3 1761 07826691 3

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

L 1342

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Vierzigster Theil.

Nachträge: ECCARD — EXETER und F — FABRICIUS.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1844.

Not wanted in RBSC

105802
20 | 10 | 10

AE
27
E7
Sect.1
Bd. 40-41

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierzigster Theil.

Nachträge: ECCARD — EXETER und F — FABRICIUS.

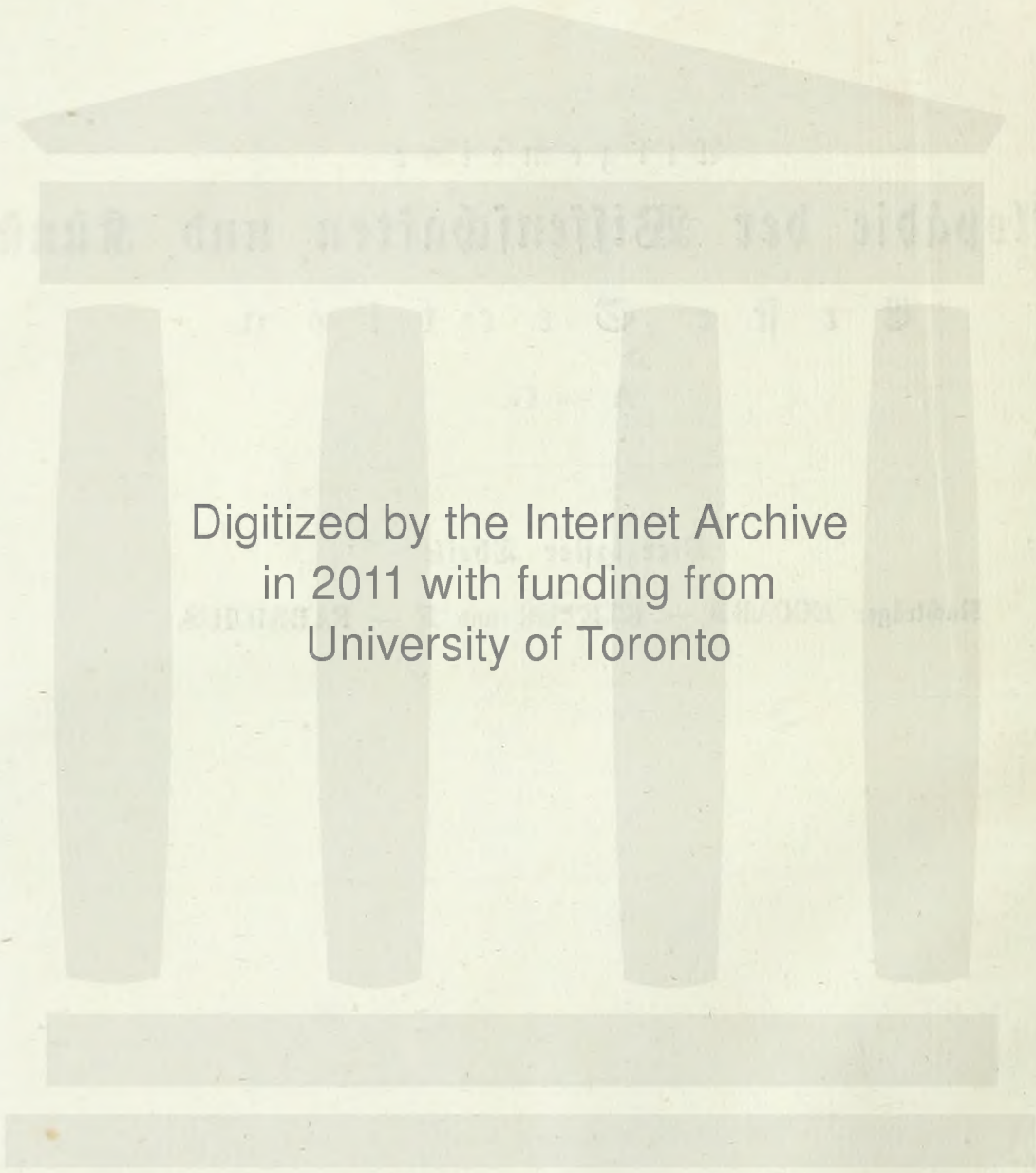

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/se1allgemeineenc40v41ersc

Verzeichniss der Tafeln,

welche mit dem Vierzigsten Theile der Ersten Section der Allgemeinen Encyklopädie, zu den nachfolgenden Artikeln gehörig, ausgegeben worden sind:

Eisenbahnen. Taf. 1 u. 2	Technologie.
Elektromagnetismus	Naturwissenschaften.
Elliptische Functionen	Mathematik.
Europa	Neue Geographie.

Nachträge zu E.

ECCARD.

ECCARD, Meister. (Aicardus, Ekkart, Ekehard.) I. Nur wenig weiß man von den Lebensumständen dieses merkwürdigen Mannes. Er muß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. geboren sein und wird ein Sachse genannt. Von seinem früheren Bildungsgange weiß man nichts; zur Vollendung seiner Studien ging er nach Paris, wo er aber bald selbst als Lehrer auftrat, und zuerst als Kenner der Aristotelischen Philosophie großen Ruf erhielt. Der Auffoderung des Papstes Bonifacius VIII. folgend, begab er sich nach Rom, wo er Doktor der Theologie wurde. Unbekannt ist es, wann und wo er in den Orden der Dominikaner getreten ist, in welchem er zu solchem Ansehen gelangte, daß die Brüder ihn zum Provinzial von Sachsen erwählten. Der Konvent des Ordens zu Toulouse 1304 bestätigte diese Wahl. Sein Sitz war in Köln. Im J. 1307 ernannte ihn der zu Strasburg versammelte Konvent zum Generalvikar von Böhmen mit unbedingter Vollmacht für seine Wirksamkeit. Auch in dieser Stellung erwarb er sich als Lehrer und Prediger großen Ruhm. Aus Böhmen begab er sich wieder an den Rhein, wahrscheinlich nach Strasburg (denn er wird auch Dr. Eckart von Strasburg genannt), dann nach Köln. In dieser Periode nahm aber sein forschender Geist eine Richtung, die ihm das Vertrauen der Kirche entzog. Der Erzbischof Heinrich foderte ihn vor sich, und erklärte ihn nach dem Verhöre sehr wichtiger Irrthümer schuldig. Da Eccard hiegegen Einsprache that, so gelangte die Sache an den Papst Johann XXII., der das Urtheil des Erzbischofs bestätigte und in einer Bulle (Avignon 27. März 1329) über 26 von Eccard anerkannte Sätze und dessen Schriften die Verwerfung aussprach. Eccard starb jedoch vor der Veröffentlichung dieser Bulle.

In der baseler Ausgabe der Predigten Tauler's (1521) heißt es S. 242 b.: „Folgen hernach etlich gar subtil vnd trefflich köstlich predigen, etlicher vast gelertter andechtiger vättern vnd lerern, auß denen man achtet Doctoren Tauler etwas seins grundes genomen haben. Namlich vnd in besonders meister Eckarts (den er vnderweylen in seinen predigen meldet) der ein fürtreffenlich hochgelerter man gewesen ist, vnd in subtilikeiten natürlicher vnd göttlicher künsten so hoch berüht, das vil gelerter leut zu seiner zeitten jn nit wol verstunden, Deßhalb seiner ler ein teyl auch in etlichen stücken vnd artiklen verworffen ist, vnd noch von einfeltigen menschen gewarsamlich gelesen werden sol. Wiewol hiehar in diß Buch mit fleiß nur gesetzet ist, dann das gemeinlich wol verstanden vnd erlitten werden mag. Das ist ein teil seiner ler vnd predig, darauß man spüren mög, wie gelert vnd subtil er gewesen sey, vnd uff was grund all sein ler vnd predig (wie Doctor Taulers) geeustnet gewesen sey." Dann heißt es S. 316 b.: „Hiernach volgen drey guter leren, deß andechtigen hochgelerten vnd subtilen Doctor Eckarts, die sich vff die vorgeenden predigen schickent," in der lateinischen Übersetzung der Schriften Tauler's von Surius S. 669 fg.: **D. Eckardi notabiles aliquot institutiones.** Ebendaselbst findet sich unter Tauler's Schriften S. 831: **Convivium Magistri Eckardi, de Paupertate Spiritus, de humilitate, divino amore, resignatione, et unione cum Deo.**

Aus allem diesem läßt sich auf ein sehr nahes Verhältniß zwischen den beiden Zeitgenossen Eckart und Tauler schließen, die an demselben Orte lebten, und die gewöhnliche Meinung ist, daß Eckart ein Schüler Tauler's gewesen sei; Schmidt dagegen nimmt, gewiß mit größerem Recht, Tauler und Suso als Schüler Eckart's. „Der Erstere," sagt er, „welcher mächtiger auf das Volk gewirkt hat als Tröster und als Bußprediger, ist, obgleich selbst ein Mal gebannt, berühmter geworden, als sein mehr spekulativer und von der Kirche verworfener Lehrer; und so ist es gekommen, daß Tauler als der erste der teutschen Mystiker und Eckart sogar als dessen Schüler ist angesehen worden." So ist es nun aber auch gekommen, daß Tauler'n Manches ist zugeschrieben worden, was ihm nicht gehört, wozu auch die 55 Predigten und vier kleineren Lehren in der angeführten baseler Sammlung von S. 242 b. an zu rechnen sind. Schmidt hat aus mehren Gründen dargethan, daß Eckart der Verfasser von diesen allen ist. Der entscheidendste Grund ist ohne Zweifel, daß mehrere der in der Bulle von 1329

verdammten Sätze wörtlich in diesen Predigten vorkommen, wie dies aus der Zusammenstellung derselben bei Schmidt unverkennbar erhellt. Als echte Predigt Eckart's führt derselbe noch an die in der kölner Postille von 1513. Fol. 16 b. befindliche (frankf. Ausg. I, 58) und außerdem mehrere Citate, unter denen das in dem von Docen bekannt gemachten Traktat aus dem 14. Jahrh. von der wirklichen und möglichen Vernunft (Miscellaneen I, 138—152), wol das erheblichste sein dürfte. Wackernagel in seinem altteutschen Lesebuche (A. 2. S. 889) hat aus baseler und züricher Handschriften neuerdings mehre Eckart'sche Fragmente mitgetheilt.

Diese Schriften sind merkwürdig wegen ihrer Sprache und ihres Inhalts. „Bei ihm, wie bei Tauler," sagt Schmidt, „bemerkt man das erste Streben der teutschen Philosophie, sich selber eigenthümlich zu gestalten und zugleich sich eine eigene Sprache zu bilden und Ausdrücke zu finden zur Bezeichnung metaphysischer Begriffe. Bis dahin war Alles lateinisch abgehandelt worden; die Volkssprachen waren ausgeschlossen gewesen aus dem Gebiete des höheren Wissens; Philosophie und Theologie waren eingeengt gewesen in die allenthalben gleichen Formen der Scholastik, jetzt aber begannen sie sich freier zu bewegen und mehr das Gepräge der verschiedenen Nationalitäten an sich zu nehmen, was besonders in Teutschland deutlich hervortritt. Eckart und Tauler haben zuerst die Volkssprache auf Theologie und Metaphysik angewandt; sie haben dieselbe mit überraschender Geschicklichkeit gehandhabt und selbst neue Worte gebildet, wenn die vorhandenen nicht hinreichten, um ihre tiefen, ja dunkeln Ideen zu bezeichnen." Dieses mag mit beigetragen haben zu der, von ihm selbst auch ausgesprochenen Klage, daß er so schwer verständlich sei, zumal da sein Stil sich durch eine gedrängte, aphoristische Kürze auszeichnet, hauptsächlich aber ist es doch die Folge von den Ideen selbst, die er vortrug.

Eckart war Mystiker, den seine Spekulation zu dem Pantheismus führte. Sein Ausgangspunkt ist die Bestimmung des Begriffes vom Wesen. Wesen, sagt er, ist so lauter und so hoch, daß Niemand Wesen geben mag, als Gott allein. Gottes Eigenschaft ist Wesen. Allein im Wesen liegt Alles, was irgend etwas (icht) ist. Wesen ist ein erster Name; Alles was gebrechlich ist, das ist Abfall vom Wesen; alles unser Leben sollte ein Wesen sein, und in sofern unser Leben ein Wesen ist, in sofern ist es in Gott, und in sofern unser Leben eingeschlossen ist in Wesen, in sofern ist es Gott verwandt (sippe); Abfall von dem Wesen ist das Zeitliche, welches hindert, daß wir nicht stetig sind in dem Leben, das ein Wesen ist. Das Zeitliche trägt Widersatzung in sich (Gegensätze). Was ist Widersatzung? Lieb und Leid, Weiß und Schwarz, das hat Widersatzung, und die bleibt nicht im Wesen. Im Wesen allein ist Einheit, nicht Getheiltes. Wenn die Sele kommt in das Licht der Vernünftigkeit, da weiß sie nichts von Widersatzung. Niemand aber außer Gott kann eigentlich sagen: Ich bin; denn er ist ein Wesen, das alle Wesen in sich hat. Diesem nach erklärt Eckart den Text von dem getreuen Knechte, den der Herr über all sein Gut setzen will, so: Was ist des Herrn Gut? Das ist das Gute soweit es verbreitet ist und getheilt in alle Dinge, oder in allen Creaturen, welche gut sind von seiner Güte, denn Niemand ist gut als allein von ihm; darum ist es sein Gut und auch Alles, was man Gott selber sprechen, oder mit Unterscheiden begreifen oder in mancherlei Weise zu Licht bringen mag. Über alles dies Gut ist der Herr, und ist doch das selbst, ist ein Etwas, und doch weder dies noch das, und ist weder hie noch da. Wenn er sagt: Ich will dich setzen über all mein Gut, so ist's als wollte er sprechen: Geh aus allem geschaffenen Gut, aus allem zerstückten und getheilten Gut in das ungeschaffene, ungetheilte, unzerstückte Gut, das ich selber bin. Sagt er, er solle eingehen in die Freude seines Herrn, so heißt das, aus der getheilten Freude, die das, was sie ist, nicht von ihr selber ist, in die ungetheilte, die das, was sie ist, von und mit ihr selber ist, in die Freude des Herrn. Diese aber ist der Herr selber und kein Ding anders. Der Herr ist eine lebende, wesende, istige Vernünftigkeit, die sich selber versteht und ist, selbst in ihm selbst lebt und das Selbst ist. So ist Gott an sich (ohne alle Weise; mithin absolut); er lebt, und ist froh deß, daß er ist. Dies ist die Freude des Herrn, und ist der Herr selber. — Ehe die Creaturen waren, da war Gott mit Gott, er war das was er war; da aber die Creaturen wurden und ihr geschaffenes Wesen anfingen, da war Gott nicht in ihm selber, sondern in den Creaturen war er Gott. Eckart unterscheidet hiebei zwischen Gott und Gottheit. Die Gottheit ist ihm eben das, was er hier Gott vor der Schöpfung sein läßt, das ewige, unbegreifliche Wesen, welches nur mit sich selbst ist, „die verborgene Finsterniß der ewigen Gottheit;" die Gottheit wirkt nicht, aber Gott, der sich durch sein Wirken offenbart. Es scheint indessen, daß der Unterschied zwischen beiden so gar bedeutend nicht sei, denn die Frage, wie denn nun die Gottheit eigentlich zu Gott geworden sei, kann im Grunde hier gar nicht aufgeworfen werden, da er annimmt, daß die Schöpfung mit Gott gleich ewig sei. Sonach läge hier nur der Satz, daß die Natur der Gottheit an sich unerforschbar und nur aus ihren Werken erkennbar sei. Hiezu kommt noch, daß er sagt: Von Nott (aus Nothwendigkeit) muß Gott wirken alle seine Werke, und er ist allezeit wirkend in Ewigkeit. Sein Wirken besteht in dem Gebären seines Sohnes, und den gebärt er allezeit. In der Geburt sind alle Dinge herausgeflossen, und er hat so große Lust in dieser Geburt, daß er all seine Macht in ihr verzehrt. Gott gebiert sich aus ihm selber in sich selber; je vollkommener die Geburt ist, je mehr gebiert sie. Ich sage: Gott ist allzumal Ein, erkennt alles zusammen als Ein, er erkennet nicht als sich allein. Gott könnte sich nicht nie erkennen, wenn er sich nicht in seinen Creaturen erkennte. — Gott macht uns sich selber erkennen. Sein Wesen ist sein Erkennen (Bekennen, wissen), und es ist dasselbe, welches er mich macht erkennen und das ich erkenne, und darum ist sein Erkennen mein, wie es in dem Meister eins ist was er lehret und in dem Jünger

was er gelehrt wird. Ist nun aber sein Erkennen mein, und ist seine Substanz sein Erkennen und seine Natur und sein Wesen, so folgt, daß seine Substanz und sein Wesen mein ist; ist aber seine Substanz und Wesen und Natur mein, so bin ich der Sohn Gottes[1]). — Das Wesen Gottes ist aber blos Wesen des Geistes. Ich sage, daß er Geist ist; daran liegt unsere Seligkeit, daß er uns mit ihm vereine. Das Edelste, was Gott wirkt in allen Creaturen, ist das Wesen. Mein Vater gibt mir wol meine Natur, aber nicht mein Wesen, das wirket allein Gott. Das Wesen der Sele ist Empfänglichkeit für den Einfluß göttlichen Lichtes, aber nicht so lauter und so klar, als es Gott geben mag, vielmehr in einer Umwölkung. — Da aber Gott Geist ist, so ist das geringste Geistige edler als das oberste Leibliche, daher ist eine Sele edler als alle leibliche Dinge.

Die Sele ist geschaffen gleichsam in einem Raume zwischen Zeit und Ewigkeit, welche sie beide berühren. Mit den obersten Kräften berührt sie die Ewigkeit, mit den niedersten die Zeit. Sie wirket in der Zeit Werke nach der Ewigkeit. Der Geist führt das Leben in alle Glieder durch die große Einung der Sele mit dem Leibe. Obschon aber der Geist vernünftig ist und er das Werk wirket, so soll man doch nicht sagen, meine Sele thut dies und das, denn Sele und Leib vereinigt sind ein Mensch. Bei der großen Einung der Sele mit dem Leibe ist aber die Sele doch in dem mindesten Gliede so vollkommen als in dem Leibe allzumal. Wie groß aber die Einung zwischen Leib und Sele ist, so ist die Einung doch viel größer wo sich Geist mit Geist vereint. Gott ist darum Geist, damit er uns selig mache durch die Einung mit ihm. Gleich und Gleich allein ist eine Ursache der Einung. — Ich habe es oft gesagt, daß eine Kraft in der Sele ist, die weder Zeit noch Raum (Statt) berührt, sie fließt aus dem Geist und ist zumal geistig. In dieser Kraft ist Gott allzumal blühend und grünend mit aller seiner Kraft. — Bisweilen hab' ich gesagt, es sei eine Kraft im Geiste, die sei allein frei; bisweilen hab' ich gesagt, es sei ein Licht des Geistes, bisweilen, es sei ein Fünklein: jetzt aber sag' ich, es ist weder dies noch das, denn es ist ein Etwas, das höher ist über dies und das als der Himmel ist über der Erde. Darum nenne ich es jetzt in einer edlern Weise als je. Es ist von allen Namen frei, von allen Formen blos und ledig und frei allzumal, wie Gott ledig und frei ist in ihm selber, — mit diesem Theile ist die Sele Gott gleich und anders nicht. Eckart erklärt sich hierüber nicht deutlich. Er meint die Fähigkeit der Erkenntniß des Übersinnlichen, Gottes, wie er an sich ist in seinem absoluten Wesen (ohne Weise und Eigenschaft, ein und einfaltig in ihm selber). Bisweilen scheint er der Vernunft diese Fähigkeit zuzuschreiben, sagt aber auch: Ich kann Gott nicht lieben, ohne ihn vorher erkannt zu haben; soll ich ihm genahet werden, so muß ich aus meiner natürlichen Vernunft gerückt werden mittels eines Lichtes, das über sie ist. — Gottes Natur ist, daß er sich gibt einer jeglichen guten Sele, und der Sele Natur ist, daß sie Gott empfängt, und dies mag man sprechen von dem Edelsten das die Sele zu leisten vermag; da trägt sie das göttliche Bild und ist Gott gleich.

Was Gebrechen ist, das ist nicht nothwendig; darum muß was nichtig ist in dem Menschen getilgt werden, denn so lange Gebrechen in dir ist, bist du nicht der Sohn Gottes. Daß der Mensch klaget und leidig ist, das kommt alles vom Gebrechen. Dies alles muß getilgt und ausgetrieben werden, damit der Mensch werde der Sohn Gottes und weder Klage noch Leid da sei. — Es ist zweierlei Geburt des Menschen, eine in der Welt, die andere aus der Welt, das ist geistig in Gott. Willst du wissen, ob dein Kind geboren werde und ob es geboren sei, d. i. ob du Gottes Sohn gemacht seist? So lange du Leid um irgend etwas hast, so lange ist dein Kind nicht geboren; dann aber ist es vollkommen geboren, wenn der Mensch um kein Ding Leid im Herzen empfindet; dann hat er das Wesen und Natur, Substanz, Weisheit, Freude und alles was Gott hat; dann wird das Wesen des Sohnes Gottes unser und in uns, und wir kommen in das Wesen Gottes. — In Gott ist weder Zorn noch Betrübniß, sondern Liebe und Freude. Wiewol es scheint, daß er etwa zürne über den Sünder, so ist dies doch nicht Zorn, sondern Liebe, denn es kommt von großer göttlicher Liebe. Wenn er die straft, die er lieb hat, so ist er die Liebe, die da ist der heilige Geist. Darum ist der Zorn Gottes aus der Liebe, denn er zürnt ohne Leiden: Darum, so du dazu kommst, daß du weder Leid noch Schwachheit um etwas haben magst und daß dir Leid nicht Leid ist, und alle Dinge dir lauter Friede sind, so ist das Kind in der Wahrheit geboren. Befleißigt euch aber nicht allein, daß das Kind geboren werde, sondern geboren sei wie in Gott allezeit geboren ist und allezeit geboren wird.

Aus allem diesem erhellet, daß Eckart als Ziel des Praktischen nichts anders setzte, als ein beschauliches Leben, in welchem den Affekten, Begierden und Leidenschaften keine Herrschaft eingeräumt wird, denn in demselben wird alles Zeitliche als nichtig betrachtet, „das nicht zu trösten vermag," und dem man entsagen muß. Die Entsagung aber treibt Eckart auf die höchste Spitze. Es ist ein hoher Grad der Entsagung, „daß der Mensch Gott durch ihn selbst verlasse und auf ihn um sein selbst willen verzichte; welch Besseres und Wertheres könnte man für Gott aufopfern als ihn selber durch sich selber. Solche Gelassenheit ist sehr hoch und aus der Maßen selten, aber es gibt doch noch einen Grad, der edler und vollkommner ist, und das ist, wenn der Mensch auch auf das ewige Leben verzichtet und das ewige Gut

1) Bisweilen unterscheidet er Christus als den Sohn Gottes, aber nur als den Erstgebornen (Adam war nicht der erste Mensch, sondern Christus), der aber die ganze Menschheit in sich vereinigte. Gott einigte die ganze Menschheit an sich und nicht einen Menschen. Er sagt: „Alles was der Sohn hat, das hat er von seinem Vater, Wesen und Natur, damit wir derselbe eingeborne Sohn seien. Niemand hat den heiligen Geist, er sei denn der eingeborne Sohn. Der Vater und der Sohn die geisten den heiligen Geist." — „Er gebiert seinen Sohn, und das gefällt ihm so wohl, daß er nie ein anderes thut als seinen Sohn gebären. Da der Vater seinen Sohn in mir gebiert, so bin ich derselbe Sohn und nicht ein andrer."

und alles das Gute, das er von Gott oder von allen seinen Gaben immer haben mögte. Dies soll er mit Willen oder bedachtem Muthe nicht immer begehren noch suchen, oder darum immer dienen, noch soll ihn die Zuversicht des ewigen Lebens immer antreiben oder erfreuen, oder seine Mühen erleichtern. Dies ist der rechte Grad wahrer und vollkommner Gelassenheit. Die Sele will da durchaus nichts zu ihrem Nutzen, und so scheidet sie von dieser Welt und fährt dahin, wohin sie es verdient hat. Und wohin hat sie anders verdient zu fahren als in dich, o ewiger Gott, da du ihr Leben sollst sein um dieses Sterbens der Liebe willen." Er dringt auf Entfernung aller eigennützigen Zwecke, aller Aussicht auf Belohnung bei Ausübung des Guten. „Wäre das nicht ein edles Leben, wenn ein Jeder auf seines Nächsten Frieden gerichtet wäre wie auf seinen eignen, und wenn seine Liebe so rein und lauter und abgeschieden in sich selber wäre, daß er nichts anderes liebte als das Gute und Gott? Wäre das nicht ein selig Leben? Fragte man einen guten Menschen, warum liebst du das Gute? so spräche er: um des Guten willen. Warum liebst du Gott? um Gott. Ist deine Liebe so rein und lauter und so abgeschieden in sich selbst, daß du nichts anderes liebst als das Gute und Gott, so ist's eine sichere Wahrheit, daß alle Tugenden, die alle Menschen je ausübten, so völlig die deinen sind, als ob du sie selbst ausgeübt hättest, ja noch lauterer und besser." — „Du sollst allein die Tugend nehmen in dem Grunde, da sie ein ist mit göttlicher Natur." — „Die Sele wird geläutert in Übung der Tugend, d. i. wenn sie aufklimmt in ein Leben, das vereint ist. Darin liegt der Sele Lauterkeit, daß sie geläutert ist von einem Leben, das getheilt ist und tritt in ein Leben, das vereint ist. Alles was getheilt ist in niederen Sachen, das wird vereint, wenn die Sele aufklimmt in ein Leben, da es keine Gegensätze gibt. Wenn die Sele kommt in das Licht der Vernünftigkeit, so weiß sie nicht von Gegensätzen." — „Ein göttlicher Mensch soll seine äußeren Augen verschließen vor allen vergänglichen Dingen, und seinen innern Sinn vor aller tödtlichen Sorge; er soll alle Gedanken in sich selbst kehren, soll schweigen und hören was Gott in ihm spricht, er soll sich über sich selbst erheben, soll in neuer Erkenntniß sich allezeit üben und soll haben allezeit ein Vorspiel der Ewigkeit." — „Das Licht in der Sele will Gott blos wie er in ihm selber ist. Ihm genügt weder am Vater noch am Sohne, noch am heiligen Geiste, noch an den drei Personen in sofern eine jede besteht in ihrer Eigenschaft. Diesem Lichte genügt nur an der Einigkeit der fruchtbarlichen Art göttlicher Natur."

Auch aus dem Wenigen was hier mitgetheilt ist, läßt sich eine bedeutende Übereinstimmung der Lehre Eckart's mit der Hegel'schen Philosophie nicht verkennen, und diese wird Jedem um so mehr einleuchten bei der Darstellung dieser Lehre von Schmidt, der die Sprache Eckart's in die Sprache Hegel's übertragen hat. Auch eine äußere Ähnlichkeit ist da. Hegel sagt: „Theologie ist das Begreifen des religiösen Inhalts; jene Theologen sollten daher eingestehen, sie könnten ihn nicht begreifen, aber nicht das Begreifen beurtheilen wollen, am wenigsten aber mit dergleichen Ausdrücken, wie Pantheismus. Ältere Theologen haben diese Tiefe auf das Innigste gefaßt; Meister Eckart sagt: Das Auge, mit dem mich Gott sieht, ist das Auge mit dem ich ihn sehe; mein Auge und sein Auge ist eins. In der Gerechtigkeit werde ich in Gott gewogen und er in mir. Wenn Gott nicht wäre, wäre ich nicht, wenn ich nicht wäre, so wäre er nicht. Dies ist jedoch nicht Noth zu wissen, denn es sind Dinge, die leicht misverstanden werden und die nur im Begriffe erfaßt werden können." Das Letzte sagt jedoch Eckart nicht, sondern: „Wer diese Rede nicht versteht, der bekümmere sein Herz nicht damit, denn so lange der Mensch nicht gleich ist dieser Wahrheit, so lange wird er diese Rede nicht verstehen, denn es ist eine unbedachte (nicht durch Denken ermittelte) Wahrheit, die da kommen ist aus dem Herzen Gottes unmittelbar." Hier dachte er ohne Zweifel an das, was er anderwärts von dem Unterschiede zwischen Glauben und Wissen sagte: Dies müssen grobe (unerleuchtete) Leute glauben, aber erleuchteten Menschen ist es zu wissen.

Treffend charakterisirt ist Eckart und seine Lehre von Schmidt, auf den ich hierüber verweise. Staudenmaier (die Philosophie des Christenthums S. 640) nennt ihn einen Mann, der geistige Anlagen genug hatte, um durch sie unter den Heroen der Spekulazion jeder Zeit zu glänzen, der aber, dem mystischen Pantheismus sich hingebend und mit den Begharden oder den Brüdern und Schwestern des freien Geistes in Verbindung tretend, auf Mit- und Nachwelt nur auf sehr nachtheilige, die wahre christliche Spekulazion vernichtende Weise einwirken konnte." Hiebei ist des Verhältnisses zu gedenken, in welchem Eckart mit den Begharden soll gestanden haben: Es ist gewiß, daß bei Eckart Stellen vorkommen, welche mit Stellen aus dem Buche der Begharden ebenso übereinstimmen wie andere mit den in der päpstlichen Bulle verurtheilten. Der Begharden Geheimlehre war in einem allegorischen Buche enthalten, betitelt *de novem rupibus*, von den neun Graden der Vollkommenheit (vergl. bei *Surius* p. 820: de novem statibus sive gradibus salutis ad proficiendum continue, per veram sui abnegationem sive resignationem in vera atque christiana vita), aus welcher Mosheim die Hauptsätze mitgetheilt hat. Gieseler hält es für zweifellos, daß Eckart der Verfasser dieser Schrift sei, und man würde ihm beistimmen müssen, wenn es gewiß wäre, daß Eckart sich auch zu denen Sätzen bekannt habe, die sich in seinen Schriften nicht finden, z. B. „Will Gott in etlicher Weise, daß ich gesündigt habe, so soll ich nicht wollen, daß ich nicht gesündigt habe, und das ist die wahre Buße. Hätte der Mensch tausend Todsünden begangen, wäre aber mit Gott verbunden und wohl geordnet, so sollte er nicht wollen, daß er diese Sünden nicht begangen hätte, und sollte eher tausend Tode leiden wollen, als diese Todsünden nicht begehen wollen"[2]). Nach

2) Eckart sagt gerade das Gegentheil. „Der Mensch, der in Gottes Willen steht und in Gottes Liebe, dem ist es lustig alle

Schmidt wäre nicht Eckart, sondern ein Begharde, Schüler Eckart's, der aus den Schriften seines Meisters eine theologische Metaphysik anfertigte, der Verfasser. Überdies bemerkt Schmidt, daß das von Mosheim angeführte Buch (Inst. p. 483. Anm. s) nicht das der Begharden ist, sondern das dem Mystiker Suso zugeschriebene, das aber einen strasburger Bürger, Rulmann Merschwin zum Verfasser habe. (*Trithemius* in *Fabric.* Biblioth. eccles. — *Mosheim*, Institutiones hist. eccl. p. 482 seq. — Derselbe, De Beghardis et Beguinabus p. 281 seq. — Schmidt, Meister Eckart in den theol. Studien und Kritiken, herausg. von Ullmann und Umbreit 1839. S. 663 fg. Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte. 2. Bd. 2. Abth. S. 692. Anm. hh.)

II. Der Eckart, von welchem bisher gehandelt wurde, wird auch als der ältere bezeichnet, zum Unterschiede von einem gleichzeitigen jüngeren, von welchem aber nur wenige Bruchstücke übrig sind, ein von Surius mitgetheilter Brief: de perfecta resignatione et oblivione nostriipsorum et omnium quae in schola Dei addiscuntur, und vier Predigten. „Er erscheint," so urtheilt Schmidt, „als einer der zahlreichen Mystiker oder Gottesfreunde jener Zeiten und Gegenden, welcher sich seines Lehrers Ansichten durchaus zu eigen gemacht hatte, ohne sie, wie es scheint, selbständig durchgedacht und auf eine originelle Weise reproducirt zu haben." (*H.*)

EGGERS (Jacob, vor dem J. 1751 blos Eggers, seit 1751 von Eggers und seit 1772 Freiherr von Eggers), dieser kriegswissenschaftliche Schriftsteller war den 14. Dec. 1704 zu Dorpat [1]) geboren, wenige Monate nach der Eroberung dieser Stadt durch die Russen, sodaß also zur Zeit der Geburt dieses Geschichtschreibers und Kriegshelden zwar noch der größte Theil des Landes, aber nicht mehr sein Geburtsort unter schwedischer [2]) Herrschaft stand. Unseres Geschichtschreibers Vater, Jacob Eggers, gebürtig aus Holstein, war ein Bäcker, sowie auch sein Großvater von mütterlicher Seite, Cajus Krüger. Schon in dem ersten Jahre seiner Geburt verlor der junge Jacob Eggers seinen Vater durch den Tod, und im vierten Jahre seines Lebens ward er, nebst seinen Mitbürgern, von den Russen genöthigt, seiner Vaterstadt den Rücken zu wenden und ward mit seiner Mutter nach Archangel gebracht. Hier empfing er den ersten Unterricht in der nach August Hermann Franke's Plan eingerichteten Schule, ward im J. 1713 nach Ustjug Weliki geschickt, denn in dieser Provinzialstadt, im archangelschen Gouvernement, verheirathete sich seine Mutter mit dem Freiherrn Knut Gabrielson Sparre, mußte im nächstfolgenden Jahre (1714) diesen Ort wieder verlassen und sich nach Totma, einer Handelsstadt, ebenfalls im archangelschen Gouvernement, verfügen, ward von verschiedenen schwedischen Officieren, welche er hier fand, in der lateinischen, französischen und italienischen Sprache unterrichtet, und erhielt von ihnen auch eine nützliche Anweisung zu den mathematischen Wissenschaften. Der junge Mensch hatte in seiner Gefangenschaft die russische Sprache leicht erlernt, und weil er ihrer mächtig war, ward er nach Wologda gesandt, wo er den Dienst eines Unterschreibers in der russischen Kanzlei übernahm. Der den 10. Sept. 1721 zu Nystadt zwischen Rußland und Schweden geschlossene Friede schenkte auch dem Unterschreiber seine Freiheit. Er begab sich nach Stockholm und kam hier im J. 1722 an, ward unter der Aufsicht seines Stiefvaters im J. 1723 als Freiwilliger bei der Fortification und im J. 1725 als Sergeant bei dem Lenkischen Regimente angestellt, bat, um sich durch Reisen auszubilden, um Urlaub, begab sich dem zufolge im J. 1727 in das unter dem Prinzen von Tingry zwischen der Maas und Sambre stehende Lager und reiste 1728 nach Frankreich, Brabant und in die vereinigten Niederlande, bereicherte sich mit neuen Kenntnissen und kehrte mit ihnen im folgenden Jahre (1729) nach Stockholm zurück. Bis zum J. 1731 verrichtete er die Dienste eines Conducteurs in der Festung Friedrichsburg und wurde zugleich als Adjutant bei der Fortification gebraucht, verlor bald darauf seinen würdigen Stiefvater, der als Hauptmann bei der Garde den 1. Jan. 1733 starb. Als im nämlichen Jahre die Kriegsflamme in Polen ausbrach, ein russisches Heer für August III. entschied, und der von der Nation gewählte König Stanislaus Lescinsky sich nach Danzig flüchten mußte, bot er, mit Erlaubniß des Königs von Schweden, dem polnischen König und der Stadt Danzig seine Dienste an, erhielt eine Compagnie unter dem Leibdragonerregimente, ward während der Belagerung der Stadt Danzig den französischen Ingenieurs an die Seite gesetzt und leistete bei den gefährlichsten Postirungen die rühmlichsten Dienste. Zugleich benutzte man seine Kenntniß der russischen Sprache, und übertrug ihm die Übersetzung der aufgefangenen russischen Briefe. Die Belagerung Danzigs endete den 30. Juni 1734 mit dessen Einnahme, nachdem Stanislaus verkleidet entwischt war. Eggers ward im Anfange des Jahres 1735 zum Hauptmanne von der Artillerie in hessischen Diensten ernannt, um die Festungswerke zu Rheinfels zu besichtigen und zu verbessern, und ging auf seines Königs Befehl dahin. Gegen das Ende desselben Jahres (1735) ward er Lieutenant bei der Fortification in Schweden, begab sich darauf mit dem Obersten, dem Grafen von Horn, nach Hanover und im folgenden Jahre (1736) nach Wien, zu einer Zeit, in welcher daselbst der Herzog von Lothringen sein Beilager hielt, ging von Wien nach Ve-

---

Dinge zu thun, die Gott lieb sind, und alle Dinge zu lassen, die wider Gott sind, und ist ihm unmöglich kein Ding zu lassen, das Gott gewirkt haben will, und keins zu thun das wider Gott ist. Wie dem, dem die Beine gebunden wären, unmöglich wäre zu gehen, so wäre es dem Menschen unmöglich eine Untugend zu üben, der in Gottes Willen ist. Es sprach einer: Hätte Gott geboten Untugend zu wirken und Tugend zu meiden, dennoch vermöchte ich's nicht Untugend zu thun, denn niemand liebt die Tugend außer wer die Tugend selber ist.

1) Irrthümlich wird in Hamberger's Gel. Teutschland 1772. S. 153 angegeben, daß Eggers in Holland geboren sei. 2) Nach dem Ungenannten im Ehrengedächtniß des Freiherrn Jacob von Eggers wäre er unter schwedischer Herrschaft geboren, welches aber Gadebusch (Livländische Bibliothek. 1. Th. [Riga 1777.] S. 242. 243) widerlegt.

nedig und erhielt im J. 1737 die Erlaubniß, nach den kaiserlichen Feldlagern, unter dem Generalfeldmarschall Grafen von Seckendorf, nach Ungarn und Servien zu reisen und daselbst freiwillige Dienste zu thun. In demselben Jahre (1737) ward er Hauptmann bei der Infanterie des Kurfürsten von Sachsen, und bestimmt, den Grafen Heinrich August von Friese auf seinen Reisen zu begleiten. Hierdurch fand er Gelegenheit, die Provence, Savoyen, Mailand und Rom zu sehen. Er that dieses mit reifem Verstande und zur Befriedigung seiner uneingeschränkten Wißbegierde. Nach seiner Zurückkunft erhielt er im J. 1740 die Stelle eines Hauptmanns bei der Fortification in Schweden und eines Oberstwachmeisters bei dem kursächsischen Ingenieurcorps und der Feldbrigade. Mit dem sächsischen Heere ging er im folgenden Jahre (1741) nach Böhmen und wohnte den 26. Nov. 1741 der Erstürmung der Stadt Prag bei. Nach Beendigung des Feldzuges reiste er im Anfange des J. 1742 mit dem Grafen von Friese zur Kaiserkrönung Karl's VII. nach Frankfurt am Main. Im Frühlinge des nämlichen Jahres zog er zwar wieder nach Böhmen, mußte aber, wegen des Ausbruchs des russischen Krieges, sich bald nach Schweden und zu dem bei Jlby, jenseit Borgo in Finnland, stehenden Heere begeben, wobei er die Dienste eines Generalquartiermeisterlieutenants versah, kam im J. 1743 nach Stockholm zurück und erhielt die Stelle eines obersten Adjutanten, aber zu gleicher Zeit den Befehl einem neuen Feldzuge beizuwohnen, nämlich dem bei Baljus. Hier recognoscirte er nicht nur alle Örtlichkeiten, sondern entwarf auch eine vollständige Karte von den Zugängen zwischen Norwegen und Schweden, und richtete nach dieser Karte die Stellungen des Heeres ein. Durch den zu Åbo den 7. Aug. 1743 geschlossenen Frieden erhielt Eggers wieder Muße und begab sich nach Dresden. Zwar verließ er den schwedischen Dienst nicht völlig, ist aber seitdem doch niemals wieder nach Schweden gekommen, und der Schauplatz seiner Thätigkeit war nun besonders Teutschland. Im J. 1744 nahm er Theil an den Feldzügen des verbündeten Heeres in Brabant und des sächsischen in Böhmen, ward im letzteren Heere Generaladjutant des Feldmarschalls, welcher der Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels war, Chef über den Fortificationsfeldetat und Generalquartiermeisterlieutenant. Zum österreichischen Heere in Baiern ward er im J. 1745 gesendet und zum Oberstlieutenant bei dem kursächsischen Ingenieurcorps ernannt. Den 15. Dec. 1745 nahm er an der unglücklichen Schlacht der Sachsen gegen das preußische Heer unter dem Fürsten von Dessau bei Kesselsdorf Theil. Nach dem zwischen Preußen auf der einen und Österreich und Sachsen auf der andern Seite den 25. Dec. des nämlichen Jahres zu Dresden geschlossenen Frieden lebte Eggers in dieser Stadt, und sein Wunsch und Streben war, seine Hauptneigung, die zu den Wissenschaften, zu befriedigen. Aber sein Stand war mit diesem edeln Streben im Widerspruch, und er konnte seine Begierde, Ehre und Ruhm auf Feldzügen zu erwerben, nicht ganz vertilgen. Daher ging er im J. 1747 zu dem französischen Heere, welches der Marschall Woldemar, Graf von Löwendal, der einige Jahre mit Ruhm als Gouverneur dem Herzogthume Ehstland vorgestanden hatte, befehligte, nahm Theil an der Belagerung und Einnahme der noch nie eroberten Festung Bergen op Zoom, und schrieb mit ausgezeichneter Kenntniß und rühmlicher, geschichtlicher Treue sein berühmtes Tagebuch über diese denkwürdige Begebenheit. Nach der Eroberung von Bergen op Zoom den 16. Sept. 1747 und Beendigung des Feldzuges kehrte er nach Sachsen zurück. Hier ward er vom Kurfürsten Friedrich August II., als König von Polen August III., mit dem höchsten Vertrauen dadurch beehrt, daß der genannte Fürst ihm seine beiden Söhne Xaver und Karl zum Unterricht in allen Kriegswissenschaften übergab. Eggers erfüllte die Hoffnung, welche man von ausgezeichneten Kenntnissen und seiner Lehrergeschicklichkeit gehegt hatte, und wurde dafür am letzten Tage des Jahres 1749 mit der Ehrenstelle eines Obersten bei dem Ingenieurcorps und einem ansehnlichen Gehalte belohnt. In dem vorhergehenden Jahre (1748) war er von dem König Friedrich von Schweden mit dem kleinen Kreuze des Schwertordens beehrt worden. Von demselben ward er im J. 1751 zum Chef der Feldbrigade ernannt und von Adolf Friedrich im nämlichen Jahre in den schwedischen Adelstand erhoben, den 28. Jan. 1752 zum Oberstlieutenant bei der Fortification, den 8. Jan. 1753 zum Generalquartiermeisterlieutenant bei der Fortificationsbrigade in Stockholm und den 2. Brachmond 1755 zum Obersten bei der Fortificationsbrigade in Stralsund ernannt. Als der Krieg zwischen Österreich und Preußen in volle Flammen ausbrach und dieser Brand vor allen die sächsischen Kurstaaten ergriff, und das traurige Schicksal der sächsischen Kriegsmacht den 15. Oct. 1756 entschied, indem sie bei Pirna eingeschlossen, durch die zu Ebenheit am Fuße des Lilienstein eingegangene Capitulation, sich in preußische Kriegsgefangenschaft ergeben mußte, ward von Eggers von Friedrich August zum Unterbefehlshaber der Festung Königstein ernannt, welche Stelle er mit Ruhm und Eifer bekleidete. Noch mehr Gelegenheit, seine ausgezeichneten Talente zu zeigen, würde er gehabt haben, wenn nicht wegen des Königsteins den 18. Oct. 1756 eine besondere Neutralitätsconvention wäre geschlossen worden, nach welcher die Besatzung auf dem Königsteine nicht vermehrt und die preußischen Fahrzeuge auf der vorbeifließenden Elbe nicht beunruhigt oder gehindert werden sollten. Daher versah zwar von Eggers seinen Posten mit rühmlichem Eifer, blieb aber auf demselben nur so lange, als er mußte, oder keine andere Gelegenheit zu einer größeren Thätigkeit fand. Diese erhielt er im J. 1758, als er von dem Rathe der Stadt Danzig zum Commandanten erwählt und berufen ward, und er begab sich, um die Einwilligung des Königs von Polen dazu zu erlangen, nach Warschau. Hier erhielt er nicht blos die königliche Genehmigung, sondern auch den Titel eines Generalmajors bei dem kursächsischen Kriegsheere. Den 9. Dec. des nämlichen Jahres ward er der Besatzung der Stadt Danzig öffentlich vorgestellt und er erwarb sich in diesem seinem Amte durch Wachsamkeit und Rechtschaffenheit die allgemeine

Hochachtung. Von König Gustav III. ward er ebenso sehr, als von dessen Vorfahren auf dem schwedischen Throne, geschützt, und sobald Gustav III. diesen im J. 1771 bestiegen hatte, ward von Eggers von ihm zum Commandanten des Schwertordens und im J. 1772 in den schwedischen Freiherrenstand erhoben. Doch genoß er die Freude über diese neue Anerkennung seiner großen Verdienste nicht lange, denn in Folge einer Brustkrankheit, welche weder er selbst, noch diejenigen, die ihn besuchten, für so gefährlich hielten, starb er den 12. Jan. 1773. Sehr wohl verdient ist das „Ehrengedächtniß des Freiherrn Jacob von Eggers," welches ein Ungenannter herausgab, und welches die Hauptquelle zu seiner Lebensgeschichte ist. (Danzig 1773. 4.) Auch hielt der schwedische Reichshistoriograph Schönberg auf ihn eine Rede in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm den 10. Dec. 1773. Außer der teutschen und französischen Sprache, welche von Eggers fast am liebsten redete, sprach er schwedisch, russisch und italienisch, und verstand die lateinische und englische Sprache. Er besaß eine auserlesene Bibliothek, und von seinen Büchern, vorzüglich aus dem Fache der Kriegswissenschaften, ließ er im J. 1771 ein Verzeichniß unter dem Titel: Bibliothèque militaire drucken und bestimmte dieselben zum ungetrennten Besitze eines Beschützers und Freundes der Gelehrsamkeit. Katharina II. von Rußland erkaufte diese Bibliothek kurz vor seinem Absterben für eine ansehnliche Summe. Ein zweites Verzeichniß von überflüssigen und solchen Büchern, welche er doppelt besaß, ließ er drucken, damit sie versteigert werden möchten. Dieses geschah auch bald nach seinem Tode. Eine schöne Sammlung von Büchern aus allen Fächern der Wissenschaften schenkte [3]) er der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm, welcher er zur Zierde gereicht hatte. Außer jener Schenkung leistete er ihr noch andere gefällige Dienste. Außerdem war bei seinem Tode noch ein schätzbarer, seinem Geschmacke Ehre machender, Büchervorrath übrig. Zur Verwunderung seiner Freunde hinterließ er auch eine große Anzahl eigenhändiger Manuscripte, welche ohne Zweifel fruchtbare, auf seinen Reisen gemachte Beobachtungen und Bemerkungen und dienliche Erläuterungen zu der Geschichte der Feldzüge, an denen er Theil genommen, in sich enthalten mögen, wie sich aus seinen gedruckten Schriften schließen läßt. Diese sind folgende: 1) Sein Journal de Siège de Bergopzoom en 1747 (zuerst Amsterdam und Leipzig 1747. 12., nachher mehre Male gedruckt). 2) Des Aubert de la Cannaye Dictionnaire militaire, welches er verbessert und mit Zusätzen vermehrt herausgab. (Dresden 1752. 2 Bde.) 3) Sein eigenes Kriegs-, Ingenieur-, Artillerie-, See- und Ritterlexikon (Dresden 1757. 2 Bde.) [4]).

(*Ferdinand Wachter.*)

EGGIA (Geographie des Mittelalters), heißen zwei berühmte Höfe in Thrandheim in Norwegen: 1) Eggia, jetzt Egge, drinnen bei dem Eilande Idhri (jetzt Inderöen), nicht weit von Steinkersfiördr (Steenkjär) in dem Eynafylki. Zuerst wird als Besitzer genannt Thrandr Haka von Eggia, einer jener acht Thrándir, welche sich verbanden, um das Christenthum in Norwegen zu vernichten. Es waren vier Utthrándir (Außenthrándir) und vier Innthrándir; unter diesen war Thrandr Haka von Eggia, und sie übernahmen es, den König Hakon den Guten zu Opfern zu nöthigen, während die Utthrándir die Kirchen in Mári zerstörten [1]). Da Thrandr Haka zu den Innthrándirn gezählt wird, so ist es nicht zweifelhaft [2]), daß Thrandr Haka von dem Eggia in Eynafylki, welches zu dem Gebiete der Innthrándir gehörte, genannt war. Sowie Thrandr Haka von Eggia sich als Stütze zur Aufrechthaltung der alten Sitten und des alten Glaubens einen berühmten Namen unter dem König Hakon dem Guten erworben hat, so auch Ölver von Eggia (s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Th. S. 378—380). Nachdem Ölver erschlagen worden, bat Kalfr Arnason den König Olaf den Heiligen um das Weib, welches Ölver auf Eggia gehabt hatte. Der König gab es ihm und damit zugleich alle die Eignir (eigenthümlichen Besitzungen), welche Ölver gehabt hatte. Kalfr Arnason schlug zu Eggia seinen Sitz auf, wenigstens war er sehr häufig dort [3]), deshalb wird er nicht mit Unrecht genannt: Calfr á Eggio (Kalfr auf Eggia) [4]) und Engiar-Calfr (Engia's Kalfr) [5]). 2) Eggia inni Skaun (drinnen in Skaun, jetzt Skogn) genannt, in Gaulardal (Gauldalen) in Thrandheim; Skeggji á Eggja (auf Eggia) [6]) inni Skaun ward im J. 1196 von den Baglarn erschlagen [7]). Jetzt heißt er der Ort Eggan, an der Grenze von Skogn, und gehört zu dem Börsensprengel.

(*Ferdinand Wachter.*)

EGICA (EGIÇA, EGIZA [1]), vollständig Flavius Egica, spanisch Flavio Egica), war König der West-

3) Göttinger Allgem. historische Bibliothek. 8. Bd. S. 267. 4) Vergl. Gadebusch a. a. O. S. 242—249.

1) Snorri Sturluson in der Heimskringla, übersetzt von F. Wachter. 1. Bd. S. 49—51. 2) In dem Geografisk Register zu den Oldnordiske Sagaer. 12. Bd. S. 78 wird gesagt, ungewiß sei, welches Eggia im 1. Bde. S. 33 gemeint sei. Diese Stelle der großen Olafs Saga Tryggvasonar Cap. 23 (in den Fornmanna-Sögur. 1. Bd. S. 36), in welcher Thrándr Haka af Eggiu (ist Beugung von Eggia) vorkommt, ist aus der Hákonar Saga Góda von Snorri Sturluson in der Heimskringla (bei F. Wachter S. 49) entlehnt, und in ihr wird sowol in der Hákonar Saga Góda, als in der großen Olafs Saga Tryggvasonar Thrándr Haka von Eggia als einer der Innthrándir aufgeführt, und zwar unmittelbar vor Thórir Skegg af Húsabae í eynni Idhri (in dem Eilande Idhri, jetzt Inderöe). Es ist also kein Zweifel, welches Eggia das ist, nach welchem Thrándr Haka benannt war. Daher wird auch in dem Stada-Register zu den Fornmanna-Sögur. 12. Bd. S. 277 die Stelle der Olafs Saga Tryggvasonar. 1. Bd. S. 36 ganz richtig auf dieses Eggia bezogen, welches wir unter Nr. 1 betrachten. 3) *Snorri Sturluson*, Olafs Saga Helga in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 165. 167. 169. 241. 289. 319. 386. 396. Olafs Saga Helga in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 234. 237. 239. 324. 382. 5. Bd. S. 30. 103. 116. 126. 127. 4) Beugung von Eggia. 5) Agrip af Noregs Konúngasögum in den Fornmanna-Sögur. 10. Bd. S. 399. 6) Ebenfalls Beugung von Eggia. 7) Swerris-Saga in der Fortsetzung der großen Ausgabe der Heimskringla. 4. Bd. S. 245 in den Fornmanna-Sögur. 8. Bd. S. 333.

1) Wird, aber nicht richtig, von einigen Geschichtschreibern Egyta, Egipza genannt; s. in den Rerum Hispanicarum Scriptt

gothen in Spanien, spielte aber auch vor seiner Thronbesteigung eine Rolle als Vetter des Königs Wamba, welchem Ervigius im J. 680 nach dem Leben getrachtet und den er des Thrones beraubt hatte. Aber Ervigius saß nicht ruhig auf dem Throne, große Uneinigkeit herrschte zwischen den Geschlechtern des Wamba und des Ervigius. Dieser, von den Rechtsansprüchen, welche Theodefred, der Sohn des vormaligen Königs [2]) Recasswind's, auf den Thron hatte, bedroht, suchte den Großmann Egica, den Vetter [3]) des Königs Wamba, zu gewinnen und gab ihm seine Tochter Cirilona im J. 682 zur Gemahlin. Bei seiner Vermählung mit Cirilona mußte Egica den Eid leisten, daß er des Königs Ervigius Gemahlin, Kinder und sämmtliche Angehörige beschützen wolle. Von seinem Schwiegervater Ervigius, welcher im J. 687 von einer tödtlichen Krankheit befallen wurde, ward Egica den 14. Aug. 687, mit Einwilligung der Großen des Reiches, zum Nachfolger im Reiche ernannt, nachdem er ihm durch einen Eid hatte angeloben müssen, allen Unterthanen des Reiches Recht widerfahren zu lassen. Als bald hierauf Ervigius starb, gelangte Egica in den ruhigen Besitz des Thrones, und ward an einem Sonntage den 24. Nov. 687 [4]) von dem Erzbischofe Julianus dem Heiligen von Toledo, in der Hauptkirche St. Petri und St. Pauli gesalbt [5]). Egica, der sich nach des Ervigius Tode frei fühlte, faßte den Entschluß, sich an der Partei, welche seinen Vetter Wamba hatte vom Throne stoßen helfen, zu rächen und den guten Ruf Wamba's zur Schande des Ervigius zu beschützen. Er berief daher eine Kirchenversammlung des ganzen Reichs nach Toledo, um seine Regierung glücklich zu beginnen und der Versammlung einige Zweifel, die er hegte, vorzulegen. Die geistlichen und weltlichen Herren des Reiches versammelten sich den 11. Mai in der Hauptkirche zu Toledo. Der König begab sich in die Versammlung und sagte nach abgelegtem Gruße, daß die Väter der Kirchenversammlung aus dem Aufsatze, welchen er ihnen zustellen wolle, dasjenige ersehen würden, welches er ihnen in Richtigkeit zu bringen anempfehle, überreichte hierauf seine Schrift und begab sich aus der Versammlung hinweg. Der ganze Inhalt der von ihm übergebenen Schrift bezweckte über der beiden, dem Könige Ervigius geleisteten, Eide ihre Meinung zu erforschen. Er stellte vor, daß er, da er durch beide Eide gleich große Verbindlichkeit eingegangen, nunmehr in nicht geringer Verlegenheit sich befinde, wie er sich verhalten solle, wenn Jemand wider seine Schwiegermutter oder seine Schwäger eine gegründete Anfoderung machen würde. Ein anderes Bedenken habe er darüber, daß zur Zeit seines Vorfahren auf dem Throne einige Personen unrechtmäßiger Weise ihres Adels entsetzt und ihrer Güter beraubt worden seien, und er doch, da er eidlich angelobt habe, den Vortheil der Familie des Ervigius zu unterstützen, zur Steuer jener Ungerechtigkeiten nichts thun könne. Zum Schlusse bat er die Kirchenversammlung, daß sie ihn über die Verfahrungsweise, welche er bei derartigen Verhältnissen zu wählen habe, belehren möge, damit er nicht genöthigt sei, einen der beiden Eide zu brechen, oder daß sie ihm anzeigen möge, welchem von den beiden im Nothfall der Vorzug vor dem andern gestattet werden müsse. Das Concil ließ des Königs Schrift verlesen, beschäftigte sich aber nicht sogleich damit, sondern machte nach gewohnter Weise zuerst mit Ablegung des Glaubensbekenntnisses den Anfang, nahm dann die Punkte vor, deren Abänderung der Papst Benedict II. in der Schutzschrift des Glaubens, welche die Bischöfe Spaniens nach Rom gesandt hatten, verlangte, verhandelte hierauf die Sache der beiden Eide des Königs und gab die Erklärung, daß der erste ihn nur in sofern verbinden könne, als er der Gerechtigkeit nicht zuwider liefe; da er diese Jedem müsse angedeihen lassen, so sei Egica blos verbunden, seine Schwiegermutter und seine Schwäger wider diejenigen zu schützen, welche ungerechte Ansprüche an sie machen würden. Der Eid aber, den er zum Vortheile der Unterthanen abgelegt, binde ihn in Sachen, welche wider die Gerechtigkeit liefen, nicht, und in solchen Fällen seien weder die Richter, noch andere Personen daran gebunden. Als auf diese Weise des Königs Zweifel gelöst worden, schloß sich die Kirchenversammlung unter den gewöhnlichen Gebräuchen [6]). Nach einigen Geschichtschreibern hat Egica, als er das Reich erhielt, seine Gemahlin, die Tochter des Ervigius, wegen der Verschwörung gegen den Wamba verstoßen [7]), oder, wie ein Anderer es ausdrückt, weil er erfahren, daß Ervigius sich gegen das Leben Wamba's verschworen [8]); Egica habe zu der Schuld dieser Verschwörung auch die Tochter des Ervigius gezogen, oder ihr einen Theil der Schuld beigemessen [9]). Zweifelhaft muß die Verstoßung Cirilona's scheinen, weil Egica in seiner Schrift, die er der Kirchenversammlung überreicht, blos von seiner Schwiegermutter und seinen Schwägern redet. Zwar kommt im J. 692 Liubigitona als Egica's Gemahlin vor. Doch kann Cirilona auch gestorben sein, ohne daß sie ihr Gemahl verstoßen hatte. Wenn Roderich von Toledo bemerkt, daß Egica die Gothen mit Tod und Haß verfolgt, so ist dieses von den schweren Strafen zu verstehen, welche er über diejenigen Großen des Reichs verhängte, die an der Absetzung Wamba's Theil genommen, oder beschuldigt wurden, Theilnehmer an jener Verschwörung gegen Wamba gewesen zu sein [10]). König Egica genehmigte,

(Francof. 1579.) *Franciscus Tarapha*, De reb. Hispan. p. 708. *Michaelis Ritii* De Gest. Hisp. Lib. II. p. 667.

2) König Recasswind war unmittelbarer Vorgänger des Königs Wamba auf dem Throne. 3) consobrinus. *Rodericus*, De reb. Hisp. Lib. III. in Rer. Hisp. Scriptt. p. 187. 4) P. Petau setzt irrig den Anfang der Regierung Egica's ins J. 688; denn Ervigius legte die Regierung nicht im J. 688 nieder, weil das 15. Concilium von Toledo, welches im J. 688 gehalten ward, den 11. Mai unter Egica's Regierung statt hatte. Vergl. Joh. von Ferreras, Allgem. Histor. von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 450. Die Stelle über die Zeit des Regierungsantrittes Egica's aus dem Chron de Vulsa theilen wir in diesem Artikel Not. 22 mit. 5) s. dieselben namentlich aufgeführt bei Ferreras S. 451.

6) Acta Concilii XV Toletani. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 451—453. 7) *Rodericus Toletanus*, De Reb. Hispan. Lib. III. p. 188. 8) *Rodericus Santius*, Hist. 9) Der Anonymus in der Chronologia Regum Gothorum No. 32. p. 76 sagt: Egica Rex filium Ervigi juratione Wambae subjecit, soll wol heißen: conjurationi contra Wambam subjecit. 10) Vergl.

daß die Bischöfe des Erzstifts von Tarragona den 1. Nov. 691 eine Kirchenversammlung zu Saragossa hielten. Unter den fünf Satzungen derselben bemerken wir die letzte: „Obgleich von den Kirchenversammlungen so viele Anordnungen wegen Sicherheit der Witwen der Landesherren gemacht sind, so wird dessenungeachtet festgesetzt, daß nach des Königs Tode die Königinnen in ein Nonnenkloster gehen und sich darin dem Gottesdienste gänzlich ergeben sollen [11])." Egica war bisher auf dem gothischen Throne nicht beunruhigt worden, als im J. 692 der Erzbischof Sisebert von Toledo dem König, seiner Gemahlin Liubigitona und seinen Kindern [12]) nach dem Leben trachtete. Man kennt den Beweggrund nicht, welcher den Erzbischof angetrieben, einen so schauderhaften Entschluß zu fassen. Man hat daher nur die Vermuthung aufstellen können, Sisebert sei von dem vornehmsten adeligen Geschlechte der Gothen gewesen, habe einen von seinen Verwandten auf den Thron setzen wollen, und für das sicherste Mittel hierzu gehalten, den König und seine Kinder des Lebens zu berauben und habe deshalb eine Verschwörung wider sie angestiftet. Von des unruhigen und ehrgeizigen Sisebert's Vorhaben erhielt der König Kunde und versicherte sich ohne Verzug der Person des Hochverräthers, um die Sache durch die Bischöfe und die weltlichen Großen des Reichs entscheiden zu lassen. Als es bekannt ward, daß der Erzbischof verhaftet sei, entstanden einige Unruhen, denn Verschiedene der Mitverschwornen ergriffen die Waffen und empörten sich. Mit vieler Geschicklichkeit und Klugheit jedoch brachte Egica die Misvergnügten zur Ruhe, indem er einen Theil derselben bestrafte, dem andern Verzeihung angedeihen ließ. Nachdem Egica das Reich wieder beruhigt hatte, berief er durch ein Ausschreiben aus allen Provinzen des gothischen Reichs eine Kirchenversammlung, damit verschiedene Sachen von Wichtigkeit auf ihr verhandelt werden und Sisebert sein Urtheil empfangen möchte. Es fanden sich aus den Erzstiften Toledo, Sevilla, Braga und Tarragona die Erzbischöfe und Suffraganbischöfe [13]) ein, aber aus dem Erzstifte Narbonne nur zwei, weil diese Provinz von einer ansteckenden, menschenverheerenden Seuche heimgesucht ward. Außer den Erzbischöfen und Bischöfen erschienen sechs Äbte und 16 Palatine. Auf dieser Kirchenversammlung, welche den 2. Mai 693 eröffnet ward, fand sich der König, wie auf den frühern, ein, überreichte eine Schrift, in welcher die Sachen angegeben waren, welche abgehandelt werden sollten, und entfernte sich dann. Nachdem sein Aufsatz verlesen war, ward mit einem weitläufigen Glaubensbekenntnisse begonnen und hierauf wurden 13 Satzungen entworfen, von welchen wir folgende bemerken; die zweite: Alle Bischöfe und Bediente des Königs sollen Sorge tragen, die Abgötterei auf das Strengste zu bestrafen und dieses Laster auszurotten streben. Wider den, der diesem Vorhaben hinderlich sein sollte, wird eine große Strafe festgesetzt. Die achte Satzung schrieb vor, daß in Betracht der Frömmigkeit des Königs, seiner Zuneigung zu den Kirchen, seiner Erlassung des Tributs und seiner an Jedermann erwiesenen Wohlthaten, er und seine Gemahlin, seine Kinder und Kindeskinder wider alle Zunöthigungen in Schutz genommen werden sollen. In allen Kathedralkirchen solle eine Messe für die Erhaltung und das Wohl des Königs alle Tage gehalten werden, mit Ausnahme des Charfreitages, weil an diesem Tage, nach dem Kirchengebrauche, keine Messe gehalten werde. In der neunten Satzung ward wider den Erzbischof Sisebert von Toledo das Urtheil gefällt, und er diesem zufolge des Verbrechens der beleidigten Majestät, da er dem Könige, seiner Gemahlin und seinen Kindern nach dem Leben getrachtet, für schuldig erklärt und seines Amtes entsetzt. In der zehnten Satzung ward bei Strafe des Kirchenbannes verboten, dem König, seiner Gemahlin und seinen Kindern nach dem Leben zu trachten; und mit Strafe, in die Leibeigenschaft zu fallen, ward verpönt, wider die Genannten eine Verschwörung anzustiften. In der eilften Satzung ward Gott um die Erhaltung und Wohlfahrt des Königs angerufen; in der zwölften ward der Erzbischof Felix von Sevilla zum Metropolitan von Toledo an die Stelle des entsetzten Sisebert, des Hochverräthers, gewählt, und die 13. und letzte Satzung verordnete, daß die Bischöfe der Provinz Narbonne, da sie wegen der in ihrem Lande wüthenden, ansteckenden Seuche sich auf der Kirchenversammlung zu Toledo nicht einstellen können, eine besondere halten, und auf ihr die 13 Satzungen bestätigen sollen [14]). Die Juden, welche bereits durch so viele strenge Gesetze unterdrückt waren, wurden auch auf der 16. Kirchenversammlung zu Toledo nicht vergessen, und die erste Satzung war ihnen gewidmet und enthielt zur Kränkung derer, welche Israeliten bleiben wollten, die Verordnung, daß die Juden, welche sich zur christlichen Religion bekennen würden, von dem Tribute, welcher an den Fiscus entrichtet werden mußte, befreit sein und gleich andern Unterthanen gehalten werden sollten. Die in Spanien schrecklich bedrückten Juden, von welchen ein Theil getauft war, aber den christlichen Glauben wieder verließ, stifteten mit ihren Brüdern in Afrika eine Verschwörung gegen den König und den Staat an. Ungeachtet sie mit größter Behutsamkeit zu Werke gingen, so erhielt doch König Egica Kunde davon. Er sah die Nothwendigkeit, ihrer Verwegenheit zuvorzukommen und sie so schnell als möglich zu bestrafen, und veranstaltete

De Masden, Historia critica de España. T. XII. España Goda Lib. II. p. 124. 215. 216.

11) Acta Concilii apud Cardin. D'Aguirre. Vergl. Ferreras S. 456. 12) Nach Ferreras (S. 456) waren, wie es scheint, Egica's Kinder Flogel, Theodemir, Liubilan und Thecla. Zu bedauern ist, daß hierüber Dunkelheit herrscht, namentlich darüber, ob er diese Kinder sämmtlich von der Liubigitona hatte. Wäre dieses der Fall, so würde daraus die große Unwahrscheinlichkeit hervorgehen, daß Egica seine erste Gemahlin Cixilona bei dem Antritt seiner Regierung verstoßen habe, sondern es wäre wahrscheinlicher, daß Cixilona vor demselben gestorben; man müßte sich denn durch Annahme von Zwillingen helfen, welche Liubigitona geboren habe. 13) s. ihre Namen in den Actis Concilii XVI Toletani und daraus bei Ferreras a. a. O. S. 457.

14) Acta Concilii XVI. Toletani bei Loaysa und dem Cardinal d'Aguirre. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 457—459.

deshalb eine Kirchenversammlung zu Toledo, wo sie den 9. Nov. 694 in der Pfarrkirche St. Leocadia eröffnet ward. Der König stellte ihr eine Schrift über das zu, was abgehandelt werden sollte. Die Väter des Concils stellten acht Satzungen auf, von welchen wir nur den Inhalt der drei letzten angeben, welche Beziehung auf den König haben, wiewol auch die andern geschichtlich merkwürdig sind [15]). Die sechste Satzung verordnete, daß alle Monate die Litaneien oder öffentlichen Fürbitten für den König, die Monarchie und um Vergebung der Sünde gesungen werden sollten. In der siebenten Satzung erneuerte die Kirchenversammlung das Gesetz und das Versprechen, die königliche Familie zu beschützen und verbot, bei der von andern Concilien festgesetzten Strafe, ihr die geringste Beleidigung nach des Königs Tode zuzufügen. Die achte und letzte Satzung schrieb vor, daß alle Juden, die nach empfangener Taufe zum Judenthume zurückkehren oder wider den König eine Verschwörung anstiften würden, zu einer immerwährenden Knechtschaft verurtheilt und ihrer Güter für verlustig erkannt werden sollten, und bestimmte weiter, daß den Juden nicht nur ihr Religionsdienst nicht gestattet, sondern ihnen auch ihre Kinder im siebenten Jahre genommen und im Christenthume erzogen werden sollten. Der König bestätigte die Satzungen derselben durch ein Edict [16]). Die Sarazenen, welche ihre Herrschaft in Afrika bereits sehr ausgebreitet hatten und die zur Zeit der Regierung des Sohnes und Nachfolgers des Egica in Spanien landen sollten, flößten auch bereits Egica'n selbst Besorgnisse ein, da sie sich als so furchtbare Nachbarn zeigten. Sie strebten ganz Afrika ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, drangen im J. 696 [17]) mit einem gewaltigen Heere in Mauritanien ein und eroberten es in sehr kurzer Zeit. Es gewinnt, wie Ferreras bemerkt, das Ansehen, daß ihre Flotte an der Küste gekreuzt und sich nach den Bewegungen des Heeres auf dem Lande beständig gerichtet habe. Da das von den Sarazenen eingenommene Land Spanien so nahe lag, so traute Egica nicht, ließ seine Flotte ebenfalls ausrüsten, damit sie die Küsten seines Reiches deckte, und setzte Theodemir'n zum Befehlshaber darüber. Wenn dieser Theodemir, bemerkt Ferreras, nicht Egica's Sohn oder Schwiegersohn und ebenderselbe, welchem Sisebert den Tod geschworen hatte, gewesen ist, so war er doch wenigstens einer von den andern Großen des Reichs. Theodemir ging unter Segel, um die Flotte der Sarazenen zu beobachten, traf auf sie und griff sie so muthig an, daß sie sich gezwungen sahen, die Flucht zu ergreifen, und erfocht den Sieg [18]). Mit den Franken hatte Egica im J. 697 einen Krieg zu führen: doch haben den Beweggrund zu diesem Kampfe die Geschichtsforscher weder in der spanischen noch französischen Geschichte ausmitteln können. Die fränkischen Geschichtschreiber gedenken nämlich dieses Krieges gar nicht. Daher sind die Neueren über die näheren Umstände, unter welchen dieser Krieg geführt ward, nicht einig. Nach den Einen hatte er gegen die Seite von Aquitanien, nach den Andern gegen die Seite des narbonensischen Gallien statt. Ferreras hält dafür, daß die Aquitanier und Wasconier zu den Zeiten der Frankenkönige Chlodowig's III. und Childebert's II. das Joch abgeschüttelt und sich unabhängig gemacht, indem sie sich Herzoge und Befehlshaber ausgesucht; daß die Aquitanier und Wasconier, welche bei dieser Gelegenheit die Waffen ergriffen, über die Pyrenäen in Spanien eingedrungen, wo sie große Feindseligkeiten verübt, und daß Egica ihnen drei Schlachten geliefert und sie genöthigt, sich wieder zurück zu begeben. Ferreras' Muthmaßung gründet sich darauf, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die Könige der Franken und ihre Majores domus bedacht gewesen sein sollten, ihre Nachbarn zu bekriegen, da sie, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber der Franken, durch innere Angelegenheiten genugsam beschäftigt waren. So Ferreras. Aber die Aquitanier und Wasconier wurden nicht Franken genannt, wiewol sie dem fränkischen Reiche unterworfen waren. Es ist daher gar nicht gerathen, Egica's Krieg mit den Franken in einen Krieg mit den Aquitaniern und Wasconiern umzuwandeln. Ein Krieg der Franken mit dem König von Spanien ist aber darum nicht unwahrscheinlich, weil damals an der Spitze der thatkräftige Pippin von Heristall stand. Vielleicht hatte Egica die Zerrüttung des fränkischen Reichs benutzen wollen und die Grenzen des seinigen ausgedehnt, wurde aber dann, als Pippin von Heristall das Frankenreich beruhigt hatte, von diesem Helden bekriegt. Daß die fränkischen Geschichtschreiber eines Krieges der Franken mit dem König Egica nicht gedenken, darf uns nicht wundern, da die Quellen für die fränkische Geschichte jener Zeit äußerst dürftig fließen, und besonders die Hauptquelle, nämlich die Fortsetzungen der Chronik Fredegar's, äußerst ärmliche und verworrene Nachrichten mittheilen. Einer der Fortsetzer der Chronik des Fredegar mußte sich um so leichter überhoben glauben, den Krieg der Franken mit dem König Egica anzubemerken, da dieser Kampf zu keinem Resultate führte. Wir können daher uns nur an das halten, was Lucas von Tuda (Tuy) sagt, nämlich, daß Egica drei Mal mit den Franken unter zweifelhaftem Siege gekämpft, also drei unentschiedene Schlachten gegen sie geliefert. Egica, bereits sehr betagt, faßte drei Jahre vor seinem Tode den Entschluß, seinen Sohn Witiza, den er mit seiner ersten Gemahlin Cixilona gezeugt hatte, zum Mitregen-

15) So z. B. die fünfte Satzung, in welcher allen Priestern bei Strafe des Kirchenbannes und einer immerwährenden Gefangenschaft verboten wird, für die Lebendigen, in der Meinung, ihren Tod zu befördern, die Todesmesse zu halten. 16) Acta Concilii XVII. Toletani apud *Loaysam*, *Aguirre* etc. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 459. 460. 17) Cedrenus, Baronius und Andere, darunter Ferreras (S. 460. 461), setzen die Eroberung von Mauritanien ins J. 696. 18) *Isidorus Pacensis* in Chronico, aera 750. Ein Manuscript der Chronik Isidor's von Badajoz hat für de ingressis arabibus die Lesart: in graecis, wodurch wir also, wenn die Lesart begründet, statt eines Sieges über die Araber einen Sieg über die Griechen erhielten. Ferreras meint, es sei ein Fehler des Copisten, weil in den alten Schriftstellern sich keine Kunde von Griechen finde, welche an die spanischen Küsten gekommen. Vergl. *Juan Francisco de Masden*, Historia Critica de España. T. X. (En Madrid 1791.) p. 218.

ten zu machen. Er trug seine Absicht im J. 698 [19]) den Großen des Reichs vor, und diese waren, wie man annimmt, aus Erkenntlichkeit für seine weise und gelinde Regierung sehr geneigt, sich seinem Verlangen gemäß zu erweisen; oder, wenn nach einer andern Annahme, Egica ein Tyrann war, so willigten die eingeschüchterten Großen, aus Furcht vor seiner Rache, in die Erhebung seines Sohnes auf den Königsthron. Gewiß ist, daß Witiza, mit Einstimmung der Großen des Reichs, zu Egica's Mitregenten und Thronfolger erklärt ward. Um dieser Wahl mehr Festigkeit und Sicherheit zu geben und dem Witiza Übung in der Regierungskunst zu gestatten, setzte ihn Egica als Regent über das ganze alte Gallecia, über jenes Reich, welches die Sweven gestiftet hatten. Witiza legte seine Hofhaltung in Tuda (Tuy) an, weil ihm die Lage dieser Stadt angenehm schien, und baute in dieser Gegend einige Lustschlösser [20]). Nach Tuda hatte Egica den Herzog Fafila von Cantabrien verbannt, weil er der Sohn des Königs Cindaswint's war und Egica von ihm eine Empörung fürchtete. Egica's Sohn, Witiza, lebte mit Fafila's Gemahlin in unerlaubtem Umgange, und auf den Antrieb derselben gab der Ehebrecher dem berühmten Vater des noch berühmteren Pelagius, des Wiederherstellers Spaniens, einen tödtlichen Schlag mit einer Keule [21]). Zur Zeit der beiden Könige Egica's und Witiza's, seines Sohnes, ward eine Kirchenversammlung zu Toledo gehalten, auf welcher der Erzbischof Felix von Toledo den Vorsitz führte. Die Beschlüsse dieses Concils sind verloren gegangen. Nur Isidor von Badajoz gedenkt desselben. Nach der Vermuthung des Ferreras scheint es im J. 699 gehalten worden zu sein, weil es Egica aller Wahrscheinlichkeit nach zur Bestätigung der Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger halten ließ, und weil es sehr glaublich ist, daß diese Genehmigung in diesem Jahre, welches unmittelbar auf Witiza's Ernennung zum Kronerben folgte, statthatte. Egica, von Alter gebeugt, starb nach der Zeitrechnung der Einen im Monat October des J. 700 [22]), oder nach der wahrscheinlicheren Zeitrechnung der Andern kurz vor der Mitte des Novembers 701 zu Toledo eines natürlichen Todes, und ward daselbst ehrenvoll begraben. Ihm folgte sein Sohn Witiza auf dem westgothischen Throne. Die Art und Weise, wie Witiza den Anfang seiner Regierung bezeichnete, ist auch für Egica's Geschichte merkwürdig, weil sie Licht zugleich auf die Regierungsweise Egica's zurückwirft, wenn nämlich begründet ist, was die Geschichtschreiber über Witiza's erste Regierungsschritte erzählen. Als dieser seinem Vater auf dem Throne folgte, war er zwar der Geschlechtslust ergeben, aber sehr mild, und bemühte sich, diejenigen, welche sein Vater verbannt, nicht blos wieder, sondern auch als Vasallen einzusetzen. Das schwere Joch, welches der Vater auferlegt hatte, erleichterte er, und die, welchen der Vater den vaterländischen Boden versagt hatte, begnadigte er und setzte sie in den vorigen glücklichen Stand wieder ein; endlich rief er Alle zusammen, und selbst verbrannte er die Urkunden, im Betreff der fiscalischen Abgaben, welche sein Vater arglistig geschmiedet hatte [23]), unter den Augen Aller, und

19) In dem Chron. des Alphonsus Magnus wird die Erhebung Witiza's zum Mitregenten ein Jahr früher, nämlich ins Jahr 697, gesetzt. Wie es scheint, hat Mariana dieser Meinung beigepflichtet, wenn er bemerkt, daß Witiza im zehnten Jahre der Regierung seines Vaters zum Krongehilfen angenommen worden. P. Peteau folgt ebendieser Zeitrechnung, jedoch mit dem Unterschiede, daß er Egica's Gelangung zum Throne ins J. 688 setzt. Der Grund der Rechnung von zehn Jahren, in welchem Zeitraume Egica, nach Peteau's Meinung, allein regiert habe, ist schwer ausfindig zu machen. Ferreras 2. Bd. S. 450 und 461 glaubt erwiesen zu haben, daß Peteau statt 688 habe 687 setzen müssen; s. die 4. Anmerkung dieses Artikels. 20) Isidorus Pacensis und das Chron. Alphen's des Großen. Vergleiche Ferreras S. 461. 21) Lucas von Tuda. Vergleiche *Joannis Vasaei* Hispaniae Chron. in den Scriptt. Rer. Hisp. p. 574. 22) Nach der Zeitberechnung des Ferreras im October 700. Er bemerkt gegen die Zeitbestimmung, welche Mariana aufgestellt hat, Folgendes: Mariana setzt Egica's Lebenslauf bis in den November des Jahres 701, vermuthlich aus der Ursache, die 15 Regierungsjahre, die er ihm beilegt, heraus zu bekommen. Aber wenn seine Berechnung richtig sein sollte, würde man wenigstens annehmen müssen, daß Egica, da Mariana solches anführt, den 14. Nov. 687 vom Könige Ervigius zum Reichsgehilfen ernannt worden, den 14. oder 15. Nov. 701 gestorben, welches 14 Jahre, einige Tage mehr oder weniger betragen würde. Wie könnte man sich dessen überreden, wenn Mariana versichert, daß Witiza den 15. Nov. 701 gesalbt worden sei? denn wie sollte es möglich sein, daß diese Feierlichkeit noch vor Beerdigung des verstorbenen Königs stattgehabt haben sollte. Doch hat vielleicht Mariana dem Egica nur 14 Jahre beigelegt, weil Witiza's erstes Jahr, als er zum Reichsgehilfen angenommen ward, mit einem Theile des zehnten und einem Theile des eilften Jahres Egica's verstrich, und so ferner, nämlich auf diese Weise, daß Mariana, da er im zehnten Jahre des Egica Witiza's Zugesellung als Mitregenten und im fünften Jahre derselben Egica's Tod bestimmt, zwei verschiedene Data angenommen hat, welche, im strengsten Sinne genommen, nur 14 Jahre betragen. De Masden (T. X.) führt S. 316 aus dem Chron. de Vulsa dieses an: Ervigius Rex regnavit an. VII. diebus XXV. (*usque ad diem V. id. Novemb.*, wie De Masden selbst hinzusetzt), in quo die, in ultima aegritudine positus elegit sui successorem in regno gloriosum nostrum Dominum Egicam et *altero die*, quod fuit XVII. Kal. Decembr. sexta feria sic idem Dominus Ervigius accepit poenitentiam et cunctos seniores absolvit, qualiter cum jam dicto Principe glorioso Domino Egicane ad sedem Regni sui in Toleto accederent. Zu dem, daß De Masden usque ad diem V. idus Novembris aus eigener Zuthat in Parenthese setzt, bemerkt er T. X. p. 316. Not. 2, daß sich diese Zeit nothwendig ergebe, da der Verfasser des Chron. de Vulsa sagt, daß Ervigius den 15. Oct. 680 zu regieren angefangen und seine Regierung sieben Jahre 25 Tage gedauert habe. Zu dem Altero die des Chron. de Vulsa bemerkt De Masden (p. 316. Not. 3), daß es in dem Latein jener Zeit an einem andern Tage bedeuten könne, und nicht bestimmt den unmittelbar darauf folgenden Tag. Zu dem XVII. Kal. Decemb. gibt er S. 316 die Bemerkung, daß Aguirre in seiner Chronolog. Reg. Goth. zwei Mal September für November schreibe, aber, wie klar sei, aus Irrthum, da Egica den 24. Nov. geweiht worden sei. Aus dem Chron. de Vulsa führt De Masden (p. 136. 137) weiter an: Num. 33: Unctus est autem Dominus noster Egica in Regno, in Ecclesia Sanctorum Petri et Pauli Praetoriensis sub die VIII. Kal. Decemb. die Dom. luna XIV. Era Decemb. die Domin. luna XIV. Era DCCXXV (das ist im Jahre Christi 687). Aus dem Anhange zum Chron. de Vulsa führt De Masden (p. 325) an: Num. 33. Egica regnavit XIV annos, und bemerkt S. 330: Egica regierte vom 9. oder 15. Nov., starb kurz vor der Mitte Novembers des J. 701.

23) et postremo convocatis omnibus *cautiones instrumentorum*, *quas pater in dolo confecerat*, ipse in conspectu omnium

befreite sie nicht nur von dem unauflöslichen oder unbezahlbaren Bande der Leistungen an den Fiscus [24]), sondern stellte ihnen auch Alles wieder zu, was Egica confiscirt hatte, und setzte die Vertriebenen wieder in das Palatinamt [25]) ein. So schildert Roderich von Toledo, im Gegensatze zu dem milden Witiza, dessen Vater Egica als Tyrann. Neuere, wie Mariana, sind dieser Schilderung gefolgt und haben namentlich auch an der Angabe festgehalten, daß Egica, sobald er den Thron bestiegen, seine Gemahlin aus Haß gegen deren Vater Ervigius und auf Anrathen seines Oheims, des Wamba, verstoßen habe. Aber nach Ferreras' Meinung zeugen die Satzungen der vorigen Kirchenversammlungen, zum Vortheile der Königin und ihrer Kinder, das Gegentheil. Würden überdies, fragt Ferreras, wenn sich Egica wirklich so erwiesen haben sollte, ihm die Väter so vieler, während seiner Regierung gehaltener, berühmter Kirchenversammlungen, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht angerathen haben, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen und nach den Gesetzen des Ehestandes mit ihr zu leben? Indessen wird hiervon kein Wort gesagt, weshalb man schließen kann, daß dieser Vorwurf eine Verleumdung und eine Wirkung der Nachlässigkeit der Geschichtschreiber ist. Hieraus geht nach Ferreras hervor, daß Mariana Unrecht gethan, sich auf eine derartige Fabel einzulassen, welche gänzlich verworfen werden muß, wenn man dem Egica und dem Wamba Recht widerfahren lassen will, da beide Könige, sowol wegen ihrer christlichen als sittlichen Tugenden, in gleicher Hochachtung gestanden. So nach Ferreras. Allerdings ist die Erzählung, daß Egica seine Gemahlin, die Tochter des Ervigius, verstoßen habe, höchst ungewiß. Aber ebenso wenig kann behauptet werden, daß die Satzungen der Kirchenversammlungen, welche Egica halten ließ, zum Vortheil der Königin, der Tochter des Ervigius, gemacht seien, da des Ervigius Tochter ja Cirilona hieß, und die Königin zur Zeit der von Egica gehaltenen Kirchenversammlungen Liubigitona genannt war. Am wahrscheinlichsten ist also die Annahme, daß Cirilona bereits gestorben, als Egica den Thron bestieg und Ervigius dennoch ihn zu seinem Nachfolger erklärte, weil Egica von Cirilona Kinder, namentlich den Witiza, hatte. Nach Ferreras (S. 463. §. 658) beschuldigen Einige aus einem ebenso nichtigen Grunde, Egica'n der Grausamkeit und daß er des Blutes seiner Unterthanen nicht geschont habe. Um dieses falsche Vorgeben umzustoßen, reicht nach der Meinung des genannten Schriftstellers hin, daß man sich der Lobeserhebungen erinnere, welche ihm die Kirchenversammlungen beigelegt haben; und aus denen erhelle, daß er einer großen Anzahl Personen besondere Gnade erwiesen, indem er einigen ihre Fehler verziehen, und andere in die verlorenen Würden wieder eingesetzt; welche Gnade unter Andern Theudemunden zu Theil ward, den Wamba, Egica's Oheim, bald darauf, als er zum Throne gelangt war, auf Anrathen des Erzbischofs, seiner Palatinswürde entsetzt hatte. Aber aus den Lobpreisungen des Concils läßt sich nur dieses mit Sicherheit schließen, daß Egica sich nicht gegen Alle hart bewies, und daß er sich namentlich gegen die Bischöfe gütig bezeigte. Spanien war, als Egica den Thron bestieg, von zwei Parteien zerrissen. Er mußte also, um sich auf dem Throne zu behaupten, die eine unterdrücken. Faßte man ihn von dieser Seite auf, so konnte er bei Übertreibung der Geschichtschreiber leicht als ein Tyrann überhaupt geschildert werden. Ferreras, welcher zu viel Gewicht auf die Lobpreisungen Egica's durch die Kirchenversammlungen, die er in seiner Hauptstadt halten ließ, legt, will doch auch dieses nicht aufgeben, was die Geschichtschreiber von Witiza's mildem Regierungsantritte erzählen, und darum sagt er, Witiza habe allen Völkern der Monarchie den Rückstand der Abgaben erlassen und alle Register über dieselben ins Feuer geworfen. Aber die Geschichtschreiber reden nicht von rückständigen Abgaben, sondern davon, daß Egica, zu Gunsten des Fiscus, falsche Urkunden geschmiedet habe [26]). Nicht so einseitig und befangen, als Ferreras, urtheilt De Masden von Egica, indem er Folgendes bemerkt: Über den Charakter dieses Fürsten haben die Neueren sehr verschieden gesprochen, die Einen loben ihn als einen ausgezeichneten König, die Andern malen ihn mit grellen Farben als den verabscheuungswürdigsten Tyrannen. Das 16. Concil von Toledo, welches im sechsten Jahre seiner Regierung gehalten ward, sagt [27]), daß der König Egica von brennendem Eifer in Glaubenssachen war, erklärter Feind aller Ketzer und Ungläubigen, eifrig bemüht um den Ruhm Gottes und seiner Kirche, liebend, sich mit heiligen Angelegenheiten zu beschäftigen, gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflichten, ferner, daß er weislich die Last der Tribute [28]) ermäßigte, die Kirchen mit vielen Schenkungen bereicherte, mit Großmuth seinen Feinden verzieh, und mit ganzer Glaubenspflicht das Wohl der Kirche und der Völker besorgte. Gewiß ist, daß von den einem lebenden Fürsten gegebenen Lobeserhebungen nach der allgemeinen Regel der größere Theil abgezogen werden muß; aber wenn sie von sehr autorisirten Personen, wie die Bischöfe des Nationalconcils sind, kommen, erhalten sie eine größere Stärke, und eine viel größere noch, wenn sie, wie in unserem Falle geschieht, besondere Handlungen speciell aufführen, denn die Schmeichelei gefällt sich sehr in Allgemeinheiten, welche die Lüge leicht verdecken können. Dieses ist das Ganze, was zu Gunsten Egica's gesagt werden könnte. Auf der andern Seite nennen Isidorus Pacensis [29]) und Don Rodrigo Ximenez [30]), welche Juan Magno und andere Neuere copirt

digno incendio concremavit. *Roderici Toletani* De reb. Hisp. Lib. III. p. 189.

24) et non solum liberos reddidit ab insolubili vinculo cautionum etc. cautio und cautum bedeutet nämlich in den spanischen Urkunden und bei den spanischen Geschichtschreibern den königlichen Fiscus und die Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen denselben. Vergl. *Du Fresne*, Glossar. Lat. unter *cautio* und *cautum*, und das spanische coto. 25) officium palatinum.

26) s. die 23. und 24. Anmerkung dieses Art. 27) Concilium XVI. Toletanum Can. 8. p. 742. 28) Nämlich, wie der Zusammenhang lehrt, erließ Egica die Tribute, welche die Kirchengüter an ihn oder den königlichen Fiscus zahlen mußten. 29) *Isidorus Pacensis*, Chron. No. 25 et 29. p. 294 et 296. 30) *Roderici Toletani* De rebus Hispaniae. Lib. III. Cap. 14. p. 189.

haben, Egica'n einen Verfolger der Gothen, und sagen, daß er tyrannisch regierte, indem er viele Familien ins Exil trieb, die Güter der Reichen confiscirte, die Tribute und Auflagen vermehrte und selbst die Schriften und Urkunden zu Gunsten des Fiscus verfälschte, damit er als Gläubiger vieler Stücke erschien, welche sie ihm nicht schuldig waren. Wenn man aus Mangel älterer Schriftsteller dem Isidorus Pacensis und dem Erzbischofe von Toledo, einem Schriftsteller des 13. Jahrh., Glauben schenken muß, so wird man gezwungen sein, zu sagen, daß der König Egica in den ersten Jahren seiner Regierung die Lobsprüche des Nationalconcils verdiente, und daß er in der Folge sich von Begierde hinreißen ließ und die Ungerechtigkeiten beging, welche ihm zugeschrieben werden. So nach De Masden [31]). Aber wie aus Egica's Fragen, im Betreff seiner beiden Eide, welche er dem ersten Concile vorlegte, hervorgeht, beabsichtigte er sogleich die Gegenpartei Wamba's, nämlich seine Schwiegermutter und seine Schwäger, zu verfolgen, und das Concil entschied die Fragen, wie er sie entschieden wissen wollte. Es scheint, daß Egica eben in den ersten Regierungsjahren die gothischen Großen verfolgte, welche an der Entsetzung Wamba's Theil genommen hatten. Lucas von Tuda gibt Egica'n das Lob eines weisen und geduldigen Mannes. Nehmen wir dieses als richtig an, so ergeben sich wichtige Folgerungen. Egica mußte, da Spanien von zwei Parteien zerrissen war, um sich auf dem Throne zu behaupten, die Hauptgegner entfernen, und war so, vermuthlich wider seinen Willen, zu Schritten der Grausamkeit gezwungen. Um aber durch sein Verfahren die Bischöfe nicht aufzureizen, mußte er diese durch große Schenkungen an die Kirchen zu gewinnen suchen, und sie waren dafür dankbar, gingen in seine Plane ein und überhäuften ihn überdies mit erkauften Lobeserhebungen. Besonders gewann er sie, indem er ihnen die Tribute, welche von den Kirchengütern an den Fiscus entrichtet werden mußten, erließ. Hierdurch aber schwächte er seine Einnahmen, und er mußte die Tribute, welche die übrigen Unterthanen von ihren Gütern an den Fiscus entrichten mußten, um so strenger eintreiben lassen. Bei Zweifeln, welche über die Größe der zu leistenden Tribute obwalteten, entschied er zu Gunsten des Fiscus, ließ in diesem Sinne die Urkunden ausstellen, und ein solches Verfahren konnte leicht als Urkundenverfälschung ausgelegt werden. Egica würde demnach zwar nicht die Lobsprüche eines weisen Regenten, aber doch die eines klugen Herrschers verdienen, der sich auch durch unerlaubte Mittel in den Stand setzte, die Geistlichkeit, die seine Stütze war, zu bereichern. Das Lob eines geduldigen Mannes, das ihm Lucas von Tuda ertheilt, verdiente er aber sicher im höchsten Maße, wenn man sich an die Habsucht und den Ehrgeiz der hohen Geistlichkeit des Mittelalters und darunter auch des Spanischen erinnert, und erwägt, daß es Egica'n gelang, die unersättlichen Ansprüche derselben zu befriedigen und sein Leben zu beschließen, ohne daß er sich mit ihr entzweite. Um dieses auszuführen, hatte er die höchste Geduld vonnöthen, und kein beneidenswerthes Loos. Aber Egica wußte die Geistlichkeit nicht blos durch Schenkungen zu gewinnen, sondern richtete auch sein übriges Betragen gegen sie so ein, daß er in ihren Augen als ein Frommer, im damaligen Sinne des Wortes, erscheinen mußte. So warf er sich auf dem 17. Concile von Toledo vor den versammelten Vätern auf den Boden, empfahl sich ihren Gebeten und überreichte ihnen dann erst seine Schrift, mit dem Verlangen, daß sie im Betreff der Punkte, welche sie enthielt, ihn zufrieden stellen möchten. Der Geistlichkeit mußte sicher viel daran gelegen sein, einen König zu haben, der mit seinem Beispiele voranging und die Bischöfe so ehrte. Es war daher sehr natürlich, daß sie einen solchen König soviel als möglich nicht blos als einen priesen, der sich gegen die Kirche gütig bewies, sondern ihn auch als einen solchen darzustellen suchten, der die Völker, über die er herrschte, beglückte. Wir glauben daher, daß auf die Lobsprüche, welche die Kirchenversammlungen Egica'n ertheilen, nicht viel Gewicht zu legen ist, sondern, daß die versammelten Väter sie ihm ertheilt haben, weil es in ihrem Interesse lag, einen König zu erheben, der soviel für sie that. Ja! hätte einer der Bischöfe selbst auf dem Königsthrone gesessen, er hätte nicht besser zum Vortheile der Geistlichkeit handeln können, als es Egica that, der ganz in den Geist derselben einging, ihr Streben beförderte und der passender eine Bischofsmütze, einen Bischofsstab und erzbischöflichen Mantel, als eine Königskrone, ein Schwert und Scepter und einen Feldherrnmantel getragen hätte. Außer der Merkwürdigkeit, welche Egica in kirchengeschichtlicher Beziehung hat, bietet er nicht viel Bemerkenswerthes dar. So sehr sich Egica durch kirchlich fromme Handlungsweise auszuzeichnen suchte, so ist doch die Bezeichnung Pius, welche er auf den Münzen trägt, nichts Ausgezeichnetes, da sie auch seine Vorgänger auf dem Throne hatten, denn während Leowigild durch Justus und auf einer andern Münze durch Pius bezeichnet wird, ward für die auf ihn folgenden Könige die Benennung Pius gewöhnlich, welche dann auch sich auf Egica's Münzen findet [32]). Bekannt sind von ihm folgende Münzen: 1) die Münze von Toledo mit der Aufschrift † IN XPI NN EGICANV R† und auf der Kehrseite † TOLETO PIVS, das heißt In Christi nomine Egicanu(s) Rex Toleto (Toleti) Pius, sodaß also hier für Egica die Form Egicanus vorkommt; 2) die Münze von Narbona auf der Vorderseite † J. D. N. M. N. EGICA R† und auf der Kehrseite † NARBONA PIVS, d. h. In Dei Nomine Egica Rex Narbona (Narbonae) Pius. 3) Die Münze von Toledo, auf welcher zugleich Witiza, Egica's Sohn, als Mitregent erscheint, mit der Aufschrift auf der Vorderseite: † IN DI NN EGIC R†,
T
und auf der Kehrseite: WITTIZA RF REG? EIT,
L

31) Historia Critica de España p. 219.

32) s. *De Masden*, Colleccion preliminar de lápidas y medallas del tiempo de los Godos y Arabes im Tomo IX der Historia Critica de España p. 7—31.

d. h. Wittiza Rex Filius Regis Toleto (Toleti) Justus. 4) Die Münze von Tarragona, mit der Aufschrift auf der Vorderseite: ✝ IN D. N. N. EGIÇA R✝ R. C., d. h. In Dei Nomine Egica Regni Consors, und auf der Kehrseite: ✝ WITTIZA R✝ R. C. COA, d. h. Wittiza Rex Regni Consors Toleto (Tolecti) Concordia Regni. 5) Die Münze von Zaragoza: IN D. N. M. N. EGICA R✝. C:, d. h. In Dei Nomine Egica Rex Consors. und auf der Kehrseite, WITTIZA R✝. C: oCFR, d. h. Wittiza Rex Consors Cesarot (Caesaris Augustae) Concordia Regni viget. 6) Die Münze von Merida auf der Vorderseite: ✝ IN. D. N. HEGICA Rex, d. h. In Dei Nomine Hegica (Egica) REX. sodaß wir hier Egica in der Form des H. Hauches haben, und auf der Kehrseite: WITIZA REX E✝A, d. h. Witiza Rex Emra (d. h. Emeritae, zu Merida) [33]).

(*Ferdinand Wachter.*)

EGIDIUS. Magister Militum der Römer in Gallien, ward von den Franken als Gegenkönig gegen den König Childerich aufgestellt. Da die alten Teutschen ihre Könige aus gewissen edlen Geschlechtern wählten, so könnte man es wahrscheinlich finden, daß Egidius seiner Abkunft nach ein Franke aus edlem Geschlechte gewesen, der in römischen Kriegsdiensten gestanden und, wie auch andere Teutsche, z. B. Flavius, Armin's Bruder, nicht mehr einen teutschen, sondern ausländischen Namen hatte. Aber wie man aus Gregorius von Tours schließt, war Egidius ein Römer, denn des Geschichtschreibers Worte [1]): ex Romanis, deuten doch wol eher zugleich auf: aus der Zahl und von Seiten der Römer, als blos von Seiten derselben. Doch kann es freilich auch blos von Seiten der Römer heißen, denn im folgenden Capitel (Lib. II. Cap. 12) bezeichnet Gregor den Egidius durch: magister militum a republica missus. Die Neueren, welche blos den Gregor von Tours dabei berücksichtigt haben, z. B. Moreri (Dict. Hist. 11. Edit. Tom. III. p. 47), Joh. Jac. Hoffmann (Lex. Univers. Tom. I. p. 41) haben den Egidius als unbezweifelten Römer aufgestellt. Andere dagegen, z. B. der Verfasser der römischen Geschichte in der Allgem. Welthist. 14. Th. (Halle 1754.) S. 578. *Daniel*, Hist. de France Praef. (Amsterd. 1742.) T. I. p. CI sind der brauchbaren Angabe gefolgt, nach welcher Egidius ein Einheimischer in Gallien oder von Nation oder Geburt ein Gallier war. Da sich Germanen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten in Gallien niedergelassen haben, so könnte Egidius zwar in sofern ein Gallier sein, als er hier geboren, und nicht von römischer Abkunft sei; aber der Urheber jener brauchbareren Angabe könnte es doch nicht so genau genommen und den in Gallien unter den Galliern geborenen Germanen einen Gallier genannt haben, ungeachtet er eigentlich nicht von keltischer, sondern von germanischer Abkunft gewesen. Ließe sich diese Annahme anders darthun, als blos muthmaßlich aufstellen, so wäre das Räthsel, welches die Geschichtforscher so sehr beschäftigt hat, nämlich wie die Franken in Gallien einen Fremdling zu ihrem Könige gemacht, gelöst, und die Wahl des Egidius zum Frankenkönige böte ein Seitenstück zu dem Cheruskerkönige Italus (s. d. Art.) dar. Wann Egidius Magister militum in Gallien geworden, gibt Gregor von Tours auf folgende Weise an. Nachdem er von dem Tode des Kaisers Avitus gehandelt hat, fährt er fort: Ihm folgte Martianus nach. In Gallien aber wurde aus der Zahl oder von Seiten der Römer Egidius als Magister militum gegeben [2]). Hierauf handelt Gregor von dem Frankenkönige Childerich. Man setzt des Egidius Ankunft als Magister militum in Gallien in das J. 457 [3]) oder 458 [4]). Vorzüglich hat die Geschichtforscher des Egidius merkwürdiges Verhältniß zu den Franken, besonders zu Childerich, beschäftigt. Nach Vertreibung des Königs Childerich [5]), erzählt Gregor von Tours, nahmen die Franken den von dem römischen Staate als Magister militum gesandten Egidius einmüthig zu ihrem Könige. Als dieser das achte Jahr über sie herrschte, so sandte jener treue Freund [6]), nachdem er die Franken heimlich besänftigt hatte, Boten an Childerich mit jenem Stücke des getheilten Goldstückes, das er zurückbehalten hatte. Childerich erkannte das Wahrzeichen, daß er von den Franken verlangt würde, kehrte aus Thüringen zurück und ward wieder in sein Reich eingesetzt. Daß die Franken den Egidius vertrieben, sagt Gregor nicht, sondern redet nur von der Wiedereinsetzung Childerich's in sein Reich, und läßt ungewiß, ob Egidius freiwillig wieder abtrat, oder nicht. Die Gesta Francorum Epitomata Cap. VII. ap. *Freher.* p. 59 bemerken je-

33) über Egica's Münzen s. *Florez*, Medallas. T. III. p. 274. 280. 281. 285. 286. *Antonius Augustinus*, Antiquitatum Romanarum Dialog. 6. p. 95. *Faria et Sousa*, Europa Portuguesa. T. I. P. III. Cap. 21. p. 368. *De Masden*, Colleccion prel. de lápidas y medallas del tiempo de los Godos p. 33—36.

1) *Gregorius Turonen.* Hist. Lib. II. Cap. 12 ap. *Freher.* Corp. Hist. Franc. T. II. p. 36 sagt: In Galliis autem Egidius ex Romanis magister militum datus est.

2) s. die Stelle des Gregor in der vorigen Anmerkung. 3) So Sismondi, Geschichte der Franzosen. 1. Bd. (Jena 1822.) S. 215. 4) So *Ruinart*, Annales Francici regni ap. *Eccardum* im Anhange zu den Leg. Sal. et Bip. p. 277. 5) s. hierüber Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 16. Th. S. 317. 6) In den Worten Gregor's: Denique Franci hoc (Childerico) ejecto, Egidium sibi, quem superius magistrum militum a Republica missum diximus, unanimiter regem adsciscunt. Qui cum octavo anno super eos regnaret, *amicus ille fidelis*, pacatis occulte Francis, nuncios ad Childericum cum parte illa divisi solidi, quam retinuerat, mittit; darf das amicus ille fidelis nicht auf den Egidius bezogen werden, sondern geht auf den theuren Freund, den, wie Gregor weiter eben erzählt, Childerich, als er nach Thüringen ging, bei den Franken in Gallien mit dem Auftrage zurückließ, daß er die Gemüther der wüthigen Männer besänftigen möchte, und ihm einen Theil eines Goldstückes gab, das er als Wahrzeichen senden sollte, wenn er sicher in sein Land zurückkommen könne. Gregor nennt diesen Freund nicht mit Namen. In den Gestis Francorum Epitomatis heißt er Wiomad.

doch: Childerich, zu den Franken zurückgekehrt, ward in sein Reich wieder eingesetzt. Egidius, den Fürsten der Römer, vertrieben sie aus ihrem Reiche, und bei Aimoin[7]) erscheint die Erzählung dergestalt erweitert, daß Childerich mit Winomad[8]) vereint den Egidius in der Schlacht besiegt und aus dem Reiche zu entweichen gezwungen habe. Ungeachtet die Gesta Francorum Epitomata gewöhnlich nur einen Auszug aus der Geschichte Gregor's von Tours enthalten, so sind sie doch hier umständlicher, als der genannte Geschichtschreiber. Dieser begnügt sich damit zu sagen, der treue Freund, den Childerich mit einem Stücke des getheilten Goldstückes als Wahrzeichen zurückgelassen, habe, als Egidius das achte Jahr über die Franken geherrscht, die Franken heimlich besänftigt gehabt, und nun das Wahrzeichen an Childerich gesandt. Die Gesta Francorum Epitomata, welche Childerich's Freund, den dieser bei den Franken zurücklässt, Winomad nennen, erzählen Folgendes: Als Egidius, der Fürst der Römer, acht Jahre über die Franken geherrscht, stellte sich Winomad, sein (des Egidius) Rathgeber, als wenn er in vertrauter Freundschaft ein Bündniß mit ihm eingehe, und ermahnte den Egidius, einige Franken durch Arglist zu unterdrücken. Egidius, auf seinen Rath hörend, unternahm, sie mit List zu überwältigen. Jene fürchteten dieses, wurden von Wuth ergriffen und erholten sich bei Winomad Rathes, was sie thun sollten. Dieser sagt: Erinnert ihr euch nicht, wie die Römer euer Volk wegen eures Landes zu unterdrücken angefangen haben, und ihr euren tauglichen und thatkräftigen König vertrieben, und über euch diesen grausamen und hoffärtigen und stolzen Soldaten des Kaisers der Römer erhoben habt? Ihr habt dieses ohne Überlegung gethan, habt nicht wohl, sondern übel gethan. Sie sagten: Weil er (Childerich) unsere Töchter ungesetzlich misbrauchte. Uns gereuet jedoch, dieses gegen unsern König gethan zu haben; möchten wir doch verdienen, ihn zu finden, und er sollte im Frieden über uns herrschen. Hierauf schickt Winomad Childerichen das Stück der getheilten Goldmünze als Wahrzeichen. Childerich kehrt zu den Franken zurück, und diese vertreiben Egidius, den Fürsten der Römer, aus ihrem Reiche. Die Umstände, welche der Verfasser der Gest. Francor. Ep. mehr hat, als Gregor von Tours, hat er wahrscheinlich aus Liedern geschöpft. Jedoch ist zweifelhaft, ob noch zu des Verfassers Zeit Lieder über Childerich vorhanden waren. Der Verfasser der Gest. Francor. Ep. kann auch selbst jene Angaben bei Gregor von Tours, die ihm zu wenig besagten, durch eigene Zusätze erweitert haben, und er der Erfinder der Sage, wie Egidius auf Winomad's Rath Franken zu unterdrücken trachtet, selbst sein. Auf keinen Fall jedoch hat diese umständlichere Erzählung in den Gestis Francorum geschichtlichen Werth, auch in dem Falle nicht, wenn er die Sage bereits vorfand, ja selbst dann nicht, wenn er sie nicht aus mündlicher Angabe, sondern aus Liedern schöpfte; denn wenn es auch Anfangs geschichtliche Lieder über Childerich gab, so erging es ihnen doch später, wie den meisten geschichtlichen Liedern, daß sie untergingen und an ihre Stelle heldensagliche Lieder traten, sodaß zur Zeit des Verfassers der Gest. Francor. Epit. die Namen Childerich, Winomad und Egidius noch in fränkischen Liedern gelebt haben können; aber was sie über die Personen, welche sie besungen, enthielten, hatte nur saglichen Werth, obschon man an den Inhalt auch der heldensaglichen Lieder als angeblich Geschichtliches darbietend glaubte. Sehr ungewiß ist, ob sich die Sage von Egidius, Childerich und Winomad in der spätern Zeit in Liedern fortgebildet, oder ob nicht vielmehr dasjenige, was Aimoin noch mehr, als die Gesta Francorum Epitomata hat, eigene Zuthat des genannten oder eines andern Geschichtschreibers ist. Winomad, wie er bei Aimoin heißt, ist sehr listig und tauglich, sein Vorhaben, die Franken wieder günstig für Childerich zu stimmen, auszuführen. In Kurzem befestigt er sich in der Freundschaft des Egidius. Dieser hält ihn für den innigsten seiner Freunde, und vertraut sich und alle seine Rathschläge ihm an. Winomad, welcher merkt, daß dem Egidius die Macht der Franken Verdacht einflößt, unterläßt nicht, die feindseligen Gesinnungen der Misgunst durch Worte, soviel er kann, zu häufen. Er überredet ihn, daß er die Franken durch die Last des Tributs unterdrücken müsse. Da er aber erwog, daß durch diese Unbill die Franken nicht gebeugt würden, sondern sie, wie sie begonnen hatten, Childerichen als des Hasses und den Egidius als der Würde werth ausriefen, so sprach er zu Egidius auf diese Weise: So kannst du die Halsstarrigkeit der Franken brechen, wenn du einige der Mächtigsten durch das Schwert umbringst. Egidius beauftragt Winomad damit, und dieser erhält so eine günstige Gelegenheit, solchen, die er als gegen Childerich feindlich gesinnt erkannt hat, Verbrechen anzudichten und sie dem Egidius zur Bestrafung zu übersenden. Dieser läßt sie als des Verbrechens der verletzten kaiserlichen Majestät schuldig, hinrichten. Durch diese Grausamkeit des Königs bewogen, bringen die Franken, welche Winomaden für frei von diesem Rathschlusse halten, ihre Klage bei diesem vor. Hierdurch verräth die sagliche Gestaltung, welche so leicht in Unwahrscheinlichkeit fällt, sich ganz. Wie hätte den Franken des Egidius vertrautes Verhältniß zu seinem Rathgeber Winomad verborgen bleiben können, und wie wären sie im Stande gewesen, zu glauben, Winomad sei frei von dem Rathschlusse der Hinrichtung der mächtigsten Franken. Er hatte sie ja, wie dieselbe Sagenerzählung angibt, ihm zur Bestrafung gesandt. Es ist also ganz unglaublich, daß die Franken Winomaden für unbetheiligt an der Hinrichtung der mächtigsten Franken gehalten, und daß sie ihre Klage gegen Egidius bei ihm werden angebracht haben, bei ihm, der jene fränkischen Großen dem Egidius zur Bestrafung zugesandt hatte. Je mehr also die Sage ausgesponnen wurde, desto unwahrscheinlicher ist sie geworden. In der Haltung und Gestaltung, in welcher sie in den Gestis Francorum Epitomatis gegeben ist, trägt sie das Gepräge der Sagenhaftigkeit noch lange nicht in dem Maße,

7) *Aimoini* De Gestis Francorum. Lib. I. ap. *Freher.* l. c. p. 257. 8) Nämlich tenuerat, sagt Gregor.

als bei Aimoin. Auch ist bei diesem die Rede, welche Winomad an die Franken, die ihm ihre Noth klagen, länger, als in den Gestis Francorum, weshalb wir nur ihren Inhalt angeben. Winomad hält den Franken ihre Thorheit vor, daß sie den Bürger vertrieben und sich der Herrschaft eines stolzen Ankömmlings unterworfen. Auf den Einwurf, den sie ihm machen könnten, daß sie sich der ungezügelten Geschlechtslust des Vertriebenen geschämt, antwortet er, was sie denn zur Beschönigung der Grimmigkeit dessen sagen könnten, den sie dem Vertriebenen vorgezogen, und sagt weiter, sie haben den aus ihrem Volke gewählten König, der gütig von Natur gewesen, verschmäht, und einen Tyrannen gewählt, der deshalb vorzüglich zu fürchten sei, weil er von einer ausländischen Nation abstamme. Endlich räth er den Franken, sich mit dem vertriebenen Fürsten zu versöhnen. Winomad merkt die Geneigtheit der Franken, sendet einen treuen Diener mit der Hälfte des Goldstückes als Wahrzeichen ab. Childerich folgt der Einladung. Winomad vereinigt sich mit den fränkischen Großen und stößt bei dem Schlosse Barrum zu dem Könige Childerich. Winomad hat den Barrensern anempfohlen, den ankommenden König ehrenvoll zu empfangen. Sie gehen ihm entgegen und empfangen ihn. Der König nimmt dieses als gute Vorbedeutung, und erläßt ihnen aus Dankbarkeit den Tribut, den sie an sein Reich zahlten. Nachdem der König Childerich seine Macht mit der des Winomad vereinigt hat, rückt er weiter gegen den Egidius vor, überwindet ihn in einer Schlacht, und nöthigt ihn, aus dem Reiche zu weichen. Der vertriebene Egidius begibt sich nach Soissons und bringt hier seine übrige Lebenszeit zu. So hat Aimoin Sagenhaftes und Geschichtliches vermischt. Gregor von Tours (Lib. II. Cap. 27. p. 42) sagt allerdings: Syagrius, der König der Römer, der Sohn des Egidius, hatte in der Stadt Soissons, welche weiland der oben erwähnte Egidius behauptet hatte, seinen Sitz. Aber aus diesem geht nicht hervor, daß Egidius auf den Besitz von Soissons beschränkt gewesen. Wie aus dem Priscus und noch mehr aus dem Idatius erhellt, spielte Egidius eine glänzende Rolle.

Sehen wir aber zuvor, wie die Geschichtschreiber die Angabe, daß Egidius von den Franken zum Könige gewählt worden sei, aufgefaßt haben. Gregor von Tours selbst erzählt es ohne alle Umstände, als wenn gar nichts Seltsames in diesem Verhältnisse gelegen hätte. Der Verfasser der Gest. Franc. Epit. bezweifelt es auch nicht, sondern spricht sich nur tadelnd über das Verfahren der Franken aus, indem er bemerkt: Die Franken, nachdem sie Childerichen verlassen, erheben Egidius, den Fürsten der Römer, über sich zum Könige; ein nicht guter und unnützer und thörichter Rathschluß. Aimoin sagt: Die Franken, uneingedenk der Unbillen, welche sie den Römern angethan hatten, setzen den Patricier Egidius, der von den Römern die Besorgung der Beschützung Galliens erhalten hatte, sich zum Könige. Der blinde Geist der Menschen vermeint, daß der gut mit ihnen verfahren werde, dem sie selbst nicht aufhören, Böses zuzufügen; denn wie konnte, daß es ihnen gut ergehe, derjenige wollen, dessen Äcker sie durch das Feuer, dessen Volk sie durch das Schwert, dessen Städte sie durch Verwüstung mishandelt haben! Aimoin kannte also bereits sehr gut die Schwierigkeit, welche die Annahme darbietet, daß die Franken, die so viele Fehden mit den Römern hatten, den Feldherrn derselben zum Könige gewählt haben; doch verwirft er die Erzählung nicht, sondern trägt sie als geschichtliche Thatsache vor. Von den neueren Geschichtschreibern hat ein Theil die Wahl des Egidius zum Frankenkönige als geschichtlich gewiß angenommen, der größere Theil jedoch bezweifelt. Unter denen, welche das Erstere gethan haben, ist vor allen Muratori zu nennen. Nach ihm weiß sich der zum Feldherrn des römischen Heeres in Gallien ernannte Egidius bei den Franken, welche den König Childerich vertrieben haben, so beliebt zu machen und in ein solches Ansehen zu setzen, daß sie ihn zu ihrem Könige erwählen [9]). Ähnlich sagt Menzel, daß die Franken, nachdem sie Childerichen vertrieben, sich haben von Egidius, der ihr Vertrauen gewonnen, richten lassen [10]). Nach v. Gagern lautet freilich die Sage, die der Bischof von Tours aufbewahrt hat, fabelhaft. Übertragen wir die dichterische Wendung in die wahrscheinlich-geschichtliche Prosa und Hergang, so gelang es Egidius, wie seinen Vorgängern, Childerich's Unternehmungen am linken Rheinufer zu hemmen. Jenem gehorchten also die bereits dort angesiedelten Teutschen, nicht als ihrem Könige, sondern nach hergebrachter Weise dem Comes oder Praefectus Praetorio. Als solcher erscheint er in der echten Geschichte bald im Gefolge Majorian's, bald in Armoricum gegen die Gothen thätig. Es ist Ähnlichkeit zwischen seiner Lage und der des Ambrosius auf der britischen Insel. Von den Angaben Gregor's, welcher anderthalb Jahrhunderte nach dem Verlaufe dieser Begebenheiten schrieb, passen die acht Jahre des Egidius, als des Königs der Franken, zu den bestimmten Ereignissen und Ergebnissen der Geschichte am wenigsten. So nach v. Gagern [11]). Am ausführlichsten mit Widerlegung der Angaben des Gregorius von Tours hat sich Daniel [12]) beschäftigt, und mit solchem Einflusse, daß z. B. Mascov sagt, Daniel habe den Ungrund derselben zur Genüge erwiesen [13]). Doch bemerkt Daniel selbst, daß er nur Muthmaßungen und negative Beweise gegen dieselben aufstelle, hofft jedoch, daß sie für den Leser ebenso überzeugend sein werden, als für ihn selbst. Man kann, wie Daniel sagt, nichts Außerordentlicheres sehen, als diese Wahl eines Feldherrn des römischen Heeres durch die Franken, durch solche Heiden, eifersüchtig auf ihre Freiheit und den Ruhm ihrer Nation, von den Römern

9) Muratori, Geschichte von Italien. 3. Th. (Leipzig 1746.) S. 200. 217. 10) C. A. Menzel, Geschichte der Teutschen. 2. Bd. (Breslau 1817.) S. 333. 11) H. C. Freih. v. Gagern, Die Nationalgesch. der Teutschen. 2. Th. S. 445. 446. 826. 12) P. G. Daniel in seiner Préface Historique Article second. De la déposition du Roi Childéric, père de Clovis, et de l'élection du Comte Gilles Général de l'Armée Romaine, pour être mis en sa place sur le Trône des François im 1. Thle. seiner Histoire de France. (Amsterdam 1742.) S. C — CVI. 13) Mascov, Geschichte der Teutschen. 1. Th. 10. Buch. 39. 2. Ausg. S. 505.

durch ihre Sitten, ihre Polizei, ihre Gewohnheiten ebenso sich unterscheidend, als durch ihre Religion, ihre erklärten Feinde, und die seit langer Zeit nichts mehr suchten, als ihnen einen Theil Galliens zu entreißen. Eine solche Wahl an sich betrachtet, erscheint beinahe so bizarr, als das Verfahren der Türken erschienen sein würde, wenn sie, nachdem sie Muhammed IV. abgesetzt, auf den Thron des Orients den Prinzen Karl von Lothringen, welcher damals die Truppen des Kaisers in Ungarn befehligte, würden erhoben haben. So nach Daniel. Allerdings muß eine solche Wahl eines römischen Feldherrn zu einem Könige der Franken als unmöglich erscheinen, wenn wir ihn als König der ganzen fränkischen Nation denken. Aber Chlodewig erst, Childerich's Sohn, vernichtete die übrigen Gauenkönige und schwang sich von einem Gaukönige zum Könige aller Franken empor. Childerich darf daher nicht als König aller Franken, sondern nur als ein Zweig derselben gedacht werden. Die Macht der Franken war überdies damals in Gallien noch schwach, denn sie eroberten Gallien nur nach und nach. Weit gefährlicher für die Franken in Gallien waren die Gothen, als die Römer. Ein Bündniß der Franken mit den Römern hatte daher für diese gar nichts Unpolitisches. Überdies waren die Fürsten oder Gaukönige nicht immer einig unter sich; es kann daher recht wohl ein Zweig der Franken sich enger an die Römer angeschlossen haben, als die übrigen, und als er seinen Gaukönig vertrieben hatte, den römischen Fürsten einstweilen zu seinem Fürsten gewählt haben, da sie, in Zwist mit ihren Brüdern lebend, sich keinen König aus einem andern Gaue holen wollten, und doch die Wahl nur aus gewissen edlen Geschlechtern, wie aus Tacitus hervorgeht, statthaben konnte. Unter den Befehlen eines römischen Feldherrn zu stehen, war für die Teutschen auch so etwas Unerhörtes und Fremdartiges nicht; waren doch viele Teutsche seit Cäsar in römische Kriegsdienste getreten, und hatten doch auch verschiedene Zweige der Franken, nämlich die vorzugsweise genannten Franken und die Ripuarier[14]), dem Aetius als Hilfsvölker gegen Attila in der Schlacht bei Chalons gedient. In der Schlachtreihe der Römer zu kämpfen, war also für die Franken so etwas Unerhörtes nicht. Denken wir uns noch hinzu, daß der Zweig der Franken, der den Egidius sich zum Könige wählte, in Gallien unter römischem Schutze stand, und sich erst nach des Egidius Tode als von den Römern unabhängig erklärte, so hat die Wahl eines römischen Feldherrn zum Könige eines Zweiges der Franken, nicht zum Könige der Franken überhaupt, so etwas ganz unmöglich Scheinendes nicht, da ja die Franken überhaupt, und besonders nicht alle Zweige derselben, sich nicht im immerwährenden Kriege mit den Römern befanden. Doch Daniel bemerkt weiter: Je sonderbarer dieser Vorfall war, je mehr hätte er in der Geschichte des Kaiserreichs angemerkt werden müssen. Man sagt jedoch daselbst kein Wort davon. Es war in einer Zeit, wo man zu Rom beständig Mistrauen gegen die Feldherren, besonders der Heere Galliens, hegte. Alle ihre Schritte waren verdächtig. Aetius, der Vorgänger des Comes[15]) Egidius, war auf den Verdacht eines Einverständnisses mit den Wandalen erdolcht worden. Andere vor ihm hatten ein gleiches Schicksal aus ähnlichen Gründen gehabt. Der Comes Egidius war ein Gallier von Nation, geliebt von den Völkern und erfahrener Heerführer[16]). Welchen um so größern Gegenstand des Mistrauens hätte dieser General geben können, als er in seiner Person mit dem Commando der Armeen Galliens die Autorität über ein kriegerisches, dem Kaiserreiche seit langer Zeit furchtbares, Volk, das, angeführt und disciplinirt von einem Heerführer von dieser Wichtigkeit, unbesiegbar geworden sein würde, vereinigt hätte. Der Tyrann Magnentius, welcher mit Hilfe der Sachsen und Franken das Kaiserreich zur Zeit des Kaisers Constantius hatte an sich reißen wollen, war ein Beispiel, was man noch nicht vergessen haben konnte. Jener Schritt war für den Comes Egidius äußerst delicat, vorausgesetzt, daß er in seiner Pflicht bleiben wollte. Es war unter der Tyrannei der Patricier Ricimer, welcher die Kaiser einen nach dem andern einsetzte und umbringen ließ, je nachdem er an ihm Wohlgefallen hatte, oder seiner überdrüssig war; und gewiß, im Falle, daß der Comes Egidius versucht hätte, den Kaiserthron zu besteigen, so würde er dadurch, daß er König der Franken gewesen wäre, die schönste Gelegenheit von der Welt gehabt haben. Ist es also möglich, daß ein so seltsames und zugleich so öffentliches Ereigniß, welches natürlich soviel Unruhe verursachen, soviel Verdacht erwecken, Gelegenheit zu soviel Intriguen geben, den ganzen Hof in Spannung erhalten mußte, allen denen, welche die Geschichte des Kaiserreiches dieser Zeit geschrieben haben, entgegen sein sollte. So sagt Daniel. Aber er nimmt dabei immer an, unter den Franken, welche Childerichen vertrieben und hierauf Egidius zu ihrem Könige wählten, sei die ganze fränkische Nation zu verstehen. Da aber dies damals nicht der Fall war, so konnte es in Rom gar kein so großes Aufsehen und kein so großes Mistrauen erregen, wenn ein Zweig der Franken, der sich in Gallien niedergelassen und bereits unter dem Schutze der Römer stand und mit ihnen befreundet war, den römischen Heerführer Egidius zu seinem Fürsten wählte. Die römischen Feldherren jener Zeit wurden nicht darum verdächtigt, weil sie sich überhaupt mit teutschen Völkern in Verbindung setzten, sondern wenn sie es, wie man vermuthete, in

14) Jornandes (richtiger Jordanes [De rebus Geticis. Cap. 36 ap. *Muratori*]) sagt: His (nach anderer Lesart hi) enim adfuere auxiliares (nach anderer Lesart auxiliatores) Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones, quondam milites Romani, tunc vero jam in numero auxiliariorum exquisiti, aliaeque Celticae vel Germanicae nationes. Die Stelle ist auch für unsern Gegenstand sehr wichtig, denn sie zeigt, daß da die Franci und Riparioli besonders aufgeführt werden, man unter Franci nicht alle Zweige der Franken verstehen darf, und daß, wenn die Rede davon ist, wie Egidius von den Franken zum Könige gewählt, nicht alle Franken darunter zu verstehen, sondern nur ein Zweig derselben.

15) Nämlich comes utrius militiae, wie Idacius ihn zum J. 463 nennt. 16) Daniel S. CI, mit Beziehung auf *Priscus* Rhetor und *Idacius* in Chronico.

feindlicher Absicht, gegen die Regierung des römischen Reichs thaten. Ohne teutsche Hilfsvölker waren ja die Römer damals gar nicht mehr im Stande, ein bedeutendes Heer ins Feld zu stellen. Was hätte man unter diesen Umständen dagegen haben können, wenn Egidius mittels des Beistandes fränkischer Hilfsvölker die Gothen im Zaume hielt? Daß diese Hilfsvölker den Egidius als ihren König betrachteten, hiervon kam vielleicht nicht einmal die Kunde nach Rom, da man in der fernen Hauptstadt in dem Egidius nicht einen König der Franken, sondern einen römischen Feldherrn, der zugleich fränkische Hilfsvölker befehligte, sah. Ebenso wenig beweisende Kraft, als das Obige, hat das Folgende, was Daniel weiter geltend zu machen sucht: „Die Regierung dieses römischen Generals als Königs der Franken war eine Regierung von acht Jahren, ein anderer merkwürdiger Umstand. Während dieser Zeit befehligte er immer die Armeen des Kaisers. Endlich nach Verlauf dieser acht Jahre empörten sich die Franken gegen ihn und vertrieben ihn, und er ward zu der alleinigen Eigenschaft eines Generals der römischen Armee in Gallien zurückgebracht. Hier sind wieder zu große Revolutionen und außerordentliche Abenteuer, als daß sie in allen gleichzeitigen und dieser Zeit nahe stehenden Geschichten hätten vergessen werden können." Aber Gregor von Tours sagt gar nicht, daß sich die Franken gegen den Egidius empört hätten, sondern erzählt nur, wie Childerich, nachdem die Franken mit ihm versöhnt sind, zurückkehrt und wieder in sein Reich eingesetzt wird. Erst der Verfasser der Hist. Francor. Epit. und noch mehr der noch spätere Aimoin reden von der gewaltsamen Vertreibung des Egidius durch die Franken; aber Egidius kann ja in der Wirklichkeit (— denn was jene Geschichtschreiber darbieten, ist größtentheils reine Sage —) ein Freund Childerich's gewesen sein; nahm die Wahl zum Könige des Zweiges der Franken, über den Childerich geherrscht hatte, nicht als Gegner Childerich's an, sondern in der Absicht, daß während der Zeit des Vertriebenseins seines Freundes von den Franken, welche diesen verjagt hatten, kein Anderer zum Könige erwählt würde, und trat dann freiwillig wieder ab, als die Gemüther der Franken sich wieder mit Childerich versöhnt hatten; denn wenn Childerich sein Freund war, verlor er nichts dadurch, da es ihm als römischem Feldherrn nur darum zu thun sein mußte, die Franken als Hilfsvölker zu haben, und dieses ebenso gut auch statthaben konnte, wenn Childerich wieder König derselben war. Daniel's zweite Betrachtung über diese Sache ist, „daß der Comes Egidius kein obscurer und den Geschichtschreibern unbekannter Mensch war; Mehre haben von ihm gesprochen, aber sie haben ihn nur als Comes. oder als General der römischen Armee in Gallien behandelt, und keiner hat die mindeste Anspielung auf seine Eigenschaft als König. In dem von Paulinus in Versen geschriebenen Leben des heiligen Martin (Lib. VI.) sieht man den Comes Egidius mit Tapferkeit die Belagerung von Arles gegen Theoderich, den König der Westgothen, aushalten, und gegen ihn einen kräftigen Ausfall thun und eine große Niederlage beibringen. Aber weder die Franken, noch der König der Franken werden dabei erwähnt. Vielleicht, wird man sagen, war er es noch nicht; diese Handlung war nicht eher geschehen, als Childerich auf den Thron gestiegen war. Doch ist es unmöglich, mit diesem und selbst ohne dieses die acht Jahre der Regierung, welche Gregor ihm zutheilt, zu finden, denn Childerich fing im J. 458 an zu regieren und der Comes Egidius starb im J. 463." Aber es ist höchst ungewiß, wann eigentlich Merowig, Childerich's Vater, gestorben und dieser ihm in der Regierung gefolgt ist. Egidius, bemerkt Daniel weiter, mußte König sein zur Zeit wenigstens, als er den Kaiser Majorian nach Spanien zum Behufe der Expedition nach Afrika, welche durch den Brand der Schiffe vereitelt ward, begleitete. Indessen Sidonius Apollinaris, welcher eine lange Aufzählung der verschiedenen Nationen, die der Kaiser damals in seinem Heere hatte, macht, nennt weder die Franken, noch den König der Franken. Man sieht daselbst weder den Namen **Franci**, noch die Namen **Bructeri**, **Chatti**, **Sicambri**, noch einen Namen der andern, welchen dieser Schriftsteller und andere Geschichtschreiber dieser Zeit den Franken zu geben pflegen. Sidonius Apollinaris sagt blos:

— — Bastarna, Svevus,
Pannonius, Neurus, Chunus, Geta, Dacus, Alanus
Bellonothus, Rugus, Burgundio, Vesus, Alites
Bisalta, Ostrogothus, Procrustes, Sarmata, Moschus
Post aquilas venere tuas.

Wenn der Comes Egidius damals König war, würde er nicht ein ganzes Heer Franken unter seinem Befehle gehabt haben? und würde er sein Königreich verlassen haben, ohne die vorzüglichsten Hauptleute und die besten Truppen mit sich in einer Zeit zu führen, wo er die Unbeständigkeit der Nation ganz fürchten mußte? So denkt sich Daniel immer Egidius als König der ganzen fränkischen Nation. Nehmen wir aber, wie wir müssen, ihn nur als König eines Zweiges derselben, so konnte die Sache lange nicht das Aufsehen erregen. Doch Daniel bemerkt weiter: Priscus der Rhetor, welcher uns so wichtige besondere Umstände, die kein Anderer berichtet hat, von den Kindern Clodio's lehrt, meldet uns auch noch eine sehr wichtige Sache von dem Comes Egidius, den er im Griechischen *Αεγίδιος* statt *Αιγίδιος* nennt. Er sagt, daß der Comes erbittert gegen die Römer Italiens, das heißt gegen Ricimer, der den Kaiser Majorian hatte umbringen lassen, ihm große Unruhen machte, weil er an der Spitze eines großen Heeres, welches Majorian nach Spanien gefolgt war, stand, und dessen Tod er gerächt haben würde, wenn die Gothen keine Diversion in Gallien gemacht, und ihn nicht genöthigt hätten, die Grenze des Kaiserreichs gegen sie zu vertheidigen, wobei dieser Feldherr (Egidius) Wunderwerke that. Man sieht in diesem Ganzen nur den römischen Heerführer, und nicht den mindesten Anschein eines Königs der Franken; an dieser Stelle wenigstens wäre es ganz geeignet gewesen, diesen Umstand zu bemerken. Aber der Comes Egidius war König der Franken, wenn er es je gewesen ist, zur Zeit, als er nach Idacius in seiner Chronik im J. 462 über die Gothen einen großen Sieg in der Provinz Armorica,

wo Friedrich, der Bruder Theoderich's, des Königs der Westgothen, erschlagen ward, davon trug. Idacius, welcher ihm bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft eines Comes utriusque militiae beilegt, und uns zugleich lehrt, daß es ein durch gute Werke gottgefälliger Mann war [17]), übergeht mit Stillschweigen seine Eigenschaft als König. Er thut noch an zwei andern Stellen dieses Heerführers Erwähnung; und endlich, als er seinen Tod berichtet, spricht er von ihm als einem Manne, dessen Verfahren und Tapferkeit allein als Schranken gegen die Gothen dienten, um sie zu verhindern, in die Länder des Kaiserreichs einzudringen, und nach dessen Tode die Gothen bald die Gegenden einnahmen, welche er für das römische Volk bewahrte [18]). Aber was merkwürdig ist und was einen negativen Beweis überschreitet, ist dieses, daß dem Bischofe Idacius, welcher das schrieb, was sich zu seiner Zeit zutrug, der Comes Egidius im dritten Jahre der Regierung des Kaisers Severus (nach Daniel im 463. Jahre Christi, nach Andern besser im J. 464), das heißt fünf Jahre nachher, als Childerich im Königreiche der Franken durch den Tod seines Vaters Merowig nachfolgte, starb. Wo findet man denn diese acht Jahre, welche Gregor von Tours der Regierung des Comes Egidius ertheilt? Diese Häufung der Beweise, welche Daniel vereinigt hat, scheinen ihm einen moralischen Beweis [19]) gegen das geschichtliche Paradoxon eines durch die Franken dieser Zeit zum Könige erwählten römischen Feldherrn zu bilden. War nun aber Egidius nur von einem Zweige der Franken in Gallien, der unter römischem Schutze stand, zum Könige gewählt, so hat die Sache gar nicht das Auffällige, und konnte von den Geschichtschreibern leicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Erzählung von Childerich bei Gregor von Tours hat viel Sagenhaftes; aber die Sage pflegt nicht erfunden zu werden, ohne daß man damit irgend einen Sinn durch dieselbe ausdrücken will. Sonderbar erscheint allerdings darin auch die Wahl des Egidius, eines römischen Feldherrn, zu einem Frankenkönige; aber was uns sonderbar erscheint, weil wir die Verhältnisse, unter welchen es geschah, nicht kennen, ist darum noch nicht fabelhaft. Uns scheint Gregor von Tours das, was er von Egidius erzählt, nicht sowol aus einem Liede oder einer Sage, sondern vielmehr aus einem römischen Schriftsteller geschöpft und mit der Sage von Childerich verbunden zu haben. Daß die Franken, oder richtiger ein Theil derselben, einmal eine Zeit lang unter einem römischen Feldherrn, den sie als ihren König anerkannt, gestanden, läuft dem fränkischen Ehrgeize so zuwider, daß es gar nicht in ihrem Geiste gelegen haben kann, eine solche Sage zu ersinnen. Uns scheint daher der innigen Verbindung des Egidius mit den Franken etwas Geschichtliches zum Grunde zu liegen, das aber wie ein kleines Eiland von dem Meere der Sage von Childerich eingeschlossen wird. Die acht Jahre, während welcher Egidius über die Franken soll regiert haben, können, weil sie zugleich die Dauer des Vertriebenseins des Königs Childerich angeben, eine Voraussetzung sein, die aus sagenhafter Umständlichkeit geflossen ist, können aber auch etwas Geschichtliches enthalten, welches nicht durch die Angabe von Merowig's Todesjahr und der Zeit der Nachfolge seines Sohnes Childerich widerlegt werden kann, weil diese selbst höchst ungewiß ist. Sollte Egidius auch nicht König eines Zweiges der Franken gewesen sein, so spielt er doch auch so als bloßer römischer Feldherr eine wichtige Rolle, wie wir bereits beiläufig gesehen und sogleich noch mehr entwickeln müssen. Aber die Frage, ob Egidius zugleich ein fränkischer König gewesen, ist gar nicht so unwichtig, weil dieser Umstand vielleicht am besten erklärt, warum es ihm gelang, die Gothen im Zaume zu halten, und warum sie nach seinem Tode die von ihm beschützten Länder so leicht an sich reißen konnten. Nehmen wir an, daß der Angabe des Gregorius von Egidius, als König der Franken, etwas Geschichtliches zu Grunde liege, so hatte er es, daß er die Länder des Kaiserreichs gegen die Gothen beschirmen konnte, nicht blos seiner Tapferkeit und festen Haltung, sondern auch zugleich seiner innigen Verbindung mit den Franken oder einem Theile derselben zu verdanken. Egidius, der vom Kaiser Majorian zum Magister militum ernannt worden war, würde noch kräftiger gegen die Gothen haben wirken können, wenn nicht durch Majorian's Tod die Angelegenheiten des römischen Reiches sich sehr verschlimmert hätten, indem Genserich, der König der Wandalen, bald hier, bald dort Italien mit seiner Flotte verwüstete, und von der andern Seite Egidius sich für verbunden hielt, die Ermordung Majorian's an Ricimer und Severus zu rächen. Er brachte, wie Priscus erzählt, in Italien ein großes Heer aus diesem Lande zusammen, Leute, die unter Majorian gedient hatten, als dieser nach Spanien zog, und wollte mit ihnen nach Italien heerfahrten, um die von ihm dem Severus und Ricimer wegen der grausamen Ermordung Majorian's angedrohte Strafe in Vollzug zu setzen. Aber die Westgothen in Aquitanien begannen, als er sich zum Aufbruche nach Italien rüstete, an den Grenzen der römischen Provinzen, über welche er Statthalter war, Unruhen zu erheben, und er ward hierdurch genöthigt, den Zug nach Italien aufzugeben und den Gothen den Krieg anzukündigen, und erhielt durch ihn Gelegenheit, in verschiedenen Schlachten Beweise seiner Tapferkeit abzulegen. Dieser Kampf würde den Gothen mehr zur Schwächung, als zur Kräftigung ihrer Macht gedient haben, wenn nicht die Zerrüttung des römischen Reiches durch Majorian's Ermordung den Gothen günstig gewesen wäre. Man wollte nämlich nicht überall in Gallien, und zwar besonders Egidius, nicht den Severus, den Ricimer zum Kaiser erhoben hatte, anerkennen. Der Westgothen König Theoderich erklärte sich für Severus, und belagerte bei dieser Gelegenheit Arles, das zwar Egidius auf das Tapferste vertheidigte, und aus dem er einen siegreichen Ausfall gegen die Westgothen that, ihnen eine Niederlage beibrachte und sie die Belagerung aufzuheben und sich zu-

17) vir, ut fama commendat, Deo bonis operibus complacens, sagt Idacius. 18) Quo desistente mox Gothi regiones invadunt, quas Romano nomini tuebatur. 19) une démonstration morale.

rückzuziehen nöthigte, obgleich ihnen die Burgunden unter Anführung ihres Königs Gondiach, welchen Severus zur Aufwiegelung der römischen Kriegsvölker mit dem Namen eines Feldherrn erhoben hatte, nachdrücklich Beistand leistete. Aber Agrippinus, ein Gallier, Comes und römischer Bürger (wie Idacius zum zweiten Regierungsjahre des Kaisers Severus bemerkt), dem Egidius, als einem ausgezeichneten Mann, Feind, übergab, um den Beistand der Gothen zu gewinnen, Theoderichen Narbonne. Dieses war bis dahin die stärkste Grenzfestung der Römer von dieser Seite gewesen, und hatte seit Jahrhunderten gleichsam die Vormauer der Römer in Gallien gebildet, und diente nun dazu, den Gothen ihre Macht, sowol nach der Rhone zu, als in Spanien selbst, zu erweitern. Des Idacius Bericht über die Übergabe Narbonne's an die Gothen wird durch Sidonius Apollinaris bestätigt und ergänzt, denn dieser hat kurz darauf eine Reise nach Narbonne gethan, und uns eine Beschreibung dieser Stadt (Carm. 23) hinterlassen, aus welcher man ersieht, daß die Stadt sich in gutem Zustande befunden und den Gothen als Freunden und Bundesgenossen der Römer überlassen worden [20]). Aber sie waren es nur in Beziehung auf die Partei derselben, mit welcher es der Comes Agrippinus hielt, nicht aber in Beziehung auf den Comes Ägidius. Ungewiß bleibt jedoch, ob, wie man [21]) annimmt, Severus und Ricimer dem Comes Agrippinus befohlen, Narbonne dem Könige der Gothen einzuraumen, der sich dann aus Erkenntlichkeit erbot, ihnen zur Bezähmung des Comes Ägidius behilflich zu sein, und ob Ricimer, wie man [22]) vermuthet, die Westgothen aufgewiegelt habe. Der Verfasser des Lebens des heiligen Lupicinus [23]), des Abtes des Klosters Jura in Burgund, erzählt, Egidius, der römische Heerführer in Gallien, habe den Comes Agrippinus boshafter Weise für einen Verräther ausgeschrieen und nach Rom geschickt, wo man ihn zum Tode verdammt; allein er sei durch ein Wunder befreit worden, und nachdem man ihn von aller Schuld losgezählt, wieder nach Gallien zurückgekehrt. Wenn dieses, bemerkt Muratori, seine Richtigkeit haben sollte, so kann Egidius kein so rechtschaffener Mann gewesen sein, als ihn Idacius beschreibt. Aber Agrippinus hatte ja aus Feindschaft gegen den ausgezeichneten Mann Egidius Narbonne an die Westgothen verrathen, und er konnte daher in des Egidius Augen nicht anders, als ein Verräther erscheinen. Wenn Egidius den Agrippinus nach Rom schickt, so muß Ersterer sich mit Ricimer versöhnt und den Severus als Kaiser anerkannt haben. Zwar erzählt Ferreras [24]) zum J. 464: Der Comes Egidius, der sich auf allen Seiten um Hilfe bewarb, des Majorian's Tod zu rächen, sandte auch Abgeordnete an den König der Wandalen, Genserich, damit er ihn bewegen möchte, sich nach Italien zu begeben und den Kaiser zu bekriegen; und hegte die Hoffnung, daß er durch diese Diversion seine Partei würde vergrößern und verstärken, sich auch in den Stand setzen können, seine eigenen Waffen nach Italien zu tragen. Zu gleicher Zeit ließ er eine große Partie Alaner unter ihrem Könige Beorgor in dieses Land rücken; doch seine Kriegsvölker wurden nahe bei Bergamasco von dem Severus und Ricimer, die ihnen entgegen gezogen waren, geschlagen. So nach Ferreras. Aber des Egidius Vorhaben, nach Italien zu ziehen, muß vor den Ausbruch des Westgothenkrieges gesetzt werden. Noch weniger darf als Thatsache aufgestellt werden, Egidius habe den Wandalenkönig und die Alanen zu Heerfahrten gegen Italien veranlaßt. Höchstens darf dieses nur vermuthungsweise ausgesprochen werden, und des Egidius Plan, die Ermordung des Kaisers Majorian zu rächen, nicht ins J. 464 gesetzt werden. Wie daraus, daß er den Comes Agrippinus nach Rom zur Bestrafung sandte, hervorgeht, hatte Egidius, um nicht noch mehr Verwirrung in das römische Reich zu schleudern, und um den Westgothen desto besser gewachsen zu sein, sein Vorhaben, die Ermordung des Kaisers Majorian zu rächen, aufgegeben, und um wieder Einheit in die römische Macht zu bringen, sich mit Ricimer und Severus versöhnt. Das Wunder aber, welches sich mit dem von ihm nach Rom zur Bestrafung gesandten Comes Agrippinus begab, dürfte am besten so zu erklären sein: Agrippinus ward als Verräther zum Tode verurtheilt, aber weil Ricimer ihn im Geheimen als Werkzeug gegen den Egidius gebraucht, und durch ihn namentlich Narbonne den Gothen übergeben lassen, begnadigt, ohne daß man den eigentlichen Grund der Begnadigung bekannt machte. Wunderbar erschien denen, welche in das Geheimniß nicht eingeweiht waren, daß der zum Tode Verdammte des Lebens nicht beraubt, sondern wieder in Freiheit gesetzt ward, und man half sich durch Erfindung der Sage von dem Wunder seiner Rettung; aber zum Behufe dieses Wunders mußte auch die Sage von des Agrippinus Unschuld und der Bosheit des Egidius erdichtet werden. Dieser hatte den Verräther Agrippinus wahrscheinlich nach seinem großen Siege über die Westgothen in seine Gewalt bekommen und nach Rom gesandt. Von jenem Siege berichtet Idacius zum zweiten Jahre des Severinus (563) dieses: Gegen Egidius, den Comes utriusque militiae, einen, wie der Ruf ihn empfiehlt, Gott durch seine guten Werke wohlgefälligen Mann, erhebt in der armoricanischen Provinz sich Friedrich, der Bruder des Königs Theoderich, wird mit denen, mit welchen er gewesen war, überwunden und erschlagen. Marius Aventinus sagt zum nämlichen Jahre (463): Unter dem Consulat des Basilius und Bibianus war zwischen Egidius und den Gothen eine Schlacht zwischen dem Liger (der heutigen Loire) und dem Ligericinus (dem heutigen Loiret) bei Orléans, und daselbst ward Friedrich, der König der Gothen (richtiger der Bruder des Königs derselben), erlegt. Daß aller Wahrscheinlichkeit nach Egidius von Childerich, dem wiederhergestellten Könige der Franken, bei dieser Schlacht begleitet worden,

---

20) Vergl. Mascov, Geschichte der Teutschen. 1. Th. Zweite Aufl. S. 484. 2. Th. Anmerk. S. 66. 21) So z. B. Ferreras, Allgem. Historie von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 165. 22) Übers. der Allgem. Weltbistorie. 14. Th. (Halle 1754.) S. 578. 23) Bei *Bollandus*, Act. Sanctorum ad diem 21. Martii. 24) 2. Bd. S. 167.

schließt man [25]) aus folgender Stelle des Gregor von Tours [26]). Childerich that Streite (liefert Schlachten) in Orléans. Adovacrius (nach anderer Lesart Odovacrius, wahrscheinlich der bekannte Odoaker) aber kam mit den Sachsen nach Anjou. Eine große Seuche verheerte damals das Volk. Es starb aber Egidius und hinterließ einen Sohn, Namens Syagrius. Nachdem er gestorben, nahm Adovacrius (Odovacrius) Geiseln von Anjou und andern Orten. Die Britani wurden aus Biturica (Berry) von den Gothen vertrieben, nachdem viele bei dem Dolensis vicus (dem jetzigen Marktflecken oder Städtchen Deols, Bourg-Deols, Bourg-Dieux am rechten Ufer des Indre) waren erschlagen worden. Der Comes Paulus aber bekriegte mit den Römern und Franken die Gothen und machte Beute. Als jedoch Adovacrius (Odovacrius) nach Anjou kam, erschien König Childerich den folgenden Tag daselbst, und behauptete, nachdem der Comes Paulus erschlagen worden war, die Stadt. Nachdem dieses so verrichtet war, ward Krieg zwischen den Sachsen und Römern geführt; aber die Sachsen wandten den Rücken und verloren, von den Römern verfolgt, viele von den Ihrigen durch das Schwert. Die Inseln derselben (der Sachsen) wurden, nachdem viel Volk erschlagen worden, von den Franken eingenommen und verwüstet. Adovacrius (Odovacrius) schloß mit Childerich ein Bündniß, und sie unterjochten die Alamannen, die einen Theil Italiens an sich gerissen hatten. Diese Stelle Gregor's von Tours lehrt, welche wichtige Veränderungen nach des Egidius Tode in Gallien statthatten, und dieses, daß die Franken mit den Römern verbunden waren. Über die Todesart des Egidius gibt wahrscheinlich die Stelle uns ebenfalls Auskunft, denn es läßt sich aus dem Zusammenhange schließen, daß Egidius ein Opfer jener großen menschenverheerenden Seuche geworden. Idacius erzählt, Einige versicherten, Egidius sei hinterlistiger Weise ermordet worden, Andere aber sagten, er sei an Gifte gestorben. Der genannte Geschichtschreiber setzt des Egidius Tod in das dritte Jahr des Kaisers Severus, aber in welches Jahr Christi er gehört, hierüber sind die Neueren verschiedener Meinung; nach der einen, auch mit Beziehung auf die Angabe des Idacius, ins J. 463 [27]), nach der andern am besten ins J. 464 [28]), nach noch anderer ins J. 465 [29]). (*Ferdinand Wachter.*)

EGINO, EGENO, teutsche Edle. 1) Egino, ein Graf, welcher in dem Bürgerkriege, den er und Poppo, der Bruder des berühmten, die Herzogsfahne über die Rheinlande führenden, Heinrich's, zwischen den Sachsen und den Thüringern im J. 882 erregten, an der Spitze der ersteren stand, und zwar siegreich, denn Poppo und die Thüringer mußten nach großer Niederlage den Kürzeren ziehen. Nicht minder blutig als das J. 882 war auch das folgende Jahr; denn Zwietracht zwischen Poppo und Egino erzeugte abermals einen grausamen Krieg. Doch siegte Egino wie vorher, und Poppo fand sich wieder im Nachtheile, als es zur Entscheidungsschlacht kam, nachdem sie zuvor durch einzelne Anfälle und Gefechte einander viel Menschen erschlagen hatten. In der Entscheidungsschlacht gewann Egino so vollkommen den Sieg, daß Poppo nur mit Wenigen entkam und alle Übrigen fielen [1]). Der fünfte Theil der fuldaischen Jahrbücher nennt Egino und Poppo blos Grafen, ohne nähere Bezeichnung, wo sie es waren, und es erhellt nur aus dem Zusammenhange, daß Egino an der Spitze der Sachsen und Poppo an der Spitze der Thüringer standen. Der vierte Theil der fuldaischen Jahrbücher sagt: Poppo et Egino comites et duces Thuringorum. Das duces ist wol nicht in der allgemeinen Bedeutung von Heerführer genommen, sondern Poppo und Egino werden nicht nur Grafen, sondern auch Herzoge der Thüringer genannt. Daher ist die wahrscheinlichste Vermuthung, daß Egino und Poppo, wie nicht selten, zugleich Gau- und Markgrafen waren, mit der Herzogsfahne versehen, damit sie die Marken desto besser schützen könnten, Poppo, Markgraf an der Grenze Südthüringens, und Egino, der die Sachsen auf seiner Seite hatte, an der Grenze Nordthüringens [2]). Daraus, daß Egino an der Spitze der Sachsen stand, läßt sich nicht mit Sicherheit schließen, daß Egino ein sächsischer Graf war, und die Angabe der fuldaischen Jahrbücher, daß er thüringischer Graf (Gaugraf) und Herzog gewesen, kann recht wohl bestehen, denn es ist von einem Bürgerkriege die Rede, welchen Egino und Poppo zwischen den Sachsen erregten. Dieser Zustand war also ungesetzlich, und Egino konnte die Sachsen gegen die Thüringer, mit welchen er in Zwietracht lebte, gewinnen. Nach Spangenberg's Vermuthung möchte Graf Egino vielleicht ein Statthalter Thüringens gewesen sein, den der Kaiser Karl dem Herzoge Poppo an die Seite setzte. Zu gewaltsam ist von Leutsch's [3]) Annahme, nach welcher die eine Bearbeitung der fuldaischen Jahrbücher, wahrscheinlich durch ein Versehen des Annalisten, Poppo et Egino comites et duces Turingorum haben soll, indem zwar beide Grafen, aber Poppo allein dux gewesen. Daß aber Poppo dieses nicht immer allein war, und Anfangs auch Egino, bis er, wie sich vermuthen läßt, wegen des von ihm erregten Bürgerkrieges, über einen Theil Thüringens die Herzogsfahne führte, ist wahrscheinlicher, als daß der in Fulda dem Schauplatze so nahe lebende Annalista ein Versehen begangen haben sollte. Noch gewaltsamer, als ihm ein solches beizumessen, ist von Leutsch's Annahme in Beziehung auf die andere Bearbeitung, nach welcher in der

25) z. B. übers. der Allgem. Welthistorie. 14. Th. S. 578. 26) Lib. II. Cap. 18 et 19. p. 39. Ausführlich von diesen Begebenheiten wird in der Histoire Critique de la Monarchie Française. T. II. p. 107 sq. von Dubos und in der Hist. de Languedoc. T. I. p. 210 gehandelt. 27) *Daniel* l. c. Préface Historique p. CIV. 28) *Moreri*, Le Grand Dictionnaire Historique. II. Édit. T. III. p. 47. Übersetzung der Allgem. Welthistorie. 14. Th. S. 580. Sismondi, Geschichte der Franzosen. I. Bd. (Jena 1822.) S. 215. 29) Muratori, Geschichte von Italien. (Leipzig 1746.) 3. Th. S. 221.

1) Annal. Fuldens. P. IV. et V. ap. *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 397—399. 2) F. Wachter, Thür. Gesch. I. Bd. S. 122. 3) weshalb auch im Register zu *Pertz*. Mon. Germ. Hist. p. 639 steht: „Egino comes Saxo sive Thuringus." 4) K. Chr. v. Leutsch, Markgraf Gero S. 65.

Stelle: civile bellum inter Saxones et Thuringos, scheine gelesen werden zu müssen: inter Francos et Thuringos, weil ein sächsischer Graf Egino nicht vorkomme, dagegen aber ein fränkischer. Ist der fränkische Graf, von welchem wir sogleich handeln, mit Egino, dem Erreger des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern, eins, so brauchen wir doch nicht zu der gewaltsamen Maßregel der Veränderung des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern in einen zwischen den Franken und Thüringern unsere Zuflucht zu nehmen, noch auch die Angabe der andern Bearbeitung der fuldaischen Jahrbücher, nach welchen Poppo und Egino Grafen und Herzoge der Thüringer waren, für irrthümlich zu erklären; denn nach Thüringen wurden ja häufig Franken aus edlem Geschlechte als Gau- und Markgrafen gesetzt. Es läßt sich daher wol vereinigen, daß Egino von Geburt ein Franke war und fränkische Besitzungen hatte, und doch eine Gaugrafschaft und eine Markgrafschaft in Thüringen besaß, und zugleich, um den Slawen desto gewachsener zu sein, die Herzogsfahne auch über einen Theil Thüringens erhielt, der zu seiner Mark geschlagen ward. Daher kann ein fränkischer Graf sehr wohl der Erreger des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern gewesen sein, ohne daß wir genöthigt wären, denselben in einen Bürgerkrieg zwischen den Franken und Thüringern zu verwandeln. Mit Egino, dem Erreger jenes Bürgerkrieges von den Jahren 882 und 883, findet man, als eine Person genommen [5]), jenen Grafen Egino, welcher an der Spitze der Zeugen in derjenigen Urkunde erscheint, welche Iring im zehnten Regierungsjahre des Königs Ludwig (also im J. 887) zu „Caragoltesbach" über seine Übergabe seiner Eigen im Dorfe „Wintgraben" im „Salagewe" an den heiligen Bonifacius (Abtei Fulda) ausstellt [6]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern von 882 und 883 und dem Zeugen der Urkunde vom J. 887 kann auch eine und dieselbe Person sein jener Graf Egino, der unter den Zeugen in der Urkunde erscheint, durch welche König Ludwig (das Kind) im J. 905 zu Forchheim einen Tausch zwischen dem Grafen Adalhard und dem Abte Huggo zu Fulda bestätigt, nach welchem Ersterer mehre (in dem Bambergischen gelegene) Güter gegen einige fuldaische im Saalgau von geringerem Werthe abgetreten hat [7]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges von 882 und 883 und dem Zeugen in Iring's Urkunde von 887 findet man, als eine und dieselbe Person genommen [8]), jenen Egino, von welchem Regino zum J. 906 sagt, daß er der unzertrennliche Begleiter oder Gefährte des Grafen Adalbert, der sich gegen den König Ludwig das Kind empört hatte, gewesen. Während aber der König Adelberten in dem Schlosse Terassa ringsum durch Belagerung einschloß, fiel Egino, der, wie sich aus dem Zusammenhange schließen läßt, sich auch zu Terassa eingeschlossen fand, von Adelbert's Bundesgenossenschaft ab, und ging mit allen den Seinigen zu des Königs Lager über, wie Regino erzählt [9]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges von 882 und 883, mit dem Zeugen in Iring's Urkunde vom J. 887, mit Adelbert's Anhänger und dann Bundesbrecher vom J. 906 findet man als eine und dieselbe Person genommen jenen Egino, der im J. 908 als Graf im Gaue Padanichowe in der Urkunde, welche König Ludwig den 8. Juni 908 zu Forchheim ausstellt, Sie ist für Egino's Geschichte sehr merkwürdigen Inhalts, aber dunkel. Es wird nämlich nicht gesagt, wer der ist, dem das im Gaue Padanichowe in der Grafschaft Egeno's an dem Orte „Ingilinstat" gelegene Eigen oder Alod gehört hat, und dem es, weil er sich gegen den König empört hat, durch gesetzliche Verordnung und Richterspruch der Völker genommen worden. Es wird nur unter Namhaftmachung bemerkt, daß das genannte Eigen nach Egino'n vom Könige zu Lehen und dann von demselben, auf Verwendung des Bischofs Erchenbold und der Grafen Burchard, Egeno und Isaak, dem Erzbischofe Hatto auf ewig zu eigen geschenkt worden. Das ei [10]) oder ihm, dem das genannte Eigen durch Richterspruch genommen war, bevor es Egino zu Lehen erhielt, kann sich, wenn keine Lücke in der Urkunde vorhanden ist, auf den Bischof Erchenbold, oder auf den Grafen Burchard, oder auf den Grafen Egeno, oder auf den Grafen Isaak beziehen. Zuletzt vor dem ei geht jedoch Egino voraus, da dieser, nachdem die Personen aufgeführt sind, welche sich für Hatto verwandt haben, noch ein Mal vorkommt, nämlich in der Bezeichnung der Lage jenes Eigens durch: in Comitatu Egenonis. Da wir überdies wissen, daß im J. 906 sich ein Egino gegen den König empört hatte, aber nachher Adelberten verließ und zum Könige überging, so ist unter dem, welchem das Eigen abgesprochen

5) v. Leutsch a. a. O. 6) Urkunde bei *Schannat*, Trad. Fuld. No. 332. p. 212 ap. *Pistorium*, Scriptt., Ausgabe von Struve. T. III. Germ. Antiq. Fuldens. Lib. I. No. 79. p. 513. 7) Urkunde bei *Schannat*, Tradit. Fuldens. No. 545. p. 221. 8) Doch nicht von Allen, denn im Register zum ersten Theile der Mon. Germ. Hist., herausgegeben von Pertz, wird S. 639 der Erreger des Bürgerkrieges nach den fuldaischen Jahrbüchern S. 397. 398 als eine von dem Egino verschiedene Person aufgeführt, der nach Regino S. 639 als Theilnehmer an der Empörung Adelbert's im J. 906 erscheint, und der nach den Annal. Alam. p. 54 im J. 908 gegen die einbrechenden Ungarn fällt, und nur der Egino vom J. 906 bei Regino und der vom J. 908 in Annal. Alam. für eine und dieselbe Person genommen.

9) *Reginonis* Chronicon ad ann. 906 ap. *Pertz*. Tom. I. p. 612. 10) Ludwig thut nämlich kund: quod Nos, per interventum nostrorum, Erchenboldi videlicet Venerabilis Episcopi, Comitum vero *Burchardi*, *Egenonis* et *Ysaac*, in Pago *Padanichowe*, in Comitatu *Egenonis*, in loco *Ingilinstat* dicto, quidquid adhaerere ibi proprietatis potuit, et ei per constitutionem legalem ac populorum judicio, quia Regie Majestati restitit, ablatum est; et postea praedicto *Egenoni* in beneficium concessimus etc. Auf den ersten Anblick scheint also die Urkunde (bei *Gudenus*, Codex Diplomaticus. T. I. No. 125. p. 345. 346) eine Lücke zu haben, denn es heißt erst praedicto Egenoni, da, wo von der Lehnertheilung die Rede ist, und der is, welchem das Eigen abgesprochen wird, scheint auf den ersten Blick ein anderer zu sein. Aber wahrscheinlich wollte man absichtlich denjenigen, welchem das Eigen wegen Empörung genommen war, nicht scharf andeuten, weil er zum Gehorsam zurückgekehrt war. Wäre die Urkunde ausgestellt worden, während er geachtet war, so würde der, welchem das Alod durch Richterspruch entzogen ward, deutlicher bezeichnet worden sein.

worden war, am wahrscheinlichsten Egino zu verstehen, und er erhielt es, als er sich dem Könige wieder unterworfen, zwar nicht als Alod, aber doch als Lehen zurück. Wahrscheinlich ward dann aus Schonung gegen denselben nicht stärker bezeichnet, wer derjenige war, dem das Alod wegen seiner Empörung durch Richterspruch genommen worden war. Merkwürdig in der Urkunde ist auch, daß Egino'n das Eigen judicio populorum durch Richterspruch der Völker abgesprochen ist. Unter den populis sind nichts anderes als Volksstämme Teutschlands zu verstehen. Es war gewöhnlich, daß über den, welcher geächtet ward, derjenige Volksstamm das Urtheil sprach, zu welchem der Empörer, über den Gericht gehalten ward, gehörte. Aus dem Ausdrucke judicio populorum aber läßt sich schließen, daß Egino von mehren Volksstämmen zugleich verurtheilt ward, und nicht blos von einem, ähnlich wie als Eckbert II. als Empörer gegen den König in Acht erklärt ward, das Urtheil seine Landsleute, die Sachsen und Thüringer, fällten [11]). Ähnlich wie also Eckbert durch Abkunft und Besitzungen zwei Volksstämme zu seinen Landsleuten, die Sachsen und Thüringer, hatte, ähnlich läßt sich schließen, daß über Egino nicht blos die Franken, denn diese sprachen nicht allein die Acht über ihn aus, sondern zugleich noch ein Volksstamm über ihn Gericht hielt. Wer war aber dieser? aller Wahrscheinlichkeit nach die Thüringer. Die Annal. Alaman. sagen nämlich zum J. 908 [12]): Die Ungarn brachen in Sachsen ein, und Burkhard, der Herzog der Thüringer, und Bischof Rudolf und Egino und sehr viele andere wurden erschlagen und das Land verheert [13]). Hier fällt also ein Egino bei einem Einbruche der Ungarn in Sachsen, der durch Thüringen ging, wie daraus hervorgeht, daß Burkhard, der Herzog der Thüringer, fiel, und daraus, daß der Fortsetzer des Zeitbuches Regino's zum J. 908 sagt, daß die Ungarn die Grenzen überschritten und Thüringen und Sachsen verwüstet haben [14]). Egino fiel also entweder in Thüringen oder Sachsen, und nicht in Franken. Nach Ussermann [15]) und nach von Eckhart [16]), auf welchen Ersterer sich bezieht, scheint der Egino, welchen im J. 908 die Ungarn erschlugen, ein Sohn Egino's, des Grafen des Gaues Badengewe in Franken, gewesen zu sein. Aber wahrscheinlicher ist die Annahme nach dem Register bei Pertz, nach welchem Egino, der Anhänger Adelbert's, im J. 906, und Egino, der im J. 908 gegen die Ungarn fiel, eine und dieselbe Person ist. Da Egino, Adelbert's Anhänger, sich gegen den König empört, sich aber dem Könige wieder unterwarf, und Egino, der Graf im Badengau, in der Urkunde vom J. 908 als vormaliger Empörer gegen den König angedeutet, der aber im J. 908 als wieder zu Gnaden angenommen erscheint, so ist die Vermuthung [17]) höchst wahrscheinlich, daß Egino, Adelbert's Anhänger, und Egino, der Graf im Badengau, eine und dieselbe Person sind. Dieser Annahme zufolge war es also der fränkische Gaugraf Egino, welcher gegen die Thüringen und Sachsen verwüstenden Ungarn fiel. Dieses ist nicht unwahrscheinlich, da ein Gaugraf in Beziehung auf seine Ämter nicht auf einen Gau beschränkt war, sondern nicht selten mehren Gaugrafschaften vorstand. Ein Gaugraf hatte nicht selten auch zugleich eine Markgrafschaft. Egino, der Graf vom Badenachgau oder Badengau, konnte daher recht gut eine Gaugrafschaft oder auch Markgrafschaft in Thüringen haben. Sowie wir also in den Jahren 882 oder 883 einen Egino und einen Poppo als Grafen und Herzoge der Thüringer neben einander finden, so erscheint im J. 908 neben dem Herzoge der Thüringer, Burkhard, ein Egino. Dieses Egino's Würde wird zwar nicht erwähnt, und es bleibt dunkel, ob er Gau- oder Markgraf in Thüringen war, aber soviel läßt sich vermuthen, daß der Egino von 882 und 883 und der Egino vom J. 908 mit einander in Verbindung stehen. Der erstere Egino kann, vom Kaiser begnadigt, sehr gut seine Würden in Thüringen wieder erhalten haben, und der Egino von 882 und 883 und der von 908 können also sehr wohl eine und dieselbe Person, doch kann der von 908 auch nur der gleichnamige Sohn des Egino's von 882 und 883 sein. Wir haben also von den Eginos von 882 bis 908 unter einer Nummer gehandelt, weil sie sich nicht mit Sicherheit trennen lassen, und sie entweder eine und dieselbe, oder auch zwei oder noch mehre Personen sind. Wir gehen nun aber zu Nr. 2) Egino, Egene, Egeno, jenem berüchtigten Ankläger des Herzogs Otto von Baiern, der von seinem Stammsitze Otto von Nordheim genannt wird, über. Lambert von Hersfeld nennt diesen Egino hominem ingenuum, welches nach seinem Latein auch soviel als ein Mensch von edler Geburt heißt, welches um so deutlicher wird, da er weiter unten sagt, Egino habe ingenuitatem (hier edle Geburt) von seinen Ältern empfangen, aber diese schon längst durch Diebereien, Straßenräubereien und alle Laster verwischt, sowie Lambert auch das zu dem ingenuus (hier edelgeboren) als Gegensatz hinzusetzt, aber durch aller Art Schandthaten berüchtigt. Doch war Egino nicht aus den vornehmsten edlen Häusern, denn Lambert sagt vom Herzoge Otto von Baiern, daß er mit jedem, selbst mit einem Unwürdigen, selbst mit einem, der mit ihm nicht von gleich hoher Geburt sei, kämpfen wolle. Er sagt zwar: cum quovis, etiam indigno, etiam praeter natales suos; aber das indignus braucht er doch wol in Beziehung auf Otto's Ankläger, Egino, und das praeter natales suos im Gegensatze des Standes der Geburt Otto's und Egino's. Otto'n läßt Lambert in der Rede der Fürsten durch homo nobilissimus bezeichnen, und sie

11) s. die Urkunde von 1086 bei Ritter, Ältest. meißn. Geschichte. S. 206. F. Wachter, Geschichte Sachsens. 2. Bd. S. 66. 67. Vgl. den Art. Eckbert II., Markgraf von Meißen. 12) Daß jene Niederlage im J. 908 war, bestätigt das Necrologium Fuldense bei *Leibnitz*, Scriptt. Brunsv. T. III. p. 762, welches des Bischofs Rudolf Tod ins J. 908 setzt. 13) Annal. Alaman. ap. *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 54. 14) Continuator Reginonis bei demselben T. I. p. 614. 15) Germaniae Prodromus. T. I. p. CVIII. Not. d. 16) *Eccard*. Franc. Or. T. II. p. 666. 672. 686. 708. 811. 814. 818.

17) z. B. v. Leutsch (a. a. O.) nimmt Egino, Adelbert's Anhänger, mit Egino, dem Grafen im Badengewe, für eine und dieselbe Person.

dann in Beziehung auf Egino'n sagen: si quid ingenuitatis accepisset, wenn er etwas edle Geburt von seinen Ältern empfangen, so habe er es durch Schandthaten verwischt. Herzog Otto von Baiern genoß im J. 1070 am Hofe und im Reiche das größte Ansehen; aber seine vielen Neider suchten ihn zu stürzen. Sie stifteten also als ein brauchbares Werkzeug zu solcher Schandthat Egino'n an. Dieser bezüchtigte Otto'n des Verbrechens, daß er ihn durch Bitten und viele Versprechungen gereizt, den König zu erschlagen, zeigte als Beweis ein Schwert vor, von welchem er sagte, daß er es zu diesem schändlichen Gebrauche von Otto'n erhalten habe, und erklärte, wenn Otto es leugne, seinen Worten durch jedes Gericht (worunter er vorzüglich Zweikampf verstand) Glauben zu verschaffen. Als diese Anklage bekannt ward, erschienen alle, welche gegen Otto'n feindlich gesinnt waren, und reizten des Königs Zorn. Dieser berief daher Otto'n und die übrigen Fürsten zu einer Unterredung nach Mainz, setzte aus einander, was Egino hinterbracht habe. Otto leugnete es, und der König gab ihm sechs Wochen Frist, dann sollte Otto den 1. Aug. nach Goßlar kommen und sich von dem ihm vorgeworfenen Verbrechen mit eigener Hand reinigen, indem er mit dem Ankläger kämpfte. Nach diesem Bescheid ging die Versammlung aus einander; aber die Fürsten misbilligten, daß einem Manne von edelster Geburt und von unbescholtenstem Rufe befohlen würde, mit Einem zu kämpfen, der, wenn er etwas edle Geburt von den Ältern empfangen, dieses durch Diebstähle, Straßenraub und aller Art Laster verwischt habe. Otto jedoch war über den Vorfall so erbittert und vertraute so auf Gott, als Zeugen seiner Unschuld, daß er lieber mit jedem, auch selbst mit einem Unwürdigen, selbst mit einem, über den er durch höhere Geburt stehe, kämpfen, als den Verdacht eines so großen Verbrechens tragen wollte. Er kam daher am festgesetzten Tage mit bewaffneter Heerschar ganz in die Nähe Goßlars und verlangte durch einen Gesandten vom Könige sicheres Geleit, und dieses, daß er sich von der Beschuldigung auf die Weise reinigen dürfe, welche die Fürsten für billig fänden. Aber der König bestand auf Otto's unbedingtem Zweikampfe mit seinem Gegner Egino, sonst sollte er als des ihm angeschuldigten Verbrechens überwiesen angesehen werden. Man rieth Otto'n, sich nicht in die Gewalt des erzürnten Königs zu begeben. Er erschien also nicht, und der König ließ durch die Fürsten Sachsens, da er aus einem sächsischen Fürstengeschlechte stammte, die Acht über ihn aussprechen. So ward Otto auf Egino's Beschuldigung gestürzt, und dieser machte dadurch, daß sein Name in Aller Munde lebte [18]). Aber auch ihn erreichte sein Schicksal. Als der Erzbischof Anno von Cöln im J. 1072 wieder an die Spitze der Reichsregierung trat und der König Heinrich IV. alle Untersuchung der Rechtshändel an ihn zu überweisen pflegte, so erhielt der Erzbischof die erwünschteste Gelegenheit, seinem Hange zu Härte und Strenge nachzuleben. Er züchtigte daher die Reichen, wenn sie als solche angegeben wurden, die durch ihre Macht die Armen unterdrückt, mit der strengsten Strafe, ließ ihre Schlösser, wenn sie Übelthätern zur Zuflucht gedient hatten, von Grund aus zerstören und sehr viele durch Abkunft und Geschlecht ausgezeichnete Männer in Bande werfen, und unter ihnen ließ er auch jenen Egino [19]), da sehr Viele gegen ihn wegen Privatbeleidigungen und Beraubungen den König angerufen hatten, in Haft nehmen und mit Ketten beladen zum Schauspiele des Volkes hinführen, um die königliche Strenge den Gemüthern der Landsleute Egino's (worunter Lambert von Hersfeld wahrscheinlich die Sachsen versteht) angenehm zu machen. Doch war Egino nicht lange in Haft, denn im J. 1073 übte er wieder einen Straßenraub aus, ward von seinen Landsleuten dabei ergriffen und geblendet, und wurde zu solcher Armuth herabgebracht, daß er nachher von Thür zu Thür betteln ging [20]). Wie man vermuthet, scheint Egino, der Ankläger des Herzogs Otto von Baiern, mit Egino II. von Konradesburg, welcher Adelberten von Ballenstedt, den Stammvater des Hauses Anhalt, erschlug, eine und dieselbe Person zu sein [21]). Egino, der Ankläger Otto's, der auch viele andere Schandthaten begangen, wäre allerdings zu jenem Überfalle eine passende Person gewesen; doch in den Quellenschriftstellern finden wir nichts davon ausgesagt, daß Egino, der Ankläger Otto's von Nordheim, und Egino von Konradesburg eine und dieselbe Person gewesen. Lambert von Hersfeld gibt nicht an, aus welchem Hause Egino, der Gegner Otto's von Nordheim, stammte, und der Annalista Saxo sagt von Egino von Konradesburg nur S. 493: Adelheid (die Tochter des Markgrafen Otto von Meißen, von Orlamünda geheißen, und Adela's von dem Schlosse Löwen in Brabant) ward mit dem Grafen Adelbert von Ballenstädt verbunden, welchen Egino der Jüngere von Konradesburg, der Sohn Burkhard's, der Enkel Egeno's des Älteren, durch den Klang der Glocke verrathen, überfiel und tödtete, und S. 640: Egino der Ältere von Konradesburg erzeugte Burkhard den Älteren, Burkhard erzeugte Egeno'n, der den Grafen Adelbert von Ballenstädt erschlug. (*Ferdinand Wachter.*)

EGOLISMENSIS MONACHUS, der Mönch von Angoulême, nach welchem ein Geschichtswerk über Karl den Großen genannt ist [1]). Zuerst hat es Pithoeus in seiner Sammlung: **Annalium et historiae Francorum ab anno Christi DCCVIII ad ann. DCCCXC scriptores coaetanei XII.** S. 230—282 unter dem Titel herausgegeben: **Karoli Magni Francorum Regis et**

18) Lambert von Hersfeld sagt: illum nostra aetate nominatissimum Egenen, qui duci Baioariorum Ottoni calamitatis tantae causa extiterat, bei *Krause*, Corp. Praec. med. aevi Scriptt. p. 80. Lambert braucht das nominatissimus in übler Bedeutung, sowie auch S. 117 famosissimus ille *Eyen*.

19) Derselbe bemerkt: plerosque ex ipsis et genere et opibus clarissimos, in vincula conjecit. Inter quos illum etc. (s. die 18. Anmerkung). Aus dem Zusammenhange dieser Stelle geht auch hervor, daß Egino zu den Edeln in Beziehung auf die Geburt gehörte. 20) Lambert von Hersfeld bei Krause S. 57. 80. 117. 21) Krause a. a. O. S. 265. 269.

1) Vergl. den Index Autorum unter *Egolismensis Monachus* in Buder's Bibliotheca Scriptorum Rerum Germanicarum in *Struvii* Corp. Histor. German.

Imp. vita, ut videtur, magna parte a monacho coenobii Egolismensis S. Eparchii ex Annalibus illis plebejo et rusticano sermone compositis, quos et Reghino Abbas Prumiensis ad annum DCCCXIIII sequutum se ait, nonnullis interpolatis, quibusdam additis. Unter gleichem Titel haben G. Boecler, Klupfius und Schilter ihrer Sammlung: Scriptores Rerum Germanicarum a Carolo Magno usque ad Fridericum III. p. 44 sq., dieſes Geſchichtswerk einverleibt. Andreas du Cheſne hat es in ſeine Sammlung: Historiae Francorum scriptores coëtanei ab ipsius gentis origine ad Philippi IV. tempora p. 68 sq., unter dem Titel aufgenommen: Karoli Magni vita alia [2]), descripta, ut videtur, magna ex parte a Monacho Coenobii Egolismensis S. Eparchi, ex Vita [3]) et Annalibus [4]) superioribus, nonnullis tamen interpolatis, quibusdam etiam additis, et a Petro Pithoeo primum in lucem missa. Die Annahme, daß der Verfaſſer ein Mönch des Kloſters S. Eparchii zu Angoulême war, beruht auf der Aufmerkſamkeit, welche er dem heiligen Eparchus zu Angoulême ſchenkt [5]), den er mit Karl dem Großen in Verbindung bringt. Zwar erzählen auch die Annales Laurissenses, daß König Karl im J. 769 nach der Stadt Egolisma (Angoulême) kommt und daraus mehre Franken mit allen Geräthen und Zurüſtungen nimmt, und an die Dordogne geht, und daſelbſt das Schloß Fronciacus (Fronſac) baut. In Beziehung auf das Erſtere hat der Egolismensis zu dem plures Francos nur noch den Zuſatz: qui civitatem ei (eam) ipsam aspiciebant, welche zu dieſer Stadt ſelbſt gehört. Aber ganz eigenthümlich iſt ihm, daß er hinzuſetzt, König Karl habe zugleich auch den Launus, den Biſchof derſelben Stadt, genommen, und auch angibt, Launus ſei der Kapellan des Königs Pipin, des Vaters Karl's, geweſen, und Pipin habe ihn zum Biſchofe von der Stadt gemacht. Ganz eigenthümlich iſt dem Egolismensis die Angabe, König Karl, nachdem er Unalden (Hualden) an ſich genommen und das Schloß Fronciacus (Fronſac) eingerichtet, ſei nach Egolisma zurückgekehrt, wo er auf Verlangen des Biſchofs Launus im Kloſter des heiligen Eparchius eine autoritatem praecepti (Verordnungsurkunde) über die Ländereien gemacht, welche unbeſtritten waren. Der Egolismensis führt hierauf dieſe Ländereien namentlich auf, und bemerkt dann: Dieſes Praeceptum habe Bartholomäus, der Kanzler deſſelben (Karl's), geſchrieben und der König ſelbſt mit ſeiner Hand bekräftigt und mit ſeinem Ringe beſiegelt. Es war, ſagt der Egolismensis weiter, zu jener Zeit in dem Kloſter des heiligen Eparchius canonicalis habitus (Chorherrentracht, Chorherrenweiſe oder Regel des heiligen Chrodegang). Dieſe Stelle verräth den Verfaſſer der genannten Vita Caroli Magni auf das Deutlichſte. Ohne Zweifel hat er auch die Urkunde, welche Karl ausſtellte, ſelbſt geſehen. Die Stelle Regino's zum J. 813 (eigentlich 814) S. 566, auf welche ſich Pithoeus bezieht, lautet: Haec, quae supra expressa sunt, in quodam libello reperi, plebejo et rusticano sermone composita, quae ex parte ad latinam regulam correxi, quaedam etiam addidi, quae ex narratione seniorum audivi. Das, was Regino in einem Buche in gemeinem und bäueriſchem Ausdrucke geſchrieben fand, ſind die Annales Laurissenses, auf welchen er für die Jahre 741—814 gefußt hat. Dieſelben hat auch der Egolismensis zu Grunde gelegt, aber ſie treuer und wörtlicher aufgenommen, nämlich in Beziehung auf die Darſtellung der Begebenheiten und den Ausdruck, denn in Beziehung auf die grammatikaliſchen Regeln hat er Verbeſſerungen vorgenommen, aber eine üble Angabe der Jahrzahlen; er hat ſie nämlich nicht, wie es bei Annalen gebräuchlich, regelmäßig an die Spitze der Ereigniſſe jedes Jahres geſtellt, ſondern ſie hier und da nur beiläufig angegeben. Wahrſcheinlich hat er dadurch ſeiner Arbeit mehr das Anſehen einer Vita geben wollen, obſchon es nichts als Annalen ſind. Die Annal. Lauriss. hat er ſo treulich aufgenommen, daß bei Herausgabe der Annal. Lauriss. bei Pertz aus ſeinem Werke unter Nr. 11 Varianten und Zuſätze ausgezogen und unter den Text geſetzt ſind, z. B. S. 148. Die Arbeit des Egolismensis zerfällt in zwei Theile. In dem erſten oder der Einleitung handelt der Verfaſſer von dem Geſchlechte Karl's des Großen, und zwar zuerſt von den alten fränkiſchen Königen, den Merowingern, den Ahnen Blitild's, der Stammmutter Karl's des Großen durch Ansbert, und dann von Ansbert's Nachkommen bis auf den König Pipin, den Vater Karl's [6]). Das Jahr der Erhebung Karl's (768) zum Könige gibt dann dem Verfaſſer Veranlaſſung zu Angaben der Zeitrechnung, und zwar zunächſt von Erſchaffung der Welt an, und ſchließt mit der Bemerkung, daß von Chriſti Geburt bis zum erſten Regierungsjahre Karl's 768 ſeien. Im zweiten oder Hauptheile des Werkes beginnt der Egolismensis mit der Angabe, wie nach Pipin's Tode im J. 768 ſeine beiden Söhne, Karl und Karlmann, zur Regierung erhoben werden, und bietet dann weiter meiſtens ganz buchſtäblich das dar, was die Annales

2) Bezieht ſich auf die bei Andreas du Cheſne unmittelbar vorhergehende: *Karoli Magni* Regis *Francorum* et Imp. Vita. Ex Annalibus illis plebejis, qui praecedunt, ab incerto quidem Scriptore, sed coetaneo, ut videtur, composita p. 50 sq. 3) ſ. die vorige Anmerkung. 4) Bezieht ſich auf die vorhergehenden: Annales Rerum *Francorum*, quae a *Pippino* et *Carolo* M. Regibus gestae sunt ab anno post Christum natum 712 usque ad ann. 814 ex vetusto Exemplari MS. *Antonii Loiselii* p. 24 sq. Es ſind die Annales, welche von Pertz (Monumenta Germaniae Historica Scriptores. T. I. p. 134) unter dem Titel Annales Laurissenses herausgegeben ſind. 5) Hierher läßt ſich jedoch nicht zählen, wenn er S. 47 bei Schilter bemerkt, daß König Karl ad Egolismam civitatem (nach Angoulême) gekommen, denn die Annales Laurissenses zum J. 769 S. 146 erwähnen dieſes auch.

6) Die Genealogie Karl's des Großen bei dem Egolismensis ſtimmt im Weſentlichen mit der Domus Carolingicae Genealogia bei *Pertz*. Mon. Germ. Histor. Scriptt. T. II. p. 308 – 312 überein, iſt aber kürzer gehalten, und weicht auch in der Anordnung darin ab, daß die genannte Commemoratio de Genealogia domni Arnulfi Episcopi et Confessoris Christi mit Ansbert beginnt und dann erſt die Merowinger aufführt, während der Egolismensis mit dieſen beginnt.

Laurissenses bei Pertz (T. I. p. 146) bis zu Karl's Tode im J. 814 (p. 201) haben. (*Ferdinand Wachter.*)

EGREMONT, in dem südlichen Theile von Cumberland, von St. Bees und der Seeküste drei Meilen ostwärts, an dem Flusse End, oder wie er auch von seiner breiten Mündung Broad-Water heißt, ist ein alter Flecken, der in den Zeiten seines Glanzes Deputirte zum Parlament entsendete, in dem Verfalle aber diese Ehre sich verbitten mußte. Ihm benachbart, auf einem Hügel, stehen die weitläufigen Ruinen der alten Burg Egremont, die von K. Heinrich I. an Wilhelm de Meschines verliehen worden, unter der Bedingung, daselbst stets einen Reisigen zu unterhalten; auch für seine Person jederzeit gerüstet zu sein, auf die erste Aufforderung an den Grenzen von Wales oder Schottland zu dienen. Wilhelm's einzige Tochter heirathete den Wilhelm Fitz-Duncan, aus dem schottischen Königshause, und gab einer Tochter das Leben, welche Egremont in das Geschlecht Lucy trug. Eine Erbtochter, Mathilde von Lucy, heirathete, als des Grafen von Angus, des Gilbert von Umfreville Witwe, den Grafen von Northumberland, Heinrich VI. Percy, und blieb durch eine von ihr errichtete Disposition, ungeachtet sie ohne Kinder blieb, u. a. ein Viertel der Baronie Egremont ihren Stiefsöhnen, aus Heinrich's erster Ehe, während ein anderer Antheil sich auf die Molton und Fitzwalter, endlich auf die Radcliffe vererbte. Zwei Percy, beide Thomas genannt, haben mit Ehren von Egremont den Baronentitel geführt. Joscelin's, des eilften Grafen von Northumberland, einzige Tochter, Elisabeth, vermählte Herzogin von Somerset, vererbte das ganze unermeßliche Besitzthum der Percy auf ihren Sohn, Algernon Seymour, den siebenten Herzog von Somerset, welcher am 2. Oct. 1749 zum Grafen von Northumberland und Baron Warkworth ernannt, am folgenden Tage auch die Titel eines Grafen von Egremont und Baron von Cokermouth empfing, zusammt der Vergünstigung, dieselben, in Ermangelung männlicher Erben, an die Söhne seiner an den Baronet Wilhelm Wyndham verheirathetenSchwester, Katharina, zu übertragen. Algernon starb den 18. (7.) Febr. 1750, und es succedirte ihm in den Titeln von Egremont und Cokermouth, sowie in einem Einkommen von mehr denn 10,000 Pf. St. sein Schwestersohn, Karl Wyndham. Eines Kanzlers der Schatzkammer Sohn, hat dieser zweite Graf von Egremont in seinem öffentlichen Leben die gewöhnliche Bahn eines vornehmen Engländers verfolgt. Parlamentsglied für Bridgewater, Appleby, Taunton, Cokermouth, wurde er am 30. April 1751 als Lord-Lieutenant und Custos rotulorum für Cumberland eingeführt. Am 24. April 1761 empfing er seine Ernennung als der erste der drei Gesandten, welche Englands wegen den projectirten Friedenscongreß zu Augsburg besuchen sollten. Am 8. Juli 1761 wurde er als Mitglied des geheimen Raths vereidet und nach Pitt's Abdankung, am 9. Oct., zum Staatssecretair bestellt. Am 29. Dec. 1762 auch noch als Lord-Lieutenant für Sussex verpflichtet und im Juni 1763 zum Governor für das Charter-house erwählt, hat er diese letzte Ehre nur kurze Zeit überlebt. Er starb, von einem Schlagflusse betroffen, in seiner Wohnung zu Piccadilly, innerhalb London, den 21. Aug. 1763. „Er bekleidete mit allem Ruhme, bis an sein Ende, das Staatssecretariat in dem Departement der südlichen Affairen, und hatte das Vergnügen, daß unter diesem der Friede mit Frankreich und Spanien zu Stande gebracht und den 3. Nov. 1762 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde. Wie aber sowol das abgegangene Ministerium, als der größte Theil der Nation, mit diesem Frieden übel zufrieden war, so mußte er auch vielem Haß ausgesetzt sein und sich wegen seines Verhaltens mancherlei Vorwürfe machen lassen, denen er aber durch seinen schnellen Tod plötzlich entging. Seine Feinde waren so unverschämt, daß sie ausprengten, er habe sich aus Furcht vor den Folgen seiner Friedensstiftung mit Gift vergeben. Man hat ihn als einen Mann geschildert, der einen durchdringenden Verstand, ein redliches Herz und einen großen Reichthum besessen, wie er denn für sich jährlich über 25,000 Pf. St. Einkünfte gehabt." Seine Witwe, Alicia Maria, des Lord Georg Carpenter Tochter, vermählt den 12. März 1751, ging den 6. Nov. 1767 die zweite Ehe ein mit dem Grafen Hans Moritz von Brühl, und starb den 1. Juni 1794. Dem Grafen von Egremont hatte sie sieben Kinder geboren, Georg, Percy Karl, Karl Wilhelm, Wilhelm Friedrich, Elisabeth Alicia Maria, Franziska und Charlotte. Georg, geb. den 18. Dec. 1751, succedirte als der älteste Sohn in Titel und Gütern, „and from his youth exhibited a certain degree of patrician magnificence, that attracted the attention of his companions." In höherem Alter ist er sehr einfach in seinem Thun und Lassen, ungemein zurückhaltend geworden, daß er seinen Nachbarn als shy, odd and whimsical zu gelten hatte. Doch blieb er seinen Grundholden stets ein gütiger Herr; regelmäßig ließ er zu Weihnachten unter die Armen zu Petworth, seinem gewöhnlichen Wohnsitze, neun fette Ochsen und die dem vielen Fleische entsprechende Quantität Brod austheilen. Die Gesellschaft „for bettering the condition of the Poor," in Anerkenntniß dieser Mildthätigkeit, hatte sich ihn zu ihrem Vicepräsidenten erwählt. Er hat auch, im Alter mit der Landwirthschaft sich beschäftigend, dem Board of Agriculture als Vicepräsident vorgestanden und 1803 das Commando der von ihm angeworbenen Petworth Volunteers übernommen. Außer einem reichlichen Segen von natürlichen Kindern hatte der Graf deren zwei aus einer Ehe, die jedoch ganz unstandesmäßig erschienen sein muß, da Debrett's Peerage, nach seiner vorsichtigen, unmaßgeblichen Weise, von solcher Ehe keine Kenntniß nehmen will. Die beiden Kinder sind aber lange vor dem Vater gestorben, und wird diesem, als er im November 1837 sein Leben beschloß, vermuthlich ein Sohn oder Enkel seines Bruders Friedrich Wilhelm in der Peerschaft und einem Einkommen von 80,000 Pf. St. gefolgt sein. Unter des Grafen Gütern ist das bemerkenswertheste Petworth, einst der Percy Lieblingssitz; doch ist von der alten Herrlichkeit nichts mehr vorhanden, außer der Percy Grabmonumenten in der Pfarrkirche; denn der Herzog von Somerset hat an der Burg Stelle das neue

Schloß gesetzt, das, in seiner langweiligen, langen Fronte 21 mächtige Fenster auf 250 Fuß, gar gut ein Hospital oder eine Caserne vorstellen könnte. Um so zierlicher sind Treppe, Bad, die Enfilade von Zimmern ausgefallen, in einem das Getäfel, von der Hand des berühmten Gibbon mit Bildhauerarbeit geziert — Vögel, Fische, Blumen, Alles in der geschmackvollsten Treue. Unter den Bildern befinden sich drei oder vier gute, andere mittelmäßige von Van Dyk; Heinrich VIII. von Holbein, in Riesengröße, krummbeinig und mit einem Schlächtergesichte; Napoleon Bonaparte, von Philipps (1802) gemalt; mehre Stücke von Jos. Reynolds. Bedeutender ist die Antikensammlung; Ferry de S. Constant spricht von 22 Statuen, 30 Büsten und mehren Basreliefs, und zeichnet als das Vorzüglichste unter den Statuen zwei Philosophen, einen Camillus oder jungen Opferpriester, eine Vestalin und einen jugendlichen Faun; unter den Büsten zwei Kinder, eine Frau und einen Venuskopf; endlich ein Basrelief in Bronze, ein Opfer dem Jupiter Capitolinus dargebracht, aus. Die meisten der Marmorbilder sind jedoch arg verstümmelt, und dermaßen auffallend und ungeschickt restaurirt, daß man sie einem Hospital, wo Verwundete und Verstümmelte durch einander liegen, verglichen hat. In der Rüstkammer wird das Schwert des Hotspur Percy gezeigt. Das Gewächshaus, vor 30 Jahren als eins der schönsten im Lande gepriesen, enthielt zu des alten Grafen Zeiten einen Reichthum von Pflanzen in dem üppigsten Wachsthume. Der Küchengarten, ein Raum von 13 acres, ist durch eine große Anzahl Spaliere, an denen die edelsten Fruchtbäume Platz finden, durchschnitten. Außer Petworth besitzt der Graf noch Orchard-Wyndham und Witham, in Somersetshire, Short-grove, von alten Zeiten her der Wyndham Sitz, in Hertfordshire, unweit Littlebury, und Wresilcastle, in Yorkshire. (*v. Stramberg.*)

EGURRI — *Ἠγουῤῥοί* — führt Ptolemäos (II, 6) unter den asturischen Völkerschaften auf und nennt ihre Hauptstadt forum Egurrorum. Es scheint aber aus mehren Gründen angenommen werden zu müssen, daß dies nicht der richtige Name jener Völkerschaft sei. Denn Plinius (H. N. III, 4) nennt sie Cigurri, und ihm nahe kommend führt der Geographus Ravennas (IV, 45) ein forum Gigurnion auf. Wiewol nun in den Handschriften des Plinius keine andere Abweichung, als ein Mal Gigurri vorkommt, so legte doch Harduin, welcher wahrscheinlich den Geogr. Raven. nicht beachtete, ein so großes Gewicht auf den Ptolemäos, daß er Egurri zu lesen vorschlug. Da uns aber in einer Inschrift bei Gudius (p. 94) ebenfalls ein forum Gigurrorum genannt, so möchte es keinen Zweifel mehr leiden, daß diese kleine Völkerschaft Gigurri, woraus bei Plinius leicht Cigurri werden konnte, geheißen habe, und sogar der heutige Ort Cigarrosa, in dessen Nähe sich noch jetzt Ruinen befinden, sowie eine römische Brücke, scheint auf diesen Namen hinzuweisen. Auch hat sich in jener Gegend noch die Sage erhalten, es habe dort vor Alters eine Stadt Guigurra gestanden. (*L. Zander.*)

EHRENBREITSTEIN, Festung und Thal. Der Mündung der Mosel gegenüber gestaltet sich das den Rhein auf dem rechten Ufer begleitende Gebirge zu einem Felsen von der kühnsten, pittoreskesten Form. Die Wichtigkeit dieses Felsens, welchen die Natur zum Hüter der Mosel geschaffen zu haben scheint, werden die Römer unbezweifelt erkannt und deshalb durch künstliche Anlagen seine natürliche Festigkeit erhöhet haben. Einer der Thürme hat von unvordenklichen Zeiten her Cäsar's Namen getragen, und es fanden sich in dessen Grundmauern, zu welcher Untersuchung die Wiederherstellung der Festung, von 1816 an, die Gelegenheit gab, die gewöhnlichen Kennzeichen römischer Bauwerke, die eigenthümliche, sorgfältige Lage des Gesteins und ein die innere Seite bekleidender Mörtelguß. Ebenso wurde um dieselbe Zeit, gleich oberhalb des Dorfes Niederberg, der nach Aremberg und Ems führenden Straße zur Linken, ein Begräbnißplatz entdeckt, in welchem, nach Anleitung der darin häufig ausgegrabenen Waffenstücke und Toilettengegenstände, nur römische Soldaten und deren Angehörige schlafen können. Mehr denn 300 dieser Gräber sind eröffnet worden, und es erregten besonders die auffallend kleinen Schädel allgemeine Bewunderung. Endlich hat man auch am Fuße des Ehrenbreitsteins, in dem Garten des Capucinerklosters, die Fundamente römischer Gebäude, und namentlich ein Wärmestübchen aufgefunden. Es ist sehr erklärbar, daß Wohnungen, im Thale errichtet, der Wuth der Barbaren weichen mußten; jener Thurm aber, auf des Felsens Kuppe, entging oder widerstand der Zerstörung, daß er, ein häufiges sich wiederholendes Geschick römischer Ansiedelungen theilend, die Wiege eines großen, fränkischen Geschlechtes, der Donjon einer allmälig sich erweiternden Burg werden konnte. In der Regel vererbt sich in jedem der großen Geschlechter des Mittelalters irgend ein Lieblingsname. Erembert, Erembrecht werden meist des Thurmes Besitzer geheißen haben, und Erembrechtstein heißt darum ihre Burg. Doch kennt man von diesen Burgherren urkundlich nur den einen Erembertus, welcher, laut des Stiftungsbriefes der Abtei Deutz, den 3. Mai 1019, sein Gut in Mühlheim, Äcker und Weinberge, auch die Rheinfähre, an den Erzbischof Heribert von Cöln vergabte. Das Geschenk der neuen Stiftung überweisend, nennt der Erzbischof den Wohlthäter schlechtweg Erembertus quidam nobilis, der aber comes Erembertus de castro Erembrechtstein, bei Ädituus tuitiensis heißt. Von seiner Nachkommenschaft ist nichts bekannt; wol aber weiß man, daß Erzbischof Poppo von Trier (1016 — 1047), der Sohn des Markgrafen Leopold I. von Österreich, einen Vetter, Rabodo genannt, mit dem eingegangenen Kloster St. Thomas, bei Andernach, belehnte, und daß Rabodo's Sohn, Leopold, auf Bitten des Erzbischofs Meginher (1127—1129), dieses Kloster an die trierische Kirche zurückgab. Wie nun Meginher 1129, durch Vermittelung des Abtes Richard von Springiersbach, einer Gesellschaft frommer Frauen, Augustinerordens, das verödete Kloster zuwies, erscheinen unter den Zeugen der hierüber aufgenommenen Urkunde: liberi, Mefridus de Widhe, Gerhardus de Hostade, Luipoldus de Erenbreitstein. Es ist aber der Name Leopold dem rheinischen Franken so fremd, daß unter

jenem Leowold von Ehrenbreitstein nur des Österreichers Rabodo Sohn verstanden werden kann. Nochmals wird Leopold von Ehrenbreitstein in der Belehnung, von Erzbischof Hillin den Herren von Lurenburg, um die Burg Nassau ertheilt, den 1. April 1185, unter den Zeugen Herrenstandes genannt; er muß aber bald darauf ohne Nachkommenschaft verstorben sein, denn es gelangten Burg und Herrschaft an die trierische Kirche, welche hiermit ihre erste Besitzung auf dem rechten Rheinufer erwarb. Denn wenn auch die Urkunde, worin Erzbischof Philipp von Cöln den Grafen Theoderich von Wied mit der Burg Olbrück belehnt (1190), unter den Zeugen, noch Rainer, den Grafen von Freusburg, vor Friedrich von Virneburg und Heinrich und Rembold von Isenburg, einen Florentius von Erembrethstein darbietet, so kann derselbe unmöglich mehr, als den Namen von der Burg gehabt haben. Hillin besserte nämlich wesentlich des Ehrenbreitsteins Bau und Schutzwehren, führte, um die Besatzung zu verstärken, eine Anzahl erzstiftischer Dienstleute als Burgmanner ein, begründete endlich, auf des Felsens südlichem Vorsprunge, eine zweite Burg, die er Hillin-, d. i. Hermannstein, genannt wissen wollte. Dieses Propugnaculum übergab er demjenigen Geschlechte, welches aus dem trierischen Palaste zu vertreiben Erzbischof Adelbero genöthigt gewesen, und so hierauf, nach dem neuen Wohnsitze, den Namen Helfenstein, d. i. Hillinstein, angenommen hat. Nur ein verjahrter Irrthum ist demnach die Angabe, daß der Ehrenbreitstein auch Hermannstein geheißen habe. Die Hauptburg diente häufig den Erzbischöfen, Hillin's Nachfolgern, als ein sicherer Aufenthalt; unangreifbar konnte sie fürwahr genannt werden, seit Theoderich den gefährlichsten Nachbarn des Erzstiftes die stattliche Feste auf dem Berge Tabor, Montabaur, entgegengesetzt, Arnold II. das bis dahin offene Coblenz mit Mauern umgeben und durch den Bau des Stolzenfels den Rhein geschlossen hatte. Darum zählte der Ehrenbreitstein eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Burgmännern — als solche nennt des Erzbischofs Balduin Urkundenbuch nur die von Pfaffendorf, Boppard, Spey, Breitscheit, Werth, Camere — darum ist das ganze Mittelalter hindurch nur Friedliches von der gewaltigen Feste zu berichten. Im J. 1439 war sie sogar an Johann von Menzingen pfandweise ausgethan; aus dessen Händen mag Johann II. von Baden sie wieder eingelöst haben, jener Kurfürst, der mehr, wie einer seiner Vorgänger, an dem Ehrenbreitstein gebaut und gebessert hat. „Erzbischoff Johann baute zu Ebrenbreitstein zum Ryne zu das groisse Gehuse mit der Ritterstuben, Cancellien unden im Grunde bis oben us mit vielen Stuben und Gemachen, und zum Felde die Kuchen mit Thurnen und Gemachen, sambt einem Putz durch eynen gantzen Felsen von oben an bis hinab, als man will achten dem Ryne glich." Dem Rheine gleich ist der besagte Pütz oder Brunnen freilich nicht, da eine alte Inschrift ihm nur 280 Fuß Tiefe beilegt, und der Augenschein lehrt, daß er nicht sowol ein Brunnen, als vielmehr eine Cisterne zu heißen hat, bestimmt, die verschiedenen, aus des Berges Schooße sickernden Gewässer aufzunehmen und für einen Nothfall zu bewahren. Immer aber bleibt diese Cisterne, in den Felsen gebrochen, eine bewundernswürdige Arbeit, mit welcher am 8. März 1481 der Anfang gemacht worden, zu Ende September 1484 aber das Werk seine Vollendung erhielt. Von Kurfürst Jacob III. hat man eine Ordnung, wie der Ehrenbreitstein „furthers mit Ampteren, Burggraven u. s. w. versehen werden soll," den 30. Aug. 1569, und derselbe ist der Meinung, daß in Friedenszeiten eine Besatzung von zwölf Trabanten, zwei Büchsenmeistern, zwei Thurmwächtern, einem Pförtner hinreichen werde. Viel ernster ist der zu gleichem Zwecke von Kurfürst Lothar am 26. Aug. 1605 gegebene Articulsbrief, dessen Bestimmungen vollkommen den gefährlichen Zeitläuften angemessen sind. Damals wurden, jeden verdächtigen Besuch in Entfernung zu halten, Medaillen geprägt, ohne deren Vorzeigung Niemandem der Eingang verstattet war. Eine solche hat als Av. das von Trier und Metternich geviertete Wappen Lothar's und die Jahrzahl 1602. Rev. Ein aus Wolken hervortretender, mit dem Schwerte bewaffneter, Arm; unten derer Cratz von Scharffenstein Wappen; oben, in zwei Zeilen: Deo virtute et labore. Zu den Seiten: F.(riedrich) V.(on) S.(charffenstein) O.(brist). Eine andere, ebenfalls aus Kupfer, enthält im Av. des Kurfürsten Wappen, mit der Jahrzahl 1609. Rev. In der Mitte mehre abwärts gekehrte Pfeile, zu jeder Seite von einer hervortretenden Hand erhalten. Unten eine Rose, derer von Stein Wappen; daneben die Zahl 22. Oben: Deo: rechts über den Händen: Soli, links: Gloria; unten: P.(hilipp) A.(nton) V.(on) S.(tein). Unter den Händen, durch die Pfeile getrennt: Vnita-Dvrant. Die letzten Worte vielleicht eine Anspielung auf die eben in Coblenz abgeschlossene Liga. Friedrich Cratz von Scharffenstein ist vom 29. Jan. 1597, more Trev. bis 1608, Philipp Anton von Stein von 1609 bis zu seinem Todestage, den 24. Nov. 1627, Amtmann und nach der Sitte der Zeit zugleich Hauptmann auf Ehrenbreitstein gewesen. Bis auf Lothar's Zeiten konnte der Ehrenbreitstein nur als eine besonders feste Burg gelten; sie in eine regelmäßige Festung zu verwandeln, beabsichtigte der Kurfürst, und bereits 1600 wurde mit den Arbeiten der Anfang gemacht. Sie leitete Jacob Pasqualin, der zu dem Ende aus den Niederlanden berufene Ingenieur, welchem eine Arbeit seines Vaters oder Oheims: „Verzeichniß der Festung Ehrenbreitstein, wie dieselbe aõ 1564 durch Maximilian von Pasqualin, Fürstl. Gülichischer Baumeister, angegeben worden," gar sehr zu Statten gekommen sein mag. Unter des jüngern Pasqualin Aufsicht erhoben sich in dem Front d'attaque die beiden Bastionen, Metternich und Ley. Sie sollten nach wenigen Jahren Proben ihrer Tüchtigkeit ablegen; denn Lothar's Nachfolger, Philipp Christoph von Sötern, der bereits 1630 von Frankreich eine jährliche Pension von 36,000 Livres bezog, wurde durch seine steigende Feindschaft für Domcapitel und Landschaft, in dem Verfalle der Angelegenheiten der Liga, von der er eine Hauptstütze gewesen, dahin gebracht, für sich und seine Gebiete französischen Schutz zu suchen. Ein Vertrag um die Aufnahme französischer Besatzung in Ehren-

breitstein und Coblenz, wenn auch im December 1631 verabredet, konnte doch erst im April 1632 veröffentlicht werden, indem der König von Schweden mit großem Ungestüm die Einräumung der besagten Plätze gefodert hatte, den Stiftsinsassen auch die französische Protection zum Äußersten gehässig war. Des Kurfürsten Anschlag auf Coblenz wurde einstweilen durch der Bürger Wachsamkeit vereitelt; in Ehrenbreitstein aber führte der Maréchal-de-camp, Ludwig de Briançon, Baron de la Saludie, in der abenteuerlichsten Weise 1000 Franzosen ein, den 19. Juni 1632. Nachdem auch, ohne große Anstrengung, die kaiserliche Besatzung aus Coblenz vertrieben, Trier von dem Marschall von Estrées eingenommen worden, trat Bussy-Lameth in Ehrenbreitstein auf, um im Namen seines Königs ein Proconsulat über das trierische Erzstift auszuüben und mehr und mehr den Kurfürsten in seiner Devotion für Frankreich zu bestärken. Das Alles wurde jedoch, so hieß es, auf friedlichem Wege, um der von dem Kurfürsten gefoderten Intervention zu willfahren, vollbracht. Indem aber die nördlinger Schlacht endlich für Frankreich Veranlassung geworden, von der tückischen zu offener Feindschaft überzugehen, nahmen die Kaiserlichen, nach mancherlei Abwechselung des Kriegsglückes, am 4. Mai 1636 Coblenz mit stürmender Hand, und sofort wurde auch der Ehrenbreitstein vollständig eingeschlossen, ohne daß darum eine regelmäßige Belagerung stattgefunden hätte. Nur die untere Festung wurde von dem linken Rheinufer aus beschossen, auf dem rechten Ufer setzte es dann und wann derbe Hiebe, hauptsächlich wenn ein Transport von Lebensmitteln einzuführen oder aufzufangen war; denn von Anfang an hatten die Belagerten mit Noth und Mangel zu kämpfen, außerdem, daß sie viel von der Uneinigkeit ihrer Anführer leiden mußten. Bussy-Lameth wollte in dem ganzen Umfange des Kurstaates gebieten, la Saludie auf seinem Ehrenbreitstein keinen Vorgesetzten anerkennen. Den Versuch, ihnen Hilfe zu bringen, vereitelte Johann von Werth in dem Gefechte bei Grenzhausen, den 30. Jan. 1637; kleinere Unternehmungen der Art, wenn auch theilweise durchgeführt, konnten den Fall der Feste nur verzögern. Als Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse alle geschlachtet und verzehrt waren, als aus Bonn das schwere Geschütz eingetroffen und seine verderbliche Wirksamkeit begann, da erkannte Bussy, wie la Saludie, die Unmöglichkeit eines längern Widerstandes, und gingen am 26. Juni 1637 eine ehrenvolle Capitulation ein. Am 27. zogen die Franzosen, etwa 140 Mann, Gerippen vergleichbar, aus, und die Festung wurde, nach den Bedingungen der Capitulation, von Kur-Cöln in Sequester genommen. Dabei hatte es sein Bewenden, bis zum 30. Juli 1650, an welchem Tage, nach den Bestimmungen des Reichsfriedens-Executionsschlusses, die kaiserliche Besatzung abzog und im Namen des trierischen Coadjutors, Karl Kaspar von der Leyen, Besitz genommen wurde. Seitdem genoß der Ehrenbreitstein eines langen Friedens; das französische Bombardement von 1688 galt meist nur der Stadt Coblenz; die Besorgnisse um einen Angriff (1734) schwanden alsbald, wie diejenigen, die durch der Alliirten Fortschritte nach der Schlacht bei Crefeld 1758 veranlaßt, wenngleich damals der Kurfürst sich veranlaßt sah, französische Besatzung aufzunehmen und dieser bis zu dem hubertsburger Frieden die Bewahrung der Festung zu überlassen. In jenen friedlichen Zeiten diente der Ehrenbreitstein theils als Militairdepot, theils als Staatsgefängniß, und hatte mit der Stadt Coblenz einen und denselben Gouverneur. Bei dem Ausbruche des Revolutionskrieges würde Stadt und Festung für Custine eine leichte Beute geworden sein, wenn dieser nicht vorgezogen hätte, zwischen Main und Lahn sich herumzutreiben, anstatt rasch der Mündung der Mosel zuzueilen. So wurde eine reichliche Zeit gewonnen, um die Vertheidigungsmittel des Ehrenbreitsteins in aller Weise zu starken und zu bessern. Schon vor Raumung des linken Rheinufers war der österreichische Oberstlieutenant Johann Sechtern zum Commandanten ernannt worden, und befehligte eine aus Österreichern, Trierern, Cölnern und verschiedenen kleinern Contingenten bestehende Besatzung, als am 5. Sept. 1795 bei Urdingen der erste Rheinübergang der Franzosen begann. Am 16. Sept. ging auch der rechte Flügel der Sambre- und Maasarmee bei Neuwied über, und nun nahm die Blokade von Ehrenbreitstein ihren Anfang, die jedoch nicht länger als bis zum 18. Oct. währte. Clairfait's Sieg an der Nidda, den 13. Oct., und der Entsatz von Mainz, soweit dasselbe auf dem rechten Ufer cernirt war, hatten Jourdan's Rückzug zur Folge, welcher mittels der Brücken von Neuwied und Deutz bewerkstelligt wurde. In dem Beginne des Feldzuges von 1796 wieder die Offensive ergreifend, betrat Jourdan bereits am 30. Mai das linke Ufer der Wupper; am 1. Juni überschritt seine Armee die Agger, um sodann bis an die Lahn vorzugehen und mit ihrem rechten Flügel Ehrenbreitstein einzuschließen. Aber des Erzherzogs Karl Sieg bei Wetzlar, den 15. Juni, hatte abermals den schleunigsten Rückzug der Franzosen zur Folge; am 19. Juni befanden sich die Divisionen Championnet, Bernadotte und Grenier wieder auf dem linken Rheinufer vereinigt, und einzig Düsseldorf und der Brückenkopf bei Neuwied blieben von den Republikanern besetzt. Jedoch hatte Wurmser, der vom Oberrhein einen Theil seines Volkes hatte entsenden müssen, um gegen die Sambre- und Maasarmee die Lahn zu behaupten, dadurch der französischen Rheinarmee eine Blöße gegeben, welche diese benutzte, um ihn am 14. Juni bis unter die Kanonen der Rheinschanze Mannheim zurückzudrängen und am 24. Juni den Strom bei Kehl zu überschreiten. Hiervon traf nicht sobald die Nachricht in Jourdan's Hauptquartier ein, als sämmtliche Divisionen der Sambre- und Maasarmee zum andern Male sich in Bewegung setzten, um gegen die Lahn vorzudringen. Vom 28. Juni bis 2. Juli hatte die ganze Armee ihren Rheinübergang vollbracht, die Österreicher unter Kray zogen sich auf das linke Ufer der Lahn zurück, und dieser Fluß selbst wurde am 9. Juli von den Franzosen überschritten. Der seinem Schicksale überlassene Ehrenbreitstein wurde von einem Theile der Division Marceau blokirt, nach wenigen Tagen aber dem Feinde der Gegenstand ernstlicher Anstrengungen. Der General Pon-

cer leitete diese Quasibelagerung, in welcher das Bombardement vom 9. Juli und die Erstürmung des Nellenköpfchens, am 30. Juli, als die wichtigsten Ereignisse zu gelten haben. Durch das Bombardement hatte das Thal am meisten zu leiden. Die Anstrengungen der Franzosen, statt an dem zweckmäßigen Widerstande zu ermüden, verdoppelten sich in dem Maße, als von dem Kriegstheater an Donau und Main ungünstigere Nachrichten einliefen. Schon wurde, am 16. Sept., an der Lahn gefochten, am 17. Sept. Morgens räumte die fortwährend im Weichen begriffene Sambre- und Maasarmee die in der Gegend von Hachenburg und Dierdorf inne gehabte Stellung, um sich theils auf Neuwied zurückzuziehen, theils der Sieg sich zuzuwenden. Um 9 Uhr Morgens, an demselben Tage, zeigten sich bei Pfaffendorf die Vorläufer des Entsatzes. Sechtern empfing von dem Erzherzoge Karl, in Ansehung seiner tapfern Vertheidigung, ein Danksagungsschreiben; derselbe ist auch, zu fernerer Anerkenntniß seines Verdienstes, in späterer Zeit in den Freiherrenstand erhoben worden, mit dem Prädicat von Hermannstein. Den Unterschied von Ehrenbreitstein und Hermannstein hatten wir noch nicht aufgefunden. Vorher aber mußte Sechtern noch eine vierte Blokade aushalten. Folge von des republikanischen Generals Hoche Rheinübergang, den 18. April 1797, und von Werneck's Rückzug, wurde sie von General Goullus geleitet, ohne zu wichtigen Ereignissen Veranlassung geben zu können, da der Präliminarvertrag von Leoben sehr bald die Einstellung der Feindseligkeiten verfügte. Die Franzosen verließen ihre Postirungen; es mußte aber auch vor des Jahres Ablauf, mit allen seinen Landsleuten, Sechtern den Schauplatz seines Ruhmes verlassen und der Feste fernere Bewachung den Reichstruppen allein anheimstellen. Es ist Sage, stark begründete Sage, daß die abziehenden Österreicher gar gern den Ehrenbreitstein an die Franzosen überliefert hätten, in Erwartung einiger dafür in Italien zu genießender Vortheile, daß dieses löbliche Vorhaben aber durch die Wachsamkeit trierischer Officiere vereitelt wurde. Den bösen Leumund zu verstärken, dient u. A. der Franzosen unerhörtes Verfahren gegen die durch den Abzug der Österreicher so sehr geschwächte Besatzung. Während man zu Rastadt unterhandelte, ordneten die Machthaber in Paris eine neue Blokirung des Ehrenbreitstein an, die vom Februar 1798 an mit mehrer oder minderer Strenge ganzer 14 Monate hindurch fortgesetzt wurde[1]). Feindseligkeiten wurden nicht verübt; aber wie bündig und lebhaft auch der Commandant, der trierische Artillerieoberst Johann Philipp von Faber, die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anrief, und die Conventionen, durch welche die Art und Weise, seine Festung zu verproviantiren, bestimmt, jede Zufuhr wurde aufgefangen, und Faber mit seiner Garnison, und minder nicht die Bevölkerung des Thales, hatten den Sommer und Winter 1798 durch mit dem drückendsten Mangel zu kämpfen. Sie litten standhaft, zumal eine Zeit lang die Gewinnsucht französischer Behörden in Coblenz ihnen dann und wann eine spärliche Aushilfe zukommen ließ. Schiffe, die in der obern Rheingegend Lebensmittel geladen hatten, entgingen mehrmals der Wachsamkeit der feindlichen Vedetten. Aber das Geheimniß jenes Schleichhandels kam zu Tage; der Commandant zu Coblenz, Legrand, stürzte sich, um den Folgen der Entdeckung zu entgehen, in einen Brunnen, wurde schwer beschädigt wieder herausgezogen und ging sichtlich der Genesung entgegen, als er, der Sage nach, auf Betrieb seiner Spießgesellen vergiftet wurde. Von dem an stieg die Noth mit jedem Tage. Ein Huhn ward mit 4, eine Gans mit 8, ein Pfund Butter mit 4, das Pfund Kaffee mit 12, ein Pfund Zucker mit 12, eine Klafter Holz mit 40 Fl. bezahlt. Vom November ab war schlechterdings nichts mehr käuflich zu haben, und es mußten selbst die Einwohner im Thale aus den Magazinen der Festung gespeist werden, d. i. ihre Ration Brod empfangen. Den 23. Nov., als des Kurfürsten Namensfest, feierte der Commandant mit einem Ball, und es wurden bei dieser Gelegenheit die Damen ersten Ranges mit Weißbrod und rothem Ungarwein, jene zweiten Ranges mit Weißbrod und weißem Ungarwein, sämmtliche Herren mit Schwarzbrod und Landwein bewirthet. Andere Lebensmittel waren nicht mehr vorhanden, und selbst die Vögeljagd hatte ihre frühere Ergiebigkeit verloren; denn es brachte die Erscheinung einer Bachstelze oder Meise Hunderte von Schützen, Stabsofficieren und Bettelknaben in bunter Mischung auf die Beine, daß das gefiederte Wild zuletzt Felsen und Thal als eine dem Fluch verfallene Stelle mied. Noch hoffte Faber auf diplomatische Verwendungen, aber es blieben Schreiberei und Geschwätz gleich unwirksam. Da endlich, als das letzte Brod gegessen, mußte der Commandant dem, was seine Unterhändler mit den Franzosen verabredet, die Zustimmung ertheilen, den 24. Jan. 1799. Am 27. Jan. zog die Besatzung aus, etwa 2000 Mann, meist Trierer und Cölner, doch auch Neuwieder, Hildburghäuser und Münsteraner; ihr folgten, außer dem Gepäcke, neun Kanonen, die nicht zu der Festungsartillerie gehörten, dann eine Anzahl bedeckter Wagen. Sie nahm, über Frankfurt, die Richtung nach Böhmen. Eine französische Besatzung trat sofort an ihre Stelle; es wurde auch bis gegen 1800 lebhaft an der Verstärkung und Erweiterung der Werke gearbeitet, hierauf aber, in dem Frieden von Luneville, die vollständige Schleifung verordnet. Das Sprengen dauerte die Monate März und April 1801 hindurch, und nicht nur die eigentlichen Festungswerke, sondern auch die Gebäude, deren bunte Gruppirung und kühne Formen dem Ganzen einen eigenthümlichen romantischen Anstrich verliehen hatte, sanken in Staub und Asche. Die untere Festung, unmittelbar an dem Rheinufer, mußte dieses Schicksal theilen. Vorher war alles des Transportes werthe und empfängliche über den Rhein und nach dem innern Frankreich gebracht worden; die kolossale Mutter Gottes in Bronze, einst von Marienburg der Stolz; die andere Mutter Gottes auf dem Sprung, der Sage nach von Silber; die Trophäen von Sickingen's Fall; eine

1) Vergl. Documentirte Beleuchtung der äußern Verhältnisse der Festung Ehrenbreitstein des Obersten von Faber. Im Juni 1798.

Artillerie von mehr als einer Million Gulden werth, darunter die zwölf Apostel, halbe Karthaunen, zwei Feldschlangen von ausgezeichneter Größe, und vorzüglich der berühmte Vogel Greif, von 300 Centner Gewicht, 17 Fuß 3 Zoll Länge, und eine Kugel von 160 Pfund schießend. Das Ungeheuer, in der Christenheit ohne Gleichen, hatte Kurfürst Richard von Greifenklau, der Franzosen Freund, 1528 gießen lassen, und es waren die ungeheuersten Anstrengungen erfoderlich, um damit den Berg herunter zu kommen. Nur Menschenhände und Walzen konnten da angelegt werden. Gegenwärtig prunkt das Arsenal zu Metz mit diesem Stücke, dem seit Kurzem eine Lavette beigelegt worden ist. Es hat nämlich der aus Feindesland herstammenden Trophäe die Nationaleitelkeit eine besondere Wichtigkeit beilegen wollen, ohne zu bedenken, daß der Vogel Greif von seinem Standpunkte zu Metz aus nur an den gröbsten Verstoß gegen Treu und Glauben, an Wortbruch und Meineid mahnt. Von allen Ruinen am Rhein sind jene des Ehrenbreitsteins die häßlichsten gewesen, in richtigem Verhältnisse zu dem Aufwande von Kunst und Kraft, der, um sie hervorzubringen, erfoderlich war. Scheußlich war der Anblick, den jene verworrenen Steinhaufen boten. Den Grund und Boden erwarb das Metzgerhandwerk im Thal zu Eigenthum. Im Sommer 1813 fanden sich jedoch französische Ingenieure ein, Vermessungen vorzunehmen und Plane zu einer Wiederherstellung der Festung zu entwerfen; daß sie nicht vollständiger ihren Auftrag vollzogen, darüber hat Napoleon im November desselben Jahres zu Mainz großes Misfallen geäußert. Er scheint auf einen haltbaren Punkt an dieser Stelle gerechnet zu haben. Was seine Bauleute verabsäumten, das ist unter preußischer Herrschaft eingebracht, und der seit 1816 aus seinen Trümmern wieder erstandene Ehrenbreitstein ist das wichtigste Glied in dem ausgedehnten Befestigungssysteme von Coblenz geworden [2]). Von den Bastionen der neuen Festung heißt die eine Helfenstein, um daß sie den Raum der alten Burg einnimmt.

Zu des Ehrenbreitsteins Füßen breitet sich das Städtchen Thal-Ehrenbreitstein aus, ursprünglich nur ein Dorf, Mühlheim im Thal, oder Mühlheim unter Helfenstein genannt, und nach Niederberg in die Pfarre und das Gericht gehörig. Zweierlei gab diesem Dorfe im Mittelalter einige Bedeutung, ein Nonnenkloster, Franziskanerordens, für 80 Schwestern berechnet, dann ein Sauerbrunnen, dessen Wasser frühzeitig der ganzen Umgebung ein Lieblingsgetränk geworden ist. Die Quelle, gemeiniglich der Born schlechtweg genannt, hieß in jenen frühern Zeiten der Schwalborn, und war das Eigenthum einer Familie von Schwalborn, die, dem Wappen nach zu schließen, mit denen von Helfenstein denselben Ursprung haben wird. Heinrich von Schwalborn, des Teutschordens Komthur zu Tuchel, ist durch seine Feindschaft gegen die Polen merkwürdig geworden. In die Schlacht bei Tannenberg ziehend, den 15. Juli 1410, ließ er sich zwei blanke Schwerter vortragen: die sollten, das gelobte er, anders nicht, als von der Feinde Blut starrend, in die Scheide zurückkehren; aber er konnte in der Schlacht unerwünschtem Ausgange den Tod nicht finden; in der Gefangenschaft den Polen noch fürchterlich, wurde er auf Jagello's Geheiß enthauptet. Seit unvordenklichen Zeiten ist der Schwalborn der Gemeinde Eigenthum, und gegenwärtig um 600 Thaler verpachtet (um 5000 Fl. 1821). Das Kloster nahm um 1460 die Regel der Chorfrauen St. Augustini an, baute auch um dieselbe Zeit eine neue Kirche, die an 6000 Fl. zu stehen kam, und vielleicht in ihrer Stattlichkeit den Kurfürsten Johann II. von Baden zu dem Gedanken verleitete, an der Nonnen Stelle Augustinereremiten von der sächsisch-thüringischen Provinz zu setzen. Die Klosterfrauen, wie hartnäckig sie auf ihrem Rechte bestanden, mußten, in Folge erzbischöflicher Verfügungen vom 1. April 1487 und Samstag nach Oculi 1496, weichen, und als eine Entschädigung das verlassene Kloster Schönstatt bei Vallendar annehmen, und die Augustinereremiten bezogen das ihnen bestimmte Haus. Sie waren großentheils Thüringer oder Meißner. Man weiß, daß der erste Prior, Johann Bruheim, von Geburt ein Gothaner war. Sollte in Wahrheit, wie man erzählt, längere Zeit Martin Luther hier gehaust haben, so kann es so wenig befremden, daß die neue Lehre gar bald in dem Kloster unter dem Helfenstein Eingang fand, als daß solche Neuerung den baldigen Untergang der ganzen Anstalt herbeiführte. Johann von Vallendar wird noch 1558 als Prior genannt; aber es erlosch unvermerkt, mit sammt der klösterlichen Ordnung, der Convent, und 1571 wurde das verlassene Kloster als herrenloses Gut von dem Kurfürsten in Besitz genommen. Der Wohlstand des Fleckens Mülheim, so wird er in der von Kurfürst Lothar am 17. Mai 1618 gegebenen Polizeiordnung genannt, litt jedoch keineswegs unter der mit dem Kloster vorgenommenen Veränderung, empfing vielmehr bedeutenden Zusatz, als Kurfürst Philipp Christoph sich unter den Kanonen der Festung Ehrenbreitstein eine neue Residenz, die Philippsburg, und rheinaufwärts (1628) ein Capucinerkloster erbaute. Die beiden Endpunkte zu vereinigen, entstand, dem Rhein parallel, eine neue Straße, daß nicht mehr, wie vordem auf das Thal unter dem Helfenstein Mülheim, oder wie der Ort, nach des Kurfürsten Willen, fortan heißen sollte, Philippsthal beschränkt war. Gewerbe und Bevölkerung nahmen unter dem Einflusse der Hofhaltung einen bedeutenden Aufschwung, mußten aber schwer des Fürsten Einverständniß mit den Franzosen büßen. Namentlich haben diese am 5. Mai 1636 den ganzen Ort in Brand gesteckt. Langsam und mühselig erhob er sich wieder aus den Trümmern. Das Rathhaus wurde 1675 gebaut. Kurfürst Johann Hugo erbaute von 1702 ab dem Thal eine eigene Pfarrkirche, die Kreuzkirche, auf der Höhe, die am 23. Oct. 1707 geweiht wurde. Kurfürst Franz Georg fügte der Phi-

2) Vergl. An Essay on the modern system of fortification adopted for the defense of the Rhine fronteer and followed in a greater or less degree in all the principal works of this kind now constructed on the continent, exemplified in a copious memoir on the fortress of Coblenz, and illustrated by plans and sections of the works at that place, by Lieut. Colon. *J. A. Humphrey*. (London 1838.) S. 39, mit fünf lithogr. Planen.

lippsburg einen zweiten Palast, den sogenannten Dicasterialbau, hinzu; bestimmt, des Landes oberste Behörde aufzunehmen, ist derselbe in dem Zeitraume von 1738—1747 aufgeführt worden. Um 1760 berechnete das Pfarramt 2220 Communicanten; aber Kurfürst Clemens Wenceslaus, nach Coblenz seine Residenz verlegend (1787), that damit den materiellen Interessen von Thal-Ehrenbreitstein großen Abbruch, und den Ruin zu vollenden, kam der Revolutionskrieg mit allen seinen Schreckнissen. Unvergeßlich wird des Städtchens Bewohnern die Blokade von 1798 bleiben, und als Folge davon die Reihe drückender Entbehrungen, wobei jedoch merkwürdig ist, daß niemals der Gesundheitszustand befriedigender war, als grade in den Monaten, da Brod, in ziemlich beschränkter Ration, das einzige Nahrungsmittel ausmachte. Der Reichsdeputationsschluß gab die Reste des Kurfürstenthums Trier, auf dem rechten Rheinufer, an das fürstliche Haus Nassau-Weilburg, und Thal-Ehrenbreitstein wurde einer Regierung und des Justizsenates Sitz, erhielt sogar eine eigene Münze. Die vielen Beamten veranlaßten eine bedeutende Circulation; noch einträglicher wurde der Bevölkerung der lebhafte Schleichhandel mit dem linken Rheinufer, welche der Franzosen abgeschmacktes Mauthsystem veranlaßte. Das J. 1811 ward wieder eine Glanzepoche für Ehrenbreitstein. Damals wohnten in den 256 Häusern der Stadt und in 23 einzelnen Häusern und Mühlen der Markung 2427 Menschen, Katholiken 2326, Lutheraner 31, Reformirte 4, Juden 66. Dieser Flor war jedoch, bei dem Wechsel der Herrschaft in Folge der Bestimmungen des wiener Congresses, nur von kurzer Dauer. Die verschiedenen Behörden gingen ein oder wurden nach Coblenz verlegt; der Handelsverkehr blieb nicht länger dem rechten Rheinufer ausschließlich zugetheilt. Diese Veränderungen haben auf Wohlstand und Bevölkerung abermals in der nachtheiligsten Weise gewirkt. Nach der Aufnahme von 1841 zählte das Städtchen öffentliche Gebäude 20, Wohnhäuser 242, Wirthschaftsgebäude 34, überhaupt 296 Gebäude und 2000 Einwohner; Katholiken 1793, Evangelische 148, Juden 59. Darunter befanden sich 8 Kaufleute, 35 Krämer, 28 Wirthe, 8 Metzger, 8 Bäcker, ein Bierbrauer, 2 Gärber, 12 Fuhrleute. Mit der Aufnahme von 1838 verglichen, ergab sich ein Minus von 182 Köpfen. Den Abgang anderweitiger Nahrungsmittel kann eine Markung von 130 Morgen keineswegs ersetzen. Im Laufe des J. 1842 ist Ehrenbreitstein wieder der Sitz des Justizsenats geworden, von welchem der oströheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz abhängig ist. Dem Justizamte Ehrenbreitstein sind die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein und Vallendar, oder die sieben Schöffengerichte Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Müllenbach oder Immendorf, Niederwerth, Pfaffendorf und Vallendar unterworfen. Die Bürgermeisterei Ehrenbreitstein, des Kreises Coblenz, umfaßt die Gemeinden Aremberg, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Immendorf, Neudorf, Niederberg, Pfaffendorf und Urbar. Seit dem 18. April 1819 wird die Verbindung mit Coblenz durch eine Schiffbrücke, die auf 38 Schiffen ruht, unterhalten. Vergl. (Jos. v. Hommer) Historische Notizen von dem Thal Ehrenbreitstein. Der Bürgerschaft daselbst an dem Jubelfeste der dasigen Kirchweihe am 25. Oct. 1807 gewidmet und zum Besten der dasigen Armen verlegt. 1807. S. 49. (*v. Stramberg.*)

EICHSTEDT, EICKSTÄDT (ehemals Eckstede, auch Egstede), ein in den brandenburgischen Marken noch blühendes altes adeliges, theilweise auch gräfliches Geschlecht, welches sich in Pommern und Niederlausitz, in Dänemark und Ungarn in verschiedenen Linien ausgebreitet hat. Es gehörte zu den schloßgesessenen Geschlechtern, in den lateinischen Urkunden Castellani genannt. Vor dem übrigen Landadel waren sie dadurch bevorrechtigt, daß sie nicht allein Inhaber eines eigenen Schlosses waren, oder die Beschützung eines landesherrlichen anvertraut erhielten, sondern daß sie auch ihre Lehne besonders und zuerst empfingen, bei den Huldigungen zuerst aufgerufen und nur vor dem Landesfürsten und seinem Hofgerichte belangt werden konnten, dagegen andere Edelleute in dem ersten Rechtsgange sich vor den Land-, Burg- oder Voigteigerichten stellen mußten. In den Kriegszeiten machten sie eine eigene Abtheilung des Heeres aus, die von Officieren aus ihren Geschlechtern geführt wurden. Sie hatten auch das Recht, die Steuern von ihren Gütern unmittelbar in die fürstliche Kammer, die Andern aber in die Landrenteien, zu liefern, und endlich den unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Adel als Afterlehnleute zu belehnen und ihn unter ihre Banner zu nehmen.

Als im J. 1357 dem Herzoge Barnim von Pommern die Freiheit vom Kaiser Karl IV. eingeräumt wurde, zehn Hof- und Erbämter zu bestellen, erhielt dieses Geschlecht im folgenden Jahre die Würde eines Erbkämmerers. Seine Besitzungen waren und sind noch in den Marken und Pommern sehr bedeutend und belaufen sich nach dem Verzeichniß derselben, welches sich in Steinbrück's historisch-genealogischen Nachrichten derer von Eickstedt (Stettin 1801) befindet, über 100 Rittergüter, die es theilweise oder ganz besitzt. Volrad und Diederich I. von Efstedt kommen schon bei Beckmann in seiner Beschreibung der Mark Brandenburg in einer Urkunde von der Stadt Werben als Zeugen im J. 1104 vor; ein Konrad von Efstedt unterzeichnet im J. 1129 unter den Grafen und Freien die Urkunde, worin Kaiser Lothar II. zu Goslar den Verkauf einiger Güter des Pfalzgrafen Friedrich von Putelndorff an Gerhard de Lochteneu (bei Pfeffinger, Braunschw. G. 1. Th. S. 511) bekräftigt. Er war einer der Kriegsobersten und Legaten dieses Kaisers, der im folgenden Jahre zu Halle unglücklicherweise sein Leben verlor. Erst hundert Jahre später erscheint in den Urkunden der Name dieses Geschlechts öfters wieder, als Zeugen oder als Wohlthäter der benachbarten Klöster. Die merkwürdigsten im 13. Jahrh. waren: Georg von Eichstedt, der zehnte Ordensmeister in Livland (1264); er regierte nur drei Jahre, die in beständigen Fehden mit den Livländern zugebracht wurden. Ludolf (1266), Beteke (1270—1282), Cuno (1280—1321), Friedrich (1271—1296), Bertram (1281) und

Busso (1283) kommen bei Gerken (cod. dipl.) in den benannten Jahren vor.

Im 14. Jahrh. ist die Geschlechtsfolge diplomatisch bestimmt. Von den Brüdern Friedrich und Diedrich, Wohlthätern des Klosters Josenitz, laut Urkunde vom J. 1305, war Ersterer verheirathet und Vater von fünf Söhnen: 1) Friedrich II., 2) Henning I., 3) Dubschlaff, 4) Jaromir und 5) Bertram. Friedrich II. war Bischof zu Kamin. Er stiftete 1320 eine Vicarie daselbst und begleitete als Vicedom den Herzog Barnim III. von Pommern in der Fehde gegen den Kurfürsten Ludwig von Brandenburg, und auch, nachdem er 1330 zum Bischof erwählt worden, folgte er demselben in den Feldzug gegen Markgraf Ludwig von Brandenburg (1334), wo er als Mittler zwischen den streitenden Fürsten ein Bündniß abschließen half, das auf dem Reichstage zu Frankfurt 1338 von Kaiser Karl IV. bestätigt wurde. Der Bischof Friedrich wird übrigens von den pommerischen Chronisten als ein sehr frommer und feiner Herr gelobt, der sehr viel Gutes gethan, überall Frieden gehandhabt, den pommerischen Herzogen mit Rath und That beigestanden und die Klöster und Brüderschaften reformirt habe. Er starb 1343. Jaromir kommt als Bruder des Templerordens noch im J. 1378 vor. Henning, Dubschlaff und Bertram waren verheirathet. Henning I. hinterließ drei Söhne: Friedrich III., Ritter (1370), Henning II. und Hans, welcher Kanonikus zu St. Maria in Stettin (1380) und Archidiakonus zu Pyritz war. Mit ihm erlosch diese Nebenlinie. Bertram, der bis zum J. 1344 als Zeuge in den Urkunden von Herzog Otto I. öfters vorkommt, hatte nur einen Sohn, Friedrich IV., der als Domherr zu Kamin und Dompropst zu Kolberg (1362) starb. Dubschlaff I., Ritter, pflanzte allein mit einer von Wedel sein Geschlecht dauerhaft fort. Er war ein treuer Begleiter der Herzoge Barnim und Otto von P.; er war mit ihnen auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo er den von den Herzogen ausgestellten Lehnrevers an den Kaiser Ludwig mit unterzeichnete (1338). Seine beiden Söhne, I. Peter und II. Gerd, waren die Stifter zweier Hauptstämme, wovon der von Peter noch blüht.

Die Hauptlinie zu Wollin, Coblenz, Krugsdorf und Zarrentin. — Gerd war der Stifter dieses Hauptstammes durch Ilsa von Wassow und Anna von Wedel, mit denen er nur einen Sohn, Franz, erzeugte. Nach dem Tode seiner Frauen ging er in das Stift zu Kamin (1372), wo er als Dechant starb. Sein Sohn Franz, mit Katharina von Benzen vermählt, erzeugte einen Sohn, Hans, und zwei Töchter. Hans besaß Wollin und Bartikow. Seinen Antheil an Rothen-Clempenow, Colbitzow und Polchow verkaufte er an seine Vettern Georg I. und Dubschlaff I. (1556). Durch den Herzog Georg von Pommern erhielt er ein Collationspatent d. d. Wolgast 1526 zum Dompropst zu Kolberg. Mit Euphemia von Ziegesar erzeugte er, außer zwei Töchtern, drei Söhne: 1) Dubschlaff II., 2) Alexander (gest. 1586), Rath und Schloßhauptmann zu Uckermünde, Treptow und Clempenow. In den Jahren 1560—1581 kommt er als Landrentmeister und Obereinnehmer vor. Die müggenburgischen Lehen wurden ihm gegen eine Pfandsumme von 20,000 Thalern versetzt, die seine beiden, mit Dorothea von Jasmund erzeugten, Töchter, Euphemia, mit Vivigenz v. Eickstedt, und Auguste, mit Wilke v. Platen, Hauptmann zu Stolpe, verheirathet, erbten. 3) Valentin (geb. 1527, gest. 1579), auf Coblenz, Damitzow, Tantow und Krugsdorf. Er war fürstl. pommerischer geheimer Rath und Kanzler, auch Schloßhauptmann zu Wolgast und Uckermünde. In den wichtigsten Angelegenheiten damaliger Zeit wurde er von seinem Herrn gebraucht. So wurde er 1552 nach Passau gesandt, um den Frieden mit abzuschließen, 1555 auf den Reichstag nach Augsburg, 1577 nach Wien, um vom Kaiser Rudolf die Belehnung für seinen Herrn zu erhalten. An der im J. 1559 errichteten Kirchenordnung nahm er den thätigsten Antheil; auch schloß er 1560 den Vergleich ab zwischen dem Herzoge und den Landständen wegen des Stiftes Kamin und der davon abhängenden Prälaturen, Präbenden und Kanonikate. Für die Vergrößerung seines Geschlechtes war er sehr bedacht; er erkaufte Tantow, Coblenz und Krugsdorf, vertauschte seinen Antheil an Colbitzow und Polchow gegen Damitzow, und ließ sich zu gesammter Hand mit seinen Vettern über Berentlow, Mellin und Wollin belehnen. Außer seinen vielen Landesgeschäften fand er noch Muße, mehre Werke herauszugeben, als: Chron. Pom. Annales pom.: Vita Philippi u. a. Mit seiner ersten Frau, Anna von Jasmund, hatte er vier Söhne und vier Töchter erzeugt. Von seinen Söhnen war Johann Friedrich (gest. 1590), pommerischer Landrath, mit Ursula von Arnim verheirathet, starb aber ohne Kinder; desgleichen Kaspar (geb. 1567, gest. 1607), der letzte dieser Linie, worauf Coblenz und Krugsdorf an seinen Vetter Hans fielen. Zarrentin kam als ein eröffnetes Lehen an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, der Johann von Arnim damit belehnte.

I. Die Hauptlinie zu Roth-Clempenow. — Peter war mit Barbara von Wedel verheirathet und starb als Bürgermeister zu Stettin 1456 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Dubschlaff II. Dieser war Ritter, wie sein Großvater, und Rath bei Herzog Barnim X. v. P. (1442). Er besaß Rothen-Clempenow und hatte mit Katharina von Heidebreck vier Söhne: Vivizenz, Marcus, Friedrich IV. und Franz, erzeugt, welche 1442 und 1488 in dem brandenburgischen Lehnbriefe vorkommen. Vivizenz war allein von seinen Brüdern verheirathet, mit Katharina von Benzen, von der er mehre Söhne hinterließ. Er stand in großem Ansehen bei Herzog Bogislav X. v. P., dessen Großhofmeister und Kanzler er war; auch wird er namentlich in den Urkunden als Erbkämmerer genannt. Er begleitete auch den Herzog Bogislav X. auf seiner Reise nach dem gelobten Lande (1496), und erhielt von den Herzogen Georg und Barnim die Güter Barnimslow, Hohenholz, Tantow und Damitzow. Die Klöster suchten durch Auftragung von Lehen seinen Einfluß und seine Gunst sich zuzueignen, vorzüglich das Prämonstratenserkloster zu Gramzow und das Cistercienserkloster Colbatz. Er starb in einem hohen Alter

und hinterließ drei Söhne: A. Joachim, welcher in Greifswald die Doctorwürde erhielt und daselbst Professor der Rechte wurde; er starb kinderlos; B. Georg und C. Dubschlaff, Stifter zweier jetzt noch blühenden Linien.

B. Die Linie zu Rothen-Clempenow und Hohenholz. Georg I., Erbkämmerer in Vorpommern, Schloßhauptmann zu Rügenwald und Schlawe (1529—1563), war verheirathet mit Katharina von Arnim, und hinterließ eine Tochter und drei Söhne: a) Valentin, b) Matzge und c) Vivigenz II.

a) Valentin (gest. 1601), welcher in der brüderlichen Theilung Rothen-Clempenow erhielt, war fürstl. pomm.-wolgastischer Landrath. Mit Elisabeth von Osen vermählt, erzeugte er eine Tochter und zwei Söhne, Kaspar und Georg II. (geb. 1584, gest. 1655). Der Letztere folgte seinem Vater in dessen Stelle, nachdem er in Wittenberg, Leipzig, Jena und Marburg den Wissenschaften obgelegen hatte, und vorzüglich mit dem gelehrten Christoph Pelargus (Storch), der als Rector magnificus 1633 zu Frankfurt a. d. O. starb, in einem gelehrten Briefwechsel stand. Aus einer 46jährigen Ehe mit Ursula von der Gröben hinterließ er: a) Anna Margaretha, welche nach einander sich mit dem Landrathe Hans von Blücher und dem Kanzler und Dechanten des Stiftes Kamin, Wilhelm von Kleist, verheirathete; b) Valentin Ludwig, der unter dem Könige Gustav Adolf in seinem 20. Jahre 1629 in dem Feldzuge gegen die Polen blieb, und c) Georg III. (geb. 1613, gest. 1690), welcher seinen Stamm weiter fortsetzte. Außer seinen väterlich ererbten Gütern erhielt er als Pfandschaft das Schloß Güntersberg und unterschrieb mit seinem Vater und seinen Vettern die Protestation der pommerischen Landstände 1636. In seiner Ehe mit Lucretia von Berg hatte er vier Töchter, die frühzeitig starben, und drei Söhne erzeugt, wovon nur Georg Friedrich mit Ursula von Braunschweig verehelicht war, deren Ehe aber kinderlos blieb, wodurch diese Linie 1691 ausstarb und die Güter an die Lehensvettern fielen.

b) Matzke (gest. 1625), der zweite Sohn von Georg I., war Landrath, darauf kurbrandenburgischer Rath, Stifter der Linie zu Eichstedt, welches er mit Ziemkendorf und Wollin aus dem Concurs derer von Eichstedt aus der uckermarkischen Linie 1586 erkaufte. Von Lucretia von Bredow hinterließ er zwei Söhne, Alexander, blieb in einem Zweikampfe zu Prenzlau, und Georg Christoph. Dieser starb 1655 in seinem 71. Jahre, mit Hinterlassung eines Sohnes, Joachim Bernhard, den er mit Katharina von Holzendorf erzeugt hatte. Letzterer war königl. dänischer Generalmajor und hatte von Lucretia von Eickstedt drei Söhne: 1) Christoph Valentin, Landrath in der Uckermark, welcher mit Sophia von Rammin in einer kinderlosen Ehe lebte; 2) Joachim Vivigenz (geb. 1649, gest. 1702), königl. preußischer Regierungsdirector in der Uckermark, verheirathet mit Maria von Hacka, deren Sohn, Vivigenz Otto, als Landvoigt in der Uckermark unverheirathet starb; daher die Lehngüter an die Linie in Pommern fielen. 2) Adam Friedrich, königl. schwedischer Oberstlieutenant, blieb bei Charleroi. Seine beiden Söhne, Joachim und Heinrich, mit Katharina von der Osten erzeugt, starben ebenfalls unverheirathet. 3) Alexander Diedrich, war zuerst in königl. französischen Diensten Hauptmann, vertauschte dieselben mit den königl. polnischen und kursächsischen, wo er als Generallieutenant und Commandant zu Sonnenstein 1727 starb. Er hatte in der Lausitz Alt-Döbern erkauft, welches er seinen vier Söhnen hinterließ, die aber ohne Nachkommen starben.

C. Die Linie zu Tantow, Damitzow, Hohenholz und Vorpommern. Diese Linie wurde von Vivigenz II., drittem Sohne von Georg, gestiftet. Er war 1559 geboren, bekleidete das Erbkämmereramt in Vorpommern und hielt sich größtentheils an dem Hofe des Herzogs Philipp Julius auf, wo er auch war erzogen worden. In der brüderlichen Theilung bekam er obengenannte Güter, hatte sich zwei Mal, mit Anna von Jasmund und Euphemia von Eickstedt, vermählt, von der er fünf Söhne: 1) Valentin III., 2) Georg IV., 3) Matzke, 4) Kaspar und 5) Joachim, und vier Töchter: Katharina, Dorothea, Euphemia und Agatha, hinterließ, welche in die Geschlechter von Schwerin, Rammin und Blankenburg verehelicht waren. Georg IV. und Matzke II. starben jung. Joachim (geb. 1614), welcher zu Heidelberg, Jena und Leyden studirte, Holland, England und Frankreich bereiste, darauf in schwedische Kriegsdienste ging, erwarb sich die Güter Coblenz, Krugsdorf und Rodekow, verließ den Kriegsdienst, wurde Landrath in Vorpommern und starb durch einen Schuß auf einer Reise nach Leipzig, wo er in Landesgeschäften zu den Schweden gesandt wurde, in einem Alter von 30 Jahren (1632). Kaspar starb als fürstlich pommerischer Commissarius des greifenhagischen Districts, ohne von seinen beiden Frauen, Margaretha von Bulow und Susanna von Wedel, Nachkommen hinterlassen zu haben. Nur der älteste, Valentin III., welcher in der Würde eines Erbkämmerers seinem Vater folgte, pflanzte sein Geschlecht mit Elisabetha Margaretha von Berg mit sieben Söhnen und zwei Töchtern fort. Von diesen blieb Friedrich als schwedischer Oberstlieutenant im Sturm vor Kopenhagen, und Joachim Valentin und Christoph Kaspar starben als schwedische Hauptleute unvermählt; nur a) Vivigenz Adam und b) Alexander Ernest stifteten zwei besondere Linien.

a) Die Linie zu Coblenz. Vivigenz Adam, als der Älteste, war Erbkämmerer und trat in schwedische Dienste, wo er als Oberstwachtmeister noch einem Theile des 30jährigen Krieges beiwohnte. Er starb 1663 und hinterließ von zwei Frauen, Erdmutha von Flemming und Barbara von Wakenitz, vier Söhne, wovon Hans Ernest als Hauptmann in Irland 1699 und Valentin Ewald als Major in kursächsischen Diensten in Morea 1699 starben; Friedrich Wilhelm aber, als der Älteste, Erbkämmerer, sein Geschlecht fortführte. Er war 1655 geboren, studirte zu Frankfurt a. d. O., Jena und Wittenberg, wurde von der Landschaft zu ihrem Deputirten erwählt, und bekleidete überdies noch die Stelle eines fürstlichen Commissarius, Landrathes und Curators des St. Marienstiftes und des Gymnasiums zu Stettin. Durch seinen Einfluß in die Geschäfte und durch Erheirathung zweier reichen Frauen, Anna Sibylla von Stallburg aus

Frankfurt a. M. und Helena Juliana Freiin von Peterswald aus Schlesien, ward er in den Stand gesetzt, einen großen Theil der alten väterlichen Lehen, die durch den 30jährigen Krieg verkauft oder verpfändet waren, als Coblenz, Lebbehn und Krugsdorf, wieder einzulösen und zu kaufen; auch wurde er vom Könige Karl XII. mit neuen Gütern, Gellin und Grambow, 1699 begnadigt. Seine beiden Söhne waren: 1) Friedrich Wilhelm II. und 2) Philipp Maximilian.

1) Friedrich Wilhelm, Graf von Eickstedt-Peterswald (geb. den 4. Dec. 1704, gest. 1772), Erbkämmerer, königl. preußischer geheimer Staats- und Kriegsminister, grand maître de la garderobe, Ritter des Ordens St. Johannis, Schloß- und Burggesessener zu Coblenz, Gellin, Lebbehn und Grambow. Nachdem er auf Universitäten und auf Reisen sich gebildet, fing er seine Laufbahn in hessischen Militairdiensten an, die er bald darauf mit der Stelle eines Kammerherrn Kaiser Karl's VII. vertauschte. Durch seinen mütterlichen Oheim, den großbritannischen und kurbraunschweigischen Oberstallmeister Karl Friedrich von Peterswald zu Hanover, wurde er, laut Testaments (24. Jan. 1752), zum Universalerben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt. Durch diese Erbschaft erhielt er die Güter Pritzier und Quassel in Mecklenburg, die er für 120,000 Thaler verkaufte und dafür in Schlesien Klein-Wirsewitz, Klein-Potsch und Kettenborn erhandelte. Der König Friedrich II. von Preußen erhob ihn und seinen Bruder Philipp Maximilian und ihre Descendenten (den 28. Jan. 1753) in den Grafenstand, mit der Erlaubniß, den Namen Peterswald führen zu dürfen. Darauf wurde er 1755 zum wirklichen Staats- und Kriegsminister ernannt. Von seinen beiden Frauen, N. von Negendank und Karoline von Grumbkow, die im 81. Jahre 1799 zu Berlin starb, hinterließ er keine männliche Nachkommenschaft, sondern nur vier Töchter: 1) Helena, 2) Philippine, 3) Auguste, 4) Ottina. Seine Stammgüter Gellin und Grambow fielen auf seinen Brudersson, August Ludwig (siehe weiter unten).

2) Philipp Maximilian (geb. den 23. Juli 1701, gest. 1743), ging mit seinem ebengenannten Bruder auf Universitäten, bereiste darauf Holland, Frankreich, Italien und Spanien, und trat dann in königl. französische Dienste als Hauptmann, verließ aber solche wieder, um in der nämlichen Eigenschaft in königl. sardinische zu treten. Nach dem Tode seines Vaters übernahm er dessen Güter, worauf er sich mit Maria Luise von Krakewitz verheirathete, die ihm einen Sohn, August Ludwig Max, und eine Tochter, Elisabeth Helena, gebar.

August Ludwig Maximilian, Graf von Eickstedt-Peterswald (geb. den 5. Juli 1752, gest. 18..), königl. preußischer Oberhofmeister bei dem Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, Ritter des St. Johanniter- und Danebrogordens, war früher Hauptmann im siebenjährigen Kriege, mußte aber wegen seiner Blessuren den Kriegsdienst verlassen. Er erbte nicht allein alle die Besitzungen seines Oheims, sondern auch nach dem Tode des kaiserl. königl. geheimen Rathes Erasmus Ernst, Reichsgrafen von Küssow, die Herrschaft Obt-Klüne, und erkaufte auch Groß-Küssow und Margarethenhof. Seine Ehe mit Maria Karoline Gräfin von Sandraski und Sandraschütz blieb kinderlos; daher verkaufte er seine Erbgüter, und erhielt vom Könige die Erlaubniß, seine Lehengüter an seine Neffen, die von Albedyl, vermachen zu dürfen. Nur ein Lehenstammcapital von 16,000 Thalern fiel auf seine Lehensvettern zurück.

b) Die Linie zu Hohenholz, Tantow, Glasow und Dübsow. Alexander Ernest (gest. 1693), der Sohn von Valentin, Stifter dieser Linie, hatte auf verschiedenen Universitäten studirt, und war darauf in königl. schwedische Dienste getreten, wo er Rittmeister wurde. Er verließ aber bald darauf diesen Dienst und bewirthschaftete die Güter, die er theilweise sich wieder von Neuem erworben hatte. Von Sophia von Suckow und Maria Sophia von Normann hinterließ er acht Söhne: 1) Vivigenz III., 2) Valentin, 3) Philipp, 4) Alexander, 5) Kaspar, 6) Joachim, 7) Christoph und 8) Georg, und zwei Töchter: Dorothea und Magdalena Sibylla. Vivigenz III. und Christoph waren alle beide in königl. dänischen Diensten Generalmajor und starben unverheirathet; desgleichen Kaspar und Joachim, als schwedische Hauptleute. Philipp war blind geboren, zwar verheirathet mit N. von Owstien, mit der er aber keine Kinder erzeugte; nur 1) Valentin, 2) Alexander und 3) Georg waren Begründer dreier Linien. Valentin (gest. 1718) führte seine Linie mit Elisabeth von der Osten und Adel Katharina von Kaas fort. Er war, nachdem er studirt hatte, in königl. dänische Kriegsdienste getreten, wo er sich bis zum Generalmajor emporschwang, darauf Staatsrath und Oberkammerherr wurde; auch die Amtmannsstelle zu Friedrichsburg erhielt. Seine Söhne waren Alexander Ernest und Hans Heinrich. Der Erstere starb als königl. dänischer Oberst 1756 ohne männliche Erben. Seine drei Töchter, mit Katharina von Eickstedt erzeugt, erbten Hohenholz und Glasow, welche sie aber an ihren Vetter Ernest Friedrich von Eickstedt verkauften.

Hans Heinrich stand von Jugend auf in königl. dänischen Diensten, wo er sich bis zu den ersten Stellen des Staates emporgeschwungen hatte. Er starb als Staats- und Kriegsminister, Oberkammerherr, General der Cavalerie, Deputirter des Generalitäts- und Commissariatscollegiums, Inhaber des seeländischen Dragonerregiments und Ritter des Elephanten- und Danebrogordens. Von seiner Gemahlin, Maria Lucia von Krakewitz, hinterließ er nur einen Sohn, der ebenfalls in königl. dänischen Militairdiensten sein Leben beschloß.

c) Die Linie zu Tantow und Radekow. Alexander, Stifter dieser Linie (1700), war königl. preußischer Husarenrittmeister und darauf Kammerherr. Mit seiner Frau, Dorothea von Auer, erzeugte er zwei Söhne, Friedrich Wilhelm III. und Georg Valentin, und eine Tochter, Dorothea.

Friedrich Wilhelm III. hinterließ mit Luise von Künow vier Söhne und fünf Töchter, von denen Friederike als Hofdame bei der Prinzessin Elisabeth von Preußen

ihr Leben beschloß. Von den vier Söhnen, wovon drei in königl. preußischen Militairdiensten standen, setzte der älteste, Georg Friedrich, diese Linie fort. Er war 1743 geboren und starb als Chef-Präsident der Regierung zu Stettin, und hinterließ von seiner Gemahlin Ulrica von Enckevort drei Söhne: Ernst Heinrich, Heinrich Karl und Julius Heinrich, und vier Töchter.

d) Die Linie zu Bock, Gorkow, Meeresvegen, Brüssow, Grube und Glasow. Georg (geb. 1688, gest. 1753), der jüngste Sohn von Alexander Ernst, war durch Margaretha Dorothea von Vieregg Gründer dieses in mehren Nebenlinien noch blühenden Stammes. Nachdem er in königl. schwedischen Diensten bis zu dem Rang eines Oberstlieutenants gestiegen war, verließ er diesen Dienst und ging auf seine Güter, die er durch Ankauf und Abfindung seiner Vettern und deren Allodialerben vergrößerte, sodaß er seinen vier Söhnen und fünf Töchtern ein ansehnliches Vermögen hinterlassen konnte. Der älteste Sohn, Volrad Alexander (gest. 1780), war in königl. preußischen Kriegsdiensten, und nahm 1755 als Hauptmann seinen Abschied, nachdem er sich in den St. Johanniterorden hatte aufnehmen lassen. In der brüderlichen Theilung erhielt er Eickstedt, Brüssow und Glasow, worauf er sich mit Magdalena von Vieregg und nach deren Tode mit ihrer Schwester Margaretha verheirathete, drei Söhne und drei Töchter hinterließ. Von den Söhnen pflanzte Ludwig Wilhelm diese Linie mit Karoline Reichsgräfin von Wylich und Lottum, mit der er sich 1799 verheirathet hatte, fort. Der zweite Sohn von Georg, der den Taufnamen seines Vaters trug (geb. 1730, gest. 18..), königl. preußischer Regierungspräsident in Stettin und Director der General-Landschaftsdirection in Pommern, wurde 1762 zum Ritter des St. Johanniterordens investirt. Bei der brüderlichen Theilung fielen ihm die Güter Book, Medevegen und Gorkow zu. Von seinen drei Frauen, Elisabeth Gräfin von Haak, Magdalena von Wackenitz und dann ihrer Schwester, Eleonore von Wackenitz, hinterließ er, außer vier Töchtern, keine männlichen Erben, und die Güter fielen an seine Neffen wieder zurück. Der dritte Sohn von Georg, Ernest Friedrich (geb. 1732, gest. 1797), Landschaftsdirector in Vorpommern, erhielt Glasow, Hohenholz und Flachsee, welche Güter er von seinen Schwestern mit 82,000 Thalern reluirte. Seine von Margaretha von Eickstedt erzeugten zwei Söhne, Karl Wilhelm und Karl Ludwig, haben diese Linie fortgesetzt. Der vierte Sohn von Georg, Joachim Valentin (geb. 1736, gest. 18..), königl. preußischer Landesdirector in der Uckermark, nahm, nach Endigung des siebenjährigen Krieges, als Rittmeister der Gendarmen seinen Abschied, erhielt Dammen, Ziemkendorf und Wollin, und starb unverheirathet.

C. Die Linie zu Groß- und Klein-Küssow, Klützow, Schellin, Coblenz, Krugsdorf, Menkin und Wollin. Dubschlaff II., der dritte Sohn von Vivigenz (geb. 1494, gest. 1560), Erbkämmerer von Hinterpommern, wurde zum Landrathe und Obereinnehmer in der Uckermark erwählt, erhielt in der Theilung Hohenholz, verheirathete sich mit Anna von Greifenberg, und war der Urheber einer zahlreichen Nachkommenschaft von sechs Töchtern und sieben Söhnen: 1) Vivigenz, 2) Moritz (starb jung), 3) Adam (starb jung), 4) Hans, 5) Bernd (gest. 1580), 6) Joachim und 7) Dubschlaff III. 3) Adam (geb. 1543), kurbrandenburgischer Rath und Schloßhauptmann auf Zechlin und Lindow, erwarb durch seine Frau, Elisabeth von Rammin, das Gut Daber, und hinterließ eine Tochter, Elisabeth, und einen Sohn, Hans Ernst. Dieser starb im Anfange des 30jährigen Krieges als kaiserlicher Oberst, der zwar Nachkommen hinterlassen haben soll, die aber in den Lehenbriefen nicht erwähnt werden, und von deren weitern Schicksalen man keine Nachricht erhalten hat. Hans, der vierte Sohn von Dubschlaff II. (geb. 1544, gest. 1615), war Hofmarschall bei dem Herzoge von Pommern zu Wolgast, Hauptmann zu Loitz und Landrath. Am Hofe des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg hatte er als Edelknabe seit dem 14. Jahre gedient, ging darauf zu dem Grafen Johann von Ostfriesland. Als Rittmeister war er bald in französischen, bald in schwedischen Diensten, bis er endlich in sein Vaterland zurückkehrte und bei dem Herzoge Ernst Ludwig zu Wolgast gleiche Anstellung fand. Nach dem Aussterben der andern Hauptlinie zu Coblenz und Krugsdorf erbte er diese Güter (1607), welche er an seinen Bruder Joachim um 22,660 Fl. überließ. Von seinen beiden Frauen, Ermengarde von Quitzow und Sophia von Wopersnow, erhielt er 22 Kinder, wovon ihn vier Söhne und acht Töchter überlebten: aber nur Ein Sohn, Ernst Dubschlaff, war mit Maria von der Zinnen verheirathet und setzte die Linie durch einen Sohn, Adam Bernd I., fort. Dieser wird erwähnt in einer Klagschrift, worin er sich beschwert, daß seinem Vater vom Herzoge Bogislav die Anwartschaft auf das Kloster zu Pasewalk zugesagt, das Versprechen aber nicht gehalten, sondern das Kloster einem seiner Vettern, Adam von Eichstedt, übergeben worden sei. Adam Bernd I. scheint bald darauf gestorben zu sein, da man gar nichts von ihm aufgezeichnet findet. Sein einziger Sohn, Adam Bernd II. (geb. 1659, gest. 1728), Hauptmann zu Warsin und Pritten, war mit Modesta Beata von Kremzow verehelicht. Von seinen vier Söhnen war nur Johann Christoph mit drei Frauen nach einander verheirathet, von denen er sechs Söhne und drei Töchter hinterließ: 1) Joachim Engelhard (gest. 1787), königl. preußischer Kriegsrath, welcher mit seinen beiden Frauen, Johanna von Rhaden und Sophia von Schwerin, ohne männliche Nachkommenschaft blieb; 2) Bernd Friedrich (geb. 1731, gest. 1796), königl. preußischer Generalmajor, mit einer von Alvensleben vermählt, von der er einen Sohn, Scipio, und zwei Töchter hatte; 3) Adam Gottlieb (gest. 1792), königl. preußischer Major, war der Vater von zwei Söhnen, Joachim Gottlieb und Friedrich Wilhelm, welche in Schlesien auf den Rittergütern Silberkopf, Schlericau und Comitz diese Linie bis jetzt fortgepflanzt haben. Ein Nachkomme, C. A. L. v. Eichstedt, königl. preußischer Major in der Adjunctur und Ritter des eisernen Kreuzes, hat 1836 eine Urkundensammlung die-

ses Geschlechtes herausgegeben, in deren Vorrede er eine ausführliche Geschichte der Eichstedte ankündigt.

a) Die Linie zu Coblenz, Krugsdorf, Menkin und Wollin. Joachim (geb. 1552, gest. 1626), der sechste Sohn von Dubschlaff, Rath bei den Herzogen Georg und Barnim, kaufte von seinem Bruder, Hans, Coblenz und Krugsdorf um 22,660 Fl., und erzeugte mit zwei Frauen, Ursula von Blankenburg und Katharina von Schwerin, drei Töchter und sechs Söhne. Von ihnen setzte nur Dubschlaff Christoph (geb. 1588, gest. 1644) diese Linie fort. Nachdem er in Frankfurt a. d. O. und zu Strasburg den Wissenschaften obgelegen, kehrte er 1617 in sein Vaterland zurück, wo ihn der Herzog Philipp Julius von P. zum Hofgerichtsrath ernannte, bald darauf zum geheimen Kammer- und Hofgerichtsrath erhob und als Begleiter auf seinen Reisen nach Holland und England mitnahm. Nach dem Tode des Herzogs, welcher auf der Reise erfolgte, ernannte ihn die herzogliche Witwe Agnesia, geborene Markgräfin von Brandenburg, zu ihrem geheimen Rath, und übergab ihm die Hauptmannschaft zu Barth. Er zog sich aber bald von diesen Geschäften zurück und ging auf seine Güter, wo er zum Landrath und darauf zum Scholaster im Domstifte zu Kamin erwählt wurde. Mit Anna von Wolden erheirathete er Dargebel und hinterließ zwei Töchter, Agnes und Magdalena, und zwei Söhne, Philipp Joachim und Dubschlaff Franz. Der älteste (geb. 1622, gest. 1654), blieb bis zu des Vaters Tode zu dessen Unterstützung, bei demselben; darauf bereiste er Holland, Frankreich und England, starb aber schon in seinem 34. Jahre, mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Dubschlaff V., den er mit seiner Frau, Dorothea von Blücher, erzeugt hatte. Derselbe war Domherr zu Utrecht und erkaufte in den Niederlanden die Herrschaft Doren, worauf er, mit Bewilligung seines Vetters Philipp Bogislav, seine väterlichen Güter, Coblenz und Krugsdorf, an Friedrich Wilhelm von Eichstedt um 6000 Thaler veräußerte (1682). Er starb wahrscheinlich ohne männliche Nachkommenschaft, da sich von solchen nichts vorfindet.

Dubschlaff Franz, der jüngste Sohn von Dubschlaff Christoph, hatte in Wittenberg, Jena und Strasburg studirt, wurde darauf zum Deputirten und Commissarius des anklamschen Kreises erwählt, und erhielt, als der Kurfürst Friedrich Wilhelm (1676) Schwedisch-Pommern besetzte, die Hauptmannschaften Uckermünde und Torgelow. Das Gut Dargebel mit seinen Zubehörungen erkaufte er von seiner Mutter Bruder, Hans von Wolden, um 18,000 Fl., und hatte von zwei Gemahlinnen, Margaretha von Eickstedt und Dorothea von Steinwehr, sechs Töchter und sechs Söhne, wovon fünf in kaiserlichen, schwedischen und dänischen Diensten als Officiere in den damaligen Feldzügen blieben; nur der älteste, Philipp Bogislav, welcher ebenfalls in hessischen Kriegsdiensten als Hauptmann dem Feldzuge gegen Frankreich 1692 beiwohnte, hatte sich mit Anna Maria von Kleinkowström verheirathet und seine Linie fortgesetzt. Er wurde später bei der Krönungsfeierlichkeit von Friedrich I., König von Preußen, zu seinem Kammerherrn ernannt, und erwarb sich beträchtliche Güter, das Schloß Müggenburg mit seinen Zubehörungen, Teterin, Neuenkirchen, Tantow, Proetzin, Aurese und Parschow (1709). Seine Söhne: 1) Karl, 2) Philipp Bogislav II., 3) Leonhard und 4) Karl Gustav, verkauften Dargebel an den Generallieutenant Otto Martin von Schwerin (1751). Mit Karl's Nachkommenschaft, die durch seine Frau, Amalia Melusine von Stülpnagel, aus 14 Kindern, neun Söhnen und fünf Töchtern, bestand, erlosch diese Linie, da die Söhne in königl. preußischen Diensten unverheirathet starben.

Wilhelm Gustav, der jüngste Sohn, welcher seinem älteren Bruder Müggenburg mit seinen Zubehörungen abgetreten und dafür Consages, Salchow, Garcelin, Menzelin 1750 erhalten hatte, verkaufte Panichow und Teterin an den Grafen von Bohlen um 14,000 Thaler (1790), und hinterließ von Anna Amalia von Neetzow acht Kinder, wovon die Söhne sich in Kriegsdienste begaben und ebenfalls unverheirathet starben.

Die Linie zu Hohenholz. Dubschlaff III., der Sohn von Dubschlaff II. (geb. 1555, gest. 1621), Posthumus, war Stifter dieser Linie. Er verbrachte seine Jugendzeit in Frankreich, wo ihn König Heinrich IV., durch seine Gestalt angezogen, unter die Edelknaben aufnehmen ließ, wobei er sechs Jahre blieb. Mit dem Könige war er in der Schlacht von Montcontour (1569), und dem Greuel der pariser Bluthochzeit entging er nur durch Zufall. Er machte darauf noch mehre Kriegszüge unter dem Grafen Burkard von Barby in den Niederlanden mit, worauf er Hofmeister bei dem Dompropste zu Strasburg, Herzog Joachim Karl von Braunschweig-Lüneburg, wurde (1598), mit dem er vier Jahre auf Reisen ging. Nach dessen Tode ernannte ihn der Herzog Philipp Julius von Pommern zu seinem Obermarschall, in welcher Dienstleistung er in seinem 66. Jahre, mit Hinterlassung von vier Söhnen und drei Töchtern, starb. Wegen 40jähriger treuer Dienste erhielt er die Lehengüter Uchtdorf, Nipperwiese, Roderbeck und Splinterfeld. Er war zwei Mal verheirathet gewesen, mit Agnes von Ramel und Elisabeth von Schwerin. Von seinen Söhnen: 1) Ludwig, 2) Adam, 3) Marcus, 4) Dubschlaff IV., waren die drei ersten verheirathet.

1) Ludwig erhielt Küssow und Hohenholz, und hinterließ von seinen zwei Frauen, Agnes von Ramel und Eva von der Zinnen, eine Tochter, Elisabeth.

2) Marcus erhielt Roderbeck und Uchtdorf. Er war bei Herzog Bogislav XIV. geheimer Hofrath, Amtshauptmann zu Uckermünde und Scholaster im Domstifte zu Kamin (1627). Während des 30jährigen Krieges wurde er vom Herzoge bald zum Kaiser Ferdinand (1627), bald zum Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg (1628), zum Könige Ludwig XIII. von Frankreich (1631), zum Könige Gustav Adolf (1632), zum Könige Friedrich von Dänemark (1633), und endlich von den pommerischen Landständen auf den münsterschen Friedenscongreß gesandt. Er starb 1661 und hinterließ von Katharina von Eickstedt vier Söhne, wovon nur Georg mit N. von Eickstedt aus Eickstedt sich verheirathete. Er verkaufte mit seinen Brüdern Uchtdorf und Roderbeck an den Markgra-

fen Philipp Wilhelm von Schwedt, wegen vieler ererbten Schulden. Seine Linie erlosch mit Joachim Bernd, welcher vor Charleroy in den Niederlanden 1694 blieb.

3) Adam, erhielt Daber und bekam zum Gnadenleben 1662 das Kloster zu Pasewalk mit seinen Pertinenzien, welches er aber der väterlichen Schulden wegen an den schwedischen Kriegscommissarius Martin Schilling verkaufte. Von seinen beiden Frauen, Maria von Rammin aus dem Hause Rammin und Ilsa von Rammin aus dem Hause Brüssow, hinterließ er nur einen Sohn, Dubschlaff Gustav, der 1683 in brandenburgischen Kriegsdiensten stand und das Gut Daberkow sich erwarb. Mit Katharina von Wolden hatte er ebenfalls nur einen Sohn, Dubschlaff Adam (geb. 1663), welcher seinen Antheil an Hohenholz und Glasow an seinen Vetter, Alexander Ernst von Eichstedt, cedirte. Seine Frau, Dorothea von Zoenow, war eine Mutter von fünf Söhnen und drei Töchtern, die alle, bis auf Karl Dubschlaff, jung starben. Dieser ererbte theils die Güter Bagemühle, theils erkaufte er vom Kammerherrn von Edling Wangeritz und Barnimslow. Er starb 1760 als Witwer von Clara Sophia von Podewitz, von der er einen Sohn, Adam Friedrich, hinterließ (geb. 1748). Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zog er sich auf seine Güter zurück und erkaufte 1774 Dubsow. Er war mit zwei Frauen, Charlotte von Wodtke aus Sidow und mit Eva von Winterfeld, verheirathet, welche Letztere als Oberhofmeisterin bei der Prinzessin Elisabeth zu Stettin starb. Mit seinem Sohne, Ernst Heinrich Wilhelm Albrecht (geb. 1778), in königl. preußischen Kriegsdiensten, erlosch diese Linie.

Das Wappen: Im goldenen Felde zwei schwarze Balken, auf deren obersten zwei, auf dem untersten eine goldene Rose liegen; auf dem Helme: ein abgehauener Eichenstamm mit grünen Eichenblättern und Eicheln, worauf ein grüner Papagei mit goldenem Halsbande, der einen goldenen Ring im Schnabel hält.

Das gräfliche Wappen: Ein vierfach getheiltes Schild, mit einem Mittelschilde, welches das eben beschriebene Stammwappen enthält; im ersten und vierten Felde einen silbernen Balken mit einem Eberskopf im rothen Felde; im zweiten und dritten Felde einen goldenen Kammerschlüssel im blauen Felde. Drei Helme bedecken das Schild; der rechte mit zwei roth und weiß getheilten Büffelshörnern, der linke drei Pfauenfedern mit dem Schlüssel, der mittelste mit dem Stammwappen*).

(*Albert Freih. von Boyneburg-Lengsfeld.*)

EILFANG, auch Alfangs genannt, ein ziemlich großes, der fürstl. Palffy'schen Fideicommißherrschaft Heidenreichstein gehöriges, Dorf im V. O. M. B. Niederösterreichs, am Romauerbache südwestlich von dem Hauptorte der Herrschaft gelegen, 1½ Stunde von der Poststation Schrems entfernt, mit 75 zerstreuten Waldhütten, 606 teutschen Einwohnern und einer erst vor einigen Jahren neu errichteten Glashütte, welche bei einem Schmelzofen 19 Arbeiter beschäftigt und gegen 2000 Schock Hohlglas und ungefähr 4000 Schock Tafelglas erzeugt. Die Gegend ist gebirgig, hochgelegen, waldreich, rauh und wenig ergiebig, die Berge aber von keiner ansehnlichen Höhe.

(*G. F. Schreiner.*)

EINSTANDSRECHT[1]. heißt das Recht, in den über ein Grundstück abgeschlossenen Veräußerungscontract anstatt des Erwerbers, gegen Erfüllung der sämmtlichen Contractsbedingungen, einzutreten und so das Grundstück an sich zu bringen[2]. Dieses Recht führt noch viele andere Namen: Näherrecht, Losungsrecht, Abtriebsrecht, Geltungsrecht, Retractsrecht, jus retractus. u. s. w. Derjenige, welchem es zukommt, heißt Nähergelter, Löser, Retrahent.

Solcher Näherrechte gibt es sehr verschiedene Arten; sie stützen sich immer auf besondere Verhältnisse, in denen der Retrahent, entweder für seine Person, oder als Besitzer eines andern Fundus, in Bezug auf das beanspruchte Grundstück steht. Die hauptsächlichsten Arten sind: die Markloſung (Bürgerretract, Landmannseinstand, Retractus ex jure incolatus), d. h. das Vorzugsrecht der Markgenossen am veräußerten Grundstück vor Fremden[3]; die Nachbarloſung (Fürgenossenrecht, Retr. ex jure vicinitatis) oder das Vorzugsrecht, welches dem Eigenthümer des an das veräußerte Land angrenzenden Fundus zusteht[4]. Haben ferner bestimmte Grundstücke früher zusammengehört, und das Abtriebsrecht gebührt aus diesem Grunde, bei der Veräußerung des einen, dem Besitzer des andern, so heißt es Gespilderecht oder Theilloſung (Retr. ex jure congrui)[5]; hingegen Ganerbenrecht (Retr. ex jure condominii), wenn dem Miteigenthümer als solchem der Vorzug eingeräumt wird[6]. Ein anderer Retract ist der Retractus ex jure dominii directi, zustehend dem Obereigenthümer bei Veräußerungen der von ihm relevirenden Güter[7]; er zerfällt in die lehnsherrliche und grundherrliche Losung, je nachdem ihn der Lehns- oder Gutsherr gegen die von ihm rührenden Lehn- oder Bauergüter auszuüben berechtigt ist. Ganz besonders wichtig ist endlich noch die Erbloſung oder der Geschlechtseinstand (Retr. gentilitius), d. h. das den Verwandten des Veräußerers als solchen zukommende Einstandsrecht[8]; ein solches gebührt insbesondere den Lehnsagnaten am Lehngute. Soweit das Losungsrecht diesen Personen und dem Lehnsherrn zusteht, heißt es Lehnsretract, der indessen, wo Mitbelehnschaft gilt, auch demjenigen Mitbelehnten zu Gute kommt, welcher nicht zu den Lehnsagnaten des Verkäufers gehört[9].

Fragt man nach der Geschichte dieser Naherrechte[10], so muß man sich aufs Bestimmteste gegen diejenigen erklären, welche meinen, die Retracte seien fremden, namentlich römischen, Ursprungs. Die Stellen, auf welche man sich berufen, sind von ganz andern Rechtsverhältnissen

*) Steinbrück, Historisch-genealogische Nachricht von dem angesehenen Geschlechte derer von Eickstedt. (Stettin 1801.)

1) Die Hauptschrift darüber ist C. F. Walch, Das Näherrecht. (Jena 1795.) Dritte Ausgabe. 2) Glück, Erläuterung der Pandekten. 16. Th. S. 156 fg. Danz, Handb. des heutigen teutschen Privatrechts. 2. Th. S. 184. 3) Walch S. 457 fg. 4) Ebendas. S. 470 fg. 5) Ebendas. S. 480 fg. 5) Ebendas. S. 390 fg. 7) Ebendas. S. 397 fg. 8) Ebendas. S. 307 fg. 9) Ebendas. S. 381 fg. 10) Ebendas. S. 1 fg.

zu verstehen; namentlich betrifft eine gewisse Constitution im Codex Justinian's [11]) durchaus nicht die Marklosung, denn es wird darin eine Veräußerung vorausgesetzt, die nichtig war, während jedes Näherrecht immer nur gegen eine zu Recht beständige Veräußerung geltend gemacht wird. Andere Stellen des römischen Rechts [12]) sind blos auf das einfache Vorkaufsrecht zu beziehen. Die Einstandsrechte sind vielmehr echt germanischen Ursprungs und aus der altteutschen Verfassung zu erklären. — Bei der Erblosung ist dies unzweifelhaft. Dieselbe hängt aufs Engste mit dem alten Rechte des nächsten Erben zusammen [13]), und muß um so mehr eine gemeinschaftliche historische Wurzel mit demselben haben, da sie in vielen Fällen eine bloße Milderung dieses Rechtes ist. Da nun das Recht des nächsten Erben aus der Verpflichtung des Letztern, seinen nächsten Blutsfreund zu rächen, sich erklärt, so muß der historische Grund der Erblosung gleichfalls in der Blutrache zu finden sein; wofür denn auch spricht, daß die Pflicht der Familienrache subsidiarisch auch den entferntern Blutsfreunden oblag [14]), welche, gleich dem nächsten Blutsfreunde, zur Erblosung berechtigt sind. — Ähnlich verhält sich's mit der Marklosung [15]). Die Markgenossenschaften hatten sich zunächst aus mehren stammverwandten Familien gebildet; ihre Mitglieder befanden sich, durch ihre Vereinigung zu einer und derselben Markgenossenschaft, in einem nähern Verhältniß; sie konnten gewissermaßen als eine größere, der Familie ähnliche, Genossenschaft betrachtet werden; auch mußten sie für Erhaltung des gemeinen Friedens sorgen, und daher, für den Fall der unzureichenden Familienrache, die ihren Mitgliedern zugefügten Verletzungen ahnden. — Auf den nämlichen Grund kann hiernächst das Ganerbenrecht gestützt werden; dann, worauf schon sein Name, außerdem aber die beschränkte Veräußerlichkeit des altteutschen Grundeigenthums zurückweist, mußten die gemeinschaftlichen Eigenthümer der Regel nach zugleich Verwandte oder Ganerben sein. — Da sich's in der nämlichen Art ordentlicher Weise mit den Besitzern von Gütern, die früher zusammengehört hatten, verhalten mußte, indem dergleichen Güter vorher gemeinschaftliches Eigenthum derer gewesen waren, welche sie späterhin als Sondereigenthum besaßen, so hatte auch die Theillosung in der Regel denselben Grund, als das Ganerbenrecht. — Nicht anders dürfte die Sache bei der Nachbarlosung stehen; man braucht nur anzunehmen, daß die zunächst an einander gelegenen Grundstücke, was im höchsten Grade wahrscheinlich ist, den zunächst mit einander verwandten Personen zugetheilt seien; die Nachbarlosung würde dann, wenigstens ursprünglich, im Grunde eine Art Erblosung oder Ganerbenrecht gewesen sein. — Was endlich den **Retractus ex jure dominii directi** betrifft, so braucht zu seiner historischen Erklärung nur erwogen zu werden, daß der Guts- und Lehensherr immer auch Schutzherr seiner Hintersassen und Vasallen war, und zu seinen Ergebenen, nach dem zu ihnen stattfindenden Güterverhältniß, in einer vermögensrechtlichen Beziehung stand, die einem gemeinschaftlichen Eigenthume, wenigstens der äußern Erscheinung nach, nicht ganz unähnlich war.

Faßt man die verschiedenen Retracte aus den bezeichneten Gesichtspunkten ins Auge, so erklärt sich genügend, wie sie neben und aus einander entstanden sind, und in den altteutschen Verfassungsverhältnissen ihre unmittelbare, oder zum Theil mindestens ihre mittelbare Grundlage finden; sowie denn hieraus insonderheit auch einleuchtet, daß sie früher überall verbreitet, und, wo nicht sämmtlich, doch größtentheils, gemeinrechtlich gewesen sein müssen. — In der That finden sie sich auch in den Statuten oder Landesrechten der verschiedensten Gegenden [16]); namentlich die Marklosung, die Nachbarlosung, das Gespilderecht [17]), und besonders der Geschlechtseinstand [18]). Indessen sind sie, da der freie Güterverkehr, den man gegenwärtig auf jede Weise zu befördern sucht, dadurch beeinträchtigt wird, während der neuern Zeiten immer mehr beschränkt, und in vielen Ländern entweder ganz, oder doch fast ganz aufgehoben worden [19]). So z. B. soll auf Güter, die ehemals zusammengehört haben, ingleichen wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage nach allgemeinem preußischen Rechte kein Näherrecht mehr stattfinden [20]). Ebenso wenig soll nach demselben aus der bloßen Familienverbindung für die Familianten ein Recht entstehen auf Zurückfoderung der ehemals bei der Familie gewesenen Güter von einem Dritten, sodaß dieses Näherrecht, wo es nicht durch Provinzialgesetze, Statuten oder gültige Familienverträge bereits eingeführt ist, künftig nicht ausgeübt werden soll [21]); durch ein Edict vom 9. Oct. 1807 §. 3 ist es, soweit es auf den Provinzialgesetzen oder Statuten beruht, sogar gänzlich aufgehoben. Es gilt darnach nur noch für den Lehnsobereigenthümer, den Erbzinsherrn, den Erbverpächter, den Miteigenthümer und in dem Falle ein gesetzliches Näherrecht, wenn eine mit andern Grundstücken vermischte, oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert wird [22]). — Ähnlich heißt es in einer oldenburgischen Verordnung vom 25. Juli 1814 §. 13: „Das gesetzliche und observanzmäßige Näherrecht, oder der Retract wegen Nachbarschaft, Blutsverwandtschaft, oder sonst aus irgend einem Grunde, wird — für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der besondern Natur gewisser Güter verbunden ist" [23]). Ebenso in einem gleichzeitigen würtembergischen Gesetz vom 2. März 1815: „Alle bisher noch bestandenen gesetzlichen Losungen, welche in dieser unserer königl. Verordnung nicht besonders ausgenommen sind, — sind hierdurch aufgehoben. — Hingegen bleiben

11) L. unic. C. non licere habitatorib. (11, 55.) 12) L. 16. D. de rebus auctorit. jud. possidend. (42, 5.) L. 3. C. de jure emphyteut. (4, 66.) 13) Lex Saxon. Tit. 15. cap. 2. 3. Sachsensp. 1. Bd. Art. 52. 14) *Taciti* Germ. cap. 21. 15) Phillip's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. 2. Th. S. 475 fg. (Zweite Ausgabe.)

16) Walch S. 15—17. 17) Ebendas. S. 75—85. 18) Ebendas. S. 18 fg. 19) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 284. Not. 24. (5. Ausg.) 20) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 20. §. 650. 21) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 227. 228. 22) Mathis' Juristische Monatsschrift. 5. Th. S. 171. 23) Oldenburgische Gesetzsamml. 1. Th.

noch ferner folgende Lösungen: a) die Erblösung bei lehnbaren Stammgütern" u. s. w. [24]). — — — Gegenwärtig ist nur noch der Lehnsretract gemeinrechtlich, übrigens sowol als Retractus ex jure dominii directi, wie als Retractus gentilitius, denn in der einen wie andern Beziehung findet er im Liber feudorum seine gemeinrechtliche Quelle [25]). Manche wollen zwar namentlich die Marklösung, die Nachbarlösung und das Gauerbenrecht noch für gemeinrechtlich halten; allein die dafür angeführten römischen Gesetze [26]) handeln, wie schon oben bemerklich gemacht ist, gar nicht von einer Lösung; und ebenso wenig würde diejenige Kaiserconstitution Friedrich's II., auf die man außerdem Bezug nimmt [27]), selbst wenn sie den Retract betrafe, was aber nicht der Fall ist, indem sie sich nur auf das einfache Vorkaufsrecht bezieht, zur Begründung der fraglichen Gemeinrechtlichkeit gebraucht werden können, da sie erst durch Cujacius mit dem Liber feudorum in Verbindung gesetzt ist, ihr also höchstens die Auctorität eines lehnrechtlichen Capitulum extraordinarium würde beigelegt werden können [28]).

Übrigens ergibt sich, was gleich hier bemerkt werden mag, aus dieser Geschichte der Retracte, daß die Lösungen im Zweifel auf Immobilien zu beschränken sind [29]); kommen sie hin und wieder auch bei der fahrenden Habe vor, wie es früher z. B. im Würtembergischen der Fall war, wo von den 20 Arten des gesetzlichen Rectractes, die es daselbst früher gab, mehr als die Hälfte sich grade auf bewegliche Sachen bezog [30]), so ist und bleibt solches stets nur particularrechtliche Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel; auch fehlt es nicht an Gesetzen, wornach die Lösungen bei beweglichen Sachen in einzelnen Landern noch ausdrücklich ausgeschlossen worden sind [31]).

Ob der Retract ein dingliches [32]) oder persönliches [33]) Recht sei, ist streitig. — Für seine dingliche Natur ist vornehmlich der Umstand, daß er nicht blos gegen den Veräußerer, sondern auch gegen den Erwerber des Grundstücks, und selbst gegen jeden spätern Acquirenten, also, ganz wie die dinglichen Rechte, contra quemcunque, ausgeübt werden kann; wäre er blos ein persönliches Recht, so würde er (scheint es) nur gegen bestimmte, obligirte Personen geltend gemacht werden können. Inzwischen kommt dagegen schon in Betracht, daß die Lösung immer zugleich ein Jus protimiseos, also ein persönliches Recht, in sich schließt. Die Lösung kann ferner, ihrem Begriffe nach, nur dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück unter Bedingungen, die der Retrahent zu erfüllen vermag, veräußert worden ist; ihre Ausübung wird also an Voraussetzungen geknüpft, wovon sich sonst nichts findet bei der Verfolgung dinglicher Rechte. Endlich wird aber dem Nähergelter als solchem auch nirgends in den echten, teutsch-rechtlichen Quellen eine Gewähr zugeschrieben; Quellen, die, wie das preußische Landrecht, erst aus neuerer Zeit herrühren, und unter dem Einflusse der bei den Rechtslehrern herrschenden Controversen redigirt worden sind, sind weder überhaupt, noch insonderheit hier, zu den echten, unverfälschten teutschrechtlichen Quellen zu zählen; weshalb es eine particularrechtliche Eigenthümlichkeit bleibt, wenn die Lösungen, namentlich im preußischen Landrechte, wiewol immer nicht unbedingt, sondern nur unter Umständen, unter die dinglichen Rechte gestellt werden [34]). — Das Näherrecht gehört also, seiner gemeinrechtlichen Natur nach, zu den persönlichen Rechten; es ist unter dieselben um so mehr zu subsumiren, je weniger Bedeutung der für die entgegengesetzte Meinung angeführte Hauptgrund hat. Denn daß der Abtrieb gegen Jeden, der das Grundstück unter den gehörigen Voraussetzungen erworben, ausgeübt werden kann, hat nicht etwa in der dinglichen Natur desselben, sondern lediglich darin seinen Grund, daß der Acquirent eine Besitzung erworben hat, hinsichtlich deren der Nähergelter nun einmal entweder für seine Person (wie z. B. bei der Erblösung), oder als Besitzer eines andern Grundstücks (wie z. B. beim Gespilderechte) in der zur Ausübung des Geltungsrechtes geeigneten Lage steht, worin er natürlich bleibt, mag das Fundus sich noch in den Händen des Veräußerers, oder bereits in den Händen des ersten, oder eines spätern Erwerbers befinden. — Aus Vorstehendem geht indessen hervor, daß das persönliche Recht aus dem Retracte, sich zu den gewöhnlichen Obligationsrechten ähnlich, als die Actio in rem scripta zu den gewöhnlichen persönlichen Klagen verhält, also ein jus in rem scriptum ist.

Soviel die Bedingungen zur Ausübung des Rectractes betrifft, so wird vor Allem eine stattgehabte Veräußerung des der Nähergeltung unterworfenen Grundstücks vorausgesetzt. Doch braucht die Veräußerung nicht schon consummirt zu sein. Haben verschiedene Rechtslehrer den Retract auf die bereits vollzogene Veräußerung beschränken wollen [35]), so sind sie dadurch sowol mit den ältern [36]), als neuern [37]) Quellen in Widerspruch gekommen, namentlich auch mit einer Quelle des gemeinen Rechts, dem Liber feudorum, wonach dem Retrahenten die Lösung schon vor der Übergabe des veräußerten Lehns an den Erwerber zugesprochen wird [38]). — Der perfecte oder bereits consummirte Vertrag muß nun aber um Gegenleistungen, und zwar um solche Gegenleistungen abgeschlossen sein, welche der Nähergelter zu erfüllen im Stande ist [39]), weshalb der Retract nicht nur bei allen

24) Würtemb. Staats- und Regierungsblatt von 1815. S. 79 fg. 25) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. §. 1. 26) L. unic. C. non licere habitatorib. (11. 55.) L. 3. C. de jure emphyteut. (4. 66.) 27) V. F. 13. 28) Glück S. 180. 29) Walch S. 127 fg. Danz S. 198. 30) Wächter, Geschichte des würtembergischen Privatrechts. 1. Abth. S. 515 fg. 31) So z. B. im Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 572. 32) Walch S. 104 fg. Glück S. 172. 173. 33) Thibaut, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. 2. Th. S. 65 fg.

34) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 20. §. 569 fg. 35) Walch S. 180. 181. Danz S. 184. 201. 36) Lex Saxon. Tit. 17. Justitia Lubecensis ap. *Westphalen* T. III. p. 622. extr. 37) Lübisches Recht. B. III. Tit. 7. Art. 1. Kaiser Leopold's Privilegium für die schwäbische Ritterschaft von 1688 bei Moser, Von den Reichsständen. S. 1297. 38) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. §. 1 (verb. prohibendo). Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 100. Phillips S. 480. 39) Glück S. 160 fg. Danz S. 202 fg.

lucrativen Veräußerungen, sondern namentlich auch bei Theilungen gemeinschaftlicher Sachen, bei Vertauschungen oder Vergleichen ausgeschlossen bleibt[40]). Dagegen findet er beim Kaufe statt. Doch gehen diejenigen zu weit, welche ihn lediglich auf den Kauf beschränken[41]); der Kauf bildet immer nur den Hauptfall[42]). Daß insonderheit die Nähergeltung gegen einen emphyteutischen oder Erbpachtscontract ausgeübt werden könne, ist mit Grund Rechtens nicht zu bezweifeln; beim Lehns- oder Colonatsvertrage würde sie hingegen wegen der individuellen Beziehungen, die beide Verträge zwischen dem Lehns- oder Meierherrn einerseits und dem Vasallen oder Colon andererseits begründen, selbst dann ausgeschlossen bleiben müssen, wenn die Erwerbung um eine Gegenleistung in Gelde geschehen sein sollte[43]). Ebenso kann vom Retracte bei einem Freundschaftskaufe, oder einem Verkaufe, welchem die Bedingung zur Verpflegung des Veräußerers hinzugefügt ist, keine Rede sein[44]). Soll übrigens die Geltung wegen der für den Nähergelter unmöglichen Erfüllung vorhandener Contractsbedingungen wegfallen, so muß die unerfüllbare Bedingung eine Hauptbedingung des Vertrages ausmachen; entgegengesetzten Falls findet Anbietung des Äquivalents statt, weil sonst jedes Einstandsrecht sehr leicht durch willkürliche Hinzufügung unerfüllbarer Nebenbedingungen gänzlich würde gehindert werden können[45]).

Mag indessen auch die Veräußerung von der Art sein, daß sie ihrer Natur nach die Ausübung des Näherrechts zuläßt, so kann doch weder der Veräußerer selbst, noch sein Erbe retrahiren, da Jeder sowol seine eigenen Handlungen, als die seines Erblassers anerkennen muß. Auch kann begreiflich derjenige nicht retrahiren, welcher nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages einstandsfähig war; mag er es immerhin später geworden sein. Desgleichen wird das Geltungsrecht durch Verzicht darauf ausgeschlossen; also insbesondere dann, wenn der Berechtigte in die Veräußerung consentirt hat[46]). Steht ihm jedoch neben dem Retracte noch das Revocationsrecht zu, so enthält die Einwilligung nur einen Verzicht auf dieses letztere Recht; der Consens müßte denn zu Gunsten eines bestimmten Dritten ertheilt worden sein, denn hier liegt in der Zustimmung die Erklärung, daß der bestimmte Dritte das Grundstück haben und behalten solle. — In gewisser Hinsicht kann es als Verzicht angesehen werden, wenn sich der Löser nicht innerhalb der gehörigen Zeit zum Retracte meldet. Dabei ist zu unterscheiden, ob er von dem Veräußerungsvertrage in besondere Kenntniß gesetzt worden sei, oder nicht. Im ersten Fall muß er sich, bei Verlust seines Rechtes, innerhalb der entweder von ihm selbst, oder vom Richter oder durch das Gesetz bestimmten Frist melden[47]); im zweiten binnen Jahr und Tag. Zwar gestatten Manche hier 30 Jahre. Allein die ältern und neuern Quellen, insonderheit die Texte des gemeinen Lehnrechts[48]), sprechen sich sämmtlich für die einjährige Verjährung aus, für welche auch die Praxis ist. Jedoch ist die Verjährungszeit ein tempus utile ratione initii[49]). Wäre indessen der Retrahent 30 Jahre lang in Unwissenheit über die Veräußerung geblieben, so würde dann freilich die späterhin erst erlangte Kunde nicht weiter zu beachten sein, da ihn jedenfalls der Vorwurf der Nachlässigkeit treffen würde, wodurch bekanntlich die 30jährige Verjährung grade zunächst motivirt ist[50]). — So lange das retrahibele Grundstück dem Erwerber noch nicht übergeben worden, steht es, wenn sich der Nähergelter noch nicht gemeldet hat, sogar in der Hand der Contrahenten, durch ihren Rücktritt von dem Vertrage die Losung nach Willkür auszuschließen. Denn das Gesetz oder Herkommen, auf denen die Geltung beruht, eröffnen dem Retrahenten blos die juristische Möglichkeit des Einstandes; der Einstand selbst wird daher, ungeachtet des bereits abgeschlossenen Veräußerungsvertrages, erst erworben, nachdem der Löser erklärt hat, von der Losung auch wirklich Gebrauch machen zu wollen[51]). Ist dagegen der Vertrag durch Vollziehung der Veräußerung schon consummirt, so kann dann freilich darauf, daß die Meldung zur Zeit noch nicht geschehen, nichts weiter ankommen, da die Paciscenten von einem solchen Vertrage, schon nach der Natur der Sache, nicht mehr zurücktreten, sondern eine Rückerwerbung des Grundstücks immer nur durch Abschluß eines neuen Vertrages würden möglich machen können.

Die Wirkungen des Näherrechts bestehen nun im Allgemeinen darin, daß der Retrahent in die durch den Veräußerungsvertrag oder in Folge desselben begründeten Rechtsverhältnisse anstatt des Erwerbers eintritt[52]). — Hierauf ist also auch seine Klage gerichtet. Diese Klage, welche sich auf Gesetz oder Gewohnheit stützt, findet, je nachdem der Veräußerungscontract noch nicht, oder bereits consummirt ist, gegen den Veräußerer oder Erwerber statt.

Soweit die Klage gegen den Veräußerer angestellt wird, entspricht sie der Klage des Vorkäufers, also der Actio emti; gegen Anbietung alles dessen, wozu sich der abgetriebene Erwerber dem Veräußerer verpflichtet hatte, fodert daher hier der Nähergelter alles das, was der Erstere, auf Grund der Veräußerung, zu fodern gehabt haben würde, wenn der Retrahent sein Recht nicht geltend gemacht hätte[53]). Diejenigen Rechtslehrer, welche leugnen, daß das Abtriebsrecht zugleich ein Jus protimeseos enthalte, gestatten freilich dem Retrahenten keine Klage wider den Veräußerer.

Wird dagegen die Klage erst nach bereits erfolgter Consummation des Vertrages, also wider den Erwerber (oder spätern Besitzer) angestellt, so fodert zwar der

40) Walch S. 157 fg. 41) Ebendas. S. 143 fg. Danz S. 198 fg. Glück S. 158 fg. 42) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 575 fg. 43) Eichhorn §. 102. Not. b. 44) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 581. 584. Walch S. 174 fg. 45) Preuß. Landr. §. 578. 579. 46) Walch S. 255 fg. Glück S. 191 fg. 47) Walch S. 250 fg. Eichhorn §. 102. Not. a.

48) II. F. 26. §. 13. II. F. 9. §. 1. 49) Walch S. 260 fg. 50) Glück S. 190. 51) *Pufendorf*, Obs. jur Tom. III. obs. 40. §. 5. 52) Glück S. 181 fg. 53) Eichhorn §. 103. Phillips S. 483.

Retrahent das Grundstück cum omni causa heraus, jedoch nur in der Lage, worin es sich zur Zeit des angemeldeten Abtriebes befunden. Denn da bis dahin immer noch ungewiß war, ob der Einstand überhaupt je ausgeübt werden würde, die bloße Möglichkeit der Ausübung eines Retractes aber den Erwerber in der Verfügung über das in Recht beständiger Weise erworbene Grundstück um so weniger irgend hindern kann, als es in der freien Willkür des Nahergelters gestanden, die Losung sofort nach dem Abschluß des Veräußerungsvertrages geltend zu machen, — so kann dem Restituenten wegen dessen, was er inmittels auf dem Grundstück in gutem Glauben vorgenommen hat, keine Ausstellung gemacht werden; weshalb sich nicht behaupten läßt, daß er die Sache in dem Zustande, wie er sie erworben, prästiren müsse [54]). Von dem Augenblick hingegen, wo die Anmeldung des Retractes unter den gehörigen (sogleich noch näher anzugebenden) Bedingungen erfolgt ist, haftet er für jede von ihm unternommene Veränderung. Namentlich muß er die seitdem vercivirten und zu percipiren gewesenen Früchte leisten, während er die früher percipirten Früchte behält, und, wenn er sich keine Mora restituendi [55]) zu Schulden kommen läßt, nur die fructus stantes. gegen Vergütung der Cultunkosten, zu gewähren hat [56]). — Liegen diese Pflichten einerseits dem Restituenten (Beklagten) ob, so ist dagegen andererseits der Retrahent (Kläger) dem Ersteren zur Erstattung der auf die Sache gemachten Impensen verbunden [57]); auch muß er ihm die Unkosten, welche derselbe um des Erwerbes willen gehabt hat, ersetzen, z. B. die Contractsgebühren, die Laudemialgelder, oder dasjenige, was zur Abkaufung eines stärkern Retrahenten aufgewendet worden [58]). Die Hauptverpflichtung bleibt aber immer die Gewährung der Gegenleistung, welche in demjenigen Contracte stipulirt ist, in welchen der Kläger auf Grund seines Retractes eintritt [59]). Keineswegs aber liegt dem Retrahenten, da derselbe bei Ausübung des Retracts sich blos seines Rechtes bedient, die Pflicht der Entschädigung wegen eines Verlustes ob, den der Beklagte durch Geltendmachung des Einstandes erleidet. Was daher das Grundstück über die vom Restituenten dafür gegebene Gegenleistung werth ist, braucht nicht erstattet zu werden, ebenso wenig der höhere Kaufpreis, um welchen es von dem ersten Erwerber anderweitig veräußert ist, vorausgesetzt nur, daß der Nahergelter wirklich auch den ersten Contract retrahirt, was er z. B. nicht mehr vermag, sobald sein Recht darauf verjährt ist. Es steht ihm in einem solchen Falle das Recht der Wahl zwischen dem ältern und neuern Vertrage zu [60]); woraus dann insbesondere auch folgt, daß ihm der geringere Preis der zweiten oder fernern Veräußerung zu Gute kommt, sofern nur dieselbe an und für sich retrahibel ist, und er sie auch wirklich retrahirt. Übrigens versteht sich's schon von selbst, daß die durch den Erwerb des Grundstücks für den Restituenten mittels Confusion erloschenen Rechte nach geschehener Ausübung des Abtriebes um so gewisser wiederaufleben, als der Nahergelter gegen denselben keine Pflicht der Entschädigung hat. Seiner Entschädigung wegen hat sich vielmehr der Restituent an seinen Auctor zu halten, den er jedoch, wenn er sich die Eviction nicht ausdrücklich vorbehalten hat, nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn und soweit er sich wegen des Näherrechts in ignorantia facti befindet [61]). Muß er daher z. B. das Grundstück, zu Folge des im Lande gesetzlichen Gespilderechts, herausgeben, so kann er seinen Auctor zwar nicht aus dem Grunde, daß ihm das bezügliche Gesetz oder Herkommen unbekannt gewesen sei, auf Entschädigung belangen, wol aber aus dem Grunde, weil ihm unbekannt geblieben war, daß das retrahirte Grundstück früher einen Theil von dem Grundstück des Nahergelters ausgemacht habe. Natürlich darf ihn aber hierbei nicht der begründete Vorwurf treffen, daß er unterlassen, die erfoderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen. — Im Vorstehenden ist ohne Weiteres vorausgesetzt worden, daß die Retractsklage nicht blos gegen den ersten, sondern auch gegen den zweiten und fernern Erwerber stattfindet. Dies wird jedoch von Manchen bestritten, welche dem Löser nur wider den ersten Erwerber eine Klage zusprechen [62]). Man geht dabei von dem allerdings sehr richtigen Vordersatze aus, daß das Retractsrecht ein persönliches Recht sei, hat jedoch unerwogen gelassen, daß dieses persönliche Recht zugleich ein jus in rem scriptum ist, und deshalb keineswegs eine einfache in personam actio, sondern eine actio in rem scripta erzeugt. Man hat sich offenbar zu streng an den im römischen Rechte so scharf ausgebildeten Begriff des persönlichen Rechts angeschlossen, welcher sich in solcher Schärfe im teutschen Rechte nicht findet. Mit gutem Grunde hat sich daher auch die gemeine, in der Praxis recipirte Meinung gegen jene Beschränkung der Retractsklage ausgesprochen; die Praktiker streiten sich nur darüber, ob die Retractsklage eine Actio in rem scripta [63]), oder eine in rem actio sei, für welches Letztere sie begreiflich von denen gehalten wird, welche den Abtrieb (ohne hinreichenden Grund) für ein dingliches Recht erachten [64]).

Soweit bisher vom Einstandsrechte die Rede gewesen ist, ist immer nur an den Retract gedacht worden, wie er sich durch Gewohnheit gebildet hat, oder auch auf ausdrücklichen Gesetzen beruht, d. h. den gesetzlichen. Daneben finden sich jedoch auch vertragsmäßige oder testamentarische Losungen [65]); nur können dieselben, nach allgemeinen Grundsätzen, nicht für wirkliche und wahre Retracte geachtet werden. Ein Testament oder Vertrag begründet in der Regel nur für bestimmte Personen, nicht auch gegen Dritte, Rechtsverhältnisse; wes-

54) Walch S. 221 fg. Danz S. 206. 55) Glück S. 189. 56) Walch S. 222 fg. Danz S. 207. 57) Glück S. 187 fg. Danz S. 203. 58) Walch S. 210 fg. 59) Ebendas. S. 190 fg. 60) Preuß. Landr. §. 642. 643.

61) Walch S. 213. Danz S. 208. 209. 62) Thibaut a. a. O. 63) *Strykii* Successio ab intestato. Disp. V. Cap. 4. §. 5. 64) Walch S. 233 fg. Danz S. 207. 65) Walch S. 300 fg. 497 fg. Glück S. 167 fg. Mittermaier §. 286.

halb ein darauf gestütztes Retractsrecht gegen solche Dritte ordentlicher Weise keine Wirkung hat. Wie es scheint, ist nur für den Fall eine Ausnahme zu machen, wenn der testamentarische oder conventionelle Abtrieb durch eine Hypothek gesichert worden. Zwar wollen Manche selbst hier dem Retracte nicht die Wirkung des gesetzlichen beilegen [66]); allein die gemeine, in der Praxis angenommene, Meinung, wonach ein solches Näherrecht sich auch gegen den dritten Erwerber vollkommen wirksam äußert, verdient gewiß den Vorzug; denn muß der Dritte die Hypothek gelten lassen, so kann er sich auch der Anerkennung desjenigen Rechtes, wofür die Hypothek bestellt ist, und zu welchem die letztere sich als bloßes Accessorium verhält, nicht entziehen. (*Dieck.*)

EIRIK BLODÖX, d. i. Blutaxt, König von Norwegen, folgte seinem Vater Hakon Schönhaar 930 in der Regierung, der ihm die Herrschaft über das gesammte Norwegen zusprach. Dies veranlaßte aber Zwist und blutige Fehden zwischen ihm und seinen zwei Brüdern, Sigrod, König von Drontheim, und Olaf, König von Wik. Eirik hatte einen Theil seiner Jugend in England zugebracht und dem dortigen Könige Athelstan seinen tapfern Arm geliehen gegen die räuberischen Anfälle der Dänen und die widerspenstigen Bewohner von Nordwallis. Von diesem mit Schiffen und Mannschaft unterstützt, kam Eirik nach Norwegen, kämpfte mit Erfolg wider seine Gegner, und räumte sie, theils in den Schlachten, theils durch Hinterlist, aus dem Wege und verhängte blutige Strafen über ihre nähern und entferntern Anhänger, weshalb ihm jener Beiname zu Theil wurde; nach dreijährigem Morden und Kämpfen gelangte er zur Alleinherrschaft über Norwegen. Doch der Groll blieb in den Gemüthern der Vornehmen, und der Haß wuchs bei dem Volke gegen den Tyrannen, der es mit schwerem Drucke belastete. Darum gelang es dem mächtigen Grafen Sigurd leicht, seinen Sturz zu bereiten, indem er einen jüngern Bruder Eirik's, Hakon, der sich ebenfalls in England unter dem Schutze Athelstan's befunden hatte, zum Könige von Norwegen vorschlug. Zustimmung und Aufstand waren gleich allgemein durch das ganze Reich. Alles fiel dem neuen Herrscher zu, der in Gestalt und freundlicher Sitte dem vielgeliebten Vater, Hakon Schönhaar, glich, und so sah sich Eirik genöthigt, mit seiner nicht minder verhaßten Gemahlin, Gunnhilde, aus Norwegen zu flüchten, 936. Er begab sich nach England und Athelstan räumte ihm Northumberland als ein Lehen ein, nachdem er sich mit den Seinigen zum Christenthum bekannt und gelobt, das Reich schützen zu helfen wider die seeräuberischen Dänen. Doch Athelstan starb 941, und dessen Bruder und Nachfolger, Edmund, weniger günstig für Eirik gesinnt, gedachte vielleicht Northumberland einem andern Vasallen zu übertragen, wenigstens verbreitete sich dieses Gerücht. Kaum erhielt Eirik hiervon Kunde, so begab er sich nach den orkadischen Inseln, sammelte dort und auf den Hebriden eine kühne Schar von Abenteurern und plünderte mit denselben Irland und die Küsten von England. Durch den Erfolg kühner gemacht, drang er auch in das Innere Britanniens, stieß aber auf einen tapfern Vasallen Edmund's, Olaf, der gleichfalls den Königstitel führte. Einen ganzen Tag währte die blutig beginnende Schlacht; in den Vormittagsstunden blieben Eirik's Streiter Sieger. Als sie aber, mit Wunden bedeckt und vom Kampfe ermüdet, Nachmittags ruhen zu können vermeinten, erneuerte Olaf den Angriff und hieb die frechen Räuber fast bis auf den letzten Mann nieder. Eirik, nebst fünf normannischen Häuptlingen, war unter den Gebliebenen. Das war der Ausgang dieses, zwar tapfern und unternehmenden, aber auch wilden, allen Regungen der Menschlichkeit entfremdeten Herrschers, dessen Tod ins Jahr 941 zu setzen sein möchte. (*Torfaei* Historia rerum Norvegicarum p. 11.) (*A. Herrmann.*)

EISENBAHNEN oder Schienenwege (Railways im Englischen, Chemins de fer im Französischen), sind künstliche Straßen, welche gewöhnlich aus parallel neben einander liegenden Schienen von Eisen bestehen. Diese Schienen dienen den Wagenrädern zum Gleise oder zur Bahn, und sie vermindern die den Fuhrwerken auf gewöhnlichen Straßen sich entgegensetzenden Widerstände.

Mit der weitern Ausbildung des socialen Lebens wurde eine ungestörte und bequeme Communication Bedürfniß, und so finden wir denn schon im höchsten Alterthume, in Ägypten, Phönicien und bei den Juden, Spuren, und in Griechenland, und besonders Italien, die Reste guter Kunststraßen. Für einzelne Zwecke baute man sehr ebene Steinbahnen, und dies mußte auf die Idee führen, dergleichen Wege auch für das allgemeine Beste anzulegen, wovon die Steinbahnen des alten Roms mit vertieften Gleisen für die Fuhrwerke zeugen. Beim Bergbau wendete man schon früh hölzerne Bahnen für die ein- und vierräderigen Fuhrwerke an, und später gaben die erwähnten römischen Steinbahnen Veranlassung zu ähnlichen von Gußeisen auf Brücken, bei Berg- und Hüttenwerken und andern Fabriken, den sogenannten Tramtracks der Engländer. Es sind dies (jedoch hat sich ihr Gebrauch jetzt sehr beschränkt) gußeiserne, mehr oder minder breite Platten, mit aufrecht stehenden Rändern an den Kanten, welche die Räder gewöhnlicher Fuhrwerke in diesem künstlichen Gleise zurückhalten. In den Steinkohlenbergwerken von Newcastle am Tyne in Nordengland wurden solche gußeiserne Bahnen bereits 1670 angewendet. Jedoch veranlaßte ihre Kostspieligkeit und Unvollkommenheit, daß man sie später durch schmale guß- und dann stabeiserne Schienen ersetzte, welche auf hölzerne Unterlagen befestigt wurden, und welche noch obendrein den großen und wichtigen Vortheil gewährten, daß sie den darauf laufenden Rädern eine weit geringere Reibungsfläche entgegensetzten. Jedoch blieb die Anwendung dieser Eisenbahnen stets noch auf die innere und äußere Förderung bei Bergwerken und auf die Communication bei Hüttenwerken und andern Fabriken beschränkt, ohne allgemeinern Zwecken zu entsprechen, weil einerseits gute Chausseen und Pferdekräfte den damaligen Anfoderungen an einen schnellen Transport vollkommen genügten,

66) Eichhorn §. 101.

und zwar um so mehr, als man sich bei den Eisenbahnen auch der Pferdekräfte bedienen mußte. Die eigentliche allgemeinere Anwendung der Eisenbahnen erfolgte erst, als die animalische Kraft durch Dampfkraft ersetzt wurde, welches zuerst im J. 1814 durch den Engländer G. Stephenson geschah. Diese stärkern Transportmittel erforderten aber auch einen solidern und regelmäßigen Bau der Bahnen, und es entstanden daher die mannichfaltigsten Ideen und Formen in der Construction der Eisenbahnen, die noch fortwährend entwickelt werden.

Wir betrachten nun in dem Folgenden kurz die Einrichtung der Eisenbahnen und den Transport auf denselben.

I. Bestimmung der Bahnlinie. Der Werth einer Eisenbahn hängt hauptsächlich von ihrer ersten Etablirung ab, und es muß daher natürlich auf diese die größte Sorgfalt verwendet werden; sie ist der schwierigste Theil für den Erbauer. Bei der Auswahl einer Eisenbahnlinie sind besonders folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Der Zweck der Bahn.
2) Ihre Steigungs- und Krümmungsverhältnisse.
3) Die Richtung der Bahn in Beziehung auf die Anlagekosten, die geographische und physische Beschaffenheit des Landes.

Der Zweck einer Eisenbahn kann ebenso verschieden, als der irgend eines andern Communicationsmittels sein. Bei der Auswahl einer großen Haupteisenbahnlinie sind die wichtigsten Bedingungen folgende:

1) Sie soll nie persönliche individuelle Interessen, oder einzelne unbedeutende Orte berücksichtigen, sondern entfernte Gegenden mit einander verbinden und die Basis von Zweigbahnen sein.

2) Sie kann aber auch den Zweck haben, daß auf ihr Personen und Fracht, mit einer und derselben zu verwendenden Kraft, in möglichst großer und gleichförmiger Geschwindigkeit von einem Endpunkte der Bahn zum andern transportirt werden sollen.

Es folgt hieraus, daß der allgemeine Zweck der Eisenbahnen eine mehr ökonomische und eine gegen die sonstigen Transportmittel bedeutend schnellere Fortschaffung von Fracht und von Personen ist, und es wird durch ebendiesen Zweck der wesentliche Unterschied zwischen den Eisenbahnen und den gewöhnlichen Landstraßen begründet, und es folgt namentlich aus dem Bedürfnisse der Schnelligkeit die Nothwendigkeit einer künstlichen Krafterzeugung, namentlich die Anwendung von Locomotiven oder Dampfwagen.

Der Zweck einer Eisenbahnanlage und das darauf zu verwendende Capital bedingt die zur Fortschaffung der Güter oder Personen anzuwendende Triebkraft. Diese sind bis jetzt folgende:

1) Animalische Kraft, von Menschen bei kleinen Bahnen in Bergwerken, bei Hüttenwerken und sonstigen Fabriken; von Pferden bei kleinern und größern Bahnen.
2) Dampfkraft, und zwar
   a) bewegliche, mittels Dampfwagen oder Locomotiven;
   b) stehende Dampfkraft, durch feststehende Dampfmaschinen.
3) Wasserkraft, bei nur wenigen Eisenbahnen an die Stelle der stehenden Dampfmaschinen.
4) Atmosphärische Luft bei den sogenannten atmosphärischen Eisenbahnen.
5) Elektromagnetische Kraft.

Wir werden weiter unten näher von diesen verschiedenen Triebkräften reden.

Eine Hauptsache bei der Richtungslinie, die eine Eisenbahn nehmen soll, sind, außer den commerciellen, industriellen, geographischen und allgemein physikalischen Rücksichten, auch möglichst vortheilhafte Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, sowie zweckmäßige Vertheilung der nothwendig werdenden Terraineinschnitte und Auffüllungen.

Lassen wir die nähere Erörterung der ersten Verhältnisse unbeachtet, so ist zunächst in Bezug auf die Steigung einer Bahn anzuführen, daß eine solche auf die teutsche Meile Länge höchstens 100 Fuß, also $\frac{1}{250}$ betragen darf, wenn anders die Bahnstrecke nicht sehr kurz ist, oder nicht von besondern Hilfsmitteln, wie z. B. an der Bahn angebrachten, feststehenden Dampfmaschinen, Gebrauch gemacht werden soll. Die besondern Gründe dieser Annahme werden später erörtert werden; hier genüge beiläufig Folgendes:

Beim Hinauffahren eines Wagenzuges längs einer schiefen Ebene vergrößert sich nämlich der Widerstand des Zuges um den sovielten Theil des Gesammtgewichtes, als die zu ersteigende Höhe von der schrägen Länge ausmacht. Sind daher, wie Versuche gelehrt haben, zur Fortbewegung einer Tonne = 2240 Pfund engl. auf der Horizontale einer guten Eisenbahn 8 Pfund Zugkraft nöthig, was für einen Wagenzug von 40 Tonnen Gesammtgewicht $40 \times 8 = 320$ Pfund beträgt, so muß letztere Zugkraft bei Ersteigung einer schiefen Ebene von $\frac{1}{100}$ und eines Dampfwagengewichtes von 10 Tonnen um $\frac{50}{100} \times 2240 = 1120$ Pfund größer werden, oder überhaupt 1440 Pfund betragen. Auf der Horizontale hätte man daher mit einer solchen Kraft $\frac{1440}{8} = 180$ Tonnen fortbewegen können.

Aus diesem Beispiele erhellt schon, wie nachtheilig bedeutende Steigungen auf Eisenbahnen sind. Immer sollte es daher Grundsatz bleiben, daß der Anlagezweck einer Eisenbahn nicht allein der ist, eine feste und glatte, sondern auch möglich wagerechte Bahn zu bilden. — Die erfahrenen englischen Ingenieure Stephenson und Brünel überschreiten nur unter besondern Umständen das Steigungsverhältniß $\frac{1}{330}$, und Ersterer rechnet eine Steigung von 16—20 Fuß pro englische Meile ebenso nachtheilig, als eine englische Meile Verlängerung der Bahn.

Können ungünstige Steigungsverhältnisse ganz und gar nicht umgangen werden, so hält man es im Allgemeinen für vortheilhafter, die Mehrzahl der Steigungen gering, einige aber sehr bedeutend zu machen, als diese

Steigungen unter sehr verschiedenen Verhältnissen abwechseln zu lassen (eine undulirende Bahn zu construiren).

Was die Krümmungen der Bahn betrifft, so müssen dieselben, wenn anders sie nicht vermieden werden können, sehr große Halbmesser erhalten. Bei Krümmungen mit kleinen Halbmessern ist es nämlich einleuchtend, daß das äußere von zwei an einerlei Axe befindlichen Rädern, welches auf der convexen Seite der Bahn läuft, einen größern Bogen zurückzulegen hat, als das innere an der concaven Seite fortgehende. Hierdurch tritt aber ein Schleifen, eine gleitende Bewegung am Umfange der Räder ein, woraus natürlich eine Vermehrung der vorhandenen Widerstände erfolgt. Ferner ist eine Seitenreibung an den Spurkränzen der inneren Räder zu überwinden, die ebenfalls um so größer wird, je kleiner der Krümmungshalbmesser der Bahn ist. Endlich erzeugt das Bestreben eines jeden bewegten Körpers, in gerader oder tangentialer Richtung fortzugehen, eine gewisse Schwungkraft, die zwar auch mit der Abnahme des Krümmungshalbmessers, aber außerdem noch mit dem Quadrate der Geschwindigkeit wächst, womit die Bewegung erfolgt. Durch diese Schwungkraft entsteht nicht nur eine Vermehrung der vorgedachten Seitenreibung, sondern die Räder können auch über die Schienen springen, den Wagen aus den Gleisen bringen und wol gar umwerfen.

Alle diese Uebelstände sucht man indessen auf mancherlei Weise zu beseitigen. So gibt man durchgängig dem äußern Radkranze einen Reif, der eine konische Fläche bildet, und zwar von der Art, daß der äußere Durchmesser ungefähr um einen Zoll geringer ist, als der innere. Bei einem Drängen der Räder nach Außen laufen dann dieselben mit verschiedenen Halbmessern auf den Schienen, wodurch allerdings das vorerwähnte Gleiten zum Theil beseitigt wird. Ferner läßt man zwischen Schienen und den Vorsprüngen oder Spurkränzen der Räder, letztere in geradliniger Bahnstrecke laufend angenommen, einen Spielraum von $\frac{5}{8}$ — $1\frac{1}{2}$ Zoll, wodurch die Reibung der Räder gegen die inneren Schienenseiten vermindert wird. Zur Begegnung der vorerwähnten Schwungkraft legt man ferner in den Krümmungen der Bahn die äußeren Schienen etwas höher, als die inneren, und zwar um soviel, daß das aus der konischen Form der Radfelgen entstehende Bestreben des Wagengewichtes, nach Innen zu gleiten, der nach Außen drängenden Schwungkraft gleich ist.

So zweckmäßig aber auch diese Anordnungen erscheinen, erfüllen sie dennoch den Zweck durchaus nicht ganz, weshalb man sich in neuester Zeit mannichfach bemüht hat, die Nachtheile der Bahnkrümmungen auf noch andere Weise zu beseitigen. In letzterer Beziehung verdienen namentlich die Constructionssysteme von Laignel und Arnour erwähnt zu werden. Laignel gibt jedem der Wagenräder zwei verschiedene Spurkränze von ungleichen Durchmessern; bei den Krümmungen werden dann die Räder mit ungleichem Durchmesser auf die Schienen gebracht, in den geradlinigen Bahnstrecken die Räder von gleichem Durchmesser.

Arnour construirte gegliederte Wagen, deren Gestalt der der gewöhnlichen Kutschwagen ähnlich ist, mit Langwied und Reibnagel, verbindet je zwei dieser Wagen, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, durch Ketten, sondern durch eine Art von Lenker, und ordnet überhaupt Alles so an, daß jeder einzelne Wagen eines Zuges in der Curve diejenige Stellung einnimmt, die für die Anwendung der kleinstmöglichen Zugkraft nöthig ist. — Über beide wird aber erst die Erfahrung entscheiden müssen, da eigentliche Anwendungen in größerem Maßstabe und bei Bahnen mit starkem Betriebe noch nicht gemacht worden sind.

Die meisten englischen Ingenieure lassen bei den Hauptlinien der Bahn in der Regel keine Krümmung zu, die mit einem kleinern Halbmesser als $\frac{3}{4}$ englische Meile (320 preuß. Ruthen) beschrieben ist, wobei sie ferner noch annehmen, daß ein Austreiben der Wagen von der Bahn durch die Schwungkraft nicht eintritt, wenn bei 10 englischen Meilen Geschwindigkeit pro Stunde die convexe Schiene um 0,07 Zoll, bei 15 Meilen 0,2 Zoll und bei 20 Meilen 0,36 Zoll höher gelegt wird, als die concave; Ausnahmen von dieser Regel lassen sie nur bei der Einmündung von Zweigbahnen in die Hauptbahn und in der Nähe der Stationsplätze zu.

Was die früher erwähnte dritte Bedingung bei Etablirung einer Eisenbahnlinie, die zweckmäßige Vertheilung der Einschnitte oder Abträge (deblais franz., cuttings engl.) und Auffüllungen, Aufträge (remblais franz., embankments engl.) betrifft, so sind diese wo möglich so zu wählen, daß man die letztern aus den erstern macht.

Wichtig ist dies besonders dann, wenn an gewissen Stellen, wo z. B. Aufträge nöthig werden, Erdmassen zur Seite der Bahn gar nicht vorhanden sind, oder sich daselbst theure Felder, Grundstücke ꝛc. vorfinden. Unter solchen Umständen darf man oft eine gehörige Ausgleichung des Auf- und Abtrages dann nicht scheuen, wenn selbst große Transportweiten der Massen nöthig werden.

II. Unterbau. Unter dem Unterbaue versteht man alle diejenigen Theile einer Bahn, welche die Schienen mit ihren Lagern, Holzschwellen oder Steinblöcken, nebst der Unterbettung, zu tragen haben. Es gehört sonach hierher die Construction der Einschnitte und Dämme, der Durchlässe, Brücken, Viaducts und Tagestrecken (Tunnels).

Ganz besondere Aufmerksamkeit erfodern die Aufträge oder Aufschüttungen. Zur Erreichung einer größtmöglichen Festigkeit für solche hat man die aufzuschüttenden Erdmassen in dünnen Schichten aufzutragen, damit das Ineinanderdringen des Materials befördert wird; auch kann man eine jede solche Auffüllung mit Walzen oder Rammen bearbeiten, sowie man ferner das dabei zu verwendende Erdreich vorher von Allem, was durch Fäulniß oder Druck ein Nachsinken veranlassen könnte, gehörig säubern sollte. — Die Dimensionen der Dämme, sowie des ganzen Unterbaues, hängen besonders von zwei Rücksichten ab, nämlich davon, ob die Bahn mit einem oder zwei Gleisen (ein- oder zweispurig) zu

erbauen ist, und von der Entfernung der Schienen von einander, von der sogenannten Spurweite. — In neuester Zeit, wo man sich von der außerordentlichen Nützlichkeit der Doppelgleise überzeugt hat, erbaut man diese entweder gleich bei der ersten Herstellung der Bahn, oder richtet wenigstens den ganzen Unterbau für zwei Gleise ein.

In Fig. 1 Taf. I. ist das Profil eines Auftrages oder Dammes für ein Doppelgleis dargestellt. Hierbei ist A, B die natürliche Oberfläche des Bodens, D, D aber diejenige Ebene in der Höhe des Dammes, die man das Planniveau, die Formationslinie der Bahn nennt, worauf der Oberbau zu liegen kommt. Die Breite variirt bei einer doppelspurigen Bahn von 26 Fuß bis 40 Fuß, je nach der anzunehmenden Spurweite. Die Böschungsanlagen richten sich sowol nach der Höhe des Dammes, als nach der Bodenart, in welcher man arbeitet. Gewöhnlich reicht eine Böschung von 1½ Basis auf 1 Höhe aus, und nur selten hat man nöthig, sie zu 2 Basis auf 1 Höhe zu erweitern. Zur größern Sicherheitsstellung der Böschung, namentlich gegen Witterungseinflüsse, bringt man auf dieselbe gewöhnlich eine mehre Zoll hohe Schicht von Dammerde und bedeckt diese entsprechend mit Rasen. In Gegenden, wo Steine billiger zu haben sind als Terrain und Erdmassen, macht man die Böschungen steiler und verkleidet sie gehörig mit Futtermauern und Strebepfeilern.

Die Gräben haben die Ableitung des auf die Bahn und Böschungen fallenden Wassers zum Zwecke, oder bewirken die Trockenlegung des benachbarten Landes und nebst den kleinen Wällen G ferner den auf letztern angebrachten Zäunen, Hecken, Bäumen und dergl. zur Einfriedigung der Bahn zu dienen.

Taf. I. Fig. 2 zeigt den Profildurchschnitt eines Abtrages für eine zweispurige Bahn, wobei nicht nur neben dem Planum, sondern auch in den Ausgrabungsanlagen selbst Sammel- und Abzugskanäle für das Wasser angelegt worden sind. Zur Trockenlegung des Planums selbst bringt man zuweilen unter demselben noch einen besondern Kanal an, der mit der Längenrichtung des Abtrages fortläuft und durch Querkanäle in die obigen Seitengräben ausmündet. Dies ist namentlich dann fast unerläßlich, wenn eine gute, das Wasser abhaltende, Decke auf das Planum nicht erlangt werden kann, oder sumpfiger, quellhaltiger ꝛc. Boden vorhanden ist.

Ganz besondere Mittel sind bei der Anlage einer Eisenbahn auf weichem Boden, auf Moorgrund, Sumpf und dergl. in Anwendung zu bringen. Ein solcher schwieriger Unterbau wurde bei Herstellung der liverpool-manchester Bahn nöthig. Daselbst findet sich eine Strecke, das dürre Moos (Chat Moss), ein Morast vor, der eine Oberfläche von 12 englischen □Meilen (fast ½ teutsche) einnimmt, und so weich ist, daß kein Thier darüber gehen kann und ein eiserner Stab durch sein eigenes Gewicht einsinkt. Dennoch mußte die Bahn 4½ englische (eine teutsche) Meilen lang über diesen Morast weggeführt werden.

Da hiernach der Grund des Terrains in seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Eisenbahn an sich schon zu jedem Damme oder Einschnitte völlig untauglich war, indem Schutt, Thon, Sand und ähnliche Materialien mit der Masse zugleich einsanken, so suchte der Bahningenieur Stephenson dem Boden selbst brauchbare Masse abzugewinnen. Für Dämme wurden nämlich alle 15 Fuß zur Bahnlinie parallele Kanäle gezogen, die dazwischen liegenden Theile des Morastes abgetrocknet, die in der That ein gutes Material abgaben. Ungefähr das Vierfache des auf gewöhnlichem Boden erfoderlichen Materials reichte zur Bildung der Dämme hin. Auf ähnliche Weise wurden die Einschnitte hergestellt. An den Stellen, wo das bestimmte Bahnniveau ein Fortgehen auf der Mooroberfläche erfoderte, wurden, außer den vorerwähnten Gräben, Faschinen, die mit Heidekraut durchflochten waren, quer über die Längenrichtung der Bahn gelegt und auf diese wieder Ballast und Schutt gestürzt.

In Amerika, wo in der Regel das Holz weit billiger, wie auf dem Continente von Europa zu haben ist, sucht man zuweilen Dämme gänzlich durch Pfahlwerke zu ersetzen. Die Bahn ruht sodann entweder unmittelbar auf den Köpfen der Pfähle, oder auch auf diese gesetzten Holzwänden (Truss-Works).

Muß eine Eisenbahn über Bäche oder Flüsse weggeführt werden, so sind hierzu entweder Durchlässe oder Brücken anzulegen. Dabei versteht man unter Durchlässe jede Öffnung, welche dazu dient, irgend einer Wassermasse einen freien Weg durch einen Damm zu gewähren, wobei aber auf der obern Decke oder dem Gewölbe noch ein Theil des Bahnerdkörpers liegt; unter der Brücke aber einen solchen Unterbau, auf dessen Oberfläche unmittelbar die Bahn angebracht ist, der Erdkörper also ganz wegfällt.

Beim Überschreiten von Thälern, Niederungen, Morästen und dergl. machen zuweilen besondere Umstände die Anlage von Dämmen unzulässig, weshalb man die Bahn auf Landbrücken legt, die gewöhnlich den Namen Viaducte erhalten.

Sehr oft läßt sich eine Eisenbahn mit günstigen Steigungsverhältnissen nur dadurch ausführen, daß man unterirdische Wege, durch Erbauung sogenannter Tunnel, etablirt, obwol anzunehmen sein möchte, da die meist sehr kostspielige Anlage solcher Tunnel bedeutende Capitalien erfodert, daß nur die alleräußerste Nothwendigkeit hierzu Veranlassung geben sollte. Vortheilhafter wird es jedenfalls immer sein, bei schwierigen Steigungsverhältnissen stehende Dampfmaschinen zur Unterstützung der Wagenzüge anzuwenden, oder solche Strecken mit Pferden zu befahren.

III. Oberbau. Der Oberbau einer Eisenbahn begreift die zur Lagerung und Befestigung der Schienen gehörigen Theile, die Schienen selbst, die Construction der Straßenübergänge, der Ausweichen, Bahnkreuzungen ꝛc. Da das Material, woraus die Dämme und Einschnitte bestehen, meistentheils Sand, Thon oder andere Erdmasse ist, welche Feuchtigkeit einsaugt und zurückhält, und wodurch beim Darüberfahren der Wagen Einsenkungen entstehen können, so muß das Planum eine Grundlage (Unterbettung) von Material erhalten, welches

das Wasser leicht abzieht und zugleich ein hinlängliches Fundament bildet. Es ist diese Vorsicht zur Sicherung des Oberbaues bei Eisenbahnen beinahe noch nothwendiger, als das Anbringen von Sand unter dem gewöhnlichen Steinpflaster. Eine solche Unterbettung besteht gewöhnlich aus grobem Sande oder Steinschlag; in den kohlenreichen Districten Englands benutzt man hierzu recht vortheilhaft Steinkohlenklein.

Was die fernere Unterstützung der Bahnschienen betrifft, so besteht diese entweder aus Holz oder Stein. Wendet man Holz an, so legt man die aus demselben entsprechend geschnittenen Stämme oder gehauenen Balken (Schwellen) entweder quer auf die Unterbettung (Querschwellen), oder in der Längenrichtung derselben (Längenschwellen). Die Unterstützung selbst, welches Material man immer anwenden mag, zieht sich entweder unter der ganzen Schienenlage hin, oder man bringt eine solche nur in einzelnen Punkten der Schienen an.

Taf. I. Fig. 3 zeigt den Grundriß einer Bahn mit Steinblöcken, Taf. I. Fig. 4 den einer Bahn mit hölzernen Querschwellen, Fig. 2 das Querprofil von beiden und Taf. I. Fig. 5 eine Bahn mit Quer- und Längenschwellen.

Bei einer Holzunterstützung muß das dazu verwandte Holz von besonderer Güte sein; gewöhnlich wählt man Eichenholz, zuweilen wol auch Eschen-, Ulmen-, Lärchenholz, häufig kann man aber auch nur Kiefern- oder Tannenholz anwenden. Um diesen Hölzern eine möglich lange Dauer zu geben, präparirt man dieselben nach der Methode des Engländers Kyan. Man legt nämlich das Holz in ein Gefäß, welches mit einer Auflösung von Quecksilbersublimat und Wasser (1 Pfund zu 20 Quart Wasser) soweit gefüllt ist, daß die Flüssigkeit das Holz ganz bedeckt, und läßt letzteres eine der Gattung und Stärke des Holzes entsprechende Zeit darin liegen; neuerdings hat man auch angefangen, die gedachte Auflösung in das Holz mittels der hydraulischen Presse einzutreiben. Indessen ist die ganze Methode etwas kostspielig und die bis jetzt damit erlangten Resultate nicht überall gleich günstig.

Langschwellen (Fig. 5) wendet man nur bei ununterbrochener Unterstützung an. Die Dimensionen derselben richten sich nach der Holzgattung und darnach, ob die Bahn mit schweren Maschinen befahren wird, oder nicht. Deshalb variirt die Dicke oder Höhe von 6—10 Zoll, die Breite von 9—14 Zoll und ihre Länge von 12—20 Fuß. Da gewöhnlich die Langschwellen allein eine hinlängliche Unterstützung nicht gewähren, so legt man dieselben entweder noch auf Querschwellen, oder auf in entsprechenden Entfernungen eingetriebene Pfähle.

Zuweilen legt man die Schienen auch unmittelbar auf die Köpfe der Pfähle. Hierbei werden die Pfähle sehr nahe an einander getrieben und allenfalls durch eiserne Querstangen zu beiden Reihen verbunden; die Schienen müssen eine hinlängliche Stärke haben, um nicht unter der darauf fortzubewegenden Last zu oscilliren. — Bei einer ununterbrochenen Steinunterstützung, wie Fig. 3, ist eine Längenverbindung der Steine nicht nöthig, indem dies hinlänglich durch die aufgelegte Schiene bewirkt wird.

Obwol eine ununterbrochene Unterstützung der Schienen der Stabilität einer Eisenbahn am entsprechendsten zu sein scheint, wenn anders die seitlichen Ausweichungen verhütet werden, so veranlaßt doch die dabei nothwendige große Masse von Holz oder Stein meistentheils eine unterbrochene Unterstützung. Hierzu sind aber stärkere Schienen anzuwenden; auch können letztere, wenigstens nicht vortheilhaft, keine Befestigung unmittelbar auf den Schienen erhalten, sondern es sind hierzu besondere Träger oder Stühlchen (Chairs) anzuwenden. — Was das Material der unterbrochenen Unterstützung betrifft, so findet man bei den meisten englischen Bahnen im Auftrage Querhölzer, im Abtrage aber Steinblöcke angewandt.

Wenn später die Fäulniß der Hölzer einzutreten beginnt und sich die Erdaufschüttungen gehörig gesetzt haben, ersetzt man auch diese durch Steinblöcke.

Auf dem Continente wendet man neuerdings gar keine Steinblöcke zur Unterstützung an, obwol der fast überall sich kundgebende Holzmangel für solche zu sprechen scheint. Der Grund hiervon liegt darin, daß sich die Steinblöcke nach allen Richtungen leicht verschieben, der Bahn nicht die gehörige Stabilität geben, und namentlich beim Darüberfahren gewöhnlich so entsetzliche Stöße veranlassen, daß sich die in den Wagen befindlichen Personen an den Sitzen festhalten müssen, um nicht fortwährend hin- und hergeworfen zu werden.

Ehe jetzt Weiteres über das System der unterbrochenen Unterstützung angeführt werden kann, ist es zuvor nöthig, die Construction der Schienen und Stühlchen anzuführen. Die ersten und zwar gußeisernen Schienen der Eisenbahnen waren platt (plate rails), mit einem vorstehenden Rande, etwa wie ein halber Falz gestaltet. Zuweilen versah man sie, zur Verstärkung, nach Unten mit einer senkrechten Rippe, die sich in der Längenrichtung nach den Enden der Schiene verlief, also in der Mitte die größte Höhe hatte. Auf dem horizontalen Theile dieser Schienen liefen die mit ganz ebenen Felgen versehenen Räder, der obere Rand der Schiene hinderte sie an dem Herabgleiten. Das Anbringen dieses Rades an der innern Seite diente noch dazu, die etwa von den Füßen der Pferde in Bewegung gesetzten Steine von den Schienen abzuhalten. Die Breite oder Spurweite dieser von den Engländern Tram-roads oder Rail-roads genannten Schienenwege war in der Regel weit geringer, als bei den neuern Eisenbahnen, und betrug höchstens 3—3½ Fuß.

Gegenwärtig sind diese Rinnenschienen beinahe völlig aus dem Gebrauche gekommen, weil sich in dem Falze derselben Staub, Schmutz und Nässe festsetzt, überhaupt die Reibung vermehrt und die Abnutzung der Schienen und Wagenräder beschleunigt wird.

Man gab deshalb den Schienen eine rückenförmige, über der Befestigungsfläche hervorspringende Gestalt, den Rädern aber vorstehende Ränder, Spurkränze, um sie auf den Schienen zu erhalten. Die Engländer nannten diese Schienen egde-rails, was wir teutsch am besten mit „Stabschienen" bezeichnen. Die Länge dieser gußeisernen Stabschienen betrug 3—4 Fuß, ihr Quer-

schnitt hatte Anfangs eine beinahe rechteckige Gestalt, später gab man ihnen oberhalb, am Kopfe, mehr Breite als unterhalb, brachte wol auch noch manche andere Veränderungen an, bis sie endlich die Querschnittform eines T erhielten, welches auch im Allgemeinen diejenige ist, namentlich bei einer unterbrochenen Unterstützung, die sie heutzutage haben. Das Unterstützungssystem der Schienen war hierbei das unterbrochene, weshalb man letztere, zur Befestigung auf den Steinblöcken oder Holzschwellen, anfänglich in entsprechenden Entfernungen Lappen angoß, durch welche man Nägel schlug. Da jedoch diese Befestigungsart ein häufiges Brechen der Schienen erzeugte, so kam man auf die Idee, zwischen Schienen und Tragstein oder Schwelle noch einen dritten Körper, einen Stuhl (chair) von gegossenem Eisen, anzubringen.

Gußeiserne Schienen brachen dessenungeachtet noch leicht, auch erzeugten sie einen harten Gang des Fuhrwerks, da ihnen überhaupt der nöthige Grad von Elasticität fehlte; hierzu kam noch ihre geringe, 3 bis höchstens 6 Fuß betragende, Länge, wodurch manches andere, für die Bahn nachtheilige Übel herbeigeführt wurde. Man bemühte sich deshalb bald, Schienen aus gewalztem oder geschmiedetem Eisen herzustellen. — Anfänglich machte man solche Schienen ganz flach, mit rechteckigem Querschnitte von 1—2 Zoll Breite und 3 Zoll Stärke bei verschiedenen Längen, bis man nach und nach durch zweckmäßige Construction der Walzwerke dahin gelangte, auch Schienen mit TQuerschnitt zu erzeugen. Seit dieser Zeit werden fast ausschließlich für Eisenbahnen jedes Constructionssystems gewalzte Schienen angewandt.

An den ersten gewalzten Schienen befinden sich zwei Seitenverstärkungen, wovon die eine durch die ganze Schienenlänge fortgeht, die andere aber aufhört, ehe die Schiene den Auflagepunkt im Stuhle erreicht. Die gußeisernen Stühle selbst (Taf. I. Fig. 6 und 7) bestehen aus einem platten Fuße mit zwei aufrecht stehenden Böcken (Stuhlwangen), die mit Verstärkungsrippen versehen sind. In die innern Seitenwände des Raumes, welche die Schiene aufnimmt, sind Vertiefungen eingegossen, wovon in die eine die Seitenverstärkung der Schiene tritt, die andere zur Aufnahme eines schmiedeeisernen oder hölzernen Keiles dient, um die Schiene in dem Stuhle befestigen zu können.

Die Befestigung der Stühle auf den Steinblöcken geschieht durch starke eiserne Nägel, die durch den Fuß gehen, und wozu die entsprechenden Öffnungen im Blocke vorher mit Holzpflöcken ausgefüttert sind.

Schienen von der eben beschriebenen Form nennt man des Bauches G wegen Fischbauch- (fish-bellied) Schienen, die jedoch gegenwärtig durch andere ersetzt werden, deren Querschnitte durchaus gleich sind, und die man deshalb parallele (parallel) Schienen nennt. Eine Schiene letzterer Art, nebst dazu gehörigem Stuhl, zeigen die Fig. 6 und 7 im Durchschnitt.

Über die Vorzüge der einen oder der andern bemerkten Schienenformen läßt sich ungefähr Folgendes sagen: Will man die Schienen als einen Körper gestalten, der, mit beiden Enden frei aufliegend, in allen seinen Querschnitten einerlei Tragkraft besitzt, so lehrt allerdings die Theorie, daß die untere Begrenzungslinie desselben eine krumme, und zwar eine Ellipse, sein muß, wonach man auch die Fischbauchschiene gestaltete; allein eine 15 Fuß lange Schiene wird nicht nur an ihren Enden, sondern auch zwischen denselben unterstützt, wonach der genannte theoretische Satz, streng genommen, unanwendbar ist, nicht zu gedenken, daß die Schiene überdies noch durch das Einkeilen in die Stühle ziemlich stark geklemmt wird. Bei gleicher Länge beider Schienen hat die parallel gestaltete ungefähr 10 Proc. mehr Gewicht, als die Fischbauchschiene, dafür biegt sich aber auch letztere beim Darüberfahren etwas mehr, sowie die Parallelschiene endlich noch den Vortheil gewährt, daß man sie, sollte dieselbe in einigen Punkten für zu schwach befunden werden, in solchen Punkten ebenfalls unterstützen und sonach beträchtlich verstärken kann, ohne daß eine gewöhnlich kostspielige Auswechselung vorzunehmen ist. Die Herstellung beider Schienenarten geschieht übrigens neuerdings gleich leicht.

Die bei den neuern Eisenbahnen nothwendig gewordenen großen Transportzüge, die zugleich mit bedeutenden Geschwindigkeiten bewegt werden müssen, machten auch gewichtigere Dampfwagen nothwendig, wobei sich dann bald ergab, daß ein Gewicht der ältern Schienen von 30—35 Pfund pro Yard (3 Fuß) nicht ausreichte, und weshalb man denn Schienen construirte, die pro Yard 50, 60, ja bisweilen 80 Pfund wiegen. Eine ebensolche Gewichtsvermehrung mußten natürlich auch die Stühle erfahren, sodaß man gegenwärtig, statt der frühern Gewichte der Stühle von 6—11 Pfund für die Zwischenpunkte, 20—28 Pfund Gewicht und für die Fugen oder Zusammenstoßungen 24—34 Pfund annimmt.

Was die Fugen oder Stöße der Schienenenden betrifft, so machte man diese gerade und rechtwinkelig zur Schienenare; allein da es einleuchtend ist, daß, je schroffer der Unterschied der beiden Enden hervortritt, derselbe desto nachtheiliger auf die darüber gehenden Wagen wirken muß, so hat man den Stößen wol auch eine schräge, einen Winkel von 45 Grad bildende, Richtung gegeben. Auch ist an dessen Stößen ein freier Spielraum gelassen, der höchst nöthig ist, indem der Temperaturwechsel Ausdehnungen und Zusammenziehungen der Schienen erzeugt, sodaß die Längendifferenz zwischen $\frac{1}{5}$ und $\frac{3}{16}$ Zoll beträgt.

Da das Befestigen der Schienen in den Stühlen mittels gewöhnlicher Eisen- oder Holzkeile mancherlei Übelstände, namentlich das Nachlassen der letztern mit sich führt, so hat man mancherlei andere Befestigungsmethoden vorgeschlagen, die zu beschreiben, uns jedoch zu weit führen würde.

Bei einem ununterbrochenen Unterstützungssystem, namentlich wenn dasselbe aus Holz gebildet wird, wendet man gewöhnlich sogenannte breitbasige Schienen, Taf. I. Fig. 8, an. Die Schiene wird auch wol für unterbrochene Unterstützung benutzt, wie z. B. bei der berlin-anhalt.-Bahn. Jede hat hier 15 preuß. Fuß Länge, wobei sie durch 6 Holzschwellen unterstützt wird und pro Yard 51 Pfund wiegt. Man versprach sich von dieser Form mehr Stabilität; indessen ist es wegen ihrer geringen Höhe

klar, daß sie weniger Tragkraft besitzt. Die Befestigung dieser Schienen auf den Holzschwellen geschieht gewöhnlich durch eiserne Hakennägel. Als ein Übel dieser Schienenform führt man gewöhnlich an, daß die obere Seitenkante, welche dem Drucke und der Einwirkung der Wagenräder am meisten ausgesetzt ist, sich mitunter ablöst. Indessen möchte dies nur dann der Fall sein, wenn das Eisen überhaupt schon eine undichte Stelle hat.

Letzteres will man namentlich durch die Hohlschienen (bridge-rails) vermeiden, wobei man der Meinung war, daß durch diese Form bei gleichem Gewichte mit der vorhergehenden die Tragkraft vergrößert würde, was allerdings nicht der Fall ist, und wovon namentlich die Great-Western-Bahn in England Zeugniß gibt, indem daselbst diese Schienen durch die gewichtigen Locomotiven zerdrückt oder verbogen werden.

Für ununterbrochene Unterstützungen hat man in Amerika, bei einem großen Theile der dort ausgeführten Eisenbahnen, auf das Längenholz genagelte oder geschraubte schmiedeeiserne Schienen von 2—2½ Zoll Breite, ½—¾ Zoll Stärke und 12 Fuß Länge angewandt. So sinnreich und zweckmäßig aber auch dieses System ist, so hat es doch bedeutende Mängel, welche ihre Ursachen in dem Materiale und in dem Systeme selbst haben, und die auch durch die vollkommenste Ausführung nicht ganz zu vermeiden sind, wie die Erfahrungen in Teutschland hinlänglich bestätigen. Vor Allem verursacht das System der Flachbahnschienen häufige Reparaturen, weil der unmittelbar unter den Schienen befindliche Längenbalken, dem Wechsel von Nässe und Trockenheit ganz ausgesetzt, sehr bald mürbe wird und dem Drucke nicht mehr widerstehen kann. Endlich setzt die Oberfläche der Bahn, der vielen, sich häufig über die Schienen erhebenden, Nägel oder Schrauben wegen, der Bewegung der Wagen einen höchst nachtheiligen Widerstand entgegen, anderer Übel gar nicht zu gedenken.

Was nun überhaupt das früher vermiedene Urtheil über ununterbrochene und unterbrochene Unterstützung der Schienen betrifft, so möchte, namentlich für Teutschland, wo der Holzmangel immer fühlbarer wird, anzunehmen sein, daß dem letztern der Vorzug gebührt, um so mehr noch, als Querschwellen ein seitliches Ausweichen der Schienenstränge gänzlich vermeiden, und überhaupt eine größere Stabilität der Bahn erzeugen. Jedenfalls wird daher das Querschwellensystem, welches man auf den Bahnen Belgiens durchgängig angewandt findet, immer mehr die Oberhand gewinnen, da es sich neuerdings auch auf andern Bahnen durchaus bewährt hat.

Ein wichtiger Gegenstand der Eisenbahnen ist die Spurweite, die Entfernung zwischen den beiden innersten obersten Kanten der Schienen. Wie früher bemerkt, betrug diese bei den ersten Bahnen (Tram-Roads) nicht mehr als höchstens 3½ Fuß, eine Entfernung, die sich mit der Einführung der Dampfwagen als Zugkraft erweitern mußte.

Die ersten brauchbaren Dampfwagen wurden von Stephenson in England erbaut und von diesem eine Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll engl., die gewöhnliche Weite der Wagenspur auf Landstraßen, festgesetzt. Da nun die Genannten die meisten Locomotiven für Eisenbahnen in England, besonders aber auch für die auswärtigen Bahnen, zu verfertigen erhielten, so kam es, daß obige Spurweite fast überall eingeführt wurde, und namentlich alle bis jetzt ausgeführten teutschen Eisenbahnen dieselbe angenommen haben. In neuerer Zeit hat man indessen diese Spurweite für zu schmal erklärt, da sie in der That die Dimensionen der gegenwärtig ziemlich gewichtigen Locomotiven sehr beschränkt, auch nur kleine Räder zuläßt, wenn anders der Schwerpunkt eines Wagens nicht unvortheilhaft hoch zu liegen kommen soll. Deshalb hat man auch bei mehren neuern Bahnen die Spurweite größer, ja bei der Great-Western-Bahn sogar zu 7 Fuß engl. angenommen. Letzteres Maß ist aber jedenfalls viel zu viel, da durch eine so große Weite die Herstellungskosten einer Bahn, die Preise der Locomotiven und Wagen sich außerordentlich vermehren, auch mit der Entfernung der an einerlei Axe sitzenden Räder, das früher bemerkte Gleiten oder Schleifen der letztern, namentlich in den Bahnkrümmungen, sowie die Reibung der Spurkränze an den Schienen bedeutend größer wird.

An Letzterem, und namentlich auch darin, daß eine Bahn mit größerer Spurweite als 4 Fuß 8½ Zoll sich von allen übrigen bereits bestehenden Bahnen isoliren würde, liegt es jedenfalls, daß man fast bei allen teutschen Eisenbahnen die schmale Spurweite beibehalten, ja sie sogar, wie unter andern in Preußen, gesetzlich gemacht hat, obwol eine Weite von 5—5½ Fuß den Vorzug verdient hätte.

Ist die Spurweite einer Bahn festgesetzt, so läßt sich die obere oder Kronenbreite der Dämme leicht bestimmen. Nimmt man nämlich bei einer doppelspurigen Bahn den Raum zwischen den beiden Schienensträngen zu 6 Fuß, die Breite an den Außenseiten der Schienen, oder die sogenannten Bankets, zu 4—5½ Fuß, so beträgt die Kronenbreite bei 4 Fuß 8½ Zoll Spurweite 23—26 Fuß.

Außer den bis jetzt beschriebenen Systemen von Eisenbahnen verdient ein von allen diesen abweichendes angeführt zu werden, welches der bairische Oberbergrath von Bader angegeben, der Ingenieur Palmer in England aber zuerst ausgeführt hat. Hierbei besteht die Bahn aus einem einzigen Schienenstrange, welcher über der Erdoberfläche auf einem Gerüste befestigt ist, und weshalb man das Ganze auch schwebende Eisenbahn genannt hat. Die Wagen haben nur ein Rad, und auf jeder Seite sind Behälter angebracht, in welche die zu transportirenden Waaren geladen werden, die daher ein ziemlich gleiches Gewicht haben müssen. Der Betrieb dieser Bahn geschieht mittels Pferden, die zur Seite gehen und an einem langen Seile ziehen. Man wendet sie bei Bauten, in und bei Bergwerken ꝛc., auf kürzern Strecken an.

Was die Bahn und ihren Unterbau betrifft, so besteht er zuvörderst aus vertical stehenden hölzernen Ständern, die bis zu ⅓ ihrer Höhe in die Erde eingelassen sind und 12 Fuß von einander entfernt stehen. Oberhalb derselben ist eine starke eichene Bohle auf die hohe

Kante eingelassen, auf welcher die schmiedeeiserne, 1½ Zoll breite und ¼ Zoll dicke Schiene mittels Schrauben befestigt ist. Die Verbindung zwischen Bohlen und Ständern geschieht überdies durch Bolzen. An den Enden sind die Schienen schief zusammengestoßen und unter die Fugen Eisenstücke gelegt. An die Ständer sind Seitenbreter und auf diese wieder Schienen genagelt, welche zur Leitung des Wagens und zugleich zur Verminderung der dabei entstehenden Reibung dienen.

Die Wagen dieser Bahn sind aus vier starken Bäumen gebildet, die in einer Spitze zusammenlaufen und daselbst entsprechend verbunden sind. Gegen äußere Beschädigungen sind die Bäume durch Eisenschienen gesichert. Das Rad dieses Wagens liegt mit den Zapfen seiner Are in einem Rahmen. Ein unter dem Rade angebrachter eiserner Bügel hält die Bäume aus einander und gibt dem Wagen seinen ganzen Halt. An den Seitenbretern des Wagens sind Frictionsrollen angebracht, die das Schwanken des Ganzen verhindern und an der erwähnten Seitenschiene eine Bahn finden. Zwei solcher Wagen sind immer durch ein Charnier verbunden und bilden gleichsam einen Doppelwagen; die Verbindungsschienen hindern die schwankende Bewegung in der Längenrichtung der Bahn und dienen zugleich zur Befestigung der Zugleine für das seitwärts gehende Pferd. Obgleich sich diese schwebenden Eisenbahnen für große Personentransporte nicht eignen, so sind sie doch zu Baumaterialientransporten, für Steinkohlenbergwerke und dergl. recht brauchbar.

Wir wenden uns nunmehr zu den liegenden, oder Bahnen mit zwei Schienensträngen, um das anzuführen, was sich auf besondere Theile des Oberbaues, wie Straßenübergänge, Ausweichen und dergl., bezieht.

Taf. I. Fig. 9 zeigt, jedoch nur für eine Schiene, wie der **Übergang einer Eisenbahn bei Chausseen** bewirkt wird. c, g ist Mauerwerk, durch welches zugleich Kanäle b zur Aufnahme des Straßenkothes und Abführung des Wassers gebildet sind. Hierzu sind diese Kanäle oben offen, mit Ausnahme der Stellen, wo sie von den Tragsteinen c oder den Stühlen f der Schienen r bedeckt sind. Zwischen jeder Schiene liegen gußeiserne Tafeln e, e, welche durch Bolzen mit einander verbunden sind und zwischen sich und den Schienen 1½ Zoll freien Lauf lassen. Diese Tafeln, deren obere Kanten mit den Schienenköpfen gleich hoch liegen, dienen zur Abhaltung der Chausseesteine, sowie dazu, die Schienen gegen den Stoß der Räder zu schützen, die auf der Chaussee darüber gehen. Gewöhnlicher ist die Einrichtung, bei welcher die Kanäle D wegfallen und das Reinigen der Zwischenräume durch die Bahnwärter verrichtet wird.

Bei einspurigen Bahnen geschieht es sehr oft, daß zwei Wagenzüge einander begegnen, oder einer den andern überholen muß, weshalb von der Hauptbahn ab Seitenbahnen oder Ausweichstellen angebracht werden müssen. Aber auch bei doppelspurigen Bahnen sind, namentlich in den Bahnhöfen, wo zwei, drei, vier und mehr Bahnen liegen, um aus der Hauptbahn mit dem Wagenzuge nach jeder beliebigen Seitenbahn gelangen zu können, solche Ausweichstellen nöthig. Um dabei den Wagenzug aus dem einen Gleise auf ein anderes zu leiten, dienen die **Ausweichvorrichtungen** (Weichen), wie eine solche Taf. I. Fig. 10 im Grundrisse dargestellt ist. Bei a a sind gußeiserne Platten angebracht, die gehörig auf Unterlagen befestigt sind und worauf die ganze Ausweichvorrichtung, nebst den zugehörigen Schienentheilen, ruht. B B und C C sind zwei verschiedene Gleise, wovon das erstere nach Links, das letztere gerade aus führt. Von diesen Gleisen läuft immer ein innerer Strang in eine Zunge. Zwei Stäbe dienen als Leitzungen oder Versetzschienen und sind auf der Platte a um einen Punkt drehbar. Die Bewegung dieser Versetzschienen geschieht immer zugleich, da sie durch einen unbiegsamen Stab mit einander verbunden sind. Der Stab oder Arm geht in einer Vertiefung der Platte a nach Außen fort und endigt sich in ein Charnier, woselbst ihn eine Zugstange umfaßt, die mit einer in einem Kasten K befindlichen Excentrik oder einer Kurbel in Verbindung steht und von diesem aus verschoben werden kann. Je nachdem nun der Wagen das eine oder das andere Schienenpaar befahren soll, werden die Leitzungen bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschoben, und ein Schenkel wird dadurch, daß er sich der Schiene fest anschließt, die Räder des Wagens zwingen, die beabsichtigte Richtung zu verfolgen.

In neuester Zeit construirt man die Weichen auch so, daß man statt der beweglichen Stücke nur ein solches anbringt, und dazu eine Zunge, der Bahnschiene selbst angehörig, durch die Zugstange stellbar eingerichtet; auch hat man selbstwirkende Weichen (self acting switches) ausgeführt, bei denen Menschenkraft ganz unnöthig wird; indessen führen solche andere Übelstände mit sich. — Bei der weiteren Fortsetzung der Gleise B B und C C, Fig. 10, erkennt man leicht, daß sich dieselben einmal durchschneiden müssen. Da wo sich die beiden Schienenstränge von B und C schneiden, liegt ein Theil der Schienen auf einer eisernen Platte a. Ein Zungenstück, nebst Zwangschienen, macht den Übergang möglich.

Bei sehr beschränkten Räumen, auf den Stationsplätzen und in den Gebäuden vertreten gewissermaßen die Stelle der Ausweichen die sogenannten Drehscheiben, deren Hauptverrichtung ist, die Dampfwagen oder auch andere Wagen umdrehen zu können, indem die Ausweichen die Wagen nur in andere Bahnen bringen, ohne daß dabei deren anfängliche Stellung geändert wird. Im Allgemeinen bestehen solche Drehvorrichtungen aus Scheiben von Holz oder Eisen, die ganze Kreise oder Kreisabschnitte bilden, und die sich um ihren Mittelpunkt drehen lassen. Auf der Scheibe sind Schienen befestigt, deren Spurweiten mit der der Bahn correspondiren und mit ihr in gleichem Niveau liegen. Eine solche, und zwar Drehscheibe, ist Taf. I. Fig. 11 und 12 abgebildet. Die erste Figur ist der Grundriß der Drehscheibe, die zweite Figur zeigt den Profildurchschnitt, durch die Mitte der ersten Figur genommen.

A A sind dicke, neben einander gelegte und gehörig verbundene Pfosten, auf deren Oberfläche die Bahnschie-

nen liegen. Ein aus Längenbalken B B, Quer- und Kreuzbalken C C gebildeter Rost dient den Pfosten zur Basis. D ist ein an den mittlern oder Hauptquerbalken angeschraubter Zapfen, den eine feststehende Pfanne E aufnimmt und um welchen die ganze Scheibe drehbar ist. Zur weitern Unterstützung, sowie zur Erleichterung des Umdrehens dienen acht eiserne Räder F F, die sich mit ihren in Pfannen oder Büchsen liegenden Aren zugleich bewegen. Sämmtliche Räder laufen auf eisernen, kreisförmigen Schienen oder Bahnen, wovon jedoch in der Zeichnung nur die I I sichtbar ist, welche zu den vom Mittel am weitesten abstehenden Rädern gehört. K und L sind starke Steinunterlagen. Das Umdrehen der Scheibe wird durch sogenannte Hebebäume oder durch ein anderes einfaches Mittel bewirkt. Die Länge oder der Durchmesser dieser Drehscheiben richtet sich nach der Länge der darauf zu bringenden Wagen. Statt der Drehscheiben wendet man zuweilen auch sogenannte Drehcurven an, welche aus gewöhnlichen Bahnschienen gebildet sind. Mehre andere Vorrichtungen, um die Wagen von einem auf die andern Gleise zu bringen, können wir hier, da es uns zu weit führen würde, nicht weiter erwähnen.

Betrieb der Eisenbahnen. — Die bewegenden Kräfte, die zur Fortschaffung von Lasten auf Eisenbahnen angewandt werden, sind die Kraft der Pferde, der Schwere, des Wasserdampfes und der atmosphärischen Luft. Bei den ersten Eisenbahnen bediente man sich zum Transporte ausschließlich der Pferde; gegenwärtig benutzt man dieselben nur für besondere Zwecke und Umstände, wohin namentlich ungünstige Steigungsverhältnisse, geringer Personenverkehr, bloßer Transport von Gütern und Materialien, wobei es auf große Geschwindigkeiten weniger oder gar nicht ankommt und dergl. mehr zu rechnen sind. Bei einer gut construirten Eisenbahn kann man übrigens annehmen, daß ein Pferd auf der Horizontale ein Fuhrwerk, welches, einschließlich der Ladung, 240 Centner oder circa 12 Tonnen wiegt, mit 3½—4 Fuß Geschwindigkeit in der Secunde, täglich 4½ teutsche Meilen weit zu bewegen im Stande ist.

Die Schwerkraft wird als Bewegungsmittel bei Eisenbahnen benutzt, indem man beladene Wagen über schiefe Flächen herabgehen und durch dieselben leere Wagen zu gleicher Zeit aufziehen läßt. Dergleichen Anordnungen nennt man selbstwirkende schiefe Flächen oder selbstwirkende Rampen. Zuweilen läßt man die beladenen Wagen auch auf schiefen Ebenen hinablaufen, ohne zugleich leere Wagen aufzuziehen, wobei man entweder die Steigungen so nimmt, daß die Wagen mit immer gleichförmiger Geschwindigkeit laufen, oder besondere Bremsvorrichtungen anbringt, um gefährlichen Beschleunigungen vorzubeugen.

Zur Benutzung des Wasserdampfes als bewegende Kraft auf Eisenbahnen wird derselbe entweder von feststehenden Dampfmaschinen (Stationary engines) oder beweglichen Dampfmaschinen, Dampfwagen (Locomotiv engines) aufgenommen.

Maschinen ersterer Art wendet man gewöhnlich dann an, wenn beladene Wagen auf schiefe Ebenen hinauf geschafft werden sollen.

Zu diesem Ende befindet sich auf dem höchsten zu ersteigenden Punkte eine von der Dampfmaschine umgetriebene Trommel oder Rolle, auf welche sich ein Seil oder eine Kette aufwickelt und woran man den Wagenzug befestigt. Stehende Dampfmaschinen benutzt man auch, wenn der Betrieb zwar übrigens mit Dampfwagen erfolgt, aber einzelne ungünstige Steigungsverhältnisse eine Unterstützung der Zugkraft nöthig machen. Da indessen bei Ersteigung schiefer Flächen auf solche Art Gefahr nicht vollständig vermieden werden kann, auch ihre Herstellung aller dabei nothwendigen Anordnungen theuer und kostbar zu unterhalten ist, so unterhält man in solchen Fällen an den schwierigen Stellen einer Bahn lieber besondere Hilfsdampfwagen.

Die vorzüglichsten Bewegungsmittel sind und bleiben gewiß immer die Dampfwagen, deren Beschreibung wir jedoch erst dann folgen lassen wollen, nachdem Einiges aus der Geschichte derselben angeführt wurde.

Die erste Idee, die Dampfmaschinen auch zur Bewegung von Räderfuhrwerken brauchbar zu machen, scheint schon 1759 ein Dr. Robinson zu Glasgow gehabt zu haben; später (1769) verfolgte dieselbe Idee Watt und nach ihm (1786) der geniale Ol. Evans in Nordamerika; indessen war von einer wirklichen Ausführung bei keinem derselben die Rede.

Erst 1802 brachten die Engländer Trevithik und Vivian einen eigentlichen Dampfwagen zu Stande, der auf einer Eisenbahn eine Last von 10 Tonnen mit einer Geschwindigkeit von 5 engl. Meilen pro Stunde fortzuziehen vermochte. Indessen scheint dieser Dampfwagen besondere Mängel gehabt zu haben, da eine eigentliche Anwendung desselben nicht eintrat, wozu aber wol auch das Vorurtheil beigetragen haben mochte, daß man meinte, die Reibung der Räder auf einer platten Bahn sei nicht groß genug, um ein bloßes Gleiten derselben, ein Drehen auf der Stelle zu verhindern und größere Lasten damit fortzuziehen. Von letzterer Ansicht ausgehend, legte im J. 1811 Blenkinshop längs den Schienen einer Eisenbahn unweit Leeds eine gezahnte Stange, in welche ein gezahntes Rad des Dampfwagens griff. Dieser Wagen war der erste, welcher als brauchbar beibehalten wurde, und vor wenigen Jahren noch im Gebrauche gewesen sein soll.

Im J. 1812 nahmen die Herren William und Chapman ein Patent auf die Verbesserung des Dampfwagens. Die dabei besonders angewandte Vorrichtung bestand in einer an beiden Enden befestigten und in der Bahnmittellinie ausgespannten Kette, die einmal um ein mit Rinnen in der Felge versehenes Rad des Wagens lief, sodaß, wenn dieses Rad durch die Maschine umgedreht wurde, der Wagen, indem die Kette nicht gleiten konnte, auf der Bahn fortrückte. Aber auch diese Einrichtung gab man wieder auf, weil die starke Reibung die Kette abnutzte und die Maschine oft aus der Bahn gerieth.

Dasselbe Schicksal hatte 1813 der Dampfwagen des Hrn. Brunton, wobei durch die Maschine ein oder mehre Paar Schenkel oder Füße in Bewegung gesetzt wurden, die, wie die Beine eines Menschen wirkend, sich wechselsweise heben und gegen den Boden andrücken ließen.

Nach und nach kam man daher auf das erste Princip, auf das einfachste, wieder zurück, indem man erkannte, daß die Reibung der Räder des Dampfwagens hinreichend sei, um Lasten fortzuziehen, sobald nämlich nur letztere oder der der Fortbewegung sich entgegensetzende Widerstand die erstere nicht überschreitet. Die Reibung der Räder auf den Schienen, die man gewöhnlich mit dem Namen Adhäsion bezeichnet, gibt der Dampfkraft eines Dampfwagens die zur fortschreitenden Bewegung nöthigen Stützpunkte, ohne deren gehörige Größe allerdings ein Drehen der Räder auf der Stelle eintreten muß. Auf die Bestimmung der zur Fortschaffung einer gegebenen Last nöthigen Adhäsionsgröße kommen wir später wieder zurück.

Im J. 1814 construirte der Engländer Stephenson den ersten wahrhaft brauchbaren, auf vorgenanntes Princip sich stützenden Dampfwagen für die Stockton-Darlington-Bahn, und gab damit zugleich den Impuls zu allen ferneren ähnlichen Ausführungen. Alle diese Dampfwagen hielt man indessen nur für Gütertransporte geeignet, indem sie in der That, hinsichtlich der für Personentransporte nothwendigen Schnelligkeit, noch sehr viel zu wünschen übrig ließen. So kam es denn, daß man selbst noch 1829, nach Herstellung der Liverpool-Manchester-Bahn, unentschieden war, ob man, da Pferde wegen des großen Verkehrs auf dieser Bahn nicht ausreichten, feststehende oder locomotive Dampfmaschinen zum Betriebe wählen sollte.

Sich endlich mehr für Maschinen letzterer Art hinneigend, schrieb man eine Prämie für die beste Art von Dampfwagen aus, die auch im October 1829, nach mit verschiedenen Maschinen angestellten Wettfahrten, die Maschine „Rocket" des oben genannten Stephenson gewann. Namentlich war es, außer andern günstigen Umständen, der von Stephenson angebrachte Kessel, aus 25 Röhren von 3 Zoll Weite bestehend, welcher diesem den Preis erringen half, indem durch solche Anordnung eine alle frühern Kesselconstructionen übertreffende Verdampfungsfähigkeit und durch dieselbe eine bedeutende Geschwindigkeit erzeugt werden konnte. Mit der Maschine von Stephenson nahm das ganze Eisenbahnwesen eine völlig veränderte Tendenz und Gestalt an, und erreichte nach und nach seine gegenwärtige Bedeutsamkeit.

Die Einrichtung eines solchen neuern Dampfwagens ist, außer einem besondern ihm angehangenen Munitionswagen (Tender), der zum Transporte des Feuermaterials und des Speisewassers dient, im Wesentlichen folgende: Auf einem Gestelle mit 4 oder 6, seltener 8 Rädern, die in ihren Axen festsitzen, und woran sich letztere in Lagern oder Büchsen drehen, liegt ein entsprechend angeordneter Röhrenkessel. Unter letzterem befinden sich die Dampfcylinder, deren Kolbenstangen mittels Lenkstangen in Krummzapfen eingreifen, die sich an einer der Radaxen befinden und die mit ihr verbundenen Räder umtreiben.

Die andern Räderpaare laufen dabei entweder frei mit, oder es befinden sich an den äußern Enden beider Axen wiederum Krummzapfen, die durch eine Lenk- oder Kuppelstange mit einander verbunden sind, wodurch die Bewegung des einen Räderpaares auf das andere übergetragen wird.

Die Einrichtung der Dampfmaschine ist in der Hauptsache den früher beschriebenen Dampfmaschinen ohne Condensation gleich. Zur Speisung des Kessels mit Wasser ist an letzterem eine vereinigte Saug- und Druckpumpe angebracht, deren Saugrohr mit dem Tender durch einen Schlauch oder ein ähnliches Mittel verbunden ist.

Später erfuhren die Dampfwagen noch mancherlei Verbesserungen, wohin namentlich vervollkommnete Vorrichtungen zum Rück- und Vorwärtsfahren und das Anbringen des dritten Räderpaares gehört, wodurch die ganze Masse der Wagen mehr Stabilität, der Kessel eine größere Ausdehnung, also auch reichlichere Dampferzeugung und die ganze Last des Wagens eine zweckmäßige Vertheilung erhielt.

Bei der vorerwähnten Wettfahrt auf der Liverpool-Manchester-Bahn im October 1829 verlangte man, daß die Dampfwagen bei einer Geschwindigkeit von 10 engl. Meilen pro Stunde ein nur drei Mal größeres Gewicht, als ihr eigenes, fortbewegen sollten. Bei einer im April 1839 auf derselben Bahn vorgenommenen Probefahrt zog dagegen der circa 13 Tonnen wiegende Dampfwagen „St. Georg" eine Last von 135½ Tonnen mit einer mittleren Geschwindigkeit von 21⅘ engl. Meilen per Stunde. Die letztern Maschinen bewegen also ihr zehn- bis eilffaches Gewicht mit einer Geschwindigkeit, die mehr als das Doppelte der 1829 verlangten betrug.

Wir wenden uns nunmehr zur Beschreibung eines Dampfwagens. Taf. II. Fig. 13 ist die äußere Ansicht des Dampfwagens von Norris in Philadelphia, Taf. II. Fig. 14 der Längendurchschnitt eines neuern englischen Dampfwagens, Taf. I. Fig. 15 der Querdurchschnitt desselben durch die Rauchkammer und Taf. I. Fig. 16 ein Querdurchschnitt durch den Ofen.

Der über dem Gestelle des Dampfwagens befindliche Hauptkörper besteht aus dem cylindrischen Theile I, den man gewöhnlich den Kessel nennt, aus dem mit ihm communicirenden Theile II, Ofen oder Feuerkasten (fire boxe) genannt, ferner aus dem Herde, woselbst sich der Rost XX befindet, und endlich aus den Heizröhren a, a, die mit III, dem Rauchkasten (smoke box) und der Esse R, in Verbindung stehen.

Der cylindrische Kessel I hat je nach der Größe der Maschine verschiedene Länge und Weite; derselbe ist aus etwa 5/16 Zoll dicken, gewalzten Eisenblechen gebildet, die entsprechend überplattet und mit 7/8 Zoll starken Bolzen vernietet sind. Auf der Außenseite ist der Kessel mit schmalen, 1 Zoll dicken Platten oder Streifen von Holz belegt, die in ihrer Längenrichtung mehre Male mit Bandeisen umbunden und festgehalten sind. Holz als schlechter Wärmeleiter hält nämlich den Kessel warm und verhindert die Condensation des Dampfes, welche außer-

dem wegen der schnellen Bewegung der Maschine durch die äußere kalte Luft erzeugt werden würde.

Der Feuerkasten II besteht aus zwei in einander befindlichen Blechkörpern, wovon der untere beinahe quadratische Theil etwa 4 Fuß Weite und 3⅓ Fuß Länge besitzt, letztere in der Längenrichtung des Wagens gemessen; den obern Theil oder Deckel bildet ein mit dem Kessel concentrischer Halbcylinder. Der untere Theil geht ungefähr 2 Fuß unter dem Kessel herab. Die Mitte des Bodens ist, wie aus den Figuren erhellt, offen, um den Rost X X aufnehmen zu können. Die äußern Wände des Feuerkastens sind aus Eisenblech gebildet und an den Ecken desselben, der größern Festigkeit wegen, durch Winkeleisen verbunden.

Der innere Theil des Feuerkastens ist dem äußern ähnlich, mit Ausnahme des Scheitels oder Deckels, der eine ebene Fläche bildet. Zwischen den Seitenwänden von I und II ist ein Raum von 3½ Zoll Weite gebildet, die jedoch nächst dem Kessel sich bis zu 4 Zoll vergrößert. Die innern Wände bestehen aus Kupferblech, von 7/16 Zoll Dicke, in der Nähe des Kessels aber von ⅞ Zoll Dicke. Beide Seitenwände werden durch kupferne Schraubenbolzen zusammen und zugleich in entsprechender Entfernung gehalten, wozu sie, der größern Sicherheit wegen, an den Enden ummietet sind. Um aber so dem Obertheile des innern Feuerkastens eine hinreichende Festigkeit zu geben, sind parallel neben einander schmiedeeiserne Rippen oder Bogen angebracht, an welchen die Deckplatte durch Schrauben befestigt ist. Zwischen je zwei solchen Schraubenbolzen sind die Rippen ausgebogen, damit sie die Deckplatte nur mittels der Bolzen berühren und der Wärme freien Durchgang gestatten. Ständen beide in unmittelbarer Berührung, so würde letztere eine zu große Erhitzung und damit Abnutzung erfahren, während so die Hitze durch das Wasser vermindert wird. Immerhin ist aber dieser obere Theil des innern Feuerkastens Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, daß das Wasser über demselben stets in entsprechender Höhe steht, da selbst dann, wenn der Kessel sonst hinlänglich mit Wasser gefüllt ist, durch das aus der schnellen Bewegung der Maschine hervorgehende Schwanken des Wassers leicht ein Theil des Deckels bloß gelegt und mit dem Dampfe in Berührung gebracht werden kann. Um solchen Zufällen in jeder Hinsicht zu begegnen, hat man im Mittel des Deckels einen Bleipfropfen angebracht, der bei Bloßlegung des Deckels schmilzt, Wasser in den Feuerraum dringen läßt und das Feuer auslöscht.

Aus den Durchschnittsfiguren erkennt man übrigens leicht, daß der Heizraum an allen Seiten, außer an der Feuerthüre J und der Stelle, wo der Rost befindlich, vom Wasser umgeben ist, sowie auch, daß der Wasserraum des Feuerkastens in offener Verbindung mit dem Kessel steht. Ja bei der in Fig. 14 — 16 dargestellten Maschine ist sogar mitten im Herde eine mit Wasser gefüllte Scheidewand E vorhanden, die mit den beiden Seitenräumen in Verbindung steht.

Die ovalförmige Feuerthüre J ist durch zwei schmiedeeiserne Platten gebildet, die parallel und entsprechend mit einander vernietet sind, dabei aber einen gehörigen Raum zwischen sich lassen, damit die in demselben angesammelte Luft als schlechter Wärmeleiter wirken kann. In der innern, rechts am hintern Ende des Kessels gelegenen, Wand des Feuerkastens sind Öffnungen zur Aufnahme der Heizröhren a befindlich, die überall vom Wasser umgeben sind, und durch welche die heiße Luft vom Feuerraume aus nach dem Rauchkasten III und der Esse R strömt. Gewöhnlich bestehen diese Röhren aus dem besten gezogenen Messing oder aus Bronze. Die Befestigung derselben, sodaß sie zugleich an den Enden wasserdicht sind, ist folgende: Ein etwas konisch geformter Stahlring wird in das Röhrenende eingetrieben, wirkt gleichsam als Keil und zwingt die Röhren zu einer unmittelbaren Berührung mit den Rändern der Öffnungen in der innern Feuerkastenplatte (Röhrenplatte). Sind einzelne Röhren abgenutzt oder durchgebrannt, so kann ihre Auswechselung durch Herausschlagen der Stahlringe leicht geschehen. In der hier abgebildeten Maschine befinden sich 91 Messingröhren von 1⅞ Zoll Durchmesser, die ⅓ Zoll von einander entfernt liegen. Die Zahl der Röhren ist übrigens nicht constant, sondern richtet sich vielmehr nach der Beschaffenheit des angewandten Brennmateriales und variirt deshalb zwischen 70 und 150. Obwol die Röhren den beiden Kesselendflächen als Stützpunkte dienen, sind dennoch besondere Stäbe aus Rundeisen angebracht, welche durch die ganze Kessellänge hindurch gehen.

Der Rauchkasten III, oberhalb ebenfalls halbcylinderförmig gestaltet, ist etwa 4 Fuß weit und 2 Fuß lang und aus zusammengenieteten Eisenblechen gebildet, welche an der dem Kessel zugekehrten Seite ⅛ Zoll, sonst aber nur ¼ Zoll stark sind. Vom Rauchkasten aus steigt die Esse oder der Schornstein R empor, in dem sowol Rauch als gebrauchter Dampf abgeführt wird, und welcher ebenfalls aus Eisenblechen, doch nur von ⅛ Zoll Stärke, gebildet, auf dem Deckel des Rauchkastens III durch Flantschen befestigt und in seiner Höhe mehrmals mittels eiserner Reifen umbunden ist. — Nahe dem Boden des Rauchkastens, zu beiden Seiten desselben, sind die Dampfcylinder A A hier in horizontaler Lage angebracht.

In der cylindrischen Decke des äußern Feuerkastens befindet sich eine kreisförmige Öffnung von etwa 15 Zoll Durchmesser, auf welcher der sogenannte Dampfdom IV von etwa 2 Fuß Höhe mittels Flantschen und Schrauben befestigt ist, und der gewöhnlich aus Messingblech besteht. Der Dom hat zum Zwecke, den im Kessel gebildeten Dampf vor seinem Eintritte in die Cylinder der arbeitenden Dampfkolben erst aufwärts steigen zu lassen, damit mechanisch mit fortgerissene Wasserelemente abgesetzt werden. Bei den feststehenden Dampfmaschinen hat der im Kessel vom Dampfe eingenommene Raum hierzu eine hinlängliche Größe, was jedoch bei Dampfwagen in demselben Maße unerfüllt bleiben muß, indem hier ein bedeutender Umfang des Ganzen nicht statthaft ist.

In dem Dome erhebt sich eine nach Oben weiter werdende, trichterförmige Röhre G, durch Flantschen und Schrauben an dem erweiternden hintern Ende des großen horizontalliegenden Rohres, Dampfrohres G' befestigt.

Der im Kessel gebildete Dampf steigt zuerst nach dem Dome, geht sodann in den Trichter H niederwärts nach dem Dampfrohre G′ und von hier weiter nach den Dampfcylindern A A. Der erweiterte Theil des großen Dampfrohres ist an eine correspondirende Öffnung am hintern Ende des äußern Feuerkastens angeschraubt. Genannte Öffnung ist durch eine mit Stopfbüchse e versehene Platte bedeckt, durch welche die Spindel oder Welle des sogenannten Regulators d hindurch geht, und welche mittels einer Kurbel umgedreht werden kann. Der Regulator vertritt die Stelle eines Hahnes, mittels dessen mehr oder weniger Dampf in die große Röhre G′ gelassen, oder dessen Eintritt ganz abgesperrt werden kann. Die Einrichtung des Regulators kann sehr verschieden sein; in unserer Maschine ist er aus einer kreisförmigen Platte gebildet, die in vier beinahe gleich große Quadranten getheilt ist, wovon zwei, die etwas kleinern, durchbohrt, also offen, die beiden andern aber für immer geschlossen sind. Übrigens ist die ganze Regulatorplatte so angeordnet, daß sie sich dampfdicht auf einer zweiten Platte bewegt, die mit zwei ähnlichen Kreisquadrantenöffnungen versehen ist und das konische Ende der großen Dampfröhre G′ bildet. Wird sodann die bewegliche Platte mittels der Kurbel so gedreht, daß die Öffnungen beider Platten mit einander correspondiren, so ist dem Dampfe der Weg von H nach G′ geöffnet; wird jedoch die Drehung um einen Quadranten oder um 90 Grad weiter fortgesetzt, so schließen sich die Öffnungen, und dem Dampfe ist der Eintritt in die Röhre G′ gesperrt. Wie auf diese Weise mehr oder weniger Dampf nach G′ gelassen werden kann, erhellt aus der beschriebenen Anordnung von selbst.

Das große Dampfrohr G′ geht durch die vordere Endplatte des Kessels und steht daselbst mit zwei andern gebogenen und niederwärts gerichteten Röhren f in Verbindung, in welchen der Dampf nach den Dampfkästen S zu dem Schiebventile T und so weiter gegen die Kolben n der Cylinder A geführt wird. Die gußeisernen Dampfkästen S sind an die obere Seite des zugehörigen Kolbencylinders, mit ihren Enden aber an die Kessel- und Rauchkastenwand angeschraubt.

Das Schiebventil T communicirt mit den Öffnungen oder Dampfkammern j und m, die in den jedesmaligen Cylinder führen, sowie auch mit der mittleren Öffnung K, die in Verbindung mit den beiden aufwärts gerichteten Röhren und der Röhre M, das Blasenrohr genannt, stehen. Letzteres Rohr führt den auf die Kolben gewirkten Dampf ab und mündet in die Esse R. Bei einer schnellen Bewegung der Maschine strömt der verbrauchte Dampf als eine beinahe ununterbrochene Masse durch das Blasrohr M und erzeugt so den für die Verbrennung durchaus nöthigen Zug, der bei feststehenden Dampfmaschinen durch eine entsprechende Essenhöhe erreicht wird.

An dem Gleitventile T ist die Führungsstange p befestigt, die durch eine Stopfbüchse des Dampfkastens S tritt und ihre dem Schieber mitzutheilende entsprechende Bewegung durch einen später anzugebenden Mechanismus empfängt.

Nimmt das Gleit- oder Schiebventil die Stellung von Fig. 14 ein, so kann der vom Kessel kommende Dampf auf die vordere Fläche des Kolbens wirken, während der hinter dem Kolben befindliche Raum des Cylinders mit der Abflußöffnung K und dem Blaserohre M in Verbindung steht, der vorher gewirkte Dampf also in die Esse entweichen kann. — Ist dagegen das Schiebventil nach Rechts bewegt worden, nimmt es also die entgegengesetzte Stellung der Figur ein, so communicirt diese Seite mit K und dem Blaserohre, der frische Dampf tritt durch M in den Cylinder und wirkt auf die hintere Kolbenfläche. Wie bei den feststehenden Dampfmaschinen sind auch hier die auf einander gleitenden Flächen der Ventile so genau bearbeitet, daß eine möglichst geringe Reibung stattfindet; ferner wird der Schieber durch den auf seine Außenfläche wirkenden Dampf fortwährend dicht gegen die Flächen des Cylinders gedrückt. Leicht wird man überdies nach dem Vorherbemerkten erkennen, daß bei der in Fig. 14 gezeichneten Stellung der Dampfkolben von Links nach Rechts getrieben wird. Die angegebene Stellung des Schiebers ist die mittlere, wobei der Kolben beinahe das äußere Ende seines Weges erreicht hat, und der Dampf weder in die Cylinder, noch aus denselben treten kann. Die gußeisernen Cylinder sind übrigens in der Vorderwand des Kessels und in der Stirnwand des Rauchkastens auf eine Weise, wie aus den Figuren erhellt, befestigt und durch ebenfalls gußeiserne Deckel geschlossen. In dem dem Kessel nahe liegenden Deckel ist eine Stopfbüchse l zur Dichtung und Führung der Kolbenstange o angebracht. Der Dampfkolben n bedarf keiner besondern Bemerkung, da er sich von dem im Artikel Dampfmaschine beschriebenen und abgebildeten nicht unterscheidet. Der Durchmesser des Kolbens beträgt 10—16 Zoll und die Länge des von demselben zu durchlaufenden Weges oder die Hublänge 16—18 Zoll, welches Letztere ein gewöhnliches Maß für Locomotivmaschinen ist. Im Vorderdeckel jedes Cylinders ist ein Hahn i angebracht, um das sich ansammelnde, condensirte Wasser abzulassen; ein anderer Hahn dient zur Abführung ebendieses Wassers aus den Seitenröhren des Blasrohres.

Jede der Kolbenstangen endet sich in eine Gabel, durch deren Backen ein cylindrisches Querstück geht, welches sich mit seinen Enden zwischen festliegenden Führungen B bewegt, deren innere Länge natürlich etwas größer als die Hublänge des Kolbens ist. Zwischen den genannten gabelförmigen Backen wird das Querstück von dem einen Ende einer Lenkstange r umfaßt, deren anderes Ende mit einem der beiden kurbelförmigen Theile oder den Krummzapfen S, der zu den Mittel- oder großen Rädern (den Triebrädern) gehörigen Axe u in Verbindung steht. Die beiden genannten Krummzapfen der Triebaxe sind unter rechten Winkeln gegen einander gestellt. Da diese gekurbelte oder gekröpfte Axe sowol die bewegende Kraft auf den zu überwältigenden Widerstand überzutragen, als auch den größten Theil des Maschinengewichtes zu tragen hat, so ist dieselbe ebenso fest als sorgfältig auszuführen und aus einem einzigen Stücke des

allerbesten Schmiedeeisens zu bearbeiten. Der mittlere Theil ist cylindrisch geformt; da, wo die Krummzapfen gebildet sind, hat sie 5 Zoll Dicke. Die Kurbelarme haben 4 Zoll Breite oder Dicke, und ihre Höhe oder rechtwinkelige Entfernung von der geometrischen Axe ist genau der halben Länge des Kolbenweges gleich, d. i. nach dem obigen 9 Zoll. Die cylindrischen Zapfen B, welche von dem einen Ende der Lenkstange r umfaßt werden, haben 5 Zoll Durchmesser und 3 Zoll Länge.

Auf den ebenfalls cylindrischen Theilen von 7½ Zoll Länge sind die Triebräder genau concentrisch und so aufgekeilt, daß ein Drehen oder Gleiten derselben auf der Axe nicht möglich ist. Mit den an den Enden befindlichen Zapfen läuft die ganze Axe in messingenen Büchsen oder Lagern, die außerhalb am Maschinengestelle befestigt sind; auf genannten Zapfen ruht zugleich der größte Theil vom Gesammtgewichte der Maschine. Die schwierige, höchst sorgfältige Bearbeitung der Kurbelare macht den Preis derselben sehr bedeutend (etwa 300 — 350 Thlr.).

Wir kommen nunmehr auf die zur Bewegung der Schubventile nothwendigen und sonst hierher gehörigen Theile zurück. Im Allgemeinen geschieht die Bewegung der Ventile durch excentrische Scheiben, wie bei den feststehenden Dampfmaschinen bereits angegeben wurde. Natürlich sind hier, wegen der beiden Kolben, wenigstens zwei Excentriks nothwendig, wovon auch das eine C in Fig. 14 sichtbar ist.

Mit den Excentriks sind die Schubstangen verbunden; letztere wieder mit doppelarmigen Hebeln, welche die Bewegung den mit einander entsprechend vereinigten Schubstangen p und vermöge letzterer den Schiebventilen mittheilen. Die Stellung und Befestigung, welche man den Excentriks zu geben hat, muß so sein, daß deren größter Halbmesser ziemlich einen rechten Winkel mit dem respectiven Krummzapfen bilden, und außerdem auch so, daß sie bei der Bewegung immer um ¼ Umdrehung den Krummzapfen vorschreiten. Auf diese Weise geschieht es denn, daß, wenn ein Kurbelarm vertical steht, dem Dampfe der Eintritt in den Cylinder völlig geöffnet ist; dagegen, wenn ein Kurbelarm die horizontale Lage angenommen hat, der Schieber sich in der Mitte seines Weges befindet, dem Dampfe also der Ein- und Austritt völlig versperrt ist.

Wie vorbemerkt, bildet der größte Halbmesser eines Excentriks nicht genau einen rechten Winkel mit dem bezüglichen Krummzapfen, sondern liegt dieser Richtung etwas voraus. Diese Anordnung hat ihren besondern Grund darin, daß dem Dampfe der Zufluß gegen die eine oder andere Seite der Kolbenfläche etwas früher gestattet werden muß, ehe die Umsetzung der Kolbenbewegung, nach der Richtung, in welcher der Dampf einzuströmen beginnt, oder ehe der Kolben seinen ganzen Weg zurückgelegt hat. Die Bewegung des Schiebers eilt also zu der neuen Kolbenbewegung etwas vor, und zwar beträgt dies bei unserer Maschine circa ¼ Zoll. — Die Vortheile, welche durch dieses Voreilen des Dampfschiebers erzeugt werden, sind besonders drei. Einmal ist es unnütz, ja schädlich, den Kolben noch neue Kraft zuzuführen, wenngleich nachher eine Umsetzung seiner Bewegung eintreten soll; ein anderes Mal wird es nothwendig sein, dem eingeführten Dampfe zeitig genug eine Entweichungsöffnung darzubieten, wenn dieser nicht bei der rückgängigen Kolbenbewegung als Hinderniß auftreten soll; und endlich kann der Dampf, welcher wegen der frühern Absperrung nach Hinten, dem Kolben verbleibt, diesem als ein Federkissen dienen, wodurch zugleich schädliche Stöße vermieden werden. Bei den feststehenden Dampfmaschinen, wo die Umsetzung der Bewegung nicht so oft geschieht, auch leicht plötzlich erzeugt werden kann, ist solche Vorsicht weit weniger nöthig, als bei den Dampfwagen, wo 4—6 Wechsel der Kolbenbewegung pro Secunde eintreten.

Die Stellung, welche wir bei unserer Excentrik voraussetzen, erzeugt nur eine vorwärts gerichtete Bewegung des Dampfwagens; soll aber eine Bewegung rückwärts eintreten, so müssen dieselben die der vorigen genau entgegengesetzte Stellung annehmen. Obwol nun diese Umsetzung durch dieselben Excentriks, wenn diese nur entsprechend angeordnet werden, erreicht werden kann, so zieht man doch gewöhnlich vor, hierzu ein zweites Paar von Excentriks anzubringen. Hierbei sitzen beide Paare von Excentriks in bestimmter Lage auf der Axe fest, und man hat nur nöthig, das eine oder andere Paar, vermöge eines eigenthümlichen Mechanismus, auszurücken oder eingreifen zu lassen, damit der Dampfwagen beliebig rückwärts oder vorwärts läuft. Genanntes Aus- oder Einrücken wird, zu Folge der ganzen Anordnung, von dem nächst der Feuerthüre stehenden Maschinenführer leicht durch den Hebel, die sogenannte Rückstange, bewirkt.

Der Munitionswagen (Tender), Taf. II. Fig. 17, im Längendurchschnitte dargestellt, trägt auf seinem, auf vier oder sechs gleich großen Rädern ruhenden, Gestelle einen beinahe hufeisenförmig gestalteten hohlen Körper, der zur Aufnahme des Wasservorrathes dient. Derselbe ist aus Eisenblechplatten gebildet und hat etwa 9 Fuß Länge, 6¾ Fuß Weite und 2¼ Fuß Tiefe. Der vordere längere Theil desselben ist oberhalb überall durch Platten gedeckt, also völlig verschlossen; in dem hinteren etwas höheren Theile befinden sich aber drei durch Klappen gedeckte Öffnungen, wovon die mittlere zum Einbringen des Wassers dient und mit dem übrigen Wasserraume communicirt, die beiden andern aber zu Räumen führen, die vom Wasser entsprechend abgegrenzt sind und zur Mitführung mancherlei Werkzeuge und anderer Gegenstände benutzt werden, die der augenblickliche Bedarf, wenn die Maschine im Dienste oder Gebrauche ist, sehr oft nöthig macht. Der vermöge der Gestalt des Wasserraumes innerhalb des Ganzen verbleibende freie Raum dient zur Aufnahme der zum Heizen nöthigen Coaks oder anderer Brennmateriale, wobei die Bodenfläche sehr zweckmäßig eine nach Vorn geneigte schiefe Fläche bildet, damit das Material immer von selbst nach dem Orte hinrollt, wo es dem Heizer zur Einführung im Feuerraum des Kessels am bequemsten zu liegen kommt. Von dem Wasserbehälter aus wird das Speisewasser dem Kessel durch die gebogenen Röhren P″, Q″ und die horizontale Röhre x

zugeführt. Das Zwischenrohr ist an seinen Verbindungsstellen durch Kugelgelenke oder andere Mittel soweit beweglich oder biegsam gemacht, daß ein Zerbrechen bei vorkommenden Schwankungen oder Drehungen nicht eintreten kann, weshalb man dasselbe auch sehr oft durch ein Spritzenschlauchstück aus Leder oder Hanfgeflechte ersetzt. Übrigens versteht es sich von selbst, daß der Tender von der Maschine weggenommen werden kann. Die eigentliche Befestigung des Tenders an der Locomotive geschieht übrigens durch einen Bolzen z, Fig. 17, und ein bewegliches Zugkettenglied. Da wo x mit der Horizontalröhre u o, Fig. 14, vereint ist, befindet sich ein Hahn U, der durch einen aufwärts geführten Stab mit Griff vom Maschinenführer so gestellt werden kann, daß der Kessel immer eine entsprechende Wassermenge zugeführt erhält; zur völligen Abschließung des Wassers befindet sich am Tender außerdem ein Hahn. Die Horizontalröhre O mündet in ein vertical stehendes Rohrstück v von größerem Durchmesser, in welchem sich über einander zwei nur aufwärts zu öffnende Ventile befinden. Mit dem Raume zwischen diesen beiden Ventilen ist eine außerhalb am Kessel angebrachte Pumpe verbunden, die, vermöge der ganzen Einrichtung, das Wasser vom Tender aufsaugt und nach dem Kessel drückt. Das verticale erweiterte Rohrstück besteht aus mehren Theilen, die gehörig mit einander verbunden sind. Der untere Theil ist mit einem zweiten Röhrenstücke vereint, worin sich ein Kugelventil mit konischem Sitze befindet, und an welchem die Kugel beim Aufliegen überall dicht anschließt; ein aufwärts gerichteter, an der Kugel befestigter, Rahmen dient dieser sowol zur Führung, als er auch die Huthöhe derselben bestimmt. Unterhalb ist die Weite mit einer Schraube verschlossen, durch welche man zum Ventile gelangen kann. Das mittlere Röhrenstück ist mit dem Stiefel, worin sich der Pumpenkolben bewegt, aus einem Stücke gegossen. Die Fortsetzung der Kolbenstange nach Rechts ist entsprechend mit der Dampfkolbenstange o, und zwar so in Verbindung gesetzt, daß die Pumpe gleichen Hub mit dem Dampfkolben, also 18 Zoll, hat. In dem obern Röhrenstücke befindet sich das Steigventil, sowie das durch einen Muff befestigte Steigrohr, in welchem das Wasser nach dem Kessel geführt wird. Eine solche vereinigte Saug- und Druckpumpe befindet sich übrigens auf jeder Seite der Maschine.

Einen wichtigen, bisher nicht näher berührten, Theil jedes Dampfwagens bilden die Räder desselben. Bei unserer Maschine sind zweierlei Arten von Rädern angewandt. Die mittleren oder Treibräder haben keine Spurkränze und einen Durchmesser von 6 Fuß, an dem andern beiden Paare, den sogenannten Laufrädern, von nur 4 Fuß Durchmesser, sind jedoch Spurkränze angebracht, weshalb sie besonders auch dazu dienen, den Wagen zwischen den Schienen zu erhalten. — Die Felgen sämmtlicher Räder bestehen aus zwei über einander liegenden concentrischen Reifen, wovon der untere, in welchem die Speichen befestigt sind, aus Gußeisen, der äußere aber aus Schmiedeeisen besteht, und welcher letztere im rothglühenden Zustande auf ersteren gezogen ist. Die Speichen sind sehr verschiedenartig. — Sämmtliche Räder sitzen an ihren respectiven Aren fest, was durchaus nöthig ist, wenn die gehörige Stabilität des Ganzen erreicht und ein seitliches Ausweichen vermieden werden soll. Die Aren ragen ferner mit ihren Zapfen außerhalb der Radebenen vor und laufen daselbst in messingenen Büchsen. Diese Büchsen haben ihren Sitz zwischen Bänken oder Hängearmen (in den Endansichten des Wagens besonders sichtbar), welche Theile die starken Eisenplatten bilden, womit das äußere, hölzerne und rahmenförmige Gestelle der Locomotive bekleidet ist. — Auf dem Deckel jeder dieser Büchsen ruht das untere Ende einer verticalen Stütze, deren anderes Ende mit einer starken Druckfeder verbunden ist. Von diesen Druckfedern befinden sich die der Triebräder über und die der Laufräder unter dem großen Maschinenrahmen; alle sind aber an letzterem befestigt, und auf ihnen ruht das entsprechend vertheilte ganze Gewicht des Wagens. Da die Enden der verticalen Stützen mit den Zapfenbüchsen nicht fest verbunden sind, so erkennt man, wie die Deckel der letztern, wenn die Räder über vorstehende Schienenfugen oder andere solche Hindernisse weggehen, zwischen den Backen etwas auf- und abwärts steigen und erzeugte Stöße auf die Druckfedern übertragen können, ohne daß davon die übrigen Maschinentheile leiden, oder wol gar zerstört werden.

Zwischen den großen Maschinenrahmen sind unterhalb des Kessels zur Aufnahme und Unterstützung aller nothwendigen Theile eiserne Längen- und Querrahmen angebracht.

Der Kessel ist vermittels sechs eiserner Kniestücke auf dem Rahmen befestigt. Von den bisher noch nicht beschriebenen Theilen bedürfen noch folgende, welche sich auf dem Kessel befinden, einer kurzen Erwähnung. — K ist das sogenannte Mannloch zum Reinigen des Kessels; L und Q sind zwei Sicherheitsventile, wovon das letztere unter der Controle des Maschinenführers steht, ersteres jedoch für denselben fortwährend verschlossen ist. Das Ventil Q steht mit einem Hebel in Verbindung, dessen äußeres Ende durch eine am Kessel befestigte Federwage (spring balance) niedergehalten wird, und welche letztere zugleich dazu dient, die Größe der Dampfspannung im Kessel messen zu können. Auf der Decke des Kessels, nächst dem Standpunkte des Maschinenführers, befindet sich endlich noch die Dampfpfeife C, die der Maschinenführer zum Signalgeben benutzt. Dieselbe besteht aus zwei Halbkugeln oder Glocken, die über einander angebracht sind, ohne sich jedoch zu berühren. Die untere hängt mit einer Röhre zusammen, welche mit dem Dampfraume des Kessels communicirt, und die durch einen Hahn verschlossen werden kann. — Öffnet man den Hahn, so steigt der Dampf in der letztgenannten Röhre aufwärts, geht durch zwei seitlich in ihr angebrachte Öffnungen, welche in die untere Halbkugel münden, aus welcher er jedoch nach der oberen Kugelhälfte nur durch einen sehr engen, ringförmigen Raum strömen kann, welchen ein oberhalb der Röhre angebrachter Teller zwischen seinem Rande und der untern Kugel freiläßt. Wie auf

solche Weise ein Alles durchdringendes Pfeifen erzeugt wird, ist leicht erklärbar.

Ein nächst der Feuerthüre befindlicher gläserner Wasserstandzeiger bedarf keiner besondern Erwähnung, indem ein solcher bereits im Artikel Dampfmaschine beschrieben wurde.

Um starke Stöße beim Zusammentreffen mit andern Bahnwagen zu vermeiden, sind am vordern Ende des Dampfwagens und am hintern des Tenders mit Pferdehaaren angefüllte Lederkissen N, gewöhnlich Buffer genannt, angebracht, von denen die des Tenders noch entsprechend mit einer Springfeder in Verbindung gesetzt sind.

Am Tender befindet sich endlich noch eine Bremse, die aus mit den Rädern concentrischen Holzbacken gebildet ist, und welche mit den an den übrigen Wagen eines Zuges befindlichen Bremsen dazu dient, die Geschwindigkeit der Bewegung nach Umständen zu vermindern, oder wenn die Maschine zu arbeiten aufgehört hat, das Anhalten des Wagenzuges zu beschleunigen.

In ganz neuester Zeit hat man sich mannichfach bemüht, die Dampfwagen noch mehr zu verbessern, und namentlich dahin zu gelangen, die gekurbelte Axe zu entfernen, die beweglichen Maschinentheile nicht alle unter dem Kessel zusammenzudrängen und eine noch größere Verdampfungsfähigkeit durch Verlängerung des Kessels zu erreichen. Vor Allen ist dies dem Mechaniker Norris in Philadelphia gelungen, dessen Constructionssystem dem Hauptprincip nach die Oberhand gewinnen zu wollen scheint.

Bei Norris' in Fig. 13 abgebildetem Dampfwagen liegen die Dampfcylinder und deren Schiebergehäuse frei außerhalb zu beiden Seiten des Kessels in einer nach dem Hintertheile der Maschine zu etwas geneigten Lage. Die Kolbenstangen laufen ebenfalls ganz frei zu den Seiten des Kessels und bewegen mittels der Kurbelstange die an einer geraden, nicht verkröpften Axe die Triebräder, indem sie (die Kurbelstangen) an einer zwischen den Speichen derselben sitzenden Warze befestigt sind. Die Triebräder liegen unter dem hintern Theile der Maschine, wodurch eine solche Last auf sie gebracht ist, daß sie einen größern Widerstand (Adhäsion) auf den Schienen auszuüben im Stande sind, als es bei einer andern Einrichtung und gleichem Gewichte der Maschine möglich wäre. Vier kleine, paarweise mit einander verbundene Räder tragen den Vordertheil der Maschine. Diese vier Räder sind unter einander mittels eines Rahmens in der Art verbunden, daß sie sich frei um einen verticalen Zapfen (wie das Vordergestelle eines gewöhnlichen Wagens um den Reibnagel) bewegen können. — Die Beweglichkeit der Vorderräder macht die Maschine zum Gebrauche für Krümmungen von kleinerem Halbmesser geeigneter.

Auf den meisten amerikanischen Bahnen befinden sich Norris-Dampfwagen, und auch auf mehren teutschen Bahnen hat man sie mit Nutzen angewandt. Seit Kurzem haben sie auch in England Eingang gefunden.

Es würde nunmehr, wo das Allgemeinste über Dampfwagen aufgeführt ist, dem Gange der Darstellung entsprechend sein, Einiges über die Berechnung der Kraft und den Effect derselben anzugeben, wenn solches, bei nur einiger Ausführlichkeit, die Grenzen des Zweckes dieses Artikels nicht überstiege, weshalb denn auf das am Schluß desselben citirte Werk Pambour's verwiesen werden muß.

Wir begnügen uns, eine nach Pambour's Versuchen zusammengestellte Tabelle mitzutheilen, welche den bereits erwähnten Einfluß erkennen läßt, welcher beim Ersteigen von schiefen Ebenen auf die Geschwindigkeit und die Zugkraft der Dampfwagen ausgeübt wird, sowie Einiges über die Adhäsionskraft derselben anzuführen.

Der zu den Versuchen benutzte Dampfwagen hatte Dampfcylinder von 14 Zoll Durchmesser, 16 Zoll Kolbenhub, Triebräder von 5 Fuß Höhe und ein Gewicht von 8 Tonnen. Die Verdampfungsfähigkeit des Kessels betrug 65 Kubikfuß Wasser pro Stunde, der Dampfdruck 70 Pfund pro □Zoll und pro Stunde wurden 598 Pfund Cooks verbrannt.

Steigungsverhältniß der zu ersteigenden Ebene.	Geschwindigkeit der Maschine in engl. Meilen pro Stunde.	Bruttolast oder Widerstand der Maschine, auf die Horizontale reducirt in engl. Tonnen à 2240 Pfund.
Horizontal.	25,1	56,0
1/1[illegible]0	23,53	79,8
1/2[illegible]00	21,46	103,8
1/[illegible]0	19,09	135,7
1/2[illegible]	16,91	175,5
1/[illegible]0	14,90	215,3

Was die ebenfalls schon früher erwähnte Adhäsionskraft der Triebräder eines Dampfwagens betrifft, die unumgänglich nothwendig ist, wenn die Räder eine fortschreitende und nicht blos eine drehende Bewegung annehmen sollen, so hängt die Größe derselben von der Beschaffenheit der Schienenoberfläche, der Radreifen und von dem augenblicklichen Zustande der jedesmaligen Witterung ab. Sie ist nämlich am größten, wenn die Oberfläche der Schienen entweder ganz trocken, oder ganz naß ist, weil sie in beiden Fällen durchaus von Unreinigkeiten befreit sind. Sind dagegen die Schienen nur feucht und theilweise mit Koth bedeckt, wie bei nebeligem Wetter im Winter und Herbst, so ist die Adhäsion der Räder auf den Schienen am geringsten. Zur Bestimmung der Adhäsionskraft sind von Pambour, Wood und Andern viele Versuche angestellt worden, deren Resultate folgende sind:

Nach den Angaben des Erstern zog der Dampfwagen Fury zehn beladene Wagen, welche, nebst dem Tender von 5 Tonnen Gewicht, zusammen 56,16 Tonnen wogen, die Whiston-Rampe oder schiefe Fläche auf der Liverpool-Manchester-Bahn aufwärts. Die Ladung auf der Rampe war, in Bezug auf Zugkraft, gleich einer Last von 244 Tonnen auf einer horizontalen Bahn, d. h. sie leistete einen Widerstand von 1952 Pfund engl., wenn, wie schon früher, die Zugkraft einer Tonne zu 8 Pfund

angenommen wird. Das ganze Gewicht des Dampfwagens betrug 8,2 Tonnen; es kommen aber davon nur 5,5 Tonnen auf die beiden der Adhäsion unterworfenen Triebräder, sodaß die Maschine eine Last gleich dem $44\frac{1}{2}$ ($= \frac{2000 \cdot 5}{225}$) fachen Drucke auf die Triebräder zu ziehen vermochte, ohne daß ein Gleiten der Räder stattfand. Da nun die Zugkraft 1952 Pfund sein sollte, der Druck auf die Triebräder aber 5,5 Tonnen oder 5,5 + 2240 = 12342 Pfund war, so betrug die Adhäsionskraft $\frac{1952}{12342} = \frac{1}{6}$ des auf den Triebrädern lastenden Gewichtes. Dieser Versuch wurde unter den günstigsten Umständen bei gänzlicher Trockenheit der Schienen angestellt, und das Resultat kann daher nur als ein Maximum der Adhäsionswirkung betrachtet werden.

Waren dagegen die Schienen feucht und schlüpfrig, so konnte die Maschine nur noch 5 beladene Wagen oder 75 Tonnen, mit Einschluß des Tenders, ziehen. Da in diesem Falle die nöthige Zugkraft $75 \times 8 = 600$ Pfund beträgt, so ist die Adhäsionskraft gleich $\frac{600}{12342} = \frac{1}{20}$ des auf die Triebräder lastenden Gewichtes. Die Werthe von $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{20}$ können daher als Grenzen der Adhäsionskraft angenommen werden.

Außer der Dampfkraft wendet man auch noch die atmosphärische Luft zur Triebkraft auf Eisenbahnen an; denn die elektromagnetische Kraft, welche wir bereits auf S. 44 erwähnten, ist im Großen noch nicht zur Ausführung gekommen und kann daher hier noch nicht berücksichtigt werden. Bei der atmosphärischen Luft ist dies dagegen der Fall, denn die atmosphärische Luft-eisenbahn von Kingstown nach Dalkey in Irland ist in gutem Betriebe.

Die Erfinder und die eifrigsten Anhänger des atmosphärischen Eisenbahnsystems scheinen bisher den wahren Charakter ihrer Erfindung nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben; denn sie haben die Locomotion mittels des Druckes der atmosphärischen Luft der gewöhnlichen Locomotion mittels Dampfmaschinen gleichgestellt, und sich bemüht, von der erstern die nämlichen Resultate zu erlangen, die man von der andern zu erhalten pflegt. Die eigentlichen Vortheile dieses Systems liegen vorzüglich darin, daß dessen Anwendung eine durchgreifende, sehr ökonomische Umgestaltung der bestehenden Organisation der Eisenbahnen zur Folge haben kann. Bisher wurde, wie schon bemerkt, die Triebkraft des Dampfes nur in einer zweifachen Art auf Eisenbahnen angewendet, nämlich mittels Locomotivmaschinen oder mittels feststehender Maschinen.

Das atmosphärische Eisenbahnsystem bildet gleichsam ein Mittelding zwischen den beiden angeführten Arten der Locomotion. Die den Train treibende Kraft ist beweglich, wie die Trains selbst; es ist nämlich der Druck der atmosphärischen Luft, welcher auf einen Kolben wirkt, hinter dem ein unvollkommen luftleerer Raum hervorgebracht wird. Aber die Hauptsache der fortwirkenden oder die Einrichtung, mittels welcher der luftleere Raum erzielt wird, ist eine feststehende Maschine, die die Luftpumpe in Bewegung setzt. Man könnte nicht besser das atmosphärische Eisenbahnsystem bezeichnen, als wenn man dasselbe dem Locomotivsystem mittels fester Dampfmaschinen, wobei die atmosphärische Luft das Seil ersetzt, vergleichen wollte.

Ungeachtet das gewöhnliche Locomotivsystem in Europa zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht wurde, so läßt es noch viele Verbesserungen zu wünschen übrig. Gewiß ist es, daß man die bisher festgestellten Grenzen der Steigungen der Eisenbahnen ohne Gefahr überschreiten und dadurch die weitern Umwege, die gemacht wurden, um einen zu jähen Abhang zu vermeiden, ersparen könnte. Die jetzt gebräuchlichen Locomotiven verursachen immer die nämlichen Kosten, der Eisenbahnzug mag groß oder gering sein; daher die Nothwendigkeit, die Zahl der täglichen Fahrten soviel als möglich einzuschränken. Die öffentliche Sicherheit macht eine zu große Schnelligkeit der Locomotiven gefährlich. Sobald der Zug einigermaßen zu schwer wird, muß man eine zweite Locomotive anwenden. Dadurch werden nicht nur die Kosten der Fahrt sogleich verdoppelt, sondern je schwerer ein Zug ist, desto gefährlicher wird auch die Fahrt, weil je größer die Masse ist, welche in Bewegung gesetzt wird, desto heftiger der Stoß derselben sein muß, wenn sie gegen ein unerwartetes Hinderniß anprallt. Die geringste Beschädigung der Locomotive hemmt den Zug und verhindert die Communication auf der Eisenbahn. Wenn während dieser Zeit ein zweiter Zug angefahren kommt, bevor derselbe von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt wurde, so sind die größten Unglücksfälle zu gewärtigen, wie deren leider nur zu viele vorgekommen sind. Die Locomotive führt ein furchtbares Verheerungsmittel mit sich, das Feuer. Abgesehen von dem betäubenden Lärm, welchen die Locomotiven verursachen, absorbiren sie einen großen Theil ihrer Triebkraft, um sich selbst fortzubewegen. Bei einer Schnelligkeit von 13—14 pr. Meilen pro Stunde, haben sie kaum genug Kraft, sich selbst fortzuschaffen. Je größere Schnelligkeit auf der Eisenbahn erlangt werden soll, je mehr muß man die Triebkraft der Locomotive vermehren, wodurch in gleichem Maße auch die Kosten der Locomotive vermehrt werden.

Die Übelstände des Systems mittels fester Dampfmaschinen sind noch zahlreicher. Sobald man dieses System auf längere Strecken anwenden will, so erhalten die Seile ein bedeutendes Gewicht, so z. B. auf der Eisenbahn von Blackwall 80 Tonnen auf weniger als $\frac{3}{4}$ Meilen Weges. Die Erhaltung der Seile und Winderollen ist äußerst kostspielig. Von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Meile muß man den Zug anhalten und ihn an einem andern Seile befestigen; während man so eine kostbare Zeit verliert, vermindert sich um soviel die Schnelligkeit der Fahrt. Endlich erfodert dieses System eine beinahe geradlinige Richtung der Schienen, weshalb es auf großen Eisenbahnlinien kaum in Anwendung gebracht werden kann. Alle Übelstände beider angeführten Eisenbahnsysteme verschwinden bei dem atmosphärischen System. Es macht die schweren Locomotiven ebenso entbehrlich, wie die schweren Seile des andern Systems. Es gestattet die Theilung der Züge und die Vermehrung der täglichen Fahrten, ohne Collision befürchten zu lassen und ohne bedeutende Erhöhung der Betriebskosten. Es erlaubt die größte

Schnelligkeit, sowol auf ganz ebenen, als auf abhängigen Eisenbahnen. Statt, wie bei dem Locomotivsystem, am Anfange und Ende der Fahrt die Schnelligkeit zu mäßigen, kann man durch die Anwendung des neuen Systems eine einzige und gleichförmige Schnelligkeit erlangen, was die Bewegung sanfter macht. Das Ausgleiten der Wagen von den Schienen wird dabei äußerst schwer; die Wirkungen der Centrifugalkraft sind ohne Gefahr, weil der Zug selbst an der Bahn befestigt bleibt. Endlich, da man nach dem atmosphärischen System drei und vier Mal leichtere Waggons anwenden kann, als bei dem bisherigen System, so können die Rails um so leichter, die Brücken um so weniger fest gebaut werden. Da Reisende und Waaren mit gleicher Schnelligkeit transportirt würden, so wäre ein einfacher Railway hinlänglich und die Gefahr einer Collision um so sicherer vermieden, als nach dem atmosphärischen System die treibende Kraft keine entgegengesetzte Bewegung zuläßt.

Nichts ist an sich einfacher, als die mechanische Vorrichtung dieses Systems. Man denke sich zwischen den Schienen eine Röhre aus Gußeisen, vollkommen hermetisch verschlossen; im Innern der Röhre einen Kolben, der genau schließt; an einem Ende der Röhre eine Dampfmaschine, welche die Luft hinter dem Kolben auszuziehen hat. Sobald die Dampfmaschine in Bewegung gesetzt wird, vermindert sich der Druck der atmosphärischen Luft auf der einen Seite des Kolbens im Verhältnisse zu der ausgepumpten Quantität Luft; da aber auf der andern Seite des Kolbens der atmosphärische Druck derselbe bleibt, so wird der Kolben mit einer Kraft vorwärts geschoben, welche der Differenz des atmosphärischen Druckes zu beiden Seiten des Kolbens, multiplicirt mit der Oberfläche, worauf der Druck wirkt, gleich kommt. Die Schnelligkeit dieser fortschreitenden Bewegung ist der Schnelligkeit, mit welcher der luftleere Raum erzeugt wird, ganz gleich. So wird der Kolben sich fortbewegen, bis der atmosphärische Druck auf beiden Seiten desselben das Gleichgewicht wieder erlangt. Bei dieser Vorrichtung richtet sich, wie man sieht, die Schnelligkeit der fortschreitenden Bewegung nach der Kraft der pneumatischen Maschine.

Um nun einen Wagenzug fortbewegen zu lassen, braucht man nur die Waggons an dem Kolben, der in der Röhre fortläuft, zu befestigen. Hierin lag die größte Schwierigkeit, welche die Erfinder des atmosphärischen Systems zu überwinden hatten.

In der That, wie sollte man die Waggons an dem Kolben befestigen, ohne die äußere Luft in die luftleere Röhre eindringen zu lassen? Vollance machte im J. 1824 den lächerlichen Vorschlag, aus Gußeisen so weite Cylinder anzufertigen, daß die Eisenbahn, nebst Waggons und Reisenden darin geräumig Platz gefunden hätten.

Medhurst schlug eine hydraulische Klappe dazu vor, welche grade erlaubte, daß die Waggons außerhalb der Röhre liefen, die aber eine der ganzen Länge nach wagerechte Eisenbahn erfoderte. Dies wäre ebenso unausführbar gewesen.

Außer Vollance und Medhurst versuchten mehre andere Ingenieure, worunter Pinkus obenan steht, eine Art passender Klappen zu erfinden. Aber erst durch die Bemühungen der Herren Clegg und Samuda wurde das Problem gelöst. Ihre Vorrichtung, wofür sie ein besonderes Privilegium erhielten, ist folgende: Es wird der Länge nach am obern Theile der gußeisernen Röhre eine Öffnung angebracht, welche den Durchgang einer verticalen Metallstange zuläßt. Diese Stange, welche am Kolben der Röhre befestigt bleibt, kann nach Belieben mit den Waggons in Verbindung gesetzt werden, sodaß, wie der Kolben fortschreitet, auch die Waggons vorwärts gehen. Eine Klappe aus Leder, mit Eisenplatten belegt, verschließt die längs des obern Theiles der Röhre laufende Öffnung; wenn der Raum luftleer gemacht worden ist, so öffnet sich die Klappe, um die metallene Stange durchlaufen zu lassen, und verschließt sich auf der Stelle, wenn dieselbe passirt ist. Eine Art Mastix oder Kitt, der am Rande der Klappe, mittels einer besondern Vorrichtung, die am ersten Waggon angebracht abgelagert wird, macht den Schluß der Klappe noch vollkommener und das Eindringen der Luft noch schwieriger.

Hier stoßen abermals die Erfinder auf mehre praktische Schwierigkeiten. Wenn der luftleere Raum in der Röhre erlangt ist, und nun die äußere Luft mit ihrer ganzen Schwere auf die Klappen drückt und der Kolben in Bewegung gesetzt wird, wie soll man die Klappe mit einem leichten Drucke heben? Wie soll man eine solche Operation vornehmen, ohne die Luft in die Röhre eindringen zu lassen, und dadurch die Wirksamkeit der pneumatischen Maschine zu lähmen? Wie die Klappe zu machen, um die Vorrichtung für den nächsten Wagenzug in Bereitschaft zu halten? Wie den Kolben bauen, um den Gebrauch der gußeisernen nicht gehämmerten Röhre zu rechtfertigen? Wie würde es gelingen, allen diesen, dem Scheine nach zerbrechlichen, Gegenständen, wie die Klappe, Kolben, Metallstange, eine hinlängliche Dauerhaftigkeit zu geben, um die ewigen Ausbesserungen zu vermeiden, die mit den Bedürfnissen des Betriebes einer großen Eisenbahnlinie unvertraglich sind?

Alle dergleichen Schwierigkeiten scheinen eine genügende Lösung erhalten zu haben. Der Kolben besteht aus einem einfachen, gußeisernen Cylinder, von geringerem Durchmesser, als die Röhre. Am oberen und unteren Rande ist er ringsherum mit einem Bande aus Leder versehen. Er liegt in der Röhre etwa ein Mètre und 40 Centimètre von der Achse der metallenen Stange, womit er mittels einer eisernen Einfassung zusammenhängt. Die Einfassung besteht aus zwei verticalen Eisenplatten, die mittels Schließbolzen verbunden sind; sie trägt zu gleicher Zeit vier Stahlräder oder Röllchen, die einen rechts, die andern links von der metallenen Verbindungsstange; die Function der Stahlräder besteht darin, fortschreitend die Klappe zu heben, um der metallenen Stange den Durchgang zu öffnen. Sobald letztere passirt ist, fällt die Klappe durch ihre eigene Schwere zu, und wird auf der Stelle von einem Rollrädchen, das am ersten Waggon angebracht ist, mit Mastix bestrichen, wie schon oben bemerkt wurde. Mittels der beschriebenen Vor-

richtung ist der Kolben biegsam erhalten; der Druck der Luft, der auf ihn wirkt, nöthigt die Lederrollen, womit er versehen ist, dicht an die Wände der gußeisernen Röhre sich anzulegen, und so wird das geringste Eindringen der Luft verhindert. In Folge ihrer Biegsamkeit öffnet sich die Klappe, wo die metallene Stange durcheilt, und bleibt dennoch ganz verschlossen, wo der Kolben sich befindet. Die Bewegung erfolgt also regelmäßig und ohne Anstrengung.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei dem atmosphärischen Eisenbahnsysteme weder ausgebohrte Röhren, noch Kolben mit Sprungfedern und noch weniger, wie Viele glauben, ein vollkommen luftleerer Raum erforderlich sind.

Seit vier Jahren wurden auf der Eisenbahn von Wormwood-Scrubs bei London mehre Versuche mit dem atmosphärischen Systeme gemacht. Diese Eisenbahn, welche eine Länge von 800 Mètres (212 preuß. Ruthen) hat, dient ausschließlich zu solchen Experimenten, deren Resultate dann auf die große Eisenbahn von Kingstown nach Dalkey angewendet werden. Die Schnelligkeit, welche regelmäßig darauf erzielt wird, beträgt 36 Kilomètres (4¾ preuß. Meilen) pro Stunde. Doch erklärten die beiden königl. Commissaire, welche vom Parlament beauftragt wurden, über den Erfolg der Eisenbahn von Wormwood-Scrubs Bericht zu erstatten, daß ohne Gefahr ein Maximum der Schnelligkeit von 40 englischen Meilen (8½ preuß. Meilen) pro Stunde mit dem atmosphärischen Apparate erzielt werden könnte. Die Dampfmaschine, die auf der Wormwood-Scrubs-Eisenbahn bisher angewendet wurde, hat eine Kraft von 16 Pferden, aber gewöhnlich wendet sie nur zwei Drittel oder drei Viertel ihrer Kraft an. Die gußeiserne Röhre, worin der luftleere Raum erzeugt wird, hat einen Durchmesser von 9 Zoll.

Wenn man den Zug in Bewegung setzen will, so schließt man die Eingangsklappe der Röhre zu und gibt dem Maschinisten, welcher die feststehende Dampfmaschine leitet, ein Signal, damit er die Maschine in Thätigkeit setze. Es werden anderthalb Minuten erfodert, um die barometrische Luftsäule, welche den Druck der treibenden Kraft anzeigt, auf 45 Centimètre 72 Mètre steigen zu lassen. Ist dies geschehen, so wird der Kolben in die gußeiserne Röhre eingelassen, die Waggons schreiten sogleich vorwärts und laufen mit der nämlichen Schnelligkeit, mit welcher der Kolben in der Röhre sich fortbewegt. Will man nun den Zug plötzlich anhalten, so braucht man nur eine Schraube, die am ersten Waggon angebracht ist, zu drehen; dadurch wird plötzlich in entgegengesetzter Richtung eine hinreichende Quantität äußerer Luft in die Röhre eingelassen, welche den forttreibenden Druck des Kolbens auf der Stelle neutralisirt. Wiederholte zahlreiche Versuche haben bewiesen, daß das Anhalten des Zuges augenblicklich erlangt wird. Dies ist ein unendlicher Vortheil in Betreff der persönlichen Sicherheit der Reisenden, die auf atmosphärischen Eisenbahnen fahren.

Das wichtige Problem der atmosphärischen Triebkraft, welches auf der Wormwood-Scrubs-Eisenbahn im kleinern Maßstabe schon längst eine glückliche Lösung erhalten hatte, wurde nun auch auf der Eisenbahn von Kingstown nach Dalkey im Großen ebenso glücklich gelöst. Die Frage, ob das atmosphärische System einer praktischen Anwendung auf großen Eisenbahnlinien fähig sei, oder nicht, wurde somit bejahend entschieden.

Wir wenden uns nun zu den Eisenbahnwagen für Personen und Fracht. — Es erfodern die Eisenbahnwagen, wie schon angedeutet worden, eine von dem gewöhnlichen Landfuhrwerke sehr verschiedene Construction, um mit Schnelligkeit und Sicherheit auf den Schienen fortbewegt werden zu können. — Bei der Länge der Wagen muß berücksichtigt werden, daß je bedeutender diese ist, je schwieriger auch ihre Festigkeit erlangt werden kann, und um so mehr Widerstand sie in den unvermeidlichen Krümmungen der Bahn leisten. Wagen von 13 bis 15 Fuß Länge mit nur 4 Rädern sind daher nicht gehörig fest. Andererseits ist eine gewisse Größe der Wagen für die Bequemlichkeit der Passagiere, sowie zur Fortschaffung großer und schwerer Lasten unumgänglich nothwendig; allein es müssen alsdann mehr als vier Räder angewendet werden, wodurch eine zweckmäßigere Vertheilung der Last möglich und der Oberbau der Bahn weniger angegriffen wird.

Die Räder werden noch jetzt zuweilen aus einem Stück gegossen und mit einer gehärteten Oberfläche am Rad- und Spurkranze versehen. Jedoch erfodert der Guß solcher Räder große Geschicklichkeit, weil sich sonst der Kranz sehr leicht ausreibt und das Rad unbrauchbar wird. Man legte deshalb später auf den gußeisernen Kranz einen gewalzten und geschmiedeten Reif, und solche Räder sind, wenn sie aus festem Roheisen gegossen werden, hinlänglich fest, wogegen man in England, besonders bei Personenwagen, gewöhnlich das ganze Rad, mit Ausnahme der Nabe, aus Schmiedeeisen anfertigt. In Amerika legt man auch wol noch eine Holzfelge zwischen die gegossenen und den schmiedeeisernen Reif, wodurch die nachtheilige dröhnende Bewegung bei dem Zusammenstoßen von Schmiede- und Gußeisen aufgehoben wird. Die Räder sind gewöhnlich 3 Fuß hoch, haben 10—14 Speichen, einen 3 Zoll breiten Kranz, einen 1 Zoll dicken Spurkranz und eine konische Abflächung von $\frac{3}{8}$—$\frac{1}{2}$ Zoll.

Die Axen bestehen aus Schmiedeeisen und müssen aus dem besten Material und mit der größten Sorgfalt angefertigt werden, da durch ihren Bruch bedeutende Unglücksfälle herbeigeführt werden können. Sie sind gewöhnlich 3 Zoll stark, in der Warze $1\frac{3}{4}$—$2\frac{5}{16}$ Zoll, und genau concentrisch mit den genau senkrecht zu ihnen stehenden Rädern verbunden. In den Büchsen müssen sie sich frei bewegen können, ohne jedoch zu schlottern.

Der Oberbau der Wagen wird sehr verschieden construirt. Man unterscheidet gewöhnlich drei Classen von Personenwagen, die sich durch Construction, Solidität, Eleganz und Bequemlichkeit unterscheiden. Der Unterschied der beiden ersten Classen von Wagen liegt nur in der Construction und in der innern Eleganz. Die Wagen der dritten Classe haben gewöhnlich Bänke ohne Polster und sind, wenigstens im Sommer, unbedeckt. —

In Details über die Construction der Wagen können wir uns hier nicht einlassen, und ebenso wenig Abbildungen davon geben, da dies zu wenig Interesse hat. Die Wagen der beiden ersten Classen haben an den Seiten Fenster von dem besten Glase; sie sind inwendig mit Tuch ausgeschlagen, die Sitze gut gepolstert, die Decke ist mit gutem, starkem Leder bekleidet und es sind Lampen an denselben angebracht. — Der Unterwagen ist bei allen Classen gleich, die Räder sind mit Bremsen versehen und die Kasten ruhen auf Federn, von gleicher Einrichtung, wie die der Locomotiven, nur schwächer. — Auf mehren amerikanischen, sowie auch auf der berlin-frankfurter Bahn, findet man Wagen mit 8 Rädern, für 40—60 Personen.

Die Frachtwagen erhalten auf den europäischen Bahnen auch nur 4 Räder, haben jedoch, durch ihren Zweck bedingt, eine sehr verschiedenartige Form. Der Oberbau dieser Wagen muß auch auf Federn ruhen, indem ohne dieselben die Festigkeit des Wagens, noch mehr aber die der Bahn bedeutend leidet. In Amerika wendet man häufig achträderige Frachtwagen an, die einen überall geschlossenen Kasten bilden, der große Ähnlichkeit mit einem Häuschen hat, und dazu dient, in demselben die Waaren vollständig vor jeder Einwirkung von Außen, sei es durch Witterung, oder durch Feuer, oder gegen Diebstahl, zu sichern.

Die Verbindung verschiedener Wagen zu einem Zuge geschieht gewöhnlich durch Kettenglieder oder Schrauben, die mit ihren Enden entweder an dem Wagengestelle unmittelbar, oder an Federn befestigt sind, welche durch ihre Mitwirkung, indem sie den Verbindungsstücken ein Nachgeben gegen den Stoß gewähren, die nachtheiligen Einwirkungen beim Abfahren und Anhalten aufheben. Um die unangenehme Berührung der Wagen unter sich, bei den oben genannten Fällen, zu verringern, werden die Polster (buffer) an jedem Ende der einzelnen Wagen, entweder zu beiden Seiten, also vier an jedem Wagen, oder nur eins an jedem Ende, und zwar in der Mitte des Fuhrwerks, angebracht. — Nicht unwesentlich für den vortheilhaften Betrieb der Bahn ist endlich die gehörige Speisung der Friction saren mit Schmiere.

Stationsplätze und deren Gebäude. — Die Anlage der Gebäude für die Stationsplätze richtet sich an jedem Stationsorte nach den örtlichen Verhältnissen, nach den Bedürfnissen der Wagen und der Reisenden, und nach so vielen andern Rücksichten, daß eine zweckmäßige Anlage und Einrichtung dieser Gebäude nur nach genauer Kenntniß aller Bedingungen möglich wird. Wir können hier natürlich nur einige allgemeine Bemerkungen darüber machen.

Die Stationsplätze theilen sich im Allgemeinen in vier verschiedene Classen: 1) Der Hauptstationsplatz, welcher sämmtliche Hauptbureaux der Gesellschaft, sowie die zur Beförderung der Personen und Güter für diese Station ausschließlich erfoderlichen Verwaltungsbureaux, ferner Reparaturanstalten und Fabriken für jede Art von Maschinen, und endlich die nöthigen Materialienmagazine enthält. — 2) Die gewöhnlichen Stationsorte an untergeordneten Ausmündungen der Bahn, mit den zur Bequemlichkeit der Passagiere und Geschäftsleitung dieses speciellen Ortes nöthigen Räumen, Waarenhäusern, Vorrathsgelassen und Reparaturanstalten für momentane kleine Ausbesserungen. — 3) Die Stationsorte für Zweigbahnen oder dazwischen gelegene Ortschaften, und endlich — 4) die Wasser- und Kohlenstationen zur Füllung des Munitionswagens, welche auf alle 2—3 Meilen der Bahnlänge vorhanden sein müssen.

Wir führen noch folgende allgemeine Regeln an. Zur Bequemlichkeit der Passagiere, welche wegen der Wichtigkeit des Personentransportes die größte Rücksicht verdienen, müssen die Stationen so nahe als möglich an die Ausmündungen der belebtesten Theile der Orte liegen, und wo dies in sehr großen Städten nicht thunlich ist, muß zwischen den Stationsplätzen und den Hauptplätzen der Stadt eine sichere Verbindung durch Zweigbahnen oder durch wohlfeile öffentliche Fuhrwerke bewerkstelligt werden.

Die Maschinenanstalten, Werkstätten, Vorrathsmagazine, überhaupt alle zu einer besondern Geschäftsbranche gehörenden Locale, sind einander nahe zu bringen, und so mit einander zu verbinden, daß deren Controle möglichst erleichtert werde.

Waarenhäuser müssen den bequemen und freien Zutritt des gewöhnlichen Fuhrwerks möglich machen, im Innern mit den hinlänglich und zweckmäßig vertheilten Räumen und mit der nöthigen Anzahl von Krahnen und Maschinen zum leichtern Auf- und Abladen der Frachtwagen versehen sein, weshalb der Fußboden der Magazine auch in einer Ebene mit der Bahn liegen muß. Außerdem ist es nöthig, die Magazine möglichst gegen Feuersgefahr zu sichern.

Die Aufbewahrungslocale für die Locomotiven, Personen- und Frachtwagen müssen eine bequeme Vereinigung mit der Hauptbahn zulassen, und im Innern so geräumig sein, daß man von allen Seiten zu den Wagen gelangen kann.

An den Stationsplätzen der ersten und zweiten Classe müssen Dampfwagen-Erwärmungsräume vorhanden sein, um im Winter in denselben das Wasser im Munitionswagen vor dem Frieren zu sichern, und die ganze Maschinerie überhaupt in einem Zustande zu erhalten, welcher deren augenblickliche Anwendung zuläßt und bewirkt. Das Wasser muß möglichst rein sein, da solches, welches nach der Abdampfung einen bedeutenden Niederschlag hinterläßt, die Siederöhren bald mit sogenanntem Kesselstein belegt, der dann der schnellen Dampferzeugung hinderlich wird. Regenwasser ist daher das beste und Brunnenwasser muß vor dem Gebrauche filtrirt werden.

Es wird ferner zweckmäßig sein, das Wasser auf den Wasserstationen stets in einem gleichmäßig erwärmten Zustande zu erhalten, um die Dampferzeugung zu beschleunigen, wodurch viel an Brennmaterial erspart und die Maschine geschont wird. Es sind daher auf den Stationen eiserne Wassertröge auf einem 7 Fuß hohen Fundament, aus denen das Wasser mittels eines Krahns und

Schlauchs dem Tender zugeführt und die von Unten gefeuert werden können.

Außerdem müssen auf den Stationen Uhren zur Regulirung und pünktlichen Leitung des Geschäfts, und für gleichen Zweck auch Glocken, ferner Waagen zur Bestimmung der Lasten und verschiedene andere nöthige Dinge vorhanden sein.

Nachdem wir nun die Eisenbahnen in technischer Hinsicht betrachtet haben, reden wir nun noch von ihr in statistischer, nationalökonomischer, sowie in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Staatsgewalt und ihre Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. Man wird einsehen, daß wir hier nur die wichtigsten Bemerkungen darüber machen können, zumal die Eisenbahnen erst seit wenigen Jahren Gegenstand der Gesetzgebung sind, indem sie in Teutschland, welches allein wir hier berücksichtigen dürfen, erst mit dem Jahre 1836, also erst vor acht Jahren, begann.

Betrachten wir nun zuvörderst die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen bei den teutschen Eisenbahnen. — Alle zum allgemeinen Gebrauche des Publicums bestimmte Eisenbahnen können nur mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, und es behält sich dieselbe auch eine Beaufsichtigung vor. Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahn wird den Privaten überlassen; jedoch müssen die wichtigern öffentlichen Interessen dabei berücksichtigt werden. Soll eine Bahnanlage gemacht werden, so erfolgt zuvörderst eine provisorische Bewilligung zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, und diese Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor spätern Unternehmern derselben Bahn. Darauf folgt eine definitive Bewilligung, nachdem hauptsächlich bewiesen ist, daß die Herstellung der projectirten Bahn allgemein nützlich und keinem Bedenken unterworfen, und daß die Unternehmer mit den gehörigen Mitteln versehen sind. Die Zahl der zu emittirenden Actien wird bestimmt.

Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahnunternehmung wird darauf das Recht der Expropriation auf jene Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt worden sind. — Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Gegenstände jeder Art zu transportiren und die Preise dafür zu bestimmen, die dann öffentlich bekannt zu machen sind. — Alle amtlichen Briefe, Pakete und Schriften muß sie auf Begehr der Postverwaltung unentgeltlich transportiren, wogegen sie für die übrigen aufgegebenen Poststücke eine Entschädigung erhält. Den Transport solcher Personen, die freie Post haben, muß sie gegen eine billige Entschädigung gestatten; dasselbe ist beim Transport von Militairpersonen und Militaireffecten der Fall.

Beschädigungen der Eisenbahnen werden nach darüber gegebenen oder nach allgemeinen Gesetzen bestraft.

Die Actien können auf den Inhaber ausgestellt werden. Der ursprüngliche Zeichner, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt bis zur definitiven Concession des Unternehmens verantwortlich. Zur Vermehrung des Actiencapitals oder zur Aufnahme von Darlehen ist die Genehmigung der Staatsregierung erfoderlich. — Vor Eröffnung der Bahn sind deren Anlagen einer Revision unterworfen. — Die Handhabung der Bahnpolizei ist den Gesellschaften überlassen. — Es sind dieselben aber auch für allen Schaden verantwortlich, der durch das Unternehmen entstehen möchte.

In mehren Staaten müssen die Gesellschaften einem Regierungscommissair die Einsicht aller Acten und Rechnungsabschlüsse gestatten. — Die den Eisenbahnen auferlegten Abgaben beschränken sich auf Abgaben von Grund und Boden mit einigen Beschränkungen und auf gewisse Communallasten. Viele Bahnen sind auch gänzlich abgabenfrei.

Die Dauer der Concession auf eine Eisenbahn ist in Österreich höchstens 50 Jahre; in Preußen hat sich der Staat den Ankauf des Eigenthums der Eisenbahn nach 30 Jahren, gegen vollständige Entschädigung, vorbehalten. Bei einigen Bahnen ist die Dauer der Concession auf 99 Jahre festgestellt. — In den meisten Staaten ist zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates, welches jedoch in verschiedenen Ländern verschieden ist, einem Commissarius übertragen.

Was nun die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten betrifft, so geschieht sie bei fast sämmtlichen teutschen Eisenbahnen in vier Hauptabstufungen: a) Von der Generalversammlung der Eigenthümer, welche sich die Wahl der Mitglieder der zwei nächsten Behörden, die Vermehrung des Gesellschaftscapitals, die Abänderungen der Statuten, Ausdehnung der Bahn, Bestimmung der Dividende, Prüfung der Jahresrechnungen ꝛc. vorbehalten hat. — b) Von einer, die Generalversammlung, dem Directorium gegenüber, vertretenden, controlirenden Behörde, welche gewöhnlich Verwaltungsrath oder auch Ausschuß heißt. Sie hat mehr eine coordinirte Stellung zum Directorium. In Österreich fehlt diese Behörde. — c) Von einer, die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn unmittelbar überwachenden, Behörde, Directorium, Direction. Es ist diese Leiter und Vertreter der Eisenbahnunternehmung in allen Fällen, wo ihre Thätigkeit durch das Statut nicht ausdrücklich an die Genehmigung oder Bestimmung des Verwaltungsraths und der Generalversammlung verwiesen wurde. Offenbar ist es, daß eine möglich selbständige, unabhängige Stellung der Direction der eigenthümlichen Natur einer Eisenbahnunternehmung am besten zusagt.

Der durch die Gesetzgebung der meisten Staaten verordnete Regierungscommissarius überwacht die Handlungen der drei obigen Behörden. Er soll das Interesse des Staates, der Unternehmung gegenüber, wahrnehmen; auf die Befolgung des Statuts, der Bahnpolizeiordnung und der sonstigen Vorschriften der Staatsgewalt halten; der Vermittler zwischen den Staatsbehörden und der Eisenbahn sein; die Reservatrechte des Staates ausüben.

d) Von den eigentlichen Beamten der Gesellschaft, welche in folgende Dienstzweige zerfällt:

1) Die Centralverwaltung, welche in der Regel durch einen verwaltenden und einen technischen Oberbeamten (Oberingenieur) besorgt wird. 2) Personal der Bahnunterhaltung. 3) Stationsverwaltung. 4) Rechnungswesen. 5) Transportbegleitung. 6) Personen- und Gepäckbeförderung. 7) Güterbeförderung, Viehtransport. 8) Technisches Personal, Locomotivbesorgung, Werkstätten.

Bei sämmtlichen teutschen Bahnen besitzen die Beamten, wenigstens des äußern Dienstes, eine Dienstkleidung, deren Wahl in der Regel den Gesellschaften selbst überlassen ist. — Bei mehren Bahnen existiren auch Unterstützungs- und Krankenfonds für beschädigte, kranke und invalide Individuen des Bahnpersonals, welche durch deren eigene Beiträge und durch einige Einnahmen anderer Art bestehen.

Sicherheitseinrichtungen, Signalwesen, Gefahrversicherung. — Eine schwache Seite des Eisenbahntransportwesens ist die, daß, nach dem jetzigen Stande der Erfindungen und Erfahrungen, dabei noch zu viel von der gewissenhaften Thätigkeit von Menschen abhängt. Je mehr man dahin gelangen wird, an die Stelle der menschlichen eine mechanische Thätigkeit zu setzen, desto gesicherter gegen Unfälle kann dieses Transportmittel werden.

Es gehören zu den Sicherheitseinrichtungen die Vorrichtungen zum Aushängen der Tender und Wagen; Hemmvorrichtungen oder Bremsapparate; Entfernung von Hindernissen von der Bahn; Sicherung gegen das Feuer der Locomotive ꝛc. Wir können jedoch hierauf ebenso wenig, als auf das Signalwesen bei den Eisenbahnen eingehen. Endlich haben sich die meisten teutschen Eisenbahnverwaltungen, um die mit ihrem Unternehmen verbundene mehrfache Gefahr nicht allein zu tragen, gegen Verluste durch dieselbe oder einzelne Theile derselben, in ausgedehnterem oder geringerem Umfange, durch Versicherungen zu schützen gewußt.

Wir geben nun noch eine Übersicht der am Ende des Jahres 1843 theils im Betriebe befindlichen, theils im Bau begriffenen und projectirten Eisenbahnen in Europa.

I. In Teutschland waren am Schlusse von 1843 etwa 250 teutsche Meilen im Bau vollendet und eröffnet, und etwa 200 Meilen im Bau begriffen [1]).

1) Altona-Kiel, 13,2 Meilen. Durchschnittskosten einer Meile 178,400 Thlr. Cour., nach dem berichtigten Kostenanschlag. Wird im Juli 1844 eröffnet werden können.

2) Baden. Die 10½ Meilen lange Strecke von Karlsruhe bis Kehl wird im Frühling 1844 eröffnet werden. Kosten pro Meile 277,276 Thlr.

3) Bairische Staatsbahnen, von Augsburg bis zur sächsischen Grenze, 46 Meilen lang, sind in Angriff genommen.

4) Berlin-Hamburg, 36 Meilen lang, nach dem Anschlage für die Meile 263,900 Thlr. Die erste Einzahlung wurde im November 1843 gemacht.

5) Berlin-Potsdam, 3,5 Meilen lang, Kosten pro Meile 397,956 Thlr., hat als eine der ältesten Bahnen (wurde im October 1838 eröffnet) verhältnißmäßig viel Lehrgeld bezahlen müssen.

6) Berlin-Stettin, am 15. Aug. 1843 ganz eröffnet; 18 Meilen lang, die Meile 180,000 Thlr. Die Bahnhöfe in Stettin sind außerordentlich kostbar; Aufträge bis 56 Fuß Höhe; Finowbrücke 48 Fuß Lichtweite, gegen 42 Fuß Höhe; Dammschüttung durch das bedeutende, über 100 Fuß tiefe, Randowbruch ꝛc.

7) Berlin-Anhalt, von Berlin nach Köthen führend, 20 Meilen lang, à Meile 221,196 Thlr., mit vielen Brücken und Überbrückungen und einem kostbaren Bahnhof bei Berlin.

8) Berlin-Frankfurt a. O., 10,5 Meilen lang, die Meile 252,908 Thlr. Leichte Erdarbeiten bis zur Umgegend von Frankfurt, wo eine sehr stark geneigte Ebene; nur eine bedeutende Brücke bei Erkner.

9) Bonn-Cöln, 4,07 Meilen lang, die Meile nach dem Anschlage 215,000 Thlr. Wird in diesem Jahre vollendet werden.

10) Braunschweigische Staatsbahnen. a) Braunschweig-Harzburg, 4½ Meilen lang, die Meile 141,667 Thlr. Die letzte Meile zwischen Vienenburg und Harzburg, welche eine starke Steigung hat, wurde bis jetzt mit Pferden befahren. Neuerlich hat man aber mit gutem Erfolge Stephenson'sche Patentlocomotiven statt der Pferde angewendet. — b) Braunschweig-Oschersleben, in Verbindung mit der magdeburg-oschersleber Bahn, 8¾ Meilen lang, benutzt bis Wolfenbüttel, 1,6 Meile, die vorhergehende Bahn. — c) Braunschweig-Hanover, bis zur hanoverschen Grenze, etwa 2⅜ Meilen. Letztere ist im Bau begriffen, und nach deren Vollendung wird das kleine Land etwa 13 Meilen Eisenbahnen haben.

11) Breslau-Frankfurt a. d. O. (niederschlesisch-märkische Eisenbahn), ist im Herbst 1843 in Angriff genommen und soll Zweigbahnen von Bunzlau nach Görlitz und nach Glogau erhalten.

12) Breslau-Freiburg-Schweidnitz, ist 7¾ Meilen lang bis Freiburg, im Herbst 1843 vollendet. Kosten der Meile 172,000 Thlr.

13) Breslau-Oppeln (oberschlesische Bahn), 10¼ Meilen lang. Die 5¼ Meilen lange Strecke von Brieg bis Oppeln ist seit Mai 1843 fahrbar.

14) Cassel-Frankfurt a. M. Nur projectirt.

15) Cöln-Minden. Soll von Deutz über Düsseldorf und Duisburg gehen, wird 38 Meilen lang und die Meile ist zu 355,000 Thlr. veranschlagt.

16) Dresden-Prag, folgt dem Elbthale, 7½ Meilen auf sächsischem Gebiet, und wird hier von einer Actiengesellschaft, auf österreichischem Gebiete aber auf Staatskosten erbaut werden. Der Bau wird noch in diesem Jahre beginnen.

1) Sehr gute Aufsätze über mehre teutsche Eisenbahnen enthält Crelle's Journal f. d. Baukunst, welches in Berlin in zwanglosen Heften erscheint.

17) Düsseldorf-Elberfeld, 3¾ Meilen lang, die Meile 679,000 Thlr. Mit großen Terrainschwierigkeiten. Viaduct bei Somborn, 310 Fuß lang; geneigte Ebene bei Erkrath, von 7800 Fuß Länge, 1/30 Steigung, mit zwei stehenden Dampfmaschinen von je 50 Pferdekraft.

18) Elberfeld-Dortmund, wo sie in die cölnmindener Bahn mündet. Ist genehmigt, aber noch nicht in Angriff genommen.

19) Erzgebirgische Bahn, zunächst von Riesa nach Chemnitz, 9¾ Meilen lang. Ist noch nicht in Angriff genommen.

20) Frankfurt a. M.-Darmstadt-Baden (Main-Neckar-Bahn); nur projectirt.

21) Frankfurt a. M.-Hanau; projectirt und von Seiten der kurhessischen Regierung genehmigt.

22) Glückstadt-Kiel; projectirt und genehmigt.

23) Hamburg-Bergdorf, 2,1 Meilen lang, seit 1842 im Betriebe.

24) Hanover, Staatsbahnen. Die einzige, bisher in Angriff genommene, Bahn dieses Landes, die von der Hauptstadt nach Braunschweig, ist zur Zeit bis Peine eröffnet. Die gesammten projectirten Bahnen werden eine Länge von 58¾ Meilen erhalten. Es werden folgende sein: A. Eisenbahnverbindung zwischen Hanover, Braunschweig, Hildesheim und Celle (Kreuzbahn). 1) Hanover-Braunschweig; hanoverischer Antheil 5¾ Meilen. 2) Hildesheim-Celle, über Lehrten und Burgdorf, 7¼ Meilen. B. Celle-Haarburg, über Ülzen, Bevensen, Lüneburg, Winsen, 17⅒ Meilen. C. Hanover-Bremen, über Verden, 15¼ Meilen. D. Hanover-Minden, 8⅗ Meilen.

25) Kottbus-Schwielungsee (4—5 Meilen). Auf dieser Strecke, wo ein sehr bedeutender Güterverkehr stattfindet, wird eine Pferdebahn projectirt.

26) Leipzig-Dresden, 15½ Meilen lang, die Meile 353,000 Thlr. 3173 Ellen freie Brücken; Muldenbrücke 677 Ellen; Viaduct bei Oschatz 717 Ellen; Elbbrücke bei Riesa 604 Ellen; Viaduct bei Röderau 1150 Ellen; Tunnel bei Oberau 900 Ellen. Doppelgleise.

27) Linz-Budweis-Gmunden, 28 Meilen lang, die Meile 60,000 Thlr. Steigungen von bis 1/40 auf bedeutenden Längen; Krümmungen von bis 60 Fuß Halbmesser; dennoch viele Felsensprengungen; Pferdebahn; leicht gebaut.

28) Liegnitzer Gebirgsbahn, von Freiburg über Jauer nach Liegnitz (oder Maltsch a. d. O.) zur Verbindung der breslau-frankfurter und breslau-freiburger Bahn. Project.

29) Lübeck-Hamburg. Project.

30) Ludwigshafen-Berbach oder Rheinschanze-Berbach. Noch nicht in Angriff genommen.

31) Magdeburg-Halberstadt, 7¾ Meilen lang, à Meile 227,000 Thlr. Geht von Magdeburg bis Groß-Ottersleben, wo sie sich an die braunschweiger Bahn schließt, und von dort ab geht auch die Zweigbahn nach Halberstadt.

32) Magdeburg-Hamburg. Project.

33) Magdeburg-Leipzig, 14½ Meilen lang, à Meile 288,730 Thlr.; 43 größere Brücken, worunter die Saalbrücke mit 30 Pfeilern. Doppelgleise.

34) Mecklenburg-Schwerin, von Schwerin nördlich nach Rostock, südlich zum Anschluß an die berlin-hamburger Bahn.

35) München-Augsburg, 9 Meilen lang, à Meile 269,900 Thlr. Moose nehmen fast die Hälfte der Bahnlinie ein; bedeutende Brücken, z. B. über den Lech.

36) Nassau. Die Regierung soll beabsichtigen, die Taunusbahn von Biberich aus bis Ehrenbreitstein zu verlängern. Die Bahn würde 11—12 Meilen lang werden, wovon 1/8 auf preuß. Gebiete.

37) Nordbahn, von Wien nach Brünn; 23 Meilen lang, à Meile 193,000 Thlr. 3 Viaducte von 89 Bogen und 390 Klaftern Länge; 21 Brücken mit 139 Bogen; 198 Straßenübergänge [2]). — Zunächst soll die Bahn, 10 Meilen lang, von Leipnick nach Oderberg behufs einer Verbindung mit den schlesischen Bahnen; dann soll auch die 6 Meilen lange stockerauer Zweigbahn bis Krems weiter geführt werden. Haupt- und Zweigbahnen werden eine Länge von 61 Meilen erhalten, wovon jedoch erst 42 vollendet sind.

38) Nürnberg-Fürth, Teutschlands erste mit Locomotiven befahrene Eisenbahn; eine Meile lang, 124,770 Thlr. Zum Theil Pferdebetrieb; sehr günstige Terrainverhältnisse; leichte Bauart [3]).

39) Österreichische Staatsbahnen. Es ist im Jahre 1843, wider Erwarten, noch keine bedeutende Strecke davon eröffnet. Der Betrieb soll verpachtet werden, und es will die Regierung das Betriebsmaterial liefern. Inzwischen ist der Bau sehr eifrig gefördert worden, sowol zwischen Olmütz und Prag (37¾ Meilen) — auch die brünner Zweigbahn ist bereits in Angriff genommen —, als auf der Südbahn zwischen Gloggnitz und Grätz. Die letztere Strecke und die von Olmütz nach Pardubitz an der Elbe (17—18 Meilen) werden gleichzeitig in diesem Jahre eröffnet werden. Durch den Sömmering wird ein 800 Klaftern langer Tunnel getrieben.

40) Pilsen-Budweis (böhmische Kohlenbahn), projectirt.

41) Prag-Pilsen (Lana), 6,9 Meilen lang, à Meile 30,000 Thlr. Sehr leicht gebaute Bahn mit Steigungen bis 1/45; Pferdebetrieb.

42) Rheinische Eisenbahn, von Cöln bis zur belgischen Grenze, 11,3 Meilen lang, à Meile 825,000 Thlr. Sehr schwieriges Terrain; 4 Tunnels, wovon einer 5160, ein anderer 3288 Fuß lang; Viaducte bei Burtscheid und über das Thal der Gueule; Brücken über die Roer; Doppelgleise. Steht mit den belgischen Bahnen in Verbindung.

43) Sachsen. Von den Ständen ist folgender Plan angenommen: Das unter Mitwirkung des Staates

2) Stapfl, Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, deren Ausführung und Betrieb. Im Auftrage der Direction beschrieben. Mit 19 Kupfertafeln. (Wien 1840.) 3) Rößler, Beschreibung der Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth. Mit 10 Kupfert. (Darmstadt 1837.)

auszuführende Bahnsystem begreift, neben der schon bestehenden leipzig-dresdener Bahn (s. Nr. 26): a) Für den Betrieb durch Dampfkraft: 1) Eine Bahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen nach der bairischen Grenze bei Hof (20½ Meilen), mit einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau (sächsisch-bairische Bahn, Nr. 44). 2) Eine Bahn von Dresden über Pirna nach der böhmischen Grenze bei Niedergrund, 7⅓ Meilen lang (sächsisch-böhmische Bahn, Nr. 16). 3) Eine Bahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach der preußischen Grenze, in der Richtung auf Görlitz (sächsisch-schlesische Bahn), 12¼ Meilen lang. 4) Eine Bahn zur Verbindung von Leipzig mit der projectirten thüringischen Eisenbahn (leipzig-dürrenberger Eisenbahn), 2,9 Meilen lang, wovon in Sachsen 1½ Meile. 5) Eine Bahn von Chemnitz nach Riesa (erzgebirgische Bahn, Nr. 19). b) Für den Betrieb mit Pferdekraft: 6) Eine Bahn zur Verbindung der südlichen Oberlausitz von Zittau ab mit der sächsisch-schlesischen Bahn (Flügelbahn von Löbau nach Zittau), 4⅓ Meilen lang.

44) Sächsisch-bairische Bahn (s. 1 der vorhergehenden Nr.), im Ganzen 20½ Meilen lang, von denen jedoch erst 9 Meilen vollendet sind und die Bahn bis Crimmitzschau befahren wird. Kosten von einer Meile 269,000 Thlr. Schwierige Erdarbeiten.

45) Stettin-Stargard, 5 Meilen lang; genehmigt.

46) Taunusbahn, 5½ Meilen lang, à Meile 349,800 Thlr. Wegen der Beschaffenheit des Bodens schwierige Erdarbeit.

47) Thüringisch-Sächsische Bahn, soll noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden. 1. Abtheilung von Halle bis zur sachsen-weimarischen Grenze (über 7 Meilen); 2. Abtheilung auf weimarischem Gebiete (6 Meilen); 3. Abtheilung im preußischen Regierungsbezirke Erfurt (2 Meilen); 4. Abtheilung im gothaischen Gebiete (4½ Meilen); 5. Abtheilung im Eisenachischen (3½ Meilen), erreicht die hessische Grenze bei Großensee.

48) Wien-Gloggnitz (auf der Straße nach Grätz), 10 Meilen lang, à Meile 593,600 Thlr. Die Bauwerke und Fahrzeuge haben, wegen außerordentlicher Frequenz dieser Bahn, einen außergewöhnlichen Kostenaufwand erfodert.

49) Würtemberg. Die Stände haben genehmigt, daß auf Staatskosten folgende Eisenbahnen gebaut werden sollen: von Stuttgart und Cannstadt a) durch das Filsthal und über die Alb nach Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen am Bodensee; b) nach der westlichen Grenze; c) nach Heilbronn, zusammen etwa 43 Meilen. In Angriff ist noch nichts genommen.

II. In Belgien.

Das von der Regierung angelegte großartige Eisenbahnnetz zerfällt in folgende Hauptabtheilungen[4]):

1) Von Mecheln nach Antwerpen, 3,4 Meilen, à Meile 463,000 Thlr.; doppeltes Gleis.

2) Von Mecheln nach Brüssel, 2,7 Meilen, à Meile 462,000 Thlr.; Doppelgleis.

3) Von Mecheln nach der preußischen Grenze, zum Anschluß an die rheinische Eisenbahn, über Löwen, Tirlemont, Landen, Lüttich und Verviers, 18¼ Meilen, à Meile 443,000 Thlr.; Doppelgleis. Zweigbahn von Landen nach St. Trond, 2 Meilen.

4) Von Mecheln nach Ostende, über Gent und Brügges, 18¼ Meilen. Doppelgleis.

5) Von Gent nach Courtrai und Roubaix (Lille), 9¾ Meilen. Zweigbahn von Mouscron nach Tournay, 3 Meilen.

6) Von Brüssel nach Mons, Quiévrain und Valenciennes, 14 Meilen.

Zusammen also 71⅜ Meilen.

III. In Frankreich.

1) Avignon-Marseille, 17 Meilen lang; wird von einer Gesellschaft ausgeführt werden.

2) Alais-Beaucaire, 9,33 Meilen lang, à Meile 246,000 Thlr.

3) Andrecieux-Roanne, 9 Meilen lang, à Meile 220,000 Thlr. Aufträge bis 67 Fuß, 2 Tunnels.

4) Bordeaux-Teste, 7,8 Meilen lang, hat sehr viel gekostet und gewährt nur geringe Zinsen.

5) St. Etienne-Andrecieux, 2,45 Meilen lang, à Meile 240,000 Thlr.

6) St. Etienne-Lyon, 7,6 Meilen lang, à Meile 552,000 Thlr.; 5 Tunnels, darunter einer von 4560 Fuß Länge.

7) Grand-Combe-Alais, 2,23 Meilen lang.

8) Landen-St. Trond, 1,45 Meile lang.

9) Montpellier-Cette, 3,66 Meilen lang.

10) Montrond-Montbrison, 2 Meilen lang; Pferdebahn.

11) Orleans-Tours, 15½ Meilen lang; im Bau begriffen.

12) Paris-St. Germain, 2,48 Meilen lang, à Meile 1,486,000 Thlr.; 2 Tunnels und 2 bedeutende Brücken über die Seine.

13) Paris-Nordgrenze (Nordbahn), 57 Meilen lang; projectirt.

14) Paris-Orleans. Die Hauptbahn ist über 16 Meilen, die Zweigbahn von Juvisy bis Corbeil 1½ Meile lang; Doppelgleise; hat bedeutende Bauwerke.

15) Paris-Rouen, 17,05 Meilen, à Meile 804,000 Thlr.; 600 Ruthen von der Paris-St. Germain-Bahn; bedeutende Bauwerke.

16) Paris-Strasburg; im Bau begriffen.

17) Paris-Versailles, linkes Seineufer, 2,25 Meilen, à Meile 1,822,000 Thlr.; 2 Tunnels, Viaduct von 1080 Fuß Länge und 100 Fuß Höhe.

4) Chemin de fer. Compte rendu des opérations effectuées jusqu'au 31. Déc. 1841. (Bruxelles 1842.) *Simons* et *de Ritter*, Le chemin de fer Belge. 3. édit. (Bruxelles 1839.) Negrelli, Ausflug nach Frankreich, England und Belgien, zur Beobachtung der dortigen Eisenbahnen. (Frauenfels 1838.)

18) Paris-Versailles, rechtes Ufer, 3,05 Meilen, à Meile 1,206,000 Thlr.; 1400 Ruthen gemeinschaftlich mit der Paris-St. Germain-Bahn; sehr hoher Preis der Grundstücke.

19) Strasburg-Basel, 18,65 Meilen lang, à Meile 586,000 Thlr. Bedeutende Bauwerke [5]).

IV. In England [6]).

Beiweitem die meisten englischen Bahnen sind doppelgleisig.

1) Arbroath-Forfar, 3,2 Meilen lang, à Meile 335,000 Thlr.

2) Aylesbury, 1,5 Meile lang, à Meile 263,533 Thaler.

3) Ballochney, 1,3 Meile lang, à Meile 218,060 Thlr. Zum Theil Pferdebetrieb; geneigte Ebene von 1/70 auf etwa 1/2 Meile Länge.

4) Barnsley, projectirt zur Verbindung zwischen der Manchester-Sheffield und der North-Midland-Bahn; 2 Meilen lang.

5) Birmingham-Derby-Junction oder Hampton-Derby, 8,3 Meilen lang, à Meile 831,446 Thlr. Mit zwei bedeutenden Viaducten. Übrigens muß hier bemerkt werden, daß alle drei in Derby mündende Bahnen, nämlich die Birmingham-Derby, die Midland-Counties und die North-Midland-Bahn, zu einer einzigen verbunden sind.

6) Birmingham-Gloucester, 10,3 Meilen lang, à Meile 949,190 Thlr. Bedeutende Ab- und Aufträge, ein Tunnel.

7) Bishop-Auckland-Weardale, mündet in die Stockton-Darlington-Bahn; 1,8 Meile lang, à Meile 357,100 Thlr.

8) Bodmin-Wadebridge, 3,1 Meilen lang, à Meile 76,720 Thlr. Ohne Terrainschwierigkeiten und leicht gebaut.

9) Bolton-Preston, 4,4 Meilen lang; läuft in die North-Union-Bahn aus. Projectirt ist noch eine Bahn von Euxton nach Preston. Die Meile kostet 528,462 Thlr. Geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen.

10) Brandling-Junction, 3,8 Meilen lang, à Meile 576,501 Thlr. Nicht unbedeutende Erdarbeiten; geneigte Ebene.

11) Bristol-Exeter, 16,17 Meilen lang, à Meile 628,124 Thlr. Tunnel von 3600 Fuß Länge.

12) Bristol-Gloucester, 7 Meilen lang, à Meile 382,457 Thlr.; 4200 Fuß langer Tunnel. Eine Verbindung mit der Great-Western-Bahn in Bristol ist ihrer Vollendung nahe.

13) Canterbury-Whitstable, 1,3 Meile lang, à Meile 824,610 Thlr. Drei geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen.

14) Chester-Birkenhead, 3,2 Meilen lang, à Meile 1,083,365 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten, Tunnel, Viaducte.

15) Chester-Crewe, 3,8 Meilen lang, à Meile 808,113. Viaduct und Aquäduct.

16) Clarence, mit drei Zweigbahnen, 7 Meilen lang, à Meile 478,571 Thlr.

17) Devon-Cornwall oder Plymouth-Exeter-Bahn, 10,2 Meilen lang, à Meile 846,090 Thlr. Noch nicht im Betriebe.

18) Dublin-Drogheda, 6,8 Meilen lang, à Meile 450,000 Thlr. Kommt in diesem Jahre in Betrieb.

19) Dublin-Kingstown, 1,3 Meile lang, à Meile 1,565,351 Thlr.

20) Dundee-Arbroath, 3,5 Meilen lang, à Meile 268,000 Thlr.; leichte Erdarbeiten, fast ohne Steigungen.

21) Dundee-Newtyle, 2,5 Meilen lang, à Meile 455,600 Thlr. Geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen.

22) Durham-Junction, 1 Meile lang, à Meile 871,000 Thlr. Viaduct.

23) Durham-Sunderland, 2,8 Meilen lang, à Meile 612,571 Thlr. Betrieb der ganzen Bahn durch acht stehende Maschinen.

24) Eastern-Counties, von London nach Colchester; jetzt im Betriebe bis Brentwood; 10,9 Meilen lang, à Meile 1,560,000 Thlr. Sehr hohe Terrainpreise und bedeutende Terrainschwierigkeiten; Viaduct von 160 Bogen.

25) Eastern-Union oder Eastern-Counties-Junction, von Colchester nach Norwich über Ipswich, mit einer Zweigbahn nach Bury-St. Edmunds, 13 englische (fast 3 geographische) Meilen lang; projectirt.

26) Edinburgh-Dalkeith, 2,6 Meilen lang, à Meile 342,870 Thlr. Geneigte Ebene mit stehender Maschine; Tunnel.

27) Edinburgh-Glasgow, 9,8 Meilen lang, à Meile 820,410 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten; 5 Tunnels, 3 Viaducte.

28) Edinburgh-Newhaven, 0,53 Meile lang, 140,000 Pf. Sterl. Actiencapital. Tunnel und sehr bedeutende Erdarbeiten. Projectirt sind Zweigbahnen nach Leith und Granton-Pier.

29) Garnkirk-Glasgow, 1,7 Meile lang, à Meile 423,140 Thlr.

30) Glasgow-Paisley-Ayr, 8,6 Meilen lang, à Meile 632,712 Thlr. Viaduct und Tunnel.

31) Glasgow-Paisley und Greenock, 3,3 Meilen lang, ohne die mit der vorhergehenden gemeinschaftlichen 1,5 Meile langen Strecke, à Meile 808,113 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten, 2 Tunnels und 2 Viaducte.

32) Grand-Junction, von Birmingham nach Warrington, 17,7 Meilen lang, à Meile 727,340 Thlr.; 2 Tunnels und 3 Viaducte.

33) Great-North of England, Newcastle-York (Hoob-Moor-Darlington), 9,6 Meilen lang, à Meile 695,926 Thlr. Von den vielen Projecten einer Eisenbahnverbindung zwischen London und Edinburgh sind die der Ausführung am nächsten gebrachten: London, Cam-

5) *Bazaine* et *Chaperon*, Chemins de fer de l'Alsace, ouvrage formant un traité complet et pratique de la construction des chemins de fer. Avec 70 planches. (Paris 1844.) 6) *Simms*, Public Works of Great Britain etc. (London 1838.) *Wishaw*, The Railways of Great Britain and Ireland. (London 1840.) *Bineau*, Chemins de Fer d'Angleterre. (Paris 1840.)

bridge, Lincoln, York (von wo bereits Eisenbahn bis Newcastle), Newcastle, Edinburgh und London (bis Lancaster auf bereits vorhandenen Bahnen), Lancaster, Carlisle, Glasgow, Edinburgh.

34) Great-Western, von London nach Bristol, 25,16 Meilen lang, à Meile 1,637,718 Thlr. Große Terrainschwierigkeiten, 8 Tunnels und 2 bedeutende Viaducte.

35) Hartlepool, 3,2 Meilen lang, à Meile 1,157,521 Thlr.

36) Harwich-Bahn, projectirte Verlängerung der Eastern-Counties-Bahn von Colchester nach Harwich, 4 Meilen lang.

37) Hastings-Rye und Tenderden-Bahn, Zweigbahn der South-Eastern-Bahn, in welche sie bei Headcorn mündet, 5,3 Meilen lang.

38) Hull-Selby, 6,5 Meilen lang, à Meile 618,461 Thlr.

39) Lancaster-Preston, 4,34 Meilen lang, à Meile 625,200 Thlr. Einige bedeutende Erdarbeiten; 2 Viaducte.

40) Leeds-Selby, 4,3 Meilen lang, à Meile 529,770 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten und ein Tunnel.

41) Leicester-Swanington, 3,4 Meilen lang, à Meile 251,290 Thlr. Viele stark geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen und einem Tunnel.

42) Liverpool-Manchester, 6,57 Meilen lang, à Meile 1,435,000 Thlr. Große Terrainschwierigkeiten; 3 Tunnels.

43) London-Blackwall, 0,75 Meile lang, à Meile 8,785,745 Thlr. Außergewöhnliche Terrainschwierigkeiten; Viaduct von 12,060 Fuß Länge, auf Pfeilern von 10 Fuß Höhe und Bogen von 30 Fuß Spannung; bewegende Kraft zwei stehende Maschinen an jedem Ende, von resp. 115 und 75 Pferdekraft. Führt über einen Theil von London hin.

44) London-Birmingham, 24,05 Meilen lang, à Meile 1,583,980 Thlr. Sehr kostbare Erdarbeiten; 7 Tunnels, 4 Viaducte. Es werden auch Zweigbahnen 1) nach Warwick und Lancaster, an welcher bereits gebaut wird, und 2) nach Northampton und Peterborough angelegt.

45) London-Brighton, 9,1 Meilen lang, ohne die mit den London-Greenwich- und London-Croydon-Bahnen gemeinschaftlichen 9,25 englischen (2 teutschen) Meilen. Kosten der Meilen 1,214,835 Thlr. Sehr schwierige Erdarbeiten; 5 Tunnels, 3 Viaducte.

46) London-Croydon, 2,2 Meilen lang, à Meile 1,873,440 Thlr. Sehr schwierige und theure Erdarbeiten; 2 Viaducte; 1,7 englische Meile gemeinschaftlich mit der folgenden Bahn.

47) London-Greenwich, 0,8 Meile lang, à Meile 5,862,500 Thlr. Die ganze Bahn ist ein Viaduct von 20 Fuß Höhe, welcher auf 878 Bogen mit 18 Fuß Höhe Spannung ruht und über einen Theil von London hinführt.

48) London-South-Western (Southampton), ohne die Zweigbahn nach Gosport, 16,4 Meilen lang, à Meile 976,534 Thlr. Sehr schwieriges Terrain; 4 Tunnels, von denen 2 sehr lang; gemeinschaftlicher Bahnhof mit der Brighton- und Croydon-Bahn.

49) Manchester-Birmingham (Crewe), 6,3 Meilen lang, à Meile 2,040,000 Thlr. Sehr große Erdarbeiten; 2 Viaducte, von denen einer 2179 Fuß lang und 111 Fuß hoch ist.

50) Manchester-Bolton, 2,15 Meilen lang, à Meile 1,869,767 Thlr. Hohe Landpreise und bedeutende Erdarbeiten.

51) Manchester-Leeds, mündet bei Normanby in die North-Midland-Bahn, 10,7 Meilen lang, à Meile 2,064,000 Thlr.; 8 Tunnels, von denen einer 8580 Fuß lang ist; 5 Viaducte.

52) Midland-Counties (Rugby-Derby auf der Straße von London nach Birmingham), 10,3 Meilen lang, à Meile 818,187 Thlr. Schwieriges Terrain; 4 Viaducte, 3 kleine Tunnels.

53) Newcastle-Carlisle, 13,3 Meilen lang, à Meile 478,571 Thlr. Einige erhebliche Erdarbeiten; 2 Viaducte.

54) Newcastle-Darlington, ist in der Ausführung begriffen.

55) Newcastle-North-Shields, 1,5 Meile lang, à Meile 1,072,000 Thlr. Schwierige Erdarbeit; Tunnel.

56) Northern-Eastern, von Stratford nach Hockerhill, 6,2 Meilen lang, à Meile 486,290 Thlr. Ist erst theilweise im Betriebe.

57) North-Midland, von Derby nach Leeds, mit Zweigbahn nach Sheffield, 15,5 Meilen lang, à Meile 1,139,407 Thlr. Sehr kostbare Erdarbeiten; 7 Tunnels und 3 große Viaducte.

58) North-Union, von Preston nach Parkside, 5,3 Meilen lang, à Meile 731,857 Thlr.

59) Nordbritische Eisenbahn, von Edinburgh über Dunbar nach Berwick am Tweed, der nördlichsten Stadt in England, 12,2 Meilen lang. Project.

60) Paisley-Renfrew, 0,65 Meile lang, à Meile 309,230 Thlr.

61) Preston-Wyre, 4,2 Meilen lang, à Meile 539,064 Thlr.

62) Plymouth, Dewenport und Exeter, Project.

63) Sheffield-Chesterfield-Junction, zur Verbindung der Sheffield-Manchester- mit der North-Midland-Bahn. Project.

64) Sheffield-Manchester, 8,7 Meilen lang. Wird Ende dieses Jahres in Betrieb kommen.

65) Sheffield-Roterham, 1,12 Meile lang, à Meile 1,196,428 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten.

66) Slamannan, 2,7 Meilen lang, à Meile 710,185 Thlr. Viel Moorgrund; geneigte Ebene mit stehender Maschine.

67) South-Eastern, von London nach Dover, 14,2 Meilen lang, à Meile 952,000 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten; 4 Tunnels, wovon zwei sehr lang; gemeinschaftlicher Bahnhof mit der Brighton- und Croydon-Bahn.

68) Stockton-Darlington, 5,4 Meilen lang,

à Meile 209,375 Thlr. Bedeutende Steigungen mit stehender Maschine; Curven mit geringem Halbmesser. Die erste englische Eisenbahn mit Personentransport.

69) Stockton-Hartlepool, 1,7 Meile lang, à Meile 364,558 Thlr.; Viaduct von 92 Bogen.

70) Thames-Haven, 5,8 Meilen lang, à Meile 520,000 Thlr.

71) Ulster oder Belfast-Armagh, 7,7 Meilen lang, à Meile 434,297 Thlr. Schwierige Erdarbeiten.

72) West-London, wird im Frühjahre 1844 eröffnet werden.

73) Whitby-Pickering, 5 Meilen lang, à Meile 180,900 Thlr. Pferdebetrieb; Steigungen.

74) York-North-Midland oder York-Methby, nebst Zweigbahnen, 5,86 Meilen lang, à Meile 686,000 Thaler.

75) Yarmouth-Norwich, wird in diesem Jahre eröffnet werden.

Außerdem sind noch mehre andere Bahnen, theils schon von dem Parlamente genehmigt, theils nur projectirt, um die Genehmigung demnächst einzuholen.

V. In Holland.

1) Amsterdam-Arnheim, 12 Meilen lang, à Meile 437,500 Thlr.

2) Amsterdam-Rotterdam, 11½ Meilen lang, à Meile 437,500 Thlr. Ist erst bis zum Haag, d. h. auf einer Strecke von 8¼ Meilen, im Betriebe.

VI. In Italien.

1) Chambery-Genf, projectirt.

2) Florenz-Livorno, Strada Leopolda, 12,4 Meilen lang, à Meile 240,700 Thlr. Bedeutende Brücken und zwei Tunnels. Der Bau dieser Bahn wird mit Eifer betrieben und wird dieselbe in diesem Jahre theilweise im Betrieb kommen.

3) Lucca-Pisa, 3 Meilen lang. Wird nächstens in Angriff genommen werden.

4) Mailand-Monza, 2,5 Meilen lang, à Meile 337,600 Thlr.

5) Monza-Bergamo, projectirt.

6) Neapel-Nocera-Castellamare, 4 Meilen lang, à Meile 854,250 Thlr. Bis Caserta eröffnet.

7) Venedig-Mailand (lombardisch-venetianische Bahn), 39,25 Meilen lang, à Meile 331,154 Thlr. Die Arbeiten an dieser großartigen Bahn werden thätig betrieben.

VII. In Ungarn.

Presburg-Tirnau, 6,6 Meilen lang, à Meile 67,333 Thlr. Pferdebetrieb.

VIII. In Polen.

Warschau-Wien, 43 Meilen lang, à Meile 80,700 Thlr.; soll auf Staatskosten ausgeführt werden.

IX. In Rußland.

1) St. Petersburg-Zarskoje-Selo, Pawlowsk, 3,6 Meilen lang, à Meile 730,000 Thlr. Bedeutende Bauwerke.

2) St. Petersburg-Moskau, 90 Meilen lang, à Meile 592,000 Thlr. Der Bau dieser Bahn macht nur langsame Fortschritte.

Sehr viele und sehr ausgedehnte Eisenbahnen findet man in den nordamerikanischen Freistaaten; allein es würde uns zu weit führen, sie hier namhaft zu machen, weshalb wir auf folgende specielle Werke darüber verweisen: Pouffin, Die amerikanischen Eisenbahnen u. s. w. Aus dem Franz. von Lehritter. (Regensburg 1837.) v. Gerstner, Die innern Communicationen der vereinigten Staaten. (Wien 1842.) *Chevalier*, Histoire et Description des Voies de Communication aux États-Unis. (Paris 1840.) v. Reden's weiter unten citirtes Werk.

Schließlich führen wir noch einige wichtige allgemeine Werke über Eisenbahnen, zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand, auf: Rühlmann, Leichtfaßlicher Unterricht über das gesammte Eisenbahnwesen. Mit 57 Abbild. (Prag 1842.) Armengaud, Das Eisenbahnwesen ꝛc. Aus dem Franz. von Hartmann. Bis jetzt 6 Hefte mit 44 gr. lith. Tafeln. (Weimar 1840—1843.) Wood, Prakt. Handbuch der Eisenbahnkunde ꝛc. Aus dem Engl. von Hartmann. (Braunschweig 1839.) Zimpel, Das Eisenbahnwesen ꝛc. Mit 8 gr. Tafeln. (Wien 1840.) *Seguin*, De l'Influence des Chemins de fer et de l'art de les tracer et de les construire. (Paris 1839.) v. Reden, Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. 1. Th. Die Eisenbahnen Teutschlands. (Berlin 1843.) 2. Th. Die Eisenbahnen außerhalb Teutschlands und in Amerika. (Ebendas. 1844.) *Tourneux*, Encyclopédie des Chemins de fer et des Machines à vapeur. (Paris 1844.) Pambour, Theor.-prakt. Handbuch über Dampfwagen ꝛc. Nach der zweiten franz. Originalauflage von Schunse. (Braunschweig 1841). *Perdonnet* et *Polonceau*, Portefeuille de l'Ingenieur des Chemins de fer. Bis jetzt 10 Lieferungen. (Paris 1843—1844.) (*Hartmann.*)

EISTHALER SPITZE, welche auch der schwarze Seethurm genannt wird, nächst der Lomnitza die höchste Bergspitze des hohen Tatragebirges der ungarischen Karpathen, welche sich im unterkarpathischen Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der zipser Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, im Süden des schwarzen See's, über die amphitheatralisch aufgethürmten mächtigen Bergmassen des Hauptrückens zu einer Höhe von mehr als 8100 Fuß erhebt und in ernster Majestät sein Granithaupt dem verwitternden Einfluß der dasselbe umspielenden Lüfte preis gibt. Ringsum ist schauerliche Wildniß. Kein Laut unterbricht die Grabesstille dieser Einöde, die eine der höchsten Partien des ganzen Tatragebirges ist. Von der hohen eisthaler Spitze ziehen sich die hinteren Eisthäler in nördlicher Richtung bis gegen das in einer schauerlichen Wildniß liegende Wasserbecken des schwarzen See's, welches meistentheils den ganzen Sommer hindurch mit Eis belegt bleibt, herab, und an beiden Seiten derselben stürzen sich rauschende Wasserfälle von höheren, tief eingeschnittenen Bergthälern in die Tiefe. Sie sind nach Wohlenberg mit eigentlichen Gletschern an-

gefüllt, nach Andern beherbergen sie hingegen blos sogenannte Schnee- und Eisgruben, die aber gewiß mit mehren kleineren Resen des salzburgischen Pongaues die größte Ähnlichkeit haben; denn die in ihnen angehäuften Schnee- und Eismassen tragen nach Sydow*) einen schwarzen erdigen Überzug, haben große Borsten oder Spalten und in diesen eine spangrüne oder grünlich-blaue Farbe. Unter ihnen hört man Wasser rauschen. — Auf der jenseitigen oder südlichen Senkung der eisthaler Spitze liegen die vorderen Eisthäler, die enge, mit ewigem Schnee und Eis angefüllte, Bergschluchten sind, an deren Fuß in nicht hohen Staffeln die sogenannten fünf Seen über einander liegen. (*G. F. Schreiner.*)

ELASTICITÄT (Federkraft, Schnellkraft, Spannkraft), ist die Eigenschaft der Körper, ihre ursprüngliche Gestalt wieder anzunehmen, wenn dieselbe durch eine äußere Einwirkung verändert war, wobei es ganz unwesentlich ist, ob die Theile des Körpers durch Ausdehnen, Zusammendrücken, Biegen oder Drehen in ihrer Lage gestört sind. So heißt die Luft elastisch, weil sie einen so großen Raum einnimmt, als sie künstlich einzunehmen veranlaßt ist, jedoch in ihr früheres Volumen zurückkehrt, sobald diese Veranlassung aufhört; so auch das gummi elasticum, welches nach einer vier- bis achtfachen Ausdehnung seinen vorigen Raum wieder einnimmt. In gleicher Weise reden wir von Elasticität dieser Körper, wenn sie zusammengedrückt, nach Aufhebung des Druckes in die frühere Gestalt zurückkehren. Dasselbe zeigt sich an gebogenen Stahlfedern, gespannten Darmsaiten ꝛc., nur daß bei diesen mehr eine Veränderung in der Lage der einzelnen Körpertheile zuvor eingetreten war.

Für diese verschiedenen Äußerungen der Elasticität war man bemüht, auch bezeichnende Namen einzuführen, sodaß man jetzt von Elasticität bei festen Körpern, von Expansibilität bei luftförmigen redet, die erstere auch wol absolute Elasticität, die andere specifische oder permanente nennt.

Die Eigenschaft der Elasticität findet sich fast an allen Körpern, wenn auch in verschiedenem Grade, und bei manchen so gering, daß sie kaum bemerkbar ist. Vollkommen elastisch würde ein Körper sein, der nach jeder nur möglichen Veränderung der Theile seine Gestalt behaupten würde; hier lehrt aber die Erfahrung, daß die Elasticität geschwächt wird, wenn die einwirkende Kraft eine gewisse Grenze übersteigt, oder auch, wenn die elastische Kraft oft in Thätigkeit gesetzt wird. Daher sind die Körper, wenn wir nicht etwa die Flüssigkeiten ausnehmen wollen, unvollkommen elastisch. Die Federkraft einzelner Materien ist sehr versteckt; so war es lange Zeit Streitfrage, ob man dem Wasser diese Eigenschaft zuschreiben dürfe. Es prallen die schief aufgeworfenen Körper unter demselben Winkel von der Oberfläche desselben zurück, es setzt sich in demselben der Schall fort, und dennoch konnte nicht erwiesen werden, daß sein Volumen in einen kleinern Raum sich zusammendrängen läßt, bis Örstedt durch eine sinnreiche Maschine dies dargethan hat. Er füllte eine

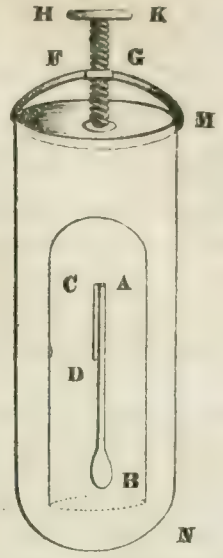

Glasröhre **AB**, welche nach Unten sich erweiterte, mit Wasser, das in derselben abgeschlossen werden konnte, und versah die Röhre mit einem Manometer **CD**, einem oben geschlossenen und unten offenen, von Luft gefüllten Glasrohre. Diese Vorrichtung brachte er in einen großen Glascylinder, der ebenfalls mit Wasser gefüllt war und eine oben befestigte Schraube hatte, sodaß deren Stempel auf die obere Wasserfläche drückte. Durch Eintreiben der Schraube konnte nun die Verminderung des Volumens abgesehen werden. Hiernach ergab sich, daß bei einem Atmosphärendruck das Wasser um 0,000045 seines Volumens verringert wurde; ferner daß bis zu 70 Atmosphären die Zusammendrückbarkeit den Kräften proportional bleibt, sodaß 10000 Atmosphären nöthig wären, um das Wasser bis zur Hälfte seines Umfanges zusammenzubringen. Ähnliche Resultate haben sich für die Volumenveränderung anderer Flüssigkeiten ergeben, aber stets kehrten dieselben nach Aufhebung des Drucks zu ihrer früheren Größe zurück.

So schwierig sich nun die Elasticität mancher Körper nachweisen läßt, um so leichter zeigt sie sich bei andern. Läßt man z. B. eine Elfenbeinkugel auf eine ebene geschwärzte Marmorplatte fallen, so wird, vermöge der Zusammendrückung, ein viel größerer Theil die Platte berührt haben, als bei gewöhnlicher Berührung möglich ist. — Wie schon erwähnt, läßt sich die elastische Kraft eines Körpers nur auf einen bestimmten Grad spannen; wird derselbe überschritten, so ist auch die Kraft geschwächt. Die größte jener Kräfte, für welche ein Körper noch vollkommen elastisch ist, bestimmt die Größe der Elasticität und die Größe der Dehnung, welche er durch sie erleidet, die Elasticitätsgrenze. Hierbei wird allgemein angenommen, was durch Versuche von s'Gravesande bestätigt ist, daß innerhalb der Elasticitätsgrenze die Deh-

*) s. Bemerkungen auf einer Reise im J. 1827 durch die Beskiden über Krakau und Wieliczka nach den Centralkarpathen, als Beitrag zur Charakteristik dieser Gebirgsgegenden und ihrer Bewohner. Von Albrecht von Sydow. (Berlin 1830.) S. 117. 225. 269.

nung der Größe der angewandten Kraft proportional ist. Den Quotient der Kraft und der Grenze nennt Y. Young (Lectures I, 137) den Elasticitätsmodulus, und zeigte durch Rechnung, daß sich diese Zahl x zu dem Gewichte p eines drückenden Körpers verhalte wie die Länge l des geänderten Körpers zur Verkürzung c, oder es ist $x = \frac{pl}{c}$; wenn $l = 1$, so ist $x = \frac{p}{c}$ der genannte Quotient. Dies Verhältniß der Dehnung und Compression innerhalb der Elasticitätsgrenze zu den wirkenden Kräften ist durch mannichfache Versuche erforscht. Entweder bediente man sich Metallsaiten, die durch Gewichte angespannt wurden, oder zusammengedrückter Metallfedern, Kugeln von Elfenbein und Metall, wofür besonders sich verdient gemacht haben v. s'Gravesande, Coulomb, Lagerhjelm (Versuche über Dichtigkeit, Elasticität. [Nürnberg 1829.]).

Sobald die Elasticitätsgrenze, welche ein Körper hat, überschritten ist, ändert sich auch der innere Zusammenhang der Theile, und eine neue Elasticitätsgrenze tritt ein, oder es folgt eine Trennung seiner Materie; hiernach nennt man die Körper entweder dehnbar oder spröde, wobei die Bezeichnungen weich und hart auf die Größe der Kraft, welche eine Formveränderung veranlaßt, sich beziehen. Dehnbarkeit und Sprödigkeit scheinen vielfach durch Temperatur bedingt zu sein, welches besonders am Glase sich zeigt, das durch schnelle Abkühlung eine auffallende Spannung erhält (Bologneserflaschen, Glastropfen). Bei den Metallen spricht man in dieser Beziehung von Hämmerbarkeit und ordnet sie hiernach in der Reihe: Blei, Zinn, Gold, Zink, Silber, Kupfer, Platin, Eisen. Die Trennung der Körpertheile wird verschieden bezeichnet; man spricht von Zerreißen, Zerdrehen, Zerdrücken, und nimmt hierbei als Maß diejenige Kraft an, welche eben im Stande ist, eine Theilung zu veranlassen. Hierüber bestehen vielfache Versuche (Gerstner, Mechanik. 1. Bd.) mit Metallen, Holzarten, Stricken, bei welchen letztern auch noch die Art ihres Zusammendrehens berücksichtigt ist, die schon eine Spannung der Theile verursacht, sodaß man ermittelte, sie nicht über ⅙ der Abnahme ihrer ursprünglichen Länge fortzusetzen. Wirkte eine Kraft längere Zeit auf einen elastischen Körper ein, so wird die Dimension desselben Anfangs nach dem angedeuteten Gesetze vergrößert, aber es erfolgt nach einiger Zeit noch eine geringe Änderung; bei Aufhebung der Kraft zieht er sich schnell zusammen, welches der Spannkraft nach den Dimensionen entspricht, die er zuletzt hatte; nach einiger Zeit folgt noch eine langsame Zusammenziehung, aber die ursprüngliche Dimension nimmt er nicht wieder ein; Letzteres nennt man elastische Nachwirkung. Gauß leitet aus seinen Messungen hierüber das Gesetz ab, daß der Rest der Verlängerung oder Verkürzung, der von einem Augenblicke an noch zu erwarten ist, der bis zu diesem Augenblicke verflossenen von einem bestimmten Momente an zu rechnenden Zeit umgekehrt proportional sei. Aus dieser Erscheinung läßt sich auch das Höhersteigen des Nullpunktes bei ausgekochten Quecksilberthermometern mit dünnen Kugeln ableiten. Die Versuche, welche Weber mit Coconfäden gemacht hat, führten ihn auf das Gesetz, daß die elastische Nachwirkung für gleiche Spannungsunterschiede gleich sei. Diese Kraft scheint auch bei der Oscillation der elastischen Körper thätig zu sein, denn auffallend vermindern sich die Schwingungsbogen bei einigen schneller, als bei andern, unter sonst gleichen Bedingungen, sodaß nicht der Widerstand der Luft etwa die Ursache sein könnte (s. P. A. 34. p. 254).

Man ist vielfach bemüht gewesen, den Grund der Elasticität nachzusuchen, um die Erscheinungen in einen bestimmten Zusammenhang zu bringen. Eine der ältesten Ansichten war, daß die in den Poren eingeschlossene Luft nach Aufhebung des Drucks die frühere Form herzustellen strebe, wogegen aber die Versuche im luftleeren Raume aufs Bestimmteste Zeugniß ablegten, sodaß Cartesius den Körpern einen Äther zuschrieb, durch dessen Wirksamkeit die Erscheinung erfolgen sollte. Die dynamische Ansicht Kant's veranlaßte die Erklärung, daß die Natur sich bestrebe, die Theile der Körper nicht in zu nahe Verbindung treten zu lassen. Am ausführlichsten hat Biot die Ansicht dargethan, welcher man auch jetzt allgemein folgt, daß die Elasticität als eine Folge der veränderten Lage der Elemente eines Körpers anzusehen sei; denn selbst bei festen Körpern können die Bestandtheile durch äußere mechanische Gewalt, ohne Aufhebung der Cohäsion, einander veränderte Seiten zuwenden. Hiernach sieht man sich genöthigt, eine Molecularanziehung der Körper gelten zu lassen; deren beide durch vielfache Beobachtung bestätigten Grundgesetze sind, daß sie von der Natur der kleinsten Theile und ihrer Temperatur abhange, und daß sie wol in die Entfernung wirkt, aber mit wachsender Distanz abnimmt und bei unmerklich größerer schon als ganz verschwunden anzunehmen ist; dabei kann aber ein einzelnes Theilchen auf mehre benachbarte ohne verringerte Intensität wirken. Diese Ansicht mit den beiden angeführten Gesetzen hat wenigstens für die Berechnung eine sichere Grundlage gegeben.

Die Federkraft findet viel Anwendung und ist in der Mechanik von großer Wichtigkeit. Durch sie erfolgt das Abprallen der Körper beim Stoß; sie dient als Mittel zur schnellen Fortbewegung anderer Körper, z. B. am gespannten Bogen; auf ihr beruht die Schwingung der Saiten u. s. w., überhaupt diejenige Oscillation, die bei einer gewissen Schnelligkeit der Wiederholung Töne hervorbringt. Viele Vorrichtungen und Instrumente, wie Schlösser, Taschenuhren, Federwage, Dynamometer von Regnier u. s. w., beruhen auf Elasticität, sowie auch die Drehwage von Coulomb, welche zur Messung elektrischer und magnetischer Kräfte dient, indem man den Satz dabei gelten läßt, daß die Kräfte, durch welche ein oben befestigter Draht an seinem untern Ende um die Axe gedreht wird, sich verhalten, wie die Drehungsbogen. Bei der mannichfachen Anwendung ist man daher bemüht gewesen, die Elasticität zu vergrößern durch mechanische und chemische Veränderung der Bestandtheile, sowie in gewissen Metallcompositionen, beim Härten des Stahls, durch kaltes Hämmern des Kupfers u. s. w. Eine der

größesten Anwendungen der Elasticität ist aber die der Gasarten und Dämpfe, deren Kraft bei Maschinen, Dampfwagen von ungemeinem Nutzen ist. (*Bernhardt.*)

ELECTIO FORI. Zu Folge der bekannten Rechtsregel: Actor sequitur forum rei, ist der Kläger verbunden, seinen Anspruch vor dem Gerichte geltend zu machen, welches in Bezug auf den Beklagten competent ist, d. h. welchem der Beklagte nach seinen persönlichen oder Besitzverhältnissen gesetzlich untergeordnet ist. Den Maßstab für diese Unterordnung leitet das Gesetz aus sehr verschiedenartigen Beziehungen ab; indessen wird dadurch doch die freie Wahl des Gerichtsstandes durch die streitenden Parteien selbst nicht ganz unmöglich gemacht, vielmehr kann sie in gewissen Fällen recht wohl eintreten, und man spricht dann von einer Jurisdictio prorogata. Sie findet jedoch nur statt: 1) in solchen Sachen, die nicht durch ein besonderes Privilegium an einen bestimmten Richter gewiesen sind; welches Letztere z. B. mit den Lehnssachen, akademischen Disciplinarsachen u. s. w. der Fall ist. 2) Es kann dabei nur auf solche Richter provocirt werden, welche nicht, vermöge eines Privilegiums, nur über eine bestimmte befreite Classe von Personen oder Sachen richterliche Auctorität haben. 3) Können dabei nur solche Richter in Betracht kommen, welche demselben Lande angehören, worin der prorogirende Beklagte Unterthan ist.

Zunächst stützt sich die Erwählung eines an sich gesetzlich nicht competenten Richters auf einen ausdrücklichen vorausgehenden, allgemeinen oder besondern Vertrag der Parteien: es kann aber der Wille, die Entscheidung eines solchen Richters gelten lassen zu wollen, auch aus concludenten Handlungen gefolgert werden; nämlich theils daraus, daß der Kläger bei einem sonst nicht zuständigen Richter absichtlich seine Klage anbringt, und die Erlassung der Ladung an den Beklagten bewirkt, während der Beklagte seinerseits sich auch wieder absichtlich hierauf einläßt; theils daraus, daß, vermöge einer fictio juris, die Anstellung einer Klage vor einem bestimmten Gerichte die Verbindlichkeit bewirkt, ebendieses Gericht als competent im Betreff einer vor demselben von der Gegenpartei angestellten Wiederklage anzunehmen *). (*Emil Ferdinand Vogel.*)

ELECTIO PER COMPROMISSUM. Im Bezug auf die Art und Weise, wie ein Rechtsstreit durch einen erwählten Schiedsrichter geschlichtet werden kann, macht sich nach römischem Rechte besonders das Compromissum bemerkbar. Dies war bei den Römern ein, in Form einer Stipulation abgeschlossener, Vergleich, wonach beide interessirte Theile, unter Bestimmung einer Conventionalstrafe, sich zur strengen Erfüllung der nachherigen Entscheidung des erwählten Schiedsrichters verpflichteten. Die Conventionalstrafe spielte hierbei eine so wichtige Rolle, daß auch der Arbiter selbst sie leisten mußte, wenn er nicht fest an der Erfüllung seines einmal gethanen Ausspruchs hielt. Dabei wurde aber natürlich vorausgesetzt: 1) bei den Parteien selbst freie facultas transigendi et alienandi im Bezug auf ihr Vermögen; 2) bei dem Arbiter gehörige Kenntniß, um eine wirklich juristische Sache entscheiden zu können; 3) im Bezug auf die Sache selbst, daß diese überhaupt Gegenstand eines Vergleiches sein durfte. Unter diesen Bedingungen konnte nun auch irgend eine Wahl per Compromissum festgestellt, d. h. dem Ausspruche eines Arbiter überlassen werden.

Indessen kennt das neuere Recht auch eine weniger förmliche Art des Compromisses, wobei Letzteres überhaupt als Verabredung betrachtet, und in der Art und Weise eines Vergleichs meistens auf Rücksichten der Billigkeit, in Abweichung vom strengen Rechte gestützt wird; häufig, um gewisse Formalitäten abzukürzen, wie z. B. processualische Termine und ähnliche Verhandlungen. Die Praxis kennt hier nur die Beschränkung, daß nicht über Criminalsachen, Ehesachen und solche Angelegenheiten, die in das Gebiet der executiven Gewalt eingreifen, wie z. B. die restitutio in integrum, compromittirt werden dürfe, und erlaubt sogar, daß die Parteien auf den Ausspruch des judex ordinarius compromittiren, was nach römischem Rechte verboten war; sowie andererseits die Erlaubniß, Angelegenheiten von freier Wahl durch veranlaßte, compromissarische Entscheidung eines Schiedsrichters feststellen zu lassen, und so die Parteien des Selbstausspruches zu überheben, für alle Fälle angenommen werden darf, wo ein ausdrückliches Specialgesetz nicht entgegensteht *). (*Emil Ferdinand Vogel.*)

ELEKTROCHEMISMUS. Lange Zeit hatte man schon mit der Volta'schen Säule experimentirt, ehe man daran dachte, daß hierbei ein chemischer Proceß mitwirke. Zwar war von Einzelnen immer vermuthungsweise die Ansicht ausgesprochen, daß hier eine noch unbekannte Kraft mitwirke, zumal die Verbindung heterogener Metalle mit gesäuerten Substanzen eine viel kräftigere Wirkung der Elektricität herbeiführte. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um von Chemismus der Säule zu reden, und solcher trat ein mit der so wichtigen und höchst lehrreichen

*) Vergl. hierzu: *G. C. Winter*, De electione fori (Altorf 1725. 4.) und *A. C. Stockmann*, De jurisdictione prorogata (Leipzig 1777. 4.); ingleichen *J. A. Bach* — resp. *J. S. Krüger* — De prorogatione jurisdictionis (Leipzig 1756. 4.), und rücksichtlich der electio fori bei dem früheren teutschen Reichsgerichtsprocesse: *S. P. Hiepe*, De electione fori inter summa imperii tribunalia pacto inter Status Rom. Imp. litigantes in perpetuum non definienda. (Göttingen 1792. 4.)

*) Vergl. hierzu den Pandektentitel: De receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant (IV, 8), und den Titel des Codex: De receptis arbitris (II, 56). In dem fr. 27. §. 2. D. l. c. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß beide Theile den Ausspruch des gewählten Schiedsrichters (das arbitrium oder sogenannte laudum, weil im mittelalterlichen Latein laudare soviel bedeutete, als consentire und consensum efficere) auch dann anzuerkennen haben, wenn sie dadurch verletzt werden; womit const. l. 2. 3 und 5. Cod. l. c. völlig übereinstimmt. Die neuere Praxis ist erläutert in der Abhandlung von *J. P. Bucher* — respondente *J. G. L. Wippermann* — De compromissi, recepti atque laudi qualitatibus et effectibus (Rinteln 1797. 4.), sowie früher von *N. L. Lyncker* — resp. *C. H. Wistorp* — De compromisso (Jena 1676. 4.), und von *A. Mylius* — resp. *J. G. Finsinger* — De compromisso. (Leipzig 1684. 4.)

Entdeckung, daß das Wasser durch Elektricität sich zerlegen und umgekehrt durch dieselbe bilden lasse. Dieser so interessante Versuch, dessen wir weiter hier erwähnen müssen, bahnte den Weg und veranlaßte eine Menge ähnlicher, sodaß sich bald bei den Beobachtern auch die Ansicht als wahrscheinlich geltend machte, „allen chemischen Processen, chemischen Trennungen und Verbindungen liegt jedes Mal Elektricität zum Grunde, indem sie durch ihre Wirkungen die zusammengesetzten Körper trennt und vermöge der den Elementen eigenthümlich angehörenden Elektricität durch gegenseitige Anziehung der einzelnen Theile dieselben bildet." Hierbei war immer die Ansicht beibehalten, nicht allein verschiedenartige Metalle, sondern auch jede zwei verschiedene, in Contact tretende, Körper erregen in sich entgegengesetzte Elektricität. Hiernach war der chemische Proceß, die chemische Affinität, rein eine Folge der elektrischen Thätigkeit, und es bedurfte nur einer genauen Untersuchung des elektrischen Verhaltens der bekannten Elemente der Chemie, um die Entstehung jedes zusammengesetzten Körpers zu erklären. Ehe wir jedoch mehr davon sagen, theilen wir zur nähern Einsicht die Zersetzung des Wassers als Grunderperiment mit.

In einem Gefäße AB (Fig. 1) befinde sich das zu

Fig. 1.

zersetzende Wasser, in welches die Polardrähte C und D einer galvanischen Säule geleitet sind, mit der Vorsicht, daß ihre Enden aus Platin oder einem nicht oxydirbaren Metalle bestehen; über jedem nach Oben gebogenen Drahte kann auch noch eine graduirte, oben geschlossene, mit Wasser gefüllte Röhre aufgestellt sein, um hierdurch die sich entwickelnden Gasarten allein zu erhalten. Sobald die entgegengesetzten Elektricitäten auf das Wasser einzuwirken anfangen, bilden sich an den Polardrähten Gasblasen, und zwar so, daß am + Pole der Säule Sauerstoff, am — Pole dagegen Wasserstoff sich anhäuft, welche Luftarten bei ihrer Entwickelung das Wasser verdrängen und den obern Theil der Röhren einnehmen. Dieser unter allen Modificationen angestellte Versuch hat immer dasselbe Resultat gezeigt und den sichersten Beweis für die Zusammensetzung des Wassers geliefert. Zwar zeigen sich bei dieser Zerlegung einige Abweichungen; denn je weiter die Dräht von einander abstehen, um so schwächer ist der Proceß, was auch eintrifft, wenn sie sich unmittelbar berühren oder verkürzt werden, oder nicht frei in das Wasser eintauchen. Ferner trägt das Verhalten der Metalle zur Elektricität viel bei, ebenso die Größe der Röhren; denn nach den Versuchen von Wilkinson gab eine galvanische Säule fast keine Wirkung, wenn die Polardrähte in eine Röhre geleitet waren, deren Öffnung nur $\frac{1}{20}$ Zoll betrug. Die Gasentwickelung ist auch verschieden nach den Zusätzen, welche das Wasser erhalten hat; so ist dieselbe größer, wenn man Salpetersäure zusetzt, jedoch darf dies nicht seine Grenze überschreiten. Die sorgsamsten Versuche sind hierüber von Förstemann [1]).

Sobald die Wasserzersetzung bekannt war, bemühte man sich zu zeigen, daß jene Bestandtheile auch wirklich umgekehrt Wasser bilden, indem man sie durch den elektrischen Funken dazu vereinigte, den Gewichtsverlust des Wassers mit dem Gewichte der Gase verglich und das Verhältniß zwischen Wasserstoff und Sauerstoff als 2 : 1 im Wasser erkannte. Auffallend ist, daß sich bei der Zersetzung des Wassers auch Salpetersäure und Ammoniak bildet, namentlich bei solchem, welches viel atmosphärische Luft enthält; dabei ist die Säure immer am + Pole, das Alkali am — Pole. Die Trennung des Wassers erfolgt selbst dann in der angegebenen Weise, wenn dasselbe durch poröse Substanzen getrennt ist. Denn in dem mit

Fig. 2.

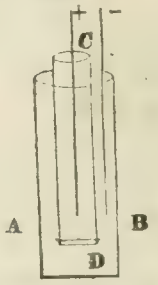

der Flüssigkeit gefüllten Gefäße AB befinde sich ein anderes CD, welches unten durch eine Blase verschlossen ist; in letzterem, sowie im erstern, sei ein Polardraht, so wird die Gasentwickelung vor sich gehen. Bei der Zerlegung scheint also ein ununterbrochener Zusammenhang der Substanz nöthig zu sein, und hiermit ergibt sich eine leichtere Einsicht in die Wanderung der Bestandtheile der zusammengesetzten Körper, indem nämlich jeder Pol den ihm zukommenden Körper anzieht und den andern abstößt. Es konnte nicht fehlen, daß dieser so höchst wichtige Versuch vielfach anregte, auch die Wirkung der Volta'schen Säule für andere Körper zu erforschen, und es sind auf dieselbe Weise eine Menge anderer entstanden, welche in der Chemie noch jetzt von hoher Bedeutung sind. Am meisten verdanken wir hier den Versuchen von Davy, welcher Säuren, Salze u. s. w. zerlegte, und zwar zeigten sich, wie schon bemerkt, immer die Säuren am + Pole, die Alkalien am — Pole. Davy leitete hierbei oft nicht die Enden der Polardrähte in die zu zersetzenden Substanzen, sondern in Wassergefäße, welche durch Asbestfasern oder durch wollene Fäden mit dem Gefäße in Verbindung standen, das den zu zerlegenden Körper enthielt, und dennoch zeigten sich die zersetzten Stoffe in den Gefäßen, wo die Polardrähte waren. Denn war auf der einen Seite eine Salzauflösung, auf der andern destillirtes Wasser, so sammelte sich in diesem, wenn der + Draht hineinreichte, jedesmal die Säure, und wenn der — Draht hineinging, die Base an, und in dem andern Gefäße fand sich der entgegengesetzte Bestandtheil,

1) Marbach 2. Bd. S. 568.

ja in einem Falle sogar, als auf die positive Seite eine wässerige Auflösung von salpetersaurem Silber kam, erschien das Silber auf der ganzen Ausdehnung des Zwischenleiters; ein deutlicher Beweis, daß auch Metallreductionen am + Pole schon beginnen und nicht in allen Fällen durch den Wasserstoff des negativen Poles vermittelt werden. Diesen Zersetzungen und Überführungen kann selbst chemische Verwandtschaft nicht hinderlich sein, ja sogar können zwischentretende und chemisch sich gut verbindende Stoffe nicht eine Vereinigung eingehen, weil die Kraft der Volta'schen Säule überwiegt. Davy hat z. B. gezeigt, daß Salzsäure vom salzsauren Natron und die Salpetersäure vom salpetersauren Kali durch concentrirte alkalische Laugen hindurchgeführt wurden. An den — Pol brachte er destillirtes Wasser, in die Mitte verdünnte Schwefelsäure oder Salpetersäure, und an den + Pol eine Auflösung irgend eines Neutralsalzes, welches etwa Kalk, Natron oder Kali zur Basis hatte; das Alkali ging durch die Säure nach der — Elektricität hinüber. Eine solche überführende Wirkung ist sogar an den Säulen selbst beobachtet, und Metalltheilchen haben sich in einer bestimmten Lage an dem andern gefunden, welche selbst durch den feuchten Leiter hindurchgeführt waren, so fand sich in einer Volta'schen Säule Zink am Kupfer und umgekehrt.

Wenn nun so die Wirkung der Säule eine Gewalt entwickelt, wie wir sie sonst nicht finden, so darf es nicht Wunder nehmen, daß Davy auch Substanzen dadurch zerlegte, von denen man bis dahin meinte, daß es einfache Körper seien. So lernte man die Radicale der Alkalien kennen, Kalium, Natrium u. s. w., und gewann für die chemischen Bestandtheile eine bessere Einsicht. Zugleich aber suchte man, und das ist eben die Grundidee der elektrochemischen Theorie, die Körper zu gruppiren und nach ihrem elektrischen Verhalten einzutheilen in elektropositive und elektronegative Körper, und zwar ging man davon aus, sie nach dem häufigern Erscheinen an dem einen oder andern Pole zu ordnen, indem man ihnen die entgegengesetzte Elektricität zuschrieb. Nach dieser Ordnung steht an dem einen Ende der am meisten positive, am andern der am meisten negative, und von je zwei dieser Reihe, welche mit einander einen zusammengesetzten bilden, begibt sich die dem negativen Ende näher liegende zum + Pole, die der positiven dagegen nähere zum — Pole. Am negativen Ende dieser Tabelle befindet sich der Sauerstoff, am positiven das Kalium. Derselbe Bestandtheil, je nachdem er mit dem einen oder andern verbunden in den zersetzenden Kreis gebracht wird, kann daher ebenso wol am positiven, als am negativen Pole auftreten, wie z. B. wenn Ammoniak der zersetzenden Wirkung der Säule unterworfen wird, von den beiden Bestandtheilen desselben der mehr elektronegative Stickstoff als Stickgas sich am + Pole entbindet, während bei der Zersetzung der Salpetersäure derselbe Stickstoff, welcher relativ gegen den Sauerstoff der elektropositive Bestandtheil ist, am negativen Polardraht entbunden wird. In gleicher Weise erscheint der Schwefel bei Zersetzung der Schwefelsäure am — Pole, dagegen bei der Schwefelleber am + Pole.

Nach Faraday's hierfür eingeführten Terminologie heißen alle durch Elektricität zerlegbare Körper Elektrolyter, und die einfachen Stoffe, die keine Änderung durch dieselben erleiden, mit Ausnahme von Kohle, Phosphor, Stickstoff, Bor und Aluminium, nennt man Jonen.

Diese Zerlegungen lassen sich auch mit der Reibungselektricität ausführen, nur muß die Vorsicht hier angewandt werden, daß kein Funke vorbeischlagen könne.

Neben diesen Zersetzungen, welche in den Körpern vorgehen, zeigen sich auch noch einige bemerkenswerthe Erscheinungen; so die elektrochemischen Figuren, wie sie Nobili entdeckte, wenn er einen Polardraht in eine ebene Metallplatte auslaufen ließ und den andern Pol in einem spitzen Drahte senkrecht darauf leitete. Es bilden sich ringförmige Ablagerungen, besonders schön bei essigsaurem Kupfer mit Salpeter gemischt; der Strom selbst darf nur schwach sein. Ferner zeigen sich zwischen den Polen einer Säule auffallende elektrochemische Bewegungen, wenn Quecksilber mit Schwefelsäure übergossen ist und die Platindrähte in letztere eintauchen, ohne das Quecksilber zu berühren; die Bewegungen ändern sich dabei mannichfach.

Bei diesen elektrochemischen Äußerungen der Säule ist aber wohl zu beachten, daß nicht alle frei werdende Stoffe unmittelbar Resultate derselben sind, sondern manche derselben werden erst durch Wirkung der primär ausgeschiedenen Substanzen auf den Polardraht und auf die im Elektrolyte enthaltenen Bestandtheile erzeugt, und sind demnach secundäre Zersetzungsproducte. So ist das Blei, welches aus essigsaurem Blei ausgeschieden wird, ein secundäres Product, entstanden durch die reducirende Kraft des Wasserstoffes, welchen das Wasser der Essigsäure liefert. Diese Erscheinung hat in neuerer Zeit Anlaß zur Galvanoplastik gegeben.

Durch die Anordnung der Elemente nach ihrem Auftreten an den verschiedenen Polen glaubte man einen Zusammenhang für die Chemie herbeiführen zu können, ja sogar die chemischen Processe, welche früher als Affinitätsgrade galten, erklären zu können. Die mit entgegengesetzter Elektricität behafteten Molecule der verschiedenen Substanzen, sagte man, ziehen sich an, wenn sie einander nahe gebracht sind, und die Elektricitäten tauschen sich aus. Als Grund dafür machte man geltend, daß bei chemischen Vereinigungen ein großer Wärmegrad entwickelt würde, und häufig Feuererscheinung sich zeige; dies sei aber ebenso bei dem Austausche der + und — Elektricität. Freilich war hierbei immer die Schwierigkeit, die Art der Vertheilung des elektrischen Zustandes zu übersehen, da überdies ein und dasselbe Element verschiedene Elektricität haben konnte. Man half sich damit, daß jedem Elemente eine doppelte Elektricität, eine Polarität, wie sie am Turmalin sich zeigt, zugeschrieben wurde, und daß bald die eine oder andere hervortrete. So überredend diese Vorstellung sein mag, so fehlen ihr doch bei näherem Eingehen die Gründe; schon weiß man nicht,

wie die Körper veranlaßt werden, diese oder jene Elektricität mehr zu zeigen und darin sich zu verändern.

Anfänglich hatte diese Theorie viele Anhänger, namentlich suchten Fechner, Gmelin und Berzelius sie auszubilden. Letzterer sagt: die Elektricität scheint die erste Thätigkeitsursache in der ganzen uns umgebenden Natur zu sein. Alles, was Wirkung der sogenannten Wahlverwandtschaft zu sein scheint, wird nur durch eine in gewissen Körpern stärker als in andern vorhandene elektrische Polarität bewirkt. Wird z. B. die Verbindung AB durch den Körper C zersetzt, der zu A eine größere Verwandtschaft hat als B, so muß C eine größere Intensität von elektrischer Polarität als B haben; hierdurch entsteht vollkommenere Neutralisation zwischen A und C als zwischen A und B, welche von einer so großen Temperaturerhöhung begleitet sein kann, daß Feuer erscheint. Ähnlich ist es mit allen Verbindungen [2]). (*Bernhardt.*)

ELEKTROMAGNETISMUS (Elektrodynamismus, Galvanomagnetismus). Hiermit bezeichnet man den Inbegriff derjenigen Erscheinungen des Magnetismus, welche durch Elektricität hervorgebracht werden. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war man bemüht, einen Zusammenhang zwischen dem Magnetismus und der Elektricität kennen zu lernen, da beide Kräfte nach demselben Gesetze der Anziehung und Abstoßung sich äußerten; vergebens bemühte man sich, nach der Entdeckung der Volta'schen Säule, magnetische Erscheinungen an ihr wahrzunehmen, bis durch eine zufällige Beobachtung Örstedt im J. 1819 auf den rechten Weg geführt wurde. Dieselbe bestand einfach darin, daß eine Magnetnadel durch einen in der Nähe vorbeigeführten elektrischen Strom aus ihrem Meridian weicht, und erst dann in die frühere Stellung zurückkehrt, wenn der elektrische Strom entfernt ist. Hierbei stellen sich gewisse Gesetze heraus, nach welchen die Erscheinungen erfolgen; um dieselben übersichtlich zu haben, scheint es am besten, die Experimente selbst in der Reihenfolge mitzutheilen, wie sie angestellt wurden, wobei zugleich das Theoretische mitgegeben werden kann.

In Fig. 1 sei SN die Magnetnadel und AB sei der Leitungsdraht eines galvanischen Stromes, sodaß etwa bei A die positive Elektricität eintrete. Alle Abweichungen der Magnetnadel erfolgen nun nach dem Gesetze, „daß wenn ein Beobachter sich in dem elektrischen Strome befindet, indem die positive Elektricität durch seine Füße nach dem Kopfe sich bewegt und er das Gesicht der Magnetnadel zugekehrt hat, immer der Nordpol nach Links ausschlägt." Nach der Annahme in der Figur, wo sich die + E über Süd nach Nord bewegt, würde sich der Nordpol nach Westen wenden, nach Osten dagegen, wenn der Strom umgekehrt würde, sowie er auch nach Oben oder Unten ausschlagen kann, wenn der Strom zur Seite vorbeigeführt wird. Bei allen diesen Bewegungen scheint die Magnetnadel das Bestreben zu haben, sich senkrecht gegen den Strom zu stellen, wenn sonst sie sich frei bewegt, oder der Einfluß des tellurischen Magnetismus möglichst beseitigt ist, wie bei astatischen Nadeln. Durch den Schweigger'schen Multiplicator, welcher nur eine spiralförmige Windung des leitenden Drahtes ist, verstärkt sich die Erscheinung wesentlich, da ein Strom über die Magnetnadel fortgeführt und in entgegengesetzter Richtung unter ihr fortgeleitet einen Ausschlag nach derselben Gegend hin veranlaßt; diese Einrichtung hat viel zu einem günstigern Experimentiren beigetragen. Bald nach dieser so höchst wichtigen Erfahrung über die Abweichung der Magnetnadel stellte Colladon 1826 Versuche mit der Reibungselektricität an, und obwol Anfangs dieselben wenig zufriedenstellend waren, zeigte doch Faraday später, daß dasselbe auch an ihr wahrzunehmen sei, und nicht etwa allein dem Galvanismus angehöre. Bei der Ausweichung der Magnetnadel mußte nun der Schluß natürlich erscheinen, daß vielleicht eine auf den Strom senkrecht wirkende magnetische Kraft dieselbe veranlasse, und daß durch einen solchen elektrischen Strom dem unmagnetischen Eisen Magnetismus mitgetheilt werden könne. Es diene als Beispiel unsere Fig. 1, wo der Nordpol nach Westen hin ausschlägt; er selbst kann dort nur nach dem Gesetze: „ungleiche Pole ziehen sich an, gleiche stoßen sich ab," einen Südmagnetismus suchen, sodaß eine senkrecht gegen den Strom liegende unmagnetische Stahlnadel an diesem Ende Nordmagnetismus bekommt. So sehr auch die Versuche verändert sind, ist diese Erscheinung immer wiedergekehrt, und es hat sich bestätigt, daß der Magnetismus um so bedeutender wurde, je senkrechter die Richtung war, in welcher die Stahlnadeln lagen. Durch die spiralförmigen Windungen des Multiplicators wurde die Kraft noch verstärkt, sodaß auch mit Hilfe der Reibungselektricität durch einen schwachen Funken Stahl magnetisirt wurde, wie dies Ampère zuerst gezeigt hat; nur ist hierbei die Vorsicht anzuwenden, jedesmal die einzelnen Windungen der Spirale, sowie den zu magnetisirenden Stahl, durch Umlegen von Seide zu isoliren. Savary hat bei diesen Erscheinungen einige Abweichungen und auffallende Eigenthümlichkeiten gefunden, so in Betreff des Abstandes der Stahlnadeln, der Stärke ihrer Umhüllung u. s. w. Durch den galvanischen Strom hat man große Elektromagnete gebildet, die ein Gewicht von 500 bis 1000 Pfund getragen haben, indem man hierbei die Vorsicht anwandte, ihnen die Form der Hufeisenmagnete zu geben und sie vielfach mit Spiralen einzuschließen, wie Fig. 2 zeigt, wo das bei C aufgehangene hufförmige Eisen mit einem Multiplicator umgeben ist, dessen Enden bei A und B in Quecksilbergefäße tauchen, die den elektrischen Strom fortführen; die Richtung der einzelnen Windungen des Multiplicators muß dieselbe sein. Das auf diese Weise magnetisirte Eisen hält die Kraft nicht lange an, während der Magnetismus, den ein elektrischer Funke erzeugt, bleibend ist. Über die Art, die besten Elektromagnete zu bilden, hat Dal Negro die mannichfachsten Versuche angestellt, und auch eine Einrichtung angegeben, um die so gebildeten Magnete zur Bewegung einer Maschine zu benutzen; in neuester Zeit ist hierzu ein Apparat von Jacoby in Petersburg erdacht, der auch schon einige günstige Resultate ergeben hat. (*Jacoby*,

2) s. Berzelius, Chemie. 5. Bd.

Mémoires sur l'application de l'Electro-Magnétisme au mouvement des machines [Potsdam 1835.]).

Daß senkrecht auf einen elektrischen Strom ein Magnet wirke, war bisher durch die Ausweichung der Magnetnadel und durch das Magnetisiren erwiesen; aber ebenso läßt sich die Gegenwart desselben dadurch erkennen, daß der elektrische Strom, wenn er sonst eine beliebige Bewegung annehmen kann, gegen einen wirklichen Magnet bestimmte Richtungen annimmt, ganz nach dem oben angeführten allgemeinen Gesetze. Am Einfachsten übersehen wir es an der Fig. 3, wo A ein Gefäß mit verdünnter Säure ist, a eine Korkscheibe mit einem Zink- und Kupferstreifen, die außerhalb verbunden nach Unten dagegen in die Flüssigkeit tauchen; der Strom bewegt sich vom Zink zum Kupfer, und nähern wir jetzt einen stärkern Magnet, so stellt sich die geschlossene Kette senkrecht gegen denselben, indem sie von dem Nord- und Südpol, nach dem Gesetze des Magnetismus, angezogen oder abgestoßen wird. Diese Bewegungen eines elektrischen Drahtes können aber auch durch den bloßen Erdmagnetismus erzeugt werden; eine solche elektrische Kette stellt sich dann immer gegen die Axe der Erde senkrecht und parallel mit dem magnetischen Äquator, jedoch immer so, daß nach dem angeführten Gesetze zur Linken der Nordpol einer gewöhnlichen Magnetnadel sich befindet. An der Fig. 4 bewegen sich in A und B zwei freie Spitzen in Queckſilber, welche zugleich die + und — E fortführen, durch den Multiplicator ab, der bei seiner senkrechten Lage durch die freie Bewegung der Spitzen jede Stellung leicht annehmen kann.

Es bedarf einer geringen Überlegung, wenn man die einzelnen Stellungen der Magnetnadel gegen denselben elektrischen Strom vergleicht, um die Einsicht zu gewinnen, daß der Magnet bei durchaus ungehinderter Bewegung um jenen sich zu drehen strebt. Ist AB ein Leitungsdraht von + zu — E und SN die Nadel,

+ A ——— — B
S —— N

, so stellt sich der Nordpol nach Westen, so lange der Strom über ihr fortgeht; rücken wir die Nadel, sodaß sie links neben dem Strome ist, so steigt der Nordpol und bewegt sich in die Höhe; steht die Nadel über dem Strome, so nimmt der Nordpol seine Lage nach Osten, und nimmt endlich eine vierte Hauptrichtung nach Unten an, wenn die Nadel rechts dem Strome zur Seite liegt.

Diese vier Erscheinungen würden erfolgen, wenn der Nordpol das Bestreben zeigte, sich links um den Beobachter, welcher im Strome gedacht wird, zu bewegen, und wirklich erfolgt diese Bewegung. Denn in Fig. 5 sei A ein mit Queckſilber gefülltes Gefäß, in welches ein Polardraht taucht, und NS ein vertical im Queckſilber schwimmender Magnet unten mit einer Platinmasse beschwert; derselbe wird, nach dem angeführten Gesetze, um den Draht rotiren und bei veränderter Richtung des Stromes auch seine Drehung ändern. In ähnlicher Weise tritt dasselbe ein, wenn der Magnet fest ist und der elektrische Strom dagegen sich um denselben bewegt, wie in Fig. 6, wo NS ein Magnet, ab ein bei a beweglicher Polardraht mit der Spitze b in Queckſilber taucht, welches die + E durch den Draht fortleitet. Die Bewegungen lassen sich jedes Mal leicht bestimmen nach der schon öfter angeführten Vorstellung. Unter den so höchst verschiedenartig hierüber angestellten Versuchen müssen wir hier noch des von Barlow angegebenen gedenken, welcher durch einen elektrischen Strom und hufeisenförmigen Magnet ein mit Spitzen versehenes Rad in Bewegung setzt, das nach Fig. 7 bei A in Queckſilber reicht und durch einen Leitungsdraht B einen Strom erhält, der vom Queckſilber aus sich weiter fortsetzt, der Magnet NS schließt mit den beiden Polen das Rad ein.

Nicht weniger interessant ist der Versuch von Ritchie, welcher einen Elektromagneten durch Umkehrung seiner Pole in drehende Bewegung bringt, indem zwischen den Polen eines künstlichen Magnets eine Queckſilberrinne senkrecht unterbrochen die Drähte eines mit einem Multiplicator umgebenen Eisens aufnimmt. Selbst der Erdmagnetismus ist im Stande, einen horizontal schwebenden Leitungsdraht in Rotation zu bringen. Die Bewegungen, welche bisher an den festen Leitern sich zeigten, sind ebenso an den Flüssigkeiten, dem Queckſilber und dem gesäuerten Wasser wahrgenommen, welche zur Fortleitung der Elektricität dienen. Nach diesen kreisförmigen Drehungen mußte sich auch für das Magnetisiren die Ansicht in etwas ändern, da ja den Leitungsdraht gleichsam ganz eine magnetische Atmosphäre einhüllt und er nach seiner ganzen Länge Eisenfeilspähne anzieht. Ein Versuch von Davy gibt uns hierüber ausreichend Kunde; derselbe befestigte auf einer Pappscheibe in kleinem Abstande um den Mittelpunkt, durch welchen ein Metallstab geht, eine Anzahl Stahlnadeln und entlud durch den angebrachten Draht eine Batterie; sogleich wurden alle Nadeln magnetisch, indem ihre Pole nach derselben Richtung lagen; statt einzelner Nadeln entlud Seebeck eine Batterie durch eine kreisförmige Scheibe von Eisenblech; hieran bemerkte man nur erst dann Magnetismus, wenn man das Blech aufschnitt. Besonders merkwürdig ist hierbei noch, daß ein solches Eisenblech lange Zeit nach dem Versuche noch dieselbe magnetische Kraft zeigte, wenn es nach irgend einer Richtung zertheilt wurde.

In diesen bisher angeführten Experimenten sind die Hauptsachen des Elektromagnetismus mitgetheilt, und nur haben wir noch einer nicht unwichtigen Erscheinung hier zu gedenken, welche für die Theorie des Ampère über den Elektromagnetismus große Bedeutung erlangte, indem derselbe bemüht war, alle magnetische Kraft der Wirkung eines elektrischen Stromes zuzuschreiben. Ampère machte sich zur Aufgabe, das Verhalten der galvanischen Leitungsdrähte gegen einander kennen zu lernen, und bildete sich eine Vorrichtung, wobei die freie Bewegung der elektrischen Leiter möglich war. Das Gesetz, welches allgemein gültig sich hierbei ergab, ist, „daß zwei elektrische Ströme, deren Richtung dieselbe ist, mögen sie nun völlig parallel oder wenigstens nach der Spitze desselben Winkels laufen, sich anziehen, dagegen abstoßen, wenn sie in verschiedener Richtung sich bewegen." Um für diesen so wichtig gewordenen Satz das Experiment möglichst

deutlich zu haben, wollen wir den von Schweigger angegebenen Apparat mittheilen, welcher die Wirkung durch die Anwendung von Multiplicatoren vergrößert. Nach Fig. 8 tritt der elektrische Strom in A ein, bewegt sich nach B, einem von C abgesonderten kleinen Metallbütchen; an B ist ein Draht mit zwei Multiplicatoren befestigt, durch welche der Strom nach C kommt und im verticalen Metallstabe E, auf welchem der ganze Apparat zugleich ruht, sich fortsetzt, und nachdem er den leicht zu bewegenden Multiplicator F durchlaufen ist, bei D anlangt. Je nachdem F den beiden oberen Spiralen genähert wird, zeigt sich das oben angeführte Gesetz. Ampère war bemüht, auch die Drehungen, welche durch das gegenseitige Einwirken der Elektricität und des Magnetismus entstehen, durch bloße elektrische Leiter zu erzeugen, welches auch gelang. Denke man sich, nach der Angabe der Zeichen, in a b und c d zwei senkrecht auf einander

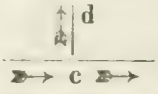

wirkende Ströme a — b, so würden die Theile c b und c d sich wegen ihrer gleichen Richtung anziehen und a c und c d abstoßen, sodaß bei ungehinderter Lage nach a b eine Bewegung entsteht. Um diese Rotation nachzuweisen, wurde von Ampère nach Fig. 9 ein Apparat angegeben. Zwei verticale Drähte A und B durch D verbunden, sind beweglich, da D auf einer Spitze C ruht, welche zugleich den elektrischen Strom leitet, sodaß derselbe in D sich theilt und nach A und B abwärts geht. Die Leitungsdrähte A und B tauchen in die gesäuerte Flüssigkeit, durch welche der elektrische Strom sich nach einem Multiplicator fortbewegt, an dessen Ende die Elektricität austritt. Unter den vielfach angegebenen Methoden, eine Bewegung der elektrischen Ströme durch gegenseitige Einwirkung hervorzubringen, verdient hier erwähnt zu werden, daß Ampère durch zwei elektrische Spiralen, von denen die eine frei schwebend in ungehinderter horizontaler Lage gleich einer Magnetnadel sich bewegte, völlig magnetische Wirkungen hervorbrachte; er nennt eine solche Spirale ein Soleonid.

Außer jenem schon oben genannten Gesetze haben sich durch sorgfältige Beobachtung folgende Eigenschaften gezeigt: Convergirende Ströme ziehen einander an, divergirende stoßen einander ab. Ströme, die sich schneiden, streben, sich parallel zu stellen. Die verschiedenen Theile eines Stromes stoßen einander zurück. Krummlinige Ströme verhalten sich wie geradlinige. Geht ein begrenzter Strom nach einem unbegrenzten hin, so suchen sich beide nach einer Richtung abzustoßen, welche der Richtung des letztern entgegengesetzt ist; entfernt sich dagegen der begrenzte Strom vom unbegrenzten, so sucht er mit letzterem in gleicher Richtung fortzugehen. Ist ersterer um eine feststehende Are beweglich und geht er nach einem unbegrenzten, so muß sich jener in einer dem letztern entgegengesetzten Richtung drehen; diese Drehung wird jedoch unterbrochen, wenn sich beide Ströme in irgend einer Lage schneiden. Die Theorie von Ampère, alle magnetischen Erscheinungen als eine bloße Wirkung elektrischer Ströme zu erklären, hat viele Vertheidiger gefunden (Freiherr von Althaus, Versuche über den Elektromagnetismus, nebst einer Prüfung der Ampère'schen Theorie. [Heidelb. 1821.]).

Durch die Einwirkung des elektrischen Stromes auf die Magnetnadel hatte man einen Anhaltepunkt gewonnen, der die schon längst vermuthete Identität beider Kräfte in besseres Licht setzen konnte. Örstedt war auch gleich bemüht, jene Erscheinungen dafür zu erklären und die Art der Wirkung anzugeben, indem er der Ansicht war, daß beide Elektricitäten, jede auf ihre Weise, durch eine Wirbelbewegung die einzelnen Pole des Magnets abstoße. Bald aber gaben neue Erfahrungen ausreichende Beweise, wie wenig diese Vorstellung durchgreifend richtig sein könne. Die Ansicht von Örstedt, daß Elektricität und Magnetismus dasselbe seien, wurde von Ampère wieder aufgenommen, indem er überhaupt die Elektricität als die ursprüngliche Kraft ansah, und den Magnetismus als eine Art Modification gelten ließ, und, wie oben erwähnt, durch elektrische Spiralen alle magnetischen Phänomene darstellte. So geistreich auch im Einzelnen diese Theorie sein mag, so kann man nicht umhin, sich zu gestehen, daß sie der Einfachheit der sonstigen Naturwirkungen nicht entspreche, und naturgemäßer erscheint daher die Theorie des Transversalmagnetismus, welche unter den beiden Ansichten des bipolaren und tetrapolaren Transversalmagnetismus sich ausbildete. Bei jener wurde angenommen, daß neben dem elektrischen Drahte her eine Reihe magnetischer Pole liege, sodaß auf einer Seite desselben immer gleichnamige Polarität sich findet. So natürlich diese Ansicht für das erste Experiment war, so können doch die Rotationen der Magnete um den elektrischen Draht nicht erklärt werden, und v. Althaus sah sich veranlaßt, vier unter einander senkrecht vertheilte Pole anzunehmen, obwol auch hierbei noch die Frage unbeantwortet bleibt, weshalb die magnetischen Rotationen immer an eine bestimmte Richtung gebunden sind. Außer diesen Vorstellungen ist noch die von Seebeck von besonderm Interesse, welcher nicht von festen magnetischen Polen am Leitungsdrahte redet, sondern einen magnetisch-polaren Gegensatz annimmt, indem jeder Punkt nord- und südpolar zugleich ist, aber abwechselnd nach einer Richtung, sodaß hiermit die Erscheinungen sich besser erklären lassen, wie denn oben schon nach dieser Ansicht die weitern Versuche und Fortschritte verfolgt sind.

Über die Anwendung des Elektromagnetismus als bewegende Kraft war schon oben gesprochen. Die verschiedenen, in unserer Zeit von Wagner in Frankfurt a. M. wiederholten, Versuche haben noch immer kein genügendes Resultat gegeben, da es an einem dauernden elektrischen Strome fehlt. Der Ausschlag der Magnetnadel ist auch zur Errichtung magnetischer Telegraphen benutzt, die, unabhängig von Tageszeit und Witterung, die Zeichen mit dem deutlichsten Erfolge augenblicklich in weitester Entfernung mittheilen. Die Einwirkungen des elektrischen Stromes auf unelektrische Leiter gehören in ein neues Gebiet, das der Magnetoelektricität. (*Bernhardt.*)

ELLIPTISCHE FUNCTIONEN. Sowie sich die meisten Integrationen auf Zahlen, Logarithmen und Kreisfunctionen zurückführen lassen und sowie man eine Integration als vollendet ansieht, wenn man sie auf diese Größen reducirt hat, so könnte man eine Größe auch als bestimmt ansehen, wenn sie sich auf einen Ellipsenbogen zurückführen ließe. Schon Euler sah es voraus, daß, bei passender Bezeichnung, die Rechnung mit Ellipsenbogen und andern analogen Transcendenten eine ebenso allgemeine Anwendung finden müsse, wie die Rechnung mit Logarithmen und Kreisfunctionen. Man kannte zwar einzelne merkwürdige Eigenschaften der Ellipsenbogen, wie z. B. das bekannte Theorem des Grafen Fagnani, welches in Folgendem besteht:

Wenn in Fig. 1 AB ein Ellipsenquadrant ist und AD der zugehörige, mit der halben großen Axe CA beschriebene, Kreisquadrant, so sei die halbe große Axe $AC = a$, die halbe kleine Axe $BC = b$ und $\sqrt{a^2 - b^2} = ak$; ferner sei $\angle DCP' = \varphi$, wodurch $P'Q = a\cos\varphi$, $CQ = x = a\sin\varphi$, $PQ = y = b\cos\varphi$, $\frac{dy}{dx} = \frac{-\frac{b}{a}x}{\sqrt{a^2 - x^2}} = -\frac{b}{a}\tang\varphi$, dann wird $\arc BP = \sqrt{dx^2 + dy^2} = a\int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$, oder nach der Bezeichnung des §. 4 der folgenden Abhandlung $\arc BP = aE(\varphi)$. Ebenso wird, wenn $\angle DCR' = \psi$ ist: $\arc BR = aE(\psi)$ und $\arc BA = aE\left(\frac{\pi}{2}\right) = E$. Setzt man aber in Gleichung (107) des §. 22 der folgenden Abhandlung $v = \frac{\pi}{2}$, so wird diese

$$aE(\varphi) + aE(\psi) - aE = ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi,$$

oder:

$$BP - AR = ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi.$$

Wenn also ein von der kleinen Axe begrenzter Ellipsenbogen BP gegeben ist, so kann man einen andern von der großen Axe begrenzten Bogen AR finden, sodaß der Unterschied dieser beiden Bogen $BP - AR$ einer algebraischen Quantität $ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi$ gleich ist. Setzt man hierin $\varphi = \psi = \theta$, so fallen die beiden Punkte P und R in einen Punkt K zusammen, und setzt man in einer der Gleichungen (14) oder (15) der f. Abh. $u = v = \theta$ und $am(u + v) = \frac{\pi}{2}$, so wird $k^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi = 1 - \sqrt{1 - k^2} = 1 - \frac{b}{a}$, mithin

$$BK - AK = a - b,$$

d. h. die Differenz der beiden Ellipsenbogen BK und AK ist gleich der Differenz der beiden Halbaxen. Zugleich hat man aber auch

$$BK + AK = E,$$

mithin:

$$BK = \tfrac{1}{2}E + \tfrac{1}{2}(a - b)$$
$$AK = \tfrac{1}{2}E - \tfrac{1}{2}(a - b),$$

und es ist also im Punkte K eine Art von Bisection des Ellipsenquadranten.

Ebenso, wie sich in dem eben Gesagten beiläufig die Länge des Ellipsenbogens

$$BP = aE(\varphi) = a\int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi = a\int_0^{\varphi} \triangle\varphi\,.\,d\varphi$$

ergab, ebenso läßt sich auch die Länge des Hyperbelbogens durch ähnliche Integrale ausdrücken. Denn es sei die Gleichung der Hyperbel $y = \frac{b}{a}\sqrt{x^2 - a^2}$, so wird der Bogen $s = \int_a^x \sqrt{\frac{\left(1 + \frac{b^2}{a^2}\right)x^2 - a^2}{x^2 - a^2}}\,.\,dx$, und setzt man hierin $y = \frac{b^2}{\sqrt{a^2 + b^2}}\,.\,\tang\varphi$, also

$$x = \frac{a}{\cos\varphi}\sqrt{1 - \frac{a^2}{a^2 + b^2}\sin\varphi^2},$$

oder wenn $\frac{a^2}{a^2 + b^2} = k^2$,

$$x = \frac{a}{\cos\varphi}\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2} = \frac{a}{\cos\varphi}\triangle\varphi,$$

so wird:

$$s = \frac{a(1 - k^2)}{k}\int_0^{\varphi} \frac{1}{\cos\varphi^2\,.\,\triangle\varphi}\,.\,d\varphi;$$

wenn man aber den Ausdruck $\tang\varphi\,.\,\triangle\varphi$ differentiirt, so wird:

$$\frac{d[\tang\varphi\,.\,\triangle\varphi]}{d\varphi} = \frac{1 - k^2}{\cos\varphi^2\,.\,\triangle\varphi} - \frac{1 - k^2}{\triangle\varphi} + \triangle\varphi,$$

mithin, wenn man dieses wieder integrirt und in den vorigen Werth von s einsetzt:

$$s = \frac{a}{k}\tang\varphi\,.\,\triangle\varphi + \frac{a(1 - k^2)}{k}\int_0^{\varphi} \frac{1}{\triangle\varphi}\,.\,d\varphi - \frac{a}{k}\int_0^{\varphi} \triangle\varphi\,.\,d\varphi,$$

oder der Hyperbelbogen wird

$$s = \frac{a}{k}\,tg\varphi\,.\,\triangle\varphi + \frac{a(1 - k^2)}{k}F(\varphi) - \frac{a}{k}\,.\,E(\varphi).$$

Sowie sich die elliptische Function der zweiten Gattung, die Function E, durch einen vom Endpunkte der kleinen Axe aus gezählten Ellipsenbogen darstellen ließ, so erwartete man auch, die elliptische Function der ersten Gattung, das F, durch den Bogen einer algebraischen

Curve darstellbar zu finden; jedoch glückte dieses Legendre nur für einen speciellen Werth des Moduls. Wenn man nämlich Fig. 2 die Lemniscate wählt, den Anfangspunkt der Coordinaten in ihrem Mittelpunkte C annimmt und $CP = x$, $MP = y$ und ihren halben Durchmesser $CA = a$ setzt, so ist deren Gleichung bekanntlich:

$$(x^2 + y^2)^2 = a^2(x^2 - y^2).$$

Setzt man nun für einen Augenblick $CM = \sqrt{x^2+y^2} = z$, so wird zunächst $\sqrt{x^2 - y^2} = \frac{z^2}{a}$, mithin

$$x = \frac{z}{a\sqrt{2}}\sqrt{a^2 + z^2} \text{ und } y = \frac{z}{a\sqrt{2}}\sqrt{a^2 - z^2},$$

also

$$s = \int\sqrt{dx^2 + dy^2} = a\int\frac{1}{\sqrt{a^4 - z^4}}\,.\,dz,$$

oder wenn man hierin $z = a\cos\varphi$ macht:

$$s = \frac{a}{\sqrt{2}}\int_0^{\varphi}\frac{1}{\sqrt{1 - \frac{1}{2}\sin\varphi^2}}\,.\,d\varphi,$$

oder $s = \frac{a}{\sqrt{2}}\,.\,F(\varphi, k)$ unter der speciellen Bedingung, daß der Modul k gleich seinem Complement, d. h. $= \sqrt{\frac{1}{2}}$ ist. — Unter dieser besondern Nebenbestimmung wird die elliptische Function der ersten Gattung, wenn man noch $a = \sqrt{2}$ macht, gradezu durch den Lemniscatenbogen dargestellt, und es ergibt sich die Analogie mit den Kreisfunctionen hierbei am augenscheinlichsten, wenn man beachtet, daß hier die Amplitudo φ ebenso, wie beim Kreise, vier Quadranten zu durchlaufen hat.

Diese Functionen, auf welche man bei der Bestimmung der Ellipsen, Hyperbel und Lemniscatenbogen stieß, sind allgemein betrachtet in der Form

$$\int\frac{f(x)\,.\,dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

begriffen, worin $f(x)$ eine rationale Function von x ist. Und diese Form läßt sich wieder, nach den vier ersten Paragraphen der folgenden Abhandlung, zurückführen auf

$$\int\frac{A + B\sin\varphi^2}{1 + n\sin\varphi^2}\,.\,\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}.$$

Wegen der genannten Beziehung dieser Functionen zur Ellipse haben sie den, freilich nicht ganz passenden, Namen der elliptischen erhalten.

Die Untersuchung dieser Functionen, welche, wie schon vorhin gesagt ist, zuerst von Euler in Anregung gebracht wurde, ist zuerst von Legendre in seinem vortrefflichen Werke: Traité des fonctions elliptiques (Paris 1825), gehörig wissenschaftlich angestellt worden. So herrlich, tiefsinnig und lehrreich diese Untersuchungen auch sind, so führten sie doch nicht zu einem ganz genügenden Resultate. Erst im J. 1827 fanden zwei der ausgezeichnetsten Analysten dieses Jahrhunderts, M. N. H. Abel in Christiania und C. G. J. Jacobi in Königsberg, zu gleicher Zeit und ganz unabhängig von einander das wahre Wesen dieser Functionen. Der eigentliche und wesentlichste Nerv dieser höchst wichtigen und erfolgreichen Entdeckung liegt in einer, jetzt höchst einfach scheinenden, Bemerkung. Wenn man das bekannte, auf trigonometrische Functionen führende, Integral $\int_0^x\frac{1}{\sqrt{1 - x^2}}\,.\,dx = u$ betrachtet, so ist u der Bogen, dessen Sinus $= x$ ist, oder x ist $= \sin u$. Hierbei war es schon seit sehr langer Zeit bekannt und gebräuchlich, x als Function von u zu betrachten; von dieser Function kannte man viele wichtige und interessante Eigenschaften; sie ist eine bestimmte Größe, wenn u einen bestimmten Werth hat; sie ist eine periodische Quantität, d. h. sie bleibt ungeändert, wenn sich u um ein ganzes Vielfache einer gewissen Größe (2π) ändert; sie kann in convergirende Reihen entwickelt werden u. s. w.; für die umgekehrte Function aber, für $u = \text{arc}\,.\,(\sin = x)$, konnte man nicht solche Gesetze aufstellen; man erhielt keine solch wichtige Resultate. Ebenso wenig führte die Untersuchung über die Integrale

$$\int_0^x\frac{dx}{\sqrt{1 - k^2}\sqrt{1 - k^2x^2}} = \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}} = u$$

zu einem besondern Ziele, so lange man nur u als eine Function von x oder von φ betrachtete, wogegen die glückliche Idee von Abel und Jacobi, x als Function von u zu betrachten, die schönsten Resultate gefördert hat. Diese Größe $x = \sin\varphi$, welche Jacobi den sinus amplitudinis $u(x = \sin\,.\,\text{am}\,.\,u)$ genannt hat, erfreut sich ebenso merkwürdiger, nur noch weiter greifender, Eigenschaften, als die trigonometrischen Functionen. Sie ist ein Bruch, dessen Zähler und Nenner ganze rationale Functionen von u sind (s. Gl. 79 der folg. Abh.); sie läßt sich in convergirende Reihen entwickeln (s. Gl. 86 der folg. Abh.), als ein Product aus lineären Factoren darstellen u. s. w.; vor Allem aber hat sie die merkwürdige Eigenschaft, daß sie doppelt periodisch ist (s. §. 9 der folg. Abh.), d. h. sie bleibt ungeändert, sowol wenn man das Argument u um ein beliebiges ganzes Vielfache der constanten reellen Quantität

$$4K\left(\text{wo } K = \int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}\right),$$

als auch, wenn man dasselbe um ein Vielfaches der imaginären Größe $2iK'$ $\left(\text{wo } K' = \int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2\sin\varphi^2}}\right)$

ändert. Es haben also diese elliptischen Functionen etwas Abgeschlossenes und Vollständiges an sich, in sofern sie sowol eine reelle, als auch imaginäre Periode, also das Vollständigste an Periodicität, besitzen. Sie gehen unter Umständen in die beiden früher bekannten, einfach periodischen Functionen, in die trigonometrischen und Exponentialfunctionen über. In der That, setzt man in dem obigen elliptischen Integral $k = o$, so wird es

$$\int_o^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}} = u,$$

oder $x = \sin u$, welches die reelle Periode um 2π hat, d. h. $\sin u = \sin(u + 2m\pi)$; und setzt man ebendarin $k = 1$, so wird

$$\int_o^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}} = u,$$

oder $\log \sqrt{\frac{1+x}{1-x}} = u$, oder $x = -\frac{e^{-u} - e^{u}}{e^{-u} + e^{u}}$ (beiläufig $x = -i \operatorname{tang} iu$), welches, wenn man $x = f(u)$ setzt, die imaginäre Periode um $2i\pi$ hat, d. h. $f(u) = f(u + 2m'i\pi)$.

Diese eleganten Resultate fanden Abel und Jacobi zu gleicher Zeit, obwol auf ganz verschiedenen Wegen. Abel suchte und löste das Problem der Multiplication, während Jacobi die Transformation fand. Es war nämlich schon von Euler das Problem der Addition gelöst, welches darin bestand, daß er eine endliche Relation zwischen drei Größen x, y, z aufstellte (s. §. 5 der folg. Abh.), welche äquivalent war, mit der Bedingung, daß die Summe der beiden ähnlichen Integrale

$$\int_o^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

und

$$\int_o^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha + \beta y + \gamma y^2 + \delta y^3 + \varepsilon y^4}}$$

gleich war einem dritten ähnlichen Integral

$$\int_o^z \frac{dz}{\sqrt{\alpha + \beta z + \gamma z^2 + \delta z^3 + \varepsilon z^4}}$$

Setzt man hierin $x = y$, so wird das letzte, auf z bezügliche Integral das Doppelte von einem der andern. Abel stellte sich nun die Aufgabe, ein solches z zu finden, daß $\int_o^z \frac{dz}{\sqrt{\alpha + \beta z + \gamma z^2 + \delta z^3 + \varepsilon z^4}}$ gleich dem $n$fachen oder gleich dem $\frac{1}{n}$ fachen des Integrals

$$\int_o^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

werde, und löste dieselbe in den herrlichen, im zweiten Bande des mathematischen Journals von Crelle angefangenen und in den folgenden Bänden desselben Journals fortgesetzten, Abhandlungen. Andererseits waren schon mehre verschiedene Functionen von x bekannt, welche man für y in das Integral $\int_o^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha + \beta y + \gamma y^2 + \delta y^3 + \varepsilon y^4}}$ einsetzen durfte, wodurch dieses in ein ähnliches Integral überging. Hierbei fand nun Jacobi den wichtigen Satz, daß man die Coëfficienten a und b in dem Ausdrucke $y = \frac{a + a'x + a''x^2 + \ldots + a^{(p)}x^p}{b + b'x + b''x^2 + \ldots + b^{(p)}x^p}$ immer so bestimmen könne, daß durch diese Substitution das Integral $\int_o^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha + \beta y + \gamma y^2 + \delta y^3 + \varepsilon y^4}}$ in das analoge Integral $\int_o^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha' + \beta' x + \gamma' x^2 + \delta' x^3 + \varepsilon' x^4}}$ verwandelt wird.

Dieses gab die neue, in den Paragraphen 12 und fg. der folgenden Abhandlung näher entwickelte, Theorie der Transformation der Transcendenten. Die allgemeinen analytischen Ausdrücke für die Transformation finden sich in §. 14. Die Theorie der Transformation muß man als das Allgemeinere betrachten, weil sie, auf passende Weise doppelt angewandt, die Multiplication gibt, wie aus den §§. 17 und 18 erhellt. Die wichtigen Entdeckungen Jacobi's sind ebenso, wie die von Abel, in dem mathematischen Journal von Crelle niedergelegt, und außerdem noch in dem besondern Werke: **Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum.**

Die erste Idee, die Transcendenten zu transformiren, und zwar nach einer andern Seite hin, findet sich schon bei Landen; doch ist sie von diesem nicht weiter verfolgt. Jacobi transformirt nämlich durch passende Substitutionen das Integral $\int_o^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}}$ in andere, sodaß der Modul k immer kleiner wird und endlich $= o$ gesetzt werden darf, wodurch sich das Integral auf $\int_o^{\varphi} d\varphi = \varphi$ reducirt. Landen transformirt dagegen dasselbe Integral in andere, sodaß der Modul k immer größer und endlich $= 1$ wird, wodurch das Integral auf

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\cos\varphi} = \log\sqrt{\frac{1+\sin\varphi}{1-\sin\varphi}} = \log\operatorname{tang}(\tfrac{1}{2}\pi + \tfrac{1}{2}\varphi)$$

zurückgeführt wird.

I. Zurückführung des Integrals $\int \frac{P\,.\,dx}{R}$ auf die einfachste Gestalt. Eintheilung der elliptischen Functionen in drei Gattungen.

§. 1. Wenn in dem Integral $\int \frac{P\,.\,dx}{R}$, P eine rationale, ganze oder gebrochene Function von x und R die Quadratwurzel aus einem Ausdrucke von der vierten Dimension, also $\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}$, bedeutet, so läßt sich dasselbe so umwandeln, daß sich darin nur gerade Potenzen der Variabeln finden. Um dieses zunächst in Bezug auf die Größe unter dem Wurzelzeichen zu bewerkstelligen, setze man $x = \frac{p+qy}{1+y}$, worin p und q zwei Unbestimmte sind, über die wir willkürlich verfügen können. Der Ausdruck unter dem Wurzelzeichen, als ein Ausdruck von der vierten Dimension, läßt sich aber bekanntlich immer in zwei reelle quadratische Factoren zerlegen, sodaß also angenommen werden kann:

$$\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4 = (a + 2bx + cx^2)\,.\,(a' + 2b'x + c'x^2)\,..\quad(1)$$

welcher Ausdruck durch Einsetzung des genannten Werthes von x übergeht in:

$$\frac{(A + 2By + Cy^2)\,.\,(A' + 2B'y + C'y^2)}{(1+y)^4},$$

worin

$$\begin{aligned} A &= a + 2bp + cp^2,\\ B &= a + b(p+q) + cpq,\\ C &= a + 2bq + cq^2,\\ A' &= a' + 2b'p + c'p^2,\\ B' &= a' + b'(p+q) + c'pq,\\ C' &= a' + 2b'q + c'q^2. \end{aligned}$$

Damit nun die ungeraden Potenzen der Variabeln aus dem Producte der beiden quadratischen Factoren herausgehen, müssen B und B′ verschwinden, d. h. wir erhalten zur Bestimmung der beiden Größen p und q die beiden Bedingungsgleichungen:

$$\left.\begin{aligned} a + b(p+q) + cpq &= 0\\ \text{und } a' + b'(p+q) + c'pq &= 0 \end{aligned}\right\} \quad\ldots\ldots\ldots\quad(2)$$

$$\text{also: } p+q = -\frac{ac' - a'c}{bc' - b'c}$$

$$\text{und } pq = \frac{ab' - a'b}{bc' - b'c}.$$

Die obige Substitution für x wird aber nur dann mit Nutzen gebraucht werden können, wenn p und q reelle Werthe haben. Um nachzuweisen, daß dieses immer der Fall ist, muß man zwei Fälle unterscheiden:

1) Wenn zwei oder alle vier Factoren der Größe unterm Wurzelzeichen imaginär sind.

Es seien z. B. die beiden in $a + 2bx + cx^2$ enthaltenen Factoren imaginär, dann ist $ac > b^2$, und die erste der beiden Bedingungsgleichungen (2) gibt

$$\frac{p+q}{2} = -\frac{a + c\,.\,pq}{2b},$$

mithin, da $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \left(\frac{p+q}{2}\right)^2 - pq$ ist,

$$\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \left(\frac{a+c\,.\,pq}{2b}\right)^2 - pq = \left(\frac{a+c\,.\,pq}{2b} - \frac{b}{c}\right)^2 + \frac{ac-b^2}{c^2};$$

auf der rechten Seite dieser Gleichung ist nun das erste Glied, als ein Quadrat, positiv, und das zweite, vermöge der Bedingung $ac > b^2$, ebenfalls positiv; also ist $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2$ eine positive Größe, d. h. $\frac{p-q}{2}$ oder $p-q$ selbst reell. Es war aber auch $p+q$ reell, mithin sind p und q selbst reell.

2) Wenn alle vier Factoren von R^2 reell sind.

Es sei also $\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4 = \varepsilon(x-x')(x-x'')(x-x''')(x-x^{IV})$, worin x', x'', x''', x^{IV} reell sind und nach ihrer Größe geordnet gedacht werden können, sodaß $x' > x'' > x''' > x^{IV}$. Die beiden Bedingungsgleichungen (2) erhalten dann diese Gestalt:

$$x'\,.\,x'' - \tfrac{1}{2}(x' + x'')(p+q) + pq = 0,$$
$$x'''\,.\,x^{IV} - \tfrac{1}{2}(x''' + x^{IV})(p+q) + pq = 0,$$

woraus sich ergibt:

$$\frac{p+q}{2} = \frac{x'x'' - x'''x^{IV}}{x' + x'' - x''' - x^{IV}}$$

und

$$\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \frac{(x'-x''')(x'-x^{IV})(x''-x''')(x''-x^{IV})}{(x' + x'' - x''' - x^{IV})^2};$$

in diesem letzten Ausdruck ist aber die rechte Seite nothwendig positiv, wegen der Bedingung $x' > x'' > x''' > x^{IV}$, also ist $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2$ positiv, mithin $p-q$ selbst reell, also u. s. w.

Außer diesen beiden allgemeinen Fällen sind noch zwei besondere zu berücksichtigen.

Wenn erstens zwei Factoren von R^2 einander gleich sind. In diesem Falle reducirt sich die Größe unter dem Wurzelzeichen auf den zweiten Grad, und die Integration bietet keine Schwierigkeit dar, sodaß sie gar nicht zu gegenwärtiger Untersuchung gehört.

Und zweitens, wenn die Summe zweier Wurzeln der Gleichung $R^2 = 0$ gleich der Summe der beiden andern ist. Hier ist in dem Ausdrucke (1) $\frac{b}{c} = \frac{b'}{c'}$, und es reicht die einfache Substitution $x = y - \frac{b}{c} = y - \frac{b'}{c'}$ zur Fortschaffung der ungeraden Potenzen der Variabeln aus der Größe unter dem Wurzelzeichen hin.

Unter allen Umständen also kann das Integral

$$\int \frac{P\,.\,dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}},$$

worin P eine rationale Function von x ist, durch die Substitution $x = \frac{p+qy}{1+y}$ auf die Form

$$\int \frac{Y \,.\, dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}}$$

gebracht werden, worin Y eine rationale, aber noch nicht nothwendig eine gerade Function von y bedeutet.

Dieses Y nun kann gewiß $= \frac{M+Ny}{M'+N'y}$ gesetzt werden, wenn M, N, M', N' gerade Functionen von y vorstellen, und indem man Zähler und Nenner mit $M' - N'y$ multiplicirt, wird

$$Y = \frac{MM' + NN'y^2 + (MN' + M'N)y}{M'M' - N'N'y^2} = K + Ly,$$

wenn K und L rationale gerade Functionen von y sind. Hierdurch zerfällt das vorige Integral in diese beiden

$$\int \frac{Y \,.\, dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}} = \int \frac{K \,.\, dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}} + \int \frac{L \,.\, y \,.\, dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}},$$

von denen das zweite aus gegenwärtiger Untersuchung herausfällt, da es sich auf Kreisfunctionen und Logarithmen reducirt, wenn man $y^2 = z$ setzt, sodaß uns nur das Erste zur nähern Betrachtung übrigbleibt, in welchem nur gerade Potenzen von y vorkommen.

§. 2. Wenn wir also von jetzt an von dem Integral $\int \frac{P \,.\, dx}{R}$ sprechen, so verstehen wir dabei unter P eine rationale Function von x^2 und unter R einen Ausdruck von der Form $\sqrt{\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4}$. Welches nun aber auch die Gestalt der rationalen Function P sein mag, so läßt sich stets $\int \frac{P \,.\, dx}{R}$ auf endliche Integrale und auf diese drei Transcendenten $\int \frac{dx}{R}$, $\int \frac{x^2 \,.\, dx}{R}$, $\int \frac{dx}{(1+nx^2)R}$ zurückführen.

Um dieses nachzuweisen, mag P zunächst eine ganze Function sein, also die Form haben:

$$P = A + Bx^2 + Cx^4 + Dx^6 \ldots + Kx^{2k}.$$

Bezeichnen wir nun $\int \frac{x^m \,.\, dx}{R}$ durch $\Pi^{(m)}$, so wird

$$\int \frac{P \,.\, dx}{R} = A \,.\, \Pi^{(0)} + B \,.\, \Pi^{(2)} + C \,.\, \Pi^{(4)} + \ldots + K \,.\, \Pi^{(2k)}.$$

Wenn man aber die Größe $x^{m-3} \,.\, R$ in Bezug auf x differentiirt, wodurch man erhält:

$$\frac{d[x^{m-3} \,.\, R]}{dx} = (m-3)\,\alpha \,.\, \frac{x^{m-4}}{R} + (m-2)\beta \,.\, \frac{x^{m-2}}{R} + (m-1)\,\gamma \,.\, \frac{x^m}{R},$$

und darauf wieder diese Gleichung integrirt, so gibt dieses

$$x^{m-3} \,.\, R = (m-3)\,\alpha\,\Pi^{(m-4)} + (m-2)\,\beta \,.\, \Pi^{(m-2)} + (m-1)\,\gamma\,\Pi^{(m)}.$$

Setzt man in dieser Gleichung nach einander m = 4, 6, 8, 10, ..., und ebenso m = 2, 0, − 2, − 4, − 8, ..., so sieht man, daß alle Integrale von der Form $\int \frac{x^{2p} \,.\, dx}{R}$, worin p jede beliebige, positive oder negative ganze Zahl bedeuten kann, sich auf die beiden $\Pi^{(0)}$ und $\Pi^{(2)}$, d. h. auf $\int \frac{dx}{R}$ und $\int \frac{x^2 \,.\, dx}{R}$ zurückführen lassen, und daß also nur diese beide Gegenstand der besondern Untersuchung sein dürfen.

Wenn aber zweitens P eine rationale gebrochene Function von x^2 ist, so kann man dieselbe nach bekannten Regeln in ganze Zahlen und in Brüche von der Form $\frac{N}{(1+nx^2)^p}$ zerlegen. Von der Reduction der erstern haben wir so eben gesprochen, und es handelt sich also nur um die Integrale von der Form $\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p \,.\, R}$.

Differentiiren wir nun den Ausdruck $\frac{x \,.\, R}{(1+nx^2)^{p-1}}$ in Bezug auf x, ordnen das Differential nach den Potenzen von $(1+nx^2)$ und integriren dann wieder, so wird:

$$\begin{aligned}\frac{x \,.\, R}{(1+nx^2)^{p-1}} = &-(2-2p)\left(\alpha - \frac{\beta}{n} + \frac{\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p \,.\, R} \\ &+ (3-2p)\left(\alpha - \frac{2\beta}{n} + \frac{3\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-1} \,.\, R} \\ &+ (4-2p)\left(\frac{\beta}{n} - \frac{3\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-2} \,.\, R} \\ &+ (5-2p)\,\frac{\gamma}{n^2}\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-3} \,.\, R}.\end{aligned}$$

Setzen wir hier nach einander p = 2, 3, 4, ..., so ergibt sich, daß alle Integrale von der Form $\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p \,.\, R}$ sich auf $\int \frac{dx}{(1+nx^2) \,.\, R}$ und auf die beiden vorhin genannten Integrale $\int \frac{dx}{R}$ und $\int \frac{x^2 \,.\, dx}{R}$ zurückführen lassen.

Es sind also im Allgemeinen diese drei, $\int \frac{dx}{R}$, $\int \frac{x^2 \,.\, dx}{R}$, $\int \frac{dx}{(1+nx^2)R}$, auf welche sich alle Integrale $\int \frac{P \,.\, dx}{R}$, worin P eine ganze oder gebrochene, aber rationale Function ist, reduciren.

§. 3. Die eben gefundenen drei Integrale, welche sich unter $\int \left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right] \cdot \frac{dx}{R}$ zusammen-

fassen lassen, können stets auf diese Form gebracht werden: $\int\left[A' + B'\Delta^2\varphi + \frac{C'}{1+n\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$, wo $\Delta\varphi = \sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}$ und k reell und <1 ist.

Um dieses vollständig nachzuweisen, müssen wir die verschiedene Gestalt der Factoren von $R^2 = \alpha + \beta x^2 + \gamma x^4$ beachten.

Erstens. Es seien die beiden quadratischen Factoren von R^2 imaginär, sodaß $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = \lambda^2 + 2\lambda\mu x^2\cos\theta + \mu^2 x^4$ gesetzt werden kann, worin λ und μ positiv, $\cos\theta$ aber beliebig, positiv oder negativ, sein kann. Man setze $x = \sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}\,.\,\tang\frac{1}{2}\varphi$ und $\sin\frac{1}{2}\theta = k$, ferner

$$\frac{1}{2\sqrt{\lambda\mu}}\left[A + \frac{B\lambda}{\mu} + \frac{C}{1-\frac{n\lambda}{\mu}}\right] = A',$$

$$-\frac{B}{\mu}\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}} = B',$$

$$-\frac{C\left(1+\frac{n\lambda}{\mu}\right)}{4\left(1-\frac{n\lambda}{\mu}\right)\sqrt{\lambda\mu}} = C',$$

$$\frac{1}{8n\lambda}\sqrt{\frac{\mu}{\lambda}}\left(1-\frac{n\lambda}{\mu}\right)^2 = n',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta^2\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$$

$$+\frac{B}{\mu}\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}\,.\,\tang\tfrac{1}{2}\varphi\,.\,\Delta\varphi$$

$$+\frac{C}{8\sqrt{n'+k^2}\sqrt{\lambda\mu}}.\arc\left(\sin=2\sqrt{n'+k^2}.\frac{\sin\varphi\,.\,\Delta\varphi}{1+n'\sin\varphi^2}\right).$$

Zweitens. Es sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1+p^2x^2)(1-q^2x^2)$, worin x natürlich zwischen den Grenzen $-\frac{1}{q}$ und $+\frac{1}{q}$ liegen muß, weil sonst R imaginär würde. Man setze $x^2 = \frac{\sin\varphi^2}{q^2+p^2\cos\varphi^2}$ und $\frac{p^2}{p^2+q^2} = k^2$; ferner

$$\frac{k}{mp}\left[A - \frac{B}{p^2} + \frac{p^2C}{p^2-n}\right] = A',$$

$$\frac{kB}{mp^3k'^2} = B', \text{ wo } k' = \sqrt{1-k^2},$$

$$\frac{nkC}{mp(n-p^2)} = C', \quad \frac{n-p^2}{p^2+q^2} = n',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta^2\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - \frac{Bk^3}{mp^3k'^2}\frac{\sin\varphi\cos\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Drittens. Es sei

$$\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1+p^2x^2)(x^2-q^2),$$

wo x größer als q sein muß, also $= \frac{q}{\cos\varphi}$ gesetzt werden kann; nimmt man ferner $\frac{1}{1+p^2q^2} = k^2$,

$$\frac{k}{m}(A + Bq^2 + C) = A',$$

$$-\frac{Bq^2k}{mk'^2} = B',$$

$$-\frac{Cknq^2}{m(1+nq^2)} = C', \quad -\frac{1}{1+nq^2} = n',$$

so geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} + \frac{Bq^2k}{mk'^2}\cdot\frac{\sin\varphi\,.\,\Delta\varphi}{\cos\varphi}.$$

Viertens. Es sei

$$\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1+p^2x^2)(1+q^2x^2),$$

wo $p > q$ angenommen werden kann. Man setze $x = \frac{1}{p}\,.\,\tang\varphi$ und $\frac{p^2-q^2}{p^2} = k^2$; ferner

$$\frac{1}{mp}\left(A - \frac{Cp^2}{n-p^2}\right) = A',$$

$$-\frac{B}{mp^3k'^2} = B',$$

$$\frac{Cn}{mp(n-p^2)} = C', \quad \frac{n-p^2}{p^2} = n',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} + \frac{B}{mp^3k'^2}\cdot\frac{\sin\varphi\,.\,\Delta\varphi}{\cos\varphi}.$$

Fünftens. Es sei

$$\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1-p^2x^2)(1-q^2x^2),$$

wo wieder $p > q$ angenommen werden kann. Dieser Ausdruck wird positiv, und mithin R reell, für Werthe von x zwischen o und $\frac{1}{p}$ und auch für Werthe von x zwischen $\frac{1}{q}$ und ∞; dagegen ist R imaginär für Werthe von x zwischen $\frac{1}{p}$ und $\frac{1}{q}$.

Liegt zunächst x zwischen o und $\frac{1}{p}$, so setze man

$$x = \frac{\sin\varphi}{p}, \quad \frac{q}{p} = k,$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[\frac{q^2.A+B}{mpq^2} + \frac{B}{mpq^2}\Delta^2\varphi + \frac{C}{mp}\cdot\frac{1}{1+\frac{n}{p^2}.\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Liegt dagegen x zwischen $\frac{1}{q}$ und ∞, so setze man $\frac{q}{p} = k$, $x^2 = \frac{1 - k^2 \sin\varphi^2}{q^2 \cos\varphi^2}$; ferner

$$\frac{1}{mp}\left(A + Bp^2 + \frac{C}{1+nk^2}\right) = A',$$

$$\frac{B(1-k^2)}{mpq^2} = C', \quad -1 = n',$$

$$-\frac{Cn(1-k^2)}{mp(1+nk^2)(1+n)} = C'', \quad -\frac{1+nk^2}{1+n} = n'',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2} + \frac{C''}{1+n''\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\triangle\varphi}.$$

Sechstens. Endlich sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(x^2 - q^2)(p^2 - x^2)$, wo abermals $p > q$ angenommen werden darf. Damit R reell werde, muß x zwischen q und p liegen. Man setze $\frac{p^2 - q^2}{p^2} = k^2$, $x^2 = \frac{q^2}{1 - k^2\sin\varphi^2}$; ferner

$$\frac{1}{mp}(A + C) = A',$$

$$\frac{Bq^2}{mp} = C', \quad -k^2 = n',$$

$$-\frac{Cnq^2}{mp(1+nq^2)} = C'', \quad -\frac{k^2}{1+nq^2} = n'',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2} + \frac{C''}{1+n''\sin\varphi^2}\right]\frac{d\varphi}{\triangle\varphi}.$$

§. 4. Alle hier in Betracht gekommenen Integrale sind in der Form $\int\frac{A + B\sin\varphi^2}{1+n\sin\varphi^2}\cdot\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$ enthalten, und sie sind es, welche man elliptische Functionen oder elliptische Transcendenten nennt. Sie zerfallen offenbar in drei von einander wesentlich verschiedene Arten, nämlich in:

$$1)\ \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\triangle\varphi},$$

$$2)\ \int_0^{\varphi}\triangle\varphi\,.\,d\varphi = \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\triangle\varphi} - k^2\int_0^{\varphi}\frac{\sin\varphi^2\,.\,d\varphi}{\triangle\varphi},$$

$$3)\ \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{(1+n\sin\varphi^2)\triangle\varphi},$$

oder, wenn man $\sin\varphi = x$ setzt, in:

$$1)\ \int_0^{x}\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

$$2)\ \int_0^{x}\frac{\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,dx}{\sqrt{1-x^2}},$$

$$3)\ \int_0^{x}\frac{dx}{(1-nx^2)\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

und werden in dieser Reihenfolge elliptische Functionen der ersten, zweiten und dritten Gattung genannt und nach Legendre respective durch $F(\varphi)$, $E(\varphi)$, $\Pi(\varphi)$ bezeichnet. Alle diese Integrale werden, wenn die Grenzen nicht ausdrücklich anders bestimmt sind, so genommen, daß sie für $\varphi = 0$ verschwinden.

Wenn man $\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \int_0^{x}\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ $= u$ setzt, so heißt φ die Amplitudo von u, ($\varphi = \mathrm{am}\,.\,u$) und $x = \sin\varphi = \sin\mathrm{am}\,u$; k wird der Modul und $k' = \sqrt{1-k^2}$ das Complement des Moduls genannt. Kommt es darauf an, den Modul mit zu bezeichnen, was nothwendig werden kann, wenn von verschiedenen Modulis die Rede ist, so schreibt man am (u, k). Wird eins dieser Integrale zwischen den Grenzen $\varphi = 0$ und $\varphi = \frac{\pi}{2}$, oder $x = 0$ und $x = 1$ genommen, so nennt man dasselbe das vollständige Integral. Legendre bezeichnet sie durch F', E', Π'. Bei den Functionen der ersten Gattung bezeichnet Jacobi das vollständige Integral $\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = F\left(\frac{\pi}{2}\right)$ durch K und das auf das Complement des Moduls bezügliche vollständige Integral $\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k'k'\sin\varphi^2}}$ durch K'.

Ebenso soll das vollständige Integral der zweiten Gattung $\int_0^{\frac{\pi}{2}}\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$ durch E und das auf das Complement des Moduls bezügliche vollständige Integral der

zweiten Gattung $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}} . d\varphi$ durch E′ bezeichnet werden.

Bei allen diesen Integralen aber ist es nicht nöthig, φ größer als $\frac{\pi}{2}$ anzunehmen; denn wenn wir irgend eins derselben durch $f(\varphi)$ bezeichnen, so ist ja nach der Theorie der bestimmten Integrale hinlänglich bekannt, daß

$$f(-\varphi) = -f(\varphi),$$

$$f(m\pi \pm \varphi) = 2m . f\left(\frac{\pi}{2}\right) \pm f(\varphi)$$

sein muß.

II. Addition und Subtraction der elliptischen Functionen der ersten Art.

§. 5. Das Fundamentaltheorem von der Addition der Transcendenten ist, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, schon von Euler gefunden worden. Die Art, wie derselbe dazu gelangte, ist folgende: Er betrachtete eine algebraische Gleichung zwischen zwei Variabeln x und y, in welcher aber beide Größen nicht den zweiten Grad überschritten, also eine Gleichung von der Form:

$$x^2(ay^2+2by+c)+2x(a'y^2+2b'y+c') + (a''y^2+2b''y+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (3)$$

oder nach y geordnet:

$$y^2(ax^2+2a'x+a'')+2y(bx^2+2b'x+b'') + (cx^2+2c'x+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (3)$$

Wenn man diese Gleichung differentiirt und dabei

$$x(ay^2+2by+c)+(a'y^2+2b'y+c') = X$$
$$y(ax^2+2a'x+a'')+(bx^2+2b'x+b'') = Y$$

setzt, so erhält man $X . dx + Y . dy = 0$.

Indem man aber die angenommene Gleichung in ihrer ersten Gestalt mit $(ay^2+2by+c)$ und in ihrer zweiten Gestalt mit $(ax^2+2a'x+a'')$ multiplicirt, ergibt sich

$$X=\sqrt{(a'y^2+2b'y+c')^2-(ay^2+2by+c).(a''y^2+2b''y+c'')}$$

und

$$Y=\sqrt{(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2a'x+a'').(cx^2+2c'x+c'')}.$$

Hiernach geht die Differentialgleichung $X . dx + Y . dy = 0$, oder $\frac{dx}{X} + \frac{dy}{Y} = 0$, über in:

$$\frac{dx}{\sqrt{(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2a'x+a'').(cx^2+2c'x+c'')}} + \frac{dy}{\sqrt{(a'y^2+2b'y+c')^2-(ay^2+2by+c).(a''y^2+2b''y+c'')}} = 0.$$

Wir können nun bewirken, daß unter den Wurzelzeichen gleiche Functionen von x und von y stehen, wenn wir die Bedingungen annehmen, daß $b = a'$, $b'' = c'$, $a'' = c$ sein sollen. Setzen wir $f(x) = (bx^2+2b'x+b'')^2 - (ax^2+2bx+c)(cx^2+2b''x+c'')$, so wird die Differentialgleichung

$$\frac{dx}{\sqrt{f(x)}} + \frac{dy}{\sqrt{f(y)}} = 0 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (4)$$

und bezeichnen wir $\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{f(x)}}$ durch $\Pi(x)$, so ist die Integralgleichung

$$\Pi(x) + \Pi(y) = \text{Const.}$$

Die Constante der Integration wollen wir so bestimmen, daß $y = z$ wird, wenn $x = 0$ ist, dann erhalten wir:

$$\Pi(x) + \Pi(y) = \Pi(z) \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (5)$$

Die obige Gleichung (3), welche, vermöge der Bedingungen $b = a'$, $b'' = c'$, $a'' = c$, in folgende übergeht:

$$x^2(ay^2+2by+c)+2x(by^2+2b'y+b'') + (cy^2+2b''y+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (6)$$

ist eine algebraische Relation zwischen x und y, aus welcher wir die Differentialgleichung (4) erhielten; sie ist also die zu dieser letztern gehörige Integralgleichung.

Im vorigen Abschnitte haben wir ferner gesehen, daß ein Integral von der Form $\Pi(x) = \int \frac{dx}{\sqrt{f(x)}}$, worin $f(x)$ ein Ausdruck von der vierten Dimension ist, in ein anderes ähnliches Integral umgewandelt werden kann, wo die ungeraden Potenzen von x fehlen; um die weitläufigen Substitutionen zu vermeiden, wird es also, unbeschadet der Allgemeinheit, hier gestattet sein, solche Annahmen über die Coëfficienten in $f(x)$ zu machen, daß nur gerade Potenzen von x übrig bleiben. Wir setzen zu dem Ende: $b = 0$, $b'' = 0$, wodurch

$$f(x) = 4b'^2x^2 - (ax^2+c)(cx^2+c'')$$

wird und die Gleichung (4) in

$$\frac{dx}{\sqrt{-cc''+(4b'^2-c^2-ac'')x^2-acx^4}} + \frac{dy}{\sqrt{-cc''+(4b'^2-c^2-ac'')y^2-acy^4}} = 0,$$

sowie die zugehörige Integralgleichung (6) in

$$ax^2y^2 + c(x^2+y^2) + 4b'xy + c'' = 0$$

übergeht.

Vergleichen wir nun den Ausdruck unter dem Wurzelzeichen in der Differentialgleichung mit der Normalform $(1-x^2)(1-k^2x^2) = 1-(1+k^2)x^2+k^2x^4$, und nehmen wir die Bedingung, daß $y = z$ werden soll, wenn $x = 0$ ist, hinzu, so erhalten wir folgende Bedingungsgleichungen:

$$-cc'' = 1,\ c^2+ac''-4b'^2 = 1+k^2,\ -ac = k^2,$$
$$cz^2+c'' = 0,$$

woraus sich ergibt:

$$c=\frac{1}{z},\ c''=-z,\ a=-k^2z,\ 2b'z=\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}.$$

Diese Werthe in die Gleichungen (4), (5) und (6) eingesetzt, geben:

$$\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}+\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}}=0 \quad (7)$$

$$\Pi(x)+\Pi(y)=\Pi(z),$$

wenn jetzt unter dem Zeichen Π eine solche Function verstanden wird, daß $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ ist, und

$$x=\frac{z\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}-y\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}}{1-k^2y^2z^2} \quad (8)$$

Diese letzte Gleichung (8) ist die Integralgleichung von der Differentialgleichung (7), und zwar die vollständige, weil sie noch eine durch besondere Bedingung bestimmte Constante z enthält. Auf diesem Wege haben wir also das Euler'sche Fundamentaltheorem von der Addition der elliptischen Transcendenten der ersten Art gefunden, nämlich:

Wenn $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ ist und man setzt $\Pi(x)+\Pi(y)=\Pi(z)$, so findet zwischen x, y, z diese Relation statt: $x(1-k^2y^2z^2)+y\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}=z\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}$.

Ist $k=0$, so wird $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}}$ $=\text{arc.}(\sin=x)$; bezeichnen wir also $\Pi(x)=X$, $\Pi(y)=Y$, $\Pi(z)=Z$, so erhalten wir das bekannte trigonometrische Theorem, daß, wenn $X+Y=Z$ ist, zwischen x, y, z, wo $x=\sin X$, $y=\sin Y$, $z=\sin Z$ ist, diese Relation stattfinden muß:

$$\sin X=\sin(Z-Y)=\sin Z\cos Y-\sin Y\cos Z.$$

In der Gleichung (8) haben wir x durch y und z ausgedrückt; wir können aber auch ebenso a priori, ohne Rechnung, z durch x und y bestimmen, wenn wir beachten, daß $\Pi(x)$ in $-\Pi(x)$ übergehen muß, wenn $-x$ für x gesetzt wird, da ja das Differential nur gerade Potenzen von x, also das Integral $\Pi(x)$ nur ungerade Potenzen von x enthält, also bei der Umwandlung des x in $-x$ dem Werthe nach ungeändert bleibt und nur das entgegengesetzte Zeichen erhält. Lassen wir daher y in $-y$ übergehen, und vertauschen wir x und z, so verwandelt sich

$$\Pi(x)+\Pi(y)=\Pi(z)$$

in $\Pi(z)-\Pi(y)=\Pi(x)$ oder in $\Pi(z)=\Pi(x)+\Pi(y)$.

Machen wir dieselben Umwandlungen in der Gleichung (8), so erhalten wir als die ihr gleichgeltende algebraische Relation zwischen x, y, z:

$$z=\frac{x\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}+y\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^2y^2} \quad (9)$$

welche wieder für $k=0$ in die trigonometrische Formel

$$\sin Z=\sin(X+Y)=\sin X\cos Y+\sin Y\cos X$$

übergeht.

Wenn man $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}=u$, ebenso $\Pi(y)=v$, $\Pi(z)=w=u+v$ setzt, so ist, nach der in §. 4 angegebenen Bezeichnung, $x=\sin\text{am}\,u$, $y=\sin\text{am}\,v$, $z=\sin\text{am}(u+v)$, und die Formel (9) wird:

$$\sin\text{am}(u+v)=\frac{\sin\text{am}u\cos\text{am}v\triangle\text{am}v+\sin\text{am}v\cos\text{am}u\triangle\text{am}u}{1-k^2\sin^2\text{am}u\sin^2\text{am}v} \quad (10)$$

Anmerk. 1. Zu demselben Resultate wäre man auch gekommen, wenn man, statt von der Gleichung (3) auszugehen, eine Relation zwischen den ersten und zweiten Potenzen der Sinus und Cosinus zweier Winkel gewählt hätte, d. h. im Allgemeinen folgende:

$$\cos\varphi(a\cos\psi+b\sin\psi+c)+\sin\varphi(a'\cos\psi+b'\sin\psi+c')+(a''\cos\psi+b''\sin\psi+c'')=0,$$

oder, um es einfacher zu machen, diese:

$$a\cos\varphi\cos\psi+b\sin\varphi\sin\psi=0.$$

Wenn man mit dieser Gleichung ebenso wie mit der Gleichung (3) operirt, und die Constanten a, b, c so bestimmt, daß man Integrale von der Form $F(\varphi)=\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$ erhält, außerdem auch noch einen Winkel μ so wählt, daß $\psi=\mu$ wird, wenn $\varphi=0$ ist, so erhält man zunächst

$$F(\varphi)+F(\psi)=F(\mu)$$

und

$$\cos\mu=\cos\varphi\cos\psi-\sin\varphi\sin\psi\sqrt{1-k^2\sin^2\mu},$$

woraus sich

$$\sin\mu=\frac{\sin\varphi\cos\psi\triangle\psi+\sin\psi\cos\varphi\triangle\varphi}{1-k^2\sin\varphi^2\sin\psi^2}$$

ergibt.

La Grange macht hierbei eine sehr merkwürdige und schöne Bemerkung. Die Formel für $\cos\mu$ hat augenscheinlich sehr viel Ähnlichkeit mit der Formel aus der sphärischen Trigonometrie zur Bestimmung der dritten Seite eines sphärischen Dreiecks durch die beiden andern Seiten und den von ihnen eingeschlossenen Winkel. Sind nämlich φ und ψ zwei Seiten und α der von ihnen eingeschlossene Winkel des Dreiecks und μ die dritte Seite, so ist die bekannte trigonometrische Formel

$$\cos\mu=\cos\varphi\cos\psi+\sin\varphi\sin\psi\cos\alpha,$$

welche mit der obigen für $\cos\mu$ übereinstimmt, wenn $\cos\alpha=-\sqrt{1-k^2\sin\mu^2}$, d. h. $\sin\alpha=k\sin\mu$ oder $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu}=k$ ist. Weil $\cos\alpha$ negativ ist, so wird α ein stumpfer Winkel sein, und es werden also, wenn $F(\varphi)$

$+ F(\psi) = F(\mu)$ ist, φ, ψ und μ die drei Seiten eines sphärischen Dreiecks sein, in welchem der constante Quotient des Sinus jedes Winkels, dividirt durch den Sinus der gegenüberliegenden Seite, $= k$ ist. Hierdurch haben wir alle sphärisch-trigonometrischen Formeln zur Verfügung, um Relationen zwischen φ, ψ und k zu finden.

Man könnte dieses unmittelbar aus der Differentiation der trigonometrischen Formeln ableiten, oder auch vermittels einer geometrischen Betrachtung, welche letztere wir hier noch beifügen wollen.

Es sei (Fig. 4) ABC ein bei A stumpfwinkeliges sphärisches Dreieck, der Winkel $A = \alpha$, Seite $AB = \varphi$, $AC = \psi$, $BC = \mu$, und außerdem sei $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = \frac{\sin\beta}{\sin\psi} = \frac{\sin\gamma}{\sin\varphi} = k$. Zieht man nun $B'C'$ unendlich nahe an BC, und zwar so, daß es wieder $= \mu$ wird, so ist

$$B'D + DC' = BD + DC$$

oder

$$B'D - BD = DC - DC'.$$

Nun ziehe man BE senkrecht auf $B'D$ und $C'F$ senkrecht auf DC, so werden die bei E und F rechtwinkeligen Dreiecke BED und $C'FD$ als gleichschenkelige zu betrachten sein, weil der Winkel bei D unendlich klein ist, und die beiden unendlich kleinen Dreiecke BEB' und CFC' als geradlinige. Der Winkel B' wird $= 90° - \angle B'BE = 90° - (180° - EBD - \beta) = 90° - (180° - 90° - \beta) = \beta$. Die Seite BB' ist $= d\varphi$ und die Seite $CC' = -d\psi$.

Nun aber war

$$B'D - BD = DC - DC',$$

d. h. $B'E = FC$,

oder $\cos\beta \cdot d\varphi = -\cos\gamma \cdot d\psi$,

oder $$\frac{d\varphi}{\cos\gamma} + \frac{d\psi}{\cos\beta} = 0.$$

Da aber $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = \frac{\sin\beta}{\sin\psi} = \frac{\sin\gamma}{\sin\varphi} = k$ gesetzt wurde, mithin $\sin\beta = k\sin\psi$, $\sin\gamma = k\sin\varphi$ ist, so wird $\cos\beta = \sqrt{1 - k^2\sin^2\psi}$ und $\cos\gamma = \sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}$, und unsere Differentialgleichung geht über in

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}} + \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\psi}} = 0.$$

Wenn $\varphi = 0$ ist, so fällt μ mit ψ zusammen, und wir erhalten als Integralgleichung

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu).$$

Anmerk. 2. Sowie wir in der vorigen Anmerkung gesehen haben, daß sich das Fundamentaltheorem von der Addition der elliptischen Transcendenten durch eine Construction auf der Kugel, welche zuerst von La Grange gemacht wurde, darstellen läßt, so erfand Jacobi zu demselben Zwecke eine höchst sinnreiche und dabei äußerst einfache Construction in der Ebene. (Crelle, Journal f. reine u. angewandte Mathem. 3. Th. S. 376.)

Es seien (Fig. 3) C und c die Mittelpunkte zweier Kreise mit den Radien R, r, von denen der eine den andern umschließt, die Entfernung der beiden Mittelpunkte Cc sei $= a$. Die Verbindungslinie der beiden Mittelpunkte treffe den größern Kreis in P. Von irgend einem Punkte in der Peripherie dieses größern Kreises, etwa von A, ziehe man eine Tangente an den kleinern Kreis, welche den größern Kreis noch in einem zweiten Punkte A' schneidet. Bezeichnen wir nun den Bogen PA durch 2φ und den Bogen PA' durch $2\varphi'$, so wird dieser letztere Bogen φ' eine Function von dem Bogen φ sein; er wird sich also müssen bestimmen lassen, wenn die Radien der beiden Kreise, nebst ihrer gegenseitigen Lage, und der Bogen φ gegeben sind.

Wir ziehen an AA' eine zweite unendlich nahe Tangente $\alpha\alpha'$, so wird $A\alpha = 2d\varphi$ und $A'\alpha' = 2d\varphi'$ sein, welche beide wegen der unendlich kleinen Entfernung der Tangenten als gerade Linien betrachtet werden können, sodaß man erhält:

$$AT : 2d\varphi = \sin A\alpha T : \sin AT\alpha$$

und

$$A'T : 2d\varphi' = \sin A'\alpha' T : \sin A'T\alpha',$$

woraus man folgern kann, da $A\alpha T = 180° - A'\alpha' T$ und $AT\alpha = A'T\alpha'$ ist, daß

$$\frac{d\varphi'}{A'T} = \frac{d\varphi}{AT}.$$

Nun ist aber

$$\overline{AT}^2 = \overline{Ac}^2 - \overline{Tc}^2 = \overline{AC}^2 + \overline{Cc}^2 - 2\overline{AC}.\overline{Cc}.\cos ACc - \overline{Tc}^2$$
$$= [(R + a)^2 - r^2] \cdot [1 - k^2\sin^2\varphi],$$

wenn man $\frac{4aR}{(R + a)^2 - r^2} = k^2$ setzt,

also $AT = \sqrt{(R + a)^2 - r^2}\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}$,

und ebenso $A'T = \sqrt{(R + a)^2 - r^2}\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi'}$.

Hierdurch geht die vorige Differentialgleichung in diese über:

$$\frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi'}} = \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}} \quad \ldots\ldots \text{(A)}$$

deren Integralgleichung $F(\varphi') = F(\varphi) + \text{Const.}$ wird. Um die Constante der Integration zu bestimmen, sei μ der Werth, welchen φ' annimmt, wenn $\varphi = 0$ ist, d. h. es sei in der Figur der Bogen $PP' = 2\mu$ (der von dem größern Kreise abgeschnitten wird, wenn man von P eine Tangente an den kleinen Kreis zieht), dann erhält man die Integralgleichung in der gewöhnlichen Form:

$$F(\varphi') = F(\varphi) + F(\mu).$$

Auch die endliche Relation zwischen φ' und φ läßt sich mit Leichtigkeit finden. Zu dem Ende fälle man von C einen Perpendikel CU auf die Tangente AA' und einen zweiten Perpendikel CV auf den Radius cT, so wird $\angle PCA = 2\varphi$, $\angle Pcs = \angle PCS = \mu$, $\angle PCU = \angle PcT = \varphi' + \varphi$, $\angle ACU = \varphi' - \varphi$, mithin

$$AT = AU + UT = AU + CV$$
$$= R\sin(\varphi' - \varphi) + a\sin(\varphi' + \varphi)$$
$$= (R + a)\sin\varphi'\cos\varphi - (R - a)\cos\varphi'\sin\varphi;$$
$$A'T = A'U - UT = AU - CV$$
$$= (R - a)\sin\varphi'\cos\varphi - (R + a)\cos\varphi'\sin\varphi.$$

Vergleichen wir dieſe Werthe mit den frühern, für dieſelben Linien gefundenen, ſo erhalten wir dieſe beiden Bedingungsgleichungen:

$$(R+a)\sin\varphi'\cos\varphi-(R-a)\cos\varphi'\sin\varphi = \sqrt{(R+a)^2-r^2}\,\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi},$$
$$(R-a)\sin\varphi'\cos\varphi-(R+a)\cos\varphi'\sin\varphi = \sqrt{(R+a)^2-r^2}\,\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'},$$

welche, da $Ps = Pc\,.\,\sin Pcs$, d. h. $\sqrt{(R+a)^2-r^2} = (R+a)\sin\mu$ iſt, in folgende übergehen:

$$\sin\varphi'\cos\varphi-\frac{R-a}{R+a}\cos\varphi'\sin\varphi = \sin\mu\,.\,\triangle\varphi,$$
$$\frac{R-a}{R+a}\sin\varphi'\cos\varphi-\cos\varphi'\sin\varphi = \sin\mu\,.\,\triangle\varphi'.$$

Nun iſt $(R-a)^2 = (R+a)^2 - 4Ra$, oder da $\frac{4Ra}{(R+a)^2-r^2} = \frac{4Ra}{(R+a)^2\sin^2\mu} = k^2$, alſo $4Ra = (R+a)^2k^2\sin^2\mu$,

$$(R-a)^2 = (R+a)^2(r-k^2\sin^2\mu)$$

d. h.

$$\frac{R-a}{R+a} = \triangle\mu.$$

Hierdurch werden die Bedingungsgleichungen:

$$\sin\varphi'\cos\varphi-\sin\varphi\cos\varphi'\triangle\mu = \sin\mu\triangle\varphi \quad\ldots\quad (B)$$
$$\sin\varphi'\cos\varphi\triangle\mu-\sin\varphi\cos\varphi' = \sin\mu\,.\,\triangle\varphi' \quad\ldots\quad (C)$$

Hieraus könnte man zwar ſchon $\sin\varphi'$, $\cos\varphi'$, $\triangle\varphi'$, berechnen; jedoch gelangt man leichter dazu, wenn man noch folgende Relation hinzunimmt.

Es iſt $cs = cP\,.\,\cos Pcs$, d. h. $r = (R+a)\cos\mu$, und ebenſo iſt auch

$$cT = cs = TV + Vc = UC + Vc,$$

d. h.

$$r = R\cos(\varphi'-\varphi) + a\cos(\varphi'+\varphi)$$

oder

$$r = (R+a)\cos\varphi'\cos\varphi + (R-a)\sin\varphi'\sin\varphi.$$

Durch Vergleichung dieſer beiden Werthe von r erhält man

$$\cos\varphi'\cos\varphi+\frac{R-a}{R+a}\sin\varphi'\sin\varphi = \cos\mu,$$

oder, wenn man den früher gefundenen Werth für $\frac{R-a}{R+a}$ ſubſtituirt,

$$\cos\varphi'\cos\varphi+\sin\varphi'\sin\varphi\triangle\mu = \cos\mu \quad\ldots\quad (D)$$

Aus (B) und (D) laſſen ſich jetzt mit Leichtigkeit $\sin\varphi'$ und $\cos\varphi'$ und mit Hilfe dieſer $\triangle\varphi'$ aus (C) beſtimmen, wodurch man erhält:

$$\left.\begin{aligned}\sin\varphi' &= \frac{\sin\mu\cos\varphi\triangle\varphi+\sin\varphi\cos\mu\triangle\mu}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2\varphi}\\ \cos\varphi' &= \frac{\cos\mu\cos\varphi-\sin\mu\sin\varphi\triangle\mu\triangle\varphi}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2.\,\varphi}\\ \triangle\varphi' &= \frac{\triangle\mu\triangle\varphi-k^2\sin\mu\sin\varphi\cos\mu\cos\varphi}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2\varphi}\end{aligned}\right\}\quad\ldots\quad (E)$$

Jede dieſer drei Gleichungen iſt das Integral der Gleichung (A), und zwar das vollſtändige, weil darin zwei Conſtanten k und μ vorkommen, während die Differentialgleichung (A) nur eine Conſtante k enthält.

§. 6. Während Euler von einer gewiſſen Form einer endlichen Gleichung zwiſchen zwei Veränderlichen ausgeht und durch deren Differentiation zeigt, daß ſie auf die Differentialgleichung, um die es ſich hier handelt, führt, ſo verfolgt La Grange [1]) einen directeren Weg, indem er die Differentialgleichung als gegeben annimmt und dazu das Integral ſucht. Wenn man nämlich die Gleichung

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}+\frac{d\varphi'}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'}} = 0 \quad\ldots\quad (11)$$

auf die Form

$$\frac{d\varphi}{d\varphi'} = -\frac{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'}}$$

bringt und ſowol φ als φ' als Functionen einer dritten Veränderlichen t betrachtet, ſo wird man die eine Größe φ als eine beliebige Function von t annehmen können, während die Natur der andern Function φ' von dieſer angenommenen φ, vermittels der gegebenen Gleichung zwiſchen φ und φ', abhängt. Wir können alſo φ als eine ſolche Function von t anſehen, daß

$$\frac{d\varphi}{dt} = \triangle\varphi$$

iſt, dann ergibt ſich, daß φ' eine ſolche Function von t ſein muß, daß

$$\frac{d\varphi'}{dt} = -\triangle\varphi'$$

wird. Quadrirt man dieſe beiden Gleichungen und differentiirt ſie nochmals in Bezug auf t, ſo erhält man:

$$\frac{d^2\varphi}{dt^2} = -\tfrac{1}{2}k^2\sin 2\varphi,\quad \frac{d^2\varphi'}{dt^2} = -\tfrac{1}{2}k^2\sin 2\varphi',$$

und ſetzt man $\varphi+\varphi' = p$ und $\varphi-\varphi' = q$, ſo wird

$$\frac{dp}{dt} = \triangle\varphi+\triangle\varphi',\quad \frac{dq}{dt} = \triangle\varphi-\triangle\varphi'$$
$$\frac{d^2p}{dt^2} = -k^2\sin p\cos q,\quad \frac{d^2q}{dt^2} = -k^2\cos p\sin q.$$

Hier folgt unmittelbar durch Multiplication der beiden vorletzten Ausdrücke

$$\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt} = -k^2(\sin^2\varphi-\sin^2\varphi') = -k^2\sin p\sin q;$$

und wenn man dieſes Product der beiden erſten Differentialquotienten in jeden der beiden zweiten Differentialquotienten von p und q hinein dividirt, ſo erhält man:

$$\frac{\frac{d^2p}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos q}{\sin q},\quad \frac{\frac{d^2q}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos p}{\sin p},$$

oder

$$\frac{\frac{d^2p}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}} = \frac{\cos q\,.\,\frac{dq}{dt}}{\sin q},\quad \frac{\frac{d^2q}{dt}}{\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos p\,.\,\frac{dp}{dt}}{\sin p},$$

1) *La Grange*, Théorie des fonctions analytiques. Première Partie. Chap. XI.

woraus durch Integration

$$\log\left(\frac{dp}{dt}\right) = \log(\sin q) + \log a,$$

$$\log\left(\frac{dq}{dt}\right) = \log(\sin p) + \log b,$$

oder

$$\frac{dp}{dt} = a\sin q,\ \frac{dq}{dt} = b\sin p, \quad \ldots\ldots\ldots (\odot)$$

wenn a und b die Constanten der Integration sind. Um diese letztern zu bestimmen, wollen wir annehmen, daß $\varphi' = \mu$ werde, wenn $\varphi = o$ ist, unter welcher Voraussetzung erhalten wird:

$$\frac{d\varphi}{dt} = 1,\ \frac{d\varphi'}{dt} = -\triangle\mu,$$

$$p = \mu,\ q = -\mu,$$

$$\frac{dp}{dt} = 1 - \triangle\mu,\ \frac{dq}{dt} = 1 + \triangle\mu.$$

Setzen wir diese zusammengehörigen Werthe in die gefundenen Ausdrücke für $\frac{dp}{dt}$ und $\frac{dq}{dt}$, so erhalten wir zur Bestimmung der Constanten a und b die Gleichungen:

$$1 - \triangle\mu = -a\sin\mu,\ 1 + \triangle\mu = b\sin\mu,$$

woraus

$$a = \frac{\triangle\mu - 1}{\sin\mu},\ b = \frac{\triangle\mu + 1}{\sin\mu}.$$

Indem man nun alle frühern und jetzt gefundenen Werthe in die Gleichung $(\odot)$ einsetzt, erhält man diese beiden Gleichungen:

$$\triangle\varphi - \triangle\varphi' = \frac{\triangle\mu - 1}{\sin\mu}\cdot\sin(\varphi - \varphi'),$$

$$\triangle\varphi + \triangle\varphi' = \frac{\triangle\mu + 1}{\sin\mu}\cdot\sin(\varphi + \varphi'),$$

oder, wenn man diese zusammen addirt, oder von einander subtrahirt, folgende:

$$\left.\begin{aligned}\sin\varphi'\cos\varphi + \sin\varphi\cos\varphi'\triangle\mu &= \sin\mu\triangle\varphi\\ \sin\varphi\cos\varphi' + \sin\varphi'\cos\varphi\triangle\mu &= \sin\mu\triangle\varphi'\end{aligned}\right\} \ldots (12)$$

als Integralgleichungen der Differentialgleichung (11). Man kann aber auch noch eine dritte Form für das Integral derselben Gleichung finden, und zwar auf folgendem Wege:

Wenn man die beiden Gleichungen $(\odot)$ durch einander dividirt und die Nenner durch Multiplication fortschafft, so erhält man

$$b\sin p\cdot\frac{dp}{dt} = a\sin q\cdot\frac{dq}{dt},$$

also durch Integration

$$b\cos p = a\cos q + c,$$

wo c die Constante der Integration ist, welche man durch dieselbe Bedingung, als vorhin, bestimmt. Man setzt nämlich die zusammengehörigen speciellen Werthe $\varphi = o$, $\varphi' = \mu$, $p = \mu$, $q = -\mu$ ein, und erhält dadurch

$$c = (b - a)\cos\mu,$$

mithin das Integral

$$b\cos p - a\cos q = (b - a)\cos\mu,$$

oder wenn man für a, b, p und q die frühern allgemeinen Werthe einsetzt:

$$\cos\varphi\cos\varphi' - \sin\varphi\sin\varphi'\triangle\mu = \cos\mu \quad \ldots\ldots (13)$$

§. 7. In den beiden vorhergehenden §§. haben wir gesehen, daß sich eine endliche Relation zwischen drei Winkeln φ', φ'', ψ' finden läßt, sodaß $F(\psi') = F(\varphi') + F(\varphi'')$ wird. Bestimmt man nach derselben Regel ψ'', ψ''', ..., sodaß

$$\begin{aligned}F(\psi'') &= F(\psi') + F(\varphi''')\\ F(\psi''') &= F(\psi'') + F(\varphi^{IV})\\ F(\psi^{IV}) &= F(\psi''') + F(\varphi^{V})\end{aligned}$$

. . . . . .

so wird man dahin gelangen, einen Bogen ψ von der Beschaffenheit zu bestimmen, daß $F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') + \ldots + F(\varphi^{(n)})$ wird, wodurch man alsdann das Problem von der Addition der Transcendenten vollständig gelöst hat. Sollen einzelne von diesen Functionen subtrahirt werden, so darf man nur den zugehörigen Winkel negativ nehmen, da ja, wie schon früher erwähnt wurde, $F(-\varphi) = -F(\varphi)$ ist.

Setzt man $\varphi' = \varphi'' = \varphi''' \ldots = \varphi^{(n)}$, so kann man nach dem Bisherigen ein solches ψ bestimmen, daß

$$F(\psi) = n\,.\,F(\varphi') \text{ ist.}$$

Man sieht also, daß die Transcendenten, welche unter der Form $F(\varphi) = \int_o^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}}$ enthalten sind, sich ebenso addiren, subtrahiren und multipliciren lassen, als wäre F eine solche Bezeichnung, wie arc. in der Trigonometrie, welche letztere Bedeutung dieses F wirklich annimmt, wenn der Modul $k = o$ ist.

Anmerk. Nehmen wir dieselbe Figur (Fig. 3), welche wir in der Anmerk. 2 des §. 5 benutzten, und ziehen YZ, die Linie der gleichen Tangenten beider dort erwähnten Kreise, so sei CZ, d. h. die senkrechte Entfernung des Mittelpunkts des größern Kreises von dieser Linie, $= u$. Vermöge der Eigenschaft der Linie YZ ist:

$$\overline{ZC}^2 - R^2 = \overline{Zc}^2 - r^2$$

oder

$$u^2 - R^2 = (u - a)^2 - r^2,$$

woraus

$$u = \frac{R^2 + a^2 - r^2}{2a}.$$

In der angezogenen Anmerkung war aber

$$k^2 = \frac{4Ra}{(R + a)^2 - r^2},\ \text{also } R^2 + a^2 - r^2 = \frac{4Ra}{k^2} - 2Ra,$$

mithin wird

$$u = \frac{2R}{k^2} - R \text{ und } k^2 = \frac{2R}{R + u},$$

woraus ersichtlich ist, daß k unabhängig von der Lage und Größe des kleinen Kreises ist, oder daß für das

Syſtem aller kleinen Kreiſe, welche mit dem feſten größern Kreiſe dieſelbe Linie zum Ort der gleichen Tangenten haben, daß k conſtant iſt. Von einem Kreiſe, der zu dem ebengenannten Syſteme gehört, und welcher eine ſolche Lage hat, daß die von P aus an ihn gezogene Tangente einen Bogen $PP' = 2\mu$ von dem größern Kreiſe abſchneidet, wollen wir ſagen, daß er zu dem Winkel μ gehöre.

Wenn der Winkel μ gegeben und der Modul k natürlich auch bekannt iſt, ſo kann man leicht den zu μ gehörigen Kreis conſtruiren:

Auf einem Durchmeſſer CQ des feſten Kreiſes R trägt man $CZ = \frac{2R}{k^2} - R$ auf und errichtet in Z auf dieſen Durchmeſſer den Perpendikel ZY, ſo wird dieſer Perpendikel der gemeinſame Ort der gleichen Tangenten für den feſten Kreis und für alle zu conſtruirenden kleinern Kreiſe. Von dem entgegengeſetzten Endpunkte P des urſprünglichen Durchmeſſers zieht man ſodann eine Sehne PP', ſodaß der Bogen $PP' = 2\mu$ wird, und verlängert ſie bis zum Durchſchnitt mit YZ in Y; von dieſem Punkte Y zieht man eine Tangente YG an den größern Kreis und beſchreibt mit YG als Radius um Y einen Kreisbogen, der die Sehne PP' in s trifft; in s errichtet man einen Perpendikel auf PP', welcher den feſten Durchmeſſer PQ in c ſchneidet: dann iſt c der Mittelpunkt und cs der Radius des zu μ gehörigen Kreiſes. — Der Beweis ergibt ſich von ſelbſt.

Auf dieſe Conſtruction geſtützt, löſt nun Jacobi [2]) die Aufgabe, einen Winkel ψ zu beſtimmen, ſodaß $F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') + \ldots + F(\varphi^{(n)})$ wird, ſehr elegant auf geometriſchem Wege. In dem Kreiſe R nämlich conſtruirt er nach dem angegebenen Verfahren die zu den einzelnen Winkeln $\varphi', \varphi'', \varphi''', \ldots \varphi^{(n)}$ gehörigen Kreiſe und zieht darauf von P eine Sehne PP' des großen Kreiſes, welche zugleich Tangente an dem erſten kleinen Kreis iſt; von P' ebenſo eine Sehne P'P'', die den zweiten kleinen Kreis tangirt, darauf die Sehne P''P''', die den dritten tangirt u. ſ. w. Iſt $P^{(n)}$ der Endpunkt der letzten Sehne, ſo iſt $PP'P'' \ldots P^{(n)}$ der geſuchte Bogen 2ψ, der ſo beſchaffen iſt, daß

$$F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') \ldots + F(\varphi^{(n)})$$

wird. Hierbei iſt es offenbar gleichgültig, in welcher Reihenfolge man die Kreiſe wählt, an welche man die Tangenten legt, wenn nur alle Kreiſe benutzt werden.

Wenn alle Winkel $\varphi', \varphi'', \varphi''', \ldots \varphi^{n)}$ unter einander gleich ($= \varphi'$) ſind, ſo hat man nur nöthig, einen einzigen kleinen Kreis, der zum Winkel φ' gehört, zu conſtruiren. Alle Sehnen PP', P'P'', P''P''' .... werden dann Tangenten dieſes einzigen Kreiſes ſein, und der Bogen $PP'P'' \ldots P^{(n)}$ wird dann ein ſolcher Bogen ψ, daß $F(\psi) = n \cdot F(\varphi')$ iſt. Fällt hierbei noch der Endpunkt $P^{(n)}$ der letzten Sehne mit dem Anfangspunkte P der erſten zuſammen, ſo erhält man dadurch ein geſchloſſenes Polygon, welches zu gleicher Zeit einem Kreiſe eingeſchrieben und einem andern umgeſchrieben iſt.

§. 8. Für die Differentialgleichung (11) des §. 6

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}} + \frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi'}} = 0$$

war die Integralgleichung

$$F(\varphi) + F(\varphi') = F(\mu),$$

oder die endliche Relation zwiſchen φ, φ', μ durch eine der Gleichungen (12) und (13) dargeſtellt, nämlich durch eine von dieſen:

$$\sin\varphi' \cos\varphi + \sin\varphi \cos\varphi' \triangle\mu = \sin\mu \triangle\varphi,$$
$$\sin\varphi \cos\varphi' + \sin\varphi' \cos\varphi \triangle\mu = \sin\mu \triangle\varphi',$$
$$\cos\varphi \cos\varphi' - \sin\varphi \sin\varphi' \triangle\mu = \cos\mu,$$

woraus ſich ergibt:

$$\sin\mu = \frac{\sin\varphi \cos\varphi' \triangle\varphi' + \sin\varphi' \cos\varphi \triangle\varphi}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'},$$

$$\cos\mu = \frac{\cos\varphi \cos\varphi' - \sin\varphi \sin\varphi' \triangle\varphi \triangle\varphi'}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'},$$

$$\triangle\mu = \frac{\triangle\varphi \cdot \triangle\varphi' - k^2 \sin\varphi \sin\varphi' \cos\varphi \cos\varphi'}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'}.$$

Setzt man nun $F(\varphi) = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = u$

und $F(\varphi') = \int_0^{\varphi'} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi'}} = v$, ſo wird

$$F(\mu) = \int_0^{\mu} \frac{d\mu}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\mu}} = u + v,$$

mithin

$$\varphi = \operatorname{am} u, \quad \varphi' = \operatorname{am} v, \quad \mu = \operatorname{am}(u + v),$$

und die eben gefundenen Formeln erhalten dieſe Geſtalt:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\sin\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v \triangle\operatorname{am} v + \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} u}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}, \\
\cos\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v - \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \triangle\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}, \\
\triangle\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\triangle\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} v - k^2 \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (14)$$

2) Crelle, Journal für reine und angewandte Mathematik. 3. Th. S. 386.

Läßt man hierin v in $-v$ übergehen, wodurch auch $\varphi' = \operatorname{am} v$ in $-\varphi' = -\operatorname{am} v$ verwandelt wird, so erhalten wir ein zweites System von Formeln:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}(u-v) &= \frac{\sin\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v \triangle\operatorname{am} v - \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} u}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v},\\
\cos\operatorname{am}(u-v) &= \frac{\cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v + \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \triangle\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v},\\
\triangle\operatorname{am}(u-v) &= \frac{\triangle\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} v + k^2 \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ (15)$$

Diese sechs Formeln sind die Fundamentalformeln in der Theorie der elliptischen Functionen; sie gehen, wie es sein muß, in die bekannten trigonometrischen Formeln über, wenn $k = 0$ ist; wobei nur zu bemerken ist, daß dem trigonometrischen Cosinus hier zwei Functionen entsprechen, nämlich cos am. und △am.

Sowie man aus den trigonometrischen Summenformeln durch verschiedenartige Zusammenstellung derselben eine Menge anderer Formeln ableiten kann, so kann es auch hier geschehen. Eine große Anzahl dergleichen findet man in dem Werke von Jacobi [3]).

III. Princip der doppelten Periode.

§. 9. Die Größe unter dem Integralzeichen unseres Integrals $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}}$ läßt sich nach bekannten Regeln in eine Reihe nach den Cosinus der geraden Vielfachen von φ entwickeln, sodaß man erhält:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = \int_0^{\varphi} d\varphi \,.\, [A + A_1 \cos 2\varphi + A_2 \cos 4\varphi + A_3 \cos 6\varphi + \ldots.]$$

$$= A\varphi + \tfrac{1}{2} A_1 \sin 2\varphi + \tfrac{1}{4} A_2 \sin 4\varphi + \tfrac{1}{6} A_3 \sin 6\varphi + \ldots.,$$

worin die Coëfficienten A, A_1, A_2, ... unendliche Reihen sind. Wird dieses Integral zwischen den Grenzen 0 und $\frac{\pi}{2}$ genommen, so wird es $= \frac{A\pi}{2}$, was Jacobi durch K bezeichnet. Es ist also $\frac{\pi}{2} = \operatorname{am}.K$. Auf dieselbe Weise erhält man

$$\pi = \operatorname{am} 2K,$$
$$\frac{3\pi}{2} = \operatorname{am} 3K,$$
$$2\pi = \operatorname{am} 4K,$$
$$\ldots\ldots\ldots$$

Bezeichnen wir ferner $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = A\varphi + \frac{1}{2} A_1 \sin 2\varphi + \frac{1}{4} A_2 \sin 4\varphi + \ldots. = u$, sodaß $\varphi = \operatorname{am} u$ ist, und nehmen dieses Integral zwischen den Grenzen 0 und $\varphi + \frac{p\pi}{2}$, so wird

$$\int_0^{\varphi + \frac{p\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = \frac{Ap\pi}{2} + A\varphi + \tfrac{1}{2} A_1 \sin 2\varphi + \tfrac{1}{4} A_2 \sin 4\varphi + \ldots. = pK + u,$$

woraus $\frac{p\pi}{2} + \varphi = \frac{p\pi}{2} + \operatorname{am} u = \operatorname{am}(u + pK)$.

Da aber die trigonometrischen Functionen ungeändert bleiben, wenn man das Argument um ein Vielfaches von 2π ändert, d. h. da sie periodisch sind um ein Vielfaches von 2π, so ergibt sich, wenn $p = 4m$ gesetzt wird und unter dem Zeichen f irgend eine trigonometrische Function verstanden wird, daß

$$f(\varphi + 2m\pi) = f.\operatorname{am}(u + 4mK)$$

übergeht in

$$f(\varphi) = f.\operatorname{am} u = f.\operatorname{am}(u + 4mK),$$

oder daß die trigonometrischen Functionen der Amplitudo eines Argumentes ungeändert bleiben, wenn man dieses Argument um ein Vielfaches von $4K$ ändert, oder daß sie periodisch sind um ein Vielfaches von $4K$.

3) *Jacobi*, Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum. (Regiomonti Pruss. 1829.) p. 32.

Vermöge des im Anfange dieſes §. Geſagten und mit Hilfe der Formeln (14) und (15) des vorigen §. bildet man leicht folgende Tafeln:

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(2m+1)K = (-1)^m & \sin am\,2mK = 0 \\ \cos am\,(2m+1)K = 0 & \cos am\,2mK = (-1)^m \\ \triangle am\,(2m+1)K = k' & \triangle am\,2mK = 1 \end{array}\right\}$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(u \pm (2m+1)K) = \pm (-1)^m \dfrac{\cos am\,u}{\triangle am\,u} & \sin am\,(u \pm 2mK) = (-1)^m \sin am\,u \\ \cos am\,(u \pm (2m+1)K) = \mp (-1)^m \dfrac{k' \sin am\,u}{\triangle am\,u} & \cos am\,(u \pm 2mK) = (-1)^m \cos am\,u \\ \triangle am\,(u \pm (2m+1)K) = \dfrac{k'}{\triangle am\,u} & \triangle am\,(u \pm 2mK) = \triangle am\,u \end{array}\right\} \quad \ldots (16)$$

Wir finden alſo hier eine reelle Periode um $4mK$, welche vollkommen der in der Trigonometrie um 2π entſpricht. Es gibt aber für die elliptiſchen Functionen noch eine zweite, eine imaginäre Periode, die ſich in der Trigonometrie nicht findet, wol aber bei den Exponentialgrößen; denn es iſt offenbar $e^{ix} = \cos x + i \sin x = e^{ix + 2mi\pi}$, d. h. es iſt e^{ix} periodiſch um $2mi\pi$. Es ſchließen alſo die elliptiſchen Functionen, ſowol die trigonometriſchen, als auch die Exponentialfunctionen, in ſich ein. Sie bilden eine allgemeinere Gattung von Functionen, welche unter gewiſſen Bedingungen in die einen oder in die andern ſpecielleren übergehen.

Um das Vorhandenſein einer zweiten, einer imaginären, Periode bei unſern Functionen nachzuweiſen, ſetze man $\sin\varphi = i \operatorname{tang}\psi$, (wo i wie gebräuchlich für $\sqrt{-1}$ geſchrieben iſt). Dann wird

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} = i \int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\psi}}.$$

Setzen wir nun $\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\psi}} = u$, alſo

$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = iu$, ſo iſt $\psi = am\,(u, k')$ und

$\varphi = am\,(iu, k)$, mithin vermöge der Bedingungsgleichung $\sin\varphi = i \operatorname{tang}\psi$:

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(2m'+1)iK' = \infty & \sin am\,2m'iK' = 0 \\ \cos am\,(2m'+1)iK' = \infty & \cos am\,2m'iK' = (-1)^m \\ \operatorname{tang} am\,(2m'+1)iK' = (-1)^m . i & \operatorname{tang} am\,2m'iK' = 0 \\ \triangle am\,(2m'+1)iK' = \infty & \triangle am\,2m'iK' = (-1)^m \end{array}\right\}$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(u \pm (2m'+1)iK') = \dfrac{+1}{k \sin am\,u} & \sin am\,(u \pm 2m'iK') = \sin am\,u \\ \cos am\,(u \pm (2m'+1)iK') = \mp \dfrac{(-1)^{m'} . i . \triangle am\,u}{k \sin am\,u} & \cos am\,(u \pm 2m'iK') = (-1)^{m'} \cos am\,u \\ \triangle am\,(u \pm (2m'+1)iK') = \mp \dfrac{(-1)^{m'} . \cos am\,u}{\sin am\,u} & \triangle am\,(u \pm 2m'iK') = (-1)^{m'} . \triangle am\,u \end{array}\right\} \quad \ldots (18)$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(iu, k) = i \operatorname{tang} am\,(u, k'), & \\ \text{woraus } \cos am\,(iu, k) = \dfrac{1}{\cos am\,(u, k')}, & \\ \operatorname{tang} am\,(iu, k) = i \sin am\,(u, k'), & \\ \triangle am\,(iu, k) = \dfrac{\triangle am\,(u, k')}{\cos am\,(u, k')}, & \end{array}\right\} \quad \ldots (17)$$

Hieraus ſieht man, wie ſich ein imaginäres Argument auf ein reelles zurückführen läßt, während der Modul in ſein Complement übergeht. Nun bezeichneten wir aber (§. 4) $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\varphi}} = K'$, alſo iſt

$$\begin{aligned} \frac{\pi}{2} &= am\,(K', k'), \text{ und ebenſo} \\ \pi &= am\,(2K', k'), \\ \frac{3\pi}{2} &= am\,(3K', k'), \\ 2\pi &= am\,(4K', k'); \end{aligned}$$

alſo: $\sin am\,(K', k') = 1$, $\cos am\,(K', k') = 0$, $\operatorname{tang} am\,(K', k') = \infty$, $\triangle am\,(K', k') = k$.

Setzt man nun $u = K'$ in die Formeln (17), ſo erhält man, mit Benutzung der eben gefundenen Werthe:

$$\begin{aligned} \sin am\,(iK', k) &= \infty . i, \\ \cos am\,(iK', k) &= \infty, \\ \operatorname{tang} am\,(iK', k) &= i, \\ \triangle am\,(iK', k) &= \infty . k, \end{aligned}$$

und im Allgemeinen folgende Tafeln, in welchen überall der Modul k gilt:

Aus dieſer Tafel erſehen wir, daß die trigonometriſchen Functionen der Amplitudo eines Arguments auch ungeändert bleiben, wenn man dieſes Argument um ein Vielfaches von $4iK'$ ändert.

Wenn alſo f irgend eine trigonometriſche Function anzeigt, ſo hat man ganz allgemein

$$f.\operatorname{am}(u + 4mK + 4m'iK') = f.\operatorname{am} u, \quad \ldots \quad (19)$$

worin m und m' alle beliebigen poſitiven oder negativen ganzen Werthe haben können.

Dieſer Satz iſt der, welchen Jacobi[4]) das Princip der doppelten Periode nennt.

Dieſe Periodicität findet auch noch bei andern Functionen ſtatt, welche Jacobi in die Rechnung eingeführt hat. Wenn nämlich

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = u, \qquad \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = K$$

iſt, ſo nennt er $K - u$ das Complement von u und die amplitudo von $(K - u)$ nennt er die coamplitudo von u, oder

$$\operatorname{am}(K - u) = \operatorname{coam} u.$$

Aus dieſer Bezeichnung folgt unmittelbar, wenn man will, mit Hilfe der Formeln (16):

$$\sin \operatorname{coam} u = \frac{\cos \operatorname{am} u}{\triangle \operatorname{am} u},$$

$$\cos \operatorname{coam} u = \frac{k' \sin \operatorname{am} u}{\triangle \operatorname{am} u},$$

$$\operatorname{tang} \operatorname{coam} u = \frac{1}{k' \operatorname{tang} \operatorname{am} u},$$

$$\triangle \operatorname{coam} u = \frac{k'}{\triangle \operatorname{am} u}.$$

Da nun die trigonometriſchen Functionen der coamplitudo ſich durch die der amplitudo ausdrücken laſſen, ſo müſſen auch die erſtern um dieſelbe Größe periodiſch ſein, als die letztern. Man würde daher ſich mit Leichtigkeit ebenſolche Tafeln in Bezug auf die coamplitudo bilden können, als die Tafeln (16) und (18) es in Bezug auf die amplitudo ſind. Doch dürfte die Ausführung derſelben hier überflüſſig ſein, da die Reduction zu einfach iſt.

IV. Multiplication und Diviſion der elliptiſchen Functionen der erſten Art.

§. 10. Addirt man die erſte, zweite und dritte der Formeln (14) reſpective zur erſten, zweiten und dritten der Formeln (15), ſo erhält man:

$$\left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am}(u+v) + \sin \operatorname{am}(u-v) &= \frac{2 \sin \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} v \triangle \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} u \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\cos \operatorname{am}(u+v) + \cos \operatorname{am}(u-v) &= \frac{2 \cos \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} u \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\triangle \operatorname{am}(u+v) + \triangle \operatorname{am}(u-v) &= \frac{2 \triangle \operatorname{am} u \triangle \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} u \sin^2 \operatorname{am} v},
\end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (20)$$

und ſetzt man hierin $u = nv$, ſo wird:

$$\left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am}(n+1)v &= -\sin \operatorname{am}(n-1)v + \frac{2 \sin \operatorname{am} nv \cos \operatorname{am} v \triangle \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} nv \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\cos \operatorname{am}(n+1)v &= -\cos \operatorname{am}(n-1)v + \frac{2 \cos \operatorname{am} nv \cos \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} nv \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\triangle \operatorname{am}(n+1)v &= -\triangle \operatorname{am}(n-1)v + \frac{2 \triangle \operatorname{am} nv \triangle \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} nv \sin^2 \operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (21)$$

Wenn man nun in dieſen letzten Formeln dem n alle poſitiven Werthe von 1 bis ∞ beilegt, ſo erhält man die Functionen der Amplituden jedes Vielfachen von v zunächſt ausgedrückt durch die Functionen der Amplituden des einfachen v und der beiden nächſt vorhergehenden Vielfachen, oder wenn man jedes gefundene Reſultat bei der Berechnung des folgenden benutzt, ausgedrückt durch die Functionen der Amplitudo des einfachen v allein. Für $n = 1$ und $n = 2$ findet ſich auf dieſem Wege, wenn man dabei $\sin \operatorname{am} v = x$ ſetzt:

$$\left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am} 2v &= \frac{2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^4}, \\
\cos \operatorname{am} 2v &= \frac{1-2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}, \\
\triangle \operatorname{am} 2v &= \frac{1-2k^2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4};
\end{aligned}\right\} \qquad \left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am} 3v &= \frac{3x-4(1+k^2)x^3+6k^2x^5-k^4x^9}{1-6k^2x^4+4k^2(1+k^2)x^6-3k^4x^8}, \\
\cos \operatorname{am} 3v &= \sqrt{1-x^2}\cdot\frac{[1-4x^2+6k^2x^4-4k^4x^6+k^4x^8]}{1-6k^2x^4+4k^2(1+k^2)x^6-3k^4x^8}, \\
\triangle \operatorname{am} 3v &= \sqrt{1-k^2x^2}\cdot\frac{[1-4k^2x^2+6k^2x^4-4k^2x^6+k^4x^8]}{1-6k^2x^4+4k^2(1+k^2)x^6-3k^4x^8}.
\end{aligned}\right.$$

4) *Jacobi*, Fund. nova p. 35.

Wenn man auf dieselbe Weise noch die Functionen der Amplituden für einige der nächstfolgenden Vielfachen, für 4v, 5v, 6v u. s. w., ableitet, so läßt sich leicht durch Induction ein Gesetz für die Bildung der Zähler und Nenner ablesen. Wenn wir nämlich

durch $\frac{A_1}{D_1}, \frac{A_2}{D_2}, \frac{A_3}{D_3}, \ldots \frac{A_n}{D_n}$ die sin am. von v, 2v, 3v, ... nv,

durch $\frac{B_1}{D_1}, \frac{B_2}{D_2}, \frac{B_3}{D_3}, \ldots \frac{B_n}{D_n}$ die cos am. von v, 2v, 3v, ... nv und

durch $\frac{C_1}{D_1}, \frac{C_2}{D_2}, \frac{C_3}{D_3}, \ldots \frac{C_n}{D_n}$ die $\triangle$ am. von v, 2v, 3v, ... nv

bezeichnen und unter U_p eine ganze rationale Function von x vom Grade p verstehen, so ergibt sich für ein gerades n:

$$\left.\begin{aligned} D_n &= U_{n^2} \\ A_n &= \sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{n^2-3} \\ B_n &= U_{n^2} \\ C_n &= U_{n^2} \end{aligned}\right\} \quad \ldots . \quad (22)$$

und für ein ungerades n:

$$\left.\begin{aligned} D_n &= U_{n^2-1} \\ A_n &= U_{n^2} \\ B_n &= \sqrt{1-x^2}\,.\,U_{n^2-1} \\ C_n &= \sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{n^2-1} \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots . \quad (23)$$

Um die allgemeine Richtigkeit dieses errathenen Gesetzes nachzuweisen, nehmen wir an, daß es für alle Vielfachen bis zu einem bestimmten Werthe von n richtig sei, wie wir es bereits im Obigen für $n=1$ und $n=2$ bestätigt fanden, und wollen nun nachweisen, daß, wenn es bis zu einem gewissen n gültig ist, es auch bei 2n und 2n + 1 gültig sein müsse. Um diesen Beweis vollständig durchzuführen, muß man zwei Fälle unterscheiden, den, wenn n gerade, und den, wenn n ungerade ist.

Nehmen wir n gerade an, so wird nach den Formeln (14), wenn man darin $u=v=nv$ setzt:

$$\frac{A_{2n}}{D_{2n}} = \frac{2A_n\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_n}{D^4_n - k^2\,.\,A^4_n},$$

$$\frac{B_{2n}}{D_{2n}} = \frac{B^2_n\,.\,D^2_n - A^2_n\,.\,C^2_n}{D^4_n - k^2\,.\,A^4_n},$$

$$\frac{C_{2n}}{D_{2n}} = \frac{C^2_n\,.\,D^2_n - k^2\,.\,A^2_n\,.\,B^2_n}{D^4_n - k^2\,.\,A^4_n},$$

und wenn man in denselben Formeln (14) $u=nv$ und $v=(n+1)v$ setzt:

$$\frac{A_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_{n+1}}{D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}},$$

$$\frac{B_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{B_n\,.\,B_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,C_n\,.\,C_{n+1}}{D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}},$$

$$\frac{C_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{C_n\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - k^2\,.\,A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,B_{n+1}}{D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}},$$

oder wenn man Zähler mit Zähler und Nenner mit Nenner vergleicht, und zugleich, da n gerade angenommen ist, die Ausdrücke (22) beachtet:

$$D_{2n} = D^4_n - k^2\,.\,A^4_n = U_{4n^2},$$

$$A_{2n} = 2A_n\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_n = \sqrt{1-x^2}\,.\,\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{4n^2-3},$$

$$B_{2n} = B^2_n\,.\,D^2_n - A^2_n\,.\,C^2_n = U_{4n^2},$$

$$C_{2n} = C^2_n\,.\,D^2_n - k^2\,.\,A^2_n\,.\,B^2_n = U_{4n^2},$$

und wenn man außer den Formeln (22) auch noch die Werthe aus (23), aber mit der Bedingung berücksichtigt, daß man in ihnen n + 1 an die Stelle von n setzt:

$$D_{2n+1} = D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1} = U_{(2n+1)^2-1},$$

$$A_{2n+1} = A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_{n+1} = U_{(2n+1)^2},$$

$$B_{2n+1} = B_n\,.\,B_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,C_n\,.\,C_{n+1} = \sqrt{1-x^2}\,.\,U_{(2n+1)^2-1},$$

$$C_{2n+1} = C_n\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - k^2\,.\,A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,B_{n+1} = \sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{(2n+1)^2-1}.$$

Aus diesen Resultaten ersieht man also, daß die Größen D, A, B, C wirklich die oben angegebenen Formen haben. Zwar ist der Beweis hier nur unter der Voraussetzung, daß n gerade ist, geführt; doch dürfte es wol hier überflüssig sein, ihn auch noch für ein ungerades n herzusetzen, da die Rechnung ganz einfach und analog ist. Nur ein Umstand ist noch zu beachten, nämlich es muß noch nachgewiesen werden, daß D mit keiner der Größen A, B, C einen gemeinschaftlichen Factor hat. Auch dieses soll nur bei einem einzigen Paar nachgewiesen werden, da es bei den übrigen ganz ähnlich ist. Hätten z. B.

$$A_{2n+1} = A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_{n+1}$$

und

$$D_{2n-1} = D^2_n\,.\,D^2_{n-1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n-1}$$

einen gemeinschaftlichen Factor, so müßten beide für einerlei Werth von x verschwinden; es müßten also, wenn man beide Ausdrücke $=0$ setzt, die dadurch entstehenden Gleichungen neben einander bestehen können. Eliminirt man nun aus ihnen D_{n+1}, so ergibt sich

$$0 = A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n-1}\,.\,D_n + \frac{k\,A_n\,.\,A^2_{n-1}\,.\,B_n\,.\,C_n}{D_n}.$$

Da wir nun natürlich wieder annehmen, daß bei n und bei n + 1 kein gemeinschaftlicher Factor stattfindet, und beweisen wollen, daß unter dieser Voraussetzung auch bei 2n und bei 2n + 1 sich kein solcher gemeinsamer Factor vorfinden kann, so ergibt sich gleich, daß die vorige Gleichung nicht existiren kann, da eine ganze Zahl

nie einem Bruche gleich sein kann. Es dürfen also A_{2n-1} und D_{2n-1} nicht für einerlei Werth von x verschwinden, d. h. sie dürfen keinen gemeinschaftlichen Factor haben. Dasselbe läßt sich auf ähnliche Weise von allen andern nachweisen.

§. 11. Nach dem, was wir im vorigen §. gesehen haben, lassen sich $\sin am\, nv$, $\cos am\, nv$ und $\triangle am\, nv$ durch die beiden Quadratwurzelgrößen $\sqrt{1-x^2}$ und $\sqrt{1-k^2x^2}$ und durch rationale Functionen von x ausdrücken, worin $x = \sin am\, v$ ist. Die zunächst liegende Frage ist offenbar die, ob es möglich sein wird, umgekehrt x oder $\sin am\, v$ auszudrücken durch $\sin am\, nv$, $\cos am\, nv$, $\triangle am\, nv$, oder mit andern Worten die Frage nach der Theilung der Transcendenten in n Theile. Dieses ist offenbar schwieriger, da die Gleichungen in Bezug auf x von ziemlich hohem Grade sind. Zunächst ist klar, da $\sin am\left(\frac{u}{m.p}\right) = \sin am\left(\frac{1}{m}.\left(\frac{u}{p}\right)\right)$ ist, daß man nur von solchen Theilungen zu sprechen hat, bei denen n eine Primzahl ist. Was zunächst die Halbirung betrifft, so ergibt sich aus den Formeln (14) des §. 8, wenn man darin $u = v$ und $\sin am\, v = x$ setzt:

$$\sin am\, 2v = \frac{2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^4},$$

$$\cos am\, 2v = \frac{1-2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4},$$

$$\triangle am\, 2v = \frac{1-2k^2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}.$$

Da nun $\sin am\, 2v = \sin am\,(-2v+2K) = \sin am\,(2v+2iK') = \sin am\,(-2v+2K+2iK')$ ist, so werden die vier Wurzeln der Gleichung

$$(1-k^2x^4)\sin am\, 2v = 2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}$$

folgende sein:

$$x_1 = \sin am\, v,$$

$$x_2 = \sin am\,(-v+K) = \frac{\cos am\, v}{\triangle am\, v},$$

$$x_3 = \sin am\,(v+iK') = \frac{1}{k\sin am\, v},$$

$$x_4 = \sin am\,(-v+K+iK') = \frac{\triangle am\, v}{k\cos am\, v};$$

oder, wenn man die Gleichung direct auflöst und $\sin am\, 2v = y$ setzt:

$$x_1 = \sqrt{\frac{1-\cos am\, 2v}{1+\triangle am\, 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1-\sqrt{1-y^2}}{1+\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_2 = \sqrt{\frac{1+\cos am\, 2v}{1+\triangle am\, 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1+\sqrt{1-y^2}}{1+\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_3 = \sqrt{\frac{1+\cos am\, 2v}{1-\triangle am\, 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1+\sqrt{1-y^2}}{1-\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_4 = \sqrt{\frac{1-\cos am\, 2v}{1-\triangle am\, 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1-\sqrt{1-y^2}}{1-\sqrt{1-k^2y^2}}\right]}.$$

Ist nun ferner n irgend eine ungerade Primzahl, so haben wir nach den Formeln (23):

$$\sin am\, nv = \frac{\varphi(\sin am\, v)_{n^2}}{\psi(\sin am\, v)_{n^2-1}} = \frac{\varphi(x)_{n^2}}{\psi(x)_{n^2-1}}$$
$$= f(x) = f(\sin am\, v) \quad \ldots\ldots \quad (24)$$

d. h. wir haben für $\sin am\, nv$ einen Bruch, dessen Zähler eine Function von $x = \sin am\, v$ vom Grade n^2 und dessen Nenner eine andere Function derselben Größe vom Grade n^2-1 ist. Aus dieser Gleichung soll man nun x bestimmen. Der Grad dieser Gleichung ist offenbar n^2, sie muß also auch n^2 Wurzeln haben. In der Trigonometrie hat man für ein ungerades n die analoge Formel:

$$\sin nv = n\sin v - \frac{n(n^2-1)}{1.2.3}\sin v^3 + \frac{n(n^2-1)(n^2-9)}{1.2.3.4.5}\sin v^5$$
$$- \ldots + (-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\frac{n(n^2-1)(n^2-9)\ldots(n^2-(n-2)^2)}{1.2.3\ldots n}\sin v^n,$$

welche vom Grade n ist, und also n Wurzeln hat. Die Bedeutung dieser Wurzeln kannte man, sie waren nämlich $x = \sin v$, $= \sin\left(v+\frac{\pi}{n}\right)$, $= \sin\left(v+\frac{2\pi}{n}\right)\ldots$ $= \sin\left(v+\frac{(n-1)\pi}{n}\right)$. Bei den elliptischen Functionen vermuthete man wegen dieser Analogie auch nicht mehr als n Werthe, und erkannte auch die Bedeutung dieser Anzahl schon früh; man fand aber den Grad der Gleichung $= n^2$, und wußte nicht, was die übrigen n^2-n Wurzeln für einen Sinn haben sollten. Indem nun Abel, um diese Multiplication, und Jacobi, um die weiter unten zu erwähnende Transformation zu erklären, die imaginären Größen mit in Rechnung zogen, fanden sie die Bedeutung aller n^2 Wurzeln vollständig.

Die obige Gleichung

$$\sin am\, nv = f(x) = f(\sin am\, v)$$

muß stattfinden, welches auch der Werth von v sein mag. Um die übrigen Werthe von x zu finden, sei $x = \sin am\, u$ irgend eine Wurzel, so ist

$$\sin am\, nv = f(\sin am\, u);$$

andererseits muß die vorige Gleichung auch richtig bleiben, wenn man darin u statt v setzt, wodurch man erhält:

$$\sin am\, nu = f(\sin am\, u),$$

mithin

$$\sin am\, nu = \sin am\, nv,$$

woraus man nach (19) erhält:

$$nu = nv + 4mK + 4m'iK',$$

also wird jede beliebige Wurzel der Gleichung diese Form haben:

$$x = \sin am\, u = \sin am\left(v+\frac{4mK+4m'iK'}{n}\right).$$

Da man in diesem Werthe für m und m' jede mögliche, positive oder negative, aber ganze Zahl setzen kann, so scheint, nach dem ersten Anblick, die Anzahl der Wurzeln unendlich zu sein. Man sieht aber sehr leicht, daß bei

dem allmäligen Einsetzen aller Zahlen 0, 1, 2, u. s. w. für m und m′ dieselben Werthe von x wiederkehren werden, sobald man über n hinausgeht. Denn denken wir uns die Vielfachen von n abgesondert, sodaß wir schreiben $m = p.n + q$ und $m' = p'.n + q'$, worin q und q′ kleiner als n sind, so wird, vermöge Formel (19):

$$\operatorname{sin am}\left(v + \frac{4(p.n+q)K + 4(p'n+q')iK'}{n}\right) = \operatorname{sin am}\left(v + 4pK + 4p'iK' + \frac{4qK + 4q'iK'}{n}\right)$$

$$= \operatorname{sin am}\left(v + \frac{4qK + 4q'iK'}{n}\right).$$

Aber auch soweit darf man nicht gehen, sondern es reicht hin, für m und m′ nur alle Werthe von $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ zu wählen, um schon alle möglichen verschiedenen Werthe zu erhalten. Setzt man nämlich $m = \pm\left(\frac{n-1}{2} + \alpha\right)$ und $m' = \pm\left(\frac{n-1}{2} + \beta\right)$, wo α und β natürlich kleiner als $\frac{n-1}{2}$ sind, so wird wieder, vermöge Formel (19):

$$\operatorname{sin am}\left(v \pm \frac{4\left(\frac{n-1}{2}+\alpha\right)K + 4\left(\frac{n-1}{2}+\beta\right)iK'}{n}\right) = \operatorname{sin am}\left(v \pm 4K \pm 4iK' \mp \frac{4\left(\frac{n+1}{2}-\alpha\right)K + 4\left(\frac{n+1}{2}-\beta\right)iK'}{n}\right)$$

$$= \operatorname{sin am}\left(v \mp \frac{4\left(\frac{n+1}{2}-\alpha\right)K + 4\left(\frac{n+1}{2}-\beta\right)iK'}{n}\right),$$

wo nun $\frac{n+1}{2} - \alpha$ und $\frac{n+1}{2} - \beta$ kleiner oder höchstens gleich $\frac{n-1}{2}$ sind.

Um nun zu zeigen, daß man den Kreis von Werthen für m und m′ nicht weiter als bis auf $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ verengen darf, muß bewiesen werden, daß unter den so erhaltenen Ausdrücken für x nicht zwei gleiche sind, d. h. daß die Gleichung

$$\operatorname{sin am}\left(v + \frac{4aK + 4biK'}{n}\right) = \operatorname{sin am}\left(v + \frac{4a'K + 4b'iK'}{n}\right)$$

nicht stattfinden kann, wenn die Größen a, b, a′, b′ alle zwischen den Grenzen $-\frac{n-1}{2}$ und $+\frac{n-1}{2}$ eingeschlossen sind.

Sollte diese Gleichung wirklich stattfinden, so könnte dieses, vermöge (16) und (18), nicht anders der Fall sein, als wenn:

$$v + \frac{4aK + 4biK'}{n} = v + \frac{4a'K + 4b'iK'}{n} + 4pK + 2qiK',$$

woraus sich ergeben würde:

$$a - a' = p.n \quad \text{und} \quad 2(b - b') = q.n,$$

welche Gleichungen, vermöge der vorhin angegebenen Grenzen für a, a′, b, b′, und da n eine ungerade Primzahl ist, nie erfüllt werden können.

Somit erhalten wir für die Gleichung $\operatorname{sin am} nv = f(x)$ als Form ihrer Wurzeln

$$x = \operatorname{sin am}\left(v + \frac{4mK + 4m'iK'}{n}\right) \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (25)$$

oder auch, was sich leicht verificiren läßt:

$$x = \operatorname{sin am}\left[(-1)^m v + \frac{2mK + 2m'iK'}{n}\right] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (26)$$

wenn man darin für m und m′ alle möglichen Zahlen von $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ setzte. Zählen wir nun nach, wie viele verschiedene Wurzeln wir auf diesem Wege erhalten, so ergeben sich:

für: $m = 0$ und $m' = 0$ 1

$m = 0$ und $m' = -\frac{n-1}{2}$ . . . . . $+\frac{n-1}{2}$ mit Ausschluß der 0 . . . n − 1

$m' = o$ und $m = -\frac{n-1}{2} \ldots\ldots + \frac{n-1}{2}$ mit Ausschluß der $o \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots n-1$

$m = -\frac{n-1}{2} \ldots + \frac{n-1}{2}$ und $m' = -\frac{n-1}{2} \ldots + \frac{n-1}{2}$, beide mit Ausschluß der $o \ldots (n-1)^2$

also die Anzahl aller $= 1 + n - 1 + n - 1 + (n-1)^2 = n^2$.

Vorhin haben wir nun gesehen, daß die Gleichung $\sin am\, nv = f(x)$ vom Grade n^2 in Bezug auf x ist; hier haben wir n^2 Werthe von x, die alle unter einander verschieden sind, gefunden, und haben also somit unsere Aufgabe, die analytische Bedeutung aller Wurzeln dieser Gleichung zu finden, gelöst.

Was die algebraische Auflösung derselben Gleichung (24) betrifft, so macht diese bedeutend mehr Schwierigkeit. Abel [5]) hat zuerst nachgewiesen, daß es immer möglich ist, $\sin am\, v$ algebraisch auszudrücken durch $\sin am\, nv$ und durch $\sin am \frac{2K}{n}$ und $\sin am \frac{2iK'}{n}$. Die Bestimmung der beiden letzten Ausdrücke ist abhängig von einer Gleichung vom Grade $n+1$ und von $n+1$ Gleichungen vom Grade $\frac{n-1}{2}$. Die Gleichungen vom Grade $\frac{n-1}{2}$ können algebraisch aufgelöst werden, während die eine vom Grade $n+1$, auf welche sich, wie wir sehen, das ganze Problem der Theilung der Transcendenten reducirt, im Allgemeinen nicht algebraisch lösbar zu sein scheint.

V. Transformation der elliptischen Functionen.

§. 12. Das Grundprincip in der Theorie der Transformation der elliptischen Functionen lautet folgendermaßen: Der Ausdruck

$$y = \frac{a + a'x + a''x^2 + \ldots\ldots + a^{(p)}x^p}{b + b'x + b''x^2 + \ldots\ldots + b^{(p)}x^p}$$

kann, was auch p für eine Zahl bedeuten mag, immer so bestimmt werden, daß dadurch erhalten wird:

$$\frac{dy}{\sqrt{A' + B'y + C'y^2 + D'y^3 + E'y^4}} = \frac{dx}{M \cdot \sqrt{A + Bx + Cx^2 + Dx^3 + Ex^4}}.$$

Dieses Princip hat Jacobi in seinem schon früher genannten Werke: Fundamenta nova etc. p. 3 seq., ausführlich bewiesen. Da wir aber in §. 1 gegenwärtiger Abhandlung gesehen haben, daß das allgemeine elliptische Differential auf ein anderes zurückgeführt werden kann, in welchem nur gerade Potenzen von x vorkommen, so kann das Princip der Transformation eine andere Aussprache erhalten, wie sie sich in den Fund. p. 17 seq. vorfindet. Es kann nämlich das Differential

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$$ durch die Substitution $y = \frac{U}{V}$ in

$$\frac{dx}{M \cdot \sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$ transformirt werden

1) wenn $\frac{U}{V} = \frac{x(a + a'x^2 + a''x^4 + \ldots\ldots + a^{(m-1)}x^{2m-2})}{1 + b'x^2 + b''x^4 + \ldots\ldots + b^{(m)}x^{2m}}$,

2) wenn $\frac{U}{V} = \frac{x(a + a'x^2 + a''x^4 + \ldots\ldots + a^{(m)}x^{2m})}{1 + b'x^2 + b''x^4 + \ldots\ldots + b^{(m)}x^{2m}}$.

Setzt man in beiden Fällen $\frac{U}{V}$ für y in das vorgegebene Differential ein, so wird dasselbe:

$$\frac{\left(V \cdot \frac{dU}{dx} - U \cdot \frac{dV}{dx}\right) \cdot dx}{\sqrt{(V+U)(V-U)(V+\lambda U)(V-\lambda U)}}.$$

Soll nun die Größe unter dem Wurzelzeichen im Nenner außer $(1-x^2)(1-k^2x^2)$ nur solche Factoren des ersten Grades enthalten, von denen je zwei einander gleich sind, so ist zunächst ersichtlich, daß nicht zwei von den Größen $V+U$, $V-U$, $V+\lambda U$, $V-\lambda U$ einen gemeinschaftlichen Factor haben können, weil sonst V und U einen gemeinschaftlichen Factor haben würden, was nicht angenommen werden darf, da ein solcher aus $y = \frac{U}{V}$ fortgeschafft gedacht werden kann.

Beachten wir nun zuerst die Substitution 1) und setzen:

1) $V + U = (1+x)(1+kx) \cdot AA$,
2) $V - U = (1-x)(1-kx) \cdot BB$,
3) $V + \lambda U = CC$,
4) $V - \lambda U = DD$,

worin A und B ganze rationale Functionen von x vom Grade $(m-1)$, C und D ebensolche Functionen vom Grade m bedeuten, so müssen wir nachweisen, daß wir die zur Annahme dieser Formen erfoderlichen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Da nun V nur gerade, U aber nur ungerade Potenzen von x enthalten, so wird, wenn man $-x$ in die Stelle von x setzt, U in $-U$ übergehen, während V unverändert bleibt, woraus ersichtlich ist, daß der zweiten und vierten Gleichung genügt wird, wenn dieses nur bei der ersten und dritten der Fall ist. Damit aber $V + \lambda U$, $m$mal, $V + U$, $m-1$mal zwei unter sich gleiche Factoren des ersten Grades enthalten, $V + U$ außerdem auch noch den Factor $1 + x$ haben können, sind $m + m - 1 + 1 = 2m$ Bedingungsgleichungen erfoderlich. Die Anzahl der unbestimmten Coëfficienten, über die wir frei disponiren

5) Crelle, Journal für die reine und angewandte Mathematik. 2. Th. S. 127 fg.

können, in dem Ausdrucke 1) für $y = \frac{U}{V}$ ist aber ebenso groß, mithin ist es möglich, das Differential

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2 y^2}}$$

durch die Substitution 1) in das Differential

$$\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}}$$

zu transformiren.

Wählen wir die Substitution 2), so müssen wir setzen:

1) $V + U = (1+x).AA,$
2) $V - U = (1-x).BB,$
3) $V + \lambda U = (1+kx).CC,$
4) $V - \lambda U = (1-kx).DD,$

wo A, B, C, D ganze rationale Functionen von x vom Grade m sind. Auch hier darf man nur der ersten und dritten Gleichung genügen, dann geschieht es aus denselben Gründen, als vorhin, auch bei der zweiten und vierten. Damit aber $V + U$ und $V + \lambda U$, jedes m Mal, zwei unter sich gleiche Factoren haben und außerdem $V + U$ noch den Factor $(1 + x)$, muß man $m+m+1 = 2m+1$ Bedingungsgleichungen genügen; ebenso viele unbestimmte Coëfficienten hat man aber in dem Ausdrucke $y = \frac{U}{V}$ in der Substitution 2). Man kann also auch vermittels dieser das Differential $\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$ in das andere $\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ transformiren [6]).

Bei beiden Transformationen ist noch die Größe M näher zu bestimmen. In beiden Fällen ist bei den angenommenen Bezeichnungen: $M = \frac{A.B.C.D}{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}$.

Da man nun aber die identischen Gleichungen hat:

$$(V \pm U).\frac{dU}{dx} - U.\frac{d(V \pm U)}{dx} = V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx},$$

$$(V \pm \lambda U).\frac{dU}{dx} - U.\frac{d(V \pm \lambda U)}{dx} = V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx},$$

so ist klar, daß jeder Factor, der in einer der Größen $V + U$, $V - U$, $V + \lambda U$, $V - \lambda U$ doppelt, also in ihrem Differentialquotient ein Mal vorkommt, auch in dem Ausdrucke $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ ein Mal als Factor enthalten sein muß, d. h. daß $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ alle Factoren, die das Product A.B.C.D bilden, enthalten muß. Ein einfaches Abzählen der Dimensionen ergibt aber, daß beide Quantitäten, $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ sowol, als A.B.C.D bei der ersten Transformation vom $(4m-1)$ten und bei der zweiten vom $4m$ten Grade sind, woraus also unmittelbar folgt, da sie gleiche Factoren haben, daß ihr Quotient $M = \frac{A.B.C.D}{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}$ eine constante Größe ist.

§. 13. Um die analytische Bedeutung der hierbei vorkommenden Größen zu finden, setzt Jacobi:

$$1 - y = (1-x)\,\frac{\left[\left(1-\frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\left(1-\frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,8\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1-k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)\,(1-k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots(1-k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \quad \ldots \quad (26)$$

worin $\omega = \frac{mK + m'iK'}{n}$ ist, indem n eine beliebige ungerade Zahl, m und m' beliebige ganze, positive oder

---

6) Von der ersten Substitution oder Transformation sagt man, sie sei von der geraden Ordnung $2m$, oder sie gehöre zur geraden Zahl $2m$; von der andern, sie gehöre zur ungeraden Zahl $2m+1$. Da man sich aber zwei Größen U', V', ganze rationale Functionen von y, so bestimmt denken kann, daß, wenn man $z = \frac{U'}{V'}$ (eine Substitution der p'ten Ordnung) setzt, die Gleichung entstehe:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\,\sqrt{1-\mu^2z^2}} = \frac{dy}{M'\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

und da man nun weiter U und V, ganze rationale Functionen von x, wieder so bestimmen kann, daß, wenn man $y = \frac{U}{V}$ (eine Substitution der pten Ordnung) setzt, die Gleichung entsteht:

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}},$$

so wird man, wenn $y = \frac{U}{V}$ in $z = \frac{U'}{V'}$ eingesetzt wird, eine Transformation der p.p'ten Ordnung erhalten, wodurch die Gleichung entsteht:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\,\sqrt{1-\mu^2z^2}} = \frac{dx}{M.M'.\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Hieraus ist ersichtlich, wie eine Substitution, die zu einer zusammengesetzten Zahl gehört, entstanden gedacht werden kann aus Substitutionen, die zu Primzahlen gehören, weshalb auch nur von den letztern hier die Rede sein soll.

negative Zahlen sind, die jedoch keinen gemeinschaftlichen Factor haben, der zugleich in n enthalten ist; x ist $=\sin\operatorname{am} u$. Da sich aber leicht nachweisen läßt, daß

$$\frac{[1-\sin\operatorname{am}(u+\alpha)].[1-\sin\operatorname{am}(u-\alpha)]}{\cos^2\operatorname{am}\alpha} = \frac{\left[1-\frac{\sin\operatorname{am} u}{\sin\operatorname{coam}\alpha}\right]^2}{1-k^2\sin^2\operatorname{am} u\,.\,\sin^2\operatorname{am}\alpha}$$

ist, so läßt sich obiger Ausdruck auch auf folgende Weise schreiben:

$$1-y=\frac{(1-\sin\operatorname{am} u)(1-\sin\operatorname{am}(u+4\omega))(1-\sin\operatorname{am}(u+8\omega))\ldots.(1-\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\cos\operatorname{am} 4\omega\,.\,\cos\operatorname{am} 8\omega\,.\,\cos\operatorname{am} 12\omega\ldots.\cos\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2}.$$

Dieser Ausdruck bleibt offenbar unverändert, wenn man $u+4p\omega$ für u setzt, wo p irgend eine ganze Zahl ist; andererseits wird er $1-y=1$, mithin $y=0$, wenn man $u=0$ setzt; es wird also überhaupt $y=0$ für folgende Werthe von u

$$0,\ 4\omega,\ 8\omega,\ \ldots\ldots\ 4(n-1)\omega,$$

welchen die Werthe von $x=\sin\operatorname{am} u$ entsprechen:

$$0,\ \sin\operatorname{am} 4\omega,\ \sin\operatorname{am} 8\omega,\ \ldots\ldots\ \sin\operatorname{am} 4(n-1)\omega,$$

oder: $0,\ \pm\sin\operatorname{am} 4\omega,\ \pm\sin\operatorname{am} 8\omega,\ \ldots\ldots\ \pm\sin\operatorname{am} 2(n-1)\omega,$

oder auch: $0,\ \pm\sin\operatorname{am} 2\omega,\ \pm\sin\operatorname{am} 4\omega,\ \ldots\ldots\ \pm\sin\operatorname{am}(n-1)\omega.$

Diese Werthe von x für $y=0$, deren Anzahl n ist, sind alle unter einander verschieden. Setzt man nun in dem ersten Ausdrucke von $1-y$

$$\left.\begin{aligned} V &= (1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)\\ &= (1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2\omega)(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega)\end{aligned}\right\}\quad\ldots\ldots\ (27)$$

und $y=\frac{U}{V}$, so wird U eine ganze rationale Function von x vom nten Grade, die mit y zu gleicher Zeit verschwinden, also nothwendig folgende Form annehmen muß:

$$\left.\begin{aligned} U &= \frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 2\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega}\right)\\ &= \frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega}\right),\end{aligned}\right\}\quad\ldots\ldots\ldots\ (28)$$

indem M eine Constante bedeutet. Da für $x=1$, vermöge Formel (26), $1-y=0$, also $y=1$ wird, so geht bei dieser Annahme $y=\frac{U}{V}$ in Folgendes über:

$$1=\frac{\left(1-\frac{1}{\sin^2\operatorname{am} 2\omega}\right)\left(1-\frac{1}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{1}{\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega}\right)}{M(1-k^2\sin^2\operatorname{am} 2\omega)(1-k^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)\ldots\ldots(1-k^2\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega)},$$

mithin wird:

$$M=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\frac{[\sin\operatorname{coam} 2\omega\,.\,\sin\operatorname{coam} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{coam}(n-1)\omega]^2}{[\sin\operatorname{am} 2\omega\,.\,\sin\operatorname{am} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^2}\quad\ldots\ldots\ldots\ (29)$$

Zwischen U und V findet nun eine höchst merkwürdige Beziehung statt. Setzt man nämlich $\frac{1}{kx}$ in die Stelle von x, so geht $y=\frac{U}{V}$ in

$$\frac{V}{U}\cdot\frac{1}{M\,.\,M\,.\,k^n.[\sin\operatorname{am} 2\omega\,.\,\sin\operatorname{am} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^4}$$

oder in $\frac{1}{\lambda y}$ über, wenn man

$$\left.\begin{aligned}\lambda &= M\,.\,M\,.\,k^n.[\sin\operatorname{am} 2\omega\,.\,\sin\operatorname{am} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^4\\ &= k^n.[\sin\operatorname{coam} 2\omega\,.\,\sin\operatorname{coam} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{coam}(n-1)\omega]^4\end{aligned}\right\}\quad\ldots\ldots\ldots\ (30)$$

setzt. Wendet man dieses auf den ersten Ausdruck für $1-y$ an, so ergibt sich nach gehöriger Reduction:

$$1-\lambda y=(1-kx)\frac{[(1-kx\sin\operatorname{coam} 4\omega)(1-kx\sin\operatorname{coam} 8\omega)\ldots.(1-kx\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega)]^2}{V}.\quad(31)$$

Da sich aus dem Werthe für $y = \frac{U}{V}$ unmittelbar ergibt, daß beim Übergange von x in $-x$ auch y in $-y$ übergehen muß, so erhält man aus den Werthen von $1-y$ und $1-\lambda y$ ohne weitere Rechnung sogleich $1+y$ und $1+\lambda y$.

Auf solche Weise sind demnach zwei rationale ganze Functionen von x, U und V so gefunden, daß man hat:

$$V + U = V(1+y) = (1+x)AA,$$
$$V - U = V(1-y) = (1-x)BB,$$
$$V + \lambda U = V(1+\lambda y) = (1+kx)CC,$$
$$V - \lambda U = V(1-\lambda y) = (1-kx)DD,$$

worin A, B, C, D folgende Bedeutung haben:

$$A = \left(1+\frac{x}{\text{sin coam } 4\omega}\right)\left(1+\frac{x}{\text{sin coam } 8\omega}\right) \ldots\ldots \left(1+\frac{x}{\text{sin coam } 2(n-1)\omega}\right),$$

$$B = \left(1-\frac{x}{\text{sin coam } 4\omega}\right)\left(1-\frac{x}{\text{sin coam } 8\omega}\right) \ldots\ldots \left(1-\frac{x}{\text{sin coam } 2(n-1)\omega}\right),$$

$$C = (1+kx \text{ sin coam } 4\omega)(1+kx \text{ sin coam } 8\omega) \ldots\ldots (1+kx \text{ sin coam } 2(n-1)\omega),$$

$$D = (1-kx \text{ sin coam } 4\omega)(1-kx \text{ sin coam } 8\omega) \ldots\ldots (1-kx \text{ sin coam } 2(n-1)\omega).$$

Setzt man also nun $y = \frac{U}{V}$ in das elliptische Differential $\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$, so geht dieses über in:

$$\frac{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}{A.B.C.D.} \cdot \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Der neben dem Differential stehende Factor ist aber, wie wir am Ende des vorigen §. gesehen haben, eine Constante, deren Werth wir erhalten werden, wenn wir den Coëfficienten der niedrigsten oder der höchsten Potenz von x aus dem Zähler durch den entsprechenden Coëfficienten aus dem Nenner dividiren; dieses gibt aber $\frac{1}{M}$, die Constante im Ausdrucke für U.

Somit haben wir also das Theorem der Transformation:

Wenn man $y = \frac{U}{V} = \frac{\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 \text{am } 4\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 \text{am } 8\omega}\right) \ldots\ldots \left(1-\frac{x^2}{\sin^2 \text{am } 2(n-1)\omega}\right)}{(1-k^2x^2\sin^2 \text{am } 4\omega)(1-k^2x^2\sin^2 \text{am } 8\omega) \ldots\ldots (1-k^2x^2\sin^2 \text{am } 2(n-1)\omega)}$

setzt, so wird:

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M.\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

worin noch

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}} \cdot \frac{[\text{sin coam } 4\omega . \text{ sin coam } 8\omega \ldots . \text{ sin coam } 2(n-1)\omega]^2}{[\text{sin am } 4\omega . \text{ sin am } 8\omega \ldots . \text{ sin am } 2(n-1)\omega]^2}$$

$$\lambda = k^n [\text{sin coam } 4\omega . \text{ sin coam } 8\omega \ldots . \text{ sin coam } 2(n-1)\omega]^4.$$

Nimmt man das Integral der gefundenen Gleichung und setzt, wie gewöhnlich, $\int \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = u$, so wird

$x = \text{sin am } (u, k)$, $y = \text{sin am}\left(\frac{u}{M}, \lambda\right)$.

Es wird also durch die angegebenen Werthe $\int \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ transformirt in $M.\int \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$, und zwar hat dieses neue Integral den wesentlichen Vortheil, daß sein Modul λ, wie aus seinem so eben angegebenen Werthe ersichtlich ist, beträchtlich kleiner als k wird.

§. 14. Stellen wir die im vorigen §. gewonnenen Resultate zusammen und berücksichtigen wir dabei folgende leicht zu verificirenden Relationen:

$$\text{sin am } (u+\alpha) \text{ sin am } (u-\alpha) = \frac{\sin^2 \text{am } u - \sin^2 \text{am } \alpha}{1 - k^2 \sin^2 \text{am } u \sin^2 \text{am } \alpha}$$

$$\frac{[1 \pm \sin\mathrm{am}(u+\alpha)][1 \pm \sin\mathrm{am}(u-\alpha)]}{\cos^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{\left[1 \pm \frac{\sin\mathrm{am}\,u}{\sin\mathrm{coam}\,\alpha}\right]^2}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha}$$

$$\frac{[1 \pm k\sin\mathrm{am}(u+\alpha)][1 \pm k\sin\mathrm{am}(u-\alpha)]}{\triangle^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{[1 \pm k\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{coam}\,\alpha]^2}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha}$$

$$\frac{\cos\mathrm{am}(u+\alpha)\cos\mathrm{am}(u-\alpha)}{\cos^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{1 - \frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,\alpha}}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha}$$

$$\frac{\triangle\mathrm{am}(u+\alpha)\triangle\mathrm{am}(u-\alpha)}{\triangle^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{coam}\,\alpha}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha},$$

so erhält man folgendes System von Formeln:

aus Formel (27) und (28)

$$\left.\begin{aligned} y &= \frac{\frac{x}{M}\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\mathrm{am}\,4\omega}\right)\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\mathrm{am}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega}\right)}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{am}(u+4\omega)\,.\,\sin\mathrm{am}(u+8\omega)\ldots\ldots\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega)}{[\sin\mathrm{coam}\,4\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,8\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots (32)$$

aus Formel (26)

$$\left.\begin{aligned} 1 - y &= \frac{(1-x)\left[\left(1 - \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\left(1 - \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 - \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1-\sin\mathrm{am}\,u)(1-\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1-\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots.(1-\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega)}{[\cos\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\cos\mathrm{am}\,8\omega\ldots.\cos\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (33)$$

wenn man in dieser letzten Formel x mit $-x$ vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} 1 + y &= \frac{(1+x)\left[\left(1 + \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\left(1 + \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 + \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1+\sin\mathrm{am}\,u)(1+\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1+\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1+\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\cos\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\cos\mathrm{am}\,8\omega\ldots\ldots\cos\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (34)$$

aus Formel (31)

$$\left.\begin{aligned} 1 - \lambda y &= \frac{(1-kx)[(1-kx\sin\mathrm{coam}\,4\omega)(1-kx\sin\mathrm{coam}\,8\omega)\ldots\ldots(1-kx\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega)]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1-k\sin\mathrm{am}u)(1-k\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1-k\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1-k\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\triangle\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\triangle\mathrm{am}\,8\omega\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (35)$$

wenn man hierin x mit $-x$ vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} 1 + \lambda y &= \frac{(1+kx)[(1+kx\sin\mathrm{coam}\,4\omega)(1+kx\sin\mathrm{coam}\,8\omega)\ldots\ldots(1+kx\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega)]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1+k\sin\mathrm{am}u)(1+k\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1+k\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots.(1+k\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\triangle\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\triangle\mathrm{am}\,8\omega\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (36)$$

aus Formel (30)

$$\lambda = k^n\,.\,[\sin\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^4 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (37)$$

aus Formel (29)

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\frac{[\sin\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^2}{[\sin\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{am}\,4\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{am}\,(n-1)\omega]^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (38)$$

wenn man (35) mit (36) multiciplirt, aus dem Producte die Quadratwurzel zieht und dann $x = 1$ setzt, wobei, wie wir gesehen haben, auch $y = 1$ wird:

$$\sqrt{1 - \lambda^2} = \lambda' = \frac{k'^n}{[\triangle\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\triangle\mathrm{am}\,4\omega\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\,(n-1)\omega]^4} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (39)$$

wenn man aus (37) die Quadratwurzel zieht und durch (38) dividirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\sqrt{\frac{\lambda}{k^n}} = [\sin\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\sin\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (40)$$

wenn man (37) durch (39) dividirt und aus dem Quotienten die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{\lambda\,k'^n}{\lambda'\,k^n}} = [\cos\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\cos\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\cos\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (41)$$

wenn man aus (39) die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}} = [\triangle\,\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\triangle\,\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\triangle\,\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega)]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (42)$$

wenn man (40) durch (41) dividirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\,.\,\sqrt{\frac{\lambda'}{k'^n}} = [\mathrm{tang\,am}\,2\,\omega\,.\,\mathrm{tang\,am}\,4\,\omega\,.\,\ldots\,.\,\mathrm{tang\,am}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (43)$$

wenn man aus (37) die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{\lambda}{k^n}} = [\sin\mathrm{coam}\,2\,\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,4\,\omega\,.\,\ldots\,.\,\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (44)$$

wenn man (40) durch (42) dividirt und mit k'^{n-1} multiplicirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\sqrt{\frac{\lambda\,\lambda'\,k'^n}{k^n\,k'\,k'}} = [\cos\mathrm{coam}\,2\,\omega\,.\,\cos\mathrm{coam}\,4\,\omega\,.\,\ldots\,.\,\cos\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots \quad (45)$$

wenn man k'^{n-1} durch (42) dividirt

$$\sqrt{\lambda'\,k'^{n-2}} = [\triangle\,\mathrm{coam}\,2\,\omega\,.\,\triangle\,\mathrm{coam}\,4\,\omega\,.\,\ldots\,.\,\triangle\,\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (46)$$

wenn man (44) durch (45) dividirt

$$(-1)^{\frac{n-1}{2}}\,M\,.\,\sqrt{\frac{1}{\lambda'\,k'^{n-2}}} = [\mathrm{tang\,coam}\,2\,\omega\,.\,\mathrm{tang\,coam}\,4\,\omega\,.\,\ldots\,.\,\mathrm{tang\,coam}\,(n-1)\,\omega]^2 \quad \ldots\ldots \quad (47)$$

Bei allen diesen Formeln ist zu bemerken, daß statt der Functionen der Amplituden oder Coamplituden für die Argumentenreihe $2\omega,\ 4\omega,\ \ldots\ (n-1)\omega$, wo sie, zum Quadrat erhoben, vorkommen, dieselben Functionen für die Argumentenreihe $4\omega,\ 8\omega,\ \ldots\ 2(n-1)\omega$ gewählt werden können, da die letztern mit den erstern bis auf die Reihenfolge und bis aufs Vorzeichen übereinstimmen, die Reihenfolge aber keinen Einfluß ausübt, weil überall das Product aus diesen Functionen vorkommt und das Vorzeichen auch nicht zu berücksichtigen ist, weil jede Function zum Quadrat erhoben wird.

Mit Hilfe dieser Bemerkung erhalten wir

aus Formel (32) mit Berücksichtigung von (44)

$$\left.\begin{aligned}\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\sin\mathrm{am}\,u}{M}\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\,2\omega}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\,4\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega}\right)\\ &= \sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\,\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\sin\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\sin\mathrm{am}\,(u+4\,(n-1)\,\omega)\end{aligned}\right\} \quad (48)$$

wenn man (33) mit (34) multiplicirt, dann die Quadratwurzel auszieht und (41) beachtet

$$\left.\begin{aligned}\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,2\omega}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega}\right)}{(1-k^2\sin^2\mathrm{am}2\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)\,(1-k^2\sin^2\mathrm{am}4\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{am}(n-1)\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)}\\ &= \sqrt{\frac{\lambda'\,k^n}{\lambda\,k'^n}}\,.\,\cos\mathrm{am}\,u\,\cos\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\cos\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\cos\mathrm{am}\,(u+4\,(n-1)\,\omega)\end{aligned}\right\} \quad (49)$$

wenn man (35) mit (36) multiplicirt, dann die Quadratwurzel auszieht und (42) beachtet

$$\left.\begin{aligned}\triangle\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\triangle\mathrm{amu}(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}2\omega\sin^2\mathrm{amu})(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}4\omega\sin^2\mathrm{amu})\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}(n-1)\omega\sin^2\mathrm{amu})}{(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,2\omega\sin^2\mathrm{amu})(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega\sin^2\mathrm{amu})\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,(n-1)\omega.\sin^2\mathrm{amu})} \\ &= \sqrt{\frac{\lambda'}{k'^n}}\,\triangle\,\mathrm{am}\,u\,\triangle\,\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\triangle\,\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\triangle\,\mathrm{am}\,(u+4(n-1)\omega)\end{aligned}\right\} \quad (50)$$

wenn man (48) durch (49) dividirt

$$\mathrm{tang\,am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = \sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}}\,\mathrm{tang\,am}\,u\,\mathrm{tang\,am}\,(u+4\omega)\,\mathrm{tang\,am}\,(u+8\omega)\ldots\mathrm{tang\,am}\,(u+4(n-1)\omega) \quad \ldots \quad (51)$$

§. 15. Setzt man in der letzten Formel (51) $u = iu'$ und $\omega = i\omega'$, sodaß also während $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ ist, $\omega' = \frac{m'K' - miK}{n}$ wird, wo i, wie überall, $\sqrt{-1}$ bedeutet, so erhält man, vermöge Formel (17):

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u'}{M'},\lambda'\right) = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}}\,\sin\mathrm{am}\,u'\sin\mathrm{am}\,(u'+4\omega')\ldots\sin\mathrm{am}\,(u'+4(n-1)\omega').[\mathrm{Mod.}\,k'] \quad \ldots \quad (52)$$

Unter derselben Voraussetzung gehen (39) und (38) in folgende über:

$$\lambda' = k'^n\,[\sin\mathrm{coam}\,2\omega'\sin\mathrm{coam}\,4\omega'\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega']^4\ [\mathrm{Mod.}\,k'] \quad \ldots \quad (53)$$

$$M = \frac{[\sin\mathrm{coam}\,2\omega'\sin\mathrm{coam}\,4\omega'\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega']^2}{[\sin\mathrm{am}\,2\omega'\sin\mathrm{am}\,4\omega'\ldots\sin\mathrm{am}\,(n-1)\omega']^2}\ [\mathrm{Mod.}\,k'] \quad \ldots \quad (54)$$

Setzen wir nun wie oben $x = \sin\mathrm{am}\,(u,k)$, $y = \sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ und für einen Augenblick $x' = \sin\mathrm{am}\,(u',k')$, $y' = \sin\mathrm{am}\left(\frac{u'}{M},\lambda'\right)$, so liegt in den Formeln (32) oder (48) und (37), (38) die analytische Lösung der Gleichung

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}} = M\int_0^x \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$$

und in den Formeln (52), (53), (54) die Lösung der Gleichung

$$\int_0^{x'} \frac{dx'}{\sqrt{1-x'^2}\,\sqrt{1-k'^2x'^2}} = (-1)^{\frac{n-1}{2}}M\int_0^{y'} \frac{dy'}{\sqrt{1-y'^2}\,\sqrt{1-\lambda'^2y'^2}}.$$

Aus Vergleichung dieser beiden Systeme von Formeln ergibt sich folgendes höchst wichtige Theorem:

Alle Formeln (32) bis (51), welche für die Transformation des Moduls k in den Modul λ gelten, gelten auch noch für die Transformation des Complements k' in das Complement λ', wenn man in ihnen k in k', λ in λ', ω in $\omega' = \frac{\omega}{i}$, M in $(-1)^{\frac{n-1}{2}}$ M übergehen läßt.

Die auf die angegebene Weise aus der ursprünglichen Transformation abgeleitete Transformation des Complements des Moduls in sein Complement nennt Jacobi die complementäre Transformation.

§. 16. Die im Anfange des §. 13 eingeführte Größe $\omega = \frac{mK + m'iK'}{n}$ ist unendlich vieler Werthe fähig, weil m sowol als m' jede beliebige positive oder negative Zahl bedeuten kann. Für ein einmal angenommenes n wird jeder specielle Werth von m und m' eine andere Transformation, obwol immer derselben, nten, Ordnung, erzeugen. Da aber in den Transformationsformeln, wie wir gesehen haben, nur die trigonometrischen Functionen der Amplitudo oder Coamplitudo der geraden Vielfachen von ω vorkommen und diese nach §. 9 periodische Functionen sind, so werden nicht, wie es zuerst den Anschein hat, unendlich viele Transformationen möglich sein, sondern ihre Anzahl wird sich auf eine bestimmte, endliche beschränken. Ist nämlich n eine Primzahl, auf welchen Fall alle übrigen zurückgeführt werden können, so gibt es nur (n + 1) unter einander verschiedene Transformationen, und zwar kann man für ω entweder folgende Werthe wählen:

$$\frac{K}{n},\ \frac{iK'}{n},\ \frac{K+iK'}{n},\ \frac{K+2iK'}{n},\ \frac{K+3iK'}{n},\ \ldots\ldots\ \frac{K+(n-1)iK'}{n},$$

oder: $\frac{K}{n}, \frac{iK'}{n}, \frac{K+iK'}{n}, \frac{2K+iK'}{n}, \frac{3K+iK'}{n}, \ldots\ldots \frac{(n-1)K+iK'}{n}$,

oder auch noch andere, die weniger wichtig zu sein scheinen.

Daß sich aber jede Transformation, die aus irgend einem andern Werthe $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ entsteht, z. B. auf eine aus der ersten der genannten Reihen zurückführen lasse, ergibt sich auf folgende Weise:

Es wird hinreichend sein, den Beweis nur an einer Formel durchzuführen, da die übrigen ganz analog sind. Wählen wir etwa die Formel (37), welche für $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ übergeht in

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2mK+2m'iK'}{n}.\text{sin coam}\frac{4mK+4m'iK'}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)mK+(n-1)m'iK'}{n}\right]^4,$$

so ist zunächst klar, daß man m und m' nicht größer als $(n-1)$ annehmen darf, weil die größern Werthe unmittelbar, vermöge der Formel $\text{sin coam}(u+2sK+2s'iK') = \pm \text{sin coam}\, u$ (wo s und s' beliebige positive oder negative ganze Zahlen sind), auf die genannte Grenze zurückgeführt werden können. Ferner ist ersichtlich, daß, wenn man sich alle möglichen Werthe von ω aufgeschrieben denkt, worin m und m' kleiner als $(n-1)$ sind, und man multiplicirt diese alle mit einerlei Zahl q, so wird man wegen der genannten Periodicität um Vielfache von $2K$ und $2iK'$ keine neuen Transformationen erhalten können. Multiplicirt man daher in dem obigen Ausdrucke für λ sämmtliche Argumente mit q, so wird er

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2qmK+2qm'iK'}{n}.\text{sin coam}\frac{4qmK+4qm'iK'}{n}\ldots\text{sin coam}\frac{(n-1)qmK+(n-1)qm'iK'}{n}\right]^4.$$

Sondert man hier aus den einzelnen Argumenten die ganzen Vielfachen von $2K$ und $2iK'$ ab und läßt diese, vermöge der Periodicität, fort, so erhält man in den einzelnen Zählern zu Coëfficienten von $2K$ und $2iK'$ nur Zahlen, die kleiner als $\pm\frac{n-1}{2}$ und alle unter einander verschieden sind. Da aber $\text{sin coam}(-u) = -\text{sin coam}\, u$ ist, so kann man sagen, daß die Coëfficienten von $2K$ in allen Factoren kleiner als $+\frac{n-1}{2}$ sind. Nun ist die Anzahl der Factoren $\frac{n-1}{2}$; es werden sich daher als Coëfficienten von $2K$ alle Zahlen von 1 bis $\frac{n-1}{2}$ finden, und man wird, wenn man die Factoren ordnet, erhalten:

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2K+2piK'}{n}.\text{sin coam}\frac{4K+4piK'}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)K+(n-1)piK'}{n}\right]^4,$$

d. h. man erhält eine Transformation, welche in der ersten Reihe der oben genannten Transformationen enthalten ist.

Unter allen $n+1$ verschiedenen Werthen von ω, welche bei einer Primzahl n möglich sind, gibt es, im Allgemeinen, nur zwei, für welche man reelle Transformationen erhält, nämlich $\omega = \frac{K}{n}$ und $\omega = \frac{iK'}{n}$. Die auf $\frac{K}{n}$ bezügliche Transformation soll die erste, die auf $\frac{iK'}{n}$ bezügliche die zweite heißen; die zugehörigen Moduln seien λ und λ_1, sowie ihre Complemente λ' und λ_1'. Die Argumente der Amplitudo $\frac{\pi}{2}$ oder die vollständigen Functionen mögen bezüglich durch $\Delta, \Delta_1, \Delta', \Delta_1'$ bezeichnet werden.

Die allgemeinen Transformationsformeln gehen für diese beiden speciellen Fälle in folgende über:

I. Formeln für die erste reelle Transformation des Moduls k in den Modul λ.

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2K}{n}.\text{sin coam}\frac{4K}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)K}{n}\right]^4 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (55)$$

$$\lambda' = \frac{k'^n}{\left[\triangle\text{am}\frac{2K}{n}.\triangle\text{am}\frac{4K}{n}\ldots\ldots\triangle\text{am}\frac{(n-1)K}{n}\right]^4} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (56)$$

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\left\{\frac{\text{sin coam}\frac{2K}{n}.\text{sin coam}\frac{4K}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)K}{n}}{\text{sin am}\frac{2K}{n}.\text{sin am}\frac{4K}{n}\ldots.\text{sin am}\frac{(n-1)K}{n}}\right\}^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (57)$$

$$\left.\begin{aligned}\operatorname{sin\,am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\frac{\sin\operatorname{am} u}{M}\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{2K}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{4K}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{(n-1)K}{n}}\right)}{\left(1-k^2\sin^2\operatorname{am}\frac{2K}{n}\sin^2\operatorname{am} u\right)\left(1-k^2\sin^2\operatorname{am}\frac{4K}{n}\sin^2\operatorname{am} u\right)\cdots\left(1-k^2\sin^2\operatorname{am}\frac{(n-1)K}{n}\sin^2\operatorname{am} u\right)} \\ &= (-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\cdot\sin\operatorname{am} u\cdot\sin\operatorname{am}\left(u+\frac{4K}{n}\right)\cdot\sin\operatorname{am}\left(u+\frac{8K}{n}\right)\cdots\sin\operatorname{am}\left(u+\frac{4(n-1)K}{n}\right)\end{aligned}\right\} \quad (58)$$

$$\left.\begin{aligned}\operatorname{cos\,am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\cos\operatorname{am} u\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{coam}\frac{2K}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{coam}\frac{4K}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{coam}\frac{(n-1)K}{n}}\right)}{\left(1-k^2\sin^2\operatorname{am}\frac{2K}{n}\sin^2\operatorname{am} u\right)\left(1-k^2\sin^2\operatorname{am}\frac{4K}{n}\sin^2\operatorname{am} u\right)\cdots\left(1-k^2\sin^2\operatorname{am}\frac{(n-1)K}{n}\sin^2\operatorname{am} u\right)} \\ &= \sqrt{\frac{\lambda' k^n}{\lambda k'^n}}\cdot\cos\operatorname{am} u\cdot\cos\operatorname{am}\left(u+\frac{4K}{n}\right)\cdots\cdots\cdots\cdots\cdot\cos\operatorname{am}\left(u+\frac{4(n-1)K}{n}\right)\end{aligned}\right\} \quad (59)$$

II. Formeln für die zweite reelle Transformation des Modulś k in den Modul $\lambda_,$.

$$\left.\begin{aligned}\lambda_, &= k^n\cdot\left[\sin\operatorname{coam}\frac{2iK'}{n}\cdot\sin\operatorname{coam}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin\operatorname{coam}\frac{(n-1)iK'}{n}\right]^4 \\ &= \frac{k^n}{\left[\triangle\operatorname{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\triangle\operatorname{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\cdots\triangle\operatorname{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right]^4}\end{aligned}\right\} \quad \cdots\cdots\cdots (60)$$

$$\left.\begin{aligned}\lambda'_, &= \frac{k'^n}{\left[\triangle\operatorname{am}\frac{2iK'}{n}\cdot\triangle\operatorname{am}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\triangle\operatorname{am}\frac{(n-1)iK'}{n}\right]^4} \\ &= k'^n\cdot\left[\sin\operatorname{coam}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin\operatorname{coam}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin\operatorname{coam}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right]^4\end{aligned}\right\} \quad \cdots\cdots\cdots (61)$$

$$\left.\begin{aligned}M_, &= (-1)^{\frac{n-1}{2}}\left\{\frac{\sin\operatorname{coam}\frac{2iK'}{n}\cdot\sin\operatorname{coam}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin\operatorname{coam}\frac{(n-1)iK'}{n}}{\sin\operatorname{am}\frac{2iK'}{n}\cdot\sin\operatorname{am}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin\operatorname{am}\frac{(n-1)iK'}{n}}\right\}^2 \\ &= \left\{\frac{\sin\operatorname{coam}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin\operatorname{coam}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\cdots\sin\operatorname{coam}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}{\sin\operatorname{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin\operatorname{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\cdots\sin\operatorname{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}\right\}^2\end{aligned}\right\} \quad \cdots\cdots\cdots (62)$$

$$\left.\begin{aligned}\operatorname{sin\,am}\left(\frac{u}{M_,},\lambda_,\right) &= \frac{\frac{\sin\operatorname{am} u}{M_,}\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{2iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{4iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{(n-1)iK'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{3iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{am}\frac{(n-2)iK'}{n}}\right)} \\ &= \sqrt{\frac{k^n}{\lambda_,}}\cdot\sin\operatorname{am} u\cdot\sin\operatorname{am}\left(u+\frac{4iK'}{n}\right)\cdot\sin\operatorname{am}\left(u+\frac{8iK'}{n}\right)\cdots\sin\operatorname{am}\left(u+\frac{4(n-1)iK'}{n}\right) \\ &= \frac{\frac{\sin\operatorname{am} u}{M_,}\left(1+\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\left(1+\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}\right)}{\left(1+\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\frac{K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\frac{3K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\cdots\left(1+\frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\frac{(n-2)K'}{n},k'\right)}\right)}\end{aligned}\right\} \quad (63)$$

$$\left.\begin{aligned}\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M_{,}},\lambda_{,}\right) &= \frac{\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{2iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{4iK'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{(n-1)iK'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{3iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-2)iK'}{n}}\right)}\\ &= \sqrt{\frac{\lambda_{,}'\,k^n}{\lambda_{,}\,k'^n}}\cdot\cos\mathrm{am}\,u\cdot\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{4iK'}{n}\right)\cdot\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{8iK'}{n}\right)\cdots\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{4(n-1)iK'}{n}\right)\\ &= \frac{\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\sin^2\mathrm{amu}\triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\right)\left(1-\sin^2\mathrm{amu}\triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\right)\cdots\left(1-\sin^2\mathrm{amu}\triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right)}{\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{3K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\cdots\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{(n-2)K'}{n},k'\right)}\right)}\end{aligned}\right\}\quad(64)$$

Aus den Formeln für die erste Transformation ergibt sich, wenn u nach einander die Werthe annimmt:

$$0,\ \frac{K}{n},\ \frac{2K}{n},\ \frac{3K}{n},\ \frac{4K}{n},\ \ldots,$$

daß $\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ werde:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3\pi}{2},\ 2\pi,\ \ldots,$$

woraus also folgt:

$$\frac{K}{n.M} = \mathit{\Lambda}.$$

Wenn dagegen bei der zweiten Transformation u die Werthe annimmt:

$$0,\ K,\ 2K,\ 3K,\ \ldots,$$

oder sin am u die Werthe:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3}{2}\pi,\ \ldots,$$

so wird auch $\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M_{,}},\lambda_{,}\right)$:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3}{2}\pi,\ \ldots,$$

weshalb man in diesem Falle erhält:

$$\frac{K}{M_{,}} = \mathit{\Lambda}_{,}.$$

Hierbei ist noch zu bemerken, daß aus den Formeln (55), (56), (60), (61) leicht zu ersehen ist, daß bei wachsendem n die Moduln λ und $\lambda_{,}'$ schnell der Null zu convergiren und umgekehrt die Moduln λ' und $\lambda_{,}$ sich immer mehr der Einheit nähern, weshalb die erste Transformation die eines größern Moduls in einen kleinern, die zweite die eines kleinern in einen größern genannt werden kann.

§. 17. Setzt man in den Formeln des §. 15 nach einander $\omega = \pm\frac{K}{n}$, welches der ersten, und $\omega = \pm\frac{iK'}{n}$, welches der zweiten Transformation des Moduls k entspricht, so wird respective $\omega' = \frac{\omega}{i} = \pm\frac{iK}{n}$, welches der zweiten, und $\omega' = \frac{\omega}{i} = \pm\frac{K'}{n}$, welches der ersten Transformation des Moduls k' entspricht; sodaß also von der ersten Transformation des Moduls k die zweite des Moduls k' die complementäre ist und umgekehrt. Wenn wir daher k in k' umändern, so geht λ in $\lambda_{,}'$ und λ' in $\lambda_{,}$ über; und wenn man keine Rücksicht aufs Vorzeichen nimmt, verwandelt sich zugleich M in $M_{,}$ und umgekehrt. Aus den Formeln des vorigen Paragraphen

$$\mathit{\Lambda} = \frac{K}{n.M'},\quad \mathit{\Lambda}_{,} = \frac{K}{M_{,}}\quad\ldots\ldots\ldots\quad(65)$$

entstehen mithin durch die Umwandlung des k in k':

$$\mathit{\Lambda}_{,}' = \frac{K'}{n.M_{,}},\quad \mathit{\Lambda}' = \frac{K'}{M'},\quad\ldots\ldots\ldots\quad(66)$$

aus deren Vergleichung man die höchst wichtigen Gleichungen erhält:

$$\frac{\mathit{\Lambda}'}{\mathit{\Lambda}} = n.\frac{K'}{K},\quad \frac{\mathit{\Lambda}_{,}'}{\mathit{\Lambda}_{,}} = \frac{1}{n}\cdot\frac{K'}{K}$$

oder:

$$\frac{\mathit{\Lambda}'}{\mathit{\Lambda}} = n.\frac{K'}{K},\quad \frac{K'}{K} = n.\frac{\mathit{\Lambda}_{,}'}{\mathit{\Lambda}_{,}}\quad\ldots\ldots\quad(67)$$

Aus diesen beiden letzten Gleichungen ersieht man, daß der Modul λ ebenso von k abhängt, als k von λ, oder umgekehrt, daß ebenso k von λ abhängt, als $\lambda_{,}$ von k. Daher wird durch die erste Transformation, d. i. des k in λ, auch $\lambda_{,}$ in k transformirt, und durch die zweite Transformation, d. i. des k in $\lambda_{,}$, auch λ in k transformirt. Wenn man also nach der ersten Transformation die zweite, oder nach der zweiten Transformation die erste anwendet, so geht der Modul k in sich selbst zurück, und man erhält eine Multiplication.

Nennen wir nun M' den Multiplicator, der ebenso von λ abhängt, als $M_{,}$ von k und M', den Multiplicator, der ebenso von $\lambda_{,}$ abhängt, als M von k, sodaß diese Gleichungen stattfinden

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{dy}{M'\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

von denen die erste zur Transformation des k in λ vermittels der ersten Transformation, die zweite zur Transformation des λ in k vermittels der zweiten Transformation gehört, so ergibt sich:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{1}{MM'}\cdot\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Wenn man aber in der Gleichung (65) $\mathcal{A}_{,} = \frac{K}{M_{,}}$ den Modul k in λ umwandelt, wodurch K in $\mathcal{A}_{,}$, λ in k, $\mathcal{A}_{,}$ in K, $M_{,}$ in M' übergeht, so erhält man $K = \frac{\mathcal{A}}{M'}$, und multiplicirt man diese mit der andern Gleichung aus (65) $\mathcal{A} = \frac{K}{n.M'}$, so wird $\frac{1}{MM'} = n$, mithin

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{n\,.\,dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

d. h. wenn $x = \sin\mathrm{am}\,u$ ist, so wird $z = \sin\mathrm{am}\,nu$.

Ebenso erhält man, wenn zuerst die erste Transformation und dann die zweite angewandt wird, $\frac{1}{M_{,}M'_{,}} = n$.

Wenn man nach der Transformation des Moduls k in den Modul λ, wieder λ in k transformirt, wodurch die Multiplication entsteht, so nennt Jacobi die letztere die der ersten supplementäre Transformation.

§. 18. Denken wir uns z. B. die Formeln (55) bis (59), welche die Transformation des Moduls k in den Modul λ vermittels der ersten reellen Transformation enthalten, so werden die Formeln für die Transformation des Moduls λ in den Modul k, welche die der ersten supplementäre oder die zweite Transformation von λ ist, folgende sein:

$$k = \lambda^n\cdot\left[\sin\mathrm{coam}\frac{2i\mathcal{A}'}{n}\sin\mathrm{coam}\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right]^4 \quad [\mathrm{Mod.}\ \lambda] \quad \ldots\ldots\ldots\ (68)$$

$$k' = \frac{\lambda'^n}{\left[\triangle\mathrm{am}\frac{2i\mathcal{A}'}{n}\cdot\triangle\mathrm{am}\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right]^4} \quad [\mathrm{Mod.}\ \lambda] \quad \ldots\ldots\ldots\ (69)$$

$$\frac{1}{n.M} = \left\{\frac{\sin\mathrm{coam}\frac{2i\mathcal{A}'}{n}\cdot\sin\mathrm{coam}\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}{\sin\mathrm{am}\frac{2i\mathcal{A}'}{n}\cdot\sin\mathrm{am}\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\sin\mathrm{am}\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}\right\}^2 \quad [\mathrm{Mod.}\ \lambda] \quad \ldots\ldots\ldots\ (70)$$

$$\sin\mathrm{am}(nu,k) = \left.\begin{array}{l} \dfrac{nMy\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{2i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{4i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{3i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-2)i\mathcal{A}'}{n}}\right)} \\ = \sqrt{\frac{\lambda^n}{k}}\cdot\sin\mathrm{am}\frac{u}{M}\cdot\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\right)\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{8i\mathcal{A}'}{n}\right)\ldots\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{4(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right) \end{array}\right\} \quad [\mathrm{Mod.}\ \lambda] \quad (71)$$

$$\mathrm{cosam}(nu,k) = \left.\begin{array}{l} \dfrac{\sqrt{1-yy}\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{2i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{4i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{3i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{yy}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-2)i\mathcal{A}'}{n}}\right)} \\ = \sqrt{\frac{k'\lambda^n}{k\lambda'^n}}\cdot\cos\mathrm{am}\frac{u}{M}\cdot\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\right)\cdot\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{8i\mathcal{A}'}{n}\right)\ldots\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{4(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right) \end{array}\right\} \quad [\mathrm{Mod.}\ \lambda] \quad (72)$$

Schreiben wir nun die Formel (58) auf folgende Weise:

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\cdot\Pi_m\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK}{n}\right),$$

(indem man dem m alle Werthe $0, \pm1, \pm2, \ldots\ldots \pm\frac{n-1}{2}$ beilegt), und setzen darin $u+\frac{2m'iK'}{n}$ an die Stelle von u, wodurch $\frac{u}{M}$ in $\frac{u}{M}+\frac{2m'iK'}{nM} = \frac{u}{M}+\frac{2m'i\mathcal{A}'}{n}$ übergeht, so erhalten wir:

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n},\lambda\right)=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\,\Pi_m\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right).$$

Geben wir nun hierin auch noch dem m' alle Werthe o, ± 1, ± 2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ und bilden das Product, so wird

$$\Pi_{m'}\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n},\lambda\right)=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\sqrt{\frac{k^{nn}}{\lambda^n}}\,\Pi_{m,m'}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right),$$

und vergleichen wir dieses mit Formel (71), so ergibt sich

$$\sin\mathrm{am}\,nu=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{k^{nn-1}}\cdot\Pi_{m,m'}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right),\quad\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(73)$$

worin unter $\Pi_{m,m'}$ das Product aus Factoren verstanden wird, welche dadurch entstehen, daß in dem Ausdrucke $u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}$ für m und m' alle Zahlen o, ± 1, ± 2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ gesetzt werden.

Auf gleichem Wege gelangt man zu folgenden Ausdrücken:

$$\cos\mathrm{am}\,nu=\sqrt{\left(\frac{k}{k'}\right)^{nn-1}}\cdot\Pi_{m,m'}\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right)\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(74)$$

$$\triangle\mathrm{am}\,nu=\sqrt{\left(\frac{1}{k'}\right)^{nn-1}}\cdot\Pi_{m,m'}\triangle\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right)\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(75)$$

VI. Entwickelung der elliptischen Functionen der ersten Art in unendliche Reihen.

§. 19. Aus den letzten Formeln des vorigen §. kann man auch die Entwickelung der elliptischen Functionen in unendliche Producte und in unendliche Reihen ableiten. Es ist nämlich in §. 16 bemerkt, daß der Modul λ, in welchen der Modul k durch die Transformation der nten Ordnung verwandelt wird, immer mehr der Null zu convergirt, je größer n wird. Setzt man endlich $n=\infty$, so ist $\lambda=0$; dann wird $A=\frac{\pi}{2}$, $\mathrm{am}(u,\lambda)=u$ und die Gleichungen (65) und (66) $A=\frac{K}{n.M}$, $A'=\frac{K'}{M}$ gehen in folgende über: $nM=\frac{2K}{\pi}$, $\frac{A'}{n}=\frac{K'}{nM}=\frac{\pi K'}{2K}$. Setzt man nun in den Formeln des vorigen §. $\frac{u}{n}$ in die Stelle von u und sodann $n=\infty$, so verwandelt sich $\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ in $\mathrm{am}\left(\frac{u}{nM},\lambda\right)=\frac{\pi u}{2K}$, $y=\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ in $\sin\frac{\pi u}{2K}$, $\mathrm{am}\,nu$ in $\mathrm{am}\,u$; wodurch man folgende Formeln erhält:

$$\sin\mathrm{am}\,u=\frac{2Ky}{\pi}\cdot\frac{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{2i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{K}}\right)\ldots}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots}\quad\ldots\ldots\ldots\quad(76)$$

$$\cos\mathrm{am}\,u=\sqrt{1-yy}\cdot\frac{\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{2i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{3i\pi K'}{K}}\right)\ldots}{\left(1-\frac{yy}{\sin^3.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots}\quad\ldots\ldots\quad(77)$$

$$\triangle\mathrm{am}\,u=\frac{\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots}\quad\ldots\ldots\ldots\quad(78)$$

Eine besondere Eleganz bringt in diese, sowie in alle übrigen Formeln, welche sich auf die Entwickelung der Functionen beziehen, die Einführung der Hilfsgröße $e^{-\frac{\pi K'}{K}} = q$. Diese Größe eignet sich sehr dazu, nach ihren Potenzen eine Reihe zu ordnen, da sie immer ein echter Bruch ist: k kann nämlich immer, wie wir in §. 3 gesehen haben, kleiner als $\sqrt{\frac{1}{2}}$ gemacht werden, für den ungünstigsten Fall aber, wo $k = k' = \sin 45° = \sqrt{\frac{1}{2}}$ ist, wird schon $q = e^{-\pi} = \frac{1}{e^{\pi}}$ ungefähr $= \frac{1}{23}$. Benutzt man nun diese Größe in obigen Formeln und setzt noch $\frac{\pi u}{2K} = x$, oder $u = \frac{2Kx}{\pi}$, also $y = \frac{\pi u}{2K} = \sin x$, so wird, wenn man die trigonometrischen Functionen durch Exponentialgrößen ausdrückt und der Kürze wegen

$$A = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)\ldots\ldots}\right]^2$$

$$B = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots\ldots}\right]^2$$

$$C = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^2$$

schreibt:

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2AK}{\pi}\sin x \cdot \frac{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (79)$$

$$\cos am\frac{2Kx}{\pi} = B\cos x \cdot \frac{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (80)$$

$$\triangle am\frac{2Kx}{\pi} = C \cdot \frac{(1+2q\cos 2x+q^2)(1+2q^3\cos 2x+q^6)(1+2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (81)$$

Um die endlichen Werthe der Constanten A, B, C zu finden, setzt man in der ersten und dritten dieser letzten Formeln $x = \frac{\pi}{2}$, wodurch man erhält:

$$1 = \frac{2AK}{\pi}\left[\frac{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots.}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots.}\right]^2 = \frac{2AK}{\pi}\cdot\frac{C}{B},$$

$$k' = C\cdot\left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots.}\right]^2 = C\,.\,C.$$

Letztere gibt $C = \sqrt{k'}$ und erstere $B = \frac{2\sqrt{k'}AK}{\pi}$.

Um B und A selbst zu bestimmen, drückt man zunächst auf der rechten Seite der Formel (79) die trigonometrischen Functionen durch Exponentialgrößen aus, wodurch sie wird

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{AK}{\pi}\left(\frac{e^{ix}-e^{-ix}}{i}\right)\cdot\frac{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots.][(1-q^2e^{-2ix})(1-q^4e^{-2ix})\ldots.]}{[(1-qe^{2ix})(1-q^3e^{2ix})\ldots.][(1-qe^{-2ix})(1-q^3e^{-2ix})\ldots.]};$$

ändert man hierauf x in $x+\frac{i\pi K'}{2K}$, so geht $\sin am\frac{2Kx}{\pi}$ nach Formel (18) in $\sin am\left(\frac{2Kx}{\pi}+iK'\right) = \frac{1}{k\sin am\frac{2Kx}{\pi}}$ über, ebenso $e^{\pm ix}$ in $e^{\pm ix}e^{\pm\frac{i\pi K'}{2K}} = e^{\pm ix}.q^{\pm\frac{1}{2}}$ und $e^{\pm 2ix}$ in $e^{\pm 2ix}.q^{\pm 1}$ über, wodurch man also erhält:

$$\frac{1}{k\sin am\frac{2Kx}{\pi}} = \frac{AK}{\pi}\left(\frac{e^{ix}q^{\frac{1}{2}}-e^{-ix}q^{-\frac{1}{2}}}{i}\right)\cdot\frac{[(1-q^3e^{2ix})(1-q^5e^{2ix})\ldots][(1-qe^{-2ix})(1-q^3e^{-2ix})\ldots]}{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots][(1-e^{-2ix})(1-q^2e^{-2ix})\ldots]}.$$

Multiplicirt man nun diese beiden Ausdrücke mit einander und beachtet, daß

$$\frac{(e^{ix}-e^{-ix})(e^{ix}q^{\frac{1}{2}}-e^{-ix}q^{-\frac{1}{2}})}{i^2(1-qe^{-2ix})(1-e^{-2ix})} = \frac{1}{\sqrt{q}}$$

ist, so wird das Product

$$\frac{1}{k} = \frac{1}{\sqrt[4]{q}} \cdot \left(\frac{AK}{\pi}\right)^2,$$

mithin $A = \frac{\pi \sqrt[4]{q}}{K\sqrt{k}}$ und $\frac{2AK}{\pi} = \frac{2\sqrt[4]{q}}{\sqrt{k}}$, woraus, vermöge der obigen Relation zwiſchen B und A folgt:

$$B = 2\sqrt[4]{q} \cdot \sqrt{\frac{k'}{k}}.$$

Indem dieſe endlichen Werthe von A, B, C mit den obigen als unendliche Producte dargeſtellten auf paſſende Weiſe combinirt werden, erhält man eine Menge intereſſanter Relationen, von denen ich hier nur zwei anführe:

$$k = 4\sqrt{q}\left[\frac{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^4$$

$$k' = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^4.$$

Viele andere finden ſich in den Fundam. p. 89 seq.

Zerlegt man nun, nachdem man dieſe Werthe von A, B, C eingeſetzt hat, die Ausdrücke (79), (80), (81) in Partialbrüche, ſo erhält man:

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2\pi}{kK}\sin x\left[\frac{\sqrt{q}(1+q)}{1-2q\cos 2x+q^2} + \frac{\sqrt{q^3}(1+q^3)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \frac{\sqrt{q^5}(1+q^5)}{1-2q^5\cos 2x+q^{10}} + \ldots.\right] \quad (82)$$

$$\cos am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2\pi}{kK}\cos x\left[\frac{\sqrt{q}(1-q)}{1-2q\cos 2x+q^2} + \frac{\sqrt{q^3}(1-q^3)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \frac{\sqrt{q^5}(1-q^5)}{1-2q^5\cos 2x+q^{10}} + \ldots.\right] \quad (83)$$

$$\triangle am\frac{2Kx}{\pi} = 1 - \frac{4\pi\sin x^2}{K}\cdot\left[\frac{q\left(\frac{1+q}{1-q}\right)}{1-2q\cos 2x+q^2} - \frac{q^3\left(\frac{1+q^3}{1-q^3}\right)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \frac{q^5\left(\frac{1+q^5}{1-q^5}\right)}{1-2q^5\cos 2x+q^{10}} - \ldots.\right] \quad (84)$$

und durch Integration dieſer letzten Gleichung

$$am\frac{2Kx}{\pi} = \pm x + 2arc.\left(tang = \frac{(1+q)tang x}{1-q}\right) - 2arc\left(tang = \frac{(1+q^3)tang x}{1-q^3}\right) + 2arc\left(tang = \frac{(1+q^5)tang x}{1-q^5}\right) - \ldots \quad (85)$$

wo das obere Zeichen zu nehmen iſt, wenn man die Reihe bei einem negativen Gliede abbricht und umgekehrt.

Wenn man ferner in der Formel (82) jedes Glied, alſo im Allgemeinen einen Ausdruck von der Form $\frac{\sqrt{q^n}(1+q^n)\sin x}{1-2q^n\cos 2x+q^{2n}}$ in eine Reihe entwickelt, ſo hat man zu ſetzen:

$$\frac{\sqrt{q^n}(1+q^n)\sin x}{1-2q^n\cos 2x+q^{2n}} = A\sin x + B\sin 3x + C\sin 5x + \text{etc.}$$

Da nämlich der Ausdruck auf der linken Seite, wenn darin $\frac{\pi}{2} + x$ für x geſetzt wird, unverändert bleibt und nur ſein Zeichen ändert, ſo dürfen in ſeiner Entwickelung nur die Sinuſſe der ungeraden Vielfachen von x vorkommen.

Um nun die Coëfficienten A, B, C etc. zu beſtimmen, multiplicirt man bekanntlich mit dem Nenner die ganze Gleichung, ordnet nach den Sinuſſen der Vielfachen und erhält dadurch Relationen zwiſchen den geſuchten Größen, von denen man alle durch die erſte, A, ausdrücken kann; dieſe allein bleibt unbeſtimmt. Um auch ihren Werth zu finden, ſchreibt man die Gleichung, wie ebenfalls hinlänglich bekannt iſt, in die Form:

$$\frac{\sqrt{q^n}.(1+q^n)}{1+q^{2n}}.\sin x\left(1 - \frac{2q^n}{1+q^{2n}}\cos 2x\right)^{-1} = A\sin x + B\sin 3x + C\sin 5x + \ldots,$$

entwickelt dann nach dem binomiſchen Lehrſatz die vorkommende Potenz nur in Bezug auf diejenigen Glieder, welche in sin x multiplicirt ſind, und erhält dadurch $A = \sqrt{q^n}$ und dann, vermöge der früher angedeuteten Rechnung, $B = q^n\sqrt{q^n}$, $C = q^{2n}\sqrt{q^n}$ etc. Setzt man nun hierin, um die Entwickelung der einzelnen Terme der Gleichung (82) zu erhalten, für n allmälig die Werthe 1, 2, 3, ..., addirt reſpective die verſchiedenen Werthe von A, von B, von C u. ſ. w., ſo wird die Summe aller $A = \frac{\sqrt{q}}{1-q}$, die Summe aller $B = \frac{\sqrt{q^3}}{1-q^3}$ u. ſ. w. f., wodurch die obige Gleichung folgende Geſtalt annimmt:

$$\frac{2kK}{\pi}\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}.\sin x}{1-q} + \frac{4\sqrt{q^3}\sin 3x}{1-q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}.\sin 5x}{1-q^5} + \text{etc.} \quad (86)$$

Verfährt man auf ähnliche Weise mit den Gleichungen (83) und (84), so erhält man:

$$\frac{2kK}{\pi}\cos\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}\cos x}{1+q} + \frac{4\sqrt{q^3}\cos 3x}{1+q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}\cos 5x}{1+q^5} + \text{etc.} \quad (87)$$

$$\frac{2K}{\pi}\triangle\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2K}{\pi} - 4\left[\frac{q}{1-q} - \frac{q^2}{1-q^3} + \frac{q^5}{1-q^5} - \frac{q^7}{1-q^7} + \ldots\right]$$
$$+ \frac{4q\cos 2x}{1+q^2} + \frac{4q^2\cos 4x}{1+q^4} + \frac{4q\cos 6x}{1+q^6} + \ldots$$

Um in der letzten Formel das von x ganz unabhängige Glied näher zu bestimmen, setze man in Formel (86): $x = \frac{\pi}{2} + \frac{i\pi K'}{2K}$, so geht diese, vermöge der Formeln (16) und (18), in folgende über:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}}{1-q}\cos\frac{i\pi K'}{2K} - \frac{4\sqrt{q^3}}{1-q^3}\cos\frac{3i\pi K'}{2K} + \frac{4\sqrt{q^5}}{1-q^5}\cos\frac{5i\pi K'}{2K} - \ldots,$$

oder wenn man $\cos\frac{mi\pi K'}{2K} = \frac{1}{2}e^{-\frac{m\pi K'}{2K}} + \frac{1}{2}e^{\frac{m\pi K'}{2K}} = \frac{1}{2}q^{\frac{m}{2}} + \frac{1}{2}q^{-\frac{m}{2}}$ setzt, in folgende:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{2q}{1-q} - \frac{2q^3}{1-q^3} + \frac{2q^5}{1-q^5} - \frac{2q^7}{1-q^7} + \ldots.$$
$$+ \frac{2}{1-q} - \frac{2}{1-q^3} + \frac{2}{1-q^5} - \frac{2}{1-q^7} + \ldots.$$

wofür man offenbar auch schreiben kann:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{4q}{1-q} - \frac{4q^3}{1-q^3} + \frac{4q^5}{1-q^5} - \frac{4q^7}{1-q^7} + \ldots.$$
$$+2 \quad -2 \quad +2 \quad -2 \quad +\ldots.$$

Um den Werth der an sich unbestimmten Summe $2-2+2-2+2-\ldots$ für vorliegenden speciellen Fall zu bestimmen, setze man in dieser eben erhaltenen Gleichung $k = o$, also $k' = 1$, wodurch

$$K = \int_0^{\frac{\pi}{2}} d\varphi = \frac{\pi}{2},\quad K' = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-\sin\varphi^2}} = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\cos\varphi} = \log\mathrm{tang}(45^\circ + \tfrac{1}{2}\varphi)\left[\begin{matrix}\varphi = o\\ \varphi = \frac{\pi}{2}\end{matrix}\right] = \log\mathrm{tang}\frac{\pi}{2} = \infty,$$

$q = e^{-\frac{\pi K'}{K}} = \frac{1}{e^\infty} = o$ wird, und somit unsere Gleichung

$$1 = 2 - 2 + 2 - 2 + 2 - \ldots.,$$

folglich

$$\frac{2K}{\pi} = 1 + 4\left[\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} + \frac{q^5}{1-q^5} - \frac{q^7}{1-q^7} + \ldots.\right].$$

Mithin wird die Entwickelung von $\triangle$ erhalten

$$\frac{2K}{\pi}\triangle\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = 1 + \frac{4q\cos 2x}{1+q^2} + \frac{4q^2\cos 4x}{1+q^4} + \frac{4q^3\cos 6x}{1+q^6} + \text{etc.} \quad (88)$$

Multiplicirt man endlich diese Gleichung mit dx und integrirt sie zwischen den Grenzen o und x, so wird

$$\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = x + \frac{2q\sin 2x}{1+q^2} + \frac{2q^2\sin 4x}{2(1+q^4)} + \frac{2q^3\sin 6x}{3(1+q^6)} + \text{etc.} \quad (89)$$

Eine große Menge ähnlicher Entwickelungen finden sich in den schon oft genannten Fundam. p. 99 seq., wo übrigens, beiläufig gesagt, die letzten vier Gleichungen auf anderem Wege abgeleitet sind. Aus ihnen lassen sich dann wieder andere dadurch finden, daß man dem x verschiedene specielle Werthe beilegt.

§. 20. Nachdem im vorigen §. die Entwickelungen der elliptischen Functionen in Reihen nach den Sinus oder Cosinus der Vielfachen des Argumentes gefunden sind, liegt jetzt die Frage nahe, wie man die ähnlichen Entwickelungen der positiven und negativen Potenzen dieser Functionen findet. Da jedoch diese Untersuchung für gegen-

wärtigen Zweck zu weitläufig sein würde, so mag hier nur die Ableitung der zweiten Potenz von sin. und cos. einen Platz finden. Das Vollständige findet sich in den Fundam. p. 109 — 133.

Wenn man die Gleichung (86) mit sich selbst multiplicirt, so erhält man offenbar ein Resultat von der Form:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = A + A'\cos 2x + A''\cos 4x + A'''\cos 6x + \ldots.$$

Das von x unabhängige Glied kann nur aus den Quadraten jedes einzelnen Gliedes der Formel (86) entstehen, indem der darin vorkommende Factor $(\sin mx)^2$ ersetzt wird durch $\frac{1}{2} - \frac{1}{2}\cos 2mx$; man wird also ohne Weiteres erhalten:

$$A = \frac{8q}{(1-q)^2} + \frac{8q^3}{(1-q^3)^2} + \frac{8q^5}{(1-q^5)^2} + \ldots \text{ in inf.}$$

Jeder andere Coëfficient wird aus zwei von einander verschiedenen Theilen bestehen, aus einem bis ins Unendliche fortgehenden und aus einem endlichen. Wir erhalten nämlich, wie aus der einfachen Multiplication ersichtlich ist, den nten Coëfficienten:

$$A^{(n)} = 16\left[\frac{q^{n+1}}{(1-q)(1-q^{2n+1})} + \frac{q^{n+3}}{(1-q^3)(1-q^{2n+3})} + \frac{q^{n+5}}{(1-q^5)(1-q^{2n+5})} + \ldots. \text{ in inf.}\right]$$
$$- 8\left[\frac{q^n}{(1-q)(1-q^{2n-1})} + \frac{q^n}{(1-q^3)(1-q^{2n-3})} + \frac{q^n}{(1-q^5)(1-q^{2n-5})} + \ldots. + \frac{q^n}{(1-q^{2n-1})(1-q)}\right].$$

Da man aber jeden dieser Brüche zerlegen kann, und zwar die aus der ersten Zeile

$$\frac{q^{n+m}}{(1-q^m)(1-q^{2n+m})} = \frac{q^n}{1-q^{2n}}\left[\frac{q^m}{1-q^m} - \frac{q^{2n+m}}{1-q^{2n+m}}\right]$$

und die aus der zweiten Zeile

$$\frac{q^n}{(1-q^p)(1-q^{2n-p})} = \frac{q^n}{1-q^{2n}}\left[\frac{q^p}{1-q^p} + \frac{q^{2n-p}}{1-q^{2n-p}} + 1\right],$$

so wird, wenn man für m alle ungerade Zahlen 1, 3, 5, ... bis ins Unendliche und für p alle ungerade Zahlen 1, 3, 5, ..., 2n — 1, deren Anzahl = n ist, setzt:

$$A^{(n)} = \frac{8q^n}{1-q^{2n}} \cdot \left\{\begin{array}{l} \frac{2q}{1-q} + \frac{2q^3}{1-q^3} + \frac{2q^5}{1-q^5} + \ldots + \frac{2q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} + \frac{2q^{2n+1}}{1-q^{2n+1}} + \frac{2q^{2n+3}}{1-q^{2n+3}} + \ldots \text{ in inf.} \\ -\frac{2q^{2n+1}}{1-q^{2n+1}} - \frac{2q^{2n+3}}{1-q^{2n+3}} - \ldots\ldots \text{ in inf.} \\ -\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} - \frac{q^5}{1-q^5} - \ldots. - \frac{q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} \\ -\frac{q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} - \frac{q^{2n-3}}{1-q^{2n-3}} - \ldots. - \frac{q^3}{1-q^3} - \frac{q}{1-q} \\ -n \end{array}\right.$$

$$A^{(n)} = -\frac{8nq^n}{1-q^{2n}}.$$

Wählt man nun hier für n alle ganze Zahlen in ihrer natürlichen Reihenfolge bis ins Unendliche, so erhält man die gesuchte Reihe für das Quadrat von $\sin \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}$, nämlich

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = A - 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \ldots.\right] \ldots\ldots\ldots \quad (90)$$

Wenn man ebenso die Gleichung (87) mit sich selbst multiplicirt, so erhält man eine Reihe für das Quadrat von $\cos \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}$ von der Form:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \cos^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = B + B'\cos 2x + B''\cos 4x + B'''\cos 6x + \ldots.,$$

worin die Coëfficienten, auf dieselbe Weise als vorhin bestimmt, sich ergeben:

$$B = 8\left[\frac{q}{(1+q)^2} + \frac{q^3}{(1+q^3)^2} + \frac{q^5}{(1+q^5)^2} + \ldots.\right]$$
$$B^{(n)} = \frac{8nq^n}{1-q^{2n}},$$

mithin

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \cos^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = B + 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \ldots\right] \ldots\ldots (91)$$

Die in beiden Entwickelungen (90) und (91) enthaltenen, von x unabhängigen, Größen A und B kann man als bestimmte Integrale darstellen, indem man beide Gleichungen mit dx multiplicirt und sie dann zwischen den Grenzen o und $\frac{\pi}{2}$ integrirt, wodurch sich findet

$$A = \frac{2}{\pi}\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^{\frac{\pi}{2}} \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx$$

$$B = \frac{2}{\pi}\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^{\frac{\pi}{2}} \cos^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx,$$

oder wenn man die in §. 4 angeführte Bezeichnungsart

$$E = \int_0^{\frac{\pi}{2}} .\triangle\varphi.d\varphi = \frac{2K}{\pi}\int_0^{\frac{\pi}{2}} \triangle^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx$$

gebraucht:

$$A = \frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right]$$

$$B = -\frac{2K}{\pi}\left[k'^2.\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right].$$

VII. Annäbernde Berechnung der elliptiſchen Functionen der erſten Art.

§. 21. Wenn man den Modul k durch eine Transformation der nten Ordnung in den Modul λ transformirt, ſo haben wir in der Formel (67) die merkwürdige Gleichung

$$\frac{\mathcal{A}'}{\mathcal{A}} = n\,.\,\frac{K'}{K}$$

gefunden. Hieraus ergibt ſich, daß die im §. 19 eingeführte Größe $q = e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ in $q^n = e^{-\frac{n\pi K'}{K}}$ übergeht, wenn man zur Transformation der nten Ordnung übergeht.

Nimmt man z. B. die Transformation der zweiten Ordnung, d. h. ſucht man das Integral

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}}$$

durch eine Subſtitution des zweiten Grades in ein ähnliches zu verwandeln, ſo ſetzt man $x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2}$, worin $\lambda = \frac{1-k'}{1+k'}$. Hierdurch wird

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}} = (1+\lambda)\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

oder

$$\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{1+k'}{2}\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Nimmt man die vollſtändigen Integrale von o bis 1, ſo wird:

$$\int_0^1 \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{1+k'}{2}\int_0^1 \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}},$$

oder nach der eingeführten Bezeichnung

$$\mathcal{A} = \left(\frac{1+k'}{2}\right).K,$$

und ebenſo

$$\mathcal{A}' = (1+k').K'.$$

Man wird alſo folgendes Theorem haben:

Wenn man q in q^2 verwandelt (d. h. alſo, wenn man die Transformation der zweiten Ordnung in Anwendung bringt), ſo geht über:

$$\left.\begin{aligned} k \text{ in } \lambda &= \frac{1-k'}{1+k'} \\ k' \text{ in } \lambda' &= \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} \\ K \text{ in } \mathcal{A} &= \left(\frac{1+k'}{2}\right)K \\ K' \text{ in } \mathcal{A}' &= (1+k')K \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots (92)$$

woraus ſich unmittelbar durch Umkehrung ergibt:

Wenn man q in $\sqrt{q}$ verwandelt, ſo geht über:

$$\left.\begin{aligned} k \text{ in } & \frac{2\sqrt{k}}{1+k} \\ k' \text{ in } & \frac{1-k}{1+k} \\ K \text{ in } & (1+k)K \\ K' \text{ in } & \left(\frac{1+k}{2}\right)K' \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots\ldots (93)$$

Hier schließt sich noch passend die Untersuchung über die Veränderungen an, welche erfolgen müssen, wenn q in — q verwandelt wird.

Hat man ein elliptisches Integral

$$\int \frac{d\psi}{\sqrt{1 - \frac{1}{k^2}\sin\psi^2}},$$

dessen Modul $\frac{1}{k}$ ist, und setzt darin $\sin\psi = k\sin\varphi$, so wird

$$\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - \frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = k\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}.$$

Nimmt man nun, wie gewöhnlich, $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}} = \frac{2Kx}{\pi}$, sodaß $\varphi = \mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$, dann ist

$$\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - \frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = \frac{2kKx}{\pi},$$

also $\psi = \mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right)$; mithin erhält man wegen der Gleichung $\sin\psi = k\sin\varphi$:

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = k\sin\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

folglich auch:

$$\cos\mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = \triangle\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

$$\triangle\mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = \cos\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

und vermöge §. 9 und mit Berücksichtigung, daß von dem Modul $\frac{1}{k}$ das Complement $\frac{ik'}{k}$ ist:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\mathrm{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= \frac{1}{\sin\mathrm{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} \\
\cos\mathrm{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= ik'\tan\mathrm{gam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\
\triangle\mathrm{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= \frac{ik'}{k\cos\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)}
\end{aligned}\right\} \quad (94)$$

Setzt man hierin ix an die Stelle von x und berücksichtigt die Formeln (17), so wird

$$\left.\begin{aligned}
\sin\mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \cos\mathrm{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\
\cos\mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \sin\mathrm{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\
\triangle\mathrm{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \frac{1}{\triangle\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right)}.
\end{aligned}\right\} \quad (95)$$

Untersuchen wir nun die vollständigen Integrale, in Bezug auf den Modul $\frac{1}{k}$ und in Bezug auf sein Complement $\frac{ik'}{k}$, d. h. fragen wir nach $\mathrm{arg.am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right)$ und $\mathrm{arg.am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{ik'}{k}\right)$, so haben wir zunächst, wenn wir $\sin\psi = k\sin\varphi$ setzen,

$$\mathrm{arg.am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right) = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - \frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = k\int_0^{\mathrm{arc}\left(\sin = \frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}$$

$$= k\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}} + k\int_{\frac{\pi}{2}}^{\mathrm{arc}\left(\sin = \frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}$$

$$= k\,.\,K + k\,.\int_0^{\mathrm{arc}\left(\sin = \frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}.$$

Um das letzte Integral zu bestimmen, sei $k \sin\varphi = \sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi'^2}$, dann wird

$$\int_0^{\arcsin = \frac{1}{k}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} = -i \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi'^2}} = -iK',$$

mithin wird

$$\text{arg. am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right) = k\,[K - iK'].$$

Ebenso wird, wenn man $\sin\psi = \cos\varphi$ setzt:

$$\text{arg. am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{ik'}{k}\right) = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\psi}{\sqrt{1 + \frac{k'^2}{k^2} \cdot \sin\psi^2}} = k \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}}$$
$$= k\,K'.$$

Hieraus ergibt sich dieser wichtige Satz: Wenn man bei den elliptischen Functionen den Modul k in sein Reciprokes $\frac{1}{k}$ verwandelt, so geht

$$\left.\begin{array}{l} k' \text{ in } \frac{ik'}{k} \\ K \text{ in } k\,[K + iK'] \\ K' \text{ in } kK' \end{array}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (96)$$

über.

Vertauscht man aber hier den Modul k mit seinem Complement, so lautet der Satz so: Wenn man das Complement des Moduls k, das k' in sein Reciprokes $\frac{1}{k'}$ verwandelt, so geht

$$\left.\begin{array}{l} k \text{ in } \frac{ik}{k'} \\ K' \text{ in } k'\,[K' + iK] \\ K \text{ in } k'K \end{array}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (97)$$

über; und die Gleichungen (95) nehmen folgende Gestalt an:

$$\left.\begin{array}{l} \sin\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \cos\text{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\ \cos\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \sin\text{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\ \triangle\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \frac{1}{\triangle\text{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} \end{array}\right\} \quad (98)$$

Vertauscht man aber K mit k'K und K' mit k'[K' + iK], so geht $q = e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ in $e^{-\frac{\pi K'}{K} - i\pi} = e^{-\frac{\pi K'}{K}} \cdot e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ $= e^{-\frac{\pi K'}{K}} [\cos\pi - i\sin\pi] = -e^{-\frac{\pi K'}{K}} = -q$ über.

Wenn man also umgekehrt in den elliptischen Formeln q mit $-q$ vertauscht, so gehen folgende Größen in einander über:

k in $\frac{ik}{k'}$, k' in $\frac{1}{k'}$

K in $k'K$, K' in $k'[K' + iK]$

$\sin\text{am}\frac{2Kx}{\pi}$ in $\cos\text{coam}\frac{2Kx}{\pi}$

$\cos\text{am}\frac{2Kx}{\pi}$ in $\sin\text{coam}\frac{2Kx}{\pi}$

$\triangle\text{am}\frac{2Kx}{\pi}$ in $\frac{1}{\triangle\text{am}\frac{2Kx}{\pi}}$.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu dem im Anfange dieses §. Gesagten zurück, so sei $k^{(m)}$ der durch die erste reelle Transformation der nten Ordnung erhaltene Modul. Bezeichnen wir also durch $k^{(m)}$, $k^{(m)'}$, $K^{(m)}$, $K^{(m)'}$ diejenigen Größen, in welche k, k', K, K' übergehen, wenn q^m an die Stelle von q gesetzt wird, und nehmen wir aus dem §. 19 die Formel

$$C = \sqrt{k'} = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots.}\right]^2,$$

setzen darin nach einander q^2, q^4, q^8, q^{16} .... an die Stelle von q und multipliciren alle diese Resultate mit einander, so erhalten wir

$$\sqrt{k^{(2)'} k^{(4)'} k^{(8)'} k^{(16)'} \ldots.} = \left[\frac{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)(1-q^8)\ldots.}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)(1+q^8)\ldots.}\right]^2.$$

Bildet man sich aber aus demselben §. 19 den Quotienten $\frac{B}{A}$, so wird

$$\frac{B}{A} = \frac{2\sqrt{k'} \cdot K}{\pi} = \left[\frac{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)(1-q^8)\ldots.}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)(1+q^8)\ldots.}\right]^2,$$

mithin erhält man

$$\frac{2K}{\pi} = \sqrt{\frac{k^{(2)'}\,k^{(4)'}\,k^{(8)'}\,k^{(16)'}\ldots.}{k'}} \quad \ldots\ldots \quad (99)$$

Es ist aber nach Formel (92): $\lambda' = k^{(2)'} = \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'}$, folglich

$$\left(\frac{2K}{\pi}\right)^2 = \frac{1}{k'} \cdot \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} \cdot \frac{2\sqrt{k^{(2)'}}}{1+k^{(2)'}} \cdot \frac{2\sqrt{k^{(4)'}}}{1+k^{(4)'}} \cdot \frac{2\sqrt{k^{(8)'}}}{1+k^{(8)'}} \ldots.$$

und dieses durch die vorige Gleichung dividirt, gibt

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{2}{1+k'} \cdot \frac{2}{1+k^{(2)'}} \cdot \frac{2}{1+k^{(4)'}} \cdot \frac{2}{1+k^{(8)'}} \cdot \quad (100)$$

Setzt man aber

$$\begin{aligned} m &= 1 & n &= k' \\ m' &= \frac{m+n}{2} & n' &= \sqrt{mn} \\ m'' &= \frac{m'+n'}{2} & n'' &= \sqrt{m'n'} \\ m''' &= \frac{m''+n''}{2} & n''' &= \sqrt{m''n''} \\ &\ldots\ldots\ldots\ldots & & \end{aligned}$$

so wird

$$k^{(2)'} = \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} = \frac{n'}{m'}$$

$$k^{(4)'} = \frac{2\sqrt{k^{(2)'}}}{1+k^{(2)'}} = \frac{n''}{m''}$$

$$k^{(8)'} = \frac{2\sqrt{k^{(4)'}}}{1+k^{(4)'}} = \frac{n'''}{m'''}$$

$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

und

$$\frac{2}{1+k'} = \frac{m}{m'}, \quad \frac{2}{1+k^{(2)'}} = \frac{m'}{m''}, \quad \frac{2}{1+k^{(4)'}} = \frac{m''}{m'''} \ldots,$$

folglich

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{m}{m'} \cdot \frac{m'}{m''} \cdot \frac{m''}{m'''} \ldots.,$$

oder, da offenbar die Größen m und n, als arithmetische und geometrische Mittel, sich immer mehr einer und derselben Grenze nähern, die μ heißen mag,

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{1}{\mu} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (101)$$

oder

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \frac{\pi}{2\mu}.$$

Um ferner den Werth des Integrals zwischen den Grenzen o und irgend einem bestimmten φ zu erhalten, setze man in der Formel (81)

$$\triangle \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = \sqrt{k'}\, \frac{(1+2q\cos 2x+q^2)(1+2q^3\cos 2x+q^6)(1+2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}$$

an die Stelle von q nach und nach q^2, q^4, q^8, ..., so erhält man, vermöge (92) und (99),

$$\triangle \operatorname{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) . \triangle \operatorname{am}\left(\frac{2K^{(4)}x}{\pi}, k^{(4)}\right) . \triangle \operatorname{am}\left(\frac{2K^{(8)}x}{\pi}, k^{(8)}\right) \ldots\ldots,$$

oder kürzer:

$$\triangle^{(2)} . \triangle^{(4)} . \triangle^{(8)} \ldots. = \frac{2\sqrt{k'}.K}{\pi} \frac{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.},$$

dividirt man andererseits die Formel (79) durch (80), so wird

$$\operatorname{tang am} \frac{2Kx}{\pi} = \frac{1}{\sqrt{k'}} \operatorname{tang} x \,.\, \frac{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots}{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots},$$

und multiplicirt man diese beiden Gleichungen mit einander, so ergibt sich diese merkwürdige Relation:

$$\operatorname{tang} x = \frac{\triangle^{(2)} . \triangle^{(4)} . \triangle^{(8)} \ldots.}{\frac{2K}{\pi}} . \operatorname{tang am} \frac{2Kx}{\pi}. \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (102)$$

Nun hatten wir im Anfange dieses Paragraphen für die Transformation der zweiten Ordnung die Substitution $x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2}$, welche, in den für den gegenwärtigen Zweck passendsten Zeichen geschrieben, diese Gestalt annimmt:

$$\sin \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = \frac{(1+k^{(2)}) \sin \operatorname{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)}{1+k^{(2)}\sin^2 \operatorname{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)},$$

woraus sich leicht ergibt:

$$\triangle \operatorname{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \triangle^{(2)} = \sqrt{\frac{2(\triangle+k')}{(1+k')(1+\triangle)}},$$

oder allgemeiner

$$\Delta^{(2n)} = \sqrt{\frac{2(\Delta^{(2n-2)} + k^{(2n-2)'})}{(1+k^{(2n-2)'})(1+\Delta^{(2n-2)})}}.$$

Setzt man

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{m^2\cos\varphi^2 + n^2\sin\varphi^2}}$$

$$= \Phi = \frac{2Kx}{\pi}$$

$$\sqrt{m^2\cos\varphi^2 + n^2\sin\varphi^2} = \Delta,\ 1 = m,\ k' = n;$$

ferner

$$\frac{m+n}{2} = m' \quad \sqrt{mn} = n' \quad \Delta' = \sqrt{\frac{mm'(\Delta+n)}{m+\Delta}}$$

$$\frac{m'+n'}{2} = m'' \quad \sqrt{m'n'} = n'' \quad \Delta'' = \sqrt{\frac{m'm''(\Delta'+n')}{m'+\Delta'}}$$

$$\frac{m''+n''}{2} = m''' \quad \sqrt{m''n''} = n''' \quad \Delta''' = \sqrt{\frac{m''m'''(\Delta''+n'')}{m''+\Delta''}}$$

. . . . . .

so convergiren die verschiedenen m, n und Δ einer gemeinsamen Grenze zu, die ebenso, wie vorhin, μ heißen mag. Hierdurch geht die Gleichung (102) in folgende über:

$$\tang x = \tang \frac{\Phi}{\frac{2K}{\pi}} = \frac{\Delta'.\Delta''.\Delta'''....}{m'.m''.m'''....} \cdot \frac{1}{\frac{2K}{\pi}} . \tang\varphi,$$

oder wenn man für $\frac{2K}{\pi}$ den früher gefundenen Werth

$\frac{1}{\mu} = \frac{m}{m'} \cdot \frac{m'}{m''} \cdot \frac{m''}{m'''} \ldots$ einsetzt:

$$\tang \mu\Phi = \frac{\Delta'.\Delta''.\Delta'''....}{m.m'.m''....} . \tang\varphi \ldots . \quad (103)$$

VIII. Elliptische Functionen der zweiten Gattung.

§. 22. Unter elliptischen Functionen der zweiten Gattung versteht man, wie im §. 4 erwähnt wurde, Integrale von der Form $\int_0^{\varphi} \Delta\varphi \,.\, d\varphi$. In §. 5 fanden wir, daß zwischen den Amplituden φ, ψ und μ, welche durch eine endliche Gleichung mit einander verbunden sind, folgende Integralgleichung stattfindet:

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu),$$

welche das Princip der Addition der elliptischen Functionen erster Gattung enthielt. Es liefern aber dieselben Amplituden, für welche die ebengenannte Gleichung gültig ist, auch eine Relation zwischen den elliptischen Functionen der zweiten Gattung. Nach Formel (14) und (15) ist nämlich:

$$\sin am(u+v) + \sin am(u-v) = \frac{2\sin am\, u \cos am\, v\, \Delta am\, v}{1 - k^2 \sin^2 am\, u \sin^2 am\, v},$$

$$\sin am(u+v) - \sin am(u-v) = \frac{2\sin am\, v \cos am\, u\, \Delta am\, u}{1 - k^2 \sin^2 am\, u \sin^2 am\, v};$$

und wenn man diese beiden Ausdrücke mit einander multiplicirt:

$$\sin^2 am(u+v) - \sin^2 am(u-v) = \frac{4\sin am\, v \cos am\, v\, \Delta am\, v \sin am\, u \cos am\, u\, \Delta am\, u}{(1 - k^2 \sin^2 am\, u \sin^2 am\, v)^2},$$

was, in Bezug auf u integrirt, gibt:

$$\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du - \int_0^u \sin^2 am(u-v)\,du = \frac{2\sin am\, v \cos am\, v\, \Delta am\, v\,.\,\sin^2 am\, u}{1 - k^2 \sin^2 am\, u \sin^2 am\, v} \ldots \quad (104)$$

Setzt man nun $am\, u = \varphi$, $am\, v = \psi$, $am(u+v) = \sigma$, $am(u-v) = \theta$,

$$E(\varphi) = \int_0^{\varphi} \Delta\varphi \,.\, d\varphi = \int_0^{\varphi} \frac{1 - k^2\sin^2\varphi}{\Delta\varphi}\, d\varphi = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - k^2 \int_0^{\varphi} \frac{\sin^2\varphi \,.\, d\varphi}{\Delta\varphi}$$

$$= F(\varphi) - k^2 \int_0^{\varphi} \frac{\sin^2\varphi \,.\, d\varphi}{\Delta\varphi},$$

so wird, wenn man beachtet, daß für $u = o$: $\sigma = \psi$ und $\theta = -\psi$ wird,

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du = \int_\psi^\sigma \frac{1-\Delta^2\sigma}{\Delta\sigma}\,.\,d\sigma = \int_\psi^\sigma \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_\psi^\sigma \Delta\sigma\,.\,d\sigma$$

$$= \int_0^\sigma \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_0^\psi \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_0^\sigma \Delta\sigma\,.\,d\sigma + \int_0^\psi \Delta\sigma\,.\,d\sigma$$

$$= F(\sigma) - F(\psi) - E(\sigma) + E(\psi);$$

Da aber $F(\varphi) + F(\psi) = F(\sigma)$ iſt, ſo erhält man

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du = F(\varphi) - E(\sigma) + E(\psi);$$

ebenſo:

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u-v)\,.\,du = \int_{-\psi}^\theta \frac{1-\Delta^2\theta}{\Delta\theta}\,.\,d\theta = \int_{-\psi}^\theta \frac{d\theta}{\Delta\theta} - \int_{-\psi}^\theta \Delta\theta\,.\,d\theta$$

$$= \int_0^\theta \frac{d\theta}{\Delta\theta} + \int_0^\psi \frac{d\theta}{\Delta\theta} - \int_0^\theta \Delta\theta\,.\,d\theta - \int_0^\psi \Delta\theta\,.\,d\theta$$

$$= F(\theta) + F(\psi) - E(\theta) - E(\psi);$$

da aber $F(\theta) = F(\varphi) - F(\psi)$ iſt, ſo wird

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u-v)\,.\,du = F(\varphi) - E(\theta) - E(\psi).$$

Subtrahirt man dieſe beiden Integrale von einander, ſo geht die Gleichung (104) in folgende über:

$$2E(\psi) - E(\sigma) + E(\theta) = \frac{2k^2 \sin\psi\cos\psi\,\Delta\psi \sin\varphi^2}{1 - k^2\sin\varphi^2\,.\,\sin\psi^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (105)$$

Vertauſcht man hierin u mit v, ſo vertauſchen ſich φ und ψ unter einander, σ bleibt ungeändert und θ geht in $-\theta$ über, wodurch man erhält:

$$2E(\varphi) - E(\sigma) - E(\theta) = \frac{2k^2\sin\varphi\cos\varphi\,\Delta\varphi\sin\psi^2}{1 - k^2\sin\psi^2\sin\varphi^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (106)$$

Addirt man dieſe beiden Gleichungen zuſammen und beachtet dabei, daß nach (14)

$$\sin\sigma = \frac{\sin\varphi\cos\psi\,\Delta\psi + \sin\psi\cos\varphi\,\Delta\varphi}{1 - k^2\sin\psi^2\sin\varphi^2}$$

iſt, ſo ergibt ſich das ſchon von Legendre[7]) gefundene Theorem für die Addition der elliptiſchen Functionen der zweiten Gattung:

$$E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (107)$$

Macht man nun $\psi = \varphi$ und bezeichnet durch φ_2, φ_3, φ_4 etc. die Amplituden, welche den Gleichungen $F(\varphi_2) = 2F(\varphi)$, $F(\varphi_3) = 3F(\varphi)$, $F(\varphi_4) = 4F(\varphi)$, etc. genügen, ſo erhält man durch allmäliges Einſetzen:

$$2E(\varphi) - E(\varphi_2) = k^2\sin\varphi\,.\,\sin\varphi\,.\,\sin\varphi_2$$
$$3E(\varphi) - E(\varphi_3) = k^2\sin\varphi\,[\sin\varphi\sin\varphi_2 + \sin\varphi_2\sin\varphi_3]$$
$$4E(\varphi) - E(\varphi_4) = k^2\sin\varphi\,[\sin\varphi\sin\varphi_2 + \sin\varphi_2\sin\varphi_3 + \sin\varphi_3\sin\varphi_4]$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

Woraus ſich auch im Allgemeinen ergibt, daß, wenn m, n, p, etc. poſitive oder negative ganze Zahlen ſind, man es immer ſo einrichten kann, daß

$$mE(\varphi) + nE(\psi) + pE(\omega) + \text{etc.}$$

einer algebraiſchen Größe gleich iſt: man darf nur die Amplituden φ, ψ, ω, etc. ſo beſtimmen, daß

$$mF(\varphi) + nF(\psi) + pF(\omega) + \text{etc.} = 0$$

wird.

---

7) Traité des fonctions elliptiques. T. I. p. 43.

§. 23. Um die Entwickelung der elliptiſchen Functionen der zweiten Gattung in Reihen zu erhalten, darf man offenbar nur die Gleichung (90)

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \text{etc.}\right]$$

zwiſchen den Grenzen $x = 0$ und $x = x$ integriren, wodurch man erhält:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^x \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx = \frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \text{etc.}\right] \ldots \quad (108)$$

Hier führt nun Jacobi eine neue Größe in die Rechnung ein, welche in den weitern Unterſuchungen eine bedeutende Rolle ſpielt. Setzt man nämlich, wie ſchon früher, $\frac{2Kx}{\pi} = u$, $\mathrm{am}\,u = \varphi$, $K = F'$, ſo wird

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}x - \frac{2E}{\pi}x - \frac{2K}{\pi}k^2\int_0^x \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx\right] = \frac{2K}{\pi}\int_0^x \left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi} - \frac{2K}{\pi}k^2\sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\right]dx$$

$$= \frac{2K}{\pi}\int_0^\varphi \left[\triangle^2\varphi - \frac{E}{K}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\triangle\varphi}$$

$$= \frac{2K}{\pi}\left[\int_0^\varphi \triangle\varphi\,.\,d\varphi - \frac{E}{K}\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\triangle\varphi}\right]$$

$$= \frac{2K}{\pi}\left[E(\varphi) - \frac{E}{K}F(\varphi)\right];$$

und nennt man nun $\frac{K.E(\varphi) - E.F(\varphi)}{K} = Z(u) = Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)$, ſo wird:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = \frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2\int_0^x \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx$$

$$= 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right] \ldots\ldots\ldots \quad (109)$$

In Bezug auf dieſe Function Z findet eine gleiche Relation, wie die im vorigen §. in Bezug auf E gegebene, ſtatt. Setzt man, ſo wie dort, $\mathrm{am}\,u = \varphi$, $\mathrm{am}\,v = \psi$, $\mathrm{am}\,(u+v) = \sigma$, ſo wird:

$$Z(u) = \frac{K\,.\,E(\varphi) - E\,.\,F(\varphi)}{K},$$

$$Z(v) = \frac{K\,.\,E(\psi) - E\,.\,F(\psi)}{K},$$

$$Z(u+v) = \frac{K\,.\,E(\sigma) - E\,.\,F(\sigma)}{K},$$

mithin:

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = \frac{K[E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma)] - E[F(\varphi) + F(\psi) - F(\sigma)]}{K}.$$

Berückſichtigt man aber die Gleichung (107) $E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma$ und die aus §. 8 ſich ergebende Gleichung $F(\varphi) + F(\psi) - F(\sigma) = 0$, ſo ergibt ſich

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma = k^2\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{am}\,v\,.\,\sin\mathrm{am}\,(u+v) \ldots \quad (110)$$

§. 24. Um eine annähernde Berechnung der elliptiſchen Functionen der zweiten Gattung zu erhalten, nehmen wir die Formel (109) des vorigen §. wieder auf:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right],$$

setzen darin $2x$ an die Stelle von x, verwandeln q in q^2, wodurch zugleich, nach (92), k in $k^{(2)} = \frac{1-k'}{1+k'}$ und K in $K^{(2)} = \frac{1+k'}{2}.K$ übergeht, wodurch erhalten wird:

$$\frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = 4\left[\frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^4\sin 8x}{1-q^8} + \frac{q^6\sin 12x}{1-q^{12}} + \ldots\ldots\right],$$

mithin durch Subtraction von der vorigen Gleichung:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) - \frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \frac{q^5\sin 10x}{1-q^{10}} + \ldots\right] \quad (111)$$

Andererseits haben wir in Formel (86) gefunden:

$$\frac{2kK}{\pi}\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}\sin x}{1-q} + \frac{4\sqrt{q^3}\sin 3x}{1-q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}\sin 5x}{1-q^5} + \ldots\ldots;$$

verwandelt man hier ebenso x in $2x$ und q in q^2, so geht sie über in:

$$\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \frac{q^5\sin 10x}{1-q^{10}} + \ldots\right],$$

woraus sich durch Vergleichung mit der vorigen Gleichung (111) ergibt:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) - \frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)\ldots\ldots \quad (112)$$

Setzt man hierin für k successive $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, ... und für x successive $2x$, $4x$, $8x$, ... und bezeichnet: $am.\left(\frac{2mK^{(m)}x}{\pi}, k^{(m)}\right)$ durch $\varphi^{(m)}$, so erhält man:

$$K.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = K.Z(u) = K.E(\varphi) - E.F(\varphi) = k^{(2)}K^{(2)}\sin\varphi^{(2)} + k^{(4)}K^{(4)}\sin\varphi^{(4)} + k^{(8)}K^{(8)}\sin\varphi^{(8)} + \text{etc.} \quad (113)$$

Nimmt man darauf aus §. 20 den Werth des dortigen A

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] = 8\left[\frac{q}{(1-q)^2} + \frac{q^3}{(1-q^3)^2} + \frac{q^5}{(1-q^5)^2} + \ldots\right],$$

oder, wenn man in der Gleichung (90) desselben §. $x = o$ setzt:

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] = 8\left[\frac{q}{1-q^2} + \frac{2q^2}{1-q^4} + \frac{3q^3}{1-q^6} + \ldots\right]; \ldots\ldots\ldots \quad (114)$$

setzt man ferner in derselben Gleichung (90) $x = \frac{\pi}{2}$ und in der Gleichung (91) $x = o$, addirt beide Resultate, so ergibt sich:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 = 16\left[\frac{q}{1-q^2} + \frac{3q^3}{1-q^6} + \frac{5q^5}{1-q^{10}} + \ldots\right].$$

Wird hierin allmälig q in q^2, q^4, q^8, ... verwandelt, wodurch k respective in $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, ... und K in $K^{(2)}$, $K^{(4)}$, $K^{(8)}$, ... übergeht, die hierdurch erhaltenen Resultate respective durch 2, 4, 8, ... multiplicirt und dann addirt, so ergibt sich, durch Vergleichung mit (114), der folgende Ausdruck für das vollständige Integral der zweiten Gattung:

$$2K[K - E] = (kK)^2 + 2(k^{(2)}K^{(2)})^2 + 4(k^{(4)}K^{(4)})^2 + 8(k^{(8)}K^{(8)})^2 + \text{etc.} \ldots\ldots \quad (115)$$

IX. Elliptische Functionen der dritten Gattung.

§. 25. Unter Functionen der dritten Gattung versteht Legendre ein Integral von der Form

$$\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{(1 + n\sin\varphi^2)\triangle\varphi}$$

und bezeichnet dieses durch $\Pi(n, \varphi)$. Jacobi hat hierin einige Änderungen getroffen, die bequemere und eleganter Rechnungen zulassen. Wenn nämlich $\alpha = am\,a$, $\varphi = am\,u$ ist, so bedeutet bei Letzterem:

$$\Pi(u, a, k) = \Pi(u, a) = \int_0^u \frac{k^2 \sin am\,a \cos am\,a \triangle am\,a \,.\, \sin^2 am\,u \,.\, du}{1 - k^2 \sin^2 am\,a \sin^2 am\,u} = \int_0^\varphi \frac{k^2 \sin\alpha \cos\alpha \triangle\alpha \,.\, \sin\varphi^2 \,.\, d\varphi}{[1 - k^2 \sin\alpha^2 \sin\varphi^2] \triangle\varphi},$$

was nach der Bezeichnung von Legendre sein würde:

$$= -\frac{\cos\alpha \triangle\alpha}{\sin\alpha} \,.\, F(\varphi) + \frac{\cos\alpha \triangle\alpha}{\sin\alpha} \Pi(-k^2 \sin\alpha^2, \varphi).$$

Auch nennt Legendre den Coëfficienten $n = -k^2 \sin\alpha^2$ den Parameter, während Jacobi den Winkel α mit diesem Namen belegt.

Wenn man nun $am\,u = \varphi$, $am\,a = \alpha$, $am(u+a) = \sigma$, $am(u-a) = \theta$,

also $u = F(\varphi)$, $a = F(\alpha)$, $u+a = F(\sigma)$, $u-a = F(\theta)$

setzt, so wird, wenn man a als constant betrachtet:

$$du = \frac{d\varphi}{\triangle\varphi} = \frac{d\sigma}{\triangle\sigma} = \frac{d\theta}{\triangle\theta},$$

oder $du = d(u+a) = d(u-a)$.

Drückt man nun in der Gleichung (105) die Function E durch die Function Z aus, was, vermöge der in §. 23 gegebenen Relation,

$$Z(u) = \frac{K \,.\, E(am\,u) - E \,.\, F(am\,u)}{K}$$

oder $$E(am\,u) = Z(u) + \frac{E}{K} F(am\,u)$$

geschehen kann, so geht sie in

$$2Z(a) - Z(u+a) + Z(u-a) = \frac{2k^2 \sin am\,a \cos am\,a \triangle am\,a \sin^2 am\,u}{1 - k^2 \sin^2 am\,a \sin^2 am\,u}$$

über. Multiplicirt man nun dieses mit $du = d(u+a) = d(u-a) = du$ und integrirt zwischen den Grenzen o und u, mit Berücksichtigung, daß für $u = o$: $u+a = a$ und $u-a = -a$ wird, so erhält man:

$$\int_0^u \frac{2k^2 \sin\alpha \cos\alpha \triangle\alpha \sin^2 am\,u}{1 - k^2 \sin^2\alpha \sin^2 am\,u} \,.\, du = 2 \,.\, \Pi(u, a) = 2u\,Z(a) - \int_a^{u+a} Z(x)\,dx + \int_{-a}^{u-a} Z(x) \,.\, dx.$$

Da aber nach (109) offenbar $Z(-\omega) = -Z(\omega)$, also $\int_0^{-a} Z(\omega) \,.\, d\omega = \int_0^a Z(\omega)\,d\omega$ ist, so wird diese Gleichung nach der Division durch 2:

$$\Pi(u, a) = u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2}\int_0^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega + \tfrac{1}{2}\int_0^a Z(\omega)\,d\omega + \tfrac{1}{2}\int_0^{u-a} Z(\omega) \,.\, d\omega - \int_0^a Z(\omega) \,.\, d\omega$$

$$= u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2}\int_0^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega + \tfrac{1}{2}\int_0^{u-a} Z(\omega) \,.\, d\omega$$

$$= u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2}\int_{u-a}^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (116)$$

woraus sich der merkwürdige Umstand ergibt, daß das elliptische Integral der dritten Gattung, welches von drei Elementen: der Amplitude φ, dem Parameter α und dem Modul k abhängt, zurückgeführt ist auf die erste und zweite Gattung und auf eine neue Transcendente $\int_0^u Z(u) \,.\, du$

welche ebenso, wie die andern, nur von zwei Elementen: der Amplitude q und dem Modul k, abhängt.

Um diese neue Transcendente näher zu bestimmen, integrirt man die Gleichung (109)

$$\frac{2K}{\pi} Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = 4\left[\frac{q \sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3 \sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right]$$

zwischen den Grenzen o und x, wodurch man erhält:

$$\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = -2\left[\frac{q \cos 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \cos 4x}{2(1-q^4)} + \frac{q^3 \cos 6x}{3(1-q^6)} + \ldots\ldots\right] + \text{Const.}$$

Nun ist aber nach einer bekannten Entwickelung [8])

$$\log[1 - 2q^n \cos 2x + q^{2n}] = -2[q^n \cos 2x + \tfrac{1}{2} q^{2n} \cos 4x + \tfrac{1}{3} q^{3n} \cos 6x + \ldots.];$$

setzt man hierin nach einander $n = 1, 3, 5, 7, \ldots$ und addirt dieses, so ergibt sich:

$$\log[(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.] =$$
$$= -2\left[\frac{q \cos 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \cos 4x}{2(1-q^4)} + \frac{q^3 \cos 6x}{3(1-q^6)} + \ldots.\right],$$

mithin wird:

$$\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \log[(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.] + \text{Const.}$$

Da aber für $x = o$ die Constante wird:

$$= -\log[(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.]^2,$$

so erhält man:

$$\frac{2K}{\pi}\int_o^x Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \log\left[\frac{(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10})\ldots.}{[(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.]^2}\right] \quad \ldots (117)$$

Setzt man nun

$$\frac{2K}{\pi}\int_o^x Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \int_o^u Z(u).du = \log \Omega(u) = \log \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}\right),$$

$$\int_o^u Z(u).du$$

also $\Omega(u) = e^{\quad o} \quad \ldots\ldots\ldots\

und nach (92):

$$k^{(2)} = \frac{1-k'}{1+k'}$$

$$K^{(2)} = \frac{1+k'}{2} \cdot K,$$

mithin:

$$\sin am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{1-\triangle am\frac{2Kx}{\pi}}{(1-k')\sin am\frac{2Kx}{\pi}}$$

$$\cos am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \sqrt{\frac{2\left(-k'+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}{(1-k')\left(1+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}},$$

$$\triangle am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \sqrt{\frac{2\left(k'+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}{(1+k')\left(1+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}};$$

daher wird nach einiger Reduction:

$$\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\int sin\ am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right).dx$$

$$= \frac{k^2K}{\pi}\int \frac{\sin am\frac{2Kx}{\pi}.\cos am\frac{2Kx}{\pi}}{\triangle am\frac{2Kx}{\pi}}.dx$$

$$= -\tfrac{1}{2}\log\triangle am\frac{2Kx}{\pi}.$$

Hierdurch geht die Gleichung (119) über in:

$$e^{\log\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)}$$

$$= e^{\frac{1}{2}\log\Omega\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) - \frac{1}{2}\log\triangle am\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)}$$

oder in:

$$\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$$

$$= \left[\Omega\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)\right]^{\frac{1}{2}}.\left[\triangle am\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)\right]^{-\frac{1}{2}} \quad (120)$$

Setzt man hierin für x succeſſive 2x, 4x, 8x, . . ., ſowie für k gleichzeitig $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, . . ., wodurch K übergeht in $K^{(2)}$, $K^{(4)}$, $K^{(8)}$, . . ., und bezeichnet man $\triangle am\left(\frac{2^m K^{(m)}x}{\pi}, k^{(m)}\right)$ durch $\triangle^{(m)}$, ſo erhält man:

$$\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) = \triangle^{-\frac{1}{2}}.\triangle^{(2)-\frac{1}{4}}.\triangle^{(4)-\frac{1}{8}}.\triangle^{(8)-\frac{1}{16}}\ldots,$$

wo jedes $\triangle$ aus dem vorhergehenden beſtimmt wird, nach der Formel:

$$\triangle^{(m+2)} = \frac{\triangle^{(m)}.\triangle^{(m)} + k^{(m)'}}{(1+k^{(m)'})\triangle^{(m)}}.$$

Hieraus erhält man aber unmittelbar die Berechnung der elliptiſchen Functionen der dritten Gattung; denn führt man die neue Transcendente Ω in die Gleichung (116) ein, ſo geht dieſe über in:

$$\Pi(u, a) = u.Z(a) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)} \ldots (121)$$

oder wenn man $\frac{d.\Omega(u)}{du}$ durch $\Omega'(u)$ bezeichnet, da offenbar $Z(a) = \frac{\Omega'(a)}{\Omega(a)}$ iſt, auch in dieſe:

$$\Pi(u, a) = u.\frac{\Omega'(a)}{\Omega(a)} + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)}.$$

§. 26. Da offenbar $\Omega(-u) = \Omega(u)$ iſt, ſo wird die eben erhaltene Gleichung (121), wenn man darin u und a unter einander vertauſcht, werden:

$$\Pi(a, u) = a.Z(u) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)},$$

und wenn man dieſe von der vorigen ſubtrahirt:

$$\Pi(u, a) - \Pi(a, u) = u.Z(a) - a.Z(u) \ldots (122)$$

worin der merkwürdige Satz liegt, daß das Integral der dritten Gattung immer auf ein anderes zurückgeführt werden kann, in welchem diejenige Größe, welche Parameter war, Amplitude wird, und die, welche Amplitude war, Parameter wird.

Setzt man hierin noch u = K, ſo erhält man das vollſtändige Integral der dritten Gattung:

$$\Pi(K, a) = K.Z(a),$$

oder:

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{k^2\sin\alpha.\cos\alpha.\triangle\alpha.\sin\varphi^2}{[1-k^2\sin^2\alpha.\sin^2\varphi]\triangle\varphi}.d\varphi$$

$$= F'.E(\alpha) - E'.F(\alpha).$$

§. 27. Um das Theorem über die Addition der Functionen der dritten Gattung zu erhalten, mag folgende Bemerkung vorausgehen:

Aus Formel (14) und (15) ergibt ſich leicht, wenn man $\sin am\,\alpha = a$, $\sin am\,\beta = b$, $\sin am\,\gamma = c$ ſetzt:

$$\sin am(\alpha+\beta)\sin am(\alpha-\beta) = \frac{a^2-b^2}{1-k^2a^2b^2}$$

$$\sin am(\beta+\gamma)\sin am(\beta-\gamma) = \frac{b^2-c^2}{1-k^2b^2c^2}$$

$$\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha) = \frac{c^2-a^2}{1-k^2c^2a^2},$$

und wenn man dieſe drei Gleichungen addirt und auch multiplicirt, erhält man folgende äußerſt wichtige Relation:

$$\sin am(\alpha+\beta)\sin am(\alpha-\beta) + \sin am(\beta+\gamma)\sin am(\beta-\gamma) + \sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha)$$
$$= -k^2 \sin am(\alpha+\beta)\sin am(\beta+\gamma)\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\alpha-\beta)\sin am(\beta-\gamma)\sin am(\gamma-\alpha) \ldots (123)$$

welche man auch, wenn man sie auf beiden Seiten mit $k^2 \sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha)$ multiplicirt und beide Theile von 1 subtrahirt, in folgender Gestalt schreiben kann:

$$1 - k^2 \sin^2 am(\gamma+\alpha)\sin^2 am(\gamma-\alpha) = [1+k^2 \sin am(\alpha+\beta)\sin am(\alpha-\beta)\sin am(\gamma+\alpha)\sin am\gamma-\alpha].$$
$$[1+k^2 \sin am(\beta+\gamma)\sin am(\beta-\gamma)\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha)] \ldots (124)$$

Setzt man nun in Gleichung (121) für u zunächst v und dann u + v, so ergibt sich leicht:

$$\Pi(u,a) + \Pi(v,a) - \Pi(u+v,a) = \tfrac{1}{2}\log \frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v+a)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v-a)} \ldots\ldots\ldots (125)$$

Um den Werth der rechten Seite dieser Gleichung zu erhalten, setze man in der Gleichung (110)

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = k^2 . \sin am\, u . \sin am\, v . \sin am(u+v)$$

zuerst $u = u+a$, $v = v+a$ und dann $u = a$, $v = u+v+a$, so erhält man:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(u+v+2a) = k^2 \sin am(u+a)\sin am(v+a)\sin am(u+v+2a)$$

und $$Z(a) + Z(u+v+a) - Z(u+v+2a) = k^2 \sin am\, a \sin am(u+v+a)\sin am(u+v+2a).$$

Wenn man diese Gleichungen von einander subtrahirt, ergibt sich:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) =$$
$$k^2 \sin am(u+v+2a) . [\sin am(u+a)\sin am(v+a) - \sin am\, a \sin am(u+v+a)],$$

die, vermöge (123), wenn man darin $\alpha = \frac{u+v}{2}$, $\beta = \frac{u-v}{2}$, $\gamma = a + \frac{u+v}{2}$ gesetzt hat, übergeht in:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) =$$
$$k^2 \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+2a) . [1 - k^2 \sin am\, a \sin am(u+a)\sin am(v+a)\sin am(u+v+a)],$$

oder, vermöge (124), wenn man darin dieselben Werthe für α, β und γ einführt, in:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) =$$
$$\frac{k^2 \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+2a)\,[1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am(u+v+a)]}{1 + k^2 \sin am\, a \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+a)};$$

nun ist aber, wenn man $1 + k^2 \sin am\, a \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+a)$ in Bezug auf a differentiirt:

$$\frac{d\,[1 + k^2 \sin am\, a \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+a)]}{da} =$$
$$= k^2 \sin am\, u \sin am\, v [\sin am\, a \cos am(u+v+a)\triangle am(u+v+a) + \sin am(u+v+a)\cos am\, a \triangle am\, a],$$

oder nach (14):

$$= k^2 \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+2a)\,[1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am(u+v+a)]:$$

mithin

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) = \frac{d . \log [1+k^2 \sin am\, a \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+a)]}{da},$$

und wenn man dieses zwischen den Grenzen o und a integrirt und darauf von den Logarithmen zu den Zahlen übergeht, ergibt sich folgende Hauptrelation:

$$\frac{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v)}{\Omega(a)\,\Omega(u)\,\Omega(v)\,\Omega(u+v+a)} = 1 + k^2 \sin am\, a \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v+a) \ldots\ldots (126)$$

Vertauscht man hierin a mit $-a$, so wird:

$$\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v)}{\Omega(a)\,\Omega(u)\,\Omega(v)\,\Omega(u+v-a)} = 1 - k^2 \sin am\, a \sin am\, u \sin am\, v \sin am(u+v-a),$$

und wenn man diesen Ausdruck durch den vorigen dividirt, wird

$$\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v+a)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v-a)} = \frac{1 - k^2 \sin am\, a . \sin am\, u . \sin am\, v . \sin am(u+v-a)}{1 + k^2 \sin am\, a . \sin am\, u . \sin am\, v . \sin am(u+v+a)}; \quad (127)$$

mithin wird die Gleichung (125):

$$\Pi(u,a) + \Pi(v,a) - \Pi(u+v,a) = \tfrac{1}{2}\log \left[\frac{1 - k^2 \sin am\, a . \sin am\, u . \sin am\, v . \sin am(u+v-a)}{1 + k^2 \sin am\, a . \sin am\, u . \sin am\, v . \sin am(u+v+a)}\right] \quad (128)$$

welches das Fundamentaltheorem über die Addition der Amplitude der elliptischen Functionen der dritten Gattung ist.

Für dieselbe Größe, welche schon Legendre auf anderem Wege gefunden hatte, hat Jacobi [9]) noch zwei andere Ausdrücke gegeben, die hier ohne besondere Ableitung angeführt werden mögen:

$$\tfrac{1}{2}\log\frac{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u-v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}-a\right)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}+a\right)\right]}{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u-v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}+a\right)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}-a\right)\right]}$$

oder

$$\tfrac{1}{4}\log\frac{[1-k^2\sin^2\mathrm{am}(u+a)\sin^2\mathrm{am}(v+a)][1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,a\sin^2\mathrm{am}(u+v-a)]}{[1-k^2\sin^2\mathrm{am}(u-a)\sin^2\mathrm{am}(v-a)][1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,a\sin^2\mathrm{am}(u+v+a)]}.$$

§. 28. Aus dem eben gefundenen Theorem über die Addition der Amplitude kann man, vermöge des in §. 26 bewiesenen Satzes, leicht das Theorem über die Addition des Parameters ableiten. Setzt man nämlich in der dort erhaltenen Gleichung (122)

$$\Pi(u,a) - \Pi(a,u) = uZ(a) - aZ(u)$$

nach einander $a = b$ und $= a+b$, so erhält man offenbar:

$$\Pi(u,b) - \Pi(b,u) = uZ(b) - bZ(u)$$
$$\Pi(u,a+b) - \Pi(a+b,u) = uZ(a+b) - (a+b)Z(u),$$

und wenn man die beiden ersten Gleichungen addirt und die dritte davon subtrahirt:

$$\Pi(u,a) + \Pi(u,b) - \Pi(u,a+b) = \Pi(a,u) + \Pi(b,u) - \Pi(a+b,u) + u[Z(a) + Z(b) - Z(a+b)],$$

oder, vermöge (128) und (110):

$$\Pi(u,a) + \Pi(u,b) - \Pi(u,a+b) = k^2\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b).u + \tfrac{1}{2}\log\left[\frac{1-k^2\sin\mathrm{am}\,u\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b-u)}{1+k^2\sin\mathrm{am}\,u\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b+u)}\right] \quad (129)$$

welches das Theorem über die Addition des Parameters ist.

§. 29. Wenn in den Functionen Z und Ω die Argumente imaginär sind, so kann man sie auf folgende Weise auf reelle Argumente reduciren:

Setzt man in (109) ix an die Stelle von x, so wird:

$$\frac{2K}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi}\right) = \frac{2Kix}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 i\int_0^x \sin^2\mathrm{am}\,\frac{2Kix}{\pi}.dx,$$

oder da nach §. 9 Nr. (17) $\sin\mathrm{am}(iu,k) = i.\tan\mathrm{am}(u,k')$ ist, so ergibt sich, wenn man noch die ganze Gleichung mit i multiplicirt:

$$\frac{2Ki}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi},k\right) = -\frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2\int_0^x \tan^2\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right).dx$$

oder

$$\frac{2Ki}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi},k\right) = -\frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right] - \frac{2K}{\pi}\tan\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)\triangle\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right) + \left(\frac{2K}{\pi}\right)^2\int_0^x \triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right).dx \quad (130)$$

Nun ist aber im Allgemeinen nach (109), wenn $\varphi = \mathrm{am}(u,k') = \mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)$,

$$Z\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right) = \frac{\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\triangle(\varphi,k')}\int_0^{\varphi}\triangle(\varphi,k').d\varphi - \int_0^{\frac{\pi}{2}}\triangle(\varphi,k').d\varphi\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\triangle(\varphi,k')}}{\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\triangle(\varphi,k')}},$$

9) Fundam. nov. (Regiomonti 1829.) p. 159.

mithin

$$\int_0^{\varphi} \triangle(\varphi, k') \,.\, d\varphi = \frac{2K}{\pi} \int_0^{x} \triangle^2 \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) dx$$

$$= \frac{Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\triangle(\varphi, k')} + \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\triangle(\varphi, k')} \int_0^{\frac{\pi}{2}} \triangle(\varphi, k') \,.\, d\varphi}{\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\triangle(\varphi, k')}},$$

oder wenn die Bezeichnung aus §. 4 angewandt wird:

$$\frac{2K}{\pi} \int_0^{x} \triangle^2 \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) dx = \frac{Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) . K' + F(\varphi, k') \,.\, E'}{K'} = Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{2Kx}{\pi K'} \,.\, E';$$

also wird, wenn man dieses in (130) einsetzt:

$$\frac{2Ki}{\pi} Z\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) = -\frac{2K}{\pi} \operatorname{tang am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \triangle \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{2K}{\pi} Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right)$$

$$+ \left(\frac{2K}{\pi}\right)^2 . x \,.\, \left[\frac{E'}{K'} + \frac{E}{K} - 1\right] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (131)$$

Die Größe in der letzten Parenthese läßt sich, vermöge der von Legendre aufgestellten Relation, zwischen den vollständigen Functionen der ersten und zweiten Gattung reduciren. Differentiirt man nämlich die vier Größen:

$$F(\varphi, k) = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}}, \quad F(\varphi, k') = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}}, \quad E(\varphi, k) = \int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2} \,.\, d\varphi,$$

$$E(\varphi, k') = \int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2} \,.\, d\varphi$$

in Bezug auf k, so ergibt sich:

$$\frac{dF(\varphi, k)}{dk} = \frac{1}{kk'^2}\left[E(\varphi, k) - k'^2 \,.\, F(\varphi, k)\right] + \frac{1}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dF(\varphi, k')}{dk} = -\frac{1}{kk'^2}\left[E(\varphi, k') - k^2 \,.\, F(\varphi, k')\right] + \frac{1}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dE(\varphi, k)}{dk} = \frac{1}{k}\left[E(\varphi, k) - F(\varphi, k)\right] + \sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2} \,.\, \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dE(\varphi, k')}{dk} = -\frac{k}{k'^2}\left[E(\varphi, k') - F(\varphi, k')\right] + \sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2} \,.\, \frac{d\varphi}{dk},$$

und hiernach

$$\frac{d\left[F(\varphi, k) E(\varphi, k') + F(\varphi, k') E(\varphi, k) - F(\varphi, k) F(\varphi, k')\right]}{dk}$$

$$= \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}}\right] \cdot \frac{d\varphi}{dk},$$

mithin durch Integration:

$$F(\varphi, k) E(\varphi, k') + F(\varphi, k') E(\varphi, k) - F(\varphi, k) F(\varphi, k') = \text{Const.}$$

$$+ \int \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}\right] . dx \;\; . \;\; (132)$$

Setzt man nun, um die Constante zu bestimmen, hierin $k = o$, so wird $F(\varphi, k) = E(\varphi, k) = \varphi$ und $E(\varphi, k') = \sin\varphi$, mithin:

$$\varphi \,.\, \sin\varphi = \text{Const.} + \int\left[\frac{E(\varphi,k') - k^2\sin\varphi^2 F(\varphi,k')}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} + \frac{E(\varphi,k) - k'^2\sin\varphi^2 F(\varphi,k)}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}\right] . dx,$$

und nimmt man nun noch $\varphi = \frac{\pi}{2}$, wodurch $\frac{d\varphi}{dk} = o$, $F(\varphi, k) = K$, $F(\varphi, k') = K'$, $E(\varphi, k) = E$, $E(\varphi, k') = E'$ wird, so erhält man die Constante $= \frac{\pi}{2}$; und nimmt man nun in (132) $\varphi = \frac{\pi}{2}$ an, während k seinen allgemeinen Werth behält, so ergibt sich die merkwürdige, von Legendre gefundene, Relation:

$$K \,.\, E' + K' \,.\, E - K \,.\, K' = \frac{\pi}{2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (133)$$

woraus: $\dfrac{E'}{K'} + \dfrac{E}{K} - 1 = \dfrac{\pi}{2\,K\,K'}$.

Dieses in (131) eingesetzt, gibt, wenn man noch durch $\frac{2K}{\pi}$ dividirt:

$$\left.\begin{aligned} i\,Z\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) &= -\operatorname{tang am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \triangle \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{x}{K'} + Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\ \text{oder} \qquad i\,Z(iu) &= -\operatorname{tang am}(u, k') \triangle \operatorname{am}(u, k') + \frac{\pi u}{2\,K\,K'} + Z(u, k') \end{aligned}\right\} \ldots (134)$$

wodurch die Function Z mit imaginärem Argument auf eine andere Function Z mit reellem Argument zurückgeführt ist.

Und wenn man diese Gleichung mit $\frac{2K}{\pi} \,.\, dx$ multiplicirt, darauf integrirt und beide Theile als Exponenten von e schreibt, so erhält man auch die Reduction der Function Ω mit imaginärem Argument auf ein reelles, nämlich:

$$\left.\begin{aligned} \Omega\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) &= e^{\frac{Kx^2}{\pi K'}} \,.\, \cos\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) . \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\ \text{oder} \qquad \Omega(iu, k) &= e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \,.\, \cos\operatorname{am}(u, k')\,\Omega(u, k') \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (135)$$

§. 30. Bei den Functionen der dritten Gattung, die durch Π bezeichnet wurden, kann sowol das Argument der Amplitude, als auch das Argument des Parameters imaginär werden. Um zur Reduction dieser Functionen zu gelangen, setze man zunächst in Gleichung (121):

$$\Pi(u, a) = u \,.\, Z(a) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)}$$

v für u und b für a, so wird:

$$\Pi(v, b) = v \,.\, Z(b) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-b)}{\Omega(u+b)},$$

durch Addition dieser beiden Gleichungen erhält man:

$$\Pi(u, a) + \Pi(v, b) = u \,.\, Z(a) + v \,.\, Z(b) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-b)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+b)},$$

und setzt man hierin $u = u + v$, $a = a + b$
$v = u - v$, $b = a - b$:

$$\Pi(u+v, a+b) + \Pi(u-v, a-b) = (u+v) \,.\, Z(a+b) + (u-v)\,Z(a-b) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u+v-a-b)\,\Omega(u-v-a+b)}{\Omega(u+v+a+b)\,\Omega(u-v+a-b)},$$

und wenn man die vorige Gleichung mit 2 multiplicirt und von dieser letzten subtrahirt:

$$\begin{aligned} \Pi(u+v, a+b) + \Pi(u-v, a-b) - 2\,\Pi(u, a) - 2\,\Pi(v, b) = \\ (u+v)\,[Z(a+b) - Z(a) - Z(b)] + (u-v)\,[Z(a-b) - Z(a) + Z(b)] \\ + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u+v-a-b)\,\Omega(u-v-a+b)\,\Omega^2(u+a)\,\Omega^2(v+b)}{\Omega(u+v+a+b)\,\Omega(u-v+a-b)\,\Omega^2(u-a)\,\Omega^2(v-b)} \quad \ldots (136) \end{aligned}$$

Nun ist aber nach (110):

$$Z(a+b) - Z(a) - Z(b) = -k^2 \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a+b)$$
$$Z(a-b) - Z(a) + Z(b) = +k^2 \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a-b),$$

und wenn man in (126) $v = -u$ setzt, da offenbar $\Omega(-u) = \Omega(u)$ und $\Omega(o) = 1$ ist:

$$\frac{\Omega(u+a)\,\Omega(u-a)}{\Omega^2(a)\,.\,\Omega^2(u)} = 1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am\, u\,;$$

setzt man aber hier nach einander, zuerst $u = u-a$ und dann $u = u+a$, so wird
$a = v-b$ $a = v+b$

$$\frac{\Omega(u+v-a-b)\,\Omega(u-v-a+b)}{\Omega^2(u-a)\,\Omega^2(v-b)} = 1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)$$

und
$$\frac{\Omega(u+v+a+b)\,\Omega(u-v+a-b)}{\Omega^2(u+a)\,\Omega^2(v+b)} = 1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b).$$

Mit Hilfe dieser Werthe geht die Gleichung (136) in folgende über:

$$\Pi(u+v, a+b) + \Pi(u-v, a-b) - 2\Pi(u, a) - 2\Pi(v, b) =$$
$$- k^2 \sin am\, a \sin am\, b\,.\,[(u+v)\,.\,\sin am\,(a+b) - (u-v) \sin am\,(a-b)]$$
$$+ \tfrac{1}{2} \log \frac{1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)}{1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b)}.$$

Indem man hierin u und v unter einander vertauscht, wird

$$\Pi(u+v, a+b) - \Pi(u-v, a-b) - 2\Pi(v, a) - 2\Pi(u, b) =$$
$$- k^2 \sin am\, a \sin am\, b\,[(u+v)\,.\,\sin am\,(a+b) + (u-v) \sin am\,(a-b)]$$
$$+ \tfrac{1}{2} \log \frac{1 - k^2 \sin^2 am\,(v-a) \sin^2 am\,(u-b)}{1 - k^2 \sin^2 am\,(v+a) \sin^2 am\,(u+b)},$$

und wenn man diese beiden Gleichungen addirt:

$$\Pi(u+v, a+b) - \Pi(u, a) - \Pi(u, b) - \Pi(v, a) - \Pi(v, b) =$$
$$- k^2\,.\,(u+v) \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a+b)$$
$$+ \tfrac{1}{4} \log \frac{[1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)]\,[1 - k^2 \sin^2 am\,(v-a) \sin^2 am\,(u-b)]}{[1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b)]\,[1 - k^2 \sin^2 am\,(v+a) \sin^2 am\,(u+b)]} \quad \ldots \quad (137)$$

Setzt man hierin vi für v und bi für b, so ergibt sich, daß die elliptische Function der dritten Gattung mit beliebigen, reellen oder imaginären, Amplitude $u + vi$ und Parameter $a + bi$ sich zurückführen läßt auf diese vier: $\Pi(u, a)$, $\Pi(u, ib)$, $\Pi(iv, a)$, $\Pi(iv, ib)$; oder wenn man iv für v, $a - K$ für a und $K + ib$ für b setzt, auf diese: $\Pi(u, a - K)$, $\Pi(u, ib + K)$, $\Pi(iv, a - K)$, $\Pi(iv, ib + K)$.

Es werden mithin diese vier Functionen näher zu untersuchen sein, was jetzt geschehen soll. Das Glied mit dem Logarithmenzeichen nimmt offenbar die Form $\log x + i\,.\,arc\,(tang = y)$ an; denn die ersten Factoren unterm Logarithmenzeichen werden unmittelbar reell, die beiden zweiten Factoren im Zähler und Nenner geben aber $\frac{1+iy}{1-iy}$, und bekanntlich ist $\frac{1}{2} \log \frac{1+iy}{1-iy} = i\,arc\,(tang = y)$.

§. 31. Wenn man in Formel (117)

$$\Omega(u) = \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = \frac{(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots .}{[(1-q)(1-q^3)(1-q^5) \ldots .]^2}$$

$x \pm \frac{\pi}{2}$ für x oder, was dasselbe ist, $u \pm K$ für u setzt, so ergibt sich:

$$\Omega(u \pm K) = \frac{(1 + 2q\cos 2x + q^2)(1 + 2q^3\cos 2x + q^6)(1 + 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots .}{[(1-q)(1-q^3)(1-q^5) \ldots .]^2}.$$

Aus Gleichung (81) hat man aber:

$$(1 + 2q\cos 2x + q^2)(1 + 2q^3\cos 2x + q^6) \ldots . = \frac{\triangle am\, u}{\sqrt{k'}}\,.\,(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6) \ldots .,$$

mithin wird:
$$\Omega(u \pm K) = \frac{\triangle am\, u}{\sqrt{k'}}\,.\,\Omega(u).$$

Setzt man hierin wieder $u \pm K$ für u, so erhält man:

$$\Omega(u \pm 2K) = \frac{\triangle am\,(u+K)}{\sqrt{k'}}\,.\,\Omega(u \pm K)$$
$$= \frac{\triangle am\,(u+K)\,.\,\triangle am\,(u)}{k'}\,.\,\Omega(u),$$

oder, da nach Gleichung (16): $\triangle am\,(u+K) = \frac{k'}{\triangle am\, u}$ ist,

$$\Omega(u \pm 2K) = \Omega(u).$$

Mithin wird, wie sich durch eine leichte Schlußweise ergibt, im Allgemeinen:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(u \pm 2mK) &= \Omega(u) \\ \Omega(u \pm (2m+1)K) &= \frac{\triangle \operatorname{am} u}{\sqrt{k'}} \cdot \Omega(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (138)$$

und hieraus unmittelbar, wenn man k mit k′ vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(u \pm 2mK', k') &= \Omega(u, k') \\ \Omega(u \pm (2m+1)K', k') &= \frac{\triangle \operatorname{am}(u, k')}{\sqrt{k}}\, \Omega(u, k') \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (139)$$

Setzt man ferner in Gleichung (135)

$$\Omega(iu, k) = e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \cos \operatorname{am}(u, k')\, \Omega(u, k')$$

$u + K'$ für u, so ergibt sich:

$$\Omega(iu + iK', k) = e^{\frac{\pi (u+K')^2}{4KK'}} \cos \operatorname{am}(u + K', k')\, \Omega(u + K', k'),$$

oder, da nach (16) $\cos \operatorname{am}(u + K', k') = -k \cdot \frac{\sin \operatorname{am}(u, k')}{\triangle \operatorname{am}(u, k')}$ ist, und mit Berücksichtigung von (139):

$$\Omega(iu + iK', k) = -\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi (u+K')^2}{4KK'}} \sin \operatorname{am}(u, k')\, \Omega(u, k'),$$

oder, vermöge (135),

$$\Omega(iu + iK', k) = -\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi (2u+K')}{4K}} \operatorname{tang} \operatorname{am}(u, k')\, \Omega(iu, k).$$

Setzt man hierin noch $u = -iu$, so erhält man, da nach (17) $\operatorname{tang}(-iu, k') = -i \sin \operatorname{am}(u, k)$ wird,

$$\Omega(u + iK', k) = i\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi (K' - 2iu)}{4K}} \cdot \sin \operatorname{am}(u, k)\, \Omega(u, k).$$

Geht man von dieser Formel weiter, indem man darin $u + iK'$ für u schreibt, so wird, da nach (18) $\sin \operatorname{am}(u + iK') = \frac{1}{k \sin \operatorname{am} u}$ ist:

$$\Omega(u + 2iK') = -e^{\frac{\pi (K' - iu)}{K}} \cdot \Omega(u).$$

Beide Gleichungen nehmen mit Leichtigkeit folgende elegantere Gestalt an:

$$e^{\frac{\pi (u+iK')^2}{4KK'}}\, \Omega(u + iK') = i\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \sin \operatorname{am} u\, \Omega(u)$$

$$e^{\frac{\pi (u+2iK')^2}{4KK'}}\, \Omega(u + 2iK') = -e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}}\, \Omega(u).$$

Mithin wird nach einfachem Raisonnement allgemein:

$$\left.\begin{aligned} e^{\frac{\pi (u+2m'iK')^2}{4KK'}}\, \Omega(u + 2m'iK') &= (-1)^{m'} e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}}\, \Omega(u) \\ e^{\frac{\pi (u+(2m'+1)iK')^2}{4KK'}}\, \Omega(u + (2m'+1)iK') &= (-1)^{m'} \cdot i\sqrt{k}\, e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \cdot \sin \operatorname{am} u\, \Omega(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots \quad (140)$$

Nimmt man von den vier Gleichungen (138) und (140) die Logarithmen und differentiirt sie darauf, so erhält man:

$$\left.\begin{aligned} Z(u + 2mK) &= Z(u) \\ Z(u + (2m+1)K) &= -\frac{k^2 \sin \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} u}{\triangle \operatorname{am} u} + Z(u) \\ Z(u + 2m'iK') &= -\frac{m'i\pi}{K} + Z(u) \\ Z(u + (2m'+1)iK') &= -\frac{(2m'+1)i\pi}{2K} + \operatorname{cotg} \operatorname{am} u \triangle \operatorname{am} u + Z(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots \quad (141)$$

Setzt man in den acht Gleichungen (138), (140) und (141) $u = o$, so ergibt sich:

$$\Omega(2mK) = 1 \qquad \text{und} \quad Z(2mK) = o$$

$$\Omega((2m+1)K) = \frac{1}{\sqrt{k'}} \qquad Z((2m+1)K) = o$$

$$\Omega(2m'iK') = (-1)^{m'} e^{\frac{m'^2 \pi K'}{K}} \qquad Z(2m'iK') = -\frac{m'i\pi}{K}$$

$$\Omega((2m'+1)iK') = o \qquad Z((2m'+1)iK') = \infty.$$

§. 32. Setzt man in Gleichung (121) $a+iK'$ in die Stelle von a, so wird

$$\Pi(u, a+iK') = u \cdot Z(a+iK') + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(a-u+iK')}{\Omega(a+u+iK')}$$

oder, mit Hilfe von (121), (140) und (141):

$$\Pi(u, a+iK') = \Pi(u, a) + u \cdot \operatorname{cotg} \operatorname{am} a \triangle \operatorname{am} a + \tfrac{1}{2}\log\frac{\sin \operatorname{am}(a-u)}{\sin \operatorname{am}(a+u)} \quad \ldots\ldots \quad (142)$$

Setzt man hierin ia in die Stelle von a, beachtet dabei die Formeln (17) und setzt der Kürze wegen:

$$\frac{\triangle \operatorname{am}(a, k')}{\sin \operatorname{am}(a, k') \cos \operatorname{am}(a, k')} = \sqrt{\alpha},$$

so wird

$$\Pi(u, ia+iK') - \Pi(u, ia) = i\left[-u\sqrt{\alpha} + \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\alpha} \cdot \operatorname{tang am} u}{\triangle \operatorname{am} u}\right)\right] \quad \ldots\ldots \quad (143)$$

Da $\Pi(u, a) = \int_0^u \frac{k^2 \sin \operatorname{am} a \cos \operatorname{am} a \triangle \operatorname{am} a \sin^2 \operatorname{am} u \cdot du}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} a \sin^2 \operatorname{am} u}$ ist, so wird, wenn man für a zunächst $ia + iK'$ und dann ia setzt, darauf, mit Hilfe der Formeln (17), die Functionen der imaginären Argumente auf reelle zurückführt, so wird diese Gleichung auch folgende Form annehmen können:

$$\int_0^u \frac{du}{1+\operatorname{cotg}^2 \operatorname{am}(a, k') \sin^2 \operatorname{am} u} + \int_0^u \frac{du}{1+k^2 \operatorname{tang}^2 \operatorname{am}(a, k') \sin^2 \operatorname{am} u} = u + \frac{1}{\sqrt{\alpha}} \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\alpha} \cdot \operatorname{tang am} u}{\triangle \operatorname{am} u}\right) \quad (144)$$

welche mit der von Legendre (Fonctions ellipt. T. I. p. 68) gegebenen übereinstimmt, wenn man $\operatorname{cotg}^2 \operatorname{am}(a, k') = n$, also $k^2 \operatorname{tg}^2 \operatorname{am}(a, k') = \frac{k^2}{n}$ setzt. Durch diese merkwürdige Formel wird die Function Π, deren Parameter größer als k ist, auf eine andere Function Π zurückgeführt, deren Parameter kleiner als k ist.

Setzt man in Gleichung (142) $a + iK'$ für a, so ergibt sich nach leichter Reduction:

$$\Pi(u, a + 2iK') = \Pi(u, a),$$

und also allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u, a + 2m'iK') &= \Pi(u, a) \\ \Pi(u, a + (2m'+1)iK') &= \Pi(u, a) + u \operatorname{cotg} \operatorname{am} a \triangle \operatorname{am} a + \tfrac{1}{2}\log\frac{\sin \operatorname{am}(a-u)}{\sin \operatorname{am}(a+u)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (145)$$

Setzt man ebenso in derselben Gleichung (121) $a + K$ in die Stelle von a, so wird

$$\Pi(u, a+K) = u \cdot Z(a+K) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a-K)}{\Omega(u+a+K)}$$

oder, mit Hilfe von (138) und (141):

$$\Pi(u, a+K) = \Pi(u, a) - \frac{k^2 \sin \operatorname{am} a \cos \operatorname{am} a}{\triangle \operatorname{am} a} \cdot u + \tfrac{1}{2}\log\frac{\triangle \operatorname{am}(u-a)}{\triangle \operatorname{am}(u+a)} \quad \ldots\ldots \quad (146)$$

und wenn man hierin ia in die Stelle von a und der Kürze wegen

$$\frac{k^2 \operatorname{tang} \operatorname{am}(a, k')}{\triangle \operatorname{am}(a, k')} = \sqrt{\beta}$$

setzt, so wird

$$\Pi(u, ia+K) - \Pi(u, ia) = i\left[-u\sqrt{\beta} + \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\beta} \cdot \sin \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} u}{\triangle \operatorname{am} u}\right)\right] \quad \ldots \quad (147)$$

Setzt man aber in (146) $a + K$ für a, so ergibt sich

$$\Pi(u, a + 2K) = \Pi(u, a),$$

und mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u, a + 2mK) &= \Pi(u, a) \\ \Pi(u, a + (2m+1)K) &= \Pi(u, a) - \frac{k^2 \sin am\, a \cos am\, a}{\triangle am\, a} \cdot u + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle am\,(u - a)}{\triangle am\,(u + a)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (148)$$

Setzt man ferner ebenfalls in Gleichung (121) $u + K$ für u, so wird

$$\Pi(u + K, a) = (u + K)\, Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a + K)}{\Omega(u + a + K)}$$

oder, mit Hilfe von (138):

$$\Pi(u + K, a) = \Pi(u, a) + K \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle am\,(u - a)}{\triangle am\,(u + a)},$$

und setzt man hierin wieder $u + K$ für u, so ergibt sich:

$$\Pi(u + 2K, a) = \Pi(u, a) + 2K \cdot Z(a);$$

mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u + 2mK, a) &= \Pi(u, a) + 2mK \cdot Z(a) \\ \Pi(u + (2m+1)K, a) &= \Pi(u, a) + (2m+1)K \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle am\,(u - a)}{\triangle am\,(u + a)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (149)$$

Setzt man endlich in Gleichung (121) $u + iK'$ für u, so wird

$$\Pi(u + iK', a) = (u + iK') \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u + iK' - a)}{\Omega(u + iK' + a)}$$

oder, mit Hilfe von (140):

$$\Pi(u + iK', a) = \Pi(u, a) + iK' \cdot Z(a) + \frac{ia\pi}{2K} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin am\,(u - a)}{\sin am\,(u + a)},$$

und setzt man hierin wieder $u + iK'$ für u, so ergibt sich:

$$\Pi(u + 2iK', a) = \Pi(u, a) + 2iK' \cdot Z(a) + \frac{2ia\pi}{2K};$$

mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u + 2m'iK', a) &= \Pi(u, a) + 2m'iK' \cdot Z(a) + \frac{2m'ia\pi}{2K} \\ \Pi(u + (2m'+1)iK', a) &= \Pi(u, a) + (2m'+1)iK' \cdot Z(a) + \frac{(2m'+1)ia\pi}{2K} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin am(u - a)}{\sin am(u + a)} \end{aligned}\right\} \quad (150)$$

§. 33. Wenn man in (121) iu für u und ia für a setzt, so wird

$$\Pi(iu, ia) = iu \cdot Z(ia) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(iu - ia)}{\Omega(iu + ia)}$$

oder, wenn man (134) und (135) berücksichtigt:

$$\Pi(iu, ia) = u \cdot Z(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a, k')}{\Omega(u + a, k')} - u \cdot tg\, am(a, k') \triangle am(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\cos am\,(a - u, k')}{\cos am\,(a + u, k')}$$

oder nach (121), wenn man darin k mit k' vertauscht:

$$\Pi(iu, ia) = \Pi(u, a, k') - u \tan am\,(a, k') \triangle am\,(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\cos am\,(a - u, k')}{\cos am\,(a + u, k')} \quad \ldots \quad (151)$$

Setzt man aber in (147) iu in die Stelle von u, so wird

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(iu, ia) + u \frac{k^2 \tan am\,(a, k')}{\triangle am\,(a, k')} + i \operatorname{arc}\left(\tan = \frac{k^2 \tan am\,(a, k') \sin am\, iu \cos am\, iu}{\triangle am\,(a, k') \triangle am\, iu}\right)$$

oder, wenn man die vorige Gleichung (151) benutzt, zugleich die Formeln (17) berücksichtigt und beachtet, daß $i \operatorname{arc}(\tan = x) = \tfrac{1}{2} \log\left[\frac{1 + ix}{1 - ix}\right]$ ist:

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(u, a, k') - \frac{u k'^2 \sin am\,(a, k') \cos am\,(a, k')}{\triangle am\,(a, k')}$$

$$+ \tfrac{1}{2} \log \left[\frac{\cos am(a - u, k')[\triangle am(a, k') \triangle am(u, k') \cos am(a, k') \cos am(u, k') - k^2 \sin am(a, k') \sin am(u, k')]}{\cos am(a + u, k')[\triangle am(a, k') \triangle am(u, k') \cos am(a, k') \cos am(u, k') + k^2 \sin am(a, k') \sin am(u, k')]}\right];$$

die Größe unter dem Logarithmenzeichen wird aber, wenn man die Cosinus der Amplituden von der Differenz und der

Summe zweier Argumente nach (14) und (15) durch die Functionen der einzelnen ausdrückt, darauf den Factor $(1 - \sin^2 \mathrm{am}\, a - \sin^2 \mathrm{am}\, u + k'^2 \sin^2 \mathrm{am}\, a \sin^2 \mathrm{am}\, u)$, welcher dem Zähler und Nenner gemeinschaftlich ist, fortläßt:

$$= \frac{\triangle \mathrm{am}\, a \triangle \mathrm{am}\, u + k'^2 \sin \mathrm{am}\, a \sin \mathrm{am}\, u \cos \mathrm{am}\, a \cos \mathrm{am}\, u}{\triangle \mathrm{am}\, a \triangle \mathrm{am}\, u - k'^2 \sin \mathrm{am}\, a \sin \mathrm{am}\, u \cos \mathrm{am}\, a \cos \mathrm{am}\, u}$$

$$= \frac{\triangle \mathrm{am}\,(a-u, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a+u, k')}$$

mithin:

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(u, a, k') - u \frac{k'^2 \sin \mathrm{am}\,(a, k') \cos \mathrm{am}\,(a, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a, k')} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle \mathrm{am}\,(a-u, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a+u, k')},$$

oder endlich, mit Rückſicht auf (146), wenn man darin k mit k′ vertauſcht:

$$\Pi(iu, ia + K, k) = \Pi(u, a + K', k') \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (152)$$

Verwandelt man hierin a in $-a$, ſo wird

$$\Pi(iu, a + K, k) = -\Pi(u, ia - K', k')$$

oder, da nach (148), wenn man darin zunächſt $a - K$ für a ſetzt:

$$\Pi(iu, a + K, k) = \Pi(iu, a - K, k),$$

und wenn man in derſelben Formel k mit k′ vertauſcht und $ia - K'$ für ia ſetzt:

$$\Pi(u, ia - K', k') = \Pi(u, ia + K', k')$$

wird, ſo kann man auch ſchreiben, vermöge (148), wenn man darin k mit k′ vertauſcht und $ia - K'$ für ia ſetzt:

$$\Pi(iu, a - K, k) = -\Pi(u, ia + K', k') \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (153)$$

§. 34. Setzt man in Gleichung (121) $ia + K$ für a, ſo wird

$$\Pi(u, ia + K) = u \cdot Z(ia + K) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)};$$

vertauſcht man hierin a und u unter einander und k mit k′, wodurch man erhält:

$$\Pi(a, iu + K', k') = a \cdot Z(iu + K', k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(a + iu + K', k')},$$

und addirt beides zuſammen, ſo ergibt ſich:

$$\Pi(u, ia + K) + \Pi(a, iu + K', k') = u \cdot Z(ia + K) + a \cdot Z(iu + K', k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - ia - K)\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(u + ia + K)\Omega(a + iu + K', k')}.$$

Nun iſt aber, wenn man in der zweiten der Gleichungen (141) ia für u ſetzt:

$$u \cdot Z(ia + K) = -\frac{k^2 \sin \mathrm{am}\, ia \cos \mathrm{am}\, ia}{\triangle \mathrm{am}\, ia} + Z(ia)$$

oder, wenn man (17) und (134) berückſichtigt:

$$iu\, Z(ia + K) = -u \frac{k^2 \sin \mathrm{am}\,(a, k') \cos \mathrm{am}\,(a, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a, k')} + u\, Z(a, k') + \frac{\pi a u}{2 K K'}, \ldots$$

oder, mit Hilfe von (141):

$$iu\, Z(ia + K) = u\, Z(a + K', k') + \frac{\pi a u}{2 K K'}; \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (154)$$

vertauſcht man hierin a und u mit einander und k mit k′, ſo wird

$$ia\, Z(iu + K', k') = a\, Z(u + K, k) + \frac{\pi a u}{2 K K'}; \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (155)$$

ferner iſt, da $\Omega(-v) = \Omega(v)$:

$$\frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)} = \frac{\Omega[i(a + iu) + K]}{\Omega[i(a - iu) + K]}$$

oder, wenn man in (138) zuerſt $i(a + iu)$ und $i(a - iu)$ für u ſetzt und dann (135) berückſichtigt:

$$\frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)} = e^{\frac{\pi a u}{K K'} i} \cdot \frac{\triangle \mathrm{am}\,(a + iu, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a - iu, k')} \cdot \frac{\Omega(a + iu, k')}{\Omega(a - iu, k')},$$

und nach (138), wenn man darin k mit k′ vertauſcht:

$$\frac{\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(a + iu + K', k')} = \frac{\triangle \mathrm{am}\,(a - iu, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a + iu, k')} \frac{\Omega(a - iu, k')}{\Omega(a + iu, k')},$$

mithin:

$$\frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)} \cdot \frac{\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(a + iu + K', k')} = e^{-\frac{\pi a u}{K K'} i} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (156)$$

Mit Hilfe dieſer Relationen geht die dritte Gleichung dieſes §. in folgende über:

$$iH(u, ia + K) + iH(a, iu + K', k) = \frac{\pi a u}{2 K K'} + u \,.\, Z(a + K', k') + a \,.\, Z(u + K, k) \ldots\ldots \quad (157)$$

§. 35. Es iſt $\operatorname{am}(K, k) = \frac{\pi}{2}$, $\operatorname{am}(K', k') = \frac{\pi}{2}$, mithin $\sin\operatorname{am}(K, k) = 1$, $\sin\operatorname{am}(K', k') = 1$, und alſo $\operatorname{tang}\operatorname{am}(iK', k) = i \,.\, \sin\operatorname{am}(K', k') = i$. Hieraus folgt nach §. 11 zu Anfang $\sin\operatorname{am}\frac{K}{2} = \frac{1}{\sqrt{1+k'}}$ und $\sin\operatorname{am}\frac{iK'}{2} = \frac{i}{\sqrt{k'}}$. Demnach ergeben ſich, vermittels der Formeln (18), folgende zuſammengehörige Werthe: es wird für

$$v = 0, \quad \frac{K}{2}, \quad K, \quad K + \frac{iK'}{2}, \quad K + iK', \quad \frac{K}{2} + iK', \quad iK'$$

$$\sin\operatorname{am} v = 0, \quad \frac{1}{\sqrt{1+k'}}, \quad 1, \quad \frac{1}{\sqrt{k'}}, \quad \frac{1}{k}, \quad \frac{1}{\sqrt{1-k'}}, \quad \infty.$$

Hieraus erſieht man: wenn $\sin\operatorname{am} v$ einen Werth zwiſchen 0 und 1 haben ſoll, muß v irgend einen reellen Werth zwiſchen 0 und K haben; wenn $\sin\operatorname{am} v$ zwiſchen 1 und $\frac{1}{k}$ liegen ſoll, alſo immer größer, als 1, aber kleiner als $\frac{1}{k}$, muß v die Form $K + ia$ haben, wo a alle Werthe von 0 bis K' annehmen kann; wenn endlich $\sin\operatorname{am} v$ zwiſchen $\frac{1}{k}$ und ∞ liegen ſoll, muß v die Form $iK' + a$ haben, wo a alle Werthe von K bis 0 annimmt.

Wenn man nun alſo im elliptiſchen Integral der dritten Gattung

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n \sin\varphi^2)\,\Delta\varphi}$$

n, wie immer bisher, $= -k^2 \sin^2\operatorname{am} a$ ſetzt, und wenn das n, negativ genommen, liegen ſoll

zwiſchen 0 und $-k^2$, ſo muß man ſetzen $n = -k^2 \sin^2\operatorname{am} a$,
" $-k^2$ " -1 " " " " $n = -k^2 \sin^2\operatorname{am}(ia + K)$,
" -1 " $-\infty$ " " " " $n = -k^2 \sin^2\operatorname{am}(a + iK')$,

und da $-\sin^2\operatorname{am}(ia) = +\operatorname{tang}^2\operatorname{am}(a, k')$ iſt, ſo wird für irgend ein beliebiges poſitives n zu ſetzen ſein $n = -k^2 \sin^2\operatorname{am}(ia)$.

In allen dieſen Ausdrücken hat a einen reellen Werth zwiſchen 0 und K oder zwiſchen 0 und K'.

Hieraus ergibt ſich, daß alle Functionen der dritten Gattung, deren Parameter beliebige, poſitive oder negative, aber reelle Größen ſind, in vier Claſſen zerfallen, nämlich in ſolche, bei denen die Argumente der Parameter ſind: 1) a, 2) $ia + K$, 3) $a + iK'$, 4) ia.

Vermöge der zweiten der Gleichungen (145) reducirt ſich die dritte Claſſe auf die erſte und, vermöge (147), die vierte auf die zweite, ſodaß jedes Integral der dritten Gattung:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n \sin\varphi^2)\,\Delta\varphi}$$

worin n eine beliebige, poſitive oder negative, nur reelle Quantität iſt, auf ein ähnliches Integral zurückgeführt werden kann, worin n zwiſchen 0 und -1 liegt.

Wenn im Allgemeinen außer dem Argument des Parameters auch das Argument der Amplitude eine imaginäre Form annimmt, ſo haben wir am Ende des §. 30 geſehen, daß ſich alle Functionen der dritten Gattung reduciren auf dieſe vier: $H(u, a - K)$, $H(u, ib + K)$, $H(iv, a - K)$, $H(iv, ib + K)$. Nun iſt aber nach Gleichung (153)

$$H(iv, a - K) = -H(u, ia + K', k')$$

und nach (152)

$$H(iv, ib + K) = H(u, a + K', k'),$$

mithin reduciren sich sämmtliche Integrale der dritten Gattung auf die beiden oben genannten ersten Classen: $\Pi(u, a)$, $\Pi(u, ia + K)$, oder auf das Integral:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n \sin \varphi^2) \triangle \varphi},$$

in welchem n und φ reell und n zwischen o und -1 liegt.

X. Abel's allgemeines Theorem über gewisse Functionen, von denen die elliptischen Functionen ein besonderer Fall sind.

§. 36. Im dritten Bande des Crelle'schen Journals hat Abel dieses sehr allgemeine Theorem aufgestellt, welches Jacobi mit Recht das große Abel'sche Theorem genannt hat. Der folgende Beweis desselben ist ganz aus dem zweiten Supplement von Legendre S. 163 entnommen.

Man betrachtet das Integral

$$\Pi(x) = \int \frac{f(x) \cdot dx}{(x - \alpha) \sqrt{\varphi(x)}},$$

welches ein elliptisches Integral wird, wenn $\varphi(x)$ nur bis zur vierten Dimension aufsteigt. Zerlegt man nun $\varphi(x)$ beliebig in zwei Factoren: $\varphi_1(x)$ und $\varphi_2(x)$, so daß $\varphi(x) = \varphi_1(x) \cdot \varphi_2(x)$, und sind zugleich $\theta_1(x)$ und $\theta_2(x)$ zwei andere ganze Functionen von x, von der Form

$$\left.\begin{aligned} \theta_1(x) &= a_0 + a_1 x + a_2 x^2 + a_3 x^3 + \ldots + a_n x^n \\ \theta_2(x) &= c_0 + c_1 x + c_2 x^2 + c_3 x^3 + \ldots + c_m x^m \end{aligned}\right\} \quad (158)$$

so wird der folgenden Gleichung genügt werden können:

$$(\theta_1 x)^2 \cdot \varphi_1 x - (\theta_2 x)^2 \cdot \varphi_2 x = A(x - x_1)(x - x_2)(x - x_3) \ldots (x - x_\mu) \quad (159)$$

Die Coëfficienten $a_0, a_1, a_2 \ldots a_n, c_0, c_1, c_2 \ldots c_m$ in den Functionen $\theta_1 x$ und $\theta_2 x$ werden als Functionen einer von x unabhängigen Variabeln y betrachtet; die Coëfficienten in $\varphi_1 x$ und $\varphi_2 x$ sind aber, in Bezug auf y, constant, ebenso das α in dem Factor $(x - \alpha)$.

Dieses vorausgesetzt, spricht sich das Abel'sche Theorem durch folgende Gleichung aus:

$$\varepsilon_1 \Pi(x_1) + \varepsilon_2 \Pi(x_2) + \varepsilon_3 \Pi(x_3) \ldots + \varepsilon_\mu \Pi(x_\mu) = C + r - L \quad \ldots\ldots\ldots (160)$$

worin C eine Constante, r den Coëfficienten von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung der Größe

$$\frac{f(x)}{(x - \alpha)\sqrt{\varphi x}} \log \frac{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}},$$

nach der absteigenden Potenz von x und L die Quantität

$$\frac{f(\alpha)}{\sqrt{\varphi \alpha}} \log \frac{\theta_1 \alpha \sqrt{\varphi_1 \alpha} + \theta_2 \alpha \sqrt{\varphi_2 \alpha}}{\theta_1 \alpha \sqrt{\varphi_1 \alpha} - \theta_2 \alpha \sqrt{\varphi_2 \alpha}}$$

bedeutet; die Coëfficienten $\varepsilon_1 \varepsilon_2 \varepsilon_3 \ldots \varepsilon_\mu$ endlich sind entweder $+1$ oder -1, wie es noch näher bestimmt werden soll.

Um nun diesen Satz zu beweisen, bezeichne man den ersten Theil der Gleichung (159) durch $F(x)$, und es sei x irgend eine der Quantitäten $x_1 x_2 x_3 \ldots x_\mu$ so wird $F(x) = o$ und das Differential dieser Gleichung, sowol in Bezug auf x, als auch in Bezug auf y, welches in $\theta_1 x$ und $\theta_2 x$ enthalten ist:

$$\frac{dF(x)}{dx} \cdot dx + \frac{d \cdot F(x)}{dy} \cdot dy = o.$$

Nun ist aber $F(x) = (\theta_1 x)^2 \cdot \varphi_1 x - (\theta_2 x)^2 \cdot \varphi_2 x$, mithin

$$\frac{dF(x)}{dy} = 2\theta_1 x \cdot \varphi_1 x \cdot \frac{d \cdot \theta_1 x}{dy} - 2\theta_2 x \cdot \varphi_2 x \cdot \frac{d \cdot \theta_2 x}{dy}.$$

Da aber $F(x) = o$, so wird $\theta_1 x \cdot \sqrt{\varphi_1 x} = \varepsilon \cdot \theta_2 x \cdot \sqrt{\varphi_2 x}$, wo $\varepsilon = \pm 1$, mithin

$$\theta_1 x \cdot \varphi_1 x = \varepsilon \cdot \theta_2 x \sqrt{\varphi_1 x \cdot \varphi_2 x} = \varepsilon \cdot \theta_2 x \cdot \sqrt{\varphi x}$$

und

$$\theta_2 x \cdot \varphi_2 x = \varepsilon \cdot \theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x \cdot \varphi_2 x} = \varepsilon \cdot \theta_1 x \cdot \sqrt{\varphi x}.$$

Hierdurch geht die vorige Differentialgleichung über in:

$$\frac{d \cdot F(x)}{dx} \cdot dx = 2\varepsilon \sqrt{\varphi x} \cdot \left[\theta_1 x \cdot \frac{d \cdot \theta_2 x}{dy} - \theta_2 x \cdot \frac{d \cdot \theta_1 x}{dy}\right] \cdot dy,$$

oder, wenn man die Differentiale von $\theta_1 x$ und $\theta_2 x$ in Bezug auf y allein durch δ bezeichnet und $\frac{d \cdot F(x)}{dx}$ wie gewöhnlich $= F'(x)$ setzt, in:

$$F'(x) \cdot dx = 2\varepsilon \sqrt{\varphi x} \cdot [\theta_1 x \cdot \delta\theta_2 x - \theta_2 x \cdot \delta\theta_1 x].$$

Multiplicirt man hier auf beiden Seiten mit $\varepsilon \cdot \frac{f(x)}{\sqrt{\varphi x}} \cdot \frac{1}{F'(x)} \cdot \frac{1}{x - \alpha}$, so wird

$$\frac{\varepsilon f(x) \cdot dx}{(x - \alpha)\sqrt{\varphi x}} = \frac{2 f(x)}{(x - \alpha) F'(x)} [\theta_1 x \cdot \delta\theta_2 x - \theta_2 x \cdot \delta\theta_1 x].$$

Dieses Resultat hat man erhalten, indem man für x irgend einen der Werthe $x_1 x_2 \ldots x_\mu$ gesetzt hat; setzt man nun aber für x allmälig alle Werthe $x_1 x_2 x_3 \ldots x_\mu$, so ergibt sich:

$$\Sigma \frac{\varepsilon f(x) \cdot dx}{(x - \alpha)\sqrt{\varphi x}} = \Sigma \frac{2 f(x)}{(x - \alpha) F'(x)} [\theta_1 x \cdot \delta\theta_2 x - \theta_2 x \cdot \delta\theta_1 x] \quad (161)$$

wo $\int \Sigma \frac{\varepsilon f(x) \cdot dx}{(x - \alpha)\sqrt{\varphi x}} = \varepsilon_1 \Pi(x_1) + \varepsilon_2 \Pi(x_2) + \varepsilon_3 \Pi(x_3) + \ldots + \varepsilon_\mu \Pi(x_\mu)$ ist.

Um die Größe auf der rechten Seite der Gleichung (161) näher zu bestimmen, setze man für einen Augenblick:

$$2f(x)[\theta_1 x . \delta\theta_2 x - \theta_2 x . \delta\theta_1 x] = \lambda(x) \ldots (162)$$

so wird man auf jeden Fall $\lambda(x) = \lambda(\alpha) + (x-\alpha)\lambda'(x)$ setzen können, und folglich

$$\Sigma \frac{\lambda(x)}{(x-\alpha).F'(x)} = \lambda(\alpha)\Sigma\frac{1}{(x-\alpha).F'(x)} + \Sigma\frac{\lambda'(x)}{F'(x)}.$$

Nun ist aber $F(x) = (x-x_1)(x-x_2)(x-x_3)\ldots(x-x_\mu)$, woraus sich unmittelbar ergibt, wenn man die gewöhnliche Regel für die Zerfällung eines Bruches in Partialbrüche anwendet:

$$\frac{1}{F(x)} = \frac{1}{(x-x_1)F'(x_1)} + \frac{1}{(x-x_2)F'(x_2)} + \frac{1}{(x-x_3)F'(x_3)}\cdots + \frac{1}{(x-x_\mu)F'(x_\mu)}$$

oder, wenn man $x = \alpha$ setzt und allen Gliedern das entgegengesetzte Zeichen gibt:

$$-\frac{1}{F(\alpha)} = \frac{1}{(x_1-\alpha)F'(x_1)} + \frac{1}{(x_2-\alpha)F'(x_2)}\cdots + \frac{1}{(x_\mu-\alpha)F'(x_\mu)}, \text{ d. h.}$$

$$= \Sigma\frac{1}{(x-\alpha)F'(x)};$$

mithin wird

$$\Sigma\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F'(x)} = -\frac{\lambda(\alpha)}{F(\alpha)} + \Sigma\frac{\lambda'(x)}{F'(x)}.$$

Um den zweiten Term rechts zu erhalten, denke man sich in dem vorigen Ausdrucke für $\frac{1}{F(\alpha)}$ jeden Bruch $\frac{1}{\alpha - x}$ in eine unendliche Reihe nach den aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{\alpha}$ entwickelt, so ergibt sich

$$\frac{1}{F(\alpha)} = \frac{1}{\alpha}\Sigma\frac{1}{F'(x)} + \frac{1}{\alpha^2}\cdot\Sigma\frac{x}{F'(x)} + \frac{1}{\alpha^2}\Sigma\frac{x^2}{F'(x)} + \ldots\ldots,$$

woraus ersichtlich, daß $\Sigma\frac{x^m}{F'(x)}$ der Coëfficient von $\frac{1}{\alpha^{m+1}}$ in der Entwickelung von $\frac{1}{F(\alpha)}$ nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{\alpha}$, oder auch der Coëfficient von $\frac{1}{\alpha}$ in der Entwickelung von $\frac{\alpha^m}{F(\alpha)}$, oder auch der Coëfficient von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von $\frac{x^m}{F(x)}$. Nun ist aber $\lambda'(x)$ eine ganze rationale Function von x, also wird offenbar $\Sigma\frac{\lambda'(x)}{F'(x)}$ der Coëfficient von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von $\frac{\lambda'(x)}{F(x)}$ nach den aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$ sein.

Da aber $\lambda(x) = \lambda(\alpha) + (x-\alpha)\lambda'(x)$ ist, so wird $\frac{\lambda'(x)}{F(x)} = \frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)} - \frac{\lambda(\alpha)}{(x-\alpha)F(x)}$; da nun $F(x)$ ein Ausdruck der μten Dimension ist, so wird $\frac{\lambda(\alpha)}{(x-\alpha)F(x)}$ bei der Entwickelung nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$ als niedrigste Potenz $\left(\frac{1}{x}\right)^{\mu+1}$ enthalten, also kein Glied mit $\frac{1}{x}$; man wird daher nur das Glied mit $\frac{1}{x}$ aus $\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)}$ suchen dürfen. Ist daher $\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)} = X$ und bezeichnet man durch $r(X)$ den Coëfficienten von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von X nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$, so wird die Gleichung (161)

$$\Sigma\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)F'(x)} = -\frac{\lambda(\alpha)}{F(\alpha)} + r\left(\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)}\right)$$

oder, wenn man für λ seinen Werth (162) einsetzt:

$$\Sigma\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)F'(x)} = -2.f\alpha\cdot\frac{\theta_1\alpha.\delta\theta_2\alpha - \theta_2\alpha.\delta\theta_1\alpha}{(\theta_1\alpha)^2.\varphi_1\alpha - (\theta_2\alpha)^2\varphi_2\alpha} + r\left[\frac{2.f(x)}{x-\alpha}\cdot\frac{\theta_1 x.\delta\theta_2 x - \theta_2 x.\delta\theta_1 x}{(\theta_1 x)^2\varphi_1 x - (\theta_2 x)^2\varphi_2 x}\right].$$

Integrirt man die linke Seite in Bezug auf x, so erhält man $\Sigma\varepsilon\Pi(x)$, und die rechte Seite, welche nur eine Function von y ist, in Bezug auf y, und beachtet dabei, daß

$$\int\frac{\theta_1.\delta\theta_2 - \theta_2.\delta\theta_1}{\theta_1^2.\varphi_1 - \theta_2^2.\varphi_2} = \frac{1}{2\sqrt{\varphi_1\varphi_2}}\log\frac{\theta_1.\sqrt{\varphi_1} + \theta_2.\sqrt{\varphi_2}}{\theta_1.\sqrt{\varphi_1} - \theta_2.\sqrt{\varphi_2}},$$

so wird

$$\varepsilon_1.\Pi(x_1) + \varepsilon_2\Pi(x_2) + \varepsilon_3\Pi(x_3) + \ldots + \varepsilon_\mu\Pi(x_\mu) = C - \frac{f(\alpha)}{\sqrt{\varphi\alpha}}\log\frac{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha} + \theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}}{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha} - \theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}} + r\left[\frac{f(x)}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}}\log\frac{\theta_1 x\sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x\sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x\sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x\sqrt{\varphi_2 x}}\right],$$

welches die zu beweisende Gleichung (160) ist.

Der eben mitgetheilte Beweis ist nur dann gültig, wenn die Wurzeln $x_1\ x_2\ x_3\ldots$ alle unter einander verschieden sind. Ohne besondere Mühe läßt sich aber der analoge Satz finden, für den Fall, daß sich gleiche Wurzeln finden. Ist nämlich

$$F(x) = (\theta_1 x)^2.\varphi_1 x - (\theta_2 x)^2.\varphi_2 x = A(x-x_1)^{m_1}(x-x_2)^{m_2}(x-x_3)^{m_3}\ldots(x-x_\mu)^{m\mu},$$

so verwandelt sich der Satz in folgenden:

$$\varepsilon_1 m_1 \Pi(x_1) + \varepsilon_2 m_2 \Pi(x_2) + \varepsilon_3 m_3 \Pi(x_3) \ldots + \varepsilon_\mu m_\mu \Pi(x_\mu)$$
$$= C - \frac{f(a)}{\sqrt{\varphi a}} \log \frac{\theta_1 a \sqrt{\varphi_1 a} + \theta_2 a \sqrt{\varphi_1 a}}{\theta_1 a \sqrt{\varphi_1 a} - \theta_2 a \sqrt{\varphi_2 a}}$$
$$+ r \left[\frac{f(x)}{(x-a)\sqrt{\varphi x}} \log \frac{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}} \right] \quad (163)$$

Das ganze dritte Supplement im dritten Bande des Traité des fonctions elliptiques von Legendre handelt von der Anwendung dieses so allgemeinen und wichtigen Theorems auf die elliptischen und andere Functionen. Wegen der Ähnlichkeit der Eigenschaften der Functionen, die in der Form $\int \frac{f(x) \cdot dx}{(x-a)\sqrt{\varphi x}}$ enthalten sind, mit den Eigenschaften der elliptischen Functionen, hat Legendre diese oder noch allgemeiner die Functionen

$$\int \frac{F(x) \cdot dx}{\sqrt{\varphi x}},$$

wo $F(x)$ irgend eine rationale, $\varphi(x)$ aber eine rationale ganze Function von x bedeutet, hyper- oder ultra-elliptische genannt, wofür aber Jacobi passender den Namen Abel'sche Transcendenten vorgeschlagen hat.

Über diese Abel'schen Transcendenten sind besonders mehre Bemerkungen von Jacobi und zwei wichtige Abhandlungen von Richelot im Journal von Crelle nachzusehen, von denen den Inhalt hier anzugeben zu weitläufig sein würde. (*Sohncke.*)

ELSLOO, auf dem rechten Ufer der Maas, zwischen Mastricht und Stockem, in der Nähe von Sittard gelegen, und also der Provinz Limburg, wie bis zum J. 1794 der dem Herzogthume Limburg einverleibten Grafschaft Valkenburg angehörig, ist ein Kirchdorf und Schloß, zugleich auch uralter Freiherren Stammhaus. Bei Elsloo hatten die Normänner jenes befestigte Lager, von dem aus sie Schrecken und Verwüstungen durch alle Gaue der Ripuarier trugen. Haslou wird zwar von Regino die Lagerstätte genannt, und Struvius in seinen Anmerkungen zu Regino hat daraus Hasfelt (soll wol heißen Hasselt) machen zu können geglaubt, während Eccard den Ort in Loon, zwischen dem Peel und der Maas, wiederfinden will. Allein die Lage von Haslo oder Ascloha an der Maas und die Entfernung von dem Rhein, welche durch die Annales Fuldenses zu 14 Meilen bestimmt wird, paßt vollkommen zu Elsloo, keineswegs zu Loon, das zwei Stunden von der Maas, in der Umgebung von Grave, gelegen. Es verstattet auch des Regino Bericht kaum zu zweifeln, daß der Normänner Lager in der Umgebung von Mastricht zu suchen sei: „in loco, qui dicitur Haslou juxta Mosam, et primo quidem impetu finitima loca depopulantes, Trajectum castrum, Tungrensem urbem incendio cremant." Auf das Äußerste gebracht durch die von dem Lager bei Elsloo ausgehenden Verwüstungen, beschicken die Großen des Reichs zu verschiedenen Malen den noch immer in Italien weilenden Kaiser, um bei ihm Hilfe zu suchen. Karl der Dicke kommt endlich nach Worms, und auf dem Reichstage, Mai 882, werden entscheidende, gegen die Normänner zu ergreifende, Maßregeln beliebt. Ein unzähliges Kriegsheer versammelt sich von Ostfranken, Baiern, Alemanniern, Thüringern, Sachsen und selbst Langobarden. Zwei verschiedene Abtheilungen waren bestimmt, die streifenden Haufen der Normänner von dem Lager abzuschneiden; dieses wollte aber nicht gelingen bei der großen Zahl der Verräther. Im Juli erschien der Kaiser selbst mit der Hauptmacht vor dem normännischen Lager, wo die Könige Gottfried und Siegfried, Wurm und Hals und viele andere kecke Anführer sich eingeschlossen hielten. Nach einer zwölftägigen Belagerung erhob sich ein Sturmwind in kaum erhörter Gewalt, der in den Festungswerken der Normänner eine weite Bresche schlug, sodaß Pallisaden als einzige Wehr übrigblieben. Nicht minder hatte das kaiserliche Heer schwer gelitten von dem den Sturmwind begleitenden Hagel; dazu waren in den beiden Lagern viele Krankheiten ausgebrochen, durch die Hitze und die Fäulniß der vielen Leichname veranlaßt. Auf beiden Seiten hegte man Friedensgedanken, und König Gottfried kam selbst in das kaiserliche Lager, um den Vertrag abzuschließen. So lautet der Bericht der fuldenser Annalen, der aber unter den Händen ihres Fortsetzers ein ganz anderes Ansehen gewinnt. Dieser, in seiner Feindschaft gegen des Kaisers vornehmsten Rath, den Bischof Luitward von Vercelli, versichert, es sei dieser Bischof es gewesen, der gemeinschaftlich mit dem Grafen Wicbert den Kaiser beredete, einen Frieden einzugehen, durch den sich Heer und Volk auf das Äußerste entrüstet fühlten. Gottfried versprach, sich aller fernern Feindseligkeiten zu enthalten, und ließ sich taufen, wobei Karl selbst die Pathenstelle vertrat. Hingegen wurde dem Könige der Normannen ein Theil von Friesland eingeräumt, an sein Heer die ungeheure Summe von 2080 Pf., theils Gold, theils Silber, ausgetheilt, welche aufzubringen man die kümmerlich geretteten und an den verborgensten Orten bewahrten Kirchenschätze verwenden mußte. Von Misvergnügen und Verachtung erfüllt, löste das Heer sich auf. Vorher, am 19. Juli, hatte der Kaiser dem Kloster Metten die Schenkungen Karl's und Ludwig's bestätigt, und es heißt hier nicht Haslou, sondern Asloha, sichtlich eine Benennung mit Aschlo, welches in einer Urkunde K. Arnulf's von 888 bei Gelegenheit der dasigen Besitzungen des Liebfrauenstiftes zu Aachen genannt wird. Von den spätern Herren von Elsloo erscheint Arnolfus de Eßlo als einer der Großen des Herzogthums Nieder-Lothringen, welche K. Heinrich's V. Bestätigungsbrief für das Kloster Burtscheid vom J. 1122 unterfertigten. Reiner von Elsloo wird als Domherr zu Cöln genannt in einer Urkunde von II. Kalend. Martii 1234. Otto, der letzte dieser Herren von Elsloo, war nach Bütkens mit einer Tochter Gerhard's von Wassenberg verheirathet, die jedoch von Hemricourt genannt wird „fille du Saingnor de Wilhedenbergh, quy astoit cuzine germaine al dit Evesque (Engelbert von der Mark, Bischof zu Lüttich) et al Conte delle Marche." Wir halten sie für eine Tochter Gerhard's von Wassenberg und der Margaretha, Tochter des Grafen Eberhard II. von der Mark, die am 3. Nov. 1298 zu Hamm vermählt worden, an irgend Jemanden, dessen Namen die Chronisten verschwei-

gen; hierdurch allein läßt sich der Frau von Elsloo Verwandtschaft mit den Grafen von der Mark erklären. Otto von Elsloo blieb kinderlos in seiner Ehe und starb eines frühzeitigen Todes, worauf seine junge Witwe die zweite Ehe einging mit Reinhard von Schoonhoven, auch von Schönforst genannt, der als ein gewandter Geschäftsmann den seiner Gemahlin ohne Zweifel nur leibzüchtigen Besitz der Herrschaft Elsloo in Erbe zu verwandeln wußte. „Es ist," schreibt Hemricourt, „Herr Reinhard der glückseligste Ritter gewesen, welcher in 100 Jahren zwischen Rhein und Maas zu finden war. Was ihm von Vater und Mutter angeerbt, das war nicht hinreichend, um ein Roß zu unterhalten. Er wurde von seinem Bruder, dem Abte von St. Trond, erzogen, dann als Chorherr zu St. Servatien binnen Mastricht aufgenommen; aus einem Schöffen zu Lüttich erhöhte ihn Bischof Engelbert von der Mark zu seinem Marschalk. Das Waffengewerb hat er sich zuletzt gewählt, denn er war eines kühnen Muthes, hochgewachsen, kräftig und stark, was zu verwundern, indem er unter seinen Brüdern, die alle mächtig von Leib und einer verwunderlichen Kühnheit waren, der jüngste war. Als Chorherr schon lebte er in besonderer Vertraulichkeit mit dem schönen und guten Herzoge von Jülich, der, mit einer Tochter des Grafen von Hennegau verheirathet, in den ersten französischen Kriegen dem Schwiegervater beistehen mußte, wie dieser in seines Schwagers, des großen Eduard von England, Sold in Cambresis und vor Tournay gegen den König Philipp von Frankreich zu Felde lag. Dahin war Reinhard dem Herzoge von Jülich gefolgt, und er war Zeuge der Belagerung von Tournay, wie nicht minder der Aufhebung dieser Belagerung. Damals setzte König Eduard, unvermögend, allen den aufgeschwollenen Sold mit einem Male zu bezahlen, mehren der Herren, welche ihm gedient hatten, Termine, zu welchen sie ihre Löhnung in England erheben lassen könnten, und das war namentlich mit dem Herzoge von Jülich der Fall. Zu gehöriger Zeit schickte dieser dann auch Gerhard mit dem Hart, den kühnsten und tapfersten der Fläminger, und Reinhard von Schoonhoven, der noch kein Ritter war, nach England. Da wurde ihnen aber nicht Wort gehalten, vielmehr ein anderer Termin gesetzt; zu diesem erschien Reinhard allein, mit den gehörigen Quittungen versehen von dem Herzoge von Jülich. Abermals entschuldigt sich der König mit dem Mangel an Geld, statt dessen Wollentuch oder Wolle bietend, und Reinhard, der ungemein scharfsinnig und gewandt, ging auf den Vorschlag ein; denn er wußte, daß wegen der besprochenen Kriege die englischen Waaren in Flandern verboten waren, daß besonders die Wolle in Brügge unmäßig hoch stehe. Darum ließ er den König wissen, daß er, ohne dazu die Weisung zu haben, gleichwol mit der Waare sich belasten wolle, wenn anders sicheres Geleit ihm bewilligt werde. Das gewährte gern König Eduard; Reinhard kaufte Wolle für den ganzen Betrag der jülichischen Foderung, empfing zu dem Geleite auch noch eine gänzliche Zollbefreiung und für sich besonders die reichlichsten Geschenke. Seine Wolle führte er nach Brügge, und sie wurde ihm da so gut bezahlt, daß er ein Drittel wenigstens über den Einkaufspreis gewann; über die Summe, welche der König dem Herzoge schuldete, hat er noch 6000 Realen erlöst. Demnächst zog er nach Jülich, um dem Herzoge Bericht zu erstatten von seiner Reise; Geld, so hieß es, habe er keins empfangen, sondern nur Wolle, die sei in Brügge zum Verkaufe ausgestellt, doch von fern keine Hoffnung vorhanden, sothane Waare in dem Schätzungspreise anzubringen. Der Herzog brauchte Geld, befahl also Reinharden, nach Brügge zurückzukehren und um jeden Preis, ohne Rücksicht für etwanigen Verlust, doch nur gegen baare Zahlung, zu verkaufen. Also that Reinhard, der allein darum nach Brügge zurückkehrte, um von den Kaufherren den zweiten und letzten Steeg für die ihnen überlassene Wolle zu empfangen. Dann bearbeitete er neuerdings den Herzog, und diesen wußte er dermaßen zu blenden, daß er abermals, frei von allen Kosten, 2000 Realen gewann. Das ganze Geschäft hat ihm mithin 8000 Realen abgeworfen, und dieses Geld ist die Grundlage seines Glückes und Reichthums geworden, der nach der Hand zu unglaublichen Summen heranstieg. Dieser Geldreichthum lieh ihm die Mittel, sich allen Fürsten zu beiden Ufern der Maas unentbehrlich zu machen; er borgte ihnen auf ihre Ämter und Festen, und wurde der Vertraute aller ihrer Rathschläge. Nach dem Tode des Erzbischofs Walram von Cöln, der jenes Herzogs von Jülich leiblicher Bruder war, wußte Reinhard mittels seiner Geldspenden es dahin zu bringen, daß Wilhelm von Gennep, Domherr zu Cöln und Lüttich, auf den erledigten Stuhl erhoben wurde aõ 1350. Solcher Dienst wurde ihm reichlich belohnt. In derselben Weise hatte er 1345 für Engelbert von der Mark, den Dompropst, das Bisthum Lüttich erhandelt; auch von diesem empfing Reinhard große Wohlthaten, namentlich, ein damals hoch angesehenes Amt, eine Schöffenstelle zu Lüttich; er hat sie aber nicht lange darnach Ernus von Charneux zum Vortheil aufgegeben. Reinhard wurde des Bischofs Engelbert Marschalk, diente ihm in den Kriegen von Voteme und Tournes, und empfing bei einer solchen Gelegenheit den Ritterschlag, worauf er noch an demselben Tage sein eigenes Panner erhob. Nach des Herrn von Elsloo Tode heirathete er dessen Witwe, und er gewann mit ihr sieben Kinder, als: Reinhard, den Herrn von Schönforst und Sichem, Johann, den Herrn von Monjoye, Konrad, den Herrn von Elsloo, und Engelbert; dann drei Töchter, von denen die eine den Grafen Heinrich von Salm in der Ardenne, die andere den Herrn Peter von Kronenburg, die dritte den Herrn von Conroy in Brabant heirathete. Wisset aber, daß das Glück Reinharden dergestalt befreundet blieb, daß er Herr und Meister war in den Rathsversammlungen aller Fürsten zwischen Maas und Rhein, besonders auch bei dem Herzoge von Brabant und bei dem Bischofe von Lüttich. Sein Scharfsinn war so außerordentlich, daß er, welche Zwistigkeiten sich auch unter jenen Fürsten ergeben mochten, stets eines jeden Freundschaft beibehielt, und keiner unter ihnen es gewagt hätte, den wichtigen Mann zu

erzürnen. Aõ 1354 erkaufte Reinhard von Heinrich von Flandern die Herrschaft Valkenburg, zu der sich kein Käufer hatte finden wollen, aus Furcht der mit ihr zu überkommenden Zwistigkeiten; weil er aber bald einsah, daß er jenes Land nicht würde behaupten können, verständigte er sich mit dem Herzoge von Jülich um einen Tausch, wodurch ihm für Valkenburg Caster wurde. Also jenem Handel ohne Schaden sich entwindend, erkaufte er noch die Herrschaft und Feste Monjoye, in der Eifel. Wegen Caster kamen ihm aber Bedenklichkeiten; es mißfiel ihm die Lage, die von allen Seiten von jülichischen Gebieten umgeben war, und er befürchtete, der Herzog von Jülich würde sich in dem zu Tausch empfangenen Valkenburg nicht behaupten können, darum mäkelte er auf das Neue, bis er einen andern vortheilhaften Tausch durchsetzte, und der Herzog, statt Caster, ihm die ganze Herrschaft Sichem, bei Diest, anwies. Es kostete aber Reinharden viele Mühe und Arbeit, auch viel Geld, bevor er hierzu den Willen des Herzogs Wenzel von Brabant haben konnte, als dem Sichem lehnbar, und dem seine Räthe einredeten, wie es ihm wenig anständig sei, die Lehentreue eines Herzogs von Jülich um einen Herrn von Schoonhoven aufzugeben. Herzog Wenzel ließ sich doch endlich verführen, und beging damit eine arge Thorheit, denn es haben seit diesem Tausche die Jüliche dem Lande Brabant ganz unberechenbaren Schaden angethan. Wie es Reinhard vorgesehen, mochte der Herzog von Jülich Valkenburg nicht behaupten; nachdem er darum kostspielige Fehden mit Walram von Born hatte führen müssen, ging die Herrschaft für beide verloren, um in den Besitz des Herzogs Wenzel von Brabant zurückzukehren. Reinhard vollführte noch der großen und wunderbaren Unternehmungen viele zu seinen höchsten Ehren; nachdem aber die Frau von Elsloo mit Tode abgegangen, gefiel es ihm, der bereits hoch in Jahren war, sich mit einer jungen Witwe, der Tochter des guten und tapfern Herrn von Hamale, zu verheirathen. Sie war die Witwe des Herrn von Louverval, Engelbert's von der Mark, der ein Oheim des Bischofs Engelbert, befindet sich noch am Leben „et est recluze à Cologne.“ Wie Reinhard's Kinder ihren Vater zum andern Male verheirathet sahen, fingen sie an, ihn zu belästigen und zu verfolgen. Johann bemächtigte sich der Feste Montjoye, die andern Söhne raubten, was sie erreichen konnten, und klagten, daß der alte Mann seiner Sinne nicht mehr mächtig sei, während die Herren von Gennep und von Brederode ihn auf das Ärgste schädigten und befehdeten. Ermüdet in den vielen Gunstbezeigungen für Reinhard, wurde das Glück ihm so abwendig, daß er kaum mehr wußte, wohin er sich zu wenden habe, und zuletzt beschloß, in der Stille außer Landes zu gehen. Mit einer unbemerkt zusammengebrachten Geldsumme versehen, einzig von zwei Knappen begleitet, die seines besondern Vertrauens genossen, fuhr er übers Meer. Zu Rhodis in dem Hospital büßte er seine Sünden, und da fand er sein letztes Stündlein, zugleich mit einem ehrlichen Grabe.“ Soweit Hemricourt. Reinhard's Sohn, Konrad, Herr zu Elsloo, wurde zu Löwen getödtet den 7. März 1403, aus der Ehe mit Johanna von Argenteau, des Herrn von Avelhoven Tochter, einen Sohn und zwei Töchter hinterlassend. Der Sohn, Konrad II., Herr von Elsloo, Sittard, St. Achtenrode, 1448, hatte nur Töchter, von denen Margaretha, Frau auf Kranendonk, Eyndhoven, Diepenbeek, an Jacob von Abcoude, Herrn von Gaesbeek, verheirathet wurde, Maria hingegen, Frau auf Elsloo und Diepenbeek, 1460 Kranendonk an den Grafen Jacob von Hoorn verkaufte, und 1473 mit ihrem Eheherrn, Johann von Gavre auf Heetvelde, ein gemeinsames Testament errichtete. In dem Besitze von Elsloo folgte ihr der ältere Sohn, Johann von Gavre, genannt von Herines, Herr auf S. Achtenrode, Diepenbeek, Heetvelde, dessen Töchter alle drei ohne Nachkommenschaft verstarben, daher Elsloo an Konrad von Gavre verfiel, dessen Vater Adrian ein jüngerer Sohn Johann's und der Maria von Elsloo gewesen. Konrad lebte in kinderloser Ehe mit Katharina von Rechtergem, und wurde daher von seiner Schwester Maria, die an einen von Cortenbach verheirathet war, beerbt. Der letzte Cortenbach, Edmund, der mit einer Marchese Gonzaga verheirathet war, starb 1681, und wurde in seiner Altvordern Gruft zu Helmond eingesenkt, zusammt Helm und Schild; denn er hinterließ die einzige Tochter Felicitas Isabella, welche 1684 den Grafen Albert Joseph Deodat von Aarberg und Valangin heirathete. Durch sie wurde sowol Elsloo, als die Herrschaft Helmond, in der Meierei Herzogenbusch, in dem Hause von Aarberg vererbt, bis endlich 1819 Elsloo zum Verkaufe gekommen ist. Im J. 1700 war es dieser Herrschaft wegen zwischen den Generalstaaten und Kurpfalz zu Zwist und Waffengewalt gekommen; der Kurfürst wollte die Herrschaft als ein jülichisches Lehen behandeln. In dem Vertrage von Fontainebleau, den 8. Nov. 1785, überließ Kaiser Joseph II. u. a. die Herrschaft Elsloo an die Generalstaaten; in der Theilung des Landes über der Maas, 1661, war solche den Generalitätslanden und Belgien gemeinschaftlich geblieben. (*v. Stramberg.*)

ELTEN, das vormalige gräfliche und reichsfreie, doch keinem der Reichskreise zugetheilte Damenstift, liegt, der alten Eintheilung nach, zwischen des Herzogthums Geldern Quartier Zütphen und dem Herzogthume Cleve, auf der rechten Rheinseite, auf dem Eltenberge, der zugleich mit der gegenüber auf dem linken Rheinufer sich erhebenden clever Höhe, die letzte natürliche Schranke dem Rheine entgegensetzt. Indem der Strom diese seine Herkulessäulen, die nur mäßigen Hügeln vergleichbar, zurücklegt, eröffnet sich seiner Willkür das flache Land, und er theilt sich unweit der vormaligen Schenkenschanze in die zwei Arme, welche die Basis des Rheindelta ausmachen sollen. Weit und herrlich ist der Blick auf die Ebene der Bataver und auf die vielen fernen Verzweigungen des Rheins, welche der Eltenberg bietet; von keinem andern Standpunkte aus zeigt sich der Strom in so majestätischer Fülle. Hingegen bieten die Klostergebäude nichts Ausgezeichnetes, selbst die Kirche ist unbedeutend, sodaß der wißbegierige oder neugierige Besucher gleichsam genöthigt wird, dem ungemein tiefen, für ein Römerwerk geltenden, Brunnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine alte Sage spricht von einer römischen Station auf dem Eltenberge, und die Localität scheint besonders diese Sage zu bekräftigen. In ungleich späterer Zeit erbaute Graf Wichmann, in der Grafschaft Hamaland, auf dem Berge Elten dem heil. Märtyrer Vitus zu Ehren eine Kirche, und dabei ein Jungfrauenkloster, welchem er seine Tochter Liutgarda als Äbtissin vorsetzte. Diesem Kloster schenkte Kaiser Otto I. während seines Aufenthaltes in Pistoja, den 29. Juni 967, alle die Reichsgüter, womit der Stifter, Graf Wichmann, in dem Lande von Urk, des Gaues Salo, in der Grafschaft Nardingerland und in Hamaland oder Eemland belehnt gewesen. Drei Jahre später, den 3. Aug. 970, bestätigte Otto I. dem Kloster die Schenkungen von Allodialgütern, welche dasselbe von dem Stifter empfangen hatte. Von Kaiser Otto II. empfing Elten, d. d. Nimmegen den 14. Dec. 973, eine Bestätigung seiner Freiheiten und Privilegien, insonderheit des privilegium mundiburdii, wie Quedlinburg, Essen und Gandersheim solches haben, „ita ut Dei ancillae inibi servientes, cum consensu Trajectensis ecclesiae episcopi, eligendi inter se abbatissam potestatem habeant." eine Berechtigung, die ihnen auch um die Wahl des Schirmvoigtes erlaubt sein sollte. Es starb aber Graf Wichmann, und seine andere Tochter, Adela, die an den Grafen Balderich von Cleve verheirathet war, erhob sich gegen die unmäßigen, von ihrem Vater dem neuen Kloster gemachten, Schenkungen, behauptend, daß sie nach Sachsenrecht unstatthaft seien, indem der Kinder Einwilligung nicht erbracht worden. Der Zwist konnte, so lange Otto II. und die Äbtissin Liutgarda lebten, nicht geschlichtet werden. Im J. 997 endlich berief Otto III. die streitenden Parteien vor sich nach Nimmegen; der Liutgarda Nachfolgerin, Lutgardis, ließ sich bewegen, vier Höfe an den Grafen Balderich abzutreten, und dieser hingegen entsagte in seinem und seiner Gemahlin Namen allem Anspruche an die von Graf Wichmann vergabten Güter, oder vielmehr, er übergab sie dem Kloster, „sicut mos est laicorum, cum festuca semel ab eodem exivit praedio, ea ratione, ut imperator perpetuae libertatis privilegium eodem monasterio condonaret instar" jenes Privilegiums, dessen Quedlinburg, Gandersheim und Essen genießen. Hierauf, den 18. Mai 997, bestätigte der Kaiser dem Kloster die Mundiburde und alle übrigen von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien, den Güterbesitz und das Recht der freien Wahl von Äbtissin und Schirmvoigt. Balderich und Adela scheinen nachmals Reue empfunden zu haben um die allzu große Strenge, in der sie gegen Elten ihr Recht gesucht, und stifteten, dem heiligen Bischof Martin zu Ehren, 1002 in Zyfflich ein Benedictinerkloster, welches, 1436 in ein Collegiatstift umgewandelt, nach Kranenburg übertragen worden ist. Auch für Elten fanden sich Wohlthäter, den Verlust der vier Höfe zu ersetzen, wie denn z. B. „in loco dicto Liesgo. ubi comitia tunc generalia habita sunt, 1017, in quibus Meinwercus, episcopus Paderbornensis, una cum sorore sua Azela, bona sua hereditaria, que a morte matris sue in Trajectensi pago ipsis provenerant, sanctimonialibus Eltensis monasterii contulisse memoratur." Im J. 1055 verordnet Papst Victor, daß das Kloster jederzeit einem Bischof von Utrecht unterworfen sein solle, mit dessen Willen auch die Äbtissin zu erwählen; doch soll des Klosters Regierung allein der Äbtissin und dem Capitel gebühren. Gegen die Erkenntlichkeit eines Pfundes Silber, alljährlich in die apostolische Schatzkammer zu entrichten, bestätigt Victor zugleich die sämmtlichen Privilegien des Klosters. Mit dem Besitze von Nardingerland war zugleich das Personat zu Naarden, das Recht, den Pfarrer der dasigen Kirche zu ernennen, verbunden. Solches Recht wurde aber später der Abtei durch St. Johann's Capitel in Utrecht bestritten, und die Äbtissin sah sich genöthigt, 1184 einen Vergleich mit jenem Stifte einzugehen, wornach die Pfarrei abwechselnd von ihr und von dem Propste zu St. Johann vergeben werden sollte. Am 1. Mai 1241 überließ die Äbtissin Adelheid den von den Ottonen dem Kloster bewilligten Zoll auf der Yssel, gewöhnlich der Kater- oder Koter-Tol genannt, zu Erbpacht an die Stadt Deventer gegen einen Jahrzins von 92½ Gulden, wie denselben bis dahin der Ritter Rudolf zu Erbpacht besessen hatte, doch dessen als ein schlechter Bezahler verlustig gegangen war. Durch Vergleich von 1338 sind nachmals diese 92½ Gulden in 91½ gute, oberländische, der Kurfürsten am Rhein Goldgulden und durch eine andere Übereinkunft zu Ende des 16. Jahrh. in die Summe von 320 Gulden 5 Stüber verwandelt worden. Die Äbtissin Godelindis übertrug Nardingerland, welches seitdem, wie man glaubt, ihr zum Gedächtnisse, Gooiland genannt wird, an den Grafen Florenz V. von Holland, d. d. Bredelant den 27. Dec. 1280. Dafür soll ein Graf zu Holland alljährlich zu Martini 25 Pfund utrechter Münze als Zins an das Kloster entrichten. Von solchem Übertrage sind aber namentlich ausgenommen die den Kanonikern von Elten in Nardingerland zuständigen Besitzungen *), gleichwie die Lehengüter, welche des Klosters Vasallen in besagter Landschaft besitzen. Soviel hingegen die Güter betrifft, welche Ritter Gisbert von Amstel von des Klosters Lehenleuten erkauft hat, da dieser Kauf oder vielmehr diese Entfremdung ohne Zustimmung von Äbtissin und Capitel geschehen, so sollen diese angeblich verkauften Güter in dem gegenwärtigen Übertrage einbegriffen sein. Viel mehr als jene Rente von 25 Pfund mag Nardingerland kaum werth gewesen sein, denn in einem andern Instrumente, vom Dinstage nach St. Servatien 1289, war ausgemacht worden, daß es dem Grafen anheimgestellt sein soll, den um Nardingerland errichteten Rentenvertrag aufzulösen, wenn Gisbert von Amstel im Rechtswege sich im Besitze der erkauften Güter behaupten würde; nur die 200 Pfund, welche Florenz dem Kloster als ein Aufgeld baar entrichtet hat, sollen in diesem Falle dem Kloster verbleiben. Dazu muß es aber nicht gekommen sein, denn am 29. Nov. 1281 bestätigt das Capitel der königlichen Abtei von Elten, sowol Ka-

*) Diese Kanoniker dienen zum Beweise, daß Elten bereits vor 1280 die Regel des heiligen Benedict abgeworfen und sich in ein freiweltliches Stift verwandelt hatte.

noniker als Kanonissen, den zwischen der Äbtissin und dem Grafen von Holland errichteten Vertrag nach seinem ganzen Umfange. Nachdem Elten den Zwang von St. Benedict's Regel abgeworfen, war es als ein kaiserliches, reichsfürst- und gräfliches Damenstift dem hohen Reichsadel allein vorbehalten, gleichwie der Dom, oder St. Ursulastift in Cöln. Als Fürst-Äbtissinnen erscheinen daher nur Damen vom höchsten Range. Margaretha, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim, Äbtissin zu Elten, stirbt 1598. Desselben Geschlechtes und derselben Linie war auch die 1708 verstorbene Äbtissin Maria Franziska. Ihre Nachfolgerin, Maria Eugenia, Gräfin von Manderscheid-Gerolstein, starb 1727. Der Gräfin Eleonore Erneſtine von Manderscheid-Blankenheim folgte durch Wahl vom 16. Mai 1740 ihre Nichte, Maria Franziska, Gräfin von Manderscheid, welche das Zeitliche gesegnete den 11. März 1784. Dieser folgen Maria Walpurga, Gräfin Truchseß von Waldburg, welche auch Äbtissin zu St. Ursula in Cöln und zu Vreden im Münsterland war, gest. den 16. Nov. 1789, und demnächst Josepha, Gräfin von Salm-Reifferscheid, auch zugleich Äbtissin zu Vreden und Dechantin zu Essen. Diese starb den 23. Juni 1796, und an ihre Stelle wurde erwählt ihre Nichte, Maximiliana Franziska de Paula, Gräfin von Salm-Reifferscheid, die zugleich Dechantin zu Vreden und Stiftsdame zu Thorn gewesen ist, und am 18. Mai 1805 das Zeitliche gesegnete. Schon früher hatte der Reichsdeputationsschluß das fürstliche Stift mit andern Entschädigungslanden an die Krone Preußen überwiesen, und wie solches ein Bestandtheil des neugebildeten Großherzogthums Berg geworden, führte eine Tochter Murat's den Titel einer gefürsteten Äbtissin von Elten. Der Stiftsdamen waren, die Äbtissin eingerechnet, sechs, darunter die Dechantin und die Küsterin. Den untern Chor bildeten vier Kanoniker und vier Vicarien; von den Kanonikern war der eine zugleich Pastor in der hochgräflichen Stiftskirche und Vicarius generalis per territorium Eltenense. Das weltliche Regiment führte, unter der obersten Leitung der Äbtissin, ein Beamter, der als Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Rath und des Hochgräflichen Capituli Secretarius, und zugleich als Richter zu Elten qualificirt zu sein pflegte; unter ihm standen der Stiftsamtmann und der Receptor der großen Präsenz. Bei der Übernahme unter preußische Herrschaft wurde der Flächenraum des Fürstenthums zu ¼ □Meile berechnet; darauf lebten in 520 Feuerstellen angeblich nur 1300 Einwohner. Von den Feuerstellen kamen 250 auf den Flecken Hoch-Elten. Auch das Dorf Nieder-Elten, wo 1502 ein Treffen zwischen den Cleve'schen und zwischen denen von Arnheim und Nimmegen vorfiel, gehörte in das Fürstenthum, und wenn Karl der Kühne im J. 1473 das Drostenamt Elten an den Herzog Johann von Cleve überließ, so kann damit nichts weiter, als die Schutzherrlichkeit des Stiftes gemeint sein, die bis dahin bei Geldern gewesen, seitdem aber von Cleve geübt wurde. Innerhalb seiner Grenzen übte das Stift, wie Slichthorst berichtet, die hohe bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, wie dieses der Wippgalgen verkündigte. Das Begnadigungsrecht war der Äbtissin vorbehalten und die Ernennung des Freirichters. Missethäter fanden in dem Kloster eine Zufluchtsstätte, eine Freiung. Die hohe Jagd in dem Stiftsgebiete wurde von der Äbtissin ausgeübt, von den Forstfrevelgefällen aber bezog der Graf von Heerenberg den halben Betrag. Von alten Zeiten her wird bei dem Kloster am ersten Donnerstage in der Fasten ein sehr berühmter Pferdemarkt gehalten, und mit St. Veit's Tage beginnt ein großer Jahrmarkt, der bis zu Johannis Abend währt. (*v. Stramberg.*)

ENGAU (Johann Rudolf), war zu Erfurt am 28. April 1708, aus einer angesehenen Bürgerfamilie, geboren, besuchte das evangelische Gymnasium seiner Vaterstadt, dann das zu Weimar, wo Joh. Matth. Gesner sein Lehrer war; studirte darauf zu Jena, hauptsächlich unter Brunquell, die Rechte, und widmete sich dem akademischen Lehrstande, weshalb er 1734 zu Jena die Würde eines Doctors der Rechte annahm, 1737 ebendaselbst zum außerordentlichen und 1740 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt wurde; 1743 rückte er als Assessor in die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl ein, bei welchem letztern er endlich Senior wurde, sowie er auch den Charakter eines Hofraths erhielt. Er stand als Lehrer in bedeutendem Ansehen, und erhielt ansehnliche Rufe nach Tübingen und Frankfurt an der Oder, die er aber ablehnte; ein Ruf nach Halle, als erster Professor der Rechte und Director der Universität, traf ihn wenige Tage vor seinem Tode, welcher, in Folge eines bösartigen Fiebers, am 16. Jan. 1755 erfolgte. Als Schriftsteller beschäftigte er sich vorzüglich mit dem teutschen Privat- und dem Criminalrechte; diese Disciplinen wurden von ihm sowol im Ganzen zweckmäßig bearbeitet, sodaß seine Lehrbücher viele Auflagen erlebten und lange in Ansehen standen, als auch im Einzelnen, durch Bearbeitung besonderer Gegenstände, bereichert. Seine größeren Schriften sind: 1) Kurze juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen (Jena 1733.), u. m. A. die letzte 1772. 2) Elementa Juris Germanici civilis veteris pariter atque hodierni. (Jen. 1736. Edit. IV. 1752.) 3) Elementa Juris criminalis Germanico-Carolini. (Ibid. 1738. Edit. VI. c. obs. *J. A. Hellfeldii*, 1767.) 4) Instrumentum Pacis Osnabrugensis, ex variis exemplaribus recognitum, not. margin. instr. etc. (Ibid. 1738. 4.) 5) Elementa Juris canonico-pontificio-ecclesiastici. (Ibid. 1739. Edit. V. ed. et animadv. adj. *Joach. Erdm. Schmidt*, 1765.) Unter seinen Dissertationen und Programmen verdienen bemerkt zu werden: Diss. de pontium regiorum juribus (1736). Commentatio de juribus Principum evangelicorum circa oratores sacros (1738), wurde wiederholt aufgelegt, auch ins Teutsche übersetzt. Progr. de Feudis bursaticis, vulgo Beutel-Lehn (1745). Diss. de juribus indigenarum Germaniae (1747). Progr. I—VII. de librorum, quos Grenz-, Lagerbücher, Flurläufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione, fideque varia (1747 u. fg.). Nach seinem Tode zusammengedruckt unter dem Titel Tractatus etc. 1756 u. a. m. Nach seinem Tode

erschienen noch: Decisiones et consultationes Juris civilis et criminalis, cur. *Paul. Guil. Schmidio*, und Decis. et responsa Juris selecta varii argumenti, cur. *eod.* Beide Jen. 1761. fol.*). (*H. A. Erhard.*)

ENGELBERT, der heilige Erzbischof von Cöln. Die Artikel Altena und Berg verbreiten sich gleich wenig über die Urgeschichte des Hauses, welchem der heilige Engelbert entsprossen. Ihr Stillschweigen müssen wir wenigstens theilweise durch eine kleine Stammtafel von den Grafen von Berg und Altena ersetzen, indem ohne deren Beihilfe manche Züge in des Erzbischofs Leben unverständlich sein würden.

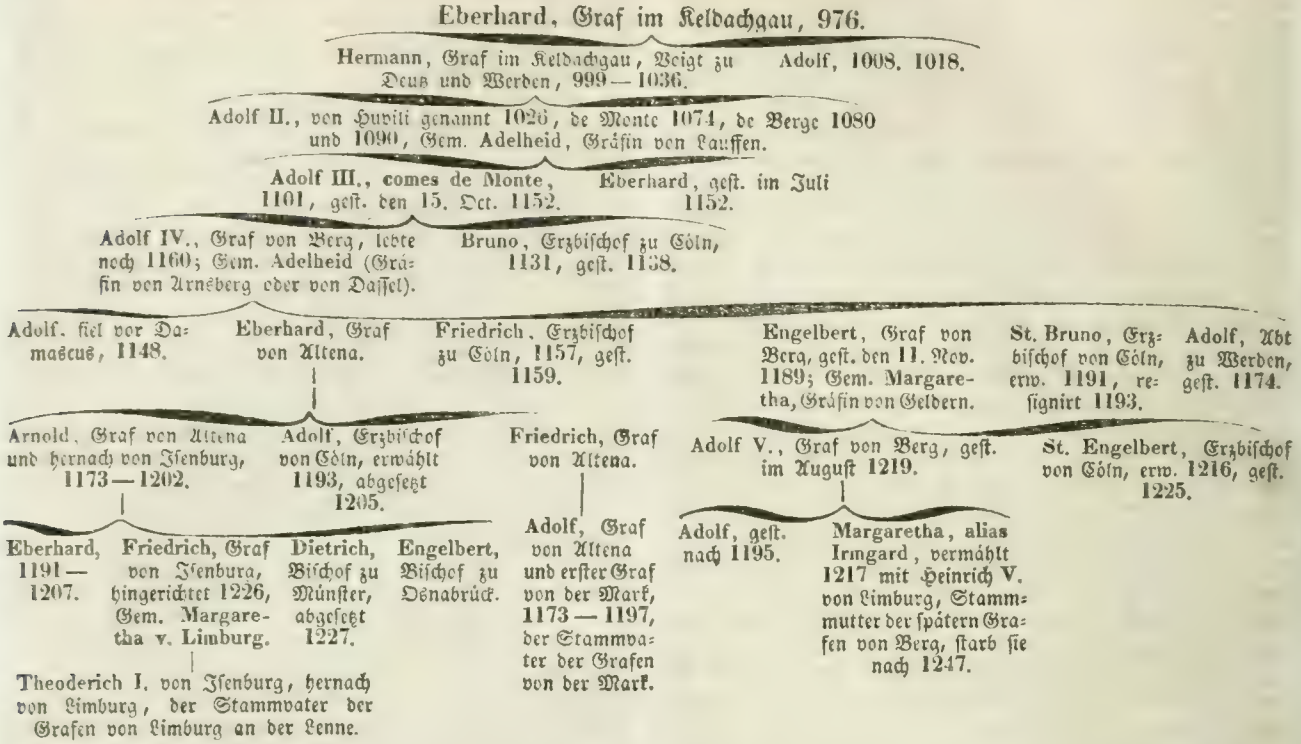

Engelbert, der Sohn des Grafen Engelbert von Berg und der Margaretha von Geldern, war 1185 geboren, in dem Laufe der Unfälle einer Fehde, die sein Vater mit dem Grafen von Arnsberg zu bestehen hatte. Als Domicellar bei der cölnischen Metropolitankirche 1199 von der Schule entlassen, wurde er alsbald mit der Propstei bei St. Georgenstift innerhalb Cöln, nachmals auch mit der Dompropstei bekleidet, um welche er jedoch mit dem Propste des Apostelstiftes, mit Theoderich von Heinsberg, einen schweren Rechtsstreit führen mußte. Die Sache wurde vor dem päpstlichen Stuhle zu Engelbert's Gunsten entschieden, auch noch St. Severin's Propstei ihm zugetheilt; hingegen das nach Hermann's von Katzenellenbogen Ableben (1203) ihm angetragene Bisthum Münster hat er sich verbeten. Gleichwie sein Bruder, Graf Adolf, ließ er ab von K. Otto IV., nachdem dieser sich die päpstliche Excommunication zugezogen, obgleich der Erzbischof und die Bürger von Cöln in der Anhänglichkeit zu Otto verharrten (1212). Diese Richtung scheint nicht ungünstig zu Engelbert's weiterer Beförderung gewirkt zu haben. Theoderich von Heinsberg, der eben, wie Adolf von Altena, seiner Würde entsetzte Erzbischof, scheiterte in seinen Bemühungen, bei dem römischen Hofe die Zurücknahme des Absetzungsdecrets zu erlangen, vielmehr empfing das Domcapitel die Weisung, eine neue Wahl vorzunehmen. Diese fiel, den 22. Febr. 1216 (1215 nach der cölnischen Zeitrechnung), auf den Dompropst, der, kaum von einer Krankheit genesen, noch so schwach sich fühlte, daß er nur mit Anstrengung stehen oder schreiten konnte. Nicht sobald auf dem Reichstage zu Nürnberg, den 1. Mai 1216, von dem Cardinal Peter Sasso, im Namen des heiligen Stuhls, bestätigt und von K. Friedrich II. mit den Regalien belehnt, wurde Engelbert von römischen Bankiers bestürmt, bei welchen seine nächsten Vorgänger, die Erzbischöfe Adolf, Bruno und Theoderich, die ungeheure Schuldenlast von 16,000 Mark gehäuft hatten. Die Berechnung mit diesen Gläubigern wurde ihm eine drückende, durch mehre Jahre sich hinziehende, Angelegenheit, die er in Rom durch eigene Procuratoren, den Propst Gerhard zu Mariengraden in Cöln und den Scholasticus von Kerpen, Johannes, betreiben ließ. Auch die Feindschaft des Grafen Theoderich von Cleve und des Herzogs Walram II. von Limburg, der

*) Die angeführten Lebensumstände sind größtentheils dem bei seinem Tode erschienenen Leichenprogramme entnommen.

zumal mächtig geworden durch seine zweite Vermählung mit Ermesinda, der Erbgräfin von Luxemburg, beunruhigte den Regierungsantritt Engelbert's; er suchte Beistand gegen diese Feinde in der Erneuerung der alten Bundesverträge mit Brabant, um welche er am 5. Juli 1217 mit Herzog Heinrich I. die Urkunde austauschte. Die Feindschaft mit Limburg wurde zunächst veranlaßt durch eine Burg, die der Herzog auf cölnischem Boden anlegte und der Erzbischof alsbald brechen ließ; die an solches Ereigniß geknüpfte Fehde wurde in ungewöhnlicher Erbitterung geführt, und Engelbert sowol, als sein Bruder, Graf Adolf von Berg, scheinen die von einem so nahen Anverwandten ausgehenden Beleidigungen mit besonderer Ungeduld getragen zu haben. Des Herzogs ältester Sohn erster Ehe, Heinrich, war mit Margaretha oder Irmgard, des Grafen von Berg Erbtochter, verheirathet; Adolf und Engelbert verfielen auf den Gedanken, diese Ehe, als ungültig wegen zu naher Verwandtschaft, trennen zu wollen. Den Ausgang der Fehde erlebte Graf Adolf nicht; als er d. d. Bensberg (1218) gesammter Hand mit seinem Bruder, das Patronatrecht zu Rommerskirchen an die Abtei Knechtsteden vergabte, war das wol der Abschiedsgruß an die Heimath, denn er hatte das Kreuz genommen und fand den Tod in der Belagerung von Damiata, August 1219. Auf die Kunde hiervon beeilte sich Engelbert, Besitz zu nehmen von allen Zubehörungen der Grafschaft Berg, „tenebat terram patris, de qua habebat ministeriales multos et reditus magnos," und das mag ihm um so leichter geworden sein, da er schon zu des Bruders Lebzeiten mit ihm in der Gemeinschaft der väterlichen Lande sich befunden zu haben scheint. Hierdurch mag nicht wenig die Feindschaft des alten Herzogs von Limburg gesteigert worden sein, der nothwendig in der Grafschaft Berg ein seiner Schwiegertochter angefallenes Erbe erblicken mußte. Alle seine Anstrengungen scheiterten jedoch an dem besonnenen Widerstande des Erzbischofs; der Graf von Cleve ermüdete zuerst in dem hoffnungslosen Kampfe. In dem Vertrage vom 20. Juni 1220 heißt es: „Comes Clivensis serviet Domino Archiepiscopo contra omnem hominem, contra quem ipse Archiepiscopus salvo honore suo eum conducere poterit. et hoc discretioni Archiepiscopi relinquetur. Item Comes nullo modo guerram Archiepiscopo movebit, si vero quae praemissa sunt non observaverit, bona, quae de manu Archiepiscopi tenet, libera ipsi erunt et soluta. Insuper duodecim ministeriales suos subnotatos Archiepiscopo obligavit, cum omnibus, quae tenent ab ipso, ut si contra praescriptam formam venerit, ipsi cum personis, hereditatibus et bonis ecclesiae Colon. perpetuo pertineant. Ministeriales Archiepiscopo obligati sunt ....." Es folgte dieser in kurzer Frist eine zweite Verhandlung. Im August des nämlichen Jahres versprach Herzog Walram, den Grafen von Vianden, der sein Gefangener geworden, ohne Lösegeld und ohne irgend Bedingungen freizugeben, seinen Zwist mit den Grafen von Hochstaden und Veldenz, ferner den wichtigen Zwist mit dem Hause Courtenay, um den Besitz der Grafschaft Namur, der Entscheidung des Erzbischofs zu überlassen. Endlich mußte er seiner Schwiegertochter Erbansprüche an die Grafschaft Berg lediglich dem Ermessen und Gutdünken Engelbert's überlassen: „Item Henricus filius suus super hereditate uxoris suae se potestati et gratiae Domini Archiepiscopi precise submisit, ita quod nunquam illam repetet nisi de gratia et voluntate ipsius eam obtinere possit." Auch die Fehde, welche Engelbert mit Gerhard von Brubach, dem Edelherrn, gehabt, fand um dieselbe Zeit (1220) ihre Erledigung, nachdem durch Erbauung der Burg Fürstenberg der Erzbischof alle Hoffnung zu fernern Beutezügen dem Gegner abgeschnitten hatte. Siegreich gegen alle seine Feinde, nahm, nicht nur wegen der Bedeutung seiner Kirche, sondern auch nach dem Gewichte seiner Thaten, Engelbert Platz unter den angesehensten Fürsten des Reichs. Nachdem aus seinen Händen Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrich's II., zu Aachen am 8. Mai 1222 die Königskrone empfangen, schien er von dem Geschicke gleichsam ausersehen, um der Erziehung des neunjährigen Königs vorzustehen, um das Reich zu schirmen, während der Kaiser durch der Erblande Angelegenheiten in weiter Ferne gehalten wurde. Es ist bei der Armuth der Quellen unmöglich, den von Engelbert als Reichsverweser auf die Angelegenheiten Teutschlands geübten Einfluß sattsam zu würdigen; doch kann mit Wahrheit versichert werden, daß die Ruhe, deren das Reich von 1223—1225 genoß, beinahe ohne Beispiel in seinen Annalen war. Abwechselnd besucht Engelbert, bald in Gesellschaft seines königlichen Mündels, „quem nutriebat ut filium et honoravit ut dominum," bald auch allein, die verschiedenen Gauen des Vaterlandes, und überall sehen wir ihn beschäftigt, den Frieden zu handhaben oder herzustellen. „Es verbergen sich bei dem Anblicke seiner tugendhaften und gesegneten Bemühungen die Räuber und Alle, welche sich erfreuen in Zwist und Blutvergießen; es preisen ihn die Guten, und absonderlich die Kaufherren, die nicht genugsam dem Höchsten zu verdanken wissen, daß er getreuen Händen sein Schwert anbefohlen hat." Eine Geschichte wird erzählt, als Beleg des Eindruckes, den Engelbert bei dem Volke im Allgemeinen gemacht. Bei einem ungenannten Erzbischofe bewarb sich um sicheres Geleit nach bestimmten, in dessen Kirchsprengel gelegenen, Orten ein reisender Handelsmann. Das verweigerte der hochmüthige Erzbischof, vorschützend die ungezähmten Leidenschaften der adeligen Geschlechter jener Gegend. Des Gespräches Zeuge war Engelbert, und ihn jammerte die Verlegenheit des schutzlosen Reisenden. „Willst du meinem Geleite vertrauen?" fragte er. „Sicherlich," entgegnet der Kaufmann. „So nimm diesen Handschuh und zeige den vor, wo es gilt; was sie dir nehmen, das werde ich dir ersetzen." Nirgends wird berichtet, daß der Reisende in den Fall gekommen sei, solchen Ersatz zu fodern. Die Befreiung K. Waldemar's II. von Dänemark aus der Gefangenschaft wurde besonders ein Gegenstand, welchem Engelbert Fleiß und Aufmerksamkeit widmen mußte. Seine Bemühungen, den Grafen von Schwerin zur Entlassung des erlauchten Gefangenen zu bestimmen,

fanden beim Papste Honorius III. am 1. Nov. 1223 lobende Anerkennung; zugleich aber wurde dem Erzbischofe aufgegeben, nochmals von dem Grafen die Freiheit des Gefangenen zu fodern, unter Zusicherung voller Gerechtigkeit für alle seine Foderungen. Würde binnen Monatsfrist der Graf dieser Aufforderung nicht genügen, so sollte über ihn und seine Helfer von dem Erzbischofe an allen Sonn- und Festtagen, überall, wo es nützlich sein könnte, bei Glockengeläute und verlöschenden Kerzen der Bannfluch verkündigt werden. Schon vor dem Datum dieses Briefes, im August 1223, hatte Engelbert in derselben Angelegenheit einen Fürstentag in Nordhausen versammelt. Es scheint, daß Engelbert's uneigennützige Bemühungen durch des Kaisers Absichten gelähmt wurden. Friedrich II. wünschte die Katastrophe Waldemar's in der Art auszubeuten, in welcher Heinrich VI. des Richard Löwenherz Gefangenschaft benutzt hatte. Angespornt durch des Papstes Schreiben, zog Engelbert im Nachsommer 1224, in Gesellschaft seines königlichen Mündels und mehrer Fürsten, nach der Elbe, um den fortgesetzten Unterhandlungen desto größern Nachdruck verleihen zu können. In Bardewik, wo der gefangene König hingebracht worden, hatte man beinahe den Vergleich zu Stande gebracht, als der Graf von Schwerin unerwartet die bisher geforderten 40,000 bis zu 100,000 Mark steigerte. Ohne Zweifel war der Betrag der ersten Foderung dem Kaiser zugedacht, der Graf von Schwerin sollte den Überschuß haben. König Waldemar, von der Sehnsucht nach der Heimath ergriffen, und wol auch entschlossen, in dem Maße, in dem man ihm abfodern würde, seine Versprechungen unerfüllt zu lassen, bewilligte die neue Foderung. Aber es mußte Graf Albrecht von Orlamünde abgewartet werden, welchem das besprochene Lösegeld anvertraut war, und dieser, aufgebracht über die Steigerung, zerriß den ihm vorgelegten neuen Vertrag, und kehrte mit dem Gelde nach Dänemark zurück. Mit der gleichen Thätigkeit, wie für das Allgemeine, und mit entschiedenerem Erfolge wirkte Engelbert zum Besten seiner Kirche. Bereits am 5. Sept. 1217 hatte er sich von Gottschalk und Johann von Padberg, Vater und Sohn, die Versicherung ausstellen lassen, „quod castrum in Padeberg nobis et ecclesie Coloniensi, quoad vixerint, fideliter tenebunt, illud nobis et nunciis nostris ad hoc destinatis necessitate exigente ad voluntatem et beneplacitum nostrum aperturi, nullum vero hominem contra voluntatem et inhibitionem nostram in predicto castro vel villa adjacente servabunt, nec alicui de ipso gerram movebunt sine mandato nostro speciali.“ Das Schloß Thuron bei Alken, an der untern Mosel rechtem Ufer, welches in den mit der Pfalzgrafschaft vorgegangenen Veränderungen zu einer Räuberhöhle geworden, nahm Engelbert mit Gewalt, und wie ihm von Papst Honorius 1218 aufgegeben wurde, die Eroberung entweder an den neuen Pfalzgrafen, an den wittelsbacher Ludwig, oder an des welfischen Pfalzgrafen Heinrich Erbtochter zurückzugeben, zog er es vor, durch ein Opfer in Geld seinem Erzstifte den Besitz dieser wichtigen Feste zu sichern. Thuron ist von dem an der Kirchen von Trier und Cöln, wenn auch mehrmals bestrittenes, Eigenthum geblieben. Graf Heinrich von Vianden, eingedenk des in der Fehde mit Herzog Walram von Limburg von Engelbert empfangenen Beistandes, trug ihm und der cölnischen Kirche 1220 sein Allodium Hamm zu Lehen auf, übergab ihm auch die Burg Vianden zu Eigenthum auf so lange, bis er, der Graf, statt dessen eine andere Besitzung, Manderscheid oder die Neuenburg, überliefert haben würde, und Graf Heinrich von Nassau übergab 1224 dem Erzbischofe und der cölnischen Kirche die Hälfte der neuerbauten Stadt Siegen, mit Münze, Zoll und jeglichem andern Rechte. Von Kaiser Friedrich II. empfing Engelbert im Juli 1225 das Gut Richterich, wie dasselbe vordem von Theoderich von Heinsberg besessen worden. Widerrechtlich veräußerte Güter, unvorsichtig weggegebene Lehen hat Engelbert auf alle Weise wieder herbeizuschaffen gesucht; das bisher wenig bedeutende Attendorn in Westfalen wurde durch ihn ummauert und mit dem Rechte der Stadt Soest, gleichwie Wipperfurt in seinem bergischen Erbgute, mit der Befreiung von allen Abgaben, begnadigt. Ganz anders bedeutend in ihren Folgen wurde aber die von ihm beliebte Eintheilung des Stiftsgebietes in zwölf Ämter oder Kellnereien. Einem jedem Amte setzte er einen Schultheißen vor; an den Schultheißen sollten die Einnehmer der bischöflichen Tafelgefälle, die Schultheißen von Monat zu Monat an den erzbischöflichen Säckelmeister abliefern; nicht nur eine größere Regelmäßigkeit in der Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder wurde hiermit erreicht, sondern auch den Unterthanen ein wachsamer Schutz gegen subalterne Bedrückung geboten, zu welchem ausdrücklich die Schultheißen angewiesen waren. Wie gewissenhaft der Erzbischof in der Verwendung des Kirchengutes war, das wird uns bemerklich gemacht bei Gelegenheit der Vermählung der Gräfin von Kessel mit Berthold von Büren; statt der Mitgift erhielt die Braut, des Erzbischofs nahe Anverwandte, von ihm „castrum Welschenbeck, suis ipsius nummis comparatum.“ Es ist begreiflich, daß ein Erzbischof, also erfüllet von den hohen Pflichten seines Berufs und also thätig und sorgsam für die materiellen Interessen seiner Kirche, einen ungleich regern Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit ihren geistigen Bedürfnissen zugewendet haben wird. Freilich sind uns von ihm keine Vorschriften für Sitte und Haltung seiner Geistlichkeit, keine Entwürfe für die Verbesserung erschlaffter Klosterzucht, keine Strafgesetze für geistliche Verbrecher aufbewahrt worden, denn solcher Correctionen bedurfte nicht der andächtige, inbrünstige Geist der Zeit. Hingegen verrathen Anordnungen anderer Art genugsam Engelbert's Sorgfalt für die Aufnahme der Kirche und ihrer Diener. Die vorgefundenen Institute hat er in jeglicher Weise befördert und gehoben; es findet sich, daß er 1218 an das Kloster Vilich den Zehnten in der gleichnamigen Pfarrei, von der Rönbach bis an die Sieg, vergabte; auch der Gestifte St. Ursula und St. Severin zu Cöln, der Klöster Brauweiler, Quesselberg und Kapellen, des St. Cassienstiftes zu Bonn Wohlthäter geworden ist. Als durch Engelbert begründete Institute

werden das Collegiatstift zu Rath bei Vierßen, die Dominikaner- und Franziskanerklöster zu Cöln genannt. In Beziehung auf kirchliche Disciplin ist die von ihm auf der Synode von 1221 gegebene Verordnung merkwürdig, daß die heilige Hostie in allen Kirchen verschlossen aufbewahrt werden soll; desgleichen das Verbot, Vagabunden, denen Ordenskleid und Tonsur als Freipaß zu dienen pflegte, irgendwo in der Diöcese zu beherbergen. Seiner Stiftungen geringe Anzahl mag, in Beziehung auf die allgemeine Richtung der Zeit, überraschen, wird jedoch erklärbar durch die großen, von den Vorgängern hinterlassenen, Schulden, durch die schweren, an die beiden abgesetzten Erzbischöfe, Adolf und Theoderich, zu bezahlenden Pensionen (jedem 300 Mark), durch den theuern Preis, um welchen Engelbert seine Lösung von einem unvorsichtigen Gelübde hatte erkaufen müssen. Er hatte 1217 das Kreuz genommen, dann erkannt, daß die Bedürfnisse seiner Kirche, die Angelegenheiten des Reichs einen Zug übers Meer schlechterdings ihm untersagten; mit seinem Gewissen sich abzufinden, entsandte er den Dechanten Hermann und den Kanonikus Gottschalk, beide von dem Cassienstifte, nach Rom, um seine Entbindung von dem Gelübde zu erwirken. Darauf wollte aber Papst Honorius nicht eingehen, ließ vielmehr unverrichteter Dinge die Gesandten abziehen, und später erst wurde ein Ausweg beliebt: „propter necessitatem communem detentus, Domino Papa Honorio dispensante, pro se milites misit, cum sumptibus magnis: quin imo et ante mortem B. Martyr renunciare negotiis regiis proposuerit, et pro peccatis suis personaliter transfretare.“ Diese letzten Worte hat sichtlich der Biograph hinzugefügt, um den Erzbischof gegen den Vorwurf des gebrochenen Gelübdes zu rechtfertigen. Den Strengen mißfiel aber noch mehr des Erzbischofs scheinbare Theilnahmlosigkeit für die Vermehrung der klösterlichen Institutionen und der lebhafte Antheil, den er an weltlichen Händeln zu nehmen gezwungen war. Ein Kaplan, den er sich zum Beichtvater erwählt, und der folglich mit den geheimsten Regungen seines Herzens bekannt war, vertheidigt ihn also in einem Gespräche mit dem Abte Johann: „Licet Dominus meus secularis habeatur, non tamen istus talis est, qualis foris apparet. Sciatis eum multas occultas consolationes habere a Deo. Erat enim sapiens ad omnia et intelligens. Sapienter ad omnia respondit, et quid quisque discere vellet, facile intellexit. Spiritu consilii sic abundabat, ut in consiliis dandis esset providus et in responsionibus tam promptus, ut consiliarii ejus sua parvipendentes consilia, mutuo dicerent: Dominus noster consilium suum in crumena sua portat. Spiritu fortitudinis ita pollebat, ut neque minis frangi, neque blanditiis facile flecti posset, os habens agninum, et cor leoninum.“ Der Biograph hat uns noch viele andere Züge aufbewahrt, der streng kirchlichen, oder aber mildthätigen Stimmung von Engelbert's Gemüth entnommen. Obgleich ihm stets Weihbischöfe zur Seite standen, wie Theodericus Heistorum episcopus, und der vermuthlich in dem Zwiste K. Johann's mit den Baronen aus England entflohene Bischof Walter von Carlisle, so hat er doch niemals, selbst nicht in dem Drange der wichtigsten Angelegenheiten, den Verrichtungen des bischöflichen Amtes sich entzogen. Man weiß, daß er in Person die Stiftskirche zu Saaren, die Liebfrauenkirche zu Roermonde weihte. In der Angelegenheit des jüdischen Mägdleins aus Cöln, welches zu Löwen, wider den Willen der Ältern, die Taufe sammt dem Namen Maria empfing, verwies er auf der Synode „acribus verbis“ dem Bischofe von Lüttich die den Ältern bewiesene Nachsicht und Deferenz. Geistliche Personen, welches auch immer ihr Rang war, verehrte er in der Weise, daß man ihn für den Untergebenen hätte halten mögen. Arme Priester aßen mit ihm häufig aus einer Schüssel, tranken aus seinem Becher. Kleider, die er ablegte, wurden nicht an Possenreißer oder Schmeichler, sondern an bedürftige Priester gegeben. Jahre lang hat er alle Mittwoche, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, ein strenges Fasten beobachtet und, als Erzbischof, zu ihrem Heiligthume in dem fernen Quercy nach Roquemadour (Rupes Amatoris), unweit der Dordogne, zwei Mal eine Bittfahrt vollführt. Sein Capitel suchte er zu dem Neubau des verfallenen Doms anzuspornen, hierzu sofort 500 Mark und für jedes folgende Jahr, bis zu des Werkes Vollendung, die gleiche Summe bewilligend. Der Beispiele von seiner Barmherzigkeit gegen Hilfsbedürftige sind nicht wenige. Einst saß er zu Cöln im Bischofshofe zu Gericht, und es trat eine Witwe hinzu, bittend um Ernennung eines Sachwalters, der ihre Klage vorbringen möge. Ihrer erbarmt sich der fromme Bischof, und wohl bekannt mit der Advocaten Habsucht, entgegnet er: „Liebe Frau, Ihr möget für Euch selbst sprechen; Ihr wisset besser, wie Andere, was Euch Noth thut.“ Die Schöffen fielen ein: „Das ist gegen der Stadt Herkommen;“ aber Engelbert achtet nicht der Einwendung: „Wir werden wol der Frau Worte verstehen,“ und er läßt sie sprechen. Ein anderes Mal, wie er reisefertig die Treppe des Bischofshofes hinabstieg, redet ein Mensch ihn an, und klagt, daß er im Oberlande beraubt worden sei. Gespornt und in dem Reisekleide, auf der Stufe, in welcher er von dem Menschen getroffen worden, horcht in Geduld Engelbert der breiten Erzählung. Es mahnt der Marschalk: „Herr, steiget zu Roß, lang der Weg, kurz die Zeit ist;“ aber Engelbert hat nur Ohren für den Beraubten: nicht übereilen soll sich der in seiner Erzählung, damit kein Umstand übergangen werde. Wiederum mahnt der Marschalk, und mit den Worten: „Du machst uns ja nur Arbeit,“ wird er zur Ruhe verwiesen. Vollständig belehrt, wo und von wem der Raub verübt worden, läßt der Erzbischof einen Schreiber zur Stelle rufen, und auf der Treppe wird ein Brief entworfen und überschrieben; den reicht Engelbert dem Beraubten. „Dieses Schreiben überbringe demjenigen, der dir das Deinige genommen hat. Weigert er sich, den Raub zurückzugeben, so finde dich wieder bei mir ein, und vollständig werde ich dich entschädigen.“ Sprachs und schwang sich in den Sattel. Ein vollkommenes Mißjahr war 1223 am Niederrhein gewesen; das Malter Korn galt 6 Schillinge und darüber,

und war zuletzt um kein Geld mehr zu haben; solcher Noth zu steuern, ließ Engelbert im Erzstifte Mainz ganze Schiffslasten Frucht aufkaufen, um sie an die Klöster, die deren am meisten bedürftig waren, zu vertheilen. Auch untersagte er in seinem ganzen Sprengel den Bierbrau für die Zeit des Mangels; lieber wolle er, so hat er erklärt, auf die reichen Abgaben von den Brauhäusern verzichten, als sich bereichern in dem Leiden seiner Unterthanen.

Gegenstand der aufrichtigsten und allgemeinsten Verehrung, bewundert sogar von denen, welchen sein Verkehr mit der Welt tadelnswürdig erschien, stark und reich in dem Bewußtsein der nützlichsten und unsträflichsten Wirksamkeit, füllte Engelbert gleichwol seine Brust beschwert durch die fortwährend feindliche Stimmung des Hauses Limburg. Der Friedensvertrag von 1220 hatte den Erbfolgestreit um die Grafschaft Namur seiner Entscheidung vorbehalten. Zwei Jahre beinahe beschäftigte er sich mit der Prüfung der gegenseitigen Ansprüche der Parteien; dann, im Januar 1222, sprach er zu Gunsten des Hauses Courtenay. Der alte Herzog von Limburg mußte eine wohlgelegene Provinz fahren lassen, wie er 1220 seines Sohnes Erbansprüche an die Grafschaft Berg aufgegeben hatte. Als er damals dem genugsam begründeten Rechte des Mannsstammes wich, hatte er gleichwol einen Vorbehalt sich zu verschaffen gewußt in der Aussicht auf die Gnade, welche ein Oheim der Nichte angedeihen zu lassen nicht ungeneigt sein würde. In derselben Zeit, daß Namur dem Hause Limburg verloren ging, scheint bei Walram die ernstliche Besorgniß entstanden zu sein, der für die Verherrlichung seiner Kirche so besorgte Erzbischof möge die Absicht hegen, ihr das Erbgut zuzuwenden, unstreitig die werthvollste Erwerbung, welche für das Erzstift gemacht werden konnte. Getrieben von Ingrimm um erlittenen, von Besorgniß um künftigen Verlust, weniger erkenntlich für die seiner Schwiegertochter aus den Gefällen des Landes Berg bewilligte Pension, als erbittert durch die mächtige Feste Valantia (vermutlich Daëlhem), welche, auf Engelbert's Geheiß, dessen Verbündeten, den Grafen von Hochstaden, zum Schirm sich erhob, wendet Herzog Walram sich an den Gemahl seiner Tochter Margaretha, an den Grafen Friedrich von Isenburg, um mit ihm die Mittel zu berathen, wie jenen Absichten des Erzbischofs entgegenzuwirken sei; denn auch Friedrich, Engelbert's nächster Verwandter, war mit ihm zu Streit gekommen. Friedrich's Vater, Graf Arnold, hatte, als der Abtei Essen Voigt, gegen sie und gegen ihre Unterthanen manche Bedrückungen sich erlaubt. Friedrich war dem geistlichen Stande bestimmt und zu Cöln als Domherr eingeführt gewesen; zur Regierung der Grafschaft berufen durch Eberhard's, seines ältern Bruders, unzeitigen Abgang, wird die in seinen Studien gewonnene Erkenntniß ihm ein Sporn geworden sein, in der äußersten Schärfe seines Hauses Rechte und Ansprüche zu verfolgen. Viel schwerer, als der Vater, lastete er auf der Abtei Essen. Die Untervoigte und Schultheißen entsetzte er gegen den Willen von Äbtissin und Capitel, um an deren Stelle Diener seiner Willkür einzuführen; des Klosters Angehörige und Leute plagte er mit so vielerlei Zumuthungen, drückte er in so unbarmherziger Weise, daß er nichts Anderes, als des herrlichen Stiftes Untergang zu begehren schien. Wiederholt kam die Äbtissin mit den Schwestern nach Cöln, um ihre Klage über des Voigtes Vergewaltigung dem Erzbischofe Engelbert, gleichwie früher dem Erzbischofe Theoderich, vorzutragen; aber auf beide wirkte die Nähe der Verwandtschaft, in welcher sie zu dem Übelthäter standen, und wenig erreichte Frau Adelheidis von Wildenberg, die Äbtissin, mit ihren vielfältig erneuerten Vorstellungen. Da wendet sie sich zu Papst und Kaiser, und der beiden Herrscher ernstliche Fürsprache zu Gunsten des bedrückten Klosters darf und will Engelbert nicht unberücksichtigt lassen. Einer Warnung, von ihm an den Grafen gerichtet, folgt das Anerbieten einer bestimmten Summe, die jährlich Friedrich von dem Erzbischofe empfangen soll, wenn er fortan in der Ausübung seiner voigteilichen Gerechtsame die Grenzen der Billigkeit nicht überschreiten werde. Diesen Vorschlag weist der Graf zurück, und vernimmt dafür die Drohung, daß die Voigtei ihm entzogen werden solle, „quod eum exhaeredare vellet.“ Es scheint sogar, als sei auf dem Fürstentage zu Nürnberg, Juli 1225, eine Bestimmung der Art erlassen worden, denn Cäsarius erzählt, bei dem Anblicke der Leiche des Erzbischofs, in Frankfurt habe K. Heinrich VII. erneuert „proscriptionem Friderici in celebri conventu Norenbergensi factam.“ Es ist außer Zweifel, daß Friedrich die vernommene Drohung, gleichwie seine Klagen um die von dem Erzbischofe ihm gesetzten Schranken, seinen nächsten Anverwandten, dem Herzoge von Limburg, den Grafen von Cleve, Arnsberg und Tecklenburg, den Edlen Herren von der Lippe mitgetheilt haben wird, und ebenso wenig zu bezweifeln ist es bei der Stimmung des Hauses Limburg, daß er von dort aus Aufmunterung zu Widerstand und gewaltsamen Maßregeln, Zusicherung kräftigen Beistandes empfangen haben wird. Darauf deutet u. a. das Gespräch, das um jene Zeit Friedrich's Bruder, Engelbert, mit einem ungenannten Ritter gehabt. Der Isenburger, nachdem er die eben genannten Namen als die seiner Magen und Freunde aufgezählt, fragte den Ritter: „Wer soll mich oder meine Brüder schädigen können?“ Der Ritter versetzte: „Keiner fürwahr, zumal wenn mit Euch ist Euer Vetter, der Erzbischof.“ — „Sollten wir nicht,“ fragte hinwiederum der Isenburger, „sollten wir nicht dem Erzbischofe Meister werden können, falls dieser Gewalt oder Schmach uns anthäte?“ Nicht ohne Besorgniß um des Grafen Absichten, doch auch der Hoffnung zu gütlichem Austrage nicht verzichtend, veranstaltet der Erzbischof eine Zusammenkunft zu Soest. Dahin begab sich, von seinen Brüdern Dietrich und Engelbert, auch von andern Rathen und Anverwandten begleitet, Graf Friedrich. Drei Tage wurde (Allerheiligen 1225) verhandelt, ein Ausweg aber, der Friedrich's Zustimmung erlangt hätte, nicht gefunden. Von verschiedenen Seiten her empfing der Erzbischof Warnungen. Zuerst belehrte ihn um die drohende Gefahr der päpstliche Legat, der Bischof Konrad von Porto. Dessen Mittheilungen folgte bald ein Schreiben von Winand, dem

Capitular zu Heisterbach, wo bestimmt von einer Verschwörung gegen des Erzbischofs Leben gesprochen wird. Diese Mittheilung warf Engelbert in das Kamin, nachdem er doch vorher den Inhalt dem eben anwesenden Bischofe von Minden anvertraut. „Sorge für deine Sicherheit," sagte der Bischof zu ihm, „denn nicht allein für dich, auch für die allgemeine Kirche ist dein Leben köstlich." „Bekümmerniß umgibt mich ringsum," antwortete Engelbert, „und was ich thun soll, mag der Herr wissen, ich weiß es nicht. Schweige ich, so ist es um mich geschehen; rede ich ihnen von der Sache, so schreien sie, klagen es Freunden und Vettern, daß ich sie des Vatermordes beschuldige. Von Stund an will ich Leib und Seele der göttlichen Vorsicht allein anbefohlen haben." Und er führte den Bischof von Minden in die Hauscapelle, um demselben eine Generalbeichte abzulegen, umfassend alle seine Gedanken, Worte und Werke von der frühesten Jugend an. Oftmals hat seitdem Konrad von Diepholz, der Bischof von Minden, von jener Beichte gesprochen, von der demüthigen Offenherzigkeit, von dem zärtlichen Gewissen, von der tiefen Bußfertigkeit und Zerknirschung seines Beichtkindes. Gestärkt erhob sich Engelbert, und kaum hatte er seine Thränen trocknen können, als wiederholtes Klopfen ihn nöthigte, die Kapellenthüre aufzuschließen. Es waren, um ihn aufzusuchen, die Brüder von Isenburg, Dietrich und Engelbert, gekommen. „Ihr seid meine Vettern," so wurden sie von dem Erzbischofe angeredet, „und niemals habe ich, das werdet Ihr mir bezeugen müssen, in etwas Euch gekränkt, vielmehr stets, nach Vermögen, Euch und Eure Brüder befördert. Jetzt muß ich von Verschiedenen, so mündlich als schriftlich, vernehmen, daß Euer Bruder, Graf Friedrich, den ich stets liebte, niemals beeinträchtigte, Böses gegen mich beabsichtigt, mich tödten will." Die beiden entgegnen: „So was sei fern; lasset doch Euch nicht einnehmen von der Furcht um Dinge, die niemals ihm eingefallen sind. Wir alle sind ja durch Euch bereichert, geehrt und erhöhet worden." Das konnten sie in Wahrheit sagen, denn kaum zu erzbischöflicher Würde erhoben, verschaffte Engelbert dem Einen der Isenburger, dem Dietrich, die bis dahin von ihm selbst besessene Dompropstei in Cöln, nachmals aber das Bisthum Münster, dem Andern, dem Engelbert, die Propstei zu St. Georgen und ferner das Bisthum Osnabrück [1]). Dem dritten Bruder, dem Philipp, gab er eine Dompräbende zu Cöln, sammt der Würde eines Domthesaurarius, und eben war er bemüht, dem vierten Bruder, Bruno, die Dompropstei in Utrecht zuzuwenden. Die beiden Bischöfe werden nicht gesäumt haben, den Grafen Friedrich von ihrem Gespräche mit dem Erzbischofe in Kenntniß zu setzen, und den gefaßten Argwohn vollends zu zerstreuen, trat Friedrich dem Vetter zur Seite, als dieser zu Soest austritt, den Heimweg zu suchen. Freundliche Worte gab der Graf und mündliche Zustimmung den früher verworfenen Friedensvorschlägen, dessen der Erzbischof baß sich freut: „In Gesellschaft, Vetter," sagte er in seiner heitern Stimmung, „und in Fröhlichkeit wollen wir gen Nürnberg ziehen zu dem Fürstentage." Friedrich wußte, daß am andern Tage der Erzbischof die Kirche zu Schwelm, 9½ Meilen von Soest, weihen solle, und der dem gemäß Anstalten zu treffen hatte, um die Ausführung seines Vorhabens zu sichern. An diesem andern Tage, den Freitag nach Allerheiligen, wird Engelbert von einer Frau angerufen; sie verlangt von ihm, um Gottes Willen ein Gericht zu hegen über zwei ihr bestrittene Foderungen. Der Erzbischof sprach zu ihr: „Das Lehen, so du foderst, ist durch Rechtsspruch mir allein zuerkannt worden. Ich schenke es dir um Gottes willen. Über dein anderes Geschäft habe ich nicht zu erkennen." Ihren Weg verfolgend, wurden gegen Mittag die Reisenden überrascht durch ein Zusammentreffen mit dem Grafen von Isenburg. Den begrüßt der Erzbischof, ladet ihn ein, Gesellschaft mit ihm zu machen bis zu der Nachtherberge. Dem wußte der Andere durch eine Ausrede zu entgehen; Friedrichen war es nur darum zu thun, daß er des Erzbischofs Spur nicht verliere, auch von dessen Begleitern die Zahl und Haltung sich ansehe. Die Vesper betet der Erzbischof am Nachmittage, und wie das vollbracht ist, sieht er abermals den Grafen auf sich zukommen. „Herr," sagt zu dem Fürsten der vornehmste unter seinen Begleitern, Graf Konrad von Dortmund, „sehr verdächtig scheint mir dieses öftere Kommen und Gehen. Jetzt sehen wir ihn zum dritten Male, und zwar nicht, wie zuvor, einen Klepper, sondern ein Streitroß reitend. So Ihr mir glaubt, werdet Ihr wohl thun, auch das Streitroß zu besteigen." Der Erzbischof versetzt: „Das würde zu sehr auffallen; ich fürchte ihn nicht, denn ich habe ihm nichts gethan." Den Grafen näher sich anschauend, erstaunen Alle wegen der Veränderung in seinen Gesichtszügen. „Wohl wußte ich, daß Ihr zuletzt bei mir bleiben würdet." Mit diesen Worten wird er von dem Erzbischofe empfangen; er läßt sie unbeantwortet, und schweigend reiten die beiden, Einer dem Andern zur Seite,

1) Von Steinen leugnet, daß damals schon Engelbert von Isenburg Bischof zu Osnabrück gewesen sei, und beweist seinen Satz aus Erdmann's Chron. Ep. Osnabrug. Da steht geschrieben, „der 27. Bischof zu Osnabrügge, Gerhard, ein Graf von der Lippe, habe 1208 noch gelebt. Wenn nun sein Nachfolger, Adolf, der nach Erdmann's Bericht 21 Jahre regiert hat, in besagtem Jahre 1208 auch Bischof geworden wäre, so muß er 1229 noch Bischof gewesen sein; folglich kann sein Nachfolger, Engelbert, zu der Zeit, als Erzbischof Engelbert umgekommen, kein Bischof zu Osnabrügge gewesen, viel weniger abgesetzt sein." Wir geben des von Steinen Worte, um zu zeigen, in welch ungeschickter Weise er die Glaubwürdigkeit von des Cäsarius Bericht von der Mordgeschichte anzufechten zu beweisen sucht, daß der Erzbischof durch eigene Schuld, wider des Grafen Willen, umgekommen, vielmehr Graf Friedrich, denn Erzbischof Engelbert, als ein Märtyrer zu betrachten sei. Gerhard von der Lippe, das ist unbezweifelt, lebte noch 1208, hatte aber spätestens 1203 den bischöflichen Sitz von Osnabrück gegen das Erzbisthum Bremen vertauscht. Hiernach hat sein Nachfolger in Osnabrück, St. Adolf, erwählt 1203, gest. 1224, genau die 21 von Erdmann berechneten Jahre regiert, und Engelbert wird 1224 oder 1225 zu dem Bisthume gelangt sein. Diese Probe von des v. Steinen Zuverlässigkeit in einem Rechenexempel mag zureichen, um eines Geschichtschreibers von seinem Gepräge Zuverlässigkeit im Argumentiren anschaulich zu machen.

weiter. Das schien dem Gefolge des Erzbischofs gar unheimlich; Priester nicht nur, auch reisige Leute verloren sich unvermerkt; viele Andere waren mit den Köchen vorgeeilt, um die Herberge zu bestellen; ganz Wenige blieben um den Fürsten. Es dämmerte, als die Reisenden der zum Anfall gewählten Stelle sich näherten, und ein Reuegefühl ergriff den Grafen. „Was will ich beginnen, meinen Herrn und Vetter tödten," sagte er zu einem Vertrauten, der aber seiner Bedenklichkeit spottet. Hierauf gibt Friedrich die Losung zu Mord und Todtschlag an Heribert Rinckor, der sofort, von Heribert von Süvern begleitet, den Gevelsberg hinanstürmt. Langsamer dem steilen Pfade zureitend, spricht der Graf: „Das ist unser Weg." — „Darauf wolle uns Gott behüten," entgegnet der Erzbischof. Wiederum entsendet der Graf mehre Knechte, denen er gebot, in Allem des Rinckor Winken zu folgen. Indem der Erzbischof in den Hohlweg einbiegt, von welchem des Berges Oberfläche zerschnitten, sieht er die Seitenpfade zu rechter und linker Hand von Bewaffneten erfüllt, und ein Geschrei erhebt sich, daß selbst der Fürst erbebt. Hinter sich hat Engelbert des Grafen Reisige, die seine kleinste Bewegung hüten; von Oben herab kommt Rinckor ihm entgegen. Gellend ertönt dieses Menschen Pfeife, und erschütternd, daß die Pferde sogar sich scheuen, und im Augenblicke zieht die ganze Rotte blank. Bei diesem Anblicke drängt einer der Erzbischöflichen, daß rasch der Fürst sein Streitroß besteige: „Herr, beeilet Euch, der Tod ist vor der Thüre." Indem aber dieser das Streitroß besteigt, stürzen die Mörder auf ihn ein. Er wird am Schenkel verwundet, während der einzige Konrad von Dortmund das Schwert zu seiner Vertheidigung hebt. Aber Rinckor wendet den ihm zugedachten Streich ab, verwundet den Grafen hart an der Stirn und nochmals zwischen den Schultern. Da entflohen Alle, die mit dem Erzbischofe gekommen waren, und dieser selbst, obgleich die Zügel des Gauls ihm entrissen worden, benutzt das Gedränge, um die Sporen anzusetzen. Den Hohlweg hinan flog der Gaul, und allzu eng war der Raum, als daß von den Vielen, die ihm nachsetzen, einer ihm vorkommen konnte. Da sprengt Rinckor den steilen Rand des Hohlwegs hinan und fort auf der scharfen, schmalen Kante, bis er den Fliehenden, dessen Roß bereits verwundet war, überholt hatte. Den Erzbischof beim Brustlatze erfassend, zieht er ihn herab zur Erde, der hinwiederum den Gegner hinabzieht; sie ringen am Boden, bis der Fürst, als der Stärkere, sich gewaltsam erhebt und von der Straße einem Gebüsche zueilt, während Rinckor, dem Saume seines Mantels angeklammert, nicht von ihm abläßt und durch unausgesetztes Rufen seine Spießgesellen herbeizieht. Da soll der Graf, vor dem Busche haltend, geboten haben, „den Mann zu greifen und zu halten, der stärker zu sein vermeint, denn wir." Und wie der Erzbischof um Schonung bat und klagte: „St. Peter, was geben diese Leute mir schuld!" da rief abermals Graf Friedrich: „Tödtet den Bösewicht, der die Edelgebornen ihres Erbes entsetzt und Niemanden verschont;" worauf dann Giselbert vom Gaule sich warf und dem noch immer mit Rinckor sich schleppenden Erzbischof einen Streich in den Kopf versetzte, mit einem zweiten ihm beinahe die Hand von dem Gelenke trennte, endlich ihn durchbohrte, gleichwie Jordan, der jüngst von dem Erzbischofe des Landes verwiesen worden, ihm am Kopfe eine fürchterliche Wunde schlug. Während Engelbert stöhnt: „Ach! ach!" wird er von den Mördern zur Seite geschleift; Heribert stößt ihm den Dolch in die Brust und Giselbert will ihm den Kopf abschneiden, wird aber von Gottfried mit den Haaren weggerissen. Diesen hatte der Graf von Isenburg beordert, weiterm Greuel zu wehren, denn eine verspätete Reue bemeisterte sich seiner. „Weh mir Elendigen, das ist zu viel," heulte Friedrich, indem Jordan den fürchterlichen Streich führte. Nichtsdestoweniger warfen die Übrigen sich alle auf den Leichnam, damit jeder Einzelne mit dem Einsenken seines Dolches sich thätlich bei der gemeinsamen Blutschuld betheilige. Ein Kerl stieß seinen Dolch in des Ermordeten Fußsohle, um sich zu vergewissern, daß die letzte Lebensspur aus ihm entwichen sei. Darauf saßen die Mörder wieder auf und ritten von dannen. Mittlerweile hatte ein Rittersmann von des Erzbischofs Gefolge, der davon gelaufen war, wie die Andern, Leonius, den Kellner von Himmerode, Heinrichen, ereilt, und in etwas beruhigt, weil er einen Gefährten neben sich sah, auch seiner Feigheit sich schämend, sagte Leonius: „Nun, Herr Kellner, was sollen wir thun? Unser Herr, der Erzbischof ist schwer verwundet und wird in die Gefangenschaft entführt." Darauf antwortet der Kellner: „Wir müssen wol umkehren, zu sehen, was aus ihm geworden ist, wohin sie ihn bringen." Sie kehren zur Mordstätte zurück, und vernehmen noch vom Walde her das allmälig erlöschende Geschrei der Mörder; sie besehen sich, soviel es die Finsterniß zuläßt, des Ortes Gelegenheit, und ein am Boden ausgestreckter Körper erfüllt sie mit Schauder und Entsetzen. Es war der entseelte Erzbischof, blutig und entstellt, nur noch mit Beinkleid und Kamisol bekleidet; Rock und Hut lagen daneben, zerrissen und in Blut getaucht, und darum von der Beutelust der Mörder verschmäht. In ihrer Betrübniß erinnerten der Kellner und Leontius sich der in einiger Entfernung wahrgenommenen Hütte; dahin eilen sie, um Hilfe und Rath zu suchen, und ein mitleidiger Bauersmann spannte schnell seine Ochsen dem Karren vor und folgte dem hastigen Schritte der Fremdlinge. Nochmals zu der unseligen Stelle gelangt, erheben sie, bei denen mittlerweile auch ein Almosenirer sich wieder eingefunden, den Leichnam vom Boden und fahren damit vollends nach Schwelm. Da wollten sie ihn in der Kirche niederstellen; das gab der Pfarrer nicht zu, um nicht, wie er sagte, das Gotteshaus zu entweihen. „Deswegen, und weil er auch in anderer Weise der Gnade des Märtyrers sich unwürdig gemacht, wird er bis auf den heutigen Tag durch über seinen Leib verhängte, göttliche Strafgerichte heimgesucht." In dem Hause hingegen, wo der Erzbischof zu übernachten gedacht hatte, fanden seine Diener Aufnahme; zwei Kerzen, welche zu der Kirchweihe leuchten sollten, wurden neben die Leiche gesetzt, neben welcher die drei, in Wache und Gebet sich ablösend, die Nacht

zubrachten. Am andern Morgen ihre Reise fortsetzend, erreichten sie das Schloß Neuenberg; da verweigerte ihnen der Burgvoigt die Aufnahme, in dem Prinzen von Limburg den neuen Herrn verehrend und fürchtend. Es begegnet ihnen aber zur Stunde Randulf, in Altenberg Prior, der sie nach seinem Kloster geleitet. In diesem Kloster, dem Engelbert ein liebreicher Wohlthäter gewesen, wird mit Kreuz und Rauchfaß seine Leiche empfangen; in wehmüthiger und dankbarer Rührung drängen sich die Frommen hinzu, um noch ein Mal die erstarrten Züge zu schauen. Die Leiche wurde demnächst gewaschen, mit Myrrhen und Salz eingerieben, mit bischöflichen Gewändern bekleidet; 47 Wunden hat man an ihr gezählt. Am Montage, den 10. Nov., erhob sich von Altenberg nach Cöln der Trauerzug, und niemals ist ein Empfang schmerzlicher gewesen, als jener der unzählbaren Bevölkerung der großen Stadt. Alle Classen der Gesellschaft hatten sich in Wehklage und Jammer vereinigt zu den ungemessensten Verwünschungen der Mörder. Das blutige Hemde wurde der Bahre vorgetragen, die einstweilen im Dom niedergestellt wurde; das Begräbniß sollte dann erst erfolgen, wenn ein künftiger Erzbischof die Untersuchung des Frevels angeordnet haben würde. Durch das Bedürfniß der Rache und durch die Nothwendigkeit, fernern Unternehmungen des Herzogs von Limburg vorzubeugen, fand zu ungewöhnlich lebhafter Betreibung des Wahlgeschäftes das Domcapitel sich hingerissen. Am 15. Nov. 1225 wurde Heinrich von Mülenark auf den erledigten Stuhl erhoben, und sofort eilte der Erwählte nach Frankfurt zu dem Fürstentage. In seinem Gefolge zogen da auf die Äbte Gottfried von Altenberg und Heinrich von Heisterbach, als Hüter dem Sarge des erschlagenen Erzbischofs beigegeben. Die Trophäen seiner Marter wurden dem Leichname vorgetragen, das blutige Hemd, der Überrock und Hut; ganz voran ritt eine Schar reißiger Männer, in dumpfem Schweigen, mit gezogenem Schwert. Vor dem Königshofe stellen sie sich auf, Rache zu fodern, nach der Ripuarier Sitte, über den Mörder Friedrich. Der König und Alle, die ihn umgaben, entsetzten sich. Sogleich wurde zu Gericht gesessen, und die auf jenem Tage zu Nürnberg über Graf Friedrich verhängte Acht nochmals aus-, Lehen und Erbe ihm abgesprochen. Das Lehen sollten die Lehensherren, das Erbe die Blutsverwandten an sich nehmen, Dienst- und Lehenmänner waren des geleisteten Eides ledig gezählt. Witwe mag fortan Friedrich's Hausfrau heißen, Waisen sollen seine Kinder sein. Eine Belohnung von 1000 Mark Cöln. wird, im Namen der cölnischen Kirche, demjenigen verheißen, der Friedrichen zu sicherer Haft liefern könnte. Von Frankfurt zieht der Erzbischof abwärts nach Mainz, wo Konrad, der päpstliche Legat, verschiedene Bischöfe, auch Äbte in großer Anzahl, zu einer Synode vereinigt hat (Advent 1225). Zu der Versammlung spricht Konrad in einer glühenden Rede von der Herrlichkeit jenes Märtyrers, den er als einen Spiegel Bischöfen vorhält, welche die Güter der Kirchen an Nepoten und Befreundete verschleudern; dann richtet er das geistliche Schwert gegen den Thäter und seine Helfer; in allen Kirchen der Legation, d. i. der Erzbisthümer Mainz, Trier, Cöln, Bremen und Magdeburg, soll jeden Sonntag, bei ausgelöschten Kerzen, der Fluch der Excommunication über sie ausgesprochen werden. Endlich läßt der Legat die Briefe der Brüder Friedrich's, der beiden Bischöfe, verlesen, in deren einem der Bischof von Münster alle Theilnahme des Verbrechens von sich abzulehnen sucht, während in dem andern der Bischof von Osnabrück, electus, um die Weihe bittet. Sie werden an die in Lüttich abzuhaltende Synode verwiesen, und Erzbischof Heinrich, stets den Sarg seines Vorgängers bei sich führend, tritt die Thalfahrt von Cöln an. Der Ausspruch des Legaten in jener mainzer Synode, die Begeisterung, in welcher die Versammlung die dem Andenken Engelbert's, des ehrwürdigen Märtyrers, geweihten Worte aufnahm, scheinen die einzigen Titel zu sein, durch welche seine Einführung in die Verzeichnisse der Heiligen Gottes begründet; eine Heiligsprechung in der gewöhnlichen Form hat nicht stattgefunden, und es bedurfte ihrer am wenigsten in den Augen des Volkes, das, nachdem es St. Engelberten geschaut hatte in der Erhabenheit seines Wirkens, in der Reinheit seines Wandels, ihn sein Leben hingeben sah um die Rechte seiner Kirche, in der Vertheidigung schwacher Frauen, in dem Bestreben, arme Leute zu schützen gegen die Bedrückungen des Mächtigen. Der Blutzeuge wurde alsbald der Lieblingsheilige der armen Leute. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück, nachdem es ihnen nicht hatte gelingen wollen, vor der Synode zu Lüttich, nach fränkischer Weise, durch das Zeugniß von sieben Bischöfen, als Eideshelfern, sich zu rechtfertigen, wurden in ihrer Würde suspendirt, des Grafen Friedrich Schlösser, Isenburg und Nienburg, gebrochen. Er selbst entfloh über den Rhein, bei Herzog Walram Zuflucht zu suchen. Dieser aber, nachdem er das Ziel seiner Umtriebe erreicht, verrieth wenig Neigung, sich neue Gefahren zuzuziehen um desjenigen, der ihm nur Werkzeug gewesen. Daneben war Walram erschüttert und gebeugt durch seiner nächsten Angehörigen Schicksale; sein Bruder Gerhard wurde ihm an demselben Tage, als man zu Cöln Engelbert's dreizehnten begangen, seine Tochter, die Gräfin von Isenburg, zwischen dem 7. Nov. und 31. Dec. 1225 durch den Tod entrissen. Er selbst starb im Mai 1226, und Graf Friedrich unternahm, in Gesellschaft seiner beiden Brüder, der entsetzten Bischöfe, die Reise nach Rom, hoffend, des heiligen Vaters Verzeihung sich zu erbitten. Es starb auf dieser Reise Dietrich, der Bischof von Münster; unerhört mußte Friedrich über die Alpen zurückkehren. In den Niederlanden wähnte er sich verbergen zu können; allein in Lüttich von Jemandem erkannt, der zugleich mit ihm in Rom gewesen, und von Balduin von Gennap verfolgt, wurde er diesem zwischen Lüttich und Huy durch eine List überliefert. Der von Gennap verhandelte seinen Gefangenen, mit oder ohne des Grafen von Geldern Dazwischenkunft, um mehr denn 2000 Mark an den Erzbischof Heinrich von Cöln. Es war genau ein Jahr, daß Engelbert's Leiche zuerst nach Cöln gebracht worden, und an diesem Jahrtage wurde Friedrich gefangen in dieselbe Stadt geliefert und vier Tage darauf vor St. Severin's Thor gerädert (den

14. Nov. 1226). Am 24. Febr. 1226 hatte der päpstliche Legat, der Bischof Konrad von Porto, des Märtyrers Gebeine feierlich in der St. Katharinenkapelle am Dom bestattet, von wo sie am 6. Aug. 1622 der Erzbischof Ferdinand erheben und nach dem Hochaltare übertragen ließ. Der nämliche Erzbischof Ferdinand hat auch 1628 verordnet, daß des Märtyrers dies natalis (für den Himmel nämlich) der 7. Nov., mit einem kirchlichen Officium begangen werde. Die Stelle, wo Engelbert litt, ward durch ein hölzernes Kreuz bezeichnet. In neuester Zeit noch ist des heiligen Engelbert Andenken der Gegenstand einer sehr lebhaften, für die Geschichte des Zeitgeistes nicht unwichtigen, Discussion geworden[2]). Im J. 1818 schrieb nämlich ein Hr. Rautert die Legende der Isenberg, worin dem heiligen Märtyrer Engelbert die schwärzesten Thaten angedichtet werden. Das Büchlein veranlaßte großen Skandal bei der katholischen Bevölkerung am Niederrhein, der es keineswegs gleichgültig sein konnte, daß ein Heiliger, der Gegenstand einer öffentlichen Feier in der katholischen Kirche, als ein ruchloser Verbrecher dargestellt werde. Die Geistlichkeit von Essen vereinigte sich zu einer Eingabe an den peinlichen Senat zu Cleve, worin auf Confiscation der Rautert'schen Schrift angetragen wurde. Der Senat beseitigte den Antrag, mit dem Bescheide, „daß es einem Jeden unbenommen sei, sich in einer alten Legende den Stoff zu einem Gedichte zu wählen." Die Abgewiesenen beschlossen, durch Gründe und Beweise das anstößige Büchlein zu widerlegen, und hiermit wenigstens theilweise den Skandal zu heben. Sie gaben heraus: Beleuchtung der Legende, genannt der Isenberg, worin dem heiligen Märtyrer Engelbertus, Erzbischofe von Cöln, die schwärzesten Thaten angedichtet werden. 1818. Es wird darin das Ziel jener Legende gewürdigt, aus Schrift und Tradition die Lehre von der Verehrung der Heiligen nachgewiesen — eine Lehre, gegen welche die Legende sich erhebt, indem sie den heiligen Engelbert herabwürdigt — dann die Widerlegung der erhobenen Anschuldigungen durchgeführt. Der Gegner hatte sich auf *Stangenfol*, Annal. circ. Westph., Teschenmacher's Annalen, von Stein's westfälische Geschichte[3]) und Aschenberg's Taschenb. für 1801 berufen. Es wurde ihm nachgewiesen, daß keiner dieser Schriftsteller, die alle, den einzigen, Stangenfol, ausgenommen, Protestanten sind, der Worte gebrauche, welche die Legende ihnen beilegt, daß Aschenberg wol dem heiligen Engelbert blinde Anhänglichkeit zu dem römischen Stuhle, übertriebene Zärtlichkeit für die Mönche vorwirft, im Übrigen aber seine reinen, untadeligen Sitten preist. Unmittelbar nach dem Erscheinen der Beleuchtung erhob Rautert vor dem Oberlandgerichte zu Cleve Klage gegen die Geistlichkeit zu Essen, daß sie ihm in ihrer Schrift beschimpfende Qualificationen, wie „der Elende, die schändliche Behauptung, der Unverschämte," beigelegt habe, und das Landgericht, diese Klage sattsam begründet erkennend, verurtheilte die Beleidiger zu achttägigem Gefängniß oder zu einer Geldbuße von 10 Thalern per Kopf und in die Unkosten, Alles ohne Appell. Jener Klerus bestand aus 19 Priestern, unter welchen den ersten Rang einnahm Brockhof, weiland Official und Kanonikus des Capitels zu Essen, ein in seinen Tugenden hochgeehrter Greis. Ihm standen zur Seite mehre Canonici und Pfarrherren, auch der Guardian der Capuciner. Zehn Tage waren ihnen bewilligt für die Wahl unter Gefängniß und Geldbuße. Einstimmig entschieden sie sich für Gefängniß. Indessen waren die zehn Tage noch nicht abgelaufen, als inmitten der allgemeinen Aufregung von Cleve aus dem Official die Appellation vergönnt wurde. Diese Gunst ergreifend, reichte der Klerus seine Justification ein, und Anfangs Sept. 1819 wurde ihm das Urtheil der Appellationsinstanz verkündigt. Daß das Gedicht, oder die mit Unrecht sogenannte Legende Isenberg das Erzeugniß der Unüberlegtheit sei, geschrieben ohne alle Umsicht, war in dem Urtheile zugegeben; auch daß der Verfasser die zu erwartenden, unangenehmen, selbst im höchsten Grade schädlichen Folgen seines Beginnens im Geringsten nicht beachtet habe, daß seine Schrift aller historischen Wahrheit entgegen, daß in ihr keine Spur zu finden der Behutsamkeit und Schonung, welche in so vieler Beziehung der Gegenstand erfoderte. Indem aber der animus injuriandi nicht bewiesen, ebenso wenig die Absicht, die Lehre der katholischen Kirche von der Verehrung der Heiligen zu untergraben, oder den katholischen Klerus der ihm gebührenden Hochachtung zu entsetzen, so wurde keine Strafe über den Verfasser der Legende verhängt, wol aber die Geistlichkeit von Essen strafbar befunden, in sofern sie in der Beleuchtung einen von dem Staate mit einem wichtigen Amte betrauten Mann als einen Elenden bezeichnet hatte; denn obgleich die Absicht zu beleidigen nicht vorausgesetzt werden dürfe, so könne gleichwol in dem gegenwärtigen Falle der von den Katholiken gewählte Ausdruck von der Beschuldigung des animus injuriandi keineswegs freigesprochen werden. Nur wurde das Gefängniß erlassen und die Geldbuße auf die Hälfte, auf 5 Thaler, herabgesetzt, „in Erwägung des unbescholtenen Rufes der Personen, von denen keiner jemals wegen Injurien bestraft worden, zumal da die Legende nur zu sehr geeignet, den gerechten Unwillen der Appellanten herauszufodern." Vergl. **Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus Archiepiscopus Coloniensis. Per *Aegidium Gelenium*.** (Col. Agr. 1633. 4.) p. 375. Es ist dies eine mit Zusätzen und Anmerkungen bereicherte Ausgabe von des Cäsarius

2) Wir folgen hierbei der Darstellung, welche dem Art. Engelbert der französischen Übersetzung von Buttler's Leben der Heiligen hinzugefügt. Der Artikel selbst fällt sogar noch in diesem höchst mittelmäßigen Buche auf durch seine Dürftigkeit oder vielmehr Nichtigkeit. 3) Legende und Beleuchtung haben wir nicht gesehen; doch bedünkt uns, daß auf jene mächtig eingewirkt haben wird von Steinen III, 1377. Da steht zu lesen: In einer geschriebenen münsterischen Chronik heißt es, „im J.... läßt Friedrich von Isenburg wegen seiner Frauen (was hiermit der Verfasser hat sagen wollen, verstehe ich nicht) todtschlagen den Erzbischof Engelbert von Cöln." Eifersucht könnte hiernach den bedrohten Ehemann zum Morde verführt haben. Wir glauben indessen genugsam entwickelt zu haben, wie Friedrich's Verschwägerung mit dem Hause Limburg auf ihn wirkte, unter welchen Umständen er, wegen seiner Frauen, den Mord beging.

von Heisterbach Leben des heiligen Engelbert. Des Cäsarius Arbeit allein findet sich auch bei Surius.

(*v. Stramberg.*)

ENGERS, Flecken auf dem rechten Rheinufer, zwischen Coblenz und Neuwied, zählt nicht völlig 1000 Menschen und empfängt seine vornehmste Zierde von dem königlichen Schlosse, welches von dem Kurfürsten Johann Philipp von Trier erbaut, von 1803—1813 dem Fürsten von Nassau-Weilburg als Sommeraufenthalt diente. Eben werden die dem Schlosse beigefügten Stallgebäude für die Aufnahme des Landgestütes eingerichtet, das bisher in Wahrendorf gewesen; einstweilen sollen da 40, nachmals 50 Beschäler aufgestellt werden, der Schloßgarten aber ist, seinem größern Theile nach, zu einer Baumschule für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes Coblenz, auf der Westseite des Rheins, verwendet. Engers besitzt eine ausgedehnte Markung von vorzüglicher Fruchtbarkeit, die dem Acker- und Obstbau gleich günstig ist und daneben unerschöpfliche Gruben von Sandstein bietet. Den Salmenfang im Rhein hat zuerst Erzbischof Johann II. von Trier anzulegen vergönnt Hermann Poppen, Bürger zu Engers. Zwischen dem Saynbach und dem niedern Thurm der Festen, namentlich im Strudel, soll Popp 40 Jahre lang das Privilegium sothanen Fangs genießen, gegen Abgabe des fünften gefangenen Salmen oder Lachses; Sonntag nach Lucä 1479. Nicht römischen, sondern gallischen Ursprungs muß das uralte Engers sein; der Name ist derselbe, wie jener der fernen Hauptstadt von Anjou, und unverkennbar in dem Namen der oberhalb des Fleckens in den Rhein sich ergießenden Sayn die Schwesterschaft mit der gallischen Seine angedeutet. Reiffenberg in seinen Antiquitates Saynenses führt verschiedene Gründe der Wahrscheinlichkeit an, daß Cäsar seinen zweiten Rheinübergang bei Engers bewerkstelligt habe; dieselben und der Terrainbeschaffenheit nach wichtigere Gründe streiten aber auch für den Weißenthurm, und was die Widerlage von Cäsar's Brücke anbetrifft, die Reiffenberg in dem Heidenmäuerchen zu Engers erkennen will, so ist es jetzt ausgemacht, daß dieses unzweifelhaft römische Mauerwerk von einer Brückenschanze herrühren muß, deren Gegenstück noch zu der Väter Zeiten in dem auf der andern Seite des Rheins gelegenen Kahl-Engers bestand. Und nicht minder ausgemacht wird es sein, daß nicht von Julius Cäsar, sondern von einer viel späterern Zeit dieses praesidium pontis und die bei niedrigem Wasserstande im Strome sichtbar werdenden Brückenpfähle herrühren. In solch späterer römischer Zeit scheint Engers, verbunden mit dem benachbarten Rigodulum, der Mittel- und Stützpunkt aller römischen Festungsanlagen auf dem rechten Rheinufer, ein Bollwerk für die Mündung des Moselstromes und zugleich ein Übergangs- und Angriffsposten von der höchsten Wichtigkeit gewesen zu sein. Die Trümmer dieser Wichtigkeit fielen in der Franken Gewalt, und waren als Trümmer noch in den Augen der Eroberer so bedeutend, daß sie einem eigenen Gau den Namen geben mußten. In Engers wird das Gauding abgehalten worden sein, und darum finden wir ganz in der Nähe, innerhalb der alten Grenzen des Kirchspiels, welche Bendorf, Sayn, Stromberg, Kahn, Nauert umfaßten, der Gaugrafen vornehmste Niederlassungen, Sayn und Isenburg, nachmals zweier großen Häuser Sitze. Gleichwie der Gau überhaupt, so scheint auch Engers unter diese Häuser vertheilt worden zu sein; doch finden sich neben ihnen als Mitbesitzer, ohne Zweifel durch weibliche Erbschaft, die Grafen von Dassel aus Ostfalen, die in den Burggrafen von Hammerstein ihre Lehenträger hatten. Am 13. Aug. 1284 wird von Graf Adolf von Dassel Burggraf Ludwig von Hammerstein belehnt, in der Weise, wie dessen Vater belehnt gewesen, und am 2. Oct. 1319 befreit Graf Simon von Dassel des Burggrafen Ludwig von Hammerstein Güter zu Engers und Bendorf der Lehenschaft und verwandelte sie in Erbe. Lange vorher, den 1. April 1264, hatte Graf Johann von Sponheim, unter andern Ministerialen der Grafschaft Sayn, auch Gottfrieden, den Schenken von Engers (unbezweifelt eines Stammes mit den Schenken von Sayn), an den Erzbischof Engelbert II. von Cöln verkauft. Der Herren von Isenburg Besitz wurde bald durch die Theilungen der verschiedenen Linien, bald durch die gegenseitigen Ansprüche von Lehenherren und Vasallen beunruhigt; denn viele von ihren Gerechtsamen und Grundstücken zu Engers haben die Herren von Isenburg zu Lehen ausgethan. Im J. 1209 beurkundet Erzbischof Johann I. von Trier den in dem Streite um das Patronat der dasigen Kirche zwischen dem Liebfrauenstifte de Trajecto [1]) und den Gebrüdern Arnold und Johann von Hammerstein einer- und zwischen den Gebrüdern Richwin und Hermann von Rübenach andererseits errichteten Vertrag, wornach ein Mal das Stift und die von Hammerstein gemeinschaftlich, ein ander Mal die von Rübenach den Kirchherrn präsentiren sollen. Am Dinstag nach Lichtmessen 1357 vergönnt K. Karl IV. dem Grafen Wilhelm zu Wied das Dorf zu Engers „vff dem Reyne gelegen vnd of dem Stade, da *die Altdecke* lieget [2]),“ zu einer Stadt und gemauerten Feste zu machen. „In derselbigen Zeit zu Halbfasten (1371), da sollten die Niederländischen Kaufleuth mit ihrem Gewand den Rhein auffahren in die Meß gen Franckfurth, da kamen sie bey Andernach den Rhein auf ein Meil Wegs, da kam der Graf von Wied und Velten von Isenburg, und nahmen da den Kaufleuthen mehr denn viertausend Gulden werth Gewand, und führten das gen Isenburg. In der Zeit erhub sich der Ehrwürdige Fürst Herr Cuno von Falckenstein, Erzbischof zu Trier, mit großem Genügen und Gewalt, und hiesche die Nahm wieder, die in seinem Gelaith und Gebieth geschehen war, und andersten mögte das nicht seyn. Des legte er sich in der vorgenannten Herren Land, und gewann ihnen ab Angirs und machte zu Engers eine Burg, die ist geheisen bis an diesen heutigen Tag Cunostein, nach seinem Nahmen, und gewann ihnen ab Hersbach und Dierdorff, und brachte sie in großen verderblichen Schaden, und darzu ward den Kaufleuthen die Nahm und der Gewand

1) Für jetzt wissen wir nicht, ob Trajectum hier mit Utrecht oder Mastricht zu übersetzen sei. 2) Ist damit etwa die römische Brückenschanze gemeint?

wieder." Den Sühnebrief um die aus solcher Nahm erfolgte Fehde, vom 25. April 1371, doch nur nach einem verstümmelten Auszuge, gibt Günther III. 747; nicht nur das Dorf und Gericht Engers mußte der Graf von Wied an das Erzstift abtreten, sondern auch für ewige Zeiten jeglicher Ausübung des Münzrechtes in seiner Grafschaft sich begeben. „Ouch sullen wir oder vnser Eruen, nv vorbaz in vnsñ sloissen. vesten, heirscheiften. landegerichten oder dorfferen, nummer keyn müntz slein oder machen, noch verhengen, daz sie dar geslagen oder gemachet wirde." Endlich mußte er sich verpflichten, die beraubten Kaufleute mittels der Summe von 12,130 Gulden, in vier Terminen zahlbar, zu entschädigen. Die Wichtigkeit seiner neuen Erwerbung vollkommen würdigend, unterließ der Kurfürst nicht, sie zu vervollständigen, indem er am 23. März 1373 more Trev. sich des Grafen Johann von Sayn angehörige Leute binnen der Freiheit und Gericht von Cunen-Engers abtreten ließ. Cunen-Engers sollte nämlich fortan der Ort heißen, zum Andenken dessen, der ihn dem Erzstifte gegeben, und dabei die mächtige Feste aufgeführt hatte, „**pro communis patrii circumstantis populique in Reni publico flumine navigantis, atque ab utraque ripe dicti fluminis parte per terram transeuntis innocue, tuto pacis presidio et tranquillitatis defensione secura.**" also spricht Kuno selbst in der Begiftung der zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des Erzengels Michael geweihten Schloßkapelle (den 8. Juni 1379). Kuno's Nachfolger und Neffe, Erzbischof Werner, verlegte nach Engers den seither in Kapellen erhobenen Rheinzoll, und darum heißt auch der Ort nicht selten Zoll-Engers, wenngleich der Zoll selbst wegen der unbequemen und gefährlichen Anfahrt bald wieder nach Coblenz zurückwanderte. Nur in der Weise von dessen Erhebung blieb, bis zur Einführung der Rheinschiffahrtoctroi, das Andenken an die einst in Engers gewesene Zollstätte übrig. Zu Berg fahrende Schiffe, wenn sie auch zu Bendorf oder Vallendar liegen blieben, mußten in Coblenz den Zoll entrichten, weil sie Engers passirt hatten; hingegen war die Thalschiffahrt frei, sobald das Schiff nicht an Engers vorbeiging. Am 21. Juli 1588 verkauft Graf Heinrich von Sayn Erzbischof Johannsen VII. von Trier um 1000 Goldgulden „unser **Jus** und Gerechtigkeit **juris praesentandi et patronatus** der Pfarren oder Personats zu Engers," behält sich aber vor, „weil die Kirch Bendorf in unserem Gebiet und Grafschaft gelegen, daselbst die Religion der augsburgischen Confession in erblichem Brauch hergebracht ist, daselbst jederzeit einen Pfarrherrn, der unserer Religion ist, zu verordnen. Demselben solle zu seinem Unterhalte jährlich aus dem Kirchenzehnten ein Fuder Wein und ⅓ des ganzen Fruchtzehntens verabfolget werden." Nachmals ist das Personat der Pfarre in Engers einverleibt worden. Im J. 1633 wurde Engers, gleichzeitig mit Sayn, nach kurzer Belagerung von den Schweden eingenommen, aber der gewaltige Thurm, die eigentliche Stärke der Burg, erlitt keine Zerstörung, und durfte erst dem Machtworte des Kurfürsten Johann Philipp weichen. Engers war der Sitz und Hauptort des trierischen Amtes Bergpfleg, zu welchem die Ortschaften Kahl-Engers, Sebastian-Engers, Kesselheim mit dem Lustschlosse Schönbornslust, Wallersheim, Bubenheim, Metternich, Güls, Rübenach, Mühlheim, Kärlich, Kettig, Weißenthurm und Urmitz gehörten. Bis auf den Hauptort war demnach in früherer Zeit das Amt Bergpfleg ein Bestandtheil des Maifeldes gewesen, und die Sitten und Einrichtungen des Maifeldes finden sich da wieder. Insonderheit hatte es zu Mühlheim, Kärlich, Kettig, Urmitz und Kahl-Engers Familien, in denen die Töchter, und zwar diese allein, bei der Verheirathung 8 Kopfstücke, 2 Fl. 40 Kr., zur Kellnerei Maien zu bezahlen, und außerdem 3 Albus jährlichen Zinses zu entrichten hatten. „Dieses gehet allein auf die Weibsleuth fort, nicht aber auf die Mannsleuth von der Familie, und werden Zinßgretchen (Zinskridger in reiner, unverfälschter Landesmundart) genennet, sie werden auch beym Verheyrathen gescheuet, und hatten es verdecket, so daß die Weibsleuth heimlich hinter dem Mann, wenn sie verehelicht seynd, den Zins zahlen." Das Landcapitel Cunostein-Engers, welches dem Archidiakonat von Dietkirchen zugetheilt ist, umfaßte in der letzten Zeit 30 Pfarreien, wovon zwei, Ober-Lahnstein und Spies, im Süden der Lahn, und demnach außerhalb der muthmaßlichen Grenzen des Engersgaues gelegen. Zweitausend Schritte abwärts von Engers, oberhalb Urmitz, stand noch zu Anfange des 30jährigen Krieges ein Dörflein Reol oder Reul, in welchem Reiffenberg, nicht ohne Grund, des Ammianus Marcellinus Rigodulum wiederzufinden glaubt. „**Nullo itaque,**" sagt der römische Geschichtschreiber, „**post haec repugnante ad recuperandam ire placuit Agrippinam, ante Caesaris in Galliam adventum excisam, per quos tractus nec civitas ulla visitur, nec castellum, nisi quod apud Confluentes, locum ita cognominatum, ubi amnis Mosella confuditur Rheno, Rigodulum oppidum est.**" Reiffenberg sah das letzte Haus von Reul abbrechen, um solches an bequemerem Orte wieder aufzustellen; sah auch in dem reuler Felde die Trümmer anderer Gebäude. Im Mittelalter hat von diesem Reul eine adelige Familie sich genannt, die dem Wappen nach mit denen von Eich, bei Andernach, eines Herkommens, und möchte wol Hector von Reul, der in den Religionskriegen der Franzosen als Anführer von teutschen Söldnern genannt wird, dieser Familie angehören. — Kahl-, fälschlich Kalten-Engers, von Zoll-Engers nur durch den Rhein getrennt und nach Urmitz pfarrend, zählt nicht viel über 400 Einwohner (1784 waren der Bürger 100, Witwen 7, Beisassen 6); eine Viertelstunde weiter, den Rhein aufwärts, gleichfalls an des Stromes Rand, liegt St. Sebastian-Engers. Der Ort zählte 1784 nur 66 Bürger und 9 Witwen, ist auch jetzt nicht völlig so stark, wie Kahl-Engers, hatte aber vor Ausgang des 12. Jahrh. eine eigene Kirche. Heinrich I., Abt zu Rommersdorf, erkaufte vor 1162 von einem Edelherrn des Geschlechtes von Braunsberg oder Isenburg seinen Hof in Engersche **trans Rhenum**, sammt der dazu gehörigen Kirche. Der Kaufverhandlung hatte Rembold (von Isen-

burg) als Zeuge beigewohnt, konnte jedoch dadurch nicht abgehalten werden, später den Hof als eins seiner Stammgüter zurückzufodern. Auf der Mönche Klage des gewaltsam ergriffenen Besitzes für kurze Zeit von K. Friedrich I. entsetzt, gelang es gleichwol Rembolden, ihn auf seine Nachkommen zu vererben, und wie viele andere Orte der Bergpflege, sind Sebastian- und Kahl-Engers lange dem isenburgischen Hause verblieben, bis beide, vermuthlich zu gleicher Zeit, mit dem eigentlichen Engers an das Erzstift Trier abgetreten wurden. Dann aber blieb das Patronatrecht der Kirche in St. Sebastian-Engers noch immer den Grafen von Wied, wurde von dem Grafen Johann an Wilhelm von Waltmannsdorf zu Lehen ausgethan, von dieses Söhnen an die Grafschaft zurückgegeben und endlich 1575 von der Abtei Rommersdorf eingetauscht, indem sie dafür die Kapelle und einige Güter zu Bieber an Wied überließ. Seitdem wurde die Pfarre von einem Capitular von Rommersdorf, als Expositus, bedient. Die 1789 neu erbaute Kirche ist dem heiligen Sebastianus geweiht, und daher das Ziel der Bittfahrt, die alljährlich den Sonntag nach St. Rochi Fest von Coblenz ausgeht, ein in Pestilenzzeiten, im 17. Jahrh., von dem Stadtmagistrat gesprochenes Gelübde zu lösen. Ambrosius Spinola, wie er 1620 den Rhein aufwärts zog, die Unirten zu bestreiten, hatte sein Hauptquartier zu St. Sebastian-Engers, während er zu Coblenz seine Schiffbrücke auf den Rhein legen ließ. Die dem Kreise Coblenz zugetheilte Bürgermeisterei St. Sebastian-Engers enthielt 1817 in den Gemeinden St. Sebastian-Engers, Kahl-Engers, Kesselheim, Urmitz und Wallersheim 1828 Menschen, die Bürgermeisterei Engers hingegen in den Gemeinden Engers, Gladbach, Heimbach (incl. der vormaligen Abtei Rommersdorf), Irlich und Weiß 3597 Menschen. Seitdem ist aber die Bürgermeisterei Engers dem Kreise Coblenz entfremdet worden, um sie jenem von Neuwied zuzulegen. (*v. Stramberg.*)

ENGERSGAU, der auf dem rechten Rheinufer gelegene Gau, hatte, wenn wir als seine Grenzen jene des trierischen Landcapitels Cunostein-Engers annehmen, gegen Westen den Rhein bis unterhalb Linz. Nördlich folgt die Grenze beiläufig der Wasserscheide zwischen Sieg und Wiedbach; von der Quelle der Wiedbach lenkt sie sich hinüber zu der Quelle der andern Ahrde, die, bei Nassau in die Lahn sich ergießend, den Engersgau von dem Niederlahngau im Osten schied. Von der Mündung der Ahrde an bis zum Rhein war durch die Lahn der Gau von dem südlichen Einriche geschieden. Im Allgemeinen grenzte demnach der salische, der trierischen Diöcese zugethane, Engersgau mit den salischen Gauen Niederlahngau, Einriche, Trechiri und Maifeld und mit den ripuarischen, dem Erzbisthume Cöln zugetheilten, Gauen Auel- und Ahrgau. Von dem heutigen Flecken Engers hatte der Engersgau seinen Namen empfangen, und in demselben werden genannt Hidenesdorff, Hedesdorff, 962, Sayn, Bivera, Irlocha, Crumbele, Winesovalde, Overanberch, Lindovidesdorp, Hohingen, Steindorf, Holldorf, Butinebrunnen, Eingefelden, Hunbech, secus fluvium Sigina. Unter diesem Hunbech möge nun entweder Humbach, bei Eitorf, an der Sieg, oder Himperich, eine in St. Ägidienberg eingepfarrte Bauerschaft des Siebengebirges zu verstehen sein, so ergibt sich jedenfalls, 1) daß die trierische und cölnische Diöcese an dem Siebengebirge eine Veränderung erlitten hat, daß einzelne Theile des Engersgaues dem trierischen Landcapitel Cunostein-Engers entzogen worden, um sie dem cölnischen Dekanate Siegburg beizulegen. Dergleichen Beeinträchtigungen hat der romanische, dem Frankenvolke bis zu Ende des 12. Jahrh. mehr oder weniger fremde, Erzbischof von Trier sich auf allen Punkten gefallen lassen müssen von Seiten des Erzbischofs der Ripuarier, in Cöln, und von Seiten des Erzbischofs der Salier, in Mainz. 2) Daß die Rheininsel und das Kloster Rolandswerth, die Burg Rolandseck auf dem linken Rheinufer, genau die Stelle bezeichnen, wo der Engersgau aufhörte. Zwei Punkte, welchen eine so lebhafte Tradition von dem großen Roland sich anknüpft *), mögen uns wol berechtigen, in Karl's des Großen Neffen, nicht mehr, wie vordem, einen Grafen von Angers, sondern einen Grafen von Engers zu erkennen. Viel natürlicher scheint es, den größten der fränkischen Helden aus dem Heldenlande der Franken, aus einem der salischen Gaue der Heimath, herzuleiten, als von den entfernten Ufern der Loire, als aus jener Bretagne, deren Krieger damals in ganz gleichen Beziehungen und in gleicher Lage sich befanden mit ihren Landsleuten in Cornwallis. Zum Sprüchworte war der Männer von Cornwallis Feigheit geworden. Zum Sprüchworte könnte vielleicht auch der Stumpfsinn derer erwachsen, die in alten Schriften gelesen haben von der Perser Einrichtungen und Sitten, und daß nichts in der Welt ein den Persern unterworfenes Volk, Masse oder Individuum, zur Gleichheit erheben konnte mit dem Volke der Eroberer, und die gleichwol, blind für alle Analogien, wähnen, es habe eine Brite Platz nehmen dürfen unter den stolzen Häuptlingen der Salier und Ripuarier, welchen die Geburt des Edelsten unter den Burgundern oder Römern ein Gegenstand der tiefsten Verachtung ist, wie das sattsam verkündigt durch die Trauergeschichte der Königin Brunehilde. Viel eher konnte auch Roland's Vater, von Bojardo Milo de Antona (Andernach) genannt, wenn er an den Ufern des Rheins zu Hause, eine Tochter des Karolingischen oder was dasselbe, des ardennischen Hauses, sich freien. — Nach Roland werden noch andere Grafen des Engersgaues genannt, so den 29. April 959 Waltbratus comes, 1019 Otto comes. vermuthlich derselbe Otto, der nachmals als Graf der Wetterau und Besitzer der im

*) Daß Anfangs des 12. Jahrh. eine neue Stiftung des Klosters Rolandswerth nöthig geworden, kann nicht als Einwurf von Bedeutung gelten. Ganz in der Nähe wurde um dieselbe Zeit das Kloster St. Thomas bei Andernach neu gestiftet, und doch ist es gewiß, daß der eigentliche Ursprung des Klosters St. Thomas weit höher hinaufgeht, daß das verödete Kloster lange von dem Österreicher Rabodo und von dessen Sohne Leupold von Ehrenbreitstein besessen worden, bis dann endlich Erzbischof Meginher von Trier Kloster und Gut ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgab. Noch mehr aber, wie St. Thomas, war Rolandswerth, das Inselkloster, den Verheerungen normännischer Flußräuber ausgesetzt.

Engersgau gelegenen Feste Hammerstein vorkommt, endlich 1021 Ello comes. (v. *Stramberg.*)

ENGLISCHE SPRACHE UND LITERATUR [1]).

Die erste Sprache, welche in dem heutigen Großbritannien wol mehre Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung gesprochen wurde, war die Sprache jenes Volkes, welches damals fast ganz Westeuropa, d. h. Wales, England, die schottischen Hochlande, Irland, sowie die Westküsten von Frankreich oder der Bretagne und von Spanien, inne hatte, der Kelten. Sie findet sich jetzt nur noch, wiewol mit ziemlichen Veränderungen und fremden Elementen vermischt, in Wales, den schottischen Hochlanden und einigen Theilen Irlands wieder. Man nennt sie, in Beziehung auf England, die britische, für Schottland die gälische und für Irland die irische Sprache; allein ob sie gleich in England und dem schottischen Flachlande untergegangen ist, zeugen doch noch eine sehr große Menge keltischer Benennungen für Flüsse und Berge ꝛc. von ihrem frühern Dasein. Im 5. Jahrh. kam ein Volk, die Sachsen, aus Niederteutschland in das heute so genannte England, welches die Ureinwohner unterjochte und ihnen seine Sprache mittheilte, aus welcher sich dann, mit Vermischung einiger keltischen Elemente, ein sehr reiches, aber äußerst biegsames und vorzüglich durch Veränderung und Variirung der Vocale in den einzelnen Worten für uns jetzt sehr schwieriges Idiom, das Angelsächsische, bildete, so genannt von den eingewanderten Sachsen und einem Zweige derselben, den Angeln, welche dem Lande ihren Namen, England, gegeben hatten. So hatte also das Teutsche ebenso gut, wie nach Norden zu, so auch hier nach England über das Meer hin, seinen Weg gefunden, und wie dort das Dänische, hier das Angelsächsische erzeugt. Bald wurde jedoch dieser Dialekt mehr und mehr erweitert und bereichert, denn durch die christlichen Missionäre, die, seitdem Patricius und Columban (um 452—563) Schottland und Irland bekehrt und der nachherige Erzbischof von Tarsus, Theodorus von Tarsus (669—690 n. Chr. Geb.), auch in England das Christenthum eingeführt hatte, dessen erste Spuren allerdings fast bis

---

1) Allgemeine Hilfsmittel zur Geschichte derselben: s. *de Chateaubriand*, Essai sur la littér. Anglaise et considér. s. le genie des hommes, des temps et des revolutions. (Paris 1836. II. 8. Bruxell. eod. II. 12.) *R. Chambers*, Hist. of the English Language and Literat. IV. Ed. (Edinb. 1837.), und über die letzten Jahrhunderte s. *Mezières*, Hist. crit. de la littérat. anglaise. (Paris 1834. III.) Zur Gesch. der Poesie s. *Th. Warton*, Hist. of English poetry from the Close of the eleventh Cent. to the commenc. of the eighteenth Century. (Lond. 1775—1781. III. London 1824. IV. 1840. III.) *G. Pecchio*, Storia crit. della poesia Inglese. (Lugano 1833—1835. IV.) F. Bouterwek, Gesch. der Poesie und Beredsamkeit s. d. Ende des 13. Jahrh. (Göttingen 1801 fg.) Bd. 7—8. K. Rosenkranz, Handbuch der allgem. Gesch. der Poesie. (Halle 1833.) 3. Bd. S. 135—242. Jacobsen, Briefe über die neuesten englischen Dichter. (Altona 1820.) Wolff, Die schöne Literatur Europa's. S. 159 fg. *J. Giles*, The poetical Register or the lives and characters of altenglish poets with an account of their Writings. (Lond. 1719. 1733. II.) *Th. Cibber* (*Rb. Shiels*), Lives of the poets of Great-Britain and Ireland. (Lond. 1753. V.) *S. Johnson*, The lives of the most eminent english poets. Lond. 1783. IV. 1816. III.) (Bd. 1 und 2 teutsch Altenburg 1780—1781. II.) *J. Ritson*, Bibliographia poetica. A catal. of engl. poets of the XII to the XVI Centuries. (Lond. 1802.) *Griffith*, Biblioth. Anglo-Poetica. (Lond. 1815.) *Rb. Bell*, Lives of the most eminent liter. and scient. men of Great-Britain. English poets. (Lond. 1839. II.) *J. Guest*, Hist. of the english rhythmes. (Ib. 1838. II.) *D. Irving*, Lives of the Scotish poets. (Edinb. 1804. II.) Hilfsmittel in lexikalischer Form: *J. Balaeus*, Script. illustr. Maj. Britanniae, q. n. Angl. et Scotiam vocant, catal. a Japheto per 3618 annos usque ad a. 1557. XIV centuriae. (Basil. 1557—1559. II. fol.) (*Th. Birch* and *Rb. Lloyd*) Biographia Britannica or the lives of the most eminent persons who have florished in Great-Britain and Ireland. (Lond. 1757—1760. Voll. VII. fol. Ed. II by A. Kirpis. Ib. 1778—1789. V. fol.) (unvollendet nur bis Fea—). A biograph. hist. of England from Egbert the Great down to the Revolution by *J. Granger*. (Lond. 1769—1774. V. 4.) *J. Leland*, Comm. de script. Britannicis; ex autogr. ed. *A. Hall*. (Oxon. 1709. II.) *Th. Tanner*, Biblioth. Britannico-Hibernica s. de script., qui in Anglia, Scotia et Hibern. ad saec. XVII init. floruerunt, comment. (Lond. 1748. fol.) Account of the writers ancient and modern of North Britain. (Edinb. 1710. fol.) *Th. Wright*, Biographia Britannica. (Lond. 1842.) T. I. Anglosaxon period. Liter. mem. of living authors of Great-Britain arrang. accord. to an alphab. catal. of their names and includ. a list of their works with occas. opinions upon their liter. charact. (Lond. 1798. II.) Biogr. diction. of the living auth. of Great-Britain and Ireland. (Lond. 1816.) D. J. Reuß, Das gelehrte England oder Lexiken der jetzt lebenden Schriftsteller in Großbritannien, Irland, Nordamerika, nebst einem Verzeichnisse ihrer Schriften vom J. 1770—1790. (Berlin und Stettin 1791.) Dazu Nachtr. und Fortf. v. 1790—1803. (Ebend. 1804. II.) *H. Walpole*, A catal. of the royal and noble authors of England with lists of their works. Enlarg. and contin. to the pres. time by *J. Park*. (Lond. 1806. V.) (*Dunham*) Lives of the most eminent literary and scient. men of Great-Britain. (Lond. 1836—1839. III.) *Chorley*, Authors of England. (Lond. 1837.) *G. Ballard*, Mem. of British ladies, who have been celebrated for their writings or skill in the learned lang., arts and sciences. (Lond. 1775.) *J. Stark*, Biographia Scotica contain. a short account of the lives and writings of the most emin. persons of Scotland. (Edinb. 1805. 12.) *G. Mackenzie*, Lives and charact. of the most emin. writers of the Scot. nations, with an abstract and catal. of their works, their var. edit. and the judgemens of the learn. concern. them. (Ib. 1722. III. fol.) *S. Irving*, Lives of Scotish writers. (Ib. 1839. II.) *J. Read*, Biblioth. Scoto-Celtica or an account of all the books which have been printed in the Galic lang. with bibliogr. and biogr. not. (Glasgow 1832.) *J. Waraeus*, De scriptoribus Hiberniae libri II. (Dublin. 1639. 4.) *R. Watt*, Bibliotheca Britannica or a gener. index of British and foreign litterat. in two parts: authors and subjects. (Edinb. 1824. IV. 4.) Zur Kenntniß alter engl. Drucke s. *Ames*, Typographical antiq.: or the history of printing in England, Scotland and Ireland; contain. memoirs of our ancient printers and a register of the books printed by them; begun by *J. Ames*, consid. augm. by *W. Herbert*, and now greatly enlarged, with copious notes and illustr. with appropriate engravings: compreh. the hist. of english literature and a view of the progress of the art of engraving in Great-Britain; by the *Rev. Th. Dibdin*. (Lond. 1810—1819. T. I—IV. 4.) *Th. Dibdin*, Specimen bibl. Britannicae (Lond. 1808.) und Spec. of an english *de Bure*. (Ibid. 1810.) *W. Th. Lowndes*, The bibliographers manual of english literature, contain. an account of rare, curious and useful books, published in or relating to Great-Britain and Ireland, from the invention of printing; with bibliograph. and crit. notices, collat. of the rares articles and the prises at whiche they have been sold in the present century. (Lond. 1834. IV.)

ins erste Jahrhundert nach Chr. daselbst hinaufgehen, immer häufiger das Land durchzogen und aufklärten, ward erstlich nach und nach das Lateinische, welches wol schon seit Cäsar's erstem Eindringen in Britannien und durch diejenigen Gallier, welche ihre Erziehung zu Marseille (Massilia) erhalten und dann nach Britannien herübergekommen waren, einige Wurzeln bei ihnen geschlagen hatte, Sprache der Geistlichkeit, und mithin auch der Gelehrten, und ließ dabei auch manche Spuren in der Sprache des täglichen Lebens und Volkes zurück, welche seit den häufigen Einfällen nordischer Eroberer, und hauptsächlich seit der Oberherrschaft der Dänen (1013), immer mehr fremde Wörter und Idiotismen in sich aufnahm, sodaß, als 1066 Wilhelm, Herzog von der Normandie, dem angelsächsischen Reiche ein Ende machte, das eroberte Land unter seine Barone theilte und das Nordfranzösische zur Hofsprache machte, das Angelsächsische nunmehr blos noch den niedern Ständen blieb, worauf es nach und nach, durch seine frühern Schicksale gewissermaßen schon vorbereitet, sich bald so mit jenen fremden Lauten vermischte, daß sich seit dem Ende des 12. Jahrh. endlich jene Sprache hervorbildete, welche noch jetzt unter dem Namen der englischen die Landessprache Großbritanniens, freilich durch die Zeit und politische Ursachen vielfach abgeschliffen und verfeinert, vorstellt.

Was nun aber die Ursprünge einer Geschichte der Wissenschaften auf den britischen Inseln anlangt, so müssen wir diese bis auf jene keltische Priesterkaste zurückführen, von der schon anderwärts mehr die Rede gewesen ist, nämlich bis auf die Druiden, welchen schon Strabo (IV. p. 197) und Ammianus Marcellinus (XV, 9), neben den Barden (d. h. den Dichtern und Musikern), den Eubaten (vates oder eubates — Priester und Physiker), außerordentliche Kenntnisse in der Moralphilosophie und Physik zuschreiben. Die Alten können ihre Weisheit gar nicht genug loben, und daß die britischen Druiden unter allen übrigen Stämmen ihres Volkes am weitesten vorgeschritten gewesen sein müssen, folgt daraus, daß nach Cäsar (De bello Gall. VI, 13) die jungen Gallier, um sich von ihnen belehren zu lassen, häufig Reisen nach ihrer Insel unternahmen. Leider haben wir aber dermalen nur noch einen sehr unvollständigen Begriff von ihrer Gelehrsamkeit, da sie ihre Ansichten und Wissen für jeden nicht zu ihrer Zunft Gehörigen mit dem Schleier des undurchdringlichsten Geheimnisses verhüllten, und ein Artikel ihrer Religion ihnen ausdrücklich verbot, irgend etwas davon auf dem Wege der Schrift zur Kenntniß der Nachwelt zu bringen. Daher müssen wir uns mit dem begnügen, was über ihre physikalische, astronomische, medicinische, botanische, pharmaceutische und rhetorische Wissenschaft und ihre Kenntniß der (griechischen?) Buchstaben uns von den alten classischen Schriftstellern durch Tradition vereinzelt überkommen ist und zusammengestellt sich findet bei *J. Strutt*, Horda Angelcynnan or a complete view of the manners, customs, arms, habits etc. of the inhabitants of England, from arrival of the Saxons to the reign of Henry the eighth; with a short account of the Britons during the government of Romans (Lond. 1774 — 1776. III. 4.) und *Henry*, Hist. d'Angleterre. T. I. p. 265—304. Übrigens hatten die Druiden schon vor Cäsar Schulen, wo man alle zum menschlichen Leben nothwendigen Kenntnisse lernte, die in eine Unzahl von versus memoriales gebracht worden waren, von denen uns Lhuyd (Archeol. Britann. p. 251) noch eine Probe bewahrt hat:

An lavar koth yu lavar guir
Bedh durn rè ver, dhan tavaz rèhir
Mez dèn heb davaz a gallaz i dit.

Was lange schon gesprochen ward, wird immer bleiben;
Die Sprache ist zu lang, die Hand zu kurz,
Wer aber keine Sprache hat, verliert sein Gut.

Mit der Statthalterschaft des Julius Agrippa, 78 nach Chr. Geb., trat indessen eine Veränderung in der Erziehung der jungen Briten ein, denn dieser drang darauf (s. *Tac.* Agr. c. 21), daß sie Lateinisch lernen mußten; allmälig fanden sie auch Geschmack am Griechischen, sodaß dieses nach und nach fast allgemein von den Gebildeten gesprochen ward, und Rhetorik und Kenntniß des römischen Rechts war nach und nach zur unausweichbaren Nothwendigkeit geworden, als die Römer ihre Gerichtsordnung und Gesetze auch in ihren Provinzen eingeführt hatten. Was hierin geleistet wurde, kann man ungefähr aus der Rede des Kaledoniers Galgacus bei *Tacit.* Agric. c. 29 abnehmen. Allerdings haben sich aus den ersten Jahrhunderten nur wenige Namen von Männern erhalten, welchen der Ruhm, wissenschaftlich gebildet gewesen zu sein, unbedingt zu gebühren scheint, wie jener Sylvius oder Coil bonus, der die Gedichte des Ausonius kritisirt hatte, und den dieser in seinen Parentalia et Professores Burdigalenses heftig angreift, der Bekehrer der Picten und Scoten, Ninian, der berühmte Apostel der Irländer, Patricius, und der Ketzer Pelagius, der eigentlich Morgan hieß und aus dem nördlichen Wales stammte. Trotz dem aber, daß 376 durch ein neues Edict des Kaisers Gratian die von den Römern gestifteten Unterrichtsanstalten (s. Cod. *Theodos.* T. 15. L. 11; cf. L. 13. f. 3) bestätigt und erweitert wurden, verschwand doch durch innere Unruhen und die Einfälle der Scoten, Picten und Sachsen der geringe Aufschwung, welchen sie der Wissenschaft gegeben hatten, seit der Mitte des 4. Jahrh. bald wieder, und als die Römer Britannien aufgaben, hatte die Unwissenheit des Klerus sogar daselbst eine beklagenswerthe Höhe erreicht. Allerdings würden in diese Zeit jene Gesänge und Hymnen fallen, welche Macpherson einem gewissen Ossian oder Oisin, dem Sohne des Fingal, eines kaledonischen Helden, der zuerst Barde zu Cona, dann aber, nach dem Tode seines Vaters, König zu Selma gewesen sei (um 287), zugeschrieben hat, wenn sie nur echt wären, wie denn O'Reilly (Essay to investigate the Authenticity of Oss. poems [Dublin 1830.]) und Moore (History of Ireland. T. I. p. 134 sq.) dargethan haben, daß selbige nicht schottischen, sondern irischen, wiewol weit spätern Ursprungs sind, und Macpherson geflissentlich alle irischen Namen und historischen Data in schottische verwandelt, ja den Namen des heiligen Patrik selbst unterdrückt hat,

um seinen Betrug recht täuschend zu machen; endlich aber auch mehre selbst erst untergeschoben hat [2]), wenn man auch recht gern zugeben kann, daß schon die Alten den alten keltischen Völkern eine große Neigung zur Poesie zuschreiben (s. *Henry* T. I. p. 379 sq.). Übrigens ist der Mangel an Geist, häufige nichtssagende, aber schön und erhaben klingende Phrasen, übertriebenes Pathos und oft komischer Bombast dieser Gedichte so in die Augen springend, daß es fast unbegreiflich ist, wie Jemand sie für so alt und völlig echt halten und den Gedichten des Homer, wie man gethan hat, an die Seite stellen konnte. Ebenso leer und arm an literarischen Producten, wie die zweite Hälfte des 4., war aber auch das ganze 5. und 6. Jahrh., denn während die Angelsachsen an nichts als ans Rauben und Plündern dachten, konnte natürlich bei ihnen selbst nicht an ein Gedeihen oder nur an die Anfänge eines Studiums der Wissenschaften gedacht werden; ihre Kämpfe mit den alten Briten verhinderten aber auch ein solches bei diesen, und so kam es, daß die Zöglinge der von dem Priester Illutus und Bischof Dubricius, Schülern des heiligen Germanus, gestifteten vorzüglichen Schulen zu Hentland und Mahrhos am Wye und zu Lantwit bei Boverton (s. Carte's Histor. T. I. p. 185 sq.) größtentheils auswanderten und anderwärts thätig zu sein suchten, wie z. B. der nachherige berühmte Erzbischof von Dole, Samson. Allerdings scheinen einige Wenige zurückgeblieben zu sein; doch diese reichten kaum aus, der völligen Vernichtung der Wissenschaften in Britannien vorzubeugen; wenigstens muß man im 6. Jahrh. einen sonderbaren Begriff von dem Umfange der Gelehrsamkeit gehabt haben, wenn man den Mönch Gildas [3]), seiner trockenen und magern Werke wegen, den weisen nennen konnte, da sogar der Styl derselben verworren und kaum lesbar ist. Bei den Schotten gab es zwar zu derselben Zeit noch einige Schriftsteller, vorzüglich im Fache der Polemik; allein Erwähnung verdient hier nur der heilige Columban, der nach 589 die Abtei Lüneville in Frankreich stiftete, für die er eine äußerst strenge Regula schrieb und 615 in der gleichfalls von ihm errichteten Abtei Bobbio in Italien starb. Etwas besser wurde es aber im folgenden Jahrhunderte, seitdem die Angelsachsen von ihrer rohen und ungebildeten Religion zum Christenthume bekehrt wurden, denn ihr erster christlicher König, Sigberet, ließ nicht allein Gesetze in seiner Muttersprache niederschreiben, sondern er errichtete auch eine Schule zur Erziehung der Jugend. Zu Ende desselben Jahrhunderts zeichnete sich aber ausnehmend aus Aldhelmus, ein naher Verwandter Ina's, des Königs der Westsachsen, der nach langen Reisen im Auslande Abt zu Malmsbury wurde, wo er früher in der Schule eines gewissen Macdulf erzogen worden war, und als Bischof von Shereburn 709 starb. Er war der erste Brite, der Lateinisch in Prosa und in Versen schrieb. Mehr aber wirkten noch auf ihre Zeitgenossen ein der gelehrte Abt zu St. Augustin in Canterbury, Hadrian, und der 668 zum Erzbischofe von Canterbury erhobene Theodorus von Tarsus, von deren Thätigkeit für die Wissenschaften wir uns daraus einen Begriff machen können, weil Beda (Hist. Eccl. IV, 2) gradezu erklärt, er habe Schüler von ihnen gekannt, die Griechisch und Lateinisch so gut wie ihre Landessprache verstanden hätten, und an einem andern Orte (V, 3) sogar von medicinischen Kenntnissen des Theodorus spricht. Daß aber auch Hadrian ein tüchtiger Schulmann für seine Zeit gewesen sein muß, folgern wir mit Recht aus einem noch vorhandenen Schreiben des Aldhelmus (bei *Warton*, Angl. Sacra. T. II. p. 6 sq.), worin er den Studienplan seiner Schule beschreibt. Neben diesen fingen auch in einigen Klöstern an, die Wissenschaften gepflegt zu werden, was man an Beda selbst erkennen kann, der der Zögling eines dergleichen gewesen war. Daneben blühte aber auch in Schottland eine ähnliche Art von Schule oder Universität, vorzüglich unter dem gelehrten Abt Dinothus im Kloster zu Bangor, wohin auch, bis zu dessen Zerstörung im J. 613, viele junge Briten zogen, und dessen Abt Nennius auch der Verfasser einer Geschichte der Briten, die wir noch besitzen, war. Allerdings fehlte es gar sehr an Büchern, und man kann sich leicht einen Begriff von der Seltenheit derselben machen, wenn man Beda (Hist. abb. Weremuth. p. 297) aufschlägt, wo erzählt wird, daß der König Alfred dem Bischofe Benedict, dem Gründer des Klosters Weremuth, der fünf Mal nach Rom gereist war, um daselbst Bücher zu kaufen, für eine einzige Kosmographie soviel Land gab, als man mit acht Pflügen bearbeiten konnte. Im 8. Jahrh., wo bekanntlich fast im ganzen Europa bis auf Karl den Großen die Wissenschaften gänzlich darniederlagen, und selbst von den Geistlichen ein wahrhaft schauderhaftes Latein geschrieben ward, deren einziges Bestreben fast nur noch auf das Studium der Theorie des Kirchengesanges gerichtet war, wurde Britannien, vorzüglich durch den Schutz, welchen Ina, König von Wesser, Offa, König von Mercia, und Alfred, König von Northumberland, den Wissenschaften und Künsten angedeihen ließen, der Zufluchtsort derselben, und man kann sich aus einem Briefe Alfred's an Wulffeg, Bischof von London, über den Stand der Bildung zu seiner Zeit (s. *Spelman*, Vita Alfredi App. nr. III. p.

2) Ed. Pr. d. Übers. Fingal an ancient epic poem, in six books, with sev. other poems, is comp. by *Ossian*, the son of Fingal, transl. into Engl. by *J. Macpherson*. (Lond. 1762. 4.) Temora, an anc. epic. poem in eight books, transl. by the same. (Ib. 1763. 4.) und The songs of Selma, from the Orig. of Ossian. (Ib. 1762. 4.) Zus. als: The works of Ossian, transl. from the gaelic lang. by *J. Macpherson*. To which is subj. a crit. diss. on the poems of Ossian by *H. Blair*. (Lond. 1765. II. 4.), auth. and explain. by *H. Campbell*. (Lond. 1822. II. 8.) Ed. Princ. d. Textes: Ancient poems of Ossian, Oran, Ulann etc. collected in the western Highlandt and Isles by *J. Smith*. (Edinb. 1787.) The poems of Ossian, in the orig., gaellic etc. with not. and a suppl. essay by *J. MacArthur*. (Lond. 1807. III.) Die Literatur und Geschichte des Streites über die Echtheit dieser Gedichte s. in meiner Liter. Geschichte II, 1. S. 414; vergl. Talvj, Die Unechtheit der Lieder Ossian's und des Macphersen'schen Oss. insbesondere. (Leipz. 1840.)

3) *Gildas*, Opus novum de calamitate, excidio et conquestu Britanniae, quam Angliam nunc vocant. (Lond. 1525. 1568. 1838.) und bei *Gale*, Script. Britann. Hist. (1691.) p. 1—39 (heftige Satire gegen seine Zeit) und c. Nennio. ed. *San Marte*. (Berol. 1844.)

196) ein gutes Bild entwerfen. Zu Anfange dieses Jahrhunderts hatte jedoch schon Tobias, Bischof von Rochester, früher ein Schüler Theodor's und Hadrian's zu Canterbury, Bedeutendes im Griechischen und Lateinischen geleistet, ob wir gleich über seine Gelehrsamkeit, nach dem Verluste seiner Schriften im Laufe der teutschen Eroberungszüge nach Britannien, nicht mehr urtheilen können; allein weit überstrahlte ihn an Ruhm nicht blos in seinem Vaterlande, sondern in ganz Europa Beda, mit dem Beinamen Venerabilis, der, 672 zu Weremouth geboren und im dasigen Kloster von dem Bücherfreunde Benedict und seinen Nachfolgern erzogen und gebildet, durch sein Genie, Wißbegierde und unermüdeten Fleiß so außerordentliche Fortschritte machte, daß er schon im 19. Lebensjahre Diakonus ward, worauf er sich ins Kloster St. Paul zu Jarrow am Tyne begab, daselbst 702 die Priesterwürde erhielt und bis an seinen, den 26. Mai 735 daselbst erfolgten, Tod nur der frommen Erbauung und den Studien gelebt hat. Was er geleistet hat, läßt sich schon aus dem Inhalte seiner Werke (Opera. [Colon. 1612.] VIII. fol.) abnehmen, in denen er mehr als 139 verschiedene Abhandlungen über Gegenstände der Moral, Dogmatik, Exegese, Heiligenlegende, Philosophie, Physik, Mathematik und Philologie hinterlassen hat, die, wenn sie auch an bleibendem Werthe seiner Kirchengeschichte von England nachstehen, doch durch die ungeheure Masse von Kenntnissen, die er in jener Zeit der Unwissenheit sammeln konnte, unser Erstaunen und unsere Bewunderung in einem sehr hohen Grade erregen. Leider aber vermochte sein Ruhm im In- und Auslande nur wenige seiner Landsleute zur Nacheiferung anzutreiben, denn *Guil. Malmesb.* L. I. c. 3 sagt ausdrücklich, daß nach seinem Tode die Wissenschaften sehr schnell wieder zurückgingen; denn seine wenigen gelehrten Freunde, unter denen vorzugsweise Acca, Bischof von Herham, und Egbert, Erzbischof von York, hervorleuchten, welcher Letztere eine für seine Zeit ausgezeichnete Bibliothek besaß, deren Beschreibung uns Alcuin (De pontific. et sanct. eccles. Eborac. ap. *Gale* T. I. p. 730) gegeben hat, vermochten allein nicht, den Verfall derselben aufzuhalten, um so mehr, als Alcuin, der Schüler Egbert's, zu York, nachdem ihn der König Offa als seinen Gesandten an Karl den Großen geschickt hatte, von diesem seinem Vaterlande untreu gemacht wurde, und selbigen in der Rhetorik, Logik, Mathematik und Theologie unterrichtete, ja wol am meisten zu dem Gedeihen der Künste und Wissenschaften am Hofe Karl's beigetragen hat. Leider folgte seinem Auswanderungsbeispiele bald auch (704) der berühmte Bonifacius, der nachherige Erzbischof von Mainz, der, im nördlichen oder südlichen England geboren, schon bei seiner ersten Erziehung in einigen Klöstern seines Vaterlandes sich einen solchen Namen erworben hatte, daß sein Neffe und Biograph Willibald, sowie Eddius, Mönch von Canterbury und berühmter Kenner des Kirchengesanges, seinen Verlust ihrem Vaterlande nicht ersetzen konnten, um so mehr, als auch die Schotten Dungal und Clemens, statt durch ihre Gelehrsamkeit ihrem Vaterlande nützlich zu werden, selbige nach Italien und Frankreich trugen und dort die Lehrer der Jugend machten. Was den Schulunterricht angeht, so mag er nach dem Bilde, welches Alcuin (a. a. O. S. 723) davon hinsichtlich der Yorker Schule entwirft, ziemlich gut gewesen sein; allein man sieht schon, daß er nach dem unglücklichen Systeme des Trivium (Grammatik, Rhetorik, Logik) und Quadrivium (Astronomie, Geometrie, Arithmetik und Musik) eingerichtet war, welches nur dazu diente, crasse Unwissenheit unter scheinbarer Gelehrsamkeit zu verdecken, und allerdings am Ende dahin führen mußte, daß 871 der Stand der Wissenschaften wieder so heruntergekommen war, daß Alfred in seinem schon genannten Briefe an Wulfseg, Bischof von London (bei *Spelman.* Vita Alfredi. App. III. p. 196), sagen konnte, daß nur sehr wenige Leute in der Gegend des Humbers die lateinischen Kirchengebete verstehen, oder einen lateinischen Satz ins Angelsächsische übersetzen könnten, an der Themse aber auch nicht von einem Einzigen dieses gerühmt werden könne. Daher dürfen wir uns nicht wundern, daß der Einzige, dem in dieser Zeit ein außerordentliches Genie, Scharfsinn und philosophischer Blick auch noch jetzt zugestanden werden muß, Johannes Scotus, Erigena nach seinem Geburtsorte Air in Schottland und Sapiens wegen seiner Gelehrsamkeit genannt, der wol seine Kenntnisse in der griechischen Sprache und Philosophie in Griechenland selbst, wenigstens außer seinem Vaterlande, erworben hatte, selbiges bald verließ und an den Hof Karl's des Kahlen nach Frankreich ging, wo er nicht allein die angeblichen Schriften des Dionysius Areopagita ins Lateinische übertrug, sondern auch sein berühmtes metaphysisches Buch: De divisione naturae, seiner Einrichtung und Methode halber die Grundlage der spätern Scholastik, schrieb, wenn auch die Kirche seine pantheistischen Ideen nicht annehmen konnte, und wahrscheinlich auch dort starb, da die Erzählung, daß er nach England zurückgekehrt, einige Zeit zu Oxford gelehrt, dann aber in der Abtei Malmsbury von seinen Schülern mit Federmessern ermordet worden sei, einem Mährchen sehr ähnlich sieht. Von nun aber beginnt eine neue Ära für die britische Literatur durch den Aufschwung, welchen Alfred der Große (von 871—901) den Wissenschaften unter den Angelsachsen [4]) gab. Allerdings hatten dieselben schon lange vor ihm mancherlei poetische Erzeugnisse aufzuweisen gehabt, wie z. B. des Benedictinermönches Caedmon Paraphrase der biblischen Geschichte in Versen, wahrscheinlich 590 nach Chr. Geb. verfertigt, aber von einer eigentlichen Poesie ist erst seit seiner Thronbesteigung die Rede; denn wie er selbst Redner, Philosoph, Geschichtschreiber, Mathematiker, Musiker, Baumeister war, so war er auch der vorzüglichste der sächsischen Dichter. Allein nicht genug, daß er selbst soviel zum Blühen der Literatur in seinem Vaterlande durch eigenes Schaffen beitrug, versammelte er auch alle diejenigen um

4) Über die angelsächsische Literatur s. meine Lit. Gesch. II, 1. S. 278 fg. 399 fg. *Sh. Turner*, The hist. of Anglo-Saxons. (Paris 1840.) T. III. p. 154—277. *J. F. Conybeare*, Illustr. of Anglo-Saxons Poetry. (Lond. 1826. 4.) *de la Renaudiere* et *Fr. Michel*, Anglo-Saxonica. (Paris 1836—1837. II.)

sich, von denen er Gleiches zu erwarten hoffen durfte; darunter gehörte sein nachheriger Biograph Asser, Mönch von St. David in Wales, mit dem zusammen er zu studiren pflegte; Grimbald, ein Mönch aus Rheims, den er als besondern Kenner des Kirchengesanges von dort an seinen Hof gezogen hatte; ein gewisser Johannes Scotus, den er aus Sachsen kommen ließ, welcher oft mit dem schon genannten gleichnamigen Schriftsteller verwechselt wird, und viele andere. Mit Hilfe dieser Gelehrten suchte er nun seinen Zweck, seine Nation, die noch keine eigentliche Literatur hatte, durch Übersetzungen mit fremder Gelehrsamkeit bekannt zu machen, und so übertrug er denn das Pastorale St. Gregorii, die Kirchengeschichte des Beda und den Boethius (De consolatione philosophiae) aus dem Lateinischen ins Angelsächsische, lieferte dabei noch ein selbständiges Gesetzbuch und entwarf, um die geographischen Kenntnisse seiner Unterthanen zu heben, eine Schilderung von Other's Schiffahrt von Norwegen nach Permien und von Wulfstan's Reise von Schleswig bis Truso in Preußen. Zugleich entwarf er, weil bei seiner Thronbesteigung fast alle Schulen zerstört waren, nicht blos den Plan zu neuen, sondern er kam auch auf den Gedanken, ein solches Institut zu gründen, wo alle damals bekannten Wissenschaften Klerikern und Laien von tüchtigen Lehrern auf gleiche Weise könnten beigebracht werden, und führte dieses Project in der Stiftung der Universität Oxford aus. Um aber auch seinen neugestifteten Schulanstalten Zöglinge zu verschaffen, gab er ein Gesetz, nach welchem alle freien Grundbesitzer angehalten wurden, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. Allerdings verfiel nach seinem Tode dieser von ihm selbst so sehr angeregte Eifer fürs Lernen wieder in etwas; allein dennoch blieb England auch im 10. Jahrh. noch, im Gegensatze zu dem übrigen Europa, dasjenige Land, wo die Wissenschaften noch Pflege und Unterstützung fanden, indem auch Alfred's Sohn, Edward der Alte, eine zweite Universität zu Cambridge errichtete, und dessen Sohn Athelstan, von dessen Kenntnissen *Guil. Malmesbur.* II, 6 ein sehr großes Aufheben macht, ließ sogar durch damals grade in seinen Staaten ansässige Juden das alte Testament aus dem Hebräischen ins Angelsächsische übertragen. Gleichwol aber findet sich unter seiner Regierung kein einziger berühmter Gelehrter, der irgend etwas Namhaftes für die Literatur geleistet hätte; denn was einige Historiker von der Gelehrsamkeit des heiligen Dunstan, wie z. B. *Guil. Malmesbur.* II, 8, berichten, scheint mehr aus frommem Eifer für die Verherrlichung ihres Patrons, als aus der wirklichen Überzeugung derselben hervorgegangen zu sein. Nach dem Tode Edgar's des Friedfertigen (975) war in England an eine Fortdauer der Blüthe der Wissenschaften nicht mehr zu denken, denn die Einfälle der Dänen verwandelten sogar die beiden Pflanzschulen derselben, Oxford und Cambridge, in Asche, und nur ein einziger Gelehrter zu Ende des 10. und Anfange des 11. Jahrh. verdient hier Erwähnung, nämlich Älfric, ein Zögling des Bischofs von Wincheſter, Ethelwold, und seit 987 Mönch im Kloster Cerne in Dorsetshire, brachte er seine ganze Lebenszeit daselbst mit Übersetzungen lateinischer Schriften in das Angelsächsische zu, unter denen seine Homilien (The Homilies of Aelfric. [Lond. 1843.]) obenanstehen, und verfertigte auch eine Grammatik und ein Lexikon der lateinischen Sprache (bei *Sommer*, Diction. Saxon.-Latino-Angl. [Oxon. 1659. fol.]). Um dieselbe Zeit mag auch durch einige Engländer, Zöglinge des berühmten Gerbert, die Kenntniß der arabischen Ziffern aus Frankreich nach England gekommen sein, wenigstens scheint die Zahl 975 an dem Thore von Worcester aus solchen zu bestehen [5]). Kanut der Große, der erste englische König aus dänischem Geblüte, scheint zwar hier und da neue Schulen errichtet und die Universität Oxford wieder erneuert zu haben; allein sein Sohn Harold entzog ihr dafür wieder alle Einkünfte und vernichtete somit factisch wieder ihr neues Bestehen. Mit dem J. 1049 aber, wo die alte angelsächsische Dynastie von Neuem den Thron Englands bestieg, fingen auch wieder die Wissenschaften an zu blühen; denn der Historiker Ingulph, der um diese Zeit lebte, sagt ausdrücklich, er habe zu Oxford Bedeutendes in der Aristotelischen Philosophie und Ciceronianischen Beredsamkeit profitirt (s. seine Hist. [Oxon. 1684.] p. 73 et 75). Derselbe erzählt auch (p. 62), wie Eduard's Gemahlin, Editha, Ausgezeichnetes in der Grammatik und Logik geleistet habe. Übrigens lag es auch in den damaligen Verhältnissen, daß nur wenige Leute eine leidliche Stufe in der Wissenschaft ersteigen konnten, denn Schreibmaterialien, Bücher und vorzüglich gute Lehrer waren etwas so Theures und Seltenes, daß sich nur sehr begüterte Personen dieselben anschaffen konnten; rechnet man nun noch die politischen Wirren und den kriegerischen Geist jener Zeit hinzu, so ergibt sich sehr leicht, was für ein beharrlicher Wille und welche Wißbegierde dazu gehören mußten, um nicht von den classischen Studien ganz zurückgeschreckt zu werden. Daher darf man auch nicht vergessen, wie die damaligen Lehrer der Jugend eine äußerst schleppende und unerquickliche Methode bei ihren Vorträgen befolgten, und wie selbst die äußere Form, vorzüglich der abstracten Wissenschaften, das größte Hinderniß darbot, tiefer in irgend einen Theil derselben einzudringen. Man hatte z. B. vor dem Bekanntwerden der arabischen Ziffern nur die sieben Buchstaben des lateinischen Alphabets M, D, C, L, X, V, I oder die 27 des griechischen, um die Zahlbegriffe auszudrücken, sodaß natürlich auch der unbedeutendste numerische Satz keine sehr große Umständlichkeit zu seinem Ausdrucke bedurfte, und daher kam es, daß ein so gelehrter und scharfsinniger Mann, wie Aldhelmus war, in einem seiner Briefe (Angl. Sacr. T. II. p. 6) die Arithmetik für eine Wissenschaft erklären konnte, deren Erlernung eigentlich über den Bereich menschlichen Verstandes hinausgehe. Nehmen wir nunmehr das, was in der angelsächsischen Periode überhaupt in dem Bereiche der Literatur geleistet worden ist, im Ganzen, so haben wir für Theologie die Übersetzung einer ziemlichen Anzahl Bücher des alten Testaments und die vier Evangelien

5) s. Philos. Trans. T. XXXIX. p. 131 sq.; vgl. Denne in der Archaeol. Britann. T. XIII. p. 107—140 und 141—168.

Älfric's aus dem Lateinischen, aus dem 11. Jahrh. noch eine metrische Psalmenparaphrase eines Ungenannten und eine Partie Homilien, für Philosophie Alfred's Übersetzung des Boethius (De consolatione philosophiae), für Rechtswissenschaft die Gesetze der angelsächsischen Könige [6]), für Geschichte Beda's Historia eccles. gentis Anglorum et Breviarium historiae Anglorum und des Asserius Annales rerum gestarum Aelfredi M. regis, sowie auch Ingulph's Chronicon Croylandense, für Geographie die schon genannte Schilderung von Other's Schiffahrt von Norwegen nach Permien, und Wulfstan's Reise von Schleswig bis Truso in Preußen durch Alfred, für Metrik und Naturgeschichte eine Anzahl botanischer Glossen, und für Poesie, außer einer Anzahl kleinerer, größtentheils kriegerischer, Gesänge, das Lied von Beowulf [7]) und die Legende Andreas (d. h. von seinen Wanderungen durch Äthiopien) und Helene (d. h. von der Kreuzesauffindung durch die so genannte Mutter Constantin's) [8]).

Wenden wir uns jetzt zu der zweiten Periode der englischen Literatur, welche mit Wilhelm dem Eroberer oder 1066 nach Chr. Geb. anhebt, so finden wir, daß mit ihm eine große Umwälzung schon in der Sprache beginnt, indem er das Nordfranzösische zur Hofsprache machte und somit das Angelsächsische factisch verdrängte. Indessen war Wilhelm selbst kein roher, ungesitteter Mensch, denn außer einer Antwort, die er Philipp I. von Frankreich gab (bei *Panciroll.* Nova Rep. X. p. 219), ergibt sich, daß ihm die alte Mythologie bekannt sein mußte, und Joh. von Salisbury (De nugis Curialium. [Lugd. 1596.] p. 480) berichtet von ihm, er habe Gesandte zu allen fremden Nationen geschickt, um was es bei ihnen irgend Merkwürdiges gäbe, für ihn zusammenzubringen. Freilich ist jetzt nicht mehr zu bestimmen, was Johann von Salisbury hierbei im Sinne hatte, ob Kunstsachen oder Wissenschaften. Auch sein Sohn, Wilhelm der Rothe, scheint nicht ohne wissenschaftliche Bildung geblieben zu sein, wenigstens erzählen seine Geschichtschreiber äußerst viel witzige Antworten von ihm, aber beiweitem muß ihn noch an Weisheit und Gelehrsamkeit sein Sohn, Heinrich I., übertroffen haben, denn nach *Guilielm. Malmesbur.* p. 87 führte er beständig das Sprüchwort im Munde: rex illiteratus asinus coronatus. Diese Liebe der anglonormannischen Dynastie zu den Wissenschaften dauerte nun aber auch noch bis auf Heinrich II. und Richard Löwenherz fort, welcher Letztere bekanntlich selbst als Trouvere thätig war, und verschwindet erst in den nach dem Tode des Letztern ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen und den darauf folgenden englisch-französischen Kriegen. Was nun die einzelnen Wissenschaften angeht, so ist zu bemerken, daß mit Wilhelm dem Eroberer auch das Studium der Grammatik wieder zu blühen begann; denn wer nur irgend ein Amt haben oder an den Hof kommen wollte, mußte nothwendig Französisch als Hofsprache und Lateinisch als Sprache der Geistlichkeit verstehen. Darum trifft man auch von jetzt in den Schriften der englischen Schriftsteller, seien es profane oder Theologen, durchweg große Lobeserhebungen der Grammatik an, und Peter von Blois, Archidiakonus von Bath, und Johannes von Salisbury können nicht müde werden, dieselbe zu empfehlen. Wahrscheinlich trieb man zu derselben Zeit auch hier und da Hebräisch und Griechisch, denn in den Werken Peter's von Blois, Johann's von Salisbury u. s. w. finden sich mehre Spuren davon. Das Hofleben machte natürlich auch Beredsamkeit und Rhetorik nothwendig, deren Disciplin freilich erst jetzt zu blühen beginnt, da sie die frühern Philosophen, welche fast alle ihre Zeit nur auf Aristotelische Logik verwendeten, gänzlich vernachlässigt hatten. Dafür ward sie aber nun von Männern, wie Johann von Salisbury (Metalog. I, 7) und Alanus von Lisle (Anticlaudian. VI, 6), bis in den Himmel erhoben und fleißig gepflegt; denn auf der pariser Universität studirten damals mehre Engländer, die sich in dieser Wissenschaft bedeutend auszeichneten (s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. II. p. 577 sq.). Natürlich wurde aber dabei immer noch fleißig Logik studirt, welche man für das beste Mittel hielt, dasjenige, was man aus der Ciceronianischen Rhetorik gelernt hatte, angemessen zu verarbeiten. Leider war jedoch aus Frankreich, wo dermalen die Anfänge der Scholastik auftauchten, eine böse Methode im Studium derselben auch nach England verpflanzt worden, nämlich die Neigung zu Sophistereien und Spitzfindigkeiten, über die sich bereits Joh. v. Salisbury im Metalog. II, 6 bitter beklagt, indem er I, 3 noch hinzufügt, daß die Mehrzahl der Fragen, womit sich die Logiker seiner Zeit beschäftigten, weder Nutzen für die Kirche, noch für den Staat, noch fürs Kloster, noch den Hof, weder für den Frieden, noch für den Krieg, weder für das Äußere, noch das Innere des Lebens, sondern nur für die Schule hätten. Nebenbei trieb man aber auch Metaphysik und Naturphilosophie mit großem Eifer und vieler Großsprecherei, verlor sich aber dabei in unnütze Speculationen über Sein und Nichtsein, Geist, Urmaterie, Körper, Substanz, Accidenz, Solidität, Extension und Cohäsion und ähnlichen abstracten Unsinn, sodaß im Ganzen eigentlich gar nichts Vernünftiges dabei zu Tage gefördert wurde. Man kann sich von der Manier, wie diese Wissenschaft gelehrt wurde, noch einen Begriff machen, wenn man den Dialog des Adelard von Bath mit seinem Neffen über diese Gegenstände liest (s. *Martène* et *Durand*, Thes. Anecd. T. I. p. 292). Von der Naturphilosophie jener Zeit aber kann man sich ein ziemlich gutes Bild entwerfen aus des normännischen Trouveres Philipp de Thaun 1121 der Königin Adelaide, Gemahlin Heinrich's I. von England, gewidmetem Livre des créatures und Bestiarius [9]) in Versen, worin die abergläubischesten Ideen über die Gestalt und Kräfte

6) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 1. S. 627 fg. 651. 7) The Anglo-Saxon Poems of Beowulf, the Travellers Song and the Battle of Finnes-Burh edit. together with a gloss. by *J. Kemble*. (Lond. 1835—1837.) 8) *Andreas*, An Anglosaxon poem, with an engl. transl. by *Thorpe*. (Lond. 1844.) Andreas und Elene, herausgegeben von J. Grimm. (Cassel 1840.)

9) in *Th. Wright*, Popular traitises on science written during the middle age. (Lond. 1841.)

der Thiere ausgekramt sind, sowie aus des Giraldus von Wales Topographie von Irland, welche gleichfalls von den sonderbarsten Anekdoten und Fabeln wimmelt. Auf gleiche Weise trieb man auch Moral nach den Grundsätzen Aristotelischer Philosophie, beschäftigte sich aber nicht etwa damit, die Pflichtenlehre auseinanderzusetzen, sondern der Schüler verlor seine Zeit dabei, zu lernen, worin Freiheit und Nothwendigkeit, Mittel, Grenzen und Handlungen der Moralphilosophie beständen, und ob die Moral eine praktische oder speculative Wissenschaft sei. Natürlich konnte man also auch die Theologie auf keine vernünftigere Weise studiren lehren, da man auch hier sich der verdrehten Aristotelischen Logik bediente, und die Theologen, welche Commentare über biblische Schriften abfaßten, es sich nicht etwa zur Aufgabe machten, den Sinn der Worte zu erklären oder die darin enthaltenen Wahrheiten der christlichen Religion in ein klares Licht zu stellen, sondern ihr einziger Zweck darin bestand, gewisse mystische oder allegorische Sätze hieraus zu entwickeln und dann über diese die sonderbarsten Streitfragen aufzuwerfen. Von dergleichen oft lächerlichen, zuweilen frivolen, nicht selten sogar gottlosen Quästionen sind die Unzahl der Bibelcommentare aus jener Zeit der Scholastik angefüllt, noch mehr aber jene weitläufigen theologischen Systeme, welche sie in ihrem thörichten Eigendünkel mit dem viel versprechenden Namen einer Summa theologiae bezeichneten. Buläus (Hist. acad. Paris. T. II. p. 613) hat uns unter vielen andern folgende Fragen als Beispiele aufbewahrt: „War Christus derselbe in der Zeit zwischen seinem Tode und der Auferstehung, wie er vor seiner Kreuzigung und nach der Auferstehung gewesen ist? Sitzt oder steht sein heiliger Leib im Himmel? Ist sein Leib, den man beim heiligen Abendmahle genießt, mit Kleidern versehen oder nicht? Waren die Kleider, in welchen Christus nach der Auferstehung seinen Schülern erschien, wirkliche, oder nur scheinbare Kleider?" Um dieselbe Zeit, d. h. nach der Publicirung der Decretalen Gratian's, also gegen die Mitte des 12. Jahrh., fing man nun auch an, das kanonische Recht eifrig zu studiren, um die vielen Gesetze besser kennen und behalten zu lernen, welche bis dahin von so vielen Päpsten, Bischöfen, Concilien ꝛc. zur Befestigung der kirchlichen Gewalt gegeben worden waren. Natürlich lehrte man diese neue Wissenschaft bald auf besondern Lehrstühlen zu Paris, Orleans, Oxford ꝛc., weil nur sie dem Klerus den Weg zu den höchsten Würden und Pfründen bahnen konnte; jedoch trug auch hier eine falsche Logik ihre Spreu in dieselbe hinein, sodaß sogar ein Peter von Blois in seiner Epist. 25 in die bittersten Klagen über die Art, wie sie getrieben werde, ausbricht. Indessen konnte dieses Studium doch dabei nicht verhindern, daß für die bürgerliche Gesetzgebung und Justiz das römische Recht, welches eigentlich seit dem 4. Jahrh. schon in England gar keine Geltung mehr gehabt hatte, seit 1140, wo der Erzbischof Theobald eine Copie des Justinianeischen Coder von Rom mitgebracht hatte [10]), allmälig Anhänger gewann, vorzüglich als der König Heinrich II. sich wenigstens indirect entschieden für den Nutzen desselben erklärt hatte. Nebenbei trieb man aber auch noch das gemeine Recht, freilich immer größtentheils von Seiten der Geistlichkeit, obgleich Ranulph de Glanville, Oberstrichter unter Heinrich II. und Richard I., eine Art System dieses Rechtes unter dem Titel: **De Legibus et consuetudinibus Angliae**, hinterlassen hat. Durchgreifend ward jedoch erst die Anwendung desselben, als das Juristencollegium von London, welches man gemeiniglich die **Inns of Court** nennt, zu Anfange der nächsten Periode eingerichtet wurde. Was nun aber die mathematischen Wissenschaften anlangt, so scheint damals schon durch einige Kenner des Arabischen, wie Adelard von Bath, Robert von Reading waren, sowie durch Reisende die Kenntniß der Algebra nach England gekommen und unter dem Namen **Algorismus** daselbst getrieben worden zu sein [11]). Geometrie aber vernachlässigte man, trotz dem, daß man einige Schriften des Euklides in lateinischen Übersetzungen hatte, gänzlich, wie man aus den Klagen, welche Joh. v. Salisbury im Metalog. IV, 6 deshalb erhebt, leicht abnehmen kann. Allerdings wurde dagegen Astronomie etwas mehr studirt; Ralph von Bruges übersetzte das Planisphärium des Ptolemäus und Adelard von Bath verfaßte eine Abhandlung über das Astrolabium, ein Instrument, welches mit den Armillen der Spätern einige Ähnlichkeit hatte, und Ingulph (Hist. T. I. p. 98) beschrieb eine astronomische Tafel, die er Nadir nennt, so, daß wenn diese wirklich so war, wie er ihre Eigenschaften darstellt, allerdings ihr durch den 1091 erfolgten Brand der Abtei Kroyland herbeigeführter Verlust für jene Zeit wenigstens unersetzlich war. Indessen hört man sonst nicht eben Vieles bei den Historikern jener Zeit über das in diesen Wissenschaften Geleistete, wol aber über die erstaunlichen Erfolge und Leistungen der Astrologie, einer damals wenigstens von der Astronomie durchaus nie zu trennenden Nebenwissenschaft, für welche letztere sie eigentlich nur zur Basis dienen mußte. Man findet daher um diese Zeit nicht blos bei den Fürsten, sondern fast bei jedem irgend bedeutenden Baron oder Großen des Reichs eine Art von stehendem Leib- oder Hausastrologen, nach dessen Bestimmungen und Anordnungen soviel wie möglich alle Geschäfte und Unternehmungen geordnet wurden. Die berühmtesten derselben publicirten für jedes Jahr eine Art von Almanach, worin sie die Stellung der Planeten für das kommende Jahr und gewisse Prophezeiungen für dasselbe anzumerken pflegten. Einen solchen beschreibt Johann von Salisbury (Epist. T. Cantuar. L. II. ep. 48. p. 388 sq.) für das J. 1170; doch sieht man daraus, daß ihre Vorhersagungen grade wie die der griechischen Orakel ziemlich allgemein gehalten waren und nach Belieben interpretirt werden konnten. Indessen ist, trotz den vielen Nachtheilen, welche das Studium dieser Wissenschaft in vieler Beziehung für

10) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. p. 52, 1.

11) Äußerst wichtige Notizen und Material für die Geschichte der Mathematik in England enthält *J. O. Halliwell*, Rara mathematica. (Lond. 1843. Ed. II.)

das häusliche und bürgerliche Leben hatte, doch nicht zu leugnen, daß viele Beispiele genau mit der Prophezeiung übereinstimmender Ereignisse vorhanden sind, und dabei jene Astrologen, indirect wenigstens, für das Fortschreiten der Astronomie nicht Unwichtiges leisteten, da sie die Sonnen- und Mondfinsternisse ziemlich genau berechneten und auch die Stellung und Umlaufszeit der Planeten mit ziemlicher Bestimmtheit angeben konnten. Was die Medicin [12]) angeht, so wurde sie nach dem Muster der andern großen Universitäten jener Zeit auch auf den englischen gelehrt; allein Joh. v. Salisbury im Policrat. II. 29 und Metalog. I, 4 entwirft uns ein sehr trauriges Bild von den Ärzten seiner Zeit, indem er sagt, daß ihre ganze Kunst eigentlich nur darin bestehe, die heterogensten Systeme aufzustellen, jeden Augenblick Galen und Hippokrates zu citiren, unbekannte und lange Worte mit einem großen Aufwande von Emphase auszusprechen und soviel, wie möglich, Geld einzunehmen, daß aber ihre praktische Heilkunde von der Art sei, daß man nur Gott zu danken habe, wenn man nicht in ihre Hände fallen müsse. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Ausübung dieser Kunst fast gänzlich in den Händen der Geistlichen war, die über der durch sie ihnen geöffneten guten Einnahme ihre Pflichten so vergessen zu haben scheinen, daß im Concil zu Tours 1163 ein Kanon festgesetzt wurde, daß kein Mönch sein Kloster länger als zwei Monate des Jahres zur Ausübung der Arzneikunde zu verlassen habe (s. Concil. T. X. p. 986. 1004. 1421). Übrigens schöpfte die Geistlichkeit, welche sich hiermit abgab, ihre Kenntnisse nicht blos aus dem auf den italienischen Universitäten hierüber Gehörten, sondern vorzüglich aus lateinischen Übersetzungen der Werke arabischer Ärzte. Wie übrigens Behandlung und Beobachtung der Kranken beschaffen gewesen, ergibt sich aus einem von Henry (Hist. d'Angleterre. T. III. App. 3. p. 616 sq.) mitgetheilten Briefe Peter's von Blois ad Petrum amicum medicum, wenn freilich auch bei dem bedeutenden natürlichen Talente dieses Mannes seine Manier wol nicht als allgemeiner Maßstab für alle seine Kunstgenossen gelten mag. Übrigens muß schon 1198—1199 der bestimmte Unterschied zwischen Arzt, Chirurg und Apotheker gemacht worden sein. Man sieht hieraus im Allgemeinen, daß in der normännischen Periode eigentlich alle Wissenschaften, etwa Experimentalphilosophie, Anatomie, Chemie, Botanik ꝛc. ausgenommen, bereits ihre Bearbeiter fanden, und fragt man, was denn nun im Gegensatze zur frühern Periode hier das Steigen der Literatur so sehr begünstigt habe, wird man, außer der schon erwähnten besonderen Vorliebe der normännischen Dynastie, selbst für sie vorzüglich die vielen unter ihnen entstandenen Klöster zu nennen haben, wo nicht allein verschiedene Wissenschaften gelehrt wurden und bereits ziemlich ansehnliche Bibliotheken bestanden, sondern auch durch die Errichtung der sogenannten Scriptoria, wo junge Mönche besonders dazu angehalten wurden, alte Handschriften zu copiren, nicht wenig für die Erhaltung der ältern und gleichzeitigen Literatur gethan ward, indem dadurch der bisher so enorme Bücherpreis sinken mußte. Ebenso fing man zu Anfange des 12. Jahrh. bereits an, aus Lumpen Papier zu erzeugen, und so mußte nothwendig auch der hohe Preis des Schreibmaterials, wie er bisher für Pergament und Baumwollenpapier gewesen war, heruntergehen. Endlich ist auch nicht zu leugnen, daß die Kreuzzüge, sowol aus Griechenland, als aus Athen, manche höchst wichtige Entdeckung und Kenntnisse mit nach Europa brachten, welche man vorher, wenigstens im Westen desselben, wol vergeblich gesucht hatte. Freilich haben wir in England immer noch über den Übelstand zu klagen, daß im Ganzen doch alle Gelehrsamkeit in den Händen der Geistlichkeit war, denn sonst hätte bei der Gesandtschaft, welche 1164 von Heinrich II. der Flucht Thomas Becket's wegen an den Papst nach Rom geschickt wurde, der Graf Arundel nicht ausrufen können (in englischer Sprache): „Wir ungelehrten Laien verstehen nicht ein Wort von dem, was die Bischöfe Eurer Heiligkeit gesagt haben" (s. Vita S. Thom. Becket. II. c. 9). Und findet man ja auch einige Leute von vornehmer Geburt und weltlichen Ämtern, welche aus dieser Zeit irgendwie durch ein geistiges Erzeugniß ihren Namen auf die Nachwelt gebracht haben, so sind dieses immer eigentlich nur Ritter und Edle von nordfranzösischer Abkunft gewesen, und was sie hervorbrachten, schlug immer ins Fach der Poesie, wurde in nordfranzösischer Sprache gedichtet, und ermangelt dennoch dabei auch nicht derber Proben von Unwissenheit. Allerdings müssen hierbei eigene Ausnahmen statuirt werden, wie denn vorzüglich einigen englisch-lateinischen Dichtern dieser Vorwurf nicht gemacht werden darf, was sich z. B. aus dem von Johann von Salisbury seinem Buche: De nugis curialium, vorangeschickten Gedichte und seinem trefflichen Entheticus de dogmate philosophorum [13]), aus des Johannes von Hanville, eines Mönchs von St. Albans, um 1183 gedichteten Architrenius [14]), aus des Josephus Iscanus bekanntem Heldengedichte: De bello Trojano, aus des Walter Neckam Fabeln [15]), sowie vorzüglich aus des lustigen orforder Archidiakonus und Kapellans Heinrich's II., Walter's Mapes, beinahe classischen Gedichten [16]), vorzüglich satirischen und humoristischen Inhalts, und des Mönchs von Peterborugh Descriptio Norfolciensium in vierzeiligen, gleich gereimten Strophen [17]) ergibt, wenn man nicht auch noch die wol nach ihrem Verfasser Babio betitelte Komödie in Distichen und des Vitalis von Blois Geta, ein ähnliches Werk, beide jedenfalls als Nachahmungen classischer

12) s. *J. Aikin*, Biogr. mem. of medicine in Great-Britain from the revival of literature to the time of Harvey. (Lond. 1780.)

13) *Joh. Sarisber.* Entheticus n. prim. ed. et comm. instr. a *Chr. Petersen.* (Hamb. 1843.) 14) ed. *J. Bad. Ascensius.* (Paris 1517. 4.) und in *Th. Wright*, Delect. poes. med. aevi hact. aut ined. aut male edit. (Paris. 1836.) T. I. 15) Wahrscheinlich gehören ihm die gereimten 34 Fabeln, bei *Th. Wright*, A select. of latin Stories. (Lond. 1842.) p. 137 sq. und 6 in Distichen bei *Robert*, Fabl. inéd. T. I. p. 109. 124. 194. 205. 237 und 260. 16) The latin poems commonly attrib. to Walter Mapes, coll. and edit. by *Th. Wright.* (Lond. 1841. 4.) 17) in *Th. Wright*, Early Mysteries and other latin poems. (Lond. 1838.) p. 93 sq.

Muſter geſchrieben, hierher ziehen will[18]). Ähnlicher Art iſt auch des Bruders des Peter von Blois, Wilhelm, Tragoedia de Alda[19]), worunter man ſich keineswegs eine Tragödie in unſerem Sinne, ſondern vielmehr eine Art von Bänkelſängerlied zu denken hat, das größtentheils lyriſch-epiſches Gepräge trägt. Wenden wir uns nun zu den einzelnen Wiſſenſchaften, ſo lag es in dem Stolze der engliſchen Nation, die tapfern Thaten ihrer Könige und Ritter zu ſchildern, freilich immer noch in lateiniſcher Sprache, und ſo erklärt ſich denn auch die große Anzahl ihrer Geſchichtſchreiber[20]) in dieſer Periode. So hinterließ Johannes Wallingford eine Chronica ab a. 446—1026, Florentinus Bravon, auch Wigornensis genannt, ein Chronicon ex Chronicis von Erſchaffung der Welt bis 1117 nach Chr. Geb., Alvred von Beverley Historia s. Annales de gestis Britanniae ab adventu Bruti usque ad a. Chr. 1129. Eadmer, Biſchof von St. Andrews in Schottland, Historia novorum ab a. 1066 usque ad a. 1122. Simon Dunelmenſis (d. h. von Durham) De regibus Danorum et Anglorum ab a. 616—1129. Johannes von Herham (Hagulstadensis) oder Turgot, Prior zu Durham, eine Historia, außer einer Fortſetzung des eben genannten Werkes von 1130—1155, noch eine Historia Dunelmensis ecclesiae, Wilhelm von Somerſet, Bibliothekar in der Abtei Malmesbury, De rebus gestis regum Anglorum a primo Saxonum adventu ab a. 449—1127. Histor. novellae libri II. ab a. 1127—1143, und libri V. de pontificibus Anglorum, Heinrich von Huntingdon eine allgemeine Geſchichte Englands vom Anbeginn derſelben bis 1154, Roger de Hoveden Annales rerum Anglicarum von 731—1202, eine Art Fortſetzung der engliſchen Kirchengeſchichte Beda's, Wilhelm Little (d. h. Parvus), zuweilen auch Neubrigensis genannt, Libri V. de rebus anglicis sui temporis ab a. 1066—1197. Gervaſius von Canterbury Chronica rerum a Britannis, Saxonibus et Normannis gestarum ab a. 1122—1199, Radulphus de Diceto, Archidiakonus zu London, Historia compendiosa de regibus Britonum usque ad saec. VII. und Abbreviationes Chronicorum ab a. 589—1147, Benedict, Abt von Peterborough, Chronicon de gestis Henrici II. et Richardi ab a. 1170—1199, Matthias Paris ſeine wichtige Historia Major von 1066—1259, welche Guilielmus Rishanger fortſetzte, Thomas Wykes eine Chronica compendiosa ab a. 1066—1304. In angelſächſiſcher Sprache gibt es eine Chronik v. Chr. Geb. bis 1154 und Karadoc, Mönch von Lhancarcan in Wales (geſt. 1150 oder 1189), ſchrieb in waliſiſcher Sprache eine Geſchichte der britiſchen Könige von 686—1280, neben welcher noch zwei andere Chroniken in derſelben Sprache, die eine von 520—1264, die andere bis zum J. 1066 vorhanden ſind. Aus letztern Werken trug Galfred oder Gottfried von Monmouth[21]), Biſchof von Aſaph, um 1151, vorzüglich aber aus des waliſiſchen Biſchofs und Prinzen Tyſſilio Brut-y-Brenhined ynis Britain oder Geſchichte von Britannien, welche gleichfalls noch im Urterte exiſtirt, ſeine fabelhafte Geſchichte Britanniens von Geburt des Brut bis auf Kadwallader von Penda, König von Mercia, zuſammen, welche in lateiniſcher Sprache abgefaßt und in neun Bücher eingetheilt noch vor uns liegt und die Grundlage der mittelalterlichen Artus- und Gralſagen geworden iſt. Endlich gehört noch für die Geſchichte der engliſchen Topographie und Statiſtik hierher Gerald Barry, gewöhnlich Giraldus Cambrenſis genannt, der zu Mainarper bei Pembroke in Wales 1146 aus einem fürſtlichen Geſchlechte dieſes Landes entſproſſen war, und nachdem er öfter in Paris geweſen und daſelbſt eifrig die Theologie ſtudirt hatte, in ſeinem Vaterlande vielerlei von ſeinem Ehrgeize herbeigeführte Unannehmlichkeiten zu beſtehen hatte und 1220 in tiefer Zurückgezogenheit ſtarb. Er hat uns viele Schriften, unter andern auch eine für die damalige Zeit- und Sittengeſchichte höchſt merkwürdige Biographie de rebus suis hinterlaſſen; allein ſein beſtes, freilich mit vielen Fabeln angefülltes, Werk iſt ſeine Topographia Hibernica in drei Büchern. Früher war ſchon für England in gleicher Weiſe von Wilhelm dem Eroberer geſorgt worden, der, um nach ſeiner Ländereien Vertheilung die große Verwirrung in den Civil- und Localverhältniſſen zu ordnen, eine Art Land- und Grundbuch, Domesdaybook*) genannt, welches noch vorhanden iſt, anlegen ließ. Was Irland angeht, ſo begannen auch in dieſer Periode ſchon deſſelben aus verkehrtem Patriotismus bis in die älteſte Periode des grauen Alterthums hinaufgeſchraubten Jahrbücher, die Annales Tigernachi von 305—1088 und Annales Inisfallenses ab a. 250—1088, die Annales Ultonienses ab a. 431—1131 und die Annales IV Magistrorum, bis 1172 gehend. Für Schottland beſchrieb freilich erſt gegen 1377 Johann von Fordun in ſeinem Scotochronicon die Geſchichte dieſes Landes bis auf Harold II. oder bis 1066; allein Magnus Maculloch und Walter Brower ſetzten ſein Werk vom ſechsten Buche an bis 1447 fort, und ſo gehört es demnach eigentlich erſt in die nächſte Periode. Was nun Theologie angeht, ſo finden wir zwar, wenn wir die Literaturgeſchichte derſelben während dieſer Periode durchgehen, eine große Anzahl Engländer aufgeführt, von denen noch hierein ſchlagende Werke vorhanden ſind; allein im Ganzen ſind es doch nur Wenige, welche ſich einen bedeutenden Namen, ſowol unter ihren Mitbürgern als im Auslande, erworben haben. Der bedeutendſte derſelben iſt noch dazu nicht einmal ein geborener Engländer, ſondern war zu Padua 1005 geboren, nämlich Lanfrancus, verwaltete aber, von Wilhelm dem Eroberer wegen ſeiner Gelehrſamkeit und vorzüglich in der Normandie für ihn bewieſenen Klugheit und Anhänglichkeit 1070 zum Erzbiſchofe von Canterbury ernannt, dieſes Amt bis an ſeinen 1089 erfolgten Tod auf eine Weiſe, die

18) Bei *Wright* l. c. p. 65 sq. 79 sq. Letzteres einzeln: Vital. Blaes. Amphitryon et Aululariа Eclogae. Ed. *Fr. Osann.* (Darmst. 1836.) 19) Bei *Th. Wright*, A select. of latin stories p. 192 sq. 20) Über dieſe ſ. meine Lit. Geſch. Bd. II, 3. S. 1182 fg.

21) ſ. meine Lit. Geſch. Bd. II, 3. S. 96 fg. *) Lond. 1783. II. fol. Ind. 1811. Addit. 1816. fol. ſ. a. *Brunet* T. II. p. 121.

allerdings für die dortige Bildung der Geistlichkeit vom größten Einflusse war, wie er denn auf der andern Seite auch durch seine, gegen Berengar gelieferte, Streitschrift über das Abendmahl Bedeutendes für die katholische Dogmatik leistete. Sonderbar ist es, daß auch sein ebenso berühmter Nachfolger und Schüler, Anselmus, kein Engländer war, sondern 1031 in Piemont geboren und später unter jenem Mönch im normännischen Kloster Bec gebildet 1093 von Wilhelm II. auf den durch den Tod seines Lehrers leer gewordenen Erzbischofssitz von Canterbury erhoben wurde und selbigen bis an seinen 1109 erfolgten Tod im Geiste seines Vorgängers verwaltet hat. Seine in das Gebiet der Logik und Metaphysik gar stark hinüberstreifenden Werke lassen ihn mit Recht für den Vater der scholastischen Theologie ansehen. In diese Periode gehört auch der einzige Engländer, welcher jemals den Stuhl Petri bestiegen hat, Nicolas Breakspear, der jedoch frühzeitig nach Frankreich und dann nach Italien kam, wo er allmälig bis zum Bischof von Alba 1146 und Cardinalshut gelangte, endlich aber einstimmig 1154 zum Papste gewählt, die Tiara bis 1159, wo er wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes starb, getragen hat. Obgleich mit ausgezeichneten Talenten reich begabt, hat er doch für die Literatur nichts Bedeutendes hinterlassen, denn wir besitzen nur noch seine Briefe. Weit berühmter als theologischer Autor wurde allerdings der geborene Engländer Robert White, bekannter als Robert Pullus, der zu Paris gebildet und selbst dem heiligen Bernhard fast unentbehrlich geworden, doch auf die Aufforderung des Bischofs von Rochester, Ascelin, 1136 in sein Vaterland zurückkehrte, dessen Archidiakonus ward, aber durch seine fünf Jahre lang fortgesetzten Vorlesungen über Dogmatik sich zu Oxford einen solchen Namen machte, daß ihn Cölestin II. 1143 nach Rom berief, wo er als Cardinal 1150 gestorben ist. Seine noch vorhandenen libri VIII. sententiarum de trinitate, eine Art Corpus der scholastischen Dogmatik, sind unter den damaligen Werken gleicher Art das beste, sowol an Styl, als an Klarheit der Begriffe und Beweisführung. Weit höher als er steht aber in geistiger Rücksicht, wenn auch nicht in Bezug auf das, was er für positive Wissenschaft geleistet hat, Johannes, nach seiner Geburtsstadt Salisbury (um 1116) Sarisberiensis genannt, der, nachdem er zwölf Jahre zu Paris alle damals gewöhnlich betriebenen Wissenschaften studirt, 1149 zu Oxford noch mit größtem Eifer dem römischen Rechte unter Vacarius oblag, dann, als er zu Canterbury Mönch geworden war, endlich Vertrauter des Thomas Becket ward, worauf er wegen seiner Anhänglichkeit an denselben von 1164—1171 in der Verbannung leben mußte, vor jenem zurückgekehrt, Zeuge seiner Ermordung wurde, und endlich 1172—1182 Bischof von Chartres war. Er hinterließ unter andern drei für die damalige Zeit-, Sitten- und Literaturgeschichte höchst wichtige Werke, nämlich den Policraticus s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum, worin er die philosophischen Studien empfiehlt und das englische Hofleben durchzieht; sein Gedicht: Entheticus de dogmate philosophorum, fast in demselben Geiste und derselben Absicht geschrieben, aber mehr allgemeiner gehalten, und endlich den Metalogicus, eine Apologie der Wissenschaft gegen ihre Verächter, welche er unter dem Namen der Cornificianer bezeichnet, worin er Grammatik, Logik, Rhetorik als nothwendige Erfodernisse zu einer gelehrten Bildung bezeichnet, die Aristotelische Philosophie gegen ihre Gegner in Schutz nimmt, vor der Dialektik angelegentlich warnt, aber vor Allem das Lesen der Alten einem Jeden dringend ans Herz legt [22]). Ziemlich ebenso wichtig sind die Schriften eines Zeitgenossen desselben, des Peter von Blois (Petrus Blaesensis), der, nachdem er zu Paris und Bologna studirt, 1167 Erzieher des Königs von Sicilien, Wilhelm's II., ward, später aber an den Hof Heinrich's II., dessen Privatsecretair er wurde, kam und dann in gleicher Eigenschaft seit 1176 bei den Erzbischöfen von Canterbury lebte, gegen 1200 aber in ziemlich mislichen Umständen gestorben zu sein scheint. In seinen Schriften, ohne die wir fast den damaligen Culturzustand gar nicht beurtheilen könnten, erscheint er durchweg als ein wahrhaft frommer, durchgängig rechtschaffener, mit einem durchdringenden und erfinderischen Geiste begabter und mit seltener Gelehrsamkeit ausgerüsteter Gelehrter, der jedenfalls auf die wissenschaftliche Bildung seiner Zeitgenossen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Was nun die Universitäten anlangt, so hatte Oxford in dieser Periode ungemein von Feuersbrünsten zu leiden, obgleich Wilhelm der Eroberer, Heinrich II. und Richard I. im Ganzen ziemlich viel für die Erhaltung und Wiederherstellung dieses Musensitzes thaten, wozu noch der Auszug eines sehr großen Theils der Studenten und Lehrer wegen eines Streites der erstern mit den Bürgern hinzukam. Cambridge, das sowol von den Dänen, als den normännischen Eroberern viel zu leiden gehabt hatte, wurde aus seinem Verfalle um 1109 durch Joffrid, Abt von Croyland, herausgerissen, der den Professor der Theologie Gilbert, einen Franzosen, mit drei Mönchen zur Errichtung einer Art von Collegium dahin schickte. *Petr. Blaes.* Contin. Ingulphi p. 114 sqq. erzählt uns hierüber, daß Gilbert, der das Englische nicht verstanden, dafür Sonntags und an Festtagen öffentlich (französisch?) gepredigt habe; der Bruder Odo habe in den Frühstunden den Kindern und jüngeren Studenten die Grammatik nach Priscian und Remigius vorgetragen; um 1 Uhr habe der Bruder Terricus, ein sehr scharfsinniger Sophist, den bereits etwas mehr Ausgebildeten Vorlesungen über die Logik des Aristoteles, nach den Commentaren des Porphyrius und Averroes, gehalten, und Nachmittags um 3 Uhr habe der Bruder Wilhelm über Cicero's Rhetorik und die Institutionen Quinctilian's gelesen. Neben diesen höhern Unterrichtsanstalten bestanden aber noch Kathedralschulen, in denen alle für die Kirche bestimmte junge Leute unentgeltlich den Unterricht bestimmter, hierzu angestellter

22) s. über ihn Pastoret in Hist. lit. de la France. T. XIV. p. 158 sq. *Thorlacii* Opusc. T. V. p. 82 sq. *Petersen* ad *Joh. Sarisb.* Enthetic. (Hamb. 1843.) comm. p 67 sq. *J. Schmidt*, Joh. Parvus Sarisberiensis, quomodo inter aequales antiquarum liter. studio excelluerit. (Vratisl. 1838.) H. Reuter, Joh. von Salisbury. Z. Gesch. d. christl. Wissensch. im 12. Jahrh. (Berl. 1842.)

Professoren, die scholastici hießen, genossen und in Grammatik, Rhetorik, Logik, Theologie und Kirchenmusik unterwiesen wurden. Alles dieses wurde auch in den Mönchs-, zum Theil auch in den Nonnenklöstern gelehrt; doch kam hier noch Medicin und bürgerliches und kanonisches Recht hinzu, weil grade diese Wissenschaften damals besonders lucrativ waren. Nebenbei gab es auch noch eine Art höherer Stadtschulen, in denen man sogar des Sonntags Akademien über Gegenstände aus der Logik und Dialektik zu veranstalten pflegte, und, was man eigentlich jetzt hier gar nicht hätte erwarten sollen, fast in den meisten großen Städten Englands hatten die Juden, die sich mittlerweile hier sehr verbreitet hatten, Schulen, worin das Hebräische, das übrigens auch in mehren Klosterschulen gelehrt ward, das Arabische, Arithmetik und Medicin, lauter Dinge, die sich zu ihrem kaufmannischen Geiste recht gut als lucrativ paßten, mit großem Eifer und gutem Erfolge getrieben wurden. Von den Künsten, welche in dieser Zeit in England getrieben und gekannt waren, hier zu sprechen, ist nicht der Ort, nur ist zu bemerken, daß Godofredus Vinesauf in seinen Iter Richardi R. I, 34 und Histor. capt. Damutae c. 9 ausdrücklich bemerkt hat, daß von seinen Landsleuten das griechische Feuer, dessen Zusammensetzung doch immer für uns noch ein Geheimniß ist, allgemein und mit gutem Erfolge angewendet wurde. Ebenso ward auch die Malerei mit besonderer Vorliebe, sowol im heiligen als profanen Style, getrieben; ja unter König Johann kam auch die Glasmalerei aus Frankreich nach England, und was eigentlich vorzüglich hierher gehört, man übte um diese Zeit eine Art Miniaturmalerei, vorzüglich in Illuminirung (illuminating-limning) der Handschriften der Bibel und auch profaner Bücher aus, die auch in den höhern Ständen viele Liebhaber und Freunde gefunden haben muß, denn Joh. Bromton (Chron. p. 977) erzählt, daß der berühmte Osmond Bromton, der 1076 Bischof von Salisbury wurde, seine meiste freie Zeit zum Schreiben, Illuminiren und Einbinden von Büchern anwendete. Wir kommen endlich zur Pflege der Poesie in dieser Periode, und haben vor Allem zu bemerken, daß dieselbe durch die normännischen Eroberer durchaus nicht litt, vielmehr gehoben wurde, da wir schon, wenn wir das Verzeichniß der nordfranzösischen Trouveres durchgehen, finden, wie viele derselben an den Höfen der englischen Könige aus dieser Dynastie geglänzt haben; es versteht sich also von selbst, daß sie auch dem gebundenen Ausdrucke des poetischen Gefühls in der Landessprache keine Hindernisse in den Weg gelegt haben werden, und so kommt es, daß wir erstlich noch unter andern angelsächsischen Gedichten aus dieser Zeit noch die von einem gewissen Layamon im 11. Jahrh. versuchte Übersetzung des altfranzösischen Romans Brut besitzen und aus den Gesängen der Mitglieder des walisischen Bardenordens von dem berüchtigten Zauberer Merlin[23] (eigentlich Merdin bardd Emrys Wledig genannt) des 5. Jahrh. bis ins 12. herab noch eine große Auswahl echter Stücke in der Myvyrian Archeology of Wales collected out of ancients manuscripts. (Lond. 1801—1807. III.) übrig haben[24]), wozu noch eine Partie Kindermährchen, die freilich alle auf die Arthursagen basirt sind, Mabinogion genannt, aus dem sogenannten rothen Buche von Hergest aus dem 13. Jahrh. hinzukommen müssen[25]). Was die altenglische Poesie selbst anlangt, so konnte diese allerdings eben auf keiner hohen Stufe stehen, weil die Volkssprache selbst noch zu unvollkommen und vag war, sodaß sie kaum für das Treiben des täglichen Lebens ausreichte, den harmonischen und erhabenen Charakter der Dichtkunst aber durchaus gar nicht auszudrücken im Stande war, und dennoch, ob man gleich keine Wissenschaft in ihr lehrte, fast keine Briefe, selbst wenig Rechnungen in ihr schrieb, haben gleichwol noch Überbleibsel einiger poetischer Denkmäler, unter denen sich eine Übersetzung des alten und neuen Testaments vom J. 1200, eine Psalmenübertragung, ein Band Leben der Heiligen[26]), einige Gesänge von Minstrels an Sonntagen, einige Hymnen und ein Paar satirische Verse auszeichnen, erhalten, von denen Warton (Hist. of engl. poetry. T. I. p. 13 sq.) Proben gegeben hat. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß eine weit größere Anzahl von dichterischen Erzeugnissen, sowol von Geistlichen in lateinischer Sprache, als von Trouveres und Minstrels an den Höfen der normännischen Dynastie in altfranzösischer, vorhanden ist, welche jedoch natürlich in die Geschichte der nordfranzösischen Poesie gehören; allein man fing bereits zu Ende dieser Periode an, dergleichen Arbeiten für die geborenen Engländer, die man lewed, d. h. ungebildete Leute, nannte, in ihre Muttersprache zu übertragen. Daher sang Robert de Brunne[27]) einst bei der Übersetzung einer derselben also:

For lewed men i undyrtoke
In englyshe tonge to make this boke;
For many beyn of suche manere
That talys and rymys wyle blethly here.

(Für ungelehrte Leut' ich unternahm
In Englands Zung' zu machen dieses Buch;
Für manche Leute von solcher Art,
Die Sag' und Reim woll'n hören gern.)

Was nun die Dichter selbst angeht, so hatten sich bereits in dieser Periode aus den alten galischen Barden

23) s. *Galfredi de Monemuta* Vita Merlini. Vie de Merlin attrib. à *Geoffroy de Monmouth*; suiv. des prophéties de ce barde tir. du IV. livre de l'hist. des Bretons publ. p. *Fr. Michel* et *Th. Wright*. (Paris 1837.) *Fr. Michel*, Recueil des prophéties de Merlin av. un poëme sur sa vie. (Paris 1839.)

24) s. *Turner*, Hist. of the Anglosaxons. (Paris 1840.) III. p. 315—410 und meine Lit. Gesch. II, 1. S. 403 fg. 25) The Mabinogion or Ancient Romeances of Wales. In the orig. welsh from the red book of Hergest and other mss with an engl. transl. and not. by *Guest*. (Lond. 1839 sq. III.) The Cambro-Briton. (London 1820.) I. p. 5 sq. II. p. 9. 106 sq. *Th. de la Villemarqué*, Contes populaires des anciens Bretons. (Paris 1842. II.) San Marte, Die Arthursage und die Mährchen des rothen Buches von Hergest. (Quedlinb. 1842.) 26) Auszüge bei *Nasmith*, Catal. of the Bennet Ms. (Canterb. 1747. 4.) p. 217 sq. *Fleetwood*, Life and miracles of St. Winifred. p. 125 sq. und *Th. Wright*, Popul. treatise of science written during the middle ages. (Cambridge 1842.) 27) s. *Warton* T. I. p. 56.

die sogenannten Minstrels gebildet, welche ganz nach Art der provençalischen Troubadours, deren übrigens auch nach England an den dasigen Hof gekommen sein mögen, da Richard I. bekanntlich in ihrem Geiste und ihrer Manier einige Canzonen hinterlassen hat [28]), vor dem Volke zur Harfe oder Geige epische Volksballaden vortrugen und durch die Vorliebe Heinrich's II. für diese Gattung der Poesie zur förmlichen Zunft erhoben wurden, als welche sie, freilich gar sehr ausartend, bis 1597 bestanden haben. Anfangs waren jedoch jene minstrels, die man auch minstrels of honour oder of houshold nannte, bloße Hofdichter (so auch nach der Ableitung von ministerialis), also gleich mit den trouveours, conteours, rymeours und fabliers; später aber waren sie nur fahrende Sänger, welche endlich zugleich als Spaßmacher mit jenen herumziehenden Bänkelsängern, den gleemen, gestours, juglers oder junglers of gestes (d. h. jongleurs), in eine Kategorie fielen; doch sind die englischen Kritiker hierüber noch nicht ganz einig [29]). Was nun die Instrumente anlangt, so scheinen die englischen, irischen, schottischen und walisischen Sänger doch immer sich vorzugsweise der Harfe zur Begleitung ihrer Lieder bedient zu haben, obgleich erstere noch eine fünfsaitige Geige, letztere das Tambourin, den Dudelsack und die Hornpipe hatten; für die Kirche aber bediente man sich lediglich der Orgel, welche damals von den Geistlichen selbst gebaut zu werden pflegte. Was den Charakter der Musik selbst anlangt, so scheint, wie es auch eigentlich jetzt noch der Fall ist, der der englischen langsam und würdevoll, der der schottischen, irischen und walisischen aber munter und lebhaft gewesen zu sein [30]). Übrigens finden sich in dieser Periode bereits die Anfänge theatralischer Vorstellungen, nämlich der sogenannten myracles, deren ein gewisser Gottfried, nachher von 1119—1146 Abt zu St. Albans, das erste von der heiligen Katharina verfertigt hat, welches vermuthlich nach 1131, nicht schon 1110, aufgeführt wurde. Allerdings waren die ältesten Stücke sämmtlich geistlicher Art, und wurden auch von Geistlichen aufgeführt, was vorzüglich nach *Guilielm. Stephani* Vita Sancti Thomae archiep. et Mart. bei *Stow*, Survey of London. 1599. p. 68 zu London um 1182 häufig geschehen sein muß; jedoch führten auch eben jene herumziehenden Spielleute an den Höfen des Königs und der Großen des Reiches zuweilen profane Stücke der Art auf, daß, weil sie höchst unzüchtige Gegenstände nicht blos absangen, sondern sogar handgreiflich vorstellten, im 106. can. des vierten lateranischen Concils von 1215 der Besuch solcher Schauspiele den Klerikern gradezu untersagt wurde [31]).

Wir gehen nun zur folgenden Periode der englischen Literatur über (v. 1216—1399), welche in mancher Beziehung den Glanzpunkt derselben im Mittelalter, wenigstens hinsichtlich der Poesie bildet. Betrachten wir die Wissenschaften, welche in ihr getrieben wurden, im Einzelnen, so werden wir also zuerst wieder von der Grammatik, als der Grundlage aller gelehrten Bildung, zu reden haben. Leider müssen wir aber hier eingestehen, daß z. B. das Studium des Lateinischen hier sehr im Argen gelegen haben muß, denn erstlich finden wir in den lateinisch geschriebenen Werken der Theologen und Historiker dieser Periode einen auch nicht entfernt an den eines Johannes von Salisbury, Peter von Blois erinnernden Styl; dann zog auch das zu eifrige Studium des kanonischen Rechtes die studirende Jugend, welche dieses als das einzige Mittel, zu Ehrenstellen und Reichthümern zu gelangen, ansah, von den Sprachen so ab, daß Robert Kilwarby, Erzbischof von Canterbury, 1276 bei seinem Besuche der orforder Universität sich genöthigt sah, ein förmliches Verbot gegen Phrasen, wie: ego currit, tu currit, currens est ego u. s. w., deren man sich daselbst als stereotyper bediente, zu erlassen [32]). Doch scheint es nicht viel geholfen zu haben, da sein Nachfolger Peckham 1284 Ähnliches ebenso scharf zu bekämpfen genöthigt war. Natürlich konnte in einer Zeit, wo sogar die Kirchensprache, das Lateinische, dermaßen darnieder lag, nicht daran gedacht werden, daß die orientalischen Sprachen irgendwie hätten blühen können; man entblödete sich nach Wood (Hist. univ. Oxon. T. I. p. 130) nicht, diejenigen, welche sich damit beschäftigten, eines strafbaren Verkehrs mit dem Teufel anzuklagen, und der gelehrte Roger Bacon, der am besten den Stand der literarischen Cultur seiner Zeit zu würdigen verstand, versichert in seinem Opus Majus p. 44, 56 gradezu, man könne kaum drei bis vier Leute auftreiben, die auch nur einigermaßen eine Kenntniß des Hebräischen und Arabischen besäßen. Nicht besser ging es den rhetorischen Studien, wenn man nämlich an die höheren Grade derselben denkt, denn die niedere Technik der Declamation ward vorzugsweise von den Dominikanern, Franziskanern und Bettelmönchen geübt, welche derselben zum Predigen bedurften, und darum ward auch in den meisten Schulen Unterricht darin ertheilt; ja diejenigen, welche sich in ihr einigermaßen auszeichneten, bekamen den Titel doctores artis, wie Wood (l. l. T. II. p. 4) erzählt. Mit noch größerem Eifer trieb man aber die dermalige Modewissenschaft, die Logik, welche jedoch hier nicht etwa dazu diente, den Verstand und die Urtheilskraft aufzuklären, oder das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, sondern nur darin bestand, zu lehren, wie man mit vielen Worten nichts sagen, die augenscheinlichsten Wahrheiten verdrehen und in zweifelhaftes Licht stellen und den absurdesten Gegenständen eine gewisse Wahrscheinlichkeit verschaffen könne. Man disputirte über Sätze, wie: nulla sententia passiva seu diminuta est in materia, conversiva est generatio animalium sicut elementorum, vegetativa et sensitiva

28) s. A catalogue of the royal and nobles authors of England. T. I. p. 6. *Raynouard Choix* d. poes. orig. d. Troubad. T. IV. p. 183. *Leroux de Lincy*, Recueil d. chants hist. franc. I. p. 50 sq. 29) s. die Stelle in meiner Allg. Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 1025 fg. *Leroux de Lincy* l. l. T. I. p. IX sq. 30) s. *Girald.* Cambr. Topogr. Hibern. III. 2 und Descr. Cambr. c. 13. *Henry*, Hist. d'Angleterre. T. III. p. 507 sq. 31) s. die Stellen und Literatur hierüber in meiner Allg. Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 1044 fg. *Henry* T. III. p. 599 sq.

32) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. T. I. p. 125.

semel sunt in embryone et nulla alia prior, minimum in praedicamento generum est species specialissima, und wie dergleichen Quisquilien noch mehr heißen, mit solcher Heftigkeit und solchem Eifer, daß der Schluß derselben gewöhnlich durch eine allgemeine Schlägerei endete. Diese Logik regierte das ganze 13. Jahrh. hindurch fast ausschließlich zu Oxford, und schlich sich dabei auch in alle übrigen Wissenschaften ein. Natürlich mußten aber ihre Thesen und Fragen, vorzüglich aus der Physik und Metaphysik, alle nützlichen Beobachtungen über die Eigenschaften der Dinge und Naturgesetze verdrängen, und so kam es denn, daß, als der Erzbischof Peckham 1284 die Universität zu visitiren kam, er statt der bei diesen Wissenschaften erwarteten wissenschaftlichen Aufgaben und Fragen Sätze, wie die ebengenannten, mit anhören mußte, unter denen ihm vorzüglich einer: quod in homine tantummodo una exstitit forma, gradezu staats- und religionsgefährlich erschien, sodaß er ihn öffentlich verdammte und sogar darüber an den Papst berichtete [33]). Indessen kamen, trotz dieser Verwirrung und falschen Methode, diese beiden Wissenschaften weiter, als man hätte erwarten sollen, weil der große Roger Bacon glücklicherweise in jene Zeit fiel, dessen auf Erfahrung gegründete Experimentalphysik für jene Zeit allerdings Erstaunliches leistete, wie sich weiter noch ergeben wird. Was nun die Moralphilosophie anlangt, so ward auch diese auf ähnliche Weise getrieben, denn mit Hilfe der Logik verfertigten fast alle nur irgend berühmte Theologen Systeme der Moral, welche blos in Eintheilungen und Distinctionen der Tugenden und Laster bestanden, wobei denn wieder jede einzelne mit einer Masse von unsinnigen Fragen versehen war, abgesehen davon, daß zuweilen gar die größten Verbrechen durch Sophismen zu Tugenden erhoben wurden. Bei einer solchen Methodik mußte natürlich auch das dogmatische System der Theologie immer complicirter werden; die Anzahl der Professoren ward immer größer und ihre Titel und Beinamen immer pomphafter; man nannte sie doctor profundus, sublimis, seraphicus, angelicus, illuminatus, subtilis, irrefragabilis u. s. w., sodaß man blos mit diesen Ehrentiteln ganze Seiten füllen könnte, und es zuweilen schwer ist, da oft mehre Theologen dieselben Beinamen haben und sich gegenseitig oft nur nach diesen citiren, zu entdecken, wer eigentlich gemeint ist [34]). Natürlich blieb also scholastische Dogmatik hier vorzugsweise die Hauptsache aller theologischen Studien, sodaß dieses Jahrhundert selbst vorzugsweise den Namen des scholastischen erhielt und die eigentlichen biblischen Studien ganz und gar unterdrückt wurden, weil man eben Exegese und Hermeneutik fast gar nicht mehr brauchte, da alles Andere wichtiger für die damalige Dogmatik war, als eben die Bibelstellen, sodaß zuletzt für einen Professor der biblischen Theologie in Oxford weder ein Ort zu den Vorlesungen, noch eine bestimmte Stunde, wo er hätte seine Vorträge halten können, mehr bestimmt war. Desto mehr gab es aber doctores sententiarum, welche nach dem Systeme des Petrus Lombardus ihre dogmatischen Vorträge hielten, dabei aber eine Unzahl fremdartiger Gegenstände und Streitfragen mit behandelten, sich mit so schwierigen und über die Grenzen menschlicher Begriffe hinausgehenden Thesen beschäftigten, daß man oft nicht weiß, ob man ihr erfinderisches Genie in der Ausdenkung immer neuer Probleme mehr beklagen oder belachen soll, da sie allerdings oft nicht ohne Scharfsinn waren, ihn aber leider nur zur Erfindung und Auflösung der größten Albernheiten anwendeten. Einige unter ihnen, durch einen gewissen romantisch-mystischen Impuls zur Poesie geführt, versuchten sich auch hierin, konnten aber eben der verkehrten Methode ihrer übrigen Studien wegen nur schwülstige und bombastische Producte zu Tage fördern. Auch in die Homiletik schlichen sich die Neuerungen dieser verkehrten Logik ein, denn nachdem die Prediger früher irgend eine Bibelstelle erklärt und daran ihre moralischen Bemerkungen geknüpft hatten (commentarii — commentatores), oder auch, ohne einen besondern Text, nach einer sich selbst gleich beim Beginn der Rede gestellten Aufgabe über irgend einen Gegenstand sprachen (declaratio), las man nun eine Bibelstelle vor, theilte den Inhalt derselben in so viele Theile als möglich und jeden einzelnen wieder in mehre Capitel, und ging dann im Sprechen dieselben einzeln nach einander durch. Kurz es war ganz unmöglich, irgend eine theologische Wissenschaft ohne Logik, und zwar nach der damaligen Methode, zu studiren, und so kam es denn auch, daß das Ansehen derselben und ihres Erfinders, des Aristoteles, von Tage zu Tage zunahm, sodaß zuletzt den einzelnen Schülern derselben bei ihrer Aufnahme sogar ein Eid abgenommen wurde, die Meinungen dieses Philosophen und seiner Commentatoren in allen Fällen zu verfechten. Daher fallen denn in diese Zeit auch die meisten der Übersetzungen seiner Schriften, theils aus dem Griechischen, theils aus dem Arabischen ins Lateinische, deren sich bekanntlich eine große Zahl bis auf unsere Zeit herab, theils gedruckt, theils handschriftlich, erhalten hat [35]). Leider aber waren die meisten derselben von Leuten gemacht, die Griechisch nur sehr mangelhaft verstanden, und sehr oft wurden noch fremde Arbeiten dem guten Aristoteles untergeschoben, was jedoch schon damals hin und wieder, z. B. von Roger Bacon, gerügt und bemerkt wurde [36]). Man kann also hieraus abnehmen, wie viele baroke Ansichten diesem Philosophen zugeschrieben worden sein mögen, und wie am Ende an seiner ganzen Philosophie nicht viel mehr als der Name echt gewesen sein mag. Dazu kam noch, daß dem Studium des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, welches auf der andern Seite wieder von einem großen Theile der studirenden Jugend weit eifriger und begieriger als Sprachen, Philosophie und Theologie getrieben wurde, weil es weit einträglicher war und vorzüglich Geistliche anzog, da die damaligen Bischöfe alle Pfründen und geistlichen Würden ausschließlich nur den Klerikern zu Theil werden ließen,

33) s. *Wood* T. I. p. 130. 34) Sare (Onom. liter. T. II. p. 657 sq.) hat ein ziemlich vollständiges alphabetisches Verzeichniß derselben gegeben.

35) s. meine Allgem. Lit. Gesch. II, 2. S. 651—680.
36) s. Biogr. Britann. T. I. p. 342.

die den Titel eines Advocaten oder Doctors der Rechte hatten, dadurch ein sehr großes Hinderniß in den Weg gelegt wurde, weil Innocenz IV. in einer Bulle den englischen, schottischen, walisischen, spanischen, französischen und ungarischen Prälaten gradezu verbot, dieses Vorrecht länger zu gewähren, und festsetzte, es solle Niemand in den genannten Ländern die bürgerlichen oder Gewohnheitsrechte studiren, sondern es sollten von nun an, mit Erlaubniß der weltlichen Regenten, die Kanones der heiligen Väter an die Stelle derselben treten, welche völlig für alle Fälle der Justiz ausreichend seien, wodurch auch alle Collisionen und Widersprüche zwischen weltlichem und geistlichem Rechte bestimmt vermieden würden [37]). Derselbe Grund war es aber auch auf der andern Seite, welcher das Studium der abstracten Wissenschaften, z. B. der Geometrie, verhinderte; sie brachten keinen offenbaren Gewinn oder Ehre, darum trieb man sie nicht, und so kam es, daß zur Zeit Baco's [38]) fast kein Schüler weiter als bis zur fünften Aufgabe des ersten Buches des Euklid kam. Ebenso war es mit der Arithmetik; allein auch diese, welche Rog. Baco (Opus Maj. p. 138) für eine jedem Theologen höchst wichtige Wissenschaft erklärt, trieb man nicht, und erst nach diesem brachte Johannes Basingstocke, Archidiakonus von Leicester, die Zahlzeichen aus Athen nach Griechenland, und lehrte, wie man sich derselben zu bedienen habe [39]). Astronomie ward als solche gar nicht getrieben, wol aber Astrologie, denn diese brachte viel Geld ein, und auch sonst sehr scharfsinnige Leute gaben sehr viel auf sie, wie Roger Bacon selbst, der sie nicht allein sehr fleißig übte und einen großen Ruf in ihr erlangt hatte, sondern auch in seinem Op. Maj. p. 243 offen die Überzeugung ausspricht, alle Übel, die 1265 England, Spanien, Italien und andere Länder Europa's trafen, würden nicht eingetreten sein, wenn man sich daselbst fleißiger mit dieser edlen Wissenschaft beschäftigt hätte. Was die astronomischen Instrumente angeht, so hatte man bereits damals den Quadranten, das Astrolabium und wahrscheinlich, wenn auch nicht grade durch die Erfindung Bacon's, die Brillen und eine Art Teleskop, obgleich nicht in der Art, wie wir es jetzt vor uns haben [40]), wobei ihm außerdem noch das Verdienst gebührt, zuerst die Lage des Brennpunktes der Hohlspiegel richtig angegeben und gezeigt zu haben, daß die von sphärischen Spiegeln reflectirten Lichtstrahlen die Axe nicht in einem, sondern vielmehr in unzähligen Punkten schneiden. Freilich etwas später fällt der Abt des Klosters St. Albans, Richard Wallingford, der auch 1326 für die Mönche seines Klosters eine Uhr anfertigte, welche nicht blos die Stunden, sondern auch den Lauf der Sonne, des Mondes, die Zeit der Ebbe und Fluth u. s. w. angab, und davon eine noch jetzt auf der Bodlejanischen Bibliothek zu Oxford vorhandene Beschreibung der Construction derselben, Albion (d. h. All-by-one = Alles durch Einen, d. h. Beweger) genannt, hinterließ. Was endlich Mechanik anlangt, so scheint Rog. Bacon auch hiervon gar viel verstanden zu haben, wenigstens hat er in seiner berühmten Epistola de secretis operibus naturae et artis et de nullitate magiae [41]) eine Menge Kunststücke aus dieser Wissenschaft aufgezählt, um an ihnen zu beweisen, wie man sehr viel scheinbar Übernatürliches auch ohne Zauberei zu Wege bringen könne. Gleichwol aber glaubt er selbst im Opus Maj. p. 472 an die Möglichkeit, ein Elixir zu präpariren, welches alle Metalle zu reinigen und in gediegenes Silber oder Gold zu verwandeln, ebenso aber auch den menschlichen Körper von allen verdorbenen Säften zu befreien und das Leben desselben für mehre Jahrhunderte zu verlängern im Stande sei. Was seine Kenntnisse in der Chemie angeht, so kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß ihm die Composition des Schießpulvers bekannt war, denn er sagt in jener Epist. p. 42 (und bei *Manget.* T. I. p. 620) ausdrücklich: sed tamen salis petrae Luru Vopo Vir Can Utri et sulfuris et sic facies tonitrum et coruscationem, si scias artificium. und man muß offenbar in jenen absichtlich verstellten Worten etwas, wie carbonum pulveris, versteckt glauben [42]). Was aber das Außerordentlichste an diesem Manne ist, ist, daß er bei seiner für die damalige Zeit ausgezeichneten, größtentheils auf Reiseberichte gegründeten, Beschreibung Europa's, Afrika's und Asiens, die er seinem Opus Majus p. 180 — 236 eingefügt hat, nicht etwa blos das Studium der Geographie in seinem Vaterlande zur Wissenschaft erhob, sondern daß er ebendaselbst p. 184 sq. fast mit denselben Gründen, welche nachmals Christoph Columbus veranlaßten, auf die Entdeckung der neuen Welt oder Amerika's auszugehen, bewies, daß auf der südlichen Hemisphäre ein beiweitem größeres Stück trockenes und bewohnbares Land sich befinden müsse, als man bis dahin oder in der Folge vor Columbus geahnet hatte. Da mit der Geographie auch das Feld der Reisebeschreibung sehr nahe zusammengrenzt, so bemerken wir, daß erstlich von einem Angelsachsen, Sáwulf, eine lateinisch geschriebene Beschreibung seiner zwischen 1102 — 1103 unternommenen Reise zum gelobten Lande und heiligen Grabe vorhanden ist [43]), vorzüglich aber von Johann von Mandeville, einem englischen Ritter, der, 1300 zu St. Albans geboren, 1327 sein Vaterland verließ und sich über Frankreich in das gelobte Land begab, dann ganz Asien bereiste, drei Jahre zu Peking lebte und nach

37) s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. III. p. 265. 38) s. *Wood* T. I. p. 122. 39) s. *Matth. Paris.* Hist. Angl. s. a. 1257. p. 559, l; vergl. meine Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 851. 40) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 849 fg. Wilde, Gesch. der Optik. I. Bd. S. 85 fg.

41) Bei *Manget.* Bibl. Chem. T. I. p. 619 und einzeln (Hamburg. 1618. 12. p. 37); er scheint wirklich schon an Dampfmaschinen und Flugwerke gedacht zu haben, denn er sagt: instrumenta navigandi possunt fieri sine hominibus remigantibus etc.; currus etiam possunt fieri, ut sine animali moveantur, cum impetu inaestimabili, und: possunt etiam instrumenta fieri volandi etc. 42) Wahrscheinlich hatte er den Gebrauch desselben arabischen Schriftstellern abgelauscht, welche bekanntlich schon sehr frühzeitig die Bereitung des Schießpulvers kannten; s meine Lit. Gesch. II, 2. S. 760. 43) In dem Recueil de Voyages et de Mémoires. publ. p. la soc. de Géographie. (Paris 1839. 4.) T. IV. p. 817 sq.

33 Jahren in sein Vaterland zurückkehrte, wo er die mit nichts als den fabelhaftesten Dingen von Wundererscheinungen angefüllte Beschreibung seiner Reise, angeblich zugleich lateinisch, französisch und englisch [44]), niederschrieb, Eduard III. dedicirte, dann England nachmals verließ, Frankreich und die Niederlande bereiste und 1372 zu Lüttich starb. Leider ward er durch sein Buch die Ursache fast aller jener Wundererzählungen über Indien ꝛc., die sich von nun an, sowol bei den Dichtern als Prosaisten des Mittelalters, wiederfinden. Was endlich die Arzneikunde in dieser Periode anlangt, so fing auch diese an, sich nicht wenig zu heben, weil die Statuten der medicinischen Akademie von Salerno von 1237 auch auf den übrigen Universitäten Europa's Gültigkeit erlangten, sodaß jeder Student derselben erst drei Jahre hindurch Philosophie, dann aber fünf Jahre lang Medicin studiren und endlich einen Examen vor zwei Doctoren der Medicin zu bestehen hatte, ehe er seine Kunst irgendwie ausüben durfte. Man unterschied von nun an beständig und genau zwischen den eigentlichen Ärzten, Chirurgen und Apothekern, von denen jeder in seiner Branche zu verbleiben hatte, übersetzte fleißig die arabischen Ärzte, welche zum Theil auch die Beobachtungen der griechischen in sich schlossen, und erhielt endlich durch das damals so häufig betriebene Studium der Chemie eine Menge von Elixiren und Präparaten, welche eine frühere Zeit gar nicht gekannt hatte. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn dermalen bereits einige bedeutende Ärzte in England auftreten, nämlich Gilbertus, nach seinem Vaterlande Anglicus genannt, und vorzüglich Johannes Gaddesden, welcher Letztere ein vollständiges System der damals gangbaren Medicin in einem mit abergläubischen und albernen Ideen vollgepfropften Compendium derselben, rosa medicinalis genannt, niederlegte, aber den bedeutenden Ruf, welchen er auch im Auslande genoß, schwerlich verdient hat, da er nach Allem, was wir von ihm wissen, nur ein höchst eitler, prahlerischer Charlatan gewesen zu sein scheint. Um dieselbe Zeit fällt auch schon die Ansicht, welche sich von nun an fast als stehend in die Köpfe des großen Haufens einschlich, daß die Könige von England im Stande seien, durch Auflegung der Hände Kröpfe zu heilen [45]), wenigstens erklärte 1349 der Erzbischof Bradwardine solches gradezu für eine ihnen von Gott ertheilte Wunderthätigkeit (s. *Bradw.* De causa Dei. I, 39). In der Chirurgie endlich, deren Anhänger sich in fünf Schulen, deren erstere drei nach den Regeln der Kunst und den Lehren eines Roger und Roland, Brunus und Theodericus, Lanfrancus und Saliceto verfuhren, deren vierte aus teutschen Marktschreiern, die sich bei den Armeen herumtrieben, und deren fünfte aus alten Weibern und Schwärmern bestand, welche Alles mit Hilfe der Heiligen zu heilen wähnten, zeichnete sich vorzüglich zur Zeit der großen Pest 1349 der durch Schrift und Praxis sehr berühmt gewordene Johannes Arden aus. Der Schotte Bernhard de Gordonio, aus dem edeln Hause der Gordon daselbst abstammend, gehört eigentlich nicht hierher, weil er fast sein ganzes Leben hindurch als Professor der Medicin zu Montpellier thätig war (um 1305); da aber sein Lehrgebäude derselben, Lilium medicinae genannt, damals einen ebenso großen Ruf, wie sein Geheimmittel gegen die fallende Sucht, erlangte, so mag auch seiner hier gedacht werden.

Wenn wir uns nun von den einzelnen Wissenschaften zu den Männern wenden, welche durch ihre Gelehrsamkeit ihr Vaterland auch im Auslande berühmt gemacht haben, so steht für Theologie hier oben an Robert Greathead (Grosse Tête) aus Stow in der Grafschaft Lincoln oder Stradbrook in der Grafschaft Suffolk, von sehr armen Ältern stammend, der, nachdem er lange Zeit zu Cambridge, Oxford und Paris studirt hatte, sich durch seine tiefen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen, Hebräischen, Französischen und allen Zweigen der Mathematik einen solchen Ruf erwarb, daß er 1235 zum Bischofe von Lincoln gemacht wurde, sich aber als solcher gar heftig gegen den Nepotismus des Papstes Innocenz IV. aussprach, und somit in seinem Vaterlande der erste Geistliche war, welcher gegen die römische Hierarchie anzukämpfen wagte, ja den Papst selbst vor einer großen Versammlung seiner Mitarbeiter im Weinberge des Herrn für den Antichrist erklärte, und dieselbe Ansicht auch in seinen zum Theil noch vorhandenen Schriften ausgesprochen und verfochten hat. Sein früher Tod (1253) rettete ihn vor den Folgen dieses kühnen Schrittes. Weit höher noch an Genie und Gelehrsamkeit steht aber sein Freund Roger Baron aus Ilchester (geb. 1214), der frühzeitig zu Oxford und dann zu Paris die philosophischen und überhaupt alle damals nur irgend betriebenen Wissenschaften studirte, sich dabei eine außerordentliche Sprachkenntniß erwarb, und 1240 nach Oxford zurückkam und Franziskaner ward, als welcher er sich nunmehr ausschließlich mit den Wissenschaften beschäftigte und sich hier, von seinen Gönnern mit bedeutenden Geldsummen unterstützt (gegen 6000 Pfund Silber, nach jetzigem Gelde ungefähr 30,000 Pf. Sterling), einzig mit mathematischen, mechanischen und physikalischen Versuchen beschäftigte, deren glücklicher Erfolg ihm freilich zwei Mal mehrjähriges Gefängniß, auf Veranstaltung seiner Feinde und Neider als Zauberer angeklagt, zuzog, was ihn nichtsdestoweniger aber nicht hinderte, seine Entdeckungen weiter zu verfolgen und ihre Erklärung nebst Resultat in seinem großen Opus Majus niederzulegen, welches einen vollständigen Codex aller damals in jenen Wissenschaften bekannten und entdeckten Gegenstände enthielt. Er starb den 11. Juni 1292 und hinterließ einen solchen Nachruhm wegen seiner Gelehrsamkeit, daß er auch noch in der spätern Zeit fast allgemein für einen

44) Aus dem Titel der lateinischen Ausgabe ergibt sich, daß das Original französisch war und zu Ende der Handschrift Nr. 6711, 4. Perg. d. Chatham Library zu Manchester steht: translatus in anglicum de lingua Gallicana, s. *J. O. Halliwell*, An Account of the Europ. mss. in the Chat. Libr. (Manchester 1842.) a. d. St. — Neueste Ausgabe: The voiage and travaile of Sir John Maundeville, reprint. from the ed. of A. D. 1725 by *J. O. Halliwell*. (Lond. 1839.) Im Allgemeinen s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 773 fg. C. Schönborn, Bibliogr. Untersuch. über die Reisebeschreibung des Sir J. Maundeville. (Breel. 1840. 4.) *Israeli*, Amen. of Liter. (Paris 1842.) I. p. 134 sq. 45) s. Choulant, Die Heilung der Skrofeln durch Königs Hand. (Dresd. 1833. 4.)

Erzschwarzkünstler angesehen worden ist[46]). Etwas weniger berühmt als er und an Verstand tief unter ihm, ist Michael Scotus von Balwirie aus der schottischen Grafschaft Fife, der, nach der Sitte jener Zeit, zuerst zu Oxford und dann zu Paris studirte, wo er sich ebenfalls eine so bedeutende Kenntniß in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften erwarb, daß auch ihn der große Haufe für einen Zauberer erklärte. Seine Hauptleistungen bestanden indessen weit weniger in Entdeckungen, als, wozu ihn seine Kenntniß des Griechischen und Arabischen und der Aristotelischen Philosophie besonders geeignet machte, in Übersetzungen der Schriften jenes großen Philosophen, zu welchen ihn besonders der große Hohenstaufe Friedrich II. aufgemuntert hatte, und in astrologischen, alchemistischen, chiromantischen und physiognomischen Schriften, die sich größtentheils noch erhalten haben, aber leider für die Folgezeit durchaus ohne allen praktischen Nutzen gewesen sind, sodaß nach seinem 1290 in seinem Vaterlande erfolgten Tode seine Landsleute fast nur eine Art heiliger Scheu vor seinen Schriften empfanden und dieselben kaum anzurühren wagten, weil sie in ihnen das Werk des Teufels zu erblicken glaubten. Mit ihm darf jedoch nicht verwechselt werden der berühmte Dogmatiker Johannes Duns Scotus, nach Einigen aus Duns in der Grafschaft Berwik, nach Andern zu Marse in Schottland geboren (gegen 1265), der, nachdem er Franziskaner zu Newcastle geworden war, endlich noch zu Oxford studirte, wo er sich aber bald durch seine Gelehrsamkeit dergestalt vor allen Andern auszeichnete, daß er 1301 bereits Professor der Theologie daselbst wurde und mit außerordentlichem Erfolge über den magister sententiarum des Petrus Lombardus las, aber 1304 nach Paris von seinem Orden gesendet wurde, um die unbefleckte Empfängniß Mariä zu vertheidigen, was er mit solchem Erfolge that, daß ihm die Universität den Titel doctor subtilis ertheilte, worauf er 1308 in gleicher Absicht nach Cöln geschickt wurde, aber ehe er noch die von ihm begonnene Errichtung einer Universität daselbst zu Stande bringen konnte, starb. Ob ihn nun gleich seine Zeitgenossen und die spätern Scholastiker seiner Gelehrsamkeit und tiefen Kenntniß der Aristotelischen Philosophie wegen bis an den Himmel erhoben und er vielleicht der fruchtbarste Autor seiner Zeit war, so hat er doch ebenfalls nichts für die eigentliche Wissenschaft gethan, sondern das verkehrte Wesen der Scholastik immer mehr gefördert, und nur seinen Scharfsinn dazu angewendet, neue Albernheiten als Fragen aufzuwerfen und zu beantworten. Sein berühmtester Schüler war Wilhelm Occam; zu Occam in der Grafschaft Surrey 1280 geboren, studirte er als Franziskaner, wie dieser, zu Oxford und Paris, allein harmonirte doch in einigen Punkten in der Metaphysik nicht mit seinem Lehrer, und zog bald durch die Lebendigkeit und das Feuer seiner Rede eine große Menge Studirender an sich, welche er dann unter dem Namen Occamisten oder Nominalisten als besondere Partei den Realisten gegenüberstellte, trat nebenbei als heftiger Gegner der Anmaßungen des Papstes Johann XXII. auf, mußte aber zu Ludwig von Baiern flüchten, dessen Rechte er zwar in mehren Schriften heftig gegen die Übergriffe der päpstlichen Curie verfocht, was ihm auch den Namen des doctor invincibilis eintrug, aber nach dessen Tode Alles wieder zurücknahm, und von der Kirche von der frühern Excommunication losgesprochen, zu Capua 1350 verstarb. Übrigens war er als Gegner der päpstlichen Hierarchie nur der Vorläufer weit heftigerer Angriffe, die selbiger aus demselben Lande kommen sollten, nämlich des berühmten Johannes Wicleff, der zu Wicleff bei Richmond in der Grafschaft York um 1324 geboren war, zu Oxford studirte und bald daselbst den Lehrstuhl der Theologie erhielt, auf welchem er aufs Schärfste gegen die Eingriffe der Päpste in die weltliche Macht und die von ihnen unterstützten Bettelmönche, denen er die größten Verbrechen und Laster nachwies, zu Felde zog. Später ward er Pfarrer zu Filingham in der Grafschaft Lincoln und Rector zu Lutterworth in der Grafschaft Leicester, in welchen Ämtern er durch seine in englischer Sprache gehaltenen Predigten eine so große Menge Anhänger seinen neuen Doctrinen zuführte, daß fast halb England dem römischen Stuhle untreu ward. Natürlich konnte es ihm an einer Excommunication von Seiten des Papstes nicht fehlen; allein so lange er lebte, schützten ihn die Großen, denen freilich seine Lehren zusagen mußten, obgleich nach seinem Tode seine Gebeine in Folge einer von Martin V. an den Bischof von Lincoln, Robert Fleming, gesendeten Bulle ausgegraben, verbrannt und ihre Asche in einen Kanal geworfen wurde. Damit konnte man jedoch seine Lehren und ihre Folgen nicht vertilgen; denn wenn man auch seine Schriften verbrannte und verdammte, seine Übersetzung des neuen Testaments ins Englische[47]) konnte man nicht ungeschrieben machen, durch welche auch Ungelehrte in den Stand gesetzt wurden, mit eigenen Augen die Lehren des Heilandes kennen zu lernen, und was seine Schüler, die aus weiter Ferne zu ihm zogen, von ihm mit in ihre Heimath trugen, das zu Tage zu fördern blieb erst der Folgezeit aufbewahrt, denn was Huß in Böhmen für die Kirchenverbesserung geleistet hat, war größtentheils Wicleff's Werk, ja selbst die eigentliche Reformation mag ihm viel zu verdanken haben. Mit einem Worte, er war ein Reformator im eigentlichen Sinne des Wortes, denn seine Feinde konnten ihm durchaus nie einen Mangel an Frömmigkeit oder Verstoß gegen Sitte und Anstand nachweisen, und was seine Zeitgenossen, die Historiker Walsingham und Knyghton, gegen ihn vorbringen, ist ihrer von der römischen Curie aufgehetzten Parteilichkeit und Privathasse gegen ihn zuzuschreiben.

46) s. La fameuse histoire du frère Bacon contenant les choses merveilleuses qu'il fit dans sa vie et le récit de sa mort. s. l. et a 4. T. I. 1661; cf. Bullet. du Biblioph. 1840. p. 43 sq. Delecluze in der Revue Franç. 1839. T. XII. p. 201—244. Biogr. Britann. T. I. p. 403—440.

47) The new Testam. transl. out of the Latin Vulgar by *J. Wiclif*, about 1378 etc., into English, both in Ms. and print of the most rem. edit. of them by *J. Lewis*. (London 1731. fol.)

Wenden wir uns jetzt zu den Historikern dieser Periode, zu welchen der bereits erwähnte Matthias Paris noch aus der vorigen herüber den Übergang bildet, so haben wir auch jetzt noch lauter solche aufzuführen, welche die Geschichte ihres Vaterlandes in lateinischer Sprache geschrieben haben. So schilderte Thomas Wykes, als Chorherr zu Osney bei Oxford 1304 verstorben, die Geschichte von England zwischen den Jahren 1066—1304, Gualterus Hemmingford, Augustinermönch zu Gisburn in der Grafschaft York, die englische Geschichte vom Ursprunge der Nation bis 1347, Johannes de Trokelowe die Geschichte Eduard's II. oder schrieb Jahrbücher über 1307—1327, Matthäus von Westminster Flores historiarum, oder eine allgemeine Geschichte bis 1307, später mit zwei Fortsetzungen bis 1336 und 1380 versehen, der Dominikaner Nicolaus Trivet (geb. 1258 und gest. 1328) die Geschichte von sechs Königen aus dem Geschlechte der Grafen von Anjou vom J. 1136—1307, eine Art Fortsetzung des Guilielmus von Malmesbury, welche später der Cistercienser Adam von Miremuthe bis 1336 fortführte, Robert d'Avesbury, 1356 als Secretair des Officials von Canterbury verstorben, die Geschichte Eduard's III. bis zum J. 1356, und endlich verfaßte Ranulph Higden, ein Benedictinermönch zu Chester (gest. 1356), eine Compilation aus den frühern Chronisten in chronologischer Ordnung, mit wenigen eigenen Zusätzen in VII Büchern, Polychronicon genannt, gleichfalls lateinisch bis 1357 und dann bis 1377 von fremder Hand fortgesetzt, in welche er auch gleich zu Anfange eine allgemeine Geographie nach damaligen Grundsätzen mit eingerückt hat, freilich jetzt nur noch bis zum sechsten Buche erhalten. Dafür besitzen wir aber noch die von Johannes de Trevisa, einem Priester aus Cornwall, um 1342—1387 davon gemachte Übersetzung in die englische Sprache, welche der bekannte Buchdrucker Wilhelm Caxton von der Fortsetzung derselben (bis 1397) an noch selbst bis 1460 fortführte und mit einem achten Buche versah[48]), welches Werk jedoch keineswegs mit den Chronicles of England (Lond. 1480. fol. 1493. fol. Westminster 1502. 1528. fol.) desselben Mannes verwechselt werden darf, die er aus dem bekannten Brut des Robert Wace oder aus einer altfranzösisch unter Eduard II. geschriebenen Chronik zusammengeschrieben hat. Neben diesen Prosachroniken gab es aber auch noch Reimchroniken, die sich jedoch keineswegs auf authentische Quellen oder eigene Erfahrung, sondern gleichfalls auf Wace, oder auf den walisischen Brut, oder Galfred von Monmouth gründeten. Hier ist aber zu nennen Robert von Gloucester, Mönch in der gleichnamigen Abtei, der zwischen 1278—1297 die englische Geschichte von Brutus bis Eduard I. in Versen besungen hat[49]), und Robert de Brunne oder Mannyng, Prior zu Sempringham, der 1338 die 1307 in französischer Sprache geschriebene Chronik der bretonischen Könige von Brutus bis Cadwallader, eine Übersetzung des Galfred von Monmouth, des Kanonikus von Bridlington, Pierre de Langtoft, in englische Verse übersetzte, von welcher Übertragung wir indessen jetzt nur noch den zweiten Theil vor uns haben[50]). Sind wir nun so von selbst zur Geschichte der englischen Poesie während dieser Periode geführt worden, so haben wir zwar hier nicht sehr viele Erzeugnisse derselben zu nennen; allein was während derselben von den gleich zu nennenden Männern gedichtet worden ist, gehört unfehlbar zu dem Besten, was überhaupt in der englischen Dichtkunst geleistet worden ist. Zuerst ist aber hier zu erwähnen John Gower, 1323 zu Sittenham in Yorkshire geboren und 1408 zu London gestorben, der vorzüglich am Hofe Richard's II. lebte und mit der classischen und altfranzösischen Poesie wohl vertraut, eine sonderbare, ziemlich phantastische Schilderung des menschlichen Herzens in drei Theilen hinterließ, deren erster, Speculum meditantis überschrieben, im Geschmacke des französischen Romans von der Rose von der Glückseligkeit der ehelichen Treue beispielsweise handelt und in französischen Versen geschrieben, ebenso wie der zweite, Vox clamantis, eine in lateinischen Versen einen Aufstand unter Richard II. schildernde Chronik, verloren ist, sodaß nur noch der dritte, Confessio amantis[51]), in englischen Versen, worin ein Verliebter mit einem Priester der Venus sich über seine Gefühle bespricht und den Kampf der Vernunft und der Sinnlichkeit nach den Begriffen der damaligen Mönchsmoral entwickelt wird, gleichfalls mit einer Unmasse von Beispielen versehen, noch vorliegt. Außerdem gibt es von ihm noch einige englische und französische Balladen. Weit höher steht jedoch sein Schüler Geoffroy Chaucer, zu London 1328 geboren, der zu Cambridge und Oxford, dann aber durch längere Reisen in Frankreich und den Niederlanden gebildet, nach seiner Rückkehr die Gunst des Herzogs Johann von Lancaster gewann, die ihm sowol unter Eduard III. als Richard II. blieb, bis er wegen seiner Anhänglichkeit an Wycliffe mehre Jahre im Gefängnisse zubringen mußte, aus welchem ihn erst 1389 die Rückkehr Lancaster's rettete, worauf er sich bis an seinen den 25. Oct. 1400 zu Woodstock erfolgten Tod doch an dem genannten Orte vor der Ungnade des Hofes zu verbergen genöthigt sah. Seine Werke, in denen er theils classische Muster, theils altfranzösische Dichter zum Vorbilde genommen hat, sind sehr verschiedener Art; doch finden wir in ihnen vorzüglich die Nachahmung dreier italienischer Dichter zu bemerken: was nämlich Allegorie angeht, die er sehr zu lieben scheint, so folgt er dem Dante, die zärtlichen Stellen seiner Gedichte verrathen eine genaue Kenntniß des Petrarca, und die scherzhaften, humoristischen sind nach Bocaccio gearbeitet. Des Letzteren Decameron hat er übrigens in der Form völlig nachgeahmt, in dem besten seiner größern

48) The Polycronycon conteyning the berynges and dedes of many tymes in eyght books. (Westminster 1482. 1495. fol.)

49) *Rob. of Gloucester*, Chron. of England publish. by *Th. Hearne*. (Oxford 1724. Lond. 1810. II.)

50) *Pt. Langtoft*, Chronicle publish. by *Th. Hearne*. (Oxford 1725. Lond. 1810. II.)

51) *John Gower*, Confessio amantis that y to saye in englysshe the confessyon of the louer. Westmestre. (Caxton 1493. Lond. 1532. 1554. fol.) und bei *Chalmers*, Engl. poets. T. II. und *Gower*, Balad. and other poems, fr. the orig. ms. (Roxb. Cl. 1818. 4.)

Arbeiten, den Canterbury Tales [52]), wie er auf der andern Seite wieder den altfranzöſiſchen Roman von der Roſe in ſeinen Romaunt of the Rose, den Ovid in ſeinem house of fame, ſowie ſogar den Somnium Scipionis des Cicero in ſeiner Assemblee of foules nachgearbeitet hat. Der einzige Mangel aber, den wir jetzt noch an ſeinen Gedichten zu rügen haben, iſt, daß Vieles in ſeiner Sprache uns jetzt zu rauh erſcheint und mehre hiſtoriſche Anſpielungen durch die Zeit verwiſcht ſind, ſonſt läßt Compoſition, Verſificirung, dichteriſcher Schwung und Ungeziertheit in der Darſtellung faſt nichts zu wünſchen übrig. Dieſes waren die beiden erzählenden Dichter dieſer Periode; unter den didaktiſchen nennen wir Adam Davie, 1312 Marſchall zu Stratford le Bow bei London, von deſſen Werken aber jetzt nichts mehr vorhanden iſt [53]), Richard von Hampole oder Rolle Richard, einen Auguſtinereremiten um 1349, der nach einem lateiniſchen Gedichte: Stimulus conscientiae, ein anderes in engliſcher Sprache: The pricke of conscience, dichtete, welches nur noch in Auszügen vorliegt [54]), und des Weltprieſters und Fellows zu Orford Robert Langland, um 1359 – 1362, Visions of (William) Pierce Plowman, eine von ihm angeblich bei einem Spaziergange auf den Malvernehügeln in Worceſterſhire gehabte Viſion, wo in ſatiriſcher Weiſe die Fehler und Gebrechen der damaligen Zeit derb mitgenommen ſind [55]). Wichtig iſt dieſes Gedicht auch darum, weil es neben dem gleichfalls noch vorhandenen Credo eines gewiſſen Pierre le laboureur [?] [56]), das gegen 1390 gedichtet, eine ſehr ſcharfe Satire gegen die vier Orden der Bettelmönche enthält, das faſt einzige Beiſpiel iſt, die alte angelſächſiſche, alliterirende Poeſie auch in der neuen engliſchen Sprache anzuwenden, worin ſich allerdings [57]) auch ein gewiſſer Richard Maidſtone noch verſucht hat. Höchſt wichtig ſind auch die in dieſer Periode beginnenden Übertragungen altfranzöſiſcher Ritterromane in mehr oder weniger freie engliſche Verſe, von denen wir noch eine ziemliche Anzahl übrig haben [58]), unter denen vorzüglich das dem Adam Davie, jedoch ohne Grund, zugeſchriebene Gedicht: Kyng Alisaundre, eine Hauptſtelle einnimmt. Für Schottland endlich haben wir noch zu nennen den Archidiakonus von Aberdeen, John Barbour (geb. 1326, zu Orford erzogen und bis um 1365 daſelbſt wahrſcheinlich anſäſſig), der in 20 Büchern und 14,000 achtſylbigen jambiſchen Verſen die History of Robert Bruce, king of the Scots fr. 1306 – 1321 beſungen hat [59]). Was noch über die Geſchichte des engliſchen Drama's zu ſagen wäre, deſſen Anfänge allerdings hierher gehören, iſt theils oben ſchon geſchehen, theils werden wir es weiter unten nachzuholen nicht verfehlen. Was nun die allgemeine Schulbildung während dieſer Periode angeht, ſo blühten Unterrichtsanſtalten in den Städten, Dörfern und Schlöſſern, aber in den Univerſitäten gingen, in Bezug auf ihre äußere Einrichtung, mancherlei Veränderungen vor; denn nachdem vorher Studenten und Lehrer ſowol in gemietheten Häuſern gewohnt hatten, als auch in ſolchen die Vorleſungen gehalten worden waren, fanden ſich bei der Unbequemlichkeit und dem nachtheiligen Einfluſſe dieſer Einrichtung auf das Studiren mehre Freunde der Wiſſenſchaften bewogen, durch wohlthätige Stiftungen dieſem Übelſtande abzuhelfen, und es beginnt alſo in dieſer Periode die Einrichtung und Gründung der jetzt größtentheils noch beſtehenden Colleges auf den engliſchen Univerſitäten. So entſtanden zu Orford das Univerſitätscolleg 1249, das Baliolcolleg 1268, das Mertoncolleg 1264, das Exetercolleg 1315, das Orielcolleg 1324, das Königincolleg 1340 und das neue Colleg 1379, wozu der Gründer des letztern, Wilhelm von Wykeham, Biſchof von Wincheſter, 1366 noch eine Art von Progymnaſium zu Wincheſter anlegte. In derſelben Zeit entſtanden zu Cambridge das Haus zu St. Peter zwiſchen 1256—1282, das Colleg des heiligen Michael 1324, das Univerſitätscolleg 1326; das Königscolleg ward wenigſtens ſeinem Platze nach beſtimmt, das Clarecolleg 1347 auf den Trümmern des durch Brand vernichteten Univerſitätscollegs, das Pembrokecolleg 1347, das Bennetcolleg um 1350, eigentlich ein Studienhaus der Brüderſchaften vom Leibe Chriſti und der Jungfrau Maria, das Trinitätscolleg um 1350 und das Gawillecolleg wurden um dieſelbe Zeit errichtet. Alle dieſe Anfangs mit geringen Mitteln geſtifteten Collegs erhoben ſich durch fortgeſetzte Schenkungen zu den reichdotirteſten Schulen Europa's, denn dieſen Namen verdienen ſie, weil ſie, weit entfernt, unſern heutigen Univerſitäten zu gleichen, eher mit den alten ſächſiſchen Fürſtenſchulen, wie ſie ſonſt

52) *Chaucer*, works black letter. s. l. et a. fol. (Lond. 1532. fol.) with a gloss. by *Urry*. (Lond. 1721. fol. 1782. XIV. 12. 1812. IV. 4.) und bei *Anderson*, Brit. poets. T. I. p. 1—587. The Canterbury tales of Chaucer, to which are added an essay on his language and versification and a introduct. disc. together with notes and gloss. by *Th. Tyrwhitt*. (Lond. 1772—1778. 1822. V. 12. Oxford 1798. II. 4.) Über ſeine Quellen ſ. meine Lit. Geſch. II, 2. S. 1031 fg. Modern. in *Ch. Cowden Clarke*, Riches of Chaucer. (London 1835. II.) 53) ſ. die Titel ſeiner Werke bei *Ritson*, Bibliogr. poet. p. 23 sq. 54) Bei *Warton* T. II. p. 35 sq. und in den Archaeol. Brit. T. XIX. p. 314 sq. Ein Auszug daraus von John von Wageby ſ. a. *W. Walter*, An account of a ms. of ancient english poetry entitled clavis conscientiae or Bretagne's skill-kay of knawing by *John of Wageby*, monk of Fountains-abbey. (Lond. 1817.) ſ. *Ritson* p. 33 sq. 55) Lond. 1550. fol. *Rb. Langland*, Visions of Will. concern. Pierce Ploughman by *Whittaker*. (Lond. 1813. 4.) The poems attribued of Walter Mapes and the English poems of Piers Ploughman, from the two most imp. docum. of the early hist. of the Reform. (Ibid. 1841.) 56) *Pierce Ploughman*, Crede by *Whittaker*. (Lond. 1814. 4.) Iſt eine Nachahmung des Pierce Ploughman; ſ. *Percy*, Anc. Engl. poetry. (Lond. 1839.) p. 156 sq. 57) *Ricardi Maydstone*, De concordia inter Ricardum II. et civit. Lond. edit. p. *Th. Wright*. (Lond. 1838. 4.)

58) ſ. *Th. Percy*, Reliques of anc. english poetry. (Lond. 1794. 1795. 1812. III. 8. Ib. 1839. 4.) *J. Ritson*, Ancient engl. metric. Romances. (Lond. 1802. III.) *H. Weber*, Metrical romances of the XIII, XIV and XV centuries with an introd. and a gloss. (Edinb. 1811. III.) *C. H. Hartshorne*, Ancient metr. tales, printed from mss. (Lond. 1829.) *C. Ellis*, Spec. of early engl. metric. Romanc. (Lond. 1805. 1811. III.) 59) *Th. Bruce* or the hist. of Robert I king of Scotland. The first gen. edit. publ. by *J. Pinkerton*. (Lond. 1790. III.)

waren, verglichen werden mögen, und eigentlich als integrirende Theile der gesammten Universität, also wol mehr als abgeschlossene Akademien oder Lyceen, in derselben zu betrachten sind. Wie stark die Masse der Studenten gewesen sei, welche dorthin zusammenströmten, kann man daraus abnehmen, daß der Erzbischof von Armagh, Richard Fitzralph, bei einer von ihm gegen die Bettelmönche gehaltenen Rede 1359 gradezu erklärte, früher seien über 30,000 Schüler zu Oxford gewesen, jetzt kaum 6000, und daran seien die Bettelmönche Schuld [60]). Da es nun aber in Irland und Schottland an ähnlichen Instituten mangelte, so strömte natürlich die lernbegierige Jugend dieser Länder hier zusammen; allein Nationaleifersucht führte oft zu blutigen Kämpfen, wo Engländer und Schottländer auf der einen, Walliser und Irländer auf der andern Seite standen. Im J. 1260 führte ein solcher Conflict den Auszug einer Menge von Lehrern und Studenten nach Northampton und Stanford herbei, wo sie zwar zwei neue Universitäten zu gründen suchten, aber auf Befehl des Königs genöthigt wurden, nach Oxford und Cambridge zurückzukehren. Während aber diese improvisirten Universitäten so schnell wieder eingingen, als sie entstanden waren, erhob sich auf Befehl Königs Eduard zu Westminster eine Schule für Theologie, das Stephanscolleg genannt, die bis Heinrich VIII. oder 1530 fortdauerte. Ebenso entstand, auf Veranlassung Bradwardin's, zu London 1344 eine ähnliche Anstalt, die besonders von dem Gönner Chaucer's, Johann von Gaunt, Herzog von Lancaster, protegirt und dotirt wurde [61]). Daneben fing man aber auch, nachdem einmal zu Westminster die königlichen Gerichtshöfe installirt worden waren, an, daselbst Rechtsschulen aufzurichten, die freilich Anfangs ziemlich schwach besucht wurden, wie man aus Johannes Fortescue (**De laudibus legum Angliae c. 48. 49**) sehen kann. Überhaupt blühte das Rechtsstudium nicht allzu sehr in England, obgleich, trotz der Vernichtung der alten angelsächsischen und dänischen Rechte und der Übersiedelung des normännischen Gewohnheitsrechtes nach England, auch das römische Recht seinen Weg, den ihm früher schon der Magister Vacarius dahin gebahnt hatte, jetzt vorzüglich durch Ranulph's von Glanvilla schon genannten **Tract. de legibus et consuetudinibus regni Angliae**, einer Art von Bearbeitung der Institutionen, und die ähnlichen Arbeiten Heinrich's Bracton, Oberrichters unter Heinrich III. (**de legibus et consuetudinibus anglicis**), und Radulph's de Hengham (gest. 1309 zu London als Oberrichter — **Summa magna et parva legum anglicarum**) weiter fortsetzte. Dabei fertigte auch ein **im prisona de Fleete** festsitzender gefangener Jurist 1300 in sechs Büchern alle damals bestehenden englischen Gesetze, welcher Arbeit er nach seinem Gewahrsam den Titel **Fleta** gegeben hat. Sämmtliche Schriften besitzen wir noch jetzt.

Wir kommen jetzt zur letzten Periode des Mittelalters in England, oder zu der Zeit zwischen Heinrich IV. und VII. von 1399—1485; ich möchte sagen, einer in wissenschaftlicher Beziehung sehr traurigen für dieses Land, weil die ewigen Streitigkeiten der Parteien theils unter sich in England, theils die mit Frankreich geführten Kriege den Künsten und Wissenschaften durchaus keinen Raum ließen und die Gelehrsamkeit, wenn auch grade nicht ganz verachtet, doch auf keine Weise unterstützt oder aufgemuntert wurde. Denn indem der Papst, ohne Ansehung der Person, mit einem höchst tadelnswerthen Nepotismus von Rom aus fast alle nur irgend einträgliche Pfründen zu vergeben pflegte, sodaß es also der Gelehrsamkeit nicht mehr bedurfte, um zu den höhern kirchlichen Würden zu gelangen, und es hinreichte, einen mächtigen Großen zum Gönner zu haben, wenn man auch noch so unwissend war, um eine einträgliche Sinecure zu erhalten. Dazu kam noch, daß man durchaus während des großen Schisma's in der Kirche zwischen 1379—1449 nie recht wußte, welchen Papst oder welches Concil man für das einzig wahre und legale zu erkennen habe. Da man sich nun auch in den Klöstern, weil es nicht viel mehr einbrachte oder unnütz erschien, nicht mehr sonderlich mit Abschreiben von Handschriften zu beschäftigen pflegte, so stieg natürlicher Weise wieder die Seltenheit derselben, und der Preis derselben ging abermals so in die Höhe, daß es eines sehr bedeutenden Vermögens bedurfte, um ein Paar gutgeschriebene Handschriften alter Schriftsteller zu erhalten. Dazu kam noch, daß die Flucht der griechischen Gelehrten aus Constantinopel in den Occident herüber, welche sowol Italien, als mittelbar auch Frankreich und Teutschland manchen tüchtigen Kritiker und Kenner der Classiker zuführte, England nichts dergleichen eintrug; denn von Cornelius Vitellius allein erzählt *Polydor. Vergil.* Hist. Angl. p. 600. der ihn, ich weiß nicht weshalb, für einen Griechen hält [62]), er sei der Erste gewesen, welcher zu Oxford die schönen Wissenschaften gelehrt habe. Indessen ist dieses, wenn es anders gegründet ist, jedenfalls ein Beispiel, das ohne Nachahmer blieb, gewesen; denn sieht man die Schriften der noch am Ende namhaftesten Schriftsteller dieser Periode an, so finden wir im lateinischen Styl eine rohe und unedle Sprache, Verworrenheit in den Gedanken, ja selbst die größten Fehler in der Grammatik, sodaß man offenbar sieht, daß der pathetische und emphatische Ton, in welchen Alles eingekleidet ist, nur ein ziemlich ungeschickt erfundener Deckmantel ihrer Ignoranz ist, wie das bei Henry (T. V. p. 566) befindliche Beispiel aus der Beschreibung der Schlacht bei Azincourt von Thomas Elmham darthut. Daraus folgt schon, daß das Studium der lateinischen Sprache ziemlich schlecht bestellt sein mußte; denn obgleich die Juristen, Philosophen, Historiker, Mediciner und selbst die meisten Dichter sich noch dieser Sprache in ihren Schriften bedienten, ja fast alle nur irgend wichtige Documente und Verhandlungen darin abgefaßt waren, so waren doch alle ihrem Style nach eher noch unter als über jenem

60) s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. IV. p. 339. *Wood*, Hist. univ. Oxon. T. I. p. 77. 61) Über die englischen Universitäten s. *H. Malden*, of the Origin of Universities and Academ. degress. (Lond. 1835.) V. A. Huber, Die englischen Universitäten. (Cassel 1839—1840. II.)

62) s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 970.

Bilde, welches ich eben davon entworfen habe. Man latinisirte fast nur in den Endungen englische oder französische Wörter, und kehrte sich so wenig daran, ob irgend eine Phrase sich auf grammatischem Wege rechtfertigen ließ, daß man am Ende einen so barbarischen Styl schrieb, daß in Vergleich mit diesem die Latinität eines Beda, Alcuin, Roger Baco ꝛc. classisch erschien. Mit der griechischen Sprache stand es natürlicher Weise noch weit schlechter, denn der berühmte Grocyne, welchen man als einen der Wiederhersteller der Wissenschaften in England betrachten darf, verließ 1488 im 46. Jahre seines Alters England und begab sich von hier nach Italien, wo er die griechische Sprache erlernte und hierbei den Chalcondylas zum Lehrer hatte, bekanntlich einen der ausgezeichnetsten unter den geflüchteten Griechen; Beweis genug, daß England selbst damals noch nicht der Ort war, wo man etwas dergleichen hätte lernen können[63]). Natürlich konnte bei diesem völligen Mangel aller classischen Bildung auch das, was in der Rhetorik, für welche allerdings bei allen Universitäten jener Zeit ein Lehrstuhl errichtet worden war, geleistet wurde, nur sehr mangelhaft und unbedeutend sein. Einen Begriff von den in dieser Periode überhaupt in England gemachten grammatischen Studien kann man sich aus den Lehrbüchern machen, die um diese Zeit daselbst entstanden[64]). Gehen wir nun zu den einzelnen Wissenschaften über, z. B. zur Medicin, so haben wir auch hier dasselbe zu sagen, wie über alle übrigen, nämlich daß sie offenbar immer tiefer herabkamen. Zwar ist das Buch[65]) des Leibarztes des Herzogs Humphrey von Gloucester, des Doctors Gilbert Kymer, dietarium de sanitatis custodia, nicht ganz ohne einzelne verdienstliche praktische Hausmittel; allein das Bestreben seines Collegen, Johann Fouceby's, des Leibarztes Heinrich's VI., auf dessen Veranlassung ein Lebenselixir zu construiren, das alle Krankheiten, Wunden, Brüche heilen und zu gleicher Zeit die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen zu verlängern vermöge, blieben doch erfolglos. Wie man übrigens damals Kranke behandelte, kann man aus einer Vollmacht sehen, welche bei einer sehr schweren Krankheit Heinrich's VI. drei Ärzten und zwei Chirurgen 1454 ertheilt wurde. Hier hieß es nach Rymer (Foedera T. XI. p. 347) so: in regimine medicinalium libere nobis possitis ministrare electuaria, pistiones, aquas, syrupos, confectiones, laxativas medicinas, clisteria, suppositoria, caput purgia, gargarismata, balnia, epithimata, fomentationes, embrocationes, capitis rasuram, unctiones, emplastra, cerota, ventosas cum scarificatione vel sine, haemoroïdarum provocationes. Allein alle diese Gelehrsamkeit half ihnen in der 1483 ausgebrochenen und 1485, 1506, 1517, 1528 und 1551 wiedergekehrten berühmten Seuche, die den Namen des englischen Schweißes führt, nichts, denn bekanntlich starben an dieser die Menschen binnen 7—8 Stunden, und zwar in solcher Zahl, daß sogar bald nicht genug Leute mehr zum Begraben derselben aufgetrieben werden konnten. Nicht besser stand es aber mit der Chirurgie in dieser Periode; denn der Einzige, welcher einen bedeutenden Namen als solcher während derselben besessen hat, war Thomas Morstede, und die Historiker können nicht genug über den Mangel an Wundärzten bei den englischen, in Frankreich kämpfenden, Heeren klagen, und es findet sich durchaus keine Stelle bei irgend einem derselben, welche eine bedeutende Operation von irgend Einem derselben berichtete. Was die Mathematik anging, so wurde zwar noch etwas Arithmetik aus kaufmännischen Rücksichten getrieben, allein Hauptstudium scheint doch immer noch die Astrologie gewesen zu sein, bis endlich, des vielen Schadens halben, welchen diese sogenannten Mathematiker anrichteten, eine Commission niedergesetzt wurde, um die Zauberer, Beschwörer und Hexenmeister zu fahen und zu richten. Daß man aber zu diesen die Astrologen rechnete, beweist der Umstand, daß man 1432 zu Worcester einen Professor der Theologie, Thomas Northfield, mit allen seinen Büchern und mathematischen Instrumenten als der Zauberei verdächtig einzog und gefangen setzte[66]). Allein leider ward diese Strenge nicht auf eine andere ebenso unnütze Wissenschaft ausgedehnt, nämlich die Alchimie, welche in dieser Periode hier in solchem Schwunge ging, daß Heinrich VI. 1403 durch ein besonderes Edict drei dergleichen Betrügern, wie Johann Fouceby, Johann Kirkebey und Johann Rainy, gradezu seinen königlichen Schutz gegen die allgemeine Volksstimme zu Theil werden ließ, und die Wissenschaft fand bald solche Anhänger, daß nicht allein eine große Menge lateinischer Tractate über die Auffindung des Steines der Weisen in England gefertigt wurden, sondern auch zwei Chemiker, George Ripley und John Norton aus Bristol, denselben Gegenstand in englischen Versen (Octaven) abhandelten[67]) (um 1471 und 1477). Übrigens war im Ganzen die Unwissenheit beim Adel und gemeinen Volke gleich groß; denn während es dort für einen Ritter genug war, wenn er ins Horn stoßen und einen Falken auf der Faust tragen konnte, erhielten erst unter Heinrich IV. die Bauern, Handwerker und Taglöhner das Recht und die Erlaubniß, ihre Kinder in eine Schule schicken zu dürfen; allein ihnen Unterricht für den etwa für sie zu wählenden geistlichen Stand geben zu lassen, war ihnen ohne die besondere Erlaubniß des Gutsherrn nicht gestattet. Nehmen wir nun die Wissenschaften, welche nicht grade Facultätswissenschaften waren, selbst vor, so werden wir ebenfalls ziemlich wenig über ihre Blüthe zu berichten haben. Zuerst haben wir in Bezug auf Geschichte zu bemerken Johannes Brompton, der nach 1326 (nach Andern war jedoch ein unbekannter Mönch von Jorevall der Verfasser) als Abt des Cistercienserklosters Jorevall in Yorkshire ein Chronicon Anglicum ab a. 588—1198 schrieb; ferner

63) s. *Wood*, Athenae Oxon. T. I. p. 15. 64) s. meine Lit. Gesch. II, 3. S. 906. 65) c. 3 und 23 daraus abgedruckt bei *Hearne*, Liber niger Scaccarii p. 550 sq.

66) s. *Rymer Foed.* T. XI. p. 68. 240. 309. 379 und bei *Henry* T. V. p. 415 sq. 67) *George Ripley*, The compound of Alchemie. (London 1591. 4.); *John Norton*, Ordinal bei *Ashmole*, Theatr. chem. p. 6 sq.

Heinrich Knighton, Kanonikus zu Leiceſter zu Ende des 14. Jahrh., der Libri V de eventibus Angliae ab a. 958—1395 abfaßte, dann Thomas de Elmham, Prior des Auguſtinerkloſters Linton bis 1426, der zum Theil in Reimen eine höchſt ſchwülſtige Geſchichte Heinrich's V. hinterlaſſen hat (von 1413—1422), einen pſeudonymen Schriftſteller aus Forli oder Ferrara, der unter dem Namen Titus Livius verſteckt unter dem Schutze des Herzogs Humphrey von Gloceſter in England lebte und angeblich nach dem Muſter jenes großen Hiſtorikers eine Geſchichte Eduard's V. ſchrieb; Thomas Walſingham, um 1440 Mönch in der Abtei St. Albans und wüthender Franzoſenfeind, Verfaſſer eines Hypodigma Neustriae vom 10. Jahrh. bis 1418 und eines Chronicon breve ab a. 1273—1422; Thomas Otterbourne, einen engliſchen Franziskanermönch um 1411, der aus den frühern Hiſtorikern eine Geſchichte ſeiner Nation von Brutus an bis 1410 zuſammenſtellte, wozu Johannes Whetamſtede, auch Frumentarius genannt und als Abt von St. Albans 1464 verſtorben, eine Fortſetzung von 1441—1461 hinzufügte; ferner Guielmus Bottoner oder de Wyrcester aus Briſtol, von dem noch eine in abſcheulichem Latein geſchriebene Chronik von England von 1324—1468 übrig iſt; Thomas Sprottus aus Norwich und Benedictinermönch zu Canterbury von 1274, der ein Chronicon ab orbe condito ad a. 1339 hinterließ; Johannes Rous oder Rufus, 1491 zu Warwick verſtorben, mehr Antiquar als Hiſtoriker, der eine Geſchichte der engliſchen Könige, voll der ſonderbarſten Notizen verfaßt hat, und endlich einige Reimchroniſten. Unter dieſen ſteht oben an John Hardinge[68]), der im hohen Alter als Antiquar 1476 ſtarb und ein ſehr mattes Chronicle of England unto the reigne of king Edward the fourth in ſchlechten engliſchen Verſen hinterließ, dann aber gehört vorzüglich hierher Robert Fabyan[69]) aus London, ein Kaufmann und 1512 verſtorben, welcher, nach Galfred von Monmouth, Robert Gaguin und dem Mer des histoires, eine Concordance of historie von Brutus bis 1485, hinterlaſſen hat, wenn man nicht auch noch den eigentlich erſt in die folgende Periode gehörigen Arthur Kelton[70]), der zu Shrewsbury lebte und ſtarb, wegen ſeines dem jungen Eduard VI. dedicirten Chronicle of Brutus in Verſen hierher ziehen will. Mit allen dieſen Hiſtorikern war aber, wie es ſcheint, der bereits genannte William Caxton unzufrieden, denn er ſagt, er habe ſeine Fortſetzung von Higden's Polychronicon nur unternommen: „Because men, whiles in this time ben oblivious and lightly forgotten. many things deygne to be put in memory, and also there cannot be founden in these days but few that wryte in their regysters such things as daily happen and fall“[71]). Wenn wir nun durch dieſe Reimchroniken von ſelbſt zu der Geſchichte der engliſchen Poeſie wahrend dieſer Periode geführt werden, ſo finden wir, daß im Ganzen ſich darin durchaus keine neue Erſcheinung gezeigt hat, denn auch die beſſern Dichter ſind doch immer nur Nachahmer Chaucer's, und wenn wir auch im Ganzen zugeben können, daß die von jenem gleichſam erſt geſchaffene Dichterſprache ſich vorzüglich durch den gleich zu erwähnenden Lydgate mehr ausgebildet und verfeinert hat, ſo finden ſich doch auch in den Werken dieſes Mannes der Rauheiten und des Unverſtändlichen noch immer genug, ſodaß man ihn, trotz ſeiner Fruchtbarkeit, doch nur einen, wenn auch nicht ganz ſklaviſchen, doch jedenfalls von Chaucer's Manier ſehr abhängigen Dichter nennen muß. Was ihn ſelbſt angeht, dieſen John Lydgate[72]), ſo war er ein Mönch zu Bury, vor 1414 bis nach 1434, jedoch nicht etwa blos ein Dichter für die vier Wände ſeiner Zelle oder die engen Mauern ſeines Kloſters, ſondern ganz England erfüllte ſein Name, und man conſulirte ihn vorzugsweiſe, wenn irgend von einer Gilde oder andern Leuten eine Mummerie oder ein Myſterium aufgeführt werden ſollte. Durch ſeine Reiſen in Frankreich und Italien hatte er ſich mit der Literatur dieſer Länder bekannt gemacht, ſodaß er im Stande war, mehre Schriftſteller derſelben in ſeine Mutterſprache zu übertragen, wie z. B. The fall of princes, eine Art Nachahmung der franzöſiſchen Überſetzung des Laurent de Premierfait von Boccaccio's de casibus virorum et feminarum illustrium. Am berühmteſten machte er ſich aber nicht ſowol durch ſein Convivium Deorum, eine Geſchichte der alten claſſiſchen Götter und Göttinnen, als vorzüglich durch ſeine in die Sage vom Trojanerkrieg und den antiken Mythenkreis gehörigen größern, freilich nach franzöſiſchen Muſtern gearbeiteten, Epopöen The history of Thebes und The siege of Troy, worin er allerdings für jene Zeit wenigſtens einen leidlichen Beweis ſeiner Befähigung, wie er es in ſeinem Kloſter that, junge Leute in der Proſodik zu unterrichten, geliefert hat. Sonſt gibt es noch manche kleinere Gedichte und Fabeln von ihm; doch ſind von dem ihm zugeſchriebenen 251 Gedichten immer nur noch der kleinſte Theil gedruckt vorhanden. Ein anderer Schüler Chaucer's war aber Thomas Occleve[73]), der jedoch berühmter durch ſeine noch handſchriftlich vorhandenen Überſetzun-

68) The chronicle of J. Hardinge in metre, from the first begynning of england unto ye reigne of Edwarde ye fourt, with a cont. in prose to this our tyme. (Lond. 1543. II. 4. with a pref. by *H. Ellis*. Ib. 1812. 4.) ſ. Ellis in der Archaeol. Brit. T. XIV. p. 139 sq. 69) *Rb. Fabyan*, The new Chronicles of England and France. (Lond. 1516. fol. 1533. 1542. 1559. fol.) with a biogr. and lit. pref. by *J. Ellis*. (Ibid. 1811. 4.) ſ. *d'Israeli*, Amenit. of Liter. T. I. p. 216 seq. 70) üb. d. Ausg. ſ. unt. üb. d. *J. Warton* T. III. p 178 sq.

71) *Ames*, Typogr p. 32 sq. *Timperley*, Encycl. of liter. and typogr. anecd. p. 173 sq. 72) ſ. meine Lit. Geſch. II, 2. S. 1038 fg. II, 3. S. 129 fg. *d'Israeli*, Amen. of Liter. T. I. p. 175 sq. Storie of Thebes (hinter *Chaucer*, Works. 1687. fol. p. 623 sq.), ſein Troy-Boke (The Hystory, Sege and Destruction of Troye. Transl. by *J. Lydgate*, monke of Bury. [Lond. 1513. fol. 1555. fol.] Modern. als The life and death of Hector etc. [Ib. 1614. fol.]), ſein Fall of princes (Here begynn. the boke of Bochas, discrying the fall of princes etc. transl. by *J. Lydgate*. [Lond. 1527. fol.]) und ſein Convivium Deorum (Lond. s. a. 4.); ſ. auch A collect. of Chaucer's and Lydgate's minor poems. (Westminst. s. a. 4.) 73) *Th. Occleve*, Poems. (Lond. 1796. 4.) enthält nur ſechs ganz ſchlechte G.; ſ. *Israeli* I. p. 171 sq.

gen des Ägidius Columna, de regimine principum. und des Jacob de Cessolis, Liber de scaccorum ludo. ist, als durch seine ziemlich unbedeutenden Gedichte, die übrigens mehr ins Lyrische fallen. Mehr didaktischer Art sind aber des Osberne Bokenham [73]), der um 1453 Mönch in dem Augustinerkloster Stoke Clare in Suffolk war, Lives of the Saints nach der Legenda Aurea. und die versificirte Liturgie, Festiuall oder Liber festivalis (Westminstr. 1483. 1486. fol.) genannt. Was das lyrische Element der englischen Poesie zu dieser Zeit angeht, so schlummerte dasselbe ziemlich, indem wir nur von der ältesten Tochter Königs Eduard IV., Elisabeth [75]), der Gemahlin Heinrich's VII., einige in diesen Bereich gehörige Gedichte übrig haben, weil die von Karl, Herzog von Orleans [76]), dem Vater Ludwig's XII., in der Gefangenschaft in England nach der Schlacht bei Azincourt allerdings in englischer Sprache gedichteten Lieder mehr der französischen Literatur angehören, und die angeblich von Thomas Rowlie [77]), einem Weltpriester von Bristol, 1470 verfaßten Gedichte (The execution of Sir Ch. Bawdwin, Ode to Ella, the battle of Hastings, the tournament, two dialogues und Cannynge's feast) bekanntlich von dem unglücklichen Dichter Thomas Chatterton (geb. 1752 zu Bristol, vergiftete er sich aus Armuth 1770 zu London) mit großem Talent und großer Kunst untergeschoben und dem Geiste und der Sprache jener Zeit nachgeahmt sind. Übrigens beginnt in dieser Gattung jetzt bereits auch das Volkslied seine Rechte zu fodern, sowie die Ballade einen bereits ziemlich ehrenvollen Platz sich zu erwerben anfängt. Am häufigsten kommen aber als Gegenstände derselben vor einzelne Episoden aus den normännischen Eroberungskriegen, Feensagen, schottische Nationalsagen und der Führer der freien englischen Bogenschützen, der berühmte Robin Hood. Im Fache der Ballade zeichnen sich aber hier bereits die Schotten aus, denn ihr König, Jacob I. (geb. 1393, kam er 1424 zur Regierung und ward 1439 ermordet), jener große Freund der Dichtkunst und schönen Wissenschaften überhaupt, hat deren zwei berühmte hinterlassen: Peblis to the play und Christ Kirk [78]), obgleich er weit berühmter ist durch sein allegorisches Gedicht in sechs Gesängen und 197 siebenzeiligen Strophen, Kings Quair, d. h. Königsbuch, worin er seine Liebe zu seiner nachherigen Gattin, Johanne Beaufort, und seinen während einer Vision bei Venus, Minerva und Fortuna, um durch deren Hilfe mit ihr verbunden zu werden, gemachten Besuch schildert [79]). Neben ihm ist zu nennen ein sonst unbekannter Dichter, Holland, wegen seiner um 1453 gegen Jacob II. geschleuderten scharfen Satire, Houlat (d. h. owl, Eule) or the danger of pride [80]). Robert Henderson bis unter Heinrich VIII. als Schulmeister zu Dumferling thätig wegen seiner Fabeln [81]), die Dichter Patrick Johnstone und Mersar [82]), und endlich Schottlands größter Dichter, William Dunbar [83]), der zu Salton in East Lothian geboren, als wandernder Franziskanerbruder Frankreich und England durchzog und erst nach seiner Rückkehr in seiner Heimath ziemlich lebensmüde von seinem nun am Hofe seit 1500 zugebrachten Leben 1530 verstorben ist, aber durch seine allegorischen Gedichte: The thistle and the rose, auf die Vermählung Jacob's IV., The goldin terge (d. h. der goldne Schild), von dem Kampfe des menschlichen Herzens mit den Leidenschaften und dem endlichen Siege der Vernunft über sie, und The daunce, wo die sechs Todsünden mit den Verdammten vor Mahum (= Satan) ein Ballet tanzen, seinen Namen unsterblich gemacht hat. Leider verhindert der antiquirte Dialekt seiner Werke die Gegenwart, tief genug den Genius seiner Phantasie zu durchdringen. Neben ihm gehört als Allegoriker noch hierher sein Zeitgenosse Gawin Douglas (1474 als Sohn des Grafen von Angus geboren und zu St. Andrews erzogen, der seit 1496 bereits eines bedeutenden Rufes genoß, 1515 Bischof von Dunkelt ward und 1522 als Vertriebener zu London starb). Wir haben von ihm, außer seiner trefflich versificirten Übersetzung der Äneide Virgil's, dem ersten Versuche einer Übersetzung eines römischen Classikers in englische Verse, noch seinen King Hart (d. h. Heart), eine Nachahmung des französischen Romans von der Rose, wie Dunbar's goldener Schild, nur etwas schwülstiger, und The palice of honour, eine Nachahmung des Sejour d'honneur von Octavien de St. Gelais, später in einem Dialogus de tranquillitate animi (Lugd. 1543. 4.) von seinem Landsmanne Florenz Wilson nachgebildet [84]). Als Übersetzer gehören übrigens hierher noch John Walton, ein Kanonikus zu Oseney, der 1410 in englische Verse übertrug: The boke of comfort called in Latyn Boecius de consolatione philosophiae [85]); Andrew Chertesey, welcher aus dem Französischen A lytel tretise, intytuled or named the Lucidarye (Westm. s. a. Caxton. 4.), The craft to live well

74) The lives of the Saints by a Monck of Clare in Suffolk. (Lond. Roxb. Cl. 1834. 4.) 75) The most pleasant song of Lady Bessy, with not. by *Th. Heywood*. (Lond. 1829. 12.) 76) Poems written in English by the duke of Orleans, publ. by *W. Taylor*. (Lond. Roxb. Cl. 1827.) 77) Poems supp. to have been written at Bristol by *Th. Rowley*, defend. by *J. Milles*. (Lond. 1782. 4. 1789. II. 8.) 78) Bei *Pinkerton*, Coll. of old scott. Ballads. T. II. p. 1 sq. 79) s. King James Poetical remains, publ. by *W. Tytler*. (Edinb. 1783.) s. *Tytler*, Liv. of Scott. worth. (Lond. 1832.) T. I. p. 203 sq. III. p. 2 sq.

80) Bei *Pinkerton*, Coll. of var. Scott. poems. T. III. p. 143 sq. 81) s. *Tytler* T. III. p. 76 sq. — The moral fables of *Rb. Henryson*. (Edinb. 1832. 4.) Andere Gedichte in den Ancient Scot. poems p. 98 sq. und *Pinkerton* Sc. Poems. 1792. T. III. p. 189 sq. und Testam. of Cresseid, erroneously ascr. to *Chaucer*. (Edinb. 1611.) 82) Ihre Gedichte in (*Hailes*) Ancient Scot. poems. (Edinb. 1770. 12.) 83) s. *Tytler* T. III. p. 89 sq. *Warton* T. II. p. 431 sq. S. Ged. als: The poems of W. D. now first coll. with not. and a mem. of his life by *D. Laing*. (Edinb. 1834. II.) 84) s. *Tytler* T. III. p. 137 sq. — *Virgile's* Aeneid transl. into Scott. verse by *G. Douglas*. (Lond. 1533. 4.) New edit. by *Rb. Ruddimann*. (Edinb. 1716. fol.) Die beiden andern Gedichte bei *Pinkerton*, Anc. Scott. Poems. 1786. T. I. und Sc. P. 1792. T. I. p. 51 sq. 85) printed in the exempt. monast. of Tavistock in Devonshire. (1525. 4.) s. *Ritson*, Bibl. Poet. p. 39. Derselbe ist wol mit ihm der ebendaselbst p. 109 angeführte John Watton.

and to dye well (Wynk. de Worde. 1506. 4.) und The passion of our lord Jesu Cryst (ib. 1526. 4.) übertrug, und William Walter, der sich selbst servaunt to syr Henry Marney, knight, chauncelor of the duchy of Lancastre nennt, welcher The amerous bystory of Guystarde and Sygysmonde and of theyr dolorous deth by his father (Wynk. de Worde. 1525. 4.) und The History of Tytus and Gyseppus (ibid. s. a. 4.) übertrug, sonst aber noch A lytell controuers dyalogue bytwene loue and councell, with many goodly argumentes of good women and bad, very compendyous to all estates und The spectacle of louers, a dyalogue (Wynk. de Worde. 4.) dichtete. Entfernt kann man hier noch erwähnen jene berühmte Juliana Barners aus Roding, bis nach 1460 als Priorin des Klosters Sopewell bei St. Albans am Leben, welche über Falkenbaize, Heraldik, Jagd und Fischerei schrieb und die beiden letztern Gegenstände aus besonderer Vorliebe in Reimen behandelte [86]). Gehen wir von hier zur Rechtswissenschaft über, so finden wir, daß unter der großen Anzahl von Juristen, welche ihre Bildung in den neu errichteten Rechtscollegien zu London, den Inne's of Court and Chancery, erhalten hatten, doch sich nur zwei durch besonders hervorzuhebende Schriften hervorgethan haben. Der erste derselben war Thomas Littleton, aus einer angesehenen Familie in Worcester entsprossen, Anfangs zwar blos Advocat, dann aber Assisenrichter und kings serjeant, als welcher er sich die Gunst beider damals gegen einander kämpfenden politischen Parteien, der Yorks und Lancasters, zu erhalten wußte, und den 23. Aug. 1481 starb. Er schrieb in normännisch-französischer Sprache Les tenures, welche dann ins Englische übersetzt und von Edward Coke mit einem Commentar in seinen Institutiones juris Anglici versehen wurden [87]). Nicht weniger berühmt ist aber der zweite, hierher gehörige, Jurist John Fortescue, zu Wear Gifford in Devonshire als Sohn des gleichnamigen Lordkanzlers von England geboren, der, nachdem er zu London im Juristencolleg studirt hatte, 1429 selbst Professor daselbst ward, 1422 die Stelle eines Kronadvocaten erhielt und 1471 als Lordkanzler von England starb. Er war vielleicht der erste englische Staatsmann, der für eine durch Gesetze und Constitution beschränkte Monarchie sich öffentlich aussprach in seiner trefflichen, englisch geschriebenen, Abhandlung: On monarchy, worin er zugleich die Thronbesteigung Eduard's IV. rechtfertigte und dabei sich ein wesentliches Verdienst um die Ausbildung der englischen Prosa erworben hat, da er hierdurch gewissermaßen einen Übergang von der alten Rauheit und Unbeholfenheit derselben zur Feinheit und der Grazie derselben im Zeitalter Elisabeth's vermittelte. In seinem lateinisch geschriebenen Werke: De laudibus legum Angliae, hat er übrigens aus der englischen Gesetz- und Rechtsgeschichte den Commentar und die Documente veröffentlicht, wie seine Behauptung, England habe eine beschränkte Monarchie, richtig sein müsse [88]). Was die Theologie anlangt, so wurde während dieser Periode im Ganzen nichts Bedeutendes geleistet, obgleich fast alle Geistliche und Mönche in zwei große Parteien gespalten waren, nämlich in Anhänger Wicleff's oder in Römischgesinnte, sodaß also ihre Schriften sich fast durchgängig um die Beide betreffende Polemik drehen. Was die sonstigen Beschützer der Wissenschaften in dieser Zeit angeht, so ist die Zahl derselben ziemlich gering gewesen, wie sich aus den oben bereits angeführten politischen Ursachen leicht herausstellt. Bei alledem ist es aber merkwürdig, daß die Neigung für die Literatur und classischen Studien vorzüglich von drei Männern aufrecht erhalten worden ist, deren Lebensende gewaltsam herbeigeführt wurde. Es ist nämlich nach dem Urtheile aller gleichzeitigen Geschichtschreiber bekannt, daß Jacob I., der schon genannte schottische König, der während seiner langen Gefangenschaft in England (seit 1407) nichts that, als seinen Geist durch Lesen im Gefängnisse bilden und zerstreuen, und von dem gesagt wird, er sei ein ebenso guter Grammatiker, als Rhetor, Dichter, Musiker, Rechtskundiger und Theolog gewesen, obgleich auf der andern Seite seinen freilich noch ungedruckten lateinischen Werken bei aller Erhabenheit der Gedanken und Composition doch die jener Zeit eigene Barbarei im Ausdrucke nicht abgesprochen wird [89]). Der zweite war John Tiptoft, Graf von Worcester, mit 25 Jahren schon unter Heinrich VI. Großschatzmeister von England, der aber, nachdem er mit 27 Jahren bereits einem Feldzuge beigewohnt und längere Zeit im gelobten Lande gereist war, sich über drei Jahre zu Padua aufhielt, wo sein Landsmann Johannes Phreas und Ludwig Carbo und Guarino mit großem Ruhme lehrten und er sich von denselben seiner Gelehrsamkeit wegen hoch geschätzt sah, dann aber nach Rom ging, wo er vor Papst Pius II. und den Cardinälen eine Rede hielt, die ihn mit den ausgezeichnetsten Feldherren Griechenlands und Roms vergleichen ließ. Hier kaufte er auch mit großen Summen Bücher zusammen, die er nach seiner Rückkehr an Oxford schenkte, ward dann von Eduard IV. zum Kanzler von Irland erhoben, aber bei dessen Sturz gefangen und den 15. Oct. 1470, im 42. Jahre seines Lebens, zu Tower-Hill enthauptet. Seine eigenen Schriften sind zwar verloren, doch haben wir noch seine Übersetzungen von Cicero über die Freundschaft und das Alter, sowie die der Reden des Publius Cornelius und Cajus Flaminius [90]). Neben ihm gebührt ein Platz hier noch

86) s. The book of St. Albans by *Julia Barners*, containing the treatises of Hawking, Hunting, Coat Armour, Fishing and Blasing of Arms with biogr. not. by *J. Haslewood*. (London 1810. 4.) s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 676 fg. 1011 fg. 87) *Edw. Littleton*, Tenures. (Lond. 1588. 1604. 1627. in Engl. ib. 1604.) Tenures newly and moost truly corr. and amend. (Lond. 1525. 1530. 1532.) und in den Nat. Brev. p. 132 seq. Acomm. on the tenur. of Littl. written prior to the public. of Coke upon Littl. ed. by *H. Cary*. (Ibid. 1829.)

88) *J. Fortescue*, The difference between an absolute and limited monarchy; publ. by *R. Fortescue* Aland. (Lond. 1714. 1719.) *Joh. Fort.* De laudibus Angl. c. comm. *J. Seldeni*. (Lond. 1616.) und in s. Oper. T. III. p. 1883 sq. Latin and Engl. by *Mulcaster*. (Ib. 1516. 1572. II.) 89) s. die Stellen bei *Henry*, Hist. d'Anglet. T. V. p. 127 sq. 90) s. *Timperley* p. 135 sq. *Henry* IV. T. V. p. 427 sq. Royal and noble Authors.

dem Anton von Widville, Grafen von Rivers, dem Bruder der Gemahlin Eduard's IV., Lady Gray, der als Gouverneur der Insel Wight und Erzieher des Prinzen von Wales noch bei seinen wichtigen Amtsgeschäften Zeit genug hatte, aus dem Französischen eine große Anzahl meist moralischer Werke zu übertragen [91]) und kurz vor seiner, den 23. Juni 1483 im 41. Jahre seines Lebens zu Pomfret oder Pontefracte in Yorkshire erfolgten, Hinrichtung ein trefflich geschriebenes, mit wahrhaft frommen Gefühlen angefülltes lateinisches Gedicht, das der Historiker Rouß (p. 214) aufbewahrt hat, verfertigte. Leider finden wir durch den Tod dieser drei ausgezeichneten Männer die Behauptung bestätigt, daß grade ihr Zeitalter eins der barbarischesten gewesen, weil es solche Zierden des Vaterlandes auf die Schlachtbank liefern konnte, denen man bei so vielen Vorzügen des Geistes und Herzens kaum die kleinsten Schwächen, durchaus aber keine Verbrechen oder gar Laster aufbürden konnte. In sehr enger Verbindung mit den beiden Letzteren stand aber Wilhelm Carton (geb. um 1412) aus London, der nach überstandenen Handelslehrjahren von 1442 an Agent der londoner Kramerinnung für die Niederlande war und 1464 gar Gesandter Eduard's IV. zur Errichtung eines Handelsvertrags mit Burgund ward, in welcher Eigenschaft ihn auch nachher 1468 die Schwester Edward's, Margarethe, bei ihrer Vermählung mit Karl dem Kühnen brauchte. Um diese Zeit machte er sich, ungefähr im 56. Jahre seines Alters, mit der eben erst erfundenen Buchdruckerkunst bekannt, welche er sich, nach großer darauf verwendeten Mühe und Aufwand, bald so zu eigen machte, daß er im Stande war, zu Cöln 1471 ein von ihm aus dem dem Französischen übersetztes Buch zu drucken. Dieses war das nach Raoul le Fevre übertragene Werk: Recuyell of the hystoryes of Troyes (W. Caxton 1471.) fol. (s. *Dibdin*, Typogr. Antiq. T. I. p. 16—28 und Bibl. Spencer. T. IV. p. 181—189. 193), welches er 1468 den 1. März zu Brügge zu übersetzen begonnen hatte. Nachdem er ein Exemplar dieses Buches seiner Beschützerin, der Herzogin von Burgund, überreicht, sehr viele aber verkauft hatte, ging er mit dem Reste der Auflage 1472 nach England, wo er, unterstützt von Thomas Milling, Abt von Westminster, vermuthlich in dieser Abtei selbst eine Presse 1473 aufstellte und 1474 daselbst den 31. März The Game and Playe of the Chesse: Translated out of the French and imprynted by *W. Caxton*) publicirte, das erste bis jetzt bekannte Werk englischer Druckereien. Von diesem Augenblicke an hörte er nicht auf, eine Menge von Werken aus dem Französischen zu übersetzen und selbige selbst zu drucken, sodaß er über 60 (62) Bände nach und nach edirt hat, welche aber sämmtlich auf dem Continent sowol, als in England selbst sehr selten sind. Sein Sterbejahr wird bald 1480, bald 1490 angesetzt [92]). Jedenfalls hat er sich um das Gedeihen und die Blüthe der Literatur in England ein unsterbliches Verdienst erworben, wäre auch jene Nachricht, daß vor ihm schon ein Holländer, Friedrich Corsells, ein Buchdruckergehilfe aus Harlem, zu London Bücher gedruckt habe, nicht erdichtet, wie nachgewiesen ist von *C. Middleton*, Works. T. III. p. 245 sq. und *Timperley* p. 145 sq. Allerdings gründeten noch bei seinen Lebzeiten Theodor Rood, Johann Lettow, Wilhelm von Mechlinia und Wynkyn de Worde, die er jedenfalls als Gehilfen mit nach London gebracht hatte, sowie der Engländer Thomas Hunt, Druckereien zu London. Nichtsdestoweniger bleibt es aber immer noch dunkel, wer 1468 bereits zu Orford die auf der Bibliothek zu Cambridge befindliche Incunabel: Exposicio Sancti Jeronimi in Simbolum Apostolorum ad Papam Laurentium. (Oxon. M.LXXXVIII. XVII. Die Decembris. 4to) gedruckt hat, wenn nicht vielleicht hier ein Druckfehler versteckt liegt. Wie weit übrigens 1485 schon die Druckwerke Englands gingen, sieht man aus einem in diesem Jahre zu Orford gedruckten Buche, wo sich die Verse finden: Celatos Veneti nobis transmittere libros Cedite, nos aliis vendimus, o Veneti; denn von hier kamen bis dahin mit großen Kosten die Bücher an die Gelehrten und Literaten Englands [93]). Mit dieser Erfindung hörte denn auch natürlich die Kunst des Abschreibens und des Illuminirens der Handschriften nach und nach auf, weil fortan solches zu keinem Erwerbszweige mehr dienen konnte. Es bleibt nun noch übrig, mit wenigen Worten der in Bezug auf die Universitäten gemachten Einrichtungen oder Änderungen zu gedenken. Merkwürdig ist es hierbei, daß trotz dem, daß, wie wir gesehen haben, die Wissenschaften an sich darniederlagen, dennoch dieses nicht in dem Mangel an Unterrichtsanstalten gelegen haben kann, denn an diesen fehlte es nicht. So errichtete Richard Fleming, Bischof von Lincoln, 1430 das nach ihm genannte und 1475 vollendete Lincolncolleg zu Orford; 1437 ward das Collegium aller Seelen zu Orford errichtet; 1458—1479 das Magdalenencolleg; 1443 erhielt Cambridge durch Heinrich VI. sein Königscolleg, sowie eine Art Vorschule in der neu gestifteten Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Eton; 1448 das Königincolleg; 1475 das Katharinencolleg, und nebenbei gab es noch Privathäuser, in welchen von einzelnen Professoren unter-

T. I. p. 59 sq. Nach Leland (p. 480) ist er der Übersetzer von: The boke of Tulle of old age. (W. Caxton 1481. 4.) *Tullius*, his book of friendship and the declaracyon shewing wherein Honoure should reste. (Ibid. 1481. 4.) und Two declarations made by *P. Corn. Scipio* and *Gayus Flamigneus*, Competitors for the love of Lucrece. (Ib. eod. 4.), welche aber Timperley (p. 171) einem gewissen Antiquar und Ärzte, William von Wyrcestre, gewöhnlich Botaner genannt, aus Bristol (geb. 1415) um 1478 zuschreibt.

91) s. *Timperley* p. 136 sq. *Henry* Tom. V. p. 430 sq. Royal and noble auth. Tom. I. p. 67—80. The dictes and sayings of the philosophers, transl. out of Frenshe into Englyssh by *Antoine* erle of *Ryuers*. (Westmestre. Caxton 1477. 4. Lond. 1528. 4.) The book called Cordyale or Memorare novissima, which treateth of the four last things transl. out of Frenshe by *A.* erle *Ryuiers*. (Westm. W. Caxton 1480. 4.) und The morales prouerbes of Cristyne (of Pisan). (Westmestre 1477. fol. und in *Dibdin*, Bibl. Spencer. T. IV. p. 218—224.) Sein Gedicht auch bei *Percy*, Reliq. of anc. Engl. poetry. T. II. p. 44 und *Ritson*, Anc. songs. p. 87.

92) s. *J. Lewis*, The life of mayster Wyllyam Caxton, the first printer in England. (Lond. 1737.) *Timperley* p. 141 sq. *Lowndes* p. 370 sq. 93) s. *Henry* T. V. p. 471 sq.

richtet wurde, wie denn zwischen 1427—1475 die berühmte theologische Schule zu Orford errichtet ward. Mittlerweile begann aber die Frequenz beider Universitäten bedeutend abzunehmen, weil in Schottland, wo früher die Wissenschaften geblüht hatten, aber theils durch die innern politischen Wirren, theils weil die wißbegierige Jugend bei völligem Mangel an Unterrichtsanstalten ihre Belehrung erst in weiter Entfernung in England zu suchen gezwungen war, nunmehr auch zu einem dergleichen Institute Anstalt gemacht wurde; denn 1410 thaten sich zu St. Andrews einige Gelehrten zusammen, welche sich erboten, umsonst Schülern in den Wissenschaften Vorlesungen zu halten, und so lasen denn Laurent Lindorn über das vierte Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus, Richard Cornel, Archidiakonus zu Lothian, John Lister, Kanonikus zu St. Andrews, Johann Chevez, Official daselbst, und Wilhelm Stephen zu verschiedenen Stunden über Civil- und Kirchenrecht, welches damals die Geistlichen noch vorzugsweise studirten, John Gyll, Wilhelm Fowles und Wilhelm Croiser aber über Logik und Philosophie [94]), und bald strömten Massen von Schülern dort zusammen. Dadurch ermuthigt, bewilligte Heinrich Wardlaw, Bischof von St. Andrews, am 27. Febr. 1411, den Doctoren, Professoren, Baccalaureen und Studenten seiner Stadt ein Patent, wodurch ihnen dieselben Freiheiten und Begünstigungen gewährt wurden, welche die englischen Universitäten besaßen, wozu 1412 am 3. Sept. von Benedict XIII. die päpstlichen Bestätigungsbullen erfolgten, die auch am 3. Febr. 1413 durch Heinrich von Ogilby mit großem Gepränge öffentlich verlesen wurden. Trotz dem aber zeigte sich nachher die Universität undankbar, denn am 2. Oct. 1417 erkannte sie den Gegenpapst Martin V. an. Nun begann aber auch die Blüthe und der äußere Wohlstand der Universität beträchtlich zu steigen, denn der schon genannte Beschützer alles Guten und Schönen, Jacob I., suchte nicht allein durch eigenen häufigen Besuch der Vorlesungen den Eifer der Lehrer und Schüler anzuspornen, sondern er gab auch den 20. März zu Perth eine Charte, nach welcher alle Glieder der Universität von allen Abgaben, Steuern, Dienstpflichten, ja selbst vom Militairdienste frei sein sollten. Da jedoch noch nicht sonderlich für das Unterkommen und den Unterhalt der Studirenden gesorgt war, so gründete der neue Bischof von St. Andrews, Jacob Kennedy, 1444 das Collegium zum heiligen Salvator, welches später 1455 und 1458 noch besondere Privilegien, weil es einen rein theologischen Charakter hatte, erhielt. Indessen bewirkte die Begünstigung, welche die neue Universität von König und Geistlichkeit erhielt, den Neid ihrer Nebenbuhlerin Glasgow, welche an Reichthum und Größe mit St. Andrews schon lange zu wetteifern pflegte. Daher bewirkte Wilhelm Turnbull, Bischof von Glasgow, der ebenfalls ein großer Freund der Wissenschaften war, daß Jacob II. sich an den Papst wendete, um auch für diese Stadt gleiche Rechte zu erlangen. Da dieser aber vorzüglich auf die gesunde Lage des Ortes, die Schönheit und Bequemlichkeit seiner Lage und die Menge der bereits zu Glasgow ansässigen Gelehrten Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, so erließ er den 26. Dec. 1450 zu Rom eine Bulle, worin er die Errichtung einer Universität zu Glasgow gestattete und ihr alle Freiheiten, Rechte und Abgabenfreiheit zugestand, welche seine eigene Universität Bologna besäße. Bei der Ankunft dieser Bulle versammelten sich ungefähr 40 Gelehrte im Dominikanerkloster dieser Stadt, constituirten sich als akademischer Senat, und verpflichteten sich, jeder eine bestimmte Summe zum Unterhalte dieser neuen Anstalt beizusteuern. Am 29. April 1451 hielt daher der Doctor Cadzow, erster Rector der Universität, seine erste Vorlesung über das dritte Buch des Petrus Lombardus: de vita et honestate clericorum, der Doctor Lennox hielt an demselben Tage eine Vorlesung über die rubrica legis civilis, und vier Tage später trat Andreas von Garlies als erster Professor der Arzneikunde öffentlich auf. In demselben Jahre verband man mit dieser erst rein theologischen Anstalt auch noch eine Facultät für die schönen Künste, deren erster Rector Wilhelm Elphingstone war, und wo man über Logik, Physik und Philosophie las. Bald darauf gab endlich auch Jacob II. der neuen Universität die Bestätigung aller Freiheiten und Vorrechte, und dehnte selbige auch auf die Pedelle, Schreiber, Buchbinder und Pergamenthändler derselben aus, wozu später, am 1. Dec. 1453, noch anderweitige Begünstigungen und Vorrechtszugeständnisse von Seiten Turnbull's kamen, der sich aber freilich nicht ohne einige Anmaßung doch die oberste Leitung der ganzen Anstalt vorbehielt, und nichts weiter that, als Heinrich, Bischof von St. Andrews, der in fast ebenso dictatorischem und monarchischem Tone kurz vorher seiner Universität eine ähnliche Charte ertheilt hatte, nachahmen. Indessen stand doch das Meiste hiervon nur auf dem Papiere, denn die Dotirung der neuen Universität, welche sich Turnbull vorgenommen hat, verhinderte dessen kurz darauf auf einer Reise nach Rom sehr schnell erfolgter Tod, sodaß die Universität gar nicht hätte bestehen können, wären nicht Rector, Regenten und ein Theil der Studirenden Geistliche gewesen, welche Pfründen hatten, oder Mönche, welche ihren Klöstern zur Erhaltung zur Last fielen. Die erste reelle Dotirung kam aber von der Familie Hamilton, welche man darum mit Recht als die wahre Gründerin der Universität betrachten kann, wie sich dieselbe auch zu wiederholten Malen in der gleich zu erwähnenden Schenkungsurkunde selbst genannt hat. Denn in ihrem am 6. Jan. 1459 zu Glasgow niedergelegten Testamente bestimmten der Lord Jakob Hamilton und seine Gattin Euphemia, Gräfin Douglas, eine Reihe Häuser für das Collegium der schönen Künste zu Glasgow, und machten sich dafür aus, daß jährlich eine Anzahl Messen von den Priestern, die Mitglieder der Universität wären, zu ihrem Seelenheil gelesen werden sollten. Endlich ist hier noch mit einigen Worten der Veränderungen zu gedenken, welche die Nationalsprache in dieser Periode erfahren hat; denn der Handel und Verkehr, in welchen die Engländer jetzt schon mit fremden Nationen immer mehr und mehr getreten waren, die Übersiedelung der

94) s. *Fordun*, Scotochron. XV, 22. Hect. Boeth. L. XVI.

Normannen und die beständigen Kriegszüge nach Frankreich hatten die Vulgärsprache mit so vielen Veränderungen in Worten und Wendungen des Ausdrucks versehen, daß die Sprache der Engländer des 11. bis 13. Jahrh. den Engländern des 14. und 15. Jahrh. fast ebenso unverständlich war, als den heutigen Bewohnern Englands die doch schon höher stehende Büchersprache Gower's und Chaucer's ist, welche sie bekanntlich nicht ohne Glossar verstehen können. Wie schnell übrigens die Sprache in dieser Periode Veränderungen erlitt, kann man aus den Worten Caxton's in der Vorrede zu seiner Eneid sehen, wo es so heißt: „I deliberated and concluded to translate it into English and forth with took a pen and ink, and wrote a leaf or twain, which I oversaw again, to correct it; and when I saw the fair and strange terms therein, I doubted that i should not please some gentlemen, which late blamed me, saying, that in my translations, I had over curious terms, which could not be understand of common people; and desired me to use old and homely terms in my translations; and fain would I satisfy every man and so to do, took an old book, and read therein; and certainly the English was so rude and broad, that I could not well understand it; and also, mylord abbot of Westminster, did to shew to me late certain evidences, written in old English, now used; and certainly it was written in such wise, that was more like to Dutch than in English. It could not reduce, nor bring it to be understanden. — Certainly the language now used varieth for from that which was used and spoken when I was born; for we, Englishmen, been born under the dominacion of the moone, which is never sted faste, but ever wavering. — The most quantity of the people understand not Latin nor French in this royaume of England. The intermixture of French words and idioms, of course, was most prevalent in the capital. That common English that is spoken in one shyre varyeth from another — in so much that in my dayes happened, that certain merchants were in a ship, in Thamys, for to have sailed over the sea to Zealand; and for lack of wind the tarried of Forland, and went to land for to refresh them, and one of them, named Sheffield, a mercer, came into an hous and axed for mete, and especially he axed after egges; and the good wyfe answerde, that she could speke no Frenche and the merchant was angry, for he also could speke no Frenche, but would have had egges, and she undertood him not. And then at last another sayd, that he would have eyrun. Then the good wife sayd, that she understood him well.“ Aus der letztern Stelle ergibt sich zugleich, wie die einzelnen Provinzialdialekte sich soweit von einander geschieden hatten, daß die Einwohner einer Grafschaft sich nur mit Mühe denen einer andern verständlich machen konnten[95]).

Noch schlimmer war es aber in der Schriftsprache, denn hier gab es durchaus keine bestimmten Regeln der Orthographie, sondern ein und derselbe Schriftsteller schrieb ein und dasselbe Wort auf einer und derselben Seite oft auf dreifache Weise, und veränderte es nach Gutdünken, ohne dabei irgend eine eigene Consequenz oder den Gebrauch seiner Zeitgenossen zu befolgen. Wahrscheinlich mag aber hieran noch die Manier der Angelsachsen mit Schuld sein, welche, wie wir gesehen haben, vorzüglich in Veränderung der Vocale bei einem und demselben Worte sich die größte Willkür erlaubt hatten, ohne ebenfalls dabei irgend einen bestimmten Grund gehabt zu haben. Übrigens ist hierbei zu bemerken, daß auf dem schottischen Flachlande durchaus dieselbe Sprache gesprochen und geschrieben wurde, wie in England, was man leicht erkennen kann, wenn man die Werke Chaucer's und Occleve's mit denen Barbour's und Jacob's I. vergleicht; sie sind uns auf ganz gleiche Weise unverständlich, sodaß also höchstens in der Aussprache, wie dies noch heute der Fall ist, ein Unterschied gelegen haben mag. Was endlich die französische Sprache angeht, so war, wie wir aus der eben angezogenen Stelle Caxton's sehen können, auch diese beinahe völlig verdrängt worden; denn obgleich die Gewohnheitsrechte und Statute der Könige Heinrich IV., V und VI. und Eduard's IV. fast durchgängig, mit Ausnahme einiger lateinischen, in französischer Sprache geschrieben waren, so sah sich doch endlich Richard III. und das Parlament von Westminster vom 20. Jan. 1483 genöthigt, diese Sitte aufzuheben und zu befehlen, daß dieselben nunmehr blos englisch abgefaßt werden sollten, da fast Niemand aus dem Volke und nur sehr wenige Edle diese Sprache noch verstanden. Diese neue Einrichtung ward übrigens auch vom schottischen Parlamente nachgeahmt und auch hier wurden die Gesetze und Verordnungen von jetzt an im Dialekte des schottischen Flachlandes gegeben. Übrigens hört im Ganzen mit dieser Periode die Reihe der Revolutionen in der englisch-schottischen Sprache auf, denn die Erfindung der Buchdruckerkunst und die dadurch nicht blos möglich gewordene, sondern vielmehr sicher gestellte Erhaltung von Schriftdenkmälern und die Verbreitung derselben unter alle Stände der Nation mußte nothwendig auch eine gewisse Stabilität in der Form der Redeweise hervorbringen, um so mehr, als die Schriftsteller selbst, weil sie recht gut einsahen, daß ihr eigener Nachruhm und Andenken davon abhing, darauf bedacht waren, gewisse Gesetze und Sprachgebräuche beizubehalten und also eine bestimmte Schriftsprache auszubilden. Daher ist der Charakter derselben seit Heinrich VIII. bis auf unsere Zeit von nun an ziemlich derselbe geblieben, wenn auch einige Modificationen und Verfeinerungen im Ausdrucke, sowie manche neue Wörter durch das natürliche Fortschreiten und die

95) Über die Bildung der englischen Dialekte s. *S. Pegge*, Anecdotes of the English Language. (Lond. 1814.) *J. Home*, Tooke 'Επεα Πτεροεντα or the diversions of Purley. (London 1829. II.) *Boucher*, Glossary of archaic and provincial words. Ed. by *Hunter* and *Stevenson*. (Lond. 1841. II.) (noch unbeendet) und *J. Russell Smith*, Bibl. list of all the works, which have been publ. towards illustr. the provinc. dial. of England. (Ib. 1842.)

Ausbildung der Sprache selbst nothwendig eingetreten sind. Allerdings war der schriftliche Styl noch keineswegs elegant, sondern vielmehr etwas unbeholfen, oft sogar rauh und bäuerisch, und die Ausdrücke gar nicht gewählt; allein gleichwol schrieb man genau so, wie man sprach, und wollte man die damalige Schriftsprache jetzt mit moderner Orthographie schreiben, so würde man ganz sicher den heutigen Conversationsstyl, freilich mit einigen antiquirten, gänzlich verdrängten, oder doch wenigstens veränderten Wörtern versetzt, zu lesen glauben. Ebenso war aber der gemeine Volksdialekt, der sich doch in der vorigen Periode noch außerordentlich von der höhern Umgangssprache unterschieden und fast alle zehn Jahre wesentlich verändert hatte, weder mehr sehr von der Sprache der Gebildeten oder der Schrift, noch auch von der unserer Zeit verschieden, nur daß eine gröbere und breitere Aussprache ihn dem, was man heutzutage Provinzialismus nennen würde, im Gegensatze zu dem Englischen der Hauptstadt nähern würde, wozu freilich nicht wenig der Umstand beitrug, daß das Einschwärzen fremder Ausdrücke und Phrasen von nun an völlig aufhört. Auf der andern Seite trat aber während der Fortbildungsperiode des Englischen eine Art Stillstand in der des Schottischen ein; denn hier findet man, vergleicht man die Schriften Jacob's I., des Archidiakonus Bellenden, Dunbar's oder Douglas' mit der heutigen Nationalliteratur Schottlands, im Ganzen eine noch weit unmerklichere Veränderung in der Sprache, wenn man die Einführung einer beiweitem größern Anzahl lateinischer Wörter als ins Englische ausnimmt; dagegen aber, zusammengehalten mit der Sprache Englands, zeigt sich seit der Vereinigung der beiden Länder, sowol in der Construction der Sätze, als in den mehr nach dem Alterthume schmeckenden Wörtern, vorzüglich aber in der zwar weniger reinen und geschmeidigen, aber dafür viel kräftigern Aussprache ein bedeutender Unterschied zwischen dem Schottischen und Englischen, bei welchem jedoch für den Freund der guten alten Zeit offenbar Ersteres den Vorzug erhalten muß.

Wenden wir uns jetzt zu einer neuen Periode der englischen Literaturgeschichte, welche die Zeit von 1485—1547, oder vorzugsweise die der Regierung Heinrich's VIII., in sich faßt, so haben wir im Allgemeinen über sie das zu sagen, was für das übrige Europa bereits etwas früher geschehen war, daß sie der Zeitpunkt ist, wo die classischen Studien und mit ihnen überhaupt die Wissenschaften in England wieder auflebten, oder doch wenigstens wieder hergestellt wurden. Denn obgleich die Erfindung der Buchdruckerkunst für die classischen Autoren in England keineswegs das that, was sie in andern Ländern Europa's durch die Vervielfältigung und Verbreitung derselben zu bewerkstelligen im Stande war, weil Wilhelm Caxton, der sie nicht in ihren Originalen lesen und verstehen konnte, nur seine aus schlechten französischen Übersetzungen gemachten Bearbeitungen derselben druckte, und im Ganzen auch nur wenige publicirte, weil sein Geschmack ihn mehr zu romantischen oder mystischen Werken hinzog, der öffentliche Unterricht auch wenigstens unter Heinrich VII.[96]) sehr im Argen lag, dabei auch, nachdem die Reformation in Teutschland um sich gegriffen hatte, in England alle diejenigen, welche einige Veränderungen in das längst antiquirte Unterrichtswesen bringen wollten, in den Verdacht der Ketzerei geriethen, und der Adel selbst so unwissend und den Wissenschaften abgeneigt war, daß einst ein Edelmann zu dem weiter unten zu erwähnenden Richard Pace sagen konnte, es sei für junge Adelige hinreichend, das Horn blasen und den Falken tragen zu können, da Studiren sich nur für Leute aus dem gemeinen Volke zieme[97]), so gelang es doch einigen guten Köpfen, vorzüglich in der zweiten Hälfte dieser Periode, durch Beispiel, Lehre und Schrift für ein ernsteres Studium der Sprachen Geschmack bei ihren Zeitgenossen zu erwecken, und somit auch eine Revolution in dem Schulwesen herbeizuführen. So brachten sie es bald dahin, daß man nicht blos die lateinischen Classiker las und liebgewann, sondern daß man auch durch angestrengtes Studium derselben bald soweit kam, seine eigenen Gedanken mit Eleganz und Klarheit in dieser Sprache ausdrucken zu lernen; jeder junge Mann von anständiger Familie, sogar oft Mädchen, studirten eifrig lateinische Grammatik, und bald kam man soweit, daß man die Schriftsteller des goldenen Zeitalters so nachzuahmen wußte, daß man diese Periode deshalb saeculum latinum nannte und die Schriften eines Thomas More, Linacer, Lilly, Buchanan ꝛc. der Sprache der Augusteischen Periode wenig oder nichts nachgeben. Darum beginnen nun aber auch die bedeutendsten Leute dieses Jahrhunderts, sich mit der Abfassung von lateinischen Grammatiken zu beschäftigen, von denen wir nur Heinrich VIII.[98]) selbst nennen wollen, von dem selbst ein Werk: De instituenda pube, und eine Einleitung in die Grammatik existirt haben soll, was jedenfalls die bei dem Catalogue of the printed books and manuscripts beq. by *Fr. Douce* to the Bodlejan. Library. (Oxford. 1840. fol.) Mss. p. 47. nr. CCLXXXIII enthaltene Handschrift ist, welche den Titel führt: Introductio dicata Totius Angliae ludimagistris ac grammaticae praeceptoribus ad grammaticam, cui titulus: Institutio compendiaria totius grammaticae, quam et eruditissimus atque idem illustrissimus rex noster hoc nomine evulgari jussit, ut non alia quam haec una per totam Angliam pueris praelegeretur. (Londini anno M.D.XL.) Auf gleiche Weise entwarf der große Cardinal Wolsey eine Art von Lehrmethode für die von ihm für das in seiner Geburtsstadt Ipswich gegründete Colleg angestellten Lehrer, welche als An epistle and directions for teaching eight classes or forms in Ipswich school vor den verschiedenen Ausgaben von W. Lilly's Grammatik steht[99]).

96) Über seine wissenschaftlichen Neigungen s. *Israeli*, Amenit. of Liter. T. I. p. 203 sq. 97) s. Biogr. Brit. p. 1236. 98) Über seinen literarischen Charakter s. *Israeli* l. c. p. 222 sq. 99) s. auch Rudimenta grammatices et docendi methodus, non tam scholae Gypswichianae per rev. *D. Thomam*, card. Eborac., feliciter instit. quam omnibus aliis totius Angliae scolis praescripta. *Joa. Grapheus* excud. impensis *Arn. Birckmanni*. (Antverp. 1534.)

Ebenso war für Schottland Jacob IV. für die Emporbringung der lateinischen Sprache außerordentlich thätig; denn nicht genug, daß er die Classiker derselben selbst eifrig las und in seinen trefflich geschriebenen Briefen nachzuahmen suchte, ließ er auch seinen natürlichen Sohn, Alexander, nachherigen Erzbischof von St. Andrews, durch Erasmus erziehen, und 1496 eine Parlamentsacte ergehen, durch welche alle Barone und Edelleute gezwungen wurden, ihre ältesten Söhne von dem 8—9. Jahre ihres Lebens an in die lateinische Schule zu schicken und sie so lange darin zu lassen, bis sie diese Sprache ganz geläufig sprechen könnten. Sonst haben wir aber noch lateinische Grammatiken von Erasmus (von ihm gehören hierher: De copia verborum ac rerum libri II. [Argent. 1516. 4.], de ratione conscribendi epistolas (Colon. 1548.], de pueris statim ac liberaliter instituendis [Basil. 1529.], de ratione studii ac legendi interpretandique auctores libellus [Argent. 1516. 4. und bei *Ev. Scheid*, Opusc. de rat. stud. T. I. p. 81 sq.], de recta latini graecique sermonis pronuntiatione und Ciceronianus s. de optimo genere dicendi [zusammen Basil. 1528. 4.], Epitome in elegantias Laur. Vallae [in s. Oper. Basil. 1540. fol. T. I.] und seine Verbesserung der gleich zu nennenden Lilly'schen Syntaxis, zum Gebrauche der Colet'schen Schule bestimmt, woran jedoch Colet selbst auch Theil gehabt hatte (s. auch dessen Aeditio, una c. quibusdam C. Lilii gramm. rudim. [Antverp. 1539.]), von Thomas Linacer (zuerst für die Prinzessin Marie Progymnasmata Grammatices Vulgaria. Lond. by *W. Rastell*. 4. [s. Catal. bibl. Hebr. P. VI. p. 152] in englischer Sprache, dann übersetzt als: Rudimenta grammatices Anglico sermone in Latinum versa interpr. *G. Buchanano* [Paris. 1533. 4. Lugd. 1534. 8.] und endlich sein großes Werk: De emendata structura latini sermonis libri sex [Lond. 1524. 4. Paris. 1552. 4. Venet. 1557. 8.]), William Lily (A short introduction of Grammar Generallie to be used. [Paris 1551. 8. Lond. 1574. 8. 1588. 4. 1661. 8. Oxford. 1673. 8. Lond. 1789. 8.] — Brevissima institutio seu ratio grammatices cognoscendae ad omnium puerorum utilitatem praescripta. [Paris. 1557. 8. Lond. 1567. 8. 1587. 4.] — De octo orationis partium constructione libellus [anon. emend. ab *Erasmo*]. Lond. *R. Pynson* 1513. 4. Paris. 1515. 4. 1535. 8. Antv. 1539. 8. Paris. 1542. 8. 1550. 8.]) u. s. w., sowie das erste englisch-lateinische Wörterbuch durch den Minoriten Richard Frauncés Promptorius puerorum, zuweilen auch Medulla grammaticae genannt (Incipit liber qui dicitur Promptorium Parvulorum s. Clericorum. *R. Pynson*. 1499. fol. Lond. 1516. 4.). Nicht so schnell ging es indessen mit dem Griechischen, denn als 1497 Erasmus nach Oxford gekommen war, um daselbst die griechische Sprache zu lehren, fand er nichts als Hindernisse; Mönche und Weltgeistliche griffen ihn auf der Kanzel und auf dem Katheder an, indem sie seine Ausgabe des neuen Testaments in griechischer Sprache als ein ketzerisches und fluchwürdiges Buch betrachtet wissen wollten [1]), was jedoch den Erasmus nicht hinderte, so lange er sich zu Oxford aufhielt, seine Vorlesungen fortzusetzen und sich sogar einige fleißige Schüler für die von ihm gelehrte Sprache zu verschaffen. Als er aber 1509 von einem derselben, dem Lord Montjoye, eingeladen, wieder nach London kam und sich nach einigem Aufenthalte bei seinem Freunde, Thomas Morus, als vom Könige ernannter Professor der griechischen Sprache nach Cambridge begeben hatte, fand er hier im Ganzen fast noch feindlichere Aufnahme, als früher in Oxford, denn er konnte nur einigen armen Studenten die Grammatik des Chrysoloras erklären, ohne auf irgend ein Honorar, oder wenigstens auf eine Vergütung seiner Auslagen rechnen zu dürfen [2]), und nach seinem Weggange von der Universität brach zwischen seinen Schülern, nunmehr vorzugsweise Griechen genannt, und den übrigen Studenten, zu denen alle Geistlichen der Universität hielten und sich im Gegensatze zu jenen Trojaner nannten, ein heftiger Streit aus, der bis zu Straßenaufläufen führte, worin die Griechen, als der schwächere Theil, stets den Kürzeren zogen, bis sich der König selbst und Wolsey für sie erklärten und das Studium des Griechischen der königlichen Protection wegen bald Modeartikel und Lieblingsstudium der jungen Edeln ward. Als man nun einmal soweit war, so richtete der Ritter John Cheeke, Professor der griechischen Sprache zu Cambridge, sein Augenmerk auf die Aussprache der von ihm zu lehrenden Sprache, und zeigte, wie fehlerhaft und einfältig die bisher geübte Gewohnheit sei, mehre Vocale auf eine und dieselbe Weise auszusprechen, worauf denn, trotz dem Widerstande des Kanzlers der Universität, Stephan Gardiner, Bischofs zu Wincheſter, die neue von ihm vorgeschlagene Aussprache, auf welche ihn jedenfalls die Lehren des Erasmus gebracht hatten, allgemein angenommen wurde [3]). Fragt man nun aber, wem vorzugsweise das Verdienst, alle diese Verbesserungen unterstützt zu haben, gebührt, so müssen wir mit Erasmus (Epist. VI, 21) dasselbe dem Cardinal Wolsey, welcher von ihm deshalb mit Ptolemäus Philadelphus verglichen und der Wiederhersteller der drei gelehrten Sprachen (also auch des Hebräischen) genannt wird, zugestehen; denn als dieser z. B. 1518 die Universität Oxford besuchte, errichtete er selbst sieben verschiedene Lehrstühle daselbst, nämlich der Archäologie, des Civilrechtes, der Physik, der Philosophie, Mathematik, des Griechischen und der Rhetorik oder der Beredsamkeit, und hörte bis an seinen, leider für die Wissenschaften viel zu frühen, Tod nicht auf, für dieselben zu wirken. Denn wenden wir uns auch von den griechischen und lateinischen Studien, über die noch wäh-

1) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. Lib. I. p. 237. 2) Er sagt Ep. 123: „hactenus praelegimus Chrysolorae grammaticam, sed paucis, fortassis frequentiori auditorio Theodori grammaticam auspicabimur." 3) s. *Johannis Cheki* Angli de pronuntiatione Graecae potissimum linguae Disputationes cum Stephano Wintoniensi episcopo septem contrariis epistolis comprehensae, magna quaedam et elegantia et eruditione referta (Basil. 1555.) und bei *Havercamp*, Syll. Scr. de Graec. ling. pron. T. II. p. 181 sq.

rend dieser Periode Hallam (Introd. to the Literat. of Europe in the XVth., XVIth. and XVIIth. Cent. [Paris 1837.] T. I. p. 216 sq.) nachzusehen ist, zu den übrigen Wissenschaften, so können wir zwar nicht sagen, daß Logik, Metaphysik, Physik, Mathematik, Astronomie als Wissenschaften auf einen höhern Standpunkt gestiegen wären; allein die allmälige Bekanntschaft mit der griechischen und römischen Philosophie im Original verdrängte doch bereits die barbarische Sprache, die unverständlichen Subtilitäten, die unendlichen Distinctionen und wie diese Erzeugnisse des schrecklichsten Pedantismus heißen mögen, und 1535 wurden bei einer Visitation der Universität Oxford die Schriften der Scholastiker, vorzüglich des Johannes Duns Scotus, nicht allein mit dem Anathema belegt, sondern auch gradezu vernichtet [4]), obgleich Heinrich VIII. selbst ein großer Anhänger und Verehrer des Thomas Aquinas war. Natürlich konnte, während die scholastische Philosophie einen solchen Sturz erfuhr, auch das bisher befolgte System der Theologie nicht dasselbe bleiben, und wirklich erfuhr dasselbe auch sogar noch früher bedeutende Revolutionen. Denn nachdem einmal Erasmus 1515 zuerst das neue Testament im griechischen Urterte herausgegeben hatte [5]), konnten alle Verbote des Klerus das Studium des Originals nicht mehr verhindern, und so ward denn der bald darauf folgenden Reformation der Weg gebahnt, nachdem lange vorher schon der Stifter der St. Paulsschule, der Doctor Colet, 1497 zu Oxford öffentlich und unentgeltlich über die Pauliniſchen Briefe gelesen hatte, allerdings der Ketzerei angeklagt, aber von seinem Gönner, dem Erzbischofe Warham, losgesprochen worden war, was ihn ermuthigte, seit 1505, wo er Dechant zu St. Paul ward, alle Sonntage öffentlich gegen das Ablesen der Predigten, den Bilderdienst, das Cölibat und die Ceremonien der katholischen Kirche auf das Heftigste loszuziehen [6]), und seinen Freund William Grocyne veranlaßte, gleichfalls in der St. Paulskirche vor einer Unmasse von Zuhörern Vorlesungen über das neue Testament zu halten [7]). Mittlerweile suchte nun aber Heinrich VIII. selbst der fortschreitenden Reform in Glaubenssachen Einhalt zu thun, denn er schrieb gegen Luther sein berühmtes Buch: De septem sacramentis [8]), welches ihm den Titel „Vertheidiger des Glaubens" eintrug und nach dem Ausspruche des Papstes ihm offenbar nur durch den Einfluß der göttlichen Gnade eingegeben war. Allein dies hinderte nicht, daß bereits 1526 William Tyndale, zuweilen auch Hitchins genannt, zu Huntscourt 1477 geboren und zu Oxford gebildet, nachdem er Luthern selbst in Wittenberg besucht hatte und von diesem selbst belehrt worden war, dessen neues Testament 1526 in Englische übersetzte, und als Thomas Morus in einer Schrift zu beweisen versucht hatte, es sei seine Übersetzung voll Fehler und eigenmächtiger Veränderungen [9]), ihm nicht allein gehörig antwortete, sondern auch 1530 den Pentateuch und 1531 den Propheten Jonas aus dem Hebräischen übertrug, dafür aber den 22. Sept. 1536 verbrannt wurde [10]). Da nun aber sowol der König als die Bischöfe diese Übersetzung als voller Irrthümer nicht allein selbst aufs Strengste verboten, und Alle, welche dieselbe entweder selbst lesen, oder doch verbreiten würden, mit dem Tode bestraften [11]), gleichwol aber damit nicht hindern konnten, daß nicht die allgemeine Stimme der Nation die heilige Schrift in einer Vulgärübersetzung verlangte, so ließ der Erzbischof Cranmer das neue Testament von neun mit dem Griechischen völlig vertrauten Gelehrten übersetzen und es nachher von gelehrten Geistlichen durchsehen, und so erschien denn, nachdem bereits 1535 der Geistliche Miles Coverdale, ein Freund Tyndale's, eine vollständige Bibelübersetzung und 1537 unter der Aufsicht des später unter der Regierung Maria's hingerichteten Roger's eine neue Recension derselben, die nach dem Drucker gewöhnlich Matthews bible genannt wird, gedruckt worden war, 1539 die sogenannte Cranmer's bible erst zu Paris, dann aber 1540 auch zu London, worauf denn 1537 erst eine königliche Proclamation jedem Kirchspiele die Pflicht auferlegte, sich ein Exemplar derselben anzuschaffen und 1539 von Lord Cromwell einer jeden Familie gestattet wurde, sich eins zu kaufen [12]). Ein Schützling des Letztern (gest. 1573), Richard Taverner, unternahm 1539 gleichfalls eine Art Verbesserung der Matthews bible, die aber nicht sonderliches Aufsehen machte [13]). Überhaupt dauerte diese freie Benutzung der heiligen Schrift nicht lange, denn nachdem bereits 1542 die Geistlichkeit den Auftrag erhalten hatte, die etwanigen Fehler und Mängel der Bibelübersetzung durchzusehen und zu ver-

4) s. *Wood* L. I. p. 260. 5) Novum instrumentū omne, diligenter ab Erasmo recognitum et emendatum. (Basil. 1516. 1519. 1522. fol.) 6) Eine dergleichen Rede bei *Knight*, Life of Dr. Colet. p. 273 sq. Eine andere im Phenix. (Lond. 1708.) T. II. p. 1 sq. 7) s. *Knight* l. c. p. 50. 8) Libellus regius adversus Mart. Lutherum haeresiarcham, assertio septem sacramentorum. (Lond. *Pynson*. 1521. 4.)

9) *Th. Morus*, A dyaloge where in he treatyd dyuers maters, as of the veneration and worshyp of ymagys and relyques etc. wyth many othere thyngs touchyng the pestylent sect of Luther and Tyndale. (Lond. 1529. fol.) The confutacyon of Tyndales answer. (Ib. 1532. fol.) 10) The newe Testament. 1526. 8. Antv. 1534, yet ones agayne corr. by *W. Tyndale*. Lond. 1536. fol. und 4. — The fyrst boke of Moses called Genesis. Malborow, in the lande of Hesse by *H. Luft*. 1530. The whole works of W. Tynd., John Frith and Dr. Barnes, three worthy martyrs (Lond. 1573. fol.); s. auch *Timperley* p. 235 sq. 263 sq. 11) s. auch Beispiele bei *Timperley* p. 252 sq. 12) The Bible that is the holy scripture of the oulde and newe Test. faithfully and newly transl. out o Douche and Latyn into Englishe (by *Myles Coverdale*). Lond. 1535. fol. 1537—1538. II. 4. 1559. 4. The Byble which is all the holy scripture, in whych are contayned the old and newe Testament truly and purous translated into English by *Th. Matthew*. (Lond. 1537. fol. 1551. fol. 1549. fol.) The Byble in Englyshe: That is to saye, the content of all the Holy Scripture, bothe of the Olde and Newe Test. truly translated after the veryte of the Hebrue and Greke textes by the dylygent studye of dyvers excellent learned man, expert in the forsayde tonges. Prynt. by *R. Grafton* and *Edw. Whitchurch*. 1529. fol. Lond. 1540. fol. 1541. fol. 1549. fol. 1553. fol. 13) The most sacred Byble translated into Englishe and newly recognised with great diligence after most faithful exemplars by *R. Taverner*. Lond. by *J. Byddell*. 1539. fol.

bessern und zugleich auch über die fernere Zulässlichkeit derselben ihre Meinung abzugeben, verbot endlich, den 22. Jan. 1543, das Parlament sowol die für die Kirchen angeschafften Bibeln, als auch das Lesen derselben Allen, welche nicht wenigstens den Rang eines Edelmanns bekleideten, und alle Unterthanen wurden angewiesen, ihren Glauben nach der Dogmatik zu richten, welche ihnen der König in einem besondern Buche vorlegen würde. Letzteres geschah denn auch durch die den 29. Mai 1543 publicirte: **A necessary doctrine and erudition for any Christian man.** (Lond. 1543. 4. ib. 1545. 8. und bei *C. Lloyd*, Formul. of faith p. 213 sq. Lat. als: **Pia et christiana Christiani hominis institutio.** ib. 1544. 4.) Was nun die andern noch übrigen Wissenschaften angeht, so ward z. B. für die Medicin dadurch sehr viel gethan, daß 1511 durch eine Parlamentsacte festgestellt wurde, es solle Niemand in London weder innere noch äußere Arzneikunst treiben dürfen, bevor er nicht vor dem Bischofe von London, dem Dechanten von St. Paul und vier Doctoren der Medicin und ebenso viel approbirten Wundärzten ein Examen bestanden; überhaupt sollten in der Hauptstadt im Ganzen nur zwölf Chirurgen sein, wodurch freilich der Habsucht und Betrügerei derselben Thor und Thüre geöffnet wurden. Nicht lange nachher ward 1518 auch ein Medicinalcollegium für ganz England gegründet, bei welchem die drei Leibärzte Heinrich's VIII., John Chambers, Thomas Linacer und Ferdinando de Victoria, den Vorsitz hatten, von denen Linacer bekanntlich 1521 eine treffliche lateinische Übersetzung von Galen's Schrift über die Temperamente lieferte. Allein 1543 mußte eine zweite Parlamentsacte die Ausübung der Arzneikunde und Krankenpflege wieder freigeben, weil die Chirurgen ihr Privilegium auf die schändlichste Art gemisbraucht hatten, und die um diese Zeit auch in England als förmliche Seuche auftretende venerische Krankheit, an welcher auch Wolsey schrecklich gelitten zu haben scheint, klar machte, daß die bisherige Anzahl Ärzte für einen solchen Fall viel zu gering sei. Endlich müssen wir noch einiger der Männer gedenken, welche in dieser Periode als Wiederhersteller der Wissenschaften für England anerkannt sind. Unter diesen steht aber oben an Desiderius Erasmus aus Rotterdam (geb. 1467), der bekanntlich zwei Mal in England war, und zwar das letzte Mal fünf Jahre hindurch (gest. zu Basel den 12. Juli 1536), wo er, trotz aller ihm vorher gemachten, aber nicht gehaltenen Versprechungen, jedenfalls die vorzüglichste Ursache war, daß die lateinische und griechische Sprache den ihnen gebührenden Platz in den Schulen und Universitäten endlich einnahmen. Mehr gehört allerdings als geborener Engländer hierher sein Freund und Beschützer, Thomas More oder Morus, in einer Ritterfamilie 1480 zu London geboren, zu Cambridge und dann in dem Hause des Erzbischofs von Canterbury, des Cardinals Morton, gebildet, ein außerordentlicher Kenner der lateinischen und griechischen Sprache und Rhetorik, Anfangs Frömmler, dann aber seit 1501 eifriger Sprecher im Hause der Gemeinen, seit 1520 Kronschatzmeister und von 1530 bis 1533 Großsiegelbewahrer, endlich aber 1534 hingerichtet, weil er die Suprematie Heinrich's über die Kirche anzuerkennen sich geweigert hatte. Er hat nicht blos durch Begünstigung und Unterstützung alle wissenschaftlichen Bestrebungen und Anstalten seiner Zeit aufs Nachdrücklichste gefördert, sondern sich auch selbst als Satiriker und ausgezeichneten Staatsmann ausgewiesen in seiner berühmten Phantasie von einer moralischen Republik, **Utopia** genannt, und in lateinischer Sprache geschrieben, sowie als trefflichen Geschichtschreiber in seiner **History of Edward V. and of his Brother and of Richard III.**, nebenbei auch ausgezeichnete lateinische Epigramme gefertigt[14]). Neben ihm gehört hierher William Grocyne aus Bristol (geb. 1442), seit 1483 Professor der Theologie am Magdalenencolleg zu Oxford, von 1488 bis 1490 aber zu Rom eifrig mit dem Studium des Lateinischen unter Angelo Politiano und dem des Griechischen unter Demetrius Chalcondylas beschäftigt, dann 1491 der Erste, welcher zu Oxford die richtige Aussprache der letztern Sprache lehrte, und dabei Lehrer und Freund des Erasmus, und endlich 1506—1522, wo er starb, Magister der Collegiatkirche zu Maidstone in der Grafschaft Kent[15]). Als den dritten nennen wir den Thomas Linacer aus Canterbury (geb. 1460), der, nachdem er zuerst in der Kathedralschule dieser Stadt unterrichtet worden war, mit seinem zum Gesandten beim Papste ernannten Lehrer, William Lilly, Italien besuchte und dort Politian und Chalcondylas zu Lehrern hatte, nach seiner Rückkehr Professor der Arzneikunde zu Oxford wurde und dann hinter einander bei Heinrich VII. und VIII. die Stelle eines Leibarztes bekleidete, als welcher er zwei Lehrstühle der Medicin für Oxford und Cambridge errichtete und, nachdem er noch im Alter Theologie studirt, den 20. Oct. 1524 am Stein verstorben ist. Da von seinen Verdiensten um die lateinische Sprache schon vorhin die Rede gewesen ist, so wenden wir uns sogleich zu dem ebenfalls bereits erwähnten John Colet aus London (geb. 1466), der, nachdem er zu Oxford sieben Jahre lang studirt und vier Jahre lang Frankreich und Italien bereist hatte, um seine Kenntnisse in der griechischen und lateinischen Sprache zu vermehren, nach Oxford ging, wo er über die Pauliniſchen Briefe Vorlesungen hielt, bis er 1505 Dechant der St. Paulskirche ward, als welcher er, wie schon gesagt ist, heftige Predigten gegen mehre Dogmen der katholischen Kirche hielt, was ihm jedenfalls die größten Verfolgungen zugezogen haben würde, wäre er nicht den 16. Sept. 1519 bereits an den Folgen des englischen Schweißes gestorben. Von seinen vielen Schriften ist nur Weniges nach seinem Tode

14) *Th. Morus*, Opera omnia latina. (Lovan. 1566. fol.) The works of Sir Th. More knyght written by him in the Englysh tonge. (Lond. 1557. fol.) *Th. Mori* De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia libellus vere aureus; acc. ejd. epigrammata, pleraque e Graecis versa. (Basil. 1518. 4. Oxon. 1663. Glasg. 1750. 8.) und bei *Dornav.* Amphith. sap. joco-ser. I. p. 822 sq. Transl. into Engl. by *Raphe Robynson.* (Lond. 1556. 1809. II.) 15) Von allen seinen Schriften hat sich nur eine Epistola ad Aldum, bei der Ausg. des *Procli* Sphaera (Venet. 1499), erhalten; s. *Tanner*, Bibl. Brit. Hib. p. 345.

bekannt gemacht worden, jedoch gebührt ihm ohne Zweifel das Verdienſt, durch ſeine Reden auf die Nothwendigkeit einer Kirchenreformation hingewieſen und die Gemüther ſeiner Zuhörer für eine ſolche empfänglich gemacht zu haben [16]). Neben ihm ſteht ſein Freund William Lilly aus Odelham (geb. 1466), der, nach kürzeren Studien zu Oxford, eine Reiſe nach dem heiligen Grabe unternahm, aber auf ſeiner Rückkehr fünf Jahre zu Rhodus verweilte, wo er von einigen geflüchteten griechiſchen Gelehrten Unterricht im Griechiſchen erhielt, dann aber, nachdem er ſich mittlerweile noch in Italien ſelbſt im Lateiniſchen vervollkommnet hatte, erſt ſelbſt zu London eine Schule für Rhetorik, Poeſie, Latein und Griechiſch mit gutem Erfolge eröffnete, nachher aber, als Colet ſeine Schule zu St. Paul errichtet und dotirt hatte, 1511 erſter Lehrer derſelben ward, und als er indeſſen für dieſelbe die unter ſeinem Namen bekannte, oben ſchon genannte lateiniſche Grammatik mit Hilfe des Erasmus, Colet und Thomas Robinſon geſchrieben hatte, 1523 an der Peſt verſtorben iſt. Faſt noch berühmter als Linguiſt machte ſich (er kannte faſt alle lebenden Sprachen, Latein, Griechiſch, Chaldäiſch, Hebräiſch und Arabiſch) Richard Pace, als Sohn armer Ältern in Hampſhire 1482 geboren, als er durch ein reiches Stipendium des Biſchofs von Worceſter, Stephan Langton, in den Stand geſetzt wurde, die Univerſitäten Padua, Ferrara und Bologna zu beſuchen, wo er ſich, ſowie nachher zu Oxford, ſolche Gelehrſamkeit und einen ſolchen Ruf erwarb, daß er Secretair bei Heinrich VIII. und 1519 auch Nachfolger Colet's als Dechant zu St. Paul wurde, als welcher er mehre Geſandtſchaften übernehmen mußte, bei deren letzteren er 1525 in die Ungnade Wolſey's fiel, in den Tower nach ſeiner Rückkehr geſperrt wurde und 1532 zu Shepney wahnſinnig ſtarb. Er hinterließ mehre theologiſche und politiſche Schriften; ſeine bedeutendſte und geiſtreichſte iſt aber ſein Tractatus de fructu qui ex doctrina percipitur [17]). Auch ſein Freund Cuthbert Tunſtal aus Hatelyfort in Yorkſhire (geb. 1474), 1522 Biſchof von London, 1530 auch von Durham und den 18. Nov. 1559 verſtorben, verdient hier, nicht ſowol ſeiner Gelehrſamkeit wegen, als ſeiner großen, den Proteſtanten zu ſeinem eigenen Nachtheile bewieſenen, Nachſicht halber, eine ehrenvolle Stelle [18]). Neben dieſen nennen wir noch Robert Wakefield [19]), der, im Norden Englands geboren, wahrſcheinlich zu Oxford gebildet ward, hierauf den Continent bereiſte und 1519 Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Löwen ward, von wo ihn aber Heinrich VIII. in gleicher Eigenſchaft nach Oxford rief, wo er um 1537 ſtarb, nachdem er hier den eigentlichen Grund zu einem ordentlichen Studium der orientaliſchen Sprachen gelegt hatte, und Sir Thomas Elyot [20]) aus der Grafſchaft Suffolk, der, nachdem er zu Oxford ſtudirt und ſich vorzüglich durch Reiſen ins Ausland gebildet hatte, mehrmals (1532 und 1536) von Heinrich VIII. zu Geſandtſchaftspoſten verwendet ward, und 1546 ſtarb, nachdem er durch ſeine Schriften, die vorzüglich in Überſetzungen und lexikaliſchen Arbeiten beſtanden, weſentlich zur Ausbildung der engliſchen Proſa beigetragen hatte. Von Hiſtorikern dieſer Periode iſt nur ſehr wenig zu ſagen, ſodaß wir nur den bereits beſprochenen Thomas Morus wegen ſeiner Tragical history of Richard III. (Lond. 1651.) und Life of Edward IV. (Lond. 1651.), Edward Hall [21]) aus London, einen Richter in dem Gerichtshofe des Sheriffs daſelbſt und Mitglied des Hauſes der Gemeinen (geſt. 1547), wegen ſeines ganz im Sinne der katholiſchen Partei geſchriebenen Chronicle, das aber für die Kenntniß der damaligen Zeit und Sitten äußerſt wichtig iſt, wahrſcheinlich aber von dem Verleger und Drucker deſſelben, Richard Grafton [22]), beendigt wurde, der ſich ſelbſt noch als fleißigen Chroniſten documentirt hat, und den vermuthlich

16) Mehres von ſeinen Schriften bei *S. Knight*, The life of Dr. J. Colet, with an appendix. (Lond. 1724.) 17) Basil. 1517. 4.; ſ. auch Praefatio in Ecclesiastem recognitum ad Hebraicam veritatem et collatum cum translatione LXX interpretum s. l. et a. 4. und Exemplum literarum ad regem Henricum VIII. anno Domini MDXXVI in libro *Wakefeldi* De Hebraeorum codicum incorruptione. (Lond. *Wynk. de Worde* s. a. 4.); ſ. *Wood*. Ath. Oxon. I. p. 66. Ungedruckt iſt ſein Buch: De restitutione musices. 18) Von ſeinen Schriften nennen wir: De arte supputandi libri IV. (Lond. 1522. 4. Paris. 1538. 4.), de veritate corporis et sanguinis Christi in eucharistia (Par. 1554. 4.), Compendium et *σύνοψις* in decem libros Ethicorum Aristotelis (Par. 1554.), Contra impios blasphematores Dei praedestinationis (Antv. 1555. 4.) und Certayne godly and devout prayers (transl. into Engl. by *Th. Paynell*. Lond. 1558.). 19) Orat. de laudibus et utilitate trium linguarum, Arabicae, Chaldaicae et Hebraicae, atque idiomatibus Hebraicis, quae in utroque Test. inveniuntur. (Lond. W. de Vorde [1524]. 4.); Synt. de Hebraeor. codd. incorruptione (c. orat. ej. Oxon. hab.) Ib. (1526.) 4.; Paraphrasis in librum Koheleth, quem vulgo Ecclesiasten vocant, succincta, clara atque fidelis s. l. et a. 4.; *Kotser* codicis, quo praeter eccles. sacros. decretum probatur conjugium cum fratria carnaliter cognita illicitum omnino, inhibitum, interdictumque esse. Ib. 1528. 4. (bezieht ſich auf Heinrich's VIII. Scheidung von der Katharina).

20) Of the knowledge which make a wise man (London 1533.); Pasquyll the playne (ib. 1533. 1540.); A preservative against deth (ib. 1545.); The defense of good women (ib. 1545.); The boke named the governour (ib. 1546. 1557. 1580.); The castle of helthe (ib. s. a. 4. 1572. 1580. 1587. 8. 1595. 4. 1610. 4.); The image of gouvernaunce, compiled of the actes and sentences notable of the emperour Alexander Severus, late transl. out of Greke (ib. 1549. 1556.) (angeblich aus dem Griechiſchen des Eucelpius, doch von ihm ſelbſt) und Bibliotheca Eliotae, Eliotis library; this dictionarie now newly imprint is augm. and inriched [by *Th. Cooper*] with aboue twenty-three thousande wordes and phrases very nedefull for the knowledge of the Latin tonge (ib. 1545. 1548. fol.). 21) The union of the two noble and illustre famelies of Lancastre and Yorke with all the actes done in both the tymes of the princes, beginnyng at the tyme of Kyng Henry the fowerth, to the reigne of Kyng Henry the eyght. (London 1548. fol. 1550. fol. *Hall's* chronicle ib. 1809. 4.) 22) Chronicle at large and meere history of the affayres of Englande and Kinges of the same, deduced from the creation of the worlde and so by contynuaunce unto the first yere of the reigne of our queene Elizabeth. (Lond. 1568—1569. II. fol. ib. 1809. II. 4.) An abridgement of the chronicles of England. (London 1562. 1564. 1570. 1572.) Manuell of the chronicles of England to 1565. (Ib. s. a. 4.) A brief treatise containing many proper tables and easie rules. (Ib. 1572. 1602. corr. and augm. this pres. year 1608. Ib. eod.)

zu Antwerpen ansässigen Kaufmann Richard Arnolde[23]), wegen seiner mehr antiquarischen und localen Compilation Chronicle or the Customs of London hier zu erwähnen haben, in sofern der Buchdrucker John Rastal[24]), der Schwager des Thomas Morus, aus London, der auch durch seinen Haß gegen den Protestantismus und seinen deshalbigen Streit mit John Fryth bekannt ist und 1536 starb, und John Leland[25]) aus London, wo er unter der Regierung Heinrich's VII. geboren ward, der, nachdem er seine Studien in der St. Paulsschule zu Cambridge, Oxford, Paris gemacht hatte, von Heinrich VIII. zu seinem Kaplan und Bibliothekar ernannt und mit dem Titel Royal antiquary beehrt wurde und sich bis an seinen Tod (1552) um die Geschichte und Alterthümer von England und Wales außerordentlich verdient gemacht hat, dabei auch eigentlich in seinen Commentarii de scriptoribus Britannicis die erste eigentliche Literaturgeschichte seines Vaterlandes schrieb, daneben sich auch als den besten lateinischen Dichter, den England je besaß, erwiesen hat, gewissermaßen mehr in die folgende Periode gehören. Was endlich Schottland angeht, so ist in der vorigen Periode schon die Rede von dem gewesen, was der berühmte Allegoriker Gawin Douglas, der bereits als Jüngling eine jetzt nicht mehr vorhandene Übersetzung von Ovid's Gedicht: de remedio amoris, unternommen hatte, durch seine Übertragung der Aneide geleistet hat; hier nennen wir daher nur noch wegen seines ausgezeichneten Briefstyls[26]) den Patrik Panter aus Monrose (geb. 1470), der nach zu Paris vollendeten Studien nach und nach Erzieher des natürlichen Sohnes Jacob's IV., Alexander Stuart's, dann (1505) Secretair des Königs ward, welche Stelle er auch unter der Königin und bei dem Herzoge von St. Albans beibehielt, bis er 1519 zu Paris an der Auszehrung starb, und Hector Boethius oder Boyce[27]) aus Dundee (geb. 1466), der, nachdem er zu St. Andrews und dann zu Paris studirt, an letzterem Orte sogar Professor am College Montaigu geworden war und sich daselbst auch die Freundschaft des Erasmus erworben hatte, nach seiner Rückkehr Rector der Universität Aberdeen ward und durch den ausgezeichneten Styl und die classische Färbung seiner Historia rerum Scoticarum a prima gentis origine ad a. 1436 mit Recht den Namen eines Wiederherstellers des guten Geschmacks und der schönen Wissenschaften in seinem Vaterlande erhalten hat; dann John Mair[28]) (Major) aus Haddington (geb. 1478), der, nachdem er zu Cambridge und Oxford studirt, 1505 zu Paris Doctor der Sorbonne geworden war, dann einige Zeit wieder zu Glasgow und später wieder in Paris am College Montaigu mit außerordentlichem Erfolge Philosophie gelehrt hatte und endlich in seinem Vaterlande um 1540 verstarb; dieser schrieb zwar auch eine Historia majoris Britanniae, tam Angliae quam Scotiae, allein in so schlechtem Latein, daß man sie nur der großen Freimüthigkeit und Parteilosigkeit wegen, mit welcher er hierin auftrat, liest. Von den übrigen bedeutenden schottischen Gelehrten, wie z. B. den beiden politischen Antagonisten John Lesly, Bischof von Roß, und George Buchanan, muß in der nächsten Periode die Rede sein.

Gehen wir nun zu den Einrichtungen über, welche während der Jahre 1485—1547 für das Gedeihen der Wissenschaften selbst in England getroffen wurden, so haben wir zuerst von Oxford zu bemerken, daß daselbst 1511—1521 das Braznosecolleg für zwölf Professoren und 60 Schüler, 1517 das Corpus-Christi-Colleg für einen Principal und 30 Schüler errichtet wurde; ferner, da das 1525 bereits angefangene Colleg des Cardinals Wolsey bei dessen Sturz gleichfalls aufgehoben wurde, noch das 1545 gegründete Colleg Heinrich's VIII., welches aber bald vergrößert den Namen des Christ church colleg erhielt und als solches fortdauerte. Was Cambridge anbetraf, so erhielt diese Universität 1496 das Kloster der heiligen Radegunde, aus welchem Heinrich VII. die Nonnen, ihrer Lüderlichkeit wegen, verjagt hatte, als Jesuscolleg, von seiner Mutter, der Gräfin Margaretha von Richmond, 1505 das Christuscolleg, sowie 1508 das Colleg vom heiligen Johannes, später um 1530 das Maudlie- oder Magdalenencolleg durch Thomas Audley, Kanzler von England; 1536 durch Heinrich VIII. selbst das Trinitycolleg, welches sich bald zu der schönsten und reichsten Anstalt dieser Art in Europa erhob, und vier neue Lehrstühle, nämlich einen der Theologie, des Civilrechtes, der hebräischen und griechischen

23) The names of ỹ baylifs, custos, mairs and shereſs of the cite of londo from the tyme of King richard the furst. s. l. et a. (Antv. 1502?) fol. The names of the baylifs custos mairs and shereſs of the cite of London, otherwise called Arnold's Chronicle. s. l. et a. (1521?) fol. *Arnolde's* chronicle otherwise called the customs of London, publ. by *Fr. Douce*. (Lond. 1811. 4.) ſ. *Israeli*, Amen. of Liter. T. I. p. 213 sq. 24) Pastyme of people: the Chronycles of dyvers realmys and most specially of the realm of england breueuly cõpyled and empryntyd in Chepesyde at the sygne of the mearemayd next to polly gate. (Lond. by *J. Rastell.*) 1529. fol. The pastime of people; or the chronicles of divers realms and most especially of the realm of England; now first reprinted and system. arrang. by *Dibdin*. (Lond. 1811. 4.) Wahrscheinlich war er auch der Sammler der englischen Gesetze, die als *Rastal's* Entries seinem Sohne William zugeschrieben werden; ſ. *Timperley* p. 248 und 262. 25) Comment. de scriptoribus Britannicis, ex autogr. *Leland*. n. pr. ed. *A. Hall*. (Oxon. 1709.) T. I. Seine sämmtlichen kleinen Schriften stehen zusammen in: *J. Leland*, Itinerary, publ. fr. the orig. Mss. by *Th. Hearne*. (Oxford. 1710—1712. 1745. 1768. IX.) und De rebus Britannicis collectanea; ex autogr. descr. edidq. *Th. Hearne*. (Ib. 1715. VI. Lond. 1774. VI.) 26) Seine Briefe stehen in den Epist. reg. Scotorum. (Eton. 1722.) 27) Scotorum Histor. libri XVII. (Paris. 1526. fol.) acc. alii duo libri contin. p. *J. Ferrerium*. (Paris. 1574. 75. fol.) Englisch bei *R. Holingshed*, Chron. T. I. und Heir beginnis the hystory and croniklis of Scotland; translatid laitly in our vulgar and commoun lang. be maistre J. Bellenden, archedene of Murray. s. a. Edinb. (1541.) fol.

28) Historia majoris Britanniae. (Paris. 1521. 4. Edinb. 1740. 4.) Sonst haben wir noch: Opera logicalia. (Lugd. 1516. 4.) In primum sententiarum. (Paris. 1519. fol. in secund. sent. ib. 1519. fol. in tertium ib. 1517. fol. in quartum quaest. ib. 1519. fol.) In quatuor evangelia expositiones. (Paris. 1529. fol.) In psalmos David. paraphrasis heroicis vers. expressa. (Viteb. 1574.)

Sprache, von welchen er jeden mit 40 Pf. Gehalt ausstattete. Was Schottland angeht, so verschaffte sich Jacob IV. von dem damaligen Papste Alexander VI. (den 10. Febr. 1494) eine Bulle, worin ihm die Errichtung einer Universität für den Norden seines Reiches in der Stadt Aberdeen gestattet wurde, wozu 1498 und 1500 noch die gewöhnliche Bestätigung und Verleihung der Privilegien und Rechte dieser neuen Pflanzschule der Wissenschaften kam. Hierauf hielt denn William Elphinston, der Bischof von Aberdeen, als Kanzler der Universität, 1505 die förmliche Stiftungsfeier derselben, die freilich Anfangs wegen Mangels an Geldmitteln nur aus 36 und dann aus 48 Mitgliedern, die Schüler mit eingerechnet, bestand, und 1538 gestattete der Papst noch nachträglich, daß wer Theologie studirte, so lange bei der Universität bleiben und seine Functionen verrichten könne, als es ihm der Kanzler erlauben wolle. Auch für die Universität St. Andrews geschah etwas, indem den 20. Aug. 1512 aus dem alten Hospitale zum heiligen Leonhard ein ebenso genanntes Colleg der Universität mit allen jenem zugehörigen Einkünften und Besitzungen zugewiesen wurde. Was endlich die Schulen selbst anging, so hatte man nicht allein in allen Städten Englands und Schottlands gewöhnliche Stadtschulen, sondern auch noch höhere Vorschulen und Lyceen für die Vorbildung zur Universität, wie die St. Paulsschule, welche der Dr. Colet, die Schule zu Ipswich, welche der Cardinal Wolsey, und die zu Westminster, welche Heinrich VIII. gegründet hatte. Die Buchdruckerkunst, welche nunmehr nach Caxton's Tode, vorzüglich durch Wynkyn de Worde, John Pynson, John Rastal und einigen Andere, vervollkommnet wurde, trug indessen immer noch nicht soviel zum Gedeihen der Wissenschaften bei, als man hätte erwarten sollen, denn man druckte immer noch vorzüglich Romane, Gedichtbücher, Legenden, Erbauungsbücher und kleine Theaterstücke (Interludes), von den Classikern aber nur die Werke des Terenz, die Eclogen Virgil's und die Officien Cicero's, obwol die Drucker auf der andern Seite fleißig Grammatiken druckten und selbst theils als Originalschriftsteller, theils als Übersetzer aus dem Französischen thätig waren. Dadurch wurde zwar das Gedeihen und die Ausbildung der classischen Studien verhindert; allein die Nation bekam doch wenigstens Geschmack für die schönen Künste und Wissenschaften, und die englische Sprache ward bald so gereinigt und vervollkommnet, daß z. B. die Teutschen, welche durch ihre damals schon so zahlreichen Druckereien bereits vollständig in die Kenntniß der alten Autoren eingeführt worden waren, sich mit der ihrigen den Engländern durchaus nicht an die Seite stellen konnten. Übrigens blieb auch in dieser Periode noch der Gebrauch der gothischen Lettern für den Druck (black letters genannt), denn die römischen wendete man nicht an, und so blieb man soweit hinter den Druckereien des übrigen Europa's zurück, daß sogar Heinrich VIII. die von ihm approbirte englische Bibelübersetzung in Paris anfangen ließ, weil dort die Arbeiter geschickter und das Papier in größerer Menge vorräthig sei [29]), denn es hatte zwar bei Stevenge in der Grafschaft Hertford vor 1498 ein gewisser John Tate eine Papiermühle errichtet, allein ihre Producte scheinen entweder nicht zahlreich, oder doch nicht so gut als das französische Papier gewesen zu sein [30]). Was Schottland angeht, so ward von Jacob IV. dem Kaufmanne zu Edinburgh, Walter Chapman, und dem Drucker Andrew Mollar 1507 ein Privilegium ertheilt, in dieser Stadt eine Presse aufzustellen, und 1508 ward denn das erste Buch: Porteus of Nobleness, und im nächsten Jahre das zweite: A breviary of the Church of Aberdeen, daselbst gedruckt; doch vervollkommnete sich die Typographie hier so langsam, daß sie 1563 noch keine griechischen Typen besaß, und in einem Werke des George Hay, welches in diesem Jahre gedruckt ward, einige darin in dieser Sprache geschriebene Ausdrücke handschriftlich in den Exemplaren nachgetragen wurden. Für das Studium der Rechtskunde als Facultätswissenschaft geschah in dieser Periode ebenfalls etwas, indem der bereits genannte John Rastal einen Auszug der königlichen Statute in englischer Sprache gab, und in der Vorrede (abgedruckt bei *Timperley* pag. 248) die Gründe auseinandersetzte, warum es an der Zeit sei, sie nicht mehr französisch, sondern englisch kennen zu lernen [31]). Übrigens wurde im Ganzen nicht sehr viel geleistet, denn Sir William Staunford [32]) aus Hadley in Middlesex (geb. 1509), als Queen's Sergeant 1558 verstorben, durch seine Erklärung der königlichen Prärogative, und John Kitchin [33]), ein Schüler der Juristenfacultät von Gray's Inn, mit seiner, merkwürdiger Weise, wie das vorhergehende Werk, noch im anglonormännischen Dialekte geschriebenen, Retourna Brevium, sind, außer dem gleich zu nennenden Fitzherbert, fast die einzigen bedeutenden Juristen aus den von Dibdin zu *Ames*, Typ. Antiq. Tom. IV. p. 452 sq. angeführten

29) s. *Fox* Mart. T. II. p. 515.

30) s. *Ames*, Typogr. Antiq. T. I. p. 200. *Timperley* p. 201. 271; sein Wasserzeichen war: 31) A collection of entrees of declarations, barres, replications, reioinders, issues, verdits, judgements, executions, proces, continuances, essoines and divers others matters. (Lond. 1596. fol.) A collection of all the statutes et from the begynning of Magna Carta. (Lond. 1557. 4. 1591. fol.) und An exposition of certaine difficult and obscure wordes and termes of the lawes of this realme, in French and English: whereunto are also added the olde tenures. (Lond. 1579. 1602. 1667.) Beides unter William R. Namen. 32) Les plees del Coron: diuisees in plusiours titles et common lieux, per queux home plus redement et plenairement trouuera, quelque chose que il quira, touchant les dits plees, composees par le tres reverend Judge *Guilliaume Staunforde Chiuauler*. (Lond. 1560. 4.) An exposition of the Kinges prerogatiue collected out of the great abridgement of justice Fitzherbert and other olde writers of the lawes of England. (Lond. 1573. 4.) Les plees del coron, diuisees in plusors titles et common lieux. (Ib. 1574. 4.) 33) Retourna brevium. Le court leete et court Baron collect per John Kitchyn de Grayes Inne, vn apprentice en ley. Et les cases et matters necessaries pur Seneschalles des eaux courtes a scier pur les studentes de les measons de chauncerie. Or nouelment imprim. et par laucthor mesme corrigee, ouesque diuers nouel addit. (Lond. 1585. 16. 1598. 8.) und Juris dictions, or the lawful authority of court lees, courts baron, courts of marshall seyes, court of pypowder and ancient demesne. (Ib. 1653.)

englischen Rechtsschriftstellern dieser Periode. Ehe wir daher zu der Geschichte der schönen Wissenschaften, wie der Poesie, in diesem Zeitraume fortgehen können, müssen wir noch erwähnen, daß, obgleich durch unglückliche Umstände England der Vortheil entgangen war, von den Anträgen, die ihm Christoph Columbus 1485 durch seinen Bruder Bartholomäus Behufs einer Entdeckungsreise hatte machen lassen, Gebrauch zu machen und Nutzen ziehen zu können, dafür der Venetianer Johann Cabot[34]), Kaufmann zu Bristol, 1497 mit seinen drei Söhnen, Ludwig, Sebastian und Sanctius, mit einer Expedition auslief und Neufoundland und die Insel St. Johannes entdeckte und am Cap von Florida eine Landung bewerkstelligte. Für Militairwissenschaften ward in dieser Periode fast gar nichts gethan; man begnügte sich mit dem, was Nicolaus Upton, der um 1430 Mitglied des neuen Collegs zu Oxford gewesen war und 1452 noch lebte, in seinen libri IV de studio et officio militari ad Humfridum Glocestriae ducem (c. *Joa. de Bado*, Tract. aureo de armis et insign. ed. notisque ill. *Ed. Bissaeus.* [Lond. 1654. fol.]), in dessen viertem Buche er zugleich die erste, nachher von der bereits oben genannten Juliana Barners ins Englische übersetzte, Heraldik für England geliefert hat, gelehrt hatte. Für Landbau leistete dagegen Ausgezeichnetes Sir Anthony Fitzherbert aus Norbury in Derbyshire, der nach zu Oxford gemachten Studien 1511 Sergeant at law, 1516 Ritter, 1519 Kingssergeant und 1523 judge of the court of common pleas ward und 1538 zu Norbury starb, sich sonst auch als Sammler von Rechtsfällen einen bedeutenden Namen erworben hat[35]), durch sein Boke of Husbandry (Lond. *Th. Berthelet* s. a. 8. ib. 1534. 1538. 8. 1598. 4.). Was endlich nun die Poesie anlangt, so hatte zwar das Zeitalter Heinrich's VII. und VIII. durchaus keinen Mangel an Versemachern; allein eigentliche Dichter hat es nur sehr wenige erzeugt, und auch diese verdienen kaum den Namen derselben. Als solche nennen wir Stephan Hawe, Kammerdiener Heinrich's VII., aus der Grafschaft Suffolk gebürtig, und zu Oxford, dann aber durch Reisen, auf welchen er sich eine vollkommene Kenntniß der italienischen und französischen Poesie erworben hatte, gebildet, wie er denn daneben auch in der Literatur seines Vaterlandes so zu Hause war, daß er fast alle ältere Dichter, vorzüglich Lydgate, aus dem Gedächtnisse hersagen konnte. Unter seinen Gedichten, zu denen auch, wiewol mit Unrecht, der Lydgate gehörige Temple of glass, eine Nachahmung des Chaucer'schen Gedichtes House of fame gerechnet wird, ist das berühmteste eine Art Allegorie, Pastyle of pleasure genannt, in welchem er sich durchweg als ausgezeichneter Verskünstler und weit über Lydgate, Skelton und Barclay stehend gezeigt hat[36]). Neben ihm gehört noch hierher sein Zeitgenosse William Walter, ein Dienstmann des Kanzlers des Herzogthums Lancaster, des Sir Henry Marney, von uns schon oben bei der vorigen Periode erwähnt wegen eines allegorischen Dialogs, The spectacle of lovers genannt, welchen er dichtete[37]). Weit berühmter aber machte sich der früher fälschlich für einen Engländer gehaltene Schotte Alexander Barclay[38]), der, im Orielcolleg zu Oxford erzogen und gebildet, in verschiedenen Klöstern und weltgeistlichen Ämtern stand, bis er 1552 zu Croydon in der Grafschaft Surrey in ziemlich hohem Alter verstarb. Sein Hauptwerk war die nach der Vorlage von Sebastian Brand's Narrenschiff mit vielen eigenen Zusätzen und Anspielungen auf seine Zeit und sein Vaterland versehene Bearbeitung desselben Stoffes in Octaven, The shyp of fools genannt, und 1508 geendigt, worin er sich als ausgezeichneten Satiriker kund that, und dabei auch seine geistlichen Mitbrüder keineswegs verschonte, wogegen seine übrigen Gedichte, The mirrour of good manners, nach dem lateinischen elegischen Gedichte des Dominicus Mancini (1516), de quatuor virtutibus, gleichfalls in Octaven gedichtet, und seine fünf Eklogen, der erste Versuch dieser Dichtungsart in englischer Sprache, weniger bedeutend erscheinen. Beiweitem ergiebiger floß aber noch die poetische Ader des zu Oxford 1489 gekrönten Dichters John Skelton, der seine Rectorstelle zu Diß in Norfolk verlor, weil er sich allzu heftige Ausfälle gegen die Bettelmönche hatte zu Schulden kommen lassen, und bis an seinen Tod, der 1529 zu Westminster erfolgte, da seine scharfe Zunge nicht einmal den mächtigen Wolsey verschont hatte, die heftigsten Verfolgungen von dessen Anhängern auszustehen hatte, obgleich ihn der Graf von Northumberland, Henry Algernon Percy, einer der wenigen Mäcene jener Zeit, auf jede Weise unterstützte und auf-

34) s. *D. B. Warden* (*Biddle*), Mem. of S. Cabot. (Lond. 1831.) 35) La grand abridgmente. s. l. et a. [Lond. *W. de Worde* 1516.] fol. L'office des justyces de peas. (Lond. 1538. 8. 1593. 4.) Lately translated out of Frenche into Englishe. (Ib. 1541.) La nouel natura breuium; auesque un table comp. p. *G. Rastall.* (Lond. 1588. 1598.) Newly transl. into Engl. to which is add. the authorities in law. (Ibid. 1652.) Registrum omnium brevium tam originalium quam judicialium. (Ib. 1531. fol.) und das seinem Brudersohne zugeschriebene The boke of surveying and improuements of lands. (Lond. 1526. 1539. 8. 1523. 4.)

36) *Stephen Hawes*, The history of graund Amoure and la bell Pucell, called the pastime of pleasure. (Lond. 1555. 4.) The Passe tyme of pleasure. (Lond. 1517. 4.) A compendyous story and it is called the Exemple of vertu, in the whiche ye shall fynde many goodly storys and naturall dysputacyons bytwene four ladyes named Hardynes, Sapyence, Fortune and Nature. (Ib. 1530. 4.) The conversyon of Sweres. (Ib. *W. de Worde.* 4.) Über die Ausgaben des Temple of glass s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 134 sq. 37) s. *W. Walter*, The spectacle of Louers. Here after foloweth a lytell contrauers dyalogue byt wene loue and councell, with many goodly argumentes of good women and bad etc. (Lond. *W. de Worde* s. a. 4.) 38) Here begynneth the Eglogues of Al. Barclay prest, wherof the fyrst thre conteyneth the myteryes of courters and courtes of all prynces in generall. The matter wherof was translated into Englyshe. (Lond. *W. de Worde* s. a. 4.) (s. Heber. Catal. l. c. p. 14). *Seb. Brand*, Stultifera navis or the shyp of folys in Latine and Engl. by *Al. Barclay.* (Lond. 1509. fol. with divers others workes adjoyned. 1570. fol.) Sonst hat man noch von ihm: The introductory of wryte and to pronounce Frenche. (Ib. 1521. fol.) The castell of Labour where in is Rychesse, Vertue and Honour an alleg. poem in seven-line stanzas transl. from the french. (Lond. *W. de Worde* 1506. 4.)

munterte, weshalb ihn und seine Familie derselbe auch in mehren seiner Gedichte zu verherrlichen gesucht hat. Der Charakter seiner poetischen Erzeugnisse ist im Ganzen oft barock, zwar mit vielem Humor und witziger Satirik ausgestattet, dabei aber oft zu scurril und schmutzig, wie wir das z. B. aus seinem Boke of Colin Cloute, The peregrinacion of Mannes Lyfes, The nacion of fooles, Why come ye not to the court und bouge of court or the rewards of a court sehen können [39]). Weit übertrifft ihn daher Henry Howard, Graf von Surrey [40]) (geb. $15^{15}/_{20}$), der Schwager des Herzogs von Richmond und Günstling Heinrich's VIII., der Frankreich, Teutschland und Italien bereiste und sich überall nach Art der irrenden Ritter der frühern Periode des Mittelalters benahm, später aber, angeblich, weil er nach der Hand der Prinzessin Maria gestrebt, angeklagt und den 19. Jan. 1547 im Tower enthauptet ward. Er hatte sich nicht blos in mehren Übersetzungen (des 2. und 3. Buches der Äneide, des hohen Liedes, der Psalmen und Boccaccio's) versucht, sondern es gebührt ihm auch das Verdienst, der erste classische Dichter dieser Periode zu sein, indem er in seinen Songs and Sonnets nicht blos Petrarca's Geist und Manier (in den reimlosen Versen) verpflanzte, sondern auch seine Geliebte fair Geraldine (nicht etwa eine Italienerin, sondern die Tochter des Grafen von Kildare, Gerald Fitzgerald) mit demselben Feuer und derselben Leidenschaft gefeiert hat, als jener seine Laura. Darum steht ihm auch sein Freund Sir Thomas Wyat [41]) aus Allingtoncastle in der Grafschaft Kent, der Anfangs seiner ritterlichen Eigenschaften wegen in großer Gunst bei Heinrich VIII. stand, dann aber in starkem und wol nicht unverdientem Verdachte schwebte, ein Verhältniß mit Anna Boleyn zu unterhalten und 1541 an einem Fieber zu Shirburn starb, nach, indem er sich durchgängig mehr als allzu eifrigen Nachahmer der Italiener zeigt, und sowol an Phantasie, als an Feuer, ja selbst an Rundung des Sonnets seinem Freunde durchaus nicht gleichkommt, wenn er auch auf der andern Seite als seiner Satiriker über die Laster des Hofes und der höhern Stände über alle ähnliche Arbeiten seiner Zeit zu stellen ist. Sonst versuchten sich in demselben elegisch-lyrischen Genre Petrarca's, welches grade bei Hofe Mode war, noch Sir Francis Bryan, George Boleyn, Graf von Rochford, Lord Vaulr und Heinrich VIII. selbst [42]), obgleich sie sämmtlich nur ziemlich seichte und gefühlvoll sein sollende Gedichte zu Tage förderten, ohne irgendwie die Tiefe und Gluth der Phantasie eines Surrey, ja selbst nicht die Heftigkeit und zuweilen in Schwulst ausartende Blümelei Wyat's zu erreichen. In dieselbe Classe gehört auch, wenigstens hinsichtlich der Form, da er nach Surrey der zweite englische Dichter war, welcher, obwol nicht immer, reimlose längere Verse anwendete, Nicolaus Grimoald [43]) aus Huntingdonshire, welcher, als Mitglied des Mertoncollegs zu Oxford, durch Verfertigung eigener Arbeiten in lateinischer Sprache (z. B. eine Tragödie Archipropheta s. Johannes baptista [Colon. 1548.]) und öffentliche Vorlesungen und Interpretirungen lateinischer Classiker (der Georgica Virgil's [Lond. 1591.]), sowie durch Übersetzungen (der Andria des Terenz, der Briefe des Horaz, der Officien des Cicero [Lond. 1553.], der Cyropädie), einen ungemeinen Einfluß auf die Blüthe der classischen Autoren auf jener Universität hatte, leider aber als Dichter durch ein falsches Pathos und erzwungene Lebendigkeit durchaus nur Bedauern erregen kann (gest. 1563). In dieselbe Kategorie gehören die schwülstigen didaktischen Arbeiten des pedantischen Mediciners Andrew Borde [44]) aus Pevensey in Sussex (gest. 1549) (Andreas perforatus), nämlich weniger Breviary of health als seine Introduction of knowledge, obgleich die ihm noch zugeschriebenen Merry tales of the mad men of Gotham etwas besser sind; ferner Wilfrid Holme aus Huntingdon in Yorkshire, der 1537 The fall and evil successe of Rebellion from time to time (Lond. 1572.), auf die 1537 in den nördlichen

39) s. *Skelton*. Pithy pleasaunt and profitable workes nowe collected and newly published. (Lond. 1568. 1736.) Certain bokes compiled by master *Skelton*. (Ib. 1597.) A Skeltonicall salutation | Or condigne gratulation, | And just vexation | Of the Spanish nation, | That in a bravado spent many a crusado | In Setting forth an armado, | England to invado. (Ib. 1589.) Doctour double ale. s. l. et a. *Ellynour Rummin*, The famous Alewife of England. (Lond. 1624. 4.) und bei *Pimlyco or Runne*, Red-Cap, tis a mad world at Hogsdon. (Ib. 1609. 4.) p. 9 sq. Metrical historie of king Edward IV., in b. Mirror for magistrates. (Ib. 1575. 4.) Here after foloweth a little booke, whiche hat to name whi come ye not to courte. (Lond. by *J. Wyght* s. a.) (s. Cat. bibl. Heber. l. c. p. 280 sq.). Here after foloweth a little Book called Colin Clout. (Ib. *A. Kitson*. s. a.); s. auch *Ritson*. Bibl. poet. p. 102 sq. 40) Songes and Sonettes written by the right honorable Lorde Henry Howard late Earle of Surrey and others. (Lond. 1557. 1565. 1574. 1587.) Poems with those of Sir Th. Wiat and others his famous contemporaries; ed. by Dr. *Sewell*. (Lond. 1717.) Works, with Sir Th. Wyatt's ed. by *G. Nott*. (Lond. 1815. II. 4.) Certaine books of Virgils Aeneis turned into English metir by the right honourable lorde Henry, earle of Surrey. (Ib. 1557. 4.) The fourth boke of Virgil, in treeting of the love betwene Aeneas and Dido, transl. into English and drawn into a straunge meter by *Henry earle of Surrey*. (Lond. *J. Day*. s. a. 4.) 41) Certaine psalmes chosen out of the psalmes of David commonly called VII penytentiall psalmes, drawen into English meter by Sir *Th. Wyatt Knyght*, whereunto is added a prolog of the aucthore before every psalme very pleasant and profettable the godly reader. (Lond. 1549. 4.)

42) s. *Warton* T. III. p. 51 sq. Ihre Gedichte stehen bei d. Ed. Pr. d. *Surrey's* Songes f. 51 sq. 43) *Nic. Grimaldi* Or. ad pontifices Lond. in aede Paulina A. D. 1553 habita. (Lond. 1583.) In *P. Virg. Mar.* IV libr. Georgicon paraphrasis. (Ib. 1591. 4.) Seine Gedichte stehen auch bei d. Ed. Pr. des Surrey fol. 113 sq., als: Songes written by *N. G.* cf. *Warton* T. III. p. 65 sq. *Ritson* l. c. p. 228. 44) The fyrste boke of the Introduction of knowledge. The whyche dothe teache a man to speake parte of all manner of languages and to know the usage and fashion of all maner of countreys. And for to know the moste parte of all maner of coynes of money the whych is courrant in every region. (Lond. *W. Copland*. s. a. [1542.] 4. Repr. ib. s. a. 4.) The breviarie of health. (Ib. 1557. 8. 1598. 4.) A compendyous regimente or dyetary of health. (Ib. 1562. Ib. *R. Wyer*. s. a.) The merry tales of the madmen of Gotham, gathered together by *A. B.* of physicke doctor. (Lond. 1630. Ed by *J. Halliwell*. Ib. 1842.) Peregrination, b. *Benedictus Petroburg*. ed. *Hearne*. T. II. p. 764 sq.

Grafschaften Englands der Reformation wegen entstandenen Unruhen bezüglich, schrieb, worin er die Alliteration und die Anwendung von lateinischen Brocken bis zum Lächerlichen treibt; Charles Bansley, der 1540 eine gereimte Satire gegen die Weiber schrieb (Now a days. [Lond. *Th. Raynolde.* s. a. 4.]); Christoph Godwin, wegen seiner Allegorie, The maydens dream (Lond. 1542. 4.), und einer Art Bänkelsängergeschichte, Chance of the dolorus lover (ib. 1580. 4.), sowie endlich Richard (Thomas) Feylde (Field), von dem wir noch A contraversye betwene a lover a Jaye (s. a. *W. de Worde.* 4.) haben. Als komische Dichter müssen wir noch anführen den unter den dramatischen Dichtern mehr zu erwähnenden John Heywood[45]), der bekanntlich durch seine Späße und Narrheiten sich sogar bei der so ernsten Königin Marie gut zu stellen wußte, und uns 600 Epigramme, von denen manche recht viel Witz und Humor, viele aber auch nur plumpe Roheiten enthalten, hinterließ, A dialogue contayning in effect the number of all the Proverbes in the English tongue compact in a matter concerning two marriages (Lond. 1547. 1549. 1562. 1566. 1576. 1587. 1598. 4.), worin er sämmtliche englische Sprüchwörter in eine einzige höchst komische Geschichte zu verflechten sucht, und in Octaven ein langweiliges, allegorisches Gedicht: The spider and the flie (Lond. 1556. 4.), worunter er die Protestanten und Katholiken verstanden wissen will und eine Apologie der Handlungen der Königin Marie zu geben sucht; ferner den Thomas Morus, der in seiner Jugend mehre in dieses Genre schlagende Arbeiten lieferte, unter denen wir jetzt nur A mery Jest how a sergeant would learne to play the Freere und den Prolog zu seinem Boke of fortune (in seinen Workes. f. Ji und vi) erwähnen wollen, da es sich noch sehr fragt, ob nicht vielmehr Borde, als ihm, die Nachahmung von Chaucer's Miller's Tale, A ryght pleasant and merry History of the Mylner of Abington with his wife and his fair daughter and of two poor scholars of Cambridge (Lond. *R. Jones.* s. a. 4.) gehört. Endlich ist hier noch die Parodie des Ritterwesens, die aber nach Einigen von einem gewissen Gilbert Pilkington bereits unter Heinrich VI. geschrieben sein soll, zu nennen: The tournament of Tottenham or The wooling, winning, and wedding of Tibbe the Reeves Daughter there. (Lond. 1631. 4.) Wir kommen endlich zur Geschichte des englischen Theaters[46]), über dessen Entstehung wir oben schon einige Andeutungen gegeben haben. Da wir aber bei den spätern Perioden nichts weiter mehr darüber gesagt haben, so müssen wir hier noch nachträglich bemerken, daß 1214 der Monach. Malmesbur. Vita Eduardi II. p. 142 erzählt, der Erzbischof von Canterbury, Walter Reynolds, sei zwar nicht eben ein großer Kenner und Gönner der Wissenschaften gewesen, allein er habe sich doch die Gunst des Königs zu erhalten gewußt, weil er besonderes Talent für theatralische Darstellungen gehabt habe, bei welchen er die Stelle eines Intendanten versehen habe. Dieses waren jedoch damals natürlich noch immer sogenannte Mysterien oder Miracles, Anfangs blos von den Mönchen und Geistlichen in den Kirchen und Klöstern vorgetragen. Doch fingen bald auch Laien an, dergleichen Vorstellungen zu geben; denn 1327 stellten zu Chester mehre Gewerke dergleichen aus der biblischen Geschichte entnommene Stoffe dar, wie z. B. die Tuchhändler die Schöpfung, bei welcher Adam und Eva ganz nackt auftraten, und die Färber die Sündfluth, wo Noah mit seiner Frau erschien, welche, als sie von ihm genöthigt wurde, wider ihren Willen in die Arche zu steigen, demselben eine ungeheure Ohrfeige applicirte. Man spielte natürlich im Freien vor einer zusammengelaufenen Volksmenge, welche wol nicht selten die Erlaubniß, zuzusehen, bezahlen mußte. Später, seit dem 13/14. Jahrh., findet man Masken und die Bühne führte man auf einem Karren mit sich herum, wo sie in mehre Stockwerke eingetheilt war, um Himmel, Erde und Hölle vorzustellen; in noch späterer Zeit aber (um 1595) war es so eingerichtet, daß man Montag, Dinstag und Mittwoch in der Pfingstwoche spielte, jede Gesellschaft einen Spielwagen (pagiant oder parte) hatte, der aus einem hohen Gerüste mit zwei Räumen, einem obern und einem untern, bestand. In letzterem zogen sich die Schauspieler an und im obern spielte man ganz offen vor den Zuschauern, und zwar in jeder Straße, sodaß sie bei den Abay-Gates anfingen, und wenn der erste Wagen abgespielt hatte, nach dem Highe-Cross vor dem Lord-Major gefahren wurde, und dann so fort Straße

45) *J. Heywood's* Workes, with syx Hundred of Epigrammes. (Lond. *Th. Powell.* 1562. 1566. 4.) The spider and the flie. (Ib. 1566. 4.) Einiges Andere bei *Ritson* p. 241. Dem jüngern Thomas Heywood gehören aber: Philocothonista or the Drunkard opened, dissected and anatomized. (Ib. 1635. 4.) A preparative to study or the Vertue of Sack. (s. l. 1641. 4.) Reader here you'l plainly see | Judgement presented by these three, | A priest, a Judge, a Patentee. (Lond. 1641. 4.) Troja Britannica: or Great Britains Troy; a poem deuided into XVII severall cantons, intermixed with many pleasant poet tales. (Lond. 1609. fol.) An apology for actors. (Lond. 1612. 4.) The actor's vindication. (Ib. s. a. [1658.] 4.) Englands Elizabeth, her life and troubles during the minority. (Lond. 1631. 4.) The heirarchie of the blessed angells and the fall of Lucifer with his angells. (Lond. 1635. fol.) A true description of his majesties royall and most stately ship called the Soveraign of the Seas. (Ib. 1638. 4.) The lives of the nine most worthy women of the world. (Lond. 1640. 4.) The life of Merlin sirnamed Ambrosius, his prophesies and predictions interpreted and their truth made good by our English annals. (Ib. 1641. 4.) Two loue epistles, the first from Paris to Hellen ad Hellens answer backe again to Paris, hinter *Shakespeare's* Passion. Pilgr. (Lond. 1612.) Pleasant dialogues and drammas, sel. out of Lucian, Erasmus, Textor etc. With sundry Emblems extr. from Catsius. (Lond. 1637.) *Γυναικεῖον* or nine bookes of various historis concerninge women. (Lond. 1624. fol.)

46) ſ. *Th. Hawkins*, Origin of the Engl. drama. (Oxford. 1773. III.) *Edm. Malone*, Hist. acc. of the rise and progress of the engl. stage and of the economy and usages of the anc. theatres in England. (Basil. 1800.) *J. Payne Collier*, The history of English dramatic poetry to the time of Shakespeare. (Lond. 1831. III.) *Ch. Dibdin*, A complete history of the Engl. stage. (London 1795. V.) (*D. Erskine Baker*, *Is. Reed* and *H. Jones*) Biographia dramatica or a Companion to the playhouse. (Lond. 1812. III. [IV.])

für Straße fortgefahren wurde, sodaß alle Straßen zu gleicher Zeit ihren Wagen hatten, der vor ihnen spielte, bis alle für den Tag bestimmte Wagen durch waren, wobei übrigens keine Unordnung vorfallen konnte, denn es wurde von Straße zu Straße gesagt, wenn ein Wagen bald fertig war, sodaß sie sich ordentlich ablösen und der Reihe nach fortrücken konnten. Die Zuschauer standen übrigens damals, wenigstens die vornehmern, auf besonders in den Straßen dazu erbauten Gerüsten. Man findet zwar bereits die Namen Tragedy und Comedy in einigen zu diesen Gedichten geschriebenen Werken; allein diese bedeuten nur traurige oder komische Erzählungen in Versen, wie sie Chaucer (Works p. 332: cf. p. 161) selbst definirt, und kamen also den lateinischen Arbeiten, wie wir deren oben mehre (Geta. Alda) bereits erwähnt haben, nahe. Diejenigen aber, welche dergleichen Stücke aufführten, hießen Tragedours oder Jugglers (s. *Chaucer*. Works p. 110 sq.). und Heinrich V. scheint sogar schon Hofschauspieler dieser Art gehabt zu haben (s. *Collier* T. I. p. 21). Diese Mysterien und Miracles [47]), deren man jetzt vier Arten unterscheidet, nämlich die Towneley collection (30. St. s. The Towneley Mysteries publ. of the Surtees Society. [Lond. 1836.] und cf. Judicium a pageant. extr. from the Towneley Mss. of anc. Myster. of Towneley. [Lond. 1822. 4.]). das Ludus Conventriae, bei Gelegenheit des Festes des Corpus Christi aufgeführt (42. St. s. *Th. Sharp*. The pageant of the company of Sheremen and Taylors in Coventry. [Covent. 1817. 4.] und A diss. on the pageants or dramatic Mysteries anciently performed at Coventry by the trading Companies of that city. [Ib. 1825. 4.] Gedruckt nur drei bei *Marriott*. p. 41. 48. 59 sq.), die Chester Whitsun plays (24. St., zwei bei *Marriott*. p. 3 sq. 16 sq. und zwei als Chester Mysteries. De diluvio Noae. De occisione innocentium publ. by *M. Marklaw*. [Lond. 1818.] Vollständig auch The Chester plays, publ. by *Th. Wright*. [Lond. Shakesp. Soc. 1844.]) und die Digby Miracle pays (nur drei, eins davon bei *Marriott*. p. 197 sq.), scheinen nun aber bei dem Wiederaufleben der Wissenschaften ziemlich gesunken zu sein; denn nicht genug, daß man bereits früher bei Hofe, vorzüglich zu Weihnachten, schon oft allegorische Maskenvorstellungen (disguising's), früher ludi domini regis (s. 1348) genannt, gespielt hatte, führte man sogar eine Komödie des Plautus (s. *Hall*. p. 3. 67. 256) daselbst auf, und in den Colleges wurden von den Schülern die von den Professoren gefertigten Komödien gegeben, bei denen selbst die Juristen es nicht unter ihrer Würde müssen gehalten haben, mit zu agiren, denn *Hall*. p. 154 erzählt, Wolsey sei über ein in der Rechtsschule zu London aufgeführtes Stück so ärgerlich gewesen, daß er den Verfasser habe einkerkern lassen. Als nun aber die Reformation sich auszubreiten begann, suchten beide Parteien einander in Possen, die sie auf besondern Theatern aufführen ließen, lächerlich zu machen, sodaß man Gesetze dagegen erlassen mußte (s. *Burnet*. Hist. of the Ref. T. I. p. 318), und als die Prinzessin Margaretha nach Schottland ging, folgte ihr eine ganze Menge der englischen Hofschauspieler, die übrigen verbreiteten sich, als Heinrich VIII. seine Truppe aufgelöst hatte, in den Grafschaften, und erweckten und nährten daselbst den Geschmack an theatralischen Vorstellungen (s. *Henry* T. VI. p. 679). Was nun aber das eigentliche Drama angeht, so mag der älteste, hier zu erwähnende, Dichter sicher John Skelton sein, von dem man noch zwei Interludes, den Nigromansir (The Nigromansir, a small Enterlude and a pitthie written by Maister *Skelton*; laureate, and plaid before the King and Estatys at Woodstoke. on Palme-Sunday. [*W. de Worde*. 1504. 4.]) und Magnyfycence (Goodly and mery Interlude of Magnyfycence. [Lond. *J. Rastell*. s. a. 4.]) anführt; dann folgt der bekannte John Rastall mit seinem Interlude on the Nature of the four Elements (A new Interlude, and a mery of the Nature of the IIII Elements declarynge many proper Poynts of Phylosophy naturall and dyuers straunge Landys. s. a. [1510.] 4.) und Gentleness and Nobility (of Gentlynes and Nobylite; a dialogue between the Merchaunt, the Knyght, and the Plowman, dyspytyng who is a verey Gentylman, and who is a Nobleman. and how Men should come to Auctoryte. compiled in Manner of an Enterlude. with diuers Toys and Gestis addyd there to make myri partyme and disport. [Lond. *J. Rastell*. s. a. 4.]). Nächst diesen gehört hierher John Bale aus Cove, einem Dorfe bei Dunwich in der Grafschaft Suffolk (den 21. Nov. 1495 geb.), Anfangs Karmeliter zu Norwich, dann aber zu Cambridge, wo er jedoch seinen Glauben veränderte, zum Protestantismus übertrat und heirathete, worauf er heftig von der päpstlichen Partei verfolgt ward, bis ihn Lord Cromwell, der Günstling Heinrich's VIII., in Schutz nahm, und er sogar den 20. März 1533 Bischof von Ossory ward; allein unter der Königin Marie mußte er sich flüchten, besuchte Holland und hielt sich dann zu Basel in der Schweiz auf, bis ihm die Thronbesteigung der Königin Elisabeth zurückzukehren erlaubte, und er im November 1563 zu Canterbury gestorben ist. Er hat zwar durch viele polemische Schriften sich zugleich als tüchtiger Theolog erwiesen, und ist durch seine Literaturgeschichte von England [48]) fast ebenso berühmt, als sein Vorgänger Leland geworden; hierher gehört er aber wegen einer Partie Dramen. Diese sind: A Tragedye or Enterlude manyfestyng the chefe Promyses of God unto Man, by all age in the Olde Lawe, from the fall of Adam to the incarnacyon of the Lord Jesus

47) s. *Hone*, Ancient mysteries described, especially the Engl. Miracle-plays. (Lond. 1823.) *Th. Wright*, Early mysteries and other latin poems of the XII and XIII cent. (Lond. 1838.) *W. Marriott*, A collect. of Engl. Miracle-plays or Mysteries. (Basel. 1838.) D. erste Mir. ist: The harrowing of Hell, written in the reign of Edward II. publ. by *J. Or. Halliwell*. (Lond. 1841.) s. *Collier* T. II. p. 213.

48) s. Illustrium majoris Britanniae scriptorum summarium. (Gippeswici 1548. 4. Wesal. 1549. 4. Edit. auct. Basil. 1559. fol.)

Christ. s. l. 1538. 4. (1744. 8. in den Old Plays. T. I. p. 1 sq.); A newe comedy or enterlude. concernynge thre lawes of nature, Moses and Christ corrupted by the Sodomytes. pharysees and papystes (s. l. et a. p. *Nicolaum Bamburgensem.* [1538.] 8. 1558. 4. by *Colwell.* 1562. 8.); A brefe comedy or enterlude of Johan Baptystes preachynge in the wildernesse. openynge the craftye assaultes of the hypocrytes (s. l. 1538. 4.); (A mysterye of inyquyte contayned with in the heretycall genealogye of Ponce Pentolabus is here both dysclosed and confuted. Genev. 1545, gehört nicht hierher); Kyng Johan (a play. ed. by *J. Collier.* Lond. Camd. Soc. 1838. 4.) und A brefe comedy or enterlude concernynge the temptacyon of our lorde and sauer Jesus Christ, by Sathan in the desart (s. l. 1538. 4.). Übrigens überſetzte er auch 1544 die zu Cambridge aufgeführte und dann wegen ihrer antirömiſchen Tendenz verdammte lateiniſche Komödie Pammachius ins Engliſche. Um dieſelbe Zeit fallen auch zwei altengliſche Interludes, eins aus dem Zeitalter Heinrich's VIII., genannt Every Man, und das andere unter Eduard VI., Lusty juventus betitelt, von denen das erſte den Katholicismus vertheidigt, das letztere ihn angreift (bei *Hawkins*, Orig. of the Engl. Drama. T. I. p. 27 sq.), ſowie des Profeſſors der franzöſiſchen Sprache [49]), John Palsgrave, Übertragung der lateiniſchen Komödie des Fullonius, Acolastus. oder vom verlorenen Sohne (Ecphrasis Anglica in comoediam Acolasti [per *Fullonium*]. Lond. p. *Th. Berthel.* 1540. 4.). Von Nicholas Udal (Odovallus) aus Hampſhire, einem großen Anhänger Luther's, der nach 1524 Lehrer zu Eton war und als Kanonikus zu Windſor geſtorben zu ſein ſcheint, und ſonſt auch Floures for Latine spekynge selected and gathered oute of Terence and the same translated into Englyshe (Lond. 1533.) hinterlaſſen hat, haben wir noch: Ralph Royster Doyster, a comedy (Lond. 1818. und hinter *J. Wright*, Historia histrionica. s. l. 1699.), die man als den erſten eigentlichen Verſuch dieſer Art betrachten darf. Der fruchtbarſte unter Allen war aber der luſtige John Heywood [50]), von dem ſich noch eine ziemliche Anzahl Theaterſtücke finden, die wir, weil ſie ſelten ſind und gewiſſermaßen den erſten Grund der engliſchen Komödie bilden, hier nennen wollen. Sie ſind: A mery play betwene the pardoner and the frere, the curate and neybour Pratte (Lond. *W. Rastell.* 1533. II. 4.); The play of the wether: a new and a very mery enterlude of al maner wethers (Lond. s. a. *Rytson.* 4.); A play of love (ib. s. a. [1533.] *J. Waley.* 4.); The play called the foure P.; a new and very mery enterlude of a palmer, a pardoner, a poticary, a pedler (Lond. s. a. *W. Copland.* 4. und bei *Dodsley*, Old Plays. T. I. p. 83 sq. und Old Plays. 1825. T. I. p. 51 sq.) und A play between Johan the Husband, Tyb the wife and Sir Johan the Priest (*W. Rastell.* 1533. 4.), obgleich ihm Andere noch das oben dem W. Raſtell zugetheilte Play of gentilness and Nobilitie und das erſte ſchottiſche Drama: Philotus (Ane verie excellent and delectabill Treatise intitulit Philotus. Quhairin we may persave the greit Inconveniences that fallis out in the mariage betwene age and youth. [Edinburgh 1603. 4. 1612. 4. und bei *Pinkerton*, Scot. poems. Lond. 1792. T. III. p. 5—63]), wiewol mit Unrecht, zuſchreiben. Ehe wir nunmehr zur ſchottiſchen Poeſie fortgehen, müſſen wir noch erinnern, daß aus dieſer Periode noch eine Art von Reimchronik übrig iſt, auf den alten Brut baſirt und einem gewiſſen Arthur Kelton aus Shropſhire, der zu Shrewsbury lebte und ſtarb, gehörig, welche er dem jungen Edward VI. dedicirt hatte und den Titel führt: A chronicle with a genealogye, declaryng that the Brittons and Welshemen are lineally dyscended from Brute (Newly and very wittely compyled in Meter. Lond. 1547.). Wenden wir uns jetzt noch zur ſchottiſchen Poeſie während dieſer Periode, ſo haben wir hier, da von Gawin Douglas und William Dunbar bereits oben S. 173 die Rede war, nur den trefflichen David Lindſey [51]) zu nennen, der, 1490 zu Garmylton in Haddingtonſhire geboren, zu St. Andrews 1505 ſtudirte, 1509 ſchon bei Jacob V. Page ward, 1528 ſeinen Dreme dichtete, 1530 zum Ritter geſchlagen, von da an häufig zu Geſandtſchaftsposten, obwol der proteſtantiſchen Sache zugethan, verwendet ward, und 1557 geſtorben zu ſein ſcheint. Er ſteht zwar als Dichter unter ſeinen genannten Vorbildern, allein ſein Dreme of shir (Copmähouin 1552. 4.), ſein großes Gedicht Monarchie und ſein Ane Satyre of the thrie estaits in commendation of vertew and vituperation and vyce (Edinb. 1602. 4.) und The hystory of the noble and valiant sqyer William Meldrum wnwhile laird of Cleish and Bins with his testament (s. l. 1711 und bei *Pinkerton* T. I. p. 143 sq.), welches von allen das am meiſten berühmteſte iſt, ſowie ſeine acht Interludes und A play (bei *Pinkerton* T. II. p. 3 sq. 199 sq.) ſtellen ihn doch als Allegoriker und Satiriker weit über alle ſeine Zeitgenoſſen. Neben ihm iſt hier noch zu erwähnen der heitere Liederdichter (um 1462) Alexander Scott (Einiges von ihm in *Bannatyne*, Anc. Scot. poems. [Edinb. 1770. 12.] p. 164 sq. Vollſtändig als: Poems from a Mss. written in the year 1568. edit. by *D. Laing.* [Edinb. 1821.), wozu noch die von Warton (T. II. p. 282 sq.) aus einem handſchriftlich erhaltenen, nach 1513 geſchriebe-

49) Wir haben von ihm noch: Lesclaircissement de la langue françeyse compose par maistre *Jehan Pelsgrave*, Anglys natyf de Londres et gradue de Paris. (Lond. 1538. fol.) 50) Von den Dramas des jüngeren Thomas Heywood, mit dem er oft verwechſelt wird, wollen wir, obgleich wir auch bereits oben (S. 187. Anm. 45) die Werke beider neben einander geſtellt haben, unten ſprechen.

51) The Warkis of the famous and worthie Knicht Schir David Lyndesay of the Mont, alias Lyonn King of Arms. Newly correctit and vindicate from the former Errouris, quhairwith thay war befoir corruptit: and augmentit with sindrie Warkis quhilk was not befoir imprentit. (Edinb. 1568. 4. 1571. 4. Glasg. 1696. 8.) Poetical works, with a life, dissert. and gloss. by *G. Chalmers.* (Lond. 1806. III.)

nen, satirischen Gedichte: Duncane Laider or Maggregor's Testament, gegebenen Auszüge gehören.

Geben wir nunmehr zu einer neuen Periode der englischen Literatur fort, so werden wir die Grenzen derselben innerhalb der Zeit von 1547—1603 zu setzen haben, und hiermit drei Regierungen einschließen, nämlich Edward's VI. (von 1547—1553), Maria's (von 1553—1558) und der Elisabeth (von 1558—1603). Der Anfang derselben war ziemlich hoffnungerregend, denn Edward VI.[52]) ließ ohne Zweifel die von Heinrich VIII. vorgenommene Kirchenverbesserung weiter gedeihen, indem er zur Reformation offen ermunterte, ob er gleich noch keineswegs Zeit hatte, an die Stelle der von seinem Vorgänger aufgehobenen Klöster den Studien und Wissenschaften andere und bessere Zufluchtsörter zu eröffnen. Vielleicht hätte er selbst bei seiner trefflichen Erziehung (durch Cheke, Cooke und Cardan) später Besseres geleistet, wäre er nicht so frühzeitig gestorben, wenigstens lassen uns die von ihm noch übrigen religiösen Tractate auf ausgezeichnete Anlagen schließen. Dasselbe würde mit der Prätendentin Johanna Gray[53]) der Fall gewesen sein, wenn der Versuch ihres Schwiegervaters, des Herzogs von Northumberland, gelungen wäre, ihr die Krone zu verschaffen, denn sie hatte bis zum Tode Edward's VI. nur den Wissenschaften gelebt, ja leistete selbst Ausgezeichnetes in den beiden classischen Sprachen. Allein Maria verhinderte alle diese schönen Erwartungen wieder, da sie nichts weiter zu machen wußte, als soviel als möglich Blut ihrer protestantischen Unterthanen zu vergießen, und so zwang sie denn viele treffliche Köpfe, England zu verlassen, um ihre Köpfe in Sicherheit zu bringen. Was sie selbst für den Briefstyl (französische und lateinische sind von ihr vorhanden) ihrer Zeit durch eigene Übung that, ist soviel wie nichts; denn obgleich die letztern an Erasmus (Ep. 1034) einen Lobredner fanden, sind sie doch ebenso wenig lesbar, als die andern. Elisabeth endlich hatte in ihren frühern Jahren einen tüchtigen Unterricht in den alten Sprachen, der Geographie, Geschichte, Mathematik und Theologie genossen und durch eifriges Studiren in ihrer Zurückgezogenheit unter ihrer Vorgängerin ihren Geschmack und ihre Talente ausgebildet; allein als sie zur Regierung kam, trieb sie doch alles dieses mehr der Erholung und der Unterhaltung wegen, als aus eigentlicher Liebe und Neigung für die Classicität, sodaß sie eigentlich nur mittelbar auf das Gedeihen der Wissenschaften einwirkte. Denn weil sie Griechisch verstand, lernte ihr Hof dieselbe Sprache auch, und weil sie Vergnügen an der Mythologie fand, trieb auch der Adel dieselbe, um durch Aufführungen oft auf das Albernste dargestellter mythologischer Scenen ihr entweder Vergnügen zu machen, oder auch indirect schmeicheln zu können[54]), wobei jedoch das Gute herauskam, daß der Ritterstand, der doch solche Dinge begreiflicher Weise nicht allein ausführen konnte, sich zu den Gelehrten herablassen mußte, um deren Anleitung und Unterstützung zu erhalten, und natürlich, wenn auch unwillkürlich Manches bei ihnen von ihren Studien selbst hängen blieb. Dadurch bekam aber der Mittelstand Lust und Kraft, sich den Wissenschaften zu widmen, da er dieselben nicht mehr verachtet, ja sogar von Oben herab selbst getrieben und bezahlt, wenn auch nicht grade durch Ehrenstellen, sah. Denn eigentlich hat sie selbst, einige an Dichter ergangene Aufmunterungen abgerechnet, für die Wissenschaften durch eigene Unterstützung soviel wie nichts gethan; ja sie hinderte sogar den freien Aufschwung derselben, denn aus Furcht vor den jetzt auftauchenden freisinnigen Ideen schränkte sie 1585 den Gebrauch der Presse auf London, Oxford und Cambridge ein, um allen etwanigen, ihr zuwider seienden, Äußerungen sogleich begegnen, oder sie unterdrücken zu können (s. *Herbert* T. III. p. 1668). Allein nichtsdestoweniger lag es in der Natur der neuen Lehre, zu welcher sie sich selbst bekannte, daß in derselben ein immerwährendes Fortschreiten stattfinden mußte, und so kam es denn, daß die Puritaner bereits unter ihr ihre Ansichten von Freiheit und Gleichheit laut werden ließen, ja dieselben sogar in die beiden Parlamentshäuser übertrugen, von wo aus sich dann dieser politisch-religiöse Freiheitssinn endlich auch unter die untern Stände verbreitete und sich von jetzt an bereits fast in allen geistigen Producten äußert. Wenn wir nun also die einzelnen Wissenschaften durchgehen, die in England während dieser Periode getrieben wurden, so werden wir zuerst von den alten Sprachen zu reden haben, und beginnen also mit dem Griechischen. Dieses war, wie wir schon gesagt haben, bei Hofe förmlich in der Mode[55]); die Töchter des Thomas Morus sprachen dasselbe fertig, ebenso Johanna Gray und Mildred Cäcilie, die nachherige Gattin Burleigh's; ja Rob. Ascham (Schoolemaster p. 19 und Epist. I. p. 19) erzählt, Elisabeth habe in einem Tage zu Windsor mehr Griechisch gelesen, als mancher Stiftsherr der dortigen Kirche in einer Woche Lateinisch; sie zog Redensarten aus Plutarch's Lebensbeschreibungen aus und las des Sophokles Tragödien sehr eifrig; ja Peck (Desiderata curiosa p. 270) erzählt uns, daß, als sie 1564 zu Cambridge in griechischen Versen angeredet worden sei, sie in ebendenselben geantwortet habe. Ebenso erzählt Wood (Hist. et antiq. Oxon.), daß, als sie Lawrence, der Professor der griechischen Sprache zu Oxford, 1566 in einer griechischen Rede angesprochen, sie ihm geantwortet habe, sein Griechisch sei das beste, das sie je gehört. Darum wurden denn nun auch fleißig in den Schulen nicht sowol griechische Grammatik und Autoren, sondern auch auf den Universitäten (z. B. zu Cambridge 1575) Vorlesungen hierüber

52) s. Injunccions geuen by the moste excellent prince Edward the sixte, to all and singular his louyng subjectes aswell of the clergie as of the laietie. (Lond. 1547. 4.) Primer a book of private prayer, ed. by *H. Walter*. (London 1825.)

53) Reden von ihr im Phenix T. II. p. 27 sq., Briefe in d. Harleian. Miscell. T. III. p. 112 sq. und Letters of the martyrs p. 662 sq.; s. auch *N. Harris*, Memoirs and remains of L. Jane Gray. (Lond. 1832.)

54) s. *Warton* T. III. p. 397 sq. *Nichols*, The progress and public processions of Queen Elisabeth. (London 1788. 1807. III. 4.)

55) s. *Holinshed* Chr. (ed. 1807.) T. I. p. 330. *Hume*, Hist. of England. T. V. p. 429. *Hallam* T. I. p. 271.

gehalten (ſ. *Hallam*, Introd. to the Liter. of Europe. T. II. p. 34 sq.). Daher darf man ſich nicht wundern, daß George Etheridge (aus Thame bei Orford, ſtarb er 1588 als Profeſſor der griechiſchen Sprache daſelbſt) 1553 eine griechiſche Überſetzung des zweiten Buches der Äneide, der gelehrte Theolog William Whitaker (aus Lancaſhire, Profeſſor der Theologie zu Cambridge und als Rector von St. Johnscolleg 1595 verſtorben) für die Schulen nicht blos die anglikaniſche Liturgie in griechiſcher und lateiniſcher Sprache 1569, ſondern auch einen kurzen Katechismus 1573 und 1578 gar eine griechiſche Überſetzung von Nowell's Christianae pietatis prima institutio [56]) lieferte. Noch weiter verſtieg ſich aber David Tolley, der Lehrer Edward's VI., in ſeinen dieſem dedicirten Progymnasmata Graecae Grammaticae (Antverp. 1547.) und der Rector der Schule zu Weſtminſter, Edward Graunt (bis 1591, wo er abging und 1601 als Rector zu Topperesfield in Eſſex ſtarb), indem er ein Graecae linguae Spicilegium ad puerorum intelligentiam (London. 1575. 4.), das nachher William Camden in ſeiner Institutio compendiaria grammaticae graecae in usum regiae scholae Westmonasteriensis (Hanov. 1624. London. 1643. 1693. 1653.) excerpirte, herausgab, und die Herausgabe von Conſtantin's Thesaurus, den er aus dem des Stephanus mit 4—5000 neuen Wörtern vermehrt hatte, unter dem Namen des baſeler Druckers Criſpinus überwachte [57]). Dieſem folgte dann John Barret [58]) mit einem griechiſch-lateiniſch-franzöſiſch-engliſchen Lexikon und William Morel mit einem ähnlichen [59]), ſowie der Rector der Schule zu Cambridge, John Stakwood, mit ſeinem Progymnasma scholasticum, eine Auswahl von Epigrammen aus der Anthologie des Stephanus enthaltend, die zuerſt eine Interlinearabſchrift des Griechiſchen, nach der lateiniſchen Ausſprache mit lateiniſchen Buchſtaben, eine lateiniſche Proſa- und eine lat. metriſche Überſetzung bei ſich hatten, wozu dann noch durch Richard Knolles [60]), der, in Nordhamptonſhire geboren, 1560 zu Orford inſcribirt ward und ſpäter Rector der Freiſchule zu Sandwich in Kent war, wo er ſeine berühmte Geſchichte des türkiſchen Reichs ſchrieb und Bodin's de republica (Syx books of a Commonwealth [Lond. 1606. fol.]) überſetzte, ein Compendium der lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Grammatik kam. Ja zur Zeit Roger Aſcham's (Epist. II. p. 64 und I. p. 18) las man zu Cambridge Homer, Sophokles, Euripides, Herodotus, Thukydides, Demoſthenes, Xenophon und Iſokrates, welchen letztern Eliſabeth ſogar überſetzt hatte, und zu Orford dagegen nur Lucian, Plutarch und Herodian, was Obiger als einen Beweis des geſunkenen Geſchmacks an den Claſſikern anſah. Ebenſo gingen nun nach und nach eine leidliche Anzahl griechiſcher Autoren aus den engliſchen Preſſen hervor (ſ. *Hallam* T. II. p. 38). Nicht ebenſo gut ſtand es für dieſe Sprache in Schottland, denn das Griechiſche ward immer nur noch ſeit 1534 zu Montroſe gelehrt (ſ. *M. Crie*, Life of Knox. T. I. p. 6 und Note C. p. 342), bis 1575 Andrew Melville die Univerſität Glasgow auf einen ſolchen Gipfel heben konnte, daß auch im Griechiſchen die Schüler derſelben, wenn ſie die übrigen Theile Europa's beſuchten, wie ſie das häufig thaten, nicht geringe Bewunderung erregten (ſ. *M. Crie*, Life of Melville. T. I. p. 72). Allein griechiſche Typen hatten deſſenungeachtet die ſchottiſchen Preſſen immer noch nicht, denn Hallam (T. II. p. 40) erzählt, daß in einem von ihm geſehenen Exemplar von Buchanan's Buche: De jure regni (Edinb. 1580.), die griechiſchen Citate mit der Feder in die beim Druck leer gelaſſenen Stellen hineingeſchrieben waren. Was das Lateiniſche betraf, ſo wurde dieſe Sprache verhältnißmäßig nicht mit ebenſo großem Eifer getrieben, denn, etwa theologiſche Streitſchriften ausgenommen, ſo bediente man ſich immer lieber ſeiner Mutterſprache, als der gelehrten Bücherſprache, und ſo kam es denn, daß erſt, als Thomas Cooper aus Orford (geb. 1517), der zuerſt Rector des Magdalenencollegs daſelbſt, dann 1569 Biſchof von Lincoln war und 1594 als ſolcher von Wincheſter ſtarb, das von uns ſchon genannte lateiniſch-engliſche Wörterbuch Elyot's aus des R. Stephanus Thesaurus und Friſen's Wörterbuch ergänzt hatte, ein leidlicher Thesaurus linguae Romanae et Britannicae [61]) hieraus zu Stande kam. Von dem bedeutendſten, der hierher gehört, Roger Aſcham, wird nachher die Rede ſein. Was endlich die orientaliſchen Sprachen anlangt, ſo wiſſen wir, daß der gelehrte Franzoſe Anton Rudolf de Chevalier einige Zeit zu Cambridge öffentlich Vorträge über die hebräiſche Sprache hielt, und daſſelbe that der exilirte Niederländer Johann Druſius, ſein Schüler, daſelbſt von 1572—1576; allein unter den geborenen Engländern hat ſich keiner als beſonderer Kenner des Hebräiſchen und Rabbiniſchen ſo hervorgethan, als der theologiſche Polemiker Hugh Broughton (geb. 1579 zu Oldbury in Shropſhire, nach langen Reiſen in Teutſchland im Auguſt 1612 zu Tottenham High Croß verſtorben), indem er Mehres ſelbſt in dieſer Sprache geſchrieben hat [62]), wie

56) *Al. Nowell*, Catechism. parvus pueris qui prim. ediscatur, proponendus in scholis: lat. gr. (Lond. 1633.) Christ. pietatis prima institutio ad usum scholarum latine scripta, gr. interpr. *Gul. Whitaker*. (Lond. 1578. 1687.) 57) *Joann. Crispinus*, Lexicon Graeco-Latinum. (Genev. 1595. fol.) *Robert. Constantinus*, Lexic. Graeco-Latin. c. emend. *Fr. Porti* aliorumque (Ib. 1592. II. fol.) 58) *Joh. Baretus Cantabrigiensis*. An alvearie or quadruple dictionarie, containing foure sundrie tongues, namelie English, Latine, Greeke and French. (Lond. 1580. fol.) 59) ſ. *Guil. Morel*, Verborum latinor. cum graecis anglicisque conjunctorum locupletiss. commentarii: ad elabor. *Guil. Morelii* archetyp. excusi. (Lond. 1583. fol.) Wahrſcheinlich eine Umarbeitung von: Verborum latinorum cum graecis gallicisque conjunctorum comment. ex opt. quibusq. auct. *G. Morelii* opera descripti. (Paris. 1558. 4.) 60) *R. Knolles*, The generall historie of the Turkes. (London 1638. fol. 1698. 1687. fol.) und Compend. gramm. latin. graec. et hebr. cum radicibus. (Lond. 1600.)

61) Thesaurus linguae Romanae et Britannicae, tam accurate congestus, ut nihil pene in eo desyderari possit, quod vel Latine complectatur Stephani thesaurus vel Anglice toties aucta Elioti bibliotheca; acc. dictionarium historicum et poeticum. (Lond. 1565. 1584. fol.) 62) Works. (Lond. 1662. IV. fol.)

z. B. eine Schrift: De annis jubilaeis (s. l. et a. 4.), und Rudolf Baine, eine Zeit lang Professor des Hebräischen zu Paris, dann aber als Bischof von Coventry gestorben, 1560 durch sein Compendium Michlol Kimchii (Paris, 1559. 4.), einer Art von Grammatik dieser Sprache. Was jedoch die Anwendung der hebräischen Buchstaben im Drucke angeht, so finden sich solche bereits in Holz geschnitten in des oben genannten Wakefield's Orationes (1524), aber als förmliche Typen erst in einem gar nicht sich auf diese Sprache beziehenden Buche, nämlich in des unten zu nennenden *Rhese*, Institutiones linguae Cambro-Britannicae. Es ist demnach nur noch übrig, Einiges über die Übersetzungen aus den classischen Sprachen, die man in England zu dieser Zeit unternahm, zu sagen. Es gehört aber zuerst die Übersetzung der Phönissen, oder, wie es hier heißt, der Jocaste des Euripides hierher, welche George Gascoigne und Francis Kinwelmersh, Studenten zu Gray's Inn, vornahmen, und 1566 im Refectorium dieser Anstalt gegeben wurde, und zwar in fünf Acte eingetheilt (Jocasta, a Tragedie written in Greeke by *Euripides*, in Gascoigne Poems 1577), in Versen und mit einem Epiloge versehen durch einen andern Studenten, Christopher Yelverton. Ebenso übersetzten die zehn Tragödien Seneca's (Seneca his ten Tragedies, translated into English. Mercurii nutrices horae [Lond. 1581.]) John Studley (den Hippolytus, Medea, Hercules Oetaeus und Agamemnon), Student im Trinity-College in Cambridge, Thomas Newce, Rector zu Orburgh, Beccles, Weston Market und Prebendar der Ely Cathedrale (gest. 1617) (die Octavia), Alexander Nevyl aus Kent (geb. 1544, 1575 Secretair des Erzbischofs Parker, 1581 Magister zu Cambridge und 1614 verstorben), sonst auch Verfasser eines historischen Werkes (Kettus sive de furoribus Norfolciensium Ketto duce. [Lond. 1582.]) (den Oedipus), Jasper Heywood, der Sohn des gleichnamigen berühmten Epigrammatisten (geb. 1533, gest. zu Neapel 1597), und als tüchtiger Hebräer gerühmt (den Hercules furens, Thyestes und Troas), und Thomas Newton, der sich auch als trefflichen lateinischen Elegiker gezeigt hat (in den Illustria aliquot Anglorum encomia. [Lond. 1589. 4.]), der Herausgeber der ganzen Unternehmung, welcher die unechte Thebais hinzufügte. Nun folgten bald andere ähnliche Arbeiten, so von Thomas Phaire aus Pembrokeshire, Doctor der Medicin zu Orford (gest. 1560), die ersten neun Bücher der Äneide, welchen dann Thomas Twyne aus Canterbury, gleichfalls ein Arzt aus Lewes in Sussex, den Rest und des Maphäus Supplement oder 13. Buch 1583 hinzufügte. Dasselbe versuchte Richard Stanyhurst aus Dublin, der 1583 die ersten vier Bücher in englische Hexameter übersetzte; ebenso Abraham Fleming aus London 1575 die Bucolica, zu denen er 1576 eine Übersetzung von Älian's verschiedenen Erzählungen und auserlesener Briefe Cicero's, sowie des Synesius Lob der Kahlköpfigkeit hinzufügte; ferner William Webbe, welcher die Georgica in englische Verse brachte; Abraham Fraunce, welcher Virgil's Alexis 1591 in englische Verse, als: The lamentation of Corydon for the love of Alexis, brachte; Spenser übertrug, oder paraphrasirte vielmehr, den Culex unter dem Titel als Virgils Gnat 1588 (hinter den Teares of the Muses by *Ed. Spenser.* [Lond. 1591.]) und brachte den größten Theil des Ciris in das dritte Buch seiner Fairy Queen, wo er den ersten Theil der Legende von Britomart bildet; 1565 übertrug ein gewisser Nycholas Whyte wahrscheinlich den Valerius Flaccus, als: The story of Jason, how he gotte the golden fleece and how he did begyle Media oute of Laten into Englishe, wozu dann Arthur Golding aus London, der Übersetzer des Justin (1564), des Cäsar (1565), des Seneca de beneficiis (1577), des Pomponius Mela (1587) und des Solinus (1590), 1565 die ersten vier Bücher der Metamorphosen Ovid's und 1575 die übrigen hinzufügte (The XV bokes of P. Ovidius Naso entytuled Metamorphosis, translated out of Latin into English meetre by *Arthur Golding* Gentleman. A worke uery pleasant and delectable. [Lond. 1571. 4.), nachdem 1570 bereits dieselbe Ehre den Fastis desselben Dichters widerfahren war. Thomas Underdowne übersetzte und interpretirte den Ibis (Ouid his invective against Ibis Translated into meeter, whereunto is added by the translator a short draught of all the stories and tales contayned therein very pleasant to read. [Lond. 1569. 1577.]) und Christoph Marlowe die Elegien des Ovid, welche aber 1599 auf Befehl des Erzbischofs von Canterbury wegen ihres schmutzigen Inhalts öffentlich verbrannt wurden (All Ovids elegies; three books [in English verse] by *C. M.*, with epigrams by *S. John Davis.* [Middelbourgh s. a. ib. 1598.), 1599 das Remedium Amoris aber durch einen Ungenannten (Ovidius Naso his Remedie of Love translated and entitled to the youth of England by *F. L.* [Lond. 1600. 4.]), dann die Heroiden durch George Turberville (The Heroycall Epistles of the learned poet Publius Naso in English verse red out and translated by *George Turberville* gentleman, with Aulus Sabinus answere to certain of this same. [Lond. 1567. 1569. 1600. 12.]), ebenso die drei ersten Bücher der Tristien 1580 durch Thomas Churchyard, und einige Sachen des Horaz der Übersetzer der Rede Cicero's für den Archias (1571), Thomas Drant, als: A medicinable Morall, that is the two bookes of Horace his satyres Englished, according to the prescription of Saint Hierome. (Lond. 1566. 4.) und Horace his Arte of Poetrie, Pistles and Satyrs. Englished and to the earle of Ormounte addressed. (Lond. 1567. 4.). Um dieselbe Zeit übersetzte Timotheus Kendall aus North-Aston in Oxfordshire theilweise den Martial (Flowres of Epigrammes out of sundrie the most singular autors selected. by *Tim. Kendall* late of the universitie of Oxford, now student of Staple Inn. [Lond. 1577. 12.]); Christopher Johnson, Oberlehrer an der Westminsterschule, Homer's Batrachomyomachie in lateinische Hexameter (Lond. 1580. 4.); Thomas Watson aus London (gest. vor 1596),

der Verfaſſer von The ἑκατομπαθία or Hundred Sonnets or the passionate century of loue: diuided into two parts: whereof the first expresseth the authors sufferance in loue: the latter his long farewell to Loue and all his tyrannie (s. a. [1581.] Lond. 4.) und The first sett of Italian madrigalls englished, not to the sense of the originall dittie but aster the affection of the noate (ib. 1590. 4.), die Antigone des Sophokles (Lond. 1582. 4.) ins Lateiniſche; Chriſtopher Marlowe 1587 den Raub der Helena des Koluthus, das erſte Buch des Lucan und einen Theil des Muſäus von der Liebe der Hero und Leander's, in engliſche Verſe, welche letztere Arbeit aber George Chapman beendigte. Homer's Iliade übertrug 1581 bereits das Parlamentsmitglied Arthur Hall aus Grantham aus dem Franzöſiſchen (Lond. 1581. 4.); allein aus dem Originaltexte übernahm eine ſolche George Chapman zuerſt von der Iliade (The Iliads of Homer Prince of Poets. Neuer before in any language truely translated. With a comment uppon some of his chief places: Done according to the Greeke by *G. Ch.* Lond. s. a. fol.), worauf dann 1614 eine Übertragung der Odyſſee und ſpäter der Batrachomyomachie, der Hymnen und Epigramme folgte (The Odysses translated by *G. Chapman*, with the Batrachomyomachia, hymns and Epigrams by the same hand. [Lond. s. a. fol.]), dann ein unbekannter Mann (W. B.) eine Überſetzung von des Achilles Tatius Roman vom Klitophon und der Leucippe, und endlich unternahm Barnaby Gouge aus Alvingham in Lincolnſhire, der Überſetzer des Zodiacus vitae des Palingenius (The Zodiake of Life: written by the godly and learned poet Marcellus Palingenius Stellatus, wherein are conteyned twelve bookes disclosing the haynous crimes and wicked vices of our corrupt nature: And plainlye declaring the pleasaunt and perfit pathway vnto eternall life, besides a number of digressions both pleasaunt and profitable. Newle transl. into Englishe verse. [Lond. 1565. 12.]) und von des Naogeorgus Antichristus (The popish Kingdom or reigne of Antichrist, written in Latine verse by *Thomas Naogeorgus* and Englysshed by *B. Googe*. [Lond. 1570. 4.]), eine Übertragung der zehn Kategorien des Ariſtoteles, welche noch handſchriftlich vorhanden iſt [63]). Was nun das Bücherweſen im Allgemeinen angeht, ſo ſagt Scaliger (Secunda p. 236), daß zu ſeiner Zeit zu London zwölf vollſtändige Bibliotheken exiſtirt hätten; von der von Humphrey, Herzog von Glouceſter, geſammelten und an Oxford geſchenkten Bücherſammlung wiſſen wir, daß ſie unter Edward VI. zerſtreut wurde, dafür aber ſchenkte Sir Thomas Bodley 1597 ſeine eigene große Bibliothek derſelben Univerſität, und legte ſomit den Grund zu der großen Bodlejaniſchen Bücherſammlung [64]), und der Erzbiſchof Parker gründete oder erweiterte doch die öffentliche Bibliothek von Cambridge. Derſelbe Freund der Wiſſenſchaften gründete auch 1572 die Society of Antiquaires [65]) in der Abſicht, dadurch die Zerſtreuung und Vernichtung, welche vorzüglich die Religionskriege über die hiſtoriſchen Documente Englands gebracht hatten, zu verhindern und die Kenntniß der engliſchen Alterthümer zu verbreiten. Sie umfaßte mehre ausgezeichnete Köpfe und Juriſten, darunter vorzüglich den Arthur Agard (geb. 1540 zu Joſtan in Derbyſhire und geſt. 1615), berühmt durch ſein Buch: De usu et obscuribus verbis libri de Domesday (nebſt andern Schriften bei *Th. Hearne*, A collection of curious discourses by eminent antiquaries upon several heads in our English antiquities with a preface and append. [Oxford. 1720. Lond. 1775.]), leider aber ſpäter von Jacob I., vermuthlich aus Eiferſucht, wieder aufgehoben wurde. Was die Verbreitung des literariſchen Verkehrs anlangt, ſo wurde auch dieſer bereits in dieſer Periode durch eine neue Einrichtung weſentlich gefördert, nämlich durch den von dem Buchdrucker und Buchhändler zu London, Andrew Maunſell (ſeit 1570 bis gegen 1600 thätig), gefertigten erſten Buchhändlerkatalog, welchen er auf drei Theile angelegt hatte, von denen jedoch der dritte, Rhetorik, Geſchichte, Poeſie und Politik, nie erſchien, unter dem Titel: The first part of the Catalogue of English printed Bokes. Which concerneth such matters of Divinitie as have bein either written in our tongue or translated out of some other language: and have hin published to the glory of God, and edification of the Church of Christ in England. Gathered into Alphabet and such method as it is, by *A. Maunsell*, bookseller. (Lond. print. by *J. Windet*, for *A. Maunsell*, dwelling in Lothburie. 1595. fol.) und The seconde Parte of the Catalogue of English printed bookes, eyther written in our owne tongue or translated out of any other language; which concerneth the sciences Mathematicall, as Arithmetick, Geometrie, Astronomie, Astrologie, Musick, the Arts of Warre, and Navigation; and also of Physicks and Surgery. (At London, print. by *J. Roberts*. 1595. fol.) [66]). Lange vorher hatten übrigens die Buchdrucker bereits angefangen, auch Noten zu drucken (zuerſt in des Organiſten der königlichen Kapelle zu Windſor, John Merbeke, Booke of Common Praier noted. Lond. *R. Grafton*. 1550. 4. [anonym]), und ihnen ward hierüber 1575 von der Eliſabeth ein beſonderes Privilegium ertheilt (ſ. *Timperley* p. 355 sq.), und kurz vorher waren auch bereits Landkarten geſtochen worden [67]), von denen die erſten erſchienen in des norwicher Arztes William Cunynghame's The cosmographical glasse, conteinyng the pleasant principles of cosmographie, geographie, hydrographie or nauigation. (Lond. *J. Day*. 1559. fol.),

63) Über alle dieſe Überſ. ſ. *Warton* T. III. p. 302—371.
64) *Wood*, Hist. and Antiq. of Oxf. p. 922.
65) Über ihre Thätigkeit ſ. die Introd. zur Archaeol. Britann. T. I.
66) Über die Geſchichte der ſpätern Kataloge von Buchhändlern ꝛc. ſ. *Nichols*, Liter. Anecd. T. III. p. 608—693.
67) Ein chronologiſches Verzeichniß von Kupferſtechern derſelben bei *Timperley* p. 369 sq.

worauf dann von Christopher Sarton von Tingley bei Leeds in Yorkshire, nachdem er neun Jahre lang sein Vaterland bereist hatte, ein Atlas von England (d. h. einer Generalkarte und dann über jede einzelne Grafschaft besondere Karten), in Bunt ausgemalt, im eigenen Verlage herauskam (Chartae geographicae omnium comitatuum Angliae et Walliae coloribus distinctae. s. l. [Lond. 1574 — 1579. fol.]). Was übrigens die Einführung der Kupferstecherkunst in England angeht, so fand diese ebenfalls in diesem Jahrhundert statt; denn die drei ersten Kupferstiche finden sich in: *Th. Raynalds* physition The byrth of Mankyng, otherwyse named the womans boke [newly translated out of Latin into Englysche]. Lond. *Th. Raynald.* 1540. 1545. 1552. 4. (1565. 4.: hier sind die Bilder in Holz geschnitten), einem Werke über Hebammenkunst, obgleich nach dem von Herbert zu *Ames.* Typogr. Antiq. T. III. p. 1411 gegebenen Facsimile bereits in *Galen.* De temperamentis et de inaequali temperie libri tres *Th. Linacro* interpr. (Cantabr. 1521. [1527.] 4.) sich ein in Kupfer gestochenes Frontispice befinden soll (s. *Jackson.* Treatise on wood engraving p. 502 sq.); doch scheint diese Kunst nur sehr langsame Fortschritte, wenigstens bis 1591, gemacht zu haben (s. *Timperley* p. 276), denn man bediente sich lieber der Holzschnitte, welche zuerst in England in Carton's bereits genanntem Buche: Game and Playe of the Chesse. um 1476, keineswegs, wie Heineken (Idée Générale p. 276) angenommen, erst 1483 in der von jenem gedruckten Golden Legend erschienen waren (s. *J. Jackson*, A treatise on wood engraving. [Lond. 1839.] p. 233 sq.). Gehen wir jetzt zu dem über, was im Allgemeinen für die öffentlichen Bildungsanstalten Englands während dieser Periode geleistet worden ist, so haben wir zu bemerken, daß für Cambridge noch durch den berühmten Arzt Johann Kaye oder Cajus das 1558 mit der ältern Goneville'schen Stiftung vereinigte Cajuscolleg, das Emmanuelcolleg (1584) durch den Kanzler Walter Wild oder Mildmay und das Sidneysuſſercolleg (1598) durch Franziska Sidney, Gräfin von Sussex, zu Oxford aber das Trinitycollege durch den Ritter Sir Thomas Pope nach einem höchst freisinnigen und großartigen Maßstabe (1554) angelegt, das St. Johncolleg, bekanntlich von Heinrich VIII. aufgehoben, 1555 von Thomas White, Lordmajor zu London, wieder neu aufgerichtet, und endlich 1571 das Jesuscolleg durch Hugh Brice und die Königin Elisabeth gestiftet wurde. Elisabeth selbst suchte in sofern den Universitäten ein besonderes Zeichen ihrer Fürsorge zu geben, daß sie dieselben (Cambridge 1564 u. 1570 und Oxford 1567 und 1592) mit ihrem Besuche beehrte und Cambridge sogar 1571 neue Statuten verlieh (bei *Dyer*, Privileg. T. I. p. 157 sq.), wofür die Universitäten wieder dadurch sich bei ihr in Gunst zu setzen suchten, daß sie die bei ihr am besten angeschriebenen Männer zu ihren Kanzlern machten, wie denn ihr Günstling Leicester solches in Oxford, Cecil Lord Burleigh dasselbe in Cambridge ward. Übrigens hatte schon vor ihr Eduard VI. 1549 eine ähnliche Art von Visitation der Universitäten vorgenommen und neue Statuten[68]) entwerfen lassen, aus denen wir hier das für die Studien Bestimmte hersetzen wollen ([*Trokelowe*, Vita Eduardi II. ed. *Hearne.* Append.]: Jure consultus praelegat pandectas: codicem vel ecclesiastica nostri regni jura. quae nos edituri sumus, et non alia. Philosophus Aristotelis problemata, moralia, politica, Plinium vel Platonem; Medicus Hippocratem vel Galenum; Mathematicus cosmographiam Melae, Plinium, Strabonem, Ptolemaeum; Dialecticus et Rhetor Aristotelis elenchos aut topica Ciceronis, Quintilianum, Hermogenem: Graecus Homerum, Isocratem, Euripidem vel alium ex antiquis; Hebraicus nonnisi ex fontibus sacrae scripturae simulque grammaticam hebraeam), da dasselbe, was hier gesagt wird, auch für die Elisabethanischen Statuten gilt, in welche sie beinahe wörtlich übergingen. Geht man nun aber nach der Frequenz beider Universitäten, die zu Ende des 16. Jahrh. für Oxford gegen 2500 und für Cambridge 1800 Studenten gewesen sein mag, so müßte man eigentlich annehmen, daß in dieser Periode das wissenschaftliche Gedeihen beider auf einen sehr hohen Standpunkt erhoben gewesen sein müsse; allein dies lag mehr in äußern Vortheilen und Annehmlichkeiten dieser Anstalten, als grade darin; denn man kann sich leicht vorstellen, daß die Vertreibung der besten Lehrer unter der Maria wegen Verdachts des Protestantismus und wieder die Ausstoßung der von dieser Angestellten unter der Elisabeth des Katholicismus wegen (die meisten wandten sich nach dem katholisch-englischen Seminar zu Douay) den Universitäten durchaus nicht von Nutzen sein konnte, während auf der andern Seite eine gewisse pedantische Richtung in dem Studium der classischen Sprachen, vom Hofe und von der Hauptstadt ausgehend, mit welchem die Universitäten durch die Inns of court vorzüglich in Verbindung blieben, eine freie Bewegung und ein geschmackvolleres Betreiben der Literatur hinderte. Man kann sich leicht hiervon einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Wiederherstellung der frühern, seit längerer Zeit aber in Verfall gerathenen, Universitätspredigten (conciones ad clerum), verbunden mit Katechisationen und Predigten in der Muttersprache, und die Errichtung (1586) eines Lehrstuhls für theologische Polemik (zu Oxford und Cambridge durch Walsingham), d. h. zur Auseinandersetzung der Differenzen der verschiedenen Kirchen und Sekten, freilich nur auf eine ziemlich unedle Art zur Apologie der herrschenden Kirche dienten, indem sie zugleich jede, mit den Lehren derselben in Widerspruch stehende, öffentliche Äußerung streng verboten. Wie man aber am Ende soweit ging, sogar moderne, oft sehr schlechte lateinische Gedichte den alten Classikern vorzuziehen, kann man aus dem Titel folgenden Buches sehen: „Anglorum praelia ab A. D. 1327, anno nimirum primo inclytissimi principis Edwardi ejus nominis tertii usque ad A. D. 1558, carmine summatim perstricta. Item de pacatissimo Angliae statu imperante Elizabetha compendiosa narratio. Authore *Christophoro Oclando*, primo Scho-

68) In den Statutes of Univ. of Cambridge. (Ib. 1785.)

lae Southwarkiensis prope Londinum, dein Cheltennamensis, quae sunt a serenissima sua majestate fundatae, moderatore. Haec duo poemata, tam ob argumenti gravitatem, quam carminis facilitatem, nobilissimi regiae majestatis consiliarii in omnibus regni scholis praelegenda pueris praescripserunt. His *Alexandri Nevilli Kettum* tum propter argumenti similitudinem tum propter orationis elegantiam adjunximus. (Lond. 1582. 12.)“ Übrigens ist hier noch zu bemerken, daß der berühmte Kaufmann und Gründer (1566) der Börse zu London, Sir Thomas Gresham (geb. 1519 und gest. 1579), in seinem Hause zu London in der Bishopgatestreet 1566 ein Colleg für sieben Professoren der freien Künste errichtete und es sehr reich ausstattete, welches sich freilich nicht lange, wegen der von Cambridge ausgehenden Anfeindungen, halten konnte (und jetzt noch die Hauptsteuereinnahme von London in sich faßt), sodaß die Vorträge jener bald blos noch selten vor einem gemischten Publicum in dem Locale der Börse gehalten und zuletzt auf bloße Sinecuren beschränkt wurden, wie denn 1570 auch ein weiter ausgedehnter Plan, der der Königin zur Errichtung einer londoner Universität vorgelegt worden war, aus denselben Rücksichten vereitelt ward [69]). Was die Schulen angeht, so wurden die Westminsterschool (durch Elisabeth) und die Merchanttaylorschool zu London und etwas später auch die Charterhouseschool (1611) errichtet, sowie die Colleges zu Rugby und Harrow, welche denen von Eton und Wincheſter nicht nachstanden. In den übrigen Theilen des Reiches rühmen gleichzeitige Scribenten die Schulen von Canterbury, York, Durham, Hereford, Salisbury, Coventry, Lichtfield, Bangor Lincoln, Exeter, Landaph, St. Assaph, Glocester, Worcester, Rochester, Bath, Wells, Bristol, Peterborough, St. Davids, Oxford und Chester. Übrigens stiftete Elisabeth auch noch für Irland 1591 die erste und einzige Universität Dublin, das sogenannte Trinity-college, wozu sie das Allerheiligenkloster anwies, nachdem allerdings bereits Papst Johann XXII. 1320 die Privilegien zu einer solchen ertheilt hatte. Was Schottland anlangt, so errichtete der Graf William Marischal 1593 zu New-Aberdeen ein College, welches Anfangs nur die Würde eines master of arts ertheilen konnte, nachher aber durch verschiedene Parlamentsacten bestätigt und zu dem Range einer Universität, wenn auch nicht dem Namen nach, erhoben, auch in allen übrigen Facultäten die akademischen Würden ertheilen konnte, und mit der Universität von Old-Aberdeen gewissermaßen rivalisirte. Endlich kam für Schottland 1582 noch eine dritte Universität hinzu, indem Jacob VI. den Stadtrath von Edinburgh anwies, Häuser für Professoren aller Facultäts- und andern freien Wissenschaften zu errichten und Schulhäuser für die Studenten zu erbauen, ihnen dafür auch das Recht zugestand, die Professoren, jedoch unter Aufsicht der Minister, anzustellen und abzusetzen, und als dieses geschehen war, gab der König 1584 und 1612 dem Magistrate noch besondere Gerechtsame und Privilegien für dieses neue Institut, welche 1621 durch eine Parlamentsacte bestätigt und vermehrt wurden. Das beste Bild, welches man sich aber von dem Stande der gesammten Pädagogik zu jener Zeit entwerfen kann, gibt uns Roger Aſcham, in Yorkshire geboren, zu Cambridge gebildet, dann bei Heinrich VIII., Eduard VI., der Maria und Elisabeth, deren Lehrer er gewesen, in gleicher Gunst stehend und von königlichen Pensionen erhalten, und im December 1568 verstorben, in seinem zu Cambridge geschriebenen Toxophilus, the Schole of Partitions of Shootinge, worin er zeigt, wie man über das am Bogenschießen gefundene Vergnügen seine Schulstudien nicht vergessen dürfe, und seinem, bei Gelegenheit einer 1563 von mehren Standespersonen aufgeworfenen Frage: was the schoolhouse to be a house of bondage and fear or a house of play and pleasure? geschriebenen berühmten Buche: The schoolmaster or plaine and perfite way to teach children to understand, write and speak the Latin tongue, worin er eine Anleitung gibt, wie man auf die leichteste Weise sich fremde Sprachen aneignen könne, zugleich aber auch darin Ausgezeichnetes für die Ausbildung der englischen Prosa geleistet hat [70]). Noch besser fast schildert uns die Studienweise, wenigstens in den höhern Ständen, Henry Peacham aus North-Mimes Herts, der, ein Graduirter des Trinitycollege von Cambridge, nach längerem Aufenthalte in Italien gegen 1640 verstorben ist, in seinem Complete Gentleman [71]) und dem weniger bekannten The Gentleman's Exercise [72]). Wie es übrigens mit der englischen Prosa, zu deren Geschichte wir durch die ebengenannten Werke geführt worden sind, damals stand, kann man am besten aus der Vorrede: To all the Gentlemen and Yomen of England, welche Ascham seinem Toxophilus vorgesetzt hat, sehen, wo es unter anderem heißt: As for the Lattine or Greke tongue, euerye thinge is so excellently done in Them, that none can do better. In the Englishe tongue contrary euery thing in a maner so meanlye, both for the matter and handelinge, that no man can do worse. For therein the learned for the most part haue beare alwayes most redye to write. And they which had least hope

69) s. Archaeol. Brit. by the Soc. of Antiq. of Lond. T. XXI. p. 34.

70) Toxophilus. (London 1545. 1571. 1589. 4. Wexham 1788.) The scholemaster (Lond. 1570. 1571. 4.), corr. and rev. with explan. not. by *J. Upton*. (Ib. 1811.) English Works and life of *R. Ascham*. (by *J. Bennet*. Lond. 1761. 4. by Dr. *Johnson*. Ib. 1815. 8.) Sehr wichtig ist auch das auf Augenschein gegründete A report and discourse of the affaires and state of Germany and the emperour Charles his court, duryng certaine years he resided there. (Lond. *J. Daye*. s. a. [1570.] 4.) und s. Familiarium epistolarum libri tres et pauca quaedam poemata, st. Edv. Grantae c. ejd. orat. de vita et obit. Aschami. (Lond. 1578.) c. libro epistol. ad principes et magnates. (Ib. 1581.) c. *Sturmii* aliorumque epist. ad Aschamum aliosque nobiles Anglos. (Hanov. 1602.) ed. aucta a *G. Elstob*. (Oxon. 1703.)

71) The compleat gentleman fashioning him absolute in the most necessary and commendable qualities conc. minde and bodie. (Lond. 1627. 4. 1634. 1661. 4.)

72) The gentlemans exercise or an exquisite practice as well for drawing beasts in their true portraitures etc. (Lond. 1612. 4. 1634. 8.)

Lattine haue bene most bould in Englishe: when sureleye euerye man that is most ready to talke, it not most able to write. He that write well in any tongue must folow this counsell of Aristotle; to speake as the common people do, to thinke as wise men do. And so shoulde euerye man understand him and the judgement of wise men allowe him. Manye English writers haue not done so; but vsinge straunge wordes at Lattine, French and Italian, do make all thinges darke and harde. Ones I communed with a man, which reasoned the English tongue to be enriched and encreased thereby, sayinge, who will not prayse that feast where a man shall drincke at a dinner both wyne, ale and beere? Truly, quoth I, they be al good, euery one token by himselfe alone; but if you put Malmesye and sacke reddewyne and white, ale and beere, and al in one pot, you shall make a dranke wither essye to be knowen, not yet holsome for the bodye. Cicero in folowing Isocrates, Plato and Demosthenes encreased the Lattine tongue after another sort his way, because diuers men that write do no know, they can neyther folow it because of their ignoraunce, noryet will prayse it fort uery arrogancy: two faultes seldome the one out of the others companye. Englishe writers by diuersitie of tyme haue taken diuers matters in hand. In our fathers time nothing should be led to none other ende but only manslaughter and baudrye. If anye man suppose they were good enoughth passe the time withall, he is deceiued. For surely vaine wordes do worke no smal thinge in vaine, ignorant and yong mindes, specially if they be geuen any thing therunto of their owne nature. These bookes as I heeue heard say, were made the most part in abbayes and monasteries, a very likely and fit fruite of such an ydle and blind kind of liuing. In our time now, when euery man is geuen to know much rather than liue wel, very thany do write, but after such a fashion as very many do shoote. Some shooters take in bande stronger bowes than they be able to maintaine, This thinge maketh them sometime to ouershoote the marke, sometyme to shoote far wyde and perchance hurt some that loke on. Other that neuer learned to shoote, nor yet knoweth good schaft nor bowe, will be as busie as to best.“ Man ahmte alſo bald dieſes Beiſpiel Aſcham's, ſeine Mutterſprache zu kritiſiren und zu reinigen, nach, und ſo kam es denn, daß, nachdem Thomas Wilſon[73]), ein Mitglied des Kingscollege zu Cambridge, Lehrer der Herzoge von Suffolk, Charles und Henry Brandon, Dechant von Durham, bereits unter Eduard VI. ſein Syſtem der Logik und Rhetorik in engliſcher Proſa und lange vorher ſchon um 1530 Leonarde Coxe[74]), ein Schullehrer, ein ähnliches Werk edirt hatten, ſchnell hinter einander Richard Sherry, Lehrer am Magdalenencollege zu Oxford (A treatise of the figures of grammar and rhetoricke, profitable to all that be studious of eloquence and in especiall for such as in grammar scholes doe read most eloquente poets and oratours. Whereunto is joygned the Oration which Cicero made to Cesar, geuing thankes into him for pardonyng and restoring again of that noble man Marcus Marcellus. Sette fourth by *R. Sherrye* Londonar. 1555. 12. 1550. 8. 1553. 4.), William Fullwood (Enemie of idleness, teaching the manner and style howe to endyte and write all sorts of epistles and letters, set fourth in English by *W. Fallwood* merchant. [Lond. 1568. 1571. 1578. 1586. 1598. 12.]), der Doctor der Medicin von Cambridge (1567) Richard Reynolds (A booke called the foundacion of Rhetorike because all other parts of Rhetorike are grounded there upon; euery parte sette forthe in an oracion upon questions, verie profitable to bee knowen and redde. [Lond. 1563. 4.]), Richard Mulcaſter[75]), der erſte Lehrer an der Marchanttaylorsſchool zu London 1561, dann 1596 an der St. Paulsſchule, wo er ſeinen Catechismus Paulinus in usum scholae Paulinae conscriptus (Lond. 1601.) ſchrieb, und 1611 als Rector zu Stanford Rivers in Eſſex verſtorben (The first part of the Elementarie, which entreateth chefely of the right writing of all the English tung. sett forth by *R. M.* [Lond. 1582. 4.]), William Bullokar, ein alter Soldat aus der Zeit der Königin Maria (Abbreviation of his grammar for English extracted out of his Grammar at larg for the spedi parcing of English spech and the eazier coming to the knowledge of grammar for other langages. [Lond. 1586. 12.] — A treatise, of orthographie in Englishe. [Ibid. 1580. 12.]), der treffliche Darſteller des Lebens in der Hauptſtadt (The art of living in London, in den Harleian Miscell. T. IX.) Henry Peacham (The garden of eloquence, conteining the most excellent ornaments, exornations etc. of speech, commonly called the figures of rhetoric; corr. and augm. by the first author *H. P.* [Lond. 1593.] Dazu: Minerva Britanna, or a garden of heroical deuises furnished and adorned with emblemes and impresa's of sundry natures. [Lond. 1612.] und Thalia's banquet, furnished with an hundred and odde dishes of newly deuised epigrammes. [Lond. 1620.]), John Seton, Kaplan des Biſchofs Gardiner und 1544 Prebendar zu Wincheſter (Logic, with *P. Carter's* annot.

73) The arte of rhetorique, for the use of all soche as are studious of eloquence, set forth in Englishe: and now newlie sette foorthe againe with a prologue to the reader. (Lond. 1562. 4. 1580. 1584. 1585. 4.) The rule of reason conteyning the arte of logike, sette foorthe in Englishe and newlie corrected. (Lond. 1563. 4. 1567. 4.)

74) Dieſen kenne ich nur nach *Warton* T. III. p. 272 sq., finde auch nirgends eine Ausgabe notirt.

75) Nicht gehören hierher ſeine Positions, wherein those primitive circumstance be examined, which are necessary for the training up of children. (Lond. 1581. 4.)

[Lond. 1574. 12.]) u. A. folgten. Selbſt für die waliſche Sprache, welche ſich mittlerweile noch erhalten hatte, und in welche 1562 ſogar die Bibel überſetzt worden war (ſ. *Ruffhead*, Statutes. T. II. p. 572), wenngleich Heinrich VIII. 1535 befohlen hatte, daß das Engliſche hier ſtets bei allen gerichtlichen Verhandlungen gebraucht werden und kein Beamter ſich des Waliſchen bedienen ſolle, geſchah etwas, indem John David Rheſe, bekannter als John Davis aus Lanvaethley auf Angleſey, Doctor der Medicin und nach längerem Aufenthalte in Italien 1609 verſtorben, dieſe alte, grammatiſch beinahe vergeſſene, Sprache wieder ans Licht zog (Antiquae ling. Britannicae, nunc comm. dictae Cambro-Britannicae, a suis Cymricae vel Cambricae, ab aliis Wallicae rudimenta. [Lond. 1621. Oxon. 1809.] Antiquae linguae Britannicae et Latinae Ling. Dictionarium duplex. [Ib. 1632. fol.]). Gehen wir nun zu den einzelnen Wiſſenſchaften, und zwar zuerſt zur Geſchichte fort, ſo nennen wir zuerſt George Lilye aus London (geſt. 1559), der uns Lancastriae et Eboracensis de regno contentiones (c. *Ejusd.* Chron. Frft. 1595. 4.) und Anglorum chronicon s. brevis enumeratio regum et principum, in quos Britanniae imperium diversis temporibus translatum est (Frcft. 1565. 4. Venet. 1548. 4. und bei *J. Gruter.* Chron. p. 319 sq.) hinterlaſſen hat; ferner den ſchon genannten John Leland wegen ſeiner ſchon erwähnten Collectanea de rebus Britannicis, John Twyne aus Bolingdon (geſt. 1581) wegen ſeiner Comment. libri II. de rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis (Lond. 1590.). den uns bereits bekannten Thomas Cooper wegen ſeines Chronicle, conteininge the whole discourse of the histories as well of his realme as all other countris, newly enlarged and augmented unto the late death of queene Marie (Lond. 1560. 4. contin. unto the VII yere of queene Elizabeth. Ib. 1565. 4.); ferner Raphael Holingshed, früher immer mit Ottewall Holingshed, einem Geiſtlichen zu Cambridge um 1544, verwechſelt, und um 1582, wo er ſtarb, noch ein Dienſtmann des Thomas Burdet, Esq. von Bromcote in Warwickſhire, der in ſeiner Chronik nicht etwa blos ſeine Zeitgeſchichte, ſondern auch die Sitten und das häusliche Leben ſeiner Landsleute im 16. Jahrh. mit berückſichtigt (The chronicles of Englande, Scotland and Irelande. [Lond. 1577. II. fol.] Description and chronicle of England, Ireland and Scotland, first coll. by *R. H. W. Harrison* and others, continued from the year 1577 to 1586 by *J. Hooker*, alias *Vowell.* [Lond. 1587. III. fol. Ib. 1807—1808. VI. 4.]), Richard Reynolds, vermuthlich den ſchon erwähnten Kritiker (Chronicle of the Emperors of the romaines from Julius Cesar to Maximilian. [Lond. 1571. 4.]), William Harriſon (geſt. den 11. Febr. 1593) durch ſeine Description of Britain (in *Holingshed's* Chronicle), William Fleetwood durch ſeinen Elenchus annalium regum Edwardi V., Richardi III., Henrici VII. et VIII. (Lond. 1597. 12.), den Schneider John Stowe aus London (geb. 1525 und geſt. im April 1605), der ſich ſeit 1560 ganz dem Studium der vaterländiſchen Geſchichte ergeben und auf ſeinen Reiſen bedeutende Sammlungen von Urkunden und Alterthümern zuſammengebracht und dabei ſein Vermögen zugeſetzt hatte, wegen ſeines A summarie of the chronicles of England, vnto this present yeare of Christus 1574. (Lond. 1574. 1575. 1587. 8. 1603. 1618. 1633. fol. A survey of the cities of London and Westminster corr. improv. and enlarg. by *J. Strype.* Ib. 1721. II. fol. 1754. II. fol.) und The annales of England, faithfully collected on to the most autenticall authors, records and other monuments of antiquitie, from the first inhabitation vntill this present yeere 1592 (London 1592. 1601. 4. contin. and augm. by *Edm. Howes.* Lond. 1615. fol. 1631. fol. The abridgement or summarie of the English Chronicle first collected by *J. Stow* and after him augmented with sundry memorable antiquities and continued nto this vpresent yeare 1607, by *Ed. Howes.* Lond. 1607.), Roger Williams (geſt. 1595) wegen der Beiträge zur Kriegsgeſchichte jener Zeit in den Low Countries (The actions of the Low-Countries. [London 1618. 4.), Sir Francis Vere (geb. 1554 und geſt. 1608) wegen ſeiner Commentaries written of by himself in way of Commentary (Cambridge 1657. fol.), und William Camden, den Pauſanias von England (geb. zu London 1551, 1575 bereits Lehrer zu Weſtminſter, bereiſte er ſeit 1582 England aus antiquariſchen Abſichten, gründete dann noch eine Profeſſur der Geſchichte zu Oxford und ſtarb den 9. Nov. 1623 zu Chiſelhurſt in Kent), durch ſeine Annales rerum Anglicarum et Hibernicarum regnante Elizabetha ad annum salutis 1589. (Lond. P. I. 1589. P. II. 1627. fol. 1615. fol. 1639. Lugd. Bat. 8. ed. *Th. Hearne.* Oxon. 1717. III. 8.), ſeine Antiquitates Celto-Normannicae (cont. the chronicle of Man and the Isles abridg. by *Camden* and now first publ. with an engl. transl. by *J. Johnsone.* [Copenh. 1786. 4.]) und ſeine Britannia s. florentissimorum regnorum Angliae, Scotiae, Hiberniae et insularum adjacentium ex intima antiquitate chorographica descriptio (Lond. 1586. 8. 1587. 8. 1594. IV. 8. 1600. Ed. V. 8. 1607. fol. Dazu Remains of a greater work concerning Britain. 1607. 8.), welche 1607 durch Philemon Holland, um es auch ſeinen ungelehrten Landsleuten zugänglich zu machen, ins Engliſche überſetzt wurde [76]). Unter den Hilfswiſſenſchaften zur Geſchichte nennen wir einen gewiſſen Jean Bernard, der in franzöſiſcher Sprache eine Genealogie und Topographie von England ſchrieb (Discours des plus mémorables faicts des roys et grands d'Angleterre depuis 500 ans, avec les généalogies des reynes d'Angleterre et d'Ecosse, et un traité de la guide des chemins et descriptions des principals villes, chateaux et rivières d'Angleterre. [Paris 1579. 1587.), für Heraldik den John Boßwell (Workes of armorie deuy-

76) Transl. into Engl. by *Ph. Hollard.* (Lond. 1610. fol.) Transl. by *R. Gough.* (Ib. 1789. III. Voll.)

ded into three bookes. entit. the concordes of armorie, the armorie of honor and of coates and creastes. [Lond. 1572. 1597. 4.]). Was Geographie angeht, so haben wir bereits einige hierher gehörige Schriften oben angeführt; hierher gehört noch der Schotte Johann Baptiſta Balandine oder Bellenden, welcher nach 1520 eine Kosmographie und Beſchreibung ſeines Vaterlandes geliefert haben ſoll. Gehen wir nun zu den eigentlichen Facultätswiſſenſchaften fort, und zwar zur Medicin, ſo müſſen wir zuerſt nach dem bereits als Dichter genannten Andrew Borde fragen, welcher in ſeinem Breviarie of health (Lond. 1547.). wozu ſpäter noch eine Ergänzung (The extravagants. [Ib. 1575. 4.) und Compendyous Regimente or dietary of Health made in Mount Pyllor (Ib. 1564. 4.) kamen, das erſte mediciniſche Werk in ſeiner Mutterſprache lieferte, wenn man nicht des gleichfalls ſchon erwähnten Sir Thomas Elyot Castell of Health (London 1541. 1572. 1580. 1595.) hierher ziehen will, aus dem ich eine Stelle hierher ſetzen werde, um den Charakter der mediciniſchen Studien ſeiner Zeit damit zu bezeichnen. Er ſagt nämlich im Proheme Folgendes: before that I was twenty years old, a worthipful Physician and one of the most renowned at that time in England red unto me the works of Galen of temperaments and natural faculties, the introduction of Johannicius, with some of the Aphorisms of Hippocrates. And afterward by mine owne study I read over in order the more part of the works of Hippocrates, Galen, Oribasius, Paulus, Celsus, Alexander Tralianus. Plinius the one and the other, and Dioscorides. Nor did I ount it to read the long canons of Avicenna, the commentaries of Averroes, the practises of Isaac, Haliabbas, Rhazes, Mesue and also of the more part of them which were their aggregators and followers. And although I have never been at Montpellier, Padua por Salern, yet have I found something in physick whereby I have taken no little profit concerning mine own health. Das erſte anatomiſche Werk verfaßte der Leibwundarzt der Könige Heinrich VIII., Eduard VI. und der Königinnen Maria und Eliſabeth, Thomas Vicary, in ſeinem A treasure for Englishmen, containing the Anatomie of Man's Body (Lond. 1548. A profitable Treatise of the Anatomy of Man's Body compiled by *T. Vicary* and published by the Surgeons of St. Bartholomew's Hospital. Ib. 1577. 12. 1633. 4.), während auf der andern Seite wieder Edward Watton aus Oxford (geb. 1492), Anfangs Lehrer des Griechiſchen in ſeiner Geburtsſtadt, dann aber, nach längeren Reiſen in Italien, wo er Medicin ſtudirt hatte, Mitglied des neuen Medicinalcollegiums von London und Leibarzt Heinrich's VIII., als welcher er den 5. Oct. 1555 ſtarb, ſich zuerſt auf die Naturgeſchichte und Zoologie in ſeinem Buche, das ſogar der große Gesner lobte, De differentiis animalium (lib. X. Paris. 1552.), legte. Sein Zeitgenoſſe und College, George Owen aus Worceſterſhire, Leibarzt bei Heinrich VIII. und den 10. Oct. 1558 verſtorben, hat nur A Meet Diet for the new Ague (set forth by *M. Dr. Owen.* [Lond. 1558. fol.]) hinterlaſſen. Berühmter als eifriger Uringucker machte ſich aber Robert Recorde aus Wales, Doctor zu Cambridge ſeit 1545 und zu London 1558 im Schuldgefängniſſe geſtorben, der uns auch The ground of Arts, teaching the work and practise of Arithmetik, both in whole numbers and fractions (Lond. 1540. 1570. 12.) hinterlaſſen hat, durch ſein Indicial of Urines, gewöhnlich The Urinal of Physics betitelt (Lond. 1577. 1582. 1599. 1665.), ſowie Thomas Phayer aus Pembrokeſhire, wo er auch, nachdem er zu Oxford und London längere Zeit glücklich prakticirt hatte, zu Kilgarran 1560 verſtarb, mit ſeinem Regimente of life (whereunto is added a treatise of the pestilence; with the broke of children and a declaration of veynes. [Lond. 1545. 1560.), welches er jedoch wol nur aus franzöſiſchen Vorlagen excerpirt hatte. Daher ſteht ihm weit vor der ausgezeichnete Naturforſcher William Turner aus Morpeth in Northumberland, der frühzeitig zur reformirten Kirche übertrat, deshalb auch lange im Exil in Italien, Teutſchland und der Schweiz zubrachte, und, ſpät erſt zurückgekehrt, den 7. Juli 1568 zu London ſtarb, und uns zuerſt eine gute Nachricht über die engliſchen Mineralbäder (A book of the nature and properties of Bathes in England, as of other Bathes in Germany and Italy. [Colen. 1564. fol.] The rare treasure of English Bathes. [Lond. 1587. 4.]), die erſte Unterſuchung über den Nutzen und Schaden des Weintrinkens (The nature of wines commonly used in England with a confutation of them that bold that Rhenish and other small wines ought not to he drunken, either of them that have the stone, the rheum or other diseases. [Ib. 1568.]), ſowie, was viel wichtiger iſt, das erſte engliſche Kräuterbuch (A new herball, wherein are conteyned the names of herbes in Greke, Latin, English, Duch, Frenche and in the potecaries and herbaries Latin. [Lond. 1551. P. I. Colon. 1562. P. II. fol.]) [77]) hinterließ. Auch für Zoologie war er thätig; denn nicht allein, daß er Avium praecipuarum, quarum apud Plinium et Aristotelem mentio est, historia (Colon. 1544.) hinterließ, es iſt auch ziemlich gewiß, daß, was in Gesner's Historia piscium über die engliſche Ichthyologie geſagt iſt, von ihm herrührt. Sein Zeitgenoſſe, Thomas Gibſon, ebenfalls ein eifriger Freund der Reformation und Gegner des Papſtes (geſt. zu London 1562), überſetzte (vermuthlich aus dem Däniſchen des Harpeſtreng) A treatise behoo-

77) Er beſchäftigte ſich auch mit der Seelenarznei in ſeinem A newe booke of spirituall physick for diuerse diseases of the nobilite and gentleman of Englande (Rome 1555.), und ſchrieb auch polemiſche Schriften, wie The huntyng of the Romysche wuolfe (s. l. et a. 8.) und A newe dialogue, wherin is conteyned the examination of the messe and of that kind of priest hoode whiche is ordeyned to saye messe and to offer op for remission of synne the body and blood of Christe againe. (London s. a.) Er ſchrieb auch A preservative of triacle, agaynt the poyson of Pelagius. (Lond. 1557.)

veful as well to preserve the people from pestilence, as to help and recover them that be infected with the same, made by a Bishop and Dr. of Physic in Denmarck, which Medicines have been proved in many places (in Lond. 1556. 4.). Thätiger war Thomas Gale (geb. 1507, Chirurg im Heere Heinrich's VIII., dann bei Philipp zu St. Quintin 1557 und um 1586 noch zu London in bedeutendem Flor), indem er uns The institution of a Chirurgeon. An enrichidion of Surgery in four books. On gunshod wounds. Antidotary, two books (Lond. 1563.) hinterließ, theils auf eigene Erfahrung, theils aber vorzüglich auf Galen und Dioscorides gegründet; allein alle seine Zeitgenossen übertrifft John Kaye, gewöhnlich Cajus genannt, aus Norwich (geb. den 6. Oct. 1510, zu Cambridge gebildet und wegen seiner Gelehrsamkeit in der griechischen Sprache gar 1542 zu Bologna öffentlicher Lector derselben, worauf er fast alle irgend wichtige Bibliotheken Italiens besuchte, um Handschriften zu einer projectirten Ausgabe des Galen und Celsus zu vergleichen, wozu er aber nicht kam, da er nach seiner Rückkehr nicht allein Leibarzt Eduard's VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth werden mußte, sondern auch sehr viel für Goneville-Hall zu Cambridge beschäftigt war, bis er 1570 seine Stelle als Präsident des Medicinalcollegiums aufgab und den 29. Juli 1573 starb). Er wird als Beförderer der Wissenschaften gleich neben Linacer gesetzt, hierher aber gehört er wegen seinen De medendi modo libri II. (Basil. 1544.), worin er eine ganz neue Art von Pathologie nach Galen und den Lehren seines Erziehers Montanus aufstellte, durch sein wichtiges Werk über den englischen Schweiß (A boke or Conseill against the Disease commonly called the Sweat or tweating Sickness. [Lond. 1552. 12.] Dann als: De ephemera Britannica. [Ib. 1556. 1721.]) und seinem A short histories of certain rare animals and plants (Lond. 1570.), welchem er noch A treatise on british dogs (Lond. 1570.) beifügte, die heute noch als classisch anzusehen sind. Bei Aikin (Biogr. mem. of Medicin in Great-Britain p. 132 sq.) findet sich das vollständige Verzeichniß seiner Werke. Nicht unwichtig sind aber des William Bulleyn aus Ely, der, zu Cambridge und Oxford gebildet, auf langen Reisen durch Teutschland, Schottland und England seinen Neigungen für die Naturwissenschaft nachhing und am 7. Jan. 1579 zu London starb, Government of health (Lond. 1548.), A regimen against the pleurisy (ib. 1562.), Bulwarke of Defence against all Sicknesse, Soarnesse and Woundes that doe dayly assault Mankinde (ib. 1579.) und A dialogue both pleasaunte and pietiful, wherein is a goodlie Regiment against the Fever Pestilence, with a Consolation and comfort against death (ib. 1564.), dann des John Jones aus Wales, der aber zu Bath und in Nottingham und Derbyshire prakticirte, Diall of Agues (Lond. 1556.), The benefit of the antient Bathes of Buckstone, which cureth most grievous Sicknesses (ib. 1572.) und The bathes of Bath'swyde, wonderful and most excellent against very many Sicknesses (ib. 1572), des oben S. 191 schon erwähnten Dichters George Etheridge aus Thame in Oxfordshire (geb. 1518, lebte noch 1588), Professors des Griechischen zu Oxford und Freundes Leland's (seit 1555), Hypomnemata quaedam in aliquot libros Pauli Aeginetae seu observationes medicamentorum, quae hac aetate in usu sunt (Lond. 1588), des George Baker, Leibchirurgs bei Elisabeth, rein auf Empirie gegründetes New Jewel of health [78]) (transl. from *Gesner's* Euonimus. [Lond. 1570. 1599. 4.]) und Auditory of select Medicines (Lond. 1579. 4.), des John Banister [79]) (1573 Baccalaureus zu Oxford, dann Arzt zu London) History of Man sucked from the Sap of the most approved Anatomists (IX books. Lond. 1578. fol.), mit schlechten anatomischen Abbildungen versehen, A needful, new and necessary Treatise of Chirurgery, briefly comprehending the generale and particular Cure of Ulcer (Lond. 1575.), Compendious Chirurgery; gathered and translated especially out of Wecker (Lond. 1585. 12.) und Antidotary Chirurgical, containing Variety of all Sorts of Medicine (London 1589.) [80]), des Walter Baley aus Portsham in Dorsetshire (geb. 1529 und 1561 Professor der Arzneikunde zu Oxford, wo er den 3. März 1592 starb) Schriften über Augenkrankheiten (Two treatises on the preservation of the Eye-sight; the first written by Dr. *Baily* sometimes of Oxford, the other collected out of those two famous physicians Fernelius and Riolanus [Oxford 1616. 8. Lond. 1626. 4. 1654. 4.] und Directions for health, natural and artificial, with medicines for all diseases of the Eyes. (ib. 1626. 4.) [81]), des Thomas Muffet, gegen 1600 gestorben, eines der vorzüglichsten Einführer der chemischen Heilmethode in England, De jure et praestantia chemicorum medicamentorum dialogus apologeticus (Frcft. 1584.), Epistolae quinque medicinales (im Theatr. Chem. T. I.), Nosomantica Hippocratica s. Hipp. Prognostica cuncta ex omnibus ipsius scriptis methodice digesta (lib. IX. Frcft. 1588.), Health's Improvement or Rules comprizing and discovering the Nature, Method and Manner of preparing all Sorts of food used in this nation (Lond. 1655. 4.) und Insectorum sive minimorum animalium theatrum (olim ab *Edw. Wottono, C. Gesnero. Th. Pennio* inchoatum. Lond. 1634. f.), worin er sich als ersten englischen Entomologen zeigt, des John Halle (geb. 1529 und 1564 noch am Leben), eines berühmten Chir-

78) Er schrieb auch über das Quecksilber (On the Nature and Properties of Quicksilver, bei *Clowes*, Trait. on the Lues Venerea, 1584.). 79) Von ihm muß man einen andern Augenarzt, Richard Banister, um 1621, unterscheiden, der A treatise of 113 Diseases of the Eyes and Eye-lids; the second time published with some profitable Additions of certaine Principes and Experiments (Lond. 1621.) aus dem Französischen übersetzte. 80) B. Chir. works. (Lond. 1633. 4.) 81) Er schrieb auch: A brief discourse of certain Medicinal waters in the county of Warwick bear Newnam 1587. 12.

urgen zu Maidſtone, A most excellent and learned woorke of chirurgerie called Chirurgia parua Lanfranci, Lanfranke of Mylane his briefe reduced from dyuers translations to our vulgar or vsuall frase (Lond. 1565. 4.); ferner des berühmten Chirurgen William Clowes, zwiſchen 1573—1596 zu London prakticirend, A briefe and necessary treatise touching the Cure of the disease now usually called Lues venerea (Lond. 1587. 1596. 1637.) und A proved Practise for all young Chirurgians, concerning Burming with Gun-powder and Woundes wade with Gun-shot. Sword. Halbard. Rike, Launce or such other (Lond. 1591. 1596. 1637.) und Peter Lowe aus Glasgow, Leibarztes Heinrich's IV. von Frankreich (lebte noch um 1611), A discourse on the whole Art of Chirurgery (Lond. 1654.), des Empirikers und Chemikers Francis Anthony aus London (geb. den 16. April 1550), der nach vielen Anfechtungen den 26. Mai 1623 daſelbſt ſtarb, berüchtigte Schriften über ſeine Goldtinctur (Panacea aurea s. tract duo de ipsius auro potabili. [Hamb. 1618.] Medicinae chymicae et veri potabilis auri assertio. [Cantabr. 1610. 4.] Apologia veritatis illuscentis pro auro potabili. [Lond. 1616. 4.]), ſeines Gegners William Gwinne aus London (zwiſchen 1574—1595 in verſchiedenen akademiſchen Würden zu Oxford, 1596 erſter Profeſſor der Medicin am Gresham-College, 1605 Arzt im Tower, 1607—1627, wo er ſtarb, zu London Beiſitzer des Medicinalcollegiums und prakticirender Arzt) berühmtes Aurum non aurum sive adversaria in assertorem chymiae, sed verae medicinae desertorem J. Anthonium (Lond. 1611. 4.) [82]), des Philemon Holland aus Chelmsford in Eſſex (geb. 1551, dann Schullehrer zu Coventry und endlich Profeſſor der Medicin zu Cambridge, geſt. den 9. Febr. 1636), des Überſetzers von Livius, Plinius' Naturgeſchichte, Plutarch's Moralia, Suetonius, Ammian Marcellin, Xenophon's Cyropädie und Camden's Britannia ins Engliſche, aus dem Franzöſiſchen übertragene Pharmocopoeia of Brice Bauderon (Lond. 1639. fol.), des Eduard Jorden (1569 zu Highhalden in Kent geboren, prakticirte er erſt zu London, dann zu Bath und ſtarb daſelbſt den 7. Jan. 1632) A Brief discourse of a disease called the Suffocation of the Mother (Lond. 1603. 4.) und A discourse of natural baths and mineral waters (Lond. 1631. 4. 1669. 1693.), und endlich des berühmten Chirurgen John Woodall (geb. 1569, 1589 Militairarzt bei den von der Eliſabeth Heinrich IV. zugeſandten Hilfscorps, bereiſte er dann Frankreich, Teutſchland und Polen, ward 1612 Oberwundarzt bei der oſtindiſchen Compagnie und ſtarb um 1638) berühmtes Lehrbuch für angehende Chirurgen, Viaticum genannt (Lond. 1628.), und ſpäter mit ſeiner Treatise on the Plague und on Gangrene and Sphacelus in ſeinem The surgeons mate or military and domesticall surgery (Lond. 1639. fol.) weiter verarbeitet, und des nicht weniger berühmten Theodore Turquet de Magerne (geb. den 18. Sept. 1573 zu Genf, als Sohn eines geflüchteten franzöſiſchen Calviniſten ſtudirte er zu Montpellier und Paris, ward 1600 Leibarzt des Herzogs von Rohan, kam 1607 nach England, wo er in gleicher Eigenſchaft bei Jacob II. angeſtellt ward, dann auch bei Karl I. und II., und iſt den $^{15}/_{26}$. März 1655 zu Chelſea verſtorben) Apologia, in qua videre est, inviolatis Hippocratis et Galeni legibus remedia chemiae praeparata tuto usurpari posse (Rupel. 1603.), Medicinal counsels and advices and a Treatise on the Gout (transl. into Engl. by *Th. Sherley*. Lond. 1676. 12.), Praxeos in morbis internis gravioribus et chronicis syntagma (Lond. 1690.), Account of the Diseases of dogs, with several receipt for canine madness (in den Philos. Transact. Lond. 1687.), und eine Menge kleinerer Schriften [83]) (*Magernii* Opera medica, compl. consilia, epistolas et observationes, pharmacopoeian variasque medicamentorum formulas. [Lond. 1701. fol.]). Der berühmte Phantaſt und Roſenkreuzer Robert Fludd (de Fluctibus) aus Milgate in Kent (geb. 1594), zwar ſeit 1605 auch Doctor der Medicin und Mitglied des Medicinalcollegs und den 8. Sept. 1637 zu London verſtorben, gehört nicht hierher, obgleich ſeine aſtrologiſch-myſtiſchen Speculationen von ihm auch auf ſeine Wiſſenſchaft übergetragen worden ſein mögen [84]). Was jedoch die äußern Verhältniſſe der Arzneikunde angeht, ſo ſcheinen dieſelben durchaus höheren Ortes mit nichts unterſtützt worden zu ſein, als daß Eliſabeth nach 1573 eine Summe zu phyſikaliſchen Unterſuchungen ausgeſetzt zu haben ſcheint; überhaupt beſchäftigten ſich die meiſten Ärzte auch noch mit vielen andern Dingen, wie in der erſten Periode der Eliſabeth noch mit theologiſchen Unterſuchungen, dann auch mit grammatiſchen (ſo ſchrieb Rheſe De Italicae linguae pronuntiatione. Patav. und in toscaniſcher Sprache gar eine lateiniſche Grammatik. Venet.), vorzüglich aber auch mit Statiſtik und Geographie (ſo William Cunynghame, erſt zu London, dann zu Norwich von 1556—1559, dann wieder 1563 zu London. Er ſchrieb ein Speculum cosmographiae s. de principiis cosmographiae, geographiae, hydrographiae s. navigationis libri V. [Lond. 1559. fol.] und Holland, welcher den geographiſchen Theil von Speed's Theatre of the empire of Great-Britain [Lond. 1611. 1676. fol.] gearbeitet haben ſoll). Was

82) Er war auch ein guter lateiniſcher Dichter und hinterließ eine Komödie: Vertumnus (s. annus recurrens, Oxonii a. 1605 coram Jacobo rege a Joannensibus in scena recitatus. Lond. 1607.), und eine Tragödie: Nero ib. 1603. 4. 1639. 8.). Außerdem noch: Orationes duae Londini habitae in aedibus Greshamiis a. D. 1598. (Lond. 16[illegible]5 und c. Orat. in laudem Musices, bei *Ward's* Lifes of Gresham Professors. Lond.) und Epicedium in obitum illustr. herois Henrici com. Derbiensis. (Oxon. 1593. 4.)

83) Fälſchlich ſchreibt man ihm ein Kochbuch zu: Excellent and well approved Receipts and Experiments in Cookery. (Lond. 1638.) 84) Am berühmteſten iſt, außer ſeiner Apologia compendiaria pro fraternitate de Rosea Cruce (Lugd. 1616.), ſeine Macrocosmi et Microcosmi historia metaphysica, physica, atque technica. (Oppenhem. 1617—1619. II. fol. Opera ib. et Frcft. 1617. V. fol.)

jedoch die Ausübung der Arzneikunde im Volke angeht, so scheint noch gar viel Aberglaube vorhanden gewesen zu sein; denn nach Clowes (bei *Aikin* l. c. p. 199 sq.) ward zu dessen Zeit ein altes Weib verhaftet, die behauptet hatte, sie könne alle Kinderkrankheiten durch einen Zauberspruch heilen, deshalb der Hexerei beschuldigt wurde, und als man von ihr denselben verlangt, folgende Verse als solchen angab, welche sie auf Papier geschrieben, oder für Bezahlung ausgesprochen haben wollte:

My loaf in my lap
My penny in my purse
Thou art never better
Nor i am never the worse.

Was die Verhältnisse der Chirurgen anlangt, so blieben diese immer noch mit den Barbieren incorporirt [85]), unter deren Kategorie sie Heinrich VIII. gestellt hatte. Die Apotheker waren noch, wie sonst, mit den Gewürzkrämern (Grocers) zu einer Zunft vereinigt, indem sie erst in der nächsten Periode 1617 als selbständig auftreten, und so kann man sich also leichtlich einen Begriff machen, wie es mit der Ausübung beider Künste gestanden hat. Was Botanik angeht, so haben wir bereits vorhin von dem großen Kräuterbuche des William Turner (mit 592 Holzschnitten) gesprochen, und fügen hier nur noch hinzu, daß John Gerarde, ein Chirurgus aus Cheshire, der, nach längerem Aufenthalte in London, Aufseher eines botanischen Gartens beim Lord Burleigh ward, einen Catalogus arborum, fruticum et plantarum, tam indigenarum quam exoticarum in horto Joh. Gerardi civis et chirurgi Londin. nascentium (Lond. 1596. 1599. fol.) und A herbal or generall history of plants (ib. 1597. fol. with great improv. by *Th. Johnson.* ib. 1636. fol.) edirte, von dem jedoch nicht viel sein war, denn er hatte es auf Dodoens basirt und auf des Botanikers Matthias Lobel aus Lille, der, nachdem er Leibarzt des Prinzen von Oranien gewesen, von Jacob I. als königlicher Botaniker nach England berufen ward und daselbst 1616 starb, berühmte Plantarum sive stirpium historia (cui annexum est adversariorum volumen per *M. de L.* et *P. Penam.* [Antverp. 1576. Lond. 1605. fol.]) besondere Rücksicht genommen. Man sieht hieraus schon, daß einzelne privatbotanische Gärten damals schon existirten, wie auch Lord Zouche zu Hackney einen besaß, über den Lobel die Aufsicht führte. Daß es überhaupt an Naturaliensammlungen bei Privatleuten damals in England noch nicht gefehlt, sieht man aus dem Verzeichniß derselben, welches Hackluyt davon (in der Biogr. Britann. T. IV. p. 2469) liefert. Über einige zoologische und dergleichen Schriftsteller haben wir schon bei der Medicin gesprochen; wir wenden uns daher sogleich zu den abstracten Wissenschaften, in denen zwar von Einzelnen Manches geschrieben wurde, allein wir werden hier des Raumes wegen nur die bedeutendsten nennen. Unter diesen steht aber oben an Robert Recorde, der bereits oben erwähnte Arzt, von dem sich noch The castle of knowledge containing the explication of the sphere bothe celestiall and materiall (Lond. 1556. fol.), The patewaie to knowledge containing the first principles of geometrie (Lond. 1574. 4.). The ground of arts, teaching the perfect worke of arithmeticke, augm. by *J. Dee* and enlarg. with rules of practise by *J. Mellis;* a compendium of interest, by *R. N. Gent* and a appendix of figurate numbers by *R. Hartwell.* (Lond. 1618. 1652.) und The whetstone of witte, which is the second part of arithmetic containing the extraction of Rootes, the Cossike Practice, with the Rules of Equation and the works of surde Nombers (Lond. 1559.) erhalten haben, in welchem letztern Werke sich zum ersten Male die Bezeichnung der Gleichheit durch =, der Mehrheit durch + und der Minderheit mit — findet. Neben ihm gehört hierher Edward Wright aus Garveston in Norfolk, der, nachdem er lange Mitglied des Cajus-College zu Cambridge gewesen war [86]), Mathematicus beider ostindischen Compagnien ward, zuerst die Linie des Meridians richtig abtheilte, das Segeln nach der sogenannten Mercatorskarte und die Basis auf den Karten erfand, und 1615 starb. Er hinterließ uns Certaine errors in navigation, arising either of the ordinarie erroneous making or using of the sea chart, compasse, crosse staffe (Lond. 1599. 4. Lond. 1610. 4.), The description and vse of the sphaere, deuided into three participal parts (Lond. 1613. 4.), A short treatise of dialling, shewing the making of all sorts of sundials (ibid. 1614. 4.) und eine Übersetzung aus S. Stevin: The haven-finding art or the way to find any hauen or place of Sea, by the latitude and variation (transl. into Engl. Lond. 1599. 4.). Während aber Wright die hydrographischen Karten verbesserte, that mittelbar noch viel mehr dafür William Gilbert aus Colchester (geb. 1540, studirte er zu Cambridge, prakticirte dann in London, ward erster Leibarzt bei der Königin Elisabeth und starb den 20. Nov. 1603), indem er nicht allein zuerst das vollständigste System des Magnetismus und der Elektricität aufstellte (in s. De magnete, magneticisque corporibus et de magno magnete tellure physiologia nova. [Lond. 1600. 4.]), was er freilich auch auf Speculation übertrug (De mundo nostro sublunari philosophia nova. Op. posth. [Amst. 1651. 4.]), sondern auch ein Instrument erfand, die Breite eines Ortes ohne Sonne, Mond und Sterne zu treffen (beschrieben bei *Th. Blondeville*, The theoriques of the planets, together with the making of two instruments for seamen to find out the latitude without eeing sun, moon or stars, inunted by Dr. *Gilbert.* [Lond. 1602. 4.]). Neben ihm verschwindet freilich Thomas Blundeville, sein Zeitgenosse, mit s. B. De cosmographia, astronomia, geographia et navigatione (Lond. 1622.

85) Erst 1800 erfolgte die völlige Trennung.

86) Vorher reiste er aber mit dem Grafen von Cumberland und beschrieb diese Tour als The voyage of George, earle of Cumberland, to the Azores, bei der ersten Ausgabe s. Cert. errors in navigation.

4.). Exercises containing eight mathematical treatises (Lond. 1636. VII. Edit. 4.) und The four cheifest Offices belonging to Horsemannship (Lond. 1580. 4.) [87]), keineswegs aber Thomas Harriot aus Oxford (geb. 1560 und daselbst erzogen, ward er Lehrer der Mathematik des Walter Raleigh, ging 1585 mit der von diesem veranstalteten Expedition nach Virginien [88]), kam dann zum Grafen von Northumberland und lebte nach dem Sturze seiner Gönner im Sion-College zu Oxford, wo er den 2. Juli 1621 am Krebse, den er an der Lippe hatte, starb), indem er in seinem Werke: Artis analyticae praxis ad aequationes algebraicas nova. expedita et generali modo resolvendas (Lond. 1631. fol.), zuerst die algebraischen Gleichungen erörterte, obgleich Descartes nachher diese Erfindung für die seinige ausgegeben hat, bis v. Zach in Bode's Astr. Jahrb. 1788. S. 139 und 150 ꝛc. u. Suppl.-Bd. I. ebend. 1793. S. 1—41 sie ihm wieder vindicirt hat. Von allen übrigen Mathematikern erlangte aber den meisten Ruf durch seine abenteuerlichen Begebenheiten der Doctor John Dee aus London, der, nachdem er zu London, Löwen, wo er Doctor der Rechte ward, und Paris, wo er über Euklid's Elemente las, studirt, 1551 wieder nach England kam und alsbald durch seine astrologischen Künste die Gunst Eduard's VI., und nach dem Tode Maria's, die ihn hatte einkerkern lassen, auch 1555 die der Elisabeth gewann, die ihn in seiner Einsamkeit zu Mortlake in Surrey sogar besuchte, wo er sie in seinen schwarzen Spiegel sehen und sich mit den Engeln Gabriel und Raphael besprechen ließ; hierauf besuchte er Böhmen und Polen, ward 1595 nach seiner Rückkehr Vorstand des Manchestercollegs und starb 1608 zu Mortlake im 81. Lebensjahre. Seine schriftlichen Überreste sind sehr unbedeutend [89]), außer dem von ihm anonym edirten General and rare memorials pertayning to the perfect art of navigation (Lond. 1577. fol.) und seiner Supplication to queen Mary for the recouvery of ancient writers and monuments (bei *Hearne*, App. ad Joh. Glaston. p. 490) und His account of his life and studies for half a hundred years (ib. p. 497 sq.), sowie seinen Relationen über seine angeblichen Zusammenkünfte mit jenen Geistern [90]) (Auszug im Monthly Magaz. T. XLI.); wichtiger aber ist er wegen seiner Verbindung mit dem berüchtigten Edward Kelley oder Talbot (geb. 1555 zu Worcester, dann Notar, hierauf Adept des Kaisers Rudolf II. zu Prag und 1597 an den Folgen eines Sturzes im Gefängniß gestorben), da Schmieder (Geschichte der Alchemie. [Halle 1832.] S. 306 fg.) von beiden ziemlich sicher nachgewiesen hat, daß sie durch Zufall zwei Kugeln mit rothem und weißem Pulver, die man in einem englischen Dorfe in dem Grabe eines Bischofs gefunden hatte, in ihre Hände bekamen, diese als die rothe und weiße Tinctur, um Gold damit zu machen, erkannten, auch welches fertigten, gleichwol aber selbst nicht im Stande waren, selbiges wieder zu erzeugen. Von Dee haben wir aus diesem Felde noch Fasciculus chemicus (Basil. 1575. 12. 1629. 12. Paris. 1631. 8.), Tractatus varii alchemiae (Frcft. 1630. 4.) und sein Testamentum (ad *Joh. Gwynn* transmissum 1568, bei *Ashmole*, Theatr. chem. T. II. p. 334), von Kelley aber ein Buch: On alchemy (bei *Ashmole* p. 324 seq.) oder Tractatus duo egregii de lapide philosophorum (in gratiam fil. Hermetis in luc. ed. Hamb. 1673. 1676). Um aber zur eigentlichen Mathematik zurückzukehren, ist zu bemerken, daß mit der Königin Elisabeth der Grund zu dem Wachsthume des englischen Handels und der Schiffahrt gelegt ward, wozu vorzüglich die nun beginnenden Entdeckungsreisen beitrugen. Diese beginnen 1553, wo Hugh Willoughby von Deptford mit sieben Schiffen auslief, um durch das nördliche und Eismeer eine Durchfahrt gegen Osten zu suchen, bei welcher Gelegenheit Richard Chancellor mit einem dieser Schiffe das weiße Meer und somit den Seeweg nach Rußland entdeckte. Im nächsten Jahre entdeckte Stephen Barrough die Meerenge Waigatz und den Weg nach Archangel, welcher dann wenig später zur Handelsstraße nach Persien und Ostindien über Moscau benutzt ward. Zwischen den Jahren 1577 — 1580 umschiffte Franz Drake die Erde und gab der nördlichen Seite von Californien den Namen Neu-Albion; ob er aber zuerst bei dieser Gelegenheit die Kartoffeln mit nach Europa gebracht, oder selbige schon vor ihm daselbst bekannt gewesen, ist ungewiß. In den Jahren 1580 und später 1608 versuchten mehre Engländer, sich eine Durchfahrt durch das Eismeer zu bahnen, allein vergebens; ebenso unglücklich lief die zwischen 1586—1588 von Thomas Cavendish unternommene Entdeckungsreise ab, wogegen aber John Davis, der eine nordwestliche Durchfahrt suchen wollte, 1585 die Meerenge fand, welche nach ihm Davisstraße benannt worden ist, und West-Grönland ent-

87) Sonst schrieb er auch A newe booke containing the arte of ryding and breaking greate horses. (Lond. *W. Seres* s. a.)

88) Er beschrieb sie als A briefe and true report of the new foundland of Virginia, discovered by the English colony there seated by sir Rich. Grenville in the year 1585 (Lond. 1585. fol. und als Admiranda narratio de commodis et incolarum ritibus Virginiae. Latio don. a *C. C. A.* Frcft. 1590. fol.)

89) s. *Προπαιδεύματα ἀφορισπικά* de praestantioribus quibusdam naturae virtutibus. (Lond. 1558. 1568. 4.) Parallaticae comment. praxeosque nucleus quidam. (Lond. 1573. 4.) A triple almanacke for the yere 1591, with a prognostication for the same yeare. (Ib. 1591. 4.) His petition to the King. (Lond. 1604. 4.) A petit. [in verse] to the honorable assemblie of the commons. (Ib. 1604. 4.) An extract from his book entit. famous and rich discoveries bei *Hearne* l. c. p. 552 sq. A letter [to the archb. of Canterbury] contain. a discourse apologet. With a plaine demonstr. and feruent protestat. for the lawfull, sincere and Christian course of the philosophicall studies and exercises of a certaine studious gentleman. (Lond. 1603. 4.) und Epistola de ephemeridum fictoribus (c. Ephem. anni 1557 p. *J. Feild.* Lond. 4.) S. a. Private diary of Dr. J. Dee and Catalogue of his library of Mss. now first printed. Ed. by *J. Halliwell.* (Lond. Camden Soc. 1841. 4.)

90) s. A true and faithful relation of what passed for many yeeres between Dr. J. Dee and some spirits; tending (hat it succeeded) to general alteration of most states and Kingdomes in the world. (Lond. 1659. fol.)

deckte, nachdem bereits 1576—1578 Martin Frobisher Südgrönland und die nach ihm genannte Straße gefunden hatte. In demselben Jahre versuchte endlich auch eine Gesellschaft zu London unter Walter Raleigh eine Niederlassung auf New-Foundland und Virginien zu gründen, welche zwar mislang, aber dafür in vieler Beziehung für die Ausdehnung der geographischen Kenntnisse von großem Nutzen war. Durch diese Reisen und die von den Unternehmern derselben mitgebrachten Journale bildete sich aber eine ordentliche Reiseliteratur, welche nunmehr Richard Hakluyt, der 1553 geboren, in der Westminsterschule gebildet, bald im Christchurchcollege zu Oxford öffentlicher Lector über Kosmographie ward, 1584 als Gesandtschaftsprediger mit Sir E. Stafford nach Paris ging, nach seiner Rückkehr 1605 eine Präbende zu Westminster erhielt und 1616 verstorben ist, sammelte und verarbeitete. Er legte hierzu zuerst den Grund 1582 in einer Vorarbeit (Collection of voyages and discoveries); allein 1589 gab er seine große Sammlung von 220 Reisebeschreibungen heraus (The principal navigations, voiages, and discoveries of the English nation, made by sea or over land with in the compass of these 1500 yeeres. [Lond. 1589. fol. Ed. II. ib. 1598. III. fol.] — Coll. of the early voyages, travels and discoveries of the engl. nat. [Lond. 1809—1811. V. 4.], enthaltend 14 Reisen, die in den ersten beiden Ausgaben nicht stehen. Auch einzeln als: A selection of curious rare and early voyages and by for. [Lond. 1812. 4.]), wozu er dann noch Virginia richly valued, by the description of Florida (from the Portuguese. Lond. 1609. 4.), die Beschreibung des Petrus Martyr von Westindien, Leo's, des Afrikaners, Beschreibung von Afrika und Antonio Galvao's Geschichte der Entdeckungen hinzufügte. Seine handschriftlichen Papiere kamen später in den Besitz des Samuel Purchas (1577 zu Thartead in Esser geboren, war er dann Rector zu St. Martins in Ludgate und Kaplan Abbot's, Erzbischofs von Canterbury, und starb 1628 zu London), der hieraus mit vielen neuen Zusätzen sein berühmtes Werk: Purchas, his pilgrimage or relations of the world and the religions or served in all ages and places discovered from the creation unto this present (Lond. 1614 — 1626. V. fol.) zusammenschrieb, dem er noch die nicht hierher gehörigen Schriften: Microcosmus or the historie of man, meditated on the Words of David Ps. XXXIX, 5. (Lond. 1615.) und The Kings towre and triumphant arch of London (a sermon on II. Sam. XXII, 51. Ib. 1623.), hinzufügte.

Gehen wir jetzt zu den philosophischen und politischen Wissenschaften fort, so werden wir hier nur wenig zu berichten haben, denn nur Richard Hooker aus Heavitree bei Exeter (geb. 1551), den der Bischof Jewel 1567 in das Corpus-Christi-Colleg zu Oxford aufnehmen ließ, wo er 1579 Supplementarprofessor des Hebräischen ward, bis er 1581, nach seiner Ordination, Prediger zu St. Paul's Croß in London ward, daselbst, was auf seinen Charakter wesentlich einwirkte, ein sehr böses Weib (a silly, clownish women and withal a mere Xantippe) zur Frau nahm, 1584 Rector zu Drayton Beauschamp in Buckinghamshire, 1591 auch zu Boscumbe in Wiltshire, und endlich auch zu Bishop's Buren ward und den 2. Nov. 1600 an einer Lungenkrankheit verstarb. Sein berühmtestes Werk, in dem er übrigens auch ein Muster der englisch-classischen Prosa geliefert hat, ist das zur Vertheidigung der englischen Kirche gegen die Puritaner geschriebene Buch: Of the lawes of ecclesiasticall politie (four books. Lond. by *J. Windett.* fol. The fifth booke. Ib. 1599. fol. The sixth and eigth books. Ib. 1648. 4.); seine Ansichten über die politische Gewalt ergeben sich aber aus His judgement of the Kings power in matters of religion advancement of bishops etc. (bei *N. Barnard*, Clavium Trabal. p. 65 sq.), worin er allerdings, wie überhaupt auch in seinen übrigen Schriften, ziemlich frei auftritt[91]). Übrigens fallen auch noch in diese Periode von dem großen unten zu nennenden Franz Bacon ein Theil seiner moralischen Essay's, nämlich die 1597 publicirten[92]): Of Studies, of Discourse, of Ceremonies and Respects, of Followers and friends, of Suitors, of Expense, of Regiment of health, of Honour and Reputation, of Faction und of Negociating, zu denen er dann noch 1612 und 1625 neue hinzufügte. Sonst treten noch als rein politische Speculatoren auf der unten zu nennende berühmte George Buchanan in seinem Buche: De jure regni apud Scotos (s. l. 1580. 4. Edinb. 1581. 8.), das nach Hallam (T. II. p. 146 sq.) folgende Stelle über die königliche Autorität enthält (p. 96): Is there then a mutual compact between the King and the people? M. That it seems. B. Does not he, who first violates the compact and does any thing against his own stipulations, break his agreement? M. He does. B. If then, the bond which attached the King to the people is broken, all rights he derived from the agreement are forfeited? M. They are forfeited. B. And he who was mutually bound becomes as free as before the agreement? M. He has the same rights and the same freedom as he had before. B. But if a King should to things tending to the dissolution of human Society, for the preservation of which he has been made what name should one give hin? M. We should call him a tyrant. B. But a tyrant not only possesses no just authority over his people, but is their enemy? M. He is surely their enemy. B. Is there not a just cause of war against an enemy who has inflicted heavy and intolerable injuries upon us? M. There is. B. What is the nature of a war against the enemy of all mankind, that is against a tyrant? M. None call be more just. B. It is not lawful in a war justly commenced not only for the whole people, but for any

91) Works. (Lond. 1662. fol. 1666. fol. 1723. fol. Oxford 1793. III. 8. 1807. 1836. III. 8.) 92) Essayes. (Lond by *J. Windett.* 1597. Much enlarged. Lond. 1613.)

single person to kill an enemy? M. It must be confessed. B. What. then shall we say of a tyrant. a public enemy. with whom all good men are in eternal war fare? may not any one of all mankind inflict on him every penalty of war? M. I observe that all nations have been of that opinion for Thebe is extolled for having killed her husband. and Timoleon for his brothers and Cassius for his son's death. Man ſieht hier offen eine Apologie der Revolutionen und des Königsmordes, wie deren leider das nachlutheriſche Zeitalter mehre hervorgebracht hat. Allein dies iſt noch nicht das erſte Buch dieſer Art, denn vorher (1558) hatte ſchon John Poynet oder Ponnet aus Kent (geb. 1516), von dem auch noch erzählt wird, er habe Heinrich VIII. eine Uhr verehrt, auf der die Stunden, der Thierkreis, die Mondwechſel und die Ebbe und Fluth genau angegeben und berechnet waren (er ward unter Eduard VI. Biſchof zu Rocheſter und Wincheſter, ſtarb aber, wegen ſeiner Theilnahme an Wyat's Empörung und reformatoriſchen Anſichten [93]), 1556 zu Strasburg im Exil), etwas Ähnliches verſucht in ſeinem (ſ. *Hallam* T. II. p. 117 sq.): A short treatise of politique power and of the true obedience which subjects owe to Kings and other civil governors. being an answer to seven questions: 1) Whereof politique power groweth wherefore it was ordained and the right use and duty of the same? 2) Whether kings, princes and other governors have an absolute power and authority over their subjects? 3) Whether kings, princes and other politiques governors he subjects to God's laws or the positive laws of their countries? 4) In what things and how far subjects are bound to obey their princes and governors? 5) Whether all the subjects goods be the emperor's or king's own, and that they may lawfully take them for their own? 6) Whether it be lawful do depose an civil governor and kill a tyrant? What confidence is to be given to princes and potestates? (s. l. 1556. 8. s. l. 1642. 4.) Man kann ſich leicht denken, daß die ärgſten Demagogen unſerer Zeit nicht ſchlimmere Ideen haben können, als hierin entwickelt ſind, nur daß ſie etwas plauſibler gemacht ſind, als dergleichen dermalen aus den Köpfen aberwitziger und durch das Leſen gottloſer Bücher verdorbener junger Leute kommen können. Ziemlich in daſſelbe Horn, wiewol von einer andern Partei, der katholiſchen, aus, blies ein gewiſſer Roſe oder Roſſäus, den man gewöhnlich für zu Chaumont in Baſſigny 1542 geboren anſieht, Almoſenier Heinrich's III. war, dann 1584 Biſchof zu Senlis ward, als welcher er bis an ſeinen 1602 erfolgten Tod ein eifriger Anhänger der Ligue und Gegner Heinrich's IV. war, welchen ich darum hierher ziehe, weil ihn Pitſeus (Relat. hist. de reb. Angliae. [Paris. 1619. 4.] T. I.) für William Rainolds, den Bruder des gelehrten John Rainolds, hält, der nachmals zur katholiſchen Kirche übertrat, Profeſſor zu Rheims ward und allerdings 1594 zu Antwerpen geſtorben ſein ſoll. Dieſer hinterließ wahrſcheinlich [94]) das ſcheußliche, ganz im Geiſte eines Suarez und Escobar geſchriebene, Buch: De justa religionis christianae in reges impios et haereticos authoritate justissimaque catholicorum ad Henricum Navarreum et quemcunque haereticum a regno Galliae repellendum confoederatione liber (Paris. 1590. Antv. 1592.), was ſich recht gut aus den damals in England herumgehenden Anſichten dieſer Art, die Rainolds zu Wincheſter und Oxford, wo er ſtudirt hatte, eingeſogen haben mochte, erklären läßt. Ebendenſelben Ideen huldigten, wenn auch nicht ſo ſtark, die Proteſtanten John Goodman, Rector zu Hadham, in ſeinem A serious and compassionate enquiry into the causes of the present neglect of the protestant religion (Anon. Lond. 1614.), und der ſchottiſche Reformator John Knox in den meiſten ſeiner Schriften, unter den engliſchen Katholiken aber Allen und Robert Parſons, welcher Letztere unter dem Namen Doleman die berühmte Conference about the next succession to the crowne of Ingland (div. into two parts. s. l. 1594.) ſchrieb, in deren Gegenſatz Bilſon, Biſchof von Wincheſter, ſeine Difference between Christian subjection and unchristian rebellion (London 1585.) abgefaßt hat. Eine hiſtoriſche Darſtellung der engliſchen Staatsverfaſſung lieferte aber Sir Thomas Smith aus Saff von Walden in Eſſex (geb. 1512), der 1533 Profeſſor der griechiſchen Sprache und 1536 öffentlicher Redner der Univerſität Cambridge war, als welcher er ſein Buch: De recta et emendata linguae graecae pronuntiatione (Paris. 1568. 4.), ſchrieb, 1548, nach längeren Reiſen auf dem Continent und durch Italien, Staatsſecretair in ſeinem Vaterlande, dann mehrmals Geſandter in Paris ward, und 1577 zu Mounthall in Eſſex verſtorben iſt. Wir haben ihn hier zu nennen wegen ſeines Buches: De republica Anglorum (Lond. s. a. Argent. 1625. Lugd. Bat. 1630. 1641.), welches bekannter im engliſchen Originale als The common-wealth of England and maner of government thereof (Lond. 1640. 12. with new addit. of the cheefe courts in England. Lond. 1589. 4. 1594. 4. 1633. 8.) iſt. Neben ihm gebührt hier noch ein Platz dem vertrauten Freunde Abraham Ortels, für deſſen Theatrum (1592) er auch die Beſchreibung von Wales und Karten von England lieferte, dem Humphrey Lluyd, Arzte zu Denbigh (geſt. den 20. Aug. 1568), der zuerſt die alte geographiſche Verfaſſung Englands (Britannicae descri-

93) Er war überhaupt in jeder Art ein abſonderlicher Freund der Freiheit, was man vorzüglich ſehen kann aus: An Apology fully answeringe by Scriptures and aunceant doctors a blasphemose book gathered by D. *St. Gardiner*, D. *Smith* of Oxford, *Righins* etc. set furth ower the name of *Th. Martin* etc. against the godhy mariadge of priests. (s. l. 1556.) Man hält ihn auch für den Verfaſſer des gewöhnlich Eduard VI. zugeſchriebenen: Diallacticon de veritate, natura atque substantia corporis et sanguinis Christi in eucharistia per *Ed. Pelling*. (s. l. 1537. 1576. 8. Lond. 1688. 4.)

94) ſ. *Artigny*, Mém. T. VI. p. 178. *Barbier*, Dict. des oeuvr. anon. T. III. p. 574. nr. 20794.

ptionis commentariolum, necnon de Mona insula etc. Acced. aerae Cambro-Britannicae, accur. *Mose Gulielmio*. [Lond. 1731. 4.] *De Mona*, Druidum insula antiquitate sua restituta. [Lond. 1546. 1570. 1573. 1575. 4.]) erörterte, und endlich Peter Wantworth, der ſich ſeit 1576 als Parlamentsredner hervorthat und A pithie exhortation to her majestie for estably hing her successor to the crowne (whereunto is added a discourse containing the authors opinion of the true and lawfull successor to her majestie. s. l. 1598.) hinterlaſſen hat, jedoch nicht verwechſelt werden darf mit dem berühmten Redner Sir Thomas Wantworth, Grafen von Stafford, deſſen Blüthe erſt in die nächſte Periode fällt. Kommen wir ſo zur Geſchichte der engliſchen Jurisprudenz, ſo haben wir im Ganzen hiervon nur wenig zu berichten, denn es werden zwar erwähnt William Fleetwood aus Hirſkeh in Lancaſhire, ſeit 1569 Recorder zu London, 1592 auch Queens Serjeant und 1593 zu Great Miſſenden in Buckinghamſhire verſtorben, von dem ſich noch The office of a justice of peace (Lond. 1658.) und Elenchus annalium Edvardi V., Richardi III., Henri VII. et VIII. (Lond. 1597.) erhalten haben, wie er denn auch eine Table to reports des Edmund Plowden verfertigte; Edmund Plowden aus Shropſhire, dann Lector am Middle Temple unter Maria, auch Serjeant at law, aber 1585, nachdem er als Katholik unter der Eliſabeth viel hatte leiden müſſen, verſtorben, wegen ſeiner ſehr genauen Sammlung von Rechtsfällen unter Edward VI., Maria und Eliſabeth (Les commentaries on reports de diuers cases esteant matters en ley. [Lond. 1599. fol. Lond. 1816. II. 8.]) und ſeinen Quaeres (Lond. s. a.). Sonſt gehören hierher noch Giles oder Ägidius Fletcher aus Kent, ſeit 1581 von der Eliſabeth zu mehren Staatsgeſandtſchaften, ſo 1588 auch nach Rußland verwendet, über welches Reich er 1591 nach ſeiner Rückkehr ſeinen merkwürdigen Account of the Russe common wealth (Lond. 1591.) ſchrieb [95]) und als Stadtſchreiber von London 1610 ſtarb; ferner Walter Heddon aus Buckinghamſhire (geb. 1516, ſpäter, nachdem unter Eliſabeth die gegen ihn erhobenen Verfolgungen wegen des Proteſtantismus aufgehört, Master of the court of Requests und Judge of the Prerogative Court und 1572 verſtorben), der uns einen Codex des engliſchen Kirchenrechts als Reformatio legum ecclesiasticarum (Lond. 1571. 4.) hinterließ [96]); ferner John Mamrood mit ſeinem erſten Jagdcodex (A treatise and discourse of the lawes of the forrest; wherein is declared not onely those lawes but also the originall and beginning of forrestes etc. also a treatise of the Purallee. [Lond. 1598. 4.]); ferner Richard Moryſon aus Herfordſhire, unter Eduard VI. Geſandter in Brüſſel und 1556 im Exile zu Strasburg, des Proteſtantismus wegen, verſtorben, der ſich als ausgezeichneter Civiliſt und Apologet Heinrich's VIII. in ſeiner Scheidungsſache mit der Anna Boleyn erwieſen hat (Apomaxis calumniarum conciliorumque, quibus Jo. Cocleus homo theologus exiguus artium professor, scurra procax Henrici VIII. famam impetere, nomen obscurare etc. studuit. Lond. 1537. 4.) [97]); ferner Thomas Owen aus Londover in Shropſhire (geſt. 1598), deſſen Reports in the Kings Bench and common Pleas in the reign of Queen Elizabeth (Lond. 1656. fol.) noch erhalten ſind; John Savile, einer der Barons of the Exchequer und 1606 geſtorben, wegen ſeiner Reports de divers special cases cybien en le court de common bank come l'exchequer en le temps de royne Elizabeth (Lond. 1695. fol.); ferner der ſchon oben erwähnte Bibelüberſetzer Richard Taverner (geb. 1505 zu Brisley in Norfolk, ſeit 1530 im Temple als Juriſt thätig, dann Profeſſor am Greshamcolleg und 1575 verſtorben), von dem ſich noch The first and second bookes of the garden of wysedome, wherin are conteyned wytty pleasaunt and nette sayinges of renowmed personages (Lond. 1539.) und Proverbes or adagies gathered out of the chiliades of Erasmus (with newe additions as well of Latyn prouerbes as of Englysshe. Ib. 1545.) erhalten haben; ferner John Twyne aus Odingdon in der Grafſchaft Oxford, ſeit 1553 Major von Canterbury und den 24. Nov. 1581 verſtorben, eigentlich mehr Antiquar, von dem wir noch De rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis comment. libri II. (Lond. 1590.) haben, und einige andere; allein der bedeutendſte bleibt immer noch Edward Coke aus Melcham in Norfolk (geb. 1550), der, nachdem er 1578 zum erſten Male im Inner Temple plaidirt, bald auch Sprecher im Hauſe der Gemeinen ward, 1606 die Stelle eines Oberrichters in den Commonpleas und 1613 gleichfalls Oberrichter in Kings Bench ward, ſpäter allerdings wegen ſeiner Angriffe auf den Herzog von Buckingham in den Tower kam und die Gunſt Karl's I. verlor, aber doch in großer Popularität 1634 im September im 85. Lebensjahre zu Stoke Pogeis in Buckinghamſhire ſtarb. Er war in ſeinen Werken ein ausgezeichneter Geſetzkenner, allein in Bezug auf Rechtsphiloſophie und ſelbſtändige Geſetzerfindung nur mittelmäßig und verworren, obgleich ſein Commentar über Littleton immer für England die ausgezeichnetſte Sammlung aller rechtswiſſenſchaftlichen Kenntniſſe bleiben wird. Wir haben von ihm The first part of the institutes of the lawes of England or a commentarie upon Littleton (Lond. 1628. fol. 1738. fol. 1788. fol. Revis. with not by *Fr. Hargrave* and *Ch. Butler*. Lond.

95) Er hinterließ auch: Israel redux, an essay on probable grounds that the Tartars are the posterity of the X tribes of the Israelites. (Lond. 1677.) 96) Seine Lucubrationes sc. orationes, literae et carmina. (Lond. 1567. 4.) Contra H. Osorium pro evangel. veritatis defensione resp. apolog. cont. per *J. Foxum* (Lond. 1577. 4.), Epist. apol. ad H. Osorium pro reformatione anglicana (b. b. Scrin. antiq. Groning. T. IV. p. 490 sq.) und A sight of the Portugal pearle i. e. an answer unto queen Elizabeth against the epistle of H. Osorius entitled A pearle for a prince (from the latyn by *Abr. Hartwell* [Lond. 1565.]) gehören nicht hierher.

97) Man hat noch von ihm An exhortation to styre all Englysshe men to the defence of theyr countrye. (Lond. 1539.)

1794. III. ib. 1817. 1823. II.) und The second part of the institutes of the lawes of England (Lond. 1642. fol. Lond. 1797. 8.), The thirth part of the inst. of the laws of England (ib. 1648. fol.) und The furth part etc. (ib. 1648. fol.); ferner Reports in IX Theilen (Lond. 1604—1677. fol. Ib. 1826. VI. 8.), die man ſogar in Verſe gebracht hat (His reports in verse: wherein the name of each rase and the principal points are contained in two lines. [Lond. 1742. 1825.]); ferner A booke of entries, containing presidents of all proceedings concerning the practique part of the laws of England (Lond. 1614. fol.) und The complete copyholder, being a learned discourse of the antiquity and nature of manors and copy-holds (with a supplement. Lond. 1668.). Neben ihm kann man noch den Albericus Gentilis hierher ziehen, der, aus Italien ſeiner Anhänglichkeit an den Proteſtantismus wegen geflüchtet, durch den Grafen von Leiceſter zu Oxford eine Profeſſur des Civilrechts (1582) erhielt, und außer vielen unbedeutenden, das römiſche Recht betreffenden, Schriften ein wichtiges Werk über Geſandtſchaftsrecht (De legationibus libri tres. [Lond. 1585. 4. Hanov. 1607. 8.]) und ein zweites über das Kriegsrecht (De jure belli comm. duae. [Lugd. Bat. 1589. 4. Comm. III. a. Lond. 1589. 4. libri II. Hanov. 1598. 1612. 8.]), welche beide viel Aufſehen machten [98]), hinterließ, wie er denn auch eine Art von Rechtsgeſchichte (De juris interpretibus dialogi sex. [Lond. 1582. 4.] und c. *Pancirollo* p. 537 sq.) ſchrieb. Was allgemeine Rechtspflege anging, ſo blieb die der Sternkammer, der hohen Commiſſion, der Kriegsgerichte, der Juries, wie ſie früher geweſen, nur das kirchliche Recht erlitt viele, freilich auf Intoleranz gegründete, Veränderungen; aber Folterung und das grauſame Verfahren gegen Hexen und Ketzer hörte durch ſcharfes Widerſtreben des Parlaments auf. Die wichtigſten Verordnungen über Kirchenzucht waren das Kanonenbuch von 1571, die kirchlichen Conſtitutionen von 1597 und die wichtigern 141 Kanonen der londoner Synode von 1603, die Conſtitutionen einer zu Dublin 1634 abgehaltenen Verſammlung und die beſonders gegen die Katholiken gerichteten Kanonen von 1640 [99]). Für Schottland ward das erſte Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen beſtätigt. Die Erwähnung des Kirchenrechts führt uns von ſelbſt zur Theologie hin, in Bezug auf welche wir allerdings uns etwas kurz faſſen zu müſſen glauben, in ſofern vorzüglich bei dem erſten Auftreten der Reformation die Zahl der gegen und für ſie auftretenden Schriftſteller allzu groß iſt, als daß wir beſondere Rückſicht auf alle nehmen dürften. Wir bemerken hier nur, daß 1549, auf Befehl Eduard's VI., von Cranmer, Erzbiſchof von Canterbury, Goodrik, Biſchof von Ely, Skip, Biſchof von Hereford, Thirlby, Biſchof von Weſtminſter, Day, Biſchof von Chicheſter, Holbeck, Biſchof von Lincoln, Ridley, Biſchof von Rocheſter, May, Dechant von St. Paul, Taylor, Dechant von Lincoln, Heyes, Dechant von Exeter, Redman, Dechant von Weſtminſter, Cox, Almoſenier Eduard's VI., und Robinſon, Archidiakonus von Leiceſter: „The booke of Common Prayer and Administration of the Sacraments and other Rites and Ceremonies after the Church of England, to be used and observed in the said Churche of England, agreable to the order of the Primitive Church, much more comfortable unto his looving subjects than other diversity of service, as here to fore of long time hath been used, being in the said book ordained, nothing to be read but the pure word of God, or whiche is evidently grounded thereon," das man von der Menge ſeiner Verfaſſer auch das Bishop's book nennt, zuſammengetragen, und zugleich befohlen wurde, daß alle bisher gebrauchten Kirchenbücher und Liturgien zugleich außer Anſehen geſetzt und zu vernichten wären. Bald darauf erfolgte indirect die Einführung der Reformation, vorzüglich durch die Bemühung Thomas Cranmer's [1]), der 1489 zu Aslacton in Nottinghamſhire geboren und zu Cambridge gebildet, Heinrich's VIII. Gunſt gewann, weil er zu Gunſten der Scheidung deſſelben von der Katharina von Aragonien geſchrieben hatte, ſpäter von ihm zu immer höhern Kirchenämtern erhoben und zu Geſandtſchaften gebraucht, bei ſeinen Reiſen durch Teutſchland die Lehren der Reformatoren kennen gelernt hatte, dann, bereits zum Erzbiſchof von Canterbury erhoben, 1540 zu Gunſten der Kirchenverbeſſerung The necessary erudition of a christian man ſchrieb, und endlich unter Eduard VI., mit Hilfe des Herzogs von Somerſet, das Weſen der engliſchen Kirche ganz nach der Weiſe Zwingli's einrichtete, aber weil er zu Gunſten der Lady Johanna Gray die Ausſchließung der Prinzeſſin Maria vom Throne unterſtützt hatte, nach deren Siege gefangen geſetzt und den 21. März 1556 enthauptet ward. Früher hatte ſich ihm blos Stephen Gardiner (zu Bury St. Edmunds in Suffolk 1483 geboren und zu Cambridge gebildet, dann Secretair Wolſey's, und weil er Heinrich's VIII. Anſicht von der päpſtlichen Suprematie in ſeinem Buche: De vera obedientia oratio [2]), ver-

98) Nicht unwichtig ſind auch, weil er darin einer vorgefaßten Anſicht entgegentritt, ſeine Dissertationes duae de actoribus et spectatoribus fabularum non notandis et de abusu mendacii. (Hanov. 1599. und *Gronov.* Thes. T. VIII. p. 1624 sq.) Brauchbar ſind: Sectionum et epistolarum quae ad jus civile pertinent, libri duo (Lond. 1583.) und Legalium comitiorum Oxoniensium actio Fr. Bevanno docturae dignitatem accipiente (Lond. 1585), für die Geſchichte der bei akademiſchen Würden ſtattfindenden Gebräuche wichtig. 99) *Wilkins*, Conc. Britt. T. IV. p. 263. 352. 386. 496. 543 sq.

1) *Th. Cranmer's* Remains, coll. and arrang. by *Jenkins*. (Oxford 1833. IV. 4.) Catechismus; that is to say a short instruction into Christ. religion. (Lond. 1548.) With the same in Latin transl. from the German by *J. Jonas* in 1539. (Oxford 1829.) The constitution of a Christen man, conteyninge the exposition or interpretation of the commune crede, of the seuen sacramentes, of the ten commandementes and of the Pater Noster and the Aue Maria, justification and purgatorie. (Lond. 1534. 1537. 4.) und bei *C. Lloyd*, Formul. of faith. p. 25 sq. 2) Lond. 1535. 4. und bei *Goldast*, Monarch. T. I.

theidigt hatte, zum Biſchof von Wincheſter erhoben) widerſetzt; allein er ward in den Tower geſetzt und in ſtrengſter Haft gehalten, bis ihn die Thronbeſteigung Maria's frei machte, und er von ihr zum Kanzler des Reiches gemacht, den 12. Nov. 1555 verſtarb, jedenfalls des Namens, einer der eifrigſten und thätigſten Vertheidiger der Mutterkirche geweſen zu ſein würdig. Leider wurden in demſelben Jahre (den 16. Oct.) der berühmte Prediger [4]) Hugh Latimer (1470 zu Thurcaſton in Leiceſterſhire geboren, war er 1535 Biſchof zu Worceſter; allein nach dem Falle der Anna Boleyn und Cromwell's, ſeiner Beſchützer, fiel auch er, kam zwar unter Eduard VI. wieder zu Rang und Anſehen, ward aber vom Cardinal Pole, dem päpſtlichen Legaten, als Ketzer zum Tode verurtheilt) und ſein Freund Nicholas Ridley [4]) aus Wilmonswick in der Grafſchaft Northumberland, zu Cambridge und nachher durch langjährige Reiſen gebildet, dann unter Eduard VI. Biſchof von Rocheſter und nachher auch von London, war er gleichfalls ein eifriger Anhänger der Reformation und der Johanna Gray, und theilte dann das Schickſal Cranmer's und Latimer's) zu Oxford wegen ihres Eifers für die neue Lehre hingerichtet. Als ſonſtige merkwürdige Denkmäler des kirchlichen Strebens unter Eduard VI. dürften wol noch Edmunde Becke's Bibel (The Byble that is to say, all the Holy Scripture, in which are contayned the Olde and Newe Testamente, truly and purely translated into Englysh and nowe lately with great industry and diligence recognised. [Lond. 1549. fol.]) und des Organiſten der königlichen Kapelle zu Windſor, John Merbecke, erſte Bibelconcordanz (A concordance, that is to saie a worke wherein by the ordere of the lettres A. B. C. ye maie redely finde any worde conteigned in the whole Bible, so often as it is there expressed or mentioned. [1556. fol.]); allein leider wurden ſowol von dieſer Ausgabe der Bibel, als auch der frühern in engliſcher Sprache zu Oxford 1556 alle aufzutreibenden Exemplare auf Befehl des Cardinal Pole verbrannt, welches Schickſal in demſelben Jahre auch ſogar den Körpern und Büchern der angeblichen Ketzer Martin Bucer und Paul Fagius widerfuhr. Wenden wir uns aber zur Periode Eliſabeth's, ſo ſtößt uns hier ſogleich der gelehrte Matthew Parker, der zweite proteſtantiſche Erzbiſchof von Canterbury, auf, der, zu Norwich (den 6. Aug. 1504) geboren und zu Cambridge gebildet, 1533 Kaplan der Anna Boleyn und 1537 auch Heinrich's VIII. ward, unter der Regierung der Maria zwar alle ſeine von Eduard VI. empfangenen geiſtlichen Würden und Pfründen verlor, dafür aber in ländlicher Zurückgezogenheit die Pſalmen 1557 in Verſen übertrug (The whole Psalter translated into English metre, which contayneth an hundreth and fifty psalmes. The first Quinquagene. Quoniam omnis terrae Deus, psallite sapientes. Ps. XIV, 17. Impr. at London by *J. Daye*. s. a. 4.), den 17. Dec. 1559 in der Lambethkapelle zum Erzbiſchofe von Canterbury geweiht wurde und als ſolcher, nachdem er für die Wiſſenſchaften unendlich viel gethan [5]), im 71. Lebensjahre 1575 verſtorben iſt, nachdem noch vorher 1568 unter ſeiner Ägide und Mitwirkung die berühmte Bishop's Bible [6]) erſchienen war (The holye Bible conteyning the olde Testament and the newe. Lond. by *R. Jugge*. [1568.] ib. 1572. 1602. fol.), welche wol von der durch Cranmer beſorgten Überſetzung zu unterſcheiden, von der 1562 (The bible in Englyshe. [Lond. by *R. Harrison*. fol.]) ein neuer Abdruck erſchienen war. Neben ihm nennen wir hier John Jewell [7]) (geb. 1522 zu Buden in Devonſhire und geſt. zu Lacock Abbay in Wiltſhire im September 1571), Biſchof von Salisbury, der unter andern Werken die berühmte, faſt in alle lebende Sprachen überſetzte, Apology for the Church of England ſchrieb; ferner Edmund Grindall [8]), Parker's Nachfolger (geb. zu Kentingham in Cumberland 1519, 1559 Biſchof von London, 1570 von York und 1575 Erzbiſchof von Canterbury und den 6. Juli 1583 zu Croydon in Surrey geſtorben); ferner John Whitgift [9]) (geb. 1530, Anfangs Biſchof von Worceſter und den 26. Febr. 1604 geſtorben), ſeinen Nachfolger, der 1595 die berühmten Lambeth Articles zu Stande brachte; desgleichen Edwyn Sandys [10]) (geb. 1519 zu Hawkshead in Lancaſhire, Biſchof zu Worceſter, 1570 zu London, 1576 zu York

p. 716 sq. c. praef. *Boneri* bei *Brown*, Fasc. rer. expetend. App. p. 800 sq. Transl. into Engl. (Roane 1553.) Detection of the devil's sophistrie, robbing the people of the true by leef in the sacrament of the aulter. (Lond. 1546.) und An explication and assertion of the true catholique fayth touchyng the most blessed sacrament at the aulter. (Roan. 1551.)

3) Sermons. (Lond. 1549. 8. Ed. II. enlarg. ib. 1635. 4.) 4) A breef declaration of the Lordes supper. (Lond. 1586.) To whiche is annexed an extract of several passages to the same purpose out of book Diallacticon written by Dr. *J. Poynet*. (Lond. 1688. 4. und bei *Randolph*, Enchiridion Theolog. T. I. p. 105 sq.) Praefatio et protestatio habita Aprilis 20 in scholis publicis Oxonii 1555 bei *Randolph* l. c. T. I. p. 79 sq. De coena domini assertio contra sceleratam illam transsubstantiationis haeresin. (Genev. 1556.) Certe godly, learned and comfortable contenences betwene the two reverende fathers and holye martyrs of Christe Dr. N. Rydley and M. Hugh Latymer, during the tyme of theyr emprysonmentes. (s. l. 1556.)

5) Er ſchrieb: De antiquitate Britannicae ecclesiae et ecclesiae Cantuariensis cum archiepiscopis ejusdem 70 in aedib. propriis. (Lamethae 1572. fol. Ed. auct. Lond. 1729. fol.) und A defence of priestes mariages, stablysshed by the imperiall lawes of the realme of Englande, agaynst a civilian namyng himself Th. Martin. (Lond. by *R. Jugge*. s. a. 4. anonym.) 6) Sie heißt auch The Leda Bible, weil zu Anfange des Briefes an die Hebräer die Geſchichte der Leda und des Jupiter auf einem Holzſchnitte abgebildet iſt. 7) *J. Jewell*, Theological Works. (Lond. 1609. fol. ex Angl. in Latin. p. *G. Whitakerum* transl. Genev. 1585. fol. 1600. fol. Apolog. eccl. christ. Lond. 1591.) 8) Memorials, relating the causes of his suspension and disgrace, with his letter to queen Elizabeth in vindication of prophesying. (Lond. 1710.) 9) An answer to an certen libel intituled: An admonition to the parliament. (Lond. 1572. 4.) The defence of the aunswere to the admonition, against the replie of T. C[artwright]. (Ib. 1574. 4.) und A defence of the ecclesiasticall regiment in Englande, defaced by *T. C.* in his replie against *D. Whitgifte*. (Ib. 1574.) 10) Sermons. (Lond. 1585. 4. 1616. 4.)

und daſelbſt den 8. Aug. 1588 verſtorben), berühmt als Prediger und Epiſtolograph; ferner John Aylmer[11]) (geb. 1521 zu Norfolk, dann Vormund der Lady Gray, 1553 Archidiakonus zu Stow, hierauf exilirt und 1576 Biſchof zu London und den 3. Juni 1594 zu Fulham geſtorben), der, wie Whitgift, allerdings mehr durch ſeine Strenge gegen die Puritaner, als durch Gelehrſamkeit bekannt war; Thomas Bilſon[12]), Biſchof zu Wincheſter (geſt. den 18. Juni 1616), einer der letzten Verbeſſerer der gegenwärtigen engliſchen Bibelüberſetzung, welche 1604 begonnen und 1611 geendigt wurde, und deren Mitarbeiter Timperley (p. 455 sq.) genannt hat (The holy Bible conteyning the Olde Testament and the New, newly translated out of the Originall Tongues and with the former Translations diligently compared and revised by his Majesties speciall Commandement. [Lond. 1611. fol.])[13]); ferner Gervaſe Babington aus Devonſhire, hinter einander Biſchof von Landaff, Exeter und Worceſter, als welcher er den 17. Mai 1610 verſtarb[14]); Bernard Gilpin[15]), gewöhnlich wegen ſeines Feuereifers für die Reformation, zu der er vorzüglich durch das Leſen der Schriften des Erasmus ſich hingezogen gefühlt hatte, apostle of the North genannt (1517 zu Kentmire in Weſtmoreland geboren, zu Oxford gebildet, zuerſt 1556 Archidiakonus zu Durham, dann aber Rector zu Houghton le Spring, wo er den 4. März 1583 ſtarb); dann Thomas Bentham (geb. 1517), der durch ſeine tiefen Kenntniſſe im Hebräiſchen und Chaldäiſchen berühmte Biſchof von Lichfield und Coventry (geſtorben den 19. Febr. 1597), der die Pſalmen, Ezechiel und Daniel für die Eliſabeths-Bibel überſetzt hat; Alexander Nowell[16]), Diakonus zu St. Paul (geſtorben den 13. Februar 1602); Lawrence Humphrey (geboren zu Newport Paynel Bucks im J. 1517, 1555 unter der Maria flüchtig in der Schweiz, 1580 Diakonus zu Wincheſter und im Februar 1590 verſtorben)[17]), auch als tüchtiger Philolog durch ſeine Epistola de graecis literis et Homeri lectione et imitatione vor d. Adr. Junii Cornucopiae. (Basil. 1558.) berühmt ward; und unter Andern noch Peter Baro[18]), der als geborener Franzoſe längere Zeit Profeſſor der Theologie zu Cambridge war, aber wegen einiger von ihm aufgeſtellten Pelagianiſchen Lehrſätze mit Whitaker und andern Theologen in Streit gerieth und darauf wieder in ſein Vaterland zurückkehren mußte. Mittlerweile war aber, im Gegenſatze zu dieſer oder der biſchöflichen Kirche, eine neue, die der Presbyterianer[19]), Puritaner oder Nonconformiſten, entſtanden, welche vorzugsweiſe, nach den Lehren Calvin's gebildet, die reine evangeliſche Lehre wieder herſtellen wollten, und behaupteten, daß die älteſte chriſtliche Kirche nicht durch Biſchöfe, ſondern durch Älteſte (Presbyter) ohne biſchöfliche Gewalt regiert worden ſei; man dürfe ſich alſo nicht der oberbiſchöflichen Suprematie des Königs, ſondern nur ſelbſterwählten Älteſten unterwerfen. Die meiſten Anhänger derſelben lebten einige Zeit zu Genf, Baſel, Straßburg ꝛc. in der Verbannung, wo ſie jedoch noch mehr Calviniſtiſche Lehren einſogen, und ſo kam es denn, daß ſie mit ihrer Rückkehr unter der Eliſabeth bereits jene Oppoſition begannen, die nachher unter den Stuarts zu jener unglücklichen Umwälzung führten, obwol ſie ſich in Schottland, wo ſie bekanntlich noch mehr Anhänger fanden, ſich allerdings mehr ausbreiteten und länger hielten, als in England. Unter den Schriftſtellern dieſer Partei ſtand aber obenan Thomas Cartwright[20]) (geboren

11) An harborowe for faithfull and truve subjectes agaynst the (J. Knox) late blowne blaste concerninge the goverment of wemen. (Strasb. 1554. 4.) 12) The true difference betweene Christian subjection and unchristian rebellion. (Oxford 1585. 4. Lond. 1586. 8.) The perpetual government of Christes church. (Lond. 1593. 4. 1610. 4.) The survey of Christs sufferings for man's redemption and of his descent to hades or hel for our delivrance. (Lond. 1604. fol.) The effect of certaine sermons touching the full redemption of mankind by the death and bloud of Christ Jesus. (Lond. 1599. 4.) 13) Völlig verſchieden iſt: The Bible in Englyshe of the largest and greatest volumes that is to saye the contentes of all the Holy Scripture, booth of the Oulde and Newe Testament, according to the translation apoynted by the Queenes Majesties Injunctions, to be read in all churches within her Majesties Realme. (At Rouen, of the coste and chargis of *R. Carmarden*. 1566. fol.) 14) Works. (Lond. 1615. fol.) 15) Er hinterließ nur A sermon on Luke II, 19. (Lond. 1630. 4.); ſ. auch *W. Gilpin*, The lives of H. Latimer and Bern. Gilpin. (Lond. 1780.) 16) Catechismus s. prima institutio disciplinaque pietatis christianae latine explicata. (Lond. 1570. 4. 1571. 4. 1574. 1580. 1795. 8. Transl. into Engl. by *Th. Norton*. ib. 1571. 4.) A reproufe of a booke entituled „A proufe of certayne articles in religion denied by *M. Juell* set fourth by *Th. Dorman*." (Lond. 1565. 4.) A confutation as wel of M. Dormans last boke entituled „A disproufe etc." as also of D. Sunder his causes of transubstantiation. (Ib. 1567. 4.)

17) De religionis conservatione et reformatione deque primatu regum et magistratuum. (Basil. 1559.) Interpretatio linguarum s. de ratione convertendi et explicandi autores: ad finem Obadias propheta Hebraicus versus et explicatus: Philonis Ind. de judice liber. Gr. et Lat. (Basil. 1559.) Optimates s. de nobilitate ejusque antiqua origine, natura, officiis, disciplina ac Christiana institutione libri tres. (Basil. 1560. [Transl. from the Latin. Lond. 1563.]) Orationes duae ad Elizabetham reginam Woodstochiae habitae. (Lond. 1572. [und bei *Nicholss*, Progr. of queen Elizabeth. T. I. p. 583 sq.]). Seuen sermons against treason. (Oxford 1588.) *J. Juelli* ep. Sarisb. vita ejusque verae doctrinae defensio. (Lond. 1573. 4.) Jesuitismi pars prima s. admonitio de praxi Romanae curiae contra respublicas et principes et legatione Jesuitarum in Angliam. (London. 1582.) Pars secunda, confutatio Puritano-papismi seu decem rationum Campiani earumque defensionis per Duraeum; ex iisdem fundamentis reformatae nostrae religionis assertio. (Ibid. 1584.) 18) Petri Baronis Stempani Summa trium de praedestinatione sententiarum c. *Joh. Piscatoris* not. etc. (Hardrov. 1613.) In Jonam prophetam praelectiones novem et triginta et alia quaedam opera *St. Osm. Lake* collecta et ab auth. ipso recogn. (Lond. 1579. fol.) De fide ejusque ortu et natura explicatio s. praelectio in Rom. III, 28. (Lond. 1580.) Liber de praestantia et dignitate divinae legis. Acc. alius ejd. tract. docens expeditionem oblati a mente boni et fiduciam ad fidei justificantis naturam pertinere. (Lond. s. a.) 19) Unter dieſem Namen erſcheinen ſie zuerſt 1566; ſ. *Chalmers*, Gen. Biogr. Dict. T. X. p. 428—434. 20) Man hat noch von ihm: In librum Salomonis inscr. Ecclesiastes metaphrasis et homiliae. (Lond. 1604. 4.) Comment. succincti et dilucidi in Proverbia Salomonis. (Lugd. Bat. 1617. 4.) Harmonia evangelica per analysin logicam et metaphrasin historicam quatuor evangelistas explicans et concinnans. (Amst. 1627. 4. Lugd. Bat. 1647. 4.) Com-

1535 in Hertfordshire, ſtudirte er zu Cambridge und zeichnete ſich als Redner bei den Beſuchen der Eliſabeth 1564 und 1570, dann aber als Prediger aus; da er zu offen ſeine puritaniſchen Lehren vortrug, ſo ward er auf Whitgift's Veranlaſſung entfernt, war dann als Prediger bei verſchiedenen engliſchen Factoreien angeſtellt, mußte mehre Male ſeiner Anſichten wegen ins Gefängniß wandern, und ſtarb 1603, jedoch mit der biſchöflichen Kirche ziemlich ausgeſöhnt), vorzüglich in: An admonition to the parliament (s. l. et a. [157½.]), A second admonition to the parliament (s. l. et a. s. l. 1617. 8.), Certaine articles collected and taken (as it is thought) by the bishops out of little boke entit. „An admonition to the parliament" with an answere to the same, containing a confirmation of the sayde booke in short notes (s. l. et a.), A replye to an answere of Dr. Whitgifte against the admonition to the parliament (s. l. et a. 4.), A defense of the ecclesiasticall regiment in Englande, defaced by T. C. in his replie agaynst Dr. Whitgifte (Lond. 1574.), The second replie of T. C. agaynst Dr. Whitgiftes, second answer touching the churche discipline (s. l. 1575. 4.), The rest of the second replie agaynst Dr. Whitgifts second answer, touching the church discipline (s. l. 1577. 4.), A brief Apologie of T. C. against all the slaunderous accusations of Sutcliffe (s. l. 1596. 4.), An admonition to the people of England in vindication of bishops (bei *Th. Cooper*, An admonition to the people of E. [Lond. 1589. 4.]), An answere to his letter for joyning with the English churches (whereunto a true copie of the sayde letter is annexed. [Lond. s. a. 4.]), A confutation of the Rhemists translation, glosses and annotations on the New Testament (s. l. 1618. fol.), A full and plaine declaration of ecclesiasticall discipline owt off the word off God and off the decliniage of the churche off England from the same, welches jedoch nur eine Überſetzung aus dem Lateiniſchen des Walter Travers war (Ecclesiasticae disciplinae et Anglicanae ecclesiae ab illa aberrationis. plena e verbo Dei et dilucida explicatio. [Rupell. 1574.]), und The popes deadly wound, tending to resolue all men in the chiefe and principall now in controversie betweene the papists and us (Lond. 1621. 4.), welches man aber einem gewiſſen Thomas Clarke aus Sutton-Coldfield in Warwickſhire zuſchreibt. Neben Cartwright zeichnete ſich jedoch am meiſten auf dieſer Seite noch aus Thomas Sampſon[21]) (geb. 1517 zu Playford in Suffolk und zu Oxford und Cambridge gebildet, 1551 Rector zu Allhallows in London und Diakonus zu Chicheſter, dann zu Strasburg im Exil, unter der Eliſabeth zurückgekehrt 1561, Dechant von Chriſtchurch zu Oxford, aber 1564 abgeſetzt und den 9. April 1589 als Rector zu Wigſton Hoſpital in Leiceſter geſtorben), einer der Mitüberſetzer (die übrigen nennt *Timperley* p. 364) der ſogenannten Genevan Bible während ſeines Exils daſelbſt, deren Haupt allerdings Miles Coverdale daſelbſt war (The bible and holy scriptures conteyned in the olde and newe Testament translated according to the Ebrue and Greeke. [Geneva 1550. by *Roul. Hall.* 4. Ibid. 1570. 4.] Ein bloßer Abdruck iſt die ſogenannte Breeches-Bible: The Bible translated according to the Ebrew and Greeke and confered with the best translations in divers languages. [Impr. at Lond. by *Chr. Barker.* 1578. fol.]), und endlich David Whitehead[22]) (aus Tuderly in Hampſhire, ward unter der Maria exilirt und Prediger der engliſchen Verbannten zu Frankfurt, kehrte unter der Eliſabeth zurück, die ihn zum Erzbiſchofe von Canterbury machen wollte, was er aber nicht annahm, und ſtarb 1571), da zwar noch eine Menge Anderer auf jeder Seite ſchreiben, dieſe alle aber hier anzuführen unerſprießlich iſt und zu viel Platz wegnehmen würde. Einen jedoch müſſen wir hier noch nennen, weil er ſich durch ſeinen raſenden Radicalismus zum Stifter der Browniſten oder Independenten aufwarf, nämlich Robert Browne (aus Rutlandſhire), der ſeit ſeinem erſten Auftreten als Prediger zu Norwich (1581) nicht aufhörte, die Regierung und die Liturgie der engliſchen Kirche anzugreifen, und nach einem unruhigen und ſtürmiſchen Leben zu Northampton 1630 ſtarb[23]). Für Kirchengeſchichte ſorgten Robert Barnes, Kaplan Heinrich's VIII., und wegen ſeiner Anhänglichkeit an Luther den 30. Juli 1540 verbrannt[24]), mit ſeinen Vitae romanorum pontificum (acc. sententiae s. praccipui christianae religionis articuli. Basil. 1535. 8.); der bekannte John Bale mit ſeinen Acta Romanorum pontificum usque ad tempora Pauli IV (ex maj. catal. Anglic. scriptor. desumta. III. LL. Frcft. ad M. 1567. 8. [Englished with sondrye addit. by *S. Studley.* London 1574. 4.]); vorzüglich aber John Foxe[25]) (zu Boſton in Lincolnſhire 1517 geboren und

ment. practica in totam historiam evangelicam ex quatuor evangelistis historice concinnatam. (1630. s. l. 4.) A commentary upon the epistle to the Colossians. (Lond. 1612. 4.)

21) In priores L psalmos Davidis familiaris interpretatio. (Lond. 1539. fol.) Explanat. psalmor. T. II. (Ib. 1548. fol.) Orat. qua docet Anglos regiae dignitati cum primis ut obediant, quia verbum Dei praecipit, episcopo Romano ne sint audientes. (Lond. s. a. 4.) und bei d. Fascic. rer. expetend. ed. *Edw. Browne.* T. II. p. 820 sq.

22) A discourse of the troubles begun at Francfort. (Lond. s. a. 4.) 23) A booke which sheweth the life and manners of all true Christians and howe unlike they are unto Turkes and papistes and heathen folke. (Middelb. 1582. 4.) The pointes and partes of all diuinitie. (Ib. eod. 4.) und Reformation without tarying foranie. (Ib. eod. 4.) 24) Works and life publ. by *J. Foxe.* (Lond. 1573. fol.) A supplication vnto the mooste gracyous prynce Henr. VIII. (Lond. 1534. 4. ib. s. a. 8.) 25) De censura s. excommunicatione eccles. interpellatio ad archiep. Cant. (Lond. 1551.) Christus triumphans, comoedia apocalyptica. (Basil. 1556. Lond. 1557. Lond. 1672.) Locorum communium tituli et ordines CL ad seriem praedicamentorum. (Basil. 1557. 4.) Concio de Christo crucifixo. (Lond. 1571. 4.) (A sermon of Christ crucifyed preached at Paules Crosse. [Lond. 1585. 8. with a praier for the church and a proscript to the papists. Lond. 1609.]). Reformatio legum ecclesiasticarum ex auth. primum reg. Henrici VIII. inchoata, deinde per

zu Oxford erzogen, später Erzieher der Kinder des Grafen von Surrey, floh dann unter der Maria mit seiner Frau nach Antwerpen, Frankfurt und Basel, erhielt nach seiner Rückkehr eine Präbende zu Salisbury und starb zu London im April 1587) wegen seiner sonderbaren Acts and monuments of these latter and perillous dayes, touching matters of the churche, wherein are comprehended and described the great persecutions and horrible troubles, that have been wrought and practised by the Romish prelates, speciallye in this realme of England and Scotland, from the yeare of our Lorde a thousande unto the tyme nowe present. Gathered and collected accordyng to the true copies and wrytins certificatorie, as well of the parties themselves that suffered, as also out of the bishops registers, which wer the doers thereof (Lond. 1562. fol. 1583. II. 1641. III. Ed. IX. 1684. III. fol. abridg. ib. 1807. 1837. 8.) und der weniger berühmten Rerum in ecclesia gestarum a tempore Wiclefi comment. P. I. (Basil. 1559. fol. Argent. 1554. 8.).

Gehen wir jetzt zu Schottland fort, so haben wir zu bemerken, daß hier bereits frühzeitig Patrick Hamilton (geb. 1503), nachdem er seine erste Bildung zu Edinburgh genossen und sich sodann auf Reisen begeben hatte, nach seiner Rückkehr, wo ihn Jacob V. zum Abt der Abtei Ferne in Roßshire ernannte, die mitgebrachten Lutherischen Lehren so offen zur Schau trug, daß er von Beatoun, dem Erzbischofe von St. Andrews, der Ketzerei angeklagt, den 1. März 1527 deshalb hingerichtet ward. Bald folgten ihm mehre andere Märtyrer, bis endlich John Knor, geboren zu Gifford 1505 in East Lothian, erst zu Haddington, dann zu St. Andrews gebildet, später durch die Predigten eines gewissen Thomas Williams und die Lehren George Wishart's nach und nach auf den Gedanken einer Kirchenverbesserung kam und in diesem Sinne zu predigen begann; ins Gefängniß geworfen, ward er 1549 wieder frei, hielt sich nun einige Zeit in England auf, flüchtete dann nach Genf, 1554, und ward später, auf Calvin's Veranlassung, Prediger der englischen Verbannten zu Frankfurt, kehrte aber bald wieder nach Genf zurück, wo er anfing, gegen die Maria von Schottland zu schreiben, und zurückgekehrt, hetzte er durch seine stürmisch-feurige Beredsamkeit seine Landsleute immer mehr gegen die Regierung auf, sodaß sie zu Edinburgh 1557 die sogenannte Congregatio Christi schlossen, und mit Hilfe der Elisabeth, die sich vorzüglich aus eigennützigen Ursachen ihnen anschloß, erlangten sie 1561 einen Parlamentsbeschluß, durch welchen das Volk die Reformation nach der Lehre Calvin's, der Adel aber den größten Theil der Kirchengüter erhielt. Als nun Maria nach dem Tode ihres Gemahls 1561 aus Frankreich zurückkehrte, trat ihr Knor sogleich aufs Heftigste entgegen, und so gelang es ihm bald, indem er ihr leichtsinniges Leben zum Vorwande nahm, ihre Entsetzung zu bewirken und nach Krönung ihres Sohnes, Jacob's VI., einer aus Reformirten zusammengesetzten Regentschaft die Regierung des Landes zu verschaffen, obgleich er die allgemeine Einführung der Presbyterialverfassung (1592) nicht erlebte, da er schon den 24. Nov. 1572 starb. Er hinterließ, außer andern Werken[26]), noch eine Geschichte seiner Reformation (The historie of the church of Scotland. Lond. [s. a. 1516.] [s. *M. Crie*, Life of Knox. T. II. p. 356. 364.] with his life by *D. Buchanan*. [Ib. 1644. fol.] History of the Reformation of Religion within the Realm of Scotland, with his other works. [Edinb. 1732. fol.]). Weit weniger berühmt, obgleich auch er es seines gleichartigen Strebens wegen wol verdiente, war George Browne, der, zu Oxford erzogen, 1535 Bischof von Dublin ward, und hier der erste Prälat war, welcher die Ansichten der Reformatoren kannte und verbreitete, weshalb er nicht wenig unter der Königin Maria auszustehen hatte (er starb 1556), wie wir in The reformation of the church in Ireland during the reigns of k. Henry VIII., Edward VI. and Q. Mary, set forth in his life and death (with a sermon of his on Ps. CXIX. 18, im Phenix. T. I. p. 120 sq.) sehen. Überhaupt nahmen in Schottland fast alle irgendwie bedeutende Schriftsteller auch eifrig Partei für die kirchlichen Angelegenheiten, und so kommt es denn, daß mehre, die als eifrige Theologen hier eine Stelle verdienten, nachher bei den Geschichtschreibern werden erwähnt werden. Hier wollen wir nur noch kurz andeuten, daß in diesem Lande vorzüglich zwei Männer in dieser Periode auftreten, die durch das, was sie für die

regem Edwardum VI. provecta. (Lond. 1571.) De oliva evangelica concio in baptismo Judaei c. enarratione cap. XI. D. Pauli ad Romanos. (Lond. 1578.) De Christo gratis justificante defensio contra Osorianam justitiam. Acc. *G. Fulsii* de eodem or. latine redd. (Lond. 1583.) Meditationes in apocalypsin. (Lond. 1578. fol.) Syllogisticon, h. e., argumenta etc. de re et materia sacri eucharistici c. epist. ad papistas hortatoria. (Lond. s. a.) und Disputatio contra Jesuitas et eorum argumenta, quibus inhaerentem justitiam ex Aristotele confirmant, hinter d. Doctrinae Jesuiticae praec. capita. (Rupell. 1585. VI.)

26) A godly letter sent to the fayethfull in London, Newcastell Barwyke and to all other with in the realme off Englande that love the cominge of our Lord Jesus. (Rome 1554.) A confession and declaration of praiers that moste verteous and moste famous king Edward VI. (Ib. 1554.) A faythfull admonition wherby thou mayest learne howe God well haue his churche exercised with troubles and how he defendeth it the same. (Kalykow 1554.) The application from the injust sentence pronounced agaist him by the falses bishoppes and clergie of Scotland. (Genev. 1558.) The first blast of the trumpet against the monstruous regiment of women. (s. l. 1558.) The copy of a letter deliver'd to lady Maria regent of Scotland in the year 1556. Here is also a notable sermon, wherein is euidendlye proued that the masse is an alwayes hath been abhominable before Gode and idololatrye. (Genev. 1558.) The copy of an epistle vnto the inhabitants of Newcastle and Barwicke. (Genev. 1560.) A answer to a great nomber of blasphemous cauillations written by an anabaptist and adversari to God's eternal predestination. (Lond. 1560. 1591.) A forth for the afflicted; being an exposition upon the sixth psalme. (Lond. 1580.) A answer to a letter of a Jesuit named Tyrie. (Sanctandrois 1572.) The ordoure and doctrine of a generall fast, appointed by the generall assemblie of the kirkes of Scotland, halden at Edinburgh Dec. 45. 1565. (Edinb. 1571.)

Wiſſenſchaften thaten, beinahe unſterblich geworden ſind. Dieſes waren der weiter unten zu nennende Staatsmann Melvil und, wie man ihn gewöhnlich nennt, The admirable James Crichton, der, 1551 in einer guten Familie der Grafſchaft Perth geboren, ſolche Fortſchritte in den Sprachen und Wiſſenſchaften machte, daß er, im 20. Jahre nach Paris gekommen, in den öffentlichen Disputirübungen und in den Ritterſpielen alle Gegner überwand, hierauf nach Rom ging und dort vor dem Papſte und den Cardinälen ſeine Gelehrſamkeit zeigte, ſich darauf nach Venedig begab, wo ihm Aldus Manutius ſeine Ausgabe der Paradoxa des Cicero mit einem bis ins Lächerliche ſchmeichelhaften Panegyricus widmete, dann zu Padua öffentlich über Ariſtoteliſche Philoſophie diſputirte und endlich zu Mantua den regierenden Herzog ſo für ſich gewann, daß ihn dieſer zum Führer ſeines lüderlichen Sohnes machte, von dem er aber beim Carneval 1583 auf der Straße erſtochen ward. Was auch an alle dem, was man von ihm erzählt, wahr ſein mag, da wir dermalen nichts mehr von ihm übrig haben, gleichwol aber alle gleichzeitigen Scribenten in dieſelbe Lobpoſaune blaſen [27]), ſo erſcheint er uns jetzt als ein halb fabelhaftes Weſen, und man hat ihn auch zu ſeiner Zeit mit dem Teufel im Bunde geglaubt. Was nun die ſchottiſchen Hiſtoriker angeht, ſo gehört hierher vor Allen George Buchanan aus Kilkarne in der Grafſchaft Lenox, oder nach Andern aus der Grafſchaft Dumbarton (geb. im Februar 1506), der, nachdem er Anfangs als Soldat im Heere des Herzogs von Albany gedient, ſpäter zu St. Andrews den John Major hörte, mit dieſem nach Frankreich ging und Profeſſor der Grammatik zu St. Barbe ward, nach Schottland zurückgekehrt, Anfangs von Jacob V. beſchützt, ſeine zwei Satiren gegen die Mönche losließ (Somnium), dann gefangen geſetzt erſt nach Paris und hierauf nach Bordeaux flüchtete, dieſe Stadt der Peſt wegen verließ, wieder nach Paris 1544 kam und mit ſeinem Freunde Govea nach Portugal 1547 ging, daſelbſt gleichfalls ins Gefängniß geſetzt, 1551 wieder nach Paris ging, bis er endlich 1560 wieder in ſein Vaterland zurückkehrte und Vorſteher des St. Leonards-College zu St. Andrews ward, von welcher Zeit an er ſich offen dem Proteſtantismus zuwendete, und, nachdem er Jacob's VI. Lehrer geworden, 1571 mit ſeiner Detectio Mariae Reginae gegen die Königin Maria auftrat und endlich den 28. Sept. 1582 verſtarb. Er war nicht allein ein großer Kenner des Griechiſchen und Lateiniſchen, und als lateiniſcher Dichter gradezu ausgezeichnet [28]), ſondern er hat uns auch in ſeiner Rerum Scoticarum historia in 20 Büchern (Edinb. 1582. 1593. 8. Frcft. ad M. 1594. Amst. 1643. Ultraj. 1668. Edinb. 1683. fol. in Engl. Lond. 1690 fol. Dazu An appendix. Lond. 1721. 8.), von 330—1553 gehend, wozu man noch ſeine Vita ab ipso scripta rechnen kann, in mancher Beziehung ein Muſter von Geſchichtſchreibung, hinterlaſſen. Allerdings kann man ſagen, daß er im Style die Schönheiten eines Livius und Salluſtius vereinigt: allein rückſichtlich des Inhaltes geht ihm alles Urtheil ab, ſeine Parteilichkeit iſt widerwärtig und ſeine unkritiſchen Verſchönerungen und ſein faſt Dichtungen ähnlicher Legendenton hindern uns, ihm Vertrauen zu ſchenken. Sein politiſcher Gegner war John Lesly, 1527 geboren und zu Aberdeen erzogen, dann Begleiter der Königin Maria 1561, nach dem Tode Franz' II., aus Frankreich nach Schottland und 1564 zum Biſchofe von Roß gemacht, entwarf er 1566 eine Verarbeitung der Geſetze ſeines Vaterlandes in einen allgemeinen Codex, gewöhnlich Black Acts genannt, begleitete dann die Maria nach England und vertheidigte ſie zu York und London, bis er wegen ſeines Eifers 1577 in den Tower geſetzt und in die Low Countries verbannt ward, von wo er aber entwiſchte, Generalvicar des Bisthums Rouen ward, 1593, nach abermaliger Einſperrung unter Heinrich III., Biſchof zu Conſtanz wurde, drei Collegien für ſeine Landsleute zu Rom, Paris und Douay gründete und 1596 als Mönch zu Guirtenberg (nicht ſchon 1593 zu Brüſſel, wie Andere wollen) in den Niederlanden ſtarb. In ſeinem Buche: De origine, moribus et rebus gestis Scotorum libri X (Rom. 1578. 4. 1675. 4.), folgt er für die frühere Zeit unbedingt Boyce, für die ſpätere iſt er nur, jedoch mit Vorſicht, in Sachen ſeiner Gebieterin Maria zu brauchen [29]). Daſſelbe Urtheil gilt auch von David Chambers (geſt. 1592), der in ſeiner Histoire abrégée de tous les roys de France, Angleterre et Escosse plus l'epitome de l'histoire Romaine des papes et empereurs (Paris 1579) denſelben Zweck vor ſich hat und ſelbigen in ſ. Discours de la legitime succession des femmes aux possessions de leurs parens et du gouvernement de princesses aux empires et royaumes (ib. eod.) und La recherche aux singularitez plus remarquables concernant l'estat d'Escosse (ib. eod.) weiter ausführt, ſowie von Sir James Melvil

27) ſ. *Tytler*, Life of the admir. Cricht. (Edinb. 1823. 12.) Relation della qualita di Jac. de Crettone fatta da *Aldo Manutio*. (Vineg. 1581.) Biogr. Britt. T. IV. p. 441 sq. *Irving* T. I. p. 258—274. *Pennant*, Tour in Scotland (Lond. 1790.) T. I. p. 315 sq. *Mackenzie*, Lives of Scot. writ. T. I. p. 198 sq. *Bayle*, Dict. Hist. T. I. s. v. 28) Opera omn. (Edinb. 1715. II. fol. Lugd. Bat. 1725. II. 4.) Franciscanus et alia poëmata. (Basil. 1564. 1584. 1594. 1609. Lugd. Bat. 1628. Amst. 1676.) Sphaerae libri V. (Herborn. 1587.) Ane detection of the duinges of Marie Queene of Scottes touchand the murder of his husband and his conspiracie, adulterie and presented mariage with the erle Bothwell (Lond. 1651.); ſ. a. *Somers* Tracts. IV Coll. T. II. p. 412. Baptistes s. Calumnia tragoedia, bei *C. Dornav.* Homodiabolus. (Frcft. 1618. 4.) Tyrannicall-gouernment anatomized; or a discourse concerning evil-councellours being the life and death of John the Baptist. (Lond. 1642. 4.) und bei *Pecks*, Mem. of the life of Milton. p. 265 sq.

29) Libri duo, quorum uno piae afflicti animi consolationes, altero animi tranquilli munimentum et conservatio continentur. (Paris. 1574.) De titulo et jure principis Mariae Scotorum reginae, quo regni Angliae successionem sibi juste vendicat. (Rhemis 1581. 4.) Paraenesis ad Anglos et Scotos, ut perpetua amicitia coalescant. (Ib. eod. 4.) De illustrium foeminarum in republica administranda ac ferendis legibus authoritate. (Ib. eod. 4.) A treatise touching the right of Marie, queene of Scotland, to the succession of the crowne of England. (Leodii 1571.) ſ. auch *Somer's* Tracts. IV Coll. T. II. p. 235 sq.

aus Hall-hill in Fifeshire (geb. 1530, kam er im 14. Jahre schon als Page an den Hof der Maria, später trat er in die Dienste des Connetable von Montmorency und des Kurfürsten von der Pfalz, ward dann Kammerherr bei der Maria und blieb bis zu ihrer Gefangennehmung bei ihr, that nachher alles nur Mögliche für sie und starb 1606 in der Zurückgezogenheit) in seinen, übrigens viele wichtige Einzelnheiten enthaltenden: Memoirs, containing an impartial account of the most remarkable affairs of state, not mention'd by other historians, under the reigns of Q. Elizabeth, Mary queen of Scots and k. James (publ. fr. the orig. mss. by *G. Scott.* [Lond. 1683. fol.]), Memoirs of his own life 1549—1593 (publ. by the Bannatyne club. [Edinb. 1827. 4.]) und His diary 1556—1601 (publ. by the Bannat. cl. [Ib. 1829. 4.]). Einen Gegensatz zu diesen als Antikatholicus bildet David Home, aus einer vornehmen schottischen Familie entsprossen, aber frühzeitig in Frankreich, wo er 1604 Prediger zu Dures in Nieder-Guienne und um 161⅔ zu Gergeau in Orleannois, wo er 1631 noch am Leben war, in seiner General History of Scotland (Edinb. 1617. fol.), vorzüglich, wie seine andern Schriften, gegen die Jesuiten gerichtet[30]). Von andern berühmten Schotten nennen wir noch John Napier oder Neper, Baron von Marchiston (geb. 1550, studirte zu St. Andrews und starb nach längeren Reisen zu Manchester den 3. April 1617), weil er nicht allein der Erfinder der Logarithmen war (Mirifici logarithmorum canonis descriptio ejusque usus in utraque Trigonometria, ut etiam in omni logistica mathematica explicatio. [Edinb. 1614. 4.] Transl. into Engl. by *Edw. Wright*, with an addit. of an instrumentall table to finde the part proportionall, inuented by the translator and described by *H. Brigs.* [Lond. 1616. Ib. 1618.]), als auch sonst noch wichtige Entdeckungen in der sphärischen Trigonometrie machte (Rabdologiae seu numerationis per Virgulas libri duo; cum append. de multiplicationis promtuario; acc. et arithmeticae localis liber unus. Edinb. 1617.), sich aber sonst leider auch mit mystischen Träumereien beschäftigte (A plaine discouery of the whole Reuelation of St. John, set downe in two treatises; whereunto are annexed certaine oracles of Sibylla, agreeing with the Reuelation and other places of scripture. [Edinb. 1593. 4. Lond. 1594. 4. with a resolution of certaine doubts, mooved by some well-affected tre thren. Lond. 1611. 4.]). Ehe wir daher zu der englischen Poesie dieser Periode fortgehen, wollen wir, weil wir einmal bei Schottland stehen, gleich diese hier mitnehmen, müssen aber leider eingestehen, daß die eigentliche Blüthe derselben vorüber war und erst nach Ende dieser Periode in etwas durch Drummond gehoben ward. Übrigens ist noch vorher zu erinnern, daß wegen der Religionsverfolgungen mehre gelehrte Schotten ihr Vaterland verließen und anderwärts das für die Wissenschaften thaten, was sie besser zu Hause für ihr Vaterland hätten wirken können; so Henry Scrimger oder Scrimgeor aus Dundee, der zu St. Andrews erzogen, dann zu Bourges die Rechte studirte, zu Padua die Geschichte Heinrich Spiras schrieb (als Henry of Scotland), dann Professor der Philosophie und Rechte zu Genf war, die Novellen Justinian's edirte und 1571 starb; ferner Eduard Henryson[31]), der zu Bourges Professor der Rechte war; ferner William Barclay, ein Günstling der Königin Maria, der zu Bourges die Rechte studirte und zuerst Professor derselben zu Pont à Mousson, dann zu Angers war, wo er auch starb, und endlich Alexander Ales[32]) aus Edinburgh (geb. den 23. April 1500), der 1541 nach Leipzig ging und dort Professor der Theologie ward, auch daselbst den 17. März 1565 starb. Dieses wirkte übrigens nicht wenig auf das Gedeihen der Wissenschaften überhaupt ein, denn da die Protestanten die katholischen Geistlichen, welche bisher den Schulunterricht größtentheils geleitet hatten, vertrieben, so waren Anfangs nicht protestantische Geistliche genug da, um denselben mit Vortheil heben zu können, und so kommt es denn, daß Ninian Winzet (1580) über die allgemeine Vernachlässigung des öffentlichen Unterrichts klagte, und David Ferguson (1571) in einer Predigt, welche er vor dem Hofe und Adel hielt, die Vernachlässigung der gelehrten Seminarien besonders hervorhob. Dies ist auch der Grund, warum z. B. Florence Wilson aus Elgin in Schottland, gewöhnlich als Voluse-

30) *D. H.* Le Contr'Assassin ou Réponse à l'Apologie des Jésuites. (s. l. [Genève] 1612.) L'Assassinat du Roy ou Maximes du Vieil de la Montagne Vaticane et des Assassins pratiquées en la personne du defunct Henry le Grand. (s. l. 1614. 1615. 1617.) Apologia Basilica s. Machiavelli ingenium examinatum in libro, quem Princeps inscripsit. (Paris. 1626. 4.) Poemata (Paris. 1639. 4) und theilweise in den Delic. poet. Scot. (Amst. 1637. 12.) I. p. 378 sq.

31) Zwei Abhandl. bei *Meermann*, Thes. Nov. Jur. T. III. p. 423 sq. 447 sq. 32) An expediat laicis legere N. Test. libros lingua vernacula; disputatio inter Cochlaeum et Alesium. (s. l. 1533.) De authoritate verbi Dei contra episcopum Lundensem. (Argent. 1542.) Expositio prioris epist. ad Timotheum. (Lips. 1550.) Expos. in alteram ad Timoth. (Ib. 1551.) Expos. epist. ad Titum. (Lips. 1552.) Omnes ej. disputationes de tota epist. ad Romanos. (Ib. 1553.) Peroratio ad Th. Cramerum, archiep. Cant. (Ib. eod.) Ordinatio ministerii ecclesiast. in regno Angliae. (Lips. 1551. 8. 1619. 4.) Assertio doctr. cathol. de SS. Trinit. contra Val. Gentilem. (Lips. 1564. 8. Genev. 1567. fol.) Disp. de perpetuo consensu ecclesiae. (Lips. 1553. 1556.) Or. de auctore et utilitate psalmorum. (Francof. ad V. 1541.) Cohortatio ad pietatis concordiam ineundam. (Lips. 1544.) Responsio ad 32 articulos theologorum Lovaniensium. (Lips. 1545.) De Paulina phrasi in ep. ad Roman. (Lips. 1548.) Catechismus. (Francof. ad V. 1550.) Expositio primi libri psalmorum juxta Hebraeorum et D. Hieronymi supputationem. (Lips. 1550. 1554. 1596. fol.) Comm. in evangel. Johannis. (Basil. 1553.) Refutatio errorum, quos sparsit nuper A. Osiander in libro, cui titulum fecit: de unico mediatore Christo. (Viteb. 1552.) Tres disput. de mediatore et justificatione hominum. (Lips. 1554.) Contra horrendas Serveti blasphemias disp. III. (Ib. 1554.) Responsio ad declar. artic. Lovaniensium Ruardi Tapperi. (Lips. 1559.) Disput. in totam S. Pauli epist. ad Hebraeos. (Ib. 1553.) Disp. de confirmatione et extrema unctione. (Ib. 1562.) Resp. ad Ruardi Tapperi declarationem de missa et sacra coena. (Lips. 1567.) Disputationes et orationes aliquot Francofurti habitae. (Ib. 1540. 1541.)

nus citirt, Anfangs Günſtling Wolſey's, dann Rector der Schule zu Carpentras und zu Vienne in der Dauphiné 1577 verſtorben, ſo hoch geſchätzt wird, weil er die erſten leidlichen [33]), und Buchanan in ſeinem übrigen Wirken faſt von ſeinen Landsleuten zurückgeſtellt wird, weil er die erſten guten lateiniſchen Verſe machte (ſ. Budick, Geſch. der latein. Poeſie. II. Bd. S. 214 fg. 253 fg. *Fuss*, Reflex. sur les poet. lat. p. 92 sq.). Da wir ſomit wieder auf die ſchottiſchen Dichter zurückkommen, ſo nennen wir unter dieſen zuerſt den König Jacob VI., der bereits in ſeinem 18. Jahre 1584 den erſten Anfang mit der Herausgabe ſeiner poetiſchen Producte machte (The essaies of a prentise in the divine art of poesie. [Edinb. 1585. 4.]), dem dann die Poeticall exercises at vacant houres (Edinb. by *Rob. Waldegraue* s. a. 4.), Lepanto an heroicall song (ib. ap. *eund.* s. a. 4. ib. 1603. a. — La Lepanthe de Jacques VI faicte Françoise par le sieur du Bartas Edinb. 1591. 4.) und Englands Welcome to James (ib. 1603. 4.) und einige lateiniſche Gedichte (in der Sylloge epistol. regalium) folgten. Höher ſteht aber beiweitem Sir Richard Maitland, ſpäter zum Lord Lethington gemacht, der 1567 ſeine Stelle als Richter des königlichen Gerichtshofes niederlegte und 1586 ſtarb, von dem Alt. Ramſay in ſ. Poems (Edinb. 1721. 4.) und A collect. of Scot. proverbs (Edinb. 1750.) und *Pinkerton*, Anc. Scot. poems mehre mitgetheilt hat. Sein Sohn, John Maitland ([Metellanus] geb. 1545), und nachdem er bereits Lordkanzler von Schottland geworden, 1590 zum Lord von Thirleſtane erhoben und 1595 verſtorben, hinterließ gleichfalls ſchottiſche Gedichte, welche Pinkerton geſammelt hat, und einige lateiniſche Epigramme (in den Delic. poet. Scot. T. II. p. 138 sq.). Als Sonnetiſt machte ſich der ſchottiſche Ritter Alexander Montgomery bekannt, ein Günſtling des Königs Jacob VI., der (er ſtarb zwiſchen 1607—1611) vorzüglich in der äußeren Form ein ſehr genauer Nachahmer der italieniſchen Muſter war (vollſtändig als: The poems of M. now first publ. fr. several anc. mss. by *D. Laing*. [Edinb. 1821. 8 Ältere Ausg. ebend. 1751. 1754. 1768. 12.], mehre bei *Irving*, Liv. of Scot. poets abgedruckt; ſ. auch Cerasum et sylvestre prunum opus poemat. de virtutum et vitiorum pugna, n. rurs. auct. et in latin. vers. transl. per *T. D. S. P. M. B. P. P.* id est *Th. Dempsterum*. [Edinb. 1696.]), unter denen The Cherrie and the Slae Complyt into Scottis metre by *Al. Montgomerie*. Edinb. 1595. 8. 1597. 4.), von den Leidenſchaften der menſchlichen Seele, das beſte iſt; ferner Alexander Arbuthnot (geb. 1558, eifriger Anhänger der Reformation und 1583 geſtorben) [34]), ein tüchtiger Theolog, deſſen Praises of Women und The miseries of a poor scholar von Pinkerton a. a. O. bekannt gemacht worden ſind; Sir Robert Ayton (geb. 1570, zu St. Andrews erzogen in Dienſten Jacob's VI. und Karl's I., und geſt. zu London im März 1638) hinterließ noch lateiniſche Gedichte (in den Delic. T. I. p. 40 seq.); ferner der eigentlich mehr in die folgende Periode gehörige Staatsmann, Sir William Alexander [35]) Graf von Stirling (um 1580 geb., 1613 zum Ritter geſchlagen, dann Lordlieutenant für Neuſchottland, Staatsſecretair für Schottland und 1640 geſtorben), der ſich zuerſt als erotiſcher (1604) mit ſeiner Aurora containing the first fancies of the authors youth (Lond. 1604. 4.), dann aber als dramatiſcher Dichter auszeichnete (The tragedie of Darius. [Edinb. 1603. 4. Lond. 1604. 4.] The tragedie of Croesus. [Ib. 1604. 4.] The Alexandraean tragedie. [Ib. 1607. 4.] The tragedie of Julius Caesar. [Ib. 1607. 4.] The monarchicke tragedies. [Lond. 1616.] Recreation with the muses; containing four monarchicke tragedies; doomesday, or the great day of the Lord's Judgement; a paraenesis to prince Henry; Jonathan, an heroicke poem intended, the first booke. [Lond. 1637. fol.]), ob ihn gleich Jacob VI. ſeinen philoſophiſchen Dichter nennt, was grade kein Lob iſt; ferner Alexander Hume [36]) (geb. 1560, Geiſtlicher zu Logie, und 1609 geſtorben) mit ſeinem The day estival (in dem Scotish descript. poems. p. 192 sq.) und Hymnes or Sacred songs (wherein the right use of Poesie may be espied be *Al. H.* Whereunto are added the experience of the authors is outh and certaine precepts serving to the practise of sanctification. [Edinb. 1599. 4.]) und der unten zu nennende David Murray. Der wichtigſte aber von allen iſt William Drummond aus Hawthornden (geb. 1585), der, nachdem er zu Edinburgh erzogen und gebildet worden, zu wiederholten Malen auf dem Continent herumreiſte und bis an ſeinen 1649 im December erfolgten Tod ſich mit der Poeſie beſchäftigte, wozu ihm auch das Talent angeboren war, obwol ſeine Werke alle einen Anflug von Trauer haben, dagegen aber durch das Melodiſche und den Schmelz ihrer Verſe das Gefühl ihrer Leſer aufs Äußerſte aufregen (Poems upon various subjects. [Edinb. 1616. 4. Lond. 1656. 8.] The most elegante and elabourate Poems of that Great Court-Wit. [Ib. 1659. 1790.] with his life by *P. Cunningham*. [London 1833.] Works now publ. from the auth. orig. cop. [Edinb. 1711. fol.]). Am meiſten ſpricht ein Proſawerk, Gedanken über den Tod enthaltend, ſowie ſeine Flowers of Sion or spiritual poems (Flowres of Sion: to which is adjoyned his cypresse groue. [Eden-bourgh 1630. 4.]) an. Sonſt verſuchte er ſich auch in der macaroniſchen Poeſie (Polemo-Middinia, carmen Macaronicum; acc. Jacobi id nominis Quinti, regis Scotorum cantilena rustica „vulgo inscripta“ Christs

33) In Delic. poet. Scot. T. II. p. 539 sq. In Proſa iſt ſ. Bearbeitung d. Palice of honour Douglas als: De animi tranquillitate. (Lugd. Bat. 1543. 4. Edinb. 1707. 8.) Scholia s. comment. epitome in Scip. Somn. (Lond. s. a. 4.) 34) Schrieb auch Orationes de origine et dignitate juris. (Edinb. 1572. 4.)

35) A paraenesis to the prince [Henry]. (Lond. 1604. 4.) An encouragement to colonies. (Lond. 1625. 4.) 36) A rejoynder to Dr. Hil concerning the descense of Christ into hell. (s. l. 1593. 4.)

kirk on the green rec. notq. ill. *Edm. Gibson.* [Oxon. 1691. 4.]); als Hiſtoriker iſt er aber völlig unbedeutend (The history of Scotland, from the year 1423 untill the year 1542: with several memorials of state during the reigns of James VI. and Charles I. [Lond. 1655. fol.]), und nur ſeine Verehrung gegen eine unbegrenzte Monarchie in jeder Art lobenswerth.

Wir gehen nun zur engliſchen Poeſie ſelbſt fort, deren Blüthe, wenigſtens was das lyriſche Epos (durch Spenſer) und was das Drama anlangt (durch Shakeſpeare), in dieſe Periode fällt, obwol eigentlich nur Letzterer, da Erſterer ſich auf Chaucer's Schultern ſtützte, reines Original war. Während jener noch ein Mal in ſeiner Feenkönigin die ganze Poeſie der alten Ritterpoeſie mit dem Zauber der orientaliſchen Mährchenwelt umgab, verführte ihn jedoch der verkehrte Geſchmack ſeiner Zeit zur allegoriſchen Form, ſodaß ſein Schäferkalender offenbar nach den italieniſch-romantiſchen Schäfergedichten gedichtet und nur mit einigen ſelbſtändigen, ſteifen Epiſoden und Elementen verſetzt iſt, obgleich die ungebundene Phantaſie, reine Sprache und der fließende Versbau überall, wo er ſein eigenes, großes Talent natürlich wirken laſſen durfte, völlig das originelle Genie ihres Dichters beurkunden. Größer noch war Shakeſpeare, der, Anfangs blos dem Fluge ſeines Genies folgend und wegen ſeines Mangels an gelehrter Bildung allen fremden Muſtern fremd geblieben, durch ſeinen angeborenen feinen Takt und richtiges Gefühl alle Fehler und Schwächen ſeiner Vorgänger auf dem dramatiſchen Felde erkannte und vermied, ſpäter aber, als er fremde Dichtungen aus Überſetzungen kennen gelernt hatte, dennoch ſich unabhängig von ihnen erhielt, und indem er nur die Natur und die eigentlichen menſchlichen Charaktere ſtudirte und ſie in ſeinen Stücken wiederzugeben ſuchte, ſich frei von aller Nachahmung und Effecthaſcherei, oder auch von Idealen erhielt, und indem er eben die Menſchen ſo darſtellte, wie ſie ihm wirklich erſchienen waren, jene Meiſterwerke hervorbrachte, deren Schönheiten genug hervorzuheben oder rühmen zu wollen eine Danaidenarbeit ſein würde. Um nun aber von den einzelnen Producten dieſer Periode zu ſprechen, müſſen wir uns zuerſt mit Thomas Sackville[37]), Grafen von Dorſet und Lord Buckhurſt, beſchäftigen, der 1536 zu Buckhurſt in Suſſex geboren und zu Oxford und Cambridge gebildet, dann aber von der Eliſabeth zu hohen Staatsämtern erhoben, 1599 Schatzmeiſter der Krone ward, als welcher er im April 1608 verſtarb, nachdem er 1557, vermuthlich nach Boccaccio's Buch: de casibus principum, den Plan eines Gedichtes gefaßt hatte, worin er alle berühmten, aber unglücklichen Perſonen der engliſchen Geſchichte bis zu Ende des 14. Jahrh. von der Eroberung durch die Normannen an vor ſich vorüberziehen läßt, indem er, nach Dante's Muſter vom Leiden (sorrow) geführt, in die Hölle hinabſteigt. Jedoch ſchrieb er ſelbſt nur die Induction und das Leben Heinrich's Stafford, des Herzogs von Buckingham, den Reſt fügten Richard Baldwyne (ein Geiſtlicher um 1549), der auch Eduard VI. ſeine Canticles or Balades of Salomon, phraselyke declared in English meters (by *W. Baldwin.* Lond. 1549. 4.) gewidmet hatte[38]), und George Ferrers (aus St. Albans, der bereits unter Heinrich VIII. im Parlamente ſaß, allein 1542 von ihm ins Gefängniß geworfen wurde, und ſich als tüchtiger Juriſt durch ſeine Überſetzung der Magna Charta aus dem Franzöſiſchen ins Lateiniſche und Engliſche gezeigt hat[39]), aber 1579 zu Flamſtead in Hertfordſhire ſtarb[40]), hinzu, worauf es als: A Myrrovre for Magistrates, Wherein may be seen by example of others, with how greuous plages vices are punished and howe frayle and vnstable worldly prosperitie is founde, cuen of those whom Fortvne seemeth most highly to favour (Lond. 1559. 4. 1563. 1571. 1574. 1578. 1619. ed. by *Haslewood* with not. ib. 1815. III. 4. ſ. *Heber*, Catal. P. IV. p. 198 sq.), und ein Aufſehen machte, das nur nachher durch die Arbeiten eines Spencer und Shakeſpeare verdunkelt wurde[41]). Neben ihm nennen wir John Higgins, der zu Wiesham in Somerſetſhire wohnte und bis gegen 1602 gelebt haben muß, weil er eine neue Induction und mehre Legenden hinzufügte (in der Ausgabe von 1587)[42]), und Richard Niccols (1602 im 18. Jahre ſchon im Magdalenencollege zu Oxford), der Gleiches für die Ausgabe von 1610 that (ſ. Mirr. for magistrates. Newly imprinted and with the addition of divers Tragedies, enlarged by *J. Higgins.* 1587. 4. — A Mirrour for Magistrates, being a true Chronicle-history of the vntimely folles of svch vnfortvnate princes and men of note as haue happened since the first entrance of Brute into this Iland vntill this our age. Newly enlarged with a last part called a Winter Night's Vision being an addition of such Tragedies especially famous ar are exempted in the former Historie, with a poem annexed called Englands Eliza. [Lond. 1610. 4.]). Von Letzterem haben wir, außer den Zuſätzen in der genannten Ausgabe, noch: The cuckow (a poem. Lond. 1607. 4.), Monodia or Waltham's complaint upon the death of that most vertuous and noble ladie, late deceased, the lady Honor Hay (Lond. 1615.), The Furies with vertues encomium or the image of Honour (In two bookes of Epigrammes Satyri-

37) Briefe von ihm ſtehen in Cabala s. scrinia sacra; mysteries of state and government in letters of illustrious persons and great ministers of state in the reigns of Henry VIII., Elizabeth, James I. and the late King Charles. (Lond. 1654. II. 4. Ib. 1663. fol.)

38) Er überſetzte auch The treatise of morall phylosophy contayning the sayings of the wyse newly perused and augmented. (Lond. s a. 1547. ib. 1600.) 39) The great charter called in Latyn magna carta, with divers olde statutes transl. by *J. F.* (Lond. *El. Redman.* s. a.) 40) Masques, personn. before queen Elizabeth, bei *Nichols*, Progr. of queen Elizabeth. T. III. p. 193 sq. 41) ſ. *Warton* T. III. p. 181—236. 42) Wahrſcheinlich gehört ihm ſchon die Ausgabe von 1575: The firste parte of the mirour for magistrates, contayning the falles of the first infortunate princes of this lande. (Lond. 1575. 4.) Zuletzt ſchrieb er noch: An answer to W. Perkins concerning Christ's descension into hell. (Oxford 1608.)

call and Encomiastical. Ib. 1614.), The beggars ape (Lond. s. a. 4.), Londons artillery, briefly containing the noble practise of that wothie [sic] societie (Lond. 1616. 4.) und Sir Th. Overbury's vision with the ghoasts of Weston, mistriss Turner, the late lieftenant of the tower and Franklin. (ib. 1616.) Nun folgt Richard Edwards (geb. um 1523 in Somersetshire, 1547 war er im Christchurch-Colleg zu Oxford, dann in Lincolnsin und 1561 königlicher Singmeister, als welcher er 1566 starb). Er hinterließ uns mehre Gedichte, von denen das beste eine Schilderung des Mai's ist (Paradise of Daintie), die übrigen moralische Sprüche in Stanzen[43]) (The Paradyse of Daynty deuises. Contayning sundry pithy preceptes, learned Counsels and excellent inuentions, right pleasant and profitable for all estates. Deuised and written for the most part by *M. Edwardes*, sometimes of her Maiesties Chappell, the rest by sundry learned Gentlemen both of honor and worship. [Lond. 1576. 1578. 4.) sind. Um dieselbe Zeit fällt Thomas Tusser (zu Rivenfall in Esser 1523 geboren, frühzeitig als Chorknabe angestellt in der königl. Kapelle, dann zu Cambridge um 1543 weiter gebildet, später Sänger in der Norwichkathedrale und 1580 zu London gestorben), ein didaktischer Dichter, der uns A hundred good poyntes of husbandry lately maried unto a hundred good poyntes of huswifry (Lond. 1557. 1562. 1570. 1571. 1577. 1580. 1590. 4. [s. *Heber* l. c. p. 331 sq.] 1593. 4. five hundreth pointes of good husbandrie, as well for the champion or open countrie as also for the woodland or severall, mixed in euerie month with huswiferie. Ib. 1597. 4. 1744. 8. 1812. 4.), wodurch er sich den Namen des englischen Varro erworben hat. Um dieselbe Zeit fällt George Ferrers, der Kaplan der Königin Maria (gest. 1579), der Einiges in dem Mirrour of Magistrates schrieb (s. *Ritson*, Bibliogr. Poet. p. 204 sq.) und nach Warton (T. III. p. 258 sq.) mehre handschriftliche Gedichte hinterließ, unter denen eins, Gresield, worin er die Königin Katharina mit der geduldigen Griseldis vergleicht, vorzüglich gut sein soll, sowie ein anonymes Gedicht: The Vngodlinesse or the hennicke Goddes or the Downfall of Diana of the Ephesians (by *J. D.* an exile for the word, late a minister in London. [Genev.] 1554. 12.), sowie eine Partie Übersetzungen von Stücken des alten Testaments, so von John Pullayne, Kaplan der Herzogin von Suffolk, Salomons balads in meters (Lond. s. a. 4.); ferner Dudley Fenner The long of songs, that is the most excellent which was Salomon's, translated out of the Hebrue into Englishe meater with as little libertie in departing from the wordes as anie plaine translation in prose can vse and interpreted by a short commentary (Middelburg 1587. 12); ferner dichtete Robert Fletcher aus Warwickshire Salomons Song (Lond. 1586.), und setzte die englische Übersetzung von Augustin's: An introduction to the loone of god (ib. 1581.), in englische Verse um; ferner Gervase oder Jervis Markham[44]), ein Adeliger unter Jacob I. und Karl I., unter welchem letztern er eine Hauptmannsstelle in dem Bürgerkriege bekleidete und fleißig über die adeligen Beschäftigungen schrieb[45]), dedicirte der Elisabeth Sidney The poem of poems or Sions Muse, contayning the divine song of king Salomon, deuided into eight eclogues (Lond. 1595. 8. 1596. 12.), obwol er auch sonst noch The Teares of the Beloved or the Lamentation of Saint John, concerning the death an passion of Christ Jesus our Saviour (Lond. 1604. 4.), The Famous whore or noble Curtizan; conteining the lamentable complaint of Paulina, the

43) Als Elisabeth Oxford 1566 besuchte, machte er ein Stück: Palamon and Arcite, das vor ihr in Christ Church Hall gespielt, aber nicht gedruckt ward; ein anderes ward am Hofe gespielt: The tragical comedie of Damon and Pithias, newly imprinted as the same was playde before the queenes maiestie by the children her graces chapple. (Lond. 1570. 4.) und Old Plays. T. I. p. 174 sq.

44) Von ihm ist Robert Markham zu unterscheiden, der The description of that ever to be famed knight Sir John Burgh, Colonell Generall of his Majesties Armie: With his last service at the Isle of Rees and his infortunate Death there, when the Armie nad most need of such a Pilote. (Lond. 1628. 4.)

45) A health to the gentlemanly profession of seruingmen or the seruingmans comfort. (Lond. 1598. 4.) The art of archerie. (Ib. 1634.) The young sportman's instructor. (Ib. s. a.) The gentlemans academie or the booke of St. Albans, comp. by *Jul. Barnes* and now reduced into a better method. (Lond. 1595. 4.) The English Arcadia, alluding his beginning from S. Pr. Sidnes ending. (Ib. 1607. 4.) The second and last part of the first booke of the English Arcadia making a compleate end of the first history, full of various descriptions and much interchangeable matter of wit. (Lond. 1613. 4.) Cavelarice or the English horseman, contayning all the art of horse-manship. (Lond. 1607. 4.) Markhams maisterpeece or what doth a horse-man lacke; containing all possible knowledge whatsoeuer which doth belong to any smith, farrier or horse leech. (Lond. 1610. 4.) (with an app. containing the countryman's care for his other cattell. Lond. 1675. 8.) Hobson's horse-load of letters or a president for epistles. (Lond. 1613. 4.) The English husband-man in two books. (Lond. 1635. 4. Die Ed. Pr. ib. 1613. 4. enthält nur P. I.) Cheape and good husbandry for the well-ordering of all beasts and fowles and for the generall care of their diseases. (Ib. 1614. 4.) *Markham's* farewell to husbandry or the inriching of all sorts of barren and sterill grounds in our kingdome. (Ib. 1620. 4.) *Hunger's* prevention or the whole art of fowling. (Ib. 1621. 4.) Honour in his perfection or a treatise in commendations of the vertues and renowned vertuous vndertakings of Henry earle of Oxenford, Henry earle of Southampton, Robert earle of Essex and Robert Bartue, lord Willoughby etc. (Ibid. 1624. 4.) *Markham's* faithfull farrier, wherein the depth of his skill is layd open in all those principall and approved secrets of horsemanship which the author newer published. (Lond. 1635. 1638.) The pleasures of princes or good mens recreations, containing a discourse of the generall art of fishing, together with the choyce, ordring, breeding and dyeting of the fighting cock. (Ib. 1635. 4.) Countrey contentmens in two bookes, the first containing the whole art of riding great horses in very short time etc.: likewise in two newe treatises the art of hunting, hawking etc. the second intit. The English huswife. (Lond. 1615. 4. 1649. 4. 1656. 4.) The inrichment of the weald of Kent. (Ib. 1649. 4.) A new orchard and garden or the best way for planting, grafting by *Lawson*. (Lond. 1648. 4. [ist P. III.; s. Countrey Cont.]).

famous Roman Curtizan, sometimes M^rs unto the great Cardinall Hypolito, of Est (ib. 1609. 4.), The true tragedy of Herod and Antipater with the death of the fair Marriam (by *G. M.* and *W. Samson.* Lond. 1622. 4.), Ariosto's Satyres (ib. 1608. 4.), The most honorable tragedie of Sir Richard Grinvile knight (a heroick poem in eight line stanzas. Lond. 1595.) und Devoreux, Vertues tears for the losse of the most christian king Henry, third of that name, king of Fraunce; and the vntimely death of the most noble and heroicall gentleman Walter Deuoreux, who was slain before Roan in Fraunce (transl. from the French of the most excellent and learned gentlewoman madam Geneuuesue Petau Maulette. Lond. 1597. 4.) und zwei Gedichte in Englands Helicon hinterlaſſen hat. Ein gewiſſer Pfarrer zu St. Maryhill in London, Richard Beeardе, dichtete 1553 auf die Thronbeſteigung Maria's A godly psalm of Mary queen, which brought us comfort all thro God whom we of deuty praise that give her foes a fall (Lond. 1553. 12.); George Marshall dichtete A compendious treatise in metre, declaring the first original of sacrifice and of building churches and aultars and of the first receiving the cristen faith here in England (Lond. 1554. 4.); Miles Hoggard A shorte treatise in metre upon the CXXIX psalme of David called de profundis (ib. 1556. 4.); Peter Moone, vermuthlich von Ipswich, ein eifriger Proteſtant, A short treatise of certayne thinges abused in the popish church long used; But now abolyshed to our consolation And God's word advanced the light of our salvation (Ipswich 1548. 4.); Henry Lok, wahrſcheinlich der Verfaſſer von The legend of Orpheus and Eurydice (Lond. 1597. 16.), überſetzte den Prediger Salomo (Ecclesiastes, whereunto is added sundry Christians passions, contayned in two hundred Sonnets. [Lond. 1597. 4.]). Sonſt erſchien gegen eine Satire auf die Weiber (Here begynneth a lyttell boke named the Scole Howse, wherein every may rede a goodly Prayer of the condycyons of womens [Lond. 1541. 1542. 1560.]) von Edward More von Hambledon in Buckinghamſhire in ſeinem 20. Lebensjahre eine Vertheidigung (The Defence of Women especially English women [against a book intituled the School-House of Women. Lond. 1560. 4.]). Um dieſe Zeit fallen nun aber auch mehre Überſetzungen italieniſcher Dichtwerke, denn ſchon vor dem Jahre 1570 überſetzte William Paynter, ein Schreiber im Arſenal des Tower zu London und nachher Schulmeiſter zu Sevenoaks in Kent, den größten Theil der Novellen Boccaccio's unter dem Titel: Palace of Pleasure (The Pal. of Pl. the first volume, containing sixty novels out of *Boccaccio.* [Lond. 1556.] The Pallace of Pl. the second volume containing thirty four novels. [Ib. 1567. 4. Ib. 1575. II. 4. ed. by *Haslewood.* 1813. Ib. III. 4.]), worauf er eine Abhandlung gegen die Aſtrologie in ſeiner Überſetzung von William Fulk's Antiprognosticon (Lond. 1570. 12.) folgen ließ; ein gewiſſer William Pettie, Student zu Chriſt-Church in Oxford um 1576, ließ ein ähnliches Werk, kleine Erzählungen aus dem Italieniſchen enthaltend, folgen (A petite Pallace of Pettie his pleasure. [Lond. 1598. 1608. 1613. 4.]); ferner die Fiametta des Boccaccio (Amorous Fiametta. wherein is sette downe a catalogue of all and singular passions of loue and iealousie incident to an enamoured young gentlewoman, with a notable caueat for all women to eschew deceitfull and wicked loue, by an apparent exemple of a Neapolitan lady, her approued and long miseries and with many sound dehortations from the same. First written in Italian by master *John Boccace* the learned Florentine and poet lavreat. And now done into English by *B. Giouanno del M. Temp.* [Lond. 1587. 4.]); ferner: Thirteene most pleasaunt and delectable Questions entituled a Disport of diuers noble personages from Boccace (Lond. 1587. 4.); ferner in Verſen die Geſchichte des Titus und Geſippus durch Edward Lewicke (The most wonderfull and pleasaunt history of Titus and Gisippus, whereby is fully declared the figure of perfect frendshyp drawen into English metre. [Lond. 1562. 12.]); desgl. die Geſchichte von Theodor und Honoria durch Chriſtopher Tye, einem Doctor der Muſik und Mitglied der königl. Kapelle unter Eduard VI., von dem auch noch The actes of the apostles, wyth notes to eche chapter to synge and also to play upon the lute, very necessarye for studentes after theyr studye, to fyle theyr wyttes, and also for all christians that cannot synge, to reade the good and godlye storyes of the lyues of Christ hys apostles (Lond. 1553. 4. nur c. 1—14) übrig ſind (A notable historye of Nastagio et Traversari, no less pitiefull than pleasaunt, translated out of Italian into English by *C. T.* [Lond. 1569. 12.]), und vermuthlich durch Thomas Churchyard oder Thomas Campion um 1600 die Geſchichte von Cymon und der Iphigenia (A pleasaunt and delightfull History of Galesus, Cymon and Iphigenia describing the fickleness of fortune in love. Translated out of Italian in english verse by *T. C.* gentleman. [Lond. s. a. 12.]); ferner durch Arthur Brooke, der auch aus dem Franzöſiſchen The agreement of sundrie places of Scripture seeming to iarre (Lond. 1563.) übertrug, die Geſchichte von Romeo und Julia aus Bandello (The tragicall history of Romeus and Juliet: Contayning in it a rare exemple of true Constancie, with the subtill Counsels and practises of an old fryer and ther ill event. [Ib. 1562.]), wie denn auch William Warner, der Überſetzer des Heliodorus (Syrinx or a seauenfold Historie handled with varietie of pleasant and profitable both commicall and tragicall argument. Newly perused and amended by the first auth. *W. Warner.* [London 1597. 4.]), bereits deſſen übrige Novellen in Proſa übertragen hatte (ſ. *Warton* T. III. p. 381); ferner: A fyne Tuscane hystorye called Arnalt and Lucinda

(hinter: The Italian Schoolemaister [Lond. 1598.]); Thomas Gascoigne übertrug The pleasant fable of Ferdinando Jeronimi and Leonora de Valasco, translated out of the Italian riding tales of Bartello (in f. Weedes, [Lond. 1575.]) und Arioſto's Komödie Suppositi (Supposes. A comedie written in the Italian tongue by *Ariosto*, Englished by *G. Gascoigne* of Graies inne esquire and there presented. 1566. 4.) und die Cent nouvelles (A Hundreth mery tayles, together with the Freere and the boye, stans puer ad mensam, and youthe, charite and humylite. [Lond. 1557.]); ferner erſchienen von George Turberville Tragical tales, translated in time of his troubles out of sundrie Italians, with the argument and lenvoy to each tale (Lond. 1587. 12.); ferner, außer den bekannten Ritterromanen von Meliadus und Martorells Tirante il blanco, ſowie Aurelio und Iſabella, noch The baneshment of Cupid (transl. out of Italian into English. Lond. 1587. 12.) durch Thomas Hedly und The fearfull fantyses of the Florentyne Cowper (Lond. 1599.), vorzüglich durch Geffrey Fenton Certaine tragicall discourses written out of French and Latin, no lesse profitable than pleasaunt and of like necessitye to all degress that take pleasure in antiquityes or forraine reportes (Lond. 1567. 4. 1579. 4.), wozu dann ein gewiſſer Robert Smythe Four straunge lamentable tragicall histories (transl. out of Frenche into Englishe. Ib. 1577.) fügte, und Thomas Fortescue The Forest or collection of Historyes no lesse profitable than pleasant and necessary, doone out of Frenche into English (Lond. 1571. 1576. 4.); Anthony Munday, unter dem Namen des Lazarus Pyot, The Orator, handling a hundred seuerall Discourses in form of Declamations: some of the Arguments being Drawne from Titus Liuius and other ancient writers, the rest of the author's own Invention (Part of which are of matters happened in ourage. Written in French by *Al. Sylvayn*, and Englished by *L. P.* [Lond. 1596.]); ferner George Whetſtone, von dem auch noch The Rocke of Regard divided into foure parts (The first, the Castle of delight; Wherein is reported the wretched end of wanton and dissolute living. The second, the Garden of Unthrif finesse, Wherein are many sweete flowers [or rather fancies] of honest love. The thirde, the Arbour of Vertue; Wherein slaunder is highly punished and vertuous Ladies and gentlewomen worthily commended. The fourth, the Ortchard of Repentance; Wherein are discoursed, the miseries that followe dicing, the mischiefes of quareling, the fall of prodigalitie and the souden overthrowe of four notable courters, with divers other morall, natural and tragical discourses, documents and admonitions being are the invention collection and translation of *G. Whetstons* Gent. Formae nulla fides. [Lond. 1576. 4.]) und A mirror of treue Honnur and Christian Nobilitie (exposing the life, death and devine vertues of the most noble and godly Lorde Frauncis Earle of Bedford, Baron Russell etc., who deceased at Bedford House the XXVIij of June 1585, aetatis suae 58, Whereunto is adioyned a Report of the Vertues of the right valiant and worthy Knight S. Frauncis Lord Russell etc., who upon a day of Truce was slaine by a treacherous stratageme of the Scots the 27 day of the said Month of June. The Report of G. Whetstone Gentl. a faithfull servaunt of the sayd right honorable Earle [Lond. 1585. 4.] und in der Heliconia T. II.), An remenbraunce of the wel imployed life and godly end of George Gascoigne, esquire (who deceassed at Staunford in Lincolneshire the 7th of October 1597. [Lond. s. a. 4.]), The first and Seconde part of the famous historie of Promes and Cassandra (set fourth in a comicall discourse [ib. 1578. 4.]), A mirrour for magistrates of cyties; hereunto is added a touchstone for the time: containyng many perillous mischiefes, bred in the bowels of the citie of London: by the infection of some of thease sanctuaries of iniquitie (Lond. 1584. 4.), The English myrror: a regard wherein al estates may behold the conquests of enuy (Lond. 1586. 4. The second booke of the Engl. m. intit. Envy conquered by vertue. The third booke of the Engl. mirrour intit. A fortresse against envy. Ib. eod. 4.) und The censure of loyale subject, upon certaine noted speach and behauiour of those fourteen notable traitors at the place of their executions, the XX and XXI of Sept. last part (as also, of the Scottish queen, now [thankes to God] cut off by justice. [Lond. s. a. *R. Jones.* 4.]) hinterlaſſen hat, aus Cinthio's Novellen größtentheils überſetzt An heptameron of civil discourses, containing the Christmass exercise of sundrie well-courted gentlemen and gentle women (Lond. 1582. 4.); ferner die anonymen Chaos of Historyes (Lond. 1589. 4.) und A boke called Certaine noble storyes contaynynge rare and worthy matter (ib. 1563. 4.), wie denn auch John Harrington 1590 Arioſto's Orlando furioso und Edward Fairfax 1593 Taſſo's befreites Jeruſalem überſetzt hatten, wozu dann noch durch Richard Linche The fountaine of antient fiction (wherein it depictured the images and statues of the gods of the antients with their proper and particular expositions. Done into Englishe. Tempe è figliuola di verità. [Lond. 1599. 4.]) kam, die jedoch von George Potter einen Angriff in deſſen A commendacion of true poetry and a discommendacion of all baudy, pybald and paganizde (Lond. 1599. 4.) erfuhr. Überhaupt kann man dies ſowol aus der Maſſe der eben genannten Geſchichtsbücher, ſowie aus der Stelle bei Burton Melancholy P. II. §. 2. p. 230 (ed. fol. 1624.), wo es heißt: „The ordinary recreations which we haue in winter, are cardes, tables and dice, shouel-board, cheese-play, the philosopher's game, small trunkes, balliardes, musicke, maskes, rin-

ging, dancing, vle-games, catches, purposes, questions; merry tales of errant knights, kings, queenes, louers, lords, ladies, giants, dwarfes, thieves, fayries, Boccace's Nouelles, and the rest," ſehen [46]); allein 1599 ward vorzüglich durch Whitgift und Bancroft, jene zelotiſchen Prälaten, eine bedeutende Änderung in dieſen Studien des Vergnügens hervorgebracht, da ſelbige eine bedeutende Anzahl ihnen misfälliger Bücher verbrennen ließen (ſ. *Warton* T. III. p. 394). Geben wir nun über zu den eigentlichen Dichtern des Eliſabethaniſchen ſogenannten goldenen, jedenfalls wahrhaft dichteriſchen Zeitalters fort, ſo trat als Satiriſt in dieſer Periode zuerſt auf Joſeph Hall aus Briſtowpark bei Aſhby de la Zouch in Leiceſterſhire (geb. 1574, dann zu Cambridge erzogen, hierauf Biſchof hinter einander von Exeter und Norwich, als welcher er ſich als eifrigen Vertheidiger der kirchlichen Suprematie zeigte, und 1656 geſtorben und zu Heigham bei Norwich begraben), der bereits im 23. Jahre als Student zuerſt anonym drei Bücher Satiren erſcheinen ließ (Toothless Satyrs poetical, academical, moral. [Lond. 1597.]), worauf dann Virgidemiarium, the three last Bookes of Byting Satyres (ib. 1598. Virgidemiarium. Sixe Bookes. [Lond. 1602. Oxford 1753.] Satyres with notes by *Warton* and *Singer*. [Chiswick 1824.]) folgten, welche durch Styl, dichteriſche Anlage, edles Gefühl gleich ausgezeichnet, nur jetzt durch manche dunkle Ausdrücke und allzu große Kürze ſchwer zu verſtehen ſind [47]), ſodaß allerdings die in lateiniſcher Proſa geſchriebene, vorzüglich gegen die römiſche Kirche gerichtete, angebliche Beſchreibung einer Terra australis, Mundus alter et idem (quem edidit *G. Knight* praefixo nomine Mercurii Britannici. [Francf. s. a.] Mercurius Britannicus communicating the affaires of Great Britain in the yeare 1644. [s. l. 1644. 4.] — Mundus alter et idem s. terra australis antehac semper incognita. [Ultraj. 1643.] The discovery of a new world or a description of the South Indies, hitherto unknowne, by *J. Healey*. [s. l. for *Ed. Blount*.]) [48]) und ſeine Characterisms of Vertues (Works p. 171 [1660. 4.]) ſich für uns jetzt beſſer leſen laſſen. Um dieſelbe Zeit ſchrieb der Dramatiker und Freund Jonſon's John Marſton, der jenem nur an Leichtigkeit des Versbaues voranſteht, ſeine vier beißenden Satiren The metamorphosis of Pigmalions image and Certaine Satyres (Lond. 1598. 12.), wozu dann noch The scourge of Villanie, collected with the addition of newe Satyres (ib. 1598. 1599.), gegen welche The Whipper of the Satyre, his pennance in a while Sheete or the Readles Confutation (pr. for *Th. Pavier*. 1601.) erſchien, und Micro-cynicon Sixe Snarling Satyres (Insatial, Cron. Prodigall, Zodow. Insolent, Superbia. Cheating, Droone. Ingling, Pyander. Wise, Innocent. [Lond. 1599.] ſ. *Herbert's* Ames. T. II. p. 1282. *Collier's* Poetic. Decamer. T. I. p. 282), welche Warton (T. III. p. 453) aber dem Thomas Middleton zuſchreibt, kamen. Dieſen folgten von einem Anonymus Skialetheia or a Shadowe of Truth in certaine Epigrams and Satyres (Lond. 1598.), Seuen Satires, applied to the week, including the world's ridiculous follies (ib. 1598.); ferner Tyros roaring Megge, planted against the walls of Melancholy, with two Decads of epigrams (ib. 1598.); ferner von Thomas Baſtard aus Blandford in Dorſetſhire (Rector zu Hamet in Dorſetſhire, aber den 19. April 1618 zu Dorcheſter im Schuldgefängniſſe verſtorben) [49]), ſein Chrestoleros (Seven bookes of Epigrames, written by *T. B.* [Lond. 1598.]), ſowie von William Goddard A mastif Whelp with other ruff-Island-rik Currs fetcht from amongst the Antipedes, which bite and barke at the fantasticall humorist and abusers of the time und Dogges from the Antipedes (Zuſamm. Impr. amongst the Antipedes and are to bee sould where they are to be bought s. l. 4. 58 und N. Satiren), und gegen die Weiber A Satirycall Dialogue or a sharplye-inuective conference between Alexander the great and the truely Woman-hater Diogynes (Imprinted in the Low countryes for all such Gentlemen as are not altogeather Idle nor yet well ocupyed. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 109 sq.) Ein ſehr ergiebiger Dichter in dieſem Genre war aber Nicholas Breton aus der Grafſchaft Stafford, der in den Lawcountries Capitain einer Compagnie Fußvolk unter Robert Dudley, Grafen von Leiceſter, geweſen war, und zu Norton den 22. Juni 1624 verſtarb, indem er eine große Menge kleinerer Scherzgedichte hinterlaſſen hat. Wir nennen A floorish upon Fancie (As gallant a Glose upon so triflinge a text as ever was written. Comp. by *N. B. Gent.* To which are annexed manie pretie pamphlets, for pleasant heads to passe away idle time withal. [Lond. 1577. 4. 1582. 4.]), Bowre of Delights (Contayn. many most delectable and fine devices of rare Epitaphes pleasant Poems, Pastorals and Sonnets. [Lond. 1591. 4. 1597. 4.]), Melancholike humours (In verses of Diverse natures. [Ib. 1600. II. 4.]), The Pilgrimage to Paradise,

46) Man trieb deshalb auch fleißig Italieniſch, um die in dieſer Sprache geſchriebenen Novellen und Liebesgeſchichten deſto beſſer verſtehen oder überſetzen zu können, ſo erſchien von William Thomas Principal rules of the Italian grammar, with a dictionarie for the better vnderstanding of Boccase, Petrarche, and Dante gathered into this tonge (Lond. 1550. 8. 1578. 12.); ferner von Henry Grantham eine Überſetzung von Scipio Lentulo's italieniſcher Grammatik (An Italian grammar turned in Englishe. [Lond. 1575.]); ferner: Campo di Fior or the Flourie field of four Languages of M. Claudius Desainliens, for the furtherance of the learners of Latin, French and English, but chieflie of the Italian tongue (Lond. 1583. 12.) und *Florio's* second frutes to be gathered of twelve trees of diuers but delightfull tastes to the tongues of Italian and Englishmen (To which is annexed a gardine of recreation yielding 6000 Italian prouerbs. [Ib. 1571.]) 47) ſ. *Warton* T. III. p. 403 — 439. 48) Epistles (Lond. 1608. II.) Theological Works. (Ib. 1625. fol.) His remaining Works. (Ib. 1660. 4.)

49) Sonſt haben wir noch von ihm: Twelfe sermons. (Lond. 1615. 4.) und Magna Britannia, poema Jacobo regi dicatum. (Ib. 1605. 4.)

joyned with the Countesse of Pembroke's love (comp. in verse. [Oxford 1592. 4.]), ſein beſtes Gedicht, Pleasant Quippes for Upstand Newfangled Gentlewomen or a Glasse to view the Pride of vain glorious women (Contain. A pleasant Invective against The phantastical foreigne Toyes, daylie used in Womens Apparell. [Ib. 1595. 4.]), The Will of Wit, Wits Will or Wils Wit (chuse you wether. [Lond. 1597. 4. with the Authors Dreame. Ib. 1606. 4.]), The Schollar and the Souldiour (A disput. pithily passed betweene them [ib. eod. 4.]), The miseries of Mavillia (ib. eod. 4.), The praise of vertuous Ladies (ib. eod. 4.), Pasquil's Mad-Cap and Mad-cappes Message, The Second Part of Pasq. Mad Cap intituled The Foole's cap: with Pasquil's Passion, began by himself and finished by his Friend Morphorias und Pasquil's Passe and passeth not (Lond. 1600. III. 4.), wozu noch ſein Cornucopiae Pasquil's Night-cap or Antidot for the Head-ache (Lond. vor 1600. Ib. 1612. 4.) gehört, A divine Poeme divided into two Partes; The Ravisht Soule and the Blessed Weeper (ib. 1601. 1606. 4.), An excellent Poeme upon the longing of a blessed heart; which loathing the world, doth long to be with Christ, with an addition upon the definition of love (ib. 1601. 1606. 4.), The honour of valour (ib. 1605. 4.), A dialogue fall of Pithe and Pleasure, between three Philosophers, Antonis, Meandro and Dinarco, upon the Dignitie or Indignitie of Man (Lond. 1603. 4.), größtentheils aus dem Italieniſchen übertragen, aber nicht zu verwechſeln mit Anthony Nixon's The Dignitie of Man (ib. 1612. 4.), A merrie Dialogue betwixt the Taker and the Mistaker (ib. 1603. 4.), A poste whith a Packet of Mad Letters (ib. 1603. 1607. 1610. 1633. 4.), The Secretaries Studie containing new Familiar (by *Th. Gainsford.* Ib. 1616. 4.), Cupids Messenger (ib. 1606. 4.), An olde Mans lesson and a Young Man's love (ib. 1605. 4.), Honest Counsaile (A merrie fitte of a poetical Furie; Good to read, better to fallow. [Ib. 1605. 4.), A Pray you be not Angry for I will make you Merry, A pleasant and merry Dialogue betweene two Travellers, as they met on the High-way (ib. 1605. 1632. 4.), The Soules immortall Crowne consisting of seaven glorious graces, devided into Seaven Dayes workes (ib. 1605. 4.), Sir Ph. Sidney's Ourania, that is Endimion's Song and Tragedie containing all Philosophie (ib. 1606. 4.), Wits Private Wealth (stored with Choise Commodities to Content the Minde. [Ib. 1612. 4.]), I would and would not (ib. 1614. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 24 sq.), Characters upon essayes morall et divine, written for these good spirits that will thake them in good part et make use of them to good purpose (ib. 1615.), The Good and the Badde or description of the Worthies an Unworthies of this Age (Where the Best may see their Graces and the Worst discerne their Basenesse. [Ib. 1616. 4.]), eine Sammlung trefflich geſchriebener Charaktere, The Hate of Treason (with a touch of the late Treason. [Ib. 1616. 4.]), The mothers Blessing (ib. 1621. 4.), The Count and Country or A briefe Discourse betweene the Courtier and Country-Man; of the Manner, Nature and Condition of their lives, Dialogue-wise set downe betwixt a Courtier and Country-man (Cont. many Delectable and Pithy Sayings worthy Observation. Also, Necessary Notes for a Courtier. [Ib. 1618. 4.]), A small haudfull of flagrant flowers gathered out of the lovely garden of sacred scripture, fit for worshipfull gentlewoman to smell unto (ib. 1575. 12.), The workes of a young wyt trust up with a fardell of prettie fancies, profitable to young poetes, prejudicial to no man and pleasaunt to euery man to passe away idle tyme wythall: whereunto is ioyned an odde kinde of wooing with a banquet of comfettes to make an end withall (ib. 1577. 4.), A solemne passion of the soules loue (ib. 1595. 16.), The arbor of amorous deuices, wherein young gentlemen may reade pleasant fancies et fine deuices: and thereon meditate divers, sweete conceites to court the loue of fair ladies and gentlewomen (ib. 1597. 4.), The soules harmony (ib. 1602.), Old mad-cappes new gally-mawfry made into a merrie messe of mingle-mangle out of these three idle conceited humours following: 1) I will not. 2) Oh the merrie time. 3) Out of money (ib. 1602. 4.), Grimello's fortune (ib. 1604. 4.) und einige unbedeutende (5 in The Phoenix nest. 1593. in England's Helicon. Ib. 1600.). Weniger bedeutend waren John Weever, 1576 in Lancaſhire geboren, der Dichter von Ancient seuuerall Monuments (Lond. 1631.) und The mirror of martyrs or the life and death of that thrice valiant capitaine and most godly martyre Sir John Oldcastle Knight, lord Cobham (ib. 1601. 18.), allerdings von Jonſon (Epigr. 18) unter die beſten Erzeugniſſe dieſer Art geſtellten Epigrammes in the oldest out and newest fashion (A twise seven houres in so many weekes studie. No longer like the fashion, not unlike to continue. The first seven John Weever. [Lond. 1599. 12.]); ferner Thomas Freeman aus Gloceſterſhire (um 1590 geboren, ein Freund Donne's, Shakeſpeare's, Chapman's ꝛc.), von dem noch Rubbe and A Great last; Epigrams. Runne and a great last, the second Bowle (Lond. 1614. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 103) übrig ſind; ferner Thomas Wroth von Gloceſterhall zu Oxford um 1603 in ſeinem An Abortive of an idle Hour or a Century of Epigrams (Lond. 1620. 4.); ferner Henry Parrot[50]) The Mous Trap (Beneath is a wood cut with the motto, mordentem mordeo, followed by Uni si possim, posse placere sat est. [Lond. 1606. 4.]), The More the Merrier contai-

50) Man hat von ihm auch noch: Laquei ridiculosi or springes for woodcocks. (Lond. 1613.)

ning Three score and odde Head-lesse Epigrams, shote [like the fooles bolt] amongst you, light where they will (Lond. 1608. 4.), zuweilen auch dem gleich zu nennenden Peacham zugeſchrieben, Epigrams (Lond. 1608. 4.) und The Mastive or Young-Whelpe of the Olde-Dogge Epigrams and Satyrs (by *H. P.* Lond. s. a. 4.), welche man dem Henry Peacham, dem Verfaſſer von der Minerva Britannica, or a Garden of Heroical Deuises (furnished and adorned with Emblemes and Impresas of sundry natures, newly devised. [Lond. 1612. 4.]), A dialogue between the Crosse in Cheap and Charing Crosse (Comforting each other as fearing their fall in these uncertaine times by *Ryhen Pameach.* [Ib. 1641. 4.]), The gentlemans exercise (Lond. 1634. 4.), The compleat gentleman fashioning him absolute in the most necessary and commendables qualities com. minde and bodie (Lond. 1627. 4. 1634. 1661. 4.) und einiger andern humoriſtiſchen Schriften[51]), zuſchreibt; ferner Thomas Harman in ſeinem Caveat for common cvrsitors, vulgariter called Uagabondes (set forth by *Th. H.* esqvier for the vtilitie and proffyt of his naturall countries. [Lond. 1567. 4.] u. d. Titel: The groundworke of conny-catching, the manner of their pedlers French and the meany to understande the same. [Ib. 1592. 4.]) und The fraternitye of vacabondes, as wel of rufling vacabondes, as of beggerly as women as of men, of gyrles as of boyes (ib. 1565. 1575. 4.); ferner Samuel Rowlands, beſonders ausgezeichnet als Maler des häuslichen und ſittlichen Provinziallebens damaliger Zeit, in ſeinen Humours Ordinarie (Where a man may be verie merrie and exceeding well used for his Six Pence [From the Bibl. An. Poet.] s. l. et a. print. for *W. Firebrand.* 8. und 4. [Lond. 1607. 4. 1814. 4.]. Unter dem Titel: The letting of Humour blood in the Head-Vaine, with a New Morissco, daunced by seaven Satyres upon the bottonie of Diogines Tubbe. [Lond. 1600. 8. 1611. 4.]), The Betraying of Christ Judas in Despaire. The Seven Words of our Saviour on the Crosse (with other poems on the Passion. [Ibid. 1598.]), eigentlich nicht hierher gehörig, The Merrie when Gossirs meete (ib. 1602. 4.), The Choise of Change (cont. the Triplicitie of Divinitie, Philosophie and Poetrie. Short for Memorie, Profitable for knowledge and necessarie for maners, whereby the learned may bee confirmed, the ignorant instructed and all men generally recreated, newly set forth by *S. R.* [Ib. 1598. 4.), ſonſt auch dem Simon Robſon zugeſchrieben, Greenes Gnost Haunting Come-Catchers (wherein is set downe the Arte of Humouring, The Art of carrying Stones. Will. St. Lift. Ja. Fost. Law. Ned Bro. Catch. and Blacke Robins Kindnesse. With the Conceits of Doctor Pinch-backe a notable Makeshift. Ten times more pleasant then any thing yet. [Ib. 1602. 4. 1626. 4.]), Looke to it, for Ile Stabbe ye (ib. 1604. 4.), Martin Mark-all, beadle of Bridewell (His defence and answere to the Belman of London, discovering the long concealed Originall and Regiment of Rogues when they first began to take head and how the ey have succeeded one the other successively unto the sixe and twentieth yeare of king Henry the Eight, gathered out of the Chronicle of Crackewpes and [as they terme it] the Legend of Lossels. [Ib. 1610. 4.]), The knave of Clubbs tis merry when knaues meet (ib. 1611. 4. 1612.), More knaves yet. The knaves of Spades and Diamonds with new Additions and the knave of Harts, Haile fellow well met (ib. 1612. 4.), The knaue of harts, haile fellow well met (ib. 1612. 4.), Doctor merry man or Nothing but mirth (ib. 1616. 4. Newcastle s. a. 4.), A sacred memorie of the miracles wought by our Lord and Saviour Jesus Christ (in verse ib. 1618. 4.), nicht hierher gehörig, The night-raven (ib. 1620. 4.), Diogenes Lanthorne (ib. 1624. 1628. 4.), Well met Gossip or Tis merry when gossips meet (Newly enlarged edith very merry Songs, pleasant for maid, wives and wid dows. ib. 1619. 1656. 4. ib. 1818. 4.), Good newes and bad newes (Lond. 1622. 4.), A crew of kind London gossips all met to be merry (to which is added ingenious poems or wit and drollery. [Lond. 1663.]), The melancholie knight (ib. 1615. 4.), Heavens glory, seeke it: earts vanitie flye it: hells horrov, fere it (ib. 1628.), The dolefull lamentation of Cheap-side Crosse or old England sick of the staggers (Lond. 1641. 4.), A terrible battell betweene the two consumers of the whole world, Time and Death (Lond. s. a. 4.), Humors looking glasse (ib. 1608. 4.)[52]). Endlich nennen wir noch aus dieſer Periode William Rankins, der Seven Satires (Lond. 1590.) ſchrieb, und Thomas Lodge, der zu Oxford erzogen und zu Avignon promovirt, nachher zu Cambridge den Arzt machte[53]) und um 1625 ſtarb, auch nachher bei

51) The worth of a penny or a caution to ceep monies. (Lond. 1617. 1667. 4.) The art of living in London, in d. Harleian Misc. T. IX. The period of mourning in memorie of the late prince (Henry) with nuptiall hymnes in honour of the mariage betweene Frederick, count Palatine of the Rhene and Elizabeth daughter to our Souvraigne. (Lond. 1613. 4.) Prince Henrie revived or a poeme vpon the birth of prince Henrie Frederick, son of Frederick and Elizabeth. (Lond. 1620.) An April shower shed in abundance of teares for the death of the right noble Richard Sacvile, earle of Dorset. (Ib. 1624.) The valley of varietie or discourse filting for the times. (Ib. 1638.) The truth of our times revealed out of the mans experience, by way of essay. (Ib. 1638.) The duty of subjects to their king and love to their native countrey, in time of extremity and danger. (Lond. 1639. 4.) A merry discourse of meum et tuum or Mine and thine. (Ib. 1639. 4.) Sein beſtes Werk iſt: The garden of eloquence, cont. the most excellent ornaments, exornations etc. of speech commonly called the figures of rhetoric, corr. and augm. (Lond. 1593.)

52) Seine verſificirte Famous history of Guy earl of Warwich (Lond. 1682. 1697. 4.) gehört nicht hierher. 53) Berühmt iſt ſ. Treatise of the Plague contain. the nature, signes and accidents of the same. (Lond. 1603. 4.)

den Dramatikern zu nennen iſt, der in ſeiner Rosalynde, Euplines golden legacie found after his death in his Cell at Silexedra (Bequeathed to Philautus sonnes narsed up with their father in England, Fecht from the Canaries. [Lond. 1590. 4. 1609. 1612. 4.]) die Quelle von Shakeſpeare's As you like it war, und auch ſonſt noch als Lyriker auftrat (Phillis, honoured with Pastoral, Sonnets, Elegies and amorous delights [whereunto is annexed the tragicall complaynt of Elstred. Lond. 1593. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 176]), ſowie kleinere komiſche Erzählungen hinterließ (The life and death of William Longbeard, the most famous and witty English traitor, borne in the city of London: accompanied with manye other most pleasant and prettie histories, in prose and verse. [Ib. 1593. 4.] — Scillaes metamorphosis; enterlated with the unfortunate loue of Glaucus; whereunto is annexed the delectable discourse of the discontented Satyre; with sundrie other most absolute poems and sonnets. [Ib. 1589. 4.] A most pleasant historie of Glaucus and Scilla: with many excellent poems and delectable sonnets. [Ib. 1610. 4.] — A Margarite of America. [Lond. 1596. 4.]), wegen ſeines: A fig of Momus, containing pleasant varietie included in Satyres, Eclogues and Epistles (Lond. 1595. 4.), Wits miserie and the worlds madnesse discouering the deviles incarnat of his age (ib. 1596. 4.), The devil conjured (ib. 1596. 4.), und theilweiſe auch in ſeinem An Alarum against Usurers, containing tryed experiences against wordly abuses, wherein Gentlemen may finde good counsells to confirme them and pleasant Histories to delight them and every thing so interlaced with varietie, as the curious may be satisfied with rareuesse and the curteous with pleasure (whereunto are annexed the delectable historie of Forbonius and Prisceria, with the lamentable complaint of truth over England. [Ib. 1584. 4.]) und A looking glasse for London and England (by *T. L.* and *R. Greene*. Ib. 1598. 1617. 4.) und Callaros, Diogenes in his singularitie, wherein is comprehended his merrie baighting fit for all men's benefits, christened by him a nettle for nice noces (ib. 1591. 4.). Dergleichen Dichter gibt es übrigens noch ſehr viele in dieſer Zeit, ſodaß man ſieht, daß jenes Zeitalter im Ganzen dem gereizten Gemüthe einen ziemlich freien Paß gab, ſeinen Ärger gegen jedweden auszulaſſen; allein da die meiſten derſelben nur Köpfe zweiten, ja dritten Ranges waren, ſo will ich blos hier noch drei derſelben, die übrigens größtentheils noch dem Anfange der folgenden Periode angehören, anführen. Der erſte derſelben iſt der Dramatiker Thomas Naſh (1564 zu Loweſtoft in Suffolk geboren, zu Cambridge gebildet, lebte er dann zu London von ſeinen dramatiſchen Arbeiten und ſtarb daſelbſt 1601), der in ſeinen häufigen literariſchen Zwiſten Witz, gepaart mit Poſſenhaftigkeit und Schmähſucht, zur Schau trägt. In ſeinen Satiren, die vorzugsweiſe gegen den Puritaner John Penry (Ap Henry)[54]) aus Wales (geb. 1559), der unter dem Namen Martin Mar Prelate bekannter iſt, unter welchem er ſeine bittere Satire gegen die Hierarchie losließ, ſich aber ſonſt als Prediger und eifriger Beförderer der kirchlichen Zucht und Frömmigkeit in ſeinem Vaterlande berühmt gemacht hat, aber am 2. Mai 1593 zu London gehangen ward, gerichtet ſind, zeigt er ſich ſtets bitter (Strange Newes of the intercepting certaine Letters and a Convoy of Verses, as they were going Privilie to victuall the Low countries. Lond. 1592. 4. [iſt nur ein anderer Titel für: The apologie of Pierce Pennilesse; or strange newes of the intercepting certaine letters etc. Ib. 1593. 4.]. Antimartinus s. monitio cujusdam Londin. ad adolescentes utriusque academiae contra Martin Marprelat. (Ib. 1589. 4. Mar-Martine, in verse. s. l. et a. 4.) Martin months minde, that is a certaine report and true description of the death and funeralls of olde Martin Marreprelate, the great makebate of England and father of the factious. (s. l. 1589. 4.) An almond for a parrat or Cuthbert Curry-knaues almes, fit for the knaue Martin and the rest of those impudent beggers, that can not be content to slay their stomakes with a benefice, but they will medes breake their fastes with our bishops. (s. l. et a. 4.) The returne of the renowned Caualiero Pasquill of England from the other side the seas and his meeting with Marforius at London vpon the Royall Exchange, where they encounter with a little housholde talke of Martin and Martinisme. (s. l. 1589. 4.) A countercuffe giuen to Martin Junior by the venturous, hardie and renowned Pasquill of England Caualiero, not of olde Martins making, which newlie knighted the saints in heaven. (s. l. 1589. 4.) The first parte of Pasquils apologie; wherein he renders a reason to his friendes of his long silence and gallops the fielde with the treatise of reformation lately written by a fugitive John Penrie. (s. l. 1590. 4.) Pierces supererogation or a new prayse of the old asse, a preparatiue to certaine larger discurses, intituled Nashes S. Fame (by *G. Harvey*. [Lond. 1593. 4.] und in Archaic. T. II.).

54) An exhortation unto the Gouernours and people of Wales, to nare the preaching of the gospell planted among them. (s. l. 1588.) An exhort. unto the govern and people of Wales to labour to have the gospell planted among them. (s. l. et a.) Defence of that which hath bin written in the questions of the ignorant ministerie. (s. l. et a.) The appellation of J. P. unto the highe court of parliament from the bad and injurious dealing of the archbp. of Cant. and other his colleagues of the high commission. (Lond. 1589.) A treatise wherein is proved that reformation and those who fauor the same are vnjustly charged to be enemies unto her majestie. (s. l. 1590. 4.) The historie of Corah, Dathan and Abiram: applied to the prelacy, ministerie and church-assemblies of England. (s. l. 1609. 4.) A dialogue concern. the state of the churche of England. (s. l. et a.) On read ouer D. John Bridges for it is a worthy worke. (s. l. et a. 4.)

Seine übrigen Satiren: The Anatomie of Absurditie, contayning a breefe confutation of the slender imputed prayses to feminine perfection with a short description of the severall practises of youth and sundry follies of our licentious times (ib. 1589. 4.), Christs Teares over Jerusalem (whereunto is annexed a comparative admonition to London [Lond. 1593. 1613. 4.]), The terrors of the night or a discourse of apparition (ib. 1594. 4.), The unfortunate traveller or the life of Jacke Wilton (ib. 1594. 4.), Have wit you to Saffron-walden or Gabriell Harvey's [55]) Hunt is up (Containing a full Answere to the eldest sonne of the Halter-maker or Nashe his confutation of the sinfull Doctor. [Ib. 1596. 4.]), Nashes septen Stuffe, containing the Description and first procreation and increase of the towne of Great Yarmouth in Norfolke (with a new Play never played before of the praise of the Redde Herring [ib. 1599. 4.]), gegen Humphrey King's An halfe-penny worth of wit in a pennyworth of paper (Lond. 1599. 1613. 4.) gerichtet, sind durch ihren gutmüthigen Humor besonders anziehend [56]). Der zweite hierher gehörige, sonst auch als Sonnetist berühmte Dichter ist George Turberville (1530 in Dorsetshire geboren, 1561 Mitglied des New-College zu Oxford, Secretair des Gesandten Elisabeth's am russischen Hofe, R. Randolph, und nach 1597 noch am Leben), dem man auch sonst The booke of falconrie or hawking for the onely delight and pleasure of all noblemen and gentlemen (Lond. 1575. 4. 1611. 4.) und The noble art of venerie or hunting (Lond. *H. Bynnemann.* s. a. 4.) zugeschrieben hat, in seinen Epitaphes, epigrammes, songs and sonets with a discours of the friendly affections of Tymetes to Pyndara his ladie (Lond. 1567. 1570.); allein beiweitem übertrifft ihn John Donne (1573 geboren, unter der Elisabeth mehrmals zu wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, dann durch einen theologischen Tractat bei Jacob I. gut angeschrieben und zum Dechanten von St. Paul gemacht, als welcher er 1631 starb) in seinen Satiren, welche vorzüglich eine fleißige Nachahmung der Alten, wie des Horatius, noch mehr aber des Persius, verrathen, und da, wo er mehr raisonnirend und in Reflexionen auftritt, ausgezeichnet sind, zugleich aber auch die bisherige Satire, welche eigentlich nur Spott- oder Schmähgedicht gewesen war, völlig in Schatten stellen (Poems, with Elegies on the Authors death. Lond. 1635. 1639. 1662. 1669. 1719. [hier fehlt die VI. Sat.] und bei *Anderson*, Brit. Poets. T. IV.). — Hierher gehören auch s. Juvenilia or certaine paradoxes and problemes. (Lond. 1633. 4.) Paradoxes, problemes, essayes, characters: to which is added a book of epigrams transl. from the Latin by Dr. *Maine* as also Ignatius his conclave, a satyr transl. from the latin. (Lond. 1652.) Ignatius his conclave or his inthronisation in a late election in hell [transl. from the latin]. Ib. 1635.) [57]). Wenig Werth haben als größtentheils fremde Arbeit des Timotheus Kendall Flowers of epigrammes out of sundrie the moste singular authours selected as well auncient as late writers. (Lond. 1577.) Endlich mag hier der äußerst witzige Robert Burton (aus Lindley in Leicestershire, als Rector zu Segrave im Januar 1639—1640 verstorben) den Beschluß machen, der in seiner Anatomy of Melancholy (Oxford 1628. fol. Lond. 1660. fol.), unter dem Namen Democritus junior verkappt, ein ebenso gelehrtes und launiges Buch über die Gebrechen seiner Zeit geliefert hat, sodaß ihm als Humorist nur der, wie er sich selbst nannte, water poet (nach seiner Beschäftigung als Fährmann und Matrose), John Taylor aus Gloceſter (geb. 1580, diente er lange zur See und starb 1654 als eifriger Anhänger der Stuarts zu Westminster), gleichkommt. Er dichtete: T. Water-worke or the scullers trauels from ther to Thames, with his boat laden with a

55) Ist gegen Gabriel Harvey's The trimming of Th. Nashe Gentlemant by the hightituled patron Don Richardo de Medico Campo, Barber Chirurgion to Trinitie Colledge in Cambridge. (1597. 4.) Dieser Harvey starb als Advocat zu Oxford 1630 und war ein bedeutender Gegner Greene's und Nash's, aber großer Freund Spencer's, wie denn auch die vor der Fairy Queen stehenden, mit Hobbinol unterschriebenen, Verse von ihm sind. Er hinterließ: Rhetor vel oratio de natura, arte et exercitatione rhetorica (Lond. 1577. 4.), Ciceronianus vel oratio post reditum habita Cantabrigiae (ib. 1577. 4.), Gratulationum Valdinensium libri IV. (Binneman. 1578. 4.), Three proper and wittie familiar letters, lately passed betweene two universitie men, touching the earth quake in Aprill last and our English refourmed versifying (With a preface of a well-willer to them both [Lond. 1580. 4.] und in Anc. Crit. Essay's. T. II.), Four letters and certaine sonnets: especially touching Rob. Greene and other parties by him abused (Lond. 1592. 4. und in Archaica. T. II.) und A new letter of notable contents with a straunge sonet intituled Gorgon on the wunderfull yeare (ib. 1593. 4.). 56) Er versuchte sich auch im Schauspiel mit The tragedie of Dido queene of Carthage (by *T. N.* and *Ch. Marlowe.* Lond. 1594. 4.) und A pleasant comedie called Summers last will and testament. (Lond. 1600. 4. und Old plays. T. IX. p. 1 sq.)

57) Seine theologischen Schriften sind: Pseudo-Martyr, wherein out of certaine propositions and gradations this conclusion is enicted, that those which are of the Romane Religion in this Kingdome, may and ought to take the oath of allegeance. (Lond. 1610. 4.) A sermon upon the XV verse of XXth chapter of the booke of Judge. (Lond. 1622. 4. [soll heißen Jud. V, 20]). Devotions upon emergent occasions and seuerall steps in my sickness. (Ib. 1624.) An anatomie of the world, wherein by occasion of the untimely death of Mrs. Elizabeth Drury, the frailtie and the decay of the whole worde is represented; the first anniuersarie. (Ib. 1625.) A sermon on Esai I, 1. (Ib. 1626. 4.) A sermon of commemoration of lady Danvers on 2. Pet. III, 13 together with other commem. of her, by her sonne *G. Herbert.* (Ib. 1627.) Six sermons. (Cambr. 1634.) Eighty sermons. (Lond. 1640. fol.) *Βιαθάνατος*, a declaration of that paradoxe or thesis, that self homicide is not so naturally sin, that it may never be otherwise. (Ib. 1648. 4.) Letters to severall persons of honour. (Ib. 1651. 4.) Essayes in divinity; being several disquis. interwoven with meditations and prayers (publ. by his son *J. D.*). Ib. 1651. 4.

hotch-potch or gullimawfrey of sonnets, satyres and epigrams (Lond. 1614. 4.), Faire and fowle weather or a sea and land storme betweene two calmes with an apologie in defence of the painefull life and needfull vse of sailers (ib. 1615. 4.), Urania or his heauenly muse, with a briefe narration of the thirteene sieges and sixe sacking of the famous cittie of Jerusalem etc. in heroicall verse compendiously described (ib. 1615.), Three weekes, three daies and three houres observations and travel from London to Hamburgh (ib. 1617. 4.), The pennyless pilgrimage or the money-lesse perambulation (of *J. T.* alias the Kingsmajesties water-poet ib. 1618. 4.), A kicksey-winsey or a lessy come-twang, wherein *J. T.* hath satyrically suited eight hundred of his bad debters that will not pay him for his returne of his journey from Scotland (ib. 1619.), The life and death of the most blessed among women, the Virgin Many, with the murder of the infants in Bethlehem, Judas his treason and the confession of the good theife and the bad (ib. 1620.), Jack a Lent, his Beginning and Entertainement with the many prantes of his Gentleman-Usher Shrove Tuesday that goes before him and his Footman Hunger attending (ib. 1620. 4.), T. Motto: Et habeo et careo et curo (ib. 1621.), T. farewell to the tower bottles (Dort. 1622.), The water-cormorant his complaint, against a brood of land-cormorants, diuided into fourteene Satyres (ib. 1622. 4.), The praise of hempseed, with the voyage of Mr. Roger Bird and the writer hereof, in a boat of brown-paper from London to Quintorough (ib. 1623. 4.), The praise and vertue of a jayle and jaylers; with the most excellent mysterie and necessary vse of all sorts of hunging (ib. 1623.), A dog of war or the trauels of Drunkard, the famous curre of the Round-Woolstaple in Westminster (s. l. et a.), A shilling, or the trauailes of twelue-pence (ib. s. l. [1635.]), T. pastorall, being both historicall and satyricall or the noble antiquitie of shepheards, with the profitable vse of sheepe (ib. 1624. 4.), An arrant thiefe, whom euery man may trust etc. with a comparison betweene a thiefe and a booke (ib. 1625. 1635.), The fearefull summer or Londons calamity, the countries courtesy and both their misery (Oxford 1625.), Poem against swearing (ib. eod.), An armado or nauy of a hundred and three ships and other vessels, who haue the art to sayle by land, as well as by sea, morally rigd, mand, munition'd (ib. 1627. 1635.), T. on Thame Isis or the Description of the two famous Rivers of Thame and Isis (s. l. 1632.), A common whore with all these graces grac'd Shees very honest beautifull and chaste (s. l. 1635.), The world runs on wheeles (ib. 1635.), A bawd (ib. 1635.), A common whore (ib. eod.), The old, old, very old man or the age and long life of Thomas Par (ib. 1635. 4. ib. 1794. 8.), An arrant thiefe whom everie man may trust, In word and deed exceeding true and just (ib. 1635. 4.), T. travels and circular perambulation through and by more then thirty times twelve signes of the zodiack of the famous cities of London and Westminster (ib. 1636.), The honorable and memorables foundations, erections, raisings and ruines of divers cities, townes, castles and other pieces of antiquites, within the shires and counties of this Kingdome etc. also a relation of the Wine tavernes in and troughout the said shires (ib. 1636.), The carriers cosmographie or a briefe relation of the innes, ordinaries, hosteries and other lodging hand neere London, where the carriers, waggons, foote-posts and higglers doe usually come from any parts of the kingdomes of England, principality of Wales (ib. 1637. 4.), Drinke and welcome or the famous historie of the most part of drinks in use now in the kingdomes of Great Brittaine and Ireland, with ane speciall declaration of the potency, vertue and operation of our English ale, with a description of all sorts of waters from the ocean sea to the teares of a women (transl. from the High Dutch of Huldricke van Speagle into English prose and verse [ib. 1637. 4.]), The medles excellency (Lond. 1640. 4.), Bull, beare and horse, cut, curtaile and longtaile (ib. 1638.), Differing worships; or the oddes, betweene some knights service and God's or Tom Nash his ghost (the old Martin queller), newly rous'd and is come chide and take order with nonconformists, schismatiques etc. (in verse. lb. 1640. 4.), Answer to a foolish pamphlet entit. An swarme of Sectaries and Schismatiques (s. l. 1641. 4.), Religious enemies with a brief and ingenious Relation by Anabaptists presuming to tosse Religion in a Manquet (ib. 1641. 4.), A cluster of Coxcombes or a Linquepeace of five sorts of knaves and Fooles (ib. 1642.), A pedlar and a Romish priest in a very hot Discourse full of Mirth, Truth, Wit, Folly and Plaindealing (ib. 1642. 4.), An humble desired union betweene prerogative and priviledge, shewing that of one draw too hard one way and the other another, the whole common wealth must be in danger to be pull'd in sunder (ib. 1642. 4.), His manifestation and just vindication against Joshua Church his exclamation, with a true relation of church his generation, with his foule combination with a pretence of reformation, of his wrong'd occupation hath brought all out of fashion (ib. 1642. 4.), Whole Life and Progresse of Henry Walker the Ironmonger (s. l. 1642. 4.), A tale in a Tub or a tub Lanterne (s. l. 1642. 4.), beantwortet von Thorny Albo in Compleat answer against the writer etc. (ib. 1642. 4.), Heads of all fashions, being a plaine desection or definition of diverse and sundry sorts of heads, butting, setting or pointing at vulgar opinion and allegorically shewing the diver-

sities of religion in these distempered times (ib. 1642. 4.), A plea for prerogative or Give Cesar his due, being the wheele of fortune turn'd round or the World turned topsie-turvie (s. l. 1642. 4.), A delicate dainty damnable dialogue between The Devile and a Jesuite (s. l. 1642. 4.), A letter sent to London from a spie at Oxford written by Owle-light, intercepted by Moon-light (s. l. 1643. 4.), The conversion, confession, contrition, comming to himselfe and advice of a mis-led, ill-bred, rebellious round-head; very fitting to be read to such as weare short haire and long eares, or desire eares long (s. l. 1643. 4.), Crop-eare curried; or Tom Nash his ghost, declaring the pruining of Prinnes two last parricidicall pamphlets etc. with a short prophecy reported to be Merlins or Nimshag's the gymnosophist and (by some authours) it is said to be a famous witch of Endor (s. l. 1644. 4.), Mercurius aquaticus or the water-poets answer to all that bat or shall be writ by Mercurius Britannicus (s. l. 1643. 4.), No Mercurius Aulicus: but some merry flashes of intelligence with the pretended parliaments forces besiedging of Oxford, foure miles off and the terrible taking in of a mill instead of the king and citie, also the breaking of Booker, the asse-tronomicall London figure linger (s. l. 1644. 4.), A Robe Treble twisted for J. T. the Water Poet or rather for his Malignant friends in London (s. l. 1644. 4.), The kings most excellent Majesties Wellcome to his owne house, truly called the honour of Hampton-Court, who came thither on the 24 August and so consequently hoped and humbly desired to White-Hall (s. l. 1647. 4.), The praise, antiquity and commodity of Beggery, Beggers and Beging (in verse. s. l. et a. pr. by *L. A.* 4.), An apologie for private preaching (s.l. et a. 4.), Great Britaine all in Blacke, for the incomparable losse of Henry, our late worthy prince (s. l. 1612. 4.), The great eater of Kent or Part of the admirable teeth and stomacks exploits of Nicholas Wood of Harrisom in the County of Kent; his excessive manner of eating without manners in strange and true manner described (s. l. 1630. 4.), The fearefull summer or Londons calamitie, the countries discourtesie and both their miserie (s. l. 1636. 4.), A reply astrue as Steele To a Rusty, Rayling, Ridiculous, Lying, Libell (s. l. 1641. 4.); The humble petition of the antient overseers, rulers and assistants of the company of Watermen (s. l. 1642. 4.), Heads of all Fashions being a plaine desection or definition of diverse and sundry sorts of heads, butting, jetting or pointing at vulgar opinion (s. l. 1642. 4.), The noble cavalier caracterised and a rebellious caviller cauterised (s. l. et a. 4.), The true levellers standard advanced or the state of the community opened and presented to the sons of men (by *J. T.* and others. Lond. 1649. 4.), Late weary, merry voyage and journey (s. l. 1650. 4.), A short relation of a long journey made round or ovall by encompassing the principalitie of Wales, beganch Tuesday 13 July 1652 and ended Tuesday 7 Septbr. following being near 600 Miles, whereunto is annexed an Epitome of the famous History of Wales (s. l. et a. [1652.]), Christman In and Out or our Lord and Saviour Christs Birth Day (s. l. 1652.), Taylors arithmetick from One to Twelfe, with a Sollid discourse betweene Yesterday To-morrow, To-Day and A Lover (1653. s. l.), Misselanies or fifty years gatherings out of sundry authors in prose and verse (s. l. 1654.), Ale Alevated into the Ale-titude or a learned Oration before a civill assembly of Ale-drinkers (s. l. 1653.), Nonsence upon sence or Sence upon Nonsence, choose you wether either or neither; the impartiallest Satyre that ever was Seen, that speaks truth, without fear or flattery or spleen (s. l. 1653.), Sir Gregory Nonsense, his newes from a place, written on purpose with much study to no end, plentifully stored with want of wit, learning, judgement, rime and reason (s. l. 1700.), Laugh and be fat, a comm. in the Odcombian banquet (s. l. et a.) und Heaven's blessing and earthy joy or a true relation of the supposed sea-fights and fire works, at the mariage of Frederick and Elizabeth (bei *Nichol's* Progr. of James I. T. II. p. 527 sq.). Von den zahlreichen Werken dieſes wahrhaften erſten Volksdichters Englands, deſſen einzelne Gelegenheitsgedichte wir einmal ihrer Seltenheit halber, theils weil die Geſammtsausgabe ſeiner Werke unvollſtändig iſt (Works, being sixty three in number, coll. into one volume by the author, with sundry new additions. [Lond. 1630. fol.] Poems on various subjects. [Lond. 1827. II. 8.), theils auch, weil ſie ihre Zeit und ſeinen Charakter ſchon durch ihre Titel ſehr gut charakteriſiren, ſoweit ſie uns bekannt waren, angeführt haben, kommen wir zu dem eigentlichen Lehrgedichte, das aber freilich gegen die Satire und das Epigramm bedeutend zurückſteht. Hier ſteht oben an Sir Fulk Greville, Lord Brooke (1544 zu Beauchamp Court geboren, zu Oxford und Cambridge gebildet, bei Eliſabeth und Jacob I. hoch angeſehen und den 30. Sept. 1628 von ſeinem Bedienten ermordet), der Freund Sidney's, Camden's, Spencer's, Jonſon's, Shakeſpeare's, Davenant's, in ſeinem Treatise on human learning (in d. Muse's library p. 217 seq.), der jedoch nur in der Form poetiſch iſt[58]). Bedeutender durch ſeinen poetiſchen Werth iſt aber das Gedicht des John Davies (geboren 1570 zu Chirgrove in Wiltſhire, Attorneygeneral von Irland, 1607 zum Ritter gemacht und 1626 verſtorben) Nosce te ipsum

58) Remains being poems of monarchy and religion. (Lond. 1670.) Certaine learned and elegant workes in verse. (Ibid. 1633. 4.) The life of the renowned sir Ph. Sidney. (Lond. 1652. 1816.) The five years of king James (Lond. 1634. 4.) und in d. Harleian Miscell. T. VII. p. 407 sq.

(This oracle expounded in two Elegies. Of humane knowledge and of the soule of man. [Lond. 1599. 1602. 1608. 1619. und in d. Muse's Library p. 333 sq. und bei *Anderson*, Brit. Poets. T. II.) u. Work for none but Angels and Men that is to be able to look into and to know our selves (s. l. 1653. 4. Der letzte Theil allein als Poem on the immortality of the soul, with his relations concerning Ireland. Lond. 1733. Ib. 1715. 1697.), welches beiweitem seine übrigen Werke (Hymns of Astraea, in acrostick verse [Lond. 1599. 4.] und bei s. Nosce te ipsum. [Ibid. 1622. 4.) Orchestra or a poeme of dauncing. [Lond. 1596. 4.] Epigrams, hinter *Marlow's* Transl. of Ovid's Elegies. [Middleb. 1596.] O utinam 1) For queene Elizabeths securitie, 2) For her subjecte prosperitie, 3) For a generall conformitie, 4) And for Englands tranquillitie. [Lond. 1591. 16.] Anderes in Englands Helicon 1600 und bei *Davisons* Poetical rapsodie 1608) übertrifft. Ihm zunächst gehört hierher noch Samuel Daniel (1562 zu Taunton in Somersetshire geboren, zu Oxford gebildet, dann Erzieher der Tochter des Grafen von Cumberland, Anna Clifford, und unter Jacob I. bei der Königin Anna in hoher Gunst, 1619 im 57. Jahre zu Beckington bei Frome in Somersetshire verstorben), sonst auch [59]) als Historiker nicht ohne Ruf (The collection of the historie of England. Lond. *N. Okes.* s. l. fol.] The first part of the historie of England [to the end of *K. Stephen*]. Lond. 1613. 4. A continuation of the collection of the history of England, beginning where S. Daniell ended, with the raigne of Edward III. and ending where the vicount Saint Albones began, with the life of Henry VII. [Lond. 1636. fol.), sowie als Poetiker (A defense of ryme, against a pamphlet of Th. Campion ent. Observations in the art of English poesie, in den Anc. crit. essays upon Engl. poets. T. II.) mit seinen Episteln und der Apologie der Wissenschaften, Musophilus betitelt (The poeticall Essayes of S. Danyel. [Lond. 1599. 4.] Poetical Works, with Memoirs of his life [ib. 1718. II. 8. Works. 1601. 1602. fol. 1623. 4.] panegyrike congratulatorie is delivered to the King's most excellent Majestie at Burleigh Harrington in Rutlandshire [auch bei *Nichols* T. I. p. 121 sq.]. Also certaine Epistles, with a defence of Ryme, heretofore written and now publ. by the author. [Lond. 1603. 1607.) Certaine small workes heretofore divulged by S. Daniell, one of the groomes of the Quenes Majestie most Honourable Privie Chamber and now again by him corrected and augmented. [Ib 1611.]). Bedeutender ist er allerdings als Sonnettist (Delia contayning certayne sonnets, with the complaint of Rosamond. [Lond. 1592. 4. 1594. 8.] S. a. A funerall poeme uppon the death of the late noble earle of Devonshyre. [s. l. et a. 4.]) und Dramatiker (The tragedie of Cleopatra. [Ib. 1595. 1623. 4.] The vision of the twelfe goddesses, presented in a maske. (Ib. 1604. 8. 1610. 1623. 4.] The queens Arcadia, a pastorall trage-comedie presented to her majestie by the universitie of Oxford in Christschurch. [Lond. 1606. 4.], Tethys festivall or the queenes wake, a masque. [Ib. 1610. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 346 sq.] Hymens triumph a pastorall tragicomoedie. [Ib. 1623. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 749 sq.] The tragedie of Philotas [Letter from Octavia to Marcus Antonius, The tragedie of Cleopatra, The complaint of Rosamond. Lond. 1607.] Ib. 1623. 4.). Da er aber auch erzählender Dichter, wenn auch nicht grade eigentlicher Epiker, war (The first fowre bookes of the civile wares betweene the two houses of Lancaster and Yorke. [Lond. 1595. 4.] The civile wares betweene the Howses of Lancaster and Yorke corr. and cont. in eight bookes. [Lond. 1609. 4.]), so werden wir somit zu der Geschichte dieser Dichtungsart während dieser Periode von selbst hingeführt. Zwar ist die Zahl der Dichter, welche sich grade dieser widmeten, im Verhältniß zu den Satirikern und Lyrikern nur sehr klein, allein dafür steht an ihrer Spitze ein Mann, wie deren die Natur kaum jedes Jahrhundert hindurch einen zu erzeugen pflegt, da sich bei ihm fast Alles concentrirt findet, was irgend nur bei einzelnen großen Talenten, aber vereinzelt, vorkommt, selten oder fast nie bei einem Einzigen vereinigt zu sein pflegt. Es ist dieser Edmund Spenser, zu London in der Nähe des Towers 1553 geboren (nicht etwa 1510, wie auf seinem Grabmale steht), zu Cambridge gebildet und graduirt, und dann wahrscheinlich Erzieher in irgend einem vornehmen Hause des nördlichen Englands, wo er seinen unglücklichen Liebeshandel mit jener Dame, die er in seinem Shepherds Calendar (1576) unter dem Namen Rosalinde [60]) preist, begonnen zu haben scheint. Das Jahr vorher war er mit Sir Philipp Sidney bekannt geworden, durch dessen Protection er Secretair des neuen Lordlieutenants von Irland, Lord Grey de Wilton, wurde. Mit diesem 1582 zurückgekehrt, erhielt er durch dessen, Leicester's und Sidney's Verwendung 1586 eine Schenkung von Ländereien in der Grafschaft Cork, wo er nun, und zwar zu Kilcolman, seine beständige Wohnung aufschlagen mußte. Hier begann er wahrscheinlich seine Faery Queen, wenigstens begleitete er den Sir Walter Raleigh, von ihm The shepherd of the Ocean genannt, der ihn hier aufgesucht hatte, mit den ersten drei Büchern seines Gedichtes, denen er einen einleitenden Brief an Raleigh, worin er sich über den Zweck und Gang seines Werkes ausläßt, vorausgeschickt hatte, nach London, wo er sie der Elisabeth dedicirte, dafür eine Pension von 50 Pfund Sterling erhielt und zum Dichter gekrönt ward [61]). Im J. 1591

59) Nicht unwichtig als zum Theil eigene Arbeit ist The worthy Tract of Paulus Jovius, contayning a discourse of rare Invention by *S. D.* (Lond. 1585.)

60) s. hierüber *M. Jameson*, The Romance of Biography. (Lond. 1837.) T. I. p. 219 sq. 61) Nach *Klefecker*, Biblioth. erudit. praecocium p. 65 und *Lancetti*, Memorie ai poeti lau-

kehrte er wieder nach Irland zurück, verheirathete sich in seinem 41. Jahre 1594, floh 1595 wegen des durch Tyrone erregten Aufstandes nach England zurück und publicirte da sein View of the States of Ireland [62]), welches sehr viel Aufsehen machte, worauf er 1596 eine neue Ausgabe seiner Faery Queen folgen ließ, die mit drei neuen Büchern vermehrt war (The Faerie Queene disposed into twelve books, Books I to III. [Ed. Pr. Lond. 1590. 4.] The second part of the Faerie Queene containing, The Fourth, Fifth and Sixth Bookes. [Ib. 1596. 4.]); allein die sechs letzten Bücher seines großen Werkes gingen durch seinen Bedienten, bei seiner nun bald darauf erfolgten Flucht nach England, verloren, oder wurden, wie Andere wollen, überhaupt gar nicht vollständig von ihm beendet, wogegen allerdings spricht, daß noch zwei unvollständige Gesänge der Legend of Mutabilitie als ein Theil des sechsten Buches unter dem Titel: The legend of Constancy, erhalten sind (zuerst in: The faerie queene disposed into twelve bookes, fashioning twelue morall vertues. [Lond. 1609. fol.] — An original canto design'd as part of his „Fairy queen" now made publick by Nestor Ironside. [Lond. 1714. 4.] — A new canto of Spencer's fairy queen [ib. 1747. 4.], ist unecht und rührt vermuthlich von Upton her). Im J. 1597 kehrte er nach Irland zurück und ward 1598 zum Sheriff von Cork erwählt; als aber im October die Rebellion des Tyrone von Neuem ausbrach, flüchtete er abermals aus Kilcolman, ließ aber in der Eile ein kleines Kind zurück, welches von den Aufrührern, sammt seinem Hause, lebendig verbrannt wurde. Mit gebrochenem Herzen kam er in England an und starb daselbst den 16. Jan. 1599, worauf ihn der Graf von Essex in der Westminsterabtei beisetzen und ihm auf seine Kosten ein Denkmal errichten ließ. Unter seinen Werken (The faerie queen; the shepheards calendar; together with the other works of England's arch-poet Edm. Spenser. [Lond. 1611. fol. 1617. fol.] His works with a glossary explaining the old and obscure words, to which is prefixed the life of the author and an essay in allegor. poetry by *Mr. Hughes*. [Lond. 1715. VI.] Works with the princ. illustr. of various comment. to which are added notes some account of the life of Spenser by *H. J. Todd*. [Lond. 1805. VIII.] The poetical works of Edm. Sp. from the text of *J. Upton* with crit. and biogr. pref. by *J. Aikin*. [Ib. 1802. VI.] The poet. w. of Ed. Spencer with and essay on his life by *G. Robinson*. [Ib. 1825. VI. Ib. 1840. Boston 1839. V.]) steht natürlich seine Faery Queen (The f. q. with an exact collation of the two orig. edit. to which are added a new life of the author by *Th. Birchand*, a glossary. [Lond. 1751. III. 4. by *Upton* ib. 1758. II. 4. w. crit. not. ib. 1758. IV. 8.] Dazu s. *T. Warton*, Observ. on the Fairy Q. of Spenser. [Lond. 1762. 1807. II.]) oben an. Sie ist auf XII Sagen (Legends) oder Bücher berechnet, von denen wieder jedes in zwölf cantos zerfällt: jedes behandelt die Begebenheiten eines besondern Ritters, der stets eine besondere Tugend personificirt, so der knight of holiness, temperance, courtesy ꝛc. Es ist in einer besondern neunzeiligen Stanze geschrieben, nach ihm die Spencerian stanza genannt, ausgezeichnet durch ihre Harmonie und Eleganz [63]), und seinem ganzen Umfange und äußeren Inhalte nach eine Nachahmung Ariosto's, obwol mit reinenglischen Elementen durchzogen, gleichwie der alte König Arthur auch bei verschiedenen Gelegenheiten gewissermaßen als Träger und Vermittler der einzelnen Sagen und Episoden immer wiederkehrt und die merkwürdigen Bilder von Zwergen, Riesen, Ungeheuern, Feen, die er dem Auge vorführt, offenbar ein rein englisches, vorzüglich irisches, Gepräge tragen. Leider hat jedoch sein großes Talent das Pedantische der Allegorie und die Geziertheit, welche nothwendig in der Verbindung der alten romantischen Ritterpoesie mit moralischen Ideen und Zwecken liegen mußte, nicht immer besiegen können, und die oft kleinlichen Beschreibungen seines Gegenstandes erregen unserem heutigen Geschmack öfters sogar Widerwillen, wenn auch damals die Neigung, welche vorzüglich am Hofe für solche steife Scherze und allegorische Anspielungen herrschte, die ungemeine Begeisterung, welche seine Landsleute für ihn hegten, und die eigene Wahl seiner Einkleidung erklärlich macht [64]). Übrigens sind seine drei ersten Bücher die besten, alle spätern stehen an poetischem Schwung und Einfachheit beiweitem zurück. Von seinen übrigen Werken ist das beste sein Shepheard's Calender, der seinen Namen nach der Eintheilung der 12 Eklogen in die 12 Monate des Jahres erhalten hat, worin er wahrscheinlich nach dem Muster der Sidney'schen Arcadia und des Theokrit seine Liebe zur Rosalinde in ländlichen Gemälden schildert, nur daß bei ihm seine Hirten nicht als wirkliche arkadische Hirten, sondern als Ritter in Schäferkleidern verkappt erscheinen (The shepheardes calender conteyning twelue aeglogues proportionable to the twelue monethes. [Lond. 1579. 4. 1581. 1586. 1591. 1597. 4. 1617. fol. c. vers. metr. lat. a *Th. Bathurst*. Ib. 1653. 8. cura *J. Ball*, qui dissertationem de vita Spenceri et scriptis praemisit. Ib.

reati p. 469 scheint dieselbe Würde nach ihm Daniel zu Theil geworden zu sein, nach dem Epigramme: Spenserum si quis nostrum velit esse Maronem, Tu, Daniele, mihi Naso britannus eris.

62) A view of the state of Ireland, written dialogue-wise betweene Eudoxus and Irenaeus in the yeare 1596, publ. with a pref. by *S. J. Ware* (Dubl. 1633. fol.) und in den Ancient Irish histories. T. I.

63) Er zeigt sich als Kenner der Poetik in s. Three proper and wittie familiar letters, lately passed betwene two universitie men [b. *Sp.* and *G. Harvey*] touching the Earthquake in Aprill last and our English refourmed versifying, with the pref. of a well willer to them both. (Lond. 1580. 4.) Two other letters of the same mens writting both touching the fore said artificiall versifying and certain other particulars. Ib. p. 51 seq. und zus. in d. Anc. crit. ess. upon Engl. poets and poesy. T. II.

64) s. *d'Israeli*, Amen. of Literat. T. II. p. 71 seq. Keightley, Mythol. der Feen und Elfen. 1. Bd. S 102 fg. *Pecchio*, Storia della poesia Inglese. T. III. p. 90 sq. *Coleridge* Remains, T. I. p. 93. *Blackwood's* Magaz. 1834 und 1835.

1732. 8.]); jedoch verdient großes Lob auch sein Colin Clouts come home againe (Lond. 1595. 4.), worin er sein eigenes Landleben schildert, seine ersten englischen Hymnen (Fowre hymnes [ib. 1596. 4.]), seine Brautgesänge (Amoretti and Epithalamion. Lond. 1595. [geht auf seine eigene Heirath]. Prothalamion or a Sponsall verse in honour of the double mariage of the two honorable and vertuous ladies, the ladie Elizabeth and the Ladie Katherine Somerset. [ib. 1596. 4.]) und Trauerelegien (Four Hymnes and Daphnaida, An elegie upon the noble and vertuous Douglas Howard. [ib. 1596. 4.] An elegie or friends passion for his Astrophill written vpon the death of *S. Ph. Sidney*. [ib. 1595. 4.] Complaints containing sundrie small poems of the world vanitie. ib. 1591. 4. [enthält: The ruines of time, the teares of the Muses, Virgils Gnat. Prosopopoia or mother Hubberds tale, The ruines of Rome by Bellay. Muiopotmos or the tale of the Butterflie, Visions of the world vanitie, Bellayes visions und Petrarches visions]), sowie seine, der Manier Chaucer's nachgeahmte, satirische Erzählung: Prosopopoia or mother Hubberds tale (Lond. 1613. fol.) und das ihm von Einigen abgesprochene beschreibende Gedicht: Britain's Ida (Lond. 1628.; s. *Warton* on *Spenser* T. I. p. 123). Nächst Spencer verdient hier einen ehrenvollen Platz William Warner aus Oxfordshire, Attorney an den Court of Common Pleas und den 9. März 160⅞ zu Amwell in Hertfordshire verstorben, der uns, außer einer Prosadichtung: Syrinx or a sevenfold history (Lond. 1597.), seine berühmte Epopöe: Albions England or Historicall map of the same Island, prosecuted from the lives, actes and labors of Saturne, Jupiter, Hercules and Aeneas (with Historicall Intermixtures, Invention and Varietie, proffitably, briefly and pleasantly, performed in verse and prose. s. l. [Lond.] 1586. 1589. 1592. 1597. 1602. 1612. 4. [s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 335 sq.]), hinterlassen hat, worin er die Schicksale und den Ruhm seines Vaterlandes nach dem Vorgange des Brut und Galfred von Monmouth besingt. Nun folgt der Reihe nach Henry Willoby (geb. um 1569) mit seinem, durch leichte und fließende Verse ausgezeichneten und in Hexametern (d. h. sechszeiligen Stanzen) geschriebenen, lyrischen Epos: Willobie his Avisa; or the true picture of a modest maid and of a constant a modest wife (In hexameter verse. The like argument whereof was never heretofore publ. [Lond. 1594. 4.] Whereunto is added An apologie shewing the true meaning of Willobie his Avisa [by *Haon Dorrell*] With the victorie of English Chastitie never before publ. [ib. 1609. 4.]). Bedeutender im heroischen Style ist allerdings Sir John Beaumont zu Grace-Dieu in Leicestershire 1582 geboren, zu Oxford gebildet, 1626 zum Baronet gemacht und 1628 verstorben, der sich auch als Übersetzer des Horaz, Virgil, Juvenal und Persius bekannt gemacht und durch Reinheit seiner Sprache und Verse als Kenner seiner Muttersprache hervorgethan hat, in der Schilderung des Todes des Königs Richard in seinem Epos: Bosworth Field (with a Taste of the Varietie of other poems. [Lond. 1629. 8. 1749. 4.]). Gehen wir nun aber zu der Lyrik über, so haben wir zu bemerken, daß vorzüglich die Zahl der Sonettisten hier sehr groß ist. Als solche nennen wir Richard Edwards, um 1523 geboren, einen der Kapellsänger der Elisabeth und 156⅝ verstorben, weil er der Verfasser ist des größten Theils der in der bekannten Sammlung von lyrischen Gedichten aus jener Zeit: Paradyse of daynty devises (aptly furnished with sundry pithie and learned inventions devised and written for the most part by *M. Edwards*. sometimes of her Majesties Chappel. the rest by sundry learned Gentlemen both of honor and woorshippe. s. l. [Lond.] 1576. 4. 1578. 4. 1600. 4. 1606. 4. s. l. et a. pr. by *Edw. Allde*. 4. Paradise of Dainty Devices with introd. remarks by *E. Brydges*. Lond. 1810. 4.). Sehr thätig war für dieselbe Collection auch Edward Vere, Graf von Oxford, um 1534 geboren, Lord Oberkammerherr bei der Elisabeth und 1604 verstorben, wie sich aus den darin noch vorhandenen Überresten seiner Muse ergibt; mehr aber hat sich Barnaby Googe, um 1535 geboren und zu Cambridge erzogen und später Günstling Wilhelm Cecil's und Gentleman pensioner der Königin, bemerkbar gemacht, nicht blos durch seine schon erwähnte Übertragung des Marcellus Palingenius, als durch seine Eglogs, Epytaphes and Sonetts (Lond. 1563. 4.; s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 124 sq.)[65]), obwol er übertroffen wird durch George Gascoigne (geb. 1537) aus Walthamstow in Esser, der, von seinem Vater enterbt, zu Cambridge und nachher in Gray's Inn studirte, als Capitain unter dem Prinzen von Oranien in den Low Countries diente, hierauf zu London Maskenstücke zur Unterhaltung der Königin schrieb und 1577 zu Stamford in Lincolnshire verstorben ist[66]). Er hinterließ außer einer Satire: The Steele Glass, und einigen dramatischen Stücken, A hundreth sundrie flowres bounde up in one small poesie (Gathered partely by translation in the fyne out landish Gardine of Euripides, Ovid, Petrarke, Ariosto and others and partly by invention out of hour owne fruitefull Orchardes in Englande. [Lond.] Impr. for *R. Smith*. [1572. 4.] The poesies of *G. G.* Esq. corr., perfected and augm. by the author. [ib. 1575. 4.] The droome of Doomesday. wherin the frailties and miseries of mans lyfe, are lyvely portrayed and learnedly set forth. Transl. and coll. by *G. G.* [ib. 1576. 4. 1586. 4.] The whole woorkes of *G. G.* Esq. Newly compyled in one Volume, That is to say: His flowers, Hearbes[67]), Weedes, the Fruites of warre, the Comedie called Supposes. the Tragedie of Jo-

65) Man hat auch von ihm: A new yeares gifte, dedic. to the pope's holinesse and all catholikes addicted to the sea of Rome (Lond. 1579. 4.), anonym. 66) Er hinterließ auch: Certayne notes of instruction concerning the making of verse or ryme in English, in d. Anc. Critical essays. T. II. 67) Hearbes: tam Marti quam Mercurio. (s. l. et a. 4.)

casta, the Steele glasse, the Complaint of Phylomene, the Storie of Ferdinando Jeronimi and the pleasure of Kenelworth Castle [68]), followed by Certayne notes of Instruction concerning the making of verse or ryme in English. [Lond. 1587.] The Glasse of Governement, A tragicall Comedie so entituled by cause therein are handled as well the rewardes for Vertues as also the punishment for Vices. [Ibid. 1575.] A delicate Diete for daintie mouth de Droonkardes, wherein the fowle abuse of common Carowsing and Quaffing with hartie draughtes is honestlie admonished. 1576. 12.). Zu der Gattung der spielenden Lyriker gehörte aber Sir Edward Dyer, um 1540 geboren, von der Elisabeth zu mehren Gesandtschaftsposten verwendet, 1596 zum Kanzler des Hosenbandordens gemacht und 1610 verstorben, wie sich aus dem von ihm in der bekannten Liedersammlung: Englands Helicon or the Muses Harmony (Lond. 1600. 1614.) Erhaltenen ergibt [69]). Weit berühmter aber, sowol durch seinen Witz und natürliches Talent, freilich aber auch durch seinen sittenlosen Lebenswandel, ist Robert Greene aus Norwich (geb. 1560), der, zu Cambridge gebildet und graduirt, nach seiner Rückkehr von einer längern Reise auf dem Continent vorzüglich der schmutzigen Poesie seine Laune widmete (so A groat's worth of wit bought with a million of Repentance, Describing the folly of youth, the falshood of Make-shift Flatterers, the miseries of the negligent and mischiefs of deceyving Curtezans. Publ. at his dying request and newly corr. and of many errors purged. s. l. [Lond.] 1621. 4. 1629. 4. 1831. 8.) und 1592 in Folge einer Unmäßigkeit verstorben. Seine Werke sind sowol lyrischer als humoristischer Gattung, und verdienen hier aufgeführt zu werden. Sie sind: Morando, the Tritameron of love, wherein certaine pleasaunt concertes uttered by divers woorthy personages are perfectly dyscoursed and three doubt full questyons of Love most pithely and pleasauntly discussed: shewing to the wyse how to use Love and to the fonde howe to eschew Lust and yeelding to all both plesure and profitt (Lond. 1584. 4.), Gwydonius, the Carde of Fancie, wherein the Folly of those carpet knights is deciphered, which guiding their curse by the compass of Cupid, either dush their ship against most dangerous Rocks or else attaine the haven with pains and perils (ib. 1584. 1587. 1608. 4.), Planetomachia or the first parte of the generall opposition of the seven planets, wherein is astronomically described their essence, nature and influence (1585. 4.), Euphues his Censure to Philautus, wherein is presented a Philosophical combat betweene Hector and Achilles discovering in foure discourses interlaced with divers delightfull Tragedies, The vertues necessary to be incident in every gentleman (ib. 1634. 4.), Menaphon, Camillas Alarum to slumbering, Euphues in his Melancholie Cell at Silexedra, wherein are deciphered the variable effects of Fortune etc. Displaying in sundrie conceipted passions the Trophees that Vertue carrieth triumphant (ib. 1587. 4. 1589. 4. *Greene's* Arcadia or Menaphon Camillaes Alarum etc. Ib. 1610. 1616. 1634. 4. und in Archaica T. I.; s. auch Censura Liter. 1815. T. II. p. 245), Pandosto, the triumphe of time being the historie of Dorastus and Faunia (Lond. 1607. 1609. 1629. 4.), Perimedes, the blacksmith, a golden methode now to use the mind in pleasant and profitable exercise (Herein are interlaced three merrie and necessarie discourses fit for our time, with certaine pleasant Histories and tragicall tales, which may breed delight to all and offence to none. [Ib. 1588. 4.]), Alcida Greenes Metamorphosis, wherein is discovered a pleasant transformation of bodies into sundrie shapes etc. (The discourse confirmed with diverse merry and delightfull Histories, full of grave Principles to content Age and sawsed with pleasant parlees and wittie answeres to satisfie youth. [Ib. 1617. 4.]), The Spanish Masquerado, wherein under a pleasant devise is discovered effectuallie in certaine breefe sentences and mottos the pride and insolencie of the Spanish estate (Whereunto by the Author for the better understanding of his device is added a breefe glosse [Ib. 1589. 4.]), The royall Exchange, contayning sundrie aphorismes of Phylosophie and golden principles of Morall and naturall Quadruplicities, Under pleasant and effectuall sentences, dyscovering such strange definitions, devisions and distinctions of vertue and vice as may please the gravest Cittizensor youngest Courtiers (Fyrst written in Italian and dedic. to the Signorie of Venice, nowe transl. into English and offered to the Cittie of London. [Ib. 1590. 4.]), *Greene's* Never too Late, both Parts, sent to all youthfull Gentlemen to roote out the infectious follies that over-reaching conceits foster in the spring time of their youth. [Ib. 1590. 1600. 1607. 1616. 4.]), A notable discovery of Coosenage, now daily practised by sundry lewd persons called Connie-catchers and Crosse-byters, plainely laying open those pernitious sleighs that hath brought many ignorant men to confusion (with a delightfull discourse of the coosnage of Colliers. [Ib. 1592. 4.] The second and last part of Conny-catching, with new addit.

68) Auch bei *Nichols* Progr. of Qu. Elizabeth. T. I. p. 485 sq. Daselbst auch The hermits tale at Woodstock. p. 553 sq.

69) Er ist nicht etwa zu verwechseln mit Sir James Dyer, 1511 in Somersetshire geboren, zu Oxford gebildet und als Oberrichter der Common pleas 1582 verstorben, von dem noch: Le table al lieur des reportes del tres reuerend judge Sir J. D. comp. p. *Th. Asche.* (Lond. 1600.) Cy ensuont ascun nouel cases coll. (Lond. 1601. fol.) Un abridgement de tous les cases reportes per J. D. (Ib. 1602.) An exact abridg. in English of all the reports of Sir J. D. by *S. Th. Ireland.* (Ib. 1651.) Book of reports cont. cases and decisions occurr. in the reigns of Henry VIII., Edward VI., Mary and Elizabeth. (Lond. 1601. fol. 1794. III. 8.)

contain. many merry tales of all lawes worth the reading, because they are worthy to be remembred. Discoursing strange cunning in Coosnage, which if you reade without laughing, Ile give you mes cap for a Noble. [Ib. 1592. 4.]), A disputation betweene a Hee Conny-catcher and a Shee Conny-catcher, whether a Theefe for a Whoore is most hurtfull in Cousonage to the Commonwealth, Discovering the secret Villanies of alluring strumpets (With the conversion of an English Courtizen, reformed this present year 1591. [1592. 4.]) [70]), Philomela, the Lady Fitzwaters Nightingale (ib. 1592. 1615. 4.), A Quip for an Upstart Courtier or a Quaint Dispute betweene Velvet Breeches and Cloth Breeches, wherein is plainely set downe the disorders in all Estates and Trades (ib. 1600. 1626. 4. und Harl. Misc. T. V. p. 398 sq.), Ciceronis Amor, Tullies love wherein is discoursed the prime of Ciceroes youth, selting out in lively portratures how young gentlemen that ayme at honour should levell the end of their affections (ib. 1589. 4. 1601. 1616. 4.), The Blacke Bookes Messenger Laying open the Life and Death of Ned Browne, one of the most notable Cutpurses, Crosbiters and Conny-Catchers, that ever lived in England (Heerein hee telleth verie pleasantly in his owne person such strange praucks and monstrous villanies by him and his Consorte performed, as the like was yet never heard of in any of the former bookes of Conny-Catching. Read and be warnd Laugh as you like, tudge as you find. Nascimur pro patria. 1592. 4.), Mamillia, a mirrour or looking-glasse for the ladies of Engl. and Lond. 1583. 4.) und Mam., the second part of the Triumph of Pallas, wherein with perpetuall fame the constancie of Gentlewomen is canonised and the injust blasphemies of womens supposed ficklenesse (breathed out by diverse injurious persons, by manifest examples, clearly infringed. [Ib. 1593. 4.]), Penelopes web, wherein a Christall Myrror of feminine perfection represents to the viewe of every one those vertues and graces, which more curiously beautiful the mynd of women, then eyther sumptuous Apparell or Jewels of inestimable valew, interlaced with three severall and comicall histories (s. l. et a. 4. 1601. 4.), A paire of turtle doves or the tragicall history of Bellora and Fidelio, seconded with the Tragicall end of Agamio, wherein (besides other matters pleasing to the Reader) by way of dispute betweene a knight and a lady is described this never before debated question, to wit, whether man to woman or woman to man offer the greater temptations and allurements unto unbridled lust and consequently whether man or woman in that unlawfull act be the greater offender (s. l. [Lond.] 1606, 4.), Orpharion (Lond. 1599. 4.), Theeves falling out, True-men come by their Goods or the Bel-man wanted a Clapper, A peale of new Villanies rang out, being musicall to all Gentlemen Lawyers, Farmers and all sorts of people that come up to the Tearme, shewing that the Villanies of Lewd Women doe by many degrees excell those of Men (s. l. 1637. 4. Lond. 1615. 8. 1617. 4. und Harleian Misc. T. VIII. p. 382), Greenes Farewell to Folly sent to Courtiers and Schollers as a president to warne them from the vaine delight's that drawes youth on to repentance (s. l. 1591. 1617. 4.), Greenes vision written at the instant of his death conteyning a penitent passion for the folly of his pen (Sero sed serio s. l. et a. Impr. for *Th. Newman.* 4.), jedenfalls von fremder Hand, ſowie ſein Mihil Mumchance, his discouerie of the art of cheading in false dyce play and other vnlawfull games (Lond. s. a. 4.), The repentance of R. Greene, maister of artes (1592. 4.), Mourning garment given him by Repentance at the funerals of love (ib. 1616. 4.), His ghost traunting conycatchers, with the merry conceits of Dr. Pinchbacke, a notable makeshift (Lond. 1626. 4.), The history of Arbasto king of Denmarke describing the anatomy of fortune in his loue of fair Doralicia (Lond. 1617. 4.); Schauſpiele haben wir von ihm noch: The honorable history of fryer Bacon and fryer Bongay (Lond. 1594. 1630. 4. und in den Old Plays. T. VIII. p. 163 sq.), A looking glasse for London and Englande (made by *R. Gr.* and *Th. Lodge.* Ib. 1598. 4. 1617. 4.), A pleasant conceited comedie of George a Greene, the pinner of Wakefield (Lond. 1599. 4. Old plays. Vol. III. p. 1 sq.), The historie of Orlando Furioso one of the twelve Pieres of France (Lond. 1594. 1599. 4.), nicht in Acte eingetheilt und faſt wörtlich aus Arioſto genommen, A most pleasant comedy of Macedony the kings son of Valencia and Amadine the kings daughter of Aragon (Lond. 1611. 1619. 4. 1663. 1668. 4. anonym), ihm von Einigen abgeſprochen, The comicall history of Alphonsus, king of Aragon (Lond. 1599. 4.), The scottish history of James the fourth slaine at Flodden, entermixed with a pleasant comedie pres. by Oboram king of Fayeries (Lond. 1598. 4.) und Fair Emm (anonym. Lond. 1631. 4.) [71]).

70) Man ſchreibt ihm ohne Grund noch zu: The defense of Conny-catching or a Confutation of those two injurious pamphlets publ. by *R. G.* against the practitioners of many nimble-witted and mysticall sciences (Lond. 1592. 4.) und The Groundworke of Conny-catching, the manner of their Pedlers French and the meanes to understand the same, with the cunning slights of the Counterfeit branke. Done by a Justice of Peace of great authoritie (Ib. 1592. 4.); allein Letzteres iſt nur ein Abdruck von Th. Harman's Caveat for Common Cursitors vulgarly called vagabones (Lond. 1587. 4.) und Sam. Rowland's Martin Mark-all, beadle of Bridewell, his defence and answere to the belman of London. (Ib. 1610. 4.)

71) *Rb. Greene*, Dramatic works, to which are added his poems with some account of the author and not. by *Al. Dyce.* (Lond. 1831. II.)

In das geiſtliche Liederfach gehört Robert Southwell[72]), 1560 in Norfolk geboren, 1578 zu Rom durch einen Jeſuiten erzogen, dann ſelbſt, dieſem Orden angehörig, 1592 nach England als Miſſionär geſchickt, dort mehrmals der Tortur unterworfen und im Februar 1595 hingerichtet, iſt er Verfaſſer von Saint Peters Complaint (newly augm. with other poems. Lond. s. a. 4. 1595. 1597. 1599. Edinburgh 1600. 4. 1616. 1620. 1630. 1634. 4.), St. Peters Complainte, Mary Magdalene's teares with other work of the author (ib. 1592. 1596. 1630.), Maeoniae or certaine excellent poems and spirituall hymnes (ib. 1595. 4.), The triumphs over death or a Consolatorie epistle for afflicted minds in The affects of dying friends (publ. for the generall good of all by *R. S.* Ibid. 1596. 4. und Archaica T. I.) und Marie Magdalens funerall teares (ib. 1594. 1772.) Weiter gehört hierher Humphrey Gifford, geboren um 1550, ein ſonſt unbekannter Edelmann, der A poesie of gillo flowers, eche differing from other in colour and odour, yet all sweet (Lond. 1580. 4.) hinterlaſſen hat, freilich aber ganz in Schatten geſtellt wird durch Walter Raleigh, der, 1552 zu Budley in Devonſhire geboren und in Orford gebildet, frühzeitig ſeinen Halbbruder Sir Humphrey Gilbert auf ſeiner Reiſe nach Newfoundland begleitete, dann gegen die iriſchen Inſurgenten, und, nachdem er mittlerweile hoch in der Gunſt der Eliſabeth geſtiegen war, 1589 für den vertriebenen König von Portugal focht, 1595 eine Expedition den Orinokoſtrom hinauf unternahm, ſpäter in den Anſchlag des Lord Cobham, die Lady Arabella Stuart auf den Thron zu ſetzen, verwickelt, nur durch eine große Geldſumme davon kam, dann auf einem Zuge nach Amerika mit den Spaniern Händel anfing, und deshalb, bei Jacob I. angeklagt, zum Tode verurtheilt, den 29. Oct. 1618 zu London hingerichtet ward. Er gehört hierher wegen ſeiner niedlichen Lieder, die leider jetzt faſt in Vergeſſenheit gekommen ſind (S. *W. Ral.* poems with a biogr. and crit. introd. by *Eg. Brydges* [Lond. 1814.]), obwol ſie früher größtentheils unter dem Namen Ignoto von ihm geſchrieben, in Englands Helicon Aufſehen genug machten. Ein ebenſo guter Hofmann und Liederdichter war aber Fulk Greville, Lord Brook, zu Beauchamp Court 1544 in Warwickſhire geboren und zu Cambridge und Orford gebildet, dann bei Eliſabeth, Jacob I. und Karl I. hoch angeſehen und mit den vornehmſten Dichtern und Gelehrten ſeiner Zeit innig befreundet, allein den 28. Sept. 1628 von einem ſeiner Diener ermordet, deſſen Gedichte höhern Styles dermalen noch vorhanden ſind (The Remains of Sir Fulk Grevill, Lord Brooke, being Poems of Monarchy and Religion. [Lond. 1670.]). Bedeutend ergiebiger floß jedoch die poetiſche Ader bei George Chapman (geb. 1557 und zu Orford gebildet und 1634 geſtorben), den wir ſchon als fleißigen Überſetzer griechiſcher Dichter begrüßt haben und unten noch unter den Dramatikern erwähnen werden, hier aber nennen wegen ſeiner Skia naktos, The shadow of night containing two poeticall hymnes (Lond. 1594. 4.), Euthymiae raptus or the teares of peace (with interlocutions ib. 1609. 4.), Andromeda liberata or The nuptials of Perseus and Andromeda (ib. 1614. 4.), A free and offenceles justification of a lately published and most maliciously interpreted poeme intituled Andromeda liberata (ib. 1614. 4.), An epicede or funerall song, on the most disastrous death of the High-born Prince of Men, Henry Prince of Wales, with the Funeralls and Representations of the Herse (ib. 1612. 4.), The Funerals of the high and mighty prince Henry (ib. 1613. 4.), Eugenia or true nobilities trance; for the most memorable death of the thrice noble and religious W. Lord Russel, divided into four Vigils of the Night (ib. 1614. 4.), Pro Vere Autumni lacrymae, inscribed to the immortal memorie of the most pious and incomparable souldier Sir Hor. Vere (ib. 1622. 4.), A justification of a strange action of Nero; in burging with a solemne funerall ode of the cast Hayres of his Mistresse Poppaea, also a just reproofe of a Romane small-feast being the fifth satyre of Juvenall (transl. by *G. Ch.* Ib. 1629. 4.), Ovids banquet of sence, a coronet for his mistresse philosophie and his amorous Zodiacke (anonym. Lond. 1595. 4.) und Petrarchs seven penitentiall psalms paraphrastically translated, with other philosophicall poems and a hymne to Christ upon the crosse (ib. 1612.)[73]). Noch nennen wir hier einen, der auch für den Mirror for magistrates die Metrical history of Shores wife and of Cardinal Wolsey geliefert hat, den gewandten Thomas Churchyard aus Shrewsburn, der gegen den Anfang des 17. Jahrh. ſtarb und als Soldat und Dichter ſich gleich ausgezeichnet hat, obgleich außer ſeinem unbeendigten beſchreibenden Gedichte: The worthines of Wales (wherein are more then a thousand severall things rehearsed; some set out in prose to the pleasure of the reader and with such varietie of verse for the beautifying of the book as no doubt shal delight thousand to understand. [Lond. 1581. 4. 1776. 8.]), ſeine übrigen Werke, unter denen auch Manches in Proſa mit unterläuft, zu der Claſſe der Gelegenheitsſchriften gehören (The contention bettwyxte Churchyeard and Camell upon David Dyers dreame sett out in suche order, that it is both wyttye and profytables for all degryes, rede this littell communication betwene Churchyarde, Camell and others mo. [Lond. 1560. 4.] A myrrour for man, where

72) Von ihm iſt auch: A short rule of good life, to direct the deuout Christian in a regular and orderly course. (s. l. et a.) An epistle of a religious priest unto his father, exhorting him to the perfect forsaking of the worlde. (Ibid.) An epistle of comfort to the reverend priests and to the honourable, worshipfull and other of the lay sort, restrayned in durance for the catholick faith. (s. l. 1605. 4)

73) The hymns of Homer: the Batrachomyomachia and two original poetical hymnes: with a pref. by *S. W. Singer.* (Chiswick 1818.)

in he shall see the miserable state of thys worlde. Ib. [vor 1560. 4.; ſ. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 46. nr. 355.] The mirror of man and manners of men, a reprint. At the Anchinleck press. [1816. 4.] The firste part of Churchyardes Chippes contayning twelve severall Labours. [Ibid. 1575. 4. 1578. 4.] [Ch. chip's concerning Scotland, being a collection of his pieces relatives to that country, with hist. not. and life by the author by *G. Chalmers*. Ibid. 1817.] A lamentable and pitifull Description of the wofull warres in Flaunders since the foure last yeares of the emperour Charles the fifth his raigne. [Ib. 1578. 4.] *Ovid* de Tristibus in three bookes. [s. l. 1580. 4.] A generall rehearsall of warres, wherein is five hundred severall services of land and sea, as sieges, battailles, skirmiches and encounters, A thousande gentlemennes names of the best sort of warriours, A praise and true honour of Soldiours, A proofe of perfite Nobilitie, A triall and first erection of Heraldes, A discourse of calamitie, And joyned to the same some Tragedies and Epitaphes as many as was necessarie for this firste booke. [s. l. et a. 4.] A discourse of the Queene's Majesties entertainment in Suffolk and Norfolk with a Description of many things then presently seene, devised by *Th. Ch.* Gent. with divers shews of his own invention sette out at Norwich and some rehearsal of his highnesse retourne from progresse. [Ib. 1577. 4. und bei *Nichols* Progr. of Q. Elizab. T. II. p. 179 sq.] The miserie of flaunders, calamitie of Fraunce, misfortune of Portugall, Unquietnes of Irelande, Troubles of Scotlande and the Blessed state of Englande. [s. l. et a. 4.] A pleasaunte Laborinth called Churchyarde's Chance tramed on Fancies, uttered with verses and written to give solace to every well disposed mynde, wherein notwith standing are many heavie Epitaphes sad and rorowfull discourses and sutche a multitude of other honest pastymes for the season and passages of witte, that he reader therein maie thinke his tyme well bestowed. [Ib. 1580. 4.] A light bondell of livly discourses called Churchyards Charge, presented as a Newe yeres gifte to the Earle of Surrie, in which Bondell of verses is sutche varietie of matter and severall inventions, that maie bee as delitefull to the Reader as it was a Charge and labour to the writer, sette for the for a peece of pastime. [Ib. 1580. 4.] A scourge for Rebels, wherein are many notable services truly set out and the rowly discoursed of with everie particular point touching the troubles of Ireland as farre as the painfull and dutifull service of the Earle of Ormound in sundrie sortes is manifestly known. [Ib. 1584. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 603 seq.] The Epitaphe of Sir Phillip Sidney knight lately Lord Governour of Floshing. [s. l. et a. 4.] A feast full of sad cheere, Where griefes are all on harpe Where sollace is full deere And forrowes are good cheape. [Ib. 1592. 4.] — Challenge. [Ib. 1593. 4.] A pleasant conceite penned in verse, collourably sette out ant humblie presented on New-yeeres day last to the Queene's Majestie at Hampton Courte. [Ib. 1593. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 232 sqq.] A musicall consort of heavenly harmonie compounded out of manie parts of Musicke called Ch. charitie Also with a fresh Title, A praise of Fortune. [Ib. 1595. 4.] A pleasant discourse of Court and Wars, with a replication to them both and a commendation of all those that truly serve Prince and Countrie written by Th. Ch. and called his Cherrising. [Ib. 1596. 4.] The honor of the lawe, consisting of four leaves including the title and dedication to Ld. Keeper Egerton. [Ib. 1596. 4.] Fortunate Farewell to the most forward and noble Earle of Essex, dedicated to the Lord Harry Seamer, second sonne to the last Duke of Somerset. [Ib. 1596. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 433 sq.] A true discourse, histor. of the succeeding Governours in the Netherlands and the Civill Warres there begun in the Yeere 1565 with the memorable service of our Honourable English Generalls from 1577 to 1598. [Ib. 1602. 4.] A sparke of frendship and warme good will, that shewes the effect of true affection and unfoldes the sinenesse of this world. [Ib. 1588. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 582 sq.] A plaine or most true report of a dangerous seruice stoutely attempted and manfully brought to passe by English men etc. for the takyng of Macklin. [Ib. Thon Perin. s. a. 4.] A generall rehearsall of warres wherein is fine hundred seuerall seruices of land and sea as seiges, battailles etc. [Lond. s. a. 4.] A sad and solemne funerall of the right hon. S. Fr. Knowles, in d. Heliconia T. II. und Auchinleck press. [1816. 4.] Ch. Good will sad and heavy verses in the nature of an epitaph for the losse of the archb. of Canterbury Whitgift, in d. Helic. T. III. A warning to the wise, a feare to the fond a bridle to the lewde and a glasse to the good, written of the late earthquake chanced in London and other places, the 6th of April 1580 for the glory of god and benefite of men, that warely can walke and wisely can judge. Set forth in verse and prose by *Th. Ch.* [Lond. 1580.]). Nun folgt Henry Conſtable aus Yorkſhire, der, als eifriger Katholik, ziemlich lange, bis 1604, im Gefängniß zubringen mußte und eine ziemliche Anzahl recht lesbarer (23) Sonnets, unter dem Titel: Diana (The praise of his mistres in certaine sweete sonnets. [Lond. 1592. 4.]), hinterlaſſen hat. Beſſer noch ſind des Juriſten Thomas Watſon, geb. (um 1560) zu London (geſt. vor 1596), Sonette (94) in ſeinem The Ekatompathia or Passionate Centurie of love (diuided into two parts, whereof the first expressed the Authors sufferance in Love, the latter his long farewell to Love and all his tyrannie. [s. l. et a impr. by *J. Wolfe*. 4.]) und The teares of Fan-

cie or Love disdained. (Lond. 1593. 4.) Thätiger war noch Sir John Harrington, deſſen gleichnamiger Vater (geſt. 1582) gleichfalls Sonette geliefert hat (in d. Nugae antiquae; ſ. auch *Ritson*, Bibl. Anglo-poet. p. 235) und der Verfaſſer iſt von The history of Polindor and Flostella (with other poems by *J. H.* [Lond. 1651. 1657.]), indem er (geſt. 1612) den Orlando furioso in English heroicall verse (Lond. 1591. fol.) und die Schola Salernitana übertrug (The Englishmans doctor or The schoole of Salerne or Physicall obseruations for the perfect preserving of the body of man in continuall health. [Lond. 1609. 4.] The schoole of Salerne or the precepts of Ransovius. [Ib. 1624.]) und ein Buch Epigramme (Epigrams both pleasant and serious. [Lond. 1615. 4.] The most elegant and witty epigrams digested into foure Bookes, there whereof never before published. [Ib. 1618. 1625.]) und eine Partie Sonette (in ſeinen Nugae antiquae, being a miscellaneous collection of orig. papers in prose and verse by Sir *J. H.* and others, select. by the rev. *H. Harrington.* [Lond. 1779. with illustr. not. by *Th. Park.* Ib. 1804.]) hinterließ [74]). Wir kommen nun, da von Samuel Daniell oben ſchon die Rede geweſen iſt, ſogleich zu Joſhua Sylveſter (geb. 1563), einem kaufmänniſchen Abenteurer (merchant-adventureer, alſo wahrſcheinlich zu Hamburg oder in einer andern Handelsſtadt des Continents lebend und im 55. Lebensjahre zu Middelburg in Seeland 1618 verſtorben), den Überſetzer des Dichters Du Bartas aus dem Franzöſiſchen (The deuine weekes and workes of *G. Salluste du Bartas* transl. [Lond. 1605. 1608. 1613. 4. 1621. 1633. 1641. fol.]) und Verfaſſer von Little Bartas or Brief meditations (s. l. et a.), The parliament of vertues royal, microcosmographia, a hymn of alms, Tobacco battered and the pipes shattered St. Lewis, the king or a lamp of grace lighting the great in the right way to Glorie (Transl. and dedic. as a New-yeeres-gift to the high-hopefull prince Charles, Heire apparant of Great Britains Kingdomes and the Hopes of Christendom. Honors Farewell and other Poems. [Ib. 1615.]), The wood-mans bear (ib. 1620.), Panthea or divine wishes and meditations (revis. by *J. M.* with an excell. Elegy by *L. Bacon.* [Ib. 1630. 4.]). In dieſes Feld ſchlagen auch mehre Werke des um dieſe Zeit ſehr populären dramatiſchen und gekrönten Dichters, Anthony Munday [75]) (als Proteſtant zu London geboren, ward er Katholik, verrieth dann aber auch dieſen neuen Glauben, trat in die Dienſte des Lord Oxford, ward messenger of the queen's bedchamber und ſtarb 1633, 80 Jahre alt) in ſeinem The mirrour of Mutabilitie or principall part of the Mirrour for Magistrates, selected out of the sacred Scriptures (Lond. 1579. 4.), A banquet of daintie conceits, furnished with verie delicate and choyse inventions, to delight their mindes who take pleasure in musique (Lond. 1588.), The pain of pleasure (ib. 1580. 4.), Zelauto, the fountayne of fame erected in a orcharde of amorous adventures (ib. 1580. 4.) und M. strangest adventure that ever happened. (ib. 1601. 4.) Weit wichtiger iſt aber Michael Drayton aus Warwickſhire (geb. 1563), zu Oxford gebildet und, nachdem er lange in der Familie des Lordkammerherrn Grafen von Dorſet gelebt, wol auch zum Dichter gekrönt worden war, 1631 verſtorben und in der Weſtminſterabtei begraben, unter deſſen vielen Gedichten (Poems. Lond. 1605. 8. 1619. fol. 1651. 8. und fol. Works, with an hist. essay on his life and writings. Lond. 1752. IV. 8. 1749. fol. Dazu Append. ib. 1753. fol.) vorzüglich hervorgehoben zu werden verdienen: The Shepheards garland, fashioned in nine Eglogs (Rowlands Sacrifice to the Nine Muses. [Lond. 1593. 4.]), Piers Gaveston Earle of Cornwall. his Life, Death and Fortune (s. l. et a. [Lond. 1593.] 4.), The faire and chaste daughter of the Lord Robert Fitzwater, the true glorie of the noble house of Sussex (ib. 1594. 4.), Ideas mirrour, Amours in Quator zains (Che serue etace assai domanda. [Ib. 1594. 4.]), Mortimeriados, the lamentable civell warres of Edward the second and the barrons (s. a. [1596.] Lond. 4. Ib. 1603. 4.), The Owle (ib. 1604. 4.), The legend of Great Cromwell (ib. 1607. 1609. 4.), The tragicall legend of Robert Duke of Normandy, syrnamed Short-thigh, eldest son to William Conqueror (with the Legend of Matilda the chast and the Legend of Piers of Gaueston. [Ib. 1596. 8.]), Englands heroicall epistles (ib. 1597. 1598. 1599. 1602. 1605. 8.), Lyrick and pastorall poems, Odes, Eglogs, the man in the moone (s. a. [1605.] 8.), Sonnets (in ſ. Poems. Lond. 1603. 4. 1605. 1608. 1610. 1613. 4.), The battle of Agincourt (The miseries of Queene Margarite. Nimphidia, the Court of Fayrie. The Quest of Cynthia. The shepheards Sirena. The Moone-calfe. Elegies. [Ib. 1627. 1631. 4.), The Muses Elizium (ib. 1630. 4.), und endlich außer der Nimphidia, welche als allegoriſches Gedicht im Geſchmacke

74) Er ſchrieb auch: A new discourse of a state subject called the Metamorphosis of Ajax written by trisacmos, to his friend and cosin Philostilpnos. (s. l. 1596.) An anatomie of the metamorpho-sed Ajax. (Ib. eod.) An apologie or rather a retraction. (Ib. 1596.) Ulysses upon Ajax, written by Misodiabolus to his friend Philaretes. (Ib. 1596.) A briefe view of the state of the church of England, as it stood in Q. Elizabeths and King James his reigne, to the yeere 1608. (Ib. 1653.) A briefe apology of poetrie, vor ſ. Ariosto und Haslewood Anc. crit. ess. T. II. p. 119. 75) A watch-woord of Englande to been are of traytours and tretcherous practises which have beene the overthrowe of many famous Kingdomes and common weales. (Lond. 1584. 4.) The English Romayne lyfe, discouering the liues of the Englishmen at Roome, the orders of the English seminarie etc., there unto is added the cruell tiranny vsed on an English man at Rome, his christian suffering and notable martirdome. (Ib. 1582. 1590. 4.) A briefe chronicle of the successe of times, from the creation of world to this instant. (Ib. 1611.)

Spencer's ſein Vorbild beinahe an Zartheit und Reichthum der Phantaſie übertrifft (Nymphidia, the court of fairy. Lee Priory press. 1814.), ſein berühmtes, in Alexandrinern abgefaßtes, beſchreibendes Gedicht, das vorzüglich durch ſeine Abwechſelungen in der Darſtellung, anzieht: Polyolbion or a chorographicall description of tracts, rivers, mountaines, forests of this renowned isle of Great-Britaine (Lond. 1613. 1622. II. fol.). Da von Shakſpere's hierher gehörigen Werken unten die Rede ſein wird, ſo wenden wir uns ſogleich zu dem geiſtlichen Dichter Simon Waſtel (geb. 1564), von dem True christians daily delight being the summe of every chapter of the old and new Testaments set downe alphabetically in English verse (Lond. 1613. 1619.) exiſtirt, das freilich hierher nur der Sonderbarkeit wegen gehört. Als Lyriker werden übrigens um dieſe Zeit noch genannt Robert Devereux, Graf von Eſſex (geb. 1567 zu Netherwood in Herefordſhire, zu Cambridge erzogen, dann frühzeitig in den Niederlanden und in Frankreich als Krieger ausgezeichnet, ſpäter Günſtling der Königin Eliſabeth und auf Befehl derſelben aus Eiferſucht den 25. Febr. 1601 hingerichtet); Henry Wotton (geb. 1568 und 1639 als Vorſteher der Schule zu Eton verſtorben. Einige Gedichte in den Reliq. Wottonianae 1685); John Hall, der oben genannte Arzt (The courte of Vertue, contayning many holy or spretuall songes, sonnettes, psalmes, balletts and shorte sentences, as well of holy scripture as others. With musicall notes. [Lond. 1565. 16.]); Walter Davison (um 1576 als Sohn des berühmten gleichnamigen Staatsmannes geboren), der mit ſeinem Bruder, Francis Davison, zuſammen A poetical Rapsodie, containing diverse sonnets, odes, elegies, madrigals, epigrams, pastorals, eglogues with other poems both in Rime and measured verse (For varietie and pleasure the like never yet published. Lond. 1602. 1611. 1621. with a pref. by Sir *Eg. Brydges*. Lee priory press. Kent. 1814.) dichtete; George Sandys (1577 als Sohn des Erzbiſchofs von York geboren und zu Oxford gebildet, machte er dann Reiſen durch die Levante und Italien [76]), überſetzte Ovid's Metamorphoſen in ſehr gutes Engliſch und ſtarb 1643 zu Boley Abbey bei Maidſtone in Kent), mehr als geiſtlicher Dichter bekannt (Paraphrase upon the Psalmes of David and upon the hymnes dispersed throughout the Old and New Testaments. [Lond. 1636. 1676.] Christs passion, with annot. [Ib. 1687.] Paraphrase upon the divine poems. [Ib. 1648. 8. Ib. 1638. fol.] Paraphrase upon the Song of Salomon. [Lond. 1641. 1642. 4.]); William Herbert, Graf von Pembroke (geboren 1580 zu Wiltonhouſe in Wiltſhire und zu Oxford erzogen, 1626 Kanzler der Univerſität Oxford und im April 1630 verſtorben — Poems: many of which are answered by way of repartee by Sir *Benj. Ruddier*. [Lond. 1660.]); Sir David Murray aus Gerthy in Schottland (um 1586 geb.), ſonſt ziemlich unbekannt (The tragicall death of Sophonisba. [Lond. 1611.] Celia, containing certaine Sonets. [s. l. et a.] Poems the tragicall death of Sophonisba, Coelia containing certaine sonets, a paraphrase of the CIV. Psalme. [Lond. 1823. 4.]); Richard Brathwayt (um 1588 zu Warcop bei Appleby geboren, zu Oxford und Cambridge gebildet und zu Appleton in Yorkſhire 1673 geſtorben), deſſen Werke jedoch auch in das Gebiet der Satire hineinſpielen (The golden fleece. Whereto be annexed two Elegies, entitled Narcissus Change and Aesons Dotage. with Sonnets or Madrigals. [Lond. 1611.] A new spring shadowed in sundry pithie poems. Musophilus. [Ib. 1619. 4.] The poets willow or the passionate shepheard with sundry delightfull and no lesse passionate sonnets describing the passions of a discontented and perplexed Lover. [Ib. 1614. 4.] Essaies upon the five senses with a pithie one upon detraction. [Ib. 1620.] A strappado for the Divell, Epigrams and Satyres alluding to the time with divers measures of no lesse delight. [Ib. 1615.] Love's Labyrinth or the true Lovers knot, including the disastrous fals of two starcrost Lovers Pyramus and Thysbe. [Ib. 1615.] Remains after death, including by way of introduction divers memorable observances occasioned upon discourse of Epitaphs and Epysodes. [1618.] Nature's Embassie or the Wild-man's Measures, danced naked by twelve Satyres, with sundry others continued in the nexd section. [Ib. 1621.] Times certaine drawne or the Anatomie of Vanitie with other choice poems, entituled health from Helicon. [Ib. 1621.] Astraeas Teares, an Elegie upon the death of Sir R. Hutton [Ib. 1641.] Barnabees Journall under the Names of Mirtilus and Faustulus shadowed, for the Travellers Solace lately published, to most apt numbers reduced and to the old Tune of Barnaby commonly chanted. [s. l. Lond.] Drunken Barnaby's Journey. [Ib. 1716. 1723.] Leeds 1808. Lond. 1818. [*Barnabae* itinerarium or *Barnabee's* journal with the life of the author by *J. Haslewood*. Ib. 1820. II.] The honest ghost or a voice from the vault. [Ib. 1658.] An age for Apes and Parthenias. [Ib. 1658.] The captive-capitain or the restrained cavalier drawn to his full Bodie in these Characters of a Prison, The anatomy of a Jayler. A Jaylers wife. [Ib. 1665.] Mercurius Britannicus, tragi-comoedia. [s. l. et a. 4. s. l. 1641. 4. und in *Somers* Tracts. III Coll. Vol. I. p. 331 sq.] The schollers medley or an intermixt discourse upon historicall and poeticall relations. Lond. 1614. 4. [auch unter dem Titel: A surrey of history or a nursery for gentry. Ib. 1638. 4.] The prodigals teares or his farewell to vanity. [Lond. 1614.] A solemne joviall disputation, theoreticke and practicke briefely shadowing the law of drinking. [s. l. 1617.] Odes or Philomel's teares.

76) Er beſchrieb ſie in A relation of a journey begun 1610, four bookes, cont. a description of the Turkish empire, of Egypt, of the holy Land etc. (Lond. 1621. 1673. fol.)

[Lond. 1621. und edit. by Sir *E. Brydges*. Lee priory press. Kent. 1815.] The english gentleman. Lond. 1630. [unter dem Titel: Times treasury or the academy for gentry. Ib. 1652. fol.] The english gentlewoman. [Ib. 1631. 4.] Whimzies or a new cast of characters. [Ib. 1631.] A cater-character throwne out of a boke by an experienc'd gamester. [Ib. eod.] Anniversaries upon his Panarete. [Ib. 1634.] The Arcadian princesse or the triumph of justice. [Ib. 1635.] The smoaking age or the man in the mist with the life and death of tobacco. [Oenozythopolis 1617.] Ar't asleepe husband? A boulster lecture. [Lond. 1640.] A comment upon the two tales of our ancient renowned and ever-living poet St. J. Chaucer, the miller's tale and the wife of Bath. [Ib. 1665.]); Henry King (1591 als Sohn des Biſchofs von London geboren, in der Schule zu Weſtminſter und zu Oxford erzogen, dann Kaplan bei Jacob I., 1638 Dechant von Rocheſter und 1641 Biſchof von Chicheſter, als welcher er 1669 ſtarb —) Poems, elegies, paradoxes and sonets. [Lond. 1664.]) und Edward King, der 1632 Mitglied am Chriſt's College zu Cambridge war und von Milton unter dem Namen Lycidas gefeiert wird[77]), bereits aber 1637 auf einer Reiſe aus Irland nach Cheſter ſtarb (Gedichte von ihm in *Nichols* Collection of poetry), und einige andere, weniger bedeutende. Eine Nebengattung der Lyrik bildet noch das Schäfergedicht, welches in dieſer Periode, vorzüglich nach dem Vorgange Spencer's, bearbeitet ward. Als ſolche, die ſich hierin verſuchten, nennen wir aber den Freund Spencer's, John Chalkhill, welcher in Verſen einen Schäferroman: Thealma and Clearchus (a pastoral history in smooth and easie verse, publ. by *Is. Walton*. [Lond. 1683.] Proben in den Muse's Library p. 315 sq.) dichtete, der ſich vorzüglich durch Leichtigkeit und Einfachheit des Versbaues auszeichnet, aber unvollendet iſt. Neben dieſem ſteht Drayton mit ſeinem Muse's Elysium, das in zehn Nymphals abgetheilt iſt; ferner vorzüglich William Smith, ein Freund Spencer's, der ihm Chloris or the Complaint of the passionate despised shepheard (Lond. 1596. 4.) in Sonettenform widmete, aber wohl zu unterſcheiden iſt von dem luſtigen Sänger aus der Zeit Heinrich's VIII., Walter Smith, von dem noch XII merry jests of the widdow Edyth (Lond. 1573. 4.) übrig ſind. Recht bedeutend tritt auch noch in dieſem Genre der Überſetzer des Heliodor und Günſtling Sidney's, der Juriſt Abraham Fraunce[78]), auf, der wahrſcheinlich, auf Veranlaſſung ſeines Gönners, ſich grade dieſes gewählt hatte (The countesse of Pembrokes Yvychurch, conteining the affectionate Life and unfortunate Death of Phillis and Amyntas, That in a Pastorall, This in a Funerall both in English Hexameters. [Lond. 1591. 4.] The Countesse of Pembrokes Emanuel, conteining the Nativity, Passion, Buriall and Resurrection of Christ, together with certaine Psalmes of David. All in English Hexameters. [Ib. 1591. 4.] The third part of the Countesse of Pembroke's Yvychurch, entituled Amintas Dale. Wherein are the most conceited tales of the pagan Gods, in Engl. Hexameters together with their auncient descriptions and philosophicall explications. [Ib. 1592. 4.] The lamentations of Amyntas for the death of Phillis, paraphrastically translated out of Latine into English hexameter. [Ib. 1587. 4.] In dieſelbe Kategorie gehört auch Phineas Fletcher[79]), deſſen Vater, Giles Fletcher (geb. 1588 und geſt. 1623), als geiſtlicher Dichter erwähnt wird (Christ's Victorie and Triumph in heaven and earth. [Cambr. 1610. 1632. 1640. 4.]), da Milton ihm Manches verdankt haben ſoll. Beſagter Phineas ſtudirte zu Eton und Oxford und lebte dann von 1621—1642 zu Elgay in Norfolk, wo er ſtarb, vollſtändig nur den Wiſſenſchaften, und brachte dort, außer einem Schauſpiele (Sicelides, A piscatory. [Cambr. 1611. 1631. 4.]), vorzüglich ſeine Purple Island, eine Schilderung des Menſchen, gegründet auf eine Allegorie in Spencer's Faery Queene Book II. canto IX zu Stande, worin er mit großem Bilderreichthum, trefflicher Darſtellungsgabe und geſchicktem Versbau, wiewol etwas breit, ſeinen Gegenſtand behandelt (The Purple Island, together with Piscatorie Eclogs and other Poeticall Miscellanies. [Cambr. 1633. 4.]), obwol er hierher nur wegen ſeinen Fiſcheridyllen (Piscatory eclogues. [Edinb. 1772. und bei *Anderson* T. IV.]) gehört, worin er ländliche Gemälde einer zärtlichen, aber unglücklichen, Freundſchaft zu geben verſucht. Auch ſein Namensvetter und zweites Geſchwiſterkind, John Fletcher, der unten zu nennende berühmte Dramatiker, hat ſich in dieſem Genre verſucht, denn er hat uns eine köſtliche Hirtenkomödie: The faithfull shepheardesse (Lond. s. a. 4. 1629. 1634. 1665.), hinterlaſſen, welche nachher wol Milton's Comus veranlaßt hat. Der letzte hierher gehörige Dichter iſt aber William Browne[80]) aus Taviſtock in Devonſhire (geb. 1590 zu Oxford und nachher im Inner Temple zu London gebildet, dann zu Oxford Erzieher des Robert Dormer, Grafen von Caernarvon, lebte er nach deſſen Tode in der Familie des Grafen von Pembroke, William, und ſcheint um 1645 geſtorben zu ſein), der in ſeinem 22. Jahre bereits Britains pastorals in zwei Büchern (Lond. 1616. fol. Brit. pastorals, the last leaf supplied by Ms. It countains several Odes etc. in Ms. adressed to the Author, which are supposed to be unpublished.

77) ſ. Obsequies to the memorie of Edw. King (Cambr. 1638. 4.); iſt die Originalausgabe von Milton's Lycidas. 78) The Arcadian rhetoricke or the precepts of rhetoricke mad, plaine by examples Greeke, Latyn, English etc. (Lond. 1688.) The lawiers logike, exemplifying the praecepts of logike by the practice of common lawe. (Ib. 1588. 4.)

79) Locustae vel pietas Jesuitica. Poema Lat. and Engl. (Cambr. 1627. 4.) Joy in tribulation. (Lond.) Silva poetica. (Cantabr. 1633.) De literis antiquae Britanniae, regibus praesertim, qui doctrina claruerunt quique collegia Cantabrigiae fundarunt. (Ibid. eod.) 80) *W. Browne's* Works, ed. by *Thompson*. (Lond. 1772. III. 1782. III.) Original poems never before publ. edit. by Sir *E. Brydges*. Lee priory press. 1815. 4.

Lond. 1625.) und im 23. Jahre die in ſieben Eklogen eingetheilte Shepheards pipe (Lond. 1614. 1620.) ſchrieb, in welchen Gedichten er allerdings in der damals ſehr beliebten Manier des Italieners Marino, freilich alſo auch mit deſſen Fehlern, als da ſind Haſchen nach witzigen Phraſen und Einfällen, und allzu viele prunkende Worte, jedoch auf der andern Seite auch durch die Harmonie der Verſe, Einfachheit der Gefühle und Natürlichkeit der Situation ungemein anſprechen. Den Beſchluß dieſer Dichter mag aber Sir Philipp Sidney machen, der zu Penshurſt in Kent den 29. Nov. 1554 geboren und auf der Schule zu Shrewsbury, dann auf den Univerſitäten Oxford und Cambridge gebildet, mit dem 18. Jahre in die Dienſte Königs Karl IX. von Frankreich als Kämmerling trat, aber durch die Gräuel der Bartholomäusnacht bewogen, dieſelben wieder verließ und dann bis 1575 Teutſchland, Ungarn und Flandern bereiſte, 1576 engliſcher Geſandter bei Kaiſer Rudolf II. war, ſpäter in Portugal diente, um den dort von den Spaniern verdrängten König wieder auf den Thron ſetzen zu helfen, allein bereits den 17. Oct. 1586 zu Arnheim, als er mittlerweile in den Niederlanden gegen die Spanier gefochten hatte, an einer Wunde ſtarb, nach England gebracht und in der St. Paulskirche beigeſetzt wurde. Hierher gehört er wegen ſeiner The countesse of Pembrokes Arcadia (Lond. 1590. 4. [nur drei Bücher] ib. 1598. fol. [vier Bücher] IX. Ed. 1638. ib. fol. The Works of Sir Ph. Sidney in prose and verse. [ib. 1725. III.] Nur ſ. Sonnets, masque und Defence of poesie ſtehen in den Miscell. Works of Ph. Sidney, with the life of the author and illustr. not. by *W. Gray*. [Oxford 1829.]), einem Schäferromane, den er ſeiner Schweſter, der Gräfin von Pembroke, widmete, und welcher zu ſeiner Zeit für ein Meiſterwerk dieſer Art galt. Er iſt in Proſa und Verſen geſchrieben und offenbar eine Nachahmung des ſpaniſchen gleichartigen Buches Montemayors, Diana betitelt, worin er mit allen Fehlern und Vorzügen deſſelben, freilich oft unendlicher Breite, eine Unmaſſe von abenteuerlichen Erzählungen im Geſchmacke der alten Ritterromane mit den Sagen vom Lande Arcadia vermengt hat, vorzüglich aber durch die edle Humanität und moraliſche Geſinnung, die überall aus ihm hervorleuchtet, anſpricht, wenn er auch auf der andern Seite der Originalität ermangelt. Da bei ſeinem Tode das Werk noch nicht vollendet war, ſo ſind einige Zuſätze von einer ſpätern Hand hinzugekommen. Übrigens hat er dem Hauptwerke noch kleinere Gedichte in Octaven, dem Italieniſchen nachgebildet, und Eklogen in Hexametern und Alexandrinern eingeſchoben. Außerdem hat er noch kleinere Lieder (Songs) hinterlaſſen, ſowie auch 108 Sonette, worin er eine gewiſſe Lady Rich, die auch in ſeiner Arcadia unter dem Namen Philoclea vorkommt, feiern will, und die den gemeinſamen Namen Astrophel and Stella führen (Astrophel and Stella, wherein the excellence of sweete poesie is concluded [Lond. 1591. 4.] und in ſeiner Arcadia now the seuenth time published, with some new additions. [Lond. 1629. fol.] p. 567 sq. Andere ebend. p. 520 sq.), jedenfalls aber, nach ihrem poetiſchen Werthe betrachtet, weit höher ſtehen, ſowie ſein Remedie for love (in ſ. Arcadia. [Lond. 1662. fol.]). Sonſt haben wir noch von ihm Almanzor and Almanzaida, a novel (Lond. 1678.), wo möglich noch ſchwächer als die Arcadia; ferner The psalmes of David, translated into divers and sundry kind of verse (begun by Sir Ph. Sidney and finished by the countess of Pembroke, his sister. [Lond. 1623.]). Valour anatomized in a fancie 1581 (bei *Somers*, Tracts. I Coll. T. IV. p. 386 sq. und bei *Morgan's*. Phoenix Britannicus. T. I. p. 188), Woocing-stuff, a poem (ib. p. 189 und bei *Somers* l. c. p. 388), ſein Dramatical interlude addressed to Q. Elizabeth in Wanstead garden (in der genannten Ausgabe ſ. Arcadia p. 618 und bei *Nichols*, Progr. of Q. Elizabeth. T. II. p. 94), eine Art halbkomiſches Gelegenheitsſtück, und endlich ſeine berühmte äſthetiſche Abhandlung: Vertheidigung der Poeſie (An apologie for poetrie. [Lond. 1595. 4. 1810. 4. und in ſ. Arcadia l. c. p. 540]), eins der erſten Werke dieſer Art in England. Ob nun zwar gleich dieſes Werk ſowol im Styl und in der Gedankenfolge, ſowie durch ſeine Planmäßigkeit offenbar darthut, wie ſein Verfaſſer beſondern Fleiß auf den rhetoriſchen Ausdruck ſeiner Gefühle gewendet hat, ſo überflügelt doch häufig der Dichter den denkenden Gelehrten, indem die Ordnung mangelt und der Styl zuweilen allzu proſaiſch ſchleppend, ein anderes Mal wieder zu dichteriſch auffliegend für einen Proſaiker wird. Darum ſteht er hierin ſeinem Vorgänger, dem George Puttenham Webſter, der, um 1530 geboren und zu Oxford erzogen, ſich ſchon am Hofe Eduard's VI. durch eine Ekloge: Elpine (in ſ. Rhet. p. 145. 161, aber unvollſtändig), auszeichnete, dann zwei Mal den Continent beſuchte und nach ſeiner Rückkehr einer der gentlemen pensioners der Königin Eliſabeth wurde, als welcher er ſeine, mit vielem Urtheile und Unparteilichkeit geſchriebene, Arte of English Poesie (Three books. Lond. 1589. 4. edit. by *Haslewood*. Lond. 1811. 4. und in Anc. crit. essays upon Engl. poets and poesie edit. by *J. Haslewood*. T. I.) verfaßte. Um dieſelbe Zeit fällt der ſchon genannte Überſetzer der erſten zwei Eklogen des Virgil, William Webbe, der auch einen Discourse of English poetrie, together with the authors judgment, touching the reformation of our English verse (ib. 1589. 4. und in den Anc. Crit. ess. on poets and poesy. T. II.), ſowie etwas ſpäter Thomas Campion (geb. um 1577), von dem wir auch noch The description of a maske in honour of the lord Hayes and his bride (to this by occasion other small poems are adjoyned. Lond. 1617. 4. und in *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 105 sq.), The description, speeches and songs of the lords maske at the mariage of the count Palatine and the ladie Elisabeth (ib. p. 534 sq.), A relation of the late royall entertainment given by the right hon. the lord Knowles at Cawsome-house neere Redding to our most gracious queene, queene Anne, in her progresse toward the Bathe (Lond.

1613. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 630 sq.), Songs of mourning bewailing the untimely death of prince Henry (by *Th. C.* and set to be sung with one voice to the late of violl by *J. Coprario.* Lond. 1613. fol.), The description of a maske, at the mariage of the earle of Somerset and the lady Fr. Howard (ib. 1614. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 707 sq. Dazu Ayres made by severall authors in the above maske. ib. 1614. 4.) haben, seine Observations in the art of English poesie (Lond. 1602. und in den Anc. crit. ess. on early Engl. Poets. T. II. Dazu A defence of rhyme against a pamph. entit. Observations in the arte of Engl. poetry by *S. Daniel*, ib.) verfaßt hat, zu denen dann noch The art of descant. or composing of musick in three treatises (with annot. by *Chr. Simpson.* Lond. 1674) hinzukam. Da von den hierher gehörigen Arbeiten Daniel's und Fraunce's schon oben bei ihren andern Werken die Rede gewesen ist, bemerke ich, daß eine besonders gute Sammlung von lyrischen Gedichten genannter und ungenannter englischer Dichter das sogenannte Pheenix Nest [81]) ist. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß auch für die äußere Form der Schrift in dieser Periode Manches gethan wurde, wie denn der berühmte Peter Bales, der lange Zeit zu Oxford und dann zu London die Kalligraphie lehrte, hierauf bei Walsingham Secretair war, aber mit in Esser' Verschwörung verwickelt gewesen zu sein scheint und 1610 starb, sein berühmtes Werk: The arte of brachygraphie, the order of orthography. the key of kalygraphie (Lond. 1577.), um diese Zeit publicirte, nachdem vorher schon Timothe Bright, ein Arzt, die Kunst des Geheimschreibens erfunden hatte (Character and art of shorte, swift and secrete Writing by character, invented by *T. Br.* [Lond. 1558.]). — Wir kommen nun zur dramatischen Poesie, deren Blüthe in diese Periode fällt, obgleich eigentlich, was sehr viel ist, auch der Anfang derselben erst in dieselbe zu setzen ist, denn die Moralitäten fallen von nun an fast gänzlich weg, und eine Allegorie (New custom. bei *Dodsley* T. I. p. 249 sq.), der neue Brauch, die 1573 herauskam und wahrscheinlich auch in diesem Jahre gespielt worden war, ist, obgleich eine der besten aus diesem Genre, doch zugleich auch eins der letzten Denkmäler desselben. Das erste eigentliche Nationallustspiel ist aber des Bischofs von Wells und Bath, John Still (gest. 1607), Gammer Gurton's needle (A Ryght, Pithy, Pleasaunt and merie Comedie, Intytuled Gurtons Nedle Played on Stage not longe ago in Christes Colledge in Cambridge made by *Mr. S.* Mr. of Art. [Lond. 1575. 4. und bei *Hawkins*, Origin of the Engl. Drama. T. I. p. 165 sq. und bei *Dodsley*, Coll. of old plays. T. II.), oder Frau Gurton's Nähnadel, worin dargestellt wird, wie ein lustiger Gesell die Gelegenheit benutzt, daß eine Hausfrau, die Hosen ihres Hausknechtes ausflickend, ihre Nähnadel verliert, diese mit der Nachbarin, der angeblichen Diebin derselben, zusammenzuhetzen, wodurch das ganze Haus und Dorf in Aufruhr kommt, bis jener durch einen Schlag, welchen er dem Hausknechte auf den Hintern gibt, dieselbe ihm in diesen hineinsticht, und so darthut, daß sie sich in den zerrissenen Hosen desselben selbst verloren habe. Man kann aus dem Inhalte selbst einen Schluß auf die niedrigen Späße, womit das ganze Stück angefüllt ist, machen. Zehn Jahre später, also 1561, erschien das erste regelmäßige Trauerspiel durch Thomas Sackville, Lord Buckhurst, den Erfinder des Mirror of magistr., Gorboduc oder Ferrex and Porrex (Th. Norton and Th. Sackville, Lord Buckhurst, The tragedie of Ferrex and Porrex set forth without addition or alteration, but al together as the same was shewed on stage before the Queene's Majestie about nine yeares past viz. the XVIII day of Januarie 1561 by the gentlemen of the Inner Temple. Lond. *J. Daye.* [1571.] und in d. Old plays. T. I. p. 103 sq. *Dodsley* I. p. 99 sq.), worin er [nach *Galfred.* Monem. I, 16 und Roman de Perceforest. I. c. 12] schildert, wie der alte britische König Gorboduc sein Reich bei Lebzeiten unter seine Söhne, Ferrer und Porrer, theilt, worauf Ersterer, erzürnt über die Bevorzugung seines jüngern Bruders, unterstützt von seiner Mutter Videna, Krieg mit diesem beginnt, aber von ihm erschlagen wird, welchen wieder die Mutter, die nachher auch getödtet wird, ermorden läßt; der alte König stirbt aus Verzweiflung ihnen ebenfalls nach. Übrigens ist an dieser Tragödie, bei welcher übrigens Thomas Norton die ersten drei Acte geliefert hatte, sodaß Sackville nur die beiden letzten zukommen, besonders die Einrichtung auffällig, indem ein Chor die Acte vom ersten bis vierten schließt, der, wie bei den Griechen der Inhalt, hier auch aus allegorischen Personen besteht, während wieder jeder Act statt eines Prologs mit einem pantomimischen Vorspiele anhebt, worin der Inhalt desselben dargestellt wird. Handlung kommt eigentlich nur wenig vor, denn Boten referiren die Schlachten und Todesfälle, sodaß, trotz des im Ganzen wundervollen tragischen Pathos, der Harmonie der reimlosen Jamben (blank verse) und dem einfachen und ungezwungenen Dialog, durch die Einförmigkeit der Situationen und langen Reden das Stück für uns ebenso langweilig erscheint, als ein antikes, welches wir jetzt aufführen lassen wollten. Daher kam es auch, daß dieser erste Versuch eines gehörigen Trauerspiels in der Kunstform ziemlich lange unnachgeahmt blieb und die Veränderung der geistlichen Vorstellungen in weltliche, welche nunmehr anhebt, nicht als Folge desselben angesehen werden darf. Indessen waren diese entweder ganz allegorisch, wie die bei feierlichen Gelegenheiten aufgeführten Maskes, deren wir bereits hin und wieder eine Menge genannt haben, oder rein historisch, jedoch so, daß man am liebsten Personen aus der griechischen und römischen Geschichte aufnahm, die man jedoch aufs Aben-

81) *R. S.* The Pheenix Nest. Built up with the most rare and refined workes of Noble men, woorthy knights, galland Gentlemen, Master of Arts and braue Schollers, Full of varietie, excellent invention and singular delight. Never before this time published. Set foorth by *R. S.* of the Inner Temple. (Lond. 1593.) Über den Verfasser s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 293 sq.

teuerlichſte umgeſtaltete und ihnen Gefühle und Reden in den Mund legte, die eher für Ritter aus dem Mittelalter paßten, ſodaß am Ende nichts als der Name antik, Reden und Handlung irgend einem bekannten Romane des Mittelalters entlehnt war. Dabei nahm man noch aus den verdrängten Moralitäten eine komiſche Perſon auf, die zuerſt den Namen Vice (Laſter) oder Taugenichts bekam, dann aber in die Perſon des ſtehenden Hanswurſts, des Rüpel oder Tölpel (clown) überging, welche mitten in den ernſthafteſten Situationen ſeine ſchlechten Witze anbringt, und alſo allen tragiſchen Eindruck vernichtet. Ein Bild hiervon gibt Shakſpere's Sommernachtstraum. Ziemlich um dieſelbe Zeit fällt des bereits genannten Dichters, Richard Edwards, Drama: Damon and Pythias, welches 1564 aufgeführt, aber bereits lange vorher gedichtet worden war, beiweitem aber nicht ſo gefiel, als das zu Ehren und in Gegenwart der Königin Eliſabeth zwei Monate vor ſeinem Tode (1566) in Chriſt Church College zu Oxford aufgeführte Stück: Palemon and Arcyte, worin vorzüglich ein täuſchend nachgemachtes Hundegebell Aufſehen erregte. Nun folgt Thomas Preſton, Doctor und Mitglied von Trinity Hall zu Cambridge und 1570 geſtorben, der ganz im alten Style der Moralitäten das von Shakeſpeare im King Henry IV. P. I. act. II. sc. 4 (I will do it in king Cambyses vein) erwähnte Trauerſpiel Cambises (A lamentable tragedie, mixed full of Plasent mirth, contayning the life of Cambises, king of Persia, from the beginning of his kingdom unto his death, his own good deed of execution; after that many wicked deedes and tyrannous murders committed by and through him; and last of all his odious death by God's justice appointed doon in such order as followeth [Lond. by *Edw. Allde*. s. a. 4.]) dichtete, worin, außer der Venus und Cupid, noch Murder, Common-Cry, Common-Complaint, Smile, Ability, Proof, Execution, Diligence, Cruelty, Profanation, Trial, Shame und natürlich auch Vice oder Ambidexter, wie er hier heißt, vorkommen. Um dieſelbe Zeit fallen nun auch die Überſetzungen griechiſcher Tragödien, von denen oben ſchon die Rede geweſen iſt; allein 1568 ward von Studenten im Inner Temple vor der Eliſabeth ein Stück: The tragedy of Tancred and Gismund, das erſte nach einem italieniſchen Stoffe (nach Boccaccio), aufgeführt, welches in ſeiner erſten Redaction in Reimen, in ſeiner zweiten (1592) aber in Blank verses abgefaßt war. Als Verfaſſer nennt man ſieben Anonymi. Um dieſelbe Zeit fallen A knacke how to knowe a knave (Lond. 1594. 4.), die Geſchichte Edgar's, Athelwold's und Elfrida's enthaltend, A knack how to knowe an honest man (ib. 1596. 4.), welches in Venedig ſpielt, Arden of Feversham (The lament. and true hist. of A. of F. in Kent, who was most wickedlye murdered by the means of his disloyall and wanton wyfe, who for the love she bare to one Mosbie, hyred two desperat ruffins, Blackwill and Shagbay to kill him. 1592. 1599. 1632. 4. 1770. 8.), welches man fälſchlich Shakſpere zugeſchrieben hat und ſich auf die Geſchichte einer unter Eduard VI. vorgefallenen Mordthat gründet, A warning for faire women (The most tragical and lamentable Murther of master George Sunders of London, Merchant nigh Shooter's Hill; consented unto by his owne wife etc. [Lond. 1599. 4.]), auf eine ähnliche, 1573 vorgefallene Begebenheit baſirt (ſ. *Holinshed*, Chr. T. II. p. 1158), The fair maid of Bristoul (Lond. 1605. 4.), wahrſcheinlich von John Day gefertigt, und A Yorkshire, Tragedie (not so new as lamentable and true by *W. Shakspeare*. Acted at the Globe. [London 1608. 1619. 4.]), auf eine 1604 vorgefallene Begebenheit gegründet und ohne Grund Shakſpere zugeſchrieben. Als wirkliche Verfaſſer von Theaterſtücken werden noch genannt Thomas Hughes von Gray's Inne mit ſeinem Stück: The misfortunes of Arthur, Uther Pendragon's Sonne (Certaine Devises and Shewes presended her Majestie by the Gentlemen of Gray's Inne, at her Highnesse Court in Greenwich. The 28 day of Febr. in the thirtieth yeare of Her Majestie's most happy reigne. [London 1587. 12.]); George Peele, Magiſter der freien Künſte und Stadtpoet zu London [82]) (vor 1598 geſt.), dem The Araygnement of Paris, a pastorall (pres. before the Queene's Majestie by the Children of her Chappell. [Lond. 1584. 4.]), The famous chronicle of king *Edward* the first, sirnamed Edward Long shankes with his returne from the holy land, Also the Life of Llevellan rebell in Wales, lastly the sinking of Queene Elinor, who sunck at Charing crosse and rose againe at Pottershith, now named Queenehith (Lond. 1593. 1599. 4. und Old plays 1827. T. XI. p. 1 sq.), The old wives tale (Lond. 1595. 4.), The love of king David and fair Bethsabe (with the Tragedie of Absalon, As it hath ben divers times plaied on the stage. [Lond. 1599. 4.]), The Battell of Alcazar fought in Barbarie betweene Sebastian king of Portugall and Abdelmelec, king of Marocco (with the death of Capt. Stukeley at is was plaid by the Lord High Admirall his servants. [Lond. 1594. 4.), von Shakſpere in ſeinem King Henry. P. II. Act. II. Sc. IV. lächerlich gemacht, und das ihm zugeſchriebene Stück: The Turkish Mahomet and Hiven the faire Greeke (ſ. *Malone*, Shakespeare. T. I. p. 191 sq.) [83]); Henry Chettle (geſt. 1610), der zwar viele Stücke geſchrieben hat, von dem wir aber nur noch The tragedy of Hoffmann or a Revenge for a father (as it hath bin divers times acted with great applause at the Phenix in Druery Lane. [Lond. 1631. 4.]), The pleasant comedie of patient Grissill (as it hath beene sundrie times lately plaid by the earle of Nottingham his servants by *Haughton*, *Chettle* and *Dekker*. [Lond. 1603. 4.])

82) Er war ein äußerſt luſtiger Bruder; ſein Leben iſt beſchrieben in: Merrie conceited Jests of G. Peele Gentl. sometime student in Oxford, wherein is shewed the Course of his Life how he lived etc. (Lond. 1627. 4. 1761. 4.) Works coll. and ed. with some acc. of his life and writings by *Dyce*. (Lond. 1829. III.) 83) Mehre pageants von ihm ſtehen in den Harl. Miscell. T. X.

und The death of Robert, earle of Huntington, othewise called Robin Hood (Lond. 1601. 4.), welcher zweite Theil eines gleich zu nennenden Stückes von Andern auch dem Th. Heywood zugeschrieben wird, und A pleasant comedie, wherein is merily shewen the wit of a woman (Lond. 1601. 4.) besitzen[84]); William Haughton A pleasant comedie called, a woman will haue her will (Lond. 1631. 4.); Gascoigne und Greene ihre bereits genannten Stücke, und Alexander Munday seinen Death of Robert, earle of Huntingdon, otherwise called Robin Hood of merrie Sherwodde, with the lamentable Tragedie of chaste Matilda, his fair maid Marian poysoned at Dunmoove by King John (acted by the Earle of Notingham his servants. [London 1601. 4.]), The triumphs of re-united Britania (performed at the cost and charges of the Company of the Merchant Taylors, in honor of Sirteon. Holliday. [Ib. 1605. 4. und bei *Nichols* T. I. p. 567 sq.]), The downfall af Robert earle of Huntingdon, afterwards called Robin Hood of merrie Sherwodde, with his loue to chaste Matilda the lord Fitzwaters daughter, afterwards his faire maide Marian (ib. 1601. 4.), von Einigen Th. Heywood zugeschrieben, The pleasaunt and fine conceited Comedie of two Italian Gentlemen with the merrie devises of Capitain Crackstoke (s. l. et a. 4.), Chrysanaleia the golden fishing of honour of fishmongers, applaunding the aduancement of Mr. J. Leman to the dignitie of lord major of London (ib. 1616. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. III. p. 195 sq.) und Metropolis coronata, the triumphs of ancient drapery or rich cloathing of England (ib. 1615. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 187 sq.), sowie, in Verbindung mit Wilson Drayton und Hathway, The first part of the true and honorable historie of the life of S. J. Oldcastle, the good lord Cobham (Lond. 1600. 4., zuweilen unter dem Namen Shakspere's). Mehr schon als Vorläufer Shakespeare's zeigt sich Christopher Marlowe, der, 1583 zu Cambridge zum Baccalaureus gemacht, zu London, wie es scheint, von Schriftstellerei lebte, aber, des Atheismus verdächtig, 1593 starb. Er hinterließ Lusts Dominion or the lascivious queen, a tragedy (Lond. 1651. 1661.), The tragedie of Dido Queene of Carthage (played by the Children of her Majesties Chappell. [Lond. 1594. 4.]), an welcher auch Th. Nashe Theil hatte; ferner Tamburlaine the greate, who from the state of shepheard in Scythia by his rare and wonderfull Conquests became a most puissant and mighty Monarque (First part. Lond. 1590. 1605. 4.), Thamb. the greate with his impassionate furie, for the death of his Lady and Love fair Zenocrate, his forme of exhortation and discipline to this three Sonnes and the manner of his oure death (The second part. Ib. 1600. 4.), The troublesome raigne and lamentable death of Edward the second, king of England, with the tragicall fall of proud Mortimer (Lond. 1590. 1612. 1622. 4. und Old Plays. T. I. p. 305 sq.), The massacre at Paris with the death of the duke Guise (Lond. *Edw. White.* s. a. 12.), nicht in Acte getheilt, The tragicall history of the horrible life and death of Dr. Faustus (Lond. 1604. 1651. 4. 1814. 1818. 8.), The first and second part of the troublesome reigne of John king of England (Lond. 1611. 4.), The famous tragedy of the rich Jew of Malta (Lond. 1633. 4. und Old plays. T. VIII. p. 231 sq.) und The true tragedie of Richard duke of York and the death of good king Henry the sixt, with the whole contention betweene the two houses Lancaster and Yorke (as it was sundrie times acted by the right honourable the earle of Pembrooke his seruants. [Lond. 1595. 4.]), zuweilen Shakspere zugeschrieben, weil in dessen Henry VI. P. II. sich fast buchstäbliche Stellen daraus finden[85]). Ein anderer, fast noch berühmterer, Dramatiker, wenn auch nur vom zweiten Range, war aber Thomas Kyd (gest. 1595), welcher uns zwei sehr zu seiner Zeit in Ruf stehende Stücke hinterließ, nämlich The first part of Jeronimo, with the warres of Portugall and the life and death of Don Andraea ([Anon.] Lond. 1605. 4. und in den Old Plays. 1825. V. III. P. I. p. 49) und The Spanish tragedy or Hieronimo is mad again (containing the lamentable end of don Horatio and Bel-imperia, with the pittifull death of olde Hieronimo. [Anon.] Lond. 1602. 1603. 1610. 1615. 1618. 1623. 1633. 1638. 4. und Old Plays. l. c. p. 65 seq.), beide zusammengehörig, und wenigstens, was den letzten Theil angeht, sein Eigenthum, dem von ihm selbst erfundenen Inhalte nach offenbar eine Apologie der Rache und in manchen Stücken dem Hamlet Shakspere's ähnlich. Anonym verfaßte er noch: The tragedie of Soliman and Perseda (Lond. 1599. 4.), und übersetzte aus dem Französischen Robert Garnier's[86]) Cornelia (a tragedy. Lond. 1594. 4. Unter dem Titel: Pompey the great, his fair Corneliaes tragedie. Ib. 1595. 4. und Old Plays. T. II. p. 235 sq.). Ein ziemlich ergiebiges Talent besaß John Lily aus der Grafschaft Kent (geb. um 1553, 1589 Student zu Oxford, nachher zu Cambridge, später zu London, wo er sich der Elisabeth bemerkbar zu machen wußte und 1601, in ziemlichem Ansehen stehend, starb), obgleich er völlig verschroben war und durch seinen phantastisch verkehrten Roman: Euphues or the Anatomy of Wit (Lond. 1579. 1613. 1636. 4. und m. d. folg. 1617. 4.), und die Fortsetzung

84) Wir haben sonst noch von ihm: Kindharts dreame, conteining fiue apparitions with their inuectives against abuses raigning (Lond. 1593. 4.), Piers Plainnes seaven yeres prentiship (ib. 1595. 4.), Englands mourning garment, worne here by plaine shepheardes, in memorie of queene Elizabeth (Lond. s. a. 4.) und The forrest of fancy, wherein is conteined very prety apothegmes and pleasaunt histories, both in meter and prose, songes, sonets, epigrams and epistles (Lond. 1579. 4.), welches auch dem H. Cheeke oder H. Constable zugeschrieben wird.

85) *Ch. Marlowe*, Works; ed. by *G. Robinson*. (London 1826. III.) 86) Tragedies. (Lyon 1592.)

deſſelben: Euphues and his England (Lond. 1580. 1581. 1613. 1623. 1636. 4.), bei Hofe jenen abſcheulichen, pathetiſch-phantaſtiſchen Converſationston einführte, den man nur mit dem geſchraubten Style, welcher zu Anfange des 18. Jahrh. an den teutſchen Höfen als Nachahmung der franzöſiſchen Hofſprache Mode war, vergleichen und der Manie, arkadiſche Schäfer ꝛc. in Reifröcken und Perücken darſtellen zu wollen, an die Seite ſetzen kann [87]). In dieſer Manier ſind auch ſeine Dramas geſchrieben. Sie ſind: Campaspe (Lond. 1584. 4. A most excellent Comedie of Alexander, Campaspe and Diogenes. 1584. 1591. 4. und Old Plays. T. II. p. 85 sq.), Endimion (1591. 4. 1632. 8.), Sapho and Phao (ib. 1591. 4.), Gallathea (ib. 1592. 4. 1632. 8.), Mydas (ib. 1592. 4.), Mother Bombie (ib. 1594. 1598. 4.) [88]), The womans in the moone (London 1597. 4.), The maydes metamorphosis (Lond. 1600. 4.) und Loves metamorphosis, a wittie and courtely pastorall (ib. 1601. 4.), von denen noch Campaspe das beſte iſt. Weniger fleißig waren Thomas Naſh, denn wir haben von ihm nur A pleasant Comedie called summer's last will and testament (Lond. 1600. 4. und Old Plays. Vol. IX. p. 1), welche rein allegoriſch iſt, indem Spring Summer, Autumn, Winter, Christmas, Bankwinter, Sol etc. darin auftreten, und Thomas Lodge, der The wounds of Civill war, lively set forth in the true Tragedies of Marius and Scilla (Lond. 1594. 4. und Old Plays. Vol. VIII. p. 1) und in Verbindung mit Greene A looking Glasse for London and England (London 1598. 1617. 4.) ſchrieb; Samuel Daniel, der The tragedie of Cleopatra (London 1594. 12. 1623. 4.), The vision of the twelve goddesses, presented in a maske (Lond. 1604. 8. 1610. 1623. 4.), The tragedy of Philotas (ib. 1605. 1623. 4.), The queenes Arcadia, a pastorall tragecomedie (Lond. 1606. 4.), Tethys, festival or the queenes wake a mask (Lond. 1610. 4. und *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 346 sq.) und Hymnes triumph a pastorall tragicomedie (Lond. 1603. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 749 sq.) hinterlaſſen hat; Samuel Brandon, der zu Ende der Regierung der Eliſabeth The tragicomedie of the vertuous Octavia (with the epistles of Octavia and history. [Lond. 1598.) lieferte, und Robert Wilſon, der allerdings mehre handſchriftlich ſehr geprieſene Stücke, aber gedruckt nur The coblers prophesie (Comedy. [Lond. 1594. 4.]) hinterlaſſen hat. Alle dieſe überſtrahlte aber beiweitem William Shakſpere [89]), der zu Stratford upon Avon, einer kleinen Stadt der Grafſchaft Warwick, den 23. April 1564 geboren, der Sohn John Shakſpere's war, welcher hinter einander Handſchuhmacher, Wollhändler und Fleiſcher war, und es 1568 bis zum Bürgermeiſter jener Stadt brachte. Seine Mutter war aus einer adeligen Familie und hieß Maria Arden, von unſerem William aber weiß man über ſeine Jugendjahre nicht viel Gewiſſes, da die Annahme, daß er in ſeinem zwölften Jahre ſeinen Vater ſchon beim Schlachten unterſtützt habe, jedes Grundes entbehrt, vielmehr ſcheint ihn derſelbe in die daſige Stadtſchule geſchickt zu haben, wo er Leſen, Schreiben, Rechnen und ein wenig Latein lernte. Er verheirathete ſich frühzeitig, in ſeinem 18. Jahre, mit der acht Jahre ältern Tochter eines Gutsbeſitzers zu Shottery bei Stratford, Anna Hathaway, welche ihm 1583 ſeine Tochter Suſanne und 1584 Zwillinge, einen Knaben, Hemnet, der aber bereits im zwölften Lebensjahre ſtarb, und ein Mädchen, Judith, gebar. Jedoch dauerte ſeine eheliche Eintracht nicht lange, denn er verließ ſeine Frau plötzlich und ging nach London [90]), wohin ihn vermuthlich auch ſeine Luſt am Theater zog. Armuth nöthigte ihn hier, zuerſt die Pferde der vornehmen Theaterbeſucher zu halten, bald aber hoben ihn die Schauſpieler Barbage und Green, ſeine Landsleute, und nachdem er erſt Souffleur geweſen, ſtieg er bald bis zum Acteur (er kommt unter den Künſtlern vor, welchen Ben Jonſon ſeinen Sejan dedicirte), ſpäter bis zum Schauſpieldirector und nebenbei zum dramatiſchen Autor ſelbſt, wobei ihn jedoch Lord Southampton ſehr unterſtützte, um dem Aufwande ſeiner Bühne genügen zu können. Er zog ſich jedoch ſpäter nach Shottery zurück und lebte hier ruhig das Leben eines wohlhabenden Landedelmanns, indem er jedoch wol hier noch mehre ſeiner Sonette gedichtet haben mag. Er ſtarb den 23. April 1616 im 53. Lebensjahre und liegt in der Kirche zu Stratford begraben, hat aber 1741 in der Winſtminſterabtei ein Denkmal geſetzt erhalten, da er ſelbſt verboten hatte, ſeine Gebeine von ihrer Ruheſtätte zu entfernen. Betrachten wir nun die Mittel, durch welche Shakſpere ausgerüſtet ſich unſterblich gemacht hat, ſo ſcheint er das Meiſte ſeinem in ihm liegenden Genius verdankt zu haben, denn ſein poſitives Wiſſen war offenbar nur gering. Aus dem Alterthume kannte er ſicherlich nur den Plutarch durch eine erſt aus dem Franzöſiſchen Amyot's gemachte Überſetzung des Sir Th. North (1579), den Plautus aus einer in der Mitte des 16. Jahrh. gemachten Überſetzung der Menaechmi, den Ovid aus der Übertragung des Th. Heywood; allein vom Dares Phrygius hatte er ſchwerlich nur den Namen gehört, und gab er, was er über den Trojanerkrieg hat, ſicherlich aus Lydgate's bekanntem Troy Boke; die italieniſchen Novelliſten kannte er jedoch nur aus den Übertragungen in Painter's Palace of pleasure, früher jedoch wol ſchon aus den ſchlecht gemachten Bearbeitungen dieſer Stoffe in den auf den Straßen feilgebotenen Volksbüchern, deren ſich jetzt noch manche als Seltenheiten in den engliſchen Bibliotheken finden. Gehen wir nun zu ſeinen einzelnen Stücken über, ſo haben wir als Quelle des Pericles (1590) zu betrachten den

87) Es gibt noch von ihm: Pappe with an hatchet alias a figge for my God Sonne or cracke me this nut; or a countrie cuffe, the is a Sound boke of the eare, for the idiot Martin to holdhispeace, seeing the patch will take to Warning. (s. l. et a. [1589.] 4.) 88) Dieſe ſechs Stücke auch zuſammen als: Sixe court comedies; publ. by *Edw. Blount.* (Lond. 1632.) 89) So ſchrieb er ſich ſelbſt, ſonſt findet man Shaxper, Shagspere, Shakespear, Shakespeare oder Shakspeare.

90) Den Grund ſcheint er Twelfth night Act. II. Sc. XVII. anzugeben, indem er die Frauen vor Heirathen mit jüngern Männern, als ſie ſelbſt ſind, warnt.

bekannten Roman von Apollonius von Tyrus, als die der Comedy of Errors (1591) des Plautus Menaechmi, von *Love's* Labour lost (1591), wahrſcheinlich eine bis jetzt noch nicht entdeckte franzöſiſche Erzählung; King Henry the Sixth, Part the first and the second (1592), wahrſcheinlich nach Marlowe's The first part of the Contention of the Two famous Houses of Yorke and Lancaster und Second part or the true tragedie of Richard, duke of York; A midsummernights dream (1593), wahrſcheinlich Shakeſpeare's Eigenthum, und eine Art Gelegenheitsſtück phantaſtiſch aus iriſch-ſchottiſchen Elfenmährchen und irgend einer wahren Begebenheit (die Liebe der beiden darin auftretenden Paare und ihr gegenſeitiges Abſtoßen), verwebt mit Satire auf das damals gewöhnliche falſche tragiſche Pathos (in dem Enterlude von Pyramus und Thisbe); Romeo and Juliet (1593), vielleicht mit Benutzung von Arthur Broke's Tragicall historye of Romeus and Juliet, written first in Italian by *Bandell* and nowe in Englishe (Lond. 1562.; ſ. auch British Bibliographer. T. II. p. 115. 344. 347. 549. 226. 438. 444), bekanntlich nach Luigi de Porta und Bandello II, 1 gearbeitet; The taming of the Shrew (1594), nicht ganz ohne Berückſichtigung der Geſchichte vom erwachten Schläfer in der 1001 Nacht, und *Conde Lucanov.* c. 45 und *Henterus*, De rebus Burgundicis. L. IV., allein nicht unmittelbar, ſondern nach einem ſchon vorliegenden Stücke gleichen Titels geſchrieben[91]); The two Gentleman of Verona (1595, nach Andern früher), größtentheils nach der Epiſode der Felismena in Montemayor's Diana und Sidney's Arcadia gedichtet; King Richard the third (1595), King Richard the second (1596), Henry the fourth, part the first and the second (1596), ſämmtlich wahrſcheinlich auf früher erſchienene Dramas baſirt; The merchant of Venice (1597), wahrſcheinlich auch nach einem ältern Stücke, doch ſeinen einzelnen Theilen nach aus *Gower*, Confess. amantis. p. 85 (nach dem Engl. Gesta Rom. c. 17 in m. Überſ. Bd. II. S. 253 fg., nämlich von den drei Käſtchen), den teutſchen (Nr. 10 in m. Überſ. Bd. II. S. 163 fg.) und engl. Gest. Rom. (Nr. 48 bei *Douce* T. I. p. 281 sq.); *Ser Giovanni*, Pecorone IV, 1, einer nach Conſtantinopel verlegten Erzählung in *Corrozet*, De dict. et fact. memor. der alten engliſchen Ballade vom Juden Gernutus (ſ. *Percy* II, 11. p. 55) und Marlowe's Jew of Malta, obgleich Shakſpere wahrſcheinlich den Stoff der 95. Declamation von *Al. Sylvain*; The orator, handling a hundred several discourses in form of declamations (written in french and engl. by *L. P.* Lond. 1596.) verdankt haben mag; Hamlet (1597), nach einem alten, aus Belleforeſt in ſeinen Hist. tragiq. T. VI. (Rouen 1604. 16.) p. 197 sq. dem *Saxo Grammat.* III. p. 195 sq. entlehnten Volksbuche: Historie of Hamblett (s. l. et a. 4.); King John (1598), wahrſcheinlich auf ein früher von Rowley geſchriebenes Stück gegründet, Alls well that end's well, nach Painter's Giletta of Narbon in ſeinem Palace of pleasure (1566. 4.) T. I. p. 88, einer Überſetzung von *Boccaccio*, Decam. III, 9, der wieder den von mir (Sagenkreiſe S. 377 fg.) zuerſt als ſeine Quelle bezeichneten altfranzöſiſchen Roman du Comte d'Artois (Paris 1837. 4.) verarbeitet hatte; King Henry the fifth (1599), wahrſcheinlich nach einem ältern Stücke; Much ado about nothing (1599), nach der von Belleforeſt (Hist. trag. T. III. No. 18) überſetzten Novelle Bandello's (I. No. 22); At you like it (1600), nach Thomas Lodge's Rosalynd (Euphues, golden Legacy, found after his death in his Cell at Silexedra. [Lond. 1598. 4.]), welche wieder nach der Chaucer zugeſchriebenen Coke's tale of Gamelyn gedichtet war; Merry wives of Windsor (1601), nach den engliſchen Erzählungen The two lovers of Pisa (in *Tartleton's* Newes of Purgatorie 1590) und The fortunate, the deceived and unfortunate lovers (Lond. 1632. No. I.), nach *Ser Giovanni*, Pec. I, 2, *Strapparola* IV, 4 und *Masuccio* No. 30; Troilus and Cressida (1601), nach Lydgate's Troy-Book, nicht aus Chaucer's gleichnamigem Gedichte; King Henry the Eighth (1602), ſeit 1613 auch unter dem Titel: All is true; Timon of Athens (1502), nach Plutarch; Measure for measure (1603), nach Whetſtone's Stück: Promos and Cassandra (1578), das auf Cinthio Giraldi's Hecatommithi VIII, 5 baſirt war; King Lear (1604), nach einem wahrſcheinlich ältern Stücke gleiches Namens (ſ. m. Sagenkreiſe S. 99 fg.), das auf *Galfr.* Monem. I, 15 (Roman de Perceforest. I. c. 11), *Caxton's* Chronicle (ſ. Brit. Bibliogr. T. II. p. 598), eine alte Ballade (bei *Percy* B. II. Nr. 15. S. 61) und die engl. Gesta Rom. c. 21 (in m. Überſ. Cap. 2. Bd. II. S. 227 fg.) baſirt war; Cymbeline (1605), wahrſcheinlich nach *Bocc.* Decam. II, 9, welche Novelle in Westwards for smelts (Lond. 1603.) als Nr. 2 überſetzt und wiederum auf den franzöſiſchen Roman de la Violette baſirt war (ſ. m. Sagenkreiſe S. 374 fg.); Macbeth (1606), nach der von Hector Boethius in ſeine Hist. Scot. L. XII. u. *Joh. Fordun.* Sco. Chr. IV, 44 sq. aufgenommenen, von Buchanan (Hist. Scot. [Eton. 1528. fol.] VII. p. 60 sq.) aber geleugneten Sage; Julius Caesar (1607), Anthony and Cleopatra (1608) und Coriolanus (1609), ſämmtlich nach Plutarch; The winters tale (1610), nach Robert Greene's 1588 herausgekommener Erzählung: Dorastus and Fawnia; The tempest (1611), nächſt dem Macbeth ſein beſtes Stück, vermuthlich nach einem ältern Stücke (ſ. Tieck, Teutſch. Theater. S. XXII), welches auch der teutſche Dramatiker Ayrer ſeiner Schönen Sidea untergelegt hatte, mit beſonderer Berückſichtigung der um dieſe Zeit ziemlich zahlreichen Berichte über die Entdeckung und Beſchaffenheit der Bermudasinſeln (ſ. *Douce*, Illustr. of Shak. T. I. p. 5 sq.); Othello (1612), nach Cinthio Giraldi (Nov. III, 7); Twelfth night (1613), nach Belleforeſt (Hist. trag.), dem wieder Bandello (II, 20) zum Grunde lag, und Titus Andronicus, welches jedoch nicht echt iſt, und nach

91) Six old plays, on which Shakespear founded his Measure for Measure, Comedy of Errors, Taming the Shrew, King John, King Henry IV. and King Henry V., King Lear. (Lond. 1779. II.) T. I. p. 159.

einem ältern Stücke, von dem sich wieder eine altteutsche Nachahmung erhalten hat (s. Tieck a. a. O. S. XXVII), und worüber eine Ballade bei Percy (B. II. Nr. 13. S. 59) existirt. Unecht sind die schon genannte Yorkshire Tragedy, The puritaine or the window of watling-streete (Lond. 1607. 4.); The lamentable tragedie of Locrine, the eldest sonne of king Brutus, discourting the warres of the Britaines and Hunnes, with their discomfiture; the Britaines victorie with their Accidents and the death of Albanact (newly set foorth ouerseene and corrected by *W. S.* [Lond. 1595. 4.]), nach *Galfr.* Monem. II, 1—5 gearbeitet; The birth of Merlin or the Childe hat found his father (written by *W. Shakespear* and *W. Rowley.* [Lond. 1662.]), nach der bekannten Merlinsage gedichtet; The true chronicle historie of the whole life and death of Thomas Lord Cromwell (Lond. 1613. 4.), nach Bandello III, 60; The first part of the true and honorable history of the life of Sir John Oldcastle, the good lord Cobham (Lond. 1600. 4.); Henry the sixth (The first part of the Contention betwixt the two famous houses of Yorke and Lancaster, with the death of the good Duke Humphrey and the Banishment and death of the Duke of Suffolke and the tragicall ende of the proud Cardinall of Winchester, with the notable Rebellion of Jacke Cude, And the Duke of Yorkes first claime unto the Crowne (Lond. 1594. 4.); The two noble kinsmen, a tragicomedy (by *J. Fletcher* and *W. Shakspeare.* [Lond. 1634. 4.]); The London prodigall, a comedy (Lond. 1605. 4.); Double falshood or the distrest loves (Lond. 1728.), nach Einigen von Massinger, nach Andern von Shirley, nach noch Andern von Theobald; The first and second part of the troublesome reigne of John, King of England, with the discouerie of King Richard Cordelions Base-sonne (vulgarly named, The Bastard Fawconbridge) Also the death of King John at Swinstead Abbey (wr. by *W. Sh.* [Lond. 1611. 1613. 4.]), vermuthlich von Marlowe; The arraignment of Paris, a dram. pastoral. (Lond. 1584. 4.), vermuthlich von Peele; Edward III. his reign, an history (Lond. 1596. 1599. 4. und in den Prolusions as Shakspeare. Ib. 1760.); Fair Emm, the Miller's daughter of Manchester with the love of William the Conqueror, a pleas. comedy (ib. 1631. 4.); The merry devil of Edmonton, comedy (Lond. 1608. 1617. 1626. 1631. 1655. 4. 1780. 8.) und die Weihnachtsposse Mucedorus (A most pleasant comedy of Mucedorus, the kings Sonne of Valentia and Amadine, the kings daughter of Arragon, with the merry conceits of Mouse, amplified with new additions, as it was acted before the King's Majesty at Whitehall, on Shrove Sunday night. [Lond. 1598. 1615. 1619. 1629. 1668. 4.). Außer diesen dramatischen Arbeiten hat sich aber Shakspere's großes Genie auch in andern Dichtungsarten versucht, nämlich in zwei Erzählungen in Stanzen, Venus and Adonis und The rape of Lucrece, die Entehrung der Lucretia (Venus and Adonis. London 1593. 1594. 4. 1596. 8. 1600. 1602. 1617. 1630. 1675. 8. — Lucrece. Lond. 1594. 8. 1600. 1616. 8., whereunto is annexed the banishment of Tarquin or the reward of lust by *J. Quarles.* Lond. 1655., und in Sonetten (Sonnets, neuer before impr. [Lond. 1609. 4.] The passionate pilgrims or certaine amorous sonnets betweene Venus and Adonis, whereunto is newly added two love-epistles, the first from Paris to Hellen and Hellens answere. [Ibid. 1612.] Poems written by *Shakespeare.* [Ibid. 1640.] A collection of poems viz. Venus and Adonis, the rape of Lucrece, the passionate pilgrim, sonnets to sundry notes of musick. [Lond. for *B. Lintot.* s. a.])[92]), welche jedoch nur theilweise den Genius, welcher aus seinen dramatischen Producten überall hervortritt, verrathen[93]). Als Dramatiker und Zeitgenosse Shakspere's nennen wir John Marston[94]), der, zu Oxford gebildet, zu London von dem Ertrage seiner Schauspiele gelebt zu haben scheint, und um 1633 starb. Wir haben von ihm: The history of Antonio and Mellida, the first part (Lond. 1602. 4.), Antonio's Revenge, the second part (ib. 1602. 4.), The Malcontent (Lond. 1604. 4. in drei verschiedenen Ausgaben und Old plays. Vol. IV. p. 1), sein bestes Stück, The dutch Courtezan (ib. 1605. 4.), Parasitaster or the Fawne (ib. 1606. 4.), The wonder of women or the Tragedie of Sophonisba (ib. 1606. 4.), That you will (ib. 1607. 4.) und The insatiate countesse (ib. 1613. 1616. 1631. 4.). Ferner gehört hierher Thomas Dekker, gleichfalls ziemlich unbekannt, dessen Stücke zwischen 1600 und 1631 fallen, und der uns The pleasant comedie of old Fortunatus (Lond. 1600. 4.), Satiro-Mastix or

92) Hier steht p. 152 auch Marlowe's berühmtes Sonett: Live with me and be my love. 93) Verzeichniß der Ausgaben bei *Edw. Capell*, Catalogue of his Shakesperiana presented by him to Trinity College Cambridge and printed from an exact copy of his own Ms. (s. l. 1779.) und in d. Bibl. Heberian. Vol. II. p. 296—303.) *J. O. Halliwell*, Shakspeariana, Catal. of all the books, pamphlets etc. relating to Shakspeare. (Lond. 1827. 1841.) Werke Ed. Pr. *W. Sh.* Comedies, Histories et Tragedies, publ. accor. to the true orig. copies. (Lond. 1623. fol. 1632. 1664. fol. 1685. fol.) Plays revised and corr. by *Th. Hammer.* Oxford 1744. VI. 4. by *Rowe* and *Gildon.* Lond. 1709—1710. VII. 8. coll. and corr. by *Al. Pope.* Lond. 1725. VI. 4. coll. with the oldest copies by *L. Theobald.* Lond. 1738. VII. 8. with and comm. by *Pope* and *Warburton.* Lond. 1747. VIII. 8. with not. by *S. Johnson.* Lond. 1747. VIII. 8. with not. by *Edw. Capell.* Ib. 1768. X. 8. (Dazu Not. and var. read. to Sh. Ib. 1779—1780. III. 4.) w. not. by *S. Johnson* and *G. Steevens.* Lond. 1773. 1778. X. 8. (Dazu *Malone.* Supplement. Lond. 1780. II. 8. Second append. 1783. 4.) 1785—1787. LXXVI Ptes (XX Voll.) 18. 1793. XV. 8. 1791—1804. XVIII. fol. 1803. 1813. XXI. 8. Coll. with the most auth. cop. with corr. illustr. and not. by *Edw. Malone.* Lond. 1790. X(I). 8. 1821. XXI. 8. with not. crit. and histor. and explan. by *W. Harness.* Lond. 1825. VIII. 8. Compl. Works ill. with not. and introd. not. to each play and new life. (Paris 1842. X. 8.) Works, the text from an entirely new coll. of the old edit. with var. read. not. etc. by *J. P. Collier* (Lond. 1842. VIII. 8.); s. auch *Fr. Douce*, Illustrat. of Sh. (Lond. 1807. II. 8.) 94) Works. (Lond. 1633.) üb. s. Satiren s. oben S. 218.

the Untrussing of the Humorous poet (Lond. 1602. 4.), eine Satire gegen Ben Jonſon, der unſern Dichter unter dem Namen Chrispiniano in ſeinem Poetaster lächerlich gemacht hatte, The honest whore (with the Humours of the patient man and the longing wife. Lond. 1604. 1605. 4. und Old plays. T. III. p. 211 seq.), ſpäter auch The converted Courtizan genannt (Lond. 1616. 4.), wozu ein zweiter Theil (The second part of the Honest whore. [Ib. 1630. 4. und Old plays. T. III. p. 323 sq.]) gehört, West-ward Hoe (Lond. 1609. 4.), Northward Hoe (ib. 1609. 4.), The famous History of Sir Th. Wyat, with the coronation of Queen Mary and the comming in of King Philip (writt. by *T. Decker* and *J. Webster*. Ib. 1607. 1612. 4.), The whore of Babylon (ib. 1607. 4.), If it be not good, the divil is in it (ib. 1612. 4.), Tragi-comedy called mutch mee in London (ib. 1631. 4.), The wonder of a Kingdome (ib. 1636. 4.), The whole magnificent entertainment given to King James, Queene Anne his wife and Henry Frederick the prince upon the day of his majesties triumphant passage through London 15 March 1603 (ib. 1604. 4. und bei *Nichols* T. I. p. 337 sq.), London's Tempe or the field of Happines, a pageant to celebrate the Majorally of James Campebell (ib. 1629. 4.), The wonderfull yeare 1603, wherein is shewed the picture of London, bying sicke of the plague (ib. s. a. 4.), The seuen deadly sinnes of London, drawne in seuen seuerall coaches, through the seuen seuerall gates of the citie bringing the plague with them (Lond. 1606. 4.), Newes from hells brought by the diuells carrier (Lond. 1606. 4.), A knights conjuring, done in earnest, discouered in jest (ib. 1607. 4.), Jests to make you merie, with the conjuring up of Cock-Watt (the walking Spirit of Newgate) to tell tales, vnto which is added the merie of a prison and a prisoner and a paradox in praise of serjeants (by *T. D.* and *G. Wilkins*. Ib. 1607. 4.), The dead tearme or Westminsters complaint for long vacations and short termes (ib. 1608. 4.), The Gvls horne-booke (Lond. 1609. 4. Bristol. 1812. 4.), The belman of London to light the most notorious villanies that are now practised in the Kingdome (Lond. 1608. 1616. 4.), Lanthorne and candlelight or the belmans second night's walke (ib. 1608. 4.), Oper se O, or a new cryer of lanthorne and candle-light (ib. 1612. 4. Ed. II. corr. ib. 1630. 4.), English villanies seven seuerall times prest to death by the printers, but (still reviving againe) are now the light time (as at the first) discovered by lanthorne and candle-light and the helpe of a new cryer called Oper se O (ib. 1638. 4.), The ravenens almanacke, fortelling of a plague, famine and civill warre that shale happen this present yeare 1609 with certaine remedies, rules and receipts, how to present or at least to abate the edge of these calamities (Lond. 1609. 4.), Troia-nova triumphans, London triumphing or the solemne magnificent and memorable receiving of Sir J. Swinerton into the city of London, after his return from taking the oath of majoralty at Westminster Oct. 21st. 1612 (ib. 1612. 4.), A strange horse-race at the end of which, comes in the catchpoles masque and after thath, the ban krouts banquet, which done, the divell, falling sicke makes his last will and testament, this present yeare 1613 (ib. 1613. 4.), The shoomakers holy-day, or the gentle craft; with the humorous life of Simon Eyre shoomaker and lord mayor of London (Lond. 1618. 1631. 4.), A rod for run-aways (Lond. 1625. 4.), The run-awayes answer to a book called, at rodde for runne-awayes (s. l. 1625. 4.) und The batchelers banquet or a banquet for batchelers wherein is prepared sundry dainty dishes to furnish their tables curiously dressed and seriously served in (ib. 1630. 4.), Canaan's calamitie, Jerusalems misery or the dolefull destruction of fair Jerusalem by Tytus (Lond. 1618. 1640. 1677. 4.), The owles Almanacke, prognosticating many strange accidents which shall happen to this Kingdome of Great Britaine this yeare 1618 (by *Jocundary Merriebraines*. Ib. 1618. 4.), His dreame in which being rapt with a poeticall enthusiasme the great volumes of heaven and hell to him were opened, in which he read many wonderfull things (ib. 1626. 4.) und Greevous grones for the poore, done by a wellwiller who wisheth that the poore of England might be so provided for, as none should neede to go a begging within this realme (ib. 1621. 4.), The wonderfull yeare 1603, wherein is shewed the picture of London, lying ricke of the plague (s. l. *Th. Creede*. 4.) und Warres, warres, arma virumque cano Into the field I bring Souldiers and battailes Boeth their fames I sing. (Lond. 1628. 4.) Da Thomas Gascoigne nur wegen ſeiner Tragicomödie: The glasse of governement (A tragicall comedie so entituled bycause therein are handled as well the rewardes for Vertue as also the punishment for Vices [Lond. 1575. 4.]), zu erwähnen iſt, ſo wenden wir uns ſogleich zu dem jüngern Thomas Heywood, von dem wir nichts Näheres wiſſen, als daß er unter der Eliſabeth, Jacob I. und Karl I. ein fleißiger Schauſpieler und dramatiſcher Dichter war. Er hinterließ: The first and second partes of King Edward the fourth (s. l. et a. 4. 1600. 1619. 1626. 4.), The rape of Lucrece, a true roman tragedie with the severall songes in their apt places by Valerius the merrie Lorde amongst the Roman Peeres (ib. 1608. 1630. 1638. 4.), If you know not me you know nobodie or the Troubles of queene Elizabeth (P. I. and II. Lond. 1623. 4. P. I. 1605. 1613. 1632. 4. P. II. of q. Elis. troubl. Doctor Paries treasons, the building of the royall exchange and the famous victory in a. 1588 with the humors of Hobson and Tawny-cote. 1606. 1609. 4.), The

fayre mayde of the exchange, together with the merry humours and pleasaunt passages of the cripple of Fanchurch (1609. 1625. 1637. 4.), The golden age or the lives of Jupiter and Saturne (ib. 1611. 4.), The silver age including the love of Jupiter to Alcmena, the birth of Hercules and the rape of Proserpine (Lond. 1613. 4.), The brazen age the first act containing the death of the centaure Nessus, the second the tragedy of Meleager, the third the tragedy of Jason and Medea, the fourth Vulcans net, the fifth the labours and death of Hercules (ib. 1610. 1613. 4.), The foure prentises of London, with the conquest of Jerusalem (ib. 1615. 1632. 4. und Old Plays. T. V. p. 395), A woman Kilde with Kindnesse (ib. 1617. 4. und Old Plays. T. VII. p. 215), The fair maid of the west or a girle worth gold (ib. 1631. 4.), The Iron age contayning the rape of Hellen, the seige of Troy, the combat betwixt Hector and Ajax, The second part Which contayned the death of Penthesiles, Paris, Priam and Hecuba, the burning of Troy (ib. 1632. 4.), The english traveller (ib. 1633. 4.), A pleasant comedy called a mayden head well lost (ib. 1634. 4.), The late Lancashire witches (a well received comedy by *Th. H.* and *R. Broome*. 1634. 4.), Love's maitresse or the queen's masque (ib. 1636. 4. 1640. 4.), The royall King and the loyale subject (ib. 1637. 4.), The wise woman of Hogsdon (ib. 1638. 4.), Fortune by land and sea (by *Th. H.* and *W. Rowly*. Ib. 1655. 4.), Londini speculum or London's mirror (pageants on the mairolty of *R. Fenn*. Ib. 1637. 4.), London's peacable estate (pag. on the mayoralty of *H. Garway*. Ib. 1639. 4.) und A challenge for beautie, a tragicomedy. (Ib. 1636. 4.) Ein anderer, in seinen Lebensverhältnissen ebenso wenig bekannter, Dramatiker ist William Rowley, der, wie Heywood, ein Zögling der Universität Cambridge war und gewöhnlich zusammen mit Middleton, Fletcher, Massinger und Dekker dichtete. Wir haben von ihm: A match of midnight, acted by the children of the reveils (Lond. 1633. 4. und Old Plays. T. VII. p. 293), A merrie and pleasant comedy never before printed called A shoomaker a Gentleman (ib. 1638. 4.), The witch of Edmonton composed into a Tragi-comedy (ib. 1658. 4.), zusammen mit Thomas Dekker und John Ford: A faire quarrell a comedy (by *Th. Middleton* and *W. R.* Lond. 1617. 1622. 4.), A courtly masque, the deuice called, The world tost at tennis (by *T. Middleton* and *W. R.* Ib. 1620. 4.), A new wonder, a woman never vext (ib. 1632. 4.), A tragedy called All's lost by lust (ib. 1633. 4.), The spanish gipsie, a comedy (by *T. Middleton* and *W. R.* Ib. 1653. 4.), The changeling, a tragedy (by *T. Middleton* and *W. R.* Ib. 1653. 1668. 4.), The excellent comedy called the old law or a hew way to please you (by *Ph. Massinger*, *Th. Middleton* and *W. R.* Ib. 1656. 4. und in *Massinger*, Works. [Lond. 1840.] p. 495 sq.), A cure for a cuckold (a pleas. com. by *J. Webster* and *W. R.* Ib. 1661. 4.) und The thracian wonder (a com. hist. by *J. Webster* and *W. Rowley*. Lond. 1661. 4.). Mit ihm ist ein gleichzeitiger Edelmann und Hofbeamter bei Jacob I., Samuel Rowley, nicht zu verwechseln, von dem noch zwei Stücke übrig sind, nämlich: When you See me you know me, or the famous Chronicle Historie of king Henry the eight with the birth and vertuous life of Edward prince of Wales (as it was played by the high and mightie prince of Wales his servants. [Lond. 1605. 1621. 4.]) und The noble Souldier or a contract broken justly reveng'd. (Ib. 1634. 4.) Mit dem erstern Rowley zusammen dichtete aber öfters ein anderer Zeitgenosse desselben, der eifrige Thomas Middleton (gest. um 1630), von dem noch Blurt, master-constable or the Spaniards Night-walke (Lond. 1602. 1607. 4.), The Phoenix (ib. 1607. 1630. 4.), Michaelmas Terme (ib. 1617. 1630. 4.), Your five gallants (Lond. *R. Bonnen*. s. a. [1607.] 4.), The familie of love (ib. 1608. 4.), A mad world, my masters (ib. 1608. 1640. 4. und Old Plays. T. V. p. 275 sq.), A tricke to catch the old-one (ib. 1608. 1616. 4.), The roaring girle or moll cutpurse (ib. 1611. 4. und Old Plays. T. VI. p. 1), woran auch Th. Dekker Theil gehabt hatte; A faire Quarrell (with new addit. of M. Chaughs and Trimtrams roaring and the bauds Song. Ib. 1617. 1622. 4.), The Inner Temple Masque or Masque of heroes (ib. 1619. 4.), A courtly masque the deuice called The world tost at Tennis (ib. 1620. 4.), mit Rowley zusammen gedichtet; A game at chesss (ib. 1624. 1628. 4.), A chast mayd in cheape-side (ib. 1630. 4.), The widdow, a comedy (ib. 1682. 4.), in Gemeinschaft mit Ben Jonson und J. Fletcher geschrieben; The changeling (ib. 1653. 4. 1668. 4.), ebenso wie die Spanish gipsie (1653. 1661. 4.), The mayor of Quinborough, a comedy (ib. 1661. 4. und Old Plays. T. XI. p. 99) und More dissemblers besides women und Women beware women (Two new plays etc. Ib. 1657. 4.), The masque of the Inner Temple and Grayes Inne (Lond. s. a. [1612.] 4.), No wit hesp like a womans, a comedy (Lond. 1657. 8. Unter dem Titel: The counterfeid bridegroom or the defeated widow. Ib. 1677. 4.), Any thing for a quiet life, a comedy (Lond. 1662. 4.), A tragicomedie called the witch (ib. 1778.), und einige bei *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 679. III. p. 208. 570. 724 sq. abgedruckte Gelegenheitsstücke. Weit höher steht indessen der oben schon genannte Dichter George Chapman, dessen Tragödie Bussy d'Ambois (Lond. 1607. 1608. 1641. 4.) und The reveng of Bussy d'Ambois (ib. 1613. 4.) von Manchen den Shakspere'schen Stücken gleichgeschätzt wird. Sonst haben wir noch von ihm: Caesar and Pompey, a roman tragedy declaring their warres out of whose events is evicted this proposition (ib. 1631. 4.), The conspiracie and tragedie of Charles, duke of By-

ron, marshall of France (ib. 1608. 1625. 4.), Mayday, a witty comedie (ib. 1611. 4.), The widdowes teares, a comedie (ib. 1612. 4. und Old Plays. T. VI. p. 113), The memorable maske of the two honourable houses or Inns of Court, the Middle Temple and Lyncolns Inne (Lond. 1613. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. I. p. 566 sq.), The tragedy of Alphonsus king of Germany (ib. 1654. 4.), Revenge for honour, a tragedie (ib. 1654. 4.), The blinde begger of Alexandria (most pleasantly discoursing his variable humours in disguised shapes full of Conceite and Pleasure. Ib. 1590. 4.), A pleasant comedy entituled an humorous dayes myrth (ib. 1599. 4.), Al fooles, a comedy (ib. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 99), Eastwards Hoe (ib. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 183), The gentleman Usher (ib. 1606. 4.), Monsieur d'Olive, a comedie (ib. 1606. 4.), und mit Sherley zusammen The ball, a comedy (ib. 1639. 4.) und The tragedie of Chabot admirall of France. (Ib. 1639. 4.) Sehr beliebt war auch der jetzt fast vergessene John Webster[95]), der seit 1602 als Dramatiker vorkommt, und Mitglied der Merchant Taylor's Company war, besonders wegen seiner Tragödie: The white divel or the Tragedy of Paulo Giordano Ursini, duke of Brachiano, with the life and death of Vittoria Accorombona, the famous Venetian Curtizan (Lond. 1612. 1631. 1672. 4. und Old Plays. VI. p. 202 sq.), wozu dann noch The devils Law-Case or when women goe to law the Devillis full of Businesse (1623. ib. 4.), The tragedy of the dutchesse of Malfy (ib. 1623. 1640. 1708. 4.), Appius and Virginia (s. l. 1654. Lond. 1659. 1679. 4.) und einige mit Dekker und Rowley zusammen gearbeitete schon genannte Stücke kamen. Andere Zeitgenossen der oben Genannten waren Nathaniel Field, von dem jetzt noch zwei Stücke: Amends for Ladies with the merry prankes of Moll Cut-Purse or the humour of roaring (A comedy, full of honest mirth and wit. [Lond. 1639. 4.]), The fatall dowry (A trag. by *P. M.* and *N. F.* Ib. 1632. 4.) und A woman is a weather-cocke (Lond. 1612. 4.), gerühmt werden; John Day, der Verfasser von The travailes of the three English brothers, Sir Thomas, Sir Antony and M. Rob. Shirley (Lond. 1607. 4.), Law-Trickes or who would have thought it (ib. 1608. 4.), Humour out of breath (ib. 1608. 4.), The ile of Guls (ib. 1606. 1633. 4.), The blind beggar of Bednal-Green with the merry humor of Tom Strowd, the Norfolk Yeoman (ib. 1659. 4.), The faire maide of Bristowe (A comedy. Ib. 1605. 4.) und des Maskenspiels Parliament of Bees (ib. 1641. 4.), und Thomas May (geb. 1595 in der Grafschaft Sussex, zu Cambridge gebildet, lebte er seitdem zu London und starb 1650), ein wuthender Rundkopf, der aber sonst noch als Übersetzer und Fortsetzer des Lucan bekannt ist[95a]), uns aber hinterlassen hat: The heire (a com. Lond. 1622. 1633. 4. und Old Plays. T. VIII. p. 89 sq.), The old couple (A com. Ib. 1658. 4. und Old Plays. T. X. p. 375 sq.), The tragedy of Antigone, the Theban princesse (Lond. 1631.), The tragedie of Cleopatra, queen of Aegypt (ib. 1639.) und The tragedy of Julia Agrippina empresse of Rome (ib. 1639. Letztere beide zusammen ib. 1659.). Sonst schrieb er noch ein Heldengedicht in Versen: The victorious reigne of K. Edward the third (in seven bookes. Ib. 1635.). Da nun aber alle diese kleinern Dramatiker zweiten und dritten Ranges beinahe mehr in die folgende Periode gehören, so wollen wir hier noch zwei nennen, die man in gewisser Hinsicht oft als Dichter ersten Schlages betrachtet hat. Dieses sind die beiden unzertrennlichen Freunde John Fletcher und Francis Beaumont, welche zusammen lebten und zusammen dichteten. John Fletcher ward 1576 als Sohn des Bischofs von London, Richard Fletcher, geboren, studirte zu Cambridge und gab zuerst 1606 seinen Woman Hater, dann Thierry, nachher aber den Philaster schon mit Beaumont zusammen heraus. Letzterer ward als Sohn eines gelehrten Judge of the Common Pleas 1586 zu Gracedieu in Leicestershire geboren, im Pembroke College erzogen und trat dann als Student in den Inner Temple ein, und scheint dort um 1606—1607 sich der dramatischen Dichtkunst zugeneigt zu haben und hier mit Fletcher bekannt geworden zu sein, mit welchem er von nun an beständig in Gemeinschaft dichtete, bis er im März 161⅝ starb und ihm sein Freund Fletcher im August 1628 folgte. Betrachtet man ihre Leistungen, so erscheinen diese besonders im Lustspiel ziemlich matt und auf niedriger Stufe stehend, im Trauerspiel aber verdienen sie alles Lob; denn wenn sie auch keineswegs an Erhabenheit der Gedanken und stets an seinem Orte eintretendem Pathos den großen Meister aller Zeiten, Shakspere, erreichen, so verrathen sie doch ein großes Talent für die Erfindung und Durchführung von schwierigen Charakteren, große Wahrheit der Empfindung und wahrhaft tragische Situationen, sodaß es nur zu beklagen ist, daß ihr deutlich hervortretendes Studium und Nachahmen der spanischen Dramen sie erstlich öfter zu allzu gewaltsamen Verwickelungen der Handlung und unwahrscheinlichen Lösungen derselben, dann aber auch zu einer Häufung von drei, ja vier Sujets in einem einzigen Stücke und den hieraus nothwendig hervorgehenden ermüdenden Längen verführt hat. Wir haben von ihnen zu nennen: The woman-hater (Lond. 1607. 1648. 1649. 1718. 4.), The knight of the burning pestle (ib. 1613, 1635. 4.), Cupids Revenge (ib. 1613. 1630. 1635. 4.), The scornful ladie (ib. 1616. 1630. 1635. 1639. 1651. 4.), The maides tragedy (ib. 1619. 1622. 1630. 1638. 1650. 4.), Phylaster or Love lyes a Bleeding (ib. 1620. 1622. 1628. 1634. 1639. 1652. 4.), The tragedy of Thierry King of France and his Brother Theodoret (ib. 1621. 1649. 4.), A King and no King (ib. 1619. 1625. 1631. 1639. 1655. 1676. 4.), The two noble Kinsmen (by *J. Fletcher* and *W. Shakspeare*. Ib. 1634. 4.), The elder bro-

95) Works, n. first coll. by *Al. Dyce*. (Lond. 1830. IV.)
95a) Supplem. Lucani. L. VII. (Lugd. Bat. 1640.) Lucan in English. (Ib. 1630. 1637.)

ther (ib. 1637. 1651. 4.), Monsieur Thomas (ib. 1639. 4.), Wit without money (ib. 1639. 4.). The coronation (ib. 1640. 4.), The bloody brother (Lond. 1639. 4.) oder The tragedy of Rollo Duke of Normandy (Oxford 1640. 4.), Rule a wife and have a wife (ib. 1640. 4.), The night walker (ib. 1640. 4.), The beggar's bush (ib. 1661. 4.), The wild-goosse chase (ib. 1652. fol.), Valentinian (a tragedy by *F. B.* and *J. Fl.* as 'tis altered by te late earl of Rochester. Lond. 1685. 4.), The prophetess or the history of Dioclesian (with alter. and addit. after the manner of an opera by *T. Betterton*. London 1690. 4.), Bonduca or the British heroine (a trag. with alter. and add. by *G. Powell*. Lond. 1696. 4.), The humorous lieutenant or generous enemies (a comedy. Ib. 1697. 4.), Demetrius and Euanthe, being the humorous lieutenant (publ. fr. a ms. dat. 1625. ed. by *Al. Dyce*. Lond. 1630. 4.), The chances (a comedy. Lond. 1718. 4. corr. and alter. by *G. Villiers*, duke of Buckingham. Lond. 1682. 4.), The widdow (A com. by *B. Jonson*, *J. Fl.* and *Th. Middleton*. Lond. 1652. 4. und Old Plays. T XII. p. 213 sq.). The pilgrim (A com. w. sev. add. by *J. Vanbrugh*. Ib. 1700. 4.) und das blos von Beaumont herrührende Maskenspiel: The masque of the Inner Temple and Graves Inn (Lond. 1612. 4. und in *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 591 sq.). Diese genannten sind die bedeutendsten ihrer Werke[96]); jedoch ist zu bemerken, daß Fletcher sich auch, wiewol ohne Erfolg, im Schäfergedicht versucht hat (The faithfull shepheardesse. [Lond. *R. Bonian* and *H. Walley*. s. a. 4. ib. 1629. ib. 1634. 1665. 4.]). Den Beschluß der dramatischen Dichter mag endlich der dritte große Komiker dieser Periode machen, Ben (Benjamin) Jonson, dessen Vater aus Annandale in Schottland sich zu Carlisle niedergelassen hatte, dann in die Dienste Heinrich's VIII. getreten war, und nachdem er dort der Religion wegen unter der Königin Maria längere Zeit im Gefangniß gesessen hatte, vor der Geburt unseres Dichters 1574 starb. Er besuchte als Kind zuerst eine Privatschule bei St. Martins in den Fields, dann aber die Westminsterschule, wo Camden sein Lehrer war, bis er auf die Universität Cambridge zog, diese aber wieder verließ und in Flandern Kriegsdienste nahm, aber als er dort sich nicht auszuzeichnen vermochte, nach London zurückkam und daselbst das Geschäft seines Stiefvaters, den seine Mutter aus Noth geheirathet hatte, eines Maurers, ergriff, dabei aber schon in irgend einem kleinen Theater als Schauspieler auftrat, sich aber nicht auszeichnete. Ein Duell und die dabei erfolgte Tödtung seines Gegners brachte ihn ins Gefängniß und führte ihm einen katholischen Priester zu, der ihn zum Abfall vom Protestantismus veranlaßte, allein 1606 ließ er sich wieder in den Schoos der englischen Kirche aufnehmen. Mittlerweile hatte er schon fleißig angefangen, fürs Theater zu schreiben; allein 1596 erschien das uns jetzt als ältestes von ihm bekannte Stück, aus dem Italienischen entlehnt: Every Man in his Humour, welches, nach der gemeinen Ansicht, Shakspere in das Publicum eingeführt haben soll. Der Beifall, den es fand, ermunterte ihn zwar zu größern und fleißigern Anstrengungen, flößte ihm aber auch allzu viel Selbstgenügsamkeit und Hochmuth ein, sodaß er in einem andern Stücke, Poetaster genannt, eine scharfe Kritik über alle die Kunst aus einem andern Gesichtspunkte als er Betrachtende ergehen ließ. Seine Heftigkeit und Anmaßung zog ihm bald noch mehre Feinde, wiewol seine Schärfe und Satire auf der andern Seite auch Vertheidiger und Anhänger zu; jedoch hätte er beinahe durch einen Ausfall auf die schottische Nation den Zorn Jacob's I., der sich in seiner Nation beleidigt glaubte, auf sich gezogen, allein es gelang ihm, selbigem zu entgehen, und er erhielt sogar den Auftrag, für den Hof die Erfindung und Anordnung der damals so beliebten Maskenspiele zu übernehmen, deren er selbst eine große Menge geliefert hat[97]).

96) *Fr. Beaumont*, Poems. Lond. 1640. 4. 1653. 8.) Comedies and trag. (Ib. 1647. fol.) Fifty comedies and tragedies, written by *F. B.* and *J. Fl.* (Ib. 1679. fol.) The workes of *F. B.* and *J. Fl.* (Ib. 1711. X. Ib. 1750. X. w. not. by *Colman*. Ib. 1778. X.) Works. (Lond. 1811. III. w. an introd. and expl. not. by *H. Weber*. Edinb. 1812. XIV. by *Al. Dyce*. Lond. 1841 sq. XIII.)

97) The Characters of two royall Masques, The one of Blacknesse, the other of Beautie, personated by the most magnificent of Queenes, Anne Queene of Great-Britaine etc. with her honorable Ladyes 1605 and 1608 at White Hall and invented by *B. J.* (Lond. s. a. 4. und *Nichols* T. I. p. 479.) Hymenaei or the Solemnities of Masque and Barriers on the Marriage of Robert Earle of Essex and the Lady Frances daughter of the Earle of Suffolke. (Ib. 1606. 4. und bei *Nichols* T. II. p. I.) The description of the Masque, with the Nuptiall Songs, celebrating the happy Marriage of John Lord Ramsey, viscount Hadington with the Lady Elizabeth Ratcliffe. (Ib. 1608. 4. und *Nichols* T. II. p. 176.) The Masque of Queenes celebrated from the House of Fame. (Ib. 1609. 4. und *Nichols* T. II. p. 215.) Loves Triumph through Callipolis, performed in a Masque at Court 1630. (Ib. 1630. 4.) Chloridia, Rites to Chloris and her Nymphs, person. in a Masque at Court. (Ib. 1630. 4.) A particular entertainment of the queene and prince their highnesse to Althorpe at Lard Spencers on Saterday 25. Juni 1603. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. I. p. 176 sq. Neptunes triumph for returne to Albion celebrated in a masque at the court on the twelfth night 1623. (s. l. et a. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 948 sq.) The fortunate isles and their union, celebr. in a masque design'd for the court on the twelfth night 1624. 4. und bei *Nichols*, Progr. T. III. p. 1012. The masque of the gypsies. b. f. Übers. d. Horace und *Nichols* T. III. p. 673 sq. Panegyre on the entrance of James our soveraigne to his first high session of parliament, ib. I. p. 410. The entertainment of King James and queene Anne at Theobalds 1607, ib. T. II. p. 128 sq. The queenes second masque, which was of beauty 1608, ib. p. 164. The speeches at prince Henry's barriers 1609—1610, ib. p. 271 sq. Oberon the faire prince 1610—1611, ib. p. 376 sq. Love freed from ignorance and folly, ib. p. 388. Love restored, ib. p. 397. At challenge at tilt at a marriage 1613, ib. p. 716. The Irish masque at court, p. 719. Mercury vindicated from the alchemist, ib. T. III. p. 30 sq. The golden age restored in a masque at court 1615—1616, ib. p. 124 sq. Christmas his masque 1616—1617, ib. p. 234. The vision of delight 1617—1618, ib. p. 457. Pleasure reconciled to virtue a masque 1618—1619, p. 500. News from the new world discovered in the moon, a masque 1620—1621, ib. 676 sq. The masque of augurs, ib.

Hierdurch machte er sich vorzüglich wegen der dabei bewiesenen Geschicklichkeit und Anstelligkeit sehr beliebt; als er aber mittlerweile seine dramatischen und sonstigen dichterischen Werke selbst gesammelt und unter dem damals für hochtrabend geltenden Titel: **Works** (Lond. 1616. 1640. fol.), publicirt hatte, zog er sich wieder einen neuen Haufen von Gegnern auf den Hals, die ihm jedoch nicht viel mehr anhaben konnten, da er, zum besoldeten Hofpoeten erhoben, von der Universität Oxford sogar das Magisterdiplom erhielt, und so als Kritiker in die Mode kam, daß sogar Leute, wie Beaumont und Fletcher, es nicht unter ihrer Würde hielten, ihm ihre Werke zur Kritik vorzulegen. So starb er, in ziemlich hohem Ansehen stehend, 1637 im 63. Jahre seines Alters, und bekam in der Westminsterabtei ein Grabmal mit der Inschrift: **O rare Ben Jonson**[98]). Wenn er nun aber auch einen Theil seines Ruhmes wol mehr seiner eigenen scharfen Zunge, als seinem wirklichen Verdienste verdankt, indem er, obwol beiweitem gelehrter und durchgebildeter als Shakspere, doch mit diesem auf keine Weise einen Vergleich aushalten kann, wenn man auch seinen Epigrammen eine martialische Färbung, seinen Episteln und Oden fleißige und gelungene Nachahmung des Horaz und seinen Elegien ein aufmerksames Studium der alten lyrischen Meister ansieht, so hat er doch seiner Muttersprache durch seine englische Grammatik wesentlich genützt und in seinen philosophischen Betrachtungen, **Timber or Discoveries** genannt, manche Beiträge zur Menschenkenntniß und Charakterzeichnung niedergelegt, welche beweisen, daß er als dramatischer Schriftsteller ein helldenkender Kopf gewesen sein muß (s. **English grammar, Timber, Epigrams to severall noble personage in this Kingdome, bei *Horace*, Art of poetry, english by *Ben. Jonson*.** [Lond. 1640. fol. und 8.]. **S. Ged. in Poems, being a miscelanie of Seriousness, wit, wirth and mysterie, in Vulpone, the dream, iter Bevoriale, songs etc. comp. by *W. S.* gentl.** [Lond. 1672.]). Von seinen dramatischen Stücken nennen wir: **The comicall Satyre of Every man out of his Humour** (Lond. 1600. 4.), **Every Man in his Humour** (ib. 1601. 4.), **The fountaine of Selfe-Love or Cynthias Revels** (Lond. 1601. 4.), **Poetaster or the Arraignement** (ib. 1602. 4.), **Sejanus his Fall** (ib. 1605. 1607. 4.), **His part of King James his royall and magnificent Entertainement through his honorable cittie of London (Thurseday the 15th of March 1603.** Ib. 1604. 4.), **Volpone or the Foxe** (ib. 1607. 4. 1739. 8.), **The Silent woman** (a comoedie. Lond. 1620. 4.), **A pleasant Comedy called the Case is alterd** (ib. 1609. 4.), **The alchemist** (ib. 1610. 1612. 4. 1739. 8.), **Cataline his conspiracy** (ib. 1611. 1635. 4. 1739. 8.), **The new Inne or the light Heart** (a Comedy. Ib. 1631. 4.), **The widdow** (a com. by *B. Jonson*, *J. Fletcher* and *J. Middleton*. Ib. 1652. 4.), **Eastuard hoe** (a com. by *G. Chapman*, *B. Jonson* and *J. Marston*. Lond. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 183 sq.). **Epicoene or the silent woman** (a com. Lond. 1626. 4. 1739. 8.), **The divell is an asse** (a com. Ib. 1631. 4.) und **The Bartholemew fair.** (Ib. 1739.) In allen diesen Stücken[99]) zeigt sich entschiedenes Talent zur Satire, vorzüglich aber in den Stücken: Jeder Mann in seiner Laune, Jeder außer seiner Laune, Volpone oder der Fuchs, Der Bartholomäusjahrmarkt und Der Teufel ist ein Schöps, in welchem letztern übrigens auch noch ein Mal die alte Rolle des Vice vorkommt; dagegen ist er im Trauerspiel zwar ebenfalls ein guter und scharfer Charakteristiker, läßt seine Personen eine kräftige und reine Sprache reden und weiß das historische Interesse zu halten, allein dafür mangelt ihm die lebendige Handlung, indem alle Katastrophen, wie bei Sackville, nur durch Boten berichtet werden, den er auch in dem im Catilina angebrachten moralische Sentenzen herplappernden Chor nachgeahmt hat, und tragisches Pathos ohne Gefühl und Phantasie allein vermag nicht zu rühren; in der Maske endlich ist ihm die Allegorie zuweilen recht gut gelungen.

Wir kommen jetzt zu der vorletzten Periode der englischen Literatur und Sprache, nämlich dem Zeitalter der Stuarts, oder dem Abschnitt von Jacob I. bis Wilhelm II., oder von 1603—1702, bei welchem wir uns bedeutend kürzer fassen können, indem wir hier bereits auf bekanntem und betretenem Boden wandeln, und daher nicht mehr, wie früher, die Quantität, sondern die Qualität der Schriftsteller ins Auge zu fassen haben. Im Allgemeinen läßt sich als Charakter der ganzen Periode ein offen hervortretendes Ringen nach politischer und geistiger, also auch religiöser Freiheit bezeichnen, und so zeigt sich denn auch in den meisten Wissenschaften, vorzüglich den philosophischen und abstracten, ein edles Streben nach Aufklärung und Ausbildung, sodaß neben den schönen Wissenschaften, deren classisches Zeitalter in diesem Zeitraume, wenn auch nicht seinen Anfang, doch wenigstens seinen Glanzpunkt hat, vorzüglich Mathematik und Naturwissenschaften sich durch die in diesen Disciplinen stattfindenden Entdeckungen auszeichnen. Indessen trugen doch im Ganzen weniger von Oben ausgehende Anregungen hierzu bei, als man bei der großen Bildung einiger der in diese Zeit fallenden englischen Regenten hätte erwarten sollen. Unter diesen steht nun aber **Jacob I.** (1603—1625) oben an, der, durch und durch wissenschaftlich gebildet und mit großen natürlichen Anlagen versehen, eine so große Vorliebe für die lateinische Sprache hegte, daß er nicht blos selbst so oft als möglich dieselbe sprach, sondern auch oft seine Umgebung nöthigte, bei seinen Vorträgen darüber geduldige, wenn auch nicht grade gelehrige, Schüler abzugeben. Als Schriftsteller haben wir ihn schon oben unter den Dich-

p. 736 sq. Time vindicated, ib. p. 786 sq. Pan's anniversary, ib. p. 987. The masque of owls 1624, ib. p. 997 sq.

98) Die Lobreden, welche nach seinem Tode auf ihn erschienen, sind gesammelt in: Jonsonus Virbius or the memorie of B. J. revived by the friends of the muses. (Lond. 1638. 4.)

99) Works. (Lond. 1716. VI. with not. by *P. Whatley*. Ib. 1756. VII. Lond. 1811. with not. crit. and explan. and biogr. mem. by *W. Gifford*. Lond. 1816. IX.)

tern mit zu nennen Gelegenheit genommen, doch erinnern wir hier noch an seine Prosaarbeiten über theologische Gegenstände [1]), welche jedoch beiweitem noch nicht so pedantisch sind, als seine berüchtigte Daemonologie in forme of a dialogue. (Lond. 1693. 4.) Einen weit freiern und im Allgemeinen noch wissenschaftlichern, wenigstens universellern, Sinn hatte sein Sohn Karl I. (1625—1649), der die bedeutendsten Künstler und Kenner der Literatur an seinen Hof zog und selbst vorzüglich als Redner und Prosaiker wegen der Reinheit seines Ausdrucks und Styls gerühmt wird, ja sogar den Dichtern, welche während der Republik und später noch den englischen Parnaß bildeten, durch seine Unterstützung jedenfalls die erste und bedeutendste Anregung zu dem, was sie später leisten sollten, hatte zu Theil werden lassen [2]), wenn auch seine eigenen poetischen Versuche nicht das sind, wofür sie nach der Ansicht Einiger geschätzt werden [3]). Sein Nachfolger, der Lord Protector Cromwell, selbst ein roher Barbar ohne Erziehung und gelehrte Bildung, that nur für die Theologen seiner Partei Manches und unterstützte einige Dichter, darunter natürlich seinen Vetter Waller, aber im Ganzen affectirte er Verachtung alles wissenschaftlichen Sinnes, und Karl II. (1660—1685), der, zwar reich an Geist, vorzüglich die Dichter zu schätzen verstand, aber an Aufmunterung derselben durch Belohnungen und dgl. nicht dachte, weil er den weiblichen Musen zu viel opfern mußte, hat nur das zweifelhafte Verdienst, gut ausgedachte, aber höchst unflätige Scherzgedichte (bei Dryden, Rochester, Wicherley) hervorgerufen und im Ganzen eine geschmacklose Manier in der Dichtkunst und Literatur erzeugt zu haben, die unter dem indolenten Jacob II. (1685—1689) fortdauernd und gepflegt, erst durch Wilhelm III. [4]) (1689—1702), der die ernstern Wissenschaften und Sittlichkeit wieder hob, verschwand.

Was nun die Anstalten für Kunst und Wissenschaft anlangt, so ist zu bemerken, daß erstlich die Universität Oxford mit zwei neuen Collegien versehen wurde, nämlich mit dem Wadham-College, welches Nicolaus Wadham und seine Gemahlin Dorothea 1613 errichtet und mit Einkünften versehen hatten, und dem Pembrokecolleg, welches, obwol von Thomas Tisdale of Glinton 1610 und nach ihm durch Richard Wewake mit Einkünften versehen, von Jacob I. 1620 zum College erhoben ward und seinen Namen dem Kanzler Wilhelm Herbert Grafen von Pembroke, verdankte. Sonst errichtete man daselbst noch eine Anatomiekammer; Gilbert Shelton, Erzbischof von Canterbury und Kanzler der Universität von 1665—1670, errichtete das berühmte Theatrum Sheldonianum, wo die vom Grafen Heinrich Howard der Universität geschenkten Marmora Arundeliana seit 1667 zu sehen waren; 1683 ließ Elias Ashmole das nach ihm benannte Museum Ashmoleanum erbauen; ebenso erhob sich bald ein Laboratorium Chymicum daselbst, und 1652 legte Heinrich Graf von Danby einen botanischen Garten zum Gebrauche der Universität an, wie denn auch (1623) Wilhelm Camden einen Lehrstuhl für Geschichte und der Ritter Heinrich Savile (vor 1622) einen für Geographie und einen zweiten für Astronomie und der Ritter Cutler einen für Mechanik stifteten. Was die sonstige Einrichtung der genannten Universität anlangt, so gab ihr König Karl I. durch den Erzbischof von Canterbury, Laud, neue Gesetze (1636); allein dafür behandelte sie Jacob II. wieder sehr feindselig, wie sich aus ihren Annalen vom J. 1688 ergibt, und erst in der nächsten Periode erhielt sie 1714 durch das Vermächtniß John Radcliff's eine ansehnliche Unterstützung. Cambridge erfuhr dagegen während dieser ganzen Periode durchaus keine wesentlichen Veränderungen, weder im Guten, noch Schlechten, und erhielt dagegen erst in der folgenden Periode neuen Impuls durch mehre günstige Umstände, wo wieder das Wachsthum Oxfords im Stillstand begriffen war. Was die sonstigen Beförderungsmittel des Gedeihens der Wissenschaften in England während dieser Zeit anlangt, so müssen wir vor allen die große königliche Gesellschaft der Wissenschaften erwähnen, welche dadurch entstand, daß Wallis, Wilkins, Goddard, Samuel Foster mit dem Pfälzer Theodor Hake zu einer Gesellschaft zusammentraten, die sich bald bei Goddard, bald bei Foster, der im Gresham'schen College Professor war, versammelte, und hier, mit Ausschluß der Theologie und Politik, Gegenstände aus den mathematischen und physikalischen Wissenschaften nach den Grundsätzen Baco's besprach. Unter Cromwell zog sich die fast durchgängig aus Royalisten bestehende Gesellschaft nach Oxford zurück, löste sich zwar zuletzt auf, constituirte sich aber nach König Karl's II. Rückkehr (1660) zu London vorzüglich durch Boyle, Denham, Ashmole und Andere, zwar Anfangs abermals zu einer Privatgesellschaft, ward aber durch den König, vorzüglich auf die Anregung Robert Murray's, vermittels eines Patents zu einer königlichen Gesellschaft erhoben, nahm ihren Sitz im Gresham-College, mit dem Symbole: Nullius in verba, und wurde den 12. April 1663 feierlich eingeweiht [5]). Die Abhandlungen ihrer Mitglieder sind in den berühmten Philosophical transactions (Erste Sammlung 1666—1676. XI. 4., redigirt von dem Secretair der Gesellschaft, Heinrich Oldenburger, einem Teutschen) niedergelegt und bestehen noch [6]). Etwas später (1694) entstand zu London die Philadelphische Gesellschaft, worin John Pordage und J. Leade waren, und 1693 die Athenienſische, welche zum Zwecke hatte, allerhand Streitfragen wie ein Athenienſisches Orakel aufzulösen

1) Opera ed. ab *J. Montacuto* episc. Winton. (London 1619. fol.) Workes. (Ib. 1616. fol.) ſ. *Israeli* Misc. of Lit. II. p. 281—350. 2) Works with his life and martyrdome. (Lond. 1662. fol.) 3) Poetic Remains, bei *Chalmers*, Poet. Rem. of some of the Scotish Kings. (Lond. 1824.) p. 201 sq. 4) Original letters from William III. (Lond. 1704.)

5) ſ. *Th. Sprat*, The history of the royal Society of London. (Lond. 1734. 4.) The history of the roy. Soc. of London from its first rise as a suppl. to the philos. Transact. by *Th. Birch*. (Lond. 1756—1757. IV. 4. [nur b. 1687.]) Hist. of the roy. Soc. of Lond. from its institut. to the end of the eighteenth cent. by *Thomson*. (Ib. 1812. 4.) 6) Bis 1834 124 Bde. Eine Kritik der frühern Abhandlungen in *J. Hill*, A review of the works of the roy. Soc. of London. (London 1751. 4.)

und zu erörtern [7]); ebenso 1680 die Societas religiosa wider die Atheisten, deren Gesellschaft unter dem Namen Societät des höllischen Feuers 1721 entdeckt und durch eine Parlamentsacte unterdrückt wurde [8]); dann die Societas de moribus emendandis, die Societas de promovenda Jesu Christi cognitione 1699 und die Societas de viva Christi cognitione, welche vorzüglich durch die Stiftung von Freischulen von größerem allgemeinen Nutzen waren [9]). Was endlich die Bibliotheken angeht, so ward die königliche Bibliothek in Westminster vorzüglich durch Jacob I. und Karl I. vergrößert; Robert Cotton legte zu Anfange des 17. Jahrh. die berühmte Cottonianische Bibliothek zu London an, welche sein Sohn, Thomas Cotton, und sein Enkel, Johann Cotton, immer mehr erweiterten und 1701 unter Wilhelm III. zur öffentlichen Bibliothek erklärt wurde. Die Bibliothek im Sion College, welche 1631 Thomas White gestiftet hatte, litt zwar 1661 durch den großen Brand einen starken Verlust, blieb aber dennoch dem Publicum geöffnet. Zu Oxford hatte Thomas Bodley 1602 die nach ihm benannte Bodleyanische Bibliothek bekanntlich mit 2000 Bänden eröffnet; allein ein Jahr vor seinem 1613 erfolgten Tode war sie schon so gewachsen, daß man ein neues Gebäude für sie errichten mußte. Hierauf verband 1679 Thomas Herbert, Graf von Pembroke, die Baroccianische Bibliothek mit ihr, und so wuchs sie durch die Schenkungen Kenelm Digby's (1638), Wilhelm Laud's (1636), Johann Selden's (1659), Elias Ashmole's von Jahr zu Jahr an. Ebenso erhielten die Schulen in Castlestreet in London, die Schule der Königin, die der Paulskirche, die der Juristen in Temple Barr, von Barth. Shore und Fr. Morgan angelegt, das Collegium der Ärzte im Gresham-College, das der Barber Surgeons oder Wundärzte, jedes seine Bibliothek.

Fragen wir nun, was alle diese Anstalten auf die allgemeine Bildung überhaupt für Einfluß gehabt haben, so müssen wir durchaus das rege Streben, etwas Tüchtiges zu leisten, anerkennen, und treffen dasselbe auch sogleich bei den in diese Zeit fallenden philologischen Studien an. Denn während die englische Dichtersprache vorzüglich durch die melodischen Verse Edmund Waller's und Dryden's Bemühungen für die prosodische Reinheit des Versbaues und Milton's Verbesserungen in der Wortstellung gefördert worden war, hatten vorzüglich die Reden Jacob's I. und noch mehr Karl's I., des berühmten Geistlichen John Wilkins, Bischofs von Chester (geb. 1614 zu Lawsley und gest. zu London den 19. Nov. 1672), Abhandlungen [10]) und die Predigten des Erzbischofs von Canterbury, John Tillotson [11]) (geb. 1630 zu Sareby und gest. den 24. Nov. 1694), gezeigt, welcher Fügung und Geschmeidigkeit auch die englische Prosa fähig sei, wenn man auf den Ausdruck und die Wahl der Worte nur irgend Mühe verwenden wolle. Ob man nun auch gleich auf grammatischem Wege die Sprache zu verbessern und zu reinigen suchte, indem Henry Herbam schon 1648 eine englische Grammatik und Wörterbuch mit holländischen Erklärungen zum Gebrauche für die Niederlande, die damals in sehr naher Verbindung mit England standen, schrieb [12]) (A copious English nether-Duytch dictionarie composed out of the best English authors. with a compendious grammar for the instruction of the learner [Rotterdam 1648. 4.]). Ebenfalls für Ausländer kam die berühmte Sprachlehre des großen Mathematikers John Wallis heraus, nach welcher starke Nachfrage war, und die deshalb viele Auflagen erlebte (Grammatica linguae Anglicanae, cui praefigitur de loquela sive sonorum formatione tractatus grammatico-physicus. [Oxon. 1653. Ed. VI. acc. epist. ejd. auct. ad *Th. Beverley* de mutis surdisque reformandis. Lond. 1765.]). Ein englisches Wörterbuch besorgte frühzeitig schon Francis Gouldmann (A latin and English dictionary in three parts. [Cambr. 1674. 4. IV. Ed. with add. by *Scattergood.* Ib. 1678. 4.]), welchem Edward Phillips [13]) mit seinem The new world of English words (Lond. 1662. 1678. fol.), Stephen Skinner mit seinem Etymologicum der englischen Sprache (Etymologicon linguae Anglicanae. [Lond. 1671. fol.) und Elisa Coles mit ihren hierher gehörigen Schriften (An English dictionary. [Lond. 1676. 4. Ib. 1677. 8. Ib. Ed. XII. 1730. 8.] A dictionary English-Latin and Latin-English. [Ib. 1677. 4.] Syncrisis or the most natural and easy method of learning Latin by cómparing it with English, together with the holy history of scripture-war or the sacred art military, with the rude translation opposite for the exercise of those that begin to make Latin. [Ib. 1677.] Zugeschrieben wird ihr von Wood [Ath. Oxon. ed. *Bliss.* T. III. p. 1274] auch: *C. Coles*, The compleat English school-master: or the most natural and easie method of spelling English according to the present proper pronuntiation of the language in Oxford and London, with an appendix. [Lond. 1674.]) folgte. Nichtsdestoweniger genügten alle diese Arbeiten dem besten Kritiker seiner Muttersprache zur damaligen Zeit, dem großen John Dryden, nicht; denn er erklärte in der Vorrede zu seiner Übersetzung des Juvenal (1692), daß sie sämmtlich misrathen seien, und es weder eine englische Prosodie, noch ein englisches Wörterbuch oder

7) s. Nouv. de la Republ. d. Lettr. 1701. p. 100. 8) s. Fortges. Samml. 1721. S 493. 9) s. J. Woodward, Bericht von dem Ursprunge und Fortgange der gottseligen Gesellschaften in England, übersetzt von D. E. Jablonski. (Berlin 1700.) 10) An essay towards a real character and a philosophical language. (Lond. 1668. fol.) Ecclesiastes or a discourse concerning the gift of preaching as it fals under the rules of art. (Lond. 1646. 4. VII. Ed. 1693. 8.) The discovery of a worlde in the moone or a discourse tending to prove that the probable there may be another habitable world in that planet. (Ib. 1638. 1640.)

11) Sermons. (Lond. 1671 — 1694. IV.) Works. (Lond. 1714—1717. III. fol., ib. 1735. fol.) 12) Er schrieb auch: A tongue-combat betweene two English souldiers in the filtboat of Gravesend. (Lond. 1603. 4.) 13) Er schrieb auch: Tractatulus de modo et ratione formandi voces derivativas linguae Latinae (s. l. et a. 4.) und Theatrum poetarum. (London 1660.)

endlich eine auch nur leidliche englische Grammatik gebe. Was nun die classischen Sprachen angeht, unter denen die griechische natürlich obenan steht, so lag das Studium der letztern in der ersten Hälfte dieser Periode ziemlich darnieder; denn außer der von Henry Savile 1612 auf einer von ihm zu Eton errichteten Privatdruckerei, zu der er sich Typen und Pressen aus Holland hatte kommen lassen, mit großen Kosten und Zeitaufwand (drei Jahre) edirten Ausgabe des Chrysostomus und anderer aus derselben Druckerei seitdem hervorgegangener Schulausgaben, sind nur noch die Poetae graeci minores von Winterton zu nennen, obgleich ihr Text sehr verdorben und die Noten beinahe trivial sind. Darum sendete auch Casaubonus seinen Sohn Mericus nach Holland zu Heinsius, denn er schrieb (1614) Epist. 962 also: „Cupio in graecis, latinis et hebraicis literis ipsum serio exerceri, hoc in Anglia posse fieri sperare non possumus, nam hic locupletissima sunt collegia, sed quarum ratio toto genere diversa est ab institutis omnium aliorum collegiorum," und gibt Epist. 737 auch den Grund an: „est in Anglia theologorum ingens copia, eo enim fere omnes studia sua referunt." Derselbe beklagt sich auch, nachdem ihn Jacob 1610 nach England gezogen und ihm eine Pfründe zu Canterbury gegeben hatte, daß er an seinem Polybius nichts arbeiten könne, Epist. 705, also: „jacent curae Polybianae et fortasse in aeternum jacebunt neque enim satis commodus ad illa studia est locus," denn wie es Epist. 753 heißt: „ego hic quid agam, si cupis scire, hoc unum respondebo, omnia priora studia mea funditus interiisse, nam maximus rex et liberalissimus unico genere literarum (d. h. theologia) sic capitur, ut suum et suorum ingenia in illo detineat." Darum mußte auch Hugo Grotius 1613 so schreiben (Epist. *Grot.* p. 751): „Venio ex Anglia, literarum ibi tenuis est merces, theologi regnant, leguleji rem faciunt, unus ferme Casaubonus habet fortunam satis faventem, sed, ut ipse judicat, minus certam. Ne huic quidem locus fuisset in Anglia ut literatoris, theologum induere debuit." Unter Cromwell war Jacob Duport, Professor der griechischen Sprache zu Cambridge, fast der Einzige, dessen Gelehrsamkeit in dieser Sprache einigen Ruf hatte, denn er übersetzte die Salomonischen Schriften, den Hiob und die Psalmen in griechische Hexameter, und edirte eine Gnomologia Homeri und Vorlesungen über Theophrast (b. d. Needham'schen Ausg.), welche von nicht geringer Kenntniß der Grammatik und Etymologie zeigen. Der große Mathematiker Isaak Barrow, der in derselben Eigenschaft ebendaselbst fungirte, klagte 1660, er habe keine Zuhörer, sondern „i sit like an Attic owl driven out from the society of all other birds," und einer der besten Satiriker der Zeit Karl's II., John Eachard[14]), Vicekanzler von Cambridge, entwirft in seinem Pamphlet: The ground and occasion of the contempt of the clergy and religion enquired into in a letter to R. L. (Lond. 1670. Dazu An answer to a letter of enquiry — clergy [ib. 1671.] und Some observations upon the answer to an enquiry — clergy, with additions, in a second letter to R. L. [ib. 1671.]), ein schauderhaftes Bild von dem Schlendrian und Pedantismus, der auf Schulen und Universitäten damals in Bezug auf die classischen Studien getrieben wurde. Von nun an wurde es jedoch schnell besser, denn Thomas Gataker gab 1651 seine gelehrten Adversaria Miscellanea und 1652 seine Recension des Marcus Antoninus heraus, welche, einen Schatz von Gelehrsamkeit enthaltend, zugleich die erste von einem Engländer herrührende Ausgabe eines Classikers mit Originalanmerkungen ist. Bald folgte nun (1663) von dem berühmten Geschichtschreiber der alten Philosophie, Thomas Stanley, eine Ausgabe des Äschylus, noch heute ein Muster von richtiger Kritik; Mericus Casaubonus und Pearson mit ihren Commentaren zum Diogenes Laertius; Gale mit seinem Jamblichus, den griechischen Mythologen, poetischen Geschichtschreibern, Herodot und den griechischen Rhetoren; Hudson mit seinen Ausgaben der kleinen Geographen, Dionys von Halikarnaß, Longin, Äsop, Thucydides und Josephus; Potter mit seinem Lykophron; Barter mit seinem Anakreon; Needham mit seinem Hierokles, und endlich der größte Kritiker aller Zeiten, Richard Bentley, mit seinen Abhandlungen über Phalaris gegen dessen letzten Herausgeber, Charles Boyle. Dazu gab noch William Robertson seinen griechischen, von Hill verbesserten, Thesaurus heraus (Thesaurus Graecae linguae in epitomen sive compendium redactus. [Cantabr. 1676. 4.]), und versuchte sich nebenbei auch in einer gleichen Arbeit fürs Hebräische (Thesaurus linguae sanctae compendiose scil. contractus, plane tamen reseratus pleneque explicatus s. concordanciale lexicon Hebraeo-Latino-biblicum. [Lond. 1680. 4.]). Was nun die lateinische Sprache angeht, so lieferte hier Mericus Casaubonus seinen Commentar zum Persius, Price den seinigen zum Apulejus, Thomas Creech eine gute Ausgabe und Übersetzung des Lucretius, Hudson eine Recension des Vellejus Paterculus, Rowe eine gelungene Übertragung des Lucan und Cornelius, Dryden, der auch den Lucian und Plutarchus übersetzt hatte, eine Version des Virgil und Juvenal, die heute noch zu den besten Arbeiten dieser Art gehören, und endlich der freilich mehr der folgenden Periode angehörige Bentley seine unsterblichen Ausgaben des Horatius, Phädrus und Terentius, um das, was von Wallis, Simson, Gregory und Andern für die griechischen Mathematiker geleistet wurde, hier gar nicht zu erwähnen. Für lateinische Etymologie leistete das erste Bedeutende William Barter in seinem Commentariolus de analogia s. arte linguae latinae (Lond. 1679.), nachdem er vorher schon ein Glossarium antiquitatum Britannicarum (acc. *Edw. Luidii* Adversaria postuma. Lond. 1719.) geliefert hatte, dem späterhin noch ein Glossarium antiquitatum Romanarum (Lond. 1731.) folgte. Für lateinische Lexikographie hatten zwar ihr Möglichstes zu geben versucht Franz

14) Works. (Lond. 1703.)

Holyoke, oder, wie er sich selbst nennt, de Sacra Quercu (Dictionarium etymologicum Latinum una c. dictionario a *Ridero* aucto. [Lond. 1640. 4.]), sein Sohn Thomas (Dict. auctum. [Ib. 1677. 4.]) und Franz Gouldmann (A latin and English dictionary. [Cambr. 1674. 4. Ed. III. 4. Ib. 1678. 4.]); allein alle diese Versuche werden in Schatten gestellt durch das Dictionarium linguae Romanae luculentum novum (Cantabr. 1693. 4.), das unter allen den Preis davon trug. Als ausgezeichnete Chronologen zeigten sich der gelehrte Erzbischof Usher, der seine berühmten Annalen des alten Testaments hinterließ, und Sir John Marsham, der die Ägyptische Zeitrechnung in seinem Canon chronicus Aegyptiacus zu verarbeiten suchte. Was nun die arabische und übrigen orientalischen Sprachen anlangt, so war nur das Hebräische seit der Reformation auf den englischen Universitäten nach dem dürftigen, aus Kimchi gemachten, Auszuge einer Art Grammatik des Rudolf Baine, der als Bischof von Coventry 1560 gestorben war, dem schon erwähnten Compendium Michlol Kimchi (Paris 1554. 4.), gelehrt worden; allein Selbststudium hatte doch mehre tüchtig gebildete Kenner der heiligen Sprache hervorgebracht, wie den ältern Edward Pococke, der Commentary on the Prophecy of Osee (Oxford 1685. fol.), Of Joel (ib. 1691. fol.), Of Malachi (ib. 1692. fol.) und Of Micah (ib. 1692. fol.) hinterließ, die vorzüglich durch seine Vergleichungen mit dem Arabischen wichtig sind. Kritisch verfuhren, allerdings mehr die Worterklärung berücksichtigend, Johann Pearson, Anton Scattergood, Franz Gouldmann und Richard Pearson, welche die sogenannten Critici Sacri s. Anglicani (Lond. 1660. IX. Frcft. 1697. VII. fol. Suppl. 1700—1701. II. fol.) herausgaben, die nachher Matthias Poole aus London, ein nonconformistischer Prediger (abgesetzt, zu Amsterdam 1679 gestorben), in einen Auszug brachte (Synopsis criticorum aliorumque scripturae sacrae interpretum et comment. [Lond. 1669. V. fol. Frcft. 1679. 1712. V. fol.), und vorzüglich William Robertson in seinem bereits erwähnten, synoptisch zusammengestellten und so die Form einer Concordanz vertretenden Wörterbuche der hebräischen Wurzelwörter. Ein tüchtiger Kenner des Talmud und der rabbinischen Literatur war John Lightfoot (zu Stooke in der Grafschaft Strafford 1602 geboren und als Vicekanzler der Universität Oxford 1695 verstorben), der vorzüglich die Topographie Palästina's aus jenen Quellen zu erläutern suchte (Horae Hebr. et Talmud. in IV evangelistas c. tractat. geographicis. ed. *J. B. Carpzov.* [Lips. 1675. Ed. II. 1684. 4.]); für die hebräischen Alterthümer und das Mosaische Recht waren ausgezeichnet thätig Thomas Goodwin (1587 geb. in Sommersetshire, Professor zu Oxford und dann Prediger zu Brightwell, 1643 gest.) in seinem Moses et Aaron (lat. c. not. *J. H. Reiz.* Brem. 1681. 8. und bei *J. G. Carpzov*, Appar. hist. crit. antiq. Sacri Cod. Frcft. et Lips. 1784. 4.); John Selden (geb. 1584 zu Salvinton in Sussex und gest. 1654), gleich berühmt als Philolog, Theolog, Jurist und Staatsmann [15]), in seinen De jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeor. lib. VII, de synedriis et praefecturis juridicis vet. Ebraeor. lib. III und Uxor Ebraica s. de nuptiis et divortiis ex jure civili, i. e. divino et Talmudico lib. III, und endlich John Spencer (geb. 1630 als Vorsteher des Christchurchcollege und Kanonikus zu Cambridge im 63. Lebensjahre 1695 verstorben) in seinem berühmten Werke: De legibus Ebraeorum ritualibus eorumque rationibus (ed. *L. Chapellow.* Cantabr. 1727. fol. c. vita auct. et diss. prael. ed. *Chr. Pfaff.* Tubing. 1732. fol.), wozu noch die Schriften Edward Brerewood's (De ponderibus et pretiis vet. nummorum eorumque c. recent. coll. [Lond. 1614. 4.]) und Edward Bernard's (De ponderibus et mensuris antiq. lib. III. Ed. II. [Oxon. 1688. 4.]) über antike Münzen, Maße und Gewichte, allerdings vorzüglich zur Erläuterung des alten Testaments bestimmt, kamen. Was das Arabische angeht, so kann sich England rühmen, die ersten großen Kenner derselben hervorgebracht zu haben, nämlich Edward Pococke den ältern (1604 zu Chiveley in Berkshire geboren, 1636 erster Lector der arabischen Sprache zu Oxford und 1691 als Professor der hebräischen und arabischen Lit. daselbst verstorben), der als Kapellan der englischen Factorei zu Aleppo (1630—1636) daselbst diese Sprache so erlernte, daß er sie fast wie ein Eingeborener sprechen konnte. Er sammelte daneben auch arabische Manuscripte, worin ihm der Professor der Geometrie zu Oxford, John Greaves, nachahmte, der dasselbe auf einer 1637—1640 in den Orient unternommenen Reise that. So erschienen denn bald auch Ausgaben arabischer Schriften, wie denn schon vorher zur Erleichterung der Missionare Wilhelm Bedwell (um 1599 Bischof zu Stratford) die Epist. Joh. catholicae (arab. et latin. Lond. 1612. 4.) und A dialogue betweene Moh. Sinan and Ahmed, concerning the Mahumetan Impostures (out of Arabian. Lond. 1615. 4.) edirt hatte. So gab Edward Pococke, der Vater, *Eutychii* annales, *Abulpharagii* Historia dynastiarum und sein Specimen historiae Arabum heraus; sein Sohn, Edward Pococke, den bekannten philosophischen Roman: Hai Ebn Yokdan, und für Astronomie John Selden sein Abul Assan Achmed Calcasendi calendarium Aegyptiacum (in s. Lib. II. de synedr. Hebr. [Frcft. 1696. 4.] p. 1299 seq.); John Greaves (aus Colmore, geb. 1602, seit 1630 Professor der Geometrie zu Oxford, seit 1643 auch der Astronomie und 1652 abgesetzt zu London verstorben), eines Anonymi Arabis Tract. de Siglis Persarum et Arabum astronomicis (b. s. Element. linguae Pers.), sowie Thomas Hyde mehre kleinere Tractate in seinen Werken über das Schachspiel und die Religion der Perser edirte. Was das Persische anlangt, so verbreitete zuerst Thomas Hyde einiges, wenn auch etwas falsches, Licht über den alten Zend, für dessen Ursprache er freilich den Pehlwi ansah, in seinem Buche: De religione Vet. Pers.; William Burton (aus London, seit 1630

15) Opera ex ed. *D. Wilkins.* (Lond. 1720. III. fol.)

Lector der griechiſchen Sprache zu Oxford und endlich Director der Freiſchule zu Kingſton) lieferte eine Grammatik des Altperſiſchen (*Διάφορα* linguae Persicae. Ed. II. *J. H. van Seelen.* [Lubec. 1720.]); John Greaves eine des Neuperſiſchen (Elementa linguae Persicae. [Lond. 1644. 1694. 4.]); Edmund Caſtellus ein Lexikon der perſiſchen Sprache im Heptaglotton (d. Perſ. allein. Lond. 1669. fol.) und Greaves und Thomas Hyde (war zu Billingsley in Shropſhire geboren, erſter Bibliothekar der Bodlejaniſchen Bibliothek und als Profeſſor des Hebräiſchen und Arabiſchen 1703 zu Oxford geſtorben) edirten die Tafeln Ulugh Bey's. Für das Syriſche leiſteten William Beveridge, von dem nachher noch die Rede ſein wird, in ſeiner Grammatica Syriaca (Lond. 1658.) und Edmund Caſtellus (geboren 1603 und 1685 als Profeſſor des Arabiſchen zu Cambridge geſtorben) in ſeinem ſyriſchen Lexikon für ſein Heptaglotton (Cast. Lex. Syr. ed. *J. D. Michaelis.* Gotting. 1788. II. 4.) für ihre Zeit das Mögliche, ja Robert Huntington (1671 Prediger der engliſchen Factorei zu Aleppo und 1701 als Biſchof von Raphoe in Irland geſtorben) hat durch ſeine Briefe an die Samaritaner und die darauf erhaltenen Antworten (hinter den Epist. Samarit. ad J. Ludolf. [Ciz. 1688. 4.] und Eichhorn, Repert. f. bibl. u. morgenl. Literat. 9. Bd. S. 1 fg.) neben Ludolf das große Verdienſt, Europa über die Sprache und den Zuſtand der Samaritaner in Kenntniß geſetzt zu haben. So war denn das Studium der orientaliſchen Sprachen am Ende auf den Punkt gekommen, daß der große Brian Walton (62 Jahre alt als Biſchof von Cheſter 1661 geſtorben) ſeine Introductio ad lectionem linguarum orientalium Hebraicae, Chaldaicae, Samaritanae, Syriacae, Arabicae, Persicae, Armenicae, Copticae (Lond. 1659. 4.) ſchreiben konnte, und mit Hilfe des ſchon genannten Edmund Caſtle (Caſtellus), Alexander Huiſch, Samuel Clarke und Dudley Loft freilich wol erſt aus Eiferſucht gegen die pariſer Polyglotte die große londoner Polyglottenbibel, welche den hebräiſchen Text, die Septuaginta, Vulgata, die ſamaritaniſche, chaldäiſche, ſyriſche und arabiſche Überſetzung, den falſchen Jonathan, das Targum von Jeruſalem, die perſiſche Überſetzung des Pentateuch, die äthiopiſche Überſetzung der Pſalmen und des hohen Liedes, eine ſyriſche Verſion des Buchs Eſther und mehre Apokryphen enthielt, zu Stande brachte [16]), wobei er ſie noch mit ſeiner gelehrten Einleitung verſah, und Edmund Caſtellus noch ſein Heptaglotton (Lond. 1669. 1686. II. fol.) dazu ſchrieb, worin er die hebräiſche, chaldäiſche, ſyriſche, ſamaritaniſche, äthiopiſche, arabiſche und perſiſche Sprache mit Verluſt ſeiner Augen und ſeines Vermögens mit einander in Verbindung zu ſetzen ſuchte. Wie weit man übrigens damals in Linguiſtik zu kommen dachte, zeigt Edward Bernard's (aus Petry St. Paul in der Grafſchaft Northampton, 1638 geboren und 1697, als Philolog, Mathematiker und Theolog gleich berühmt, zu Oxford geſtorben) Verſuch (1689), die Alphabete von 29 Sprachen auf einem Bogen zuſammenzuſtellen, um zu zeigen, wie weit ſeine Landsleute ihre Kunde der aſiatiſchen Sprachen zu erſtrecken gedächten (Orbis eruditi litteratura a charactere Samar. deducta. [Oxon. 1689. 1700. fol.). Nicht ſonderlich viel geſchah für die claſſiſche Alterthumskunde, da für England nur Franz Rous, Profeſſor zu Oxford (geſt. 1659), mit ſeinen Archaeologiae Atticae libri VII or of the Attik Antiquities (Oxford. 1637. 4. Ed. IX. Lond. 1683. 4.), und der Biſchof William Fleetwood (geb. 1656, geſt. 1723) mit ſeiner Sammlung claſſiſcher und chriſtlicher Inſchriften, freilich auf Gruter und Reineſius baſirt (Inscriptionum antiquarum sylloge. [Lond. 1691. II.), für Schottland aber der beleſene Thomas Dempſter (geb. 1579, geſt. den 6. Sept. 1625), der auch als, obgleich nur ſchwacher, Annaliſt ſeines Vaterlandes auftrat [17]), mit ſeinen De Etruria regali l. VII. (cur. *Th. Coke.* Florent. 1723. III. fol.) und einer Bearbeitung von des J. Roſinus Antiquitates Romanae (Paris. 1613. fol.), ſowie William Bellenden (geſt. 1630) mit ſeinen Schriften über das Zeitalter Cicero's und der Kaiſer hier zu nennen ſind (Cicer. Consul, Senator, Senatusque Rom. [Paris. 1612.] De tribus luminibus Romanorum libri XVI. [Ib. 1634. fol.]) [18]). Indeſſen führen uns dieſe Verſuche von ſelbſt zur Geſchichte, über deren Methodik Degoreus Whear aus Jacobsſtow in Cornwall (geb. 1573, geſt. den 1. Aug. 1647) ſelbſt Lehren gab (Prelectiones hiemales de ratione et methodo legendi utrasque historias civiles et ecclesiasticas. [Oxon. 1625. Tubing. 1709. III.]). Als Chronologen zeigten ſich Henry Iſaacſon mit ſeinen Saturni Ephemerides s. tab. hist. chronol. (Lond. 1633. fol.), James Gardon aus Aberdeen, ein Jeſuit (geſt. 1641), mit ſeinem Opus chronologicum (Pictav. 1613. II. fol.), Robert Baillie, Profeſſor zu Glasgow (geſt. 1662), mit ſeinem Opus historicum et chronologicum (Amstel. 1663. fol.); aber als allgemeiner Weltchroniſt wußte Hugo Robinſon (geſt. 1655) nicht einmal die Zeit bis zur Zerſtörung Jeruſalems in ſeinen Annalium mundi universalium libri XIV. (Oxon. 1677. Lond. 1686. fol.) zu bewältigen, ſodaß eigentlich nur William Howell, Kanzler von Lincoln (geſt. 1683), mit ſeiner, freilich nur bis auf Conſtantin den Großen gehenden, Institution of general history of the history of the world (Lond. 1680. II. fol.) hier einen Platz verdient. Trefflich in ſeiner Art war aber des Profeſſors zu Cambridge, Edward Simſon (geb. 1578, geſt. 1651), Chronicon hist. catholic. complectens ab exordio mundi ad nativitatem Jesu Christi et exinde ad a. a Christo n. LXXI digestum (Oxon. 1652. 1671. fol. rec.

16) Biblia S. Polyglotta compl. text. origin. hebr. c. pentateucho Samarit. chald. gr. vers. Samarit. graec. Chald. Syr. Arab. Aethiop. Pers. et Vulg. lat. c. appar. append. tab. var. lect. annot. ind. ed. *Br. Walton.* (Lond. 1657. VI. fol.)

17) Scot. Script. Nomenclatura. (Bonon. 1619. 4.) Appar. ad Hist. Scot. (Ib. 1622. 4.) und Hist. Eccl. Gent. Scot. (Ib. 1607. 4.)

18) Opera c. praef. *S. Parr.* (Lond. 1787. fol.)

et animadv. adj. *P. Wesseling.* Lugd. Bat. 1729. fol.), sowie des Erzbischofs von Armagh, James Usher aus Dublin (geb. 1580, gest. den 20. März 1655), theologische Annalen (Annal. P. I. a temporis hist. principio usque ad Macchabaeorum initia producta. [Lond. 1650.] P. II. in qua praeter Macchab. et N. T. historiam. imperii Rom. Caesarum .... ortus rerumque in Asia et Aegypto gest. cont. chron. [Ib. 1654. Genev. 1722. II. fol.] Chronologia sacra. [Oxon. 1660. 4.] Sylloge epistol. vet. Hibern. [502—1180.] [Dubl. 1632. Paris 1665. 4.] De christian. eccles. cont. successione. [Lond. 1613. 4.] Antiquitates eccles. Britann. [Dubl. 1639. 4. Lond. 1687. fol.). Für griechische, noch mehr aber für römische Chronologie leistete Bedeutendes Henry Dodwell [19]) aus Dublin (geb. 1641, gest. den 7. Juni 1711) in seinen Dissertat. Cyprianicae (Oxon. 1684.), Praelectiones Camdenianae ad vitam Hadriani et Trajani (ib. 1692.), Annales Vellejani, Quintilianei, Statiani (ib.1698.), Annales Thucydidei et Xenophontei (ib. 1702. 4.), De veteribus Graecorum Romanorumque cyclis (ib. 1701. 4.), und seine, in Hudson's Ausgabe der kleinen Geographen eingedruckten, Abhandlungen ꝛc., wie denn auch William Beveridge, Bischof von Asaph (geb. 1638, gest. den 5. März 1707), ein einfacheres Lehrgebäude dieser Wissenschaft schrieb (Institutionum chronologicarum l. II. [Lond. 1669. 1705. 4. Ultraj. 1734. 8.]), und zugleich die Quellen des griechischen Kirchenrechts sammelte (Synodicon, gr. et lat. [Oxon. 1672. II. fol.] Codex canon. eccles. prim. vind. et illustr. [Lond. 1678. Amst. 1697. 4.]). Für Geschichte der Philosophie leistete zu seiner Zeit das Möglichste Thomas Stanley aus Cumberlow Green in Herfordshire (geb. um 1628, gest. den 12. April 1687) in seiner History of philosophy (Lond. 1655. 1687. 1701. 4. Lat. vert. et annot. instr. *Gfr. Olearius.* Lips. 1711. 4.), sowie für literarische Kritik Thomas Pope Blount aus Halleway in Middlesex (geb. 1649, gest. den 30. Juni 1697) durch seine Sammlung aller Urtheile berühmter Kritiker über die ausgezeichnetsten Schriftsteller aller Zeiten und Völker (Censura celebriorum auctorum s. Tract., in quo varia vir. doct. de clarissimis cujusque saeculi scriptoribus judicia traduntur. [Lond. 1690. fol. Genev. 1694. 1710. 4.), und für die geistliche Literargeschichte ist heute noch von besonderem Werthe des Kanonikus von Windsor, William Cave (geb. 1629, gest. den 4. Aug. 1713), Historia literaria scriptorum eccles. (Lond. 1688—1698. II. Genev. 1726. fol. c. contin. *H. Wharton.* usque ad a. 1517. Oxon. 1740. II. fol. Basil. 1741. II. fol.). Was nun die englische Nationalgeschichte selbst angeht, so haben wir zuerst zu bemerken, daß William Nicholson zu Ende dieser Periode bereits ein bibliographisches Register derselben schrieb, nämlich seine English, Scotish and Irish Historical library (Ed. III. Lond. 1736. fol.), und mehre gelehrte Männer, wie Henry Savile (gest. 1622) Sammlungen der Scriptores rerum Anglicarum (Lond. 1596. Frcft. 1601. fol.), William Camden (Frcft. 1602. fol.), John Selden (Hist. Angl. Scr. X. [Lond. 1652. II. fol.]), John Fell (Oxon. 1684. fol.) und Thomas Gale (gest. 1702. — Hist. Brit. Saxon. Anglo-Dan. Scr. V. [Oxon. 1687.] und Script. XV. [Ib. 1691. fol.]) anlegten. Von denen, die sich mit speciellen Theilen der englischen Geschichte beschäftigten, ist Henry Speelmann (gest. 1641) hervorzuheben, der die Concilia, Decreta, Leges, Constitutiones de re eccl. Britann. (Lond. 1639—1664. II. fol. Ib. 1757. IV. fol.) zusammentrug [20]), besonders hervorzuheben, sowie Anthony Wood (gest. 1695), der Annalist der Universität Oxford (Hist. et Antiquit. univ. Oxon. [Oxon. 1674. fol.] Athenae Oxon. [Lond. 1691. II. fol.]). Für die Geschichte und Alterthümer der einzelnen Provinzen ward zwar ebenfalls bereits fleißig zusammengetragen, allein Mehres hier anzuführen, verbietet der Raum. Für Irland erwarb sich der Generalauditor James Ware aus Dublin (geb. 1594, gest. den 1. Nov. 1666) durch seine Schriften: De Hibernia et antiquitatibus ejus (Dubl. 1639. 4. Lond. 1654. 1658. 8.). De scriptoribus Hiberniae l. II. (ib. 1639. 4.), De praesulibus Hiberniae oder Hibernia Sacra (ib. 1717. fol.) und Rerum Hibernicarum annales 1485—1558 (ib. 1565. fol.) [21]), großes Verdienst. Bedeutenderes aber geschah für die Geschichte der englischen Kirche durch Francis Godwin, Bischof von Hereford (geb. 1561 und gest. 1633), der auch die Geschichte seines Vaterlandes von Heinrich VIII. bis auf die Maria geschrieben hat (Rerum Anglic. sub Henrico VIII., Eduardo VI. et Maria Annales. [Lond. 1616. fol. 1630. 4. Hag. Com. 1653. 12.]), indem er, freilich größtentheils auf Fox's bekanntes Werk fußend, in seinem Catalogue of Bishops of England (Lond. 1601. 1615. 4. c. cont. *Guil. Richardson.* Cantabr. 1743. fol.) die Geschichte der bischöflichen Kirche bis auf seine Zeit herab gab. Für Schottland that dasselbe in seiner freilich antipresbyterianischen, aber unparteiischen History of the church of Scotland (Lond. 1655. 1677. fol.) John Spotswood, Bischof von St. Andrews und Kanzler von Schottland (geb. 1565 und gest. den 26. Nov. 1624), welche die Jahre 203—1624 umfaßt. Diplomatische Quellensammlungen für denselben Gegenstand machte William Dugdale aus Shustock in Warwickshire (geb. 1605 und gest. den 10. Febr. 1686) in seinem Monasticum Anglicanum (Lond. 1655. 1682. T. I. 1661. T. II. 1673. T. III. fol. [bis zum J. 1717, ib. 1718. fol., nur Auszug]. A new edit. enr. with a large access. of mater. by *J. Caley*, *H. Ellis* and *H. Bandinel.* Lond. 1817—1830. VIII. fol.), wozu allerdings Roger Dodsworth (gest. 1654) ihm sein Material von 30 Jahren mitgetheilt hatte, und seiner History of

19) Works abridg. by *Brokes.* Lond. 1715. 1723. II.

20) The english works with his postumous w. relat. to the Laws and Antiq. of Engl. (Lond. 1723. fol.)

21) Alles zusammen als: The antiquities and history of Ireland. (Lond. 1707. fol.)

the Pauls Cathedral in London (ib. 1658. fol. 1716. fol.)[22]). Henry Wharton aus Worſtead in Norfolkſhire, Pfarrer zu Minſter auf der Inſel Thanet (geb. 1664 und geſt. den 5. März 1694.), in ſeiner Anglia Sacra s. Coll. historiarum partim antiquitus partim recenter scr. de archiepiscopis et episcopis Angliae (bis 1540. Lond. 1691. II. fol. Dazu Hist. de episcopis et decanis Londinensibus et Assavensibus. Ib. 1695.) und Edward Stillingfleet (geb. 1635 und geſt. den 27. März 1699), Biſchof von Worceſter, in ſeiner Geſchichte der Ausbildung des Chriſtenthums in England (Origines Britannicae or the Antiquities of the British churches. [Lond. 1685. 1768. II. fol.] Origines sacrae. [Cantabr. 1666. 1702. fol.])[23]). Was nun aber die politiſche Hiſtoriographie Englands anlangt, ſo haben wir nun nicht blos ſeit 1640 die Verhandlungen des ſogenannten langen Parlaments bereits gedruckt vor uns, ſondern es haben auch Einzelne, wie der Dichter Thomas May (geſt. 1652 — Hist. of the Parl. which begun 3. Novbr. 1640. [Lond. 1647. fol.), Clemens Walker (geſt. 1651 — Compl. hist. of Independency upon the P. begun 1640 cont. till the year 1660. [Lond. 1661. IV. 4.]) und John Rushworth, Secretair des Th. Fairfax (geb. 1607, geſt. den 12. Mai 1690), faſt nur nach authentiſchen Urkunden die neuere Geſchichte (1618—1648 — Histor. collections beginning from 1618. T. I—III. [Lond. 1659—1690. VI. fol. 1722. VI. fol. Abridg. and impr. ib. 1703. VI. 8.]), nachdem bereits die frühere vom Tode der Eliſabeth an mitgenommen war von William Monſon in ſeinem A particular and exact account of last 17 years of Q. Elizabeth (Lond. 1682. fol.) und The annals of K. James I. and Charles I. (1612—1642. Lond. 1681. fol.). Nebenbei wurden auch die Zeitungen (Mercuries), die ſeit 1588[24]) zwar ſchon erſchienen waren, ſeit 1641 häufiger, und vervielfältigten ſich immer mehr; beſonders berühmt waren darunter der von Roger L'Eſtrange ſeit 1661 herausgegebene Public Intelligencer und ſeit dem 7. Nov. 1665 die London Gazette. Von 1661—1688 erſchienen 70 und von da bis 1692 36 neue Zeitungen, unter denen die Athenian Gazette die beliebteſte und zuletzt auch ein Orange Intelligencer war[25]), geſtempelt mußten ſie aber erſt ſeit dem 12. Aug. 1712 werden (ſ. *Timperley* p. 601). Zu gleicher Zeit kam nun aber auch aus Frankreich nach England die Sitte herüber, daß Perſonen von Stande das, was ihnen während ihres Staats- und öffentlichen Lebens begegnet war, in Privatjournalen, ſogenannten Memoiren, niederlegten, und ſo kommt es denn, daß, während wir von dieſer Art gar viele aus jener ſtürmiſchen Zeit der engliſchen Revolution und der auf ſie folgenden Periode übrig haben, auf der andern Seite eine eigentlich pragmatiſche Geſchichte derſelben noch fehlt. So gab unter Cromwell Dudley Digges den höchſt wichtigen Briefwechſel des großen Staatsmannes Francis Walſingham (geſt. den 6. April 1590), den er während ſeiner Geſandtſchaft in Frankreich geſchrieben, The compleat Embassador or two treatises of the intended marriage of Q. Elizabeth comprised in letters of negociations of F. W. with the answers of Lord Burleigh and others (Lond. 1655. fol.), wozu ſpäter noch deſſen Handbuch für Hofleute (Arcana aulica or the Manual etc. [Lond. 1694.]) kam, heraus. Für die Zeit Jacob's I. und die letzten Jahre der Eliſabeth beſitzen wir des eifrigen Republikaners Francis Osborn (geb. 1590, geſt. den 11. Febr. 1659) bittere Memoirs traditionels (Lond. 1658. II. Edinb. 1811.)[26]) und die ſchon genannten Schriften des Schotten James Melvil, welche ſpäter vorzüglich von Burnet benutzt wurden. Für das Zeitalter Cromwell's bis zu Karl II. liegen des eifrigen Royaliſten Bulſtrode Whitelocke aus London (geb. 1606, geſt. den 28. Jan. 167⅝) Memorials of the English affairs from the Beginning of the reign of Charles I. (Lond. 1682. 1732. fol.) und des ebenſo wüthenden Republikaners Edmund Ludlow (geſt. um 1698) Memoirs (bis 1672. Vevay 1698—1699. III. 12.) vor. Völlig parteilos war dagegen Edward Hyde, Earl of Clarendon aus Dinton, in der Grafſchaft Wilts (geb. 1618 und, nachdem er unter Karl II. Kanzler geweſen, in freiwilliger Verbannung zu Rouen, wo er ſeit dem 31. Aug. 1667 gelebt hatte, den 7. Dec. 1674 verſtarb), in ſeiner History of the rebellion and civil wars in England begun in the year 1641 (Oxf. 1702. 1707. III. fol. 1712. VI. Dazu The history of the civil war in Ireland or the first additional Tome to his hist. of the rebellion. Lond. 1721. 8. Append. 1724. 8. Lond. 1726. fol. The lifes written by himself. Oxford 1764. III. State Papers commencing from 1621 [—1660] containing the materials from which his hist. of the great reb. was comp. Oxf. 1767 — 1786. III. fol.), obgleich immer noch das beſte Werk für die Geſchichte Karl's II. und Jacob's II., ſowie für die Revolution von 1688 die Memoiren des Biſchofs von Salisbury, Gilbert Burnet (aus Edinburgh, geb. 1643, geſt. den 27. März 171⅛), über die Zeit von 1660—1689, denen eine Einleitung über die frühere Regierungsgeſchichte ſeit Jacob I. vorausgeſchickt iſt, bleiben (History of his own time. [Lond. 1724—1734. I. fol. 1736. VI. 8.), worin er ſich freilich beſonders mit der Ergründung der Motive der Handlungen der einzelnen von ihm beſprochenen Perſonen beſchäftigt, aber, von fanatiſchem Proteſtantismus verführt, dieſelben doch oft, wiewol unabſichtlich, verkannt hat[27]). Kaum

22) Seine Antiquities of Warwickshire. (Lond. 1656. fol.) Baronage of England. (Ib. 1675—1676. III. fol.) The ancient usage of bearing arms with a catal. of the nobility of England (Oxford 1682. 12.) und Origines judiciales or histor. memor. of the engl. laws, courts of justice etc. (Ib. 1666. 1672. fol.) ſind ſämmtlich ſehr intereſſant und theilweiſe claſſiſch zu nennen. 23) Works. (Lond. 1710. VI. fol.) 24) The English Mercurie, published by Authoritie for the prevention of false Reports. No. 50. White hall, July 23d. 1588, iſt das älteſte bekannte Exemplar; ſ. *Timperley*, Encycl. of liter. and typograph. Anecd. p. 398 sq. 25) *Israeli* Curios. of Liter. T. I. p. 128 sq.

26) Works. (Lond. 1689.) 27) Beſſer, wiewol ebenfalls

des Nennens werth sind des Ultraroyalisten Henry Hyde (gest. 1709 als Statthalter in Irland) State-Letters and his diary of the years 1688—1691 (Oxford 1763. II. 4.) und des Bischofs von Orford, Samuel Parker (gest. 1687—1688), De rebus sui temporis (1660—1678) comment. l. IV. (Lond. 1726.), da sie allzu sehr im höfischen Sinne geschrieben sind. Viel wichtiger aber ist William Temple (geb. 1628 und gest. 1700), jener große Staatsmann, dessen Bestrebungen bekanntlich bis vor 1680, wo er sich zurückzog, für die Herstellung eines europäischen Gleichgewichts besonders erfolgreich wirkten, in seinen Memoirs of what pass'd in Christendom (P. II. 1672—1679. Lond. 1689. 1692. 1700. P. III. to the time of the authors retirement. Ib. 1709.), deren erster Abschnitt (1665—1672) nicht mehr vorliegt, wozu man noch die Miscellanea (P. I—III. Lond. 1697.) und An introduction to the history of England (Lond. 1695. 1699.), freilich nur eine kurze Skizze, zählen kann[28]). Endlich haben noch bereits in dieser Periode einzelne Schriftsteller sich lediglich mit der Abfassung von Lebensbeschreibungen früherer Regenten Englands beschäftigt, wie Francis Baco, Lord Verulam mit der von Heinrich VII. (The history of the reign of Henry VII. [Lond. 1622. 1629. fol. 1786. 8.); John Hayward (gest. 1627) mit denen einiger englisch-normännischer Könige (Hist. of the life and reign of K. Henry IV. [P. I. Lond. 1599. 4.] The lifes of the three Normans K. of William I. II. and Henry I. [Ib. 1613. 4.] The life and reign of K. Edward VI. [Ib. 1622. 8. 1630. 4.]); George Buck, der Vertheidiger Richard's III. (The hist. of the life and reign of Richard III. [Lond. 1641. 1646. fol.]), dem auch in neuerer Zeit nachgeahmt worden ist; der berüchtigte Freidenker Edward Herbert, Lord Cherbury, von dem unten mehr die Rede sein wird, der mit Hilfe Thomas Master's aus Urkunden und diplomatischen Nachrichten die Geschichte Heinrich's VIII. auf Befehl Karl's I. schrieb (Life and reign of K. Henry VIII. [Lond. 1649. 1672. 1682. fol.]); William Habingdon (geb. 1605 und gest. den 30. Nov. 1654), ein nicht unbelobter Dichter jener Zeit, seine allerdings oft romanhaft klingende Geschichte Edward's VI. (The history of K. Edward VI. [Lond. 1654. fol.]); Arthur Wilson (geb. 1596, gest. 1652), der einzig genaue und unparteiische Biograph Jacob's I. (The history of Great Britain being the life and reign of K. James I. [Lond. 1653. fol.]); William Sanderson mit seiner urkundlich genauen Geschichte Karl's I. (Hist. compleat of the life and reign of K. Charles I. [Lond. 1658. fol.] Dazu Hist. of Mary Q. of Scotland and James VI. [Ib. 1656.]), welche auch Lambert Wood bereits geschrieben hatte (The life and reign of Ch. I. from his birth to his death. [Ib. 1659.] und Exact Hist. of E. from Will. the Conq. to the death of Ch. I. [Ib. 1658.], obwol nicht mit demselben Erfolge, wozu dann noch George Bate, Leibarzt Karl's I., Cromwell's und Karl's II. (geb. 1618 und gest. den 19. April 1669), seinen Elenchus motuum nuperorum in Anglia, simulac juris regni ac Parlamentarii brevis enarratio. (Paris. 1649. Freft. 1650. 4.) Mit einer Fortsetzung von Thomas Skinner, die aber verunglückt ist, als: The hist. of the civil wars in England 1625—1660. Ib. 1688.) hinzufügte. Mit der Darstellung der ältesten englischen Geschichte beschäftigte sich endlich noch der große Dichter John Milton, von dessen unsterblichen Werken unten mehr die Rede sein muß, in seiner History of Britain, that part especially now called England, from the first traditional beginning continued to the Norman conquest (Lond. 1670. 4.), wozu noch sein Character of the long Parliament (omitted in his other works. Lond. 1681. 4.) als eine treffliche Skizze zu rechnen ist[29]), worin er das lange Parlament mit dem Zustande Britanniens nach der Räumung des Landes von Seiten der Römer vergleicht. Als mehr allgemein und nicht grade allzu sehr die Quellen aufsuchend erscheinen William Martyn in seiner History and lives of the Kings of England (Lond. 1628. fol.), John Lewis in seiner Historie of Great Britain and of the kings of Scotland (Lond. 1729. fol.), Edmund Howes in seinem General chronicle of England (Lond. 1615. 1631. fol.), eigentlich nur einer Fortsetzung und Vermehrung des Stow'schen Werkes, der bereits erwähnte Dichter Samuel Daniel in seiner Collection of the history of England (Lond. 1612. 4. 1621. fol. cont. ib. 1636. cont. by *J. Trussel.* ib. 1685. fol.), Edward Leigh in seinen Choice observations of all the kings of England (Lond. 1661.) und Francis Sandfort in seiner Genealogical history of the kings and queens of England and monarchs of Great-Britain, from the conquest an. 1066 to the year 1707 (first publ. by *F. S.* and cont. by *S. Stebbina.* Ib. 1707. fol.). Für englische Provinzialzustände und Topographie ist von Wichtigkeit der schon genannte Leigh in seinem England described or observations on the severall counties or shires thereof (Lond. 1659.), John Speed aus Farrington (geb. 1552, gest. den 28. Juli 1629), ein Schneider, der ohne gelehrte Bildung dennoch für vaterländische Geschichte, Topographie und Alterthümer in seiner History of Great-Britain under the conquests of Romans, Saxons, Danes and Normans (—1605. Lond. 1614. 1623. 1632. fol.) und dem Theatre of the empire of Great-Britain (ib. 1606. 1614. 1670. fol.) treffliches Material niedergelegt hat. Als Handbuch ist vortrefflich Edward Chamberlayne's (gest. 1703) Magnae Britanniae notitia or the present state of Great-Britain (Lond. 1668—1671. II. Ed. XXII. Ib. 1708. Ib. 1837.) und Guy Miege's The new state of England under k. William (ib. 1691. ib.

parteiisch, ist noch f. History of the reformation of the church of England. (Lond. 1679. 1681. 1715. III. fol.)

28) Works. (Lond. 1750. II. fol.)

29) Histor. and political works. (Amsterd. [Lond.] 1698. III. fol. 1738. II. fol. 1750. II. 4.)

1745.). Beides, Geschichte und Topographie, vereinte endlich thunlichst Richard Baker aus Sissinghnest in Kent (geb. 1568, gest. den 18. Febr. 1645) in seinem Chronicle of the kings of England, from the time of the Romans Government unto the death of k. James (Lond. 1641. 1653. fol. contin. ib. 1660. cont. 1665. 1671. 1684. 1696. 1730. fol.) und Richard Brady, königlicher Leibarzt (geb. um 1628, gest. den 19. April 1700), und höchst serviler Schmeichler in seiner An introduction to the old English history (Lond. 1684. fol.) und An complete History of England from the first entrance of the Romans unto the End of the reign of k. Henry III. (Lond. 1685. 1700. II. fol. Dazu A contin. containing the lives of Eduard I. II. III. and Richard II. Lond. 1707. fol.), worin er das Alter der parlamentarischen Verfassung, besonders vom historischen Standpunkte aus, zu untergraben sucht, wogegen aber James Tyrrel seine vollständigere General History of England both ecclesiastical and civil (Lond. 1697. III. fol.) schrieb. Von den Hilfswissenschaften der Geschichte wurde auch die Geographie fleißig angebaut; denn nicht genug, daß man hierin mehre neue Entdeckungen machte, unter denen wir nur die genauere Erforschung der Bermudasinseln durch George Sommers (1609), die Entdeckung der nach ihm benannten Straße zwischen Neu-Britannien und den Ländern des Nordpols durch Henry Hudson (1610), die Untersuchung der Magellanischen Entdeckungen durch John Wood (seit 1669) und die Entdeckung mehrer Inseln im stillen Meere durch Anton Roche (1673) und William Dampier Reise um die Welt (1691 beendet) erwähnen wollen, daß Purchas seine schon oben angeführte Sammlung von Reisebeschreibungen anlegte, dem der Capitain William Hacke mit einer andern, jedoch nach einem kleinern Maßstabe (A collection of original voyages. [Lond. 1699.]), folgte; auch einzelne bisher weniger bekannte Länder erhielten nunmehr ihre Topographen. So schrieben über die Türkei George Sandys seine Travels, contain. an History of the original and present state of the Turkish Empire (Lond. 1615. fol. 1621 fol. 1673. fol.), Johannes Anderson[30]), der drei Mal als Kaufmann 1584—1602 die von den Türken unterworfenen Länder besucht hatte (Holländisch in Gedenkwaerdige voyagien van *J. Anderson*, *H. Timberly* and *J. Smith* door Europa, Asia en America. [Amsterd. 1678. 4.]), Sir Thomas Roe in seinen Negotiations on his Embassy to the Ottoman Porte from the year 1621—1628 (Lond. 1740. fol.), Henry Timberlake in seiner True and strange discourse of the travels of two English pilgrims, what admirable accidents befel them in their journey towards Jerusalem, Gaza, Grand Cairo, Alexandria and other places (Lond. 1615 und in den Harleian Miscell.), Henry Blount in seiner Voyage into the Levant (Lond. 1636. Ed. VIII. 1671.) und Richard Knolles, Rector zu Sandwich (gest. 1610), sowie dessen Fortsetzer Paul Ricaut, englischer Consul zu Smyrna (gest. 1700), in ihrer Turkish History (Cont. [—1623.] Ed. II. Lond. 1638. II. fol. cont. by *P. Ricaut* [—1677] and *R. Manley* [—1687]. Lond. 1687. II. fol.) und History of the present state of the Ottoman Empire (London 1666. fol.). Für Griechenland ist besonders wichtig George Wheler's, des Reisegefährten Spon's, Journey into Dalmatia, Greece and Levant (London 1682. fol.), für Palästina Henry Maundrell's Journey from Aleppo to Jerusalem (Oxford 1699. 1721.), für Ägypten des schon genannten John Greaves Pyramidographia or a Description of the Piramids in Egypt (Lond. 1646.), für Persien Sir Anthony Sherley's Relation of his travels into Persia (London 1613.)[31]) und des Thomas Herbert Travels into Afrique and the greater Asia begun anno 1626 (Lond. 1634. 1638. fol.), für Indien Edward Terry's Voyage to the East-India (Lond. 1655.), seit 1615 beginnend, John Fryer's New Account of East-India and Persia (in eight letters being nine Years Travels begun 1672 and finished 1681, ill. with maps, figures and useful tables. Lond. 1698. fol.), John Ovington's Voyage to Suratt in the years 1689 (with a description of the islands Madera and St. Helena. Lond. 1698.), Alexander Hamilton's A new account of the East-Indies (being the observations and remarks, who spent his time from the year 1688 to 1723, trading and travelling by Sea and Land to most of the Counties and Islands of Commerce and Navigation, between the Cape of Good-Hope and the Island of Japan. Edinb. 1727. II.), Peter Floris Williamson's Schilderung des Golfs von Bengalen in den Jahren 1610—1613 (bei *Thevenot*, Relat. de div. voy. cur. T. I. P. I.), des Sir Thomas Roe nur holländisch vorhandene Reyzen naar Oost-Indien (Amsterd. 1656. 4.), des Robert Knox classische Historical relation of the island of Ceylon in the East Indies (with an account of his captivity there Lond. 1681. fol.) und An account of his captivity in the island of Ceylon (to which is prefixed a sketch of the hist. of Ceylon brought down to the year 1815. Lond. 1818.). Über Amerika haben wir bereits die ausgezeichneten Arbeiten Walter Raleigh's über Guiana (Discoveries of the large rich and beautiful empire of Guiana. [Lond. 1590. 4.]), über welches auch Robert Harcourt seine Relation of voyage to Guiana (ib. 1613. 4.) geschrieben hatte, und seine Schilderung der Azoren, Virginiens und Westindiens[32]) angeführt; daher können wir hier nur noch des Thomas Gage Beschreibung von Mexico (New relation of the West-Indies. [Lond. 1655. 1677. fol.), John Smith's New

30) Verschieden ist des Thomas Saunder's True description and breefe discourse of a most lamentable voiage made lately to Tripolie in Barbarie. (Lond. 1587. 4.)

31) s. The three brothers Sherley or the travels and adventures of Sir Anthony, S. Robert and Sir Thomas Sherley. (London 1825.)

32) Works publ. by *Th. Birch*. (London 1751. II.)

Englands Tryals (Lond. 1620. 4.) und General History of Virginia, New England and the Summer Isles (ib. 1624. 4.) und Travels in Europa, Asia, Africa and America (with a cont. of the Hist. of Virginia. Ib. 1630. 4.), sowie des berühmten William Penn's (gest. 1718) Account of the Province of Pensylvania (Lond. 1681. 1682.), ergänzt durch Richard Blom's Present state of his Majesties Island and Territories in America (Lond. 1687.) anführen. In naturwissenschaftlicher und technologischer Absicht durchforschte Edward Brown (gest. 1708) den größten Theil Europa's (A brief account of some travels. [Lond. 1673—1677. II. 4. Enlarg. 1685. fol.]), und Gilbert Burnet faßte bei seinen Reisen vorzüglich die geistigen und moralischen Zustände ins Auge (Some letters containing an account of what seemed most remarkable in travelling through Switzerland, Italy etc. [Rotterd. 1685. Lond. 1689. 12.]), sowie Guy Miege auch eine ziemlich charakteristische Darstellung einer englischen Gesandtschaftsreise nach Moskau gab (Earl of Carlisle's relation of three ambassies to the great duke of Moskovia. [Lond. 1659.]). An eine systematische und universelle Geographie der ganzen Erde wurde jedoch nicht gedacht, und das damals für ein Hauptbuch geltende Compendium des königlichen Hofpredigers Peter Heylin aus Burford (geb. 1600, gest. den 8. Mai 1663), Microcosmus or a description of the great world (Oxford 1621. 4. London 1652. fol. 1703. fol.), ist ebenso erbärmlich, wie seine Geschichte der englischen Reformation von 1556—1566 (Ecclesia restaurata or a History of the reformation of the church of England (Lond. 1661. 1674. fol.). Von den andern historischen Hilfswissenschaften ist nicht viel zu sagen, denn zu St. James war zwar ein Medaillencabinet, allein dieses verdankte seine Rettung vor dem Vandalismus der Republikaner, die es veräußern und aus dem daraus gelösten Gelde den Sold der Cavalerieregimenter zu London bezahlen wollten, nur dem großen Selden, indem er seinen Freund Whitelocke, den Großsiegelbewahrer der Republik, veranlaßte, sich um die Stelle eines Aufsehers desselben zu bewerben. Schriften über diese Wissenschaft sind jedoch noch eine Seltenheit, außer daß John Evelyn eine Anleitung zum Studium derselben schrieb [33]).

Gehen wir jetzt zu den Naturwissenschaften und der Mathematik fort, so werden sich hierin bei den Engländern nicht unbedeutende Männer anführen lassen. Unter diesen steht aber oben an John Napier (Neper), Laird von Merchiston (gest. 1618), der Erfinder der Logarithmen (Logarithmorum canonis descriptio seu arithmeticarum supputationum mirabilis abbreviatio. [Edinburgh. 1618.] Verändert in s. B. Mirifici Logarithmorum canonis descriptio. [Ib. 1618.]), der zuerst die Logarithmen von 10 auf 3,0225850, später aber auf 1,0000000 angab. Ihm folgte Henry Briggs [34]), Professor der Geometrie am Gresham-College, der 1618 eine von ihm selbst berechnete Logarithmentafel bis zu 1000 publicirte und 1624 in seinem großen Werke (Arithmetica Logarithmica) Logarithmen aller natürlichen Zahlen bis zu 20000 und dann wieder von 90000—100000 angab. Er hatte noch vor, eine zweite Tafel mit Logarithmen der Sinus und Tangenten bis zum 100. Theile eines Grades herauszugeben; allein der Tod übereilte ihn, und so mußte Gellibrand 1633 diese Arbeit vollenden, nachdem bereits Edmund Gunter, Professor der Astronomie im Gresham-College, 1620 die Logarithmen der Sinus und Tangenten [35]) und Vlacq, ein teutscher Buchhändler, 1628 bei seiner Übersetzung der Logarithmen Briggs' und 1633 in seiner Trigonometria artificialis eine besonders wichtige Ergänzung und Completirung derselben zu Stande gebracht hatte. Für Algebra geschah, abgesehen davon, daß Briggs zuerst bereits richtig erkannt hatte, was ein Binomialtheorem sagen will, besonders viel durch Harriott [36]), den Begleiter Raleigh's in Virginien und Freund des Grafen von Northumberland, bei dem er den letzten Theil seines Lebens zubrachte, indem er zuerst eine vollständige Theorie der Entstehung der Gleichungen erdachte und äußerlich auch den Gebrauch der kleinen Buchstaben statt der großen, die Vocale für unbekannte und Consonanten für bekannte Größen einführte, wie dann auch William Oughtred [37]) in seiner Clavis mathematica (1631. Lond. 1648. Oxon. 1652.) bereits die Vieta'schen Bezeichnungen sehr abgekürzt hatte. Leider wurde jedoch durch das Plagiat des Descartes dem guten Harriott fast alles Verdienst und aller Ruhm entrissen, und gewöhnlich Ersterer für den angesehen, welcher das, was jener entdeckt hatte, zuerst gesehen haben sollte. Bald darauf (1655) klärte John Wallis [38]) die allerdings früher schon bekannt gewesene Lehre vom Unendlich-Kleinen mehr auf und brachte die von Kepler zur Erklärung des Archimedes vorgeschlagene Methode, geometrische Figuren und Körper in unendlich kleine Theile zu zerlegen und mit algebraischen Rechnungen zu vereinigen, zur Vollkommenheit. Bald darauf erfand er noch die Rectification der krummen Linie, wie auch Isaak Barrow [39]), der Herausgeber und Erklärer des Euklid, Archimedes, Apollonius von Perga und Theodosius von Tripolis, 1662 die ersten Gründe einer Analysis des Unendlichen entwickelte und sogar seine Professur der Geometrie zu Cambridge aufgab, um seinem großen Landsmann Isaak Newton Platz zu machen. Letzterer hatte

33) Numismata a discourse of medals ancient and modern. (Lond. 1611. fol.) 34) Arithmetica logarithmica. (Lond. 1624. fol. Aucta p. *Adr. Vlacq.* Goud. 1628. fol.) The use of the triangular table for the finding of the part proportionall. (Lond. 1618.)

35) Canon triangulorum s. tabulae sinuum et tangentium ad radium 10000,0000 et ad scrupula prima quadrantis. (Lond. 1600.) Works. (Lond. 1662. 4.) 36) Artis analyticae praxis ad aequat. algeb. resolvendas. (Lond. 1631. fol.) 37) Opusc. mathematica. (Oxon. 1677.) The description and use of the double horizontal dyall. (Lond. 1636.) The circles of proportion and the horiz. instrument. (Lond. 1632.) 38) Opera mathem. et miscell. (Oxon. 1693—1699. VI. fol.) 39) Works. (Lond. 1687. IV. fol. Oxf. 1830. VIII. 8.)

vorzüglich durch das Studium der Werke von Wallis darauf gebracht, um 1665 die Theorie von den unendlichen Reihen zu finden, und ließ ihr dann 1669 die Erfindung der Fluxionenrechnung folgen. Für Mechanik hatte bekanntlich der Ritter Cutler einen neuen Lehrstuhl zu Oxford gegründet und ihn zuerst durch Robert Hook besetzt; allein auch ohne dieses würden die nach ihm benannten Vorlesungen des Letztern (1679) seinen Namen auf die Nachwelt gebracht haben[40]). Als praktischer Mechaniker war Christoph Wren ausgezeichnet, der zwar nichts selbst aufgeschrieben hat, aber von dem doch die wichtigen Lehren über die Bewegung, den Widerstand der flüssigen Körper, die Construction der Schiffe und die Wirkung der Ruder und Segel stammen, und dessen Namen die von ihm erbaute St. Paulskirche unsterblich machen muß. Am Außerordentlichsten aber ist das, was für Optik geleistet ward; denn Jacob Gregory[41]) entwarf 1633 eine bessere Construction des Spiegelteleskops (Optica promota. 1663. p. 92 sq.), brachte die Vollendung derselben aber nicht zu Stande, weil er sich einbildete, sphärische Spiegel taugten nicht dazu, und es seien durchaus parabolische und elliptische dazu erforderlich. Daher konnte erst eilf Jahre nachher Hook, der sich sphärischer Spiegel bediente, seinen Gedanken ausführen, nachdem Isaak Newton[42]) 1668 ein kleines Teleskop mit einem ebenen Spiegel statt eines elliptischen und bald darauf ein noch vollständigeres größeres zu Stande gebracht hatte. Bald darauf machte Robert Boyle[43]) (geb. 1627 als Sohn des Grafen Richard von Kork und gest. 1691) in seinen Experimenta et considerationes de coloribus bekannt, die Farbe sei nicht eine den Körpern, die man gefärbt nennt, von Natur inwohnende Qualität, sondern vielmehr das Licht selbst, das an der Oberfläche der Körper dahin modificirt werde, im Auge die Empfindung, welche wir Farbe nennen, hervorzubringen. Indessen verschwand diese wichtige Entdeckung vor dem großen Lichte, das der unsterbliche Isaak Newton (geb. zu Woolststhorpe in Lincolnshire den 25. Dec. 1642, zu Grantham erzogen und zu Cambridge, vorzüglich durch das Studium von Euklid's Elemente, Descartes' Geometrie, Wallis' Arithmetica infinitorum und Kepler's Optik, gebildet, 1669 Professor der Mathematik, 1694 Münzaufseher, Präsident der Societät seit 1703, 1705 zum Ritter geschlagen und den 20. März 1727 verstorben) auf die Farbenlehre verbreitete, indem er lehrte, das Sonnenlicht sei nicht einfach, sondern aus den prismatischen Farben zusammengesetzt, von denen eine jede ihr eigenes Brechungsverhältniß habe, und die Farben in den beiden Regenbogen, der Säume, mit denen sich alle durch ein gläsernes Prisma betrachteten Gegenstände umgeben finden, und der Bilder in den dioptrischen Fernröhren erklärte, sowie die natürlichen Farben der Körper aus den Anwandlungen nachwies. Natürlich verschwinden vor solchen Entdeckungen die vielen, freilich oft nur unbedeutenden, Aufklärungen, die über manche Theile der Optik Barrow (1670) in seinen optischen Vorlesungen gegeben hatte. Für Astronomie geschah gleichfalls sehr viel, wenn man auch die Erfindung der Spiegelteleskope ganz abrechnen will, indem Christoph Wren den Saturn und seinen Ring (1670) sehr genau beobachtete und eine richtige Theorie der Sonnenfinsternisse gab, Hook (von 1674) die Lehre von der Anziehung der Körper aufstellte, welche Newton (1686) auf das Sonnensystem und die Bestimmung der Laufbahn der Kometen anwendete, 1671 Edmund Halley nach St. Helena gesendet wurde, um die Länge und Breite der Sterne unter dem Südpol zu beobachten, und John Flamsteed, für den Karl II. die Sternwarte zu Greenwich (1675) erbauen ließ, nicht allein 2866 Fixsterne verzeichnete, sondern auch das Resultat seiner von 1679 bis an seinen Tod (1719) gemachten Beobachtungen in seiner berühmten Geschichte des Himmels niederlegte[44]). Von den eigentlichen Naturwissenschaften nennen wir aber zuerst die Botanik, welche besonders in dieser Periode die außerordentlichsten Fortschritte machte; denn nachdem der Graf Danby einmal den ersten botanischen Garten zu Oxford (1632 gestiftet) und die beiden Naturforscher Tradescant, Vater und Sohn, vor 1662 das erste Naturaliencabinet angelegt hatten[45]), brachte auch die londoner Gesellschaft der Wissenschaften nach und nach eine Menge von Instrumenten, Pflanzen und andern Naturalien zusammen, aus denen, nachdem William Courton (Charlton) ihr sein Cabinet (1701) vermacht hatte, der Stamm des jetzigen britischen Museums hervorgegangen ist. Was die literarische Bearbeitung der Botanik angeht, so beschrieb 1629 bereits John Parkinson 3800[46]) Pflanzen, mit beigefügten, freilich größtentheils aus Gerard's Kräuterbuch entnommenen, Abbildungen; 1630 edirte Thomas Johnson[47]) (gest. 1647) das erste Pflanzenverzeichniß mit englischen Namen und 1650 William How (geb. 1619, gest. 1656) die erste britische Flora, oder ein Verzeichniß von 1220 einheimischen Gewächsen[48]). Was aber die systematische Anordnung und Classificirung der Pflanzen anlangt, so richtete diese zuerst nach den fruchttragenden Organen ein der Schotte Robert Morison aus Aberdeen, Professor der Botanik zu Oxford (geb. 1620, gest. 1683), in seinem Hortus Blesensis auctus (Lond. 1669.), der Distributio nova plantarum umbelliferarum per tabulas cognationis et affinitatis (Oxon. 1672. fol.) und der Historia plantarum universalis (Oxon. 1678.

40) Posthumous Works. (Lond. 1705. fol.) Lectures and collections. (Lond. 1678. 4.) Philos. collections. (Ib. 1679—1682. VII. 4.) 41) Exercitationes geometricae. (London 1668. 4.) 42) Opera omn. c. comm. *S. Horsley.* (Lond. 1779—1785. V. 4.) Opticks. (Lond. 1721.) Optical Lectures. (Ib. 1728.) Arithmetica universalis. (Cantabr. 1707.) Treatises two of the quadrature of curves and analyses by equations of at infinite number of terms. (Ib. 1745.) 43) Works. (Lond. 1744. V. fol.)

44) Historia coelestis. (Lond. 1712. fol.) Hist. coel. Britannica. (Ib. 1725. III. fol.) Atlas coelestis. (Ib. 1753. fol.) 45) *John Tr.* Museum Trad. or a coll. of rarities pres. at South Lambeth neer London. (Ib. 1656.) 46) Theatrum botanicum. (Lond. 1640. fol.) 47) Mercurius Botanicus. (Lond. 1634. 8.) 48) Phytologia Britannica. (Lond. 1650. 8.)

II. T. III. 1699. fol. Zuſ. ib. 1715. fol.), ohne jedoch ein Plagiat an Cäſalpinus zu begehen, der damals noch in England faſt gänzlich unbekannt war. In ſeine Fußtapfen trat ſein Gegner John Ray (geb. 1628, geſt. 1705) in ſeiner Methodus plantarum nova synopticis tabulis comprehensa (Lond. 1682.) und ſeiner großen Historia plantarum universalis (Lond. 1686—1704. III.), worin er 6900 Pflanzen beſchrieb, die natürlichen Familien derſelben beſſer beſtimmte, die Frucht ſeiner Claſſificirungsmethode zu Grunde legte und die Kunſtausdrücke beſſer feſtſtellte. Seine Beobachtungen ſetzte er noch fort in ſeiner Methodus aucta et emendata (Lond. 1703. 1733.) und Synopsis methodica stirpium Britannicarum. (Lond. 1690. 1696. 1724.) Bald darauf wies Sir Thomas Millington die befruchtende Kraft der Staubfäden nach, welche Nehemias Grew (geſt. 1711), der Inſpector der Naturalienſammlung der engliſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, in ſeinem großen Werke (B. IV. ch. 1. cf. B. I. ch. 1) bekannt machte und von Samuel Mortand und Andern näher beſtätigt wurde. Allein weit wichtiger war der Gedanke, den Grew aus dem Leſen von Büchern über animaliſche Anatomie gefaßt hatte, nämlich ſolche auch auf die Pflanzen auszudehnen. Er war hierauf bereits 1664 gekommen, legte 1670 das erſte Buch ſeines darüber geſchriebenen Werkes der Geſellſchaft vor, und als 1671 derſelben im December der gedruckte erſte Band deſſelben überreicht wurde, konnte Grew zugleich ein Manuſcript Malpighi's, worin ziemlich dieſelbe Entdeckung enthalten war, vorlegen (am vollſtändigſten als Anatomy of plants. [Lond. 1682. fol.] mit 83 Bildern). Andere Entdeckungen kamen ziemlich gleichzeitig, indem Samuel Dale (geb. 1659, geſt. 1739), Arzt und Pharmaceut, nach Ray's Methode der Claſſification ſeine Pharmacologia (Lond. 1693. 8. 1739. 4.) einrichtete; Thomas Brown in ſeinen Enquiries into the vulgars errors (Lond. 1650.) ſeine Beobachtungen über die Knospen und die Einwirkung der Zahl fünf auf das Blühen derſelben niederlegte; Kenelm Digby (geb. 1603, geſt. 1665), obgleich ſonſt höchſt abergläubiſch, in ſeiner Oratio de vegetatione plantarum (Amst. 1663. 16.), worin er im Ganzen freilich Alles noch nach dem famoſen Fermentationsproceß conſtruirt, (p. 66) nachwies, wie das Orygen zum animaliſchen Leben nothwendig ſei, was freilich ſpäter Rad. Bathurſt[49]), Nathanael Henshaw[50]) (1654) und endlich auch Hook und Boyle beſſer entwickelt haben, nachdem genannter Hook (geb. 1635 auf der Inſel Wight, Secretair der londoner Societät, und 1702 geſt.) ſeit 1660 alle ſeine Bemühungen auf die Verbeſſerung der Mikroſkope, die jenen abgegangen waren, verwendet, und ſeine Entdeckungen in der Micrographia (Lond. 1667. fol.) niedergelegt hatte. Über Samen und Saftverhältniß machten Robert Sharrok, Martin Liſter (geſt. 1711) und Ezechiel Tonge ihre Beobachtungen, Erſterer in ſeiner History of the propagation of vegetables (Oxford 1672.), Letztere in den Philos. Transact. T. VI. p. 3052. VII. p. 5132 und VIII. p. 2063. 2067 bekannt. Was die Zoologie anlangt, ſo gab Walter Charlton (um 1668—1671) das erſte Onomasticon Zoicon (Lond. 1668. Oxon. 1677. fol.) heraus, worin die Thiernamen in verſchiedenen Sprachen enthalten waren; 1693 brachte Francis Willoughby (geb. 1635 und den 3. Juli 1676 zu London geſt.) die vierfüßigen Thiere in ein Syſtem und lieferte auch die Beſchreibung zu den gleich zu nennenden Schriften Ray's. Letzterer gab 1676 ſeine Ornithologie (Ornithologiae libri III. [Lond. 1676. fol.]), 1686 ſeine noch von Cuvier ſehr hoch geſchätzte Geſchichte der Fiſche (Hist. piscium libri IV. [Oxon. 1686. fol.]) und 1693 ſeine Synopsis methodica animalium quadrupedum et serpentini generis heraus, welche Epoche in der Wiſſenſchaft machte, da ſie die erſte auf die Natur begründete Claſſification der Thiere enthält, und dabei auch Rückſicht auf die vergleichende Anatomie nimmt. Endlich begründete der ſchon genannte Liſter in ſeiner Historia sive synopsis conchyliorum et tabulae anatomicae (1685. II. Oxon. 1770. 1823. fol.), die zugleich mit ſehr genauen Zeichnungen verſehen iſt, die Wiſſenſchaft der Conchyliologie, welche er noch weiter ſchon in ſeinen Historiae animalium Angliae tres tractatus (Lond. 1658. 4.) entwickelt hatte, und dabei auch für Entomologie manche treffliche Bemerkungen eingefügt hat (ſ. a. *Goedartius* De insectis in methodum redactus. 1685. Vgl. ſ. Hist. animalium Angliae. [Ib. 1678. 4.). Für Petrefactenkunde lieferte Humphrey Lhwyd (geb. 1590 zu Denbigh) ſeine berühmte Iconographia Lithophylacii Britannici (Oxon. 1669.), für die Ausbildung der deſcriptiven Geologie aber that faſt Unglaubliches John Woodward (geb. den 1. Mai 1665 in der Grafſchaft Derby und geſt. den 25. April 1722), der übrigens ſeine große Naturalienſammlung der Univerſität Cambridge vermachte, in ſeinem Essay toward the natural history of the earth (Lond. 1695. 4.) und der verbeſſerten Ausgabe dieſer Abhandlung, als: Naturalis historia telluris illustrata et aucta (Oxon. 1714. 4.), ſowie Martin Liſter (geb. zu Radcliffe 1638, 1709 Leibarzt der Königin Anna und den 2. Febr. 1711 verſtorben) durch ſeinen 1683 der königlichen Geſellſchaft überreichten Vorſchlag zu einer Boden- oder Mineralienkarte von England, der freilich erſt um 1743 für Kent durch Chriſtoph Pake in Erfüllung ging. Nebenbei beſtanden nun, wie geſagt, unter andern zoologiſchen Muſeen (ſ. *Parkinson*, Organ. Remains I. p. 20) das von John Kentman, Lhwyd (in dem Aſhmole'ſchen Muſeum) und Woodward geſammelte und mit einem ausgezeichneten Katalog verſehene Cabinet. Als geiſtreiche, wenn auch romanhafte, Hypotheſen erinnern wir endlich noch an die Anſichten Thomas Burnet's, die er in ſeiner Theoria Telluris sacra (Lond. 1681—1689. II. 4.) niedergelegt hat, aber einen heftigen Gegner an William Whiſton[51]) gefunden haben. Dieſe Wiſſenſchaft führt

49) Life and liter. remains. (Lond. 1761.) 50) Aërochalinos or a register for the air. (Lond. 1677.)

51) Praelectiones astronomicae (Cantabr. 1707.) und A new theory of the earth. (Lond. 1696. Ed. VI. Ib. 1755.)

uns nun von selbst zur eigentlichen Physik, worin gleichfalls in dieser Periode Ausgezeichnetes geleistet wurde. Sprechen wir daher zuerst von der Entdeckung der Gesetze der magnetischen Erscheinungen, so hatten bereits in der vorigen Periode William Borough in seinem Werke über die Variationen des Compasses [52]), Barlow in seinem Supplement (The navigator supply. [Lond. 1597.]) und vorzüglich Norman, der auch die Inclination des magnetischen Eisens zuerst bemerkte (1576), in seiner Newe Attractive (Lond. 1581. 4. corr. and amend. by *W. Borough.* 1b. 1585. 4.) und The safeyard of saylers or great rutter (transl. out of Dutch. 1b. 1600. 4.) auf die Variation des Compasses aufmerksam gemacht; allein William Gilbert aus Glocester (gest. den 30. Nov. 1630) hatte, wie schon oben bemerkt wurde, in seinem großen Werke: De magnete, magneticisque corporibus et de magno magnete, tellure, physiologia nova. (Lond. 1600. Sedan. 1633. Amstel. 1651. 4.) L. IV. c. 1—3, die Abweichung der Magnetnadel an verschiedenen Orten der Erde bemerkt, hielt sie aber für denselben Ort für constant, worüber der Professor der Astronomie am Gresham-College, Henry Gellibrand (geb. 1597 und den 26. Febr. 1637 verstorben), das Gegentheil im J. 1633 bemerkte, und lehrte, der Magnet (I. c. 16) sei nichts als Eisenerz, obwol das gegossene und gehämmerte Eisen geringere magnetische Kräfte (1, 9—13), als dieser, habe. Dabei kam er, wie bemerkt (IV, 1), schon auf den Gedanken eines terrestrischen Magnetismus, wie denn auch sein Zeitgenosse William Barlow (gest. 1625) in seinem Magnetical advertisement (Lond. 1618. 4.), durch Experimente unterstützt, lehrte, der uns bemerkbare Magnetismus werde nur auf der Oberfläche der Körper gefunden, und eine dünne Kugelschale von Eisen bringe ganz dieselbe magnetische Wirkung hervor, als eine solide Kugel von demselben Metalle und gleichem Durchmesser. Dabei kamen beide in Streit mit einander, wer von ihnen den Magnet eher gekannt habe. Endlich unternahm Edmund Halley (geb. den 8. Nov. 1656 zu London, 1703 Professor der Geometrie zu Oxford, 1720 königl. Astronom zu Greenwich und den 14. Jan. 1742 gest.) 1698 eine Seereise, um die isagonischen Curven oder Linien auf der Erdoberfläche, in welcher die Abweichung des Magnets zu derselben Zeit gleich groß ist, zu finden, passirte vier Mal die Linie, und brachte so seine große Karte über die Abweichungen der Magnetnadel zu Stande, worauf er nach seiner Rückkehr (1702) mit Newton den Satz aufstellte [53]), Ebbe und Fluth hingen von der anziehenden Kraft des Mondes ab. Für Chemie leistete besonders auch Robert Boyle dadurch Ausgezeichnetes, daß er sie auf physische Principien baute und den mystischen Styl früherer Perioden aus ihr verbannte, dabei die Entdeckungen des Otto von Guericke erweiterte und bereits einige Gesetze über die Elektricität und den leeren Raum feststellte. Noch wichtiger aber war, was neben Hooke bereits John Mayow aus Bath (geb. 1645), ein tüchtiger Arzt, lehrte, nämlich, daß das Drygen oder die Lebensluft in der Salpetersäure und der atmosphärischen Luft enthalten und jener salpeterige Geist (nitrous spirit) der Träger aller Combustion sei [54]). Das Umfangreichste und Allgemeinste leistete aber der bekannte Isaak Newton durch seine Entdeckung der allgemeinen Gravitation, obschon verhältnißmäßig vielfältiger die Beobachtungen des großen Francis Baco von Verulam über die Winde, die Dichtheit und Dünne, Schwere und Leichtigkeit der Luft, Sympathie und Antipathie, Salz, Schwefel und Queckſilber, die Geschichte des Tons und des Gehörs waren. Für Arzneikunde ward, besonders in Rücksicht der Anatomie, mancherlei geleistet, so von Thomas Winston (geb. 1575 und gest. den 24. Oct. 1655), dem Professor der Arzneikunde am Gresham-College, in seinen Anatomy Lectures at Gresham-College (Lond. 1659. 1664.); Thomas Wharton (geb. 1610, gest. 1673) gab eine beschreibende Lehre von den Drüsen am ganzen Körper in seiner Adenographia sive glandularum totius corporis descriptio (Lond. 1656.); Clopton Hower über den Bau und die Bestimmung der Gelenkdrüsen (in s. Osteologia nova. [Frcft. 1692.] p. 219) und das Wesen der Osteologie, und Francis Glisson (geb. 1597 und gest. 1677), dessen Schriften: De rachitide seu morbo puerili (Lond. 1650.), De hepate (ib. 1655.), Tractatus de natura substantiae energeticae (ib. 1672.) ꝛc., bekannt genug sind, lehrte in seinem Buche: De ventriculo et intestinis (ib. 1677.), die Irritabilität. Weit bedeutender war freilich William Harvey [55]) (geb. den 1. April 1578 zu Folkstone in Kent und gest. den 3. Juni 1658), Professor der Anatomie zu London und Leibarzt Jacob's I. und Karl's I., indem er in seiner Exercitatio anatomica de motu cordis et sanguinis (Franc. 1628. 4. Roterod. 1648. 8. und bei *Le Clerc* T. II. p. 48 sq. c. refutat. Parisani et Primerosii. Lugd. Bat. 1739. 4. ibid. 1737. 4.) die Lehre von dem Kreislaufe des Blutes in den animalischen Körpern vortrug, und in seinen zwei Schriften: De generatione animalium und De ovo (Lond. 1651. 4. und bei *Le Clerc*, Bibl. Anatom. T. I. p. 595 sq.), den Satz aufstellte: omne vivum ex ovo, daß alles Lebende aus Eiern entstehe. Leider wurde sein anatomisches Theater und Museum kurz vor seinem Tode von republikanischen Soldaten geplündert und zerstört. Endlich gab ein londoner Wundarzt, William Cooper, die sehr genauen Kupfertafeln Bidloo's [56]) über die Theile des menschlichen Körpers mit einem, freilich hinter diesen zurückstehenden, erklärenden Texte heraus [57]), und fügte spä-

52) A discourse of the variation of the cumpas or the magneticall needle. (Lond. 1581. 1585. 4.) 53) Astronom. comet. synopsis. (Oxon. 1705. fol.) Catal. stellar. austral. (Lond. 1679. fol.) Astronomical tables. (Lond. 1752. 4.)

54) in s. Tractatus quinque. (Oxon. 1674.) nr. I. 55) Opera omnia. (Lond. 1766. 4.) 56) *God. Bidloo*, Anatomia corporis humani CV (CVII) tabulis p. *Ger. de Lairesse* delin. demonstr. (Amst. 1685. fol.) 57) Anatomy of human body. (Oxford 1697. fol.) Anatomia corporum humanorum 114 tab. illustr. a *G. Dundas* aucta. (Lugd. Bat. 1739. fol. aucta suppl. et 5 tab. Ultraj. 1750. fol.)

ter noch eine Muskellehre (Myotomia reformata or an anatom. treat. of the muscles of the human body. [Lond. 1724. fol.]) hinzu. Für Pathologie endlich iſt noch unendlich thätig geweſen Thomas Sydenham (aus Windſort-Eagle in Dorſetſhire, 1624 geb., ſeit 1642 zu Oxford, dann noch in Cambridge gebildet, aber dem Republikanismus ergeben, prakticirte er zu London von 1651—1689, wo er den 29. Dec. ſtarb), indem er zwar zur Zeit der großen Peſt gleichfalls London verließ, aber durch ſeine Curart der Fieber, worin er die erſpectative und antiphlogiſtiſche Methode befolgte, von der Nachwelt für den Wiederherſteller der Hippokratiſchen Heilart angeſehen wird, da ſogar der große Boerhaave in ſeiner Or. de commendando studio Hippocratico (1702) von ihm alſo ſpricht: „Unum eximium habeo Th. Sydenham, Angliae lumen, artis Phoebum, cujus ego nomen sine honorifica praefatione memorare erubescerem, quem quoties contemplatur, occurrit animo vera Hippocratici Viri species, de cujus erga rem publicam medicam meritis nunquam ita magnifice dicam, quin ejus id sit superatura dignitas.“ Seine Hauptſchriften[58]) ſind ſ. Methodus curandi febres propriis observationibus superstructa (Lond. 1666. und u. d. T.: Observ. circa morborum acutorum historiam et curationem. [Lond. 1668. 1677. 8. Genev. 1683. 12.]), Epist. respons. II. de morbis epidemicis et lue venerea (Lond. 1680.), Tr. de hydrope et podagra (Lond. 1683. Amst. 1685.) und Diss. epist. de variolis malo hysterico et hypochondriaco. (Lond. 1682.) Seiner Sonderbarkeit wegen möge endlich hier noch angeführt werden Tobias Venner (geb. 1577 zu Petherton in Somerſetſhire, dann praktiſcher Arzt zu Bridgewater und Bath und den 27. März 1660 verſtorben), der beſonders beim Volke ein großes Glück machte durch ſeine Via recta ad vitam longam or a plain philos. demonstr. of the nature, faculties and effects of all such things as by way of nourishments make for the preservation of health with divers necessary dietetical observations, as also of the true use and effects of sleep, exercise, excretions and perturbations with just applications to every age, constitution of body and time of year (Lond. 1620—1623. II. 4.), welches Monfet's oben genanntes Healths improvement gänzlich verdrängte. Sonſt ſchrieb er auch noch gegen die damals allgemein gewordene Mode, Tabak zu rauchen, ſeinen Brief and accurate treatise concerning the taking of the fume of tobacco. (Lond. 1637. 4.) Einen theilweiſen Einfluß hatte noch auf die mediciniſche Polizei der Tuchmacher John Graunt aus London, indem er durch ſeine aus den Todtenliſten gezogenen politiſchen Folgerungen auf die Urſachen der Sterblichkeit aufmerkſam machte. (Natural and political observations upon the bills of mortality. [Lond. 1662. 4. 1676. 8.]). Hierdurch kommen wir von ſelbſt zu der Jurisprudenz und der Staatswiſſenſchaft. Allein leider iſt in Bezug auf das engliſche gemeine Recht, oder Common Law, zu bemerken, daß auf den Univerſitäten kein beſonderer Lehrſtuhl für daſſelbe errichtet worden war, ſondern daß es auch in dieſer Periode lediglich noch praktiſch wie ein Handwerk in den Rechtsſchulen, den Inns of Court and of Chancery, erlernt werden mußte. Das römiſche Recht galt zwar bei dem Admiralitäts- und Marſchallgerichte und den meiſten geiſtlichen Gerichten; allein theoretiſch wurde es auch nicht bearbeitet, und Alles, was geſchah, bezog ſich nur auf Erläuterung des gemeinen Rechts. Als claſſiſch und allgenügend galt hierüber immer noch Fortescue's Lob der engliſchen Geſetze, das deswegen von Selden (De laudibus legum Angl. Lat. Engl. with notes by *J. S.* [Lond. 1656.]) und Eduard Waterhouſe mit Commentar (Fortescutus illustratus or a comm. on that nervous treat. De laud. leg. A. etc. [Lond. 1663. fol.]) herausgegeben und von Sayer 1737 nochmals ins Engliſche überſetzt wurde. Endlich ſchrieb der große Parlamentsredner Eduard Littleton, ein Anhänger Karl's I., ein Compendium in ſeinen ſchon genannten Tenures und Sir Edward Cook ſeine ebenfalls oben S. 205 bereits angeführten Inſtitutionen darüber. Für das Staatsrecht leiſtete Bedeutendes, ſowie auch in Bezug auf das Seerecht, John Selden[59]) in ſeinem Mare clausum seu de dominio maris libri duo (Lond. 1635. fol. Ib. 1636. 8.) und ſeiner Diss. histor. ad Fletam (Fleta s. comm. jur. Angl. sic nuncup. Lond. 1647. 4. 1735. fol. und bei *Hoffmann*, Hist. jur. Rom. Justin. Vol. II, 2. p. 89), wie er denn auch ſeine eigenen Begriffe über das Naturrecht in das Gewand der altteſtamentlichen Geſetzgebung einkleidete (De jure naturali et gentium juxta disciplinam Hebraeorum. [Lond. 1640.]). Von einigen andern Juriſten wird bei der Lit. von Schottland in d. Per. d. Rede ſein. Wir verbinden hiermit ſogleich die Schriftſteller über die Staatsgewalt und Monarchie. Auf der Seite der letztern ſtand nun aber Thomas Hobbes in ſeinen drei Schriften: De cive (Lond. 1642. c. not. Amst. 1647.), De corpore politico (or the elements of law, moral and politick. Lond. 1650. 1652.) und Leviathan (or the matter, form and power of a commonwealth ecclesiastical and civil. Lond. 1651. fol. Engl. and Latin. Amst. 1670. 4.), nachdem vorher ſchon der Schotte William Barclay, der Vater des berühmten Verfaſſers der Argenis, in ſeinem Buche: De regno et regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Boucherum et reliquos monarchomachos (Paris. 1600.), mit dem löblichſten Feuereifer die Rechte der von Gott eingeſetzten Monarchie verfochten hatte. Letzteres bewies endlich aus der heiligen Geſchichte und Erfahrung noch Sir Robert Filmer in ſeinem Patriarcha or the natural power of kings (Lond. 1680.), nachdem er ſeine Grundſätze bereits in ſeinen Necessity of the absolute power of all kings and in particular of the king of England (Lond. 1648. 4. 1680. fol.), The anar-

58) Op. omn. (Amstel. 1683. 1734. 8. Lond. 1685. 1705. 1734. 8. Vollſt. Lips. 1695. 1711. 8. Genev. 1696. 8. 1716. 1723. 1736. 1749. 1757. 4. Lugd. Bat. 1726. 1741. 1754. 8.)

59) Opera omn. coll. et rec. *Wilkins*. (Lond. 1726. III. fol.)

chy of a limited or mixed monarchy (Lond. 1648.) gegen Philip Hunton's Treatise of monarchie (Lond. 1643. 1680. 8. 1689. 4.), wogegen auch Henry Ferne geſchrieben hatte [60]), und Observations concerning the original of government against Hobbs, Milton, Grotius and Hunton (Lond. 1652. 4.) auseinandergeſetzt hatte. Leider erfuhr ſein Patriarcha heftigen Widerſpruch, vorzüglich von dem feinen Politiker Sir James Tyrrell in ſeinem Patriarcha non monarcha (the patriarch unmonarch'd. by *Philalethes*. Lond. 1681.), der ſich auch in ſeiner anonym erſchienenen Bibliotheca politica or enquiry into the ancient constitution of the english government (dial. the first. Lond. 169½. 4. in fourteen dialogues. Lond. 1718. fol.) und in ſeiner Brief disquisitions of the law of nature, according to the principles and method laid down in Dr. *Cumberland's* Latin treatise on that subject (ib. 1692.) in dieſem Sinne ausgeſprochen hatte, und noch heftiger in des kaltblütigen Hochverräthers Algernon Sidney's (geb. 1617, hingerichtet 1683) Discourses concerning government (Lond. 1698. fol.), gegen welche ihn allerdings Edmund Bohun in ſeiner Defense against the mistakes and mis representations of Alg. Sidney (Lond. 1684. fol.; ſ. *Wood*, Ath. Oxon. T. III. p. 217) in Schutz nahm. Neben jenem Codex der ſchwärmeriſcheſten Träumereien über Volksrechte und andere Verkehrtheiten griff jedoch auch der überlegte John Locke unſern Filmer an in ſeinen gut angelegten Two treatises of government (the former against sir R. Filmers principles, the latter an essay concerning the true original, extent and end of civil government. Lond. 1694. 1698.). Leider ließ ſich auch der als Dichter unſterbliche John Milton [61]) verleiten, ſeine gottloſen Grundſätze über häusliche, kirchliche und politiſche Freiheit in einer Menge excentriſcher, und weil ſie trefflich geſchrieben waren, mit außerordentlichem Erfolge begleiteter Bücher darzulegen, nämlich in der Doctrine and discipline of divorce, restor'd to the good of both sexes from the bondage of common law and other mistakes, to Christian freedom, guided by the rule of charity (Lond. 1643. 1644. 4. Dagegen erſchien: An answer to a book, intit. The doctr. etc. [Lond. 1644. 4.], und gegen dieſes von ihm: Colasterion, a reply to a nameles answer against the Doctrine etc. [s. l. 1645. 4.]), und De doctrina christiana libri duo posthumi (ed. *C. R. Summer*. Cantabr. 1825. 4.) und Of reformation touching church-discipline in England and the causes that hitherto have hindred it in two bookes. (Lond. 1641. 4.), The reason of church-government urg'd against prelaty (Lond. 1641. 4.) und Of prelatical episcopacy (ib. 1641. 4.) und The tenure of kings and magistrates, proving that it is lawfull and hath been held so through all ages for any, who have the power, to call to account a tyrant or wiched king and after due conviction to depose, and put him to death, it the ordinary magistrate have neglected or deny'd to doe it. (Ibid. 1649. 1650. 4.) Dieſe ſeine Anſichten vertheidigte er nun noch in dem nach Young's Urtheil in der beſten engliſchen Proſa geſchriebenen *Εἰκονοκλάστης*, in answer to a book intitled *Εἰκὼν Βασιλική*, the portrature of his sacred majesty in his solitudes and sufferings (Lond. 1650. 4. Dagegen *Εἰκὼν ἄκλαστος*. [Lond.] s. a. 1651. 4. und Vindiciae Catholicae. Ib. 1651. 8.), und entblödete ſich nicht nur nicht, den unglücklichen Karl in ſeinem Life and reign of King Charls or the pseudomartyr discovered (Lond. 1651.) anonym auf das Schändlichſte zu verleumden, ſondern er vertheidigte auch die Hinrichtung deſſelben in ſeiner Defensio pro populo Anglicano contra Claudii anonymi, alias Salmasii [62]) defensionem regiam (Lond. 1651. fol. und 4.), Def. secunda contra infamem libellum anonymum, cui titulus: Regii sanguinis clamor ad coelum etc. (Lond. 1654.) und Defensio pro se contra Alexandrum Morum ecclesiasten [63]) libelli famosi, cui titulus: Regis etc. authorem recte dictum. (Lond. 1655.) Endlich gab er eine Theorie der kirchlichen (A treatise of civil power in ecclesiastical causes, shewing that it is not lawfull for any power on earth to compell in matters of religion [London 1659. 1790.] und Considerations touching the likeliest means to remove hirelings out of the church, wherein is also discourc'd of tithes, church-fees, church-revenues and whether any maintenance of ministers can be settl'd by law. [Ib. 1659.]) und politiſchen Freiheit heraus (The readie and easie way to establish a free common wealth and the excellence thereof compar'd with the inconveniences and dangers of readmitting Kingship into this nation. [Lond. 1660. 4.]), worin er ſeinen gräulichen Vorſchlägen auch für die Zukunft Beſtand und Gehör zu ſichern ſuchte. Gleichfalls Republikaner, doch in einem ganz andern Sinne, war Sir James Harrington (geb. 1611 zu Upton in Northamptonſhire, ſtudirte zu Oxford, beſuchte Teutſchland, Frankreich und Italien, ſpielte dann nach ſeiner Rückkehr die Rolle eines Vermittlers zwiſchen Karl I. und dem Parlament, zog ſich unter Cromwell ins Privatleben zurück, ward aber ſpäter wegen einer von ihm gegründeten halb politiſchen Geſellſchaft, Rota, verbannt, und ſtarb nach ſeiner Rückkehr 1677 am Schlage), der

60) The resolving of conscience whether subjects may take arms and resist? (Cambr. 1641. 4. Lond. 1642. 4. Oxford 1643. 4.) und A reply unto severall treatises pleading for the arms now taken up by subjects in the pretended defence of religion and liberty. (Oxford 1643. 4.) 61) A complete coll. of his histor. politic. and miscellaneous works, by *T. Birch*. (Lond. 1738. II. fol.)

62) Erſchien als Defensio regia pro Carolo I. ad regem Carolum II. (s. l. 1650. Dazu Pro rege et populo Anglicano apologia contra Johannis polypragmatici defensionem destructivam regis et populi Anglicani. [Antv. 1652.] und Ad Johannem Miltonum responsio. [Lond. 1660. Divione 1660.]). 63) War von Petrus Molinäus, Kanonikus zu Canterbury, und erſchien anonym als Regii sanguinis clamor ad coelum adversus parricidas Anglicanos. (Hag. Com. 1652. 4. und 8.)

in seinem allegorischen Romane: Oceana (Oceane and other works. Lond. 1700. fol. with an append. ib. 1737. fol.). das Bild einer Republik darstellt, wo unter der Leitung des Alphäus Megaletor, des Lord Archon (Cromwell), ein Gleichgewicht zwischen dem Vermögen der einzelnen Glieder des Staates besteht, und dieser auf diese Art erhalten und gefördert wird, einem Government „established upon an equal agrarian arising into the superstruction of three orders, the senate debating and proposing, the people resolving and the magistracy executing by an equal rotation through the suffrage of the people given by the ballot." Die Idee zu dieser utopischen Republik war ihm jedenfalls durch zwei frühere Werke zweier seiner Landsleute gekommen, die gleichfalls in diese Periode fallen. Das erste schrieb John Barclay, ein Schotte, aber als Sohn des schon oben (S. 260) genannten gleichnamigen Professors der Rechte [64]) zu Pont à Mousson in Frankreich geboren und im dasigen Jesuitencollegio erzogen, deren Grundsätzen er jedoch ungetreu ward, und nach England zurückgekehrt, dieselben in seiner lateinisch geschriebenen, an Jacob I. gerichteten, Satire: Euphormionis Lusinini satyricon (Lond. 1602. III Partes. Dazu Icon animorum s. Euph. P. IVta. Ib. 1614. und Alitophili [id est Morisoti] veritatis lacrymae s. Euph. pars Vta. s. l. 1625. V Partes. c. clavi acc. conspiratio Anglicana. Amstel. 1628. Lugd. Bat. 1634. Oxon. 1634. Amstel. 1664.), als politisch und moralisch höchst gefährliche Menschen darstellte, aber 1615 nach Rom zurückgezogen, bereits 1621 im 39. Jahre starb. Hierher gehört er wegen seines, in elegantem Latein [65]) geschriebenen, politisch-satirischen Romanes Argenis in fünf Büchern (Par. 1621. Oxon. 1634. Amst. 1659. Cantabr. 1673.), worin er den politischen Zustand Europa's zur damaligen Zeit, vorzüglich aber Frankreichs, während der liguistischen Unruhen schilderte. Das zweite hierher gehörige Werk verfaßte der Volksschriftsteller James Howell (1596 in Carmarthenshire geboren, zu Oxford gebildet, trat er als Reisender in die Dienste eines englischen Manufacturwaarenhändlers: 1621 nach seiner Rückkehr bekleidete er mehrmals Secretairstellen bei englischen Gesandtschaftsposten im Auslande, schmeichelte erst Cromwell, dann aber auch Karl II. und starb 1666) in seinem Gedichte: Dendrologia, Dodona's Grove or the Vocall Forest (Lond. 1640. 4. 1644. 4. The second part. ib. 1650. 8.), wozu dann noch ein zweites Gedicht gleicher Art: The vote, or a poem royall presented to his majestie for a new-years gift (Lond. 1642. 4.), kam [66]). Mittlerweile entstand nun noch eine förmlich ausgebildete Literatur der politischen Ökonomie, denn Thomas Mun, ein unterrichteter Kaufmann, gründete in seinem bereits unter Karl I. geschriebenen Englands treasure for foreign trade (Lond. 1664.) ein ziemlich vollkommenes mercantilisches System, welches bald darauf durch Sir Josiah Child noch mehr verbessert wurde (A new discourse of trade [Lond. 1694.] und Proposals for the relief and employment of the poor [s. l. et a. 4.] und in *Somer's* Tracts. Coll. I. Vol. IV.). Bei den unter Wilhelm ausgebrochenen Misverhältnissen in dem Stande und Werthe des Geldes schrieb vorzüglich gegen William Lowede's anonymes Pamphlet (A report containing an essay for the amendement of the silver coing. [Lond. 1695.]) John Locke seine trefflichen, freilich mit unsern heutigen Ansichten hierüber schwer zu vereinbarenden, Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money (Lond. 1695. 1696.), Further considerations concerning raising the value of money (Lond. 1695.) und Short observations on a paper intituled: For encouraging the coining silver money in England etc. (ib. 1695.), worin er sich als tüchtigen, wiewol gewissenlosen, Financier gezeigt hat. Kommen wir nunmehr zu der Geschichte der eigentlichen philosophischen Wissenschaften während dieser Periode, so haben wir hier zuerst den Reformator der äußern und innern Form derselben in England zu erwähnen, den großen Francis Baco [67]), Lord von Verulam, der, zu London 1567 geboren und zu Cambridge gebildet, bereits 1588 nach längerem Aufenthalte in Frankreich Rath der Königin Elisabeth ward, aber, als zur Partei des Esser gehörig, bei dessen Sturz mitfiel, jedoch seinen Wohlthäter verleugnete, 1617 Stellvertreter des Königs Jacob während einer Reise desselben und 1618 Großkanzler des Reiches ward; allein später der Bedrückungen und Bestechung angeklagt, aller seiner Würden entsetzt, in ärmlichen Umständen 1626 starb. Er hing der Aristotelischen Philosophie an, und da er eine vollständige Umgestaltung der Philosophie für nöthig erachtete, so arbeitete er eine allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften (De dignitate et augmentis scientiarum. [Engl. Lond. 1605. Lat. ib. 1623. Lugd. Bat. 1652. 12. Argent. 1654. 8.]) und eine allgemeine Methodik (Novum organon scientiarum. [Lond. 1650. fol. Engl. Lugd. Bat. 1651. 1660. 12.]) derselben aus, und wollte alle menschliche Erkenntniß nicht auf Begriffe durch Schlüsse, sondern auf Erfahrung oder Wahrnehmung oder Induction gegründet wissen. An seinen Empirismus schloß sich nun sein Freund Thomas Hobbes [68]) an, der den 5. April 1588

64) Dieser hatte die Rechte der weltlichen Herrscher vertheidigt gegen den Papst in: De potestate papae in christianos principes liber posthumus (s. l. 1609. Hanov. 1612.), und sein Sohn vertheidigte ihn wieder in: Pietas s. publicae pro regibus ac principibus pro G. B. Vindiciae contra Bellarmin. (Paris. 1612. 4.) 65) Trefflich sind seine Poemat. lat. libri II. (Lond. 1615. 4. Oxon. 1636. 8.) und in Delic. poet. Scot. I. p. 76 sq. 66) Auf Erfahrung während seiner Reise gründet sich s. Lexicon Tetraglotton, an English-french-italian-spanish dictionary with a volume of proverbs (Lond. 1660. fol.) und A new English grammar for foreners to learne english, another grammar of the spanish or Castilian toung. (Lond. 1662.)

67) Opera, lat. Frcft. 1666. fol. Lugd. Bat. 1696. VI. fol. Lips. 1694. fol. Amstel. 1684. VI. 12. 1730. VII. 12. Works by *W. Rawley*. Amsterd. 1663. VI. 12. Lond. 1740. IV. fol. 1753. III. fol. 1765. (1778.) V. 4. ed. by *B. Montagu*. Ib. 1825—1834. XVI. (XVII.) 8. Ib. 1803. 1816. 1826. X. 8. 1837. II. gr. 8. 68) Opera omn. philos. q. latine scripsit.

zu Malmesbury in Wiltshire geboren, seit 1603 zu Oxford studirte, als Erzieher des jungen Lord Hardwicke Frankreich und Italien (seit 1610) bereiste, und nach seiner Rückkehr als Privatsecretair in dessen Hause blieb, wo er Baco kennen lernte, und auch mit Lord Herbert von Cherbury und Ben Jonson Bekanntschaft machte. Er ging dann als Erzieher des jungen Lords Clifton nach Paris, wo er Mersenne und Gassendi, und nach Pisa, wo er Galilei kennen lernte, flüchtete der damaligen Unruhen halber bald wieder aus England nach Paris, unterrichtete hier Karl II. in der Mathematik, kehrte endlich wieder in Lord Hardwicke's Familie zurück und starb daselbst den 4. Dec. 1679. Da er, wie bemerkt, eine unumschränkte Monarchie mit Recht als die einzige Basis der öffentlichen Ruhe betrachtete, so sind alle seine politischen Schriften in diesem Geiste geschrieben, als Philosoph aber gehört er dem Materialismus an und theilt die Philosophie in die Lehre von den natürlichen Körpern (phil. naturalis, Logik, Ontologie, Metaphysik und Physik) und in die Lehre vom Staatskörper (phil. civilis) oder Politik, zu der noch die Ethik gehört, ein. Seine Erkenntniß fängt von den Sinnen an, sein Denken ist ein Rechnen; vom Unendlichen statuirt er keine Einbildung, also auch keine Erkenntniß, und die Religion hält er nur für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Als Praxis der ganzen Philosophie betrachtet er eine dauerhafte Einrichtung und Gründung eines Staatsrechts, zu dessen Feststellung aber absolute Gewalt der Regierung und absoluter Gehorsam der Unterthanen nothwendig ist. Gegen ihn traten aber Richard Cumberland, der Moralphilosoph (geb. 1632 und gest. 1719), mit seiner **Disquisitio de legibus naturae phil., in qua elementa Hobbes. philos. cum moralis tum civilis considerantur et refutantur** (Lond. 1672. 4.) und Robert Sharrock in seinem **Jus naturale de officiis** (Oxon. 1660. 8.) auf. Während nun Hobbes behauptet hatte, daß alle Erkenntnisse von den Sinnen ausgehen, welche aber selbst nur durch eine Bewegung im Gehirn oder der Lebensgeister durch die Gegenstände bewirkt entstehen, ward eine Vernunftreligion aufgestellt von seinem Zeitgenossen Lord Edward Herbert von Cherbury, der, 1581 zu Montgomery Castle in Wales geboren, im zwölften Jahre schon zu Oxford studirte, seit 1600 bald in England, bald in den Niederlanden als Krieger diente, 1616 und 1624 zwei Mal Gesandter in Paris war, und 1625 nach England zurückgekehrt, erst der parlamentarischen Partei angehörte, dann aber von ihr abfiel und 1648 zu London starb. Sein berühmtestes Werk ist: **De veritate, prout distinguitur a revelatione, a verisimili, a possibili, a falso** (Paris. 1624. 1633. c. *Ej.* **Tr. de causis errorum. Lond. 1645. 4.**), nach dessen Erscheinen er eine Vision an einem schönen Sommertage in seinem Zimmer hatte, die er selbst schildert und welche Licht auf seinen ganzen Charakter wirft. Er sagt nämlich: „I took my book De Veritate in my hand and kneeling devoutly on my knees said these words: O thou eternel God, author of the light, which now shines upon me, and giver of all inward illuminations, I do beseech thee of the infinite goodness to pardon a greater request than a sinner ought to make: I am not satisfied enough whether I shall publish this book De Veritate, if it be for this glory, I beseech thee give me some sign from heaven, if not I shall suppress it. I had no sooner spoke these words, but a loud, though yet gentle noise came from the heavens (for it was like nothing on earth), which did so comfort and cheer me, that I took my petition as granded and that I had the sign demanded." Er nahm angeborene Erkenntnisse an, deren Quelle ein Instinct der Vernunft sei, und gründete daher die Religion nicht, wie Hobbes, auf historische Überlieferung, sondern auf ein ursprüngliches unmittelbares Wesen, freilich ein Ideal; erlaubte daher auch der Vernunft die Prüfung jeder angeblich geoffenbarten Religion. Diese Ansicht, die er auch noch in seinem Buche: **De religione gentilium errorumque apud eos causis** (Lond. 1645. T. I. 8. Vollst. ib. 1663. 4. Amst. 1670. 8.), näher entwickelt, brachte ihn in den Verdacht des Naturalismus und der Feindschaft gegen das Christenthum. Um dieselbe Zeit bildete aber der Arzt Robert Fludd oder de Fluctibus (geb. zu Milgat in Kent 1574, gest. 1637), durch das Studium der Schriften des Paracelsus halb verrückt gemacht, aus diesen und der Mosaischen Schöpfungsgeschichte eine mystische Theosophie aus, deren System er in seiner **Philosophia mosaica** (Gudae 1638) und vorzüglich in seiner **Historia macro- et microcosmi metaphysica, physica et technica** (Oppenh. 1617. fol.) niederlegte. Mehr nach dem mystischen Neuplatonismus eines Marsilius Ficinus und Picus von Mirandula schmeckt das System des gelehrten presbyterianischen Theologen Thomas Gale (geb. 1628, gest. 1677), welcher, in der Meinung, daß die wahre Urphilosophie in dem Worte Gottes enthalten sei und sich zu verschiedenen Zeiten den Völkern offenbart habe, behauptete, die Philosophie müsse sich nach der Theologie richten [69]). Ebenso vertheidigte die positive Religion gegen Materialismus und Atheismus der originelle Denker Ralph Cudworth (geb. 1617 in Somersetshire und gest. 1688 als Lehrer zu Cambridge), jedoch mehr im Geiste der ursprünglichen Platonischen Philosophie, indem er eine Vernunfterkenntniß aus angeborenen Ideen statuirte und das Dasein Gottes und die Schöpfung aus Nichts zu erweisen suchte, das objective Wesen des sittlich Guten und Rechten aber in den sittlichen Ideen, nicht in der Erfahrung begriffen fand [70]).

(Amstel. 1668. II. 4.) Moral and political works. (Lond. 1750. fol.) The complete works (lat. and engl.) new first coll. and edit. by *W. Molesworth*. (Lond. 1839 sq. XII.) Treatise on human nature and on liberty and necessity, with a suppl. w. not. by *Th. Mallet*. (Lond. 1812. 12.)

69) Philosophia universalis. (Lond. 1676.) Aula Deorum gentilium. (Ib. 1676.) 70) Treatise concern. eternal and immutable morality. (Lond. 1731.) und sein Hauptwerk: The true intellectual system of the universe wherein all the reason and the philosophy of atheism is confuted. (Lond. 1678. fol. 1743.

Aristotelismus und Platonismus verband mit cabbalistischen Ideen Heinrich More[71], der College Cudworth's (geb. 1614, gest. 1687), der intellectuelle Anschauung als Quelle der Philosophie ansah, und behauptete, echte und wahre Philosophie müsse aus göttlicher Offenbarung stammen und sich auf den Menschen und seine Bestimmung beziehen, die Kunst aber, gut und glücklich zu leben, sei die einzig denkbare Ethik. Reiner waren die Ansichten seines Collegen zu Oxford, Samuel Parker[72] (gest. 1688), indem er die Theologie, aus welcher er seine Beweise für das Dasein Gottes schöpfte, besonders gegen die Cartesische atomistische Physik und die Atheisten zu vertheidigen suchte. Völlig Visionär war aber der Supernaturalist, Prediger und Arzt John Pardage[73] (geb. 1625, gest. 1698 zu London), indem er nicht allein die theosophischen Schwärmereien des Jacob Böhme in ein System zu bringen suchte, sondern selbst Offenbarungen vorgab, durch die er die Wahrheit jener zu bestätigen suchte. Weniger leistete noch sein Schüler Thomas Bromley[74] (gestorben 1691), welcher seine Ansichten fortzupflanzen suchte, sodaß wir uns nunmehr zur Theologie selbst wenden können. Denn nachdem wir jetzt im Allgemeinen die Schicksale der Philosophie in England betrachtet haben, scheint es zweckmäßig zu sein, kurz zu schildern, welchen Einfluß dieselbe in mancher Beziehung auf die Theologie selbst gehabt hat. Von der einen oder der mystischen Seite haben wir denselben bereits kennen gelernt; es wird daher an der Zeit sein, denselben jetzt von der andern, der rationalen, zu betrachten. Es bildete sich nämlich in dieser Periode der sogenannte Deismus aus, zu dem freilich in älterer Zeit bereits bei den Scholastikern die Nominalisten, der Reformator Wicliffe, der den praktischen Theil der Religion gegen den dogmatischen hervorhob, und Reginald Peacock (geb. 1390, Bischof von Chichester, gest. 1460; seine Schriften wurden verbrannt), der die natürliche Vernunft für die erste Erkenntnißquelle und die Schrift nur für die Norm der geoffenbarten Wahrheit erklärte[75], den ersten Grund gelegt hatten. Da nun Francis Bacon zwar gezeigt hatte, daß jede Mischung der Theologie mit der Philosophie tadelnswerth sei und die geoffenbarte Religion von jeder philosophischen Speculation unabhängig bleiben müsse, allein dabei doch zugestand, die Hauptursache der Irrthümer und des Stillstandes in den Naturwissenschaften sei Aberglaube und blinder Religionseifer gewesen, so wagte der Vater des Deismus, Edward Herbert, Graf von Cherbury, zuerst übernatürliche Offenbarungen, wenn sie nicht unmittelbar seien, in Abrede zu stellen, und dabei noch eine in der Natur befindliche zu statuiren und zu behaupten, es seien von den Priestern viele frivole und verderbliche Dogmen in die Religion eingeführt worden. Weiter ging nun aber noch Thomas Hobbes, der zwar in Bezug auf das Christenthum bedeutend gemäßigter dachte, dafür aber der Kirche als Gemeinwesen den empfindlichsten Schlag versetzte, indem er sie dem Souverain des Staates unterordnete und den Gegensatz zwischen Staat und Kirche völlig aufhob, da er lehrte, ersterer sei der höchste Seelsorger des Volks jure divino, während alle übrigen ihm untergeordnet seien, und die Seelsorge nur jure civili übten. Unter der Restauration trat eigentlich nur Einer mit deistischen Ideen scharf hervor, Charles Blount (geb. den 27. April 1654 zu Upper Holloway, eifriger Anhänger der neuen Dynastie, und im August 1693 gestorben), da er in seinem Buche: De anima mundi (or an hist. narrat. of the opinions of the ancients conc. man's soul after this life, according to unenligh tened nature. Lond. 1679.) und The oracles of reason (ib. 1693.), in einer pikanten Satire zeigte, wie auch der Deist selig zu werden vermöge, und Moral in der Religion weit über den Mysterien derselben stehe. Dabei bekannte er sich zu der Ansicht Hobbes', daß in dem Naturzustande der Menschen, ehe ein Staatsverband zwischen den Einzelnen entstanden und die Gewalt desselben in die Hände eines Einzigen gelegt worden sei, ein bellum omnium contra omnes sei, in welchem ein Jeder Recht an Alles habe, und unterschrieb die fünf von Herbert als Kern jeder Religion aufgestellten Wahrheiten: das Dasein eines einzigen Gottes, die Pflicht zur Verehrung desselben, Tugend und Frömmigkeit als Haupttheile derselben, die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen und abzulegen, und die Vergeltung in diesem und dem zukünftigen Leben. Mittlerweile trat nun die Revolution von 1688 dazwischen, und mit ihr sprach sich der Gegensatz zwischen high-church und low-church, oder der bischöflichen Kirche und den Dissenters, immer schärfer aus; ja diejenigen Theologen, welche die Absicht des Königs, beide Theile wo möglich zu versöhnen, zu unterstützen suchten, wie Arthur Bury, der in seinem Nackten Evangelium[76] behauptet hatte, das ursprüngliche Evangelium fasse nur Buße und Glauben in sich, und die Schrift sei nur in soweit zu glauben, als man durch die Vernunft überzeugt sei, daß sie Gottes Wort ent-

II. 4. Lat. vert. *J. L. Moshem.* Jen. 1733. fol. Ed. emend. Lugd. Bat. 1773. II. 4.)

71) Opera philosophica omn. (Lond. 1679. II. fol.) Theolog. works. (Lond. 1708. fol.) Enchiridion metaphysicum s. de rebus incorporeis succincta et luculenta diss. (Lond. 1671. 4.) Conjectura cabbalistica or a conj. essay for interpretating the mind of Moses according to a threefold-cabbala viz. literal, philosophical, mystical or divine moral. (Lond. 1653.) 72) Tentamina phys. theol. de Deo. (Lond. 1665.) Disput. de Deo et providentia divina. (Ib. 1678. 4.) A free and impartial censure of the Platon. philos. (Oxford 1666. 4.) 73) A vindication of himself from several aspersions. (Lond. 1655. fol.) Theologia mystica. (Amstel. 1698. 4. [p. 206 sq. Beschreibung seines Systems.]). Sophia s. detectio coelestis sapientiae de mundo interno et externo. (Ib. 1699. 4.) Göttliche und wahre Metaphysika. (Frankf. und Leipz. 1715. [teutsche Übers.] 74) The way new to the sabbath of rest or the soul's progress in the work of the birth. (Lond. 1710.) 75) A treatise proving scripture to be the rule of faith, w. a pref. by *H. Wharton.* (London 1688. 4.)

76) The nacked gospel, discovering 1) what was the gospel which our Lord and his apostles preached, 2) what additions and alterations latter ages have made in it, 3) what advantages and damages have there upon ensued. (s. l. 1690. Lond. 1691. 4.) und An hist. vindicat. of the N. G. (Ib. 1690. 4.)

halte, und John Tillotſon[77]) (geb. 1630 zu Sowerby bei Halifax, 1691 Erzbiſchof von Canterbury und geſt. den 24. Nov. 1694), der allen religiöſen Glauben ohne den Gebrauch der Vernunft für unmöglich erklärte, wurden für Latitudinarier erklärt. Mittlerweile ſtellte ſich aber an die Spitze der Deiſten der ſupernaturaliſtiſche Kritiker John Locke (geb. zu Wrington in Somerſetſhire den 29. Aug. 1632 und zu Orford gebildet, kam er 1666 in die Bekanntſchaft Lord Aſhley's, des nachherigen Grafen Shaftesbury, dem er ſeine ſpätern Staatsämter verdankte, und ſtarb den 28. Oct. 1704 zu Oates), der berühmte Verfaſſer des Essay concerning human understanding (Lond. 1690. fol. VIII. Ed. Lond. 1721. II. 8.), der die Vernunft für die natürliche Offenbarung und die Offenbarung für die natürliche Vernunft erklärte, und behauptete, kein durch Gott inſpirirter Menſch könne durch irgend eine Offenbarung Andern irgend neue einfache Ideen mittheilen, die ſie nicht vorher durch Senſation und Reflexion bereits gehabt hätten; durch Offenbarung könnten dieſelben Wahrheiten entdeckt werden, welche für uns auch durch die Vernunft und Ideen entdeckbar ſind, darum ſei dieſelbe aber eben nicht nothwendig; endlich gebe es aber viele Dinge, von denen wir nur unvollkommene oder gar keine Begriffe haben, dieſe ſeien alſo übervernünftig, und wenn ſie alſo geoffenbart werden, der eigentliche Gegenſtand des Glaubens. In Bezug auf das Chriſtenthum[78]) war die Summe ſeiner Unterſuchungen, daß Jeſus der Meſſias ſei, was von einem Jeden anerkannt und zugeſtanden werden müſſe, alle übrigen Artikel des Chriſtenthums dürften dem Menſchen, unbeſchadet ſeines Heils, unbekannt bleiben. Die praktiſche Anwendung ſeiner religiöſen Grundſätze hat er in ſeinen Briefen über Toleranz[79]) niedergelegt, worin er unumſchränkte Duldung gegen jede religiöſe Gemeinſchaft für Recht, Pflicht und Bedürfniß erklärt. In Beziehung auf den Staat lehrte er, letzterer dürfe ſpeculative Anſichten über Religion weder angreifen, noch verbieten, wol aber die praktiſchen, weil ſittliche Handlungen nicht blos vor den innern Gerichtshof (das Gewiſſen), ſondern auch vor den äußern (die Obrigkeit) gehören[80]). Dieſe Anſichten über das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche führte er nun in der aus 120 Artikeln beſtehenden Fundamental constitution, welche er für die acht Lords, denen Karl II. die Provinz Carolina als Eigenthum verliehen hatte, weiter aus. Weit kühner trat nun aber gegen die poſitive Religion in die Schranken John Toland[81]), der, 1669 in der Gegend von Londonderry in Irland geboren, frühzeitig den Katholicismus abſchwor, und nachdem er zu Glasgow, Edinburgh und Leyden ſtudirt hatte, 1696 mit ſeinem berüchtigten Buche: Christianity not mysterious or a treatise showing there is nothing in the Gospel contrary to reason or above it and that no Christian Doctrine can be propery called a mysterie (Lond. 1696.), was ihm bedeutende Verfolgungen zuzog und vom Henker verbrannt wurde. Bald darauf ſchrieb er ein berüchtigtes Pamphlet: The militia reformed, und ein Leben Milton's, worin er ſich durchaus gegen die Anſicht erklärte, daß das berühmte Buch εἰκὼν βασιλική[82]) ein Werk Karl's I. ſei, und gab dann in einem zweiten Pamphlet, Amyntor, gegen das dann Thomas Wagſtaffe[83]) ſchrieb, den Commentar und die Geſchichte deſſelben dazu[84]). Nachdem er mittlerweile ſich in die politiſchen Händel mit der hanoverſchen Thronfolge eingelaſſen, gab er ſein Glaubensbekenntniß über das erſte Chriſtenthum in ſeinem Nazarenus or Jewish. Gentile and Mahometan christianity (Lond. 1718.), über die jüdiſche Geſchichte (Adeisidaemon s. Titus Livius a superstitione vindicatus, annexae sunt origines Judaicae. [Hag. Com. 1709.]) und bald nachher ein Syſtem ſeines Pantheismus heraus (Pantheisticon s. formula celebrandae sodalitatis Socraticae in III part. divisa. Cosmopoli

77) The rule of faith. (Lond. 1666.) Of sincerity and constancy in the faith and profession of the true religion. (Lond. 1695.) Works. (Lond. 1714—1717. III. Ib. 1735. fol.) 78) The reasonableness of Christian, to which is added a vindicat. of the same of Mr. Edwards exceptions (Lond. 1696.) und in *Watson's* Theol. Tracts. T. IV. p. 1 sq. A second vindication (ib. 1697.) und Animadversions. (Oxford. 1697. 4.) 79) A letter conc. toleration. (Lond. 1689. 4. [Lat. Goud. 1689. 8.] 1690. 8.) A second letter. (Ib. 1690. 8.) A third letter. (Ib. 1692. 4.) 80) Works. (Lond. 1714. III. fol.) Posthum. works. (Ib. 1706.) Some familiar letters between him and several of his friends. (Ib. 1708.) Original letters of Locke, Algernon Sidney and Shaftesbury, with an anal. sketch of the writings and opinions of Locke and other metaphys. by *T. Fonter*. (Lond. 1830.)

81) Miscellaneous works with an cop. account of his life and writings by *des Maizeaux*. (Lond. 1747. II.) 82) *Εἰκὼν βασιλική*, The povrtraictvre of his sacred majestie in his solitudes and svfferings. (s. l. 1648. [Latine. Hag. Com. 1649.]) Dagegen erſchien: *Εἰκὼν ἀληθινή*, The povrtraitvre of thruths most sacred majesty truly suffering, though not solely wherein the false colours as washed off, wherewith the paintersteiner had bedawbed truth, the late king and the parliament in the counterfeit piece entit. *Eἰκ. β.* (Lond. 1649. 4.) Dafür erſchien: *Εἰκὼν Ἄκλαστος*, The image vnbroaken; a perspective of the impudence, falshood etc. in a libell (of *John Miltons*) entit. *Εἰκονοκλαστὴς* against *Εἰκὼν βασιλική* (s. l. 1651. 4.) und Restitution to the royal author or a vindication of K. Charles the martyr's most excellent book, intit. *E. B.* from the false, scandalous and malitious reflections lately publ. against it (Lond. 1691. fol.) und Vindiciae Carolinae or A defense of *E. B.* in reply to a book *E.* intit. *E. x.* written by *M. Milton* and lately reprint. at Amsterdam. (Lond. 1692.) Andere Schriften ſ. im Catal. bibl. Oxon. T. I. p. 439. 83) A vindication of K. Charles the martyr proving that his maj. was the auth. of *εἰκὼν βασιλική* against a memorandum writt. by the earl of Anglesay. Ed. III. (Lond. 1711. 4.) und A defense of the vindication etc. against a late pamphlet int. Amyntor. (London 1699. 4.) 84) The life of J. Milton contain. besides the history of his works several extraordinary characters of men and books, sects, parties and opinions. (Lond. 1699.) Amyntor: or a Defence of Miltons Life cont. I. A general apology for all writings of that kind. II. A Catalogue of books attributed in the primitive times to Jesus Christ, his Apostles and other eminent Persons, with several important remarks and observations relating to the Canon of scripture. III. A Complete History of the Book, entitul'd Icon Basilike etc. (Lond. 1699.) The life of Milton with Amyntor by *J. Toland*. (Lond. 1761.)

[Lond.] 1720.), worin er Gott mit der Natur der Dinge identificirt und ihn mehr als Princip, als eine Person darstellt. Indessen scheint er doch seine Ansicht geändert zu haben, denn zu Ende seines Tetradymus (Lond. 1716.) erklärt er, daß die christliche Religion als rein und unvermischt mit fremden Elementen, allen übrigen vorzuziehen sei. Er starb bald darauf den 11. März 1722. Betrachten wir seine Ansichten im Allgemeinen, so finden wir, daß er im Ganzen noch an die Wunder glaubt; nur sind sie bei ihm begreiflich und möglich, und die Art und Weise derselben allein außerordentlich. Die Offenbarung erklärt er für den Weg, durch welchen wir zur Wahrheit gelangen, nicht aber als den Grund, aus welchem wir eine Wahrheit glauben. Ebenso nimmt er an, daß die Lehren des Christenthums nicht gegen die Vernunft seien, aber ebenso wenig im Evangelium etwas Übervernünftiges gefunden werde. Dabei leugnet er jedoch alles und jedes Geheimniß in der Religion des Christenthums, weil Alles, was an derselben offenbart sei, ebenso leicht verstanden werden müsse und könne, als ganz gewöhnliche Gegenstände in der Natur; alles Geheimnißvolle, was noch darin sei, sei erst von bekehrten Juden und Heiden in dasselbe hineingetragen worden, und müsse demnach aufgegeben werden. Mehr im Sinne Locke's trat gegen die Kirche, die Geheimnisse der Offenbarung und für das Freidenken in die Schranken Anthony Collins (geb. im Juni 1676 zu Heston bei Hounslow in Middlesex und zu Cambridge gebildet, trat er 1703 in Briefwechsel mit Locke und starb 1729) in seinen Essay concerning the use of reason in propositions, the evidence whereof depends upon human testimony (Lond. 1707. bei *Somers*, Tracts. III. Coll. Vol. IV. p. 485 und IV. Coll. Vol. III. p. 259 sq.), A discourse of freethinking, occasion'd by the rise and growth of a sect called free-thinkers (Lond. 1713.), An hist. and crit. essay on the thirty-nine articles of the church of England (Lond. 1724.), A discourse of the grounds and reasons of the Christian religion (in two parts. Lond. 1724.) und The scheme of literal prophecy considered. (Ib. 1727.) Am heftigsten griff er jedoch die Priester an in seiner Priestcraft in perfection or detection of the fraud of inserting and continuing that Clause-the Church, hath power to decree Rites and Ceremonies and Authority in controversies of Faith in the Twentieth Article of the Church in England. (Ib. 1709. Dazu Reflections on a late pamphlet (of *M. Tindals's*) intit. Priestcraft in perfection. [Ib. 1710.]) Als nun durch diese Männer formell das Princip den Sieg der Vernunft über den Glauben errungen hatte, so stellte sich nun die Nothwendigkeit heraus, dieses neue System von der praktischen Seite aus auszubilden, da es ja bisher den speculativ-theoretischen Dogmatismus bekämpft hatte, und so tritt denn von nun an ein Mann auf, der das ethische Princip in seiner Absolutheit hineintrug, und dieses ist Anthony Ashley Cooper, Enkel des ersten Grafen von Shaftesbury, den wir als Gönner und Freund Locke's kennen gelernt haben. Er war im Februar 1671 zu London geb. und von seinem Großvater selbst im Griechischen und Lateinischen unterrichtet worden, kam dann aber auf die Schule zu Winchester, und dann, nach einigen Reisen ins Ausland 1689 zurückgekehrt, wurde er ins Parlament gewählt, wo er ehrenhaft im Sinne der öffentlichen Freiheit kämpfte, aber seinen Sitz 1698, seiner Gesundheit wegen, aufgab und Holland bereiste, dann aber zurückkehrte und bei König Wilhelm in besonderer Gunst stand, die er aber unter der Anna wieder verlor. Im J. 1708 erschien seine gegen die französischen Propheten jener Zeit gerichtete Letter on Enthusiasm (Lond.), 1709 eine Vertheidigung der Gottheit und Vorsehung im Platonischen Sinne, unter dem Titel: Moralists, a philosophical rhapsody, und über die Freiheit des Witzes und der Laune sein berühmtes Werk: Sensus communis, und im J. 1710 sein Soliloquy or Advice to an Author, und nachdem er sein Judgment of Hercules and Letter concerning design geschrieben, starb er im Februar 1713 zu Neapel, wohin er sich seiner geschwächten Gesundheit wegen zurückgezogen hatte. Er lehrte: Gott ist und ist nichts als die Anschauung einer sittlichen Ordnung der Welt und seine rechte Erkenntniß ist durch Sittlichkeit bedingt, die Tugend aber ist für sich selbst etwas, ist nicht von Außen bestimmt, nicht von Gebrauch, Sitte oder Willkür abhängig. Die Offenbarung rechtfertigt sich selbst durch das, was sie vorträgt, braucht also durchaus nicht eine Prüfung zu scheuen, zu der für jedes Individuum vollständige Freiheit des Denkens erfoderlich ist, weshalb auch Intoleranz gegen Andersglaubende auf jede Weise zu vermeiden sein wird [85]). Von nun an beginnen jedoch die Angriffe einiger Deisten auf die christlichen Lehren von den Wundern und Weissagungen, und hier ging ein solcher zuerst von William Whiston (geb. 1667 zu Norton in Leicestershire und zu Cambridge gebildet, wo er 1700 Professor der Mathematik ward; allein wegen seiner religiösen Ansichten 1710 abgesetzt, starb er 1752 zu London) aus, der, nachdem er bereits merkwürdige Ideen in seiner New theory of the earth from its original to the consummation of all things, with an introductory discourse concerning the genuine nature, stile and extent of the Mosaick history of the creation (Lond. 1696. VI. Ed. Ib. 1755.) entwickelt hatte, bald mit seinem Accomplishment of scripture prophecies (eight sermons preached at the Boyle lecture 1707, with an appendix and dissertation to prove that our Saviour ascended into heaven on the evening after his resurrection. [Cambr. 1708. und *Boyle*, Coll. of serm. T. III. p. 259 sq.]), mit der Primitive Christianity revived (Lond. 1711—1712. V.), Astronomical principles of religion, natural and revealed (Lond. 1725.), Six dissertations (Lond. 1734.), The primitive eucharist revived (ib. 1736.), An account of the demoniacks (ib.

85) Characteristicks of men, manners, opinions, times. (s. l. 1711. III. 1723. III.) Several letters written by a noble lord to a young man at the university. (Lond. 1716.) Letters to Molesworth. (Lond. 1721.)

1757.) und An essay on the revelation of St. John (Lond. 1744. 4.) u. a. hervortrat, worin er zu beweisen suchte, daß das alte Testament in den Stellen über Weissagungen den gröbsten Verfälschungen ausgesetzt gewesen sei. Der schon genannte Anthony Collins bestritt nun zwar die Verfälschungstheorie und meinte, der Hauptbeweis für das Christenthum müsse auf dem Grunde allegorischer Auslegung geführt werden; allein sein allegorischer Beweis ward von Whiston als schwach und schwärmerisch ganz und gar verworfen. Weiter noch als Collins geht nun aber Thomas Woolston[86]) (geb. 1669 in Northampton, zu Cambridge gebildet und im Januar 1732—1733 verstorben), der in seiner Old apology for the truth of the Christian religion against the Jews and gentiles revived (Cambr. 1705.), A second letter to the rev. Dr. Bennet in defence of the apostles and primitive fathers of the church for their allegorical interpretation of the law of Moses (by *Aristobulus*. lb. 1721.), A defence of the miracle of the thundering legion against a diss. of Walter Moyle[87]) (Lond. 1726.) und VI discourses of the miracles of our Saviour in view of the present controverses between infidels and apostates (London 1727—1729. Dazu His defence. [London 1729—1730. II.]), worin er behauptet, daß die Wahrheit des Christenthums nur dadurch bewiesen werden könne, daß man nachweise, die Weissagungen des alten Testaments seien in ihm erfüllt, und das Mosaische Gesetz und die Propheten seien ihrem ganzen Umfange nach lyrisch und prophetisch und auf Christum zu beziehen. So erklärte er denn alle Wunder, indem er ihnen einen allegorischen Sinn unterlegte. Offen behauptete nun aber die Vollkommenheit der natürlichen Religion, mit der er das Christenthum für identisch hielt, der Moralist Matthews Tindal (geb. 1657 zu Beer Ferris in Devonshire, zu Oxford gebildet, später Advocat und 1733 gestorben), der sich auch als eifrigen Liberalen in seinem Essay concerning the laws of nations and the rights of soveraigns (Lond. 1694. 4.) und An essay concerning obedience to the supreme powers and the duty of subjects in all revolutions (ib. 1694. 4.) und Feind des Klerus gezeigt hat (The rights of the christian church asserted against the Romish and all other priests who claim an independent power over it [ib. 1706. 1707.] und Priestcraft in perfection or a detection in the fraud of inserting and continuing this clause in the twentieth article of the church of England. [Lond. 1710.]), in seinem Christianity as old as the creation, or the gospel a republication of the religion of nature (Lond. 1710. 4. 1730. 1732. 1735.), dessen zweiter im Manuscripte vorhandener Theil auf Veranlassung des Bischofs Gibson jedoch unterdrückt wurde. Während er jedoch mehr vom abstracten Standpunkte ausgegangen war, ward dagegen der historische angenommen von dem demokratisch gesinnten Handwerkerfreund Thomas Chubb (aus East Hedham bei Salisbury und im 68. Lebensjahre den 9. Febr. 1747 gestorben) in seinem The supremacy of the father asserted or eight arguments from scripture to prove that the son is a being inferior to the father (Lond. 1718.), A discourse concerning reason with regard to religion and divine revelation (ib. 1731.), An enquiry concerning redemption wherein the christian redemption is particurlay considered (ib. 1743.), und vorzüglich in s. The true gospel of J. Chr. asserted (ib. 1738.), The true G. of J. C. vindicated (ib. 1739.) und An enquiry into the ground and foundation of religion (ib. 1740.)[88]), worin er den Satz aufgestellt hat, das Christenthum sei seinem Wesen nach nicht Lehre, sondern Leben, d. h. ein sittliches, freies Handeln und in demselben müsse man eine brüderliche Gleichheit ohne irgend eine Autorität oder weltliche Gewalt herstellen. Mehr auf das alte Testament, dem er alle göttliche Offenbarung abspricht, waren die Untersuchungen gerichtet, welche Thomas Morgan (Prediger bei den Presbyterianern zu Marlborough, lebte er hierauf gegen 20 Jahre in der Berberei, ward nach seiner Rückkunft Doctor der Medicin und starb den 14. Jan. 1743.), der vorzüglich in seinem Moral philosopher in a Dialogue between Philalethes a christian Deist and Theophanes a Christian Jew (Lond. 1737—1740. III. Dazu A defence of the moral Phil. [Lond. 1738.] und A vindication of the mor. Phil. [ib. 1741.]), weniger in seiner mehr spöttisch gehaltenen Physico-theology or a phys. moral disquisition concerning human nature, free agency, moral government and divine providence (ib. 1741.), Sacerdotism displayd (ib. 1742.), vorzüglich gegen Warburton gerichtet, The ax said to the root of christian priestcraft (London 1742.), The conception of Jesus considered (ib. 1744.) und The resurrection of Jesus considered (ib. 1743.) alle Wunder, theils für Betrügereien, theils für ausgeschmückte Sagen erklärte, und somit alles Historische über Christi Leben als Priestererdichtung darstellte, sich aber dadurch eine Menge von Gegnern auf den Hals zog[89]), die ihm mehr zu schaffen machten, als dies bei seinen Vorgängern auf demselben Felde der Fall gewesen war. Der ärgste Spötter und Verächter alles Edlen und Heiligen war nun aber Henry Pawlet St. John, Viscount von Bolingbroke, der, 1672 geboren, frühzeitig schon zu Eaton und Oxford außerordentliche Anlagen, aber ebenso auch einen bösen Hang zur Satire verrieth, seit 1700 als Whig im Parlamente saß und 1710 Staatssecretair ward, als welcher er 1712 selbst nach Frankreich ging, um den Schluß des Friedens zu befördern, 1714 aber, des Hochverraths beschuldigt, nach Frankreich floh und daselbst Mad. de Villette, die

86) Works. (Lond. s. a. V.) 87) Works. (Lond. 1726—1727. III.) De miraculo, quod legio fulminatrix olim fecisse dicitur, ap. *J. L. Mosheim.* Diss. p. 621 sq. Er war 1672 in Cornwall geboren und ist als sehr witziger Schriftsteller bekannt.

88) A collection of (35) Tracts on various subjects. (Lond. 1730. 4.) The posthumous works of *Th. Ch.* (Lond. 1748. II.)
89) Ihr Verzeichniß bei Trinius, Freidenk.-Lexik. S. 375—388.

Nichte der Maintenon, beirathete, 1725, vom Parlament begnadigt, wieder nach England kam und auf dem Sitze seiner Familie den 15. Nov. 1751 zu Battersea starb. In seinen historisch-philosophisch-politischen Schriften zeigt er überall die üble Laune und Gehässigkeit des gestürzten Staatsmannes, der Religion, Kirche, Christenthum nur als Mittel für die Erhaltung des Staatsverbandes ansieht, und in der ganzen Geschichte nur ein fortlaufendes Gewebe von Lügen und Betrügereien des Klerus erblickt, welche fortzupflanzen und täglich mit neuen zu vermehren das Mittel zur Erhaltung desselben sei (Letters on the use and study of history [Lond. 1753. II.] und Remarks on the history of England. [Ib. 1743.])[90]). Obgleich nun mit Bolingbroke bereits die Geschichte des Deismus in der folgenden Periode begonnen hat, welche dieser Mann, im Gegensatze zu seinen Vorgängern, welche das Christenthum immer noch als Doctrin angesehen hatten, zuerst von dem skeptischen Standpunkte, dem Wissen, auszuarbeiten begonnen hatte, so fällt doch die eigentliche Auflösung des deistischen und orthodoxen Dogmatismus erst in eine noch spätere Zeit, und wir wollen, um den Gang desselben besser übersehen zu können, sogleich die beiden Männer nennen, welche dieses bewerkstelligt haben. Der erste war der älteste Sohn des gelehrten Philologen Dodwell, Henry Dodwell der Jüngere (gest. 1743), in seinem anonym herausgegebenen Christianity not founded on argument and the true principle of gospel evidence assigned (in a letter to a young gentleman at Oxford. Lond. 1743.), worin er den historischen Beweis für das Christenthum leugnet, und der zweite, David Hume, der unten zu nennende Historiker und Philosoph, der in seinem Essay of miracles (Lond. 1750.) und der Natural history of religion (ib. 1755.) und den Dialogues concerning natural religion (ib. 1779. Ed. II.) alle Realität der Wunder leugnet und die ganze Religion für einen Zweifel, ein Geheimniß erklärt. Wie groß aber auch das Aufsehen war, was diese Leute mit ihren Ansichten gemacht haben, wie viel Anhänger sie anfänglich auch gewannen, merkwürdiger Weise hat dennoch die Religion und Philosophie seit dieser Zeit in England eine mehr positive, dem Deismus entgegengesetzte, Richtung eingeschlagen, und ein allzu orthodoxer Glaube hat in neuester Zeit durch den Puseyismus eine gar heterogene Reaction hervorgebracht. Gehen wir jedoch zu den Gegnern zurück, welche der Deismus in seiner Blüthenzeit in England hatte, so muß man gestehen, daß dieselben ihren Antagonisten an Geist nachstanden, wie z. B. John Templer (Idea theologiae Leviathanis, in qua proponuntur 1) Lev. dogmata. 2) dogmatum defensio ab authore, 3) defensionis examen; praem. exerc. theol. de sacro canone, ad quem praedicta theologia expenditur [Lond. 1673.] und A treatise relating to the worship of God, divided into six sections. [Ib. 1694.]), Edward Hyde, Graf von Clarendon (geb. 1608 zu Dinton und gest. im December 1674 zu Rouen) (A brief view and survey of dangerous and pernicious errors in Mr. *Hobbes's* Leviathan. [Oxford 1676. 4.] Vgl. dess. Religion and policy and the contenance and assistance each should give the other, with a survey of the power and jurisdiction of the pope in the dominions of other princes. [Oxford 1811. II.]), Edward Stillingfleet (geb. zu Cranbourne in Dorsetshire 1635 und den 27. März 1699 zu London verstorben), Bischof von Worcester[91]) (Origines sacrae or orational account of the grounds of the christian faith as to the truth and divine authority of the scriptures. [Lond. 1662. 4.] To which is added part of another book upon the same subject, left unfinished by the author together with a letter to a deist. [Oxford 1797.]), Samuel Parker (geb. 1640 zu Northampton und gest. 1687), Bischof von Oxford (Tentamina phys. theol. de Deo. [Lond. 1665. 4.] Disputationes de Deo et providentia divina. [Lond. 1678. 4.] A demonstration of the divine authority of the law of nature and of the christian religion. [Ib. 1681. II.]), William Nichols (geb. zu Damington 1644 und gest. 1712) (An answer to a heretical book called: The naked gospel. [Lond. 1691. 4.] The duty of inferiours toward their superiours, in five discourses. [Lond. 1701.] Defensio ecclesiae Anglicanae. [Ib. 1707.] A conference with a deist. [Ib. 1703. II. (V.)] The religion of a prince. [Ib. 1707.]) ꝛc. Noch mehr nahm sich aber der große Physiker Robert Boyle dieser Sache an, denn er stiftete zur Vertheidigung der positiven, d. h. der christlichen, Religion acht Predigten, die jährlich vom September bis zum April des nächsten Jahres am ersten Montag eines jeden Monats zu London in einer bestimmten Kirche gehalten werden sollten, deren Inhalt man theils aus ihren noch erhaltenen Abdrücken, theils aus den Auszügen, die Thomas Burnet aus den früheren gemacht hat[92]), kennen lernen kann, allein auch fast allein aus Speculation bestehen. Im Allgemeinen thaten sich während dieser Periode, außer den bereits hier und da genannten, nicht sonderlich viel Theologen hervor; denn für Dogmatik ist eigentlich nur noch der bereits öfter erwähnte Robert Boyle zu nennen, weil er in seiner Summa theologiae christianae (Dubl. 1681.) lehrte, Paulus habe den Menschen zwar nicht durch die Werke des Gesetzes, aber des Evangeliums gerechtfertigt werden lassen, und der Tradition völlige Autorität in der Glaubenslehre zugesteht, dafür aber die Lehre von der unbedingten Prädestination gradezu verwirft. Das Gegentheil hatte dagegen der berühmte Casuistiker William Perkins,

90) Lord B. Philosophical works, publ. by *Mallet*. (Lond. 1754. V. 4. od. IX. 8.) Dazu Letters and correspond. public and private of B. during the time he was secretary of State to queen Anne, with state papers, publ. by *G. Parke*. (Lond. 1798. II. 4. od. IV. 8.) Works (Ib. 1809. VIII.); s. auch Lettres hist. part. philos. et particul. de B. depuis 1710 jusqu'à 1736 préc. d'un essai hist. sur sa vie. (Paris 1809. III.)

91) Works. (Lond. 1710. VI. fol.)

92) A defence of natural and revealed religion; being a collection of sermons preached at the lecture founded by the hon. *R. Boyle* from 1691 to 1732. (Lond. 1739. III. fol.) s. a. oben S. 266.

Professor zu Cambridge (gest. 1602), behauptet[93]), und der aus England vertriebene Puritaner Ames, ein Schottländer, 1634 als Prediger der englischen Gemeinde zu Rotterdam verstorben, ein völliges casuistisches System aufgestellt (De conscientia et ejus jure vel casibus L. V. [Amst. 1630. 1640. 1670.]). Als reiner Moraltheolog erscheint Patrik Forbes a Corse (geb. 1564), Professor der Theologie zu Aberdeen, der Landsmann des Vorigen, der, 1641 abgesetzt, weil er den Covenant der Presbyterianer nicht hatte unterzeichnen wollen, 1648 verstorben ist und sich fast nur auf die Erklärung des Dekalogus beschränkte[94]), wogegen jedoch mehr populär erscheinen Henry Hammond[95]) (geb. den 18. Aug. 1605 zu Chertsey in Surrey und den 25. April 1660 als designirter Bischof von Worcester gestorben) in seinem Practical catechism (Oxford 1644. Lond. 1646. 1652. II.); Jeremy Taylor (geb. 1613 zu Cambridge, seit 1642 Kaplan Karl's I., seit 1660 Bischof von Dowe und Konnor in Irland und den 13. Aug. 1667 zu Lisburne verstorben)[96]), sonst auch als eifriger Freund der Toleranz berühmt (Theologia eclectica, a discourse of the Liberty of prophesying showing the unreasonableness of persecutions to other men's faith and the iniquity of persecuting different opinions. [Lond. 1647. 4. 1817. 8.), in seinem berühmten Erbauungsbuche (The rule and exercises of holy living, in which are described the means and instruments of obtaining every virtue and the remedies against every vice and considerations serving to resisting all temptation, together with prayer containing the whole duty of christianity. [Lond. 1686. II. Ed. XIX. ib. 1706.); Richard Baxter[97]), der berühmte Nonconformist (geb. 1615 zu Rowton in der Grafschaft Salop, später Karl's II. Kaplan und 1691 verstorben), dessen Schriften: Saints everlastning Rest (London 1654. V. Ed. 4.) und Call to the Unconverted to turn and live (Lond. 1669.), sein zwischen Calvinismus und Arminianismus vermittelndes System darthun, in seinem Christian directory or a summ of practical theology and cases of conscience: directing christians, how to use their knowledge and faith, how to improwe all hops and means and to performs all duties, how to overcome temptation and to escape or mortifie every sin (Lond. 1678.), und endlich der bis jetzt noch unbekannte Verfasser des berühmten Buches von der ganzen Pflicht des Menschen (The whole duty of man. [Lond. 1673.]), welches seiner Trefflichkeit wegen fast in alle lebende Sprachen übersetzt worden ist. Als Pflichtenlehrer, die er in natürliche, moralische und theologische abtheilt, ist noch ein englischer Katholik und Professor an dem College dieser Nation zu Douay zu nennen, Edward Weston (geb. 1568 zu London und 1634 zu Brügge als Kanonikus verstorben), wegen seiner L. IV. de triplici hominis officio ex notione ipsius naturali, morali ac theologica, institutiones orthodoxae contra atheos, politicos, sectarios (Antv. 1602.), welche er dann praktisch aufs Leben anwendete in seinem Theatrum vitae civilis ac sacrae sive de moribus reipublicae christianae. L. V. (Brugis 1626.) Endlich ist noch die Gesellschaft der Freunde und Söhne des Lichts anzuführen, welche vorzugsweise die Ansichten der Quäker von ihrer mystisch-praktischen Moral aus darzulegen suchten, und dabei auch die Toleranz besonders geltend machten, ob sie gleich die Verhältnisse zwischen Fürst und Volk, Herr und Diener, Ältern und Kindern, trotz ihrer Grundsätze, von der Gleichheit der Menschen nicht aufgehoben wissen wollten. Ihr Apologet war Robert Barclay (geb. 1648 zu Gordonstown in der schottischen Grafschaft Moray, Begleiter William Penn's auf seinen Reisen durch England, Holland und Teutschland, und zu Urie 1690 verstorben)[98]) in seiner Theologiae verae christianae apologia Carolo II., Brit. regi, oblata (Amstel. 1676. 4.), obwol sie in eine wissenschaftliche Form erst durch Samuel Fisher (gest. 1663) kamen (The testimony of truth. [Lond. 1679. fol.]). Als Polemiker gegen den Katholicismus treten eigentlich nur Stillingfleet in seiner Controversschrift gegen das Concil von Trient (The council of Trent examin'd and disprov'd by catholick tradition, in the main points in controversie between us and the church of Rome. [Lond. 1688. 4.]) und in seinem Discourse concerning the idolatry practised in the church of Rome and the hazard of salvation in the communion of it (Lond. 1672.), worauf Thomas Godwin in seinem Buche: Catholicks no idolaters (s. l. [Paris] 1672.), antwortete, und Forbes a Corse in seinen Instructiones hist. theol. de doctrina christiana (Amstel. 1645. fol.) auf; als Naturalisten anderer Art, als die oben erwähnten Dichter, der irische Arzt[99]) Bernard Connor (geboren 1666 in der Grafschaft Kerry, Anfangs Leibarzt Joh. Sobieski's, dann aber zu London, wo er den Katholicismus abschwur, Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften und gestorben den 30. Oct. 1698), der in seinem Evangelium medici oder The physicians gospel alle Wunder aus medicinischen und physikalischen Ursachen erklärte (Evang. medici s. medicina mystica de suspensis naturae legibus s. miraculis reliquisque ἐν τοῖς βιβλίοις memoratis, quae medicae indagini subjici possunt. [Lond. 1697. Amst. 1699. Jen. 1706. 1724.]), und der schottische Geometer John Craig[1]), der zwischen 1618—1718 zu Cambridge lebte,

93) Opera omn. theol. (Genev. 1614 — 1618. II. fol.) 94) Opera omn. (Amst. 1702—1703. II. fol.) 95) Works. (Lond. 1659—1683. IV. fol.) 96) Works. V. 8, unter *Hughes's* Divines of the church of England. (London 1830—1832. XXI.) T. 13—18. 97) Practical works. (London 1707. IV. fol.) Works, with his life and times by *Orme*. (Ib. 1827—1830. XXIII. 8.)

98) Works. (Lond. 1692. 1718. III.) 99) Dissert. medico-physicae. (Oxon. 1695.)

1) Er ist bekannt durch seine Berechnung der Fluxionen (De calculo fluentium libri II., quib. subj. L. II. de optica analytica. [Lond. 1718. 4.]) und seine Schriften über die Differentialrechnung (Methodus figurarum lineis rectis et curvis comprehensarum quadraturas determinandi [Lond 1685. 4.] und Tract

welcher in seinen Theologiae Christianae principia mathematica (Lond. 1699. 4. ed. et refutavit *J. D. Titius*. Viteberg. 1755. 4.) gelehrt hatte, daß die Gewißheit über die Geschichte Jesu am Ende des 8. Jahrh. gänzlich aufgehört haben würde, wenn sie nicht auf mehr als einer mündlichen Erzählung beruht hätte, daß sie 1699, als von vier Schriftstellern niedergeschrieben, ebenso sicher sei, als sie zu Christi Zeit bei Einem gewesen sein würde, der sie von 28 Jüngern hätte erzählen hören, aber daß nach 3150 seit Chr. Geb. völlig ihre Wahrscheinlichkeit aufhören und dann das jüngste Gericht kommen werde, weil alsdann (nach Luc. 18, 8) kein Glaube mehr auf Erden sein werde. Was sonst noch in der Theologie geleistet wurde, wenigstens in Beziehung auf Hermeneutik und biblische Archäologie, ist bereits oben gezeigt worden, wie denn auch von der auf Befehl Jacob's I. von 47 (um 1600) zusammenberufenen Theologen gelieferten Übersetzung der Bibel, der sogenannten Kings bible, bereits oben S. 218 die Rede gewesen ist. Wir wollen daher hier nur noch einen Mann nennen, der gewissermaßen als Märtyrer seines Glaubens angesehen werden kann, nämlich den großen William Laud (geb. 1573 zu Reading in Berkshire, Professor der Theologie zu Oxford, zuletzt Erzbischof von Canterbury und Staatsminister bei Karl I.), der vom Parlamente beschuldigt, er habe die katholische Religion wieder einführen und die englische Kirche mit der römischen wieder vereinigen wollen, trotz seiner ausgezeichneten Rechtfertigung den 10. Jan. 1645 hingerichtet ward. Erhalten sind von ihm nur noch wenige Schriften (The history of his troubles and tryal written by himself, with the diary of his life. [London 1695—1700. II. fol.] A answer to Mr. Fisher's relation of a third conference betweene a certaine B [as he styles him] and himselfe. [Ibid. 1624. fol.]). Als Gegensatz mag noch hier erwähnt werden Bernhard de Mandeville, der, von französischer Abkunft, zu Dordrecht geboren (1670), nachdem er in Holland Doctor geworden, nach England kam und, nachdem er hier ziemlich schlecht gelebt, den 19. Jan. 1733 verstorben ist, aber in seinem Free thoughts on religion, the church and national happiness (London 1720. 1733.), und besonders in seinem berüchtigten Gedichte: The grumbling hive or knaves turned honest (London 1706.), und der gottlosen Fable of the Bees or private vices publick benefits (with an essay on charity and charity-schools and a search into the nature of society. [London 1714. 1728. Ed. VI. 1732.])[2]), die er übrigens den 1. März 1728 öffentlich zu London ins Feuer warf, die Moralphilosophie und das Christenthum wüthend angriff und letzteres als ein dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft schädliches Institut darstellte. Eine Apologie des geistlichen Standes schrieb endlich der berühmte Henry Dodwell der Ältere in seinen Two letters of advice 1) for the susception of holy orders, 2) for studies theological especially such as are rational; at the end of the former is inserted a catalogue of the christian writers and genuine writers that are exstant of the first three centuries. (Ed. II. 1689. 1691. Lond. 4.)

Ehe wir jedoch zu den schönen Wissenschaften übergehen und schildern können, wie und von wem sie während dieser Periode gepflegt worden sind, muß erst noch in der Kürze über den Gang der Literatur in Schottland innerhalb derselben gesprochen werden. Dieselbe erfuhr aber durch die Vereinigung der schottischen Krone mit der englischen durch Jacob (VI. in Schottland, I. in England) im J. 1603 eine höchst gewaltsame Umwälzung, indem auf der einen Seite der Süden dem noch bis jetzt weniger cultivirten Norden näher gebracht und einestheils der engl. Gelehrsamkeit und Bildung ein bequemer Übergang nach Schottland gebildet wurde, andererseits aber die Gelehrten letztern Landes dadurch zu einem ersprießlichen Wettstreite mit denen jenes angespornt werden mußten. Indessen fehlte es dabei aber auch nicht an bedeutenden Nachtheilen, welche diese Vereinigung mit sich führte; denn abgesehen davon, daß mit der Entfernung des Hofes auch die bessern Köpfe mit nach England übersiedelten, so fehlte nun auch dem niedern Theile der Nation der von oben ausgehende Impuls, sich zu bilden und zu veredeln. Die schottische Nationalsprache mußte natürlich auch der englischen als Schriftsprache weichen; denn einestheils war sie nicht soweit ausgebildet, daß sie mit dieser einen Wettkampf hätte bestehen können, anderntheils bedienten sich die nach England übergesiedelten schottischen Schriftsteller der englischen Sprache, um hier gelesen zu werden, und die zurückgebliebenen mußten wohl oder übel diesem Beispiele folgen, weil sie nicht wünschen konnten, daß ihre Producte nur auf den kleinen Kreis von Lesern ihres Vaterlandes beschränkt bleiben möchten, und die Geistlichkeit endlich, sowie die Juristen allein konnten in ihren Vorträgen sie nicht aufrecht erhalten, da erstere größtentheils extemporirten, und darum eine höchst uncorrecte und schwerfällige Ausdrucksweise hatten, letztere aber in den öffentlichen Parlamentsdebatten sich gewöhnlich durch selbstgeschaffene Wörter eines so verderbten Idioms bedienten, daß ihre Idiotismen bald den schönen Namen von Scotismen erhielten und der Sprache als solcher keinen Aufschwung geben konnten. So ward denn das Englische für den Norden und Süden Britanniens die allein gangbare Schriftsprache, und in diese erst von spätern schottischen Dichtern und Prosaisten die Ausdrücke, welche aus dem schottischen Dialekt durch den ihnen eigenthümlichen Geist eine Aufnahme in dieselbe zu verdienen schienen, vorzüglich seit dem 18. Jahrhundert eingebürgert und letztere somit von dieser Seite bereichert. Leider traten aber in dieser Periode vielerlei politische Ursachen dem Gedeihen der Literatur auch in diesem neuen Gewande in den Weg, denn das Gefühl der verlorenen Selbständigkeit rief bei der schottischen Nation jenen Trotz hervor, der nicht wenig dazu beitrug, seit 1636, wo Karl II. die Liturgie der englischen Episkopalkirche auch

math. de figurarum curvilinearum quadraturis et locis geometricis. [Lond. 1693. 4.]).

2) Some fables after the method of Fontaine. (London 1703. 4.)

Schottland aufdringen wollte, jenen Geiſt des Widerſpruchs hervorzurufen und zu nähren, welcher endlich zu der bekannten Revolution ausſchlug. Leider trug hierzu der proteſtantiſche Fanatismus der Presbyterianer nicht wenig bei, der, alle weltliche Gelehrſamkeit haſſend, Alles, was der bereits genannte Patrik Forbes von 1618—1635, als Kanzler der Univerſität Aberdeen, für dieſelbe gethan hatte, wieder vernichtete, indem er die mit des Epiſkopats verdächtigen Profeſſoren beſetzten Stellen einzog und ſie presbyterianiſch geſinnten Leuten übertrug, die jedoch größtentheils denſelben nicht gewachſen waren. Statt abzunehmen, erreichte dieſer Fanatismus unter Cromwell den höchſten Gipfel, und die durch ihn hervorgerufene Barbarei und Unwiſſenheit dauerte fort, bis durch die zweite Revolution unter Wilhelm III. eine beſſere Kircheneinrichtung und zugleich auch die nothwendige höhere geiſtige Bildung zurückkehrte, wenn es auch erſt einer ſpätern Zeit überlaſſen bleiben mußte, die Geiſtlichkeit zu belehren, daß der Glaube an innere Erleuchtung allein noch lange nicht im Stande ſei, einen Geiſtlichen, wie er ſein ſoll, hervorzubringen. Wenn wir nun aber das zuſammennehmen, was von Einzelnen für die claſſiſchen Sprachen geleiſtet worden iſt, ſo werden wir vor Allem den Hang in Erinnerung bringen müſſen, den man in Schottland hatte, Lateiniſch zu ſprechen und zu ſchreiben, ſowie in derſelben Sprache Verſe zu machen. Wie arg es in dieſer Beziehung Jacob I. getrieben, iſt bereits erwähnt worden; hier genügt es, von den vielen Gedichten, die ſich aber freilich faſt gar nicht über gewöhnliche Schulübungen erhoben, die eines Andrew Ramſay [3]) und Arthur Johnſton [4]) (geb. zu Caskieben in Aberdeenſhire 1581, 1610 Doctor der Medicin zu Padua, 1632 Profeſſor zu Aberdeen und 1641 zu Orford verſtorben) hervorzuheben, welcher Letztere dem Buchanan den Ruhm, der vorzüglichſte ſchottiſche Dichter geweſen zu ſein, ſtreitig gemacht hat. Um dieſelbe Zeit lebten der Rector der Schule zu Aberdeen, David Vetterburn [5]), der (1664) einen Commentar über Perſius ſchrieb, ſowie Robert Balfour, Vorſteher des Guyennegymnaſiums zu Bordeaux, der einige Schriften des Ariſtoteles und den Aſtronomen Cleomedes erklärt hat. Unter den Archäologen nennen wir drei Männer, welche im Auslande ſich ſehr um die römiſchen Alterthümer verdient gemacht haben, nämlich George Vauchop, der als Profeſſor zu Caen ſeine nicht unberühmte Arbeit über das alte römiſche Volk verfaßte (De veteri populo Romano tract. [Cadomi 1595.] und bei *Sallengre*, Thes. Antiq. Rom. T. III. p. 1001 sq.; vgl. deſſ. Le senat Romain. [Paris 1705. 12.]) [6]); William Bellenden (zu Paris erzogen und Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften daſelbſt 1602) in ſeinem Cicero princeps s. rationes et consilia bene gerendi firmandique imperii ex iis repetita, quae ex Ciceronianis defluxere fontibus (in XVI l. de statu rerum Romanorum. [Paris. 1608.]), De tribus luminibus Romanorum (L. XVI. Paris. 1633. fol.) und De statu libri II. (c. praef. *S. Parr.* Lond. 1787.); und der Kirchenſchriftſteller Schottlands [7]), Thomas Dempſter, mit ſeiner bereits oben (S. 251) angeführten Etruria regalis und dem noch jetzt brauchbaren Calendarium Romanum (bei *Graev.* Thes. Ant. Rom. T. VIII. p. 115 sq.). Mittlerweile war es aber in Schottland Mode geworden, nach Löwen zu gehen und dort den Juſtus Lipſius zu hören und ſo das Latein deſſelben mit in das Vaterland zurückzunehmen, unter deſſen Verehrern ſich am meiſten [8]) Thomas Seghet (Ged. von ihm in d. Delic. Poet. Sc. II. p. 490) auszeichnete, wogegen unter ſeinen Gegnern der lateiniſche Dichter (ſ. Delic. Poet. Sc. T. II. p. 500 sq.) George Thomſon (um 1606 zu Alcmar) mit ſeinem Vindex veritatis adversus Justum Lipsium (L. II. Lond. 1606. 4.) hervortrat. Nebenbei ward nun der von Boyce früher angeregte Streit über den Umfang und das Anſehen der königlichen Macht eifrig fortgeführt, jedoch ſo, daß zuerſt William Barclay in dem bereits oben angeführten Werke und Adam Blackwood [9]) (De vinculo seu conjunctione religionis et imperii et de conjurationum insidiis religionis fuco adumbratis. [L. II. Paris. 1575. L. III. August. Picton. s. a.] Adversus Georg. Buchanani dialogum de jure regni apud Scotos pro regibus apologia. [Pictav. 1581. 4. Paris. 1588. 8.] Jacobi, Magnae Britanniae et Hiberniae regis inauguratio. [Par. 1606.]), ſowie David Home in ſeiner Apologia basilica s. Machiavelli ingenium examin. (Paris. 1626. 4.) auftraten, wogegen der Profeſſor zu St. Andrew, Thomas Rutherford [10]) (geſtorben 1661), mit ſeiner Lex Rex The law and the prince (London 1644. 1657. 4.), und Alexander Irving in ſeiner Diascepsis de jure regni ad regem Carolum (Lugd. 1627.) die Volksſouverainetät beanſpruchten. Indeſſen fehlte es allen dieſen Arbeiten an gehöriger logiſcher Durcharbeitung, weil die philoſophiſchen Wiſſenſchaften in Schottland ſehr im Argen lagen, obgleich Marc Duncan, Vorſteher des College von Saumur, nur ein Handbuch der Logik (Institutiones logicae. [L. V. Salmur. 1612. 1628.]), Robert Baron, Profeſſor der Theologie zu Aberdeen, eine Meta-

3) S. Ged. in d. Delic. Poet. Scot. T. II. p. 283. 4) Paraphrasis poetica psalmi CIV. (Lond. 1620.) Paraphr. poet. Psalm. Davidis. (Lond. 1657. 8. Amstel. 1706. 8. Lond. 1741. 4.) Epigrammata, parerga, paraphrasis cantici Salomonis, septem psalmi poenitentiales. (Aberdon. 1632.) Poemata omnia. (Middelb. 1641.) und in d. Delic. poet. Scot. T. I. p. 439—647. 5) Ged. von ihm in d. Delic. Poet. Scot. T. II. p. 544—573. 6) Man verwechſelt ihn oft mit dem gleichnamigen Erzbiſchof von Armagh, der 1552 zu Paris verſtarb.

7) Menologium Scotorum. (Bonon. 1622. 4.) Apparatus ad historiam Scoticam. Lib. II. sc. de religione et regno. (Ibid. 1621. 4.) Historia ecclesiastica gentis Scotorum (Lib. XIX. Ibid. 1627. 4. Edinb. 1829. 4.) Seine Poemata ſtehen auch in d. Poet. Scot. Delic. Tom. I. p. 506 sq. 8) De principatibus Italiae tract. (Lugd. Bat. 1628. 1631.) 9) Opera omnia. (Paris. 1644. 4.) 10) Exercitationes apolog. pro divina gratia adversus Jac. Arminium ejusque asseclas. (Amstel. 1636.) The due right of presbyteries or a placable plea for the government of the church of Scotland. (Lond. 1644. 4.) The divine right of church-government and excommunication. (Ib. 1646. 4.) A free disputation against pretended liberty of conscience. (Ibid. 1649. 4.) Über Home's übrige Schriften ſ. *Marchand*, Dict. I. p. 306 sq.

phyſik (Metaphysica generalis. Acc. q. superant. ex parte speciali. [Cantabr. 1685. Lond. s. a.) und Vereinigung der Philoſophie mit der Theologie (Philosophia theologiae ancillans s. Expl. quaestionum philos. in disputat. theol. occurrentium. [Andreap. 1621.]) und Walter Donaldſon eine Moralphiloſophie (Synopseos philos. moralis. [L. III. ex off. Palthenior. 1604.]), eine Geſchichte der Philoſophie (Synopsis locorum communium, in qua sapientiae humanae imago repraesentatur et totius philos. ortus, progressus etc. digeruntur ex *Diogene Laertio* de vitis phil. [Frcft. 1612.]) und eine politiſche Ökonomie (Synopsis oeconomica. [Paris. 1620.]) geſchrieben hatten. Für Geſchichte leiſteten der Jeſuit James Gordon, genannt Lesmorius, der Beichtvater Ludwig's XIV., aus Aberdeen, der auch eine Theologia moralis universa (L. VIII. Paris. 1634. fol.) hinterließ in ſeinem Opus chronologicum annorum seriem, regnorum et rerum toto orbe gestarum narrationem a mundi exordio usque ad a. 1617 complectens (Aug. Pict. 1617. II. fol.), Thomas Dempſter in ſeinen ſchon angeführten Werken und Robert Baillie (geb. 1599 zu Glasgow, 1642 Profeſſor der Theologie, 1661 Principal daſelbſt und im Juli 1661 verſtorben) in ſeinem Opus historicum et chronologicum (Amst. 1663. fol.) das Mögliche [11]). Eine Geſchichte der Mathematik verſuchte Hugh Sempil, ein im Jeſuitercolleg zu Madrid gebildeter Schotte, in ſeinen Libri XII. de mathematicis disciplinis (Antv. 1635. fol.), und der gelehrte Polyhiſtor Sir Thomas Urquhart [12]) (Urchard) aus Cromarty, der als einer der Cavaliere Karl's II. bei der Schlacht von Worceſter zugegen geweſen war, und ſonſt auch die Idee einer Univerſalſprache gefaßt hatte (Introduction to the Universal Language, in six books. [Lond. 1653. 4.]), verſuchte in der Apologie ſeines Vaterlandes *EKΣKYBAΛAYPON* or the discovery of a most exquisite jewel found in the kennel of Worcester-streets, the day after the fight 1651, serving in this place to frontal a vindication of Scotland from that infamy whereinto the rigid presbyterian party hath involved it. [Lond. 1652.]) eine hiſtoriſche, aber mit manchen, aus falſch angebrachtem Patriotismus, abſichtlichen Entſtellungen verſehene Darſtellung der Vorzüge derſelben. Was die eigentliche Geſchichte anlangt, ſo leiſtete Robert Johnſon für die erſte Periode derſelben, von 1572—1628, in ſeinem, noch dazu in ſehr ſchlechtem Latein geſchriebenen, Werke (The historie of Scotland during the minority of King James, done into English by *Th. Middleton*, in der Scotia rediviva. T. I. Historia rerum Brit. ab a. 1572 usque ad a. 1628 [Amst. 1655. fol.] und Inscriptiones histor. regum Scotorum continuata annorum serie a Fergusio primo regni fundatore ad nostra tempora. [Amst. 1602. 4.]) zwar nur Gewöhnliches, allein dafür rühmt ſich Schottland Männer, wie John Spotswood, Biſchof von St. Andrews und Kanzler von Schottland, und Gilbert Burnet, Biſchof von Salisbury, erzeugt zu haben, deren oben bereits angeführte Geſchichtswerke ihr großes Talent auf die ſpäte Nachwelt bringen werden. Eine Geſchichte der ſchottiſchen Kirche nach ihrem dreifachen Alter, der Kindheit, dem Mannes- und Greiſenalter, eingetheilt, ſchrieb in Frankreich der Jeſuit William Chalmers (*Camerarius*) in ſ. Hist. eccles. d'Ecosse (Paris 1646.) und eine Überſicht der Geſchichte aller Religionen der Prediger zu Aberdeen, Alexander Roß (*Πανσεβεια* or a view of all religions in the world with the several church-governments from the creation to these times, also a discovery of all known heresies in all ages and places. [Lond. 1655. Ed. II. Ib. 1675. Ed. V. Dazu Rerum Judaicarum memorabilium ab exitu ex Aegypto ad ultimum usque Hierosolymitanum excidium. L. III. Lond. 1617—1619.), welche für ſeine Zeit ein recht brauchbares Handbuch iſt [13]). Für Theologie wurde im Ganzen nicht ſonderlich viel geleiſtet, wenn wir die hierher gehörigen Schriften Baron's und Forbes', die aber bereits genannt worden ſind, ausnehmen wollen, obgleich der Erzbiſchof von Glasgow, Robert Leighton [14]) (geb. 1613 zu London, aber zu Edinburgh gebildet und im Februar 1684 zu London verſtorben) und der bekannte Burnet Leute waren, deren Schriften ſehr populär geweſen ſein müſſen, da ſie öfters aufgelegt worden ſind. Der bedeutendſte im Auslande lebende ſchottiſche Theolog war aber jedenfalls John Cameron [15]), der, zu Glasgow 1580 geboren, 1600 nach Bordeaux ging, um daſelbſt zu ſtudiren, ſpäter Profeſſor der Philoſophie zu Sedan, 1608 proteſtantiſcher Prediger zu Bordeaux und nachher bis 1621 Profeſſor der Theologie zu Saumur war. Obgleich ihn Jacob I. nach Glasgow zu einer Profeſſur der Theologie berief, ſo kehrte er doch wieder nach Frankreich zurück und ſtarb daſelbſt 1625. Sein Hauptaugenmerk ging dahin, die Prädeſtinationslehre mit der göttlichen Gerechtigkeit und Güte mehr in Einklang zu bringen, was nach ſeinen Grundſätzen ſein Schüler Amyraut in dem System of universal grace weiter ausgeführt hat.

11) Dissuasive against the Errors of the times. (1645. 1655. II. 4.). Laudensium *αὐτοκατάκρισις* or the Canterburian Self-Conviction. (Lond. 1641. 4.) Sehr wichtig über die Geſchichte der Jahre 1637—1662 ſind ſ. Letters and Journals written by the deceased Mr. *R. B.* carfully transcr. by *R. Aiken.* (Edinb. 1777. II.) 12) Works. (Edinb. 1782. 12.) Epigrams divine and moral. (Lond. 1641. 4.)

13) Berühmt ſind ſ. Virgilii evangelisantis Christiados Lib. XIII., in quibus omnia, quae de domino nostro Jesu Christo in utroque Testamento vel dicta vel praedicta sunt, altisona divina Maronis tuba suavissime decantantur. (Lond. 1638.) Enchiridion duplex, oratorium et poeticum. (Lond. 1650.) Medicus medicatus or the physicians religion cured (Londi 1645.), gegen Kenelm Digby's Religio medici The philosophicall touchstone or observations upon S. *K. Digby's* Discourses of the nature of bodies and of the reasonable soule. (Ib. 1649. 4.) Leviathan drawn with a hook (Lond. 1653.), gegen Hobbes gerichtet, und Poemata in d. Delic. Poet. Scot. II. p. 388 sq. 14) Praelectiones theolog. (Lond. 1693. Cantabr. 1828.) Expository works with other remains. (Lond. 1805. IV.) Eighteen Sermons. ed. by *W. Wogan.* (Ib. 1745.) ſ. Sermons, in *Bradley's* Brit. Divin. T. IV. ſ. Lectur. ib. T. II. 15) *τὰ Σωζόμενα* s. Opera. (Frcft. 1642. fol.)

Um dieſelbe Zeit ſchrieb ein anderer Schotte, James Hume, eine διαλογιστία linguae hebraicae (Hamb. 1624. 4.) und Théorie des planètes (Paris 1637. 8.), obgleich Cameron in ſeinem Myrothecium evangelicum (h. e. Novum Testamentum loca quam plurima ab eo illustr. et explic. c. *L. Capelli* Spicil. [Genev. 1652. 4. Salmur. 1677. 4.]) und den Praelectiones in selectiora quaedam N. T. loca Salmurii habita (Salm. 1626—1628. III. 4.), ebenfalls eine ſehr bedeutende Kenntniß der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments an den Tag gelegt hat. Unter den Juriſten Schottlands laſſen ſich endlich, wenn man die oben angeführten Schriften über das Staatsrecht ausnimmt, nur wenige für die Praxis ausgezeichnete nennen, ſo für das Feudalweſen Thomas Craigh, uns als lateiniſcher Dichter (Delic. Poet. Scot. T. II. p. 221 sq.) gerühmt in ſ. Jus feudale tribus libris comprehensum (Lond. 1655. fol. Lips. 1716. 4. Edinb. 1732. fol.), obwol auch ſ. Scotland's soveraignty asserted being a dispute concerning homage (transl. fr. the Lat. Mss. by *G. Ridpath.* Lond. 1695.) und The right of succession to the kingdom of England in two books against the sophisms of Parsons the Jesuite (transl. fr. the Latin by *J. Gouderar.* Lond. 1703. fol.) Beachtung verdienen. Weit wichtiger aber iſt George Mackenzie aus Dundee (geb. 1636), der, nachdem er zu Aberdeen und St. Andrews Philoſophie und Geſchichte ſtudirt, drei Jahre lang zu Bourges die Rechte trieb, hierauf Advocat und Aſſeſſor in dem Criminalgerichte zu Edinburgh ward, 1674 die Stelle eines königlichen Advocaten und geheimen Raths bekam und 1689, nachdem König Wilhelm III. auf den Thron gekommen, ſein Vaterland verließ und nach Oxford ging, bald nachher aber, den 8. Mai 1691, zu London ſtarb. Abgeſehen davon, daß er auch der Literarhiſtoriker ſeines Vaterlandes war (Lives and Characters of the most eminent writers of the Scot. Nation. [Edinb. 1708. III. fol.])[16]), iſt er beſonders wichtig durch ſeine Idea forensis eloquentiae hodiernae (una c. act. forensi et unaquaque juris parte. Edinb. 1618.), Or. de structura bibliothecae pure juridicae et hinc de vario in jure scribendi jure (Lond. 1689.), Morall gallantry a discourse (wherein the author endeavours to prove, that point of honour [abstracting all other tyes] obliges men to be virtuous. Lond. 1669. 1685.), Observations upon the laws and customs of nations as to precedency (Edinb. 1680. fol.), The science of herauldry, treated as a part of the civil law and law of nations (ib. 1680. fol. und bei *J. Gvillim*, Display of heraldry. 1715. nr. 6), Jus regium or the antiquity of the royal line of Scotland with a true account, whea the Scots were govern'd by kings in the isle of Britain (Lond. 1685. Lat. Traj. ad Rh. 1689.), A moral essay prefering solitude to publick employment and all its appanages (ib. 1685.), Reason, an essay (ib. 1690.), The moral history of frugality with its opposite vices (ib. 1691.), A vindication of the government in Scotland during the reign of k. Charles II., to which is added the method of proceeding against criminals as also some of the phanatical covenants as they were printed and published by themselves in that reign (ib. 1691. 4.), und vorzüglich ſ. Institutions of the law of Scotland. (Lond. 1694. VIII. Ed. Edinb. 1758.) Was er als Philoſoph geleiſtet[17]), läßt ſich am beſten aus ſ. Essay on Reason, was er als Hiſtoriker war, aus ſ. Memoirs of the affairs of Scotland from the restoration of king Charles II. [1660—1677.] (Edinb. 1821.) abnehmen; was er aber als Styliſt für ſeine Mutterſprache leiſtete, können nur die Nachahmungen, welche im folgenden Jahrhundert in der ſchottiſchen Jurisprudenz von ſeinen Werken erſchienen, darthun. Übrigens iſt es ſonderbar, daß grade das kleine und ungebildetere Schottland, wenn es auch eigentlich nur zwei bedeutendere Juriſten hervorbrachte, doch Beſſeres für die Rechtswiſſenſchaft leiſtete, als England ſelbſt, da, wie wir oben S. 260 geſehen haben, für die Praxis dort nur wenig geſchehen iſt, wenn es ſich auch rühmen kann, für das römiſche Recht den Sir Thomas Ridley (aus Ely, Rector zu Eaton, Kanzler des Biſchofs von Wincheſter und den 23. Jan. 1628 zu Oxford verſtorben), der eine View of the civil and ecclesiastical law (and wherein the practise of them is streitned and may be relieued within this land. [Lond. 1607. 4. Oxford 1734. 4.), Arthur Duck (aus Devonſhire, Kanzler und Requetenmeiſter zu London und den 24. Mai 1649 verſtorben), dem es De usu et authoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum Romanorum L. II. (Lond. 1653. 1689.) verdankt, und George Dawſon (geſt. 1694), von dem noch Origo legum or a treatise of the origin of laws and their obliging power as also of their great variety (Lond. 1694. fol.) exiſtirt, hervorgebracht zu haben. Für das kanoniſche Recht bemühte ſich John Coſin (geb. zu Norwich den 30. Nov. 1595, 1624 Archidiakonus zu York, 1640 Dekan zu Peterborough, dann Vicekanzler der Univerſität Cambridge, aber als Gegner der Puritaner 1643 vertrieben und nach 17 Jahren zurückgekehrt Biſchof von Durham, als welcher er den 25. Jan. 1672 ſtarb) in ſeinem Regni Angliae sub imperio reginae Elisabethae religio, et gubernatio ecclesiastica (Lond. 1729.), worin er freilich das frühere Kirchenregiment allzu ſehr empfahl[18]). Sehr wichtig für den Umfang der ganzen Rechtswiſſenſchaft, vorzüglich aber für Lehn-, Völker- und Staatsrecht, war Richard Zough[19]) aus Anſtey in Wiltſhire (geb. 1590), ſeit 1620 Profeſſor der Rechte zu Oxford und als Admiralitätsrich-

16) Works. (Edinb. 1712. II. fol.)

17) Essay's upon several subjects. (Lond. 1713.)

18) Berühmt iſt ſ. Historia transsubstantiationis papalis. (Lond. 1675.)

19) In ſeiner Jugend war er auch Dichter und ſchrieb: The sophister, a comedy (Lond. 1639. 4.), und ein Gedicht: The dove, or passages of cosmography. (Ib. 1673.) Sonſt auch haben wir noch: Eruditionis ingenuae specimina sc. artium logicae, dialecticae et rhetoricae, necnon moralis philosophiae M. T. Cicer. definitionibus, praeceptis et sententiis ill. (Oxon. 1657.)

ter den 1. März 1660 zu London verstorben. Wir haben von ihm noch: Elementa jurisprudentiae definitionibus, regulis et sententiis select. jur. civilis illustr. (Oxon. 1629. 8. Ib. 1636. 4. Lugd. Bat. 1652. 8.), Descriptio juris et judicii feudalis secundum consuetudines Mediolani et Normanniae (Oxon. 1634.), Juris et judicii fecialis s. juris inter gentes et quaestionum de eodem explic. (ib. 1650. 4.), Spec. quaest. jur. civilis (ib. 1653.), Quaest. juris civilis centuria in decem classes distrib. (ib. 1660.), Solutio quaest. vet. et nov. s. de legati delinquentis judice competente diss. (ib. 1657. Lat. and Engl. Lond. 1717.), Descriptio juris et judicii eccles. secundum canones et constitut. Anglic. necnon descriptio juris et judicii temporalis secundum consuetud. feud. et Normann. (hinter s. Elem. Jurispr. Oxon. 1636. 4.), Descriptio juris et judicii militaris necnon juris et judicii maritimi (Oxon. 1640. 4. und hinter s. El. Jur. [Lugd. Bat. 1652.] p. 303 sq.), Cases and quaestions resolved in the civil law (Oxford 1652.) und The jurisdiction of the admiralty of England asserted against S. Edw. Coke. (Lond. 1663.) Für Criminalrecht läßt sich nur der bekannte Politiker James Harrington (in s. Works publ. by *Birch.* (London 1737. fol.) anführen, für Staatsrecht die schon oben genannten William Barclay und John Milton, für Völkerrecht, außer Zough, noch John Selden, für Rechtsphilosophie Francis Baco und Thomas Hobbes, für Privatrecht John Cowell, oder, wie ihn sein geschworener Feind Sir Edw. Coke nannte, Cowheel, aus Devonshire, Professor der Rechte zu Cambridge (gest. 1611 im 57. Jahre), dessen juristisches Wörterbuch: The interpreter (Cambr. 1607. 4. Lond. 1637. 4. 1684. fol. 1701. fol.), auf Befehl des Hauses der Gemeinen 1607 öffentlich wegen seiner unconstitutionellen Ansichten über die königliche Prärogative verbrannt wurde, durch seine Institutiones juris Anglicani ad methodum et seriem institutionum imperialium digestae (Cantabr. 1605. Oxon. 1660. 1676.), und William Brown (gest. 1624) in seinen Privilegia parliamentaria senatus consensu sublata (Lond. 1704.), The clerks tutor in chancery (ib. 1688. 1694.), The clerks vade mecum (being an exact collect. of precedents for declarations and pleadings in most actions. Ib. 1678.), A compendium of the several branches of practise in the court of exchequer at Westminster (ib. 1688.), Formula bene placitandi, a book of entries containing a variety of choice precedents (Lond. 1674—1675. II. fol.) und A compendious and accurate treatise of recoveries upon writs of entry in the post and fines upon writs of covenant. (Ib. 1678.) Für Kirchenrecht endlich nennen wir, außer John Selden, vorzüglich den Richard Moket aus Dorsetshire, Professor der Theologie zu Oxford (gest. den 6. Juli 1618 im 40. Jahre), wegen seiner Doctrina et politia ecclesiae Anglicanae ab Eduardo VI., regina Elisabetha stabilitae et a Jacobo continuatae, quibus ejd. ecclesiae apologia praefigitur pro sua discessione a romanae ecclesiae corruptelis (Lond. 1617. 4. 1683. 8.). welcher die Ehre widerfuhr, mit des berühmten John Jewell[20]), Bischofs von Salisbury (geb. den 24. Mai 1522 zu Briden in Devonshire und gest. den 23. Sept. 1571), Apologia ecclesiae Anglicanae (Lond. 1591. Graece et Lat. interpr. *Joa. Smith.* Oxon. 1614. Transl. into Engl. with not. by *St. Isaacson.* Lond. 1825.) öffentlich verbrannt zu werden.

Es ist jetzt nur noch übrig, auf den dritten Theil von Großbritannien, auf Irland, einen Blick zu werfen, dessen literarischer Zustand freilich nur wenig Erfreuliches bietet. Dieses Land ist nämlich von jeher sehr stiefmütterlich von England behandelt worden, und verlor mit dem 1367 von dem Parlamente von Kilkenny gefällten Verbote, irische Barden zu hegen, die bis dahin durch ihre, freilich fast nur zum Kampfe für Nationalfreiheit, begeisternden Gesänge doch einigermaßen sanftere Gefühle und menschlichere Gesinnungen in den wilden und rohen Gemüthern der Iren geweckt und erhalten hatten, den letzten Rest von Nationalität, sodaß nur der Verkehr mit England einigermaßen die Künste und Kenntnisse dieses Landes auch nach Irland verpflanzen konnte, wozu freilich der eingewurzelte Haß desselben gegen sein Mutterland nur schwer zu bringen war. Die Einführung des Protestantismus im J. 1541 fand daher sowol bei den geborenen Irländern, als den eingewanderten Engländern den entschiedensten Widerstand, sodaß erst Elisabeth, nachdem die Regierung der Maria der Ausführung jener Maßregel einen Damm entgegengesetzt hatte, 1560 den englischen Colonisten, wiewol auch hier mit dem heftigsten Widerstande, den Protestantismus aufzudringen vermochte, die Nationalirländer aber, vorzüglich von 1595—1603, mit den Waffen in der Hand die Einführung desselben bei ihnen zu verhindern wußten. Freilich suchte Elisabeth durch die bereits erwähnte Stiftung der Universität Dublin (1591) den Katholiken jede Möglichkeit, wenn sie bei ihrem Glauben blieben, sich auszubilden, abzuschneiden, da nur Protestanten daselbst Theologie studiren konnten, und der Versuch der katholischen Partei, unter Karl I. an derselben auch ein katholisches Seminar zur Bildung ihrer Religionslehrer zu Stande zu bringen, schlug durch den Widerstand des Statthalters fehl; allein dafür stifteten fromme katholische Prälaten in den dem alten Glauben treugebliebenen Ländern Seminarien für junge irländische Geistliche, und so entstand 1568 das erste dieser Art zu Douay; ihm folgten dann andere zu St. Omer, Tournay, Lille und Antwerpen, in Spanien zu Alcala de Henares, Sevilla und Salamanca, in Frankreich zu Paris, Toulouse, Rheims, Bordeaux und Nantes, und in Italien zu Rom. Leider war hier jedoch die Bildung mehr eine praktische, und als Schriftsteller haben sich durchaus keine namhaften Männer unter ihnen ausgezeichnet. Jedoch auch unter den

20) Theological works. (Lond. 1609. fol.) Opera theol. ex Angl. in Lat. p. *Gul. Whitakerum* versa. (Genev. 1585. Heidelb. 1600. fol.)

proteſtantiſchen Gelehrten Irlands, die übrigens auch faſt lediglich aus dem Schooße der engliſchen Coloniſten hervorgegangen waren, thaten ſich nur ſehr wenige hervor, unter denen, außer dem berühmten Alterthumsforſcher James Uſher und dem Phyſiker Robert Boyle, aus dieſer Periode nur William Bedell[21]) aus Black Notley in Eſſex (geb. 1570), Biſchof von Kilmore und Armagh von 1629 bis an ſeinen den 7. Febr. 1642 erfolgten Tod[22]), der die Bibel ins Iriſche übertrug, nachdem auf einer Art von iriſchem Concil zu Dublin 1634 ausgemacht worden war: 1) „where most of the people were Irish, the churchwardens sould provide, at the charge of the parish a bible and two common prayer books in the Irish tongue," und 2) „where the minister was an Englishman, such a clerk might be chosen as should be able to read those parts of the service, which should be appointed to be read in Irish" (The holy Bible transl. into Irish by the cure and diligence of *Wil. Bhedel.* Lond. 1681—1685. II. 4. [das alte Teſtament iſt von 1685, das neue von 1681] per *G. Bedell* et *G. O'Domhnuill.* 1690. 8. An Biobla naomhtha [The Old Test. transl. by *W. Bhedel*, the New Test. by *W. O'Domhnuill.*] Lond. 1817. Dublin 1827.), nachdem vorher ſchon die von Nicolaus Walſh, John Kearny und Nicolaus Donellan begonnene Überſetzung des neuen Teſtaments von William Uſher beendigt worden war (Novum Test. hibernice p. *Gul. Danielem.* edit. 1602. fol.), und William O'Domhnuill, wie bemerkt, bei Bedell's Übertragung der ganzen Bibel das neue Teſtament (1681), Letzterer nur das alte (1685), bearbeitet hatte.

Wir kehren jetzt zur der Geſchichte der engliſchen Poeſie und Beredſamkeit während dieſer Periode zurück, und beginnen hier mit den Überſetzungen größerer Dichter des Auslandes ins Engliſche. Wir nennen zuerſt John Harrington wegen ſeiner Übertragung von Arioſt's Orlando Furioso (in english heroic. verse by *J. H.* Lond. 1591. fol. 1607. 1634. 4.), Edward Fairefax mit ſeiner Übertragung von Taſſo's Gierusalemme liberata (done into English heroicall verse by *Edw. F.* Lond. 1600. 1624. fol. 1687. 8.) und Richard Fanſhaw[23]) wegen ſeiner Überſetzung der Lusiadas des Camoens (The Lusiad or Portugall's historicall poem, transl. into English. Lond. 1655. fol.). Unter den Epikern wird der unten zu nennende Schauſpieldichter Sir William Davenant mit ſeinem Gondibert, an heroick poem (Lond. 1651. 4. Dazu: The incomparable poem Gondibert vindicated from the witcombats of four esquires Clinias. Dametas. Sancho and Jack Pudding. [Ib. 1655.]) zuerſt angeführt werden müſſen, worin er in rauher, unbeholfener Sprache und gereimten, abwechſelnden Jamben, die in vierzeilige Strophen abgetheilt ſind, ohne Phantaſie und Epiſoden in drei Büchern die Geſchichte der Liebe des Longobardenfürſten Gondibert mit der Roſalinde beſingt, welche John Gay, der bekannte Fabuliſt, in einer Fortſetzung unter demſelben Titel und ebenſo viel Geſängen[24]) mit nicht viel mehr Geſchick und Glück fortgeſetzt und beendigt hat. Da nun William Browne zwar in ſeinen Britannia's Pastorals die Abenteuer ſeiner Heldin Mirina in einem allegoriſch-romantiſchen Gewande dargeſtellt hat, aber bereits oben erwähnt worden iſt, ſo bleibt uns nur noch Sir Richard Blackmore aus Wiltſhire, der, zu Oxford gebildet und zu Padua zum Doctor der Arzneikunſt creirt, 1697 Leibarzt bei Wilhelm III. ward und 1729 geſtorben iſt. Er gehört hierher wegen ſeiner größern, aber höchſt langweiligen, Epopöen: Prince Arthur, an heroick poem in two books (Lond. 1696. fol. 1714. 8.), King Arthur, an her. poem in twelve books (Lond. 1697. fol.), King Alfred, an her. poem in twelve books (ib. 1723.) und Eliza, an epic poem in ten books (ib. 1700. fol.)[25]), welche heftige Angriffe von Dryden, Arbuthnot, Swift und Pope erfahren haben. Für das geiſtliche Heldengedicht nennen wir zuerſt den Giles Fletcher, einen Bruder des berühmten Phineas Fletcher (geb. 1588 und zu Alderton in Suffolk 1623 geſt.), der ein von Milton benutztes Gedicht: Christ's Victory and Triumph in Heaven and Earth, over and after death (Lond. 1610. 4. Cambr. 1632. 1640. 4. und bei *Anderson*, Br. Poets. T. IV.) verfaßt hat. Neben ihm ſtehe hier Sir Thomas Overbury aus Warwickſhire (geb. 1581, zu Oxford und im Middletemple zum Juriſten gebildet, 1608 Ritter, ließ er ſich in einen Liebeshandel mit der Gräfin von Eſſex ein, der ihm die Ungnade des Königs zuzog, und ſtarb den 15. Sept. 1615 an einem vergifteten Kly-

21) Von ihm iſt William Bedwell, einer der Überſetzer der Königsbibel Jacob's I. und Vicar zu Tottenham high Croß bei London, einer der beſten Arabiſten ſeiner Zeit, zu unterſcheiden. Er hinterließ Prophetia Hhobadyah ex fonte Hebraico et antiquissima Jonathanis paraphrasi Chaldaica, c. comm. *Shel. Jacchi*, *Aben-Hhezrae* et *D. Kimchi.* (Lat. Lond. 1601. 4.) Mohammedis imposturae that is a discovery of the forgeries, falshoods and impieties of Mohammed, transl. from the Arabic. (ib. 1615. 4.) und Kalendarium viatorium generale, the travellers calendar serving for all parts of the world. (Ib. 1614.) 22) Wir haben noch The copie of certaine letters which have passed betweene Spaine and England, in matter of religion between J. Wadesworth and W. B. (Lond. 1624. 4.) An examination of certaine motives to recusansie. (Cambr. 1628.) A Sermon on Rev. XVIII, 4. (Lond. 1659.) und A protestant memorial or the shepherds tale of the pouderplott, a poem in *Spenser's* style. (Ib. 1713.)

23) Er überſetzte auch den Pastor Fido ins Engliſche (The faithfull shepheard with divers other poems and a short discourse of the long civill warres of Rome. [Lond. 1648. 4.]) und Lateiniſche (La fida pastora, comoedia pastoralis. [Lond. 1658.]), und theilweiſe den Horaz ꝛc. (Select parts of Horace, prince of lyricks with a piece out of Ausonius and another out of Virgil, newly put into English. [Lond. 1652.] Sonſt haben wir noch: Original letters during his embassies in Spain and Portugal. [Lond. 1701.]). 24) Gondibert, in f. Works. (Lond. 1773.) T. IV. 25) Essays upon several subjects. (Lond. 1716—1717. II.) A collection of poems on var. subj. (Ib. 1718.) A paraphrase on the book of Job, the songs of Moses, Deborah, David etc. (Lond. 1700. fol. 1716. 8.) A satyr against wit. (Ib. 1700. fol.)

ſtier im Tower), deſſen nach dem Muſter des Theophraſt gedichtete Characters ebenfalls viel Aufſehen machten, wegen ſeines moraliſchen Gedichts: The wife (A wife now a widowe. Lond. 1614. [anonym]. A wife, now the widdow of S. Th. Ov. Being a most exquisite and singular poem of the Choice of a Wife. Lond. 1614. 4. Ed. VIII. ib. 1616. 8. Ed. XVI. ib. 1638. 8.; ſ. dazu: The illustrious wife or that excellent poem Sir Th. Or. wife, illustr. by *G. Oldisworth*, his nephew. Ib. 1673.)[26]. Jetzt folgt Richard Blackmore mit ſeinen zwei Gedichten: The nature of man (a poem, in three books. [Lond. 1711.) und Creation, a philos. poem in seven books. [Lond. 1711. 1715.]) und The Redeemer (a p. in sixth books. [Ib. 1721.]), worin er allerdings etwas mehr Geſchick und Phantaſie, von letzterer aber, was die Wunderbegebenheiten anlangt, faſt zu viel gezeigt hat. Bedeutender iſt jedoch noch Abraham Cowley, zu London 1618 geboren, der vorzüglich durch Spenſer's Faery Queen zum Dichter erweckt wurde, und noch ehe er die Univerſität Cambridge bezog, ein Luſtſpiel, das Liebesräthſel (Love's Riddle)[27], lieferte. Mittlerweile kam die Revolution und er folgte der Königin nach Paris, wo er Secretair eines eifrigen Agenten der Stuarts, des Lords Jermin, ward, jedoch 1647 dieſe Stelle wieder aufgab und nach England zurückkehrte, wo er ruhig lebte[28]) und 1667 ſtarb, ohne bei der Reſtauration irgendwie für ſeine Treue gegen das angeſtammte Königshaus belohnt worden zu ſein. Er gehört hierher wegen ſeiner Davideis (Poems, viz. Miscellanies, the mistress or love-verses pindarique odes and Davideis or a sacred poem on the troubles of David [Lond. 1656. fol.]), einer Studentenarbeit, die wol eine gut verſificirte Biographie, aber keine Epopöe, übrigens auch nicht einmal vollendet iſt[29]). Der Letzte in dieſem Genre iſt jedoch der unſterbliche John Milton, der durch die oben bereits angeführte Zerriſſenheit und Unzufriedenheit mit ſeiner Lage, die ihn auch zu jenen nie zu entſchuldigenden Ausfällen gegen die Stuarts verleitet hatte, auf den Gedanken kam, die Leiden und Übel dieſer Welt in ſeinem verlorenen Paradieſe (Paradise Lost, a poem in Ten Books. Lond. 1667. 4. in Twelve books. The IV. edit. ib. 1688. fol. with not. by *Th. Newton*. Lond. 1749. 4. by *J. Marchant*. ib. 1751. II. 8. w. illustr. by *J. Martin*. Lond. 1826. II. 8. ib. 1830. 48.) zu beſingen, welchem er zwiſchen der erſten und zweiten Ausgabe auch das wiedergewonnene Paradies in vier Büchern folgen ließ (Paradise regaigned, a poem in four books, to which is added Samson Agonistes. [Lond. 1671.] Paradise lost, Parad. regaind'd from the text of *Th. Newton*. [Birmingh. 1759. II. 4. Ib. 1760. II. 8. Lond. 1795—1796. II. 8.) Par. reg., poems and sonnets, and latin poems, with notes ib. 1799.), das jedoch erſterem beiweitem nachſteht, obgleich auch dieſes an einigen ſchleppenden Stellen, wo er allzu viel Dogmatik hereinzieht, leidet, und im Ganzen ziemlich ungleich gearbeitet iſt. Seine übrigen Gedichte[30]) ſind jedoch noch ſchwächer, ſo Lycidas (Angl. et Graece interpr. *J. Plumptre*. Lond. 1797. 4.), 1637 gedichtet, und die Mascarade (um 1634), im Mariniſchen Geſchmacke, und The mask of Momus, welches ſich etwas über die genannten erhebt. Für das komiſche Heldengedicht findet ſich gleichfalls in dieſer Periode ein Repräſentant in Samuel Butler (geb. 1612 zu Strensham in Worceſterſhire und zu Cambridge gebildet, lebte er eine Zeit lang in verſchiedenen adeligen Familien als Erzieher, und ward nach der Reſtauration Secretair des Lordpräſidenten von Wales, Grafen von Carbury, ſtarb aber, trotz des Erfolges ſeines Gedichtes, arm zu London 1680), einem eifrigen Royaliſten, der in ſeinem Hudibras, zu deſſen Portrait ihm ein General Cromwell's, Sir Samuel Luke in Bedfordſhire, bei dem er einige Zeit gelebt, geſeſſen hatte, obgleich er nicht vollendet iſt, ein treues Bild der heuchleriſchen und albern-fanatiſchen Independenten der Cromwelliſtiſchen Zeit entworfen und in ſeinem Helden eine Art puritaniſchen Don Quixote, ein Gemiſch von Prahler und Pedanten, Ritter und Friedensrichter, Frömmler und Enthuſiaſten, den er in ſeinem Schreiber auch einen, freilich nicht ſo pfiffigen, Sancho Panſa an die Seite ſetzte, dargeſtellt hat (Hudibras. P. I. London 1663. 8. P. II. ib. 1664. 8. P. III. and last. ib. 1678. 8. w. annot. and a pref. by *Z. Gray* and plates by *Hogarth*. Cambr. 1744. 8. 1764. 1772. 1799. 1801. 1806. II. 8. ib. 1819. III. 8. w. not. and the life of the author by *Nash*. ib. 1793. III. 4.)[31]. Übrigens machte das Gedicht ſolches Aufſehen, daß bald ein falſcher Second part of Hudibras, The scotch Hudibras (Lond. 1692.), Hogan-Mogunides or the Dutch Hudibras (ib. 1674.) und Mercurius Menippeus, the loyal satyrist or Hudibras in prose (written by an unknown hand in the time of the late rebellion. Lond. 1682. 4.), ſowie von den Dichtern Edward Ward[32]) (Hudibras redivivus or a burlesque poem on the times. [Lond. 1705—1707.

26) The first and second part of the remedy of love. (Lond. 1620.) Works. (Lond. 1753.) 27) A past. Comedie written at the time of his being king's Scholler in Westminster Schoole. (Lond. 1638.) Zu gleicher Zeit ſchrieb er ein lateiniſches Stück: Naufragium joculare. (Ib. 1638.) 28) Er beſchäftigte ſich viel mit Botanik und beſang die Vorzüge der Pflanzen lateiniſch: Poemata latina, in quibus continentur sex libri plantarum et unus miscellaneorum. (Lond. 1668. 1678.) 29) Works. (Lond. 1684. fol. Ib. 1707—1708. III. 8. 1710—1711. III. 8.) Select. works with not. by *Hurd*. (Ib. 1772—1773. III. 8.) Works with not. by *Aikin*. (Ib. 1802. III. 8.)

30) Poetical works. (Lond. 1695. fol. 1720. II. 4. with not. by *Th. Newton*. ib. 1749—1752. III. 4. by *W. Haylay*. ib. 1794—1797. III. fol. with the princ. not of var. comment. ill. by *H. F. Todd*. Lond. 1809. VI. 8. [Dazu: *Todd*, Account of life and writings of M. with a verbal index to his poetry. Ib. 1809. 8. und Prose works ill. by *Symmons*. Ib. 1806. VII. 8.] Ed. III. ib. 1826. VI. 8. w. rem. by *J. Aikin*. ib. 1810. III. 8. by *Ed. Hawkins*. Oxf. and Lond. 1824. IV. 8. w. not. by *J. Mitford*. ib. 1832. III. 12.) 31) The genuine remains in verse and prose of *S. Butler*, publ. w. not. by *R. Thyer*. Lond. 1759. II. 8. Ed. II. ib. 1819. (1827.) T. I. 8. Posthumous works. Lond. 1690. III. 12. 1732. III. 12. 1754. 8. und bei *Anderson* T. V. 32) Works. (Lond. 1709—1712. III.)

VI. 4.] Vulgus Britannicus or the British Hudibras [ib. 1710.] und The life and notable adventures of that renown'd knight, Don Quixote de la Mancha merrily transl. into Hudibrastick verse. [Lond. 1714. III.]), Richard Flecknoe[33]) (Sir W. D'Avenant's voyage to the other world, a poet. fiction. [Ib. 1668.] und mehr noch im The diarium or journall, divided into 12 jornadas in burlesque rhime [with divers other pieces]. Lond. 1656.) und Mathew Prior[34]) (Alma or the progress of the mind, in three cantos. [Lond. 1702. Latin. vers. don. st. *Th. Martin.* Sarum. 1763.]) und ſogar viel ſpäter noch von William Moffet (in ſeinem Irish Hudibras, Hesperi-neso-graphia or a description of the western isle. [Lond. 1755.]) Nachahmungen erſchienen, die mehr oder weniger hinter ihrem Meiſter zurückblieben. Obgleich auch ins komiſche Heldengedicht gehörig, aber doch von ganz anderer Art, iſt Alexander Pope's Rape of the Locke, zuerſt in zwei, dann in fünf Geſängen, worin er bei Gelegenheit einer von dem jungen Lord Peter der Miß Arabella Fermor abgeſchnittenen und geraubten Locke und des daraus entſtandenen Zwiſtes die weibliche Thorheit verſpottet, und ſeine Dunciad, worin er den Scribler Theobald, der ſich an dem großen Shakſpere vergangen hatte, auf eine ſehr ſcharfe Weiſe durchzieht (The rape of the lock, an heroic-comical poem. [Lond. 1714.] The Dunciad, a poem. [Ib. 1728. in three books written in the jear 1727, with notes var. and the prolegomena of Scriblerus s. l. et a. 4. Lond. 1729. 8. und 4.] The Dunciad in four books. [Ib. 1743. 4.] The new Dunciad as found in 1741 with the proleg. of Scriblerus and notes variorum. [Ibid. 1743. 4.]), ſowie Samuel Garth's (aus Yorkſhire, geb. 1670 und 1728 geſt.), eines Arztes und Freundes von Pope, Dispensary, a poem in six cantos (Lond. 1703. Ed. VII. ib. 1714.), oder Armenapotheke, worin er gegen ſeine Collegen, die Doctoren und Apotheker, welche ſeiner Anſtalt, den Armen unentgeltlich Medicin und ärztlichen Rath zu ertheilen, auf das Böswilligſte zu ſchaden ſuchten, mit allen Waffen der Satire zu Felde zieht, indem, während der Hudibras jetzt ſogar in der Sprache und im Material für Engländer ſelbſt faſt ohne Commentar unverſtändlich iſt, letztere noch heute durch ihre frohe Laune und ihren heitern Witz eine angenehme Lecture gewähren. Das komiſche Heldengedicht führt uns von ſelbſt zur komiſchen Erzählung, in welcher dem claſſiſchen Überſetzer des Perſius, Juvenal und Virgil, dem John Dryden (geb. den 9. Aug. 1631 zu Aldwinkle-all-ſaints in Northamptonſhire und zu Cambridge gebildet, Anfangs Cromwell anhangend, auf deſſen Tod er ſeine berühmten Heroick stanzas dichtete, dann aber in großer Gunſt bei Karl II. und Jacob II., unter welchem er katholiſch ward, ſtehend, und den 1. Mai 1700 verſt.) in ſeinen ſogenannten Fables ancient and modern (translated into verse from Homer, Ovid, Boccace and Chaucer, with original poems. Lond. 1700. fol. 1721. 4. 1772. 8. 1797. fol.), worin er, trotz der fremden Muſtern angehörigen Stoffe, immer in vieler Beziehung, freilich aber auch in Bezug auf ſchmutzige Bilder, meiſtens originell erſcheint. Als Satiriker tritt er noch auf in ſeinem, gegen den Herzog von Monmouth und auf ausdrücklichen Befehl Karl's II. geſchriebenen, Absalom and Achitophel (a poem. Lond. 1681. fol. The second part. ib. 1682. fol.), gegen welches von Samuel Pordage Azaria and Hujhai (a poem. Lond. 1682. 4.), von Elkanah Settle Absalom senior or Achitophel transposed (a poem. Lond. 1682. fol.) und von Thomas Shadwell, der auch gegen Dryden's The medall, a satyre against sedition (Lond. 1682. 4.) mit ſeinem The medal of John Bayes, a satyr against folly and knavery (Lond. 1682. 4.) aufgetreten war, der Satyr to his muse by the author of Absalom and Achitophel (Lond. 1682. 4.) geſchrieben wurden, welchen Letztern Dryden aber dafür im Muck Flecknoe or a satyr upon the true-blew protestant poet T. S. (Lond. 1682. 4.), den Typus von Pope's Dunciade, lächerlich machte. Berühmter wegen ſeiner darin ausgeſprochenen religiöſen Anſichten ſind noch Religio laici or a layman's faith (a poem. Lond. 1682. 4.) und The hind and the panther (a poem in three parts. [Lond. 1687. 4.] s. a. Transvers'd to the story of the country-mouse and the city-mouse. [Ib. 1687. 4.]), einer Apologie der katholiſchen Religion, welche in dem Revolter, a tragecomedy acted between the hind and panther and religio laici (Lond. 1687. 4.) und The new Atlantis (a poem in three books, with some reflection upon the hind and the panther. s. l. 1687. 4.) ihre Erwiederung fanden[35]). Neben ihm gehört hierher noch Mathew Prior, deſſen vier komiſche Erzählungen: The ladle, Paulo Purganti, Hans Carvell, Protogenes and Apelles, zu dem Beſten zu zählen ſind, was in dieſem Genre überhaupt geſchrieben iſt. Hiermit ſteht ziemlich in Verbindung die Fabel, welche jedoch in dieſer Periode immer noch nicht weiter gedieh, als bis zu Verſificirungen Äſopiſcher Muſter. Nachdem nämlich hierin bereits William Bullokar mit ſeinen in hinkenden Reimen geſchriebenen Fables in tru orthography (with gramm. not. Lond. 1585.) vorausgegangen war, folgten John Ogilby (geſt. 1676) in ſeinen Fables paraphrased in verse (Lond. 1651. 4. 1673. fol.) und Robert L'Estrange (geſt. 1705) in den Fables of

33) Miscellania or poems of all sorts w. div. other pieces. (Lond. 1653.) Enigmaticall characters. (s. l. 1658. Lond. 1665.) Heroick portraits, w. other misc. piec. (Ib. 1660. 4.) A farrago of several pieces. (Ib. 1666.) Epigrams. (Lond. 1670.) A relation of an years travels in Europe, Asie, Affrique and America. (Lond. s. a.) 34) Poems. (Lond. 1718. fol.) A new coll. of poems on sev. occas. (Lond. 1721. 1741. 1779. II.)

35) Critical and miscellaneous prose works with not. and illustr. by *Edm. Malone.* (Lond. 1800. IV.) Dramatick works. (Lond. 1762. VI. 12.) Comedies, tragedies and operas. (Lond. 1701. II. fol.) The poetical works with not. by *J. Warton.* (Ib. 1811. IV.) Works w. not. hist. crit. and expl. and a life of the author by Sir *W. Scott.* (Edinb. 1808. 1821. XVIII.) Miscellany poems. (Lond. 1692. V.)

Esope and of other mythologistes. with morals and reflexions (London 1687. fol. 1692—1699. II. 8.), welche ſpäter noch von Samuel Richardſon umgearbeitet wurden (Aesops fables with instructive morals. [Lond. 1757. 8. 1783. 12.]). In der allegoriſchen Erzählung leiſteten der Irländer Thomas Parnell (geb. zu Dublin 1679, geſt. 1717) Leidliches in ſeiner Allegory on man und Visions[36]). Sheffield, Herzog von Buckingham, von dem gleich weiter die Rede ſein wird, in ſeinem nach einem franzöſiſchen Muſter gedichteten Temple of death[37]), und Alexander Pope in ſeinem Temple of fame (a vision. Lond. 1715.) das Mögliche, wenn auch nicht grade etwas beſonders Ausgezeichnetes. Das eigentliche künſtleriſche Lehrgedicht oder die Theorie der Poeſie der Kritik ward aber vorzüglich ebenfalls von drei Männern ausgebildet, unter denen John Dillon Wenthworth, Graf von Roscommon, obenan ſteht. Er war 1633 in Irland geboren und in Caen durch den Orientaliſten Bochart, zu welchem ihn beim Ausbruche der Revolution ſein Vater geflüchtet hatte, erzogen worden; ſpäter hatte er Italien bereiſt, und nach England zurückgekehrt, trat er in die Dienſte der Herzogin von York, wo er auch Dryden kennen lernte und mit ihm den Plan zu einer, freilich nicht ins Werk geſetzten, Akademie zur Ausbildung der engliſchen Sprache nach dem Muſter der Crusca entwarf, aber 1684 bereits ſtarb. Geübt im Überſetzen claſſiſcher Muſter, wovon noch ſeine Übertragung des Briefes an die Piſonen zeugt, dichtete er ein Essay on translated verse (London 1684. 4.)[38]), welches nur wenig hinter Horazens unſterblichem Muſter zurückbleibt. Weniger gelungen war der Verſuch John Sheffield's, Herzogs von Buckingham (geb. 1649 und geſt. 1720), in ſeinem Essay on poetry, zu dem noch ſein Essay on Satire kam, worin ihn jedoch Dryden unterſtützt zu haben ſcheint, obgleich dieſer, Pope und Addiſon ihn mit Lobſprüchen überſchüttet haben, die jedoch mehr ſeine Perſönlichkeit, als ſein Talent verdient haben mag. Der dritte im Bunde iſt Alexander Pope, der, den 22. Mai 1688 zu London geboren, durch frühzeitiges Studium der alten Dichter es ſo weit brachte, daß er im 16. Jahre bereits ſeine Paſtorals ſchreiben konnte, und 1709 auch ſeine gleich zu nennende Abhandlung über Kritik fertigte, und nach vielen literariſchen Streitigkeiten, obgleich er ein arger Zweifler geweſen war, doch den 30. Mai 1744 von einem katholiſchen Prieſter bekehrt ſtarb. Er gehört hierher wegen ſeines in Verſen geſchriebenen Essay on criticism (London 1711. 8. with a comm. by *Warburton*. Ibid. 1743. 4. und bei *Anderson* Tom. VIII.), worin er einen Codex des guten Geſchmacks und der richtigen Auffaſſung eines Werks für jeden Kritiker gegeben, für ſeine Nation aber das artiſtiſche Lehrgedicht auf den Gipfel der Vollendung geführt hat[39]). Gewiſſermaßen gehört noch in dieſe Kategorie des materiellen Lehrgedichtes John Philips (aus Bampton in Oxfordſhire, geb. den 30. Dec. 1676 und zu Hereford den 15. Febr. 1708 verſtorben), der die Zubereitung des Äpfelweines in einem beſondern Lehrgedichte: The cyder (a poem in two books. Lond. 1708.)[40]), lehrte, aber durch ſeine Satire: Der glänzende Pfennig (The splendid shilling), und ſein Lobgedicht: Blenheim, auf die Schlacht von Blenheim, berühmter geworden iſt. Von ihm muß der witzige Sprachforſcher (The new world of English words, or a general dictionary, containing the interpretations of such hard words as are derived from other languages. [Lond. 1663. 1668. 1706. fol.]) Edward Philips, Neffe Milton's (geb. 1630 zu London), ein tüchtiger Lateiner (Tractatulus de modo et ratione formandi voces derivativas linguae latinae. [s. l. et a. 4.]) und Sammler der alten engliſchen Dichter (Theatrum poetarum or a compleat collection of the poets, with some observations and reflexions upon many of them, particularly those of our own nation. [Lond. 1675. Canterbury 1800.]), und ſein Bruder, John Milton[41]), der mehre ſehr geiſtreiche Satiren hinterlaſſen hat (A satyr against hypocrites. [s. l. 1655. 4. Lond. 1670. 4.] Don Juan Lamberto, or a comical history of the late times. [lb. 1661. 4.] Speculum crape-gownorum, or an old looking-glass for the young academicks, new foyld, with some reflect. on some of the late high-flown sermons. [lb. 1682. 4.] Maronides or Virgil travestie. [lb. 1672.] und Duellum musicum or the musical duel bei *M. Locke*, Pres. pract. of music. p. 25 sq.) unterſchieden werden. In dem beſchreibenden Lehrgedichte haben wir ferner gleichfalls ein ausgezeichnetes Muſter an John Denham (geb. 1615 zu Dublin), der zuerſt auf einer londoner Schule, dann aber in Oxford gebildet, in Lincoln's Inn die Rechte ſtudirte, aber bereits 1641 durch ſeine Tragödie: The Sophy (Lond. 1642. fol.), Waller'n zu der Bemerkung veranlaßte: „Denham had broken out like the Irish rebellion, 60.000 strong, when no person suspected it," worauf er 1643 ſein gleich zu nennendes Gedicht erſcheinen ließ, aber ſpäter, nachdem er von der königlichen Partei zu verſchiedenen wichtigen Sendungen gebraucht und nach der Reſtauration zum Ritter vom Bathorden erhoben worden war, durch eine unglückliche zweite Heirath den Verſtand verlor und 1688 verſtarb. Er erſcheint als ei-

36) Poems on several occas. publ. by *Pope*. (Lond. 1722.) Poems, visions etc. to which is added the life of Zoilus and his remarks on Homers battle of the froys and mice. (lb. 1737.) 37) in f. Works. (Lond. 1723. II. 4. 1753. II. 8.) 38) Poems. (Lond. 1717. und bei *Anderson*. T. VII.) 39) Works in Verse. (Lond. 1717. fol. 1735. 4. 1736. 8.) Prose works. (Lond. 1735 — 1741. II. 4.) Works publ. by *Warburton* w. not. Lond. 1751. IX. (Dazu A supplement. lb. 1757.) w. not. and illustr. by *Warton*. lb. 1797. IX. w. rem. and illustr. by *Wakefield*. Warringt. 1794. T. I. by *W. Lisl. Bowles*. Lond. 1806. X. Poetical works. (Glasgow 1785. III. fol. London 1804. VI. 8. 1815. 24.) Works w. not. and illustr. by himselt and others by *W. Roscoe*. (Lond. 1824. X.)

40) Works. (Lond. 1715. 1720. 1762. 1781.) 41) Er ſchrieb auch gegen das oben S. 261 angeführte Werk des Salmaſius: Responsio ad apologiam anonymi cujusdam tenebrionis pro rege et populo Anglicano. (Lond. 1652.)

ner der Hauptverbesserer des englischen Verses, in seinem majestätischen Coopers Hill oder Cooperhügel (Lond. 1642. Oxford 1643. Lond. 1650. 1655. 4.), dem sein Cato Major of old age (a poem. Lond. 1669.) durchaus nachsteht[42]), obgleich auch jenes an allzu deutlich erkünstelter Empfindelei, zu großer Anhäufung von Moral und zu häufigen Abschweifungen leidet. Neben ihm versuchte nicht ohne Glück John Milton die Gemüthsstimmung eines Fröhlichen und Traurigen bei gleichen und verschiedenen Lagen in seinem L'Allegro und Il penseroso (in d. Juvenile poems. Lond. 1642. 8.) darzustellen, und Alexander Pope gab vor Thomson's Jahreszeiten das herrlichste Naturgemälde in seinem Windsor forest (to the right honourable lord Lansdown. Lond. 1713. fol.). Auch im philosophischen Lehrgedichte können wir ein Dreiblatt von Dichtern begrüßen, wie deren schwerlich ein anderes Volk neuerer Zeit in einem so kurzen Zeitraume ein gleiches hervorgebracht hat. An der Spitze desselben steht der Bildner des englischen Reims und Schöpfer der harmonischen Versification seiner Nation, Edmund Waller[43]) (geboren im März 1605 zu Coleshill in Warwickshire, zu Eton, dann zu Cambridge gebildet, diente er erst Karl I. und der Königin, dann Cromwell und nachher auch Karl II., sogar Jacob II. mit seinem Vermögen, und starb 1687 zu Beaconsfield), der, obgleich nicht zum heroischen Pathos und enthusiastischen Schwung der Gedanken geschaffen, wie man aus seinem fast verunglückten Heldengedichte: The battle of the summer Islands, sieht, doch in seinen Gedichten: Of divine love, on the fear of God (in VI cantos) und Of divine poesie (in II cantos), jedenfalls den ersten bessern Versuch machte, den Ernst des Gegenstandes mit der Anmuth des Ausdrucks zu verbinden. Ihm folgte Matthew Prior (zu London 1664 geboren, bedeutender Parlamentsredner, Commissair der Handlungsgesellschaft und Marine, Secretair 1699 beim Ryswicker Frieden, 1711 selbst als Gesandter zu gleichem Zwecke bei Ludwig XIV. und 1721 verstorben), der in seinem halb komisch gehaltenen und schon als Nachahmung des Hudibras erwähnten Gedichte vom Sitze der Seele: Alma or the progress of human soul, in drei Gesängen, eine Art dialogischer Unterhaltung zwischen Matthew und Richard, mehr Ruhm geerntet hat, als in seinem Salomon or the vanity of the world, in drei Büchern, welches in trauriger Monotonie die verschiedenen, in der Seele Salomo's zu verschiedenen Gelegenheiten vorkommenden, Gefühle schildern soll. Weit glücklicher war Alexander Pope in seinem Essay on man (being the first book of ethic epistles to H. St. John lord Bolingbroke with the comm. and not. of *W. Warburton*. Lond. 1743. 4. with a crit. ess. by *J. Aikin*. Ib. 1796. 8. Lond. 1819. 4.), worin er Bolingbroke's, freilich erst Shaftesbury und Leibnitz abgeborgten, Ideen über den Menschen dichterisch dargestellt hat. Der Satiriker gab es zwar in dieser Periode auch mehre, allein sie waren sämmtlich ihrem hohen Protector, Karl II., zu Gefallen, allzu schmutzige Leute, als daß man bei allem Talent, das sie verrathen, von ihnen auf eine lobende Art sprechen könnte. Hier verdienen, außer dem bereits besprochenen Dryden, deshalb genannt zu werden der Nachahmer des Horaz, Juvenal und Boileau, John Wilmot, Graf von Rochester (geb. 164⅞ zu Ditchly in Oxfordshire, zu Oxford gebildet, dann kurze Zeit Seemann und hierauf der Liebling Karl's II., einer der größten Wüstlinge seiner Zeit, aber als er nicht mehr konnte, reuig den 26. Juli 1680 verstorben), dessen beste Arbeit eine Nachahmung von des Passeratius Nihil unter dem Titel Nothing ist, obschon auch seine Satire auf die Ehemänner (Man) nach Boileau, sein Lob der Satire und seine Pasquille auf den Ritter Scroop lesbar sind[44]); Charles Sackville, Graf von Dorset (den 24. Jan. 1637 geb., gehörte später der Partei Wilhelm's III. an und starb den 19. Jan. 1705 oder 1706)[45]), sonst auch als Verfasser des berühmten Liedes To all you ladies now at land bekannt, von dem einige, nicht weniger unzüchtige, Pasquille übrig sind, und der Dramatist William Wicherley (geb. 1640 zu Cleve in Shropshire, Anfangs Jurist, dann aber seit 1672, wo ihm sein Lustspiel: Love in a wood or St. James's Park, die Gunst der lüderlichen Herzogin von Cleveland eintrug, theils am Hofe, theils mit Schauspieldichten beschäftigt und den 1. Jan. 1715 verstorben), der alles Heilige verspottete[46]). Nicht viel besser sind die Gedichte des witzigen Sir Charles Sedley (geb. zu Aylesford in Kent 1639 und zu Oxford gebildet, später aber in einer skandalösen Criminalunterſuchung, weil er mit dem genannten Dorset und Sir Thomas Ogle auf dem Balcon eines Hurenhauses sich dem Volke nackt in höchst unanständiger Stellung gezeigt hatte)[47]) und des George Villiers, Herzogs von Buckingham (geb. den 30. Jan. in Westminster 1627 und zu Cambridge gebildet, eifriger Anhänger Karl's II. und nach der Restauration Oberstallmeister, endlich aber, von Allen verlassen, zu Kirkby Moorside in Yorkshire den 16. April 1688 verstorben)[48]), zehn kleine burleske und satirische Psalmen, die Session der Poeten und unter Andern noch die Satire Timon, welche zusammen aber nicht soviel Aufsehen gemacht haben, als seine berühmte Satire auf Dryden's in heroischen Versen geschriebene Schauspiele, die Wiederholung oder Ko-

42) Poems and translations with the Sophy. (Lond. 1668. 1671.) 43) Poems. (Lond. 1645. 8. V. Ed. ib. 1686. X. Ed. ib. 1722. 8. publ. by *Filton*. ib. 1729. 4. 1744. 8. by *R. Stockdale*. ib. 1772. 8. und bei *Anderson* T. V.)

44) Remains of the earl of Roch. being satyrs, songs and poems. (Lond. 1718.) Poems on several occasions. (Lond. 1701. Antv. s. a.) The works of the earls of Rochester, Roscommon, Dorset, the duke of Devonshire etc. (Lond. 1721. II.) 45) s. Poems in d. Works of Roch. T. II. p. 329 sq. 46) Miscellany poems, as Satyrs epistles, love-verses, songs, sonnets. (Lond. 1704. fol.) Hero and Leander in burlesque. (Lond. 1669.) The posthumous works of W. publ. by *Theobald*. (Lond. 1728.) 47) Works in prose and verse. (Lond. 1778. II.) 48) Berühmt ist auch s. Short Discourse upon the reasonableness of mens having a religion or worship of God. (Lond. 1685. 4. und in Phenix. T. II. p. 519 sq.) Works. 1704. 1715. 1764. II.

mödienprobe (The rehearsal. [Lond. 1672. 1683. 1687. 4. 1735. 8.]). Mehr im Geiſte der alten claſſiſchen Satire ſind dagegen des Alexander Pope Memoirs of Parish Clerk, gegen Burnet gerichtet, A Debate upon blacke and white horses, The art of sinking in poetry, wo er die verſchiedenen von ihm bezeichneten Dichter durch Buchſtaben andeutet, ſeine Moral Essays, unter denen vorzüglich ſeine Beurtheilung des weiblichen Charakters hervorzuheben iſt, und ſeine Memoirs of Martin Scriblerus, eigentlich nur das erſte Buch eines von ihm in Gemeinſchaft mit Pope, Swift und Arbuthnot, die ſich in dem ſogenannten Scriblerus Club zuſammenzufinden pflegten, gedichteten Werkes auf die durch einige Pedanten mit der Gelehrſamkeit getriebenen Misbräuche. Als Satiriker in Proſa gehören endlich noch hierher die berüchtigte Mary la Riviere Manley, (Tochter des Sir Roger Manley, Gouverneurs von Guernſey, entlief ſie frühzeitig mit einem Vetter, der ſie, nachdem er ſie geſchwängert hatte, ſitzen ließ, worauf ſie ſich unter den Schutz der Cleveland begab und nach unzähligen Liebesintriguen den 11. Juli 1724 ſtarb), die Fortſetzerin des von Swift aufgegebenen Examiner, wegen ihres ſatiriſch-politiſchen, gegen die Whigs gerichteten, Romans: Atalantis, mit falſchen Namen der angeführten Perſonen (Secret memoirs and manners of several persons of quality of both sexes from the New Atalantis, an island in the Mediterrean. London 1709. [anonym, desgleichen:] Memoirs of Europe. toward the close of the eight century, written by Eginhardus, secretary and favourite to Charlemagne and done into English by the translator of the New Atalantis. Ib. 1710.)[49]), und der unten noch zu erwähnende Daniel Defoe (zu London 1665 geboren, verwickelte er ſich frühzeitig in die Verſchwörung des Herzogs von Monmouth, entkam aber und fing einen Handel an, machte Bankrott und lebte dann vom Schreiben, kam hierauf wegen ſeines Shortest way with the Dissenters 1703 an den Pranger und nach Newgate; entlaſſen ſchrieb er bis unter Georg I., mit dem die ihm bisher zu Theil gewordene Protection des Hofes aufhörte, politiſche Satiren, von da an aber ſeine bekannten Romane und mercantiliſchen Werke und ſtarb im April 1731), einer der kühnſten und freimüthigſten Schriftſteller aller Zeiten in ſeinem An essay upon projects (Lond. 1697.), The poor man's plea to all the proclamations, declarations etc. which have been or shall be published for a reformation of manners (Lond. 1698. 4.), dem berüchtigten True-born Englishman (a satyr. s. l. 1701. 4. X. Ed. ib. 1701. 4. und in den Poems on affairs of state. T. II. p. 7 sq.), wahrſcheinlich durch des ebenſo berüchtigten Anhängers Monmouth's, John Tutchin[50]), des Verfaſſers des Observator, Gedicht The foreigners (P. I. London 1700. fol. und in d. Poems on affairs of state. Tom. II. p. 1 sq.), welches übrigens in dem Reverse or the tables turn'd (a poem written in answer to a late scurrilous and malicious medly of rhimes called The for. Lond. 1700. fol.) beantwortet ward, veranlaßt, The freeholders plea against stook-jobbing elections of parliament-men (ib. 1701. 4.), The Spanish descent (a poem. Ib. 1702. 4.), The mock-mourners (a satyr by way of elegy on king William. Ib. 1702. 4.), A new test of the church of Englands loyalty or whiggish loyalty and church loyalty compar'd (s. l. 1702. 4. u. b. *Somers*, Tracts. Coll. III. Vol. II. p. 557. Coll. IV. T. III. p. 1 sq.), Reformation of manners (a satyr. s. l. 1702. 4.), The shortest way with the dissenters or proposals for the establishment of the church (ib. 1702. 4. Ed. II. 1703. 4.) und More short ways with the dissenters (ib. 1704. 4.) und The experiment or the shortest way with dissenters exemplified being the case of Abr. Gill (ib. 1705. 4.), The shortest way to peace and union (ib. 1703. 4.), A challenge of peace (ibid. 1703. 4.), Peace without union (ib. 1703. fol.), More reformation (a satyr upon himself. Ib. 1703. 4.), The opinion of a known dissenter on the bill for preventing occasional conformity (ib. 1703. fol.), A hymn to victory (ib. 1704. 4.), The high-church legion or the memorial examin'd (ib. 1705. 4.), Answer to a quakers catechism or an lanthorn for a friend of the light (ib. 1706. 4.), New invention to get money (ib. 1707. 4.), Caledonia (a poem in honour of Scotland and the Scots nation, in three parts. Ib. 1707.), The judgment of whole kingdoms and nations, concerning the rights, power and prerogative of kings and the rights priviledges and properties of the people (IV. Ed. Lond. 1710.), A complete history of addresses from their origin under Ol. Cromwell to 1710 (Lond. 1710—1711. II.), Hannibal at the gates or the progress of Jacobitism (with the present danger of the pretender. Lond. 1712.), A hymn to the pillory ([anon.] s. l. et a. fol.), Jure divino (a sat. in XII books. Lond. s. a.) und ſeine berühmte Ballade: The Tackers (Daniel the prophet no conjurer or his scandal club's scandalous ballad, called The Tackers, answerd paragr. by par. Ibid. 1705.). Derſelbe Mann iſt aber auch noch in anderer Beziehung höchſt wichtig für die engliſche Literatur, da er durch ſeine trefflich fingirten Memoirs of a Cavalier,

49) Sie ſchrieb auch: The power of love in seven novels. (Lond. 1720.) The royal mischief, a Trag. (Lond. 1696. 4.) The lost lover or the jealous husband, a com. (Ib. 1696. 4.) Almyna or the Arabian vow, a trag. (Lond. 1707. 1714. 4.) Lucius the first Christian king of Britain, a trag. (Lond. 1717. 4.) Letters from a supposed men in Portugal. (Ibid. 1696.) Court intrigues. (Ibid. 1711.) Adventures of Rivelle. (Ibid. 1714.)

50) An heroick poem on the expedition of his majesty to rescue England from popery. (Lond. 1689. fol.) The tribe of Levi, a poem. (Lond. 1691. 4. [Rabshakeh vapulans or an answer to the Tribe of Levi, in vindication of the clergy, a poem. Ib. 1691. 4.]) The whiskers whisk'd or a farewell sermon prepared to be preach'd in Turnershall in Philpot-lane by the irreverend J. J. doctor of-enthusiasme. (Ib. 1703. 4.)

die History of Moll Flanders, of mother Ross, of Colonel Jack, of Capitaine Singleton, of Roxana, Voyage round the world, History of the plague of London in the year 1665 (Lond. 1754.), Duncan Campbell [51]), vorzüglich aber durch seine, auf die Schicksale des Abenteurers Alexander Selkirk [52]) basirte, Geschichte von Robinson Crusoe (The life and surprising adventures of Rob. Cr. [Lond. 1719. II.] und Serious reflexions during the life of R. Cr. with his vision of the angelic world. [Ib. 1719.]), von ihm zuerst in dem Journal The London post or Headcote's intelligence nr. 125 — 289 herausgegeben, der eigentliche Gründer des englischen Romans ward [53]). Denn die frühern Versuche der Margaret Cavendish, Herzogin von Newcastle (Poems and fancies. [Lond. 1653. 1664. fol.] Natures pictures drawn by fancies pencil to the life. [Ib. 1656. fol. 1671. fol.] und The worlds olio. [Ib. 1655. fol.]), sind eben nur Versuche, der Mary Manley oben angeführte Atalantis eine ziemlich indecente Nachahmung der französischen Astraea, Roger Boyle's, Grafen von Orrery (geb. den 25. April 1621, gest. den 16. Oct. 1659), Parthenissa (Lond. 1661.) nichts weiter, als ein durch das Lesen der Calprenede's und Scudery'schen Romane hervorgebrachte ähnliche bombastische Liebesgeschichte, und die Novellen der Mrs. Aphra Behn waren nicht ohne Spuren des damals am Hofe Karl's II. herrschenden Sittenverderbens geblieben (Histories and novels. [London 1696.]). Übrigens beginnt jetzt auch der geistliche Roman, bereits in der vorigen Periode durch des auch als Liederdichter noch zu erwähnenden Richard Johnson's Famous history of the seven champions of christendom (London 1670. 4. 1755. II. 8. ib. s. l. 4. ib. 1824. 16.) [54]) und Richard Bernard's Isle of man or the legall proceedings in Man-shire against sinne (or Lament. III. 40. Lond. 1627. Dazu s. The seven golden candlesticks or the seven-fold state of God's church here on earth. Lond. 1621.) eingeleitet, durch John Bunyan (geboren zu Elston bei Bedford 1628, diente Anfangs in der Parlamentsarmee, trat dann unter die Anabaptisten, blieb nach der Restauration gegen zwölf Jahre im Gefängniß und starb, nachdem er seine eigene Lebensgeschichte, als: Grace abounding to the chief of sinners. geschrieben, freigelassen 1688 zu London) in seinem berühmten allegorischen Romane: The Pilgrims progress, welcher fast ebenso viel Aufsehen als der Robinson gemacht hat, und vielleicht ebenso oft nachgeahmt worden ist (First part. Lond. 1678. P. I. and II. XIV. Ed. Lond. 1695. w. expl. and pract. not. by *G. Burder*. Coventry 1786. by *R. Southey*. Lond. 1830. — Third part. Lond. 1693. Ed. Pr. ist unecht). Seine andern theologischen Schriften (Theol. Works. [Lond. 1692. fol.]), z. B. s. Holy war made by Shaddai upon Diabolus (Lond. 1759.) sind kaum zu lesen. Um aber zu den satirischen Schriftstellern dieser Periode zurückzukehren, erwähnen wir noch den bekannten John Denham wegen seiner Directions to a painter (Lond. 1666.), eine Satire auf mehre in den Krieg mit Holland verwickelte Personen; Abraham Cowley wegen seiner politischen Satire: The puritan and the papist (Lond. 1643. 4.); John Birkenhead (geb. zu Northwich in Cheshire 1615, zu Oxford gebildet und Amanuensis bei Laud, ward er später aber zu London, wo er 1679 starb, Requetenmeister für seine den Cavaliers erwiesenen Dienste) mit seinem Mercurius Anglicus, communicating the intelligence and affaires of the court from 1641 to 1645 (Lond. 1641 — 1645. 4.), The assembly man, written in the year 1647 (Lond. 1662. 4. 1704. 4.). News from Pembroke and Montgomery (ibid. eod. 4.), Two centuries of Paul's church — yard (una c. ind. expurgat. in bibliotheca parliamenti s. librorum, qui prostant venales in vico vulgo vocato Little Brittain, done into English for the assembly of divines. Ib. eod. 4.) und Cabbala or an impartial account of the non-conformistes, private — designs. actings and wayes from Aug. 24. 1662 to Decbr. 25. (Ib. 1663. 4.); George Wharton (gest. 1681) [55]) durch die in seine Almanache (Hemeroscopeion. a meteorologicall diary and prognostication for the year of Christ 1630. [London 1640 — 1666.) eingerückten kleinen satirischen Gedichte; John Oldham (geb. 1653 zu Shipton in Gloucestershire und 1683 zu Kingston gestorben), der im Geiste Rochester's dichtete, und vorzüglich wegen seiner Four satires upon the Jesuits (written in the year 1679. Lond. 1682.) hierher zu ziehen ist [56]); der unten zu nennende Thomas Otway wegen seiner in (21) Stanzen abgefaßten Satire: The poets Complaint to his Muse or a Satir against Libels (Lond. 1680. 4. und Works. 1757. T. III. p. 337 sq.); Robert Gould mit seinen Poems consisting chiefly of satires and satir. epistles (Lond. 1689.) und The corruption of the times (ib. 1695. 4.); John Cleveland (geb. 1613 zu Boughborough, zu Cambridge gebildet, Anhänger der königlichen Partei und Freund Butler's, gest. den 29. April 1659 zu London) vorzüglich wegen seines Rebel Scot (Lond. 1689.), The character of a London diurnall (s. l. 1644. 4. u. in s. Poems p. 181). Midsummer moone or lunacy rampant, being a character of master Cheynell (s.

51) Novels. (Edinb. 1810. XII. 8. Lond. 1839 — 1840. XVIII. 12.) 52) Providence displayed or a very surprising account of one Mr. Al. Selk. in d. Harleian Misc. T. V. Woodes Rogers Voyage round the world. (Lond. 1715.) *J. Howell*, The life and adventures of Al. Selkirk, cont. the real incidents upon which the romance of R. Cr. is founded. (Edinb. 1829. 12.) 53) Berühmt ist auch sein skeptisches Werk: The family instructor (Lond. 1715. II.), wozu noch sein Religious courtship (ib. 1722.) als dritter Band zu ziehen ist, ebenso s. Poetical history of the devil as well ancient and modern (Lond. 1726.) und A system of magic or a history of the black art. (Ibid. 1727.) 54) Er schrieb auch: The most pleasant history of Tom a Lincoln, that ever renowned soldier, the red-rose knight. (Lond. 1706. 4.)

55) Works. (Lond. 1683.) 56) Poems and translations. (Lond. 1684.) Some new pieces. (Ib. 1684.) Remains in verse and prose. (Ib. eod.) Works. (VI. Ed. Ib. 1703.)

l. 1648. 4.), Majestas intemerata or the immortality of the King (s. l. 1649. 8. 1689. 4.), The character of a country committee man with the rare-mark of a sequestrator (Poems p. 191) und The character of a diurnal-maker (ib. p. 213)[57]); George Etherege, der unten zu nennende Dramatiker, wegen Madam Nelly's complaint und The lady of pleasure, gegen die Herzogin von Cleveland gerichtet; Thomas Brown (aus Shropshire, zu Oxford gebildet, machte er einige Zeit den Schulmeister zu London und starb daselbst 1704), in dessen Werken mehre Briefe, Dialoge und Pasquille stehen, die ihm den Namen eines Witzlings eingebracht haben[58]); John Pomfret (1667 in Bedfordshire geboren und zu Cambridge gebildet, starb zu London 1703), vorzüglich wegen seiner Reason (Lond. 1700.) und The Choice (ib. 1700. fol.)[59]), und William Walsh (gest. 1709) durch seine Nachahmung des Lucian, unter dem Titel: Aesculapius or the Hospital of fools. (Lond. 1714.) Als Parodist ist vorzüglich der oben schon besprochene John Philips wegen seines Splendid Shilling zu nennen, worin er, wie es scheint, die Sprache Milton's lächerlich machen wollte. Gehen wir jetzt zur lyrischen Poesie fort, so werden wir zuerst die Elegie berühren, welche in der vorigen und zu Anfange dieser Periode von den beiden bereits genannten Dichtern John Donne und Michael Drayton geschaffen worden ist, jedoch allerdings in der Folge zwar angebaut, aber nicht sehr weit gebracht wurde. Denn Abraham Cowley abgerechnet, wäre hier vorzüglich John Milton (geb. den 9. Dec. 1608 zu London und zu Cambridge gebildet, lebte er fünf Jahre zu Horton, wo er seinen Allegro and Penseroso, Comus und Lycidas dichtete, besuchte dann seit 1638 Frankreich und Italien, kehrte aber nach 15 Monaten nach England zurück, wo er sich in seine bekannten Freiheitsschwindeleien vergrub, die auch seine 1643 geschlossene Ehe mit Mary Powel, der Tochter eines eifrigen Royalisten, störten, obgleich er sich später wieder mit ihr versöhnte. Nun folgten fast ohne Unterlaß bis zur Restauration seine bekannten politischen Pamphlets, nach der er sich der Dichtkunst wieder hingab und 1665 sein **Paradise Lost** beendigte, welchem 1670 sein **Paradise regained** und seine nach altem strengen Style geschriebene Tragödie: **Samson Agonistes**, folgten, worauf er im November 1674 starb) wegen seines Lycidas[60]) zu nennen; ferner Henry King (geb. 1591 zu London, in der Westminsterschule zu Oxford gebildet, 1641 Bischof von Chichester und 1669 verstorben) mit seinen **Poems, elegies, paradoxes and sonnets** (Lond. 1657.); Edmund Smith, oder, wie er eigentlich hieß, Neale (geb. 1668 zu London, studirte zu Cambridge und Oxford, wo er sich bereits durch seine noch erhaltene Bodleian Oration einen Namen machte, später aber in Armuth gerieth, in der er sich aber so gut zu benehmen wußte, daß er den Beinamen Captain Ragg und The handsome slaven erhielt. Er starb 1710 zu Hartham in Wiltshire), unter dessen Gedichten sich eine treffliche Elegie auf seinen Freund Philips findet[61]); John Denham und William Walsh[62]), unter deren Werken sich mehre hierher gehörige Arbeiten finden, und der schwächste von allen Nahum Tate (geb. zu Dublin 1652, nach Shadwell's Tod gekrönter Poet unter Wilhelm III., als welcher er sein bestes Gedicht, eine Geburtstagsode auf Georg I., schrieb, und den 12. Aug. 1715 verstorben), ein bloßer Gelegenheitsdichter, der eigentlich nur durch die von ihm in Gemeinschaft mit Fr. Nicholas Brady[63]) (geb. zu Cork 1659, Rector zu Clapham in Surrey und gestorben 1726) gemachte metrische Übersetzung der Psalmen, welche sich bei der Liturgy der englischen Kirche befindet[64]), seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Endlich hat man Pope wegen seiner 1712 geschriebenen Elegy to the Memory of the Unfortunate Lady, worin er dem Ehrgeize derselben das Wort redet und den Stolz ihres Onkels als Ursache ihres Unglücks ansieht, als einen sehr glücklichen Dichter in diesem Genre ansehen wollen; allein diese Elegie sieht eher den alten Complaints des Mittelalters, als dem, was wir von einer Elegie verlangen, ähnlich. In der Heroide geschah ebenfalls seit ihrem Erfinder Drayton (Heroicall Epistles. [Lond. 1737. 1788.]) in dieser Periode nur wenig; denn Alexander Pope's Epistle from Eloisa to Abelard hat bei aller Empfindung der wärmsten, aber dabei doch unglücklichen, Liebe manche Fehler, und seine Nachahmung des Ovidischen Briefes der Sappho an den Phaon ist eben nur Nachahmung, sodaß wenigstens hierin Elijah Fenton (1683 zu Shelton bei Newcastle geboren, zu Cambridge gebildet, Privatsecretair des Grafen von Orrery und Freund Pope's, bei dessen Übersetzung der Odyssee er B. I. IV. XIX. XX. arbeitete, und den 13. Juli 1730 zu East Hampstead in Berkshire gestorben) ihn übertroffen hat, der nicht allein eine bessere Übersetzung des genannten Briefes lieferte, sondern auch einen Gegenbrief des Phaon an die Sappho dichtete, worin er die Verwandlung eines alten Schäfers in einen schönen Jüngling mit vielem Glücke geschildert hat[65]). Als eigentliche Liederdichter bemerken wir, außer der Probe des ältesten englischen Trinkliedes in dem bekannten Lustspiele: Gam-

57) Poems. (Lond. 1651. 1653. 1654. 1659. 1660. 1669. 1677.) Works. (1687.) 58) Works. (Lond. 1707. IV. 12.) 59) Lucubrations in prose and verse. (Lond. 1785. 12. und bei *Anderson*. T. VI.) Miscellanies. (Lond. 1692.) 60) Überhaupt s. Poems on several occasions. (Lond. 1785. 1790. II.)

61) Poems. (Lond. 1713.) A poem on the death of Mr. J. Ph. (Lond. s. l. fol.) 62) Poems. (Lond. 1677.) Characters of vice and vertue. (Lond. 1691. 4.) An elegy on J. Tillotson. (Lond. 1695. fol.) Mausoleum, an funeral poem on maj. Q. Mary. (Ib. 1695. fol.) Miscellanea sacra, or poems on divine and moral subjects. (Ib. 1698.) Elegies on her late majesty etc. (Lond. 1699.) Panacea, a poem upon tea, in II cant. (London 1700.) The triumph or warriours welcome. (Lond. 1705. fol.) The triumph of peace. (Ib. 1713. fol.) 63) Sermons. (Lond. 1730. III.) 64) A new version of the Psalms. (Lond. 1696.) und Supplem. (Ib. 1700.) 65) Poems on several occasions. (Lond. 1717.) Mariamne, a tragedy. (Lond. 1723.) Florello, a pastoral lamenting the death of the marq. of Blandford, bei *Pope's* Eloisa to Abelard. 1720. p. 35.

mer Gurtons Needle (Lond. 1575.), und den Sammlungen von sogenannten Garlands (Volkslieder)[66], den Thomas Deloney (The garland of good will, containing many pleasant songs and prety poems, to sundry new notes. [Lond. 1631. 1688.]), William Elderton (mehre in den Harl. Misc.; s. a. *Ritson*, Bibl. Angl. poet. p. 195 sq.); Richard Johnson (Anglorum lacrymae, in a rud passion, complaining the death of our late soveraigne lady queen Elizabeth. [Lond. 1603. 4.] A crowne-garland of golden roses or the lives and strange fortunes of many personages of honour of his land. [Ib. 1612.])[67] und Martin Parker (A true tale on a briefe touch of the life and death of the renowned outlaw Rob. earle of Huntingdon vulgarly called Robbin Hood. [s. l. et a. 4.] Robin Conscience or Concionable Robin, his progresse thorow court, city and country, with his bad entertainment at each severall place, written in English meter. [Lond. 1635. 8. Edinb. 1683. 12. und Harl. Misc. T. I.] The nightingale warbling for the her owne disaster. [s. l. 1632. 4.] The Poet's Blind mans bough or Have among you my blind Harpers. [s. l. *F. Leach.* 1641. 4.); vorzüglich John Suckling (geb. 1613 zu Witham in Middlesex, diente unter Gustav Adolf und starb 1641 in Frankreich), sonst auch als Dramatiker nicht unberühmt (Aglaura, a tragi-com. [Lond. 1638. fol. 1648. 4.) The discontented colonell. [Ib. s. a. 4.] The goblins. in d. Old plays. T. X. p. 97 sq.) in s. Fragmenta aurea (a coll. of all his incomp. peeces. [Lond. 1648. 1658.] The works of J. S. cont. all his poems, love-verses, songs, letters, and his tragedies and comedies. [London 1696.]): Henry Wotton[68] (1568 zu Bocton in Kent geboren, studirte er zu Oxford, ward Secretair des Grafen von Essex und begab sich nach dessen Sturze nach Italien, ward 1604 Gesandter in Venedig, welches er dann noch zwei Mal war, und ist 1639 verstorben) in seinen Poems (Reliquiae Wottonianae, or a coll. of lives, letters and poems, with characters of sundry personages and other pieces of language and art. [Lond. 1651. Ed. III. 1671.]); Thomas Carew (in Gloucestershire geboren 1589 und, nachdem er zu Oxford studirt, Kammerherr bei Karl I. und gestorben 1639), der von den Kritikern seiner Zeit weit über Waller gestellt wird, in seinen Poems (Lond. 1651. 8. 1654. 1774. 12. A select. fr. h. his poet. works by *Fry*. Lond. 1810.)[69], die sogar von Henry Lawes in Musik gesetzt wurden; Henry King in seinen schon angeführten Poems: Abraham Cowley (Works. Lond. 1721. 1777. III. 12.), der Graf von Rochester; Butler; Sir George Etherege (1636 in der Nähe von London geboren und zu Cambridge gebildet, trat er 1664 mit seinem Lustspiele: The comical revenge or love in a tub, auf, trat später in die Dienste der Herzogin von York und scheint nach der Revolution in Frankreich, oder, wie Andere sagen, zu Regensburg in Teutschland gestorben zu sein) in s. Poems (Lond. 1715. Works, cont. his plays and poems. Lond. 1735.); Edward Waller in seinen bereits angeführten Poems; Aphra Behn in ihren Poems on several occasions (London 1684.); William Walsh in seinen Poems (London 1692.); William Wicherley in seinen allerdings schmutzigen Liedern (Poems. Lond. 1704.); Nicolas Rowe (geb. 1673 zu Little Berkford in Bedfordshire, studirte er die Rechte, trat aber schon im 22. Jahre als Dramatiker mit seinem Trauerspiele: The Ambitious stepmother, auf, ward nach Tate gekrönter Hofpoet und Hofsecretair, und starb im December 1718), der berühmte Übersetzer von Lucan's Pharsalia und von Quillet's Callipaedia L. I. und von Boileau's Lutrin (a mock-heroic poem in six cantos, rend. into Engl. verse. Lond. 1708.) in vielen seiner Gedichte (Works. Lond. 1728. III.); Matthew Prior, Charles Sedley, Sheffield, Herzog von Buckingham, und der wahre englische Volksdichter Thomas D'Urfey (von französischen Ältern zu Exeter geboren, Anfangs Jurist, dann aber blos Balladendichter und im Februar 1723 zu London gestorben) in seinen New poems (consist. of satyrs, elegies and odes, together with a choice collect of the newest court songs. Lond. 1690.), Tales tragical and comical (transl. into verse from the prose of sev. ant. authors. Lond. 1704.), Wit and mirth or pills to purge melancholy (Lond. 1712. V. 12. 1718. VI. 1719—1720. VI. 8.) und New operas with comical stories and poems on several occasions. (Lond. 1721.) Im Gebiete der höhern Lyrik, d. h. der Ode, haben die englischen Dichter dieser Periode nur sehr wenig geleistet, und der Schöpfer derselben, Abraham Cowley, hat durch seine Nachahmungen und Übersetzungen Pindarischer Gesänge mehr geschadet, als genützt, indem er sich die allergrößten Freiheiten in Rücksicht auf Vers- und Strophenbau, der bei ihm ohne alle Symmetrie ist, erlaubt und neben den erhabensten Gedanken die niedrigsten und läppischesten Bemerkungen vorbringt. Ähnliche Versuche haben wir noch von Jold Oldham, Edward Waller, dessen Ode auf Cromwell nicht zu verachten ist, John Hughes (geb. 1677 zu Marlborough in Wiltshire und gest. den 17. Febr. 1720)[70], Leonard Wel-

66) Ein Verzeichniß einer großen Menge in d. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 118 sq. 283 sq. Verzeichniß von Ballads ib. p. 28 sq. 67) Er dichtete auch nach dem Muster des Mirror of mag. s. The nine worthies of London, explaining the honourable exercise of armes, the vertues of the valiant and the memorable attempts of magnanimous mind. (Lond. 1592. 4. und in d. Harl. Misc. T. VIII.) The pleasant walkes of Moorefields, being the guift of two sisters now beautified, to the continuing fame of this worthy citty. (Lond. 1607. 4.) A remembrance of the honors due to the life and death of Rob. earle of Salisbury. (Lond. 1612. 4.) 68) Berühmt sind s. Elements of architecture coll. fr. the best auth. and exemples. (Lond. 1624. 4. in *Somers*, Tracts. coll. II. V. I. p. 262 sq.) und The state of christendom. (Lond. 1657. fol.)

69) Berühmt ist s. Coelum Britannicum, a masque. (Lond. 1634. 4. und in s. Poems. p. 171. 70) Works publ. by *Duncombe*. (Lond. 1735. II. fol.) Letters. (Lond. 1772. II. 8.)

ſted (geb. zu Abington 1689 und geſt. 1747)[71]), Matthew Prior, deſſen Carmen saeculare aber kaum lesbar iſt, John Dryden, Alexander Pope und William Congreve[72]), der bekannte Dramatiker (geb. 1670 zu Bardiay Grange bei Leeds und zu Dublin gebildet, ſtudirte er die Rechte in Middle Temple, legte ſich aber nachher ſogleich auf das Dichten von Theaterſtücken und ſtarb im Januar 1728—1729 zu London), welcher drei Dichter Oden auf den Cäcilientag oder die Gewalt der Muſik das Beſte ſind, was in dieſem Zeitraume in dieſem Genre überhaupt gedichtet worden iſt. Als Hymnendichter ſind der in der vorigen Periode bereits erwähnte Dichter John Davies (geſtorben 1626) wegen ſeiner Hymns of Astraea in acrostic verse (in ſ. Poet. Works. Lond. 1773. 12.), ſowie der gleichfalls genannte Henry Peacham wegen ſeiner Nuptial hymns (Lond. 1613. 4. und in d. Liter. Mus. 1792.), Abraham Cowley mit ſeiner Hymne auf das Licht, William Congreve mit ſeiner Hymn to Harmony, Matthew Prior wegen des ſchon genannten Carmen saeculare und einer Hymne an die Sonne, und Thomas Yalden[73]) (geb. 1671 zu Exeter und zu Oxford gebildet, 1713 Prieſter zu Bridewell und den 16. Juli 1736 verſtorben), deſſen Hymn to darkness vor allen geſchätzt wird, als ſ. H. to light, obgleich auch ſ. Conquest of Namur, a pindaric ode (Lond. 1695. fol.) und ſ. Temple of fame (a poem. Lond. 1700. fol.) Erwähnung verdienen. Cantatendichter endlich haben wir unter den Dichtern dieſer Zeit auch einige zu nennen, obgleich keiner den Namen ſelbſt gebraucht hat, nämlich John Dryden wegen ſeines noch unübertroffenen Alexander's Feast, welches Händel bekanntlich 1735 in Muſik ſetzte, Congreve mit ſeinem ſchon erwähnten Hymn to Harmony, von John Eccles componirt, Alexander Pope durch ſeine Ode for music on S. Caecilia's day, und Matthew Prior wegen mehrer Neujahrsgedichte dieſer Gattung. Die Cantate führt uns aber zur Oper hinüber, und da dieſe zum Drama gehört, ſo kommen wir alſo auch zur dramatiſchen Poeſie. Hier iſt aber zu bemerken, daß die älteſten engliſchen Schauſpiele, wie Sackville's Ferrex and Porrex (in d. Sel. Coll. of Old Plays. T. I. p. 99 sq. ed. II.), Chöre hatten, welche unter Muſikbegleitung abgeſungen zu werden pflegten, wie denn auch die Masques mit Muſik und Tanz verbunden waren, unter welchen die Masque at Lord Haye's for the Entertainment of Monsieur le Baron de Tour, Ambassador Extraordinary from the French King von Ben Jonſon, welche Laniere im Recitativſtyl componirt hatte und den 22. Febr. 1617 aufgeführt wurde, vorzugsweiſe hierher gehört. In demſelben Genre war John Shirley's Triumph of peace (a masque. Lond. 1633. 4.), welche W. Lawes und Sim. Ives in Muſik geſetzt hatten; ferner das 1636 zu Richmond aufgeführte Entertainment of the King and Queen, wozu Ch. Hooper die Muſik geſchrieben hatte, und worin Karl II. als ſechsjähriger Knabe ſogar mitgetanzt hat, und ebenſo des jüngern Thomas Heywood Love's Mistress or the Queen's Masque. (Lond. 1636. 1640. 4.) Ausgebildet ward aber dieſe Art Vorſtellung erſt durch Sir William Davenant, der zuerſt einen ſchwächeren Verſuch in der Britannia triumphans, a masque (Lond. 1637. 4.), dann aber, als mittlerweile die Revolution allen Hoffeſten und dergl. ein Ende gemacht hatte, mit dem in Rutlandshouſe 1656 vorgeſtellten und von H. Ch. Coleman, Ch. Coof, H. Lawes und G. Hudſon in Muſik geſetzten The first days entertainment at Rutlands house by declamations and musick, after the manner of the ancients (Lond. 1657.) auftrat, welche die erſte Art der Darſtellung ſeines The siege of Rhodes made a representation by the art of perspective in scenes and the story sung in recitative musick (Lond. 1656. 4.) [denn in der zweiten ward eine Veränderung in anderer Weiſe damit vorgenommen (Lond. 1663. 4.)] noch übertraf, ſodaß hier ſchon Wood (Ath. Oxon. T. II. p. 293) ſich kein Bedenken daraus macht, dieſe neue Art von muſikaliſchen Dramen mit den italieniſchen Opern jener Zeit zu vergleichen. Endlich kam er aber denſelben wirklich ganz nahe in ſeinem Stück: The cruelty of the Spaniards in Peru exprest by instrumentall and vocall musick and by the art of perspective in scenes (Lond. 1658. 4.), welches 1658 im Cockpit-Theater aufgeführt wurde, und im dritten und vierten Acte ſeines Quodlibets: A playhouse to be let (ſ. *Baker*, Biogr. Dramat. T. III. p. 162 sq.). Als er ſpäter nach der Reſtauration die Intendanz der neu errichteten Schauſpielergeſellſchaften erhielt, wurden dieſe Stücke bald auch auf den öffentlichen Theatern einheimiſch. So wurde 1674 eine Oper: Ariadne or the Marriage of Bacchus (Lond. 1674. 4.), aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Cambert's Muſik, auf dem königlichen Theater von Coventgarden von den Mitgliedern der muſikaliſchen Akademie dargeſtellt, von Thomas Shadwell Psyche, a tragedy (Lond. 1675. 4.), auf dem Duke's-Theater gegeben, durchaus kein Drama nach der Regel, ſondern lediglich eine theatraliſche Unterhaltung mit Muſik und Tanz, Decorationen und Maſchinerie, dafür aber auch von Thomas Duffet in ſeiner (der erſten komiſchen) Oper: Psyche debauch'd (Lond. 1678. 4.), welche auf dem königlichen Theater gegeben ward, lächerlich gemacht, um zugleich dem Duke's-Theater, weil es mehr als das königliche beſucht wurde, Eintrag zu thun. Nichtsdeſtoweniger hob ſich dieſes immer mehr auch durch die mit vielem Beifall aufgenommene, von Banniſter in Muſik geſetzte und ebenda gegebene Circe, a Trag. (Lond. 1677. 1685. 4.) Davenant's. Dryden's[74]) Albion and Albanius (Lond. 1685. fol.

The house of Nassau, a pindar. ode. (Lond. 1702. fol.) An ode to the creator of the World. (Lond. 1713. fol.)

71) Epistles, odes written on several subjects, with a transl. of Longinus's treatise on the sublime. (Lond. 1714.) 72) Works. (Lond. 1710. IV. 8. 1753. III. 12. 1774. II 12. Birmingham 1761. III. 8. Dublin 1773. III. 8.) 73) Aesop at court or state fables. (Lond. 1701. 12.) ſ. Ged. bei *Anderson*. VII. p. 745.

74) Seine, nach Milton's Verlorenem Paradieſe gedichtete,

1691. 4.), eine von dem Compositeur der Ariadne. Lewis Grabue, in Musik gesetzte Oper, konnte das königliche Theater nicht heben, weil sie an demselben Tage, wo der Herzog von Monmouth im Westen Englands landete, auf die Bühne kam, und die Form unbequem war, da der Dialog declamirt und nur zuweilen durch Instrumentalmusik und Gesang unterbrochen wurde. Mehr gefiel auf dem Haymarket-Theater die von Purcell componirte, nach Shakspere's Sommernachtstraum von einem Anonymus gedichtete, Oper: The Fairy Queen (Lond. 1692. 4.). und auf dem Theater in Dorset Gardens die von George Powell und John Verbruggen gedichtete Oper: Brutus of Alba or Augusta's Triumph (Lond. 1697. 4.), nach Nahum Tate's Trauerspiel: Br. of A. or the enchanted lovers (Lond. 1678. 4.), gearbeitet. Sehr ergiebig als Operndichter war der Franzose Peter Anthony Motteux (geb. 1660 zu Rohan in der Normandie, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes nach England geflüchtet und im Postamte zu London als Dolmetscher den 19. Febr. 1717—1718 gestorben) mit seinen Loves of Mars and Venus. play set to Music (Lond. 1696. 4), Europe's Revels. musical interlude (ib. 1697. 4.), Four season's. musical interlude (ib. 1699. 4.), The island princess or the generous Portuguese, made into an opera (Lond. 1701. 4.). Thomyris, queen of Scythia. an opera (Lond. 1707. 4.) ꝛc., von Eccles, Jer. Clark, Purcell, Leveridge und Finger componirt. Berühmt ward auch um dieselbe Zeit John Oldmixon (gestorben den 9. Juli 1742) durch seine Oper: Grove or Love's Paradise (Lond. 1700. 4.). sowie Elkanah Settle (geb. 1648 zu Dunstable in Bedfordshire und gestorben den 12. Febr. 1723—1724 zu London) mit seinen Opern: The Virgin Prophetess or the Fate of Troy (Lond. 1701. 4.) und The Lady's Triumph (a comic Op. Ib. 1718. 12.). und endlich Thomas D'Urfey, dessen ernste (dramatic) Oper: Cynthia and Endymion or the Loves of the Deities (Lond. 1697. 4.), nicht blos auf dem königlichen Theater Sensation machte, sondern dem auch seine komische Oper: Wonders in the sun or the Kingdom of the birds (Lond. 1706. 4.). sehr gut gelungen war [75]). Bisher waren jedoch die meisten Opern, wenigstens dem Style der Musik nach, theilweise aber auch in der Sprache nur französisch gewesen; allein seit 1698 lernte man auch die italienische Opernmusik kennen und zog diese der französischen, ihres Melodienreichthums wegen, vor. Dies verdroß den Nationalstolz Addison's, und so dichtete er eine Oper: Rosamond (Lond. 1707. 4.), nach dem englischen bekannten historischen Stoffe in englischer Sprache und Thomas Clayton setzte die Musik dazu; allein sie gefiel bei ihrer Aufführung im Drurylane-Theater nicht, wozu vielleicht die Einführung von zwei ziemlich absurden komischen Personen (Sir Trusty und Grideline), welche das ganze tragische Element stören, beitrug, sodaß also seine Absicht, eine englische Nationaloper herzustellen, verunglückte. Besser gefiel Peter Motteux's aus dem Italienischen übersetzte Oper: Arsinoe. queen of Cyprus (Lond. 1705. 4.). auf demselben Theater, wozu Thomas Clayton ebenfalls die Begleitung componirt hatte, wiewol diese hier mehr im italienischen Geschmacke gehalten war. Das Jahr darauf schlich sich aber in diese neue Opernmanier eine lächerliche Zwittergattung ein, als nämlich noch bei der Eröffnung des neuerbauten Haymarket-Theaters 1705 von Peter Motteux sein Temple of Love. pastoral Opera. englished from the Italian. all sung to the same music by Signior J. Saggione (performed six times at the Haymarket. London 1706. 4.) ganz mit italienischer Musikbegleitung dargestellt werden war, ward Anfangs auf dem Drurylane-, dann aber auch auf dem Haymarket-Theater Owen Mac Swiny's Übersetzung von Stampiglio's Oper: Camilla (Lond. 1706. 4.). von Bononcini in Musik gesetzt, so aufgeführt, daß der Italiener Valentini den Turnus in seiner Muttersprache, die übrigen Schauspieler aber in englischer Sprache sangen und spielten. Dieser Unsinn dauerte nur noch bis 1709 fort, in welchem Jahre Owen Mac Swiny's Übersetzung der Scarlatischen Oper Pyrrhus and Demetrius (Lond. 1709. 4.) gegeben wurde, bis mit der Oper Almaheide die italienische Sprache wieder die Alleinherrschaft errang und bis um 1710, wo Händel seine letzte Oper, Dadomia. schrieb, behielt. Versuche, englische Nationalopern auf die Bühne zu bringen und auf ihr zu halten, wie durch J. Hughes in seiner Calypso and Telemachus (Lond. 1712. 8. 1735. 12.), mit Musik von Galliard, auf dem Haymarket-Theater aufgeführt, durch Lewis Theobald's Pan and Sphinx (Lond. 1717.). mit Musik von demselben Componisten in Lincoln's Inn Field's gegeben, durch Motteux in seiner Thomyris, queen of Scythia (Lond. 1707. 4.), verunglückten gänzlich, trotz dem, daß Addison und Steele im Spectator ebenfalls gegen die unnationale italienische Oper zu Felde zogen, und John Gay's Acis and Galatea. an english Pastoral Opera (London 1732.) hielt sich auf dem Haymarket-Theater nur durch das Spiel und Gesang der Miß Arne, der nachherigen berühmten Mrs. Cibber, und die von Händel dazu componirte Musik; ja noch im Februar 1762 konnte eine Übersetzung von Metastasio's Artaserse (Artaxerxes. Lond. 1761.) von Dr. Thomas Augustine Arne, der auch die Musik dazu gemacht hatte, wahrhaft Furore machen, trotz dem, daß diese Oper theils von Italienern italienisch, theils von englischen Sängern englisch vorgetragen wurde. Ehe wir jedoch zum eigentlichen Drama selbst fortgehen, wird es gut sein, Einiges über das Äußere desselben, nämlich die Theater selbst, zu sagen. Das erste bestimmte Theater war The Globe auf der Bankside und Surreyside von der Themse gelegen, seit 1596 bestehend, aber bei einer Vorstellung von Shakspere's Henry VIII. den 29. Juni 1613 abgebrannt, dann wieder aufgebaut; dann das Rose-Theatre, auf derselben Flußseite gele-

---

Oper: The state of Innocence and fall of man (Lond. 1676. 1677. 1692. 4.), kam nie zur Aufführung.

75) s. Opern gesammelt als: New operas, with comical stories and poems on sev. occas. (Lond. 1721.)

gen, wo seit 1590 zuerst The Lord Admiral's Servants spielten; ferner The Hope-Theatre auf derselben Seite um 1602, The Swan-Theatre auf der Bankside, seit 1597 von des Grafen von Pembroke Servants, zu denen auch Shakspere gehörte, benutzt; The Fortune-Theatre, in Golding Lane zwischen Cripplegate und Whitecroß Street, ungefähr seit 1600 renommirt und das erste reguläre Theater der Stadt, nach dem Muster des Globe (Shakspere's) Theatre gebaut, 1621 abgebrannt, 1623 wieder aufgebaut und bis 1632 benutzt; The Curtain Theatre in der Curtain-road, um 1600 entstanden und bis 1623 wahrscheinlich im Gange; The Red Bull, wahrscheinlich zwei Theater, nämlich eins seit 1[illegible] in Bishopsgate, und ein anderes seit 1662 in Red Bull Yard am oberen Ende der St. John's Street in Clerkenwell; The Nursery Theatre in Hatton Garden seit ungefähr 1640; das Theater in Black Friars, zuweilen auch im Gegensatze zu dem Globe, auf der entgegengesetzten Seite des Wassers, The Globe in Bl. Fr. genannt, seit 1601 von den Servants des Grafen von Worcester, von 1605 von den Children of the revels oder of her majesty's revels, oder, wie sie sich seit 1609 nannten, von den Children of Blackfriars benutzt; The Phenix in Salisbury-house, Fleetstreet in Whitefriars, zwischen 1612—1665 im Gange; The Queen's Theatre und in späterer Zeit des Duke of York's Theatre genannt, zwischen 1669—1696 im Flor; Gibbons Dennis Court, in Vere Street Claremarket, war blos ein improvisirtes Theater, an dessen Stelle nachher das sogenannte New Theatre bei Lincolns Inn Fields errichtet ward, neben welchem vielleicht noch ein zweites in Little Lincolns Inn Fields bestand; auf jenem spielte man von 1696—1760. Das Cockpit Theatre in Drurylane war das erste dem Publicum geöffnete Theater auf der Westseite von Temple Bar, und die Namen Phoenix, Drurylane und The private House Drurylane sind blos andere Benennungen für denselben Ort, wie es denn auch seit seiner Eröffnung (1624) bald als des Duke's Theatre, bald als des Duke of York's Theatre oder des Theatre royal in Drurylane vorkommt und vorzüglich seit 1784 ausgebaut und verschönert worden ist. Sonst bestand noch ein regelmäßiges Theater in Haymarket, aber erst seit 1705—1720 datirt das Covent Garden Theatre, nicht vor 1733, wie denn vorübergehend ein Patagonian Theatre 1793 zu Exeter Change, in Somerset House 1654, um 1666 im Banquetting-House in Whitehall und 1633 und 1740 zu Tennis court, St. James genannt werden, um von den bei Festen (Weihnacht) am Hofe, den Abteien und Schulen Londons aufgeführten Gelegenheitsfestspielen gar nicht zu reden. Was die äußere Form anlangt, so waren die Theater von Holz und rund gebaut, nach Oben offen und nur durch ein Strohdach über der Bühne gegen Wind und Wetter geschützt; an dem Dache war außen eine Fahne während der Zeit der Vorstellung, die um 3 Uhr Nachmittags nach einem dreimaligen Trompetenstoß begann, aufgezogen. Der Hof, Cavaliere und Damen saßen in Logen unter der Galerie, wiewol es zuweilen auch vorkam, daß sie auf besonders desshalb hingestellten Stühlen auf der Bühne selbst saßen, oder die jüngern Hofherren legten sich gar der Länge lang auf die mit Binsen bestreuten Dielen des Fußbodens desselben hin und ließen sich von ihren Pagen mit Pfeifen und Tabak aufwarten, während Bürgerleute und Volk auf dem Hofe (Pit) zusammengedrängt stehen mußte. Bewegliche Decorationen führte erst nach der Restauration Davenant ein, vorher suchte man nur durch rohe Abbildungen von Häusern, Thürmen und Bäumen die Darstellung zu versinnlichen. Um den Ort der Handlung anzudeuten, ward eine große Tafel, worauf der Name in großen Buchstaben geschrieben stand, aufgehängt, nachdem früher eine Art Allegorie, Dumb Show (d. h. das stumme Schauspiel), vor jedem Acte das darin Vorkommende mimisch versinnlicht hatte, wie wir dies noch an dem Stücke sehen können, welches Shakspere im Hamlet dem Könige und der Königin vorspielen läßt, obwol er bei seinen eigenen Stücken diese Gewohnheit abgelegt hatte. Der Chor Sackville's dauerte dagegen länger; denn er kommt noch im King Henry VI. und Marlowe's Faustus vor. Schauspielerinnen traten erst seit der Restauration auf, da vorher die weiblichen Rollen mit Knaben oder jung aussehenden Männern besetzt waren, welche man in Weiberkleider gesteckt hatte, und denen billig jene Unzüchtigkeiten in den Mund gelegt werden konnten, an denen die ältern Stücke der englischen Bühne so reich sind. Nach dem Ende der Vorstellung sang der Nationalhanswurst, der Rüpel, Clown, auch Buffoon (d. h. Possenreißer), eine Art von Quodlibet in Reimen, Jig (d. h. einfacher Tanz, Melodie) genannt, ab, worin gewöhnlich bekannte Personen lächerlich gemacht wurden; zuletzt aber fielen sämmtliche Schauspieler auf der Bühne auf ihre Knie und sagten ein Gebet für die Königin her. Was endlich die Honorare der Schauspieldichter anging, so waren diese sehr gering; so hatte z. B. der Schauspieldirector Philip Henslowe bis zum J. 1600 nie mehr als 8 Pfund für ein neues Stück bezahlt, und nur später erst, als mehre Gesellschaften sich bildeten, wurden 20—25 Pfund verwilligt; jedoch gestand man noch später die Einnahme der zweiten Vorstellung dem Verfasser ebenfalls zu, sodaß derselbe, wenn er, wie es z. B. bei Shakspere der Fall war, nebenbei auch noch selbst Schauspieler oder Theaterunternehmer war, sich gar nicht so schlecht stand, da auch die Verfertigung der Prologe noch besonders mit 5—25 Schill. vergütet zu werden pflegte. Die Schauspielunternehmer übrigens nahmen ziemlich viel Geld ein und wurden nebenbei noch für extraordinäre Vorstellungen in vornehmen Häusern bezahlt, wie z. B. 1602 die Spieler Burbidge's, welche den Othello vor der Elisabeth zu Harefield, dem Sitze des Sir Thomas Egerton, aufgeführt hatten, 10 Pfund bekamen. Wir kommen auf diese Weise jetzt zu den Dramatikern dieser Periode selbst, unter denen wir leider nur das letzte Reiß jenes großen Mutterbaums der englischen Meister zu nennen haben, nämlich Philip Massinger (zu Salisbury 1585 geboren, der, zu Oxford gebildet, ziemlich früh nach London gekommen zu sein scheint und daselbst mit Fletcher, Middleton, Rowley und Dekker in Verbindung trat, und in der Nähe

des Theaters Bankſide, Southwark, anſäſſig, 1639, nicht erſt 1669, geſtorben ſein ſoll. Er iſt jedenfalls derjenige Schauſpieldichter der Nation, bei dem am meiſten ein geregelter Plan und eine durchdachte Compoſition hervortritt, worin er ſelbſt Shakſpere übertrifft, dem er auch in der poetiſchen Auffaſſung und Darſtellung der Leidenſchaften gleichkommt, aber in der tragiſchen Charakterſchilderung weit hinter ihm zurückbleibt. Sein Hauptfach iſt die Tragikomödie im Geſchmacke Beaumont's und Fletcher's, weniger das eigentliche Trauerſpiel, am allerwenigſten aber das Luſtſpiel. Unter ſeinen 17 hinterlaſſenen Stücken[76]) ſind die beſten Tragikomödien: The picture (Lond. 1630. 4.), aus der ungariſchen Geſchichte entnommen, The Bondman, an ancient storie (ib. 1624. 4.) und The fatall dowry (a Trag. ib. 1632. 4.), woran auch John Norton Theil gehabt hatte, mehr ein bürgerliches Trauerſpiel, die ſchwächſte aber das chriſtliche Wunderdrama The Virgin Martyr (ib. 1622. 1637. 4.), mit Dekker zuſammen gearbeitet, ſein beſtes Trauerſpiel dagegen The duke of Millaine (Lond. 1623. 4.), und ſein beſtes Luſtſpiel, nach den Regeln der Kunſt, The city madam (ib. 1658. 1659. 4.), wiewol auch die mit Thomas Middleton und William Rowley zuſammen gearbeitete Excellent comedy called The Old Law or a new way to please you (ib. 1656. 4.) nicht zu verachten iſt. Nach ihm werden zwar ziemlich viele Schauſpieldichter unter der Regierung Jacob's I. erwähnt, wie Thomas Goffe (The raging Turke or Bajazet the second. [Lond. 1631. 4.] The courageous Turke or Amurath the First. [Ib. 1632. 4.] The tragedy of Orestes. [Ib. 1633. 4.] The careless shepherdess, a tragicom. [Ib. 1656. 4.]), Fulke Greville, Lord Brooke (The tragedy of Mustapha. [Lond. 1629. 1632. 4.] Alaham, a Tragedy. [Ib. 1632. 4.]), John Day (The faire maide of Bristowe, A com. [Lond. 1605. 4.] The ile of Gvls, a com. [Ib. 1606. 4. 1633. 4.] The travailes of the three English brothers, S. Thomas, S. Anthony and M. R. Shirley, an hist. play. [Ib. 1607. 4.] Humour out of breath, a com. [Ib. 1608. 4.] Lawtrickes or who would have trought it, a com. [Ib. 1608. 4.]), Thomas Carew (geſt. 1639. Coelum Britannicum, a masque. [Lond. 1634. 4.]), William Cartwright (The royall slave, a tragicom. [Oxford 1639. 4.] The ordinary, a com. in d. Old Plays. T. X. p. 605 sq.)[77]) und Robert Davenport (A pleasant and witty comedy called: A new tricke to cheat the divell. [Lond. 1639.] King John and Mathilda, a trag. [Ib. 1655. 4.] The city-night-cap or Crede quod habes et habes, a Tragicom. [Lond. 1661. 4. und Old Plays. T. XI. p. 261 seq.] The bloodie banquet, a trag. [Ib. 1639. 4.] [anonym, gehört ihm nach *Malone*, Suppl. to Shaksp. T. I. p. 292, nach Andern aber Thomas Barker])[78]), wozu man auch noch den Schotten Sir William Alexander of Menſtrie, nachherigen Grafen von Stirling, zählen kann, deſſen Tragedy of Darius (Edinb. 1603. Lond. 1604. 4.), of Croesus (ib. 1604. 4.), Alexandraean tragedie (ib. 1607. 4.) und Trag. of Julius Caesar (ib. 1617. 4.)[79]) offenbare Nachahmungen der alten griechiſchen Tragiker ſind. Unter den Schauſpieldichtern der Regierung Karl's I. verdienen zwar genannt zu werden der bereits oben erwähnte Sir John Stuckling (Aglaura, a tragicom. Lond. 1638. fol. 1648. 4.] The discontented colonell. [Ib. s. a. 4.] The gobling, in d. Old Plays. T. X. p. 97 sq.), Sir Robert Stapylton (The slighted maid, a com. [Lond. 1663. 4.] The step-mother, a tragi-com. [Ib. 1664. 4.] The tragedie of Hero and Leander. [Ib. 1669. 4.])[80]), Richard Brome (The northern lasse or the nest of fools, a com. [Lond. 1632. 4. VI. Ed. ib. 1706. 4.] The antipodes, a com. [Lond. 1640. 4.] The sparagus garden, a com. [Ib. 1640. 4.] The joviall crew or the merry beggars, a com. [Ib. 1651. 4. und Old Plays. T. X. p. 269 sq.] Five newe playes, viz. the mudd couple well matchet, the novella, the court begger, the city witt and the demoiselle. [Ib. 1653.] The queenes exchange, a com. [Ib. 1657. 4.] The weeding of the Covent-Garden, or the Middlesex justice of peace. [Lond. 1658.] The love-sick court or the ambitious politique, a com. [Ib. 1658.] Five new playes, viz. the English moor or the mock-marriage; the love-sick court or the ambit. pol., Covent-Garden weeded, the new academy or the new exchange, the queen and concubine. [Lond. 1659.]), William Cavendish, Herzog von Newcaſtle (The country captaine, a com. [Grave van Haghe 1649.] The varietie, a com. [Lond. 1649.]), der berühmte Hippologe (Methode et invention nouvelle de dresser les chevaux. [Anvers 1658. fol.] Später erſt engliſch: A new method and extraordinary invention to dress horses and work them according to nature. [Lond. 1667. fol.]) und ſeine Gemahlin Margaret (Playes. Lond. 1662. fol.), Roger Boyle, Graf von Orrery, ein nicht unberühmter Kriegsſchriftſteller in ſeiner Treatise of the art of war (Lond. 1677. fol.), beſonders

76) Plays publ. by *Th. Coxeter*. Lond. 1759. (1761.) IV. by *J. Monck Mason*. Ib. 1779. IV. w. not. crit. and explan. by *W. Gifford*. (Lond. 1813. IV. 1840. 8.) 77) Comedies, Tragicomedies with other poems. (Lond. 1651.)

78) A crowne for a conqueror and Too late to call back yesterday, two poems, the one divine, the other morall. (Lond. 1603. 4.) 79) Recreations with the muses, contain. four monarchicke tragedies; doomesday or the great day of the Lord judgement; a paraenesis to prince Henry, Jonathan, a heroick poeme intented, the first book. (London 1657. fol.) 80) Gewöhnlich hält man ihn auch für den Herausgeber des oben S. 276 genannten Phenix Nest, wenn es nicht Richard Stanyhurſt aus Dublin war, der The first foure books of Virgils Aeneis transl. into English heroical verse (Lond. 1583.), De rebus in Hibernia gestis L. IV. (Antv. 1584. 4.), eine Description of Ireland (bei *Holinshed*, Chr. T. II. Introd.), A continuation of Hol. Chr. comprising the reign of Henry VIII. (ib. p. 80 sq.), Hebdomada Mariana (Antv. 1609.) und Hebdomada eucharistica (Duaci 1614.) hinterließ.

als Tragiker gerühmt (The black prince and Tryphon, two trag. [Lond. 1669. fol.] The history of Henry V. and the tragedy of Mustapha. [Ib. 1669. fol.] Altemira, a trag. revis. by his grandson the hon. Ch. Boyle. [Lond. 1702. 4.]), John Ford (The louers melancholy, a trag. [Lond. 1629. 4.] The pitty shee's a whore, a trag. [Ib. 1633. 4.] Loves sacrifice, a trag. [Ib. 1633.] The ladies triall, a trag. [Ib. 1639. 4.][81]) und William Habington (Castara. Two parts. [Lond. 1634. 12.] The history of Edward IV., King of England. [Lond. 1640. 4.] The queene of Aragon, a tragic. [Ib. 1640. 4. und Old Plays. T. IX. p. 332 sq.]); allein merkwürdig sind eigentlich nur Thomas Naobes[82]) mit seiner Allegorie: Microcosmus, a moral masque (Lond. 1637. 4. und Old Plays. T. IX. p. 81 sq.), worin nach Art der alten Moralitäten die vier Elemente, vier Temperamente, das Gewissen und eine Menge anderer allegorischer Personificationen vorkommen, und The springs glorie, vindicating love by temperance against the tenent: Sine Cerere et Baccho friget Venus, a masque. (Lond. 1638. 4. Ed. II. with sundry poems, epigrams, elegies and epithalamiums. Ibid. 1639. 4.) und Anthony Brewer wegen eines ähnlichen Stückes: Lingua or the combat of the tongue and the five senses for superiority (a com. Lond. 1607. 4. 1632. 4. und Old Plays T. V. p. 99 sq.)[83]. Alle diese stehen aber an Ergiebigkeit weit zurück hinter James Shirley, der, 1594 zu London geboren und zu Oxford gebildet, bald zum Katholicismus übergung und zu St. Albans eine Schule anlegte, dieselbe aber wieder aufgab und fürs Theater schrieb (seit 1629), dabei aber in die Dienste der Königin Henriette trat und der königlichen Partei bis zur Hinrichtung des Königs treu anhing. Als während des Protectorats die Schauspiele als Teufelswerk verboten waren, eröffnete er wieder seine Schule, ward jedoch nach der Restauration wie viele andere vergessen, und starb den 29. Oct. 1666. Er hinterließ 39 Stücke, die zwar nicht von grade außerordentlichem Talent, aber von lebendiger Phantasie und bedeutender Bühnenkenntniß zeugen[84]). Seine besten Stücke, die übrigens im komischen Fache zu suchen sind, sind: The schoole of complement (London 1631. 1637. 1667. 4.), The gamester (ib. 1637. 4.), The lady of pleasure (ib. 1637. 4.) und sein erstes Stück: The wedding (Lond. 1629. 1633. 1660. 4.), sowie auch seine Tragikomödie: The gentlemen of Venice (Lond. 1655. 4.), nicht zu verachten ist. Weit wichtiger, wenn auch nicht als Dichter, aber für die Geschichte des englischen Theaters, ist der als Erfinder der eigentlichen englischen Oper bereits genannte Sir William Davenant, der bekanntlich zuerst die bewegliche Scenerie einführte, und die weiblichen Rollen nicht mehr durch Knaben, sondern durch wirkliche Frauenzimmer besetzte, und so nicht wenig dazu beitrug, die Gemeinheiten und Zoten aus dem Lustspiele und der Tragikomödie zu verbannen. Von seinen hierher gehörigen Arbeiten verdienen als correct The tragedy of Albovine, king of the Lombards (Lond. 1619. 4.), The cruell brother (a trag. Ib. 1631. 4.), The vnfortunate lovers (a trag. Ib. 1643. 4. 1649. 4.). The Platonick lovers (a tragicom. Ib. 1636. 4.), und vorzüglich sein Lustspiel The witts (ib. 1636. 4. und Old Plays. T. VIII. p. 329 seq.) Erwähnung. Sein Sohn, Charles Davenant, hat sich dagegen als einen bessern Staatsökonomisten[85]), als Tragiker (Circe, a trag. [Ib. 1677. 4.], ausgewiesen. Endlich ist aus dieser Zeit noch Catherine Philips[86]) (eigentlich Miß Fowler und nachher an James Philips verheirathet, geb. 1631 zu London und 1664 verst.), bekannt unter dem Dichternamen Orinda, als welche sie ihre berühmten Briefe: Letters from Orinda on Poliarchus (London 1705.), an den Ritter Ch. Cotterel schrieb, anzuführen, da sie durch Übersetzung von Corneille's Pompée (Pompey, a trag. Dublin 1663. 4.) denselben auf die englische Bühne (zuerst zu Dublin) gebracht hat. Während nun während der ganzen Revolutions- und Republikepoche das eigentliche Drama ruhte, die Theater geschlossen und die Schauspielergesellschaften auseinandergegangen waren, da es Davenant Mühe genug gekostet hatte, von der scheinheiligbigotten Regierung die Erlaubniß zu seinen musikalischen Unterhaltungen oder Opern zu erlangen, ward nach der Thronbesteigung Karl's II. dieser Mangel eifrig nachgeholt und Vieles gedichtet, was kaum, der Curiosität halber, jetzt Erwähnung verdient. Doch trat als Tragiker besonders hervor der unglückliche Thomas Otway[87]) (geb. 1651 zu Trolling in Sussex, zu Windchester und Oxford gebildet, schrieb er 1675 seinen Alcibiades, ward später von Karl's II. natürlichem Sohne, dem Grafen von Plymouth, unterstützt, der ihm eine Officierstelle im flandrischen Kriege verschaffte, wandte sich aber seit 1677 wieder der Schriftstellerei zu und starb 1685 in der drückendsten Armuth fast buchstäblich Hungers) mit seinem Don Carlos, prince of Spain, a trag. (Lond. 1676. 4.), Titus and Berenice (a trag. with a farce called the

81) The chronicle historie of Perkin Warbeck, a strange truth. (Lond. 1634. 4.) The fancies chast and noble. (Ibid. 1638. 4.) Dramat. works, with not. by *Gifford*, with Fames memorial. [Lond. 1606.] Lond. 1827. II. 82) Hannibal and Scipio, an hist. trag. (Lond. 1637. 4.) Tottenham court, a pleas. com. (Ib. 1638. 4. 1639. 4. 1718. 12.) Covent-Garden, a com. (Ib. 1638. 1639. 4.) The bride, a com. (Ib. 1640. 4.) The vnfortunate mother, a trag. (Ib. 1640. 4.) Presentation on the Prince's Birth-Day. (Ib. 1638. 4.) Entertainment on the Prince's Birth-Day, a mask. (Ib. 1639. 4.) Charles the First, trag. (Ib. 1649. 4 [anonym]). 83. Er schrieb auch: The merry divel of Edmonton, a com. (Lond. 1617. 1631. 4. 1819. 8.) The countrie girl, a com. (Lond. 1647. 4.) The love-sick King, an Engl. trag. hist. (Ib. 1655. 4.) 84) Dramatic works and poems now first coll. w. not. by *W. Gifford*. (Lond. 1833. VI.) Poems. (Lond. 1646.)

85) Works. (Lond. 1673. fol.) 86) Polit. and commerc. works coll. and rev. by Sir *C. Withworth*. (Lond. 1771. V.) 87) Poems by the most deservedly admired Mrs. C. Ph. the Matchless Orinda. To which are added M. Corneilles Pompey and Horace Tragedies with other, transl. from the French. (Lond. 1667. 4.) Poems. (Ib. 1664.) 88) Works. (Lond. 1757. III. by *Th. Thornton*. Ib. 1813. III.)

cheats of Scapin. Lond. 1677. 4.), nach Racine, und The Orphan (Lond. 1680. 4.) und Venice preserv'd (ib. 1685. 4.), während seine Komödien: The Soldier's Fortune (ib. 1681. 4.) und The Atheist or the Second part of the Soldier's Fortune (ib. 1684. 4.), das Non plus ultra von Frechheit und Zügellosigkeit, ein Bild jener Zeit liefern, wo der berüchtigte Graf von Rochester unter dem Namen Fishburne eine Komödie: Sodom (a play by *E. R.* Lond. [Anvers] 1684.), als Apologie der Sodomie, schreiben und diese in Gegenwart Karl's II. von nackten Personen aufführen lassen konnte. Neben Otway verdient wegen seines nicht geringern Talents, aber ebenso ausgesuchten Unglücks, eine Stelle Nathanael Lee (geb. zu Hortfield in Herfordshire, zu Westminster und Cambridge gebildet, ging er nach London und schrieb hier 1675 seinen Nero, hierauf jährlich bis 1681 ein Trauerspiel, ward aber verrückt und kam 1684 nach Bedlam, von wo entlassen 1688 er noch seine Princess of Cleve und Massacre of Paris schrieb und 169½ im Elend starb). Er hat uns eilf Trauerspiele, die mit Gesängen versehen sind, hinterlassen, in welchen er sich durchweg als Nachahmer Shakspere's gezeigt hat. Am besten ist sein Junius Brutus, the father of his country (Lond. 1681. 4.), schwächer The tragedy of Nero, emperour of Rome (Lond. 1675. 4.) und Mithridates King of Pontus (s. l. 1678. 4.), weil er hier die Tyrannen allzu grell malt, der von ihm und Dryden zusammen gedichtete Oedipus (ib. 1692. 4.) aber für unsern heutigen Geschmack weit passender, als der antike Sophokleische, und Caesar Borgia son of pope Alexander the Sixth (ib. 1680. 4.), bei aller Scheußlichkeit doch ein Meisterstück [89]). Weit reicher ist indessen das Fach des Lustspiels ausgestattet, für welches wir zuerst einen äußerst witzigen Kopf als Repräsentanten zu nennen haben, nämlich George Farquhar (geb. 1678 zu Londonderry in Irland, 1694 auf der dubliner Universität, begleitete er 1696 seinen Freund, den Schauspieler Wilks, nach London und schrieb daselbst sein erstes Stück: Love in a Bottle, welches 1698 in Drurylane mit großem Erfolge gegeben ward; bald darauf erhielt er eine Lieutenantsstelle, schrieb aber bis an seinen Tod, April 1707, fürs Theater), der, obwol, wie es seine Zeit mit sich brachte, obscön dichtete, aber dafür den natürlichsten, ungezwungensten Witz besitzt, den man nur finden kann. Seine besten Stücke sind: The constant couple or the Trip to the Jubilee (Lond. 1700.) und Sir Harry Wildair (ib. 1701.), eine Fortsetzung des erstern, worin er ein Bild der Stutzer seiner Zeit gibt, The inconstant or the way to win him (ib. 1702.), noch heute gern gesehen, und sein letztes Meisterstück: The beaux stratagem (ib. 1707. 4.) [90]). Übrigens hat er seine theoretischen Ansichten über das Lustspiel in einem Discourse upon comedy (Works. T. I.) niedergelegt. Vor ihm hatte sich bereits bemerkbar gemacht der nicht weniger unsittliche Sir George Etherege, indem er 1664 sein erstes Stück: The comical revenge or Love in a Tube (Lond. 1669. 4.), herausgab, welchem 1668 das schmutzige She would if she could (Lond. 1671. 4.) folgte, aber beiweitem nicht soviel Aufsehen machte, als sein drittes und letztes: The man of the mode or Sir Fopling Flutter. (Ib. 1676. 4. 1715. 8.) Weit stehen hinter ihm zurück Thomas Shadwell (geboren 1640 zu Stanton-hall, Norfolk, zu Cambridge und im Middle Temple studirte er die Rechte, wandte sich aber dann zum Theaterdichten, wo er Ben Jonson zum Muster nahm, und brachte es nach der Revolution, durch den Grafen von Dorset, zum gekrönten Hofdichter und starb den 6. Dec. 1697), Dryden's Stichblatt [91]), und sein Neffe, Charles Shadwell [92]) (gest. 1726 zu Dublin), der fast nur für das irländische Theater geschrieben zu haben scheint, obgleich sein Fair quaker of Deal or the humours of the navy (Lond. 1710. 4.) gar nicht übel ist. Schmutzig sind die Lustspiele der oft schon genannten Aphra Behn (Plays. Lond. 1702. II.), und darum verdient der Schauspieler William Mountfort (geb. 1659 in Staffordshire und 1692 ermordet), von dem man es eigentlich nicht hätte erwarten sollen, wegen seines Bestrebens nach anständigerem Style alles Lob [93]), obwol unter seinen Stücken nur King Edward the third, with the fall of Mortimer, earl of March (an hist. pl. Lond. 1691. 4.), Henry the second King of England, with the death of Rosamond (ib. 1693. 4.) und The life and death of Dr. Faustus made into a farce (Lond. 1697. 4.) Erwähnung verdienen. Um dieselbe Zeit fallen drei Dichter aus der berühmten Familie Howard, nämlich Edward Howard [94]), dessen erstere Tragödien ein Muster von Bombast und falschem Pathos sind, Sir Robert Howard [95]) (geb. 1626 in Berkshire, zu Cambridge erzogen und 1698 verstorben), dessen Lustspiel: The Committee (Lond. 1776.), eine Satire auf die Rundköpfe, noch heute beliebt ist, und James Howard [96]), von dem ebenfalls noch Einiges übrig ist. Aus derselben Zeit stammen und von demselben Schlage sind die bekannten Wüstlinge Sir Charles Sedley (The mulberry garden, a com. [Lond. 1668. 1675. 4.] Antony and Cleopatra, a trag. [Ib. 1677. 4.] und Bellamira or the mistress, a com. [Lond. 1687. 4.]), Edward Ravenscroft, der Gegner Dryden's (Mama mouchi or the citizen turn'd Gentleman. [Lond. 1672. 4. 1675. 4.] The careless lovers, a com. [Ib. 1673. 4.] King Alfred and Al-

89) Dramat. Works. (Lond. 1734. III.) 90) Comedies. (Lond. s. a.) Dramatick works. (Ib. 1736.) Works. (Ed. VIII. Ib. 1742. II.)

91) Dramatick works. (Lond. 1720. IV.) 92) Comedies. (Dublin 1720. 12.) 93) Plays to which is pref. some memoirs of his life. (Lond. 1720. II.) 94) The usurper, a trag. (Lond. 1668. 4.) The six days adventure or the new Utopia. (Lond. 1671. 4.) The womens conquest, a tragic. (Ib. 1671. 4.) The man of Newmarket, a com. (Lond. 1678. 4.) 95) Four new plays, The surprised, The committee, The Indian queen, The vestal virgin. (Lond. 1665. fol.) Poems. (Ib. 1660.) The duke of the slags, a poem. (Savoy. 1668. 4. The great favorite or the duke of Lerma. (Lond. 1668. 4.) 96) All mistaken or the mad couple, a com. (Lond. 1672. 1710. 4.) The english monsieur, a com. (Ib. 1674. 4.)

freda, a tragi-com. [Ib. 1677. 4.] The wrangling lovers or the invisible mistress, a com. [Ib. 1677. 4.] Scaramouch, a philosopher, harley and a schoolboy, bravo, merchant and magician, a com. [Lond. 1677. 4.] The english lawyer, a com. [Ib. 1678. 4.] The London cuckolds, a com. [Ib. 1682. 4.] Dame Dobson or the cunning woman, a com. [Ib. 1684. 4.] The Canterbury guests or a bargain broken, a com. [Ib. 1695. 4.] The anatomist or the sham doctor. [Ib. 1697. 4.] The Italian husband, a trag. [Ib. 1698. 4.]), und als Umarbeiter des Shakſpere'ſchen Titus Andronicus or the rape of Lavinia (a trag. alter'd from Shakespears works. Ib. 1687. 4.) bekannt[97]), und John Crowne (Juliana or the princess of Poland, a tragic. [Lond. 1671. 4.] The history of Charles VIII. of France or the invasion of Naples by the French. [Lond. 1672. 4.] Andromache, a trag. [Ib. 1675. 4.] The country wit, a com. [Ib. 1675. 4.] Calisto or the chaste nymph, a masque. [Ib. 1675. 4.] The destruction of Jerusalem by Titus Vespasianus, two parts. [Ib. 1677. 1703. 4.] The ambitious statesman or the loyal favourite. [Ib. 1679. 4.] Henry VI. or The misery of civil war, a trag. [Ib. 1680. 4. 1681. 4.] Thyestes, a trag. [Ib. 1681. 4.] City politiques, a com. [Ib. 1683. 4.] Darius King of Persia, a trag. [Ib. 1688. 4.) The english frier or the town sparks, a com. [Ib. 1690. 4.] Regulus, a trag. [Ib. 1694. 4.] The married bean or the curious impertinent, a com. [Ib. 1694. 4.] Caligula, a trag. [Ib. 1698. 4.] Sir Courtly Nice or its cannot be, a com. [Ib. 1703. 4.]). Gegen die meiſten dieſer Dichter war nun aber, wenn auch beſonders gegen Dryden, Buckingham's bereits erwähntes Luſtſpiel: The rehearsal, gerichtet, welches ſich ſelbſt ziemlich lange auf der Bühne erhielt, und wenigſtens ſoviel bewirkte, daß man, wenigſtens für das Luſtſpiel, vom Extremen zurückkam, ſodaß William Wycherley in ſeiner Love in a wood or St. James's park (Lond. 1672. 4. 1711. 4.), The gentleman dancing-master, a com. (ib. 1673. 1702. 4.), The country wife (ib. 1688. 4.), und vorzüglich in ſeinem Plain dealer, a com. (ib. 1677. 1686. 4.), zeigen konnte, wie einfache Natürlichkeit auch ohne den ſprudelnden Witz Farquhar's anzuſprechen vermochte. In demſelben Style, jedoch noch mehr im Converſationstone, ſind die Luſtſpiele des berühmten Architekten und Erbauers des Greenwich-Hoſpitals und Haymarket-Theaters, Sir John Vanbrugh's geſchrieben, der, aus einer nach England geflüchteten flämiſchen Familie abſtammend, um 1672 geb. ward, 1704 King of armes und 1714 zum Ritter geſchlagen ward, aber den 26. März 1726 verſtarb, und 1697 zuerſt mit ſeinem Luſtſpiele: The relapse or virtue in danger being the sequel of the fool in fashion (Lond. 1706. 4. 1707. 8.), auftrat, welchem Aesop, a com. (Lond. 1697. 4.), The confederacy, a com. (ib. 1705. 4.), und nach dieſer Zeit The mistake (ib. 1706. 4.) und der von Cibber beendigte Provoked husband (Lond. 1707. 4.) folgten[98]). Weiter brachte es ſein Freund, der bekannte William Congreve[99]), deſſen Luſtſpiele: The old Batchelour (Lond. 1693. 1694. 4.), The double-dealer (ib. 1694. 4.), Love for love (ib. 1695. 4.) und The way of the world (ib. 1700. 4.), ſich lange auf der Bühne erhalten haben, und deſſen Trauerſpiel: The mourning bride (ib. 1697. 4.), ſogar Epoche machte und lange für das Muſter einer Tragödie gegolten hat, trotzdem aber weiter nichts als ein zu verwickelter dramatiſcher Roman ohne eigentliche Kraft und Erhabenheit iſt. Mehr Rührſtücke ſchrieb Nicholas Rowe[1]), der ebenfalls ſchon genannte Dichter, ein eifriger Nachahmer Shakſpere's, in ſeinen Tragödien: The ambitious step-mother (Lond. 1701. 4.), Tamerlane (ib. 1702. 4.), The fair penitent (ib. 1703. 4.), Ulysses (ib. 1706. 4.), The royal convert (ib. 1708. 4.), The tragedy of Jane Shore (ib. 1713. 4.) und The trag. of the lady Jane Gray (ib. 1715. 4.), ſein Luſtſpiel: The biter (ib. 1705. 4.), iſt aber völlig unbedeutend. Scheinbar viel größern Ruhm verdiente aber Joſeph Addiſon[2]) (den 1. Mai 1672 zu Milſton in Wiltſhire, wo ſein Vater Rector war, geboren, zu Salisbury, Lichtfield und Oxford gebildet und frühzeitig als lateiniſcher Dichter ausgezeichnet, erhielt er 1695 für ein Lobgedicht auf König Wilhelm[3]) bereits eine Penſion, die er aber nach deſſen Tode wieder verlor, ward 1706 Unterſtaatsſecretair, 1717 wirklicher Staatsſecretair und ſtarb den 17. Juni 1719 zu Holland Houſe, Kenſington) mit ſeinem nach allen Regeln der Kunſt, vorzüglich nach den Lehren des Ariſtoteles und der franzöſiſchen Tragiker, entworfenen Trauerſpiele: Cato (Lond. 1712. 4. V. Ed. ibid. 1713. 4.), und ſeinem ebenſo behandelten Luſtſpiele: The drummer or the haunted house (ib. 1715. 4. with a pref. by Sir *R. Steele*. ib. 1722. 4. 1751. 8.); allein trotz der Lobſprüche ſeines Freundes Steele in den von ihnen zuſammen redigirten Zeitſchriften konnten ſie ſich ebenſo wenig halten, als ſeine obengenannte Oper Rosamond, eben weil ſie zu kunſtvoll gearbeitet waren und ihnen die Natürlichkeit und die lebendige Wärme abging. Denſelben Mangel haben die Luſtſpiele ſeines Freundes Sir Richard Steele (geb. 1671 zu Dublin und zu Oxford erzogen, begann er 1709 die unten zu nennende Monatsſchrift The Tatler, ward nach der Rebellion 1715 einer der Commiſſaire für Schottland und ſtarb in Wales den 1. Sept. 1729)[4]): The funeral or grief-a-la-

97) Von ihm iſt der Muſiker Thomas Ravenscroft (geſt. 1640) zu unterſcheiden. Er ſchrieb: Melismata, mus. phansies, fitting the court, citie and country humors. (Lond. 1614.)

98) Plays. (Lond. 1719. II.) 99) Works. (Lond. 1752. III.) The judgment of Paris, a masq. (Ib. 1701. 4.) Semele, an opera in ſ. Works l. c.

1) Dramatick Works. (Lond. 1728. II.) 2) Works, w. a pref. by *Tickell*. (Lond. 1721. IV. 4.) Berühmt iſt ſ. The evidences of the Christian religion, to which are added sev. disc. against atheism and infidelity. (Oxford 1801. 1809. 1827. und in *Walton's* Theol. Tracts. T. V. p. 76 sq.) und ſ. Remarks on several parts of Italy in the year 1701—1703. Lond. 1716.) 3) The campaign, a poem. (Lond. 1705. fol. ib. 1713. 8.) 4) Poetical miscellanies. (Lond. 1714.) Dramat. Works. (Ib. 1761.)

mode (Lond. 1702. 4.), The lying lover or the ladies friendship (ib. 1704. 4.) und The tender husband or the accomplished fools. (Ib. 1705. 1712.) Mehr dauernden Beifall erntete dagegen Colley Cibber[5]), der Sohn eines teutschen Bildhauers (geb. 1671 zu London, zu Oxford erzogen, seit 1696 Theaterdichter, seit 1711 Director des Drurylane-Theaters, 1730 gekrönter Poet und 1757 gest.), in seinen Conversationsstücken: Love's last shift or the fool in fashion (Lond. 1696. 4.), Loves makes a man or the fop's fortune (ib. 1701. 4.), She wou'd and she wou'd not or the king impostor (ib. 1703. 4.), The careless husband (ib. 1705. 4.), The school-boy or the comical rival (ib. 1707. 4.), The double gallant or the sick lady's cure (ib. 1708. 4.), The lady's last stake or the wife's resentment (ib. 1708. 4.), The non-juror (ib. 1760.) und The refusal (ib. 1717.); viel weniger aber gefielen seine Trauerspiele: Perolla and Izadora (Lond. 1706. 4.), Cinna's conspiracy (ib. 1713. 4.) und Caesar in Aegypt (ib. 1725.), und seine Oper: Damon and Phillida. (Ib. 1732). In demselben Genre versuchte sich die Abenteurerin Susanna Centlivre[6]) (geb. 1667 als Tochter eines nach der Restauration nach Irland vertriebenen Edelmannes, Freeman, in Lincolnshire, ging sie frühzeitig nach London und lebte dann zu Cambridge als Mann verkleidet mit einem gewissen Hammond, einem Studenten, verheirathete sich im 16. Jahre mit einem gewissen For, und bald Witwe geworden, schrieb sie 1700 ihr erstes Stück, ein Trauerspiel, The perjur'd Husband or the adventures of Venice [Lond. 1700. 4.], welchem sie bald mehre Lustspiele folgen ließ, sich 1706 zum dritten Male mit Centlivre verheirathete und 1723 starb), die, obwol mit Steele, Farquhar, Rowe und den meisten damaligen Modedichtern sehr vertraut, doch von Pope in seine Dunciad gesetzt wurde, und eine ziemliche Anzahl Lustspiele hinterließ, deren beste The busy body, The Wonder und A bold stroke for a wife sind. Jovialer war jedoch noch der bereits genannte Thomas d'Urfey in seiner Madam Fickle or the witty false one (Lond. 1677. 4.), The fool turn'd critick (ib. 1678. 4.), Trick for trick or the debauch'd hypocrite (s. l. 1678. 4.), Squire Old-sapp or the night-adventurers (ib. 1680. 4.), Sir Barnaby Whigg or no wit like a womans (ib. 1681. 4.), The common-wealth of woman (ib. 1686. 4.), Love for money or the boarding school (ib. 1691. 4.), The marriage-hater match'd (ib. 1692. 4.), The Richmond heiress or an man once in the right (ib. 1693. 4.), The intrigues at Versailles or a jilt in all humours (ib. 1697. 4.), The campaigners or pleasant adventures at Brussels (ib. 1698. 4.) ꝛc., vorzüglich aber in der Dramatisirung des Don Quixote (The comical history of D. Q. III Parts. Lond. 1694. 4.)[7]). Unbedeutendere Lustspieldichter derselben Zeit sind: George Granville, Lord Landsdowne[8]) (The she gallants, a com. [Lond. 1696. 4.] Heroick love, a trag. [Ib. 1698. 4.] The British enchanters or a magick like love, a trag. [Ibid. 1706. 4.] The Jew of Venice, a com. [Ibid. 1713. 4.]), Charles Johnson (The generous husband or the coffee-house politician. [Lond. 1713. 4.] The gentleman-cully, a com. [Lond. 1702. 4.] Fortune in her wits. [Ib. 1705. 4.] The wife's relief or the husband's cure. [Ib. 1712. 4.] The cobler of Preston. [Ibid. 1716.] The succestful pyrate. [Lond. 1713. 4.] Love in a forest. [Ib. 1723.] The village opera. [Ib. 1729.] Caelia or the perjur'd lover. [Ib. 1733.] Love in a chest, a farce. [Ib. 1710. 4.] Love and liberty, a trag. [Ib. 1709. 4.] The force of friendship, a trag. [Ib. 1710. 4.]), Peter Motteux (Love's a jest., a com. [Lond. 1696. 4.] The novelty, every act a play, being a short pastoral, comedy, masque, tragedy and Farce after the Italian manner. [Ib. 1697. 4.] Beauty in distress, a trag. [Ib. 1698. 4.] The amorous miser or the younger the wiser, a com. [Ib. 1705. 4.]) und James Miller[9]) (The humours of Oxford. [Lond. 1730.] The mother in law or the doctor the disease. [Ib. 1734.] The man of taste. [Ib. 1735.] The universal passion. [Ib. 1737.] Art and nature. [Ib. 1738.] An hospital for fools. [Ib. 1739.] The picture or the cuckold in conceit, a com. in one acte founded on Moliere. [Ib. 1745.]), der auch Voltaire's Mahomet auf das englische Theater brachte. Als unbedeutende Tragiker führen wir endlich noch an Charles Gildon[10]) (The Roman brides revenge, a trag. [Lond. 1697. 4.] Phaeton or the fatal divorce. [Ib. 1698. 4.] Love's victim or the queen of Wales, a trag. [Ib. 1701. 4.] The patriot or the Italian conspiracy. [Ib. 1703. 4.]), der, trotz seiner Kritik der frühern Dramatiker, selbst keinen Erfolg erzielte (The lives and characters of the English dramatick poets. with an account of all the plays that were ever yet printed in the english tongue. [London 1698. 1701.]), John Bankes, berüchtigt durch seine bombastischen Rührstücke (The Albions queens or the death of Mary queen of Scotland. [Lond. s. a. 4. ib. 1684.] The rival kings or the loves of Oroondates and Statira. [Ib. 1677. 4.] The destruction of Troy. [Ib. 1679. 4.] Vertue betray'd or Anna Bullen. [Ib. 1682. 4.] The unhappy favorite or the earl of Essex. [Ib. 1685. 4.] The innocent usurper or the death of lady Jane Gray. [Ib. 1694. 4.] Cyrus the great

5) Works. (Lond. 1721. II. 4.) Dram. Works. (Ib. 1760. IV.) 6) Works. (Lond. 1760—1761. III.) Poems and letters publ. by *Boyer*. (Ib. 1763.) 7) Seine Trauerspiele: The siege of Memphis or the ambitious queen. (Lond. 1676. 4.) Bussy d'Ambois or the husbands revenge. (Ib. 1691. 4.) und The famous history of the rise and fall of Masaniello. (II Parts. Lond. 1699—1700. 4.), sind unbedeutend.

8) Poems. (Lond. 1721.) 9) Miscellaneous works in verse and prose. (Ibid. 1741. 4.) 10) Miscellaneous letters and essays on several subjects. (Lond. 1694.) The Deists manual or an inquiry into the Christian religion with some consider. on Hobbs, Spinosa etc. (Lond. 1765.)

or the trag. of love. [Ib. 1696. 4.]), Thomas Southerne (geb. 1660 zu Dublin und da gebildet, ging er 1678 nach London, um in Middle Temple Jura zu studiren, wandte sich aber zur dramatischen Poesie und schrieb s. Loy. brother, wozu sein Freund Dryden Prolog und Epilog lieferte, trat dann in die Armee ein, welche er aber wieder verließ, und bis an seinen den 26. Mai 1726 erfolgten Tod seiner einmal erwählten dichterischen Muse treu blieb), der, ohne tragisches Element, doch durch gute Situationen und Bühneneffecte seinen Tragödien: The loyal brother or the Persian prince (Lond. 1682. 4.), The fatal marriage or the innocent adultery (ib. 1694. 4.), und dem nach einer Novelle der Behn gearbeiteten Oroonoko (ib. 1699. 4.) eine bleibende Stelle auf der Bühne zu sichern wußte [11]); Elkanah Settle (The empress of Morocco, a trag. w. sculptures. [Lond. 1675. 4.] Love and revenge. [Ib. 1675. 4.] Cambyses King of Persia. [Ib. 1675. 1692. 4.] The conquest of China by the Tartars. [Ib. 1676. 4.] Ibrahim, the illustrious bassa. [Ib. 1677. 4.] Fatale love or forced inconstancy. [Ib. 1688. 4.] The female prelate being the history of the life and death of pope Joan. [Ib. 1680. 4.] Distress'd innocence or the princess of Persia. [Ib. 1691. 4.] The ambitious slave or a generous revenge. [Ib. 1694.] The heir of Morocco with the death of Gayland. [Ib. 1694. 4.] The virgin prophetess or the fate of Troy, an opera. [Ib. 1701. 4.] etc.), John Dennis, bekannt durch seine Streitigkeiten mit Pope [12]) (Rinaldo and Armida, a trag. [Lond. 1694. 4.] Iphigenia, a trag. [Ib. 1700. 4.] The comical gallant or the amours of S. J. Falstaffe. [Ib. 1702. 4.] Liberty asserted, a trag. [Ib. 1704.] Gibraltar or the Spanish adventure, a com. [Ib. 1705. 4.]), und endlich Lewis Theobald (aus Settingbourn in Kent, gest. 1644), der Held der Dunciade wegen seiner falschen Lyrik Shakspere's (Shakspeare restored. 1726), dem er sein eigenes Stück: Double falshood or the distrest lovers (Lond. 1728.), unterschob, und nicht sowol in seine eigenen Arbeiten (The perfidious brother, a trag. [Lond. 1715. 4.] The persian princess or the royal villain. [Ib. 1717. 4.]) [13]), als weil er den unglücklichen Gedanken hatte, des Sophokles Oedipus und Electra mit Chören auf die Bühne zu bringen und den griechischen Geschmack einzuführen, merkwürdig ist, aber zur Ehre der damaligen Zeit auch nicht einmal einen erzwungenen Erfolg erzielen konnte. Es bleibt demnach nur noch übrig, hier mit Wenigem diejenigen Werke der Rhetorik und Poetik zu nennen, welche als classisch die Ausbildung der Sprache gefördert haben. Hier sind nun vor Allem die Parlamentsreden anzuführen, welche meist so gearbeitet sind, daß man sie kühnlich für Sprach- und Redemuster erklären kann. Als der beste Redner wird Thomas Wendworth, Graf von Stafford, gerühmt; doch auch vielen der Andern (in der Parliamentary or constitutional history of England. [Lond. 1751 sq. XXIV.] abgedruckten) kommt derselbe Vorzug mit Recht zu. Als ausgezeichnete Kanzelredner werden Jasper Main [14]), Peter Hausted [15]), Henry King [16]), Bischof von Chichester (geb. 1591, gest. 1669), und Barton Holiday [17]), der Kapellan Karl's I., gerühmt, wiewol für ihre Zeit sie von John Tillotson, dem oft angeführten Geistlichen (Sermons. Lond. 1704. XIV.), und dem Bischofe von London, William Sherlocke (geb. 1698, gest. 1761) [18]), übertroffen worden sein mögen. Als Muster von Abhandlungsstyl führt man außer den oben genannten Werken der englischen Naturphilosophen und Deisten besonders auf John Milton's Abhandlung über die Preßfreiheit (Areopagitica, a speech for the liberty of unlicens'd printing, in s. Prose works. T. I. p. 149 sq.), von Cowley unter seinen Several discourses by way of essays, besonders den Discourse by way of vision, concerning the government of Ol. Cromwell (Works. T. II.). von Butler seine Characters und Essay on reason (in s. Remains), die Tractate des großen Staatsmannes Sir William Temple (geb. zu London 1625, nach längeren Reisen durch Frankreich, Teutschland und die Niederlande Mitglied des irländischen Parlaments, endlich als Gesandter zu Münster und in den Niederlanden, und 1698 gestorben) [19]) und Cudworth mit seinem Intellectual System, sowie John Locke mit seinem Essay on human understanding, welche bereits besprochen wurden. Als Muster des Briefstyls nennt man des bereits angeführten James Howel, des Hofhistoriographen Karl's II., Epistolae Ho-Elianae, familiar letters, domestic and forren (London 1650 — 1655. IV. 1688. Ed. X.). der Katharina Philips ebenfalls schon erwähnten Letters of Orinda on Poliarchus, William Temple's auch für die Zeitgeschichte sehr wichtige Correspondenz von 1665 — 1672 (Lond. 1702. II. Works. T. II.) und der bekannten Lady Worthley Montague [20]) Journal über ihren Aufenthalt in Wien und Constantinopel und sonstigen Reisen, worin sie eine oberflächliche, aber naive und pikante Beobachtungsgabe entwickelt hat. Natürlich dürfen auch Pope, Addison und Bolingbroke hier nicht übergangen werden. Als Theorie über Poesie als solche zeichnet sich

11) Seine übrigen zwei Trauerspiele und seine Lustspiele sind unbedeutend. Plays written by *Th. S.* now first coll. (Lond. 1774. III.) 12) Miscellan. in prose and verse. (Lond. 1693. 4.) 13) The rape of Proserpine. (Lond. 1727. 4.) Perseus and Andromeda. (Ib. 1730. 4. anonym.)

14) Certaine sermons and letters. (Lond. 1653. 4.) The citye match, a com. (Oxford. 1639. 4. und Old Plays. T. IX. p. 117 sq.) The amorous war, a tragicom. (s. l. 1648. 4.) 15) Ten sermons. (Lond. 1636. 4.) Senile odium, comedia. (Cant. 1633.) The rivale friends, a com. (Lond. 1632. 4.) 16) Viele Sermons einzeln. Poems, elegies, paradoxes and sonnets. (Lond. 1657.) 17) Viele Serm. einz. Three sermons. (Lond. 1626. 4.) Motives to a good life in ten sermons. (Oxf. 1661. 4.) A survey of the world in ten books. (Ib. 1661.) Philosophiae polito-barbarae specimen. (Oxon. 1633. 4.) *Τεχνογαμια* or the marriages of the arts, a com. (Lond. 1618. 1630. 4.) 18) Sermons. (Lond. 1755. IV. Dazu Suppl. ib. 1776.) Works, in b. Divines of England. I – V. 19) Works. (Lond. 1780. II. fol.) 20) Works (corresp. poems and essays). Lond. 1803. V. Letters. Lond. 1763. III. Suppl. ib. 1767.

William Temple's Essay on poetry (Works. T. I. und Miscellanea. [Lond. 1680—1690.] T. II.) aus; dann aber hat sich John Dryden in seiner Umarbeitung des Boileau (Art of poetry), dem Versuch über dramatische Dichtkunst (Essay on dramatic poesy. in s. Works Dram. T. I.) und seiner Abhandl. über die didaktische Satire (vor d. Übers. d. Juvenal, in s. Miscell. Works. T. IV.) als den eigentlichen Vater der englischen Kritik kund gegeben, vor dem des Enkels Milton's, Edward Philips, seinem schon genannten Theatrum poetarum (Lond. 1675. 1800.) vorausgeschickte Abhandlung über Poesie, trotz der Hilfe, die ihm sein Großvater dabei geleistet haben mag, völlig verschwindet. Nicht glücklicher war William Wotton in den gegen Temple gerichteten Reflexions upon ancient and modern learning (Lond. 1694.), wiewol eine völlige Niederlage erlitt der gelehrte Archäolog Rymer[21]) in den in seiner Abhandlung über Tragödie gegen Shakspere gethanen Ausfällen. Noch gehören als classisch für die Ausbildung der Rhetorik hierher William Soame, der, mit Unterstützung Dryden's, Boileau's Poetik ins Englische übertrug, sich aber im vierten Buche sehr viele willkürliche Änderungen erlaubte (Art of poetry transl. into English. [London 1683.]), und der Schotte Patrick Hume, dessen Annotations, on Milton's Paradise Lost (Lond. 1695. fol.) als erster Versuch angesehen werden können, einen englischen Dichter, wie einen alten Classiker, zu erläutern. Als Ästhetiker, wenn auch nicht als systematischer, gehört eine Stelle dem bekannten Shaftesbury wegen seines Essay on the freedom of wit and humour und dem frommen Eiferer Jeremy Collier (geb. 1650 zu Stow Qui in Cambridgeshire und gest. 1726), dessen A short view of the immorality and profaneness of the English stage together with the sense of antiquity upon their argument (Lond. 1699. Dazu A letter to Mr. Congreve on his pretented amendments etc. of l. Sh. V. etc. [Ib. 1698.] A second defense of the Sh. V. being a reply to a book entit. The ancient and modern stages surveyed. [Ib. 1709.] A farther vindication of the Sh. V. in answer to Dr. Filmer. [Ib. 1708.] His dissuasive from the play-house in a letter to a person of quality occasion'd by the late calamity of the tempest. [Ib. 1703.] with a letter written by another hand, in answer to some queries sent by a person of quality relating to the irregularities charged upon the stage. [Ib. 1704.]), das freilich mehr Widerspruch fand, als es seiner redlichen Absicht halber hätte erhalten sollen[22]). Als Kritiker machten sich verdient, außer Pope (in s. Essay on criticism), Lord John Dennis (geboren 1657 zu London, Schauspieldichter, aber im Elend den 6. Jan. 1733—1734 verstorben) in seinen Schriften: On the advencement and reformation of modern poetry und On the grounds of criticism (in s. Miscellanies. Lond. 1693.) und Essay on the genius and writings of Shakspear (with some letters of criticism to the Spectator. Lond. 1712.), welche das harte Urtheil, sich darin als Zoilus gezeigt zu haben, von Seiten Addison's und Pope's nicht verdienen, vor allen Steele und Addison durch ihre Wochenblätter, in welchen sie auf Alles aufmerksam machen wollten, was irgendwie zur Eleganz des Styls in den schönen Wissenschaften gehörte. Ersterer hatte nämlich den 12. April 1709 seine Wochenschrift, der Schwätzer, The Tatler (Tatler by *Is. Bickerstaff*. Esq. m. 1. Lond. 1754. IV. 8. und 12.) anonym begonnen; als aber Addison den wahren Verfasser entdeckt hatte, gab dieser den 26. Mai 1709 seinen ersten Beitrag (Bemerk. über Virgil) hinein und blieb dann Mitarbeiter, bis mit der 271. Nummer die Zeitschrift den 13. Jan. 1711 einging. Am 1. März 1711 begannen sie nun den Zuschauer (The Spectator. Nr. 1) in demselben Geiste und derselben Form, nur daß täglich (Sonntags ausgenommen) eine Nummer erschien, der solchen Erfolg hatte, daß sie bald 20,000 Exemplare absetzen konnten. Indessen setzten sie ihn selbst nur bis zum 555. Blatte oder bis zum December 1712 fort, dann übernahm ihn William Bond, der ihn bis zum 3. Aug. 1715 oder bis zur 61. Nummer des neunten und letzten Bandes brachte (The spectator. Lond. 1747. VIII. 8. 1753. IX. 12.). Diesem folgte den 25. Febr. 1714 The lover, im Style des Tatler, von Marmaduke Myrtle (d. h. Steele), welcher nur 40 Nummern erlebte und den 27. Mai bereits endete; gleiches Schicksal erfuhr sein Reader, der vom 12. April bis 10. Mai 1714 dauerte, aber nur 9 Nummern zu Tage förderte, und vorzüglich gegen Swift's Examiner (war seit dem 2. Sept. 1710 zu Edinburgh erschienen, den 14. Sept. 1715 als 3. Bd. aber zu London) gerichtet. An beiden Schriften hatte Addison Theil genommen. Vorher hatten jedoch beide den Aufseher seit dem 26. Mai 1713 (The Guardian. Lond. 1750. II. 12. 1752. II. 8.) erscheinen lassen, der aber auch nur bis 1714 dauerte. Als eine Art Supplement oder politisches Tageblatt zu Gunsten der Whigs ließ Steele den 6. Oct. 1713 den

21) The tragedies of the last Age, considered and examined by the Practice of the Ancients (Lond. 1678.) und View of Tragedies — with some reflections on Shakspear and other Practitioners for the stage. (Ib. 1693. 4.) Vorher hatte er selbst ein Trauerspiel: Edgar (Lond. 1678. 4.), geschrieben, das aber nicht gefiel. Er war in Yorkshire geboren und ward 1692 an Shadwell's Stelle Hofhistoriograph, als welcher er 1704 sein berühmtes Werk: Foedera, Conventiones et cujuscunque generis Acta publica inter Reges Angliae et alios principes ab a. 1101, edirte und davon 15 Bände selbst beendigte, worauf Robert Sanderson noch fünf hinzufügte. Er starb 1773. Gedichte von ihm stehen bei *Nichols*, Sel. coll. of misc. poems. T. I.

22) The desertion discuss'd in a letter to a country Gentleman (Lond. 1689. 4.) und bei *Bohun*, Hist. of desertion. p. 134 sq. Miscellanies, in five essays. (Lond. 1694.) Essays upon several moral subjects. (Lond. 1697. 1722. II.) Several discourses upon practical subjects. (Ib. 1725. 1728.) Berühmt ist seine Umarbeitung von Moreri's Dict. hist. (The great histor. genealog. and poetic. dictionary. Lond. 1701. II. fol.) Dazu Appendix. ib. 1721. und Supplement. ib. 1728. fol.) und eine Kirchengeschichte von England (An ecclesiast. hist. of Great-Britain, chiefly of England, from the first planting of Christianity to the end of the reign of Charles II. with a brief account of the affairs of religion in Ireland. (London 1708—1714. 4.)

Englishman folgen; allein seiner darin und in einem beißenden Pamphlet: The Crisis, ausgesprochenen Grundsätze wegen ward er den 12. März 1714 aus dem Unterhause gestoßen. Weit gemäßigter war ein ähnliches politisches Wochenblatt, welches Addison den 23. Dec. 1715 unter dem Titel The Freeholder erscheinen ließ, das Montags und Freitags erschien und mit der 55. Nummer den 29. Juni 1716 schloß. An Nachahmungen dieser periodischen Schriften fehlte es nicht, wiewol nur die wenigsten einiges Ansehen zu erlangen vermochten. Von diesen nennen wir Samuel Johnson's Rambler, der Herumschwärmer (1750. 1761. IV.), der wöchentlich zwei Mal, vom 20. März 1750 bis 14. März 1752, in 208 Nummern erschien, aber in einem ältern Rambler, dessen Nr. 1 von 1712 im britischen Museum vorhanden ist, doch schon einen Vorgänger im Namen hatte, und seinen Idler, d. h. Müßiggänger, der alle Sonnabende, vom 15. April 1758 bis 5. April 1760, als Beilage zum Universal Chronicle erschien (Lond. 1758.) und 103 Nummern erlebte; ferner John Hawkesworth's (geb. 1719 und gest. den 16. Nov. 1773) Adventurer, der vom 7. Nov. 1753 wöchentlich zwei Mal erschien und es bis auf 140 Nummern brachte (Lond. 1756. IV.); des Fabeldichters (Fables for the female sex. Lond. 1744.) Edward Moore's (geb. den 22. März 1712 zu Abingdon und gest. den 28. Febr. 1757) World (Lond. 1755. VI.), die den 4. Jan. 1753 begann und den 30. Dec. 1756 schloß, nachdem sie 209 Nummern und A world extraordinary, von Horace Walpole geliefert, gesehen hatte; des Schauspieldichters George Colman (geb. zu Florenz 1733 und gest. den 14. Aug. 1784) und des Dichters Bonnell Thornton (geb. 1724 zu London und gest. den 7. Mai 1768) Connoisseur, der in 140 Nummern vom 31. Januar 1754 bis 30. Sept. 1756 dauerte, und endlich des Dichters Richard Cumberland Observer, der von 1785—1798 (VI.) währte und gewöhnlich noch zu der Zahl der British Essayists [23]) gerechnet wird [24]).

Wir kommen jetzt zur letzten Periode der englischen Literaturgeschichte, die wir von der Königin Anna (1702) bis zur Victoria, der heutigen Gebieterin Englands, zu führen haben, und, da in ihr nur Bekanntes gegeben werden kann, blos in kurzen Umrissen zu zeichnen gesonnen sind. Sie ist mit Recht das Zeitalter der Blüthe der englischen Literatur im Allgemeinen genannt worden, indem fast in allen Fächern des menschlichen Wissens Außerordentliches geleistet worden ist. Gleichwol kann man nicht grade sagen, daß von Seiten der Königsfamilie eine besondere Anspornung des Genies stattgefunden habe, vielmehr verhielten sich vorzüglich die Regenten aus dem Hause Hanover, mit Ausnahme Georg's I., der vorzüglich für Vermehrung der Bücherschätze der Universitäten und Dotirung derselben sorgte, und Wilhelm's IV. und der Victoria, welche mehren verdienten Autoren Pensionen aus ihrer Tasche bezahlten, ziemlich passiv, d. h. sie schritten nicht unmittelbar zum Gedeihen der Wissenschaften und Künste ein, allein sie hinderten auch die aus dem Schooße der Nation hervorgehenden Versuche zur Förderung derselben nicht, und indem sie sämmtlich sehr eifrig für die politischen Vergrößerungen ihres Landes sorgten, mußte natürlich auch das wissenschaftliche Element mit denselben Hand in Hand gehen. Von einzelnen Stiftungen heben wir vorzüglich die Parlamentsacte hervor, durch welche 1694 allgemeine Preßfreiheit in ganz England eingeführt wurde, nach welcher es nunmehr nicht mehr möglich war, irgend eine Schrift gänzlich zu vernichten oder der Öffentlichkeit zu entziehen, wenn man auch den Verfasser nach Publication des Buches zur Verantwortung zog, oder die sich bei dem Verleger grade vorfindenden Exemplare confiscirte, wie denn auch das den beiden Universitäten Cambridge und Oxford verbliebene Recht über die Censur der aus ihren Pressen hervorgegangenen Schriften, welche man ihnen nicht wehren konnte, wenig oder nichts dagegen vermochte, weil eben die hier gedruckten Schriften fast nur dem gelehrten Fache angehörten. Nebenbei befahl eine andere Parlamentsacte (1753) die Errichtung des britischen Museums, das, alle Fächer der Wissenschaft in seinen Sammlungen umfassend, das reichste und trefflichst verwaltete Institut dieser Art, höchstens Paris ausgenommen, in der Welt ist. Die Universitäten Oxford und Cambridge wurden fast jährlich durch neue wohlthätige Stiftungen vergrößert und vermehrt, unter denen wir nur für ersteres Clarendon's Druckerei (1711) und Radcliffe's Vermächtniß zu einer Bibliothek, einem Krankenhause und einer Sternwarte (1749) hier erwähnen wollen. Daß ihre Frequenz bei der zunehmenden Bevölkerung Londons und Englands überhaupt gewaltig zunehmen mußte und die Anstalten zur Unterbringung der Studenten (Oxford 19 Colleges und 16 Kosthäuser oder halls, ohne Stiftungsvermögen, Cambridge 12 Colleges und 4 Kosthäuser, jedoch sämmtlich mit Vermögen) bald nicht mehr ausreichen konnten, versteht sich von selbst. Daraus erklärt es sich, wie vielen hoffnungsvollen jungen Männern, die nicht die Vortheile jener Stiftungen erhalten konnten, gradezu der Weg abgeschnitten wurde, fortzustudiren. In Erwägung dessen kam der Dichter Thomas Campbell auf den Gedanken, in London eine dritte Universität zu gründen, und sprach sein Project in einer Letter to Mr. Brougham on the subject of a London University (Lond. 1825.) öffentlich aus, und durch Unterstützung des gelehrten Lord Brougham's kam wirklich auch diese Unternehmung auf Actien von je 100 Pfund zu Stande, den 30. April 1827

23) British Classics. London 1803—1810. XXIX. (The Tatler. IV. Vol. The Spectator. VIII. The Guardian. II. Essays biographical, critical and historical illustrative of the Tatler, Spectator and Guardian by *N. Drake*. [Lond. 1805. III.] Ed. II. 1814. The Rambler. IV. Adventurer. IV. Idler. II. Essays biogr. critic. and hist. illustr. of the Rambler by *Drake*. III.) Lond. 1808. XXV. 18. (Tatler, Spectator, Guardian, Adventurer, Rambler, Idler, World, Connoisseur, Mirror, Lounger, Observer und Looker-on.) Ibid. 1817. 1823. XLV. 18. od. XXXVIII. 18. Lond. 1825. V. gr. 8. 24) Nicht unwichtig ist auch der von Ambrose Philips gegründete Freethinker gewesen, der vom 24. März 1718 bis 28. Sept. 1719 dauerte und 159 Nummern enthielt (1719. III. 12. 1733. III. 12.), aber von einer ältern gleichbetitelten Zeitschrift, deren erste Nummer den 17. Nov. 1711 erschien, zu unterscheiden ist.

ward der Grundstein eines neuen Universitätsgebäudes gelegt und die Universität selbst den 1. Oct. 1828 durch eine Vorlesung des berühmten Anatomen Charles Bell eröffnet. An gelehrten Gesellschaften ist kein Mangel; so entstand 1712 zu London die Gesellschaft zur Ermunterung der Gelehrsamkeit, die Grubstreetische zur Aufdeckung der Fehler in den Wissenschaften (1728—1737), die englische Gesellschaft zur Verbesserung der englischen Sprache (1730), die etymologische zur Untersuchung der europäischen Sprachen (1737), die Catonianische von Freunden der stoischen Philosophie, die Gesellschaft zur Hebung der Künste, Manufactur und Handlung (1753 zu London durch William Shirley gestiftet, zuerst den 1. März 1754 versammelt. Transactions of the Society instituted for the encouragement of arts, manufactures and commerce. [Lond. 1783 sq. 4.]), die Gesellschaft der Alterthümler (Antiquarian Society), bekanntlich vom Erzbischofe Parker gestiftet und durch Jacob I. aufgehoben, ward auf Veranlassung des Grafen Hardwicke 1751 öffentlich durch ein Privilegium wieder erneuert und edirte seit 1770 ihre Abhandlungen (Archaeologia or miscell. Tracts relating to antiquity publ. by the Soc. of Antiquaries of London. [Lond. 1770 sq. 4.], die Linné'sche botanische Gesellschaft, durch (den 18. März 1788) Smith gegründet (Transactions of the Linnean Society. [Lond. 1791 sq. 4.), die Gesellschaft von Manchester (Memoirs of the literary and philosophical Soc. of Manchester. [Lond. 1789 sq.), die ökonomische Gesellschaft zu London (Memoirs of Agriculture and other oeconomical arts by *R. Dessie*. [Lond. 1768 sq.) und Bath (Letters and papers on agriculture, planting etc. of the Bath and West of England Soc. for the encouragement of agriculture. [Lond. 1787 sq.), die einzelnen medicinischen Gesellschaften, wie die Medical Society, das College of Physicians und die Society of Physicians zu London (Medical observations and inquiries by a Soc. of Physicians in London. [Lond. 1757 sq.] Medical transactions, publ. by the coll. of Physicians in London. [Lond. 1768 sq.] Memoirs of the medical Society of London, instituted in the year 1773. [Lond. 1787 sq.] Transactions of a Society for the improvement of medical and chirurgical knowledge. [Lond. 1789 sq.) zu Edinburgh (s. 1731) und Dublin, die Royal society of literature, 1822 durch Georg IV. gegründet und 1825 privilegirt, aus der unter ihrem erhabenen Beschützer zehn Gelehrte jährlich Leibrenten erhielten, die Literary found society, welche Schriftsteller in der Noth unterstützen soll, die English historical society, 1836 gestiftet, zur Herausgabe englischer älterer Geschichtswerke, die 1838 zu Ehren des berühmten englischen Alterthumsforschers gegründete Camden Society, die British association, durch Sir David Brewster, als Nachahmung der Versammlung der teutschen Naturforscher und Ärzte, 1831 gegründet, die gelehrte Gesellschaft in Edinburgh, 1732 gegründet und 1787 privilegirt (Essays and observations etc. [Edinb. 1754 sq.] Transactions. [Ib. 1787 sq. 4.]), die gelehrte Gesellschaft von Dublin, 1739 gegründet und 1782 völlig constituirt (Transactions. 1788 sq.), die königliche asiatische Gesellschaft, den 19. März 1823 durch Colebrooke eröffnet (Transactions. [Lond. 1824 sq.] 4.] das Asiatic Journal and monthly register for British and foreign India, China and Australasia, ist verschieden von dem Journal der Gesellschaft, d. Journal of the Asiatic Society of Great-Britain and Ireland), die Gesellschaft zur Untersuchung der Geschichte Asiens in Calcutta, durch William Jones gestiftet und den 15. Jan. 1784 eröffnet (The Asiatic Miscellany [Calc. 1785 sq.] Asiatic Researches. [Ib. 1788 sq. 4.] und Journal of the Asiatic Society of Bengal, seit 1832 von Prinsep redigirt), die asiatische Gesellschaft von Madras (1794 gest. Transact. [Lond. 1828 sq. 4.] Madras journal of literature and science) und Bombai (1804 gest. Transactions. [Lond. 1819 sq. 4.]), der Oriental Translations found etc. Zum Schutz des literarischen Eigenthums trug der Parlamentsredner Talfourd vorzüglich durch seine an das Unterhaus eingebrachte Bill bei, nach welcher das Eigenthumsrecht der Autoren von 28 bis auf 60 Jahre ausgedehnt werden sollte, obgleich sie durch den Widerstand des Radicalen, Joseph Hume, nicht durchging. Als Aussetzer von Preisen für wissenschaftliche Bestrebungen ist besonders Francis Henry Egerton, Graf von Bridgewater, zu nennen (geb. den 11. Nov. 1756), der in seinem Testamente 1825 befahl, dem Präsidenten der londoner Gesellschaft der Wissenschaften 8000 Pfund zu übergeben, damit dieser mehre Schriftsteller veranlasse, ein umfassendes Werk über die Macht, Weisheit und Güte Gottes, wie sich diese Eigenschaften in der Schöpfung offenbaren, zu schreiben und dafür diese Summe an selbige zu vertheilen. Diese Spende rief die berühmten Bridgewater-books hervor, ziemlich das Beste, was in diesem Fache irgendwo geleistet worden ist. Von gelehrten kritischen Journalen erhoben sich gleichfalls eine Menge auf den Basen der ältern oben erwähnten englischen Monatsschriften, so zuerst 1731 das Gentleman's Magazine (Lond. 1731 seq.), seit dem 1. Jan. 1731 durch den Buchdrucker Edward Cave publicirt, welchem das Monthly Magazine, das Westminster Magazine, das Universal Magazine ꝛc. folgten, das Monthly Review (seit 1749 durch Griffith angefangen), Critical Review (1756 sq.), Edinburgh Review (seit 1755), das Foreign Review (1827 sq.), die Edinburgh Literary Gazette, des Dublin Literary Journal, Dublin Review, Foreign quaterly Review, British and foreign Review, Metropolitan Magazine, Blackwood's Edinburgh Magazine (seit 1817) und das Edinburgh Magazine, London's and Westminster Review, Chamber's Edinburgh Journal (seit 1832), die Literary Gazette, das Athenaeum (seit 1828), Asiatic Journal ꝛc. Für Herausgabe älterer Werke der Geschichte und romantischen Literatur sorgten der eingegangene Roxburgh Clubb (nach John, Herz. v. R., den 17. Juni 1812 gegründet), die schon genannte Camden Society, die Percy Society (gegründet 1840), die Shakspere Society (seit 1841), die Cambridge Antiquarian Society (seit 1840), die Lin-

colnshire Topographical Society, der Abbotsford Clubb, der Oriental Translation Found (ein besonderes Comité der orientalischen Gesellschaft zu London). Für allgemeine wissenschaftliche Bildung suchten die Encyklopädien zu sorgen, unter denen wir die (Harris' und) Chamber's Cyclopaedia or the diction. of arts and sciences (Lond. 1798. II. fol.), zuletzt erneuert durch Abr. Rees als The new Cyclopaedia (ib. 1819—1821. XLV. 4.), die Encyclopaedia Londinensis (Lond. 1797—1829. XXIV. 4.), durch John Wilkins gegründet, die von Tytler begonnene und von Napier beendigte Encyclop. Britannica (Edinb. 1830 sq. XXXI. 4.), die Encyclopaedia Metropolitana (Lond. 1813 sq. 4., unvollendet), von H. J. Rose begonnen, Blacwood's Edinburgh Encyclopaedia (Edinb. 1809 sq. XVIII. 4.), unter David Brewster's Leitung, nennen. Zur Belehrung des größern Publicums bildete sich die Society for the diffusion of useful knowledge und gab ihre Library of useful knowledge heraus, welchem Versuche bald darauf die Gründer der Family library, der Select Library und Lardner in seiner Cabinet Encyclopaedia (133 Bde.) folgten. Gehen wir nun zu den einzelnen Fächern der Wissenschaften und den Männern fort, die ihr Gedeihen gefördert haben, so wird zuerst von den classischen Sprachen geredet werden müssen, für welche allerdings im vorigen Jahrhundert mehr als in diesem geschehen ist. Denn hier schrieben über griechische Metrik Richard Dawes (1745) und Thomas Burgeß (1780), über griechische Dialekte Michael Maittaire, über Wortkritik und lateinische Metrik ward Unsterbliches von dem großen Richard Bentley in seinen Commentaren zu Horaz und Terenz geleistet, sowie John Toup die alten Grammatiker, vorzüglich den Suidas, mit einer Fülle von Gelehrsamkeit zu interpretiren suchte. Den Horaz edirten William Barter (1701) und Alexander Cunningham (1721), wurden aber über Bentley's Kritik (1711) vergessen; John Davis (von 1745) und Zacharias Pearce machten sich an Cicero's philosophische Schriften und lieferten Ausgaben desselben, die heute noch Werth haben; Jeremias Marcland stellte des Statius Wälder wieder her (1728), obwol er für Euripides nicht ebenso glücklich war; Josua Barnes emendirte, freilich nach der Weise seiner Zeit, den Anakreon und Euripides (1705); Samuel Clarke lieferte eine früher sehr viel gebrauchte Ausgabe des Homer (1729); John Taylor edirte (1736) den Lysias und Demosthenes, und verstand den Sinn und Geist dieser Redner, wenn auch nicht die Partikeln in dem Sinne, wie man heutzutage verlangen mag; John Upton gab eine gute Ausgabe des Arrian und ebenso Thomas Mangey eine solche des Philo, des Thomas Warton Theokrit (1770) aber könnte besser sein; Samuel Musgrave (1798) gab in seiner Ausgabe des Euripides eine Fülle gelehrten Materials, was manchem bessern Kritiker unserer Zeit jetzt sehr zu Statten kommt; wenig für Kritik thaten Thomas Hearne in seinem Eutropius (1703); Christian Wasse mit seinem Sallustius (1710) und Michael Maittaire in seiner Sammlung der lateinischen Dichter (1713); allein dafür ward im 18. Jahrh. wieder besonders das Feld der griechischen Dramatiker trefflich angebaut, so von Richard Porson Aristophanes und Sophokles, durch Peter Paul Dobree Aristophanes ꝛc., von Peter Elmsley Sophokles und Euripides, durch James Henry Monk Euripides, Charles James Blomfield, dermalen Bischof von London, Äschylus, an welchen sich auch Schoolefield machte. Als fleißigen Herausgeber der alten Grammatiker (Hephaestion, Suidas. Paroemiographi) müssen wir Thomas Gaisford nennen, neben welchem auch dem gelehrten Edmund Heinrich Barker eine ehrenvolle Stelle gebührt, wie denn auch in neuerer Zeit vorzüglich J. A. Cramer durch die in seinen Anecdotis an das Licht gezogenen Inedita der alten griechischen Grammatiker mit Recht den Dank der gelehrten Welt in Anspruch nimmt, und William Stephen Dobson in seiner Ausgabe der griechischen Redner, Falconer bei der des Strabo und Arnold für Thucydides das Ihrige redlich gethan haben. Als Organe der englischen Philologen dienen Valpy's Classical Journal und das Museum criticum Cantabrigense, oder, wie es seit 1831 heißt, The philological Museum. Als Kritiker möchten noch Th. Tyrwhitt, Knight und Th. Kidd eine Stelle verdienen. Auch an Übersetzungen der alten Classiker war im 18. Jahrh. so wenig Mangel, als im 19., wiewol bei einer Vergleichung unfehlbar ersteres den Sieg davon tragen muß; denn von Dichtern fallen hinein Homer durch Pope und Macpherson, Äschylus durch Potter, Pindar von West, Catull und Tibull von Grainger, Horaz von Francis, Ovid von Garth, Persius von Brewster, Plautus von Thornton, Terenz von Colman, Virgil von Dryden und später von Beresford, von Prosaikern aber Celsus von Grieve, Demosthenes von Leland, Isäus von Jones, Isokrates und Lysias von Gillies, Thucydides von Smith, Xenophon von Smith und Spelman, Polybius von Hampton, Dionysius von Halikarnaß durch Spelman, Plato durch Sydenham, Plutarch von Langhorne, Cäsar von Duncan, Sallust und Tacitus von Gordon, Tacitus Germania von Aikin, dessen Annalen und Geschichtsbücher von Murphy, Cicero und der jüngere Plinius durch Melmoth, der ältere durch Holland ꝛc. Für die Grammatik und Lexikographie der alten Sprachen leistete William Barter (geb. 1650, gest. 1723) Leidliches in seiner Jugendarbeit der Analogia s. linguae latinae, Ausgezeichnetes in Bezug auf die Sammlung von Material der Schotte Thomas Ruddiman aus Ragel (geb. 1694, gest. 1757), der zugleich zu Edinburgh auch den Buchdrucker und Verleger machte, in seinen Rudiments of latin tongue (Edinb. 1714.); Robert Ainsworth (geb. 1660, gest. 1741) in seinem Thesaurus lat. ling. compendiarius (Lond. 1736. II. 4.), in seinem Vaterlande jetzt noch ebenso fleißig gebraucht und benutzt, als das Scheller'sche Lexikon in Teutschland; Thomas Morell (geb. 1701, gest. 1784) in seinem Thesaurus Graec. poeseos s. Lexic. Graec. prosodiacum (Eton. 1762.); für Einleitung in die alten

Autoren jedoch nur Mittelmäßiges Anton Blackwall (geb. 1672, geſt. 1730) durch ſeine Introduction to the Classicks (Lond. 1718.), oder de praestantia classicorum authorum, wie denn für römiſche Alterthümer nur einen Theil zu Stande brachte William Barter in ſeinem Glossar. antiquit. Rom. und Glossar. antiq. britann. tempore Roman., wofür aber John Potter (geb. 1672, geſt. 1747) uns ſeine heute noch zu brauchende Archaeologia Graeca (Oxon. 1699.) und Alexander Adam aus Edinburgh (geb. 1741, geſt. 1809) ſeine oft wiedergedruckten und ebenſo wie Pott. Arch. ins Teutſche überſetzten Roman Antiquities (Lond. 1791.) hinterlaſſen haben. Von Commentatoren einzelner Schriftſteller iſt beſonders wichtig Edward Holdsworth (geb. 1688, geſt. 1746) mit ſeinen Remarks and dissertations on Virgil (Lond. 1708.), Conyers Middleton (geb. 1683, geſt. 1790), der berühmte Biograph Cicero's (History of the life of M. T. Cicero. [London 1741. II.]), als Antiquar (Antiquitates Middletonianae. [London 1745.] und Miscellaneous Works. [Ibid. 1752. V.]), Thomas Blackwall (geb. 1701, geſt. 1757) durch ſ. Enquiry into the life and writings of Homer (Lond. 1735.) und der paradoxe Payne Knight (geſt. 1824) mit ſeinen Prolegomena ad Homerum. (Lond. 1808.) Für Alterthümer iſt beſonders zu nennen Richard Chandler (geb. 1738, geſt. 1810) durch ſeine Ionian antiquities (1769—1800. II.), Inscriptiones antiquae praesertim Athenis collectae (1774.), Travels in Asia (1775.), in Greece (1776.), The history of Ilium (1802. II.), Edward Daniel Clarke durch ſeine Travels in Various countries of Europe, Asia and Africa (Lond. 1813—1817. IV.), William Gell durch ſ. Itinerary of Greece (Lond. 1810.), Itinerary of Morea (ib. 1817.), Topography of Troy and its Vicinity (ib. 1804. fol.), Geography and antiquities of Ithaca (ib. 1807. 4.), Pompejana (Lond. 1817—1819. 1830—1831.) und Topography of Rome and its vicinity (ib. 1834. II.), Edward Dodwell mit ſeiner Classical and topographical tour trough Greece (Lond. 1819. II.) und Views and descript. of Cyclopian or Pelasgic Remains in Greece and Italy (Lond. 1834.), William John Hamilton in ſ. Researches in Asia minor, Pontus and Armenia with some accounts of their antiquities and geologie (Lond. 1842.), James Stuart und Nicolaus Revett mit ihren Antiquities of Athens measured and delineated (London 1762.), William Martin Leake mit ſeiner Topography of Athens (with some remarks on its antiquities. Lond. 1819.), John Spencer Stanhope mit ſ. Olympia or topogr. ill. of the plain of Ol. (Lond. 1824.) und Topograph. sketches of Megalopolis, Tanagra, Aulis and Eretria. (Lond. 1831.) Für alte Geſchichte nennen wir Temple Stanyan mit ſeiner History of Greece (Lond. 1709. III.), John Gillies mit ſeiner History of the world from the reign of Alexandre to that of Augustus (Lond. 1807.) und History of ancient Greece (Lond. 1786. II.), Olivier Goldſmith mit ſeiner Grecian history to the death of Alexandre (Lond. 1776. II.), William Mitford mit ſeiner History of Greece (Lond. 1784—1818. V.), Henry Marſh mit ſeinen Horae Pelasgae (Cambr. 1815. I.), Henry Fynes Clinton mit ſeinen Fasti Hellenici (Oxford 1827—1834. IV.) und Thomas Thyrlwall mit ſeiner Hist. of Greece. (Lond. 1838.) Für röm. Geſchichte haben wir Hooke's Roman history (Lond. 1766. XI.), Goldſmith's Roman history (ib. 1770. II.), Ferguſon's Progress and fall of the roman republic (ib. 1783. III.) und endlich Edward Gibbon's (geb. 1737, geſt. 1794) History of the decline and fall of the Roman empire (Lond. 1776—1788. VI.), die ihren Verfaſſer unſterblich gemacht hat. Endlich verſuchte Joſias Spence (geb. 1698, geſt. 1768) die Übereinſtimmung der römiſchen Dichter mit den alten Künſtlern nachzuweiſen, und zeigte wenigſtens den Weg, auf welchem Sicheres gefunden werden möchte (Polymetis or an enquiry conc. the agreement between the works of the Roman poets and the remains of the ancient artists. [Lond. 1745.]). Merkwürdig iſt noch der Streit, welcher zwiſchen Robinſon und Hewlett über die Echtheit der pariſchen Marmorchronik geführt wurde, indem jener ſie beſtritt, Letzterer ſie vertheidigte. Allein auch für andere Sprachen geſchah ſehr Vieles, nachdem vor Allem John Chamberlayne[25]) einmal das Vater Unſer in 52 Sprachen edirt und Charles Morton Bernard's oben angeführte Alphabete nochmals mit vielen Verbeſſerungen und Zuſätzen hatte in Kupfer ſtechen laſſen. Um von dem Studium der nordiſchen Sprachen auszugehen, bemerken wir, daß ſeitdem George Hikes (1705) mit ſeinem Thesaurus septentrionalis aufgetreten war, faſt alle Dialekte des großen engliſchen Reiches in beſondern Schriften unterſucht wurden. So folgten für das Angelſächſiſche auf Hikes' Grammatik (im Thes. T. I.) und Wanley's Verzeichniß der in dieſer Sprache erhaltenen Handſchriften (ebend. T. II.) ſchnell Edward Yates mit ſeiner Grammatica Anglo-Saxonica (Oxon. 1711), und Eliſabeth Elſtob mit den Rudiments of grammar for the english saxon tongue (Lond. 1715.) und mit Benutzung von Will. Sommer's Dictionar. Saxonico-latino-anglicum (Oxon. 1659.) und Thomas Benſon's Vocabularium anglo-saxonicum (ibid. 1701.) Edward Lye mit ſeinem Dictionar. Saxonico- et Gothico-latinum (Lond. 1772. II.) und ſeiner Ausgabe von Fr. Junius, Etymologicum anglicanum. (Ib. 1743.) So nahm nun das Studium dieſer Sprache immer mehr zu; Leute, wie Ingram, Conybeare, Kemble und Thorpe, edirten in dieſem Jahrhundert um die Wette angelſächſiſche Werke, und J. Bosworth hat, außer einer Grammatik (Elements of Anglo-Saxon Gr. [Lond. 1823.]), ein Wörterbuch dieſer Sprache publicirt (Diction. of the Anglo-Saxon lang. [Lond. 1838.]), welches ein

25) Oratio dominica in diversas omnium fere gentium linguas versa, cum diss. de ling. origine ed. *D. Wilkins.* (London 1715. 4.)

Muster für alle ähnliche Arbeiten genannt werden mag, und zugleich als Einleitung eine gelehrte Untersuchung über den Ursprung der alten teutschen und skandinavischen Sprachen mittheilt. Für gälische Sprachen traten Shaw (London 1780.), Dewar (Glasgow 1831), und Mac Leod (Edinb. 1826. II.) mit Wörterbüchern auf; John Grant untersuchte die Abstammung dieser Nation (Thoughts on the origin and descent of the Gaels. [London 1828.]); sowie Prichard die der Kelten (The eastern origin of the Celtic nations (Oxford 1831.), O'Brien lieferte ein Wörterbuch des Irischen (Paris 1768.) und ein Ungenannter (O'Connor) eine Grammatik. (Dublin 1808.) Ebenso thätig war man aber auch für den Orient; denn die Universität Oxford gab zwei teutschen Gelehrten, David Wilkins (1716) und C. G. Woide, die nach England gekommen waren, Gelegenheit, ihre Gelehrsamkeit durch Herausgabe einer koptischen Bibelübersetzung und eines (des Scholzischen) Wörterbuchs und Grammatik derselben Sprache zu zeigen. Später ward allerdings grade in England das Studium dieser Sprache nicht sehr getrieben, bis in neuerer Zeit außer Pearson G. Tattam mit seiner Grammatik und seinem Wörterbuche derselben hervortrat (1829). Für das Äthiopische geschah erst in neuester Zeit etwas durch Pell Platt, da er ein Verzeichniß der Äthiopisch-biblischen Handschriften zu Paris, London und Rom (1823) und eine Ausgabe der amharischen Evangelienübersetzung (1824) und eine Übersetzung der apostolischen Constitutionen (1838), sowie durch Lawrence, der eine Version des Buches Enoch (1838) veranstaltete. Endlich kommt dem Engländer Young das unbestreitbare Verdienst zu, zuerst den richtigen Weg zur Entzifferung der Hieroglyphen gezeigt zu haben (Rudiments of an egypt. dict. [Lond. 1831.]). Was das Armenische anlangt, so ist, nachdem die Gebrüder Whiston, William und George (1736) durch die Herausgabe des Moses von Chorene hierin gewissermaßen Epoche gemacht und die Bahn gebrochen hatten, einige Übersetzungen ausgenommen, dafür weiter nicht sonderlich viel geschehen. Als Inschriftenentzifferer verdient einen ausgezeichneten Ruf Swinton durch seine versuchte Entzifferung des phönikischen (1750) und palmyrenischen (1754) Alphabets; allein nach ihm blieb dieses Fach ebenfalls, bis auf einige unbedeutende Versuche, unangebaut. Für das Hebräische geschah, nach Richard Pococke's Vorgange (geb. 1704, gest. 1765), der durch seine treffliche Schilderung des Morgenlandes (A description of the east and some other countries. [Lond. 1743. II.]) wesentlich zur äußern Erklärung der Bibel beigetragen hatte, nicht Unwichtiges durch Robert Lowth (1753) für das Verständniß und die Entwickelung der dichterischen Schönheiten der Bibel, sowie durch Benjamin Kennicott (1776) eine Kritik und Vergleichung derselben mit masoretischen Handschriften bewerkstelligt ward, für Wortkritik des N. Test. ward genug durch J. Mill (1707) und seinen Gegner Whitby (1710) geleistet. In neuerer Zeit hat nur Lee durch seine Grammatik des Hebräischen (1827) Aufsehen gemacht. In der chaldäischen Sprache zeichnete sich besonders Harris durch seine Elemente derselben (1822) aus, im Syrischen aber Yeates (1829) und G. Phillips (1837) mit ihren Grammatiken. Weit wichtiger aber ist das, was für das Arabische gethan wurde, denn hier trat John Richardson mit seiner Grammatik (1776), Abhandlungen über die Sprache, Literatur und Sitten der orientalischen Nationen (1777) und seinem berühmten persisch-arabisch-englischen Wörterbuche hervor, wie denn in diesem Jahrhundert Pusey den von J. Uri begonnenen Katalog der arabischen Handschriften der oxforder Bibliothek beendigte und im britischen Museum (1838) auch der Anfang zu einer vollständigen Verzeichnung der orientalischen Handschriften durch Herausgabe der der syrischen und karschunischen gemacht wurde. Weit bedeutender war aber verhältnißmäßig noch, was für die arabische Literatur durch Herausgabe und Übersetzung ihrer Schätze gethan wurde. So traten Simon Ockley mit seiner Übersetzung des Tophail (1708) und seiner Geschichte der Sarazenen (1708), George Sale (1734) mit seiner Version des Koran, die bis heute noch die beste geblieben ist, und wegen der aus den arabischen Commentatoren desselben, z. B. dem Beidhawi, genommenen Anmerkungen eine unentbehrliche Quelle alles Wissens für jeden Orientalisten bleiben wird, Carlyle mit Dschemaleddin's Geschichte von Ägypten (1726), White mit den Denkwürdigkeiten Abdollatifs (1789), Channing mit seiner berühmten Ausgabe des Abulcasis und Rhazes (1766), der große William Jones (geb. 1746, gest. 1784), dessen Asien betreffende allgemeinere Werke noch heute ausgezeichneten Werth haben, mit seiner Übersicht der arabischen Poesie (1774) und der Ausgabe der Moallakat (1783), John Dacre Carlyle mit seiner arabischen Anthologie (1796), J. Baillie mit seiner Ausgabe der alten arabischen Grammatiker (1802), William Ouseley u. A., in neuester Zeit noch Lee mit seinem Ibn Batuta, Belfour mit der Reisebeschreibung des Macarius, Rowlandson mit seiner Geschichte der Muhammedaner in Malabar, Lane mit seiner Übersetzung der 1001 Nacht und in Calcutta vorzüglich mehre Gelehrten mit ihren Ausgaben der arabischen Rechtsbücher Fatawa Alemgiri, Hedayah, Inayah und Rifayah hervor, um kleinere Arbeiten hier mit Stillschweigen zu übergehen. Das Vulgärarabische ward neuerlich vorzüglich durch die Presse der Church missionary Society auf Malta gepflegt. Betrachten wir aber das für das Persische Geleistete, so haben wir, außer dem schon genannten Wörterbuche Richardson's, vorzüglich Jones wegen seiner persischen Grammatik (1771), Francis Gladwin mit seinem Wörterbuche (1788) und Th. Roebuck mit seinem Vocabularium derselben Sprache, nach dem Muster des Dict. de l'acad. gemacht, zu nennen (1818), wozu Johnson's neue Bearbeitung von Richardson's Werke (1829) und Lee's Umarbeitung der Grammatik Jones' (1828) und Lumsden's Grammatik (1810) noch gerechnet werden mögen. Als Übersetzer und Herausgeber sind Al. Dow, Gladwin, Davy, Sullivan, Nott, Ouseley, Champion, Scott, Hadeley, Briggs, Elliott, Price, Stewart, Shea, Turnera, Macon, Forbes, Atkinson, Bird,

Thomson ꝛc. zu nennen. Mit der Keilschrift dagegen haben sich die Engländer nicht beschäftigt, und sind sogar (Kennedy und Wilson) soweit gegangen, den Zend und Pehlwi für betrügerische Erfindung der Parsen zu erklären. Für das Türkische lieferte Lumley Davids, wenigstens was den heutigen Sprachgebrauch angeht (1832), eine treffliche Grammatik, William Erskine übersetzte die Denkwürdigkeiten des Kaisers von Hindostan, Muhammed Baber (1826), aus dem Tschagatai, und Stewart die Selbstbiographie Timur's nach einer Übersetzung, die aus dem Tschagatai in das Persische gemacht worden war. Für die indischen Sprachen ward im Vergleich fast noch mehr geleistet. So that fast Unglaubliches Gilchrist nach John Fergusson's Vorgange (1773) für das Hindostani in seinem englisch-hindost. Wörterbuche (1787) und den Chrestomathien u. Übersetzungen in dieselbe Sprache. Neben ihm verdient einen ehrenvollen Platz die Grammatik des W. Price (1828) und John Shakspeare's ausgezeichnetes Wörterbuch (1820); als Herausgeber aber verdienen genannt zu werden Michael, Yates und Smyth. Für das Bengali sind besonders in neuerer Zeit zum Gebrauche der Engländer treffliche Grammatiken und Wörterbücher abgefaßt worden, so von Haugthon eine Chrestomathie (1822) und Grammatik, von Morton (1828) und Carey (1825) Wörterbücher, neben welchen Namen noch die weniger gelungenen Versuche von Shakspear, Chamberlayne, Forster und Keith anzuführen sind. Für das Tamulische schrieb Anderson (1821) eine Grammatik, sowie Taylor (1821) und Babington (1822) noch bessere, und Rottler besorgte (1836) ein Lexikon derselben Sprache. Für die Telingasprache ist besonders Campbell zu nennen, der eine Grammatik (1820) und ein Lexikon (1821) abfaßte, wozu noch von Morris (1823) eine Chrestomathie kam. In das Mahrattische ward in neuerer Zeit aus dem Englischen viel übersetzt, nachdem Vans Kennedy und Molesworth (1824) Lexika und Carey eine Grammatik dieser Sprache edirt hatten. Für das Guzeratti leistete Drummond in seinen Illustrations (1808) Vorzügliches; aus dem Bridsch Bakha übersetzte Price, aus dem Dakai Herklot, über das Orija gab Sutton (1831) und über das Pentschab Carey eine genügende Grammatik. Gehen wir nun zum Sanskrit über, so werden Holwell in seinen Interesting events relative to the provinces of Bengal (Lond. 1765. II.) und Halhed in seiner Grammar of the Bengal languages (1778) das Verdienst haben, zuerst auf dieses alte indische Sprachidiom unter den Engländern aufmerksam gemacht zu haben. Allein von Seiten ihrer Gelehrsamkeit sind natürlich für die Kenntniß der Sprache selbst von weit größerer Bedeutung gewesen William Jones, der 1788 das bekannte Drama Sacontala bekannt machte, und Charles Wilkins, dem wir die Kenntniß der Hitopadesa verdanken, und der als der erste Europäer das Sanskrit erlernte, sowie die erste in Europa in dieser Sprache gedruckte Grammatik schrieb (Grammar of the Sanscrita Lang. [London 1808.]), Henry Thomas Colebrooke, der Herausgeber so vieler wichtiger Werke und Abhandlungen, William Carey, H. P. Forster, W. Price, J. Prinsep, Leyden, W. Ward, D. Crawfurd, und in neuester Zeit Horace Hayman Wilson gewesen. Für die Palisprache nennen wir B. Clough, für das Birmanische Carey und S. H. Hough, A. Judson und William Tandy, für das Siamesische J. Low, für das Malaiische, nach Thomas Bowrey's Vorgange (Dict. engl. and malayo. [Lond. 1701.]), den berühmten Marsden und W. Robinson, sowie die schon genannten Gelehrten Raffles und Leyden, neben welchen Edward Upham durch seine Schriften über den Buddhismus und die Übersetzung der heiligen Bücher der Cingalesen, sowie der Missionar Callaway mit seiner Erklärung der Dämonologie derselben sich einen Namen gemacht haben. Für das Chinesische haben wir den Gründer einer richtigen Kenntniß dieser Sprache, Morrison, als einen Engländer zu rühmen, neben welchem James Marsham, P. P. Thoms, W. Premare, F. F. Davis, Collin, Staunton, Milne ꝛc. für die Verbreitung derselben Sprache thätig waren, während für das Japanische nur Medhurst anzuführen sein wird. Für Universalsprachstudium läßt sich zwar Walter Whiter nennen, doch konnte er sein Etymologicum Universale nicht selbst beendigen (Cantabr. 1800.), wie denn auch Alexander Murray in seiner Geschichte der europäischen Sprachen (Edinb. 1803. II.) nur anregend wirkte. Kehren wir aber zur Nationalsprache zurück, so hebt das goldene Zeitalter derselben unter der Königin Anna an, weil sie unter dieser von einer Menge Puristen gesichtet zu werden begann, unter denen man nur die Namen eines Addison, Steele, Chesterfield ꝛc. zu nennen braucht, um sich von der Thätigkeit der englischen Gelehrten für dieselbe einen Begriff zu machen. Als nun aber 1730 zur Verbesserung der Muttersprache eine vollständige Akademie im großen Saale des Apollo der Taverne bei Templebar zusammentrat, so fand diese bereits das Hauptsächlichste gethan, und ihre eigenen Leistungen blieben leider soviel wie Null. Mittlerweile hatten B. Johnson (1706) und N. Bailey (1726) bereits leidliche Grammatiken zu Stande gebracht; allein erst Robert Lowth unterwarf (1762) die bis auf seine Zeit erschienenen Classiker seiner Sprache einer Kritik, zu der J. Ash (1767) eine Einleitung schrieb, bis Thomas Sheridan in seinen Elements of Engl. Grammar (1786) alle seine Vorgänger durch die Feinheit seiner Bemerkungen in den Schatten stellte, und nur erst von einem Lindley Murray (1795), dessen Kanon bis jetzt noch als Codex gilt, überflügelt wurde. Was nun den Reichthum und die Kritik der einzelnen Wörter angeht, so hatte bereits N. Bailey (1728) in seinem Wörterbuche im Gegensatze der frühern Lexikographen einen bedeutenden Fortschritt gemacht; allein siehe da trat Samuel Johnson erst mit seinem Plan of a diction. (Lond. 1747.), bald darauf mit seinem classischen Meisterwerke der Kritik, dem Complete dictionary (Lond. 1755. II.), hervor, welches eine Unzahl theils neuer, theils gereinigter Wörter und Formen enthielt, und nur

an Reichhaltigkeit von dem vorzüglich auf Verbesserung der Aussprache, worin er übrigens unglücklich war, berechneten Engl. Diction. (Lond. 1780.) des bereits genannten Thomas Sheridan übertroffen wurde. Für Orthoepie hatte übrigens J. Elphinstone in seinen Principles of the English lang. (1764.) den ersten Grund gelegt, welchem dann R. Nares, Verfasser eines Glossars classischer Ausdrücke älterer Schriftsteller, vorzüglich Shakspere's (1822), bereits 1789 und sein Gegner, der Schotte James Adams, 1799 gefolgt waren; allein der beste Codex der Aussprache wird immer noch, trotz einigen Mängeln, John Walker's Critical pronouncing dictionary (Lond. 1791.) bleiben. Über Synonymik schrieb Thomas Taylor 1817. Für einzelne Punkte sind die Arbeiten von Sam. Pegge, Horne Tooke, Edmund Malone, H. Todd ꝛc. nicht ohne Werth und ziemlich interessant. Für die schottische Sprache fand sich erst im 19. Jahrh. ein Etymolog an J. Jamieson (Etym. diction. of the Scotish lang. [Edinb. 1808. II.]), für das Irische aber bereits im vorigen Ch. Vallancey (Gramm. [Dubl. 1773.]) und O'Brien (Dict. [Par. 1768.]). Wir wenden uns jetzt zur Darstellung der Entwickelung der Historiographie in England, worüber wir natürlich ebenfalls nur die Hauptsachen hervorzuheben im Stande sind. Wir müssen daher hier zuerst über allgemeine Weltgeschichte ein Werk erwähnen, das (1730) nach dem Grundsatze, wie das gesammte Feld für eine Person zu weitumfassend sei, nach dem Plane und Muster Raleigh's und Rollin's von einer Gesellschaft von Gelehrten ausgearbeitet und mit geographischen und cultur-historischen Untersuchungen im weitesten Umfange versehen wurde (Univers. history. [Lond. 1730. IV. fol. 1736. 1740. VII. fol.). Besonders betheiligt waren bei der Abfassung derselben John Campbell, George Psalmanazar, Archibald Bower, George Sale und John Swinton gewesen. Dieses ungleichartig gearbeitete Buch hat jedoch, trotz seinen Fehlern, mit denen es in die meisten europäischen Sprachen überging, das große Verdienst gehabt, die Methode, die allgemeine Geschichte nach den vier Monarchien zu schreiben, verdrängt zu haben. Ein Auszug von William Guthrie und John Gray (1764—1767) hat die Fehler des Originals nicht zu verbessern vermocht. Zu derselben Zeit wies übrigens Bolingbroke in seinen bekannten Briefen über das Geschichtsstudium zuerst auf eine philosophische Behandlung der Geschichte hin, und versuchte sich mit Erfolg in der negativen Kritik. Für die allgemeine Geschichte Britanniens arbeitete bereits etwas früher (1707—1718) Lawrence Echard in seiner Geschichte Englands von den frühesten Zeiten bis auf König Wilhelm, fand aber bald an Edmund Calamy (1718) einen gefährlichen Gegner, der darauf hinwies, daß unnützer Citatenkram noch keineswegs allein eine kritische Geschichte ausmache, sondern daß dazu noch eine kritische Sichtung derselben nothwendig sei. Nichtsdestoweniger blieb ein anderer Gegner, John Oldmixon, der die englische Geschichte von Wilhelm I. bis Georg I vom politischen Standpunkte aus (1735) aufzuklären suchte, und der nüchterne Sammler Thomas Carte, der die Nationalgeschichte erst bis 1654, im torystischen Sinne, brachte (1747—1755), weit hinter ihm zurück, sodaß sogar das oberflächliche Buch, das der Franzose Rapin (1725) in französischer Sprache, wie Echard im whiggistischen Interesse, jedoch nicht übel geschrieben, verfaßte, durch dasselbe keineswegs verdrängt wurde. So mußte denn natürlich David Hume (1711—1776) mit dem ersten Muster einer pragmatischen Darstellung der Nationalgeschichte, welche nebenbei noch elegant geschrieben war und von tiefem Geschichtsquellenstudium zeigte, Aufsehen machen, als er 1754—1756 zuerst die Geschichte der Regierung der Stuarts herausgab und dann dieselbe nachträglich (1761) noch mit der der frühern Perioden vervollständigte. Als Specialhistoriker traten nebenbei noch John Gagnier mit seinem erst in neuerer Zeit übertroffenen Leben Muhammed's (1723) und Simon Ockley mit seiner, leider aus fabelhaften Quellen zusammengetragenen, Geschichte der Eroberung Syriens, Persiens und Ägyptens durch die Sarazenen auf (1708), Joseph Bingham (1708—1722) untersuchte mit großer Genauigkeit die christlichen Alterthümer, John Strype die Geschichte der Kirchenreformation unter der Elisabeth (1709), Jeremias Collier die frühere Kirchengeschichte, vorzüglich das dunkle Zeitalter Heinrich's VIII. (1708) und David Wilkins, der Herausgeber der angelsächsischen Gesetze (1721), brachte in seiner diplomatischen Urkundensammlung über die englischen Kirchenversammlungen (1737) eine Fülle von unentbehrlichen Materialien zusammen. In gleicher Weise unternahm Thomas Rymer (1704) eine meisterhaft angelegte und trefflich geordnete Sammlung aller englischen Staatsurkunden (von 1101—1654), welche Robert Sanderson und George Holmes zu Ende brachten, sowie der große Diplomatiker Thomas Mador (1702) eine Sammlung ungedruckter Urkunden von dem Zeitalter der normännischen Eroberer an bis in die Mitte des 16. Jahrh. herab (1702) anlegte und nebenbei noch seine treffliche Geschichte und Alterthümer des Schatzkammergerichts von der normännischen Periode bis auf Eduard II. (1711) zu schreiben Gelegenheit fand. Als Sammler der ältern Geschichtsschreiber trat Thomas Hearne auf, der von 1716—1735 eine große Menge mittelalterlicher Autoren erscheinen ließ; Edmund Gibson, der englische Fanatiker, gab die angelsächsische Chronik (1692), William Wotton (1730) die walisischen und Wilkins, wie bemerkt, die angelsächsischen Gesetze heraus. Die altenglische Münzkunde fand an Stephen Martin Leake (1720) einen sehr sorgsamen Bearbeiter. Als Historiker eines einzelnen Zeitraums muß noch der Bibliophile White Kennet genannt werden, der für John Hughes' Sammlung der ausgezeichnetsten britischen Historiker den 3. Band und darin die Geschichte seines Vaterlandes von der Restauration (1661) bis auf die Regierung der Königin Anna mit ausgezeichneter Unparteilichkeit und Unbefangenheit schilderte. Im zweiten Drittel dieser Periode versuchte sich zuerst John Blair (1754) mit chronologischen Tafeln, die aber nach dem jetzigen Standpunkte der Chronologie nur für die ältere Geschichte mit Sicherheit zu gebrauchen sind, sonst

wurde eigentlich für allgemeine Weltgeschichte, kleinere Handbücher ausgenommen, soviel wie nichts geleistet. Allein für die Geschichte der Menschheit war bereits der als Geschichtschreiber des römischen Freistaates schon genannte Schotte, Adam Ferguson, in seinem Essay of civil Society (1766) und seinen Principles of moral and political science (1792) von großer Bedeutung, wenn er auch dem berühmten Ästhetiker und Juristen Henry Home, Lord Kaimes, in dessen Sketches on the history of man (1774) nachstand. Überhaupt war dieser Punkt ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit für mehre Philosophen jener Zeit, von denen wir nur noch James Burnet Monboddo mit seiner Geschichte der menschlichen Sprache (1773), William Falconer mit seinen Bemerkungen über den Einfluß des Klima's und Bodens auf die Bevölkerung ꝛc. (1781) und John Millar mit seinen Ansichten über die Entwickelung des Ständeunterschieds im socialen Leben hier erwähnen wollen. Gewissermaßen gehört auch Adam Anderson mit seiner trefflichen Geschichte des Handels (1763—1788) hierher. Für ältere Geschichte waren Samuel Chandler in seinem Leben David's (1766), mit seinen Zeittafeln von Salomo bis Alexander d. Gr. (1796) Thomas Falconer, in seinen Bemerkungen über alte Geschichte (1767) James Bryant, der auch die alte Mythologie (1773) aufzuhellen versuchte, aber sich durch seine Neigung zum Etymologisiren und Strenggläubigkeit an die Richtigkeit der im Pentateuch erzählten Begebenheiten zu vielen kühnen Hypothesen und Irrthümern verleiten ließ, und John Pinkerton thätig, der eine Einleitung in die Münzkunde der Griechen, Römer und Briten, die jetzt fast vergessen ist, lieferte (1789). Da wir oben schon von den Griechenland und Rom betreffenden Geschichtschreibern gesprochen haben, so nennen wir jetzt denjenigen Mann, der, obwol theilweise ausländische Stoffe verarbeitend, dennoch als tiefer Beobachter und gründlicher Forscher einen der ersten Plätze unter den Geschichtschreibern seines Vaterlandes einnimmt. Es ist dieses der Schotte William Robertson, der zuerst (1759) mit seiner Geschichte von Schottland unter der Königin Maria und Jacob VI. hervortrat, welcher dann seine Geschichte Karl's V. (1769) und seine beiweitem interessantere Geschichte von Amerika (1777) mit großer Unparteilichkeit geschrieben, und seine Untersuchungen über die Kenntniß der Alten von Indien (1791) folgten. Neben ihm verdient seiner Gründlichkeit und Unparteilichkeit wegen ebenfalls einen ehrenvollen Platz sein Landsmann Gilbert Stuart, der außer einer sehr belehrenden Darstellung der Geschichte der Gesellschaft in Europa (1778) eine Geschichte Schottlands von der Reformation daselbst bis auf den Tod der Königin Maria (1772) hinterlassen hat. Nebenbei wurde auch für Heraldik, freilich immer noch auf des alten John Gwillym (1565—1621) Display of Heraldry (Lond. 1725.) fußend, Treffliches geleistet von Joseph Edmonson in seinem Complete body of Heraldry (1780) und dem Schotten Thomas Brydson in seinem Summary view of Heraldry (1795), worin er zugleich die Geschichte des alten Ritter- und Lehnswesens besonderer Aufmerksamkeit würdigt. Als Nomenclatur dieser Wissenschaft erschien 1790 die kostbare English Peerage, in welchem das Verzeichniß des ältern und gegenwärtigen englischen Adels mit den Wappen derselben begleitet ist, und in dieser Form als Coder bis auf die neueste Zeit durch Collins in vielen stets vermehrten Auflagen fortgeführt worden ist. Für die Geschichte der Künste und Wissenschaften, sowie der Gelehrten des Mittelalters, leistete der gelehrte und freisinnige William Roscoe in seinem Leben des Lorenzo von Medici (1795) und Leo's X. (1803) Ausgezeichnetes, Leidliches Joseph Berington in seiner Geschichte des Abälard und der Heloise (1784) und Heinrich's II. und seiner Söhne (1790), soviel wie gar nichts aber in seiner oberflächlichen Literaturgeschichte des Mittelalters vom Tode des Augustus bis zum 15. Jahrh. (1814), sodaß selbige dem frühern Versuche von Harris, der doch wenigstens einige weniger bekannte Einzelnheiten enthält, noch nachsteht. Dieser Gegenstand erinnert mich, die freilich etwas breite, aber dafür um so genauere Geschichte der Musik des Thomas Burney (1776—1789) und das unübertreffliche, leider nur bis auf die Zeit der Elisabeth gehende, Werk des gelehrten Thomas Warton über die Geschichte der englischen Literatur (1774), das zugleich aber auch für die Geschichte der Romantik des Mittelalters überhaupt unentbehrlich ist, anzuführen. Für die Geschichte der neuern Zeit, welche das seit 1758 erscheinende Annual Register noch besonders ins Auge faßt, nennen wir William Russel's freilich auf fremde Untersuchungen basirte Geschichte des neuern Europa's bis zum pariser Frieden, 1763 (1779), und George Thompson's Geist der allgemeinen Geschichte vom 8. bis 18. Jahrh. (1791). Von Geschichten fremder Staaten nennen wir Robert Watson's Geschichten Philipp's II. und III. von Spanien (1777. 1785) und William Coxe's reichhaltige Materiensammlung in seiner Geschichte der Dynastie Bourbon auf dem spanischen Throne von Philipp II. bis Karl III. (1803); Walter Anderson's Geschichte der Regierungen der französischen Könige von Karl II. bis 1648 (1769—1782); die weitschweifige, aber, wäre sie vollendet worden (sie reicht nur bis 1610), Alles erschöpfende Geschichte Frankreichs von Heinrich III. bis zum Tode Ludwig's XIV. durch Nathaniel William Wraxall (1795), der er die Geschichte des Hauses Valois von 1364—1574 (1777) hatte vorausgehen lassen. Die Geschichte der französischen Revolution schrieben John Moore (1793—1795) und Arthur Young (1792) nach eigener Anschauung, im Ganzen, wenn nicht sie rechtfertigend, doch entschuldigend, und der geistvolle Staatsmann Edmund Burke (1790), der früher als Vertheidiger der nordamerikanischen Schilderhebung (1776) aufgetreten war, so daß er die Gründe zu einer durch alten Despotismus hervorgerufenen Staatsumwälzung anerkennt und billigt, aber die angewendeten Mittel und Wege dazu entschieden tadelt. Für teutsche Geschichte gab John Gillies eine Vergleichung Friedrich's des Großen mit Philipp II. von Macedonien (1789), die, wenigstens in Beziehung auf die Gleichgül-

tigkeit Beider in den Mitteln zum Zweck treffend genug ist; Henry Lloyd beschrieb den siebenjährigen Krieg bis 1759 (1781), jedoch mehr von Seiten der Taktik, als der politischen Interessen, und des berühmten Reisenden, des schon genannten William Coxe, Geschichte des Hauses Habsburg bis auf Leopold II. (1807), bleibt sogar für Teutschland, bevor Lichnowsky's treffliches Werk vollendet sein wird, unentbehrlich. Joseph Planta hat, theilweise auf Johannes von Müller und andere schweizer Geschichtschreiber fußend, eine sehr zuverlässige Geschichte dieses Landes zusammengestellt (1800); über Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen und Rußland geben uns William Coxe und Andrew Swinton in ihren Reiseberichten gründliche und offene Auskunft, über Island George Stewart Mackenzie und über die Zustände in der europäischen Türkei William Eton (1798) und Thomas Thornton (1807). Was nun der englischen Nationalgeschichte Bearbeitung zu derselben Zeit angeht, so haben wir die ungleichartig gearbeitete, freilich im Gegensatze zu Hume immer noch im Chronikenstyl gehaltene, Geschichte Englands von den ältesten Zeiten bis 1763 durch Thomas Mortimer (1764), Goldsmith's Compilation (1772) und Tobias Smollet's vollständige Geschichte seines Vaterlandes bis 1748 und dann mit einer Fortsetzung bis 1764 vermehrt (1756. 1765) zu nennen; vorzüglich aber ist wegen der darin an den Tag gelegten Genauigkeit und Belesenheit Robert Henry's leider nur bis auf Heinrich's VIII. Tod gehende (1788) und von da bis zum Tode der Elisabeth durch James Pettit Andrews fortgesetzte Geschichte von England (1796) hervorzuheben, da hier auch die sittlichen und wissenschaftlichen Zustände des Landes in allen Perioden auf das Sorgfältigste mit berücksichtigt worden sind. In Betreff auf einzelne Zeiträume nennen wir George Lyttleton's Geschichte Heinrich's II. und seiner Zeit (1767), Horace Walpole's Vertheidigung des Charakters Richard's III. (1768), Thomas Birch's Memoiren über die Regierung der Elisabeth (1754), William Harris' Lebensbeschreibungen Jacob's I., Karl's I. und Cromwell's (1754—1762), der demokratisch gesinnten Katharine Macauley auf keine selbstständigen Untersuchungen begründete Geschichte Englands von Jacob I. bis zur hanoverschen Dynastie (1763) und die von einem ungenannten Whig abgefaßten geheimen Nachrichten über den Hof und die Regierung Karl's II. (1792). Die Geschichte von 1680—1692 und dann bis 1702 wußte John Dalrymple aus der Benutzung der Papiere Wilhelm's III. und Jacob's II. aufzuhellen (1771. 1788), nachdem er sich als gründlichen Forscher schon früher durch seine ausgezeichnete Darstellung der Entwickelung des Lehnswesens in Großbritannien (1757) documentirt hatte; die Revolutionszeit unter Jacob II. haben James Macpherson, der bekannte Sammler der sogenannten Gesänge Ossian's (1775), nach den Papieren des Silas Deane, Alexander Cunningham (1787), Thomas Somerville (1790) und der berühmte Charles James Fox (1808), gegen dessen Gegner, George Rose, nicht ohne Glück James Heywood (1811) als sein Vertheidiger auftrat, von verschiedenen Gesichtspunkten aus bearbeitet, sind aber freilich oft dabei von protestantischem Glaubenseifer etwas zu weit geführt worden, und haben theilweise wol Jacob II. zu viel gethan. Für die Geschichte der spätern hanoverschen Dynastie haben wir von William Belsham die Compilation über den Zeitraum von 1688—1802 (1806) und von John Adolphus die Geschichte Georg's III. (1802), die auch J. Scott beschrieben hatte (1796). Über die Geschichte der vereinigten Staaten seit ihrer Trennung vom Mutterlande schrieben Benjamin Franklin, William Gordon, David Ramsey und Charles Stedman. Die Geschichte der Parlamentsverhandlungen vom Jahre 1066 an erschien seit 1751 bis auf die neueste Zeit, mit den genauesten Urkunden ausgestattet. Für ältere Münzkunde besitzen wir von Combe ein Verzeichniß der von W. Hunter zusammengebrachten Münzen und Medaillen (1782) und von Pinkerton die bekannte Medallic history of England (1791). Für die Geschichte Irlands haben wir, außer dem allerdings hiermit erst in die neueste Zeit fallenden Sammler der alten irischen Chroniken, Charles O'Connor, den Sprachvergleicher Charles Vallancey (1786 und 1797), den streng-katholischen Britenfeind Mac Gheoghegan (1758), den Sylvester O'Halloran (1778) und die unparteiischeren Arbeiten eines Thomas Leland (1773), James Gordon (1801) und Francis Plowden (1806) zu nennen, neben welchen auch die Geschichte des irischen Parlaments von 1634—1666 von Harvey Redmond, Lord Mountmorres (1792), Erwähnung verdient. Für schottische Geschichte ward durch Herausgabe der alten Historiker und in Vertheidigungsschriften der Königin Maria im Einzelnen ziemlich viel Material zusammengebracht, größere Arbeiten aber lieferten nur David Dalrymple (1776), Robert Pinkerton, der bekannte Sammler der Überreste der ältern schottischen Dichter, theils unter seinem Namen (1789. 1797), theils pseudonym (1794) als Robert Heron; beide übertrifft aber Malcolm Laing's Darstellung der schottischen Geschichte von der Vereinigung der beiden Königreiche bis auf das Zeitalter der Königin Anna (1800). Die neueste Periode hat gleichfalls der gelehrten Historiker mehre zu nennen, so zuerst Sharon Turner, weniger wegen seiner nur für jugendliche Leser berechneten Sacred History of the world, als wegen seiner noch unübertroffenen (1799) History of the Anglo-Saxons und der später nachfolgenden History of England during the middle ages. Bereits etwas früher hatte der Schotte George Chalmers (1780) eine History of the united colonies from their settlement till the peace of 1763 edirt, welcher dann (1807) seine berühmte Caledonia folgte. Für Schottland begann Patrik Fraser Tytler eine Geschichte dieses Landes, die in mehr als einer Gestalt von Walter Scott geschildert ward. Charles James Fox ist bereits genannt worden, daher bleibt noch der Nachahmer desselben, James Mackintosh, übrig, der eine Geschichte der Revolution von 1688 und (für Lardner's Encyklopädie) die allgemeine Geschichte Englands

geliefert hat. Eine solche führte auch bis 1688 der schon durch seine Antiquities of the Anglo-Saxon Church (1809) rühmlichst bekannte John Lingard (1819) ziemlich unparteiisch, doch im katholischen Geiste. Etwas später lieferte für Lardner's Encyklopädie Dunham eine sehr genaue Darstellung der Geschichte Teutschlands und des Mittelalters, nicht blos vom politischen, sondern auch vom cultur-historischen Standpunkte aus, welchen Weg er auch in seiner Geschichte Spaniens und Portugals und Norwegens, Dänemarks und Schwedens verfolgte; ebenso gab Henry Hallam neben seiner Constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. noch eine, allerdings mehr die politische Verfassung und auch hier vorzüglich die seines Vaterlandes ins Auge fassende, Darstellung der mittelalterlichen Zustände Europa's und als Ergänzung dazu eine raisonnirende innere Geschichte der Literatur desselben vom 15—17. Jahrh. Als Specialgeschichten können wir die mit Benutzung vieles bisher unbekannten Materials geschriebene Geschichte der angelsächsischen Periode durch Francis Palgrave, Southey's Geschichte von Brasilien (1810), das Beste, was hierüber vorliegt, aber von John Armitage von 1808—1831 nicht mit gleichem Erfolge fortgesetzt, der dann ein Abriß der englischen Kirchengeschichte von demselben (The book of the church), seine Seegeschichte von England, etwas zu romantisch gehalten, und seine Geschichte des englischen Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel (1803) folgte, welche letztere jedoch durch das, natürlich mit mehr Sachkenntniß geschriebene, Werk des Obersten W. F. P. Napier übertroffen wird. Einen Beitrag in demselben Genre lieferte noch Ludlov Beamish in seiner History of the Kings Legion (1836). Sonst heben wir noch hervor, außer (Shakspere's und Hartwell Horne's) des Architekten Murphy Geschichte des Muhammedanischen Reichs in Spanien (1816), James Mill's Geschichte des britischen Indiens, John Malcolm's noch unübertroffene Geschichte von Persien und des politischen Zustandes von Indien, John Dunlop's Memoiren über die spanischen Zustände unter Philipp IV. und Karl II. (1834), den Thomas Moore wegen seiner ausgezeichneten Geschichte von Irland, John Russel's Geschichte des neuern Europa's, ganz im whiggistischen Geiste abgefaßt und mit einer frühern Arbeit William Russel's (1779) nicht zu verwechseln, des Ultra-Torys Lord Mahon's Geschichte Englands seit dem utrechter bis zum aachener Frieden, Montgomery Martin's Geschichte der britischen Colonien, Thomas Carlyle's fast epische Bearbeitung der französischen Revolution (1837), die an Gründlichkeit des ultra-radicalen Archibald Alison's (1836) gleiche Arbeit noch übertrifft. Neuerdings erntete großen Ruhm Prescott durch seine Geschichten Ferdinand's und der Isabella und der Eroberung von Mexico. William's Seven ages of England (1836) und Wiede's British history (1839) sind unbedeutend; White's Geschichte der belgischen Revolution (1835) und Graham's der vereinigten Staaten (1827—1835) partheiisch, ebenso Harwood's Geschichte der irischen Revolution von 1798 (1844), Duke's Prolusiones historicae (1837) enthalten aber manches Neue, Stebbing's Geschichte der Reformation jedoch leidet an eigenen Forschungen Mangel. An biographischen Werken, nachdem Thomas Carte (1735) mit seinem Leben des Herzogs von Ormond, Thomas Birch mit seinen Biographien der Königin Elisabeth, Raleigh's, Tillotson's &c., Campbell mit seinen Lebensbeschreibungen der englischen Admirale, James Grainger mit seiner Biographical history of England (1769) vorausgegangen waren, fehlte es nicht; wir nennen nur James Currie's Leben Robert Burn's (1800), William Hayley's Biographie Cowper's (1803), William Forbes' Leben Beattie's (1806), Lord Holland's Darstellung des Lebens und der Schriften Lope de Vega's (1806), Thomas M'Crie's Biographie des Reformators Knox (1812) und des Staatsmannes Andrew Melville's (1819), Southey's Leben Nelson's (1813), Wesley's und der britischen Admirale, Tytler's Biographien Crichton's (1819), Craig's (1823), Raleigh's und der Scottish Worthies, Thomas Moore's Biographien Sheridan's (1825), Fitzgerald's und Byron's (1830), Walter Scott's ziemlich verunglücktes Leben Napoleon's und der englischen Novellisten, David Irving's Leben Buchanan's, John William's Biographie Alexander's d. Gr., neben der Lord Dover's Schrift über Friedrich d. Gr. Erwähnung verdient, John Gibson Lockhart's Leben des Dichters Burns und seines Schwiegervaters, W. Scott (1837), John Mitchell's Leben Wallenstein's (1837), Godwin's Lebensbeschreibungen der Schwarzkünstler (1834), Barry Cornwall's Leben des Schauspielers Kean (1837), wozu Campbell's Leben der Mrs. Siddons (1837) und Charles Dickens' Memoiren des Clown Grimaldi (1837) Pendants sind, P. R. James' Geschichte des schwarzen Prinzen (1836) und Ludwig's XIV. (1837), Martyn's Leben Shaftesbury's (1836) und Kippis' W. Temple's (1836), Malcolm's Biographie Lord Clive's (1837), John Barrow's Buch über Lord Howe (1838) und Brenton's über Lord Vincent (1838). Nebenbei erschienen von Familiengliedern die Memoiren und Biographie des W. Wilberforce (1838) und der Hannah More (1834), des Bischofs Heber (1830), Mackintosh (1835) W. Roscoe's (1833) und S. Humphry Davy's (1836), wozu man noch die Biographie Ol. Goldsmith's (1836), Gillmann's Memoiren über Coleridge (1835. 1836), Talfourd's Leben des Ch. Lamb (1837), Chorley's Memoiren über Mrs. Hemans (1836), die Correspondenzen W. Pitt's (1838) und des Marquis von Wellesley (1836), Baron's Leben Jenner's (1838), James' Biographien der britischen u. fremden Staatsmänner, Shelley's Lebensbeschreibungen berühmter französischer, Dunham's Biographien ausgezeichneter englischer Schriftsteller (vorzüglich Dramatiker), Montgomery's Biographien italienischer, spanischer und portugiesischer Schriftsteller und Ch. Bell's Leben englischer Dichter, sämmtlich für Lardner's Encyklopädie gearbeitet, und endlich unter den vielen Biogra-

phien Shakspere's die von Drake und Collier, sowie Campbell's Petrarca (1842) und Cooper's Leben Astley Cooper's (1843). Die letztern Werke erinnern uns, einige Worte über die Bearbeitung der Literaturgeschichte in England zu sagen, welche, mit Ausnahme Warton's, allerdings fast nur biographisch bearbeitet worden ist. Sie beginnt mit der englischen Übersetzung von Bayle's Wörterbuch, die, mit vielen Zusätzen begleitet (1734—1741), durch Bernard, Birch, Lockman und Sale erschien und gewissermaßen als die Grundlage von Chaufepié's ähnlichem, jenes ergänzendem, Werke zu betrachten ist. Ihr folgten Thomas Birch's und Robert Lloyd's Biographia Britannica (1747—1766. VII.), deren von George Kippis sehr vermehrte zweite Ausgabe nur bis in die Mitte des Buchstabens F (1793) gedieh, dann aber liegen blieb. Unbedeutender war des Thomas Mortimer britischer Plutarch (1762), neben welchem bereits vorher das Monthly Review zur Bekanntmachung und Charakterisirung literarischer Verdienste diente, worin es vom Gentleman Magazine unterstützt wurde. Nebenbei gab Johnson (1779) seine berühmten Lebensbeschreibungen englischer Dichter heraus, neben welchem die gleiche Arbeit Cibber's, wenn auch vielleicht mit weniger Geist, jedenfalls aber mit größerer Unparteilichkeit, geschrieben ist. Auf gleiche Weise waren Tanner (1748) in seiner Bibliotheca Britannica, John Berkenhout in seiner Biographia literaria (nur England bis zur Elisabeth), Mackenzie in seinen Nachrichten über gelehrte Schotten (1708), David Irving in seinen Schilderungen schottischer Dichter, der jüngere Irving in den Lebensbeschreibungen schottischer Gelehrten, Horace Walpole (1759) in seinem Verzeichnisse der adeligen und königlichen Autoren Englands, John Aikin (1780) in seiner Geschichte der Medicin in England verfahren. Besser waren Alexander Campbell's (1798) und John Sibbald's (1813, geht nur bis auf Jacob VI.) Geschichten der schottischen Poesie und Pulteney's (1790) Fortschritte der Botanik. Watt's Bibliotheca Britannica ist, ohne bibliographisch genau genannt werden zu können, immer noch ein ziemlich sicheres, wenn auch nicht ganz vollständiges, Repertorium der englischen Schriftsteller; Isaak d'Israeli hat in seinen Curiosities, Amenities of literature etc. nur aphoristische Beiträge zur Literatur im Allgemeinen geliefert, was auch mit Hogarth's und Nichols' Literary Anecdotes der Fall ist. In dasselbe Genre gehören Hazlitt's Lectures on English poetry (1828) und Literary remains (1836), James Montgomery's Lectures on poetry and general literature (1833), Stanhope Busby's Lectures on the english poetry to the time of Milton, Cunningham's biographisch-kritische Gesch. d. engl. Lit. von S. Johnson's bis zu W. Scott's Tode (1834), H. Chorley's Autors of England (1837) und der Mr. Jameson mehr romanhafte Schilderungen berühmter Geliebten großer Dichter. Daher mußte des gelehrten Thomas Wright Biographia literaria Britannica durch ihre Anlage und Ausführung (1842 Anglo-Saxon Period) gleichviel Aufsehen machen, und die Beendigung des großartigen Unternehmens wünschenswerth erscheinen lassen. Ein Versuch Ch. Boyd's (1843), die Geschichte der Universalliteratur zu schildern, ist sehr weit aussehend; denn er umfaßt in zwei Bänden noch nicht die griechische und römische Literaturgeschichte vollständig, obgleich er nur auf vier berechnet ist. Für die Geschichte der Buchdruckerkunst haben wir Timperley's treffliche Encyclopaedia und für einzelne Gegenstände und ältere Bibliographie, außer Hartwell Horne's gediegener Einleitung in diese Wissenschaft und Clarke's gedankenlosen, aber reichhaltigen Compilationen, Dibdin's bei mancher Pedanterie unsterbliche Arbeiten, sowie zur Kenntniß der in England gesuchten und seltenen Bücher Lowndes Bibliogr. Manual von großem Nutzen und Interesse sein dürfte. Ebenso vereinigt Jackson's Geschichte der Holzschneidekunst die Untersuchungen des belesenen Gelehrten und ausgezeichneten Kunstkenners in sich. Für Herausgabe der ältern englischen Schriftsteller, vorzüglich im Gebiete der romantischen Sage und des mittelalterlichen Lateins, haben in neuester Zeit Thomas Wright und Orchard Halliwell fast Außerordentliches und dabei Treffliches geleistet, worin sie von Fr. Madden, Thorpe, Kemble und H. Ellis, den bekannten Kennern der angelsächsischen Literatur, fleißig unterstützt worden sind, nachdem ihnen früher schon der Schotte J. Pinkerton und die Engländer L. Ellis, H. Douce, J. Ritson, L. H. Hartshorne, der Irländer Thom. Percy und der naturalisirte Teutsche Henry Weber vorangegangen waren. Die ältern walisischen Kindermährchen machte Mrs. Guest auf englischem Boden einheimisch. Für dramatische Literatur und für die Herausgabe der ältern Schätze derselben waren vorzüglich Gifford, Dyce und Collier, der berühmte Geschichtschreiber derselben, thätig, wie denn auch Baker's Biographia dramatica heute noch ihren Werth hat, so gut wie Ritson's Biblioth. Anglo-poetica, obgleich diese nur bis auf die Zeit der Elisabeth geht. Als allgemein biographische Wörterbücher in englischer Sprache erwähnen wir die von John Aikin (1799—1815), Alexander Chalmers (1812) und John Gorton (1838), zum Handgebrauche dient noch Samuel Maunders Select British Biography from the rude and warlike days of Boadicea to the Victorian Era (1839). und zur Übersicht der englischen Literatur in nuce die freilich für die ältere Zeit sehr schwache History of English liter. and language von Robert Chambers (1835), welche jedoch für die Hauptsachen der spätern genügt. Von den andern Nebenwissenschaften ward die Chronologie vorzüglich im vorigen Jahrhundert bearbeitet, und zwar zuerst durch Humphrey Prideaux (The old and new Test. connected in the hist. of the Jews and neighbouring nations. [Lond. 1719.]) und seinen Ergänzer Samuel Shuckford (The sacred and profane history of the world to the dissolution of the assyrian empire. [Lond. 1728.), welche die heilige Geschichte mit der profanen in Einklang zu bringen suchten, worin allerdings John Jackson in seinen hebräischen Alterthümern (London 1754.) sorgfältiger und vorsichtiger zu Werke ging;

allein alle diese übertrafen die noch jetzt gebrauchten Zeittafeln John Blair's (Chronology and history of the world, illustr. in LVI tabl. [Lond. 1754.]). Es bleibt somit nur noch die Geographie übrig, welche vorzüglich durch Reisebeschreibungen nicht allein im vorigen Jahrh., sondern besonders in der neuesten Zeit mit großem Erfolge gefördert wurde. Wir nennen William Dampier's Beschreibung seiner vier Reisen um die Welt (1679—1711) (Lond. 1697.), Thomas Shaw's Nachrichten über Nordafrika und die Levante (Tracts. Oxford 1738. Suppl. 1746.), welche letztere jedoch an Richard Pococke (1743) einen Gegner fanden. Allgemeines Aufsehen erregte noch die Reise um die Welt (1740—1744) des George Anson (Lond. 1746.), weniger wegen ihres Erfolges, als der von ihm bestandenen Abenteuer halber. Bald folgen nun hinter einander in kurzen Zwischenräumen noch sechs Erdumschiffungen, nämlich von John Byron, dem einstigen Begleiter Anson's, zwischen 1764—1766, Samuel Wallis (1766—1768) und dem von ihm getrennten Philipp Carteret (bis 1769), James Cook in drei Reisen (1768—1771. 1772—1775 und 1776—1780), durch den berühmten Kartenzeichner Alexander Dalrymple angeregt (bei *Hawkesworth* Coll. II. III. London 1777 und 1784.), und George Vancouver (1791—1795—1798. Lond.) und George Dixon (1788. — Lond. 1789.). Für Kenntniß Australiens sorgte Arthur Philip in seiner Voyage to Botany Bay (1789) und für die Otahaiti's der Missionär William Wilson (1797). Für Kenntniß der europäischen Niederlassungen in Amerika besitzen wir das Werk des Edmund Burke (1757), für die des Eismeeres und der Polargegenden und Hudsonsbai die Nachrichten Samuel Hearne's von 1769—1772 (Lond. 1793.) und des Pelzhändlers Alexander Mackenzie (1801), über Sprache und Sitten der Einwohner von Canada ein Werk von John Long (1791) und über die der nordamerikan. Indianer von Adair (1775) u. Carven (1778), neben welchen mehre Reisebeschreibungen durch Nordamerika selbst, wie über Florida von John Bertram (1751) u. seinem Sohne William B. (1791), über Louisiana von Montgomery Pike (1811) und über die Geschichte des britischen Reichs in Amerika überhaupt John Huddleston Wynne's Handbuch (1770). Über Westindien gab Bryan Edward gute Nachrichten in seiner History civil and commercial of the British colonies in the West-Indies (1793), über Surinam J. G. Nedman's Reisebeschreibung über die J. 1772—1777 (1796), über Brasilien die Geschichte dieses Landes durch Robert Southey und die Reisen John Mares' in die Gold- und Diamantbezirke desselben zwischen 1804—1809 (1813), sowie die allgemeiner gehaltene Henry Koster's (1816), über Patagonien endlich des Jesuiten Thomas Falkner Aufschlüsse über die während seines 40jährigen Aufenthaltes daselbst gemachten Beobachtungen (1777). Nach Persien reiste Eyles Irwin und besuchte zugleich die Küsten Arabiens und Ägyptens, sowie das rothe Meer (1780. 1783.); die innern Zustände schilderte John Hanway (1753), ein Kaufmann; für einzelne Theile des Landes ist vorzüglich John Macdonald Kinneir durch seine geographische Beschreibung Persiens wichtig (1813), für Cabul und die nächst gelegenen Länder aber Mountstuart Elphinstone (1815) und für Nepaul die Schilderungen des Obersten William Kirkpatrik (1811). Ihre Gesandtschaftsreisen nach Thibet und Ava beschrieben Samuel Turner (1800) und Michael Symes (1800); über China liefert Macartney's von Anderson (1795) und Staunton (1797) beschriebene Gesandtschaftsreise keineswegs das gewünschte wissenschaftliche Resultat, sondern hält sich mehr bei Darstellung von kleinlichem Ceremonienkrame auf; besser waren Robert Percival's Nachrichten über Ceylon (1803) und William Marsden's Geschichte von Sumatra (1782). Was Indien angeht, so lieferte James Rennell seit 1781 genaue Karten des Landes, und belehrte uns, in wieweit das Land von den Alten gekannt war; Alex. Dalrymple gab einen vollständigen Seekartenatlas darüber und H. M. Elmore einen Führer für die im indischen und chinesischen Meere Schiffenden (1802). Die Geschichte des französisch-englischen Krieges auf der Küste Coromandel (1745—1761), worin er zugleich zuerst genauer die Verhältnisse des Mahrattenstaates beleuchtet, schrieb Robert Orme (1778. 1782.), wozu bald ein Ungenannter eine Fortsetzung über die Jahre 1756—1783 fügte (1786); die politischen Zeitereignisse von 1750—1761 schilderte Richard Owen Cambridge (1760), die Kriege von 1780—1784 Jones Munro als Augenzeuge (1789) und ebenso Dirom (1793) und Beatson (1799) die Feldzüge gegen Tippo Saib. Seit 1800 begann übrigens Lawrence Dundas Campbell eine fortlaufende annalistische Schilderung der im britischen Indien vorgefallenen Begebnisse nach den Statthalterschaften (1800) in seinem Asiatic Annual Register, sowie für die Kenntniß der äußern Schönheiten des Landes und die Zustände der Nation die Reisebeschreibungen des Edward Ives (1754), William Hodges (1793), Thomas Howel (1789) und Donald Campbell (1795) wichtig sind, wie denn überhaupt mit diesen das Zeitalter der Prachtreisewerke über Indien anhebt. Für gesellschaftliche Zustände nennen wir die Briefe der Mrs. Maria Graham (1810 und 1812). Eine Geschichte von Hindostan nach einem persischen Original lieferte Alexander Dow (1768), der aber, wenigstens für das Reich des Großmuguls, bei dem er die Jahre 1707—1756 nachtrug, John Zephania Holwell in vieler Hinsicht widersprochen hat (1764). Als Sammler über indische Alterthümer und Sittengeschichte zeichneten sich gleichzeitig noch aus Thomas Maurice (1792), Thomas und William Daniell (1790 und 1793) und Quintin Crawfurd (1790). Für die Schilderung Nordafrika's gab William Lempriere gute Beiträge in der Beschreibung seiner Reise nach Tanger und Marocco (1791), welchen Staat von der statistischen Seite James Grey (1809) betrachtet hat. Über Südafrika, Ägypten und Syrien schrieb W. G. Brown (1799) und gab zugleich die erste Kunde von Darfur; die Nilquellen und Abyssinien erforschte

zuerst genauer James Bruce (1768—1773) auf seinen gefahrvollen Reisen (1790), wiewol seine Notizen durch die Gesandtschaftsreise des L. Georges Valentia und seines Secretairs Henry Salt (1814) in vieler Hinsicht Ergänzungen und Berichtigungen erfuhren. Südafrika, die Kaffern und Hottentottenländer untersuchten erst genauer William Paterson (1789), und besonders John Barrow (1801). Für die Erforschung des innern Afrika that sich (den 9. Jan. 1788) eine besondere Gesellschaft zusammen, welche, wahrscheinlich Handelsrücksichten im Hintergrunde verbergend, mehre Gelehrte zu diesem Zwecke verwendete (Proceedings of the association for promoting the discovery in the interior parts of Africa. [Lond. 1810.]), aber sie sämmtlich in den Tod lieferte; denn selbst der geschicktere und Anfangs glücklichere Abenteurer, der Schotte Mungo Park, erlag auf seiner zweiten Reise (1799 und 1815) zur Erforschung des Laufes des Niger (1805), und der Preuße Hornemann, der bis nach Murzuk vorgedrungen war (1801), ist gleichfalls verschollen. Als allgemeine Handbücher der Erdbeschreibung nennen wir die breite Modern Geography von John Pinkerton (1802) und Archibald Gibson's Universal Geography (1816). An Specialtopographien Englands in dieser Periode ist kein Mangel, am besten und vollständigsten jedoch nur die Werke von Richard Gough: Britannia (1789), British Topography (1768) und Bibliotheca topographica Britannica (1781). Für Schottlands Statistik ist John Sinclair's Statistical Account of Scotland (1792) und History of the origin and progress of the stat. acc. (1798) unentbehrlich geworden, für die britische Staatswirthschaft aber s. History of the public revenue of the British empire (1785), und Patrik Colquhoun's, bekannt durch seine Schilderung der londoner Polizei (1796), Tr. of the wealth, power and resources of the Br. Emp. (1815). In der neuesten Zeit erschien über engl. Geographie des schon genannten Gorton Topographical dictionary of Great-Britain and Ireland (1833), über alte J. Rennell's Treatise on the comparative geography of western Asia (1831) und J. A. Cramer's geogr.-hist. Beschreibung Westasiens (1832), ein neues System der neuen Geographie von Th. Myers (1822) und ein allgemeines vergleichendes Handbuch der alten und neuen von J. Playfair (1808—1814). Von größern Atlanten nennen wir vorzüglich Alexander Dalrymple's Atlas der Küsten von Malabar, Coromandel und Ceylon (1806), der Küsten von Japan, China, Cochinchina und der Ostküste von Malacca (1806), der Meere des westlichen China's (1805), der Küsten von Neuholland und der Inseln des stillen Meeres (1803), Arrowsmith's Atlanten von England, von Indien, Nordamerika, Asien, der europäischen Türkei ꝛc., Cary's Atlas von England (1811), Andrew's geschichtlichen Atlas desselben Landes (1797), Moule's The english counties delineated (1839) ꝛc. Für Hydrographie haben wir Malham's Naval Gazetteer (1801), Hingston Tuckey's Maritime geography and statistic (1815), Jeffery's Pilote Americain (1776) und West Indian Atlas (1780), W. H. Smyth's hydrographischen Atlas des Mittelmeeres (1823—1827), Murdoch's und Mackensie's Seekarten über die britischen Inseln (1775), T. Hurd's Seeatlanten fast über alle Meere und Küsten der Erde, James Horsburgh's Seekarten über Indien (1830), oder Indian directory, Richard Owen's Tafeln der Länge und Breite (1827) und unter Specialwerken noch J. Rennell's Untersuchungen über die Strömungen des atlantischen Oceans. Eine allgemeine Geschichte der Reisen lieferte William Mavor (1814) und für Lardner's Encyclopaedia Montgomery (1830), sowie W. Coxe eine Geschichte der russischen Entdeckungsreisen in Asien und Afrika (1780). Sammlungen mehrer Reisen erschienen 1705 durch John Jay, 1732, 1745, 1770 durch Drake, 1808 durch Pinkerton, 1811—1824 durch Robert Kerr; Beschreibungen mehrer Erdumschiffungen lieferten J. Turnbull (1803), Arch. Campbell von 1806—1812 (1816), King und Fitzroy (1839), der blinde James Holman (1834), T. B. Wilson (1835) und Rushenberger (1838). Seine Reisen in Europa, Asien und Afrika beschrieb mit großem Erfolge der bekannte Ed. Daniel Clark (1810—1823), eine Reise von Moskau nach Constantinopel und von da weiter nach Asien Will. Mac-Michael (1819), Spanien, Italien und die europäische und asiatische Türkei Rob. Semple (1809), Albanien Hobhouse (1813), die ganze Levante W. Turner (1830), Kolville Frankland (1830) und Rob. Elliot (1830), Edmund Spencer (1834—1837) seine Reisen in Teutschland, Polen, Ungarn, Circassien, die Krimm und Tatarei, über welche letztern Länder auch das Journal eines Ungenannten (1838) erschien. Ihre Reisen in Ägypten, Nubien und dem heiligen Lande beschrieben Henry Light (1818), J. M. A. Scholz, ein Teutscher (1822), Irby und Mangles (1823) und John Mador (1834), sowie der Lord Lindsay (1839), seine Reise von Madras nach China James Mathen (1814) und die Entdeckungen in Afrika, Arabien und Madagascar 1821—1826 des Capitain Owen, Th. Boteler (1835), sein Reisegefährte, sowie Stewart seine Begebnisse in Südamerika (1831). Ihre Reisen durch den Continent schilderten W. Hunter (1798), Holcroft (1804), Ed. Smith (1807), Colt Hoare (1815—1818), Th. James (1816), Adam Neale (1816), der auch die Moldau und Türkei durchforschte, W. A. Cadell (1820), Marianne Colston (1822), R. Bakewell (1823), J. Holman (1823), W. Rae Wilson (1826), A. B. Granville (1828) und Mich. J. Quin (1835). Frankreich beschrieben Mrs. Pinkney (1809), Ch. Stothard (1820), B. Sauvan (1821), J. Hughes (1821) und Mrs. Trollope (1841) die Provence, Hardy die Oberpyrenäen (1825), ihre Reise nach Paris der Herzog und die Herzogin von Rutland (1825), Spanien J. Townshend (1792), Will. Jacob (1811), S. S. Cook (1834), Bacon (1838, Biscaya) und Barrow, der berühmte Zigeunerfreund, in s. Bible in Spain (1844), Portugal dazu

R. Twiß (1775) und J. Murphy (1795), sowie nebenbei noch Sicilien und Malta Cockburn (1815). Über Italien haben wir Moore's Schilderung des dasigen Gesellschaftslebens (1781), Arthur Young's (1797), Chetwode Eustace's (1814), Colt Hoare's (1819), J. Hakewill's (1820), H. W. William's (1820) Reisen, nach Piemont die Reise Will. Steph. Gilly's (1824), die Beschreibungen der verschiedenen Alpenzüge von Beaumont (1787—1802), über die Insel Elba die Schilderung des schon genannten Colt Hoare (1814), über die beiden Sicilien Thompson's berühmte Berichte (1813), sowie J. Russel's Schilderungen (1819). Neapel beschrieb Rich. Keppel Craven (1821), die Lombardei, Tyrol und Baiern Barrow (1841), die Abruzzen Craven (1837); über Corsica haben wir R. Benson's Reise (1825), über Holland die Journale der Anna Radcliffe (1794), Carr's (1807) und Hill's (1816), Belgien und Holland beschrieb Clausade (1835), Österreich Mrs. Trollope (1838) und Turnbull (1840), über Schlesien die Berichte J. Quincey Adam's (1808) und über Ungarn R. Townson's (1797) und Rich. Bright's Reisen (1818) und der Miß Pardoe (1840 und 1842) Notizen. Über England Young's, Pennant's, Gilpin's, Carr's Journale und über Irland neuerdings (1836) noch Barrow's und der beiden Hall's (1840) Beschreibung. Den Norden Europa's beschreibt Boileau Elliott's Journal (1832) und J. Carr's Northern summer (1805), Rußland und Schweden Robert Kerr Porter (1809) und Kolville Frankland (1832), Schweden Acerbi (1802) und Thomson (1813), Rußland, Polen und Finnland Will. Rae Wilson (1828), Dänemark und Schweden L. de Boisgelin (1810) und James Wolff (1814), Lappland bis zum Nordkap Arthur Capell Brooke (1823—1827), Norwegen Laing (1836), Rußland Ebenefer Henderson in seinen Biblical researches (1826), das innere Leben daselbst Venables (1839), Südrußland und Bessarabien Edw. Morton (1830), Taurien und die Krimm Maria Guthrie (1802), die Türkei Robert Walpole (1817), Edmund Laurent (1821), Adolphe Slade 1829—1831 und 1834—1836, mit Inbegriff Griechenlands (1833. 1837), Grenville Temple (1836), Miß Pardoe (1837) und Urquhart (1838), seine Reise von Constantinopel nach England Robert Walsh (1828), Kreta Rob. Pashley (1837), Candia und Ägypten Scott (1837), Griechenland Edward Dodwell (1818 und 1821) und Leake (1814), der auch den Norden desselben (1835) und Morea schilderte (1830), das schon von Will. Gell beschrieben war (1823), Hervé (1837) und Garston (1842), die auch Ägypten mit besuchten, die Jonischen Inseln, Albanien H. Holland (1815) und Th. Senart Hughes seine Reisen in Sicilien, Griechenland und Albanien (1820), ihre Reisen an den Küsten des Mittelmeeres Cooper Willyams (1802), John Galt (1802), Robert Richardson (1822) und Maurice Keatinge (1816), der aus Frankreich und Spanien nach Marocco reiste. Eine Schilderung aller in Asien gemachten Reisen gab H. Murray (1820), Persien, Armenien und Kleinasien beschrieb J. Morier (1812. 1818), Damaskus und Palmyra Addison (1838), ersteres, Alexandria und Jerusalem Hogg (1835), Persien vorzugsweise W. Ouseley (1819), Armenien und Kurdistan John Macdonald Kinneir (1818), seine Reise über den Balkan D. Kippel (1831), durch Georgien, Persien und Babylonien Rob. Kerr Porter (1821), seinen Aufenthalt in Persepolis und die dasigen Alterthümer C. J. Rich (1839), der zugleich auch Kurdistan schilderte (1836), Syrien Monro (1835), Mesopotamien, Assyrien, Medien und Persien J. S. Buckingham (1827—1828) und Horatio Southgate (1840), seine Reise nach Bagdad Wellsted (1840), Kleinasien überhaupt E. V. J. Arundell (1828. 1834) und Ch. Fellows (1839. 1841), Karamanien Fr. Beaufort (1818), einen Theil der Euphraterpedition W. F. Ainsworth (1838. 1842.), Palästina T. R. Joliffe (1820), W. Rae Wilson (1824), J. S. Buckingham (1821), F. Arundale (1837) und, mit Einschluß von Syrien, G. Robinson (1837) und Geramb (1840, auch Ägypten), Arabien Wellsted (1838), die Krimm, Kaukasien und Georgien Rob. Lyall (1825), Circassien Stan. Bell (1841), Transkaukasien R. Wilbraham (1839), Persien allein Scott Waring (1807), Harford Jones Brydges (1834), W. Price (1825), J. Baillie Fraser (1826. 1838), Fowler (1841), Khorasan (1825) und Kurdistan (1840) derselbe, letzteres und Armenien Southgate (1840), Beludschistan und Sinde H. Pottinger (1816), Bokhara (1834) Alex. Burnes und Cabul (1842) derselbe, den Rückzug der Engländer aus Afghanistan Lady Sale (1843), Beludschistan, Afghanistan und Penschab Masson (1842), die Landreise von England nach Indien Elwood (1830), Arth. Conolly (1834) und Thomas Skinner (1836), und von da zurück John Johnson (1818), Fitz Clarence (1819), Will. Heude (1819), Lumsden (1822), G. Keppel (1827), J. Edw. Alexander (1827) und J. H. Stocqueller (1832). Eine Analyse der von Schiffen der ostindischen Compagnie 1761—1838 unternommenen Reisen nach Indien gab H. Wise (1839), die innere Scenerie des Landes beschrieben Will. Thorn und J. Macdonald Kinneir (1818), Th. Forrest (1792. 1824), James Cordiner (1820), Reg. Heber (1828), Archer (1833), J. Todd (1839), Th. Bacon (1837), H. Bevan (1839), Spry (1837), Emma Roberts (1835), die Geschichte der britischen Herrschaft in Indien von Auber (1837), Malabar Buchanan (1807), Ceylon W. White (1800), R. Percival (1803), J. Cordiner (1817), J. Davy (1821), Raffles (1837), Forbes (1840) und Campbell (1844), die Himalayagebirge und Thibet J. Baillie Fraser (1820), Th. Skinner (1832), Archer (1833), H. H. Wilson (1839), Al. Gerard (1840) und H. T. Biger (1842), Ava J. Crawfurd (1829), Birma Hiram Cox (1821), Siam und

Cochinchina Raffles und G. Finnlayson (1826), J. Barrow (1896), J. White (1824) und J. Crawfurd (1828), Sumatra J. Anderson (1826), Celebes Woodard (1804) und den indischen Archipelagus G. Windsor Earl (1837), China J. Barrow (1804), Ellis (1817), Clarke Abel (1818), G. T. Staunton (1824), das chinesische Meer M. Lindsay (1834), die Südseeinseln und China George Bennet (1834), die Küsten von Corea B. Hall (1818), der teutsche Missionär G. Gutzlaff (1834) und J. M'Leod (1817), eine Fußreise durch Rußland, Sibirien bis an die Grenze von China J. Dundas Cochrane (1824). Über Afrika haben wir eine Analyse der dahin unternommenen Reisen von Hugh Murray (1818) und Cath. Hutton (1819—1821) und eine Schilderung der Nordküsten des Landes von Beechey (1828), Ägypten von Th. Legh (1816), mit Einschluß von Nubien von G. Belzoni (1820), Oberägypten von Arch. Edmonstone (1822) und Howard Vyse (1840), die große Oase der lyb. Wüste beschrieb G. A. Hoskins (1837), Lane die Einwohner des heutigen Ägyptens (1836), Äthiopien G. Waddington (1822), G. A. Hoskins (1835) und Harris (1844), Tripolis R. Tilly (1816), Marocco J. Buffa (1810) und die Südküste der Berberei Judah Paddock (1818), Lord Algier und die Berberei (1835), Mrs. Braighton Algier (1837), Westafrika Gray und Dochard (1825), Nordafrika Ch. Fr. Lyon (1821), die große Wüste und Timbuctu Rob. Adams (1816), Centralafrika Denham und Clapperton (1826. 1829), J. und R. Lander (1832), die Nigerexpedition ins innere Afrika (1832—1834) Mac Gregor Laird und R. A. K. Oldfield (1837), eine zweite Mac Williams (1843), Südafrika der Missionär Moffat (1842), seine Reise zu den Nilquellen Al. Gordon Laing (1825), nach dem Flusse Congo G. A. Robertson (1819), das Land der Ashantees Bowdich (1819), W. Hutton (1821) und Jos. Dupuis (1824), der Dahomees J. M'Leod (1826), die Reise zu den Quellen des Zaireflusses J. K. Tuckey (1818), das Cap der guten Hoffnung Rob. Percival (1804), Südafrika J. Campbell (1815—1822) und C. J. Latrobe (1818), G. Thompson (1827), J. Philip (1828), Th. Pringh (1835), J. W. D. Moodie (1835), Andr. Steedman (1836), das Kaffernland St. Kay (1833), Allen Fr Gardiner (1836), Nath. Isaacs (1836), J. Edw. Alexander (1838) und W. Cornwallis Harris (1838), die Azoren Boid (1835), Madera und Porto Santo T. Ed. Bowdich (1835) und Teneriffa G. Mortimer (1791). Um endlich zu Amerika überzugehen, lieferte B. Hall ein Tagebuch über seine Reisen an den Küsten Chili's, Peru's und Mexico's (1823) und G. Waterton eine Schilderung seiner Wanderungen durch Nord- und Südamerika (1825). Eine Reise in das stille Meer beschrieb Broughton (1804), seine zwei Reisen zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt J. Roß (1819 u. 1835), denselben Versuch Parry (1821—1828), die Küsten des Polarmeeres untersuchte J. Franklin (1803 und 1828), die Reise des Admiral Wrangel ins Polarmeer (1820—1823) beschrieb Edw. Sabine (1840), Alex. Fisher seine Expedition ebendahin (1821), sowie Beechey (1831) und Back (1836), die auch dessen Begleiter, Rich. King, schilderte (1836), wie denn vorher schon J. Barrow eine Analyse aller dahin unternommenen Entdeckungsreisen gegeben hatte (1818), die übertroffen ward von den gleichen Arbeiten J. Burney's (nur über die Russen 1819), H. Murray (1829) und P. F. Tytler (1833), wie denn auch Simpson die Entdeckungen an den Nordküsten Amerika's besprochen hat (1843). Das Verhältniß der in den nördlichen Regionen getriebenen Fischerei der Europäer beschrieben W. Scoresby (1820. 1823) als Augenzeuge, Grönland und die benachbarten Meere, sowie die Davisstraße O'Reilly (1818), G. W. Manby (1822), Island W. Jackson Hooker (1811), Stewart Mackensie (1812), Ebenezer Henderson (1819) und Barrow 1834), und Spitzbergen J. Laing (1820). Die Seen Nordamerika's und die indianischen Stämme beschrieben C. Colton (1833) und Catlin (1842), Canada Heriot (1807) und Lambert (1810), Talbot u. W. H. Keating (1826) u. Bonycastle (1842) und Nordamerika überhaupt Th. Ashe (1808), J. Melish (1818), Edw. James nach den Papieren Long's (1823), Thomason (1838), Murray (1839), Combe (1841), Sturge (1842), Oliver (1844), Roß Cox (1831), Basil Hall und das sociale Leben Mrs. Marianne Trollope (1837), Maria Child (1843) und Dickens (1842), Mexico Beulloch (1824), H. G. Ward (1829), G. F. Lyon (1830), Latrobe (1830) und Madame Calderon de la Barca (1843) das Leben daselbst, die Westgrenzen Nordamerika's Montgomery Pike (1811), Jamaika J. Hackewill (1825), Texas Kennedy (1841), Südamerika Andrews (1827), W. Stevenson (1825) und Campbell Scarlett (1838), Brasilien Th. Lindley (1804), J. Mawe (1812), H. Koster (1816), J. Luccocke (1820), Maria Graham (1824), Alex. Caldcleugh (1825), Chili Maria Graham (1824), dasselbe, Brasilien und die Sandwichsinseln G. F. Mathison (1825), Guiana H. Bolingbroke (1808), Columbia Ch. Stuart Cochrane (1825), Peru Rob. Proctor (1825), Edm. Temple (1830), W. Smyth und T. Lowe (1836), Arch. Smith (1839), Buenos Ayres Parish (1839), Westindien Madden (1835) und Gurney (1840), Centralamerika Stephens (1841), die Moskitoküste Young (1843), Haiti Hanna (1836), Chili und la Plata J. Miers (1826), Patagonien John Macdonald (1833) und seine Reise nach dem Südpol J. Weddell (1827). Über Australien schrieb schon (1766) früher Callander eine Relation aller seit dem 16. Jahrh. dorthin unternommenen Entdeckungsreisen; nach ihm thaten ein Gleiches Alex. Dalrymple (1770) und J. Burney (1804). Die Pelewinseln beschrieben G. Keate (1788) und Hakin (1804), die Botanybai Philip (1789) und Watkin Tench (1789), New Süd-Wales J. White (1790), Hunter (1793), Colnett (1798), J. Wilson (1799), Grant (1804), G. Bar-

rington (1810), die Tongainseln W. Mariner (1818), Australien überhaupt Flinders (1812) und Gray (1841), Polynesien W. Ellis (1829), Neu Süd-Wales und Van-Diemens-Land Th. Reid (1822) und G. W. Evans (1822), das Innere und das Leben im erstern J. Orley (1820), P. Kunningham (1827), J. Henderson (1832), Ch. Stuart (1834), Breton (1833), J. Dunmore Lang (1834), T. L. Mitchell (1839), W. H. Leigh (1839), Neufoundland Bonycastle (1841), die Sandwichsinseln W. Ellis (1827), C. S. Stewart (1828), Maria Graham (1827) und Byron (1827), Neu Seeland J. Liddiard Nicholas (1817), St. A. Cruise (1823), W. Yates (1835), J. S. Polack (1839) und Jameson (1842), die Küsten dess. endlich Ph. Parker King (1827) und W. H. B. Webster (1834). Man sieht aus dieser Unzahl von Reisebeschreibungen, die übrigens, fast ohne Ausnahme ganz gediegene Werke sind, die Reichhaltigkeit dieser Art Literatur in England, wozu die Stiftung d. Royal Geogr. Society of London (1830) durch J. Barrow nicht wenig beitrug, während, höchstens Dichtkunst und Romanliteratur ausgenommen, kein anderes Fach nur annähernd eine ähnliche Anzahl von guten Schriften aufzuweisen hat. Beginnen wir mit der Theologie, so ist zwar im Ganzen viel geschrieben worden, aber Ausgezeichnetes nur sehr wenig. Zuerst verdient hier einen Platz der berühmte Herausgeber Shakspere's, William Warburton, Bischof von Gloucester, dessen Divine Legation of Moses (1738) ebenso reichhaltig an tiefer und hier gar nicht gesuchter Gelehrsamkeit (z. B. sein System über die Bedeutung der Hieroglyphen) ist, als die sonderbarsten Paradoxen enthält. Neben ihm erwarb sich Joseph Butler einen großen Namen durch seine Analogy of Religion, natural and revealed, to the constitution and course of nature (1736), in der er der Jugend aus dem Laufe der Naturbegebenheiten die Wahrheit des Christenthums beweist. Nach einer andern Seite hin erntete der gelehrte Hebräer und Erklärer des Jesaias, Robert Lowth, großen Ruhm durch seine Lectures on the sacred poesie of the Jews. Als Angreifer der Offenbarung fallen noch in den Anfang dieser Periode Matthew Tindal durch sein bekanntes Buch: Christianity as old as the creation (1730), besonders gut von Waterland und Conybeare zurückgewiesen, und Cicero's Biograph Conyers Middleton, der alle Wunder in seiner Free enquiry into the Miraculous Powers which are supposed to have subsisted in the christian church from the earliest ages through several successive centuries umzustoßen suchte, worin ihm theilweise der berühmte Kanzelredner John Jortin in seinen Remarks on ecclesiastical history folgte, obgleich dessen Discourses concerning the truth of the christian revelation ganz anders klingen. Als gelehrte Bibelkritiker sind außer dem schon genannten Kennicott noch besonders hervorzuheben John Jebb, Bischof Newton, und der als Kanzelredner berühmte Bischof Horne mit seinem Psalmencommentar, neben welchem Erzbischof Secker's Lectures on the English Church Catechism, Bischof Law's Considerations on the theory of religion und dessen Leben u. Character Christi, sowie Bischof Hurd's Introduction to the study of the prophecies Werke von tiefem Nachdenken und ernsten Studien sind. Nathaniel Lardner's Credibility to the Gospel History (1730 — 1757) und A large collection of ancient Jewish and heathen Testimonies to the truth of the Christian religion sind Werke, die als die Frucht unendlicher Forschung die unbedingte Wahrheit des Christenthums erweisen, zugleich aber auch dem Kirchenhistoriker und Patristiker unentbehrlich sind. Für häusliche Frömmigkeit schrieb Philip Doddridge seinen Prise and Progress of religion in the soul und seine mit Anmerkungen versehene Übersetzung des neuen Testaments, The family expositor, wodurch er unendlichen Segen gestiftet und manches bekümmerte Herz getröstet hat. Die Offenbarung suchten zu erweisen der Anabaptist James Foster und Hugh Farmer, dessen Dissertation on miracles in England für den ausgezeichnetsten Beweis des fraglichen Gegenstandes gilt. Zum Gebrauche der Calvinistischen Reformirten lieferte John Guyse seine Paraphrase des neuen Testaments und für seine dissentistischen Mitbrüder John Leland sein berühmtes View of the principal deistical writers, with some account of the answers that have been written to them, unter den Dissenters aber zeichneten sich besonders aus Gibbons, Fell, Stennet, Booth, Williams, Fuller, Collyer und Smith. Unter den schottischen Presbyterianern bewies der Gelehrte Hugh Blair in seinen Sermons (1777), daß er nicht blos Regeln und Lehren über die Redekunst ertheilen, sondern selbst auch Muster derselben liefern könne. Sein Landsmann John Logan erreichte ihn übrigens an Eleganz und übertraf ihn noch an Gefühl. Als Gegner der von Hume erhobenen Zweifel über die Wahrheit der Wunder trat mit großem Glücke der Rector des Marischal-College zu Aberdeen, der berühmte Bibelübersetzer George Campbell, in seinem Essay on miracles auf, sodaß ihm schwerlich in neuerer Zeit ein gleich fertiger Streiter für den Herrn möchte entgegengestellt werden können. In dem letzten Drittheil dieser Periode zeigte sich als Kanzelredner mit großem Erfolge Beilby Porteus, Bischof von London, als Verfechter der alten schroffen Orthodoxie aber der Bischof von St. Assaph, Samuel Horsley, der aber an dem Unitarier Joseph Priestley einen gefährlichern Gegner hatte, als an dem allerdings weit gelehrtern, aber seiner revolutionairen Grundsätze wegen höchst verdächtigen Gilbert Wakefield, dessen Übersetzung des neuen Testaments (1792) mit Anmerkungen im ultrarationalen Geiste geschrieben ist, durch s. Enquiry into the Opinions of the three first centuries concerning the person of Jesus Christ (1784). Am merkwürdigsten bleibt aber, besonders wegen des ungeheuern Erfolges seiner Schriften, William Paley, Archidiakonus von Carlisle, der, nachdem seine Principles of moral and political philosophy (1785) ein System der allein richtigen Moralphilosophie und die Pflichten eines frommen constitutionellen Bürgers entwickelt hatten, in seinen Ho-

rae Paulinae (1790) die Wahrheit des Christenthums aus den Paulinischen Briefen, in seinen Evidences of Christianity (1794) die Begründung der Offenbarungen des alten und neuen Testamentes feststellte, und endlich in seinem unübertrefflichen Buche: der Natural Theology (1802), das Dasein der Gottheit aus den Werken derselben unumstößlich feststellte. In der neuen, von Brougham und Bell besorgten, Ausgabe (1836) ist noch durch mehr Beweise und die aus dem Stande der Naturwissenschaften, wie er jetzt ist, hergenommenen Überzeugungsgründe dieser Weg noch ebener gemacht worden, wenn auch Brougham selbst in seinem Discourse on natural theology (1835) sich mehr für eine liberalere Reform der Kirche im Sinne der Dissenters ausgesprochen hat. Als Vertheidiger der orthodoxen Lehre traten noch besonders auf: Richard Watson, Bischof von Llandaff, in seiner Apology for christianity (1776), besonders gegen die von Gibbon in seiner Geschichte Roms erhobenen Zweifel gerichtet, und in seiner Apology for the Bible (1796), womit er die gottlosen Schriften Thomas Paine's widerlegte; heftiger bekämpfte noch die Einwürfe der Unitarier der Bischof von Dublin, William Magee, in seinen ebenso gelehrten, als frommen Discourses on the scriptural doctrines of the atonement and sacrifice (1801), welche ihn zu einem der ersten Glaubenshelden Englands gestempelt haben. Als gelehrte Theologen rühmt man noch John Owen, die Bischöfe Mant, Sumner und Blomfield, allein Charles Simeon hat durch s. Horae Homileticae, wo er in 21 Bänden das Material zu 2—3000 Reden liefert, nur die Faulheit mancher pflichtvergessenen Geistlichen unterstützt. Der berühmteste Prediger in England war neuerdings noch der anabaptistische Geistliche Robert Hall (gest. 1831), dessen Reden übrigens auf den Leser fast ebenso viel Eindruck zu machen wußten, als seine Worte auf den Zuhörer. Noch übertrifft ihn aber an Rednergabe der schottische Priester Thomas Chalmers zu Edinburgh, dessen Reden nur an einem etwas fehlerhaften Style leiden, sonst aber in jeder Beziehung den Genius eines ausgezeichneten Genies verrathen. Als Bibelkritiker, vorzüglich im Felde der Orientalistik, ist noch besonders wichtig der Herausgeber der heiligen Schrift, Adam Clarke, und Professor Rose zu London, dessen Verdammungsurtheil über den Zustand des Protestantismus in Teutschland (1825) zwar an E. B. Pusey in seiner Historical inquiry into the probable causes of the rationalist character lately predominent in the theology of Germany (1828) theilweise einen Gegner fand, aber doch jedenfalls bei diesem die Idee aufregte, durch seine nachherigen Schritte eine besondere Partei in der englischen Hochkirche, die sogenannten Puseyiten, zu gründen, welche, wenn nicht gar einen Anschluß derselben an den Katholicismus, doch jedenfalls eine innere Spaltung in ihr selbst herbeiführen müssen. Denn daß hier ein äußerst revolutionärer Geist herrscht, haben die Pamphlets des geistreichen Sidney Smith's, eines Diakonus an der Paulskirche, bewiesen, sowie auf der andern Seite die Sucht, Proselyten zu machen, nicht gering ist, wie sich schon aus des Dichters Thomas Moore Travels on an irish gentleman in search of a religion (1833) genugsam kund gibt. Übrigens gebührt Rose noch das Verdienst, durch seine Schriften: The churchmans duty and comfortie in the present times (1833) und An apology of the study of divinity (1834), auf die Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums der Theologie hingewiesen zu haben. Von theologischen Zeitschriften sind das British Magazine, das Methodist Magazine, das Evangelical Mag., das Churchmans Mag. und The church of England, a quaterly review, als gelehrtes Repertorium zu erwähnen. Für Erziehungswesen sorgen die National society for education und die British and foreign society. Die mittelalterliche Studieneinrichtung der Universitäten vertheidigte W. Whewell in seiner Schrift: On the principles of english universitie education (1838), während Sedgwick vergeblich in seinem Discourse on the studies of the university mit der Zeit fortgegangen wissen wollte. Was Philosophie anlangt, so ist zu bemerken, daß diese sich, außer einigen psychologischen Untersuchungen, fast nur auf Moral beschränkte, und größtentheils in Schottland angebaut wurde. Hier trat zuerst David Hume, der bekannte Historiker, mit seiner Treatise on human nature (1738) auf, welcher seine Essays moral, political and literary (1742), seine Natural history of religion (1779) und nach seinem Tode die Dialogues concerning natural religion folgten, durch welche er alle damals festgehaltenen Grundsätze des Glaubens und der Wissenschaft über den Haufen warf. Vorher noch war der erste Idealist Englands George Berkeley, Bischof von Cloyne, 1709 mit der Theory of vision, worin er die Verbindung zwischen Sehen und Fühlen für Folge der Gewohnheit erklärte, den Principles of human knowledge und (1732) mit dem Minute philosopher aufgetreten, worin er seinen idealistischen Immaterialismus auf die christliche Religion übertrug. Ihm folgte David Hartley, ein englischer Arzt, 1749 mit seinen Observations on man, his frame, his duty and his exspectations, worin er alle Geisteserscheinungen aus der einfachen Ideenassociation erklärt und diese Ansicht aus Vibrationen in dem Wesen des Gehirns ableitet. Als Moralist erschien zuerst Francis Hutcheson, Professor der Moral zu Glasgow, in seinem System of Moral Philosophy, welches alle moralischen Ideen aus einem in der menschlichen Natur liegenden moralischen Gefühle ableitet, das von allem persönlichen Interesse entfernt sei. Eine andere Theorie stellte sein College, Adam Smith, auf in seiner Theory of moral sentiments (1759), welche auf das Princip der Sympathie gegründet ist, der Quelle aller Gefühle, die Eigenthümlichkeit oder Uneigenthümlichkeit der Handlungen und ihre Verdienstlichkeit oder Tadel angehend. Da erschien (1764) des Thomas Reid Enquiry into the human mind on the principles of common sense, worin er gegen Locke und Hartley den Zusammenhang der verschiedenen Kräfte und Erscheinungen des Geistes verwirft und alles Wissen auf das Princip des Instinkts reducirt, was er dann noch in seinen Essays on

the intellectual and active powers weiter ausgeführt hat. Aus verschiedenen Principien erklärte der schottische Advocat Henry Home (1752) in seinen Essays on the principles of morality and natural religion die Motiven der einzelnen Handlungen des Menschen, gab eine Theorie der menschlichen Natur in seinen Elements of criticism und in seiner Introduction to the art of thinking eine nützliche Logik an. Mehr unterhaltend als überzeugend sind die angenehmen Phantasien des Lord Kaimes (1773) in seinen Sketches of the history of man, während des gelehrten Denkers und trefflichen Dichters, James Beattie, Professors der Moralphilosophie zu Aberdeen, gegen Hume gerichteter Essay on truth ihm großen Ruf und eine Pension, der Gegner Reid's und Hartley's aber, Joseph Priestley, der eine Vereinfachung der Theorie des Letztern in einer Examination of the Doctrine of common sense (1775) versucht und dann ihren Widerspruch mit der christlichen Religion in seinen Disquisitions on matter and spirit (1777) dargethan hatte, mußte sich selbst den Zwang einer freiwilligen Auswanderung nach Amerika (1794) auflegen. Eine egoistische Klugheitslehre stellte der bekannte Mandeville ganz im Epikureischen Sinne auf, der das System des Edw. Search nicht unähnlich (1769) war, wogegen Richard Price (1758), schon als Vorgänger Kant's, nur das, was die Vernunft als Recht anerkannte, zum allgemeinen Sittengesetz gemacht haben wollte. In diesem Jahrhundert hat nur Dugald Stewart in seinen Elements of the philosophy of the human mind (1792—1801), wozu noch seine Outlines of moral philosophy (1793) und Philosophical essays (1810) kommen, die Ansichten Reid's ausführlicher untersucht, Thomas Brown aber in seinen Lectures on the philosophy of human mind die Annahme aufgestellt, daß alle Seelenvermögen nur eine Quelle, nämlich das Gemüth, haben. Nach ihm laufen alle Untersuchungen der Moralphilosophen Englands nur auf Praxis hinaus, wie John Abercrombie's Philosophy of the moral feeling (1822), und für Geschichte der Philosophie ist gar nichts geschehen, denn man lehrt dieselbe nur nach englischen Übersetzungen von Tennemann's Grundriß und Ritter's Geschichte der Philosophie. Kant's Kritik der reinen Vernunft (1838) und Metaphysik der Sitten (1836) ist durch Semple nach England geführt worden. Sonst hat übrigens George Combe in seinem System of Phrenology und An essay on the constitution of man noch das Verdienst, die Phrenologie in England, wenn nicht begründet, jedenfalls aber ausgebildet zu haben, wie Prichard in seiner Geschichte des Menschen (1838) die geistigen und physischen Vermögen desselben auf eine glänzende, wenn auch zuweilen etwas barocke, Weise ans Licht zu stellen versuchte. Als Speculatoren können wir hier noch Edmund Burke mit seinem Essay on the sublime and beautiful (1757) und Soame Jenyes mit seiner Free enquiry into the nature of evil (1757), View of the internal evidence of the christian religion (1776) und den Disquisitions on various subjects (1782), Richard Payne Knight in seiner Analytical inquiry into the principles of taste (1805) und Archibald Alison in seinem Essay on the nature and principles of taste (1811), worin Letzterer eine philosophische Geschmackslehre aufgestellt hat, nennen. Staatswissenschaft ist nebenbei immer eine Hauptbeschäftigung der englischen Philosophen gewesen, und so darf es uns nicht wundern, wenn der Verfasser der Theory of moral sentiments, Adam Smith, in seiner Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations (1776) das erste philosophisch gehaltene Werk über politische Ökonomie zu Tage gefördert hat. Nach ihm trat der berühmte Jeremy Bentham mit seinem gegen Blackstone gerichteten Fragment on Government (1776) auf, welchem seine Defence of usure showing the impolicy of the present legal restraints on pecuniary bargains (1787), f. Introduction to the principles of morals and legislation (1789), Discourses on civil and penal legislation (1802). A theorie of punishments and rewards (1811), Treatise on judicial evidence (1813), Paper relative to codification and public instruction (1817), The book of (political) fallacies (1824) und A constitutional code folgten, die durch ihre praktische Nützlichkeit die Tour durch ganz Europa machten, und vorzüglich auf dem Gebiete des Strafrechts in Amerika heimisch wurden, da er selbst in seinem Vaterlande ziemlich unpopulär geblieben ist. Rein die staatsökonomischen Interessen vertraten John Craig in s. Elements of political science (1814), David Ricardo in seinem Essay on rent und den Principles of political economy and taxation, James Mill in den Elements of political economy, J. R. M'Culloch in seinen Principles of political economy (1831), obgleich sein merkantilisch wichtiges Dictionary of commerce and navigation (1832) mehr öffentliche Anerkennung gefunden hat, Malthus in seinen Definitions in political economy und Richard Whately in seinen Lectures on political economy, und legten dadurch auch die Grundlage der Wissenschaft von einem mehr liberalen Standpunkte aus, während die entgegengesetzten orthodoxeren Ansichten vertraten Richard Jones in dem Essay on the distribution of wealth and sources of taxation, William Nassau Senior in den Lectures of population und On the mercantile theory of wealth, und vorzüglich Bentham's Gegner, Michael Thomas Sadler, in seinem Law of population, a treatise in disproof of the superfecundity of human beings. Eine fortlaufende Übersicht der Geschichte der Staatswissenschaften in England lieferte Porter in seinem Progress of the nation (1836—1843), wie denn daneben Harriet Martineau dieselben in einer Reihe von geschickt geschriebenen Erzählungen dem Verständnisse des Volkes anzueignen suchte. Der Merkwürdigkeit wegen nennen wir noch die berühmten Letters of Junius (zuerst im Public Advertiser 1769—1771), deren Verfasser heute noch ein Räthsel ist, da diese mit der beißendsten Satire die von der Regierung gegen die öffentliche Freiheit gemachten Eingriffe bloß stellen. Mit der Staatswissenschaft steht aber in sehr genauem Zusammen-

hange die Rechtswissenschaft, die allerdings in England sich fast nur auf Kenntniß des einheimischen Rechts, d. h. der parlamentarischen Gesetzgebung und der definitiven Entscheidung einzelner Rechtsfälle (praejudicia) beschränkt, und daher eigentlich nur in den Sammlungen der Entscheidungen der Gerichtshöfe, den sogenannten Records, deren es eine große Menge gibt, und Zusammenstellungen aus den Reports für einzelne Gegenstände besteht. Was das Äußere des Studiums anlangt, so besteht zwar die Sitte, daß Niemand als Sachwalter zugelassen werden darf, der nicht Mitglied der vier Inns of Court gewesen ist (Inner Temple, Middle Temple, Lincoln's Inn und Gray's Inn), noch jetzt; jedoch der gelehrte Unterricht hat längst darin aufgehört, wofür durch das Privatvermächtniß Charles Viners (gest. 1756) zu Oxford 1758 (Blackstone war hier der erste Professor, der diese Stiftung genoß) und des George Downing (1719 gest.) nach Beendigung des darüber entstandenen Processes 1800 zu Cambridge Professuren für das gemeine englische Recht errichtet wurden, nachdem vorher nur das römische daselbst gelehrt worden war. Als Kenner des letztern werden Robert Brooke (gest. 1539), Thomas Dundas (gest. 1749) u. Alexander Schomberg (gest. 1792) gerühmt. Für das kanonische Recht ist William Beveridge (gest. 1708) der einzige bedeutende Gelehrte geblieben; für das Naturrecht ist lediglich Alexander Abercromby (gest. 1740) anzuführen; für das Privatrecht aber besitzen sie den William Blackstone, dessen Commentaries on the laws of England (1765) zuerst mit wahrhaft philosophischem Geiste, ohne thörichtes Hängen am pedantischen Alterthume, das Wesen der englischen Gesetzgebung und Gouvernements charakterisirt haben. Neben ihm haben sich zwar noch John Reeve (gest. 1796) und Richard Woodeson (gest. 1796) gleichfalls zu Autoritäten im gemeinen Rechte emporgeschwungen; allein dennoch bleibt eine Revision und Umarbeitung des Blackstone'schen Werkes eine durchaus nöthige Sache, wenn auch vorzüglich für Proceß in neuerer Zeit die Entscheidungen eines Denman, Abinger, Lyndhurst und Brougham fast Rechtskraft erlangt haben, und auch Wills in seinem Buche: On the rationale of circumstancial evidence (1838) dargethan hat, daß das philosophische Rechtsstudium noch nicht in England vergessen worden ist. Wir kommen jetzt zu den Naturwissenschaften, unter welchen wir zuerst von der Botanik sprechen werden. Lehrbücher derselben von Ruf schrieben W. Curtis (1804), J. Edw. Smith (1836), J. Lindley (1835) und D. T. Burnett (1835); die Physiologie der Pflanzen lehrten R. J. Thornton (1810) und Patrik Keith (1816), den Schlaf derselben aber J. Hill (1752). Systeme derselben lieferten J. Hill, der 1759, nachdem er früher das unvollkommene Ray's befolgt hatte, das Linné'sche adoptirte, und J. Miller (1777) in seiner Illustratio sexualis systematis Linnaei, welches auch Thornton seinen Untersuchungen unterwarf. Eine Geschichte der Pflanzen ward nur von J. C. Loudon in seiner Encyclopaedia of plants (1828) geliefert; Abbildungen derselben lieferte Elisabeth Blackwell (1741) in ihrem bekannten Kräuterbuche und John Miller in seiner Erläuterung des Linné'schen Systems (1770 — 1777) und dem von ihm zur Ergänzung desselben aus eigener Anschauung nachgetragenen Supplemente. Mittlerweile hatte sich J. Edw. Smith in den Besitz des Linné'schen Naturaliencabinets und der damit verbundenen Herbarien gesetzt, und so erschienen (1791) f. Icones plantarum hactenus ineditae (1790), f. Icones pictae plantarum rariorum, 1791 die Gleanings of botany und 1804 — 1806 f. Exotic botany. Daran schlossen sich W. Curtis' Botanical magasine (1787 ꝛc.), Andrew's Botanist's repository (1797 sq.), S. Edward's Rares and curious ornamental plants (1809) und The botanical register (1814), W. J. Hooker's Flora exotic (1822), L. Loddige's Botanical cabinet (1817) und B. Maund's Botanical garden (1825 ꝛc.). Für allgemeine Kenntniß der Bäume und Sträucher sorgt das Pomological Magazine (1828 ꝛc.), für specielle Brookeshaw's (1812) und J. Lindley's Pomologia Britannica (1841) und W. Hooker's Pomona Londinensis (1813) und Th. A. Knight's Pomona Herefordiensis (1811); die fossile Flora berücksichtigen Edm. Tyrrell Artis in der Antediluvian physiology (1825) und Lindley's und W. Hutton's Fossil Flora of Great-Britain (1831 ꝛc.), die seltenern Pflanzen J. Martyn's Historia plantarum rariorum (1728) und Th. Martyn's Flora rustica (1792 ꝛc.), W. J. Hooker's Botanical miscellany (1829) und Icones Plantarum (1837) und Ed. J. Lindley's Collectanea botanica (1821). Der Floren von England gibt es viele, so von J. Hill das British Herbal (1756), desgleichen von J. Edwards (1770), R. Weston's Flora Anglicana (1775), G. Hudson's Flora Anglica (1778), Withering's und Stoke's Bot. arrang. of British plants (1801), J. Bute's Botanical tables, J. Edw. Smith's English Flora (1824 seq.) und English Botany (1790), J. J. Thornton's British Flora (1812), Rob. Sweet's British Flover Garden (1830) und Hortus Britannicus (1830), Loudon's Arboretum et Fruticetum Britannicum (1838), W. Baxter's British phanerogamous botany (1837 seq.), W. Curtis' Flora Londinensis (1777), Hooker's und R. A. Salisbury's Paradisus Londinensis (1806), J. Sibthorp's Flora Oxoniensis (1794), Nic. Relhan's Flora Cantabrigiensis (1820), Lightfoot's Flora Scotica (1789), Kave Greville's Flora Edinensis (1824), K'Eogh's Botanologia Hibernica (1735) und J. T. Mackay's Flora Hibernica (1838). Von ausländischen Floren nennen wir J. Sibthorp's Flora Graeca (1807), Hill's Exotic Botany (1772), W. Roxburgh's Flora Indica (1832) und Plants of the coast of Coromandel (1795), Wight's Icones plantarum Indiae orientalis (1840), J. Forbes Royle's Botany of the Himalaya Mountains (1838), N. Wallich's Plantae asiaticae rariores (1829) und J. Lindley's Icones plantarum sponte in China nascentium (1821), Catesby's Hortus Europae Americanus (1767), Fr. Pursh's

Flora Americae septentrionalis (1814), Titford's Sketches towards a hortus botanicus americanus (1812), H. Sloane's Catalogus plantarum Jamaicae (1696), R. Sweet's Flora australis (1827) und J. Ed. Smith's Spec. of the botany of New Holland (1793). Von Katalogen botanischer Gärten sind zu nennen: W. Aiton's Hortus Kewensis (1810), J. Dou's und F. Pursh's Hortus Cantabrigiensis (1823), R. A. Salisbury's Prodr. stirpium in horto ad Chapel-Allerton vigentium (1796), Brandon's Hortus regius Honselaerdigensis, des Herzogs von Bedford Hortus Ericaeus Woburnensis (1825) und Salicetum Woburnense (1829) und J. Lunan's Hortus Jamaicensis (1814). An Monographien über einzelne Classen und besondere Arten der Gewächse ist kein Mangel, hier aber kein Raum, sie anzuführen, weshalb wir blos noch über die in der Pharmacie gebrauchten Pflanzen anziehen wollen Sheldrake's Botanicon medicinale (1759), Blackwell's Curious herbal (1751), Woodville's Medical botany (1790) und J. Stephenson's und J. Morß Churchill's Medical botany (1827). Über Zoologie im Allgemeinen haben wir nur G. Shaw's Zoological lectures (1809) und General Zoology (1801), W. Swainson's Zoological illustrations (1820), J. Wilson's Illustr. of zoology (1826), Fleming's Philosophy of the Zoology (1822) und W. Kirby's On the history, habits and instincts of animals (1835) und das Zoological journal (1825 sq.). Die britische Zoologie behandeln Pennant (1766), J. Fleming (1828) und W. Turton die British Fauna (1807), die orkadische Fauna G. Low (1813), die nordische (1784) und indische (1790) Pennant, letztere auch J. Edw. Gray (1830), die javanesische Th. Horsfield (1821), die Südafrika's A. Smith (1840) und die des britischen Amerika's J. Richardson (1829). Beschreibungen von Menagerien lieferte G. Shaw im Museum Leverianum (1792), W. Harrey in der Tower Menagerie (1829) und The gardens and menageries of the zoological society (1831). Die Geschichte des Menschen beschrieben vom physiologischen Standpunkte aus W. Lawrence (1823) und James Cowles Prichard (1836 — 1841), die der vierfüßigen Thiere Pennant (1793), Church (1805) und L. Martin (1841), die der englischen Donovan (1810) und Th. Bell (1837). Über fossile Thiere schrieb T. Howkins s. Memoirs of Ichthyosauri and Plesiasauri exstinct munsters (1834). Über Ornithologie besitzen wir George Montagu's Ornithological dictionary (1831), Pennant's Genera of birds (1780) und Latham's Index ornithologicus (1796), Haye's (1775), Lewin's (1789), Lord's (1791), Bewick's (1804), Donovan's (1799), J. Hunt's (1815), H. Graves' (1816), Hewitson's (1831), Selby's (1821), Mudie's (1835), Eyton's (1838), Albin's (1759) und Boldon's Verzeichnisse britischer Vögel; die Vögel des Himalaya beschrieb John Gould (1832) und die von Neu-Süd-Wales J. W. Lewin (1842), die amerikanischen J. J. Audubon (1826 ꝛc.) und die brasilianischen seltnern Swainson (1841). Für einzelne Vögelarten fehlt es nicht an Monographien; wir heben nur W. Jardine's Illustrations of ornithology (1825 ꝛc.) hervor. Unter den Untersuchungen über Amphibien verdienen Erwähnung Bell's Monogr. of testudinata (1836) und P. Russell's Account of the Indian serpents (1796 — 1801), über Ichthyologie W. Yarrell's History of British fishes (1836), Russell's Schilderung der an der Küste von Koromandel (1803), Fr. Hamilton's der im Ganges (1822) und J. Whurch der bei Ceylon befindlichen (1818); über fossile schrieb R. J. Murchison s. Silurian system founded on geological researches (1839), über eßbare El. Albins (1796), über Crustaceen Will. Elford Leach (1817—1821), über die Arachniden Albins (1736); eine Einleitung zur Entomologie lieferten W. Kirby und W. Spence (1828), eine allgemeine Geschichte der Insekten Drury (1770) und W. S. Mac Leay (1819—1821); die englischen Insekten schilderten El. Albins (1720), M. Harris (1766), Th. Martyn (1792), Donovan (1794), Lewin (1795), Th. Marsham (1802), J. Curtis und J. Fr. Stephens (1829), die indischen Donovan (1800), die javanesischen W. S. Mac Leay (1825), die chinesischen (1798) und neuholländischen (1805) Donovan und die nordamerikanischen (1837) Kirby, die Coleopteren F. W. Hope (1837), Th. Marsham (1802) und Denny (1825 und 1842), die Lepidopteren Englands Th. Martyn (1797), A. H. Heworth (1803—1828), M. Lee (1806) und W. Wood (1833), die ostindischen Th. Horsfield (1828), die georgischen J. Smith (1790) und die von Neu-Süd-Wales W. Lewin (1805). Die Testaceen beschrieb W. Wood (1825) und Mawe (1823), die fossilen Muscheln J. und G. Br. Sowerby (1812 und 1823); eine Einleitung in die Conchyliologie gaben Brookes (1815), Burrow (1818), G. Br. Sowerby (1839), die Elemente derselben T. Ed. Bowdich (1820) und ein System Lowell Reeves (1842); eine allgemeine Geschichte und Abbildungen derselben lieferten G. Br. Sowerby (1832 — 1840) und Donovan (1802); die britischen Testaceen beschrieben Montagu (1804), W. Turton (1819 und 1820), Ph. Brown (1827) und die exotischen W. Swainson (1841), die Zoophyten Ellis (1786), die britischen D. Johnston (1838) und die englischen Schwämme und Lithophyten ebenderselbe (1842), die Infusionsthiere Adams in seinen mikrosk. Versuchen (1789). Für Agricultur haben wir J. C. Loudun's Encyclopaedia of agriculture (1831), W. Dickon's The farmer's Companion (1826), Andr. Hunter's Georgical essays (1803) und Arth. Young's Annales of Agriculture (1784 ꝛc.); eine Bewässerungstheorie stellte W. Tatham (1807) auf, der auch über den Tabaksbau (1800) schrieb. Über die Bienen schrieben W. Kirby (1801) und R. Huish (1815); über Horticultur gab Miller (1771) Abbildungen heraus, denen dann sein verbessertes Gardener's dictionary (1803) folgte, welches an Praxis aber die gleiche Arbeit Macdonald's (1807) übertrifft. Vollständige Handbücher

lieferten J. Hill in s. Eden (1773) und J. C. Loudun (1824) in seiner Encyclopaedia, ein vollständiges System Don (1831—1838). Nebenbei sorgten für Verbreitung nützlicher, hierin einschlagender Erfindungen und Entdeckungen Brook-Shaw in seinem Horticultural repository (1820) und die seit 1812 erscheinenden Transactions of the horticultural Society. Gehen wir jetzt zur Geologie fort, so müssen wir zugeben, daß ein ernstes Studium dieser Wissenschaft erst von Schottland ausging, wo Hutton in seiner Theory of the earth (1795) das System der Bildung der Erde durch die vereinte Wirkung des Wassers und Feuers aufstellte. Mittlerweile hatte sich Werner's System auch nach Schottland verbreitet und in Edinburgh die Stiftung einer Wernerian Natural society, die von 1811 ihre Transactions herausgab, zur Folge gehabt, und hier bildete sich unter R. Jameson eine sehr heftige Antagonistenschule gegen die englische aus, die die bedeutendsten Forscher zu ihren Mitgliedern zählte. Neue Systeme dieser Wissenschaft stellten A. Ure (1829), Ch. Lyell (Principles of Geology 1830), Bakewell, der aber die in seiner Introduction to geology (1828) ausgesprochenen Ansichten aus theologischen Gründen wieder zurücknehmen mußte, T. de Baleche (Geological manual 1840) u. Ansted (Geology. 1844.) neue Systeme; Macculloch (1831) beschäftigte sich damit, die Revolutionen der Erdoberfläche mit den Lehren der heil. Schrift in Einklang zu bringen, was auch Buckland noch weiter ausführte (1837); H. Fairholme (1837) und L. Vernon Harcourt (1838) stellten Hypothesen über die Sündfluth auf; seine geologischen Reisen beschrieb J. A. de Luc (1810—1813); eine Geologie von Mittelfrankreich gab H. Poult Scrop (1827), vom Südwesten Englands G. Mantell (1833), von Sussex (1827) und South Dowe's Fossilien (1822) und Tilgate Forest (1827) derselbe, von der Küste von Yorkshire G. Young und J. Bird (1828) und von Yorkshire überhaupt J. Phillips (1829—1836). Unentbehrliche Hilfsmittel für jeden Geologen des Continents sind aber die Transactions of the geological Society of London (seit 1811), sowie über die Verbindung der Geologie und des Erdmagnetismus Hopkins (1844) Treffliches geleistet hat. Die Elemente der Mineralogie gab R. Kirwan (1810) und W. Phillips (1823. 1815), eine britische Mineralogie lieferte Sowerby (1803—1817), eine von Cornwall W. Pryce (1778) und eine der schottischen Inseln R. Jameson (1801). Für Metallurgie kann aus begreiflichen Gründen in England keine Neigung herrschen, dagegen für Petrologie haben J. Pinkerton seine Petrology or classification of rooks (1821) und J. Macculloch (1821) ein ähnliches Werk, für Kenntniß der Edelsteine J. Mawe (1823) eine Anleitung geschrieben. Für Dryktographie hat G. Brandon die Fossilia Hantonensia collecta et in Mus. Brit. deposita (1768) und W. Martin die Petrificata Derbiensia (1809) erscheinen lassen, und als Einleitung in die ganze Wissenschaft J. Parkinson sein Outline of Oryctology (1830) gegeben, wozu als systematische Werke dessen Organic remains of a former world (1804), G. Cumberland's Reliquiae conservatae from the primitive materials of our present globe (1826) und des Entdeckers d. Koprolithen W. Buckland's Reliquiae Diluvianae (1823) kommen müssen. Für allgemeine Naturwissenschaft haben wir Herschel's Preliminary discourse on the study of natural philosophy für Lardner's Encyclop. (1830) u. J. Whewell's treffliche Geschichte der inductiven Wissenschaften (1837) und s. Astronomy and general physics considered with reference to natural theology (1839); Abhandlungen über den Umfang derselben lieferten Th. Young in s. Courses of lectures on natural philosophy and the mechanical arts (1807), Tib. Cavallo in den Elements of natural or experimental philosophy (1803) und Webster in den Elements of physics (1807). Im Einzelnen ward besonders die Lehre von der Elektricität, nachdem sie W. Gilbert (1719) einmal entdeckt, von Hawksbee, der die Erscheinungen derselben im luftleeren Raume und die Gründe der Anziehung der seidenen Fäden inner- und außerhalb der Glaskugel betrachtete, von Gray, der bemerkt hatte, daß dieselbe sich mittheile und deshalb Menschen zu elektrisiren anfing, durch Wilson, der sie verstärken lehrte, und Watson, der die Gesetze der positiven u. negativen Elektricität bereits gefunden hatte (Philos. Transact. 47), ehe Franklin's Brief mit derselben Entdeckung bei der londoner Societät (1741) eingelaufen war, bearbeitet. Nun trat endlich auch, unterstützt von Lord Shelburne, dem nachherigen Lord Landsdowne, Joseph Priestley auf, der (seit 1760) alle ihm von seinem geistlichen Amte übrigbleibende Zeit auf diese Wissenschaft wendete, mit seiner History and present state of electricity with original experiments (1775) hervor, wozu dann Tiberius Cavallo s. Complete treatise of electricity (1767) und Mich. Faraday die Experim. Researches in Electricity (in den Phil. Transact. 1838 — 1843 und einz. 1844) fügten. Über Statik schrieb Stephan Hales, der das Seewasser auf leichtere und wohlfeilere Weise, wie früher Appleby, trinkbar machen lehrte und zuerst den Begriff der fixen Luft aufstellte, seine Statical essays (Lond. 1731) wozu dann über die Theorie der Luft J. Priestley's Experiments and observations on different kinds of air (1775) und T. Cavallo's Treatise on the nature and properties of air (1781) kamen. Eine Theorie des Lichtes stellte J. F. W. Herschel (1829) auf, wozu dann Brewster's Beobachtungen über die Polarisation desselben und Young's Erklärung dieser Erscheinung aus der Undulationslehre kamen (On the theory of light and colours. 1802). Die Farbenlehre behandelte Priestley in d. History and present state of discoveries relating to vision and colours (1772), den Mechanismus des Auges Th. Young (1801), die Gesetze der Strahlenbrechung aber G. Green (1838). Eine Theorie der Wärme stellte zuerst Crawfurd auf, welcher J. Leslie's Experimental inquiry into the nature and propagation of heats (1804). J. Hall's Untersuchungen desselben Gegenstandes (1807) und Th. Thomson's Outline of the science of heat and electricity (1840) folgten. Über die Versuche mit dem Mikroskop schrieben G. Adams (1787) und H. Baker

(1754); die Beobachtungen der Pendelschwingungen unternahm Kater, Cavendish (1784), Dalton und Ure aber untersuchten die Dämpfe und Gase und Kräfte derselben. Die Meteorologie hat eigentlich nur Dalton erst durch seine 1834 in der Royal Institution gehaltenen Vorlesung in England einheimisch gemacht. Zur Chemie führt uns W. Prout in seinen Chemistry, meteorology and the function of the digestion considered with reference to natural theology (1834) hinüber. In dieser Wissenschaft besitzen wir Andrew Ure's berühmtes Dictionary of chemistry (1827). W. Henry's Elemente (1824) und Th. Thomson's Elemente derselben aus der Erfahrung (1825), dessen System (1821), die Chemie aus unorganischen (1831), organischen (1838) und animalischen Körpern (1843), H. Rose's Qualitative Analysis of inorganic substances (1842). Graham's Lehrbuch der Chemie (1840) und Hume's Chemical attraction (1842). Im Ganzen haben die Engländer jedoch ihre Untersuchungen mehr auf das Wissen von Ausländern, deren Arbeiten sie in ihre Sprache übertrugen, basirt, als selbständige Forschungen, wenigstens in der frühern Zeit, angestellt, wenn man nicht William Higgins' Vergleichung der phlogistischen und antiphlogistischen Methode abrechnet. Durch Erfindung einzelner Specialitäten erwarben sich Ruf Priestley (Experiments and observations of the different kinds of air. 1774—1786. Experiments and observations relating to various branches of natural philosophy. 1779—1786.), J. Black (De humore acido a cibis orto et magnesia alba. 1757. Lectures on the Elements of chemistry. 1803.), Cavendish (Abhandl. über die Bestandtheile des Wassers, die Zusammensetzung der Salpetersäure und die Eigenschaften des Wasserstoff- und kohlensauren Gases, in den Philos. Transact. 1766—1792.), Humphry Davy (Chemical and philos. researches chiefly concerning nitrous oxide or dephlogisticated nitrous air and its respirations. 1800. Elements of chemical philosophie. 1812. Elements of agricultural chemistry. 1813.), der Erfinder der Sicherheitslampe, Dalton (New System of chemical philosophy. 1808.), Wollaston, Erfinder des Palladiums und Iridiums und Verbesserer des Galvanismus, und Faraday, Entdecker des Elektromagnetismus (1831) und Lehrer der chemischen Manipulation. Als Organ dient The chemistical gazette, unter der Leitung von W. Francis, das seit 1837 erscheinende British Annual, von Rob. Thompson herausgegeben, und das seit längerer Zeit bestehende Dublin journal of medical and chemical science. Gehen wir nun zu den mathematischen Wissenschaften fort, so scheint allerdings das Urtheil, welches der Erfinder der großen Rechenmaschine, Babbage, in seinen Reflexions on the decline of science (1830) aussprach, für die Neuzeit nicht ganz ungegründet zu sein, wenigstens hat England in neuester Zeit, wenn auch der praktischen Mathematiker genug, doch grade nicht allzu viel theoretische Schriftsteller aufzuweisen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß wir ihnen jene classischen Ausgaben des Euklides (1703), Apollonius Pergäus (1710. 1770. 1780) und Archimedes (1792) und in neuester Zeit (seit Huntington's Epistolae; acc. veter. math. graec., lat. et arab. fragm. 1704.) die Übertragung der Grundlagen aller Mathematik oder jener berühmten indischen u. arabischen Abhandlungen über Algebra verdanken (seit 1811), wenn sie auch selbst weniger darin geleistet haben. Ein allgemeines Handbuch der Wissenschaft im ganzen Umfange gaben Ch. Hutton (1819), dessen Tracts mathem. and philosoph. (1812) schon vorausgegangen, und Mudie in den Popular mathematics (1837). Fast alle Theile der ganzen Wissenschaft umfaßten die Werke des berühmten T. Simpson (1740. 1743. 1757) und Rob. Simson (1776). Die allgemeine Arithmetik begriff Newton's Arithmetica universalis (1760) und in diesem Jahrhundert Th. Taylor's Theoretic Arithmetic (1816); die Elemente der Algebra hatte schon 1740 Saunderson gelehrt, die Fluxionenrechnung J. Craig (1718), Newton (1736), C. Maclaurin (1741) und Th. Simpson (1750), die Incrementalrechnung Brook Taylor (1717) und Emerson (1763), die Differentialrechnung Stirling (1730) und Beispiele für Differential- und Integralrechnung hatte Peacock (1820) gegeben; eine Analyse der Gleichungen G. Hales (1784), nach dem Vorgange von Newton (1711), John Collins (1712) und Moivre, eine Analyse der Functionen oder Infinitesimalrechnung de Morgan (1836) und Anleitung zu mathematischen Spielen Hutton in s. Recreation in mathematics and natural philosophy (1814), dem in frühester Zeit schon Shirvood mit seinem Ludus arithmomachiae (1482) vorausgegangen war. Die Elemente der Geometrie hatte schon Th. Simpson gut erörtert; in neuerer Zeit haben indessen nur J. Leslie durch s. Elements of geometry, geometrical analysis and plane trigonometry (1820) und s. Geometrical analysis and geometry of curve lines (1821) und Bradley durch seine Practical geometry (1835) Aufsehen erregt. Die Trigonometrie lehrte Walmesley (1749), die Kegelschnitte R. Simson (1750), Hutton (1787) und Robertson (1792), die Logarithmenrechnung J. Dodson (1742. 1747), Gardiner (1742), Mich. Taylor (1792) und Hutton (1822). In die Probabilitätsrechnung schlugen Moivre's Doctrine of chance (1756), Price's Observations on reversionary paymens (1812), Maseres' Principles of life annuities (1783) und Francis Baily's Doctr. of life annuities and assurances (1809—1813) ein. Die Maschinenlehre tragen J. Nicholson's Operative mechanic and british machinist (1825), Olinthus Gregory's Treatise on mechanics, theoretical, practical and descriptive (1826), R. Robinson's System of mechanical philosophy (1822) und Brewster's Neue Bearbeitung von J. Ferguson's Lectures on selects subjects of mechanics, hydrostatics, hydraulics, pneumatics and optics (1823) vor. Die Lehre von den Dampfmaschinen verarbeiteten, aus begreiflichen Gründen, eine beiweiten größere Anzahl von Gelehrten, so J. Farey (A treatise on the steam-engine.

1827.), P. R. Hodge (The steam-engine, its origine and gradual improvement from the time of Hero to the present day. 1840.) und Th. Tredgold (Works on steam-engine. 1838.). Die Hydroſtatik und Hydrodynamik lehrte bereits 1729 Stephen Switzer; ſeit dieſer Zeit geſchah aber nichts Specielles für dieſelben. Für Hydraulik ſchrieb Mark Beaufoy ſeine Nautical and hydraulical experiments (1834), iſt aber die beiden letzten Bände ſchuldig geblieben. Eine Einleitung in die Aſtronomie gab J. Bonycaſtle (1796), Handbücher derſelben R. Lang (1742 — 1784) und S. Vince (1797 — 1808), Ferguſon nach Newton's Grundſätzen (1794), Airy in ſeiner populären phyſiſchen Aſtronomie (1839); für einzelne Gegenſtände ſind J. Bradley's Miscellaneous works (1832) ſehr wichtig, unentbehrlich aber die Memoirs of the astronomical society of London (1822 ꝛc.). Sternenverzeichniſſe gaben Wollaſton in ſ. Specimen of a general astronomical catalogue (1789) und Karolina Herſchel in dem Catalogus of stars taken from Flamsteed's observations (1789), am vollſtändigſten aber J. Herſchel in mehren auf einander folgenden Katalogen (1825. 1827. 1830. 1836). Ihre aſtronomiſchen Beobachtungen lieferten nach J. Flamſteed's Vorgange (Historia coelestis Britannica. 1725.) Maskelyne (1776), J. Bradley (1798—1805), für Greenwich über die Jahre 1811 — 1835) J. Pond (1812 ꝛc.) und für Cambridge J. Bidell Airy (1829 ꝛc.), Himmelskarten Fr. Wollaſton (Portraiture of the heavens, as they appear to the nacked eye. 1811.), Beſchreibungen von aſtronomiſchen Inſtrumenten J. G. Magellan (1785). Für die Optik bleiben immer noch die Werke von Newton (Optics. 1740 u. Lectiones Opticae. 1729.) und Rob. Smith (Compleate System of Opticks. 1738.) das Beſte, über die Perſpective aber die Werke von Hamilton (1748), Brook Taylor (1768) und J. Kirby (1761). Für die Geſchichte der Nautik haben wir Philipp's Geſchichte der inländiſchen Schiffahrt, nebſt der Abbildung der engl. Kanäle, und Charnock's Geſchichte der Marine aller Nationen (1801). Ein Univerſalwörterbuch der hierin einſchlagenden Gegenſtände gab W. Falconer (1815), die Theorie der Schiffbaukunſt Stalkart (1787) und Jſ. Blackburn (1817), die Elemente der Nautik lehrten J. Robertſon (1805), Riddle (1831), Dav. Steel (1832) und J. Roß (1828), die Theorie der Winde und Wellen Capper (1801), die Seetaktik aber J. Clerk (1827) und J. Hampſtead (1808). Tafeln zum Finden der Länge und Breite lieferten beſonders Margett (1770) und Mackay (1801). Über Schiffsartillerie ſchrieb Howard Douglas ſeinen Treatise on naval gunnery (1829). In Bezug auf die Kriegswiſſenſchaften und Landtaktik haben die Engländer dagegen nicht eben viel geleiſtet. Eine Art Kriegsgeſchichte enthält das Field of Mars (1803), den teutſchen Krieg beſchrieb Lloyd (1781. 1784), den Ägyptiſchen Feldzug Wilſon (1802), Äneas Anderſon (1802) und Th. Walſh (1803), die Schlacht von Waterloo Mudford (1816), den Krieg auf der Halbinſel R. Southey (1823 —1832), C. W. Londonderry (1828) und Napier (1828—1840), die Feldzüge Wellington's in Indien, Dänemark, Portugal, Spanien, den Niederlanden und Frankreich Gurwood (1837—1839), in Belgien Siborne (1844). Die Ingenieurwiſſenſchaften behandelten S. C. Breß (A Glossary of civil engeenering. 1841.) und D. H. Mahan (An elementary treat. on civil engeenering. 1839.), die Waſſerbauten W. Mathew (Hydraulia, an hist. and descr. account of the water-works of London and the contrivances. 1825.), Kanalbau und Flußſchiffbarmachung J. Smeaton (1837). Allgemeine Praxis durch Abbildungen gewähren F. W. Sinnes' Public works of Great-Britain consisting of railways, embankments, tunnels, viaducts, bridges and other engineering (1838) und S. C. Breß' A collection of working plans and practical details of construction in the public works of the most celebrated engineers (1838). Gehen wir nun endlich zur Geſchichte der mediciniſchen Wiſſenſchaften über, ſo werden wir es zu beklagen haben, daß, was den geſchichtlichen Theil derſelben anlangt, nur im vorigen Jahrhundert Freind durch ſeine Fortſetzung (History of the physick. 1758.) von Le Clerk's Geſchichte der Medicin, worin er vorzüglich die frühern Perioden des Mittelalters, und beſonders die arabiſche Arzneikunde, aufgehellt hat, anzuführen iſt, während Th. Young's Introduction to medical literature (1813) nur ein unzureichender Verſuch blieb. An Wörterbüchern fehlte es in neuerer Zeit nicht, denn J. Forbes, J. Tweedie und J. Conolly gaben ihre Cyclopaedia of practical medicine (1833 seq.), Copland ſ. Dictionary of practical medecine (1834 seq.), R. Hooper ſ. Medical dictionary (1839) und R. B. Todd ſeine Cyclopaedia of anatomy and physiology (1835 — 1842). Als Verfaſſer über faſt alle Theile der Medicin werden genannt Sydenham (Opera. 1769.), Freind (Opera. 1733.), Mead (Medical works. 1762.), John Hurham (Opera. 1764.), Joh. Gregory (Works. 1782.), W. Cullen (Works. 1827.), J. Brown (Works. 1805.) und J. Hunter (Complete works. 1835.). Vergleichende Anatomie begannen Pyſon in ſeiner Anatomy of pygmy compared with that of a monkey (1751) und Monro in d. Structure and physiology of fishes (1785); Syſteme derſelben lieferten Edw. Home (Lectures on comp. anat. 1814 — 1828.) und R. Grant (Outlines of anat. 1836.). Die Anatomie iſt aus dem bekannten Grunde der Schwierigkeit, ſich menſchliche Leichname zu verſchaffen, immer noch zurückgeblieben; doch haben Cowper (Anatomia 1739.), John und Ch. Bell (Anatomy of the humane body. 1816. A system of dissections. 1816.), Al. Monro (Elements of the anatomy of the human body in its sound state. 1825.) und J. Lizars (A system of anatomical plates. 1824.) hinreichend für beſchreibende Anatomie, für chirurgiſche und pathologiſche Anatomie aber M. Baillie (The morbid anatomy of the human body. 1812.), Ch. Bell (Engravings from specimen of morbid parts. 1813.), R. Craswell (Pathological anatomy, illustr. of the elementary formes of diseases. 1833 seq.), J. Hope (Principles and illustr. of morbid

anatomy. 1834.), W. Hooper (The morbid anat. of the human brain. 1826 und The morbid anatomy of the human uterus. 1832.) und Th. Hodgkin (Lectures on the morb. anat. of the serous and muscous membranes. 1835.) vorgearbeitet. Die Osteologie lehrten J. Hunter (Natural history of the human teeth. 1803.) und R. Owen (Odontography. 1840.), die Myologie Cowper (Myotomia reformata. 1724.), Monro (Description of all the bursae muscosae. 1788.), W. Tuſon (A new and improved system of myology. 1829.), J. Douglas (Myographiae comparatae specimen. 1775.), J. Quain (Muscles of the human body in a series of plates. 1836. Vessels of the human body, in a ser. of pl. 1837. Nerves of the human body incl. the brain and spinal marrow and organ of sense. 1838.) und die Lehre von den vasa absorbentia beſonders W. Cruiſhank (The anatomy of the absorbing vessels. 1786.). Die Neurologie lehrte Monro (Observations on the nervous system. 1783.), J. Swan (A demonstr. of the nerves of the human body. 1832 und Illustr. of the comparative anatomy of the nervous system. 1836 — 1841.), das Innere des Uterus Ch. Hunter (Anatomia uteri hum. 1774.) und R. Lee (The anat. of the nerves of the uterus. 1841.), der Bruſt Aſtley Paſton Cooper (On the anat. of the breast. 1840.), des Gehirns und des Rückgrates H. Mayo (A series of engravings intended to illustrate the structure of the brain and spinal chord in man. 1827.). Auf chemiſche Weiſe erklärte Golding Bird die Harnſedimente und Samuel Wright den Speichel (1842). Über Phyſiologie ſchrieben Chalmers (On the power, wisdom and goodness of god as manifested in the adaptation of external nature to the moral and intellectual constitution of man. 1840.) und J. Kidd (The adaptation of external nature to the physical cond. of man. 1837.). Phrenologie wird ſeit G. Combe's Essay on phrenology (1819), Elements of phrenology (1824), Outlines of phrenology (1824), System of phrenology (1825) und The constitution of man considered in relation to external objects (1828) und Andr. Combe's Moral philosophy or the duties of man (1841) häufig gedruckten Schriften mit großer Vorliebe auch von Laien getrieben und in mehren Journalen (The phrenological journal and miscellany. [Edinb. 1832 sq.] The people's phrenolog. journal. [London 1843 sq.] The Phreno-Magnet, a monthly journ. [lb. 1843 sq.] The Zoist a journ. of cerebral physiol. and Mesmerism. [lb. 1843 sq.] und The annals of Mesmerism and Mesmero-phrenol. [lb. 1843 sq.] vertreten. Die Homöopathie machte Devrient's Überſetzung von Hahnemann's Homoeopathe medical doctrine (1833) einheimiſch. Die allgemeine Geſundheitslehre lehrte T. Beddaes (Hygieia. 1802.) und Johnſon (Economy of health. 1836.), die Verdauung Combe (Physiology of digestion. 1836.), die Geſchmacklehre Studamore (The gout. 1835.), die Nahrungsmittel Pereira (A treatise on food and diet. 1843.), die Pathologie R. Williams (Elements of medicine. 1836.), die Noſologie G. Cullen (1786), der auch ein Syſtem der praktiſchen Medicin vortrug, nach dem im Ganzen überhaupt in England ſtudirt wird (The Edinburgh practice of physic, surgery and midwifery prec. by the nosology of *Cullen*. 1815.), die mediciniſche Klinik R. Bright (Reports of medical cases. 1827 — 1831.), die Hautkrankheiten beſchrieb Willan (1798), ihre Behandlung lehrte Th. Bateman (1836), Abbildungen derſelben gab R. Willis (1840), die Pocken beſchrieb mit vielen Abbildungen R. Ceely (1840), nachdem einmal Edward Jenner die Schutzkraft der Kuhpocken für die Menſchen beobachtet hatte (An inquiry into the causes and effects of the variolae vaccinae. 1798.), die Lungenkrankheiten Clark (1835), die Harnruhr Watts (1843) und Percy (1843 — 1844), den Typhus Roß (1843), die Krankheiten des Gehirns und den Wahnſinn behandelte D. Moriſon (Cases of mental diseases with pract. observ. 1828 und The physiognomy of mental diseases. 1838 sq.), die Herzkrankheiten J. Hope (A treatise on the diseases of the heart and great vessals. 1839.), die klimatiſchen Krankheiten, z. B. die in Indien gewöhnlichen, ſchilderte J. Annesley (Researches on the most prevalent diseases of India. 1828.) und J. Johnſon (Essay on the influence of tropical climates more especially the climates of India on europ. constitutions. 1836.), theilweiſe auch Verity in den Changes produced in the nervous system by civilisation (1839) und den Scorbut Lind (1788). Über die materia medica ſchrieb Cullen (1789) und Murray (1776), über die indiſche J. Ainslie (1826), über mediciniſche Polizei und Staatsarzneikunde T. R. Beck (1830), über die dahin einſchlagende Toxikologie R. Chriſtiſon (1836). Sammelſchriften ſind die Medical transactions publ. by the college of physicians of London (ſ. 1772) und die ſpätern Medico-chirurgical transactions publ. by the society of London (1809 sq.), Journal die von londoner Profeſſoren edirte Lond. med. gazette (ſ. 1831). Über die Chirurgie, worin am meiſten geleiſtet wird, und wofür die Zeitſchrift Lancet des Chirurgen Wackley ſeit 1833 erſcheint, haben wir das ausgezeichnete Wörterbuch aller darin einſchlagenden Gegenſtände von S. Cooper (Diction. of practical surgery. VII. Ed. 1838.), ein Syſtem derſelben von J. Bell (System of surgery. 1807. Principles of surgery. 1801 — 1808.) und die alle Theile der Wiſſenſſenſchaft umfaſſenden Werke des S. Aſtley Cooper (1836). Die praktiſche Chirurgie lehrten R. Allan (1819 — 1824), S. Cooper (1836), Abernethy, Brodie und R. Liſton (1840), die vergleichende Anatomie nach dem wiſſenſchaftlichen Principe im Gegenſatze des praktiſchen Grant (1835), die operative Chirurgie Ch. Bell (1814). Über Aneurismen ſchrieben J. Hunter (1794) und Hodgſon (1819), über Verrenkungen und Brüche Aſtley Cooper (1824), über Augenkrankheiten J. Wardrop (1831) und W. Lawrence (1830), R. Middlemore (1835), Mackenſie (1840) und Tyrrel (1840),

über Hernialbrüche Aſtley Cooper (Anatomy and surgical treatment of hernia. 1804.) und W. Lawrence (1838), über Eichelkrankheiten Ev. Home (1820), über die Formation und Behandlung des Steins J. Green Croſſe (1835), über Ausziehung deſſelben durch Inciſion Heurteloup (1831). Die Grundſätze der Kriegswundarzneikunſt lehrte J. Hennen (1829), die Entbindungskunſt, worin ſich Smellie (vor 1763) ſchon durch Erfindungen auszeichnete, Weiber- und Kinderkrankheiten William Hunter (1782), Aitken (1789), Burns (IX. Ed. 1837.), letztere allein R. Evanſon und H. Maunſel (1840). Die chirurgiſche Inſtrumentenlehre trägt Savigne in ſeiner Collection of instruments of surgery (1798) vor. Übrigens ward endlich 1745, um dem Umfug, den die Barbiere bisher mit der Wundarzneikunſt getrieben hatten, zu ſteuern, durch eine Parlamentsacte letztere von erſterer Profeſſion getrennt und zu London aus den Chirurgen ein Collegium zum Examiniren angehender Wundärzte errichtet, welches die Erlaubniß zur Praxis ertheilen mußte und ohne welche Niemand in London und ſieben Meilen im Umkreiſe dieſes Geſchäft treiben durfte. Zur Ermunterung, in der Wiſſenſchaft etwas zu leiſten, ſetzte Forthergill (1788) eine Preismedaille für die beſte Beantwortung irgend einer mediciniſchen Frage aus, Fordyce u. Hunter ſtifteten das Lyceum medicum zu London, welches jährlich eine goldene Medaille für die beſte phyſiologiſche oder pathologiſche Abhandlung beſtimmte, und eine ſilberne ward zu gleichem Zwecke jährlich von der Humane Society gegeben. Die Pharmakopöe lehrte W. O'Shaugneſſy in den Bengal dispensatory and companion to the pharmacopoeia (1842) und die londoner allgemeine Pharmakopöe. Über Veterinärkunſt haben wir Delabere-Blaine's Outlines of the veterinary art or the principles of medicine as applied to a knowledge of the structure, functions and oeconomy of the horse, the ox, the sheep and the dog (1802), für Einzelnes G. Stubb's Anatomy of the horse (1766) und ein ähnliches Werk von Delabere Pritchett Blaine, über den Bau und die Beſchaffenheit des Pferdes berühmte philoſoph. Schriften von R. Lawrence (1801 und 1802) und über die Krankheiten deſſelben im Allgemeinen ein Handbuch von W. Gibſon und im Einzelnen Beobachtungen von Strickland Freeman (1796) und Edw. Coleman (1798 — 1802). Wir kommen jetzt von den gelehrten Wiſſenſchaften zu den ſogenannten ſchönen Künſten, und natürlich zuerſt zur Dichtkunſt, welche in gebundener Rede ebenſo wol, wie in ungebundener, fleißig angebaut worden iſt. Beginnen wir mit dem Heldengedichte, ſo fällt allerdings die Blüthe deſſelben nur ins 18. Jahrh., wenn überhaupt von einer ſolchen, im Gegenſatze zur frühern Zeit, hier die Rede ſein kann. Der Repräſentant deſſelben iſt, da des Aaron Hill (geſtorben 1749) Gideon or the patriotic King (1716, vermehrt 1749) nicht vollendet ward (von 12 Büchern nur zwei) und ſeine übrigen Gedichte dieſer Gattung: The Nordern-star (1718. 1739) auf Peter d. Gr., The Fanciad (1743) und The Impartial (in ſ. Works) ebenfalls ſehr flach ſind, William Hayward Roberts' (geſt. 1791) Wiederherſtellung des jüdiſchen Reiches nach dem babyloniſchen Exile (Judah restored. 1774. II.), der Miß Scott Messiah in zwei Theilen (1788) und T. May's King Asa in ſechs Büchern (1790) nur gereimte Proſa ſind, Richard Glover aus London (geb. 1712, geſt. 1785), ein Kaufmann, der den allerdings höchſt epiſchen Stoff vom Tode des Leonidas (Leonidas) erſt (1737) in 9, dann (1770) verbeſſert in 12 Büchern und trefflicher Sprache und Verſen, aber ohne wahre Begeiſterung und den Schwung des Genius zu verrathen, beſang. Weit ſchwächer iſt eine Fortſetzung deſſelben Stoffes, von ihm kurz vor ſeinem Tode vollendet, und erſt von ſeiner Tochter, der Mrs. Halſay, herausgegeben, The Atheniad (1789. III.) betitelt. Matte Nachahmungen waren des Geiſtlichen William Wilkie (geſtorben 1778) Epigoniad in 9 Büchern (1757), worin er den bekannten Stoff aus der Mythengeſchichte von Theben ſchilderte, Joſeph Addiſon's oben genannte Compaign und James Thomſon's Britannia, ein kurzes Gedicht in 300 Verſen (in ſ. Works. 1728.). Mehr allegoriſche Epopöen in der Spencer'ſchen Manier ſind James Thomſon's Castle of Indolence in zwei Büchern, William Shenſtone's Schoolmistress (in ſ. Works) und des James Beattie Minstrel or the progress of Genius (1774). Wenden wir uns zum Lehrgedichte, ſo haben wir des Aaron Hill (geb. 1685, geſt. 1756), der auch einige unbedeutende epiſche und ſatiriſche Gedichte und einige nicht unbeliebte Dramen hinterließ, und das theatraliſche Wochenblatt: The Prompter, d. h. der Einhelfer, gegründet hatte, Art of Acting (in ſ. Works. 1753.), oder ſeine kunſtreiche, aber allzu bilderreiche Theorie der Schauſpielkunſt zu nennen, neben welchem auch William Hayley (geb. 1745) eine Stelle gebührt, zwar nicht ſeiner matten dramatiſchen Verſuche wegen, ſondern wegen ſeines Essay on painting, zwei Epiſteln an den Maler Romney (1778), dem Essay on history, aus drei Epiſteln, an Gibbon, beſtehend (1778), on epic poetry, oder fünf dergl. an den Dichter Maſon (1782), und dem Poetical essay of Sculpture in a series of Epistles to J. Flaxman, sculptor (1800). Seine übrigen Gedichte (Poems and plays. 1785. VI.) ſind unbedeutend. Eine andere Art des artiſtiſchen Lehrgedichtes nach dem Muſter der Virgilianiſchen Bücher vom Landbau hatte, wie wir oben geſehen haben, ſchon der Dichter Philips durch ſeine Zubereitung des Äpfelmoſtes (cyder) gelehrt; dieſe Manier ſetzte im 18. Jahrh. William Maſon (geb. 1726, geſt. 1797) in ſeiner Apologie und Theorie der engliſchen Gartenkunſt, The English Garden in vier Geſängen (1772 — 1787), fort, und bediente ſich dabei der von den Kritikern ſchon bei Philips heftig getadelten reimloſen Jamben (bank verses), welche er beſonders zur Darſtellung von Naturſcenen, die ihm auch am beſten gelangen, für ſehr geeignet hielt. Nach Art der Alexandriniſchen Lehrdichter wählte man aber bald noch weit unpoetiſchere Stoffe zur Bearbeitung, wie denn der Friedensrichter William Somervile (geb. 1692, geſt. 1743) die Jagd, das Wild und die

Hunde (The Chase 1769.), der Maler John Dyer (geb. 1701, geſt. 1758) den Nutzen der Wolle und die Schafzucht, mit ihrer Anwendung auf den Gewerbfleiß (The fleece. 1757.), in vier Geſängen, und der Arzt James Grainger (geſt. 1757), Verfaſſer einer gelungenen Überſetzung des Tibull (1759), ſogar den Bau und den Gebrauch des Zuckerrohrs (The Sugar Cane. 1764.), ebenfalls in vier Geſängen, ſchilderte. Gelungener und dem Stoffe nach beſſer gewählt war des Arztes John Armſtrong ſehr ſchlüpfriges Lehrgedicht: The economy of love (1738), das er trotz dem, daß er es verändert hatte, aus der Sammlung ſeiner witzigen Schriften ausließ, und ſeine intereſſante und in trefflichem Style gedichtete Erhaltung der Geſundheit (The art of preserving health. 1744.) und des berühmten Verfaſſers der Zoonomie, Erasmus Darwin (geb. 1731, geſt. 1802) Botanic Garden (1789), den er ſelbſt zum wiſſenſchaftlichen Gebrauche mit einer Menge gelehrter, wiſſenſchaftlicher und literariſcher Anmerkungen ausgeſtattet hat. Im komiſchen Helden- u. Lehrgedichte gehört hierher nur J. Gay (Trivia or the art of walking the streets of London. 1715.), John King mit ſ. Art of cookery u. Art of love (in ſ. Original works in prose and verse. 1776.). Im beſchreibenden Lehrgedichte und in der Naturſchilderung leiſtete in dieſer Periode aber für alle Zeiten Ausgezeichnetes James Thomſon (geb. 1700 und geſt. 1748), deſſen kleineres Gedicht: Upon the liberty (Works. 1730.), einer andern Branche des Lehrgedichtes angehört, in ſeinen Jahreszeiten (Seasons. 1726.), worin er in vier Büchern die Schönheit der Natur und ihre Abwechſelung nach den vier Jahreszeiten unter dem britiſchen Himmel beſingt, und das nur in Bezug auf die Anordnung und Rundung der einzelnen Gegenſtände, den Zuſammenhang derſelben unter einander und einige Härten der Sprache noch der Vollendung eines Meiſterwerks entbehrt. Weit kürzer und daher auch in der Anlage und Ausführung vollendeter iſt Oliver Goldſmith's (geb. 1729, geſt. 1774) Verlaſſenes Dorf (Deserted village 1768, in ſ. Poet. and dramat. works. 1782.), worin er die Klage der Bewohner von Auburn über die durch den Einfluß ſtädtiſcher Üppigkeit herbeigeführte Veränderung ihrer einfachen Sitten und die daraus erfolgte Störung ihrer einſtigen Zufriedenheit malt. Etwas zu üppig iſt dagegen die Phantaſie und der Bilderreichthum, welchen der noch zu erwähnende John Ogilvie in ſeiner Darſtellung des jüngſten Gerichts in vier Büchern (The day of judgement. 1759.) entwickelt hat; beliebt ward des Irländers Thomas Parnell Hesiodus or the rise of woman und The hermit (Poems. 1728. Posthumous volume. 1758.), während Robert Bloomfield in ſeinem Farmers boy (1800) das, was er ſelbſt als Hirtenknabe geſehen und empfunden und in den Jahreszeiten Thomſon's, die er als Schuſterlehrling ſtudirte, Schönes entdeckt hatte, ohne dabei ſeine Selbſtändigkeit zu verlieren, geſchildert hat. Gleiche Wahrheit der Darſtellung hat jedoch ſchon vor ihm der Schotte William Falconer in ſeinem Schiffbruche (The shipwreck, a poem in three cantos by a sailor. 1762.) verrathen, da auch er nach eigener Anſchauung ſchildern konnte. Das philoſophiſche Lehrgedicht fand in dieſer Periode nach der lyriſchen Seite hin ſeinen Meiſter an Edward Young (geb. 1681, geſt. 1765), der in ſeiner Complaint or Night-Thoughts (1741—1744) in reimloſen Verſen ſeine Gefühle über Leben, Tod und Unſterblichkeit mit dem höchſten Schwunge des Genius und einer erhabenen Phantaſie ausdrückt, und dabei nur zuweilen durch etwas ſchwülſtigen Styl und vernachläſſigte Verſification, ſowie einzelne ſtörende Wiederholungen anſtößt. Seine übrigen Lehrgedichte: The last day in drei Büchern (1713), The power of religion in zwei Geſängen (1719) und The resignation in zwei Theilen und 24 Stanzen (1762), würden ohne jenes hier kaum Erwähnung verdienen, wie denn auch ſeine Satiren nur mittelmäßig und ſeine Trauerſpiele beinahe werthlos ſind. (Works. 1757.) Er fand einen, was den äußern Prunk und die Phantaſie anlangt, ziemlich glücklichen Nachahmer an dem Arzte Mark Akenſide (geb. 1721, geſt. 1770), deſſen Pleasures of Imagination in drei Büchern (1744 und ſehr verändert in ſ. Works. 1772.), indeſſen eben durch ihre Kunſtmäßigkeit, maleriſchen Gleichniſſe und ſchönen Bilder mehr blenden, als durch inneres Gefühl auf die Dauer einnehmen können. Einen andern Weg glaubte noch der ſchon angeführte John Ogilvie einſchlagen zu müſſen, indem er in ſeiner Providence in drei Büchern (1762) die Allegorie für das Lehrgedicht zu Hilfe nahm, dabei aber auch den ganzen Bombaſt und die ganze Überladung derſelben mit hineintrug und deshalb faſt allenthalben dunkel iſt. Etwas glücklicher in dieſer Manier war William Hayley, der in ſeinen Triumphs of Tempes (oder das Glück einer geſetzten Seele) durch die Geſchichte der Serena einzukleiden ſucht, was ruhige und feſte Beſonnenheit des Charakters für ein Glück ſei. Zur ältern Manier kehrten Henry James Pyce in ſeinem Progress of raffinement in drei Büchern (Works. 1787.), worin er eine Geſchichte der Cultur ſeit dem Urſprunge der Geſellſchaft zu geben verſucht, der Novelliſt Samuel Jackſon Pratt (geb. 1749, geſt. 1814) in ſeiner gegen den Sklavenhandel gerichteten Humanity, oder die Rechte der Natur (1788) u. ſ. Sympathy (1807), William Cowper (geb. 1731 und geſt. 1794) in ſeinem Lawesdon hill (in ſ. Poems, ſein trefflicher Task nähert ſich dagegen mehr dem Thomſon'ſchen Style) und der jüngere Richard Hoole (geſt. 1803) in ſ. Curate (in der Devonshire Coll.) zurück; allein ſie erreichten höchſtens den gefälligen Rhythmus deſſelben, in der Ausführung und Behandlung ihrer Stoffe blieben ſie weit zurück und machen ihren Leſern nur Langeweile. Im poetiſchen Briefe hat dieſe Periode nicht eben viel aufzuweiſen, denn außer John Gay's zwölf Epiſteln und den ſchon oben angeführten Gedichten William Hayley's ſind nur die aus einer Nachahmung von Lucian's Todtengeſprächen entſtandenen 25 Dialogues of the dead (1766) des Lord George Lyttleton (geb. 1709, geſt. 1773), denen ein Ungenannter noch drei andere (in der genannten Ausgabe) hinzugefügt und welche dann noch ein Zweiter in ſeinen XVII new dialogues

of the dead (1762) nachgeahmt hat, und Samuel Hoole's Modern manners or the country cousin in a series of poet epistles (1782) hier zu erwähnen. Die Fabel fand dagegen einen trefflichen Bearbeiter an dem Freunde Pope's, John Gay (geb. 1688 und geſt. 1732), der, außer einer großen Menge nicht unbeliebter Opern, Schäfergedichte, Balladen, Epiſteln und vermiſchter Gedichte, zuerſt einen Band noch heute beliebter Fabeln (Fables. 1726.) herausgab, welchem nach ſeinem Tode noch ein zweiter, größtentheils politiſcher Art, folgte (zuſammen 1755). Ihm folgte jedoch keineswegs mit gleichem Erfolge David Moore (geſt. 1751), deſſen Fables and tales for the ladies (1749) ſpäter überhaupt unter dem Titel: Fables for the female sex (1757) bekannt wurden. Nachahmungen verſuchte ein Ungenannter in den Fables for grown gentlemen (1762) und Fables and tales for the world (1767), Thomas Marryat in den Sentimental Fables design'd chiefly for the use of the ladies (1772), Aler. Cohen in der Oeconomy of beauty in a series of fables adressed to the ladies (1772) und J. H. Wynne in den Fables of flowers for the female sex (1773) und in der Manier La Fontaine's Charles Dennis in den Select fables (1754) und W. Walbeck in den Fables anc. and modern in the manners of La Fontaine (1787). Die Allegorie trug ein Ungenannter ebenfalls in die Fabel hinein, indem er in den Passions personified in familiar fables (1773) die Klugheit und Gerechtigkeit, die Jahreszeit und Malerei als handelnde Perſonen einführte. Eine Sammlung älterer und neuerer Fabeln verſuchte Rob. Dodsley (1762). In der poetiſchen Erzählung ernſter Art verſuchte ſich nur Robert Lowth (1711 geb., 1787 geſt.) in The Choice of Hercules, welche faſt die beſte aller derartigen, von Dodsley in ſeiner Collect. of poems by several hands (1758) geſammelten Arbeiten bleibt, wenn man einige von Joſeph Addiſon in ſeinem Spectator eingerückte Allegorien ausnimmt. Ein Muſter der letztern, freilich auch in die Satire hinüberſpielend, iſt John Swift's Tale of a tub (1704), welcher deſſen gröberes Life of John Bull nicht das Waſſer reicht. Ernſthafte Erzählungen gelangen im Ganzen beſſer; dies ſehen wir aus John Gay's An answer to the sommers prologue of Chaucer, work for a Cooper, the Equivocation, a true history of apparition und The mad dog (in ſ. Poems. 1725.), des Schotten David Mallet (geb. 1700, geſt. 1765) William and Margaret (1724) und Amyntor and Theodora (1747 und in ſ. Works. 1759.), mehren kleineren Erzählungen Oliver Goldſmith's (in ſ. Works. 1780.) und John Jerningham's Amabella (1767), The deserter (1769), The funeral of Arabert (1771), Faldoni and Theresa (1773), The swedish Curate (1773), The fall of Mexico (1775), The ancient English wake (1780) und Honoria (1782). In der Satire haben dagegen die Engländer in dieſer Periode ein Muſter aufzuweiſen, nämlich Jonathan Swift (1667 geb. und 1745 geſt.), deſſen Satiren, mögen ſie nun in Reimen geſchrieben ſein oder nicht, jedenfalls mit Recht, claſſiſch genannt zu werden verdienen. Seine vorzüglichſten Arbeiten waren das ſchon genannte Mährchen von der Tonne (The tale of the tube. 1704.), The battel of the books, worin er den Streit über den Vorzug der Alten vor den Modernen abhandelt, Argument against abolishing Christianity (1708), Prophecies of J. Bickerstaff (1709), die berühmten Reiſen Gulliver's (1727), Polite conversation (1738 ꝛc.), wozu noch ſeine Briefe und Romane zu zählen ſein werden. Weit ſtehen daher gegen ihn Young's ſieben Satiren auf die Ruhmſucht (The universal passion etc. in ſ. Works), in Diſtichen geſchrieben, die das Haſchen nach Sentenzen überall verrathen, und Charles Churchill (geb. 1731, geſt. 1764), der in ſeinen Satiren die beſten ſeiner Zeitgenoſſen auf die bitterſte und ungerechteſte Weiſe kränkt und verletzt, übrigens auch nicht überall ſich einer reinen Diction befleißigt, zurück. Seine heiterſte Satire iſt noch ſeine Rosciad, worin er die Ausartung der Schauſpielkunſt und der engliſchen Schauſpieler ſeiner Zeit derb mitnimmt (unter andern Garrick); treffend greift er den Aberglauben in ſeinem Gedichte „der Geiſt" (the ghost) an, ſeine Epistle to Hogarth iſt aber trotz ihres kräftigen Witzes zu ungerecht und ſeine Verſpottung der ſchottiſchen Armuth in der Prophecy of famine (in ſ. Works. 1763.) gradezu niederträchtig. Matt iſt Samuel Johnſon's Nachahmung des Juvenal in ſeiner gegen die verdorbenen Sitten der Hauptſtadt gerichteten Satire (London, a poem. 1738.) und ebenſo wenig eine andere nach demſelben Muſter gedichtete gelungen (in ſ. Poetical Works. 1787.), nämlich ſ. Vanity of human wishes (1749). In Proſa ſind ſ. Marmor Norfolciense, an essay on an old prophetical inscription (1739) und A compleat vindication of the licenser of the stage from the malicious and scandalous aspersions of Mr. Brock (1739) geſchrieben, zwar von Seiten der Kunſtmäßigkeit des Styls tadellos, aber ohne wahren ſatiriſchen Geiſt. Claſſiſch in Sprache und Verſebau iſt endlich der burleske, dabei aber feine Spötter John Woolcott (Wolcot oder Walcot), der unter dem Namen Peter Pindar in ſeinen Satiren (Works. 1794) auftrat und ſeitdem nicht wieder erreicht worden iſt. Wenden wir uns nunmehr zur Elegie, als integrirendem Theil der Lyrik, ſo ſteht unter den Dichtern derſelben William Shenſtone obenan, der in der ſeinen 26 auf wirkliche Vorfälle gedichteten Elegien vorausgeſchickten Abhandlung über das Weſen der Elegie die Behauptung aufſtellt, es beſtehe daſſelbe in den Ergießungen eines nachdenkenden Gemüthes über beſtimmte Situationen, und alſo die ſeinigen nach dieſer Norm abgemeſſen hat. Glücklicher Weiſe drang er mit dieſer verkehrten Anſicht nicht durch und ſo kehrte denn Thomas Gray (geb. 1716, geſt. 1771) zu dem alten, wahren Gefühle der elegiſchen Dichtkunſt zurück und erwarb ſich vorzüglich durch ſeinen in dieſer Weiſe gedichteten Dorfkirchhof (Elegy written in a country-yard. 1750.) nicht allein die Bewunderung ſeines Vaterlandes und aller gebildeten Nationen, ſondern galt auch G. Wakefield, ſeinem Herausgeber (Poems. 1786.), ſo

viel, daß ihn dieser mit Anmerkungen, wie einen alten Classiker, versah. Neben ihm dichtete James Hammond im Geiste des Tibull, aber dem sehr unbequemen Metrum der zehnsylbigen vierzeiligen Strophe, seine Love-Elegies (1744) und andere in s. Poet. Works (1781) enthaltene Kleinigkeiten, John Jerningham erlaubte sich aber in seinen Elegien allzu viel Härten im Versbau und zu große Leidenschaftlichkeit, als daß man glauben dürfte, er sei von einem richtigern Begriffe über das Wesen dieser Dichtungsart erfüllt gewesen (Poems 1766, vermehrt 1786). Nicht ohne Glück versuchten sich noch in demselben Genre Michael Bruce (geb. 1746, gest. 1767), sonst auch durch sein reimloses beschreibendes Gedicht Lochleven berühmt, in Elegien (Poems. 1770.), desgleichen (Poems 1781) der gute Odendichter Thomas Penrose (geb. 1743, gest. 1779), Richard Jago (gest. 1781), von dem ebenfalls noch ein sehr gelesenes beschreibendes Gedicht Edge Hill (1707) existirt (Poems moral and descriptive. 1784.), und die Schotten James Graham (b. *Anderson* T. XI.) und James Leake. (Original poems and translations. 1760.) In der Heroide hatte Alexander Pope's Epistle from Eloisa to Abelard, Thomas Warwick's Antwort (Abelard to Eloisa, an epistle. 1785.) zur Folge gehabt, der sie übrigens nicht erreicht hat. Einen ähnlichen Versuch machte John Jerningham, der übrigens auch nach einer im Spectator enthaltenen Erzählung eine andere Heroide (Yariko to Yncle. 1756.), die bekanntlich auch Gellert zu einer Fabel benutzt hat, gedichtet hatte, in s. Abelard to Eloisa (1792), ohne sich eines bessern Erfolges rühmen zu dürfen, der jedenfalls einem Ungenannten in seiner Julia to Pollio leaving her abroad (1771) im hohen Maße zu Theil wurde. Bloßer Nachahmer war Lord Hervey in seinen Epistles in the manner of Ovid, Monimia to Philocles, Flora to Pompey, Arisbe to Marius Junior (nach Fontenelle) und Roxana to Usbeck (nach den Lettres Persannes), welche sich bei *Dodsley* Coll. of poems by several hands (1758) T. IV. p. 58 sq. vorfinden. In der Pindarischen Ode versuchten sich John Ogilvie (Poems 1769), Ambrose Philips (Poems 1748), Gilbert West (gest. 1756), der außer einigen Gedichten in Spencer's Manier über die Erziehung und den Misbrauch des Reisens, nicht allein einige Oden höhern Styls selbst verfaßte, sondern auch zwölf Pindarische übersetzte (s. *Dodsley* T. II. p. 105 sq.), und ein Ungenannter in seinen Poetical attempts (1784). Als Hymnendichter nennen wir Mark Akenside wegen seiner Hymnen auf die Fröhlichkeit und die Najaden (in s. Works. 1772. II. p. 230. 347.), Thomas Gray wegen seiner Hymne auf die Widerwärtigkeit des Schicksals (Poems. 1775. p. 15), des John Langhorne (gest. 1779) Hymne auf die Hoffnung (Hymn to Hope. 1761.) und John King (gest. 1778) wegen seiner den hebräischen Dichtern nachgesungenen Hymns to the supreme being, in imitation of the eastern songs (1781). Unbedeutend sind Edw. Trivet's Hymns and spiritual songs (1755), Th. Spooner's Three hundert hymns (1760), Charles Wesley's Hymns (1768), Thomas Gibbon's Hymns (1769—1784), der Anna Lätitia Barbauld Hymns in Prose for children (1782), schlecht gerathen aber die des nur wegen seiner ziemlich gelungenen, größtentheils den Psalmen entlehnten geistlichen Lieder anzuführenden Isaak Watts (geb. 1674, gest. 1743. — Works 1754). In der höhern Ode kann Mark Akenside's erkünsteltes Gefühl den offenbaren Mangel an Schwung nicht ersetzen (zwei Bücher Oden in s. Poems. 1772. p. 211 sq.), dem Thomas Gray aber darf in s. eilf Oden (1757), die übrigens schon bei ihrem Erscheinen vielfach getadelt wurden, Bilderreichthum nicht abgesprochen werden, wogegen Gilbert West's heroische Oden (vor 1756) wirklichen lyrischen Ausdruck haben und in einem ziemlich eleganten Style geschrieben sind, wobei sogar sein dramatisches Gedicht über die Stiftung des Hosenbandordens hierher zu ziehen ist, da es mit einigen gelungenen lyrischen Gedichten durchwebt ist. William Mason schrieb Anfangs nicht ohne Glück einige Oden höhern Styles, als er aber anfing allzu sehr Gelegenheitsdichter zu werden (To the naval officiers of Great-Britain. 1779. To *W. Pitt* 1782 u. s. Secular ode in commemoration of the glorious revolution of 1688.), sank er immer mehr zum Gewöhnlichen herab. Unbedeutendes brachte der mehrmals schon genannte W. Hayley in diesem Genre hervor, allein Studium der Alten und ein dadurch erlangter bessrer Geschmack zeichnen die Arbeiten des berühmten Geschichtschreibers der englischen Poesie, des Thomas Warton (geb. 1728, gest. 1790) aus (Works 1777), der übrigens auch als gekrönter Hofdichter das Verdienst hat, durch seine trefflichen Texte die jährlich am Hofe von St. James aufgeführten Neujahrscantaten wieder zu Ehren gebracht zu haben, wie denn auch von William Whitehead eine Reihe dergleichen officieller Neujahrs- und Geburtstagsoden aus den Jahren 1758—1785 vorliegt. Eine ganz eigene Art von Lyrik bildete sich der Schotte John Pinkerton in seinen Rimes (1781), indem er Gesänge aus verschiedenartigen Strophen zusammensetzte, die er Cadence, Antiphony und Unison benannt, ein Prelude vorausschickte und mit Schlußzeilen, Melodie genannt, beschloß. Nebenbei gab er auch Symphonies, in denen Stanzen und Prosa, gereimte und reimlose Verse, abwechselten. In der philosophischen Ode versuchten sich der weiterhin zu nennende William Collins, der in seiner Ode To the passions die Liebe gar nicht nennt. Gut sind seine Ode to Evening und Ode to the Superstitions of the Highlanders. William Shenstone und Mark Akenside, sowie die witzige Übersetzerin des Epiktet, Miß Elisabeth Carter (Poems. 1762.), deren matte Ode an die Weisheit Richardson in seine Clarisse aufgenommen hat, John Logan's (1748—1788) Ode to the Cuckoo und Tob. Smollett's Ode to the leven water sind populär, Sir W. Jones (1746—1794) Ode in imitation of Alcaeus rein patriotisch. Als Volksliederdichter haben John Gay (vorzüglich in seinen komischen Opern, Works. 1775.) und Jonathan Swift manches gedichtet, was in dem Munde der Nation blieb; als Balladendichter sind außer vielen Ungenannten Matthew Prior (durch

ſeine Despairing Shepherd u. Downhall, in ſ. Works. T. I. p. 18 u. T. II. p. 1.), John Birkenhead (am berühmteſten iſt von ihm The four legg'd Quaker. 1659.), N. Howe, John Gay (in ſ. Poems. T. II. p. 136), Thomas Tickell, der Freund Addiſon's und Steele's (Miscell. works in prose and verse. 1753.), der Schottländer David Mallet oder Mulloch (geb. 1709, geſt. 1765 — William and Margareth, im Plain Dealer. 1742. Nr. 26 u. in ſ. Works. 1759.), Oliver Goldſmith (Turn, gentle hermit of the dale, zuerſt in ſeinem Vicar of Wak., dann in ſ. Essays and Poems. 1783.), der Sammler älterer Balladen Thomas Percy (The hermit of Warkworth, a Nortumberland ballad in three fits. 1771, eine andere in ſ. Reliques. ed. II. T. I. p. 143), Miß Barbauld (Original pieces. in *Aikin's* Essay on song-writing. App. ed. II. 1774), William Shenſtone (Pastoral-Ballade, in ſ. Works. 1764), Langhorne (Owen of Carron) und Cartwright (Armine and Elvira, 1770.), zu nennen; erotiſche Lieder hat der Buchhändler Robert Dodsley (b. *Anderson* T. XI.) mit Glück verſucht, während des Miscellaneendichters Chriſtoph Smart (1722—1770) Ballads (b. *Anderson* T. XI.) nur Lieder ſind u. von ſ. Song to David weit übertroffen werden; im tändelnden Liede aber George Granville, Lord Landsdown (geb. 1667, geſt. 1735. Works. 1732.), Somme Jenyns (geb. 1705, geſt. 1787) Miscellaneous poems (1761), Grainger in ſeiner weſtindiſchen Ballade, Jerningham, Thomas Percy, John Aikin (Miscellaneous pieces. 1770), ſeine Schweſter Anna Lätitia Barbauld (Poems. 1770) und Thomas Warton. In Schäfergedichten verſuchten ſich Ambroſe Philips (geb. 1673, geſt. 1748) nach dem Muſter des Theokrit (in *Swift's* Miscellanies 1709, dann als Pastorales, odes and other poems. 1748), leider in einem etwas zu rohen Charakter, und Alexander Pope, der allerdings in den von ihm im 16. Lebensjahre geſchriebenen Jahreszeiten auch den Theokrit copirt hatte, nach dem Muſter der feinern Virgilianiſchen Idylle (Messias [nach Jesaias c. 40 u. Virgil's Pollio] u. the bosset table, eine Darſtellung des Lebens der Stadtdamen [unter Maria Montague's Six town eclogues, b. *Dodsley* Coll. of poems by several hands. T. I.]), jedoch ſo, daß während jener freilich mit allzu großer Natürlichkeit das Hirtenleben wirklicher Bauern darſtellt, Pope ſeine Stadtleute in Hirtenkleider ſteckt und Gefühle und Ideen von ihnen auskramen läßt, die ein wirklicher Hirt abſolut gar nicht haben konnte. Natürlich hatten erſtere im Ganzen, trotz ihrer Fehler, mehr Erfolg und ſo perſiflirte ſie denn Pope ſelbſt zuerſt im Guardian Nr. 40, und dann parodirte er ſie auch (in *Swift's* Miscell. u. b. *Anderson*. T. IX.) und als er nun ſeinen Freund John Gay veranlaßt hatte, im gemeinſten Bauerndialekte ſeine Parodien (Shepherds week 1713, 3 Town eclogues, der Nachttiſch, der Theetiſch und die Trauer einer Witwe, The birth of the squire auf das Leben der engliſchen Landjunker, rural sports und Dione ein Schäfertrauerſpiel, ſämmtlich in ſ. Poems) der Philips'ſchen Idyllen zu ſchreiben, gelang es ihm auch, denſelben allen ihren Credit zu rauben. In Pope's Style ſchrieb noch William Shenſtone (geb. 1714, geſt. 1763) ſeine Pastoral ballad in four parts (absence, hope, sollicitude, disapointment), ſeine Küchenekloge Colemira, ſeine Schäferode an Sir Littleton, und ſ. Rural elegance (Works. 1764.), ſowie George Littleton (geſt. 1773) ſ. Progress of love (in d. Coll. of poems by several hands. 1758). Mittlerweile blieb man aber mit der Form der Idylle nicht mehr auf dem Lande, ſondern man verſetzte ſie auch in die Stadt und ſo ſchilderten denn Charles Jenner (geſt. 1774) in ſeinen Town eclogues (1770) und William Woty (Estate orators, a town eclogue. 1775. Poetic. Works. 1770.) einzelne Begebenheiten und Verhältniſſe derſelben, ohne zu bedenken, daß ſie dadurch nothwendig in den Bereich der Satyre gerathen mußten; ja Andere fuhren mit ihren Eklogen gar in andere Welttheile, ſo William Collins (geb. 1720, geſt. 1756), der auch 13 moraliſche Oden verfaßt hat, in ſeiner Persian eclogue (1742. Poet. Works. 1764.) nach Perſien, Eyles Irwin, der bekannte Reiſende, nach Aſien und Afrika (Eastern eclogues, written during a tour through Arabia, Egypt and other parts of Asia, Africa in the year 1777. 1780.) und der Quäker John Scote, ohne alles Talent überhaupt in den Oſten (Amoebean eclogues und Oriental eclogues, in ſ. Works. 1780.) und in alle Weltgegenden Hugh Mullegan (Poems chiefly on slavery and opposition. 1788.). Ein Schäferdrama lieferte Robert Lloyd für die Vermählungsfeier des Königs 1761 (Arcadia or the Shepherds wedding) und 1779 ein anderes die Dichterin Anna Moore. Was endlich das Sonnett angeht, ſo hatte dieſes ſeit Wyat vorzüglich durch Edmund Spenſer, Samuel Daniel, William Shakſpere, Thomas Carew (geſt. 1639) und John Milton fleißige Bearbeiter gefunden; von da an ſchien es doch den Dichter in allzu enge Schranken einzuzwängen, und ſo blieb es größtentheils ungepflegt, bis ein Ungenannter (1770) wieder mit ſeinen Sonnets, John Scote mit einigen ihm beſſer als ſeine Eklogen gelungenen, Samuel Knight (Elegies and Sonnets. 1785.), Robert Merry (geb. 1755, geſt. 1798 — Poetry of the world 1788, The poetry of Anna Matilda 1788, The Album 1790), Charlotte Smith u. A. auftraten, vollſtändige Sammlungen mehrer Sonnettiſten (Poems by gentlemen of Devonshire and Cornwallis 1792.) ꝛc. erſchienen und Thomas Warwick eine Theorie und Apologie der ganzen Sonnettenpoeſie ſeiner obengenannten Heroide vorausſchickte. Der Epigrammatiſten gab es durchaus keine ausgezeichneten, allein Sammlungen mehrer von verſchiedenen Verfaſſern wurden ſeit 1727 ſchon häufig unternommen. Schließlich iſt übrigens noch der Wiederherſteller der ſchottiſchen Poeſie, Allan Ramſay, zu erwähnen (geb. 1686, geſt. 1758), der nicht ſowol (1715) ſelbſt mit einer Sammlung ſeiner lieblichen Gedichte hervortrat, ſondern auch, um die Nationalgedichte ſeines Vaterlandes wieder in Aufnahme zu bringen, zwei Liederſammlungen veranſtaltete, nämlich eine, Lieder für den Theetiſch (A tea

table collection), worin alte und neuere, englische und schottische Lieder vereinigt waren, und das Immergrün (The ever green) nur alte vor dem 17. Jahrhunderte gedichtete enthaltend. Unter seinen Werken, zu denen auch Gedichte in englischer Sprache gehörten (1721), ist vorzüglich auch sein in England selbst sehr beliebtes ländliches Schauspiel (Roger and Pattie or the gentle Shepherd 1726 und in den Coll. of Engl. Plays. T. VI.) hervorzuheben. Dieses führt uns zum Drama, bei welchem sogleich die unglücklichen Versuche des Edmund Smith, eines Miscellaneendichters, u. des Philip Frawden das griechische Trauerspiel, welches Lewis Theobald auf die Bühne gebracht hatte, auf derselben zu erhalten, erwähnt werden müssen. Von dem Lyriker und Übersetzer des Euripideischen Trauerspiels Orestes, John Hughes, hat sich wenigstens ein Stück (The siege of Damascus) erhalten (b. *Bell.* brit. Theatre T. I.), das Anfangs einem Meisterwerke nicht unähnlich sieht, und nur leider nicht mit ebenso tragischer Kunst durchgeführt ist. Die Mariamne (b. *Bell.* T. XIV.) des Miscellaneendichters Elijah Fenton wird heute noch gern gesehen, so auch die mit mehr äußerer Handlung ausgestatteten Bearbeitungen Molière'scher Stücke des Miscellaneendichters Aaron Hill, der auch eine Art of acting (in seinen Works) geliefert hat. Mittlerweile hatte auch Thomson, der Dichter der Jahreszeiten, sich im Trauerspiele (5) versucht, und wenigstens die steife Würde des französischen Theaters sich zu eigen zu machen gewußt. Seine besten Stücke sind Tancred und Sigismunda und Agamemnon (Works. T. III u. IV.). Gleichzeitig fällt auch der für die englische Bühne weit wichtigere Juwelier George Lillo (geb. 1690, gest. 1739), der Erfinder des bürgerlichen Trauerspiels, der von der heroischen Tragödie abweichend Stoffe aus dem gemeinen Leben mit der Sprache desselben verarbeitete und durch seinen London Merchant, die dramatisirte Geschichte des George Barnwell, gezeigt hat, was er in diesem Style leisten konnte, da ihm seine übrigen in diesem Genre geschriebenen Stücke beiweitem weniger geglückt, seine Oper Sylvia beinahe verunglückt ist und seine heroischen Stücke, The christian hero, eine Bearbeitung der Schicksale Scanderbeg's, und Elmerick, ein der ungarischen Geschichte entlehnter Stoff, wenigstens den heroischen Schwung und Pathos entbehren, wenn nicht ganz unpoetisch sind (Works 1715). Ziemlich dasselbe läßt sich von den Trauerspielen Edward Young's sagen, die zwar einzelne Schönheiten und ziemlich gut angelegte Situationen haben, aber (mit Ausnahme der aus Othello gezogenen Revenge) durchaus der wahren tragischen Größe ermangeln. Überhaupt sinkt von nun an das englische Trauerspiel zusehends, darum konnte Glover's in griechischem Style geschriebene Boadicea (b. *Bell.* T. XX.), trotz ihrer ziemlich edeln Sprache, nicht ansprechen, seine mit Chören versehene Medea aber ist nie aufgeführt worden. In ähnlichem Geiste dichtete Mason seine Elfrida (1752) und Caractacus (1759), die bei einzelnen sehr dramatischen Scenen nicht ohne Interesse sind und nur eben durch die unpassende Nachahmung der Griechen im Ganzen kalt lassen. Wenig besser sind Mallet's Tragödien (b. *Bell.* T. XVI), höchstens die Eurydice und Elvira, eine Nachahmung der Geschichte der Ines de Castro ausgenommen, und die des William Whitehead, der in seinem Roman father ein lyrisches Chor angebracht hat (b. *Bell.* T. XX.). Das historische Trauerspiel in der Manier Shakspere's gelang auch nicht besser, wie sich dies aus William Shirley's Edward the black prince, Henry Jones' Earl of Essex, Howard's King Charles I. u. Henry Brooke's († 1783) Gustavus Vasa (1739 Coll. of H. B. Poetic Pieces. 1779), der übrigens wie seine auf die irische Rebellion bezügliche Oper Jack nie aufgeführt werden dürfte, John Brown's Barbarossa (1755) u. der Franziska Brooke (gest. 1789) Virginia deutlich genug ergibt, nur des Schotten John Home Douglas (b. *Bell.* T. XX.) ist besser und hat seine beiden andern Stücke, den Agis und Siege of Aquileja, verdunkelt. Im bürgerlichen Schauspiel hat Moore's, des obgenannten Fabeldichters, Spieler (The gamester, a tragedy 1753) und Horace Walpole's hyperromantische, auf einen Inceſt basirte Mysterious mother Aufsehen gemacht (1768). Mehr gedieh das englische Lustspiel, für welches sehr beliebte Possen von den Schauspielern Samuel Foote (geb. 1719, gest 1777, Comic Theatre 1796) und dessen Gegner David Garrick (geb. 1716, gest. 1779, b. *Bell.* Brit. Theatre Suppl. 1786. T. I—VI.) gedichtet wurden. Mehr das englische Familienleben im Conversationsstyl hat George Colman (geb. 1720, gest. 1794) in seinen Lustspielen berücksichtigt (The Mountaineers, The poor Gentleman John Bull, The heir. at-law etc. in d. Dramat. works. 1774) u. ebenso die Irländer Arthur Murphy (1727—1805), der auch unter andern Trauerspielen die noch beliebte Grecian Daughter (1772) hinterlassen hat (Works 1786) und Richard Cumberland, dessen Westindian heute noch beliebt ist. Der feinste englische Lustspieldichter ist aber Richard Briesley Sheridan (1751—1816), dessen Rivals (1775), St. Patricks day (1776), The trip of Scarborough (1777), School of Scandal (1777) sich jederzeit auf dem Theater erhalten dürfte. Natürlich vermochten ihn die Damen Mrs. Cowley, geb. Parkhouse, und Elisabeth Inchbald, geb. Simson, nicht zu erreichen, obgleich ihre Stücke beliebter sind als die gleichzeitigen von Holcroft, Roberts, Macklin, Reynold (The dramatist, The will und Laugh when you can) und des General Burgoyne. Was endlich die komische Oper angeht, so hat nur Gay's Bettleroper (Beggar's Opera), deren Fortsetzung Polly aber nie aufgeführt worden ist (Plays 1760), durch seine wahrhaft treffliche Komik und manchmal freilich widerwärtige Natürlichkeit eine Berühmtheit erhalten, welche weder den ähnlichen Arbeiten Fielding's Tom Thummb, ein burleskes Trauerspiel, und die Possen The mock doctor und The intriguing chambermaid (Works 1767), des Irländers Charles Coffey, dessen Merry Cobler (1735) als Lustiger Schuster, und Devil to pay or the wives metamorphosed (1759) als der Teufel ist los bekanntlich von Weiße für das teutsche Theater bearbeitet wurden, des

John Bickerſtaffe (b. *Bell.* T. XXI. Am beſten ſ. Love in a village 1764.), Bates, Kenrick und Dibdin irgend zu Theil geworden iſt, obgleich auch hier Sheridan durch ſeine Duenna (1775) einen Erfolg, der Gay's Bettleroper noch übertraf, erlangte. Schäferſpiele ſchrieben Abraham Cowley (Love's riddle 1633), Colley Cibber (Damon and Phillida), John Gay (Dione, a pastoral tragedy in ſeinen Works, und die Oper Acis and Galatea), Robert Lloyd (Arcadia or the shepherds wedding 1761), Anna Moore (The search of happiness 1773) und der genannte Allan Ramſay. Als letzter Theil der Poeſie bleibt uns nur noch die ungebundene Rede übrig und zwar der Roman, der eigentlich erſt in dieſer Periode gegründet worden iſt und in drei bis vier Gattungen zerfällt, die im Ganzen genommen auch der Gegenwart immer noch zum Muſter dienen. Den ernſthaften, moraliſchen Familienroman in Briefen gründete Samuel Richardſon (geb. 1689, geſt. 1761), deſſen Pamela (1740), History of Miss Clarisse Harlowe (1748) und History of Sir Charles Grandison (1753), trotz ihrer ungeheuren Weitſchweifigkeit und vorzüglich durch eine ſehr treu gehaltene Charakterzeichnung einen außerordentlichen Erfolg gehabt haben und jetzt mit Unrecht faſt vergeſſen ſind. Den komiſchen Familienroman mit Stoffen aus dem gewöhnlichen Leben, ohne dabei vor dem Gemeinen und Niedrigen zurückzubeben, jedoch mit großer Natürlichkeit und innerem Leben gründete der weit genialere Nebenbuhler Richardſon's Henry Fielding (geb. 1707, geſt. 1754), indem er zuerſt mit ſeinem Joseph Andrews (1740) und Jonathan Wild, einer Spitzbubengeſchichte, auftrat und dieſem ſeine berühmte History of a Foundling oder Tom Jones (1750) folgen ließ und hierauf mit ſeinem ſchwächſten Product, der Amelia (1750), ſchloß. Faſt mehr noch geleſen ſind, weil ſie züchtiger gehalten ſind, ſeines Nebenbuhlers in dieſem Genre, des Tobias Smollett, (geb. 1710, geſt. 1771), des Überſetzers des Don Quixote, Adventures of Roderick Random (1748), im Geſchmacke des Gil Blas und offenbar nach Fielding manirirt, die Adventures of Peregrine Pickle, in which are included the Memoirs of a Lady of Quality (d. h. der Lady Vane) im Jahre 1751 beendigt und ſein berühmteſtes Buch, The adventures of Ferdinand count Fathom (1753), ſein ſchwächſtes Product, The adventures of Sir Launcelot Greaves (1760) eine unglückliche Nachahmung des Don Quixote, The adventures of an atom (1769), kein Roman, ſondern eine politiſche Satire, und ſein beſter und letzter Roman, The expedition of Sir Humphrey Clinker (1769—71). Den humoriſtiſchen Roman mit ſubjectiver Darſtellung, bei dem der Stoff eigentlich nur Nebenſache iſt und das phantaſtiſche Genie des Dichters ſich zu tauſend Abſchweifungen fortreißen läßt, ſchuf der geiſtreiche Lorenz Sterne (geb. 1713, geſt. 1768) in ſeinem Life and opinions of Tristram Shandy (1759), den er aber, trotz dem, daß er ſeine Lebensgeſchichte mit hineinarbeitete, nicht vollendet hat, obgleich er jährlich zwei Bände zu geben verſprach (nur 9), wogegen er auch den empfindſamen Roman in ſeinem Sentimental journey trough France and Italy (1769) begründet und durchgeführt hat. Mitten zwiſchen dieſem und dem humoriſtiſchen Familienverein ſteht aber Oliver Goldſmith's (geb. 1729, geſt. 1774) Vicar of Wakefield (1772) inne, der obwol von den Kritikern wegen Mangelhaftigkeit des Plans getadelt und im Einzelnen vielleicht nicht ganz wahrſcheinlich und der Einheit entbehrend, dennoch eins der angenehmſten Bücher bleiben wird, die der engliſche Roman überhaupt aufzuweiſen haben wird. In demſelben Geiſte ſchrieben R. Graves (The spiritual Quixote 1765 geg. d. Pietiſten), die Irländer Henry Brooke (1766 ſ. Fool of Quality) und Charles Johnſtone (ſ. Chrysal or Adventures of a Guinea 1761), wenn er auch zuweilen allzu ſehr an Smollett erinnert (unbedeut. ſind ſ. History of Arsaces, prince of Betlis 1774. The Pilgrim. 1775. The history of John Juniper (1781). Mittlerweile traten nun einige Schriftſteller auf, welche den Zweck hatten, den Menſchen in ſeiner Schlechtigkeit zu malen und dabei gewiſſermaßen ein angeborenes böſes Princip annahmen. Die bedeutendſten waren Robert Bage (geb. 1728, geſt. 1801) in ſ. Mount Henneth (1781), Barham Downs (1784), The fair Syrian (1787), James Wallace (1788) und ſeinen beſten Arbeiten, dem Man as he is (1792) und Hermsprong or man as he is not (1796), der Socialiſt (Enquiry into the pinciples of political justice 1793) William Godwin (geb. 1756) in ſ., mit ausgezeichnetem Talente geſchriebenen, Caleb Williams (1794), worin er die Aufmerkſamkeit des Leſers aufs Außerordentlichſte zu ſpannen weiß, weniger im St. Leon (1800), Fleetwood (1805), Mandeville (1817), und Cloud essly (1830) und der ſchon genannte Samuel Jackſon Pratt in ſeiner Emma Corbett (1781), worin er wenigſtens eine ſolche Zartheit der Gefühle und Reichthum der Phantaſie entwickelt hat, daß das Buch in Kurzem neun Auflagen erlebte. Mittlerweile ging nun aber der ernſthafte Familienroman mit aller ſeiner Breite und Weitſchweifigkeit in die Hände von Frauenzimmern über, und ſo ſchrieb Franziska Sheridan (geb. 1724, geſt. 1767) die Memoirs of Miss Sidney Bidulph, extracted from her own Journal und die matte History of Nourjahad, Franziska Burney, vermählte d'Arblay, ihre Evelina or a young lady's entrance into the world (1778), Cecilia or the Memoirs of an heiress (1785), Georgina (1790) The wanderer of Norway und Camilla (1795), Charlotte Smith, geb. als Miß Turner (1746, geſt. 1806) ihre Emmeline the orphan of the castle (1788), Ethelinde or the recluse of the lake (1789), Celestine (1791), Desmond (1792), The old manour house (1793), The wanderings of Warwick (1794), Montalbert (1795), Marchmont (1796), A family story (1800) etc. Miß Auſtin (geb. 1775, geſt. 1817), ihre Northanger Abbey, Sense and Sensibility, Bride and Prejudice, Emma Mansfield Park, Persuasion, Mrs. Inchbald, geborene Eliſabeth Simpſon (geb. 1756, geſt. 1821), A simple story (1791) Anna Yves (1794), und Nature and Art (1796), Miß Sophia

Lee, ihren Recess (1783), Miß Edgeworth (geb. 1771) eine noch jetzt sehr thätige Schriftstellerin, wenn auch mehr im Genre des Romantisch-Unwahrscheinlichen (zuerst Belinda 1801, dann Castle Rackrent, eine Skizze des Lebens irischer Landedelleute Moral tales, Popular tales, tales of fashionable life, Patronage etc.), Elisabeth Hamilton, die Verfasserin der Cottagers of Glenburne (1808), Miß Ferrier, deren Marriage und Inheritance nicht ohne Interesse sind, Miß Branton's Self Controle und Discipline etc. Im hyperromantischen Style schrieben: Horace Walpole sein abenteuerliches Castle of Otranto (1764), Anfangs als translated from the Italian of Onuphrio Muralto by William Marshal als fingirte Übersetzung herausgegeben und erst 1765 unter dem wirklichen Namen des Verfassers, welchem mit größerem Geschicke Miß Reeve (geb. 1725, gest. 1805) in ihrem Old English Baron, der 1777 zuerst unter dem Titel The Champion of Virtue, a Gothic story, herauskam, nachahmte. Den Schauerroman (German horrors) bildete hiernach Mrs. Radcliffe, geb. Anna Ward (1764, gest. 1823) in ihren Castles of Athlin and Dunbayne (1789). Sicilian Romance (1795), Romance of the Forest (1791), ihrer besten Arbeit, The mysteries of Udolpho (1794) u. The Italian or the Confessional of the blacke penitents (1797), weiter aus, allein bis aufs Höchste trieben diese Unnatur des Romans Maturin (geb. 1782, gest. 1824) in der Family of Montorio (1807) Fatal Revenge (1807), Women (1818) und Melmoth the Wanderer (1821) und Lewis (geb. 1773, gest. 1818) in seinem Monk (1795) und den weit schlechtern Tales of terror (1820). Zum älteren einfachen Style Fielding's kehrte indessen der Lustspieldichter Richard Cumberland in s. Arundel, a novel (1789) u. Henry (1795) zurück, dem s. John of Lancaster nachsteht. Den lasciven Roman, der übrigens hier ganz zum Gemeinen herabsank, repräsentirt nur J. Cleland (1707—1789) in seiner Girl of pleasure. Den geistlichen Roman wußte S. Johnson wieder durch seinen Rasselas (1759) in Anregung zu bringen, worin er die Nichtigkeit aller irdischen Vergnügungen und die Nothwendigkeit, sich hier schon zu einem zukünftigen Leben vorzubereiten, beweisen will. Den sentimentalen Roman hob neuerdings besonders der schottische Moralist Henry Mackenzie (geb. 1745, gest. 1831) durch seinen (1771) anonym herausgegebenen Man of Feeling, worin er einen Mann schildert, der jederzeit nur seinen moralischen Gefühlen folgt, und den Man of the world (1773), welcher im Gegensatz einen Charakter, der lediglich nur seinen sinnlichen Neigungen Gehör gibt, zu beschreiben sich vornimmt. Am unbedeutendsten durch seine Sentimentalität ist seine Julia of Roubigné (1779), worin alle Personen tugendhaft dargestellt sind, aber grade dadurch sich ins Unglück stürzen. Das Feenmährchen endlich schuf James Ridley unter dem Namen Ch. Morell in seinen angeblich aus d. Persischen übersetzten, aber offenbar von ihm selbst höchstens nach morgenländischen Ideen gefertigten Tales of the Genii or the delightful lessons of Horam, the son of Asmal (1764). Gehen wir endlich zur Geschichte des Romans bis auf die neueste Zeit herunter, so werden wir zuerst noch die Damen Harriet und Sophia Lee wegen der von ihnen in Compagnie geschriebenen Canterbury tales (1797), der einer (Kruitzner) Lord Byron die Ehre erwies, sie dramatisch zu bearbeiten, Miß Anna Maria Porter wegen ihrer Octavia (1798), ihre Schwester Jane Porter wegen ihrer Novellen Thaddeus of Warsaw (1803) und Scottish Chiefs (1810), Amelia Opie durch ihre sehr beliebten Romane The father and daughter (1801), Simple tales (1806), und tales of real life (1813). Mit letzteren begannen nun unter dem Namen die Tendenzromane oder die Novels of the high life, die zuerst am gelungensten vom Lord Mulgrave, Marquis von Normanby, in seiner Matilda (1832), Ward in seinem Tremaine (1827), Lister in seinem Granby (1825), Poole im Patrician and Parvenu (1835), der jüngere d'Israeli in seinem Wondrous tale of Alroy (1833), Vivian Grey (1831), Venetia (1837, von Lord Byron's Leben das. hand.) und Coningsby (1844, Darst. d. engl. Geldaristokratie und des jungen Englands), Smith in seinem philosophischen Erneste (1835) und the moneyed man (1841), Whitehead im Nabob at home und Richard Savage (1842) etc. bearbeiteten, wir nennen aber hier Mißtreß Gore (Mrs. Armytage or female devotion 1835. Greville 1841, The manoeuvring mother 1842, The money lande, the bankers wife und The birth right (1843), Lady Karoline Lamb mit den gegen Lord Byron gerichteten Glenarvon (1818) und Ada Reis (1821), Mrs. Shelley's Jean Kenstein or the modern Prometheus (1820) und Falkner (1837), der Lady Bulwer gegen ihren Mann geschriebenen Cheveley or the man of honour (1839), Lady Blessington in den Confession's of an elderly gentleman (1836), the two friends (1835), Victims of Society (1837), Confessions of an elderly lady (1838), the lottery of life (1842) und Meredith (1843), der Lady Bury geschwätzigen Trevelyan, the devoted, Mariage in high life, Flirtation, The disenherited, the divorced, Posthumous memoirs of a peeress, Love etc., der Mrs. Trollope geschmacklose Tremordyn Cliff (1835), Vicar of wrexhill (1837), One fault (1839), The scotish Hiress, Hargrave, the Barnabys, Jessie Philips (1843), The Lauringtons (1844), The widow Barnaby u. The widow married (1840), der Louise Castello Memoirs of a Brahmin, Bed Bradshave, Gabrielle (1842) etc. Die Lady Morgan trat früher in historischen Romanen, Scenen aus ihrem Vaterlande aufstellend, auf; neuerdings versuchte sie sich auch im fashionabeln Roman (The Princess or the beguine 1832), allein ohne Erfolg. Wenn nun aber auch alle diese Bücher den Zweck haben, die Flecken und Fehler der sogenannten vornehmen Gesellschaft zu malen, so sind sie doch durchgängig unmoralisch und darum im Gegensatz Miß Hannah More (gest. 1833) wegen ihres (1801) Romans Caelebs in search of a wife zu loben. Somit wenden wir uns denn zu dem erfreulicheren historischen Roman, den Sir Walter Scott durch seinen

1814 anonym erschienenen Waverley gegründet hat. Ihm folgten (1815) Guy Mannering, the Antiquary und Rob. Roy, tales of my land lord. the monastery und the abbot 1826 Ivanhoe. 1821 Kenilworth, 1822 The fortunes of Nigel und The Pirate, 1823 Quentin Durward und Peveril of the Peak, 1824 St. Ronans well und Redgauntlet, 1825 die tales of the Crusaders, 1826 Woodstock, sowie 1827—1828 The chronicles of the Canongate, 1828 Anne of Geierstein, 1831 Castle Dangerous und Robert of Paris, seine schwächsten Arbeiten. Die Vortrefflichkeit derselben ist hinreichend bekannt, um eine nähere Erörterung zu bedürfen, und wir wollen hier nur noch Nachahmungen derselben von John Galt, John Wilson, James Hogg, Mrs. Johnstone, Andrew Paken, Miß Corbett, Mrs. Logan, Mrs. Bray, John Banim, Colley Grattan und Horace Smith u. s. w. erwähnen. Am nächsten kam ihm James in s. Darnley u. Richelieu, nicht aber in der Masse seiner nun jährl. auf einander schnell folgenden Romane. Orientalische Sittenmaler waren: Thomas Hope in s. Anastasius, James Morier im Hajji Baba und James Fraser im Kuzzil bash: das romantische Element vereinigte mit dem rein historischen Croly im Salathiel. Den humoristischen Roman im Sinne Sterne's hob der Amerikaner Washington Irving im Sketch-Booke, Bracebridge Hall und tales of a Travaller, neuerdings aber mit außerordentlichem Erfolge, jedoch mehr im Fielding-Smollett'schen Tone Charles Boz oder Dickens, in den Papers of the Pickwick Clubs (1826), Nicholas Nicleby (1838), Oliver Twist (1841) und Life and adventures of Martin Chuzzlewitt (1844). Den historischen und Tendenzroman verband mit großem Glücke Bulwer in s. Eugen Aram, Pelham Devereux etc., weniger in den Nachfolgern derselben. Am gelesensten sind die mit großer Benutzung älterer Volksbücher geschriebenen hist. Romane des ausgezeichneten Sitten- und Charaktermalers H. Ainsworth's Rookwood (1837), *Jack Sheppard* (1840), Crichton (1839), The tower (1840), The miser's daughter (1842), Windsor castle (1843), Guy Fawkes (1842). allein höchst schädlich, weil sie der Schlechtigkeit den Mantel des Heroismus umhängen. Den Seeroman endlich schuf der Amerikaner Cooper in seinem Pilote und führte uns in das Innere der Wälder Nordamerika's ein in seinem Letzten der Mohikaner, Ansiedler, Pfadfinder, Hirschtödter u. Steppe, während er auch in s. Spion das Innere des menschlichen Herzens meisterhaft zu zeichnen wußte. Unter seinen Nachahmern in England waren, außer den weniger bekannten Glascock u. Howard, am glücklichsten Chamier und Capit. Marryat, dessen Romane in allen Händen sind. Das Feenmährchen endlich bearbeitete mit Erfolg nur Crofton Croker in seinen vaterländischen Fairy legends of the South of Ireland. Die Dichter Englands in gebundener Rede der neuesten Zeit lassen sich nicht gut in einzelne Classen zerlegen, sondern sind entweder Miscellaneendichter, oder gehören dem romantisch-sentimentalen Elemente an. Wir werden sie also mehr chronologisch hier verarbeiten. Oben an steht der Natur- und ländliche Dichter und Sittenmaler George Crabbe (1759—1832) mit seiner Village (1782), dem dann The Newspaper (1785), The Parish Register (1807), The borough (1810), Tales in verse (1812) und Tales of the Hall (1814) folgten. Neben ihm verdient eine besondere Stelle der zarte Lyriker Robert Burns (1759—1796), der ganz im Geiste seiner Landsleute Ramsay und Fergusson sang und eigentlicher Volksdichter genannt werden mag. Ziemlich gleichzeitig mit seinen ersten Producten dichtete der londoner Banquier Samuel Rogers seine Ode to superstition and other poems, der dann seine Voyage of Columbus (1812), Jacqueline a tale (1814), human life (1819) und Italy, a poem (1832) folgten, worin er sich vorzugsweise durch das Melodische und Rührende seiner Verse große Anerkennung erwarb. Rein sentimental war William Wordsworth (geb. 1770) in s. Evening Walk (1793), Descriptive sketches (1793), Poems (1807), The excursion (1814), The white doe of Rylstone (1815) und den Sonnets (1826). In gleichem Geiste schrieb Samuel Taylor Coleridge (1773—1834) bereits seit 1794, jedoch sind seine Fragmente Christabel und Genevieve, The ancient mariner und seine Ode to the Mount Blanc jedenfalls seine besten Arbeiten. Fleißiger war der gelehrte Robert Southey (1774—1843), dessen vornehmsten Arbeiten außer einer kleinern 1799 erschienenen Sammlung von Gedichten sind Thalaba the destroyer (1803), Metrical tales (1804), Madoc (1805), The course of Kehama (1811), Roderick the last of the Goths (1814) und A vision of judgment (1821). Zwischen dem Sentimentalen und Romantischen steht Thomas Campbell (geb. 1777, gest. 1844) inne, unter dessen Gedichten Gertrud's of Wyoming (1809), eine Erzählung in der Spencer'schen Stanze, Theodric, a tale (1824) und besonders seine Pleasures of hope (1799), ein ausgezeichnetes Gedicht, vorzüglich hervorzuheben sind, während ihn seine lyrischen Gedichte Ye mariners of England und The battle of the Baltic stets im Munde der Nation erhalten werden. Der Sänger alten Ritterthums war aber Sir Walter Scott, der Sammler der alten schottischen Volkslieder (1800), in seinem Lay of last mynstrel (1805), Marmion (1808), The lady of the lake (1810), Rokeby (1812) und The lord of the Isles (1814). Weit übertraf ihn aber an Erfolg und Talent der volle Romantiker Lord Byron (1788—1824), der 1812 zuerst den ersten Gesang seines Childe Harold Pilgrimage erscheinen ließ, welchem bald The Giaur und The bride of Abydos (1813), The Corsair und Lara (1814), Hebrew Melodies und The siege of Corinth (1815), The prisoner of Chillon (1816), Manfred und The lament of Tasso (1817), der letzte Gesang des Ch. Harold und Beppo (1818), Mazeppa und sein bedeutendstes, aber unvollendetes Gedicht Don Juan (1819) folgten. Der letzte größere Dichter der romantischen Schule ist endlich der Irländer Thomas Moore, der nach einer von ihm im 20. Jahre 1800 herausgegebenen Übersetzung des Anakreon 1813

mit seinen Irish Melodies Epoche machte, welchen 1816 seine Sacred Songs, Duets and Trios folgten, worauf er (1817) sich durch s. Lalla Rokh u. Loves of the Angils völlig der romantischen Schule anschloß. Kleinere Dichter sind William Lisle Bowles (Sonnets 1789), William Gifford (zwei Satiren The Baviad und The Maeviad, 1794, 1795, gegen schlechte Dichter), James Montgomery (geb. 1771, Prison Amusements 1797, The wanderer of Switzerland 1806, The West Indies 1810, The world before the floot 1813, Greenland 1819, Songs of Zion 1822 und The Pelican Island 1827, Poets portfolio 1835), Henry Kirke White (gest. 1806, Clifton Grove 1803), John Leyden (1775—1811, Balladen: Kont of Keeldar, The mermaid of Colonsay, Scenes of Infancy, Verses on an Indian gold coin), James Grahame (1765—1811, The Sabbath 1804, Sabbath Walks, Biblical Pictures, The birds of Scotland und British Georgies), Matthew Gregory Lewis, der Schauerdichter, William Spencer, der politische Sänger, William Sotheby, der Übersetzer des Oberon, Lord Strangford, der Übersetzer des Camoens (1803), Reginald Heber, der bekannte Bischof (Palestine, 1803, ein Preisgedicht) und die lyrischen Dichterinnen Mrs. John Hunter und Mrs. Opie. Rein sentimental erscheint John Wilson in seiner Isle of Palms and other poems (1812) und The city of plague and other poems (1816). Reiner Naturdichter war der Ettrickschäfer James Hogg aus Schottland (gest. 1835), dessen beste Arbeiten seine Queens Wake (1813), Dramatic Tales (1814), The pilgrims of the sun (1815) und Queen Hynde (1825) sind. Im komischen Heldengedicht versuchte sich der Schulmeister William Tennant in der von ihm in Ottava rima geschriebenen Anster fair (1812), die gleichwol jetzt fast vergessen ist, in der Satire Leigh Hunt in seinem Feast of the poets (1814), das er aber (1816) durch die nach einer Episode der Divina Comedia gearbeitete Story of Rimini weit übertraf. Halb mystisch-romantisch erscheint uns Percy Bysshe Shelley (1792—1822) in seinen Queen Mab, The revolt of Islam, Alastor or the Spirit of the Solitude, The Cenci, a tragedy, Adonais, a lament for the death of J. Keats, Hellas und Prometheus Unbound. Lieblich sind die Dichtungen des John Keats (1796—1820), Eve of St. Agnes (1817), Endymion (1818) und Lamia, Isabella and other poems (1820). Ausgezeichnete Sprache und Phantasie charakterisiren des Bryan William Procter unter dem Namen Barry Kornwall edirten (1820) Marcian, an Italian tale, with three dramatic scenes and other poems und seine English songs (1832). Reine Lyriker sind Allan Cunningham, der Balladendichter, Miß Lätitia Elisabeth Landon (the vow of the peacock and other poems. 1835), Ebenezer Elliot, der radicale Demagoge (Cornlaw rhymes Poems 1834), William Howitt und seine Frau Mary Howitt, Thomas Hood, Alexander Alaric Watts, Felicia Hemans (gest. 1835, National lyrics and songs for music 1834, Hymns of childhood 1834, Scenes and hymnes of life 1834 und Poetical remains 1835), Lady Emmeline Stuart Wortley (Poems 1833, London at night 1834, The village church yard 1835, The visionary, a Fragm. 1836 und Hours at Naples 1837), die radicale Elize Cook, Luise Anna Uramley (Poems 1836, The romance of nature or the flowers seasons 1836), Mary Chelenor (Gray, a ballad an other poems 1843), Willis (Melanie and other poems 1835), Nicoll (Poems and lyrics 1836), Morris (Lyra urbanica 1840), Bulwer (Eva and other poems 1842), Powell (Poems 1841), W. Motherwell (Ballads 1832), der Quäker Bernard Barton (The reliquary) und der halb wahnsinnige Socialist C. Cole (Poetical and other poems). Im Epos, und zwar dem biblischen, versuchte sich John A. Heraud (Descent into hell und Judgment of the flood 1834) nach Milton, im politischen der jüngere d'Israeli (Revolutionary epick 1834), im romantischen Elizabeth Barrest (The Seraphim 1840) und im heroischen Drimer (Harold de Burns 1835), Chester (The lay of the lady Ellen 1836) und Herbert (Attila 1838). Die neuesten Naturdichter sind der Korbmacher Thomas Miller (A day in the woods, a connected series of tales and poems 1836 in Songs of the seanymphs) und Croker (Kingley Vale). Gelungene Übersetzungen aus dem Russischen, Teutschen, Spanischen, Polnischen, Serbischen und Ungarischen lieferte (s. 1821) John Bowring und aus dem Teutschen (Schiller) Bulwer in englischen Versen. Was endlich das Drama und zuerst das Trauerspiel anlangt, so schrieben dergleichen Miß Johanna Baillie (geb. 1764), als Plays on the passions (1798), Miscell. plays (1804) und Family legend (1810), Coleridge den Remorse, Sir Walter Scott Halidon-Hill und Auchindrane, Byron Manfred, Werner, Marino Falieri, Sardanapalus und Two Foscari, Procter die Mirandola, Maturin, der Novellist, den Bertram, Richard Lalor Shiel die Evadne und The apostate, Henry Milman den Fazio, Fall of Jerusalem, Belshazzer und Martyrs of Antiochia, Howard Payne den Brutus, Whitelaw Ainslie die Clemenza, Miß Mary Russell Wilford den Julian Rienzi und Vespers of Palermo, James Sheridan Knowles (geb. 1787) den Cajus Gracchus, Virginius, William Tell, The wife u. Womans art or the love disguises, Tallfourd nach griech. Mustern Ion und The Athenian Captive und Bulwer The duchess of Valiere und The lady of Lyons or love and pride und Money, Anna Butler, geb. Kemble, The star of Seville, The provost of Bruges und Kennedy das historische Schauspiel The siege of Antwerp, Horne The death of Marlow und Ball Freemen and Slaves. Im Lustspiel nennen wir nur John O'Keefe (1776—1833) mit den Agreable surprise, Wild Oats, Modern Antiques, the night and reel und The poor soldier, Charles Dibdin (1748—1815), John Tobin (Honey man), Thomas

Morton (Speed the Plough und The school of reform) und Sheridan Knowles (Blind beggar of Bethnal Green, Love chace u. Hunchback). Endlich haben wir in der didaktischen Prosa noch den Dialog zu erwähnen, der sich in Harris' Versuch einer allgemeinen Grammatik (Works 1763) und Richard Hurds' Moral and political Discourses (1776) bemerkbar macht. Im Briefstyl sind ausgezeichnet die Briefe des Staatsmannes Dormer Stanhope, Grafen v. Chesterfield, an seinen Sohn, um ihn zu einem Gentleman zu bilden (Letters to his son. Suppl. 1786) und außer den Briefen des Junius die von Gray (Letters and poems 1777). Als öffentliche Redner waren ausgezeichnet William Pitt, Graf Chatham, Lord Camden, Pratt genannt, Lord Mansfield Murray und der Ästhetiker Edmund Burke, Charles Fox, als Gerichtsredner Mansfield und Erskine, als Kanzelredner Sterne und Blair. Als Ästhetiker nennen wir Edmund Burke (Essay on the sublime and beautiful 1757), Alexander Gerard (Essay on taste 1758 und Essay on Genius 1774), David Hume (On a standart of taste, in seinen Essays and Treatises T. 1.) und Henry Home, Lord Kaimes (Elements of Criticism), als Specialitäten Spence's Polymetis or an inquiry concerning the agreement etc. (1755) und Daniel Webbs Observations on the correspondence between poetry and music (1769), Samuel Johnson wegen der in s. Zeitschriften zerstreuten Notizen und Bemerkungen (Works 1792), Joseph Warton's 1722—1800) Essay on the genius and writings of Pope (1772) und Richard Hurds' *Horatii* Epistola ad Pisones with an english commentary and notes (1776). Über Rhetorik sind ausgezeichnete Lehrbücher John Lawson's Lectures concerning Oratory (1759), George Campbell's Philosophy of Rhetoric (1776), John Priestley's Lectures on Oratory and Criticism (1777), J. Walker's Elements of locution (1799) und Rhet. grammar (1816) und Hugh Blairs' Lectures on rhetorics and belles lettres (1783). In neuester Zeit ist für diesen Zweig der Literatur nichts geschehen, wenn man die barocken Gedanken Th. Carlyle's über einen teutsch-englischen Styl abrechnet. Eine Geschichte der englischen Prosa bis auf Jacob I. versuchte Gray 1835 [26]). (Dr. *Theodor Grässe.*)

EPIGRAPHIK. I. Begriff. Der Name Epigraphik (*ἐπιγραφική*) kommt von *ἐπιγράφειν* (aufschreiben). Jede Aufschrift oder Inschrift heißt *ἐπίγραμμα* oder *ἐπιγραφή*; daher *ἐπιγραφικὸς* zu den Inschriften gehörig und stark im Verfertigen derselben. So würde *ἐπιγραφικὴ* eigentlich die Kunst, Inschriften zu machen, bezeichnen. Für uns verwandelt sich jedoch die subjective *τέχνη* in die objective *ἐπιστήμη*, und so ist Epigraphik die Inschriftenkunde des Alterthums überhaupt. Sie ist demnach ein Zweig der philologischen Forschung. In jeder Literatur kann es eine Epigraphik geben, sobald Inschriften vorhanden sind, wie in der Phönikischen, in der Ägyptischen u. s. w. Die umfassendste Epigraphik ist die des classischen Alterthums, und mit dieser wollen wir uns hier auch ausschließlich beschäftigen.

Die Epigraphik gehört ihrem materiellen Stoffe nach größtentheils dem Bereiche der Kunst an. Stein, Metall, Holz, Elfenbein, irdene Waare, also Architekturstücke, Statuen, Reliefs, Münzen, Gewichte, Gemmen, Ringe, Würfel, Vasen und andere ähnliche Anticaglien zeigen in buntem Wechsel Spuren derselben auf. Ihre Form verweist sie aber in die Literaturgeschichte des Alterthums, welche nicht nur die Schriftsteller, sondern auch die Geschichte der Schrift, die Stylarten und Compositionsweisen zu betrachten hat. Die zwei Hauptformen der Composition, Poesie und Prosa, hat die Epigraphik mit der gesammten Literatur gemein; aber in ihrer Prosa ist ein besonderer Styl ausgeprägt, ähnlich demjenigen, den wir Kanzleistyl zu nennen pflegen. Sie ist also in sofern ein Theil der Literaturgeschichte. Auf ähnliche Weise befaßt sie einen Theil der gesammten Paläographie, den man den epigraphischen nennen kann. Ihr Inhalt fällt allen möglichen Disciplinen anheim und bietet eine Ergänzung der Geschichtsquellen und des antiquarischen Wissens überhaupt dar. Sie bildet so einen codex diplomaticus des Alterthums, von dem sich jedoch die Numismatik, vermöge der umfangreichen Einseitigkeit ihres materiellen Stoffes, zu größerer Selbständigkeit losgerissen hat. Die Methode, welche die Epigraphik erfährt, ist keine andere, als die, welche für die Behandlung der Auctoren gilt.

In dieser schlichten Definition ist das zerrissene und abhängige Verhältniß der Epigraphik zu den philologischen Disciplinen genugsam ausgesprochen. Fr. Aug. Wolf setzte die Epigraphik in die Reihe der philologischen Wissenschaften als vorletzte hinter die Numismatik, und verlieh ihr so eine Selbständigkeit, die ihr nicht zukommt. Auf das wahre Verhältniß und die Stellung derselben hat zuerst Böckh, der Gründer der griechischen Epigraphik, aufmerksam gemacht.

Außer dem Interesse, welches die Bekanntschaft und der Umgang mit dem durch die Inschriftenmonumente uns unmittelbar näher gerückten Alterthume gewährt, ist der Nutzen dieses Zweiges für die gesammte Alterthumswissenschaft bei dem fast ununterbrochenen Fortgange neuer Entdeckungen unübersehbar. Denn während sie der Form nach zur reinsten Anschauung der Paläographie, der Dialekte und des lexikalischen Reichthums führen, stellen sie dem Stoffe nach nicht nur eine Menge politischer, geographischer, chronologischer, juristischer Nachrichten auf, welche zur Bestätigung oder zur Berichtigung und Erweiterung der diplomatischen Tradition dienen, sondern gewähren auch einen ausgedehnten Überblick über die sonst weniger berührten Verhältnisse des antiken Lebens in Rücksicht auf Gewerbe, Sitte und Häuslichkeit (vgl. *P. Lebas*, Sur l'utilité qu'on peut retirer de l'épigraphie pour l'intelligence des auteurs anciens. [Paris 1829.

26) Die ungleich kürzere Bearbeitung der letzten Periode der englischen Literaturgeschichte findet ihren Grund darin, daß der Raum für den ganzen Aufsatz bereits allzu sehr überschritten war. Es muß eine Ergänzung der folgenden Zeit anheimgestellt bleiben; doch sind die frühern Perioden mit besonderer Berücksichtigung des historischen und biographischen Materials geschildert worden.

4.]). Die Maſſe des dargebotenen Stoffes kann natürlich nur bedingungsweiſe von der Numismatik überboten werden, welche ihrerſeits der Regentengeſchichte und der Chronologie reichliche Hilfsmittel zuführt. Indeſſen war in früherer Zeit ein Streit über den Nutzen der Epigraphik und Numismatik durch die Verhältniſſe gegeben. Spanheim focht für den Vorrang der Numismatik, Gudius zu Gunſten der Epigraphik, worüber *Scipio Maffei* „Sul paragone delle iscrizioni con le medaglie" in Zaccaria's Schrift: Istituzione antiquario-lapidaria o sia introduzione allo studio delle antiche latine iscrizioni. (Ven. 1793.) p. 487 sqq., nachzuſehen iſt. Die moderne Anwendung der Epigraphik, welche die urſprüngliche Bedeutung des Wortes zu Ehren bringen will, ſteht als vereinzelte Erſcheinung da, und kann nicht wohl auf Berückſichtigung Anſpruch machen. (*Conte D. Emanuele Thesauro*, Il cannocchiale Aristotelico etc. [Bol. 1675. Ven. 1682. 4.] *Jac. Masenius*, Ars nova argut. etc. [Mod. 1660. Col. Agr. 1668.] *O. Boldoni* Epigraphica etc. [Aug. Perus. 1669. f.] *Chr. Weisii* De poesi hodiernopoliticorum s. de argut. inscr. [Jenae 1738.] *G. Buganza*, L'epigrafia o sia l'arte di comporre le iscr. latt. 2. ed. [Mantova 1808.]).

II. Geſchichte der Epigraphik. 1) Der unüberſehbare Reichthum an Inſchriften bei den Alten war zunächſt durch ihre Volksthümlichkeit bedingt. Man hat ihn nicht etwa mit der Verbreitung und dem Gebrauche des Papiers in Verbindung zu bringen. Papier übte keinen Einfluß auf die Epigraphik aus. Öffentlichkeit war die Herrſcherin der antiken Welt, und damit verband ſich die φιλοτιμία und das Streben nach Fortdauer des Namens, ein Zug, der in den öffentlichen wie Privatintereſſen bei den Alten ebenſo klar als harmlos hervortritt. Der Gebrauch der Inſchriften war ſo verbreitet, daß man ſelbſt Opferthieren ſolche auflegte (Corp. inscr. Gr. n. 3599 fin.). Der Staat entfaltete durch ſie, ſo zu ſagen, ein öffentliches Archiv. Sie wurden daher oft als Documente und Urkunden gebraucht. Merkwürdig iſt die Kritik, welche Theopompos und Kalliſthenes über die Echtheit der auf den Kimoniſchen Frieden bezüglichen Inſchrift übten (vgl. Krüger, Hiſt. philol. Studien S. 78—143). Inſchriften werden von den Schriftſtellern ſeit Herodotos vielfach erwähnt. Unter den ſpäteren Traditionen dieſer Art verdient das lakoniſche Decret gegen Timotheos bei *Boëthius*, De Musica I. hervorgehoben zu werden, ſowie die Ägyptiſche Säule bei *Theon Smyrn.* de musica c. 47. Der antiquariſche Werth der Inſchriften reizte ſchon im Alterthume zu Sammlungen. So wiſſen wir, daß der Athener Philochoros (Ol. 118—129) ἐπιγράμματα Ἀττικὰ ſammelte (*Suid.*). Der Perieget Polemon erhielt wegen ſeiner Liebe zu Inſchriften den Spitznamen Στηλοκόπας (*Athen.* VI. p. 234 C. 235 B.). Derſelbe ſchrieb περὶ τῶν κατὰ πόλεις ἐπιγραμμάτων, περὶ τῶν ἐν Λακεδαίμονι ἀναθημάτων, περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως s. περὶ τῶν ἀναθημάτων τῶν ἐν τῇ ἀκροπόλει (vgl. *Preller*, *Polemonis* periegetae fragm. p. 18. 19). Hierher gehören: *Aristodemos* περὶ τῶν Θηβαϊκῶν ἐπιγραμμάτων (Schol. *Apoll. Rhod.* II, 906; cf. *Valcken.* ad Schol. *Eur.* Phoen. p. 114 sq. *Böckh.* Praef. ad Schol. *Pind.* p. XIX.), *Alketas* περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς ἀναθημάτων (*Athen.* XIII. p. 591 C.), *Menetor* περὶ ἀναθημάτων (*Athen.* XIII. p. 594 D.), *Neoptolemos Parianos* περὶ ἐπιγραμμάτων (*Athen.* X. p. 454 E.), *Apellas Pontikos* (ex coniect. Dorvill. Misc. Obss. VII. p. 28). Aus ihnen ſchöpften ſpäter die Verfaſſer der Anthologien (cf. *Reines.* Synt. inscr. praef. und *Jacobs*, Prolegg. Anthol. p. XXXIV.). Ferner verdient erwähnt zu werden: *Heliodoros* περὶ τῶν ἐν Ἀθήνησι τριπόδων (*Harpocr.* v. Ὀνήτωρ. Corp. inscr. Gr. n. 211), *Krateros* ψηφισμάτων συναγωγή s. περὶ ψηφισμάτων (*Harp.* v. ὅτι διαμαρτάνει. Schol. *Arist.* Ran. 323. *Plut.* Arist. 26. coll. *Steph. Byz.* v. Ἀῶρος, Χαλκεῖα, Χαλκητόριον, Τυρέδιζα, Καρήνη. Ἀρταῖα, Ληψήμανδρος. *Harpocr.* v. Ἀνδρων, ναυτοδίκαι, Νύμφαιον, ἀρχτεῦσαι. *Phot.* v. ναυτοδίκαι. *Phot.* und *Suid.* Νύμφαιον. *Poll.* VIII, 126. Schol. *Arist.* Av. 1073). Ein großer Theil dieſer Decrete ſcheint aus Inſchriften gezogen zu ſein (ſ. Böckh, Staatsh. d. Ath. I. S. 213). Auch iſt Böckh's Vermuthung nicht unwahrſcheinlich, daß aus ähnlichen Sammlungen ein Theil der in die Attiſchen Redner eingelegten Decrete gefloſſen ſei (*Böckh*, De archontibus pseudeponymis). Die Frage über dieſe Decrete könnte freilich nach der ausführlichen Schrift von Droyſen problematiſch erſcheinen, wenn letztere ohne Prüfung geblieben wäre (ſ. Wömel's Programme). Endlich wird des Timäos Eifer für Inſchriften gerühmt (*Polyb.* XII. 12. 2). Intereſſant iſt die Bemerkung, daß manche Stellen, welche aus den Sammlungen der Alten angeführt werden, ſich in den erhaltenen Inſchriften wiederfinden, wie z. B. στάθμια χαλκᾶ (bei *Poll.* X, 126) Corp. inscr. Gr. n. 150. §. 24 (vgl. Böckh, Staatsh. I. S. 212), χέρας ἔκλυτα ἀργυροῦν καὶ περισκελὲς πρόσεστιν (bei *Athen.* XI. p. 476 E.) aus einem Verzeichniß von Weihgeſchenken, welches unter die Δημόσια gezählt ward (*Böckh.* l. c. II. p. 320). Die Δημόσια ſelbſt waren eine Sammlung von Verzeichniſſen bonorum publicatorum, welche ebenfalls aus Inſchriften hervorging (Corp. inscr. Gr. n. 161). Aus gleicher Quelle floſſen die Didaskalien (Corp. inscr. Gr. n. 229). Auch die römiſchen Schriftſteller erwähnen bisweilen der Inſchriften, z. B. *Plin.* H. N. III, 24.

2) Zur Zeit des Wiederauflebens der Wiſſenſchaften wurde bald auch der Werth der Inſchriften erkannt. Man legte Sammlungen an, welche natürlich zuerſt vornehmlich die näher gelegten lateiniſchen Denkmäler umfaßten. Nachgrabungen und Mittheilungen von Reiſenden vermehrten ſie allmälig. Auch der nordiſche Boden wurde geprüft und zeigte ſich den Nachforſchungen nicht unergiebig. Der Erſte, welcher zu Anfange des 15. Jahrh. (1436. 1437) mit Ernſt und einigem Erfolge auf ſolche Sammlungen ausging, war Cyriacus Anconitanus. Von ſeinen Papieren kam nur Weniges und erſt ſpät in Umlauf.

Epigrammata graeca et latina reperta per Illyricum a *Cyriaco Anconitano*, sine anno et loco fol. (erſchien in Rom in aedibus Barberinis 1654. auch 1747, wo auch jetzt noch der handſchriftliche Nachlaß des Cyriacus aufbewahrt wird). *Cyriaci Anconitani* itinerarium, ed. *Laurentius Melius*. (Flor. 1742.) Commentariorum *Cyriaci Anconitani* nova fragmenta notis illustrata, ed. *Pomp. Compagnonius* etc., cum praef. *Hannibalis ab Abbatibus Oliverii*. (Pisauri 1763.) Über die Scholia in Strabonem. welche Inſchriften enthalten, ſ. *Tzschuck*. Strab. T. III. p. 7 praef. Notizen über Cyriacus gewähren außerdem *Villoison*, Proleg. in Hom. p. XXXII. *Maffei*, Crit. lapid. p. 56. *Flam. Cornelius*. Creta Sacra. T. I. 37, vorzüglich Observ. Miscell. nov. T. IV. p. 317. Seine Treue iſt mit Unrecht in Zweifel gezogen worden.

Ihm folgten Sammler von ungleichem Werthe; unter ihnen P. Apianus und Barth. Amantius, welche die Papiere des Cyriacus zuerſt benutzt haben. Um die bei Chriſt (Abhandl. über Lit. S. 118) erwähnten, Giov. Marcanova, Pomponius Lätus, Polifilo ꝛc., zu übergehen, ſtellen wir hier folgende zuſammen:

Conr. Peutingeri Inscriptiones. (Aug. Vindel. 1505.) *Huttich*, Collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum. (Mog. 1520. [auch 1525.]) *Jac. Mazochii* (*Andr. Fulvii*) Epigrammata antiquae urbis. (Rom. 1521. 4.) *Petr. Apiani* et *Barth. Amantii* Inscriptiones non tantum romanae sed totius fere orbis. (Ingolst. 1534. 4.) *G. Fabricii* Antiquitatis aliquot mon. insignia. (Argent. 1549. 4.) Consulum, dictatorum, censorumque Rom. series, una cum ipsorum triumphis, quae marmoribus scalpta in foro reperta est. (Venet. 1555.) Les illustres observations antiques du *S. Gabr. Symeon* etc. (Lyon 1558. 4.) Exempla aliquot s. vetustatis Romanae in saxis quibusdam, opera nobilis viri D. *Hermetis Schallauczeri* etc. (Viennae 1560. 4.) (*Ach. Statii*) Illustrium virorum ut exstant in urbe expressi vultus. (Rom. 1569. f.) (*F. Ursini*) Imagines et elogia virorum illustrium etc. (Rom. 1570. f.) Monumenta illustrium etc. (Frf. 1585. 4.) *Fabricii* Roma et antiquitatum libri III. etc. (Bas. 1587.) *Mart. Smetii* Inscriptt. antt. per Europam passim obviae, cum auctario *J. Lipsii*. (L. B. 1588. f.) Inscr. antt. Augustae Vindel. c. notis *M. Velseri*. (Venet. 1590. 4.) *Steph. Zamosii* Analecta lapidum vetust. et nonnull. in Dacia antiq. (Patav. 1593.) *Boissard*, tertia pars antiq. s. inscr. etc. 1597; quarta pars antiq. Rom. 1598; quinta pars etc. 1600; sexta pars etc. 1602. f. *P. Ciacconii* Toletani in col. rostr. *C. Duillii* inscr. commentarius. (L. B. clɔ. ıɔ. ıuc.) *Georg Dousa*, De itinere Constpol. epistola etc. (L. B. 1599. [cf. Thes. Antiq. Gr. T. VI.])

Das Material war im 16. Jahrh. ſo angewachſen, daß Janus Gruter bereits 1603 ein umfaſſendes Corpus inscriptionum liefern konnte:

Inscr. antt. totius orbis Rom. in corpus red. cum indice. (Scali[illegible].), cura *J. Gruteri*. (Heidelb. 1603. II. f.) — curis *Gudii* et *Graevii* c. praef. *Burm.* (Amst. 1707.)

Mit der Entwickelung der Polyhiſtorie gewann Kritik und Hermeneutik auch auf dieſem Felde an Lebhaftigkeit (Salmaſius, Reineſius, Fabretti, Cuper u. A. in *Graevii* Thes. antt. 1694—1699. T. IV. *Gronovii* Thes. antt. 1697—1702. T. I—XII. und *Polen.* Suppl. Thes. T. IV.), während die Sammlungen, vorzüglich durch Engländer und Franzoſen, mannichfach bereichert wurden.

Th. Reinesius, Inscriptio vet. Aug. Vindel. (Lips. 1604.) Illustrium imagines ex antt. marmoribus etc. ed. alt. *J. Fabri* commentario auctior. (Antw. 1606. 4.) *J. C. Capacius*, Neapolit. hist. etc. (Neap. 1607.) *Grasser*, De antiq. Nemaus. (Par. 1607.) *Ennodii* opp. ed. *Sirmondi*. (Par. 1611.) *J. Sinceri* Itin. Galliae c. append. de Burdigala. (Lugd. 1616. 12.) *Jac. Sirmondi*. Vetust. inscriptio, qua L. Corn. Scipionis elog. continetur etc. (Rom. 1617. 4.) *Hier. Aleandri* Ant. tab. marm. Solis effigie symbolisque sculpta. (Par. 1617. 4.) Aelia Laelia Crispis, Epitaph. antiq. explicat. a R. Vit. Basinstochio cum *N. Barnaudi* commentariolo. (Durdr. 1618.) *Cl. Salmasii* Duarum inscriptionum vett. Herodis Attici rhetoris et Regillae conjugis honori positarum explicatio; *ejusd.* Notae ad Dosiadae aras, ad Simmiae Rhodii ovum, alas, securim, et Theocriti fistulam. (Lutet. Par. 1619. 4.) *G. Gualtheri* Collectio inscr. et tabb. Siciliae et Bruttiorum. (Messanae 1624. 4.) *Jo. Seldeni* Marmora Arundeliana. (Lond. 1629. 4.) und Marmora Oxoniensia ex Arundellianis, Seldenianis aliisque conflata. (Oxon. 1676. f.) (vollſtändiger: Marmora Arundeliana, Seldeniana aliaque academiae Oxoniensi donata, c. comment. et notis *Jo. Seldeni*, *Jo. Pricaei*, *Jac. Palmerii*, *Th. Lydiati*, *Jo. Marshami*, *Humphridi Pridosii*, *Th. Reinesii*, *Jac. Sponii*, *Rich. Bentleii* et *Scip. Maffei* [ed. *Maittaire*]. Lond. 1732. f. Marmora Oxoniensia, ed. *Chandler*. 1763.) *Leo Allatius*, Mon. Adulit. (Rom. 1631.) *Chifflet*, Geminiae matris sacrorum tit. sep. (Antw. 1634. 4.) *Gauges de' Gozze*, Iscrittione della base della colonna rostrata etc. (Rom. 1635. 4.) *Pricaei* Notae in Apulei apolog. (Par. 1635. 4.) *Curt. Inghirami*, Fragm. Etrusc. antt. (Frf. 1637. f.) *Boxhorn*, Mon. illustr. virorum etc. (Amst. 1638. 4. et Traj. ad Rh. 1671. 4.) Aedes Barberinae a Com. *Hier. Tetio Perusino* descriptae. (Rom. 1642. f.) *Jo. Bapt. Ursi* Inscriptt. (Neap. 1643. f.) *Onuphrii Panvinii* Antt. Veron. libri VIII. etc. (1648. f.) Reliquiae inscr. Rom. olim collectae a *Steph. Vinando Pighio Campensi*, et a. 1648 digestae ab *Herm. Ewichio* etc. Cod. Ms. in bibl. Reg. Berolinensi. *Th. Thomasinus*, Urbis Patavinae inscr. (Pat. 1649. 4.) Helioscopia ovvero l'historico colosso di Felsina etc. disc. di *Ovid. Montalbani*. (Bol. 1650.) *P. Aringhi*, Roma subterranea. (Rom. 1651. f.) *Sert. Ursati* Monumenta Patavina. (Patav. 1652. f.) *Sidonii Apollinaris* opp. ed. *Jac. Sirmondi*. (Par. 1652. 4.) Inscri-

ptiones ant. Basilicae S. Pauli ad viam Ostiensem. (Rom. 1654. f.) Gli Arronzii ovvero de' marmi antichi etc. (Pad. 1655. 4.) Note ovvero memorie del Museo di *Lod. Moscardo*. (Pad. 1656. f.) Symbolica Dianae Ephesiae statua a *Claudio Menetreio* exposita. (Rom. 1657. 4.) *Manilli*, Villa Borghese. (Rom. 1657.) *Sert. Orsato*, li marmi eruditi etc. (Pad. 1659. 4. [alter tomus c. not. *P. D. Gianantonio Orsato* 1719]). *Jo. Toniolae* Basilea sepulta, retecta etc. (Bas. 1661. 4.) Aenigmati Patavino Oedipus e Germania h. e. marmoris Patav. obscuri interpretatio — e museo *Reinesi*. (Lips. 1661. 4.) *V. Chimentelli*, Marmor Pisanum de honore bisellii. (Bonon. 1666. 4.) *Octav. Falconeri* Inscr. athlet. etc. (Rom. 1668. 4.) Cf. *ejusd.* notas ad Strab. *Emm. Thesaurus*, Comes, inscript. etc. (Col. Brand. 1671. f.) *Jo. Bapt. Ferretii* Musae lapidariae etc. (Veron. 1672. f.) *Aicher*, Hortus variarum inscr. etc. (Salisburgi 1676. 12.) *Jac. Sponii* Ignotorum et obscurorum quorund. Deorum arae. (L. B. 1676. 12.) etiam in *Gronov.* Thesaur. T. VII.) *Jac. Spon* et *George Wheler*, Voyage d'Italie, de Dalmatie, de Grèce et du Levant. (Lyon 1678. [1679. 12.]) *Jac. Spon*, Recherch. curieuses d'antiquités. (Lyon 1683.) etiam in *Polen.* Thes. Suppl. T. IV. p. 369). *G. Wheler*, Voyage de Dalmatie etc. (Amst. 1689. 2 T.) A Journey into Greece, by *G. Wheler* Esq. etc. (Lond. 1682. f.]); alia editio à la Haye 1723. 2 T. *Jo. Smetii* Antiq. Neomagenses s. notitia rariss. rum antiq. (Noviom. B. 1678. 4.) *Jac. Sponii* Miscell. eruditae antiq. (Lugd. 1679. f. [et 1683. T. II. 1685. f.]). *Selden*, De synedris etc. (Amstel. 1679. f.) *Du Fresne*, Hist. Byz. (P. 1680.) *F. H. Norisii* Cenotaphia Pisana Caii et Lucii Caes. (Venet. 1681. f.) *Ejusd.* lib. de annis Syromaced. etc. *Ant. Pagi*, Diss. hypatica etc. (Lugd. 1682. 4.) *Thom. Reinesii* Syntagma inscr. antt. inpr. Romae. (Lips. 1682.) *Ejusd.* Epp. ad Hoffmannum et Rupertum. (Lips. 1660. 4.) *Gisb. Cuper*, Apotheosis vel consecratio Homeri etc. (Amstel. 1683. 4.) *Jac. le Roy*, Achates Tiberianus etc. (Amst. 1683. f.) *Bellori*, Vett. illustr. philos. etc. imagines etc. (Rom. 1685. f.) (*Ejusd.* notae in *Gronov.* Thes. T. VII.) *Car. Patini*, Commentarius in tres inscr. Gr. Smyrn. (Patav. 1685.). (v. *Ejusd.* Commentarii etc. 1689. 4.) *L. Holstenii* Nott. et cast. in Steph. Byz. (L. B. 1684. f.). *Ejusd.* Vetus pictura Nymphaeum referens. (Rom. 1676.) *Jo. Mabillonii* Museum Italicum. (Par. 1687.) (*Ejusd.* Comment. in ant. mon. Marcell. [Ib. 1688. 4.] *Ejusd.* Comment. in ant. cenotaph. M. Artorii etc. [Ib. 1689. 4.] *Ejusd.* Comment. in ant. mon. Aur. Tryph. etc. [Ib. 1689. 4.]) *Car. Caes. Malvasiae* Marmora Felsinea etc. (Bonon. 1690. f.). (*Ejusd.* Aelia Laelia Crispis. [Bon. 1683.]) *J. Mal. Garuffi*, Lucerna lapidaria. (Arimini 1691. 4.) *Guil. Fleetwood*, Inscr. antt. syll. (Lond. 1691.) *J. Jac. Boissardi* Antiq. urbis Romae. (Frf. 1692. f.) *Cuper* ad Lactantium de mortibus persecutt. (Traj. ad Rh. 1692.) *Ott. Rossi*, Le memorie Bresciane. (Bresc. 1693. 4.) *J. Ciampini*, De sacris aedificiis Const. M. (Rom. 1693. f.) *Jo Harduini* Chronolog. ex numis restitut. (Par. 1693. 4.) *G. Cuper*, Harpocrates et mon. antt. (Traj. 1694. 4.) (etiam 1687. *Ejusd.* Observatt. libri IV. [Lips. 1772.] *Ejusd.* Lettres de critique etc. [Amst. 1755. 4.] *Ejusd.* Fascic. epist. ad M. Wildium, in Musei Helvet. P. I. p. 49 sqq. [Tiguri 1746.]). *Thom. Smith*, Notit. VII Asiae ecclesiarum. (Traj. ad Rh. 1694.) Ragionamento intorno d'un ant. marmo discoverto nella città di Pozzuoli, da *Ant. Bulifon*, scritto e consecrato all' altezza revña di Francesco Card. de Medici. (Nap. 1694. 12.) *Jac. Gronovii* Memoria Cossoniana et mon. Ancyr. nova editio. (L. B. 1695. 4.) *Monconys*, Voyages etc. (Paris 1695.) *T. Gutberlethi* Animadv. in ant. inscr. gr. Smyrn. (Franeq. 1696.) *M. Lazzari*, Osserv. sopra un' ant. iscr. trov. nella villa di Riese, 12. *Jac. Salomonii* Inscr. agri Patavini. (Patav. 1696. 4.) (*Ejusd.* Inscr. urbis Patav. [Ib. 1701. 4.]) *Seller*, The antiquities of Palmyra. (Lond. 1696.) *Jo. Ant. Astorii* Comment. in ant. Alcmanis poët. Lac. mon. (Venet. 1697. f.) (*Ejusd.* Epist. de deo brontonte. [Ib. 1698. f.]) *Fr. Blanchini* Epist. de lap. Antiati etc. (Rom. 1698. 4.) Inscriptt. gr. Palmyrenorum c. scholiis et annott. *Edw. Bernardi* et *Thom. Smithii*. (Traj. 1698.) (rursus c. epist. de stat. hod. eccles. Gr. [Rotterd. 1716.]) *Raph. Fabretti*, Inscr. antt. (Rom. 1699 und 1707. f.) (*Ejusdem* De columna Trajani synt. [Rom. 1683. f.]).

3) Das 18. Jahrh. war reich an neuen Entdeckungen. Einen großen Theil derselben verdanken wir den Bemühungen eines Gorius, Chishull, Donius, Gudius, Mazochi, Donatus, Corsini, Scipio Maffei, Pococke, Paciaudi, Castelli, R. Chandler. Die Literatur dieses Jahrhunderts zeigt, in Übereinstimmung mit der Jugendzeit der Kritik, ungleiche Resultate; doch wurde die Technik durch die Gelehrsamkeit eines Dorville, Mazochi, Montfaucon, Hagenbusch, vorzüglich aber durch den glücklichen Takt eines Scipio Maffei und Gaetano Marini sichtbar gefördert. Die hierher gehörigen Schriftwerke (Sammlungen, Kritiken und Abhandlungen) sind folgende:

Phil. a Turre. Monumenta veteris Antii etc. (Rom. 1700. 4.) *Th. Hyde*. Hist. relig. vet. Pers. (Oxon. 1700. 4.) *Jac. Tollii* Epist. itiner. etc. (Amst. 1700. 4.) (*Ejusd.* Fortuita. [Amst. 1687.]) *Beyer*, Lucernae vett. sepulcr. collectae et a *Bartoli* cum observ. *P. Bellorii* editae. (Col. Marchiae 1702. f.) (*Ejusd.* Ulysses Sirenas praetervectus. [Col. Brand. 1703. f.] *Ejusd.* Spicileg. antiq. [Ib. 1692. f.] *Ejusd.* Bellum et excid. Trojan. [Berol. et Lips. 1699. 4.]) *Jac. Gronovii* Allocutio ad Jac. Bar. de Wassenaar de duobus in Duyvenvoordense praetorium receptis lapidibus. (L. B. 1703. 4.) *Jac. Rhenferdii* Periculum Palmyrenum etc. (Franeq. 1704. 4.) *T. Gutberlethi* Opuscula, 1704 (cf. *Pol.* Suppl. Thes. T. IV. p. 349). *Jo. Vignolii* Petilianensis de columna

Imp. Antonini Pii diss. (Rom. 1705. 4.) *Gros de Boze*, Explication d'une inscr. ant. taurobolique trouvée à Lyon. (Par. 1705.) *Fr. Fanelli*. Atene attica descritta etc. (Ven. 1707. 4.) *Jac. Salomonii* Inscr. Patavinae. (Patav. 1708. 4.) *Montfaucon*, Palaeographia Graeca. (Par. 1708. f.) (*Ejusd.* Diarium Italicum: *ejusd.* Antiquités expliquées etc. [Paris 1722—1724.] T. I—V. et Suppl.) *Ricaut*, Histoire de l'église grecque. (Amst. 1710.) *Banduri*, Antiquitates Constantinop. (Par. 1711. II. f.) *Everard Otto*, De aedilibus coloniarum. (Francof. 1713. [Lips. 1732.]) *Fr. Pund*, σχεδίασμα φιλολογικὸν de collegio Utriculariorum ad illustr. vet. inscr. (1714. 4.) *Relandi* Palaestina etc. T. II. (Traj. B. 1714. 4.) *P. Lucas*, Voyage dans la Grèce etc. T. I. II. (Amst. 1714.) (*Ejusd.* Voyage au Levant. T. I. II. [Par. 1731.) *Amad. de Benignis*, Variorum intra Italiam monumentorum inscr. (Stregae Siles. 1715.) *Phil. Buonarruoti*. Osserv. sopra alcune framm. di vasi antt. etc. (Flor. 1716. f.) Monumenta post Gothicas Romanorum victorias, *P. Fagott.* (Upsalis 1716.) *Sallengre*, Nov. thes. antiq. Rom. (à la Haye 1716]—1719. 3 Voll. f.) *Edm. Martene* et *Ursini Durand*, Itineraire littéraire. (Par. 1717.) *Jo. Oliv. Rhodiginus*, in marmor Isiacum. (Rom. 1719.) *C. Silv. Rhodigini* in anaglyph. interpretatio. (Rom. 1720.) *Rinck*. Sopra una iscr. greca etc. (Venet. 1720.) *Boldetti*, Sopra i cimiteri etc. (Rom. 1720.) *Keysler*, Antiquitates selectae etc. (Hanov. 1720.) *Laur. Th. Gronovii* Marmora basis colossi Tiberio Caes. erecti etc. (Venet. 1720.) *Rich. Ainsworth*, Monum. vet. Kempiana etc. (Lond. 1720.) *Edm. Chishull*, Inscr. Sigea antiq. (Lond. 1721. f. et L. B. 1727.) (*Ejusd.* Antiquitates Asiaticae etc. [Lond. 1728. f.] *Ejusd.* Travels in Turkey. [Lond. 1747. f.]) *Riemannus*, Lucubratt. de inscr. Jud. gr. et latt. (Regiom. 1721.) *Gaet. Noto*, Iscriz. antt. della città di Palermo. (Pal. 1721.) *Bayer*, De numis Rom. in agro Pruss. (Lips. 1722. 4.) (*Ejusd.* Inscr. de Aescul. et Hygea. [Altorf. 1725. 4.]) *Justi Fontanini*, De ant. portae Col. Etrusc. (Rom. 1723. 4.) *Jo. Mabillonii* Vett. analect. T. IV. nov. edit. (Par. 1723. f.) *Jo. Mabillonii* et *Mich. Germain*, Museum italicum. (Par. 1724. 4.) *R. Duellii* Epist. de quibusd. inscr. gemmis et numis. (Rom. 1725. f.) (*Ejusd.* Lucubratt. de variis iisque potiss. selectis ad elegant. litt. pertinentibus rebus. [1733. 4.]) *C. Celano*, Delle notizie del bello etc. di Napoli. (Nap. 1725.) *Jos. R. Vulpii* Tabula Antiatina etc. (Rom. 1726. 4.) *Bianchini* Camera ed iscriz. sepolcr. dei liberi, servi ed ufficiali della casa di Augusto, scop. nella via Appia. (Rom. 1727. f.) *Ant. Franc. Gorius*, Inscriptt. antt. Graecae et Rom., quae extant in Etruriae urbibus. (Flor. 1726 — 1743. III. f.) (*Ejusd.* Mus. Etrusc. [Flor. 1737. f.] *Ejusd.* Mus. Flor. [Flor. 1731—1762. f.] Symbolae litterariae. [Flor. 1748. 20 Voll.] Xenia epigraphica ed. *Walch*. [Jen. 1755.]) *A. de la Motraye*, Voyage en Eur., As. et Afrique. III Tomes. (à la Haye 1727. f.) *Baudelot de Dairval*, De l'utilité des voyages etc. (Rouen 1727. I. II.) *Meletii* Geogr. vet. et nova. (Venet. 1728.) *Jo. Bapt. Donii* Inscr. antt. c. notis et indice *A. Fr. Gorii*. (Flor. 1731. f.) *Fr. Hessel*, Antt. inscript. cum Graecae tum Latt. olim a *M. Gudio* collectae etc. (Leov. 1731. f.) *P. A. Braschius*, De familia Caesennia Rom. antiquissimae inscriptiones. (Rom. 1731. 4.) *Sam. Struckford*, Harmonik d. heil. Profanſcribenten, überſetzt von Arnold. (Berlin 1731. 3 Thle. 4.) Explication de quelques Marbres antiques, dont les originaux sont dans le cabinet de M. — — à Aix. 1733. 4. (auctore *Boherio*). *Bayer*, Hist. Osrhoena etc. (Petrop. 1734. 4.) *Ant. Mar. Lupi*, Diss. de vetere inscr. gr. Severi martyris epitaphium referente. (Panormi 1734. f.) (*Ejusd.* Diss. e lettere filologiche. [Arezzo 1753.]) *Wesseling*, Vett. Rom. itineraria s. Antonini itin. etc. (Amst. 1735. 4.) (*Ejusd.* edit. *Herodoti*). *M. Zorzi*, Diss. epist. intorno ad un' ant. iscr. di Gordiano III. (Pad. 1735. 4.) M. H. Maundrell, Reiſe nach dem gelobten Lande, aus dem Engliſchen überſetzt. (Hamburg 1737.) Marmora Pisaurensia notis Hannibalis ab Abbatibus *Oliverii* illustrata. (Pisauri 1738. f.) (*Car. Quirini*) Primordia Corcyrae etc. (Brixiae 1738. 4.) (*Ejusd.* Illustrium auctorum dicta et expensa etc.) *Alex. Sym. Mazochii* De comment. de dedicatione sub ascia epist. Neap. 1739.) (*Ejusd.* Comm. in mutil. Campani amphitheatri titulum. [Neap. 1727. 4.] *Ejusd.* Epist. ad vet. inscr. Christianam. [Rom. 1745. 4.] *Ejusd.* Tabulae Heracleenses. [Neap. 1754. f.]) *Bertoli*, Le antichità d'Aquileja. (Ven. 1739. f.) *Lud. Ant. Muratorii* Novus thes. vett. inscr. (Mediol. 1739—1742. IV. f.) Suppl. *Donati*. (Luc. 1765—1775. II. f. (*Ejusd.* Sposizione dell' insigne tavola di bronzo spettante ad fanciulli e fanciulle alimentari di Trajano etc. [Fir. 1749.]) *Ficoroni*, i piombi antichi. (Rom. 1740. 4.) (*Ejusd.* Gemmae antt. litt. [Rom. 1757. 4.] *Ejusd.* De vestigia e rarità di Roma. [Rom. 1794. 4.] De larvis scenicis etc. [Rom. 1754. 4.]) *Almeloveen*, Fastorum Rom. consularium libri II. (Amst. 1740.) Discorso d'un academico ardente in risposta al *S. Filalete* sopra gli Umbri di Toscana. (Rom. 1742. 4.) *Jo. Taylor*, Marmor Sandwicense. (Cantabr. 1743. 4.) (*Ejusd.* Nott. ad Demosth. et Lysiam et lectt. Lysiac.) *Stieglitz*, Epist. ad Chr. Gu. Küstnerum etc. (Lips. 1743. 4.) *Van Dale*. Diss. ad inscr. et marm. inpr. graeca. (Amst. 1743. [etiam 1702.] 4.) Marmora Taurinensia dissertatt. et notis (*Ant. Rivautellae* et *Paul. Ricolvi*) illustrata (Aug. Taurin. 1743. 4.) *L. F. Marsigli*, Description de Danube. (1744. f. II.) *Nixon*, Marmor. Estonianum. (Lond. 1744. 4.) *C. Casp. Hagenbuchii* Diatribe de Graecis novi thes. Murator. marmoribus quibusd. metricis. (Tig. 1744.) (*Ejusd.* Epistolae epigraphicae. [Tig. 1747. 4.] *Ejusd.* Epist. epigr. de diptycho Brixiano Boëthii Consul. [Tur. 1749. f.] Cf. *Cannegieter*. Epistola ad Dor-

villium de inscr. ap. *Murat.* latt. Observatt. Jos. de Bimard de la Bastie ad nonnulla loca Thes. Muratoriani. *Jo. Henr. Leichii* Specimen nott. et emendatt. ad inscr. a *Murat.* editas in *Menkenii* Miscell. Lips. T. I. p. 450 sqq. *P. Wesselingii* Lib. ad inscr. in corp. Murat. edit., in qua P. Sulp. Quirini et cens. Syriaci mentio. (Ultraj. 1745.) Lettere critiche (*Ant. Fr. Gori*) sopra l'osserv. fatt. a una tav. di metallo che si conserva nel Mus. Riccard. (Lucca 1745. 4.) Inscriptionis Hersellensis Ubio-Romanae explanatio. (Col. Agrip. 1745. [teutſch von Brewer, Cöln 1820.]). *Jo. Lamii* Observatt. in ant. tab. aen. decurionum nomina cont. (Flor. 1745. f.) *Giuseppe Bartoli*, Due dissertazioni epigraphiche. (Veron. 1745. 4.) *Franc. Oudendorpii* Oratio de vett. inscr. et monn. usu legatoque Pembrockiano. (L. B. 1745. 4.) (*Ejusd.* Vett. monn. a Ger. Pembrockio academiae Lugd. legatorum descriptio. [Ibid. 1746. 4.]) *Pratilli*, Della via Appia. (Nap. 1745. 4.) *Chr. Saxii* Lapidum vetustorum epigrammata etc. (Lips. 1746. 4.) (*Ejusd.* schol. ad Murator. in Actis Soc. Traj. T. I—III. 1793 etc.) *Harzheim*. De relig. ant. Ubiorum. (Col. Agr. 1746. 4.). (Cf. *Aldenbrück*, De relig. ant. Ubiorum. [Ib. 1749. 4.]) *Ed. Corsini*, Dissertt. agonisticae etc. (Flor. 1747. 4.) (*Ejusd.* Inscr. atticae ex schedis Maffei etc. [Flor. 1752. 4.] *Ejusd.* Fasti Attici. [Flor. 1764. 4. II.] *Ejusd.* De notis Graecorum. [Flor. 1749. f.] et Series praefectorum urbis. [Pis. 1763. 4.]) *Lud. Sabbatini de Anfora*, Epist. qua vet. inscr. fragm. Neap. illustr. (Rom. 1747. 4.) *Jo. Ant. Ciantar*, De ant. inscr. nuper effossa in urbe Melite. (1749. 4.) Exemplar tabulae Trajanae ex aere inscr. pro pueris et puellis alimentariis etc. c. expos. *L. A. Muratorii*, ex rec. *A. F. Gorii*. (Flor. 1749. f.). *Scip. Maffei*, Museum Veronense. (Veron. 1749. f.) (*Ejusd.* Traduttori italiani ossia notizia de' volgarizzamenti d' antt. scrittori latt. et greci agg. il volgarizz. d' alcune insigni iscriz. gr. e la notizia del nuovo museo d' iscriz. in Verona, col paragone fra le iscriz. e le medaglie. [Venet. 1720.] *Ejusd.* Verona illustrata. [Ver. 1731. IV. Osserv. lett. Ver. 1737. VI.] Dittico Quiriniano. [Ib. 1754. 4. Tre lettere ib. 1748. 4.] *Ejusd.* Galliae antiquitates selectae. [Veron. 1734. 4.] *Ejusd.* Graecorum siglae lapidariae. [Veron. 1746.] *Ejusd.* Artis lapidariae quae extant ed. *Donatus*. [Luc. 1765. f.] Cf. *ejusd.* Lettera in calce libri Zaccariae istituzione ant. lapid. [Ven. 1793.] p. 487 sqq.) *Masson*, Collectanea de vita Aristidis in editt. Aristidis rhet. *J. F. Eisenharti* Comment. de auctorit. et usu inscr. in jure. (Helmst. 1750. 4.] *J. E. Walch*, Marmor Hispaniae antiquum, vexationis Christianorum Neron. docum. illustr. ab *A. F. Gorio*. (Jen. 1750. 4.) (*Ejusd.* Antiquitates Herculanenses etc. [Jen. 1751. 4.] *Ejusd.* Progr. de mon. Perinthiorum. [Jen. 1764. 4.]) *J. Swinton*, Diss. de inscr. Citieis. (Lond. 1750. 4.) *Bonada*, Anthologia s. collectio omn. vett. inscr. etc. (Rom. 1751. II. 4.) *Bianchi*. Raccolta di diss. int. l'iscr. del Panteo sacro d'Arimino. (1751. 12.) *Sambuca*, Mem. istorico-critiche int. all' ant. stato de' Cenomani. (Brescia 1750. f.) Dissert. de cruce Cortonensi. (Liburni 1751. 4.) *Rich. Pococke*, Inscriptt. antt. (Lond. 1752. f.) (*Ejusd.* Descr. of the East, überſetzt Erlangen 1754. 4.) *Zeibich*, De cerycibus mysticis. (Vitemb. 1752. 4.) Explication hist. d'un tableau en relief (Episcop. Varmiae). 1752. 4. *Jos. Alex. Furietti*, De musicis. (Rom. 1752. 4.) *Rob. Wood*, Les ruines de Palmyra. (Lond. 1753. f.) *G. F. Zanetti*, Due antichiss. iscriz. greche. (Ven. 1755. 4.) *Flam. Cornelius*, Creta sacra etc. (Venet. 1755. II. 4.) *Venuti*, Marmora Albana. (Rom. 1756. 4.) (*Ejusd.* La favola di Circe. [Rom. 1758. 4.]) *G. L. Oderico*, Diss. sopra una ant. iscriz. (Rom. 1756. 4.) *S. C. C. Hosidio*, Geta L. Vagellio Cos. Q. Volus. Saturnino P. Corn. Scipione Cos. de aedificiis negotiationis causa non diruendis ed. *J. G. S.* (Lips. 1756. 4.) *Scutilli*, De collegio gladiatorum etc. (Rom. 1756. 4.) Egmond und Heymann, Reiſen ꝛc. (Leyden 1757—1758. II.) *Cardoni*, De Tusculano M. T. Ciceronis etc. (Rom. 1757. 4.) *Hultmann*, Miscell. epigraphica. (Zutphaniae 1758.) *Seguier*, Diss. sur l'anc. inscr. de la maison carrée de Nismes. (P. 1759.) *Passeri* Osserv. sopra l'avorio fossile etc. (Venez. 1759. 1760. 4.) *Winckelmann*, Descript. des pierres gravées. (Flor. 1760. 4.) (*Ejusd.* Mon. inedd. [Rom. 1767. II. f.]) *Ph. C. Webb*, An account etc. (Lond. 1760.) Ragionamento int. ad un' iscr. Trentina d'Augusto del *Bar. G. Cresseri*. (Trent. 1760.) *Galletti*, Inscr. Romanae. (Rom. 1760.) T. I—III. *Guthrie*, A Tour 1795—1796 through the Taurida etc. (London 1802. 4.) *Caylus*, Recueil d'antiq. Eg. Etr. Gr. et Rom. (Par. T. I. 1761. T. II. 1756 sqq.) *M. Paciaudi*, Monumm. Peloponnes. (Rom. 1761. II. 4.) (*Ejusd.* Diatribe qua graeci anaglypti interpret. traditur. [Rom. 1751. 4.]) *Stosch*. Diss. crit. ad marm. Graec. (Berol. 1761. f.) *Bened. Passionei* Iscrizioni antiche. (Luc. 1763. f.) *Fr. Ant. Vitale* in binas inscr. etc. (Rom. 1763. 4.) *M. Vargas-Macciucca*, Delle antiche colonie di Napoli. (Nap. 1764. 1773. II.) (*Ejusd.* Spiegazione di un raro marmo greco etc. [1791. 4.]) *Jac. Ph. D'orville*, Sicula etc. (Amst. 1764.) Urnae sepulcrales Velitris erutae. (1764.) *Castelli*, Principe di Torremuzza, le antiche iscriz. di Palermo. (Pal. 1765. [1762.] 4.) (*Ejusd.* Siciliae et objacentium insularum vett. inscr. nov. collect. (Panorm. 1769. [1784.] 4.) *Gasp. Aloys. Oderici* Diss. et annott. in aliquot inedd. vett. inscr. et numism. (Rom. 1765. 4.) (*Ejusd.* De marmorea didascalia. [Rom. 1777.] Lettera sopra un' antico epitafio. [Torino 1790. 4.] Lettere ligustiche etc. [Bassano 1792. 4.]) *Van Goens*, Porphyrius de antro Nymph. (Traj. ad Rh. 1765. 4.) Il tempio di S. Francesco di Rimino osia descriz. delle cose piu notabili in esso contenute. (1765. 12.) *D. Patr. Gutierrez bravo*, Noticia Geogr. historica

de una inscripcion Romana descubierta por Setiembre de 1764 etc. (Sevilla 1765. 4.) *Peyssonel*, Observatt. historiques etc. (Par. 1765. 4.) *Pigonati*, Stato presente degli antichi monumenti Siciliani. (Nap. 1767. f.) *James Kennedy*, A description of the antiq. and curiosities in Wilton-House (collect. comitis de *Pembrocke*). Salisb. 1769. 4. *J. Fr. Heusinger*, Memoria gymnasii Polyidei refecti ex Ancyr. marm. fragm. program. in Act. Erud. ad a. 1769. p. 173. (*Ejusd.* Libellus: Nicaeae urbis Bithyniae inscriptt. aliquot. [Guelferbyt. 1768. 4.]) *Le Roy*, Les ruines des plus beaux mon. de la Grèce. (Par. 1770. 2. f.) *Morisanus*, Inscriptt. Rheginae. (Neap. 1770. 4.) *Sauvagère*, Recueil d'antiquités des Gaules. (Par. 1770. 4.) *N. Ignarra*, De palaestra Neapolitana etc. (Neap. 1770. 4.) (*Ejusd.* De phratriis primis Graecorum etc. [Neap. 1797. 4.]) Principe di *Biscari*, Discorso sopra un' ant. iscriz. di Catania. (Catan. 1771. 4.) Conte *Pasch. de Krienen*, Breve descriz. dell' arcipelago. (Livorno 1773.) *C. Octav. Boari*, De Plinii Sec. Novocom. testamentaria inscr. etc. (Mantuae 1773. 4.) Anecdota literaria e Mss. codd. eruta. (Rom. Vol. I. II. 1773. Vol. IV. 1783.) Museum *Schöpflini* (*J. J. Oberlin*). (Argentor. 1773.) *J. Seivert*, Inscr. mon. Rom. in Dacia mediterr. (Viennae 1773. 4.) Remarques d'un voyageur moderne au Levant 1773 (überſetzt von Dohm. Leipz. 1774.) *Giovenazzi*, Della città di Ascia ne' Vestini. (Rom. 1773. 4.) *Rich. Chandler*, Inscr. antt. pleraeque nondum editae in Asia min. et Graecia praes. Athenis collectae. (Ox. 1774. f.) (*Ejusd.* Ionian antiquit. etc. [Lond. 1769. I.) *Polcastri*, Rom. inscr. fasc. (Patavii 1774.) *Guasco*, Musei Capitolini antt. inscriptt. (Rom. 1775. III. 4.) Cf. *Bothari*, Mus. Capitol. T. I—IV. (Rom. 1750—1782. f.) *T. Webb*, A new select collection etc. (Lond. 1775.) *Spalletti*, Dichiarazione di una tavola ospitale etc. (Rom. 1777. 4.) Heyne, Sammlung antiq. Aufſätze. (Leipz. 1778.) *Schönwisner*, De rud. laconici Rom. lib. (Bud. 1778. f.) (*Ejusd.* Antiquitates Sabarienses Pesth. 1791 etc.) Norden, Reiſe durch Ägypten, überſetzt von Steffens. (Breſl. und Leipz. 1779.) *Martini*, Propempticon. (Lips. 1779.) *Eugen de Levis*, Raccolta di diverse iscrizioni. (Torino 1781. 1784. II. 4.) Gercken, Reiſen. (Stendal 1783. IV.) *Biagi*, De decretis Atheniensium et mon. Gr. ex Mus. Nani. (Rom. 1785. 4.) (*Ejusd.* Monumm. Gr. et Latt. ex museo Nani. [Rom. 1787. 4.]) *Guattani*, Monumenti antichi etc. T. I—VIII. 1784—1805. *Gaet. Marini*, Iscrizioni antiche della villa Albani. (Rom. 1785. 4.) (*Ejusd.* Gli Atti e monumm. de' fratelli Arvali. [1795. II. 4.] *Ejusd.* Lettera all' Abb. D. P. M. Rosini. [Rom. 1796. 4.]) *D'Hancarville*, Recherch. sur l'orig. l'esprit et les progrès des arts de la Grèce. (Lond. 1785. 4.) *Jos. Thomassini* Comm. in marmor Corſiniense. (Neap. 1785.) *Dom. Sestini* Viaggio da Cpli a Bassora. (Livorno 1786.) (*Ejusd.* Opuscoli diversi. [Berol. 1807. 4.]) *Arnold Heeren*, Expos. Fragm. tab. marm. mus. Borgian. Velitris. (Rom. 1786. 4.) Alticchiero par Mad. *T. W. C. D. R.* (*Rosenberg*). (Patav. 1787. 4.) *Zoëga*, Numi Aeg. imp. (Rom. 1787. 4.) (*Ejusd.* Lib. de obeliscor. orig. et usu. [Rom. 1797. f.] *Ejusd.* Bassi rilievi antt. di Rom. 1808. 4.) *Sigismondo*, Descrizione della città di Napoli. (1788—1789. II.) *Schow*, Charta papyracea graece scripta etc. (Rom. 1788. 4.) The Parian Chronicle etc. (Lond. 1788.) (cf. *Hewlett*, A vindication etc. [Lond. 1789.]) *Siebenkees*, Expositio tab. hospitalis etc. (Rom. 1789. 4.) *S. G. Pittarelli*, Della tavola alimentaria di Trajano. (Tor. 1790. 4.) Münter, Nachrichten von Neapel und Sicilien, aus dem Däniſchen überſetzt. (Kopenhagen 1790.) *D. Is. Bianchi*, Marmi Cremonesi etc. (Mediol. 1791.) *Ang. M. Cortenovis Barnabita* sopra una iscriz. gr. di Aquileia. (Bassano 1791.) *Murr*, Specimina antiquiss. script. tenuioris etc. (Norimb. 1792. 4.) (*Ejusd.* Mantissa ad inscr. 1793. 4.) *Barthelémy*, Diss. sur une inscr. Grecque etc. (Par. 1792. 4.) *Lupuli*, Iter Venusinum vet. monumenti illustr. (Neap. 1793. 4.) De columna milliaria Romana — Katanchich. (Zagrobiae 1794. 4.) *Dionisi*, De' blandimenti funebri etc. (Pad. 1794. 4.) *Lud. Coltellini*, Conjetture sopra l'iscriz. Etrusca sull' edificio detto la Torre di S. Manno. (Perug. 1796.) *Octavii Rubei* Monumenta Brixiana — in Lat. transtulit *Alex. Duker.* (L. B. f. s. a.) Pallas, Bemerkungen auf einer Reiſe in den ſüdlichen Statthalterſchaften des ruſſiſchen Reichs. (Leipz. 1799. 1801. 4.) *L. Cantini*, Iscrizioni che si trovano negli Atti dell' Acad. Colombaria di Firenze. (Fir. 1800. II. 4.)

Von Compendien und Hilfsbüchern kommen hier, außer den bei Maffei und Corſini angegebenen, noch folgende in Betracht:

F. A. Zaccaria, Istituzione antiq. lapidaria ossia introduzione allo studio delle antiche latt. inscrizioni. (Rom. 1770. Ven. 1793.) (*Casto Conzalez*, Inst. antiq. lapidaria traduc. de la lengua Toscana. [Madr. 1794.]) *Jo. Nicolai*, De siglis veterum. (Lugd. 1703.) *G. Placentinus*, De siglis veterum Graecorum. (Rom. 1757. 4.) *D. Coleti*, Notae et siglae quae in numis et lapidibus ap. Rom. obtinebant. (Venet. 1785. 4.) J. Fr. Chriſt, Abhandl. über die Literatur und Kunſtwerke des Alterthums, mit Anmerk. von J. K. Zeune. (Leipz. 1776.) *Gerrard*, Siglarium Rom. (Lond. 1792. 4.)

4) Aber das Studium der griechiſchen Inſchriften nahm einen untergeordneten Platz ein, wenngleich der Werth deſſelben von Einigen erkannt wurde. Maffei, der dem Bedürfniſſe eines kritiſchen Thesaurus inscriptionum abzuhelfen gedachte, hatte die Abſicht, in dem erſten Bande die griechiſchen Inſchriften zu behandeln (Prospectus universalis collectionis Latinarum veterum et Graecarum, ethnicarum et Christianarum inscriptionum a. 1732. fol. vol. cf. Bibliothèque italique. T. XV. p. 84. *Maffei*, De Graecorum siglis. p.

121 sq. und Osservaz. letter. T. I. p. 243), und sprach die Nothwendigkeit einer Scheidung der beiden Nationalitäten auch später aus, als er bereits seinen Plan wieder aufgegeben hatte (Mus. Veron. Praef. p. VII). Auch Ignatius Raponius in Rom beschäftigte sich mit der Herausgabe eines corpus inscriptionum Graecarum, welches jedoch nicht zu Stande kam (*Ign. M. Raponii* Romani de epigrammate Graeco Romae in Coelimontanis Matthaeiorum hortis extante. Ad Cl. vir. *R. Chandler*. [Velitris 1788. 4.]). Dieses Feld mit Nutzen anzubauen, blieb der Zeit vorbehalten, welche die kritische Technik zu hoher Vollkommenheit brachte. Unter den Früheren haben sich hierin mit Glück versucht Villoison und Enn. Quir. Visconti. Aber mit glänzendem Erfolge wurden und werden zum Theil noch griechische Inschriften erklärt, unter den Teutschen von Böckh, Niebuhr, O. Müller, Meier, Welcker, G. Hermann u. A., unter den Engländern von Porson, Rose, Dobree, unter den Franzosen von Letronne, Raoul-Rochette, Le Bas, Boissonade.

Villoison, Anecdota Graeca. (Venet. 1781. II. 4.) Schedae in Paris. *E. Q. Visconti*, Osservaz. su due musaici antichi istoriati. (Parma 1788. 4. *Ejusd.* Iscrizioni greche triopee etc. (Rom. 1794. f. *Ejusd.* Monumenti Gabini della villa Pinciana. (Rom. 1797.) Cf. *ejusd.* Notas ad Catalogo di monumenti scritti del Sig. Jenkius. (Rom. 1787. 4.) Museum Worsleyanum. (Lond. 1794.) *Ejusd.* Lettera su due monum. ne' quali è memoria d'Antonia Augusta. (Rom. a. VII.) *Ejusd.* Iconographie grecque. T. I — III. (Par. 1811.) Böckh, Staatshaush. der Athener II. (Berl. 1817.), wozu jetzt kommt: Urkunden über das Seewesen des Attischen Staates ꝛc. (Berl. 1840.) *Niebuhr*, Inscriptiones Nubienses (auch in Gau's Denkmälern Nubiens, 1822. f.) ꝛc. *O. Müller*, Aeginetica und Commentatt. de munimentis Athen. (Gott. 1836. 4.) M. H. E. Meier in Zeitschriften, besonders im Intelligenzblatt der Halle'schen Literaturzeitung. Welcker in Programmen von 1819. 1822, dann Sylloge epigrammat. Gr. ed. alt. (Bonn. 1828.), nebst Anhang; auch im Rheinischen Museum ꝛc. G. Hermann, zerstreut in den opusculis; vergl. über d. H. Prof. Böckh Behandlung der griechischen Inschriften. (Leipz. 1826.) Tracts and miscellaneous criticisms of the late *R. Porson*, collected and arranged by *Th. Kidd*. (Lond. 1815.) *Rose*, Inscr. Gr. vetust. (Cantabr. 1825.), woselbst auch Beiträge von Dobree. *Letronne*, Deux Inscript. grecques gravées sur le pylone d'un temple Ég. dans la Grande Oasis Par. 1822. (Extrait du Journ. d. Sav.) Cf. *Cailliaud*, Voyage à Méroé. T. III. p. 388 sq. *Ejusd.* Mém. sur le tomb. d'Osymand. etc. Par. 1822.). (Extr. du Journ. d. Sav.). *Ejusd.* Recherch. pour servir à l'hist. de l'Ég. (Par. 1823.) *Ejusd.* Matériaux pour l'hist. du Christ. en Ég. etc. (Par. 1832. 4.) *Ejusd.* La statue vocale de Mémnon etc. (Par. 1833. 4.) *Ejusd.* Recompense promise etc. Annonce cont. dans un pap. gr. (Extr. du Journ. d. Sav.) Par. 1833. 4. (Cf. Nouvelles Annales publiées par la section Française de l'Inst. Arch. Annales des voyages etc. par MM. *Eurièe* et *Malte-Brun* etc.) *Ejusd.* Recueil des inscr. Grecques et Latines de l'Ég. etc. T. I. (Par. 1842. 4.) mit Atlas. *Ejusd.* Explication d'une inscr. Gr. trouvée dans l'intérieur d'une statue de bronze etc. (Par. 1843. 4.) *Raoul-Rochette*, Dissert. sur diff. sujets d'archéologie. (Par. 1821. 4.) *Ejusd.* Antiq. gr. du Bosphore Cimm. (Par. 1822.) und sonst im Journ. d. Sav. 1820. 1824 etc. *Le Bas*, Inscript. Gr. et Latt. (Par. 1839.) I—V. *Ejusd.* Explication des inscr. gr. de la grotte de Cagliari. (Extr. du voy. en Sardaigne.) Par. 1840. *Boissonade*, Commentatio epigraphica in edit. *L. Holstenii* epist. (Par. 1817.)

An der Spitze dieser Bestrebungen steht Böckh's großartige Schöpfung, das Corpus inscriptionum Graecarum. Vol. I. II. 1825—1843, welches der geistesverwandte Letronne mit Recht ein unvergängliches Denkmal teutscher Gelehrsamkeit nannte. Dieses Werk wurde im J. 1815 begonnen, nachdem die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin sich entschlossen hat, dem Bedürfnisse einer kritisch bearbeiteten Sammlung der griechischen Inschriften abzuhelfen. Wenn auf der einen Seite der immer anerkannte Einfluß der Inschriften auf die Kenntniß des Alterthums durch die treffliche Methode des Bearbeiters in das hellste Licht gestellt wurde, so wurde es auf der andern Seite möglich, die griechische Epigraphik in einem praktischen Umriß zu betrachten und nach einem geordneten Plane fruchtbar zu machen. Dies versuchte der Unterzeichnete in dem Werke: Elementa epigraphices Graecae. (Berol. 1840. 4.), auszuführen. Die Form, in welcher dasselbe erschien, findet in der Stellung und dem Wesen der Epigraphik ihre Erklärung. Was den später erscheinenden Theilen des Corp. inscr. Gr. vorbehalten bleibt, ist aus der Praef. Vol. I. p. XIII. XIV. ersichtlich. Das Material zu dem Corpus inscriptionum Graecarum ist theils aus mehren der oben erwähnten ältern Schriftwerke, theils aus den unten verzeichneten Reisebeschreibungen, Museen und Sammlungen, Abhandlungen und Zeitschriften, Codd. und Schedis zusammengebracht worden.

a) Description de l'Égypte. Antiquités. Descriptions. T. I. II. (Par. 1809—1818. f.) Expédition scientifique de la Morée, ordonnée par le Gouvernement français etc. (Par. 1831. III. f.) Travels of *Ali Bey* el Abbassi in Marocco etc. (Lond. 1816. II. 4.) *Arundell*, Visit to the seven Churches of Asia. (Lond. 1828.) *Ejusd.* Discoveries in Asia minor. etc. (Lond. 1834. II.) Bartholdy, Bruchstücke zur nähern Kenntniß des heutigen Griechenland. (Berl. 1805.) Bröndsted, Reisen in Griechenland. (Stuttg. Par. *i.* II. 1826. 1830. f.) Malta antica illustrata da *Onorato Bres.* (Rom. 1816. 4.) *Berggren*, Resor i Europa och Österländerne. (Stockholm 1826—1828. II.) (übersetzt von Ungewitter.) *Eug. Boré*. Correspond. et mém. d'un voyageur en orient. (Par. 1840. II.) *Buckingham*, Travels in Palestina. (Lond. 1821. 4.)

Buckingham, Travels among the Arab tribes etc. (Lond. 1825. 4.) *Burckhardt*, Travels in Nubia. (Lond. 1819. 4.) *Ejusd.* Travels in Syria and the holy land etc. (Lond. 1822. 4. [übersetzt von Gesenius. Weim. 1823. 1824. II. 8.]). *Beaufort*, Karamania etc. (Lond. 1817.) *Cailliaud*, Voyage à l'Oasis de Thèbes etc. (Par. 1821. f.) *P. Della-Cella*, Viaggio da Tripoli di Barberia etc. (Genov. 1819.) *Chateaubriand*, Itiner. de Paris à Jerusalem etc. (Par. 1811. III.) *Choiseul-Gouffier*, Voy. pittoresque de la Grèce. (Par. 1782. 1809. 1820. f.) *Clarke*, Travels in various countries etc. (1811—1816. II. 4.) *R. Colt Hoare*, A classical tour through Italy etc. (Lond. 1819. II.) *Cousinéry*, Voyage dans la Maced. (Par. 1831. II. 4.) Dallaway, Reise nach Constantinopel, übersetzt Chemnitz 1800 (edit. Brit. Lond. 1797. 4.). *Denon*, Voyage dans la basse et la haute Ég. (Par. 1803. III. 12.) *A. F. Didot*, Notes d'un voyage fait dans le Levant en 1816 et 1817. (Par. s. a.) *Dodwell*, A classical and topogr. tour through Greece etc. (Lond. 1819. II. 4.) *Fellows*, Journal etc. in Asia minor. (Lond. 1839. 4.) *Ejusd.* Discoveries in Lycia. (Lond. 1841. 4.) Gau, Denkmäler Nubiens. (Stuttg. 1822. f. [dazu Niebuhr].) *A. Grasset*, St. Sauveur jeune, voyage historique etc. (Par. a. VIII.) *Hamilton*, Aegyptiaca. (Lond. 1809. 4.) *Ejusd.* Researches in Asia minor. (Lond. 1843. II.) J. v. Hammer, Topograph. Ansichten, gesammelt auf einer Reise in die Levante. (1811.) Dess. Umblick auf einer Reise von Constantinopel &c. (Pesth 1818.) *Ejusd.* Constantinopolis und der Bosporos. (Pesth 1822. II.) *Hobhouse*, A Journey through Albania etc. (Lond. 1813. 4.) *Hoskins*, Visit to the great Oasis of the Lib. desert. (Lond. 1837.) *Hughes*, Travels in Sicily etc. (Lond. 1820. II. 4.) *Keppel*, Narrative of a Journey across the Balcan etc. (London 1831. II.) *Macd. Kinneir*, Journey through Asia minor etc. (Lond. 1818.) P. v. Köppen, Alterth. am Nordgestade des Pontus. (Wien 1823.) *Leake*, Topogr. of Athens. (Lond. 1821.) *Ejusd.* Journal of a tour in Asia minor. (Lond. 1824.) *Ejusd.* Travels in Morea. (Lond. 1830. III.) *Ejusd.* Travels in Northern Greece. (1835. IV.) *H. Light*, Travels in Egypt. etc. (Lond. 1818. 4.) *Nestor l'Hôte*, Lettres écrites d'Égypte etc. (Par. 1840.) *A. L. Millin*, Voyage dans le midi etc. (Par. 1807—1811. V.) *Olivier*, Voyage dans l'Empire Othoman etc. (Par. 1804. 1807. III. 4.) *Sim. Pomardi*, Viaggio nella Grecia degli anni 1804—1806. (Rom. 1820. II.) *R. Ker Porter*, Travels in Georgia, Persia, Armenia etc. (Lond. 1821. 1822. II. 4.) *Pouqueville*, Voyage dans la Grèce etc. (Par. 1820. IV. V. 1821.) v. Prokesch, Erinnerungen aus Ägypten und Kleinasien. (Wien 1829—1831. III.) *Pashley*, Creta. (Lond. 1837. II. 4.) Fr. Richter's Wallfahrten im Morgenlande, von Ewers. (Berl. 1822. [dazu Francke, Richter'sche Inschriften].) *Raczynskiego*, Dziennik Podroz'y do Turkeyi etc. (Vratisl. 1821. f.) *Salt*, Voyage to Abyssynia etc. (Lond. 1814. 4.) *Sonnini*, Voyage dans la haute et basse Égypte, a. VII. III. *Stuart*, Athenian Antiquities etc. Steinbüchel, Dalmatien, eine Reiseskizze. Wiener Jahrb. 1820. 4. Bd. L. Stephani, Reisen durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands. (Leipz. 1843.) *Steuart*, Descr. of some anc. mon. in Lydia and Phrygia. (Lond. 1842. f.) Fr. Thiersch, Ludw. Schorn &c., Reisen in Italien. I. Th. (Leipz. 1826.) *Tournefort*, Relation d'un voyage du Levant. (Lyon 1717. III.) *Turner*, Journal of a tour in the Levant. (Lond. 1820. III. 4.) *Texier*, Description de l'Asie mineure. (1837. f.) *W. Vincent*, The periplus of the Erythrean Sea. (Lond. 1800. 4.) *R. Walpole*, Memoirs relating to European and Asiatic Turkey. (Lond. 1817. 4.) *Ejusd.* Travels in various countries of the East etc. (Lond. 1820. 4.) *Wilkins*, Atheniensia. (Lond. 1816.) *Wilkinson*, Topographie of Thebes. (Lond. 1835.) *Ejusd.* Manners and customs etc. Recueil de quelques antiquités trouvées sur les bords de la mer noire appartenant à l'empire de Russie; dessinées d'après les orig. en 1797 et 1798 par *L. de Waxel* etc. (Berl. chez Schüppel. 1803. 4.) *Young*, Hieroglyphics. (1827. 1828. f.)

b) Romanum museum s. thesaurus eruditae antiquitatis etc. opera *M. A. Causei de la Chausse*, edit. III. (Rom. 1746. f. [Amsterd. 1706. f.]) Vetera monumenta Mattheiana. (Rom. 1779. III. f. [ed. *Venuti.*) Le pitture antiche di Ercolano etc. T. V. (Neap. 1779. f. etc.) Museo della R. Acad. di Mantova. (Mant. 1790.) Guida al museo lapidario Veronese (*G. Venturi*). 1827. Monumenta Trevisana nunc Justiniani. (Venetiis f.) Collezione di tutte le antichità che si conservano nel Museo Naniano di Venezia. (Ven. dalla tipogr. di *P. Bernardi.* 1815. f.) (Darüber Biagi und Passeri.) Greek marbles brought from the shores of the Euxine etc. and disposited in the vestibule of the public library of the Univers. of Cambridge, by *E. D. Clarke* etc. (Cambr. 1809.) *Taylor Combe*, A descript. of the greek marbles in the british Museum. T. I—IV. (1812. 1815 etc. 4.) *Ejusd.* Synopsis of the contents of the British Museum, 13. ed. (Lond. 1818.) The Elgin Marbles with drawings and abridged hist. and topogr. account of Athens, by *Burrow* (Lond. 1817.) (cf. *E. G. Visconti*, „A letter from the Chev. Ant. Canova and two memoirs read to the royal Inst. of France on the sculptures in the collection of the Earl of Elgin." Translat. from the French and Italian. (Lond. 1816.) The unedited antiquities of Attica etc. by the Society of Dilettanti. (Lond. 1817. f.) *Millingen*, Peintures ant. de vases grecs de la collection de Sir John Coghill Bart. (Rom. 1817. 1 folio.) (Cf. *Ejusd.* Peintures antiques et inédites de vases grecs. (Rom. 1813. f. 1. *Outline* engravings and descriptions of the woburn Abtey marbles. (1822. f. etc.) *Ch. de Clarac*, Musée du Louvre etc. (Catalogue d'antiquités Ég. Gr.

Rom. Celtiques etc. formant la collection de feu le Cte de Choiseul-Gouffier, par *J. J. Dubois.* [Par. 1818.]) Catalogue d'antiquités Ég. Gr. Rom. etc. qui composent l'une des collections d'objets d'arts, formées par feu M. Léon Dufourny, par *L. J. J. Dubois.* (Par. 1819.) Catalogue des objets d'antiquité et de curiosité qui composaient le cabinet de feu M. l'Abbé *Campion de Tersan.* (Par. 1819.) *Rouard*, Inscriptions en vers du Musée d'Aix. (Aix 1839.) *J. G. Te Water*, Narratio de rebus Acad. Lugd. saeculo octavo et decimo prosperis et adversis — auctarium legati Papenbrockiani etc. (L. B. 1802.) *Janssen*, Inscriptt. Musei. Lugd. (1842. II. 4.) (Vgl. Leemans über Janſſen. [L. 1842. 4.]) Prodromus inscriptionum Graec. e museo Regio Holmiensi: cujus particulam primam praeside *Jo. H. Schröder* proponit *J. S. Södelberg.* (Upsalae 1833. 4.) *Panofka*, Museum Bartholdianum — Gerhard's Neuerworbene antike Denkmäler d. k. Muſ. zu Berlin, 1836 ꝛc.

c) *Åkerblad.* Sopra due laminette di bronzo etc. (Rom. 1811. 4.) *Ejusd.* Iscriz. sopra una lamina di piombo. (Rom. 1813. 4.) *Ejusd.* Lettre à S. E. M. le Chev. Italinsky sur une inscr. phénicienne etc. (Rom. 1817.) (cf. *Millin.* Ann. encycl. a. 1817. T. II. p. 193). *Ameilhon*, Eclaircissemens sur l'inscript. de Rosette etc. (Par. 1803.) (cf. the greek version of the decree of the priests etc. (London 1802.) *Huschke*, Comm. de inscr. vasculi Locris in Italia reperti. (Rost. 1813. f.) *Barthélemy*, Oeuvres diverses. (Par. a. b. 27.) *Bendsten*, Marmora mystica, spec. 1. (Havniae 1819. 4.) *Blaramberg*, De la position de trois forteresses Tauroscythes etc. (Odess. 1831.) *L. Cantini*, Iscriz. che si trovano negli Atti dell' Accad. Colombaria di Fir. (Fir. 1800. 1801. II. 4.) *Cl. Cardinali*, Iscriz. Veliterne. (Rom. 1823. 4.) *Franc. di Carrara*, Piombo unico inedito. (Vienna 1840.) *Champollion-Figeac*, Annal. d. Lagides (Par. 1819. II.) *Ejusd.* Lettre sur l'inscr. de Dendera etc. (Grenoble 1806.) *Clarke*, The tomb of Alexandre etc. (Cantabr. 1805.) *Ἐγχειρίδιον περὶ τῆς ἐπαρχίας Φιλιππουπόλεως — ὑπὸ Οἰκονόμου ἀρχίου Κωνσταντίνου ἱερέως Φιλιππουπολίτου* etc. (*ἐν Βιέννῃ* 1819.) *J. Crispi* Mon. gr. Sicula. (Panormi 1831.) *Ste Croix*, Des anc. gouvern. fédérat. et de la legislation de Crète. (Par. a. 7. 8.) *Drumann*, Comment. in quosd. inscr. Rosett. locos. (Regiom. 1822.) Deſſ. Hiſt.-antiquariſche Unterſuch. über Äg. ꝛc. (Königsb. 1823.) *Eckhel*, Doctr. Numorum. (Vindob. 1792—1798. 4.) *Feder*, Commercii epistolici Leibnitiani selecta specimina. (Hanov. 1805.) J. Franz, Fünf Inſchriften und fünf Städte in Kleinaſien. (Berl. 1840. 4.) Deſſ. Chriſtl. Denkmal von Autun. (Berl. 1841.) *Göttling*, Inscr. Acrenses. (Jen. 1834. 4.) *Graefe*, Inscr. aliquot gr. nuper repertae. (Petrop. 1841. 4.) *Hamilton*, Pitture di vasi antichi. (Flor. 1803. IV. f.) Heeren's Werke. 3. Th. und in den Commentationes Societ. reg. scient. (Gotting. Vol. VII. 1832.) *Hauteroche*, Essai sur l'explication d'une tessère antique etc. (Par. 1820. 4.) *Inghirami*, Mon. Etruschi. (1819—1826. X. 4.) *Judica*, Le antichità d'Acre. (Messina 1819. f.) *Kayser*, P. Bordeonius Lollianus, nach einer alten Inſchrift. (Heidelb. 1841. 4.) Köhler, Zwei Aufſchriften der Stadt Olbia. (Petersb. 1822.) *Ejusd.* Remarques sur un ouvrage intitulé Antiquités grecques du Bosph. Cimm. (Petersb. 1823.) Köppen, Olbiſches Pſephiſma. (Wien 1823.) *Krebs*, Lipsanotheca Weilburgensis. 1820. *Lindberg*, De inscr. Melitensi Phoenicio-graeca. (Hauniae 1828. 4.) *A. Mai*, in editione Frontonis. *J. Morelli*, Epist. VII variae eruditionis. (Patav. 1819.) Fr. Münter, Antiq. Abhandlungen. (Kopenh. 1816.) *Ejusd.* Epistola ad Serg. ab *Ouvaroff* de monum. aliquot. (Hafniae 1822. 4.) *A. Mustoxydis*, Illustrazioni Corciresi. (Mil. 1811. 1814. II.) *Petrettini*, Papiri greco-egizj ed altri greci monumenti etc. (Vienna 1826. 4.) *Polocki*, Hist. anc. du gouvernement de Cherson etc. (Petersb. 1804.) *Quaranta*, Sopra una iscrizione di Scandriglia. (Nap. 1826. 4.) *Secchi*, Campione d'antica bilibra romana in piombo conservato nel museo Kircheriano. (Rom. 1835. 4.) Recueil de fragmens de sculpture ant. en terre cuite. (Par. 1814.) (*Seroux d'Agincourt.*) *Seroux d'Agincourt*, Histoire de l'art par les monumens depuis sa decadence au IVe siècle etc. Part. I—III. (Par. 1823. f.) *Tachon d'Anneci*, Sur l'inscr. gr. IASONOS etc. (Par. 1816. 4.) *Wagner*, Chronicon Parium. (Marb. 1832. 4.) *L. Wihl*, De gravissimis aliquot Phoenicum inscriptt. etc. (Monachii 1831.) *Vermiglioli*, Iscrizioni Perugine. (Perug. 1804. II.)

d) Histoire et mémoires de l'Institut royal de France, et mémoires de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres (T. I—VI.) etc. Lettre de Mr.** à Mr.*** de l'Acad. royale des inscr. et belles-lettres sur quelques monumens d'antiquités. (Paris 1758.) Magazin encyclopédique ou Journal des sciences, des lettres et des arts, 1795—1815. *Millin*, Annales encyclopédiques. T. I—VI. 1817. T. I. VI. 1818. Revue encyclopédique. T. I—IX. 1821.) *Maltebrun*, Annales des voyages, de la géographie et de l'histoire (Par. 1811.) etc. Bulletin des sciences hist. antiq. philol. publié sous la direction de M. le Bar. *de Ferussac.* T. I—IV. Journal des Savans. Journ. Asiatique (Mai 1826). Mémoires pour l'hist. des sciences et des beaux arts. (à Trévoux 1715.)

Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity published by the Society of Antiquaries of London 1779 etc. Bibliothèque britannique, Littérature (Genève 1796—1815.) und Bibliothèque universelle (Genève 1816. etc.) The Classical Journal. (Lond. 1810. etc.) T. I—XXX. Museum criticum Cantabrigiense. Vol. I. II. Quaterley Review (n. XXXVIII. etc.). The philosophical Transactions and collections etc. Vol. III. X. XIX. XXVII. XLVI.

XLVIII. Transactions of the Royal Society of Litterature. (Lond. Vol. II. III.) Journ. of the R. geographical Society. (Lond. Vol. IX. etc.) Saggi di dissertazioni academiche publicamente lette nella nobile Accad. Etrusca dell' antichiss. città di Cortona. (Rom. 1735. 1738.) Raccolta d'opuscoli scientifici e filologici (Venez. 1728—1754.) Nuova raccolta d'opuscoli etc. (Ven. 1755—1785.) Symbolae litterariae, opuscula varia philologica etc. (Flor. 1748—1753. [Decas II. etiam sub tit.: Symbolae Romanae. Vol. I—X.]). Memorie enciclopediche Romane sulle belle arti, antichità etc. (Rom. 1806.) T. I—V. (T. VI. Memorie enciclopediche sulle antichità e belle arti di Roma per il MDCCCXVI. [Rom. 1817.] T. VII. 1819.) Giornale dell' Italiana letteratura compilato da una società di letterati Italiani etc. Patav. T. XXXI. XXXIX. Opuscoli letterarii, Bologna fasc. VII—XXII. Giornale Arcadico di scienze, lettere ed arti T. I—XIII. Bullettino dell' Instituto di Corrispondenza archeologica, und Annali dell' Instituto medesimo. Nouvelles annales publiées par la section Française de l'Inst. Arch.

Thesauri regii et electoralis Brandenburgici T. I—III. 1701. f. Miscellanea Berolinensia ad incrementum scientiarum. T. I—VII. Bibliotheca philologica, ed. *Jo. Car. Vollborth.* (Gott. 1779—1781.) Commentarii Soc. Reg. Scient. (Gott. Vol. I—IV. 1751—1754.) (Novi Commentarii Soc. Gott. T. I—VIII. 1770—1777—1808. Recentiores T. I—IV. 1808—1818 etc.) Bibliothek der alten Literatur und Kunst. (Götting. 1786—1788.) Fundgruben des Orients. (Wien 1809 ꝛc.) Wiener Jahrbücher. Bd. XLV. LIV. Almanach aus Rom für Künstler, herausgeg. von Sickler und Reinhart. (Leipz. 1810. 1811.) Acta philol. Monacensium. Abhandlungen der königl. bairischen Akademie der Wissensch. 1835. Rheinisches Museum. Weimarisches Kunstblatt. Jahn'sche Jahrbücher für Philologie. Darmstädter Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. Archäologisches Intelligenzblatt der Halle'schen Literaturzeitung ꝛc. Miscell. observationes in auctores vett. et recent. ab eruditis Britannis a. 1731 edi coeptae, etc. (Amstel. 1732—1739. Vol. I—X.) Miscellaneae observatt. criticae novae in auct. vett. et recent. etc. (Amstel. 1740—1751. T. I—XI.) Bibliotheca critica. (Amstel. Vol. I. II.) Commentationes latinae tertiae classis Instituti regii Belgici. Vol. II. (Amstel. 1820. 4.) Ἰόνιος Ἀνθολογία. Ἐφημερὶς Αἰγιναία. Ἐφημερὶς ἀρχαιολογικὴ Ἀθηνῶν. Ἑρμῆς ὁ λόγιος ἢ φιλολογικαὶ ἀγγελίαι. (ἐν Βιέννῃ 1811—1813. 1816—1819.) Mémoires de l'Academie Imp. des sciences de St. Petersbourg. T. VII. 1822. etc. Dorpatische Beiträge von Morgenstern. 1813. 1814.

e) Cod. Palat. n. 156. a *Niebuhrio* excerptus. Cod. Sherardianus, item cod. Wardianus s. Askewianus (Chishullianus) ab *Odofr. Müllero* transcripti. Cod. Paris. continens inscriptiones a *Guerino Gallo* collectas: misit *Zieglerus.* Cod. P. Victorii Monacensis n. 27. a *Spengelio* excerptus. (Cod. CXIV bibl. Marit., de quo v. *Unger* Theb. Paradoxa p. 464.) Catalogus Seguerianus in bibl. regia Parisiensi (v. Corp. inscr. Gr. Vol. I. praef. p. X.). Schedae *Dornssuami* et *Belsi.* Schedae *Spanhemii* in bibl. reg. Berol. Schedae *Fourmontianae* in bibl. reg. Paris. Schedae *Heusingeri.*

Um die Vermehrung des Materials haben sich direct verdient gemacht: *Blaramberg*, schedae. *Dubois de Montpereux*, schedae. *Finlay*, schedae. *Forchhammer*, schedae. *van Heusde*, schedae Horstianae et Lennepianae. *Kellermann*, schedae. *Kiepert*, schedae. *Köhler*, schedae. *Kramer*, schedae. *Krusius*, schedae Seetzenii. *Kokkonis*, schedae. *Letronne*, schedae Alexandri de Laborde. *Levis* Britannus, schedae Vaughani. *St. Martin*, schedae variorum. *Minutoli*, schedae. *O. Müller*, schedae ex Mus. Brit., schedae Beaufortianae et Leakianae. *Münter*, schedae. *Mustoxydes* (Anthol. Ion.), schedae. *Fr. Osann*, Sylloge inscr. Gr. et Lat. (Jen. [Darmst.] VIII fasc. 1822.), schedae. (Cf. *ejusd.* Lex. gr. auctar. *Panofka* und *Gerhard*, schedae aliorum. *Pittakis*, schedae. *Prokesch*, schedae. *Rinck*, schedae. *Rose*, Inscr. Gr. vetust. (Cantabr. 1825.) Schedae. *Ross*, Inscr. Gr. inedd. (fasc. I. Naupl. 1834. 4. fasc. II. Athen. 1842. 4.); schedae plurimae, Beiträge in Zeitschriften. *Vidua*, Inscr. antt. in Turcico itinere collectae. (Par. 1827.) *Ullrich*, schedae.

Zu den jüngsten Beiträgen gehören die schedae *Schönbornii* und *Curtius*, Anecdota Delphica. (Berol. 1843. 4.)

5) Das Studium der lateinischen Epigraphik blieb fast ausschließlich Eigenthum der Italiener. Umfassend sind die Leistungen des fleißigen Stef. Ant. Morcelli (De stilo inscriptionum Latt. [Rom. 1780. Patav. 1819. IV. 4.] Lexicon epigraphicum. [Bononiae 1835. II. 4.] Africa christiana. [Brixiae 1817. III. 4.] Diss. sull' agone Capitolino. [Mil. 1816.]). Durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit ragt vor Allen der gefeierte Bartolomeo Borghesi hervor (Nuovi frammenti dei fasti Consolari Capitolini. [Mil. 1818. II. 4.], sonst zerstreut in Zeitschriften, wie Memorie dell' Instituto di Corrisp. Archeol., Bullettino, Annali dell' Instituto medesimo, Atti dell' Accad. Pontificia, Atti della R. Accad. di Torino, Giornale Arcadico etc.). Daneben verdienen fleißige Sammler und Erklärer von Inschriften rühmliche Erwähnung, wie V. Aldini (Sulle antiche lapidi Ticinesi. [Pavia 1831.] Gli antt. marmi Comensi figurati e letterati. [Ibid. 1834.]), Gir. Baruffaldi (Osservaz. sopra un' iscriz. del vico Aventino. [Ferr. 1810.]), Bechi (Del Chalcidico e della Cripta scavati nel foro di Pompei 1820. (Nap. s. a. 4.]), Biondi (v. Diss. della Pontificia Accad. di Arch. Vol. VI. p. 271 sq.), Clem. Cardinali (Iscrizioni antt. Veliterne. [Rom. 1823. 4.] Di un nuovo diploma militare dell' imp. Adriano nelle Diss. della Pontif.

Accad. Vol. VI. p. 229 sqq. Diplomi imperiali di privilegj accordati ai militari. [Velletri 1835. 4.] Intorno la serie de' prefetti di Roma etc. [Velletri 1836. 4.]), Luigi Cardinali (Trecento iscrizioni illustrate. [Bol. 1823. 4.]), Cancellieri (Le sette cose fatali di Roma. [Rom. 1812.]), Cavedoni (I marmi Modenesi. [Mod. 1828.] Notizia e dichiarazione di un dipl. milit. dell' Imp. Vespasiano. [Mod. 1832.]), Furlanetto (Lettera epigrafica al Sig. D. Labus. [Pad. 1819. Antt. lapidi del museo di Este. [Pad. 1827.]), Raim. Guarini (Prosodiae lat. fund. cum parnasso lapidario. [Neap. 1822. 4.] Illustr. apolog. del marmo Puteol. [Nap. 1824.] Lithopolemos. [Panormi 1824.] In vett. monumm. nonnulla commentt. [Neap. 1820—1826.] In sacra nonnulla Pompejorum commentt. [Neap. 1830.] Comment. XII excurs. epigraph. [Neap. 1830.] Excursus alter epigraph. lib. Comment. XIII. [Neap. 1831.] Excursus III epigraph. lib. Comment. XV. [Neap. 1833.] Alcuni saggelli antt. [Nap. 1834.] Fasti duumvirali di Pompeii. [Nap. 1837.] etc.), Gazzera (Notizia di alcuni nuovi diplomi imperiali. [Tor. 1831. 4.] etc.), Ag. Gervasio (Sopra una iscriz. Sipontina. [Nap. 1837. 4.] Osserv. int. a due iscriz. Messinesi etc.), Greppo (Notice sur des inscript. antt. tirées de quelques tomb. Juifs à Rome. [Lyon 1835.]), Jorio (Guida di Pozzuoli e contorni. [Nap. 1817.] etc.), Giov. Labus (Intorno alcuni monum. epigrafici Christiani di Milano. [Mil. 1814. f.] Intorno due antt. epitaffi etc. [Mil. 1817.] Lettera a D. P. de Lama int. a due iscr. Vellejati. (Ib. 1820. 4.] Notizie intorno alla vita e agli scritti d. Racagni. [Ib. 1822.] Diss. intorno varj antt. monum. scoperti in Brescia. (Brescia 1823. 4.] Viaggio da Milano ai tre laghi Maggiore, di Lugano e di Como etc. di C. Amoretti etc. [Mil. 1824. 12.] Di un' epigr. Lat. scoperta in Egitto etc. [Mil. 1826.] Lett. sopra una col. lett. di Maguzzano. [Brescia 1812.] Epigraf. ant. scop. in Padova. [Mil. 1819.] Ara ant. scoperta in Haimburgo. [Ib. 1820.] Intorno l'antico marmo di C. Giulio Ingenuo. [Mil. 1827.] Di un' epigr. ant. delle escavaz. Bresciane. [Mil. 1830.] Lett. al S. Conte Orti nel Nuovo Ricoglitore di Milano. [Maggio 1831.] etc.), P. de Lama (Iscriz. antiche collocate ne' muri della scala Farnese. [Parma 1818. 4.] Tavola legislativa della Gallia Cisalpina etc. [Parma 1820. 4.] [ed. major 1819.]), Nic. Lucignani (In vet litt. marmor Puteolis effossum. [Neap. 1831.]), Malaspina di Sannazzaro (Iscrizioni lapidarie [Mil. 1830. 4.]), Morelli (Operette [Venez. 1820. III.]), G. Girol. Orti (Sopra una lapida scop. in Verona. [Verona 1826.] Sopra un framm. d'ant. consolare iscr. [Ib. 1833.] Antica lapida inedita. [Ver. 1834.] Gli antt. mon. del. giard. Giusti in Verona. [Ib. 1835. 4.] L'ant. marmo di Val. Nasone. [Ib. 1836.] Illustr. di un' ant. lap. Istriana. [Ib. 1836.] Di alcune antichità di Garda e di Bardolino. [Ver. 1836.] Gli antt. marmi alla Gente Sertoria Veronese spettanti. [Ib. 1833.] Illustr. di un ant. lap. Rom. etc. [Ver. 1831.] etc.), P. Seletti (Sopra due framm. di un' ant. lat. inscr. Bresciana. [Mil. 1826.]), P. Visconti (Le iscriz. poste nel vestibolo della casa del Chiamo Sig. Abb. Fr. Cancellieri. [Rom. 1826.] Silloge d'iscrizioni antt. inedd. corredate di qualche commento dagli SS. Mr. *G. Melchiorri* e *Cav. P. Visconti*. [Rom. 1823.]), Dom. Vallo (Raccolta d'iscrizioni. P. I. [Nap. 1812. 4.]), Vermiglioli (Antiche iscr. Perugine. [Perug. 1804. II. 4. Seconda edizione 1833. 1834. II. 4.] Sepolcro de' Volumni. [Perugia 1840. 4.]), Zannoni (Ant. marmo scritto appartenente alla colonia di Pozzuoli. [Fir. 1826.]).

Aus andern Nationen haben sich in neuerer Zeit um Sammlung und Erklärung lateinischer Inschriften verdient gemacht: Osann (Sylloge inscript. Gr. et Latt. Jen. [Darmst.] VIII fasc. 1822.), J. C. Orelli (Inscriptt. Latt. select. amplissima collectio. [Turici 1828. II.], wo man jedoch über Paläographie gar nichts lernt), D. Kellermann (Vigilum Romanorum latercula duo etc. [Rom. 1835. 4. max.]), Steiner (Codex inscriptionum Romanarum Rheni [Darmst. 1837. II.]), Fr. Fiedler (Die römischen Inschriften in Xanten [Wesel. 1839. 4.]), Lersch (Centralmuseum rheinländischer Inschriften I—III. 1839. 1840. 1842.). Die Aufzählung der vollständigen neueren Literatur der lateinischen Epigraphik können wir dem künftigen Herausgeber eines Corpus inscriptionum Latinarum überlassen. Noch vor wenigen Jahren hatten wir die Hoffnung, ein solches Corpus inscr. Latt. von dem ausgezeichneten Schüler und Freunde des Barr. Borghesi, Dr. Kellermann, zu erhalten. Durch seinen plötzlichen Tod ward diese Hoffnung in unbestimmte Ferne hinausgeschoben, wenn sich nicht etwa für Otto Jahn, in dessen Hände Kellermann's literarischer Nachlaß übergegangen ist, die Verhältnisse günstig gestalten. (Specimen epigraphicum in memoriam *Olai Kellermanni* ed. *O. Jahn*. [Kiliae 1841.])

III. Technik. 1) Das Geschäft des Epigraphikers ist an sich kein anderes, als das des Erklärers der alten Schriftsteller. Er vereinigt in seinem Dienste die wesentlichsten philologischen Mittel, Grammatik, Literatur, Kritik und reale Doctrinen. Eine Voraussetzung aller epigraphischen Hermeneutik und Kritik ist die Kenntniß und Geschichte desjenigen Theiles der Paläographie, welche der Epigraphik vorzugsweise zufällt. Die gesammte Paläographie zerfällt nämlich in die epigraphische und in die diplomatische. Die Grenzen lassen sich indessen nicht scharf ziehen, und die Epigraphik kann die Rücksichten der diplomatischen Paläographie um so weniger ausschließen, da auch auf dem ihr zufallenden Material Übergänge zur diplomatischen Paläographie sichtbar werden. Aber die epigraphische Paläographie ist derjenige Theil der Paläographie, welcher sich durch das ganze Alterthum hindurchzieht und auf der Basis des öffentlichen Lebens ruht, ungestört von dem Privatgebrauche, aus dem sich die diplomatische Paläographie entwickelte.

a) Die Paläographie hat zunächst auf den Ursprung und Gebrauch des Alphabetes zurückzugehen. Die An-

fänge des griechischen Alphabetes verlieren sich in dem Dunkel der Geschichte. Die Differenz der Ansichten über das Alter der griechischen Schrift läßt sich nicht so leicht ausgleichen. Das Natürlichste ist, man trennt den Privatgebrauch im frühesten Alterthume von dem öffentlichen. Der Privatgebrauch stellt sich von selbst auf die Seite der Dichter und Rhapsoden, ein Gesichtspunkt, den Welcker und Nitzsch mit Recht vorzüglich in das Auge gefaßt haben. Die Absicht einer Fixirung zur Aufbewahrung für spätere Zeiten fällt ohnedies in der frühesten Zeit ganz hinweg. Aber Homeros, der der Phöniker mancherlei Kunstfertigkeiten rühmt, kann die Kenntniß der Schrift nicht abgesprochen werden (Elem. epigr. Gr. p. 29 sqq.). Das negative Verfahren genügt in Fragen, welche nur von einem praktischen Gefühle beantwortet werden können und im Dienste alter Vorurtheile wol für immer dem Reiche der Subjectivität verfallen sind. Soviel ist erwiesen, daß die griechische Schrift aus der phönikischen entstanden ist (Elem. epigr. Gr. p. 15 sqq.)*). Zwischen Olymp. 40 — 80 zeigen sich in Griechenland und seinen Colonien drei Alphabete, das Äolisch-Dorische, das altattische und das Jonische (l. c. p. 25 sqq.). Diese Alphabete theilten sich auch andern Völkerschaften mit, wie den Lateinern, den Etruskern, den Kariern, Phrygern und Lykiern. Das älteste lateinische Alphabet ist mit dem Äolisch-Dorischen fast identisch (l. c. p. 27). Daher es auch heißt, daß die Buchstaben der ältesten lateinischen Inschrift unter Servius Tullius sich von den griechischen nicht unterschieden (*Dion. Halic.* IV, 31; cf. *Tacit.* Annal. XI, 14). In der Geschichte der griechischen Schrift lassen sich sieben Zeitalter unterscheiden, wovon sechs in den Elem. epigr. gr. behandelt worden sind. Das siebente Zeitalter ist das byzantinische. Je weniger scharf in der lateinischen Paläographie Zeitalter hervortreten, desto mehr Raum nimmt dort die unstate Orthographie und der Formenwechsel ein. Die ältere lateinische Paläographie ist bis jetzt noch nicht übersichtlich gemacht worden, und Orelli (Inscr. latt. collectio) hatte sehr Unrecht, daß er diesem Theile nicht die geringste Aufmerksamkeit widmete.

b) Den Begriff schreiben drückten die Griechen von jeher durch γράφειν aus. Der Griffel hieß γραφεῖον, das Instrument zum Zeichnen der Buchstaben κάλαμος. Letzteres setzt den Gebrauch der Farbe oder Tinte voraus (cf. *Martorelli*, Theca calamaria. [Neap. s. a.]). Zu weitläufiger Schrift gebrauchte man in alter Zeit zubereitete Schaf- und Ziegenfelle (Elem. epigr. Gr. p. 33). Diese wurden durch das Papier (papyrus Aegyptiacus) verdrängt, welches schon Ol. 30 — 42 in Griechenland bekannt war (l. c. p. 34). Zu kleineren Notaten dienten Metallblättchen, Holz- und Wachstafeln (l. c. p. 33. 313; cf. *Massmann*, Libellus aurarius etc. [Lips. 1841. 4.]), Scherben (Niebuhr zu Gau, Denkmäler Nubiens. S. 18; cf. *Young*, Hierogiyph. tab. 53 — 55). Vereinzelter mag der Gebrauch der Blätter und des Bastes und der Baumrinde geblieben sein. Das Bemalen der Buchstaben findet sich auch bei Steininschriften. Gewöhnlich wurden sie roth bemalt, oder abwechselnd schwarz und roth (Elem. epigr. p. 36). Neuerlich hat Fellows unter andern Malereien aus Lykien auch eine kurze lykische Inschrift mitgetheilt, deren Buchstaben abwechselnd mit dem grellsten Roth und Blau bemalt sind. Als Auszeichnung galt es, die Buchstaben mit Gold auszulegen. Das älteste Beispiel, welches wir bis jetzt kennen, gewährt die neu entdeckte Inschrift auf dem Obelisk von Philä (127 — 117 vor Chr. Geb.). Die noch bemerkbare ölige Farbe, mit der die Buchstaben auf dem Steine gezeichnet sind, diente der Vergoldung zur Basis (*Letronne*. Recueil des inscr. grecq. et lat. de l'Eg. T. I. p. 336). Ein späteres Beispiel gibt *Dio Cass.* XLIV, 243 (p. 385. 41. *Reim.*). Im Privatleben hatte man auch Metallbecher mit eingelegten goldenen Inschriften, ἐκπώματα γραμματικά; O. Müller, Handbuch der Archäologie. §. 301. 3.

In der Schreibweise läßt sich der älteste griechische Gebrauch noch in Überresten betrachten. Man schrieb zuerst orientalisch, von der Rechten zur Linken, oder βουστροφηδόν. Zur Zeit des Solon kam die Schrift von der Linken zur Rechten stark in Umlauf. Die Schriftweise κιονηδόν bildete sich frühzeitig aus, weniger so, daß die einzelnen Buchstaben eines Wortes unter einander zu stehen kamen, als so, daß nur wenige Buchstaben eine Zeile bildeten. Ein Schritt zur Kalligraphie zeigt sich in dem damit verbundenen στοιχηδόν, in welchem die Buchstaben beliebig langer Zeilen genau unter einander zu stehen kommen (Elem. epigr. Gr. p. 35. 36). Von symmetrisch-geschriebenen griechischen Inschriften ist nicht viel übrig (*Ross*, Inscr. gr. inedd. fasc. II. n. 90. 153 b. Vgl. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 94. S. 751. 752). Die Interpunktion

*) Ältere Schriften über das griechische Alphabet sind: *Salmasius*, Inscriptt. duae Herodis Attici etc. 1619. p. 29. Append. p. 221 sqq. *Jos. Scaliger* ad *Euseb.* Thes. tempp. (Amstel. 1658.) p. 102 sqq. *Montfaucon*, Palaeogr. Graeca. 1708. *Renaudot* in Mém. de littérat. tirés des registres de l'Acad. d. Inscr. etc. T. II. 1717. *Scip. Maffei*, Literarum graecarum potestas et affectiones. (Ver. 1726.) *Greg. Placentini*, Epitome graecae palaeographiae. (Rom. 1735. 4.) *Boukier*, Recherches et dissert. sur Herodote. (Dijon 1746. 4.) Cap. X und derselben Abhandlung in *Montfauc.* Palaeogr. Graeca extr. Nouveau traité de diplomatique. T. I. 1750. *Swinton*, Inscr. Citieis. (Oxon. 1750. 4.) *Dutens*, Explication de quelques médailles grecques et phéniciennes avec une paléographie numismatique. (Lond. 1773. 4.); besser *Eckhel*, Doctr. Numorum. T. III. p. 404. Thom. Astle in der Archaeologia Britannica. T. VII. 1785. p. 348 sqq. (ohne Werth). *Villoison*, Anecdota. T. II. 1781 (wenig zu gebrauchen). *Lanzi*, Saggio di lingua Etrusca. (Rom. 1789. III.) *Payne Knight*, Analytical essay etc. 1791. 4 *Ste Croix*, Essay sur les inscriptions anciennes, in Magaz. Encyclopéd. 1796. P. V. p. 59 sqq. Cf. *Van Goens*, De Simonide Ceo. (Utrecht. 1768. 4.) und *Herbert Marsh*, Horae pelasgicae. (Cambr. 1815.) Hegel's Palaeographische Fragmente über die Schrift der Hebräer und Griechen. (Berl. 1816.) *Dodwell*, Tour through Greece. (Lond. 1819.) T. II. Append. *Rose*, Inscript. gr. vetustiss. 1825. Prolegg. p. VI sqq. Kreuser, Vorfragen über Homer ꝛc. (Frankf. 1828.) 1. Bd. Bäumlein, über den Ursprung der griechischen Schrift. (Tübingen 1833.) *Marquis de Fortia*, Essai sur l'origine de l'écriture. (Paris 1832.) *Wall*, An examination of the ancient orthography of the Jews etc. (Lond. 1841. I.)

ist im Griechischen sehr unbeständig. Bei dem seltener vorkommenden Gebrauche lassen sich nur wenige Beobachtungen anstellen (Elem. epigr. Gr. p. 50. 98. 111. 128. 151. 375). Regelmäßiger erscheint die Interpunktion in den lateinischen Inschriften. Der Gebrauch der Wortabkürzungen hat sich zwar frühzeitig bei den Griechen mit den notae numerales festgesetzt, doch ist er bei ihnen nie so ausgedehnt gewesen, wie bei den Römern (l. c. p. 346 sqq.).

2) Der gesammte profane Inschriftenschatz läßt sich nun zwar in öffentliche und Privatdenkmäler eintheilen. Übersichtlicher aber werden die Massen, wenn man diese Scheidung einer wohldurchdachten Classification unterordnet. Die erste Classe bilden die Staatsurkunden und die Beschlüsse der politischen oder Priestercorporationen, woran sich die Briefe der Könige und Kaiser und der kaiserlichen Beamten anschließen. Als zweite Classe folgen die Kataloge oder Verzeichnisse, von denen ein Theil zu den Grabinschriften gezogen werden kann. Hierher gehören dann auch die Kalender. Die dritte Classe ist von Ehren- und Weihinschriften ausgefüllt, mit denen sich die Hymnologie und die sogenannten προσκυνήματα verbinden. Eine vierte Classe gewähren die Grenzbestimmungen (ὅροι), unter welche die Aufschriften an Gebäuden und Grundstücken, soweit sie keine Dedication enthalten, und die Platzbestimmungen in Theatern und Gymnasien subsumirt werden können. Die fünfte Classe sind die Grabinschriften. Sie sind zum Theil zugleich Ehreninschriften. Die sechste Classe ist die bunteste. Sie vereinigt die Inschriften von allerlei Geräthschaften, von Vasen, irdener und elfenbeinerner Waare, von Gemmen, tesserae, pondera und ähnlichen Anticaglien. Die Inschriften dieser Classe bestehen entweder in bloßen Namen oder in Sentenzen. Als Appendix lassen sich die christlichen Inschriften betrachten, welche die Eintheilung in öffentliche Documente, Weih- und Grabinschriften gestatten. Aus dieser Eintheilung ergibt sich die Nothwendigkeit eines reichen Formelwesens, welches für die griechischen Inschriften in den Elem. epigr. Gr. p. 313—345 erklärt worden ist. Auf die lateinischen Inschriften kann dieselbe Classification angewendet werden. Weniger einfach ist die Eintheilung bei Morcelli (De stilo inscr. Latt. Vol. I. p. 13 sq.). Bei Orelli überwog die Rücksicht auf die Antiquitäten und auf unmittelbare Belehrung der studirenden Jugend.

Einem allgemeinen Blicke auf die äußere Überlieferung der Inschriften begegnet die interessante Erscheinung der bilingues. Schon Darios setzte eine Inschrift in assyrischer und griechischer Schrift (*Herodot.* IV, 87), Hannibal in punischer und griechischer (*Polyb.* III. T. I. p. 188. *Casaub.* Liv. XXVIII, 46). Bilingues mit phönikischer, lykischer, lateinischer Schrift haben sich einige erhalten (Elem. epigr. Gr. p. 7 sq.), auch etruskisch-lateinische (vgl. Bullett. dell' Instit. etc. 1833. p. 50). Am wichtigsten wurden die mit Hieroglyphen und demotischer Schrift ausgestatteten griechischen Documente aus Ägypten, unter denen der Stein von Rosette obenan steht (*Letronne*, Recueil des inscr. gr. et lat. de l'Ég. T. I. p. 332; cf. p. 321).

3) Die Inschriften sind Denkmäler des praktischen Lebens. Sie enthalten eine Menge von Nachrichten und Angaben, deren wahre Beschaffenheit und Sinn oft nicht einmal aus den im ganzen Alterthume zerstreuten Datis ermittelt werden kann, sondern von der Fülle der Erfahrung und von der Kraft der Combination Erklärung erwartet. Es ist daher kein Wunder, wenn in der Epigraphik ein Gleichgewicht zwischen That und Lehre nicht hergestellt werden kann. Die Praxis überwiegt und beherrscht die Masse ihrer Empirie, während die Theorie fast gänzlich verwaist bleibt; weshalb auch der Eifer, Anleitung zur Erklärung und Wiederherstellung verstümmelter Inschriften geben zu wollen, keine Anerkennung findet, noch finden kann. Was man von Regeln zu geben vermag, beschränkt sich auf einen dürftigen Nachweis dessen, was der Epigraphiker zu leisten hat.

Der größte Theil der Inschriften ist in einem mehr oder weniger unvollkommenen Zustande erhalten und außerdem in Abschriften vorhanden, deren Genauigkeit nicht immer zu rühmen ist. Den gegebenen Text divinatorisch zu ergänzen und wiederherzustellen, fällt dem Epigraphiker zu. Hier wird nun allerdings die Kritik bedeutend erleichtert durch den Ton und den Ausdruck der Inschriften, soweit sie in Prosa verfaßt sind, welcher, an wiederkehrende Formeln gebunden, eine Art Kanzleistyl aufweist. Soweit der Faden dieser Analogie reicht, kann freilich die Restitution ebenso leicht als evident bewerkstelligt werden. Dahin gehören die von Böckh wiederhergestellten tabulae quaestorum (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 176 sq.; cf. Elem. epigr. Gr. p. 139). sowie die aus mehren Fragmenten wieder zusammengesetzten Inschriften (Corp. inscr. Gr. Vol. II. n. 3748. *Letronne*, Recueil des inscr. gr. et lat. de l'Ég. T. I. p 217 sqq.; vgl. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 95. S. 754). Allein bei der Mehrzahl von Lücken muß aus einer Menge individueller Verhältnisse auf den Inhalt geschlossen werden, wobei die subjectiven Gesetze der Composition zu berücksichtigen sind. Die Arbeit des Wiederherstellers besteht in einem Reproduciren, welches oft von dem Verstande allein nicht geübt werden kann. Es erfodert eine durch reiche Erfahrung getragene Divination, welche in einem Gemisch von Scharfsinn und Kühnheit bis zu einem nicht sowol demonstrirbaren, als unwiderleglichen Inhalt dringt. Sowie aber auf der einen Seite zu dieser Reproduction die strengste Besonnenheit im Combiniren der Verhältnisse erfoderlich ist, welches selbst eine ausgebreitete Kenntniß des Alterthums in seinen politischen, religiösen und Privatbeziehungen voraussetzt, so kann sie auf der andern Seite wieder nur durch die praktische Anwendung einer fast erlebten Sprache bewerkstelligt werden. Übung und Schärfe des Gehörs muß mit der besonnenen Abschätzung der Auctoritäten und Zeugen gepaart sein. Auch diese Abschätzung erheischt nicht geringe Erfahrung. Es ist bei einem apographum unendlich viel zu berücksichtigen und zu untersuchen, ehe sich ein Urtheil über den Inhalt bilden darf. Bei Fragmen-

ten muß Länge und Breite oft auf dem Wege der Divination festgestellt werden, wenn nicht genauere Berichte der Abschreiber unterstützen. Eine relative Sicherheit gewähren die Abschriften unter den Früheren von Smetius und Marini, unter den Neueren von Leake, Hamilton, Dubois, Vidua, Gau, Roß, Kellermann, Kiepert. Erst nachdem die Berichte abgewogen und das Zeugenverhör geschlossen ist, kann zur Erklärung oder Wiederherstellung geschritten werden, wobei immerhin Maffei's Ausspruch zu beherzigen bleibt: in queste materie non c'è chi si possa presumer esente di errori. Aber je reicher die Erfahrung, desto gediegener wird die Reproduction und desto seltener die Verirrung. Auf dem Höhepunkte der Praxis stellt sich das goldene Maß ein mit dem Bewußtsein, wie weit man in der Restitution zu gehen habe. Denn es kommt nicht darauf an, eine Inschrift wieder zu machen, was nie schwer fallen mag, sondern sie mit Bewußtsein der Thatsachen wiederherzustellen, und wenn dies durch die Beschaffenheit des Fragmentes versagt ist, sie liegen zu lassen. In der Hermeneutik, welche auf Erforschung und Verwendung des Inhaltes gerichtet ist, muß dem Verlangen gesteuert werden, das durch Inschriften Dargebotene überall und um jeden Preis mit den Überlieferungen der geschriebenen Bücher in Einklang zu bringen (s. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 93. S. 739. 740). Der Grund liegt zu Tage. Die Inschriftenliteratur bietet Neues und kann auf Anerkennung ihrer Auctorität Anspruch machen. Dagegen hat die höhere Kritik die Echtheit oder Unechtheit des Documentes zu begründen. Der Betrug in der griechischen Epigraphik ist beiweitem nicht so verbreitet, wie in der lateinischen. Schon im Alterthume ergötzte man sich daran, Monumente einer entfernten Zeit anzudichten, wobei man im Griechischen zwei Classen unterscheiden kann (s. Elem. epigr. Gr. p. 74. 75 sqq.). Von dieser Vorliebe für alterthümliche Form rührt es auch her, daß man bei einem Theile der Kunstdenkmäler, wie namentlich bei den Vasen, nicht immer die Entstehungszeit bestimmen kann. Die moderne Täuschung beschränkt sich auf einen Theil der Papiere Fourmont's (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 61—104; cf. Elem. epigr. p. 84 sqq.), dessen Ehrenrettung Raoul-Rochette versuchte (deux lettres à Myl. Conte de Aberdeen sur l'autenticité des inscr. de *Fourmont*. [Par. 1819.]), und einige geringfügige Monumente, wie von Petrizzopulos (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 56 sqq.; cf. Elem. epigr. Gr. p. 92), und von maltesischer Fabrik (*Kopp*, Epist. crit. de inscript. bilingui Cyrenaica. 1824. Böckh, Lectionskatalog vom Winter 1831). Fourmont's Papiere sind von Böckh mit demjenigen Scharfblicke untersucht worden, welcher ihm eigen ist. Diejenigen Inschriften, welche Böckh aus Fourmont als echt erkannt hat, sind in neuerer Zeit größtentheils wieder gefunden worden (*Ross*, Inscr. Gr. inedd. fasc. I. p. 15. 16), während von den verurtheilten nichts wieder zum Vorschein kam. Eine besondere Art von Täuschung liefern die monumenta Kempiana (Elem. epigr. Gr. p. 73). Unechte griechische Inschriften finden sich endlich in der alten Sammlung von Apianus und Amantius, wie wir dies seiner Zeit nachweisen werden. Aber alles hier Versuchte wiegt in der lateinischen Epigraphik der einzige Ligorius auf, über dessen Kunst die Meinung der italienischen Gelehrten so ziemlich einstimmig ist. Interessant ist ein Wort des Bartol. Borghesi, welches O. Jahn (Specimen epigraphicum p. XVI) mittheilt. Außer Ligorius aber gibt es im Lateinischen noch eine Menge falsarii in allen Graden (s. *Orelli*. Inscr. Latt. collect. T. I. p. 29—66).

In dieser Allgemeinheit läßt sich die epigraphische Theorie vernehmen, während die Praxis über ein Meer von immer neuen Fragen meisternd hinwegeilt. Je geringer daher die Anzahl der ahnungsreichen Männer ist, deren Gelehrsamkeit und Begeisterung den verwitterten Zügen des Marmors Sinn und Bedeutung einzuhauchen vermögen, desto höher dürfen die Verdienste angeschlagen werden, welche sich ein Böckh, Letronne und Borghesi um diesen Zweig der alten Literatur und so um die ganze Alterthumswissenschaft erworben haben. In Behandlung der griechischen Inschriften wird Böckh auf alle Zeiten ein unerreichbares Muster bleiben. (*Joh. Franz.*)

Erbe, s. u. Erbrecht XL. S. 346 und 358.

Erbeinsetzung, s. u. Erbrecht XL. S. 365.

Erbfolge, s. u. Erbrecht XL. S. 346.

Erblasser, s. u. Erbrecht XL. S. 345 und 350.

ERBRECHT. I. Römisches Recht. Übersicht des Artikels: Einleitung. Allgemeine Gründe für Erbrecht (S. 343). Philosophische Begründung desselben durch das rationalistische Naturrecht, die empirische Auffassung (S. 344), die Hegel'sche Philosophie, die Identitätsphilosophie. Systematische Einreihung. Gesetzgebung und Literatur. Geschichtliche Auffassung (S. 345). — Erbrechtslehre, Universal- und Singularsuccession. Erbschaft; Erbrecht (S. 346); Erbfolge. Erbe; Universal- und Singularerbe; Erbtheile, Viril-, Stamm- und Linealtheile. Zwischenerben; heres voluntarius und necessarius; suus heres; extranei heredes. Successionsfähigkeit und Indignität. Anfall durch den Tod (S. 347); bürgerlicher Tod; Gewißheit und Präsumtion des Todes.

A. Anfall der Erbschaft.

Anfall und Erwerbung. Delationsgründe. Vertrag über Nachlaß eines Dritten.

Bonorum possessio (S. 348).

Allgemeine Begriffe und geschichtlicher Ursprung; secundum tabulas B. P. (S. 349); contra tabulas B. P.; intestati. B. P. necessaria und utilis; sine re und cum re; ordinaria und extraordinaria. Ordnung. Frist. B. P. edictalis (S. 350). Geschichtliche Ausbildung und Geltung für die Gegenwart.

Intestaterbfolge.

Erblasser. Ordentliche und außerordentliche Intestaterbfolge (S. 351). Erbfolgeordnung.

Entwickelung der Intestaterbfolge bis zu Justinian's Neugestaltung.

Intestaterbrecht der XII Tafeln.
Intestaterbfolge in das Vermögen der freigeborenen Römer.
Intestaterbfolge in das Vermögen der Freigelassenen (S. 351).
Civilrecht. Prätorisches Recht. Kaiserrecht.
Neueste Intestaterbfolge (S. 355).
Ordentliche Intestaterbfolge.
Außerordentliche Intestaterbfolge (S. 357).
Testamentarische Erbfolge (S. 358).
Testament und Testamentsfähigkeit; allgemeine Erfordernisse.
Geschichte der Testamente (S. 359).
Form der Testamente (S. 361).
Öffentliches Testament.
Ordentliches Privattestament (S. 362).
Außerordentliche Testamente (S. 363).
Inhalt der Testamente (S. 365).
Eröffnung und Ausführung der Testamente (S. 368).
Ungültigkeit der Testamente (S. 369).
B. Erwerbung der Erbschaft (S. 369).
C. Klagen (S. 373).

Erbrecht. Einleitung. Die unausbleiblich eintretende Vernichtung des Menschen in seiner sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung durch den Tod hat erfahrungsmäßig unter allen Völkern, zu allen Zeiten und in aller Gesittung zur Feststellung darüber geführt, in welcher Weise die erloschene Persönlichkeit von den Überlebenden aufgenommen und fortgeführt wird. In privatrechtlicher Beziehung ist der mit dem Tode herbeigeführten Herrenlosigkeit des Vermögens ebenso durch die Idee der Ewigkeit des Rechtes begegnet, als in jedem gegebenen Staate die Nothwendigkeit eines Erbrechtes in seiner vereinigenden Kraft, seinem Interesse für Familienverbindung, Arbeitsfleiß, Credit, Frieden und Einigkeit gesichert bleibt. Aus solcher concreten Anschauung und diesen politischen Gründen ist die Existenz des Erbrechtes von der Philosophie aller Zeit wenigstens anerkannt worden, wenn auch häufig nur als ein positives Rechtsinstitut. Am Entschiedensten hat man [1]) dies so ausgedrückt: „Wenn die Natur das Subject der Freiheit selbst vernichtet, d. h. wenn der Berechtigte aufhört, in der Welt der Erscheinungen als Person zu existiren: so sind natürlicher Weise auch alle Rechte desselben vernichtet," und: „Wer nicht ist, dem kann die Vernunft keine Rechte beilegen. Dies heißt ebenso wol: Wer noch nicht ist, als: Wer nicht mehr ist. Denn alles Recht bezieht sich auf das Coexistenzialverhältniß sinnlich-vernünftiger Wesen. Ein vernünftiges Wesen möchte also immerhin auf eine nichtsinnliche Weise zu sein fortfahren, nachdem es aus der Sinnenwelt verschwunden ist, so hat es doch in dieser keine Rechte mehr."

Im geraden Gegensatze damit hat Leibnitz [2]) den Testamenten nur aus der Unsterblichkeit der Seele eine natürliche Rechtskraft beigelegt, sodaß der Erblasser Eigenthümer seines eigenen Nachlasses verbleibt, der Erbe solchen, als dessen Bevollmächtigter, aber zum eigenen Vortheile verwaltet; durch welche Theorie allerdings eine Unendlichkeit der Bevollmächtigung und eine Nichtexistenz eines wirklichen Eigenthumes eintreten würde.

Es ist aber überhaupt die Begründung des Erbrechtes auf speculativem Wege oft und verschieden unternommen worden. Im Allgemeinen hat das rationalistische oder abstracte Naturrecht zwei Kategorien, beide aus der Grundidee des Naturzustandes, der Natur des Menschen, fließend [3]), aufgestellt: Einmal die Idee der natürlichen Freiheit des Individuum, und sodann die Idee der allgemeinen Gleichheit aller Individuen im Natur- oder Normalzustande. Nach der ersten Idee schien es nothwendig, daß der Einzelne ganz frei über sein Eigenthum verfügen könne für den Todesfall, wie bei Lebzeiten. Das Recht zu testiren erschien als das natürlichste Recht des freien Menschen. Nach der anderen Idee aber fand man es ungerecht, daß Einer durch Erbschaft Etwas erhalte, der Andere nicht; die daraus entstehende und sich fortsetzende Vermögensungleichheit widersprach der Idee der natürlichen, primitiven Gleichheit der Menschen [4]). Dazu kam die Betrachtung, daß der Erblasser nicht mehr existire, wenn seine freie Disposition zur Ausführung komme, also die Rücksicht auf seine natürliche Dispositionsfähigkeit eigentlich nicht mehr obwalte [5]), und so entschieden sich denn viele Naturrechtslehrer für die oben berührte Ansicht, daß das Eigenthum des Individuum nach dessen Tode wieder Gemeingut werde, entweder so, daß die Gemeinheit darüber nur zu verfügen habe, oder daß es eine herrenlose Sache werde [6]). Von diesem ra-

1) Krug, System der praktischen Philosophie. I. Rechtslehre. 2. Ausg. (Königsb. 1830.) §. 47. S. 122 fg.

2) *Leibnitz*, Methodus nova jurisprudentiae. P. II. §. 20. 3) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797.) §. 34. S. 134 fg. Fichte, Grundlage des Naturrechtes. (Jena und Leipzig 1797.) II. S. 92 fg. 4) Herbart, Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral. (Gött. 1836.) 5) Dies suchen wieder Manche, z. B. Reinhold, Die Wissenschaften der praktischen Philosophie. 1. Abth. Philosophische Rechtslehre. (Jena 1837.) §. 51. 52. S. 78 fg., dadurch zu beseitigen, daß sie einen Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben fingiren. 6) In der rein sinnlichen Wahrnehmung und Auffassung erlischt mit der Persönlichkeit deren Berechtigung, und das ihr untergebene Vermögen fällt der Allgemeinheit anheim. Dieser auch von Naturrechtslehrern, z. B. Gros, Lehrbuch des Naturrechts. §. 170 fg. 5. Ausg. (Stuttg. 1829.) S. 119, aufgestellten Behauptung entspringt das Recht des Staates (s. u. Anm. 64. S. 358, , der Gemeinden u. s. w. auf vacante Erbschaften, wenn dies Recht nicht wie nach römischen Grundsätzen anderen, geschichtlichen Ursprungs ist; und sie liegt in der schon für die Güter der Lebenden aufgestellten Anschauung der modernen Sekten der St. Simonisten, Communisten und Chartisten. Dieser Gedankenfolge gehört auch die logische Rechtfertigung des Erbrechtes an, nach welcher es als eine Aufhebung der allgemeinen Occupation mit gesetzlich bezeichneter Reihenfolge von bestimmten Occupanten begriffen werden soll; vgl. H. W. Kaiser, Die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus. (Bremen 1843.) — Davon unterschied sich aber die altrömische Bezeichnung der Verlassenschaft als res nullius, welcher die bis zur Ausübung der Erbberechtigung Jedem zustehende Ergreifung der ganzen oder einer ein-

tionell abstracten Standpunkte mußte die Intestaterbfolge, als nicht unter den Begriff der natürlichen Freiheit fallend, dagegen wie etwas nur Zufälliges, Untergeordnetes erscheinen. Dennoch haben auch außer denen, welche die menschlichen Verhältnisse auf unmittelbar göttliche Einrichtungen zurückführten, Andere die Intestaterbfolge philosophisch zu begründen versucht. So hat man sie aus der Pflicht der Ältern erklärt, für die Auferziehung ihrer Kinder zu sorgen; eine Pflicht, welche sich auch über den Tod hinaus fortsetze. Es spricht aber gegen diese Erklärung freilich deren Unanwendbarkeit gleich in dem Falle, wenn die Kinder oder Verwandten einer solchen Unterstützung gar nicht mehr bedürfen. — Der empirischen Auffassung, welche die Intestaterbfolge als das Natürliche annimmt, kommt die als dem Naturrechte angehörig aufgestellte Begründung des Intestaterbrechtes sehr nahe, welche als Rechtsgrund für das Eintreten der Verwandten in die Erbschaft die Erwartung annimmt, welche sich bei jenen durch mitvergönnten Genuß und Gebrauch des Vermögens als Gewohnheit und Bedürfniß gebildet habe, ein fast trivialer, wenigstens zufälliger und höchstens rechtspolitischer Grund [7]). — Von den neueren speculativen Richtungen hat die Hegel'sche Philosophie [8]) die Begründung der Erbschaft in die Einheit der Familie gesetzt, welche als allgemeine und fortdauernde Person ihre äußerliche Realität in einem Vermögen hat, und hauptsächlich auf der Ehe, als der Einheit der natürlichen Geschlechter, beruht. Bei der natürlichen Auflösung der Familie durch den Tod erfolgt die Erbschaft als das Eintreten in den eigenthümlichen Besitz des an sich gemeinsamen Vermögens. Je mehr die Gesinnung der Einheit sich verliert mit den entfernteren Graden der Verwandtschaft und im Zustande der die Personen und Familien verselbständigenden Zerstreuung, und in sofern jede Ehe das Aufgeben der Familie und die Stiftung einer neuen Familie enthält: um so unbestimmter wird dieses Eintreten, und es entsteht durch dieses Auseinanderfallen die Freiheit für die Willkür, einen äußerlich fremden Kreis statt einer Familie anzusehen und dieser Erklärung, dem Testamente, die rechtlichen Folgen der Erbschaft beizulegen. — Weniger abweichend von dieser Betrachtungsweise als sonst in ihren Richtungen hat die jüngste Äußerung der Identitätsphilosophie [9]) die Erbschaft als Theil des Familienrechtes betrachtet und sie auf das Verhältniß der Zeugung basirt, sodaß jene durch und durch nur als die Äußerung des Familien-, ursprünglich des älterlichen Bandes im Bereiche des Vermögens erscheint. Aus der Liebe, die in der Zeugung sich selbst alle Gaben und Kräfte mittheilt, wird die Mittheilung dessen, was ihr untergeben ist, des Reiches des Menschen gleich dem „Reiche Gottes," des Vermögens an das Kind gefolgert. Als dem Urgedanken der Erbschaft fremd wird deren Anschließung an die Folge der Geschlechter, und jeder Erbgang außerhalb des älterlichen Verhältnisses als eine Ausdehnung, sie selbst daher betrachtet als die Beziehung des älterlichen Bandes auf Vermögensnachfolge, unterschieden und kennbar von dem älterlichen Bande. Analog dem künstlichen älterlichen Verhältnisse der Adoption, erscheint die testamentarische Erbfolge eine Nachbildung der natürlichen durch eine menschliche That, statt durch die Natur, welche in dem Bedürfnisse des Gemüths beruht, die versagten natürlichen Bande zu besitzen und daher zu ergänzen. Nicht als Folge des Familienbandes, sondern als dieses selbst, charakterisirt sich die Erbschaft auch nicht blos durch die Anerkennung des Einzelnen, sondern durch die allgemeine öffentliche Anerkennung als Erbe.

Reißt solchergestalt die speculative Betrachtung das Erbrecht übereinstimmend in das Familienrecht: so handelt es fast ebenso übereinstimmend die Rechtstheorie als Modification des Vermögensrechtes ab. Alle römischen Rechtssysteme ordnen es als Universalsuccession der Lehre von den Sachen ein, und nur in sofern in einer hereditas auch obligationes enthalten sind, ist der Verkauf einer Erbschaft der Veräußerung einer obligatio vergleichbar, und daher hereditas und actio in Einen Digestentitel zusammengestellt. Nur Ulpian [10]) trennt Legat und Singularfideicommiß von dem Erbrechte und bringt dieselben consequent unter die Singularsuccession; alle Anderen opfern die Consequenz der Bequemlichkeit. Auch die neueren Rechtssysteme sind in dieser Anordnung getheilt [11]).

Die gesetzgeberische und schriftstellerische Thätigkeit hat sich von jeher mit besonderer Vorliebe diesem Theile der Rechtswissenschaft zugewendet, und indem grade hier jeder Schritt Zweifel darbietet, hat namentlich die literarische Production durch Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und geniale Winke Meisterwerke der juristischen Literatur aufgestellt, während die einzelnen Lehren und Fragen der mannichfachsten Bearbeitung unterlegen haben. Es muß daher genügen, ebenso wie nur auf die wichtigsten Gesetze, so auch nur auf die Hauptschriften aufmerksam zu machen; dagegen ein strenges Detail in beider Beziehung da nicht umgangen werden konnte, wo sein Nachweis zum Anhalt für das praktische Bedürfniß oder die wissenschaftliche Erörterung nothwendig erschien.

Außer den allgemeinen menschlichen Bedingungen hat im römischen Volke das Erbrecht seine Bildung und Entwickelung so eng dessen eigenthümlicher Familienbildung und Nationalität angeschlossen, und ist uns in deren Folgerungen überkommen, daß, außer den allgemein-

---

zelnen Verlassenschaftssache in Hoffnung deren einjähriger Ersitzung, usucapio lucrativa pro herede, zum Grunde lag. *Gajus*, Instit. II, 52—58.

7) Beneke, Grundlinien des Naturrechts. (Berlin 1838.) I. S. 225. 8) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 178—180, herausgegeben von Gans. (Berlin 1833. [Werke 8. Bd.]) S. 239—244. Eine Betrachtung der positiven bekannten Erbrechte aus dem Hegel'schen Standpunkte gibt das durch des Verfassers Tod unterbrochene Werk von Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. (Berlin 1824—1835.) 4 Bde. 9) Stahl, Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. (Heidelb. 1833.) 2. Bd. 1. Abth. S. 255—261.

10) Fragm. XIX, 17. 11) Sintenis, Bemerkungen über Rechtssysteme, besonders die in der neuesten Zeit einander entgegengestellten, in Zeitschr. für Civilr. und Proc. XIX. S. 41 fg.

sten Begriffen, sein Verständniß zumeist der geschichtlichen Nachweisung zu entnehmen ist.

Als Theil der Rechtswissenschaft umfaßt das Erbrecht[12]), die Erbrechtslehre — hereditas; jus hereditarium — die privatrechtliche Darstellung der Regeln und Grundsätze über die Nachfolge auf den Todesfall. Jede Succession, als das Eintreten in die Stelle und die Rechte eines Anderen, mag sie unter den Lebendigen, oder für den Todesfall erfolgen, ist entweder Universalsuccession, als das Eintreten in eine ganze Gesammtheit von günstigen und nachtheiligen Vermögensverhältnissen, oder Singularsuccession, als das Eintreten in ein einzelnes Recht und nur in die damit wesentlich verbundenen Pflichten. Für die universelle Nachfolge von Todeswegen ergibt sich im römischen Rechte eine dreifache Art, entweder durch unmittelbare Erbschaft — directa hereditas — oder durch Zwischenerbschaft übertragene — fideicommissaria hereditas — Universalfideicommiß, oder durch das damit nun verschmolzene Universalvermächtniß in Form des Legates — partitio —, welche letztere Art gänzlich erloschen ist, und schon in Justinian's Institutionen nur noch als Antiquität aufgeführt wird. Als Wege, die Güter und Rechte eines Verstorbenen durch Singularsuccession zu erwerben, kommen vor: das Legat, das Singularfideicommiß, die Schenkung Todes halber (mortis caussa donatio) und die mortis caussa capio, welche vereinigt als Lehre von den Vermächtnissen abgehandelt zu werden pflegen.

Den Gegenstand der universalen Nachfolge von Todeswegen bildet die übertragbare Gesammtheit[13]) der Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen — des Erblassers, testator —, die Erbschaft, Verlassenschaft, der Nachlaß, patrimonium defuncti, bona defuncti, familia[14]), oder hereditas in objectiver Bedeutung — nihil est aliud hereditas, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit[15]). Vermöge dieser Universalsuccession, deren ursprünglich und nach Erlöschen der später entstandenen emtio bonorum[16]), bonorum possessio, arrogatio, manus[17]), auch gegenwärtig einzige Art auf den Todesfall, das Erbrecht ist, repräsentirt das Erbe seinen Erblasser in dessen ganzer juristischen Persönlichkeit — heres in omne jus mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit[18]) — und der Nachlaß wird als juristische Person bezeichnet[19]). Nur neuerlich[20]) ist es bestritten worden, daß die ruhende Erbschaft eine juristische Person im Sinne der Römer gewesen, indem blos mittels einer Fiction, gleichwie bei Corporationen, die Erleichterung gewisser Erwerbungen durch die zu der Erbschaft gehörenden Sklaven bezweckt worden; daher es nicht zu rechtfertigen sei, wenn jene Eigenthümlichkeit auf das heutige Recht übertragen werde, welches den Erwerb durch Sklaven nicht kenne. Nicht vererbbar[21]) mit dem Vermögen sind die mit dem Tode erlöschenden, die auf der Individualität beruhenden, Verhältnisse. Dahin gehören die staatsbürgerliche Stellung und öffentliche Ämter, außer wo auch diese, wie Thronfolge, Erbämter, Eigenschaft als Standesherr und Ähnliches, ausnahmsweise von Todeswegen erworben werden; ferner nicht väterliche Gewalt, Vormundschaft, eheliche Rechte, persönliche Servituten, Societät, Bevollmächtigung, Besitz, Wechselverbindlichkeit, Gerichtsstand, unangetretene Erbschaften, und nach römischer Vorschrift die Klagen, welche auf Rache gehen — vindictam spirant.

12) Außer in den Gesammtbearbeitungen des römischen Privatrechtes, unter denen auch hinsichtlich des Erbrechtes, von den älteren *Donellus*, Comm. juris civ. Lib. VI—IX. c. 1—4, von den neueren hauptsächlich Glück, Comment. über die Pandekten, und dessen Fortsetzung von Mühlenbruch hervorzuheben sind, und außer den an den betreffenden Stellen zu verzeichnenden Schriften über einzelne Lehren, ist das ganze römische Erbrecht besonders behandelt vorzüglich von *Harpprecht*, Tract. de successione. (Ulm. 1715.) 2 Bde. (Abhandl. über einzelne Streitfragen.) Lobethan, Abhandl. der Lehre von der Erbfolge. (Halle 1776.) *L. G. Madihn*, Principia juris rom. de successionibus s de jure hereditario. (Frankf. 1787 und öfters.) Dalwigk, Vers. einer philos.-jurist. Darstellung des Erbrechts. (Wiesbaden 1820—1822.) 3 Bde. *Paulsen*, De antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. (Hafn. 1822—1824.) 2 Bde. Gans, Das römische Erbrecht in seiner Stellung zu vor- und nachrömischem. (Berl. 1824. 1825.) 2 Bde. (oder das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. 1. und 2. Bd.; s. o. Anm. 8 und vergl. G. F. P. (Puchta) in Erlang. Jahrb. I. S. 1 fg.) Hartitzsch, Das Erbrecht nach röm. und heutigen Rechten. (Leipzig 1827.) Roßhirt, Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechtes (Landsh. 1831.); vergl. Roßhirt, Bemerkungen zu meinem Buche über das Erbrecht in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. (Heidelb. 1833.) 3. Heft. S. 382 fg. Hunger, Das röm. Erbrecht. (Erlangen 1835.) Oetlinger, System des preuß. Erbrechts mit vergleichender Hinweisung auf das röm. und gemeine. (Bresl. 1834.) (Hänsel), Das in dem Königreiche Sachsen gültige Erbrecht. (Leipzig 1837.), oder 2. Th. 2. Abth. des Handb. des im K. S. geltenden Civilrechts. 3. Ausg., welcher das römische Recht speciell abhandelt. M. S. Mayer, Die Lehre von dem Erbrechte nach dem heutigen römischen Rechte. 1. Th.; auch unter dem Titel: Die universelle Nachfolge von Todeswegen. (Berl. 1840.) Grundrisse des Erbrechtes von Zimmern (Heidelb. 1823.), Göschen (Görl. 1824.), Barkow (Greifsw. 1824.), Mackeldey (Bonn 1835.).

13) Stahl, Philosophie des Rechts. II. 1. Abth. S. 259. Hasse, Über universitas juris und rerum, und über Universal- und Singularsuccession, im Archiv für civilist. Praxis V, 1. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. c. 105. (Berlin 1840.) S. 8 fg. Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht. §. 3. S. 8 fg. Dess. Lehre von den Vermächtnissen. (Heidelberg 1835.) I. S. 120 fg. 14) *Ulpianus*, fragm XXVI, 1 und ad edictum in fr. 195. §. 1. D. de V. S. 50. 16. *familiae* appellatio — et in res — diducitur — utputa in lege XII Tabularum his verbis: adgnatus proximus *familiam* habeto. — Tit. Dig. und Cod. *familiae* erciscundae. 15) fr. 24. D. de V. S. 50. 16. fr. 62. de R. J. 50. 17. 16) *Gajus*, Instit. II, 98. 17) §. 6. J. per quas personas adquir. II, 9. 18) fr. 37. D. de adquir. v. om. hered. XXIX, 2 und fr. 11. de div. temp. praescr. XLIV, 3. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Comment. XLIV. S 2 fg. 19) Hereditas personae vice fungitur fr. 22. D. de fideicomm. XLVI, 1. — fr 34. de adquir. rer. domin. XLI, 1. fr. 31. §. 1. de hered. instit. XXVIII, 5. 20) Savigny, System des heut. röm. Rechts. c. 102. (Berl. 1840.) II. S. 363; dagegen vergl. G. F. Puchta in Krit. Jahrb. für Rechtsw. IV. S. 701 fg. Arndts u. d. W. Erbschaft in Weiske's Rechtslexicon IV. S. 2—5. 21) L. 14. C. de usufr. III, 33. fr. 151. D. de V. S. fr. 34 de judic. V, 1. fr. 23. pr. de adqu. v. omitt. poss. XLI, 2. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 4 fg.

Das Recht auf das Eintreten in eine Verlassenschaft heißt Erbrecht, jus succedendi, hereditas in subjectiver Bedeutung, die Thatsache dieses Eintretens die Erbfolge[22]), und der also berechtigte Erbe, heres, nach Einigen von haereo, richtiger vom alten herus, Herr des Vermögens — veteres enim heredes pro dominis appellabant[23]). Der Erbe stellt sich dar[24]) entweder als eine einzige Person, Universalerbe, heres ex asse, h. solus, oder als mehre Personen, deren jede heres ex parte, und die in gegenseitiger Beziehung Miterben, coheredes, heißen. Es tritt jedoch von diesen letzteren ein Jeder in die Gesammtheit des Nachlasses, wenn auch nur zum aliquoten Theil (pro rata) seiner Erbberufung ein. Übrigens können auch einzelne Erben nicht nur fest bestimmte Erbschaftsquoten, sondern auch wegen mehrfacher Verwandtschaft mehrfache Erbtheile erhalten. Die Erbtheile selbst sind entweder Viriltheile bei der successio in capita, wo der Nachlaß in Köpfe vertheilt wird — quotquot erunt ab utraque parte personae, in tot portiones hereditas dividetur, ita ut singuli singulas portiones ferant —[25]); oder Stammtheile bei der successio in stirpes, wo die Verlassenschaft nach den Generationen vertheilt wird — conveniens visum est, non in capita, sed in stirpes hereditatem dividi: at filius partem dimidiam hereditatis habeat, et ex altero filio duo pluresve nepotes alteram dimidiam[26]) —; oder Linealtheile, wo der Nachlaß in soviel gleiche Theile zerfällt, als Abscendentenstämme vorhanden sind — hereditas dividetur, ut dimidiam partem omnes paterni adscendentes, quotcunque illi sint, accipiant reliquam vero dimidiam adscendentes materni, quotcunque eos inveniri contigerit[27]). — Folgt der Erbe unmittelbar an des Erblassers Stelle, nennt man ihn heres directus, dagegen auf den h. fideicommissarius die Erbschaft durch einen Zwischenerben, h. fiducarius, übergeht. Wem eine angefallene Erbschaft zu erwerben oder abzulehnen freisteht, ist heres voluntarius im Gegensatze zu dem altrömischen gezwungenen, in der Gewalt des Erblassers stehenden, heres necessarius[28]), welcher die Erbschaft nicht zurückweisen durfte, sondern von Rechtswegen, ipso jure, erbte. Dergleichen waren nicht nur die im Testamente nebst Freilassung eingesetzten Sklaven, heredes necessarii[29]) (sogenannte h. n. tantum), sondern auch diejenigen, die sich bis zum Tode des Erblassers in seiner unmittelbaren väterlichen Gewalt befanden, oder doch bei erfolgter Geburt (postumi)[30]) darin gestanden haben würden, sui heredes[31]) (sogen. sui et necessarii heredes). Alle anderen Erben, wenn sie auch noch so nahe mit dem Erblasser verwandt sind, selbst dessen emancipirte Kinder, hießen extranei heredes.

Zur Möglichkeit der Verwirklichung eines Erbverhältnisses ist ebenso die Successionsfähigkeit des Erben, als die Gewißheit oder rechtliche Vermuthung vom physischen Tode des Erblassers nothwendig. Jene Successionsfähigkeit muß zur Zeit des Anfalles, und von da ununterbrochen bis zur Erwerbung, bei der testamentarischen Erbfolge außerdem noch zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden sein[32]). Hauptbedingung ist Existenz, wozu auch die im Mutterleibe gerechnet wird[33]). Successionsunfähig sind juristische Personen[34]), mit Ausnahme der Kirchen, kirchlichen Institute, heutzutage aller milden Stiftungen und der Städte[35]). Von natürlichen Personen sind nach jetzt antiquirter Anwendbarkeit successionsunfähig Renegaten und Ketzer; ferner zu einer Capitalstrafe Verurtheilte wegen der jetzt gleichfalls wegfallenden capitis deminutio magna; Kinder der Hochverräther, von denen nur die Töchter den Pflichttheil des mütterlichen Nachlasses erhalten sollten; alle Nichtrömer, nach dem Unterschiede zwischen cives und peregrini; und nur unter Einschränkung successionsfähig ist die das Trauerjahr verletzende Witwe[36]). — Damit verwandt ist die Entziehung des Erbrechtes wegen zur Zeit des Anfalles der Erbschaft vorhandener Unwürdigkeit[37]), und das solchergestalt Entzogene, ereptitium oder ereptorium, fällt meist an den Fiscus; daher namentlich die Kaiserzeit diese Indignitätsgründe sehr bereicherte.

Da das römische Recht vor dem Ableben des Erblassers durchaus ein Erbrecht auf dessen Nachlaß in so-

22) Über die Begriffe successio und hereditas *Donellus*, Comm. jur. civ. VI, 2. 23) §. 7. J. de hered. qualit. II, 19. Reichhelm, Der Begriff des Erben und die Natur des Erbrechtes im Geiste des römischen Rechts, in s. Vers. einer Ausleg. dunkler Gesetze. (Halle 1799.) S. 198 fg. 24) Volkmar, Erläut. der Begriffe Erbschaft ex asse, ex parte, und successio titulo universali und singulari. (Bresl. 1785.) 25) *Gajus*, instit. III, 16. 26) §. 6. J. de hered., quae ab intestat. def. III, 1. 27) Nov. CXVIII. c. 2. 28) Heredes autem aut necessarii dicuntur, aut sui et necessarii, aut extranei; *Gajus*, instit. II, 152. Inter necessarios heredes, id est servos cum libertate heredes scriptos, et suos et necessarios, id est liberos, qui in potestate sunt, jure civili nihil interest: nam utrique etiam inviti heredes sunt; *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. 29) Necessarius heres est servus cum libertate heres institutus; *Gajus*, instit. II, 153. *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. u. Anm. 28.

30) Postumi quoque, qui si vivo parente nati essent, in potestate ejus futuri forent, sui heredes sunt. §. 2. J. de hered., quae ab intest. III, 1. 31) Sui heredes existimantur, qui in potestate morientis fuerint. §. 2. J. de hered. qu. ab int. III, 1. *Gajus*, inst. II, 156. 157. *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. (Anm. 28). §. 2. J. de hered. qualit. et diff. II, 19. Über suus heres: *Foerster*, de bonor. poss. liberor. pract. c. tab. parentum. (Bresl. 1823.) p. 27—39. Francke, Das Recht der Notherben. (Gött. 1831.) S. 12 fg. Eine darüber von Griesinger, Gesch. und Theorie der Suität. (Stuttg. 1807.) aufgestellte Hypothese hat Hugo vertheidigt, aber in der Gesch. des römischen Rechts, 11. Ausg. S. 269, zurückgenommen. 32) §. 4. J. de hered. qualit. II, 19. L. 1. §. 4. C. ad S. C. Tertull. VI, 56. fr. 6. §. 2. media tempora non nocent fr. 50. pr. fr. 59. §. 4. D. de hered. inst. XXVIII, 5. 33) Verum est, omnem postumum, qui moriente testatore in utero fuerit, si natus sit, bonorum possessionem petere posse fr. 3. D. de B. P. XXXVII, 11. fr. 47. §. 3. de bon. libert. XXXVIII, 2. fr. 3. 6. §. 11. de suis et leg. XXXVIII, 16. — §. 8. J. de hered. ab int. III, 1. fr. 1. §. 8. D. unde cogn. XXXVIII, 8. 34) L. 8. C. de hered. inst. VI, 24. L. 1. de Judaeis I, 9. 35) L. 1. C. de S. S. eccles. I, 2. L. 49. de episcop. et cler. I, 3. L. 12. de hered. inst. VI, 24. 36) L. 1. si qua mulier C. de sec. nupt. V, 9. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXIX. S. 243 fg. 406 fg. 37) Dig. de his, quae ut indignis auferuntur XXXIV, 9. Cod. de his, quibus ut indignis hereditates auferuntur et ad Sct. Silanianum VI, 35.

fern nicht anerkennt, als erst dann von dessen Eintritt die Rede sein kann, so wird dies ausgedrückt viventis non datur hereditas, und des Erblassers Tod nennt man daher auch wol den nächsten Grund zum Anfall jeder Erbschaft. Indem nun aber nach römischem Rechte mit dem bürgerlichen Tode Publication des Vermögens verbunden war, erledigte sich jede Erbfolge, und erst durch das spätere Erbrecht der Agnaten und Novelle CXXXIV c. 13 in fine fiel den Kindern und Ältern des Verurtheilten das Vermögen zu. Die Eröffnung der Intestaterbfolge durch den bürgerlichen Tod ist neuerdings nur einzeln [38]) behauptet worden. Die Gewißheit vom Tode des Erblassers ist durch obrigkeitliches oder kirchliches Zeugniß beizubringen, wofür am eigenen Orte meist das des Arztes, zumal des Todtenschauarztes, genügt. Die Präsumtion des Ablebens tritt in Folge Gerichtsgebrauchs bei Verschollenen [39]) mit vollendetem 70. Lebensjahre, und wenn sie erst nach diesem Alter verschollen sind, nach fünf Jahren ein [40]). Ist aber nur die Priorität des Ablebens erwiesen Verstorbener ungewiß, so präsumirt das römische Recht, daß in gerader Linie [41]) mannbare Kinder die Ältern, dagegen Ältern die unmündigen Kinder überlebt haben, und bei anderen sich gegenseitig beerbenden Personen [42]), daß sie gleichzeitig gestorben.

A. Anfall der Erbschaft.

Mit dem Tode des Erblassers erfolgt für den Erben die Möglichkeit des Erwerbes der Erbschaft, deren Anfall, Delation — delata hereditas [43]) —. Diese selbst, hereditas jacens, wird als juristische Person betrachtet (s. o. S. 345. Anm. 19), ist auch als solche neu zu erwerben und Verbindlichkeiten aufzunehmen fähig, z. B. durch Accession; durch wirksame Verträge, abgeschlossen im Namen der Erbschaft mittels bestellter Curatoren oder eines negotiorum gestor; jure singulari durch Vollendung der Ersitzung; bei den Römern besonders durch Erbschaftssklaven — servi hereditarii — (s. o. S. 346). Solche Rechte kann dagegen die hered. jacens nicht ausüben und erwerben, zu denen ein persönliches Handeln des Berechtigten erfoderlich ist. Aber erst mit des Erben Erwerbung — adquisita hereditas — geht sie in dessen Vermögen über [44]), und dieser wird wirklicher Erbe. Auch ist es allgemeine Folge jeder Adquisition, daß sie als im Augenblicke des Todes des Erblassers erfolgt betrachtet [45]), in rechtlicher Beurtheilung bis auf jenen Zeitpunkt zurückbezogen wird, sodaß jede Unterbrechung in der Rechtssubjectivität vermieden bleibt. Bei Suität der Erben fällt Delation und Adquisition in Einen Moment zusammen [46]) (s. o. S. 346).

Das römische Recht kennt nur zwei Delationsgründe des Erbrechtes [47]): Gesetz und letzten Willen, daher gesetzliche oder Intestaterbfolge, successio ab intestato, succ. legitima, und testamentarische Erbfolge, succ. testamentaria. Durch den dem germanischen Rechte entnommenen, gemeinrechtlich als dritten Grund der Erbschaftsdelation anerkannten Vertrag [48]) mit dem Erblasser kann, als der guten Sitte zuwider, nach römischem Rechte ein Erbschaftsanfall nicht begründet, und nur ungern kann durch Vertrag die Abtretung des zukünftigen Nachlasses eines bestimmten, von einem der sich Vertragenden zu beerbenden Dritten vermittelt werden, aber auch dann nur mit dessen eigener Zustimmung [49]). Über den Nachlaß eines unbestimmten Dritten kann gültig jeder Vertrag abgeschlossen werden. Irrig

38) Eder, Civilist. Vers. von dem Verluste der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilungen. (Wetzlar 1812.) §. 10. 39) *J. A. F. Kind*, de successione in bona absentium. (Leipzig 1776.) Mühlenbruch, über die Priorität des Todes, im Arch. für civ. Praxis. IV. S. 391—418. 40) arg. fr. 68. D. ad L. Falc XXXV, 2. *Koch*, utrum absentium successio fiat ex nunc an ex tunc? in dess. succ. ab intestato civ. 8. Ausgabe. (Gießen 1798.) S. 223 fg. 41) Cum pubere filio mater naufragio periit; quum explorari non possit, uter prius extinctus sit, humanius est credere, filium diutius vixisse. fr. 22. D. de reb. dub. XXXIV, 5. fr. 23. ibid. Bei natürlichem Tode wird arg. fr. 15. pr. D. de inoff. testam. 5, 2 das Überleben der Kinder vor den Ältern präsumirt. Vergl. *Voorst*, de jure, quod oritur ex commorientibus. (Trier 1757.) (und in Otriché thes. nov. diss. Belg. II, 2. p. 349 sqq.). *Burgmann* (praes. *Carmon*), de praesumto ordine mortalitatis commorientium in linea recta. (Rostock 1734.) *Gaedcke*, de jure commorientium. (Rostock und Güstrow 1830.) 42) fr. 18. D. de reb. dub. 34, 5. Bei unnatürlichem Tode von Eheleuten haben Einige irrig das Überleben des Mannes, im Widerspruche mit fr. 26. D. de mort. c. donat. XXXIX, 6. fr. 9. §. 3. D. de reb. dub., präsumirt. 43) Delata hereditas intelligitur, quam quis possit adeundo consequi, fr. 151. D. de V. S. Ihering, Die Lehre von der hereditas iacens, in seinen Abhandlungen aus dem röm. Rechte. (Leipzig 1844.) Nr. III.

44) Hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes, L. 7. C. de jure delib. VI, 30. 45) Heres quandoque adeundo hereditatem, jam tunc a morte successisse intelligitur, fr. 54. D. de acqu. v. om. her. XXIX, 2. Omnis hereditas, quamvis postea adeatur, tamen cum tempore mortis continuatur, fr. 138. pr. D. de R. J. 46) Eine falsche ältere Terminologie nannte die weitere Vererbung einer solchergestalt angefallenen Erbschaft bei unmittelbar darauf erfolgtem Tode des suus heres eine transmissio ex capite suitatis, während sie der suus heres doch als einen Theil seines eigenen Vermögens weiter vererbte, der Begriff der Transmission aber eine noch nicht erworbene Erbschaft voraussetzt. Vergl. Steppes, Die Transmission der Erbschaft nach röm. Rechte. (München 1831.) S. 15. 47) Ac prius de hereditatibus dispiciamus, quarum duplex conditio est; nam vel ex testamento, vel ab intestato ad nos pertinent; §. 6 in fine. J. per quas pers. nob. adq. II, 9. 48) fr. 61. D. de V. O. 45, 1. L. 15. 30. C. de pactis 2. 3. Vergl. *Malblanc*, de causis improbati pacti hereditarii ex jure rom. (Tübingen 1708.) Hasse, Vom Erbvertrage, im Rhein. Museum für Jurisprud. II. S. 150 fg. 156—163. Schöman, Handb. des Civilr. II. Nr. 9. S. 179 fg. *S. Zachariae*, liber quaestionum. no. 17. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. 38. Bd. S. 58 fgg. 49) Nobis omnes hujusmodi pactiones odiosae videntur et plenae tristissimi et periculosi eventus. — Veteres itaque regulas (L. 2. Cod. Theodos. famil. herciscund. II, 24) sancimus, omnimodo hujusmodi pacta, quae contra bonos mores inita sunt, repelli, et nihil ex his pactionibus observari, nisi ipse forte, de cujus hereditate pactum est, voluntatem suam eis accommodaverit, et in ea usque ad extremum vitae suae spatium perseveraverit. L. 30. C. de pact. II, 3. *Reinharth*, de pacto circa hereditatem tertii. (Erfurt 1718.) Hasse, über Erbvertrag, Vertrag über eine fremde Erbschaft u. s. w., im Rhein. Mus. II. S. 218 fg. *Hahn*, de auctoritate pacti de hered. tertii. (Heidelberg 1832.) Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. 2. Th. 1. Bd. S. 24 fg. Kapf, Merkwürdige Rechtssprüche. I. S. 33.

ist früher das pactum de hereditate tertii den Erbverträgen beigezählt worden, während es damit nur eine zufällige factische Ähnlichkeit hat und in das Obligationenrecht, ebenso wie hereditas vendita, gehört. Allein aus deren allgemeiner römisch-rechtlicher Unzulässigkeit, und in obiger nur bedingter Gestattung, bei der allgemeinen Natur der Gründe dafür und dem Mangel eines gradezu sie erlaubenden Gesetzes oder Rechtsgebrauches hat man [50]) dem pactum de hereditate tertii jede Gültigkeit abstreiten wollen; für welche Geltung aber gemeinrechtlich die Unanwendbarkeit römischer Vorschriften auf Erbverträge spricht [51]).

Das praktische Verhältniß jener Delationsarten schenkt dem Vertrage, da wo er zulässig ist, also nach gemeinem, in Teutschland gültigem Rechte, den Vorzug. In dessen Ermangelung greift zuerst die testamentarische Erbfolge Platz, und erst wenn diese nicht zu hoffen ist [52]), tritt Intestatsuccession ein. Das umgekehrte Verhältniß findet bei der successio contra testamentum rücksichtlich der Notherben und Pflichttheilsberechtigten statt. Beide römische Arten des Erbschaftsanfalles sind nach römischem Rechte bei derselben Erbschaft unvereinbar [53]), und darauf beruht die Hauptregel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

Bonorum possessio [54]).

Im alten Rom beruhte unter dem Namen der hereditas das Erbschaftsverhältniß auf dem, den ursprünglichen Stammrechten der Patricier und Plebejer entwachsenen, strengen Civilrechte, dessen Starrheit in der hereditas besonders grell hervortrat, wie dies deren historischer Entwickelungsgang zeigt. Davon scharf gesondert, neben jener eigentlichen oder civilrechtlichen hereditas sich bildend und bestehend, im Ursprunge ungewiß, aber schon zu Cicero's Zeit [55]) ein bestehendes Institut, scheint der Gerichtsgebrauch die *bonorum possessio* (abgekürzt: B. P.) eingeführt und die prätorische Rechtspflege sie aufgenommen und ausgebildet zu haben. Im Edicte des Prätor wurde sie nämlich als eine besondere Art in das Vermögen eines Anderen durch eine gerichtliche Handlung, agnitio, einzutreten aufgestellt, und ward auf Besitz als Thatsache bezogen, daher bonorum possessio und der dazu Berufene bonorum possessor genannt, zur Usucapion berechtigend, und zugleich der Form und Zeit des Erbschaftserwerbes nach genauer bestimmt [56]). Um B. P. zu erwerben, mußte derjenige, dem sie durch das Edict angeboten war, dieselbe beim Prätor agnosciren; der Prätor bediente sich zu deren Ertheilung der Form der missio in bona, daher der Ausdruck: bonorum possessionem dabo —, wodurch der bonorum possessor zwar nicht Erbe, aber einstweilen als solcher heredis loco — betrachtet und behandelt wurde, und alle Rechte und Pflichten eines solchen übernahm [57]). Zugleich standen

---

50) *Pufendorf*, obss. jur. univ. III, 12. *Stryk*, de success. ab intest. diss. VIII. cap. 2. §. 5. 6. Hasse, Hahn, Beseler und Kapf an den in Anm. 49 a. O. 51) *Hommel*, rhapsod. quaest. obs. 59. Göschen, Vorlesungen über Civilrecht, herausgegeben von Errleben. §. 956. III. S. 431. *Mertens*, de confirmat. judic. pactorum success. (Leipzig 1827.) p. 12. *Schröder*, de pactis success. (Ebendas. 1835.) p. 12. 52) Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur. fr. 39. D. de adqu. hered. XXIX, 2. 53) Supponatur ab heredibus haec ratio: unius pecuniae plures dissimilibus de causis heredes esse non possunt, nec unquam factum est, ut ejusdem pecuniae alius testamento, alius lege heres esset; *Cicero*, de invent. II, 21. Jus nostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse; earumque rerum naturaliter in se pugna est, testatus et intestatus; fr. 7. D. de R. J. *Haubold*, de causis cur idem et testato et intestato decedere non possit. Leipzig 1788. (in Opusc. I. p. 315 sqq. und Wenck in der praefat. p XXVII sqq.). Thibaut, Civilist. Abhandlungen. Nr. 5. Seuffert im Archiv für civilist. Praxis. III. Nr. 15. S. 217 fg. Dernburg, Beitr. zur Gesch. der röm. Testam. S. 302 fg. Gans, Scholien zum Gajus. (Berlin 1821.) S. 277 und Das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. II. S. 458 fg. Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht. (Landshut 1831.) S. 38 fg., welche beiden Letzteren die Ansichten der Voraufgeführten auch durchgehen. Huschke, im Rhein. Mus. VI. Abh. 8. Mühlenbruch in Fortf. von Glück's Comment. 38. Bd. S. 337 fg. — über die Folgen dieser Regel: fr. 41. §. 8. D. de vulg. substit. XXVIII, 6 fr. 1. §. 4. fr. 34. D. de hered. inst. XXVIII, 5. L. un. §. 5. C. de caduc. toll. VI, 51. — §. 9. J. de hered. instit. II, 14. Ausnahme dieser Regel bei den Soldaten: miles enim pro parte testatus decedere potest, pro parte intestatus. fr. 6. D. de test. milit. XXIX, 1. fr. 6. 15. §. 4. fr. 17 pr. fr. 37 ibid. L. 1. C. VI, 21 und sonst fr. 15. §. 2. D. de inoff. test. V, 2. 54) Quellen: *Ulpianus*, fragm. XXVIII. XXIX. *Gajus*, Instit. III. §. 18—37. Tit. J. de bonorum possessionibus III, 9. *Theophilus* ibid. Dig. XXXVII, 1—13. XXXVIII, 6—9. 11. 13—16. Basilica, Lib. 40. Cod. VI. IX—XII. XIV—XX. — Literatur: Die alten Ansichten finden sich noch in *Heineccius* syntagm. antiquit. Rom. ed. *Haubold*. (Frankfurt 1822.) p. 521—532, bis *Hugo*, de bon. possessionibus (Halle 1788.) eine neue Bahn brach. *Koch*, bon. poss. (Gießen 1799.) Löhr, Bemerk. aus der Lehre von der b. p. in seinem und Grolmann's Magaz. für Rechtsw. und Gesetzgeb. III. Abh. 8. S. 216—353 behauptet gegen Hugo die Einführung der B. P. nur zu Gunsten des Civilerben, um diesem schneller zum Besitze zu verhelfen, worauf später die Ausdehnung auf Nichtcivilerben hinzugetreten, dem sich anschließt Dernburg, Beitr. zur Gesch. der röm. Testam. [Bonn 1821.] S. 180—233). *Foerster*, de b. p. liberorum praeteritorum contra tabulas parentum. (Breslau 1823.) Bluntschli, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte. (Bonn 1830.) S. 60—128. Gans, Scholien zum Gajus. (Berlin 1821.) S. 315—330. Derf. Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. (Berlin 1825.) II. S. 463—471. Roßhirt, über die Tendenz des prätor. Rechts. (Erlangen.) S. 49—60. Derselbe, Von b. bon. poss. contra tabulas in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. V. S. 29—40. Fabricius, Ursprung und Entwickelung der b. p. in s. histor. Forschungen im Gebiete des röm. Privatrechtes (Berlin 1837.) 1. Heft. Leist, Die bon. poss. Ihre geschichtliche Entwickelung und heutige Geltung. (Göttingen 1844.) 1. Bd. (Dieses Werk konnte hier nur angeführt, nicht benutzt werden, da es nach Abgabe dieses Artikels in die Druckerei erschienen ist.)

55) *Cicero*, Verr. I, 44. 45. 47. 48. ad Att. VI, 1. 56) *Gajus*, Inst. III. §. 80. 57) Quos autem solus vocat praetor ad hereditatem, heredes quidem ipso jure non fiunt, nam praetor heredem facere non potest, — sed quum eis praetor dat bonorum possessionem, loco heredum constituuntur et vocantur bonorum possessores. §. 2. J. de B. P. III, 9. *Gajus*, Inst. III, 32. D. §. 34. In omnibus enim vice heredum bonorum possessores habentur. fr. 2. D. de B. P. XXXVII, 1. fr. 117. D. de R. J. *Gmelin*, de convenientiis et differentiis inter hereditatem et bon. possessionem. (Gött. 1803.) Löhr in s. Magaz. III. S. 219. Savigny in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. Nr. 1. S. 14.

ihm aus dem Edicte gegen denjenigen, der die Erbschaft oder dazu gehörige Sachen besaß, das *Interdictum Quorum bonorum*[58]) und in Ansehung der Forderungsrechte utiles oder fictitiae actiones[59]) zu, doch war sein Gegner durch Caution sicher zu stellen[60]). Bis dahin war mehr nicht als der Besitzstand des bonorum possessor regulirt, und zwar ward bei einem äußerlich in gültiger Form errichteten Testamente dem also eingesetzten Testamentserben, gegenüber den Intestaterben, *secundum tabulas bonorum possessio* verliehen; außerdem, und namentlich bei Übergehung des filius suus in einem äußerlich fehlerfreien Testamente, dem gesetzlichen Erben, dem legitimus, im Edicte *contra tabulas bonorum possessio* gegeben war. Das Erbrecht selbst, im Gegensatze des bisher nur provisorischen Besitzstandes, entschied sich nun aus der unterlassenen Anstellung oder dem Ausgange der gegen den bonorum possessor erhobenen hereditatis petitio. — Diesen Charakter der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über das Erbrecht verlassend, berief später das Edict, *bonorum possessio intestati*, wenn kein Testamentserbe vorhanden war, oder ein vorhandener von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machte, die nächsten Cognaten, unter ihnen die liberi nach aufgehobener capitis deminutio neben den suis, und in Ermangelung eines Cognaten den Ehegatten mit dem vollen Rechte des bonorum emtor, doch ohne einen vermittelnden Verkauf in bona, damit nicht deren Erblosigkeit oder ihr Übergang in fremde Hände durch usucapio pro herede eintrete[61]). Nicht nur denen, welche kein civilrechtliches Erbrecht haben, *B. P. necessaria*, sondern auch dem Civilerben, der um Ertheilung der B. P. nachsuchte, wegen der durch sie vor dem altcivilen Erbrechte gewährten Vortheile, ward sie ertheilt, *B. P. utilis*[62]). Jemehr sich, getragen durch die gemeinsame Rechtsansicht des Volkes, dies prätorische Erbrecht ausgebildet hatte, stellte es sich endlich im Edicte des Prätor als ein vollständiges System für die testamentarische und die Intestaterbfolge dar, worin sowol das Erbrecht der heredes bestätigt war, als auch diejenigen bezeichnet wurden, denen auf Ansuchen durch Agnition beim Prätor, ohne daß sie heredes waren, B. P. ertheilt werden sollte. Solchergestalt ward auch das Verhältniß der heredes zum bon. possessor bestimmt, nämlich welchen besseren Civilerben gegenüber die B. P. ohne Wirkung — *sine re* — sein, also der prätorische Erbe weichen sollte, sodaß er sich nur das Recht gesichert hatte, den Nachlaß zu erhalten, wenn der ihm vorgehende Civilerbe ihn nicht erwirbt, und für welche prätorische Erben die B. P. *cum re*, d. h. mit Effect des Erbrechtes, unverhindert vom Civilerben war[63]). Denn der Civilerbe kann die Erbschaft nach Civilrecht auch nach von ihm bewirkter Agnition der B. P. erwerben, ebenso wie ohne solche, wenn nur dann kein bonorum possessor ihm vorgeht[64]). Damit war eine Ordnung festgesetzt, in welcher die Berechtigten die B. P. agnosciren könnten, und die Frist, binnen welcher sie bei deren Verlust zu agnosciren war. Der Ordnung[65]) nach — ordo edicti perpetui — folgen sich 1) *B. P. contra tabulas* oder *contra nuncupationem*[66]) für die in einem nach Civilrecht gültigen väterlichen Testamente übergangenen sui oder solche emancipati, welche ohne Emancipation sui gewesen sein würden. 2) *B. P. secundum* (*juxta*, *adversus*) *tabulas* oder *nuncupationem*[67]) für die in einem nach Civilrecht ungültigen Testamente eingesetzten Erben. 3) *B. P. intestati*[68]) bei Ableben des Erblassers ohne Testament, nach neuerem Rechte für die liberi, dann die legitimi, hierauf die cognati, endlich den Ehegatten. Eine nach dieser regelmäßigen Ordnung des Edicts erfolgte B. P. heißt *ordinaria*, bei einer Abweichung hiervon durch andere, mit den regelmäßig Berufenen concurrirende, oder sie wol gar ausschließende Personen, *extraordinaria*[69]) z. B. bei B. P. des Patron und der Mutter neben den Kindern, der B. P. litis ordinandae gratia und der

58) *Gajus*, Inst. III, 34. IV, 144. — §. 3. J. de interdictis. IV, 15. Tit. D. Quor. bon. XLIII, 2. Savigny in Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. Nr. 1 und am Schlusse dieses Artikels. 59) *Gajus*, Inst. IV, 34. *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 12. 60) *Paullus*, rec. sentent. I. Tit. 11. §. 1. 61) Diese Entstehung der *B. P. unde liberi* und *contra tabulas B. P.* für Emancipirte und diesen gleichgestellte Descendenten bringt Dernburg, Beitr. zur Gesch. der röm. Testam. (Bonn 1821.) S. 208 fg. in Verbindung mit der querela inofficiosi testamenti, dagegen Fabricius a. a. O. S. 93 ihr Aufkommen dem Augustus zuschreibt. — Abweichend von obiger Darstellung wird die Entstehung der *B. P. unde cognati* von Dernburg a. a. O. S. 196 erklärt. — Über usucapio pro herede s. Anm. 6 a. E. S. 344. 62) Heredes suos — ad bonorum possessionem vocat. Quibus casibus beneficium ejus in eo solo videtur aliquam utilitatem habere, quod is, qui ita b. p. petit, interdicto, cujus principium est, quorum bonorum uti possit —; alioquin remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet jure civili. *Gajus*, Instit. III. §. 34. fr. 15. §. 1. 2. D. de legat. praest. rel. XXXVII, 5. Koch, bon. poss. S. 220 fg. Hugo, Rechtsgesch. II. Ausg. S. 612.

63) B. P. aut *cum re* datur, aut *sine re*: cum re, quum is qui accepit cum effectu bona retineat; sine re, quum alius jure civili evincere hereditatem posait. *Ulpianus*, Fragm. XXVIII, 13. — quae B. P. cum re i. e. cum effectu habetur, si nemo alius jure heres sit. Ibid. 23. §. 6. — si modo possunt hereditatem obtinere, habebunt B. P. cum re, si vero ab iis avocari hereditas potest, habebunt B. P. sine re. *Gajus*, Inst. II, 148. Ibid. III, 35—37. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Comment. XXXVI. S. 312 fg. XXXVIII. S. 367—371. 64) Quoties duplici jure defertur alicui successio, repudiato novo jure, quod ante defertur, supererit vetus. fr. 91. D. de R. J. *Gajus*, Inst. III, 34. — §. 1. J. de B. P. III, 9. — fr. 2. §. 21. D. ad Sct. Tertyll. XXXVIII, 17. L. 1. C. de suis et legit. VI, 55. L. 13 C. de jure delib. VI, 30. 65) B. P. datur aut contra tabulas testamenti, aut adversus (secundum) tabulas, aut intestati. *Ulpianus*, Fragm. XXXVIII, 1. — Über die abweichende frühere Ordnung *Gajus*, Inst. II, 119. 120. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVI. S. 314—317. XXXVIII. S. 368 fg. XXXIX. S. 30 fg. 66) §. 3. J. de B. P. III, 9. Dig. XXXVII, 4—7. Cod. de B. P. contra tab. VI, 12. 67) §. 3. J. de B. P. Dig. de B. P. sec. tab. XXXVII, 11. Cod. ib. VI, 11. 68) §. 3. J. de B. P. III, 1. Inst. de success. cognat. III, 5. Dig. XXXVIII, 6—12. Cod. VI, 14. 15. 18. 69) *B. P. extraordinaria* wird auch im Gegensatze der auf dem Edicte des Prätor beruhenden, die durch Gesetze eingeführte genannt §. 7. J. de B. P. III, 9, ebenso wie im Gegensatze der das Erbrecht gewährenden die nur eine missio in bona bewirkende, oder damit verbundene B. P.

B. P. unde decem personae. — Die als utile tempus [70]) von der Kenntnißnahme ihrer Delation beginnende und als continuum laufende Frist [71]) die B. P. nachzusuchen — agnoscere, admittere, accipere — ist für Verwandte in gerader Linie ein Jahr, für andere bonorum possessores 100 Tage.

Außer dieser, unter Voraussetzung allgemeiner Erfodernisse durch das Edict gegebenen *B. P. edictalis*, war auch eine Untersuchung eines besonderen Falles vorbehalten, und bei dessen günstiger Entscheidung ward B. P. durch ein Decret ertheilt, *B. P. decretalis* [72]), von der aber die B. P. ex edicto Carboniano, ventris nomine, und die das Erbrecht des furiosus beschützende, Kraft und Wirkung einer missio in possessionem haben. Da die B. P. decret. nur auf freies Ansuchen ertheilt wird, kann sie auch nicht abgelehnt werden [73]). — Solchergestalt auf Billigkeit gegründet, erweiterte theils das prätorische Erbsystem das in zu enge Grenzen geschlossene altcivile Intestaterbrecht — impugnabat, corrigebat, emendabat jus civile —, theils hielt es die nach Civilrecht unkräftigen und beschwerlichen Testamente aufrecht — adjuvabat jus civile —, theils erleichterte es den Erwerb civilrechtlich gültiger, aber schwierig zu erlangender testamentarischer Erbschaften — confirmabat jus civile.

Die B. P. erhielt sich durch alle Zeiträume hindurch, bis zur Zeit der juristischen Classiker sogar nach ihrem blos provisorischen Charakter, und dann als wirkliches prätorisches Erbrecht in täglicher Praxis. Ohne eine Verschmelzung zu versuchen, machten sich aber die Grundsätze der B. P. in der Gesetzgebung der Kaiser über die hereditas geltend. Durch Justinian verlor die B. P., namentlich ab intestato, mit Nov. 118 sehr an Bedeutung; doch ist sie keineswegs aufgehoben worden und mit der hereditas verschmolzen, sondern in Institutionen, Digesten und Coder als besonderes System vorgetragen. Dagegen ist in Justinian's neueren Gesetzen die B. P. in ihren Besonderheiten oft unberücksichtigt geblieben. Wo daher auch nach neuerem Rechte lediglich ein prätorisches, kein civiles Erbrecht gegeben ist, muß auf sie, ungeachtet sie in der Gegenwart keinen eigentlichen Vortheil vor der hereditas voraus hat, zurückgegangen, und ihrer unter diesen Umständen doppelt schwierigen Erkenntniß das praktische Erbrecht entnommen werden [74]).

70) In petenda autem bonorum possessione dies utiles singuli numerantur. §. 10. J. de B. P. — fr. 2. §. 1. D. quis ordo in poss. serv. XXXVIII, 15. 71) §. 8. — Ne actiones creditorum differentur, sed haberent, quos convenirent, et ne facile in possessionem bonorum defuncti mitterentur, et eo modo sibi consulerent, ideo pentendae bonorum possessioni certum tempus praefinivit. §. 9. Liberis itaque et parentibus, tam naturalibus quam adoptivis, in petenda bonorum possessione anni spatium, ceteris centum dierum dedit. Et si intra hoc tempus aliquis bonorum possessionem non petierit, ejusdem gradus personis accrescit. Instit. de B. P. III, 9. 72) fr. 30. §. 1. D. de a. v. o. h. XXIX, 2. fr. 1. §. 4. si tab. test. XXXVIII, 6. fr. 1. §. 7. de success. ed. XXXVIII, 9. fr. 2. §. 1. quis ordo in poss. serv. XXXVIII, 15. 73) fr. 1. §. 7. D. de succ. ed. XXXVIII, 9 und am Schlusse dieses Artikels. 74) z. B. Nov. 118. — L. 19. 22. C. de jure deliber. VI, 20.

Intestaterbfolge [75]).

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge, als diejenige, deren Delationsgrund unmittelbar in dem Gesetze beruht, gründet sich auf den präsumtiven Willen des Erblassers, der von seinem Rechte der Testamentserrichtung keinen Gebrauch gemacht hat. Sie schließt sich daher ebenso an gewisse natürliche Bande, als an die Sitte, Einrichtungen und Besonderheiten jedes gegebenen Volkes an, und nimmt mit des letzteren Wandelungen auch in neuen Satzungen die neue Vorstellungsweise an. Da im römischen Rechte der Erbvertrag ausgeschlossen ist, heißt derjenige Erblasser — in lateinischer Sprache gleichfalls testator genannt — *intestatus* [76]), welcher ohne alles Testament, oder mit so ungültigem und unwirksamen Testamente verstorben ist, daß nicht einmal B. P. secundum tabulas daraus agnoscirt werden kann. Wird ein solches

75) Quellen: *Gajus*, Instit. III, 1—31. Epitome Gaji II, 8. *Ulpianus*, Fragm. XXVI. *Paullus*, receptae sententiae IV, 3—10. Collat. Leg. Mosaic. et Rom. 16. Cod. *Theodos.* V, 1. Instit. III, 1—6. Dig. XXXVIII, 16. 17. Cod. VI, 55—59. Nov. 118. 127. pr. a. cap. 1. Literatur: *Donellus*, comment. jur. civ. IX. c 1—4. *Strauch*, de successionibus ab intestato, ed. *A. Strauch.* (Wittenberg 1645.) *Ranchinus*, de successione ab intestato, ed. *Breuning.* (Leipzig 1771.) und in *Meermann*, nov. thes. jur. civ. et canon. III. p. 194 sqq. *Contius*, de hereditatibus et bonorum possessionibus, quae ab intestato deferuntur, in Opp. (Paris 1626.) IV. p. 279 sqq. *S. Stryk*, de successione ab intestato, neueste Ausg. (Halle 1759.) *Ferrarius*, de succ. ab intest. (Neapel 1736.) *Breuning*, de origine successionis in causa intestati. (Leipzig 1753.) *Schacher*, spec. histor. jur. civ. vicissitudines successionis ab intestato ap. Romanos exponens. (Leipzig 1762.) *J. C. Koch*, successio ab intestato civilis. 8. Ausg. (Gießen 1798.) Kerstens, Abh. von der gesetzlichen Erbfolge ꝛc. (Altenburg 1786.) *Hugo*, de fundamento successionis ab intestato ex jure rom. (Gött. 1785.) *Schwarzkopf* u. d. T. (Gött. 1785.) *de Mutach* u. d. T. (Gött. 1785.) *Duisberg*, de principio success. gentilitiae ap. vet. Rom. (Halle 1788.) Siebenkees, Von der Erbfolge, die ab intestato geschieht. (Nürnberg 1788.) *Hofacker*, de fundamento successionis ab intest. ex historia deducto. (Tübingen 1791.) *Boger*, de fundamento successionis ab intestato. (Tübingen 1792. 4.) Rudolf, System. Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge. (Halle 1794.) Strampfer, Von der Intestaterbfolge nach positiven und natürlichen Rechten. (Erlangen 1795.) Glück, Hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des älteren und neueren röm. Rechts. (Erlangen 1803. 2. Ausgabe 1822.) Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechts. (Landsh. 1831.) (Vergl. Roßhirt, Bemerkungen zu meinem Buche über das Erbrecht, in dessen Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht. [Heidelb. 1833.] 3. Heft. S. 382 fg.) 76) Intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit, aut non jure fecit, aut id, quod fecerat, ruptum irritumve factum est, aut si ex eo nemo heres exstiterit, pr. Inst. de hered., quae ab int. def. III, 1. Intestati proprie appellantur, qui, quum possent testamentum facere, testati non sunt. Sed et is, qui testamentum fecit, si ejus hereditas adita non est, vel ruptum, vel irritum est testamentum, intestatus non improprie dicetur decessisse. fr. 1. pr. D. de suis et legit. hered. XXXVIII, 16. Antequam scriptus heres cujuscunque portionis capax repudiet hereditatem, vel alia ratione quaerendae facultatem amittat; ei, qui testamentum reliquit, intestato nemo succedit. Igitur perspicis, quod testamentariae successionis spe durante, intestato bona defuncti non recte vindicentur. L. 8. C. communia de success. VI, 59. fr. 8. §. 1. D. de jure codic. XXIX, 7.

Teſtament erſt nach des Erblaſſers Tode ungültig, ſo wird auch erſt in dem Augenblicke die Inteſtaterbfolge eröffnet, wo der Wegfall jedes Teſtamentserben gewiß wird.

Die Inteſtaterbfolge, ſowol die civile als prätoriſche, beruht in der Regel auf nächſter Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer [77]) — ex jure sanguinis — und heißt bei den Neueren dann eine ordentliche, wenn aber auf anderen Gründen beruhend — ex speciali fundamento — eine außerordentliche. — Durch die Erbfolgeordnung [78]) ſind jene erbberufenen Verwandten, zu welchen Verſchwägerte nicht gehören, in Claſſen getheilt, von denen eine Perſon in einer vorhergehenden die ganze folgende Claſſe ausſchließt, alle Verwandtſchaftsclaſſen aber die außerordentliche Inteſtaterbfolge. Die nicht einmal für das Succeſſionsrecht allerwärts gültige, zuweilen bei Praktikern beliebte Rechtsregel [79]): **jura successionis sunt reciproca**, leidet auf die Succeſſionsordnung gar keine Anwendung.

Entwickelung der Inteſtaterbfolge bis zu Juſtinian's Neugeſtaltung.

Eine den Begriff des Erbrechtes ſcharf erfaſſende ſpeculative Betrachtung; der von der Natur vorgezeichnete Weg, das Vermögen des Erblaſſers auf diejenigen zuübertragen, in deren Adern ſein Blut fließt, oder die ihm ſonſt im Leben die Nächſten geweſen; und die patriarchaliſche Sitte, laſſen überhaupt die geſetzliche Erbfolge eher in die Welt der Erſcheinungen eintreten, als teſtamentariſche Dispoſition. Noch mehr mußte dies bei einem rein dem Staatsintereſſe in allen ſeinen Inſtitutionen ſich widmenden Volke, gleich dem römiſchen, der Fall ſein, bei welchem Vermögensuntheilbarkeit, zumal des Grundbeſitzes, den Kern der Verfaſſung in älteſter Zeit bildete. Hier konnte es nicht dem Belieben des Einzelnen freiſtehen, die Vermögensfolge im Gegenſatze zur allgemeinen Willensmeinung abzuändern. Und ſo ſcheint auf den von Servius Tullius aufgenommenen Geſetzen des Romulus und Numa, echt römiſchen, nicht griechiſchen Urſprungs [80]), das älteſte uns bekannte Inteſtaterbrecht des römiſchen Volkes, das der XII Tafeln, zu beruhen, deren V. Tafel [81]) nach Gothofredus' Recenſion über daſſelbe alſo verfügt: Ast si intetato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto. Si agnatus nec escit, gentilis familiam nancitor; und demnächſt: Si libertus intestato moritur, cui suus heres nec escit, ast patronus patronive liberi escint, ex ea familia in familiam proximo pecunia adductor.

Bei der Inteſtaterbfolge in das Vermögen der freigeborenen Römer, successio ab intestato in bona ingenuorum, ſuccedirten demnach nach Civilrecht nur die zur Familie und zur gens des Verſtorbenen gehörenden Verwandten, welche ihr Agnationsrecht weder durch Emancipation, noch durch eine andere capitis deminutio verloren hatten, nach drei, die frühere die ſpäteren ausſchließenden Claſſen (ordines): 1) *sui heredes* [82]), als von den unmittelbar der Gewalt des verſterbenden Familienvaters [83]) untergebenen natürlichen und adoptirten Söhnen, Töchtern, Enkeln u. ſ. w., auch den Poſtumen in potestate, der Frau und den Schwiegertöchtern in manu, welche alſo nicht wie die in ſtrenger Ehe verheirathete Tochter und der an einen Fremden in Adoption gegebene Sohn aus der Familie getreten waren, ohne Unterſchied des Geſchlechtes [84]) diejenigen, denen keiner ihrer Adſcendenten, z. B. dem Enkel der Sohn, als suus voranging. Die Erbſchaft wurde nach Stämmen vertheilt, daher nur im erſten Grade nach der Kopfzahl [85]).

---

77) L. 3. 5. 7. C. commun. de success. VI, 59. — Legitima hereditas tantum proximo defertur; nec interest, unus solus sit, an ex duobus prior pluribusve, an duo plurесve ab eodem gradu venientes, qui vel ceteros antecedant, vel soli sint, quia is est proximus, quem nemo antecedit, et is ultimus, quem nemo sequitur, et interdum idem primus postremusque, qui solus occurrit. fr. 2. §. 4. D. de suis et leg. hered. XXXVIII, 16. — Auch die entfernteſte Verwandtſchaft gibt einen Grund zur Inteſtaterbfolge ab. 78) Poſſe, Prüfung des Unterſchiedes zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. (Roſtock und Leipzig 1796.) 79) Aus Nov. 89. c. 13 abgeleitet; vergl. Madihn, Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgel. (Breslau 1815.) I. Nr. 27. 80) Dieſe Anſicht wird vielfach beſtritten, ebenſo wie die urſprünglich römiſche Inteſtaterbfolge. Dafür haben ſich erklärt: *Taylor*, elements of civil law. p. 519 sqq. *Gibbon*, history of the roman empire. c. 44. Anmerk. 150, und auf Vermögensuntheilbarkeit gebaut vorzüglich *Montesquieu*, de l'esprit des lois. Livre 28, der eine für den Standpunkt der Quellenkenntniß ſeiner Zeit glänzende, organiſche Durchführung der Entwickelung des röm. Erbrechts gibt — de l'origine et des révolutions des loix des Romains sur les successions — ungleich von höherem Werthe, als das von dem für Rechtsgeſchichte überſchätzten Gibbon flüchtig Mitgetheilte. Neuerdings hat daſſelbe Princip Hüllmann, Grundverfaſſung S. 152 fg. und Urſprünge der römiſchen Verfaſſung. (Bonn 1835.) S. 141 fg. aufgeſtellt, aber das uns bekannte älteſte Recht in korinthiſch-etruskiſchen Einrichtungen, wie Andere in attiſchen geſucht. Deſſen römiſche Nationalität vertheidigen *Montesquieu* l. c. *Schulting*, Jurisprud. Antej. S. 665. Anm. 10. *Treckel*, de origine atque progressu testamenti factionis praes. ap. Rom. (Leipzig 1739.) cap. 2. §. 6 und 7. Grieſinger, Geſch. und Theorie der Suität. Cap. 8. §. 2. Niebuhr, Röm. Geſch. 1. Ausg. (Berl. 1812.) II. S. 109. Glück, Inteſtaterbfolge. 2. Ausg. S. 170.

81) *Ulpianus*, Fragm. tit. XXVI. §. 1. XXIX. §. 1. 4. Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI. §. 4. *Theophilus*, paraphras. Instit. I, 17. *J. Gothofredus*, Quatuor fontes vir. civ. (Genf 1653.) und in *Otto*, Thesaur. III. No. 1. 82) *Gajus*, Instit. III, 1 – 8. 19. Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI. c. 2. *Ulpianus*, Fragm. XXIII, 3. tit. XXVI. Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XXXVI. S. 153 fg. tit. J. de hereditat., quae ab intestato defer. III, 1. tit. D. de suis et leg. hered. XXXVIII, 16. 83) Nulla femina aut habet suos heredes, aut desinere habere potest propter capitis deminutionem. fr. 13. D. suis et leg. hered. XXXVIII, 16. Nur ein pater familias, kein filius familias oder Frauenzimmer, konnte suos heredes hinterlaſſen; daher beerbten auch die Kinder ihre Mutter nicht ab intestato. Der Vater beerbte die emancipirten Kinder als Patron in zweiter Claſſe, bedurfte aber keines Erbrechtes in den Nachlaß der sui heredes, da dieſe ihm Alles erwarben, ſich ſelbſt nichts, nicht einmal ein peculium in älteſter Zeit. Ältern waren alſo nach den XII Tafeln als ſolche keine Inteſtaterben ihrer Kinder. Durch Poſtliminium ward die Suität wieder hergeſtellt. §. 4. J. de hered., quae ab int. dec. 84) §. 3, 1. f. J. de legitima agnat. success. III, 2. Anderer Meinung iſt Schrader, Was gewinnt die Rechtsgeſchichte durch Gajus? (Heidelb. 1823. S. 13 fg. 85) *Paullus*, Sentent. recept. IV, 8. §. 9. Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI, 2. §. 7. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 2.

2) *agnati proximi*[86]), also die durch lauter Männer verwandten Seitenverwandten ohne Unterschied des Geschlechtes nach Nähe des Grades, sodaß der nähere den entfernteren ausschloß. Später unterschied die interpretatio prudentum[87]) zwischen agnatischen Geschwistern, *consanguinei*, bei welchen die Frauen als *consanguineae* mit zur Erbfolge gelangten; und zwischen den entfernteren Graden, schlechthin agnati genannt, von denen, in Ermangelung der consanguinei, nur die Mannspersonen nach Nähe des Grades, also nur in assem oder in capita, auch wenn ungleiche Kinder verstorbener Brüder vorhanden waren, succedirten. Nach der Regel: in legitimis hereditatibus non datur successio, fiel bei Wegfall oder Ausschlagen der Erbschaft Seiten der Agnaten eines Grades diese nicht an den folgenden Grad oder die Gentilen, sondern an das Ärar, was die Testamente sehr befördern mochte; denn jedem ordo ward von vornherein deferirt. Existirte daher ein ordo, ohne daß es in ihm zum Erben kam, so rückte nicht der nächste ein, sondern der Nachlaß ward bonum vacans. 3) *gentiles*[88]), wahrscheinlich alle Familien einer gens zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht auf Gradesnähe, aber wahrscheinlich mit Beschränkung auf die activen Gentilen. Die Succession der Gentilen führte noch zu Cicero's Zeit einen Streit der patricischen Claudier und der Marceller herbei, war aber in Ulpian's und Gajus' Zeitalter außer Gebrauch.

Dieses strenge alte Civilrecht ward zuerst durch Ertheilung eines gesetzlichen Erbrechtes für die Mutter[89]) in das Vermögen ihrer Kinder, zum Troste über deren Verlust, vom Kaiser Claudius[90]) abgeändert, dann durch das Senatus Tertullianum[91]) oder Tertyllianum vom Jahre 911, nach welchem eine freigeborene Mutter mit dem jus trium liberorum, oder eine freigelassene mit dem jus quatuor liberorum, ihre ehelichen oder unehelichen Kinder ab intestato beerbten, jedoch erst nach den Kindern, Enkeln, dem leiblichen Vater und den agnatischen Brüdern. Während die Mutter in sofern allen übrigen Agnaten vorging, theilten sie mit der consanguinea. Dies Erbrecht erweiterte Constantin der Große[92]) 321, indem die Mutter auch ohne das jus liberorum ein Drittheil erhielt und bei Existenz dieselbe sonst ausschließender Agnaten; schmälerte es aber für die Mutter mit dem jus liberorum, welche den von ihr sonst ausgeschlossenen Agnaten ihres verstorbenden Kindes, z. B. dessen Sohn, Enkel und Vatersbruder, auch wenn sie emancipirt waren, ein Drittheil des Nachlasses überlassen mußte. Theodosius und Valentinian[93]) änderten dies 426 dahin, daß, ohne Rücksicht auf jus liberorum, die mit ihres Kindes Vatersbruder oder des Letzteren Sohne oder Enkel concurrirende Mutter mehr nicht als ein Drittheil abgab, dagegen der sonst von ihr ausgeschlossene emancipirte Bruder mit ihr succedirte und einen Drittheil des Nachlasses erhielt. Justinian[94]) endlich berief die Mutter neben Schwestern ihres verstorbenen Kindes zur Hälfte, neben Brüdern oder Geschwistern beiderlei Geschlechtes zu einem Kopftheile von dessen Nachlaß.

Dem Senatus Tertullianum entsprechend, gab den Kindern ersten Grades, Töchtern wie Söhnen, ehelichen wie unehelichen, in väterlicher Gewalt oder nicht, unter Marcus Aurelius im Jahre 931 das Senatus Orphitianum[95]) Erbrecht in erster Classe am Vermögen der Mutter sui juris, mit Vorzugsrechte vor deren Consanguinen und Agnaten. Valentinian, Theodosius und Arcadius ertheilten hierauf 389, unter aliquoter Kürzung für

---

86) *Gajus*, Instit. III. §. 9—16. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 3 sqq. tit. J. de legit. agnat. success. III, 2. 87) *Paullus*, Sent. rec. IV, 8. §. 22. L. 14. pr. C. de leg. her. VI, 58. *Theophilus*, Paraphras Inst. III, 2. §. 3; dagegen *Gajus*, Instit. III. §. 14. 23. arg. §. 18. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 6; vergl. Euler, über die Beschränkung des Intestaterbrechtes der Weiber bei den Römern, hinter Burchardi, Grundzüge des Rechtssystems der Römer. S. 298 fg. — Auf die Worte des Paullus a. a. O. (Coll. Leg. Mos. et Rom. tit. XVI. c. 3. §. 20): idque jure civili Voconia ratione videtur effectum, hat *Perizonius*, de lege Voconia (ed. *Heineccius* [Halle 1722. 4.] p. 108) als Inhalt der L. Voconia das Verbot der Intestaterbschaft eines Frauenzimmers, das nicht sua oder consanguinea ist, aufgestellt, und dies ist vertheidigt, z. B. *M. Kind*, de lege Voconia. (Leipzig 1820.) c. 7, aber vielfach und richtiger geleugnet worden, z. B. von *Baldwinus*, ad L. Voc. ed. *Gundling*. (Halle 1730.) p. 18. *Wieling*, lect jur. civ. 2. c. 23. *Vinnius* ad §. 3. J. 3, 2. *Hugo*, de fundam. succ. ab int. §. 6. Civ Mag. II. S. 110 fg röm. Rechtsgesch. II. Ausg. S. 258 fg. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. III. S. 297. Vergl. Savigny in Abhandl. d. Berl. Akad. 1820. S. 209 fg. Zimmern in röm. rechtl. Unters. (Heidelb. 1821.) Nr. 13. S. 312. 314 in Tüb. Zeitschr. III. S. 13 fg. Schrader in Heidelb. Jahrb. 1823. S. 13 fg. Haffe im Rhein. Museum III. S. 183. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXVI. S. 166. XXXIX. S. 284 fg. Bachoven, Über die L. Voconia. (Berl. 1843.) 88) Nach Niebuhr, Röm. Gesch 1. Ausg. S. 231 sind gentiles eine durch die ursprüngliche Volkseintheilung, nicht durch gemeinschaftliche Abstammung vereinigte Mehrheit von Genossen und an dem gemeinschaftlichen nomen kenntlich. Die Vortheile im Staatsleben die Curien zu bilden, im Privatrechte in Beziehung auf Erbrecht und Curatel, stehen nach Hugo, Röm. Rechtsgesch. §. 70 nicht allen, nur den activen Gentilen zu, d. h. denjenigen, welche die gens haben; und auf welche, als im engern Sinne, die übrigens das Patriciat und die Beschränkung auf männliche Familienhäupter übergehende Definition sich beschränkt bei *Cicero*, Topica c. 6. §. 29: Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum majorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. — *Gajus*, Instit. III, 17. Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI. c. 2. §. 17. c. 4. §. 2. *Cicero*, de orat. I. c. 39. §. 176. Verr. I, 45. *Suetonius*, Caesar. 1. Über einen Betrüger, der sich als Gentil ausgegeben, *Valerius Maximus* IX, 15, 5. — Vergl. *Duisberg*, de principio success. gentilitiae ap. Rom. (Halle 1788.)

89) v. Löhr, Von dem Erbrechte der Mutter vor Nov. 118 in: Magazin für Rechtsw. und Gesetzgebung. IV. S. 109—127. 90) §. 1. J. de Scto Tertull. III, 3. *Ulpianus*, fragm. XXVI, 8. 91) tit. J. de Scto Tert. III, 3. Dig. XXXVIII, 17 und Cod. VI, 56 ad Sct. Tert. — Ungewissen Jahres unter Hadrian (§. 2. J. h. t); nicht nach Hugo, Röm. Rechtsgesch. S. 556 unter Antoninus Pius vom J. 910. 92) L. 1. Cod. Theodos. de legit hered. V, 1. In G. Hänel's Ausgabe des C. Th. (Bonn 1842.) ad h. l. fasc. 1. p. 439. 441. ist das Jahr dieses Gesetzes kritisch festgestellt. 93) L. 7. C. Th. de leg. her. V, 1. 94) §. 2—5. J. de Scto Tert. III, 3. L. ult. C. ad Sct. Tert. VI, 56. 95) *Ulpianus*, fragm. XXVI. §. 7. Tit. J. de Scto Orph. III, 4. Vergl. *Stockmann*, de Scto Orph. (Leipzig 1798.)

die alten Civilerben, auch den Enkeln [96]) beiderlei Geschlechts ein Erbrecht in den Nachlaß der Großmutter und des mütterlichen Großvaters.

Dem als solchen durch das Civilrecht von der Erbfolge in den Nachlaß der Hauskinder ausgeschlossenen Vater [97]), der durch die Ausbildung der Peculien gleich nach den Descendenten als Agnat succedirt haben würde, zogen Leo und Anthemius [98]) außer den Kindern die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, dann die halbbürtigen vor, und nach manchen wechselnden Bestimmungen [99]) nahm dies Justinian [1]) wieder auf, dem Vater den Nießbrauch des Vermögens belassend.

Endlich stellte Anastasius [2]) die emancipirten Geschwister den Agnaten gleich, ertheilte ihnen aber nur die Hälfte der Portion der nicht emancipirten, was Justinian [3]) aufhob, der auch die uterini allen agnatischen, auch den vollbürtigen Geschwistern gleichstellte.

Während unter den Descendenten gänzlich der noch verbliebene Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten schwand [4]), berief endlich Justinian neben den Männern das weibliche Geschlecht, ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftgrades mit dem Erblasser, zur Intestaterbfolge [5]), ließ die Kinder [6]) der Emancipirten und uterini neben dem Oheim zu, und führte auch für den ordo agnatorum eine successio graduum ein [7]).

Prätorisches Recht: Von den unverkennbaren Mängeln [8]) des altcivilen Intestaterbrechtes waren die fühlbarsten der Verlust des Erbrechtes durch die geringste capitis deminutio, die Ausschließung aller Cognaten von der Erbfolge, und deren Beschränkung auf den nächsten Agnaten ohne Succession der entfernteren, auch wenn jene die Erbschaft ausgeschlagen hatten. Nach der oben (S. 349) gegebenen historischen Entwickelung der Bonorum possessio ward durch dieselbe jenen Mängeln vom Prätor aus dem Grundsatze: ne quis sine successore moreretur, und dann abgeholfen, wenn entweder gar kein Testament vorhanden, oder das vorhandene destituirt, oder nicht nach civilem, nicht nach prätorischem Erbrechte gültig war, oder wenn von Niemandem eine B. P. secundum oder contra tabulas erbeten worden war. Bei den Freigeborenen berief die B. P. intestati, mit welcher eine successio ordinum und graduum verbunden war, vier Classen von Erben:

1) *B. P.* (ex edicto) *Unde liberi* [9]) in den Nachlaß des Vaters (nicht in den der Mutter wegen fingirter Suität der in dieser Classe Berufenen) [10]) für die eheliche Nachkommenschaft aller Grade, ohne Rücksicht auf Suität und Emancipation, selbst bei durch Emancipation bewirkter Entlassung aus fremder Adoption. Die Erbschaft wurde gleichfalls nach Stämmen, daher nur im ersten Grade nach Kopfzahl, vertheilt, jedoch mit der Besonderheit, daß sui heredes verlangen konnten, daß die non sui ihr eigenes Vermögen conferirten, und daß nach der nova clausula [11]) die in der Gewalt des Großvaters verbliebenen Enkel die Hälfte des Erbtheiles ihres emancipirten Vaters aus dem großväterlichen Nachlasse erhielten.

2) *B. P.* (ex edicto) *Unde legitimi* [12]) für die nach älteren und neueren Civilgesetzen Erbberechtigten, zunächst für die sui, die als sui heredes sich abstinirt oder unde liberi nicht immiscirt hatten und noch agnosciren wollten, erst in deren Ermangelung für die übrigen legitimi nach Nähe des Grades, z. B. consanguinei, Agnaten, übrige, durch die XII Tafeln berufenen Seitenverwandte, die Mutter ex Scto Tertulliano, die Kinder ex Scto Orphitiano. Ob in dieser Classe der entferntere Agnat an die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden näheren trat, war zu Gajus' Zeit Streitfrage [13]).

3) *B. P.* (ex edicto) *Unde cognati* [14]) für die Cognaten des Erblassers bis zum sechsten Grade [15]) und die nach Civilrecht ausgeschlossenen Agnaten [16]), jedoch

96) L. 4. C. Th. de leg. her. V, 1. L. 9. C. de suis et legit. lib. VI, 55. §. 1. 3. J. de Scto Orph. III, 4. 97) Vgl. Anmerk. 83. Löhr, Von der Succession in ein Peculium vor Nov. 118 in: Magazin für Rechtsw. und Gesetzgeb. IV. S. 101 — 108. *M. S. Mayer*, de hereditate parentis manumissoris. (Tübingen 1832.) *Witte*, de luctuosis hereditatibus. (Breslau 1824.) 98) L. 4. C. de bon. quae lib. VI, 60. 99) L. 3. C. de bon. quae lib. VI, 60. L. 9. 10. C. Th. de nat. bon. VIII, 18. §. 3. J. de Scto Tert. III, 3.

1) L. 11. C. commun. de succ. VI, 59. L. 6. pr. und §. 1. C. de bon. quae lib. VI, 61. Über den Grad der Aufhebung des älteren Rechtes vergl. Mayer a. a. O. v. Löhr in Mag. IV. Nr. 7. S. 107 und im Arch. für civ. Praxis. X. S. 161 fg. Dagegen Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXV. S. 219 fg. XXXVII. S. 357 fg. 2) §. 1. J. de succ. cogn. III, 5. 3) L. 15. §. 1. 2. C. de leg. hered. VI, 58. 4) L. 12. C. de suis et leg. VI, 55. — §. 16. J. de hered. quae ab int. def. III, 1. — Über die frühere Verordnung des Gratian, Valentinian und Theodosius vom J. 383 L. 3. C. Th. de leg. hered. V, 1. L. 4. C. ad Sc. Orph. VI, 57, über die Bestimmung des Anastasius vom J. 503. L. 11. C. de leg. hered. VI, 58 und über Gleichstellung der emancipirten und nicht emancipirten Geschwister §. 1. J. de succ. cogn. III, 5, wie denn überhaupt ein auf neueren Gesetzen beruhendes Erbrecht durch minima capitis deminutio nicht aufgehoben wurde — novae hereditates legitimae capitis deminutione non pereunt §. 2. J. de Scto Orph. III, 4. fr. 11. D. de suis et legit. hered. XXXVIII, 16. fr. 1. §. 8. D. ad Sct. Orph. XXXVIII, 17. 5) L. 14. pr. C. de legit. hered. VI, 58. §. 3. J. de legit. agn. succ. III, 2. 6) L. 14. §. 1. L. 15. §. 3. C. de legit. hered. VI, 58. 7) §. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. Basilica XLIX, 1, 4. 8) *Gajus*, instit. III. §. 18—45 zählt diese Mängel auf. — pr. J. de B. P. III, 9.

9) tit. Dig. si tab. test. nullae exstabunt unde liberi, XXXVIII, 6. tit. C. unde liberi, VI, 14. *Gajus*, inst. III. §. 26. 31. *Ulpianus*, fragm. XXXVIII, 8. 10) §. 3. J. de B. P. III, 9. *Gajus*, inst. l. c. 11) Anfänglich ging jure gradus der emancipirte Vater dem nicht emancipirten, nach Civilrecht allein erbenden, Enkel vor, was unter Hadrian der Prätor Julian durch eine dem edictum perpetuum zugefügte nova clausula, novum edictum, edictum Julianum, abänderte. L. 1. D. de conjung. cum emanc. XXXVII, 8. 12) tit. D. unde leg. XXXVIII, 7. C. h. t. VI, 15. tit. J. de legit. agn. succ. III, 2. 13) *Gajus*, inst. III. §. 28. 14) *Gajus*, inst. III. §. 27. *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 9. §. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. tit. J. de succ. cogn. III, 5. tit. D. unde cogn. XXXVIII, 8. C. h. t. VI, 15. 15) Eine Ausnahme für den siebenten Grad §. ult. J. h. t. III, 5. fr. 1. §. 3. D. h. XXXVIII, 8. 16) fr. 5. D. h. t. XXXVIII, 8. §. 1. J. h. t. III, 5.

ohne Unterschied lediglich nach Nähe des Grades, sodaß der nächste den entfernteren ausschloß. Bei Gleichheit des Grades Mehrer ward nur nach dessen Nähe in capita und durch einander in auf- und absteigender oder in Seitenlinie succedirt.

4) *B. P.* (ex edicto) *Unde vir et uxor*[17]) für den überlebenden Ehegatten aus rechtsgültiger, bis zum Tode des Erblassers bestandener Ehe, in welcher die Frau nicht in manu mariti gewesen.

Bis zur Umgestaltung der Intestaterbfolge durch Justinian war dieselbe demnach folgende: 1) Descendenten ohne Rücksicht auf Emancipation und Überlassung in Adoption, oder ihre Abstammung vom Sohne oder Tochter; 2) Vater und Mutter nebst vollbürtigen, auch emancipirten Geschwistern; 3) Halbgeschwister, gleichviel, ob consanguinei oder uterini; 4) Geschwisterkinder ohne Unterschied; 5) nächste Agnaten ohne Unterschied des Geschlechts mit successio graduum; 6) desgleichen Cognaten bis zum sechsten Grade und einer Person des siebenten; 7) die Ehegatten.

Bei der Intestaterbfolge in das Vermögen der Freigelassenen[18]), successio ab intestato in bona libertorum, d. h. solcher, die durch die Freilassung römisches Bürgerrecht erlangt hatten, succedirten nach den XII Tafeln (s. S. 351) 1) *sui heredes*, welche eine liberta nicht haben konnte; 2) *patronus, patrona, liberive patroni*, und statt der Agnaten 3) *gentiles*, zu denen der libertus als Minderberechtigter gehörte. Da hiernach der Freigelassene durch Testament, Adoption oder strenge Ehe das Erbrecht des Patrons ganz vereiteln konnte, so ertheilte das prätorische Recht dem Patron nicht nur eine B. P. contra tabulas auf die Hälfte des Nachlasses, sondern auch B. P. intestati darauf, außer wenn leibliche Kinder in Gewalt des Freigelassenen vorhanden waren. Daher ward die B. P. intestati der Ordnung nach in folgenden sieben Graden[19]) ertheilt: ex edicto 1) *Unde liberi* den Kindern, emancipirten oder nicht, der uxor in manu, und, außer wenn er mit leiblichen sui des Erblassers concurrirt, auf die Hälfte des Nachlasses dem Patron; 2) *Unde legitimi*, zunächst den hier wieder berufenen sui, dem Patrone und dessen Kindern männlichen Geschlechts; auch nach Analogie des Patron dem parens manumissor, jedoch gingen dem extraneus manumissor die decem personae[20]) vor. 3) *Unde cognati proximi* des verstorbenen Freigelassenen; 4) *Tum quem ex familia*[21]), den Agnaten und wol auch den emancipirten Kindern und Gentilen des Patron[22]); 5) *Unde patronus, patrona liberique eorum et parentes;* dem Patron u. s. w. des Patron, wenn dieser selbst ein libertus war, und wenn er emancipirt war, seine parentes; 6) *Unde vir et uxor* des Erblassers; 7) *Unde cognati manumissoris*, nämlich diejenigen bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad, unter ihnen der Patron wieder, welche nach der Lex Furia testamentaria aus dem Testamente des Freigelassenen ein Legat von mehr als 1000 asses empfangen konnten[23]).

Die Lex Julia et Papia Poppaea[24]) führte bei dem Nachlasse eines Freigelassenen von mindestens 100,000 Sestertien — centenarius — und weniger als drei hinterlassenen Kindern desselben für den Patron ein nothwendiges Erbrecht desselben auf eine Virilportion ein, mochte der Freigelassene ein Testament errichtet haben, oder nicht. Valentinian befahl im J. 447 den kinderlosen Freigelassenen im Testamente den Söhnen des Patron, oder bei deren Wegfall deren Söhnen (Enkeln des Patron) ein Drittheil auszusetzen, während die Töchter und deren Nachkommenschaft übergangen werden konnten. Bei Intestaterbfolge waren die Descendenten des Freigelassenen, wenn sie römische Bürger waren, auf das Ganze berufen, und in deren Ermangelung dessen Vater, Mutter oder Geschwister, wenn sie frei und römische Bürger waren, auf die Hälfte, und auf die andere die Erben des Patron berufen. Justinian[25]) beschränkte dies Erbrecht dahin, daß dem ab intestato verstorbenen Freigelassenen seine Kinder succedirten und ohne Rücksicht auf ihre Zahl den Patron ausschlossen, dieser aber, wenn gar keine Kinder oder keine Ältern des Freigelassenen[26]) vorhanden waren, jenen vollständig beerbte. Von einem Freigelassenen centenario major konnte durch Testament der Patron nur bis auf ein Drittheil, von einem centenario minor

§. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. §. 5. J. III, 2. fr. 9. D. h. t. XXXVIII, 8. §. 4. J. III, 2. fr. 2. 4. D. h. t. XXXVIII, 8.

17) tit. D. unde vir et uxor XXXVIII, 11. C. h. t. VI, 18. 18) *Gajus*, institut. III. §. 40. *Ulpianus*, fragm. XXVII. §. 1—4. XXIX. §. 1. — pr. J. de succ. lib. III, 7. Vergl. v. Löhr, Magazin III. Nr. 8. S. 261. Göschen, Über die b. p. des libertini intestati im: Civilist. Magaz. IV. S. 257. Hugo, ebend. VI. Abh. 24. Unterholzner, Über das patronatische Erbrecht, in: Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VI. Nr. 2. §. 4. S. 31—55. Huschke, Beitr. zur Erläut. des Rechts der Succession in die Güter der Freigelassenen, in: Studien des röm. Rechts. (Breslau 1830.) I. S. 25—167. *Francke*, de successione manumissorum spec. 1. (Jena 1834. sp. 2. ebend. 1835.) 19) *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 7. — §. 3. J. de B. P. III, 9 gibt scheinbar acht Grade an, indem zwischen dem zweiten und dritten ex edicto *Unde decem personae* eingeschaltet ist, worunter aber nur die Stelle zu verstehen ist, welche die dort aufgeführten decem personae cognatorum vor dem extraneus manumissor eingenommen haben. Vgl. Göschen, Über b. poss. lib. intest. in: Hugo's Civ. Magaz. IV. S. 257. 258. Unterholzner, Über das patr. Erbr. in: Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. S. 55—84. Huschke Abh. 2 und 3 in: Studien des röm. Rechts I. S. 58—121 gegen vorgenannte.

20) — dat bonorum possessionem — Tertio decem personis, quas extraneo manumissori praeferebat. Sunt autem decem personae hae: pater, mater; avus, avia, tam paterni quam materni; item filius, filia; nepos, neptis, tam ex filio, quam ex filia; frater, soror, sive consanguinei sunt, sive uterini. §. 3. J. de B. P. III, 9. — Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI, 9. §. 2. 21) §. 3. J. a. a. O. Andere lesen: Tamquam, Cujacius: Tum quam, Bienер: Tum qua. Vergl. Huschke a. a. O. I. S. 105. *Ulpianus* l. c. quarto familiae patroni. 22) Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI, 9. §. 1. 23) *Ulpianus* l. c. septimo cognatis manumissoris, quibus per legem Furiam plus mille asses capere licet: et si nemo sit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed jus suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria. 24) *Gajus*, inst. III. §. 42. — §. 2. J. de succ. lib. III, 7. 25) §. 3. J. a. a. O. 26) A. M. ist Rosshirt, Einl. in das Erbrecht und Darstellung des Intestaterbrechtes. (Landshut 1831.) S. 246.

ganz ausgeschlossen werden. Das Erbrecht des Patron ward durch actio Calvisiana und Faviana [27]) verfolgt. Für die Patronin — patrona — und die Kinder des Patron, ebenso wie bei der Beerbung freigelassener Frauen fanden analoge Verhältnisse, aber mit vielfachen kleinen und wandelbaren Abweichungen, statt [28]); dagegen sich die Beerbung eines latinus Junianus und dediticius wesentlich von der des libertus civis romanus unterschied [29]).

Neueste Intestaterbfolge [30]).

Alle bisher angezeigten Veränderungen Justinian's in der gesetzlichen Erbfolge, so wichtig und eingreifend sie waren, bezweckten doch nur deren Vervollständigung und Milderung. Erst 15 Jahre später erfolgte ihre gänzliche Neugestaltung und die Aufstellung eines vollständigen Erbfolgesystems durch Novella CXVIII. vom J. 543 [31]), *διάταξις ἀναιροῦσα τὰ* adgnatica *δίκαια καὶ τυποῦσα τὰς ἐξ ἀδιαθέτου κλήσεις* (Constitutio, quae jura agnationis tollit, et successiones ab intestato definit, umgekehrt nach Vulgata), zu welcher Novella CXXVII. vom J. 547 [32]) den nöthigen Nachtrag und Abänderung liefert. Diese größte gesetzgeberische That der Regierung Justinian's, welcher mehr persönliche Anerkennung gebührt, als dem untergeordneten, wenn auch für die Folge noch so bedeutenden Verdienste der Sammlung des bestehenden Rechtes, zeichnet sich ebenso dadurch aus, daß sie in geschichtlicher Entwickelung auf dem alten Rechte fußt, als daß sie in neuer Ordnung den natürlichen Verhältnissen sich anschließt und freien Blickes das ihnen Unzupassende, das Überlebte und Verwickelte beseitigt. Wol nur mismuthig ist daran, als natürliche Folge der Constitutionenjurisprudenz, Willkür und Zufälligkeiten, und als deren Beweis eine bedeutende Abänderung der Nov. CXVIII durch Nov. CXXVII getadelt worden [33]). Als ein vollkommen neues System der gesetzlichen Erbfolge kündigt sich Nov. CXVIII an, hebt alle früheren Gesetze, also auch das Recht der Digesten, Institutionen und des Coder auf, und befiehlt nur, der neuen Verordnung nachzugehen [34]). Durch den Grundgedanken, das gesetzliche Erbrecht einzig und allein von der Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser abhängig zu machen, ohne Rücksicht auf Abstammung, Geschlecht, väterliche Gewalt [35]) und auf Entfernung der Blutsverwandtschaft, fiel die Scheidewand zwischen Agnaten und Cognaten, welche ganz gleich gestellt wurden [36]). Es kommen dadurch die der Art nach gleich nahen Verwandten zusammen, als Adscendenten, Descendenten und Collateralen, dem Wortlaute nach in drei, aber als Descendenten, als Adscendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades, als halbbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades, und als übrige Verwandten thatsächlich in vier Classen [37]) zur Erbschaft, von denen die nähere die entferntere ausschließt, und bei welchen eine sogenannte successio graduum et ordinum stattfindet.

Noch vor dieser Umgestaltung der Erbfolge der Verwandten hatte Justinian die außerordentliche Intestaterbfolge, welche im 4. und 5. Jahrhunderte, namentlich hinsichtlich der Privilegien von Gemeinheiten in der Art ertheilt worden war, daß sie an die Stelle des Fiscus tritt, unter Aufhebung seiner eigenen früheren Novellen XXII und LIII vom J. 536 und 537, durch Nov. CXVI. CXVII vom J. 542 und später durch Nov. CXXXI vom J. 545 geordnet.

Ordentliche Intestaterbfolge.

Die ordentliche Intestaterbfolge beruht auf der leiblichen, und soviel den Vater anlangt ehelichen [38]), und

27) tit. D. si quid in fraudem patroni factum sit. XXXVIII, 5. 28) *Gajus*, inst. III. §. 43. 44. 47. 49—52. *Ulpianus*, fragm. XXIX. §. 3. 5. 6. 29) *Gajus*, instit. III. §. 58—76. Vgl. Ganś, Scholien zum Gaj. S. 361—364. Mit Justinian's L. un. C. de lat. lib. toll. VI, 6 hörten beide Arten der Freigelassenen auf zu existiren. 30) *Rotgersius*, comment. ad successionem legitimam sec. Nov. CXVIII in: apodicticae demonstrationes. Bd. I. Ortloff, Justinian's neue Verordnungen über die Intestaterbfolge oder Übersetzung der Nov. CXVIII und der sie betreffenden Stellen der Nov. CXXVII. (Coburg 1816.) Büchel, Streitfragen aus Nov. CXVIII. (Marb. 1839.) (oder civilrechtl. Erörter. 2. Bd.) 31) Da der Nov. CXVIII die Subscription fehlt, ist viel über deren Jahr gestritten worden, welches aus deren cap. 6: *ἐκείνοις τοῖς θέμασιν, ἅτινα ἐκ προοιμίων τοῦ Ἰουλίου μηνὸς τῆς παρούσης ἕκτης ἐπινεμήσεως συνέβη* (in illis casibus, qui ab initio mensis Julii sextae hujus indictionis contigerunt), durch Berechnung des Indictionscyklus (vergl. *Glück*, introductio in studium historiae legum. [Halle 1781.] Ortloff a. a. O. S. 24) festgestellt werden muß. Ganz irrig hat dafür V. *Forster*, de hereditat. ab intest. Lib. 7. c. 5 das Jahr 528 angegeben. *Wieling*, jurisprudentia restituta p. 167 und Roßhirt, Intestaterbrecht S. 283 nehmen den 26. Juli 544 an. Der Zeitgenosse Justinian's, *Julianus*, epitome Novellorum const. 109. §. 393—397, nennt den 26. Juli 543, welche Angabe als die richtige durch Glück, Intestaterbfolge S. 548 und F. A. Biener, Geschichte der Novellen Justinian's. (Berl. 1824.) S. 323 festgestellt ist. 32) F. A. Biener a. a. O. S. 524. In das Jahr 528 wird Nov. CXXVII verlegt von Wieling a. a. O. S. 172. Glück, Intestaterbfolge S. 561 und Roßhirt, Intestaterbrecht S. 284.

33) Roßhirt a. a. O. S. 283. 34) Nov. CXVIII. praef. Roßhirt a. a. O. S. 281. Es ist ein ziemlich allgemeiner, daher desto mehr verwirrender Fehler, sich nicht blos wegen des durch Nov. CXVIII bestätigten, sondern auch von ihr neu geschaffenen Rechtes auf die früheren Rechtsbücher Justinian's zu beziehen. 35) *G. L. Boehmer*, de discrimine suorum et emancipatorum in successione intestati jure novo sublato (Göttingen 1766. 4.) und in electa jur. civ. 1. Bd. Nr. 5. 36) Nov. CXVIII. praef. v. c. 4. 37) Man denkt wol auch die prätorische Erbfolge der Ehegatten als eine fünfte Classe, z. B. Puchta, Lehrbuch der Pandekten. §. 452. (Leipzig 1838.) S. 502. 38) Dahin gehören auch Kinder aus putativer Ehe und legitimirte uneheliche Kinder, Nov. LXXXIX. c. 8. c. 9. §. 1. Nov. LXXIV. c. 2. Vergl. *Madihn*, de legitime natorum portione legitima in successione cum legitimatis. (Halle 1755. 4.) *Ayrer*, de rescript. legitimat. princ. plenissimum effectum tribuente, legitimi licet liberi existent. (Göttingen 1743.) *Kohl*, de succ. ab intest. per rescr. legitimatorum exstantibus liberis legitime natis. (Gött. 1800.), nicht aber aus Nothzucht erzeugte Kinder; vergl. *Glück*, de conditione liberorum ex stupro violento, aut nec violento nec voluntario procreatorum quoad successionem ab intestato recte aestimanda, in: opusc. jurid. fasc. 4. In Blutschande erzeugte Kinder haben mit ihren Ältern durchaus kein gegenseitiges Erbrecht, Nov. LXXIV. c. 6. Nov. LXXXIX. c. 15. *Heise*, de successorib. necessariis. (Göttingen 1802.) §. 29. 30. Spangenberg im Arch. für civ. Praxis. XII. Nr. 22. S. 452 fg. Bol-

auf der durch Adoption oder Arrogation bewirkten juristischen Verwandtschaft. Auch wird die Erbfolge von Blutsverwandten durch deren Emancipation oder Überlassung in Adoption nicht geschmälert, und adoptirte Kinder jeder Art beerben auch ihre leiblichen Ältern und werden von diesen beerbt[37]). Bei der Vertheilung nach Stämmen traten schon, nach älterem Rechte, die entfernteren Descendenten des Erblassers, und zwar ins Unendliche, an die Stelle ihres vor dem Erblasser verstorbenen Adscendenten, und erbten zusammen den Antheil, welcher diesem zugefallen sein würde. Dieses von den Neueren sogenannte Repräsentationsrecht[40]) dehnte Justinian auf Neffen und Nichten des Erblassers, aber auch nur auf diese, aus, jedoch gleichgültig, ob sie Kinder dessen voll- oder halbbürtiger Geschwister waren, aber unter der Voraussetzung, daß sie, in Ansehung ihres verstorbenen Adscendenten, erbfähig sind, und dieser wieder, in Beziehung auf den Erblasser, erbfähig gewesen sein würde. — Die Intestaterbfolgeordnung der Verwandten ist nun diese:

Erste Classe: die ihrem Stamme nach nächsten Descendenten, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nähe des Grades, väterliche Gewalt oder Erstgeburt, sodaß bei mehren Descendenten ersten Grades nach Köpfen, bei mehren entfernterer Grade, auch wenn sie nur von Einem Kinde abstammen, nach Stämmen geerbt wird[41]). Bei Nachkommen aus verschiedenen Ehen beerben diese zu gleichen Theilen ihren gemeinschaftlichen Adscendenten, mit Ausschluß des aus einer der Ehen desselben von seinem verstorbenen Ehegatten herrührenden Vermögens, welches den aus dieser Ehe erzeugten Nachkommen ausschließlich zufällt. Während uneheliche Kinder[42]) mit ihrer Mutter und deren Verwandten in gleichem Erbverhältnisse wie eheliche und neben solchen stehen, stand in rechtmäßigem Concubinate erzeugten natürlichen Kindern ersten Grades am Nachlasse ihres Vaters, wenn dieser keine Ehefrau und ehelichen Kinder hinterlassen hatte, ein Erbrecht auf dessen sechsten Theil zu, welchen sie mit ihrer den Erblasser überlebenden Mutter (dessen Concubine) theilten. Erbten eheliche Kinder oder die Ehefrau, so konnten sie nur Alimente fodern. Nach Aufhebung des Concubinats durch die Reichspolizeiordnungen vom J. 1530 Tit. 33, vom J. 1548 Tit. 25, vom J. 1577 Tit. 26. §. 1 fällt das Erbrecht der unehelichen Kinder am väterlichen Nachlasse weg und wird nur durch eine milde, viel bestrittene Praxis einzeln gestattet[43]).

Zweite Classe: Gleichzeitig 1) die nach dem Grade nächsten Adscendenten[44]), von denen der nähere den entfernteren nicht blos in derselben, auch in der anderen Seite ausschließt, gleich nahe zugleich erben, und unter welchen, wenn sie allein erben, die Erbschaft bei nur von Einer Seite vorhandenen Adscendenten nach Köpfen, bei von beiden Seiten (väterlicher und mütterlicher) vorhandenen nach Linien vertheilt wird. 2) Die vollbürtigen Geschwister[45]). 3) Die Söhne und Töchter verstorbener vollbürtiger Geschwister. Erben alle Arten in dieser Classe Berufener zusammen, so theilt sich der Nachlaß für die Geschwisterkinder nach Stämmen, für Geschwister und Adscendenten nach Köpfen[46]); erben

---

ley, Juriſt. Aufſätze. (Stuttgard 1831.) I. Nr. 4, welchen aber, nach Nov. XII. c. 1, nicht die im Ehebruche erzeugten gleich zu achten sind, die als uneheliche beurtheilt werden.

39) Daß der Arrogirte und von einem Adscendenten Adoptirten seinen Vater nur als Verwandter, nicht als Kind beerbe, behauptet v. Löhr in Magaz. III. S. 398. — Vergl. überhaupt Lehr, über die gesetzliche Erbfolge der adoptirten Kinder und deren leiblicher Ältern gegen einander, in: Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrsamkeit. V. Nr. 9. S. 177—196. 40) Nov. CXVIII. c. 1. 3. *Gmelin*, diss. exhibens historiam repraesentationis ex jure civili rom. (Tübingen 1787.) — Gegen die Beschränkung des Repräsentationsrechtes auf die Succession der Geschwisterkinder mit den Geschwistern erklärt sich G. F. Puchta, Lehrbuch der Pandekten. §. 452. Note 15. (Leipzig 1838.) S. 502. 41) Nov. CXVIII. c. 1. 4. — Vgl. *G. L. Boehmer*, de discrimine suorum et emancipatorum sublato (Anm. 35). *J. S. Fr. Boehmer*, de nepotibus avo jure proprio succedentibus. (Frankfurt 1762. 4.) *Diel*, Veritas sententiae: nepotes si soli ex diversis stirpibus ad successionem avi concurrant, in stirpes succedere, vindicta. (Mainz 1792. 4.) *A. Contius*, de hered. et bon. poss. ab intest. (Mainz 1792. 4.) *Koch*, de succ. nepot. in succ. ab intest. Auctuar. IV. p. 293. *Süplitz*, de nepotibus ex filio unico avo non in capita, sed in stirpes succedentibus. (Helmst. 1806. 4.) *Schneidt*, spec. matheseos de successione descendentium ex diversis matrimoniis natorum. (Würzb. 1799. 4.) — Eine Succession der Enkel nach Köpfen behaupteten: *Cürten*, intest. successio. (Bonn 1763. fol.) c. 2. art. 1. §. 2. *Pfeifer*, de succ. descendentium legitima. (Marb. 1742.) §. 38. 42) *Anckelmann*, de succ. ab intest. liberorum natural. et spuriorum in bona matris ejusque collateral. (Göttingen 1784.)

43) Nov. XVIII. c. 5. Nov. LXXXIX. c. 12. §. 4. 6. *Mencken*, de successione liberorum naturalium, ad spurios non pertinente. (Wittenb. 1725.) *Eberhard*, de succ. liberor. nat. in sextantem paternae hereditatis exule in Germania. (Marb. 1764.) *Chr. C. Stübel*, de jure illegitimor. liberor. succedendi in sextantem bonor. paternor. (Halle 1795.) *Hagen*, de liberor. natural. successione in bonor. pat. sextantem. (Jena 1816.) Hauptsächlich: Mayer, Das Intestaterbrecht der liberi naturales nach heut. röm. Recht. (Tübingen 1838.) 44) Nov. CXVIII. c. 2. Pauli, Das Erbrecht der Adscendenten. (Landshut 1812.) Das für die Erbfähigkeit der Adscendenten von Glück, Intestaterbf. §. 165. S. 624 unter Zugeständniß vieler Ausnahmen aufgestellte und ziemlich allgemein aufgenommene Reciprocitätsprincip, wornach diejenigen Adscendenten gerufen sind, welche der Erblasser, falls er der Überlebende gewesen, beerbt haben würde, jura successionis sunt mutua, bestreitet Roßhirt, Intestaterbrecht S. 318. 45) Nov. CXVIII. c. 2. 3. Nov. CXXVII. c. 1. Ein Nießbrauch des Vaters an dem Erbtheile der Geschwister des Erblassers findet nicht statt. — Ein irriges Verständniß des Ausdrucks ἐξ ἑκατέρων γονέων (ex utrisque parentibus, Vulg. per utrumque parentem, *Hombergk*) in Nov. CXVIII. c. 2, welches ἑκατέρος mit alteruter übersetzt, will in Ermangelung vollbürtiger Geschwister in dieser Classe auch halbbürtige, mit dem Erblasser vom erbenden Adscendenden abstammende Geschwister berufen sehen. Dagegen s. *Birckner*, larva absurdae sententiae de successione unilateralium cum adscendentibus detracta. (Altorf 1774.) Glück a. a. O. §. 167. Roßhirt a. a. O. S. 327. — Ebenso grundlos ist die früher von großen Juristen behauptete Ansicht, daß die Großältern von den leiblichen Geschwistern des Erblassers ausgeschlossen würden. *G. Haenel*, dissensiones dominorum. (Leipzig 1834.) S. 144. 460. 46) Schraber, Abhandl. aus dem Civilrechte. (Hanover 1808.) S. 184. Nov. CXVIII. c. 3 schloß die Geschwister durch die Adscendenten aus, was Nov. CXXVII. c. 1 abgeändert hat. Allein dies ist nicht hinsichtlich der Geschwisterkinder geschehen, welche bei Wegfall von Geschwistern nur eine

blos Geschwisterkinder, so erben sie auch nach Köpfen ohne Unterschied, ob sie sämmtlich von einem oder von mehren Geschwistern des Erblassers abstammen. In diesem letzten, in der Novelle nicht bestimmt hervorgehobenen Falle hatte, nach des Accursius Vorgange, sich glossa ordinaria und gemeine Meinung für Erbfolge nach Stämmen entschieden; allein die abweichende Meinung des Azo ward durch Reichsabschied Kaiser Karl's V. zu Speier vom J. 1529 §. 31 als die richtige Erklärung gesetzlich geordnet[47]).

Dritte Classe: Die halbbürtigen Geschwister und die Söhne und Töchter verstorbener Halbgeschwister[48]), ohne Unterschied, ob von Vaters wegen (consanguinei), oder durch die Mutter verwandt (uterini), und die, wenn Geschwisterkinder allein erben, nach Köpfen, wenn sie mit des Erblassers Geschwistern zusammentreffen, nach Stämmen sich abtheilen. Auch wird bei Halbgeschwistern verschiedener Art der Vermögensursprung des Nachlasses nicht berücksichtigt, und die Regel paterna paternis materna maternis tritt nicht ein[49]).

Vierte Classe: Die dem Grade nach nächsten übrigen Seitenverwandten ins Unendliche, ohne Unterschied des Geschlechtes und der vollen oder Halbgeburt. Gleich nahe Seitenverwandte erben zugleich und theilen sich nach Köpfen[50]). Ein Repräsentationsrecht und Einfluß mehrfacher Verwandtschaft findet in dieser Classe nicht statt.

Außerordentliche Intestaterbfolge.

An die Erbfolge der Verwandten schließt sich zunächst:

Die Erbfolge der Ehegatten 1) auch jetzt noch aus dem prätorischen Edicte *Unde vir et uxor*[51]), wenn der verstorbene Ehegatte gar keine erbfähigen Verwandten hinterlassen hat. 2) Das Erbrecht der armen Witwe[52]) am Nachlasse des wohlhabenden Ehemannes auf dessen vierten Theil, und wenn drei oder mehr Kinder denselben beerben, auf eine Virilportion, ausgenommen, wenn sie Kinder vom verstorbenen Ehemanne hat, welchen Falles sie diesen den ihr zufallenden Theil, sogenannte portio conjugis inopis, hinterläßt, und nur dessen Nießbrauch erbt. — Das Recht des Vaters auf den Nießbrauch an einem Kopftheile der von seinen Kindern nach ihrer Emancipation erworbenen mütterlichen Erbschaft ist keine Erbfolge desselben, sondern ein gesetzlicher Nießbrauch[53]).

Die Erbfolge des Verpflegers eines Wahnsinnigen[54]) findet gegen des Letzteren Testaments- und Intestaterben statt, wenn diese, ergangener schriftlicher[55]) Auffoderung ungeachtet, sich desselben nicht angenommen haben.

Erbfolge gewisser Corporationen[56]) in den Nachlaß ihrer Mitglieder in Ermangelung aller Erben, 1) der Curien in den Nachlaß der Decurionen[57]), durch Gesetz Constantin des Großen vom J. 319, wenn sie ohne Söhne verstarben, seit Justinian, wenn ein nicht Curiale sie beerbt haben würde; 2) das *corpus naviculariorum*[58]) durch Constantin den Großen im J. 326; 3) die Heeresabtheilung, legiones et vexillationes[59]), durch Constantius im J. 347; 4) die *cohortales*[60]), früher Unterbeamte des praetor praetorio, später der Provincialstatthalter, unter einander durch Constantius im J. 349; 5) das *collegium fabricensium*[61]) durch Theodosius und Valentinian im J. 438. Hieraus hat die Praxis mit Unrecht ein Erbrecht aller Zünfte auf erblose Güter ihrer Mitglieder herleiten wollen, und auf Akademien und Armenhäuser ausgedehnt, zumal in diesen und Klöstern oft mit der Aufnahme ein vertragsmäßiges Erbrecht verbunden ward. 6) Die Kirche[61]), bei welcher der Geistliche angestellt war, oder das Kloster, zu welchem der Mönch oder die Nonne gehörte, durch Theodosius und Valentinian im J. 434 und bestätigt durch Justinian. Heutzutage wird dies römische Recht nur noch bei dem Regimente und der Kirche, auch der protestantischen, angewendet.

Die Erbfolge des *socius liberalitatis principis*[62]) beschränkt sich auf die zugleich mit dem Erblasser vom Landesherrn geschenkt erhaltene Sache, und beruht

---

milde, neuerlich von Roßhirt a. a. O. S. 349 fg. vertheidigte Praxis neben den Abscendenten zur Erbfolge zuläßt.

47) Eine Revision der Darstellung dieser Streitfrage gibt Roßhirt a. a. O. S. 353 fg. 48) Nov. CXVIII. c. 3. 49) Francke, Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien. 1. Abth. (Göttingen 1828.) Nr. 7. S. 162 fg. Glück a. a. O. §. 187. Roßhirt a. a. O. S. 372 fg. — Dagegen beruft man sich auf L. 13. §. 2. C. de legit. hered. VI, 58. Nov. LXXXIV. c. 1. §. 2. c. 2. 50) Nov. CXVIII. c. 3. §. 1. 51) Aliam vero bonorum possessionem, quae unde vir et uxor appellatur, in suo vigore servavimus. §. 4. J. de B. P. III, 9. — Tit. Unde vir et ux. Dig. XXXVIII, 11. Cod. VI, 18. Schwab, Erbfolge zwischen Mann und Frau nach röm. gem. und sächs. Rechten. (Jena 1782.) 52) Nov. CXVII. c. 5. Nov. LIII. c. 6. — Das frühere Recht enthielt Nov. XXII. c. 18. Nov. LIII. c. 5. Das Erbrecht des armen Witwer ist ausdrücklich wieder aufgehoben. Löhr, Von der Succession der dürftigen Witwe, im: Magaz. für Rechtsw. und Gesetzgeb. III. S. 359—385. Zimmern, Succ. der dürftigen Witwe, im: Grundr. des Erbrechts. Anh. S. 59—63. Martin, Rechtsgutachten. (Heidelberg 1806.) Nr. 10. S. 356 fg.

53) L. 3. C. de bon. mat. VI, 60. — Anderer Ansicht ist Schrader, Theorie eines gewöhnlich übersehenen Successionsrechtes des Mannes auf das Vermögen seiner Frau, in: Abhandl. aus dem Civilr. (Hanov. 1808.) Nr. 4. Sommer, Rechtswissenschaftl. Abhandl. (Gießen 1818.) Nr. 4. 54) Nov. CXV. c. 3. §. 12. 55) Marezoll in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. III. S. 285. 56) *Teller*, de successionis jure collegiis dato, Progr. 1 und 2. (Leipzig 1773.) 57) L. 1. C. Theod. de bonis decurionum V, 2. L. 1. 3—5. C. de heredit. decurion. VI, 62. L. 1. C. quando et quibus quarta pars deb. X, 34. Dirksen, Civilist. Abhandl. (Berl. 1821.) II. S. 99. 58) L. 1. C. de hered. decur. 59) Cod. Theod. de bonis militum V, 4. L. 2. C. de hered. decur. 60) L. 3. C. de hered. decur. 61) L. 20. C. de episc. et cler. I, 3; vgl. L. un. C. Theod. de bonis clericor. et monach. V, 3. — Nov. CXXXI. c. 13. Irrthümlich beruft sich Gratian can. 7. caus. 12. qu. 5 auf das Concilium zu Tribur vom J. 895, in welchem sich ein darauf bezüglicher Kanon nicht vorfindet. Vgl. *J. H. Boehmer*, de successione in bona clericorum singulari. (Halle 1739. 4.) 62) L. un. C. si liberalitatis imperialis socius sine herede decess. X, 14. — Cod. Theod. si petitionis socius sine herede defec.

auf Verordnungen Constantin's des Großen und des Constantius, welche Justinian bestätigt hat. Daß hier kein wahres Erbrecht vorliegt, ist ziemlich allgemein anerkannt; allein darüber ist viel gestritten worden, ob dieser Vorzug vor dem Fiscus nur auf einer Vermächtnißnahme, einem Anwachsungsrechte, wie beim Collegatar, oder einfach auf einer bloßen gesetzlichen Wohlthat beruhe.

Die Erbfolge des Fiscus[63]) endlich tritt nach diesen Allen ein in den nun erblosen Nachlaß, bona vacantia, den er cum inventario antritt, dessen Schulden und Legate bezahlt, und die binnen vier Jahren geltend gemacht werden muß, außerdem der erblose Nachlaß dessen Besitzer zufällt. Nach richtiger Ansicht succedirt der Fiscus des Landes, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, auch wenn dessen Nachlaß in mehren Gebieten verstreut sich befinden sollte. Ob die Succession des Fiscus ein wirkliches Erbrecht oder Occupation einer res nullius sei, ist vielfach erörtert worden[64]). Unabhängig vom jus fisci auf bona vacantia nach Lex Julia et Papia Poppaea bildete sich die Succession des Fiscus unter Constantius.

Testamentarische Erbfolge.

Die testamentarische Erbfolge[65]), die einzige andere, dem römischen Rechte bekannte Delationsform des Erbrechtes (s. oben S. 347), beruht nach ihrem Grunde auf einem letzten Willen, Testament im weiteren Sinne[66]), ultima voluntas, als der auf den Todesfall getroffenen Verfügung des Erblassers über sein Vermögen. Dieser letzte Wille kann jedoch auch andere seiner Bestimmung unterworfene Gegenstände betreffen, z. B. Bevormundung, Erziehung und Aufenthalt der Kinder des Erblassers, Erhaltung seines Andenkens, sein Begräbniß, Testamentsvollstreckung und ähnliche Nebenbestimmungen. Erst mit dem Augenblicke des Todes erhält ein letzter Wille rechtsverbindliche Wirkung, da er zu Lebzeiten des Erblassers diesen nicht bindet und von ihm stets widerrufen oder abgeändert werden kann[67]). Nach römischem Rechte ist er entweder ultima voluntas sollemnis ein Testament im engeren Sinne, oder minus sollemnis ein Codicill, welche dessen übrige Arten: Legat, Fideicommiß, mortis caussa donatio und mort. c. capio umfaßt, und dessen Specialitäten bereits in diesem Werke vorgetragen, daher hier nicht weiter auszuführen sind[68]).

Die Testamente zerfallen wieder in Privat- und öffentliche Testamente, die Privattestamente wieder in schriftliche und mündliche, ferner in ordentliche und außerordentliche unter Veränderung der gewöhnlichen Formalitäten. Das Testament im engeren Sinne ist ein feierlicher letzter Wille durch Einsetzung eines eigentlichen Erben — heres directus[69]).

Zur Gültigkeit eines letzten Willens gehört vor allen Dingen Testamentsfähigkeit — testamenti factio — sowol des Erblassers, ein Testament zu errichten, sogen. test. fact. activa, als des Erben, aus ihm etwas zu erwerben — test. fact. passiva — welche letztere unbedingt und bedingungsweise noch außer den allgemeinen Einschränkungen der Erbfähigkeit (s. oben S. 346) beengt ist. Wem die Testamentsfähigkeit abgeht, heißt intestabilis, und über diese Lehre des Erbrechtes ist bereits das Erfoderliche in diesem Werke beigebracht worden[70]). Hier nächst erfodert die Errichtung eines letzten Willens vollkommene Selbstthätigkeit des Testirers, Bestimmtheit und Deutlichkeit der Erklärung, Vollständigkeit nach Form und Inhalt und freie Willensbestimmung, und was dieser in anderen Rechtsgeschäften hinderlich ist, tritt auch der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung entgegen. Ebenso kann Natur und rechtliche Wirkung eines letzten Willens obwol bei Testamenten erst nach neuem römischen Rechte[71]), nach hinzugefügten Bedingungen[72]), Zeitbestimmun-

63) L. 1. 4. 5. C. de bon. vacant. X, 10. L. 30. Cod. Theod. de petitionib. X, 10. L. 5. C. Th. de bon. vacant. X, 8. *Spielmann*, de successione fisci. (Leipzig 1714.) *Schulte*, de jure fisci in hereditates privatorum. (Leipzig 1740.) Majer, Von der Succession des Fiscus. (Ulm 1786.) *Schmidt*, de succ. fisci in bona vac. (Jena 1836.) 64) Für ein Erbrecht erklären sich wegen Nov. I. c. 4 a. E. neuerdings Glück, Intestaterbr. S. 766. Buchholz, Juristische Abhandlungen. (Königsb. 1833.) S. 106—111. *Schmidt* l. c. v. Schröter in Zeitschr. für Civilr. und Proz. V. S. 89—140. Dagegen sind mit Recht Blume, Über das Recht des Fiscus an erblosen und confiscirten Gütern, im: Rhein. Museum für Jurispr. IV. S. 212—224. Francke, Beiträge. S. 158—161. Roßhirt, Intestaterbrecht. S. 226; s. oben Anm. 6. S. 343. 65) Quellen: Inst. de testamentis ordinandis II, 10. Dig. qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant XXVIII, 1. Cod. de testamentis et quemadmodum testam. ordinentur VI, 23. Notariats-Ordnung Kaiser Maximilian I. von 1512. Tit. (II.) von Testamenten. Literatur: *Didacus Covarruvias*, de testamentis et ult. vol. (Antwerp. 1555.) *de Brandenstein*, de test. et ult. vol. (Basel 1616.) *Finckelthaus*, quaestiones testamentariae. (Leipzig 1621.) *Pagenstecher*, discussiones testamentariae. (Gröningen 1703.) *Thomasius*, de differentiis jur. civilis et canonici in doctrina de testamentis. (Halle 1707.) Meurer, Von Testam. und Codicillen. (Nürnberg 1729.) *Stryck*, de cautelis testamentor. (Halle 1738. 4.) (in Opp. praest. T. III.). *Scopp*, de jure testamentor. (Frankf. 1762. 4.) v. Eichmann, über die Behutsamkeit beim letzten Willen. (Halle 1783.) 2 Bde. Westphal, Theorie des röm. Rechts von Testamenten, deren Erblasser und Erben, ihrer Form und Gültigkeit. (Leipzig 1789.) Siebenkees, Abh. von Testamenten, Codicillen u. s. w. (Gött. 1797.) *Gamsjaeger*, testamentum in genere, in specie inofficiosum, una cum remediis juris. (Mannh. 1805. 4.) *Hübner*, disputationes testamentariae. (Jena 1806.) Koch, Vers. einer system. Darstell. der Lehre vom testamentar. Erbrechte. (Frankf. 1814.) Gros, Abhandl. von Testamenten, Codicillen u. s. w. (Hadamar 1817.)

66) *Modestinus:* testamentum est voluntas nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri velit. fr. 1 D. qui test. facere poss. XXVIII, 1. 67) *Ulpianus:* — ambulatoria enim est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum. fr. 4. D. de adim. v. transf. legat. XXXIV, 4 und oben S. 347. 68) Spangenberg im Artikel: Codicill 69) — quia testamenta vim ex institutione heredis accipiunt, et ob id veluti caput atque fundamentum intelligitur totius testamenti heredis institutio. §. 34. J. de legat. II, 21. 70) G. F. Vogel im Artikel Intestabel, 2. Sect. 19. Bd. S. 467—469. 71) *Göschen*, observat. juris romani. (Berl. 1812.) I. 66—73. 72) Dig. de conditionibus institutionum XXVII, 7. de conditionibus et demonstrationibus XXXV, 1. — Cod. de institut. et substitut. et restitutionibus sub conditione facta VI, 25. de conditionibus insertis tam legatis quam fideicom-

gen — dies —, Modalität [73]) und Clauseln näher bestimmt werden. Nach dem feststehenden Inhalte eines letzten Willens richtet sich daher auch dessen Auslegung [74]), welche zwar den allgemeinen Interpretationsregeln folgt, aber dabei hauptsächlich die wahrscheinliche Willensmeinung des Erblassers berücksichtigt, wie denn ein letzter Wille möglichst aufrecht zu erhalten ist.

Geschichte der Testamente: Der geschichtlichen [75]) Entwickelung nach gab es in Rom, wo früher blos gesetzliche Erbfolge üblich war und das Gesetz nicht dem Einzelwillen weichen durfte, schon vor den XII Tafeln zweierlei Testamente, eins für die Friedenszeit und eins für nahe Kriegsgefahr [76]). Das erste, *testamentum comitiis calatis conditum* [77]), konnte in den jährlich zwei Mal testamentis faciendis abgehaltenen Centuriatcomitien zur Abänderung der gesetzlichen Erbfolge für den einzelnen Fall vorgelegt werden. Dabei hatten ebenso die Gentilen an der Übertragung des Vermögens außerhalb der gesetzlichen Erbfolge, als die zur Aufsicht über die Familiensacra bestellten pontifices an deren Übergang ein Interesse, daher dem Vertrage eine Untersuchung der Zulässigkeit vorangegangen sein mag. Weil aber der Private mit dem Volke nicht verhandeln durfte, fragte der dazu befugte Magistrat, zu Folge der Arrogationsformel, die Versammlung ungefähr so: Velitis jubeatis Quirites uti Lucius Valerius Lucio Titio tam jure legeque heres sibi siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset: haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo? In frühester Zeit ward darüber von der Versammlung wahrscheinlich besonders abgestimmt, später erscheint sie nur als ehrwürdiger Zeuge dieser Handlung: aber ein also durchgegangenes Testament war nun gleich einem Gesetze, daher man ihm auch, als nicht widerruflich, die Natur eines Testamentes hat bestreiten wollen [78]).

Im Augenblicke der Schlacht, wo die dem Kampfe hinderliche Toga gegürtet getragen und cinctus Gabinus genannt ward, konnte das *testamentum in procinctu* [79]), von Justinian testam. *procinctum* genannt, gleichwie vor einer Volksversammlung — comitia militaria — ohne alle weitere Förmlichkeit vor dem gerüsteten Heere oder drei oder vier Zuhörern erklärt werden. Man hat grundlos behauptet, daß es nur gegolten, wenn der Erblasser in der Schlacht blieb, und dann auch noch der Bestätigung in den Volkscomitien bedurft habe, aber mit seiner Rückkehr aus dem Kampfe erloschen sei. Wegen dieser angeblichen Nichtigkeit ohne besonderen Widerruf ist auch bei ihm die eigentliche testamentarische Natur bezweifelt worden. Schon zu Cicero's Zeit war es außer Gebrauch gekommen.

Wahrscheinlich, aber nicht sicher vor den XII Tafeln, bildete sich wegen Plötzlichkeit der Todesgefahr eine dritte Form, und zwar als widerrufliches Privattestament, *testamentum per aes et libram* [80]), durch Übertragung der Mancipation des Vermögens auf die Erbfolge. Es verkaufte der Erblasser sein Vermögen zum Schein an einen familiae emptor vor einem libripens und fünf Zeugen, daher diese mit dem familiae emptor in keinem Gewaltverhältnisse stehen, nicht personae conjunctae desselben sein durften. Dies blieb, als später dieser nicht der Scheinerbe war, der gleich einem Fiduciar die Erbschaft an die bezeichneten Erben ausantwortete, sondern nur zur Beglaubigung der letzten Willensmeinung diente; während die Zulässigkeit des Erben selbst und seiner personae conjunctae als Zeugen zwar stets unräthlich erschien, aber gesetzlich erst von Justinian aufgehoben ward. Bei diesem Scheinkaufe sagte der Erblasser: mancupo tibi hanc familiam, quae mea est, worauf der familiae emptor antwortete: ego hanc familiam (Lucii Titii) ex jure Quiritium meam esse aio: est enim mihi empta hoc aere aeneaque hac libra, oder nach der von Gajus mitgetheilten Formel: familiam pecuniamque tuam endo mandatam tutelam custodelamque meam (recipio eaque) quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam hoc aere, wozu Einige noch hinzufügten: aeneaque libra esto mihi empta. Statt des Kaufpreises warf er ein Geldstück, früher wol nur ein Stück rohes Kupfer (rausculum), in die Waage, aus welcher es der Erblasser nahm. Dieser familiae mancipatio folgte als zweiter Theil dieses Testamentsactes die feierliche, die lex man-

---

nissis et libertatib. VI, 46. Daß der directen Erbeinsetzung das römische Recht nur eine Suspensivbedingung und weder dies, noch Resolutivbedingung hinzuzufügen gestattet, bestreitet Wening-Ingenheim im Arch. für civ. Prax. I. Nr. 9, gegen welchen auftrat Thibaut, ebend. V. Nr. 13, während Zimmern VII. Nr. 7 Wening beistimmte, aber von Thibaut, ebend. N. 19, widerlegt ward, dem beistimmt W. Sell, Vers. im Gebiete des Civilr. 2. Th. die Lehre von den unmöglichen Bedingungen. (Gießen 1834.) §. 57.

73) Cod. de his, quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur VI, 45. 74) Dig. de reb. dub. XXXIV, 5. *Mantica*, de conjecturis ultimar. volunt. (Frankfurt 1680. fol.) *Hübner* ad Tit. D. de reb. dub. (Leipzig 1802.) 75) über Geschichte der Testamente vergl. *Summermann*, conjectur. de origine et progressu testamentorum. (Berl. 1735. 4.) *Treckell*, de origine atque progressu testamenti factionis. (Leipzig 1739. 4.) v. Savigny, Beitrag zur Geschichte der röm. Testamente, in: Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. 1. Bd. S. 78 fg. Th. M. Zachariä, Gesch. der Test. (Breśl. 1817.) Dernburg, Beitrag zur Gesch. der röm. Test. (Bonn 1821.) 76) *Festus* s. v. *Endoprocinctu*. *Gellius*, noct. att. 15. c. 27. *Servius* ad Aeneid. 7. v. 612. *Ulpianus*, fr. XX, §. 2. — §. 1. J. de test. ord. II, 10. *Cicero*, de nat. deor. II. c. 3. Theoph. II, 10, 1. *Gajus*, instit. II, 101. *Gehwolff* (praes. *Thomasius*), initia successs. testam. ap. Roman. (Halle 1705.) 77) Verschieden ist dies Testament aufgefaßt von Dernburg a. a. O. S. 9—78. Gans, Erbrecht. S. 49—72. Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 334. II. S. 381. Schrader im civilist. Magaz. V. S. 153 fg. Püllmann, Grundverfassung. S. 152.

78) *Treckell* l. c. p. 28. 79) *G. Haenel*, de testamento militari. P. I. (Leipzig 1815.) Glück, Comment. XXXIII. S. 338—341. XXXIV. S. 150 fg. Mühlenbruch's Forts. XLII. S. 19 fg. 80) *Ulpianus*, fragm. XX. §. 2 sq. *Gajus*, institut. II. §. 102 sq. *Wernsdorf*, de famil. empt. ipso herede in test. per aes et libr. cond. (Wittenb. 1780.) *Klein*, de test. per aes et libr. (Amsterd. 1830.) Verschiedene Ansichten (s. vorstehend Anm. 77) bei Schrader S. 152—162. Dernburg S. 79—143. Gans S. 76—90. 108. Niebuhr II. S. 319. 381.

cipii enthaltende nuncupatio testamenti, die mündlich ausgesprochene oder schriftlich überreichte letzte Willensmeinung. Im letzten, wol schon in frühester Zeit gewöhnlichen, Falle war solche in einem von dem Erblasser meist unterschriebenen und besiegelten Aufsatze in lateinischer Sprache auf Wachs — oder Holztafeln [81]) — tabulae, tabulae cereae, lignum — enthalten, und nach deren allgemeiner Bezeichnung durch den Erblasser als seinen letzten Willen, während er sie in der Hand hielt: haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, quirites, testimonium mihi perhibetote, versiegelten — signare — oder nach Anderer Ansicht besiegelten die fünf Zeugen, der libripens und der familiae emptor, auch misbräuchlich septem testes genannt, diese Urkunde einzeln, und schrieben darauf ihren Namen und den des Erblassers. Diese mit sieben Siegeln verschlossene Rolle wurde bei Freunden, im Tempel oder bei den Vestalinnen niedergelegt und nach des Erblassers Tode obrigkeitlich eröffnet — resignare. Erscheint dieses Testament, nach der den Plebejern seit unvordenklichen Zeiten gehörigen Mancipationsform ein Eigenthum derselben, so bestätigten die XII Tafeln: uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita jus esto [82]), außer der Freiheit der letztwilligen Verfügung wol auch die der Wahl der Testamentsform, und dieses Testament ward auch den Patriciern zugänglich. Damit kamen schon in den Zeiten der Republik die Testamente comitiis calatis und in procinctu außer Anwendung, und das Mancipationstestament stand allein da als das civilrechtliche Testament.

Dagegen gab allmälig das prätorische Edict bei einem nach strengem Civilrechte ungültigen schriftlichen Mancipationstestamente, wenn dasselbe nur durch sieben unverletzliche Zeugensiegel beglaubigt war, gegen dessen leichtere Mängel *bonorum possessio secundum tabulas* [83]), bis ein Civilerbe im judicium de hereditate sein besseres Recht nachweisen würde; und nur wenn überall ein solcher nicht vorhanden war, verblieb aus diesem minder solennen Testamente die Erbschaft, da die prätorischen Intestaterben in späterer Ordnung berufen waren, mithin nicht einmal zur agnitio bonorum possessionis zugelassen wurden. Litt aber das Testament an den ärgsten Fehlern, war es z. B. testamentum non jure factum, weil es an den sieben Zeugen fehlte, oder testam. irritum, weil der Erblasser noch zur Todeszeit capite deminutus war, so verweigerte schon zu Gajus' Zeit der Prätor unter Notorietät solcher Mängel bei Anstellung der caussae cognitio die Ertheilung einer bonorum possessio, und wurden diese Mängel erst nach deren Ertheilung erwiesen, so ward sie inutilis. Erst als aus einem Rescripte des Antoninus [84]) (Marcus Aurelius) dem bon. possessor sec. tab. gegen die Erbschaftsklage des Intestaterben allemal exceptio doli gegeben, und damit der jedesmalige endliche Erfolg dieses prätorischen Testamentes gesichert war, mag, wenn überhaupt [85]), der Name *testamentum praetorium* aufgekommen, aus diesem Testamente hereditatis petitio angestellt und dasselbe dem Mancipationstestamente bis zur Zeit Theodosius' II. [86]) ebenbürtig gegenübergestellt worden sein [87]).

Überhaupt tritt für unsere Kenntniß in dieser Zeit vielfache Ungewißheit ein über die Specialitäten der testamentarischen Feierlichkeiten, da zu deren Grundform Einzelheiten bald durch gebieterischen Gerichtsgebrauch eingeführt, bald gesetzlich bestätigt, bald widerrufen werden [88]). Auch wird der Urgedanke, Entwickelungsgang und Einfluß auf die Gegenwart davon wenig berührt, ob die Unterschrift der Zeugen und des Erblassers, oder statt letzterer die Zuziehung eines achten Zeugen, von Justinian die Unterschrift des Erblassers bei einem selbstgeschriebenen Testamente, bei einem von fremder Hand wenigstens die eigenhändige Bezeichnung des Erben durch Erblasser und Zeugen, bald verlangt, bald erlassen wird. Theodosius II.

81) Vergl. Spangenberg, Beitr. zu der Lehre v. Testam. im: Arch. für civ. Prax. V. S. 144—176. Löhr ebend. VII. S. 328—341. *Haubold*, opuscula. II. p. 825 sq. Fragmente eines Testamentes aus Trajan's Zeit bei Puggé im: Rhein. Mus. I. S. 249—256 und andere Fragmente, meist aus späterer Zeit, bei *Spangenberg*, juris rom. tabulae negotiorum (Leipzig 1822.), auch daselbst S. 90 fg. ein Prüfungsprotokoll. 82) *Ulpianus*, fragm. XI. §. 14. pr. J. de lege Falc. II, 22. fr. 120. D. de V. S. Nov. XXII. c. 2. Erb, Unechtheit des paterfam. uti legassit in den XII Tafeln in: Civil. Magaz. IV. Nr. 15. S. 462—483. 83) *Cicero*, in Verrem act. 2. lib. 1. c. 45. Si de hereditate ambigitur, et tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis, quam e lege oporteat, ad me proferentur, secundum tabulas testamenti potissimum hereditatem dabo. *Gajus*, instit. II. §. 119. 147. *Ulpianus*, fragm. XXIII. §. 6. tit. 28. §. 6. — §. 2. J. de test. II, 10. Glück, Commentar. 34. Bd. S. 263 fg. Fabricius, Urspr. der bon. possess. (Berl. 1837.) S. 121—124, und S. 123. Anm. 165 über *secundum nuncupationem bonorum possessio*, besonders *Leist*, historia bon. possessionis sec. tab. (Göttingen 1841.)

84) Die Kenntniß dieses Rescriptes verdankt man *Gajus*, institut. II, 120—122. 151. 85) Leist a. a. O. S. 78 behauptet, daß es zu keiner Zeit ein besonderes prätorisches Testament gegeben, daher dessen Erwähnung §. 2. J. de test. ord. II, 10 auf einem Irrthume beruhe, und daß durch Antonin's Rescript eine neue Art von Civiltestament entstanden sei, welches er test. signatum zu bezeichnen vorschlägt. — Bis diese Ansicht näherer Prüfung unterlegen sei der Vereinigungsversuch gestattet, daß die eingreifende Wirksamkei des Prätor im gemeinen Leben und dessen Sprache zur Annahm eines besonderen prätorischen Testamentes geführt hat, welches ein genaue Rechtswissenschaft und deren Terminologie nicht kannte. Da gegen ist logisch durch Antonin's Rescript ein wirklich neues Civil testament geschaffen, welches aber weder die Wissenschaft als solche erkannte, noch die Terminologie und das gemeine Leben. 86) Dies geht aus der durch G. Hänel 1828 in einer Wallerstein'schen Handschrift des Alaricischen Breviars entdeckten, zuerst in *Haubold* opuscula II. p. CLI und Glück's Commentar XXXIV. S. 269 herausgegebenen Ergänzung der const. 7. Cod. Theod. de testam IV, 4 hervor; vergl. G. Hänel's Ausgabe des Cod. Theod. in Corp. jur. rom. antejust. (Bonn 1842.) fasc. II. 87) Dessen Erhaltung im Occident zeigt Nov. II. Valentiniani III. de testam §. 2 vom J. 446, während die Frage über dessen Aufhebung in Orient durch Nov. Theodos. II. tit. 16. §. 2. 6 im jus civil antejust. (Berlin 1816.) II. p. 1251 und im Codex c. 21 d testam. VI, 23 zu lebhafter Erörterung geführt hat zwischen Savigny a. a. O. S. 84 und Erb in Heidelberger Jahrb. 1815 S. 696 fg. 88) fr. 22. §. 4. fr. 30. D. qui test. fac. poss XXVIII, 1. — L. 21. C. de testam., abgeändert durch L. 29 §. 1. — L. 29. C. de testam. — L. 2. C. de bon. poss. sec tab. VI, 11. — L. 28. C. de testam.

und Valentinian III. bestätigten aus dem civilrechtlichen Testamente die Einheit der Handlung, aus dem prätorischen die Untersiegelung, und fügten die Unterschrift des Erblassers hinzu [89]). Beide sogenannte Arten der schriftlichen Privattestamente verschmolzen nun in eine einzige [90]), welcher die Formalitäten aus beiden verblieben, sodaß die bon. possessio sec. tab. aus einem blos besiegelten Testamente, wie alle älteren Grundsätze des Civil- und prätorischen Erbrechtes wegfielen und damit für die Gegenwart weggefallen sind. Auch ein mündliches Testament vor sieben Zeugen hatte sich eingebürgert, das Justinian, unter Voraussetzung der Einheit der Zeit und Handlung, bestätigte. Von den privilegirten Testamenten, deren ältestes das von Julius Cäsar eingeführte militairische (s. u. S. 364), gehört das sogenannte testamentum posterius imperfectum der classischen Zeit an; unter Diocletian und Maximian kam das test. tempore pestis conditum auf, und Justinian bildete das test. rure conditum und das test. parentum inter liberos aus.

Nach der Periode der classischen Juristen, unter den christlichen Kaisern entstanden die öffentlichen Testamente — *test. publica* —, bei denen alle äußere Form der Privattestamente wegfiel. Daher sind die gerichtlichen Testamente — *testamentum actis magistratus insinuatum* oder *judiciale* — nicht, wie irrig behauptet worden [91]), formelle Privattestamente zu größerer Sicherheit im Gerichte niedergelegt, sondern mündlich vor Gericht oder vor der städtischen Curie zu Protokoll gegebene letzte Willen. Sie scheinen durch die Gewohnheit entstanden, und Honorius spricht von ihnen als bekannt, hat sie daher nicht erst, wie Manche annehmen, eingeführt [92]). — Eine andere Art öffentlichen Testamentes, das *testamentum principi oblatum* [93]), gestattete Honorius den das jus liberorum beim Kaiser nachsuchenden Ältern, und Valentinian III. dehnte es auf Jedermann aus. Es wurde in offener Bittschrift im consistorio principis dem Kaiser überreicht, wodurch alle äußere Förmlichkeit ergänzt war.

Form der Testamente: Das römische Recht über die Testamente in seiner Gestaltung unter Justinian äußert auch jetzt da, wo die Particulargesetzgebung keine Änderungen eingeführt hat, seine volle Gültigkeit, und ist in dieser Lehre ausdrücklich durch die Reichsgesetze bestätigt und ausgeführt, daher auch auf deren einschlagende Bestimmungen in der folgenden Darstellung des geltenden römischen Rechtes Rücksicht zu nehmen ist.

Öffentliches Testament: Von den öffentlichen Testamenten leidet das mit Zuziehung des Regenten errichtete jetzt keine Anwendung, und es ist uns nur das gerichtliche [94]) verblieben. Als ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf dessen Errichtung aller zu einem solchen nöthigen Erfordernisse, namentlich daß sie vor irgend einem gehörig besetzten [95]), mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte geschieht, daher nicht vor bloßen Dorfgerichtspersonen, ferner innerhalb des Gerichtsbezirkes [96]), wobei es gleichgültig ist, ob an Gerichtsstelle, oder ob eine Deputation des Gerichts sich in eine Privatwohnung begibt, und daß über den Hergang ein gültiges Protokoll aufgenommen wird. Es kann der letzte Wille nun entweder mündlich vor Gericht ausgesprochen werden, wo er protokollirt wird und aus dem Protokolle eine Urkunde ausgefertigt und gerichtlich aufbewahrt zu werden pflegt. Oder, und dies ist der häufigere Fall, der letzte Wille wird in einem versiegelten schriftlichen Aufsatze persönlich [97]), nicht durch Stellvertreter, übergeben, der Erblasser bekennt sich zu ihm, und dieser letzte Wille wird nun bei Gericht verwahrt. In beiden Fällen erhält der Erblasser über die Niederlegung ein gerichtliches Zeugniß, Depositenschein. Die Territorialgesetzgebungen schreiben die Formen in den einzelnen Staaten vor. Zu den öffentlichen Testamenten rechnet man auch nach kanonischem Rechte das durch Alexander III. genehmigte [98]), aber durch die Reichsgesetzgebung auch im katholischen Teutschland außer Übung gekommene Testament vor dem competenten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Nur nach besonderer Vorschrift soll es noch einzelner Orten bestehen [99]).

89) L. 21. pr. C. de testam. 90) §. 3. J. de testam. ord. II, 10. 91) Zuerst von Cujacius. Glück, Comment. XXXIV. S. 161. 92) L. 19. C. de testam. Nov. Valentianini III. tit. 4. de testam. vom J. 446. Glück a. a. O. S. 156. 93) L. 4. C. Theod. de jure liber. VIII, 17. L. 19. C. de testam. VI, 23. Nov. XXI. Valent. III. de testam. vom J. 446. *Walch*, de test. principi oblato (Jena 1777. 4.) und in opusc. I. p. 120. Savigny, Gesch. des röm. Rechts I. S. 107 und Erklär. einer Urkunde des 6. Jahrh. in: Abh. der hist.-philol. Kl. der Akad. der Wiss. (Berl. 1818.) S. 69. Spangenberg im Arch. für civ. Prax. V. S. 189. Glück XXXIV. S. 154—180.

94) *Lauterbach*, de test. judic. in diss. acad. III, 110. 133. *Finckelthaus* (Leipzig 1659.), *Harprecht* (Tübingen 1691.), *Conradi*, de test. publico, quod fit apud acta. (Helmst. 1741. 4.) *Balser*, de forma testamenti judicialis externa. (Gießen 1745.) *Wendenschlegel*, de modo testandi ad acta jud. (Augsb. 1750.) *Grupen*, de forma testam. judic. et priv. in scriptis. (Hanover 1753. 4.) Senckenberg, Von gerichtl. Testam. (Gött. 1736.) Clapproth, Freiwill. Gerichtshandl. S. 109—113. Glück's Comment. XXXIV. S. 203. 95) *Ludovici*, de actuarii praesentia in actu testandi. (Halle 1712.) *Griebner*, de testamento judici incompetenti oblato. *H. G. Bauer*, de notione testamenti judicialis, imprimis ejus, quod ruri coram sculteto et scabinis conditum est, valore. (Leipzig 1766.) 96) *Mencken*, de testam. jud. extra judicii locum condito. (Wittenberg 1716.) *Richter*, de test. a judice incompetente in territorio alieno condito invalido. (Leipzig 1732.) *Zechelin*, utrum valeat testam. judici extra territorium suum oblatum? (Jena 1741.) *Carpzov*. Decis. 293. no. 10. *Leyser*, medit. ad Pand. V. sp 354. med. 1. 97) *Stryck*, de testam. principi vel judici per procuratorem oblato. (Frankf. 1684.) *Rivinus*, de testam. per proc. judici oblato. (Leipzig 1735.) *Spiess*, de test. per proc. non offerendo. (Altorf 1743.) *Gadendam*, de test. judici per proc. ad acta exhib. (Kiel 1770.) Guyet im Arch. für civ. Praxis. XIII. Nr. 14. Glück's Comment. XXXIV. S. 188. — über Wiedervorlesung des Testamentes eines Schriftunkundigen *Winckler*, de praelectione judiciali in testamento illiterati haud necessaria. (Leipzig 1789.) Thibaut im Archiv für civil. Praxis. VI. Nr. 12. S. 226—237. 98) c. 10. X. de test. III, 26. *Krieger*, de testam. coram parocho et duobus testibus. (Altorf 1734.) Glück's Comment. XXXIV. S. 180 fg. 99) Glück a. a. O. S. 186. Anm. 13.

Ordentliches Privattestament: Ein jedes ordentliche Privattestament erfodert zum Rechtsbestande, bei seiner Vollziehung, 1) die gleichzeitige Gegenwart von sieben [1]) freiwilligen [2]), zur Zeit dessen Errichtung eines Solennitätszeugnisses fähigen und dazu vom Erblasser aufgefoderten (rogatio testium) [3]). seiner ansichtigen [4]) Zeugen, unter welchen sich der Schreiber des Testaments (testamentarius) befinden darf [5]). Außer den von der Testamentsfähigkeit und dem Zeugnisse Ausgeschlossenen, intestabiles [6]), zu welchen Stumme, Taube [7]), und wol auch Blinde [8]) gehören, sind hierbei als Zeugen unfähig alle diejenigen, welche zur Zeit der Testamentsvollziehung [9]) mit dem Erblasser oder Erben juristisch Eine Person vorstellen, dagegen Legatare, Fideicommißerben, Singularfideicommissare und Tutoren aus dem Testamente [10]), zum Zeugnisse bei dessen Errichtung, ebenso wie unter einander verwandte Zeugen zulässig sind [11]). Nur ausnahmsweise gilt das Zeugniß eines Unfähigen, welcher seine weder dem Erblasser, noch den Zeugen bekannte Unfähigkeit verschwieg [12]). Überdies können auch zufällig anwesende, sowie bei schriftlichen Testamenten mit dem Erblasser persönlich nicht bekannte Personen gültige Zeugen abgeben, wenn sie nur förmlich dazu aufgefodert sind und dies aus dem Testamente hervorgeht [13]).

Es erfodert ferner ein ordentliches Privattestament 2) Einheit der Handlung — sogen. unitas actus — ohne wesentliche Unterbrechung, sodaß diese bei physischen Bedürfnissen nur kurz sein, kein fremdes Geschäft eingemischt und der Ort nicht gewechselt werden darf [14]). Hierdurch wird aber weder die Dauer der fortlaufenden Errichtung des Testamentes, noch die Aufnahme rechtlicher, vom eigentlichen Inhalte desselben abweichender Erklärungen des Erblassers in dasselbe beschränkt, noch für den Fall der Unpäßlichkeit eines oder mehrer Zeugen die Zuziehung anderer an deren Stelle, welchen nur das bereits Verhandelte wiederholt und verdeutlicht werden muß, worin eigentlich ein neues Anfangen des Testamentsactes liegt. Die Niederschrift des Notar erfodert zu ihrer Gültigkeit, gleich jedem Protokolle, das Vorlesen vor dem Erblasser und den Zeugen [15]).

Außer jenen beiden allgemeinen Erfodernissen aller ordentlichen Privattestamente erfodert als Besonderheiten das schriftlich — per scripturam — errichtete, wenn dasselbe vom Erblasser ganz eigenhändig geschrieben ist — *testamentum holographum* — in der Niederschrift die Erklärung, daß er dasselbe durchgängig eigenhändig geschrieben habe, und selbst seiner Namensunterschrift bedarf es dann nach römischem Rechte nicht [16]). Nach einer genauen Auslegung der Reichsgesetze [17]), welche diesen Ausnahmefall nicht berücksichtigen, erscheint auch hier die eigenhändige oder durch einen achten Zeugen bewirkte Namensunterschrift vor sieben Zeugen erfoderlich, obwol die Theorie bis jetzt diese Abänderung des römischen Rechtes nicht beachtet hat. Bei einem von einem Andern, oder wie der gewöhnliche Ausdruck ist, „von vertrauter Hand," zu Papier gebrachten Testamente — *test. allographum* — ist dasselbe in Gegenwart der Zeugen vom Erblasser eigenhändig mit seinem Namen zu unterschreiben [18]), was wol jetzt unter jede Seite geschieht, um Verfälschungen durch Herausnahme eines Bogens zu begegnen; und wenn er des Schreibens unkundig oder dazu außer Stand ist, muß ein achter Zeuge — octavus subscriptor — zugezogen und von diesem im Namen des Erblassers unterzeichnet werden [19]).

Das Testament kann in jeder Sprache und Schrift, nur nicht in Zeichenschrift (notae), und auf jedes beliebige Material abgefaßt werden [20]); auch ist Ausstreichen und Überschreiben zulässig [21]), wenn nur Alles leserlich und unzweifelhaft bleibt. Die allerdings nicht nothwen-

---

1) §. 3. J. de test. ord. II, 10. Not.-Ordn. von 1512. Tit. v. Testam. §. 2. *Hommel*, de numero septenario testium in testamentis. (Leipzig 1731. 4.) 2) fr. 20. §. 10. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. 3) fr. 21. §. 2. D. h. t. L. 21. pr. C. de testam. VI, 23. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVIII. S. 285 fg. 4) arg. L. 9. C. h. t. si testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt, nullo jure testamentum valet; daher auch kein in der Dunkelheit vollzogenes, aber wol ein zu erleuchteter Nachtzeit (eine unmotivirte Ansicht verlangt drei Kerzen) errichtetes Testament gilt. fr. 22. §. 6. D. h. t. Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrs. I, 7. 5) fr. 27. D. h. t. sogen. Quaestio Domitiana; vergl. Kämmerer, Beiträge zur Geschichte und Theorie des röm. Rechts. (Rostock 1817.) Abh. III. S. 208—227. *Schott*, de quaest. Domitiana. (Leipzig 1771.) Auch der Notar ist nach Not.-Ordn. II. §. 2 mitzuzählen. 6) E. F. Vogel im Art. Intestabel. 2. Sect. 19. Bd. S. 467—469. 7) Bei schriftlichen Testamenten ist a. M. Valett, Pandekten. III. §. 965. 8) L. 9. C. h. t. (Anm. 4. dies. S.) *Koch*, de conspectu testatoris. (Gießen 1785.) Glück, Comment. XXXIV. S. 297 fg. A. M. sind *Laurich*, de coeco idoneo in testamento teste. (Leipz. 1773.) Lehr, Ob ein Blinder bei Test. Zeuge sein könne? (Gießen 1788.) Höpfner, Comment. §. 445. Marezoll in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. IV. S. 58—68. 9) fr. 22. §. 1. D. h. t. 10) §. 9. 10. J. h. t. fr. 20. pr. D. h. t. Löhr im Archiv für civ. Praxis. II. S. 189 fg. Fritz in Grolmann's und Löhr's Magaz. IV. Abh. 17. S. 324 fg. — Über den Widerstreit von *Ulpianus* fr. 20. §. 2. D. h. t. und *Gajus*, inst. II. §. 106 und §. 9. Inst. Just. h. t. vergl. Puchta, Pand. S. 513. 11) fr. 22. pr. D. h. t. 12) fr. 3. pr. D. de Sc. Maced. XIV, 6. fr. 3. §. 8. D. de test. XXII, 5. §. 2. J. h. t. 13) fr. 21. §. 2. D. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. 14) §. 3. J. h. t. fr. 21. §. 3. fr. 20. §. 8. D. h. t. fr. 20. D. de V. S. L. 21. 28. C. h. t. Marezoll, über die bei der Testamentserrichtung zu beobachtende Einheit des Ortes, des Tages, der Zeit und des Rechtsactes, in: Zeitschr. für Civilr. IV. Nr. 4. S. 54 fg.

15) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. 16) L. 28. §. 1. C. h. t. *Strecker*, De testam. privato solemni, praesertim scripto s. clauso. Erf. 1743.) 17) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 7. „Nun die Form eines Testaments in Schriften ꝛc. ist also: daß der, so sein Testament machen will, eine Schrift bezeichnet und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt, sie sey von desselben Testirers, oder eines jeden andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen ꝛc. fürbringt ꝛc., doch also, daß er offenbarlich ansage: daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe; oder wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht mocht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lasse." Glück, Comment. XXXIV. S. 416. 18) §. 3. J. h. t. L. 21. pr. C. h. t. 19) L. 28. §. 1. C. h. t. Not.-Ordn. a. a. O. W. Sell, Versuche im Gebiete des Civilrechts. (Gießen 1833.) I. Nr. 6. 20) L. 15. 21. C. h. t. 21) L. 12. C. h. t.

dige Hinzufügung des Datum ist als nützlich anzurathen. Die Namensunterschrift des Erblassers muß mit Buchstaben ganz ausgeschrieben, und darf weder mit den bloßen Anfangsbuchstaben, noch durch andere Zeichen, z. B. Kreuze, ausgedrückt werden [22]).

Die zweite, allen diesen Arten des schriftlichen Privattestamentes gemeinsame Besonderheit ist: eigenhändige Namensunterschrift und Untersiegelung sämmtlicher sieben Zeugen [23]). Hierbei war nach römischer Vorschrift [24]) zugleich von jedem Zeugen, außer seiner eigenen Namensunterschrift, zu bemerken, wessen Testament er unterschrieben, was jetzt bei dem Schweigen der Notariatsordnung darüber nicht erfodert wird, sodaß die Namensunterschrift des Zeugen genügt. Die Untersiegelung der Zeugen [25]) geschieht mit ihrem eigenen und im Nothfalle mit dem Petschafte eines Mitzeugen, erfolgte aber bei den Römern mit dem Siegelringe auf dem Umschlage — in involucro [26]) —, was ebenso wie der Zeugen Namensunterschrift darauf auch jetzt noch zulässig ist. Auf diese Weise erhalten auch die Zeugen keine Kenntniß vom Inhalte des Testamentes, welcher ihnen ebenso wenig bekannt zu sein braucht, wie die Sprache, in welcher es verfaßt worden.

Ebenfalls, unter Voraussetzung jener beiden allgemeinen Erfodernisse aller ordentlichen Privattestamente (S. 338), bestehen die Besonderheiten des mündlich — *per nuncupationem* — errichteten Privattestamentes [27]) in der nach Sprache, Deutlichkeit und Vollständigkeit den Zeugen klaren und verständlichen, mündlichen Erklärung des Erblassers über seinen letzten Willen, namentlich über seinen Erben: daher die Zeugen den Erblasser von Person kennen, während der Testamentserrichtung sprechen hören und sehen müssen. Ist vor, während oder nach der Errichtung des Testamentes dieses zur Nachhilfe des Gedächtnisses aufgeschrieben worden — *testamentum nuncupativum in scripturam redactum* [28]) —, so ändert dies an der Natur eines mündlichen Testamentes nichts, und jene Niederschrift bedarf nicht der Besonderheiten eines schriftlichen Testamentes. Ist sie in gültiger Form eines Notariatsinstrumentes abgefaßt, so dient sie bei Streit über die Verfügung nach dem Tode des Erblassers zum Beweise, zu welchem es außerdem nur der Übereinstimmung aller sieben, nicht blos zweier Zeugen bedarf. Sind die Zeugen daher zweifelhaft über des Erblassers letzten Willen, so dürfen sie sich durch Fragen von seiner wahren Willensmeinung überzeugen [29]).

Will der Erblasser den Zeugen den eingesetzten Erben verschweigen und bezieht sich deshalb mündlich nur auf ein dessen Namen enthaltendes, versiegeltes und an einem bezeichneten Orte niedergelegtes Blatt: so ist ein solches, nach römischem Rechte wol kaum zulässiges [30]), mystisches Testament [31]) — auch test. implicitum, relatum — bei zweifelloser Bezeichnung des Erben jetzt gültig, und selbst auf schriftliche Testamente ausgedehnt worden.

Außerordentliche Testamente: Im Gegensatze zu der bis jetzt vorgetragenen ordentlichen äußeren Form der Privattestamente, welche die Regel bildet, tritt bei gewissen Arten derselben ausnahmsweise eine außerordentliche Form durch Vermehrung, Verminderung oder Veränderung dieser gewöhnlichen Formalitäten ein. Von diesen außerordentlichen Testamenten ist das der Blinden ein feierliches, während die übrigen unfeierliche, befreite, privilegirte [32]) sind.

Beim Testamente eines Blinden [33]) ist außer den sieben Zeugen ein Notar, oder in dessen Ermangelung ein achter Zeuge zuzuziehen, welcher das mündliche Testament in der Zeugen Gegenwart schriftlich aufnimmt, oder einen bereits schriftlich aufgesetzten letzten Willen zur Genehmigung des Erblassers vorliest, und in beiden Fällen mit den Zeugen unterschreibt und untersiegelt. Der Erbe ist vom Erblasser nicht nur zu benennen, sondern auch unzweifelhaft zu beschreiben.

---

22) *Roth*, de subscriptione testatoris per notas. (Würzburg 1821.) A. M. ist *Wiesen* (*Müller*), de subscr. testatoris analphabeti per cruces. (Ebend. 1778.) 23) §. 3. J. h. t. fr. 22. §. 7. D. h. t. L. 21. pr. C. h. t. 24) fr. 30. D. h. t. 25) §. 5. J. h. t. — fr. 22. §. 2 und die vielbestrittene §. 5. D. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 1. 7. 10. Sell, Versuche I. Nr. 6. 26) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter II. S. 182 fg. Spangenberg im Arch. für die civ. Prax. V. S. 151 fg. Glück, Comment. XXXIV. S. 425 fg. — Die jetzige Gültigkeit eines solchen Testamentes bestritt *Ludovici*, de involucro (Halle 1713.) und *Grupen*, observationes de forma conficienda acta. obs. II. §. 6—8. Dagegen *G. L. Böhmer*, testamenti signati et subscripti a testibus in involucro vis et auctoritas vindicata (Gött. 1746. 4.) und elect. jur. civ. I. p. 78—92 und *Rottmann*, de testamento arcano ad L. 21. C. de test. (Würzb. 1781. 4.) 27) §. 14. J. h. t. fr. 21. pr. D. h. t. L. 21. §. 2. L. 26. L. 29. C. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 8. — *Bardili*, de test nuncupativo. (Tüb. 1671.) *Nerger*, de test. per nuncupationem qua talem facto. (Strasb. 1671.) *Schaumburg*, singularia de test. nunc. capita. (Jena 1737. 4.) Glück, Comment. XXXV. S. 1 fg. 28) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 5. *Hommel*, de scriptura ejusque necessitate in testamento nuncupativo. (Leipzig 1729. 4.) *Nettelbladt*, de testam. nunc. in scripturam redacto. (Halle 1753. 4.) *Glück*, de testam. privati solennis probatione in opusc. fasc. I. no. 1.

29) fr. 39. §. 1. D. de legat. III. (32.) *Schreiber de Cronstein*, de testamento ad interrogationem alterius condito. (Göttingen 1761.) 30) arg. fr. 21. pr. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. L. 26. 29. C. de test. VI, 23. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 8. 31) Über das mystische Testament vergl. *Bastineller* (*Weidler*) (Wittenb. 1732.), *H. G. Bauer* (Leipzig 1764.), *Ilenne* (Erfurt 1765.), *Rudler* (Strasb. 1781.). Bolev, Betracht. über versch. Rechtsmaterien. (Stuttg. 1800.) Nr. 11. S. 366. — Als mystisches Testament wird öfters ein überhaupt den Zeugen nach seinem Inhalte unbekanntes aufgeführt, z. B. Code civil Art. 976. *Grupen*, de test. myst. (Hanov. 1753.) und in obs. rer. et antiqu. obs. XIV. p. 254. Geißenheimer, Darstell. der äußeren Form myst. Testam. (Göttingen 1812.) Grolmann, über myst. Testam. (Gießen 1814.) Almendingen, über Grundlage und Behandlungsart des myst. und holograph Testam. (Wiesb. 1814.) *Rivinus*, de schedula testamento adjecta. (Leipzig 1741.) 32) *Struv*, de testam. privilegiatis. (Jena 1658.) *Stryk* (Halle 1702.), *Radermacher* (Leyden 1743.), *Wernher* (Nürnb. 1780. 4.) 34) L. 8. C. qui test. fac. poss. VI, 22. §. 4. J. quib. non est permiss. facere test. II, 12. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 9. *Koehnen*, de forma testamenti externa a coeco observanda. (Göttingen 1782.) Marezoll in Löhr's Magazin. IV. S. 166. Glück, Commentar. XXXIV. S. 26.

Unter den privilegirten Testamenten ist das Soldatentestament[34]) — test. militis — das begünstigtste, welches als ein Privilegium des unter den röm. Kaisern entstandenen, besonderen Soldatenstandes mit dem test. in procinctu (s. o. S. 359) in gar keinem Zusammenhange steht, höchstens aus der geschichtlichen Erinnerung an dasselbe den Anstoß erhalten haben mag, von Julius Cäsar temporair begründet, von Titus, Domitian, Nerva, Trajan und den späteren Kaisern ausgebildet, auch in der Notariatsordnung, obgleich beschränkend, anerkannt ist. Möglicherweise dem Soldatenstande früher jederzeit nachgelassen, ist dies Testament durch Justinian allein auf den enrollirten Soldaten im Dienste beschränkt, und blos darüber ist man abweichender Meinung, ob dazu Kriegszeiten, Lagerdienst oder die Schlacht erfoderlich gewesen. Die Notariatsordnung bindet den Soldaten in Friedenszeiten an die ordentliche Testamentsform. Aber im Felde gilt jedes sicher von ihm geschriebene, oder vor irgendwie zwei Zeugen, doch nach der Notariatsordnung vor zwei Testamentszeugen erklärte, oder im Kampfe formlos, wie er nur will, hinterlassene Testament, oder die gleichartige Bestätigung eines früher ungültig errichteten, und bleibt auch Ein Jahr nach nicht unehrenhafter Entlassung aus den Kriegsdiensten in Kraft. Auch sogar an die inneren Erfodernisse eines Testamentes ist ein solcher ernstlicher und erweislicher letzter Wille nicht gebunden. — Gleiche Formlosigkeit bei der Testamentserrichtung ist in der Gefahr des Kampfes — in hostico — den dem Heere folgenden Nichtsoldaten gestattet. Dies sogenannte *testamentum in hostico conditum*, oder test. quasi militare, erlischt jedoch sofort bei glücklicher Rückkehr aus der Gefahr. Von den inneren Erfodernissen der Gültigkeit dürfte es nicht entbunden sein, sowie es ferner Manche auf die Angestellten, Manche wenigstens auf die zum Anschluß an das Heer Befugten haben beschränken wollen.

Vielfach für ein Intestatcodicill erachtet, allein auch als ein der Form nach unvollständiges, nach Bedeutung und Wirkung wahres Testament angesehen, bereits zur Zeit der juristischen Classiker hervorgegangen aus rechtlicher Begünstigung der Intestaterben, und ausgebildet durch Theodosius II., erscheint das nur vor fünf beeideten, nach einer neuerdings aufgestellten Ansicht nicht mit unterschriebenen Zeugen errichtete sogenannte *testamentum posterius imperfectum*[35]), welches die nächsten, in einem früheren ordentlichen Testamente ausgeschlossenen oder übergangenen Intestaterben einsetzt, wodurch zu deren Gunsten jenes frühere Testament, auch bei angefügter Codicillarclausel, aufgehoben wird, und nun allein dies unfeierliche Testament gilt, demnach gewiß auch rücksichtlich seiner Verfügungen zum Besten dritter Personen.

Die von Diocletian und Maximian nachgelassenen Befreiungen für ein bei Seuchen errichtetes Testament — *testamentum tempore pestis conditum*[36]) — unterliegen verschiedener Auslegung, indem die Meisten die gleichzeitige Anwesenheit der sieben Zeugen erlassen glauben, Andere ihre Anwesenheit innerhalb des Zimmers des Erblassers, Andere die fortdauernde Gegenwart aller Zeugen bei einem epileptischen Zufalle, oder noch Andere gar bei ihnen drohender Gefahr. Auch beziehen Manche dies Testament auf jede ansteckende Krankheit, Manche verlangen den Erblasser davon ergriffen, Andere nur seine Wohnung, den Ort, die Provinz; noch Andere dehnen es auf jeden Nothstand aus, und Andere wollen es ein Jahr nach überstandener Gefahr gültig wissen, während es mit dieser erlischt.

Zu dem von jedem Landbewohner — rusticanus — nicht blos von einem Bauer, auf dem Lande — in agris — errichteten Testamente — *testamentum ruri conditum*[37]) — läßt Justinian im wirklichen Nothfalle fünf Testamentszeugen genügen, von denen für die Schreibunkundigen ein anderer Zeuge unterschreiben kann. Die Ausnahmen dieses Testamentes auf Ortsgewohnheiten auszudehnen, erscheint bedenklich. Blos die Praxis hat ein mündliches, privilegirtes Testament der Landleute gestattet.

Nur in der äußeren Form, aber hier auch sehr ausgedehnt privilegirt ist das *testamentum parentum inter liberos*[38]), durch welches Ältern, welche ein früheres Te-

---

34) Inst. de militari testamento II, 11. Dig. de test. militis XXIX, 1. de bonor. poss. ex test. militis XXXVIII, 13. Cod. de test. milit. VI, 21. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 2. *Finkelthaus*, de milit. test. (Leipzig 1636.) *Struv.* (Jena 1661.) *Berger*, de jure militum circa testamenta. (Wittenberg 1691.) *Schouten van Cleef*, de milit. test. (Leyden 1769.) *Durandi* (Strasburg 1783.), *Strobel* (Alterf 1783.). *Hommel*, de exigua differentia inter test. militis et pagani in hostico conditum. (Leipzig 1727.) *König*, quamdiu valeat test. mil. (Halle 1780.) *Harprecht*, de test. pagani in hostico condito, 2 diss. (in diss. acad. I, 48. 49.) *Rau*, de discrimine inter test. militis et pagani in hostico conditum. (Leipzig 1784.) Madihn, Soldaten haben auch in Friedenszeiten die innere Testamentsform zu beachten nicht nöthig. (Frankfurt 1789.) *G. Haenel*, de testam militari. (Leipz. 1815 – 1816.) 2 diss. Mühlenbruch, Forts. v. Glück's Comment. XLII. S. 19 fg.

35) Nov. Theod. II. Tit. XVI. §. 7 oder L. 21. §. 5. C. de test. VI, 23. fr. 2. D. de inj. rupto irr. test. XXVIII, 3. *Altner*, de test. posteriore imperfecto prius perfectum haud infirmante. (Erfurt 1723.) *Wernher*, de test. priv. speciatimque de ruptione testamenti per minus solemne. (Nürnb. 1780.) Marezoll in Löhr's Magaz. IV. S. 173 fg. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXVIII. S. 373 fg. XLII. S. 2 fg. E. Pfotenhauer in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. XVI. S. 1 – 27. 36) L. 8. C. de test. *J. Gothofredus*, de test. tempore pestis, vel a testatore peste contacto, condito. *Spiring* (Trier 1726.), *Sturm* (Wittenb. 1733.), *Leyser*, medit. ad Pand. V. sp. 368. *G. Ziegler* in discept. select. No. 31. Moser, Vers. über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. (Stuttg. 1806.) Nr. 2. Marezoll in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. V. S. 77 fg. Mühlenbruch XLII. S. 262 fg. 37) L. 31. C. de testam. VI, 23. Not.-Ordn. a. a. O. *Stryk*, de test. rusticanorum. (Frankf. 1684.) *Philippi*, de test. hominum ruralium. (Leipzig 1690.) Marezoll im Arch. für civilist. Praxis. IX. S. 297 fg. Emminghaus ebend. S. 264 fg. Fritz in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. V. Nr. 2. Mühlenbruch XLII. S. 245 fg. 38) Nov. CVII. Not.-Ordn. a. a. O. — L. 1. Th. C. fam. herc. L. 26. Just. C. eod. Nov. Theod. II. tit. XVI. §. 5 oder L. 21. §. 3. C. de test. Nov. Just. 18. c. 7. — *Martini*, de test. paterno minus solenni. (Wittenb. 1677.) *Stryk*, de jure testandi inter liberos. (Frankf. 1683.) *Harprecht*, de divisione bonorum int. lib. a parente adhuc in vivis facta

ſtament nicht errichtet haben, ihre inteſtaterbberechtigten Kinder, Enkel ꝛc. einſetzen. War die natürliche Auctorität einer älterlichen Verfügung von jeher geachtet und von den früheren Kaiſern als keiner Formalität bedürftig anerkannt worden, ſo beſtätigte dies Juſtinian für ſchriftliche derartige Teſtamente, bei denen es keiner Zeugen, dagegen aber einer eigenhändigen Niederſchrift des Namens der Erben, wol auch des ganzen letzten Willens und des Namens des Erblaſſers, der Bezeichnung der Erbtheile mit Buchſtaben, nicht mit Ziffern, und der wol auch eigenhändigen Hinzufügung des Datum bedarf. Die Not.-Ordn. läßt es zweifelhaft, ob ſie nicht auch hier zwei Zeugen verlangt, und führt eine mündliche Errichtung dieſes Teſtamentes vor zwei Beweiszeugen ein. — Davon verſchieden iſt die vorläufige Erbtheilung der einzelnen, alſo auch belaſteter Sachen, unter den inteſtaterbberechtigten Kindern — *divisio parentum inter liberos* — welche nach Juſtinian's Anordnung ſchriftlich errichtet und vom Erblaſſer oder von den Erben unterſchrieben werden ſoll. Der Erſtere kann ſie ſtets abändern oder widerrufen; nach germaniſchen Grundſätzen wird durch vertragsmäßige Form Unwiderruflichkeit entſtehen.

In Anwendung der kanoniſchen Teſtamentsform auf einen einzelnen Fall zu Gunſten einer Kirche oder eines Kloſters durch Papſt Alexander III. hat ſich das Teſtament zu milden Stifungen — *testamentum ad pias caussas* [39]) — vor zwei Sollennitätszeugen eingeführt, ſtatt deren Manche nur Beweiszeugen, bei ſchriftlicher Anfertigung Manche auch dieſe nicht verlangen.

Bei der vielfach ſtreitigen Natur dieſer privilegirten Teſtamente tritt der Fall ihrer abſichtlichen Errichtung im Leben ſelten ein: dagegen ſie zu Aufrechthaltung unvollkommen errichteter ordentlicher Teſtamente praktiſch zu größter Hilfe dienen können. — Als eine Abweichung, aber an die ordentliche, von mehren in Einem Teſtamente zuſammen teſtirenden Erblaſſern nur einfach zu beobachtende Teſtamentsform gebunden, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Auffoderung der Zeugen von jedem Erblaſſer beſonders geſchehen muß, ſtellen ſich nach heutigem Rechte die gegenſeitigen Teſtamente [40]) — test. mutuum — dar, von denen im *test. reciprocum* die Erblaſſer einander gegenſeitig zu Erben einſetzen, das Beſtehen und Fallen des *test. correspectivum* noch außerdem gegenſeitig abhängig gemacht wird, dergleichen bei Ehegatten angenommen werden, und als welches ein von mehren einander nicht berückſichtigenden Erblaſſern in Einem Teſtamentsorte vollzogenes *test. simultaneum* unzuläſſig erſcheint.

Inhalt der Teſtamente: Weſentlicher Inhalt jeden Teſtamentes iſt die Erbeinſetzung [41]), welche in ſtrenger Übereinſtimmung mit den oben (S. 358) gedachten Grundſätzen den directen, einzelnen oder mehrfachen Geſammtrechtsnachfolger der Verlaſſenſchaft bezeichnet (S. 346). Die Einſetzung Eines oder Mehrer, welcher Letzteren Erbtheile an ſich gleiche ſind, auf beſtimmte Theile [42]), welche auch ſtillſchweigend in der nach dem Wortlaute oder thatſächlich verbundenen Aufführung (Conjunction) liegen kann, wird als Vermächtniß behandelt, der Überſchuß wächſt ihnen nach Maßgabe ihrer Betheiligung zu, der Minderbetrag geht ihnen ab [43]).

Außer dieſer Erbeinſetzung erſten Grades kann auch für die Möglichkeit ihres Ausfalles ein weiterer Erbe ernannt werden, und zwar nicht nur fideicommiſſariſch durch Begründung des Erbrechtes mittels eines Zwiſchen-

(Tübingen 1700.) und de admixtione personae extraneae in dispositione par. int. lib. *Menken*, de codice par. int. lib. (Leipzig 1701.) *Weidling*, de test., quae parentes int. lib. condere possunt. (Ebend. 1701.) *Hahn*, de test. par. int. lib. privilegiato. (Mainz 1729.) *J. O. Koenig*, de parent. int. lib. disponentibus. (Marburg 1774.) *Wildvogel*, de divisione par. int. lib. (Jena 1748.) *Rivinus*, de filio in test. par. non exheredando. (Leipzig 1752.) und de test. par. privilegiato solemne prius conditum non infirmante. (Wittenb. 1754. *Menke*, de test. par. int. lib. jure civili sine scriptura invalido. (Helmſtedt 1756.) *Henne*, de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta. (Erfurt 1760.) *Hommel*, quot testes requirantur in patris int. lib. testamento, ubi extraneae personae quid relinquere velit. (Leipzig 1762.) *Krause*, de test. par. int. lib minus solemniter nuncupato. (Wittenb. 1767.) *C. G. Richter*, de liberis exheredibus in test. minus solemni parentum. (Leipzig 1768.) *Radov*, de test. par. etc. (Roſtock 1774.) *Rivinus*, de test. etc. coram duob. testibus respectu extraneae invalido. (Leipzig 1776.) *Aldringen*, de filio in imperfecto parentis int. lib. testamento ne bona quidem mente exheredando. (Trier 1785.) *Frankenfeld*, de discrimine nudae divisionis et test. par. int. lib. (Gött. 1792.) Kochy, Meditat. I. Nr. 10. v. Bülow, Abhandl. über einzelne Theile des röm. Rechts. (Braunſchw. 1817.) I. Nr. 6. *H. Schroeder*, de privilegiatis par. int. lib. dispositionibus. (Jena 1819.) *Nielhammer*, praecepta jur. rom. de test. et divisione par. int. lib. (München 1820.) *Euler*, de test. et divisione par. int. lib. (Berl. 1820. Andreä im Arch. für civ. Praxis. IV. S. 370 fg. Fritz, Verſ. einer hiſtor.-dogmat. Entwickelung der Lehre von den Teſt. der Ältern unter ihren Kindern. (Gießen 1822.) *C. G. Müller*, de test. par. int. lib. privilegiato. (Leipzig 1826.) Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XLII. S. 151 fg.

39) c. 4. 11. X. de test. III, 26. *Feltz*, de test. ad pias caussas. (Strasb. 1707.) *Honcamp* (Mainz 1716.), *Hesse* (Strasb. 1729.), *Joecher* (Leipzig 1732.). *Jenichen*, conjecturae de origine test. ad p. c. (Leipzig 1734.) *Otto*, de test. ad p. c. (Utrecht 1735.) *Heimbury*, de his, quae in ult. voluntate per scripturam privatam declarata piis causs. relinquuntur. (Jena 1736.) *Schoepf*, de admixt. caussae profanae in disp. supr. ad pias causs. (Tübingen 1743.) *Conradi*, de modo servando in legatorum piorum interpretatione. (Helmſt. 1746.) *Villesavoye*, de test. et leg. ad p. c. (Strasburg 1781. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. II. Nr. 10. Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XLII. S. 130 fg.

40) *Stryck*, de test. conjugum reciproco. (Halle 1702.) *Boetlyer*, de test. correspect. (Marburg 1793.) *C. G. Biener*, progr. quaest. 40. 41. 44. 45. (Leipzig 1813.) und in opusc. acad. Haſſe, Rhein. Muſ. III. S. 239 und 490 fg. Glück's Comment. XXXV. S. 50 fg. Mühlenbruch's Fortſ. XXXVIII. S. 214 fg. 41) Tit. De heredibus instituendis, Inst. II, 14. Dig. XXVIII, 5. Cod. VI, 24. Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XXXIX. S. 116 fg. — XL. S. 247. 42) Löhr, über die institutio ex re certa, in: Zeitſchr. für Civilr. und Prozeß. XIX. S. 73 fg. 43) Baumeiſter, Das Anwachſungsrecht. (Tübingen 1829.) M. S. Mayer, Das Recht der Anwachſung bei dem Erbrechte. (Tübingen 1835.) Witte s. v. Anwachſungsrecht in Weiske's Rechtslexikon. I. S. 270 fg. Hennemann, Unterſ. zweier verwandter Rechtsfragen. (Schwerin 1790.) Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. a. a. O. und XXXVI. S. 353. XLIII. S. 243 fg.

erben (s. o. S. 346), sondern auch unmittelbar, directe Substitution[44]). Die Bestimmung eines solchen unmittelbaren Erben für den Fall, wenn der an erster Stelle Ernannte nicht erben kann oder will, mitunter ausdrücklich nur für einen dieser Fälle, heißt Vulgarsubstitution, welche ganz mannichfaltig eingerichtet werden kann, namentlich auch unter den Miterben gegenseitig — *reciproca substitutio* —, oder im Allgemeinen — breviloqua oder compendiosa substitutio —, und welche an die Stelle eines wegfallenden Vormannes den in nächster Reihenfolge Ernannten für berufen annimmt, daher die neuere Rechtsregel: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto. Ein mehr specieller Fall ist der der Pupillarsubstitution[45]), als die von einem, über sein eigenes Vermögen gleichzeitig oder früher testirenden Vater dem seiner väterlichen Gewalt unterworfenen Nachkommen (suus impubes) bewirkte Ernennung eines Erben für den Fall des Ablebens dieses Nachkommen während der testamentsunfähigen Unmündigkeit. In Nachbildung hiervon hat sich durch Justinian's Bestimmung und die Ausbildung der Praxis die Quasipupillarsubstitution[46]) eingeführt, auch exemplaris oder Justinianea subst. genannt. Bei dieser wird von einem Vorfahren, und zwar auch von einem mütterlicher Seits, einem Wahnsinnigen für den Fall des Versterbens in diesem Zustande der Erbe ernannt, wobei jedoch die Kinder und Geschwister des Wahnsinnigen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wahl eines Erben hängt der Regel nach ganz vom freien Willen des Erblassers ab; es hat jedoch das Gesetz gewissen Personen, Notherben[47]) — necessarii successores — einen vom Erblasser ihnen nicht willkürlich zu entziehenden Anspruch auf einen Theil seiner Verlassenschaft, und bei der Beeinträchtigung hierin Klagen darauf, ja den zunächst stehenden Blutsverwandten Anfechtungsmittel gegen das Testament verliehen, und nur in Beziehung auf sie kann eine Enterbung vorkommen. Eine solche Ausschließung kann nun ausdrücklich als exheredatio, und zwar entweder nominatim, wobei der Eigenschaft als Notherben gedacht ist, oder ohne deren Hervorhebung — inter ceteros — geschehen, oder als stillschweigende Übergehung durch Nichterwähnung gleich einem Fremden, praeteritio. Hierbei unterschied das römische Schicklichkeitsgefühl, daß letztere als ein völliges Vergessen und unbeachtendes Übergehen ungleich kränkender erscheine, als ein vielleicht aus gutem Grunde wohlbedachtes, die Erbanwartschaft voraussetzendes ausdrückliches Ausschließen von eben dieser Erbmasse. Wollte man wirklich in der Unbekanntschaft mit überhaupt allen Privattestamenten ein Notherbenrecht bei den Römern vor den XII Tafeln gewaltsamerweise erblicken, so würde doch selbst dies mit der in dieser Gesetzgebung völlig freigegebenen Testamentsbefugniß (s. o. S. 351) gänzlich geschwunden sein, und die Uranfänge des uns bekannten Notherbenrechtes müssen wir daher jeden Falles in der praktischen Beschränkung des Zwölftafelgesetzes durch interpretatio prudentum, disputatio fori und prätorische Nachhilfe suchen. Von jener unbeschränkten Freiheit, beliebig nominatim oder inter ceteros zu exheredіren oder zu präteriren, in welchem letztern Falle die Intestaterben den als Testamentserben eingesetzten suis zum Viertheil, den extraneis zur Hälfte des Nachlasses accrescirten, nahm der Gerichtsgebrauch schon vor Cicero die Präterition des suus heres (s. o. S. 346) aus, dergleichen auch der Postumus sein kann, wie man später hat juristisch begründen wollen wegen der röm. Familienverbindung seiner fingirten Personeneinheit und seinem gleichsam nur ruhenden Miteigenthume am Vermögen des pater familias. Bei solcher Präterition galt das Testament für gar nicht errichtet, wenn der übergangene Notherbe nicht inzwischen verstorben war, oder nicht abstinirte, welchen Falles secundum tabulas bonorum possessio gegeben ward — sogenannte test. nullum ex jure antiquo — und es kam ein etwaniges früheres Testament, oder die Intestaterbfolge nach Durchführung der hereditatis petitio ab intestato, neuerdings querela nullitatis ex jure antiquo benannt, zur Geltung. Eine weitere Ausdehnung führte dahin, daß die Söhne, mithin auch die Postumi, nicht mehr inter ceteros, sondern nur nominatim erheredirt werden konnten, dagegen die übrigen sui, z. B. Töchter, Enkel, Frau in manu, auch wenn sie Postumi waren, unter Einräumung eines gemäßigten accrescirenden Erbrechtes präterirt werden konnten, und es verbot die Lex Voconia vom J. 585 gar die Erbeinsetzung der Töchter, um ihnen eine Quelle des

---

44) *Gajus*, inst. II, 174—184. *Ulpianus*, fragm. XXII, 33. 34. XXIII, 7. 9. Tit. J. de vulgari substitutione II, 15. de pupillari subst. II, 16. — Dig. de vulg. et pup. subst. XXVIII, 6. Cod. de impuberum et aliis substitutionibus VI, 26. Mühlenbruch, Fortsf. von Glück's Comment. XL. S. 248 fg. 45) *Madihn*, vicissitudines substit. impub. in exerc. acad. Hal No. 9. *Küstner*, de pupillari testamento praeterita impuberis matre rato. (Leipzig 1788.) Löhr im Arch. für civ. Praxis. IX. S. 112. Thibaut ebend. V. S. 345. Zimmern, Röm. rechtl. Unterss. S. 83. *J. G. Bauer*, de substit. militari, in op. acad. I. No. 5. *Schweitzer*, de subst. vulgari tacita. (Jena 1814.) Warnkönig in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. S. 278 fg. 46) *Madihn*, viciss. substit. exemplaris. (Halle 1775.) Unterholzner im Arch. für civ. Praxis. II. S. 52. Löhr ebend. V. S. 105. Thibaut ebend. V. S. 337. Löhr ebend. IX. S. 99. 47) *Ulpianus*, fragm. XXII, 14—23. *Gajus*, instit. II, 123—143. Cod. Greg. X. tit. 5. §. 2. Cod. Theod. II. tit. 19. c. 4. Tit. Inst. de exheredatione liberor. II, 13. Dig. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis XXVIII, 2. Cod. de liberis praeteritis vel exheredatis VI, 28 und de postumis heredibus instit. v. exhered. v. praet. VI, 29. *Heise*, de successoribus necessariis. (Gött. 1802.) Gönner, über den Begriff des Notherben. (Landshut 1812.) *Förster*, de bon. possessione liberorum praeteritorum contra tabulas parentum. (Bresl. 1823.) Valett, Das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten, oder das sogenannte Notherbenrecht. (Göttingen 1826.) Bluntschli, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte, mit besonderer Rücksicht auf Nov. CXV. (Bonn 1829.) Francke, Das Recht der Notherben und Pflichttheilsberechtigten. (Gött. 1831.) Mühlenbruch, Fortsf. von Glück's Comment. XXXV—XXXVIII. S. 117. Heumann, über das neueste Notherbenrecht nach Nov. CXV, in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. XVII. S. 161—252.

Luxus zu verschließen. Als prätorisches Notherbenrecht hob das edictum unde liberi die Präterition der emancipirten Söhne auf durch Einräumung einer contra tabulas bonorum possessio für diesen Fall, von welcher nun präterirte Söhne, sowol emancipati wie sui, dahin Gebrauch machen konnten, daß sie bei übrigem Bestand des Testaments als bonorum possessor dem Testamentserben vorgingen, welchem dann secundum tabulas bonorum possessio zu Theil ward, wenn jene von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten. Bei der noch immer für alle Pflichttheilsberechtigte zulässigen nominatim bewirkten Erberedation führten diese oft wegen deren Lieblosigkeit Beschwerde, und die Praxis, selbst der Centumviralgerichte, nahm nach richterlichem Ermessen, Irrsinn des Erblassers in solchem Falle an und gab subsidiär zur Umstoßung seines Testaments querela inofficiosi testamenti, daher auch selbst centumvirale judicium oft geheißen. Dieser Klage konnte nach späterer Milderung der Erblasser vorbeugen durch Anweisung eines Theiles seines Vermögens, sei es als Legat, sei es als Erbschaft, an seine Notherben, und nur, wenn dieser nicht ein Viertheil der Intestatportion eines solchen betrug, hatte er gegen den Testamentserben eine actio expletoria oder suppletoria auf vervollständigende Nachzahlung. Hierdurch bereiteten sich feste Enterbungsgründe und der heutige Pflichttheil vor; kaiserliche Rescripte von Antonin und Constantin bestimmten Einzelheiten, bis Justinian tief eingriff, indem er die nothwendig individuelle Enterbung aller agnatischen Descendenten, eine neue Berechnung des Pflichttheils, die Erhebung des Intestaterbrechtes der armen Witwe zu einem solchen, und überhaupt bei jeder Enterbung die Nothwendigkeit der Aufführung gesetzlicher, vom Testamentserben nachzuweisender Enterbungsgründe einführte, in deren Mangel dieser wegfällt, Intestaterbfolge Platz ergreift, dabei aber der übrige Inhalt des Testamentes aufrecht erhalten wird. Die unbestimmte Fassung der diesfallsigen Novelle CXV hat über das Verhältniß dieses neuesten Rechtes zu dem früheren die Doctrin zweifelhaft gelassen, und je nach Anwendung der Auslegungsregeln hat sie sich zu einem vollständigen Derogationssystem bekannt, dessen Anhänger bei Gestattung einer Nullitätsklage für den Fall der Nichtbeachtung der Form, oder einer Inofficiositätsklage für den mangelnden Nachweis der Enterbungsursache wiederum ein gemischtes System befolgen, oder ein reines Nullitätssystem oder ein Inofficiositätssystem. Oder die Doctrin bekennt sich zu einem bloßen Correctionssystem, bei welchem sich wieder jene drei Unterabweichungen vorfinden. Die allgemeine Ansicht neigt sich jetzt dahin, daß die Vernachlässigung der Vorschriften der Novelle die Nichtigkeit der Erbeinsetzung und die darauf gegründete Intestaterbfolge nach sich zieht, ohne daß es erst der Rescission des Testaments durch Richterspruch bedarf.

Eigentliche Notherben — heredes necessarii — welche im Testamente entweder gehörig einzusetzen oder gesetzmäßig zu enterben sind, bilden nach Classenordnung des Intestaterbrechtes die Descendenten und Adscendenten, sei es, daß sie schon Notherben zur Zeit der Testamentserrichtung waren, oder es nachher werden (postumi), welche nach den Umständen ihres Eintrittes sehr verschiedenartig benannt sind; und als pflichttheilsberechtigt, wenn ihnen Personen ohne volles Ehrenrecht (turpis persona) vorgezogen werden, treten die vollbürtigen und väterlicher Seits die halbbürtigen Geschwister hinzu. Bei ausdrücklicher Einsetzung braucht den Notherben jedoch mehr nicht, und auch dies auf beliebige Weise, hinterlassen zu werden, als ein Pflichttheil[48]) — portio oder pars legitima — welcher in einer Quote der Intestatportion des Pflichttheilsberechtigten besteht, und zwar in deren Drittheil bei zur Todeszeit des Erblassers bis auf vier vorhanden gewesenen Intestaterben, in deren Hälfte bei mehr als vier. Dieser Pflichttheil muß, nach Abzug aller Schulden, unbeschwert vom vollen, reinen Nachlaßbestande zur Zeit des Ablebens des Erblassers hinterlassen werden, jedoch wird darauf alles sonst auf irgend eine Art dem Berechtigten Hinterlassene eingerechnet. Die in die Praxis durch einen Juristen des 16. Jahrh. aufgenommene Freistellung des Erblassers, ob der Pflichttheilsberechtigte den reinen Pflichttheil, oder einen größeren, aber beschwerten Erbtheil erwerben wolle, nennt man cautela Socini[49]). Der übergangene Pflichttheilsberechtigte kann die Erbeinsetzung durch querela nullitatis oder inofficiosi testamenti angreifen, oder Vervollständigung des Pflichttheils verlangen durch condictio ex L. 30. C. de inoff. test. auch pflichtwidrige Schenkungen einziehen durch querela inofficiosae donationis oder dotis.

Eine Enterbung[50]) der Notherben kann nur aus gesetzlicher, thatsächlich begründeter und ausdrücklich aufzuführender Ursache geschehen, muß auch nominatim bei suis heredibus geschehen, außerdem oder bei ihrer Übergehung das Testament nichtig ist. Der von Justinian aufgestellten, nicht analogisch auszudehnenden Enterbungsursachen — caussae ingratitudinis — über welche man sich vor der Testamentserrichtung auch nicht versöhnt haben darf, sind 14 für Descendenten, als: thätliche Beleidigung der Ältern; sonstige schwere und unziemliche Beleidigung derselben; die Erhebung peinlicher Anklage wieder sie, außer wegen Staats- und Majestäts-

48) Tit. de inofficioso testamento Inst. II, 18. Dig. V, 2. Cod. III, 28. Nov. XVIII. c. 1. Nov. LXXXIX. c. 12. §. 3. Nov. CXV. c. 3. 4. *Westenberg*, diss. de portione legit. in opp. I. *Zepernick*, hist. de leg. port. (Halle 1773.) Müller, Lehre v. Pflichtth. (Amberg 1806.) 2 Bde. *Cralle*, de port. leg. (Bonn 1820.) Zimmern, Röm. rechtl. Unterf. I. Nr. 3. *Klenze*, querelae inoff. test. natura (Berl. 1821.), die Not. 47. S. 366 aufgeführten Schriften und Fein, Das Recht der Collation. (Heidelb. 1842.) S. 371 fg. 49) *Crell*, de caut. Socini. (Wittenberg 1741. *Cramer*, de caut. Soc. abundante. (Marb. 1741.) Koch, über die Socinische Cautel. (Gießen 1786.) 50) Nov. CXV. c. 3. 4. *Feltz*, de exheredatione. (Strasb. 1714.) *Bastineller* (Wittenb. 1716.), *Tentzel* (Frankf. 1720.), *J. G. Bauer* (Leipzig 1731.) in op. acad. I. No. 6. J. M. Zachariä, Geschichte der Testam. oder der Lehre von der Enterbung. (Bresl. 1817.) Buchholtz, Jur. Abh. Nr. VI. Marezoll in Löhr's Mag. IV. Nr. II und in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. VI. S. 70. Glück, Comment. VII. S. 206 fg. Mühlenbruch's Fortf. XXXVII. S. 118 fg.

verbrechen, welchen Fall man wol auch auf den Sohn beschränkt [51]); Verkehr mit Giftmischern oder Zauberern als ihres Gleichen, außer bei eingetretener Besserung; Nachstellungen gegen das Leben der Ältern; Geschlechtsumgang des Sohnes mit der Stiefmutter oder des Vaters Zuhälterin; verleumderische Denunciation des Sohnes und in deren Folge herbeigeführte schwere Nachtheile; die älterlicher Auffoderung ungeachtet von männlichen Nachkommen erklärte Weigerung für die Ältern zu deren Befreiung aus Haft sich zu verbürgen; Versuch, den Erblasser am Testiren zu hindern; Beitritt des Sohnes zum Stande der Thierkämpfer und Mimen wider Willen der solchem Stande nicht selbst angehörigen Ältern, außer bei erfolgter Besserung; unanständiger Lebenswandel oder von den Ältern unbewilligte Verheirathung der minderjährigen Tochter oder Enkelin, bei Großjährigen nur, wenn ihr Gelegenheit zu anständiger Heirath geboten war, oder sie mit einem Unfreien sich einläßt; Vernachlässigung des geisteskranken Erblassers; Vernachlässigung des kriegsgefangenen Erblassers Seiten des mindestens 18jährigen Descendenten, der sich nicht bemüht hat, ihn loszukaufen; Abfall vom wahren christlichen Glauben, außer bei erfolgter Rückkehr zu solchem.

Der Enterbungsursachen für Abscendenten sind acht, als: Erhebung einer auf Todesstrafe gehenden Anklage, außer wegen Hochverraths; Lebensnachstellung; Geschlechtsumgang des Vaters mit des Sohnes Ehefrau oder Zuhälterin; Versuch der Verhinderung am Testiren; Lebensnachstellung der Ältern unter einander; Vernachlässigung des geisteskranken Erblassers; dessen Vernachlässigung in Kriegsgefangenschaft; Abfall vom wahren christlichen Glauben. Für Geschwister sind Enterbungsursachen gar nicht aufgestellt, und bei ihrer Hintansetzung gegen eine turpis persona wird daher deren Erbeinsetzung stets nichtig sein. Die Praxis nimmt unter Beziehung auf eine frühere Novelle [52]) aber als Enterbungsgründe derselben an: Lebensnachstellung, Denunciation und Zuziehung beträchtlicher Nachtheile.

Liegt hiernach in jeder Enterbung eine Strafe und geschieht demnach mala mente, so gibt es auch einige Fälle der Enterbung in guter Absicht, *exheredatio bona mente* [53]) genannt, und auf sie dürfte Novelle CXV nicht zu beziehen sein. Allein der Zweck des eigenen Besten des Enterbten muß dabei unzweifelhaft vorliegen und in Erfüllung gehen.

Eröffnung und Ausführung der Testamente: Die nur mit dem Tode des Erblassers eintretende Wirksamkeit seines letzten Willens kann erst von der Kenntnißnahme des Inhaltes desselben beginnen. Daher ist baldigst nach dem bescheinigten Ableben des Erblassers mit Eröffnung des Testamentes [54]) zu verfahren, soweit solche nicht nach Vorschrift des Erblassers, oder wegen zu Jemandes Beschimpfung gereichender Stellen ausgesetzt bleibt. Nach römischer Vorschrift sollten auch Privattestamente an das zuständige Gericht eingeliefert werden, welches dann außer den wahrscheinlich Betheiligten wo möglich sämmtliche Testamentszeugen zur Publication zuziehen, und nachdem diese ihre Unterschrift und Siegel anerkannt haben, mit Eröffnung, Vorlesung — recitatio — neuer Besiegelung des Testamentes mit dem Gerichtssiegel und seiner Aufbewahrung im Archive, jedoch unter Gewährung von Abschriften, verfahren soll. Hiervon weicht die jetzige Praxis vielfach ab, nach welcher das Testament von dem publicirt wird, vor dem es errichtet worden, demnach, außer auf besonderen Antrag, nur die öffentlichen vom Gerichte, bei dem die Gerichtsbeisitzer und zugezogenen Interessenten die Unverletzlichkeit der Siegel eines schriftlichen Testamentes anzuerkennen haben. Zurückstellung des Niederlegungsscheines oder Nachweisung des Interesse wird, außer der Bescheinigung des Todes des Erblassers, oder bei dessen Notorietät, zum Antrag auf Publication eines letzten Willens erfodert.

Daß ein letzter Wille auch zur Ausführung komme, ist von jeher als im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begründet anerkannt worden — publice enim expedit, suprema hominum judicia exitum habere [55]) — daher sowol bei der Auslegung und Zweifeln über ihre Geltung letztere möglichst zu wahren, als auch von Staatswegen über ihre Vollziehung zu wachen ist [56]). Soweit dazu eine speciell eingreifende Thätigkeit erfoderlich ist, konnten schon früher vom Gerichte gewisse Personen dafür bestellt werden [57]). Auch hier wird aber vor Allem des Erblassers Willen nachgegangen, wie er ihn entweder durch Verabredung unter den Lebendigen, oder letztwillig, sei es in Form eines Modus, direct oder sonst erklärt hat [58]). Dagegen ist die Einschiebung einer dritten, über dem Erben stehenden Person, welche der unmittelbaren Aufnahme der Person des Erblassers durch den Erben widerstreiten würde, im römischen Rechte nicht begründet, und das kanonische Recht erwähnt der Testamentsvollstrecker — executores testamenti [59]) — nur als

51) fr. 1. 2. pr. 8. D. de accusat. XLVIII, 2. Mühlenbruch a. a. O. S. 142. 52) Nov. XXII. c. 47. 53) fr. 16. §. 2. D. de curat. furios. XXVII, 10. fr. 18. D. de lib. et post. XXVIII, 2. Zimmern im Arch. für civ. Praxis. VIII. S 153 fg. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVII. S. 391—465. 54) *Paullus*, rec. sent. IV, 6. Tit. testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur Dig. XXIX, 3. Cod. VI, 32. Dig. de Sct. Libaniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur XXIX, 5. Savigny in Abh. der Akad. der Wiſſenſch. hiſt.-philolog. Claſſe. (Berl. 1818.) S. 67 fg. Spangenberg im Arch. für civiliſt. Praxis. V. S. 161 fg. Weſtphal, Syſt. Comment. über die Geſetze von Vorlegung und Eröffnung der Teſtam. (Leipzig 1795.) Mühlenbruch's Fortſ. von Glück's Commentar. XLII. S. 370 fg.

55) fr. 5. D. test. quemadm. aperiant. XXIX, 3. 56) et in omnibus, ubi auctoritas sola testatoris est, neque omnino spernenda, neque omnino observanda est, sed interventu judicis haec omnia debent, si non ad turpem caussam feruntur, ad effectum perduci. fr. 1. D. de ann. leg. XXXIII, 1. 57) solent et unum eligere, per quem alimenta praestentur. fr. 3. D. de alim. vel cib. leg. XXXIV, 1. 58) fr. 12. §. 4. fr. 14. §. 2. D. de relig. X, 7. fr. 96. §. 3. de leg. I. fr. 9. de alim. XXXIV, 1. 59) *Lauterbach*, de executoribus ult. voluntatum. (Tüb. 1668.) *Leyser*, med. ad Pand. sp. 374. *C. C. Kind*, num executor testamenti in eodem heres ex asse scriptus esse possit. (Leipzig 1793.) Roßhirt in ſ. Zeitſchr. für Civ.-

Bevollmächtigter des Erblassers[60]), zwar ohne daß man grade hierin eine Einführung des Institutes derselben zu erblicken hat, welches aus der Gewere zur rechten Hand des teutschen Rechtes auch abgeleitet wird, indem die Wahl von Salmannen oder Testamentarien freigestanden. Jeden Falles ein Erzeugniß der Praxis ist daher Berechtigung und Verpflichtung der Testamentserecutoren nach dem Umfange ihrer Bestellung zu beurtheilen, welche, sowie die Natur der von ihnen zu vollziehenden Geschäfte, zur Norm ihrer Handlungsweise dient. Nach der Art ihrer Einsetzung bezeichnet man sie als testamentarii, conventionales, legitimi und dativi, nach dem Umfange ihrer Thätigkeit als generales, speciales, und wenn ihnen sogar die Nachlaßverwaltung übertragen ist, als mixti. Als reiner Bevollmächtigter handelt der Testamentsvollstrecker unter Oberaufsicht des Gerichts, ist den Erben verantwortlich, und es erlischt seine Befugniß mit vollzogener Ausführung des Testamentes.

Ungültigkeit der Testamente: Nach Aufführung der Form und des Inhaltes der Testamente ist nun auch der Arten ihrer Ungültigkeit[61]) zu gedenken, bis zu deren Nachweis die Präsumtion dagegen gilt. Vom Anfang an ungültig ist das Testament, bei dessen Errichtung die äußere Form test. injustum oder non jure factum, oder dessen wesentlicher Inhalt, z. B. Erbeinsetzung, Testamentsfähigkeit, Pflichttheil, verletzt ist, test. nullum, und der spätere Wegfall solcher Mängel konnte es nach der Catonischen Regel[62]): quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere, nicht heilen. In der Folge ungültig ward das Testament entweder durch Capitisdeminution des Erblassers, test. irritum, oder Ausfall des Erben — test. destitutum — oder es wird test. ruptum, sei es durch Hinzukommen eines Notherben, per agnationem postumi, sei es durch Willensänderung des Erblassers, welcher sich durch Widerruf, absichtliche Vernichtung oder Errichtung eines neuen Testaments äußern kann, oder es wird endlich das Testament auf angestellte Inofficiositätsklage durch Richterspruch cassirt — test. rescissum. Außer bei der Nachhilfe durch bonor. possessio secundum tabulas oder gemischter Erbfolge, ergreift in allen diesen Fällen die Intestaterbfolge Platz. Um der Ungültigkeit eines Testaments zu begegnen, wird gewöhnlich demselben als Vorsichtsmaßregel die Codicillarclausel[63]) beigegeben, durch welche der Erblasser ausdrücklich erklärt, daß er, Falls das Testament als solches zu Recht nicht sollte bestehen können, dasselbe als Codicill aufrecht erhalten wissen wolle. Deren Wirksamkeit das Testament als Intestatcodicill aufrecht zu erhalten, kann aber nur eintreten, wenn jenes den Erfodernissen eines solchen allenthalben genügt, auch der Erbe nicht schon auf dessen Eigenschaft als Testament sich berufen hat, und die Verfügungen werden dann als Fideicommisse betrachtet. Völlig wirkungslos ist die Clausel, wenn nicht einmal den Erfodernissen eines Codicilles genügt ist.

B. Erwerbung der Erbschaft.

Nachdem bereits S. 346 angeführt worden, wie erst mit des Erblassers Tode die bisher durchgegangenen beiden römisch-rechtlichen Arten und die gemeinrechtlich hinzugetretene dritte Art des Anfalles seines Nachlasses an den Erben in Frage kommen können, und wie der Erbe ein solcher erst mit Erwerbung[64]) des Nachlasses wird, eine bei Suität in Einem Moment vereinigte Thatsache, so ist nur noch der für jeden nicht zur Classe der sui[65]) gehörigen Erben — heres extraneus, damit zugleich heres voluntarius (S. 346) — zu Erwerbung einer Erbschaft nothwendigen Antretung[66]) derselben zu gedenken. Dieser Erbschaftsantritt, oder die Erklärung, Erbe sein zu wollen, kann nun vom dispositionsfähigen und sonst der Erbschaft nicht direct unwürdigen Erben entweder ausdrücklich geschehen, wofür bis Theodos die feierliche cretio bestand, und welche Erklärung im Civilrecht vorzugsweise hereditatis aditio, im prätorischen Erbrechte, zu dessen Erlangung sie unabweislich nöthig

---

und Crim.-Recht. I. S. 217 fg. Scholz III., über Testamentsvollzieher. (Altenb. 1811.) Mühlenbruch's Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 390 fg.

60) executores ultimae voluntatis — qui venerabilibus — locis a bonis suis — legavit, mandans insuper satisfieri creditoribus per eosdem, post mandatum susceptum per dioecesanum cogi debent, testatoris explere ultimam voluntatem c. 19. X. de testam. III, 26. 61) *Ulpianus*, fragm. XXIII. *Gajus*, inst II, 138—151. Tit. Inst., quibus modis testamenta infirmantur II, 17. Dig. de injusto, rupto, irrito facto test. XXVIII, 3. *Gambsjaeger*, de test. nullo in genere. (Heidelb. 1803.) *Zepernick*, de test. nulli destituti viribus. (Halle 1774.) 2 diss. Mühlenbruch, Fortf. v. Glück's Comment. XXXVIII. S. 118. XXXIX. S. 115. 62) fr. 29. 210. D. de R. J. L. 17. Tit. D. de regula Catoniana XXXIV, 7. *Majansius*, de reg. Cat. in disputatt. jur. XXII. No. 43. *Haimer* (Heidelb. 1820.) Roßhirt im Arch. für civ. Praxis. X. S. 328 fg Muller ebend. XIV. Nr. 63. Guyet, Abh. Nr. 5. Arndts im Rhein. Mus V. Nr. 9.

63) fr. 20. §. 1. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. fr. 12. §. 1. D. de cuj. rupt. irr. XXVIII, 3. fr. 41. §. 3. D. de vulg. et pup. subst. XXVIII, 6. L. 8. C. de codic. VI, 30. *Struck*, de clausula codicillari. (Frankf. 1670.) *Tancheri*. (Halle 1822.) *Sickel*, de vi clausulae codicillaris in testamento nulla. (Leipzig 1829.) Degener, über die Wirkung der cl. cod. in Bezug auf eine nach Nov. CXV nichtige Erbeinsetzung, in: Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. XVIII. S. 403 fg. 64) Tit. Inst. de heredum qualitate et differentia II, 19. Dig. de adquirenda hereditate XXIX, 2. Cod. de jure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate VI, 30. 65) In suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso jure heredes existunt, fr. 11. D. de suis XXXVII, 16. — sui autem heredes fiunt etiam ignorantes §. 3. J. de hered., quae ab intest. IV, 1. *Koch*, de liberis suis heredibus ad probationem abstentionis non obligatis. (Gießen 1766.) *van Goethen*, de suo herede. (Leyden 1786.) *G. L. Buchner*, de suo herede ab hereditate se abstinente vel se immiscente. (Gott. 1756. 4.) s. o. S. 346. Anm. 31. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 289 fg. 66) Pro herede gerere quis videtur, si rebus hereditariis tanquam heres utatur, vel vendendo res hereditarias, vel praedia colendo locandove. §. 7. J. de hered. qual. II, 19. fr. 20. 45. pr. 88. D. de adqu. her. XXIX, 2 über cretio *Gajus*, inst. II, 164—178. *Ulpianus*, fragm. XXII, 25—34, und aufgehoben c. 17. C. de jure delib VI, 30. *J. C. Goethe*, de aditione hereditatis. (Gießen 1783.) Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XL. S. 396 fg.

ist, agnitio bonorum possessionis heißt; oder sie geschieht stillschweigend durch unzweifelhaft eine solche Willensmeinung andeutende Handlungsweise — pro herede gestio. Bis auf ein Senatusconsult unter Hadrian ward die Erbschaftsantretung durch die Jedem freistehende Erlaubniß, Erbschaftssachen als res nullius zu ergreifen und durch Ersitzung binnen Jahresfrist sich anzueignen — lucrativa usucapio pro herede[67]) —, ungemein beschleunigt. Dagegen kann eine Erbschaft ebenso ausdrücklich ausgeschlagen werden[68]) — repudiatio —, als dies stillschweigend durch Unterlassung des Gebrauchs der Rechte darauf — omissio hereditatis — geschehen kann, und das prätorische Recht hat deshalb dem suus heres ein an keine Zeit und Form geknüpftes jus oder potestas abstinendi ertheilt, über die Beweislast dessen Ausübung viel gestritten worden ist. Die Wirkung beider Arten der Erbantretung ist Erwerbung der Erbschaft und damit Personeneinheit zwischen Erblasser und Erben und Eintreten der Rechtsregel: semel heres semper heres. Zu Abwendung der hierdurch, namentlich bei verschuldetem Nachlasse, entstehenden Gefahr sind jedem Erben zwei Rechtswohlthaten freigegeben. Einmal das Recht auf eine Überlegungsfrist, jus oder beneficium deliberandi[69]), um den Bestand der Erbschaft untersuchen zu können, nach deren Ablauf er seines Erbrechtes verlustig wird, wenn ein dabei Interessirter eine Erklärung verlangt, außerdem ihm diese 30 Jahre bis zum Ersitzungserwerbe der Erbschaft durch den dritten Besitzer freisteht. Bis zu Justinian ward auf Ansuchen eine Antretungsfrist von gewöhnlich 100 Tagen, auch wol darüber, bewilligt. Justinian führte L. 19. Cod. de jure de lib. VI, 30. ein Jahr von Zeit der Wissenschaft des Erbanfalles fest ein, das bei Ableben des Erben innerhalb desselben wieder auf seine Erben transmittirt wird; allein eine spätere Constitution L. 22. C. ibid. verordnete damit Unvereinbares. Die Praxis hilft sich meist damit, daß sie jene Jahresfrist darauf bezieht, daß sie dem Erben von Rechtswegen gebühre, und wenn kein bei der Erklärung über den Erbschaftsantritt Interessirter dränge. Im letzten Falle habe nach der neueren Constitution der Erbe binnen 90 Tagen die Erbschaft auszuschlagen, oder ein Inventar zu errichten, oder erhalte auf Ansuchen vom Regenten ein Jahr, vom Richter neun Monate Antretungsfrist, nach deren Ablauf er für die Erbschaft hafte, oder sie nach einem Inventar zurückstellen müsse. In ebendieser Constitution ward die andere Rechtswohlthat des Erben von Justinian festgesetzt, das sogenannte beneficium inventarii[70]), vermöge dessen er nach richtig gefertigtem Inventarium über die Kräfte des Nachlasses nicht gehalten ist. Die speciellen Vorschriften über dessen feierliche Aufnahme erledigen sich jetzt durch die gerichtliche oder notarielle Auctorität, und vielfach genügt ein da nöthig eidlich zu bestärkendes Privatnachlaßverzeichniß. Will der Besitzer eines Nachlasses sich jetzt wegen aller Verantwortlichkeit aus solchem sicher stellen, tritt meist gerichtliche oder notarielle Versiegelung sofort nach Ableben des Erblassers ein. — Im Gegensatze mit diesen Wohlthaten steht aber den Erbschaftsgläubigern, selbst den Miterben und Legataren ein Separationsrecht[71]) zu, vermöge dessen sie die Vereinigung des Nachlasses mit des Erben insolventem Vermögen verhindern und aus ersterem ihre Befriedigung verlangen.

Wirkung des Antrittes der Erbschaft ist deren Erwerbung[72]). Des Erblassers Person wird nun vom Erben dergestalt aufgenommen und gleichsam mit ihm Eins, daß, rücksichtlich des Vermögens, ebenso Rechte und Pflichten auf ihn übergehen, welche jener durch Handlungen unter den Lebenden abschloß, als er des Erblassers Handlungen auf den Todesfall vollziehen muß, also Legate und Fideicommisse ausantworten, wozu er daher nach römischem Rechte quasi ex contractu obligirt erscheint, ferner dem Miterben zur Theilung, Leistungen verschiedener Art und namentlich zur Collation verbunden ist. Demnach geht die erworbene Verlassenschaft auch auf des Erben dereinstige Erben über, womit die Regel übereinstimmt: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes; und weil beim suus heres jene gleichzeitig mit dem Anfall erworben ist, hat man ihren Übergang auf dessen Erben unlogisch transmissio ex capite suitatis genannt. Den Begriff der Transmission[73]) haben wir vielmehr in dem zuweilen vor erfolgtem Antritte des inzwischen auch verstorbenen Erben unter besonderen Umständen eintretenden Übergange dieses Antretungsrechtes einer bereits deferirten Verlassenschaft auf seinen Erben zu suchen, welche letztere dann alle diejenigen aus-

67) *Gajus*, inst. II, 9. 52—58. III, 201. *Paullus*, sent. II, 31. *a.* Unterholzner, Verjährungslehre. I. S. 367 fg. II. S. 45 fg. und im Rhein. Mus. V. S. 26 fg. Arndts ebend. II. S. 125. *Peucer*, de pro herede usucapionis natura. (Jena 1835.) 68) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLII. S. 103 fg. 69) §. 5—7. J. de hered. qual. II, 19. Tit. de jure deliberandi Dig. XXVIII, 8. Cod. VI, 30, unglossirte Nov. CLVIII. *Falkner*. (Wittenberg 1720.) *Strecker*. (Erfurt 1758.) *Koch*, de herede deliberante. (Gießen 1783.) Thibaut, Versuche. II. Nr. 7. Buchholtz in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. X. Nr. 10. Marezoll im Arch. für civilist. Praxis. VIII. Nr. 6. *Vangerow*, comm. ad L. ult. §. 1. C. de jure delib. (Marburg 1830.)

70) L. ult. C. de jure delib. VI, 30. Sachsenfp. I, 6. §. 3. *Wyss*, de benef. inv. (Heidelb. 1814.) v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. IV. Nr. 62. 77. Reichhelm, Vers. einer Auslegung dunkler Gesetze. Nr. 6 und Not. 69 Genannte. 71) Tit. D. de separationibus XLII, 6. 72) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 77 fg. 73) *Ungepaur*, de transmissionibus. (Alt. 1628.) *Strauch*. (Jena 1659.) *Berger*. (Wüt. 1688.) *Brückner*. (Erf. 1690.) *Voorda*. (Trier 1756.) Fischer, Das erbsch. Versendungsrecht. (Regensb. 1786.) *Green*, de transm. (Leipzig 1792.) *Bucher*. (Marb. 1805.) Marezoll in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. II. Nr. 3. Buchholtz, Jur. Abh. Nr. 2. Steppes, Die Transmission der Erbschaft nach röm. Recht. München 1831.) Vangerow im Arch. für civ. Praxis. XXIV. Nr. 5. — über transm. Theod. L. un. C. de his, qui ante apertas tabulas hereditates transmittunt VI, 52. *Schubert*, de transm. ex L. etc. (Jena 1694.) *Niemeyer*, de transm. Theod. (Halle 1812.) *Diehl*. (Heidelb. 1814.) Löhr im Arch. für civ. Praxis. II. S. 192 fg. V. S. 385 fg. Löbenstern in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. IX. Nr. 7. Vangerow im Arch. für civ. Praxis. XXV. Nr. 5; dagegen Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 493.

schließen, welche ihr Erblasser ausgeschlossen haben würde. Die hauptsächlichsten Ursachen eines solchen ausnahmsweisen, erbschaftlichen Versendungsrechtes mit dem Tode des Erben sind: das Ableben als Haussohn im Kindesalter — sogenannte transmissio ex capite infantiae, oder ex jure patris; Verhinderung des Erbantrittes durch juristische Abhaltung oder Abwesenheit, ursprünglich in Staatsangelegenheiten, und aus diesen Gründen von den Erbeserben nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — tr. ex capite in integrum restitutionis; Ableben eines von einem Adscendenten eingesetzten Erben mit Hinterlassung von Descendenten — tr. Theodosiana; das oben erwähnte Versterben innerhalb der Antretungsfrist — tr. Justinianea. Auch die Veräußerung einer Erbschaft[74]) unter den Lebenden durch den Erben erleidet manche Besonderheiten. Jedoch hört er hierdurch nicht auf, Erbe zu sein, indem eine Aufhebung der Erwerbung eines Nachlasses und damit das Erlöschen der Eigenschaft als Erben nur durch Rescission des Testaments, Gebrauch vom jus abstinendi, oder durch erlangte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand denkbar ist.

Das Verhältniß eines Erben zu den Miterben äußert sich hauptsächlich in Theilung der Erbschaft[75]), auf welche in der Regel jeder Erbe antragen, den Miterben auch nach Befinden gerichtlich durch die Erbtheilungsklage — actio familiae erciscundae — belangen kann, und Folge der Theilung ist Übergang der zugetheilten Sache in das alleinige Eigenthum, gewöhnlich auch Separatbesitz der einzelnen Erben. Außer bei besonderer Vorschrift erfolgt die Theilung entweder privatim unter den Erben, oder unter Zuziehung eines Schiedsmannes, oder des Gerichts. Das Nachlaßinventar nebst Taxe und eine Absonderung in Loose nach Anzahl der Miterben dient meist zur Unterlage; auch wird darüber, namentlich bei Zuweisung von Foderungen an einzelne Erben, gewöhnlich eine Urkunde ausgefertigt, Erbreceß, Erbvereinigung. Bei der Erbtheilung selbst hat nun jeder Miterbe nach Verhältniß seines Erbtheils zu den Schulden und Lasten der Erbschaft beizutragen, auch unter Umständen die Collationsverbindlichkeit, nämlich in die gemeinschaftliche Erbmasse vom Erblasser früher während dessen Lebzeit Erhaltenes einzuwerfen, oder sich anrechnen zu lassen.

Ein Verständniß der Sätze dieser feinen und vieldurchstrittenen Lehre der Collation[76]) ist nur dem Einblicke in ihre geschichtliche Gestaltung zu entnehmen, deren hauptsächlichste Andeutungen ihr daher voranstehen müssen. Denn ein Erzeugniß prätorischer Rechtsnachhilfe, um möglichste Gleichheit des Erbrechtes der Descendenten zu bewirken, schließt sie sich der durch das prätorische Edict im ordo unde liberi (s. o. S. 353) bewirkten Gleichstellung der emancipirten Kinder mit den suis rücksichtlich des Erbrechts, gleichsam einer Fiction der Suität für jene, auf das Engste in ausgleichender Billigkeit an; wobei man sich erinnern muß, daß die letzteren, als bis zum Tode des Erblassers in dessen Gewalt verbleibend, alles Vermögen nur diesem und damit auch dessen Nachlasse erwarben. Weil dies bei den Emancipirten der Fall nicht war, durften sie vor den suis nun nicht so bevorzugt sein, daß sie außer gleichgestelltem Erbrechte noch das durch Thätigkeit der sui dem Nachlasse Erworbene mitgeerbt und ihr inzwischen für sich erworbenes Vermögen allein behalten hätten. Daher mußten sie durch Einwerfung desselben in die Erbmasse, jedoch nur in soweit, als es bei nicht erfolgter Emancipation dieser erworben worden wäre, gleichsam auch die beschwerliche Seite einer Fiction der Suität auf sich nehmen, welche *collatio emancipatorum*[77]) unter Tiber und Vespasian sicher schon bestanden hat, und bei emancipirten Descendenten im gedachten ordo unde liberi oder einer bonorum possessio contra tabulas in Anwendung kam, wenn sie mit suis heredibus zu deren Nachtheil miterbten. Diesen allein, als den Collationsberechtigten, ohne Rücksicht auf etwanige andere Miterben oder emancipati — quia invicem non conferunt, unius loco sunt fr. 2. §. 5. D. de coll. XXXVII, 6. — ward vom Collationspflichtigen das Eingeworfene durch stipulatio collationis zugesichert, dafür Caution bestellt und endlich dergestalt getheilt, daß auch ihm nach Verhältniß seines Erbrechtes ein Antheil zufiel — facit eis partem, quamvis is sit, cui conferri non solet L. 1. §. 24. D. eod. Dieser unter Justinian in der Collation der Descendenten aufgegangenen Collation der Emancipirten schloß sich als gleichbegründete Folge die *collatio dotis*[78]) an, wornach die vom Prätor zur bonorum possessio zugelassene und nach Rescript des divus Pius auch die mit dem Civilerbrecht begnügte Haustochter als sua heres, und dadurch allein zur Zurückfoderung ihrer dos berechtigt, die dos profectitia und wol auch die adventitia den benachtheiligten suis, seit Gordian die profectitia auch den emancipirten Geschwistern einwarf. Vorbereitet durch die Praxis, die Constitutionen Leo's und anderer Kaiser trat durch Justi-

74) Tit. de hereditate vel actione vendenda, Dig. XVIII, 4. Cod. IV, 39. *Brakel*, de hereditate vendita. (Leyden 1752.) *Beseke*, de alienat. hereditatis rel. (Halle 1774.) *Rabe*, de jure accrescendi hereditate vendita. (Ebend. 1817.) Arndts, über das Rechtsverhältniß desjenigen, welcher vom Fiscus eine Erbschaft erkauft hat, in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. XIX. S. 1—40. 75) Tit. familiae erciscundae, Dig. X, 2. Cod. III, 36. Tit. Cod. communia utriusque judicii tam fam. ercisc. quam communi dividundo III, 38. *Crell*, de divisione nominum in judicio fam. ercisc. (Witt. 1743.) Westphal, Von den einzelnen Vermächtnissen und der Erbtheilungsklage. (Leipzig 1793.) Über den bereits in den XII Tafeln erwähnten Namen Huschke, Studien S. 156 und im Rhein. Mus. VI. S. 280. *Weber*, de pecunia hereditaria. (Gött. 1816.) *C. G. Biener*, pr. quaest. 62. (Leipzig 1817.) und in opusc. acad. v. Bülow, Abhandl. I. Nr. 16. 76) Pfizer, über die Collation der Descendenten. (Stuttgart 1807.) Reinhardt, Lehre von der Einwerfung des Ver-Empfanges der Verwandten in absteigender Linie nach röm. und würtemberg. Rechte. (Ebend. 1818.) Francke, Civ. Abhandl. (Gött. 1826.) Abh. 4. Fein, Das Recht der Collation. (Heidelberg 1842.)

77) *Ulpianus*, fragm. XXVIII, 4. *Paulus*, rec. sent. V, tit. 9. §. 4. Coll. leg. Mos. et Rom. XVI, 7. Tit. Dig. de collatione XXXVII, 6. Cod. VI, 20. 78) Cod. Theod. IV. 2 und V, 1. 5. Tit. Dig. de dotis collatione XXXVII, 7. Cod. de coll. VI, 20. Kämmerer, über Coll. der Des bis zur Verordn. des Kaiser Gordian, in Beitr. zur Gesch. und Theorie des röm. Rechts. (Rost. 1817.) Nr. 7.

nian eine ausschließliche Collation der Descendenten[79]) in Übereinstimmung mit dessen übriger Umgestaltung des Erbrechtes ins Leben. Hiernach haben alle erbberechtigte Descendenten, sui wie emancipirte, ohne Rücksicht auf Nähe des Grades, sich insgesammt das vom Erblasser bei seinen Lebzeiten ihnen Zugewendete einzuwerfen, wohin hauptsächlich die dos einer Tochter, die donatio propter nuptias eines Sohnes, oder sonstige Aussteuer und Beihilfe gehören. Doch sind hiervon außer dem vom Erblasser auf den Todesfall Erworbenen, dem peculium castrense und quasicastrense, einfache Schenkungen ausgenommen, außer zur Ausgleichung mit zu conferirenden Schenkungen, ferner Ernährungs-, Erziehungs- und Bildungskosten, auch Früchte und Zinsen des Eingeworfenen. Die Collation kann ebenso vom Erblasser erlassen werden, als sie durch Aufgabe des Erbrechtes oder Untergang der pflichtigen Gegenstände erlischt. Sie erfolgt durch wirkliche Einlieferung, Realcollation, oder Sicherheitsbestellung, Cautionalcollation, und kann durch Klagen, z. B. actio familiae erciscundae, oder Exceptionen, z. B. doli exceptio generalis, erzwungen werden.

Mit der Erwerbung der Erbschaft tritt als Folge endlich auch das Recht des Erben ein, zu der ihm beschiedenen Erbportion noch eine andere in dieser Eigenschaft zu erwerben, für welche kein Erbe vorhanden ist, das Anwachsungsrecht, jus accrescendi[80]), indem jeder Erbe nicht blos ein Recht zu seinem Theile, sondern zu dem Ganzen hat, den Erblasser überhaupt, nicht blos für seinen Antheil repräsentirt. Es kann also hier von keinem Erbtheile die Rede sein, für welches der Erblasser durch Substitution (s. o. S. 366) oder das Gesetz durch Transmission (s. o. S. 370) einen Erben berufen hat, oder das bei Wegfall des testamentarischen Delationsgrundes an die Intestaterben, oder als bonum vacans an den Fiscus fällt: sondern von einer Erbportion, über welche entweder der Erblasser gar nicht verfügt hat, oder welche der zum Miterben Berufene nicht annehmen kann oder will. Eine Folge der Regel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, ist dies Recht keineswegs als ein beneficium der Erben zu betrachten, da es auch wider deren Willen von Rechtswegen und mit der Belastung auf dem deficirenden Erbtheile Platz ergreift. Durch eine zwar lange bestandene, aber doch endlich nur vorübergehende römische Bestimmung über diesen, caducum[81]) genannten Theil einer Erbschaft oder eines Legates, ist dieser Lehre ein besonderes historisches Interesse erweckt worden[82]). Denn die Lex Julia et Papia Poppaea aus dem Zeitalter des Augustus hob dies Zuwachsungsrecht, mit Ausnahme der Ascendenten und Descendenten, bis in den dritten Grad — conjunctae personae — gänzlich auf, für welche das jus antiquum in caducis verblieb, und ließ diese erbloſen Theile denen unter den Erben und beziehentlich den Collegataren durch Vindication zufallen — caducorum vindicatio —, welche durch Kinder oder Ehe dazu im Sinne dieses Gesetzes berechtigt waren, in deren Ermangelung aber dem Ärarium oder später dem Fiscus. Schon von den früheren Kaisern beschränkt, ward von Justinian die Caducitätslehre als bereits ungültig in den Digesten übergangen und endlich ausdrücklich das Papische Gesetz aufgehoben, dadurch aber auf das frühere Recht zurückgegangen. Bei der gesetzlichen Erbfolge beruht nun das Anwachsungsrecht auf der Verhältnißmäßigkeit des Antheiles der Miterben an der Erbschaft, und es ist nur davon der Fall wohl zu unterscheiden, wo für den oder die Wegfallenden kein weiterer Miterbe besteht und der Nachlaß den Intestaterben nächsten Grades oder nächster Classe zufällt. Bei der testamentarischen Erbfolge kommt dagegen Alles auf die Art der Einsetzung der Miterben und die Qualität des von ihnen Ausgeschiedenen an, weshalb schon bei Erwähnung der Erbeinsetzung das Hauptsächlichste aufgeführt ist (s. o. S. 365), obwol hier über die Specialitäten die Ansichten sehr getheilt sind.

Der bisher abgehandelten unmittelbaren Übertragung des Gesammtvermögens eines Verstorbenen, der Erbschaft, schließt sich als zweite noch gültige Art der Universalsuccession auf den Todesfall (s. o. S. 345) diese Übertragung durch Zwischenerbschaft, Universalfideicommiß — fideicommissaria hereditas oder fideicommissum hereditatis — an, welches Universalfideicommiß durch die Verordnung des Erblassers an seinen Erben errichtet wird, den ganzen Nachlaß, oder doch einen Theil desselben (pars quota), einem Andern zuzustellen, welcher dadurch gleichsam an die Stelle des Erben tritt (s. o. S. 345). Ebenso wie bei der Erbschaft kennt das römische Recht nur zwei Arten des Anfalles eines Fideicommisses, entweder in Testamenten, oder ab intestato in Codicillen, denen das jetzige gemeine Recht noch den Vertrag voranstellt. Da aber gleichergestalt durch den Erben Einzelvermächtnisse hinterlassen werden können, Singularfideicommisse, welche aber den Legaten gleichgestellt worden sind, und wegen des Gemeinschaftlichen beider Arten

79) L. 17. 19. 20. C. de coll. VI, 20. Nov. XVIII. c. 6. XCVII. c. 6. Thibaut, Über die Befreiung der Ascendenten und Brüder von der Collationspflicht, im Arch. f. civil. Praxis. V. S. 330 fg. 80) Cod. de caducis tollendis VI, 10. Baumeister, Das Anwachsungsrecht der Miterben nach röm. Rechten. (Tüb. 1829.) M. S. Mayer, Das Recht der Anwachsung bei dem testam. und gesetzl. Erbrechte und bei Legaten und Fideicomm. (Ebend. 1835.) Witte u. W. Anwachsungsrecht in Weiske's Rechtslexikon. I. S. 270 fg. Mühlenbruch, Fortsf. von Glück's Comment. XLIII. S. 243 fg. K. A. Schneider, Das altcivile und Justin. Anwachsungsrecht bei Legaten und die caducar. Bestimmungen der Lex Julia et Papia. (Berlin 1837.) Dazu Huschke in Krit. Jahrb. der Rechtswiss. 1838. IV. S. 307 fg. 81) *Ulpianus*, fragm. XVII, 1. quod quis sibi testamento relictum, ita ut jure civili capere possit, aliqua ex causa non ceperit, caducum appellatur, velut ceciderit ab eo.

82) *Ulpianus*, fragm. XVII. 1. 2. XVIII. XIX, 17. XXIV, 12. XXV, 17. XXVII, 2. XXVIII, 7. *Gajus*, inst. II, 206 sq. Gans, Scholien zu Gajus. (Berl. 1821.) S. 372—377. fragm. vet. ICti de jure fisci §. 3. *Heineccius*, comment. ad L. Jul. et Pap. Popp. (Leipzig 1778.) *Goeschen*, obs. jur. rom. (Berl. 1811.) p. 98—106. Rudorff, Über die caducorum vindicatio in Zeitschr. f. geschichtl. Rechtsw. VI. S. 397—428. Zimmern, Über das vorzugsweise Anw.-R. bei testam. Erben in röm.-rechtl. Untersuch. Nr. 4. S. 89 fg.

der Fideicommisse eine Spaltung in deren Darstellung ungeeignet erscheint, so ist auch wegen der Universalfideicommisse auf die Artikel Fideicommiss und Vermächtniss zu verweisen.

C. Klagen.

Den gesetzlichen Schutz des Erbrechtes gewährt die Verfolgung desselben durch ihm eigenthümliche Rechtsmittel, deren zwar theilweise bereits an den einschlagenden Stellen gedacht ist, die aber im Zusammenhange nunmehr zu übersehen sind, je nachdem sie auf das Recht oder auf den Besitzstand gerichtet sind.

Hauptsächlichstes petitorisches Rechtsmittel ist die Erbschaftsklage[83] — hereditatis petitio —, welche jedem, civilrechtlichen oder prätorischen, testamentarischen oder gesetzlichen, directen oder fideicommissarischen, auch dem nur zu einem Theil berufenen Erben auf Anerkenntniß dieser seiner Eigenschaft und demgemäße Ausantwortung der Erbschaft sammt Nutzungen gegen denjenigen, welcher dieselbe oder einen Theil derselben entweder unter Beziehung auf ein Erbrecht — pro herede —, oder ohne alien oder gänzlich nichtigen Rechtsgrund — pro possessore — sich angemaßt oder zu besitzen dolo malo aufgehört hat, oder deren Erben[84]). Hiernach ergeben sich die auf dem Grunde der jedesmaligen Erbschaftsklage beruhenden Eintheilungen in civilrechtliche, directa oder civilis hereditatis petitio und utilis, welche letztere die possessoria[85]) und fideicommissoria h. p.[86]) begreift, während auch die gegen den Vertragserben und Erbschaftskäufer abgeleitete eine utilis genannt wird; ferner in universalis und sogen. partiaria h. p.[87]); endlich in simplex und qualificata h. p., welche letztere mit Impugnation des letzten Willens durch querela nullitatis oder inofficiosi testamenti verbunden sich darstellt. Außerdem kann mit der h. p. auch der fictus possessor, sowie derjenige belangt werden, welcher einen Vortheil aus ehemaligem Besitze eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes gezogen hat[88]). Der Beklagte in mala fide haftet als unredlicher Besitzer für allen durch seine Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden, nach der Klaganstellung auch für den Zufall und alle Nutzungen, kann dagegen aber die Verbesserungen, die Zahlungen an die Erbschaftsgläubiger und seine eigenen Foderungen von dem eingeklagten Nachlasse abziehen; der Besitzer in bona fide haftet unter der Berechtigung alle Verwendungen in Gegenfoderung zu bringen, nur für die noch vorhandenen Nutzungen.

Nicht durch h. p., sondern mittels *rei vindicatio*, werden von dem Besitzer einzelner Erbschaftssachen titulo singulari, solche zurückgefodert[88b]).

Der Erbtheilungsklage, *familiae erciscundae judicium*, endlich ist bereits oben S. 371 und Anmerk. 75 gedacht.

Die possessorischen Rechtsmittel sind als auf den Besitz nur gerichtet rein provisorischer Art, indem die Klagen, wobei es sich von dem Rechte handelt, vorbehalten werden. Solche possessorische Rechtsmittel sind:

Das *interdictum quorum bonorum*[89]), ursprünglich für den bonorum possessor eingeführt, jetzt durch die Praxis gleichsam als eine provisorische hereditatis petitio, jedem Erben gestattet gegen den, welcher pro herede oder pro possessore (s. oben) besitzt, oder dolo malo zu besitzen aufgehört hat, auf den Besitz der Erbschaft, oder, wie Andere beschränkend meinen, körperlicher Erbschaftssachen bis zur künftigen Entscheidung über das Erbrecht selbst. Gleichen Zweckes und gleicher Wirkung ist

Das sogen. *remedium ex L. ult. C. de edicto divi Hadriani tollendo*[90]), welches dem zusteht, der ein äußerlich untadeliges Testament vorzeigt, in welchem er bedacht ist; und es ist im Erfolge ziemlich gleich, ob man dasselbe mit Justinian an dieser Stelle als ein Gesuch um missio in bona oder als interdictum adipiscendae possessionis ansieht.

Von den anderen missiones in possessionem bonorum defuncti, welche ebenfalls blos einstweiligen Besitz der Erbschaft gewähren, sind hervorzuheben *bonorum possessio ex edicto Carboniano*[91]), welche dem unmündigen Kinde Besitz der väterlichen Erbschaft unter Aufsicht eines Curators und Alimente aus derselben gewährt, wenn ihm der Gegner die das Erbrecht begründende Abstammung vom Erblasser bestreitet, worüber erst bei eingetretener Mündigkeit entschieden wird; *p. b. furiosi nomine*[92]), welche der Curator des Blödsinnigen nachsucht; *b. p. ventris nomine*[93]), welche, nebst Alimenten aus dem Nachlasse, der schwanger sich erachtenden Witwe bis zur Niederkunft oder der Gewißheit der Nichtschwangerschaft vor Novelle CXVIII zustand.

Den Weg zum Erbschaftsbesitz oder Nachweis des Erbrechtes anbahnen kann sich endlich der Testaments-

83) Tit. De hereditatis petitione, Dig. V, 3. Cod. III, 31. Glück, Comment. VII. §. 562–571. Fabricius im Rhein. Mus. IV. S. 165 fg. Buchholtz, Jur. Abh. Nr. 1. Arndts, Beitr. zu verschiedenen Lehren des Civilr. u. Civilpr. (Bonn 1837.) I. Nr. 1. 84) regulariter definiendum est, eum demum teneri petitione hereditaria, qui vel jus pro herede vel pro possessore possidet vel rem hereditariam, fr. 9. D. de h. p. V, 3. 85) Dig. de possessoria h. p. V, 5. 86) Dig. de fideicommissaria h. p. V, 6. 87) Dig. si pars hereditatis petatur V, 4. 88) petitio hereditatis etsi in rem actio sit, habet tamen praestationes quasdam personales, utputa eorum, quae a debitoribus sunt exacta, item pretiorum, fr. 25. §. 18. D. de h. p. V, 3.

88 b) Wetzell, Der röm. Vindicationsproceß. (Leipz. 1845.) 89) Tit. Quorum bonorum, Dig. XLIII, 2. Cod. VIII, 2. *Leyser*, medit. ad Pand. VII. spec. 500. Savigny in Zeitschr. für gesch. Rechtsw. V. Nr. 1. VI. Nr. 3. Dagegen Thibaut im Arch. für civ. Praxis. X, 23. Löhr ebend. XII, 6. Arndts im Rhein. Mus. II. 2. Fabricius ebend. IV. Nr. 4. 90) Cod. de edicto D. Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur VI, 33. 91) Tit. de Carb. edicto. Dig. XXXVII, 10. Cod. VI, 17. Löhr in Grolmann, Magaz. II. Nr 9. S. 451 fg. 92) Dig. de b. p. furioso, infanti, muto, surdo, coeco competente XXXVII, 3. L. 7. §. 3. 8. C. de curat. furios. V, 70. 93) Dig. de ventre in possessionem mittendo et curatore ejus XXXVII, 9. de inspiciendo ventre custodiendoque partu XXV, 4. si ventris nomine muliere in possessionem missa eadem possessio dolo malo ad alium translata esse dicatur XXV, 5. si mulier ventris nomine in possessione calumniae caussa esse dicetur XXV, 6.

bere oder jeder andere Erbschaftsinteressent durch das *interdictum de tabulis exhibendis* [94]) gegen den Besitzer der Testamentsurkunde auf deren Vorlegung.

(*Arthur Buddeus.*)

ERBRECHT. II. Teutsches Recht [1]). — Wie nach römischem Rechte, stützt sich auch nach dem teutschen das Erbrecht des zur Verlassenschaft eines Verstorbenen berufenen Individuums entweder auf eine allgemeine Rechtsregel (Gesetz, Gewohnheit), oder auf besondere Privatdisposition [2]). Ersteres gilt von der Geblütssuccession, der Succession der Ehegatten und der sogenannten außerordentlichen Succession; Letzteres von der Succession aus Erbverträgen und aus einseitigen Verfügungen von Todes wegen. — Bevor jedoch hierüber das Nähere beigebracht wird, scheint es zweckmäßig, zuvor

AA. von der Art und Weise, wie die Verlassenschaft auf den Erben übergeht, und von den Rechtsverhältnissen aus der erworbenen Erbschaft zu handeln.

I. Von der Art und Weise, wie die Verlassenschaft auf den Erben übergeht.

Wenn Jemandem aus einem der oben angegebenen Gründe die Erbschaft angeboten ist, so ist derselbe, zu Folge des bei uns als Jus commune geltenden römischen Rechts, bekanntlich ordentlicher Weise noch keineswegs ipso jure Erbe seines verstorbenen Erblassers, sondern er muß sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen darüber erst erklären. Anders nach dem teutschen Rechte, welches aber freilich, seit Reception des römischen, blos noch particularrechtliche Auctorität hat; nach demselben ereignet sich vielmehr der Übergang der Verlassenschaft auf den Erben sofort und unmittelbar nach dem Tode des Erblassers [3]). — Es hat dies seit jeher bei den Teutschen, sowie überhaupt bei allen germanischen Völkern, gegolten, und sich überall verbreitet, wo Germanen ihren Wohnsitz genommen haben, z. B. (außer Teutschland) in Holland, England, Frankreich, Spanien, Italien [4]). Was namentlich die Volksrechte betrifft, so heißt es unter Anderem in dem Alemannischen: Tit. 92. „Si quis mulier — peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spacio, vel unius horae, — et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat.“ Ebendies findet sich in den Rechtsbüchern des spätern Mittelalters, z. B. im sächsischen Landrechte (I, 33), wie im sächsischen Lehnrechte (Art. 6); insonderheit lautet der Text des letztern dahin: „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament dem gude, dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.“ Vergleicht man hiermit eine andere Stelle des Sachsenspiegels (III. 83), also lautend: „Swat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Swat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geerwet wert, des ne dorven sie nicht besitten,“ so leuchtet ein, daß es nur zufällig oder durch die speciell vorausgesetzten erbrechtlichen Güterverhältnisse bedingt ist, wenn in den obigen Texten lediglich von Successionsverhältnissen zwischen Ascendenten und Descendenten gesprochen wird; wie im Gegentheil schon bemerkt worden, ward in allen Successionsfällen überhaupt die Erbschaft ipso jure transferirt. Solches bezeugt denn auch das Rechtssprüchwort: „Der Todte erbet den Lebendigen.“ Den dürren Worten nach heißt dies zwar nur, daß der Erblasser sein Vermögen auf seinen Erben vererbe; allein wollte man hierbei stehen bleiben, so würde damit die größte Trivialität ausgesprochen sein. Rechtliche Sprüchwörter hingegen haben stets einen bestimmten, prägnanten Sinn. Ein solcher aber liegt in obiger Parömie nur dann, wenn man dieselbe, in Übereinstimmung mit den anderweitigen Quellen, von dem sofort mit dem Tode des Erblassers eintretenden Übergang der Verlassenschaft auf den Erben versteht. Ungleich bezeichnender ist das entsprechende französische Sprüchwort: le mort saisit le vif, oder das lateinische: mortuus aperit oculos viventis [5]). Wichtig wird dabei eine Urkunde von 1322, welche, wenn darin zu lesen: „se esse saisitum per *consuetudinem patriae notoriam*, quod mortuus saisit vivum“ [6]), zugleich wortdeutlich den engen Zusammenhang des fraglichen Rechtssatzes mit den althergebrachten Gewohnheiten bezeugt.

Allerdings ist nun dieser Satz, bereits angegebener Maßen, durch die römische Gesetzgebung aus unserem gemeinen Allodialrechte verdrängt worden [7]); er hat sich aber hin und wieder in den Particularrechten erhalten, wovon das lübische Recht ein Beispiel liefert [8]); auch ist er durch neuere Gesetzgebungen wieder eingeführt worden, z. B. durch das Preußische Allgemeine Landrecht I. Th. Tit. 9. §. 367—370 und das Österreichische Gesetzbuch 2. Th. 8. Hauptst. §. 537. Im letztern heißt es: „Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Übernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über;“ — im erstern: „Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder, in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu be-

94) Tit. de tabulis exhibendis, Dig. XLIII, 5. Cod. VIII, 7. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 381 fg.

1) Am Schlusse dieses Artikels findet sich eine tabellarische Übersicht seines Inhaltes. 2) v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. S. 36. 37. 3) Eisenhart, Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 328 fg. (Ausg. III.) Fischer, Das erbschaftliche Versendunzsrecht ohne Besitzergreifung. (Regensburg 1786.) Albrecht, Die Gewere. S. 32 fg. Sydow a. a. O. S. 311 fg. 4) Eisenhart S. 329. Not. 2. Fischer S. 85 fg. *Heineccii* Elem. jur. Germ. Lib. II. Tit. 10. §. 296.

5) *Tiraquell*, de regula: le mort saisit le vif; in operib. T. VI. p. 1 seq. 6) *Miraei* Cod. diplom. Belg. Lib. II. c. 82. Mittermaier, Grundsätze des teutschen Rechts. §. 466. Not. 9. 7) Im Lehnrechte ist er, des longobardischen Rechts wegen, stehen geblieben. Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 353. 8) Stein, Gründliche Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. S. 60 fg. Andere Beispiele finden sich bei Fischer a. a. O. S. 93. 94. Mittermaier, Grundsf. des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 466. Not. 13. 14. (Ausg. V.)

rufen; dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf; stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Erbrecht daran auf seinen Erben über."

Vorstehende Texte des preußischen und österreichischen Rechts werden für das alte echt teutsche Recht noch in anderer Beziehung von Bedeutsamkeit; in sofern nämlich darnach der Erbschaftsanfall als solcher auch den Erben zwar „das Erbrecht," oder „das Eigenthum der Erbschaft" überträgt, keineswegs hingegen auch den Besitz der Erbschaftssachen, sondern dieser muß erst noch speciell ergriffen werden, und erst, nachdem das geschehen, hat der Erbe die Jura possessionis. Denn liegt beiden Particulargesetzgebungen unleugbar das althergebrachte vaterländische Recht zum Grunde, so scheint auch nichts natürlicher, als die Annahme einer Übereinstimmung zwischen ihnen und dem letztern in der so eben angegebenen Beziehung. Und man muß sich daher schon hiernach, wenn einige Germanisten nach dem hergebrachten teutschen Rechte auch den Besitz, ohne besondere Apprehension, auf den Erben ipso jure übergehen lassen [9]), wogegen Andere dies aufs Bestimmteste in Abrede stellen [10]), für die Meinung der Letzteren erklären; zumal überdies die zuerst gedachte Meinung auch schon mit der Natur und innern Bedeutung des Besitzes, welcher sich ja auf ein körperliches Verhältniß zur bezüglichen Sache stützt, in einem sehr bestimmten Widerspruche steht. Für diese, als verwerflich bezeichnete, Meinung läßt sich auch nicht geltend machen, daß nach den Quellen des teutschen Rechts, z. B. nach der oben (S. 374) mitgetheilten Stelle des sächsischen Lehnrechts, sofort mit dem Tode des Erblassers auf den Erben die Gewehre übergehen soll. Denn obwol das Wort: Gewehre, dem lateinischen Ausdrucke Possessio [11]) entsprechen kann, so wird es doch oft genug auch für das Jemandem an einer Sache zustehende Recht an sich gebraucht, welches als solches unabhängig von der Innehabung oder dem Besitze ist [12]).

Übrigens steht die ipso jure sich ereignende Übertragung des „Eigenthums der Erbschaft" keineswegs, wie freilich Manche anzunehmen geneigt gewesen sind, in unserem vaterländischen Rechte als eine Singularität da; sie fließt vielmehr aus dem innern Zusammenhange des teutschen Erbrechtes, namentlich aus der Lehre von den gesammten Rechtsverhältnissen, in denen der Erbe als solcher jure Germanico steht, ebenso natürlich und einfach her, als der entgegengesetzte Satz des römischen Rechts einfach und natürlich aus den Grundsätzen herfließt, welche dieses Recht, abweichend von dem teutschen Rechte, über die gedachten Rechtsverhältnisse des Erben enthält. Bekanntlich muß nämlich nach römischem Rechte der Erbe alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen übernehmen und für dieselben, soweit nicht Ausnahmen eintreten, selbst mit seinem eigenen Vermögen haften; eine solche Verpflichtung aber kann ihm natürlich im Allgemeinen nicht zugemuthet werden, so lange er nicht erklärt hat, die ihm angebotene Verlassenschaft annehmen zu wollen. Das teutsche Recht hingegen weiß nichts von einem derartigen unbedingten Haften für die Obligationen des Erblassers [13]), sondern es steht nach demselben für diese Verbindlichkeiten der Erbe zuvörderst nicht mit seinem eigenen Vermögen ein, sodann aber haftet er auch nicht einmal um den Totalbereich der Verlassenschaft, indem er vielmehr nur mit gewissen Gattungen von Erbschaftsgegenständen die Gläubiger zu befriedigen schuldig ist. Wie hieraus von selbst folgt, konnte für ihn aus seiner Erbenqualität niemals ein pecuniärer Nachtheil, sondern fast immer nur ein effectiver Vortheil hervorgehen, und gehörte es daher begreiflich nur zu den außerordentlichen Fällen, wenn der Erbe, wozu er allerdings berechtigt war [14]), die Erbschaft von der Hand wies, so war auch nichts natürlicher, als daß man, in Betreff des Erbschaftsüberganges, grade auf den, den bezüglichen Grundsätzen des römischen Rechts direct entgegengesetzten, Satz kam [15]).

Manche Germanisten haben den Grund noch tiefer gesucht, ihn entweder in einem Gesammteigenthume der Familie, oder in den, dem teutschen Erbrechte zum Grunde liegenden, Familienschutzverhältnissen finden wollen [16]). Nach der oben gegebenen Erklärung scheint dies aber kaum nöthig. Will man indessen auf diese Weise tiefer in die Sache eingehen, so ist dann doch jedenfalls die erste der beiden angeführten Meinungen zu verwerfen, indem es nämlich seit jeher in der Willkür der Erben stand, die ihnen gemeinschaftlich zugefallene Verlassenschaft zu theilen, die Erben auch von diesem Rechte der Regel nach Gebrauch machten, durch eine solche Theilung aber, wenn sie eine Grundtheilung ist, jegliche Eigenthumsgemeinschaft der Erben aufgehoben wird [17]). Dagegen scheint die zweite Meinung nicht ohne Grund; denn waren, wie sich weiter unten zeigen wird, die nächsten Blutsfreunde schon von Rechtswegen demjenigen, welcher sich nicht selbst zu schützen vermochte, zur Leistung des Familienschutzes, durch Ausübung der Familien- und Blutrache, verbunden, so darf man, da unleugbar die Familienschutzverhältnisse auf das Erbrecht unserer Vorfahren tief einwirkten [18]), auch annehmen, daß jener Verpflichtung der nächsten Erben zugleich ein Recht auf die Erbschaft entsprochen habe, welchem gemäß die letztere auf den nächsten Erben ebenso schon von Rechtswegen übergegangen sei, als der Erbe jene Verpflichtung schon von Rechtswegen auf sich hatte [19]).

9) Eisenhart a. a. O. S. 328. Stein a. a. O. S. 60. 10) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 337. Not. c. Albrecht a. a. O. S. 33. 11) In der entsprechenden Stelle des vetus autor de benef. (Cap. I. §. 24) steht freilich statt des Ausdrucks des sächsischen Lehenrechts: „Gewehre," grade possessio; allein es ist dies nicht die possessio im civilrechtlichen Sinne, sondern eben nur die nicht sehr adäquate Übersetzung von Gewehre. 12) Albrecht a. a. O. S. 23 fg.

13) Der nähere Nachweis hierüber weiter unten. 14) Spedow a. a. O. S. 312 fg. 15) Eine hereditas jacens gibt es daher nach teutschem Rechte nicht. 16) Fischer a. a. O. S. 73 fg. Phillips in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 7. Th. Nr. 1. 17) Hierüber das Nähere weiter unten. 18) Auch hierüber weiter unten das Nähere. 19) Immer ist

Mochte nun aber immerhin dieser Übergang unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers erfolgen, und der Erbe demgemäß berechtigt sein, die Verlassenschaft sofort anzutreten; dennoch kam bei den Verfügungen über die Masse noch der sogenannte *Tricesimus* oder Dreißigste in Betracht [20]). Es ward nämlich angenommen, als lebe der Verstorbene noch 30 Tage über seinen wirklichen Todestag hinaus, und die Folge davon war, daß bis zum 30. Tage Alles möglichst in statu quo bleiben mußte. Im Sachsenspiegel (I, 22) findet sich darüber die Bemerkung, der Erbe möge wol noch vor dem Dreißigsten einfahren zur Witwe in das Gut, damit er die Erbschaft bewahre, und nichts von dem, was ihm angehöre, verloren gehe; mit seinem Rathe solle auch die Frau das Begräbniß ausrichten und den Dreißigsten begehen; allein sonst solle er keine Gewalt weiter haben in dem Gute bis zum Dreißigsten [21]). Die Beobachtung des Tricesimus hatte einen ähnlichen Grund, als die bekannte Vorschrift der Novella CXV. cap. 5. wornach derjenige, welcher an den Erben als solchen Ansprüche hat, diesen wenigstens in den ersten neun Tagen nach des Erblassers Tode in Ruhe lassen soll. Mit andern Worten: es sollten zwar die Erben in den Stand gesetzt werden, sich ungehindert von der gesammten Sachlage der Erbschaft zu unterrichten, dennoch aber die Leidtragenden in den ersten Zeiten nach dem Verluste, den sie durch den Todesfall erlitten, in ihrer Trauer nicht gestört werden [22]), soweit es die Umstände nur irgend zuließen. Denn Geschäfte, welche unaufschiebbar waren, wurden freilich durch den Dreißigsten nicht gehindert; daher auch die Ausrichtung des Begräbnisses, — und also auch die Geltendmachung der hierauf Bezug habenden Foderungen, — in dem Sachsenspiegel ausdrücklich als eine Ausnahme angeführt wird. Daß grade die Zeit von 30 Tagen beobachtet ward, hängt ohne Zweifel mit dem kanonischen Rechte zusammen [23]). — Gegenwärtig ist der Dreißigste nur noch particularrechtlich; so z. B. ist er im lübischen Rechte und den kursächsischen Constitutionen speciell anerkannt worden [24]). Überhaupt gilt er in den Ländern des sächsischen Rechts noch überall [25]). Gemeinrechtlich wird hingegen nicht einmal die ähnliche Bestimmung des römischen Rechts bei uns beobachtet [26]).

Wenn jedoch einer Seits der Erbe durch nichts — namentlich nicht durch den Dreißigsten — an der sofortigen Antretung der Erbschaft gehindert ward, so fragt sich, ob es nicht in gleicher Weise in seiner Macht gestanden habe, anderer Seits den Erbschaftsantritt nach Gefallen hinauszuschieben? Dies keineswegs. Zwar findet sich ein bestimmter Termin, innerhalb dessen die Antretung der Erbschaft als Gesammtmasse erfolgen müsse, in den teutschen Quellen nicht angegeben; immer kann doch aber der Erbe, wiefern ihn nur nicht ehehafte Noth entschuldigt, auf die zur Erbschaft gehörende Fahrniß nach Jahr und Tag, sowie auf die Erbschaftsgrundstücke nach 31 Jahren und Tag, keine Ansprüche weiter gegen den Besitzer mit Erfolg geltend machen [27]).

II. Rechtsverhältnisse aus der erworbenen Erbschaft.

Hat derjenige, welcher Erbe geworden ist, sich der Verlassenschaft weder entschlagen, noch an derselben versäumt, so bekommt er auch nach teutschem Rechte die gesammte Erbschaft, soweit nicht einzelne Vermögensstücke aus bestimmten Rechtsgründen an andere Personen fallen [28]). Es liegt dies schon in der Natur der Sache, und namentlich stehen daher dem Erben die Foderungen zu, welche sein Erblasser gegen Dritte hatte. Unter Anderem besagt solches der Sachsenspiegel I, 6: „Man sal ok den erwen gelden, dat man deme doden scúldich was;" ebenso I, 9. Hier heißt es: „Swe aver dem andern lowet, en egen to gewene vor gerichte, unde jene sin silver oder ander sin gut dar up gift; stirft jene denne, er ime de gave gestedeget werde, man salt sime erwen lesten, also man jenem solde, deste het jeneme volgelde. Dit selve sal man ok dun umme jewelke varende have" [29]).

Singularsuccessor ist daher auch nach teutschem Rechte der Erbe keineswegs. Allein ebenso wenig ist er Universalsuccessor im römischen Sinne des Wortes [30]). — Was freilich so eben über das Eintreten des Erben in die Foderungsrechte des Verstorbenen hervorgehoben ist, würde, vom römischen Standpunkte aus betrachtet, allerdings auf das Gegentheil leiten, weil Obligationsverhältnisse bekanntlich höchst persönlich sind, und deshalb eine Succession in dieselben, streng genommen, nur durch eine (römische) Universalsuccession sich vermitteln läßt, indem diese zwischen dem Successor und demjenigen, welchem succedirt wird, eine juristische Personeneinheit begründet. Wenngleich indessen die nämlichen Kriterien, wodurch Jure Romano die Obligationen und dinglichen Rechte sich charakteristisch unterscheiden, den Unterscheidungsgrund auch Jure Germanico liefern, so ist dieser Unterschied doch im teutschen Rechte nicht mit der uns im römischen Rechte entgegentretenden Schärfe ausgebildet worden [31]), und es läßt sich daher, ungeachtet die

doch aber nicht zu verkennen, daß nach diesem Zusammenhange sich der ipso jure erfolgende Übergang eigentlich nur bei denjenigen Erbschaftsgegenständen erklären würde, auf welche das mit der Verpflichtung des nächsten Erben zur Familienrache ohne Zweifel zusammenhangende, jus proximi heredis beschränkt blieb. — Über dieses Recht das Nähere unten.

20) *Horn*, de die tricesimo. (Viteberg. 1695.) Hufeland, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. St. V. S. 68 fg. 21) Vergl. auch Sachsensp. III, 15. 22) *Horn* loc. laud. §. 17. Hufeland a. a. O. S. 71. 23) Can. 24. C. 13. qu. 2. 24) Lübisches Recht. B. II. Tit. 2. Art. 27. Const. Sax. elect. 33. 34. 36. P. III. 25) Vergl. z. B. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Privatrechts. §. 346. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächsischen Privatrechts. §. 462. Hesse, Handb. des sächsisch-altenburgischen Privatrechts §. 195. 26) Hufeland a. a. O. S. 70.

27) Sachsensp. I, 28. 29. Sydow a. a. O. S. 314—316. 28) Eichhorn a. a. O. §. 332. Mittermaier a. a. O. §. 466. Sydow a. a. O. S. 320 fg. 328 fg. 29) Vergl. Sachsensp. III, 31. 30) Sydow a. a. O. S. 313. 314. 31) Wie namentlich daraus hervorgeht, daß man sich bei verschiedenen Insti-

obigen Schlußfolgerungen nach römischem Rechte begründet sind, noch keineswegs schließen, daß nach teutschem Rechte der Erbe in demselben Sinne, als nach römischem Rechte, Universalsuccessor sei.

Wie wenig ein solcher Schluß zu billigen sein würde, ergibt sich insonderheit aus der teutschrechtlichen Lehre von den Verpflichtungen des Erben. Darnach muß nämlich zwar der Letztere für die Schulden des Verstorbenen einstehen; wie jedoch schon oben angedeutet ist, haftet er (abgesehen von dem Fall einer speciell übernommenen Bürgschaft) für dieselben zuvörderst nicht mit seinem eigenen Vermögen, und demnächst sogar auch nicht einmal mit der gesammten Erbschaft, sondern entweder (und dies ist die Ansicht der meisten Germanisten) nur und allein mit der ererbten Fahrniß [32]), oder (wie Einige behaupten) mit der Fahrniß und der Errungenschaft [33]).

Für welche von diesen beiden Ansichten hat man sich nun aber zu erklären? — Nach dem Sachsenspiegel (I, 6) verdient ohne Zweifel die erstere den Vorzug; ausdrücklich heißt es ja daselbst: „Swe so dat erwe nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erwe geweret an varender hawe." Das Nämliche findet sich in der Parallelstelle des landrechtlichen Richtsteiges (Cap. 10 der Senckenberg'schen Ausgabe) wieder; eine Stelle, die daneben zugleich für die Nachweisung des inneren Zusammenhanges des teutschen Rechts von besonderer Wichtigkeit wird. Auf die Frage: „Wo verrn hie die witlike schulde gelden sulle," — wird darin die Antwort ertheilt: „Also verrn dat erwe weret an varender hawen; mit den eygenen en darff mee geen schold gelden, want hůt sonder sůnre erwen orlowe niet laten en mach." — Also mit dem Eigen haftet der Erbe nach dem Richtsteige, welcher sich bekanntlich eng an den Sachsenspiegel anschließt, für die Erbschaftsschulden nicht; als Grund aber ist dafür angegeben: „weil der Verstorbene das Eigen ohne der nächsten Erben Urlaub Niemandem mit sicherem Erfolge auflassen konnte." Es ergibt sich also, daß, soweit das Recht des nächsten Erben reicht, in soweit die Erbschaft als solche nicht für die fraglichen Schulden haftet. Dazu paßt denn auch folgende Stelle des Sachsenspiegels (I, 52): „Ane erwen gelof — mut nieman sin egen — gewen." Zwar haben Einige geglaubt, daß das Wort „Eigen" nicht auf das Grundeigenthum überhaupt, sondern wahrscheinlich nur auf das Erbgut zu beziehen sei [34]); allein man muß denen, welche der entgegengesetzten Meinung sind [35]), beipflichten. Wäre die Beschränkung auf das Erbgut richtig, so müßte, nach dem in dem Richtsteige angegebenen Zusammenhange, neben der fahrenden Habe zugleich das von dem Verstorbenen neu erworbene Grundstück für dessen Schulden haften, während doch der Sachsenspiegel in I. 6 das Gegentheil besagt; auch würde es dem Richtsteige direct zuwider sein, in welchem das Eigen, da es lediglich der Fahrniß entgegengesetzt wird, sich soweit, als die Fahrniß nicht reicht, erstreckt, also auch das neu erworbene Grundstück mit umfaßt, auf welches sich folglich im Richtsteige — und so auch im Sachsenspiegel — das Recht des nächsten Erben mit erstreckt [36]).

Sonach fängt also die Verpflichtung des Erben da an, wo das Recht des nächsten Erben aufhört; ein Satz, für den man sich ohnehin auch dann aussprechen müßte, wenn er aus den obigen Quellen nicht so bestimmt, wie der Fall ist, herflösse. Ist nämlich Jemand einem Andern etwas schuldig, so muß er es auch leisten, und stirbt er, ehe noch die Erfüllung geschehen, so dürfte es doch wol schon in der Natur der Sache liegen, daß der Gläubiger aus der hinterlassenen Erbschaft befriedigt werde; nur in soweit ist eine Ausnahme zu machen, als eine Collision mit den Rechten Dritter eintritt, die stärker sind, als die Rechte eines solchen Gläubigers. Erwägt man nun, daß nach teutschem Rechte der Eigenthümer in der Verfügung über sein Vermögen, wenn auch nicht direct, doch indirect, nämlich in soweit beschränkt ist, als der nächste Erbe die ohne seine Zustimmung vorgenommene Veräußerung binnen Jahr und Tag revociren kann [37]), so ist es, da in der Bezahlung der Schulden eine Verfügung über das zur Befriedigung der Gläubiger verwendete Vermögen liegt, eine ganz consequente Folgerung aus dem Obigen, wenn man die Befriedigung der Gläubiger aus der Erbschaft in soweit ausschließt, als das Recht des nächsten Erben reicht. Dagegen ist, soweit dieses Recht nicht reicht, auch keine gesetzliche, zum Vortheil des Erben wirksame Beschränkung des Besitzers in der Disposition über sein Gut vorhanden, und mithin auch kein Grund da, weshalb der Gläubiger aus demjenigen Vermögen, woraus er bei Lebzeiten seines Schuldners Befriedigung verlangen kann, nicht ebenso gut seine Bezahlung nach dessen Tode mit Beistand der Rechte sollte fodern können. Deshalb haftet denn auch, — und die schon oben angeführten Stellen des Sachsenspiegels (I. 6), sowie des Richtsteiges Landrechts (Cap. 10) beweisen es direct, — die ererbte Fahrniß, da auf diese sich das Recht des nächsten Erben nicht bezieht, nach teutschem Rechte unbestritten für die Schulden des Verstorbenen.

Allein gilt nicht, wenigstens unter Beschränkungen, ein Gleiches auch beim Grundbesitz? Nach dem Sachsenspiegel und dem Richtsteige ist, wie bereits bewiesen

---

tuten, z. B. den Reallasten, den Bannrechten, den Retractsrechten, bis zur heutigen Stunde streitet, ob sie dem Sachen- oder Obligationsrechte angehören.

32) Mittermaier a. a. O. §. 467. Sydow a. a. O. S. 331 fg. 33) Eichhorn, Einleitung. §. 332. 34) Eichhorn, Geschichte. §. 359 a. E. 35) Sydow a. a. O. S. 182. 183.

36) Hieraus erklärt sich auch der Satz im Sachsenspiegel I. 9 a. E., daß, wenn derjenige, welcher dem Andern versprochen, ihm „Eigen" — (nicht: Erbe) — aufzulassen, vor der Auflassung versterbe, alsdann der Sohn des Verstorbenen zur Auflassung nicht anders verpflichtet sei, als wenn er es dem Andern gelobt, oder sich demselben dafür verbürgt habe. 37) Was Beseler (Die Lehre von den Erbverträgen. I. Th. S. 48 fg.) gegen das Recht des nächsten Erben bemerkt, läßt sich nicht rechtfertigen. Man muß bei der gangbaren Lehre stehen bleiben.

worden, diese Frage zu verneinen. Indessen dürfte, was beide Quellen und diejenigen, welche mit ihnen übereinstimmen, enthalten, sich bei näherer Prüfung als eine Abweichung von dem Rechte darstellen, wie solches sich historisch bei unsern Vorfahren gebildet hat. Nach dem oben angegebenen Zusammenhange kommt es dabei auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob man das Recht des nächsten Erben bis zu dem im Sachsenspiegel und Richtsteige hervortretenden Umfange auch dann und da ausdehnen dürfe, wenn und wo es an dergleichen bestimmten Quellenzeugnissen fehlt. Einige behaupten dies[38]), Andere bestreiten es[39]); den Letztern dürfte man sich anzuschließen haben. Wäre nämlich die erstere Meinung begründet, so ließe sich in der That nicht hinreichend erklären, weshalb man schon in den ältesten Zeiten zwischen ererbtem und neu erworbenem Grundeigenthum unterschieden hätte; immer trifft man diesen Unterschied wenigstens bereits in den Merovingischen Zeiten urkundlich an[40]). Zu einem solchen Unterschiede würde, bei vorausgesetzter Gleichheit der Rechtsverhältnisse für beide Arten des Grundbesitzes, kein Grund vorhanden gewesen sein; eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse aber konnte zunächst und der Hauptsache nach nur auf einer Verschiedenheit der Rechte beruhen, welche, den nächsten Erben gegenüber, dem Besitzer daran zustanden. Solches bezeugt unter Anderem die Lex Burgundionum Tit. I. cap. 1: „Ut patri. etiam antequam (cum filiis) dividat. de communi facultate et *de labore suo* cuilibet dare liceat, *absque terra sortis titulo acquisita*." Hier wird das Recht der nächsten Erben (der filii) lediglich auf die terra sortis titulo acquisita, d. h. auf das Erbeigen, beschränkt, und dagegen das Recht, ohne der nächsten Erben Urlaub zu veräußern, dem Besitzer für sein übriges Vermögen, also für Alles, was er außer dem Erbeigen besitzt, zugesprochen. Zugleich läßt sich hieraus abnehmen, daß auch in der Lex Saxonum Tit. 15. cap. 2. Tit. 17 das Wort hereditas in der speciellen Bedeutung des Erbeigen zu nehmen ist, wenn darin gelehrt wird: „Nulli liceat, traditionem *hereditatis* suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, ut *heredem* suum *exheredem faciat*," und: „Liber homo, — si *hereditatem* suam *necessitate coactus* vendere voluerit, offerat eam — *proximo suo*; si ille emere noluerit, vendet eam cuicumque voluerit." Da die letztern beiden Stellen grade dem sächsischen Volksrechte angehören, und in gleicher Weise eine ganze Reihe von Quellen des sächsischen Rechts, die später als der Sachsenspiegel sind, nur und allein bei dem Erbeigen die Zustimmung der Erben erfodern[41]), — wie denn z. B. in ein Paar Glossen zum Sachsenspiegel einerseits der Satz: „Hat och ein Mann Erbe und Eigen um sein wolgewonnen habe gekouft, er mag daz Gut geben und uslassen, wem er will;" und andererseits der Satz enthalten ist: „Daz Eigen, daz an uns irstirbet von Erbegangk, daz heißt Erbeigen, und daz mag nicht lassin ohne Erben Laube," — so scheint der Sachsenspiegel, wenn er das Recht des nächsten Erben auf jedes Eigen überhaupt bezieht, hierin nicht sowol das gemeine Sachsenrecht seiner Zeit zu enthalten, als vielmehr das besondere Recht derjenigen Gegend, in welcher der Sachsenspiegler eben zu Hause war.

Demnach führt der innere Zusammenhang des Ganzen, unter namentlicher Berücksichtigung der mehr gedachten Stelle aus dem Richtsteige Landrechts, auf den Satz, daß man sich, in Ermangelung abweichender Quellen, nicht für die erste, sondern für die zweite der beiden oben angeführten Meinungen zu erklären, also anzunehmen habe, daß nach dem gemeinen teutschen Erbrechte der Erbe für die Schulden seines Erblassers zwar weder mit seinem eigenen Vermögen, noch mit dem Erbeigen seines Erblassers haftete, allerdings aber dagegen mit dem übrigen, ihm hinterlassenen Vermögen, d. h. nicht blos mit der gesammten Fahrniß, sondern auch mit dem vom Erblasser neu erworbenen Eigen, oder (anders ausgedrückt) mit der ererbten Fahrniß und Errungenschaft.

Mit der Zeit ging man freilich weiter. Ließe sich die obige Auseinandersetzung nicht billigen, sondern müßte angenommen werden, daß die Haftungsverbindlichkeit des Erben sich ursprünglich nicht weiter erstreckt habe, als auf den Bereich der ererbten Fahrniß, so würde aus dem Bisherigen doch immer hervorgehen, daß man wenigstens im Laufe des spätern Mittelalters das selbst erworbene Grundvermögen in der fraglichen Beziehung mit der Fahrniß gleichgestellt habe[42]). Stimmt man hingegen der gedachten Entwickelung bei, so hätte der nächste Fortschritt darin bestanden, daß man für die Erbschaftsschulden, neben der Fahrniß und dem neu erworbenen Eigen des Verstorbenen, auch das Erbeigen hätte haften lassen. Einen Beleg dazu liefert die in den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels befindliche Glosse ad I, 6: „Daß der Erbe deß verstorbenen hinterlaßne schuld gelten soll, sofern alles Erb, so an unbeweglichem und fahrendem gut von dem verstorbenen auff denselben gefellet, sich erstrecket." Hinzugefügt wird ausdrücklich noch: „Hie behalte dies sonderlich, daß der erbe seines sonderlichen, vor sich gewonnen, eignen guts nichts für des verstorbenen schuld geben, noch zahlen darff." — Dagegen soll er nach andern Quellen des spätern Mittelalters, namentlich bereits nach dem Kaiserrechte (II, 49), sobald er die Verlassenschaft ohne beschränkende Erklärung an sich genommen, auch mit seinem eigenen Vermögen haften: „Wer daz erbe nymmet, daz her dy scholt gelden sal; wan ist der schold vel unn dez erbes wenig, ez sy farende gud ader legende

38) ***Paulsen***, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. §. 30. (Hafn. 1822.) 39) Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. I. Th. S. 10 fg. 40) *Marculfi* formulae II. 6. 7. 41) Sydow a. a. O. S. 183. 184. Not. 552. 553.

42) Der Voraussetzung nach würde die Entwickelung des gemeinen teutschen Rechts die nämliche gewesen sein, als, dem Obigen zufolge, die Entwickelung des im Sachsenspiegel enthaltenen Rechts während der spätern Zeit des Mittelalters.

gud, unn griffet hers an, czu haldene, er ist schuldig czu geldene alle dy scholt, her thu ez den med ußgescheyden dingen, also ez der Keyser het gesaczt. Sint in dez riches rechte stet geschrebin, daz saltu wislich thun unn salt dez endes warten." Indessen dürfte dies erst seit der Reception des römischen Rechts allgemeiner geworden sein; in Sachsen ist der Erbe sogar noch jetzt der Regel nach nicht weiter, als die vires hereditatis reichen, gehalten[43]). — Heutzutage gilt dagegen gemeinrechtlich bei uns das römische Recht, insonderheit auch der römische Satz von der zwischen dem Erblasser und Erben eintretenden Personeneinheit; ein Satz, der jedoch für die sui und necessarii heredes, welche Jure Romano schon ipso jure die Erbschaft erwerben, durch den Gebrauch des ihnen gestatteten beneficium abstinendi, gleichwie für die voluntarii heredes, welche die Erbschaft erst mittels Antretung erwerben, durch den Gebrauch des ihnen gestatteten beneficium inventarii schon nach neuestem römischen Rechte bedeutend, und zwar bekanntlich in der besondern Absicht modificirt worden ist, um die Nachtheile aus der unbedingten Verpflichtung des Erben zur Übernahme der Schulden seines Erblassers zu beseitigen, respective zu mildern.

Im Ganzen finden sich nun diese, auf die Rechtsverhältnisse, — namentlich die Verpflichtungen, — welche für den Erben aus der erworbenen Erbschaft entspringen, Bezug habenden, Grundsätze in unsern neuesten Gesetzgebungen wieder, unter Anderem in dem preußischen Landrechte, dessen Vergleichung mit unserem heutigen gemeinen Rechte besonders lehrreich sein möchte. — Heißt es daselbst (I. Th. Tit. 9. §. 383), daß jeder, dem eine Erbschaft anheimgefallen sei, die Wahl habe, ob er dieselbe übernehmen, oder ihr entsagen wolle; ferner im §. 413, daß die Antretung mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars geschehen könne; sowie nicht minder endlich im §. 418. 419 und 422, daß, wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen, für alle daran zu machende Foderungen hafte, ohne sich mit dem Einwande, daß die Schuldenmasse das Activvermögen der Erbschaft übersteige, wider die Vertretung schützen zu können, daß hingegen derjenige, welcher eine Erbschaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars angenommen habe, die daran zu machenden Foderungen nur in soweit, als das Vermögen des Nachlasses hinreiche, zu vertreten braucht, — so spricht sich hierin klar und deutlich überall das römische Recht aus. Doch tritt immer schon der Unterschied hervor, daß, während sich Obiges nach römischem Rechte zunächst auf die heredes voluntarii beschränkt, es im preußischen Landrechte auf alle und jede Erben bezogen wird. Freilich sehr natürlich! Denn da im preußischen Rechte hinsichtlich des Erbschaftsanfalles nicht die Grundsätze des römischen, sondern die des teutschen Rechts angenommen sind, so fällt eo ipso auch das, nach römischem Rechte den Unterschied zwischen freiwilligen und nicht freiwilligen Erben bedingende, Moment hinweg. Überhaupt muß man im preußischen Rechte von den Begriffen, welche diesem Unterschiede zum Grunde liegen, ganz ebenso, wie in dem althergebrachten teutschen Rechte, abstrahiren; weshalb man denn auch daraus, daß nach preußischem Rechte der Erbschaftsanfall ipso jure erfolgt, offenbar nicht folgern darf, als seien die Erben nach demselben für heredes sui und necessarii zu achten. Im Gegentheil erscheinen sie darnach, wenn man einmal einen römischen Ausdruck wählen will, als heredes voluntarii, indem es ihrer freien Willkür überlassen bleibt, ob sie die ihnen ipso jure angefallene Erbschaft ausschlagen oder annehmen, und, im letztern Falle, sie mit oder ohne Vorbehalt des beneficii inventarii antreten wollen. — Daß das preußische Recht sich hinsichtlich des Erbschaftsanfalles dem teutschen Principe anschließt, hat für die Lehre von den Rechtsverhältnissen des Erben aus der angefallenen Erbschaft noch anderweitige Abweichungen vom römischen Rechte nothwendig gemacht. Unter Anderem gehört dahin, daß, während nach römischem Rechte der Erbe für sämmtliche Schulden des Verstorbenen, auch mit seinem eigenen Vermögen, haftet, so lange nicht constirt, er habe sich der Rechtswohlthat des Inventares bedient, umgekehrt nach preußischem Rechte im Zweifel angenommen wird, der Erbe hafte nicht ultra vires hereditatis; weshalb laut I. Th. Tit. 9. §. 414 des Allgem. Landrechts die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, eine deutliche und bestimmte Entsagung der gedachten Rechtswohlthat enthalten muß. Hieraus ergibt sich denn auch ganz consequent der Inhalt des §. 420. 421. In dem erst erwähnten Paragraphen ist verordnet: „Wer solche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Absicht, dieselbe nicht blos einstweilen verwalten, sondern sich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleichgeachtet." Und ein Gleiches gilt nach §. 421 von demjenigen, „welcher die gesetzlichen Fristen (sechs Wochen, nach erlangter Wissenschaft über den Erbschaftsanfall §. 384), ohne sich zu erklären, verstreichen läßt." Durch diese Vorschriften sind die Gefahren beseitigt, welche für den Erben, als Universalsuccessor im römischen Sinne des Worts, aus dem ipso jure erfolgenden Anfall der Verlassenschaft sonst erfolgen würden. Indessen kann insonderheit die Verfügung des §. 421 sehr leicht äußerst gefährlich werden, wenn man zuvörderst erwägt, daß nach §. 423—426 der Beneficialerbe ein vollständiges Inventarium binnen sechs Monaten vom Ablaufe der gesetzmäßigen (§. 384), oder vom Richter verlängerten, respective verkürzten Erklärungsfrist gerichtlich niederlegen muß, und demnächst die Bestimmung des §. 427 hinzunimmt, daß derjenige, welcher die vom Gesetze oder von dem Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verstreichen läßt, der Rechtswohlthat verlustig gehen, und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet werden soll. Auch ist, besonders bei der lediglich testamentarischen Succession, nach

43) Haubold, Lehrb. des königl. sächsischen Rechts. §. 348.

allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht wohl abzusehen, wie Jemand dadurch, daß er von einem, ihm vielleicht ganz fremden, Menschen zum Erben eingesetzt worden ist, zu gewissen Erklarungen genöthigt werden könne, wenn er sich nicht entweder den Unbequemlichkeiten, welche die ordnungsmäßige Errichtung eines Inventars verursacht, oder gar der Gefahr aussetzen wolle, für dessen Verbindlichkeiten selbst mit seinem eigenen Vermögen aufzukommen [44]). Das römische Recht wird von diesen Vorwürfen nicht getroffen; denn läßt es ausnahmsweise bei den suis und necessariis heredibus den Erbschaftserwerb schon ipso jure eintreten, und verpflichtet es solche, wenn sie nicht für die Schulden des Verstorbenen einstehen wollen, sich des beneficii abstinendi zu bedienen, so rechtfertigt sich dies Alles hier genügend durch die enge Familienverbindung, welche zwischen dergleichen Erben und ihrem Erblasser stattfindet [45]). — Demnach fragt sich noch sehr, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, wenn man sich im preußischen Landrechte entweder lediglich dem römischen Rechte angeschlossen, oder, wollte man hinsichtlich des Erbschaftsanfalles dem teutschen Rechte folgen, in Betreff der Verbindlichkeiten des Erben die Grundsätze des sächsischen Rechts adoptirt hätte, wornach der Erbe nur in dem besondern Falle, wenn er sich betrügerische Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, mit seinem eigenen Vermögen, sonst hingegen niemals ultra vires hereditatis haftet [46]).

Soviel nun über die Rechtsverhältnisse des Erben an sich. Eigenthümliche Verhältnisse aber treten natürlich auch nach teutschem Rechte für den Fall mehrer, neben einander stehender Erben ein [47]). Ob dieselben die Verlassenschaft unter sich theilen, oder ob sie in der Gemeinschaft beharren (Ganerben bleiben) wollen, hat seit jeher von ihrer freien Willkür abgehangen. So lange sie die Gemeinschaft fortsetzen, gelten für sie die gewöhnlichen Grundsätze, welche überhaupt und im Allgemeinen für den Fall, wo Mehre sich in einem gemeinschaftlichen Besitze befinden, zur Anwendung kommen. Man vergleiche deshalb z. B. den Sachsenspiegel I, 12: „Swar brudere oder andere lúde ir gut to samene hebben, verhoget (erhöhen) se dat mit irer kost oder mit irme deneste; de vrome is ir aller gemene. Dat selve is de scade. — Verspelt aver en man sin gut, oder verhuret het, oder vergúftet het mit gift oder mit kost, dar sine brudere oder de ire gut mit ime gemene hebbet, nicht to geplicht ne hebbet; de scade, den he dar an nimt, sal sin enes sin, unde nicht siner brudere, noch siner geverden, de ir gut mit eme gemene hebbet."

Heben sie dagegen die Gemeinschaft auf, so tritt nach teutschem Rechte, was zuvörderst die Form der Theilung betrifft, das Wahl- oder Kührecht (jus optionis) ein, d. h. der ältere Interessent macht die Theile, und der jüngere wählt unter diesen aus [48]). Da der Sachsenspiegel III, 29 sich hierüber so ausdrückt: „Swar so twene man en erwe nemen solen, die eldere sal delen, unde die jüngere sal kiesen," so hat man das Kührrecht in Sachsen, woselbst es noch jetzt gilt, auf den speciellen Fall, wo nicht mehr als grade zwei Erben die Verlassenschaft theilen, beschränkt [49]); nach gemeinem Sachsenrechte läßt sich dies aber um so weniger rechtfertigen, als es im sächsischen Weichbilde Art. 26 ausdrücklich heißt: „Wo aber zween man oder drey zu einem Erbe gehören ꝛc."

Betreffend sodann die Wirkungen der Theilung, so ist zu unterscheiden, ob die Theilung eine Grundtheilung oder eine Mutschierung sei [50]). — Unter der erstern, welche auch Todtheilung, Dattheilung heißt, ist, wie schon in dem Worte Grundtheilung liegt, eine bis auf den Grund gehende Theilung, d. h. eine Theilung zu verstehen, wodurch alle und jede Gemeinschaft unter den bisherigen Miterben aufgehoben wird; nicht blos in Bezug auf den Fruchtgenuß, auch in Bezug auf die Substanz. Das Nämliche bezeichnet grammatisch der Ausdruck Todtheilung; es wird darunter eine Theilung verstanden, wodurch jegliche, bisher bestandene Gemeinschaft „ab und todt," d. h. durchaus aufgehoben wird [51]). Ebenso verhält es sich mit dem Ausdrucke Dattheilung. „Dat" oder „That" bedeutet hier soviel als sonst „Urthat," welches eine That anzeigt, die ganz und völlig durch und bis zu Ende geführt ist, sodaß sie denjenigen Zustand, gegen welchen sie gerichtet ist, von Grund aus aufhebt [52]). Durch eine solche Grundtheilung wird nach teutschem Lehnrechte sogar jegliches Successionsrecht unter den Abgetheilten gebrochen; daher es von den Besitzern eines Gemeinlehns unter Anderem im vetus autor de benef. Cap. I. §. 84 heißt: „Dividant inter se secundum libitum *totaliter* concessum beneficium; sed postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit."

Im Gegensatze der Todtheilung ist hiernächst unter Mutschierung eine Theilung von geringerer Wirkung zu verstehen, und zwar (bestimmter ausgedrückt) eine Theilung, wodurch die Gemeinschaft nicht quoad ipsam substantiam, sondern nur quoad usumfructum aufgehoben wird. Die Mutschierung bezieht sich also nur auf den Naturalbesitz und den Genuß der Sache, nicht auf die Proprietät; sie hebt daher auch, nach teutschem Lehnrechte, das gegenseitige Folgerecht nicht auf. Dies Alles geht unter Anderem aus einem Texte des Kaiserrechts (III, 12) hervor; daselbst heißt es von denen, die zur Mutschierung geschritten sind, „se vorblibint ganerbin," während von denen, welche eine Todtheilung vorgenommen haben, das Gegentheil gesagt wird [53]).

---

44) Vergl. übrigens hierbei Klein's System des preuß. Civilrechts in der Ausgabe der Gebrüder Rönne. (Halle 1835.) I. Th. S. 243. Not. l. 45) Auch das teutsche Recht wird von jenen Vorwürfen begreiflich nicht getroffen. 46) Haubold a. a. O. §. 349. 47) Mittermaier a. a. O. §. 468. Sydow a. a. O. S. 319 fg.

48) *G. Beyer*, Dissertat. et opusc. p. 296 seq. *Buder*, Amoenit. jur. feud. p. 145 seq. 49) Const. elect. Saxon. 15. P. III. im Cod. Aug. T. I. p. 108. 50) Böhme, Von Todtheilungen. (Leipzig 1795.) Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts. S. 495 fg. (Ausg. II.) Weber, Handb. des Lehnr. 3. Th. S. 421 fg. 51) *Haltaus* s. v. *todt*. p. 1790. 52) *Haltaus* s. v. *Thattheil*; s. v. *Urthat*. p. 1781. 2009. 53) Dieser Text, sowie die gesammte Lehre von den Todtheilungen und Mutschierun-

Gleiches lehrt, außer andern Urkunden, ein schiedsrichterlicher Bescheid von 1327, wornach „ye keyn Deilunge[54]) geschen zuschen dem Herren v. Isemburg und dem v. Bruberg, sime Ganerben, dan das sye sessen in eyner gutlichen Mutschar"[55]). — In dem Worte: „Mutschierung," liegt freilich diese engere Bedeutung an und für sich noch nicht; etymologisch ist vielmehr dasselbe von Muth (freier Wille) und schieren (theilen) abzuleiten, und folglich gleichbedeutend mit: freiwilliger Theilung überhaupt. In diesem Sinne kommt es z. B. in den alten mühlhäuser Statuten vor: „Swanne he dann alle sine kint also von ume gemutschart het" ꝛc.[56]). Nur im Gegensatze zur Todtheilung hat es die obige engere Bedeutung. — Die Mutschierung oder (wie sie auch genannt wird) Örterung[57]) in diesem engern Sinne kommt in den Urkunden sehr oft als beschränkt auf eine bestimmte Zeit vor; ein merkwürdiges Beispiel vergleiche namentlich in der, dem Jahre 1411 angehörenden, Theilungsurkunde der beiden Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Meißen: „daß wir — uns mit einandir voreynet — und mit unsern Landen geortert haben von Gebung dieses brifes vier Jar nesi nach enander folgende ꝛc. Wenn ouch dise vier Jar vorloffen, so sollen wir Friedrich vulle macht haben, zu kisen, ob wir den Ort, den wir jeczund ingenommen heben, furder vier Jar behalden, aber den andern Ort innemen wollen, und wolden wir den andern Ort innemen, den unser bruder inne gehabt hette, daz solden wir ym vorkundigen"[58]).

An die bisherigen Erörterungen, aus denen hervorgeht, in welcher Art und Weise nach teutschem Rechte der Erwerb der Erbschaft erfolgt und in welchen Rechtsverhältnissen der Erbe als solcher, nach geschehenem Erwerbe, sowol gegen seine Miterben, als gegen Dritte steht, schließt sich jetzt an die Lehre von der

BB. Delation der Erbschaft.

Gleich im Anfange dieses Artikels sind darüber einige allgemeine Bemerkungen gemacht worden. Die Verlassenschaft wird darnach dem Erben entweder auf Grund einer besondern Privatdisposition deferirt, oder es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Soviel aber zuvörderst

I. die gesetzliche Erbfolge betrifft, so ist dieselbe zunächst in soweit zu betrachten, als sie auf Geblütsrecht ruht.

A. Die Erbfolge nach Geblütsrecht stützt sich, wie schon in dem Worte liegt, auf Blutsverwandtschaft; doch ist bestritten, ob nach teutschem Rechte auf Blutsverwandtschaft allein, oder ob sie nicht, wenigstens früher, neben der Blutsfreundschaft auch auf das, durch die Familienrache, zu welcher die Blutsfreunde einander verpflichtet waren, begründete Schutzverhältniß basirt gewesen sei. Es dürften aber diejenigen, welche hierauf verneinend antworten[59]), in ihren Behauptungen zu weit gehen, und dagegen die Vertheidiger der andern Meinung das Richtigere getroffen haben[60]). Allerdings werden, bei der Dunkelheit der Quellen, immer Zweifel zurückbleiben, und namentlich scheint z. B. nach der Lex Salica die Successionsordnung nicht genau mit der Reihenfolge, nach welcher die Familienrache zu leisten war, übereinzustimmen. Allein ebendeshalb muß man sich mit dem begnügen, was die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat; die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht für die zuletzt erwähnte Meinung. — Es kann nämlich zuvörderst nicht in Abrede gestellt werden, daß Tacitus (Germ. cap. 20. 21) seine Notizen über das Erbrecht in sehr genaue Verbindung mit den Bemerkungen über die Familien- und Blutrache setzt, und daß es sich ähnlich unter Anderem auch mit der Lex Salica Tit. 63 verhält, wenn hier von demjenigen, der aus der Familie getreten war, gesagt wird: „Et si postea aliquis de parentibus suis aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de *ejus hereditate vel de compositione* pertineat." Ganz bestimmt aber lautet demnächst die Lex Anglior. et Werinor. Tit. 6. cap. 5: „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum *vestis bellica*, id est lorica, et *ullio proximi*, et *solutio* leudis debet pervenire." Wie hier tritt der Zusammenhang des fraglichen Schutzverhältnisses und zunächst der darauf Bezug habenden Wehrhaftigkeit mit dem Erbrechte sogar noch in den Rechtsbüchern hervor. Oder bleiben nicht nach dem Sachsenspiegel I, 4 die Krüppel, wie vom Lehn, so auch vom Erbe ausgeschlossen? Außerdem weiß Jeder, daß früher Gleiches von den Weibern galt, welche ursprünglich von der Verlassenschaft, mit Ausnahme der Gerade, völlig ausgeschlossen geblieben zu sein scheinen; daß sie zur Zeit der Volksrechte hinter dem Mannesstamme mehr oder weniger in erbrechtlicher Beziehung zurückstanden, und daß z. B. nach der Lex Saxonum Tit. 7. cap. 1. 8 die Töchter des Verstorbenen durch dessen Söhne und deren weitere Descendenz männlichen Geschlechts von der gesammten Verlassenschaft ihres Vaters ausgeschlossen wurden, steht historisch fest[61]). — Alles dies ließe sich nicht erklären, wenn die alte Geblütsfolge nicht auch auf den Familienschutzverhältnissen beruht hätte. Überhaupt aber bildet die Wehrhaftigkeit, wie die ganze Lehre der alten Rechtsfähigkeit zeigt, eine Hauptstütze des altteutschen Rechts, und es würde in der That eine Abnormität involvirt haben, hätte sie nicht tief auch auf das Geblütserbrecht unserer Altvordern ein-

---

gen, führt für das teutsche Lehnrecht manche rechtshistorische Schwierigkeiten mit sich, welche indessen hier übergangen werden.

54) Theilung heißt hier Todtheilung. 55) Kopp, Proben des teutschen Lehenrechts. I. Th. S. 6. 56) *Haltaus* s. v. *Mutscharen*. p. 1381. 57) Auch dieses Wort findet sich in der bezeichneten weitern Bedeutung. *Haltaus* s. v. *Oerterung*. p. 1452. 58) *Haltaus* s. v. *Mutscharung*. p. 1382.

59) Griesinger in seiner Fortsetzung des Danz'schen Handbuchs des teutschen Privatrechts. 9. Th. S. 214 fg. Beseler, Von den Erbverträgen. I. Th. S. 48 fg. 60) Majer, Germaniens Urverfassung. S. 71 fg. Eichhorn's Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. 61) Eichhorn a. a. O. §. 65.

gewirkt. — Heutzutage stützt sich freilich dieses Erbrecht lediglich auf Blutsverwandtschaft, ganz wie im neuesten römischen Rechte. Dazu hatte man sich schon vor der Reception dieses letztern immer mehr hingeneigt, wie insbesondere die besser erst weiter unten darzustellende Lehre von den Successionsrechten des weiblichen Geschlechts zeigt; und so fand dann die Gesetzgebung Justinian's, als sie während der letzten Zeiten des Mittelalters in Teutschland immer weiter um sich griff, einen hinlänglich vorbereiteten Boden für ihr Intestaterbrecht, welches denn auch in demselben feste Wurzel schlug.

1) Fragt man daher: Wer nach Geblütsrecht für successionsfähig zu achten sei, so entscheiden, soweit nicht aus bestimmten Gründen sich das ältere Recht erhalten hat, darüber gegenwärtig gemeinrechtlich die Grundsätze des römischen Rechts. Früher haben dagegen, in Gemäßheit jenes ältern Rechts, zum Theil sehr abweichende Grundsätze gegolten. Abgesehen davon, daß nur der bereits Geborene für successionsfähig galt[62]), obwol auch die künftigen Rechte des Embryo in Acht genommen wurden[63]), so war das bereits geborene Kind nur unter der Voraussetzung folgefähig, daß es nicht blos lebendig, sondern auch lebensfähig geboren war[64]). Zwar bedienen sich die Quellen meist nur des Ausdrucks: „lebendig;" allein daß sie darunter die Lebensfähigkeit mit begreifen, bezeugen die betreffenden Stellen genugsam; dieselben fodern nämlich meist, daß das neugeborene Kind sich als ein lebenskräftiges, gesundes Kind angekündigt, daß es (wie die Quellen sich ausdrücken) die vier Wände gesehen und beschrieen habe[65]). Besonders merkwürdig ist ein magdeburger Schöffenurtheil aus dem 14. Jahrh.: „Und spreche, das das kint unczitig unde nicht lebende zcu der werlde sy komen, und were im, das is lebende zcu der werlt were komen, als der frawen vatir spricht, so en hot is doch die verwende nicht beschregin"[66]). Ganz deutlich wird hier von den Schöffen der Ausdruck „lebendig" oder „lebend" nicht in der, vom Vater der Frau behaupteten, unbestimmteren Allgemeinheit, wornach auch schon dasjenige Kind, welches überhaupt nur irgend eine unwillkürliche Bewegung gezeigt, wie etwa auch schon der Embryo im Mutterleibe, darunter begriffen werden könnte, sondern in der oben angegebenen, prägnanteren Bedeutung genommen, wornach das Kind nicht so zeitig zur Welt gekommen sein darf, daß ihm die Fähigkeit, außerhalb des Mutterleibes fortzuleben, würde abgesprochen werden müssen. In gleicher Weise bestimmt drücken sich die nordischen Quellen aus, wenn sie erfodern, daß das Kind „mit Nagel und Nase, Haut und Haar zur Welt komme, Athem ziehe und an der Brust sauge"[67]), oder mit andern Worten, wie es in der Carolina Art. 131 heißt: „ein Kind, das Leben und Glidmaß empfangen hett," — „ein lebendig glidmäßig Kind."

Das lebensfähige Kind mußte aber auch geistig und körperlich gesund sein[68]), dergestalt, daß es die physischen Bedingungen der Wehrhaftigkeit in sich vereinigte, oder, um die Ausdrücke der fränkischen Quellen zu gebrauchen, es durfte nicht unter die „minus potentes" gehören[69]). Auf Misgeburten, Zwerge und Krüppel fällt daher sogar noch nach den Rechtsbüchern weder Lehn, noch Erbe; auch wird ein Gleiches von denjenigen gesagt, die an unheilbarer schwerer Krankheit (Aussatz) leiden. Dagegen heißt es in dem nämlichen Artikel des Sachsenspiegels (I, 4), in welchem sich diese Sätze finden, daß der Stumme oder Blinde, gleichwie derjenige, welcher ohne Hände oder Füße geboren sei, nur vom Lehn, nicht auch vom Erbe ausgeschlossen bleibe; und doch gehören ohne Zweifel solche Personen zu den Krüppelkindern. Wie es indessen scheint, sind unter den letztern, da sie mit den Misgeburten[70]) und Zwergen zusammengestellt werden, Personen zu verstehen, deren gesammte körperliche Erscheinung den Eindruck eines durchaus misgestalteten Wesens macht. Sei dem aber auch, wie ihm wolle; immer muß die obige Unterscheidung des Sachsenspiegels und die daran geknüpfte Verschiedenheit der Successionsfähigkeit als eine Abweichung vom älteren Rechte angesehen werden; eine Abweichung, von welcher nicht füglich die Rede sein konnte, so lange noch die Wehrhaftigkeit mit unverminderter Stärke auf das Erbrecht einwirkte. — Was von den körperlich Gebrechlichen galt, galt sonder Zweifel auch von den Gemüthskranken; es läßt sich dies aus dem Schwabenspiegel (Art. 75. §. 6 – 8), wornach der Richter weder körperlich gebrechlich, noch geistesschwach sein soll, mit Grund schließen[71]); auch steht in der obigen Stelle des Sachsenspiegels statt „handlos oder fußlos" in neuern Ausgaben „sinn- oder witzlos."

Allein das Recht unserer Vorfahren erfoderte außerdem noch eheliche Geburt, und zwar aus ebenbürtiger Verbindung[72]). So z. B. lehrt der Schwabenspiegel: „Die unehelich geboren sint, erbent kein gut von iren maugen"[73]). Dies ist auch der Satz des Sachsenspiegels; namentlich wird die hin und wieder schon damals aufgestellte Meinung, daß das uneheliche Kind im Verhältniß zu seiner Mutter und der von derselben hinterlassenen Erbschaft nicht als Kebskind zu betrachten, sondern als vollberechtigt anzusehen sei, von dem Verfasser des Sachsenspiegels (I, 51) sehr bestimmt zurückgewiesen. Allerdings (so schreibt er) möge auch ein

62) L. Alemannor. Tit. 92. Sachsenspiegel I, 33. 63) Vgl. z. B. Sächsisches Lehnrecht. Art. 75. 64) Sydow a. a. O. S. 55 fg. 65) L. Alemann. Tit. 92. Sachsenspiegel I, 33. Sächsisches Lehnrecht. Art. 20. 66) *Haltaus* s. v. *Wand.* 67) Grimm in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 2. Th. S. 69. Not. 71.

68) Sydow a. a. O. S. 58. 69) Capit. II. a. 805. c. 24. Capit. II. a. 806. c. 2. Capit. IV. a. 806. c. 3. 70) Dies Wort steht im Sachsenspiegel a. a. O. nicht, sondern: „Altvile." Wie dies Wort etymologisch zu erklären sei, darüber streitet man sich; der Sinn ist aber außer Zweifel. Berliner Jahrbücher von 1830. I. Bd. S. 549. Note; von 1836. I. Bd. S. 384. Sydow S. 67. 68. 71) Einen solchen Schluß machen auch die Feudisten mit Recht aus den Worten: vel aliter imperfectus in II. F. 36. 72) Sydow a. a. O. S. 46. fg. 53 fg. 73) Schwabenspiegel Art. 415. §. 4 der Senckenberg'schen, Art. 38 der Wackernagel'schen Ausgabe.

Weib Kebskinder gewinnen, und es lasse sich nicht rechtfertigen, wenn man wol behauptet habe, daß kein Kind seiner Mutter Kebskind sei. Dem Sachsenspiegel ist daneben insonderheit kein Mittel bekannt, die Successionsunfähigkeit der Unehelichen zu entfernen; wogegen der Schwabenspiegel bereits die beiden, noch jetzt praktischen, Legitimationsarten kennt, und wenigstens den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern die volle Successionsfähigkeit, sowol im Lehn, als im Eigen, beilegt[74]). — Jedoch muß, bereits angegebener Maßen, die eheliche Geburt, um die vollen Successionsrechte zu wirken, zugleich eine ebenbürtige sein. Ausdrücklich besagt der Sachsenspiegel (I, 17): „Swe dem anderen ewenburdig nicht ne is, de ne mach sin erwe nicht nemen"[75]).

Wie schon oben bemerkt worden, gelten die vorstehenden Grundsätze nur in soweit noch gegenwärtig, als sie nicht durch das römische verdrängt worden sind. Zunächst und vorzugsweise ist hierbei an das gemeine Lehnrecht zu erinnern. Auch würde aus leicht begreiflichen Gründen, selbst wenn es im Liber feudorum (I. F. 6. §. 2) nicht ausdrücklich hieße: „mutus (surdus, coecus, claudus vel aliter imperfectus — II. F. 36) feudum retinere[76]) non potest." sich in unserem gemeinen Lehnrechte die Streitfähigkeit als Bedingung der feudalen Successionsfähigkeit länger erhalten haben. Indessen ist nicht zu verkennen, daß, nachdem der Lehndienst factisch außer Gebrauch gekommen[77]), jene Bestimmung des ältern Rechts zu unsern gegenwärtigen Verhältnissen weniger im Einklang steht. Deshalb haben sich denn auch die neuesten Particulargesetzgebungen mehr an die Grundsätze unseres heutigen gemeinen Allodialrechts angeschlossen; namentlich wird nach dem gothaischen Lehnsmandate von 1800 (laut §. 75) weder der Gebrechliche, noch der Gemüthskranke vom Lehn zurückgewiesen. Nicht ohne Grund läßt sich voraussetzen, daß eine übereinstimmende Verordnung auch für unser gemeines Lehnrecht ergangen sein würde, entbehrten wir nur nicht für dasselbe eines gesetzgebenden Organes. Das Princip, welches sich in dem Allen bereits ausspricht, wird sich erst auf dem Wege des ungeschriebenen Rechts unter den durchgreifenden Reformen, denen das Lehnsinstitut theils schon unterworfen worden ist, theils noch unterworfen werden muß, wenn es nicht absterben soll[78]), allgemach geltend machen müssen; ebenso, wie es sich in Betreff der Lehnfolgefähigkeit der Legitimati per subsequens matrimonium allmälig schon seit dem spätern Mittelalter, und dann vollständig seit dem 16. Jahrh., in der Doctrin sowol, als in der Praxis, gegen das ältere Recht geltend gemacht hat[79]).

Die mit den angegebenen Eigenschaften versehenen Individuen waren nun, soviel wir wissen, ursprünglich bis ins Unendliche successionsberechtigt; wenigstens ist für die frühesten Zeiten nichts von einer Beschränkung auf gewisse Grade der Verwandtschaft bekannt; auch findet sich davon für die gerade Linie in dem spätern Rechte keine Spur. Anders freilich in der Seitenlinie[80]). Veranlassung dazu gaben die christlichen Eheverbote[81]). Indem nämlich die Kirche den Ehen zwischen Collateralen möglichst entgegentreten zu müssen glaubte, erweiterte sie immer mehr die aus zu naher Blutsfreundschaft entspringenden Ehehindernisse des römischen Rechts, und theils aus Veranlassung der Bestimmung des Mosaischen Gesetzes, daß man seine nächste Blutsfreundin nicht heirathen solle[82]), theils auf Grund folgender Stelle des Alarich'schen Breviars: „Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia *ulterius* per rerum naturam nec nomina inveniri nec vita succedentibus prorogari potest"[83]), eine Stelle, welche die westgothischen Interpreten folgendermaßen wiedergeben: „In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri nec successio potest amplius prorogari"[84]). — kam sie daher endlich auf den doppelten Satz, daß zwar einerseits die Ehen unter allen Blutsfreunden verboten seien, die Blutsfreundschaft aber dafür auch andererseits nur einschließlich bis zum siebenten Grade reiche. Da man sich bis zum 8. Jahrh. in der Kirche lediglich an die römische Computationsart anschloß[85]), so waren jene sieben Grade nach römischer Weise zu berechnen. Auf der einen Seite mußte dies jedoch eine zu große Beschränkung der Blutsfreundschaft in sich schließen, und andererseits konnte es auch dem auf Erweiterung der Ehehindernisse gerichteten Bestreben der Kirche in keiner Weise entsprechen. In beiderlei Beziehung mußte es also willkommen erscheinen, daß man seit dem 8. Jahrh. in der Kirche immer mehr der germanischen Computationsweise folgte, welche zuletzt von den Päpsten für die allein richtige erklärt ward[86]). Sonach wurden aus den obigen sieben Graden sieben Generationen. Wie fest die Idee, daß das Ehehinderniß aus der Verwandtschaft soweit, wie die Verwandtschaft nur überhaupt, reiche, und umgekehrt die Verwandtschaft da aufhöre, wo die Ehe anfange, zulässig zu sein, im Volke sich gesetzt hatte, beweist eine bekannte Stelle des Sachsenspiegels (I, 3); es wird darin auf die Reduction der Ehehindernisse bis inclusive zum vierter kanonischen Grade durch Innocenz III.[87]), mit dem Bemerken hingedeutet, daß, obwol der Papst diese Verringerung decretirt habe, er damit doch keineswegs auch die Verwandtschaft auf den vierten Grad habe

74) Schwabenspiegel Art. 376. 378 der Senckenberg'schen, Art. 42. 332 der Wackernagel'schen Ausgabe. 75) Über die Ebenbürtigkeit nach mittelalterlichem Rechte ist hier natürlich nicht näher zu handeln. 76) Der Ausdruck „retinere" heißt hier bekanntlich nicht soviel als: „behalten," sondern hat die Bedeutung von „erwerben," und zwar „erwerben durch Succession." Vergl. II. F. 45. 77) Denn juristisch besteht freilich die Foderung des Herrn auf den Lehndienst noch jetzt. 78) Vergl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift für teutsches Recht. 3. Th. S. 187 fg. 79) Dieck, Beiträge zur Legitimation durch nachfolgende Ehe. Abhandl. I.

80) Sydow a. a. O. S. 127. 128. 81) Derf. a. a. O. S. 129 fg. 82) 3 Mos. 18, 6. 83) *Jul. Pauli*, Sent. recept. IV, 11. §. 8. 84) *Schalting*, Jurisprudent. antejust. p. 422. (Lips. 1737.) 85) *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. p. 36 seq. (Berolini 1824.) 86) Can. 2. C. 35. qu. 5. Cap. 3. X. de consanguinit. (4, 14.) 87) Cap. 8. X. de consanguinitate.

beschränken können, welche vielmehr nach wie vor bis zum siebenten Gliede reiche. Man sieht, daß der Verfasser dieses Textes einer Auslegung, die er fürchtete, entgegentreten zu müssen glaubte; auch gehören wahrscheinlich hierher ein Paar Stellen des Kaiserrechts (II. 14. II. 71), deren Verfasser auch nach der Decretale von Innocenz immer noch die Übereinstimmung zwischen den Eheverboten und den erbberechtigten Verwandtschaftsgraden festhält, sodaß er diese nur „bis an das neunte Glied" (römischer Computation) reichen läßt[87]). Was sich inzwischen hier im Kaiserrechte findet, ist ohne Zweifel entweder niemals, oder blos vorübergehend praktisch gewesen, und bezeugt, im Zusammenhalte mit dem Inhalte des Sachsenspiegels, höchstens nur ein einstweiliges Schwanken im Rechte. Laut einer gewissen Stelle des zuletzt gedachten, nach neuern Untersuchungen dem letzten Viertel des 12. Jahrh. angehörenden[89]), Rechtsbuches (I, 19) soll man in Schwaben bei der Geblütssuccession bereits damals, d. h. noch ehe Innocenz III. auf dem päpstlichen Stuhle saß, die Verwandtschaft sogar bis ins Unendliche berücksichtigt haben; ein Satz, der freilich sehr räthselhaft ist[90]), der sich aber im Schwabenspiegel, wenngleich freilich nur in den spätern Ergänzungen und Zusätzen, wiederfindet[91]), und daher jedenfalls für das gemeine Recht des südlichen Teutschlands aus den letzten Zeiten des Mittelalters ein vollgültiges Zeugniß liefert.

Merkwürdig ist es, wie in unseren Rechtsbüchern jene sieben Grade der Seitenverwandtschaft, nach den Gliedern des menschlichen Körpers vom Kopfe herab bis zum letzten Gliede der beiden Mittelfinger, berechnet werden. Der Sachsenspiegler (I, 3) setzt, — indem er sich im Haupte die beiden Stammältern denkt, von denen die betreffende Sippe[92]) abstammt, — in den Hals den ersten, in die Schultern den zweiten, in die Ellenbogen den dritten, in das Handgelenk den vierten, in das erste Gelenk der Mittelfinger den fünften, in das zweite den sechsten, und endlich in das dritte den siebenten Grad. Auf die beiden Nägel dieser Finger fällt also der achte Grad. — Auffallender Weise bleibt die Zahl der Sippen oder Parentelen im Sachsenspiegel um Eins hinter der Zahl der Grade zurück; was seinen Grund darin hat, daß der Verfasser, indem er die gemeinschaftlichen Kinder der betreffenden Stammältern, welche in dem Halse stehen, nicht mit rechnet, seine Zählung der Sippen (Sippzahl) erst mit den Enkeln, welche auf die Schultern fallen, und im zweiten Grade stehen, beginnt, dieselben also in die erste Sippzahl setzt, sowie die Nagelfreunde, d. h. diejenigen, welche auf die Nägel der Finger zu stehen kommen, in die siebente Sippzahl, obwol sie im achten Grade stehen. — Daß übrigens der Sachsenspiegler die Kinder in der Sippzahl nicht mitzählte, war keineswegs etwa eine auf ihn sich beschränkende Eigenthümlichkeit; vielmehr schlossen sich dieser Computationsart seit Isidorus Hispalensis noch viele Andere an, sowol im kirchlichen, als weltlichen Rechte[93]); in der Kirche folgte man ihr zuletzt sogar ausschließlich, bis man endlich, nachdem durch den Einfluß der Romanisten die Sache zweifelhaft zu werden begonnen hatte, seit Papst Alexander II. davon wieder zurückkam[94]). — Der Verfasser des Schwabenspiegels dagegen zählt die Kinder mit, weshalb bei ihm die Sippzahl mit der Zahl der Grade zusammenfällt[95]); da er indessen die Kinder nicht in den Hals, sondern in die Schultern setzt, so stehen nach ihm die Nagelfreunde wie in der siebenten Sippzahl, so auch nur im siebenten Grade.

Noch ehe man jedoch die Verwandtschaftsgrade nach der Entfernung der sieben Glieder des menschlichen Körpers vom Haupte herab bis zu den Fingernägeln berechnete, hatte man eine andere Folge der körperlichen Gliedmaßen zum Grunde gelegt, welche auch in der That viel näher lag, und, wenn man einmal den menschlichen Körper zum analogen Maßstabe wahlen wollte, sich wirklich gleichsam von selbst darbot, indem sie in ganz natürlicher und deshalb nächster Verbindung zur Blutsverwandtschaft stand; es war dies nicht die Gliederung des Körpers durch die obern Extremitäten der Arme, sondern die Gliederung desselben durch die untern Extremitäten der Schenkel und Füße. Was dort der Kopf war, war hier, als Vereinigungspunkt der Blutsverwandtschaft, das Gemächt (die Genitalien), also derjenige Theil des Körpers, von welchem alle Blutsverwandtschaft physisch hervorgeht. — Daß man Anfangs von diesem streng materiellen Gesichtspunkte ausging, zeigt unter Anderem die Benennung der Verwandtschaftsgrade durch „genu," „geniculus," „Knie"[96]). Diese Ausdrücke sind hier nicht in ihrer allgemeinen Bedeutung, wornach sie jede Beugung oder jedes Glied bezeichnen, sondern in ihrer concreten als Bezeichnung des bestimmten körperlichen Gliedes, welches das Gelenk zwischen Ober- und Unterschenkel bildet, zu nehmen, und haben Anfangs ohne Zweifel ganz speciell den ersten Grad in dieser Computationsweise, sowie der Fußknöchel ganz speciell den zweiten Grad bezeichnet, welches Letztere ja noch jetzt darin hervortritt, daß der Fußknöchel durch Enkel bezeichnet wird, ein Wort, welches zugleich die teutsche Bezeichnung für das ist, was der Lateiner durch nepos anzeigt, d. h. für die absteigenden Anverwandten des zweiten Grades[97]). Die obigen Ausdrücke wurden freilich dann aber bald auch für „körperliches Glied" im Allgemeinen genommen; weshalb es z. B. in den Gesetzen

88) Sydow S. 134. Not. 414. 89) Weiske in der Zeitschrift für teutsches Recht. I. Th. S. 54 fg. 90) Sydow S. 25. 26. 91) Wie wir jetzt aus der Wackernagel'schen Ausgabe ersehen. In derselben steht der Text im Art. 399. Die Zusätze und Ergänzungen beginnen bei Wackernagel mit dem Art. 308. 92) Sippe ist bekanntlich synonym mit Linie, und bedeutet den Inbegriff der durch einen gemeinschaftlichen Ascendenten mit einander vereinigten Personen. — Das Nämliche bedeutet der Ausdruck Parentel.

93) *Laspeyres* loc. laud. p. 32 seq. 94) Can. 2. §. 4. C. 35. qu. 5. 95) Schwabensp. Art 256 der Senckenberg'schen, Art. 6 der Wackernagel'schen Ausgabe. 96) L. Salica Tit. 46. (47.) cap. 10. 11. L. Ripuar. Tit. 56. (58.) cap. 3. Sachsensp. I, 3. 97) Enkel oder Nepos bezeichnet im teutschen und Kirchenrechte nicht blos das Kindeskind, sondern auch den Neffen; ganz natürlich, da man, nach der germanischen und kanonischen Computationsart, in einem und demselben Grade zu seinem Großvater und Oheim steht.

des Königs Rotharis (Cap. 153) heißt, daß die einzelnen Parentelen bis zum „septimum *geniculum*“ berechnet würden, bis wohin der Descendent seinen Ascendenten „per *gradum* et parentelam“ succedire [98]).

Berechnet man die Verwandtschaft nach dieser ältern Computationsart, so fällt der erste Grad auf das Knie, der zweite auf die Fußknöchel oder Enkel, der dritte auf das erste, der vierte auf das zweite Gelenk der großen Zehen, und den fünften Grad nehmen endlich die Nagelfreunde ein, welche, je nachdem man sie noch mit zu den Verwandten zählte, oder ihnen die rechtliche Bedeutung der spätern Nagelfreunde beilegte, entweder noch innerhalb oder schon außerhalb der Verwandtschaft standen. Ersteres scheint die Regel gewesen zu sein; wenigstens findet sich unter den teutschen Volksrechten kein einziges, wornach das Erbrecht nur einschließlich bis zum vierten Grade gereicht hätte, während es allerdings nach dem ripuarischen Volksrechte, sowie nach der Lex Angliorum et Werinorum, desgleichen nach den angelsächsischen Gesetzen Heinrich's I. mit dem fünften Grade sich schloß, sodaß der sechste nicht mehr in Betracht kam [99]). Allerdings aber war dagegen eine Zeit lang im longobardischen Lehnrechte [1]) und ebenso nach den gothländischen Gesetzen der vierte Grad der letzte [2]). — Zählt man bei jenen Graden, nach Anleitung der Isidorischen Berechnungsart, die Kinder der Stammältern nicht mit, so stehen die Nagelfreunde im vierten [3]) Grade der germanischen, oder dem achten Grade der römischen Computation, und erklärte man nun in der Kirche die Ehe zwischen Personen, die im siebenten Grade der römischen Berechnungsweise verwandt waren, seit dem 7. und 8. Jahrh. im Allgemeinen für unstatthaft [4]), so kam man hierbei bis zu den obigen Nagelfreunden, daher dann auch hierin mit der Begrenzung der verwandtschaftlichen Eheverbote die Begrenzung der Verwandtschaft überhaupt zusammenfiel. — Grade aus den verschiedenen Abweichungen in der Berechnungsweise lassen sich zuletzt alle Verschiedenheiten in den fraglichen Begrenzungen genügend erklären; namentlich auch dies, daß nach dem salfränkischen Volksrechte nicht der vierte, fünfte oder siebente, sondern der sechste Grad die Scheidelinie bildet [5]).

Nachdem vorstehend von den persönlichen Eigenschaften und verwandtschaftlichen Verhältnissen die Rede gewesen, welche vorausgesetzt werden, wenn Jemand nach teutschem Rechte im Allgemeinen für successionsfähig erachtet werden soll, ist jetzt noch der dreierlei Güterarten zu gedenken, welche für den Fall, wo es sich um die Succession in ein bestimmtes Vermögen handelt, zu unterscheiden sind. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem Heergeräthe, der Gerade und dem übrigen Gute; wobei indessen zu bemerken, daß hier die Sache mehr nur im Allgemeinen aufgefaßt [6]), und deshalb von den Eigenthümlichkeiten, welche z. B. durch die Feudalität gewisser Vermögensstücke begründet sein können, gänzlich abstrahirt wird.

Unter Heergeräthe oder Heergewette sind die zur Kriegsrüstung und Equipage gehörigen Gegenstände zu begreifen, überhaupt also Alles, was man zur Heerfahrt bedarf, sowol an Waffen und Schlachtroß, als an Geräthschaften [7]); unter Gerade der Inbegriff der ihrer Natur nach zur Heimsteuer gehörenden und als deren Surrogat zu betrachtenden Mobilien, wie weiblicher Schmuck, Hausgeräthe und dergl. [8]).

Das Erstere fällt nun ausschließlich an die nächsten wehrhaften Schwertmagen [9]), unter Schwertmagen aber sind die durch lauter Mannspersonen verwandten Männer zu verstehen. Zuvörderst bleiben also alle Weiber ausgeschlossen; diese jedoch ohne Zweifel nur, so lange es nicht an erbberechtigten Schwertmagen fehlt. Denn in deren Ermangelung succediren sie, mindestens schon nach den Volksrechten [10]), sogar in das Erbgut, und daß nicht ein Gleiches beim Heergeräthe gegolten haben sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Auch wird bei der Frage, wann das Erbe dem Richter als vacant anfalle, das Heergeräthe mit demselben im Sachsenspiegel (I, 28) gleichgestellt: „Swat süsgedanes dinges erwelos irstirft, herwede oder erwe oder rade, dat sal man antwerden deme richtere“ [11]). — Obiges gilt begreiflich auch für die übrigen, von dem Heergeräthe ausgeschlossenen Blutsverwandten. Gleich den Weibern sind aber zuvörderst alle sonstigen Spillmagen (d. h. alle Blutsverwandten, die keine Schwertmagen sind) ausgeschlossen, also alle Cognaten, selbst wenn sie männlichen Geschlechts sind; desgleichen hiernächst alle Blutsfreunde, die zwar zu den Schwertmagen gehören, jedoch der Wehrhaftigkeit ermangeln; so namentlich der Pfaffe, von welchem es darum im Sachsenspiegel I, 5 nur heißt, daß er mit seiner Schwester in der Mutter Gerade, sowie mit seinen Brüdern im Eigen und Erbe gleichen Theil nehmen, während von einer gleichen oder ähnlichen Berechtigung hinsichtlich des Heergeräthes hier kein Wort gesagt wird. — Da zur Zeit des Sachsenspiegels bekanntlich das Recht zur Waffenführung auf den Ritterstand beschränkt war, so ergibt sich auch, daß damals das Heergewette nur noch im Ritterstande vorkommen konnte [12]), wogegen es in den frühern Zeiten sich bei allen Freien fand [13]).

98) Ebenso heißt es in der einen Stelle des Sachsenspiegels (I, 3. §. 2. a. E.), daß die Sippe bis zum „siebenten Knie,“ und in einer andern (I, 3. §. 3 a. E.), daß sie bis zum „siebenten Gliede“ reiche. 99) L. Ripuar. Tit. 56. (58.) cap. 3. L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. cap. 8. Leg. Henrici I. cap. 70. §. 19.

1) I. F. 8. §. 1. II. F. 26. §. 17. II. F. 31. 2) Guta Lagh Cap. 20. §. 22. S. 39 der Schildner'schen Ausgabe. (Greifswalde 1818.) Vgl. überhaupt Sydow S. 127. 3) Vielleicht fällt daher in den obigen Quellen der vierte und fünfte Grad in Eins zusammen; nur die Computationsweise wäre dann verschieden gewesen. 4) Can. 19. 20. C. 35. qu. 2. 5) L. Salica Tit. 46. (47.) Cap. 10. 11.

6) Darum wird hier auch die Succession in den Schöffenstuhl übergangen. Sydow a. a. O. S. 161 fg. 7) L. Anglior. et Werin. Tit. 6. Cap. 5. Sachsensp. I, 22. Sydow S. 152 fg. 8) L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 6. Tit. 7. Cap. 3. L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. Sachsensp. I, 24. Sydow S. 172 fg. 258 fg. 9) Vergl. z. B. Sachsensp. I, 27. 10) Hierüber weiter unten das Nähere. 11) Vergl. übrigens Sydow S. 160. 161. 12) Sachsensp. I, 27; vergl. mit Schwabensp. Art. 273. 13) L. Anglior. et Werin. loc. laud.

Betreffend sodann die Gerade, bei welcher der Grund, weshalb nach den Rechtsbüchern das Heergeräthe auf den Ritterstand beschränkt wird, wegfiel, daher sie bei den übrigen Geburtsständen stehen blieb, so succediren in dieselbe umgekehrt nur die Weiber [14]). Die einzige Ausnahme, welche eintritt, macht der Sohn geistlichen Standes, wie aus einer schon oben angeführten Stelle (I, 5) des Sachsenspiegels sich ergibt. Doch haben diejenigen Blutsfreunde, welche principaliter ausgeschlossen bleiben, in dem Falle Ansprüche auf die Gerade, wo es an solchen Personen, durch welche sie ausgeschlossen werden, fehlt. Auch dies lehrt eine bereits allegirte Stelle des Sachsenspiegels (I, 28), worin die Gerade mit Bezug auf die Frage, wann Erblosigkeit eintrete, in gleiche Kategorie mit dem Erbe und Heergeräthe gesetzt wird. — Man unterscheidet übrigens die Gerade in die Frauen- oder Witwengerade und die Niftel- oder Muhmengerade. Dieser Unterschied, der nach den einzelnen Statuten, auch dadurch, daß nach denselben von der Niftelgerade Manches ausgeschlossen bleibt, was dagegen zur Frauengerade gehört, von Wichtigkeit wird, beruht darauf, ob die Gerade der überlebenden Ehefrau aus der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes, oder ob sie der nächsten Anverwandtin oder Nichte (Niftel) aus der vorhandenen Erbschaft einer Frauensperson zu Gute kommt [15]).

Sieht man auf das heutige Recht, so kann man sowol das Heergeräthe, als die Gerade fast als Antiquität betrachten. Schon aus der Zeit der Rechtsbücher fehlt es nicht an Statuten, worin beide Institute völlig aufgehoben worden sind [16]). Späterhin, d. h. seit dem 16. Jahrh., sind sie durch die römische Gesetzgebung aus dem Kreise des gemeinen Rechts bei uns verdrängt worden. Dagegen erhielten sie sich freilich, vorzugsweise in den sächsischen Ländern, als particuläres Recht, wiewol mit immer größern Beschränkungen [17]). Allein auch in den sächsischen Ländern sind sie wol fast überall in den neuern Zeiten aufgehoben, wenn sie nicht schon früher den gemeinen Erbgütern gleichgesetzt waren, wie es z. B. Joh. Ernst von Weimar für seine (thüringischen) Länder bereits 1673 gethan hatte [18]). Im Königreiche Sachsen ist die Aufhebung im J. 1814 und im Altenburgischen 1828 erfolgt [19]). — Nach dem Allgemeinen preußischen Landrechte (II, 1. §. 502) kommen Heergeräthe und Gerade nur da noch vor, wo sie auf den Provinzialgesetzen oder Statuten beruhen.

Endlich fragt sich, wie es sich mit dem Rechte zur Succession in das übrige, zur Gerade und dem Heergeräthe nicht gehörigen, Vermögen früher verhalten habe, respective gegenwärtig verhalte [20]).

Da das Geblütserbrecht unserer Vorfahren mit auf den Familienverhältnissen beruhte, so ist von vorn herein zu erwarten, daß auf dasselbe die Geschlechtsverschiedenheit einen bedeutenden Einfluß gehabt haben werde. Vollkommen bestätigt dies denn auch die Geschichte, nach welcher die Weiber (und Spillmagen) hinter den Männern (und Schwertmagen) zurückgesetzt waren; erst nach und nach wurden sie den letztern immer mehr gleichgestellt, sodaß, in Folge dieser Rechtsentwickelung, jetzt freilich die Geschlechtsverschiedenheit nur ausnahmsweise noch einen erbrechtlichen Unterschied begründet. Geht man, unter Voraussetzung dieser historischen Ausbildung, welche sogleich noch näher durch die erfoderlichen Quellenzeugnisse belegt werden soll, von den neuern Zeiten bis auf die frühern zurück, so kommt man, dafern nur jene Entwickelung, wie jedoch nicht in Abrede gestellt werden kann, eine wirklich organische ist, dahin, daß ursprünglich die gesammte Verlassenschaft, mit einzigem Ausschluß der Gerade, lediglich an den Mannsstamm gefallen sei [21]); die Töchter wären demnach auf die Foderung standesmäßiger Unterhaltung, bei ihrer Verheirathung aber auf die Foderung einer standesmäßigen Aussteuer beschränkt geblieben, wozu außerdem, für den Fall des Todes ihrer Mutter, nur noch die Gerade gekommen wäre.

Wie indessen bereits bemerkt ist, bildete sich das Recht mit der Zeit immer mehr im Interesse der Weiber aus. Es läßt sich dies für die Zeit seit den Volksrechten diplomatisch nachweisen. Damals standen nämlich die Töchter immer noch hinter ihren Brüdern dergestalt zurück, daß sie durch diese entweder von der gesammten Erbschaft (mit Ausnahme der Gerade), oder doch von der Grundverlassenschaft ausgeschlossen wurden. In ersterer Weise verhielt es sich nach der Lex Angliorum et Werinorum und der Lex Saxonum; während es in jenem Volksrechte (Tit. 6. Cap. 1) ohne Weiteres heißt: „hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat," heißt es in dem zweiten (Tit. 7. Cap. 1. 8): „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquit. — Qui filiam ac filium habuerit, et filius, uxore ducta, filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, — non ad filiam pertineat." Blos von der Grundverlassenschaft, und zwar dann nur von dem Erbgute, wurden dagegen die Töchter durch ihre Brüder nach dem fränkischen Volksrechte ausgeschlossen; so z. B. erwähnt Marculf (II, 12) es als eine alte Gewohnheit der Franken, „ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant." Wenn je-

14) Sachsensp. I, 27. III, 15. Vergl. mit L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 6. 15) Blos des Zusammenhanges wegen ist hier auch zugleich der Frauengerade gedacht worden, welche, streng genommen, nicht in die Lehre von dem Geblütserbrechte gehört. 16) Sydow S. 150. 17) Vergl. z. B. *Selchow*, Elem. jur. Germ. §. 529. 530. (edit. VII.) 18) Sachse, Handb. der großherzogl. sächsischen Privatrechts. §. 449. Not. 2. 19) Haubold, Lehrb. des königlich sächsischen Privatrechts. §. 316. Hesse, Handb. des altenburgischen Privatrechts. S. 321.

20) Eichhorn's Geschichte. §. 65. 373. Sydow S. 81 fg. 21) Ist nur ein solches Intestaterbrecht wirklich allgemein in einem Volke, so liegt darin durchaus keine Härte; sondern Jeder, der sich verheirathet, bekommt zwar nur eine Frau mit standesmäßiger Aussteuer, behält aber dafür auch das Vermögen, welches, bei erbrechtlicher Gleichstellung beider Geschlechter, seine Schwestern an deren Ehemänner eingebracht haben würden. — Nur dann kann jenes Intestaterbrecht drückend und unbillig werden, wenn es nicht ausnahmslos im Volke gilt.

doch somit die Verlassenschaft, soweit sie in Fahrniß oder neu erworbenen Grundstücken bestand [22]), nach fränkischem Rechte den Töchtern zu gleichen Theilen mit den Söhnen zufiel, so stellt sich dies als Abweichung von dem ursprünglichen Rechte dar, indem die übrigen Volksrechte, soweit sie sich über das fragliche Erbrechtsverhältniß aussprechen, mit der Lex Angliorum et Werinorum und dem sächsischen Volksrechte übereinstimmen [23]).

Hatte sich nun aber das ursprüngliche Recht zu jener Zeit, für das gegenseitige Verhältniß der Descendenten, immer noch als gemeines oder regelmäßiges Recht erhalten, so war dies dagegen freilich nicht mehr der Fall, wenn es an Söhnen fehlte, und nun die Töchter mit Seitenverwandten ihres Vaters concurrirten. Dann war von einer Ausschließung der Erstern durch die Letztern von der gesammten Verlassenschaft keine Rede mehr; sondern die collateralischen Schwertmagen [24]) mußten den Töchtern jedenfalls zum Wenigsten die Mobiliarverlassenschaft lassen. Was die Grundverlassenschaft [25]) betrifft, so gingen sie den Töchtern entweder unbedingt vor, wie nach fränkischem Rechte, nach welchem mindestens das Erbgut den Weibern vorenthalten ward [26]); oder doch dann, wenn sie innerhalb eines bestimmten Grades mit dem Verstorbenen verwandt waren, wie es die L. Anglior. et Werinor. loc. laud. bezeugt. Nachdem nämlich in diesem Volksrechte zuerst bemerkt worden ist, daß der Sohn die Tochter von der gesammten Erbschaft ausschließe, wird also fortgefahren: „Si filium non habuit, qui defunctus est, ad *filiam* pecunia et mancipia, terra [27]) vero ad *proximum paternae generationis consanguinem* pertineat.“ Jedoch wird hernach bemerkt: „Usque ad *quintam* generationem paterna generatio succedat; *post* quintam autem *filia* ex *toto*, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.“ Indessen enthält, wie aus andern, schon oben gemachten Ausführungen hervorgeht, die hier vorkommende Beschränkung auf bestimmte Grade schwerlich eine Abweichung von dem fränkischen Rechte; vielmehr hängt dieselbe damit zusammen, daß aus Gründen, die hier nicht wiederholt werden, zur Zeit der Volksrechte die Verwandtschaft überhaupt mit gewissen Graden endigte, weshalb denn auch die, ohne ausdrückliche Beschränkung auf gewisse Grade, den Schwertmagen in den angeführten Stellen des saalfränkischen und ripuarischen Volksrechts zugesprochene Prärogative aus andern Texten wird erklärt werden müssen, denen zufolge in den fränkischen Gauen die Verwandtschaft nur bis einschließlich zum sechsten Grade reichte [28]). — Dagegen spricht sich allerdings in denjenigen Volksrechten eine Eigenthümlichkeit aus, nach welchen die Töchter des Verstorbenen, wenn sie überhaupt mit dessen Seitenverwandten concurrirten, ganz wie Söhne angesehen und, unter gänzlichem Ausschluß solcher Collateralen, zur gesammten Erbschaft berufen wurden. Es findet sich dies in den Gesetzen Luitprand's (I, 1): „Si quis — sine filiis — mortuus fuerit. et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in *omnem* hereditatem — tanquam *filii* legitimi — heredes succedant;“ und ganz natürlich liegt hierin ebenso ein Fortschritt zur erbrechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter, als in der oben angeführten Abweichung des fränkischen Rechts von den übrigen Volksrechten hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses der Söhne zu den Töchtern.

So nun verhielt sich die Sache zur Zeit der Volksrechte, oder, mit andern Worten, bis zur Auflösung der fränkischen Dynastie. In den spätern Zeiten, und zwar bis zu den Rechtsbüchern, gestaltete sich dagegen das Recht dahin um, oder es bildete sich dasselbe vielmehr dahin weiter fort, daß das, was nach dem Obigen für das Verhältniß der Töchter zu ihren Brüdern in dem fränkischen, sowie für das Verhältniß derselben zu den entfernten Seitenverwandten in dem longobardischen Rechte als Ausnahme des bisherigen und gleichzeitigen Rechts erscheint, allmälig zur Regel ward, d. h. also dahin, daß erstens die Söhne nur noch im Grundeigenthume (zunächst nur im Erbgute) einen Vorzug vor den Töchtern genossen, welche sonst ihnen gleichstanden, und daß sodann zweitens die Töchter, wenn sie keine Brüder neben sich hatten, die gesammte Erbschaft ihres Vaters erhielten, mit Ausschließung der collateralischen Schwertmagen desselben. Letzteres bezeugt wol am besten folgende Urkunde vom J. 1207: „Dominus Philippus, — Romanorum rex, — unam de filiabus suis dedit in matrimonio filio ducis Brabantiae; et *illa filia succedet in hereditatem paternam* cum aliis filiabus domini regis *secundum jus et consuetudinem Theutoniae*“ [29]). Ausdrücklich wird hier jener zweite Satz als ein Satz des damaligen gemeinen teutschen Gewohnheitsrechts bezeichnet. Soviel aber den erstgenannten Satz betrifft, d. h. das Verhältniß zwischen den Söhnen und Töchtern, so wiederholt zwar der Sachsenspiegel (I, 17) immer noch das Recht der Lex Saxonum; der Schwabenspiegel hingegen (Art. 285 bei Wackernagel) weicht schon ab, indem er, übereinstimmend mit dem alten fränkischen Rechte, den Söhnen nur im väterlichen Erbgute [30]) die Prärogative vor den Töch-

22) Ausdrücklich wird im weitern Verlaufe der allegirten Marculfischen Formel zwischen dem Erbgute und dem übrigen Vermögen unterschieden. Auch wird sowol in der Lex Salica (Tit. 62. Cap. 6), als in der Lex Ripuarior. (Tit. 56. Cap. 4) die Zurücksetzung der Weiber auf die terra Salica s. hereditas aviatica beschränkt. 23) Eichhorn's Geschichte. §. 65. Not. g. 24) Paterna generatio, wie es in der L. Salica loc. laud. heißt. — Die collateralischen Spillmagen kamen nicht in Betracht. 25) Im Allgemeinen ist hierbei zunächst an das Erbgut zu denken und das neu erworbene Grundvermögen der Fahrniß gleichzustellen. 26) L. Sal. et Ripuar. loc. laud. 27) Ist hier unter terra jegliches Grundvermögen, oder nur das Erbgut zu verstehen? Nach dem Gegensatze (pecunia et mancipia) zu schließen, jegliches Grundvermögen. Da indessen das neu erworbene Grundvermögen immer nur die Ausnahme gebildet hat, so läßt sich auch denken, daß der Concipient, indem er nur die Regel berücksichtigte, bei seinen Bemerkungen die Ausnahme außer Acht gelassen habe.

28) L. Salica Tit. 46. Cap. 10. 11. 29) Danz, Handbuch des teutschen Privatrechts. 10. Th. S. 485. 30) Im „Sedel,“ d. h. in dem Gute, welches den Familiensitz bildet.

tern einräumt. Gleichzeitig ward indessen in manchen Stadtrechten durchaus kein Unterschied mehr zwischen Söhnen und Töchtern gemacht. Einen Beleg liefert das lübische Stadtrecht von 1240. Art. 12. Denn es wird hier nicht zwischen Söhnen und Töchtern unterschieden, sondern immer nur schlechthin von „Kindern" gesprochen. Ebenso werden im sogenannten vermehrten Sachsenspiegel, oder besser in dem Rechtsbuche nach Distinctionen beide erbrechtlich ganz gleichgestellt: „Son unde tochter sin glich an erbe zcu nemen" [31]).

Seitdem behielt nur bei den adeligen Stammgütern, den Lehngütern, sowie bei einem Theile der Bauergüter der Sohn, und unter Umständen selbst der entferntere Schwertmage, den Vorzug vor den Töchtern. Man ersieht solches z. B. aus dem bremischen Ritterrechte, wornach die Erbstammgüter des Verstorbenen „auf seine männliche Leibeserben und in Mangel deren auf — die nächsten — Stammvettern — von der Schwertseite fallen," und erst, wenn es an solchen fehlt, „die nächsten von der Spillseite zu der Erbschaft gelassen werden" [32]). Wie es sich bei den Lehen verhalte, braucht hier nicht näher angegeben zu werden; betreffend dagegen die Bauergüter, so liefern das merkwürdigste Beispiel die Colonate, welche überall dem Anerben zufallen, d. h. (der Regel nach) dem ältesten oder jüngsten Sohn, wogegen die Töchter erst Ansprüche erheben können, wenn es an Söhnen fehlt [33]).

Zwischen den verschiedenen Personen, welche dem Bisherigen nach in abstracto successionsfähig sind, wird nun aber für den Fall, wo sie in concreto zu einer Verlassenschaft berufen werden, eine bestimmte Reihenfolge oder Successionsordnung beobachtet [34]), und es fragt sich daher:

2) Nach welchen Grundsätzen richtet sich diese Successionsordnung?

Wie im römischen Rechte, entscheidet dabei das nähere Verhältniß der Verwandtschaft zu dem Verstorbenen, wiewol keineswegs lediglich nach der Gradesnähe, sondern auch nach der Nähe der Linie, und zwar in der Art, daß zunächst die Nähe der Linie, demnächst aber in der betreffenden Linie die Nähe des Grades den Ausschlag gab. Mit andern Worten, nach dem Rechte unserer Vorfahren entscheidet weder die reine Gradualfolge, bei welcher die Nähe der Linie, noch die reine Linealfolge, bei welcher die Nähe des Grades unbeachtet bleibt, sondern die Linealgradual- oder gemischte Folge, bei welcher in der eben angegebenen Weise beides, Linie und Grad, neben einander in Betracht gezogen wird.

Ob diese gemischte Folgeordnung durch die Quellen gerechtfertigt werde, ist bekanntlich im Lehnrechte äußerst zweifelhaft. Es ist aber, worauf es uns hier zunächst ankommt, auch für das Allodialrecht bestritten [35]); jedoch leiten die Quellen unseres Allodialrechts zuletzt sämmtlich auf keine andere Folgeordnung, als eben die gemischte. In den Gesetzen des Königs Rotharis (Cap. 153) findet sich sogar fast schon der dürre Ausdruck: „Linealgradualsuccession," wenn darin die Rede ist von einem „per gradum et parentelam succedere." Hiermit ist für die Zeiten der Volksrechte unter Anderem der schon öfters allegirte 6. Titel aus der Lex Angliorum et Werinorum zu vergleichen. Die Erbschaft fällt darnach, in Ermangelung von Descendenten, an den „Proximus paternae generationis:" d. h. also, es wird zuerst auf die nächste Linie oder Sippe, nämlich auf die des Vaters des Verstorbenen, unter Ausschluß der entfernteren Parentelen, also der Parentel des Großvaters, Urgroßvaters u. s. w., zurückgegangen, in der berufenen nächsten Sippe aber der Proximus, d. h. der dem Grade nach Nächste, berufen, oder es wird, um den Ausdruck der Gesetze von Rotharis zu wiederholen, per parentelam et gradum succedirt.

Die Prärogative des Grades war ursprünglich streng durchgreifend, selbst unter den Descendenten des Verstorbenen, ohne daß ein Repräsentationsrecht stattfand [36]). Dies lehrt unter Anderem die Lex Salica Tit. 62. §. 6 [37]), wenn darin die Erbschaft zwischen mehren Enkeln oder Urenkeln des Erblassers „non per stirpes sed per capita" getheilt wird. Denn wo das Repräsentationsrecht einwirkt, da wird, wie es schon in der Natur der Sache liegt, umgekehrt „non per capita, sed per stirpes" succedirt. Demnach schloß der Sohn des Erblassers den Enkel von einem schon vorher verstorbenen Sohn aus. Da aber unverkennbar hierin eine große Härte lag, so kam man hin und wieder schon sehr früh auf Sanctionirung des Repräsentationsrechtes; so z. B. in einem Capitulare des Königs Childebert II. von Austrasien, ergangen um das Jahr 595: „Ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res *cum avunculis* vel amitis sic venirent in hereditatem, *tanquam si pater aut mater vivi fuissent.* De illis tamen nepotibus istud (non) placuit observari — qui de *fratre* (nascuntur)" [38]). Ebenso verordnete hundert Jahre später König Grimoald in Cap. 5 seiner Gesetze: „(Nepotes) talem partem percipiant de substantia avi sui *una cum patruis suis*, qualem pater eorum inter fratres suos percepturus erat, si vivus fuisset."

So groß aber die hierin sich aussprechende Billigkeit war, so scheint man sich doch in der Praxis dawider opponirt, oder wenigstens da, wo es an dergleichen Gesetzen fehlte, noch lange Zeit bei dem hergebrachten strengern Rechte behauptet zu haben. Solches geht daraus hervor, daß in den verschiedenen Formelnsammlungen die Großväter sich immer noch ihrer Enkel speciell anzunehmen

31) B. I. Cap. 6. Dist. 1 nach der Ausgabe von Ortloff. Vergl. Sydow S. 81 fg. 32) Bremisches Ritterrecht. Tit. I. §. 1 (bei *Pufendorf*, Observat. jur. univers. Tom. IV. im Append. I.). 33) Vergl. z. B. Ravensbergische Eigenthumsordn. Tit. I. §. 1—3. 34) Majer, Germaniens Urverfassung. S. 128 fg. Eichhorn's Geschichte. §. 65. 366. 373. 412. Sydow S. 69 fg.

35) Besonders von Griesinger in seiner Fortsetzung des Danzischen Handbuchs. 9. Th. S. 428 fg. 36) Sydow S. 79 fg. 37) Vergl. auch L. Bajuvarior. T. 14. Cap. 8. §. 1 38) *Georgisch*, Corp. jur. Germ. ant. p. 473.

genöthigt und ihre Söhne für den Fall eines von denselben zum Nachtheil der Enkel beanspruchten ausschließlichen Erbrechts mit Fluch zu bedrohen gezwungen waren [39]). Im Innern Teutschlands kam das Repräsentationsrecht sogar erst in der Mitte des 10. Jahrh. in Übung, oder es wurden wenigstens die Zweifel, welche man bisher darüber gehegt hatte, erst damals gehoben. Es geschah dies auf Befehl Otto's I. auf einem Reichstage im J. 942 durch das Gottesurtheil des Zweikampfes. Die Zweifel übrigens, um deren Beseitigung es sich dabei handelte, betrafen nicht die Enkel im Allgemeinen, sondern nur die filii filiorum, auf welche allein sich daher auch der günstige Erfolg des Gottesurtheiles beschränkte [40]). Selbst noch nach dem Sachsenspiegel (I, 5) erben nur die Sohnes-Kinder neben ihren Oheimen die großväterliche Verlassenschaft, nicht auch die Tochter-Kinder. Im Schwabenspiegel (Art. 7 nach Wackernagel) wird dies lediglich wiederholt. Auf die Tochter-Kinder ward es, aus Veranlassung des römischen Rechts, erst im J. 1498 durch einen Reichsabschied ausgedehnt [41]). Ist hier verordnet: „daß Töchtern oder Enkeln hinfüro an irer Anen verlaßnes Hab und Güter mit ihrer Vater oder Muter Geschwister anstatt ihrer Vater oder Muter zu erben, laut gemeiner geschriebener keyserlicher Recht zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehen;" so könnte es zwar scheinen, als sei der Reichsabschied nur einer particulären Gewohnheit entgegengetreten, zumal bereits im Kaiserrechte (II. 71) das Repräsentationsrecht auch auf die Tochter-Kinder, ja selbst auf deren weitere Nachkommenschaft, bezogen wird. Allein aus den Worten des Reichsgesetzes: „an etlichen Orten," den obigen Schluß ziehen zu wollen, ist um so bedenklicher, je weniger vorauszusetzen ist, daß man zur Beseitigung einer blos particulären Gewohnheit damals die Reichsgesetzgebung in Thätigkeit gesetzt haben sollte; auch hätte dann der Reichsabschied gewiß nicht den vielseitigen Widerspruch der Reichsstände auf dem Reichstage erfahren, den er nach dem Schlußsatze des obigen Paragraphen erfuhr [42]). Aus dem Allen geht zugleich hervor, daß das, was im Kaiserrechte berichtet wird, wenn es überhaupt wirklich dem gleichzeitigen praktischen Rechte angehört hat, seiner örtlichen Gültigkeit nach nur sehr beschränkt gewesen sein kann. Für die Seitenverwandten erhielt das Repräsentationsrecht gar erst im Reichsabschiede von 1521. §. 19 seine reichsgesetzliche Bestätigung.

Soweit nun das Repräsentationsrecht, welches in der Seitenlinie stets den beschränktern Ursprung des römischen behalten hat, nicht griff, entschied in der Linie die Gradesnähe. Daß aber neben der Gradesnähe auch die Nähe der Linie in Betracht kam, ist für die Zeiten der Volksrechte bereits nachgewiesen worden. Das Nämliche galt sodann auch zur Zeit des spätern Mittelalters, namentlich zur Zeit der Rechtsbücher, so z. B. nach dem Sachsenspiegel I, 17: „Stirst die man ane kint, sin vader nimt sin erwe; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder. — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor Vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster." Hier wird unmittelbar hinter dem Vater und der Mutter des Erblassers dessen Bruder und Schwester genannt, und zwar in einer Weise, daß daraus hervorgeht, wie es dem Sachsenspiegler darauf ankam, diese verschiedenen Personen so hinter einander aufzuführen, wie sie erbrechtlich zur Succession berufen wurden. Folgte aber sonach dem ohne Kinder verstorbenen Erblasser zuerst sein Vater, dann seine Mutter, hierauf sein Bruder, sowie demnächst die Schwester [43]), so succedirten Bruder und Schwester unmittelbar hinter dem Vater und der Mutter, unter Ausschluß der Großältern, welche, weil sie einer entferntern Parentel angehörten, überhaupt erst Ansprüche hatten, wenn Niemand mehr aus der nähern Sippe da war. Aus dem nämlichen Grunde gingen dann auch die Descendenten der Brüder und Schwestern jenen Großältern des Erblassers vor. — Wie sich aber hiernach die Parentelen des Vaters und Großvaters gegen einander verhielten, so auch die großväterliche zur urgroßväterlichen u. s. w. [44]).

Die Linealgradualfolge hat sich freilich nur bis zum Ausgange des Mittelalters gemeinrechtlich erhalten, da seitdem das römische Recht mit seiner Gradualsuccession den Sieg davon getragen hat. Inzwischen sind die römischen Grundsätze in den einzelnen Particularrechten oder Statuten öfters gar sehr modificirt oder gänzlich ausgeschlossen worden. So z. B. in Österreich, wo die reine Linealfolge gilt [45]). Ebenso gilt eine eigenthümliche Successionsordnung nach lübischem Rechte, wornach acht Classen zu unterscheiden sind, und insbesondere selbst unter den Descendenten das Repräsentationsrecht unbeachtet bleibt [46]). In Preußen ist man zwar dem römischen Rechte gefolgt, allein mit sehr bedeutenden Abänderungen in den drei ersten Classen [47]). Letzteres gilt auch von den meisten übrigen Ländern. Unter den desfallsigen Abweichungen sind diejenigen besonders auszuzeichnen, welche sich als Überbleibsel des ältern Rechts erhalten haben.

Es gehört dahin der wenigstens schon im Sachsenspiegel hervortretende Einfluß des Unterschiedes zwischen voller und halber Geburt [48]). Ausdrücklich wird dies erwähnt bei den Geschwistern, indem die halb-

39) Vergl. z. B. die Marculf'schen Formeln II, 10, die Sirmond'schen Nr. 22, die Lindenberg'schen Nr. 54. 55. 40) *Witichind*, Annal. ap. *Meibom*, Script. rer. Germ. Tom. I. p. 644. 41) Reichsabsch. von 1498. §. 37. 42) Vergl. Sydow S. 89. 90. Not. 254. S. 113. 114. Not. 360.

43) Daß die Schwester des Verstorbenen dem Bruder desselben nachstehe, sagt der Text in dem oben ausgelassenen Zwischensatze ausdrücklich. Erst von den entferntern Verwandten heißt es im Texte, daß sie gleiches Erbrecht hätten, ohne Unterschied, ob sie Männer oder Weiber seien. 44) Bei Sydow (S. 97—118) finden sich hierüber die genauesten Erörterungen. 45) Österreichisches Gesetzbuch. §. 730. 731. 751. 46) Lübisches Recht. 2. Th. Tit. 2. Art. 1. 47) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 2. §. 302. 348. 489 fg. Tit. 3. §. 49 fg. 48) Sydow S. 106. 108. 111. 142 fg.

bürtigen von den vollbürtigen ausgeschlossen werden [49]). Gleichergestalt wird es erwähnt bei den Geschwisterkindern, und zwar dahin, daß die Kinder ungezweiter (vollbürtiger) Brüder ebenso nahe, als gezweite (halbbürtige) Brüder zu der Erbschaft sind [50]), und die Halbschwestern [51]), sowie die Kinder von Halbgeschwistern, ausschließen. Nach den Rechtsbüchern scheint der Vorzug der halben Geburt nicht weiter, als in dem bezeichneten Umfange, sich erstreckt zu haben, wogegen er, seit den spätern Zeiten des Mittelalters, auch bei der entferntern Verwandtschaft geltend gemacht, und namentlich im sächsischen Rechte, nach welchem er noch jetzt gilt, außerdem dahin erklärt worden ist, daß die sämmtlichen vollbürtigen Verwandten nicht nur bei gleicher Gradesnähe den halbbürtigen vorgehen, sondern auch, wenn sie um einen Grad entfernter sind, neben denselben concurriren [52]). — Eine andere, mit dem römischen Intestaterbrechte nicht übereinstimmende, Singularität vieler Statuten ist der Schooßfall, d. h. der Vorzug der Ältern vor des Verstorbenen Geschwistern und deren Descendenten. Es ist dies ganz entsprechend dem mittelalterlichen Linealgradualsysteme, indem darnach dem kinderlos Verstorbenen in jeder Linie zunächst die Ascendenten, von denen die Linie ausgeht, folgen, weil sie dem Grade nach näher stehen, als die in dieser Linie von ihnen abstammenden Personen. Der Schooßfall findet sich z. B. in dem Stadtrechte von Budissin: „Hat auch die Frau Kinder und verstirbet deren eines oder mehr, deren angeerbtes väterliches Gut soll der Mutter in den Schooß fallen" [53]); ebenso in der Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken (3. Th. Tit. 84. §. 3): „(die Eltern) schliessen aus der (kinderlos) abgestorbenen Kinder Brüder, Schwestern und alle andern Freunde der Collateral- oder Seiten-Linie, und solches vermög eines uralten, lang hergebrachten Brauchs unsers Stiffts und Hertzogthums Franken, welcher in diesem Fall der verstorbenen Kinder, Dichter und Vordichter [54]) Verlassenschaft den Eltern, als Vater und Mutter, Anherrn und Anfrauen, und andern in auffsteigender Linie, allein giebt, und derselben Geschwisterigte oder Kinder neben den Eltern nicht zulässet" [55]). — Auch gehört zu den fraglichen Abweichungen der Particularrechte das sogenannte Fallrecht oder Rückfallsrecht, bestehend darin, daß das Vermögen des ohne Hinterlassung von Kindern oder ältern Verstorbenen in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt und so vertheilt wird, daß das mütterliche Gut der Spillseite, das väterliche der Schwertseite zugesprochen und das erworbene Vermögen nach der gewöhnlichen Erbfolge vererbt wird. Im Kaiserrechte (II. 95) trifft man darüber Folgendes: „Do eyn man stirbit (off een wyff), der gut hat, daz he unvergifftet hat, daz sollen nemen syne erbin; daz von dem vater komen ist, daz sollen nemen dez vaters frunde, daz von der mutter komen ist, daz sollen nemen der mutter frunt. Han se aber gut gewonnen med er arbeyt, so sollen se ez glich teylen." Am häufigsten findet sich das Fallrecht in den Gegenden zwischen dem Rhein und der Maas bis nach Holland herunter und an der Nordsee [56]).

B. Außer der Geblütsfolge, von welcher bisher (S. 381 fg.) die Rede gewesen, ist dem teutschen Rechte als gesetzliche Succession auch die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten bekannt. Doch hat sich dieselbe, wie sie in unserem heutigen Rechte unter dem Namen der statutarischen Portion vorkommt, erst allmälig entwickelt.

Ursprünglich beschränkte sich das, was die Frau in die Ehe brachte, auf die altteutsche Aussteuer; diese aber bestand in Gegenständen, welche den zur Gerade gehörigen Sachen entsprachen. Starb daher die Frau vor ihrem Manne, so konnte Letzterer schwerlich Ansprüche auf das Eingebrachte erheben, sondern es trat die Niftelgerade ein. „Mater moriens — dimittat filiae — spolia colli, — vestes, armillas, vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse," so heißt es unter Anderem in den Volksrechten [57]). Hätte aber die Gerade schon damals den äußern Umfang, welchen sie in den spätern Zeiten hatte [58]), gehabt, so würde man doch nur behaupten können, daß die Niftel etwa diejenigen einzelnen Gegenstände dem Witwer hätte lassen müssen, welche ihm nach dem Rechte dieser spätern Zeiten darauf gebührten; darnach mußte sie ihm nämlich sein Bette, wie es bei Lebzeiten der Frau stand, seinen Tisch mit einem Tischlaken, seine Bank mit einem Pfühl, seinen Stuhl mit einem Kissen ausrichten [59]). — So wenig aber dem gemäß Anfangs von einer Succession des Mannes in das Vermögen seiner verstorbenen Frau die Rede sein mochte, ebenso wenig von einer Succession der Frau in das Vermögen ihres verstorbenen Mannes; denn soweit selbiges nicht zur Gerade gehörte, fiel es, unter Ausschluß aller Weiber, an die nächsten Schwertmagen [60]).

Eigentlich erst seit der Zeit konnte daher im Grunde die Frage, ob die Ehegatten ein gegenseitiges Erbrecht hätten, von Erheblichkeit werden, wo das eben gedachte, ausschließliche Erbrecht der Schwertmagen sich im Interesse der Spillmagen, mehr zu mildern angefangen hatte, d. h. also, etwa seit der Zeit der Völkerwanderungen; denn, wie bereits (S. 386. 387) nachgewiesen ist, es treten diese Milderungen schon in den Volksrechten überall hervor. Zwar konnte schon früher noch bei Lebzeiten ein Vater seiner verheiratheten Tochter außer

49) Sachsenfp. I, 3. Schwabenfp. Art. 6 nach Wackernagel. 50) Sachsenfp. II, 20. Schwabenfp. Art. 405. 51) Hiervon konnte keine Rede mehr sein, seitdem die Schwestern gleiche Successionsrechte mit den Brüdern erlangt hatten. 52) Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Rechts. §. 310. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächs. Rechts. §. 447. Hesse, Handbuch des altenburgischen Rechts. §. 189 a. E. 53) Schott, Sammlung der teutschen Land- und Stadtrechte. 2. Th. S. 19. Eisenhart, Teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 277. (Ausg. III.) 54) „Enkel, Vorenkel." 55) *Ludolf* obs. for. T. III. fascic. adjunctor. p. 237. 238.

56) Vergl. z. B. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 336. Not. a. Eisenhart a. a. O. S. 279. 57) L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. Cap. 6. Cf. Tit. 7. Cap. 3. — L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. 58) Sachsenspiegel I, 21. 59) So nach dem Sachsenspiegel III, 38. 60) Hierbei ist nicht zu vergessen, daß letztwillige Verfügungen unbekannt waren.

der Heimsteuer vermögensrechtliche Zuwendungen machen, welche, ihrem Gegenstande nach, beim Tode der Frau möglicherweise nicht unter die Kategorie der Gerade fielen, weshalb sich hier allerdings die Frage hätte aufwerfen lassen, ob und in wieweit dem Mann ein Erbrecht darauf gebühre. Allein immer waren doch dergleichen Zuwendungen gewiß nur äußerst selten; dies um so mehr, als sie, der täglichen Erfahrung zufolge, selbst noch gegenwärtig zu den Ausnahmen gehören[61]). Was aber den Fall betraf, wo die Frau der überlebende Theil war, so ist vollends nicht einzusehen, wie von einer Succession derselben in das Vermögen des Verstorbenen hätte die Rede sein können, so lange bemerktermaßen Alles, was nur nicht zur Gerade gehörte, noch lediglich an die Schwertmagen fiel.

Dagegen war es sehr natürlich, daß die Sache sich änderte, seitdem die Geblütssuccession aufgehört hatte, eine strenge Agnatenfolge zu sein. Theilte nämlich nunmehr die Tochter, wie nach fränkischem Rechte, die Fahrniß und wahrscheinlich auch das neu erworbene Grundeigenthum des Vaters mit ihren Brüdern, oder ward sie zwar, wie nach der **Lex Angliorum et Werinorum**, durch ihre Brüder von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen, allein doch nicht mehr durch die collateralischen Schwertmagen, welche ihr wenigstens die Fahrniß lassen mußten, so war es nur noch ein kleiner Schritt weiter, auch der Ehefrau die nämlichen, oder ähnliche Rechte einzuräumen[62]). Daher soll z. B. nach dem ripuarischen Volksrechte die überlebende Frau, wenn ihr der Mann, für den Fall ihres Überlebens, kein Witthum ausgesetzt hat, außer einer Geldsumme von 50 Solidis, den dritten Theil der gesammten Errungenschaft erhalten[63]). Ähnlich bei den Westfalen, bei denen jedoch unterschieden ward, ob Kinder vorhanden waren oder nicht; im ersten Falle erhielt die Frau die Hälfte der Errungenschaft, im zweiten ein lebenslängliches Witthum[64]). Bei den Ostfalen, und ebenso in Engern, bestand dagegen der erbrechtliche Vortheil der Frau stets nur in einem solchen Witthums-Niesbrauch[65]). Ähnlich auch bei den Baiern; hier erhielt die Frau, je nachdem sie mit Kindern oder Seitenverwandten ihres Mannes concurrirte, von der Verlassenschaft des Letztern entweder einen Kopftheil, oder die Hälfte, obschon sowol das Eine als Andere nur niesbräuchlich und nur, wenn sie den Witwenstuhl nicht verrückte. Erst wenn sie dies that, blieb sie auf das gesetzliche Witthum (dos) beschränkt[66]). Übereinstimmend ist im Ganzen das Recht der Burgunder[67]). — Bestand freilich die dos in Fahrniß, so fiel sie der Frau stets zu vollem Eigenthum zu; weshalb es z. B. von den Dotalgeldern in dem alemannischen Volksrechte heißt: „illa pecunia post mortem mulieris retro nunquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus in sempiternum possideant“[68]).

Während die Frau, wenn sie ihren Mann überlebte, aus dessen hinterlassenem Vermögen diese verschiedenen Vortheile erhielt, ist andererseits in den Volksrechten nicht besonders erwähnt, welche Vortheile umgekehrt der Mann, als überlebender Theil, aus dem Vermögen seiner verstorbenen Frau gehabt habe[69]). Zuvörderst ist aber klar, daß, da der Erwerb während der Ehe auf den Namen des Mannes geschah, diese Frage in Bezug auf die Errungenschaft, welche demnach dem Manne schon als solchem ausschließlich gebührte, nicht aufgeworfen werden konnte. Gleiches gilt von den Grundstücken, welche etwa die Frau besaß; dieselben fielen den nächsten Geblütsfreunden zu. Es konnte daher nur die eingebrachte Fahrniß, und auch diese begreiflich nur in soweit, als sie nicht zur Gerade gehörte, in Rede kommen. Daß jedoch der Mann diese Fahrniß den Blutsfreunden ebenso hätte herausgeben müssen, als das Grundvermögen, ist, bei Berücksichtigung des spätern Rechts, nach welchem sie ihm ganz verblieb[70]), sehr zu bezweifeln. Es galt also entweder bereits zur Zeit der Volksrechte dieses spätere Recht, oder der Mann erhielt wenigstens einen Theil von besagter fahrender Habe.

Für die späteren Zeiten ist zunächst bei den Rechtsbüchern stehen zu bleiben. Und da ist denn nun die eine Frage, betreffend die Rechte des überlebenden Ehemannes, nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels so eben bereits beantwortet worden[71]). Ausdrücklich heißt es in der einen von den beiden allegirten Stellen (I, 31): „Stirft dat wif bi des mannes live, se ne erft nene varende have, wenne rade unde egen, of se dat hevet, in den nesten.“ Nur die Gerade und das Eigen vererbt also die verstorbene Frau auf ihren nächsten angeborenen Erben, nicht auch die fahrende Habe[72]), welche daher dem Ehemanne zufällt. Während dies aus obiger Stelle durch einen (übrigens ganz einfachen) Schluß hervorgeht, besagt es der andere Text (III, 76) mit directen Worten: „Stirft dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade“[73]). Zugleich wird dies in letzterer Stelle, unter Bezugnahme auf ein specielles Verhältniß, noch näher ausgeführt. Heirathe nämlich Jemand eine Witwe, die Eigen oder Lehn, oder von ihrem frühern Manne ein Leibzuchtsgrundstück, oder ein Zinsgut habe, so solle er, wenn die Frau zwar vor der Saatzeit, aber doch nach bereits angefangener Bearbeitung des Ackers sterbe, zur Fortsetzung der Beackerung, zur Bewirkung der Einsaat, sowie demnächst zur Abernte der Früchte befugt, und denjenigen, welchen das Grundstück erbrechtlich zugefallen, nur zu einem billigen Pachtgelde verbunden, hingegen zur Leistung eines solchen

61) Was bei uns die Frau dem Manne, außer Ausstattung und Brautgabe, im Laufe der Ehe zubringt, dessen Erwerb beruht ordentlicher Weise auf erbschaftlichem Titel. 62) Eichhorn's Geschichte. §. 62 b. 63) L. Ripuar. Tit. 37. 64) L. Saxon. Tit. 8. Cap. 4. Tit. 9. 65) Eodem Tit. 8. Cap. 1—3. Tit. 9. 66) L. Bajuvarior. Tit. 14. Cap. 6. 7. 9. 67) L. Burgund. Tit. 62.

68) L. Alemannor. Tit. 56. Cap. 1. Cf. Eodem Tit. 55. 69) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 297. Nr. II. 70) Sachsensp. I, 31. III, 76. 71) Sydow S. 284 fg. 72) Natürlich diejenige, welche von der Gerade ausgeschlossen bleibt. 73) Vergl. übrigens zu beiden Stellen Sydow S. 290. Not. 891.

Zinses nicht verpflichtet sein, wenn der Todesfall sich erst nach der Saatzeit ereignet habe[74]). Bei den bürgerlichen Früchten aber, im Gegensatze der natürlichen, soll der Umstand entscheiden, ob dieselben beim Tode der Frau bereits verdient (fällig) gewesen oder nicht. — Alles das findet man im Schwabenspiegel wieder, daher diese Grundsätze zur Zeit der Rechtsbücher die gemeinrechtlichen gewesen sind[75]).

Betreffend sodann den umgekehrten Fall, also wo die Frau den Mann überlebt[76]), so beschränkt sich hier die gesetzliche Succession nach dem Sachsenspiegel auf die Gerade und die Hälfte des Mußtheiles, d. h. der am dreißigsten Tage nach dem Tode des Mannes in der Erbschaft befindlichen Victualien und Getränke[77]). Zwar konnte der Mann seiner Frau auch eine Leibzucht und Morgengabe bestellt haben; allein da diese Vortheile auf einem Geschäfte unter Lebenden beruhten, so fand darin keine eigentliche Succession, am wenigsten eine gesetzliche statt. Abgesehen daher von dem, was auf die Frau als Gerade und Mußtheil vererbt ward, fiel die gesammte übrige Erbschaft, nicht blos soweit sie in Grundstücken, sondern auch soweit sie in fahrender Habe bestand, gesetzlich an die nächsten Blutsfreunde des Mannes[78]). — Der Schwabenspiegel ist abweichend; nach demselben wird die hinterlassene Fahrniß des Mannes zwischen der Witwe und den Erben nach Köpfen getheilt[79]). Anscheinend befand sich somit die Frau nach dieser Rechtsquelle in einer bessern Lage, als nach dem Sachsenspiegel; indessen dürfte sich zuletzt das Recht beider Rechtsbücher in der That gegenseitig wieder ausgeglichen haben. Alles kommt dabei auf die Frage an, ob dem Schwabenspiegel das Institut der Gerade bekannt sei; eine Frage, die ohne Zweifel zu verneinen ist. Zwar trifft man das Wort „Rate" in zwei Texten an, und in jedem sogar zwei Mal[80]); allein beide Texte sind, da sie in den ältesten Handschriften fehlen[81]), erst späterer Zusatz. In einem andern Texte dagegen sind die Gegenstände der Gerade aufgeführt[82]), und dies findet sich allerdings selbst in den besten Handschriften. Jedoch einestheils werden gedachte Gegenstände hier aufgeführt, ohne daß ihnen die Benennung „Gerade" beigelegt wird, und anderntheils werden sie auch mit der Morgengabe und dem Eingebrachten in einer Weise bunt durch einander geworfen[83]), daß kein Zweifel darüber obwalten kann, es habe der Schwabenspiegler in seinem Texte zwar die Parallelstelle des Sachsenspiegels berücksichtigt und wiedergegeben, nicht aber für seine Person irgend genauere Kenntniß über die Gerade besessen, welche daher für das südliche Teutschland damals unmöglich ein Institut des praktischen Rechts mehr gewesen sein kann. Sondern, was im nördlichen Teutschland die Gerade war, das war im südlichen derjenige Antheil geworden, welchen, nach dem Obigen, die Frau ohne Weiteres an der von ihrem Manne hinterlassenen Fahrniß bekam[84]). Hatten sich doch auch überhaupt in dem Erbrechte, wie es im Schwabenspiegel hervortritt, die Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts fast ganz verwischt, und wenn in demselben die gesammte Erbschaft des Vaters, mit einziger Ausnahme des Stammgutes, zwischen den Söhnen und Töchtern gleich getheilt wurde, so lag es wol sehr nahe, namentlich auch bei der Fahrniß von der Unterscheidung der Gerade zu abstrahiren, und zwar nicht blos in Bezug auf die Niftelgerade, sondern ebenso in Bezug auf die Frauengerade. Erwägt man nun, wie bedeutend der Umfang ist, den die Gerade nach dem Sachsenspiegel hat, indem dazu, außer den sämmtlichen Schafen und Gänsen, alle vorhandenen Kasten und Laden, sammt dem sonstigen Hausgeräthe und Meubeln, ingleichen die Betten, das Tisch- und Bettzeug, sowie was sonst an Leinen eine eingerichtete Wirthschaft bietet, nicht minder die weiblichen Kleider und Putzsachen u. s. w. gehören[85]), so darf man wol behaupten, daß der Kopftheil, welchen ohne Gerade die Frau nach dem Schwabenspiegel von der Fahrniß erhielt, in den meisten Fällen[86]) den Vortheilen gleichgekommen sei, welche derselben nach dem Sachsenspiegel, ohne sonstigen Antheil an der hinterlassenen Fahrniß, durch die Gerade zufielen.

Die Gerade hing aufs Engste mit dem altteutschen (gesetzlichen) Erbrechte zusammen; dieses Erbrecht aber erhielt im Laufe der Zeit die oben dargestellten Modificationen, wodurch die Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts immer mehr zurückgedrängt wurden. Es mußte dies also auch auf die Gerade einwirken, und so erscheint denn das betreffende Recht des Schwabenspiegels, dem des Sachsenspiegels gegenüber, als eine organische Fortbildung der erbrechtlichen Verhältnisse unserer Vorfahren.

Allein immer gab es nach dem Rechte der Rechtsbücher noch keine eigentliche gegenseitige Succession der Ehegatten; was darnach der überlebende Gatte aus dem Vermögen des Verstorbenen erhielt, beschränkte sich auf einzelne Gegenstände oder Gattungen von Sachen, und wenn auch der Mann von seiner Frau die fahrende Habe[87]), oder die Frau von ihrem Manne, wenigstens nach dem Schwabenspiegel, einen Kopftheil der Fahrniß erhielt, so kann dies doch immer nicht als eine Quote

74) Es liegen hierbei die von den römischen Grundsätzen abweichenden Grundsätze des teutschen Rechts über die Gewinnung der industriellen Früchte zum Grunde. 75) Schwabensp. Art. 342 bei Senckenberg, und Art. 129 bei Wackernagel. 76) Sydow S. 262 fg. 77) Sachsensp. I, 22. 24. Glosse zum sächs. Weichbild. Cap. 24. 78) Sachsensp. I, 22. I, 24. 79) Schwabensp. Art. 258. §. 4. Art. 283. §. 2 bei Senckenberg. Art. 8. 127 bei Wackernagel. 80) Im Art. 258. §. 1. 2 und Art. 287. §. 1. 4 des Senckenberg'schen Corp. jur. 81) Vgl. Art. 8. 372 der Wackernagel'schen Ausgabe. 82) Art. 270 bei Senckenberg. Art. 26 bei Wackernagel. 83) Hasse in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 4. Th. S. 87. 88.

84) Auch die Gerade bestand ja in Fahrniß. Für dieselbe konnte daher sehr leicht der oben im Texte gedachte Kopftheil an der hinterlassenen Fahrniß substituirt werden. 85) Sachsenspiegel I, 24. 86) An bedeutendes Mobiliar-, besonders Capitalvermögen, ist selbst in den Städten nur ausnahmsweise zu denken. So noch jetzt, und so auch zur Zeit der Rechtsbücher. Wo aber dergleichen sich finden, werden dann auch ordentlicher Weise die zur Gerade gehörigen Gegenstände damit in einem Werthverhältniß stehen. 87) Jedoch, nach dem Sachsenspiegel, unter Ausschluß derjenigen, die zur Gerade gehörten.

des Nachlasses angesehen werden. In den gleichzeitigen Statuten beginnt indessen schon das neuere Recht der sogenannten statutarischen Portion hervorzutreten; d. h. das auf besondere Statuten sich stützende gegenseitige Erbrecht der Ehegatten. So z. B. erbt nach den hamburger Statuten von 1270 die Frau, je nachdem sie mit einem Kinde oder mehren concurrirt, die Hälfte oder ein Drittheil der Verlassenschaft ihres Mannes, dieser aber, seinen Kindern gegenüber, stets die Hälfte, bei kinderloser Ehe hingegen zwei Drittheile der Verlassenschaft seiner Frau [88]).

Diese oder ähnliche Grundsätze trifft man nun auch in den spätern Statuten immer häufiger an. Auch läßt es sich kaum anders erwarten, wenn man die Art und Weise erwägt, in der das Güterrecht der Ehegatten mit den letzten Zeiten des Mittelalters sich entweder bis zur Gütergemeinschaft, oder zu einem derselben ähnlichen Verhältnisse fortzubilden pflegte, soweit nicht einzelne Güterarten, wie die Lehn- und Erbgüter, Hindernisse in den Weg legten. Man betrachtete jetzt immer mehr das beiderseitige Vermögen der Ehegatten als ein einheitliches Ganzes, und hatte man dasselbe namentlich schon in der Periode der Rechtsbücher für die Zeit der bestehenden Ehe als ein „ungezweites Gut" angesehen [89]), wogegen es freilich, nachdem der eine oder andere Gatte gestorben war, in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst und darnach, wie aus dem Obigen erhellet, die Verlassenschaft des Verstorbenen, als für sich bestehende Masse, ohne specielle Rücksicht auf den überlebenden Ehegatten, der vielmehr nur geringere Vortheile daraus hatte, vererbt ward, so brauchte man jetzt nur die Wirkungen des ungezweiten Gutes auch auf die Vererbungsverhältnisse zu erstrecken, um auf eine gegenseitige Succession der Ehegatten zu kommen, wie sie sich in der statutarischen Portion darstellt. Ohne zu einer Auflösung des ehelichen Gutes in seine ursprünglichen Bestandtheile zu schreiten, pflegte man nunmehr dasselbe entweder ohne Weiteres, oder doch soweit es nicht etwa zum Heergeräthe und zur Gerade, gleichwie zu den Lehen oder Erbgütern gehörte, — einstweilen freilich der Regel nach nur, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet war [90]), — quotenmäßig zu zerlegen, und die auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten fallende Quote nach dem, den hamburger Statuten, wie oben angegeben ist, zum Grunde liegenden Principe zwischen dem Überlebenden und den Blutsfreunden des Verstorbenen zu theilen, oder die erbrechtlichen Verhältnisse des Überlebenden gegen die gedachten Blutsfreunde in Bezug auf die fragliche Quote in einer anderweitigen, zweckmäßig erscheinenden Weise statutarisch zu bestimmen.

Wo man nicht bis zur ehelichen Gütergemeinschaft schritt, sprach man wol überall in den Statuten den Ehegatten ein gegenseitiges Successionsrecht zu; selbst das Eindringen des römischen Rechts machte hierin keinen Stillstand, sondern wirkte vielmehr in sofern fördernd darauf ein, als man dem in demselben hervortretenden Satze, daß zwischen den Eheleuten (mit Ausnahme eines sehr speciellen Falles) gar kein Intestaterbrecht stattfinde, durch neue Statuten, wo es an solchen noch fehlte, wirksam zu begegnen suchte. So verhält es sich nun auch in den neuesten Gesetzgebungen, selbst solchen, in denen man sich an das römische Dotalsystem angeschlossen hat, wie z. B. das preußische Landrecht von 1794 bezeugt [91]). Wo indessen Gütergemeinschaft gilt, pflegt die statutarische Portion freilich wegzufallen, indem dann deren Vortheile schon aus der Gütergemeinschaft hervorgehen; doch kann die Portion auch neben der Gütergemeinschaft, namentlich wenn diese eine blos particuläre ist, sich finden [92]). Die Statuten sind hierüber äußerst abweichend.

Ebenso abweichend sind diese Statuten bei Bestimmung der erbrechtlichen Vortheile aus der Portio statutaria. Bald haben dieselben Ähnlichkeit mit den schon nach altem Rechte dem Überlebenden gebührenden Ansprüchen, bald aber liegen auch andere Gesichtspunkte dabei zum Grunde, namentlich ist man dann öfters von den im römischen Rechte zu Gunsten der armen Witwe enthaltenen Grundsätzen ausgegangen, nur daß man solche erweitert, und namentlich auch auf den Mann ausgedehnt hat. Die Statutaria besteht daher bald in einem lebenslänglichen Nießbrauche, entweder am ganzen Vermögen des Verstorbenen, oder an einem Theile dieses Gutes, wie nach einem wormser Statute [93]); bald in einem Inbegriff von Gegenständen, die dem Überlebenden quoad substantiam zugesprochen werden. Sehr oft bleibt letztern Falls die Portion auf die Errungenschaft oder Fahrniß beschränkt, wie in den kursächsischen Constitutionen für den Mann [94]); am häufigsten jedoch umfaßt sie eine Erbschaftsquote, die geringer oder größer ist, je nachdem der Überlebende mit mehr oder weniger Kindern, nähern oder entferntern Verwandten des Verstorbenen concurrirt. Auch hierzu liefern, nämlich in Bezug auf die Frau, die kursächsischen Constitutionen einen Beleg [95]); sowie hierher auch das preußische Landrecht gehört [96]). Mitunter fällt dem Überlebenden sogar das ganze Vermögen zu, wiewol nur bei kinderloser Ehe, und auch hier nicht immer unbedingt; so z. B. im Braunschweigischen [97]). Nicht selten sind auch die Vortheile verschieden, je nachdem der Mann die Frau, oder die Frau den Mann überlebt; es ergibt sich dies theils aus den angeführten kursächsischen Constitutionen, theils aus den bereits weiter oben angeführten hamburger Statuten. Die gedach-

88) Sydow a. a. O. S. 277. 291. 89) Sachsenspiegel 1, 31. 90) Vergl. z. B. das lübische Recht von 1240. Art. 12. 14; bei *Westphalen*, Monument. inedit. T. III. p. 640. 641.

91) 2. Th. Tit. 1. §. 621 fg.; vergl. mit 2. Th. Tit. 1. §. 205 fg. — Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. Hauptst. 13 §. 757 fg. Hauptst. 28. §. 1237 fg. 92) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 299. 338. 93) Friderici I. imperatoris privilegium, wormatiensibus civibus anno 1180 concessum — apud *Schannat*. Histor. Wormat. Cod dipl. p. 85. 94) Const. elect. Saxon. 22. P. III. in Cod. August. Tom. I. p. 111. 95) Eodem. Const. 20. 96) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 621 fg. 97) Es geben hierauf die beiden Sprüchwörter: Längst Leib, längst Gut, — und: Der Leute schließt die Thür zu. Eisenhart, Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern. S. 289 fg. (Ausg. III.)

ten Constitutionen lehren auch, daß öfters dem Conjux superstes die Wahl zwischen mehren der angegebenen Vortheile gelassen ist; ein solches Wahlrecht gestatten sie wenigstens der überlebenden Frau.

Was nun hiernach auf Grund der Statuten oder des Particularrechts (denn gemeinrechtlich gelten bei uns die römischen Grundsätze) der überlebende Ehegatte aus der Verlassenschaft des verstorbenen bekommt, das fällt ihm als ein vermögensrechtlicher Vortheil zu, den ihm die betreffenden Rechtsquellen, aus Rücksicht auf die zwischen den Eheleuten bestandene Ehe, zusprechen zu müssen glaubten. Die Ehe ist, ihrer Bedeutung und Bestimmung nach, die engste Verbindung zwischen ein Paar Personen, die es nur geben kann; sie enthält eine das gesammte geistige und irdische Leben der Gatten umfassende und durchdringende Gemeinschaft, durch welche, wie auch von den Teutschen seit jeher ist anerkannt worden [98]), die beiden Genossen, so zu sagen, identificirt werden. Diese Verbindung afficirt auch das Vermögen; an und für sich aber freilich nur für die Zeit ihres Bestehens. Deshalb reichte denn auch die Dauer des schon oben erwähnten ungezweiten Gutes nur bis dahin. Haben inzwischen Eheleute Freud und Leid redlich mit einander bis an ihren Tod getragen, so ist es, christlicher Ansicht nach, ebenso natürlich als billig, auch nach dem Tode des einen Gatten zu Gunsten und im Interesse des andern, wenigstens die äußern, d. h. zunächst die vermögensrechtlichen Verhältnisse in soweit fortdauern zu lassen, als es, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der den Blutsfreunden des Verstorbenen auf die Erbschaft zustehenden Rechte, zulässig erscheint. Daher nun die gesetzliche Zusicherung der statutarischen Portion, gleichwie schon nach älterem Rechte die Zusicherung der ähnlichen, obschon meist viel geringern Vortheile des Überlebenden.

Hat aber diese Zusicherung in den angegebenen, durch das Wesen der Ehe bestimmten, Verhältnissen, wie sich nicht verkennen läßt, ihren innern Grund, so ergeben sich auch daraus zwei, juristisch höchst wichtige, Folgesätze: daß nämlich einerseits die statutarische Portion (um einen römischen, freilich nicht ganz adäquaten, aber doch sofort verständlichen Ausdruck zu wählen) die Natur einer *Legitima* hat, und daß sie andererseits zugleich dem überlebenden Ehegatten nur Vortheile, jedenfalls keine Nachtheile bringen soll.

Aus dem ersten Satze [99]) folgt anderweitig, daß, so lange nicht die Statuten oder Particularrechte ausdrücklich das Gegentheil enthalten, weder eine willkürliche Entziehung, noch eine willkürliche Schmälerung der Portion stattfindet, vielmehr der Überlebende schon durch das Particularrecht, in seiner Eigenschaft als Ehegatte, das mit dem Tode des Andern und durch denselben begründete Recht auf die Portion hat. Wer, ohne ausdrückliches Statut oder Gesetz, dem einen Ehegatten das Recht zugesteht, dem andern Gatten die Portion zu entziehen oder zu verkümmern, der verkennt die im teutschen Rechte auch bei so manchen andern Verhältnissen [1]) hervortretende Analogie zwischen der ehelichen und verwandtschaftlichen Verbindung; auch übersieht er, daß erst in den neuern Zeiten sich Gesetze finden, worin die Statutaria entweder durchaus, oder einem Theile nach, als einfache Intestatportion angesehen wird. Letzteres gilt z. B. nach dem preußischen Landrechte, Ersteres nach dem österreichischen Gesetzbuche. Zu Folge des österreichischen Gesetzbuches §. 757—759 hat nämlich der überlebende Ehegatte zwar ein gesetzliches Erbrecht; das Recht des Notherben wird ihm aber im §. 796 ausdrücklich abgesprochen. Denn obwol ihm hier, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, gesetzlich „der mangelnde [2]) anständige Unterhalt" zugesprochen wird, so wird doch, offenbar mit Bezug auf den Inhalt der §§. 757—759, speciell bevorwortet, daß er „kein Recht auf einen Pflichttheil" habe. Soviel dagegen das preußische Landrecht angeht, so soll nach Th. II. Tit. 1. §. 631 „die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion als Pflichttheil anzusehen sein." — Streng genommen, und da nach dem innern Zusammenhange unseres hergebrachten, vaterländischen Rechts eine willkürliche Entziehung oder Schmälerung der Portion ausgeschlossen bleibt, muß man eigentlich behaupten, daß dem österreichischen Gesetzbuche zwar eine gegenseitige Intestatsuccession der Eheleute, nicht aber die Portio statutaria bekannt sei, und daß das preußische Landrecht zwar die letztere kenne, neben derselben jedoch auch noch eine Intestatsuccession im Sinne der österreichischen Gesetzgebung agnoscire. — Ist übrigens oben behauptet worden, es habe die Statutaria die Natur einer Legitima, so soll dies nicht soviel heißen, als stehe sie der römischen Legitima völlig gleich. Vielmehr soll es sich nur auf die eben erörterten Verhältnisse beziehen, und keineswegs namentlich etwa die Deutung zulassen, daß, wie der Pflichttheilsberechtigte nach römischem Rechte unter den bekannten Voraussetzungen die Querela nullitatis und inofficiosi testamenti habe, so unter den nämlichen Voraussetzungen diese Rechtsmittel auch dem überlebenden Ehegatten seiner Portion wegen zustänben. Heißt es daher im preußischen Landrechte a. a. O. §. 633, daß von der oben gedachten Hälfte, welche als Pflichttheil anzusehen, „Alles gelte, was von der Legitima überhaupt verordnet sei," so ist dies als eine Abweichung zu betrachten, wie sie sich aber auch noch in andern Gesetzgebungen findet.

98) *Taciti* Germ. Cap. 18. 21. Schwabenspiegel Art. 256. §. 2. (Senckenberg.) Art. 6. Not. 5. (Wackernagel.) Eisenhart a. a. O. S. 119. 99) Er ist angefochten von Manchen; z. B. neuerdings von Eschenburg in seinem Aufsatze über die Intestaterbfolge der Ehegatten in den herzogl. braunschweig-lüneburgischen Landen. S. 215. 216. (Abgedruckt hinter Scholz III. Über die Intestaterbrechte der Ehegatten auf teutschen Bauergütern. Braunschweig 1837.)

1) Weshalb fiel denn nach der L. Saxon. Tit. VII. Cap. 2 z. B. die Vormundschaft über die Witwe nicht an deren nächsten angeborenen Schwertmagen, sondern an den nächsten Schwertmagen des verstorbenen Mannes? 2) Also nur im Fall des Mangels findet dieser Unterhalt so statt, daß er dem Überlebenden nicht willkürlich entzogen werden kann.

Aus dem zweiten, oben herausgehobenen, Satze, daß nämlich der überlebende Ehegatte aus der Portio statutaria nur Vortheile habe, jedenfalls keine Nachtheile daraus haben dürfe, ergeben sich gleichfalls anderweitige, wichtige Folgerungen in Bezug auf die Frage, ob und in wieweit den Conjux superstes die Verpflichtungen des Erben treffen. — Beschränkt sich die Portion auf bestimmte Gegenstände, so ist der Längstlebende bloßer Singularsuccessor, sonst Universalsuccessor. Doch hat er letztern Falls die Pflichten eines Universalsuccessors im römischen Sinne des Wortes nicht [3]), sobald er die Quote, welche ihm hier zufällt, wirklich blos als statutarische Portion bekommt, und nicht etwa (sei es den Gesetzen, oder der vorhandenen, von ihm anerkannten, letztwilligen Verfügung des Verstorbenen nach) als Erbtheil. Er haftet dann zwar um den Bereich seiner Quote, nicht aber weiter, also nicht mit seinem eigenen Vermögen. Denn es liegt, dem Obigen nach, in der Natur des Institutes, daß der Überlebende aus der Portion nur Vortheile, im schlimmsten Falle mindestens keine Nachtheile daraus haben soll; und es ist dies um so mehr der Satz, von welchem hier ausgegangen werden muß, als eine solche, über die vires hereditatis hinausreichende, Verpflichtung des Erben dem teutschen Rechte, aus welchem allein sich doch die statutarische Portion herschreibt, völlig unbekannt ist. Inzwischen ergibt sich aus diesem Zusammenhange zugleich, daß, wenn, wie oben dargelegt ist, nach unserem angestammten Rechte die Erbschaftsschulden grade zunächst aus der hinterlassenen Fahrniß und Errungenschaft zu berichtigen sind, ebendeshalb auch der überlebende Ehegatte bei deren Bezahlung selbst in dem Falle concurrirt, wenn seine Portion nicht just in einer Erbschaftsquote, sondern in der Fahrniß und Errungenschaft, oder einem Theile davon, besteht.

Die Vortheile nun, welche für den Längstlebenden aus der Portion erwachsen, gewinnt derselbe, und zwar ohne Collation seines eigenen Vermögens, zu eigenem Rechte, und behält sie, auch wenn sie in einem Nießbrauchsrechte bestehen, selbst im Falle seiner Wiederverheirathung. Es treten nämlich in Bezug auf solchen Nießbrauch die Rechte des alten Leibgedings ein, welches lebenslänglich war [4]). Indessen lassen manche Statuten den Nießbrauch mit der anderweitigen Ehe aufhören [5]).

Da die statutarische Portion sich aus dem teutschen Rechte entwickelt hat, nach teutschem Rechte jedoch der Erbschaftsanfall ipso jure erfolgt, so muß man dies auch von der statutarischen Portion behaupten, welche daher der Längstlebende, wenn er verstirbt, ehe er noch dieselbe agnoscirt hat, gleichwol auf seine Erben transmittirt [6]). — Der Überlebende hat aber natürlich nur dann ein Recht auf die Portion, wenn er bei dem eingetretenen Todesfalle wirklich noch mit dem Verstorbenen in der Ehe gelebt hat, also nicht, wenn er von ihm geschieden ist; bei den Protestanten muß diese Scheidung eine Separatio quoad vinculum sein, bei den Katholiken eine Separatio quoad thorum et mensam perpetua, indem diese in vermögensrechtlicher Beziehung der protestantischen Separatio a vinculo gleichsteht. Ähnlich auch, wenn der Conjux superstes sich so arg gegen den Verstorbenen vergangen hätte, daß daraus ein Ehescheidungs- oder Enterbungsgrund entlehnt werden könnte; es würde die Portion ihm dann von dem andern Gatten entzogen, und ebenso, — wenn dieser an der Abgabe seiner desfallsigen Willenserklärung durch den Tod verhindert wäre, — auf Grund der präsumtiven Absicht des Verstorbenen ihm von Seiten der Erben vorenthalten werden können; sowol dieses als jenes aber begreiflich immer nur unter der Voraussetzung, daß nicht eine Verzeihung des Fehltrittes ins Mittel getreten wäre. Diese, in der That schon aus der Natur der Sache hervorgehenden, Grundsätze liegen namentlich den kursächsischen Constitutionen zum Grunde [7]), und so auch der gemeinen preußischen Gesetzgebung [8]). — Von selbst versteht sich endlich, daß in gleicher Weise Niemand Anspruch auf die Statutaria machen kann, welcher darauf Verzicht geleistet hat, sei es stillschweigend, oder ausdrücklich. Beides kann sowol bei Eingehung der Ehe, als auch nach deren bereits erfolgtem Abschluß geschehen, und wie namentlich ein stillschweigender Verzicht des ersten Falles alsdann vorhanden ist, wenn die künftigen Eheleute über ihre Succession in den Dotalverträgen mit Übergehung der statutarischen Portion paciscirt haben, so ein stillschweigender Verzicht des zweiten Falles alsdann, wenn der Eine ohne Vorbehalt das Testament des Andern anerkannt hat, ungeachtet darin die Portion entweder ausgeschlossen oder unbeachtet gelassen ist.

C. Zum Schluß der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge jetzt noch von der sogenannten außerordentlichen Succession [9]), welche schon seit jeher eingetreten ist, wenn es an Personen, die nach der ordentlichen (bisher abgehandelten) Succession berufen werden, entweder fehlt, oder wenn dieselben ihre Rechte nicht in Anspruch nehmen. Daß sodann seit den Zeiten, wo die auf Privatdispositionen beruhenden Successionen aufgekommen waren, auch durch diese die außerordentlichen Successionen ausgeschlossen werden, versteht sich von selbst.

Dergleichen außerordentliche Successionen sind in einem nur einigermaßen geregelten Gemeindewesen zu natürlich, und das von Einigen recht passend sogenannte Ripsrapsrecht, wie es während des spätern Mittelalters beim Tode eines Geistlichen einzutreten pflegte, widerstrebt zu sehr aller guten Ordnung, als daß man nicht annehmen sollte, es sei bereits in den ältesten Zeiten bei unsern Vorfahren das erblose Gut, ohne je der willkür-

3) Viele sind anderer Meinung; z. B. Eschenburg a. a. O. S. 213. 4) Sachsenſp. I. Art. 21. 5) Manche Rechtslehrer (Runde, Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 598) lassen, auch ohne solche Statuten, den Nießbrauch mit der Wiederverheirathung aufhören. 6) Anderer Meinung sind Viele, z. B. *Pufendorf*, Observat. jur. univers. T. III. obs. 177. T. IV. obs. 167.

7) Const. elect. Sax. 26. P. III. const. 21. P. IV. (Cod. Aug. T. I. p. 112. 123.) 8) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 632. 9) Sydow a. a. O. S. 295 fg.

lichen Occupation des Ersten und Besten freigestanden zu haben, an die Gemeinheit des Verstorbenen gefallen. Denn von dieser erhielt derselbe nöthigenfalls den erforderlichen Schutz, und mit dem Schutzrechte hing doch erwiesenermaßen das alte Erbrecht eng zusammen; auch fiel schon nach Tacitus (Germ. Cap. 12) von der für Verletzungen Seitens des Verletzers zu entrichtenden Muleta immer ein Theil an die Gemeinheit (civitati), oder deren König, wenn ein solcher vorhanden war. Zugleich stimmt das spätere Recht der Volksrechte überein; nur mit dem Unterschiede, daß, da zur Zeit der Abfassung derselben bereits der alte Gemeindefriede in den Königsfrieden übergegangen war, die vacante Verlassenschaft nunmehr ganz natürlich dem königlichen Fiscus zu Gute kam [10]).

Begreiflich konnte aber dies Alles nur von der Verlassenschaft eines freien Mannes gelten [11]): was der Unfreie hinterließ, fiel, in Ermangelung erbberechtigter Erben, seinem Herrn zu.

Den leitenden Grundsätzen nach hat dieses ältere Recht sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Wie daher z. B. nach dem schwäbischen Lehnrechte [12]) die erblose Verlassenschaft des eigenen Mannes an dessen Herrn fällt, ebenso z. B. nach der münsterschen Eigenthumsordnung vom J. 1770. 2. Th. Tit. 8. §. 2. 3. — Was aber das vacante Erbgut des freien Mannes betrifft, so ist darüber, soviel zuvörderst die Zeiten der Rechtsbücher anlangt, hier zu bemerken, daß dasselbe bald dem Reiche (oder der königlichen Gewalt), wie in der obigen Stelle des schwäbischen Lehnrechts [13]), bald dem Richter vindicirt wird, wie im Sachsenspiegel I. Art. 28 [14]). Nicht füglich kann nun hier die Verlassenschaft dem Richter als solchem zugesprochen sein; das Recht darauf ist ein fiscalisches Recht, welches dem im Namen des Gerichtsherrn fungirenden und an dessen Statt zu Gericht sitzenden Richter nicht zukommt. Man muß vielmehr an den belehnten Richter, also den Gerichtsherrn selbst, denken; weshalb es denn auch in den Rechtsbüchern namentlich von der erblosen Verlassenschaft eines Stadtbürgers heißt, dieselbe sei „dem Herrn der Stadt oder seinem Richter" auszuantworten [15]), und ein Gleiches in gleichzeitigen Stadtrechten oder städtischen Urkunden sich wiederholt findet [16]). Auf die fraglichen Verlassenschaften hat also nach den Rechtsbüchern entweder der König oder der Gerichtsherr ein Recht; jedoch wird der Gerichtsherr oder belehnte Richter, unter welchem man ordentlicher Weise den Landesherrn zu verstehen haben wird, in den meisten Fällen den König ausgeschlossen haben; so z. B. spricht der Sachsenspiegler (III, 80) dem Könige nur das mehr als dreißig Hufen betragende, erblose Gut zu. Sieht man hiernächst auf die spateren Zeiten, so leuchtet nach der Art und Weise, wie sich die öffentlichen Verhältnisse der Landesherren, sowol in ihren Particularstaaten, als auch dem Kaiser gegenüber, allmälig ausgebildet haben, schon von selbst ein, daß in den einzelnen Reichslandern durch deren Territorialherren der Kaiser zuletzt gänzlich von den vacanten Verlassenschaften ausgeschlossen werden mußte. Zwar mochte das Fiscusrecht (jus fisci), in welchem der Anspruch auf die erblosen Güter seinen Grund hat, bis zum 16. Jahrh. im Allgemeinen noch als ein kaiserliches Recht gelten. Indessen wird es doch, wenigstens in Bezug auf die erwähnten erblosen Güter, schon im 16. Jahrh. von den Landesherren „aus fürstlicher Oberkeit" in Anspruch genommen [17]); was auch um so weniger auffallen darf, je bekannter es ist, daß, was die Landesherren an Regalien nicht schon auf Grund kaiserlicher Verleihungen besaßen, sie durch unvordenklichen Besitz, der im kanonischen Rechte ausdrücklich als Erwerbgrund der Regalien anerkannt wird [18]), unter möglichst weiter Ausschließung des Kaisers, zu gewinnen suchten. Nachdem nun aber das Jus fisci noch ausdrücklich in der Wahlcapitulation Ferdinand's III. von 1636. §. 28 als ein, den Kurfürsten und Ständen verliehenes, oder sonsten von denselben „beständig hergebrachtes," und, wenigstens in specieller Hinsicht auf etwanige Confiscirungen, durch den Kaiser nicht beschränktes Recht angesehen und betrachtet worden war, konnte vollends keine Rede mehr davon sein, daß irgendwie der Kaiser [19]) in den einzelnen Ländern auf erblose Güter Ansprüche zu machen gehabt hätte. Aus dem Allen folgt übrigens zugleich, daß, wenn in einem Lande neben dem Landesherrn auch etwanigen Corporationen oder Landsassen ein Recht auf dergleichen Verlassenschaften zustehen soll, dieselben dieses Recht auch noch besonders erworben haben müssen [20]). Ein Beispiel liefern unter Anderem die Statuten der (sächsischen) Stadt Geithain, die noch jetzt gelten [21]); dem dortigen Rathe steht darnach das Recht auf diejenigen vacanten Erbschaften zu, deren Betrag 200 Gulden nicht übersteigt [22]). Daß dergleichen Unterobrigkeiten ein solches Recht besaßen, war bereits zur Zeit des Mittelalters nichts Ungewöhnliches, und offenbar liegt etwas Ähnliches zum Grunde, wenn nach einem schon oben allegirten Texte des Sachsenspiegels (III, 80) erblose Güter von drei oder weniger Hufen an den Schultheißen, oder dergleichen Güter von einer halben Hufe oder einem geringeren Betrage nach dem Schwabenspiegel an den

10) Lex Bajuvarior. Tit. 14. Cap. 9. §. 4. Lex Salica Tit 46. Cap. 11. Tit. 63. Cap. 3. 11) Über das Recht des Fiscus auf die Verlassenschaft des Freigelassenen vergl. Lex Ripuarior. Tit. LVII. Cap. 4. Tit. LXI. Cap. 1. 12) Cap. LXI. §. 8 nach der Senckenberg'schen Ausgabe; Cap. LXXXV. c. nach der Laßberg'schen. Das Nähere besagt die weiter unten (Note) zunächst angeführte Stelle des Schwabenspiegels. 13) So auch im Sächsischen Weichbilde. Cap. 59. 14) So auch im Schwäbischen Landrechte. Art. 274. §. 3 nach der Senckenberg'schen, Art. 29 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 15) Vergl. die eben allegirte Stelle des Schwabenspiegels. 16) Sydow a. a. O. S. 296. Not. 909.

17) So z. B. von Moritz zu Sachsen in den Statuten der Stadt Geithayn aus dem Jahre 1553. Walch, Vermischte Beitrage zum teutschen Rechte. II, 196. 197. 18) Cap. 26. verb. Praeterea. X. de verbor. signif. (5, 40.) 19) Eichhorn's Teutsche Geschichte. §. 534. Not. k. 4. Th. S. 319. (Ausg. IV.) 20) *Pufendorf*. Observat. jur. univers. Tom. III. p. 53 seq. 21) Walch a. a. O. S. 183. 22) Walch a. a. O. S. 196. Vergl. auch daselbst S. 197. Note.

Frohnboten[23]) fallen sollen. — Immer aber tritt bekanntlich die Successio extraordinaria aus dem Fiscusrechte erst zu allerletzt ein; die übrigen außerordentlichen Successionen, welche, soweit sie dem gemeinen Rechte angehören, in das römische Erbrecht zu verweisen sind, geben der erstern vor[24]). Gleiches gilt von den ähnlichen Berechtigungen, welche sich in den verschiedenen Particularrechten finden[25]).

An die bisher (S. 381) erörterte gesetzliche Erbfolge schließt sich nunmehr

II. diejenige Erbfolge an, welche auf einer besondern Privatdisposition beruht, und zwar (bestimmter ausgedrückt) entweder auf einem Testamente, oder einem Erbvertrage.

A. Testamentarische Erbfolge[26]). — Die Testamente sind den Teutschen ursprünglich nicht bekannt gewesen. Ausdrücklich bemerkt Tacitus von den Germanen: „Heredes successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum“[27]). Auch anderweitige, einseitige Verfügungen von Todes wegen waren ihnen fremd. Sie lernten diese, wie die eigentlichen Testamente, erst aus dem römischen Rechte kennen, und bedienten sich ihrer gewiß erst, nachdem sie mit den Römern in dauernde Verbindung getreten waren. Zugleich beschränkte sich dies ohne Zweifel Anfangs auf die, nach römischem Rechte lebende, Geistlichkeit[28]). Vielleicht erklärt sich hieraus, daß von Testamenten und ähnlichen letztwilligen Verfügungen weder in dem saalfränkischen, noch im ripuarischen Volksrechte eine Spur vorkommt; doch übertreffen freilich auch beide Volksrechte die übrigen an Höhe des Alters. Dagegen werden die Testamente in andern Volksrechten, z. B. in dem der Westgothen, Baiern und Burgunder[29]), erwähnt.

Besonders merkwürdig ist folgender Text des burgundischen Volksrechtes: „Licet plura de donationibus lex nostra, *de superioribus temporibus* data, praeceperit, tamen quia ex ipso eodemque titulo oriuntur aliqua, de quibus *non evidenter* legitur constitutum, necesse est, ut *praesentis legis* adjectione, quae *prius* fuerant *praetermissa*, definiantur. Ideoque hoc ordine in populo nostro *donationes factae et testamenta valebunt*, ut *quinque aut septem testes* donationi aut testamento, prout possunt, aut *signa* aut *subscriptiones* adjiciant. Quodsi *minor testium* numerus interfuisse probetur, *facta donatio* aut *conditum testamentum* nullam habere poterit firmitatem“[30]). Daß hier von einseitigen letztwilligen Dispositionen die Rede ist, leuchtet von selbst ein; ebenso, daß dasjenige, was darüber gesagt wird, aus der römischen Lehre von den Testamenten und Codicillen entlehnt ist. Vorzugsweise merkwürdig aber sind die im Anfange des Textes vorkommenden rechtshistorischen Notizen. Darnach enthielt die Lex Burgundionum, de *superioribus temporibus* data, d. h. die alte ursprüngliche Lex Gundebald's, welche bekanntlich bis zum 41. Titel einschließlich reicht, nichts über Testamente oder testamentsähnliche Dispositionen[31]); erst in den spätern, zum Theil noch von Gundebald selbst, zum Theil von dessen Nachfolger, dem Sigismund, stammenden und in das Volksrecht von Tit. 42 an aufgenommenen Zusätzen sind die erforderlichen Vorschriften nachträglich hinzugefügt worden. Wie es scheint, sind hiernach, zur Zeit der ursprünglichen Redaction, die fraglichen Verfügungen von Todes wegen den Burgundern entweder noch unbekannt, oder doch bei ihnen noch nicht in einem solchen Umfange gebräuchlich gewesen, um in dem Volksrechte berücksichtigt zu werden; wogegen es sich damit in der Zwischenzeit bis zur Erlassung der obigen Verordnung so wesentlich geändert hatte, daß damals bereits das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen empfunden ward. Indessen mußten doch in gedachter Zwischenzeit immer noch Viele unter den Burgundern die Gültigkeit der Testamente in Zweifel ziehen; sonst würde in unserem Texte nicht noch speciell verordnet worden sein, daß dieselben, wenn sie nur unter den gehörigen Formen errichtet seien, Gültigkeit haben sollten (valebunt).

Ähnlich, als hiernach bei den Burgundern, gestaltete sich die Sache insonderheit bei den Franken. Wie schon bemerkt ist, kommen in den beiden fränkischen Volksrechten keine Spuren von Testamenten vor. Doch finden bereits bei Marculf sich Formeln für Testamente, wie z. B. folgende: „Dulcissimis nepotibus meis illis, ego ille. Quicquid filiis vel nepotibus de facultate sua pater cognoscitur ordinasse, voluntatem ejus in omnibus lex Romana constringit adimplere. Ideoque ego etc. etc. — Sed praesens epistola omni tempore firma pertineat, cum stipulatione subnexa. Actum illo“[32]). Allein daß gleichwol die Testamente auch bei den Franken ihre bedeutenden Widersacher fanden, bezeugt die fast in allen Formeln enthaltene Androhung des Verlustes der ewigen Seligkeit gegen diejenigen, welche sich dem Testamente nicht fügen würden.

Am häufigsten mag fortwährend bei den Geistlichen der Gebrauch der Testamente gewesen und geblieben sein; der Sachsenspiegel enthält wenigstens nichts über dieselben[33]); ohne Zweifel aus keinem andern Grunde, als weil in denjenigen Gegenden, in welchen der Sachsenspiegler lebte, unter den Laien nichts, oder nur wenig von Testamenten vorkam. Entgegengesetzten Falls müßte man annehmen, daß dem Spiegler der Gebrauch der Testamente unter den Laien unbekannt geblieben, eine

23) Art. 286 nach der Senckenberg'schen und Art. 134 nach der Wackernagel'schen Ausgabe, hier jedoch in den Anmerkungen. 24) Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. 3. Th. §. 637. 638. 25) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Rechts. §. 313. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächsischen Rechts. §. 454 a. E. 26) Befeler, Die Lehre von den Erbverträgen. 1. Th. S. 242 fg. 27) Germania Cap. 20. 28) *Gregor. Turonens.* Vitae patrum. Cap. 8. No. 5. 29) L. Wisigothor. Lib. II. Tit. 5. Cap. 1. Lib. IV. Tit. 2. Cap. 9. L. Bajuvarior. Tit. XIV. Cap. 9. §. 3. L. Burgundion. Tit. XLVII. Cap. 1. Tit. LX. Cap. 1. 30) L. Burgund. Tit. XLIII. Cap. 1.

31) Dieselbe enthält auch, nach dem auf uns gekommenen Texte, nichts darüber. 32) *Marculfi* form. II, 6; vergl. II, 7. 8. 11. 12. 33) Sydow a. a. O. S. 304.

Voraussetzung, die jedoch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Sonst aber besitzen wir in den verschiedenen Urkundensammlungen eine Anzahl von Testamenten aus jener und der kurz vorhergegangenen Zeit, welche, wie wol zunächst im südlichen Teutschland, von Laien errichtet worden sind. Es gehört dahin z. B. das Testament des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, welches des Letztern Stiefsohn in einer Urkunde von 1112 mit der Bemerkung erwähnt: „Henricus — morte imminente, sicut *bonorum suorum*, ita hujus laboris, scil. ecclesiae perficiendae, *heredem me instituit*“ [34]). Auch sind dem Schwabenspiegel die Testamente und ähnlichen Dispositionen bereits als ein Institut des gemeinen bürgerlichen Lebens bekannt. Wer z. B. keine gesetzlichen Erben hat, der kann nach dem Schwabenspiegel sein gesammtes Vermögen, selbst auf dem Todtenbette, letztwillig vermachen, wem er will [35]); wogegen derjenige, welcher dergleichen Erben hat, nach Unterscheidung verschiedener Fälle entweder nur bei gesundem Leibe, oder auch auf dem Todenbette, über sein Vermögen in soweit, als die Rechte der nächsten Erben nicht reichen, verfügen kann, bald selbst zu Gunsten fremder Personen, bald nur zu Gunsten von Verwandten oder des Ehegatten [36]).

Allein immer waren diese Testamente noch keine Testamente im römischen Sinne des Worts. Sie enthielten meist nur Vermächtnisse oder Schenkungen von Todes wegen, und brauchten sich weder über das gesammte Vermögen des Disponenten zu erstrecken, noch begründeten sie selbst für den Fall, wo sie das Gesammtvermögen betrafen, und, wie das schon oben berührte Testament des Pfalzgrafen Heinrich, eine Erbeseinsetzung enthielten, eine Universalsuccession im römischen Sinne des Wortes [37]). Die heutigen, durchaus an das römische Recht, namentlich auch in letzterer Beziehung, sich anschließenden Testamente waren sogar noch im Anfange des 16. Jahrh. selten; ausdrücklich bemerkt dies Zasius (gest. 1535), nach welchem damals die Testamente unter dem Bürgerstande, wenigstens in Oberteutschland, noch gar nicht üblich waren [38]). Auch ergibt es sich aus der Notariatsordnung von 1512, in welcher sich bekanntlich ein eigener Titel über die Testamente zur Belehrung der Notarien findet [39]), der aber in der That noch nicht einmal soviel darbietet, als jetzt schon der angehende Jurist über letztwillige Verordnungen in den Institutionenvorlesungen erfährt. Indessen hat ohne Zweifel ebendiese in der Notariatsordnung gegebene Anweisung viel dazu beigetragen, die Testamente im römischen Sinne des Wortes immer mehr in Aufnahme zu bringen, weshalb dieselben denn auch bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. überall im Gebrauche standen. Heißt es daher im lübischen Stadtrechte von 1586 (B. II. Tit. 1. Art. 12), daß jedes Testament institutionem heredis haben müsse, so muß man dies, wie andere (im besagten Tit. 1) aus dem römischen Rechte entlehnte Vorschriften, ganz in der Ordnung finden; ebenso, daß der ganze dritte Theil des würtembergischen Landrechts von 1554 über die Testamente handelt, und sich im Grunde durchaus auf das römische Recht stützt.

Diese letztere Bemerkung gilt in Bezug auf alle teutsche Länder. Darum hat denn auch die Lehre von den Testamenten, soweit sie im teutschen Erbrechte zu berühren ist, nur eine sehr fragmentarische Gestalt. Hauptsächlich kommt es darauf an, die verschiedenen Modificationen, welche das römische Recht in den einzelnen teutschen Ländern erlitten hat, nachzuweisen. Doch kann es bei einer Darstellung, wie der gegenwärtigen, begreiflich nicht im Entferntesten auf Vollständigkeit abgesehen sein; es genügt an der Herausbebung derjenigen Modificationen, welche in der einen oder andern Beziehung von besonderem Interesse werden, vornehmlich solcher, die mit dem älteren teutschen Rechte zusammenhangen, und darum eine höhere rechtshistorische Bedeutung haben.

Hingesehen daher zuvörderst auf die in Betreff der Fähigkeit zur Testamentserrichtung in den Particularrechten hervortretenden Abweichungen, so ist hier folgender zwei Abweichungen vom römischen Rechte zu gedenken: Erstens nämlich, daß hin und wieder Personen, die auf dem Krankenbette liegen, die active testamenti factio entbehren. Bei unsern Vorfahren entbehrte überhaupt der Kranke, sowie Jeder, der körperlich hinfällig war, des Rechtes über sein Vermögen, zunächst über sein Grundvermögen, zu verfügen. Wer daher eine solche Verfügung, sei es von Todes wegen [40]), oder unter Lebenden, vornehmen wollte, mußte zuvor eine Gesundheitsprobe bestehen; er mußte, wie unter Anderem der Sachsenspiegel (I, 52) lehrt, versehen mit Schwert und Schild, auf ein Roß von einem einer Daumellen hohen Steine oder Stock zu steigen vermögen, und zwar ohne fremde Hilfe, so jedoch, daß man ihm das Roß und den Steg reif halten konnte. Es war sonach schon eine bedeutende Abweichung, wenn nach den oben (Not. 35. 36) angeführten Stellen des Schwabenspiegels, wenigstens unter Umständen, letztwillige Verfügungen auf dem Krankenbette für zulässig erachtet wurden. Seit der Reception des römischen Rechts, welches bekanntlich nur erfodert, daß der Testator seiner Sinne mächtig und der Überlegung fähig sei, ist nun freilich das Alles aus unserem gemeinen Rechte verschwunden. Indessen erhielt es sich hier und dort in den Particularrechten oder Statuten; so z. B. in den cölnischen Statuten, worin zu lesen: „Wer einig sein Erbe oder Erbrenten binnen der alten Mauern in unsrer Stadt ꝛc. in Testamenten oder Vermächtnissen vergeben oder besitzen will, der soll ungehalten

34) *Günther*, Cod. Rheno-Mosell. T. I. p. 173. Sydow a. a. O. S. 304. Not. 937. 35) Schwabensp. Cap. 275 nach der Senckenberg'schen, Cap. 30 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 36) Schwabensp. Cap. 283. §. 2. 3. (Cap. 127.) Cap. 285. (Cap. 128.) Cap. 290. (Cap. 144.) Cap. 291. 292. 294. (Cap. 144. 145.) Vergl. Sydow a. a. O. S. 304. 305. 37) Denn eine solche war dem teutschen Rechte fremd, wie man schon aus dem Obigen (vgl. S. 376 ff.) weiß. 38) *Zasii* Consil. et resp. Lib. I. Resp. 3. No. 76. 39) Neueste Sammlung der Reichsabschiede. 2. Th. S. 159—162.

40) Soweit überhaupt dergleichen letztwillige Verfügungen möglich und bekannt waren.

und ungeleitet[41]) sieben Füße lang gehen, als das von Alters her gewöhnlich gewesen ist; es wäre dann Sache, daß wer einige kundliche offenbare Lähmde hätte, darum, daß er nicht sieben Fuß gehen könnte, sondern arge List"[42]). Ähnlich im lübischen Rechte B. I. Tit. 10. Art. 3, nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier auf Dispositionen unter Lebenden beschränkt: „Hat ein Mann wohl gewonnen Gut, es sei liegend Gründ oder stehende Erbe[43]), — der mag damit seines Gefallens gebahren, nicht anders als mit seiner fahrenden Habe, doch ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist." Bei letztwilligen Willenserklärungen stimmt das lübische Recht mit dem römischen überein, wie sich ergibt aus B. II. Tit. 1. Art. 47[44]). Mitunter ist man von dem ältern Rechte dem Principe nach zwar abgewichen; es hat aber dasselbe zu anderweitigen Modificationen des römischen Rechts Veranlassung gegeben. Ein Beispiel liefern die mühlhäuser Statuten (Bo. III. Art. 90), denen zufolge der Kranke zwar nach Belieben auf den Todesfall disponiren kann, allein nur im Beisein zweier vom Rathe dazu verordneter Rathspersonen. — Zweitens verdient nicht unerwähnt gelassen zu werden die ehemalige Intestabilität der Unehelichen und Hagestolzen, unter welchen letzteren die nach einem gewissen Alter (meist nach vollendetem 50. Lebensjahre) im Junggesellenstande verstorbenen Mannspersonen zu verstehen sind. Das Vermögen beider fiel, weil sie als eigene Leute des Königs starben[45]), in Folge des Bastards- und Hagestolzenrechtes, an den Fiscus. Das Bastardsrecht findet sich gegenwärtig nirgends mehr; doch machte der Kurfürst von der Pfalz in der Pfalz und einigen angrenzenden Territorien noch während des vorigen Jahrhunderts Anspruch darauf, und es bedurfte, um dasselbe auszuschließen, immer erst noch specieller Verträge mit dem Kurfürsten. Auf Grund solcher Vergleiche erklärte Letzterer z. B. im J. 1709 gegen den Bischof zu Speier: „Versprechen Wir, — daß wir in des ganzen Hochstifts Speyer jetzigen Landen — des Bastartfalls, oder juris succedendi in episcopatu in bona bastardorum — ewiglich verziehen und dem Hochstift übergeben haben, — sammt — den Hagestolzen[46]). Diese Urkunde liefert in ihren Schlußworten auch einen Beleg zum Hagestolzenrechte für die neuern Zeiten, von welchem sich noch gegenwärtig Spuren finden. Vor Allem merkwürdig dürfte es sein, daß noch in das „Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten" von 1791 (2. Th. Tit. 19. §. 19) die Verordnung aufgenommen worden ist: „Auf den Nachlaß solcher Mannspersonen, welche nach zurückgelegtem 40. Jahre versterben, ohne jemals verheirathet gewesen zu sein, hat die Armencasse des Orts (ohne Rücksicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblassers) ein Erbrecht." Aus dem „Allgemeinen preußischen Landrechte" von 1794 ist dies jedoch weggelassen worden.

Fragt man demnächst nach den in den einzelnen Staaten und Gebieten Teutschlands üblichen besondern Formen der Testamente, so ist fürs Erste in rechtshistorischer Hinsicht zu bemerken, daß man sich schon seit den Zeiten der ersten Bekanntschaft der (römischen) Testamente keineswegs streng an die Vorschriften des Civilrechts gehalten hat. Zwar scheint beim ersten Anblick aus einer bereits oben (S. 397) wörtlich mitgetheilten Stelle des burgundischen Volksrechts, wenigstens für die Burgunder, das Gegentheil zu erhellen, indem darin die Gültigkeit der letztwilligen Willenserklärungen an die Hinzuziehung von fünf oder sieben Zeugen, sowie an deren Untersiegelung oder Unterschrift (aut signa aut subscriptiones adjiciant) geknüpft wird. Außerdem sind verschiedene gleichzeitige Testamente, in denen man die römischen Formen beobachtet hat, urkundlich auf uns gekommen[47]). Allein wenn auch angenommen werden darf, daß sich die des römischen Rechts kundigen Testatoren oder Testamentsconcipienten an dasselbe in der fraglichen Beziehung angeschlossen haben, so läßt sich ein Gleiches doch in andern Fällen nicht behaupten, sondern soweit man nur den errichteten letztwilligen Verfügungen nicht überhaupt widerstrebte, erachtete man dieselben auch in dem Falle für gültig, wenn sie, mit Übergehung der römischen Feierlichkeiten, unter Formen errichtet waren, die nach teutschem Rechte für Willenserklärungen als genügend galten. Es zeigt dies folgende Stelle des burgundischen Volksrechts (Tit. 60. Cap. 1): „Caeterum si quis posthaec barbarus vel *testari* voluerit vel *donare*, aut *Romanam* consuetudinem aut *barbaricam* servandam sciat, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit, *id est*, aut *scripturis legitimis* quod largiri cuicunque voluerit, teneatur, aut certe *quinque ingenuorum testimonio*, quod dimittere voluerit vel donare, robur accipiat, et in ejus, cui res deputata fuerit, jura commigret." In diesem Texte wird ausdrücklich neben der „Romana consuetudo" die „barbarica" erwähnt, und so dem Burgunder für die Errichtung seiner letztwilligen (widerruflichen) Erklärungen die Wahl zwischen den römischen und germanischen Formen frei gelassen. Freilich hat aber diesen Sinn der Text nur alsdann, wenn, wie der Ausdruck „testari" so auch der Ausdruck „donare" von letztwilligen Verfügungen des römischen Rechts zu verstehen ist[48]). Daß dem nun aber auch also sei, dürfte sowol die andere, schon S. 397 angeführte, Stelle der Lex Burgundionum (Tit. 43. Cap. 1), als eine Parallelstelle des bairischen Volksrechts (Tit. 14. Cap. 9. §. 3) bezeugen. Kommen näm-

41) Gewöhnlich heißt es in den Statuten: „ungehabt und ungestabt." 42) *Beyer*, Delineatio jur. Germ. Lib. II. Cap. II. §. 24. 43) Das heißt: Häuser. 44) Vergl. Stein, Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. §. 90. 45) Runde, Lehrbuch des teutschen Privatrechts. §. 318 a. E. §. 559. Not. d. 46) *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. T. III. p. 911.

47) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Th. S. 110. 119. (Ausg. II.) 48) Anderer Meinung ist Beseler a. a. O. 1. Th. S. 246, welcher den Ausdruck donare nicht auf die dem römischen Rechte angehörenden, widerruflichen Dispositionen von Todes wegen bezieht, sondern auf die, weiter unten bei den Erbverträgen zu erwähnenden, im Allgemeinen für unwiderruflich zu achtenden Vergabungen von Todes wegen des teutschen Rechts.

lich zuvörderst in dem bairischen Texte die Worte vor: „Si autem maritus — in uxorem aut *donatione* aut *testamento* sive *partem* sive *omnes* contulerit facultates" etc., und sind dieselben, wie es ihr logischer und grammatischer Zusammenhang erfodert, so zu verstehen, als wäre die Wortfolge diese: „Si autem maritus in uxorem aut *donatione partem*, aut *testamento omnes* contulerit *facultates*." — so leuchtet ein, daß hier das Wort Testamentum nicht in der weitern Bedeutung, wornach es im Mittelalter so oft überhaupt jede einseitige (und widerrufliche) Disposition von Todes wegen bezeichnet, insonderheit auch diejenige, welche sich blos auf Vermögenstheile beschränkt, zu nehmen ist, sondern in der engern, streng römischen Bedeutung, wornach es sich lediglich auf diejenigen Dispositionen der gedachten Art bezieht, welche das gesammte Vermögen des Testators (*omnes facultates*) umfassen. Ebenso leuchtet hiernach aber auch ein, daß soll nicht der Text unvollständig sein, und grade diejenigen römisch-rechtlichen Dispositionen von Todes wegen, welche damals am häufigsten vorgekommen sein müssen, d. h. diejenigen, welche sich nur über bestimmte Sachen des Testators, namentlich über dessen fahrende Habe, erstreckten, gänzlich außer Acht gelassen haben, dann auf ebendiese, den römischen Codicillen entsprechenden, Willenserklärungen das Wort donatio bezogen werden muß. — In keiner andern Bedeutung kommt aber dieses Wort sodann auch in der anderweitigen Belegstelle, dem Cap. 1. Tit. 43 der Lex Burgundionum. vor, wenn es daselbst heißt: „*Donationes* factae et testamenta valebunt, ut *quinque* aut septem testes *donationi* aut testamento. prout possunt. aut *signa* aut *subscriptiones* adjicient." Daß hier bei den *Donationes*. die von fünf Zeugen untersiegelt und unterschrieben werden sollen, nur an römische Institutionen, gleich oder ähnlich den Codicillen, gedacht werden dürfe, liegt auf offener Hand. — Die Wahl, welche dem Alten nach der Testator bei den Burgundern zwischen der Consuetudo Romana et barbarica hatte, hat ihm, da sich ja unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen gleiche oder ähnliche Rechtsgebräuche zu bilden pflegen, ohne Zweifel auch bei den übrigen germanischen Volksstämmen zugestanden. Ähnlich im spätern Mittelalter. Wie wenig namentlich in der kanonischen Gesetzgebung auf die römischen Testamentsformen gesehen ward, ist bekannt; immer kommt es darnach nicht sowol auf die Feierlichkeiten, als vielmehr auf die Gewißheit und Zweifellosigkeit des letzten Willens an; selbst ein ohne alle Form (nudis verbis) hinterlassenes Legat ward von Gregor IX. im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts aufrecht erhalten [49]. — Die hauptsächlichsten Abweichungen vom römischen Rechte bestanden zur Zeit des spätern Mittelalters darin, daß man sein Testament vor zwei Deputirten aus dem Stadtrathe (Rathmänner), sowie vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichten konnte. Ersteres findet sich unter Anderem bereits in dem lübischen Rechte vom J. 1240. Art. 161 [50]), Letzteres in den kanonischen Rechtsquellen. Daß die geistliche Gesetzgebung in dieser und mancher andern Weise auf die Testamente einwirken konnte, erklärt sich leicht aus dem Interesse, welches der Klerus für alle letztwilligen Verordnungen nahm, theils um überhaupt für die gewissenhafte Erfüllung von Verfügungen zu sorgen, welche der Testator im Hinblick auf seinen Übergang aus dem Diesseits in das Jenseits getroffen hatte, und welche daher nicht mit Unrecht in der christlichen Welt als Gegenstand einer besondern Ehrfurcht und Heiligkeit angesehen wurden, theils aber freilich auch aus gewinnsüchtigen, mit diesen höheren Rücksichten seltsam contrastirenden Zwecken, indem nämlich die Errichtung von letztwilligen Verfügungen der Geistlichkeit erwünschte Gelegenheit gab, den mit seinem Lebensende beschäftigten und seiner Sünden wegen bedrängten Testator auf das Verdienstliche einer Berücksichtigung der Kirche und des Klerus in dem letzten Willen aufmerksam zu machen, und ihn zu bestimmen, wo nicht sein ganzes Vermögen, doch einen Theil davon ad pias causas zu verwenden [51]). Ohnehin bediente man sich in der Regel grade der Geistlichen zur Niederschreibung der letzten Willen, wie namentlich aus Gregor von Tours hervorgeht: „Testamenta, quae in ecclesiis scripta erant" [52]). Begreiflich also, daß zuletzt das vor den Pfarrer und Zeugen gemachte Testament oder Codicill unter dem Einflusse der Geistlichkeit die nämliche Kraft erhielt, als das nach den Formen des weltlichen Rechts errichtete. Viele Concilien gingen in ihrem Eifer sogar soweit, jene Testamentsform für die regelmäßige zu erklären [53]). Wer anderer Meinung zu sein sich erkühnte, der ward vom Papste ebenso eines Bessern belehrt, wie diejenigen, deren Hartnäckigkeit zu einem bekannten Rescripte Alexander's III. Gelegenheit gab [54]). Heutiges Tages gelten die Testamente, welche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichtet sind, nur da und in soweit, wo und soweit man sie besonders beibehalten hat [55]); unter Anderem gehört hierher die Vorschrift des preußischen Rechts, daß man in Kriegsgefahren oder im Falle ansteckender Krankheiten gültig vor dem Pfarrer ein Testament errichten kann [56]). — Schließlich ist, abgesehen von solchen privilegirten Testamenten, hier noch die Zusammenstellung des österreichischen und preußischen Rechts interessant, denn diese Gesetzgebungen sind, allerdings aber von ganz verschiedenen Seiten, anscheinend zu sehr in die Extreme verfallen. In Preußen ist nämlich die regelmäßige Testamentsform die gerichtliche, sodaß, mit Ausnahme der privilegirten Verfügungen von Todeswegen, weder ein Privattestament, noch ein Privatcodicill Gültigkeit hat, und nur in Betreff derjenigen Legate,

49) Cap. 4. X. de testament. (3, 26.) 50) *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 657. Vergl. auch die oben (S. 399) citirten mühlhäuser Statuten.

51) Ältere Kanonisten belegten die Testamente sehr bezeichnend mit dem Namen: Goldreiche Angel des Petrus. 52) *Gregor. Turon*, Histor. Francor. Lib. VI. Cap. 46. 53) *Thomassini* Vetus et nova ecclesiae disciplina etc. P. III. Lib. I. Cap. 24. 54) Cap. 10. X. de testament. (3, 26.) 55) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Prot. Lib. III. Tit. 26. §. 4. 56) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 199. 200.

welche den zwanzigsten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen, nachgelassen ist, sie ohne gerichtliche Form durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille anzuordnen [57]). Umgekehrt gestattet dagegen das österreichische Gesetzbuch nicht allein die Privattestamente oder Codicille, sondern läßt dergleichen Verfügungen sogar in dem Falle, wo sie ohne Zeugen errichtet sind, gelten, indem es nur erfodert, daß der Testator oder Codicillant die Urkunde eigenhändig geschrieben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertiget habe, wobei es außerdem nicht einmal die Beisetzung des Jahres, Tages und Ortes, wo der letzte Wille errichtet worden, als nothwendig verlangt, vielmehr dieselbe, zur Vermeidung von Streitigkeiten, blos für räthlich erklärt; wenn aber der Erblasser den letzten Willen von einem Dritten niederschreiben läßt, muß er zuvörderst ebenfalls eigenhändig unterschreiben, und sodann den Aufsatz vor drei fähigen Zeugen, von denen jedoch nur zwei zugleich gegenwärtig zu sein brauchen, als seinen letzten Willen bestätigen, worauf auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von Außen, immer aber auf die Urkunde selbst, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben müssen [58]).

Nur der gemeinschaftlichen Testamente ist jetzt noch, mit Hinsicht auf die Form, Erwähnung zu thun, womit indessen, des Zusammenhanges wegen, auch alles Übrige, was diese Testamente betrifft, und soweit es hier zu erwähnen ist, in Verbindung gesetzt werden soll [59]). Gemeinschaftliches oder Doppeltestament (**Testamentum simultaneum seu duplex**) heißt aber der in einem und demselben Testamentsacte von mehren Personen gemeinschaftlich errichtete, letzte Wille. Obgleich den Römern nicht unbekannt [60]), stützen sich diese Testamente, da von ihnen die Gesetzgebung Justinian's nichts weiß, bei uns doch lediglich auf einen vaterländischen Gebrauch. Dieser reicht bis in die Merovingischen Zeiten hinauf; unter Anderem hat eine Marculf'sche Formel (II, 17) die Überschrift: „**Qualiter in uno volumine testamentum duarum personarum condatur.**" Am häufigsten kommen die Doppeltestamente bei Ehegatten vor, und noch jetzt bleiben sie der Regel nach lediglich auf Eheleute beschränkt, so z. B. in der preußischen und österreichischen Gesetzgebung [61]). Hin und wieder sind sie ganz verboten, z. B. im lübischen Rechte (B. II. Tit. 1. Art. 10). Bei einem gemeinschaftlichen Testamente brauchen nun die gewöhnlichen Feierlichkeiten blos einfach beobachtet zu werden; nur muß die Auffoderung an die Zeugen von Seiten sämmtlicher Testatoren besonders erfolgen, auch bei einem schriftlichen Testamentum duplex von dem Zeugen bemerkt werden, daß die Auffoderung in der bezeichneten Weise an sie ergangen, und demgemäß auch von ihnen die Urkunde unterschrieben und untersiegelt worden sei. — Die auf solche Weise äußerlich verbundenen Testamente pflegen zugleich wechselseitig (**reciproca**) zu sein, d. h. eine gegenseitige Erbeseinsetzung der Testatoren zu enthalten; oft sind sie sogar correspectiv, wenn nämlich die gegenseitige Erbeseinsetzung in der Art geschehen, daß die eine von der andern abhängig gemacht, also unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß der Andere sein Testament nicht ändern würde. Wie alle Testamente, sind auch diese verschiedenen Arten der Doppeltestamente widerruflich, dafern sie nur wirkliche Testamente, und keine Erbverträge sind [62]). Doch hat, nach der Natur der Sache, die Widerrufung des Einen nur beim correspectiven Testamente die Widerrufung des Andern zur Folge; nicht auch bei dem einfach wechselseitigen, und noch viel weniger bei dem einfach doppelten. Bei den letztern beiden ist zugleich die Revocabilität der Zeit nach unbeschränkt; nicht so beim correspectiven. Zwar dauert dessen Widerruflichkeit auch nach dem Tode des Zuerstverstorbenen fort, allein nur bis zur Antretung der Erbschaft durch den Überlebenden. Nachdem der Überlebende diese Antretung bewirkt hat, bleibt er an die Bedingungen gebunden, unter welchen der Verstorbene testirte, also auch an sein eigenes Testament, indem der Verstorbene in der Art, wie es von ihm geschehen, auch deshalb mit testirt hat, weil der Überlebende seinen letzten Willen grade auf die in dem correspectiven Testamente enthaltene Weise eingerichtet. Natürlich aber wird dies immer nur unter der Voraussetzung von Wichtigkeit, daß in dem correspectiven Testamente Substituten angeordnet, oder sonst zu Gunsten dritter Personen Verfügungen (z. B. Legate) getroffen sind; entgegengesetzten Falls würde Niemand vorhanden sein, dessen rechtliches Interesse durch das Abgehen des Überlebenden von seinem Testamente, in welchem er demnach nur zu Gunsten des Zuerstverstorbenen, dessen Rechte mit dem eingetretenen Tode erloschen sind, testirt hat, irgendwie berührt werden könnte.

Auch in Betreff des Inhaltes der Testamente finden sich endlich noch Abweichungen vom römischen Rechte in den Particularrechten. So z. B. sind hin und wieder Testamente ohne eigentliche Erbeseinsetzung möglich; wodurch der Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen aufgehoben ist. Ein Beispiel liefert das hamburgische Recht (3. Tit. 1. Art. 22), worin verordnet ist: „Obwol in gemeinen Rechten die Erbeseinsetzung in jedem Testamente für das Hauptstück gehalten werde, sollte doch nach Stadtrechte des Testators Willen, darin kein Erbe benennet werde, für kräftig gehalten werden." Besonders häufig sind die Abweichungen, welche den Pflichttheil und die Pflichttheilberechtigten angehen [63]). Eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten ist aber die Aufhebung

57) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 66 fg. §. 161 fg. 58) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 9. Hauptst. §. 578. 579. 59) Glück, Erläuterung der Pandecten. 35. Th. S. 50 fg. 38. Th. S. 214 fg. 60) Novell. Valent. Lib. II. Tit. 21. conf. Jus civile antejustinian. p. 1321. 61) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 614. Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 28. Hauptst. §. 1248

62) Vergl. z. B. Wirtembergisches Landrecht. 3. Th. Tit. 7. §. 4. 5. Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 185. Österreichisches Gesetzbuch a. a. O. §. 1248. 63) Vergl. z. B. Lübisches Recht. Buch I. Tit. 6. Art. 2. Frankenhauser Statuten. Tit. 3. Art. 28. Const. Sax. elect. P. III. const. 9.

der Regel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest[64]).

B. Erbverträge. — Unter Erbverträgen (pacta hereditaria s. successoria) sind zu verstehen die über eine künftige Succession von Todes wegen in der Art abgeschlossenen Verträge, daß dadurch der Eine entweder den Andern zum Erben einsetzt, oder das ihm gegen den Andern zustehende Erbrecht aufgibt[65]). Gewöhnlich wird ohne weitere Beschränkung behauptet, es seien diese Erbverträge bei unseren Vorfahren seit jeher üblich gewesen. Allein dem ältern Rechte waren nur diejenigen Erbverträge bekannt, wodurch man auf ein Erbrecht verzichtete (Erbverzichte); nicht auch diejenigen, wodurch man ein Erbrecht erwarb (acquisitive Erbverträge). In dem alten Rechte kam nur ein diesen letztern Verträgen ähnliches Institut, das der sogenannten Vergabungen von Todes wegen, vor, aus welchem sich erst im Laufe der Zeit das Institut der acquisitiven Erbverträge entwickelt hat[66]). Von diesen unterscheiden sich aber die Vergabungen von Todes wegen wesentlich dadurch, daß, während die acquisitiven Erbverträge eine künftige Succession von Todes wegen begründen, durch die Vergabungen eine sofortige Veräußerung der vergabten Sachen bewirkt ward, wiewol freilich unter der nähern Bestimmung, daß der Begabte den Besitz und Genuß, welchen der Veräußerer bis zu seinem Tode behielt, erst nach dessen Ableben bekam. — Von den Erbverzichten besser erst am Schlusse der Lehre von den Erbverträgen. Jetzt daher zunächst

1) von den acquisitiven Erbverträgen. Die Erörterung derselben setzt eine historische Einleitung voraus, an welche sich dann das praktische Recht anreiht.

a) Geschichte des Institutes. Bei dieser Geschichte muß auf die Lehre von den obgedachten mittelalterlichen Vergabungen zurückgegangen werden. Diese Vergabungen aber hatten zunächst einzelne (sowol bewegliche als unbewegliche) Sachen zu ihrem Gegenstande; doch gab es auch Vergabungen des gesammten Vermögens.

Anbelangend zuvörderst die Vergabungen der ersten Art, und zwar insonderheit die Vergabungen von Grundstücken, welche, wie alle übrigen freiwilligen Veräußerungen des Grundeigenthums, in der Form der gerichtlichen Auflassung und Reichung erfolgten, so konnte sich das Verhältniß zwischen den Interessenten entweder so gestalten, daß der Veräußerer den Begabten zu sich in das Verhältniß des teutschen Gesammteigenthums aufnahm, den Besitz und Genuß aber freilich sich bis zu seinem Tode ausschließlich reservirte, oder auch so, daß er dem Begabten das Sondereigenthum übertrug, und dagegen seinerseits nur Nießbraucher blieb. Beide Verhältnisse kommen in folgender, dem J. 1260 angehörenden Urkunde neben einander vor: „E. et H., uxor sua, manu communicata, duos mansos suos — ecclesiae — pure et absolute contulerunt, post mortem eorum jure proprietario perpetuo possidendos, ita quod E. et H. cum dictis duobus mansis nihil juris aut potestatis habent vendendi, obligandi, commutandi aut faciendi, quod eorum fuerit voluntatis. — Praeterea dicti E. et H. resignaverunt libere et absolute unum mansum — et a praedicta ecclesia pro annuali censu — ad tempus vitae receperunt“[67]). Während hier das zuletzt vergabte Grundstück an die betreffende Kirche unter keiner andern Beschränkung eigenthümlich übertragen wurde, als unter Vorbehalt des Nießbrauchs für die vergabenden Eheleute, die daher auch die Besitzung ad tempus vitae zurückerhielten, wurden dagegen die beiden Höfe, welche den Gegenstand der zuerst erwähnten Vergabung ausmachten, zwar auch Eigenthum jener Kirche, jedoch erhielt diese davon nicht, wie bei der vorhergedachten zweiten Vergabung, das Sondereigenthum, sondern es ward, da die Eheleute nur auf das Recht eigenmachtiger Verfügung verzichteten, also eine Verfügung von ihrem und der Kirche gemeinschaftlichen Willen abhängig sein ließen, in diesem Falle ein Gesammteigenthum begründet.

Allein die Vergabungen einzelner Gegenstände konnten, wie bemerkt, sich auch auf bewegliche Sachen beziehen. Es bezeugt dies unter Anderem eine Urkunde vom J. 804, also lautend: „Ego in dei nomine Liobold (presbyter) dono atque trado ad S. B. quicquid elaboravi in isto fragili saeculo, id est psalterium, lectionarium, evangelium, antiphonarium Gregoriale de plurimorum sanctorum dictis, calicem et patenam; de pecoribus caballas duas, boves duos, porcos viginti, oves viginti: ea scilicet ratione, ut illa habeam ad vitam meam, post obitum vero meum vos — in omnibus habeatis potestatem“[68]). Zwar hat man es bezweifelt, ob bereits für die fränkischen Zeiten die Annahme von Vergabungen fahrender Habe begründet sei; man hat vielmehr dieselben erst den Zeiten des spätern Mittelalters (vom 13. Jahrh. an) vindiciren zu dürfen geglaubt, und sich daher auch für berechtigt erachtet, die obige Urkunde von 804, unter der Bemerkung, daß ja dieselbe von einem Geistlichen errichtet sei, auf eine dem römischen Rechte, nach welchem bekanntlich die Geistlichen lebten, nachgebildete letztwillige Verfügung zu beziehen. Allein die Gründe, welche zu diesen Zweifeln Veranlassung gegeben, haben auch nach dem 13. Jahrh. noch fortgedauert, und indem daher, was für diese spätere Zeit gilt, für die frühere gleichfalls zutrifft, ist in der That um so weniger ein ausreichender Grund, die Urkunde von 804 aus dem römischen Rechte zu erklären, vorhanden, als keineswegs die Geistlichkeit immer und durchaus sich nach römischem Rechte richtete. Dazu kommt, daß die in diesem Documente sich findenden Ausdrücke: dono atque trado, grade auf die Beabsichtigung einer teutschen Vergabung von Todes wegen deutlich genug zurückweisen. Auch rührt eine andere gleich-

64) Vergl. z. B. Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 45. 65) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 18 fg. 66) Beseler a. a. O. 1. Th. S. [illegible] fg.

67) *Gudeni* Codex diplom. T. II. p. 139. Beseler a. a. O. 1. Th. S. 91. 92. 68) *Schannat*, Tradit. Fuldens. T. I. No. 191. Beseler a. a. O. S. 152 fg.

zeitige Urkunde vom J. 808 keineswegs von einem Geistlichen her; in derselben aber vergabt der Disponent „quicquid in die obitus mei de hac luce in *peculiali causa* non datum et non usitatum reliquerim“ [69]), d. h. es bilden den Gegenstand der Vergabung nicht etwa Grundstücke, sondern fahrende Habe, zunächst Geld. — Richtig ist nun allerdings, daß die bei den Vergabungen der Grundstücke erfoderlich gewesene gerichtliche Auflassung und Reichung bei den Vergabungen von Mobilien nicht eintreten konnte, vielmehr deren Stelle bei der Fahrniß die actuelle Übergabe vertrat. Unmöglich kann jedoch hieraus ein triftiges Argument gegen die Statthaftigkeit der Vergabungen von fahrender Habe entlehnt werden; das Ganze machte sich im Gegentheil so, daß der Vergabende an der Fahrniß dem Bedachten wirklich und thatsächlich, cum animo dominii transferendi, den Besitz einräumte, dieselbe jedoch zur Benutzung bis an seinen Tod von ihm zurückerhielt. Demnach bekam der Bedachte das Eigenthum der Sache [70]), der Vergabende aber verhielt sich bis an seinen Tod zu ihm als Treuhänder, und wie er daher die Rechte eines Treuhänders (Gewehre zur treuen Hand) gegen ihn hatte, so auch dessen Pflichten [71]). Hieraus ergibt sich zugleich, wie wenig Gewicht ein anderes Argument habe, welches aus der besondern Stellung, die, in Folge des in der Rechtsparömie: „Hand muß Hand wahren,“ sich aussprechenden Grundsatzes des ältern Rechts, das Eigenthum an Mobilien gehabt, entnommen worden ist; sondern veräußerte der Vergabende die einmal vergabte, Behufs der lebenslänglichen Nutzung ihm zurückgestellte Fahrniß anderweitig, so hatte der Bedachte gegen ihn die nämlichen Rechte, wie unter gleichen Verhältnissen gegen jeden andern Treuhänder. — Bei dem Allen ist inzwischen eine Unterscheidung nicht außer Acht zu lassen, auf welche man durch die Urkunde von 804 gleichsam von selbst geleitet wird. Die darin enthaltene Vergabung betraf nämlich einmal Bücher und gottesdienstliche Geräthschaften, und zweitens Thiere. Alles, was nun so eben bemerkt worden ist, konnte volle Anwendung auf die Sachen der ersten Art finden, denn an diesen Gegenständen konnte, weil sie durch den Gebrauch, mochte solcher auch noch so lange gewährt haben, entweder durchaus nicht, oder doch nicht in einem, der Beachtung werthen, Grade abgenutzt wurden, der oft gedachte Nießbrauch unbezweifelt stattfinden. Anders bei den Thieren. Diese werden, ungeachtet sie nicht unter die Kategorie der fungibeln Sachen gehören, doch durch den Gebrauch in einer ganz andern Weise, wie bei Büchern und Geräthschaften der Fall ist, abgenutzt, und hören, selbst ohne allen merklichen Gebrauch, ihrer natürlichen Organisation gemäß, nach Verlauf einer kürzern Zeit von selbst zu existiren auf. Wer daher solche Gegenstände, oder andere Sachen, die mit ihnen in der gedachten Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind, einem Dritten von Todes wegen vergabte, von dem konnte nicht füglich angenommen werden, daß seine Vergabung auf die individuellen, zur Zeit der Vergabung von ihm besessenen Gegenstände gerichtet gewesen sei, sondern nur, daß seine Absicht, um das Beispiel der Urkunde von 804 beizubehalten, dahin gegangen, dem Bedachten zwei Pferde, zwei Ochsen ꝛc. dem Genus nach zuzuwenden, sodaß Letzterer erst beim Tode des Vergabenden über die ihm zukommenden, individuellen Thiere Gewißheit erhielt. Bis dahin hatte er aus der Vergabung nur eine Foderung [72]) auf so und soviel Pferde, Ochsen u. s. w. Daß eine solche Vergabung von Todes wegen, deren Möglichkeit man für die Zeiten seit dem 13. Jahrh. nicht in Abrede stellt, während der fränkischen Periode nach teutschem Rechte nicht möglich gewesen, dafür läßt sich durchaus kein innerer, in der Natur der Sache selbst liegender Grund angeben; nur soviel läßt sich behaupten, daß dergleichen Vergabungen als solche, d. h. in abgesonderter Existenz, zu den Seltenheiten gehört haben dürften [73]). Dagegen mußten sie, in Verbindung mit der Vergabung anderweitiger Sachen, toto die vorkommen. Man braucht darin gar nicht einmal an die Vergabung eines ganzen Vermögens zu denken; ohne dergleichen obligatorische Verhältnisse dürfte z. B. die Vergabung eines ländlichen Gutes kaum möglich gewesen sein. — Das allgemeine Princip der Vergabungen litt übrigens unter den betreffenden Vergabungen nicht. Die Foderung selbst und als solche erhielt nämlich schon unmittelbar durch die vergabende Erklärung ihre volle Existenz, keineswegs erst mit dem Tode des Vergabenden; bis dahin war nur ihre Realisirbarkeit hinausgeschoben [74]). — Daß durch eine Vergabung dieser Art auch ein Foderungsrecht auf rein fungible Sachen, z. B. auf Capitalien, habe begründet werden können, lehrt die oben allegirte Urkunde von 808.

Jedoch neben den bisher gedachten Zuwendungen einzelner Gegenstände trifft man auch Vergabungen eines ganzen Vermögens [75]). Die Form dafür war die gerichtliche Auflassung und Reichung. Da diese Form aber sich sonst auf Grundstücke beschränkte, so muß man ihre Anwendung auf die Vergabung eines ganzen (sowol aus Mobilien, als aus Immobilien bestehenden) Vermögens, wenigstens für die frühern Zeiten, durch die überwiegende Bedeutung, welche bekanntlich ordentlicher Weise die Grundstücke in dem Vermögen unserer Vorfahren hatten, erklären; sofern nur noch hinzugenommen wird, daß die Mobilien sich zu den Grundstücken entweder gradezu als Pertinenzen verhielten, oder doch in einem ähnlichen Verhältniß gedacht wurden [76]). Eintretenden Falls

69) Formular. *Goldastin.* No. 15. Beseler a. a. O. S. 172. 70) Denn daß dem älteren teutschen Rechte ein Eigenthum an Mobilien nicht bekannt gewesen sei, ist verwerflich. 71) Albrecht, Die Gewere. S. 231 fg.

72) Die Behauptung, daß dem alten teutschen Rechte die Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten unbekannt gewesen, läßt sich leicht als irrig nachweisen. Mögen die Namen, welche wir gegenwärtig dafür gebrauchen, erst einer sehr späten Zeit angehören; die Sache selbst ist ursprünglich. 73) In der Urkunde von 808 kommt sogar Geld, also eine im strengsten Sinne des Wortes fungible Sache, als Gegenstand der Vergabung vor. 74) Beseler a. a. O. S. 156 fg. 75) Beseler a. a. O. S. 161 fg. 76) Noch gegenwärtig wird es der regelmäßige Fall

bezog man solches sogar auch auf diejenigen Mobilien mit, welche der Vergabende erst noch in einer spätern Zeit erwerben würde; es zeigt dies unter Anderem folgende Urkunde aus dem Jahre 948: „Quam ille proprietatem — ad monasterium multis testibus adhibitis reddidit atque revestivit, — ea duntaxat ratione, ut ipse haec omnia ad tempus vitae suae possideat, redemtione omnino denegata. Post mortem vero ejus ipsa loca cum quindecim *mancipiis et omnibus mobilibus* et immobilibus, quae *illo tempore* ibi fuerint inventa, ad monasterium ex integro revertantur: *excepta uxoris pecunia et domesticorum illius servitiorum suppellectilibus*“ [77]). — Daß die fragliche Vergabung in einem und demselben Acte absolvirt ward, wenn das Grundvermögen sich auf ein einzelnes Gut beschränkte, verstand sich von selbst. Jedoch konnte das Ganze auch in dem Falle, wenn jenes Grundvermögen mehre Güter umfaßte, in eine einzige Auflassung und Reichung comprehendirt werden; so z. B. in einer Urkunde vom Jahre 831: „Rubo — multis adstantibus — in manus Hiltonis episcopi — omnem proprietatem suam — ad domum Stae. Mariae — condonavit et firmiter tradidit, hoc est in *tribus* locis, ad *Tanstettin*, quod vicus vocatur Humpla, ad *Stroagun* et ad *Isana*. *Quicquid* enim in ipsis *tribus* locis propriae hereditatis habuit, cum omni integritate ad Frisigingas domui Stae Mariae tradidit, *praeter unum mansum vestitum*“ [78]). — Bei der Wandelbarkeit der fahrenden Habe ist, soviel die Wirkungen einer sich auf das gesammte Vermögen beziehenden Vergabung von Todes wegen anbelangt, vorauszusetzen, daß die Vergabung auch den künftigen Erwerb des Vergabenden an Mobilien umfaßt habe, der Vergabende aber dafür auch die einzelnen beweglichen Sachen, welche er zur Zeit der Vergabung besaß, wenn schon nicht titulo lucrativo, doch titulo oneroso habe veräußern können, nur daß er dabei immer verbunden gewesen, sich wie ein guter Hausvater zu geriren, namentlich also für die Erhaltung des Gesammtbestandes zu sorgen. In Betreff der Grundstücke hingegen ist das Gegentheil zu behaupten. Theils fiel nämlich hier die gedachte Wandelbarkeit weg, theils bezog sich auch die Vergabung, ihrer zunächst mit der Veräußerung und Erwerbung des Grundbesitzes zusammenhangenden Form und Bedeutung wegen, auf die speciellen Grundstücke, welche der Vergabende zur Zeit der Verfügung in seinem Vermögen hatte; mochte es sich daher in einem besondern Falle immerhin um eine Vergabung des gesammten Vermögens handeln, so können doch die erst später erworbenen Grundstücke unter derselben in der Regel nicht befaßt, und wol nur in dem Falle ausnahmsweise darunter begriffen gewesen sein, wenn sie die Eigenschaft von Pertinenzen hatten. Es geschah dies z. B. in einer Urkunde von 855, worin Jemand Alles vergabt, was er besaß „in loco. qui dicitur Scrophinhusen, curtem cum domo, colonias decem sessas cum mancipiis, terris cultis et incultis. — molendinis. mobilibus et immobilibus, quaesitis et *inquirendis*“ [79]): denn daß hier die Inquirenda lediglich vom Gesichtspunkte der Pertinenzen aufzufassen sind, ist einleuchtend. Eine Ausnahme ließe sich freilich auch für den Fall denken, daß die Vergabung ausdrücklich mit auf alle Grundstücke, die der Vergabende dereinst noch erwerben würde, gestellt worden wäre. Soviel indessen bekannt, werden dergleichen weiter greifende Vergabungen erst um die Zeit der Rechtsbücher angetroffen; für die frühere Periode half man sich dadurch, daß man die später erworbenen Grundstücke auf den Bedachten durch nachträgliche Auflassung und Reichung übertrug, oder ihm auch zum Voraus ein Versprechen über den erst noch zu hoffenden Grunderwerb machte, woraus aber immer nur eine persönliche Verpflichtung, und noch keineswegs ein dingliches Recht entstand. Sowol zu diesem, als dem ersten Falle liefert folgendes Diplom aus dem Jahre 821 einen Beleg: „T. O. S. pariterque et W. — omnia ex integro *eo tempore* habentia, quae eis legitime in propriam hereditatem pertinere videbantur, domui Stae Mariae communi manu firmiter *tradiderunt*, et cum veracibus testibus confirmaverunt. His vero (tribus) defunctis W. superstes exstitit, et has quatuor partes a defensore Stae Mariae in beneficium accepit ad augmentandum et meliorandum, non in nullo minuendum aut distrahendum. — Nunc vero — anteacta renovavit, et *interim adquisita omnia* in omnibus *legitime tradidit*, et *quicquid deinceps adipisci potuisset, omnia prompta voluntate promisit domui Stae Mariae, in propriam hereditatem adunare et firma stabilitate permanere*“ [80]). Daß übrigens durch dergleichen Versprechungen, wie sie hier in dem letzten Satze dieses Documents enthalten sind, die neueren Vergabungen, welche sich gleich auf das gesammte, sowol gegenwärtige, als zukünftige, Vermögen, und zwar insonderheit auch auf das zukünftige Grundvermögen, bezogen, vorbereitet und befördert werden mußten, ist leicht zu begreifen. — Der charakteristische Unterschied zwischen jenen ältern und diesen neuern (nicht über das 13. Jahrh. hinausreichenden) Vergabungen lag darin, daß bei den ersteren das vergabte Vermögen nicht als eine juristische Gesammtheit (universitas), sondern nur als der Inbegriff der einzelnen, unter der Disposition begriffenen Gegenstände in Betracht kam, wogegen bei den Vergabungen der zweiten Art das betreffende Vermögen mit der Zeit immer mehr als eine solche Einheit angesehen ward. Man ersieht dies unter Anderem aus einer Urkunde von 1249, welche zugleich zu den ältesten Belegen derartiger Vergabungen gehört; es conferiren nämlich darin zwei Eheleute einem Hospitale „*sua*

sein, daß man seine fahrende Habe auf den Grundstücken, welche man besitzt, vereinigt.

77) *Neugart*, Cod. diplom. Alemann. T. I. No. 733. Beseler a. a. O. S. 167. Not. 29. 78) *Meichelbeck*, Hist. Frising. T. I. P. 2. No. 550. Beseler a. a. O. S. 169. Not. 33.

79) *Meichelbeck* loc. laud. No. 705. 80) *Meichelbeck* loc. laud. No. 471. Beseler a. a. O. S. 174. Not. 29.

omnia mobilia et immobilia, quae ad praesens habent, vel *in futurum* justo acquisitionis titulo *quocunque modo poterunt* adipisci, — *omne jus*, quod in bonis suis jam habitis vel *habendis* habent vel *habituri sunt*, in *jus et proprietatem* dicti hospitalis quiete perpetuo possidendum, rite et rationaliter transferentes“ [81]). — Als eine eigentliche und wirkliche Universitas erscheint inzwischen auch in diesem Diplome das vergabte Vermögen noch nicht [82]), sondern, obwol sich erstreckend auf das gesammte (gegenwärtige und zukünftige) Gut, umfaßte die Disposition immer noch die verschiedenen Stücke, aus denen das Vermögen bestand, als einzelne Sachen, sodaß das Hospital, wie die Urkunde deutlich genug zeigt, diejenigen Güter, welche die Eheleute bei der Vergabung bereits besaßen, sofort erwarb, die später acquirirten aber unmittelbar mit und nach dem Erwerbe. Hätte man das Vermögen der Disponenten als eine wirkliche Einheit angesehen, so hätten diese die einzelnen Vermögensstücke, ungeachtet der Vergabung, immer noch frei veräußern können, das Hospital aber hätte nur auf den Inbegriff derjenigen Stücke ein Recht erworben, welche beim Tode der Eheleute in deren Besitz gewesen wären, und so das Vermögen derselben zur Zeit ihres Ablebens, als Stücke der hinterlassenen *Universitas*, ausgemacht hätten. — Ehe man bis hierher kam, währte es noch lange; doch hatte bei denjenigen Mobilien, welche entweder gradezu fungibel waren, oder welche ihrer innern Organisation nach nur eine kürzere Dauer hatten, schon früher das Bedürfniß in sofern auf etwas Ähnliches geführt, als hinsichtlich solcher Fahrniß der Begabte bis zum Tode des Vergabenden noch gar kein Recht auf individuelle Sachen gehabt hatte [83]). Man konnte in Bezug auf dergleichen Sachen behaupten, daß, weil sie bis zu jenem Tode nur ihrem Genus nach in Betracht kommen konnten, in Ansehung ihrer ein Analogon der Universitas obwaltete, indem z. B., wenn Thiere den Gegenstand der Vergabung ausmachten, die zur Zeit der Vergabung vorhanden gewesenen, aber immittels durch Tod oder Verbrauch abgegangenen Stücke durch diejenigen repräsentirt und ersetzt wurden, welche an deren Stelle eintraten. Allein immer beschränkte sich dies lediglich auf Mobilien, und ohnehin lediglich auf Mobilien von einer gewissen innern Beschaffenheit. — Allmälig kam man indessen einen Schritt weiter, und auch hierauf leitete zuletzt das Bedürfniß. Denn wer auf die oben angegebene Weise sein gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen von Todes wegen vergabt hatte, der entbehrte, soweit nicht in Ansehung der Mobilien eine Ausnahme eintrat, jegliches Verfügungsrecht über die Sachen, welche er besaß, namentlich über die vergabten Grundstücke. Dadurch aber ward er gar zu sehr beschränkt; man half sich daher, was für die gesammte Lehre von höchster Wichtigkeit wird, durch Vorbehalt der Dispositionsbefugniß. Derartige Reservationen finden sich selbst bei Vergabungen einzelner bestimmter Sachen, wodurch die Disposition widerruflich ward [84]). Waren sie hingegen einer auf das ganze Vermögen sich beziehenden Vergabung hinzugefügt, so hatten sie zwar ebenfalls die Wirkung der Widerruflichkeit; weshalb in einem mittelalterlichen Schöffenurtheil von einer Vergabung über das gesammte Vermögen, bei welcher sich der Vergabende „die Herrschaft zu seinem Leibe“ vorbehalten hatte, gesagt wird, daß sie nach dessen Tode Kraft und Macht habe, sofern sie „unwiderrufen“ geblieben [85]). Die fraglichen Reservationen hatten aber insonderheit auch die Wirkung, daß der Vergabende, wenn er es bei der Vergabung als solcher bewenden ließ, doch über die einzelnen Gegenstände seines Vermögens verfügen konnte. In dem alten culmischen Rechte ist daher zu lesen: „Vergiebt und verreicht ein Bürger im gehegten Dinge seinem Weibe und seinen Kindern „all sein Gut und Erbe“ von Todes wegen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß er, „diwile her lebit, selbir domitte will tun und lassen,“ so soll, „was denne der Burger gutes nach sime tode gelassen hat, di mutir und di kinder glich teiln“ [86]). — War nun aber in solcher Weise ein Vermögen vergabt worden, so ward dieses wirklich und in der That als eine Gesammtmasse oder *Universitas* gedacht, indem der Bedachte erst nach des Vergabenden Tode ein Recht auf bestimmte Gegenstände, auf diejenigen nämlich, welche derselbe wirklich hinterlassen [87]) hatte, erhielt, ohne daß das Geringste darauf ankam, welche speciellen Stücke zur Zeit der Vergabung, oder in der Zwischenzeit bis zum Tode, zu dem Vermögen gehört hatten. — Jeder sieht sogleich ein, wie sehr man sich zur Zeit des späteren Mittelalters in diesen Vergabungen bereits unsern heutigen (sogenannten universellen) Erbverträgen genähert hatte. In der That war der Bedachte weder mehr noch weniger als Erbe in dem damaligen Sinne des Wortes, und ohne ausreichenden Grund hat man dies zunächst um deswillen bezweifelt, weil derselbe als solcher nicht die altteutschen Rechte des nächsten Erben gehabt habe [88]). Diese Rechte hatte ja aber auch der Testamentserbe als solcher nicht, und doch war er Erbe. Hauptsächlich beruft man sich zum Beweise des Gegentheils noch auf ein Schöffenurtheil, welchem folgender Fall zum Grunde liegt. Es hatte ein Ehemann seiner Frau die Hälfte seines gesammten (beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens vor Gericht aufgegeben, sich jedoch die Dispositionsbefugniß vorbehalten. Darauf hatte er ein Haus erworben, und zwar für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen („im, seinen erbin und elichen nachkome-

81) *Günther*, Cod. diplom. Rhenomosell. T. II. No. 134. Beseler a. a. O. S. 184. 82) Es gilt dies auch von den anderweitigen, gleichzeitigen Documenten. 83) Vgl. oben S. 403.

84) Vergl. z. B. Altes culmisches Recht. 4. Th. Art. 13. 21. Beseler a. a. O. S. 148. 191. 85) Sammlung der Schöffenurtheile hinter den Zobel'schen Ausgaben des Sachsenspiegels. 1. Th. Cap. 12. Nr. 4. Beseler a. a. O. S. 196; vergl. S. 195. Not. 20. 86) Culmisches Recht. 4. Th. Art. 22. Beseler a. a. O. S. 192. 87) „nach sime tode gelassen,“ wie es im culmischen Rechte heißt. 88) Beseler a. a. O. S. 193. 194.

ingen frei und erblich czu habin und czu besitzczin"). Wie nun nach seinem Tode die Blutsverwandten, auf Grund dieses Erwerbes und des der obigen Vergabung beigefügten Vorbehaltes, das ganze Haus foderten, so machte die Frau Anspruch auf die Hälfte, indem sie durch die Vergabung ein „Erbeling" geworden, diese Vergabung auch von ihrem Manne nicht widerrufen sei. Das hierauf ergangene Urtheil aber fiel gegen die Frau aus, weil der Verstorbene sich, als er seine Frau begabte, die Herrschaft seines Gutes vorbehalten, das Haus jedoch für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen gekauft und gerichtlich empfangen habe[89]). Gewiß nun ist dieses Erkenntniß ganz richtig, ohne daß aber gleichwol daraus folgt, es hatten die Urtheilsverfasser die Frau nicht als Erbin betrachtet. Wenn vielmehr der Mann, — nachdem er bereits vorher seiner Frau die Hälfte seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, aber unter Vorbehalt der Dispositionsbefugniß, aufgelassen hatte, — das Haus für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen erwarb, und dadurch (wie das Urtheil richtig besagt) seine Frau von demselben ausschloß, so nahm er das Wort: „Erben," zumal er es mit „ehelichen Nachkommen," zusammenstellte, in dem engern Sinne von „Blutsfreunden," oder (unserer heutigen Redeweise nach) von Intestaterben; keineswegs in der weitern Bedeutung, worin es „alle Erben überhaupt" bezeichnet. In dieser weitern Bedeutung ward dagegen der Ausdruck von Seiten der Ehefrau genommen; wiewol freilich durchaus unstatthafter Weise. Denn theils stand schon der gesammte innere Sachzusammenhang entgegen, theils würden aber auch, wenn die Interpretation der Frau richtig gewesen wäre, die Worte „Erben und Nachkommen" in der Hauserwerbsurkunde völlig überflüssig gewesen sein, weil es sich schon von selbst versteht, daß wenn Jemand ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, er dasselbe, wiefern er es nicht wieder veräußert, bei seinem Tode auf seine Erben vererbt. — Indessen bedurfte es doch damals immer erst noch eines Vorbehaltes der Verfügungsbefugniß, wenn nicht die einzelnen, in dem vergabten Vermögen bereits befindlichen, oder in der Folge hinzuerworbenen Sachen, entweder sofort mit der Vergabung, oder sofort mit dem spätern Erwerbe, unwiderrufliches Eigenthum des Bedachten werden sollten. Dies mußte erst noch überwunden und das Ganze bis dahin weiter ausgebildet werden, daß man dasjenige, was, dem Obigen nach, die Wirkung des speciellen Vorbehaltes war, als sich schon von selbst verstehend ansah, sobald nur Jemand sein gesammtes Vermögen einem Andern aufgelassen hatte. Doch selbst hieran genügte es noch nicht, um bis zu den heutigen (universellen) Erbverträgen zu gelangen, indem diese eine Universalsuccession im römischen Sinne des Wortes begründen, wie sie dem teutschen Rechte zu keiner Zeit bekannt gewesen ist. Selbst derjenige, welcher, auf Grund des Vorbehaltes, das ihm vergabte gesammte Vermögen beim Tode des Vergabenden als eine Universitas oder Gesammtmasse erhielt, war immer nur Erbe im teutschen Sinne des Wortes; er haftete namentlich für die Schulden in keinem weitern Umfange, als gleichzeitig jeder andere Erbe, und jedenfalls haftete er für dieselben nicht mit seinem eigenen Vermögen, wenngleich er, soweit ihm nicht etwa zufällig die Rechte des altteutschen nächsten Erben zu statten kamen, erforderlichen Falls die gesammte Verlassenschaft den Gläubigern überlassen mußte. Es bezeugt dies das culmische Recht: „Hat abir der Brudir (welcher nämlich die Vergabung vorgenommen hatte) selbir schult gemachet, do her lebete; die ist mit der — Gift vergeben, und bleiben und volgen deme Brudir (dem Begabten) und sinen gerben, also die gift uswiset"[90]). Also zwar soweit, „als die Gift es auswies," aber nicht weiter, haftete der Bedachte. Darum lautete auch eine entsprechende Bestimmung des ditmarsischen Landrechts von 1447 dahin: „Effte en man storve unde hadde sinen wife belaten all sin gud to der lifedinghe, so schall se sine schuld betalen, und schall sinen Aker liggen laten unvörkoffte, und schall den hovet-stoel stanc laten, unde schall de rente utegeven"[91]). — Ein unbedingtes Haften für die Schulden des Andern schreibt sich erst aus dem römischen Rechte her; seit dessen Reception auch erst die Idee der vollen Universalität der Verlassenschaft in Teutschland bekannt geworden ist. — Dem allen nach konnten unsere heutigen (universellen) Erbverträge mit ihrer Wirkung einer vollständigen Generalrepräsentation erst seit der Reception des fremden Rechts in Übung kommen. Abgesehen von dieser Generalrepräsentation hatte man doch aber, wenigstens für den Fall der vorbehaltenen Dispositionsbefugniß, im Grunde schon universelle Erbverträge. Denn da es hiernach bei der Vergabung, je mehr man sich der Idee der Universitas näherte, nur noch auf den Vermögensbestand zur Zeit des Todes vorkommen konnte, so mußte auch die dem Geschäfte bisher zum Grunde gelegene Auflassung und Reichung immer mehr die Bedeutung einer, ohne Bezug auf bestimmte einzelne Sachen, abgegebenen, gerichtlichen Erklärung annehmen, wodurch dem Bedachten das Recht auf die dereinstige Verlassenschaft zugesichert ward. Als Auflassung und Reichung im bisherigen und sonst üblichen Sinne des Wortes konnte sie dabei jetzt kaum noch erscheinen; sie stellte sich vielmehr als gerichtlicher Vertrag dar, der eine contractliche Zusicherung des auf die dereinstige Erbschaft gerichteten Beerbungsrechtes enthielt[92]), d. h. die Natur unseres (universellen) Erbvertrages hatte, nur daß immer noch die Wirkung der vollen Generalrepräsentation wegfiel, die bemerktermaßen erst aus dem römischen Rechte bekannt ward.

89) (Böhme) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 6. Th. S. 151.

90) Culmisches Recht. 4. Th. Art. 20. Beseler a. a. O. S. 196. Not. 22. 91) Ditmarsisches Landrecht. Art. 210 bei *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 1750. Beseler a. a. O. 92) Mit Fleiß ist hierbei zunächst blos auf die sogenannten acquisitiven Erbverträge hingewiesen, unter einstweiliger Beseitigung der renunciativen.

Indem die Geſchichte der Vergabungen von Todes wegen bis hierher verfolgt worden iſt, fragt es ſich jetzt, wie dieſes ältere Recht vollſtändig bis zu unſerer heutigen Lehre von den Erbverträgen ausgebildet worden ſei. Es iſt dabei zunächſt von den univerſellen Erbverträgen zu handeln; der particulären ſoll erſt ſpäter, in Verbindung mit der Theorie unſeres heutigen Rechts, gedacht werden. Hiervon abgeſehen, iſt aber im Allgemeinen die Bemerkung vorauszuſenden, daß, während bei den alten Vergabungen eine Veräußerung zum Grunde lag, bei unſern heutigen Erbverträgen als Princip ein Vertrag die Baſis bildet [93]).

Soviel nun die univerſellen Erbverträge betrifft, d. h. (um es hier zu wiederholen) diejenigen Erbverträge, deren Gegenſtand eine künftige Univerſalſucceſſion von Todes wegen iſt, und welche daher auf eine eigentliche Beerbung im heutigen Sinne des Wortes abzwecken [94]), ſo würde ſich die Fortbildung des mittelalterlichen Rechts bis zu unſerem heutigen Rechte leicht und einfach gemacht haben, wäre nicht immittels das römiſche Recht recipirt worden, in welchem die univerſellen Erbverträge (stipulationes de successione futura), als den guten Sitten widerſtrebend, für nichtig erklärt werden [95]). Denn von dieſem Grundſatze, der ſich neben den acquiſitiven Erbverträgen auch auf die Erbverzichte bezieht [96]), gingen ſeit den Gloſſatoren die Romaniſten aus [97]); auch ſchloß ſich ihnen die päpſtliche Geſetzgebung an, daher Bonifacius VIII., betreffend den von einer Tochter, welche Seitens ihres Vaters dotirt war, auf die väterliche Erbſchaft geleiſteten Verzicht [98]), reſcribirte: „Pactum patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, *improbat lex civilis.*“ Doch ſetzt Bonifacius hinzu: „Si tamen *juramento*, non vi nec dolo praestito, firmatum fuerit ab eadem, omnino servari debebit, cum non vergat in aeternae salutis dispendium, nec redundet in alterius detrimentum“ [99]). Dieſe Decretale lieferte nun für die Erbverzichte den nächſten Anhalt, und da es offenbar rein zufällig iſt, daß der Papſt ſich nur über den beſchworenen Erbverzicht einer Tochter erklärt, indem einerſeits der Text ein Reſcript enthält, und andererſeits der am Schluſſe der Stelle für die Entſcheidung geltend gemachte Grund auch auf jeden andern renunciativen Erbvertrag paßt, ſo bezweifelten die Romaniſten jetzt nicht weiter die Gültigkeit eines Erbverzichtes, wenn ſolcher beſchworen war. Acquiſitive Erbverträge aber hielten ſie nur für gültig, ſoweit ſie dieſelben aus dem römiſchen Rechte rechtfertigen zu können glaubten, wie z. B. Bartolus, der einen Erbvertrag, worin ſich zwei Soldaten gegenſeitig zu Erben eingeſetzt hatten, nach Anleitung der L. 19. C. de pactis (2, 3) aufrecht erhalten zu können vermeinte, wenn ſchon nur in vim ultimae voluntatis [1]). Sehr natürlich, daß dieſe Grundſätze auch von den teutſchen Romaniſten befolgt wurden, weshalb denn namentlich Zaſius über die acquiſitiven Erbverträge als Regel den Satz aufſtellte: „Pacta successionis acquirendae, etiam juramento firmata, non valent“ [2]). — Daß durch dieſe romaniſtiſche Theorie, welche ſich das ganze 16. Jahrh. hindurchzieht und allmälig erſt im Laufe des 17. wieder aufgegeben ward, die hier in Frage ſtehende Fortbildung unſeres vaterländiſchen Rechts bedeutend gehemmt wurde, braucht kaum bemerkt zu werden; zwiſchen der Doctrin des fremden Rechts und der auf das hergebrachte teutſche Recht ſich ſtützenden Praxis im Volke galt es erſt noch einen harten Kampf. Indeſſen entſchied ſich dieſer Kampf zuletzt zu Gunſten jener Praxis, und in der That war es auch kaum anders zu erwarten, da die alten Vergabungen, ſowol in ihrer ältern Geſtalt, als in der oben nachgewieſenen neuern, worin ſie den Erbverträgen immer ähnlicher geworden waren, noch überall in lebendiger Übung ſtanden. Es bezeugt dies unter Anderem Zaſius, der ihrer unter dem Namen ordinationes successoriae gedenkt, und zwar mit dem Beiſatze: „quibus tota Germania est referta“ [3]). Zuletzt mußten ſelbſt die Romaniſten die Hand bieten. Schon Zaſius (geſt. 1535) hält jene Zuwendungen, auf Grund der L. 19. C. de pactis, für zuläſſig; nur ſprach er ſich nicht näher darüber aus. Dies thaten dagegen ſpätere Romaniſten des 16. Jahrh., z. B. Gaill (geſt. 1587), welcher bei Gelegenheit der Eheſtiftungen genauer darauf eingeht, und deſſen Darſtellung hier von beſonderer Wichtigkeit wird, weil er bekanntlich zu den erſten und einflußreichſten Juriſten ſeiner Zeit gehörte. An die Spitze ſeiner Erörterung ſtellt derſelbe, in Übereinſtimmung mit Zaſius, den Satz als unbeſtritten: „Pactis hereditatem dari non posse, notum est, — adeo ut ne jurata quidem valeant.“ Doch ſei es anders, lehrt er, „in mutuo et vicissitudinario pacto;“ denn hierbei falle, wegen der Gegenſeitigkeit des Vertrages, die „suspicio desiderandi mortem alterius“ weg [4]). Dazu komme aber, daß eine ſolche „mutua conventio“ überhaupt gar kein „pactum *futurae* successionis“ ſei, nämlich um deswillen nicht, „quia bona non promittuntur ut futura successio, sed est *obligatio conditionalis*, si alteruter praemoriatur; quae obliga-

93) Beſeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 27 fg. 94) Die gegenwärtige Auseinanderſetzung beſchränkt ſich auf die acquiſitiven Erbverträge (S. 394). Die Erbverzichte ſind daher bei obiger Definition nicht berückſichtigt worden. 95) L. 4. C. de inutilib. stipulat. (8, 39.) Beſeler a. a. O. S. 102 fg. 96) L. 16. D. de suis et legitim. heredib. (38, 16.) Beſeler S. 109 fg. 97) Vergl. z. B. Glossa ad leg. 3. C. de collationib. 98) Der Erbverzichte wird bei der vorliegenden geſchichtlichen Darſtellung, welche nur den acquiſitiven Erbverträgen gewidmet iſt, blos in ſoweit gedacht, als es dieſelbe nothwendig erfodert. 99) Cap. 2. in 6to. de pactis (1, 18). Vergl. hierbei L. 3. C. de collationib. (6, 20.)

1) Beſeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 118 fg. 2) Zasius in nov. digest. ad leg. 61. de verb. obl. Cap. 3. Beſeler S. 119. 3) Zasii Singular. respons. Lib II. Cap. 7. Beſeler a. a. O. S. 165. Not. 38. Einzelne Beiſpiele von Vergabungen aus dem 16. Jahrh. vergl. bei Beſeler 1. Th. S. 93. Note 46. Vergl. auch daſelbſt S. 188. Note 6. 4) Dieſe Suspicio ſoll bekanntlich, nach der Anſicht vieler Rechtslehrer, den Grund enthalten, weshalb nach römiſchem Rechte die Erbverträge für nichtig erklärt werden ſeien.

tio, eveniente conditione, *ad tempus conventionis retrotrahitur*, et pro *pura* habetur. — Bona in pactum deducta *statim* ex obligatione et ex causa donationis *inter vivos* debentur, sed *exactio*, ob conditionem appositam, *ad tempus mortis* differtur et suspenditur" [5]). Sogleich sieht man dieser Darstellung das Geschraubte und Schwankende an. Eheſtiftungen kamen überall in Teutſchland als geltend und praktiſch vor; wohl oder übel mußte Gaill ſie daher auch anerkennen. Es kam nur darauf an, ſolches mit dem römiſchen Verbote der Erbverträge in Einklang zu bringen. Da ward nun zu dem Unterſchiede zwiſchen gegenſeitigen und einſeitigen Verträgen gegriffen, und dadurch, daß man die gegenſeitigen als erlaubt anſah, allerdings für die meiſten, in der Praxis vorkommenden, Fälle geholfen, weil die Eheberedungen faſt immer gegenſeitig ſind. Gerechtfertigt wird nun aber die aufgeſtellte Anſicht zunächſt durch die Bemerkung, daß bei gegenſeitigen Eheberedungen die Befürchtung von Lebensnachſtellungen wegfalle. Ob ſich dies, — vorausgeſetzt, daß die dem römiſchen Rechte dabei untergelegte Ratio legis richtig wäre, — ſo ohne Weiteres behaupten und mit ebenſo großer Zuverſicht, wie implicite dadurch mit ausgeſprochen wird, ſich bei einſeitigen Eheberedungen das Gegentheil annehmen laſſen dürfte, mag unerörtert bleiben; immer geht aus dem fraglichen Rechtfertigungsgrunde, der nur für Erbverträge Bedeutung hat, hervor, daß Gaill bei deſſen Geltendmachung von der Anſicht ausging, die Eheberedung, inſonderheit die gegenſeitige, falle unter die Kategorie der Erbverträge. Allein zu dieſer Annahme paßt durchaus nicht, was unmittelbar darauf anderweitig von Gaill zur Rechtfertigung ſeiner Meinung angeführt wird; es ſoll ja darnach die gegenſeitige Beredung überhaupt gar nicht ein pactum *futurae successionis*, ſondern eine bedingte Schenkung unter Lebenden enthalten. — So nun zeigt dieſe Darſtellung, daß man eigentlich nicht recht wußte, wie man ſich aus der Verlegenheit ziehen ſollte. Indeſſen legt Gaill immer das meiſte Gewicht auf den von ihm zuletzt angeführten Grund, und dies grade wird für uns vorzugsweiſe von Wichtigkeit. Wenn er nämlich hier die Eheſtiftung nicht als Erbvertrag, ſondern als einen bedingten Veräußerungscontract unter Lebenden anſieht, ſo faßt er dieſelbe offenbar dem ihr zum Grunde liegenden, teutſchrechtlichen Principe nach ins Auge, d. h. als eine Vergabung von Todes wegen. Dabei aber nimmt er keine Rückſicht auf die nach dem hergebrachten teutſchen Rechte für dergleichen Vergabungen üblich geweſene Form, d. h. auf die Auflaſſung und Reichung, weshalb er denn auch das aus der Eheſtiftung erworbene Recht nicht als ein dingliches, ſondern als eine „*Obligatio*" bezeichnet. Ebendieſe Auffaſſung aber iſt es, welche für die Rechtsgeſchichte von höchſter Bedeutung wird. — Schon oben ward nämlich nachgewieſen, daß bei den Vergabungen, welche ſich auf ein ganzes Vermögen bezogen, die Auflaſſung und Reichung immer mehr ihre eigentliche (urſprüngliche) Bedeutung verlieren und dafür immer mehr die Bedeutung eines gerichtlichen Vertrages, wodurch ein Beerbungsrecht zugeſichert ward [6]), annehmen mußte. Hierauf leitete der ſtetige Gang der Entwickelung des Inſtitutes ſeit dem ſpätern Mittelalter zuletzt gleichſam von ſelbſt, und fanden nun die Romaniſten dieſe Richtung im Volke vor, ſo war es wol ganz natürlich, wenn ſie bei ihrer oft gänzlichen Unbekanntſchaft mit der innern Natur der teutſchrechtlichen Inſtitute, und in dem Beſtreben, Alles möglichſt nach römiſchen Grundſätzen zu meſſen und zu beurtheilen, entweder gar nicht auf die Idee kamen, daß die bisher üblich geweſene gerichtliche Erklärung (die Auflaſſung und Reichung) für den Acquirenten ein dingliches Recht begründe, oder wenn ſie dieſe Wirkung, aus romaniſtiſchen Gründen, gradezu verwarfen, und lediglich an dem (der Auflaſſung allerdings zum Grunde liegenden) Vertrage feſthielten, von welchem ſie behaupten, daß er zwiſchen den Paciscenten, um den Ausdruck von Gaill zu wiederholen, eine Obligation conſtituire. Sonder Zweifel würde ſie dies, hätte nicht das römiſche Recht mit ſeinen Verboten entgegengeſtanden, direct auf eine Stipulatio de futura successione geleitet haben [7]). Allein dann hätten ſie die ihnen vorliegenden Geſchäfte, deren Gültigkeit ſie nun doch einmal nach der Praxis des bürgerlichen Lebens nicht weiter beſtreiten konnten, um der gedachten Verbote willen für unſtatthaft erachten müſſen. Sie ſahen daher das Ganze wie ein Geſchäft unter Lebenden an, und kamen, indem ſie ſo die aus dem römiſchen Rechte erwachſenden Hinderniſſe beſeitigten oder umgingen, wie Gaill bei den Eheberedungen, auf Donationes inter vivos. Immer alſo hielten ſie die Idee des Vertrages feſt. — Daß es jedoch hiernach nur noch eines kleinen Schrittes bedurfte, um das Ganze aus dem Geſichtspunkte des Erbvertrages aufzufaſſen, leuchtet ein; es kam nur darauf noch an, daß man ſich von der Unzuläſſigkeit einer Anwendung der betreffenden römiſchen Verbote auf teutſche Rechtsverhältniſſe überzeugte. Denn war man erſt bis dahin gelangt, ſo mußte man dann auch den aus dem teutſchen Rechte ſich herſchreibenden und im Volke beibehaltenen Zuwendungen, ſoweit ſie das geſammte Vermögen betrafen, die Wirkung römiſcher Univerſalſucceſſionen beilegen, weil in dergleichen Fällen nach dem Tode des Zuwendenden der Bedachte in omne jus defuncti ſowol paſſiv als activ ſuccedirte, mithin, nach den recipirten Grundſätzen des römiſchen Erbrechts über die Rechte und Pflichten des Erben, Generalrepräſentant des Verſtorbenen war. — Die Fortſchritte bis zu dem bezeichneten Ziele geſchahen inzwiſchen nur nach und nach. Beiſpielsweiſe ſei hier bemerkt, daß dasjenige, was Gaill blos auf gegenſeitige Zuwendungen bezog, hierauf von Hartmann Piſtoris (geſt. 1601) gegen das Ende

5) *Gaill*, Pract. observ. Lib. II. obs. 126. Beſeler a. a. O. S. 166. 167.

6) Mit Fleiß iſt auch hier zunächſt von den Erbverzichten abſtrahirt worden. 7) Die Anſicht, daß das Rechtsverhältniß aus dem Erbvertrage ein obligatoriſches ſei, iſt eine Zeit lang im Gange geweſen.

des 16. Jahrh. keineswegs mehr beschränkt ward. Zwar hielt dieser Rechtslehrer, welcher, wie Gaill, als der würdige Repräsentant seiner Zeit betrachtet werden darf, immer noch fest an den römischen Verboten; er bezog dies aber nur auf den Fall, „quando de *succedendo* conventum fuit.“ d. h. auf den Fall, wo, den ausdrücklichen Worten nach [8]), eine Stipulatio de futura successione vorlag, und nahm für den Fall das Gegentheil an, wenn „nulla facta *successionis* mentione“ Jemand sein Vermögen „per pactum sive alium contractum“ einem Dritten so zugesichert hatte, daß nach seinem Tode dieser dasselbe „*ex vi obligationis contractae*“ von dem ernannten Erben erhalten sollte. „Nam tum (so fährt er fort), quia nihil de successione *dictum* fuit, ne *nomen* quidem pacti de succedendo meretur hic contractus, et propterea, cessante prohibitionis ratione, nihil obstat, quominus valeat, atque jura insuper permittunt, ita contrahere, ut obligationis effectus post mortem promittentis conferatur et ab herede ejus demum incipiat“ [9]). — Daß man von der Buchstabenjurisprudenz, welche hiernach selbst ein Mann wie Pistoris übte, endlich zurückkommen mußte, läßt sich erwarten. Und so heißt es denn bei Mevius (gest. 1670): „In Germania hodie per *mores vulgatum* est, ut, *non attenta amplius ea juris civilis veteri constitutione, pacta successoria valeant*, nec juxta hanc amplius jus dicatur, nisi ubi receptum reperitur. Non probata reliqua juris civilis observantia, *mores sequimur*“ [10]). — Seit der zweiten Hälfte, mindestens seit dem Ausgange des 17. Jahrh., kann man die Verbote des römischen Rechts als überwunden betrachten [11]), und wenn noch im 18. Jahrh. ein Paar Juristen, wie S. v. Cocceji und Strecker, die Gültigkeit dieser Verbote vertheidigen zu können vermeinten, so geht daraus, daß ihre Ansicht vereinzelt stehen geblieben ist, am besten hervor, wie, außer ihnen, Niemand mehr an der Gültigkeit der Erbverträge zweifelte [12]). Die altteutschen Vergabungen eines ganzen (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens waren, unter diesen Kämpfen, gänzlich in Abgang gekommen, und was bei ihnen, hinsichtlich der Verfügung über die einzelnen Vermögensstücke unter Lebenden, nur für den Fall der reservirten Dispositionsbefugniß galt, gilt jetzt bei den an ihre Stelle getretenen universellen Erbverträgen, welche ohnehin eine volle Universalsuccession des römischen Rechts begründen, schon von Rechtswegen.

b) Nach den bisherigen historischen Erörterungen folgt jetzt nun die Darstellung unseres heutigen Rechts. Dabei zuvörderst die Bemerkung, daß, wenn bisher den Erbverzichten oder negativen Erbverträgen die acquisitiven Pacta hereditaria entgegengesetzt worden sind, solches nicht ganz richtig ist; den richtigen und vollständigen Gegensatz bilden vielmehr die affirmativen Erbverträge, von denen die acquisitiven nur eine Unterart ausmachen. Denn durch den affirmativen Erbvertrag wird keineswegs grade immer ein Erbrecht neu erworben, sondern der affirmative Erbvertrag kann auch die Wirkung haben, daß ein bereits zuständiges Erbrecht durch seine Verwandlung in ein vertragsmäßiges nur überhaupt sicher gestellt wird; weshalb denn, nach Verschiedenheit dieser beiden Fälle, den Erbverzichten gegenüber, die affirmativen Erbverträge in acquisitive und conservative zerfallen. Gewöhnlich werden diesen acquisitiven und conservativen Verträgen noch die restitutiven coordinirt, d. h. die zu Gunsten einer dritten Person, welche bei dem Vertrage nicht selbst concurrirt hat, in der Art abgeschlossenen Erbverträge, daß auf Grund des Vertrages der Verpflichtete die betreffende Verlassenschaft dem Dritten hinterlassen soll. Von Manchen werden die restitutiven auch dispositiv genannt, wogegen dieser Ausdruck von Andern auf die sogenannten pacta successoria de hereditate tertii bezogen wird, d. h. auf den Fall, wenn der Vertrag über die (noch nicht angefallene) Erbschaft eines Dritten eingegangen worden. Den Gegensatz bilden dann die pacta successoria de hereditate propria, also die Verträge über die eigene Verlassenschaft entweder beider Paciscenten, oder Eines derselben, je nachdem der Erbvertrag ein gegenseitiger oder ein einseitiger ist. Zu diesen verschiedenen Eintheilungen [13]) kommt dann noch die, aus den bisherigen Erörterungen schon bekannte, Eintheilung in universelle und particuläre Erbverträge.

Gleich hier ist insbesondere hinsichtlich der zuletzt gedachten beiden Eintheilungen noch zu erwähnen, daß die Richtigkeit derselben in den neuesten Zeiten hart bestritten worden ist, indem man sich sowol gegen die Erbverträge über die Erbschaft eines Dritten, als gegen die particulären Erbverträge erklärt hat. — Was zuvörderst den ersten Punkt betrifft, so hat man nicht mit Unrecht behauptet, daß, weil der Gegenstand des Erbvertrages (wie auch weiter unten noch näher dargelegt werden soll) nicht die Erbschaft eines noch lebenden Individuums, sondern dessen Beerbung zum Gegenstande habe, jeder wahre Erbvertrag wirkliche Erbrechtsverhältnisse betreffe, was aber von dem Vertrage über die Verlassenschaft eines Dritten nicht gelte, durch welchen Vertrag vielmehr für den (ursprünglichen) Erben nur die Verpflichtung, nach dem Ableben seines Erblassers die ihm deferirte Verlassenschaft herauszugeben, sowie für den andern Contrahenten nur das dieser Verpflichtung entsprechende Recht, die Herausgabe zu fodern, erzeugt, also überhaupt nur eine Obligation, und keineswegs ein Erbrechtsverhältniß begründet werde. Von einem Erbrechte könne dabei um so weniger die Rede sein, als nur

8) Bei ihm heißt es in dieser Beziehung: „vis omnis in verborum conceptione sita est“ 9) *Ilartm. Pistoris*, Quaest. jur. Lib. IV. qu. 2. Beseler a. a. O. S. 167 fg. 10) *Mevii* Decision. P. III. dec. 279. Beseler a. a. O. S. 153. 11) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 172 nimmt erst die Mitte des 18. Jahrh. an. Indessen scheint dies mit seiner Ansicht, daß aus den alten Vergabungen eines ganzen Vermögens die heutigen universellen Erbverträge nicht organisch sich entwickelt hätten, zusammenzuhangen; eine Ansicht, die nicht zu rechtfertigen sein dürfte. 12) Beseler S. 156. 157.

13) Vergleiche hierüber Beseler a. a. O. 1 Th. 1. Bd. S. 9 fg.

und allein dem Erblasser die Befugniß zustehe, für seine demnächstige Verlassenschaft eine von der gesetzlichen Succession abweichende Erbfolge einzuführen. Das sogenannte Pactum successorium de hereditate tertii sei daher gar kein Erbvertrag, und gehöre durchaus nicht in das Erbrecht, sondern, ganz wie der Erbschaftskauf, in das Obligationenrecht [13]). Die Tristigkeit dieser Gründe läßt sich schwerlich verkennen, und nur darauf würde es noch ankommen, ob nicht der fragliche Vertrag wenigstens unter den nämlichen Rechtsregeln stehe, als der wirkliche und wahre Erbvertrag; jedoch auch das läßt sich nicht rechtfertigen, wie indessen hier nicht weiter dargelegt werden kann [14]). — Anbelangend aber den zweiten Punkt, also die Frage, ob die Eintheilung der Erbverträge in universelle und particulare zu billigen sei, so wird besser darüber erst weiter unten gehandelt; hier nur die Bemerkung, daß man es bei dieser Eintheilung wol bewenden lassen muß.

Dies vorausgesetzt, soll nun jetzt zuvörderst von der Eingehung des affirmativen Erbvertrages, und sodann von den Rechtsverhältnissen aus dem abgeschlossenen Vertrage die Rede sein.

aa) Bei der Eingehung des Erbvertrages kommt es theils auf die subjective Fähigkeit der contrahirenden Theile, theils auf die Form des Vertrages an. Über den ersten Punkt, die subjective Fähigkeit der Contrahenten, verordnet namentlich das preußische Landrecht, es werde verlangt, daß die Contrahenten mit den Eigenschaften versehen seien, welche „sowol zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrages" erfodert würden [15]). Das preußische Landrecht spricht hierin nur aus, was schon die Natur der Sache mit sich bringt, und daher als der Satz des gemeinen Rechts anzusprechen ist. Denn da die Erbverträge zuletzt gleichen Endzweck mit den Testamenten oder Codicillen haben, so muß beim Abschluß des Vertrages auch in der Person der Contrahenten sich der Inbegriff derjenigen persönlichen Eigenschaften vereinigen, welche in der Person des Testators oder Codicillarrichters einerseits, sowie in der Person des Erben oder Vermächtnißnehmers andererseits vorausgesetzt werden, und soweit daher z. B. einem Hauskinde das Recht des Testirens entzogen ist, in soweit muß man ihm, ungeachtet der von Manchen dagegen erhobenen Zweifel [16]), auch das Recht, einem Dritten durch Erbvertrag Zuwendungen zu machen, um so zuverlässiger absprechen, da der Erbvertrag unwiderruflich, das Testament oder Codicill hingegen widerruflich ist [17]). Allein, wegen der Irrevocabilität der Erbverträge, reicht bei diesen die testamenti factio (activa oder passiva) noch nicht hin, sondern die Contrahenten müssen zugleich die bei Abschließung eines Vertrages vorauszusetzenden persönlichen Eigenschaften besitzen; namentlich muß derjenige von ihnen, welcher dem Andern die Zuwendung von Todes wegen macht, die freie Veräußerungsbefugniß haben, weshalb z. B. ein Minor, ungeachtet er aus freiem Entschluß und für sich allein durch Testament oder Codicill zu Gunsten eines Andern Verfügungen treffen kann, bei einem Erbvertrage der Einwilligung seines Vormundes und, nach Lage der Umstände, selbst eines obrigkeitlichen Decretum de alienando bedarf [18]).

Hingesehen sodann auf die Form des Erbvertrages, so geht die gemeine Meinung der Rechtslehrer dahin, daß der Erbvertrag, so lange nicht eine particularrechtliche Abweichung erweislich sei, ohne alle Form bestehe, und durchaus nichts weiter als die ernstliche feste Einwilligung der Contrahenten erfodere. Dieser Meinung ist indessen Eichhorn sehr bestimmt entgegengetreten, welcher gemeinrechtlich, außer dem gerichtlichen, nur den schriftlichen Erbvertrag für wirksam erachtet [19]). Doch hat er freilich sehr entschiedene Gegner gefunden, insonderheit an Beseler [20]). Eichhorn nimmt nun an, daß die Form der Vergabungen nach und nach von der Auflassung zur blos schriftlichen Abfassung heruntergesunken, und die letztere jetzt auch die gemeinrechtliche Form für die Erbverträge sei. „Um dieses zu beweisen," so drückt sich Beseler aus, „muß gezeigt werden, daß bei der Vergabung von Todes wegen die Schrift wirklich an die Stelle der Auflassung getreten, und daß der heutige Erbeinsetzungsvertrag [21]) sich organisch aus jenem ältern Institute entwickelt habe, sodaß die Grundsätze, welche für dieses galten, auch jetzt noch, soweit es die Umstände gestatten, ihre Anwendung finden müssen." Alles dreht sich sonach darum, ob sich diese Sätze darthun lassen. Da dürfte nun aber oben bereits nachgewiesen sein, daß allerdings die Fortbildung des Institutes der mittelalterlichen Vergabungen von Todes wegen bis zu unserem heutigen Erbeinsetzungsvertrage eine wahrhaft organische sei, welche in ihrem Fortgange die ihr durch die romanisirenden Doctoren während des 16. Jahrh. und bis zur zweiten Hälfte des 17. entgegengesetzten Hindernisse zuletzt glücklich besiegte. Ebenso schließen sich, wie die Folge lehren wird, unsere particulairen Erbverträge (den universellen oder Erbeinsetzungsverträgen gegenüber) an die ältern Vergabungen historisch an, zumal hier die römischen Verbote, welche sich auf die universellen beschränken, keine Hindernisse erzeugten. — Findet nun aber in den erwähnten Beziehungen ein historischer Zusammenhang zwischen dem heutigen und dem mittelalterlichen Rechte statt, so ist hiermit für die Eichhorn'sche Ansicht schon viel gewonnen, und zwar um so mehr, je weniger sich verkennen läßt, daß die herrschende Meinung der Rechtslehrer einerseits auf einen ungemein gefährlichen Satz führt, der ohnehin andererseits mit den sonstigen Grundsätzen des in Teutschland über die Form ähnlicher Verfügungen

13) Hasse im Rheinischen Museum. 2. Th. 2. Heft. S. 218 fg. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 24 fg. 14) Vgl. Hasse a. a. O. Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 328 fg. 15) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 12. §. 618. 16) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 343. 17) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 255.

18) Eichhorn und Beseler a. a. O. 19) Eichhorn a. a. O. §. 342. 20) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 233 fg. Vergl. daselbst S. 34 fg. 21) Hierunter versteht Beseler denjenigen Erbvertrag, wodurch der Bedachte Universalsuccessor des Andern wird.

geltenden Rechts seltsam contrastirt. Denn soll nach jener Lehre der Erbvertrag, selbst wenn er die gesammte Erbschaft oder eine Quote derselben zum Gegenstande hat, ohne alle Form gelten, so springen, ganz abgesehen von etwanigen Betrügereien und sonstigen Unredlichkeiten, denen Thor und Thür geöffnet wird, alle diejenigen Zweifel und Bedenklichkeiten, welche bei anderweitigen formlosen Verträgen über deren wirklich vorhandene Perfection nur zu oft hervortreten, sofort ins Auge, und doch kann es nicht leicht einen wichtigern und bedeutsamern Contract des Vermögensrechts geben, als den Erbvertrag, zumal durch ihn die Succession, welche er betrifft, unwiderruflich normirt wird. Wie seltsam contrastirt aber auch nicht eine solche Formlosigkeit mit den Solemnitäten unsrer Testamente und Codicille, die gleichwol frei revocabel sind! Es leiten diese Betrachtungen gleichsam von selbst auf die Eichhorn'sche, oder eine ähnliche Meinung, und da nun wirklich ein historischer Zusammenhang zwischen unsern heutigen Erbverträgen und dem ältern Rechte im Allgemeinen obwaltet, so muß dies doch wol auch speciell für die in Rede stehende Frage der Fall sein; daß aber die gemeine Meinung der Doctoren zu einem so abweichenden Resultate gelangen konnte, findet seine Erklärung nur in der Unkenntniß der ältern Juristen mit dem teutschen Rechte, wie dieses sich zur Zeit des Mittelalters gestaltet, und seitdem fortgebildet hat, eine Unkenntniß, die ja eigentlich erst in den neuern Zeiten verschwunden ist. — Fragt man nun, welchen Gang die Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Form der ältern Vergabungen und der spätern Erbverträge in dem Volke selbst, respective in den Gesetzgebungen gewonnen habe, so weiß man bereits aus dem Obigen, daß die ursprüngliche Form der Vergabungen die gerichtliche Auflassung war; denn von den Vergabungen fahrender Habe, welche durch actuelle Tradition bewirkt wurden, ist hier um so mehr zu abstrahiren, je unbedeutender dieselben meist schon ihrem Objecte nach waren, und je seltener sie außerdem in der Praxis des bürgerlichen Lebens vorkamen. Bekannt ist nun aber auch, daß schon seit den fränkischen Zeiten nicht leicht ein Rechtsgeschäft von einiger Wichtigkeit zu Stande kam, ohne daß man darüber eine Urkunde aufsetzte. Grade für die uns hier interessirenden Geschäfte bezeugen es die in so großer Anzahl noch jetzt vorhandenen Documente über Vergabungen von Todes wegen aus dem frühern und spätern Mittelalter. Doch gehörten diese Urkunden freilich nicht zur eigentlichen Form der Vergabungen; sie waren bloße Beweisdocumente, und die Form des Geschäftes bestand in der Auflassung und Reichung. Bekannt ist jedoch auch, daß, weil durch die Urkunden, welche ohnehin der Regel nach gerichtliche waren, der Beweis auf eine so wünschenswerthe Weise gesichert ward [23]), man dieselben bald auch in vidimirter Abschrift oder im Concepte beim Gerichte in Verwahrsam gab oder nahm, je nachdem sie privatim aufgesetzt, oder, was der regelmäßige Fall gewesen sein dürfte, vor dem Richter errichtet waren; woraus sodann weiter erklärlich wird, daß man, da die Concepte und vidimirten Abschriften, weil sonst ihr Verlust zu leicht zu befürchten gewesen sein würde, im Gerichtsarchive nicht einzeln aufbewahrt werden konnten, zuerst Actenconvolute und bald eigene Gerichtsbücher anlegte, in welche letztere man nun die vorgekommenen Rechtsgeschäfte, insonderheit auch die Vergabungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach eintrug. Noch jetzt besitzen wir dergleichen Bücher aus dem 13. Jahrh.; namentlich lautet der Anfang des Kieler dahin: „Anno domini MCCLXIV. — institutus est iste liber, in quo continentur computationes, ementes praedia, focos, cives proscripti, debita et caetera" [24]). Der Gebrauch solcher Bücher ist aber, wie schon die Zweckmäßigkeit des gesammten Institutes andeutet, ohne Zweifel viel älter; ja bereits aus der Karolingischen Periode finden sich, wenigstens für die Lehen- und Kammergüter des Königs, Spuren davon, wenn es in einem Capitulare von 812 heißt: „Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci *describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostro in uniuscujusque legatione habeamus*" [25]). Denn daß in diese Bücher auch die Lehnsverleihungen eingetragen seien, ist kaum zu bezweifeln. Mochten nun aber immerhin dergleichen Intabulationen keineswegs ursprünglich zur Form der Auflassungen gehören, indem sie nur des Beweises wegen erfolgten, so führte doch die fortwährende, mit den Auflassungen, wo man Gerichts-Stadt-Erbbücher hatte, stets in Verbindung gesetzte Eintragung allmälig dahin, daß man die letztern, besonders seit der Zeit, wo die alten Symbole, welche bei der Auflassung vorkommen, immer mehr in den Hintergrund traten, als ein zu derselben wesentlich gehörendes Stück ansah. So geschieht es z. B. im lübischen Stadtrechte, nach welchem die Grundstücke vor dem Rathe verlassen „und die Verlassung in das Stadterbbuch geschrieben werden muß" [26]). Daß aber sowol neben den Auflassungen in ihrer frühern Form, als neben den Auflassungen in dieser spätern Gestaltung, die für sich und der äußern Form nach unabhängig von der Auflassung bestehenden Beweisurkunden (die Wehr- oder Festbriefe, Dingeswinden u. s. w.) fortwährend in Übung waren und blieben, ist gewiß, und wenn in einem bremer Rathsprotokoll aus dem spätern Mittelalter zu lesen ist: „Herman Rike dhe brachte ene stades hantveste vor dhe ratmanne, dhe sprac, dat A. M. hadde vorgheven H. Th. unde H. M. unde eren erven alle ere gut beweglic unde unbeweglic na ereme dode tho beholdenn" [27]), so liegt hierin ein Beweis dafür grade für eine Vergabung von Todes wegen vor. — Jetzt nun aber fragt sich weiter, ob nicht, wie bei der gerichtlichen Auflassung, in solchen Gegenden und Orten,

23) Vergl. z. B. Schwabenspr. Art. 305 der Senckenberg'schen, Art. 31 der Wackernagel'schen Ausgabe.

24) Beseler I. Th. S. 182. Not. 52. 25) Capit. III. a. 812. Cap. 7. 26) Lübisches Stadtrecht. B. III. Tit. 6. Art. 1. 2. 27) Ulrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. S. 220. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 236. Not. 4.

wo die Einschreibungen in die Gerichtsbücher üblich waren, das Ganze im Grunde und zuletzt eben auf der Einschreibung beruhte (weshalb denn auch gegenwärtig fast überall die alte Auflassung mit der Intabulation vertauscht worden ist), so auch namentlich da, wo die Gerichtsbücher nicht im Gebrauche standen, in gleicher oder ähnlicher Weise bei den Vergabungen von Todes wegen die Stelle der Auflassung erweislich durch eine lediglich für sich bestehende Urkunde habe vertreten werden können. Nach der Überzeugung Eichhorn's ergibt sich dies aus einem Texte des Schwabenspiegels, nach dem Senckenberg'schen Texte also lautend: „Ist aber, das eyn man eynem frewnde gutt schaffen will nach seinem tode; will er im das sicher machen, er sol im geschrifft darüber geben seyn handtfeste, und daran eyn insigel eynes bischoffs, oder eynes leyenfürsten, oder eynes klosters, oder eyner statt, oder der stette herren eynsigeln, oder des landtrichters] [28]), oder er soll für seynen richter oder für seynen herren faren, und sol dye gezewgen mit im bringen und ander, dye dobey seind. Wil aber er im es stat machen, so secz im eynen zinß darauf; damit hat er die gewer daran" [29]). Albrecht pflichtet Eichhorn der Hauptsache nach bei [30]). Beseler hingegen verstellt den ersten Satz der Stelle, auf welchen es allein ankommt, im Anschluß an Hasse, von römischen Testamenten, indem er dasjenige, was daselbst von Urkunden gesagt ist, auf das schriftliche Testament, und dasjenige, was unmittelbar darauf folgt, von dem gerichtlichen Testamente versteht [31]). Allein einestheils handelt am angeführten Orte der Spiegler darüber, wie man von Todes wegen sein Gut dem Dritten „sicher mache;" und anderntheils soll ja die Urkunde, durch deren Dazwischenkunft dies bewirkt werden soll, dem Dritten übergeben werden. Sowol das Eine als das Andere steht jedoch mit einer widerruflichen, einseitigen Willenserklärung, wie sie in dem Testamente liegt, in Widerspruch; es weist vielmehr auf eine unwiderrufliche, durch gegenseitige Willenserklärung zu Stande gebrachte, contractliche Vereinigung hin, d. h. mit andern Worten auf eine teutsche Vergabung von Todes wegen. Und so wird man durch den Text selbst unwillkürlich auf die Meinung Eichhorn's und Albrecht's zurückgeführt. Der Letztere weicht inzwischen von dem Erstern darin ab, daß er meint, die fragliche Urkunde habe eine öffentliche sein müssen. Allein, ungeachtet für Albrecht der Umstand zu sprechen scheint, daß in unserem Texte neben der Urkunde auch des daran zu hängenden Siegels eines Bischofs oder eines Laienfürsten u. s. w. gedacht wird, so hat sicherlich auch hier Eichhorn das Richtigere getroffen. Der Schwabenspiegler macht nämlich für die Vergabung von Todes wegen drei Formen namhaft, von deren Wahl es abhangen soll, ob das Geschäft „sicher," oder ob es „stät" gemacht werden soll. „Stät" wird aber, nach dem Texte, das Geschäft dadurch, daß der Vergabende dem Dritten an dem vergabten Gut einen Zins [32]), und somit eine Gewehre daran einräumt. Hierin erkennt sogleich Jeder die alt hergebrachte Form der Vergabungen, d. h. die Auflassung und Reichung, und da das Wort „stätigen" grade auf Gewehre und Auflassung hinweist, wie auch Albrecht zugibt [33]), so kann vollends kein Zweifel darüber obwalten, was der Schwabenspiegler oben mit dem Ausdrucke: „stät machen," habe sagen wollen. Durch die von ihm angeführten beiden andern Formen wird dagegen das Geschäft nicht „stät," sondern „sicher" gemacht; woraus dann von selbst folgt, daß diese beiden Formen unabhängig sind von der Auflassung und Reichung. Die eine derselben besteht aber darin, daß der Vergabende mit den Zeugen und andern Personen, „dye do bey seind," d. h. mit denjenigen Personen, welche bei der mündlichen Vereinigung über die Vergabung als Zeugen, oder sonst gegenwärtig gewesen, „vor seinem Richter oder vor seinem Herrn" erscheint, und so das Geschäft, ohne daß jedoch Auflassung und Reichung erfolgt [34]), zu einem gerichtlichen erhebt. Die andere Form der „Sichermachung" besteht in der urkundlichen Errichtung des Geschäftes. In diesem Zusammenhange kann diese urkundliche Errichtung als solche nichts mit der gerichtlichen Form, welcher sie vielmehr von Seiten des Schwabenspieglers grade entgegengesetzt wird, zu thun haben. Denn mag immerhin, wie sogar wahrscheinlich ist, auch in dem vorher gedachten Falle, wo die Vergabung gerichtlich gemacht war, eine Urkunde, wenigstens der Regel nach, aufgenommen worden sein, so war dieselbe doch stets nur eine Beweisurkunde. Dagegen war sie dies in dem jetzt in Frage stehenden Falle nicht; vielmehr bestand hier in der Wahl der Urkunde eben die Beobachtung der Form, deren Beobachtung der Schwabenspiegler für die Gültigkeit des Geschäftes, welches sonst nicht „sicher" gewesen sein würde, als wesentlich ansieht. Hat nun aber die urkundliche Errichtung des Vergabungsvertrages als solche nichts mit der gerichtlichen Form gemein, so muß auch schon die bloße Privaturkunde hingereicht haben [35]), und erwähnt daher der Schwabenspiegler bei der Urkunde zugleich der Beifügung des Siegels eines Bischofs, Laienfürsten, Klosters ꝛc., so kann sich solches nur

28) Statt der hier eingeklammerten Worte hat Wackernagel: „als ernach von lipgedinge geschriben stet." Es wird hiermit auf den Art. 305 der Senckenberg'schen, oder Art. 34 der Wackernagel'schen Ausgabe verwiesen, ein Artikel, aus welchem sich näher ergibt, in welchen Fällen das Siegel eines Bischofs, oder Laienfürsten ꝛc. zu wählen sein soll. 29) Schwabensp. Art. 311 nach der Senckenberg'schen, Art. 22 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 30) Albrecht, Die Gewere. S. 200. 31) Beseler I. Th. S. 138 fg.

32) Vergleiche Beseler a. a. O. I. Th. S. 72. Not. 3. 33) Albrecht a. a. O. S. 189. 34) Albrecht ist anderer Meinung; allein das Geschäft soll ja nicht „gestätiget," es soll „sicher" gemacht werden. — Zwar heißt es in einem spätern Paragraphen unseres Textes: „Die gabe heißet stät, die vor dem richter geschicht, oder mit geschrift." Wird indessen unmittelbar darauf also fortgefahren: „Die ist die allerstätteste, die mit gewer geschicht," so ist's klar, daß dort der Spiegler das Wort in einer weitern Bedeutung, nicht in der technischen, gebraucht. 35) Eine solche Urkunde konnte zwar ohne Zweifel dem Richter auch überreicht werden; es war dies aber nicht nothwendig.

auf den Beweis, nicht auf die Solennität der fraglichen Vergabung beziehen. Auch wende man nicht ein, daß, wie sich die Zeugen bei der gerichtlichen Vertragsform der Vergabung zu dieser verhalten hätten, so bei der urkundlichen Contrahirung die Privaturkunde zu der besiegelten; der Schwabenspiegler ist nämlich weit entfernt, Zeugen und Urkunden einander gleichzustellen, sondern äußert sich dahin: „Wir sprechen, das brieff beßer seyen, denn gezeugen; wann zeugen die sterbent, so beleibent die brieff ymmer stät“ [36]). — Übrigens steht der Eichhorn'schen Ansicht keineswegs die auf unsern Text nächstfolgende Stelle entgegen, wornach man ohne des Voigts Ding „sein eigen“ nicht so soll veräußern können, daß es Kraft haben möge. Denn während hier vom Eigen, d. h. Grundbesitz, die Rede ist, handelt obiger Text davon, wie man „sein Gut,“ d. h. sein Vermögen, einem Dritten sicher zu schaffen habe. Trifft Eichhorn ein Vorwurf, so ist es, nach Anleitung des Schwabenspiegels, nur der, daß die Modification des Rechts, welche nach ihm durch allmäligen Gebrauch hervorgerufen worden, lediglich auf die urkundliche Abschließung des Vergabungsvertrages beschränkt wird, während doch der Schwabenspiegler daneben auch die gerichtliche Vertragsform erwähnt [37]). Außerdem scheint es nach Eichhorn's Auffassung, als wäre das ältere Recht, d. h. der Gebrauch der Auflassung, durch die urkundliche (und gerichtliche) Vertragsform allmälig verdrängt worden; was aber weder aus dem Schwabenspiegel sich ergibt, noch durch die Rechtsgeschichte des spätern Mittelalters bestätigt wird, sondern neben den neuern Formen blieb die ältere immer noch im Gebrauche. Namentlich bezeugt dies eine Stelle des bairischen Landrechts aus dem 14. Jahrh., welche hier noch bestimmter ins Auge zu fassen ist, da sie den Inhalt des Schwabenspiegels wiederholt, und deshalb für Eichhorn's Meinung von großer Bedeutung wird; sie lautet also: „Wer einem ein guet machen will, der sol den in nutz und in gewer setzen pey seinem lebentigen leib, und sol er ettlich gült jährlichen einnemen, dieweil der lebt, der im das gut gemacht hat, oder er sol im brief darumb gebn“ [38]). Daß übrigens die Schlußworte von einer zur gerichtlichen Auflassung hinzukommenden Urkunde zu verstehen seien [39]), läßt sich um so weniger behaupten, als es nicht nur mit den klaren Worten, denen zufolge zwei Formen (einmal Auflassung und sodann Urkunde) einander gegenüber gestellt werden [40]), im Widerspruche steht, sondern auch der Umstand dawider streitet, daß das bairische Landrecht bekanntlich eine Überarbeitung des Schwabenspiegels ist, dem es auch in obiger Stelle deutlich genug folgt. Merkwürdig jedoch, daß die gerichtliche Vertragsform, deren im Schwabenspiegel gedacht wird, darin nicht erwähnt worden ist, sodaß sich der bairische Text näher, als der Schwabenspiegel, an die von Eichhorn vertheidigte Meinung anschließt. Das Resultat der bisherigen Untersuchung wäre demnach, daß es für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters in Teutschland drei Formen der Vergabungen von Todes wegen gegeben habe. — Daß nun seit den Zeiten, wo das Institut der Vergabungen in die Erbverträge übergegangen war, die Auflassung und Reichung nicht mehr gewählt wurde, muß ganz natürlich erscheinen; ebenso aber auch, daß, wer einem Dritten eine vertragsmäßige Zuwendung von Todes wegen machte, entweder die gerichtliche, oder doch wenigstens die urkundliche Form wählte, wie es auch schon seine Vorfahren gethan hatten. „Die blos mündliche Errichtung vor Zeugen (so drückt sich Beseler [41]) in Hinblick auf den Erbeinsetzungsvertrag aus) scheint bei einer Erbeseinsetzung, wodurch ein Rechtsverhältniß für die Dauer begründet werden soll, durchaus unpassend zu sein.“ Hiermit muß Jeder übereinstimmen, und sagt der nämliche Gelehrte an einem andern Orte, „daß es gewiß nicht in der menschlichen Natur und in der Art, wie ein nicht unverständiger Mann seine Angelegenheiten besorge, liege, ein so wichtiges Geschäft, wie der Erbvertrag über eine Erbschaft oder deren Quote sei [42]), flüchtig und formlos, ohne Schrift und Zeugen, oder vor wenigen, vielleicht nur zufällig hinhorchenden, abzuschließen“ [43]), so darf auch wol vorausgesetzt werden, daß man im 16. Jahrh., gleichwie späterhin, im teutschen Volke verständig genug gewesen, um der gemeinen Meinung der Juristen, bei denen man sich wundern muß, daß sie gemeinrechtlich der Formlosigkeit der Erbverträge das Wort reden konnten, sich nicht harmlos anzuschließen. Auch ist kein einziger von denjenigen Erbverträgen, die der Verfasser dieses Artikels kennen gelernt hat, so formlos abgeschlossen worden; sie waren, ungeachtet sie fast sämmtlich aus Ländern herrührten, in denen es keine speciellen Gesetze über die Form solcher Verträge gab, oder gibt, durchaus entweder gerichtlich, oder urkundlich errichtet worden. — Dem Allen nach dürfte die Behauptung Eichhorn's, „daß ein Versprechen in jeder Form zu irgend einer Zeit die Wirkungen eines Erbvertrages gehabt habe, sei unerweislich“ [44]), ihres guten Grundes nicht ermangeln, solches um so weniger, als auch unter den Particularrechten seit dem 16. Jahrh. sich schwerlich auch nur ein einziges finden dürfte, worin die Formlosigkeit der Erbverträge gut geheißen wäre. Soviel bekannt, lassen sie entweder, wie das preußische Landrecht, nur und allein den gerichtlichen Erbvertrag gelten [45]), oder erkennen daneben blos noch den schriftlich errichteten an, wie das bairische Landrecht und österreichische Gesetzbuch. Jedoch ist die Erlaubniß des schriftlichen Contrahirens nach dem bairischen Rechte äußerst beschränkt. Denn obwol es in dem von den Erbverträgen eigens handelnden Ca-

36) Schwabensp. Art. 305. (Art. 34.) 37) Oder Eichhorn müßte den hierauf sich beziehenden Theil des Textes, wie Albrecht thut, mit auf die Auflassung beziehen, was sich aber schwerlich rechtfertigen lassen möchte. 38) Bairisches Landrecht in *Heumann*, Opusc. p. 84. 39) Wie Albrecht (a. a. O. S. 199. Not. 506) sie verstanden wissen will. 40) So sieht auch Beseler (a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 235) die Sache an.

41) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 245. 42) Und wie es ordentlicher Weise auch jeder andere Erbvertrag ist: kann man füglich hinzusetzen. 43) Beseler a. a. O. S. 54 55. 44) Eichhorn's Einleitung. §. 342. 45) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 12. §. 621.

pitel über deren Form allgemein heißt, dieselben müßten „schriftlich und respective obrigkeitlich errichtet werden“ [46]), so wird doch dabei auf die Vorschriften des Landrechts über die Pacta dotalia ausdrücklich verwiesen, über die Ehepactirungen aber ist verordnet, daß ihre Errichtung „zwischen siegelmäßigen Personen allezeit unter eigener schriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher, d. i. vor jener Obrigkeit, worunter beede oder wenigst eins von beeden Paciscenten seiner Person halber gehörig ist,“ zu bewirken sei [47]). In dieser Weise beschränkt nun freilich das österreichische Gesetzbuch die Erlaubniß zur Errichtung schriftlicher Erbverträge keineswegs, sondern, soweit es überhaupt die Erbverträge zuläßt, gestattet es auch das schriftliche Contrahiren. Allein einerseits ist darin festgesetzt, daß Verträge dieser Art „nur unter Ehegatten gültig geschlossen werden können,“ und andererseits verordnet worden, daß die Urkunde mit den Erfodernissen eines schriftlichen Testaments versehen sein müsse [48]). Lautet übrigens die letztere Stelle wörtlich dahin: „Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfodernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde,“ so könnte es fast scheinen, als sei in Österreich überhaupt nur der schriftliche Erbvertrag als gültig anerkannt worden. Allein daß auf keine Weise die gerichtliche Abschließung habe ausgeschlossen sein sollen, ist wol schon an sich klar [49]). Augenscheinlich ist die Stelle des Gesetzbuches nur den Worten nach mangelhaft, und ihr Sinn soll kein anderer sein, als dieser, daß, wenn die Contrahenten die schriftliche Form wählen, sie dann auch die Förmlichkeiten des schriftlichen Testamentes beobachten müssen [50]). — Ähnliche Förmlichkeiten, als sie hiernach die österreichische Gesetzgebung bei dem schriftlichen Erbvertrage erfodert, können freilich nach gemeinem Rechte nicht verlangt werden, sondern nach demselben muß es, wie ordentlicher Weise bei jedem andern schriftlich errichteten Vertrage, an der bloßen Unterschrift der Contrahenten genügen.

Haben nun Personen, welche die erfoderlichen subjectiven Eigenschaften in sich vereinigen, ihren Willen entweder gerichtlich oder urkundlich zu erkennen gegeben, so ist dann begreiflich auch der Erbvertrag perfect, wogegen bis dahin nur ein Pactum de contrahendo existirt, welches, da ihm die nothwendigen Formen fehlen, nicht für bindend erachtet werden kann [51]). Der Wille der Parteien muß jedoch natürlich auch seinem Inhalte nach den Anfoderungen des Erbvertrages entsprechen; daher namentlich das Versprechen, in einem künftigen Testament oder Codicill gewisse Anordnungen zu treffen, oder von den Verfügungen eines bereits errichteten letzten Willens nicht wieder zurückzutreten, keinen Erbvertrag involvirt, sondern soll ein solcher existiren, so muß durch den Vertrag selbst die Succession angeordnet sein. Indessen ist hiermit noch keineswegs gesagt, daß nicht auch ein früher errichtetes Testament oder Codicill in den Vertrag aufgenommen, oder demselben als Anhang beigefügt werden könnte [52]). — Begreiflich muß die Einwilligung der Contrahenten, wie bei jedem andern Vertrage, eine ernstliche und freie sein; in dieser Beziehung gelten für das Pactum successorium die Grundsätze der allgemeinen Vertragslehre, und es wirken daher auf dasselbe Zwang, Betrug, Irrthum in der nämlichen Weise ein, als sonst auf Verträge; auch gelten jene Grundsätze hinsichtlich der dem Erbvertrage beigefügten Bedingungen [53]).

bb) Jetzt nun aber die Frage, welche Wirkungen ein affirmativer Erbvertrag habe. Bei Beantwortung derselben wird es zweckdienlich sein, mit den Wirkungen der universellen Erbverträge zu beginnen, womit jedoch noch allgemeinere Grundsätze in Verbindung gesetzt werden sollen, sodaß die nächstfolgende Erörterung die Lehre von den Wirkungen der Pacta successoria in soweit enthalten wird, als nicht für die particulären Erbverträge Eigenthümlichkeiten und Abweichungen zu behaupten sind. — Bei Darstellung dieser Wirkungen ist aber die Zeit vom Abschluß des Vertrages an bis zum Tode des Erblassers und die Zeit nach dem Tode des Letztern zu unterscheiden.

α) Was daher zuvörderst die zuerst gedachte Zeit angeht, so ist vor Allem zu bemerken, daß unbestritten der Vertragserbe unmittelbar aus dem Erbvertrage, wie ordentlicher Weise der Berechtigte aus jedem andern Vertrage, ein unwiderrufliches Recht hat, welches ihm der Regel nach, ohne seine Zustimmung, von dem ändern Contrahenten nicht wieder entzogen werden kann. Daß, wenn Letzterer sich für eine gewisse Zeit, oder beim Eintreten bestimmter Umstände, oder auch ohne Weiteres die Revocabilität ausbedungen, eine Ausnahme eintrete, versteht sich von selbst; es fragt sich aber, ob nicht das Nämliche, auch ohne Vorbehalt, in allen den Fällen sich rechtfertigen lasse, wo und soweit die Revocation einer Schenkung zulässig erscheint, namentlich also wegen später geborner Kinder. Ob die sogenannte Supervenientia liberorum die fragliche Wirkung äußere, ist bekanntlich nach unserem gemeinen Rechte selbst bei den Schenkungen streitig, jedoch zu behaupten, sobald man einer gewissen Coderstelle, die sich aber freilich auf einen speciellen Fall bezieht [54]), eine ausdehnende Erklärung geben darf. Darf man dies, wofür allerdings die Billigkeit zu sprechen scheint, so muß man es auch bei den Erbverträgen zur Anwendung bringen, da sogar schon zur Zeit der Volksrechte Spuren sich finden, wie man selbst bei den alten Vergabungen von Todes wegen diese Revocation zu-

46) Bairisches Landrecht. 3. Th. Cap. 11. §. 1. Nr. 10. 47) Daselbst 1. Th. Cap. 6. §. 29 Nr. 3. 48) Österreichisches Gesetzbuch. §. 602. 1249. 49) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 241. 50) Diese Förmlichkeiten sind aber freilich sehr vereinfacht worden. Vergl. oben S. 401. 51) Zwischen den Anhängern der Formlosigkeit der Erbverträge herrschen hierüber verschiedene Ansichten. Hasse im Rheinischen Museum. 2. Th. S. 201 fg. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 56 fg.

52) Eichhorn a. a. O. §. 343. Nr. III. 53) Eichhorn a. a. O. Im Ganzen übereinstimmend ist Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 268 fg. 2. Bd. S. 249. 54) L. 8. C. de revocand. donationib. (8, 56.)

lassen zu müssen glaubte. „Si quis desperaverit propter senectutem aut aliquam corporis infirmitatem, quod filios non possit habere et res suas alii *thingaverit, postquam cum contigerit filios legitimos procreare, omne thinx, quod est donatio, quae prius facta est, rumpatur*“ [55]). Daß hier zugleich die Vergabung schlechthin eine donatio genannt ist, berechtigt freilich noch nicht zur förmlichen Gleichstellung beider; immer findet doch aber zwischen ihnen eine Ähnlichkeit statt, in welcher Beziehung jener Ausdruck, der jedenfalls in einem so weiten Sinne genommen ist, daß er beide Geschäfte umfaßt, für uns allerdings aber nicht ohne Wichtigkeit wird. Die analoge Anwendung der Schenkungs-Revocationsgründe läßt sich daher wol rechtfertigen, insonderheit auch in Bezug auf den Widerruf wegen Undankbarkeit [56]). Nur muß freilich der zur Sprache kommende Erbvertrag die Analogie der Schenkung auch zulassen; was aber nur beim einseitigen angenommen werden kann [57]). Der gegenseitige kann, weil beide Theile daraus berechtigt werden, auf einseitiges Nachsuchen des einen oder andern Theiles nur im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wiederaufgehoben werden, auf welche der Erblasser begreiflich auch beim einseitigen Erbvertrage ein Recht hat. Die Bedingungen der Restitution werden hier als bekannt vorausgesetzt [58]).

Daß das Recht des Vertragserben ein unwiderrufliches sei, ist, wie schon bemerkt, unbestritten; bestritten dagegen ist, ob es die Natur eines gegenwärtigen, oder blos eines coentuellen Rechts habe [59]). — Bei Prüfung dieser Controverse wird es rathsam sein, bis zu dem Rechte des Mittelalters hinaufzugehen. Daß nun darnach die alten Vergabungen von Todes wegen für den Bedachten ein sofort wirksames, gegenwärtiges Recht, keineswegs ein blos künftiges oder Hoffnungsrecht erzeugten, und zwar selbst für den Fall solcher Vergabungen eines ganzen Vermögens, welche sowol das künftige als gegenwärtige Vermögen betrafen, ist bereits nachgewiesen worden. Beseler drückt sich über die Wirkungen dieser Vergabungen folgendermaßen aus: „Das Rechtsverhältniß stellte sich (dabei) so, daß, während vorher (d. h. bis zum 13. Jahrh.) für die später erworbenen Immobilien eine Wiederholung der Auflassung nöthig war, diese hier ein für alle Mal anticipirt wurde, und schon mit dem Erwerbe jener Güter von Seiten des Tradenten in volle Wirksamkeit trat“ [60]). — Aber alles dies galt insonderheit auch dann, wenn der Vergabende bei der Vergabung seines gesammten (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens sich die Befugniß der freien Verfügung vorbehalten hatte. Selbst dann also erhielt der Honorirte ein gegenwärtiges Recht, ungeachtet der Vergabende späterhin seine Verfügung ganz oder theilweise widerrufen konnte. That er dies, so erfolgte die Auflösung des Rechtes aus der Vergabung in einer ähnlichen Weise, als nach römischem Rechte bei der Revocatio dominii ex tunc. Der Beweis dieses Satzes wird, ganz abgesehen davon, daß die betreffende Disposition immer eine Vergabung blieb, also, bis zum geführten Beweise des Gegentheils, die Wirkungen der übrigen Vergabungen theilte, soweit nicht ihrer inneren Natur nach eine Ausnahme anzunehmen war, zunächst dadurch geführt, daß auch bei ihr die Zuwendung wenigstens ordentlicher Weise durch gerichtliche Auflassung erfolgte, und daß, wie in der Folge noch dargethan werden soll [61]), der Erbe des Honorirten, wenn dieser vor dem Vergabenden starb und von Letzterem die Vergabung nicht widerrufen ward, an die Stelle desselben (d. h. des Honorirten) in die Vergabung eintrat. Wäre in dem unterstellten Falle das Recht aus der Vergabung ein zukünftiges gewesen, so würde sein Eintritt für den Bedachten von dem Umstande, daß dieser den Vergabenden überlebte, abgehangen haben; dann aber hätte dasselbe für den Fall der nicht eingetretenen Überlebung auch nicht auf den Erben des Honorirten transmittirt werden können. — Grade der hierbei vorausgesetzte besondere Fall der alten Vergabungen wird für uns, wie sonst auch in anderer Beziehung, so auch hier, vorzugsweise von Bedeutung. Denn bei einer solchen Vergabung war im Grunde nur der beim Tode des Vergabenden hinterlassene Gütercomplex Gegenstand der Vereinbarung, also die demnächstige Erbschaft. Eine solche aber gibt es, wie sich schon von selbst versteht, und ohne daß man auf den römischen Satz: hereditas viventis non datur, Bezug zu nehmen braucht, vor dem Tode des Erblassers noch nicht. Erlangte daher nichtsdestoweniger der Bedachte durch eine Vergabung der in Frage stehenden Art ein gegenwärtiges Recht auf die demnächstige Erbschaft, so hieß solches, näher betrachtet, nichts anderes, als: es ward ihm dadurch ein Erbrecht, und zwar als gegenwärtiges Recht, bestellt. Nun begründete dieses Recht freilich nicht, wie bei unseren heutigen (universellen) Erbverträgen, eine Universalsuccession im römischen Sinne des Worts; es begründete doch aber eine, der Succession des teutschen Erben entsprechende, Folge, mithin immer ein Analogon der römischen Universalsuccession. Und so hatte man denn hierin im Grunde genommen schon wahre (universelle) Erbverträge, welche (wohl zu merken) ein gegenwärtiges Recht für den Bedachten erzeugten. Findet daher zwischen unsern heutigen Erbverträgen und jenen älteren, in Bezug auf die Wirkungen, welche unbestritten mit denselben verbunden sind, eigentlich nur diejenige Verschiedenheit statt, welche zwischen der römischen Universalsuccession und der zwar nicht gleichen, doch ähnlichen Succession des teutschen Erbrechts eintritt, so darf man, bei dem organischen Zusammenhange, in welchem die heutige Lehre der

55) Leg. Rotharis Cap. 171. 56) Viele sind indessen entweder durchaus, oder beziehungsweise anderer Meinung. Eichhorn a. a. O. §. 315. Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 310 fg. 57) Der einseitige Erbvertrag kann freilich auch titulo oneroso eingezogen werden, und es würde dann allerdings eine Ausnahme zu machen sein. 58) Beseler a. a. O. S. 312. 313. 59) Glück, Erläuterung der Pandekten. 6. Th. S. 557. 558. 25. Th. S. 389. Beseler a. a. O. S. 247 fg. 60) Beseler 1. Th. S. 185.

61) Vergl. indessen vorläufig Beseler a. a. O. S. 196.

Erbverträge mit der Lehre von den frühern Vergabungen steht, auch hinsichtlich der, jetzt in Rede seienden, aber bestrittenen Wirkung heißt behaupten, daß es in Ansehung derselben so lange bei dem ältern Rechte sein Bewenden behalten müsse, als nicht aufs Bestimmteste für das spätere Recht das Gegentheil nachgewiesen worden. Zu dieser Behauptung ist man um so gewisser berechtigt, als selbst der Einwand nicht entgegenstehet, daß die Form der alten Vergabungen die Auflassung, welche freilich ein gegenwärtiges Recht erzeuge, gewesen sei, daß aber dagegen der heutige (universelle) Erbvertrag in einer ganz andern Form abgeschlossen werde. Denn es ist bereits nachgewiesen, daß auch für die Vergabungen, wenigstens seit dem spätern Mittelalter, neben der Auflassungsform die schriftliche und gerichtliche Form (letztere ohne Auflassung) angetroffen wird. — Bemerktermaßen kommt daher Alles auf den obigen Beweis an; ein Beweis, der, weil das gemeine Recht in der Lehre von den Erbverträgen sich hauptsächlich in der Form des sogenannten Juristenrechts gebildet hat, zunächst aus den Schriften der vaterländischen Rechtslehrer seit dem 16. Jahrh. zu führen ist. Aus diesen Schriften ergibt sich jedoch ein durchaus günstiges Resultat für den Satz, daß dem Vertragserben ein gegenwärtiges Recht zuzuschreiben sei[62]. Als Repräsentant mag für das 16. Jahrh. auch hier wieder Gaill gelten, welcher in einer schon oben S. 408 in Bezug genommenen Stelle sich so äußert: „Bona in pactum deducta *statim* ex obligatione et ex causa donationis *inter vivos* debentur, sed *exactio* ob conditionem appositam ad *tempus mortis* differtur et suspenditur;" für das 17. aber Stryke, dessen Worte dahin lauten: „Effectus hujus pacti[63]) — talis est, quod haec conventio jus ***reale*** **hereditarium anomalum praesenti alteri in bonis** alterius constituat, vi cujus jus succedendi *recta* sine traditione in eventum mortis transit. — Quod jus reale et bona promittentis afficit, *ita ut alienationem illorum impediat*"[64]). Wie aber im 16. und 17. Jahrh., so sah man das Recht aus dem Erbvertrage als ein gegenwärtiges Recht auch noch im Laufe des 18. an, wobei man sich namentlich noch an Stryke enger anzuschließen pflegte, wenigstens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts[65]). Ohne alles Bedenken schrieb ferner Hofacker gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts seine Meinung also nieder: „**Pactorum successoriorum praecipuum est, negotium *statim* perfici**, implemento saltem ad tempus mortis suspenso"[66]), und ebenso im Jahre 1800, ohne gleichfalls nur dem geringsten Zweifel Raum zu geben, Glück die seinige also: „Der Erbvertrag gibt dem andern Theile, der ihn acceptirt hat, sogleich ein unwiderrufliches Recht, und stirbt auch der heres pactitius vor dem Erblasser, so hat er doch sein Erbrecht auf seine Erben transmittirt[67]), weil Verträge auf die Erben der Paciscenten übergehen"[68]). Soviel dem Verfasser dieses Artikels bekannt, ist es überhaupt erst in den neuern Zeiten streitig geworden, ob das Recht des Vertragserben wirklich denn auch ein gegenwärtiges, und nicht vielmehr blos ein eventuelles sei. Für die letztere Annahme ist z. B. Mittermaier[69]), für die erste Eichhorn[70]). Letzterer drückt sich so aus: „Verträge, welche den ganzen Nachlaß oder einen quoten Theil desselben einem Andern zusichern, verschaffen zwar ein unwiderrufliches und in sofern ebenfalls[71]) sogleich wirksames Recht auf jenen Gegenstand, beschränken aber, selbst in Rücksicht der unbeweglichen Sachen, heutzutage den Besitzer in der Veräußerung unter Lebendigen nicht." Es könnte hiernach freilich leicht das Ansehen gewinnen, als sei nach Eichhorn das Recht der (universellen) Vertragserben nur in sofern ein sogleich wirksames, als es unwiderruflich sei. Allein der Zusammenhang des ganzen Satzes zeigt, daß die Meinung Eichhorn's diese ist: Nur auf denjenigen Gegenstand hat der Vertragserbe durch den Erbvertrag ein sogleich wirksames (d. h. gegenwärtiges) Recht, auf welchen der Testaments- oder Intestaterbe blos ein eventuelles Recht hat, d. h. nur auf die Verlassenschaft des Erblassers, keineswegs hingegen auf den Complexus derjenigen einzelnen Sachen, welche der Erblasser bei Eingehung des Erbvertrages besitzt, oder späterhin noch erwirbt; ob und in wieweit diese einzelnen Sachen dereinst zur Erbschaft gehören werden, wird sich erst beim Tode des Erblassers finden, welcher Letztere daher auch bis dahin unter Lebenden über dieselben freie Verfügung hat, ohne durch das „sogleich wirksame" Recht seines Vertragserben hierin beschränkt zu werden. — Begründeten nun die alten, sich über ein ganzes (sowol künftiges als gegenwärtiges) Vermögen erstreckenden, Vergabungen ein gegenwärtiges Recht, selbst für den Fall der vorbehaltenen Widerruflichkeit, ist ferner für die (universellen) Erbverträge des heutigen Rechts, welche an das ältere Recht sich anschließen und aus demselben organisch entwickelt sind, schon von vorn herein das Nämliche zu behaupten, und stimmt damit das Juristenrecht seit dem 16. Jahrh. bis auf die neuern Zeiten überein, indem erst in den neuern Zeiten Zweifel darüber erhoben worden sind, so dürfte wol ein gegründetes Bedenken über das in der streitigen Beziehung bei uns geltende Recht nicht weiter obwalten können.

Daß oben von einem gegenwärtigen Rechte auf einen erst künftigen Gegenstand (die Verlassenschaft) die Rede gewesen, macht begreiflich keine Schwierigkeit, da

62) Vergl. überhaupt Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 163 fg. 63) Es bezieht sich dies zunächst auf Ehebereduugen; so auch die Worte von Gaill. 64) *Strykii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 5. §. 24. (Diese achte Dissertation gehört in das Jahr 1671.) 65) Vergl. z. B. *Berger*, Oeconomia jur. Lib. I. Tit. 3. thes 11. lit. 2. Vergl. auch *J. H. Boehmer*, Exercitat. ad Pandect. Tom. II. p. 441. Nr. 7. 66) *Hofacker*, Princip. jur. civil. §. 1403.

67) Dies folgert auch Hofacker aus dem statim perfici. So auch *Boehmer* loc. laud. p. 442. No. 10. 68) Glück a. a. O. 6. Th. S. 557. 558. 69) Mittermaier's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 454. Nr. VI. (Ausgabe V.) 70) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 344. Nr. II. 71) Das heißt, wie die particulären Erbverträge, deren Eichhorn vorher erwähnt hatte.

auch das Recht aus einem Kaufe über eine Spes oder Res sperata ein gegenwärtiges ist. Doch spricht man überhaupt sehr mit Unrecht bei dem Erbvertrage von einem Rechte des Vertragserben auf die künftige Erbschaft, da im Gegentheil der Gegenstand eines solchen Vertrages nicht die Erbschaft, sondern das Erbrecht oder die Erbeseinsetzung ist. Ohne Zweifel wird auch Niemand außerdem im Ernste einwenden wollen, daß, wenn man dem Vertragserben ein gegenwärtiges Recht aus dem Erbvertrage beilege, man dann zugleich zugeben müsse, daß derselbe auch dieses Recht frei veräußern, oder es cediren könne. Keineswegs! Ein solches Marchandiren würde schon deshalb unzulässig sein, weil es contra bonos mores wäre. Ob sich dagegen der Vertragserbe nicht wieder einen Nachfolger in das vertragsmäßig ihm zugesicherte Erbrecht ernennen dürfe, dies ist eine Frage, die von der Beantwortung einer andern Frage abhängt, und unbedenklich zu bejahen ist, sobald auch diese zweite Frage bejaht werden muß.

Es fragt sich daher, ob, wenn der Vertragserbe vor seinem Erblasser versterbe, dadurch das Recht aus dem Erbvertrage erlösche, oder ob nicht dieses Recht vielmehr auf den Erben des Erstern transmittirt werde; eine Frage, die sich übrigens nicht auf den gegenseitigen Erbvertrag beziehen kann. Denn man würde sonst zu der Absurdität gelangen, daß, wenn A den B, und B hinwiederum den A zu seinem Erben vertragsmäßig eingesetzt hätte, die Wirkung des Vertrages blos in einem gegenseitigen Wechseln der beiderseitigen Erben bestände, dem A mithin der Erbe des B und dem B der Erbe des A succedirte. Nur von einem einseitigen Erbvertrage kann also dabei die Rede sein. Ob nun bei einem solchen die Transmission stattfinde, wird von Einigen verneint [72]) und von Andern bejaht [73]), während noch Andere es von der Absicht der Parteien abhängig machen [74]). Auch hier wird es gut sein, auf das mittelalterliche Recht Bezug zu nehmen. Darnach aber ging das Recht aus der Vergabung, wenn einzelne Sachen deren Gegenstand ausmachten, ohne allen Zweifel auf den Erben des vor dem Vergabenden verstorbenen Acquirenten über, indem ja die Vergabung auf den Letzteren das Eigenthum der ihm aufgelassenen Grundstücke, oder ihm tradirten Mobilien übertrug, oder nach Umständen wenigstens ein Foderungsrecht für ihn begründete [75]). Für den besondern Fall jedoch, wo der Ehemann seiner Frau eine Morgengabe gelobt hatte, findet sich bedingungsweise das Gegentheil; es heißt darüber in einem Schöffenweisthum: „Gloubit ein man, sinem wibe in sin gut ein benumet gelt (czu) gebin czu morgengabe, die fraue gewinnet nicht kinder bey dem manne und sterbe; der frauen moge — ist der man nicht pflichtig czu antworten umb das gelt" [76]). Daß man, wie wol behauptet ist, den Inhalt dieses Weisthums über den Fall der Morgengabe hinweg auf jegliche Zuwendung durch Auslobung einer Summe Geldes oder anderer Mobilien sollte ausdehnen dürfen, etwa aus dem Grunde, weil in solchen Zuwendungen eine Abweichung vom ältern Rechte enthalten sei, läßt sich nicht rechtfertigen. Denn erstens ist schon oben (S. 402) nachgewiesen worden, daß bereits das Recht aus der fränkischen Zeit dergleichen Vergabungen von Mobilien gekannt hat, mithin in dieser Beziehung keineswegs das Recht des spätern Mittelalters eine Abweichung vom ältern Rechte enthält; zweitens aber liegt der Morgengabe ein besonderer, eigenthümlicher Zweck zum Grunde, weshalb man nicht berechtigt ist, die für dieselbe geltenden Grundsätze ohne Weiteres auf andere Rechtsverhältnisse auszudehnen; endlich aber wird auch in dem Weisthume der obige Satz ausdrücklich auf den bestimmten Fall einer kinderlosen Ehe beschränkt, sodaß also der Ehemann, nach dem Tode seiner Frau, auch bei der Morgengabe sich nicht entbrechen konnte, seinen Kindern „umb das gelt czu antworten." — Wie jedoch, so fragt sich weiter, fanden die vorstehenden Grundsätze ihre gleichmäßige Anwendung bei den Vergabungen eines ganzen (gegenwärtigen und künftigen) Vermögens? Diese, uns hier zunächst interessirende, Frage ist nicht minder zu bejahen; schon deshalb, weil auch aus solchen Vergabungen, sogar für den Fall der ausbedungenen Widerruflichkeit, für den Bedachten ein gegenwärtiges Recht entsprang. Direct bewiesen wird es sodann durch ein Schöffenurtheil, welches handelt „von gab nach eines mannes tod," und dahin lautet: „Ob ein man bey gesundem leibe sein gut hinweg gebe vor gehegtem dinge, das er zu geben hat, und doch derselbigen gabe im die herrschafft behielt zu seinem leib; stirbt der geber, und die gab bleibt unwiederruffen, so hat die gabe krafft und macht; stirbt aber der begabt man, es erbt auff seinen nechsten" [77]). Beim ersten Anblicke könnte man zwar meinen, als bewiese dieses Urtheil grade das Gegentheil; es möchte scheinen, als sei der Sinn folgender: Unter den von den Schöffen gemachten Voraussetzungen behalte zwar, wenn der Geber zuerst sterbe, die Gabe Kraft und Macht; wenn aber der begabte Mann zuerst sterbe, so sei es anders, die Gabe habe dann keine Kraft mehr und werde auf des Gebers nächsten Freund vererbt. Die Partikel „aber" scheint nämlich disjunctiv zu sein, und zwei in ihren Wirkungen verschiedene Fälle einander gegenüberstetzen zu sollen. Allein wäre in dem zuletzt gedachten Falle die Gabe kraftlos geworden, so würde nichts natürlicher gewesen sein, als daß der Concipient des Urtheils dies gesagt und sich dabei begnügt hätte; die Folge wäre dann gewesen, daß der Geber sein Vermögen, ohne alle Beschränkungen durch die Rechte des verstorbenen begabten Mannes, nunmehr ganz ebenso fort besessen, wie vor der Vergabung. Dagegen hätte sich nicht absehen lassen, wie der Concipient,

72) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 304 fg. 73) Glück a. a. O. 74) Eichhorn a. a. O. 75) Beseler a. a. O. 1. Th. S. 150. 76) Böhme, Diplomatische Beiträge zur schlesischen Geschichte. 6. Bd. S. 105. Beseler a. a. O. S. 160. Not. 16.

77) Vergl. die hinter den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels aus dem 16. Jahrh. sich befindenden Schöffenurtheile. 1. Th. Cap. 12. Distinct. 4.

bei noch lebendigem Leibe des Gebers, schon auf dessen nächste Erben hätte Rücksicht nehmen können, indem sich ja noch gar nicht vorhersagen ließ, ob nicht der Geber demnächst eine neue Vergabung vornehmen würde. Dem Allen nach muß man von dem entgegengesetzten Satze ausgehen, daß nämlich durch den Tod des begabten Mannes die Vergabung nicht kraftlos geworden. Hiernach ward denn das Recht aus derselben auf dessen, d. h. auf des begabten Mannes, Erben transmittirt, und darum darf es sodann auch nicht auffallen, muß vielmehr im Gegentheil als durchaus nothwendig erscheinen, daß der Verfasser des Urtheils auch jenes, an die Stelle des Verstorbenen in die Rechte aus der Vergabung eintretenden, Erben speciell und namentlich gedachte [78]). — Ging nun aber das Recht aus der Vergabung eines ganzen Vermögens, und zwar selbst für den Fall, wo die freie Verfügung vorbehalten war, d. h. für den Fall, in welchem die Vergabung in der That nichts anderes, als grade die künftige Erbschaft des Vergabenden betraf, und sonach die meiste Ähnlichkeit mit unsern heutigen (universellen) Erbverträgen hatte, auf die Erben des vor dem Vergabenden verstorbenen begabten Mannes über, so muß dies, bei Berücksichtigung der Gründe, aus denen die Erbverträge mit den Vergabungen insonderheit in Betreff der Frage, ob das Recht des Vertragserben, wie das des begabten Mannes, ein gegenwärtiges sei, gleichgestellt sind, auch von unseren (universellen) **Pactis successoriis** gelten. — Zwar hat man noch entgegnet, daß es, wenigstens in der Regel, gegen die Absicht der Parteien, namentlich des künftigen Erblassers, sein dürfte, einen vielleicht entfernteren Intestaterben oder gar Testamentserben des vorverstorbenen Acceptanten in dessen Recht einrücken zu lassen, und daß man doch im Allgemeinen annehmen müsse, die Erbeseinsetzung sei eine hohe Gunstbezeugung, die man nur aus bestimmten persönlichen Rücksichten vornehme. Allein wären diese, nicht sowol dem teutschen, als vielmehr dem römischen Rechte entlehnte, Gründe für die Teutschen bestimmend, respective bestimmend gewesen, so hätten diese ja gar nicht zu den auf ein ganzes Vermögen sich erstreckenden Vergabungen schreiten können, indem doch bei solchen Vergabungen die Transmission des vergabten Vermögens auf die Erben des vorverstorbenen, begabten Mannes ebenso gut stattfand, als bei den Vergabungen einzelner specieller Sachen.

Wenngleich jedoch der (universelle) Erbvertrag für den Vertragserben ein gegenwärtiges, auf dessen Erben übergehendes Recht hervorbringt, so ist und bleibt er gleichwol immer nur ein Delationsgrund [79]); zwar nicht in Bezug auf das Recht zu erben, denn dieses hat der Vertragserbe für sich und seine Erben [80]) bereits durch den Vertrag unwiderruflich erworben; wol aber in Bezug auf die vom Erblasser hinterlassene Erbschaft. Mit dieser hat der Erbvertrag als solcher zunächst gar nichts zu thun; es bildet dieselbe durchaus nicht den eigentlichen Gegenstand des Erbvertrages, dessen Gegenstand vielmehr das Erbrecht, d. h. das Jus succedendi, ist. Höchstens läßt sich sagen, daß die Erbschaft den mittelbaren Gegenstand ausmache, in sofern nämlich das durch den Erbvertrag begründete oder gesicherte Erbrecht auf die demnächstige Erwerbung der Verlassenschaft gerichtet ist. Allein immer ist sonach die Beziehung des Erbvertrages auf die Erbschaft juristisch eine sehr entfernte und zugleich sehr zufällige; letzteres um deswillen, weil derjenige, welchem ein Recht zusteht, noch keineswegs eo ipso auch die Pflicht hat, davon Gebrauch zu machen. Es hängt dies vielmehr von der freien Willkür des berechtigten Privatmannes ab, und folglich auch des Vertragserben, welcher daher, wenn der Beerbungsfall eingetreten, erst noch durch ausdrückliche Worte oder concludente Handlungen seinen Willen darüber, ob er die Erbschaft annehmen wolle, auszusprechen hat; woraus denn von selbst einleuchtet, daß wirklich der Erbvertrag, ganz wie das Testament, nur einen Delationsgrund enthält [81]).

Hieraus folgt denn auch anderweitig, daß, obwol der Erbvertrag hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung, so er für den Vertragserben und gegen den Erblasser, in deren gegenseitigem Verhältniß zu einander, erwirkt, nur für ein Negotium *inter vivos* geachtet werden kann, er dennoch, nach seinen Wirkungen auf das hinterlassene Vermögen, die Natur und Bedeutung eines Geschäftes von Todes wegen hat. Denn die Delation des Nachlasses auf den Vertragserben kann erst mit dem Tode des Erblassers eintreten, und es ist also die durch den Erbvertrag bezweckte Vermögensveränderung auf diesen Zeitpunkt gestellt [82]).

Auch folgt ebenso aus dem Obigen, daß, wenngleich das Recht des Heres pactitius ein Vertragsrecht ist, dasselbe doch nicht unter die Kategorie der Obligationsrechte gehört, sowie denn auch der Erbvertrag selbst kein obligatorischer ist. Es erzeugt derselbe ein Beerbungsrecht, aber nicht eine persönliche Foderung auf Leistungen. Auf Leistungen ist er um so weniger gerichtet, als sein Zweck, d. h. die Ernennung des Vertragserben, schon mit dem Abschlusse des Vertrages vollendet und vollständig erreicht ist.

Im Übrigen ist der Erbvertrag, seiner Natur nach, ein lucratives Geschäft, da zu seiner Perfection, abgesehen von der zu beobachtenden Form, nichts weiter, als die gegenseitige Einwilligung über die Begründung oder Sicherung des bezüglichen Erbrechts, erfodert wird, und

78) Beseler (a. a. O. 1. Th. S. 196) stimmt hiermit überein; er meint indessen, daß für dieses Verständniß der Stelle schon die natürliche Construction spreche, während doch die Worte des Textes nichts weniger als durchaus deutlich sind. 79) Viele haben so geschlossen: Weil der Erbvertrag einen Delationsgrund enthält, so ist auch das Recht des Vertragserben kein gegenwärtiges, sondern nur ein zukünftiges. Dieser Schluß ist gewiß falsch. — Vergl. den obigen Text.

80) Die Regel des Civilrechts: Hereditas nondum adita non transmittitur, steht dem Transmissionsrechte hier nicht entgegen, weil auf den Erben des Vertragserben mit dem Tode des letztern nicht die *hereditas* transmittirt wird, sondern das Recht zu erben. 81) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 247 fg. 271 fg. 82) Beseler a. a. O. S. 211 fg.

die erbrechtlichen Verpflichtungen, welche, nicht sowol aus dem Erbvertrage, als vielmehr erst in Folge desselben, für den Vertragserben entstehen können, immer erst eine Wirkung der Erbschaftsantretung sind. Jedoch kann der Vertrag, was aber so leicht in Teutschland nicht vorkommen möchte, auch oneros sein; indessen ist solches immer nur zufällig und außerhalb des Erbvertrages liegend, indem die Gegenleistungen oder sonstigen Verpflichtungen, zu denen sich der Vertragserbe contractlich anheischig gemacht hat, juristisch genommen, auf besonderen Stipulationen beruhen, welche sich zu dem Hauptvertrage ganz in der nämlichen Weise verhalten, als z. B. beim Feudum oblatum oder emtitium der Lehnsauftrag oder Kauf zum Lehnsvertrage. Selbst von dem gegenseitigen Erbvertrage gilt dies, indem hier eigentlich zwei einseitige Verträge neben einander bestehen, von denen nur der eine unter der Voraussetzung des andern eingegangen und zu dessen nothwendiger Bedingung gemacht worden ist [83]).

Da das Recht des (universellen) Vertragserben in dem Rechte auf die Beerbung des Erblassers besteht, Gegenstand der Beerbung aber die Erbschaft ist, so kann der Erbe, wenn er sich nach dem Tode des Erstern seines Rechts bedient, immer nur auf das von demselben hinterlassene Vermögen Anspruch machen; denn dieses Vermögen allein macht die Erbschaft aus. Was daher zur Erbschaft nicht gehört, darauf hat er auch kein Recht. Von der Erbschaft aber bleibt ausgeschlossen, was der Erblasser zwar bei Lebzeiten besessen, jedoch inter vivos bereits wieder veräußert hat. Es folgt mithin, daß, da der Erblasser nur in soweit durch das Pactum successorium gebunden wird, als solches seine Wirksamkeit auf das Vermögensrecht äußert, er auch, ungeachtet des Vertrages, das Recht zur Veräußerung unter Lebenden behält [84]). Haben ältere Rechtslehrer den entgegengesetzten Satz aufgestellt [85]), so konnte es nur in einer gänzlichen Verkennung der obwaltenden Rechtsverhältnisse seinen Grund haben. Gegenwärtig ist man in jenem Satze auch allgemein einverstanden. Der Erblasser kann jegliche Disposition unter Lebenden vornehmen, selbst rein lucrative Veräußerungen. — Hierdurch ist es nun freilich in seine Hand gestellt, wie groß die Erbschaft sein solle, die er hinterlassen werde, und es ist ihm daher die Gelegenheit gegeben, die Rechte des Vertragserben ungebührlich zu schmälern. Doch darf er nicht absichtlich hierauf ausgehen; er würde sonst in dolo sein, und daß das Recht des Vertragserben, als ein unwiderrufliches und gegenwärtiges, gegen dergleichen Machinationen geschützt werden müsse, liegt auf der Hand. Nur ist der Erbe immer schlimm daran, weil, bei der Präsumtion gegen den dolus, der Beweis Niemandem anders, als grade ihm, obliegt, dieser Beweis jedoch, sofern nicht die Verfügung in einer Verschenkung des ganzen Vermögens bestehen würde, nicht nur meistens sehr schwierig sein wird, sondern auch, selbst nachdem er wirklich erbracht und demgemäß die Disposition vom Richter für unzulässig und rechtswidrig erkannt worden ist, kaum zum Ziele führen möchte. Denn will einmal der Erblasser die Rechte des Vertragserben schmälern, so werden ihm noch hundert andere Wege zu Gebote stehen, auf denen er die vom Richter annulirte Verfügung, zum Nachtheil des Erben, doppelt und dreifach wieder einbringen kann. Vollkommen wirksam kann zuletzt dem Letzteren fast nur durch Erwirkung einer gerichtlichen Prodigalitätserklärung geholfen werden [86]); diese setzt indessen so besondere Bedingungen voraus, daß sie nur in den wenigsten Fällen beschlossen werden dürfte.

Dagegen darf andererseits der Erblasser durch Negotia *mortis causa* die Rechte seines Vertragserben einseitig nicht beeinträchtigen, wenigstens durch solche Negotia mortis causa nicht, welche von der Erbantretung abhängig sind, wie die Legate und Fideicommisse. Zwar sind Einige der Ansicht, daß die Freiheit zu legiren und zu fideicommittiren durch den (universellen) Erbvertrag nicht entzogen werde [87]). Allein mit Unrecht. Hat nämlich der Vertragserbe ein unwiderrufliches und gegenwärtiges Recht auf die Beerbung, und bezieht sich die Beerbung auf die hinterlassene Erbschaft, so wird auch diese Erbschaft unmittelbar mit dem Tode des Erblassers von jenem unwiderruflichen und längst als ein gegenwärtiges begründeten Rechte ergriffen, und es kommt jetzt nur noch darauf an, ob der Vertragserbe von diesem durch den Tod des Erblassers, unter Dazwischenkunft des Erbvertrages, unwiderruflich und fest für ihn begründeten Rechte auf die Verlassenschaft Gebrauch machen wolle. Thut er dies nun, so gehört ihm dann auch die Erbschaft als heres ex asse oder pro parte, unvermindert durch die hinterlassenen Legate oder Fideicommisse, welche, indem sie erst durch die Beerbung aus der Erbschaft hervorgehen, ein schon in dem Augenblicke des Todes für den Vertragserben fest begründetes Recht auf die Erbschaft nicht zu beeinträchtigen vermögen. Indessen ist an sich klar, daß dies Alles nicht von den in dem Erbvertrage selbst angeordneten Legaten oder Fideicommissen gelten kann. Verfügungen dieser Art muß der Vertragserbe anerkennen, da sie zu den Bedingungen und Voraussetzungen gehören, unter denen er überhaupt sein Recht erworben hat. — Obiges gilt auch von der *Donatio mortis causa*, wenn man annimmt, daß die Schenkung hier ebenfalls erst durch die Erbschaft hindurch gehen müsse, um zum Beschenkten zu gelangen. Indessen läßt sich diese Ansicht schwerlich rechtfertigen, am wenigsten dann, wenn der Schenker dem Donatar die bezügliche Sache bereits übergeben hat. Hat er dies freilich nicht gethan, so gehört allerdings dieselbe zur Erbschaft; aber immer war doch die Foderung darauf schon vor dem Tode aus dem Vermögen herausgegangen, daher man selbst in diesem Falle nicht sagen kann, daß das Recht des Beschenkten von der Erbantretung abhängig

83) Beseler S. 209 fg. 228 fg. 84) Beseler S. 257 fg. 85) Vergl. z. B. die oben (S. 416) angeführte Stelle aus Stryke.

86) Eichhorn a. a. O. §. 344. Nr. II. Beseler S. 265 fg. 87) *Zachariae* Liber quaestionum p. 124.

sei. Wer dieser letztern Ansicht folgt, welche aber freilich die gemeine Meinung der Germanisten gegen sich hat [88]), der muß das Recht des Erblassers zu Schenkungen von Todes wegen unter die nämlichen Grundsätze stellen, unter denen das Recht desselben zu Schenkungen unter Lebenden steht [89]); sowie er dann auch in gleicher Weise die Frage zu beantworten hat, ob und in wieweit der Erblasser das Recht seines Vertragserben durch particuläre Erbverträge beschränken könne. Denn hat der Erblasser, ungeachtet des Erbvertrages, das Recht zu Schenkungen von Todes wegen, welche doch für den Donatar, so lange der Schenker lebt, widerruflich sind, und erst dadurch, daß Ersterer den Letzteren überlebt, ihren eigentlichen und vollen Rechtsbestand erhalten, so läßt sich von den particulären Erbverträgen, welche ein unwiderrufliches, von jenem Überleben unabhängiges Recht begründen, noch viel weniger behaupten, daß die Ansprüche daraus erst durch die Erbesantretung des (universellen) Vertragserben vermittelt würden [90]).

Wie durch die Veräußerungen seines Erblassers unter Lebenden, so kann demnach der Vertragserbe freilich auch durch Schenkungen von Todes wegen, gleichwie durch particuläre Erbverträge sehr gefährdet werden; und zwar desto mehr, als ihm die Vortheile des Falcidischen Gesetzes durchaus nicht zu statten kommen können. Solches liegt in Betreff derjenigen Legate oder Fideicommisse, welche der Vertragserbe anerkennen muß, sofort auf der Hand, da diese Anerkennungsverbindlichkeit nur von den in dem Erbvertrage selbst gemachten Verhältnissen gilt. Ist daher späterhin der Vermögensbestand so bedeutend vermindert worden, daß jene Legate oder Fideicommisse, nach dem Tode des Erblassers, die ganze Erbschaft hinwegnehmen, oder nur wenig davon übrig lassen, so kann der Vertragserbe, wenn es nicht zwischen ihm und den Legataren zu einem billigen Vergleiche kommt, sich nur durch Ausschlagung der Erbschaft helfen. Jedoch auch gegen die oben gedachten **Donatarii mortis causa**, oder gegen die particulären Vertragserben kann er sich des Falcidischen Gesetzes nicht bedienen, indem die **Lex Falcidia**, als correctorisches Gesetz, lediglich auf diejenigen Erben, für welche sie speciell eingeführt worden ist, beschränkt bleiben muß [91]). Also bleibt auch hier dem Vertragserben äußersten Falles nur das Recht der Erbschaftsausschlagung offen. Doch wird sich aus der Größe der Schenkungen von Todes wegen, sowie aus dem Betrage der durch die particulären Erbverträge gemachten Zusicherungen, zusammengehalten mit dem Vermögensbetrage zur Zeit dieser Dispositionen, der Regel nach leichter, als bei Schenkungen unter Lebenden, welche eine schon bei Lebzeiten des Erblassers, für diesen selbst, wirksame Verminderung seiner Vermögenssubstanz herbeiführen, ermessen lassen, ob derselbe nicht sowol eine Liberalität habe ausüben, als vielmehr auf eine dolose Schmälerung oder Entziehung der Rechte seines Vertragserben habe ausgehen wollen.

Da übrigens die Rechte aus Schenkungen von Todes wegen und particulären Erbverträgen von der Antretung der Verlassenschaft durch den Vertragserben unabhängig sind, so werden sie dadurch, daß Letzterer die Erbschaft ausschlägt, in ihrem Rechtsbestande nicht berührt, sondern nur die im Erbvertrage angeordneten Legate oder Fideicommisse fallen dahin. Diese Legate und Fideicommisse würde aber der Vertragserbe, hätte er die Erbschaft nicht ausgeschlagen, ungeschmälert haben leisten müssen; woraus weiter folgt, daß er nicht zur Ausschlagung der mit solchen Vermächtnissen beschwerten Verlassenschaft schreiten, und sich demnächst des ihm etwa zustehenden gesetzlichen Erbrechtes bedienen kann. Wollte er dies thun, so würde er in dolo versiren, da es ihm auf nichts weiter abgesehen sein könnte, als auf Entfernung jener Vermächtnisse, während doch nur unter deren Voraussetzung der Erblasser in die durch den Abschluß des Erbvertrages begründete Beschränkung seines Rechts, anderweitig sich einen Erben zu ernennen, gewilligt hat. Liegen hingegen dergleichen gewinnsüchtige Absichten nicht zum Grunde, so muß man ihm das Recht allerdings zusprechen, nach Ausschlagung der aus dem Vertrage ihm deferirten Verlassenschaft immer noch zu seinem Intestaterbrechte zu schreiten [92]).

β) Hat nun aber der Vertragserbe nach dem Tode seines Erblassers dessen Erbschaft angetreten, so ist er dann auch wirklich Erbe, und hat daher jetzt auch alle Rechte und Pflichten eines Erben. — Er muß also, soviel zuvörderst

αα) seine Pflichten anlangt, vor Allem die vorhandenen Schulden bezahlen, und zwar nach den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundsätzen, weshalb er für dieselben, bei einem sine beneficio inventarii erfolgten Antritt, selbst ultra vires hereditatis haftet. Entgegengesetzten Falls haftet er nur um den Bereich der Erbschaft. Denn daß er sich der Rechtswohlthat des Inventars bedienen könne, ist in der That unbestritten [93]), und haben Einige Zweifel erhoben, so hängt dies mit der anderweitigen, durchaus unerweislichen, und sogar der innern Bedeutung des (universellen) Erbvertrages widerstrebenden Voraussetzung zusammen, daß der Vertragserbe eigentlich niemals für Schulden, die erst nach Abschluß des Vertrages contrahirt werden, mit seinem eigenen Vermögen einzustehen verpflichtet sein sollte, indem anzunehmen, es seien selbige in fraudem pacti successorii contrahirt worden [94]). — Der Vertragserbe hat ferner die Schenknehmer von Todes wegen, wenn solche den Gegenstand der Schenkung nicht etwa schon von dem Verstorbenen erhalten haben, sowie die particulären Vertragserben, ingleichen die Legatare und Fideicommissare, soweit er die Vermächtnisse anerkennen muß, ohne Falcidischen Abzug, zu befriedigen. — Ebenso muß er den Pflichttheilsberech-

88) Eichhorn a. a. O. §. 344. Not. e. Mittermaier, Grundsätze. §. 454. Nr. V. 89) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 261 fg. 90) Nach der gemeinen Meinung der Germanisten muß man freilich auch hier das Gegentheil annehmen. 91) Beseler S. 277.

92) Beseler S. 275. 276. 93) Beseler S. 275. 94) Maurenbrecher, Lehrbuch des teutschen Rechts. §. 577.

tigten die Legitima und dem überlebenden Ehegatten die statutarische Portion entrichten, soweit selbige nicht als einfache Intestatportion anzusehen ist. Alles dies ergibt sich schon von selbst aus dem Begriffe des Erben, unter welchem er steht. Streitig ist indessen, ob die übergangenen oder ohne hinreichenden Grund enterbten Notherben gegen den Vertragserben die nämlichen Rechte haben oder nicht, welche ihnen solchen Falls, den Testamentserben gegenüber, auf Anfechtung des letzten Willens zustehen [95]). Von beiden Meinungen scheint die verneinende, welche auch die vorherrschende ist, und fast von allen neuern Germanisten vertheidigt wird, den Vorzug zu verdienen, indem die betreffenden römischen Grundsätze, sowol was die Form, in welcher der Pflichttheil testamentarisch zu hinterlassen ist, als auch was die Folgen, welche die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für das Testament nach sich ziehen soll, betrifft, sich als Ausnahmen von der Regel darstellen, die aus denselben Gründen nicht gegen den Vertragserben in Anwendung zu bringen sind, weshalb gegen diesen auch die Lex Falcidia, dem Obigen nach, ausgeschlossen bleibt. Ist daher der Notherbe im Erbvertrage ohne genügenden Grund exheredirt oder übergangen worden, so kann er, wie in dem Falle einer bloßen Verletzung in seinem Pflichttheile, gegen den Vertragserben immer nur auf die Legitima, respective auf deren Ergänzung, dringen, während der Erbvertrag selbst im Übrigen bei Kräften bleibt. Auch geben dies selbst die Gegner wenigstens für den Fall zu, wenn der Erbvertrag nur eine Erbschaftsquote umfaßt, und die übrigbleibende Quote den Intestaterben freigelassen ist; hier soll der Notherbe nur eine Klage auf Ergänzung des Pflichttheils haben, wenn die ab intestato ihm zufallende Quote dessen Höhe nicht erreicht [96]). — Ist jedoch oben neben den in dem Erbvertrage übergangenen Notherben auch von den ohne hinreichenden Grund enterbten die Rede gewesen, so ist jetzt, des Zusammenhanges wegen, noch die anderweitige Controverse zu berühren, ob in einem Erbvertrage eine Enterbung gültig vorgenommen werden könne? [97]) Man hat dies um deswillen bestritten, weil es an einem hinreichenden Grunde fehle, zu gestatten, daß das Rechtsverhältniß dritter Personen durch Verträge auf eine solche Weise normirt werde. Allein gleichwol dürfte das Gegentheil zu behaupten sein. Die Enterbung erfodert nämlich nur eine einseitige Erklärung des Enterbenden; ist diese unter den gehörigen Formen und Voraussetzungen erfolgt, so hat sie ihre Kraft. Erklärt sich also der Erblasser darüber in einem Erbvertrage, so ist es nicht der Erbvertrag, sondern nur die einseitige Erklärung in dem Vertrage, wodurch die Enterbung ausgesprochen wird, und von einer contractlichen Normirung der Rechte des Notherben kann daher keine Rede sein. Dies selbst dann nicht, wenn der Vertragserbe die Erklärung acceptirt hätte; es würde solches immer gleichgültig bleiben, da es stets nur auf den Willen des Enterbenden ankommt. Ähnlich verhält es sich ja auch mit den in dem Erbvertrage hinterlassenen Vermächtnissen oder Fideicommissen. Auch deren Anordnung bleibt eine einseitig vom Erblasser gemachte Bedingung des Erbvertrages; sonst würde die Aussetzung von Vermächtnissen in dem Erbvertrage als ein zu Gunsten eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, abgeschlossener Contract zu betrachten sein, und den Grundsatz gegen sich haben, daß Verträge zu Gunsten eines Dritten entweder gar nicht, oder nur unter Beschränkungen abgeschlossen werden können [98]). Wie also dergleichen Vermächtnisse nicht durch den Erbvertrag, sondern nur in demselben, mittels einseitiger Erklärung des Erblassers, angeordnet werden, so auch die Enterbung, und es fragt sich demnach nur, ob der Erbvertrag in formaler Beziehung für ausreichend zu halten sei. Dafür muß aber derselbe zuvörderst in dem Falle, wo er entweder vor dem Richter errichtet, oder diesem auf gehörige Art überreicht worden ist, erachtet werden; und ebenso muß ferner der zwar nur privatim, aber unter Beobachtung der Förmlichkeiten der Privattestamente, geschlossene Erbvertrag genügen. Denn es sind sowol hier als dort die Förmlichkeiten der Testamente beobachtet worden [99]). Dagegen kann sonst freilich in einem Erbvertrage keine Enterbung ausgesprochen werden, indem nur unter jenen Formen, nach unserem Civilrechte, eine solche erklärt werden kann, und an diesen Förmlichkeiten, weil es sich um Entziehung von Rechten handelt, streng festgehalten werden muß. Da übrigens die fragliche Enterbung, wenngleich in dem Erbvertrage, doch nicht durch den Erbvertrag begründet wird, und immer eine einseitige Erklärung des Enterbenden bleibt, so kann dieser sie auch wieder zurücknehmen; es hat solches dann die Wirkung, daß der Enterbte nunmehr in die Reihe der Notherben eintritt und den Pflichttheil fodern kann, auf den er jedoch, bei der Unwiderruflichkeit des Erbvertrages [1]), beschränkt bleibt.

Eine wichtige Pflicht des Vertragserben ist noch, bei dem restitutiven Erbvertrage dem Dritten, zu dessen Gunsten die Restitution gereicht, die betreffende Erbschaft zu hinterlassen; eine Pflicht, deren rechtliche Obliegenheit von der bestrittenen Frage abhängt, ob und in wieweit ein restitutiver Erbvertrag überhaupt gültig sei. Diese Frage ist aber wiederum durch die andere schon oben einmal erwähnte Frage bedingt, ob Erbverträge zu Gunsten eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, für wirksam zu achten; denn derjenige, für welchen die Restitution ausbedungen ist, erscheint, den Contrahenten

95) Eichhorn a. a. O. §. 343. Nr. II. Beseler S. 295 fg. 96) Beseler S. 304. 97) *Mayer*, An et quatenus principia juris Romani de successione necessaria etiam ad pacta successoria applicari possint. §. 18. Not. X. (Gottingae 1805.) Beseler S. 303.

98) Beseler S. 71 fg. 99) Dadurch allein, daß der Erbvertrag unter diesen Formen zu Stande gekommen, wird er bekanntlich noch nicht zu einem widerruflichen Geschäfte, und möchte auch solchenfalls für die Widerruflichkeit eher, als für die Unwiderruflichkeit zu präsumiren sein, so ist und bleibt dies doch immer nur eine Präsumtion, die durch den bestimmt ausgesprochenen Willen der Unwiderruflichkeit ausgeschlossen werden kann.

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

gegenüber, als ein solcher Dritter [2]). — Daß nun Verträge zu Gunsten eines Dritten nach römischem Rechte in der Regel unwirksam sind, ist bekannt. Ebenso bekannt aber auch, daß die Anwendbarkeit dieses Satzes in Teutschland sehr bestritten ist. Indessen gehen auf jeden Fall sowol diejenigen, welche in dieser Beziehung für die unbedingte Geltung des römischen Rechts sind, als diejenigen, welche das römische Recht ganz unberücksichtigt lassen wollen, zu weit; sondern da einerseits das römische Recht doch nun einmal bei uns recipirt ist, sich aber auch andererseits nicht verkennen läßt, daß die strenge Durchführung des obigen, auf eigenthümliche Ansichten der Römer sich stützenden, Satzes unsern Ansichten und Verhältnissen widerstrebt, so wird diejenige Meinung den Vorzug verdienen müssen, wornach man zwar zunächst dem römischen Rechte folgt, jedoch zugleich die unsern Verhältnissen entsprechenden Modificationen eintreten läßt. Ebendarum aber darf man gewiß, während nach römischem Rechte derjenige, welcher sich für einen Dritten Etwas versprechen ließ, hieraus nur dann klagen kann, wenn er ein pecuniäres Interesse hat, demselben bei uns auch ohne ein solches Interesse ein Klagerecht zusprechen. Hierbei muß man jedoch stehen bleiben, und also das Recht des Dritten von dem Willen dessen, der für ihn stipulirt hat, abhängig sein lassen, so lange jener Dritte dem Vertrage mit Zustimmung der Contrahenten nicht beigetreten ist, oder den einen oder andern Contrahenten sich nicht durch einen auf Haltung des Vertrages abzweckenden Separatvertrag verpflichtet hat. Ist hingegen der eine oder andere von diesen letztern Fällen vorhanden, so muß man dann freilich auch dem Dritten ein Recht der Klage zugestehen. Bei den Erbverträgen wird jedoch für diesen Dritten auch noch der Tod des einen oder andern Contrahenten von Wichtigkeit, selbst wenn keiner der obigen Fälle vorhanden ist. Denn ist, ohne daß eine Aufhebung des Vertrages geschehen, derjenige verstorben, dessen Beerbung in Frage steht, so kann der überlebende Contrahent jetzt seinen Willen zum Nachtheil des Dritten, für welchen er sich von dem Verstorbenen das Erbrecht versprechen ließ, nicht mehr ändern, nachdem dieser mit dem bestimmten Willen, daß der Dritte sein Erbe sein sollte, bereits mit Tode abgegangen. Ebenso wenig kann jedoch derjenige, auf dessen Beerbung sich der Vertrag bezieht, nach dem Tode des andern Contrahenten zurücktreten; denn das Recht des Dritten war zwar von dem individuellen Willen dieses Letzteren abhängig, aber nicht von dem des Erstern, welcher daher zu Gunsten des Dritten fest gebunden bleibt, nachdem der andere Contrahent, ohne von dem Contracte zurückzutreten, verstorben ist. — Folgt man diesen Grundsätzen, aus denen sich die Frage nach der Statthaftigkeit und Wirksamkeit der restitutiven Erbverträge von selbst beantwortet, so ist auch klar, daß derjenige, welcher der Vertragserbe eines Andern bereits geworden ist, die von seinem verstorbenen Erblasser ihm vertragsmäßig auferlegte Pflicht der Restitution beobachten muß. Wann die Restitution eintrete, bestimmt sich natürlich aus dem Inhalte des Vertrages; in der Regel wird darnach der Dritte erst nach dem Tode des Restitutionspflichtigen zu der Erbschaft gelangen.

ββ) Den vorstehend bezeichneten Pflichten gegenüber, hat der Vertragserbe folgende Rechte. — Zuvörderst fällt ihm, je nachdem er heres ex asse oder pro parte ist, entweder die ganze Erbschaft, oder die betreffende Quote zu. Auf ein Mehres aber, als diese Quote, hat er letzteren Falls in seiner Eigenschaft als Vertragserbe niemals ein Recht, selbst dann nicht, wenn der Erblasser über die anderweitigen Quoten nicht verfügt hat. Denn der Vertragserbe kann, nach der Natur der Verträge, nur diejenigen Ansprüche geltend machen, auf welche sich seine Acceptation der Willenserklärung des Verstorbenen bezieht. Nur diese Ansprüche, und keine weiteren, hat er durch den Erbvertrag erworben, sowie ihm auch der Erblasser nur diese Ansprüche, und keine weiteren, contractlich zugesichert hat. Mit Recht pflegt man daher zu sagen, der Vertragserbe habe nur ein Jus definitum; weshalb die römische Rechtsregel, daß, wer als Erbe in einem Testamente auch nur in minima parte eingesetzt sei, doch das Ganze enthalte, hier keine Anwendung finden kann. Der über die dem Vertragserben zugesicherte Quote hinausreichende Theil der Erbschaft fällt vielmehr, wenn der Erblasser nicht anderweitig darüber verfügt hat, den Intestaterben zu, unter welchen zwar auch der Vertragserbe stehen kann, was dann doch aber immer nur zufällig ist, ohne ihn als Vertragserben zu berühren. Hat hingegen der Erblasser über jenen Theil der Erbschaft verfügt, so ergibt sich aus dem anderweitigen Erbvertrage oder dem Testamente, wer in demselben sein heres pro parte sei; fallen diese Erben aus, ohne daß eine Transmission stattfindet, so treten auch hier wieder die Intestaterben ein. Ein Jus accrescendi kann daher für den fraglichen Vertragserben in keinem von diesen Fällen Platz greifen. Demnach ist es verwerflich, wenn Einige ohne Weiteres den entgegengesetzten Satz aufstellen [3]). Jedoch darf man auch denen nicht beipflichten, welche das Anwachsrecht des Vertragserben schlechthin und ausnahmslos ausschließen [4]), sondern es tritt dasselbe in dem Falle allerdings ein, wo mehre Vertragserben in einem und demselben Erbvertrage conjunctim zu Erben eingesetzt sind. Der Umstand allein, daß sie nicht in äußerlich verschiedenen Verträgen instituirt worden, kann wol noch nicht entscheiden, weil hier immer noch die Sache so angesehen werden kann, daß mit Jedem ein besonderes Pactum successorium eingegangen ist, sodaß mehre Verträge neben einander bestehen, die nur in sofern in einer gewissen, aber immer nur äußern und zufälligen, Verbindung unter sich stehen, als sie gleichzeitig abgeschlossen sind. Um dieses zufälligen Umstandes willen von der, gegen das Anwachsrecht der Vertragserben sich aussprechenden, Regel unseres Rechtes

2) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 231 fg.; vergleiche S. 71 fg.

3) *Hommel*, Rhaps. obs. 619.

4) Glück, Erläuterung der Pandekten. 6. Th. S. 555.

abzuweichen, ist kein genügender Grund vorhanden. Anders hingegen, wenn die Verbindung eine innere ist, wenn also die Erben *conjunctim* eingesetzt sind. In einem solchen Falle gelten schon nach römischem Rechte die Testamentserben, den disjunctis gegenüber, für Eine Person, und es ist nicht abzusehen, warum nicht ein Gleiches auch von unseren Vertragserben zu behaupten sein sollte. Der Vertrag ist hier mit ihnen gemeinschaftlich abgeschlossen worden, und wie darin einerseits der Erblasser erklärt hat, ihnen gemeinschaftlich das betreffende Erbrecht lieber, als andern Erben, gönnen zu wollen, so haben sie auch gemeinschaftlich diese sich auf das ganze Erbrecht, soweit solches den Gegenstand des Vertrages ausmacht, erstreckende Erklärung acceptirt, gleichsam als seien sie Eine Person; daher, wenn Einer von ihnen ausfällt, ohne daß Transmission seines Rechts stattfindet, der Andere, auf Grund jener gegenseitigen Erklärung, dessen Rate jure accrescendi bekommt [5]). — Öfters ist es der Fall, daß derjenige, welcher einen universellen Erbvertrag abschließt, sich bestimmte Summen, Sachen oder Quoten zur freien Verfügung vorbehält. Auch hier streitet man sich, ob, wenn der Erblasser von diesem Verfügungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe, das Reservat dem Intestat- oder Vertragserben zu Gute komme [6]). Allein betrifft der Vorbehalt eine bestimmte Summe oder Sache, so fällt, durch Nichtausübung des reservirten Rechts, die Beschränkung, welcher das Recht des Vertragserben, für den entgegengesetzten Fall, unterworfen gewesen sein würde, weg, und indem daher dieses Recht zu einem unbeschränkten wird, kann nicht wol für Jemand anders, als den Vertragserben, daraus ein Vortheil hervorgehen. Ebenso, wenn der Vorbehalt eine Quote zu seinem Gegenstande hat. Auch hier ist nicht davon auszugehen, daß durch den Vorbehalt das Recht des Vertragserben *eo ipso* beschränkt worden wäre, sondern es wird dasselbe erst durch Ausübung des reservirten Verfügungsrechts beschränkt; macht daher der Erblasser hiervon keinen Gebrauch, so liegt darin so wenig ein Grund, sich gegen den Vertragserben und für den Intestaterben auszusprechen, daß vielmehr daraus, daß der Erblasser unterlassen hat, sich des vorbehaltenen Rechts zu Gunsten der Intestaterben zu bedienen, mit Grund zu folgern ist, er habe die reservirte Quote lieber dem Vertragserben belassen wollen, in Bezug auf welchen es sich dann gar nicht von einem Jus accrescendi, sondern nur von dem Wegfalle einer möglichen Beschränkung seines durch den Erbvertrag erworbenen Rechts handelt.

Wie schon oben bemerkt worden ist, hat der Vertragserbe, sobald er die Erbschaft angetreten, die Rechte des Erben; er hat mithin auch die den übrigen Erben, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine Ausnahme zu machen, zustehenden Klagerechte; namentlich also die *hereditatis petitio*. Man hat diese Klage, zum Unterschiede von der den sonstigen Erben zukommenden, wol mit dem Beisatze „pactitia“ oder „conventionalis“ bezeichnet. Allein es ist besser, sich dieser Ausdrücke gänzlich zu enthalten, weil man dadurch leicht zu den Irrthümern älterer Juristen verleitet werden könnte, als stehe die hereditatis petitio pactitia seu conventionalis unter eigenthümlichen Rechtsgrundsätzen, während doch von ihr in jeder Beziehung die nämlichen Grundsätze gelten, als von der Erbschaftsklage des Testaments- oder Intestaterben [7]). — Ebenso muß man dem Vertragserben das *Interdictum quorum bonorum* zusprechen, da ja dasselbe jetzt jedem Erben eingeräumt wird, desgleichen das *Interdictum quod legatorum*; ob aber auch das *Remedium ex lege fin. C. de edicto divi Hadriani tollendo*, ist sehr bestritten. Da dieses Rechtsmittel nach römischem Rechte ein ohne äußerlich sichtbare Formfehler errichtetes Testament voraussetzt, die Solennitäten der römischen Testamente aber strenger sind, als bei andern Geschäften, so darf man schwerlich einen Erbvertrag für genügend erachten, der, ohne an einem sichtbaren Mangel zu leiden, blos unter den gewöhnlichen Formen einfacher Privaturkunden eingegangen ist [8]); ist hingegen der Vertrag unter Beobachtung der Testamentsformen zu Stande gekommen [9]), oder vereinigt er doch wenigstens diejenigen Bedingungen in sich, welche zur Anstellung einer Executivklage erfodert werden [10]), so muß man wol das obige Remedium für zulässig erkennen. — Daß der Vertragserbe, in Concurrenz mit Miterben, die *Actio familiae herciscundae* habe, versteht sich von selbst.

γ) Jetzt nun noch speciell von dem particulären Erbvertrage. Hier aber gilt es zunächst der Frage, ob sich denn, wie neuerdings bestritten worden ist [11]), die Annahme solcher Erbverträge auch genügend rechtfertigen lasse; eine Frage, die nach unserem Ermessen bejahend zu beantworten ist.

Schon oben ist nachgewiesen, wie aus den mittelalterlichen Vergabungen von Todes wegen sich die heutigen (acquisitiven) Erbverträge organisch dahin entwickelt haben, daß man von der sofortigen Veräußerung, welche den Ersteren als leitendes Princip zum Grunde liegt, seit dem 16. Jahrh. allmälig absah, und dafür den Vertrag als Princip substituirte. Bei den universellen Erbverträgen hatte dies die Folge, daß für denjenigen, mit welchem der künftige Erblasser contrahirt hatte, aus der contractlichen Vereinbarung das Recht auf dessen Beerbung entstand. Konnte nun aber, so fragt sich, ein Gleiches auch die Folge beim particularen Erbvertrage sein? Wie bereits erwähnt worden, hat man dies neuerdings verneint, und zwar zunächst und hauptsächlich darum, weil nach unserem gemeinen Rechte das Erbrecht, welches Jemandem zustehe, für diesen eine Universalsuc-

5) Beseler (a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 284 fg.) kommt zwar nicht zu diesen, doch aber zu ähnlichen Resultaten. 6) *Strykii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 5. §. 20. Beseler a. a. O. S. 286 fg.

7) Beseler a. a. O. S. 291. 292. 8) Dies hält *Pufendorf*, Obs. jur. univers. Tom II. obs. 40. §. 2 für ausreichend. 9) Auf diesen Fall beschränkt es Beseler S. 293. 10) Dies scheint die Meinung von *Leyser*, Med. ad Pand. Spec. 43. med. 5. extr. zu sein, der ein instrumentum liquidum erfodert. 11) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 22 fg. 213 fg.

cession begründe, mithin eine solche Individualisirung des Gegenstandes, als sie bei dem particulären Erbvertrage angenommen werden, nicht dulde. Allein so richtig dies nach römischem Rechte ist, so unrichtig ist es nach dem teutschen, welches vielmehr auch ein Erbrecht an einzelnen Sachen anerkennt. Solches wird nun auch gegnerischerseits freilich nicht in Zweifel gestellt, sondern es wird sogar zugegeben, daß sich Spuren dieses ältern Rechts fortwährend erhalten hätten; nur wird hinzugefügt, daß dieselben, weil sie zu unserem heutigen Rechte die Stellung eines jus singulare einnähmen, lediglich in dem Kreise, in welchem sie vorkämen, festzuhalten seien. Aber indem man auf diese Weise argumentirt, hat man unerwogen gelassen, daß die particulären Erbverträge notorisch in unserer Jurisprudenz ebenso allgemein, als die universellen, anerkannt sind [12]), und daß, wenn demnach jenes Jus singulare soweit reicht, als das gesammte Gebiet der particulären Erbverträge, in Bezug auf ebendiese Erbverträge, ohne Beschränkung auf gewisse besondere Arten derselben, der Satz fortwährend beibehalten ist, daß es auch ein auf einzelne Sachen beschränktes Erbrecht gebe. — Hiergegen kommt nicht in Betracht, daß man sich über das Recht, welches dem particulären Vertragserben bis zum Tode seines Erblassers an der fraglichen Sache zustehe, meist in einer Weise ausgesprochen hat, die sich nicht billigen läßt. Denn eines ähnlichen Misgriffs hat man sich auch bei dem universellen Erbvertrage schuldig gemacht, dessen Gegenstand nicht, wie man bisher immer angenommen hat, der Nachlaß ist, sondern lediglich das Beerbungsrecht. Hätte man diesen letzteren, allein richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt und demnächst consequent das Resultat auf die, überall in Übung stehenden, particulären Erbverträge angewendet, so würde man, unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Grundsätze des hergebrachten vaterländischen Erbrechts, auch den particulären Vertragserben, für die oben bezeichnete Zeit vom Vertragsabschluß ab bis zum Tode des Erblassers, keineswegs ein dingliches Recht an der betreffenden Sache beigelegt [13]), sondern ihm weder mehr noch weniger als ein auf einzelne Sachen beschränktes Beerbungsrecht zugeschrieben haben, d. h. ein Recht, welches weder ein obligatorisches, noch ein dingliches ist, sondern eben nur auf die Beerbung gerichtet erscheint, ganz wie bei den universellen Erbverträgen.

Das Beerbungsrecht des particulären Vertragserben hat übrigens auch in seinen sonstigen Beziehungen die nämlichen Eigenschaften, als das des universellen Vertragserben, mit einziger Ausnahme des Unterschiedes, welcher zwischen Singular- und Universalsuccession obwaltet. Es ist daher dasselbe insonderheit ebenfalls ein unwiderrufliches, gegenwärtiges, auf den Erben des particulären Vertragserben übergehendes; auf die betreffenden Sachen selbst hingegen bekommt der Vertragserbe erst nach dem Tode seines Erblassers ein Recht.

Bei Erörterung des letzteren Punktes ist man fast immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß das bezügliche Beerbungsrecht auf eine einzelne, sofort individuell bestimmte, Sache gerichtet sei, welche als solche dem particulären Erben contractlich zugesichert werde [14]). Da indessen jeder Erbvertrag, der kein universeller ist, zu den particulären gehört, so gehört zu den letzteren insbesondere derjenige, worin ein Ökonom auf seine Heerde, ein Gelehrter auf seine Bibliothek, oder sonst ein Dritter auf seine Mobilien dem andern Contrahenten ein Beerbungsrecht eingeräumt hat. Daß jedoch in allen diesen Fällen der particuläre Vertragserbe erst nach dem Tode des Erblassers auf gewisse, individuell bestimmte Sachen ein Recht gewinnt, ist an sich klar, und ebenso gewiß, daß ein Gleiches gilt, wenn eine Summe Geldes, eine Quantität Getreide, oder auch zwar eine einzelne nicht fungible Sache, jedoch (wie z. B. ein Reitpferd in abstracto) blos dem Genus nach, den Gegenstand des fraglichen Beerbungsrechtes ausmacht. Nur in dem Falle verhält es sich etwas anders, wo der Erbe mit seinem Rechte gleich in dem Vertrage auf concrete Sachen (auf dieses bestimmte Geschmeide, dieses bestimmte Grundstück) angewiesen ist. Denn obwol er auch hier keineswegs schon durch den Erbvertrag als solchen ein dingliches Recht erhält, sein Recht vielmehr bis zum Tode des Erblassers ebenfalls nur in einem Beerbungsrechte besteht, so hat doch dieses in sofern eigenthümliche Wirkungen, als der Vertragserbe, weil er auf eine individuell bestimmte Sache angewiesen ist, in Folge seines contractmäßig fest begründeten Erbrechtes, dessen willkürliche Verkümmerung er sich nicht gefallen zu lassen braucht, eine jede Veräußerung der Sache durch seinen Einspruch hindern, und, für den Fall der bereits vollzogenen Veräußerung, entweder deren Abnihilirung, oder wegen seines demnächstigen Geldinteresses ausreichende Caution verlangen kann, je nachdem der neue Erwerber bei dem Erwerbe in dolo sich befunden hat, oder nicht.

Indem nun die vorstehenden Verhältnisse für die Zeit bis zum Tode des Erblassers eintreten, gelten dagegen für den particulären Vertragserben für die spätere Zeit analog die entsprechenden Grundsätze des römischen Rechts über Schenkungen von Todes wegen [15]). Es ist daher sein Anspruch auf die ihm versprochene Sache, weil derselbe, wie schon S. 420 bemerkt ist, gleich den des donatarius mortis causa, unabhängig von der Erbschaftsantretung des Universalsuccessors bleibt, unmittelbar mit dem Tode des Erblassers betagt, und für den Vertragserben folglich sofort mit diesem Tode auch das Recht auf die nämlichen Rechtsmittel, welche dem donatarius

12) Jedes beliebige Compendium des teutschen Privatrechts liefert hierzu den Beweis. 13) Grade dies hat denjenigen, welche sich gegen die gewöhnliche Lehre von den particulären Erbvertragen erklärt haben, Gelegenheit zu einer scharfen Kritik gegeben, wodurch sie, wie es scheint, bis zu dem entgegengesetzten Extreme verführt worden sind, d. h. zur Verwerfung der particulären Erbverträge im Allgemeinen.

14) Vergl. z. B. Eichhorn's Einleitung. §. 344. Nr. I. Mittermaier's Grundsätze. §. 454. Nr. III. IX. 15) Daß dies nicht für die frühere Zeit gelte, geht schon daraus hervor, daß der Erbvertrag ein unwiderrufliches, von dem Überleben des Vertragserben unabhängiges, Recht begründet, und auch titulo oneroso eingegangen werden kann.

mortis causa zustehen, begründet. Gleich diesem Letzteren ist er Erbschaftsgläubiger, jedoch weichen seine Rechte von denen des donatarius mortis causa darin ab, daß, während dieser sich den Falcidischen Abzug gefallen lassen muß, hiervon bei ihm keine Rede sein kann; die Anwendung der Lex Falcidia auf ihn würde in einem offenbaren Widerspruche mit der unmittelbar durch den Erbvertrag begründeten Unwiderruflichkeit seines Rechtes stehen, während dagegen die Schenkung von Todes wegen Seitens des Schenkers frei widerruflich ist.

Am Schlusse der Lehre von den acquisitiven Erbverträgen sollte nun eigentlich noch über die einzelnen Arten derselben gehandelt werden; was indessen hier zu weit führen würde [16]). Es wird daher sogleich übergegangen

2) zu den Erbverzichten oder den renunciativen Erbverträgen; dabei wird jedoch ebenfalls nur die Lehre im Allgemeinen erörtert, unter Beiseitsetzung der einzelnen Arten der Erbverzichte [17]).

Erbverzicht heißt aber derjenige Erbvertrag, wodurch Jemand das ihm zustehende Erbrecht aufgibt. Dergleichen Erbverzichte hat es, wenngleich nicht in dem heutigen Umfange, seit jeher bei unsern Vorfahren gegeben; die ältesten, urkundlich nachzuweisenden Spuren reichen immer wenigstens bis in die Zeiten der Volksrechte hinauf, und hangen mit dem alten Rechte des nächsten Erben zusammen [18]). In Folge dieses Rechtes brauchte der nächste Erbe, wie schon anderwärts (S. 377) nachgewiesen ist, sich eine Veräußerung des Erbeigen wider seinen Willen nicht gefallen zu lassen; daher seine Zustimmung nöthig war, wenn eine solche Veräußerung von ihm nicht sollte angefochten werden können [19]). Ertheilte er aber diese Zustimmung, so gab er dadurch die Rechte, welche ihm als dereinstigen Erben zustanden, auf, d. h. er verzichtete auf sein desfallsiges Erbrecht, und es lag also ein Erbverzicht, und zwar, da die fragliche Erklärung in Gemäßheit der an ihn ergangenen Auffoderung des Veräußerers erfolgte, ein vertragsmäßiger, folglich ein solcher vor, den wir heutzutage einen Erbvertrag nennen. — Derselbe schloß sich übrigens hiernach an den bezüglichen Veräußerungsact an, sei es, daß die betreffende Erklärung von dem bei der Veräußerung gegenwärtigen (nächsten) Erben, also gleichzeitig mit dem Veräußerungsacte, abgegeben ward, oder auch diesem Acte vorausging oder ihm nachfolgte [20]). Gewiß war indessen der Fall der Gleichzeitigkeit der ursprüngliche; denn daß der nächste Erbe seine Erklärung bereits im Voraus gab, oder sie nachträglich ertheilte, setzt immer schon eine freiere Bewegung in der Behandlung dieser Angelegenheit voraus. Jedoch auch in den letztern beiden Fällen bezog sich der Verzicht immer speciell auf eine bestimmte Veräußerung, zu welcher er sich als das Referens zu seinem Relatum verhielt, und hatte daher noch keine ganz freie, selbständige Existenz. Ähnlich verhielt es sich mit denjenigen Erbverzichten, deren in einer, schon bei einer andern Gelegenheit erwähnten, Decretale von Bonifacius VIII. gedacht wird, d. h. in dem Falle, wenn eine Tochter bei ihrer Verheirathung, gegen Empfang der Dos, auf ihr Erbrecht an dem väterlichen Nachlasse vertragsweise renunciirte [21]). Und dies fällt denn auch in die Zeit, wo die Erbverzichte der adeligen Töchter in Teutschland bereits urkundlich begonnen hatten [22]); welche Verzichte sich ebenfalls an die Verheirathung der Renunciantinnen anschlossen. So z. B. bietet ein Ehevertrag von 1214 einen derartigen Erbverzicht dar, worin Mathilde von Lothringen und deren Gemahl, Lorenz von Holland, unter Beistimmung des Vaters des Letzteren, gegen den der Mathilde gegebenen Brautschatz, vertragsmäßig „in perpetuum renunciant omni allodio et hereditati et omni proventui et omnibus, quaecunque possunt ex parte patris ipsius Mathildis vel matris (vivente fratre vel ejus herede) provenire“ [23]). Aber auch die dritte Art der Erbverzichte, welche in den mittelalterlichen Quellen namentlich erwähnt wird, kommt nur in einem solchen abhängigen Verhältniß vor; es sind dies diejenigen Erbverzichte der Kinder, welche ohne specielle Beziehung auf deren Verheirathung stattfanden. Denn solcher Verzichte gedenken die obigen Quellen nur in Verbindung mit der Abschichtung der Kinder aus der Wehre [24]). — Wie aber demnach zur Zeit des Mittelalters die lediglich für sich bestehenden, von andern Geschäften unabhängigen Erbverzichte, mindestens in Teutschland, noch unbekannt gewesen zu sein scheinen, so scheint es auch, daß gleichzeitig dieselben nur in den drei vorher genannten Fällen vorgekommen seien, also nur bei den Renunciationen, welche die nächsten Erben bei den Veräußerungen von Erbgrundstücken, die adeligen Töchter bei ihrer Verheirathung und die Kinder bei ihrer Abschichtung aus der Wehre leisteten [25]); oder, ist dies zu viel behauptet, so pflegten sie sich doch wenigstens regelmäßig auf jene Fälle zu beschränken. Seine heutige Ausdehnung, wornach die Erbverzichte sich weder an ein anderes Geschäft anzuschließen brauchen, noch auf die erwähnten drei Verhältnisse beschränkt bleiben, hat das Institut bei uns eigentlich erst unter den Händen der gelehrten Juristen seit dem 16. Jahrh. erhalten, welche, auch hier sich anschließend an die Theorien der ältern Doctoren Italiens, wegen der Bonifacischen Decretale alle und jede Erbverzichte, sofern solche nur beschworen waren, für rechtsbeständig erachteten, entgegengesetzten Falls aber, aus Rücksicht der römischen Verbote, dieselben freilich für unzulässig erklärten, soweit sich nicht unter bestimmten Voraussetzungen das Gegentheil aus dem römischen Rechte

16) Umständlich sind dieselben behandelt worden von Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 1—214. 17) Darüber handelt ebenfalls umständlich Beseler a. a. O. S. 259 fg. 18) Beseler a. a. O. S. 215 fg. 19) Da die Vergabungen von Todes wegen unter die Kategorie jener Veräußerungen fielen, so erfoderten sie, wenn Erbgüter ihren Gegenstand ausmachten, natürlich ebenfalls die Einwilligung des nächsten Erben. 20) Sydow a. a. O. S. 195.

21) Cap. 2. in 6to. de pactis. (1, 18.) 22) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 271 fg. 23) Beseler S. 273. 24) Sachsenſp. B. I. Art. 13. §. 2; vergl. mit §. 1 daselbst. Richtsteig Landrechts. Cap. 20. 25) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 221.

vertheidigen zu lassen schien[26]). Allein seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. kam man von dem Erforderniß des Eides allmälig immer mehr zurück, und namentlich bezieht sich die oben (S. 409) aus Mevius mitgetheilte Stelle, worin es heißt, daß, auf Grund der vaterländischen Gewohnheiten, an der Gültigkeit der Erbverträge in Teutschland nicht weiter zu zweifeln sei, grade zunächst auf die unbeschworenen Erbverzichte. Gegenwärtig denkt begreiflich Niemand mehr an jene ältere Lehre; es findet über den von Mevius aufgestellten Satz allgemeine Übereinstimmung unserer heutigen Rechtslehrer statt; und so kann man sich denn nun heutzutage der renunciativen Erbverträge beliebig bedienen.

In nächstem Zusammenhange steht mit diesen Bemerkungen die Frage, was zur Form solcher Erbverzichte gehöre; eine Frage, die ähnlich zu beantworten ist, als bei den acquisitiven Erbverträgen. Es erfodert also auch der renunciative, wo nicht grade gerichtliche, doch jedenfalls schriftliche Form. Zwar steht dem auch hier die gemeine Meinung entgegen, der zufolge man, seitdem das Requisit des Eides nicht mehr verlangt wird, schon die bloße gegenseitige Einwilligung als genügend ansieht. Allein es streiten dawider schon die allgemeinen, bereits bei den acquisitiven Erbverträgen angegebenen Gründe; ebenso aber auch das Recht, wie es sich im Mittelalter entwickelt hat. Soviel nämlich zuvörderst die Erbverzichte der nächsten Erben betrifft, so erfolgten sie entweder gradezu vor Gericht, oder schriftlich. Letzteres dann, wenn die Zustimmung der Erben entweder der Veräußerung vorausging, oder ihr nachfolgte; denn daß hier ein einfacher mündlicher Consens hingereicht habe, davon findet sich nirgends etwas, wogegen wir noch jetzt eine Masse von Urkunden besitzen, worin die desfallsige Zustimmung erklärt worden ist[27]). Vor Gericht aber erfolgte die Zustimmung, wenn die nächsten Erben bei der Auflassung und Reichung gegenwärtig waren. Meist nahmen diese dann sogar ausdrücklich an der von dem Veräußerer bewirkten Auflassung des Grundstückes thätigen Antheil: der auf die Auflassung gerichtete Bestandtheil der gerichtlichen Lehnung heißt bekanntlich unter Anderem **abdicatio, renunciatio**; in einer ganzen Reihe von Urkunden aber heißt es von den bei der Veräußerung im Gerichte gegenwärtigen nächsten Erben „**legitimam** *abdicationem* **illius praedii fecerunt**," — „**in praesentia rerum juri suo** *renuntiaverunt*," oder ähnlich[28]). — Für die Formlosigkeit der Erbverzichte der nächsten Erben scheint zwar der doppelte Umstand zu sprechen, daß einerseits ein stillschweigender Consens der bei der Veräußerung gegenwärtigen nächsten Erben angenommen ward, wenn dieselben nicht sofort widersprachen, und daß man andererseits hiermit den Fall gleichstellte, wenn diese Erben zwar nicht gegenwärtig gewesen waren, jedoch, von Zeit der über die Veräußerung erhaltenen Kunde an gerechnet, Jahr und Tag unterlassen hatten, ihre Rechte geltend zu machen[29]). Allein im ersten Falle würde man doch immer sehr mit Unrecht von einer Formlosigkeit der stillschweigenden Einwilligung sprechen, da vielmehr das Stillschweigen, weil es von den betreffenden Erben vor dem Richter beobachtet wurde, im Gegentheil grade unter bestimmten formellen Voraussetzungen erfolgte. Was aber den zweiten Fall betrifft, so war es nicht sowol die stillschweigende Einwilligung, als vielmehr die teutsche Verjährung, wodurch das Recht des Erben aufgehoben, und so auf eine indirecte Weise nicht der Erbverzicht, sondern nur die Wirkung desselben herbeigeführt ward. Endlich aber bezog sich auch alles dies immer nur auf den besondern Fall des nächsten Erben. Denn was hiernächst die Verzichte der Kinder bei ihrer Abschichtung aus der Wehre, oder die Verzichte der Töchter bei ihrer Verheirathung betrifft, so ward dazu nicht nur eine ausdrückliche Erklärung der Renuncianten erfodert, sondern, sollte der Verzicht nicht durch einen Eid abgelehnt werden können, so mußte Anfangs diese Erklärung sogar gerichtlich erfolgt sein. Bekanntlich war nämlich ein solches Abschwören von Verträgen, denen die gerichtliche Form fehlte, noch zur Zeit des Sachsenspiegels zulässig[30]). Grade diesen Grundsatz aber wendet der Sachsenspiegler speciell auf die von den Kindern bei ihrer Abschichtung aus der Wehre ausgestellten Erbverzichte an, indem er ausdrücklich mit Bezug hierauf lehrt: „Hadden aver se[31]) ir erve delunge daran[32]) verloft, der solen se umberen, se ne utsegent uppen hilgen; verlosden set aver vor gerichte, so mut mens se bat vertügen, den ses unsculdich muten werden"[33]). Nach der rechtlichen Bedeutung, welche indessen bereits der Schwabenspiegler (vergl. oben S. 412) der schriftlichen Form mit Hinsicht auf die Vergabungen von Todes wegen beilegt, muß man für die spätern Zeiten des Mittelalters diese schriftliche Form der gerichtlichen auch bei den fraglichen Erbverzichten gleichstellen, bei denen man somit zu dem nämlichen Resultate gelangt, als bei den acquisitiven Erbverträgen. — Überhaupt findet in dem ältern Rechte rücksichtlich der Form ein enger Zusammenhang zwischen den Erbverzichten und den Vergabungen von Todes wegen statt, sodaß man, wie es scheint, nicht zu weit geht, wenn man die in der mitgetheilten Stelle des Sachsenspiegels erwähnte, gerichtliche Form gradezu von den (bei den Vergabungen zu beobachten gewesenen) Förmlichkeiten der gerichtlichen Auflassung versteht. Daß bei den Erbverzichten der nächsten Erben eine **abdicatio** oder **renunciatio** vorkommen konnte, und sogar der Regel nach vorzukommen pflegte, ist ja schon oben dargethan worden. Auch verhielt es sich ebenso mit den gerichtlichen Erbverzichten der adeligen Töchter. Denn heißt es

26) Vergl. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 128. 138 fg. 2. Th. 2. Bd. S. 228 fg. 27) Sydow a. a. O. S. 195. 196. 28) Sydow a. a. O. S. 194. Not. 585. Beseler a. a. O. 1. Th. S. 67. 68. Not. 47. 48.

29) Sydow a. a. O. S. 197. 198. 30) Sachsensp. B. I Art. 7. Vergl. L. Ripuar. Tit. 59. Cap. 1. 2. 7. Leg. Rachi. Cap. 1. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht §. 91. 31) Die Kinder. 32) d. h. bei ihrer Abfindung aus der Wehre. 33) Sachsensp. B. I. Art. 13. Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 316.

von einer solchen Tochter in einem Documente von 1382: „spontanea voluntate ac vultu hilari super universis ac singulis bonis, — sibi devolutis et devolvendis *renunciavit et effestucavit manu et calamo*, modo et forma, quibus fieri sic *debuerunt* et *consueverunt*“ [34]), — oder in einem Documente von 1439: „Und gab auf mit Munde, Handt und Halm alles ir väterlich und mütterlich Erbe und Angefälle“ [35]), — so sind hierin die symbolischen Formen der gerichtlichen Auflassung nicht zu verkennen. Gewiß wählte man daher die nämliche Form auch bei den Erbverzichten der aus der Wehre scheidenden Kinder. Doch ließ man bei den Erbverzichten im Laufe der Zeit, ganz wie bei den Vergabungen von Todes wegen, die alterthümlichen Symbole der Auflassung weg, und so löste sich dann das Ganze zuletzt in eine gewöhnliche, vor Gericht abgegebene Verzichtserklärung auf [36]). — Daß nun neben dieser gerichtlichen Form auch die urkundliche vorkam, ist bereits bemerkt worden, wobei indessen hinzuzufügen, daß der Verzicht unter den Gelübden bei Treuen oder an Eidesstatt, erklärt, oder auch durch einen förmlichen Eid bestärkt zu werden pflegte; wie es ja denn auch bekannt ist, daß der Gebrauch solcher Bestärkungen bei den Vertragsurkunden zur Zeit des Mittelalters etwas sehr Gewöhnliches war. Während daher die, an den Herzog Heinrich von Baiern verheirathete, Prinzessin Margarethe von Österreich in ihrem Verzichtbriefe von 1412 die erfoderliche Renunciation „bey fürstlichen Wirden, Eeren und Trewe“ leistete [37]), erklärte die Erzherzogin Kunigunde, Gemahlin Herzog Albrecht's von Baiern, in ihrem Verzichte von 1492, sie habe dessen Haltung „bey fürstlichen Wirden und Eeren“ versprochen „und des einen Ayde zu Gott und den Heiligen, als einer Fürstin gebührt, geschworen“ [38]). Dergleichen Bestärkungen waren indessen immer nur eine Cautel, die hauptsächlich auf Verhütung der oben gedachten, eidlichen Ablehnung abzweckte; keineswegs waren sie durchaus nothwendig zur Gültigkeit des Verzichts, als solchen. Insonderheit gilt dies auch von dem Eide, dessen ohnehin weder in der vorstehenden Urkunde von 1412, noch in den beiden Urkunden von 1382 und 1439, welche vorher in Bezug genommen sind, gedacht wird; auch dürften sich die eidlich bestärkten Erbverzichte vor der Mitte des 14. Jahrh. noch nicht finden [39]). Erst die gelehrten Juristen des 16. Jahrh. sahen den Eid als unabläßliche Bedingung der Gültigkeit des Erbverzichtes an, indem sie den Letzteren gegen die Verbote des immittels recipirten römischen Rechts ordentlicher Weise nicht anders, als auf Grund der schon öfters allegirten Decretale von Bonifacius VIII., aufrecht erhalten zu können meinten; allein sie pflegten doch immer noch Ausnahmen zuzulassen, und achteten insonderheit die Versicherungen bei adeligen oder fürstlichen Ehren, oder auch an Eidesstatt, meist dem leiblichen Eide gleich [40]). Daß dagegen unsere heutigen Rechtslehrer in Betreff der Stellung des Eides zu den Erbverzichten auf die Grundsätze des ältern Rechts zurückgegangen sind, weiß man bereits aus dem Obigen. Nur hätten dieselben, wenn sie hätten consequent sein wollen, sich auch für die Nothwendigkeit der in diesem ältern Rechte hervortretenden Formen der gerichtlichen oder schriftlichen Abfassung aussprechen sollen, statt daß sie in das entgegengesetzte Extrem der kahlen Formlosigkeit verfallen sind; ein Versehen, dessen man sich nicht in dem Umfange schuldig machte, so lange man noch den Grundsatz des kanonischen Rechts festhielt. Denn erachtete insbesondere noch Leyser den Eid für nothwendig, und zwar um deswillen, weil Bonifacius VIII. der menschlichen Unbesonnenheit habe zuvorkommen wollen [41]), so schob er allerdings zwar der einschlagenden Decretale eine falsche Ratio unter, er ward aber dabei von einem richtigen praktischen Gefühle geleitet; ganz wie Eichhorn, nur daß dieser, an die teutsche Rechtsgeschichte sich haltend, und das heutige Recht mit dem ältern in organische Verbindung bringend, die schriftliche Form als nothwendig ansprach. Auch erkennen selbst die Gegner, mindestens vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus, bei den Erbverzichten, wie bei den acquisitiven Erbverträgen, das Unpassende der Formlosigkeit an [42]). Die neuesten Particulargesetzgebungen stimmen hiermit überein. Es bezeugt dies zuvörderst die bairische, wornach laut desjenigen Paragraphen [43]), welcher von den Erbverzichten im Allgemeinen handelt, über dieselben das Nämliche gelten soll, was in dem vorhergehenden Paragraphen von den acquisitiven Erbverträgen verordnet steht, für welche daselbst, bei Strafe der Nullität, die schriftliche und respective obrigkeitliche Form vorgeschrieben ist [44]). Ebenso bezeugt es die preußische; nach derselben wird in gleicher Weise unter Umständen gerichtliche Aufnehmung und Abschließung zur Gültigkeit des Erbverzichtes verlangt [45]), sonst freilich gelten die allgemeinen Regeln über Entsagungsverträge, zu denen aber „schriftliche Urkunden“ erfoderlich sind [46]). Auch durch die schleswig-holsteinische Gesetzgebung wird Obiges bezeugt, indem ein Gesetz vom 11. Dec. 1758 die gerichtliche Form vorschreibt; doch fügt der neueste Schriftsteller über diese Gesetzgebung hinzu, daß bei dem (ritterschaftlichen) Adel gänzliche oder theilweise Verzichtleistungen schon lange gesetzlich ohne besondere Form anerkannt seien [47]). Allein wenn die dafür allegirte Landgerichtsordnung von 1572, revidirt 1636, 4. Th. Tit. 5. §. 11 folgendermaßen lautet: „Nicht weniger sollen sowol im Schleswigschen als Holsteinischen Foro die Verzieh- und Ver-

34) *Gudeni* Cod. diplom. T. II. p. 1182. Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 224. 35) Moser's Teutsches Staatsrecht. 15. Th. S. 508. Beseler S. 225. 36) Beseler S. 227. 228. 37) Moser a. a. O. S. 461. 38) Moser a. a. O. S. 464. 39) Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 275. Not. 35.

40) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 128. 138. 139. 41) *Leyser*, Med. ad Pand. Spec. 45. med. 1. 42) Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 245. 43) Bairisches Landrecht. 3. Th. Cap. 11. §. 2. Nr. 1. Vergl. mit §. 1. Nr. 10 daselbst. 44) Das Nähere hierüber vergl. oben S. 414. 45) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 13. §. 654; vergl. §. 653. 46) Daselbst 1. Th. Tit. 5. §. 134. 47) Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. §. 207.

lassung adeliger filiarum, mittels deren sie sich, gegen Empfang eines Gewissen, aller väterlichen, mütterlichen, brüderlichen, auch wol daneben anderer anfälligen Erbschafften begeben, wenn schon dieselben mit keinem Eyd bestätiget, hinführo unverbrüchlich gehalten, und wie bißher selbige *renunciationes injuratae*, und darin enthaltene reservata, in Unsern Gerichten pro validis erkannt, also auch nach diesem die bey und in solchen Verlassungen begriffene reservationes quotarum in den Erbfällen ihnen vorbehalten seyn und bleiben"[48]), — so folgt daraus nur, daß der Gesetzgeber den Eid für unnöthig erachtet habe; keineswegs darf man, so scheint es, daraus auch den Schluß auf absolute Formlosigkeit ziehen. Solches um so weniger, als der Text sich (laut der Worte: „wie bißher") an das hergebrachte Recht bestätigend anschließt, nach dem ältern schleswig-holsteinischen Rechte aber die Verträge ordentlicher Weise die Beobachtung bestimmter Formen erfoderten, und noch jetzt nach Orts-Landestheils-Herkommen oder Gesetzen die schriftliche Form (wozu sogar Niederschreibung oder Unterschreibung des Vertrags durch den Gerichtsschreiber oder einen andern Beamten der Regel nach verlangt wird) bald für alle Verträge, bald für alle Kauf-, Tausch- und Pfandverträge, sowie für Erbtheilungen u. s. w. vorgeschrieben ist[49]). Fügt man nun noch die obige Vorschrift von 1758 hinzu, wornach der Erbverzicht gerichtlich gemacht werden muß, so dürfte ein so wichtiges Geschäft, wie der Erbverzicht in adeligen Geschlechtern ist, wol auch im Schleswig-Holsteinischen wenigstens an die urkundliche Form zu knüpfen sein, ohne daß dawider der für einen speciellen, höchst singulären Fall anerkannt geltende Satz in Betracht kommen kann, daß eine stillschweigende Verzichtleistung auf die Erbschaft der Ältern und auch wol der Geschwister mit der Einführung in ein adeliges Fräuleinkloster verbunden wird[50]).

Abgesehen aber von den erfoderlichen Formen, wird bei der Eingehung des Erbverzichtes erfodert, daß der Renunciant, welcher dadurch das Recht, auf welches er Verzicht leistet, unwiderruflich verliert, die nämlichen persönlichen Eigenschaften in sich vereinigen muß, als bei einem acquisitiven Erbvertrage derjenige, der dem Andern in demselben ein Erbrecht contractlich zusichert; und ebenso steht der Erbverzicht, wegen der Unwiderruflichkeit der dadurch begründeten Entsagung, dem acquisitiven Erbvertrage hinsichtlich der Frage gleich, ob und in wieweit der Renunciant einseitig die Wiederaufhebung desselben fodern könne[51]).

Gegenstand des Erbverzichtes ist das Erbrecht des Verzichtenden, nicht die Erbschaft des andern Contrahenten[52]). Gewöhnlich ist man der entgegengesetzten Ansicht[53]); allein so falsch dies bei dem acquisitiven Erbvertrage ist, so falsch auch bei dem renunciativen, welcher sich, seinem Begriffe nach, von jenem nur dadurch unterscheidet, daß er das nämliche Recht, nämlich das Recht zu erben[54]), welches jener begründet, seinerseits aufhebt; weswegen er denn auch, wie der acquisitive Erbvertrag, nicht obligatorisch wirkt, also weder für den Acceptanten eine Foderung, noch für den Permittenten eine dieser Foderung entsprechende persönliche Verpflichtung erzeugt, sondern unmittelbar auf das Erbrecht einwirkt, welches er, ohne Dazwischenkunft irgend einer Obligation, direct und absolut aufhebt. — Soll indessen der Erbverzicht nicht auf eine juristische Absurdität hinauslaufen, so darf freilich das bezügliche Erbrecht nicht ein solches sein, dessen Erfolg lediglich von der Willkür des Accipienten abhängt. Es würde dies sowol bei dem einfachen und gewöhnlichen Testaments- als Intestaterbrechte der Fall sein, da der künftige Erblasser ja nur das Testament zu widerrufen[55]), oder die Intestatsuccession durch ein Testament oder einen Erbvertrag auszuschließen braucht, mithin zur Abschließung eines Erbvertrages, worin ein solcher Erbe auf sein Erbrecht verzichtet, durchaus kein rechtliches Interesse hat[56]). Nur dann und in sofern ist im Allgemeinen eine Ausnahme zu machen, wenn und sofern der Testaments- oder Intestaterbe zugleich ein von der Willkür des Acceptanten unabhängiges Erbrecht hat, wie z. B. der Pflichttheilsberechtigte, der Fideicommißsuccessor oder collateralische Lehnsfolger. Was hier von dem Testaments- und Intestaterben nur bedingungsweise gesagt ist, gilt dagegen in Bezug auf den Vertragserben unbedingt, indem dessen Erbrecht ein unwiderrufliches ist.

Soviel die Wirkungen des Erbverzichtes betrifft, so bestehen solche, wie bereits bemerkt worden, und wie es auch schon eine Selbstfolge des Verzichtes als eines Erbvertrages ist, in der unwiderruflichen Aufhebung des Erbrechtes, welchem darin entsagt worden ist[57]). Immer aber kommen dabei, für den Fall entstandener Bedenken, die Grundsätze über die Auslegung von Verzichtleistungen zur Anwendung, wornach man bekanntlich eine strenge Interpretation zu üben, allein sich doch daneben auch an den gewöhnlichen Sprachgebrauch und die Natur des Geschäftes zu halten hat. Ohne allen Zweifel wird daher durch den Erbverzicht nur das bezügliche Erbrecht, sammt seinen unmittelbaren Folgen, sonst nichts weiter, aufgehoben. Wer also sich seines gesetzlichen Erbrechts begibt, der entsagt damit allerdings zugleich seinem Rechte auf den Pflichttheil, weil dieser einen integrirenden Theil der dereinstigen Intestatportion des Renuncianten bildet; und ebenso leistet aus dem nämlichen Grunde umgekehrt derjenige, welcher sein Recht auf den Pflichttheil aufgibt, auf sein gesammtes Intestaterbrecht Verzicht, indem sonst

48) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 243. Not. 18. 49) Paulsen a. a. O. §. 85. 50) Derselbe a. a. O. §. 207. 51) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 255 fg. 52) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 234 fg. 53) Vergl. z. B. Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 649.

54) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 8. Hptst. §. 537. 551. 2. Th. 14. Hptst. §. 767. 55) Von den sogenannten Erbverträgen de hereditate tertii wird hier abstrahirt, weil, wie schon oben nachgewiesen ist (S. 409), dergleichen Verträge gar keine wirklichen Erbverträge sind. 56) Daß dies auch in Bezug auf den einfachen Intestaterben gelte, ist wol schon an sich klar; daher es sich nicht billigen läßt, wenn Viele das Intestaterbrecht zu dem Erbverzichte in eine andere Stellung bringen, als das Testamentserbrecht. 57) Beseler a. a. O. S. 246 fg.

der Renunciant durch und in der Gesammtportion den Pflichttheil, auf welchen er doch verzichtet hat, erbrechtlich wieder bekommen würde. Dagegen läßt sich die anderweitige Frage, ob, wenn Jemand gegen seinen künftigen Erblasser auf sein ganzes Intestaterbrecht im Allgemeinen vertragsmäßig renunciirt, er sich dadurch eo ipso auch des ihm zustehenden, feudalen oder familienfideicommissarischen Successionsrechts begebe, weder aus dem Grunde, daß, nach der bei Verzichten zu beobachtenden stricten Interpretation, die titulo singulari erfolgende Succession von einer solchen generellen Renunciation ausgenommen werden müsse, im Allgemeinen und schlechthin verneinen[58]), noch aus dem Grunde, daß jedes Geschäft, also auch der Verzicht, nach seiner Natur und dem gewöhnlichen Sinne der Worte zu erklären sei, im Allgemeinen und schlechthin bejahen[59]); obwol man, wenn man nicht tiefer auf die Sache eingehen müßte, nach Anleitung des in dem Satze: „In generali alienatione vasalli *non* continetur feudum, nisi *nominatim* dictum sit“[60]), sich aussprechenden Principes, eher der ersten als der zweiten Ansicht beizupflichten haben dürfte, während man dagegen, bei genauerer Erwägung, zwar nicht durchaus, doch der Hauptsache nach, freilich aber aus andern Gründen, der zweiten Meinung den Vorzug vor der ersten einräumen muß. Vor Allem dürfen die lehnbare und fideicommissarische Succession nicht zusammengeworfen werden; sondern beide sind zu trennen, und sodann ist auch bei beiden der Fall, wo ein Descendent des künftigen Erblassers den fraglichen generellen Verzicht geleistet hat, von dem Fall der Seitens eines Collateralen contractlich erklärten Renunciation zu scheiden. Handelt es sich nun zuvörderst um die Wirksamkeit der Entsagung auf die Lehnssuccession, so hat die in Rede stehende Frage in Bezug auf den renunciirenden Descendenten durchaus nichts Besonderes. Denn nach der richtigern Ansicht succedirt der Descendent seinem Ascendenten im Lehn, wie im Allodium, lediglich ex beneficio ultimi possessoris[61]), also aus dem nämlichen Grunde, aus welchem ihm auch die Allodialerbschaft seines Ascendenten zufällt, und indem er daher das Lehn in und durch die Gesammterbschaft, als einen integrirenden Bestandtheil derselben, bekommt, reducirt sich die auf die streitige Frage zu ertheilende Antwort, ohne daß das Lehn irgend dabei in Betracht zu nehmen ist, lediglich auf die oben in Betreff der Pflichtheilsberechtigung geltend gemachten Grundsätze. Diese Argumentation ist dagegen nicht bei dem fraglichen Verzichte des Collateralen begründet, und zwar um deswillen nicht, weil der Seitenverwandte das Lehn, auf welches ihm ein von den Handlungen und Entschließungen des letzten Besitzers unabhängiges Recht zukommt, aus einem ganz andern Rechtsgrunde erhält, als das Allodium desselben, welches er immer nur dessen Liberalität zu verdanken hat. Gleichwol ist bei dem in Rede stehenden, generellen Verzichte des Seitenverwandten das Endresultat, nur aus andern Gründen, ähnlich dem für den Fall der Renunciation des Descendenten bezeichneten Ergebniß. Denn wollte man den Verzicht des Collateralen, im Hinblick auf den oben allegirten Lehntext, lediglich auf das Allodialerbrecht beschränken, so würde man auf die juristische Ungereimtheit kommen, daß sich der künftige Erblasser contractlich einen Verzicht hätte ausstellen lassen, der sich lediglich auf ein Erbrecht beschränkte, welches er schon ohnedies jeden Augenblick dem Verzichtenden, nach freier Willkür, hätte entziehen können. Man muß also die fragliche Entsagung zugleich mit auf das lehnbare Erbrecht beziehen, für welches dieselbe eigentlich nur eine gehörige juristische Bedeutung hat, und so verhält sich denn wirklich auch das feudale Successionsrecht des Seitenverwandten[62]) ähnlich zu dem generellen Verzichte des letztern, als die Pflichttheilsberechtigung des Descendenten zu dessen genereller Erbentsagung[63]). Hingesehen aber hiernächst auf das familienfideicommissarische Successionsrecht, so hat darauf der bezügliche generelle Erbverzicht, wenn er von einem Collateralen herrührt, die nämliche Wirkung, wie bei dem des Lehnsagnaten; die Verhältnisse beider sind sich in sofern durchaus gleich, als das Successionsrecht des Einen, wie des Andern, soweit es sich auf die Lehns- und familienfideicommissarischen Verhältnisse bezieht, unabhängig von dem Willen des Erblassers ist. Andere Wirkungen hat hingegen der Verzicht der fideicommissarischen Descendenten. Diese haben ein doppeltes, von der Willkür ihrer Ascendenten unabhängiges, Erbrecht, einmal auf den Pflichttheil aus der Allodialverlassenschaft, und zweitens auf das Fideicommiß. Denn daß sie in letzterer Hinsicht den Seitenverwandten völlig gleich stehen, ist eine unbestrittene Sache, und ergibt sich auch aus dem Zweck einer solchen Stiftung. Jeder Verzicht ist nun aber streng auszulegen. Renunciiren daher die Descendenten auf ihr gesammtes Intestaterbrecht, so ist für die Interpretation dieser Handlung vollkommen begründet der in dem schon oben angeführten Lehntexte sich aussprechende Grundsatz, mit Bezug auf das Fideicommiß dahin lautend: „In generali renunciatione non continetur familiae fideicommissum, nisi nominatim dictum sit.“ Der Verzicht erstreckt sich folglich an und für sich nur auf das Intestat-Civilerbrecht mit Einschluß der Pflichttheilsberechtigung, und ist um so gewisser blos in dem Falle, wo er ausdrücklich und namentlich mit auf das fideicommissarische Successionsrecht bezogen worden ist, von solchem mit zu verstehen, als er auch schon bei jener beschränkteren Auslegung, der darunter begriffenen Pflichttheilsberechtigung wegen, den bestimmtesten juristischen Erfolg hat.

58) *Strykii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 10. §. 66. 68. 59) Beseler a. a. O. S. 247. 60) II. F. 26. §. 17. 61) Eichhorn's Einleitung. 353.

62) Was hier vom Lehnsagnaten behauptet ist, gilt auch von dem (teutschen) Mitbelehnten, als Lehnsfolger. 63) Wer in einem contractlichen Verzichte auf ein gewöhnliches, von der freien Willkür des künftigen Erblassers abhängiges, Erbrecht keine juristische Ungereimtheit findet, der muß bei dem betreffenden Erbverzichte des Collateralen in Bezug auf das Lehnssuccessionsrecht zu dem direct entgegengesetzten Resultate kommen.

In gleicher Weise dürfte auch die Frage, ob, wenn der gesetzliche Erbe bereits vor Ausstellung des Erbverzichtes in einem Testamente oder Erbvertrage eingesetzt worden, dann diese Institution auf Grund des Verzichtes wirkungslos werde, ungeachtet ihrer in der Erklärung, durch welche der Instituirte sich seines Erbrechtes begeben habe, nicht ausdrücklich gedacht worden, keineswegs schlechthin zu bejahen sein [64]). Zu bejahen ist sie nämlich nur mit Hinsicht auf den Vertragserben. Denn bei Voraussetzung eines zwischen den betreffenden Personen schon früher abgeschlossenen Erbeinsetzungsvertrages kann dem später unter denselben eingegangenen Erbverzichte in der That vernünftiger Weise keine andere Absicht zum Grunde gelegt werden, als daß der künftige Erblasser von den Beschränkungen jenes Vertrages durch die Renunciation habe wieder befreit werden sollen; wobei sich aber freilich noch sehr fragt, ob hier der Verzicht für den Fall, daß der Entsagende zugleich Pflichttheilsberechtigter wäre, auch auf diese Pflichttheilsberechtigung zu beziehen sei, eine Frage, die, wie es scheint, eher verneinend, als bejahend zu beantworten ist, da Verzichte streng auszulegen sind, und die Entsagung schon einen hinreichend juristischen Erfolg hat, wenn dadurch nur überhaupt das frühere Erbvertragsrecht beseitigt wird. Was aber die obige Frage mit Hinsicht auf die frühere testamentarische Einsetzung des verzichtenden Intestaterben belangt, so kommt zunächst schon in Betracht, daß, weil diese Testamentserrichtung ganz außerhalb des Willens des Verzichtenden liegt, und im Gegentheil einzig von dem Willen des Testators abhängt, zu ihr deshalb auch der spätere Erbverzicht, als Vertrag, an und für sich durchaus nicht in irgend einer nothwendigen oder nähern Beziehung steht. Außerdem aber würde, weil voraussetzungsweise in der Entsagungsurkunde keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Testament genommen worden, die streitige Aufhebung des Letzteren immer nur als ein stillschweigender Widerruf sich herausstellen; ein solcher wird jedoch in unserem Civilerbrechte nur dann anerkannt, wenn er sich durch absichtliche Vernichtung des Testaments oder seines wesentlichen Inhaltes, oder durch eine, ohne specielle Bezugnahme auf den fraglichen letzten Willen, stattgehabte Errichtung eines neuen Testaments oder Eingehung eines spätern Erbeinsetzungsvertrages documentirt. Wie nun aber aus diesen Gründen der bloße Verzicht als solcher keinen Einfluß auf das Testament äußern kann, so läßt sich solches, da ja dessen Widerrufung oder Wiederaufhebung lediglich auf dem Willen des Erblassers beruht, um so weniger behaupten, als, wenn Letzterer es, auch nach erfolgtem Abschluß des Verzichtvertrages, bei dem Testamente gelassen hat, mit Grund vorauszusetzen ist, derselbe habe fortwährend an seinem in dem Testamente ausgesprochenen Willen festgehalten. Bei Befolgung der entgegengesetzten Meinung würde man ohnedies sogar sehr leicht zu einem dem präsumtiven Willen des Testators grade widersprechenden Resultate gelangen können; wie z. B. in dem Falle, wenn derselbe den pflichttheilsberechtigten Renuncianten in dem Testamente auf eine die Höhe des Pflichttheils nicht erreichende Quote instituirt hätte. Denn es würde hier im Gegentheil angenommen werden müssen, daß der Erbverzicht zunächst grade mit zur Aufrechterhaltung des letzten Willens von Seiten des Erblassers eingegangen sei.

Endlich fragt sich, ob der Erbverzicht blos für den Renuncianten, oder auch für dessen Nachkommen wirke [65]); eine Frage, deren Beantwortung davon abhängt, ob die Letzteren bei der dereinstigen Effectuirung ihres Erbrechts von den Willensentschließungen des Verzichtenden abhängig sind oder nicht. Erstern Falls müssen sie die Wirkungen des Verzichts auch für sich anerkennen, und Niemand wird z. B. daran zweifeln, daß, wenn der Renunciant auf ein von dem andern Contrahenten ihm früher eingeräumtes Vertragserbrecht in dem Verzichte entsagt, dadurch auch alle etwanigen Rechte aufgehoben werden, welche, wenn die Entsagung nicht ins Mittel getreten wäre, seine Nachkommen aus dem Erbeinsetzungsvertrage gehabt hätten; wobei es nicht einmal einer Erwähnung dieser Nachkommen in dem Verzichte bedarf. Denn alle Ansprüche, welche dieselben hier für den Fall der nicht eingetretenen Entsagung möglicher Weise hätten erheben können, würden lediglich ihren Grund in dem Erbeinsetzungsvertrage gehabt haben, mit dessen Beseitigung also auch jeder Grund dafür wegfällt. Anders dagegen, wenn die Rechte der Descendenten des Verzichtleistenden sich nicht auf einen solchen, erst durch eine willkürliche Handlung des Letzteren hervorgerufenen, Grund stützen, wie z. B. dann, wenn ein Lehnsberechtigter sich seiner Successionsansprüche begibt. Hier beruhen nämlich diese Ansprüche auf verwandtschaftlichen Verhältnissen, welche, wie für den Entsagenden, so auch für dessen Nachkommenschaft, ungeachtet der Renunciation, fortdauern. Darum muß man denn auch behaupten, daß solchen Falls der Verzicht an sich, der ja überdies auch im Zweifel streng auszulegen ist, lediglich auf die Person des Entsagenden beschränkt bleibe, und auf die Descendenten, ungeachtet der Voraussetzung nach deren Rechte von des Erstern Willen abhängig sind, sich nur in dem Falle mit erstrecke, wenn derselbe ihn ausdrücklich auf sie mit ausgedehnt hat. Betreffend aber hiernächst den zweiten, oben angegebenen Fall, also den Fall, wo die Rechte der Descendenten unabhängig von dem Willen des Renuncianten sind, so brauchen sich hier die Erstern, nach der innern Natur ihres Erbrechtes, eine willkürliche Schmälerung desselben begreiflich nicht gefallen zu lassen, weshalb denn auch z. B. den Enkeln der ohne ihren Beitritt erfolgte Verzicht nicht schadet, den ihr immittels verstorbener Vater auf den Pflichttheil gegen ihren Großvater, um dessen Beerbung es sich handelt, geleistet hat [66]).

Soweit nun der Erbverzicht reicht, hat der künftige Erblasser das freie Recht der Verfügung über seine demnächstige Erbschaft, und es tritt also nunmehr anstatt des Renuncianten derjenige ein, zu dessen Gunsten durch

64) Beseler a. a. O. S. 248.

65) Beseler S. 249 fg.

66) Vergl. übrigens noch Beseler a. a. O. S. 250—252.

Testament oder Erbvertrag anderweitig verfügt worden ist, gleichwie, in Ermangelung solcher Dispositionen, der nächste Intestaterbe. Handelt es sich dabei um die Berechnung des Pflichttheils eines oder mehrer Interessenten, so streitet man sich, ob bei dieser Berechnung der Renunciant, gleich dem Erheredirten, mitzuzählen sei, oder nicht. Allein die verneinende Antwort dürfte um deswillen den Vorzug verdienen, weil das Erbrecht des Verzichtenden durch die Entsagung unmittelbar und absolut aufgehoben wird, derselbe also gänzlich aufhört, Intestaterbe zu sein [67]).

Zum Schluß ist noch der zu Gunsten bestimmter Dritten eingegangenen Erbverzichte zu gedenken [68]). Wer einen derartigen Verzicht leistet, entsagt dadurch seinem Erbrechte nur unter der Voraussetzung, daß statt seiner der Dritte in dasselbe eintrete. Geschieht dies daher nicht, weil der Dritte entweder nicht Erbe werden will, oder nicht Erbe werden kann, so ist das Ganze so anzusehen, als wenn eine dem Geschäfte beigefügte Resolutivbedingung eingetreten wäre, und indem daher der Verzicht seine Wirkung verliert, tritt das, nur unter jener Bedingung aufgegebene, Erbrecht wiederum in Kraft. Hiervon abgesehen, hat ein solcher Erbvertrag das Eigene, daß er Erbverzicht und Erbeinsetzungsvertrag zugleich ist: Ersteres, sofern der Entsagende sich seines Erbrechtes begibt; Letzteres, in sofern an des Entsagenden Statt der Dritte erben soll. Darum sind denn auch beide Contrahenten, je nachdem man das Geschäft von der einen oder andern Seite ansieht, ebenso wol Promittenten, als Accipienten. Sofern der Renunciant seinem Erbrechte entsagt, ist er Promittent und der Andere dagegen Accipient; sofern er hingegen zu Gunsten des Dritten entsagt und der Andere hierauf eingeht, erklärt Letzterer, daß der Dritte sein Erbe sein solle, und verspricht dies dem Verzichtenden, welcher schon zum Voraus seine übereinstimmende Willensmeinung ausgesprochen hat, mithin von dieser Seite ebenso Acceptant, als der andere Contrahent Promittent ist. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ergibt sich auch daraus, daß man, statt sich die Erklärung des Verzichtenden als präexistirend zu denken, ebenso gut das Ganze mit der Erklärung des künftigen Erblassers anfangen lassen kann, sodaß dann Letzterer gegen den Entsagenden seinen Willen, den Dritten unter der Bedingung des erfolgenden Verzichtes zu seinem Erben zu ernennen, zuerst ausspricht, und der Entsagende dies acceptirt. Das Geschäft bleibt in dem einen wie andern Falle seinem Erfolge nach immer das nämliche. — Was die Rechte des Dritten betrifft, so gelten darüber die schon oben (S. 422) erörterten Grundsätze, welche bei dem zum Vortheil eines Andern, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, geschlossenen Erbvertrage in Anwendung zu bringen sind. Deshalb läßt sich denn auch nicht behaupten, daß, wenn das Erbrecht des Dritten blos durch den Renuncianten, als näher oder gleich Berechtigten, ausgeschlossen oder beschränkt gewesen, es in dieser Beziehung für den Dritten ohne Einfluß sei, ob der Verzicht ausdrücklich zu seinem Gunsten ausgestellt worden oder nicht. Denn ist Letzteres der Fall, und beschränkt sich daher Alles lediglich auf den Verzicht als solchen, so fällt die obige Doppelseitigkeit des Geschäftes fort; der Entsagende ist lediglich Promittent, nicht auch Accipient, und hat folglich aus dem Verzichte keine Rechte, sondern die Rechte sind durchaus nur auf Seiten des andern Contrahenten, welcher daher auf Grund der Entsagung völlig freie Hand in der Verfügung über den Gegenstand des Verzichtes hat, sodaß in diesem Falle, dem künftigen Erblasser gegenüber, die Rechte des Dritten auf den Gegenstand des Verzichtes nicht gesichert sind [69]). Anders dagegen, sobald die contractliche Entsagung speciell zu seinem Besten geschehen ist, weil hier der Renunciant, sofern der Erbverzicht zugleich eine Erbeseinsetzung zum Vortheil des Dritten enthält, dem künftigen Erblasser als Acceptant gegenüber steht. Noch bestimmter freilich tritt, daß in dem fraglichen Erbverzichte immer auch eine contractliche Erbeseinsetzung liegt, dann hervor, wenn dem Dritten, außer dem Verzichtenden, noch andere Erben vorgehen, die entweder erst auf Letzteren in der Successionsordnung folgen, oder auf gleicher Linie mit ihm stehen. Denn hier kann der Dritte auch mit diesen anderweitigen Erben in erbrechtliche Berührung gerathen, indem er, in Gemäßheit des zu seinem Vortheil geleisteten Verzichtes und des darin liegenden Erbeinsetzungsvertrages, denselben nach Unterscheidung der Fälle entweder vorgeht, oder mit ihnen concurrirt. Natürlich wird aber immer vorausgesetzt, daß derjenige Contrahent, welcher ihm zu Gunsten verzichtete, und von dessen Willen er freilich abhängig bleibt, so lange er nicht etwa nachträglich in den Vertrag aufgenommen wäre, oder sich sonst sicher zu stellen gewußt hätte, es bei der seiner Entsagung hinzugefügten Beschränkung belassen habe; durch Erlassung dieser Beschränkung wird das Ganze in einen regelmäßigen Erbverzicht umgewandelt.

Bei der Umfänglichkeit dieses Artikels scheint es zweckmäßig, an Schluß noch eine systematische Übersicht des Ganzen folgen zu lassen:

AA. Von der Art und Weise, wie nach teutschem Rechte die Verlassenschaft auf den Erben übergeht, und von den Rechtsverhältnissen aus der erworbenen Erbschaft.

I. Von der Art und Weise, wie jener Übergang geschieht. — Derselbe erfolgt **ipso jure** (S. 374). Gilt dies auch von dem Besitze der Erbschaftssachen? (S. 375) Worin hat jener **ipso jure** erfolgende Übergang seinen Grund? (S. 375) Vom **Tricesimus** (S. 376).

II. Rechtsverhältnisse aus der erworbenen Erbschaft. — Ist der Erbe nach teutschem Rechte Universal- oder Singularsuccessor? (S. 376) In wieweit

67) Beseler S. 253. Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 14. Haupt. §. 767. 68) Beseler S. 249. 253. 254.

69) Vorausgesetzt, daß sie nicht aus andern, von dem Erbverzichte unabhängigen, Rechtsgründen, die aber natürlich hier nicht in Betracht kommen können, gesichert wären.

steht derselbe für die Schulden des Verstorbenen ein? (S. 378) Rechtsverhältnisse mehrer Miterben gegen einander (S. 380). Theilung der Erbschaft zwischen denselben (S. 380).

BB. Delation der Erbschaft.

I. Gesetzliche Erbfolge.

A. Erbfolge nach Geblütsrecht. — Stützt sich diese nach altem Rechte lediglich und allein auf Blutsverwandtschaft? (S. 381) — 1) Wer ist nach Geblütsrecht für successionsfähig zu halten? Aufzählung der zur Successionsfähigkeit erforderlichen, einzelnen Requisite (S. 382). Wie weit erstreckt sich die successionsfähige Verwandtschaft dem Grade nach? (S. 383) Modificationen der Successionsfähigkeit durch die Verschiedenheit der Vermögensbestandtheile; Gerade, Heergeräthe, übriges Vermögen (S. 385). — 2) Nach welcher Ordnung succediren die folgefähigen Blutsfreunde? Älteres Recht (S. 388). Neueres Recht, nebst den hauptsächlichsten Abweichungen der Particularrechte; Unterschied zwischen voller und halber Geburt, Schoosfall, Fallrecht (S. 389).

B. Erbfolge der Ehegatten. — Geschichtliche Einleitung (S. 390). Heutiges Recht. Gegenstand und innere Bedeutung der statutarischen Portion (S. 393). In wiefern ist diese Portion eine Legitima? (S. 394) Hat der überlebende Ehegatte aus der Statutaria die Pflichten eines Erben? (S. 394) Erwerbung der Portion (S. 394). Voraussetzungen derselben (S. 395).

C. Außerordentliche Succession. Recht des Fiscus auf vacante Erbschaften (S. 395).

II. Erbfolge, sich stützend auf besondere Privatdispositionen.

A. Testamentarische Erbfolge. — Geschichte der Testamente in Teutschland (S. 397). Hauptsächlichste Abweichungen der Particularrechte in der Testamentslehre von den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts, sowol was die testamenti factio (S. 398) und die Form der Testamente (S. 399), namentlich das gemeinschaftliche Testament (S. 401) betrifft, als auch den Inhalt des letzten Willens anbelangt (S. 401).

B. Erbverträge.

1) Acquisitive. — Vergabungen des ältern Rechts (S. 402). Fortbildung dieses Instituts bis zu unsern heutigen Erbverträgen (S. 407). — a) Eingehung des Erbvertrages; subjective Eigenschaften in der Person der Contrahenten (S. 410), Form des Erbvertrages (S. 410). Wie muß die gegenseitige Einwilligung als solche beschaffen sein? (S. 414) — b) Wirkungen des affirmativen Erbvertrages, und zwar α) Wirkungen für die Zeit vom Abschluß des Vertrages ab bis zum Tode des Erblassers. Das Recht des Vertragserben ist ein unwiderrufliches (S. 414), ein gegenwärtiges, nicht blos eventuelles (S. 415), es geht auf die Erben des Vertragserben über (S. 417). Gleichwol liegt in dem Erbvertrage nur ein Delationsgrund (S. 418). Durch den (acquisitiven) Erbvertrag wird ein Beerbungsrecht erzeugt (S. 418). An und für sich ist er ein lucratives Geschäft (S. 419). Ungeachtet des (universellen) Erbvertrages behält der Erblasser das Recht zu Veräußerungen (S. 419). Beschränkungen dieses Rechts (S. 419) — β) Wirkungen nach angetretener Erbschaft. Der Vertragserbe ist einerseits zur Bezahlung der Schulden (S. 420), zur Befriedigung der Donatarii mortis causa, der Legataren ꝛc. (S. 420), sowie zur Restitution der Erbschaft, bei vorhandenem restitutiven Erbvertrage (S. 421) verpflichtet, andererseits aber hat er auch die Rechte aus der Erbschaftsantretung; insonderheit das Jus accrescendi (S. 422). Welche Klagen stehen ihm zu? (S. 423). — γ) Insbesondere von den particulären Erbverträgen. Läßt sich die Annahme solcher Erbverträge rechtfertigen? (S. 423) Welche Rechte hat ein derartiger Erbe aus einem solchen Vertrage? (S. 424)

2) Erbverzichte. Geschichte derselben (S. 425). Form der Erbverzichte (S. 426). Gegenstand derselben (S. 427). Wirkungen der Erbverzichte (S. 428). Von den zu Gunsten eines bestimmten Dritten geleisteten Verzichten (S. 431).

(*Dieck.*

ESTREUN, Kirchdorf, eine Stunde NW. von Arras entlegen, soll seinen Ursprung einem bereits zu Anfange des 9. Jahrh. bestehenden Frauenkloster verdanken. Dieses Kloster wurde von den Normännern zerstört, von Gerhard II., dem Bischofe von Cambray und Arras, aber wieder hergestellt, um 1088, und mit Nonnen Benedictinerordens besetzt. Die erste Äbtissin, Fulsendis, starb 1126. Es ist aber, da meist nur adelige Jungfrauen hier den Schleier nahmen, das gemeinsame Leben allmälig in Verfall gekommen, und das Benedictinerkloster verwandelte sich unvermerkt in ein Damenstift, welchem der Bischof von Arras, Guido de Seve de Rochechouart, 1672—1724, eine verbesserte Einrichtung, auch die 1675 zu Arras gedruckten Satzungen gab. Nach seiner Vorschrift konnten einzig Demoiselles, denen jedoch die Adelsprobe erlassen war, aufgenommen werden, und zwar nur im Verhältnisse zu des Hauses Mitteln. Jedes persönliche Eigenthum war untersagt; sogar die einer Dame von ihrer Familie zugedachte Pension nahm die Äbtissin in Empfang, um darüber zu verfügen, gleichwie über jedes andere Einkommen des Hauses. Im Beginn der Fasten hatte jede der Damen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Gegenstände zu verzeichnen und dieses Verzeichniß, wie die Äbtissin sie zu sich fodern ließ, knieend zu

überreichen, mit den Worten: „Madame, je rends à Dieu, à S. Benoît et à vous tout ce que je tiens sous le voeu d'obéissance, vous suppliant très-humblement de me pardonner en quoi je vous ai offensé.“ Seit des Bischofs Guido Zeiten waren die Damen der Clausur unterworfen; allein in Gesellschaft der Äbtissin durften sie ausgehen, und nur mit deren Erlaubniß die Abtei betreten, in welcher die Äbtissin die Fremden zu empfangen und zu bewirthen pflegte. Sonntags, Dinstags und Donnerstags wurde Mittags und Abends, Montags nur am Mittagstische, Fleisch gegessen. Außer den allgemeinen Fastenzeiten fastete man im Kloster an allen Vigilien der Marientage, den ganzen Advent hindurch und an allen Freitagen, vom Freitag vor Pfingsten an bis zum Freitag vor Quinquagesima, exclusive. Am Charfreitag und in der Vigil von Mariä Himmelfahrt wurden einzig Brod und ungeschmelzte Erbsen gereicht, im August noch etwas Obst. Fiel der Christtag auf einen Abstinenztag, so wurde kein Fleisch gegessen, so wenig, wie an den Samstagen von Weihnachten bis zu Lichtmessen, und den Montag und Dinstag nach Quinquagesima zu Abend. An gewissen Tagen war die Äbtissin gehalten, mit dem Convent im Refectorium zu speisen, und wenn sie in der Abtei am eigenen Tische tafelte, dann mußte die Kaplanin ihr stets Gesellschaft leisten. Die ganze Quadragesima hindurch hatte täglich eine Dame sich des Gebrauchs von Milch, Butter und Käse zu enthalten; die jüngste machte damit den Anfang, und ihr folgten die ältern, der Reihe nach. Den ersten Montag der Quadragesima, nach dem Agnus Dei der Conventsmesse, kniete die jüngste der Damen vor der Äbtissin nieder, sprechend: „Madame, je me présente ici, pour vous rendre mon obéissance, quand il vous plaira.“ Das Nämliche that den folgenden Tag die nächste in der Ordnung, und so geschah es an allen Tagen der heiligen Zeit, den Sonntag ausgenommen. In der Charwoche hatten die Damen den ganzen Psalter knieend zu beten, und zwar den Montag und Dinstag nach der Mette und den Freitag um 5 Uhr Morgens jedes Mal 50 Psalmen. Den grünen Donnerstag, nach dem Agnus Dei der Messe, ging die Äbtissin nach dem Chor; in dessen Mitte, stehend, empfing sie die Humiliationen ihrer Damen, welche, eine nach der andern, sich ihr zu Füßen warfen, hierbei sprechend: „Donna, ego rogo te, miserere mei,“ und die Äbtissin umarmte sie mit den Worten: „parcat vobis Deus,“ worauf alle zusammen zur Communion gingen. Denselben Tag, nach der Vesper, verfügte sich die Äbtissin, in Begleitung des gesammten Convents, nach dem Schiff der Stiftskirche, um zwölf armen Frauen die Füße zu waschen, wie sie Nachmittags, vor den Tenebris, allen Damen that, wogegen die Priorin ihr Hände und Füße zu waschen hatte. Als verdienstlich war den Damen Schweigsamkeit im Refectorium, in der Arbeitsstube und in dem Zeitraume von der Complet bis nach der Prim am andern Morgen empfohlen. Alle Tage sollten sie in Gemeinschaft ¾ Stunde lang arbeiten. Vor der Complet gingen sie zu Capitel, um ein geistliches Buch zu lesen, und nach der Complet stellten sie eine Betrachtung an. Mildthätigkeit war ihnen vorzüglich gepriesen, und sie hatten tagtäglich im Hause eine arme Frau zu beköstigen. Sie trugen einen schwarzen Habit mit einem dergleichen Überwurf von Baumwollen- oder Leinenzeuch, und auf dem Haupte den runden Nonnenschleier. Im Winter und bei Festlichkeiten waren sie mit einem schwarzen Mantel, mit weißem Kaninchenpelz eingefaßt, bekleidet. Die Äbtissin wurde von dem Könige ernannt aus drei von dem Convent erwählten Candidaten. Das Haus hatte etwa 25,000 Livres Einkünfte, und ist zumal als ein Mittelding zwischen Damenstift und Kloster merkwürdig gewesen. Bei dem Dorfe Estreun zeigt man in dem Dreieck, wo die obere und untere Scarpe sich vereinigen, das sogenannte Lager Cäsar's. Villars hatte dasselbe 1711 bezogen, während Marlborough in einem andern Lager Cäsar's, bei Estreun in Cambresis, die Anstalten zu der Belagerung von Bouchain traf. Ein Officier, der mit Villars das eine dieser Lager hütete, das andere nicht selten recognoscirte, versichert, beide, obgleich vor so vielen Jahrhunderten angelegt, wären so vollkommen erhalten gewesen, wie nur immer ein Werk der letzten 20 Jahre. Darum ist auch in den ersten Feldzügen des Revolutionskrieges Cäsar's Lager bei dem Stifte Estreun häufig als eine feste und wichtige Stellung benutzt worden. (*v. Stramberg.*)

EUPEITHES, *Εὐπείθης*, ein Bewohner von Ithaka und erst Freund des Ulysses, später dessen Gegner. Als Jüngling kriegte er gegen die Taphier und behandelte zugleich auch die Thesproter feindlich, welche mit Ithaka in Freundschaft standen; deswegen wurde er von den Bürgern Ithaka's verfolgt, aber Ulysses nahm sich seiner an und schützte ihn (Od. XVI, 424). Sein Sohn Antinoos war einer der Freier der Penelope und einer der übermüthigsten. Als er von der Hand des Ulysses gefallen war, foderte Eupeithes das Volks zur Rache auf, fand aber kein Gehör, und da er nun den Heros allein angriff, wurde er von ihm getödtet (Od. XXIV, 419. 521). (*Richter.*)

Euraphis (Eurhaphis) *Trin.* ist Pappophorum.

Euriosma (Euryosma) *Desv.*, s. Rhynchosia.

EUROPA. 1) Alte Geographie. Wie Strabo (XII. p. 554) bemerkt, „kannte man in der ältesten Zeit weder Asien, noch Europa, noch ward die Erde in drei Festen, *ἠπείρους*, getheilt,“ und in der That tritt bei jener Theilung mehr Herkommen und Gewohnheit, als wissenschaftliche Nothwendigkeit hervor. In der Ilias und Odyssee kommt nicht ein Mal der Name Europa vor. Er tritt uns zuerst entgegen in der interessanten Stelle des Hymnus in Apollinem 250. 251 (auch 290. 291):

ἡμὲν ὅσοι Πελοπόννησον πείρατα ἔχουσιν,
ἠδ' ὅσοι Εὐρώπην τε καὶ ἀμφιρύτας κάτα νήσους.

Nach der Note Hermann's bezeichnet der Dichter in diesen Versen, was damals die asiatischen Griechen überhaupt von der westlichen Erdhälfte kannten: den Peloponnes, ein insularischer Continent, die kleineren Inseln und die breite, ihnen gegenüberliegende Küste von Thra-

kien, welche sie das Land der Breite (εὐρύς, *Εὐρώπη*) nannten. Ich halte in dieser Bemerkung daran fest, daß allerdings der Ausgangspunkt und das erste kleine Terrain des Namens Europa in Thrakien zu suchen sei; in dieser Gegend taucht er auch noch später wieder auf [1]). Was aber die Etymologie des Namens angeht, so erscheint unter vielen Hypothesen noch immer die Annahme am wahrscheinlichsten, nach welcher Europa mit dem semitischen Worte עֶרֶב, Abend, Niedergang, zusammenhängt. Der Name Abendland bot sich den Orientalen ganz ungesucht dar und wurde in ähnlicher Weise gebraucht, als wir von der Levante reden (Zeune, Gäa I. S. 64). Die bei den Alten selbst am meisten cursirende Ableitung, an welcher auch das ganze Mittelalter festhält, ist die von der phönikischen Europa, eine etymologische Mythe und Hülle der wahren Ableitung. Wäre sie mehr oder etwas Anderes, so könnte man dem guten Herodot nur Recht geben (IV, 45): *οὐδ' ἔχω συμβαλέσθαι ἐπ' ὁτεν μιῇ ἐούσῃ ἡ γῆ οὐνόματα τριφάσια κέεται ἐπωνυμίας ἔχοντα γυναικῶν.* Übrigens erwähnt der Scholiast zu Dionys. Perieg. (270) auch einer andern Ableitung: *Νίκιας δέ φησιν ἀπό τινος Εὐρώπου καὶ Ἀσίου Λίβυος.*

Ganz wie es bei den andern Erdtheilnamen der Fall ist, vergrößert sich das Gebiet des Wortes Europa immer mehr, bis es eben einen ganzen Erdtheil, Asien und Libyen gegenüber, begreift, oder die eine Erdhälfte bezeichnet. Es hat nämlich auch die Annahme von nur zwei Theilen der Erde bei den Alten zahlreiche Vertreter. Entweder rechnen diese dann Libyen, dem das Loos der Unselbständigkeit zufällt, zu Asien, wie schon Hekatäus gethan (vergl. auch *Varro*, De ling. lat. IV, 5) — oder Europa wird mit Libyen zusammen, gleichsam als großer Mittelmeerwelttheil, gedacht. So bei *Sallust.* Jug. 17: **Tertia in divisione orbis terrae plerique in parte tertia Africam posuere: pauci tantummodo Asiam et Europam esse, *sed Africam in Europa.*** Ebenso ***Agathemerus***, De Geogr. II, 2. ***Lucan.*** IX, 411 etc. Zu vergleichen Ukert, Geographie I, 2. 280. ***Bernhardy*** ad ***Dionys. Perieg.*** v. 14.

Als die Ostgrenze von Europa wurde in den ältesten Zeiten der Phasis angesehen (Äschylus gleich zu Anfange des Prometheus; ***Herodot.*** IV, 45 u. A.), nicht, wie Cellarius meint, weil dieser Fluß aus der Argonautensage so bekannt war, sondern weil nach damaliger mangelhafter Erdkunde jener Strom die Erdscheibe wirklich in zwei Hälften, die nördliche und südliche, zu theilen scheint. Bei Eratosthenes findet sich eine Ansicht von der Ostgrenze, welche der eben mitgetheilten verwandt ist: Die beiden Isthmen zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere einerseits und dem rothen Meere und dem sirbonischen See andererseits scheiden Europa und Asien [2]). Beide Theorien überflügelte später der Grenzfluß Tanais, der sich dem Nil gerade gegenüber ergießen sollte. Doch zählte die ältere Ansicht noch in sehr später Zeit Vertreter. ***Procopius***, De bello Goth. V, 6. Als weiterer bestimmter Grenzpunkt galt bei den Geographen und im Volksbewußtsein (beides oft sehr verschieden!) der Hellespont. ***Dionys. Perieg.*** 14. 15:

Εὐρώπην δ' Ἀσίης Τάναϊς διὰ μέσσον ὁρίζει
Ἠοὺς βορέην· νότιον δὲ μεσούριον Ἑλλήσποντος.

Im eigentlichen Süden schied von Libyen das Mittelmeer (*ὁριον ἀμφοῖν ἀξιόλογον.* ***Strab.*** lib. 11 ab init.) im äußersten Westen reichte Europa bis an die Säulen des Herkules: Drüber hinaus krümmte sich der westliche und nördliche Rand des Erdtheils, der nur allmälig, je mehr sich das Theater der alten Geschichte erweitert, aus der Nacht der Unbekanntschaft oder der schwankenden und fabelnden Gerüchte heraufsteigt. Herodot (IV, 45) klagt: *ἡ δ' Εὐρώπη οὐδαμῶν φανερή ἐστι γινωσκομένη, οὔτε τὰ πρὸς ἥλιον ἀνατέλλοντα οὔτε τὰ πρὸς βορῆν εἰ περίῤῥυτός ἐστιν*, und in der That weiß er von den nordwestlichen Gegenden so gut als gar nichts; dunkel dämmert in den Cassiteriden die britannische Inselgruppe hervor. Die Kriegszüge Julius Cäsar's sind für den europäischen Norden, was einst Alexander's Unternehmung für den Osten; der Wissenschaft der Erdkunde stehen ihre Namen neben dem eines Colon. Später nach den Expeditionen des Germanicus, ward auch die cimbrische Halbinsel bekannt, und Ptolemäus kennt die Inseln Scandia und Thule. Die Construction der nordöstlichen Theile blieb indessen den Alten immer dunkel und ein Object der verschiedenartigsten Hypothesen.

Hinschauend auf die Gestalt des Erdtheils, bemerkt schon Strabo, Europa sei *πολυσχημονηστάτη* (II 126. 122), im Gegensatz gegen die andern am meisten gegliedert und gezackt, wie Lybien am wenigsten. Ebenso kommen die alten Geographen auf die drei großen südlichen Halbinseln zu sprechen, zu welchen Polybius noch als vierte und fünfte Thrakien und das Land an den mäotischen See fügt. Dionys. Perieget. (322) nennt jene drei Vorsprünge *κρημνίδες*; vergl. Bernhardy zu d. St. Ja, Procop (De bello Goth. I, 12) sprich schon von der Ähnlichkeit des südlich-hispanischen, in das Meer vorspringenden, Absatzes mit dem Peloponnes, und hat so ein Präsagium der modernen Theorie über die sich en miniature an ihrem Ende wiederholenden großen Halbinseln.

Nur irgend genaue Angaben über das Größenverhältniß der Erdtheile sind bei den Alten nicht zu erwarten. Dem Herodot ist Europa an Länge von Osten nach Westen viel länger als Asien und Lybien zusammengenommen. Strabo (XVII, 824) hält Lybien für kleiner als Europa, beide zusammen kleiner als Asien. Agathemerus dagegen (De Geogr. I, 7) läßt richtig Asien Lybien, Europa der Größe nach auf einander folgen.

1) In der Praefectura Orientis hieß unter den sechs Provinzen der Diöcese Thrakien eine Europa, nämlich die südöstlichste Küstenlandschaft am thrakischen Bosporus. 2) Ob Posidonius zuerst diese Ansicht aufgestellt oder Aristoteles, und über die Bedeutung des Wortes *ἤπειρος* in der Stelle des Eratosthenes und bei *Dionys. Perieg.* 19; vergl. Bernhardy zu der letztgenannten Stelle.

In den klimatischen, zoologischen u. s. w. Verhältnissen, überhaupt in der ganzen europäischen Natur, erkannten auch die Alten jene glückliche Mediocrität, welche der Entwickelung des Menschengeistes so förderlich gewesen ist. Das Klima ist gemäßigt, der beiweitem größte Theil bewohnbar; nur am Tanais und am mäotischen See ist kaltes, unwirthliches Land. Der Boden bringt Alles hervor, was Menschen zu ihrem Lebensunterhalt nöthig haben, und birgt die unentbehrlichen Metalle. Andern Erdtheilen kann sogar noch mitgetheilt werden. Des Lebens Überfluß dagegen, köstliches Rauchwerk und Gestein bezieht man aus der Fremde. *Strabo* II. p. 126. 127. Am ärmsten sind Scythien und Germanien, das reichste und fruchtbarste Land ist Italien, *Varro*, De re rust. I, 2. *Columella*, De r. r. III, 7; in Italien wieder die zeugungskräftigste Landschaft Umbrien. Hier werfen die Heerden wol drei Mal im Jahre und die Weiber gebären oft Zwillinge und Drillinge. *Aristot.* Mirab. Ausc. c. 81. Die Zahl der zahmen oder brauchbaren Thiere ist sehr groß, gering aber die der reißenden. *Strab.* II. p. 127. *Plin.* H. N. VIII. 15. Nur die Wölfe in den Bergen sind größer und grimmiger, als anderswo. *Aristot.* Hist. anim. VIII. 27. Xenophon erwähnt Bären, Luchse und Panther, die am Pangäus und Pindus hausten; Herodot (VII. 125. 126) setzt Löwen zwischen Nestus und Acheloos, und nach andern Zeugnissen sollen in Epirus, Macedonien, Sicilien, nach den Mythen im Peloponnes, solche Gethüme vorgekommen sein [3]). Wichen jene Bestien der sich ausbreitenden Cultur, so fehlte es doch auch später an merkwürdigen Thieren nicht; so lebte im Norden der Tarandus im Lande der Gelonen, der die Farbe seiner Haare ändern konnte, wie das Chamäleon. *Plin.* H. N. VIII. 34. Aber das Merkwürdigste in Europa sind doch die Menschen: es hat den in jeder Beziehung tüchtigsten Schlag (*πρὸς ἀρετὴν ἀνδρῶν εὐφυεστάτη καὶ πολιτῶν.* *Strab.* II. 126). Da gibt es sowol Völker auf den Bergen und den Hochflächen, die im Kriege tüchtig sind, da blühen in fettem und fruchtbarem Plattlande die Künste und Gewerbe des Friedens (*Strabo* l. c.). — So war es denn die durchgehende Überzeugung der alten Welt, welche Agathemerus (De Geogr. I. 7) ausspricht: Europa ist an Fruchtbarkeit, an Productenreichthum, an Wasserfülle (den Wüsten gegenüber), kurz in jeder Beziehung der beste unter den Theilen der Erde.

2) Neuere Geographie. Die Dreitheilung der Welt ging aus dem Alterthume in das Mittelalter über, und eine Menge von Anspielungen und Beziehungen, bis zu der dreifachen Krone des Papstes hinauf, basiren auf jener Grundlage. Doch die Wissenschaft kann sich nicht am Gebrauch und Herkommen genügen lassen; sie muß vielmehr sich bei der Frage über die Eintheilung der Landmasse auf der Erdkugel von dem Einflusse jener Factoren möglichst frei erhalten; es dahin gestellt sein lassen, ob sie in ihren Resultaten wieder mit dem Überkommenen zusammentrifft. Der allgemeinen Theilung in Continente und Inseln zufolge (obwol auch diese ihre schwankenden Grenzlinien hat) treten als deutlich unterschiedene Massen hervor der Ost-Continent, der die traditionellen Erdtheile Asien, Europa und Afrika enthält — der West-Continent, Amerika und der Australcontinent Neuholland. In den beiden ersten tritt nun, wie es scheint, nach allgemeinen Gesetzen der Erdbodenbildung eine Doppelgliederung ein [4]). Sowie der West-Continent zwei durch einen Isthmus verbundene Hauptheile darstellt, so ist der östliche in die Theile Asien-Europa und Afrika geschieden, die noch durch die schmale Landbrücke von Suez wieder an einander geheftet sind. Noch immer will sich also für Europa keine besondere Kategorie darbieten, es erscheint nur als eine peninsularische Vorlagerung von Asien. Allein selbst auch nur als solche aufgefaßt, unterscheidet es sich doch auf erhebliche und auffallende Weise von den übrigen Halbinseln des asiatischen Continents, von Natolien, Arabien, Vorder- und Hinterindien. Europa übertrifft sie ebenso sehr an Größe, als an Gliederung; es wiederholt vielmehr in sich gleichsam im Kleinen alle Verhältnisse und die ganze mannichfaltige Entwickelung eines Erdtheils (viele Seitenglieder und Halbinseln, begleitende Inselgruppen, viele gesonderte Gebirgs- und Flußsysteme u. s. w.). Wenn wir nun neben dem allen noch einen Blick auf die historischen Verhältnisse werfen, so mögen wir auch fernerhin Europa als besondern Erdtheil gelten lassen; entweder weil die obige Auseinandersetzung etwas Überzeugendes hat, oder weil man mit Hegel (Philos. der Geschichte. S. 83) sprechen will: „Die Abtheilung der alten Welt in drei Welttheile ist nicht willkürlich, der Geist hat sie gemacht."

Fragen wir weiter nach den Grenzen und der Ausdehnung des Erdtheils Europa, so treffen wir zuerst auf die complicirte und vielbesprochene Frage nach der Ostgrenze. Wir können sie schon nach dem Obigen nicht anders beantworten, als: Europa beginnt im Osten, wo sich der asiatische Landkoloß in relativ äußerst kleinen Verhältnissen zu gliedern und zu zerspalten anfängt. Daß diese An-

3) Auch das Nibelungenlied erwähnt Löwen in den Wäldern des Wasgau; was davon zu halten, vgl. Zeune, Gäa I. S. 184.

4) Berghaus (Grundriß der Geogr. S. 125) gibt als dies Grundgesetz an: „Es gibt drei große Erdtheile und jeder besteht aus zwei Länderabtheilungen, einer nördlichen und einer südlichen, welche an einer Ecke durch einen Isthmus mit einander verbunden sind; dazu kommt, daß auf der einen Seite dieses Isthmus ein Archipelagus, auf der andern eine Halbinsel liegt." Also I. Amerika, Isthmus von Panama, Californien, Westindien. II. Europa-Afrika, zu Europa Vorderasien gerechnet, Isthmus von Suez, Archipelagus, Arabien. III. Asien, Isthmus zersprengt, Halbinsel Malacca, die Südhälfte insularisch zerrissen. So geistvoll und einladend indessen diese Hypothese auch ist, so leidet sie doch auch an gar manchen Schwierigkeiten. Es wird z. B. nicht recht klar, wie man sich die Zertheilung des asiatischen Continentes denken soll — oder sind die beiden Erdtheile, Europa-Afrika und Asien, in ihren nördlichen Theilen zusammengewachsen, wie etwa die Botanik solche Misbildungen kennt? Darum ist es auch noch nicht an der Zeit, nach Berghaus' Willen die alte Eintheilung aufzugeben und jene drei Erdtheile und als vierten den polynesischen Inselhaufen anzunehmen.

gabe nicht eine von Punkt zu Punkt zu verfolgende Grenzlinie darbietet, zeugt nur für ihre Richtigkeit; denn so wenig sich die großen Zeitalter der Geschichte durch ein Monatsdatum unterscheiden, so wenig können sich in dem vorliegenden Falle die beiden Erdtheile durch eine bestimmte Linie trennen, die man allenfalls in einen Grenzgraben verwandeln könnte. Rußland würde nach der obigen Angabe nicht zu dem europäischen Körper gehören, der mit der skandinavisch-finnischen Halbinsel auf der einen, mit der türkisch-griechischen auf der andern Seite beginnen würde; es könnte nur als vermittelndes Übergangsglied angesehen werden. Und dem entspricht auch die Natur jenes großen Tieflandes, das noch als Fortsetzung von Sibirien anzusehen ist. „Sibiriens Physiognomie spricht sich noch im nördlichen Rußland aus, in den Küstenlandschaften des Eismeeres, und der vorherrschende Charakter des westasiatischen Landes Turan dringt über die untere Wolga, den Don und den Dnieper, und dehnt sich in den südrussischen Provinzen am schwarzen Meere bis an den Fuß der Karpathen aus" (Berghaus a. a. O. S. 385). Von den Geographen nun, welche, Rußland zu Europa rechnend, nach einer Ostgrenze suchten, haben sich einige zu der politischen Grenze des europäischen Rußlands bekannt. Diese sollte bei dem alten Grenzpunkte der Tanaismündung beginnen, den Don an seinem linken Ufer verfolgen, die Hügelreihe zwischen der Annäherung des Don und der Wolga berühren, begleitet dann diesen Fluß auf seinem linken Ufer, springt dann zum Ural und endet Nova Sembla gegenüber. (So auch Zeune, Gäa. S. 180.) Da aber die russische Regierung gar keine entschiedene Theilung zwischen europäischen und asiatischen Gouvernements vornimmt, so ist jene politische Grenze eine reine Chimäre[5]). Höchst wahrscheinlich ist sie auch nicht von der vermeintlich natürlichen Grenzlinie verschieden, welche Pallas im J. 1779 der russischen Regierung vorschlug; vergl. den Artikel Asien dieses Werkes. Weit mehr als jenes Luftbild empfiehlt sich die auf neueren Karten fast allgemein angenommene, welche auf der Gebirgskette des Kaukasus zum kaspischen Meere läuft, bei der Uralmündung wieder zu Lande einsetzt, diesen Fluß verfolgt und dann das uralische und werchoturische Gebirge entlang zum Eismeere sich hinzieht; vergl. *Balbi*, Abrégé de Géogr. (Paris 1834.) p. 40. — Die weiteren Grenzen gegen Asien sind von der Natur selbst durch Meere gezogen: von Afrika trennt das Mittelmeer, wo die beiden einspringenden Winkel des Adriameeres und Archipelagos zwei ausspringenden in Afrika begegnen (Zeune a. a. O. S. 180). Überhaupt kann bei der Bestimmung der Ausdehnung von Europa nur noch über einige Inseln Frage entstehen, da es einmal Gewohnheit ist, alle Inseln, die im Grunde eine besondere Masse der Landquanta bilden, an bestimmte Continente zu vertheilen. Die bei dieser Vertheilung zu befolgenden Grundsätze sind noch streitig. Balbi will blos äußerlich ausmessen, welcher Continent der nächste sei, und rechnet deshalb Island zu Amerika. Doch ist dies oberflächliche Princip bestimmt zu verwerfen. Es kommt vielmehr darauf an, ob Inseln nicht insularische Verlängerungen continentaler Gebirgsgruppen sind — weshalb die meisten Inseln des Archipelagus zu Europa zu ziehen sind; es entsteht die Frage, welchen allgemeinen Charakter die Vegetation, die Fauna, der ganze Naturhabitus einer Insel trage. Dies in Anschlag gebracht, ist Island zu Europa zu rechnen. Die Azoren dagegen liegen zwar Europa am nächsten, bilden aber ihrer Eigenthümlichkeit nach doch nur das Nordende der westafrikanischen Inselkette. Spitzbergen und Nowaja Sembla werden von den meisten Geographen zu Europa gerechnet.

Je nach der Ausdehnung oder Verengerung des Umfanges muß sich die Angabe über seine Lage richten; doch würden die zu weit gelegenen Inseln nicht zu berücksichtigen sein. Von diesen also abgesehen, liegt Europa zwischen 8° 9′ 40″ bis 82° 40′ östl. Länge von Ferro (hier wie bei allen folgenden statistischen Angaben Rußland eingerechnet) und von 36° 22′ 25″ bis 71° 11′ 30″ nördl. Breite. Der nördlichste Punkt ist das Nordcap auf einer norwegischen Insel oder das Nordkyn auf dem Festlande — der südlichste nicht das Cap Matapan, sondern die Spitze von Tarifa. Der östlichste Punkt würde auf dem Ural oder an der Mündung der Kara zu suchen sein, der westlichste am Cap St. Vincent, oder, Irland mit in den Kreis gezogen, am Cap Brea in Munster. Durchschnittslinien, nach der Länge gezogen, geben: von St. Vincent bis Jekaterinenburg 732 Meilen und vom Cap la Roca bis zur Waigatzstraße 820 M. Die größte absolute Breite vom Nordkyn bis Cap Matapan ergibt etwa 700 M.; eine Breitelinie, die immer auf dem Festlande bleibt, ist die von Hammerfest bis zum Kaukasus, 450 M. Die geringste Breite hat der europäische Continent zwischen dem Busen von Kandalaskaja am weißen Meere und der Ostseeküste bei Uleåborg, 44 M., und dann zwischen Port Vendre und Bayonne, 50 M. (vergl. André, Handbuch der Erdbeschr. I. S. 90). Die Angaben über die Größe schwanken zwischen 180—160,000 □M. Nach den neuesten Berechnungen der politisch zu Europa gehörenden Länder, ohne Rußland, 81,313 □M., mit demselben also etwa 160,000 □M., sodaß auf jenes Übergangsglied fast die Hälfte der ganzen Ländermasse käme. Auf die Inseln kommt etwa $^1/_{20}$, ein Verhältniß, wie es sich bei keinem andern Erdtheile herausstellt. Hoffmann gibt, ein von ihm willkürlich gesetztes Maß vorausgesetzt, folgendes Verhältniß:

Europa	18
Australien	14

5) *Balbi* l. c. p. 40: Nous laissons aux géographes routiniers le plaisir de conserver des divisions imaginaires, car nous ne saurions quelle autre qualification leur donner, voyant que le gouvernement russe, sur le territoire, duquel ces savans s'amusent à tracer de semblables démarcations, ne reconnaît aucune division entre la Russie d'Europe et celle d'Asie. Ich weiß nicht, was auf die Mittheilung eines höheren russischen Bergwerksbeamten zu geben ist, welche Hoffmann (Europa I, 4) erwähnt, nach welcher die russische Regierung die oben geschilderte natürliche Grenze (Ural-Kaukasus) auch als die administrative anerkenne.

Afrika	54½
Amerika	66
Asien	78
Das feste Land der Erde	232
Das Wasser der Erde	696
Der Mond	723
Die Sonne	11,809,300

oder nach dem Anschlage von Berghaus, wenn man Australien = 1000 setzt, so ist Europa = 1105, Afrika = 1340, Amerika = 1419, Asien = 1551.

Die Gestalt und die Conformation des Erdtheils ist, wie wir schon oben berührt, völlig eigenthümlich, und ihr verdankt Europa seine welthistorische Superiorität. Denn wenn es ganz unbezweifelt ist, daß ungeheure Binnenländermassen der Cultur, dem Verkehre, ja dem ganzen geistigen Aufschwunge der Menschheit ebenso nachtheilig, als auf der andern Seite vielfach vom Meere eingeschnittene und gegliederte Länderbildungen ihr günstig sind, so kann sich eben kein Erdtheil mit Europa an Küstenentwickelung messen. Jene eben erwähnte reiche insularische Entfaltung ungerechnet, hat Europa eine Küstenlänge von 4300 M., wovon etwa 780 auf das Eismeer, gegen den nordatlantischen Ocean und seine Binnenmeere 1820 und gegen das mittelländische und schwarze Meer 1700 M. berechnet werden können. Auf 36 □M. kommt eine Meile Küstenausdehnung, oder nach Zeune auf 31 □M. Wie gestaltet sich dagegen die Küstenentwickelung der übrigen Erdtheile! Asien hat 7000 M. Gestade, also 1 zu 100; Australien 1300 M. Gestade, also 1 zu 123, und nun gar Afrika mit 3800 M. Gestade und dem Verhältniß 1 zu 142. Während Europa an dem bedeutendsten und wichtigsten Binnenmeere den größten Antheil hat[6]), entwickelt es in der Ostsee und ihren Meerbusen noch einmal im Kleinen das reiche Durcheinander von Meer und Land. Es hat nun die neuere Geographie die interessante Beobachtung begründet, daß sich in jedem Erdtheil eine mehr oder minder regelmäßige geometrische Figur construiren läßt, außer deren Umfangslinie gewisse Theile der continentalen Masse fallen. Jene regelmäßige Figur des Innern bildet des Erdtheils Stamm oder Hauptkörper, die äußern Theile machen seine Äste oder Glieder aus. Je größer das arithmetische Verhältniß zwischen dem Stamme und den Gliedern eines Erdtheils ist, desto rascher ist der Lauf seiner Völker auf der Bahn der Gesittung gewesen. (Berghaus a. a. O. S. 122.) Bei Europa nun bildet dieser Stamm, selbst Rußland eingeschlossen, ein continentales Dreieck, dessen Endpunkte die Mündung der Kara, die Mündung des Don und die Mündung der Bidassoa bilden dürften. Zu den Ästen und Gliedern würden die skandinavische, dänische, pyrenäische, italische und türkisch-griechische Halbinsel gerechnet werden, mit den Inseln und überhaupt Allem, was außerhalb jenes Dreiecks fällt, würden die Glieder den Stamm an Flächeninhalt übertreffen — eine nirgends wiederkehrende Erscheinungsform[7]).

Gehen wir auf die Bodengestalt des Erdtheiles über, so ist das allgemeine Resultat schon in den früheren Besprechungen verborgen. Ein so reich gegliederter und gezackter Erdtheil muß auch ein äußerst gebirgiger sein, und in der That verhält sich in dem eigentlichen, enger gefaßten Europa das Gebirgs- und Bergland zum Tieflande wie 5 zu 1. Beide Bodenphysiognomien wechseln aber nicht etwa, wie auf den übrigen Continenten, sprungweise ab, sondern durch eine durch den eigentlichen Rumpf genau zu verfolgende Linie sind beide so genau von einander geschieden, daß die eine Oberflächenbildung auf dem Gebiete der andern nur in relativ äußerst kleinen Verhältnissen wiederkehrt. Natürlich stehen die Inseln nebst der skandinavischen Halbinsel als gesonderte Organismen vereinzelt da. Die europäische Ebene, das europäische Tiefland bildet (ohne Rücksicht auf Rußland) ein Areal von etwa 16,000 □Meilen. Das am weitesten in diese Ebene hinausragende Promontorium des Gebirgslandes bilden Harz und teutoburger Wald; nach beiden Seiten hin fallen von da an die Triangelwände ab. Nach Südosten geht die Grenze an den östlichen mittelteutschen Gebirgen, an den Sudeten und Karpathen hin, gegen Südwesten über die westfälische Pforte, das Siebengebirge, Eifel, Ardennen nach den mittelfranzösischen Höhenzügen[8]). Am Rande der Gebirge schlägt dies Tiefland in der Höhe allmälig abnehmende Wellen, und sinkt namentlich nach der Nordsee zu entschieden, sodaß das Rheinmündungsland und die Gegend zwischen Zuyder-See und Elbmündung zu den niedrigsten Stellen des Erdtheils gehören — bei der Ostsee findet kein ähnliches Verhältniß statt. Sie ist vielmehr mit einer Seenplatte umgeben, welche höher liegt, als das landeinwärts folgende Land, und wo es weder an isolirten Bergen oder Hügelzügen fehlt. In der Bretagne und Normandie steigt aus der Ebene ein kleines isolirtes Bergsystem, die Montagnes d'Arrée, 1180′ auf. Fast über die

6) Hegel, Philos. der Geschichte. S. 83: Um das Mittelmeer sind die Welttheile gelagert und fast die ganze Weltgeschichte dreht sich auch um dasselbige. Denn in Syrien ist Jerusalem der Mittelpunkt des Judenthums und Christenthums, südöstlich davon liegt Mekka und Medina, der Ursitz des muselmännischen Glaubens, gegen Westen liegt Delphi und Athen, und noch westlicher Rom: dann liegen noch am mittelländischen Meere Alexandria und Carthago.

7) Die ältere Geographie wußte anstatt dieses interessanten Capitels nur kindische und zufällige Vergleichungen anzugeben. Sie verglich Europa mit einem fliegenden Drachen, oder am häufigsten mit einer sitzenden Jungfrau: Portugal war die Krone, Spanien das Gesicht, die Pyrenäen das Halsband, Italien und Großbritannien Arme, Sicilien ein Fächer, Irland eine Frucht, die Türkei eine Ecke des Stuhls, Frankreich die Brust, Teutschland die Eingeweide, Rußland das ausgebreitete Gewand. 8) Zeune: Diese Ebene setzt sich in den Steppen um den Kaspisee bis zum Fuße der Hochländer Asiens fort, und ist die eigentliche Heerstraße und der Tummelplatz der Reitervölker Innerasiens geworden. — Manche Geographen unterscheiden die germanische und die sarmatische Tiefebene. Die Ströme der ersteren entspringen alle im Hochlande und gehören der Ebene nur in ihrem mittleren und unteren Laufe an (vom Rhein über Weser, Elbe zur Oder ein merkwürdig abnehmendes Verhältniß — die Ströme der sarmatischen Ebene entspringen auch im Tieflande auf unbedeutenden Bodenschwellungen, oder entwickeln sich aus Seen.

ganze Ebene aber finden sich die Trümmer älterer Gebirgsarten, besonders Granitblöcke, zerstreut, von der Größe des Sandkorns an bis 30′ Fuß Durchmesser. So benutzen die Bauern der lüneburger Heide Brocken uralter Gebirgsmassen zum Mauern und Pflastern, legen die Granitgeschiebe auf einander und füttern die Fugen mit Moos aus. v. Buch nimmt an, daß sie bei in die Urzeit des Erdkörpers fallenden Revolutionen mit Eisfeldern aus dem Norden angeschwommen sein können. Übrigens sind die geologischen Verhältnisse dieses Tieflandes im Westen andere, als im Osten; vgl. Berghaus a. a. O. S. 415. Kiesel- und Thonerde, Kreide- und Sandlager, Muschelkalk und Steinkohlenlager dehnen sich an verschiedenen Orten mit verschiedener Mächtigkeit aus, und so hoch liegt dies aufgeschwemmte Land, daß man bei Nachgrabungen in Amsterdam bis 232′, bei Kolberg bis 144′ noch immer Sand und Thonlager gefunden hat. Einzelne Theile der Ebene bedecken weite Torfmoore, wie in den Niederlanden und im Gebiete der Ems. In dem Gebirgs- und Berglande der zweiten Hälfte tritt das Tiefland nur in kleinen Partien auf, z. B. im untern Thale des Guadalquivir, in den italienischen Maremmen u. s. w. Dagegen fehlt es nicht an Hochplateaus und Tafelländern, die besonders in Spanien auftreten, so Madrid auf dem Plateau von Neu-Castilien 2040′ über dem Meere. Auch Teutschland von den Alpen bis zur Donau bildet ein solches Plateau, auf dem München 1569′, Augsburg 1478′, Ulm 1432′ hoch liegen. In Hinsicht auf die Gebirge, welche in verschiedene Systeme zerfallen, bewahrt Europa den schon von den Alten erkannten Charakter der Mediocrität. Der Längenausdehnung nach gehört keins in die erste und zweite Classe, sondern in die dritte und vierte (wie sie Berghaus bestimmt hat), und außer den Alpen und Pyrenäen, die eine mittlere Kammhöhe von 7000′ haben, kann sich keins mit den Riesengebirgen anderer Erdtheile in Vergleich stellen. Balbi nimmt folgende Systeme an: 1) Das hesperische, die Pyrenäen und die Gebirgszüge der spanischen Halbinsel. Höchster Punkt der Cumbre del Mulhacen in der Sierra Nevada 10,938′. 2) Das gallofränkische System, die Gebirge von Mittelfrankreich bis zu den Vogesen. Der Puy de Saucy in Auvergne 5838′. 3) Das Alpensystem, das eigentliche Gerippe oder Rückgrat des Erdtheils, von den Seealpen bis zu den julischen Alpen. Auch Jura und Apennin rechnet Balbi zu diesem System. Hier ragt der höchste Punkt des europäischen Continentes, der Mont-Blanc, mit 14,760′. „Nirgends zeigt sich die Natur unter so mannichfaltigen Gestalten des Erhabenen, Großen und Feierlichen, oft innigst verschlungen mit reizenden romantisch-idyllischen Landschaften." 4) Das flavo-hellenische System in der türkisch-griechischen Halbinsel mit dem Tschandag 9600′. 5) Das hercynisch-karpathische System die Karpathen und die mittelteutschen Berggruppen umschließend, mit der Ruska Poyana 9300′. 6) Das eigentlich slavische System, d. i. das Waldaiplateau in Rußland, in den höchsten Punkten zu 1000′ ansteigend. 7) Das skandinavische System mit dem Skagtols Find 7877′. 8) Das sardo-corsische System mit dem Monte Rotondo 8508′. 9) Das britannische oder caledonische System mit dem Ben-Nevis 4092′. 10) Das Azorensystem. 11) Das Borealsystem auf Spitzbergen. Der Raum gestattet hier weder die Mängel dieser Eintheilung, welche eine im Ganzen zu äußerliche genannt werden muß, wenn sie auch den Vorzug der Übersichtlichkeit hat — ans Licht zu stellen, noch die Eintheilungen anderer Geographen aufzuführen; vieles auch für unsere Besprechungen Interessante siehe bei Burmeister, Geschichte der Schöpfung. S. 256 fg., wo auch der schwierige Versuch gemacht ist, die europäischen Gebirge nach den verschiedenen Hebungsperioden (deren zwölf angenommen werden) zu rangiren. Zu den ältesten Hebungen gehört die Aufrichtung der Schichten des Hunsrücken und Taunus, mit welchen gleichzeitig in England die Erhebung von Westmoreland und Südschottland stattgefunden haben dürfte. Als letzte Gebirgserhebung in Europa wird das System der Alpen von Wallis bis nach Österreich angesehen, denn nach dem allgemeinen Gesetze „werden die Gebirge um so größer und höher, je jünger sie sind, und ihre Aufrichtungszeit scheint mit ihren Dimensionen in einem innigen Zusammenhange zu stehen." Höhenangaben sind in großer Zahl bei Hoffmann (Europa I. S. 5—196) gesammelt. Die 37 höchsten Berge Europa's liegen alle in den Alpen, sie übersteigen 11,000′. Überhaupt hat Europa unter den gemessenen Höhen noch 48 zwischen 10—11,000′; 109 zwischen 9—10,000′; 92 zwischen 8—9000′; 160 zwischen 7—8000′. Auch von diesen 409 Bergen gehören 284 dem Alpensysteme an. Auch an Spuren vulkanischer Gebirgsbildung ist Europa nicht arm. Die Eifel und das Siebengebirge bilden ein ganzes System erloschener Kegel; in Hessen, in der Rhön, im böhmischen Mittelgebirge, in den Kegelbergen Schwabens lassen sich vulkanische Reste erkennen. Vor Allem ragen in der Auvergne viele solcher schlummernder Basaltberge; deutlich erscheinen an vielen leicht oder förmlich napfförmig vertiefte Gipfel. Westlich von Europa streift die über die ganze Ostfeste von Süden nach Norden sich hinziehende thätige Vulkankette, die einen Hauptheerd auf der Insel Island gewinnt. Hier liegen auf 1800 □M. 29 Vulkane, unter denen sieben noch immer fortarbeiten. Eine zweite Vulkangruppe erstreckt sich durch das Mittelmeer: Vesuv, Ätna, Stromboli, Santoin, Milo sind die Hauptpunkte des europäischen Antheils. Überhaupt liegt der Erdtheil in dem ersten der von v. Hoff angenommenen sieben Schütterkreise. Das Innere der Gebirge birgt wenig edle Metalle. Nach einem allgemeinen Überschlage werden jährlich auf der Erde 90,000 Mark Gold gewonnen, davon in Europa (ohne Rußland) etwa 5143 Mark; nach derselben Rechnung auf der Erde 3,561,382 Mark Silber, davon in Europa 223,700 Mark. Dagegen zeigt sich das Nützlichkeitsprincip der europäischen Natur in dem so häufigen Vorkommen des Eisens[9]). Auch an

9) Hegel, Phil. der Geschichte. S. 78: „Zu der Schwäche der amerikanischen Menschenorganisation gesellt sich dann noch der

Mineralquellen übertrifft Europa die übrigen Erdtheile; Island, „dieses wundervolle Land mit ewiger Flamme unter ewigem Schnee," hat deren von der höchsten Temperatur. — Zeune (Gáa S. 181 fg.) stellt zwischen der Bildung von Europa und Afrika eine anziehende Vergleichung an: „Ein Hochland im Süden auf der pyrenäischen Halbinsel; damit in gewisser (?) Verbindung hohe Alpenzüge, wie dort die Gebirge von Habesch, aus denen ein vorherrschender Strom, hier die Donau, wie dort der Nil, entspringt; ein getrennter Gebirgsstock in Skandinavien, dem Atlas vergleichbar; und endlich zwischen diesem einzelnen Gebirge und den weiten Alpenzweigen ein großes Flachland, die osteuropäische Ebene, wie dort die Sahara, deren Flötzbildung nur einer noch jüngern angehörig. — Stiege das Wasser 1000′ höher auf der Erde, so würde die ganze Ebene vom Riesengebirge bis zum Ural, sowie auch die Sahara, Meer sein und Skandinavien gleich England eine Insel bilden, sowie das Atlasland gleich Madagaskar."

Die letzte Bemerkung des geistvollen Geographen bringt uns wie von selbst auf die hydrographischen Verhältnisse des Erdtheils zu sprechen. Schon nach dem, was über die Conformation Europa's vorkam, läßt sich denken, wie groß die Zahl der Meerbusen und Baien, der Meerengen, der hervorspringenden Vorgebirge, der begleitenden Inseln und Inselkränze sein müsse; in die Nomenclatur des Einzelnen brauchen wir nicht einzugehen. Die tiefsten Meereinschnitte im Großen sind der bothnische und finnische Meerbusen, das adriatische Meer; im kleineren Maßstabe sind vor allen die oft tief in das Land zwischen steil abstürzenden Felsen sich hinwindenden Fiorde Norwegens und der Lymfiord in Jütland anzuführen. Sehr verschieden, anspülend oder wegreißend, zeigt sich das Meer an verschiedenen Stellen Europa's. An vielen Punkten der italienischen Küste ist ein Zunehmen des Landes so augenfällig, daß z. B. Ravenna, wo sonst ein römischer Flottentheil stationirt war, jetzt gar keine Seestadt mehr genannt werden kann; auch Adria, sonst an der Küste, liegt jetzt zwei Meilen davon u. s. w. Auf einer andern Seite ist nach v. Buch's Forschungen eine Hebung der skandinavischen Halbinsel unbezweifelt; auch der bothnische Meerbusen scheint, namentlich in der Gegend der Alandsinseln, sich mit der Zeit schließen zu wollen. Von jeher hat sich für solche Einbußen das Meer an dem Rheinmündungsland zu entschädigen gesucht. Der Zuidersee, der Dollart, der Jahdebusen, das harlemer Meer (jetzt wieder für das Land in Anspruch genommen) sind solche Acquisitionen, deren Eintreten wir zum Theil geschichtlich genau bestimmen können. Noch immerfort muß in diesen Gegenden der Ocean durch Deiche aufgehalten werden; „noch kämpfen mit den Wogen die zahlreichen kleinen Düneninseln, welche sich an der Westküste Schleswigs von Jütland bis nach Holstein hinabziehen; manche von ihnen sind schon zerstört worden, und alle gehen, gleich Helgoland, einem unfehlbaren Untergange entgegen." (Burmeister a. a. O. S. 32.) Die Binnenbewässerung durch Seen [10]) und Flüsse zeigt zwar ebenfalls nicht die großartigen Erscheinungen anderer Erdtheile, wie denn schon die Zerspaltung der Landmasse ein großes dominirendes Stromsystem unmöglich gemacht hat; aber davon abgesehen, ist die Bewässerung reicher und besonders vertheilter, als irgendwo. Daß indessen, namentlich durch Ausrottung der Waldungen, sich das europäische Wasserquantum im Ganzen verringert hat, steht nach genauern Untersuchungen unbezweifelt da. In einigen Gegenden, z. B. im Gebiete der Elbe, in der Provence u. s. w., tritt diese Wahrnehmung mit besonderer Leichtigkeit hervor. Die Ströme und Flüsse — Hoffmann nimmt 230,000 fließende Gewässer an, deren Lauf über 6000 Fuß sind — können eingetheilt werden nach dem Meerestheile, dem sie zugehen; nach den Gebirgen, von denen ihr Stromgebiet gespeist wird. Am besten unterscheidet man vier Classen: 1) Flüsse, welche ganz der Gebirgshälfte zugehören. Hierher gehören alle Flüsse Spaniens, Italiens, die Garonne, die Gewässer der türkisch-griechischen Halbinsel. Zu ihnen gehört auch der größte, den eigentlichen Stamm oder Rumpf wie eine mächtige Schlagader durchschneidende Strom, die Donau, deren Stromlauf 380 M., deren Stromgebiet etwa 14,000 □M. beträgt. Auf die Ebene von Niederungarn folgen bei diesem mächtigen Strome bald wieder die serbischen Engpässe, und nur für eine verhältnißmäßig kurze Strecke strömt sie im Tieflande der Walachei. 2) Flüsse, die in der Gebirgshälfte entspringen, aber den Rand derselben durchbrechen und das Tiefland durchströmen. Sie haben fast alle nordwestliche Richtung und an den Durchbruchsstellen gewöhnlich reizende Ufer (sächsische Schweiz, Rhein von Bingen bis Bonn u. s. w.). Zu ihnen gehört der nach der Donau folgende Strom, der Rhein, mit 150 M. Stromlauf und einem Gebiete von 4030 □M. 3) Flüsse, welche am Rande des Gebirgslandes entspringen und dem Tieflande ganz zugehören, meist nur Küstenflüsse, wenn man nicht Weichsel und Oder hierher ziehen will. 4) Die getrennten Flußnetze Skandinaviens und der britischen Inseln. Merkwürdig sind die Deltabildungen mehrer Ströme und die eigenthümliche Haffbildung vieler Ostseeflüsse.

Die klimatischen Verhältnisse anlangend, so ist Europa der einzige Erdtheil, der nirgends die heiße Zone berührt, der, mit Ausnahme eines relativ äußerst unbedeutenden Theiles, ganz der gemäßigten Zone angehört. Nur die nördlichsten Spitzen von Norwegen und Schweden ragen über den nördlichen Polarkreis in die kalte Zone hinein. Hier beginnt der Winter schon zu Anfang October und währt bis Ende April; schon unter 67°

Mangel absoluter Organe, wodurch eine begründetere Macht herbeizuführen ist, der Mangel nämlich des Pferdes und des Eisens, Mittel, wodurch besonders die Amerikaner besiegt wurden."

10) Da Ladoga-, Onega- und Peipussee in dem Übergangsgliede Rußland liegen, so ist der größte europäische See der Wenersee in Schweden, mit 100 □M. Inhalt. Das größte Wasserbecken des europäischen Rumpfes ist der Plattensee mit 20 □M.

18′ dauert der längste Tag 24 Stunden, an der Nordspitze von Nova Zembla vier Monate. In Róraas (das zwar unter 62° dafür sehr hoch auf dem Kiölen liegt —) stieg die Kälte am 14. Febr. 1820 auf 38° Reaumur. In diesen Gegenden steht das Klima mit der geographischen Breite im Einklange, in den meisten übrigen Theilen Europa's aber alterniren physikalische Verhältnisse das mathematische Klima um ein Bedeutendes. 1) Das östliche Mitteleuropa, oder das östliche europäische Tiefland, hat durch die aus den weiten sibirischen Binnenflächen herwehenden Ostwinde im Winter ein kälteres Klima, als man den Breitegraden nach erwarten könnte; im Sommer bringt derselbe Wind Trockniß und Hitze. Über den Gebirgsrand des Tieflandes, nach Ungarn, Böhmen, nach Mittelteutschland, erstrecken sich die Wirkungen jener Stürme selten oder nie. Ein anschauliches Wintergemälde dieser Gegenden entwirft Hoffmann: „Die Natur ist in dicken Schneemantel gehüllt und die blattlosen, weißstämmigen Birken, die dunkeln, hoch mit Schnee überdeckten Nadelhölzer, die von Schnee- und Eiskrystallen flimmernden Buchen und Eichen und die jetzt ihrer Blätter beraubten übrigen Laubhölzer ragen aus der Schneefläche, welche alles niedrige Gebüsch und Gesträuch überdeckt hat, hervor. Das Wild kommt aus den dichten Waldungen und nähert sich den menschlichen Wohnungen. In die Gärten, oft über die unter Schnee begrabenen Zäune und Gehege hinweg kommen die Hasen, dem unter dem Schnee begrabenen Kohl nachspürend, Füchse oder Wölfe umschleichen die Dorfschaften, dem Geflügel und den Hausthieren nachstellend. Krähen und Raben lauern von Bäumen und Gebäuden herab auf Nahrung, und die Goldammern und Sperlinge suchen ganz in der Nähe der Häuser und Ställe, auf den Straßen und dampfenden Düngerhaufen nach Futter. Röthlich-weiße Rauchsäulen steigen aus den Schornsteinen lothrecht in die Luft und der Hauch des Menschen zieht als grauer Rauch vom Gesichte weg, oder setzt sich als Reif an Haare und Kopfbedeckung u. s. w." 2) Die Inseln und Halbinseln haben eine durch das Meer bedeutend gemilderte Temperatur, sowol im Sommer, als im Winter. Großbritannien und Irland haben eine feuchte, neblige Luft, fast immer bewölkten Himmel, aber (die Gebirge ausgenommen) die Kälte steigt nicht leicht über 12° R. und Schnee bleibt selten liegen. Das südliche Schweden und Norwegen hat im Winter oft mildere Temperatur, als die östliche Tiefebene. Oft ist in Bergen und Christiania noch das Wasser offen, wenn man im nordöstlichen Teutschland Schlittschuh laufen kann. Der westliche, dem atlantischen Ocean zugekehrte, Theil der Tiefebene hat durch die jenes weite Wasserbassin bestreichenden Westwinde mehr Regen als der östliche Theil, und namentlich oft naßkalte Frühjahre. 3) Die südlichen Halbinseln jenseit des Balkan, der Alpen und der Pyrenäen, welche wichtige klimatische Scheidewände bilden, bekommen die heißen, über die afrikanischen Wüsten streichenden, Südwinde. In den südlichsten Gegenden sinkt das Thermometer selbst in den kältesten Nächten etwa auf — 3° R., steigt aber bis zu 43 und 45° R. Von Zeit zu Zeit kommen die versengenden Gluthwinde Afrika's nach Spanien (Solano) und nach Italien (Sirocco), welche in seltenen Fällen sogar die Alpen überfliegen. (Zeune, Gäa S. 184 etwas geziert: Auch weht oft warmer Odem vom südlichen Zwillingsbruder herüber, als Solano oder Sirocco der Liebe Gluth entzündend und ein freundliches „Gedenke mein und meiner heißen Liebe."). — Viele schätzbare Notizen über das europäische Klima sind in Hoffmann's Werken gesammelt; wir theilen die Angabe über einige Punkte an den verschiedenen, oben geschilderten, Theilen mit.

Ort.	Mittlere Temperatur des				
	Jahres.	Winters.	Frühjahrs.	Sommers.	Herbstes.
Uleå	0,68	— 11,15	— 2,73	14,34	2,20
Drontheim .	4,43	— 4,78	1,82	16,33	3,57
Königsberg .	6,49	— 3,26	5,33	15,87	6,37
Warschau .	9,2	— 1,8	8,6	20,6	9,7
Breslau . .	7,88	— 1,62	7,21	17,28	8,12
Berlin . . .	8,5	— 0,7	8,2	17,6	8,3
Erfurt . . .	9,08	— 0,48	8,74	18,62	9,45
Oxford . . .	9,47	3,55	8,07	15,56	10,10
Dublin . . .	9,56	4,00	8,50	15,34	10,30
Brüssel . . .	11,0	2,6	11,8	19,0	10,6
Paris . . .	10,81	3,59	10,29	18,01	11,26
Mannheim .	10,30	1,50	10,41	18,55	9,75
Lissabon . .	16,34	11,42	15,37	21,65	18,92
Palermo . .	16,77	11,31	14,78	22,02	18,97

Einige Grundlinien zu der Pflanzengeographie von Europa geben wir nach den Werken von Schouw[11]). Mit Ausschluß aller Gebirge, wo die niedrigere Temperatur natürlich die Verhältnisse ändert, nimmt derselbe folgende vier Hauptgürtel von Europa an: 1) Der Nordgürtel, Island, die Faröer, die skandinavische Halbinsel über den 64°, Rußland über den 62°. Die Vegetation ist arm; Lappland hat z. B. nach Wahlenberg 494 Phanerogamen und etwa 600 Kryptogamen. Reich vertreten ist die Familie der Moose, Flechten und Saxifrageen. Von den Getreidearten erreichen Roggen, Hafer und Gerste den Südrand dieses Gürtels; die Gerste ist überhaupt die am weitesten gegen den Pol vorgeschobene Culturpflanze und bedarf nur eine mittlere Sommertemperatur von 8°. Die Wälder bestehen aus Birken und Kiefern (Betula alba und Pinus sylvestris), die indessen über den 64° hinaus verkrüppeln. 2) Der nördliche Mittelgürtel zwischen 62—48°, das Reich der Umbelliferen und Cruciferen. Unter den Getreidearten tritt schon der Weizen auf, aber am besten gedeiht gegen den Nordrand hin der Roggen. In den Waldungen dominiren die Eiche und die Buche, die letztere ein echt europäischer Baum, der weder in Asien, noch in

11) Grundzüge einer allgemeinen Pflanzengeographie. (Berlin 1823.) Europa, ein Naturgemälde. (Kiel 1833.)

Afrika gefunden wird. Am Südrande wird auch schon Wein gebaut, aber kümmerlich; „sieht aus wie Wein, ist's aber nicht." Im Allgemeinen ist nur bis 47 oder 48° der Weinbau verbreitet [12]). 3) Der südliche Mittelgürtel von 48° bis zu den Pyrenäen, Alpen und Balkan. Mit der oben gegebenen Notiz über die lappische Flora stelle man nun zusammen, daß z. B. Frankreich 3455, Teutschland mit Istrien und der Schweiz 3410 Phanerogamen aufzuweisen hat. Hier ist die eigentliche Region des Weizenbaues, in den Wäldern die der Eiche und Kastanie, Weinbau. 4) Der südliche Gürtel, die drei Halbinseln, das Reich der Labiaten und Caryophyllaceen. Der Pflanzenwuchs wird hier nie gänzlich gehemmt, zu den Getreidearten tritt Mais und Reis. Die feurigen Weine des Südens umkränzen das Mittelmeer. Selbst die Tropenfamilie der Palmen hat ihre Vertreter. Die Zwergpalme (Chamaerops humilis) ist in Spanien, Sardinien, Sicilien und dem Litorale einheimisch, die Dattelpalme kommt bis 44° vor, und zwischen Nizza und Genua, an der geschützten Terrasse der Seealpen, kommt ein Wald von gegen 4000 Stämmen vor. Im Allgemeinen steht zwar die europäische Flora an riesigen Bildungen, an Farbengluth und Blüthenduft weit hinter fremden Floren zurück, ist aber sonst äußerst mannichfaltig. Vergl. noch den Pflanzen- und Blüthenkalender in Hoffmann's Europa III. S. 152 — 174.

In zoologischer Beziehung theilt Swainson die Erde in fünf Reiche, die mit den fünf Erdtheilen correspondiren. Das uns hier nur angehende Reich Europa umfaßt außer diesem Erdtheile einen Theil von Kleinasien und die Küsten des Mittelmeeres, und zerfällt wieder in drei Provinzen, von denen die erste das arktische, die zweite das mittlere und die dritte das südliche Europa enthält. (Berghaus a. a. O. S. 235 fg.) Der Charakter der europäischen Fauna entspricht völlig der Physiognomie des Continents im Großen. Ungeheure Bildungen und Formen fehlen ganz, die Classe der reißenden Thiere ist nur durch Wolf, Luchs und Bär repräsentirt, und selbst das Reich der beiden letzteren ist beschränkt genug. Die Zahl der Reptilien ist gering. Überhaupt tritt alles Kolossale, Prachtvolle und auch Giftige ganz hinter dem Nützlichen, menschlichen Zwecken Dienendem zurück, denn die nützlichen Hausthiere sind nirgends mehr, als in diesem gemäßigten Gürtel Europa's verbreitet. Nach den einzelnen Classen zählt Minding von 158 bekannten Gattungen von Säugethieren (mit 1230 Arten) auf Europa 41 Gattungen mit 157 Arten, wovon 66 ihm eigenthümlich sind. Die Vögel stehen andern Zonen an Größe und Farbenpracht nach, zeichnen sich aber vielfach durch liebliche Stimmen und harmonischen Gesang aus. Von Reptilien besitzt Europa nur 7 Schildkröten, 13 Eidechsen, 13 Schlangen und 21 Frösche. Die Gewässer enthalten etwa 1/18 der bekannten Fische. An Insekten, die gegen Süden an Zahl und Pracht zunehmen, zählt man 1027 Arten u. s. w. — Daß die jetzt herrschenden Verhältnisse der Thierwelt indessen erst durch das überwiegende Auftreten des Menschen so gestaltet sind, zeigen deutlich die fossilen Überreste. Diese weisen z. B. auf die Existenz von Elephanten, Löwen, Hyänen, Nashörnern u. s. w. hin. Vergl. Burmeister a. a. O. S. 449 fg.

Über die Zahl der menschlichen Bewohner hatte man früher ganz abenteuerliche Vorstellungen. Isaak Vossius (Variae Observ. [Lond. 1685.] c. 12) hält die Angabe von 100 Millionen für so übertrieben, daß er sie auf ein Drittel herabsetzen zu müssen glaubt. Jetzt kann man dreist 250 Millionen passiren lassen. Balbi theilt dieselben in sechs Völkerstippen: 1) Iberer, die Urbewohner Spaniens in den Westpyrenäen, etwa eine Million. 2) Kelten in der Bretagne, Wales, Irland, etwa 8 Millionen. 3) Pelasger, Hellenen, Etrusker, Latiner in den drei südlichen Halbinseln und Frankreich, gegen 70 Millionen. 4) Germanen, der verbreitetste Stamm, rings um die Ostsee. 5) Slawen, etwa 45 Millionen. 6) Tschuden, d. s. Finnen, Lappen u. s. w. Mit Unrecht will Zeune zu diesen Stämmen noch Türken, Juden und Zigeuner gefügt wissen, die nur als schmarotzende Misteln auf der europäischen Eiche anzusehen sind. Die drei größten Stämme, Pelasger, Germanen und Slawen, rechnet Bopp zu dem sanskritischen Sprachstamme; ob und wieweit nun Iberer und Kelten als europäische Autochthonen anzusehen sind, ist eine äußerst schwierige Untersuchung.

Politisch angesehen, zerfällt Europa in 77 von einander unabhängige Staaten [13]), von denen 38 in dem teutschen, 23 in dem schweizerischen Bunde vereinigt sind. Ein drittes, in mehre kleine Staaten zerfallendes, Land, Italien, ist von keinem solchen gemeinsamen Bunde umschlungen. Natürlich findet unter diesen Staaten nach allen Seiten hin die größte Mannichfaltigkeit statt. Neben dem ungeheueren europäischen Besitzthume Rußlands (etwa 72,000 □Meilen) stehen das Fürstenthum Lichtenstein und die Republik San Marino, zusammen kaum 5 □Meilen. Fast alle Regierungsformen, vom absolutesten Despotismus bis zur patriarchalischen Demokratie, haben unter den europäischen Staaten ihre Repräsentanten; jedoch leben nur drei Millionen in Freistaaten. Nach der Würde der Regenten zählt man drei Kaiserthümer, Österreich, Rußland und Türkei; das erste in einigen Besitzungen durch Provinzialstände beschränkt, die andern beiden reine Autokratien. Dann eine geistliche Wahlmonarchie, der Kirchenstaat. Unter den 18 Königreichen sind 10 constitutionelle Monarchien, andere, wie Preußen und Dänemark, durch Provinzialstände eingeschränkt. Wei-

12) Nicht uninteressant ist die Eintheilung Europa's, welche Hoffmann getroffen hat. Das Weinland umfaßt die südlichen Halbinseln, den größten Theil von Frankreich, die flache Schweiz, Baden und Würtemberg, das Erzherzogthum Österreich, Ungarn und das südliche Rußland. Zu dem Bierlande gehören Großbritannien, Böhmen (?) und Baiern. Dem Schnapslande sind die übrigen weiten Räume zugetheilt.

13) Die Zahlangabe kann schwankend sein, da einige Staaten, wie Serbien, Moldau, Walachei, Kniphausen, Monaco u. a., von Einigen zugerechnet, von Andern weggelassen werden.

ter sind zu erwähnen 8 Großherzogthümer, ein Kurfürstenthum, 14 Herzogthümer, 12 Fürstenthümer und 9 Freistaaten. Man unterscheidet unter diesen Staaten See- oder Colonialmächte, welche außereuropäische Besitzungen haben, oder deren politischer Schwerpunkt in ihrer Seemacht ruht — Continentalmächte, deren Stärke in der Landmacht begründet ist. Manche Reiche, wie z. B. Frankreich, gehören beiden Kategorien zu. Die Eintheilung nach der Macht in Staaten ersten, zweiten und dritten Ranges hat viel Willkürliches und Precäres; mit Bestimmtheit treten seit 1815 nur die fünf Großmächte hervor (*europäische Pentarchie*), Österreich, Großbritannien, Rußland, Frankreich, Preußen, welche (wenn auch nicht ganz ohne Widerspruch) die oberste Leitung der politischen Angelegenheiten unseres Erdtheils beanspruchen. Wenigstens haben sie schon öfters sogenannte europäische Fragen durch gemeinsam gepflogene diplomatische Verhandlungen entschieden und ihre Beschlüsse in Kraft zu setzen gewußt. (Griechische, belgische, orientalische Frage.) Auf dem gemeinen Zusammenwirken dieser Großmächte, das schon öfters bedenkliche Störungen erlitten, beruht der Friede Europa's. Wir geben noch eine tabellarische Übersicht des europäischen Staatensystemes. Die Reiche sind nach der Volksmenge geordnet, bei den Colonialmächten aber auch ihr auswärtiger Besitzstand berücksichtigt.

1) Britisches Reich 289,380 □Meilen 195 Mill. Einwohner.
2) Russisches Reich 368,275 □M. 62½ Mill. Einw.
3) Österreichische Monarchie 12,171 □M. 37,291,400 Einw.
4) Französischer Staat 10,277 □M. 35,019,000 Einw.
5) Osmanisches Reich (?) 82,700 □M. 33½ Mill. E.
6) Niederländischer Staat 17,264 □M. 17,420,000 Einw.
7) Spanische Monarchie 13,610 □M. 16,675,800 Einw.
8) Preußische Monarchie 5091 □M. 15,313,000 Einw.
9) Beide Sicilien 1987 □M. 7,960,000 Einw.
10) Portugiesische Monarchie 21,700 □M. 5,833,600 Einw.
11) Schweden und Norwegen 13,770 □M. 4,421,600 Einw.
12) Baiern 1398 □M. 4,414,700 Einw.
13) Belgien 538 □M. 4,256,400 Einw.
14) Sardinien 1363 □M. 4,250,000 Einw.
15) Kirchenstaat 727 □M. 2,625,000 Einw.
16) Dänischer Staat 3526 □M. 1,909,900 Einw.
17) Hanover 697 □M. 1,781,100 Einw.
18) Sachsen 272 □M. 1,727,800 Einw.
19) Würtemberg 362 □M. 1,688,600 Einw.
20) Toscana 398 □M. 1,510,000 Einw.
21) Baden 276 □M. 1,292,700 Einw.
22) Griechenland 868 □M. 933,000 Einw.
23) Hessen bei Rhein 153 □M. 819,600 Einw.
24) Kurhessen 182 □ M. 747,400 Einw.
25) Mecklenburg-Schwerin 228 □M. 498,800 Einw.
26) Parma 107 □M. 490,000 Einw.
27) Bern 123 □M. 411,470 Einw.
28) Modena 100 □M. 410,000 Einw.
29) Nassau 87 □M. 397,200 Einw.
30) Braunschweig 69 □M. 256,000 Einw.
31) Sachsen-Weimar 67 □M. 250,000 Einw.
32) Zürich 31 □M. 237,480 Einw.
33) Aargau 25 □M. 190,060 Einw.
34) Waadt 56 □M. 189,310 Einw.
35) St. Gallen 38 □M. 165,190 Einw.
36) Lucca 20 □M. 160,000 Einw.
37) Hamburg 7 □M. 159,840 Einw.
38) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 43 □Meilen 151,000 Einw.
39) Sachsen-Coburg-Gotha 34 □M. 142,700 Einw.
40) Krakau 21 □M. 135,000 Einw.
41) Luzern 27 □M. 129,500 Einw.
42) Sachsen-Altenburg 24 □M. 123,900 Einw.
43) Tessin 54 □M. 111,180 Einw.
44) Freiburg 26 □M. 94,320 Einw.
45) Graubündten 121 □M. 90,280 Einw.
46) Lippe 22 □M. 88,700 Einw.
47) Thurgau 15 □M. 87,490 Einw.
48) Wallis 90 □M. 77,310 Einw.
49) Reuß jüngere Linie 15 □M. 73,600 Einw.
50) Schwarzburg-Rudolstadt 16 □M. 67,700 Einw.
51) Frankfurt 2 □M. 65,900 Einw.
52) Solothurn 12 □M. 65,660 Einw.
53) Bremen 5 □M. 65,200 Einw.
54) Anhalt-Dessau 15 □M. 62,800 Einw.
55) Waldeck 22 □M. 59,900 Einw.
56) Genf 4 □M. 59,840 Einw.
57) Schwarzburg-Sondershausen 15 □M. 56,900 Einw.
58) Lübeck 5 □M. 51,400 Einw.
59) Anhalt-Bernburg 14 □M. 47,400 Einw.
60) Hohenzollern-Sigmaringen 17 □M. 44,200 Einw.
61) Appenzell-Außerrhoden 4 □M. 43,720 Einw.
62) Baselland 8 □M. 42,750 Einw.
63) Reuß ältere Linie 6 □M. 32,400 Einw.
64) Schaffhausen 6 □M. 31,900 Einw.
65) Schaumburg-Lippe 7 □M. 30,800 Einw.
66) Glarus 12 □M. 30,270 Einw.
67) Basel-Stadt 1 □M. 25,300 Einw.
68) Hessen-Homburg 5 □M. 23,600 Einw.
69) Hohenzollern-Hechingen 4 □M. 20,100 Einw.
70) Zug 4 □M. 15,940 Einw.
71) Andorra 9 □M. 15,000 Einw.
72) Uri 21 □M. 13,870 Einw.
73) Unterwalden-Oberwalden 8 □M. 12,860 Einw.
74) Appenzell-Innerrhoden 2 □M. 10,760 Einw.
75) Unterwalden-Nidwald 4 □M. 10,610 Einw.
76) San-Marino 1 □M. 8000 Einw.
77) Lichtenstein 3 □M. 6560 Einw.

Über die historische Stellung des Erdtheils, und wie es der wahre Brennpunkt der Weltgeschichte sei, ist in dem Früheren schon Verschiedenes zur Sprache gekommen. Wir machen nur noch auf die vortreffliche Aus-

einandersetzung Hegel's (Phil. der Gesch. S. 82 fg.) aufmerksam, in welcher gegen die „Europamüden" bewiesen wird, daß diese Stellung unseres Erdtheils noch keineswegs durch Amerika, das nur „als Wiederhall der alten Welt und als Ausdruck fremder Lebendigkeit anzusehen" alterirt worden sei. (*Daniel.*)

Eurothia *Neck.*, s. Cephaëlis.

Eurotia *Adans.*, s. Diotis.

EUROTIUM. Eine von Link aufgestellte Gewächsgattung aus der letzten Ordnung der 24. Linné'schen Classe und aus der Untergruppe der Mucorini der Gruppe der Fadenpilze der natürlichen Familie der Pilze. Char. Die Sporenbehälter sind an der Basis mit meist strahlenförmigen Fäden versehen, ungestielt, grünlich, gelb, braunroth oder schwärzlich, unregelmäßig aufspringend, und bestehen aus einer einfachen pergamentartigen Haut; die Sporen sind klein, kugelig, von unbestimmter Anzahl, Anfangs gallertartig, mit Wasser befeuchtet auseinanderfließend (daher der Gattungsname: εὔρροος, leicht fließend), durchsichtig. Fries (Syst. myc. III. p. 332—334) zählt sechs Arten dieser kleinen, schimmelartigen Pilze auf: 1) Eur. Rosarum *Greville* (Scot. crypt. pl. t. 164. f. 2, wahrscheinlich identisch mit Erysiphe pannosa *Fries*), auf den Zweigen, Blattstielen und Kelchen der Rosensträucher. 2) Eur. herbariorum *Link* (Berl. Mag. III. S. 29. t. 2. f. 44. Nees, Pilzsyst. t. 8. f. 91. *Grev.* l. c. f. 2. Mucor *Haller*, Helv. n. 2151. Monilia nidulans *Roth*, Germ. I. p. 559. Mucor herbariorum *Weber*, Holsat. p. 111. Farinaria sulfurea *Sowerby*, brit. fung. t. 379. f. 3), auf verderbenden vegetabilischen und animalischen Substanzen, auf getrockneten, feucht liegenden Pflanzen, auf altem Käse, Brode und Fleische, unter dem Namen Schimmel nur zu bekannt. 3) Eur. fructigenum *Martius* (Erlang. p. 368), selten, auf faulenden Früchten der Fuchsia coccinea in europäischen Gärten. 4) Eur. Pyrobolus *Fries* (l. c. p. 333. Pyrobolus tenerrimus *Weinmann* ms.), auf den faulenden Strünken des gemeinen Kohls, im Winter; ein merkwürdiger, mikroskopischer Pilz, dessen Sporenbehälter, wenn sie angefeuchtet werden, auf ähnliche Weise, wie dies bei Sphaerobolus der Fall ist, ihren Inhalt elastisch hervorstoßen. 5) Eur. Caulincola und 6) Eur. nebulosum *Fries* (l. c. p. 334), auf der innern Wand hohler Pflanzenstengel, z. B. des Heracleum Sphondylium, im Herbste. (*A. Sprengel.*)

EURYA. Diese von Thunberg so benannte Pflanzengattung gehört zu der ersten Ordnung der eilften Linné'schen Classe und zu der natürlichen Familie der Ternströmieen. Char. Die Blüthen polygamisch; der Kelch fünfblätterig, mit zwei Stützblättchen versehen; fünf, an der Basis meist mit einander verwachsene, rundliche Corollenblättchen; ein drüsiger Ring, welcher den Fruchtknoten umgibt, trägt die sehr kurzen Staubfäden mit linienförmigen vierkantigen Antheren; der Griffel pfriemenförmig, mit drei zurückgeschlagenen Narben; die beerenartige, drei- bis fünffächerige Kapsel enthält drei dreikantige Samen in jedem Fache. Wenn man die Gattung Geeria *Blume*, welche nicht wesentlich verschieden ist, dazu rechnet, so sind zwölf Arten, immergrüne, asiatische Sträucher mit achselständigen weißen Blüthen, bekannt, von denen eine auf Japan, eine auf China, eine auf Timor, vier auf Java und fünf auf das nördliche Hindustan kommen. Am bekanntesten sind die beiden folgenden: 1) Eur. japonica *Thunb.* (Fl. jap. p. 11. 191. t. 25. *Lamarck*, ill. t. 401. Fisakaki *Kämpfer*, Am. ex. p. 778), ein unbehaarter Strauch mit elliptischen, abwechselnden, zugespitzten Blättern und in den Blattachseln einzeln oder zu zwei und drei stehenden, gestielten Blüthen; bei Nagasaki in Japan. 2) Eur. chinensis *R. Brown* (Abel's Voy. app. p. 7 mit Abb.), ein Strauch mit feinbehaarten, jüngeren Zweigen und keilförmig-elliptischen Blättern; auf Feldern und Hügeln in den chinesischen Provinzen Kiangsi und Quangtong. (*A. Sprengel.*)

EURYALE. Eine von Salisbury begründete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Nymphäaceen. Char. Der vierblätterige Kelch, die zahlreichen Corollenblättchen und die linienförmigen Staubfäden sind auf dem langgestreckten Fruchtknoten eingefügt; die Beere steht scheinbar unter dem Kelche, ist vielfächerig und trägt auf den inneren Wänden die zahlreichen, mit einer balgartigen Hülle versehenen Samen. Die einzige bekannte Art, Eur. ferox *Salisb.* (Annals of bot. II. p. 73. *Roxburgh*, Fl. coromand. III. t. 244. Bot. mag. t. 1417. Anneslea spinosa *Andrews*, Bot. rep. t. 618), ist eine auf allen ihren grünen Theilen mit weichen Dornen besetzte Wasserpflanze mit großen, schildkreisförmigen Blättern und kleinen violetten Blumen, welche, ursprünglich in den Seen und Teichen des nördlichen Hindustan einheimisch, jetzt auch im südlichen Hindustan und in China gezogen wird, da der Wurzelstock und die erbsengroßen Samen eßbar sind. (*A. Sprengel.*)

Euryandra *Forst.*, s. Tetracera.

EURYANTHE. Eine zweifelhafte, von Schlechtendal Linnaea V. p. 224) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Verwandtschaft der Ternströmieen. Char. Der Kelch tief-fünftheilig; fünf Corollenblättchen; die Staubfäden kaum an der Basis mit einander verwachsen, ungleich, mit linienförmigen Antheren; Griffel und Narbe einfach, hinfällig; die Kapsel oder Beere dreifächerig, vielsamig. Eine einzige Art, Eur. Schiedeana *Schl.* (l. c. p. 225), von dem verstorbenen Schiede in der heißen Gegend von Mexico gefunden, ist ein malvenähnliches Kraut mit abwechselnden, fingerförmig-getheilten Blättern, linienförmigen Afterblättchen und großen (daher wol der Gattungsname: ἀνθή, Blüthe, εὐρύς, breit, weit) rothen Blumen, welche mit Stützblättchen versehen sind und traubenförmig am Ende der Zweige stehen. (*A. Sprengel.*)

Eurybasis *Brid.*, s. Weisia.

EURYBIA. Unter diesem mythologischen Namen hat Cassini (Bull. de la soc. philom. 1818. p. 166) eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten

(Asteroideae Asterineae Astereae *Candolle*) der natürlichen Familie der Compositae von Aster getrennt. Char. Der gemeinschaftliche Kelch ablang, mit pergamentartigen, dachziegelförmig einander deckenden Schuppen; der gemeinschaftliche Fruchtboden klein, flach oder etwas conver, mit Grübchen versehen; das Achenium umgekehrt-eiförmig oder ablang-cylindrisch, gestreift-eckig oder geflügelt, unbehaart oder an der Spitze feinbehaart; die Samenkrone besteht aus einer Reihe fast gleicher, scharfer Borsten. Candolle (Prodr. V. p. 265—270. VII. p. 273) rechnet hierher 36 Arten, neuholländische, zuweilen baumartige Sträucher mit meist abwechselnden, lederartigen Blättern, gelber Scheibe und weißem, rothem oder violettem Strahle der Blüthe; z. B. Eur. argophylla *Cass.* (Dict. des sc. nat. XXXVII. p. 487. Aster argophyllus *Labillardière*, Nov. holl. p. 52. t. 201. Bot. mag. t. 1563), ein gegen 20 Fuß hoher Baum in den Bergwäldern der Süd- und Ostküste Neuhollands, dessen Blätter gerieben nach Moschus riechen.

Von Eurybia blos durch die zusammengedrückten Achenien (wie bei Aster, und also den Übergang von Aster zu Eurybia bildend) ist die Gattung Eurybiopsis *Cand.* (l. c. V. p. 260), mit einer Art, Eur. macrorrhiza *Cand.* (l. c. Aster macrorrhizus *All. Cunningham* ms.), an der Nordwestküste Neuhollands, ein unbehaartes, ästiges Staudengewächs mit dickem, holzigem Wurzelstocke, abwechselnden, ganzrandigen Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden Blüthenknöpfen. (*A. Sprengel.*)

Eurycles *Salisb.* (Proïphys *Herb.*), s. Pancratium.

EURYCOMA. Eine von Jack aufgestellte Pflanzengattung aus der fünften Ordnung der fünften Linné'schen Classe u. aus der natürlichen Verwandtschaft der Connareen. Char. Die Blüthen polygamisch; der Kelch fünftheilig; fünf drüsig-haarige Corollenblättchen; zehn Drüsen paarweise zwischen den Staubfäden stehend; fünf einsamige, an der Basis mit einander verwachsene Früchte. Die einzige Art, Eur. longifolia *Jack* et *Wallich* (in *Roxburgh*. Fl. ind. II. p. 307). ein kleiner Baum mit ausgebreiteter Krone (daher der Gattungsname: *κόμη*, Laub, *εὐρύς*, breit), gefiederten, zwei Fuß langen Blättern, achselständigen Blüthenrispen und purpurrothen Blumen, ist auf Sumatra und Singapur einheimisch. (*A. Sprengel.*)

Eurydice *Pers.*, s. Ixia.
Eurylepis *Benth.*, s. Erica.
Euryloma *Don*, s. Erica.
Euryops *Cass.*, s. Othonna.
Euryptera *Nutt.*, s. Leptotaenia.
Eurypermum *Salisb.*, s. Leucodendron.
Eurystegia *Don*, s. Erica.
Eurystoma *Benth.*, s. Erica.
Eurytaenia *Nutt.*, s. Leptotaenia.
Eurythalea *Reneaum.* s. Gentiana.
Eurytis *Don*, s. Trichocline.
Euscaphis *Sieb.* et *Zuccar.*, s. Staphylea.

EUSEBIUS, ein geborener Sardinier, nach Baronius (Annal. Eccl.) im J. 311 vom Papste Eusebius getauft, wurde später von der Stadt Vercellae [1]) (Vercelli an der Sesia in Piemont), wo er die bischöfliche Würde bekleidete, *Vercellensis* benannt, war zuerst Lector zu Rom, und nach Ambrosius (10. epist. 82 ad Ecclesiam Vercellensem) einer der Ersten, der gegen die von Hieronymus [2]) nachdrücklich eingeschärfte und im ganzen 4. Jahrh. verbreitete Ansicht einer genau abgegrenzten Unterscheidung in der Stellung eines Mönchs und eines Dieners, Lehrers oder Würdenträgers der Kirche, streitend auftrat, indem er darauf hinarbeitete, daß im Occident sowol die Bischöfe aus dem Mönchsstande gewählt werden sollten, als auch mit dem Lehrstande das Mönchsleben verbunden werde. Er verband selbst in dieser Absicht die Lehrer seiner Gemeinde in Einem Hause, wobei er sie zu gemeinsamen Andachtsübungen und strenger mönchischer Enthaltsamkeit anhielt [3]).

Durch sein Auftreten bei der im J. 355 zu Mailand auf Befehl des Kaiser Constantius gehaltenen Synode wird er bekannter. Nur wider seinen Willen und auf ausdrücklichen Befehl wohnte er ihr bei, denn er ahnte die Absicht des Arianisch gesinnten und gegen die Orthodoxen erbitterten Kaisers. Vergebens war Eusebius von ihm brieflich aufgefodert, mit den Arianern eine Union einzugehen; vergebens war das Bemühen des ungestümen Kaisers [4]), auf der Synode selbst ihn zur Unterschrift gegen den Athanasius zu bewegen, alle Versuche scheiterten an seinem listigen und kräftig widerstrebenden Benehmen. Diese Beharrlichkeit im Eifer für seinen Glauben zog ihm die Verbannung nach Scythopolis in Palästina, dann nach Kappadocien [5]) zu. Von den Mishandlungen, die er besonders von Seiten der Arianer in der Gefangenschaft erfahren, und von seiner Standhaftigkeit zeugen seine Briefe [6]). Später wurde er wieder in Freiheit gesetzt und erhielt sein Amt zurück.

Um vereinigt mit Lucifer, Bischof von Calaris, die Antiochische Spaltung zu beseitigen, begab sich Eusebius zu der auf Betrieb des Papstes Liberius von Athanasius ausgeschriebenen Versammlung der Bischöfe nach Alexandrien (a. 362). Hier beschloß man [7]), alle, selbst Arianische, Bischöfe und solche, die mit ihnen Kirchengemeinschaft gehalten, in ihren Ämtern zu belassen, sobald sie willig das nicänische Glaubensbekenntniß mit ihres Namens Unterschrift bestätigten. Eusebius unterschrieb natürlich gern, und wurde alsbald, um den im Glauben

1) Eines Irrthums in *Epiphanii* Panario haeres. 30 (Eusebius Fregellae pro Vercellis) erwähnt *Baronius*, Martyrol. Rom. (Aug. I.) p. 424. 2) *Hieronymus*, Epist. ad Heliodor. De laude vitae solitariae. 3) cf. *Baronius*, Annales Eccles. III, p. 432. (n. 328. §. 22.) 4) Sein hitziges und tumultuarisches Benehmen schildert Cave (Hist. liter. eccl. I, 118); das Sendschreiben an Eusebius aus einem Archiv der Vercelli'schen Kirche theilt Baronius (l. l.) mit. 5) *v. Baronius*, Martyrologium. (Rom. 1611.) p. 421. (Aug. I.) coll. *Cave* l. l., der nach *Socrates* h. eccl. III, 5. 9. *Sozomen.* V, 22. *Rufin.* I, 27 seq. hinzufügt: si (his) fides, etiam in Thebaide superiore exulavit. Cf. *Baron.* Ann. IV, 177. p. 79. 6) *Baronius*, Ann. eccl. III, 356, 90 seq. (T. III. p. 786 sq.) 7) cf. *Athanasii* Epist. ad Antiochenos. Tom. I. P. I. p. 770. ed. *Bened. Baronius*, Ann. IV. p. 359 seq.

wankenden oder gefallenen Gemeinden Ermunterung und Hilfe zu bringen, in den Orient gesandt, zugleich mit ihm der arabische Bischof Asterius [8]). In friedlicher Absicht kam also Eusebius nach Antiochien, wo Lucifer schon dem Kirchenfrieden in soweit vorgearbeitet hatte, daß die streitenden Parteien sich entschlossen zeigten, gemeinschaftlich sich einen Bischof zu wählen. Leider hatte aber Lucifer's Eilfertigkeit und Feuereifer wieder der Ruhe geschadet; denn statt einen Bischof von beiden Seiten wählen zu lassen, wählte er selbst, und zwar den Paulinus, einen Mann, der als Haupt der Eustathianer gar nicht geeignet war, die Einigung mit den eigensinnig abgesonderten Meletianern herzustellen, und dessen Berufung zum Oberhaupt den Anhängern des Eustathius nur Vorzüge einräumte, die den Gegnern beständig streitig geschienen. Misbilligend sah Eusebius den neuen und vergrößerten Zwiespalt, und des Lucifer Handlung schon dadurch tadelnd, daß er der Wahl des Paulinus nicht beitrat, entfernte er sich wieder aus Antiochien. Erbittert über dies unerwartete Benehmen, brach der zelotische Lucifer nicht nur mit Eusebius alle Kirchengemeinschaft ab, sondern auch mit allen denen, die der Alexandrinischen Synode beipflichteten, also selbst mit Athanasius und dem größten Theile der Kirche. Eusebius, seiner übernommenen Pflicht getreu, fuhr, wie Rufin erzählt [9]), fort, auf seiner Reise durch den Orient und Italien sein Amt als Arzt und Seelsorger zu verwalten, und brachte alle einzelnen Kirchen, nachdem sie den Unglauben abgeschworen, zur gesunden Rechtgläubigkeit zurück.

Sein Tod fällt nach Hieronymus in das J. 371 [10]), in das 88. Jahr seines Lebens. Die Sage läßt ihn gewaltsam sterben, von den verfolgenden Arianern gesteinigt. Eine aufgefundene Grabschrift nennt ihn im Akrostichon Episcopus *et martyr*, hingegen Ambrosius, Gregor. Turonensis und Ältere nur *confessor* [11]). Seine natalicia, durch acht Reden älterer Bischöfe verherrlicht, sind am 1. August. — Über die Wunder, welche in seiner Kirche geschehen sein sollen, berichtet Gregorius Turonensis im angeführten Buche.

Mehr über diesen Eusebius [12]) findet sich zerstreut in Actis sanctorum Augusti. Tom. I., und außer im 10. Buche (ep. 32) des Ambrosius, wie in der Rede: Ad sancti etc., homil. 58. des *Maximus Taurinensis* Tom. 6. Biblioth. Patrum Lugdun. p. 38. Sein Leben ist eigens bearbeitet von einem alten Autor bei *Ughelli*, Italia sacra. Tom. IV. p. 750. 761, woraus Baluzius (p. 29. Concil.) die Acta concilii Mediolanensis entnahm. Ebenso mit Belegen aus den Alten über Eusebius von *Joh. Franc. Bonhomius*, Episc. Comensi. (Novicomi 1591.) *Franc. Arisius*, Cremona literata. Tom. II. p. 363 und *Joh. Steph. Ferreri.*

8) *Socrat.* l. l. III, 7. *Sozom.* l. l. V, 12; dagegen *Rufin.* l. l. I, 29. 9) *Rufin.* l. l. I, 30. 31. 10) Vergl. Hieronymus im Chronic. und De script. Eccl. in Euseb. Vercell. *Ambros.* ep. 82. *Baronius* l. l. IV, 326. 11) s. dazu *Baronius* l. l. Tom. IV. p. 326. *Gregor. Turonensis*, De gloria Confessorum. c. 3. 12) Nebst *Tillemont*, Mémoires etc. Tom. VII. p. 529 seq.

Hieronymus (De script. Eccl. c. 96 und Adv. Vigilant. ep. 75) erwähnt der Commentarien des Eusebius Cäsareensis zu den Psalmen, die Eusebius Vercellensis ins Lateinische übertragen habe: „sit in culpa," sagt er, „ejusdem confessionis Vercellensis Eusebius, qui omnium psalmorum commentarios haeretici hominis vertit in nostrum eloquium, *licet haeretica praetermittens*, optima quaeque transtulerit:" Eines Briefes ad Presbyteros et Plebes Italiae und an Patrophilus (der ihn in der Verbannung freundschaftlich aufnahm, wo ihn auch Epiphanius besuchte), *Surius* l. m. Augusti und supplementum Biblioth. Patrum Morellianum Parisiense. Tom. I. p. 627; in edit. Biblioth. Lugdunensi. Tom. V. p. 1227; eines anderen ad Gregorium Episc. Spanensem Baeticum: *S. Hilarii* Pictaviensis fragmentum XII. p. 1356. edit. nov. *Benedict.* (col. 433.) — Den ad Vercellenses suos, aus dem Gefängniß geschrieben, erwähnt *Cave*, Hist. lit. I. p. 119.

Des Eusebius Codex Evangeliorum [13]) gab zuerst Joh. Andreas Irici heraus, und nach angestellter Vergleichung mit dem Codex Veronensis, Corbeiensis, Brixianus, später Franciscus Blanchinus, in dem sogenannten Evangeliarium quadruplex. (Romae 1749.) Vol. II. (auch wol 4.) fol. [14]).

Andere vereinzelte Anführungen bei Schröckh, Kirchengesch. 5. Th. S. 168. 6. Th. S. 206 fg. (*O. Gruber.*)

EUSEBIUS, der einzige Papst dieses Namens, und derselbe, dessen wir als Initiator des nach ihm benannten Eusebius Vercellensis gedachten, war der Sohn eines Arztes, ein geborener Grieche; den päpstlichen Stuhl bestieg er nach Marcellus im J. 310, behielt ihn aber, nach dem Berichte des Geschichtschreibers Eusebius (in Chronico), nur sieben Monate, und nach dem Pontificale des Bucherius (p. 272) gar nur vier Monate und 16 Tage, unter den Kaisern Constantin und Licinius.

Bower (in seiner Geschichte der römischen Päpste, übersetzt von Rambach I. 144 fg.) berichtet von einer alten

13) Unter dem vollständigen Titel: Sacrosanctus Evangeliorum Codex S. Eusebii Magni Episcopi et Martyris nomine exaratus, qui ex autographo Basilicae Vercellensis ad unguem exhibitus primum in lucem prodiit opera et studio *Joh. Andreae Irici*, Tridinensis Collegii Ambrosiani doctoris cum ejusdem praefatione, notis et concordantibus aliorum codicum et ss. Patrum lectionibus. (Mediolani 1748. 4.) 14) Evangeliarium quadruplex Latinae versionis antiquae, seu Veteris Italicae, nunc primum in lucem editum ex Codicibus Manuscriptis, argenteis, purpureis, aliisque plus quam millenariae antiquitatis a *Josepho Blanchino*, Veronensi Presbytero Congregationis Oratorii sancti Philippi Nerii de urbe. (Romae 1749.) Der erste Theil enthält das Evang. Matthaei, der zweite den Johannes; die erste Abtheilung des zweiten Theiles das Evang. secundum Lucanum (sic) und Marcum; die zweite Abtheilung: appendicem ad Evang. quadruplex antiquae latinae versionis Italicae; ebenso das Evangeliarium Forojuliense, ein Bruchstück des Evang. sec. Lucam aus dem Cod. Cathedralis Ecclesiae Perusinae und verschiedene Abhandlungen. (Vergl. Nov. Act. Eruditorum 1753. Januar. p. 1 seq. Relationes Gottingenses de libris Novis. Vol. I. fascic. III. p. 71—104. Vol. II. fasc. III. n. VII. p. 95—99.) *Christoph. Saxi* Onomasticum literarium I, 405. coll. 220 seq.

Grabschrift, die dem Papste Eusebius gesetzt worden, woraus hervorgehe, daß er sich er sich einem gewissen Heraclius mit großem Eifer widersetzt habe, der die bei Religionsverfolgungen Gefallenen (lapsos) ohne strenge Bußübung und kirchliche Genugthuung habe in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen wissen wollen. Baronius (Annal. Eccl. ad a. 311) führt die hierdurch entstandene kirchliche Spaltung als Grund an, daß Marentius, um der Unruhe ein Ende zu machen, den Eusebius nach Sicilien verbannt habe. Die gewöhnliche Meinung, als habe die Erfindung des Kreuzes Christi durch Helena und die erste Anordnung der Feier dieses Festes zu seiner Zeit stattgefunden*), findet sich gründlich widerlegt von Pagi (Breviarium Pontiff. Rom. I, 65 seq.).

Man hat drei Briefe von ihm: ad episcopos Galliae, ad Aegyptios, ad Episcopos Tusciae et Campaniae; aber alle drei sind unecht. Auch einige Decrete werden ihm zugeschrieben; eins über die Stellung der letzten Ölung in der Reihenfolge der kirchlichen Ceremonien bei Sterbenden; ein anderes über die Ausschließung übelberüchtigter Personen bei Ablegung gerichtlicher Zeugnisse; ein drittes quod possint puellae tantummodo per verba de praesenti desponsatae monasterium ingredi, das auch auf Jünglinge Beziehung fand.

Ihm folgte in demselben Jahre 310 der bekannte Melchiades. (*O. Gruber.*)

Eustachya *Rafin.* ist Paederota.

Eustachys *Desv.* ist Chloris.

Eustathes (Eystathes) *Lour.*, s. Melicocca.

EUSTEGIA. Eine von R. Brown (Mem. of the Werner. Societ. I. p. 51) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Cynancheen der natürlichen Familie der Asklepiadeen. Char. Der Kelch fünfspaltig; die Corolle radförmig, fünfspaltig; die Genitalienkrone dreifach (daher der Gattungsname: εὐστεγής, gut bedeckt), fünfblätterig: die innere mit den beiden äußeren abwechselnd, die mittlere mit dreilappigen Blättchen; die Frucht ist zur Zeit noch unbekannt. Die hierher gehörigen Gewächse sind als Kräuter mit niederliegendem Stengel, schmalen, gegenüberstehenden Blättern und doldenförmigen Blüthen im südlichen Afrika einheimisch. Zu den beiden schon länger bekannten Arten: Eust. hastata *R. Br.* (l. c. Sprengel, Neue Entd. I. t. 1. f. 5—10. Apocynum hastatum *Thunberg*, Act. ac. petrop. XIV. t. 9. f. 1. Ap. minutum *L. fil.* Suppl. p. 169) und Eust. filiformis *Römer* et *Schultes* (Syst. veg. n. 1103. Ap. filiforme *Thunb.*, *L. fil.* l. c.), hat E. Meyer (Comm. pl. afr. p. 221) aus der Drège'schen Sammlung noch drei neue gefügt. (*A. Sprengel.*)

Eustegia *Fries*, s. Stegia.

EUSTEPHIA. Diese von Cavanilles begründete Pflanzengattung, mit welcher Phycella *Lindley* und wahrscheinlich auch Placea *Miers* zu vereinigen sind, gehört zu der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und zu der Gruppe der Narcisseen der natürlichen Familie der Amaryllideen. Char. Die Blüthen doldenförmig; die Blumendecke röhrig, sechstheilig: die Fetzen stoßen unterhalb zusammen und breiten sich oberhalb zu einem Saume aus; sechs fruchtbare und ebenso viele unfruchtbare Staubfäden, jene mit ovalen, aufliegenden Antheren, sind an der Basis der Blumenfetzen eingefügt; der Griffel, mit einfacher Narbe, steht lang hervor; die Kapsel ist dreifächerig. Die einzige Art, Eust. coccinea *Cav.* (Icon. rar. III. p. 20. t. 238. Amaryllis ignea *Ker*, Bot. reg. t. 809). ist ein südamerikanisches Zwiebelgewächs mit linienförmigen, stumpfen Wurzelblättern und doldenförmigen, nickenden, schönrothen (daher der Gattungsname: εὐστεφής, mit schöner Krone) Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Eustichia *Brid.*, s. Maschalocarpus.

Eustoma *Salisb.*, s. Lisianthus.

EUSTREPHUS. Eine von R. Brown (Prodr. fl. nov. holl. p. 281) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Asphodeleen der natürlichen Familie der Liliaceen. Char. Die Blumendecke sechstheilig, offenstehend, hinfällig: die inneren Fetzen gefranzt; die Staubfäden unter dem Fruchtknoten eingefügt, sehr kurz, flach, mit aufrechten Antheren; der Griffel fadenförmig, mit dreikantiger Narbe; die Kapsel beerenartig, dreifächerig, dreiklappig: die Klappen auf der Mitte die Scheidewände tragend; in jedem Fache mehre mit einer Keimwarze versehene Samen. Es sind zwei Arten, kletternde neuholländische Staudengewächse mit purpurrothen Blumen, bekannt: 1) Eust. latifolius *R. Br.* (l. c. Bot. mag. t. 1245. Luzuriaga latifolia *Poiret*), mit ei-lanzettförmigen Blättern, in den Blattachseln angehäuften Blüthenstielen, zusammengewachsenen Staubfäden und nach der Befruchtung an der Spitze gewundenen Antheren (daher der Gattungsname: εὐστροφής, gut gewunden. 2) Eust. angustifolius *R. Br.* (l. c. Luzuriaga angustifolia *Poiret*), mit linien-lanzettförmigen Blättern, meist einzeln stehenden Blüthenstielen, freien Staubfäden und straff aufrecht bleibenden Antheren. (*A. Sprengel.*)

EUTACTA. So hat Link (Linnaea XV. p. 543) den Namen einer Pflanzengattung Eutassa *Salisbury* (Linn. transact. VIII. p. 316) verbessert. Eutacta ist nicht wesentlich von Araucaria (s. d. Art. Colymbea) verschieden, welche Gattung nun vier Arten begreift: 1) Ar. imbricata *Pavon* (Mem. de Madr. I. p. 197. *Lambert*, Pin. t. 56 et 57. Ar. Dombeyi *Richard*, Conif. t. 20 et 21. Dombeya chilensis *Lamarck*, Enc. II. p. 301. Columbea quadrifaria *Salisb.* l. c. p. 315. Pinus araucana *Molina*, Sagg. p. 182), auf den Cordilleras in Chile. 2) Ar. brasiliensis *Lamb.* (Pin. p. 110. t. 58—60), in Brasilien, auf dem Orgelgebirge. 3) Ar. excelsa *Ailon* (Hort. kew. V. p. 412. *Lamb.* Pin. t. 61 et 62. Cupressus columnaris *Forster*, Flor. ins. austr. p. 67. Altingia ex-

*) s. außer Andern *Stella*, De vitis ac gestis Rom. Pontiff. p. 34.

celsa *Loudon*, Hort. brit. p. 406. Eutassa heterophylla *Salisb.* l. c. Eutacta excelsa *Link* l. c. p. 544. — (εὔταχτος, wohlgeordnet, wegen der quirlförmigen Stellung der Zweige), auf der Oſtküſte von Neuholland, in Neu-Caledonien und auf der Norfolkinſel. 4) Ar. Cunninghamii *Sweet* (Hort. brit. p. 475. *Lamb.* Pin. t. 96. Altingia Cunninghamii *Loudon*, Hort. brit. p. 408. Eutacta Cunninghamii *Link* l. c. p. 545), in der Moretonbai und am Brisbaneſluſſe in Neuholland. (*A. Sprengel.*)

EUTAXIA. Dieſe von R. Brown geſtiftete Pflanzengattung gehört zu der erſten Ordnung der zehnten Linné'ſchen Claſſe und zu der Untergruppe der Pultenäeen der Gruppe der Podalirieen der Familie der Leguminoſen. Char. Der Kelch glockenförmig, zweilippig: die Oberlippe breit, ſtumpf, ausgerandet, die untere dreizähnig; das Wimpel der Schmetterlingsblume umgekehrt-eiförmig, aufrecht; die Segel abſtehend; der Griffel hakenförmig, mit knopfförmiger Narbe; die Hülſe bauchig, meiſt einſamig; die Samen mit einer Keimwarze. Die einzige Art, Eut. myrtifolia *R. Br.* (in *Aiton fil.* Hort. kew. ed. 2. 3. p. 16. Dillwynia myrtifolia *Smith* in *Linn.* transact. 9. p. 263. D. obovata *Labillardière*, Nov. holl. t. 140. Bot. mag. t. 1274), iſt ein zierlicher, neuholländiſcher Strauch mit glatten, lanzettförmigen, ganzrandigen Blättern und zu zwei in den Blattachſeln ſtehenden goldgelben Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Eutelia *R. Br.*, ſ. Rotala.

EUTERPE. Dieſen Namen einer Muſe hat Gärtner (De fruct. I. p. 24. t. 9. f. 3) einer Pflanzengattung aus der dritten Ordnung der ſechsten Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Arecinen der natürlichen Familie der Palmen gegeben. Char. Die androgyniſchen Blüthen ſind mit Stützblättchen verſehen und ſitzen in Grübchen des Kolbens, welcher zwei pergamentartige Scheiden hat; die Blumendecke beſteht aus drei äußeren und drei inneren Blättchen; drei Narben; die Frucht mit körnig-faſeriger äußerer Schale; der Eiweißkörper runzelig; der Embryo liegt in einer ſeitlichen Höhle. Wenn die eine der beiden von Gärtner angeführten Arten, Eut. globosa (l. c. Pinanga Rumph. amb. I. p. 38. t. 5. f. 1. A.), von den molukkiſchen Inſeln, zu Areca (ſ. d. Art.) gehört, ſo iſt Euterpe auf das tropiſche Amerika beſchränkt. Mehre der hierher gehörigen Arten, Eut. oleracea *Martius*, Eut. ensiformis *Mart.* (Martinezia ensiformis *Ruiz* et *Pavon* Fl. per. I. p. 297) in Peru, Eut. edulis *Mart.* (Palm. bras. t. 28—32) in Braſilien, Eut. caribaea *Spreng.* (Syst. veg. II. p. 140. Areca oleracea *Jacquin*, Am. p. 178. t. 170. Eut. pisifera *Gärtn.* l. c. et II. p. 269. t. 139. f. 4?) auf den Antillen, Eut. Praga *Spr.* (l. c. Aïphanes Praga *Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth*. Nov. gen. I. p. 243) und Eut. aculeata *Spr.* (l. c. Aïphanes aculeata *Willdenow* in Act. ac. berol. 1801) in Colombien, ſind Palmen mit ſchlankem, hohem, geringeltem, bisweilen ſtacheligem Strunke, kammförmig-geſiedertem Laube und gelblichen oder roſenrothen Blüthen. Mehre derſelben liefern Palmenkohl und Nutzholz. (*A. Sprengel.*)

Euthales *R. Br.*, ſ. Velleia.

Euthamia *Cassin.*, ſ. Solidago.

EUTHEMIS. Eine von Jack aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Verwandtſchaft der Ochnaceen. Char. Der Kelch fünfblätterig; fünf offenſtehende Corollenblättchen; die Staubfäden unter dem Fruchtknoten eingefügt; die Antheren an der Spitze mit zwei Löchlein; der Griffel fadenförmig; die Beere fünfſamig; die Samen mit Keimwarzen verſehen. Die drei Arten, Euth. leucocarpa *Jack*, Euth. minor *Jack* und Euth.? elegantissima *Wallich*, wachſen als Sträucher auf den hinterindiſchen Inſeln Singapur und Pinang. (*A. Sprengel.*)

Eutmon *Rafin.*, ſ. Talinum.

EUTOCA. Eine von R. Brown geſtiftete Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Familie der Hydrophylleen. Char. Der Kelch fünftheilig, ſtehen bleibend, mit gezähnten Fetzen; die Corolle faſt glockenförmig, in der Röhre zwei Falten neben jedem Staubfaden; die Staubfäden in der Corollenröhre eingefügt, hervorſtehend, mit aufliegenden, zweifächerigen Antheren, der Griffel zweitheilig; die Kapſel einfächerig, zweiklappig, vielſamig, mit ungetheilten, auf der Mitte die Mutterkuchen tragenden Klappen. Die ſieben bekannten Arten ſind als behaarte Sommergewächſe, mit ungetheilten, halb- oder ganz geſiederten Blättern, traubigen Afterdolden und blauen Blumen, in Nordamerika und Merico einheimiſch. Z. B. Eut. Franklini *R. Br.* (in Franklin's Narrat. app. p. 764. t. 27) am Miſſiſippi. (*A. Sprengel.*)

EUTREMA. Eine von R. Brown aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 15. Linné'ſchen Claſſe und aus der Untergruppe der Camelineen der Gruppe der Siliculosae der natürlichen Familie der Cruciferae. Char. Der Kelch an der Baſis gleich mit dreinervigen Blättchen; die Corollenblättchen ganzrandig; die Staubfäden ohne Zähne, an der Baſis mit dazwiſchen ſtehenden Drüschen; der Griffel ſehr kurz; das Schötchen elliptiſch, mit der knopfförmigen Narbe gekrönt, die Klappen conver, die Scheidewand offen und nur durch einen ſchmalen Rand angedeutet (daher der Gattungsname: τρῆμα, Loch, εὖ, wohl, gut). R. Brown rechnet nur eine Art hierher, Eutr. Edwardsii (Chloris Melvill. p. 9. t. A. *Ledebour*, Fl. alt. p. 163), ein kleines Kraut mit geſtielten, ei-lanzettförmigen Blättern und doldentraubigen weißen Blüthen; wächſt auf der Melvillesinſel im arktiſchen Amerika und auf dem Altaï. K. Sprengel (Syst. veg. II. p. 880) zählt noch drei Arten hierher: Eutr. Rossii (Cochlearia fenestrata *R. Br.* in *Ross*, App. p. 143) von der weſtlichen Küſte der Baffinsbai, und Eutr. Humboldtii und Bonplandii (Eudema *Humb.* et *Bonpl.*) von den quitenſiſchen Gebirgen. In der That unterſcheidet ſich Eudema (ſ. d. Art.) nur durch die etwas mehr entwickelte Scheidewand des Schötchens und einen längern Griffel. (*A. Sprengel.*)

Eutriana *Trin.* iſt Atheropogon.

Euxenia *Chamiss.*, ſ. Podanthus.

Euzomum *Link*, s. Eruca.

EXETER. 1) In England. Hauptstadt in Devonshire an dem östlichen Ufer des Flusses Exe in einer anmuthigen und so gesunden Gegend gelegen, daß Ärzte ihre Kranken, welche Montpellier, Nizza und Neapel nicht besuchen konnten, hieher sendeten. Die Stadt ist von hohem Alter, und man vermuthet, daß eine römische Legion unter dem Befehl des Agricola hier gestanden habe. Innerhalb der Befestigung zählt man nicht weniger als 15 Pfarrkirchen, in den Vorstädten vier, außer mehreren Kapellen und einer Synagoge. Die Kathedrale, deren Bau unter Athelstan 932 begann und nach 500 Jahren beendigt sein soll, ist ein prächtiges Gebäude von großem Umfang; die Orgel darin ist eine der vorzüglichsten in England. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischof von Canterbury. Zu bemerken sind der bischöfliche Palast mit seinen Gärten, das Gerichtshaus, das Gildenhaus, die Kaserne, ein Circus mit angrenzendem Theater, und eine vorzüglich eingerichtete Irrenanstalt. Im J. 1811 zählte man 18,896 Einw., deren Wollenmanufakturen früher sehr bedeutend waren. Die Ausfuhr nach dem Kontinent gab einen jährlichen Ertrag von 500,000 Pfund, ist aber jetzt, da Yorkshire diese Waaren dem Kontinent liefert, auf kaum den fünften Theil herabgesunken, indeß hat Exeter durch seine Ausfuhr nach Ostindien Entschädigung gefunden. Die Stadt sendet zwei Mitglieder zum Parlament.

2) In Amerika. a) Stadt in den vereinigten Staten in New Hampshire an dem gleichnamigen Flusse und für Manufakturen, deren es auch verschiedene hier gibt, sehr vortheilhaft gelegen, so wie für den Handel, da sie den beträchtlichsten Hafen in diesem State hat. Vor der Revolution wurde sehr bedeutender Schiffsbau getrieben. Es ist hier eine Akademie. — b) Stadt in Nordkarolina in der Grafschaft Neu-Hanover, 26 engl. Meilen nördlich von der Hauptstadt Wilmington auf der nordöstlichen Seite von Cape Fear gelegen. — c) Eine Gemeinde in der Grafschaft Washington in den vereinigten Staten, so wie eine — d) in Pennsylvanien führen denselben Namen. (*H.*)

EXETER, die Stadt in Devonshire, gibt einer Linie des Geschlechtes Cecil den Titel Marquis, wie in früheren Jahrhunderten dem Hause Holand den herzoglichen. Robert Holand, des Johannes Sohn, des Ingelram Enkel, bekleidete bei dem Grafen Thomas von Lancaster das Amt eines Geheimschreibers, heirathete 1313 des Alan de la Zouche von Ashby Tochter, Mathilde, und gelangte zu solchem Ansehen, daß er von Eduard II. in verschiedenen Parlamenten Platz unter den Baronen nahm. Aber des Königs Fall wurde auch ihm verderblich, und er starb auf dem Blutgerüste, den 7. Oct. 1328. Ihn überlebten die Söhne Robert, Thomas, Alan und Otto. Der älteste, Robert II. auf Bracale, starb den 16. März 1373, eine einzige, an Johann Lovel verheirathete, Tochter, Mathilde, hinterlassend. Von Alan Holand weiß man lediglich, daß er Dalbury und Wecksworth besaß. Otto, ein dem K. Eduard III. gar theurer Ritter, auch 1350 mit dem Hosenbandorden beschenkt, fand in den Kriegen der Bretagne einen frühen Tod, 1359. Thomas Holand, als ein jüngerer Sohn, mußte sein Glück in des Grafen von Salisbury, des Wilhelm Montague, Diensten suchen; an des Grafen Hofe lebte die ihm verlobte und übergebene Braut, Johanna Plantagenet, des Grafen Edmund von Kent einzige Tochter und Erbin. Sie, im gemeinen Leben das schöne Mädchen von Kent genannt, scheint dem Stewart vor dem gebietenden Herrn den Vorzug gegeben zu haben; wenigstens bekennt sie, in einer an Papst Clemens VI. gerichteten Bittschrift um Auflösung des mit dem Grafen von Salisbury eingegangenen Eheverlöbnisses, daß sie mit Thomas Holand sich vergangen habe. Welche Pönitenz ihr auferlegt worden, wissen wir nicht zu sagen; aber die schöne Sünderin, des Grafen von Salisbury ledig, heirathete den beglückten Liebhaber, der wol von des Romans Anfang her nicht aller Speculation fremd geblieben war. Wenigstens nahm Thomas sofort, und ohne Ermächtigung des Königs, den Grafentitel von Kent an, der ihm jedoch späterhin bestätigt worden ist, nachdem er durch ausgezeichnete Thaten im Felde Eduard's III. Gunst, sammt dem Hosenbandorden (1350), verdient hatte. Der Graf von Kent starb den 26. Dec. 1360, nachdem er noch für kurze Zeit die Statthalterschaft über alle Eroberungen der Engländer in Frankreich geführt hatte. Das schöne Mädchen von Kent hatte ihm vier Kinder, Thomas, Edmund, Johann, Mathilde, geboren; gleichwol fand der Prinz von Wales, der schwarze Prinz, die Witwe reizend genug, um sie 1361 in sein Ehebett einzuführen. Johanna starb den 8. Juli 1385, wornach sie den zweiten Gemahl genau um neun Jahre, die Krönung ihres Sohnes anderer Ehe [1]), K. Richard's II., um acht Jahre überlebte. Von ihren Söhnen erster Ehe hatte vornehmlich Thomas, der älteste, und Johann, der jüngste, der Gnade des königlichen Halbbruders sich zu erfreuen. Thomas II., Graf von Kent, Baron Wake von Lydell, auch durch seines Bruders Gnade Marschall von England und Constable des Towers, starb 1397, aus seiner Ehe mit des Grafen von Arundel Tochter, Alicia Fitzalain, acht Kinder, Thomas III., Edmund, Eleonore, Johanna, Margaretha, Eleonore II., Elisabeth und Brigitta, eine Klosterfrau, hinterlassend. Thomas III. Holand, Graf von Kent, empfing von seinem königlichen Oheim, Richard II., außer dem Hosenbandorden, die herzogliche Würde, des Titels von Surrey, den 29. Sept. 1397. Gleich seinem andern Oheim, dem Herzoge von Exeter, ein getreuer Anhänger Richard's II., wurde er, in dem Versuche, mit Heinrich von Lancaster zu unterhandeln, auf des Usurpators Geheiß festgenommen, dann als einer

1) Pater est, quem justae nuptiae demonstrant. Dessenungeachtet gab es in England Leute, die, mit solcher Parömie im Widerspruche, den armen Richard nicht für den Sohn des Schwarzen Prinzen, sondern für eines Kanonikus von Bordeaux Sohn gelten lassen wollten. Davon zeugt der Ruf: „Bastard," welcher den König, als er auf Heinrich's von Lancaster Geheiß dem Tower zugeführt wurde, empfing. Wie dem auch sein mag, man sieht, daß der Mutter, der Prinzessin von Wales, frühere Ehestandsgeschichten nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Meinung geblieben sind.

der appellirenden Lords, von dem ersten Parlament Heinrich's IV. der neuerlich empfangenen Standeserhöhung entsetzt. Solchen Schimpf wußte der aus einem Herzoge von Surrey zum Grafen von Kent herabgesunkene Thomas nicht zu ertragen. Der Theilnahme an dem Aufstande der appellirenden Lords beschuldigt, verharrte er, auch nachdem diese des Schlosses zu Windsor sich bemächtigt hatten, in seinem zeitherigen Aufenthalte zu London, wie dieses nicht minder sein Schwager, der Graf von Salisbury, that. Ihre Verhaftung wurde beschlossen. In der Nacht vom 7. Jan. 1400 versammelte der Lord-Major die Bürgerschaft, und zu Mitternacht begann der Angriff auf der Grafen Wohnung. Ihre wiederholten Versuche, zu entfliehen, wurden durch die in den Straßen aufgestellten Bogenschützen vereitelt, und nach einer Vertheidigung von sechs Stunden mußten Thomas und sein Schwager sich ergeben. Man brachte sie nach der Abtei, allein an dem Abend des folgenden Tages kam eine Feuersbrunst zum Ausbruche; das Ereigniß wurde den Anhängern der beiden Grafen zugeschrieben, das wüthige Volk erstürmte ihr Gefängniß und die Gefangenen wurden einer um den andern enthauptet. Ein Urtheil war gegen den Grafen von Kent nicht ergangen; es folgte ihm daher in der Grafschaft sein Bruder Edmund, um welchen Heinrich IV. all seinen Groll gegen das Haus Holand vergessen zu haben scheint. Ihm des Barnabas Visconti, des Mitherrn von Mailand, jüngste Tochter, Lucia, zu freien, scheute der König weder Mühe, noch Kosten. Das Beilager wurde zu London, den 24. Jan. 1407, um so prächtiger begangen, da Lucia eine baare Aussteuer von 100,000 Goldgülden mitbrachte und der Graf von Kent durch sie in Verschwägerung trat mit dem Könige von Cypern, mit den Herzogen von Österreich und Baiern, mit dem Grafen von Würtemberg u. s. w. Auch den Hosenbandorden empfing Edmund von seinem Könige, sowie das Commando der Flotte, welche Rache nehmen sollte für die von verschiedenen französischen Großen, besonders von dem Admiral der Bretagne, an den Küsten verübten Feindseligkeiten. Er landete in der Nähe von St. Brieux und unternahm sofort die Belagerung der Stadt, in deren Laufe er jedoch eine tödtliche Wunde vor den Kopf empfing, und am 15. Sept. 1408 starb. Seine kinderlose Witwe starb den 4. April 1424. Des ersten Grafen von Kent jüngerer Sohn, Johann, seit 1388, Graf von Huntingdon, seit 1394 Lordkämmerer, wurde 1398 zum Herzoge von Exeter ernannt. Diese letzte Beförderung scheint er sich durch Thätigkeit für des Königs Rache an dem Herzoge von Gloceſter verdient zu haben; wenigstens nennt ihn das königliche Publicandum vom 15. Juli 1397 als einen der Barone, welche die Verhaftung des Herzogs, der Grafen von Warwick und Arundel, angerathen hätten. Dieselben Barone mußten auch die Anklage auf Verrath einleiten, oder appelliren, daher sie fortdem unter dem gemeinsamen Namen der appellirenden Lords vorkommen. Sie waren des Königs Begleiter in dem Ausfluge gen Nottingham, und saßen eben auf der Burg zu Tische, als sie plötzlich zur Schloßpforte gefodert und eingeladen wurden, die bereits entworfene Klagschrift zu besiegeln. Nach der Halle zurückkehrend, fanden sie den König auf dem Throne sitzend, die Krone auf dem Haupte, ihres Antrags harrend. „Wir treten als Kläger auf," so ließ man die Appellanten sprechen, „gegen Thomas, den Herzog von Gloceſter, den Grafen Richard von Arundel und den Grafen Thomas von Warwick, und bezüchtigen sie, daß sie als Verräther gehandelt haben an Euch und Eurem Königreiche. Als solche betrachten wir sie, und wollen beweisen, daß sie es sind, wann, wo und vor welchem Gerichte Ihr, unser König und Herr, das befehlen werdet? Darum bitten wir Euch, uns anhören zu wollen, und Recht und Gerechtigkeit uns widerfahren zu lassen wegen dieser unserer Anklage, sobald es sein kann." Der Bitte wurde sofort willfahrt und bestimmt, daß im nächsten Parlament der Proceß der Angeklagten verhandelt werden solle. Vollständig ist das nur in Ansehung von Arundel und Warwick bewerkstelligt worden, den Herzog von Gloceſter fand man todt in seinem Gefängnisse zu Calais. Im Mai 1399 folgte der Herzog von Exeter dem Könige in die Fahrt nach Irland, die so unangenehm gestört werden sollte durch Lancaster's Landung bei Ravenspurn. Richard verließ in Eile die Umgebung von Dublin, um sich den Fortschritten seines Gegners zu widersetzen, wurde aber, kaum in Milfordhaven angelangt, durch das Ausreißen seines Volkes zum Äußersten entmuthigt. In der unter solchen Umständen abgehaltenen Berathung wurde eilige Flucht über See, nach Bordeaux, vorgeschlagen. Das würde unter den gegenwärtigen Umständen, meinte Exeter, eine Thronentsagung sein. Man solle sich nach Conway begeben, dort könne man noch immer dem Feinde die Stirn bieten, und behalte auf alle Fälle die See frei, wenn die Flucht nach Guyenne unerläßlich werden sollte. Diese Meinung behielt die Oberhand, und um Mitternacht verließ der König, als Priester verkleidet, heimlich das Heer; ihn begleiteten sein Bruder Exeter, sein Neffe Surrey und wenige andere Getreue. Ohne widrigen Zufall wurde Conway erreicht; aber statt des Heeres von Wallisen, das der Graf von Salisbury dort zusammengebracht hatte, fanden sich, sammt dem Anführer, kaum mehr als 100 Mann vereinigt. In der äußersten Bedrängniß faßten Exeter und Surrey den Entschluß, den Herzog von Lancaster in Chester heimzusuchen, um von ihm selbst seine Wünsche und Foderungen zu vernehmen (den 9. Aug. 1399). Eingeführt bei dem Mann, in dessen Hände das Schicksal des Reichs gegeben, beugten sie die Knie, dann handelten sie von ihrem Geschäfte. Wenig beachtet, nachmals im Schlosse selbst eingesperrt, wurde Surrey, aber den Herzog von Exeter führte Lancaster bei Seite, mit dem Schwager unter vier Augen sich zu unterhalten, und am Ende gab er ihm sein eigenes Zeichen, die Rose, solche statt des Hirsches zu führen. Wie inständig aber die Bitten, keineswegs wurde den Gesandten gestattet, nach Conway zurückzukehren. Schmerzlich um seinen Bruder bekümmert, wischte Exeter sich eine Thräne aus dem Auge; das gewahrend, sprach höh-

nisch der Herzog von Albemarle: „Holder Vetter, härmt Euch nicht. Es wird, so es Gott gefällig, alles gut ablaufen.“ Wie demnächst der Graf von Northumberland sich aufmachte, den König wo möglich aus dem sichern Aufenthalte zu Conway zu entführen, nahm er mit auf den Weg ein Schreiben, angeblich von Exeter ausgefertigt, worin dieser seinem königlichen Bruder die Versicherung ertheilte, daß den Anträgen des Überbringers vollkommen zu trauen sei. Auf dieses, unbezweifelt unechte, Schreiben ergab sich Richard in seiner Feinde Gewalt. Eine der ersten Verrichtungen der neuen Regierung war den appellirenden Lords zugewendet. Von dem Parlament zur Verantwortung gezogen, vertheidigten sie sich durchgehends in der gleichen Weise, behauptend, daß sie die Anklage weder angerathen, noch entworfen hätten. Durch Drohungen habe Richard sie genöthigt, die Schrift zu besiegeln; aber darum seien sie nicht mehr schuldig, als die andern Lords, die über die Beklagten das Urtheil fällten. Die Verhandlung weckte alle Leidenschaften der Versammlung, und der entstandenen Verwirrung verdankten es vielleicht die Appellanten, daß ihre Strafe sich auf den Verlust der ihnen von Richard, als Belohnung für die Anklage, verliehenen Güter und Würden beschränkte. Aus einem Herzoge von Exeter wiederum zum Grafen von Huntingdon geworden, trat Johann dem Aufstande der appellirenden Lords bei. Vier Wochen nach dem vor dem Parlament bestandenen Rechtsverfahren einigten sie sich, ein Turnier zu Oxford anzustellen, im Laufe der Festlichkeit sich der Person des Königs zu bemächtigen, und dann auf das Neue Richard II. auszurufen. Zu Weihnachten 1399 kamen sie zusammen, aber einer der Fünf fehlte, und war zum Verräther an den übrigen geworden. Der Graf von Rutland, erzählt man, empfing bei Tische von einem der Verschworenen ein Schreiben, dessen Inhalt der Herzog von York, sein Vater, durchaus wissen wollte. Nicht ferner seines Geheimnisses Meister, eilte Rutland, dasselbe dem Könige zu entdecken. Wie dem auch sei, am Abende des verabredeten Tages, den 5. Jan. 1400, erschienen vor Windsor 500 Reiter, und die Burg wurde ohne viele Anstrengung erstiegen; allein der König hatte sie am Morgen verlassen und befand sich in Sicherheit zu London, beschäftigt, die Anstalten zu einer baldigen Unterdrückung des Aufruhrs zu beschleunigen. Erschrocken und verwirrt durch die ihnen zukommenden Nachrichten, beschlossen die Verschworenen, sich gegen Westen zurückzuziehen, und dies gelang ihnen in sofern, daß sie in der folgenden Nacht in Cirencester Quartier nehmen konnten. Am Morgen aber löste die schwache Schar vollends sich auf, und von den gebietenden Herren suchte ein jeder seine Person in Sicherheit zu bringen. Der Graf von Huntingdon wurde, indem er nach der Landschaft Essex sich wendete, aufgefangen und in Pleshy (le Plessis, Plaisir), dem Lieblingssitze des letzten Herzogs von Gloucester, von den Gutsunterthanen ermordet (den 9. Jan. 1400). Hiermit wollten jene Bauern den Tod ihres Grundherrn, den sie vornehmlich dem Grafen von Huntingdon Schuld gaben, rächen. In seiner Ehe mit Elisabeth, des Herzogs Johann von Lancaster Tochter, hatte der depossedirte Herzog von Exeter vier Kinder gehabt, Richard, Johann II., Edmund und Constantia. Wie der König aber das Herzogthum Exeter an Thomas von Beaufort vergabte, so scheint er auch den Titel von Huntingdon unterdrückt zu haben; wenigstens heißt Johann's I. ältester Sohn, Richard, gest. un verehelicht den 3. Dec. 1416, schlechtweg Holand. Der andern Sohn, Johann II., scheint jedoch K. Heinrich V nicht nur in der Eigenschaft eines Grafen von Huntingdon anerkannt, sondern auch mit der großen Grafschaft Evreux, in der Normandie, und mit der Baronie l'Esparre, in der aquitanischen Landschaft Medoc, beschenkt zu haben. Es starb auch kinderlos am 27. Dec. 1424. Thomas Beaufort, Herzog von Exeter, Graf von Dorset und Harcourt, eben jener Herzog von Exeter, der 1417, in Gesellschaft des Herzogs von Bedford, der Regenten von Schottland genöthigt hatte, die gleichzeitig geführten Belagerungen von Berwick und Roxburgh aufzuheben und hiermit seinen ruhmlosen Feldzug „the foul raid“ zu beschließen. Den mit diesem Todesfalle erloschenen Titel von Exeter erneuerte K. Heinrich VI. 1444 zu Gunsten des Grafen von Huntingdon, womit die Restitution des Hauses Holand vervollständigt wurde. Es ist aber Johann II., Herzog von Exeter, Graf von Huntingdon und Evreux, Baron von l'Esparre, Admiral der Meere von England, Irland und Aquitanien, Statthalter in Guyenne, Constable des Tower, den 25. Aug. 1448 gestorben, aus seiner ersten Ehe mit Anna, des Grafen Edmund von Stafford Tochter, des Edmund Mortimer Witwe, den Sohn Heinrich, und aus seiner Ehe mit Anna Montague, des Grafen Johann von Salisbury Tochter, des Johann Fitzlewis Witwe, eine einzige Tochter, Anna, hinterlassend. Heinrich, Herzog von Exeter, Graf von Huntingdon, durch seine Mutter ein Halbbruder des Herzogs Richard von York, vom Vater her des Hauses Lancaster nächster Vetter, demselben auch durch die neuerlich empfangenen Wohlthaten verpflichtet, befand sich bei dem Ausbruche der bürgerlichen Unruhen in absonderlich peinlicher Lage, indem die beiden streitenden Parteien gleich sehr auf seine Unterstützung zu zählen sich berechtigt glaubten. Am 9. März 1454 bewirkte Lord Cromwell einen Parlamentsbeschluß, wodurch dem Herzoge von Exeter bei schwerer Strafe auferlegt wurde, sich ruhig zu verhalten. Aus Fenn's Briefen ergibt sich, daß der Herzog einen Theil dieses Jahres hindurch von seinem Bruder, dem Herzoge von York, in Gewahrsam gehalten wurde, daß er später frei wurde und heimlich nach London kam. „Gott schickte ihm hierauf,“ so erzählt Fenn weiter, „guten Rath.“ In der Folge wurde der Herzog zu Pomfret in Haft gehalten, und der Vermittelung des Königs, vielleicht auch seiner Vermählung mit des Herzogs von York Tochter, Anna, hatte er seine Erledigung zu verdanken. Seitdem unwiderruflich der rothen Rose zugethan, wurde er, nach der Auflösung des von dem Herzoge von York zusammengebrachten Heeres, den 13. Oct. 1459, ausersehen, um den Grafen von

Warwick in dem Commando der Flotte abzulösen. In dem Versuche, dieses zu bewerkstelligen, traf er mit seinen Schiffen auf Warwick's Flotte, den 1. Jan. 1460. Der Graf kam eben von Dublin zurück, wo er mit dem Herzoge von York neue Verabredungen getroffen. Da aber seiner Mannschaft böswillige Gesinnung merkte, wollte Exeter kein Treffen anbieten. Er ging nach Dartmouth, während Warwick wohlbehalten Calais erreichte. Wie der Herzog von Somerset, entrann auch Exeter dem Schlachtfelde von Towton, den 29. März 1461, und beide zusammen gelangten nach York, von wo sie den entthronten König und die heldenmüthige Margaretha nach Schottland geleiteten. In dem Parlamente, das hierauf Eduard IV. versammelte, wurde mit vielen seiner unglücksgefährten Exeter zur vollen Strafe des Verraths, Verlust seiner Würden und Güter und schmählichem Tode verurtheilt, ohne sich hierdurch von Begleitung der Königin Margaretha in ihrem waglichen Zuge nach dem nördlichen England abhalten zu lassen (November 1462). Ebenso befand er sich in der Königin Gefolge, als diese, April 1463, wiederum den Schauplatz des unglücklichen Kriegs verließ, um über Meer, zu Sluis, Zuflucht zu suchen. Mehre Jahre brachte der Herzog in den Niederlanden zu, wo Comines ihn kennen lernte [2]). Im Februar 1471, als Heinrich VI. nochmals zum Throne erhoben worden, erschien Exeter, zugleich mit dem Herzoge von Somerset, an dem burgundischen Hofe, um den Herzog zu erinnern, wie er mit Heinrich VI. einen gemeinschaftlichen Ahnherrn habe, und hierdurch ihn von jeder Unterstützung des landflüchtigen Eduard's IV. abzuhalten. Aber Eduard fand gleichwol Unterstützung in den Niederlanden und die Mittel, in der Schlacht bei Barnet, den 14. April 1471, die letzten Anstrengungen der Lancastrischen Partei zu besiegen. Exeter, der durch das Parlament vom 26. Nov. 1470 in alle seine Titel und Besitzungen wieder eingesetzt worden war, befehligte an jenem entscheidenden Tage den rechten Flügel, stritt als ein Held und blieb für todt auf dem Platze liegen. Am Abende wurde er aber, noch athmend, von seinen Leuten gefunden. Durch eine Art von Capitulation überlieferte er sich den Händen des Siegers, von dem, als einem Schwager, er immer noch Barmherzigkeit hoffen konnte. Allein es ließ die Prinzessin Anna sich von dem Gemahl, dessen traurige Schicksale zu theilen sie keinen Beruf fühlte, scheiden, um am 12. Nov. 1472 den Ritter Thomas S. Leger zu heirathen, und das Jahr darauf fand man den Leichnam des Herzogs im offenen Meere, zwischen Calais und Dover, schwimmend. Ohne Zweifel hatte der königliche Schwager ihn ersäufen lassen, um die Unthat im ewigen Geheimnisse zu begraben, dem Schicksale gefiel es aber, sie zu offenbaren. Während der Dauer seiner letzten Gefangenschaft empfing der Herzog wöchentlich eine halbe Mark zu seinem Unterhalte. Kinderlos in seiner Ehe, hinterließ er doch einen Bastard, Robert genannt. Seine confiscirten Güter waren schon früher seiner Schwester Anna verliehen worden. Der Titel von Exeter wurde von K. Heinrich VIII. an Heinrich von Courtenay (21. Bd. S. 417) den 5. Juni 1525 vergeben, aber nach kurzer Frist erledigt; denn dieser Marquis von Exeter starb auf dem Blutgerüste. Am 4. Mai 1604 erhielt Thomas Cecil, Lord Burleigh, ältester Sohn des unter Elisabeth so wichtigen Staatsministers, von König Jacob I. den Titel eines Grafen von Exeter. Der neue Graf war einer der Lords vom geheimen Rathe, welche 1616 mit dem holländischen Gesandten wegen der Räumung von Vließingen, Ramekens und Brill verhandelten. Einige Jahre früher hatte er ein Stück von dem vormaligen Bischofshofe zu Lidington in Rutlandshire, welcher der Kirche von Lincoln Eigenthum gewesen, zu einem Hospital gewidmet, auch für den Unterhalt des Rectors, zwölf alter Männer und zwei alter Frauen das hinreichende Einkommen angewiesen. Nicht minder vergabte er an Clarehall in Cambridge, für die Unterhaltung von drei Fellows und acht Scholars, ein Einkommen von 108 Pfund aus guten Pachthöfen. Er starb den 7. Febr. 1622 und wurde zu Westminster beerdigt. Da, in der Mitte von St. Erasmen Kapelle, ungefähr 5 Fuß hoch, in weißem und schwarzem Marmor ausgeführt, ist des Grafen und seiner ersten Frau Standbild angebracht. Die Inschrift gedenkt auch der zweiten Frau, die aber, weil der Ehrenplatz besetzt war, auf dem Todtenbette untersagte, ihr Standbild nach dem zweiten Platze zu verweisen, obgleich sie sich gefallen ließ, daß ihre Leiche den beiden andern in derselben Gruft hinzugefügt werde. Diese rangsüchtige Frau, Franziska Bridges-Chandos, hatte nur die einzige Tochter Sophia Anna, gest. im September 1621, während in der ersten Ehe fünf Söhne, Wilhelm, Richard, Eduard, Christoph, Thomas, und acht Töchter geboren wurden. Die fruchtbare Mutter, Dorothea Nevil, war eine der vier Erbtöchter des Lord Latimer, und starb den 22. Mai 1608. Von ihren Söhnen diente der dritte, Eduard Cecil, 1571 geboren, ganzer 35 Jahre, zuerst als Oberst eines Infanterieregiments, in den Kriegen des Festlandes; in der Schlacht von Nieuport befehligte er die englische Reiterei, und bei dem Volke, welches Jacob I. und Karl I. den Kaiserlichen und Spaniern in Teutschland entgegensetzten, übte er das Marschallamt. Am 9. Nov 1625 wurde er zum Baron Cecil von Putney, am 25. Juli 1626 zum Viscount Wimbleton, in Surrey, auch, als er von seinen Zügen heimgekehrt, zum Geheimrath, Lord-Lieutenant von Surrey und Gouverneur von Portsmouth ernannt. Er war drei Mal verheirathet, hinterließ aber nur Töchter, und starb den 16. Nov. 1638, seine Witwe, Sophie Zouch, im November 1691. Sein ältester Bruder, Wilhelm, zweiter Graf von Exeter, war Karl's I. Geheimrath, empfing am 5. Oct. 1630 den Hosenbandorden und wurde am 8. Juli

2) Car j'ay veu un Duc de Cestre aller à pied sans chaussees, après le train dudit Duc, pourchassant sa vie de maison à maison, sans se nommer. C'estoit le plus prochain de la lignée de Lancastre, et avoit espousé la soeur du Roy Edouard. Après fust connu, et eut une petite pension pour s'entretenir.

1640 zu Westminster beerdigt. Mit Elisabeth Manners, der einzigen Tochter und Erbin des Grafen Eduard von Rutland, und nach deren Tode, den 11. Mai 1591, mit Elisabeth Drury verheirathet, hatte er in der ersten Ehe einen Sohn, in der andern Ehe drei Töchter. Der Sohn, Wilhelm Lord Roos, in dem Rechte seiner Mutter, kehrte eben, März 1617, von einer an dem Hofe des Kaisers Matthias verrichteten Gesandtschaft nach Hause, als ihm der Titel von Roos durch den Grafen von Rutland streitig gemacht wurde. Die Sache mußte vor das Marschallsamt getragen werden, und Wilhelm empfing einen obsieglichen Bescheid den 22. Juli 1617. Das Jahr darauf, den 17. Juni 1618, starb Lord Roos zu Neapel, angeblich vergiftet; er hatte eine Vergnügungsreise durch Italien machen wollen. Da seine Ehe, den 12. Febr. 1616, mit Elisabeth, einer Tochter von Sir Thomas Lakes, dem ersten Staatssecretair, kinderlos war, so fiel sein Titel an den Sohn seines Bruders Richard Cecil, auf Wakerley in Northamptonshire gesessen, an David Cecil. Von dem Vermögen aber erhielt David nur die Fideicommißgüter, alles Übrige blieb den drei Töchtern des Grafen. Wilhelm David, dritter Graf von Exeter, starb den 18. April 1643, und hatte zum Nachfolger seinen Sohn Johann, welcher, zum Lord-Lieutenant von Northamptonshire ernannt den 17. Juli 1662, am 18. März 1688 starb, aus seiner ersten Ehe mit Franziska, einer Tochter des Grafen Johann von Rutland, den Sohn Johann hinterlassend. Dieser, fünfter Graf von Exeter und mit Anna, der Witwe von Lord Karl Rich, der Tochter des Grafen Wilhelm von Devonshire, verheirathet, ist sattsam als Priorsbeschützer bekannt. Häufig kehrte bei ihm der Dichter ein, welcher auch in einer seiner frühesten Schöpfungen der Gräfin Ruhm besingt, gleichwie sein geistreicher Brief an Fleetwood Shephard das Datum von Burghley trägt. Der Revolution von 1688 abgeneigt, lebte der Graf meist auf dem Lande, und durch seinen geläuterten Kunstsinn besuchte er zwei Mal Rom. Auf der Heimkehr von der zweiten Römerfahrt starb er zu Issy bei Paris den 29. Aug. 1700. Er und seine Gräfin, gest. den 18. Juni 1703, ruhen in der St. Martinskirche zu Stamford. „Their very grave," schreibt Noble, „shews his love of ***vertu***, having over it a magnificent monument of exquisite workmanship, brought from Rome." Von des Grafen Söhnen starben drei unbeweibt; der älteste, Johann, sechster Graf von Exeter, saß im Unterhause, wegen Rutlandshire, 1695 und 1698, und wurde am 11. Dec. 1712 als Lord-Lieutenant von Rutlandshire verpflichtet. Von ihm, der am 24. Dec. 1721 verstarb, heißt es in Mackey's Court of Great-Britain: „John Cecil, Earl of Exeter, is a gentleman who newer was yet in business; loves hawking, horsematches and other country sports." Aus seiner zweiten Ehe mit Elisabeth, der ältesten von den Erbtöchtern des Baronets John Brownlow, auf Belton in Lincolnshire, hinterließ er die Söhne Johann und Brownlow, deren jener, der siebente Graf, am 9. April 1722 unvermählt verstarb. Ihm folgte sein Bruder Brownlow Cecil, der in seiner Ehe, Juli 1724, mit Hannah Sophie Chambers ein Vater von drei Söhnen und drei Töchtern ward und am 3. Nov. 1754 starb. Sein ältester Sohn, Brownlow Cecil, neunter Graf von Exeter, Lord-Lieutenant und Custos rotulorum von Rutlandshire, vermählte sich am 24. Juli 1749 mit Lätitia Townshend, starb jedoch kinderlos den 26. Dec. 1793. Dessen Bruder, Thomas Chambers Cecil, Repräsentant für Rutlandshire in dem Parlament von 1761, war bereits 1777 verstorben, jedoch aus seiner Ehe mit Charlotte Gornier den einzigen Sohn Heinrich hinterlassend. Dieser, geboren zu Brüssel den 14. März 1754, wurde des Oheims Nachfolger in der Grafschaft. Schon früher hatte er Stamfort in dem Parlament repräsentirt. Viel berühmter, als durch parlamentarische Debatten, ist aber Heinrich durch seine Ehestandsgeschichten geworden. Am 23. Mai 1776 wurde ihm Emma, die einzige und sehr reiche Erbtochter von Thomas Vernon, auf Hanbury in Worcestershire, angetraut. Das einzige Kind dieser Ehe starb im Juli 1777; ein Proceß verschlang des Vaters Vermögen; die Frau ließ sich von ihm scheiden, durch Parlamentsacte vom Juni 1791. So vielen Unfällen erliegend, war Heinrich nur mehr bedacht, sich den Augen seiner Bekannten zu entziehen. Unter dem erborgten Namen Jones kam er nach dem Dörfchen Bolas in Shropshire. Da bezog er zuerst miethweise eine bescheidene Wohnung, dann erbaute er sich eine Hütte, und obgleich als ein heimathloser Gesell von Vielen verdächtigt, gelang es ihm, das Herz der Tochter des Pachters Thomas Hoggins zu gewinnen. Sarah Hoggins wurde ihm am 3. Oct. 1791 angetraut, und das Ehepaar verharrte in dem häuslichen Aufenthalte zu Bolas, bis des neunten Grafen von Exeter Ableben den Neffen zu dem Besitze von Burleigh und aller seiner Herrlichkeit berief. Seine Gemahlin starb in dem blühenden Alter von 24 Jahren den 18. Jan. 1797, und Graf Heinrich suchte sich die dritte Frau, jene Elisabeth Anna Burrel, die durch Parlamentsacte von 1794 von ihrem ersten Gemahl, dem Herzoge Douglas von Hamilton, geschieden worden. Die neue Ehe war vom 19. Aug. 1800. Am 4. Febr. 1801 wurde Graf Heinrich zu der Ehre eines Marquis von Exeter erhoben, und ihm, der am 1. Mai 1804 sein Leben beschloß, ist darin gefolgt sein älterer Sohn, Brownlow Cecil, Marquis und Graf von Exeter, Baron von Burghley, geb. den 2. Juli 1795. Des Hauses Hauptsitz, Burleigh- oder Burghley-house, von dem Minister der Königin Elisabeth erbaut, hat im Laufe der Zeiten manche Verbesserungen und Zusätze empfangen. Es liegt eine englische Meile von Stamford, aber in Northamptonshire, auf einer Höhe, welche auf 30 Meilen weit die Marschländer von Lincolnshire überschaut. Das alte, aber stattliche Haus, im Viereck, aus Hausteinen aufgeführt, gleicht mit seinen vielen Thürmen und Zinnen, in einiger Entfernung gesehen, einer kleinen, mittelalterlichen Stadt. Die innere Ausschmückung ist sehr sorgfältig; an den Deckenstücken des Treppenhauses, der

Trunkgemächer, der Kapelle hat Verrio ganzer zwölf Jahre gemalt, und wurde für ihn die ganze Zeit über Tafel und Equipage gehalten. Die herrliche Gemäldesammlung wurde meistens von dem fünften Grafen in Italien, besonders in Florenz, zusammengebracht. Für den Tod des Seneca, von Luca Giordano, soll Ludwig XIV. 6000 Pistolen geboten haben. Von diesem Meister besitzt die Sammlung Vieles. Ganz besonders aber erscheint Carlo Dolce hier in seiner ganzen Größe; vornehmlich ist Christus, die Elemente segnend, eins der schönsten Bilder, die er je gemalt. Auch eine Venus, von Tizian, und die Sybille des Guido sind Capitalgemälde aus den besten Zeiten dieser großen Meister. Auch ein Stück der Silberkammer wird als ein Kunstwerk in den Dutensiana gerühmt. „Das schönste, was ich je von Silberwerk gesehen, ist ein Bassin zu Burleigh, bei Mylord Exeter. Vier Fuß lang, bei 3 Fuß Weite und 2½ Fuß Weite, wiegt dasselbe 3000 Unzen. Es steht auf goldenen Füßen und hat zwei silberne Löwen zu Handhaben." Des Marquis von Exeter Wappen ist zehn Mal von Silber und blau getheilt, darüber sechs Schilde, 3, 2 und 1, jedes im schwarzen Felde, einen aufgerichteten, silbernen Löwen zeigend. Über einen, dem Helme aufgesetzten, rothen, mit Hermelin ausgeschlagenen Hut halten zwei Löwen, der rechte Silber, der linke blau, eine goldene Garbe. Die Schildhalter sind zwei Löwen von Hermelin. Wahlspruch: **cor unum, via una.** (*v. Stramberg.*)

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierzigster Theil. Zweite Abtheilung.

E — FABRICIUS.

F.

F. 1) Als Sprachlaut. F iſt in mancherlei Hinſicht ein merkwürdiger Sprachlaut, obgleich nur wenig beachtet: er iſt gleichſam das Schiboleth, wodurch ſich nicht nur einzelne Mundarten, ſondern ganze Völker von einander unterſcheiden. In unſerer Sprache iſt er nicht zwol ein angehauchter, als angeblaſener Lippenlaut, welcher bei ſeiner Ausſprache nicht ſofort verſtummt, ſondern ſich den fließenden Sprachlauten l, m, n, r gleich fortſetzen läßt, obwol die Fortſetzung ſeines Lautes nur in einem ſtimmloſen Blaſen durch die Zwiſchenräume der obern Vorderzähne beſteht, ſowie der Sauſelaut s bei ſeiner Fortſetzung nur ein ſtimmloſes Geziſch hören läßt. Er wird darum nicht nach Art der ſtummen Sprachlaute e., ſondern, wie die fließenden, ef genannt; daß er jedoch weder ein fließender, noch ſtummer Sprachlaut, ſondern nur ein Blaſelaut ſei, erhellet daraus, weil er zwiſchen beide geſtellt werden kann, wie in Pflaume, Pfriemen, und in helft, werft. Sowie er aber als Lippenlaut von ſtummen Buchſtaben faſt nur das p ſowol im In- als Auslaute vor ſich annimmt, z. B. Pfropf, und nach ſich faſt nur einen Zungenlaut zuläßt, wie in pfropft und Fthia ſtatt des griechiſchen Phthia; ſo findet man auch von den fließenden Buchſtaben meiſt nur l, n, r im Anlaute nach, im Auslaute vor demſelben, z. B. Flucht, Frucht, althochteutſch fnehan für das griechiſche *πνεῖν*, ſanſkritiſch dhmâ, lateiniſch flare (wehen); hilf, wirf und fünf für das griechiſche *πέμπε*. Ein m findet ſich nur im In- und Auslaute vor ph und pf, wie Triumph und Trumpf, wo wie Nymphe auch Jungfer geſprochen zu werden pflegt. Auf ein anlautendes ph und pf kann aber, wie auf w und b, kein anderer fließender Laut als l und r folgen, weshalb ſich auch nach f das n in unſerer Sprache verloren hat. Obgleich auch in funfzehn und funfzig das n ausgeſtoßen zu werden pflegt, wie der Engländer überhaupt nur five für fünf ſagt; ſo hat man es doch in ſanft für das niederteutſche ſoft oder ſacht erſt eingeſchoben. Wie gern man mit dem auslautenden f ein n verbindet, beweiſen die Subſtantive Vernunft von vernehmen, Kunſt, wofür man im Althochteutſchen auch chumft, wie ſamft für ſanft ſchrieb, von quemen oder kommen, und Zunft von zähmen, verwandt mit zäumen und ziemen. Dennoch hat ſich das n auch in Duft, ſchwediſch doft, engliſch dust, für Dunſt, wie im niederſächſiſchen duff für dumpf das m, verloren, obwol n vor f ebenſo ſehr geliebt wird, als m vor ph und pf. Statt daß der Teutſche empfehlen für anbefehlen und empfahen für das althochteutſche antphahan oder intphahan, enphahan oder inphahan ſpricht, ſchrieb der Römer confero und infero für das griechiſche *ξυμφέρω* und *ἐμφέρω*, pflegte aber nach Cicero (Orat. 48) das n vor f, wie vor s, auszuſtoßen, und dafür den vorſtehenden Selblaut zu verlängern, wie wir Coblenz für Confluentes und Coſtanz für Constantia ſagen, oder auch koſten (couter) für constare. Eben hieraus ergibt es ſich, daß, wenn auch im Teutſchen f, v und ph auf völlig gleiche Weiſe ausgeſprochen zu werden pflegen, doch das griechiſche *φ* vom lateiniſchen f ebenſo verſchieden war, als das Digamma *F* oder das lateiniſche v, und darum mit Recht die Schreibung Filoſof für Philoſoph ebenſo wenig Anklang gefunden hat, als Perſpektif für Perſpectiv geduldet werden darf. Denn ſowie wir die Perspective ganz nach römiſcher Weiſe auszuſprechen pflegen, der zufolge das v unſerm w entſpricht; ſo darf man auch denen, welche das ph nach römiſcher Weiſe auszuſprechen für gut finden, nicht durch deſſen Vertauſchung mit f entgegenſtreben, wenngleich in eingebürgerten Wörtern, wie Faſan für Phasiana avis und Elfenbein von Elephanten, das f in die Stelle des griechiſchen *φ* tritt.

Wer wollte ſich Difthong für Diphthong zu ſchreiben erlauben, während er Erichthonius unverändert läßt? Hätten die Römer das griechiſche *φ* wie ihr f ausgeſprochen, ſo würden ſie kein ph dafür eingeführt haben; aber es weiſet ſich auch das ph der Römer durch die Schreibung triumphus für das alterthümliche triumpus als eine labiale Aſpirate aus, welche der Pfälzer hören läßt, wenn er uns ſein Vaterland nennt, da er das pf in Pfalz faſt ebenſo ausſpricht, wie wenn das ph in Diepholz in Eine Sylbe zuſammengezogen würde. Obwol Quintilian (XII, 10, 27 sq.) das griechiſche *φ* zu den lieblichen Buchſtaben zählt, wogegen das f der Römer ein rauher Blaſelaut ſei, welchen nach I, 4, 14 ein Grieche nicht auszuſprechen vermochte, und obgleich das *φ* bei den Griechen nur als einfacher Laut galt, wie *ϑ* und *χ*, welcher nur ſelten, wie in *αἰόλον ὄφιν*, Homer (Il. XII, 208) einem kurzen Selblaute vor ſich die Dauer einer langen Sylbe mittheilte; ſo kam doch das griechiſche *φ*, wie ſchon deſſen Verbindung mit einem *μ* beweiſet, in ſeiner Verdoppelung, wie in *Σαπφώ*, unſerm pf näher, als in ſeiner Einfachheit dem b, womit es die Makedonier

vertauſchten, welche Bryges für Phryges (Freie nach Heſychius) und Berenike, woraus Veronica ward, für Pherenike ſagten. Kein Wunder demnach, daß bei den Griechen, bei welchen das äoliſche Digamma zu einem Hauchlaute, wie b zu bh oder w, ward, auch das φ mehr gebaucht, als geblaſen, oder, wie Priscian (I, 4, 14) ſchreibt, mit feſtgeſchloſſenen Lippen gleich dem f geſprochen ward. So widrig jedoch den Griechen der Laut eines römiſchen f ſein mußte, ſo ſehr liebten ihn nach Apulejus (de nota aspirationis ed. *Osann.* p. 125) die Sabiner, welche fircus für hircus, vefere für vehere ſprachen, ſtatt daß nach Scaurus (de orthographia ed. *Putsch.* p. 2252) die Faliſker, deren Stadt ein Haleſus erbaut haben ſollte, haba für faba ſagten. Nach Paulus Diaconus ſetzten die alten Römer faſt ebenſo oft ein f in die Stelle eines h, als ein h in die Stelle eines f, daher ſie nach dem griechiſchen φορβεα ebenſo wol die Speiſe forbea nannten, als nach dem äoliſchen φέρβα das Kraut herba. Auch in v oder w, das bei den Umbriern ſo oft mit f wechſelte, ging bei den Römern das f zuweilen über, wenn anders vates dem griechiſchen φήτης von fari entſpricht. Statt daß die Römer an die Stelle des griechiſchen θ häufig ein f ſetzten, wie die Ruſſen Feodor für Theodor und die Teutſchen fliehen für das gothiſche thliuhan oder finster für Willeram's thimster (althochteutſch dinster, neuhochteutſch düster) ſagen, iſt das f lateiniſcher Wörter in der ſpaniſchen Sprache faſt immer, und nicht ſelten auch in der franzöſiſchen Sprache, in h übergegangen, z. B. hijo für filius, υἱός, und hors für foras, θύραζε. Hiernach kann es nicht befremden, wenn die Römer, welche den Hauchlaut vor oder nach r auszuſtoßen pflegten, ebenſo wol frigeo als rigeo für ῥιγέω, und frango für Ϝρήγνυμι (brechen), aber, ſowie wir aus truncus ſowol Rumpf als Strumpf gebildet haben, rumpo für θρύπτω ſagten, während ταρφής von τρέφω für θρέφω in frequens und tremor in formido überging. Bei den Teutſchen ging, wie Vater oder Father für pater beweiſt, ſchon in den älteſten Zeiten das p in f über, und konnte daher auch f in die Stelle eines qu oder k treten, wie in den gothiſchen Zahlwörtern fidwor und fimf für die kymriſchen pedwar und pump, lateiniſchen quatuor und quinque, gaeliſchen ceithar und coig, ſanſkritiſchen çatur und pañ, griechiſchen τέσσαρα und πέντε. Kein Wunder, wenn man hiernach auch an eine Verwandtſchaft zwiſchen carrus und currus mit fahren und Fuhr gedacht hat: im Auslaute wenigſtens ſind zucken und zupfen für das niederteutſche tocken ebenſo wenig unterſchieden, als tunken und tupfen von taufen oder tauchen, wiewol im Auslaute die Buchſtaben ſo ſehr wechſeln können, daß man mit Knauf und Knopf nicht nur Knobbe und Knospe, wie labium, Lippe, Lefze, perſiſch lab, altteutſch Lepse, Lespe, Lesſe, ſondern auch Knote, Knolle, Knorre und Knochen verwandt glauben darf. Mit ch wechſelt f beſonders vor t, wie in Schluft oder Schlucht, after oder achter, und Nichte für Niftel von Neffe; daher auch sichten durch das engliſche sift auf sieve oder Sieb, wie lichten oder lüften durch das engliſche lift auf das franzöſiſche lever oder das lateiniſche levare zu rückgeführt wird. Durch die Verbindung, in welcher hol und hoch mit heben, Hefen, Haufen, hüpfen ſtehen wird es begreiflich, wie die Engländer für lachen laugl (läf) und für genug enough (enoff), im Plural enow (enau) ſagen können, ſowie durch ſaufen für saugen lateiniſch sugere, engliſch suck, wie der Teutſche Saf für succus bilden konnte. Daß ein in- und auslauten des f auch mit m wechſeln könne, beweiſet Kiefer fü Kieme, und Ruhm für Ruf neben Rüge, ruchlos, rucht bar, verrucht und Gerücht.

Mit s wechſelt f im ſchwediſchen doft und engliſche dust nur ſcheinbar: denn das f iſt in Duft, wie das in Dunst, nur eingeſchaltet, ſowie man von gebären nur Geburt, aber von verlieren zuerſt Verlurst, dan Verlust gebildet hat. Werden auch Brunft und Bruns faſt in gleichem Sinne gebraucht, ſo ſcheinen ſie doc von brummen und brennen abgeleitet, verſchiedenen Ur ſprungs zu ſein. In Nothdurft von bedürfen iſt da f zwar radical, aber in getrost vom gothiſchen gadaur sta (er unterſtand ſich) iſt das s nur eingeſchalte da noch Luther ich tar für ich darf (θαρρῶ) ſchriel Wie hier das f nur ein hinzugetretener Buchſtab iſt, ſcheint er es auch in scharf zu ſein, da bei den Jäger ſchärfen ebenſo wol als ſchären und ſchüren fü ſchneiden geſagt wird, und ſchürfen ſich mit ſchüre und ſcheuern, wie ſchlürfen mit dem niederſächſiſche ſlüren verbinden läßt. Gleichwol ſtellt die regelmäßig Conjugation dieſer Wörter ſie ebenſo wol als abgeleit dar, als ſtopfen von ſtauen, wie ſtemmen und ſtau chen, oder zupfen von ziehen, wie zerren und zau ſen. Mag daher auch prüfen, gleich dem engliſch prove, nur dem lateiniſchen probare nachgebildet ſein ſo darf man doch ſelbſt Wörter mit umlautender Conj gation, wie kneifen für knippen von Knie, gleich kn beln, knicken, und helfen von Heil als abgeleit betrachten. Selbſt in Stammwörtern, wie im althoc teutſchen krîfjan für das neuhochteutſche kriechen, ni derteutſch krupen, ſanſkritiſch srip, lateiniſch serpo, gri chiſch ἕρπω, diente das f zur Abſchattung des Begriff da ſowol das hochteutſche werfen, als das niederteutſc weifen, wie weben und wenden, vom Wurzelwor wehen oder wegen gebildet wurde. Schaffen u ſchöpfen ſtammen ebenſo wol, als ſchicken, von g ſchehen, und wie zweifeln von zwei gebildet war darf auch impfen auf ein oder in zurückgeführt werde ſowie ſtreichen durch Ableitung entſtand, ſo auch d damit wechſelnde ſtreifen. Zuweilen iſt das f an d Stelle eines b getreten, wie in ſchnaufen und ſchnau pfen von ſchnauben; gewöhnlich entſpricht aber d hochteutſche f dem niederteutſchen p, wie in ſchlaff f ſchlapp. Ein pf kennt der Niederteutſche in ſein Sprache nicht; der ebenſo gern blaſende, als hauchen und ziſchende Oberteutſche dagegen ſpricht pf nicht n für ein verdoppeltes p im In- und Auslaute, ſonde auch für ein einzelnes p im Anlaute eines Wortes, z. Pfeffer für piper, franzöſiſch poivre, Pfaffe für pap pfeift auf für das niederteutſche pipet-up; Kufe für c

ba, Kübel wie Koffer für Kober, aber Kupfer für cuprum, und Kopf für Caput (Haupt). Eben weil f im Auslaute die Stelle eines doppelten p vertritt, hat f gewöhnlich einen kurzen Selblaut ſtatt des langen Vocales oder Diphthongs vor ſich, wie in rupfen von raufen, Tropfen von Traufe, Gipfel von Giebel, ſchlüpfen von ſchleichen oder ſchleifen. Obgleich maleiſche Wörter nur auf pp oder ff auslauten, wie happ! happ! hopp! hepp! hopp! hopp! piff, paff, puff! ſo haben doch die Oberteutſchen das phui der Römer für das franzöſiſche fi zu pfui verhärtet, um den höchſten Abſcheu auszudrücken, während der Römer durch vae, der Franzoſe durch bah, der Grieche durch παπαί nur wegwerfend ſich äußert, mit ὠ πόποι ſich verwundert und mit φεῦ jammert. Wenn auch in dieſen Interjectionen, mit ha! heu! hui! verglichen, die Anlaute w, b, p, f, f, eine Steigerung des Unwillens zu malen ſcheinen, ſo zeigt doch das ſchwediſche hviska und engliſche whiſper für das holländiſche luyſtern und das teutſche flüſtern, daß ſich der Oberteutſche vom Niederteutſchen durch ein ſtärkeres Blaſen unterſcheidet, und daher auch vor l und r zuweilen ein f nur vorſetzt, wie in flau für nu, angelſächſiſch hleow oder hliw, und friſch für friſch. Sowie der Niederteutſche, dem ein Hieb aus dem f ſchon für das Höchſte gilt, für ein in- und auslautendes pf nur pp ſpricht, ſo für f meiſt p und zuweilen ſogar b, wie Haber für Hafer (avena), oder w, wie Duwel für Teufel (Diabolus). Wenn der Niederteutſche umgekehrt f für b zu ſprechen ſcheint, wie half für halb; ſo zeigt die Flexion halwe, daß dieſes nur Täuſchung ſei, wenngleich der Engländer vom Plural wives und lives, welcher den Verben weave und live (weben und leben) entſpricht, den Singular wife und life bildet. Doch ließ der Niederteutſche ein anlautendes w auch in f übergehen, wie er aus dem lateiniſchen Deminutiv viola für das griechiſche ἴον oder ϝίον ein neues Deminutiv Fieulken (Veilchen, ſchwediſch Fiol für das engliſche violet) bildete, weshalb ſich auch Volk vom lateiniſchen vulgus für ὄχλος, wie Fiſch von piscis für ἰχθύς abſeiten läßt. Umgekehrt vertauſcht der Hochteutſche zuweilen ein anlautendes pf mit f, wie wenn er ebenſo, wie Tacitus framea für Pfrieme, niederſächſiſch preem, ſchrieb, Flaume für pluma von Pflaume für prunum unterſcheidet.

Obgleich im Hochteutſchen die ſanften Lippenlaute am Ende der Wörter meiſt mit dem vorhergehenden Selblaute zu einem Diphthong umgeſchaffen werden, wie Pfau für pavo oder pavus, ſchwediſch päfogel, engliſch peacock, plattteutſch pageluhn, und Donau für Donowe oder Danubius; ſo wird doch gar oft den fließenden Buchſtaben im Auslaute noch ein Lippenlaut zugegeben, und dabei ein langer Selblaut verkürzt, wie falb für fahl und gelb für gehl, engliſch yellow, obwol das lateiniſche calvus zu kahl ward, wie helvus oder gilvus zu gelb. So ward gerben aus gahr und färben aus dem engliſchen fair gebildet, ſowie hieraus wieder Farbe, althochteutſch farawa, und fairhwus bei Ulfila für Κόσμος. Nach einem m ging aber das b bei dem Niederteutſchen auch in p, bei dem Hochteutſchen in pf über, wobei dann auch wol die Selblaute a und u mit einander wechſelten, wie dumm, dumb für dämiſch, und ſtumm, ſtumpf, niederſächſiſch ſtump; dämmen, dämpfen (engliſch damp), dumpf und Stamm, Stummel, Stumpf für das niederſächſiſche Stubbe oder Stuke. Sowie das m dabei oft ausfiel, z. B. duflig im Niederſächſiſchen für dumpig, dumſtig oder dumpſtig, hochteutſch dumplig, und engliſch deaf für taub und dumm; ſo zuweilen auch das l, z. B. franzöſiſch dupe für Tölpel, engliſch dolt und dupe von dull oder dolpiſh für täppiſch oder Tapps, bei Pictorius Törpel oder Turpel, im Böhmiſchen Telpl oder Tulpa. So gern man nun auch ein f mit n verbindet, wie in Hanf (cannabis) und Senf (sinapi) für das niederſächſiſche Hamp und Semp; ſo findet man doch für mpf nicht ſowol nf als ns, wie Duns, engliſch Dunce, oder auch ng, wie Kring für Kranz, ſchwediſch Krans von krumm, engliſch crump, verwandt mit Krampen, krempen, krimpen. Sowie aber das engliſche youngth für juventus in youth verkürzt ward, ſo fiel auch n vor s gewöhnlich aus, wie in Kreis für Kring und kraus für krumm. Auf ebendieſe Weiſe wurde ſowol der engliſche Ring als Rim und Rime zum Reif, und Kiefer wurde ſowol aus Kien als aus Kieme oder Kinn gebildet, ſowie man streifen, streichen, stripsen für striemen ſagte. Ebenſo lautet die griechiſche Drachme im Kurdiſchen ſowol draf als drahm für das perſiſche direm, und das zendiſche taokhma (Same) wird im Kurdiſchen zu tove, wie das zendiſche çasman (Auge) zu tschaf. Bei den Aſiaten iſt das f ein ſo gewöhnlicher Laut, daß der 17. Buchſtab des hebräiſchen Alphabetes nicht Pe, ſondern Phe genannt wird, wie denn auch für Joppe der Araber Jaffa und für die perſiſche Benennung des Pfeffers pilpil der Araber fulfal ſpricht, und nach den Münzen von Nephelis zu urtheilen auch im lykiſchen Alphabete das phrygiſche Digamma wie ein lateiniſches F geſprochen wurde. Dagegen ſind in Amerika die meiſten Sprachen ſo guttural und naſal, daß ihnen das f ebenſo wol als b und d, auch wol r und s, gänzlich fehlen. Den Grönländern mangelt nur der Hauch- und Blaſelaut, den Huronen aber jeder Lippenlaut, weil ſie den Mund bei dem Sprechen nicht ſchließen.

2) Als Schrift- und Kürzungszeichen. F iſt ſowol nach ſeiner Stelle im Alphabete, als nach ſeiner Geſtalt das Vav des Uralphabetes, deſſen Benennung im Hebräiſchen einen Nagel, Haken oder Pflock bezeichnet, und daher wol urſprünglich die Geſtalt des hebräiſchen ו hatte. Wie ſich dieſes Zeichen in der Semitiſchen Paläographie verſchieden geſtaltete, ſehe man in Kopp's Bildern und Schriften der Vorzeit. 2. Bd. S. 382. Sowie der Haken am obern Ende in der ſyriſchen Eſtrangeloſchrift nach Unten ausgeſchweift wurde, woraus das einem hebräiſchen ב ähnliche Zeichen der kufiſchen Schrift entſtand; ſo wurde derſelbe in der phönikiſchen Schrift etwas nach Oben ausgeſchweift, und im althebräiſchen Alphabete mit einem kleinen Striche durchzogen, wodurch das tuskiſche oder pelasgiſche Digamma entſtand, deſſen Umkeh-

rung im äolischen Alphabete das lateinische F erzeugte. Statt daß die Umbrier und Osken den kleinern Strich des tuskischen Digamma's bis an das Ende des senkrechten Striches hinunter rückten und dem obern Querstriche an Länge gleich bildeten, verlängerte man in der Cursivschrift des Mittelalters den senkrechten Strich des lateinischen F in beliebiger Ausdehnung, und verkürzte dagegen den obern Haken mit dem kleinen Querstriche so, daß das Zeichen einem Pfeifenrohre glich. In der griechischen Cursivschrift ging dagegen das Digamma in der umgekehrten Gestalt eines oskischen Vau in das sogenannte Stigma (ϛ) oder das Zahlzeichen 6 über. Dieses Zahlzeichen nannte man, wie das Koppa für 90 und das Sampi für 900 ein Episema, weil das äolische Vau im attischen Alphabete als ungebräuchlich wegfiel, und von den Alexandrinern nur zur Vervollständigung der durch sie eingeführten Zahlzeichen wieder eingeschaltet wurde. Aber auch im griechischen Uralphabete wurde das Digamma so wenig, als der Hauchlaut, den übrigen 16 Buchstaben zugezählt, sondern dem in einen scharfen und linden getheilten Hauchlaute um so mehr zugesellt, als der Attiker den scharfen Hauchlaut an die Stelle des äolischen Digamma's setzte, wie in ταὼς, für ταϝώς, chaldäisch טָוָס, Pfau. Statt daß das äolische Digamma unserm w gleich gesprochen wurde, legten ihm die Römer, wie die Lykier, die Geltung eines starken Blaselauts bei, gleich unserm f, und ließen dafür den Selblaut u zugleich die Stelle des Consonanten v vertreten. Um nun nicht einerlei Zeichen in einer Sylbe zweimal zu gebrauchen, schrieb man vo für vu, z. B. volgus für vulgus; und obgleich der Teutsche das v wieder zu f verhärtete, und deshalb für den weichen Laut des v dessen Verdoppelung w einführte, so ahmte er doch dem Römer darin nach, daß er bei aller Willkür im Gebrauche des f und v doch gern ein v mit o verband, wie von, vor, voll, Volk, neben fromm, für, füllen, Fürst. Im Teutschen bezeichnen f. v. ph, völlig gleiche Laute, welche nur in fremden Wörtern unterschieden zu werden pflegen. Der dem Teutschen eigenthümliche Laut pf ist so hart, daß er die Stelle eines Doppellautes pp vertritt, und daher im In- und Auslaute, nach der Analogie des griechischen πφ, eigentlich ppf geschrieben werden sollte.

Als Abkürzungszeichen bezeichnet f. meist das Particip folgend, wie ff. dessen Plural, womit u. s. f. für und so fort oder ferner statt u. s. w. für und so weiter zusammenstimmt; doch kann auch für in f. abgekürzt werden, wie Fürst, Frau, Figur, Futur, Februar, Freitag, nach Umständen in F. In der lateinischen Sprache kann F. gar vielerlei bezeichnen. So wird in der römischen Nomenclatur gewöhnlich F. für filius, und ℱ für filia geschrieben, demgemäß F. F. Q. als filiis filiabusque erklärt wird. Weil aber auch für frater zuweilen nur F. geschrieben wurde, so schrieb man oft Fi. für filius, wie Fr. für frater, und so auch F. Fi. für fratris filius. Dagegen wurde flamen und flaminica nebst dem Namen Flavius in Fl. abgekürzt, wie Floralia in Flo., während F. L. für favete linguis oder auch feminae lectissimae geschrieben ward. FF. kann filii und fratres gelesen werden, aber auch fecerunt, sofern F. für fecit geschrieben zu werden pflegte, wie F. C. für faciendum curavit und F. J. für fieri jussit. F. F. erklärt man durch filius familias oder vor Imp. durch felicissimus fortissimus; hinter A. A. A. bedeutet es aber flando feriundo. Eine figlina wird durch F. oder Fi. oder Fig. bezeichnet, statt daß wir fig. für figura zu schreiben pflegen. Im römischen Kalender galt F. als dies fastus, wie N. als dies nefastus; aber Q. R. C. F. wird durch Quando rex comitiavit fas oder oder quando rex comitio fugit erklärt. PF. F. heißt Praefectus fabrum; aber P. F. pius felix (Imperator) oder pia fidelis (legio). Von andern Abkürzungen mag nur F. F. für Fausti filius, und Fl. F. für Flavii filius, wie F. F. für Flavia fidelis oder firma und Fl. fel. für Flavia felix (legio) bemerkt werden mit dem Zusatze, daß man auch FF. LL. für Flaviis und FFF. LLL. für Flaviis tribus, aber FI. LS. LI BVSQUE für filiis libertis libertabusque geschrieben findet. (*G. F. Grotefend.*

FA heißt bei Allen, welche die musikalische Skala noch mit den Sylben, ut, re, mi, fa, sol, la, si bezeichnen, der vierte Ton der diatonischen Leiter, also die reine Quarte einer jeden diatonischen Reihe, sie mag einen Grundton (Tonica) setzen, welchen sie will. Da aber alle diatonischen Skalen nach der Normaltonleiter von C gleichmäßig festgestellt werden, so nennt man auch wol unsern Ton f, weil er die vierte diatonische Stufe der Normaltonleiter bildet, fa. Es ist dies aber blos dann richtig, wenn eben nur auf die Normaltonleiter C gesehen wird. Im Grunde bedeutet fa jede reine Quarte eines jeden diatonischen Leiter, sowie der unter ihr liegende Ton also in jedem Dur die große Terz, stets mi heißt. Das ganze Verhältniß der Töne der diatonischen Leiter, wonach unter mi, fa und umgekehrt fa, mi eine wichtige, ob schon sonst zu hoch angeschlagene Rolle spielt, wird unter dem Artikel Solmisation, besonders unter Mutation derselben deutlich gemacht, um einer allgemein gültigen Ansicht willen, die für jeden beliebigen Grundton Alles auf einmal erklärt. (*G. W. Fink*

FAABERG (sprich Foberg), Pfarrei in Norwegen Christians-Amt, Totens Voigtei, Stift Agerhuus, bestehend aus der Muttergemeinde Faaberg, im J. 1815 mit 2050, und dem Filial Lille-Hammer, im J. 1815 mit 1768 Seelen; im südlichsten Gulbrandsthale, an den beiden Seiten des Flusses Lougen, und am Nordende des Sees Mjösen; breit fast ¾ Meile, lang an der Westseite des Lougen 2½ Meilen, an der Ostseite nur 1½ Meile. Die Pfarrei, ein Gerichtssprengel, bildet ein ebenes und wohlbebautes, von waldreichen Bergen eingeschlossenes Thal, dessen Seitenthal der niedere Theil von Gusdalan und Sarumdal ist. Das Areal beträgt vier □Meilen, und liegt die Mutterkirche 17½ Meilen von Christiania entfernt. Die Einwohner sind fleißige Ackerbauer, doch gewinnen sie noch nicht den ganzen Bedarf, wiewol sie Gerste, Hafer, Roggen, Mengkorn und etwas Sommerweizen säen; die Saaten leiden oft durch Dürre. Kartoffeln werden jetzt allgemein gepflanzt; auch Flachs und

Hanf, Kohl- und Gemüsegärten findet man; Äpfel-, Pflaumen- und Kirschbäume gewähren guten Ertrag. Mit der Bienenzucht hat man begonnen. Aus Wald und Viehzucht wird nichts Bedeutendes gewonnen. Schafzucht ist durch englische und spanische Widder verbessert worden. Im Lougen ist beträchtlicher Fischfang. Am Ausfluß des Rinda-Elv in den Mjösen ward 1792 die Glashütte Jeone angelegt, deren Fabrikat im J. 1815 einen Werth von 62,000 Rbkthlr. betrug. Das Überhandnehmen des Handelsgeistes wirkt übel in Beziehung auf Sittlichkeit, ebenso die neueingerichteten Jahrmärkte in Faaberg. Wohlhabenheit herrscht; die Frauen spinnen und weben viel; auch gibt es hier, seit Alters, viele geschickte Handwerker, deren Arbeiten weit vertrieben werden. Beide Kirchen sind hölzerne Kreuzkirchen 1727 und 1733 von der Gemeinde erbauet. (*v. Schubert.*)

FAABORG (sprich Foborg), eine kleine Stadt an der südlichen Küste der dänischen Insel Fühnen, unter 27° 41′ 12″ L. und 55° 7′ Br., mit 260 Häusern und über 1500 Einwohnern. Ihr Alter reicht bis ins 12. Jahrhundert hinauf; sie hat zu verschiedenen Malen durch Feuersbrünste gelitten. Die kurz vor der Reformation erbaute Kirche schmückt ein schönes Altargemälde aus dem Jahre 1511. Durch ihre herrliche Lage in einer fruchtbaren Gegend ist sie eine der anmuthigsten kleinen dänischen Städte. Auf der nordöstlichen Seite umgibt sie der sogenannte Süßwassersee (Ferskvardsö), an dessen gegenüberliegendem Ufer ein niedlicher kleiner Hain, der, wie der nahe Wald mit seiner schönen langen Allee zur Baronie Holsteenshuus gehört. Die Stadt hat einen vorzüglichen Hafen mit vortrefflicher Aussicht auf das Meer. Die Einwohner nähren sich hauptsächlich von Schiffahrt und Handel, und besitzen über 40 größere und kleinere Fahrzeuge, einschließlich zweier Westindienfahrer. Man findet eine Bürgerschule, ein Hospital, eine Gärberei, eine Reiferbahn, und vor dem Westerthore eine holländische Windmühle. Eine Lesegesellschaft besteht. Ein angenehmer Spaziergang ist nach dem Walde von Holsteenshuus; von der einen Seite erblickt man die Stadt und den Meerbusen, von der andern die Inseln Björnöe, Avernaköe und Dyreborg; auf letzterer ist ein Thiergarten, wo man von der Bank eine der weitesten und schönsten Aussichten in Dänemark genießt. 1¼ Meile nordöstlich von Faaborg liegt Brahetrolleborg, einst das reiche Benedictinerkloster Holmekloster, das seine ersten Mönche 1172 von Herrevadskloster in Schonen erhielt; jetzt findet man hier das fühnensche Schullehrerseminar, das Flachsbauinstitut Lykkensgäde, eine Gärberei und eine Eisenfabrik. Etwas westwärts von Brahetrolleborg, in einer romantisch schönen Gegend erhebt sich die alte Burg Arreskov am gleichnamigen See; hier ist eine Papierfabrik.

Bei der kleinen Insel Lyöe, eine Meile von Faaborg, nahm 1223 der Graf Heinrich von Schwerin Waldemar II. gefangen, der erst nach zweijähriger Gefangenschaft in Schwerin wieder in Freiheit gesetzt wurde. (*v. Schubert.*)

FAABROE (Faa sprich Fo), eine Nagelfabrik in Norwegen, Kirchspiels Ager, am Flusse Lysager, ½ Meile von Christiania, mit zwölf Nagelhämmern, einem Reckhammer und 30 Arbeitern; etwa 300 Schiffspfund norwegisches Eisen werden jährlich verschmiedet. (*v. Schubert.*)

FAAK, ein zur gräflich Dietrichsteinischen Herrschaft Finkenstein im villacher Kreise des Herzogthums Kärnthen gehöriges Dorf, südöstlich von der Kreisstadt gelegen, mit einer katholischen Filialkirche und einem sehr romantischen See, in dessen Mitte eine kleine Insel liegt; durch ihn nimmt die Worounitza ihren Lauf, welcher Bach sein Wasser mittels des Gailflusses in die Drau abführt. (*G. F. Schreiner.*)

FAAL, eine besonders an Waldungen reiche Bezirksherrschaft im marburger Kreise des Herzogthums Steiermark, im Bachergebirge gelegen. Die Bewohner dieser Herrschaft treiben einen großen Holzhandel selbst bis in die Gegend von Semlin, und liefern auch das nöthige Brennholz für die in der Nähe befindliche Glashütte. (*G. F. Schreiner.*)

FAASKRUDSFJORD (Faa sprich Fo), ein ansehnlicher Meerbusen im Munle Sönder Syssel, Öster-Fjerding der Insel Island. Außerhalb des Busens liegt die sehr hohe Insel Skrud. (*v. Schubert.*)

Faba *Tournef.*, s. Vicia.

Fabae *Pichurin*, s. Ocotea (Laurus).

Fabae *Sti. Ignatii*, s. Strychnos.

Fabago *Tournef.*, s. Zygophyllum.

FABARA (Marquis de la), einer der Anführer der Spanier gegen die Mauriskeu in Granada, bekannt durch die Niederlage, welche er im J. 1570 bei seinem beschwerlichen Marsch von Urijar durch die Gebirge nach Calahorra dadurch erlitt, daß seine Truppen, welche sich vereinzelt hatten, in einen Hinterhalt der Feinde fielen*). (*Ferdinand Wachter.*)

Fabaria, s. Burchana.

Fabaria *Matthiol.*, s. Sedum Telephium.

FABARIUS, hieß sonst jeder Sänger, weil es unter ihnen Sitte geworden war, am Tage vor ihrem öffentlichen Auftreten nichts Anderes als Bohnen zu essen, im Wahne, es sei dies das beste Mittel, die Stimme rein und geschmeidig zu machen. Isidorus (de divinis officiis. Lib. II. c. 12) schreibt: Antiqui, pridie quam cantandum erat, cibis abstinebant, psallentes tamen legumine in causa vocis assidue utebantur. Unde et Cantores apud gentiles Fabarii dicti sunt. Vorzüglich galt dies von den Theatersängern, was man aus Bulenger (de theatro Lib. II. c. 9) sieht, wo auch Isidor als Gewährsmann angeführt wird. Auch nachdem diese Gewohnheit schon längst abgelegt worden war, behielten die Sänger zu Scherz und Schimpf diesen Namen. Endlich ist er vergessen worden, wie Alles, was aus dem Leben geschieden ist. (*G. W. Fink.*)

FABBRA (Luigi della), geb. zu Ferrara am 25. Nov. 1655, und ebendaselbst gestorben am 5. Mai 1723,

*) s. das Nähere über dieses Kriegsereigniß bei Joh. v. Ferreras, Allgemeine Historie von Spanien. 10. Bd. (Halle 1760.) S. 179 fg.

war der Sohn eines Chirurgen und ſtudirte Medicin. Der Ruhm ſeines Lehrers Girolamo Nigriſoli ſcheint ſich ſpäter auf ihn übertragen zu haben. Nachdem er im J. 1678 zu Ferrara promovirt hatte, berief ihn der Marquis von Bentivoglio in ſeine Reſidenz. Nach einer ſechsjährigen Praxis wurde ihm eine Profeſſur der Medicin in Ferrara übertragen, und als Profeſſor war er bei ſeinen Zeitgenoſſen ſehr angeſehen. Als Schriftſteller iſt er weniger bekannt; er hat nur akademiſche Abhandlungen hinterlaſſen, die unter dem Titel: Dissertationes physico-medicae (Ferr. 1712. 4.) geſammelt erſchienen. Er war ein großer Verehrer des reinen Waſſers, daſſelbe wirke in vielen Fällen ganz ebenſo, wie manches vielgerühmte Mineralwaſſer. Ein Sohn deſſelben wurde ebenfalls Profeſſor der Medicin in Ferrara. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABBRICA. 1) Eine überaus anmuthig auf einem Hügel, in der Nähe des lieblichen Sees von Alſerio zwiſchen den Höhen der Brianza gelegenes Gemeindedorf (Commune), in dem nach Erba benannten Diſtricte XIV. der lombardiſchen Provinz Como, mit fünf dazu gehörigen kleineren Ortſchaften (Frazioni) und einem Gemeindevorſtand. Die Gegend iſt an Reben und Maulbeerbäumen reich. 2) Ein großer Marktflecken (Borgo) in der päpſtlichen Delegation Viterbo, 10 Miglien vom Hauptorte derſelben entfernt und nur etwas abſeits von der alten Via Caſſia gelegen, mit 130 Häuſern, gegen 1000 Einwohnern, mehren Kirchen und Kapellen und einer an Getreide und Wieſen reichen Umgegend. 3) Ein Dorf im Compartimento fiorentino des Großherzogthums Toscana, zwiſchen Serravezza und Pietraſanta, in einer an Getreide, Oliven und Wein fruchtbaren Gegend, mit ungefähr 510 Einwohnern. 4) Ein Schloß im Compartimento fiorentino des Großherzogthums Toscana, im Vicariate von Piſtoja, in hoher und mithin früher ſehr feſter Lage, deren ungeachtet es doch am 31. Juli 1537 durch Alexander Vitelli eingenommen wurde. Gegenwärtig iſt es nur ein kleines Dorf von ungefähr 222 Seelen, welche mit der Gemeinde von Piſtoja vereinigt ſind *). (*G. F. Schreiner.*)

FABEL. Apolog. Das lateiniſche Wort Fabula, von fari, reden, bedeutet urſprünglich Rede überhaupt, Erzählung; im engeren Sinn, erdichtete Erzählung, weßhalb auch der Begriff des Unwahren damit verbunden wird. Erdichtet aber iſt etwas Andres als Gedichtet, und in der Dichtung kommt Fabel in doppelter Bedeutung vor, einmal als eine beſondere Dichtungsart, wo man die Fabel gemeiniglich als äſopiſche bezeichnet, und dann als Grundlage epiſcher und dramatiſcher Dichtungen.

I. Die äſopiſche Fabel oder der Apolog iſt eine allegoriſch didaktiſche Dichtung [1]). Daß ſie zur didaktiſchen Poeſie gehört, unterliegt keinem Zweifel, denn ſie hat allezeit den Zweck der Belehrung — nicht des Lehrens —; denn wenn auch die, gewöhnlich aber unrichtig, ſogenannte Moral derſelben von dem Dichter ſelbſt nicht hinzugefügt wird, ſo iſt doch ſeine Abſicht, daß jeder die erhaltene Belehrung herausziehe. Dies muß geſchehen, weil er ſie nur indirekt gibt, nämlich auf allegoriſche Weiſe, wodurch ſich eben dieſe Dichtung von jeder andern didaktiſchen unterſcheidet. Allegorie zeigt ſchon durch ihren Namen an, daß die vorgetragene Rede noch einen andern Sinn in ſich ſchließt, als die Worte eigentlich beſagen. Dieſe Worte ſollen aber bei ihr auf kein Entgegengeſetztes hindeuten, denn ſonſt wäre Ironie da, ſondern auf ein Ähnliches; es muß Analogie zwiſchen beiden ſtattfinden. Auf unſrer Vorſtellungsweiſe nach der Analogie beruht alles Allegoriſiren, welches auf eine zweifache Weiſe möglich iſt, 1) wenn die Einbildungskraft überhaupt ein Bild an die Stelle des Weſentlichen eines Gegenſtandes ſetzt, und 2), wenn ſie auf Gegenſtände der Natur oder Kunſt die innern Zuſtände des Menſchen überträgt, ihnen ſein Bewußtſein, Gefühl, Sprache leiht, ſie nicht blos als belebt, ſondern auch als freihandelnd darſtellt, oder Gegenſtände des bloßen Denkens, nicht des Anſchauens, alſo aus der überſinnlichen Welt, in Weſen, ähnlich denen der ſinnlichen Welt, verwandelt. Die erſte Art kann man die metaphoriſche, die zweite die anthropomorphiſtiſche (vermenſchlichende) nennen. Jene und dieſe entſpringt aus dem Bedürfniß des Menſchen zu erkennen, welches er anfangs nur dadurch zu befriedigen vermag, daß er den Maasſtab der Analogie anlegt, ein Unbekanntes durch ein bekanntes Ähnliche ſich zu erklären ſucht. Um die in ſeinem geiſtigen Leben ſich offenbarenden Kräfte, Thätigkeiten und Wirkungen ſich erklärbar zu machen, fing er an das Innere mit dem Äußeren zu vergleichen, ſuchte Ähnlichkeiten auf, und aus ſolchen von dem Äußeren entlehnten Ähnlichkeiten nahm er Merkmale für das Innere ab, und daher kommt es, daß faſt alle Wörter, womit wir innere Thätigkeiten und Zuſtände bezeichnen, metaphoriſch ſind, Übertragung aus der Sphäre des Geiſtigen in die Sphäre des Sinnlichen. Wir finden nichts als Verſinnlichung, bildliche Vorſtellung. Hatte nun aber der Menſch auf dieſe Weiſe ſein geiſtiges Leben und Wirken durch Beachtung der Außenwelt ſich begreiflich zu machen geſucht, ſo ſuchte er im Gegentheil die Natur ſich dadurch begreiflich zu machen, daß er ſeine Natur in ſie hinübertrug. Die Welt und ihre Gegenſtände erſchienen ihm in dem Wiederſchein ſeiner Sele, als Analogon ſeines eignen Lebens. Dadurch erhielten ſie menſchliche Bedeutung und Charakter, wurden aber auch geradezu in

*) ſ. Corografia dell' Italia di *G. B. Rampoldi.* (Milano 1833.) Vol. II. p. 5.

1) Nicht als ob Äſopos der Erfinder dieſer Dichtungsart geweſen wäre, heißt ſie die Äſopiſche, ſondern weil ſie unter deſſen Namen bei den Griechen, bei denen ſelbſt er an Heſiodos, Archilochos, Steſichoros Vorgänger gehabt hatte, vorzugsweiſe bekannt waren. Die Erfindung gehört ohne Zweifel Aſien an. ſ. Hitopadeſas, Locmann, Pilpai. Apolog wird nur dieſe Art von Fabeln genannt, angeblich von *λόγος ἀπολόγου*, weil darin Eins offen geſagt, ein Andres aber angedeutet wird. Cicero (de invent. I, 17) ſtellt apologum und fabulam zuſammen, fabula als Märchen. Quintilian (V, 11) ſagt: Illae quoque fabulae, quae, etiamsi originem ab Aesopo non acceperunt, nomine tamen Aesopi maxime celebrantur, ducere animos solent, praecipue rusticorum et imperitorum: qui et simplicius, quae ficta sunt, audiunt, et capti voluptate facile iis, quibus delectantur, consentiunt. — — *Αἶνον* Graeci vocant, et *αἰσωποποιητὸν, λόγους μυθικούς*, nostrorum quidam, non sane recepto in usum nomine, *apologationem.*

den Kreis der Menschheit herübergerückt und in Personen verwandelt, die auf menschliche Weise wirkten. Dies Letztere nahm man mehr in den Fällen an, wo man Wirkungen wahrnahm, deren Ursachen man nicht kannte, bei allen Kräften der Natur, die sich der Anschauung entziehen. An Gegenständen aus dem Bereich der Anschauung konnte man leicht das der menschlichen Natur Analoge auffinden, und aus diesem Gesichtspunkte zeigt sie uns diese Fabel, die man auch als Thierfabel oder Naturfabel bezeichnet.

Diese hat den Zweck zu belehren; anstatt aber die Lehre selbst vorzutragen, stellt sie zur Belehrung einen analogen Fall auf, welchen dann der zu Belehrende auf sich anwenden mag. Sie hat aber dabei das Eigenthümliche, daß sie diesen analogen Fall nicht aus dem Menschenleben hernimmt, weder als geschichtlichen, denn dies ist ein Beispiel[2]), noch als gedichteten, als Parabel, sondern von Gegenständen der Natur, hauptsächlich aus der Thierwelt. Geschah dies wol ohne Grund? Lessing sagt: „Die wahre Ursache, warum der Fabulist die Thiere oft zu seiner Absicht bequemer findet, als den Menschen, ist die allgemein bekannte Beständheit ihrer Charaktere. Weil aber von diesen Wesen die wenigsten ihrer Natur nach geschickt waren, die Rolle freier Wesen über sich zu nehmen, erweiterte man lieber die Schranken ihrer Natur, und machte sie unter gewissen Voraussetzungen dazu geschickt." Lessing hatte ohne Zweifel die Kunstdichtung der Fabel vor Augen, und insofern ist sein Grund ganz richtig; man hat aber hiebei auch auf die Veranlassung zu dieser Kunstdichtung zu sehen, und dann stellt die Sache sich noch anders dar. Die Veranlassung war in dem früheren Naturleben des Menschen gegeben, und Herder hat diesen Punkt mit Recht hervorgehoben. „Der Araber," sagt er, „spricht mit seinem Roß, der Hirte mit seinem Schaf, der Jäger mit seinem Hunde, der Neger mit seiner Schlange. Je mehr der Mensch eine Thiergattung kennen lernt und mit ihr vertraulich umgeht, desto mehr gewöhnen sich beide an einander und theilen einander von ihren Eigenschaften mit. Er glaubt sie zu verstehen, und wähnt, daß sie ihn verstehen; also ist der Grund der kühnsten äsopischen Fabel, dem Wahn der Menschen nach, beinah als Erfahrung, als historische Wahrheit gegeben." — „Viele Eigenschaften des Thiercharakters waren ihm lehrreich, da ja der ganze Habitus der Thiere, eines jeden nach seiner Art, der Lebensart des Menschen, zumal in seinem früheren Zustande, sehr ähnlich war, mithin auch seiner Anschauung sehr nahe lag. Diese Ähnlichkeit, dies durchgängige analogon rationis humanae, das auch der eigensinnigste Philosoph anerkennen muß, drängte sich dem Menschen auf, und so war die fabelnde Dichtung dem anschauenden Naturweisen von der Natur selbst vorgezeichnet. Wollen wir dies Wahrheit und Wahrscheinlichkeit nennen, so war diese Wahrheit der Analogie mit der ihr beiwohnenden Lebhaftigkeit und Klarheit die Ursache der Fabel." Hienach ist anzunehmen, daß Belehrung durch Fabel, in welcher Thiere die Lehrmeister sind, lange vorher statt gefunden haben muß, ehe sie als Kunstdichtung ausgebildet wurde, wozu es wol wieder eine besondere Veranlassung gab, wenn man es etwa mit einem Mächtigen zu thun hatte wie der Prophet Nathan (2 Sam. 12) in einer Parabel, und Hesiodus in den Hauslehren 202 in einer Fabel, oder mit einem aufrührerischen Volke wie Jotham (Richter 9) und Menenius Agrippa (*Liv.* II, 32) in Fabeln, denen man mit Recht eine größere überzeugende Kraft zutraute als der direkten Lehre, weil hiedurch jeder die Belehrung sich selbst gab, und zwar mittelst anschaulicher Erkenntniß, die überall von vorzüglicher Wirksamkeit ist. Hierauf war es nun aber in jedem Falle abgesehen. „Menschen," sagt Herder, „wollen nicht immer gern von andern belehrt, geschweige zurechtgewiesen werden."

Leicht wird sich nun hieraus ergeben, wie die Fabel, die als Äsopische bezeichnet wird, beschaffen sein müsse, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Man unterscheidet bei der Fabel zwei Theile, die Belehrung und die allegorisirende Darstellung, aus welcher jene soll gefolgert werden können. Soll dies geschehen, so muß vor allem eine solche Darstellung anschauliche Erkenntniß gewähren, und das, was in dieser enthalten ist, muß genau nur den Gedanken erregen, welchen der Dichter erregen will; es darf aus seiner Darstellung keine andre, als die beabsichtigte Belehrung folgen können. Zu diesem Behuf erfodert die Fabel Einheit, Übereinstimmung aller Theile zu dem Zweck des Ganzen. Je klarer, je einleuchtender diese hervortritt, desto wirksamer ist sie für die Erreichung des Zweckes, und deßhalb erfodert sie die möglichste Kürze und Einfachheit; sie bedarf keines andern Schmuckes als den, den ihr ihre allegorisirende Darstellungsweise selbst darbietet. In dieser stellt sie Situazionen des menschlichen Lebens dar, aber nicht handelnde Menschen, sondern als Repräsentanten derselben Natur- und Kunstgegenstände, denn jedes Ding in der Welt hat einen Charakter, dem etwas Analoges in dem Charakter und Leben des Menschen entspricht, selbst das Leblose, denn wenn mit dem Topfe von Eisen der Topf von Thon auf Reisen geht und zerbricht, jener aber nicht, so erinnert dies doch wol an die Unklugheit des Schwachen, der mit dem Starken sich zu messen wagt. Die Natur bietet jedoch in ihren lebenden Wesen die meisten Analogieen dar, von dem Moose bis zur Zeder, von dem Rohr bis zur Eiche: werden jedoch die meisten Repräsentanten aus der Thierwelt gewählt, so geschieht dies nur wegen ihrer größten Analogie zu dem Menschen. In jedem Falle gewinnt die Fabel dadurch den Reiz des Neuen, ja selbst des Wunderbaren, und dieses Wunderbare liegt nicht etwa blos darin, daß Bäume und Thiere sprechen, was man seit der Schlange im Paradiese vorauszusetzen hat, sondern in etwas, das Herder hinter der ganzen Fabelwelt entdeckt hat. „Daß uns allenthalben," sagt er, „unter allen Veränderungen, Beständheit, Ordnung, Folge der Dinge vor- und einleuchtet, daß die Veränderungen selbst erkennbaren Gesetzen und Regeln unterworfen sind, und der Mensch, das hilfsbedürftige Geschöpf, von allen Seiten getrieben ward, diese

2) Im Mittelalter nannte man freilich eine solche Fabel Bispel, Beispiel.

Gesetze auszuspähen, dieser Ordnung, wenn er nicht unterliegen wollte, zu folgen; dieser schöne Naturzwang hat den menschlichen Verstand gebildet. Die äsopische Fabel stellt ihn dar. Sie beruht ganz auf der ewigen Beständheit und Konsequenz der Natur; einestheils wie jedes in seinem Charakter handle, anderntheils wie aus diesem das folge. Die schönsten und eigentlichen Fabeln sind also herausgerissene Blätter aus dem Buch der Schöpfung; ihre Charaktere sind lebendigfortwährende ewige Typen, die vor uns stehen und uns lehren." Damit die Fabel dieser Schilderung entspreche, hat der Dichter den Naturcharakter des Thieres, welches er in einem besondern Falle zum Repräsentanten des Menschen wählt, nicht nur im Allgemeinen treu zu beobachten, sondern auch zu berücksichtigen, wie die Lage desselben und die Umstände zu dem besondern Falle passen. Das Thier darf nie aus seinem Naturcharakter heraustreten, und darf nur in solche Lagen und Umstände versetzt werden, welche diesem Charakter zukommen und in welche der Mensch, insofern er in dieser Hinsicht diesem Thiere ähnlich ist, ebenfalls kommen kann. Jede Gattung von Thieren hat etwas dem Menschen Ähnliches, in dem Menschengeschlecht aber findet sich Ähnliches von allen Gattungen, wenn auch der eine Mensch mehr von dieser, der andere mehr von jener hat. Es kann daher nur zwischen Thiergattungen und einzelnen Menschen, bei denen der Charakter einer solchen Gattung hervorsticht, Analogie statt finden, nie aber zwischen Thier und Menschen an sich, wofern sich nicht der Mensch seiner Menschheit begibt, in welchem Falle jede Belehrung an ihm verschwendet wäre.

Dieses zu bemerken ist wichtig für die Beantwortung der Frage, welche Belehrung denn eigentlich die Fabel, in welcher Thiere als Menschen handeln, geben könne. Diese Frage setzt die andre voraus, in wiefern der Natur der Thiere in der Fabel Antheil an der menschlichen Natur zu gestatten sei. Lessing war der Meinung, daß, wenn man den Thieren einmal Freiheit und Sprache zugestanden, man ihnen zugleich alle Erkenntnisse zugestehen müsse, die aus jenen Eigenschaften folgen, auf welchen unser Vorzug vor ihnen einzig und allein beruht. Mit Recht aber hat Herder bemerkt, dies könne nicht anders als einer so erhöhten Fabel alle sinnliche Anschauung und gefühlte Wahrheit rauben. „Ists," sagt er, „allenthalben nur der verkappte Mensch, der geistreiche, witzige Sittenlehrer, der unter dem Gewande der Thiere spricht; so mag dies Maskenspiel freilich ergötzen, man kann auch in ihm viel Gutes lernen und hören; die eigentliche äsopische Fabel aber ist damit zerstört. Nach dieser spricht jedes Thier genau in seinem Kreise, nach seinem Charakter; nicht als Mensch, sondern menschenähnlich." Da nun diese Ähnlichkeit blos mit einer der Eigenschaften statt findet, welche der Mensch mit einer Thiergattung gemein hat, deren ganze Lebens- und Handlungsweise dadurch bedingt ist, so kann hieraus eine Belehrung für den Menschen nur insofern entnommen werden, als sie sich hierauf bezieht. Hat man nun die aus der Fabel zu ziehende Belehrung die Moral derselben genannt, so darf dies nicht in strengem Sinne genommen werden, wie denn auch Lessing seinen Satz, daß die Fabel einzig und allein der Moral zustehe, dahin beschränkt, daß hier dieses Wort nicht unmittelbar auf die Bestimmung unsers Thuns und Lassens gehe, sondern „insofern ein großer Theil moralischer Sätze nur Erfahrungssätze sind, die uns nicht sowol von dem, was geschehen sollte, als vielmehr von dem, welches wirklich geschieht, unterrichten." Mit dieser Einschränkung könnte man es zugestehen; doch wird es immer besser sein, des Moralischen hiebei nicht zu gedenken, denn dieses kann dem Thiere nie beigelegt werden oder man müßte es aufgeben dasselbe treu nach seinem Naturcharakter zu schildern. Nur ein einzelner praktischer Fall wird in dieser Fabel durch einen ähnlichen, nicht aus der Menschenwelt hergenommenen, anschaulich gemacht, und was dadurch an Belehrung gewonnen wird, ist Lebensklugheit, zwar nicht der höchste Gewinn für den Menschen, aber nöthig und nützlich.

Anders verhält es sich aber vielleicht mit einer andern Art von Fabel, denn man unterscheidet mehrere Arten. Bei dem Unterschiede zwischen einfachen und zusammengesetzten kann sich dieses nicht zeigen. Man nennt einfache diejenigen, worin nur Eine Analogie zum Behuf der Belehrung aufgestellt wird, zusammengesetzte aber die, bei denen aus zwei aufgestellten analogen Fällen, der letzte gewöhnlich schon mit Anwendung auf den Menschen, nur dieselbe Belehrung folgt. Dieser Unterschied ist kein wesentlicher. Aphthonius aber hatte die Fabeln bereits eingetheilt in vernünftige, worin Menschen handeln, in sittliche, worin vernunftlose Wesen handeln, und in gemischte, worin sowohl jene als diese auftreten. Lessing verwarf diese Eintheilung, weil in der ersten Klasse der Gottheiten und allegorischen Personen nicht gedacht und überhaupt keine freiere Einsicht in das Wesen der Fabel eröffnet wird; er selbst behielt zwar diese Benennungen bei, veränderte aber deren Bedeutung. Vernünftige Fabeln nennt er diejenigen, deren einzelner Fall schlechterdings möglich ist, und bei ihnen gibt es keine Unterabtheilungen, dagegen aber bei den sittlichen, in denen der einzelne Fall nur nach gewissen Voraussetzungen, unter gewissen Bedingungen möglich ist. Die Voraussetzungen betreffen entweder die Subjekte der Fabel, die Existenz dieser Wesen — mythische Fabeln —, oder die Prädikate derselben, worin nur erhöhtere Eigenschaften wirklicher Subjekte angenommen werden, hyperphysische Fabeln. Die gemischte theilt er ein in vernünftig-mythische und hyperphysisch-mythische. Herder gründete eine neue Eintheilung, nicht auf die Verschiedenheit der in der Fabel auftretenden Personen, sondern auf die Verschiedenheit der beabsichtigten Lehren. Hienach nimmt er drei Klassen an. Die Lehre ist entweder theoretisch; das Faktum der Natur soll als Gesetz und Weltordnung den Verstand üben, und Fabeln dieser Art nennt er intellektuelle, d. i. den Verstand bildende; oder sie ist praktisch, und die Fabel eine sittliche, ethische, die auf dem tiefen Grunde eines Naturgesetzes beruht, und die große Haushaltung des Strebens und der Liebe in einzelnen ausgesuchten Fällen und Momenten darstellt. „So manche Fabel von der Erziehung der Jungen, vom geselligen Bei-

kande, dem häuslichen Leben der verschiedenen Geschlechter unter einander, von ihrer Treue, Wachsamkeit, ihrer Freundschaft und Großmuth sind, da diese Sitten aus dem ewigen Naturcharakter und Instinkt der Geschlechter stammen, Fabeln des großen Naturethos." Von beiden Arten unterscheidet er die, welche den höheren Gang des Schicksals unter den Lebendigen bezeichnen, und diese nennt er dämonische oder Schicksalsfabeln, Fabeln der Adrastea. „Nicht immer," sagt er, „kann im Naturgange selbst anschaulich gemacht werden, wie aus diesem ein Anderes durch innere Konsequenz folge; da tritt nun die große höhere Folge der Begebenheiten, die wir bald Zufall, bald Schicksal nennen, ins Spiel und zeigt, wie dies und das, wo nicht aus, so nach einander folgt, durch eine höhere Anordnung. Natürlicher Weise ist sie vermischt, theoretisch und praktisch." Es wäre wol möglich, beide Eintheilungen in eine gewisse Einstimmung zu bringen; hier genügt es aber zu bemerken, daß jede Art, wie besondre Wesen, so auch einen besondern Vortrag erfodert. Herder hat dies von seiner Eintheilung nachgewiesen, und namentlich sagt er von der dämonischen Fabel, welche Götter und das Schicksal selbst auf den Schauplatz bringt, daß sie sich ohne allen gesuchten Pomp oft zu einem kleinen Epos erhebe. „Jene Erzählung bei Gellert über den Lauf und die Vergeltung des Schicksals: Als Moses einst vor Gott auf einem Berge trat; findet sich, das Feierliche hinweggerechnet, an erhabner Zusammenordnung fast in jeder Schicksalsfabel wieder." Ist nun aber die hieraus zu entnehmende Belehrung nicht mehr als Lebensklugheit? Wo höhere Wesen, den Menschen zur Belehrung über das Schicksal auftreten, da ist auszunehmen, daß der Mensch die Stimme der Weisheit vernehme.

Hat man dann aber auch noch eine äsopische Fabel? Gellert in der angeführten Erzählung sagt selbst, er wolle durch ein Beispiel lehren. Dies hat er auch gethan, aber ohne demselben auch nur die entfernteste Ähnlichkeit mit der äsopischen Fabel zu geben. Nicht als ob es daran läge, daß der Dichter seine Belehrung nicht durch Thiere oder andre Naturwesen herbeigeführt hätte, denn unter den sogenannten äsopischen Fabeln findet sich eine Menge, die als bloße Anekdoten zu betrachten sind, aber bei passender Gelegenheit angebracht dasselbe leisten konnten, was bei der Thierfabel beabsichtigt wurde. Wir finden daher auch Menschen in ihr eingeführt, ja selbst Götter, die hier aber auch nur Menschen sind, welche durch das, was sie thun oder sagen, nur auf Lebensklugheit hindeuten, in moralischer Beziehung nur über Fälle von Recht und Unrecht anschauliche Erkenntniß zu geben suchen, aber von einer höheren Ansicht des Lebens, von dem, was wahrhaft den Namen der Weisheit verdient, so wenig etwas enthalten, als von dem, was zu einer allgemeinen Betrachtung über den Gang des Schicksals und die Verhängnisse der Gottheit führen könnte. Das Höchste, was man in dieser Beziehung findet, ist, daß man die Götter nicht verachten dürfe, denn sie rächen sich und strafen durch Ausübung des Vergeltungsrechts. Dies zeigt sich gleich in der ersten äsopischen Fabel, die eine Vergleichung mit der Gellertschen insofern wol zuläßt, als in beiden die Gottheit das Vergeltungsrecht ausübt, und das Schicksal sich dabei als ein gerechtes zeigt. Ist es aber in der äsopischen Fabel abgesehen auf Erlangung größerer Kenntniß von dem ewigen Rathe der göttlichen Schicksalslenkung, von der Weisheit der Gründe dazu? Und konnte da, wo allem Anschein nach Zeus die Wiedervergeltung ausübt mehr um sich an seinem Verächter zu rächen, als weil es zufolge seiner Gerechtigkeit nothwendig ist, und nicht anders geschehen kann; konnte da die Erkenntniß anschaulich werden, daß alles in der Welt sich billig fügt? Daß das Schicksal überall gerecht sei?

Durfte man aber auch von der äsopischen Fabel solches erwarten? Das Zeitalter, in welches sie fallen, ist das der sieben Weisen Griechenlands; und was sind deren so berühmt gewordene Sprüche anders als aus Beobachtung des praktischen Lebens für dasselbe abgezogene Klugheitsregeln? Nicht als Philosophen in strengem Sinne hießen sie die Weisen, sondern hauptsächlich wegen der klugen Berathung ihrer Mitbürger und der praktischen Geschicklichkeit in politischen Angelegenheiten. Äsop stand mit diesen seinen Zeitgenossen auf derselben Stufe der Bildung, und Agathias preißt in einem Epigramm den Lysippos, daß er das Bild desselben vor die der sieben Weisen gestellt, weil er nicht durch schwere Sprüche, sondern fabelnd gelehrt habe[3]); also noch eindringlicher, noch überzeugender. Dieses aber mußte um so mehr der Fall sein, da man annehmen muß, daß er seine Fabeln nur auf Veranlassung eines gegenwärtigen Falles vortrug, von denen dann die Anwendung sofort einleuchtete, in welcher die Belehrung, die man sich zu geben hatte, enthalten war. Die Wirkung hievon konnte den öffentlichen Rednern nicht verborgen bleiben, sie benutzten dieselbe als Mittel der Überzeugung oder Überredung, und so wurde diese Fabel ein Gegenstand der Rhetorik.

Alles dieses mußte sich ändern mit den Fortschritten der Philosophie, die nach wahrer Weisheit strebte und auf den Weg derselben hinleitete, und mit dem Einfluß reinerer Ansichten der Religion. Hiedurch mußte sich der Kreis der Fabel erweitern und über die Grenze hinausgehen, innerhalb deren zwischen Thier und Mensch Analogie statt findet. Innerhalb derselben konnte und kann sie noch immer vielfach belehrend wirken, jenseit aber läßt sich diese Analogie nur ironisch und satirisch anwenden wie im Reineke Fuchs, diesem Fabelepos, welches die menschliche Gesellschaft darstellt, wie sie zwar auch ist, aber nicht sein sollte. Das wirklich Moralische konnte nun erst in der Fabel hervortreten, und diese nicht lediglich eine äsopische bleiben. Aber auch deren Darstellungsweise konnte nur unter der Bedingung dieselbe bleiben, daß sie wirklich so erfunden und angewendet wurde wie damals, da sie noch Naturdichtung und dann der Beredsamkeit dienstbar war. Dies änderte sich, sobald die Fabel zu wirklich poetischer Kunstdichtung

3) *Brunkii* Analecta III, 45. XXXV. Vgl. *Philostr.* Icones I, 3.

wurde. Hiezu hatten die Alten nur den ersten Schritt dadurch gethan, daß sie die prosaische Rede der Beredsamkeit in metrisch gemessene umbildeten, wodurch sich aber im Wesentlichen der Charakter der Fabel gar nicht veränderte. Dies konnte erst dann statt finden, wenn die Fabel wirklich der von Lessing gegebenen Erklärung entsprach. „Wenn wir," sagt er, „einen allgemeinen moralischen Satz auf einen besondern Fall zurückführen, diesem besondern Falle die Wirklichkeit ertheilen, und eine Geschichte daraus dichten, in welcher man den allgemeinen Satz anschaulich erkennt, so heißt diese Erdichtung eine Fabel." Hier ist nun aber alles anders, als früher. Abgesehen von dem allgemeinen moralischen Satze, den man bei erweitertem Kreise der Fabel nun annehmen kann, wird dieser hier umgekehrt die Veranlassung zur Erfindung eines besondern Falles, anstatt daß früher der besondre Fall zur Aufstellung eines analogen veranlaßte, der dazu dienen sollte, jenen in sein rechtes Licht zu stellen. Bei diesem besondern Falle hatte man auch besondre bestimmte Personen, an welche man den Vortrag richtete, um eine Selbstbelehrung bei ihnen zu bewirken. Diesen Vortheil entbehrt der, unter ganz andern Lebensverhältnissen dichtende, Fabulist, gewinnt aber dagegen einen andern. „Der Gebrauch der Fabel bei bestimmten Fällen," sagt Jacobs, „deren Ansicht durch eine Versetzung in eine andre Welt an Klarheit gewinnen sollte, beschränkte die Wirksamkeit der Phantasie auf das Nothwendige. Die Fabel glich den trockenen Umrissen der alten Malerei, die für die Kenntniß des Gegenstandes hinreichten, aber durch kein gefälliges Spiel des Lichtes und der Farben zu schönen Körpern emporschwollen." In der That erst dadurch, daß die Fabel von ihrer Beschränkung sowol des Inhalts als des Umfangs befreit wurde, konnte dies möglich werden; die dichterische Einbildungskraft konnte nun erst Einfluß auf die Darstellung gewinnen; die zu dem Zweck einer Belehrung erdichtete Geschichte erhielt größere Anschaulichkeit und Lebendigkeit, sodaß sie auch durch sich selbst interessiren konnte. Selbst ihre Form konnte sie nun verändern, denn was sie früher nur *erzählend* vorzutragen vermogte, das konnte sie jetzt auch *dialogisch* vortragen; nur darauf mußte sie stets bedacht sein, den Gesichtspunkt für die Lehre nicht zu verrücken, und den der jedesmaligen Lehre angemessenen Ton richtig zu treffen, denn nun blieb sie auch nicht auf Einen Ton beschränkt. War es ihr wirklich darum zu thun, einen „allgemeinen moralischen Satz durch einen besondern Fall anschaulich zu machen," so blieb ihr jetzt auch die Freiheit, jenen Satz — also die eigentlich herauszuziehende Belehrung — voran zu stellen, was bei der äsopischen Fabel nicht thunlich gewesen wäre. Zur Aufstellung eines solchen Satzes war sie aber überhaupt nicht fähig; und wie hätten da Thiere Repräsentanten des Menschen sein können! Die Thierfabel mußte auf die Sphäre beschränkt bleiben, die sie als Naturdichtung und als rhetorisches Überzeugungsmittel einnahm, und ihre Wirksamkeit mußte bleibend sein, weil der Mensch doch fortwährend auch der Klugheit bedarf, und in dieser von den Thieren belehrt werden kann. Nachdem aber die Kunstdichtung sich der Fabel bemächtigt hatte, blieb die Darstellungsweise auch dieser Fabel nicht unverändert, auch sie gestaltete sich poetisch. „Sie ist nun," wie Jacobs sagt, „ein wahres Spiel der Einbildungskraft, welche die von dem Witze entdeckten Analogieen der vernunftlosen Welt mit der vernünftigen frei bearbeiten darf. Sie leiht dann ihr Interesse nicht von ihrer Beziehung auf einen Lehrsatz, sondern von der Ähnlichkeit der in ihr dargestellten thierischen Handlung mit menschlichen Handlungen; und diese Ähnlichkeit wird uns um desto mehr überraschen, je mehr wir durch die Lebhaftigkeit des Vortrags und der Darstellung in die Fabelwelt hineingezogen werden. Dieses aber wird nur durch eine dichterische Behandlung möglich sein. Der Fabulist muß nicht blos als witziger Kopf eine Ähnlichkeit zu entdecken wissen; er muß die erfundene Handlung als Dichter beleben können. Ist es nur nicht unmöglich, daß er an der Welt, die er belebt, ein begeisterndes Interesse finde, so muß es auch möglich sein, die Fabel, unabhängig von der Moral, zu einem interessanten Gedichte zu verarbeiten." An dieser Möglichkeit ist nun aber nicht zu zweifeln seit der Erscheinung der Fabeln Lafontaine's, denen selbst Lessing und Herder die Anerkennung nicht versagen konnten, ungeachtet ihre Theorieen denselben entgegen sind. Lafontaine's Art und Weise lassen sie gelten, nur deren verfehlte Nachahmung nicht, die freilich, wie alles Verfehlte nichts taugt. Das Verfehlte liegt aber hauptsächlich darin, daß sie meinten, Lafontaine habe mit der Thierfabel blos Scherz getrieben, und sie könnten dessen nicht genug treiben, wodurch sie nicht selten aus dem kindlichnaiven ins Kindische, aus dem Natürlichen ins Platte, aus dem leichten Weltton des Franzosen ins Spielende verfielen, bei allem dem aber doch in unwesentlichem Schmucke sich gefielen. Übrigens war es in den modernen socialen Verhältnissen wol kaum zu vermeiden, daß sich in die Thierfabel nicht auch Scherz hätte einmischen sollen. Und warum nicht, da man auch lachend die Wahrheit sagen kann? Hier aber nur lächelnd?[4]

II. *Fabel* als Grundlage epischer und dramatische

---

4) *Priscianus*, De praeexercitamentis rhetoricae. Gellert Abhandlungen von den Fabeln u. s. w. a. d. Latein. übers. Lpz 1773. Nachricht und Exempel von alten teutschen Fabeln, vo dessen Fabeln. Lessings Abhandlungen über die äsopische Fabel, bei dessen Fabeln, worin er auch die Erklärungen von De la Motte, Richer, Breitinger und Batteux geprüft hat. Anmerkungen über den Äsopus, in den Kollektanen 2. Bd. Herders Älteste Urkunde des Menschengeschlechts 1. Bd., über Bild, Dichtung und Fabel, aus den Zerstreuten Blättern, S. W. z. sch. Lit u. K. 20 Bd. Fabel 17. Bd., aus der Adrastea. Jacobs Jean de la Fontaine, in den Charakteren der vornehmsten Dichter alle Nationen. V, 1. Griechische Fabulisten. V, 2. Lateinische Fabulisten, das. VI, 1. Meiners, Gesch. des Ursprungs u. f. der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1. Bd. S. 70 fg. Gebhard, Über den Ursprung der äsop. Fabel. Teutsches Museum 1784. 2. Bd. S. 553 fg. Jakob, über die äsop. Fabel der Alten. Berl. Monatschr. 1785. April S. 330 fg. Bardili, Was ist die Eigenthümlichkeit einer äsop. Fabel, eine psychol. Untersuchung. Ebendas. 1794. Jul. S. 54 fg. Über die allmälige Ausbildung der Fabel in der teutschen Literatur, s. Gervinus Gesch d. poet. Nationallit. II, 158 fg. 379 fg. III, 45 fg. Neuere Geschichte I, 98.

Dichtungen enthält Begebenheiten, welche der Dichter als Stoff für seine Dichtung benutzt; er stellt sie als Handlung dar. Aristoteles erklärte Fabel (Μῦθος) als Darstellung (Nachahmung) einer Handlung, diese aber als Verknüpfung von Begebenheiten. Lessing erklärt so: „Die Handlung ist das Ganze; die Begebenheiten sind die Theile dieses Ganzen; und sowie die Güte eines jeden Ganzen auf die Güte seiner einzelnen Theile und deren Verbindung beruht, so ist auch die tragische Handlung mehr oder weniger vollkommen, nachdem die Begebenheiten, aus welchen sie besteht, jede für sich und alle zusammen, den Absichten der Tragödie mehr oder weniger entsprechen." (Dramaturgie St. 37.) Die Hauptfrage bleibt hiebei immer, wie es der Dichter anzufangen habe, um Begebenheiten in Handlung zu verwandeln, oder auf welche Weise er die Begebenheiten zu diesem Behuf zu verknüpfen habe. Lessing sagt bei Gelegenheit von Corneille's Rodogune (Dramat. St. 32.): „Der Poet findet in der Geschichte eine Frau, die Mann und Söhne mordet. Aber die Geschichte sagt ihm weiter nichts, als das bloße Faktum. Was thut nun der Poet? Er wird vor allen Dingen bedacht sein, eine Reihe von Ursachen und Wirkungen zu erfinden, nach welcher jene unnatürlichen Verbrechen nicht wohl anders als geschehen müssen. Unzufrieden, ihre Möglichkeit bloß auf die historische Glaubwürdigkeit zu gründen, wird er suchen, die Charaktere seiner Personen so anzulegen; wird er suchen, die Vorfälle, welche die Charaktere in Handlung setzen, so nothwendig einen aus dem andern entspringen zu lassen; wird er suchen, die Leidenschaften nach eines Jeden Charakter so genau abzumessen; wird er suchen, diese Leidenschaften durch so allmälige Stufen durchzuführen: daß wir überall nichts als den natürlichsten, ordentlichsten Verlauf wahrnehmen; daß wir bei jedem Schritte, den er seine Personen thun läßt, bekennen müssen, wir würden ihn, in dem nämlichen Grade der Leidenschaft, bei der nämlichen Lage der Sachen, selbst gethan haben; daß uns nichts dabei befremdet, als die unmerkliche Annäherung eines Zieles, vor dem unsre Vorstellungen zurückbeben u. s. w." An einer andern Stelle sagt er: „Das Genie können nur Begebenheiten beschäftigen, die in einander gegründet sind, nur Ketten von Ursachen und Wirkungen. Diese auf eine zurückzuführen, gegen jene diese abzuwägen, überall das Ungefähr auszuschließen; alles was geschieht, so geschehen zu lassen, daß es nicht anders geschehen können: das, das ist seine Sache, wenn es in dem Felde der Geschichte arbeitet." Der Stoff, gleich viel ob ein historischer oder erfundener, worin der Dichter die ihm angemessene ästhetische Idee erkannt hat, wird also in Handlung dargestellt durch echt organische Gliederung aller seiner Theile, durch die stets motivirte Verknüpfung lebendig ausgeführter Situazionen, die in einander wirkend in stetigem Fortschreiten dem Ziele zuführen, auf welches die ästhetische Idee hinweiset.

Lessing hatte in seiner Abhandlung von der äsopischen Fabel an Batteux gerügt, daß er die Handlung in dieser viel zu sehr mit der Handlung im Epos und Drama verwirrt habe, und er gab den Unterschied zwischen beiden an. In der Dramaturgie (St. 35.) wendet er dieses auch auf die moralische Erzählung an, welche die Absicht hat, einen allgemeinen moralischen Satz zur Intuition zu bringen. „Wir sind zufrieden," sagt er, „wenn diese Absicht erreicht wird, und es ist uns gleichviel, ob es durch eine vollständige Handlung, die für sich ein wohlgerundetes Ganze ausmacht, geschieht oder nicht; der Dichter kann sie abbrechen, wo er will, sobald er sich an seinem Ziele sieht; wegen des Antheils, den wir an dem Schicksale der Personen nehmen, durch welche er sie ausführen läßt, ist er unbekümmert; er hat uns nicht interessiren, er hat uns unterrichten wollen; er hat es lediglich mit unserm Verstande, nicht mit unserm Herzen zu thun; dieses mag befriedigt werden oder nicht, wenn jener nur erleuchtet wird. Das Drama hingegen macht auf eine einzige, bestimmte Lehre keinen Anspruch; es geht entweder auf die Leidenschaften, welche der Verlauf und die Glücksveränderungen seiner Fabel anzufachen und zu unterhalten vermögend sind, oder auf das Vergnügen, welches eine wahre und lebhafte Schilderung der Sitten und Charaktere gewährt, und beides erfodert eine gewisse Vollständigkeit der Handlung, ein gewisses befriedigendes Ende, welches wir bei der moralischen Erzählung nicht vermissen, weil alle unsre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Satz gelenkt wird, von welchem der einzelne Fall derselben ein so einleuchtendes Beispiel gibt."

Bei den Römern war **Fabula**, wie bei den Griechen Drama, bei uns Schauspiel, die allgemeine Benennung für Tragödie und Komödie mit allen Unterarten der letzteren. Die Fabel eines Stücks war **argumentum Fabulae**, welche der Prologus vortrug, der es in den Brüdern von Terenz nicht that, den Grund aber ausdrücklich angibt. (*H.*)

FABEL (Georg Leopold), geboren am 1. Nov. 1715 zu Münsteroppel in der Unterpfalz, der Sohn eines Predigers, ward nach dem frühzeitig erfolgten Tode seines Vaters 1732 Zögling des Waisenhauses in Halle. Auf der dortigen Universität widmete er sich der Theologie. Baumgarten, Knapp, die beiden Michaelis waren seine vorzüglichsten Lehrer. Den entschiedensten Einfluß auf seine Bildung gewann Baumgarten. Noch in späten Jahren erinnerte sich Fabel des trefflichen Mannes mit Hochachtung und Liebe. Doch gewann er auch der damals viel geltenden Wolfischen Philosophie ein bleibendes Interesse ab. Am Schlusse seiner dreijährigen akademischen Laufbahn ward er 1736 Hauslehrer des jungen Rheingrafen Philipp von Dhaur, und 1739 Diakonus zu Greiz im Voigtlande. Der Beifall, den eine von ihm zu Salfeld 1742 gehaltene Gastpredigt fand, verschaffte ihm eine Predigerstelle zu Crölpa im Saalfeldischen. Einen größern Wirkungskreis erhielt er 1756 als Superintendent und Oberpfarrer in Saalfeld. Ihm ward zugleich die Aufsicht über die dortigen Schulen übertragen. Seine Predigten zeigten, daß er mit der Aufklärung seines Zeitalters fortgeschritten war. Er suchte das echte Christenthum von kirchlichen Zusätzen zu reinigen, dasselbe unter seinen Zuhörern durch erbauliche und zweckmäßige Vorträge zu fördern. Historische Studien, die er durch Baum-

garten liebgewonnen, blieben ihm eine willkommene Erholung nach drückenden Berufsarbeiten. Seine vielseitigen Kenntnisse machten ihn zu einem angenehmen Gesellschafter. In seinem Hause war er ein zärtlicher Gatte und liebevoller Vater seiner zahlreichen Familie. Er starb an einem Blutschlagflusse am 5. Nov. 1791 im 76. Lebensjahre. Noch wenige Tage vor seinem Tode war er rastlos thätig gewesen und gab seinen Freunden, die ihm abriethen zu predigen, die gefaßte Antwort: **Doctorem decet docentem mori.** Zu seinen wenigen Schriften gehören die nachfolgenden: Parentation auf den Collaborator Edler. (Saalfeld 1753. 4.) Leichenpredigt auf den Kammerherrn von Könitz. (Ebend. 1758.) Friedenspredigt, nebst historischen Nachrichten von den Vorfällen des siebenjährigen Krieges im saalfeldischen Lande. (Ebend. 1763.) Predigt, bei der Einweihung der Kirche zu Graba, bei Saalfeld. (Ebend. 1777.)*) (*Heinrich Döring.*)

FABER (Basilius), vielleicht die latinisirte Form seines eigentlichen Namens Schmidt, gehört, wie viele ausgezeichnete Schulmänner des 16. Jahrhunderts, seiner Geburt nach der Niederlausitz, nicht Schlesien an. Sorau war seine Vaterstadt, wo er, wie es scheint, von ehrsamen bürgerlichen Ältern geboren wurde, die mit dem Krämer und Kaufhändler Hans Neumann durch verwandtschaftliche Bande zusammenhingen. Denn dessen berühmter Sohn Michael Neander heißt Neffe Faber's, dieser nennt jenen **sobrinum suum.** Als Geburtsjahr läßt sich nur vermuthungsweise 1520 annehmen, das mit den wenigen sichern chronologischen Bestimmungen sich am besten vereinigen läßt. Auf der Schule seiner Vaterstadt mag er durch den Rector Heinrich Theodor, einen Schüler Trotzendorff's, unterrichtet sein. Ob er nachher die in hohem Rufe stehende Schule zu Goldberg besucht hat, läßt sich nicht nachweisen, ist aber bei dem ähnlichen Bildungsgange Neander's wol kaum zu bezweifeln. Die Universität Wittenberg bezog er zu Ostern 1538 unter Melanthon's Rectorate; in dem Album (vergl. S. 172 der Ausgabe von Förstemann) steht sein Name unter den **pauperes gratis inscripti.** Seine Thätigkeit als Lehrer, die er über 40 Jahre fortgesetzt hat, begann er in Nordhausen als Hauslehrer der Söhne Johann Spangenberg's. Da der jüngste von diesen 1542 nach Wittenberg ging, so muß es natürlich vorher geschehen sein; Förstemann meint etwa 1535, was nach der vorigen Angabe sich als unbegründet erweist. Da nun in derselben Zeit dort ein Gymnasium in dem Dominikanerkloster eröffnet wurde, so mag er dort, wenn schon Jüngling von nur 16 bis 17 Jahren, zuerst öffentlich unterrichtet und die Stelle eines Unterlehrers verwaltet haben. Wie lange er in dieser Stellung geblieben; ob er sie neben Neander gehabt, oder ob er nach der Sitte jener Zeit bald hier, bald dort als Lehrer aufgetreten sei, ist ganz unsicher; wahrscheinlich nur, daß er nach Neander's Berufung nach Ilefeld im J. 1550 das Rectorat der nordhäuser Schule übernahm und vielleicht bis 1555 verwaltete. Die Zueignung des Buches de synonymia Terentii an zwei seiner Schüler ist vom 19. April 1553, die de genuina ratione latine dicendi et scribendi vom 28. und die der Loci observationum an des Bürgermeisters Moshauer in Eisleben Sohn vom 30. Nov. 1553 aus Nordhausen datirt. Wenn er die dortige Schule nur **scholam suam** genannt hat [1]), so mag dies auf die großen Verdienste um die Einrichtung und Verbesserung derselben und die dadurch bedingte Vorliebe für sie bezogen werden. Daß er durch das in Nordhausen eingeführte Interim bewogen worden sei, die Stelle aufzugeben, ist nicht glaublich; 1554 übernahm sie Johann Andreas Fabricius aus Ehemnitz, der jüngste Bruder des berühmten Rectors zu Meißen [2]).

Sein nächster Aufenthaltsort muß Tennstädt gewesen sein, von wo er sich nach Magdeburg wendete, bis er zu dem Rectorate der Schule in Quedlinburg berufen wurde. Im J. 1563 war er dort, wie Dedicationen ausweisen, schon im Amte [3]). Als aber 1569 kirchliche Streitigkeiten sich entspannen und die Äbtissin verlangte, daß die Geistlichen und Schullehrer das **corpus doctrinae Melanchthonis** unterschreiben und als Lehr- und Glaubensnorm annehmen sollten, weigerte sich mit einigen andern auch Faber, warnte vor sogenannten kryptocalvinistischen Neuerungen, wollte nichts von der veränderten augsburgischen Confession wissen und zog sich dadurch den Zorn der Äbtissin zu. Daher wurde er mit den übrigen am 5. Dec. 1570 abgesetzt und „ins Elend verjaget." Zunächst fand er bei Andreas von Meyendorf in Ummendorf gastliche Aufnahme, erhielt aber bald den Ruf nach Erfurt, wo er dem Rathsgymnasium im Augustinerkloster seit 1571 (denn 1569 oder 1570, was Andere angeben, ist nach den obigen Angaben nicht möglich) vorstand bis an seinen Tod, der im J. 1575 oder 1576 erfolgt sein muß. Der Kinder muß er mehre gehabt haben, indessen sind nur die Namen zweier Söhne Philipp und Christoph bekannt. Den Namen ihrer Mutter habe ich noch nirgends gefunden.

Faber war ein ganzer Schulmann in dem Sinne seiner Zeit. Den theologischen Studien, aus denen er hervorgegangen war, wurde er nicht entfremdet, obschon man von ihm nicht weiß, daß er gepredigt habe; auf sie bezog sich zum Theil seine schriftstellerische Wirksamkeit in der er sich als treuer Anhänger Luther's und der Reformation bis zu einseitigem Starrsinn bewährte. Vierzig Jahre hat er in dem damals wahrlich nicht bequemen Lehramte verlebt und alle Mühe und Noth desselben mit Freudigkeit ertragen. Seinen Schülern muß er sehr zugethan gewesen sein, das zeigen mehre Dedicationen an einzelne derselben, obgleich dabei mit auf das übliche Geldgeschenk von Seiten der angesehenen und einflußreicher Väter Rücksicht genommen sein wird. Auf die Bedürf

*) s. Schlichtegroll's Nekrolog f. 1791. 2. Bd. S. 336 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 251.

1) In der Dedication der Loci observationum. 2) Vergl. E. G. Förstemann's Geschichte der Schulen in Nordhausen. S. 28. 29. 3) s. Kettner's Historie des Stiffts Quedlinburg S. 244 u. 264.

niſſe der Schule beziehen ſich auch die meiſten ſeiner Schriften, die zunächſt die Ausbildung einer guten Latinität — das Hauptziel der damaligen Schulbildung — im Auge haben.

Betrachten wir zunächſt die theologiſchen Werke, ſo iſt die teutſche Überſetzung von Luther's Commentar zur Geneſis zu nennen, deren Vorrede aus Magdeburg vom 29. Sept. 1557 datirt iſt. Er hat aber ſeinen Antheil nicht über die erſten 25 Capitel erſtreckt [4]); der Prediger Juden vollendete das Werk. In dieſelbe Zeit mag auch die Mitwirkung an den vier erſten magdeburgiſchen Centurien fallen. Selbſtändig iſt die Schrift „Chriſtliche, nöthige vnd nützliche vnterrichtungen, von den letzten hendeln der Welt," welches er als eine Troſtſchrift für ſich und ſeine Kinder 1563 zum erſten Male veröffentlicht und ſchon 1574 in einer fünften vermehrten und verbeſſerten Ausgabe zu Leipzig herausgab [5]). Es bezieht ſich in nicht ſtrenger Folge auf den Tod, die Auferſtehung, den jüngſten Tag und das jüngſte Gericht, Himmel und ewiges Leben, Hölle und Fegefeuer. Das „Tractetlein von den Seelen der verſtorbenen, vnd allem jhrem zuſtand vnd gelegenheit, durch Baſilium Fabrum," hat noch eine beſondere Dedication vom Jahre 1569. In dieſelbe Zeit ſeines Aufenthaltes zu Quedlinburg fällt auch die Saronia von Albert Kranz in Hamburg, aus dem Latein trewlich, deutlich vnd fleiſſig verdeutſcht, erkleret vnd gebeſſert, durch Baſilium Fabrum Soranum," welche zuerſt 1563 zu Leipzig in Folio und 1582 in vermehrter [6]) Ausgabe erſchien. Das Verlangen, auch dem gemeinen Manne den Inhalt jenes Buches zugänglich zu machen, hatte ihn zur Übernahme der gewiß nicht leichten und ſehr mühſeligen Arbeit getrieben. Eine von ihm beabſichtigte Fortſetzung, denn das Original geht nicht über das Jahr 1504 hinaus, und eine ähnliche Chronik für die nordiſchen Reiche iſt nicht erſchienen.

Zwei ſeiner pädagogiſchen Schriften **Elenchus lezum et disciplinae scholasticae 1571** und **de disciplina scholastica libellus 1572** habe ich nicht aufgefunden, was um ſo mehr zu bedauern iſt, als ſie gewiß eine Einſicht in die Grundſätze ſeiner Schulzucht gewährt haben würden, zumal er ſie nach faſt vierzigjähriger Amtserfahrung herausgab.

Phraſeologiſche Kenntniſſe bezwecken drei ſeiner Schriften: 1) **Libellus de synonymia Terentii et copiosa phrasium ac locutionum commutatione (Lipsiae 1553. 1556 und 1562)**, wo auch aus Plautus Material zu allerlei ſtiliſtiſchen Übungen hinzukam. 2) **Loci observationum atque expositionum indices numerosissimi in M. Tullii Ciceronis epistolas familiares omnes (Lipsiae 1553. 1554. 1561. 1576)**, wo nach alphabetiſcher Ordnung die verſchiedenen Ausdrucksweiſen unter beſtimmten Rubriken verzeichnet werden, um durch die Vergleichung der ähnlichen die Mannichfaltigkeit des Ausdrucks zu fördern. 3) **Libellus de ratione genuina dicendi et scribendi, monstrata ex Terentio et Cicerone. (Lips. 1554.)** Ähnlichen Inhalts iſt vielleicht auch das Buch: **Mantuani sententiae argumentis et scholiis illustratae (Quedlinburgi 1569)**, das ich nicht geſehen habe.

Doch ſein Hauptwerk bleibt der **Thesaurus eruditionis scholasticae**, der ſo ziemlich zwei Jahrhunderte hindurch ſein Anſehen behauptet hat. Dieſe Frucht zehnjähriger angeſtrengter Arbeit (ſie fällt zum großen Theil in die Zeit des Aufenthalts zu Quedlinburg) erſchien zuerſt Leipzig 1571 in Folio. Er beabſichtigte damit nicht eigentlich ein Lexikon der lateiniſchen Sprache, denn die Angaben des Geſchlechts, der Conjugation und anderer grammatiſcher Dinge vernachläſſigte er abſichtlich, ſondern eine wirkliche Schatzkammer, die für Sprache wie für Sachen und Gedanken gleich reiche Hilfsquellen darbieten ſollte. Daher wurde auf Muſtergültigkeit geſehen, eine für die damaligen Zeiten geſchmackvolle Überſetzung hinzugefügt, Phraſen zuſammengeſtellt, allerlei gnomiſche Weisheit zur Lehre und Beſſerung hinzugethan und als Würze **historiolae, physica, adagia, quae in examine discentibus proponi et inculcari possunt** nicht verſchmäht. Auch war es dabei gar nicht auf ein gelegentliches Benutzen, wo man nur ein teutſches Wort für das lateiniſche ſucht, abgeſehen, ſondern er drang auf ſorgfältiges und wiederholtes Leſen des ganzen Buches von Anfang bis zu Ende. Die bedeutendſten Schulmänner begrüßten das Werk freudig und feierten den Verfaſſer in allen Zungen. Die Sorgfalt, welche ſpäter A. Buchner in Wittenberg, Thomaſius in Leipzig, Chriſt. Cellarius und Joh. Matth. Gesner (Männer, wie Grävius, Falſter, Facciolati, Mencken u. a., die in beſondern Schriften oder handſchriftlich Nachträge gaben, nicht zu erwähnen) dem Werke widmeten, hat es erhalten [7]), bis des Letztern und der Italiener vorzüglichere Leiſtungen ſeit der Mitte des 18. Jahrh. es verdrängten.

Über das Leben dieſes Mannes handelt noch am vollſtändigſten ***Ludovici* Historia rectorum etc. T. I. p. 24—31**; Schätzbares gibt auch Förſtemann, Geſchichte der Schulen in Nordhauſen. S. 28. Aber weder Motſchmann in der **Erfordia literata** noch Otto in dem lauſitziſchen Schriftſtellerlexikon haben des verdienten Mannes gedacht. (*Eckstein.*)

FABER (Felix), ein als Geſchichtſchreiber bemerkenswerther Dominikanermönch. Er wurde geboren zu Zü-

4) Ich habe, ſagt er, meinem geringen Verſtande nach die erſten zwey Theil ſolcher Auslegungen auffs einfältigſte und treulichſte verteutſcht. 5) Die Ausgabe von 1565 erſchien zu Eisleben. Später iſt das Buch zu Leipzig 1584 und zu Helmſtedt 1598 wieder gedruckt. 6) Ich vermuthe, daß die Vermehrung blos in dem ausführlichen Regiſter und einem neuen Titelblatte beſteht.

7) Die Ausgaben, ſoweit ich ſie kenne, folgen alſo: 1) 1571, von dem Verfaſſer ſelbſt beſorgt. 2) 1587, von den Söhnen herausgegeben. 3) 1623, Franckiana. 4) 1625, Buchneriana zu Wittenberg. 5) 1668, durch denſ. 6) 1672, durch Thomaſius und Herrichen. 7) 1680, mit Buchner's nachgelaſſenen Zuſätzen. 8) 1692, Cellarius. 9) 1696, durch denſ. 10) 1700, durch denſ. 11) 1710, durch denſ. 12) 1717, Andr. Stebel. 13) 1726, Joh. Matth. Gesner. 14) 1735, durch denſ. 15) 1749, durch denſ und Joh. Heinr. Leich, von welchem Letztern eine völlige Überarbeitung des Werkes vorgenommen wurde, ſodaß es von einem ſchmächtigen Foliobande zu zwei ſtarken Folianten anwuchs. Auszüge gibt es Viteb. 1594 und Heidelb. 1608.

rich 1441 oder 1442 aus dem adeligen Geschlechte der Schmied. Da sein Vater in dem einheimischen Kriege der Zürcher mit den übrigen eidsgenössischen Orten 1444 in einem Gefechte fiel, so nahm sich sein Oheim Oswald Schmied, der 20 Jahre lang Voigt von Kyburg war, des Knaben an, der nun einen Theil seiner Jugendjahre auf dieser Burg zubrachte. Um das Jahr 1454 wurde er den Dominikanern zu Basel zur Erziehung übergeben; 1457 findet man ihn zu Pforzheim, wahrscheinlich auf der dortigen Schule; 1467 machte er eine Reise nach Aachen, um die dortigen Heiligthümer zu sehen; 1476 besuchte er Rom. In welchem Jahre er in den Orden eintrat, ist nicht bekannt; gewiß ist aber, daß er zu Basel und nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, zu Ulm eingekleidet wurde. Im J. 1477 oder 1478 wurde er durch die Ordensobern von Basel als Hauptprediger ins Dominikanerkloster zu Ulm versetzt, was zu dem Schlusse auf ein nicht geringes Rednertalent berechtigt; später erscheint er zugleich als Lesemeister in diesem Kloster, d. h. als Lehrer der Philosophie und Theologie. Indessen trug er sich schon lange mit dem Wunsche, eine Reise nach Palästina unternehmen zu können; Frömmigkeit und Neigung zum Reisen wirkten bei ihm zusammen. Nachdem bei Sixtus IV. und dem Ordensgeneral die Erlaubniß ausgewirkt war, gelang es ihm von dem Abte des Klosters zu Elchingen und einigen reichen Bürgern zu Ulm das erfoderliche Reisegeld zu erhalten. Ein junger bairischer Edelmann, Georg von Stein, schloß sich mit einigen Dienern an ihn an. Von Venedig schifften sie den 2. Juni 1480 nach Palästina, hielten sich dort zehn Tage auf und kamen glücklich nach Venedig zurück, wo aber Faber in eine schwere Krankheit verfiel, sodaß er erst den 16. November wieder in Ulm ankam. Indessen war durch diese Reise seine Neigung noch nicht befriedigt. Er sagt, wegen Kürze der Zeit habe er die heiligen Stellen nur eilig besuchen können, und auf der Rückreise habe er gelobt, noch ein Mal Palästina zu sehen. Ein Ordenscapitel, welches 1482 zu Colmar gehalten, und wohin er von dem General berufen wurde, gab ihm Gelegenheit, bei diesem die Erlaubniß zu einer zweiten Reise auszuwirken; die Bewilligung des Papstes verschaffte ihm ein befreundeter Franziskaner, welcher nach Rom reisete. Vier schwäbische Edelleute, welche grade eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe unternahmen, erbaten sich ihn von dem Prior des Klosters als Kaplan und Beichtvater. Den 14. April 1483 verließ er Ulm, und den 12. Juli kam die Gesellschaft über Venedig zu Jerusalem an. Bethlehem, Nazareth, der Berg Tabor, der Jordan, das todte Meer ꝛc. wurden besucht. Als aber jene vier Edelleute wieder abreisten, blieb Faber mit ihrer Einwilligung zurück, und reiste dann mit 19 andern Pilgern, unter denen ein Graf von Solms und andere teutsche Edelleute waren, durch die arabische Wüste nach dem Sinai und Horeb, ans rothe Meer, nach Kairo und Alexandien. Den 29. Jan. 1484 kam er endlich wieder zu Ulm an, nun völlig ersättigt; denn er sagt selbst, wenn er vorher gewußt hätte, wie sehr sein Geist und Körper durch diese Reise ermüden würden, so hätte er sie nie unternommen; er sei dadurch allzu sehr von nützlichern Bestrebungen entfernt worden. Er erscheint nun wieder als Prediger und Lesemeister seines Klosters zu Ulm. Die Schriften, die er ausarbeitete, zeugen von seinem Fleiße. Zwei Male, 1486 und 1487, erscheint er als Wähler auf den allgemeinen Ordenscapiteln zu Venedig; dagegen findet sich für die Behauptung Goldast's, daß er Provinzial des Ordens geworden, kein Beweis. Faber starb in dem Predigerkloster zu Ulm den 14. März 1502, wie sein im J. 1736 zufällig gefundener Grabstein beweist. Sein Hauptwerk ist die Historia Suevorum, zuerst von Goldast in seiner Sammlung (Francof. 1604. 4.) bekannt gemacht. Es scheint indessen keine vollständige Abschrift gehabt zu haben, indem sich unter Faber's Handschriften noch mehre, besonders die Stadt Ulm betreffende, Abschnitte finden, die in den gedruckten Ausgaben fehlen. Leichtgläubigkeit und Mangel an kritischem Sinne, diese Fehler theilt er mit der Mehrzahl der Geschichtschreiber seiner Zeit: dessen ungeachtet enthält das Werk viele wichtige Nachrichten und zeichnet sich durch große Freimüthigkeit aus. Auch für die Geschichte der Schweiz verdient es bei aller Abneigung des Verfassers gegen die Eidgenossen Berücksichtigung. Eigentliche Beschreibung der hin und Widerfahrt zu dem heyligen Landt gen Jerusalem und furter durch die grosse Wüsteney zu dem heyligen Berge Horeb Sinay ꝛc. 1556. 4. Mehre andere Schriften von Faber sind nie gedruckt worden. Man findet das Verzeichniß in *Häberlin*, Dissertationis vitam, itinera et scripta fratris Felicis Fabri (Goetting. 1742. 4.) und abgedruckt in *Wegelin* Thesaur. rerum Suevicarum. Tom. IV. p. 177.

(*Escher.*

FABER (Johann), eigentlich Heigelin, nannte sich Faber, weil sein Vater ein Schmied war. Zu Leutkirchen in Schwaben 1478 geboren, trat er früh in den Dominikanerorden. Er ward zu Freiburg im Breisgau Doctor des kanonischen Rechts, nach Andern Doctor der Theologie. Hierauf war er eine Zeit lang Pfarrer in Lindau, und kehrte nach vier Jahren wieder dahin zurück, während er in dieser Zeit bischöflicher Official zu Basel und Kanonikus an der dortigen Hauptkirche gewesen war. Im J. 1518 ward Faber Vicar des Bischofs von Kostnitz. Von Rom aus erlangte er noch die Würde eines apostolischen Protonotars. Der Franziskaner Bernhard Samson, der um diese Zeit in mehren Orten der Schweiz den Ablaß predigte, fand an ihm einen heftigen Gegner. Faber wandte sich an Zwingli, und bat ihn dringend, diesem Unwesen Einhalt zu thun. Offen gestand er, daß die Kirche allerdings einer Reformation bedürfe. Bald nachher aber änderte er seine Ansichten. Er ging 1521 nach Rom, und bot dem Papste seine Dienste an gegen die Reformatoren. Um seine Gegner zu widerlegen, ließ er 1522 seinen Malleum Haereticorum drucken. Auf Befehl des Bischofs von Kostnitz hatte Faber 1523 zu Zürich ein öffentliches Colloquium mit Zwingli, in welchem er jedoch die Lehrsätze der katholischen Kirche nur schwach vertheidigte. Doch hatte er sich allmälig ein so großes Ansehen erworben, daß er zum Controversprediger im römischen Reich ernannt ward. Ferdinand I. zog

hn an seinen Hof, und wählte ihn zu seinem Secretair, späterhin zu seinem Rath und endlich zu seinem Beichtvater. Durch seine Bemühungen brachte er es 1527 endlich dahin, daß die Protestanten in Österreich hart verfolgt wurden. In gleicher Absicht begab er sich mit kaiserlichen Aufträgen 1528 nach England. Im J. 1529 befand er sich auf dem Reichstage zu Speier und 1530 zu Augsburg. Er zeigte sich als ein heftiger Gegner der lutherischen Lehre, und bot seinen ganzen Scharfsinn auf, die augsburgische Confession zu widerlegen. Schon 1529 war er von Ferdinand I. zum Propst in Ofen ernannt worden. Im J. 1531 hatte er der kaiserlichen Huld die bischöfliche Würde in Wien zu danken. Er starb am 21. Mai 1541, im 63. Lebensjahre.

Unter seinen jetzt wenig mehr gelesenen Schriften verdienen erwähnt zu werden: De fide et bonis operibus, libri III.; Praeparatoria futuri universalis Concilii; Opus adversus nova quaedam dogmata *Martini Lutheri*; de potestate Papae contra Lutherum; propugnaculum Ecclesiae adversus Lutherum; pro coelibatu contra conjugium; responsa duo: 1) de antilogiis Lutheri, 2) de sacramentis scripturisque et de u. a. m., auch vier Bände Predigten, und andere theologische, exegetische und polemische Schriften, die zu Köln 1537, 1539 und 1541 zusammengedruckt worden sind. Die mitunter ihm beigelegten juristischen Schriften haben den Rechtsgelehrten Johann Faber Roncinus zum Verfasser *). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Ärzte und Naturforscher). 1) Johann, etwa im J. 1570 in Bamberg geboren, studirte auf mehren teutschen Universitäten Medicin, und besuchte dann zu weiterer Ausbildung Italien, wo er unter Cäsalpin Botanik studirte und sich außerdem eifrig mit anatomischen Untersuchungen beschäftigte. Er erlangte zu Rom die medicinische Doctorwürde, wurde bald nachher ebendaselbst Professor der Medicin und später Arzt des Papstes Urban VIII. Einer der ersten trat Faber der vom jungen Fürsten Cesi im J. 1603 gegründeten und hauptsächlich einer gründlichen Naturforschung bestimmten Academia dei Lyncei als Mitglied bei. Der bekannte Scioppius hatte zu Orsini's Werke (Imagines et elogia virorum illustrium et eruditorum ex antiquis lapidibus et numismatibus expressa) einen Commentar zu liefern versprochen, an dessen Vollendung ihn andere Arbeiten behinderten. Faber, obwol wenig in der Archäologie bewandert, verfaßte mit Benutzung der hinterlassenen Notizen Orsini's und der Bemerkungen von Scioppius diesen Commentar, und besorgte so die gesuchteste Ausgabe von Orsini's Werk. (Antwerp. 1606. 4.) Wahrscheinlich ebenfalls unter des Scioppius Einfluß, dessen Animosität gegen Scaliger den höchsten Grad erreicht hatte, gab Faber im folgenden Jahre die kleine Schrift heraus: De nardo et epithymo adversus Joannem Scaligerum. (Romae 1607. 4.) Unter den heftigsten Angriffen auf Scaliger handelt er darin über die Namen verschiedener Pflanzen bei den Alten. Das Hauptverdienst Faber's ist aber seine Mitwirkung an dem Werke: Rerum medicinalium novae Hispaniae thesaurus T. I. 1648. T. 2. 1651. Romae Fol. Mit Philipp's II. Unterstützung nämlich hatte Franz Hernandez reiche Materialien für die Naturgeschichte Neuspaniens gesammelt und aus Mexico nach Madrid gebracht. Nach Hernandez' Tode bearbeitete Nardo Antonio Recchi, Leibarzt Philipp's II. und späterhin in Neapel lebend, diese Materialien, um einen systematischen Auszug zu liefern; allein er starb ebenfalls, bevor er diesen Auszug publiciren konnte. Der Gründer der Academia dei Lyncei entriß Recchi's Manuscript und Copien der Vergessenheit; Mitglieder der Akademie übernahmen seit 1612 die Bearbeitung des Werkes, und 1628 lag es zum Drucke bereit. Dieser wurde aber durch besondere Umstände verzögert, und bald nachher (1630) starb der Gründer der Akademie. Endlich gelang es Stelluti, den spanischen Gesandten in Rom für das Werk zu interessiren, dessen Materialien von einem Spanier auf Kosten der spanischen Regierung gesammelt worden waren, und es erschien solchergestalt fast 100 Jahre nach Hernandez' Tode. Faber, der mittlerweile (1640?) ebenfalls gestorben war, commentirt das Buch über die mexicanische Fauna, und knüpft dabei hier und da seine zootomischen Untersuchungen an, ohne grade ängstlich auf den Zusammenhang mit dem grade vorliegenden Gegenstande Rücksicht zu nehmen. So kommen denn, gleichsam als Excurse, vor: Beschreibung eines monströsen zweiköpfigen Kalbes; über Bewegung des Herzens, der Galle; über den Kaiserschnitt; über das bebrütete Hühnchen; über die Verdauungswerkzeuge der Wiederkäuer. Gegen Aristoteles beweist Faber, daß die Halswirbel des Wolfes beweglich sind.

2) Johann Matthias, von Augsburg, würtembergischer Leibarzt, Mitglied der Akademie der Naturae Curiosorum, in deren Sammlungen sich einige Abhandlungen von ihm befinden, gest. am 21. Sept. 1702. Er beschrieb eine zu Neustadt am Kocher an 13 Personen vorgekommene Vergiftung durch Belladonnabeeren unter dem Titel: Strychnomania explicans strychnomaniaci antiquorum, vel Solani furiosi recentiorum historiae monumentum etc. (August. Vindel. 1677. 4. Ebendas. 1683. 4.) Außerdem verfaßte er: Beschreibung des Wild- oder Heilbrunnen zu Rogheim. (Frankfurt 1669. 4.), sowie: Pilae marinae anatome botanologica. (Norimb. 1692. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABER (Johann), geb. am 19. Febr. 1566 zu Rodach, der Sohn eines Predigers, studirte zu Zerbst und Jena, ward auf der obengenannten Universität 1588 Magister, und 1591 Rector zu Schleusingen. Gleiche Lehrämter verwaltete er, doch immer nur kurze Zeit, in den Jahren 1597—1598 zu Nordhausen, Jena und Coburg. Im J. 1606 ward er Superintendent zu Eisfeld in Franken. Er starb dort am 2. März 1625. Unter seinen Schriften verdienen Erwähnung: Grammatica Melanchthonis cum adnotationibus; Synopsis grammaticae

*) Vergl. *C. E. Kettneri* Diss. de J. Fabri vita et scriptis. Lipsiae 1737. 4.) Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 466 fg. Saur's neues histor. literar. biograph. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 133 fg.

hebraeae D. *Avenarii*. eine Historie der teutschen Bibel, ein Bibelkalender, ein Passionalbüchlein u. a. größtentheils ascetische Schriften. Vielen Fleiß und einen großen Theil seiner Zeit verwandte Faber auf ein Lexicon graeco-biblicum, von welchem jedoch nur einige Specimina gedruckt worden sind *). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Adam). geboren am 31. Dec. 1623 zu Baireuth, ward 1634 Zögling des Lyceums zu Culmbach, und bezog dann 1645 die Universität Wittenberg. Er studirte dort Theologie, erhielt 1653 die Magisterwürde, nach Vertheidigung einer theologischen Abhandlung [1]). Sein Fleiß erlag nicht unter dem Kampfe mit dem Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen. Auch nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn erwarteten ihn trübe Schicksale. Drückender Mangel nöthigte ihn, geringe Hauslehrerstellen anzunehmen und selbst seine Bücher zu verkaufen. Seine Lage verbesserte sich nicht sonderlich, als er Cantor zu Heilsbrunn und 1658 Conrector ward. In günstigere Verhältnisse trat er erst im J. 1663. Er ward um diese Zeit zu Ansbach Consistorialassessor und Archidiakonus. Ungeachtet seiner rastlosen Thätigkeit und fortwährender Geistesanstrengung erreichte er ein hohes Alter. Er starb am 17. Jan. 1706, allgemein geschätzt wegen seiner Kenntnisse und unbescholtenen Rechtschaffenheit. Als Prediger war er beliebt durch die moralische Wärme, die seinen Vortrag beseelte. Außer mehren Casual-, besonders Leichenpredigten, schrieb er eine Diss. de intelligentiis. (Viteb. 1648.) Indissolubile fidelis animae cum Deo foedus. (Norimb. 1682.) Verum ac sincerum veri Christiani sub cruce symbolum ac solatium. (Ibid. 1695.) u. a. m. [2])

(*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Gottlieb), am 8. März 1717 zu Stuttgart geboren, stammte aus einer Familie, deren Mitglieder größtentheils ansehnliche geistliche Ämter bekleidet hatten. Sein Urgroßvater, Superintendent zu Stuttgart und Abt zu Herrenalb, hatte sich durch eine Harmonie der Evangelisten auch als Schriftsteller einen geachteten Namen erworben. Faber's Vater, Johann Friedrich, fürstlicher Cassirer zu Stuttgart, bekleidete späterhin die Stelle eines herzoglichen würtembergischen Kirchen- und Kammerraths. Der Sohn legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Im J. 1733 bezog er die Universität in Tübingen und wurde dort Mitglied des theologischen Seminars, studirte aber auch Geschichte, Physik und Philosophie. Mit dem Leibnitzischen System ward er durch den Professor Canz bekannt, unter dessen Vorsitz er auch 1735 die Magisterwürde erlangte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn ward er 1739 kurze Zeit Haus[lehrer] in Stuttgart, bald nachher in Tübingen, wo [er] dann eine theologische Repetentenstelle erhielt. Im J. 1744 ward er Vicar zu Stuttgart und zwei Jahre nachher Pfarrer zu Dußlingen, und folgte im August 174[7] einem Ruf nach Tübingen als ordentlicher Professor d[er] Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst. Sein Lehram[t] eröffnete er im November des genannten Jahres mit e[i]ner historischen Abhandlung [1]), welche Wippermann, sp[ä]terhin Professor zu Rinteln, unter seinem Vorsitz verthe[i]digte. Die Professur der Geschichte vertauschte er 175[5] mit dem Lehrstuhle der Moral, wurde dann 1752 außer[or]dentlicher und 1755 ordentlicher Professor der Theol[o]gie und Stadtpfarrer. Um diese Zeit erhielt er auch d[ie] theologische Doctorwürde. Einen Ruf nach Frankfurt a[m] Main als Senior des geistlichen Ministeriums lehnte [er] 1761 ab. Im J. 1767 ward er Consistorialrath un[d] Abt zu Alpirsach, einige Jahre später (1772) zu Herrenalb, und erhielt zugleich die Stiftspredigerstelle zu Stuttgart. Im J. 1773 ward er Oberhofprediger, Prälat z[u] Adelberg, Generalsuperintendent und Mitglied der Univer[si]tätsvisitationsdeputation. Er starb am 18. März 177[9]. Die Universität Tübingen beklagte aufrichtig seinen Ver[lu]st. Mit gründlichen philosophischen und theologische[n] Kenntnissen vereinigte er eine ungemeine Belesenheit i[n] mehren wissenschaftlichen Fächern. Als Kanzelredner em[p]fahl ihn die moralische Wärme seines Vortrags. Sitt[li]che Veredlung war der Hauptzweck, den er sowol i[n] seinen Predigten [2]), als in mehren Dissertationen und Pro[gr]ammen [3]) unablässig verfolgte. Eine von ihm verfaßt[e] Dogmatik blieb unvollendet [4]). Meusel [5]) hat ein vol[l]ständiges Verzeichniß seiner Schriften geliefert [6]).

(*Heinr. Döring*)

FABER (Johann Karl Christoph), geb. zu Sach[sen]berg im Waldenburgischen am 2. Jan. 1729, studir[te] Theologie, erhielt eine Predigerstelle in seiner Vaterstad[t], später zu Berndorf im Waldeckischen. Er starb dort a[m] 3. Dec. 1792. Außer einigen Predigten ließ er vermisch[te] Oden und Lieder drucken. (Magdeburg 1775.) Auch d[ie] Versuche in den schönen Wissenschaften von einigen Wa[-]

*) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 466.

1) Diss. theol. de Scriptura sacra, ex dicto classico 1 Tim. 3, 16 adornata. (Viteb. 1653. 4.) 2) Vergl. Trostmann's Leichenpredigt auf J. A. Faber. (Ansbach 1706.) Ludovici's Schulhistorie. 2. Bd. S. 423. Vocke's ansbachischen Geburts- und Todtenalmanach. 2. Bd. S. 423. Fikenscher's gel. Fürstenth. Baireuth. 2. Bd. S. 118 fg. 11. Bd. S. 33. C. A. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 156 fg.

1) *De Leone* III, Pontifice Romano. (Tub. 1748. 4.) [A]ußer mehren einzeln gedruckten Predigten ist hier vorzugsweise z[u] nennen seine Einleitung in die heilige Geschichte des ersten Welta[l]ters, als Grundriß der göttlichen Haushaltung unter den Menschen von den Anfangszeiten der Welt her, zur Beschämung des Unglau[-]bens und zur Beförderung einer lebendigen Erkenntniß in den W[e]gen Gottes, vorgetragen in Wochenpredigten über 1 Mos. 1. 2. [3]. (Tübingen 1757.) Späterhin gab Faber von diesem Werke zw[ei] Fortsetzungen. (Tübingen 1770 u. 1772.) 3) Diss. I. et II. d[e] naturalismo morali. (Tub. 1752. 4.) Systema virtutum chr[i]stianarum pragmaticum. (Ibid. 1754. 4.) Akademische Reden üb[er] die Moraltheologie. (Ebend. 1757—1759.) 2 Theile. De rigor[e] virtutis christianae. (Ibid. 1760. 4.) u. a. m. 4) Theologia dogmaticae loci V priores. (Stuttg. 1780.) 5) In s. Lexik[on] d. vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 254 fg. 6) Vergl. Neues gel. Europa. 17. Th. S. 110 fg. J. J. Moser's würtembergisches Gelehrtenlexikon. S. 13 f. Bök's Geschichte der Universität Tübingen. S. 206 fg. Haug's schwäbisches Magazin. 1777. 4. St. S. 290 fg. Adelung in d[er] Fortsetzung von Jöcher's Gelehrtenlexikon.

deckern (Corbach 1756. 2 Theile) enthalten mehre poetische Beiträge von ihm. Raßmann (in s. literar. Handwörterbuch d. verstorb. teutschen Dichter. S. 252) nennt unter Faber's Schriften auch noch eine, von Meusel nicht erwähnte, Sammlung von geistlichen Liedern, der Religion gewidmet. (Magdeburg 1775.) (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Karl German), geb. am 24. Juni 1730 zu Weimar, gest. am 3. Juni 1799 als Amtsadjunct zu Sonnenberg im Fürstenthume Hildburghausen, machte sich als Schriftsteller durch mehre antiquarische Untersuchungen verdient. Dahin gehören: Kurzer periodisch-historischer Unterricht von dem Ursprung, Fortgang und den Veränderungen des römischen Rechts und der Gesetze. (Coburg 1777) [eigentlich 1776.] Mit Urkunden begleitete er seine historisch-topographisch-statistischen Nachrichten zur sächsischen Geschichte. (Hildburghausen 1793. 4.) Ähnliche Nachrichten gab er von dem ehemaligen Cistercienser-Nonnenkloster und dem sachsen-hildburghausischen Amte Sonnenfeld. Diese Nachrichten, zu Hildburghausen 1793 in 4. gedruckt, erstrecken sich vom Jahre 1260—1792, und erhalten einen erhöhten Werth durch eine hinzugefügte Sammlung von 160 Diplomen und anderen Urkunden *). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Ernst), geb. 1746 zu Simmershausen im Hildburghausischen, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung auf dem Gymnasium zu Coburg. Schon damals hatte das Studium der morgenländischen Sprachen für ihn ein überwiegendes Interesse. Auch auf der Universität zu Göttingen beschäftigte er sich, neben dem Streben nach einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, vorzugsweise mit der orientalischen Literatur. Durch Vertheidigung seiner gelehrten Abhandlung: Descriptio commentarii in septuaginta interpretes erwarb er sich zu Göttingen 1769 die Magisterwürde, und ward um diese Zeit dort theologischer Repetent. Das nächste Jahr führte ihn nach Kiel, wo er eine ordentliche Professur der morgenländischen Sprachen erhielt. In gleicher Eigenschaft kam er 1772 nach Jena, wo er am 15. April 1774 starb. Er war für seine Zeit ein vorzüglicher Orientalist und die meisten seiner Schriften bezogen sich auf das Studium der morgenländischen Sprachen, das er schon in einem zu Göttingen 1769 gedruckten Programm angelegentlich empfohlen hatte. Gleichzeitig entwarf er den Plan zu einer Encyklopädie der biblischen Philologie, und gab Anmerkungen heraus zur Erläuterung des Talmudischen und Rabbinischen (Göttingen 1770. 4.), eine Historia Mannae inter Hebraeos. [Sect. I. Kilon. 1770 Sect. II. Jenae 1773] [1]), eine Archäologie der Hebräer, von der jedoch nur der erste Theil (Halle 1773) erschien; eine arabische Grammatik (Jena 1773) und eine Chrestomathia Arabica. (Ibid. 1773.) Von seiner neuen philosophischen Bibliothek, deren Herausgabe späterhin J. C. Hennings besorgte, erschien nur das erste und zweite Stück. (Leipzig 1774.) Von Wichtigkeit waren seine aus dem Englischen übersetzten Beobachtungen über den Orient aus Reisebeschreibungen zu Aufklärung der heiligen Schrift. Nur der erste Theil dieses Werkes aber (Hamburg 1772) ist von ihm, die Übersetzung des zweiten Theils (1775) übernahmen F. A. K. Werthes und D. C. Seybold. Außer einzelnen Dissertationen und Programmen lieferte er Recensionen, besonders in den Commentariis Bremensibus, und gab 1771 mit J. H. Fricke und C. C. L. Hirschfeld die kieler gelehrte Zeitung heraus. Als Docent empfahl ihn die Gründlichkeit seiner Kenntnisse und sein anmuthiger Vortrag [2]).

(*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Melchior), geb. am 18. Jan. 1743 zu Limmershausen im Hildburghausischen, der Sohn eines Predigers, bildete sich in dem Gymnasium zu Coburg und bezog 1764 die Universität Göttingen. Schon 1765 ward er Mitglied des philologischen Seminars. An Willamov's Stelle ward er 1768 Professor der hebräischen und grichischen Sprache an dem Gymnasium zu Thorn. Im J. 1770 ging er nach Coburg als Professor der griechischen Sprache und Rhetorik. Nach Schrebel's Tode ward er 1774 nach Ansbach berufen, als Professor und Rector des dortigen Gymnasiums. Im J. 1795 ward er Kirchen- und Consistorialrath, mit Sitz und Stimme. Er starb am 31. Jan. 1809, nachdem er zwei Jahre zuvor seines herannahenden Alters wegen pensionirt worden war. Er hinterließ den Ruhm eines tüchtigen Schulmannes, der ohne Geräusch im Stillen viel Gutes wirkte. Ausgerüstet mit gründlichen Kenntnissen machte er sich besonders um das Studium der Bibel verdient durch seine Bemerkungen über einzelne Propheten und die Apokryphen, in mehren seiner Schulprogramme [1]) und im Repertorium für biblische und morgenländische Literatur [2]). Auch die griechischen und römischen Prosascribenten erläuterte er in einzelnen Programmen [3]). Seit dem Jahre 1797, in wel-

*) S. Meusel's Lexikon der v. J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 259 fg.

1) Auch gedruckt in *J. J. Reiskii* et *J. F. Fabri* Opuscula medica ex monumentis Arabum et Ebraeorum iterum recensuit, praefatus est, vitasque auctorum indicemque rerum adjecit *C. G. Gruner*. (Halae 1770.)

2) Vergl. C. G. Gruner in der Vorrede zu den vorhin angeführten Opusculis medicis p. XXV sq. *Saxii* Onomast. P. VII. p. 234. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 252 fg.

1) Progr. in 2 Reg. 23, 4—7. (Thorun. 1769. Fol.) Observationes in Epist. Jacobi ex Syro. (Coburg 1771. 4.) Progr. II. Literas olim pro vocibus in numerando a scriptoribus V. T. esse adhibitas. (Onold. 1775. 4.) Pr. VI. super libro Sapientiae. (Ibid. 1776—1777. 4.) Partis II. Sect. I—IV. (Ibid. 1786—1789. 4.) Pr. II in loca quaedam Habacuci Prophetae. (Ibid. 1779. 4.) Pr. quo Eusebianae de Jacobi, fratris Jesu, vita et morte narrationis partes quaedam explicantur et defenduntur. (Ibid. 1793. 4.) u. a. m. 2) s. unter andern im I. Theil eine aus dem Syrischen übersetzte Chronik von Edessa; und im 6. Theil: Abweichungen der griechischen Übersetzung des Propheten Amos vom hebräischen Texte, nach der Waltenischen Polyglottenbibel. 3) Observationes in loca quaedam obscuriora Xenophontis memorabilium Socratis. (Coburg. 1772. 4.) Progr. ad Quinctil. Lib. II. c. 12. (Onold. 1774. 4.) Progr. super Lucretii prooemio. (Ibid. 1781. 4.) Progr., in quo nonnulla, quae in *Homero* leguntur, disputantur. (Ibid. 1784. 4.) Progr. Interpretatio quorundam in Xenophontis memorabilibus Socratis. (Ib. 1790. 4.)

chem zu Ansbach der zweite Abschnitt seiner Harmonia Maccabaeorum erschien, ist nichts durch den Druck von ihm bekannt geworden [4]). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Heinrich). geb. 17.. zu Strasburg, widmete sich in seiner Vaterstadt der Jurisprudenz und ward D. der Rechte. Späterhin lebte er als kurmainzischer Hofgerichtsrath zu Mainz, wo er zugleich eine Professur der Rechte und der schönen Wissenschaften bekleidete. Als Secretair des kaiserlichen Gesandten in den Rheinkreisen, Grafen von Neipperg, hielt er sich zu Frankfurt am Main auf. Er starb zu Mainz ohne Amt 1791. Zum Behuf seiner Vorlesungen auf der Universität zu Mainz schrieb er Anfangsgründe der schönen Wissenschaften. (Mainz 1767.) Bescheiden äußert er in der Vorrede: „Diese Blätter sollen mir keinen Weg zur Unsterblichkeit bahnen; so hoch schwingen sich meine Wünsche nicht. Sie sollen eine Anleitung sein, unsern Jünglingen das wahre Schöne fühlen zu lehren und sie zur Kenntniß guter Schriftsteller zu führen. Ich möchte lieber ihren Geschmack gebildet, als mich verewigt wissen. Aus ebendiesem Grunde schäme ich mich nicht zu gestehen, daß meine Lehrsätze Sammlungen aus den besten neuern Werken sind, und was wäre es, wenn man sie auch zuweilen Auszüge aus denselben nennen wollte. Nützen uns wol die Bienen weniger, weil sie ihren Honig aus den Blumen saugen?" [1]) Für den jetzigen Standpunkt der Wissenschaft hat allerdings dieses Werk nur noch ein historisches Interesse, indem es zeigt, wie tief die Ästhetik um das Jahr 1767 stand. Bei allem, was zum Lobe des Werkes gesagt wird, läßt sich nicht leugnen, daß die Begriffe oft so weit gefaßt sind, daß selbst das Entgegengesetzte in sie hineingeht.

Sehr thätig war Faber durch Bearbeitung dramatischer Werke der Ausländer, besonders der Franzosen, für die teutsche Bühne [2]). Er schrieb außerdem: über Gellert's Absterben. (Frankf. a. M. 1770.) Winterabende, oder Sammlungen unterhaltender Geschichten, Erzählungen u. s. w. (Ebendas. 1781—1785. 3 Theile), und gab die Monatsschriften: der Sammler (Ebendas. 1788. sechs Hefte) und der Illuminat (Ebendas. 1788. 12 Stücke) heraus. Mit dem Roman: Louise oder der Sieg weiblicher Tugend, im Contraste zweier Schwestern (Frankf. a. M. 1792. zwei Theile) schloß er seine literarische Laufbahn. Seit dem Jahre 1775 war er Redacteur der kaiserlichen Reichspostzeitung [3]). (*Heinrich Döring.*)

FABER. Musiker und musikalische Schriftsteller dieses Namens, nach der Zeitfolge, soviel möglich, geordnet.

1) Nicolaus Faber, ein Priester und Orgelbauer des 14. Jahrh., einer der allerältesten, die in so alter teutscher Bauart namhaft gemacht werden. Hätte sein Werk, die Orgel zu Halberstadt, seinen Namen nicht erhalten, so wäre uns auch dieser verloren. Die Aufschrift des Werkes, die Prätorius mittheilt, war folgende: **Anno Domini MCCCLIX completum in Vigilia Matthaei Apostoli per manus *Nicolai Fabri* Sacerdotis. Anno Domini MCCCCXCV renovatum est per manus *Gregorii Kleng* etc.** Darauf liefert Prätorius eine Beschreibung dieser merkwürdigen Orgel, deren Wiederholung nach Gerber hier um so nöthiger scheint, da beiweitem den Meisten die Einsicht in dies immer seltener werdende Buch nicht vergönnt ist, die Sache selbst aber manche vorgefaßte Meinung berichtigen wird. Es heißt: Das Werk hatte für Fäuste und Füße vier Tastaturen. Die beiden obersten in der Lage der gegenwärtigen, aber jede Taste auf drei Zoll breit und einen halben Zoll von der neben ihr stehenden entfernt, fingen an von H und gingen bis a, an's Ende der zweiten Octave. Das dritte Manual hatte die Lage, als ob es mit den Knieen hätte tractirt werden müssen, fing ebenfalls von H an durch eine Octave, und schloß mit dem folgenden c. Das Pedal enthielt nur eine Octave, von H zu h. Die beiden mittelsten Manuale waren nur für die Principale, das oberste hingegen und das Pedal für's volle Werk, d. h. für das Principal mit der großen Mixtur verbunden, welche auf mancher Taste bis 56 Pfeifen auf einmal hören ließ, und Hintersatz genannt wurde, weil sie hinter den Principalen stand und aus lauter Quinten und Octaven bestand. Der Hintersatz des Pedals hatte nur 16—24 Pfeifen, aber größer, das größte H dieses Werkes im Gesichte war 32 Fuß lang und 3½ Fuß im Umfange. Hierzu 20 Bälge in der Größe unserer gewöhnlichen Schmiedebälge, wozu zehn Balgtreter gehörten. Von der Manier, wie dieses und andere ähnliche Werke zu damaliger Zeit tractirt worden sind, gibt Calvisius in einem an Prätorius geschriebenen Brief einen Begriff, welchem die Unbehilflichkeit dieser Werke vollkommen entspricht. Er erklärt sich so darüber: Ich bin der Meinung, wenn man jetzt die alte Harmoniam gern hören wollte, und wie die alte Musik geklungen habe, so dürfte man nicht mehr, als das ganze volle Werk (nämlich Principalen, Octaven, Superoctaven, Quinten, Zymbeln, Mixturen und Subbässe, und was sonst zur alten Mixtur gehörte) nehmen, und alsdann im Pedal mit beiden Füßen eine Quinte, als C. G. zu-

4) Vergl. Meyer's Nachrichten von ansbachischen Schriftstellern. S. 78 fg. Vocke's Almanach ansbachischer Gelehrten. 1. Bd. S. 49 fg. Meusel's gel. Teutschland. 2. Bd. S. 276 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

1) Ein kurzer Auszug des Faber'schen Werkes erschien unter dem Titel: D. Johann Heinrich Faber's erste Grundsätze der teutschen Sprachkunst. (Mainz 1768.) Vergl. Klotz, Teutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 1. Bd. 4. St. S. 148 fg. 2) Inkle und Yarike, ein Trauerspiel. (Frankf. a. M. 1768.) Die Schnitter, nach Favart. (Ebendas. 1769.) Zemire und Azor. (Ebendas. 1772.) Der Zauberer. (Ebendas. 1772.) Der betrogene Kadi, nach le Monier (Ebendas. 1772.) Lucilie. (Ebendas. 1772.) Röschen und Colas. (Ebendas. 1772.) Die Fee Urgele. (Ebendas. 1772.) Die beiden Geizigen. (Ebendas. 1772.) Der Hofmann, nach Chaureau. (Ebendas. 1772.) Silvain. (Ebendas. 1773.) Die Pilgrime von Mekka, nach Dancourt. (Ebendas. 1773.) Der Faßbinder. (Ebendas. 1774.) Die schöne Arsene. (Ebendas. 1776) u. a. m. s. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorb. teutsch. Schriftsteller. 3. Bd. S. 256 fg.

3) Vergl. Klotz, Teutsch. Bibliothek d. schön. Wissenschaften. 1. Bd. 2. St. S. 34 fg. Jördens' Lexikon teutsch. Dichter und Prosaisten. 6. Bd. S. 79 fg. Jeitteles' Ästhetisches Lexikon 2. Bd. S. 459.

sammenhalten, und führen den Choral eines Responsorii, Introitus oder teutschen Gesanges, im Manual, allein in dem unüberstrichenen Buchstabenclavier (im Tenor, denn in den alten Orgeln kleinere Pfeifen nicht vorhanden gewesen), so würde man der alten Art und Harmony ziemlich nahe kommen. Wiewol sie es Anfangs so gut nicht werden gehabt haben.

Ein Anderer gleiches Namens und Vornamens

2) Nicolaus Faber, mit dem Beinamen Wolzanus. Über ihn schrieb J. Gottfr. Walther in seinem musikalischen Lexikon: „hat Rudimenta Musicae geschrieben, welche Joan. Aventinus im J. 1516 zu Augsburg in 4. drucken ließ. s. *Gesneri* Biblioth. Er mag vielleicht aus Botzen im Etschlande, welcher Ort auf Italienisch Bolsano, und auf Lateinisch Bolzanum genannt wird, gebürtig gewesen sein." Dabei verweist er auf Bolicio, welcher von Lipenio (in s. Biblioth.) Wollicius genannt wird. — Dagegen berichtet Gerber in s. neuen Lex.: „Faber (Nic.) Wolazanus illustrissimi Principis Ariovisti Boiariae Cantor et a Sacris. Diesem sind bisher Rudimenta Musicae (Augsburg 1516) zugeschrieben worden. Daß er aber wahrscheinlich keinen weitern Antheil an diesem Werke hat, als die Composition der Worte auf dem Titelkupfer: Crede mihi, melius nihil est quam Musica, quae te efficiet doctum magnificumque virum; und daß das Werk selbst dem Aventinus zugehört, ist in dessen Artikel erwiesen worden." — Nachdem Gerber unter Johannes Aventinus den weitschweifigen Titel des genannten Werkes nach Zapf (Annal. Typogr. Aug. S. 63) angeführt hat, wovon uns nur der Anfang wichtig ist, der so heißt: Nicolai Fabri Wolazani (u. s. w. wie oben) Musicae Rudimenta etc. — und der Schluß: Joannes Aventinus Thurinomarus edidit —, fährt er fort, es folge im Buche eine Epistel, in welcher der Herzog von Baiern, Arioviſtus, den Joh. Aventin zur Ausgabe dieses Werkes in folgenden Worten aufmuntert: Obsecro igitur, Musicam, quam fecisti, in officinam chalcographorum tradas, atque me eam doceas etc. Am Ende des Werkes ist noch ein Lobgedicht mit der Überschrift angehängt: Leonardus de Eck, Juris Doctor, Illustrissimi utriusque Boiariae Ducis Ariovisti aulae praefectus et Moderator, in Musicam Domini Joannis Thurinomarii Aventini, Amici amicissimi. — Das sind nun die Beweise, dem Nicolaus Faber den Antheil am genannten Werke bis auf die Titelcomposition abzusprechen. — Wir finden es in der Ordnung, daß der trefflich gefaßte Artikel Aventinus im 6. Bande dieser Encyklopädie auf diesen Nebengegenstand für den Gelehrten, der aber den Musikfreunden von Bedeutung sein muß, keine Rücksicht nimmt, mehr auf den Vater der bairischen Geschichte und auf den freimüthig tüchtigen Mann sehend, dessen Kraft der teutschen Sprache neben Luther gesetzt wird. Wir haben daher die Sache hier näher zu betrachten. Forkel in seiner allgemeinen Literatur der Musik schreibt, ohne irgend einen beigefügten Grund, die Rudimenta Musicae, nach Anführung der Annal. Typogr. Aug. von Zapf, gleichfalls dem gelehrten Aventinus zu, dessen Geburtsjahr er 1466 setzt, anstatt 1477. Dagegen schreibt er unter Nicolaus Faber, daß Gesner in s. Biblioth. ihm diese Rudimenta zugestehe, Zapf dagegen in s. Annalen das Werk Faber's S. 64 unter dem Titel: Institutiones Musicae aufführe. Forkel erklärt sich nicht, ob der zweite Titel ein eigenes von jenem verschiedenes Werk bezeichne oder nicht. Sein Übersetzer ins Italienische, Dr. Peter Lichtenthal (Dizionario e Bibliografia della Musica. Milano, per *Antonio Fontana* 1836. 4 Bde.), der sonst Manches ergänzt, hat hier nur übersetzt, auch die Fehler. — Karl Ferd. Becker in s. Systematisch-chronologischen Darstellung der musikalischen Literatur u. s. w. (Leipzig bei Rob. Friese 1836) hat unserm Nicolaus Faber gar keinen eigenen Artikel gewidmet, auch nicht in dem Nachtrage 1839; er spricht ihm vielmehr nach Gerber's Vorgange allen Antheil an dem Werkchen, das auf 32 Quartseiten in 10 Capiteln Alles beendet, rein ab, und zwar unter Joan. Aventinus, dem auch er dasselbe Geburtsjahr gibt, wie Forkel, der dem Hieronymus Ziegler folgte. Den Titel des fraglichen Buches hebt er so an: Musicae Rudimenta admodum brevia etc., fortfahrend: „dem höchst interessanten Werkchen ist ein Holzschnitt beigegeben, worauf Aventinus abgebildet ist, wie er dem Herzoge von Baiern, Arioviſtus, in Gegenwart verschiedener Hofherren das Werk überreicht. Die Überschrift ist: Illustrissimo Principi Ariovisto utriusque Bojariae Duci dedicatum. Darunter stehen die Worte: Nicolaus Faber Vuolazanus illustrissimi Principis Ariovisti utriusque Bojariae cantor et a Sacris. Ad lectorem und nun folgt ein einstimmiger Gesang über die Worte: Crede mihi etc. — wahrscheinlich von dem Nicolaus Faber." — Dadurch wird zwar allerdings der Grund, warum das Buch dem Aventinus als dem Verfasser zugeschrieben wird, viel gewichtiger, als bei Gerber, welcher den Anfang des Titels, wie er ihn angibt, immerhin gegen sich haben würde: dennoch ist auch durch die letzte Angabe noch lange nicht schlagend erwiesen, daß unserm Nicolaus Faber aller Antheil an dem Buche mit Recht abgesprochen werden müßte. Denn erstlich wäre nicht abzusehen, warum dem Cantor ein offenbarer Antheil an der Dedication oder doch am Werke durch die Unterschrift eingeräumt worden sei, wenn er gar nichts weiter dafür gethan, als eine geringe einstimmige Composition dazu verfertigt hätte, die wenig oder nichts zur Sache beiträgt. Dann aber ist Aventinus selbst wol einer der ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit, dessen Beruf es war, sich mit Erforschung der Geschichte überhaupt und der bairischen besonders, ferner mit alten Sprachen, sodaß er die griechische lehrte, mit Mathematik und akademischen Vorträgen über römische Literatur, endlich mit Erziehung der beiden bairischen Prinzen, Ludwig und Ernst, zu beschäftigen. Dazu hatte er sich allen Wissenschaften geweiht, „welche des edeln Namens der Humaniora werth sind." Will man nun auch die Musik unter die letzten rechnen, so konnte der Geschichtsforscher, Mathematiker, Sprachkenner, der auch die teutsche Sprache hoch pflegte, der Professor und Prinzenerzieher sich doch kaum so tief mit der Tonkunst beschäftigen, daß ihm nicht die Hilfe eines

erfahrenen und bewährten Musikers vom Fache hätte lieb, wenn nicht sogar nothwendig sein müssen. Dazu kommt, daß alle seine Zeitgenossen und Lebensbeschreiber eher alles Andere, als seine Kenntnisse in der Musik, rühmen, oder auch nur besonders mit unter seinen Vorzügen aufzählen. Denn wenn Hieronymus Ziegler in seiner Lebensbeschreibung Johann Aventin's (eigentlich Thurmair's) berichtet, er habe sich in der letzten Zeit seines Lebens daheim gern mit einigen Freunden durch Absingung Horazischer Gedichte erheitert, so wird wol Niemand darin ein Zeugniß musikalischer Gelehrsamkeit suchen, wol aber der Liebe zur Musik. Des Mannes Neigung zur Musik mußte aber, grade damals, als die Rudimenta gedruckt wurden, durch ein für ihn sehr glückliches Lebensereigniß sehr gesteigert worden sein. Aventinus begleitete nämlich seinen Zögling Ernst 1515 und 1516 auf einer Reise nach Italien, wo er, außer dem Wunderblute Christi in Mailand, auch mit vielen bedeutenden Männern der Zeit Bekanntschaft machte. Man wird sich nun auch nicht mehr wundern, warum schon in dem langen Titel des kurzen Buches Franchinus Gaforus für den einzigen rechten, aber oft falschverstandenen Lehrer unter den Neueren gehalten wird. — Was ihn also, als Dilettanten in der Musik, bewog, eine Schrift von den Anfangsgründen der Tonkunst aufzusetzen, ergibt sich leicht; er glaubte den Teutschen mit italienischer Art zu nützen, wobei er jedoch den herzoglichen Cantor nach seiner Zurückkunft zu Hilfe zog, was auch verständig genannt werden muß. Auf diese Art rettet sich Geßner's Angabe, die doch nicht ganz aus der Luft gegriffen sein kann, da hier etwas Gleichzeitiges angegeben wird, nicht etwas Fernliegendes, wenngleich nur soweit, daß dem Aventinus zu wenig Arbeit am Buche selbst zugestanden wird. Zugleich ergibt sich auch ein haltbarer Grund, warum Nicolaus Faber auf dem Titel mit genannt wird. Es heißt doch den Zweifel zu weit treiben, wenn Becker es sogar nur wahrscheinlich nennt, daß ihm die folgende kleine Composition zugesprochen werden müsse. Der Name Nicolaus Faber's würde ja völlig grundlos genannt worden sein, wenn er weder einen Antheil am Buche, noch an der Composition gehabt hätte! Geßner gibt den Titel des Buches so an: ***Nicolai Fabri Wolzani*** Rudimenta Musicae, per ***Joannem Aventinum*** edita. (Augustae 1516. 4.) — Nehmen wir nun diese Angaben zusammen, so ergibt sich, daß Aventinus, welcher wahrscheinlich nach seiner Vorliebe für den Gafurius (s. d.) die Lehre des Italieners hoch rühmte, von seinem Fürsten aufgemuntert wurde, diesen Kunstgewinn auch den Teutschen nützlich zu machen und das Buch ihm zu widmen, allein für sich aber der Arbeit sich nicht gewachsen fühlte, nichts Besseres thun konnte, als daß er den herzoglichen Cantor Nicolaus Faber zu Rathe zog, dann aber, als dieser seine Gedanken niedergeschrieben, den Styl verbesserte und vielleicht die teutschen Kunstausdrücke, als Erklärungen und aus Liebe zur teutschen Sprache, dazu setzte. Während also der Antheil beider Männer an dem Werkchen auf ganz natürlichem Wege, übereinstimmend mit allen Eigenthümlichkeiten und Fertigkeiten Beider, dargethan werden kann, kommen auch zugleich die verschiedenen Titel, von anerkannt tüchtigen Literatoren angezeigt, in völlige Übereinstimmung mit einander. Und so ist denn in Wahrheit kein gültiger Grund vorhanden, den Antheil Nicolaus Faber's an diesem Buche wegzuleugnen. Ich bin daher völlig überzeugt, daß Faber das Wesentliche, den Inhalt der Kunstlehre in Bezug auf Gafurius, den Liebling des Aventinus, dieser dagegen den Styl und die Verteutschungen besorgt habe. Wenn nun Rafael Georg Kiesewetter in seiner gekrönten Preisschrift: Die Verdienste der Niederländer um die Tonkunst (Amsterdam 1829) S. 99 schreibt: „In Leipzig finde ich im Jahre 1533 die Druckerei des Nicolaus Faber, der schon früher sich als musikalisch-theoretischer Schriftsteller hervorgethan hatte. Er gab in diesem Jahre heraus: Melodiae Prudentianae et in Virgilium" —, so ist dies ein Zeugniß mehr, den Nicolaus Faber für den Hauptverfasser des genannten Werkes zu halten. Denn einen dritten Nicolaus Faber, der von dem bairischen Cantor verschieden und doch ein namhafter Musiktheoretiker sei, und dazu völlig ein Zeitgenosse desselben, kennt bis jetzt Niemand. Es ist kaum anders möglich, als daß unser bairisch herzoglicher Cantor sich von dort weggewendet, vielleicht mit aus dem Grunde, weil dem Aventinus viel zu viel Ehre wegen der Herausgabe eines Buches gegeben wurde, dessen wesentlichen Inhalt er, der Cantor, geliefert hatte. Die Geschichte des Mannes und des besprochenen Buches ist also in vielfacher Hinsicht wichtig. Es war daher wol eine Übereilung, den Nicolaus Faber aus der Reihe der theoretischen Musiker zu streichen und einen Gelehrten dafür an seine Stelle zu setzen, der zwar viele und bedeutende Vorzüge hat, nur nicht diese. Nicolaus Faber muß also jedenfalls unter den Förderern der Tonkunst in mehr als einer Hinsicht einen rühmlichen Namen behaupten.

3) Jacob Faber, Stapulensis, gebürtig aus Etaples, einem Städtchen in der Niederpicardie. Walther berichtet kurz: Er war Doctor der Sorbonne zu Paris und starb nach Einigen 1537, nach Andern 1547, in einem Alter von 101 Jahren. Von seinen vielen Schriften, die unter dem zweiten Artikel dieses Mannes als Gelehrten anzugeben sind, gehört hierher: Introductio in Arithmeticam speculativam Boëthii, dann Elementa Musicae, gedruckt zu Paris 1514, 1551 und 1552. Seine Lehrer in der Musik waren Jac. Labinius und Jac. Turbelinus. Auch seine musikalischen Schriften wurden von Vielen sehr geschätzt. Werkmeister führt in s. Paradoxal-Discursen S. 79 eine Ausgabe der Elementa von 1496 an. — Gerber bringt in s. alten Lex. dasselbe und setzt in seinem neuen Lex. nichts Neues hinzu, es wäre denn, daß er die Ausgabe von 1496 noch durch die Autorität Martini's erhärtet. Auch Baini in seiner Schrift über Palestrina bestätigt das Dasein derselben, sodaß sie unbezweifelt steht. — Zu seiner Zeit wurde das Buch, dessen Titel auch Elementa musicalia etc. (in 4 Büchern) angegeben wird, sehr hoch geachtet, z. B. von Joseph Blancanus, welcher es vortheilhaft findet, zuvor diese Lehren sich bekannt zu machen, ehe man sich an den Boëthius wagt und an die Alten überhaupt. Und dieser

Rath war ebenso gut, als schon oft, nur in anderer Beziehung, gegeben. Vielen sagte auch der Verfasser darum besonders zu, weil er die alte Art der Musik vertheidigte und wenigstens von den kurzen, neu gebrauchten Noten, als unseren Vierteln, Achteln und Sechszehntheilen, nichts wissen wollte. Dies ist aber grade der Grund, warum der Unterricht des Mannes in der Musik von späteren Schriftstellern getadelt wurde. So schreibt Matthison in seinem Vollkommenen Capellmeister S. 65: Faber von Etaples war zwar ein gelehrter französischer Theolog, allein seine musikalische Einsicht taugte nicht viel; seine irrigen Grundsätze in der Theorie hielten ihn ab, die Hand anzulegen, oder seine falsch abgetheilten Terzen und Serten in die Ausübung zu bringen. Er hilft die alte gute Lehre von den Tonarten verderben (was jedoch so verstanden oder umgestellt werden muß: Er hängt an der alten Lehre von den Tonarten und der Eintheilung der Intervalle). Baini ist ebenso wenig mit ihm zufrieden und zählt ihn unter die Aristarchen a. a. O. Man sieht daraus, daß am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts die alte und neue Musikart noch im Kampfe stand, obschon sich der Sieg auch der Reformation in der Tonkunst in der Meinung und Liebe des Volkes auf die Seite hellerer Begründung neigte, trotz allem Widerstreben der Alterthumsfreunde.

4) **Gregor Faber, Luzoensis**, hat in lateinischer Sprache eine Institutionem Musices oder Musices practicae Erotematum Lib. II. geschrieben, so Anno 1553 zu Basel bei Henr. Petri gedruckt worden. Soviel berichtet Walther in seinem Lexikon und beruft sich dabei auf *Lipenii* Bibl. philos. und *Gesneri* Bibl. univers. Bei Lipenius, der nur den ersten Titel anzeigt, heißt der Vorname Georg. So nennt ihn auch Gerber im alten Lexikon, im neuen verwandelt er ihn in Gregor, welcher ordentlicher Professor der Musik zu Tübingen war, hinzufügend, das Buch enthalte auf 230 Seiten noch verschiedene Compositionen von Josquin, Ant. Brumel, Okenheim und Andern jener Zeit. Die letzte Angabe ist die richtige.

5) **Heinrich Faber**, über welchen lange genug die Nachrichten ungewiß geblieben sind. Walther meldet: Henricus Faber, ein von Lichtenfels in Franken gebürtig gewesener Magister, hat eine Introductionem ad musicam practicam geschrieben, so Anno 1558 und 1571 zu Leipzig, auch 1608 zu Mühlhausen in 4. gedruckt worden. s. *Draudii* Bibl. class. p. 1642. *Gesneri* Bibl. und *Hyde*, Catal. Bibl. Bodlejanae. Ob das lateinische Compendium Musicae, welches nach Lipenii Bericht Anno 1552 zu Leipzig, 1593 zu Magdeburg, 1596 zu Strasburg und 1609 zu Erfurt in 8. ans Licht getreten (Lipenius gibt wirklich S. 977 diese Ausgaben an, was darum beglaubigt zu werden verdient, weil in *Lip.* Bibl. im Register Henr. Faber grade unerwähnt gelassen worden ist), mit der vorigen Introduction einerlei sei, ist mir unbekannt. Nurgedachtes Compendium Musicae pro incipientibus ist auch zu Frankfurt a. d. O. bei Joh. Eichhorn ohne Jahrzahl in 8. herausgekommen; die an Doctor Medler's Söhne gerichtete Zuschrift aber ist 1548 den 29. Juli zu Braunschweig datirt. Das ganze Werkchen beträgt 2 Bogen und ist fragweise gestellt. Daß übrigens M. Henr. Faber Anno 1570 Rector zu Quedlinburg geworden und daselbst 1598 den 27. Aug., 55 Jahre alt, an der Pest gestorben sei, ist aus dem in der Benedictinerkirche ihm zu Ehren vom Magistrat aufgerichteten steinernen Epitaphio zu ersehen (welches abgedruckt dort zu lesen ist). Walther fährt fort: s. Ludovici's Schulhistorie 2. Th. S. 277, woselbst sowol dieses gemeldet, als auch aus Dr. Joh. Gerhardt's Praefatione Exegeseos suae noch Folgendes angeführt wird: Compertum nondum habeo et cognitum, an alius ab hoc fuerit M. Henricus Faber, quem Lichtenfelsae in Variscis natum fuisse me legere memini, et de quo Nicolaus Medlerus, Antistes Brunsuicensis, in dedicatione Rudimentorum Rhetorices, ad filios, tunc Alumnos Curienses, ita scripsit: Dominum M. Henricum Fabrum, sincerum amicum nostrum, hortatus sum, ut eadem brevitate quoque Musicae praecepta vobis traderet. Hieraus und dem Obigen erhellet, daß, da dieser quedlinburgsche Rector nur 55 Jahre alt, und gedachtes Musiktractätchen schon Anno 1548 gedruckt worden, nicht dieser, sondern ein Anderer gleiches Namens und Tituls Autor davon sein müsse, indem jener Anno 1548 nur fünf Jahre alt gewesen. — Soweit Walther. Dagegen fußte Gerber in seinem neuen Lexikon auf diese Angaben, und führt zwei Männer dieses Namens auf. Den Magister aus Lichtenfels, den er aus dem Voigtlande geboren sein läßt, nennt er Verfasser der Introductio ad Musicam practicam etc., hinzufügend, daß er wahrscheinlich Schullehrer zu Naumburg gewesen. Die erste Ausgabe setzt er 1550 in 4. gedruckt zu Nürnberg u. s. w.; sein Todesjahr läßt er wahrscheinlich erst (?) 1571 fallen (ohne Grund anzuzeigen als diesen, daß auf der Ausgabe vom Jahre 1571 zu Mühlhausen der Beisatz zu lesen ist: et jam ab innumeris typographicis mendis ex Authoris piae memoriae autographo repurgata, welche Handschrift der Cantor Kirsten in Naumburg besaß, beschrieben von Walther 1735; — und die letzte Ausgabe des Buches zu Mühlhausen 1608 in 4. wird beinahe ein Alphabet stark angegeben. — Das Compendiolum Musicae pro incipientibus, conscriptum ac nunc denuo, cum additione alterius Compendioli, recognitum. Brunsuigae 1548 in 8.; Leipzig 1552; Norimb. 1564; kurz, es werden 16 verschiedene Auflagen angeführt. Dabei wird Walthern Unrecht gethan, als habe er angenommen oder „behauptet," der Verfasser sei jener braunschweigische Rector gewesen, der zu Quedlinburg an der Pest 1598 gestorben sei: im Gegentheil gibt Walther den Grund der Unmöglichkeit selbst an, den hier Gerber für sich in Anspruch nimmt. Gerber vermuthet, der Verfasser dieses Compendiums sei wahrscheinlich derjenige, welcher sich 1551 zu Wittenberg als Musiklehrer befand. — Dies macht Alles, was über den Verfasser eines so vielfach gebrauchten und nachgedruckten Buches mit Grund festzuhalten ist oder nicht, nur noch verworrener. Diese Unsicherheit wird auch durch die Herausgeber musikalischer Literaturwerke nicht gehoben;

auch Karl Jul. Adolf Hoffmann in seinen Tonkünstlern Schlesiens (Breslau 1830) bringt nichts zur Aufklärung der Sache. Am nächsten kommt der Wahrheit eine Mittheilung aus Wien von A. Schmid, Scriptor an der k. k. Hofbibliothek zu Wien, für die Nachträge der musikalischen Literatur von K. F. Becker, die zwar im Grunde nichts Anderes bringt, als was Walther schon angeregt und glaublich gemacht hatte, so widerlegt sich doch daraus die Annahme Gerber's durch folgenden Zusatz zu der Schrift: **Ad Musicam practicam Introductio etc. „conscripta a Fabro Lichtenfelsensi."** (Nürnberg 1550.) Die Zueignung ist an den Rath von Naumburg, datirt vom Jahre 1549. Die Zeit und der Ort der Wirksamkeit des Verfassers beider Werkchen sind also dieselben, folglich werden auch beide Werke wol einem und demselben Verfasser angehören. A. Schmid fährt fort: Von einem Magister Henr. Faber spricht Schamelius in seiner Beschreibung des ehemaligen Benedictinerklosters zu St. Georgen vor der Stadt Naumburg an der Saale und in seinem **Numburgum Literatum.** Von diesen Werken konnte ich nur das erstere einsehen. Diesem zufolge war H. Faber von 1538 bis zur Verwüstung des Klosters zu St. Georgen durch die Spanier nach der Schlacht von Mühlhausen 1547 zuerst Schulmeister, dann Rector der Schule dort (sic!), lebte nach seiner Vertreibung eine kurze Zeit zu Braunschweig und befand sich, wie aus der Zueignung zur **Introductio etc.** hervorgeht, schon im Jahre 1549 wieder zu Naumburg in Wirksamkeit. In der oben genannten Beschreibung befindet sich auch ein an den damaligen Kurfürsten gerichtetes Gesuch um Schutz wider die Verfolgungen, welche die Schulleute des gedachten Klosters (von den Mönchen und den Anhängern des Papstes) in jener Zeit erdulden mußten. In diesem Gesuche wird auch des Superintendenten **Dr. Nic. Medler**, des Vaters der drei in der Zueignung des **Compendiolum** genannten Schüler, erwähnt. (Es ist nicht unwichtig, aus dem Gesuche noch beizufügen: „Dieweil aber die Pfaffen merken, daß wir des Orts wenig Defension haben und unser lieber Herr und getreuer Präceptor und Superintendens **Dr. Nic. Medler** [seit 1536] auch nit vorhanden, der bis daher der Pfaffen Muthwillen ganz väterlich vielfältig vorkommen und vernommen: derhalben weiß ich mit sammt meinen Mitgesellen zu Niemand auf Erden, denn" u. s. w.) Die Unterschrift lautet: Henricus (Heinricus) Faber, Mag. und Schulmeister auffm Stifft vor Naumburg. Im Folgenden bestätigt diese Meldung nur noch, daß der M. Heinrich Faber, Rector zu Quedlinburg, weder Verfasser der einen noch der andern in Frage stehenden Schrift sein kann, was schon Walther bewiesen hat. — Berichtigen muß ich noch, daß unser Mag. Heinrich Faber zu Naumburg nicht erst Schulmeister und dann Rector der Schule geworden ist, sondern vom letzten Abte des St. Georgenklosters, Thomas Hebenstreit, welcher sich zum Lutherischen Glauben bekannte, die Laienmönche aus dem Kloster vertrieb und von 1538 an eine Schule daraus machte, an welcher der erste Rector „oder Schulmeister (nach damaliger Redensart) M. Henr. Faber gewesen" war, sogleich zum Rector der Schule ernannt worden ist. Thom. Hebenstreit starb am 8. April 1542, und seine Schulanstalt dauerte bis 1547. Darüber heißt es gleich nach der oben erwähnten Bittschrift an den Kurfürsten, „welche „am Freitag nach Kilian Anno 1545" unterzeichnet ist: „Allein die Hilfe des Kurfürsten dauerte nicht lange: allermaßen die gute Schule bald wiederum ganz und gar zergangen ist, als die Spanier 1547 mit dem gefangenen Kurfürsten hierher kamen und das Kloster verwüsteten, worauff es nur ein Amt geblieben ist. (Also kann H. Faber 1549 auch nicht wieder in sein Amt eingesetzt worden sein. Was er nachher that und wohin er sich wendete, ist nur Vermuthung. Schamelius schreibt selbst in s. **Numburgum literatum p. 40: M. Henr. Faber, Rector Scholae coenobialis ad D. Georg. extra pomoeria Numburg., scripsit instinctu Medleri Compendiolum Musicae pro incipientibus filiis Medleri, Martino, Nicolao et Josuae, Scholae Curiens. (Hof) Alumnis dicatum, Brunsuig. 4 Calend. Aug. 1548. Ipsum ergo Numburgo Brunsuigam secessisse** *suspicor.* Das Compendiolum ist also erwiesen von dem (damals gewesenen) Rector der St. Georgenschule zu Naumburg an der Saale. Gleich darauf heißt es noch: **Compendium hoc cum alio Compendiolo Wolffg. Figuli prodiit Lipsiae 1602. 8. plag. 3.** — In einer Anmerkung bringt er Alles vom Rector zu Quedlinburg, was wir schon wissen, und versichert, daß dieser ein ganz Anderer ist, als der naumburgische gleiches Namens, welcher auch nicht so lange wie jener gelebt haben werde. — Nehmen wir Alles zusammen, so ergibt sich, daß allerdings der **Mag. Henr. Faber, Rector Numburg.**, der Verfasser beider musikalischen Schriften ist. Nur daß von seinem Leben nach Vernichtung der St. Georgenschule nichts Sicheres weiter vorzubringen ist, als daß er wahrscheinlich 1571 bereits zu seinen Vätern gegangen war.

6) **Joseph Faber** wird in Stetten's Kunstgeschichte S. 159 als ein geschickter Orgelbauer in Augsburg um 1570 gerühmt. Nach Gerber.

7) **Petrus Faber**, oder auch **Pierre du Four**, geb. zu Sanjoro bei Toulouse, wo er Rath und Parlamentsmitglied wurde, als griechischer Alterthumsforscher damals berühmt, starb am 20. Mai 1600 am Schlage in einem Alter von 60 Jahren. Unter andern derartigen Schriften ließ er drucken: **Agonisticon, sive de re athletica, ludisque veterum gymnicis, musicis atque circensibus, spicilegiorum tractatus III. libris comprehensi etc. 1592 Lugduni, apud Franciscum Fabrum;** eine vermehrte ebendaselbst 1595 **sumpt. Thomae Soubran et Mosis a Pratis** (beide in 4.). Man findet das Werk auch im T. 8. *Gronovii* **Thesaur. antiquit.**; und dies ist zugleich die schönste Ausgabe. Von den Musikern wird am Ende des 2. Capitels gehandelt, und das 3. und 4. Capitel gibt Etwas von der Musik der Griechen und ihren Musikfesten. Dazu kommen noch manche einzelne Bemerkungen, z. B. **Lib. III. c. 26. p. 2228 (b): Musicum quidem sive poeticum agonem apud Thebas aliam Boeotiae civitatem olim editum. In quo**

ambitiosus imperitorum judicum decretis eximius poeta Pindarus a Corinna quinquies superatus fuerit etc. Ferner: Ad Dium quoque Macedoniae oppidum scenicos sive musicos ludos ab Archelao rege institutos Jovi et Musis sacros, quos per novemdium Musarum numero totidem honori, Alexander peractis itidem sacrificiis celebraverit etc. — Ferner: Sane in magna, seu majori Graecia cum esset Neapolis, ibi quoque sacrum musicum et gymnicum in plures dies quinquenale ludicrum celebratum etc. Es waren aber Pithaulae und Tibicines, Schauspieler und Dichter, die mit einander wetteiferten; s. *Seneca*, Ep. 76 ad Lucilium. — Kurz, Musiker werden aus dem ganzen Buche für ihre Kunst keinen großen Nutzen ziehen. Das Werk ist für die Geschichte der Alterthumsforschung, nicht für Musiker.

8) Benedict Faber, gebürtig aus Hildburghausen, war Hofmusiker zu Coburg und veröffentlichte nicht wenige seiner Compositionen. 1602 wurde der 148. Psalm (des lateinischen Textes) für acht Stimmen gedruckt, und zwar auf des Diakons zu Eisfeld, M. Michael Seltii, am 9. Febr. gehaltene Hochzeit. Es war damals Sitte, Gönner und Freunde auf diese Weise besonders zu ehren. Der Componist hat öfter davon Gebrauch gemacht. Man nahm aber bei Bearbeitung solcher Gelegenheitscompositionen gleich auf die Bekanntmachung Rücksicht. 1608 erschien der 51. Psalm Miserere mei, Deus etc. auch achtstimmig. 1610 kamen heraus 29 vier- bis achtstimmige Cantiones sacrae. 1620 ein aus dem 9. Psalm genommenes Gratulatorium musicale für acht Stimmen, ein anderes für sechs Stimmen 1631 zu Coburg. (Nach Walther.)

9) Daniel Tobias Faber, ein Organist zu Creylsheim, einem im Ansbachschen an der Jart liegenden Städtchen, wird um 1725 als erster Verfertiger eines durchaus bundfreien Claviers mit drei Veränderungen gerühmt: Es klang wie eine Laute, mit der Verschiebung wie ein ungedämpftes, und mit der zweiten Verschiebung wie ein gedämpftes Glockenspiel. Gewährsmann ist Walther. Man sieht zugleich daraus die noch bestehende Liebhaberei der Zeit für die Laute, deren Ton allerdings sehr lieblich gewesen sein muß. Noch ein

10) Faber, dessen Vorname uns unbekannt geblieben ist, hat nach Gerber um 1770 sechs Sonaten für Clavier, Violine und Violoncell zu Amsterdam und ein zweites Werk mit sechs andern für die genannten Instrumente zu Paris stechen lassen. Noch ein Anderer, wahrscheinlich ein Sohn des eben genannten,

11) Faber, oder französirt Fabre, André, machte zu Paris bekannt: Romances avec accompagnement de Piano ou de harpe, um 1800.

In neueren Zeiten ist der Name, bis auf einige nicht ausgezeichnete Sänger und Instrumentalisten, erloschen.

(*G. W. Fink.*)

FABERT (Dominicus), Vorsteher der herzoglichen Druckerei zu Nancy, wie er denn für seine Person einem Buchdruckergeschlechte aus Strasburg entsprossen, wurde von seinem dankbaren Gebieter, Herzog Karl III., in den Adelstand erhoben. Sein Sohn, Abraham Fabert, auf Moulins, bei Metz, bekleidete seit 1610 zu Metz die Stelle eines Maître-echevin, besaß auch daselbst eine Buchdruckerei. Aus seiner Officin gingen hervor seines Freundes Boissard Emblèmes (1587), ein schönes, mit saubern Holzschnitten verziertes Missale (1597), le Voyage du Roi Henry IV. (à Metz, en 1603, fol. 1610) und ist eine dem letzten Werke vorausgeschickte, an den Herzog von Epernon gerichtete Dedication, aus des Bibliopolen eigener Feder geflossen. Auch der 1657 zu Metz erschienene Commentaire de la Coutume de Lorraine soll seine durch des Kindes Pietät veröffentlichte Arbeit sein, und trägt das als Frontispice dienende Bildniß die Umschrift: Abraham Fabert, Seigneur de Moulins, Conseiller du Roy, Chevalier de son Ordre, et Maistre-Echevin de Metz; gleichwol hat D. Calmet den Ruhm dieser Schrift einem Advocaten, Namens Thiriet, vindicirt. Mit Anna des Bernards seit dem 18. Febr. 1595 verheirathet, ward Abraham Vater zweier Söhne. Der ältere, Franz Abraham, Artillerielieutenant und Maitre-Echevin zu Metz, besaß Moulins und war mit Magdalena de Fors verheirathet, auch Vater von vier Kindern. Dessen jüngerer Bruder, Abraham Fabert, geb. zu Metz, 11. Oct. 1599, verrieth von Kindheit an eine entschiedene Neigung für das Kriegshandwerk, wie dann auch den noch nicht 14jährigen Knaben der Herzog von Epernon bei den Gardes-françaises eintreten ließ. Sechstehalb Jahre währte die strenge, durch des Jünglings eisernen Willen noch geschärfte Lehrzeit, dann gelangte er zu einer Fahne und bald zu dem Grad eines Majors bei dem Regiment Rambures. Als der Herzog von Epernon nicht weiter den Günstling fördern konnte, überwies er ihn seinem Sohne, dem Cardinal von la Valette, und es verdankte Fabert dem neuen Gönner die Auszeichnung, daß er in der Armee am Rhein, 1635, eines Aide-de-camp Dienste that, auch als solcher in dem schrecklichen Rückzuge von Mainz über den Hundsrück, 14—27., Sept. um die Erhaltung eines Fragments wenigstens der Armee sich wesentliches Verdienst erwerben konnte. Gallas setzte die Verfolgung bis in das Herz von Lothringen fort, mußte aber am 23. Nov., von Hunger und Krankheit heimgesucht, den Rückzug nach dem Rheine antreten. Unter den Befehlshabern, welche die Bewegung zu beunruhigen angewiesen, erzeigte sich Fabert als einer der thätigsten, daß ihm unter andern ein großer Transport von Verwundeten und Kranken in die Hände fiel. Die Wehrlosen sollten der Wuth der Bewaffneten als Opfer fallen, aber solcher Niederträchtigkeit widersprach Fabert mit aller Macht, es mußten die Unholde von ihrem Beginnen abstehen, und die Geretteten empfingen Speise und Trank, nachmals auch, auf Fabert's Veranstaltung, in Mezières treue Verpflegung, sodaß die meisten der Genesenen aus Dankbarkeit bei den Franzosen Dienste nahmen. Im Februar 1636 wirkte Fabert zu der Rettung des hart bedrängten Hagenau, dann zu der Einnahme von Zabern, wo er dem von neun Schüssen getroffenen Grafen von Guiche das Leben rettete; im Spätjahre dem Heere zugetheilt, welches gegen Gallas die Grenzen von Burgund

vertheidigte, soll er in mondheller Nacht als Bauer verkappt, das feindliche Lager besucht und nach seiner Stärke und Schwäche ausgekundschaftet haben. Immer noch in seiner Anhänglichkeit zu dem Cardinal von la Valette verharrend, folgte er demselben 1637 zu den Belagerungen von Landrecies und la Capelle, sowie 1638 zu dem italienischen Feldzug. Er diente bei der Einnahme von Chivasso, bei dem Succurs von Casale, und bei dem Gefechte von Chieri, am 20. Nov. 1639, wo er eine Schwadron von des Cardinals la Valette Regiment zum Einhauen führte. Diesen warmen und einflußreichen Beschützer selbst hatte er am 28. Sept. durch den Tod verloren, aber der Eindruck, den er auf des Cardinals Gemüth gemacht, zeigte sich auch nachträglich wirksam. Richelieu mit la Valette so eng befreundet, nahm des Freundes bewährten Diener mit offenen Armen auf, verlieh ihm eine Compagnie in den Gardes-françaises, und schickte ihn nach Piemont zurück, damit er daselbst die Verrichtungen eines Maréchal-de-Bataille ausübe, und zugleich den Grafen von Harcourt in seinem Armeecommando überwache. Er erntete hohen Ruhm bei der Einnahme von des Marques von Leganez Linien vor Casale und in der Belagerung von Turin, wo er jedoch von einem Musketenschuß schwer am Schenkel verwundet wurde. Das Bein sollte ihm abgenommen werden, aber er meinte, es sei unehrlich, stückweise zu sterben, der Tod solle ihn ganz oder gar nicht haben, und die in diesen Worten ausgesprochene Hoffnung täuschte nicht. In der Schlacht von la Marfée, 6. Juli 1641, konnte er bereits den Dienst eines Aide-de-camp verrichten, gleichwie er zu der Einnahme von Bapaume den 18. Sept. wirkte. Richelieu, der bereits eine Ahnung von neuen, seine Existenz bedrohenden Intriguen hatte, fand es zweckmäßig, einen Mann, zuverlässig wie Fabert, um sich zu behalten. Seine Dienste bei der Garde zu verrichten, wurde dieser befehligt. Er folgte demnach dem königlichen Hoflager in dem Zuge nach den Pyrenäen. Die Intrigue verwickelte sich besonders im Verlauf der Reise. Der Cardinal foderte die Entfernung von Cinq-Mars, dem Großstallmeister. Dazu wollte der König sich nicht verstehen, eben weil es eine Foderung des Cardinals war, denn die Neigung für Cinq-Mars war vorlängst erkaltet. Richelieu wendete sich nach Narbonne, vorgebend, da könne er seine Krankheit besser abwarten; Fabert aber mußte um den König bleiben, denn Ludwig XIII. hielt etwas auf den unerschrockenen Ritter, hatte ihm sogar einst vertraut, wie er auf ihn zähle, wenn die Stunde gekommen sein würde, sich des Cardinals zu entledigen. Auch Cinq-Mars speculirte auf Fabert's Entschlossenheit. De Thou wurde hierzu der Mittelsmann. Der Kriegsmann gab ihm zu verstehen, daß er mehr von der Sache wisse, als ihm lieb, und daß er fernern Mittheilungen zu entgehen wünsche, um nicht zu einer Anzeige genöthigt zu werden. „Aber," hob de Thou wiederum an, „Sie haben ja noch keine Belohnung empfangen, denn die Gardecompagnie mußten Sie erkaufen." — „Und Sie," entgegnete Fabert, „schämen Sie sich nicht, der dienstbare Geist eines Jünglings zu sein, der kaum der Pagerie entlassen. Sie spielen ein Spiel, gefährlicher als Sie wähnen." Sehr ungünstig nahm Cinq-Mars die ausweichende Antwort. Gleich darauf fiel, in des Königs Gegenwart das Gespräch auf Festungen und Belagerungen. Cinq-Mars widersprach mit Heftigkeit den Äußerungen Fabert's. „Cinq-Mars," unterbrach ihn der König, „Sie, der niemals eine Erfahrung gewinnen konnten, Sie haben Unrecht, es mit einem Manne, der seinen Beruf zu dem Handwerke sattsam bewährte, aufnehmen zu wollen," und es folgte diesen Worten eine derbe Lection um des Großstallmeisters Jactanz: **Votre Majesté se seroit bien passée de me dire tout ce qu'elle m'a dit,"** entgegnete Cinq-Mars, hiermit aber den König zu der äußersten Heftigkeit herausfodernd. Als der Sturm einigermaßen beschwichtigt, nahm Cinq-Mars seinen Abtritt zu demjenigen, der ihm die Mercuriale zuzog, flüsternd: **„je vous remercie, M. Fabert."** Der König wollte wissen, was er gesagt habe, dazu war Fabert nicht zu bringen. **„Il vous menace peut-être,"** fragte der Monarch. — **„Sire, on ne fait point de menaces en votre présence et ailleurs on ne le souffriroit pas."** Der König fuhr fort: **„il faut vous dire tout, monsieur Fabert, il y a six mois que je le vomis,"** und alle Sünden des vormaligen Lieblings wurden aufgezählt. Alles berichtete Fabert getreulich an den Cardinal, der hieraus neuen Muth schöpfend, die Katastrophe von Cinq-Mars einleitete. Einige Monate später entschied Fabert durch einen glänzenden Angriff auf die vor Collioure aufgestellten Spanier das Schicksal dieses Platzes, gleichwie er zu der Einnahme von Perpignan beitragend, nun endlich die Belohnung seiner langwierigen Dienste empfing. Es wurde ihm das Gouvernement von Stadt und Citadelle von Sedan übertragen, zusammt der Befugniß innerhalb der Grenzen des Gouvernements alle Ämter zu vergeben. Bei der Belagerung von Piombino und Portolongone 1646, diente Fabert als Maréchal de camp, und in der Unruhen der Fronde hielt er unverbrüchlich zu dem König. Im J. 1654 befehligte er als Generallieutenant unter den Augen Ludwig's XIV. die Belagerung von Stenoy, und die Stadt mußte sich am 6. Aug. ergeben 32 Tage nach Eröffnung der Laufgräben. Zu Anfang des Augustmonats 1658 empfing Fabert den Marschallstab und am 3. Dec. 1601 wurde ihm der heilige Geistorden verliehen, eine Gnade, die er jedoch, wegen der zu bestehenden Ahnenprobe, verbitten mußte. Man bedeutete ihn, er möge nach Belieben sich die Ahnen wählen, indem von Prüfung seiner Eingaben keine Rede sein solle. Da schrieb er zurück, er könne sich nicht entschließen, auf seinem Mantel das Kreuz zu tragen, während sein Name durch eine Unwahrheit befleckt sein würde. Das gefiel. Ludwig XIV. sagt in seinem eigenhändigen Schreiben an den Marschall, er empfinde mehr Achtung für denjenigen, der in solcher Weise die ihm gebotene Auszeichnung ausschlage, als die Welt dem Empfänger der Ordenskette Beifall zuzujauchzen pflege. Auch gegen Mazarin hat Fabert seine Würde zu behaupten gewußt. Der Minister wollte ihn als einen Späher für die eigne Armee gebrauchen; höflich entgegnet der Krieger: „Ein

Minister bedarf der Leute, die ihm mit ihrem Degen dienen, und nicht minder derjenigen, die durch ihre Berichte die amtlichen Angaben ergänzen. Erlauben Sie mir, daß ich in der ersten Kategorie verbleibe." Der Cardinal fand sich nicht beleidigt, vielmehr äußerte er gegen einen jener Führer von Conduitenlisten, welcher die Handlungen des Marschalls zu verdächtigen suchte: „wahrlich, wenn ich ihm mistrauen sollte, es bliebe kein Mensch mehr übrig, auf den man bauen könnte." Mazarin's Verkehr mit Fabert schrieb aber auch von langer Zeit sich her; ihm hatte der Cardinal, aus Frankreich verwiesen, Nichten, Geld und Kostbarkeiten anvertraut, ihm das Commando des Volks übertragen, so dem zu dem Schauplatze seiner Größe heimkehrenden Verbannten folgte, ihm den jungen König in die Lehre gegeben für das Fach der Kriegskunst. Der Marschall starb zu Sedan, den 17. Mai 1662, und wurde daselbst seiner Frau zur Seite in der Kirche des durch ihn erbauten Capucinerklosters beerdigt. Es ist dieses Kloster nicht das einzige von Fabert herrührende Bauwerk in Sedan. Mehre Werke wurden durch ihn der alten Befestigung hinzugefügt, zum Theil auf seine eigne Kosten. Der große Haufe in seinem Gouvernement wußte viel von einem Kobolt zu erzählen, welcher ihm alle Geheimnisse offenbaren, auch die Straße zu seinem seltenen Glücke gebahnt haben sollte. Den Wahn mag der Mann zu Zeiten sehr nützlich befunden haben, wie desgleichen der Soldaten Glauben, daß er gefroren sei. Viel gelernt hatte er nicht, aber ein natürlicher Verstand und ein richtiges Urtheil ersetzten reichlich den Abgang. In seiner Rede bündig und deutlich, schrieb er auch die Muttersprache in ziemlicher Correctheit, wie das seine in der königlichen Bibliothek bewahrte Briefe vom 21. Oct. 1634 — 12. Sept. 1652 bezeugen. Seine relation de la bataille de la Marfée findet sich in den Memoiren von Montrésor, Leyden 1663, abgedruckt. Eine Geschichte seiner Zeit, durch ihn selbst geschrieben, übergab er vor seinem Tode den Flammen. Das Eisenwerk zu Moyeuvre-la-grande, in dem Amte Briey, wurde durch ihn wieder hergestellt und zu einer Vollkommenheit gebracht, der kein einziges Werk in Lothringen vergleichbar. Außerdem besaß der Marschall das Marquisat Esternay, in Brie, und in derselben Landschaft Viviers, Beauvais, Lanharrée, Sézanne, Chantemerle und Trefolles, desgl. in Lothringen die Herrschaft Pagny-sur-Moselle, in Burgund endlich das im Mai 1650, auf Larey und Serilli, im Chatillonnais, radicirte Marquisat Fabert. Gatien de Courtilz hat la vie du maréchal de Fabert geschrieben (Amsterdam 1697, Rouen 1698, 12). Auch von dem Chorherrn Barre, dem unseligen Geschichtschreiber der Teutschen, hat man eine vie du maréchal Fabert (Paris 1752, 12. 2 Bde.) schlaff und werthlos, wie denn namentlich keiner dieser Biographen begriff, daß der eigentliche Hebel für Fabert's Größe nicht seine Tüchtigkeit, sondern vielmehr das Patronat des Hauses Epernon gewesen. Des Marschalls Hausfrau, Claudia Ricardis von Clevant, verm. 12. Sept. 1631, starb den 13. Febr. 1661. Sie hat sechs Kinder geboren. Der Sohn, Ludwig, Marquis von Fabert, Graf von Sézanne, Gouverneur von Sedan, Oberst des Regiments Lorraine, fiel in der Vertheidigung von Candia, den 23. Juni 1669. Er zählte nur 18 Jahre und wurde von seinen drei Schwestern beerbt. (*v. Stramberg.*)

FABIA GENS. Das Geschlecht der Fabier in Rom gehört jedenfalls zu den ältesten und berühmtesten, welche der römische Freistaat überhaupt aufzuweisen hat. Schon in den ersten Anfängen Roms, bei der Gründung der Stadt durch Romulus, tritt uns der Name dieses Geschlechtes entgegen, das dann insbesondere seit dem dritten Jahrhundert der Stadt in der Geschichte des römischen Freistaates glänzt, und von hier bis in die Zeiten der ersten Kaiser herab sich verfolgen läßt; so hat dasselbe, in dem Laufe von etwa sechsthalbhundert Jahren, nach der Berechnung eines neueren Forschers [1]), nicht weniger als 7 Dictatoren, 5 Magister Equitum, 48 Consuln, 8 Censoren, 10 Kriegstribunen mit consularischer Gewalt dem römischen Staate geliefert und nicht weniger als 13 Triumphe errungen! Der Ursprung des Geschlechtes verliert sich ganz in das Dunkel der Geschichte, und nur soviel wird als sicher anzunehmen sein, daß es unter die patrizischen Geschlechter zu zählen sein dürfte, welche schon bei der ersten Anlage Roms erscheinen, daß es mit Romulus, sowie mit dem ältesten römischen Cultus in Verbindung steht und ebendeshalb wol nicht für ein Sabinisches [2]), das von dort aus nach Rom eingewandert, angesehen werden darf. Auch die mythische Abkunft, die man den Fabiern, so gut wie den Juliern und andern der ältesten Geschlechter gab, die allesammt aus einer Verbindung einer sterblichen und einer göttlichen Person hervorgegangen waren, mag darauf hinweisen. Hiernach ist Herkules der Ahnherr dieses Geschlechtes [3]): auf seinen Wanderungen Italien berührend, soll er am Tiberstrom mit Vinduna, der Tochter des Evander, wofür Andere bald im Allgemeinen eine Nymphe, bald eine einheimische Jungfrau nennen, sich verbunden und mit ihr den Fabius, den Stammvater des Geschlechts, erzeugt haben [4]). So reicht also die Genealogie der Fabier selbst noch über Romulus auf den ersten Ansiedler der Gegend Roms, den bald mythischen, bald historischen Evander, hinaus, und mag auch damit die Fabier als ein altlateinisches Geschlecht uns bezeichnen, das darum auch die Tradition mit den Gründern Roms, mit Romulus und Remus, in Verbindung bringt, und an dem uralten Feste der Lupercalien Antheil nehmen läßt. Denn bei der ersten Feier dieses Festes theilen beide Häuptlinge ihre Hirten in zwei Theile; die auf Seiten des Remus befindlichen heißen

1) s. *Onuphrius Panvinius*, De nominib. Romm. in *Graevii* Thes. Antiqq. Romm. II. p. 2000. 2) So meint Göttling, Röm. Staatsverfass. S. 194 mit Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 328. 2. Ausg. 3) s. *Silius Italic.* II, 4 und daselbst die übrigen von Ruperti angeführten Stellen, insbesondere VI, 627 fg. *Ovid.* Fast. II, 237 sq. *Juven.* VIII, 14 sq. Daher *Tirynthia* gens, proles bei diesen Dichtern genannt; s. auch *Plutarch.* Vit. Fabii Maxim. I. 4) Bei Plutarch (l. l.) heißt es: *Νυμφῶν μιᾶς λέγουσιν, οἱ δὲ γυναικὸς ἐπιχωρίας, Ἡρακλεῖ μιγείσης περὶ τὸν Θύμβριν ποταμὸν, γενέσθαι Φάβιον, ἄνδρα πολὺ καὶ δόκιμον ἐν Ῥώμῃ τὸ Φαβίων γένος ἀφ' ἑαυτοῦ παρασχόντα.*

Fabier, die auf Seiten des Romulus Quinctilier[5]), welche Benennung, so wird ausdrücklich bemerkt, sich auch fortwährend bei den heiligen Opfern erhalten[6]): was allerdings auf den priesterlichen Charakter hinweist, mit welchem das altpatrizische Geschlecht der Fabier so gut wie andere patrizische Geschlechter, in der frühern Periode, bekleidet waren. Nach einer in des Paulus Excerpten aus Festus[7]) vorkommenden Notiz hätten sie zunächst Fovii geheißen, welcher Name auf die Mutter des Geschlechts bezogen wird, welche Herkules in einer Grube (in *fovea*) umarmt, oder auch auf die Jagd, von den Gruben (*foveis*), in welchen das Fangen des Wildes, der Bären und Wölfe, die Hirten — denn als solche erscheinen die ältesten Fabier, auch durch ihre Beziehung auf die Lupercalien und deren erste Feier — gelehrt worden. Also nach dem Graben der Gruben, zum Fang des Wildes, seien sie Fodii (*Φόδιοι*), nach Fossa und Fodere genannt worden, woraus denn nachher Fabii geworden[8]). Neben diesen etymologischen Spielereien erscheint aber auch noch eine andere Ableitung, die uns nicht auf einen Hirtenstamm, sondern auf ein angesessenes, dem Land- und Ackerbau ergebenes Geschlecht führt und mithin eins der ältesten Geschlechter des römischen Landadels darin erkennen läßt: in sofern nämlich Fabii abgeleitet wird von Faba die Bohne, mit deren Anpflanzung das Geschlecht sich besonders beschäftigt, oder deren Pflanzung es auch vielleicht selbst zuerst eingeführt habe[9]). Für die Bedeutung und das Ansehen dieses Geschlechts schon in der frühesten Zeit mag auch der Umstand sprechen, daß wir unter den älteren Tribus auch eine nach ihm benannte [*Fabia tribus*[10])] antreffen, welche wahrscheinlich die Gegend, wo die ausgebreiteten Güter und Besitzungen dieses Geschlechts, sammt den dazu gehörigen Clienten oder Hörigen u. s. w., lagen, ursprünglich umfaßte: nicht minder auch wol der Umstand, daß noch zu Cicero's Zeit das Wort Fabius als allgemeine Beispiels halber angewendete Bezeichnung eines freien Römers gebraucht ward[11]).

Welche Stellung dies Geschlecht in den Zeiten des königlichen Roms sonst eingenommen, darüber schweigt die Geschichte; die spärlichen Nachrichten, welche aus dieser Periode überhaupt auf uns gekommen sind, erwähnen wenigstens keiner besondern That desselben: aber nach dem Sturze des Königthums tritt mit der nun sich emporhebenden Aristokratie, neben andern patrizischen Geschlechtern, insbesondere auch das Fabische hervor. Die späteren Annalisten Roms, welche jene frühere Periode behandelt hatten, sind sämmtlich untergegangen, und namentlich haben wir hier wol den Untergang des ältesten Annalisten, der, sowie mehre andere Annalisten desselben Namens und desselben Geschlechts aus späterer Zeit, die Urzustände Roms, seine Gründungsgeschichte und was daran sich weiter knüpfte, näher behandelt hatte[12]), doppelt zu beklagen, da es sich wol erwarten läßt, daß dieser erste und älteste Annalist, wir meinen den Fabius Pictor (s. unten), gewiß auch auf die Geschichte seines Geschlechts in der von ihm abgefaßten, noch griechisch geschriebenen Chronik besondere Rücksicht genommen hatte.

Bald nach Vertreibung der Könige, nach dem kurzen Verlaufe von etwas mehr als 20 Jahren (244 bis 268 u. c.) tritt uns der erste Consul aus dem Fabischen Geschlechte in der Person des Q. Fabius Vibulanus entgegen, dessen patrizisch-aristokratische Gesinnung schon daraus sich bemessen läßt, daß unter ihm Spurius Cassius, der zu Gunsten der ärmeren Bürger (die er in Grundeigenthümer durch Antheil an den zu vertheilenden Staatsländereien umzuwandeln trachtete) mit einer lex agraria, der ersten in Rom, auftrat, aber deshalb den patrizischen Standesgenossen verhaßt, von diesen eines hochverrätherischen Strebens angeschuldigt, verklagt und auch zum Tode verurtheilt ward, nachdem ein Bruder des Consuls, Käso Fabius Vibulanus, mit L. Valerius als sein Ankläger aufgetreten war[13]). In diesem Sinn und Geist war es auch, daß er, nachdem er siegreich gegen Volsker und Äquer gestritten, die Beute nicht unter die — aus armen Bürgern, Plebejern zum namhaften Theil bestehenden Soldaten seines Heeres vertheilte, sondern verkaufte und den daraus erzielten Gewinn in die patrizischer Aufsicht allein unterstellte Staatscasse legte, was ihn und sein Geschlecht, zumal nach der durch den Tod des Spurius vereitelten Aussicht auf eine Ackervertheilung, zwar verhaßt bei dem Volke machte[14]), der Patriziern aber empfahl, die es daher auch durchsetzten, daß sein Nachfolger im Consulat aus demselben Geschlechte genommen ward, in der Person seines Bruders, des ebengenannten Käso Fabius nebst L. Ämilius. Und nach

5) *Ovid.* Fast. II, 375 sq. *Aurelius Victor*, De orig. gent. Rom. 22. 6) „*quorum utrumque nomen etiamnum in sacris manet*" heißt es bei Aurelius Victor a. a. O. In den Excerpten des Paulus aus Festus steht S. 66 (*Lindem.*): „*Faviani* et Quintiliani appellantur luperci a *Favio* et Quintilio praepositis suis," wo Lindemann die Lesart einer leydener Handschrift Fabiani und Fabio für richtiger hält. 7) p. 65 ed. *Lindem.*: „*Fovii*, qui nunc *Fabii* dicuntur, dicti quod princeps gentis ex ea natus sit, cum qua Hercules in fovea concubuit. Alii putant, eum primum ostendisse, quemadmodum ursi et lupi foveis caperentur." 8) So bei Plutarch (l. l.): *Τινὲς δὲ τοὺς ἀπὸ τοῦ γένους τούτου, πρώτους τῇ δι' ὀρυγμάτων χρησαμένους ἄγρᾳ, Φοδίους ἱστοροῦσι ὀνομάζεσθαι τὸ παλαιόν. Οὕτω γὰρ ἄχρι νῦν αἱ διωρυχαὶ φόσσαι, καὶ φόδερε τὸ σκάψαι καλεῖται. Χρόνῳ δὲ τῶν δυοῖν φθόγγων μεταπεσόντων, Φάβιοι προσηγορεύθησαν!* Bei Festus S. 66 steht auch: „*Fabi* a *favendo*." 9) s. *Plinius*, Hist. Nat. XVIII, 2 (3). 10) s. die Stellen über diese Tribus bei Manutius ad Cicer. ad Diverss. VIII, 8. Vgl. auch Göttling a. a. O. S. 238 fg. *Orelli*, Inscriptt. Collect. II. p. 14. Grotefend, Zeitschrift für Alterthumswiss. 1836. S. 915 fg. 11) *Cicero*, De Divinat. II, 34. De Fato 6 (und daselbst Turnebus) 7. Topic. 3.

12) Dies sieht man unter Anderm aus den Anführungen des Dionysius von Halicarnaß. Antiqq. Romm. 79. 80 oder 83 fin. 13) s. *Livius* II, 41. *Dionys. Halic.* VIII, 77. 78. 14) *Dionys. Halic.* VIII, 22. *Livius* II, 42 und daselbst unter Anderm die Worte: accensaque ea cupiditas est malignitate Patrum, qui devictis eo anno Volscis Aequisque militem praeda fraudavere. Quidquid captum est hostibus, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. *Invisum* erat *Fabium nomen* plebi propter novissimum consulem: tenuere tamen patres, ut cum L. Aemilio *Kaeso Fabius* consul crearetur.

Ablauf eines weitern Jahres sehen wir im Jahre 272 wiederum den Qu. Fabius [15]) zum Consul erwählt, und Veji's Gebiet durch einen Einfall verheerend; bei einem ähnlichen Angriff auf die Etrusker, zwei Jahre nachher (274), unter seinem Bruder Marcus dienend, fand er den Tod [16]). Käso Fabius handelte als Consul in dem Jahre 270 [17]) wie bei seiner zweiten Erhebung zu diesem Amte 273 u. c. in keinem andern Sinn und Geist; und da auch im Jahre 271 der dritte Bruder, Marcus Fabius Vibulanus, zum Consulat erhoben ward, das er 274 zum zweiten Male erhielt, während Käso in dem folgenden, für die Fabier so verhängnißvollen Jahre 275 ebenfalls an die Spitze des Staats als Consul gestellt ward, so stieg dadurch Ansehen und Macht des Fabischen Geschlechts ungemein [18]), das in einem siebenjährigen Zeitraume ununterbrochen drei Brüder an die Spitze Roms gestellt sah. Käso Fabius [19]) widersetzte sich in den beiden Jahren seiner consularischen Verwaltung dem von den Tribunen von Neuem in Anregung gebrachten Ackergesetze, er kämpfte rühmlich gegen die Volsker (270), schlug die Vejenter (273) und trug durch seine Tapferkeit nicht wenig zu dem Siege bei, den im folgenden Jahre (274) sein Bruder Marcus über die Vejenter errang, nachdem sein anderer Bruder Quintus in derselben Schlacht gefallen war. Bei dem Feldzuge gegen die Vejenter 273, der mitten in die Streitigkeiten mit den Tribunen über das Ackergesetz fiel, welches durch Verhinderung der Aushebung ertrotzt werden sollte, zeigte Käso ein solches Feldherrntalent, daß er blos durch ein Cavaleriemanöver den Feind zum Weichen brachte; als aber das Fußvolk zur Verfolgung aufgefodert ward, verweigerte es den Gehorsam und kehrte eiligst nach Rom zurück: ein in der Geschichte des römischen Kriegswesens bei der bekannten Strenge römischer Disciplin allerdings auffallendes und unerhörtes Beispiel, das aber theils durch die dem Feldzuge vorausgegangenen Streitigkeiten wegen des Ackergesetzes, theils auch durch Berücksichtigung des Umstandes, daß in der hier siegreichen Reiterei zunächst die patrizische Jugend diente, sich vielleicht erklären läßt, zumal da wir von keiner Strafe hören, welche die ungehorsamen plebejischen Krieger getroffen [20]). Im Gegentheil, es scheint dieser Umstand, zu dem auch vielleicht noch manche andere Rücksichten sich gesellen, zu größerer Mäßigkeit und Milde in den bisher befolgten streng aristokratischen Grundsätzen geführt zu haben, die bei der Widersetzlichkeit des Volkes zum Kriegsdienst und bei dem Treiben der Tribunen leicht die Sache der Aristokratie aufs Äußerste bringen und ihr gefährlich werden konnte. Man lenkte ein, und Marcus Fabius, der Consul des folgenden Jahres (274), zeigte nach dem blutigen und theuer erkauften Siege [21]), in dem freilich die Tapferkeit der Fabier sich besonders bewährt hatte [22]), Mäßigung des aristokratischen Stolzes in der freiwilligen Ablehnung des angetragenen Triumphs [23]); die Sorge für die verwundeten plebejischen Soldaten, die er zur Heilung in die Häuser der Patrizier vertheilte [24]), zog ihm die Liebe des Volkes wieder zu, die auf sein ganzes Geschlecht überging, und bei der Wahl seines Bruders Käso zum Consul für das nächste Jahr 275 gewiß mitwirkte [25]). Der Rath, den er dem Senat gab: noch bevor die Tribunen ihre Anträge wegen einer lex agraria erneuert, von freien Stücken unter die ärmeren Bürger eroberte Landesstrecken zu vertheilen, zeigt die Klugheit des Mannes, der, obwol sein Vorschlag nicht durchging, um so mehr nun in der Gunst des Volkes steigen mußte, als er den Widerwillen der Standesgenossen erregt hatte [26]). Und wirklich war durch ihn die Unruhe des Volkes beschwichtigt und der Streit geschlichtet. Die Fabier bildeten fortan, wie ein neuerer Schriftsteller [27]) sich ausdrückt, eine Art Mediationspartei, die besonders auf das materielle Wohl der untern Volksclassen bedacht, damit den Staat selbst vor gewaltsamen Änderungen — Revolutionen — zu bewahren und die Verfassung zu erhalten bedacht war.

Willig folgte das Volk diesem Fabius in einem Zuge gegen die Äquer; mit demselben Heere befreite er den andern Consul, den sammt seinem Heere die Vejenter eingeschlossen hatten, aus der Gefahr [28]). Bei der von Veji aus in stets sich wiederholenden Einfällen drohenden Gefahr, während von der andern Seite Äquer und Volsker ebenso gefährliche Feinde für Rom waren, bewährte sich aber noch mehr der edle Patriotismus des Fabischen Heldengeschlechts. In seinem Namen trat der Consul im Senat mit dem Anerbieten auf, den Krieg mit Veji auf

15) *Livius* II, 43 init. 16) *Livius* II, 46. 17) *Livius* II, 42 sq. 18) Schon bei der ersten Erwählung des Marcus Fabius zum Consulat sagt Livius II, 42: „Fabium inde nomen ingens post tres continuos consulatus unoque velut tenore omnes expertos tribuniciis certaminibus, habitum. Itaque ut bene locatus mansit in ea familia aliquamdiu honos;“ und in ähnlicher Weise alsbald II, 45 fin. „Fabium nomen, Fabia gens maxime enituit. Multis civilibus certaminibus infensos plebis animos illa pugna sibi reconciliare statuunt.“ 19) s. *Livius* II, 42. 43 46. 20) Livius, der II, 43 den Vorfall berichtet, setzt, merkwürdig genug, hinzu: „Nec *huic tam pestilenti exemplo remedia ulla ab imperatore quaesita sunt.* Adeo excellentibus ingeniis citius defuerit ars, qua civem regant; quam quâ hostem superent. Consul Romam rediit, non tam belli gloria aucta, quam irritato exacerbatoque in se militum odio.“ s. auch *Valer. Maxim.* IX, 3. §. 5 und vgl. *Dionys. Halic.* Antiqq. Romm. IX, 1 sq.

21) Man lese nur die Schilderung der Schlacht bei Livius II, 45 fg. 22) In dieser Hinsicht sind auch die Worte des Livius bemerkenswerth II, 45 fin.: „Fabium nomen, Fabia gens maxime enituit; multis civilibus certaminibus infensos plebis animos illa pugna sibi reconciliare statuunt.“ 23) *Livius* II, 47 fin. *Valer. Maximus* V, 5. §. 2. 24) *Livius* l. l. „Neque immemor ejus, quod initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis, saucios milites curandos dividit Patribus. Fabiis plurimi dati: nec alibi majore cura habiti. Inde populares jam esse Fabii: nec hoc ulla, nisi salubri rei publicae arte.“ 25) *Livius* II, 48 init., woraus wir sehen, daß das Hauptstreben des Käso Fabius auf eine Versöhnung des Senats und der Plebs und einer Wiederherstellung der frühern Eintracht gerichtet war. 26) Livius sagt II, 48: „Aspernati Patres sunt, questi quoque quidam, nimia gloria luxuriare et evanescere vividum quondam illud Kaesonis ingenium. *Nullae deinde urbanae factiones fuere.*“ 27) Kortum, Röm. Gesch. S. 81. 28) *Livius* II, 48.

sich zu nehmen, und gleichsam als Hauskrieg auf eigene Rechnung der ganzen Gens zu führen, damit Rom, von dieser Seite frei und gedeckt, seine übrige Kraft ungetheilt gegen die andern Feinde richten könne. Der Antrag ward mit Beifall und Dank aufgenommen. Den Consul begleitete, als er den Senat verließ, die ganze Sippschaft, die in dem Vorsaale den Ausgang ihres Antrags abgewartet hatte, ehrenvoll nach Hause. Und gleicher Dank ward überall laut, als man das edle Anerbieten der Fabier vernommen hatte. Des andern Tages fand sich die ganze Schar, aus lauter Fabiern bestehend, vor dem Hause des Consuls ein, um unter seiner Anführung, begleitet von den Segenswünschen der Angehörigen, den Zug gegen Veji zu unternehmen. Durch das carmentalische Thor zogen sie einige Meilen weit zu dem Flüßchen Cremera, wo sie an einem gelegenen Punkte sich festsetzten, um von hier aus das Land gegen plötzliche Einfälle der Vejenter zu schützen, als eine Art von Grenzposten, wie ihn allerdings die Umstände nöthig machten. Auch ward der Zweck erreicht; Roms Grenzen waren geschützt, selbst öftere Streifereien wurden in das feindliche Gebiet von dem Posten bei Cremera unternommen. Die Vejenter, dadurch zum Frieden genöthigt, bereuten dies jedoch bald, sodaß im Jahre 277 der Krieg sich erneuerte, die Fabier in einen Hinterhalt gelockt und hier von einer weit überlegenen Anzahl Feinde von allen Seiten angegriffen, nach tapferer Gegenwehr unterlagen. Auch nicht ein Einziger der ausgezogenen 306 Fabier kam mit dem Leben davon: Alle starben den Heldentod fürs Vaterland; nur ein einziger Knabe, der an dem Auszuge keinen Antheil genommen, überlebte den traurigen Ausgang und ward dadurch der Stammvater der späteren, in Roms Geschichte nicht minder berühmt gewordenen, Fabier. So erzählt Livius [29]) und mit ihm im Ganzen übereinstimmend, Einzelnes bald mehr bald minder ausschmückend oder verändernd, die meisten andern Schriftsteller, die dieser in den Annalen Roms so denkwürdigen Aufopferung der Fabier gedenken, oder, wie Ovidius [30]), sie im Liede verherrlicht haben. Daß es der Zahl nach 306 Fabier gewesen, ist eine so ziemlich allgemeine und übereinstimmende Angabe. Livius beschränkt darauf die ganze, aus Rom ausgezogene Heeresmacht [31]), während nach Andern [32]) die ganze zahlreiche Schar der Clienten, Höriger u. s. w., ja selbst das Hausgesinde gefolgt war und eine Schar von 4 bis 5000 Mann bildete. Welches Aufsehen das Schicksal der Fabier machte, zeigt nicht blos die Art und Weise, in der die späteren Schriftsteller dieses Ereignisses gedenken, es zeigt sich dies auch in der Anklage [33]), welche von Seiten der Tribunen das Jahr darauf gegen den abgetretenen Consul Menenius erhoben ward, der obwol in der Nähe von Cremera gelagert, nicht zu Hilfe geeilt und das Unglück abgewendet, daher auch zu einer Geldbuße verurtheilt ward. Nur wird man nicht soweit gehen dürfen, den ganzen Auszug der Fabier nach Cremera nicht blos als ein zum Schutze des Landes und zur Deckung der Grenze unternommenes Werk, sondern als die Folge des Zwiespaltes anzusehen, der zwischen den Fabiern und den übrigen patrizischen Geschlechtern, in Folge der oben erwähnten vermittelnden Politik des Käso Fabius, eingetreten und die Fabier zu einer Auswanderung mit Weib und Kind, Clienten und Sklaven nach Cremera, wo sie sich angesiedelt, bewogen [34]). Nirgends sprechen die Alten von einer solchen Secessio, sie reden nur von einem Kriegszuge, der einen so tragischen Ausgang genommen, sodaß der Tag der Niederlage als ein Unglückstag (dies religiosus), so gut wie der Tag der unglücklichen Schlacht bei der Allia, für alle folgenden Zeiten angesehen und in den Fasten verzeichnet ward und eben daraus läßt sich wol auch die Abweichung in der näheren Bestimmung dieses Tages selbst erklären, welcher nach Ovid [35]) auf die Iden des Februar, also zwei Tage vor das Fest der Lupercalien, an welchem das Fabische Geschlecht, wie wir oben gesehen, besondern Antheil hatte, fiel, nach Livius und Andern [36]) aber mit dem Unglückstag an der Allia zusammentraf, also mit dem 15. Tage vor den Kalenden des Sextilis, welche Angabe wir keineswegs so unbedingt, wie von Manchen geschehen, der des Ovidius vorziehen, oder die letztere als aus einer

29) s. die schöne Erzählung II, 48 und 49, welche mit den Worten schließt: „*Fabii* caesi ad unum omnes, praesidiumque expugnatum. *Trecentos sex perisse satis convenit: unum prope puberem aetate relictum*, stirpem genti Fabiae, dubiisque rebus populi Romani saepe domi bellique vel maximum futurum auxilium.“ Auch ebenso *Ovid. Fast.* II, 236—240. Ausführlich berichtet auch über den Vorfall Dionysius v. Halicarnaß (Antiqq. Romm. IX, 19—22) nach einer doppelten, theilweise von einander abweichenden Erzählung, welche sich, die eine wie die andere, ἐν γραφαῖς Ῥωμαίων ἀξιοχρέοις, finde (Cap. 21 fin.). Die Angabe von dem einen Fabier, einem Knaben, der allein übriggeblieben und Stammvater der folgenden Fabier geworden, findet er unwahrscheinlich, ja unmöglich, und sucht sie daher Cap. 22 als irrig und falsch zu widerlegen; s. dagegen die Widerlegung des Perizonius, Animadverss. historr. cap. 5. p. 191 sq. ed. *Harl.* Vgl. auch *Florus* I, 12. *Eutrop.* I, 16. *Gell.* N. Att. XVII, 21. 30) *Fast.* II, 195 sq. s. auch Silius Italicus, Punicc. VI, 637 sq. VII, 39 sq. II, 4 sq. Über die Localität von Cremera s. Müller, Röm. Campagna. I. S. 34.

31) *Livius* II, 49: „Nunquam exercitus neque minor numero neque clarior fama et admiratione hominum, per urbem incessit. Sex et trecenti milites, omnes patricii, omnes unius gentis, quorum neminem ducem sperneret egregius quibuslibet temporibus senatus, ibant, unius familiae viribus Vejenti populo pestem minitantes.“ Wenn Livius nun fortfährt: Sequebatur turba, propria alia cognatorum sodaliumque etc., so sieht man bald aus den folgenden Worten, daß hier blos von einem ehrenvollen Geleit die Rede ist, das den Ausziehenden bis zu den Thoren der Stadt von den zurückgebliebenen Freunden und Verwandten ertheilt ward. 32) So z. B. in den Excerpten aus Festus S. 148. *Lind.* s. v. Scelerata porta: „cum clientibus millibus quinque;“ bei Gellius a. a. O. sex et trecenti patricii Fabii cum familiis suis. Ebenso bei Servius ad *Virgil. Aen.* VI, 846 conjurati cum *servis suis.* 33) s. *Livius* II, 52 init. *Dionys Halic.* Antiqq. Romm. IX, 23. 34) So meint Göttling, Röm. Staatsverfass. S. 308. Auch Niebuhr, Röm. Gesch. II S. 221. Die in den angeführten Stellen des Gellius und Servius vorkommenden Worte cum familiis suis und cum servis suis darauf zu beziehen, oder vielmehr daraus einen solchen Auszug des Fabischen Geschlechts, mit Weib und Kind, Hausgesinde und Sklaven, erweisen zu wollen, geht nicht wohl an. 35) Fast. II, 195. 36) *Livius* VI, 1. *Plutarch.* Camill. 19. *Tacit.* Hist. II, 91.

Verwechselung mit dem Tage des Auszugs hervorgegangen betrachten möchten. Aber nicht blos der Tag der Niederlage ward fortan ein Tag des Unglücks und allgemeiner festlicher Trauer, sogar das Thor, durch welches die Fabier nach Cremera ausgezogen waren, ward ein Thor des Unglücks, ein Thor des Fluchs; Porta scelerata ward es nunmehr benannt und von Jedem der Durchgang gemieden, wie noch Ovidius ausdrücklich bemerkt [37]).

Auf den allein am Leben gebliebenen Knaben, den Stammhalter des Fabischen Geschlechts, scheint Ansehen und Bedeutung des Geschlechts sich vererbt zu haben. Quintus Fabius Vibulanus, der Sohn des vorhergenannten Marcus Fabius Vibulanus, erhielt die consularische Würde zehn Jahre nach der unglücklichen Schlacht bei Cremera, im Jahre 287 u. c. [38]); gemäß der oben bezeichneten Politik seiner Vorgänger schlug auch er in den Streitigkeiten des Senats mit der armen Plebs über Ackervertheilung, einen vermittelnden Weg ein [39]), siegte draußen über die Äquer und ward 289 wieder zum Consul erwählt, schirmte als Präfectus urbis [40]) im Jahre 292, als beide Consuln ins Feld gezogen waren, die Stadt, und siegte, als Consul zum dritten Male 295 erwählt [41]), über Äquer und Volsker. So kann seine Erwählung unter die Decemvirn, an deren Spitze er mit Appius Claudius erscheint [42]), nicht befremden (304 u. c.); hier scheint er inzwischen den früheren Grundsätzen einer vermittelnden Milde entsagt und mehr der streng aristokratischen Partei sich angeschlossen zu haben, was ihn ins Verderben stürzte. Er fiel mit den übrigen Decemvirn, und theilte mit ihnen die Strafe des Exils und der Confiscation seiner Güter [43]). Seinen Sohn, Marcus Fabius Vibulanus [44]), sehen wir inzwischen doch wieder schon 312 u. c. als Consul und 321 als unter den Kriegstribunen mit consularischer Gewalt, sowie 317 u. c. unter dem Dictator Æmilius im Kriege mit den Vejentern, und 323 u. c. unter dem Dictator Posthumius in dem Kampfe mit Äquern und Volskern befehligend; auch war er wol der Fabier, der als Pontifex Maximus bei dem Eindringen der Gallier in Rom (363 u. c.) den in der Stadt zurückgebliebenen Römern die feierliche Formel, durch die sie sich dem Tode weiheten, vorgesprochen haben soll [45]): lauter Beweise des fortdauernden Ansehens, in welchem das Fabische Geschlecht sich erhielt. Zwei jüngere Brüder dieses Fabius erscheinen in gleichen Würden, wie der ältere Bruder; der eine, Numer. Fabius Vibulanus [46]), erscheint als Consul 333 u. c., als Kriegstribun mit consularischer Gewalt 339 und 347; der andere, Q. Fabius Vibulanus Ambustus [47]), als Consul 331 und 342 u. c., ebenso zwei Mal als Kriegstribun mit consularischer Gewalt in den Jahren 338 und 340. Auch die drei Söhne des ältesten dieser drei Brüder folgten der gleichen Laufbahn; der eine von ihnen, Numerius Fabius Ambustus [48]), war Kriegstribun mit consularischer Gewalt 348 u. c., eroberte Anxur und bewirkte die Vertheilung der Beute unter das Heer, was, wie Livius [49]) ausdrücklich bemerkt, sehr beitrug, die Plebs dem Senate und den Patriziern geneigt zu machen. Mit seinen beiden Brüdern, K. Fabius (der 350, 353 und 359 ebenfalls Kriegstribun gewesen und im Felde sich ausgezeichnet) und Qu. Fabius Ambustus, ward er 363 u. c. an die Clusium bedrohenden Gallier als Gesandter abgeschickt [50]), kämpfte aber, nach den fehlgeschlagenen Unterhandlungen, mit seinen Brüdern in den Reihen der Etrusker gegen die Gallier, dem bestehenden Völkerrecht zuwider, und ward sogar, nebst seinen Brüdern, bei der Rückkehr nach Rom zum Kriegstribun für das folgende Jahr erwählt. Nur das Ansehen, die Macht und der Einfluß des Fabischen Geschlechts läßt dies Verfahren, ein nach den Begriffen und Ansichten jener Zeit offenbar gesetzwidriges, uns erklären; die Folgen desselben sind zu bekannt, um hier näher erörtert zu werden. Die Gallier, nachdem sie vergeblich vom römischen Senat die Auslieferung der Fabier verlangt hatten, rückten erzürnt in der Eile gen Rom, es erfolgte die unglückliche Schlacht bei der Allia, die mit einer totalen Niederlage der Römer sich endigte und den Einzug der Gallier in die verlassene Stadt, deren wehrhafte Mannschaft auf das Capitol sich geflüchtet, zur Folge hatte. Kaum aber hatten die Gallier sich wieder zurückgezogen und die Amtsverwaltung des Fabius ein Ende erreicht, als ihn der Tribun C. Marcius wegen seines gesetzwidrigen, für Rom so verderblich gewordenen Verfahrens vor Gericht zog; ein unerwarteter Tod, den Manche für einen freiwilligen hielten, entzog jedoch den Fabius der weitern gerichtlichen Verhandlung [51]).

Auch die Söhne dieser drei Brüder erscheinen in gleicher Laufbahn, in gleichem Ansehen und in gleichen Würden. Der Sohn des oben erwähnten Siegers von Anxur, M. Fabius Ambustus, bekleidete drei Mal das Consulat, 394, 398 und 400; er war zwei Mal Interrex (399 und 402) und leitete als solcher die Consulswahlen im Interesse der patrizischen Partei, der er auch seine Erhebung zur Dictatur (403 u. c.) zu verdanken hatte, in der jedoch keineswegs erreichten Absicht, die Ausführung des Licinischen Gesetzes hinsichtlich der plebejischen

37) Fast. II, 202: „Ire per hanc [Carmentem portam] noli, quisquis es, omen habet." über den Namen Scelerata porta s. die Excerpte des Festus S. 148 Lindemann. 38) *Livius* III, 1 sq. *Dionys. Halic.* IX, 59. 61. 39) Bedeutsam sagt Livius l. l.: „Atrox certamen aderat, ni Fabius *consilio neutri parti acerbo rem expedisset.*" 40) *Livius* III, 9. 41) s. *Livius* III, 22 sq. 42) s. *Livius* III, 35 fin. und insbesondere III, 41: „*Principes inter decemviros erant Q. Fabius et Ap. Claudius.* Bellum domi majus quam foris apparebat. Appii violentiam aptiorem rati ad comprimendos urbanos motus: *in Fabio* minus *in bono constans, quam navum in malitia ingenium esse.* Hunc enim virum, egregium olim domi militiaeque, decemviratus collegaeque ita mutaverant, ut Appii quam sui similis mallet esse." Vgl. auch *Dionys.* X, 53. 43) Nach *Livius* III, 58. 44) s. *Livius* IV, 11 sq. 25 sq. 45) s. *Livius* V, 41.

46) s. *Livius* IV, 43. 49. 58. 47) s. *Livius* IV, 37 sq. 49. 52. 48) s. *Livius* IV, 57 sq. 49) *Livius* IV, 59: „eaque primum benignitas imperatorum plebem Patribus conciliavit." 50) s. die Erzählung bei Livius V, 35 fg. *Diodor. Sic.* XIV, 113. 51) s. *Livius* VI, 1.

Consulswahlen zu verhindern[52]). Ein anderer M. Fabius Ambustus, Kriegstribun 373 und 385 u. c., spielt in diesen so berühmt gewordenen Licinischen Rogationen eine Rolle. Denn, ungeachtet C. Licinius Stolo eine Tochter dieses Fabius geehelicht hatte, welche, im Gefühl einer verletzten Standeseitelkeit, ihren Gemahl zu den so berühmt gewordenen Rogationen, welche die Würde des Consulats auch den Plebejern zuführten, verleitet haben soll, so scheint doch Fabius hier streng die Sache des Senats und Adels vertreten zu haben[53]). Ein anderer C. Fabius[54]) war Consul im Jahre 396, ein anderer C. Fabius Dorso[55]) hatte sich als Jüngling bei der Belagerung des Capitols durch die Gallier durch eine kühne That ausgezeichnet; weitere Nachrichten über beide Fabier besitzen wir nicht; ein Mehres dagegen läßt sich von dem Sohne des ebengenannten Dictators M. Fabius Ambustus anführen, dem Q. Fabius Maximus Rullianus, welcher zuerst als Ädile 423[56]), dann als Magister Equitum des Dictators L. Papirius Cursor im Jahre 429 u. c. erscheint, und hier durch den glänzenden Sieg, den er über die Samniten errang, sich bemerklich machte, aber, da er wider den Befehl des abwesenden Dictators und Oberfeldherrn in den Kampf sich eingelassen, von diesem zur Rechenschaft gezogen und hingerichtet werden sollte, bis es den Bitten des alten Vaters, des gesammten Senates und des Volkes gelang, den strengen Papirius zur Nachsicht zu bewegen und dem jungen Sieger das Leben zu schenken, was Livius[57]) in seiner bekannten rhetorisch-tragischen Weise näher ausgeführt hat. Und schon wenige Jahre nachher, im Jahre 432 u. c., sehen wir diesen Fabius als Consul an der Spitze des Staats[58]), im folgenden Jahre als Interrex (433) und im Jahre 439 als Dictator gegen die Samniten aufgestellt, ohne jedoch, wie es scheint, besonders glücklich in seinem Feldzuge gegen dies tapfere und kriegerische Bergvolk gewesen zu sein. Ganz anders ging es in den Kämpfen mit den Etruriern in den Jahren 444 und 445, wo er als Consul und Dictator die römischen Heere befehligte und namhafte Siege gewann[59]), wie dies auch mit den Samniten der Fall war, welche er in der nächstfolgenden Zeit (446—447 u. c.) besiegte[60]). In den innern Angelegenheiten Roms erscheint Fabius als Gegner des Appius[61]), der die Volkspartei für sich zu gewinnen und für seine Standesinteressen zu benutzen bemüht war, und in diesem Sinn und Geist ward von Fabius, als er 450 u. c. mit Publius Decius Censor geworden war, die reactionaire Maßregel genommen, wornach die durch den frühern Censor Appius in alle Tribus aufgenommenen und vertheilten Libertinen, durch welche, wie Livius[62]) sich ausdrückt, Forum und Campus Martius (d. i. Tribut- und Centuriatcomitien) verdorben worden waren und eine totale Spaltung in der Bürgerschaft eingetreten war, wieder ausgeschieden und zu vier eigenen, fortan mit dem Namen der städtischen (urbanae) bezeichneten Tribus gebildet wurden. Wenn er dies, wie Livius sagt, ebenso wol um der Eintracht willen, als um zu verhindern, daß die Wahlen in die Hände der niedersten Classen fielen, that, so erscheint er darin allerdings derselben vermittelnden Politik folgend, welche seine Vorfahren eingeschlagen hatten, um durch verständige Nachgiebigkeit von der einen und Beschränkung demokratisch-revolutionairen Treibens von der andern Seite der Aristokratie Roms ihre Stellung im Staate und damit ihr Ansehen zu erhalten. Daß dieses allerdings wichtige und folgenreiche, damals mit großem Dank aufgenommene Ereigniß ihm den Beinamen Maximus verschafft, den er durch alle seine Siege sich nicht habe erringen können, bemerkt derselbe Livius ausdrücklich; in Absicht auf den Ritterstand schreibt er ihm auch die Einführung des feierlichen Aufzugs zu[63]), welchen die Ritter fortan an den Iden des Quinctilis (15. Juli) in voller Pracht und Rüstung hielten.

Daß ein Mann von solcher Bedeutung die untergeordnete Stelle eines Magister Equitum bei dem 452 u. c., also kurze Zeit nach der Censur, wegen der drohenden Kriegsgefahr zum Dictator ernannten M. Valerius Maximus bekleidet, findet darum Livius[64]), dem diese Angabe in seinen Quellen aufstieß, nicht wahrscheinlich; wenige Jahre nachher (455) lehnte Fabius das ihm von den Centurien angetragene Consulat mit der Erklärung ab, diese Würde ihm auf eine gefährlichere Zeit aufzuschieben. So erzählt Livius[65]), auf die Annalisten Macer Licinius und Tubero sich berufend, nicht ohne einiges Bedenken, da der ältere Annalist Piso der doch so bemerkenswerthen Sache durchaus nicht gedenke. Indessen, sie berichtet derselbe Livius[66]), vermochte Fabius bald darauf (457) den eindringlichen Bitten des Volkes nicht zu widerstehen, das ihm, ohne daß er sich darum beworben, das Consulat antrug und den P. Decius mit gleicher Stimmeneinheit zum Collegen gab. Wol mag man den Grund davon in der Mäßigung des hochgestellten Mannes und der vermittelnden Rolle, in der er schon frühe mehrmals aufgetreten, suchen. Siegreich kämpften beide Consuln mit den Samniten; Beide wurden auch 459 u. c. von Neuem zu Consuln erwählt, auch dies Mal nicht ohne Widerspruch des zuletzt nachgebenden Fabius[67]). Der Zwist, der unter Beiden anfänglich sich erhob, wie es schien, von Parteiinteressen angeregt, und vom Senat, der mehr auf Seiten des Fabius war, an das Volk kam

52) s. *Livius* VII, 11 sq. 17 sq. 22 sq. VIII, 33. 53) s. *Livius* VI, 22. 36. 54) s. *Livius* VII, 12. 15. 55) s. *Livius* V, 46. 52. *Valer. Maxim.* I, 1. 11. *Florus* I, 13: welche in den Einzelnheiten des Berichts über den Auszug dieses Fabius aus dem Capitol mitten durch die Feinde und seine glückliche Rückkehr ebendahin nach vollbrachtem Opfer nicht ganz übereinstimmen. 56) s. *Livius* VIII, 18. 57) s. besonders VIII, 29 fg. Die neugefundenen Fragmente des Dio S. 159. *Eutrop.* II, 8. 58) s. *Livius* VIII, 38. *Aurel. Vict.* De viris illustr. 33. 59) s. das Nähere bei Livius IX, 33 fg. 60) Ebendaselbst IX, 41. 42. 61) Dies sieht man schon aus den Worten des Livius IX, 42 init.: „*Maxime Appio adversante.*“

62) IX, 46. 63) s. oben XXXV. Bd. dieser Encyklopädie 1. Sect. S. 121. 64) s. *Livius* X, 3 mit dem Zusatz: „Ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim.“ 65) s. *Livius* X, 9. 66) s. *Livius* X, 13. 67) s. *Livius* X, 2 und wegen des Folgenden X, 24 fg. bis 32.

ward ausgeglichen, und der glänzende Sieg bei Sentinum über die Samniten und Gallier, freilich nicht ohne die edle Aufopferung des Decius, aber auch zum großen Ruhme des Fabius errungen, der auch nachher noch die rebellischen Perusiner hart züchtigte. Nach solchen Thaten scheint Fabius sich zurückgezogen zu haben, da wir bald darauf (462 u. c.) seinen Sohn, Q. Fabius Maximus Gurges, zum Consul erwählt sehen [68]), was gewiß mit durch das Ansehen seines Vaters erwirkt war, so sehr auch die von Valerius Maximus [69]) als Beispiel edler Mäßigung berichtete Anekdote, welche den Vater gegen die Wahl des Sohnes auftreten läßt (wenn dies anders nicht ein absichtlicher Kunstgriff war), dagegen zu sprechen scheint. Denn als dieser wegen der im Kampfe mit den Samniten erlittenen Niederlage vom Oberbefehle des Heeres abberufen werden sollte, legte der Vater im Senate Fürbitte ein und versprach, als Legat den Sohn auf dem Feldzuge zu begleiten, der auch von den glücklichsten Erfolgen begleitet war und dem Sohne die Ehre des Triumphs zuwendete [70]). Dies ist die letzte Nachricht, die wir über Fabius Maximus, den Vater, besitzen. Bei seinem Tode soll das Volk mit vieler Freigebigkeit zu einer glänzenden Leichenbestattung beigesteuert, der Sohn aber diese Summen zu einer allgemeinen Bewirthung des Volkes verwendet haben [71]): was allerdings im Geiste derselben Politik war, die, obwol die Standesinteressen fördernd, doch auch das Volk und die niedern Stände stets sich geneigt zu erhalten, bedacht war. Ebendieser Sohn, dem ein üppiges Jugendleben den Beinamen Gurges verschafft haben soll [72]), erscheint noch zwei Mal später als Consul, 478, wo er die Samniter, Lucaner und Bruttier besiegte und die Ehre des Triumphs zum zweiten Male sich gewann, und 489, wo er bei der Belagerung von Volsinii den Tod fand [73]); daß er Princeps Senatus gewesen und somit eine gleich hohe und einflußreiche Stellung, wie Vater und Großvater, behauptet, bezeugt Plinius [74]).

Ein Bruder des Fabius Maximus, C. Fabius Ambustus, kommt als Magister Equitum 439 u. c. vor [75]); ein anderer, weiter nicht bekannter, M. Fabius Dorso, verschieden von dem oben genannten Fabius Dorso, der bei der Belagerung des Capitols durch die Gallier sich ausgezeichnet, als Consul 409 u. c. [76]); ein ebenfalls nicht näher bekannter Q. Fabius Ambustus [77]) als Magister Equitum 410 u. c. und als Dictator 433 u. c., ein anderer M. Fabius Ambustus [78]) war Magister Equitum 432 u. c. und diente im Kriege mit den Samniten. Ein angesehener Fabier bemalte den Tempel der Salus 450 u. c., und erhielt, als der erste Künstler der Art in Rom, den Beinamen Pictor, der nun auf seine Nachkommen überging. Im Jahre 485 erscheint zum ersten Male ein C. Fabius Pictor [79]) als Consul; dadurch, daß unter ihm zum ersten Male Silbermünzen geprägt worden, erhielt sein Consulat allerdings auch einige Bedeutung; ein anderer M. Fabius Pictor ist als Consul 488 u. c. aufgeführt.

Im sechsten Jahrhundert Roms, während des ersten punischen Kriegs, kommt ein Fabius Buteo [80]) als Consul 507, ein anderer dieses Namens [81]) 509 u. c., M. Fabius Buteo, ebenfalls als Consul vor, ein M. Fabius Licinus 508 u. c. [82]), sodaß also drei Jahre nach einander Glieder des Fabischen Geschlechts mit der höchsten Würde bekleidet waren. Später, 538, vor der unglücklichen Schlacht bei Cannä, kommt ein M. Fabius Buteo noch einmal als Dictator vor [83]). Zu neuem Glanze erhob dasselbe Q. Fabius Maximus, mit dem Beinamen Verrucosus (von verruca, einer Warze) und Ovicula (wegen seines milden, schafsmäßigen, aber in dieser Beziehung verkannten Charakters) [84]), unstreitig nächst dem oben genannten Fabius, der den Namen Maximus zuerst erhielt, der bedeutendste Mann, den dieses Geschlecht überhaupt hervorgebracht hat, auch uns noch näher bekannt durch die anziehende, besonders seine Kriegsthaten schildernde Lebensbeschreibung des Plutarch. Fünf Mal zum Consul, zwei Mal zum Dictator erwählt, als Princeps Senatus nicht minder ausgezeichnet, errang er schon in seinem ersten Consulate, 521, einen Sieg über die Ligyer [85]), der ihm die Ehre eines Triumphes zuwendete, verwaltete 524 die Censur und das Consulat wieder 526 [86]), in welchem Jahre die Römer ihre erste Gesandtschaft nach Griechenland schickten und mit Hasdrubal einen Vertrag abschlossen; auch später, als der zweite punische Krieg drohte und auch bereits mit dem Zuge Hannibal's (536) seinen Anfang genommen hatte, blieb er unerschrocken [87]) bei den Unglückszeichen, welche nach dem

68) *Livius* X, 47. 69) IV, 1. 5. „Fabius vero Maximus, cum a se quinquies et a patre, avo, proavo majoribusque suis saepenumero consulatum gestum animadverteret, comitiis, quibus filius ejus summo consensu consul creabatur, quam potuit constanter, cum populo egit, ut *vacationem aliquando hujus honoris Fabiae genti darent:* non quod filii virtutibus diffideret (erat enim illustris), *sed ne maximum imperium in una familia continuaretur.*" 70) s. *Livius*, Epitome XI. s. auch Plutarch, Vit. Fabii Maxim. 24 und die dort mitgetheilte Anekdote von der Theilnahme des Vaters an dem Triumphzuge. 71) s. *Aurelius Victor*, De vir. ill. 32. 72) *Macrob.* Saturn. II, 9. Seiner Strenge gegen römische Matronen, die er ihrer Unzucht wegen zu einer Geldbuße verurtheilte, aus welcher ein Tempel der Venus erbaut ward, gedenkt Livius X, 31. 73) s. Zonaras VIII, 7. *Florus* I, 21. 74) Hist. Nat. VII, 41 (42): „Una Fabiorum, in qua tres continui principes Senatus, M. Fabius Ambustus, Fabius Rullianus filius, Q. Fabius Gurges nepos." 75) *Livius* X, 23.

76) s. *Livius* VII, 28. 77) *Livius* ibid. 78) s. *Livius* VIII, 38 sq. Über den ersten Fabius Pictor s. *Plinius*, Hist. Nat. XXXV, 7. *Dionys. Hal.* XVI, 6; vgl. *Cic.* Tusc. I, 2. Es ist hier an Wandmalerei zu denken. 79) s. *Eutrop.* II, 16. *Plinius*, Hist. Nat. XXX, 13; vgl. *Livius*, Epit. XV. 80) Vgl. Zonaras VIII, 16. 81) s. *Florus* II, 2, 20. 82) s. *Gell.* N. Att. X, 6 fin. 83) s. *Livius* XXIII, 22 fin. 84) über beide Beinamen s. *Plut.* Fab. Max. vita cap. 1 und daselbst die schöne Schilderung seines persönlichen Charakters und seiner edeln Eigenschaften. 85) s. *Plutarch* l. l. cap. 2 init. Zonaras VIII, 18. 86) Vgl. *Cic.* de Senectute 4. 87) s. besonders Plutarch Cap. 2 und daselbst die Worte: *Φάβιον δὲ τὰ μὲν σημεῖα καίπερ ἀπτόμενα πολλῶν, ἧττον ὑπέθραττε διὰ τὴν ἀλογίαν κ. τ. λ.* Dieser Wunderzeichen gedenkt auch Livius XXII, 1.

Siege Hannibal's an der Trebia und dessen Anmarsch gegen Rom, sich ereigneten, ein kluges Vermeiden jedes offenen Kampfes mit dem in Manchem so überlegenen Gegner, und Vorsichtsmaßregeln jeder Art anempfehlend. Allein man verschmähte seinen Rath [88]), bis der Sieg des Hannibal über Flaminius am trasimesischen See die Blicke Aller auf Fabius richtete [89]), der, zum Dictator erwählt (537), bedächtig und mit kluger Vorsicht jeden Kampf in offenem Felde vermied, sich auf eine strenge Defensive beschränkte, dem Gegner überall auswich und doch alle seine Schritte sorgfältig beobachtete, ihn auch beinahe umzingelt hatte, als die List des Hannibal das eingeschlossene Heer rettete. Ein solches, den Feinden so gefährliches, Verfahren erregte jedoch, weil seine Vortheile nicht vor Aller Augen in glänzenden Siegen alsbald vorlagen, wie es scheint, Mistrauen bei den Römern, welches sein ungeduldiger Magister Equitum, M. Minucius Rufus, unter Mitwirkung des Volkstribunen Metilius, gegen den nur die Adelsinteressen, wie es schien, berücksichtigenden Fabius anzuschüren suchte, während auch der Senat unzufrieden war. Ein glückliches Treffen, das Minucius, während der Abwesenheit des nach Rom geeilten Dictators, der ihm die strengsten Befehle ertheilt hatte, in keinen Kampf sich einzulassen, davongetragen, steigerte diese Unzufriedenheit bis zu dem Grade, daß man, in der Unmöglichkeit, dem Fabius vor dem Ablaufe seines Amtes den Befehl zu entziehen, zu dem bis dahin unerhörten Mittel schritt, dem Magister Equitum gleiche Vollmachten zu selbständiger Führung des Krieges zu ertheilen. Bald zeigten sich die nachtheiligen Folgen eines solchen von dem schlauen Gegner wohl beobachteten Verfahrens; Minucius, der sich, unklug genug, mit Hannibal in ein Gefecht einließ, wäre verloren gewesen, wäre nicht Fabius, der in der Nähe gelagert war, zeitig genug mit seinem Heere herbeigeeilt, sodaß Hannibal sich zum Rückzug genöthigt sah und Minucius, den Edelmuth des Fabius anerkennend, sich gerettet fand [90]). Nach dieser ruhmvollen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen That legte Fabius seine nun abgelaufene Dictatur nieder; es wurden wieder zwei Consuln in der Person des Terentius Varro und Paulus Ämilius gewählt, und als das von dem Letztern befolgte System der Kriegsführung des Fabius durch die ungestüme Hitze des Terentius verlassen ward [91]), erfolgte die unglückliche Schlacht bei Cannä im folgenden Jahre (538) und die Zernichtung des römischen Heeres. Bei dieser bedenklichen Lage ward Fabius (zum vierten Male) mit dem kühnen und raschen Marcellus 540 zum Consul erwählt und an die Spitze des Heeres gestellt [92]); zwei Männer von ganz entgegengesetzten Eigenschaften, von deren Verbindung und gegenseitigem Zusammenwirken man das Ersprießlichste hoffte und alle Erwartungen daran knüpfte; wie man den kühnen und raschen Marcellus das Schwert Roms nannte, so war Fabius der Schild [93]). Fabius führte den Krieg dem von ihm schon früher erprobten Systeme gemäß und hemmte auf diese Weise die Fortschritte seines Gegners; die Gunst des Volks erhob daher auch im folgenden Jahre (541) seinen Sohn, der in dem vorhergehenden bereits curulischer Ädil gewesen war [94]), zum Consul [95]); außer dem, was Plutarch von diesem erzählt, wissen wir wenig von seiner Amtsführung: er starb jung zum großen Leidwesen des bejahrten Vaters, der mit männlicher Ruhe und Ergebung den schweren Verlust ertrug, und schon wenige Jahre nachher (545) zum fünften Male als Consul an der Spitze eines römischen Heeres erscheint [96]), mit welchem es ihm gelang das verlorene Tarent wieder zu erobern, und noch einmal die Ehre des Triumphs als Greis zu gewinnen. Von nun an scheint er jedoch vom Kriegsschauplatze sich zurückgezogen, an den Berathungen des Senats aber fortwährend lebhaften Antheil genommen zu haben. Daß dem schon in jüngern Jahren so bedächtig und ängstlich vorsichtigen Manne nun, als er Greis geworden war, ein Unternehmen, wie das des Scipio, der den noch in Italien weilenden Feind im eigenen Mutterlande anzugreifen und demgemäß nach Afrika ein Heer überzuschiffen gedachte, zu kühn, zu ungewiß und bedenklich erschien, und daß er daher im Senat als Gegner des Scipio auftrat, auch durch seine Beredsamkeit und durch seinen Einfluß Alles aufbot, die Ausführung dieser Plane zu hemmen [97]), läßt sich wol begreifen und mit dem Charakter des Mannes vereinigen, der jedoch starb [98]), ohne den glücklichen Ausgang des Kriegs und die Besiegung des Hannibal z

88) Plutarch Cap. 3: *οὐ μὴν ἔπεισε* (*ὁ Φάβιος*) *τὸν Φλαμίνιον κ. τ. λ.* 89) s. die schöne Darstellung bei Plutarch Cap. 3 und über seine Art der Kriegsführung Cap. 4 fg; s. auch Livius XXII, 8 fg. vgl. 31. — Eine frühere und erste Dictatur des Fabius setzt Pighius (Annall. Rom. II. p. 131 sq.) in das Jahr 533 u. c. In den capitolinischen Fasten kommt sie nicht vor. 90) s. die ausführliche Darstellung dieser Ereignisse bei Plutarch Cap. 4—13 incl. Livius XXII, 11—30 und hier insbesondere den Schluß des Capitels. 91) s. *Livius* XXII, 38 sq., der dem Fabius eine Rede wider Terentius in den Mund legt. Plutarch Cap. 14.

92) *Liv.* XXIV, 9. *Plutarch* cap. 19, wo der entgegengesetzte Charakter beider Männer schön gezeichnet ist; von Fabius heißt es unter Anderm: *Φάβιος δὲ τῶν πρώτων ἐχόμενος λογισμῶν ἐκείνων ἤλπιζε μηδενὸς μαχομένου μηδ' ἐρεθίζοντος τὸν Ἀννίβαν, αὐτὸν ἐπηρεάσειν ἑαυτῷ καὶ κατατριβήσεσθαι περὶ τὸν πόλεμον, ὥσπερ ἀθλητικοῦ σώματος, τῆς δυνάμεως ὑπερτόνον γενομένης καὶ καταπόνον, ταχύτατα τὴν ἀκμὴν ἀποβαλόντα.* 93) So Posidonius bei *Plutarch* l. l. s. auch *Livius* l. l. Beide Schriftsteller geben im Verfolg nähere Nachricht von der eigentlichen Kriegsführung. Über den entgegengesetzten Charakter beider Männer s. außer Plutarch auch die in Note 3 und S. 33 angeführten Stellen. 94) s. *Livius* XXIV, 9. 95) s. *Livius* XXIV, 43. *Plutarch* cap. 24. 96) s. *Livius* XXVI 5 sq. 15 sq. *Plutarch* cap. 21—23. 97) s. die ausführliche Darstellung bei *Plutarch* cap. 25. 26, wo Plutarch selbst mit Bezug auf dieses Verfahren bemerkt: *ταῦτα μὲν οὖν ἐδόκει πολιτεύσασθαι πρὸς τὴν ἑαυτοῦ φύσιν ὁ Φάβιος.* Daß er inzwischen durch seine fortgesetzte Einsprache bei dem glücklichen Erfolge, welcher mit Scipio's Zug begleitet war, am Ende doch bei dem früher durch ihn in Angst gesetzten Volke angestoßen, bemerkt Plutarch ebenfalls: *οὕτω προσέκρουσεν ἤδη πολλοῖς, ὡς δύσκολος ἀνὴρ καὶ βάσκανος ἢ πάμπαν ὑπὸ γήρως ἄτολμος γεγονὼς καὶ δύσελπις περαιτέρω τε τοῦ μετρίου κατατεθαμβημένος τὸν Ἀννίβαν.* auch *Livius* XXVIII, 40 sq., der nach Gewohnheit dem Fabius lange Reden in den Mund legt. 98) s. *Plutarch* cap. 27 *Livius* XXX, 26. *Plin.* Hist. Nat. VII, 48.

erleben, im Jahre 551, nachdem er noch das Jahr zuvor der Annahme der Lex Cincia das Wort geredet hatte [99]), also grade ein Jahr vor der Schlacht bei Zama (552), jedenfalls in sehr hohem Alter, da er unter Anderm, wie ausdrücklich bemerkt wird, zwei oder dreiundsechszig Jahre lang das Amt eines Augurs bekleidet haben soll, in welche Würde nun einer seiner Söhne eintrat. Mit ihm schließt sich die Reihe der großen Staatsmänner und Feldherren, welche das Fabische Geschlecht Rom geliefert hat; wie sehr aber sein Ansehen bei der Nachwelt fortgelebt, mag schon daraus entnommen werden, daß Plutarch sein Leben zum Gegenstand einer eigenen biographischen Schilderung sich gewählt; auch sprechen dafür die schönen Worte, mit welchen Livius [1]) die Nachricht von dem Hinscheiden des Mannes in hohem Alter begleitet hat: Vir certe fuit dignus tanto cognomine vel si novum ab eo inciperet. Superavit paternos honores, avitos aequavit. Pluribus victoriis et majoribus proeliis avus insignis Rullus: sed omnia aequare unus hostis Hannibal potest. Cautior tamen quam promptior hic habitus fuit: et sicut dubites, utrum ingenio cunctator fuerit an quia ita bello proprie, quod tum gerebatur, aptum erat; sic *nihil certius* est, quam *unum hominem nobis cunctando rem restituisse*, sicut Ennius ait. Und allerdings liegt in diesem schönen und kräftigen Spruche des Ennius, den daher auch andere römische Schriftsteller anführen [2]), das enthalten, was den Mittelpunkt seines Feldherrnruhmes, den Glanzpunkt seines politischen Wirkens ausmacht. Fabius, ebendaher auch Cunctator, der Zauderer, genannt, war der erste römische Feldherr, der durch Ruhe und Besonnenheit den Schrecken, den Hannibal's Siege unter die Römer geworfen, zu dämpfen, durch ein kluges System der Defensive dem weiteren Vordringen Hannibal's Grenzen zu setzen und diesen selbst durch stetes fruchtloses Herumziehen zu ermüden [3]) und damit in eine Lage zu bringen wußte, die ihm nachtheiliger war, selbst als der Verlust einer offenen Feldschlacht, während die Römer Zeit gewannen, sich zu sammeln und den Muth und die kräftige Ausdauer wieder zu gewinnen, wodurch in ähnlichen Lagen schon früher sich das römische Volk ausgezeichnet hatte. So bereitete er vor, was der rüstigere Scipio mit jugendlicher Kraft so rasch und so glücklich ausgeführt hat. Sein Gegensatz zu diesem läßt sich aus den oben angeführten Gründen wohl erklären; überhaupt scheint Fabius bei aller Mäßigung, Ruhe und Besonnenheit seines thatkräftigen und unbeugsam festen Charakters [4]) doch mehr der älteren und strengeren Partei des römischen Adels sich angeschlossen zu haben, was ihn vielleicht der durch Mittel der Volksgunst steigenden Partei der Scipionen abgeneigt gemacht haben mag. Übrigens hat strenge Rechtlichkeit seinen Charakter ausgezeichnet, und die Worte des Plutarch [5]), wie das römische Volk in ihm seinen Vater zur Erde bestattet, zeigen, daß aristokratischer Stolz und anmaßende Härte gegen die untern Volksclassen seinem Leben und seinem Charakter fremd geblieben ist. Für seinen Kunstsinn mag der von Plutarch [6]) berichtete Umstand sprechen, daß er bei der Eroberung der Stadt Tarent von da das kolossale Standbild des Herkules wegführen und zu Rom auf dem Capitol, sowie in der Nähe sein eigenes Standbild zu Pferd aus Erz aufstellen ließ, was, wie es scheint, einiges Aufsehen machte, wie denn sein hartes und selbst grausames Verfahren bei der Eroberung dieser Stadt auch in den Augen des Plutarch [7]) als ein Flecken an seinem sonst edlen Charakter erscheint. Selbst geistige Bildung scheint dem Manne, der in einer Zeit lebte, in welcher ein Anderer seines Geschlechts zuerst die Geschichtschreibung in Rom einführte, nicht fremd geblieben zu sein; Plutarch [8]) spricht namentlich von seiner rednerischen Bildung und der eigenthümlichen, dem Thucydides, wie man behauptete, ähnlichen Weise seiner Beredsamkeit, welche auf das Volk ihren Eindruck nicht verfehlte; ja er erwähnt sogar [9]) noch einer, zu seiner Zeit noch vorhandenen, Leichenrede, die er auf den oben erwähnten, früh gestorbenen Sohn gehalten und, niedergeschrieben, unter das Publicum gebracht habe; eine Angabe, die übrigens bei Dem Bedenken erregen wird, der die Bildungsstufe Roms in jener Zeit, den Zustand der Literatur und die wissenschaftliche Bildung in einer so frühen Zeit in Erwägung zieht und bedenkt, daß die von Cicero [10]) als Redner im eigentlichen Sinne des Worts bezeichneten Männer, welche ein kunstmäßiges Studium der Beredsamkeit zuerst getrieben haben, grade in die Zeit fallen, welche dem Todesjahre des Fabius unmittelbar vorhergeht. Wir möchten daher in der von Plutarch erwähnten Rede so gut wie in den dem Fabius von Livius mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten in den Mund gelegten Reden Producte der späteren Schulberedsamkeit erkennen, die sich in der Behandlung solcher Themen ganz besonders gefiel.

---

99) *Cic.* Senect. 4. vgl. *Liv.* XXIX, 20.

1) s. *Livius* XXX, 26. 2) s. *Cicero*, De officc. I, 24 und daselbst die weiteren Nachweisungen von C. Baier, insbesondere auch *Florus* II, 6, 27. — Schön auch Silius Italicus Punic. VI, 638 fg. 3) Daher Cicero in bezeichnender Ausdrucksweise De Republ. I, 1: „nec id (incendium belli Punici secundi) excitatum majoribus copiis aut Q. Fabius Maximus *enervavisset* aut M. Marcellus contudisset etc." 4) Daher bei *Cicero*, De Rep. V, 8: „Marcellus ut acer et pugnax, Maximus ut *consideratus et lentus*; De Off. I, 30 *callidus*. Mehr bei *Plutarch* cap. 1 und hier unter Anderm die Worte: *ὀλίγοι δ' ἦσαν οἱ τὸ δυσκίνητον ὑπὸ βάθους καὶ τὸ μεγαλόψυχον καὶ λεοντῶδες ἐν τῇ φύσει καθορῶντες αὐτοῦ.*

5) cap. 27: *Φάβιον δὲ Ῥωμαῖοι δημοσίᾳ μὲν οὐκ ἐκήδευσαν· ἰδίᾳ δ' ἑκάστου τὸ σμικρότατον αὐτῷ τῶν νομισμάτων ἐπενεγκόντος, οὐχ ὡς δι' ἔνδειαν προσαρκοῦντος, ἀλλ' ὡς πατέρα τοῦ δήμου θάπτοντος, ἔσχε τιμὴν καὶ δόξαν ὁ θάνατος αὐτοῦ τῷ βίῳ πρέπουσαν.* 6) cap. 22, wo er freilich auch dem Schreiber, der ihn nach der Eroberung und Plünderung der Stadt hinsichtlich der Gemälde und Statuen fragt, die echt römische Antwort gibt: *ἀπολείπωμεν τοῖς θεοῖς Ταραντίνοις κεχολωμένοις.* 7) a. a. O. *ἐνταῦθα μέντοι δοκεῖ φιλοτιμίας ἥττων γενέσθαι κ. τ. λ.* 8) cap. 1: — *ἦσκει — τὸν λόγον, ὄργανον πειθοῦς πρὸς τὸν δῆμον, εὖ μάλα πρεπόντως τῷ βίῳ κατακεκοσμημένον, οὐ γὰρ ἐπῆν ἀρᾳσμὸς, οὐδὲ κενὴ καὶ ἀγοραῖος χάρις, ἀλλὰ νοῦς ἴδιον καὶ περιττὸν ἐν γνωμολογίαις σχῆμα καὶ βάθος ἔχων, ᾗς μάλιστα ταῖς Θουκυδίδου προσοικέναι λέγουσι.* 9) cap. 1 und 24 fin. 10) Brut. s. de clar. oratt. 15.

Gleichzeitig ungefähr [11]) mit diesem Feldherrn und Staatsmanne fällt ein anderer Fabius aus einer andern, schon oben erwähnten, Branche dieses Geschlechts: Q. Fabius Pictor, von Plutarch (Vit. Fabii Maxim. 18) ein Verwandter (συγγενὴς) des eben erwähnten genannt; an ihn knüpfen sich die Anfänge einer römischen Literatur, zunächst der Geschichtschreibung; Livius [12]) bezeichnet ihn gradezu als den ältesten dieser ersten römischen Geschichtschreiber (wenn man anders diesen Ausdruck hier gebrauchen kann), oder Annalisten, ohne jedoch genauer seine Lebenszeit zu bestimmen. Doch geht aus der Vereinigung mehrer Nachrichten soviel mit ziemlicher Sicherheit hervor [13]), daß er 529 u. c. im gallischen Kriege und vermuthlich auch später im zweiten punischen Kriege gedient, insbesondere im Jahre 535 die Stelle eines Proquästor bekleidete. So erscheint auch er als ein angesehener, die höhere Staatslaufbahn, wie dies seine Abkunft aus einem der ersten Geschlechter des damaligen Roms wol natürlicherweise mit sich brachte, einschlagender Staatsmann, der nach der unglücklichen Schlacht bei Cannä (538 u. c.) eine Sendung nach Delphi an das Orakel erhielt [14]), was immerhin für die Bedeutung und das Ansehen des Mannes spricht, und selbst auf einen gewissen näheren Zusammenhang mit Griechenland und griechischer Bildung schließen läßt, sei es, daß, eben weil er diese in höherem Grade als seine übrigen damals lebenden Standesgenossen besaß, darin der Grund seiner Erwählung zu dieser Sendung lag, oder daß ebendiese Sendung ihm Veranlassung gab, mit griechischer Wissenschaft und Literatur sich näher bekannt zu machen. Seine weiteren Lebensschicksale sind nicht bekannt; ebenso wenig sein Lebensende, welches man um 587, wo ein Prätor Fabius Pictor im Kriege mit Antiochus als sterbend genannt wird [15]), festsetzen zu können glaubte; indessen ist dies aller Wahrscheinlichkeit nach ein jüngerer Anverwandter des hier in Rede stehenden Geschichtschreibers gewesen. Dieser, wahrscheinlich in späteren Jahren seines Lebens, nach jener Sendung nach Delphi [um 560—570 u. c., wie man jetzt vermuthen will [16])], schrieb eine Geschichte Roms, und zwar, nach der ausdrücklichen Angabe des Dionysius von Halicarnaß [17]), in griechischer Sprache, was den, der die Zustände der römischen Bildung, insbesondere den geringen Bildungsstand der römischen, für eine solche Darstellung noch nicht einmal gehörig gebildeten Sprache bedenkt, im Ganzen kaum wird befremden können; daher auch mit Recht jetzt die früher herrschende Ansicht verlassen ist, als wäre diese erste römische Geschichte, von einem Römer selbst verfaßt, auch in römischer Sprache abgefaßt, oder gar, wie theilweise selbst vorgeschlagen worden, in beiderlei Sprache, in griechischer und römischer, geschrieben, oder auch wol zuerst in griechischer Sprache, aus der es dann später ins Lateinische übertragen worden. Fabius schrieb also in griechischer Sprache eine mit des Äneas Ankunft auf italischem Boden beginnende und bis auf seine Lebenszeit herabreichende Geschichte Roms, welche die früheren Ereignisse kürzer, etwa in mehr annalistischer oder chronikartiger Form, die späteren, insbesondere die in die eigene Lebensperiode des Mannes fallenden, also namentlich auch die Geschichte des zweiten punischen Krieges, mit mehr Ausführlichkeit behandelt hatte [18]). Livius [19]) hat dieses Werk, ebenso wie Dionysius von Halikarnaß, vielfach benutzt und scheint dem Fabius selbst da, wo er dessen Angaben mit denen anderer Annalisten im Widerspruche fand, ein größeres Gewicht beizulegen, was allerdings für die Glaubwürdigkeit dieses ältesten römischen Geschichtschreibers spricht, dessen uns noch erhaltene Bruchstücke [20]) aber freilich zu unbedeutend sind, um uns ein eigenes Urtheil über den historischen Gehalt und Werth dieses Werkes zu erlauben, und insbesondere auch die wichtige Frage nach den Quellen zu beantworten, aus welchen Fabius seine Nachrichten, namentlich über die ältere Geschichte Roms, dessen Gründung u. s. w. geschöpft hat. Ist es wahr, was Plutarch [21]) erzählt, daß Fabius die Kindheitsgeschichte des Romulus aus einem Alexandrinischen Geschichtschreiber, der etwa 100 Jahre vor ihm gelebt, aus Diokles von Peparethos entnommen, so wird man dadurch allerdings verleitet, auf eine Benutzung fremder Quellen und damit auf ein Hereinziehen griechischer Sagen zu schließen, wenn dieser Schluß nicht allzu gewagt, bei dem gänzlichen Mangel aller anderweitiger Nachrichten, erscheinen dürfte. Wol mag Fabius, wie wir schon oben angedeutet, bei seiner Darstellung insbesondere auf sein Geschlecht, und dessen in einzelnen Männern besonders hervorragende Wirksamkeit im politischen wie kriegerischen Leben Roms Rücksicht genommen, Einzelnes vielleicht auch selbst verschönert haben, und es mögen daher auch die Nachrichten, die wir oben aus Livius zumal, über die einzelnen ausgezeichneteren Glieder des Fabischen Geschlechts mitgetheilt haben, in letzter Quelle auf diesen Fabius und sein Werk zurückzuführen sein. Es liegt dies zu sehr in der Natur der Sache, als daß

11) Schon nach der Äußerung des Livius XXII, 7: *Fabium aequalem* temporibus hujusce belli (des zweiten punischen Kriegs) potissimum auctorem habui." s. auch *Polybius* III, 9. *Dionys. Halic.* Antiqq. Romm. I, 6. 12) I, 44 sagt er von Fabius: *scriptorum antiquissimus*, desgleichen I, 55. II, 40: „*longe antiquissimus auctor.*" 13) s. in den (unten näher noch anzugebenden) Schriften von Krause S. 40 fg., Baumgart S. 1 fg. die desfallsigen näheren Erörterungen. 14) s. *Livius* XXII, 57. XXIII, 11. *Plut.* Fab. Max. 18. 15) s. *Livius* XLV, 44 vgl. mit XXXVII, 47. 50 sq. 16) Vgl. Baumgart S. 6. 17) Antiqq. Romm. I, 6. s. auch die ausführlicheren Untersuchungen dieses viel bestrittenen Gegenstandes bei Krause S. 42—46, Baumgart S. 7 fg. 10 fg.

18) Dies geht aus den Äußerungen des Dionysius a. a. O. deutlich hervor. Vgl. auch die oben Note 11 dies. S. angeführte Stelle des Livius, der eben in der Darstellung dieses Krieges ihn besonders zum Führer gewählt zu haben versichert. 19) Vgl. *Lachmann*, De fontibb. Livii I. p. 26 sq. 50. II. p. 14 sq. 20) Sie sind am besten zusammengestellt bei Krause S. 52 fg. und bei Baumgart S. 26 fg. 21) Vit. Romul. 3. vgl. [illegible] und dazu *Heeren*, De fontib. Plutarch. p. 109. 122. — über die daran sich knüpfende Streitfrage vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. I S. 215. 385 der zweit. Ausg. Blum, Einleit. in Roms alt. Gesch. S. 94. 109, insbesondere aber auch *Hertz*, De Cincii p. 15. — Über die Absichten und Tendenzen des Werkes vgl. noch Baumgart S. 19 fg.

dem Fabius daraus ein besonderer Vorwurf erwachsen könnte; und es mag dies ebenso sehr von einem andern ähnlichen Vorwurfe gelten, als wenn eine besondere Vorliebe für Rom ihn geleitet, die bis zur Parteilichkeit sich gesteigert, damit der Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten Abbruch gethan und ihn selbst dem Mangel historischer Treue bloßgestellt habe, wie man dies in Absicht auf eine Äußerung des Polybius [22]), aber schwerlich mit genügendem Grunde, selbst in neuerer Zeit zu thun versucht hat. Von andern Schriften dieses Fabius läßt sich durchaus nichts Sicheres angeben, denn eine einem Fabius Pictor zugetheilte Schrift, De jure pontificio [23]), kann nicht wohl für ein Product des ältesten Annalisten gelten, sondern dürfte mit mehr Recht einem jüngern Autor, dem zu Anfange des siebenten Jahrhunderts lebenden Servius Fabius Pictor, beizulegen sein, der von Cicero [24]) als ein im Recht und in der Alterthumskunde wohlerfahrener Mann bezeichnet wird, und auch als der Verfasser der Reste lateinischer Annalen, die unter dem Namen eines Fabius Pictor angeführt werden und eben wegen der lateinischen Abfassung von dem älteren, griechisch schreibenden Fabius nicht wohl herrühren können, angesehen werden mag, wiewol auch außer ihm noch ein Q. Fabius Maximus Servilianus [25]), welcher 612 u. c. das Consulat bekleidete, als Verfasser von Annalen vorkommt, von denen jedoch nichts Näheres zu unserer Kunde gelangt ist, ebenso wie auch von den griechisch geschriebenen Annalen eines Numerius Fabius Pictor, welche in einer Stelle des Cicero [26]) vorkommen, wenn anders hier keine Verwechselung mit dem oben genannten Geschichtschreiber obwaltet. Das Nähere über alle diese Punkte s. in meiner Gesch. d. Röm. Lit. §. 194 und 196 d. dritt. Ausg., wo §. 194 Note 1 die übrige Literatur angeführt ist, insbesondere ***Krause***, **Vitae et fragm. historic. Romm. p. 38 sq. und *Baumgart*, De Q. Fabio Pictore antiquiss. Romm. histor. P. I. (Wratislav. 1842.).**

Gehen wir von dem sechsten Jahrhundert der Stadt Rom, aus welchem etwa noch ein Enkel des Fabius Cunctator, Q. Fabius Labeo [27]), der 571 u. c. (dem Todesjahre des Hannibal) das Consulat bekleidete, auf das siebente über, so finden wir zwar noch immer mehrfach Glieder dieser Familie in der Geschichte des römischen Staats genannt, zumal in der ersten Periode dieses Jahrhunderts, ohne daß jedoch nachher, grade in der denkwürdigsten und letzten Periode der römischen Republik, die in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fällt und ihrem Übergange in die Monarchie zunächst voraus-

22) s. insbesondere I, 14. III, 8. 9, und vgl. die Vertheidigung des Fabius durch Ernesti, Opuscc. philolog. p. 102 sq. nebst Krause S. 50 fg. 23) s. darüber meine Gesch. der röm. Literat. §. 196 Note 1 und 3 d. dritt. Ausg. die weiteren Nachweisungen. 24) Brut. 21. vgl. De Divinat. I, 26. De Oratt. II, 12. 25) s. *Cicer.* ad Att. XII, 5. *Macrob.* Saturn. I, 16 und meine Gesch. der röm. Lit. §. 196 Note 8. 26) De Divinat. I, 21 mit der Note von Moser und Creuzer. Krause S. 83. Baumgart S. 29. 27) s. *Livius* XXXIX, 45. *Cicer.* De Off. I, 10.

geht, Männer aus dem Geschlechte der Fabier, es sei als Feldherren oder als Staatsmänner, bedeutenden und nachhaltigen Einfluß auf den Gang der Ereignisse geübt hätten oder besonders hervorgetreten wären. Einen Adoptivsohn des Q. Fabius Maximus, den natürlichen Sohn des L. Ämilius Paulus, den älteren Bruder des jüngeren Scipio Africanus, daher Q. Fabius Maximus Ämilianus [28]) genannt, finden wir als Consul im Jahre 609 u. c., wo es ihm gelang, den Aufstand der Lusitanier zu unterdrücken und deren ganzes Land zu besetzen; auch Cicero [29]) ertheilt ihm großes Lob. Sein Sohn (Q. Fabius Maximus Allobrogicus), ein nach Versicherung des Cicero [30]) in der griechischen und römischen Literatur sehr gebildeter Mann, welcher 633 zum Consulat kam, gewann sich durch seine Siege über das kriegerische Volk der Allobroger neben der Ehre eines Triumphs auch den Beinamen Allobrogicus [31]); daß er sich auch mit Literatur beschäftigt, mag die Angabe [32]) zeigen, wonach er in einer Lobschrift auf den jüngeren Scipio, seinen Oheim, die Leichenrede, welche Lälius zu Ehren des Scipio hinterließ, benutzt haben soll. Für seinen Kunstsinn spricht die Nachricht, welche ihm, als er Censor geworden war, im Jahre 646, die Erbauung des Fabischen Bogens (Fabianus fornix oder arcus) auf der Via Sacra, da, wo man aus dieser Straße auf das Forum heraustrat, neben der Regia oder Wohnung des Rex sacrorum, nachher der Vestalischen Jungfrauen, wahrscheinlich zum Andenken an den erfochtenen Sieg über die Allobroger, zuschreibt und dort auch seine Statue aufstellen läßt. Aber sein in den Gesichtszügen zwar dem Vater ähnlicher, sonst aber ganz unähnlicher Sohn wird von Cicero [33]) als einer der verworfensten Menschen bezeichnet.

Neben diesen läßt sich noch der schon oben als Schriftsteller erwähnte Q. Fabius Maximus Servilianus anführen, der, wie sein Beiname andeutet, aus der gens Servilia in die Fabische Gens durch den oben genannten Q. Fabius Maximus Ämilianus adoptirt worden war, und 612 das Consulat, wie 628 die Censur, ehrenvoll verwaltete, ferner Q. Fabius Maximus Eburnus [34]), Prätor 635 und Consul 638 u. c. Aber von nun an finden wir, auffallend genug, keinen Fabier mehr in den Listen der Consuln aufgeführt oder sonst durch rühmliche Thaten ausgezeichnet; daher auch Cicero [35]) den Q. Fabius Maximus, welcher 695

28) *Livius*, Epit. LII. *Appian.* Iber. 65. 29) im Laelius s. de amicit. 19: „(Scipio) Q. vero Maximum fratrem, egregium virum omnino, sibi nequaquam parem, quod is anteibat aetate, tanquam superiorem colebat suosque omnes per se esse ampliores volebat.“ 30) Brut. 28. Pro Fontej. 12. 31) s. *Vellej. Paterc.* II, 10. *Livius*, Epit. LXI. Über seinen Triumph s. *Florus* III, 2. 32) s. den (falschen) Asconius zu den Verrinen I, 7, 19 S. 133 der Ausg. von Orelli T. VI. *Plin.* H. N. VII, 50. *Cic.* De Orat. II, 66. Über die Lage des Fabischen Schwibbogens s. Sachse, Beschreib. d. Stadt Rom. I. Nr. 311 und 638. 33) Tuscull. I, 33. *Valer. Maxim.* III, 5, 2. 34) Vgl. *Cicer.* De Orat. I, 26, pro Muren. 17 mit den Auslegern. 35) in Vatin. 11. „— Nam *Maximi* quidem summa laus est, sumptis inimicitiis, suscepta causa, quaesitore consilioque delecto commodiorem inimico suo conditionem rejectionis

u. c. zugleich mit M. Cölius Rufus als Ankläger des C. Antonius, Cicero's bekannten, aber schlechten Collegen im Consulat, auftrat und dessen Verurtheilung bewirkte, als einen Erneuerer des Ruhms seiner Ahnen begrüßt. Als Consul erscheint derselbe 708 u. c., starb aber während seiner Amtsführung. Auch ein Legat des Cäsar, bei seinen Kriegen in Gallien und Spanien, C. Fabius [36]), kommt einige Male vor, und so findet sich noch einige Male in der Periode des Cicero der Name Fabius von Personen, die aber sonst weiter keine Bedeutung anzusprechen vermögen [37]). Es läßt dies allerdings vermuthen, daß das altpatricische Geschlecht der Fabier, dessen Ursprung, wie wir gesehen, in die ersten Zeiten der Gründung Roms zurückgeht, in dieser letzten Periode der römischen Republik herabgekommen und das Ansehen und den Einfluß, den man bei einem so alten und so berühmten Geschlechte hätte erwarten sollen, nicht mehr behauptet hat. Daher verschwinden auch in der kaiserlichen Geschichte Roms nach und nach die Fabier; ein Paulus Fabius Maximus, aus dem alten Fabischen Stamme, erscheint in den Consulslisten für die Jahre 743 und 744; einen Fabius Maximus finden wir auch in den nächsten Umgebungen des Augustus von Tacitus [38]) genannt, und sterbend 767 u. c.; später (787 u. c.) wird noch einmal ein Paulus Fabius Persicus als Consul aufgeführt [39]). Ein Fabius Romanus, einer von Lucan's Freunden, erscheint in der wenig ehrenhaften Rolle eines Anklägers bei Tacitus [40]), ebendaselbst ein Legat, Fabius Priscus [41]), als Führer der 14. Legion, die Nervier und Tungrer bezwingend im Jahre 824 u. c., und der in den Historien öfters genannte, 823 hingerichtete Legat Q. Fabius Valens, der, aus Anagnia gebürtig, einer Ritterfamilie angehörte, als Anhänger des Vitellius, sonst übrigens von schlechten Sitten, bekannt geworden ist [42]).

Auf dem Gebiete der Literatur kann aus dieser Zeit neben dem berühmten Rhetor M. Fabius Quintilianus, dem Verfasser der Institutio oratoria noch der Geschichtschreiber Fabius Rusticus genannt werden, welcher unter den Kaisern Claudius und Nero lebte und dem Philosophen Seneca sehr befreundet war. Sein die Geschichte seiner Zeit befassendes Werk ist leider fast spurlos verschwunden und nur aus einigen Anführungen des Tacitus [43]) bekannt, welcher ihn als den ausgezeichnetsten Historiker seiner Zeit hinsichtlich der Darstellung bezeichnet und mit einem Livius der vorhergehenden Zeit zusammenstellt [44]). In dieser ehrenvollen Erwähnung liegt der Grund, warum man auch auf ihn die Stelle Quintilian's [45]), die in neuerer Zeit so vielfach und in so verschiedenem Sinne besprochen worden ist, beziehen wollte, was jedoch immerhin sehr ungewiß bleiben wird. Ein wissenschaftlich gebildeter, dem jüngeren Plinius, wie man aus dessen Briefen ersieht, wohlbefreundeter Mann, war auch der Fabius Justus [46]), an welchen die dem Tacitus gewöhnlich beigelegte und seinen Werken auch meist beigedruckte Schrift De oratoribus s. de causis corruptae eloquentiae gerichtet ist; zwei noch spätere Geschichtschreiber der römischen Kaiserzeit, ein Fabius Cerilianus [47]) und Fabius Marcellinus [48]), welcher insbesondere die Geschichte Trajan's geschrieben hatte, sind uns wenig mehr als dem bloßen Namen nach bekannt; einen Fabius Vestalis nennt Plinius der Ältere unter den von ihm Buch VII. XXXV. XXXVI über die Malerei benutzten Schriftstellern.

In der Gesetzgebung scheint sich das Geschlecht der Fabier wenig hervorgethan zu haben, wenigstens sind uns keine besondern oder bedeutenden Gesetze bekannt, welche den Namen der Fabischen tragen, in der Weise, wie uns dies doch von so manchen andern gleichstehenden Geschlechtern (man denke nur an die Cornelischen, an die Julischen und andere Gesetze) bekannt ist. Noch kennen wir eine Lex Fabia de plagiariis [49]), über die Seelenverkäufer, wie man etwa jetzt sich ausdrücken würde, ein Gesetz erlassen gegen diejenigen, welche freigeborene Römer in festem Verwahr verborgen hielten, wie Sklaven behandelten oder selbst verkauften und dafür in einzelnen Fällen mit den härtesten Strafen bedroht waren. Auf wessen Antrag die Lex erlassen, wissen wir nicht mit Sicherheit anzugeben: die Vermuthung, daß es der oben genannte Q. Fabius Labeo im Jahre 571 u. c. gewesen, entbehrt eines sicheren Grundes. Noch weniger läßt sich von der *Lex Fabia* de numero sectatorum sagen [50]), die uns eigentlich nur noch aus einer Stelle des Cicero bekannt ist und offenbar gegen Wahlumtriebe gerichtet war, da sie die Zahl der Begleiter (sectatores) des um die Wahl sich bewerbenden Candidaten auf eine bestimmte Zahl, wie es scheint, reducirte, um dadurch die Wahlhandlung gegen unerlaubte und selbst gewaltsame

---

dare noluisse. Nihil Maximus fecit alienum aut sua virtute aut illis viris clarissimis, Paulis, Maximis, Africanis; *quorum gloriam hujus virtute renovatam non modo speramus, verum etiam jam videmus.*" Vgl. dazu die Scholia Bobbienss. p. 321 ed. *Orell.*

36) s. *Caesar*, Bell. Gall V, 24. Bell. Civ. I, 37. 40. 37) Vgl. die im Onomasticon Tullianum ed. *Orelli* et *Baiter.* p. 245 sq. aufgeführten. 38) s. Annall. I, 5. 39) s. *Tacit.* Annall. VI, 28. 40) s. Annall. XVI, 17. 41) *Tacit.* Hist. IV, 79. 42) s. besonders die Schilderung bei *Tacit.* Hist. III, 72 bei Gelegenheit seines Todes. 43) s. *Tacit.* Ann. XIII, 20. XIV, 2. XV, 61.

44) *Tacit.* Agricol. 10 und daselbst besonders die Worte: „Livius veterum, *Fabius Rusticus recentium eloquentissimi auctores.*" 45) Inst. Orat. X, 1. §. 104 mit *Sarpe*, Quaest. philologg. p. 9 sq., der hier an den Fabius Rusticus denken will. über die Stelle Quinctilian's und ihre vielfache Deutung s. meine Gesch. d. röm. Lit. §. 238. Note 3 der dritt. Ausg. 46) s. Dialog. de orat. 1. und dazu Schulze in den Prolegg. seiner Ausg. cap. III. p. XXXVII sq. 47) s. *Vopiscus* in Car. 4. 48) s. *Vopisc.* Prob. 2. *Aelius Lamprid.* in Alexand. Sever. 48. 49) s. *Cicero* pro Rabir. 3 und die Institutt. IV, 18, 10 mit den Noten in Tafel und Schrader's Ausgabe. *Bach*, Hist. Jurispr. II, 2. sect. 1. §. 95. und die dort Note a angeführten Abhandlungen von Kravvanger (Disp. ad legem Fabiam de plagiariis [Lugdun. Batav. 1244. 4.]) und E. Deyling (Diss. de lege Fabia [Lips. 1745. 4.]). 50) s. die Hauptstelle des *Cicero* pro Muren. 34. über das Geschäft der Sectatores vgl. *Quint. Cicero*, De petit. consul. 9.

Schritte von Seiten der Bewerber und ihres Anhanges sicher zu stellen.

Über die verschiedentlich noch auf uns gekommenen Münzen der Gens Fabia kann Rasche, Lexic. rei numar. II, 2. p. 871 sq. und *Eckhel*, Doct. Num. P. II. Vol. V. p. 207 sq. verglichen werden. (*Baehr.*)

FABIANA. So nannten Ruiz und Pavon zu Ehren des Spaniers Franz Fabiano, welcher sich um die Cultur ausländischer Bäume verdient gemacht hatte, eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Nicotianeen der natürlichen Familie der Solaneen. Char. Der Kelch fünfspaltig; die Corolle trichterförmig, mit gefaltetem zurückgerolltem Saume; zwei von den fünf Staubfäden sind länger als die übrigen; die Narbe ausgerandet; die Kapsel zweifächerig, zweiklappig, vielsamig. Es sind zwei Arten bekannt: 1) F. imbricata *R.* et *P.* (Fl. per. 2. p. 12. t. 122), ein ästiger, harziger Strauch, mit kleinen schuppenförmigen, dachziegelartig über einander liegenden Blättern und endständigen, blaßvioletten Blumen; an sandigen Flußufern in Chile. 2) F. thymifolia *Aug. de St. Hilaire* (Mém. du Mus. 12. t. 9), ein drüsig behaarter Halbstrauch mit zerstreuten, linienförmigen Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden, nickenden Blumen; am Rio grande in Südamerika.

(*A. Sprengel.*)

FABIANUS, S., Bischof zu Rom, vom Jahre 236—251, unter den Kaisern Maximin, Gordian, Philipp und Decius. Daß über die römischen Bischöfe so früher Zeiten von verschiedenen Schriftstellern meist Verschiedenes erzählt, oder unter das Beglaubigte und Nichtbeglaubigte gesetzt wird, ist hinlänglich bekannt. Fabian's Leben und Thaten machen von dieser Regel keine Ausnahme. Selbst die Angaben der Römischkatholischen, ja sogar in solchen Werken, die von der Kirche bestätigt worden sind, berichten verschieden über ihn. Wir wollen die Umrisse seines Lebens zuerst nach folgendem Werke erzählen: Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Clementem IX. etc. Alphonsi Ciaconii Ordinis Praedicatorum et aliorum opera descriptae etc. (Romae 1677 in fol.). — T. 1. p. 153 S. Fabianus Pontifex XXI. Anno Domini 238. S. Fabius Fabianus, Sohn des Fabius, ein Römer, Presbyter unter den Kaisern Jul. Maximinus, Cölius Balbinus und Clodius Pupienus, Ant. Gordianus, Jul. Philippus und Mess. Quint. Trajan. Decius. Er saß auf dem päpstlichen Stuhle 15 Jahre und 4 Tage, bald nach des Antheri (Anteri) Märtyrertode, wie Eusebius und Andere berichten. Gewählt wurde er am 17. Januar (nach Andern am 16.), als plötzlich vor Aller Augen in voller Versammlung der christlichen Gemeinde eine Taube sich aus der Höhe herab auf sein Haupt setzte, wodurch der ganze Klerus einmüthig entflammt, ihn ohne Verzug wählte. Da Jul. Maximin zu Aquileja ermordet worden war, hatten die Christen Ruhe, die Fabius 245 sogleich benutzte und besonders viele Gebäude auf Gottesäckern errichten ließ, denn sie waren unterirdisch in Sandgrüften. Die Gräber der heiligen Märtyrer ließ er mit prächtigen Gebäuden verherrlichen, damit Jeder sie zu seiner Andacht benutzen könnte. Die Christen fingen nun auch wirklich an, sich oft auf den Gräbern der Märtyrer zum Gebete zu versammeln. Im J. 249 bekehrten sich die beiden Philippi (Vater und Sohn) als Cäsaren und wurden von Fabius getauft, bei welcher Gelegenheit sich viel Volks bekehrte. Als nun der Kaiser Philippus am letzten Tage des Pfingstfestes mit der Gemeinde an den Segnungen der Kirche Theil nehmen wollte, ließ Fabius den Sünder nicht zu den Gläubigen, sondern verwies ihn an den Ort der Büßenden, was sich Philipp auch willig gefallen ließ. Es war aber zur Zeit, als der Kaiser das 1000jährige Bestehen Roms feierte, als er sich bekehrte, kein heidnisches Opfer mehr brachte, die Verleumder des Christenthums und alle Sektirer unterdrückte, das Christenthum dagegen begünstigte durch gute Einrichtungen. Unterdessen theilte Fabius die Stadt unter sieben Diakonen, ernannte auch noch sieben Unterdiakonen, denen sieben Notarien zugesellt wurden, die Thaten der Märtyrer vollständig zu sammeln und zu beschreiben, was von S. Clemens I. begonnen und von Antherus erneuert worden war. Er verordnete auch, daß jedes Kirchenjahr beim heiligen Abendmahl das Chrisma neu gemischt (aus Öl und Balsam) und das alte verbrannt werden sollte. Origenes, welcher nach Hieronymus' Zeugniß gegen 2000 Bücher geschrieben hatte, die er unmöglich alle verbessern konnte, ergriff das beste und einzige Mittel für sich zu sorgen, indem er sein Glaubensbekenntniß an den Fabius sandte, als an den Vorsteher der wahren Kirche. Als dieser ihn nach Rom berief, in einer so wichtigen Angelegenheit Red und Antwort zu geben, kam Origenes auch gehorsam unter Philipp's Regierung. Darauf, heißt es in diesem Werke weiter, ordinirte Fabius im December fünf fremde Bischöfe; in Rom selbst wählte er 23 Presbyter und 8 Diakonen. — Als hernach die beiden Philippe getödtet worden waren, brach unter Decius die allerschärfste Christenverfolgung aus und Fabius wurde umgebracht, am 20. Januar 253, welchen Tag die Kirche feiert. Sein Leib wurde begraben in der Gruft des Callistus, an der Appischen Straße, 3000 Schritte von der Stadt. Von hier ließ Sergius der Jüngere den Leib des Märtyrers in die Kirche der Heiligen, des Sylvester und Martinus, schaffen. Es starben aber mit Fabius zugleich viele der angesehensten Kleriker und so stand nach Fabius der päpstliche Stuhl ein Jahr und vier Tage ledig, nicht sechs Tage oder Monate, wie Einige schreiben. Denn die wenigen noch übrigen Geistlichen Roms wollten aus Bescheidenheit nicht Papst werden, weil zu viele der Ihrigen im Gefängnisse schmachteten, oder zerstreut worden waren. — Merkwürdig genug heißt es noch ausdrücklich: Die Gläubigen hatten an den meisten Orten sehr unternehmend Haine, Götzenbilder und Tempel der Heiden zerstört, und so war denn der angeborene Haß und die eingewurzelte Wuth der Heiden, welche unter Philipp im Zaume gehalten worden war, jetzt unter Decius um so heftiger hervorgebrochen.

Nach diesem Berichte des genannten Werkes folgen noch Zusätze vom Jesuiten Augustinus Oldoinus, unter welchen das Wichtigste: Fabianus oder nach Andern Flavianus, oder auch Fabius und Fabius Fabianus, ein Römer u. s. w. Er soll schon vor seiner Wahl mit eigenen Händen Märtyrer begraben und auf das Fleißigste für sie gesorgt haben. Nach Andern hat Fabius 14 Jahre, 11 Monate und 12 Tage regiert; und abermals nach Andern nur 13 Jahre u. s. w. Selbst der Tag seiner Verehrung ist verschieden. Desgleichen ist die Art seines Todes ungewiß, sodaß die Meisten nichts darüber zu bestimmen wagen. Seine Reliquien schreiben sich viele Kirchen zu. Er soll drei Decretalschreiben verfaßt haben, die im ersten Theile der Briefe der Päpste und im ersten Theile der Concilien stehen. Doch geben Mehre das Verdächtige derselben zu. Unter ihm werden vier Concilien angegeben, aber die Zeit der Haltung derselben ist ungewiß, wie fast Alles. (Es ist aber im Allgemeinen anzumerken, daß alle Angaben von Concilien, die vor das nicänische fallen, sich blos auf Traditionen gründen.)

Ein anderes katholisches Werk, das gleichfalls, wie das eben benutzte, mit Genehmigung der Behörden gedruckt worden ist, nämlich: **Les Vies des Saints, composées sur ce qui nous est resté de plus authentique et de plus assuré dans leur Histoire, disposées selon l'ordre des Calendriers et des Martyrologes. Avec l'histoire de leur Culte, selon qu'il est établi dans l'Eglise catholique, et l'histoire des autres Festes de l'année. T. I.** (Januar bis April mit) **Seconde édition, revue et augmentée** (Paris, **chez Louis Roulland. 1704. Fol.**) — liefert dagegen folgende Angaben S. 258:

S. Fabian ist entweder von Geburt ein Römer, oder doch ein Italiener, der sich mit Andern zur Wahl einfindet, auf dessen Haupt sich die Taube niederläßt u. s. w. Hier wird, wie von den Meisten und den Besten das Jahr 236 gesetzt, nachdem der päpstliche Stuhl acht Tage lang unbesetzt geblieben war. Fabian kommt hier vom Lande zur Stadt. Nach dem Wunderzeichen wird er sogleich auf den Bischofsstuhl getragen ohne alle weitere Feierlichkeiten als die Auflegung der Hände.

Wir wissen im Allgemeinen, heißt es hier weiter, daß er vollkommen dem entsprach, was die Kirche von ihm wollte. Allein das Alterthum hat uns nicht hinterlassen, was er Wichtiges in seinem Amte gethan hat. Er erlitt den Tod in Folge seiner Treue gegen seinen Herrn und Meister, und gab Beweise seiner Wachsamkeit zur Erhaltung der Reinheit des Evangeliums durch die Art der Bestrafung und Zurechtweisung eines Ketzers, der ein auffälliges Leben führte, nämlich des Privatus, Bischofs von Lambese in Afrika, welcher schuldig befunden worden war durch den Spruch von 90 Bischöfen dieser Provinz. Seiner Hirtenfürsorge verdankt auch die französische Kirche einen Theil der Erleuchtung, die sie durch Sendung von Bischöfen erhielt, welche die christliche Religion hier verbreiteten. Wenigstens scheint es natürlicher, ihm diese Mission zuzuschreiben, als seinem Nachfolger Cornelius. Er überlebte aber diese große Mission nicht so lange, daß er die Ankunft der neuen Apostel in Gallien hätte vernehmen können. Denn der Anfang der Regierung des Kaisers Decius, in welcher Zeit Fabius die Gesandten abschickte, war auch der Anfang einer blutigen Verfolgung der Christen, in welcher er zuerst den Hirten ergriff, damit sich die Heerde desto leichter zerstreue. Es geschah dies aber nach einer besondern Schickung der Vorsehung, in Barmherzigkeit gegen die, welche vor dem Abfall geschützt werden sollten. Denn das Beispiel des Muthes und der Ausdauer des Fabianus an der Spitze der Bekenner trug viel bei, die Gläubigen zu befestigen. Er empfing die Märtyrerkrone am 20. Januar des Jahres 250, nachdem er die Kirche 14 Jahre und 8 Tage regiert hatte. Anfangs erwies man ihm geheime Ehrenbezeigungen, die in der Folge in einen öffentlichen Cult verwandelt wurden. An demselben Tage wurde mit dem heiligen Fabian auch der heilige Sebastian mitgefeiert und zwar nach der Zeitordnung, was noch zu Gregor's des Großen Zeiten so geschah, wie man aus Gregor's Sacramentarium sieht. Kurze Zeit darauf erhielt aber der letzte den Vorrang, als der vorzüglichste Heilige des Tages, da er die Pest vertrieben hatte und als Schirm gegen sie angesehen wurde.

In der unparteiischen Historie der römischen Päpste von Archibald Bower, übersetzt von Friedrich Eberhard Rambach (Magdeburg und Leipzig 1751. 4.) ist Fabius der 19. Bischof zu Rom, von 236—251 unter den früher genannten Kaisern. In der alexandrinischen Chronik wird er Flavian genannt und bei den Griechen Fabius. Im sechsten Buche Cap. 29 erzählt Eusebius die Wahl des Fabianus zum Papst, wie unerwartet sie einem Manne gekommen sei, der kein Bürger Roms, ja nur Laie gewesen sei. Nur die Taube, das Bild des heiligen Geistes, habe ihm zu dieser Würde verholfen. Die Römischkatholischen nahmen daher in der Folge an, daß alle Päpste vom heiligen Geiste gewählt würden, ob man ihn auch nicht stets mit leiblichen Augen, sondern mit den Augen des Gemüths zu sehen im Stande sei (***Cusanus de methodo consistorii c. 7. p. 85.***). — Baronius (**Annales ad an. 246. n. 9.**) und Bollandus (**act. Sanctorum p. 253**) schreiben ihm die Bekehrung Philipp's und seines Sohnes zu; lassen ihn auch nach den Acten des Märtyrers Pontius den großen Tempel Rom niederreißen und die ganze Stadt zur Annahme des Christenthumes bringen, obgleich alle alte Schriftsteller nicht davon wissen. Wegen der sieben Subdiakonen erinnert Bower nach Pearson, daß zur Zeit des Cornelius, der Nachfolgers Fabian's, die römische Kirche wirklich sieben Subdiakonen gehabt, daß diesen aber von Cyprian (ep. 37) der Auftrag gegeben wurde, den Todestag und das Leben der Märtyrer mit möglichster Zuverlässigkeit aufzuzeichnen. Dies sei auch sogar bis auf die Worte und Reden der Märtyrer thunlich gewesen, da die Geschwindschreibekunst seit den Tagen des Cicero durch dessen Freigelassenen Tiro weit verbreitet und bekannt gewesen sei, was Eusebius im Chronikon bemerkt. Dio aber schreibt die Erfindung dem Mäcenas zu, der seinem Freigelassene

Aquila die Bekanntmachung befohlen. Auch Martialis gedenkt dieser Kunst im Epigramm. I, 14. — Die Bekehrung des Sohnes Philipp's hält er für falsch und des Vaters für ungewiß, oder jedenfalls wenig Ehre bringend. Nachdem Philipp von seinen Soldaten 249 zu Verona erschlagen worden war und Decius an seine Stelle kam, begann die Verfolgung und Fabius wurde das erste Opfer am 20. Jan. 250, nachdem er die Kirche 14 Jahre, 1 Monat und 10 Tage regiert (*Bucherius*, De cyclo Paschali p. 267). Dann blieb der römische Stuhl wenigstens 16 Monate unbesetzt, der heftigen Verfolgung wegen, binnen welcher Zeit die Ältesten und Diakonen die Besorgung der Kirchenangelegenheiten übernahmen. Sie ermahnten auch die Geistlichkeit Carthago's, da Cyprian flüchtig geworden war, dasselbe zu thun. Im 31. Briefe der Werke Cyprian's (editio Oxoniens. 1682) wußten die römischen Geistlichen auch noch nichts von der Untrüglichkeit des Papstes, sondern schrieben, daß ein Verbrechen, wie der Abfall, der jetzt von so vielen begangen würde, nicht von einem Einzigen gerichtet werden könne, und daß ein Decret ohne Zustimmung Anderer nicht verbindlich sein könne.

Christian Wilh. Franz Walch berührt ihn in seinem Entwurfe einer vollständigen Historie der römischen Päpste (zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe, Göttingen 1758) auf S. 59, Fabian's Verordnung der sieben Diakonen zur Armenpflege als unverbürgte Annahme, die Verordnung der sieben Subdiakonen zur Abfassung der Märtyreracten als unbegründet bezeichnend; sein Schreiben wegen des Ketzers Privatus ist verloren, und seine Verordnungen, die zum Theil Gratianus aufgenommen, über Meineid, Ehegrade, Ehescheidung, über die Verbindlichkeit der Laien, jährlich wenigstens drei Male das heilige Abendmahl zu feiern u. s. w., sind untergeschoben. Die acta Pontii, T. I. mart. act. sanctor. p. 750, sind unecht. Desto glaubwürdiger sind ihm, wie Allen, Cyprian's Briefe über Fabian, der ein vortrefflicher Mann vom carthaginensischen Bischofe genannt wird. Man sehe Ep. 4 und 31.

Schröckh in seiner christlichen Kirchengeschichte schreibt über Fabian im vierten Buche S. 204 — 206. Auch er zählt die Ernennung der sieben Diakonen seiner Gemeinde, deren jedem die Aufsicht über die Armen in einem gewissen Theile der Stadt gegeben worden sei, unter die Ungewißheiten, nicht minder die Absendung der christlichen Lehrer nach Gallien zur Bekehrung der Heiden, weil Gregor von Tours (Hist. Francor. L. 1. c. 31), abgesehen davon, daß er 300 Jahre später lebte, nicht einmal meldet, daß Fabian diese Apostel gesandt habe. Tillemont in seinen Mémoires pour servir à l'histoire Eccl. des six premiers Siècles T. IV. p. 182 etc. schreibe auch schon weniger zuversichtlich davon, ob er gleich zuweilen zu viel zugegeben habe.

Man vergleiche noch Acta Sanctorum T. II. Januar. p. 252. (*G. W. Fink.*)

FABIRANUM (*Φαβίρανον*), ein Ort in Germanien, welchen Ptolemäus 31° 30′ und 55° 20′, etwas nordwestlicher als Tekelia, ansetzt, und von Mannert*) in Bremen nahe an der Westküste vermuthet wird.

(*Ferdinand Wachter.*)

Fabius, s. Fabia gens.

FABLEOURS. Eine der vielen Classen, in welche man die eintheilte, welche sich mit der Jonglerie oder Menestraudie befaßten (s. meine literar. Gesch. 2. Bd. 2. S. 1065). Sie dichteten die Romane und Fabliaux und reimten die Stoffe, welche die Chanterres oder Menetriers hernach absingen mußten; zuweilen waren sie aber auch selbst die Sänger ihrer eigenen Gedichte.

(Dr. *Grüsse.*)

FABLIAUX (fabliau, von fable, fabler, fabellare, fabulari, fabulas narrare). Diese kleinen Gedichte, welche fast allein den größten Theil der französischen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts ausmachten, haben ihren Namen nach dem Fabliau de la vieille Truande (bei *Barbazan* Fabl. T. III. p. 153) daher:

> De *fables* fet — l'en les *fabliaus*
> Et des notes les sons noviaux
> Et des materes les chançons

und kommen nicht blos bei den nordfranzösischen Trouveres, sondern auch bei den provençalischen Troubadours vor, wie denn Americ de Peguillan ein Gedicht, Flabels betitelt, hinterlassen hat (s. *Galvani*, Osservaz. sulla poesia de' Trovatori. Modena 1829. 8. p. 229 sqq.). Ihr Stoff waren Tagesgeschichten, Anekdoten, Mährchen, Neuigkeiten, Tagesgespräche (fables), zuweilen auch Volkslieder, jedoch fast immer unstrophisch und nicht zum Absingen bestimmt. Ihr Charakter war gewöhnlich heiter, wodurch sie sich von den Lais, den gesungenen eigentlichen Volksliedern ernster Art, unterschieden, welchen letztern Namen sie jedoch zuweilen erhalten, wenn ihnen einst wirklich abgesungene, eigentliche Volkslieder zu Grunde lagen. Die größte Zahl derselben ist galanter, erotischer oder frommer Gattung; nur sehr wenige haben historisches Element. Was ihre äußere Form betrifft, so sind sie meistens in Stanzen oder Couplets von neun-, gewöhnlich achtfüßigen Versen getheilt, deren letzter größtentheils nach dem Refrain irgend eines bekannten Volksliedes gedichtet ist, wie denn auch das letzte Wort eines jeden Couplets dem nächsten zum Anfangsworte dient. Größtentheils liegen ihnen einheimische, nordfranzösische Stoffe zum Grunde, sehr viele aber sind der heiligen Schrift (so Le lai de Courtois, der Parabel vom verlorenen Sohne), dem Apulejus, Ovidius, Petronius und orientalischen Quellen (so das Fabl. des deux bons amis aus der 1001 Nacht (T. IX. p. 1. 55. ed. *Coussin;* dann De celui qui enferma sa femme dans une tour ou De la femme qui ayant tort parut avoir raison, die Quelle des Georges Dandin aus den sieben weisen Meistern). Die Art der Erzählung ist allerdings etwas frivol, aber keineswegs Zeichen von atheistischen Gesinnungen, wie man geglaubt hat, denn es fehlt nicht an Stellen, wo die tiefste Religiosität und beste Moral ausgesprochen ist (so in Rutebeuf's Voie du Paradis),

*) Geogr. d. Griechen u. Römer. Germania. 3. Th. S. 516.

ſodaß zuweilen hierin etwas zu viel geſchieht (ſo in den Contes dévots), aber allerdings werden alle Gegenſtände und Sachen bei ihrem wahren Namen ohne Umſchweife genannt, ſodaß man Wörter wie con, vis etc. ſehr häufig findet, da man zu jener Zeit weit einfacher, aber auch weit weniger ſchlecht als ſpäter war, wo man ſich nicht ſchämte Dinge zu thun, die zu nennen, man für unanſtändig hielt (ſ. *Barbazan* et *Méon*, Contes et Fabl. T. III. p. XXI sqq.). Wirklich unzüchtige Stücke gibt es nur ſehr wenige, wie z. B.: Le dit de la Gageure (bei *Cohen*, Anciennes poësies françaises. [London 1818.] Nr. II.), Fabliau des quatre souhaits St. Martin (bei *Barbazan* et *Méon*, Fabliaux et Cont. T. IV.), L'histoire du chevalier, qui fait parler les cons et les culs (bei *P. P. Gudin*, Contes précédés de recherches sur l'origine des contes [Paris 1805.]. T. II.) und Le roman du meunier d'Arleux (en 413 vers du XIII. siècle par *Enguerrand d'Oisy*, publ. p. la prem. f. p. *Fr. Michel*. [Paris 1833.]) Eine Unterart der Fabliaux waren die Contes und nach Caylus in den Mém. de l'acad. d. Inscr. T. XX. p. 258 [T. XXXV. p. 85. ed. in 8.] alſo verſchieden: „le Fabliau renferme le recit d'une action inventée, petite, plus ou moins intriguée, quoique d'une certaine étendue, mais agréable et plaisante et dont le but est d'instruire ou d'amuser — le conte simplement dit porte sur la vivacité d'une repartie sur un mot plaisant ou à propos.“ Die Dichter dieſer Dichtungsart ſind äußerſt zahlreich, die bedeutendſten aber Enguerrand d'Diſy, Gue de Labavie, Jean Bidel d'Arras, Courtebarbe, Renaut, Jean de Boves, Rutebeuf, Audefroy le Batard, Adam de la Hale, Baude Faſtoul, Baudouin de Condé, Durant, Gautier de Coincy, Guerin, Henri d'Andely, Hugues de Cambray, Huon le Roy, Jean le Gallois d'Aubepierre, Marie de France und der Verfaſſer der bekannten franzöſiſchen Bearbeitung der Disciplina clericalis, der 28 Geſchichten des Castoiement. Sammlungen ſind: Fabliaux et Contes des poëtes français des XI. XII et XIII. XIV et XV. siècles, tir. des meilleurs auteurs, publ. p. *Barbazan*, (Paris 1756.), III Voll. 12. Nouvelle Edit. augm. et revue p. *Méon* (Paris 1808.), IV Voll. und Nouveau Recueil de Fabliaux et contes inédits des poëtes français des XII. XIII. XIV et XV. siècles publié p. *Méon* (Paris 1823.), II Voll. Dazu Nouv. Recueil de contes, dits fabliaux et autres pièces inédites des XIII. XIV et XV. siècles, publ. p. la prem. f. p. *Ach. Jubinal*. (Paris 1839 — 43.) II Voll. Auszüge enthält: Fabliaux et Contes des XII et XIII. siècles traduits ou extraits p. *le Grand d'Aussy* (Paris 1779.). III Voll. Dazu: Fables, Contes dévots, romans anciens p. *le Grand* (ib. 1781.). Nouv. Edit. (ib. 1781.) V Voll. (Engliſch als: Fabliaux or tales abridged from the french manuscr. by *le Grand*. Select and translat. into English verse by *Gr. L. Way*, with a preface, notes and append. by *G. Ellis* [London 1796—1800.]. II Voll. [ib. 1815.] III Voll. Teutſch überſ. v. S. Cp. Abr. Lütkenmüller [Halle 1795 — 97. 4 Bde.]). Nouv. édit. considerabl. augmentée p. des poës. originales p. *A. A. Renouard* (Paris 1829.). V Voll. Zuſätze in: *P. P. Gudin*, Contes précédés de recherches sur l'origine des contes (Paris 1805.). II Voll. und Recueil de fabliaux précédé d'une introduction p. *M. A.*** faisant partie de la bibl. chois. de Laurentie. (Paris 1829. 18.) Im Allg. ſ. üb. d. Weſen d. Fabliaux: *Caylus*, Mém. sur les fabliaux, in den Mém. de l'acad. des inscr. T. XX. p. 352. sq. (T. XXXV. p. 75 sq. ed. in 8.) *Le Grand*, Cont. et Fabl. T. I. Préface p. 32 sq. *Chenier*, Discours sur les vieux fabliaux, im Mercure de France T. XL. und in ſeinen Fragments du cours de litérat. (Paris 1818.) p. 119 sq. *Daunon* in der Hist. litt. de la France. T. XVI. p. 224 sq. *Duval* ib. T. XIX. p. 790 sq. (Dieſer verwechſelt aber hiermit die Lais.) *Michel*, Chanson des Saxons. T. I. p. LXXVII sq. Ideler, Handbuch der altfranz. Liter. S. 147 fg. *Dunlop*, Hist. of fiction. T. II. p. 153—180. *Du Méril*, Hist. de la poes. Scand. Proleg. p. 295 sq. (Dr. *Grässe*.)

FABOVA, ein beträchtlicher Berg im oberen Gerichtsſtuhle (Bezirk, Processus) der ſohler Geſpanſchaft Niederungarns, welcher ſich an der zweifachen Grenze dieſes Comitats mit der gömörer Geſpanſchaft ausbreitet, ſich in drei Äſte verzweigt und die Waſſerſcheide zwiſchen dem Gran- und Sajófluſſe bildet. Es bildet ſomit dieſer ausgedehnte Bergrücken einen Gebirgsknoten und eine nicht unintereſſante Waſſerſcheide in den genannten Theilen des Königreichs Ungarn. (*G. F. Schreiner*).

FABRATERIA (auf der Peutinger'ſchen Tafel Fabrateriae, bei Strabo *Φαβρατερία*), ein Ort im Gebiete der Volsker, zwiſchen Fregellä (3 Mill.) und Aquinum, am rechten Ufer des Trerus, der ſich nicht weit davon in den Liris ergießt. Unter dem Conſulate des Caſſius Longinus und Sertius Calvinus 126 v. Chr. führten die Römer dorthin eine Colonie; nach Mannert lag dieſe auf einer Anhöhe, während das alte Städtchen unmittelbar am Fluſſe ſtand. Es beruht dieſer Schluß indeſſen nur auf dem Umſtande, daß bei Plinius und in einer Inſchrift bei Gruter Fabraterni, Novani und Veteres vorkommen *). (Über die wechſelnde Schreibart eines nomen gentile vergl. Drakenborch zu Livius VIII, 19.) Zu einiger Bedeutung kam der Ort nie und bei Juvenal III, 224. rangirt er unter den Neſtern von Latium:

— Fabrateria bietet
Sora und Fruſino dir das vortrefflichſte Haus zu erkaufen
Um den Preis wie anjetzt du ein Loch hier miethest für ein Jahr.

Fälſchlich bemerkt Iſ. Grangäus zu dieſer Stelle, unſer Städtchen heiße jetzt Fabraterno; man nimmt ziemlich übereinſtimmend an, daß der Ort Falvaterra im Kirchenſtaate, vier Meilen von Aquino, die Stelle der alten

*) Andere helfen ſich durch die Annahme einer nochmaliger Coloniesendung.

Colonie einnehme. Wenigſtens paßt die Situation, und Überbleibſel des Alterthums können jene Annahme nur unterſtützen. (*Daniel.*)

FABRE (Pierre Jean), der ſeine mediciniſchen Studien in Montpellier gemacht hatte, lebte als praktiſcher Arzt in ſeinem Geburtsorte Caſtelnaudary in Languedoc. Als Arzt, beſonders aber als Schriftſteller, wußte er ſich großen Ruf dadurch zu erwerben, daß er hauptſächlich Arzneimittel anrühmte, die nach den geheimnißvollen Grundſätzen der höhern Chemie, nach der von den Paracelſiſten ſogenannten Spagyrie bereitet wurden. Vom Jahr 1624 bis gegen 1650 gab er in Toulouſe zahlreiche in dieſem Geiſte verfaßte Schriften heraus, die meiſtens mehre Auflagen erlebten, anderwärts nachgedruckt und überſetzt wurden, z. B. Palladium spagyricum, Chirurgia spagyrica, Myrothecium spagyricum, Alchymista christianus, Hydrographum spagyricum etc. Es erſchienen ferner Ausgaben der geſammelten Werke: Opera medico-chymica (Francof. 1652. 2. voll. 4. ib. 1656. 4.). Ja der Ruf von Fabre's Schriften erhielt ſich noch ins 18. Jahrhundert hinein, indem teutſche Überſetzungen der geſammelten Werke (Hamburg 1713 und 1730.) beſorgt wurden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRE (Johann Claudius), ward 1668 zu Paris geboren, wo ſein Vater Wundarzt war, trat in die Congregation de l'Oratoire, wo er mit großem Beifall als Lehrer thätig war, mußte dieſelbe aber wieder verlaſſen, weil er in ſeine Ausgabe des Dictionnaire de Richelet unkanoniſche theologiſche Anſichten und ſatiriſche Bemerkungen eingefügt hatte, ward indeſſen endlich 1715 wieder zugelaſſen und ſtarb 1753 zu Paris, 85 Jahre alt. Er hinterließ: Le dictionnaire de Richelet revu, corrigé et augmenté (Amsterdam [Lyon] 1709). II. Voll. fol Petit dictionnaire Latin et François. (Paris.) Traduction des Oeuvres de Virgile avec des dissertations, des notes et texte latin. (Lyon 1721.) IV Voll. 12. 1741. IV Voll. 12. Dieſe Überſetzung erſchien in Proſa anonym und wird ſehr getadelt von *Goujet*, Bibl. Franç. T. V. p. 187. Les Fables de Phèdre et Les Sentences de P. Syrus en vers françois avec le texte Latin et des notes. (Paris 1728. 12.) Anonym, ſ. *Goujet.* T. VI. p. 121. Continuation de l'histoire ecclésiatique de Fleury depuis 1414 — 1595. (Paris 1738.) XVI Voll. 4. und 12. (ib. 1777.) XIII Voll. 4. Weder im Styl noch in der Erzählung, welche ſehr breit iſt, erreicht er ſeinen Vorgänger, daher ſcheint er auch hier liberal, weshalb er ſeine Fortſetzung nicht weiter fortführen durfte und die zwei letzten Bände von fremder Hand interpolirt und verbeſſert wurden. Sein Abregé der ganzen Hist. Eccl. ward nie gedruckt. Entretiens de Christine et de Pelagie sur la lecture de l'Ecriture. (Paris 12.) Das Regiſter zu der franzöſiſchen Überſetzung der Hist. de de Thou. (Paris 1734. 4.) Les Métamorphoses d'Ovide. (Paris 1725.) II Voll. 12. (Dr. *Grässe.*)

FABRE (Pierre), 1716 in Tarascon geboren, Arzt und Phyſiolog in Paris, wo er am Ende des vorigen Jahrhunderts geſtorben iſt. Vom Jahre 1741 an gehörte er acht Jahre lang zu den emſigſten Schülern von J. L. Petit. Im J. 1744 concurrirte er um den von der Akademie der Chirurgie ausgeſetzten Preis über das Thema: Darſtellung der Natur, der Wirkungsweiſe und der chirurgiſchen Anwendung der Anodyna. Zwar gewann Petit dieſen Preis; es geſchah aber der Arbeit von Fabre wenigſtens ehrenvolle Erwähnung, und 1751 wurde er in die Académie des Chirurgiens de Paris aufgenommen. Im Recueil de l'Acad. royale de Chir. finden ſich von ihm Abhandlungen über die Remedia anodyna und über die Remedia detersiva, und in einer andern Abhandlung beweiſt er, daß bei Wunden und Geſchwüren mit Subſtanzverluſt keine Regeneration des Fleiſches ſtattfindet. Fabre trat verhältnißmäßig erſt ſpät als ſelbſtändiger Schriftſteller auf: er ſchrieb aber dann noch mehre Werke, unter denen jedoch das erſte über die Syphilis das bedeutendſte iſt und wol noch hin und wieder benutzt wird.

Schriften: 1) Essai sur les maladies vénériennes, où l'on expose la méthode de feu M. Petit dans leur traitement, avec plusieurs consultations du même auteur sur ces maladies. (Paris 1758. 12.) (Die folgenden Ausgaben erſcheinen als: Traité des maladies vénériennes. 2. éd. [Paris 1765.] 2 voll. 12.; 3. éd. [Paris 1773.] 8.; 4. éd. [Paris 1782.] 8. Theils auf dieſes Werk ſelbſt, theils auf den darin behandelten Gegenſtand bezogen ſich folgende Schriften Fabre's: Lettre sur les différens jugemens que quelques médecins ont portés sur le livre de M. Fabre etc. [Paris 1759.] (Anonym.) — Nouvelles Observations sur les maladies vénériennes. [Paris 1779.] — Réflexions sur divers ouvrages de M. Mittié, touchant les maladies vénériennes etc. [Paris 1780.] — Lettre à M. D., étudiant en chirurgie, pour servir de supplément à son traité des maladies vénériennes. [Edinbourg (Paris) 1786.] Gegen Peyrilhe gerichtet.) — 2) Essai sur divers points de physiologie, de pathologie et de thérapeutique. (Paris 1770.) — 3) Recherches sur la nature de l'homme, considéré dans l'état de santé et dans l'état de maladie. (Paris 1776.) — 4) Recherches sur différents points de physiologie, de pathologie et de therapeutique, pour servir de base à un cours de pathologie. 2 voll. (Paris 1783.) (Réflexions sur la chaleur animale, pour servir de supplément à la seconde partie des recherches etc. (Paris 1784.) — 5) Essai sur les facultés de l'âme, considérées dans leurs rapports avec la sensibilité et l'irritabilité de nos organes. (Paris 1785. 12.) [Deuxième Ed. Amsterd. et Paris 1787. 12.] — 6) Recherches sur les vrais principes de l'art de guérir. (Paris 1790.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRE D'EGLANTINE [1]) (Philippe François Nazaire), geb. am 28. Dec. 1755 zu Carcaſſone, wid-

1) Fabre erhielt einſtmals für ein Sonett auf die gekrönte Jungfrau in den touloufer Blumenſpielen als Preis eine goldene

mete sich der theatralischen Laufbahn und war eine Zeit lang Schauspieler, dann Theaterdichter. Als Deputirter des Nationalconvents bereicherte er sich zur Zeit der Revolution, deren eifriger Beförderer er war. Durch Robespierre, dem er verdächtig geworden, endete er sein Leben auf der Guillotine am 5. April 1794. Er verfertigte den neuen französischen Kalender der Republik. Als dramatischer Dichter war er nicht ohne Talent. Seine Lustspiele empfehlen sich durch eine richtige Charakterzeichnung und glückliche Entwicklung. Doch schrieb er zu viel und zu schnell und legte nicht die gehörige Feile an seine dramatischen Arbeiten. Unter seinen Lustspielen: l'Intrigue epistolaire, les deux précepteurs u. a. fand vorzüglich sein Philinte großen Beifall. Huber lieferte eine teutsche Bearbeitung dieses Stücks im zweiten Bande seines neuen französischen Theaters. Aus F—s Nachlasse erschienen: Oeuvres mêlées et posthumes (Paris 1802 2 voll.)[2]). (*Heinrich Döring.*)

FABRETTI (Rafael), einer der namhaften Gelehrten Italiens, welche das 17. Jahrhundert hervorgebracht hat, und zwar zunächst auf dem Gebiete der Kunde des römischen Alterthums und der römischen Literatur. Er war geboren im Jahr 1618 als der jüngere Sohn eines angesehenen, adeligen Geschlechts zu Urbino, das um diese Zeit, oder vielmehr bald nach der Geburt Fabretti's in das Besitzthum der Päpste gelangt war. Fabretti erhielt schon in früher Jugend eine äußerst sorgfältige Erziehung; sie scheint seine Vorliebe für wissenschaftliche Studien, zunächst für solche, die in das Gebiet der alten classischen Literatur und namentlich der Alterthümer einschlagen, geweckt und damit seinen Studien in der Folge die bestimmte Richtung gegeben zu haben, die er während seines ganzen Lebens, oft mitten unter andern Berufsgeschäften und Bestimmungen, vorzugsweise verfolgt hat. Zu Cagli, einem Städtchen in der Nähe von Urbino, erhielt er seinen ersten Unterricht in den alten Sprachen, im Lateinischen, wie im Griechischen, unter einem Lehrer, der mit Manutius und Muretus, den Koryphäen jener Zeit, in näherer Verbindung stand und auf den jungen Fabretti einen äußerst wohlthätigen Einfluß äußerte. Nach vollendeten Gymnasialstudien begab er sich nach Urbino zurück, betrieb dort die Studien des Rechts, wozu ihn seine Familie bestimmt hatte, und ward in einem Alter von 16 Jahren Doctor der Rechte. Um jedoch in dieser Wissenschaft sich noch besser auszubilden, ward er von seiner Vaterstadt aus nach Rom geschickt, wo sein Bruder, Stephan, ein angesehener Advocat war, unter dessen Leitung er weiter in die Rechtswissenschaft eingeführt werden sollte. Seine in dem frühern Jugendunterricht angeregte Liebe für Alterthümer und classische Literatur fand hier neue Nahrung und erfüllte ihn mit einem Eifer, der auf die Erforschung des Alterthums, insbesondere der Denkmale desselben, die er täglich vor seinen Augen sah, gerichtet war. Doch wurden darüber seine Studien des Rechts keineswegs vernachlässigt; er zog dadurch die Blicke des Cardinal Lorenzo Imperiali auf sich, der ihn, mit einer Mission zu Erledigung mehrer wichtigen ihn betreffenden Angelegenheiten nach Spanien beauftragte. Fabretti täuschte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht: er entledigte sich seines Auftrags in einer solchen Weise, daß auf die Verwendung des genannten Cardinals der Papst Alexander VII. ihn der päpstlichen Legation in Spanien zutheilte, zuerst als Schatzmeister derselben, dann in dem wichtigeren Posten eines Assessors oder Auditors der Nunciatur. So weilte Fabretti dreizehn Jahre lang in Spanien, wo ihm seine Berufsgeschäfte noch Zeit genug übrig ließen, seinen Lieblingsstudien nachzugehen, und diese mit allem Eifer zu verfolgen. Ebendiese Neigungen waren es auch, welche in ihm den Wunsch einer Rückkehr nach Rom, zu näherer Erforschung der dortigen Alterthümer, erregten: er kehrte mit dem zum Cardinal erhobenen Nuncius Karl Bonelli nach Rom zurück, auf der Rückreise zu Lande Spanien, Frankreich, wo er unter andern auch Paris besuchte, und das obere Italien berührend und mit den angesehensten und namhaftesten Gelehrten, einem Mabillon, Harduin, Montfaucon, persönliche Bekanntschaft anknüpfend, auch wo er konnte, Denkmale des Alterthums, Inschriften u. dgl. aufsuchend und untersuchend; wie er dies auch in Spanien, während seines längern Aufenthaltes daselbst gethan hatte. In Rom erhielt er eine angesehene Richterstelle: er ward Judex Appellationum in Capitolio; nach kurzer Zeit gab er jedoch diese Stelle auf, um in der Eigenschaft eines Auditors den der Legation von Urbino vorgesetzten Cardinal Cerri in diese seine Vaterstadt zu begleiten; hier verweilte er drei Jahre, die er zugleich benutzte, um die während seiner längern Abwesenheit in Zerrüttung gekommenen Angelegenheiten seiner Familie wieder zu ordnen, im Übrigen aber durch seine wichtige Stellung und sein bedeutendes Amt so in Anspruch genommen, daß er seinen Lieblingsstudien nur wenig nachgehen konnte, und ebendeshalb gern nach Verlauf dieser Zeit nach Rom zurückkehrte, einem Antrage des Cardinals Kaspar von Conpegna, dem Vicar des Papstes Innocenz XI., folgend, und in die Dienste dieses gelehrten, Wissenschaft wie Kunst fördernden Prälaten tretend, der ihm die Abfassung der päpstlichen Breves übertrug. Von nun an konnte er ganz den erwähnten, auf die Untersuchung der Alterthümer Roms gerichteten Lieblingsstudien nachgehen, begünstigt in jeder Weise durch den genannten Cardinal wie durch den Papst. Er durchwanderte Rom und seine Umgebungen in allen Richtungen, um hier alle Reste des Alterthums aufzusuchen, zu beschreiben, zu copiren, abzuzeichnen u. dgl. und diese durch öftere Wanderungen genährte Vorliebe hatte sich, so erzählt man, selbst dem Pferde mitgetheilt, auf dem er reitend diese antiquarischen Züge unternahm: es hielt unwillkürlich bei jeder Ruine, bei jedem Rest alterthümlichen Bauwerks an, und machte darauf seinen Herrn, selbst wenn dieser es nicht bemerkt hatte, aufmerksam: sodaß die Freunde Fabretti's seinem Pferde den Namen des berühmten venetianischen Reisenden Marco Polo gegeben haben sollen.

Heckenrose und legte sich seitdem den Beinamen d'Eglantine bei, d. i. Heckenrose.

2) f. Dictionnaire des Poëtes français. (Paris 1805.) p. 179 sqq.

Und diese Liebe für die Erforschung römischer Alterthümer erlosch auch nicht, als er unter den Nachfolgern des Innocenz XI. zu höhern Würden emporstieg. Insbesondere war es Alexander VIII., der zunächst auf Innocenz folgte, und als Cardinal Ottobeni den Fabretti, der bei ihm eine Zeit lang als Auditor gestanden, näher kennen, aber auch hochschätzen gelernt hatte; nicht blos, daß er den Fabretti zu der wichtigen und bedeutenden Stelle eines **Secretario de' Memoriali** erhob, er gab ihm auch ein Kanonikat bei der Kirche der heiligen Jungfrau Maria **Trans Tiberim** und dann bei der Peterskirche im Vatican; er übergab ihm weiter die Aufsicht über die Reliquien zu Rom selbst wie in dessen Umgebung und die Besorgung aller dahin einschlägigen Angelegenheiten: eine Stelle, die den persönlichen Neigungen Fabretti's und seinen antiquarischen Forschungen ganz besonders zusagte. Der Nachfolger dieses nur kurze Zeit regierenden Papstes, Innocenz XII., wußte auf gleiche Weise die Gelehrsamkeit und die ausgebreiteten Kenntnisse des Mannes zu schätzen, dem er die Aufsicht über die auf der Engelsburg befindlichen Archive übertrug: was bei der Bedeutung dieser Archive und der darin niedergelegten geheimen Urkunden und Documente gewiß als ein Posten des höchsten Vertrauens anzusehen war, der zugleich der eigenen Richtung Fabretti's so ganz entsprach und ihn andern, seinen Studien minder zusagenden, praktischen Geschäften entzog. Er miethete sich ein in der Nähe einsam gelegenes, aber schön gebautes, Haus, das Werk des berühmten Baumeisters Balthazar Peruzzi, und verlebte darin den Rest seiner Tage, hochgeehrt von Allen, die ihn kannten oder in nähere Berührung mit ihm kamen, vielbesucht von allen Gelehrten und Freunden in und außerhalb Rom, dabei ununterbrochen beschäftigt mit antiquarischen Studien: wovon das in diese Periode fallende, wenige Monate vor seinem Tode vollendete große Werk einer Sammlung alter lateinischer Inschriften, worüber wir alsbald noch etwas Weiteres bemerken werden, der beste Beweis ist. Obwol in jüngeren Jahren bis zu den dreißig hin kränklich, hatte er doch in späteren Jahren seine Gesundheit in solcher Weise befestigt, daß er ein Alter von **81 Jahren und 6 Monaten** erreichte. Er starb am **7. Januar 1700**, betrauert von Allen in und außerhalb Roms; seine Beisetzung erfolgte seiner eigenen Bestimmung gemäß, in der Kirche der h. Jungfrau Maria della Minerva, wo auch sein geraume Zeit vor ihm verstorbener Bruder Stephan ruhte, und wo ein Denkmal mit seiner von dem berühmten Bildhauer Camillus Rusconi verfertigten Büste geschmückt, ihm zu Ehren errichtet ward, das links am Eingange in das Schiff der Kirche noch jetzt zu sehen ist: es erhielt eine vom Dominicus Riviera, einem seiner Freunde und Beamten am Archive, nachherigen Cardinal, verfertigte ehrenvolle Inschrift [1]). Auch in seiner Vaterstadt Urbino ward eine glänzende Leichenfeier ihm zu Ehren veranstaltet. Die Sammlung von römischen Alterthümern, insbesondere Inschriften, die er während seiner antiquarischen Wanderungen angelegt und in seiner Wohnung zu Rom aufbewahrt hatte, erwarb späterhin der Cardinal Stoppani, der unter Papst Benedict XIV. zu Urbino als Legat stand, von den Erben, und ließ sie dann in der Heimath Fabretti's im herzoglichen Palaste daselbst aufstellen [2]). Auch an andern Ehren, außer den schon erwähnten, fehlte es dem gelehrten Manne nicht, er war Mitglied der Akademie der Assorditi zu Urbino, sowie der Arkadier in Rom, an deren Sitzungen und Verhandlungen er unter dem angenommenen Hirtennamen Jasitheus regen Antheil nahm. Dem geistlichen Stande scheint er nicht geneigt gewesen zu sein: erst in hohem Alter nahm er das Subdiakonat an; ohne die höheren priesterlichen Weihen sich ertheilen zu lassen: so sehr er auch sich die gewissenhafte Besorgung aller der, zum Theil kirchlichen, ihm anvertrauten Ämter während seines längern Lebens hatte angelegen sein lassen, und, soweit wir wissen, alle Pflichten eines Christen redlich erfüllte [3]). Von schlanker, hoher Gestalt, war sein äußeres Auftreten würdevoll und Achtung einflößend, erhöht durch die lebendigen Augen und einen ernsten, würdigen Gang; selbst die nachlässig auf die Augen fallenden Haare erhöheten diesen Ernst, der in seinen Gesichtszügen und in seinem ganzen äußern Wesen sich aussprach; sein Charakter war, wie sein Biograph [4]) versichert, liebenswürdig und einnehmend [5]), durchaus frei von niedrigem Geiz und gemeiner Habsucht, selbst oftmals reiche Gaben, von Fürsten ihm angetragen, verschmähend. Nur dann, wenn er gereizt war, zeigte er eine Schärfe und Bitterkeit, die nicht von einer gewissen Leidenschaftlichkeit frei war, wie dies in seinen Streitigkeiten mit Gronovius insbesondere bemerklich geworden ist. Persönliche Neigungen, schon in früher Jugend, wie wir gesehen, genährt, hatten seinen regen Geist, der von einem trefflichen Gedächtniß unterstützt war, zu dem Studium der römischen Alterthümer geführt; und diesem gehören auch die Werke an, die seinen Namen auf die Nachwelt gebracht und dieser gezeigt haben, daß das Urtheil [6]), welches die Zeitgenossen über Fabretti und seine gelehrte Bildung fällten, indem sie ihn den ersten Alterthumsforschern gleichstellten, nicht unbegründet war, da hier die angestrengteste und sorgfältigste Erforschung der alten Denkmale selbst mit einer umfassenden Gelehrsamkeit in der gesammten alten Literatur

1) Sie steht in Marotto's Biographie am Schluß S. 228 abgedruckt.

2) s. Marotto's Biographie S. 217 fg. 3) Marotto schreibt a. a. O. S. 223: — optimis moribus atque integerrimis fuit, et Christiano homine ac pio dignis. Omnibus religionis officiis cumulatissime satisfecit nec quidquam a se desiderari passus est, quod ab homine ecclesiasticis ministeriis addicto requirebatur. Praeter subdiaconatum nullos alios sacros suscepit ordines eodemque senex initiatus est etc. 4) s. Marotto S. 224; dem wir diese Schilderung seiner Persönlichkeit entnommen haben. 5) Marotto S. 224 schreibt unter Anderm: Prudentia ac dexteritate fuit singulari; fide, probitate et humanitate mirifice excelluit. Grata in loquendo festivitas, amoena comitas, non arte quaesitus lepos, pudor autem quidam ingenuus maxime hominem commendabant: ex quo fieret, ut non solum aequalium animos sibi facile demereret, verum etiam apud viros principes multum valeret gratia etc. 6) Marotto a. a. O.: „Hac in scientia (antiquitatum) ut omnes fatentur, neminem superiorem, vix aliquos pares habuit."

verbunden war. Das erste Werk, durch welches Fabretti die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erregte [7]), war: De Aquis et Aquaeductibus veteris Romae Dissertationes tres Romae 1680. 4. (auch Parisiis 1680. 4.), auch aufgenommen in den vierten Band des Thesaurus Antiqq. Romann. von Grävius. Dieses Werk liefert eine vollständige Darstellung dieses wichtigen Zweiges der römischen Baukunst, es verbreitet sich über die Anlage und Ausführung der Wasserleitungen des alten Roms, beschreibt genau die noch vorhandenen Reste, und verknüpft damit noch eine Reihe von andern antiquarischen Erörterungen, welche dem Ganzen einen bleibenden Werth verleihen, und es namentlich zu dem richtigen Verständniß der noch auf uns gekommenen Schrift des römischen Baumeisters Frontinus über derartige Bauwerke als unentbehrlich betrachten lassen. Einige darin vorkommende tadelnde Äußerungen über den berühmten holländischen Philologen Jacob Gronovius, hinsichtlich einiger, zunächst die Topographie von Latium berührenden, von diesem falsch erklärten oder irrig verbesserten Stellen des Livius erregten den Unwillen dieses Gelehrten, der in einem sehr empfindlichen Tone darauf antwortete, in einer eigenen kleinen Schrift, welche zu Leyden 1685 in 8. unter dem Titel: Responsio ad Cavillationes R. Fabretti erschien; Fabretti war unter andern darin mit dem Namen eines Faber rusticus bezeichnet. Dieser antwortete auf der Stelle in einem gleichen, wo möglich den Gegner, dessen Namen er aus Gronovius in Grunnovius (mit Anspielung auf das Grunzen der Schweine: grunnitus) umwandelte, noch überbietenden Tone, in einer die Ansichten und Behauptungen des Gronovius als einfältige Träumereien und Abgeschmacktheiten darstellenden und zugleich seine eigenen Behauptungen vertheidigenden Schrift, welche den Titel führt: Jasithei ad Grunnovium Apologema, in ejusque Titivilitia sive somnia de Tito Livio Animadversiones, und obgleich sie zu Rom gedruckt war, doch, der Täuschung halber, von Neapel aus datirt war, mittels der Aufschrift Neapoli 1686 (in 4.). Der Name Jasithëus war derselbe Name, den Fabretti in der Akademie der Arkadier führte, deren Mitglieder sämmtlich solche Hirtennamen angenommen hatten: es ist übrigens derselbe nichts weiter als die griechische Übersetzung seines hebräischen Taufnamens Raphael. Der Streit zwischen zweien der angesehensten Alterthumsforscher jener Zeit erregte allgemeines und großes Aufsehen: die allgemeine Stimme sprach sich mehr zu Gunsten des gelehrten Italieners wie des holländischen Philologen aus [8]). Mittlerweile aber war auch ein anderes Werk erschienen, welches den Ruhm Fabretti's nicht wenig erhöhete: De columna Trajani Syntagma cum explicatione veteris tabulae anaglyphae Homeri Iliadem et ex Stesichoro Arctino et Lesche Ilii excidium continentis et Emissarii Lacus Fucini descriptione. (Romae 1683. fol.) Die von Pietro Santi Bartoli kurz zuvor gelieferten bildlichen Darstellungen der Trajanssäule, welche jedoch an Treue der Abbildung den älteren des Spanier Alphons Chacon vielfach nachstanden, sowie manches Irrige, was in den dazu gehörigen Erklärungen enthalten war, gaben ihm die erste Veranlassung [9]) zur Anlage dieses Werkes, welches, sowie es hier ausgeführt vor uns liegt, die vollständigste und umfassendste, aus den Schriftstellern des Alterthums unter Benutzung der alten Monumente selbst entnommene Erklärung dieses herrlichen Denkmals römischer Architektur und Kunst nach allen seinen Details enthält, und durch seinen gelehrten Commentar auch in geschichtlichen, wie antiquarischen und künstlerischen Beziehungen so wichtig geworden ist. Eine schätzbare Zugabe aber war die hier zum ersten Male erfolgte Mittheilung eines andern merkwürdigen, im capitolinischen Museum zu Rom jetzt befindlichen Kunstdenkmals, das seitdem mehrfach die Blicke der Archäologen wie der Philologen auf sich gezogen hat [10]), nämlich die auf dem Titel auch erwähnte ilische Tafel, eine eherne, viereckige Platte, welche uns die einzelnen in der Geschichte des trojanischen Krieges vorkommenden und die daran sich knüpfenden weiteren Begebnisse in kleinern Bildern und vielen Figuren mit beigesetzten Namen (in griechischer Schrift) darstellt, und, einer beigefügten Inschrift zufolge, eine Darstellung der Zerstörung Iliums nach Stesichorus, der Homerischen Ilias, der Äthiopis, und der kleinen Ilias des Lesches liefern soll. Auch hier zeigte Fabretti dieselbe Gelehrsamkeit und dieselbe Gewandtheit in der Behandlung des archäologisch-historischen Stoffes. Die andere, auch auf dem Titel angeführte Zugabe war eine Abhandlung über das große hydraulische Werk des Kaisers Claudius, mittels eines unterirdischen Kanals, den Wassern des fuciner Sees einen Abfluß zu verschaffen: es ist diese Abhandlung auch nach dem Urtheil des neuesten Forschers [11]), über diesen schwierigen Gegenstand vortrefflich, zumal in den historischen und philologischen Theilen, zu nennen. Aber das Bedeutendste, was Fabretti geliefert hat, ist seine kurz vor seinem Tode herausgekommene Sammlung lateinischer Inschriften, die Frucht, kann man wol sagen, der Studien seines ganzen Lebens und aller seiner vielfachen antiquarischen Wanderungen und Forschungen. Es führt den Titel: Inscriptionum antiquarum, quae in aedibus paternis asservantur, explicatio et additamentum (Romae 1699. Fol.), und enthält nicht weniger als 4682 Inschriften, von denen allein 433 seiner eigenen Sammlung angehörten, und auf Grabstätten, oder sonst in den Umgebungen Roms durch ihn selbst ausgegraben worden waren, während die übrigen theils aus Mittheilungen gelehrter Freunde aus Rom sowol und Italien, wie aus andern Ländern ihm zugekommen, theils auch aus gedruckten Werken entnommen waren, indem Fabretti auf diese Weise etwas Vollständigeres als Gruter zu liefern beabsichtigte [12]). Auch beschränkte er sich nicht blos auf die

7) Vgl. Marotto S. 193—197. 8) s. über diesen Streit und den Inhalt des Apologema Marotto S. 196—199.

9) s. Marotto S. 200. 10) s. nur K. W. Müller, De epico cyclo p. 150 sq. Spätere Abdrücke der Tafel finden sich im Museum Pio-Clementinum T. IV. tab. 68, in Millin's Galer. mythol tab. CI und bei Müller a. a. O. 11) s. G. Kramer, Der fuciner See. (Berlin 1839. 4.) S. 4 Note. 12) über Anlage dieses Werkes, Inhalt und Ausführung s. Marotto

Masse — und hier grade ist seine Sammlung kaum von dem Verdachte frei zu sprechen, manche von dem bekannten Fälscher Ligori gefertigte Inschrift zu enthalten [13]); es war ihm ebenso sehr auch um diplomatische Treue des Abdrucks, um mögliche Ergänzung des Lückenhaften, Berichtigung des Fehlerhaften und dabei auch um sorgfältige Erklärung des gesammelten Inschriftenschatzes zu thun: ein Bestreben, dem er die besten Kräfte und die längste Zeit seines Lebens gewidmet hat. Daher fand sein Werk, unstreitig das bedeutendste und umfangreichste jener Zeit, das nur durch die spätere Inschriftensammlung des Grävius in seiner Ausdehnung übertroffen worden ist, allerwärts gerechte Anerkennung und großes Lob, wie dies die Äußerungen eines Hagenbuch, Mabillon, Grävius, Montfaucon u. A. [14]) erweisen können.

Außer diesen größeren Werken, die seinen Namen verewigt haben, besitzen wir noch zwei kleinere Schriften oder Abhandlungen, die eine in italienischer Sprache und im dritten Band der Abhandlungen der Akademie von Cortona (Saggi di Dissertationi dell' Academia Etrusca di Cortona T. III. p. 221 sq.) abgedruckt und auf die Topographie des alten Latiums bezüglich, worüber Fabretti ein größeres Werk (Latium vetus illustratum) herauszugeben gedachte, das jedoch, durch seinen Tod unterbrochen, unausgeführt blieb; sie führt den Titel: Dissertatione, in cui si emendano alcuni errori seguiti nella descrizione del Lazio antico fatta dal *P. Atanasio Kilker.* Die andere Dissertatio de aetate Codicis Biblici, qui apud Monachos S. Callixti Romae asservatur, ist nur handschriftlich bekannt und nie im Druck erschienen [15]); dagegen findet sich eine, in Form eines Briefes eingekleidete, Abhandlung (De lege regia ad Janum Vinc. Gravinam Epistola) in das größere Werk dieses Gravina: De origine et progressu Juris civilis aufgenommen, wie denn auch ein anderer Brief der Art, welcher die Erklärung einer Inschrift zum Gegenstande hat, im Journal des Savans vom 17. Dec. 1691 abgedruckt: auch stehen von ihm noch einige italienische Sonette bei Crescimbeni; mehre lateinische von ihm verfaßte Inschriften finden sich an einigen Bauwerken Roms.

Die Hauptquelle für die Kenntniß seines Lebens bildet die Biographie, welche sein Landsmann, der spätere Cardinal Dominicus Riviera, sein Nachfolger in dem Amt eines Archivars der Engelsburg, in italienischer Sprache abgefaßt hat; sie findet sich in Crescimbeni's Sammlung: Vite degli Arcadi illustri T. I. Daran schließt sich die sehr schön in lateinischer Sprache geschriebene Lebensgeschichte, welche den Abbate Marotto zum Verfasser hat und in dem sechsten Volumen der Vitae Italorum doctrina excellentium, qui saeculo XVII. et XVIII. floruerunt, auctore *Angelo Fabronio* (Pisis 1780.), p. 169 sq. abgedruckt ist. Ferner ein darnach zum Theil abgefaßter Artikel von Visconti in der Biographie Universelle T. XIV. p. 27 sq. Vergl. auch J. P. Niceron's Nachrichten u. s. w., herausg. von Siegm. Jac. Baumgarten. (Halle 1751.) 5. Th. S. 118 fg. *Saxe*, Onomastic. liter. P. V. p. 278 sq. [16]). (*Baehr.*)

FABRI (Dionysius), der älteste livländische Rechtsgelehrte, aus Pommern [1]) gebürtig, war zur Zeit Plettenberg's Ordenssyndikus und stand in dem größten Ansehen. Der genannte Ordensmeister, der gern einige Ritter aus dem Lande entfernt wünschte, gab vor, er habe in der Schlacht wider die Russen bei der heiligen Jungfrau Maria gelobt, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu thun; da jedoch seine Schwächlichkeit ihm die Unternehmung der Reise nicht erlaube, wolle er dieselbe den ältesten Rittern auflegen und anpreisen. Aber sie waren zu der fernen Reise nicht geneigt. Nur der einzige Komthur Rupert zu Wellin erbot sich, dieselbe unter dem Titel eines Ordensgesandten unternehmen zu wollen. Da ihm dieses bewilligt ward, brach er im J. 1504 aus Livland auf, und nahm Fabri'n als Worthalter mit sich. Mit einer Bedeckung von 50 Reitern begaben sich beide an den kaiserlichen und an den päpstlichen Hof, erhielten hier Pässe, gelangten glücklich nach Jerusalem und von da wieder nach Livland zurück. Hier war Fabri nun wieder thätig als Jurist. Als Procurator und Vormünder, wie er sich nennt [2]), diente er denen in Livland, dem gemeinen Adel, in den Stiften und Harrigen und Wirland seit vielen Jahren her in Rechtsgängen [3]), im Ritterrechte, und lernte hierbei auf den Gerichtstagen die Verlegenheit und Noth kennen, welche die Gudemannen [4]) um Procuratoren, welche sie in ihren Rechten vertheidigen sollten, hatten und wie sie aus Mangel an gehöriger Verwahrung oft Habe und Gut verloren. Um daher den in Processe Verwickelten ein Hilfsmittel, sich selbst helfen zu können, an die Hand zu geben, verfaßte Fabri, welcher Forschungen bei den alten Räthen angestellt, und sich Rechtskenntniß erworben hatte, und gab heraus: Formulare Procuratorum Proces unde Rechtes Ordeninge, rechter arth und Wise der Ridderrechte in Lifflande so wol yn den Stifften, alse yn Harien und Wirlande, unde gemennichlicken ym gebruke aver ganzem Lifflande, mutatis mutandis. Dith Bock ys yn viff dele gedelet, unde leret fyn, wo me saken, ym rechten anvangen, middelen, unde endigen, Klage unde

S. 203 fg. Vgl. auch Journal des Savans 1699 S. 627 und die Acta Eruditt. desselben Jahres S. 337.

13) s. in *J. C. Orelli*, Inscriptt. Collect. T. I. p. 35. 14) sie stehen bei *Saxe*, Onomastic. lit. V. p. 280, wo auch noch andere Verweisungen zu finden sind. 15) s. *Ciampini*, Vet. monum. I. p. 135.

16) In der Centuria Fabriciorum des berühmten Joh. Albert Fabricius sollte auch Fabretti vorkommen, indessen unterblieb dasselbe, da die dritte Centuria, in welcher Fabretti seine Stelle erhalten sollte, nicht erschien.

1) Er unterschreibt sich Dionysius Fabri, Pamer. 2) in seiner Zueignung seines Formulare Procuratorum an die ehrbaren, erenfesten und festen Junker und Gudemannen des ganzen Adels in Livland bei *Gerk. Oelrichs*, Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga geheten dat Ridder-Recht nebst Dionysii Fabri Formulare Procuratorum. (Bremen 773.) S. 155. 3) Processen. 4) Vasallen.

Andwerde, Vnde alle andere nödige Dinge ym rechten schicken, formeren, unde stellen schölle, Vnde vs ym XXXVII jare, angevangen, unde ym XXXVIII[5]) geendiget, und se thor Prente[6]), den Lifflendischen Junckeren, Armen unde ricken ock anderen des Rechten, nodtrofftich, thom besten uthgesandt, Gott geve syne gnade, dat recht, recht gefordert unde gerichtet werde, darup de name des Heren, gepriset unde ewich gebenediet werde, Amen. So lautet der Titel; am Ende des Werkes lieſt man: Gedrucket und vullendet yn dem MDXXXIX yare am dörteinden Dage des Hervestmaens. Dieſes Formulare beſteht aus funfzehn Bogen in 4. und ſechs Büchern, von welchen das erſte von der Vorladung, Anklage und Verantwortung, das zweite von dem Rechtsgang in den Niedergerichten und der Appellation; das dritte von dem Rechtsgange und der Appellation, das vierte von Execution und Ausrichtung, und das fünfte von der Bekreuzung handelt. Das ſechste Buch, welches vom peinlichen Rechtsgange handeln ſollte, hat der Verfaſſer nicht geliefert. Zwei Jahre früher, als das Formulare im Drucke erſchien, hatte er ſich durch Herausgabe des Ritterrechts verdient gemacht, welches im J. 1537[7]) in 4. gedruckt wurde unter dem Titel: De gemenen Stichtischen Rechte, ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht. Mit Einynge unde uthanwerdinge der Buren, dorch den hochwerdigen unde Grothmechtigen Förſten unde Heren Heren Michaelem Ertzbisschop tho Ryga, unde Wolthern van Plattenborch Meister dudesches Ordens tho Lyfflandt gemaket unde vorsegelt. Da die Drucke ſowol des Ritterrechts als auch des Formulare ſo ſelten geworden, daß ſie Handſchriften gleich zu achten waren, gab Ulrichs beides zu Bremen 1773 in 4. mit einem Gloſſar verſehen heraus. (*Ferdinand Wachter.*)

FABRI (Heinrich), aus Höningen (d. h. Hüningen) gebürtig und teutſcher Schullehrer zu Hausberg, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, hinterließ einen teutſchen Briefſteller unter dem Titel: Ein güldin Epiſtelbüchlein dergleichen nit geſehen worden. (Cöln 1565. Frankfurt 1590.) (Dr. *Grüsse.*)

FABRI (Gregor), proteſtantiſcher Superintendent, augsburger Confeſſion, diesſeit und jenſeit der Theiß zu Eperjes und gekrönter kaiſerl. Dichter, geb. zu Hruſſowa (ſpr. Chruſchowa) in der gömörer Geſpanſchaft am 6. März 1718. Er ſtudirte im Vaterlande zu Rimabánya, Padár und Osgyán (wo er die ungariſche Sprache erlernte) und zu Käsmark in der zipſer Geſpanſchaft (wo er die teutſche Sprache erlernte) unter den Rectoren Georg Buchholtz und Georg Sartoris. Zu Käsmark wurde er auch zum Subrector des evang.-luth. Lyceums ernannt, welche Stelle er drei Jahre lang bekleidete. Dann begab er ſich, nach erhaltener königl. Erlaubniß, nach der Univerſität zu Jena, wo er am 23. Nov. 1747 durch den Pfalzgrafen (Comes Palatinus) Karl Friedrich Kaltſchmied mit dem Lorbeerkranze zum kaiſerl. Poëta laureatus gekrönt wurde. Nach einem vierjährigen Aufenthalte zu Jena beſuchte er noch die Univerſitäten zu Leipzig, Wittenberg, Halle, Erlangen. Auf der letzten verweilte er ein ganzes Jahr lang. Dann reiſte er über Ansbach, Nürnberg, Altdorf, Regensburg, Wien, in ſein Vaterland zurück, wo ihm die Rectorſtelle an dem evangeliſch-lutheriſchen Collegium zu Eperjes angeboten wurde, welche Stelle er 18 Jahre lang mit Ruhm zum Nutzen der Schuljugend bekleidete, bis er zum ſlawiſchen Prediger ernannt wurde. Endlich erwählte man ihn im J. 1774 zum evang. Superintendenten A. C. in dem Diſtricte diesſeit und jenſeit der Theiß. Außer mehren lateiniſchen Gelegenheitsgedichten und Reden gab er heraus das ſchätzbare pädagogiſche Werk: Considerationes rei scholasticae ad publicum juventutis patriae emolumentum in melius vertendae. (Wien 1773.) In der Handſchrift hinterließ er mehre ſchätzbare gelehrte Arbeiten. (*Rumy.*)

FABRI (Stephan), Profeſſor der Philoſophie und der Geſchichte von Ungarn und Statiſtik in dem evangeliſch-lutheriſchen Lyceum zu Presburg, geſt. am 20. März 1817. Er war in der gömörer Geſpanſchaft geboren und ſtudirte in dem evangeliſch-lutheriſchen Collegium zu Eperjes in der ſcharoſcher Geſpanſchaft, wo um ſeine Erziehung und Unterſtützung der daſige gelehrte Superintendent Gregor Fabri (ſ. d.), ſein Oheim, ſich viele Verdienſte erwarb, in dem Lyceum zu Presburg und auf der Univerſität zu Jena. Nach ſeiner Rückkunft von der Univerſität wurde er zuerſt Rector des evangeliſch-lutheriſchen Gymnaſiums zu Modere in der presburger Geſpanſchaft 1783, von wo er aber nach zwei Jahren nach Presburg berufen wurde. Er war ein gelehrter Mann und beſaß vorzüglich in der vaterländiſchen Geſchichte und Statiſtik ausgezeichnete Kenntniſſe. Durch eine leichte Lehrmethode und durch ſeine raſtloſen Bemühungen um die Vermehrung der Bibliothek und das Beſte des Alumneums und des Convicts des presburger evangeliſch-lutheriſchen Lyceums erwarb er ſich um dieſe Lehranſtalt ausgezeichnete Verdienſte. Eine einfache eingezogene Lebensweiſe, Liebe zu den Seinigen und zur Schuljugend, treue Freundſchaft, Liebe zur Natur, raſtloſer Fleiß in ſeinen Amtsgeſchäften, fortgeſetzte Lectüre, um in den Wiſſenſchaften mit der Zeit fortzuſchreiten, Geduld in ſeinen langwierigen körperlichen Leiden, bei geſchwächter Geſundheit und Gleichmuth bei widrigen Schickſalen, Kränkungen und Verfolgungen zeichneten ſeinen Charakter aus. Unter andern griff ihn ein undankbarer und rachſüchtiger Schüler nicht nur mündlich und ſchriftlich, ſondern auch im Intelligenzblatte der Jenaiſchen Literaturzeitung 1807 auf die niedrigſte und unwürdigſte Weiſe an, und gab dadurch gleichſam das Signal, daß ſpäter auch andere undankbare Schüler in Ungarn ſich ähnliche Ausfälle auf verdiente proteſtantiſche Lehrer mündlich und in öffentlichen Blättern erlaubten. Im Druck erſchienen von ihm nur einige Gelegenheitsſchriften, er ſammelte aber vie-

5) nämlich 1538, wie aus dem Dato der Zueignung hervorgeht. 6) Druck. 7) über den nicht genannten Druckort herrſchen verſchiedene Angaben; ſ. Gadebuſch, Livländiſche Bibliothek. 1. Th. S. 312.

les zur Geschichte und der kirchlichen Statistik von Ungarn, was des Druckes würdig wäre. In dem Jahre, in welchem er starb, bekleidete er grade die Rectorstelle. Seinen Charakter und seine Verdienste um das presburger Lyceum A. C. hat sein würdiger College, der beredte Professor Johann Groß (Professor der praktischen Philosophie, Weltgeschichte und classischen römischen Literatur) treffend geschildert in Parentale sacrum in honorem ac memoriam Stephani Fabri, Professoris et Rectoris Lycei A. C. Posoniensis, viri virtutibus meritisque de re scholastica immortalis, oratione habita a *Joanne Gross*, ejusdem Lycei Professore et h. t. Rectore. (Posonii, typis Sim. Petri Weberi 1817. 4.) (*Rumy.*)

FABRI (Johann Ernst [1]), ward zu Öls in Schlesien am 16. Juli 1755 geboren. Sein Vater Johann Ehregott Fabri war Prorector an dem dortigen Gymnasium, ein vielseitig und gründlich gebildeter Mann, der sich die Erziehung seiner beiden Söhne sehr angelegen sein ließ. Frühzeitig kam dieser ältere Knabe auf das Gymnasium seiner Vaterstadt, verdankte jedoch hauptsächlich seine Bildung den Bemühungen des Vaters, der ihn nicht blos in Sprachen und Mathematik, sondern auch in der Musik sorgfältig und mit glücklichem Erfolge unterrichtete. Besonders hatte sich derselbe große Fertigkeit in lateinischen und griechischen Versen erworben und besaß bereits als Schüler soviel Vertrauen, daß ihm nicht blos der Unterricht jüngerer Mitschüler, sondern sogar das Predigen auf benachbarten Dörfern übertragen werden konnte. Wenn er trotz sichtbarer Fortschritte bis zum Jahre 1776 auf der Schule blieb, so lag der einfache Grund in der Dürftigkeit des Vaters, dem seine Stellung die Unterhaltung des Sohnes auf der Universität erschwerte und nur durch anderweitige Unterstützungen möglich machte.

Fabri war bereits 21 Jahre alt, als er nach der Sitte jener Zeit mit mehren seiner Landsleute (unter ihnen befand sich Fleck, dessen Name später in ganz anderm Gebiete glänzte) von Breslau aus die Reise nach Halle antrat. Theologie sollte sein Studium sein, da die Armuth von der Wahl jeder andern Wissenschaft zurückschreckte. Unter den theologischen Lehrern in Halle ragte damals Semler hervor, neben ihm machte sich bereits Nösselt geltend; diese und aus der philosophischen Facultät Schütz, Eberhard, Thunmann und Goldhagen, als Arzt und Naturhistoriker gleich ausgezeichnet, zogen den angehenden Studirenden besonders an. Da er sich durch anhaltenden Fleiß und reges Streben auszeichnete, erregte er die Aufmerksamkeit Semler's, der ihn schon im zweiten Halbjahr in das theologische Seminar aufnahm und bald darauf zum Senior dieses akademischen Instituts machte.

Dies Seminar war durch Semler wesentlich umgestaltet worden; aus einer bloßen Beneficienanstalt war eine wirkliche Pflanzschule besonders für Lehrer gemacht, deren Mitglieder durch Chr. G. Schütz, der ihm als Inspector beigegeben war, Vorlesungen über die alte Literatur, Übungen in schriftlichen Aufsätzen und im Disputiren erhielten. Auf des Ministers von Zedlitz Wunsch wurde im April 1777 eine kleine Schule damit verbunden, in welcher die Seminaristen Gelegenheit erhielten, bewährte Methode theils anwenden zu sehen, theils selbst in Ausübung zu bringen, und so dem damals allgemein verbreiteten Geschrei nach Basedow'scher Erziehungsweisheit entgegenzuarbeiten. In diesem Erziehungsinstitute (denn so hieß es amtlich), das sich der besondern Gunst des Ministers erfreute, erhielt Fabri den geographischen Unterricht. Dieser scheinbar unbedeutende Umstand hat seinem ganzen Leben eine bestimmte Richtung gegeben. Denn wie es ihn einerseits der Theologie, die bei den damaligen Bahrdt'schen Händeln und ihren verdrießlichen Folgen für den verdienten Semler ohnehin wenig Anziehungskraft haben konnte, immer mehr entfremdete und zum gänzlichen Aufgeben dieses Studiums selbst wider den Willen des 1780 erst verstorbenen Vaters veranlaßte, so hat es ihm andererseits die Bahn zu einem Lehramte eröffnet und seine wissenschaftliche Thätigkeit auf ein Gebiet gewiesen, auf dem damals selbst neben Büsching noch außerordentlich viel zu thun war.

Nachdem er bereits 1778 die kleine Schrift de *ἀοιδοῖς* verfaßt und darin eine Probe seiner philologischen Kenntnisse gegeben hatte, erhielt er 1781 das Inspectorat der königlichen Freitische und dadurch einen kleinen Gehalt, der ihm das, was er vorher aus Seminariengeldern bezogen hatte, zu ersetzen ausreichte. Bereits ein Jahr vorher, hatte er sich als Privatdocent habilitirt und 1781 durch die einflußreiche Mitwirkung seines Freundes und Lehrers Schütz, der kurz vorher dem Rufe nach Jena gefolgt war, von der dortigen philosophischen Facultät die Magisterwürde honoris causa erhalten. Im Winterhalbjahre 1781 — 82 begann er Vorlesungen bei der Universität zu halten, bei denen man zunächst seinen Fleiß bewundern muß, da fünf Vorlesungen (denn soviel pflegte er in jedem Halbjahr zu halten) neben den sich immer mehr ausbreitenden wissenschaftlichen Arbeiten einen außerordentlichen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch nehmen mußten. Es bezogen sich dieselben zunächst auf Geographie; die des Alterthums lehrte er nach Oberlin's Compendium, neuere Geographie zuerst nach Gatterer, bald aber nach den eigenen Lehrbüchern; dazu kam seit 1784 ein sogenanntes Zeitungscollegium in zwei, nachher in einer Stunde wöchentlich und eigentlich philologische Vorlesungen bald über Homer's Iliade, bald über Cicero's Orator, die er auch nach F. A. Wolf's Berufung noch fortzusetzen pflegte. Nicht minder nahm die naturforschende Gesellschaft seine Zeit in Anspruch. Er war einer der Mitstifter derselben am 3. Juli 1779 und schon im Herbst 1780 wurde er ihr Secretair, was er bis zum Jahr 1786 [2]) unausgesetzt blieb. Seinen Bemühungen hauptsächlich war die Herausgabe des ersten Bandes

1) Meusel und Alle, die ihm nachschreiben, führen noch einen dritten Vornamen, Ehregott, an, der aber weder in ältern noch in neuern Schriften sich findet und auf einer Verwechselung mit dem Namen seines Vaters zu beruhen scheint.

2) Die nachlässige Geschichte dieser Gesellschaft von Schmieder gibt fälschlich das Jahr 1784 an.

der Schriften dieser gelehrten Gesellschaft zu verdanken, der 1783 erschien und erst spät einen Nachfolger erhielt. Diese Gesellschaft brachte ihn in nähere Verbindung mit dem eifrigen Naturforscher Leyser, der ihr Präsident war, mit dem fleißigen geographischen Sammler Stuck, dem Kämmerer der Stadt Halle, mit dem Weltumsegler Johann Reinhold Forster und andern, die seine wissenschaftlichen Bestrebungen auf das Freundlichste unterstützten.

Während Fabri „mit der größten Treue, mit dem lebhaftesten Fleiße und recht aus eigenem Geschmacke[3])" in dem Erziehungsinstitute unterrichtete und dabei ein vorzügliches Lehrtalent entwickelte, das auch Gedicke's Aufmerksamkeit erweckte und seinen öffentlich ausgesprochenen Beifall fand, war es wieder Schütz, der ihn zu der ersten Arbeit auf dem Felde der Geographie veranlaßte. Das neue Elementarwerk, welches derselbe begann, verlangte auch eine neue Bearbeitung der Geographie nach einem neuen, mit dem für alle andern Unterrichtszweige entworfenen genau zusammenhängenden Plane. Dieser war von Semler und Schütz gegeben, nur die Ausführung wurde Fabri übertragen. Um sich dazu geschickter zu machen, unternahm er zwei Reisen. Das Ziel der einen war Göttingen, oder vielmehr die ausgezeichnete Bibliothek dieser Universität, deren Schätze ihm auf die bereitwilligste Weise von Heyne und Dieze zur Benutzung eröffnet wurden. Wie viel er in dieser kurzen Zeit seines Aufenthalts, der nicht viel länger als sechs Wochen dauerte, gelesen und ausgezogen hat, kann man aus der Anzeige der bei dem geographischen Lehrbuche gebrauchten Hilfsmittel (p. XXXV—XXXXIV) am leichtesten ersehen. Die Bekanntschaft mit Blumenbach, Gatterer, Schlözer, Kästner, Lichtenberg, Beckmann u. a. erhöhte den Reiz dieses an wissenschaftlicher Ausbeute reichen Aufenthalts. Die andere Reise ging nach Berlin, wo damals Rath Büsching die Bearbeitung der Geographie mit dem besten Erfolge unternommen hatte und ihrer Fortbildung einen großen Theil seiner Zeit widmete. Die freundliche und herzliche Aufnahme, die Fabri bei ihm fand, die eindringliche Aufmunterung, Mühe und Arbeit nicht zu scheuen, hatte die besten Folgen und bestärkte ihn noch mehr in seinem Eifer für die Wissenschaft, der er sein Leben zu widmen schon fest entschlossen war. Die erste Frucht war das „geographische Lehrbuch für die ersten Anfänger, oder die unterste Classe," der zweite Theil des Elementarwerks (Halle b. Gebauer 1780), dem 1782 der zweite, viel umfangreichere Cursus folgte und 1790 mit drei Bänden vollendet war. Hier war nicht ängstliche Abhängigkeit von seinem großen Vorgänger, sondern das Ergebniß eigener mühevoller Arbeit, der auch die wohlverdiente Anerkennung nicht fehlte. Denn bereits 1788 erschien die zweite und 1799 die dritte, vielfach vermehrte und neu umgearbeitete Ausgabe; selbst in Frankreich wurde das Werk durch eine Übersetzung verbreitet. Das Verdienst dieses Werkes bestand darin, daß Fabri mit kluger Wahl das für die zartere Jugend Geeignete besonders behandelte, von den nächsten Umgebungen ausging und durch allmäliges Fortschreiten den Gesichtskreis des Schülers erweiterte und durch anschauliche Lebendigkeit ihn für diese Kenntnisse empfänglicher machte.

Neben dieser größern Arbeit beschäftigten ihn mehre kleinere. So erschien 1782 Johann Heinrich Zopf's Grundlegung der Universalhistorie verbessert und bis zum Jahre 1782 fortgesetzt, von welchem Buche er auch 1786 die neunzehnte Ausgabe besorgte. In demselben Jahre begann er das geographische Lesebuch zum Nutzen und Vergnügen, von dem bis 1787 sieben Bändchen erschienen sind, welche Nachrichten von besondern Sitten und Gewohnheiten, von Lustbarkeiten, Religionsgebräuchen und dgl., umständlichere Beschreibungen verschiedener Gegenden, einzelner Städte enthalten, zu denen theils gedruckte Quellen, theils schriftliche Berichte seiner Freunde benutzt wurden. 1791 begann er ein neues geographisches Lesebuch, das jedoch nicht über den ersten Theil gediehen ist. Während dieses Werkchen mehr der Jugend zu belehrender Unterhaltung bestimmt war und Einzelnes, das in der Elementargeographie nur kurz berührt war, weiter entwickeln sollte, dachte er auch an den Gelehrten und eröffnete für wissenschaftliche Zwecke als Repertorium 1783 das geographische Magazin, von dem in dem Verlage der Gelehrten-Buchhandlung zu Dessau 14 Hefte oder vier Bände erschienen sind. Eine Fortsetzung dazu bildet das „Neue geographische Magazin" im Verlage des Waisenhauses zu Halle (1785—1789) in vier Bänden. 1784 erschien der erste Band der „Sammlung von Stadt-, Land- und Reisebeschreibungen mit Kupfern und Karten, zu dem 1786 noch ein zweiter kam. Es bedarf keiner Erinnerung, daß Fabri hierbei die Mitwirkung seiner gelehrten Freunde in Anspruch nahm; unter ihnen war auch sein Landsmann, Joh. Sam. Ersch, der in jener Zeit die halle'sche Universität bezog und besonders durch Fabri zu seinen ersten schriftstellerischen Arbeiten in jenen Zeitschriften aufgemuntert wurde. Größere Werke anderer Freunde führte derselbe durch Vorreden ein, wie er sie zur teutschen Übersetzung von Hartsink's Beschreibung von Guiana (Berlin 1784) und zu Stuck's Verzeichniß von ältern und neuern Reisebeschreibungen (Halle 1784) geliefert, und in demselben Jahre seines Vaters „historisches Tagebuch nebst einer kurzen Erzählung der darin angeführten Begebenheiten" herausgegeben hat.

Die erste Darstellung der Geographie, welche er für das Elementarwerk unternahm, war nach einem vorgezeichneten Plane für engere Kreise bestimmt; wollte er selbständig auftreten, so mußte er ebenso für die ersten Anfänger als für die Gereifteren noch besondere Werke herausgeben. Das Letztere geschah bereits 1784 in dem „Handbuch der neuesten Geographie in zwei Abtheilungen," welches 1787, 1790, 1793, 1795, 1797, 1800, 1803, 1806[4]) und endlich 1819 in der zehnten Ausgabe erschien. Der „kurze Abriß der Geographie" erschien zuerst 1785, dann 1786 (worauf zwei ungerechte wiener Nachdrücke folgten), 1789, 1791, 1794, 1796, 1799, 1800, 1802 (wovon Doll in Wien einen Nachdruck mit

3) Worte von Schütz.

4) Zu dieser Ausgabe erschien 1808 ein besonderer Anhang.

der Jahrzahl 1804 lieferte), 1804, 1805, 1806, bis 1817 die funfzehnte Auflage keine weitere Nachfolgerin gefunden hat. Diese beiden Werke hauptsächlich haben seinen Ruf begründet, da das letztere in den meisten Schulen eingeführt und durch mehrfache Übersetzungen auch ins Ausland verpflanzt wurde. Daneben begann er in der Geographie für alle Stände, von der 1786—1808 der erste Theil in fünf Abtheilungen erschienen ist, eine Darstellung, die an Reichhaltigkeit des Stoffes und gründlicher Sorgfalt der Behandlung alle vorhandenen Werke übertraf, leider aber nicht über die allgemeine Geographie und den größeren Theil Teutschlands hinausgekommen ist, weil die kriegerischen Unruhen und häusliche Misverhältnisse und andere nicht in des Verfassers Gewalt liegende Umstände die Fortsetzung hinderten.

Alles dies war in Halle theils ausgeführt, theils begonnen, und trotz dem fand er noch Zeit, im April 1786 die Direction der halle'schen politischen Zeitung zu übernehmen, die er als „Allgemeine politische Zeitung für alle Stände" 1787 und 1788 mit Hammerdörfer und Erſch, 1789 und 1790 wieder allein auch in Jena fortsetzte, mit dem letztern Jahre aber aufhören ließ.

Mehre Berufungen zu einem Schulamte lehnte er ab; eine Stellung an der petersburger Akademie wollte er nur unter Bedingungen annehmen, welche den Curatoren nicht genehm waren. Und doch geschah in Halle, wo viele Professoren, aber wenig und spärliche Gehalte waren, nichts für ihn, da grade in jener Zeit die Fächer der Geschichte und Statistik vollständig besetzt waren. Unter solchen Verhältnissen war es ihm nicht zu verargen, daß er 1786 eine außerordentliche Professur der Geographie und Statistik in Jena selbst ohne Gehalt annahm und die ihm lieb gewordene Stadt verließ.

Seine Vorlesungen in Jena fanden vielen Beifall, namentlich das Zeitungscollegium, das er bei seinen gründlichen Kenntnissen, bei seinen ausgebreiteten Bekanntschaften und seinem unausgesetzten Briefwechsel ebenso belehrend als durch angenehme Erzählung anziehend zu machen verstand. Schon 1787 verheirathete er sich mit einer Tochter des Consistorialpräsidenten Eccard in Eisenach, Susanne Charlotte, die sich gern und leicht an die Beschränkungen des neuen Hausstandes gewöhnte und Leid und Freud getreulich mit ihm getheilt hat. Sieben Jahre hatte er bereits in Jena gelehrt, ohne einen Gehalt erhalten zu haben oder zu einer ordentlichen Professur befördert zu sein, ja die Aussicht dazu wurde immer ferner gerückt. Wenn auch das lebendige geistige Treiben, das damals jene Universität auszeichnete, ihn anzog, wenn die Freundschaft eines Schütz, Loder, Bertuch u. a. ihm reichen Ersatz für Zurücksetzung und Entbehrung bot, so reichte dies doch nicht aus, die Bedürfnisse der wachsenden Familie zu bestreiten und die schriftstellerischen Arbeiten mußten beeilt werden, um nur Subsistenzmittel zu schaffen. Daher begann er 1788 mit Hammerdörfer die neue historisch-geographische Monatsschrift, die 1789 als historisch-geographisches Journal fortgesetzt wurde und schon mit dem zweiten Stücke des Jahres 1790 einging. Es folgten dann „Beiträge zur Geschichte, Geographie und Staatenkunde" (1793—1796) in sechs Stücken, und schlossen als Magazin mit drei Bänden im Jahre 1797.

1794 erhielt er einen Ruf zur Redaction der erlangischen Realzeitung. Er besann sich nicht lange, ihn anzunehmen, da das Redactionsgeschäft ihm immer noch Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten und selbst zu akademischen Vorlesungen übrig ließ. Im Juli trat er dies Amt an, das er zehn Jahre lang mit dem günstigsten Erfolge für den Absatz der Zeitung bekleidet hat. Er begann auch wirklich daneben akademische Vorlesungen und wurde gern gehört, ja seine Verdienste fanden auch bei den vorgesetzten Behörden Anerkennung, aber diese bestand eben nur in Lobsprüchen und in Klagen, daß man noch nichts für ihn thun könne. Zwei Rufe, nach Heidelberg und nach Würzburg, veranlaßten die Studenten, um Erhaltung ihres geliebten Lehrers unmittelbar bei dem Könige selbst einzukommen. Jetzt erst wird ihm sichere Hoffnung zu einer Professur gemacht und endlich auch 1805 erfüllt, aber wieder ohne Gehalt, dessen Größe in Kurzem bestimmt werden sollte. Da mußte der verhängnißvolle Krieg ausbrechen; das ganze baireuthische Gebiet wurde von den Franzosen besetzt, die Universität in ihrer Frequenz verringert, die Aussicht auf literarischen Gewinn entzogen. Und doch hatte Fabri in der bestimmten Hoffnung auf Besoldung die Zeitungsredaction aufgegeben, wodurch er sich nun aller Hilfsmittel beraubt und dem Mangel bloßgestellt sah. Zwar hatten ihm 1809 die Franzosen einen jährlichen Gehalt von 800 Gulden ausgesetzt, aber die Einkünfte der Universität reichten nicht aus, sie zu zahlen, und selbst die neue bairische Regierung nahm Anstand darauf einzugehen, bis König Max 1812 die Auszahlung aller Rückstände seit 1809 befahl und dadurch auf einige Zeit die Noth linderte, und endlich 1815 die monatliche Auszahlung des festgesetzten Gehalts angeordnet wurde. Seit 35 Jahren hatte er gelesen, seit 28 Jahren war er Professor, im 60sten Lebensjahre erhielt er endlich eine feste Besoldung! Aber damit war das Maß seiner Leiden noch nicht erfüllt; auch die Kränkung der Zurücksetzung kam hinzu, als 1821 die durch Meusel's Tod erledigte Professur der Geschichte, die reichlicher ausgestattet war, nicht ihm, sondern wider alles Erwarten einem Andern zufiel. Das wirkte auch auf seine Gesundheit nachtheilig, denn seine Kräfte nahmen seitdem immer mehr ab, bis er am 30. Mai 1825 sanft und ruhig einschlief.

In Erlangen hatte er nur zwei selbständige Werke verfaßt, 1800 einen Abriß der natürlichen Erdkunde, besonders Geognostik und 1808 eine Encyklopädie der historischen Hauptwissenschaften und deren Hilfsdoctrinen, welches Buch in seinen künstlichen Eintheilungen und seiner ungleichmäßigen Durchführung zwar getadelt wurde, aber doch zu seiner Zeit als das brauchbarste galt.

Mit ausgezeichneten Anlagen verband Fabri eine seltene Ausdauer bei anstrengenden Arbeiten, sodaß er oft ganze Monate nicht das Haus verließ, am frühen Morgen zu arbeiten begann und dies bis in die Nacht hinein fortsetzte. Die Frucht solcher Anstrengungen waren seine gründlichen und mannichfaltigen Kenntnisse. Nicht

blos auf die Geographie waren dieselben beschränkt, in deren Geschichte er nach Büsching den ersten Platz einnimmt, auch seine historischen Kenntnisse, seine Bekanntschaft mit den alten und mit vielen neuern Sprachen war ausgezeichnet. Seine akademische Thätigkeit beschränkte sich nicht auf die Vorlesungen, die mit manchem heitern Scherze gewürzt waren; auch als väterlicher Freund und Berather stand er den Studirenden nahe. Freundlich und mild in seinem Urtheil, heiter und fröhlich im Umgang, treu und fest als Freund und Vertrauter, gottergeben in allen Leiden, hat er ein Andenken bei denen, die ihn kannten, zurückgelassen, das die Zeit nicht leicht vernichten wird.

Über sein Leben gibt einige Nachricht der neue Nekrolog der Teutschen 3. Bd. S. 1462—1464, aber diese ist in nachlässiger Weise aus den verschiedenen Bänden von Meusel compilirt. Das Beste ist die auch durch ihre classische Form sich auszeichnende Memoria *Joannis Ernesti Fabri*, in academia Erlangensi P. P. O. (Norimbergae 1826.) 19 p. 4., welche der Sohn, Joh. Wilh. Fabri (jetzt Rector des Gymnasiums zu Nürnberg), dem Andenken seines Vaters gewidmet hat. Dieses Schriftchen habe ich besonders benutzt. (*Fr. A. Eckstein.*)

FABRI (Stefano), ein Componist, lebte um das Jahr 1648 zu Rom als Musikdirector an der französischen Nationalkirche des heil. Ludwig's (s. *Kircheri* Musurgia lib. 7. p. 614), war aber schon 40 Jahre früher durch seine Werke bekannt geworden, von denen eins in Teutschland nachgedruckt wurde unter dem Titel: Tricinia sacra juxta duodecim modorum Seriem concinnata. (Nürnberg bei Dan. Kauffmann 1607.) (s. *Draud.* Bibl. Class.) — Soviel berichtet Gerber in s. neuen Lexikon der Tonkünstler. Baini in seinem von Franz Sales Kandler übersetzten Werke: „Über das Leben und die Werke des G. Pierluigi da Palestrina" nennt zwei Brüder gleiches Vornamens, deren jüngster ein Schüler Bernardini Nanini's war und zu seinem Schüler den D. Franc. Beretta hatte. Nach der chronologischen Reihenfolge der Kapellmeister der drei Hauptkirchen Roms war der Älteste vom 26. April 1599 bis zum letzten Sept. 1601 Kapellmeister im Vatican, der Kirche des heil. Petrus, und 1603 Kapellmeister der St. Johanniskirche im Lateran, wo ihm 1607 Curzio Manzini folgte. — Der jüngere, aus der römischen Schule, war einige Jahre Maestro an der Kirche di S. Luigi, später zu S. Maria Maggiore von 1657—1658, wo er im 52sten Jahre seines Alters starb. (Die beiden Brüder müssen also den Jahren nach sehr weit aus einander gewesen sein.) Das oben von Gerber nach der Bibliothek des Draudius angeführte Werk muß folglich den ältern Steffano Fabri zum Verfasser haben. Es ist also falsch, daß keine Compositionen des ältern mehr bekannt wären. Von dem jüngeren sind zwei-, drei-, vier- und fünfstimmige Motetten in Rom 1650 bei Fei gedruckt worden, und 1660 ebendaselbst concertirte, d. h. mehrstimmige, Psalmen.

Im Jahre 1700 machte sich in Italien eine Sängerin, Anna Maria Fabri, berühmt und erhielt sich in Ansehen bis 1730. Sie war aus Bologna. Aus demselben Orte stammte auch einer der berühmtesten Tenoristen jener Zeit, dessen Blüthe in das Jahr 1730 fällt, wo die Sängerin aufhörte. Er hieß Annibale Pio Fabri. In welchem Verhältnisse Beide zu einander gestanden haben, ist unbekannt. Händel nahm den Tenoristen im Jahre 1730 mit nach London, wo er als Opernsänger großen Beifall fand. Von hier wurde er zum fürstlichen Sänger in Hessen-Darmstadt gemacht, wo er sich verliert, wie der Rhein im Sande.

Des Honoratus Fabri Abhandlung de vibratione chordarum mag nach Mattheson mit erwähnt werden. Sie steht in seinem tractatu physico. Der Mann wurde in Velay 1607 geboren, wurde Jesuit 1626, Lehrer am Gymnasium zu Lyon und endlich Pönitentiarius zu Rom. (*G. W. Fink.*)

FABRIANO, Ort des Kirchenstaates, in der anconitanischen Mark, Delegation Macerata. Die Stadt liegt an den Abhängen des Apennin, umflossen vom Flüßchen Giano (links in den Esenio), von dem Arme durch den Ort gehen und viele Papiermühlen treiben. Mit Recht sagt das Novum Theatrum Italiae von Fabriano: Quamquam Castelli duntaxat titulo censeatur, multis tamen non minimis urbibus majus est et elegantius*). Besonders haben die Päpste Nicolaus V. und Alexander VI. viel für Verschönerung der Stadt gethan; man findet eine Menge schöner Kirchen und Klöster, die mit werthvollen Gemälden von Gentili, Guido u. A. geschmückt und auch an Bildhauerarbeit reich sind. Außer der Collegiatkirche zu St. Venantius zählt man neun Mönchs- und neun Nonnenklöster, unter ihnen ist die Kirche S. Francesco von Bernhard Rosselin erbaut und in dem Convente der Kamaldulenser ruht der Körper des Ordensstifters Romuald. Die Zahl der Einwohner schätzt man über 8000; in der Bereitung von Papier und Pergament hat der Ort fast durch ganz Italien Ruf. Das Bisthum, was manche Geographen nach Fabriano versetzen, ist eine bloße Erfindung. Fabriano gehört zur Diöcese von Camerino. Die Stadt ist die Heimath einiger namhaften Theologen und des Malers Gentile da Fabriano, der zu Anfange des 15. Jahrhunderts hier geboren ward. (*Daniel.*)

FABRICENSIS. Um Sinn und Bedeutung dieses Ausdrucks zu verstehen, muß vor Allem an das Stammwort Fabrica gedacht werden, welches im späteren römischen Reich die Benennung für die großen kaiserlichen Werkstätten ist, welche zur Verfertigung von Kriegsbedürfnissen jeder Art, wie sie zur Ausrüstung der Heeresmacht nöthig waren, dienten, in welchen daher Panzer, Harnische, Spieße, Schilde, Sturmhauben, Bogen u. s. w. verfertigt wurden, und zwar daß jede Fabrica einen bestimmten Gegenstand dieses Kriegsmaterials lieferte, und darnach auch benamt war, wie die Ausdrücke scutaria, loricaria, balistaria, arcuaria, clibanaria (sc. fabrica) und ähnliche zeigen können. Solche Fabricá befanden sich, nach Angabe der Notitia Dignitatum [1]) im Orient funfzehn,

*) Dies Werk zählt in Fabriano auf: 30 aedes sacrae septem portae, tria palatia, decem fontes, duo maxima fora et decem porticus.

1) s. Panciroli im Commentar zur Notitia Dignitatt imper. orient. cap. 67 sq. imper. occident. cap. 30 sq. (p

im Occident neunzehn, und zwar sämmtlich in Städten, unfern der Reichsgrenzen, an welchen die Heeresmacht stationirt war. Von jenen funfzehn waren drei in Pontus, eine in (Klein-)Asien, zwei in Thracien, vier in Illyrien; von diesen sechs in Italien und acht in Gallien. Diejenigen nun, welche in diesen Fabricis arbeiteten, erhielten den Namen Fabricenses; sie bildeten, wenn auch nicht grade ein eigenes militairisches Corps (Ouvriers militaires), so doch eine eigene Art von Innung, über deren ganzes Verhältniß, wie über deren Stellung und Leistungen noch einige merkwürdige Nachrichten und gesetzliche Bestimmungen sich erhalten haben. Nur von solchen Handwerkern und Waffenschmieden durften überhaupt Waffen, welche zum kriegerischen Gebrauche dienten, verfertigt, von ihnen selbst aber an keinen Privaten verkauft werden [2]), indem sie für den Staat allein, der sie dafür mit einem bestimmten Salarium honorirte, arbeiteten. Ebendeshalb aber, und um Unterschleife oder Betrügereien zu verhüten, mußte man darauf sehen, zu den Fabricenses ebenso wol brave und redliche Männer, als tüchtige und geschickte Arbeiter zu erhalten. Es werden daher an die Aufnahme unter dieses Corps militairischer Arbeiter bestimmte Bedingungen geknüpft, und über ihr Verhalten sogar von ihren Behörden Zeugnisse oder eine Art von Ausweis verlangt, insbesondere, was ihr Verhältniß zu den Curialen, und die, ihnen als Curialen etwa obliegenden Leistungen und Lasten betrifft [3]): ihnen selbst wird, waren sie einmal aufgenommen, die Übernahme anderer Geschäfte oder Verwaltungen schwer untersagt [4]), ebenso auch verboten, statt des Materials in Natura, das die Provincialen zu liefern hatten, den Betrag in baarem Gelde dafür zu nehmen [5]): aus dem natürlichen Grunde, weil sie dann das Geld einsteckten, und ein wohlfeileres, aber ebendarum auch schlechteres Material dann sich kauften und verarbeiteten. Selbst über das, was monatlich an Arbeit zu liefern war, kommt eine gesetzliche Bestimmung vor [6]); und, um Desertion oder Austritt zu verhüten, erhielten diese Arbeiter, gleich den Recruten, ein Zeichen auf den Arm eingebrannt [7]). Denn waren sie einmal in das Corps aufgenommen, so blieben sie zeitlebens sammt ihren Kindern dabei, unzertrennlich von der Werkstätte, an der sie arbeiteten. Ebendarum wurden sie bei der Aufnahme förmlich in Pflicht genommen, und, wie schon bemerkt, ward insbesondere darauf gesehen, daß es keine Curialen waren, welche auf diese Weise durch den Eintritt in die Fabricenses sich anderen lästigen Verpflichtungen zu entziehen suchten [8]). Daß sie für ihre Arbeit aus der Staatscasse bezahlt wurden, haben wir bemerkt; von andern, auf den Bewohnern der Städte und Provinzen haftenden, Lasten waren sie frei, namentlich von der Einquartirungslast, nur der Magister Officiorum, unter dessen Oberaufsicht diese Werkstätten sammt dem Arbeitercorps standen, hatte, wenn er kam, um die gefertigten Waffen abzuholen und in die Kriegsarsenale oder Depots einzuliefern, Aufnahme und Verköstigung zu fodern [9]). Sonst finden wir an die Spitze einer jeden, bei einer Fabrica dienenden, Abtheilung einen Primicerius gestellt, der wahrscheinlich von dem Praepositus Fabricae und von dem Tribunus Fabricae — wahrscheinlich lauter Benennungen derselben Würde — [10]) nicht verschieden war: sein Amt hatte, wie dies bei ähnlichen Stellen auch der Fall war, eine zweijährige Dauer, nach deren Ablauf er, unter Befreiung von seinem beschwerlichen Dienste, durch die Aufnahme unter die Protectores ausgezeichnet ward [11]). Bezeichnend für den Charakter dieses Corps militairischer Arbeiter ist der Umstand, daß, wenn Einer aus demselben Schulden machte und davonlief, dann das gesammte Corps oder die Abtheilung, bei der er diente, die Schulden desselben zu zahlen hatte, ebenso aber auch, daß, wenn Einer derselben kinderlos ohne Testament starb, seine Erbschaft Allen zu Gute kam [12]). Ein Mehres über dieses militairisch organisirte Corps von Arbeitern oder Waffenschmieden s. bei Panciroli im Commentar zur Notit. dignit. imper. orient. 67 und imper. occident. 30., im Codex Theodosianus X, 22. mit den Noten von Gothofred, Ritter und Andern, *Jac. Guther.* De officiis domus August. III, 12.

(*Baehr.*)

FABRICIA. Eine Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der 12. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Leptospermeen der natürlichen Familie der Myrteen, welche Gärtner so benannt hat, wahrscheinlich zu Ehren von Philipp Konrad Fabricius (Professor zu Helmstedt, Verfasser einer Flora butisbacensis, 1743, und eines Hortus helmstadiensis, ed. 1. 1759., ed. 3. 1776.), oder auch nach dem berühmten Entomologen Johann Christian Fabricius (Professor zu Kopenhagen), dessen Heft Giseke bei seiner Herausgabe der Linné'schen Vorlesungen über die natürlichen Pflanzenordnungen mitbenutzte. Char. Der Kelch steht halb über dem Fruchtknoten und ist fünfspaltig; fünf ungestielte Corollenblättchen; die pfriemenförmigen Staubfäden im Rachen des Kelches eingefügt, mit rundlichen Antheren; der Griffel einfach, mit knopfförmiger Narbe; die Kapsel acht- bis zehnfächerig; in jedem Fache ein oder zwei geflügelte Samen. Die beiden bekannten Arten, F. myrtifolia *Gärtn.* (De fruct. 1. p. 175. t. 35. f. 4., Bot. mag. t. 1304.) und F. laevigata *Gärtn.* (l. c. in einer Anmerkung, Philadelphus laevigatus *Solander*) sind neuholländische Sträucher mit abwechselnden, umgekehrt-eiförmigen, schimmel-grünlichen, punctirten Blättern und

1507 sq. 1865 sq. T. VII. Thes. Antiqq. Romm. *Graevii*), der ausführlich von diesen verschiedenen Fabricis handelt; s. auch das Paratitlon zum Cod. Theodos. lib. X. tit. 22. p. 551. T. III. ed. *Ritter*.

2) s. Novell. 85. 3) s. Cod. Theodos. X, 22, 6. 4) ibid. 5. 5) ibid. 2. 6) ibid. 1. 7) ibid. 4. 8) ibid. 6. 9) Novell. 13. 10) s. Cod. Theod. X, 22, 3 und daselbst die Noten bei Ritter S. 554 fg. Vgl. auch *Ammian. Marcell.* XIV, 7. 9. XV, 5. 11) Die betreffende Lex im Cod. Theodos. l. l. lautet: Primicerium fabricae post biennium non solum vacatione, verum etiam honore donari praecipimus; ita ut inter Protectores adoraturus aeternitatem nostram suo quisque tempore dirigatur. 12) s. Novell. 13

einzeln in den Blattachseln stehenden, kurzgestielten, weißen Blüthen. — Fabricia *Adanson* ist Lavandula; Fabr. *Scopoli* = Alysicarpus (s. Desmodium) und Fabr. *Thunberg* = Hypoxis. (*A. Sprengel.*)

FABRICIUS. FABRICII. I. Im Alterthume. Dieser Name kommt zuerst in Rom um die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts der Stadt vor; das Geschlecht scheint demnach nicht zu den älteren latinisch-sabinischen, oder patrizischen Geschlechtern Roms gehört, sondern erst später in Rom Aufnahme gefunden zu haben. Da nun noch zu Cicero's Zeiten in dem dem Gebiete der Herniker zugehörigen Municipium Alatrium oder Aletrium zwei Zwillingsbrüder, C. und L. Fabricius, Beides freilich höchst schlechte und nichtswürdige Menschen, wie Cicero sie schildert [1]), vorkommen, so will man allerdings vermuthen, daß von dorther die Familie der Fabricier, die im fünften, sechsten und siebenten Jahrhundert Roms diesem Staate einige angesehene, zu den höchsten Würden emporgestiegene Männer geliefert hat, abzuleiten sei, in sofern sie, so gut wie uns dies ja auch von andern, auswärtsher in Rom eingewanderten und dort aufgenommenen Geschlechtern — man denke z. B. nur an die Appii, an die Fulvii und andere patrizische Geschlechter — in früheren Zeiten versichert wird, in ähnlicher Weise aus ihrer Heimath nach Rom gezogen und hier unter die plebejischen Geschlechter aufgenommen war. Es möchte dies aber wol jedenfalls nach dem Jahre 448 u. c. geschehen sein, wo die gegen Rom sich auflehnenden Herniker, von dem römischen Consul Q. Marcius Tremulus, dem sogar deshalb die Ehre des Triumphs zu Theil ward [2]), besiegt wurden, in Folge dessen die Anagniner, von welchen der Aufstand ausgegangen war, sammt den Andern, die ihnen sich angeschlossen hatten, die Civität ohne Stimmrecht erhielten; drei andere Städte aber, darunter Alatrium, ihre alte Verfassung beibehielten, ohne das ihnen aufgedrungene römische Bürgerrecht anzunehmen [3]). Nach diesem Vorfalle eher, als in früherer Zeit, mag das Geschlecht der Fabricier nach Rom sich übersiedelt haben.

Der erste bedeutende Mann, der uns aus diesem Geschlechte entgegentritt, und zugleich der bedeutendste von Allen dieses Namens, die wir kennen, ist C. Fabricius Luscinus, dessen Beiname Luscinus auf einen körperlichen Fehler, zunächst auf ein schwaches Gesicht oder einen Fehler an den Augen [4]) bei einem seiner nächsten Ahnen schließen läßt; von seinen früheren Verhältnissen wissen wir nichts, da wir ihn zum ersten Male im Jahre 469 oder 470 u. c. genannt finden, als Abgesandter Roms [5]) an die Tarentiner und einige andere Völkerschaften Italiens, um diese mit Rom verbündeten Städte von einem Bruche ihres Bündnisses abzuhalten, was jedoch nichts fruchtete, Fabricius selbst ward vielmehr festgenommen, und die Bemühungen der Tarentiner, auch andere Völker, wie Etrusker, Gallier, zum Abfall zu bewegen, gelangen nur zu sehr. Aber schon bald darauf, im Jahre 422 u. c., finden wir den C. Fabricius zum Consul erwählt und an die Spitze eines Heeres gestellt [6]), welches die Samniter, Lucanier und Bruttier in bedeutenden Schlachten überwand und Thurium, welches von diesen belagert war, entsetzte. Die Legende [7]), welche den Mars bei dieser Gelegenheit erscheinen und als Jüngling in ungewöhnlicher Größe dem römischen Heere das feindliche Lager erstürmen hilft, spricht immerhin für die Bedeutung des Kampfes. Thurii, das gerettete, bewies durch Errichtung einer Statue seine Dankbarkeit dem Sieger [8]), welcher bei diesem Kriegszuge bedeutende Beute gewonnen und, obschon er sein Heer reichlich beschenkt, doch noch 400 Talente bei dem Triumpheinzuge, den er um dieser Siege willen in Rom hielt, in den Staatsschatz einlegen konnte [9]). Über seinen Antheil an den bald darauf nachfolgenden Kämpfen mit dem durch die Tarentiner aus Griechenland zur Hilfe herbeigerufenen Pyrrhus schweigt die Geschichte; namentlich wissen wir nicht, ob er der blutigen, selbst für den Sieger Pyrrhus nachtheiligen Schlacht bei Heraclea unter dem Consulat des Valerius Lävinus im Jahre 474 u. c. beigewohnt; die Äußerung, die er nach der Schlacht gethan haben soll, daß nicht die Römer von den Epiroten, wol aber Lävinus von Pyrrhus geschlagen worden, spricht für eine Theilnahme. Plutarch [10]), der uns dieselbe aufbewahrt, knüpft daran die weitere Angabe, daß die Römer dessenungeachtet dem Lävinus das Commando nicht entzogen, daß sie vielmehr ihr Heer zu ergänzen gesucht und dabei eine solche furchtlose, unerschrockene Stimmung an den Tag gelegt, daß Pyrrhus, der inzwischen Rom näher gerückt war, in Staunen gerieth und, das Mißliche seiner Lage und den Kampf mit einem so gefährlichen Gegner wohl fühlend, lieber durch diplomatische Unterhandlungen als durch Kampf in offener Feldschlacht dem Kriege ein Ende zu machen gedachte. Es erfolgte die Absendung des gewandten und schlauen Cineas, die aber, wie derselbe Plutarch uns weiter ausführt, fruchtlos blieb und an dem gesunden Verstande der durch die Rede des alten Appius befeuerten Senatoren Roms scheiterte. Nach diesem Ereigniß, so erzählt Plutarch [11]) weiter, schickten die Römer eine Gesandtschaft, die wegen Auslösung der römischen Gefangenen mit Pyrrhus unterhandeln sollte; sie wählten dazu drei der angesehensten

1) s. *Cicero* pro Cluent. 16, auch 20. 21. 2) s. *Livius* IX, 43. 3) Die Worte des Livius, der uns diesen Verfall berichtet, lauten: Hernicorum tribus populis, Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt quam civitatem, suae leges redditae: connubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum — Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta: et magistratibus praeterquam sacrorum curatione, interdictum. 4) s. *Plinius*, Hist. Nat. XI, 37 (55), und, nachdem er die auf ähnlichen Ursachen beruhenden Namen der Strabones, Páti u. A. erwähnt hat, die Schlußworte: „Luscini injuriae cognomen habuerunt."

5) s. *Dio Cassius*, Fragm. Nr. CXLIV. T. I. p. 60 ed. *Reimar.* Vgl. Zonaras VIII, 2. 6) s. *Dionys.* (Excerptt.) XVIII, 5. *Valer. Maxim.* I, 8. 6. 7) bei Valerius Maximus l. l. 8) s. *Plinius*, Hist. Nat. XXXIV, 6 (15). 9) s. die Excerpte des Dionysius bei *Ang. Mai*, Nov. Collect. II. p. 515. 10) Vit. Pyrrh. cap. 18 init., dem auch das Folgende entnommen ist, Cap. 18 und 19. 11) Vit. Pyrrh. 20 init.

Männer des Staates aus, den Quintus Ämilius Papus, den Collegen des Fabricius in seinem eben erwähnten Consulate, den Publius Cornelius Dolabella, der ein Jahr vor Fabricius (471) das Consulat verwaltet und durch einen mit den Senonen geführten Vernichtungskrieg sich einen Namen gewonnen hatte, und drittens den Cajus Fabricius. Diese drei nennt Dionysius [12]) ausdrücklich, während Plutarch nur den einen Fabricius namentlich bezeichnet, mit dem Zusatze, daß Cineas diesen als den einflußreichsten Mann in Rom, sowol von Seiten seiner Redlichkeit wie seines Feldherrntalentes, bei völliger Armuth, angesehen habe [13]). Daher auch die Bemühungen des Pyrrhus zunächst darauf gerichtet waren, diesen Mann persönlich zu gewinnen und an seine Person zu ziehen [14]). Nachdem er ihn vergeblich durch Geld, das er ihm als ein Zeichen persönlicher Huldigung und Freundschaft anbot, zu gewinnen versucht, erfolgte andern Tags die bekannte Scene mit dem Elephanten [15]), der auf ein gegebenes Zeichen plötzlich nach Wegnahme eines Vorhangs seinen Rüssel über das Haupt des Fabricius brüllend erhob, aber dadurch doch nicht diesen in Schrecken setzen oder seine innere Ruhe erschüttern konnte. An diesen Vorfall knüpft Plutarch noch einige andere Anekdoten, die immerhin bezeichnend genug sind für den Charakter und die Gesinnung des Mannes, sowie für seine Sitteneinfalt, die in der bald darauf folgenden Zeit um so mehr Aufsehen machen und bei den späteren Römern um so mehr Bewunderung erregen mußte, je seltener eine solche Redlichkeit und ein so durch und durch fester Charakter von echt römischem Gepräge in der Folge angetroffen wird. Ebendiese veränderte Richtung der späteren Zeit in der Redlichkeit und Sitteneinfalt der höheren Stände und der aus ihnen hervorgehenden Häupter und Beamten des Staats mag den Gegensatz desto auffallender gemacht haben und der Verbreitung dieser charakteristischen Anekdoten so förderlich gewesen sein, daß man noch späterhin den Fabricius mit einem Curius und Andern stets als ein Beispiel altrömischer Sitteneinfalt, Tugend und Redlichkeit, neben dem Lobe politischer Einsicht eines Staatsmannes und großem Feldherrntalent anzuführen pflegt. So läßt z. B. Plutarch [16]) den Fabricius bei einem Gastmahle, als der geschmeidige und gewandte, in griechischer Philosophie wie Rhetorik wohl erfahrene Diplomat Cineas die Vorzüge der Epicureischen Philosophie für das praktische Leben in beredter Sprache auseinandersetzte, ausrufen: Möchte doch den Grundsätzen dieser Lehre ein Pyrrhus und die Samniten immerhin huldigen, so lange sie mit uns im Kriege begriffen sind! Alles dies erfüllte den Pyrrhus mit einer solchen Bewunderung, daß er sich um die Freundschaft des Mannes bewarb, dem er das Anerbieten machte, nach erwirktem Frieden mit Rom, mit ihm in seine Heimath zu ziehen und dort mit ihm, als der erste seiner Freunde und Feldherren, zu leben. Fabricius verschmähte auch diesen Antrag des Pyrrhus so gut wie die andern Anerbietungen. Diesmal legt ihm Plutarch die allerdings stolz klingende Antwort in den Mund: Das würde für dich, Pyrrhus, wenig vortheilhaft sein; denn eben die, welche dir jetzt alle Ehre erweisen, werden, wenn sie mich kennen gelernt, lieber von mir, als von dir sich beherrschen lassen wollen. Und selbst diese Antwort, setzt Plutarch hinzu, habe den König nicht irre machen können in seiner nur immer steigenden Bewunderung für Fabricius, sodaß er die römischen Kriegsgefangenen ihm eingehändigt, damit sie, auch wenn der römische Senat sich nicht zum Frieden entschließe, doch die Ihrigen begrüßen, mit ihnen die Feier der Saturnalien begehen und dann wieder zurückkehren könnten. Und wirklich wurden Alle, unter Androhung der Todesstrafe für den Unfolgsamen, nach dem Feste wieder zurückgeschickt [17]).

Nachdem auf diese Weise sich die Friedensunterhandlungen zerschlugen, erfolgte 475 die Schlacht bei Asculum, an der Fabricius ohne Zweifel Antheil nahm; eine freilich spätere Nachricht läßt ihn darin sogar verwundet werden [18]). Im nächsten Jahr 476 u. c. mit Q. Ämilius Papus zum Consul gewählt, zog er dem durch seine Siege mehr als die Römer durch ihre Niederlagen geschwächten und entmuthigten Pyrrhus entgegen, und benahm sich diesem gegenüber mit der in seinem Charakter liegenden Offenheit und Redlichkeit, indem er den König Pyrrhus von dem verrätherischen Anerbieten seines Arztes, ihn durch Gift aus der Welt zu schaffen und damit dem Kriege selbst ein Ende zu machen, sogleich in Kenntniß setzte und zur Vorsicht mahnte [19]). Pyrrhus, von dem Edelsinn seines Gegners gerührt, sandte sogleich die römischen Gefangenen, die er in Händen hatte, ohne Lösegeld zurück, was die Römer, welche von ihrem Gegner Nichts umsonst annehmen wollten, durch Rücksendung ebenso vieler Samniter und Tarentiner, die als Gefangene in ihrer Gewalt sich befanden, erwiederten; dann aber die Gelegenheit, wie es scheint, benutzend [20]), sendete er von Neuem den Cineas

12) XVIII, 5 und dazu Mai's Excerpte in der Coll. Nov. II. p. 510 sq. *Cicer.* Brut. 14. Der Widerspruch zwischen Plutarch und Dionysius ist wol nur scheinbar, indem Ersterer nur den bedeutenderen, an der Spitze der Gesandtschaft stehenden, τὸν τῆς πρεσβείας ἡγούμενον, wie Appian sich ausdrückt, nennt. Vgl. meine Note zu Plutarch Pyrrh. l. l. pag. 203. 13) οὗ (Φαβρικίου) πλεῖστον ἔφη Ῥωμαίους λόγον ἔχειν ὁ Κινέας, ὡς ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πελεμικοῦ, πένητος δὲ ἰσχυρῶς, sagt Plutarch l. l. 14) s. über dies und das Folgende Plutarch l. l. Auch Appian (De rell. Samn. pag. 66. *Dionys.* XVIII, 6 sq.) gibt ausführliche, von ihm in rhetorischer Form ausgeführte und ausgeschmückte Reden darüber. 15) s. außer *Plut.* Vit. Pyrrh. 10 auch die Apophthegm. Regg. p. 195 A. Ein neuerer Geschichtschreiber (Kortum, Röm. Gesch. S. 147 Note 402) will das Ganze lieber für ein Mährchen ansehen. 16) Vit. Pyrrh. 20. Auch *Cicer.* De senect. 13. *Valer. Maxim.* IV, 3, 6 fin.

17) s. *Plutarch*, Vit. Pyrrh. 20 mit meinen Noten S. 206. Die von Mai neu aufgefundenen Excerpte aus Dio (Coll. Nov. T. II. p. 173 sq.) und Dionysius (ibid. II. p. 519 sq.) enthalten ausführliche Reden und Verhandlungen dieser Gegenstände, im Sinne und Geiste der späteren Rhetorik ausgeführt, jedoch auf historischer Grundlage, wie wir glauben, beruhend. 18) s. *Orosius* IV, 1 vgl. mit Florus I, 18. 19) s. über diesen Vorfall *Plutarch*, Vit. Pyrrh. 21 init., wo in meiner Note S. 207 die zahlreichen übrigen Schriftsteller angeführt sind, die dieses in den Annalen Roms so denkwürdigen Ereignisses erwähnen. Vgl. auch Kortum, Röm. Gesch. S. 148 Note 405. 20) *Plutarch* l. l. vgl. mit Niebuhr, Röm. Gesch. III. S. 594.

nach Rom, um dort einen Frieden zu unterhandeln, den jedoch die Römer dem Pyrrhus nur unter der Bedingung eines völligen Abzugs aus Italien zuerkennen wollten. Plutarch [21]), der uns diese Nachrichten mittheilt, läßt nun den Krieg wieder beginnen und die Schlacht bei Asculum erfolgen, was eine irrige Verbindung und Aneinanderrückung der Thatsachen ist, indem die bemerkte Schlacht schon das Jahr zuvor, ehe Fabricius wieder ans Consulat gekommen, vorgefallen war und die Verlegenheiten des Pyrrhus insbesondere vermehrt hatte, der nun, als die von Neuem wieder angeknüpften Friedensunterhandlungen sich ebenfalls zerschlugen, gern, da ihm seine eigene Feldherrnehre wol nicht erlaubte, so gradezu in die Bedingungen Roms einzugehen, die sich darbietende Gelegenheit eines Abmarsches nach Sicilien ergriff, wohin ihn eine von Agrigent, Syracus und Leontium eingetroffene Gesandtschaft eingeladen hatte, um diesen Staaten in der Vertreibung der Carthager und der heimischen Tyrannen beizustehen [22]). Ob mit den Römern wirklich, bei dem nun wahrscheinlich Ende des Jahres 476 erfolgten Abzuge des Pyrrhus, ein Waffenstillstand, wie Einige vermuthen, zu Stande gekommen, bezweifeln wir, da dieses Umstandes keine weitere Erwähnung geschieht und Pyrrhus auch, nachdem er nach Ablauf von nicht drei Jahren Sicilien wieder geräumt hatte und nach Tarent gelangt war, von da mit 20,000 Mann Fußvolk, 3000 Reitern und der besten Mannschaft, die er in Tarent ausheben konnte, sogleich den Römern, die im Samniterland gelagert waren, entgegenrückte [23]), noch in demselben Jahre seiner Rückkehr nach Italien 479: worauf bekanntlich die Schlacht bei Benevent erfolgte, in der Curius, der römische Feldherr, einen Sieg errang, welcher den Epirotenkönig veranlaßte, im nächstfolgenden Jahr Italien gänzlich zu räumen und in die Heimath zurückzukehren. In wie weit Fabricius an allen diesen Ereignissen thätigen Antheil nahm, wissen wir nicht, da die diesen Theil der römischen Geschichte behandelnden Bücher des Livius verloren gegangen und ein gleiches Schicksal auch die übrigen geschichtlichen Werke betroffen hat, welche uns darüber nähere Auskunft ertheilen könnten. Soviel sehen wir aus einer spätern Nachricht [24]), daß er noch in demselben Jahre seines Consulats, wahrscheinlich nachdem Pyrrhus aus Italien nach Sicilien abgezogen war und die Römer dadurch freier geworden waren, mit den übrigen Völkern Italiens, welche gegen Rom die Waffen ergriffen hatten, einen glücklichen Kampf bestand: und daß er in demselben Jahre ein Bündniß Roms mit der Stadt Heraclea vermittelt, ist ebenfalls aus Cicero ersichtlich. In dem folgenden Jahre 477 unterstützte er die Erwählung des als habsüchtig bekannten Rufinus zum Consulat [25]) wegen seiner Feldherrntalente, stieß ihn aber zwei Jahre nachher 479, als er zugleich mit seinem früheren Collegen im Consulat, dem Æmilius Papus die Würde eines Censors bekleidete, aus dem Senate [27]) angeblich wegen des Besitzes von silbernen Geräthschaften von zehn Pfund, eines strafbaren Zeichens von Luxus und Üppigkeit. Von nun an verschwinden alle Nachrichten über Fabricius; wir wissen nicht, in welchem Jahre und in welchem Alter er gestorben: nur die Nachricht ist auf uns gekommen, daß der Senat bei ihm, um seine Verdienste zu ehren, eine Ausnahme von dem Zwölftafelgesetz gemacht und ihm wie seinen Nachkommen ein Begräbniß in der Stadt angewiesen [28]): was aber auch in der Dürftigkeit des Mannes seinen Grund haben kann, dessen Töchter nach seinem Tode vom Staate ausgestattet wurden [29]). Da nun im Jahre 494 u. c. ein Verbot der Beerdigung Gestorbener innerhalb der Stadt vom Senat erlassen ward [30]), so mag wol der Tod des Fabricius dem die Ehre eines Begräbnisses innerhalb der Stadt noch zu Theil wurde, vor dieser Zeit noch erfolgt sein. Die Armuth, wie die Redlichkeit des Mannes, die mit der Habsucht römischer Staatsmänner und Feldherren in der späteren Zeit in so grellem Widerspruch steht, seine Einfachheit der Sitten, seine Genügsamkeit und Enthaltsamkeit wird daher von späteren Schriftstellern mehrfach erwähnt [31]), auch werden einzelne Züge, welche darauf sich beziehen, berichtet, wie z. B. die Antwort, die er der eine namhafte Geldsumme (grandem pecuniam) als Geschenk ihm anbietenden Samniten, die in seine Clientel getreten waren, ertheilte, und die uns ganz in den Geist und die Sitte altrömischen Lebens versetzt [32]). Von den Nachkommen des Fabricius sind uns nur Wenige bekannt, und scheint demnach das Geschlecht zu keiner weitern Bedeutung oder besonderm Ansehen in den folgenden Zeiten gelangt zu sein: wie dies auch selbst die wenig zahlreichen Münzen [33]), die von demselben auf uns gekommen sind, beurkunden mögen. Ein C. Fabricius Luscinus erscheint als Praetor urbanus im Jahre 559 u. c. und als Legat des Consul L. Scipio Asiaticus im Jahre 564 u. c. [34]), ohne durch besonder

21) a. a. O. 22) s. *Plutarch*, Vit. Pyrrh. cap. 22 und dazu die übrigen in meiner Note S. 211 nachgewiesenen Stellen. 23) *Plutarch*, Vit. Pyrrh. cap. 24 fin. und cap. 25 sq. wegen des Folgenden. 24) s. *Eutropius* II, 14. In der Epitome *Livii* 13 heißt es nach Angabe der vom Consul Fabricius verschmäheten Vergiftung des Pyrrhus blos ganz kurz: „Res praeterea contra Etruscos, Lucanos, Bruttios et Samnites prospere gestas continet." 25) *Cicer.* pro Balb. 22. 26) s. *Cicer.* De orat. II, 66. *Gell.* N. Att. IV, 8.

27) s. *Livius*, Epitom. XIV. *Dionys. Halic.* XX, 1. *Valer. Max.* II, 9, 4. (der IV, 4, 3 von der Einfachheit und Genügsamkeit des Fabricius in diesen Dingen spricht, vgl. mit *Plin.* Hist. N. XXXIII, 12, 54.) *Gell.* N. Att. IV, 8 vgl. XVII, 21 u. s. w. 28) s. *Cicer.* De Legg. II, 23. 29) *Valer. Max.* IV, 4, 1 fin. 30) Nach *Servius* ad *Virgil.* Aen. XI, 206. 31) z. B. *Cicero*, Paradox. I, 2. VI, 2. Tusc. III, 23. De leg. agrar. II, 24; vgl. pro Plancio 25 und andere Note 27 schon angeführte Stellen nebst *Valer. Max.* IV, 3, 6. 32) Gellius hat aus Hygin's Schrift De vita rebusque illustr. virr. uns den Vorfall berichtet Noctt. Att. I, 14, vgl. mit *Valer. Maxim.* l. l. Bei Gellius lautet die merkwürdige Antwort folgendermaßen: „tum Fabricium planas manus ab auribus ad oculos et infra deinceps ad nares et ad os et ad gulam atque inde porro ad ventrem imum deduxisse et legatis ita respondisse; dum illi omnibus membris, quae attigisset, obsistere atque imperare posset, nunquam quidquam defuturum; propterea pecuniam qua nihil sibi esset usus, ab iis, quibus eam sciret usui esse non accipere." Ähnliches bei *Frontin*, Strategg. IV, 3, 2 und *Servius* ad *Virgil.* Aen. VI, 845. 33) s. *Rasche*, Lexic. Re numar. II, 1. p. 882 sq. 34) s. *Livius* XXXIII, 42 und XXXVII, 4.

Thaten oder Ereignisse uns näher bekannt zu sein. Ob er ein Enkel oder ein Seitenabkömmling jenes berühmten Fabricius gewesen, läßt sich wohl schwerlich mit Sicherheit bestimmen.

Ein anderer L. Fabricius, unbekannt, in wie weit er von den bisher genannten abstammte, war Curator Viarum und führte die vorher hölzerne Brücke, welche zur Tiberinsel führte, in einem neuen Bau von Steinen im Jahre 692 u. c. auf[35]): weshalb nun die Brücke den Namen der Fabricischen erhielt, der jetzt in die Benennung Ponte dei quatro capi übergegangen ist. Ein Volkstribun Q. Fabricius[36]) kommt im Jahre 697 u. c. in Rom vor auf Seiten Cicero's gegen Clodius und sogar einen Antrag auf Cicero's Zurückberufung aus dem Exil stellend, den jedoch Clodius durch gewaltsame Mittel unterdrückte: ob es derselbe Q. Fabricius ist, der als Consul suffectus im Jahre 717 genannt wird[37]), wollen wir nicht entscheiden. Endlich kann noch der unter Nero eines Preßvergehens halber, das in der Abfassung von Codicillen schimpflichen Inhalts für den Senat und die Geistlichkeit, also einer Art von Pasquillen, bestand, angeklagte, und auch mit der Ausweisung aus Italien und Verbrennung seiner Schriften bestrafte Fabricius Vejento hier genannt werden[38]). (*Baehr.*)

FABRICIUS (Theodor), geb. am 2. Febr. 1501 zu Anholt, einem Städtchen an der Yssel, ernährte seine Mutter, die von seinem Vater verlassen worden, fast acht Jahre durch Handarbeit und Betteln. Er ward hierauf Lehrling bei einem Schuhmacher. Unter so ungünstigen Lebensverhältnissen hatte er gar keinen Unterricht genossen. Er war schon 17 Jahre alt, als er die Schule zu Emmerich, und fünf Jahre nachher die zu Cöln besuchte. Unter den drückendsten Verhältnissen, oft mit dem bittersten Mangel kämpfend, studirte er zu Wittenberg, wo er Luther, Melanchthon und Bugenhagen hörte. In Cöln ertheilte er späterhin Unterricht im Hebräischen, ward aber als Lutheraner hart verfolgt von den katholischen Theologen. Auf den Rath seiner Freunde flüchtete er nach Jülich zu einigen Adligen, welche die evangelische Lehre begünstigten. Wider ihre Gegner schrieb und disputirte Fabricius aufs Heftigste, als er 1529 wieder nach Cöln zurückgekehrt war. Er ward zu einer siebenwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. An dem Landgrafen von Hessen, Philipp dem Großmüthigen, fand er 1532 einen Beschützer. Von diesem Fürsten ward er zum Diakonus in Cassel ernannt, mehrmals in kirchlichen Angelegenheiten gebraucht, und nach Brabant zu den kaiserlichen Räthen gesandt, späterhin auch nach Münster zur Stillung der anabaptistischen Unruhen. Während seines viermonatlichen Aufenthalts in Münster predigte und disputirte er, unter manchen Verfolgungen und Drangsalen, die ihn endlich nöthigten, die Stadt zu verlassen[1]). Auch an den Herzog von Cleve sandte ihn der Landgraf von Hessen. Unterwegs ward er von den Katholiken gefangen genommen, doch wieder freigelassen. Er begleitete hierauf den Landgrafen im würtembergischen Kriege, und nachher auf einer Reise nach Österreich zu dem König Ferdinand, in der Eigenschaft eines Feld- und Reisepredigers. 1536 ward er Pfarrer zu Allendorf an der Werra in Hessen. Als er aber dem Landgrafen Philipp und dessen Hofprediger Dionysius Melander heftige Vorwürfe machte wegen der Polygamie, kam er 1540 um sein Vermögen und ins Gefängniß. Nach seiner Befreiung ging er 1543 nach Wittenberg. Er ward dort 1544 Professor der hebräischen Sprache und unter Luther's Dekanat Doctor der Theologie. Mit dem großen Reformator, mit Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und andern gelehrten Männern lebte er in freundschaftlichem Verhältnisse. Noch im Jahre 1544 folgte er einem Rufe nach Zerbst. Er ward dort Pastor an der Nicolaikirche und 1545 Superintendent[2]). Bei der Kirchenvereinigung im Brandenburgischen war er sehr thätig. Auch in Zerbst blieb seine amtliche Wirksamkeit nicht unangefochten. Er starb dort am 15. September 1570. Im Druck erschienen von ihm: Institutiones grammaticae in linguam sanctam (Col. 1528. 1531. 4.). Articuli pro evangelica doctrina (ibid. 1531. 4.). Tabulae duae, de nominibus Hebraeorum una, altera de verbis (Bas. 1545.); außerdem 16 Schriften in teutscher Sprache, von denen es aber ungewiß ist, ob sie gedruckt sind; darunter sieben von der zwiefachen Zukunft Christi, eine von der Trinität, und die übrigen von der Kirchenlehre und den Sacramenten[3]). (*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS (Jacob), am 28. Aug. 1577 zu Rostock geboren, studirte Medicin und Mathematik. In letzterer war Tycho Brahe ihm Lehrer. Nachdem er Holland, England und Teutschland bereist hatte, erlangte er in Jena die medicinische Doctorwürde. Er wurde weiterhin herzoglich mecklenburgischer Leibarzt, sodann Professor der Medicin und Mathematik in Rostock, zuletzt erster Leibarzt bei den dänischen Königen Christian IV. und Friedrich III., als welcher er am 14. Aug. 1652 starb. Unter den wenigen von ihm verfaßten Schriften befindet sich: Uroscopia s. de urinis tractatus (Rostock 1605. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRICIUS (Franz), 1) geb. zu Ruremond, daher auch zum Unterschiede von Andern dieses Namens

35) s. *Dio Cass.* XXXVII, 45 und die alte an der Brücke selbst befindliche Inschrift bei *Martiani* Urbis Rom. Topograph. V, 17 in *Graevii* Thes. Antiqq. Romm. III. p. 184. *Donatus*, De urb. Rom. III, 21. *Nardini* vet. Roma. VIII, 3. s. jetzt auch Becker, Handbuch d. römisch. Alterthümer. I. S. 699. 36) s. *Cicer.* Post redit. in senat. 8. Pro Milon. 14, pro Sest. 35. 36. 37) s. Onomastic. Tullian. p. 248, wo auf *Dio Cass.* 48, 35 und auch Giornal. Arcadic. XXXII. p. 104 verwiesen wird. 38) s. *Tacit.* Annall. XIV, 50 mit den Auslegern und den dort von Ruperti angeführten Stellen des jüngern Plinius, Epp. IV, 22. IX, 13 und des Juvenal III, 185. IV, 113. VI, 113. Auf ihn ist wol auch *Dio Cass.* LXI, 6 zu beziehen.

1) s. v. Kroffenbroith's Geschichte d. Wiedertäufer. S. 443 fg. 2) Sein Testimonium ordinationis, Wittenberg vom 3. Aug. 1544 datirt und von Luther, Bugenhagen und Melanchthon unterzeichnet, ist abgedruckt in der Bibl. Brem. p. 165 sqq. Fasc. I. Cl. 4. p. 106. 3) Vgl. Theodor v. Hase in der Bibl. Brem. l. c. p. 65 sqq. Dunkel's histor. krit. Nachr. von verstorbenen Gelehrten. 3. Bd. S. 500 fg. Strieder's hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 20 fg. Schmidt's anhaltisches Schriftstellerlexikon. S. 88 fg.

mit dem Beinamen Ruraemondanus bezeichnet, um 1510, kommt als Arzt zu Aachen um 1545 vor, wo er auch noch jedenfalls um 1550 lebt und soll 1572 gestorben sein. Wir verdanken ihm eine Beschreibung der Heilquellen zu Aachen, ihrer Bestandtheile und Eigenschaften, wie ihrer Wirksamkeit, immerhin eine der ersten Schriften, die Teutschland auf dem Gebiete der Balneographie aufzuweisen hat. Thermae Aquenses s. de Balneorum naturalium, praecipue eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti, natura et facultatibus. (Coloniae 1546 in 4. und 1564. 12.) Außerdem werden noch Consilia *de arthridite*, welche in der von Henricus zu Frankfurt 1592. gelieferten Sammlung: Consilia de arthritidis praeservatione et curatione sich befinden, von ihm angeführt. Aber außerdem hat er sich auch auf dem Gebiete der älteren classischen Literatur versucht, indem er eine lateinische Übersetzung eines, dem Gregor von Nazianz (aber irrthümlich)*) beigelegten, aus Versen des Euripides zusammengesetzten griechischen, und zwar christlichen Drama's, welches die Leidensgeschichte Christi zu seinem Gegenstande hat und die Aufschrift: *Χριστὸς πάσχων* führt, auch zu Rom 1542 und zu Paris 1544 in 8. gedruckt erschien; die lateinische Übersetzung dieses Fabricius kam unter folgendem Titel heraus: Divi Gregorii Nazianzeni tragoedia Christus patiens, latino carmine reddita (Antverp. 1550. Vgl. Sare (Onomastic. P. III. p. 633) in den Analect.

2) Verschieden von diesem ist Franciscus Fabricius, gebürtig aus Düren im Herzogthume Jülich, daher auch Marcoduranus zum Unterschiede von dem ebengenannten genannt, um 1524; er wandte sich den Studien der classischen Literatur zu und ging deshalb auch nach Paris, wo er am Collège de France die Vorträge eines Adrianus Turnebus und Ramus besuchte, kehrte dann aber in seine Heimath zurück und erhielt im Jahr 1550 das Rectorat des Gymnasiums zu Düsseldorf, wo er im Jahre 1573 auch starb. Er hat sich durch eine Reihe von Schriften, theils Übersetzungen griechischer Autoren in lateinischer Sprache, theils Ausgaben einzelner Schriften oder Bemerkungen zu denselben u. dgl. bekannt gemacht. Dahin gehört u. a. eine Ausgabe zweier Reden des Lysias (der Leichenrede und der Rede de caede Eratosthenis) mit einer von ihm gefertigten lateinischen Übersetzung zu Cöln 1554., eine lateinische Übersetzung von Plutarch's in früheren Zeiten (namentlich auch auf Schulen) viel gelesenen Schrift: De liberis educandis zu Antwerpen 1563.; dann eine Ausgabe der Geschichte des Orosius nebst dessen Schrift wider Pelagius über die Willensfreiheit, zu Cöln 1561, 1574 und 1582, zu Mainz 1615. 12. Auch Annotationes in sex *Terentii* comoedias, in quibus et vera lectio ratione subjecta constituitur et multa interpretatione explicantur; erschienen 1574. Lipsiae in 8., eine Disciplina scholae Düsseldorpiensis im Jahre 1566 in 12. Insbesondere aber scheint Fabricius seine Studien dem Cicero zugewendet zu haben, wozu ihn wol seine pariser Lehrer zunächst geführt haben mochten; er gab im Jahre 156[illegible] einen Commentar zu Cicero's Rede pro Ligario, und ebenso Bemerkungen zu Cicero's Reden pro Fontejo Milone. und De provinciis consularibus; ferner zu den Verrinen (1572. 12.), zu den Tusculanen (1569 heraus; bedeutender jedoch ist seine noch immer brauchbare und gelesene, vielfach bis in die neueste Zeit abgedruckte *Historia Ciceronis* per consules descripta e in annos LXIV distincta. welche zuerst zu Cöln 1564 1570 und 1587, dann auch zu Frankfurt 1590 und Helmstedt 1620 erschien, überdies auch in die Ausgaben Cicero's von Aldus Manutius und Gruterus übergingen darauf wieder besonders von J. M. Heusinger zu Eise nach und Büdingen 1727. herausgegeben ward, und hiernach noch unlängst von J. C. Orelli und Baiter in einem correcten, auch hie und da mit einzelnen, berichtigenden Noten versehenen Abdruck ihrer Ausgabe des Cicero (im Onomastic. Tullianum Voll. VI. P. 1. zu Anfang) beigefügt ward. — *J. T. H. Andreae*, de Franc. Fabricio Marcodurano (Heidelberg. 1763. 4. Andere Nachweisungen giebt Sare, Onomastic. liter. P III. p. 332 sq.

3) Ein dritter Franciscus Fabricius, der in den letzten Theil des siebzehnten und in die erste Periode des achtzehnten Jahrhunderts fällt, ist der gelehrte holländisch Theolog, welcher zu Amsterdam 1663 geboren ward. In einem Alter von fünf Jahren verlor er Vater und Mutter, fünf Jahre nachher seinen Großvater, der seine Erziehung nach dem Tode der Ältern übernommen hatte So sich selbst überlassen, gab er sich mit allem Eifer seinen auf die Theologie, und insbesondere auch auf die orientalischen Sprachen gerichteten Studien hin, die er zu Amsterdam begonnen, mit dem Jahr 1681 zu Leyden fortsetzte. Im Jahr 1687 ward er Prediger zu Valzen neun Jahre nachher (1696) Prediger zu Leyden, wo e 1705 nach dem Ableben von J. Trigland, in dessen Stelle als Professor der Theologie an der Universität Leyden erwählt ward, aber dabei, wenigstens zum Theil sein Predi geramt beibehielt. Seine feierliche Antrittsrede, welch 1717. 4. zu Leyden in Druck erschien, war: Christu unicum ac perpetuum fundamentum Ecclesiae. In dieser Stellung blieb er, als Lehrer sehr geachtet und (1722 selbst mit dem bis dahin nicht bekannten Titel eines Professo Eloquentiae sacrae beehrt, auch viermal in den Jahren 1708, 1716, 1724 und 1736 das Rectorat der Universität führend, bis an sein Lebensende am 27. Juli 1738 Von seinen mehr in das Gebiet der dogmatischen und praktischen Theologie einschlägigen Schriften mag außer der eben angeführten Rede hier noch genannt werden die Schrift: De sacerdotio Christi juxta ordinem Melchizedeç, zu Leyden 1720. 4., und: De Christologia noachica et Abrahamica, XII. Dissertat. philologe exeg. ad selecta V. et N. Testamenti loca (Lugd Bat. 1727. 4.). Ferner: Fides Christiana patriarcharum ac prophet. IX Dissertat. exeget. in V. et N Testam. (ibid. 1730. 4.) Vereinigt finden sich diese

*) s. Eichstädt's Programm zu Jena 1816. 4.: Drama Christianum quod *Χριστὸς πάσχων* inscribitur num Gregorio Nazianzeno sit tribuendum.

Schriften in einer ebendaſelbſt 1740 in vier Quartbänden erſchienenen Sammlung: Opera omnia philol. theol. exegetica.

S. Sare (Onomastic. P. VI. p. 88.) mit den dort gegebenen Nachweiſungen. Sare legt ihm auch die zu Leyden 1725 erſchienene Rede: Oratio in natalem centesimum et quinquagesimum Academiae Batavae, quae est Lugduni Batavorum bei. *(Baehr.)*

FABRICIUS (Johann). Der erſte dieſes Namens, der uns in der Literargeſchichte entgegentritt, iſt ein nürnberger Theolog, der 1560 geboren, ſich bis an ſein Lebensende 1636, als einen eifrigen Anhänger Melanchthon's und ſeiner Lehren zeigte und ſein Pfarramt an der Sebalduskirche zu Nürnberg mit gleichem Eifer beſorgte. Sein Sohn, der den gleichen Namen

Johannes Fabricius führt, war 1618 zu Nürnberg geboren, ſtudirte dann die Theologie auf den Univerſitäten zu Jena, Leipzig, Wittenberg und Altorf, wo er ſelbſt in der Folge Profeſſor der Theologie ward, welche Stelle er aber nach ſieben Jahren (1649) mit einer Predigerſtelle an der Sebalduskirche zu Nürnberg vertauſchte. Er iſt Verfaſſer mehrer Schriften, die freilich für unſere Zeit keine beſondere Bedeutung mehr beſitzen: Ecclesiae Norimbergensis pastorum responsio ad literas ministerii Berolinensis (1666); ferner Conciones in Augustanam confessionem cum annot. lat. (Norimberg. 1653), Conciones in librum Jobi (ibid. 1681), Praelectiones s. systema theologicum (durch ſeinen Sohn zu Altorf 1681 herausgegeben); eine Commentatio de bonorum operum ad salutem necessitate (Helmſtedt 1709.), mehre Predigten und andere Schriften von mehr erbaulichem Inhalt. Bedeutender durch ſeine wiſſenſchaftlichen Leiſtungen, und durch ſeine Stellung im Leben erſcheint deſſen Sohn, der ebenfalls den Namen

Johann Fabricius führt. Er war geboren zu Altorf 1644; begann auf der dortigen Univerſität ſeine Studien, auf dem Gebiete der Theologie und Philologie, die er darauf in Helmſtedt fortſetzte: wie er denn auch auf Reiſen durch Teutſchland und Italien ſich weiter auszubilden ſuchte und daher auch 1678, als er eine Profeſſur der Theologie zu Altorf erlangt hatte, dieſe mit einer Rede: De utilitate, quam theologiae studiosus ex itinere capere possit Italico, adjectis figuris, notis et nonnullis Inscriptionibus, die auch im Druck (ibid. 4.) erſchien, eröffnete. Im Jahre 1690 erhielt er die theologiſche Doctorwürde; einige Jahre darauf (1697) ward er als Profeſſor der Theologie nach Helmſtedt berufen; im Jahre 1701 ward er Abt zu Königslutter und 1703 braunſchweig-lüneburgiſcher Conſiſtorialrath, 1709 Generalinſpector der braunſchweigiſchen Schulen und ſtarb emeritirt am 29. Jan. 1729. Außer dieſen angeſehenen Würden und Stellen, die er bekleidete, war er auch im Jahre 1702 Mitglied der berliner Akademie der Wiſſenſchaften geworden.

Als gelehrten Theologen hat er ſich unter Andern auch durch ſeine Dissertatio de altaribus (Helmstaedt 1698. 4.) und durch die ebendaſelbſt 1699. 4. erſchienenen Amoenitates *theologicae* vortheilhaft bekannt gemacht; die im Jahre 1704 von ihm herausgegebene Consideratio variarum controversiarum, quae inter Evangelicos et Catholicos Reformatosque agitantur, verwickelte ihn in einen heftigen theologiſchen Streit, in ſofern man in jener Schrift eine allzu große Geneigtheit und Toleranz für die von der Lutheriſchen Lehre abweichenden Reformirten, wie für Katholiken finden und ihren Verfaſſer ſelbſt für einen Syncretiſten halten wollte, ſodaß Fabricius ſich in einer eigenen Defensio pro Consideratione etc. zu erklären und ſeine milderen und wohlgemeinten Anſichten und Rathſchläge wider ſeine Gegner zu vertheidigen genöthigt ſah: wiewol der Streit, der noch im J. 1709 aufs Lebhafteſte in mehren Schriften, Abhandlungen und Sendſchreiben geführt ward, erſt im Jahre 1712 ſein Ende erreichte. Wichtiger als dieſe und andere theologiſche Schriften, die, wenn auch für ihre Zeit von Belang, doch jetzt kaum noch eine beſondere Beachtung anſprechen werden, war die Herausgabe der von ihm geſammelten, berichtigten und mit einzelnen Bemerkungen begleiteten Aufſätze und Abhandlungen des Octavius Ferrarius, welche meiſt über Gegenſtände der claſſiſchen, insbeſondere römiſchen Alterthumskunde ſich verbreiten; es erſchienen dieſe Prolusiones Octavii Ferrarii zu Wolfenbüttel 1718. 8., nachdem 1714. 8. (ebendaſelbſt) deſſelben Octavius Ferrarius Abhandlung: De Pantomimis et Mimis von Fabricius herausgegeben worden war mit einem orthographiſchen Anhang: Joannis Fabricii ad non neminis de Orthographia Latina dubia Responsiones, worauf G. A. Heumann in der Meditatio Orthographica antwortete; ſ. Act. Eruditt. (Lips. 1715 p. 16 sq.) Ein bedeutendes literar-hiſtoriſches, die alte Literatur und deren auf uns gekommene Erzeugniſſe berührendes Werk iſt die Historia Bibliothecae Fabricianae, welche zu Wolfenbüttel 1717 bis 1724 in ſechs Quartbänden erſchien. Fabricius durchgeht darin die einzelnen Werke alter Autoren, welche in ſeiner reichen, nach ſeinem Tode leider unklug verſchleuderten Bibliothek ſich befanden, in der Weiſe, daß er über jeden einzelnen Autor ausführliche literar-hiſtoriſche Erörterungen und Beſprechungen beifügt, welche ebenſo wol die Perſon des Autors, ſein Leben und ſeine Schriften, als auch die Ausgaben der letzteren betreffen, und dadurch, zumal in jener Zeit, einen bleibenden Werth gewannen. — Vergl. die Nachweiſungen bei Sare, Onomastic. T. V. p. 253 sq.

Gänzlich verſchieden von den bisher genannten iſt:

Johann Fabricius, der 1608 zu Danzig geboren ward, und die in ſeiner Vaterſtadt begonnenen Studien dann auf mehren Univerſitäten Teutſchlands, zu Roſtock, Leipzig, Wittenberg, Königsberg fortſetzte, dann aber nach Leyden ſich begab, wo er anderthalb Jahre lang ſich beſonders mit orientaliſchen Studien, insbeſondere mit dem Arabiſchen und Perſiſchen unter Leitung des berühmten Golius, beſchäftigte. Von da nach Roſtock zurückgekehrt im Jahre 1635 nahm er dort die Würde eines Magiſters und lehrte daſelbſt während eines mehrjährigen Aufenthalts die orientaliſchen Sprachen; er ſuchte ſelbſt eine arabiſche Druckerei daſelbſt anzulegen, und empfahl

das Studium dieſer Sprache in einer eigenen akademiſchen Rede, welche 1636 im Druck erſchien (De dignitate et commendatione linguae Arabicae). Längere Reiſen, durch Holland, England, Frankreich, Dänemark und Schweden, hielten ihn von Roſtock, wie von ſeiner Heimath entfernt, in die er erſt im Jahre 1642 wieder zurückkehrte, auch eine Predigerſtelle daſelbſt und ſpäter eine Lehrſtelle der Theologie und der hebräiſchen Sprache, an des berühmten Calov's Platz 1650 erhielt, aber ſchon 1653 an der Peſt ſtarb. Unter ſeinen Schriften können, außer der erwähnten Abhandlung, noch angeführt werden eine Dissertatio philologica de nomine Jehovah, welche 1636 und eine andere: Diascepsis de incarnatione λόγου, summi et supremi Dei Christi, welche 1637 zu Roſtock erſchien, ein Carmen arabicum gratulatorium M. Joann. Rauum de professiore eloquentiae in acad. (Rostoch. 1637), insbeſondere: Specimen arabicum, quo exhibentur aliquot scripta Arabica partim in prosa, partim ligata oratione composita, jam primum in Germania edita, versione Latina donata, analysi grammatica expedita, notisque necessariis illustrata (Rostoch. 1638. 4.) und Mahomedis testamentum sive pacta cum Christianis in oriente inita und einige andere Abhandlungen, wie die Dissertatio de matrimonio comprivignorum, De admirabili vi eruditionis etc. Ein Mehres ſ. in Ephraim Prätorius: Athenae Gedanenses (Lubec. 1713.). (*Baehr.*)

Fabricius, Johannes, Montanus, ſ. Fabritius.

Fabricius ab Aquapendente, ſ. Fabrizio.

FABRICIUS (Georg), lateiniſcher Dichter und ſächſiſcher Geſchichtſchreiber, Rector an der Fürſtenſchule zu Meißen, ward den 24. April 1516 zu Chemnitz geboren. Sein Vater Georg Goldſchmidt, ein frommer und wohlthätiger Mann, wünſchte den Sohn gut unterrichtet, und vertraute ihn dem Johann Schultetus an der chemnitzer Schule an. Ungeachtet Fabricius ſolche Fortſchritte in den Wiſſenſchaften gemacht hatte, daß er alle Mitſchüler übertraf, ſo beſtimmte ihn ſein Vater doch zu einem Handwerke. Zwar folgte er ungern, doch ward er Lehrling. Gegen den Willen des Vaters ward er jedoch durch das Anſehen des Schultetus zu den Wiſſenſchaften zurückgeführt und dem Johann Rivius an der annaberger Schule übergeben. Als dankbarer Schüler ſetzte Fabricius demſelben nachmals in der Vorſtadt zu Meißen ein öffentliches Denkmal und zierte es durch ein daſelbſt erbautes Grabmal mit Inſchrift. In ſeinem 20. Lebensjahre ging Fabricius nach Leipzig, und ward dem Kaspar Borner, welcher ſich um die leipziger Univerſität durch Zuſammenbringung und Ordnung der Bibliothek ſo große Verdienſte erwarb, zum Collegen gegeben. Von da in die Vaterſtadt berufen, verſah er, in Verbindung mit Hertel, eine Zeit lang den Lehrerdienſt. Von Chemnitz ging er nach Freiberg und zeigte dem Johann Rivius in der Schule nicht nur ſeinen Fleiß und ſeine Gelehrſamkeit, ſondern fing auch an berühmt zu werden. Hierauf von Mehren zugleich verlangt, reiſte er mit Wolfgang von Werther im J. 1539 nach Italien und verblieb zwei Jahre zu Padua. Im J. 1541 ward er in Bologna als Student inſcribirt und weilte daſelbſt ein Jahr hindurch. Von da ging er nach Rom und endlich im J. 1548 nach Neapel. Von hier begab er ſich wieder nach Rom und kehrte über Padua und Venedig nach Teutſchland zurück. Endlich reiſte er mit Philipp und Anton von Werthern nach Strasburg, und kam in die innigſte Freundſchaft mit Johannes Sturmius, dem Rector perpetuus dieſer Univerſität, welcher von ihm mittels eines vollkommenen Anagramms Animus nestorius [1]) genannt ward. Hier brachte er zwei Jahre zu und gab viele Denkmäler ſeiner Gelehrſamkeit und ſeines Fleißes heraus. Als ſchon der teutſche innerliche Krieg flammte, ward er im J. 1546 nach Meißen als Rector der daſigen Fürſtenſchule berufen. Im J. 1567, zur Zeit des Kriegs, welchen die Achtserklärung des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern von Gotha wegen der Grumbach'ſchen Händel veranlaßte, ward Fabricius von ihm ungünſtig geſinnten Hofleuten bei dem Kurfürſten Auguſt von Sachſen angeklagt, daß er es mit der Partei des genannten Herzogs halte, und ſeinen Schülern unterſagt habe, für den Kurfürſten zu beten. Aber ihn vertheidigte geſchickt Chriſtoph von Carlowitz. Auch Fabricius ſelbſt ermangelte nicht, zu thun, was er konnte, und beglückwünſchte in einem zugleich in die Geſchichte früherer Zwiſte im Fürſtenhauſe Wettin zurückgehenden Brief den Kurfürſten wegen ſeines Siegs [2]). Fabricius kam, wegen ſeiner Verdienſte um die Fürſtenſchule zu Meißen, bei dem Kurfürſten Auguſt in große Gunſt, und erhielt deshalb von ihm einen außerordentlichen Gehalt. Der Kurfürſt ſchrieb bisweilen eigenhändig an den Rector von Meißen lateiniſch und bemerkte, was er wolle, daß geſchehe. Auf den Reichstag, welchen Kaiſer Maximilian II. im J. 1570 nach Speier ausſchrieb, ſchickte der Kurfürſt Auguſt ſeine Geſandten. Auf demſelben ward Fabricius durch kaiſerlichen Befehl zum Poëta Laureatus erklärt, und in den Ritter- und Adelſtand mit Ertheilung eines Wappens für ſich und ſeine Nachkommen erhoben. Aber das Diplom kam etwas verſpätet, erſt nach dem Tode des Fabricius, nach Meißen, und ward nach demſelben öffentlich verleſen. Seine Anſtrengungen hatten ſein Leben verkürzt. Während der vielen Reiſen und Schularbeiten verfaßte er doch immer etwas. Die Zeit, in welcher er nicht ſchrieb oder lehrte, war er unabläſſig mit Leſen von Büchern beſchäftigt, ſodaß es ſchien, als wenn er durch ſeine unermüdlichen Studien ſeinen Körper zu entkräften abſichtlich beſchleunigen wollte. Ihn rührte, als er den 13. Juli [3]) 1571 vom heiligen Abendmahle nach Hauſe zurückkehrte, ein tödtlicher Schlagfluß und ward in der Afrakirche begraben, und ihm ein Grabmal aus

1) Anagramm von Joannes Sturmius. 2) ſ. den Brief des Fabricius bei *Leutingerus*, De Marchia Brandenburgensi Lib. XVI. §. 14. ap. *Krausium*, Scriptt. de reb. March. Brand. p. 558—560. 3) Über ſeinen Todestag herrſchen verſchiedene Angaben. Nach Leutinger (Lib. XVIII. §. 22. p. 635), welcher als dankbarer Schüler ihn verehrte, und deshalb Nachrichten vor ſeinem Leben gibt, ſtarb Fabricius den 13. Juni, nach *Guill. Budaeus*, Thanatologia (ap. *Leuckfeld.* Scriptt. Rer. Germ. p. 246) den 13. Juli, indem er bemerkt: 13. Julii (al. Junii).

Quadersteinen erbaut. Anstatt eines Epitaphs hatte er sich dieses Distichon verfaßt:

Fabricius studuit bene de pietate mereri.
Sed quidquid potuit, gloria, Christe, tua est.

Der Superintendent von Meißen, Kaspar Eberhard, Professor der hebräischen Sprache an der meißner Schule, nachmals Doctor, Pastor und Professor in Wittenberg, hatte sich über Fabricius so ausgesprochen: Hic Poëta Christianus bene cantat (er componirte auch gut), bene docet, bene vivit, hujus laus decora atque jucunda Domino nostro Jesu Christo et omnibus piis grata et posteritati salutaris erit. Als Fabricius seine Gedichte revidirte, suchte er in ihnen das Profane wie Farnkräuter und Brennnesseln auszurotten, indem er von dem Ausspruche des Hieronymus sich bewegen und leiten ließ, es solle aus einem christlichen Munde nicht Jupiter omnipotens tönen, nicht me Hercule, sowie nicht me Ecastor, sowie nicht die übrigen Ungeheuer, welches sie eher als Gottheiten seien, gehört werden. Er ahmte dem Augustinus nach, welchen ernstlich gereute, daß er als Jüngling die Musen scherzend Göttinnen genannt hatte. Wegen dieser vermeintlichen Verbesserungen, welche Fabricius machte, konnte er dem Spotte des Johannes Major nicht entgehen, welcher ihn besonders durch folgendes Distichon durchzog:

Fabricius Veneres omnes e carmine tollit,
Miror, qui potuit tollere, nulla fuit.

Auch im Übrigen erröthete Major nicht, den Fabricius durch Verleumdungen häufig anzugreifen. Ihm antwortete der Verfolgte nichts anderes, als, er halte den Johannes Major und dessen Ruhm, den er sich thörichter Weise beilege, nicht ab, zu beten, daß er ex Majore Maximus an Frömmigkeit und Tugend werde, und endlich reuig in sich kehre, nach dem Lobe desselben trachte er (Fabricius) wahrhaftig nicht, da er wisse, daß dessen Verse sehr gut, aber das Leben sehr schlecht sei. Alles, was Fabricius schrieb und sagte, bemerkt sein ihn verehrender Schüler Leutinger, war so beschaffen, daß es eine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, Geistesschärfe und merkwürdige Geschicklichkeit eines genauen Urtheils athmete. Im vertraulichen Gespräche bediente sich Fabricius der lateinischen Sprache selten. Auch wollte er, daß sich seine Schüler mehr an das lateinisch Schreiben als Sprechen gewöhnten. Für Gelehrsamkeit hochbegeistert, pflegte er seinen Zuhörern oft vorzustellen, daß sie sich nicht durch Armuth abhalten lassen sollten, den Studien freudig und wohlgemuth obzuliegen, er habe in seiner Jugend niemals geglaubt, daß ihm Gott zu diesem Gebrauche bei den Herren von Werther 2000 Kronthaler niedergelegt gehabt [4]). In den 25 Jahren, welche Fabricius der Fürstenschule zu Meißen vorstand, bewirkte sein berühmter und gepriesener Name, daß nicht nur viele Söhne von Baronen, Edeln und großen Männern dahin gesandt wurden, sondern daß auch, um den Mann in Person kennen zu lernen, Fürsten, Grafen, Äbte und durch Würde und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer aller Art aus Italien, Frankreich, England, Dänemark, Polen, Böhmen und andern Reichen wie um die Wette nach Meißen kamen. Von den zahlreichen Schriften, welche Fabricius herausgegeben hat, bemerken wir: Disticha etc. (Argent. 1546.); Epithalamia (Lips. 1549—1551.); Roma, Itinera, monumenta antiqua (Basil. 1550.); Poëmatum sacrorum libri 25. (Basil. 1567.); Poëmatum veterum ecclesiasticorum Alcimi, Prudentii, Draconii et aliorum opera christiana, collecta a *G. F.* (Basil. 1574.). Besonders ließ sich Fabricius die Verbesserung der Scholiasten angelegen sein, und er gab heraus: Horatii Flacci Opera, grammaticorum antiquissimorum Helenii Acronis et Porphyrionis commentariis illustrata, admixtis interdum C. Aemilii Jul. Modesti et Terentii Scauri annotatiunculis: edita p. *G. F.* (Basil. 1545; vollständiger ebendas. 1555, wiederholt ebendas. 1570 oder 1580) und *Virgilii Maronis* Opera, quae quidem extant, omnia, cum veris commentariis Donati et Servii, a *G. F.* emendatis. Adjecto etiam ab eodem rerum et verborum indice. Quibus accesserunt etiam Probi, Pomponii, Sabini, Ph. Beroaldi, J. Hartungi, Jod. Willichii, G. Fabrici, Bonfinis Adr. Barlandi et alior. annotatt. (Basil. 1551 oder 1561, dann ebendas. 1575, ferner ebendas. 1586.) Bei seinen, die sächsische Geschichte betreffenden, Werken ist zu bemerken, daß sie blos für die Zeit wichtig sind, welcher Fabricius näher stand. Für die ältere Zeit sind sie durch Aufnehmung von Sagen und Vortragung von Muthmaßungen als Thatsachen sehr wenig zu gebrauchen. Eine sächsische Geschichte zu schreiben, hierzu kam er auf folgende Weise. Der Arzt und Bürgermeister, Georg Agricola, zu Chemnitz, war beauftragt worden, eine sächsische Geschichte zu schreiben und die Bergwerke zu untersuchen, und bekam, wie Fabricius in einem Briefe [5]) von 1553 angibt, 200 Thaler. Nachdem er viele Jahre damit zugebracht, übergab er endlich eine sächsische Geschichte in vier Büchern, in welcher er zugleich die Genealogie der savoyischen und montferrat'schen Herzoge abgehandelt hatte. Nach seinem Tode erhielt Fabricius den Auftrag, das von Agricola teutsch geschriebene Werk lateinisch zu übersetzen [6]), unterdrückte jedoch diese ganze Arbeit, weil Agricola die andere Religionspartei zu sehr begünstigte und von Religionsstreiten zu viel eingemischt hatte [7]), arbeitete auf Befehl des Kurfürsten August die ganze Geschichte des Agricola um. Fabricius wollte ebenfalls eine Belohnung für diese Arbeit ausgesetzt haben, erhielt aber, wie aus seinen Briefen an Mordeisen und Christoph von Carlowitz hervorgeht, von dem Kurfürsten nur 30 Thaler, die nöthigen

4) Fabricius erhielt von den Werthern 2000 Kronthaler als Stipendium.

5) in M. *Jov. Schreberi* Ge. Fabricii, rect. Misn. (Lips. 1717.). s. Act. erud. 1717. M. Febr. No. 13. Teutsche Act. erud. 47. Th. S. 825 und Miscell. Lips. T. VI. p. 330. Schreber hat das Leben des Fabricius mit vielem Fleiß beschrieben.

6) Fabricius erzählt dieses in seinen Briefen von 1556 und 1558. Merkwürdige Stellen aus den Briefen des Fabricius enthält auch der von dessen Geschichtswerken handelnde *Struve*, Bibliotheca Saxonica.

7) s. *Albini* Progymn. hist. Sax. p. 31.

Bücher kommen zu lassen. Sechszehn Jahre brachte er damit zu und schonte, wie er in vielen Briefen und besonders in dem [8]) an Wolfgang Meurer, Professor in Leipzig, vom J. 1564 erzählt, weder Gesundheit noch Kosten. Bis auf sieben Bücher wuchs das Werk an, und ging bis zu dem J. 1539 und bis zu dem Tode des Herzogs Georg. Aber es blieb ganzer 25 Jahre in der Handschrift liegen, bis endlich die Erben des Fabricius einen Theil des Werkes von dem Dekan Johann von Cracau, und das Original selbst von den Erben des Kaspar Eberhard, welchen es Fabricius kurz vor seinem Tode anvertraut hatte, erhielten. Nun gab es sein Sohn, Jacob Fabricius, nachdem es von Nicolaus und Elias Reusam durchgesehen worden, unter dem Titel: *Ge. Fabricii* Originum Saxonicarum libri VII. (Jen. 1597.[9]) F.) heraus. Es enthält zuerst die Zueignungsschrift des Herausgebers an den Kurfürsten und die übrigen Herzoge von Sachsen, dann die Vorrede des Verfassers an den Kurfürsten August, sein Bildniß, das Diplom des Kaisers Maximilian II., wegen Erhebung in Adelstand und Ertheilung des poetischen Lorbeers, des Verfassers Begräbniß, Hinr. Weller's Urtheil über ihn und andere Trauerschriften, hierauf das Geschichtswerk selbst, von welchem das erste Buch die Geschichte der ältesten Sachsen, ihre Wanderung nach Britannien, die daselbst errichteten Königreiche und ihre Könige, und die Sagen von dem Könige Sieghardt, dem angeblichen Stammvater des sächsischen Fürstenhauses, darbietet. Das zweite Buch umfaßt die Geschichte Bruno's, eines Bruders Wittekind's, und die Begebenheiten unter den sächsischen Kaisern. Das dritte Buch handelt von den Herzogen von Baiern, den Markgrafen zu Meißen, den Herzogen zu Schwaben und Kärnthen aus der sächsischen Familie; das vierte von der Nachkommenschaft Wittekind's, von dessen Sohne Wigbert, von welchem die Markgrafen zu Montferrat und die Herzoge von Savoyen herkommen sollen. Das fünfte Buch ist der Geschichte der Burggrafen von Budsez und Zörbig, der Grafen von Landsberg und Wettin und der Markgrafen von Meißen gewidmet. Das sechste hat die Landgrafen von Thüringen zum Gegenstande, erläutert zuerst die älteste Verfassung Thüringens und zeigt dann, wie die Landgrafschaft an die Markgrafen von Meißen gekommen und bietet ihre Geschlechtsfolge dar. Das siebente endlich beschäftigt sich mit der Geschichte der ersten Kurfürsten aus dem Wettin'schen Hause, nämlich Friedrich's des Streitbaren, Friedrich's des Sanftmüthigen und Ernst's, sowie mit der der Herzoge zu Sachsen, Albrecht und Georg. In der neuen Ausgabe, welche auch sein Sohn unter dem Titel: Saxoniae illustratae libri novem (Lips. 1607) besorgte, sind aus den väterlichen Handschriften die beiden letzten Bücher, welche die Geschichte Friedrich's des Weisen, Johann Friedrich's, Moritzen's und August's, sowie auch Heinrich's des Frommen enthalten, hinzugekommen. Außerdem beschäftigte den Georg Fabricius auch Meißen insbesondere und, von seinem Sohne besorgt, erschien Rerum Misnicarum libri septem (Jen. 1598.). Das erste Buch handelt von den Kurfürsten zu Sachsen, das zweite von den Markgrafen zu Meißen, und die übrigen enthalten die Annalen der Stadt Meißen [10]) und Epitome Siffridi Misnensis presbyteri. Die Jahrbücher der Stadt Meißen von Georg Fabricius finden sich auch in den von seinem Sohne, Jacob Fabricius, herausgegebenen Rerum Germaniae magnae et Saxoniae universae memorabilium mirabiliumque volumina duo (Lips. 1609), welches beinahe dasselbe Werk als die Rerum Misnicarum libri septem ist. Der Herausgeber hat eine Fortsetzung bis 1609 beigefügt. Da Fabricius eine Zeit lang Lehrer an der Schule zu Freiberg gewesen war, so schenkte er auch dieser Stadt seine besondere Aufmerksamkeit, und hierdurch haben wir erhalten: *Georgii Fabricii* Freybergi descriptio atque annales a. 1564 collecti, a M. *Bart. Heiderich*, Frib. publicati (Lips. 1573.) ex edit. M. *Gottfr. Wagneri*, Iuterb., cum serie collegarum Gymnasii ab ao. 1514—1709. (Viteb. 1710. 4. 1717. 8.). An der ersten Ausgabe jedoch zweifelt Wagner in der Zueignungsschrift, sowie auch Schreber in der Vita Fabricii p. 162. Reich war Fabricius auch an Gelegenheitsschriften [11]). (*Ferdinand Wachter.*)

FABRICIUS (Otto), lateinischer Dichter des 16. Jahrh., war aus Husum gebürtig, ward Anfangs in der gottorpischen Kanzlei des Herzogs Adolf gebraucht, und erhielt nachher in Dithmarsen einen Dienst, und zwar als königlicher Quästor [1]), sodaß er, wie man [2]) schließt, Landschreiber im königlichen Antheile gewesen sein muß, ward aber, nachdem er dieses Amt nur kurze Zeit verwaltet hatte, wie er gegen den König Friedrich II. von Dänemark behauptet, unverdienterweise [3]) abgesetzt, und verwaltete endlich in den Jahren 1582—1584 die Stelle eines Stadtsecretairs zu Husum [4]). Er gab verschiedene lateinische Schriften [5]) heraus, welche mit Beifall aufgenommen wurden. Erwähnung verdient besonders seine Danias, von welcher jedoch nur der erste Theil erschienen und die übrigen nicht, da bald nach der ersten Ausgabe ihn der Tod erreichte. Sein dem vierten Buche dieses

8) er findet sich in den Act. lit. Fasc. I. p. 5 eingerückt. 9) einige Exemplare haben 1597.

10) *Ge. Fabricii* Annales urbis Misniae finden sich auch in Saxonia illustr. Vol. II. p. 1—140. Nach einer kurzen Beschreibung der Gegend, ihrer alten Bewohner und der Flüsse, fangen sich die Jahrbücher von 888 an, und der Ursprung der Stadt wird ins Jahr 939 gesetzt. Sie gehen bis zu 1571, dem Jahre des Todes des Fabricius. Neben vielen guten Nachrichten fehlt es auch an kleinlichen und sagenhaften nicht. 11) Wir bemerken nur beispielsweise die, welche *Joannis Boceri* Fribergum in Misnia, carm. heroic. (Lips. 1577.) beigefügt sind, nämlich: Epicedion *Georgii Fabricii* in obitum *Nicolai Hausmanni*; *Valerii Cordi*, *Georgii Fabricii* et *Adami Siberi* epitaphia in eundem; Carmina *Fabricii* in Henricum principem et ducem Saxoniae; *Ge. Fabricii* in spem excelsam Severini, ducis Saxoniae; *Ge. Fabricii* et *Adami Siberi* epitaphia in Mauritium ducem et electorem Saxoniae.

1) Er sagt dieses in seiner dem ersten Theile seiner Danias vorgesetzten Zueignungsschrift an König Friedrich II. 2) Vgl. Bolten, Dithmarsische Geschichte. 1. Th. S. 142. 143. 3) indigne. 4) s. Moller, Genealogische Nachricht von der Valentiner'schen Familie. S. 1 u. 2. Vgl. Bolten a. a. O. S. 143. 5) s. *Molleri* Cimbr. lit. I, 594.

Werkes einverleibtes Gedicht über den merkwürdigen dithmarsischen Krieg vom J. 1500 hat Westphalen den Russeschen Fragmenten [6]) anhangsweise beigefügt.

(*Ferdinand Wachter.*)

FABRICIUS (Vincenz), ward den 28. Aug. 1612 zu Hamburg geboren, studirte zu Leyden, wo er mit Nic. Heinsius Bekanntschaft machte, ward 1640 zu Bourges Licentiat der Rechte, 1643 Rath bei dem Bischofe zu Lübeck, 1644 Syndicus und 1666 Bürgermeister zu Danzig. Als solcher war er auf dem Reichstage zu Warschau 1667 gegenwärtig, starb aber daselbst bereits den 11. April im 55. Lebensjahre. Er war zu gleicher Zeit Arzt, Redner, Dichter, Jurist und Numismatiker und hinterließ Positiones medicae, considerationes monetales, Orationes, sermo de obsidione et liberatione urbis Leidensis, Poemata, Epistolae, welche nach seinem Tode von seinem Sohne, Friedrich Fabricius, mit Ausnahme der in der Sylloge Burmanniana T. III. p. 787 befindlichen Epistolae herausgegeben wurden, als: *Vinc. Fabricii* Orationes, Epistolae etc. (Lips. et Frcft. 1685.). Ausgaben seiner Poemata sind noch Leyd. 1632. 12. Ed. II. aucta et emend. ib. 1638. 12. Im Allg. s. *Bayle*, Dict., *Crenii* Animadv. Philol. P. XVII. p. 59 sq. *Moller*, Cimbr. Litt. T. III. p. 243—249. (Dr. *Grässe.*)

FABRICIUS (Wilhelm, Hildanus), einer der berühmtesten teutschen Chirurgen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, der auf die Entwickelung der teutschen Chirurgie durch Aufstellung rationeller Ansichten etwa ebenso eingewirkt hat, wie Paré auf die französische. Er wurde am 25. Juni 1560 in dem Dorfe Hilden bei Cöln geboren, von dem er den Zunamen Hildanus angenommen hat; sein Vater, den er im 10. Lebensjahre verlor, war daselbst Gerichtsschreiber. Der eigentliche Geschlechtsname ist wol nicht Fabricius, obwol er sich auf den Titeln aller seiner Schriften so nennt, und in der teutschen Vorrede zum Spiegel des menschlichen Lebens seinen Vater als Petrus Andreas Fabricius aufführt. Denn in den Gedichten von Gönnern und Freunden, die nach damaliger Sitte seinen Schriften vorgedruckt sind, wird er, wenn sie in französischer Sprache abgefaßt sind, immer Guillaume Fabri de Hilden genannt, und in der Dedication seines Traité de la dysenterie an den Stadtrath von Payerne unterschreibt er sich Guill. Fabry de Hilden. Ebenso wird er in einem teutschen Gedichte, vom Prediger Grasser in Basel, welches in der Schrift: Anatomiae praestantia et utilitas (Bern 1624.) p. 165 steht, Fabry genannt. Der Beiname Hildanus hat in der Literatur zu einer andern Verwirrung Anlaß gegeben; denn 100 Jahre später nennt ihn Heister in seiner Chirurgie immer nur schlechthin Hildanus, und unter diesem Namen wird er auch in neuern Schriften (z. B. in Rust's Handb. d. Chir. 3. B. S. 215. Anm. 2.) citirt. In der französischen Literatur wird er als Fabrice aufgeführt; in der teutschen hin und wieder als Fabriz von Hilden.

Nachdem er seine medicinischen Studien in Cöln gemacht hatte, begab er sich 1586 nach Lausanne zu dem als tüchtigen Chirurgen bekannten Jean Griffon, der, wie Fabricius Hildanus selbst berichtet, die am Lebenden vorzunehmenden Operationen am Leichnam auszuführen pflegte, und der schon 1590, auf die Mittheilung eines italienischen Arztes hin, die Rhinoplastik nach Tagliacozzi's Methode ausführte, obwol des letztern Schrift erst 1597 erschien. Nachdem er Teutschland und Frankreich bereist hatte, prakticirte er einige Zeit in Lausanne und nahm dann seinen Wohnsitz in Payerne, wo er neun Jahre lang wohnte. Im Jahre 1615 erhielt er das Bürgerrecht von Bern und wurde Stadtarzt, und hier wirkte er bis zu seinem Tode, der in Folge zurückgetretener Gicht am 15. Febr. 1634 erfolgte. Wie geehrt Fabricius Hildanus in Bern war, mag daraus entnommen werden, daß er auf dem kleinen, in der Mitte der Stadt neben der Bibliothek befindlichen Kirchhofe begraben wurde, auf welchem die Rathsherren und sonst ausgezeichnete Leute beigesetzt zu werden pflegten. Dieser Kirchhof ist in diesem Jahrhundert in den jetzigen botanischen Garten Berns umgewandelt worden, dessen südliche Mauer noch gegenwärtig einen, dem Fabricius gesetzten Denkstein einschließt, auf welchem der 15. Februar als Todestag genannt wird, während die Biographen fälschlich immer den 17. Februar angeben. Nach diesem Denksteine hätte Fabricius ein Alter von 74 Jahren 5 Monaten 8 Tagen erreicht, und diese Angabe würde auf den 7. Sept. 1559 als Geburtstag des Verstorbenen hinweisen.

Fabricius Hildanus wies auf die Unentbehrlichkeit der Anatomie für den Chirurgen hin; er handelte in besondern Schriften über die wichtigsten chirurgischen Kapitel (Brand, Verbrennungen, Steinschnitt, Schußwunden) und trug wesentlich zur Förderung der Chirurgie bei, wenngleich man ihm den Vorwurf machen kann, daß er das Armamentarium chirurgicum bisweilen unnöthiger Weise vermehrte. Aber auch im Felde der Pathologie und Therapie hat er Erhebliches geleistet, und Physiologie, ja selbst vergleichende Anatomie blieben ihm nicht fremd. Seine Schriften erfreuten sich daher bei den Zeitgenossen einer großen Verbreitung und erlebten meistens mehre Ausgaben; ja seine chirurgischen Beobachtungen wurden 170 Jahre nach dem ersten Erscheinen nochmals ins Teutsche übersetzt.

Schriften: Von dem heißen und kalten Brand, welcher Gangraena et Sphacelus oder S. Antonii und Martialis Fewr genannt wird u. s. w. (Cöln 1593.) (Außerdem wol noch 10 verschiedene teutsche, lateinische und französische Ausgaben. Gegen die Amputation in den todten Theilen.) — Traité de la dysenterie. (Payerne 1602.) (Mehre Ausgaben.) — Observationum et curationum chirurgicarum Cent. I. 1606. Cent. II. 1611. Cent. III. 1614. Cent. IV. 1619. Cent. V. 1627. (Erschienen vereinigt und mit Cent. VI. ver-

6) *Jo. Russe*, Lund. *Fragmenta* XXXV rerum *Dithmarsicarum* ab a. 1040—1542, quorum selectiora argumenta produnt ex autographo; accedunt e codice recentiori Supplementa IV. usque ad a. 1595 N. XXVI. col. 1461—1464 ap. *Ern. Joach. de Westphalen*, Monumenta ined. Rer. Germ. T. IV.

mehrt: [Lyon 1641. 2 Voll. 4.] Davon eine französische Uebersetzung durch Th. Bonnet. (Genève, 1669. 4.) Ferner: Fabriz v. Hilden, 600 chirurg. Beobachtungen und Curen, aus dem Lateinischen von F. A. Weiz. 3 Theile. 1780 — 1783. Die Sammlung enthält auch eine gewisse Anzahl Beobachtungen, die dem Fabricius Hildanus von andern Ärzten mitgetheilt wurden.) — De ambustionibus, quae oleo et aqua fervidis, ferro candente, pulvere tormentario, fulmine et quavis alia materia ignita fiunt (Basil. 1607. Oppenh. 1614.). — De vulnere quodam gravissimo et periculoso ictu sclopeti inflicto observatio et curatio singularis (Oppenh. 1614.). — Von geschossenen Wunden und derselben gründlichen Curen und Heilung. (Basel 1615.) — Reiskastenverzeichniß der Arzeneien und Instrumente, mit welchem ein Wundarzt im Feldlager soll versehen sein. (Basel 1615.) (Mehre Ausgaben.) — Epistolarum ad amicos eorumdemque ad ipsum Centuria I., in quibus passim medica, chirurgica aliaque lectione digna continentur. (Oppenheim 1619. 4.) — Spiegel des menschlichen Lebens u. s. w. (Bern 1621.) (Dieses im Schriftenverzeichnisse des Fabricius Hildanus gewöhnlich übergangene Werk ist in gereimten vierfüßigen Jamben abgefaßt. Es schildert in christlicher Auffassung auf 447 Seiten die leiblichen und geistigen Gefahren, denen der Mensch von der Empfängniß bis zum Greisenalter unterworfen ist. Das unbedeutende Machwerk verdient in sofern Erwähnung, als der Verfasser, der in der Vorrede den Reichthum der teutschen Sprache rühmt, im Texte selbst die bekannte französirende Manier auch möglichst vermeidet. Er bezieht sich darin (S. 73) auch auf eine von ihm erschienene Schrift über die Bräune. Angehängt sind dem mir vorliegenden Exemplare: Geistliche Lieder und Gesänge u. s. w. Guilielmi Fabricii, zum andern Mal in Druck gegeben. [Bern 1621. 92 S.]) — Anatomiae praestantia et utilitas, das ist: Kurtze Beschreibung der Fürtrefflichkeit, Nutz und Nothwendigkeit der Anatomy u. s. w. (Bern 1624.) — Gründlicher Bericht von dem Blasenstein (Basel. 1626.) (Lat. ed. *Schobinger*. [Bas. 1628. 4.]) (De conservanda valetudine, item de thermis valesianis et acidulis griesbachensibus etc. (Francof. 1629.)

Fabricius Hildanus beabsichtigte eine Gesammtausgabe seiner Schriften, als ihn der Tod ereilte. Doch besorgte *P. Beyer*, Opera omnia. (Francof. 1646. Fol. ib. 1682. Fol.) Teutsch v. Friedrich Greif. (Frankf. 1652.) Auf der berner Stadtbibliothek wird noch eine drei Bände füllende Sammlung von Briefen, 437 an der Zahl, aus des Fabricius Nachlaß aufbewahrt, über welche bereits Haller in der Bibl. anat. I. p. 296 berichtet hat.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRICIUS (David). Von dem Leben dieses ostfriesischen Gelehrten und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, die sich besonders auf Astronomie und auf die zu seiner Zeit noch im Rufe stehende Astrologie bezog, wissen wir nur das, was Reershamius (Prediger-Denkmal [Aurich 1796.]), Tjaden (Gelehrtes Ostfriesland, 1. Bd. [Aurich 1785.]), Wiarda (Ostfries. Geschichte, 4. Bd. [Aurich 1794.]), Oltmanns (Gemeinnützige Nachrichten für Ostfriesland, Jahrg. 4.) und einige andere einheimische und auswärtige Schriftsteller darüber berichten, von denen letztere sich jedoch größtentheils mehr oder weniger nur ausgeschrieben haben. Von ihm selbst besitzen wir zwar einige, theils gedruckte, theils ungedruckte astronomische und geographische Werke, aber keine Selbstbiographie, die uns das reiche, der Wissenschaft zugewandte Leben und die Ergebnisse seiner astronomischen Forschungen darstellte.

In der Stadt Esens, in der zu Ostfriesland gehörigen Herrschaft Harlingerland, ward er 1564 geboren; jedoch ist weder das Datum bekannt, noch auch, wer sein Vater gewesen ist. Von diesem findet sich blos die Nachricht von seinem im J. 1608 erfolgten Absterben und Begräbnisse auf dem Gasthauskirchhofe zu Emden [1]). Ebenso wenig weiß man, wo unser David in seiner früheren Jugend Unterricht erhalten habe. Wahrscheinlich legte er den ersten Grund seiner wissenschaftlichen Bildung in Esens selbst, indem dort bereits zu der Zeit eine lateinische Schule bestand [2]); nachher mag er freilich auch, wie sein früherer Biograph Tjaden meint [3]), die in jener Zeit in Ostfriesland schon sehr berühmte Gelehrtenschule in Norden besucht und sich dort auf das akademische Studium vorbereitet haben. Welche Universität er jedoch bezogen und wie lange er daselbst studirt habe, weiß man nicht. Tjaden vermuthet, ohne irgend einen Grund davon anzugeben, daß er in Heidelberg studirt habe, sagt aber nicht, welcher Facultätswissenschaft er seinen Fleiß zugewendet habe. Der Umstand, daß er nachher, und zwar bereits im zwanzigsten Jahre seines Alters, Prediger geworden, spricht indessen dafür, daß er sich der Theologie gewidmet habe, wenngleich der für die Wissenschaft leider zu früh verstorbene berühmte Ostfriese, der Professor Oltmanns, berichtet, D. Fabricius habe einige Zeit bei Tycho de Brahe auf dessen Uranienburg auf der dänischen Insel Hween gelebt und sich mit großem Eifer auf die praktische Sternkunde gelegt. „Doch da diese," fährt derselbe fort, „bekanntlich nur den Geist, und karg den Körper nährt, Fabricius vielleicht auch nicht von andern Mitteln leben konnte, so war er genöthigt, ein anderes Studium zu ergreifen. Er legte sich auf die Theologie, wozu vielleicht der Umgang mit dem theosophischen Tycho, vielleicht auch die nicht entfernte Verwandtschaft beider Materien die Hauptmotive waren; der melancholische Young müßte sich denn irren, wenn er sagt: devotion daughter of Astronomie [4])." Auch soll, nach Tjaden's Bericht, unser Fabricius von dem berühmten Astronomen Hinr. Lampadius in Braunschweig Unterricht in mathematischen und namentlich astronomischen Wissenschaften und

1) In D. Fabricius' Calendarium historicum etc. heißt es: „1608 1. Oct. pater meus circa 8 hor. ffi — illico aegrotus cepit deficientib. sensib. non locut. — 3. Oct. — inter 2 et 3 expiravit sepultus Embdae vp dat Gasthuß Kerkhoff 6. Oct. inter 8 et 9 hor. aet. 82 annorum." 2) s. Jahrbüchlein zur Unterhaltung und zum Nutzen, zunächst für Ostfriesland und Harlingerland. (1840.) S. 71. 3) Gelehrtes Ostfriesland. 1. Bd. S. 207. 4) Gemeinnützige Nachrichten für Ostfriesland. 4. Jahrg. S. 257.

besonders auch in allen theologischen Disciplinen erhalten haben, woraus man, wenn diese Angabe gegründet ist, fast schließen sollte, daß er entweder gar nicht in Heidelberg gewesen sei, oder wenigstens das Studium der Theologie dort nicht getrieben habe. Allein aus des Fabricius eigenen Bemerkungen in seinem Calendarium geht nur soviel hervor, daß Lampadius ihm nur in den Anfangsgründen der Astronomie Unterricht ertheilt habe. Auch läßt sich nicht wohl begreifen, wie er bald zu Braunschweig, bald auf der Uranienburg bei Tycho längere Zeit zum Studium astronomischer und theologischer Wissenschaften habe zubringen können, da er bereits in so früher Jugend als Geistlicher angestellt wurde. Denn sowol Tjaden als Reershamius [5]) lassen ihn schon im Jahre 1584, mithin in seinem zwanzigsten Jahre, die Pfarrstelle zu Resterhafe, in der ostfriesischen Herrlichkeit Dornum, antreten.

Hier auf dem stillen, einsamen Kirchenhügel zu Resterhafe, mitten in der offenen, von allen Seiten umher grünenden, blühenden und reifenden Natur, hatte unser Fabricius bei der geringen Seelenzahl seiner Gemeinde hinreichende Muße, sich ganz seinem Lieblingsstudium, der Astronomie, hinzugeben. Die Lage der Kirche, auf einem Hügel von ungefähr 30 Fuß Höhe über die Umgegend, in deren aus dem Dache hervorragenden Thurmspitze er, einer noch zur Zeit des Verfassers dieses Artikels [6]) bekannten Sage nach, seine astronomischen Observationen anstellte, begünstigten diese letzteren. Allein die Instrumente, deren er bei diesen Beschäftigungen mit Gegenständen höherer Regionen bedurfte, mußte er sich größtentheils selbst verfertigen, indem es ihm an hinreichenden Geldmitteln fehlte, um sich dieselben anderweit zu verschaffen. Jedoch das wahre Genie bahnt sich durch die größten Schwierigkeiten hindurch seinen Weg und gelangt oft sicherer zum Ziel, als der an der Begeisterung der Idee Mangel Leidende bei allen Mitteln, die demselben zu Gebote stehen.

David Fabricius lebte zu einer Zeit, worin die Namen eines Harriot, Scheiner, Galilei, Tycho Brahe und Kepler als Sterne erster Größe an dem Gelehrtenhimmel Europa's glänzten und mit Bewunderung von ihren Zeitgenossen gefeiert wurden. Wenn auch die oben erwähnte, von Oltmanns nach Weidler mitgetheilte Nachricht, daß Fabricius einige Zeit bei Tycho verlebt habe, einigem Zweifel Raum geben sollte, so geht doch aus seinen eigenen Anmerkungen in seinem noch vorhandenen Calendar. historicum hervor, daß er sowol mit diesem, als auch mit Kepler in einem literarischen Briefwechsel gestanden habe. Auch die von Kepler hinterlassenen, in der Bibliothek der russisch-kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg liegenden Handschriften beweisen dieses. Wir werden auf diese Handschriften weiter unten zurückkommen.

Fabricius machte sich bald durch mehre astronomische Observationen und namentlich durch die Entdeckung des veränderlichen Sterns im Walfische berühmt. Seine Observationen verdienen immer in die Reihe derer gesetzt zu werden, welche in den Zeiten der astronomischen Wiedergeburt für die besten galten, wenn sie auch durch spätere Berichtigungen in ihrem Werthe etwas verlieren mochten. Unwidersprechlich erwarb er sich das Verdienst, durch seine Beobachtungen und Entdeckungen das Feld der wissenschaftlichen Sternkunde erweitert zu haben. Namentlich soll er auch in der Mondstheorie ein schwieriges Problem auf eine sehr einfache Weise gelöset haben, wodurch er sich (nach Kepler) den Namen eines „Astronomi tamquam excellentissimi" erwarb. „Aller Bemühungen ungeachtet," sagt Oltmanns [7]), „haben wir aber von diesem Problem die nähern Umstände nicht erfahren können. Wenigstens fanden wir nichts in den Büchern, worauf uns die Literatoren verwiesen hatten. Vielleicht daß in Fabricius' Manuscripten [8]), welche noch in St. Petersburg liegen sollen, Aufklärung zu finden ist. Wir gingen — fährt Oltmanns fort — grade damit um, uns in St. Petersburg darnach zu erkundigen, als sich die schüchternen Musen, obgleich ohne Grund, beim Anblick der furchtbaren Legionen flüchteten, feindliche Heere den Osten überströmten und also auch die Correspondenz mit dasigen Akademikern unmöglich machen mußten." — Fabricius' Biograph Tjaden schreibt ihm auch die wichtige Entdeckung der Sonnenflecken und die Rotation der Sonne zu [9]). Allein Professor Oltmanns will diese doch lieber seinem Sohne, Johann Fabricius, vindiciren, der solche zuerst 1610, und also früher als der Jesuit Scheiner, beobachtete, und darüber im folgenden Jahre den Traktat: de maculis in sole observatis et apparente earum cum sole conversione (Witeberg. 1611.) schrieb [10]). Auch von Littrow [11]) war, wenn auch seiner Meinung nach die Ehre der ersten Entdeckung der Sonnenflecken dem Engländer Harriot gehört, doch dieses Werk des Johann Fabricius das erste, welches über diesen Gegenstand erschien. Der Verfasser erzählt darin, daß er eines Morgens einen schwarzen, auf der einen Seite grauen Flecken in der Sonne bemerkt und denselben Anfangs für eine Wolke gehalten habe. Nachdem er ihn aber wiederholt an demselben Tage und mit verschiedenen Fernröhren immer an derselben Stelle gefunden hätte, habe er angefangen, an der wolkenartigen Natur dieser Erscheinung zu zweifeln. Bald darauf habe sich die Sonne schon zu sehr über den Horizont erhoben und er sie, ohne Besorgniß für seine Augen (ihm waren also die mit Lampenruß beräucherten Gläser noch unbekannt) nicht mehr ansehen können. Nicht ohne Furcht habe er die folgende Nacht zugebracht, da ihn der Argwohn, daß es nur eine vorübergehende Wolke sein könnte, nicht ganz verlassen hätte. Desto größer sei seine Freude gewesen,

5) Ostfriesisches Predigerdenkmal. (Aur. 1796.) S. 213. 6) von 1803 bis 1813, in welchen Jahren der Verfasser die dortige Pfarrstelle bekleidete.

7) Gem. Nachr. f. Ostfr. 4. Jahrg. S. 258. 8) Epistolae ad Keplerum cum responsionibus. 9) Gelehrt. Ostfriesland. I. S. 213. 10) Gemeinnütz. Nachr. f. Ostfr. 4. Jahrg. S. 244. 11) Die Wunder des Himmels. (Stuttg. 1837.) S. 277 fg.

als er am folgenden Morgen seinen Gast wieder und beinahe an derselben Stelle der Sonnenscheibe erblickt hätte. Jetzt habe er die Sonnenstrahlen durch eine kleine Öffnung seines Fensterladens in dem verfinsterten Zimmer auf eine weiße Tafel fallen lassen und auf diese Weise das Bild der Sonne und des Fleckens auf dieser Tafel den ganzen Tag durch beobachten können. Er habe bald bemerkt, daß der Flecken sich von Ost nach West langsam fortbewegte. Auch seien in den nächsten Tagen noch mehre andere Flecken zu dem gekommen, die alle dieselben Erscheinungen gezeigt hätten. Etwas später sei der erste Flecken an dem westlichen Rande der Sonne verschwunden, und nach etwa zwei Wochen habe er ihn an dem östlichen Sonnenrande wieder eintreten sehen. Er schließe daraus mit Recht, daß diese Flecken sich um den Mittelpunkt der Sonne bewegen. Seine Freude über diese Entdeckung sei aber dadurch etwas vermindert worden, daß er die Veränderlichkeit dieser Flecken, ja sogar ihr völliges Verschwinden in der Mitte der Sonnenscheibe bemerkt habe, und daß also diese Flecken keine permanente Körper wären. Dessenungeachtet zieht der Verfasser aus diesen Beobachtungen den Schluß, daß die Sonne sich um sich selbst drehen müsse, wie dies schon Jordan Bruno (der im Jahre 1600 wegen seiner zu liberalen religiösen Gesinnungen lebendig verbrannt wurde) und später auch Kepler behauptet hatte. — Wir haben diesen Bericht des Johann Fabricius so ausführlich mitgetheilt, weil sich noch immer einige Gelehrte der Meinung hingeben, daß Johann Fabricius diesen Tractat nur herausgegeben, die Schrift selbst, folglich auch die darin erwähnte Entdeckung von dem alten David Fabricius gemacht worden sei [12]).

Neben den astronomischen Observationen beschäftigte sich unser David Fabricius, der Richtung des damaligen Zeitgeistes gemäß, auch mit astrologischen Forschungen und Deutungen, welche die jetzige Zeit nur belächelt. Wer glaubt jetzt noch daran, daß die Schicksale eines Volks, oder gar eines einzelnen Menschen auf diesem, neben den großen flammenden Firsternen nur so kleinen Planeten von der Constellation der Gestirne bestimmt werden? Wer möchte sich jetzt noch im Ernst ein Horoskop stellen lassen? Fabricius, sowie sein großer Zeitgenosse Tycho Brahe, waren darüber anderer Meinung. Das von ihm handschriftlich nachgelassene Calendarium enthält davon einige interessante Data. So stellt er nämlich unter anderm seinem neugeborenen dritten Kinde Hinrich folgendes Horoskop: „Hinricus, natus 1590, 22. Dec. die ♃, *inani hora.*“ Es muß ihm also gleich die Constellation der Gestirne bei der Geburt dieses Sohnes, hinsichtlich der Geistesgaben desselben, nicht viel Gutes angedeutet haben; denn achtzehn Jahre später, nämlich 1608, findet sich in dem Kalender die Bemerkung, daß aus dem Sohne nichts anderes als ein ehrlicher Schuster habe gemacht werden können. Er schreibt davon: „Den 12. Apr. A. m. iß min Sohne Hinrick na Norden in de Lehre gegan, dat schomaker Handwark (dar he ganz so tho gestimmet gewesen) tho leren bi M. Harmen. er scha 2 Jar leren vnd dar uor geven 40 Daler vnd 2 Rdal. der frowen, god geve ehm segen dartho amen.“ — Auch sich selbst soll er, nach dem Bericht des Hofpredigers J. F. Bertram [13]), aus den Gestirnen das Prognostikon gestellt haben, daß der siebente Tag des Monats Ma 1617 für ihn ein lebensgefährlicher (dies fatalis) sein würde. Er war damals Prediger zu Osteel, einem Dorfe in dem Amte Aurich in Ostfriesland, wohin er im Jahr 1603 von Resterhafe versetzt war. Wunderbarer Weise hatte auch sein damals abwesender Sohn Johann kurz vorher in einem Schreiben ihn auf diesen gefährlichen Tag aufmerksam gemacht und ihn gebeten, sich an demselben sorgfältig in Acht zu nehmen. Um nun also, wo möglich, der drohenden Gefahr auszuweichen und somit das von ihm selbst und seinem Sohne gestellte Prognostikon als unrichtig darzustellen, hielt er sich den Tag ruhig in seinem Arbeitszimmer, verhinderte auch, daß irgend Jemand, außer seinen Hausgenossen, zu ihm gelassen wurde, und dennoch — traf ihn ein tödtliches Geschick. Schon hatte er im Cirkel der Seinen zu Abend gegessen und freute sich, daß der ominöse Tag glücklich vorübergegangen war, als ihn die Lust anwandelte, an dem warmen Maiabend nun noch — es war bereits 10 Uhr, jedoch der Kalendertag noch nicht vergangen — seiner Gewohnheit nach einige Minuten auf dem hinter dem Kirchhofe sich hinziehenden Wege spazieren zu gehen. Aber kaum hatte er dort, durchaus keine Gefahr mehr ahnend, einige Schritte gemacht, als ein Bauer aus seiner eigenen Gemeinde sich von Hinten zu heranschleicht und ihm mittels eines Torfspatens den Kopf spaltet, sodaß er noch an demselben Abend seinen Geist aufgibt. Der Mörder Namens Henrick Hoyer, war ein Feind unsers Fabricius, wie denn oft derjenige, der die Wahrheit sagt und vermöge seiner Stellung sagen muß, ohne daß er es weiß und will, sich die bittersten Feinde zuzieht. Fabricius hatte nämlich kurz vorher über das Verbrechen des Diebstahls gepredigt, und da ihm nun einige Tage zuvor Gänse gestohlen worden waren, so meinte der Mörder Fabricius habe ihn als Thäter davon bezeichnet, und beschloß die blutige Rache, die dem Leben des thätigen und namentlich um die Sternkunde hochverdienten Mannes plötzlich ein Ziel setzte (1617) [14]).

12) Dies ist auch Tjaden's Meinung; s. Gel. Ostfriesl. I. S. 213.

13) in dessen Parergis Ostfr. p. 196.

14) Ein ähnliches Horoskop soll sich auch der berühmte dänische Astronom Tycho Brahe gestellt haben. Als dieser 1567 zu Rostock die Astronomie studirte, zog er sich die Feindschaft seines Landsmanns Manderup Parsberg zu. Nun hatte er aus der Constellation der Gestirne gesehen, daß ein gewisser Tag für ihn ein gefährlicher sein würde und daß er sich an demselben namentlich vor einem bösen Feinde zu hüten habe. Er nahm sich auch an demselben sorgfältig in Acht, ging am Abend desselben aus, nachdem, wie er glaubte, der ominöse Tag und mit ihm die Gefahr vorüber war. Indessen ward er in Finstern von seinem Feinde überfallen, gegen den er sich mit dem Degen wehren mußte, verlor aber dabei einen Theil seiner Nase, sodaß er Zeitlebens eine silberne Nase tragen mußte (H Hanoversches Magazin 1841. Nr. 17. „Der verhängnißvolle Tag Eine Parallele aus dem Leben des Dav. Fabricius und des Tycho Brahe“ von dem Verfasser dieses Artikels).

David Fabricius war ein Mann von großer Gelehrsamkeit, besonders in den mathematischen Wissenschaften und namentlich in der Astronomie, der er die schönsten Weihestunden seiner Muße widmete. Aber auch als Theolog und Kanzelredner stand er sowol bei dem Publicum, als auch bei dem damals regierenden Grafen von Ostfriesland, Enno III., in großem Ansehen. Im Jahr 1601 ward er von demselben nach Friedeburg, einer vormaligen Grenzfestung im Amte gl. Nam., gefodert, um dort vom 20. Aug. bis zum 11. Oct. in der Schloßkapelle zu predigen, obgleich die gräfliche Hofpredigerstelle durch M. Wigand besetzt war. Eine ähnliche Auszeichnung widerfuhr ihm durch den von dem Grafen ihm gewordenen Auftrag, die jüngste Tochter desselben, die Comtesse Agnes, mit dem Freiherrn Gundacker von Lichtenstein auf dem Schlosse zu Esens (19. Febr. 1604) zu copuliren. Er erwähnt dieser Handlung in seinem Calendarium in seiner naiven, halb plattteutschen und halb lateinischen Schreibart, wobei nur zu bedauern ist, daß man, der verblaßten Tinte wegen, nicht alles mehr lesen kann, und setzt am Schlusse hinzu, daß ihm der Graf dafür 60 emder Gulden in 12 Goldstücken (ungefähr 75 Reichsthaler, damals eine bedeutende Summe) gegeben habe [15]).

Doch nicht blos als Geistlicher, sondern auch als ein Mann von gründlichen und umfassenden politischen Kenntnissen und diplomatischer Gewandtheit genoß er eine ausgezeichnete Achtung bei dem gräflichen Hofe. Der Graf und seine Gemahlin Anna, eine geborne Fürstin von Holstein, die kaiserlichen Gesandten in Aurich und mehre hochgestellte Hofbediente wetteiferten, ihm durch werthvolle Geschenke die Anerkennung seiner Verdienste kund zu geben, worüber sein Calendarium verschiedene Vermerke enthält. Ja, selbst in den wichtigsten Landesangelegenheiten und namentlich in den Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, besonders der Stadt Emden, bediente sich Ersterer seines Rathes und — seiner Feder. Fabricius ward auch mitunter zu wichtigen politischen Sendungen an andere Höfe gebraucht, unter Anderm im J. 1601 nach Prag, dem damaligen kaiserlichen Hoflager, woselbst der Kanzler Thomas Franzius, als gräflich ostfriesischer Gesandter, sich aufhielt, um demselben neue Instructionen zu überbringen [16]). Als der Kanzler im folgenden Jahre von seiner Gesandtschaftsreise zurückgekommen war, stattete er dem Fabricius in Resterhafe einen Besuch ab. Fabricius war aber abwesend, reiste jedoch bald darauf nach Aurich, wovon er in seinem Calend. bemerkt: „den 29. July bin Ick zu Aurich mit den Hern Kaiserlichen gesanten, als Minquitz, Lichtenstein, Dietrichstein, Graff Gustauus vnd andern zu Dische geseten ad lucem Lichtenstein, wie auch des andern Dages zu mittag und habe mit dem F. Lichtenstein des abents nur ein stund geredet — — — mit H. Minquitz ein sehr lange rede gehabt. Bin ock 30. Jul bei H. Nutzel geweſt." —

Aus den angeführten Daten geht hinreichend hervor, welch eine bedeutende Rolle unser Fabricius bei dem Grafen Enno III. und dessen Hofe gespielt, und wenn er auch über den Zweck der von dem Grafen ihm aufgetragenen diplomatischen und politischen Reisen nach Prag, Holland u. s. w., sowie über den Gegenstand seiner Conferenzen mit den kaiserlichen Gesandten und den gräflichen Räthen, und seines fortgesetzten Briefwechsels mit dem Kanzler Franzius in seinem Calend. nichts vermerkt hat, so ist doch kaum zu zweifeln, daß er, wenngleich ohne Titel und förmliche Anstellung, des Grafen geheimer Rath gewesen sei und namentlich an den Schriften, welche der Kanzler Franzius in den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt Emden herausgegeben, einen wichtigen Antheil gehabt, wo nicht, wie auch in den Zusätzen zur Tjaden'schen Biographie des Fabricius vermuthet wird [17]), selbige ganz verfaßt habe. Die Sitte der damaligen Zeit brachte es mit sich, daß häufig gelehrte Geistliche zur Berathung in Staatsgeschäften mit gebraucht wurden. Fabricius war mit der Geschichte und Verfassung seines Vaterlandes innig vertraut, dabei dem gräflichen Hause sehr zugethan; — überdies besaß er höchst wahrscheinlich, neben einem gesunden Verstande und umfassender Gelehrsamkeit, einen richtigen Blick in Sachen, die das öffentliche Wohl betrafen, und eine in damaliger Zeit vielleicht hervorragende Gewandtheit in seinem Benehmen gegen höher Gestellte, sodaß es uns nicht wundern darf, daß er, ein bloßer Landprediger, zu den geheimsten Conferenzen des Hofes mit zugezogen wurde.

Von seinem häuslichen und Privatleben ist wenig bekannt. Daß er verheirathet gewesen, geht vielfach aus seinem Calend. hervor; aber den Namen und die Herkunft seiner Frau ersieht man nicht daraus. Von seinen sieben Kindern, unter denen sich sein Sohn Johann gleichfalls als Astronom bekannt und, wenn auch nicht als erster Entdecker der Sonnenflecken, doch als erster Schriftsteller darüber berühmt gemacht hat, ist ein Sohn in noch zartem Alter in Resterhafe gestorben und in der dortigen Kirche, zu Folge eines noch vorhandenen Monuments, begraben worden.

Schließlich bemerken wir noch, daß Fabricius Verfasser folgender literarischen Werke ist: 1) Karte von dem alten Emden (1599). Diese wird noch jetzt auf dem Rathhause zu Emden aufbewahrt. 2) Ein astronomisches

15) Gel. Ostfriesl. III. S. 300 u. 301. Fabricius schreibt wörtlich darüber Folgendes: Den 19. Febr. hora 3½ p. m. hebbe Ik Frowlin agnes grave Enno Dochter mit Hern Gundacker von Lichtenstein tho Esens im groten Saal copuleret, na welcher copul. se ins Bedde gesatt, und de — — neben Hrn. van Kniphus. de Brut den Lichtenstein soe commendeert — p. Nutzel het — — paucis Xbis ad comitē gratias agat de 12 — — vor de Frowlin — — (— —) alß se upt Sal kamen — — — in der Copulat. geben se sich trowringe un de Hand, de Ick mit miner Hand befaten mußte un se insegenen. gab mir 23. Feb. hora 5 p. m. 60 Emder Gulden in 12 stücken Gold. 16) Fabricius reiste am 1. Mai nach Prag ab und kam am 1. Juli zurück. Er bemerkt darüber in seinem Calendarium: „Am 1. Mai nach Prag gezogen, God helpe mit Laue (Lob) wedder to Huß." Auch bemerkt er, daß ihm zu dieser Reise am 16. Apr. von dem Grafen 100 Gemeinthaler (55 Thlr. 13 gGr. 4 Pf.) gegeben seien. Welch einen hohen Werth hatte damals noch das Geld! —

17) Gel. Ostfriesl. III. S. 301.

Werk (1605). 3) Chronica von etlyken besondern Geschiedenissen, de seck in Ostfriesland un den benachbarden Orden thogedragen (1609). Diese von Fabricius handschriftlich nachgelassene Chronik, die jedoch von geringer Bedeutung ist [18]), wurde mit einer Fortsetzung von einer andern Hand im J. 1640 zu Emden gedruckt. 4) Eine Karte von Friesland. 5) Ein Kalender (1617). 6) Epistolae ad Keplerum. Diese befinden sich zu St. Petersburg unter den von Kepler nachgelassenen handschriftlichen Werken. Letztere lagen über ein halbes Jahrhundert zu Frankfurt a. M. in Verfatz, und da der Eigenthümer sie nicht einlösen konnte, so ließ die Kaiserin Katharina von Rußland dieselben im J. 1773 für 15,000 Reichsgulden ankaufen und nach St. Petersburg in die Bibliothek der dortigen russisch-kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bringen. Darunter sind Nr. 7 Epistolae Davidis Fabricii, August. Confess. in Orientali Frisia ministri, cum responsionibus. 7) Calendarium Historicum Earum rerum, quae ministerij mei tempore in Europaeo orbe hinc inde contigerunt. Nam praeteritorum (quorum Calendaria multa ac varia reperiuntur) hic nulla mentio fit. A me Davide Fabricio Esensi, pastore Resterhafensi, collectum Anno 1590 et sequ. Handschrift. Klein-Folio. — Es fängt dieser Kalender eigentlich mit dem Jahre 1585 an und endigt sich mit dem Monat Januar 1613. — Der Band selbst (so wird in den Zusätzen zur Tjaden'schen Biographie des Dav. Fabricius bemerkt) [19]), stammt aus einem Minoritenkloster von Gent her, wo er zu einem Sterberegister der Klosterbrüder bestimmt gewesen ist. Auf jeder Blattseite ist ein rother Initialbuchstabe, der in 32 Linien schwarz zu Anfang unter einander steht, sodaß die erste Seite A, die zweite B, und so weiter bis zu dem Buchstaben G jede Seite damit versehen ist. Nach G wird wieder mit A angefangen und auf ähnliche Art mit diesen sieben Buchstaben, als den sieben Tagen der Woche, fortgefahren. Gegen jeden rothen Buchstaben stehet das Datum des Monats, und wo ein neuer Monat anfängt, zuerst mit römischen Buchstaben R. L. und dann der Name des Monats, beides mit rother Tinte. Der Kalender ist in dem gedachten Kloster im J. 1550 angefangen, und da zu jedem Datum eine ganze Seite genommen, so machen die 12 Monate einen bedeutenden Band aus, worin leider im Febr. vier Blätter (vom 6. bis 13.), im März zwei Blätter (vom 12. bis 15.) und im Dec. sieben Blätter (vom 19. bis 31.) fehlen. Auf jeder Seite oben ist mit Mönchsschrift der Tod eines der Brüder vermerkt; alles Übrige ist rein gelassen. Dieses Sterberegister war für mehre Jahre bestimmt, wie denn auch die von 1550 bis 1577 verstorbenen Mönche darin verzeichnet sind. Zu jedem Datum ward deshalb eine ganze Seite genommen, damit, wenn in folgenden Jahren etwa an ebendem Tage ein Bruder versterben würde, solcher nur mit Bemerkung des Jahres nachgetragen werden konnte. — Wie dieser Kalender in Fabricius' Hände gerathen sein mag, ist unbekannt. Er hat ihn zu seinem Zwecke dahin abgeändert, daß er auf jeder Blattseite oben das Jahr und den Monat, in jeder Linie das Datum und dagegen die an jedem Tage gewesene Witterung, astronomische und andere Bemerkungen, auch sonstige Merkwürdigkeiten verzeichnet hat. Überdies finden sich bei jedem Monat allerlei meteorologische, astrologische, historische, politische, genealogische und ökonomische Bemerkungen, und am Schlusse des Kalenders sind einige Tabellen von astrologischen Observationen angehängt, die vorzüglich 1595 niedergeschrieben sind. Die Überschriften derselben sind folgende:

Observationes aliquot stellar. planetarumque factae a me ao. 1595. Observationes aliquot astrologicae D. Fabr. ab exper. sumptae. Declinationes asc. r. longit. et latitud. stellar. p.cipuar. a me Davide Fabricio culculo inventae. Distantiae praecipuar. stellar. diligenter Semisextante sumptae, ex quibus decl. et asc. r. eruitur. Observation. motus ☌ exactae et diligenter anno 1595 factae p. Sext. et Quadr.

Dieses merkwürdige Manuscript, aus dem sich leider wegen der äußerst unleserlichen Handschrift des Verfassers und der erblaßten Tinte nicht Alles im Zusammenhange herausbringen läßt — wenngleich Dr. Olbers in Bremen, nach einem Schreiben desselben an den Landsyndicus Telting in Aurich, Alles darin hat wollen lesen können — befand sich früher in der Bibliothek des ostfriesischen Historiographen, Hofrath Wiarda. Bei dem nach dessen Tode eingetretenen öffentlichen Verkaufe dieser Büchersammlung wurde es von der ostfriesischen Landschaft erstanden und wird jetzt in der landschaftlichen Bibliothek zu Aurich aufbewahrt. (*Rud. Christoph Gittermann.*)

FABRICIUS (Johann Albert), geb. am 11. Nov. 1668 zu Leipzig, war der Sohn des Werner Fabricius, eines geborenen Holsteiners aus Itzehoe [1]), welcher in Leipzig als Director der Musik in der Paulinerkirche und als Organist in der Nicolaikirche angestellt war, und der Martha Corthum, einer Predigerstochter aus Bergedorf. Nach dem frühen Tode der Ältern (die Mutter starb am 20. Nov. 1674, der Vater am 9. Jan. 1679) nahm der berühmte leipziger Theolog, Valentin Alberti, des Waisen als Vormund sich wacker an, ließ ihn erst durch Wenzeslaus Buhl unterrichten und vertraute ihn dann dem gelehrten Rector der Nicolaischule, Johann Gottfried Herrichen, an, unter dessen Leitung und Unterricht, an dem auch andere Lehrer der Anstalt, insbesondere der Conrector Poltzius, Theil nahmen, der junge Fabricius sich bald ungemein durch seine für ein so frühes Alter vorzüglichen Kenntnisse auszeichnete. Zwei Jahre, die er noch auf Alberti's Veranlassung auf dem Gymnasium zu Quedlinburg unter dem damaligen

18) Wiarda, Ostfr. Geschichte. IV. S. 9 in der Anm. 19) Gel. Ostfriesl. III. S. 293 fg.

1) Es wird von ihm eine Schrift: Deliciae Harmonicae, welche zu Leipzig 1654 in 4. erschien, angeführt. Sein Vater war Organist zu Flensburg, dessen Vater Prediger im Holsteinschen; s. Reimarus in der gleich (s. Note 15) zu nennenden Schrift. §. 5. S. 9.

Rector Samuel Schmid zubrachte (1684—1686), vollendeten seine akademische Vorbildung [2]). Im September 1686 bezog er die Universität Leipzig; sein Vormund, der sich auch jetzt wie ein zweiter Vater gegen den hoffnungsvollen Jüngling bewies, nahm ihn in sein Haus auf und ließ sich die Sorge für seinen Mündel in jeder Hinsicht höchst angelegen sein. Unter einem Carpzow, Olearius, Menke, Cyprian, Ittig und Andern der nahmhaftesten Lehrer der Universität betrieb er ebenso sehr theologisch-philosophische, als philologische Studien, welche die Schriftsteller Griechenlands und Roms, insbesondere auch die Kirchenväter, für welche, sowie für Kirchengeschichte, ihn zunächst Ittig mit besonderer Liebe erfüllt hatte, zum Gegenstande hatten. Am 27. Nov. 1686 hatte er die Würde eines Baccalaureus empfangen, am 26. Jan. 1688, also nach einem verhältnißmäßig sehr kurzen Zeitraume, ward er schon Magister Artium. Die Abhandlung, die er bei dieser Veranlassung schrieb, führt den Titel: *Σύμμικτα περὶ τῶν ἑβδομήκοντα*, respondente ***Godofredo Böhnigk***, Lipsiensi. (Lipsiae 17. Mart. 1688. 4.) Aber auch die Abfassung und Herausgabe anderer Schriften fällt in dieses Jahr, wie in das folgende; es zeigt sich schon darin die auf die Behandlung literarhistorischer oder antiquarischer Gegenstände vorzugsweise gerichtete Neigung des Mannes, dessen unermüdliche Thätigkeit auf diesem Gebiete des menschlichen Wissens so Ungeheures zu Stande gebracht hat. Es erschien im J. 1688 zu Hamburg (nicht Leipzig 1689, wie auf dem Titel steht): **Scriptorum recentiorum Decas**, ohne Angabe des Verfassers, enthaltend eine Beurtheilung der Leistungen von zehn der angesehensten Gelehrten jener Zeit, eines D. Morhof, Chr. Cellarius, Ch. Thomasius u. s. w., und noch in demselben Jahre als eine Art von Vertheidigungsschrift wider eine gegen jene Decas gerichtete Kritik: **Defensio Decadis adversus hominis malevoli maledicum judicium justis de causis ab Auctore suscepta**, in 4., woran sich noch die 1689 in 4. zu Halle erschienene **Decas Decadum s. Plagiariorum et Pseudonymorum Centuria**, welche den Nachweis einer Reihe von gelehrten Diebstählen oder Plagiaten enthält, sowie die zu Leipzig 1689 in 8. erschienene Bearbeitung der griechischen Grammatik von F. Weller anreiht [3]). Zwar hatte der junge Fabricius, nach Versicherung seines Biographen [4]), sich am Anfange der Medicin zugewendet, entsagte jedoch nach Berger's Abgange von Leipzig dieser Richtung, um sich desto mehr den theologischen Studien zu widmen; er predigte öfters und nahm an theologischen Disputationen lebhaften Antheil. Von dieser Verbindung theologischer und philologisch-philosophischer Studien zeugen auch zwei in diese Periode fallende gelehrte Abhandlungen, die eine: **De antiquorum philosophorum, Stoicorum maxime cavillationibus** (Lips. 1692. 4.), die andere, noch immer werthvolle **De Platonismo Philonis Judaei** (Lips. 1693. 4.) Auch in der später erschienenen **Opusculorum critico-literariorum Sylloge** (Hamburg 1738. 4.) abgedruckt.

Mit dem Jahre 1693 verließ Fabricius seine Vaterstadt [5]) hielt sich zuerst einige Zeit bei seinem Großvater, dem Pfarrer Corthum zu Bergedorf, auf und kam von da 1694 nach Hamburg, wo er in dem Hause des berühmten Theologen Johann Friedrich Mayer eine Aufnahme fand, die ihm, da, wie er inzwischen erfahren, sein Vermögen aufgezehrt und selbst noch mit einer kleinen Schuld belastet war, um so erwünschter sein mußte, als er hier ungestört seinen gelehrten Neigungen und Studien nachgehen und zugleich mit den verschiedenen Gelehrten dieser Stadt näher bekannt werden konnte. Fünf Jahre lang weilte er auf diese Weise in dem Hause des gelehrten und befreundeten Theologen, und in dieser Zeit kamen mehre größere Arbeiten zu Stande, unter denen vor Allen die **Bibliotheca Latina** anzuführen ist; dabei unterließ Fabricius nicht zu predigen und besorgte über vier Jahre lang die Frühpredigt jeden Mittwoch in der Jacobskirche. Im August 1695 hielt er zu Kiel, unter dem Präsidium seines Gönners, eine Disputation **De Alogo s. irrationali Logica Pontificiorum**, in Anwesenheit eines Herzogs von Holstein und eines Herzogs von Braunschweig. Im folgenden Jahre nahm ihn Mayer auf einer Reise nach Schweden mit und stellte ihn dem König Karl XI. vor, auch machte er die Bekanntschaft vieler andern angesehenen Gelehrten dieses Landes. Als nun nach seiner Rückkehr durch den Abgang des Professors der Logik und Metaphysik, Gerhard Meier, nach Quedlinburg eine Lehrstelle an dem akademischen Gymnasium zu Hamburg erledigt war, beabsichtigte, besonders auf Verwendung Mayer's, das Schulcollegium, diese Stelle dem Fabricius zuzuwenden, welcher zu diesem Zwecke auch, der Sitte gemäß, eine Abhandlung: **Specimen elencticum historiae Logicae cum quinquaginta thesium Logicarum et Metaphysicarum** herausgab. Neben Joh. Chr. Ferd. Stollbergk und M. August Wolf fand er besonders an M. Sebastian Edzard einen Mitbewerber, der gleichen Beifall erhielt, sodaß das Loos zwischen Beiden entscheiden sollte. Dies fiel zu Gunsten Edzard's zwar aus, indessen rückte Fabricius noch in demselben Jahre in die durch den Tod des Vincentius Placcius erledigte Lehrstelle der Beredsamkeit und praktischen Philosophie an dem (akademischen) Gymnasium ein [6]), was er mit der Verwendung und dem Einflusse seines Gönners Mayer zu danken hatte, auf dessen Rath er sich auch von Kiel die theologische Doctorwürde hatte ertheilen lassen. Am 29. Juni 1699 trat er sein neues Amt mit einer Rede **De eloquentiae Epicteti ratione et praestantia** feierlichst an. Die in demselben Jahre zu Kiel erschienene, nachher mehrmals abgedruckte (Kiel 1714. Leipz. 1701. Wittenberg 1709, 1714.) Dissertation, die er zur Erlangung der theologischen Doctorwürde geschrieben hatte,

2) s. Reimar. a. a. O. §. 6. S. 10—13. 3) s. das Nähere über Veranlassung und Inhalt dieser Schriften bei Reimar. S. 20 fg., insbesondere S. 99—109. 4) Reimar. a. a. O. S. 20.

5) über das Folgende s. Reimar. §. 11 fg. S. 24 fg. 6) s. Reimar. S. 29 fg.

handelt: De recordatione animae humanae post fata superstitis. 4.

So war Fabricius bleibend für eine Stadt gewonnen, der er auch, aller ihm auswärts zugekommenen Anträge ungeachtet, bis an sein Lebensende treu geblieben ist, da sie ihm auf diese Weise zu einer zweiten Heimath geworden war, zumal als schon früher sein Urgroßvater mütterlicher Seits in Hamburg eine Predigerstelle bekleidet hatte. Unermüdlich bald mit seinen gelehrten Studien, bald mit seinem Lehramt beschäftigt, entwickelte er in beidem eine Thätigkeit, die uns auch jetzt noch ebenso sehr wie die Zeitgenossen in Staunen setzen muß. Nach seiner eigenen Äußerung, wie sie uns sein Biograph [7]) mittheilt, waren in den ersten zehn Jahren seines Amtes täglich ungefähr zehn Stunden dem Lehrberufe gewidmet, in dem folgenden Decennium zwischen zehn und acht, im dritten sieben bis acht Stunden, bis im vierten die Abnahme der Kräfte ihn nöthigte, sie auf vier bis fünf Stunden zu beschränken. Es ist in der That zu verwundern, wie bei einer solchen angestrengten Lehrthätigkeit, bei so vielen zeitraubenden Besuchen von Seiten einheimischer Freunde [8]), deren er nicht wenige zählte, wie auswärtiger Gelehrten, die ihn persönlich kennen zu lernen wünschten, Fabricius noch Zeit finden konnte, so ungeheuere und umfassende Werke seiner gelehrten Thätigkeit uns zu hinterlassen, zumal wenn wir auch die ausgebreitete Correspondenz meist wissenschaftlichen und literarischen Inhalts bedenken, in die er mit den angesehensten Gelehrten seiner Zeit getreten war, wie dies zur Genüge aus dem hervorgeht, was Reimarus, sein Biograph (S. 212 fg.), aus diesem brieflichen Schatze beigefügt hat. So stieg sein Ansehen von Tag zu Tag, sein Ruhm verbreitete sich immer mehr. Schon im Jahre 1701 erhielt er einen Ruf als Professor der Theologie an die Universität Greifswalde [9]), mit einem Gehalt von 500 Thalern. Gesundheitsrücksichten, da er kurz zuvor erst von einem schweren Fieberanfall genesen war, ließen ihn den Ruf ablehnen. Geneigter war er Anfangs einem andern Rufe, der ihm von Kiel aus im Jahre 1708 zukam, zu dessen Annahme ihm auch viele Freunde, namentlich sein Gönner und Freund Mayer, sehr gerathen hatten. Indessen gelang es doch den Bemühungen der Schulbehörden und des Senats, den Fabricius für Hamburg zu erhalten, und ihn zur Ablehnung dieses Rufes zu bewegen; Familienrücksichten scheinen mit dazu beigetragen zu haben, insbesondere die Aussicht, dem kränklichen Schwiegervater, Johann Schultze, dem Rector des Johanneums, eine Erleichterung zu verschaffen durch Übernahme dieses Rectorats, welches ihm auf die ehrenvollste Weise angetragen ward, und das er auch annahm, in der Erwartung, späterhin das mühevolle und beschwerliche Amt wieder abgeben zu können. Im Mai 1708 trat er das neue Amt an; schon am 26. Jan. 1709 starb sein Schwiegervater, und obschon Fabricius sich nun vielfach Mühe gab, des neuen Amtes durch Ernennung eines Nachfolgers wieder los zu werden, gelang es ihm doch erst im Jahre 1711, in welchem Rector Hübner von Merseburg zu dieser Stelle berufen ward. So konnte Fabricius nun wieder seine ganze Lehrthätigkeit dem akademischen Gymnasium zuwenden: eine, mehre Jahre darauf, 1719 an ihn von dem Landgrafen von Hessen ergangene Berufung nach Gießen, als erster Professor der Theologie und Superintendent, ward, so sehr er auch anfänglich zur Übernahme geneigt war, doch in Folge der dringenden Bitten der Behörden, der zahlreichen Freunde Hamburgs, und der vielfachen Bande, welche ihn an die neue Heimath nun schon mehr als zwanzig Jahre gefesselt hatten, abgelehnt und damit der Entschluß ausgesprochen, Hamburg nicht mehr zu verlassen. Daher blieb auch eine spätere Berufung (1726) an die Universität Wittenberg zur Übernahme einer theologischen Professur, ohne Erfolg, und wir finden Fabricius, neben seiner ununterbrochen fortgesetzten literarischen Thätigkeit in steter Wirksamkeit für sein Lehramt, für die öffentlichen Anstalten Hamburgs, namentlich auch für die städtische Bibliothek, während er selbst einen bedeutenden Bücherschatz, der bei seinem Tode auf 20,000 Bände sich belief, gesammelt hatte [10]). Übrigens fehlte es dabei dem Fabricius auch nicht an vielfacher Anerkennung seiner großen und ausgebreiteten Leistungen: er ward Mitglied der königlichen Akademie zu Paris, sowie anderer gelehrter Gesellschaften, selbst eine Münze ward von Michael Richey zu seinem ehrenden Gedächtniß im Jahre 1722 geschlagen [11]), viele Gelehrte beeiferten sich, durch Zueignung ihrer Werke ihm die Beweise ihrer persönlichen Hochachtung an den Tag zu legen [12]). In dieser allgemeinen Achtung, in diesem großen Ansehen blieb Fabricius bei ungetheilter, unermüdeter Thätigkeit bis an sein Lebensende [13]), am 30. April 1736, also in seinem sieben und sechszigsten Jahre, nachdem fünf Monate zuvor auch seine Frau, eine Tochter des oben genannten Rectors Schultze, die er im Jahre 1700 geehlicht hatte, verschieden war: ein Umstand, der bei dem Alter und der durch Arbeiten erschöpften Lebenskraft des Mannes seinen Tod beschleunigt hat. Ein aus dieser Ehe entsprossener Sohn [14]), Justus Friedrich, geboren am 16. Aug. 1711, starb einige Monate darauf am 26. October; zwei Töchter blieben am Leben, die eine, Katharina Dorothea, geboren am 26. Mai 1705, und später 1723 an Johann Dietrich Evers Dr. jur. verheirathet; die andre, Johanna Friederica, geboren am 5. Juli 1707, heirathete im Jahre 1728 den Professor Hermann Samuel Reimar, der die Biographie seines Schwiegervaters geschrieben hat, welcher wir hauptsächlich diese, das Leben des Fabricius betreffenden, Angaben entnommen haben [15]). Von seinem liebenswürdigen, freund-

7) s. Reimar. §. 14. S. 32. 8) s. Reimar. §. 15. S. 33 fg. 9) s. das Nähere bei Reimar. §. 28. S. 65 fg.

10) Ein gedruckter Katalog erschien davon nach dem Tode des Fabricius: Bibliotheca b. J. A. Fabricii 1738 et 1739 auctionis lege distrahenda. III Partes. 8. 11) s. das Nähere bei Reimar. §. 30. S. 72 fg., nebst den dort abgedruckten Epigrammen auf Fabricius. Daraus auch bei Niceron. XX. S. 332. 12) s. die Zusammenstellung bei Reimar. §. 29. S. 68 fg. 13) Das Nähere über Krankheit und Tod bei Reimar. §. 34. S. 91 fg. 14) Über seine Familienglieder s. Reimar. §. 36. S. 97. 15) Sie führt den Titel: *Herm. Sam. Reimari* De vita et scriptis *Joannis Alberti Fabricii* commentarius. Accedunt argumenta

lichen Charakter, von seiner Bereitwilligkeit, Jedem zu dienen, und Jeden mit Rath und That zu unterstützen, von der Milde seiner Gesinnung, der herzlichen und innigen Theilnahme an seinen Freunden, dann aber auch von seiner reinen und lauteren Frömmigkeit, und Gott ergebenen Sinn, der ihn auch in den letzten Stunden seines Lebens und in der Zeit seines Krankenlagers nicht verließ, hat sein Schwiegersohn [16]) ein äußerst vortheilhaftes Bild entworfen, auf das wir die Leser verweisen. Wir haben es hier zunächst mit der gelehrten Thätigkeit des Mannes zu thun, wodurch er seinen Namen allerdings verewigt hat, da wir in ihm einen der größten Polyhistoren des verflossenen Jahrhunderts verehren [17]).

Das Verzeichniß seiner Schriften, sowol der größeren Werke und Bearbeitungen alter Autoren, wie der kleineren Gelegenheitsschriften, der einzelnen Abhandlungen, Reden, Aufsätze, Vorreden u. dgl., die aus seiner Feder hervorgegangen sind, zählt 139 Nummern, wozu noch eine namhafte Anzahl von handschriftlich hinterlassenen Aufsätzen, von denen auch Einiges, wie z. B. die Bemerkungen zu Dio Cassius, seitdem im Drucke erschienen ist, hinzukommen. Sein Schwiegersohn hat von diesen Schriften das vollständigste und genaueste, mit Nachweisungen jeder Art begleitete Verzeichniß geliefert [18]); ihm folgt Niceron in seiner übersichtlichen Zusammenstellung derselben [19]). Wenn wir sie hier auch nicht alle nennen, so müssen wir um so mehr von den bedeutenderen derselben reden, an welche der große Ruf des Mannes in der gelehrten Welt, und mit allem Recht, geknüpft ist. Man sieht daraus, wie neben theologischen, zunächst Kirchengeschichte und Kritik der Quellen, betreffenden, sowie neben philosophischen, auf die Geschichte der alten Philosophie und deren Quellen gerichteten Forschungen, die literarhistorischen Untersuchungen den Mittelpunkt seiner gelehrten Thätigkeit und damit auch den Glanzpunkt seines literarischen Ruhmes ausmachen, wie seine Gelehrsamkeit und Belesenheit, sein bewundernswürdiger, ausdauernder Fleiß die alte und neue Welt, wie das Mittelalter und deren Literatur umfaßt, und hier allerdings Riesenwerke zu Stande gebracht hat, wie sie ein ewiges Denkmal teutschen Fleißes und teutscher Gelehrsamkeit sein und bleiben werden. Die Reihe dieser Werke beginnt mit der Geschichte der römischen Literatur, dem ersten und selbst jetzt noch unentbehrlichen Werke der Art, welches die neuere Zeit aufzuweisen hat, ein Werk, das darum auch bei seinem ersten Erscheinen so freudig begrüßt und mit so großem Beifall und ebenso großer Anerkennung allerwärts aufgenommen ward. Es erschien dasselbe zuerst (Hamburg 1697) in einem Octavbande mit der Dedication an Joh. Friedr. Mayer unter dem Titel: ***Bibliotheca latina*** **sive notitia Auctorum veterum Latinorum, quorumcumque scripta ad nos pervenerunt. Accessit duplex Appendix, qua de fragmentis et collectionibus veterum scriptorum Latinorum, monumentis antiquis, Poetis Christianis, Jureconsultis, Medicisque et scriptis quibusdam Hypobolimaeis disseritur. Obiter suppleta ingens lacuna, aliquot paginarum in scholiis Eustathii ad Dionysium Periegetem** [20]). Schon im Jahr 1703 ward das Buch in London wieder abgedruckt mit einigen wenigen Zusätzen in den Angaben der Ausgaben, aber mit Hinzufügung der von Fabricius kurz zuvor (im Jahre 1700) zu Hamburg herausgegebenen ***Vita Procli***, **philosophi Platonici, scriptore** ***Marino*** [21]). Indessen bald darauf, 1708, gab Fabricius selbst eine neue, vielfach verbesserte und erweiterte, auch nach Bücher und Capitel abgetheilte (was bei der ersten Ausgabe nicht geschehen war) Ausgabe, die mit einem weitern Supplement 1712 wiederholt ward. Ein dritter, mit einem neuen Supplementband vermehrter, Abdruck in drei dicken Octavbänden, erschien 1721; der dritte Band trägt das Datum 1722; auch davon ward ein Nachdruck zu Venedig 1728 in zwei Quartbänden veranstaltet, in welchem zugleich die in der Originalausgabe später hinzugekommenen und besonders gedruckten Supplemente gehörigen Ortes eingeschaltet sind: was diesem Nachdruck, in dem nur Weniges verändert oder weggelassen, den Vorzug der bequemeren Benutzung vor dem Original gibt. An eine Literaturgeschichte, die uns in einem systematischen Zusammenhange die Erscheinungen der römischen Literatur vorführt, den Gang, den diese selbst genommen, in ihren Ursprüngen und Anfängen, in ihrer Blüthe und Vollendung, wie in ihrer Abnahme und in ihrem Verfall verfolgt, und dabei jedem Schriftsteller die ihm in dem Ganzen gebührende Stellung anweist, dadurch aber eine Totalanschauung des Ganzen zu gewinnen und ein lebendiges Bild der gesammten geistigen Entwicklung Roms,

---

historico-critica ex Epistolis virorr. clarr. ad Fabricium, praeterea Christiani Kortholti Parentatio Lipsiensis et Variorum Epicedia. (Hamburgi 1737.) Hier ist auch ein Bild des Fabricius, dem Titel gegenüber, beigefügt, ein anderes, größeres, findet sich in Reimar's Ausgabe des Dio Cassius vorn bei dem Titelblatte. Was bei Niceron (Nachricht. von berühmt. Gelehrt. u. s. w. XX. S. 326 fg.) sich findet, ebenso was bei Schröckh (Abbildd. und Lebensbeschreibb. berühmt. Gelehrt. I. S. 320 fg.) erzählt wird, ist zunächst dieser Quelle entnommen. Vgl. auch Biograph. Universelle. XIV. p. 15 sq.

16) s. Reimar a. a. O. die Abschnitte §. 31 bis 35 incl. S. 75 fg. 17) So nennt ihn Needham (Praefat. ad Hierocl. p. 5) „*maximum antiquae eruditionis thesaurum*," um unter vielen anerkennenden Zeugnissen nur eins anzuführen. Man vgl. übrigens die zahlreichen Epicedien und Epigramme auf Fabricius in teutscher, lateinischer und griechischer Sprache bei Reimar a. a. O. als Anhang circa 100 Seiten füllend, abgedruckt. 18) a. a. O. Cap. II. S. 99 fg. 19) a. a. O. S. 335 fg.

20) s. Reimar. Cap. II. §. 5. S. 110 fg. *J. A. Nolten.* Lexic. Antibarbar. Pars poster. p. 180 sqq. 21) Der vollständige Titel dieses, dem Richard Bentley dedicirten, für die Geschichte der Platonischen, zunächst der neuplatonischen Philosophie, und deren Verhältniß und Beziehung zur christlichen Lehre wichtigen Buches lautet: *Vita Procli*, philosophi *Platonici*, Scriptore *Marino* Neapolitano [in Palästina], quam altera parte de virtutibus Procli theoreticis ac theurgicis auctiorem et nunc demum integram primus edidit, versionem, breves notas atque elenchum scriptorum Procli adjecit. Praemissa sunt Prolegomena de Marino, de aetate, gente, magistris et successoribus Procli, tum de septem generibus sive gradibus virtutum, quas in praeceptore suo celebrat Marinus. (Hamburgi apud *Godofredum Liebezeit.* 1700. 4.) — Eine neue Ausgabe dieser Schrift lieferte J. F. Boissonade zu Leipzig 1814 in 8.

seiner wissenschaftlichen und literarischen Zustände und Bestrebungen, wie sie in den einzelnen Schriftstellern in ihren noch hinterlassenen oder auch nur fragmentarisch auf uns gekommenen Werken vorliegen, zu geben sucht — an ein solches Werk, wie es jetzt, nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert von der immer weiter fortschreitenden Wissenschaft gefodert wird, darf man hier freilich noch nicht denken, wo es vor Allem nöthig war, erst das Material und den gesammten Apparat zusammenzubringen, der zu Aufführung eines solchen Werkes nöthig ist. Fabricius suchte bei jedem Schriftsteller (welche in chronologischer Reihe auf einander folgen) alle Angaben und Nachrichten aus alter und später Zeit zusammenzustellen, damit die Forschungen der neuern Zeit seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften zu verbinden, die Ausgaben, Erläuterungsschriften, und selbst Übersetzungen genau zu verzeichnen und zu classificiren, was Alles, wenn man die Zeit bedenkt, in welcher Fabricius an die Lösung einer solchen Aufgabe schritt, ein ebenso schwieriges als mühevolles Unternehmen war, das indessen der weiteren Forschung den Weg bahnen mußte. Bei der chronologischen Anordnung des Ganzen befaßt das erste Buch die Schriftsteller vor Tiberius, das zweite die von Tiberius bis zu den Antoninen, das dritte reicht von da bis zum gänzlichen Verfall der Sprache und Literatur, während ein viertes Buch den Fragmenten und Sammlungen gewidmet ist. Bekanntlich lieferte späterhin der berühmte Theolog und Humanist Johann August Ernesti [22]) eine neue Ausgabe dieses Werkes, das durch ihn eine ungleich bessere Gestalt in besserer Anordnung des Stoffs und vielfachen Berichtigungen und Verbesserungen, auch Zusätzen im Einzelnen erhielt, aber, da mehre Abschnitte gänzlich ausgefallen sind, die wahrscheinlich Ernesti der Herausgabe eines besondern Bandes (der aber nie erschien) vorbehalten hatte, die ältere Ausgabe, welche Fabricius selbst besorgt hatte, noch immer unentbehrlich macht. Ernesti nämlich behielt zwar die eben bemerkte Abtheilung des Ganzen nach vier Büchern bei, aber er ließ im dritten Buche die Abschnitte über Sidonius Apollinaris, Boethius, Cassiodor, Jornandes (Cap. 16 und 17) weg, und machte dafür aus dem zwölften Capitel (Ammianus Marcellinus, Vegetius und Macrobius) drei Capitel (12, 13, 14); im vierten Buche fiel ebenfalls das zweite und dritte Capitel: De poetis christianis und De scriptoribus antiquis christianis ganz aus, desgleichen der Abschnitt: De scriptis quibusdam suppositis; zwei andere Abschnitte (De auctoribus linguae Latinae und De grammaticis a Putschio editis) wurden in einer vereinigt, auch bei den anderen Abschnitten Einzelnes hinzugesetzt, Einzelnes gestrichen. Diese, auf dem bemerkten Wege vielfach gereinigte, verbesserte und erweiterte, darum noch immer so brauchbare Ausgabe führt den Titel *Jo. Alb. Fabricii Bibliotheca Latina* nunc melius delecta, rectius digesta et aucta diligentia *Jo. Aug. Ernesti*. Lipsiae apud *Weidmanni* heredes et *Reichium* MDCCLXXIII in drei Großoctav-Bänden.

Wir reihen unmittelbar daran das andere, noch weit großartigere, Unternehmen einer ähnlichen Geschichte der griechischen Literatur, das bis auf diesen Tag einzig in seiner Art dasteht, unübertroffen und unentbehrlich für einen Jeden, der auf diesem Gebiete beschäftigt ist. In seiner äußern Anlage war dieses Werk dem früheren gleich, und was wir dort über die Art und Weise, in der Fabricius jenes Werk ausarbeitete, sowie über den Standpunkt, von welchem aus man dasselbe zu betrachten hat, bemerkt haben, das gilt fast noch mehr von diesem Werke, je umfangreicher und ausgedehnter dasselbe, bei dem größern Reichthume der griechischen Literatur werden mußte und auch in der That, in der Ausführung, die ihm der Verfasser, den Heumann deshalb mit dem Ehrentitel Museum Graeciae bezeichnete, gab, geworden ist. Unter allen Werken des Fabricius ist daher auch dieses Bibliotheca Graeca, wie er es, analog dem ersteren bezeichnete, dasjenige, was ihn am meisten berühmt gemacht, was die meiste Anerkennung auch bei der Nachwelt gefunden und Ruhm und Beifall aller Orten gebracht hat. Wir wollen nicht die lange Liste der Elogien und günstigen Urtheile der Zeitgenossen wie der Nachwelt hier wiederholen, deren bloßer Nachweis bei Reimarus [23]) mehr als sechs Octavseiten füllt, noch in Lobeserhebungen über ein Werk uns auslassen, das ein ungeheures Material über eine so reiche Literatur in einer Weise gesammelt und vereinigt hat, die unser gerechtes Staunen und unsere volle Bewunderung der Gelehrsamkeit und der ausdauernden Thätigkeit erregen muß, die, auch ohne Vorarbeiten, wie sie doch in ähnlichen Fällen oft vorhanden sind, zu einer solchen Riesenarbeit sich entschloß und dieselbe auch bis zu Ende geführt hat. Dieses Verdienst wird daher Jeder gern anerkennen, der dieses nothwendige und unentbehrliche Hilfsbuch kennen gelernt und gebraucht hat. Der Mangel an Ordnung und Methode, die Schwierigkeit, den unendlichen Stoff und die ungeheure Masse des Details zu bewältigen, und auch kritisch zu sichten, manche daraus hervorgegangene Verwirrungen, Irrthümer und Widersprüche; dies und Anderes sind Fehler, die von einem solchen Werke fast unzertrennlich sind und, in sofern sie in der Natur solcher Arbeiten und in den Grenzen menschlicher Kräfte überhaupt liegen, auch darum nicht dem Fabricius zu einem besondern Vorwurfe, als Mangel an Sorgfalt, Genauigkeit, oder als tadelnswerthe Nachlässigkeit gereichen können, vorausgesetzt, daß man auch bei diesem Werke keine solche

22) Ernesti, so sehr er auch den Tribut der gerechtesten Anerkennung den verdienstvollen Leistungen des Fabricius durchaus nicht versagt, hebt doch insbesondere zwei Mängel an demselben hervor, erstens den rein compilatorischen Charakter des Werkes: — nimis compilatorem olebat (opus): hoc est, qui nihil fere nisi collegisset undecunque quod ad quemque scriptorem pertineret et per omnes occasiones saepe intempestive captatas, collatas a se copias super aliqua re effunderet: unde multa superflua, multa aliena et si per se non omnia spernenda auctorum eandem rem tractantium, levium graviumque promiscue, magnus numerus etc. Zweitens vielfache Versehen und Irrthümer in den Ausgabenverzeichnissen; s. die Praefatio seiner Ausgabe p. XXI.

23) a. a. O. S. 127 fg.

Foderungen ſtellt, wie ſie wol jetzt, wie wir eben bemerkt, an Werke der Art geſtellt werden. Es galt auch hier zunächſt und vor Allem die Maſſe des Stoffs und des Materials vollſtändig zuſammenzubringen und damit weiterer Forſchung eine gründliche Unterlage zu geben. Wie bei der Bibliotheca Latina, ſo folgte auch hier Fabricius der chronologiſchen Ordnung und Abtheilung, indem er in ſechs Büchern, die jedes in mehre Capitel zerfallen, ebenſo viele Perioden der griechiſchen Literatur unterſchied, und darnach die einzelnen Schriftſteller, die noch vorhandenen wie die verlorenen, auf die er um ſo mehr ein beſonderes Augenmerk gerichtet hatte, als dieſelben im Ganzen bisher minder beachtet waren, behandelte. Das erſte Buch enthält die vorhomeriſche Literatur, das zweite die Schriftſteller von Homer an bis Plato, das dritte von da bis auf Chriſti Geburt, das vierte von da bis auf Conſtantin den Großen, das fünfte von hier bis zur Eroberung Conſtantinopels durch die Türken, das ſechste die kirchenrechtlichen Sammlungen, die Geſetze und Rechtslehrer mit ihren Schriften, ſowie die Ärzte. So erſchien das Ganze unter dem Titel: *Bibliotheca Graeca* sive notitia scriptorum veterum Graecorum quorumcunque monumenta integra aut fragmenta edita exstant, tum plerorumque e manuscriptis ac deperditis. (Hamburgi sumtu *Christiani Liebezeit.* 1705. 4.) Vol. I., welcher Buch I und II. enthält, auch zwei Mal, 1708 und 1718, wieder abgedruckt ward in theilweiſe verbeſſerter Geſtalt; Vol. II. (mit Buch III.) 1707 und wiederholt 1716. Vol. III. (mit dem einen Theile von Buch IV.) 1708 und 1717. Vol. IV. (mit dem andern Theile von Buch IV.) 1711 und 1722. Vol. V. (mit dem Anfang von Buch V., das bis zu Vol. X. inclus. fortgeht) 1712 und 1722. Vol. VI. 1714 und 1725. Vol. VII. 1715 und 1726. Vol. VIII. 1717 und 1729. Vol. IX. 1719. Vol. X. 1721. Vol. XI. (den Anfang von Buch VI., das bis Vol. XIV. reicht) 1722. Vol. XII. 1724. Vol. XIII. 1726 und Vol. XIV. 1728 [24]). Die Wichtigkeit und Bedeutung dieſes Werkes, die immer mehr zunehmende Seltenheit der Exemplare bei den in gleichem Grade zunehmenden Studien der griechiſchen Literatur, ebenſo wie der Wunſch, manche Irrthümer im Einzelnen zu berichtigen, Anderes hinzuzuſetzen u. dgl. m., veranlaßten den erlanger Philologen und gelehrten Literaten Gottlieb Chriſtophorus Harles (ſ. in dieſer Encyklopädie 2. Sect. 2. Bd. S. 287) eine neue Ausgabe zu veranſtalten, welche zu Hamburg in den Jahren 1790 bis 1812 in zwölf ſtarken Quartbänden erſchien, aber nicht vollendet iſt, indem dieſe zwölf Bände nur den Inhalt der zehn erſten Bände und eines Theils des eilften der früheren Ausgabe liefern, jedoch in einer ganz andern, ungleich verbeſſerten, berichtigten Geſtalt und mit Zuſätzen jeder Art reichlich ausgeſtattet, zumal da auch andere Gelehrte, außer dem auf dem Titel genannten Ch. A. Heumann, den Herausgeber mit Beiträgen unterſtützten und aus den hinterlaſſenen Papieren des Fabricius ebenfalls Manches entnommen ward. Während einzelne Inedita, welche Fabricius in ſein Werk aufgenommen hatte, in der neuen Ausgabe wegfielen, ward dafür auch vieles Andere aufgenommen, was den bedeutend ſtärkeren Umfang der neuen Ausgabe ſattſam erklärt, bei welcher übrigens auf jeder Seite oben auch Seiten- und Capitelzahl der früheren ſich bemerkt findet. Es führt dieſelbe den gleichen Titel mit der älteren Ausgabe, wie wir ihn oben angegeben haben, nur mit dem Zuſatze: *Editio quarta* Variorum curis emendatior atque auctior, curante *Gottlieb. Christophoro Harless*, cons. aul. et P. P. O. in univers. liter. Erlang. Accedunt b. *J. A. Fabricii* et *Christoph. Augusti Heumanni* Supplementa inedita. (Hamburgi apud *Carolum Ernestum Bohn* A. C. MDCCLXXXX. Lipsiae, ex officina *Breitkopfia.*) Vorher hatte ſich der neue Herausgeber in einem eigenen Programm (De nova Bibliothecae Graecae *Joann. Alberti Fabricii* editione adornanda), das zu Erlangen 1785 in 4. erſchien und dann auch wieder im erſten Bande der neuen Ausgabe nach der Vorrede von Harles p. XV sq. abgedruckt iſt, über Plan und Anlage, wie Einrichtung ſeiner neuen Bearbeitung ausgeſprochen. In dieſer noch nicht vollendeten Geſtalt iſt die neue Ausgabe bis auf den heutigen Tag geblieben, ohne einen Mann zu finden, der, einer ſolchen Aufgabe gewachſen, in gleicher Weiſe das zu einem ſo namhaften Theile nach ausgeführte Werk auch bis zum Abſchluß und zur gänzlichen Vollendung geführt hätte; nur ein bei dieſem Zuſtande der neuen Ausgabe doppelt nothwendiger Inder erſchien in einem Quartbande zu Leipzig im J. 1838; er hat die Benutzung des Werkes, deſſen ungemeinen Nutzen bei allen ſonſtigen, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden und ebendaher auch kaum vermeidlichen Mängeln Niemand verkennen wird, zumal wenn man dieſe neue Ausgabe mit der älteren vergleicht, ungemein erleichtert. Denn auch Harles, ſo Vieles er im Einzelnen berichtigte und verbeſſerte, arbeitete im Ganzen doch auch mehr, in gleichem Geiſte, wie Fabricius, auf maſſenhafte Anhäufung des Stoffs und derartige Vollſtändigkeit mehr, als auf kritiſche Sichtung und Ordnung des zuſammengebrachten Stoffes bedacht, ſodaß, was dem Fabricius vorgeworfen wird, in dieſer Hinſicht ſeinen Nachfolger nicht minder treffen kann, deſſen ausgebreitete Beleſenheit und ausgedehnte Gelehrſamkeit gewiß die gleiche Anerkennung verdient.

Ein drittes, dem Inhalt und Gegenſtand nach ſich an die beiden genannten gewiſſermaßen anſchließendes, in die letzte Lebensperiode des Fabricius fallendes, von ihm ſelbſt nicht einmal vollendetes Werk iſt die Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis [25]); eine Art von lateiniſcher Literaturgeſchichte des Mittelalters, wenn man anders dieſen Namen von einem Werke gebrauchen kann, das mehr den Charakter eines nomenclatoriſchen Wörter-

24) ſ. dazu auch *Jo. J. von Einem*, Succincta introductio in lat. et Graec. Biblioth. *J. A. Fabricii.* (Magdeburg 1734.) Der Inhalt der einzelnen Bände iſt genau verzeichnet bei Reimar S. 121 fg.

25) ſ. Reimar. Cap. II. §. 28. S. 180 fg.

buchs oder Repertoriums an sich trägt, als eine eigentliche Geschichte der Literatur bietet; denn es sind auch hier nur die einzelnen Schriftsteller, die Angaben ihrer Lebensumstände, die Notizen über ihre Schriften und deren Ausgaben, sowie die ganze, darauf bezügliche neuere Literatur, was Gegenstand und Inhalt dieser Bibliotheca Latina bildet, und diese einzelnen Schriftsteller sind nicht, wie in den ebengenannten Werken über die griechische und römische Literatur, nach der Zeitfolge, wie sie gelebt, nach einzelnen bestimmten Zeitperioden, hier behandelt, sondern in alphabetischer Reihe nach einander, also in lexikologischer Form, aufgeführt. Der erste und zweite Band erschien 1734, der dritte und vierte 1735, der fünfte 1736 in 8. Während des Druckes des letzten Bandes starb Fabricius, indem er bis zu dem Worte Poggius gekommen war, den Rest des Buchstabens P, sowie die übrigen noch fehlenden Buchstaben, lieferte später, auf dringendes Bitten des Joh. Christ. Wolf, auch unterstützt durch einige, im Ganzen freilich nicht bedeutende, Papiere, welche Fabricius hinterlassen hatte, Chr. Schöttgen, in einem eigenen sechsten Bande, der erst nach zehn Jahren (1746) herauskam. Einen neuen Abdruck des Werkes, der sich auch von Seiten der typographischen Ausstattung vortheilhaft vor dem ersten Abdrucke empfiehlt und mit einzelnen Zusätzen des neuen Herausgebers ausgestattet ist, besorgte J. D. Mansi (ed. prima Italica a P. *Joanne Dominico Mansi* correct. illustrat. auct.) zu Padua in sechs (oder drei) Quartbänden im J. 1754. Das Verdienstliche dieses Unternehmens wird insbesondere derjenige zu würdigen wissen, welcher in der Literatur des Mittelalters sich nur einigermaßen umgesehen und, zumal bei dem gänzlichen Mangel an ähnlichen Werken, den Werth eines solchen Führers schätzen gelernt hat, womit jedoch einzelnen Mängeln oder Irrthümern und Versehen, welche auch hier mit unterlaufen, das Wort keineswegs geredet werden soll, da wahrhaftig auch dieses Riesenwerk, das nur ein Mann von dieser unendlichen Gelehrsamkeit, wie Fabricius, zu Stande zu bringen vermochte, unsern Dank und unsere gerechte Anerkennung anzusprechen hat.

Ein sehr brauchbares und schätzbares Hilfsmittel, ebenfalls eine Art von Repertorium, das sich über alle Zweige und Theile der Alterthumskunde erstreckt und über jeden einzelnen Gegenstand die betreffende Literatur in Nachweisungen jeder Art, wohlgeordnet, aufführt, ist die *Bibliographia Antiquaria* sive Introductio in Notitiam scriptorum, qui Antiquitates Hebraicas, Graecas, Romanas et Christianas scriptis illustrarunt. Accedit Mauricii Senonensis de S. Missae ritibus Carmen, nunc primum editum (Hamburgi 1713) und in einer zweiten vermehrten und berichtigten Ausgabe 1716. 4. einem starken Quartbande [26]). Eine dritte Ausgabe besorgte nach dem Tode des Fabricius P. Schaffshausen zu Hamburg 1760, ebenfalls in Quart; in beiden Ausgaben, der zweiten und dritten, ist jedoch das Gedicht des Mauricius weggelassen. Mehr in das Gebiet der neuern Literargeschichte gehört die noch in die frühere Periode seines Lebens fallende und wenn man will, an seine Decas (siehe oben) sich gewissermaßen anschließende *Centuria Fabriciorum* scriptis clarorum, qui jam diem suum obierunt (Hamburgi 1700.), nebst der Fortsetzung in der *Centuria Fabriciorum secunda* cum prioris supplemento. (ibid. 1727.) Eine dritte und vierte Centuria sollte noch folgen, blieb aber unausgeführt [27]). Alle in der Literatur in irgend einer Weise bekannt gewordenen Personen, welche den Namen Fabricius tragen, sowie auch alle die, welche mit irgend einen ähnlichen Namen, wie z. B. Faber, Le Fevre, vorkommen, oder einen in diese Ausdrücke zu übersetzenden Namen tragen, wie z. B. den teutschen Namen Schmidt oder andere ähnlich klingende Namen (wie z. B. Le Fevre de la Boderie = Fabricius Boderianus oder Fabri de Peiresc = Fabricius de Peiresc, oder Gui du Faur Pibrac = Fabricius Pibracius) sollten hier aufgeführt werden, und sind auch, soweit die erschienenen Theile reichen, in der Weise aufgeführt, daß auf den Namen meist kurze Angaben über Leben und Schriften der betreffenden Personen folgen. In diese Reihe von Schriften gehören die *Memoriae Hamburgenses*, s. Hamburgi et Virorum de Ecclesia Reque publica et Scholastica Hamburgensi bene meritorum Elogia et Vitae in sieben Quartheften, welche zu Hamburg 1710, 1711, 1715, 1723 und 1730 erschienen sind [28]); ferner der besondere Abdruck der Münzbibliothek des Banduri unter dem Titel: D. *Anselmi Bandurii* monach. Bened. etc. Bibliotheca nummaria sive Auctorum, qui de re nummaria scripserunt, in *νομισματοφίλων* gratiam cum notulis et indicibus recusa (Hamburg. 1719. 4.) [29]); ferner der Conspectus thesauri literarii Italiae praemissam habens, praeter alia, notitiam Diariorum Italiae literariorum, thesaurorumque ac corporum historicorum et Academiarum, subjuncto Peplo Italiae Jo. Matthaei Toscani. (Hamburgi 1730.) Für die Reformationsgeschichte ist zu bemerken: Centifolium Lutheranum s. notitia literaria scriptorum omnis generis de Luthero, ejusque vita, scriptis et reformatione ecclesiae, in lucem ab amicis et inimicis editorum, digesta sub titulis CC atque in memoriam saecularem divini beneficii ante hos CC annos repurgatis sacris Hamburgo praestiti, grato et memori animo consignata (Hamburg. 1728.) nebst einer Pars altera (ibid. 1730.) [30]). In dasselbe Gebiet der Literargeschichte, mit der besondern Beziehung auf Theologie, gehört auch noch der *Delectus argumentorum* et syllabus scriptorum, qui veritatem religionis Christianae adversus Atheos,

26) s. Reimar. Cap. II. §. 13. S. 141 fg.

27) Es fanden sich, wie Reimarus S. 135 versichert, nur einige, kaum die Namen, und weiter Nichts enthaltende Blätter zu den fehlenden Theilen bei dem Tode des Fabricius vor. 28) s. Reimar. II. §. 10. S. 135 fg. 29) Aus dem Werke: Numismatum Imperatorum Romanorum a Trajano Decio ad Palaeologos Augustos. (Lutetiae Paris. 1718. Fol.), wo es am Schluß beigedruckt ist. Ein Mehres darüber s. bei Reimarus S. 165 fg. 30) Vgl. Reimar. II. §. 22. S. 172 fg.

Epicureos, Deistas s. Naturalistas, Idololatras, Judaeos et Muhammedanos lucubrationibus suis asseruerunt. Praemissae sunt Eusebii Caesariensis Prooemium et capita priora Demonstrationis Evangelicae, quae in editionibus hactenus desiderantur, deprompta ex bibliotheca celss. et sapp. Walachiae principis, Joannis Nicolai Alexandri F. Maurocordati et latine reddita. (Hamburg 1725. 4.) Diese Schrift [31]) bildet in ihrem Haupttheile eigentlich eine weitere Ausführung, Ergänzung und Vervollständigung eines in der Bibliotheca Graeca (bei Gelegenheit des Julianus) gegebenen Verzeichnisses der verschiedenen zur Vertheidigung christlicher Religionswahrheiten wider Gegner der verschiedensten Art aufgetretenen Schriftsteller, indem hier Vieles Neuere aus dem Felde der christlichen Apologetik und Polemik neben dem Alten hinzugefügt, und bequemer und übersichtlicher geordnet ist. Ebenso bedeutend in manchen Beziehungen, und als verwandten Inhalts selbst gewissermaßen sich anschließend ist das Werk [32]): Salutaris Lux Evangelii toti Orbi per divinam gratiam exoriens, sive notitia Historico-chronologica literaria et geographica propagatorum per orbem totum Christianorum sacrorum. Accedunt Epistolae quaedam ineditae Juliani, Gregorii Habessini theologia Aethiopica nec non Index geographicus Episcopatuum orbis Christiani, addita notitia scriptorum, e quibus plerorumque historia et successio Episcoporum peti potest (Hamburgi 1731. 4.). Fabricius führt nämlich darin die Weissagungen und Zeugnisse über die Bekehrung der Juden und Heiden zur christlichen Religion, über die Verbreitung der letztern im Allgemeinen wie im Besondern durch die verschiedenen Länder Europa's, nebst den dabei angewendeten Mitteln u. dgl. an, wobei auch eigene Abschnitte den Kreuzzügen, den geistlichen Orden, den verschiedenen Missionen in andere Welttheile u. dgl. m. gewidmet sind. Auch das auf dem Titel genannte, sehr vollständige Verzeichniß der aller Orten, wohin die christliche Lehre verbreitet ward, gestifteten Bisthümer verdient Beachtung, ebenso auch die gleichfalls auf dem Titel genannten Inedita. In den Kreis dieser kirchlichen Literatur gehört auch das Werk, dessen Inhalt der ausführliche Titel genau verzeichnet: *Bibliotheca Ecclesiastica*, in qua continentur de Scriptoribus Ecclesiasticis S. Hieronymus, cum veteri versione graeca quam vocant *Sophronii*, et nunc primum vulgatis editoris notis, Hieronymum cum Eusebio accurate conferentibus; adjunctis praeterea castigationibus Suffridi Petri et Jo. Marcianaei, nec non integris Erasmi, Mariani Victorii etc. annotatt.; *Appendix* de vitis Evangelistarum et Apostolorum, graece et latine; Appendix altera, quae fertur jam sub titulo *Hieronymi* de XII doctoribus, jam sub nomine *Bedae* de luminaribus Ecclesiae: *Gennadius* Massiliensis, annott. lectt. cod. Corbej. et subjunctis variorum nott. *S. Isidorus* Hispalensis: *Ildefonsus* Toletanus: *Honorius Augustodunensis*; *Sigebertus Gemblacensis*: Appendices *Juliani* ac *Felicis Toletani* et tertia Anonymi ad Isidorum et Ildefonsum: *Henricus Gandavensis*: *Anonymus Mellicensis*, a Bern. Pez nuper vulgatus: *Petrus Casinensis*, de viris illustr. monast. Casinensis cum supplem. *Placidi Romani* et *Jo. Bapt. Mari* annott. *Jo. Trithemii*, Abb. Spanhem. liber de S. E. cum nott. *Aub. Miraei*. auctarium de S. E. et de scriptoribus seculi XVI et XVII libri duo (Hamburg. 1718. Fol.). In diesem Werke hat Fabricius in neuen, zum Theil auch berichtigten Abdrücken die Texte aller derjenigen Schriftsteller vereinigt, welche seit Hieronymus eigene Schriften über die christliche Literatur und die in derselben thätigen Schriftsteller, mit Einschluß der Evangelisten, abgefaßt haben [33]), und zwar nicht blos die älteren, aus der auf Hieronymus zunächst folgenden und in die Anfänge des Mittelalters hineinreichenden Zeit, sondern auch die der neueren, welche zum Theil nach ältern Quellen und Traditionen gearbeitet haben, wie der bekannte Abt Johann von Trittenheim; so bildet das Werk des Fabricius die vollständigste Quellensammlung der Art für die Geschichte der christlichen Literatur, wobei zugleich der Text der älteren Schriftsteller, eines Hieronymus, Gennadius, Isidorus, Honorius und der andern auf dem Titel genannten, in wesentlich verbesserter Gestalt und mit erläuternden Anmerkungen jeder Art begleitet erscheint, indem auch die Bemerkungen der früheren Herausgeber, zunächst des Suffridus Petri (der im J. 1580 den Hieronymus, Gennadius, Isidorus, Honorius, Sigebertus und Heinrich Gandavensis herausgegeben hatte) und des Aubertus Miräus, der eine Ausgabe derselben sechs Schriftsteller, unter Beifügung des Ildefonsus Toletanus, im Jahre 1639 zu Antwerpen geliefert hatte. Ein sehr verdienstliches Werk ist der *Codex Apocryphus Novi Testamenti* collectus, castigatus testimoniisque censuris et animadversionibus illustratus (Hamburg. 1703.) in zwei Bänden, welche 1719 wieder aufgelegt und mit einem dritten Bande (Pars tertia nunc primum edita) vermehrt erschienen sind.

Die verschiedenen, irrig für kanonisch ausgegebenen, an die neutestamentlichen Schriften zunächst sich anreihenden, in ihrer Echtheit mehr oder minder beanstandeten Schriften sind in diesem Werke theils in berichtigteren Abdrücken, theils auch zum ersten Male abgedruckt, vereinigt, dabei mit weitern Erörterungen über ihren Ursprung, ihre Abfassung u. dgl. versehen. Im ersten Bande stehen die unechten und apokryphischen Evangelien, die Acta Pilati und Andres, im zweiten die auf die Apostelgeschichte bezüglichen apokryphischen Bücher, die Briefe der Maria mit andern den Aposteln Paulus, Petrus und

31) s. Reimar. II. §. 20. S. 168 fg. 32) s. Reimar. II. §. 27. S. 178 fg.

33) s. über diese Schriftsteller und ihre hier zusammengestellten Schriften mein Supplem. I. d. Gesch. d. röm. Liter. (christl. Dichter und Geschichtschreiber) §. 65—71.

Johannes beigelegten Briefen u. dgl.; der dritte handelt von den den Aposteln fälschlich beigelegten Liturgien, dem Evangelium des Barnabas u. dgl., gibt auch den Hermas Pastor am Schlusse in einem berichtigten Abdrucke und Anderes[34]). Das Seitenstück dazu ist der *Codex Pseudepigraphus Veteris Testamenti* collectus, castigatus, testimoniisque, censuris et animadversionibus illustratus (Hamburg. 1713.); wieder aufgelegt 1722 und mit einer besonders gedruckten Beigabe versehen, welche den Titel führt: Codicis Pseudepigraphi V. T. Volumen alterum. Accedit Josephi veteris Christiani Hypomnesticon nunc primum in lucem editum cum versione ac notis (Hamburg. 1723.)[35]). Auch in diesem Werk sind die verschiedentlich auf uns gekommenen, das alte Testament betreffenden Schriften ähnlicher Art zusammengestellt und mit einigen neuen, vorher nicht bekannten (wie z. B. das vierte Buch Esra) vermehrt. An diese reihen sich die Ausgaben zweier Kirchenväter von gleichem Werthe und gleicher Bedeutung, eines Griechischen und eines Lateinischen; wir meinen die Ausgaben der Werke des Hippolytus und des Philastrius. Von den Werken des Erstern war zwar schon Manches einzelweise bekannt geworden, aber noch nicht in eine Sammlung vereinigt worden, wie dies hier Fabricius that, nachdem er vergeblich den in den Händen des Professor Johann Wilhelm Janus befindlichen Apparat des Joh. Mill, den dieser Behufs einer Ausgabe des Hippolytus zusammengebracht hatte, sich erbeten[36]). Die Ausgabe enthält daher nicht blos die bereits bekannt gewordenen Schriften des Hippolytus, vielfach verbessert und mit den Bemerkungen der früheren Herausgeber, wie der eigenen des Fabricius begleitet, sondern auch eine Anzahl von unedirten, hier zum ersten Mal ans Tageslicht gezogenen Stücken, wodurch das Ganze allerdings sehr gewonnen hat, zumal da die unterbliebene Benutzung des Mill'schen Apparats im Ganzen keine Nachtheile dem Unternehmen gebracht hat[37]). Der Titel des Ganzen ist: *S. Hippolyti* Opera non antea collecta et partem nunc primum e Mss. in lucem edita, graece et latine. Accedunt virr. doctt. notae et animadversiones ac praeter aliorum commentarios in Monumentum paschale S. Martyris, tabula triplici aenea expressum, Dissertationes integrae Fr. Blanchini, et Jo. Vignolii atque ex Virginii Valsechii et Phil. a Turre scriptis excerpta S. Hippolytum spectantia. Subjuncta Appendix Scriptt. dubiorum suppositiorumque nec non quaecunque reperiri potuere ex lucubrationibus Hippolyti junioris Thebani. (Hamburg. 1716. Fol.) Wozu noch ein zweiter Band 1718 unter dem Titel hinzukam: Vol. II inedita hactenus nonnulla illius complexum: graece alia cum Lat. interpretatione; alia arabice etc. etc. Accedit Spicilegium Patrum quorumdam aliorum III a C. N. saeculi atque in hoc Leonis Allatii diatribe de Methodiis ac Methodiorum scriptis et Claudii Salmasii Commenti. in Arnobium, denique appendicis loco Chalcidius in Timaeum Platonis emend. et nott. illustratus.

Die Ausgabe der Schrift des Philastrius[38]) über die Ketzereien, gab dem Fabricius Gelegenheit zu vielfachen, erläuternden Bemerkungen, welche der Ausgabe, der auch die *Vita Philastrii* von Gaudentius, seines Nachfolgers, sowie die Schrift des Rampertus: *De translatione Philastrii* beigefügt ist, einen besondern Werth verleihen. Der Titel lautet: S. Philastrii Episcopi Brixiensis De Haeresibus liber cum emendatt. et nott. additisque indicibus locupletissimis (Hamburg. 1721.). Ein Abdruck davon befindet sich auch (cum spicilegio Pauli Galeardi) in *Ang. Mar. Quirini*, Collect. Brixiens. Eccles. 1738 (Brixiae Fol.). s. auch *Gallandi*, Bibl. Patr. VII. p. 480 sq.

Wichtig für die Geschichte der alten Philosophie ist die Herausgabe der Schriften des Sextus Empiricus, welche bisher nur in einem einzigen mangelhaften Abdrucke vorlagen, hier aber nicht blos in einem durch die Benutzung von drei Handschriften mehrfach verbesserten Texte geliefert, sondern auch mit reichhaltigen, erklärenden Bemerkungen ausgestattet sind, wie sie ein für die Kenntniß der verschiedenen Schulen und Lehren alter Philosophie so wichtiges Werk hervorrief. Die Ausgabe führt den Titel: *Sexti Empirici Opera Graece et Latine.* Pyrrhoniarum Institutionum Libri III cum Henr. Stephani versione et notis: Contra Mathematicos s. Disciplinarum professores libri VI. Contra Philosophos libri V cum versione Gentiani Herveti. Graeca e Mss. Codd. castigavit, versiones emendavit supplevitque et toti operi notas addidit *J. Alb. Fabricius* (Lipsiae 1718. Fol.). Die Seltenheit und Wichtigkeit dieser Ausgabe veranlaßte erst neuerdings einen Wiederabdruck derselben zu Leipzig 1842, der in zwei Octavbänden Alles vollständig enthält, was in der älteren Ausgabe sich befindet. Auch die Monographie über den Kaiser Augustus, zu welcher den Fabricius das Studium des Dio Cassius führte, gehört in diesen Kreis der zunächst die classische Literatur berührenden Schriften: daß sie durch die den Gegenstand allerdings in ganz anderer Weise behandelnde Schrift Weichert's jetzt überboten worden ist[39]), kann dem Verdienst, das sie in der

34) s. über den Inhalt das Nähere bei Reimar. II. §. 7. S. 115 fg. 35) s. ebendaselbst II. §. 11. S. 137 fg. 36) s. die darauf bezügliche Correspondenz, welche bei Reimar. S. 149 fg. und daraus auch bei Niceron XX. S. 354 fg. abgedruckt ist. Über Hippolytus s. diese Encyklop. 2. Sect. 8. Bd. S. 351 fg. 37) Fabricius selbst schreibt in der Vorrede zu Vol. II. unter Anderm darüber Folgendes: „Hoc tamen propemodum jam satis mihi constat, neutiquam tanta esse, quae ex S. Hippolyti scriptis ille mihi praeterita possidet, quae vel unicum folium totum impleant. Itaque rogo, ut proferat in lucem si habeat plura atque publico bono me coarguat.".

38) s. darüber mein Supplement II. d. Gesch. d. röm. Liter. (christl. Theologie) §. 68. S. 139 fg. 39) s. *A. Weichert*, De Caesaris Augusti scriptt. eorumque reliquiis. (Grimmae 1835 und 1836.) II Commentt. 4. s. Weichert's Urtheil über des Fabricius Schrift in der Comment. I. p. 4.

Zeit ihres Erscheinens ansprechen konnte, keinen Abbruch thun; ihr Titel ist: *Imp. Caes. Augusti temporum notatio, genus, et scriptorum fragmenta.* Praemittitur Nicolai Damasceni liber de institutione Augusti cum versione Hug. Grotii et Henr. Valesii notis (Hamburg. 1727. 4.). Eine kleine Zusammenstellung liefert das 1712 zu Hamburg erschienene Büchlein: Menologium sive libellus de mensibus centum circiter populorum menses recensens, atque inter se conferens, cum triplici indice gentium, mensium et scriptorum [40]). Aufsehen machten auch einige rein theologische Schriften, deren Werth und Bedeutung für unsere Zeit nicht mehr in gleichem Grade anzuschlagen ist; so die gegen L. Ch. Sturm und dessen Auffassung der Abendmahlslehre gerichtete mathematische Demonstratio, welche nebst einer ferneren Ausführung zu Hamburg und Leipzig 1714 erschien [41]); ferner die aus dem Englischen des William Derham übersetzte Astrotheologie [42]), oder himmlisches Vergnügen in Gott bei aufmerksamem Anschauen des Himmels und genauerer Betrachtung der himmlischen Körper u. s. w. (zu Hamburg 1728 und 1732.) und ebendesselben Physikotheologie oder Naturleitung zu Gott, durch aufmerksame Betrachtung der Erdkugel und der darauf sich befindenden Creaturen u. s. w. (Hamburg 1730. 1731 und 1736.); desgleichen die Hydrotheologie [43]) oder Versuch durch aufmerksame Betrachtung der Eigenschaften, Austheilung und Bewegung der Wasser, die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers zu erkennen. Nebst einem Verzeichniß von alten und neuen See- und Wasserrechten, wie auch Materien und Schriften, die dahin gehören, unter XL Titul gebracht (Hamburg [1730.] 1734.). Ähnlicher Art ist die zwei Jahre zuvor (Hamburg 1732.) erschienene *Pyrotheologiae Sciagraphia*, oder Versuch, durch nähere Betrachtung des Feuers die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers anzuflammen. Man mag aus diesen Schriften, an die sich noch eine in ähnlichem Geist ausgeführte, aber nicht erschienene Aerotheologiä Sciagraphia in zehn Büchern anschließen sollte, Geist und Wesen der damals herrschenden Theologie abnehmen, in welcher selbst ein Fabricius in dieser Weise Etwas zu leisten suchte, zumal da mit seinen praktischen Beschäftigungen und dem früheren Beruf eines Predigers allerdings diese Schriften einen gewissen Zusammenhang erkennen lassen.

Noch manches Andere, von geringerem Umfang und Ausdehnung, meist durch bestimmte Gelegenheiten und Veranlassungen hervorgerufen, könnte noch angeführt werden, wenn nicht das bereits Bemerkte genügen dürfte, ein Bild von der ungeheuren Gelehrsamkeit des Mannes, wie nicht minder von seinem ungemeinen Fleiß und einer in beispielloser Weise ausdauernden Thätigkeit zu geben, der wir auf dem Gebiete der Literarhistorie, welche, wie wir schon oben bemerkt und jetzt auch bewiesen zu haben glauben, den Mittel- und Glanzpunkt seiner Studien und seiner literarischen Wirksamkeit bildet, so Vieles und so Großes verdanken. Wir übergehen daher die Reihe seiner Dissertationen und Programme [44]), von welchen wir einige oben gelegentlich angeführt haben, ebenso die verschiedenen Vorreden [45]), welche er zu neu von ihm oder auch von Andern herausgegebenen Werken lieferte, die auch zum Theil nicht ohne bleibenden wissenschaftlichen Werth sind, wie z. B. die Vorrede *Vincentii Placcii* Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum (Hamburg. 1708. Fol.), wegen der Angabe über die Veranlassung der Sitte, unter fremden oder unter gar keinem Namen zu schreiben, über Sammlungen der Art u. dgl., oder die Vorrede zu Morhof's Polyhistor (Lübeck 1732. 4.), über die verschiedene Art und Weise, die Literargeschichte zu behandeln u. s. w. Die Vorrede zu der Ausgabe der Praefationes et Epistoll. CXX. *Jo. Georg. Graevii* (Hamburg. 1707 und 1713.) zu *G. J. Vossius*, De historicc. Graecc. et Latin. (Hamburg 1706.) Und nach allen diesen unendlichen Leistungen fand sich bei seinem Tode doch noch ein nicht unbedeutender handschriftlicher Nachlaß vor, welchen sein Biograph [46]) genau verzeichnet hat. Einzelnes davon, wie z. B. die handschriftlichen Bemerkungen zu Dio Cassius, welche Reimarus seiner Ausgabe dieses Schriftstellers einverleibte, ist inzwischen gedruckt worden. Den handschriftlichen Nachlaß zu einer von Fabricius beabsichtigten und auch in drei Bogen gedruckten, aber nicht weiter fortgesetzten Ausgabe des Eunapius suchte Wyttenbach [47]) vergeblich für seine Bearbeitung zu gewinnen. (*Baehr.*)

FABRICIUS (Johann Andreas), geb. am 18. Juni 1696 zu Dodendorf bei Magdeburg, studirte zu Helmstedt, Leipzig und Jena. Zu Leipzig ward er 1716 Doctor der Philosophie, nach Vertheidigung seiner Dissertation: de nimio in linguis studio. Er hielt dort als Privatdocent öffentliche Vorlesungen. Einige Jahre später habilitirte er sich zu Jena. Als Adjunct der dortigen philosophischen Facultät gründete er 1729 die teutsche Gesellschaft. 1740 ging er nach Braunschweig. Er erhielt dort eine Professur an dem Carolinum, und ward zugleich Rector an dem Katharinum. Seit 1753 bekleidete er die Rectorstelle an dem Gymnasium zu Nordhausen. Er starb dort am 28. Febr. 1769.

Von seinen mannichfachen und gründlichen Kenntnissen zeugen mehre seiner theologischen und philosophischen Schriften. Unter jenen ist vorzugsweise zu nennen sein Conspectus Theologiae thetico - polemico-

40) s. darüber Reimar. II. §. 12. S. 140 fg. 41) s. Reimar. II. §. 14. S. 144 fg. 42) s. Reimar. II. §. 23. S. 173 fg. 43) s. Reimar. II. §. 26. S. 177 fg.

44) sie sind bei Reimar. S. 186 fg. genau verzeichnet. 45) s. ebendaselbst S. 193 fg. 46) a. a. O. S. 203 fg. Handschriftliche Hefte über Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie am Gymnasium gehalten, finden sich auf der hamburgischen Stadtbibliothek; s. Petersen, Gesch. d. hamb. Stadtbibl. S. 224. 47) s. Annotatt. in Eunap. p. 4. 5. ed. *Boissonad.* Vgl. auch Reimar. S. 209.

moralis (Francofurtae 1766. 4.) und die schon früher erschienenen Regeln der geistlichen Beredsamkeit. (Leipzig 1748.) Als einen denkenden Kopf zeigte er sich in seiner Anweisung zur theoretischen Philosophie (Wolfenbüttel 1746.), in seinem Auszuge aus den Anfangsgründen der allgemeinen Gelehrsamkeit und Weltweisheit (Ebd. 1746.) und in der Kritischen Bibliothek, von welcher zu Leipzig 1748—1759 vier Bände erschienen. Sein Hauptwerk bleibt der Abriß einer allgemeinen Historie der Gelehrsamkeit (Leipzig 1752—1754. 3 Bde.). Von Joh. Hübner's kurzen Fragen aus der Kirchenhistorie (Jena 1734. 12.) gab Fabricius den ersten Theil heraus*). Sein Bildniß von Bernigeroth befindet sich vor dem ersten Bande der allg. Historie der Gelehrsamkeit. (*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS (Philipp Konrad), Professor der Medicin, wurde am 2. Oct. 1714 zu Butzbach in der Wetterau geboren, wo sein Vater, der hessen-darmstädtische Leibarzt Jacob Fabricius, Physikus war. Er studirte Medicin und Naturwissenschaften in Gießen und Strasburg, wurde aber zwischendurch auch unter seines Vaters Anleitung in die Praxis eingeführt. Nachdem er 1738 in Gießen promovirt hatte, wurde er seinem Vater als Physikus von Butzbach adjungirt und nach dessen im Jahre 1747 erfolgtem Tode übernahm er das Physikat. Aber schon im folgenden Jahre wurde er auf Heister's Empfehlung als Professor der Anatomie, Physiologie und Pharmacie nach Helmstedt berufen, woselbst er am 19. Juli 1774 starb. Als Professor in Helmstedt hat er einige 30 Dissertationen und Programme anatomischen und sonstigen Inhalts verfaßt. Seine wichtigeren Schriften aber sind: **Idea Anatomiae practicae, exhibens modum cadavera humana rite secandi** (Wetzlar. 1741.) (Neuer Abdruck in verändertem Formate ebend. 1743. Ferner: Halae 1774. und: Ins Teutsche übersetzt von Schröder. Kopenhagen 1776.). — **Primitiae florae Butisbacensis s. Sex Decades plantarum rariorum inter alias circa Butisbacum sponte nascentium etc.** (Wetzlar 1743.) (Enthält die um Gießen wildwachsenden Pflanzen, welche von Dillen übergangen worden waren. Die Einleitung berichtet von den gelehrten geborenen Butzbachern.) — **Sciagraphia historiae physico-medicae Butisbaci ejusque viciniae, cum sylloge Observationum anatomico-chirurgico-medicarum minus vulgarium.** (Wetzlar. 1746.) — **Commentatio historico-physico-medica de animalibus quadrupedibus, avibus, amphibiis, piscibus et insectis Wetteraviae indigenis.** (Helmstad. 1749.) — Sammlung einiger medicinischer Responsorum und Sectionsberichte. (Helmstedt 1754.) Zweite Sammlung. (Ebend. 1760.) (Beide vereinigt: Sammlung medic. Responsorum u. Sectionsberichte. [Halle 1772.]) **Enumeratio methodica plantarum horti medici Helmstadiensis.** (Helmstad. 1759. Ed. 2. 1763. Ed. 3. 1776.) — Nach Fabricius' Tode erschien noch: **Animadversiones varii argumenti ex scriptis Fabricii minoribus collegit notisque adjectis edidit *G. Rud. Lichtenstein*.** Fasc. I. (Helmstad. 1783. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRICIUS (Friedrich Daniel), geb. am 19. Nov. 1760 zu Schönfeld bei Calau, in der Niederlausitz, verlebte seine Jugend in Altdöbern, wohin sein Vater als Pfarrer versetzt worden war. Auf der Gelehrtenschule zu Lübben kämpfte er oft mit Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen. Gleichwol ersparte er sich eine Summe von 70 Thalern für seine akademische Laufbahn, da er nach seines Vaters Tode wenig Unterstützung erwarten konnte. 1780 bezog er die Universität Leipzig, wo er sich 1784 die Magisterwürde erwarb. Er war eine Zeit lang Hauslehrer bei dem Kammerrath Frege, späterhin, als er Leipzig verlassen, in der Familie des Landeshauptmannes von Carlowitz. Auf das Pastorat zu Steinitz bei Drebkau verzichtete er im Jahr 1788, und übernahm eine Lehrerstelle im Hause des Barons von Lorenz zu Mitweida. Eine Zeit lang war er hierauf Vorsteher einer von ihm errichteten Pensionsanstalt zu Calau. 1795 ward er dort Hilfsprediger, und 1797 Primarius und Schulinspector. Als mit dem Jahre 1816 Calau an Preußen kam, ward Fabricius Superintendent. Er starb am 4. Jan. 1832.

Fabricius war auch literarisch thätig. Die Bildung des Volks lag ihm am Herzen, und er hatte daher in seiner Ephorie eine ziemlich bedeutende Lesebibliothek errichtet. Einen ähnlichen Zweck verfolgte er in dem größten Theile seiner Schriften. Schon 1787 hatte er zu Leipzig eine Schrift über den Religionsunterricht drucken lassen. Ausführlicher behandelte er diesen Gegenstand in seinem Religionsunterricht für Kinder (Leipzig 1792—1793. 2 Theile. Neue Auflage. Ebend. 1795). Auch noch in spätern Jahren kam er auf dies Lieblingsthema zurück in seinem Religionsunterricht für die Jugend (Leipzig 1805—1806. 3 Bde.). Er schrieb ferner eine Anleitung zur Vorbereitung der Confirmanden. (Ebd. 1806.) Dem ersten Lesebuch für Landschulen (zu Lübben 1822 gedruckt) ließ er ein zweites Lesebuch folgen (Ebd. 1827.); ein drittes hinterließ er handschriftlich*).

(*Heinrich Döring.*)

Fabricius (Johann Christian), s. Entomologie 25. Bd. S. 110 fg.

FABRICIUS (Johann Gottfried Andreas), geb. am 30. Juni 1738 zu Jena, widmete sich dort in den Jahren 1754—1759 dem Studium der Rechte. Mit einem akademischen Freunde, dem nachherigen hessen-darmstädtischen Geh. Rath und Kanzler Koch, begab er sich um diese Zeit nach Gießen. Er habilitirte sich dort als Privatdocent, und hielt sich dann einige Zeit in Wetzlar

*) Vgl. *Saxii* Onomast. P. VI. p. 684 sqq. Zusätze zu dem von Mylius herausgegebenen blühenden Jena S. 138 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 262 fg.

*) Vgl. das erste Heft des Neuen lausitzischen Magazins vom Jahre 1833; den Neuen Nekrolog der Teutschen. X. Jahrg. 1. Th. S. 7 fg. Meusel's gel. Teutschl. 2. Bd. S. 281 nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

auf, um sich in der Praxis des Reichskammergerichts zu üben. In den Jahren 1761 — 1765 bekleidete er die Stelle eines Secretairs und Bibliothekars, bei dem Reichshofrath von Senkenberg in Wien. Dadurch fand er mehrfache Gelegenheit, seine Kenntnisse zu erweitern in dem Umgange mit Gelehrten und andern ausgezeichneten Männern. 1765 ward Fabricius fürstlich Hohenlohischer Regierungs- und Consistorialrath zu Langenburg. Diese Stelle legte er jedoch schon im nächsten Jahre nieder und übernahm 1766 das Syndikat der mittelrheinischen Ritterschaft zu Friedberg. 1768 ward er wirklicher ritterschaftlicher Consulent des fränkischen Rittercantons Baunach, Anfangs zu Rentweinsdorf, dann zu Nürnberg. Schon 1767 hatte er den Charakter als herzoglich sachsen-gothaischer Hofrath erhalten. Einen gleichen Titel verlieh ihm 1771 der Kurfürst von Mainz. 1778 ward er fürstlich fuldaischer Geh. Rath. Er starb am 10. Jan. 1798. Er war ein Mann von gründlichen Kenntnissen und einer vielseitigen Bildung. Während seines Aufenthalts in Wien verwandte er seine Muße zu mannichfachen literarischen Arbeiten, die aber meist ungedruckt geblieben sind. Mit seinem Schwager, dem Geh. Rath Tabor zu Friedberg, beschäftigte er sich mit einem umfassenden Werk über die Reichsritterschaft, und verfertigte ein vollständiges Register über *Antonii Matthaei* Tract. de nobilitate. Gedruckt ist von ihm nur das nachfolgende, seiner Gründlichkeit wegen sehr geschätzte, Werk: „Die wahre teutsche Erbfolge nach der Nähe des Grades durch Verträge und Herkommen des hochgräfl. Limpurgischen Hauses bestätiget, zu näherer Erläuterung des in Camera rechtshängigen Processes in Sachen des Herrn Grafen Friedrich Karl von Pückler und Limpurg, filiae minorennis nomine. entgegen des Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen Durchl. uxorio et contutorio nomine derer drei minorennen Herren Grafen von Rechtern, Joachim Adolf Friedrich, Ludwig Christian, und Friedrich Reichard Burkard, Citat. das Erbfolgerecht in die Halbscheid des, durch den Tod der letztern Limpurgischen Erbtochter, Frau Christiane Wilhelmine Henriette, vermählte Gräfin von Gravenitz erledigten Landesantheils an den Gräfl. Limpurg- Speckfeld- und Sontheimischen Landen betreffend." Mit Beilage Nr. I — XII. 1767. Fol. *).

(*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS (Karl August), geb. am 17. Dec. 1803 zu Lübeck, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in der St. Katharinenschule. Dem Studium der Theologie sich widmend, bezog er die Universität Jena, und ging zu seiner weitern Ausbildung von da nach Göttingen. 1826 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, und ward unter die Zahl der Candidaten des Predigtamtes aufgenommen. Mit Beifall betrat er mehrmals die Kanzel. Überall empfahl er sich durch seine gründlichen Kenntnisse, durch seinen liebenswürdigen Charakter und durch sein lebendiges Interesse für alles Gemeinnützige. Dies zeigte er besonders durch die tüchtige Leitung eines Privatinstituts für Knaben. Er stand dieser Anstalt bis zu Anfang des Jahres 1831 vor. Um diese Zeit ward er in seiner Vaterstadt Diakonus an der St. Jacobikirche. Auch in diesem Wirkungskreise zeichnete er sich aus durch gewissenhafte Berufstreue, durch rastlose Thätigkeit und durch den redlichen Willen zu nützen. Davon zeugt unter Anderm auch seine Schrift: Der Confirmandenunterricht, um des Wohls der Gemeine willen, eine Sache der Geistlichen (Lübeck 1832.) und seine Vorschläge zur Verbesserung des Kirchengesanges. (Ebend. 1832.) An mehren gemeinnützigen Anstalten zeigte er seine fördernde Theilnahme, die sich oft weit hinaus erstreckte über die Grenzen seines nächsten Berufs. Die kaum gegründete Verwahrschule verlor in ihm ihren Mitstifter, der mit unermüdeter Sorgfalt für die Verbesserung des Volksunterrichts gesorgt hatte. So rastlosen Anstrengungen erlag sein ohnehin siecher Körper am 20. Jan. 1835 *). (*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS. Musiker und musikalische Schriftsteller dieses Namens, vorzüglich mit Berücksichtigung der Zeitfolge, soweit sie den anderweitigen Zusammenhang nicht stört.

1) **Albinus Fabricius**, ein Componist gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, von welchem Draudius in s. Bibl. Class. folgende Ausgabe anmerkt: Cantiones sacrae 6 voc. (Grätz in Steyermark 1595.) Derselbe Draud. nennt

2) **Bernhardus Fabricius** zu Strasburg: Tabulaturae organis et instrumentis inservientes (Straßburg 1577. Fol.), ein Buch, das in den bisherigen Literaturschriften über Musik übergangen worden ist, ob es gleich Gerber schon genannt hat.

3) **Hieronymus Fabricius**, geb. zu Aquapendente 1537, starb als ein berühmter Arzt zu Padua den 23. Mai 1619. Unter Anderm schrieb er: De Voce, de gula, de respiratione et ejus instrumentis. Forkel setzt hinzu: Wahrscheinlich ist diese Schrift mit folgender de locutione et ejus instrumentis (Venedig 1601. 4.) einerlei, oder ein darin enthaltenes Capitel. Dasselbe muthmaßt auch Jöcher in s. Gelehrtenlex., wo man auch seine übrigen ärztlichen, chirurgischen und anatomischen Werke anführt, von ihm meldend, daß er vierzig Jahre zu Padua gelehrt und von der Republik Venedig einen Jahrgehalt von 1000 Goldkronen erhalten und eine goldene Ehrenkette empfangen habe. Der Mann ist also genauer von einem gelehrten Arzt zu behandeln, welcher sich auch um die Musiker verdient machen würde, wenn er das Ungewisse in der letzten Schriftausgabe feststellte.

*) Vgl. von Holzschuher's Deductionsbibliothek. 2. Th. S. 1103 fg. Weidlich's biograph. Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 172 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbn. teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 265.

*) Vgl. Neue lübeckische Blätter. 1835. Nr. 4. Heinsius Bücherlexikon (fortgesetzt von O. A. Schulz). 8. Bd. 1. Abth. S. 220.

4) **Georg Fabricius**, geb. am 23. April 1516 zu Chemnitz. Nach fleißig vollendeter Jugendbildung begab er sich nach Italien, wo er lange weilte, darauf nach Strasburg, wo er sich bereits als Dichter, Musiker und Gelehrter auszeichnete. Besonders waren es: Distichа de quibusdam Musicis et septem Graeciae Sapientibus, die er 1546 drucken ließ (Strasburg). Er hieß eigentlich Goldschmidt, und führte in seiner Jugend den Namen mit der That, denn sein Vater erzog ihn für diese seine Kunst, gab jedoch endlich nach und ließ ihn in Leipzig studiren, von wo er als Hofmeister mit einem Herrn von Wertber nach Rom ging und sich dort in seinen freien Zeiten mit angestrengtem Fleiße auf die Antiquitäten warf. Endlich wurde er Rector an dem Gymnasium zu Meißen, wo er sich die Liebe seiner meisten Zöglinge erwarb. Der Kaiser Maximilian II. ernannte ihn nicht allein zum gekrönten Dichter, sondern erhob ihn auch nicht lange vor des thätigen Mannes Tode in den Adelstand. Er starb am 13. Juli 1573. Aus seiner Grabschrift, die ihm seine hinterlassene Frau und seine sechs Kinder setzen ließen, erhellet, daß er 26 Jahre das Rectorat verwaltete. In seinen Nebenstunden, heißt es von ihm, ergötzte er sich mit Verfertigung von Gedichten, mit Untersuchung natürlicher Dinge, mit Pflanzen- und Fischkunde, wie auch mit Musik. Unter seinen vielen Schriften, welche Jocher aufzählt, gehört vor allem hierher sein Commentar über der alten christlichen Dichter Carmina, welcher 1564 zu Basel in kl. Fol. gedruckt wurde, worin auch mancherlei musikalische Kunstausdrücke erklärt werden. Die Literaturwerke über Musik haben bisher alle auch diesen Mann mit um so größerm Unrecht übergangen, da sie nicht selten Geringfügigeres aufnahmen. Eine ausführliche Lebensbeschreibung desselben lieferte sein damaliger Conrector, der nachmalige Rector zu Schulpforta, M. Joh. David Schreber, gedruckt zu Leipzig 1717. Sie ist lateinisch geschrieben, wie Fabricius' Schriften.

5) **Johann Fabricius**, wird von Gerber ein würdiger Kapellmeister des Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg genannt, dessen Tod 1598 in Berlin erfolgte.

6) **Joachim Fabricius**, stand als Professor der Musik von 1643—1647 am Gymnasium zu Stettin, worauf er zu anderweitigen Ämtern befördert wurde. Er war, nach Ulrichs' Nachrichten von akademischen Würden, in der Mittelmark und zwar in der Grafschaft Lindow geboren.

7) **Johann Ludwig Fabricius**, geb. zu Schaffhausen am 29. Juli 1632, war Doctor und Professor der Theologie zu Heidelberg und Kirchenrath der Kurpfalz und starb am 1. Febr. 1697. Außer vielen Schriften und Bemühungen für die heidelberger Bibliothek, die durch die Franzosen gefährdet wurde, was besonders in Jöcher und D. Buddeus' Lexikon nachgelesen werden mag, haben wir hier auf seine kleine Schrift: De ludis scenicis dialexis casuistica quinquepartita Rücksicht zu nehmen. Um dieses Buches willen, welches der Verf. selbst 1663 zu Heidelberg herausgab, haben ihn Walther und Gerber in ihre Lexika der Tonkünstler aufgenommen, wogegen Forkel, Becker und Lichtenthal ihn in ihren musikalischen Literaturbüchern übergangen haben. Die Opera des Mannes, die zu Zürich 1698. 4. erschienen, enthalten es auch. Ferner findet man es in Jacob Gronov's Thesaurus Antiquitatum graecarum im achten Bande S. 1713—1756. Es ist in Gesprächsform zwischen Dorasta und Philalethes abgefaßt, bringt in der ersten Abtheilung Judicia Philosophorum atque Politicorum; in der zweiten Jurisconsultorum et veterum Ecclesiae Doctorum judicia; in der dritten recentiorum Theologorum suffragia; in der vierten explanationem Eorum, quae ex Sacris Literis objiciuntur; in der fünften, die gar keine besondere Überschrift hat, sondern nur pars ultima heißt, wird Alles kurz zusammengefaßt und nach göttlichem und menschlichem Rechte gestritten, ob solche Spiele gut und zulässig sind, oder nicht. Dorasta, der sie für eine Pest des Staates und der Menschheit hält, wird überwunden und der Schluß lautet: Da dem nun so ist, mein Dorasta, so wolle uns in Zukunft so nicht sehr zürnen, wenn du uns blos sinnliche Vergnügungen verlassen und verachten, dafür hauptsächlich solchen Erholungen uns hingeben siehst, in denen Schönheit des Genius, Geschicklichkeit der Darstellung, Ausbildung der Redekunst, feiner Geschmack einer zierlicheren Sprachkunst ihren Ruhm feiern. Solche Spiele halte ich des Menschen würdig, die eben das vollenden helfen, was uns zu Menschen macht, die Vernunft. Ich wünsche, du mögest sie gebrauchen und lange glücklich sein. — Ist nun auch das Buch allerdings angenehm zu lesen, und in vieler Hinsicht sehr nützlich, so ergibt sich doch schon aus diesem kurzen Umriß, daß es mehr für den Gelehrten, als für Musiker ist, die für ihre Kunst nichts darin finden, was unmittelbar sie berühren könnte. Der Mann wird also künftig aus der Reihe der für die Tonkunst nützlichen Schriftsteller völlig zu streichen sein. Weil aber noch bis jetzt ein Zwiespalt unter den Literatoren über Musik obwaltete und diejenigen, die ihn wegließen, auch andere übergehen, die nicht zu übergehen sind, auch keine Gründe angaben, warum sie ihn strichen, so ist eine nähere Bestimmung der Sachlage schlechthin nothwendig. Mußten wir ihn also um begründeter Berichtigung willen hier noch ein Mal, unter den musikalischen Schriftstellern zum letzten Male, erwähnen, so wird es auch unerläßlich, da der Mann in anderer Hinsicht Bedeutung hat, das Wichtigste aus seinem Leben kurz anzuschließen. Sein Vater, Johann, war Rector in Schaffhausen, schrieb gegen die Rosenkreuzer und starb 1638. Unser Johann Ludwig studirte zu Cöln, Schaffhausen und Utrecht, bereiste Frankreich und fand noch Gelegenheit, auch Holland und England kennen zu lernen. Auf seinen Betrieb wurden die Candidaten der Theologie nach Ursinus' Katechese und nach Calvin's Institutionen examinirt. Bei der Zerstörung Heidelbergs durch die Franzosen rettete er das Archiv der Universität nach Frankfurt a. M. Daß dennoch nicht wenig merkwürdige Schriften, namentlich Manuscripte, aus der heidelberger Bibliothek theils nach

Paris, theils nach Rom wanderten, ist bekannt. Das ausführliche Leben des Mannes ist von Joh. Heinr. Hottinger in *Fabricii* operibus beigefügt worden.

8) Werner Fabricius, geboren im Holsteinischen zu Itzehoe am 10. April 1633, ein zu seiner Zeit berühmter Componist und kenntnißreicher Mann, war Anfangs Notarius Publicus Caesaris, wurde darauf Musikdirector an der Paulinerkirche zu Leipzig, dann daselbst Organist an der Thomas-, endlich an der Nikolaikirche, und starb daselbst am 9. Januar 1679. Gerber bemerkt, es habe ein gewisser Thilonac eine besondere Lebensbeschreibung desselben herausgegeben, die sich noch in den Händen des hamburger Bach befunden haben soll. Wo sie aus dessen Nachlasse hingekommen ist, weiß man nicht, wie denn auch Niemand weiter eine solche Lebensbeschreibung anführt, geschweige denn vor Augen gehabt hat. Ich bin daher überzeugt, daß die Angabe unter die Druck- oder Lesefehler gehört, und daß dieser Thilonac und seine vorgebliche Schrift nichts anderes ist, als des Joh. Thilonius, Predigers an der leipziger Nicolaikirche, Musica Davidica, oder Davidsmusik, eine Leichenrede auf *Wern. Fabricio*, Chori Musici Director. Lips., nebst dessen Lebenslauf. (Leipzig 1679. 4.) — Von den Werken des Werner Fabricius nennt Gerber nach dem Vorgange Walther's folgende: Deliciae harmonicae, oder Mus. Gemüthsergötzung, d. i. Allerhand Paduanen, Alemanden, Couranten, Balletten, Sarabanden, von fünf Stimmen neben ihrem Basso continuo auff Violen und andern Instrumenten füglichen zu gebrauchen. (Leipzig, bei Joh. Bauer, 1656. 4.) — Melodien à Canto e Basso zum ersten Theil von Ernst Christoph Homburg's geistlichen Liedern. (Jena, 1659.) — Geistliche Arien, Dialogen und Concerten, so zur Heiligung hoher Festtage mit 4 — 8 Vocalstimmen, nebst allerhand Instrumenten können gebraucht werden. (Leipzig, 1662. 4.) — Motette: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist. (Leipzig, 1671.) Manuductio zum Generalbaß. (Leipzig, 1675.) (Nach Walther aus lauter Beispielen bestehend.) — Unterricht, wie man ein neu Orgelwerk, ob's gut und beständig sei, nach allen Stücken in- und auswendig examiniren und soviel möglich, probiren soll. (Frankfurt und Leipzig, 1756. 87 Seiten.) Zu diesem Werkchen setzt Gerber die Bemerkung: Man weiß nicht, wo dies Werkchen noch so spät hergekommen ist, da sich weder eine Vorrede, noch sonst irgend eine Anzeige darin befindet. Und eine neue Auflage von der vorhergehenden Nummer kann es nach Walther's Beschreibung von selbiger am allerwenigsten sein, da auch nicht mit einem Worte des Generalbasses darin gedacht wird. Diese Ungewißheit ist geblieben bis auf den heutigen Tag; es hat sich nichts vorgefunden. Man weiß also bis jetzt noch nicht, ob eine frühere Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder nicht. Es ist daher mit Recht noch zu fragen, ob ihm dieses Werkchen zugeschrieben werden darf, oder nicht.

9) Johann Albert Fabricius, der Sohn Werner Fabricius', geboren zu Leipzig am 11. Nov. 1668, ist unter den Gelehrten dieses Namens weiter zu behandeln. Für uns gehören nur folgende Bemerkungen: Wer viele Namen hamburgischer Musiker zu G. Ph. Telemann's Zeit kennen lernen will, der nehme des berühmten Mannes Schrift: Pietas Hamburgensis in celebratione solemni Jubilaei bis secularis Augustanae Confessionis publice testata (Hamb. 1730), wo man No. 5 Hamburgisches Denkmal der Poesie zur Musik u. s. w. findet. Bedeutender für Freunde der Geschichte der Musik sind seine Nachrichten, die er von musikalischen Schriftstellern des Mittelalters gibt in s. Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis, cum supplem. *Christ. Schoettgenii*. (Hamb. 1734 — 1744 [6 Octavbände].) Über die Musik der Juden siehe s. Thesaurus antiquitatum Ebraicarum, wo im sechsten Theil unter No. 50: Salomon van Til de musica veterum Hebraeorum, ex belgico latine, — und unter No. 51: *Christiani Zoega* de buccina Hebraeorum zu lesen ist.

10) Johann Andreas Fabricius, Professor zu Jena, ist gleichfalls unter den Gelehrten näher zu besprechen, muß jedoch hier deshalb mit genannt werden, weil in neueren musikalischen Literaturwerken des Mannes gedacht wird. Er schrieb: Abriß einer allgemeinen Historie der Gelehrsamkeit. (Leipzig, 1752.) Im ersten Bande liefert er S. 500 - 504 (nicht bis 507) zunächst eine Erklärung des Wortes Musik, Eintheilung derselben, Alter, Nutzen, Urheber und Geschichtschreiber, Alles sehr oberflächlich, bis S. 502, wo er die vorzüglichsten musikalischen Schriftsteller des Mittelalters etwas besser anführt, wobei auf das Walther'sche musikalische Lexikon verwiesen wird. Man wird demnach auch hier nichts finden, was nicht jeder leidlich Belesene nicht schon wüßte. Dann fährt er fort: „In der neuen Historie der Musik sind so viel Merkwürdigkeiten, daß sie hier nicht Raum haben; ich will also nur ein Verzeichniß davon hersetzen und im Folgenden die nöthigen Erläuterungen dazu beibringen. Es sind also zu merken: Alanus Varenius, Jacob Faber, Joh. Wendestein, Hr. C. Agrippa, Lud. Cölius Rhodiginus, Franc. Gafurius, Joh. Cochläus, welchen Vossius von dem vorigen Johann Wendestein unterscheidet, kann aber vielleicht mit ihm, der eigentlich Wandelstein hieß, eine Person sein; Ludov. Florianus, Henr. Loritus Glareanus, Ottomar Luscinius, Anton. Franc. Doni, Pet. Aaron, M. A. Majoragius, Orlandus Lassus, Pet. Gregorius, Andr. Papius, Claud. Gaudimelle, Rud. Schlick, Joh. Stevinus, Seth. Calvisius, Michael Prätorius, Karl Geßwald, Vinc. Galiläus, Hugo Sempilius, Marinus Mersennus, Lampert Alardi, Geo. Baglivi, Jo. Bapt. Doni, Marc. Meibom, Joh. Albert Banni, Athan. Kircher, Jo. Andr. Angelin. Bontempi, G. J. Vossius, D. G. Morhoff, Jo. Bapt. Lulli, Wolfgang Kasp. Prinz, Salomon van Til, Renatus Ouvrardus, Kasp. Calvör, Rich. Mead, Ad. Brendel, Arthur Bedford, Jo. Upmark, Jac. Fried. Reimmann, Bonnet, J. Alb. Fabricius, Jo. Matthias Hasius, Bourdelot, J. Gottfr. Walther, Laur. Mizler, de Monteclair, die musikal. Lexika, Bibliotheken und verschiedene Ungenannte, J. P. A. Fischer, J. Seb. Bach, Georg Frdr. Händel, Andr. Werkmeister, J. Mat-

theſen, Georg Phil. Telemann, Quirin v. Blankenburg (elementa musica [Hagae 1739.]), Leonhard Euler (tentamen novae theoriae musicae [Petersb. 1739.]), Rouſſeau, Rameau und viele andere." — Das iſt Alles. Der Muſiker wird ſich alſo keine weitere Mühe um das Buch zu geben haben; es iſt nichts für ihn darin zu finden, was ihm irgend einen Aufſchluß geben könnte, den er nicht anderwärts beſſer hätte. Es iſt nöthig, daß man ſich unnützes Nachſuchen wenigſtens verringert. In Literaturwerken ſollte dies jedenfalls mit allem Fleiße geſchehen; man wird ſonſt nicht im Stande ſein, ſich durch den Wuſt der Anführungen hindurch zu arbeiten.

Aus unſern Zeiten haben wir nur eine muſikaliſche Abhandlung von C. F. Fabricius, einem Advocaten, zu nennen: Über die Töne und Tonarten unſerer Muſik, welche in einem Extrablatte zur muſikaliſchen Zeitung Leipzigs S. 145 — 152 vom Jahre 1832 zu leſen iſt. Sie enthält manches Beiehrende über das Verhältniß der Töne zu einander, über unſer Dur und Moll, ſowie über die Temperatur. (*G. W. Fink.*)

Ende des vierzigſten Theiles der erſten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Taf. I.

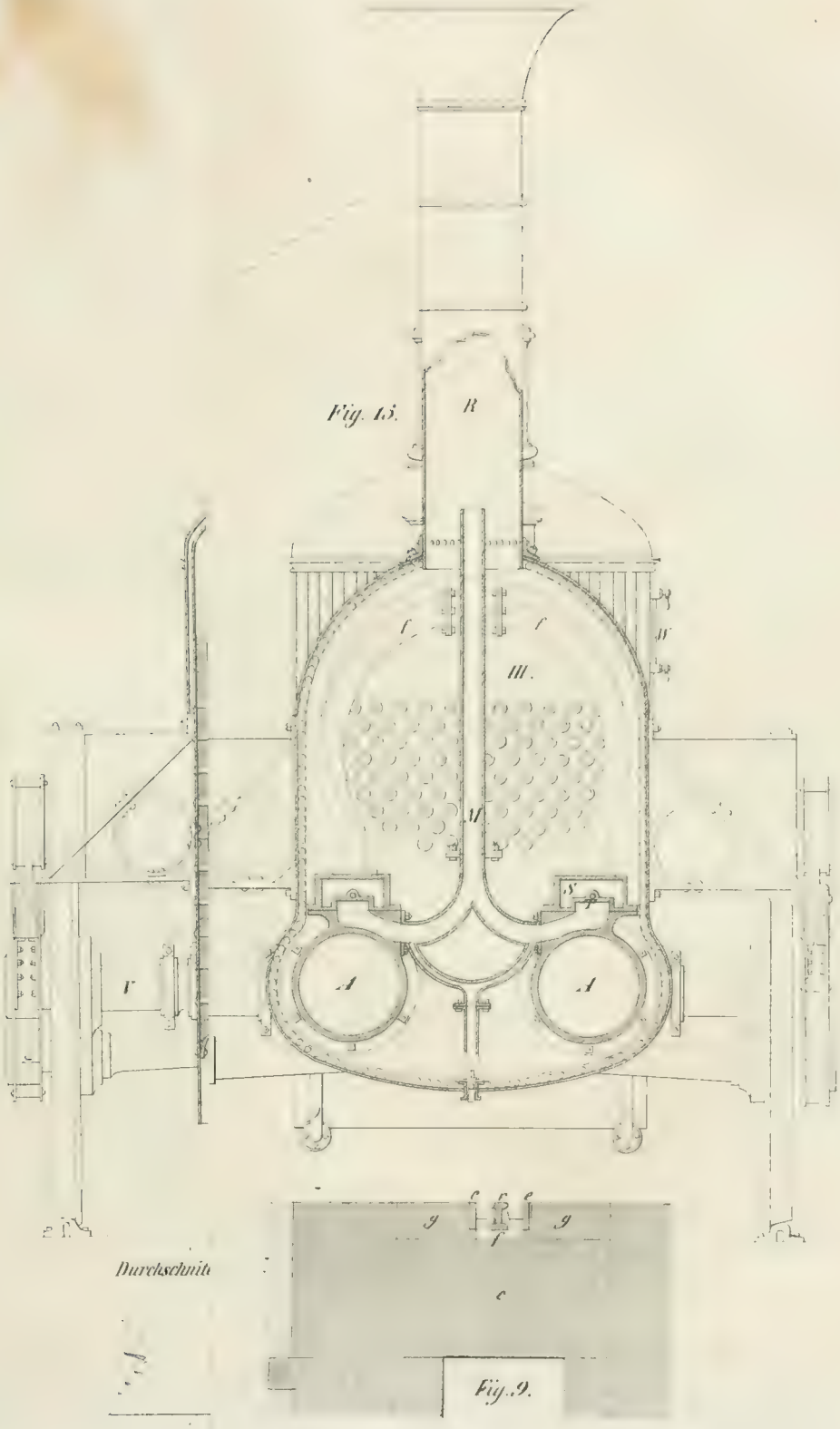

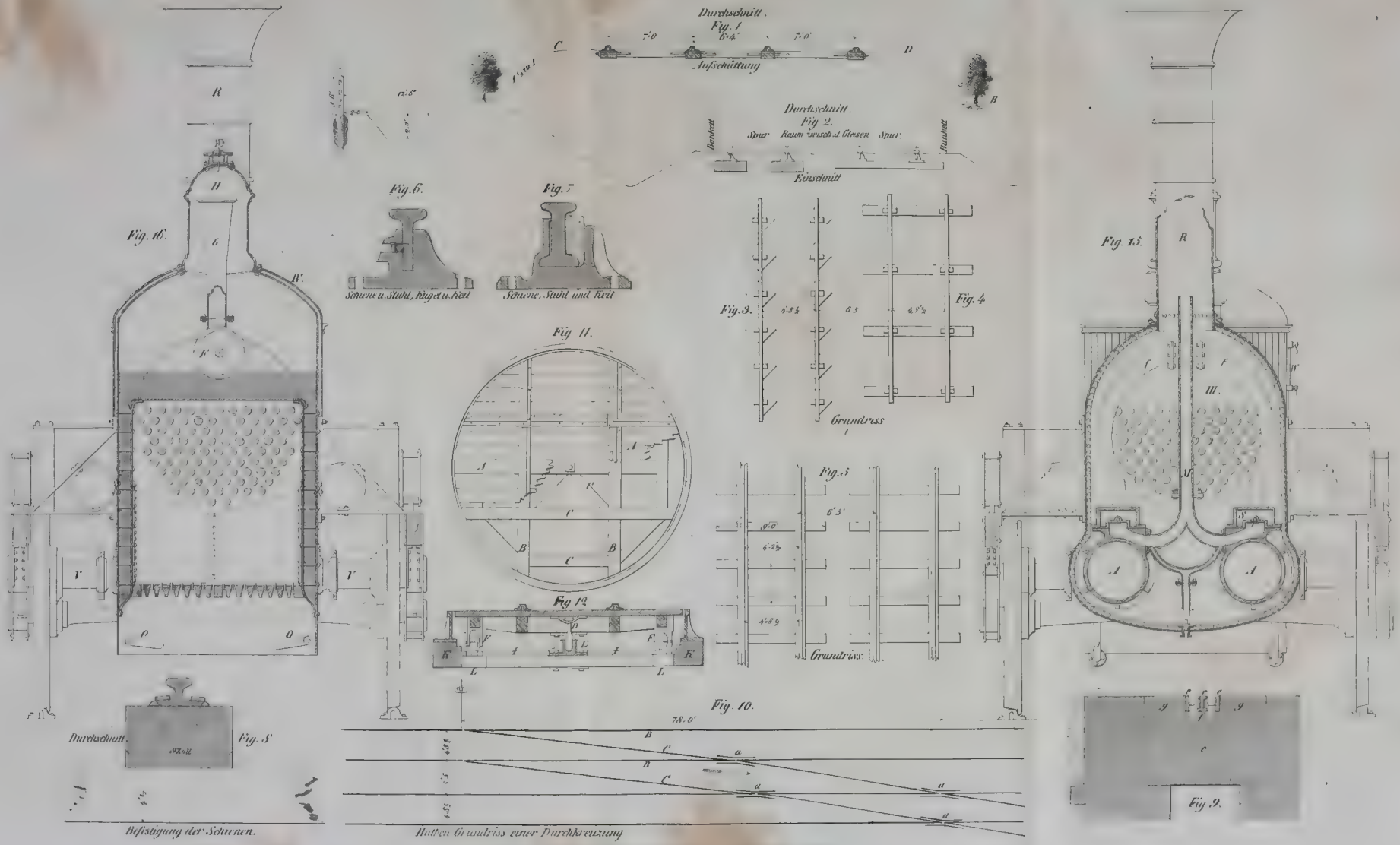

Zur Allgem. Encyklopaedie der Wissenschaften u. Künste

Fig. 17.

ingen-Durchschnitt.

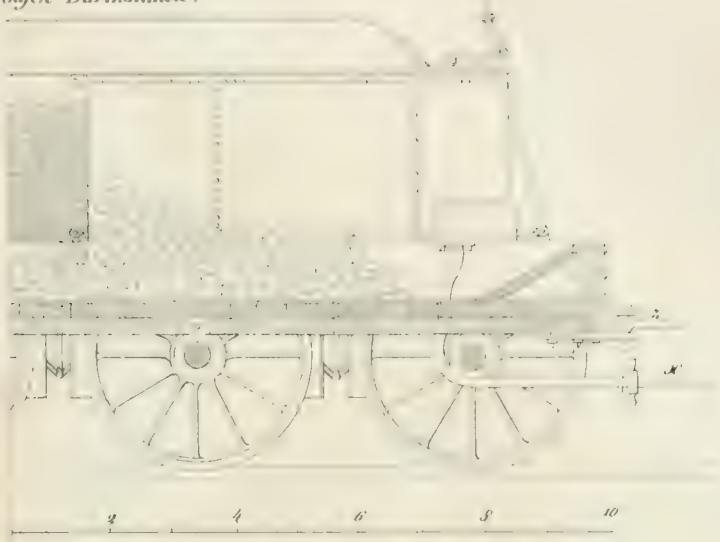

Fig. 13.

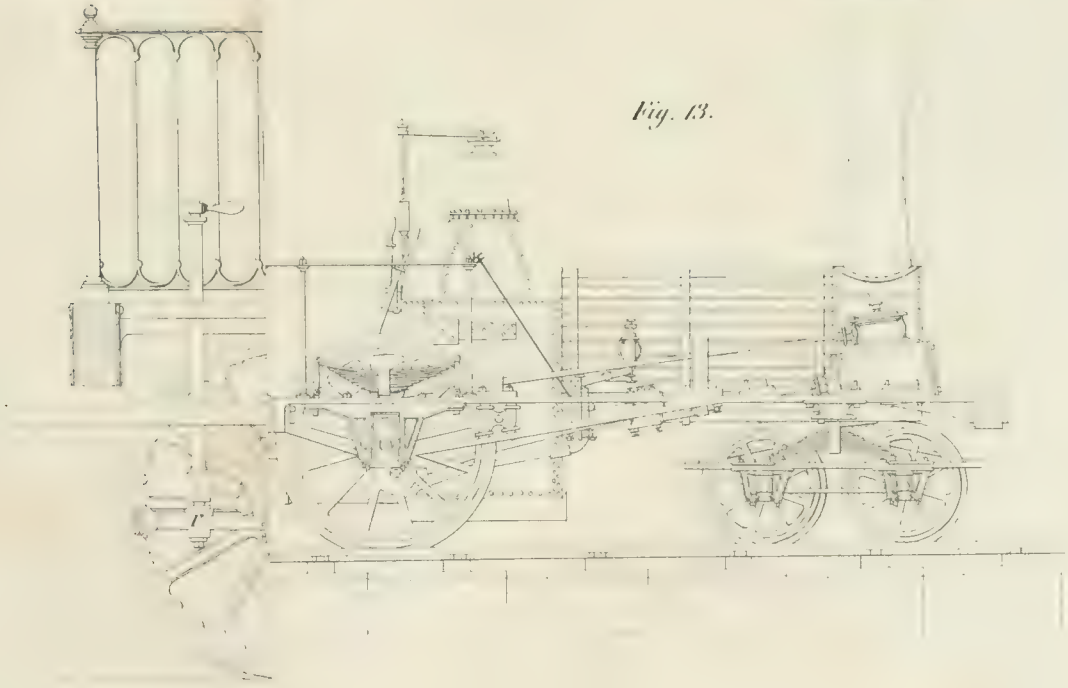

Fig. 14.

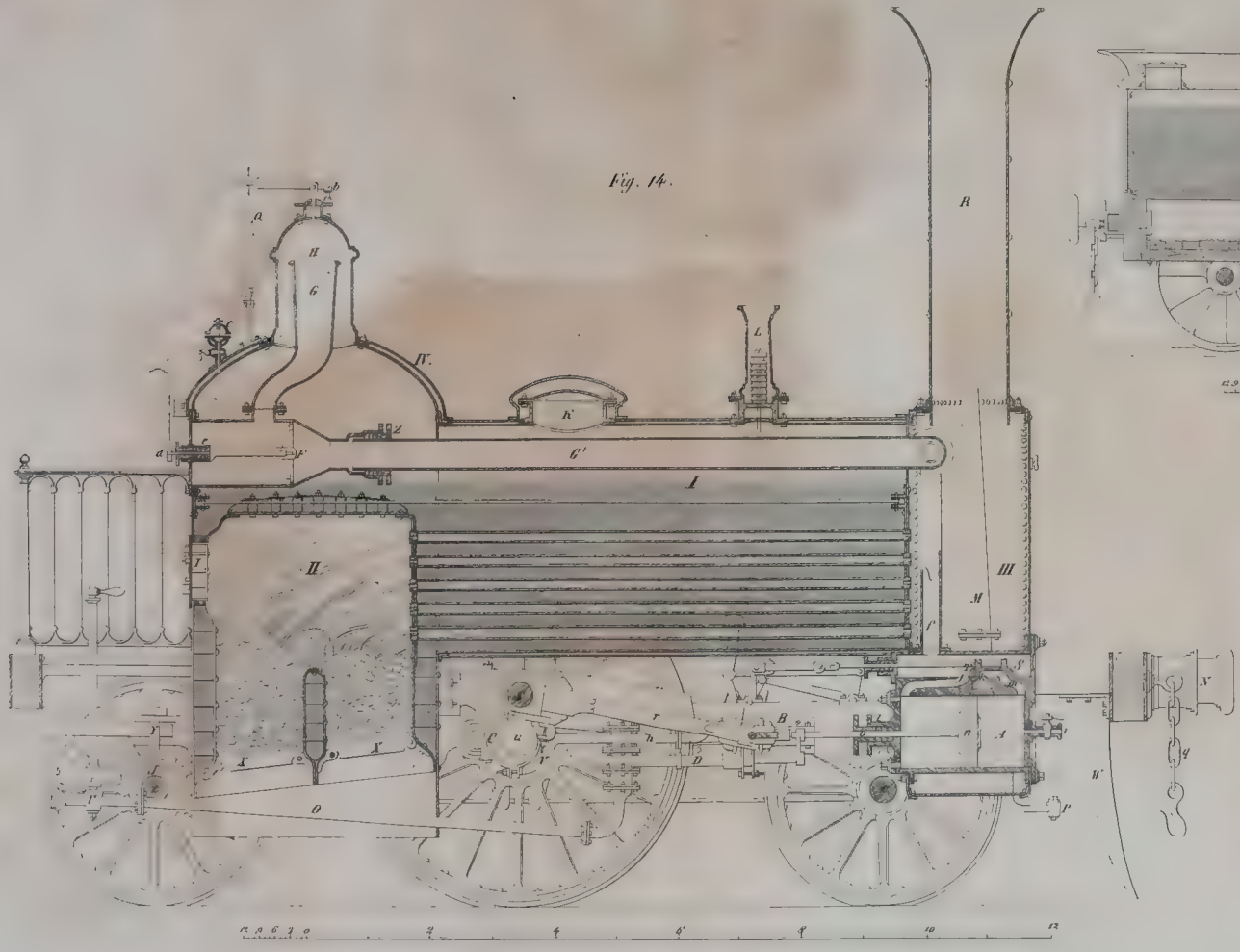

Fig. 17.
Längen-Durchschnitt

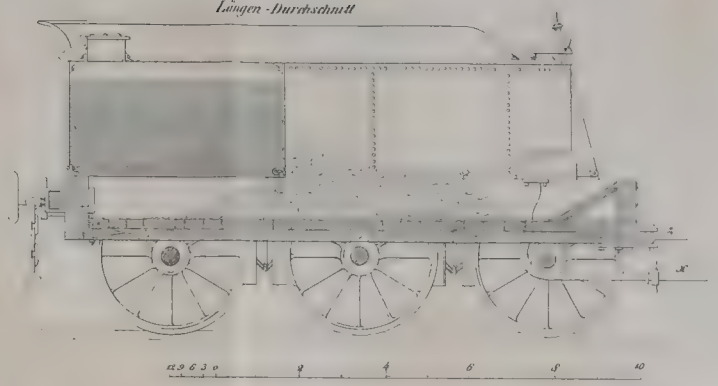

Fig. 13.

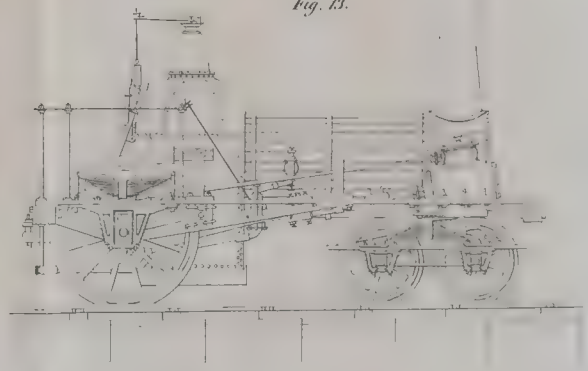

Zum Artikel Elektromagnetismus

Fig. 1

Fig. 2

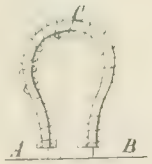

Fig. 3

Fig. 4

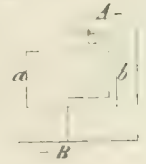

Fig. 5

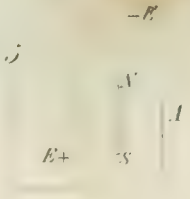

Fig. 6

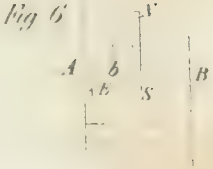

Fig. 7

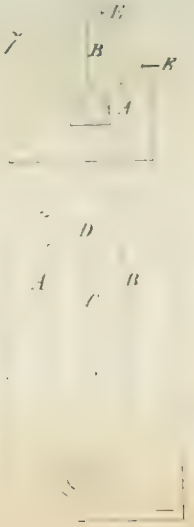

Fig. 8

Fig. 9

Zum Artikel Elektromagnetismus

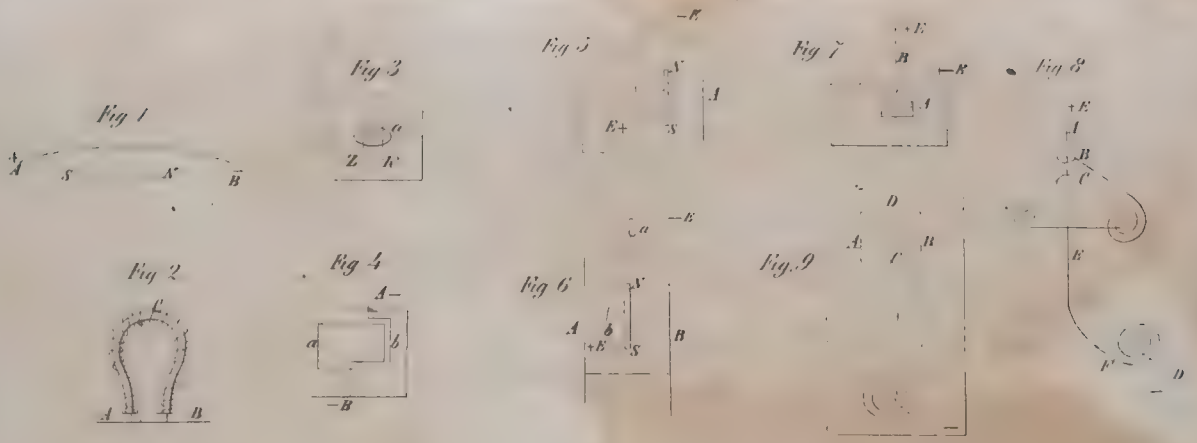

Zum Artikel Elliptische Functionen

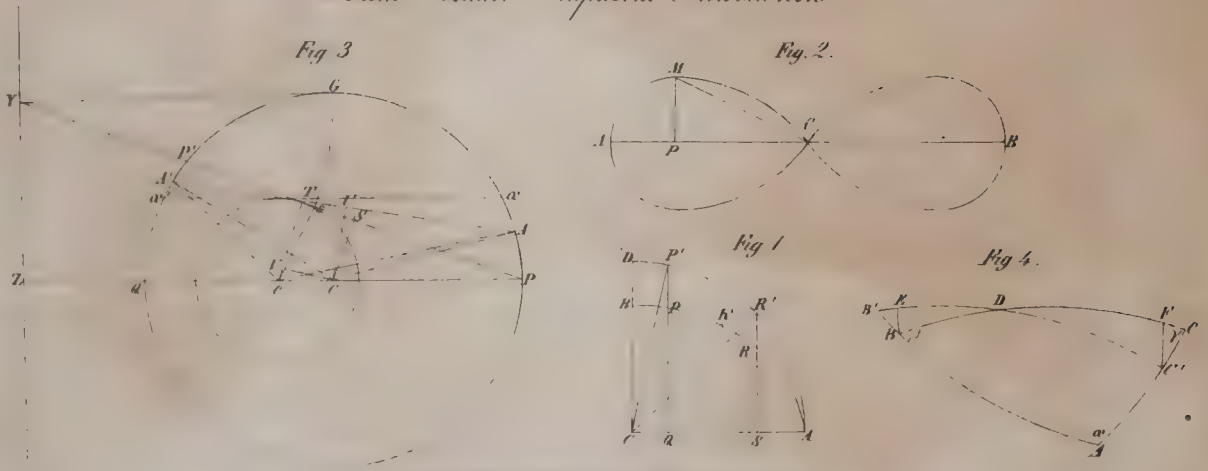

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A—G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Einundvierzigster Theil.

FABRIK — FARVEL.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1845.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Einundvierzigster Theil.

FABRIK — FARVEL.

FABRIK.

FABRIK. Dieser Ausdruck ist aus der lateinischen in die teutsche Sprache übergegangen, und bezeichnete im Mittelalter vornehmlich den Bau von Gebäuden, besonders von Kirchen. Daher erklärt es sich, daß dieses Wort auch noch jetzt im Englischen unter andern Bedeutungen die von Bau, Gebäude hat, und daß man in England unter Fabrick-lands solche Grundstücke versteht, deren Ertrag zur Ausbesserung der Kirchen bestimmt worden war. Im Teutschen hat aber jetzt Fabrik die Bedeutung alles dessen, was abgesehen von der menschlichen Arbeit und dem umlaufenden Capitale erfoderlich ist, um ein verarbeitendes Gewerbe, wobei mannichfaltige Thätigkeiten beschäftigt werden, im Großen zu betreiben. Das Gebäude, worin sich diese Thätigkeiten entwickeln, mit den erfoderlichen Einrichtungen, Geräthen, Werkzeugen und Maschinen, oder das ganze stehende, zu dem vorher angegebenen Zwecke mit allen seinen Bestandtheilen zusammenwirkende Capital bildet mithin die Fabrik. — Man kann füglich das Handwerk von der Verarbeitung im Großen unterscheiden, aber die letztere wieder in Fabrication und Manufactur zu trennen, ist nicht wohl zulässig. Das Handwerk hat seine Eigenthümlichkeit darin, daß es sich hauptsächlich der Arbeit des Menschen und zu ihrer Unterstützung der Geräthe und Werkzeuge bedient, und eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Kräften beschäftigt, also von der Arbeitstheilung nur wenig Gebrauch macht. Wird dagegen ein Gewerbe im Großen betrieben, so bedient es sich immer einer mehr oder minder getheilten Arbeit, oder neben dieser noch der Maschinen. Man würde daher auch sagen können, eine Fabrik sei eine gewerbliche Anstalt, welche ihre Producte mit Hilfe der Arbeitstheilung oder vermittels dieser und der Anwendung von Maschinen zu Stande bringt. Indessen wird man, wenn man diesen Unterschied zwischen beiden Arten, ein Gewerbe zu betreiben, auch gelten läßt, und ein anderer dürfte nicht wohl aufzustellen sein, doch zugeben, daß es eine Grenze gibt, auf welcher sich Handwerk und Fabrication so begegnen, daß es kaum möglich ist, sie bestimmt von einander zu trennen. Das Mehr und das Weniger der Arbeitstheilung oder der Maschinenanwendung, als Merkmal ihrer Unterscheidung, macht diese dann ziemlich willkürlich. — Früher hat man die Fabrication gewöhnlich dadurch von der Manufactur unterschieden, daß man bei jener die Anwendung des Feuers, oder des Feuers und Hammers annahm, bei der letztern aber nicht. Dieses Merkmal ist jedoch ein so zufälliges und wenig durchgreifendes, daß kein Gewicht darauf gelegt werden kann, wenn man auch nicht zugibt, daß mit der weitern Ausbildung des Gewerbswesens das, was heute als Manufactur gilt, sich vielleicht in einiger Zeit in Fabrication verwandeln dürfte, und umgekehrt. Betrachtet man deshalb beide Ausdrücke als gleichbedeutend, sodaß man in der eben angegebenen Bedeutung immer von Fabrik oder Manufactur spricht, so ist damit doch die Frage nicht ausgeschlossen, ob nicht zwischen Fabriken und Fabriken ein Unterschied zu statuiren sei? — Man kann als Merkmal der Unterscheidung entweder den zu verarbeitenden Stoff, oder das Fabricat, oder die Art des Verfahrens annehmen. In dem ersten Falle würde man von den drei Reichen der Natur ausgehen, drei Gattungen von Fabriken erhalten und eine Einsicht in den Zusammenhang der Stoffgewinnung und der Verarbeitung bekommen, die nicht ohne großen Nutzen ist. In dem zweiten Falle dagegen gewönne man eine Vorstellung von dem Zusammenhange zwischen den Gewerben und den menschlichen Bedürfnissen, wenn nicht manche Gewerbe Producte lieferten, denen eine sehr verschiedene Bestimmung gegeben werden kann. In dem dritten Falle erlangt man eine Einsicht in die Technik, also ein Urtheil über die Fabrication an und für sich. Offenbar ist daher da, wo die Fabrication als Entwickelung technischer Kräfte betrachtet wird, wie hier, die dritte Art zu classificiren, die wichtigste. Aber ein genügendes Resultat gibt sie nicht; denn wenn man mechanische, chemische und mechanisch-chemische Gewerbe von einander unterscheidet, so wird man einräumen müssen, daß es oft sehr schwer ist, anzugeben, ob in einem Gewerbe die mechanischen oder die chemischen Kräfte überwiegend sind, oder ob beide sich in ihm im Gleichgewichte neben einander befinden.

Die Entstehung und Erweiterung der Fabriken in einem Lande setzt immer drei Bedingungen voraus: 1) die Einsicht in die anzuwendende Arbeit und in die Mittel zu ihrer Unterstützung, sowie den Besitz der Geschicklichkeit bei der Anwendung der arbeitenden Kräfte; 2) den Besitz von größern Capitalien, als das Handwerk in Anspruch nimmt; und 3) die Möglichkeit einer freien Bewegung der Gewerbe. — Um die Arbeit passend zu vertheilen, muß man sie auf das Genaueste kennen, und

um sie gehörig durch andere Kräfte zu unterstützen, muß man auch mit diesen vertraut sein. Sie sind aber die in der Natur und ihren Erzeugnissen vorhandenen Kräfte, oder die Kräfte, welche den zur Arbeit geschickten Thieren oder denjenigen künstlichen Producten, welche man Maschinen nennt, beiwohnen. Naturwissenschaft, und insbesondere Chemie, sowie Mechanik sind daher die Kenntnisse, deren Besitz vornehmlich die Fortschritte des Fabrikwesens bedingt. An der Fähigkeit, sich die nothwendige Geschicklichkeit zu verschaffen, fehlt es keinem Volke. Fühlt es den Trieb, sie zu erwerben, und wird es nicht gehindert, ihm zu folgen; so wird es auch bald in ihrem Besitze sein. — Weil nun aber durch die Arbeitstheilung, durch die Anwendung chemischer Operationen, und durch die Benutzung von Maschinen das Product einer gewerblichen Unternehmung außerordentlich vermehrt wird; so ist eine Fabrik, abgesehen von der größeren Menge von Arbeitern, die sie beschäftigt und die zu bezahlen sind, von den ausgedehnteren Gebäuden, die errichtet und unterhalten werden müssen, und von den Maschinen, die sie etwa in Anspruch nimmt, nicht ohne eine bedeutende Masse von Haupt- und Hilfsmaterialien zu unterhalten. Wer also eine Fabrik errichten und betreiben will, bedarf eines weit beträchtlicheren Capitals, als wer sich auf ein Handwerk beschränkt. Wenn also in einem Lande der Fabrikenbetrieb aufkommen und gedeihen soll, so darf es demselben nicht an Capitalen fehlen, welche demselben zugewandt werden können. Indessen werden solche Capitale doch auch nur dann unbedingt ein Hebel für die Industrie eines Landes sein, wenn man dasselbe als für sich bestehend betrachten kann. Sieht man dagegen auf das Verhältniß, worin es in Rücksicht des Verkehrs mit andern Ländern steht, so wird man zugeben müssen, daß, wenn sonst alle Umstände gleich sind, nicht die absolute, sondern die relative Größe der Capitale über das Gedeihen der Fabriken entscheidet. Denn da meistentheils mit dem Umfange der Fabriken ihre ökonomischen Vortheile zunehmen, sie also auch im Verhältniß zu denselben ihre Erzeugnisse wohlfeiler zu liefern im Stande sind, so wird ein Land, welches andern in Rücksicht der Capitale überlegen ist, unter der vorhergemachten Voraussetzung, in diesen die Fabriken nicht aufkommen lassen, oder sie unterdrücken, wenn ihnen nicht ein künstlicher Schutz zu Theil wird. Weil aber die Maschinen noch einer besondern Kraft bedürfen, um in Bewegung gesetzt zu werden, und sich eine solche Kraft unmittelbar in der Natur vorfinden kann; so ist das Capital nicht immer allein zu berücksichtigen, sondern auch zu untersuchen, ob die zur Bewegung von Maschinenwerken erfoderliche Kraft als ein Geschenk der Natur vorhanden ist, oder erst künstlich erzeugt werden muß. Ein Land daher, welches alle andere Bedingungen der Fabrication mit andern Ländern gleichmäßig theilt, hat eine Überlegenheit über diese, wenn es z. B. im Besitze von fließenden Gewässern, zum Treiben von Mühlen geeignet, ist, welcher denselben fehlt. — Endlich ist es auch begreiflich, daß zum Gedeihen der Fabriken eine freie Bewegung der industriellen Kräfte gehört. Wo die Arbeiter sich ihre Beschäftigung nicht frei suchen dürfen, sondern sich in einem abhängigen Zustande finden, wie da, wo Gutshörigkeit, Leibeigenschaft oder Sklaverei besteht; oder wo die Unternehmer an eine bestimmte Weise der Betreibung ihrer Gewerbe gebunden sind, wie da, wo die Zunftverfassung herrscht, und Fabriken nicht geduldet, oder durch gewisse, ihnen gegebene Vorschriften an einer freien Benutzung ihrer Kräfte gehindert werden, ist an eine gedeihliche Entwickelung der Industrie nicht zu denken. In dem ersten Falle werden zwar die großen Grundeigner Fabriken anlegen und die persönlich von ihnen abhängigen Leute darin beschäftigen können, aber, wie leicht zu begreifen, werden solche Unternehmungen stets an dem Mangel von Regsamkeit leiden, welcher die Folge der Unfreiheit ist. Fragt man nach den unmittelbaren wirthschaftlichen Wirkungen der Fabriken, so wird man folgende unterscheiden können: 1) Sie liefern gleichmäßigere Waaren als die Handwerke; denn mögen nun Maschinen in ihnen thätig sein, oder blos der Mensch bei getheilter Arbeit Beschäftigung finden, immer müssen in ihnen gewisse Regeln weit strenger beobachtet werden, als in den Handwerken, wo selten ein Arbeiter dem andern in die Hände arbeitet, und kein genaues Anschließen der Thätigkeit des Menschen an den unveränderlichen Gang einer Maschine gefodert wird. Wenn man aber meint, es sei dies zwar richtig, aber auch die Fabrikwaare schlechter, als die Handwerkswaare, so läßt sich dem mit Recht widersprechen. Eine solche Vorstellung verbreiteten die Zunftgenossen aus Misgunst, und die geringeren Fabrikwaaren dienten zu ihrer Bestätigung. Aber man vergaß, indem man diese mit den gleichen Handwerkswaaren verglich, an den auffallenden Unterschied im Preise beider zu denken. Was man zugeben kann, ist, daß nicht jedes neue Verfahren sogleich alle Vortheile gewährt, die es zu gewähren vermag, und daß daher der Fabrikenbetrieb Entwickelungsstufen überschreiten mußte, die nicht zu seiner Empfehlung dienten. Auch mag es einzelne Arbeiten geben, welche die Hand des Menschen vollkommener zu Stande bringt, als eine Maschine. 2) Ebenso einleuchtend ist, daß die Fabriken ihre Waaren viel, und zum Theil unendlich viel wohlfeiler liefern, als die Handwerke. Schon die ökonomischen Vortheile, welche mit Unternehmungen im Großen verbunden sind, machen dies klar. Abgesehen davon aber ist es bekannt, daß die getheilte Arbeit beiweitem mehr producirt, als die nicht getheilte; daß in den meisten Fällen auch die kostbarsten Maschinen, wenn sie nur zweckmäßig eingerichtet sind, ungleich weniger kosten, als die dadurch ersetzte menschliche Arbeit kosten würde; und daß in den Fabriken auch Kinder beschäftigt werden können, die nicht soviel zu unterhalten kosten, als erwachsene Personen, denen man fast alle Arbeit in den Handwerken übertragen muß. 3) Die Fabriken gestatten, indem sie zu einer speciellen Arbeitstheilung Veranlassung geben, die Benutzung einer Menge von Kräften, welche außerdem verloren gehen würden; denn wo der Mensch alle Theile einer Arbeit, schwere, wie leichte, übernehmen muß, da muß er auch sämmtliche Kräfte besitzen, welche dazu erfodert werden, und kann, wenn dies nicht der

Fall ist, keine Beschäftigung erhalten. In das Eigenthümliche des Fabrikwesens dürften vielleicht folgende zwei Schriften am besten einweihen: Über das Maschinen- und Fabrikwesen von Charles Babbage. Aus dem Englischen von Friedenberg. (Berlin, 1833.) Das Fabrikwesen in wissenschaftlicher, moralischer und commercieller Hinsicht von Dr. A. Ure, aus dem Englischen von Diezmann (Leipzig 1835.) (*Eiselen.*)

FABRIK, besonders in Beziehung auf kirchliches Bauwesen und Vermögen. Da im Mittelalter die Kirchen die wichtigsten Gebäude waren, so verstand man unter Fabrica vorzugsweise die Kirche. In der Lex Bawariorum Tit. VIII. Cap. I. §. 1 heißt es: Et si in Ecclesia, vel infra curtem Ducis, *vel in fabrica, vel in molino* aliquid furaverit ter *niungeldum* componet, hoc est ter novem reddat: quia istae quatuor domus casae publicae sunt et patentes. Für vel infra basilicam vel in molino haben andere Handschriften, und darnach die lindenbrogische Ausgabe vel infra basilicam vel in molino. Der Capitularium Additio quarta sagt Cap. 58: Quod in unaquaque Ecclesia, cui Episcopus praeest, quatuor tam de reditibus quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones; ut una sit Episcopi, alia Clericorum, tertia pauperum et quarta *fabricis ecclesiasticis* adplicetur. Im Englischen, wo Fabrick, eine Fabrik, ein Gebäude bedeutet, wird Fabrik-Land speciell von dem Land oder den Gütern gebraucht, welche zu Ausbesserung und Unterhaltung der Hauptkirchen gewidmet sind. Im Französischen, wo Fabrique Fabrik, Verfertigung, Erbauung bedeutet, hat es die specielle oder besondere Bedeutung von der Erbauung einer Kirche und von den Einkünften derselben, und Fabricien hieß derjenige, welcher mit der Sorge für das Zeitliche der Kirche beauftragt war. Im Spanischen, wo Fabrica, das Fabriciren, den Ort, wo etwas fabricirt wird, das Bauen, ein Gebäude, Palast und fabrica de armas Waffenschmiede, fabrica de anclas Ankerschmiede, fabrica de vaxeles Schiffsbau, Schiffswerft bedeutet, wird speciell und ohne Zusatz fabrica oder derecho (das Recht) de fabrica für die Einkünfte einer Kirche gebraucht, wenn sie in Bau und Besserung erhalten wird, und mayordomo de fabrica bedeutet Vorsteher einer Kirche, Altarmann, und Fabriquero einen Werkmeister, und die Person, welche die Aufsicht über das Gebäude einer Kirche hat.

(*Ferdinand Wachter.*)

FABRITIUS (Johannes), zugenannt Montanus, ein für die politische und Kirchengeschichte Graubündtens, besonders in Beziehung auf den mislungenen Versuch, das Hochstift Chur zu säculariſiren (1558—1561), wichtiger reformirter Prediger zu Chur. Er wurde geboren zu Berken (Bergheim), einem Städtchen im Elsaß an der Ill, im Jahre 1526 oder 1527. Seine Mutter war die Schwester von Leo Judä (s. Judae, Leo), die an einen Fleischer, Namens Schmied, verheirathet war; daher der Name Fabritius; den Zunamen Montanus gab ihm Capito wegen des Geburtsortes. (Sein Bruder, Jacob Schmied, zuerst den Studien bestimmt, widmete sich aus innerer Neigung der Baukunst und zeichnete sich als Steinhauer und Baumeister aus; zu Bingen, am Rhein, wo er starb, und in der Kirche ein Grabmal erhielt, sind vielleicht noch von seinen Arbeiten aufzufinden.) Noch als kleiner Knabe stürzte Fabritius einst in einen tiefen Brunnen, von dessen Bedeckung sich Tags vorher ein Balken abgelöst und hinuntergefallen war. Glücklicherweise fiel er neben den Balken, wurde dann aber durch die Bewegung des Wassers auf denselben gehoben und zuletzt unbeschädigt wieder heraufgebracht. Diese glückliche Rettung machte auf das Kind und dessen Ältern einen tiefen Eindruck; sie sahen darin eine unmittelbare Leitung der Vorsehung, und in dem Knaben wurzelte immer fester der Vorsatz, das ihm beinahe wunderbar erhaltene Leben bereitwillig im Dienste Gottes wieder hinzugeben. Im siebenten Jahre wurde er zu seinem Oheim Leo Judä nach Zürich gesandt, wo er die öffentliche Schule besuchte. Bald jedoch riefen ihn die Ältern nach Basel, theils um ihm näher zu sein, theils weil ein naher Verwandter, Namens Winkel, der von Solothurn wegen der reformirten Lehre war vertrieben worden, nach dem Tode seines einzigen Sohnes ihn zu sich zu nehmen wünschte. Er scheint indessen nur 1—2 Jahre in Basel gewesen zu sein. In dieser Zeit starb Erasmus (11. Juli 1536). Winkel sandte dann den Knaben, nach Leo Judä's Rath zu Buzer nach Strasburg; allein die von dem Letztern in einem Briefe an Leo als schon vollendet dargestellte Errichtung eines Gymnasiums war noch nicht einmal vom Rathe angenommen. Buzer las daher mit ihm zu Hause im Terentius; daneben besuchte Fabritius die Schule des Dasypodius (s. d.). Allein schon nach drei Monaten, als seine Gesundheit litt, riefen ihn die besorgten Ältern nach Hause. Über ein Jahr war er nun jedes Unterrichtes beraubt, weil die eifrig reformirten Ältern nicht zugeben wollten, daß er die Schule seiner Vaterstadt besuche, was ihn genöthigt hätte, an dem Kirchengesange beim katholischen Cultus mit den übrigen Schülern Theil zu nehmen. Die Mutter indessen, welcher Fabritius viel Belesenheit zuschreibt, bezeichnete ihm täglich einen Abschnitt in der lateinischen Bibel, auf den er sich durch Vergleichung mit dem Teutschen vorbereiten mußte; dann nahm sie die teutsche Bibel, und der Knabe übersetzte seiner Lehrmeisterin, die nicht Latein verstand, das Pensum. Da aber die Ältern selbst fühlten, daß auf diese Weise keine großen Fortschritte zu machen seien, so wandten sie sich wieder an Leo Judä, der den Knaben zu sich nahm und ihn gemeinschaftlich mit seinem Sohne, der ein Jahr jünger war, im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen unterrichtete. Nach Leo's Tode (1542) erhielt er zu Zürich ein Stipendium und besuchte nun die öffentlichen Schulen. Im Jahre 1545 sandte ihn der Rath auf öffentliche Unkosten mit drei andern Studirenden nach Marburg, wo er mit großem Fleiße das Versäumte nachholte. Im Spätjahre 1546 reiste er nach Wittenberg und fand bei Melanchthon sehr günstige Aufnahme. Die übrigen Professoren hatten beinahe alle wegen des Einfalls von Herzog Moritz ins Kurfürstenthum die Stadt verlassen. Dagegen hörte er zu Leipzig, wo

er mehre Tage blieb, Camerarius und andere Gelehrte. Die Rückreise nach Marburg war wegen der überall umherschwärmenden Truppen nicht ohne Gefahren; doch entging er denselben mit seinem Reisegefährten glücklich. Im März 1547 kam er nach Zürich zurück und erhielt bald eine Anstellung in der Schule, nebst der kleinen Pfarre Schwammendingen, die eine Stunde von Zürich gelegen, von der Stadt aus besorgt werden mußte. Im J. 1551 wurde er Vorsteher des Convictes für Studirende. Er bekleidete diese Stelle sechs Jahre, und es wird die Ordnung, welche er mit großem Ernste handhabte, und der Fleiß der Schüler unter seiner Leitung sehr gelobt. Als aber Comander (s. d.) 1557 starb und der Rath von Chur von den Zürchern einen andern tüchtigen Mann verlangte, der an die Spitze der reformirten Kirchen in Bündten gestellt werden sollte, wurde Fabritius auf diesen, wegen der innern Kämpfe äußerst schwierigen Posten gesandt. Eine Darstellung seines kirchlich politischen Wirkens in dieser Stellung wäre eine Geschichte dieser Bewegungen, wozu hier nicht der Ort ist. Man findet dieselben aus den Quellen dargestellt in dem Aufsatze: Mislungener Versuch, das Hochstift Chur zu säculariſiren in den Jahren 1558 — 61. Von Ferdinand Meyer*). Große Entschiedenheit, klare Auffassung der Verhältnisse und unermüdliche Thätigkeit für die Behauptung und Beförderung der Reformation in Bündten zeichnen Fabritius aus. Auch unter den schwierigsten Verhältnissen und bei einem so geringen Einkommen, daß er ungeachtet der größten Sparsamkeit doch von seinem geringen Vermögen zusetzen mußte, um nur seine Familie zu ernähren, verlor er doch nie den gottergebenen Muth. Geschenke, die ihm der französische Gesandte zu wiederholten Malen schickte, wies er immer zurück. Wohl sehnte er sich, wie sich aus seinen Briefen an Bullinger, mit dem er beständig über die bündtnerischen Angelegenheiten correspondirte, ergibt, nach Zürich zurück, und erinnerte nach achtjährigem Aufenthalte zu Chur auch daran, daß man ihn, als er zuerst die Stelle ablehnte, gebeten habe, dieselbe doch nur für zwei bis drei Jahre zu übernehmen. Aber je tüchtiger er sich auf seinem Posten bewies, desto weniger war man in Zürich geneigt, ihn von demselben abzurufen. Da verbreitete sich im Sommer 1566 die Pest mit fürchterlicher Wuth von Italien her in Bündten: zu Chur starben 1400 Menschen. Auch Fabritius, der unermüdlich die Kranken getröstet hatte, wurde von derselben ergriffen. Er starb am 5. Sept. 1566, noch nicht 40 Jahre alt. — Die politische Rolle, die er in Bündten spielen mußte, hinderte ihn nothwendig an Fortsetzung seiner Studien und literarischen Beschäftigungen; was indessen von ihm bekannt geworden ist, zeigt, daß er auch hier Nützliches hätte leisten können. Dahin gehört: **Historica Oratio, qua et vita Conradi Pellicani et temporis illius res continentur** (Marpurgi, 1608. 4.) und in Miscell. Tigur. 3. p. 413. — ***Jo. Fabr. Montani*** **poëmata** (Tiguri. 1556.) sehr selten. — **Orationes tres contrariae, in quibus disquiritur, an libera gens aliqua se communi foedere cum extero principe possit aut debeat conjungere: editae per *Joh. Pontisellam.*** (Insulis Acroniis 1615.) Veranlassung zu diesen Reden gaben die Bemühungen des französischen Gesandten, die Bündtner zu einem Bund mit Frankreich zu bewegen. Indem in der ersten ein Soldat, in der zweiten ein Theolog und in der dritten ein Staatsmann auftritt, werden Gründe und Gegengründe ausführlich entwickelt. — Seine lateinische Selbstbiographie, eine andere in lateinischen Versen, beide im Jahre 1565 abgefaßt, und einige Gedichte finden sich in Miscellanea Tigurina. Tom. 3. p. 373 sq. (Zürich 1724.) (*Escher.*)

FABRITIUS (Karl), zu Delft 1624 geboren, und 1654 gestorben, war Bildniß- und Geschichtsmaler. Von letzterer Gattung ist uns nur ein Gemälde bekannt†), welches Petrus darstellt, wie er die ganze Familie des römischen Centurio Cornelius in Cäsarea, der ihn in sein Haus eingeladen hatte, und alle bei seinem Eintritt auf die Kniee fallen, segnet (Apostelgesch. 10). Dieses Gemälde ist schön behandelt, obwol die Figuren als Holländer erscheinen. Es wurde 1806 nebst vielen andern Kunstschätzen nach Paris gebracht. Wir finden von diesem Meister weiter keine Kunstwerke aufgezeichnet, wahrscheinlich ist sein früher Tod daran schuld, der durch das Auffliegen eines Pulvermagazins, wodurch die nahe liegenden Häuser beschädigt wurden, verursacht wurde. (*A. Weise.*)

FABRITIUS (Ludwig), geboren 1648 im Fort Oranien in Brasilien, gestorben zu Stockholm 1729. Sein Vater, Johann Georg Fabritius, war Med. Dr. und Professor an der Universität Leyden, verehelicht mit Elisabeth Funk. Der Jüngling trat in russische Kriegsdienste, gerieth beim Übergange von Astrachan 1665 in Gefangenschaft, ward zwei Mal als Sklave verkauft, doch 1671 in Ispahan vom holländischen Gesandten v. Heynitz losgekauft. Als Oberstlieutenant nahm er 1677 Abschied aus russischen Diensten und begab sich nach Schweden. Hier ernannte ihn 1679 Karl XI. zu seinem Gesandten in Rußland, worauf er drei Handelsreisen nach Persien unternahm; schon 1687 war er vom Könige in den Adelstand erhoben worden. Zum letzten Male kehrte er 1700 aus Persien nach Schweden zurück (s. die über ihn 1762 zu Stockholm erschienene Lebensbeschreibung). (*v. Schubert.*)

FABRIZIO (Hieronymus), ein ausgezeichneter Anatom und Chirurg zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, wurde im Jahre 1537 in dem römischen Städtchen Acquapendente geboren, weshalb er gewöhnlich als **Fabricius ab Aquapendente** bezeichnet wird. Seine Abstammung aus einer vornehmen, wenngleich unvermögenden, Familie verschaffte ihm zuvorkommende Aufnahme in patrizischen Häusern, namentlich bei den Loredanos, als er die Universität Padua besuchte. Nachdem er hier den philosophischen Cursus absolvirt

*) s. Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. (Frauenfeld 1838.) 2. Bd. S. 198 — 242. 275 — 298. 3. Bd. S. 50 — 72.

†) Fioritto. 3. Th. S. 282.

hatte, wandte er sich dem Studium der Heilkunde zu. Der berühmte Fallopio war dem, durch treffliche Geistesanlagen und ein ausgezeichnetes Gedächtniß begünstigten, Jüngling Lehrer in der Anatomie und Chirurgie, sowie am Krankenbette. Kaum 25 Jahre alt, wurde Fabrizio bei Fallopio's Tode im Jahre 1562 mit den anatomischen Demonstrationen beauftragt, und 1565 erhielt er die Professur der Chirurgie. Für Anatomie bestand noch kein besonderer Lehrstuhl; Fabrizio setzte aber die anatomischen Vorlesungen neben den chirurgischen fort, und ließ auf eigene Kosten ein anatomisches Gebäude herstellen. Erst später wurde er auch ausdrücklich als Professor der Anatomie bestellt; er las im Frühjahre Anatomie, die übrige Zeit des Jahres hindurch Chirurgie. Auch ließ die Republik Venedig im Jahre 1593 ein größeres anatomisches Theater in Padua erbauen, welches mit einer für den Fabricius ehrenvollen Inschrift versehen wurde.

Des Fabricius anatomische und chirurgische Vorlesungen gehörten wegen des großen Rufes des Mannes zu den besuchtesten. In Betreff dieser Vorlesungen wird die Anekdote erzählt, daß im Jahre 1588 auf ein Mal alle teutsche Studenten seine Schule verließen, weil er bei Erklärung des Mechanismus der Zungenmuskeln das teutsche Idiom ins Lächerliche zu ziehen bemühet war. — Die Republik Venedig erkannte aber auch vollkommen die Verdienste des berühmten Professors an: seine Besoldung wurde allmälig von 100 auf 1100 Dukaten erhöht, er erhielt Privilegien in der akademischen Rangordnung, wurde Ritter des St. Marcusordens. Die Stadt Padua ertheilte ihm das Bürgerrecht. Später wurde ihm, unter Beibehaltung seines vollen Gehaltes, die Erwählung eines Nachfolgers gestattet, und er erkor hierzu im Jahre 1609 den Casserio. — Fabrizio pflegte als praktischer Arzt kein Honorar zu fodern. Natürlich erhielt er aber von den Vornehmen Geschenke für seine Bemühungen, und diese bewahrte er in einem Cabinette auf mit der Inschrift: **Lucri neglecti lucrum.** — An den Ufern der Brenta hatte er ein liebliches Landgut erworben, wo er in heiterem Lebensgenuß die letzten Lebensjahre zu verbringen gedachte; ein Wunsch, der nicht ganz in Erfüllung ging. Denn obwol er im hohen Alter, im 82. Jahre, am 21. Mai 1619 starb, so erfolgte doch sein Tod so plötzlich unter Erbrechen, daß der Verdacht einer Vergiftung durch undankbare Anverwandte nahe lag. Eine Bruderstochter war die Erbin seines ansehnlichen Vermögens, welches sich auf 200,000 Dukaten belief.

In der Anatomie befolgte Fabrizio den von seinem Lehrer Fallopio betretenen Pfad, nämlich die menschliche Anatomie durch die vergleichende zu erläutern. Er beschrieb (um von unbedeutenderen Dingen zu schweigen) die Venenklappen genau, und wenn er auch nicht grade als Entdecker dieser Klappen gelten kann, so hat er doch durch seine Kenntnisse über die Venen seinen Schüler Harvey in dessen Begründung der Lehre vom Kreislaufe wesentlich unterstützt; er beschrieb das Netz genauer, als seine Vorgänger; er sah die Vasa omphalo-mesaraica beim Hunde und bei der Katze; er untersuchte die Entwickelung des Hühnchens u. s. w. Mehrfache Verbesserungen führte er in der Chirurgie ein. So erklärte er sich nachdrücklich gegen die damalige Sitte der Hebammen, den Neugeborenen mittels ihrer Nägel, die sie zu diesem Zwecke lang wachsen ließen, das Zungenbändchen zu zerreißen, und überhaupt wies er auf das Nutzlose der Einschneidung des Zungenbändchens hin. Er war sehr für die Operation des Empyems eingenommen, und empfahl dazu den Raum zwischen der fünften und sechsten Rippe, vier bis fünf Zoll vom Brustbeine entfernt. Seine Verdienste um die Chirurgie können nicht besser charakterisirt werden, als durch den Ausspruch eines vollgültigen Zeugen, nämlich Boerhaave's Superavit omnes et nemo illi hanc disputat gloriam.

Sonderbarer Weise kam Fabricius ab Aquapendente erst beim Eintritte ins Greisenalter dazu, sich auch literarische Denkmäler zu setzen, und vielleicht wurde er jetzt auch zunächst nur dadurch angestachelt, daß seine chirurgischen Vorlesungen, namentlich die Capitel über die Geschwülste, Wunden, Geschwüre, Fracturen, Lurationen von Joh. Hart. Beyer herausgegeben wurden, unter dem Titel: Pentateuchum chirurgicum, publicis in academia patavina lectionibus ab authore propositum; jam vero contractiori forma capitibus distinctum lucique datum opera *J. H. Beyeri.* (Francof. 1592.) (Ibid. 1604.) Denn ganz unbegründet ist es wol, wenn Conring dieses späte Auftreten als Schriftsteller einer ungenügenden Kenntniß des Lateinischen zuschreiben will. Fabricius schreibt sogar ein ziemlich elegantes Latein; er kennt das Griechische, und seine Schriften zeichnen sich durch große Klarheit aus.

Schriften: De formato foetu. (Patav. 1600. Fol. Ib. 1603. Venet. 1620.) — Tractatus de visione, — de voce, — de auditu. (Venet. 1600. Fol. Patav. 1603. Francof. 1605. Ib. 1614.). — De venarum ostiolis. (Patav. 1803. Fol. Ib. 1805.) — De brutorum loquela. (Patav. 1603. Fol. Ib. 1625.) — De locutione et ejus instrumentis. (Venet. 1603. 4. Patav. 1625. Fol.) — De musculi artificio, ossium de articulationibus etc. (Vicentiae 1614. 4.) — De respiratione et ejus instrumentis libri duo. (Patav. 1615. 4.) — Opera chirurgica in duas partes divisa: quarum prior operationes chirurgicas per totum corpus humanum a vertice capitis usque ad imos pedes peragi solitas, plurimis rarisque observationibus et novis inventis chirurgiae dexteritatem et jucunditatem spectantibus refertas comprehendit; altera libros quinque chirurgiae jam ante in Germania impressos et sub nomine pentateuchi chirurgici divulgatos complectitur. (Patav. 1617. Fol.) (Davon noch sechs lateinische Ausgaben, sowie Übersetzungen ins Französische, Teutsche, Holländische, Italienische.) — De motu locali animalium secundum totum. (Patav. 1618. 4.) De gula, ventriculo, intestinis. (Patav. 1618. 4.) — (*Hieronymi Senis*) de totius animalis integumentis. (Patav. 1618. 4. Milan. 1672. 4.)

Nach des Fabricius Tode erschien: De formatione ovi et pulli cur. *J. Prevot.* (Patav. 1621. Fol.) — Opera omnia anatomica et physiologica etc. c. praef.

Joa. Bohnii. (Lips. 1687. Fol.) (Opera omnia anatomica et phys. etc. ed. *B. Siegfr. Albinus.* [Lugd. Batav. 1737. Fol.]) — Ein von Bourdelot unter Fabrizio's Namen herausgegebenes Werk: Medicina practica, nec non Aemilii Campolongi tractatus de vermibus etc. ex Bibl. *Joa. Bourdelotii* (Paris 1684. 4.) ist nach dem Zeugniß des Th. Bartholinus untergeschoben. — Fabrizio hatte für ein größeres Werk, das unter dem Titel Totius animalis fabricae theatrum erscheinen sollte, mehr denn 300 Tafeln in Bereitschaft. Der Text davon ist nach Haller (Bibl. anat. I. p. 288) verloren gegangen; die Tafeln kamen nach Belgien, die myologischen jedoch waren in des Th. Bartholinus Besitz.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRONIA. So nannte Raddi nach seinem Landsmanne, dem toscanischen Naturforscher Fabroni eine Gewächsgattung aus der zweiten Ordnung der 24. Linnéschen Classe und aus der Gruppe der Bryaceen der natürlichen Familie der Laubmoose. Char. Die Kapsel eiförmig oder umgekehrt-eiförmig, mit acht doppelten, einwärts gebogenen Zähnen der Mündung; die Fruchtborste seitlich; das kegelförmige Deckelchen mit einem Nabel versehen; die Mütze seitlich gespalten. Es sind sechs Arten dieser Gattung bekannt: 1) F. pusilla *Radd.* (Atti di Siena 9. p. 231. [1]), Grimmia inconspicua *Bertoloni*) in Oberitalien, Toscana, bei Rom und in Sardinien; 2) F. major *de Notaris* (Syll. musc. p. 85.) in Piemont; 3) F. octoblepharis *Schwägr.* (l. c.) [2]) in der Schweiz und in Piemont; 4) F. Persoonii *Schwägr.* (l. c.) auf den Mascarenhas-Inseln; 5) F. polycarpa *Hooker* (Musc. exott. 3.) und 6) F. australis *Hook.* (l. c. t. 140) in Neuholland.

(*A. Sprengel.*)

FABRONIUS (Angelus), schrieb als Curator der Akademie zu Pisa: Vitae Italorum doctrina excellentium, qui Saeculis XVII et XVIII floruerunt (Romae et Pisae. 1766—1783.) T. 1—10. Im neunten Buche eine ausführliche Lebensbeschreibung des Benedetto Marcello mit vollständigem Verzeichniß seiner gedruckten und ungedruckten Werke. Diese Biographie ist von Francesco Fontana, Professor der Dichtkunst und der griechischen Sprache am kaiserlichen Collegio zu Mailand. Übersetzt ins Italienische erschien sie zu Venedig 1788. — Eine neue Auflage des Fabronius erschien in 19 Bänden in Pisa, 1778—1799; zu Lucca 1804. (*G. W. Fink.*)

FABROTTUS (Karl Hannibal), war zu Aix in Frankreich 1580 geboren, studirte fleißig und mit großem Erfolge die Humaniora, Geschichte und Rechtswissenschaft, und ward frühzeitig, nachdem er Doctor der Rechte geworden, zum Advocaten beim Parlament der Provence zu Aix gemacht, erhielt auch sehr bald die Professura juris daselbst, worauf er durch seine Gönner, den Siegelbewahrer Duvain, den Kanzler Segnier u. s. w. in Paris mit großem Gehalte zur Herausgabe griechischer Autoren angestellt ward. Er übersetzte im Jahre 1615 bereits des Raym. Solier Antiquitates Massilienses ins Französische als: Antiquités de la ville de Marseille où il est traité de l'ancienne République des Marseillois et des choses les plus remarquables de leur Etat (Mars. 1615. Lyon 1632.) und machte sich dann um das römische Recht durch seine Notae ad Tit. Cod. Theodosiani de paganis, sacrificiis et templis, Exercitationes XII de justo partu, numero puerperii (diese zwei auch zu Aix 1625. 4.), errore qualitatis matrimonium non dirimente, aegritudine corporis testandi facultatem non adimente, morte voluntaria, amatorio poculo, marito adulterii reo, admissis in ebrietate, delictis impuberum, filio familias patris imperio uxorem ducente, consensu matris ad nuptias filii, de L. transigere 18. C. de transact. und vorzüglich Replicatio adversus Salmasii refutationem de mutuo (zusammen bei *Otto* Thesaur. Jur. Civ. T. III p. 1101—1136. 1137—1236. 1237—1304) und seine Ausgaben des Theophilus (Gr. et Lat. [Paris. 1638. 1657. 4.]) und der Basilica (Gr. et Lat. [Paris. 1647. Fol.) verdient. Aber auch für die alten Classiker und Historiker leistete er viel durch seine Ausgaben des *Theophili Simocattae* Historiae (Paris 1647. Fol.), denen er ein Glossar. Graeco-Barbarum beifügte, des *Leonici Chalcondylae* de origine ac rebus gestis Turcarum (Paris 1650. Fol.), des Constantini Manassis Synopsis historica (Paris 1655. Fol.) und der Panegyrici Veteres (Paris 1655. II Voll. 12.) nicht Unbedeutendes, wie er denn auch noch die Historia Anastasii bibliothecarii de vitis Romanorum pontificum a Petro ad Nicolaum I. (Paris 1649. Fol.) und des *Jac. Cujacii* Opera (Paris 1658. X Voll. Fol.) edirte, für kanonisches Recht aber eine Praelectio in Titulum Decretalium Gregorii IX. de vita et honestate Clericorum (Paris 1651. 4.) und bei *Struve* Bibl. libror. rarior. Theca II. 206—238 und *Meermann*, Thes. Nov. Jur. Civil. et Eccl. T. IV. p. 495 — 508) und Juris Canonici Selecta I. P. de Maurice cum *Car. Annib. Fabrotti* Recitationibus in quosdam Titulos Decretalium ([Paris 1659. 4.] und bei *Meermann*, Thes. T. III. p. 509—583) hinterließ. Auch die Notae in *Theod. Balsamonis* collect. constitut. eccles. bei *Justell.* Bibl. Jur. Canon. sind von ihm, seine Commentaria in Institutiones und Annotationes in Gellium, welche sein Sohn Wilhelm herauszugeben versprach, sind noch ungedruckt. Er starb den 16. Jan. 1659. III Briefe von ihm an Dan. Heinsius stehen in der Sylloge *Burmann.* T. V. p. 582. In Allg. s. über ihn *Ev. Otto*, praef. ad Thes. Jur. T. III. p. 55 sq. *Terrasson*, Hist. de la Jurisprud. P. IV. §. IX. p. 480 sq. *Meermann*, Praef. ad Thes. Nov. T. IV. p. 7 sq. Jugler, Beitr. z. Jurist. Biogr. 2. Bd. 8. Th. S. 114 fg. *Papon*, Hist. de Provence T. IV. p. 162 sq. Lambert, Gesch. Frankreichs unter Ludwig XIV. 1. Bd. S. 366. (d. teutsch Übers.) Heidelberg. Jahrb. 1813. 10. St. S. 145 fg. (gegen Hugo's Civilist. Liter.-Gesch. §. 245. S. 327 fg. Tadel) *Niceron*, Mém. T. XXIX. p. 355 sq.

(Dr. *Grässe.*)

1) *Schwägrichen*, Musc. suppl. 2. t. 99. f. 1—10. 2) Hypnum ciliare *Bridel.*

FABULUS (von fari, reden), eine angebliche Gottheit der Römer, welche die Kinder sprechen lehrte. *Non. Marcellin.* de Propr. Serm. 12. (*Richter.*)

FABYAN, oder Robert Fabian, nach Einigen zu London, nach Andern aber in Essex geboren, widmete sich frühzeitig dem Kaufmannsstande, gehörte mit zur Gilde der Tuchhändler von London, wo er auch die Stelle eines Aldermans und 1502 die eines Lord Mayors bekleidete, nachdem er 1493 auch Sheriff gewesen war. Seit 1503 zog er sich von allen Geschäften zurück und starb 1511 oder 1512 zu London und liegt in der Kirche zu St. Michael in Cornhill begraben. Er hinterließ eine Art historischer Compilation Chronicle oder Concordance of Histories betitelt von Brutus bis 1485 gehend, welche mit Bezug auf englische Geschichte, auf Galfred von Monmouth (s. meine Sagenkreise des Mittelalters S. 107) und rücksichtlich der französischen auf Gaguin und das Geller des histoires basirt ist. Die Chronik selbst ist in sieben Bücher eingetheilt und so eingerichtet, daß jedem ein versificirter Prolog vorgesetzt und andere gereimte Stücke eingefügt sind. Das Beste davon ist die Complaint of King Edward the Second, welcher ziemlich dramatisch sein eigenes Unglück beklagend eingeführt ist (T. II. p. 171. ed. 1533), aber leider nicht von ihm herrührt, sondern lediglich eine Übersetzung des von William von Wyrceſter verfaßten lateinischen Gedichtes Lamentatio gloriosi regis Edwardi de Kaernarvon quam edidit tempore suae incarcerationis, die handschriftlich in der Bibliothek des Heraldscollege liegt, ist. In der Ed. vor. von 1516 findet sich noch als Epilogus: The Seven Joys of the Blessed Virgin, in English Rime, unter dem Jahre 1325 ein Poem to the virgin und unter dem Jahre 1409 ein anderes an einen Lollharden Babby, welche sämmtlich in den spätern Ausgaben fehlen. Ausgaben sind: *Rb. Fabyan*, The new chronicles of England and France. (Lond. 1516. II Ptes. Fol.) (s. *Dibdin*, Typogr. Antiq. T. I. Notes on Herberts Preface p. 57. T. II. p. 471.) *Fabyans* Cronycle, newly prynted, with the cronycle, actes and dedes done in the tyme of Kynge Henry the VIIth. (Lond. 1533. Fol.) — *Rb. Fabyans* Chronicle which he hym selfe nameth the concordaunce of Historyes. (ib. 1542. 1559. Fol.) *Rb. Fabyans* Chron. reprinted from *Pynson's* edition of 1516, the first part collated with the edition of 1533 and 1559 and the second with a ms. of the authors own time, with a biograph. and literary preface by *H. Ellis*. (Lond. 1811. 4.) Im Allgemeinen kann man sagen, daß diese Chronik ganz ohne Urtheil und Verstand gemacht ist, sodaß man sich nur wundern kann, wenn *Tanner*, Bibl. Britann. Hibern. p. 272 ihn einen „poeta haud infelicis ingenii" nennt. Cf. *Warton*, Hist. of Engl. poetry T. II. p. 382 sq. (ed. I. p. 191 sq.) *Strowe*, Survey with *Strype's* Addit. T. II. p. 1263 sq. *Nicholson*, Hist. Librar. p. 69. Biogr. Britan. (ed. II.) T. V. p. 643 sq. *d'Israeli*, Amenities of Literature (Paris 1841.) T. I. p. 216—222. (Dr. *Grässe.*)

Façade, s. Gebäude.

FACARDINS, les quatre (Geogr.), bilden eine besondere Gruppe der niedrigen Inseln (Isles basses oder l'Echiquier), welche Bougainville entdeckte. Sie sind noch wenig bekannt. Ihre Bewohner, welche nackt gehen und kriegerisch sein sollen, werden zu dem Stamme der Malaien gerechnet. (*Eiselen.*)

FACCINI (Giov. Battista), ein Componist, von dessen Arbeit Salmi concertati a 3, 4 voci 1644 zu Venedig gedruckt wurden. Es ist nichts weiter über ihn zu finden. Da aber der Mann von Einigen, die gern Namen häufen, als wichtiger Componist mit unter die Reihen der Italiener des 17. Jahrhunderts aufgenommen wird, ist die kurze Notiz nicht zu übergehen, damit man sich nicht täusche *). (*F. W. Fink.*)

FACCINI oder FACINI (Pietro), geboren zu Bologna 1562, gestorben 1602. Erst in späteren Jahren begab sich dieser Künstler in die Schule des Annibale Caracci, und machte hier solche Fortschritte, daß er die Eifersucht des Meisters erregte, wodurch es endlich zu Streitigkeiten kam, und Facini sich entfernen mußte. Bei alle dem erkannte Annibale die Vorzüge seines Schülers, indem er sagte, sein Schüler mische Menschenfleisch unter seine Farben. Faccini errichtete in der Folge eine eigene Malerschule, die viele Schüler besuchten, wodurch die Feindschaft seines früheren Meisters noch mehr befestigt wurde. Das Gemälde der Schutzheiligen zu Bologna in St. Francesco ist eine von Faccini's Hauptdarstellungen, und mehre Gemälde von Kindergruppen im Geschmack des Albano werden gerühmt. In der Galerie zu Dresden befinden sich zwei Gemälde von ihm, die Vermählung der heiligen Katharina. Übrigens ist seine Zeichnung schwach, sie verräth Mangel an Kenntniß der Anatomie, seine Figuren aber sind lebendig, und erinnern an die Darstellungen des Tintoretto, die Köpfe haben Leben und die Carnationen sind vortrefflich [1]). Drei von ihm radirte Blätter hat Bartsch beschrieben [2]). (*A. Weise.*)

FACCIOLATI (Jacopo) [1]), wurde am 4. Jan. 1682 [2]) zu Toreglia, einem Flecken bei Padua, geboren. Sein Vater hieß Matteo, seine Mutter Maria Superantia, beide aus niedrigem Geschlecht und von geringem Vermögen. Da sich aber ausgezeichnete Fähigkeiten und seltener Fleiß schon früh bei dem Knaben herausstellten, so glaubten die Ältern für eine sorgfältigere Erziehung Sorge tragen zu müssen. Die Schule zu Treste ward zuerst von ihm besucht und weil er sich in derselben vor allen Mitschülern auszeichnete, so nahm ihn der Cardinal Gregor Barbadigo, unter dessen Aufsicht auch jene Schule stand, in das Seminar zu Padua auf. Er stand damals erst im dreizehnten Lebensjahre. Die Einrichtung dieser Anstalt gestattete eine freiere Bewegung in der Wahl der wissen-

*) Concertirte Psalmen hießen aber damals soviel, als mehrstimmige, mehrstimmig gesetzte.

1) Lanzi, übers. 3. Th. S. 150. 2) Peintre Graveur. 18. Th. S. 272.

1) Blos die Biogr. univ. nennt ihn Facciolato. 2) Strodtmann, der die Nonae Januariae falsch berechnet hat, meint „den 6. Januar" für prid. Non. Januar.

schaftlichen Beschäftigungen; ein so lebhafter Geist, wie Facciolati, machte auch davon Gebrauch und betrieb bald diese, bald jene Wissenschaft [3]), obschon die Vorbereitung zu den theologischen Studien und zu dem Priesterberufe die Hauptaufgabe blieb. Je mehr aber die Beschäftigung mit den alten Sprachen bei seinen Landsleuten damals vernachlässigt wurde und je tiefer und gründlicher er von der Nothwendigkeit dieses Studiums sich überzeugte, um so mehr hielt er fest an denselben und studirte, wo die öffentlichen Lehrer nicht ausreichten, mit unermüdetem Eifer für sich weiter. Unter seinen Lehrern nennt er (Fasti gymn. Patav. p. LXI.) Sebastian Melchiori, einen guten Lateiner, der sich aber von der Leitung des Seminars ganz zurückzog und für sich still und eingezogen lebte. Michael Veri war sein Lehrer in der Theologie und besonders stark im Disputiren, daher Facciolati grade hierin besonders seinen Unterricht benutzte, wie alle, die akademische Würden zu erwerben beabsichtigten (Fasti gymn. Patav. p. 299). Im Jahre 1704 erhielt er die theologische Doctorwürde.

So ausgezeichnete Fähigkeiten und Kenntnisse durften nicht unbenutzt bleiben und mußten schnell im Dienste der Wissenschaft angewendet werden. Der Nachfolger seines Gönners in der bischöflichen Würde, der Cardinal Gregor Cornelius, berief ihn 1704 als Lehrer an das Seminar und übertrug ihm in dem ersten Jahre als Stellvertreter des vielbeschäftigten Rectors das Lehramt der Theologie. Aber schon im folgenden Jahre erhielt er die erledigte Professur der Philosophie, bei deren Verwaltung er weniger auf spitzfindige Sophistereien sah, als auf eine klare und übersichtliche Darlegung der Ansichten der verschiedenen Philosophen sich einließ und somit von der Geschichte aus den philosophischen Cursus begann [4]). Inzwischen bekleidete er diese Professur nur drei Jahre. Die Vorliebe für die classischen Studien, welche er nie versteckt hatte, bewog den Cardinal, ihm 1707 die Leitung des Seminars zu übertragen und damit das Studiendirectorat zu verbinden. Damit war seiner Wirksamkeit ein Feld geöffnet, auf dem er reichen Samen ausstreuen konnte. Vor Allem wollte er die Lust an der Beschäftigung mit den Alten wecken und heben; fleißiges und vieles Lesen sollte dazu dienen, der strenge grammatische Unterricht, der an unbedeutenden Fragen hängt und kleinliche Dinge weitläufig behandelt, wurde verbannt [5]), aber zugleich auch ein Maß für die Lectüre festgesetzt. Die längst bestehenden öffentlichen Disputationen der Seminaristen wurden durch Belohnungen und Preise neu belebt. Seine literarische Thätigkeit war in dieser Zeit hauptsächlich auf die Befriedigung der Bedürfnisse der studirenden Jugend gerichtet und bezog sich auf Lehrbücher, Schulausgaben, Wörterbücher und Grammatik. Die Reden, welche er jährlich im Monat December vor dem Bischof bei der Eröffnung des neuen Lehrcursus zu halten hatte, entwickelten seine pädagogischen und didaktischen Ansichten und erwarben ihm, schnell in einzelnen Drucken verbreitet, großes Ansehen. Unter diesen Umständen mußte der Ruf der Anstalt wachsen und eine große Anzahl Schüler drängte sich zu derselben. Um ihren wissenschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen, legte er eine Bibliothek an und bereicherte sie vorzüglich in dem Fache der alten Literatur mit einer Menge der kostbarsten Werke.

Diese ebenso angenehme als nützliche Wirksamkeit störte der plötzliche Tod des Cardinals, seines Gönners im Jahre 1722. Ohne daß er darum nachgesucht hatte, übertrugen ihm die drei Reformatoren der Universität Padua an derselben nach Cervini's Rücktritt im April 1725 die zweite Professur der Logik mit einem Gehalte von 200 Gulden [6]). Er beschränkte sich dabei nicht auf die Erklärung von zwei Büchern der Analytica posteriora des Aristoteles, wozu er bei seinem Amte allein verpflichtet war, sondern erläuterte noch in seinem Hause den Studirenden die ganze Dialektik nach dem eigenen Lehrbuche, das in seiner Kürze und Bestimmtheit schnell wohlverdienten Beifall fand. Schon 1724 wurde sein Gehalt um 100 Gulden vermehrt und stieg 1730 bis auf 500 Gulden. Hierdurch gehörte er dem philosophischen Collegium, d. h. der Facultät, an, wie er seit längerer Zeit der theologischen angehörte, aber auch die medicinische nahm ihn unter ihre Mitglieder auf, nachdem die Republik Venedig, welcher Padua unterworfen war, dies ausdrücklich beschlossen und befohlen hatte. Am 1. Sept. 1733 folgte er seinem Lehrer Veri in der ersten Professur der Logik mit einem Gehalte von 500 Gulden, der im März 1737 auf 700 erhöht wurde. Im Anfange des Jahres 1740 gab er die Professur der Logik, welche schon im vorhergegangenen Jahre mit der der Metaphysik verbunden war, auf, behielt aber das Recht, der Facultät auch ferner zugerechnet zu werden und Vorlesungen nach seinem Belieben zu halten (vergl. Fasti gymn. Patav. p. 299.). Es wurde ihm nun der ehrenvolle Auftrag, die Geschichte der Universität, welche Pappadopoli begonnen, fortzusetzen und zu vollenden. Da er aber in der Arbeit seines Vorgängers viele Unrichtigkeiten bemerkte, so beschloß er, das Werk von Neuem zu beginnen und unternahm sehr gründliche und genaue Durchforschungen der Archive. Je unvollständiger und nachlässiger er dieselben fand, desto größer wurde sein Eifer, die Documente zu sammeln, zu ordnen und Verzeichnisse derselben zu verfertigen. So schuf er sich selbst das reiche Material, aus welchem die zwei, für die Literargeschichte so wichtigen Werke hervorgegangen sind. Erst im Juli des Jahres 1755 erhielt er in den ehrenvollsten Ausdrücken seine völlige Entlassung als emeritirter Professor mit Beibehaltung seines ganzen Gehalts und aller Facultätsrechte. (Vergl. Fasti gymn. Patav. p. 249.) Noch im vorgerückteren Alter sollte er die Leitung einer Anstalt für Adelige in Lissabon übernehmen, welche ihm der König von Portu-

3) Oratt. p. 77: Ab ipsa adolescentia ex loci huius (des Seminars) institutis in omnes disciplinas excurri. 4) Die vierte seiner Reden zeigt nullam adolescentibus tradendam esse philosophiam nisi historicam. 5) Vergl. seine erste Rede: Latina lingua non est ex grammaticorum libris comparanda.

6) Vgl. *Pappadopoli*, l. c. 53. nr. 9. *Facciolati*, Fasti gymn. Patav. p. 305.

gal unter sehr glänzenden Bedingungen hatte antragen lassen. Aber die Rücksicht auf seine Jahre bestimmte ihn, nicht darauf einzugehen, wol aber schriftlich seine Ansichten und Rathschläge mitzutheilen. In Anerkennung dieses Verdienstes erhielt er ein prachtvolles Service von chinesischem Porzellan, das er als Freund äußerer Pracht und glänzender Einrichtung zu seinem täglichen Gebrauche bestimmte. In ähnlicher Weise war sein Garten voll der kostbarsten und seltensten Pflanzen und ein Geschenk weniger Früchte aus seinem Besitze galt schon als etwas Bedeutendes. Der Ernst und die Würde seiner äußeren Erscheinung war mit milder Freundlichkeit der Gesinnung gepaart, daher er gegen Freunde sich dienstfertig, gefällig und aufopfernd, gegen Arme und Hilfsbedürftige freigebig und wohlthätig, gegen die Angriffe der Gegner und Feinde, an denen es dem scharf urtheilenden Manne nicht fehlte, gleichgültig zeigte. Im Ganzen erfreute er sich guter Gesundheit bis zu seinem am 26. Aug. 1769 erfolgten Tode.

Die schriftstellerische Thätigkeit dieses Gelehrten war hauptsächlich durch seine amtliche Stellung bedingt und auf die Bedürfnisse des heranwachsenden Geschlechts namentlich in Betreff der classischen Studien gerichtet. Zuerst muß hier das bekannte Büchelchen des Horatius Tursellinus de particulis linguae latinae genannt werden. Der leipziger Professor Jacob Thomas und Johann Konrad Schwartz hatten es in den Jahren 1682 und 1709 zu Leipzig mit zahlreichen Zusätzen herausgegeben und die letztere Ausgabe auch in den Schulanstalten Italiens Eingang gefunden. Aber grade diese Bereicherungen erregten das Misfallen des italienischen Gelehrten. Isti Germani, sagt er, sibi potius suique similibus consuluerunt, quam primae illi aetati, cuius gratia scripsit Tursellinus. Obliti enim epigraphen illam *de vi atque usu eleganti* omnia promiscue ex toto Latio collegerunt magnumque volumen non ex Cicerone solum, sed ex omni scriptorum turba veluti lexicon aliquod concinnarunt. Si copiam quaerimus, nihil aptius, si delectum, vereor ne non satis ad stilum formandum iuventuti provisum sit: solet enim aetas illa peiora imitari. Diese Grundsätze befolgte er bei der zu Padua 1715 in 12. erschienenen Ausgabe, die den Titel hat: Particulae linguae latinae ab Horatio Tursellino collectae, nunc ex aliis scriptoribus purgatae et auctae. Die Zusätze des letzten teutschen Herausgebers wurden vielfach gestrichen, anderes getadelt und dabei viel Neues und Scharfsinniges gegeben. Da Schwartz sich in der Vorrede der neuen Auflage von 1719 gegen jene Angriffe vertheidigte, so schrieb Facciolati unter falschem Namen und Verlagsort eine Epistola *Christophori Meyeri* ad *J. Conradum Schwartzium*, in qua sententiam *J. Facciolati* de postrema libelli H. Tursellini — ei aperit (Eleutheropoli 1724. d. h. Bremen), worin er die ersten Capitel des Buches einer scharfen Kritik unterwirft und namentlich die Masse der aufgestellten und doch ganz überflüssigen Regeln tadelt. Der Streit, der auch in den Zeitschriften jener Tage nicht unerwähnt blieb (m. vgl. Nova Literaria m. Augusto 1723. Leipz. Gel. Zeit. 1723. N. 104), wird ausführlicher erzählt von Walch in der Historia critica lat. ling. p. 388 und in Hands Tursellinus Tom. I. p. VII sq.

Hierauf wendete er seine Thätigkeit einem Werke zu, das trotz seines Alters und seiner großen Mängel noch immer in großem Ansehen stand, dem sogenannten Calepinus, d. h. dem lexicon latinum variarum linguarum interpretatione adjecta. Dies von dem Augustinermönch Ambrosius 1500 compilirte Werk, das schon an P. Manuzzi, Konrad Gesner, Budé und Passerat Bearbeiter und Verbesserer gefunden hatte, war dadurch zu einer großen, aber auch rohen und ungeordneten Masse angeschwollen, die besonders einer Ausmerzung aller barbarischen und nicht mustergültigen Latinität, einer Berichtigung verkehrter Etymologien und einer größeren Bestimmtheit in der Angabe der Bedeutungen bedurfte. Faber's Thesaurus und vor allen die Mitwirkung seines ausgezeichneten Schülers Forcellini leisteten dabei treffliche Dienste und die am 1. April 1715 begonnene Umarbeitung ward in grade vier Jahren vollendet, sodaß sie 1719 zu Padua in Folio erscheinen konnte. Hier war noch den ersten Buchstaben weniger Sorgfalt zugewendet worden, daher zu den 1128 Seiten des Textes noch 20 Seiten Addenda; 52 Seiten mit voces barbarae und 110 Seiten mit einem italienisch-lateinischen Register kommen. Eine neue und namentlich auch in Bezug auf Papier und Druck ungleich schönere Ausgabe erschien 1762 der Bequemlichkeit wegen in zwei Theilen; die siebente im Jahre 1752.

In gleicher Absicht ward ein zweites, nicht minder mühseliges, Werk unternommen, die neue Bearbeitung von *Nizolii* Lexicon Ciceronianum, das 1734 zu Padua gleichfalls in Folio erschien. Auch hierbei hatte er sich fremder Mitwirkung zu erfreuen, was besonders in der Änderung der Citate, welche nicht mehr nach den Seitenzahlen der Aldine, sondern nach den Paragraphen geschehen, durchaus nothwendig war. Ein verdienstlicher Zusatz sind Dolet's phrases et formulae latinae, welche 87 Folioseiten füllen. Facciolati hätte auch hier mehr leisten können, wenn er den Zweck des Buches, bei den eigenen Compositionen in lateinischer Sprache zu dienen, fester im Auge behalten hätte. Illud etiam, sagt Ernesti in der Vorrede zur Clavis Ciceron., dum opus excutimus, infinitis locis observavimus, in nova hac editione corruptas lectiones veterum editionum, etsi doctorum hominum opera dudum sublatas, tamen esse servatas, neque ad illud opus emendandum adhibita esse, quae post Nizolii tempora rectius intellecta sunt et explicata. Multis verbis multisque formulis alienae ab iis locis, quae laudantur, potestates tribuuntur, diversi significatus confunduntur, quaedam etiam ad cognoscendam omnem Latinitatem Ciceronianam necessaria praetermittuntur.

Da er inzwischen schon den Plan zu einem großen Lexikon entworfen und seinem Schüler Forcellini 1718 zur Ausführung übertragen hatte, womit er erst im J. 1761 fertig wurde, so wendete er seine Aufmerksamkeit

auch ähnlichen Unternehmungen zu. 1731 erschienen in Padua Animadversiones criticae in I literam Latini lexici. cui titulus: Magnum Dictionarium Latino-Gallicum collegit Petrus Danetius und neun Jahre später folgten ähnliche Bemerkungen über den Buchstaben X in den Opusc. scientif. Calogerà T. XIX. Er zeigt, wo sich der Verfasser entweder in der Bedeutung, die er den Wörtern gibt, oder in den Anführungen, die sich überall auf den bloßen Namen des Schriftstellers beschränken, oder in der Art, den Text zu lesen, geirrt hat. Auch zu der Ausgabe von Faber's Thesaurus, welche der Buchhändler Thomas Fritsch in Leipzig durch Gesner besorgte und zu dem Lexicon rusticum wichtige Beiträge verschafft. Auch für die griechische Grammatik ließ er eine neue Ausgabe von Schrevel's Lexikon durch seine Schüler besorgen.

Schüler hatte Facciolati auch bei seinen Text-Ausgaben zunächst im Auge. Schon 1720 gab er zu Padua *Ciceronis* de Officiis libri III., it. de amicitia, de senectute, paradoxa et de somnio Scipionis, adiecta est margini lectio Transalpina et breves ad calcem annotationes, die 1747 in einer verbesserten Ausgabe zu Venedig erschienen. In dieser zweiten Ausgabe hat er die Lesarten einer alten Handschrift und mehrer alten Ausgaben benutzt; für die Erklärung aber den Grundsatz aufgestellt: Egomet Ciceronem in Cicerone quaesivi saepiusque cogitavi, quid ipse scripserit quam quid alii post alios exscripserint. In quo tamen modum tenui monendo saepius quam mutando: ac de meo si quid aspergere ausus sum, ingenue significavi, ut quivis statuere pro arbitrio possit. Allein seine Kritik ist nicht sehr glücklich und ziemlich verwegen, besonders wo er glaubt, eingeschobene Stellen aufgefunden zu haben[7]). Dieser Fehler ist theils veranlaßt durch eine nicht grade genaue Bekanntschaft mit Cicero's Denk- und Schreibweise, theils durch Willkürlichkeiten in der Conjecturalkritik. Wenn er die Ordnung der Gedanken und in den einzelnen Sätzen streng logische Schärfen vermißt, so will er darin nicht einen Fehler seines Schriftstellers, sondern der Abschreiber finden, und ist zufrieden, wenn seine Verbesserung einen bessern Sinn gibt. Verdienstlicher sind die durch bündige Kürze ausgezeichneten erklärenden Anmerkungen, welche die Gedanken mit deutlicheren Worten angeben, philosophische Sätze einfach erläutern und den Zusammenhang darlegen. Sie verdienten die wiederholten Abdrücke, welche sie bei Olivet (freilich nicht vollständig) und besonders in Gernhard's Ausgabe (Leipzig 1811) gefunden haben. Die venetianische Ausgabe enthält auch die Schrift des Quintus Tullius Cicero de petitione consulatus, welche bereits 1732 zu Padua auf 75 Seiten von ihm herausgegeben war. Den Inhalt von ragionamento ad un amico sopra il dialogo di Cicerone intitolato Cato Maior (Padua 1724) kenne ich nicht.

1723 erschienen Exercitationes in M. T. Ciceronis orationes II. pro P. Quinctio et pro Sex. Roscio Amerino. typis seminarii Patavini 1723 und wiederholt 1731. Er erzählt schon vor 10 Jahren den Plan zu einer Ausgabe der Ciceronianischen Reden gefaßt zu haben, mußte ihn aber bei der Menge anderer Geschäfte aufgeben, ja er gedenkt auch einer früheren Ausgabe der Rede pro Quinctio, die er wegen übereilter Angriffe auf ausgezeichnete Gelehrte lieber habe vernichten wollen[8]). Argumente und Entwickelungen des Inhalts und kurze, den Gedanken erklärende Bemerkungen sind das Vorzüglichste; längere Anmerkungen bilden Excurse; einige Realien sind in den Index verwiesen. Die Ausgabe scheint wegen ihrer Seltenheit in Teutschland ebenso wenig beachtet, als die Vita M. T. Ciceronis literaria, welche zu Padua 1760 erschien und wegen ihrer Kürze gerühmt wird.

Als ihm ein naher Anverwandter des Dogen Pisani zur Erziehung anvertraut wurde, gab er Monita Isocratea ad privatorum et principum institutionem 1737 heraus. Nach einer literarhistorischen Einleitung folgen die Erinnerungen aus der Schrift an Demonikos in griechischer und lateinischer Sprache mit sprachlichen und sachlichen Anmerkungen. Die 1741 erschienene vermehrte Auflage enthält noch die dritte Rede als Richtschnur, wie sich der Mensch als Mensch, als Fürst und Unterthan aufzuführen habe.

Die im Seminar alljährlich gehaltenen Reden, welche sich auf die verschiedensten Wissenschaften beziehen und an didaktischen Winken reich sind, haben eine einfache und verständliche Sprache, hätten aber im Ausdruck und Satzbau mehr Ciceronianisches Colorit erhalten können. Seit 1713 waren sie in einzelnen Abdrücken erschienen und mehre auch in Teutschland wiederholt. Zehn Jahre darauf veranstaltete er die erste Sammlung: Orationes X de optimis studiis, accedunt laudatio funebris, commentariolum de lingua latina et exercitationes aliae zu Padua, und zwei Jahre später, 1725, erschien ein leipziger Nachdruck, den Sigismund Jacob Apinus besorgt hat. Eine zweite Sammlung: Orationes et alia ad dicendi artem pertinentia mit acht neuen Reden, vielen Zueignungsschriften und Briefen vermehrt erschien 1744 und eine dritte mit 27 Reden im Jahre 1767; wo auch die oratio pro funere Aloisii Pisani 1741 und die de Alexandro Zeno equite, 1746 und einige andere panegyristischen Inhalts nicht fehlen.

Von seinen Briefen stehen viele in Zeitschriften, selbst in teutschen, zerstreut; eine Sammlung der Lateinischen, 171 an der Zahl, wurde 1765 in Padua gedruckt und erst im vorigen Jahre (1843) erschienen aus seiner Correspondenz zu Venedig Clarorum Germanorum, Hungarorum etc. ad Facciolatum epistolae ex autographis apud *C. Rover* extantibus editae auf 36 Seiten.

7) Vgl. Heusinger, Praef. off. p. XVI. Beier, ad *Cic.* Offic. T. II. p. 454. Günstiger urtheilt Gernhard in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. VII fg.

8) Ac primam quidem orationem, quae pro Quinctio est alias edidi: sed quia aetatis aestu nonnihil abreptus magnos interpretes lacessivi, totum illud consilii nimis calide monumentum obliterandum puto, ut quem mihi totius vitae modum proposui, eius quoque exemplum posteritati relinquam.

Sein akademisches Lehramt verpflichtete ihn zunächst zu Vorlesungen über die Logik. Behufs derselben gab er 1728 zu Venedig Logicae disciplinae rudimenta ex optimis fontibus ducta et latine explicata heraus, in denen die Aristotelische Methode befolgt und in einfacher Weise die Hauptlehren vorgetragen werden. Das Buch fand in Italien großen Beifall und mußte 1737 wiederholt werden. Gleicher Gunst erfreuten sich die Institutiones logicae Peripateticae, welche zuerst 1729 und dann 1737 erschienen. Die in jedem Jahre bei Eröffnung der Vorlesungen gehaltenen Acroases erschienen einzeln, wie 1725 de enthymemate. 1726 de sophismatis veterum logicis, 1728 de ignava ratione, 1729 de inexplicabilibus, de Electra, de scientia et inscitia, wurden jedoch, eilf an der Zahl, zugleich mit den Rudimenta und den Institutiones 1750 in Venedig zusammengedruckt unter dem Titel: *J. F.* logica tria complectens.

Seine theologischen Schriften sind: Vita et acta Jesu Christi secundum utramque generationem divinam et humanam; accedit Italicus Christi sermo ex monte habitus (Patavii 1761 in Halb-Duodez) und dazu 1764 Vita et acta b. Mariae V., Jesu Christi matris, ex evangeliorum libris excerpta und von beiden auch in demselben Jahre eine italienische Übersetzung. Schon 1763 hatte er Viatica theologica decem, quibus adversus religionis dissidia catholicus viator munitur. Der Titel der Schriften zeigt, daß sie asketischen Inhalts sind.

Es ist bereits erwähnt, in wie ehrenvoller Weise ihm der Senat die Abfassung einer Geschichte der Universität übertragen habe. Mehr als zehn Jahre verwendete er darauf, ehe er 1752 mit den syntagmata XII de gymnasio Patavino ex eiusdem gymnasii fastis excerpta und 1757 mit den Fasti gymnasii Patavini J. F. studio atque opera collecti hervortrat. Während das Erstere die Verfassung und Einrichtung der Hochschule in der größten Kürze behandelt, gibt das zweite, sehr sauber gedruckte, größere Werk eine allgemeine Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und ganz kurze Nachrichten über die Professoren der verschiedenen Facultäten. Diese Kürze, welche zur Dürre wird und daneben die scharfen Urtheile, die noch dazu nicht immer wahr waren, erregten großen Unwillen; ja das mit großen Hoffnungen erwartete Buch täuschte die Leser. In der Genauigkeit der chronologischen Angaben ist ihm zu trauen und darum das Buch für Literargeschichte wichtig.

In seiner Muttersprache schrieb er eine Ortografia moderna Italiana con qualche cosa di lingua per usu del Seminario di Padova aggiunti in fine gli avvertimenti grammaticali 1721, wovon 1727 die dritte, 1731 die fünfte, 1742 die achte Auflage in Quart erschien. Er hat darin mit großem Fleiße über 3000 Wörter gesammelt, die in den Wörterbüchern fehlten und am Schlusse nach alphabetischer Ordnung die nöthigsten Regeln der Grammatik für diejenigen hinzugesetzt, welche richtig und schön schreiben wollen. Die Schrift il giovane cittadino instruito nella scienza e nelle leggi dell' amicizia (Padova 1740 und 1741 mit des Verf. Namen) enthält die Pflichten eines rechtschaffenen Unterthanen und zeigt die Regeln der Höflichkeit, durch welche man sich die Freundschaft anderer Menschen erwerben und beständig erhalten kann.

Über das Leben dieses Mannes gibt es von dem Abbé Ferrari, seinem Nachfolger im Seminar, eine Vita Jacobi Facciolati (Patavii 1799), die ich leider nicht habe benutzen können. Wichtig sind außerdem die Beiträge in *Fabronii* Vitae Italorum doctrina excellentium, qui saeculo XVIII. floruerunt dec. III. p. 211 — 221. *Jacob. Bruckeri* Pinacotheca (1747) dec. VI., Joh. Kasp. Strodtmann's Beyträge zur Historie der Gelahrtheit I. S. 54—88, *Saxii* Onomastic. VI. p. 661 — 664 und *Carol. Natusch*, narratio de Jacobo Facciolato grammatico, ein Programm des Blochmann'schen Instituts zu Dresden vom Jahre 1836.

Ein Bildniß, von J. J. Haide gestochen, findet sich in Brucker's Pinakothek; ein anderes vor der venetianer Ausgabe der Officien. Beide zeigen einen Mann von langer Statur, hagerem und ernstem Gesicht.

(*Fr. Aug. Eckstein.*)

FAÇE, oder Gesichtslinie ist in der Fortification die gegen den Feind gerichtete Seite jedes Befestigungswerkes: der Bastione, Ravelinen, Tenaillen u. dgl. deren zwei in dem bestrichenen Winkel zusammenstoßen, wodurch bei dem Bollwerke der Bastionswinkel gebildet wird. Die alten Kriegsbaumeister, die seit dem 16. Jahrhundert die Bastionsform, theils aus Gründen, theils aus Indolenz, jeder andern Form vorgezogen haben, machten ihre Façen nur kurz, um dem Feinde nur eine

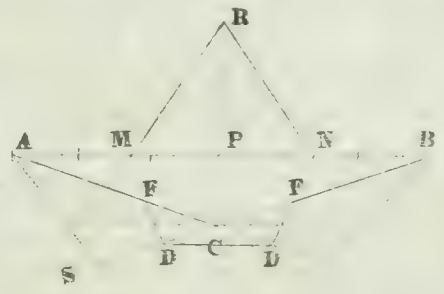

F

kleine Angriffsfläche zu bieten. Später aber erkannte man die Vortheile weiter Bollwerke, man vergrößerte deshalb die Bollwerkswinkel bei A und verlängerte die Façen AF und BF, die man nun allgemein den kürzeren vorzog. Die Franzosen, deren Grundsätze man fast allgemein befolgte, setzten sie nach Cormontaingne auf 60 Toisen (116,942 Mètres). Ist nun der äußere Umfang auf jeder Seite des Vielecks nach Vauban (die Polygonseite) AB = 180 Toisen, so gibt ⅓ der Polygonseite das angenommene Maß der Façenlänge, oder welches ebenso

viel ist: die Hälfte der Streichlinie, die man allgemein auf den noch wirksamen Schuß der alten Muskete, 120 Toisen gesetzt hat. Seitdem man jedoch die neuere Flinte an die Stelle jener Muskete gesetzt hat, ist eine Streichlinie von 120 Toisen oder 300 Schritt für dieselbe zu lang, weil sie die Weite des wirksamen Schusses übersteigt, sie aber durch diese (200 Schritt) zu bestimmen, würde die Größe des Polygons zu sehr verringern und den innern Raum der übrigen Werke zu sehr verkleinern. Man hat daher in der neuern Zeit die Streichlinie mit Grund auf 200 — 300 Toisen bestimmt, und sich mit der Bestreichung durch das Geschütz begnügt, dessen Kartätschschuß auf 400 — 700 Schritt noch völlig wirksam ist. Nach den metzer Versuchen waren:

Die Schußweiten.	250 Schritt.		375 Schritt.		500 Schritt.		620 Schritt.		700 Schritt.	
Geschütze.	Pulv.-Ladung	Aufsatz	Ladung	Aufsatz	Ladung	Aufsatz	Ladung	Aufsatz	Ladung	Aufsatz
24pfündige Kanone	4 ℔	—	4 ℔	8‴	6 ℔	1″ 6″	6 ℔	2⅝″	8 ℔	3″
16 — —	2,66 =	—	2,66 =	11‴	4 =	1″ 6″	4 =	2⅝″	4¾ =	2½″
12 — —	2 =	2‴	2 =	11‴	1½ =	1⅚″	1⅙ =	2⅝″	4 =	3″
8 — —	1½ =	Visir	1⅓ =	Visir	2 =	2″	2 =	2¼″	2¼ =	3″
8zollige Haubitze	Ladung und Richtung waren hier veränderlich.									
6zollige Haubitze										

Obgleich nun frühere und spätere Ingenieure ihre Façen, folglich auch die Länge der Polygonseite vergrößert haben, hat man doch in Frankreich nicht aufgehört Cormontaingne's und St. Paul's Werke für classisch zu achten und — mit nicht zureichenden Modificationen, beim Festungsbau zu befolgen. Selbst d'Obenheim, der wegen seiner von den gangbaren Ideen abweichenden Lehrsätze in Metz den Unterricht in der Fortification verlor, setzte die Streichlinie auf 255 Mèter (130 Toisen), was für das kleine Gewehr zu viel und für das Geschütz zu wenig ist. Er nahm zugleich 390 Mèter als Maximum und 330 Mèter als Minimum der Polygonseite an, zwischen denen 180 Toisen in der Mitte liegen.

Unter dieser Voraussetzung gab Vauban zur Länge der Senkrechten PC im Viereck ⅛ der Vieleckseite AB
im Fünfeck ⅐ — — —
in allen größern Polygonen ⅙ — — —

Nach Cormontaingne ist die Façe 60 Toisen, AB = 180′; die Streichlinie 120 Toisen und der kleine Winkel PAC = 18° 26′, die Erfüllung des Bollwerkswinkels zu dem halben Polygonwinkel, der durch das Vereinigen der Seiten des Vielecks entsteht. Durch die entsprechenden Berechnungen bekommt man unter jenen Voraussetzungen:

Zahl der Seiten.	Polygonwinkel.	Winkel am Mittelpunkt.	Bastionswinkel.
6	120°	60°	83° 8′
7	128° 34″	51° 25⅝′	91 42′
8	135	45	98 8′
9	140	40	103 8′
10	144	36	107 8′
11	147	32 43⅞	110 23′
12	150	30	113 8′
13	152	27 41⅞	115 26′

Zahl der Seiten.	Polygonwinkel.	Winkel am Mittelpunkt.	Bastionswinkel.
16	157	22 30	120 38′
18	160	20 —	123 8′
20	162	18	125 8′
24	165	15	128 8′
40	171	9°	134 8′
42	171 25⅝	8 34⅞	134 33′

Den letzteren bekommt man durch Abziehen des doppelten kleinen Winkels von dem Polygonwinkel; jene haben, mit Cormontaingne, viele auf 18° 26′ bestimmt, Prof. Hennert in Utrecht aber hat bewiesen (Dissertation sur la Fortification permanente), daß dieser Winkel B veränderlich ist und für größere Polygone zunehmen muß. Er setzt ihn daher für das Sechseck auf 21°, für das Siebeneck auf 22° und für das Achteck auf 22° 30′; wodurch die Flanke 23; 24 und 24,8 Toise wird. Das äußere Polygon ist ihm jedoch nur 176 Toisen.

Die Franzosen haben übrigens bei Vergrößerung des Ravelins, durch Verlängerung seiner Façen auf 50 Toisen und mehr, die möglichste Vergrößerung der Zahl der Polygonseiten für das Maximum des Widerstandsvermögens erklärt, weil dadurch die Façen der Bollwerke dem Rikoschetschuß des Belagerers — seit Vauban's Zeiten, dem Schreckbilde sehr vieler Ingenieure, entzogen werden. Man siehet jedoch leicht, daß eine solche Form des Umrisses nur bei Befestigungen von ungeheuerm Umfange, etwa wie sie an Paris, oder in einem solchen Falle anwendbar ist, wo die Beschaffenheit der Lage einen Theil der Festung unzugänglich macht und den feindlichen Angriff auf einen oder zwei bestimmte Punkte hinweist. Vauban's Zeitgenosse, Cohorn, ging bei seinem Festungsbaue von andern Grundsätzen aus, denn er bestimmt (Versterkinge des vijf-hoeks, met alle zijne Buitenwerken [Leeuwarden 1682.]): 1) Jedes Polygon muß unabhängig

n den übrigen, nach dem Terrain befestigt werden. Die Außenwerke müssen von einander geschieden sein, mit 3) die Eroberung des Einen nicht auf die übrigen nfluß hat. 4) Sie müssen zugleich die Faussebrayflan- n gehörig decken, dann 5) sind die Flanken ganz vor- glich zur Vertheidigung geeignet, um 6) den Feind mer zwischen zwei Feuer zu bringen. Daher besteht Stärke einer Festung 7) in ihren gut bestrichenen erken, und es ist 8) vortheilhafter große Flanken als ngere Façen zu haben; in sofern es ohne Nachtheil r Bollwerkswinkel und der Kehlwinkel geschehen kann. Wegen Ersparniß der Baukosten können die Graben n verschiedener Tiefe sein. Cohorn's Bastionen haben her kleinere Façen von nur 35 Toisen, welche auf der 4 Toisen langen Streichlinie senkrecht stehen. Der kleine inkel ist 18° und der Bastionswinkel 72°. Die durch ien Drillon geschützten Flanken sind krumm, mit einem ogen von 6° zurückgezogen, der 14 Toisen zur Sehne t. Die Façen des Bollwerks sind durch eine Contre- rde geschützt, die hier nur einen sehr schmalen Wallgang t und daher von den Franzosen mit dem Namen einer ouvreface belegt ward. Bousmard, dem die Mängel s neu französischen Umrisses nicht entgangen waren, lug eine Abänderung desselben vor, um die ausspring- nde Linie dem bestreichenden Schusse zu versagen, in- m er die Bollwerksfaçen bei einer Länge von 50 Toisen nver machte und zu dem Ende die Spitze des Bastions Toisen zurückrückte. Die auf diese Weise durch eine sondere, etwas mühsame Construction gekrümmten Fa- n werden durch concave Flanken an die Curtine ge- lossen, deren Länge durch die Größe der Polygonseite stimmt wird und in den verschiedenen Befestigungsarten n 48 bis zu 100 Toisen abwechselt. Sie ward in der uern Zeit durch das weit und immer weiter vor- ringende Ravelin gedeckt und verborgen, das Anfangs lbmondenförmig nur klein (mit 20—30 Toisen langen çen) und blos zum Schutze des Thoreinganges in der litte der Curtine bestimmt war. Die Baumeister mach- n nachher seine Façen 30—40 Toisen lang und ließen e Verlängerung in den Flankenwinkel fallen. Pagan ckte sie bis auf den Schulterpunkt, Vauban und nach m Cormontaingne noch 15 Toisen vor demselben auf die çen der Bollwerke. Man hielt es daher für besser, ch d'Obenheim, 324 Fuß von den ausspringenden Punk- n des Polygons AB nach M und N einwärts abzu- eilen, und das gleichseitige Dreieck MRN zu beschrei- n, welches die Feuerlinie des Ravelins gibt. 99 Fuß nter dieser liegt die Feuerlinie des Reduits, das 54 Fuß nge Flanken, seiner Capitale gleichlaufend hat. Aus den iden Schulterpunkten des Ravelins MN mit 111 Fuß schriebene Bogen bestimmen die Richtung der Façen r Bollwerke, deren Graben, ihnen parallel, eben aus nen Schulterpunkten gezogen wird. Diese Façen endi- n sich an der Verlängerung der Façen des Ravelin- eduits, um den Raum vor demselben rein bestreichen t können. Die Flanke des Bollwerkes ergibt sich dann s die Sehne eines Bogens, der mit der Länge der ge als Halbmesser, und der Bollwerksspitze auf die Streichlinie AD oder BD gezogen wird. 15 und 42 Fuß hinter der Feuerlinie der Bollwerks-Façen liegen die Contrescarpe und die Escarpe des Cavaliers (Kaße) der nach Vauban's Vorbilde sich im Bastion befindet.

Diesem hat Vauban die doppelte Bestimmung ge- geben: das Terrain zu überhöhen und die feindlichen Lauf- gräben zu beschießen, zugleich aber im Bollwerke als Abschnitt zu dienen. Der seit Vauban's Zeit vermehrte und verbesserte Gebrauch der Wurfgeschütze tritt aber diesem Zwecke entgegen, wenn auch die durch Cormon- taingne verbesserte Einrichtung des Cavaliers im vollen Bollwerke das Einschießen der niedrigern, durch die Brust- wehr des Bollwerks geschützten Futtermauer von den Feld- batterien verbietet. Einige, in den engen Raum des Ca- valiers vom intelligenten und geübten Artilleristen gewor- fene Bomben werden unfehlbar die auf demselben stehenden Rohrgeschütze zerstören und die Trümmer seiner Futter- mauer die Benutzung als Abschnitt im Bastion verhin- dern. Es scheint daher, wenn die Nothwendigkeit eines mehr erhöhten Geschützstandes durch die Localbeschaffenheit der Umgegend bedingt wird, vortheilhafter, denselben auf die Curtine zu legen, oder unabhängig vom Abschnitte im Bollwerke, hinter demselben anzubringen, wozu sich die, nach Bousmard's Vorschlag, in der Kehle befindlichen, bombenfesten Wohnkasematten, oder die von Montalem- bert angegebenen Vertheidigungsthürme eignen. Die alten Baumeister: Micheli (Fabbriche, disegnate et incise da *Bionzani* e *Luciolli*. 1823—1830. fasc. 1—9. Architett. civile; fasc. 10—16. Architett. ecclesiastica; fasc. 17—24. Architett. militare. *Marchi* [Architettura militare Fol. 1599. *Tartalea*] Quesiti ed invenzioni. 1546. 4.), Errard de Bar-le-duc u. A. haben den Cavalier gewöhnlich auf die Curtine gesetzt, sodaß vor ihm hinreichender Raum zur Verbin- dung der Walltheile blieb, oder zu dem Ende ein halb- runder Vorbau angebracht war. Von den Neuern hat sie der erfindungsreiche Schwede Virgin in seine Ent- würfe aufgenommen, um auf diese Weise überall ein Flanken- und Rückenfeuer gegen die Außenwerke abgeben zu können. (La defense des places, mise en Equi- libre avec l'attaque furieuse d'aujourd'hui 4. 1781.

Es ist hierbei zu erwähnen, daß vorgenannter Baumei- ster, San Micheli, zuerst die noch jetzt übliche Form der Bollwerke erfand und bei der Befestigung von Verona anwandte. Das Bollwerk delle Madelene ist klein und spitz, mit geraden Façen und einfachen Flanken, die Ge- wölbe mit Schußlöchern für Kanonen unter sich haben, wie sie sich auch schon unter den Rundelen von früherer Bauart finden (Allgemeines Wörterbuch der Kriegsbau- kunst. 1. Thl. Tab. V. Fig. 51) und man an der alten Moritzburg in Halle u. s. w. siehet. Bald ahmten mehre diese auffallend zweckmäßigere Form der Bastionen nach, denn Busca führt, nächst dem Spanier Scriva, 13 Ita- liener auf, Angiari, Castriotto, Pietro und Hieronymo Cataneo, dieser aus Novara und jener von Siena, Graga, Alghisi, da Carpi, Carlo Tetti, Savorgnani, Lurecini, Pallavicini, Serbellone und Paciotto von Urbino, der mit den Spaniern nach den Niederlanden gegangen, wo-

selbst er die Citadelle von Antwerpen baute, nachher aber mit andern Spaniern in Vlissingen von den Niederländern gehenkt ward. Diese Form ward nachher so beliebt, daß die von vielen guten Ingenieuren, nach Marchi, empfohlene Tenaille so gut als keinen Eingang fand, und schon Landsberg sagt: „Ich weiß wohl, daß man von die Bollwerke nicht gern abläßt, weil es eine Manier unter den Ingenieurs ist, so mit Fortgang der Zeit stabiliret worden." — Auch in der neusten Zeit, wo der Kasemattenbau in Teutschland vorzüglich aufgekommen, hat man sich dennoch immer auf das Bastionssystem beschränkt, obgleich durch die vollständige Bedeckung gegen Wurffeuer jede Furcht vor der Bombe und dem Schleuderschuß verschwindet, auch durch die zwei Stockwerke der Kasematten eine Überlegenheit gegen das feindliche Feuer erlangt wird, die bei offenen Erdwällen niemals stattfinden kann. Um sie bei einerlei Länge der Façen zu gewähren, muß man die, durch die Frontmauer gebrochenen Scharten, bei zulässiger Verkleinerung ihrer äußern Breite und Höhe, möglichst zusammenrücken. Wenn die Breite des Rähmens der Lafette, wie bei der preußischen Kasematten-Laffette, und bei der von einem ungenannten Franzosen angegebenen (Mémoire sur le Material de l'artillerie des places 1838.) nur drei Fuß ist, kann man ohne Bedenken die von Montalembert empfohlenen gekoppelten Scharten in jeder 15—16′ weiten Kasematte anbringen, die 10′ von Mitte zu Mitte abstehen. Unter den 60 Toisen langen Façen sind auf diese Weise $36/2 = 18$ Gewölbe mit 5′ starken Widerlagern anzubringen, die demnach 36 Kanonen aufnehmen können, von denen $^1/_2$ oder beinahe die Hälfte gegen die mit etwa fünf Kanonen besetzte Brechbatterie auf dem Glacis oder der Contrescarpe wirken kann, um schon ihren Bau und ihre Armirung durch ein anhaltendes Kartätschenfeuer — von drei oder vier 10- bis 20pfündigen Mörsern unterstützt, — zu verhindern, und selbst im entgegengesetzten Falle, den Geschützkampf für den Belagerten siegreich zu beendigen.

Schon der praktische Landsberg*), der beinahe sein ganzes Leben im Kriege hinbrachte, und einer Menge von Belagerungen beiwohnte, dringt auf die Überlegenheit des Festungsgeschützes gegen das feindliche Feuer, durch die allein eine kräftige Gegenwehr zu erzeugen ist. Nicht zufrieden mit der Gegenwehr seiner Façen, durch 8 bis 12 Kanonen, zur Bestreichung der vorliegenden Werke, gibt er seinen Bastionen große, doppelte Flanken FD zur Vertheidigung des Neben-Ravelins, das seinerseits wieder von zwei Kameraden, d. h. neben ihm liegenden Ravelins, bestrichen ist. Dadurch bekommt er gegen die angegriffene Façe des Ravelins 20 Kanonen auf der doppelten Flanke des Neben-Ravelins, 18 auf der Contregarde hinter denselben und 12 auf der Bastionsflanke, zusammen 50 K[anonen] gegen einen Angriffspunkt:

So auffallend wichtig diese Überlegenheit ist, a[uf] die in neuerer Zeit auch Montalembert dringt; ist me[an] dennoch öfter auf andere Mittel gefallen, die Gegen[wehr] wehr eines befestigten Ortes zu verlängern, das Niede[r]legen des Hauptwalles der Willkür des Belagerers übe[r]lassend. d'Ebenheim (vielleicht richtiger Taubenheim) woll[te] den Bollwerksfaçen eine so dicke Brustwehr geben, d[aß] nach dem Einsturz der Futtermauer noch eine hinreichen[de] Dicke derselben dem feindlichen Geschütz Widerstand leist[en] könnte. Dieselbe Absicht sucht Choumara durch Zurückziehen der Hauptbrustwehr der Façe zu erreichen, v[or] der eine schwächere Brustwehr mit einem Auftritt f[ür] Schützen liegt, um über den Graben gegen die Scharte[n] der Brechbatterie ein gut gezieltes Feuer zu unterhalte[n], das jedoch durch Abkämmen der vorderen Brustwehr u[nd] durch Kartätschenschüsse mit schwacher Ladung, im Vorgeh[en] sehr bald gedämpft sein wird. Die Behauptung: „d[ie] die Artilleristen ganz vorzüglich ein nahes Infanteriefeu[er] gegen ihre Scharten fürchten, daß daher unbezweifelt jen[es] das wirksamste Mittel gegen die letzten Belagerungsbat[te]rien ist," — findet nur bedingungsweise statt; wird unnütz, sobald ein überlegenes Kanonenfeuer gegen jene Batterien vorhanden ist. Montalembert hat zuerst den Satz wieder in Erinnerung gebracht, daß alles übrige gleich, drei K[a]nonen, ja selbst zwei ein feindliches Geschütz sehr bald zum Schweigen bringen müssen." — Er rückte deshalb seine Futtermauer 12 bis 18 Fuß vor den eigentlichen Wall, und schuf sie durch Überwölben der Strebepfeiler in bombenfeste Geschützstände um (S. 123. 1. Thl. d[er] teutschen Übersetzung) deren nahes Feuer gegen die im Bau und nachher in der Armirung begriffene Brechbatterie wirkt, und beide so gut als unausführbar mach[t]. Käme sie dennoch gegen alle Schwierigkeiten und d[en] großen Verlust des Belagerers zu Stande, darf der Artillerist in der Festung den nun erfolgenden Geschützkampf nicht scheuen, wo er die doppelte Kanonenzahl gegen den Angriff aufstellen und durch einige gut bediente Mörser von nicht zu großem Kaliber unterstützen kann.

Der niederländische Ingenieur Camp hatte diese Id[ee] aufgenommen, und ebenfalls seine Futtermauern von d[em] Walle 12′ vorgerückt, um durch Überwölben der Strebepfeiler, oder wol auch nur durch Bedecken derselben m[it] Holz und Erde eine bombensichere Batterie — an d[er] Spitze für 12 und am Schulterpunkt für neun Rohrgeschütze zu verschaffen. (*F. W. Camp*, capit. du gén[ie] Mémoire sur la fortification. Paris 1840.) Se[ine] gemauerten Façen sind demnach 180 Mètres (47½ Ru[t]hen) und die Flankenmauern 78 Mètres (20 Ruthen). Eine dazu eingerichtete Lage des Abschnittes im Neben-Bastion gibt eine überlegene Menge Kanonen- und Wurfeuer gegen die Capitale, die Contregarde und das Innere des angegriffenen Bollwerkes, wenn es dem Feinde dennoch gelingen sollte, sich darin festzusetzen. Der Erdwall hinter der Futtermauer bildet ein erhöhtes Bo[llwerk] net, das 34 Mètres von der Spitze neun Mètres zurückgezogen ist, daß eine kleine Flanke gegen den Gra[ben]

*) Im Jahre 1680 geboren, wohnte er als Ingenieur im niederländischen Dienste allen Belagerungen des spanischen Successionskrieges in den Niederlanden und am Rheine bei. 1733 trat er in sächsische Dienste, ward als Generalmajor 1745 von den Preußen bei Kesselsdorf gefangen und starb 1746.

or der Schere entsteht, deren Curtine gegen die Ravefacen senkrecht liegt, um sie und ihre Graben zu beleichen.

Das Ravelin besteht aus drei Theilen: 1) der vorschobenen Contregarde mit einer Façenmauer von 140 Mètres, die 25 Mètres von ihrem Ende durch eine kenelirte Mauer, mit zwei kasemattirten und zwei offenen Scharten hinter sich abgeschnitten ist. 2) Dem durch einen Graben von 20 Mètres abgesonderten Ravelin, dessen Face 22 Mètres vor der Feuerlinie des Erdwalles liegt, der nun mit seinem bedeckten Geschützstande eine Art Reduit macht, das eigentlich 3) durch einen zangenförmigen Abschnitt gebildet wird, der auf den Façen 80 Mètres von der Spitze, einen Winkel von 120° macht, und dem — wie bei dem ganzen System, die vorgerückte Futtermauer als Faussebray dient. Seine Kehle liegt im Feuer der Flanke des Bonnets im Bollwerke, und in dem Bes Abschnittes der Contregarde vor letzterem. Die Grabensohle ist, nach Choumara, mit einem Rücken gehalten, wodurch dem Feinde die untere Linie der Mauer entzogen, derselbe gezwungen wird, seine Brechbatterie in den Graben selbst zu legen.

Sowol in diesem System, als in dem des Capitain Nerles, ist die Form des von Bousmard angegebenen Ravelins zum Grunde gelegt und mit Hinzufügung des Gewölbebaues verstärkt worden. Auch bei diesem bildet das eigentliche Ravelin das Reduit, mit rückwärts gebogenen Flanken, um den Wallbruch im Bollwerke beschießen zu können. Die durch einen Graben abgesonderten Façen seiner Contregarde sind hinter den vordern Theil zurückgezogen, um sie gegen den Ricoschetschuß zu schützen. Ein zweites kleines Reduit liegt unmittelbar hinter dem Ravelin im bedeckten Wege, und vermehrt Arbeit und Baukosten, ohne die Vertheidigung zu verstärken. Andere Systeme, zu denen auch die Zangenwerke (Tenaillen) gehören, bei den Façen und Flanken in eins zusammenfallen, entfernen sich mehr von den gewöhnlichen Formen, haben bis jetzt keine Ausführung gefunden, es wird unter dem Artikel Festungen von ihnen die Rede sein.

(*v. Hoyer.*)

Facelis Cassin. s. Phacelis.

FACENO, eine Ortschaft (Frazione) der Gemeinde Pedevena in dem nach Feltre benannten Districte VII der venetianischen Provinz Belluno mit manchen für den Botaniker und Mineralogen und nicht minder auch für den Geognosten wichtigen Punkten. (*G. F. Schreiner.*)

FACETIAE, d. h. kurze witzige Einfälle, Stichreden. Es versteht sich von selbst, daß bei allen Völkern dergleichen von witzigen Leuten gefallen sind, wie denn eine Menge einzelner z. B. unter den Griechen bei Diogenes Laertius, Athenäus und Lucianus vorkommen; aber daß zu jener Zeit schon förmlich Sammlungen von solchen Schnurren angelegt worden sind, muß billig bezweifelt werden, in sofern die Lustigmacher und Parasiten selbst immer einen bedeutenden Vorrath derselben im Kopfe hatten und solche bei passenden Gelegenheiten zur Erheiterung ihrer Patrone vorzutragen nicht versäumten. Auch haben wir als einziges Beispiel dieser Art blos noch die dem Philosophen Hierokles zugeschriebenen XXVIII ἀστεῖα [1]), worin ebenso viele Albernheiten sogenannter σχολαστικοὶ referirt werden, aber eben jenes Wortes wegen und der sonstigen Grácität halber noch später als aus der Mitte des 5. Jahrhunderts sein müssen. Unter den Lateinern scheint ein solches Buch von M. T. Cicero [2]) verfaßt worden zu sein, denn *Quinct.* de Inst. Orat. VIII, 6, 73 führt eine Stelle aus dessen liber quidam jocularis an, aus welchem Macrobius verschiedenes in seine Saturnalia übergetragen zu haben scheint. Bleiben wir nun bei der lateinischen Sprache, so haben wir aus dem folgenden Mittelalter zu nennen eines gewissen Egbert, der um 1060 als Geistlicher in Lüttich beschäftigt war, zwei Bücher lateinischer Verse: de aenigmatibus rusticanis (s. *Trithem.* descript. eccl. c. 380. *Siegebert. Gemblac.* c. 146), welche jedoch verloren sind. Ziemlich aus gleicher Zeit stammen des Poggius Braccio-linus berühmte Facetiae, die jedoch in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht alle mehr von ihm herrühren können, da wir dermalen 273 [3]) haben, *Saxe*, Hist. Typogr. Mediol. p. CXVIII aber erzählt, er habe ein 1459 also im Todesjahr Poggio's, geschriebenes Manuscript derselben gesehen, worin nur 114 gestanden hätten. Was übrigens dieses Buch für Epoche gemacht hat, kann man aus des Poggius eigenen Worten in seiner Invectiva II. in *Laur. Vallam.* Op. p. 826 sehen, wo er also von ihnen spricht: invehit in meas confabulationes ut scurras et bono viro indignas, homo austerus et severus nimium: ut alterum Zenonem Stoicum credas aut Catonem tertium, non bestiarum quendam bubulcum omni plenum rusticitate. Sed quid mirum facetias meas, ex quibus liber constat, non placere homini inhumano, vasto, stupido, agresti, dementi barbaro rusticano? Ab reliquis aliquanto quam te doctioribus probantur: leguntur et in ore et manibus habentur ut velis nolis, rumpantur licet tibi Codro ilia: diffusa fuit per Universam Italiam: et ad Gallos usque, Hispanos, Germanos, Britannos, caeterasque nationes transmigrarint, qui sciant latine loqui. Libet enim et mihi Valleam jactantiam prae oculis habenti paululum gloriaris. Wahrscheinlich scheint der Erfolg der Poggianischen Facetiae nur die noch erhaltenen unechten Facetiae des Königs Alphons von Aragonien († 1458) und eines gewissen Teutschen,

1) Ed. Pr. *Hieroclis* Facetiae de priscorum studiosorum dictis et factis ridiculis nunc primum editae (gr. et lat.) c. not. et var. var. anot. characteribus et notationibus scholasticorum Lubduni i. e. Lupoduni (1605.) And. Ausg. ꝛc. bei *Hoffmann*, Lex. Bibl. T. I. p. 407 sq. 2) Komisch ist es, wie Bavasser (De ludicra dictione. [Lips. 1722.] p. 367—409) alle Stellen aus den Werken des Cicero zusammengesucht hat, wo ein Scherz oder Witz vorkommt, um diesen als einen abgefeimten Spaßmacher zu erweisen. 3) Ed. Pr. *Poggii*, Florentini Secretarii Apost., Facetiarum liber s. l. et a. (Rom. 1470. 4.) s. l. et a. (Venet. 1470. 4.) und in s. Operib. p. 157—184. *Poggii* Facetiarum libellus unicus, notulis imitatores indicantibus et nonnullis sive latinis sive gallicis imitationibus illustr. (a *A. Fr. J. Noeli*) Lond. (Ultraj.) 1798. II Tom. 18. Über d. Ausg. u. Übers. s. meine Allg. Lit.-Gesch. Bd. II. S. 681 fg.

Namens Adolphus, hervorgerufen zu haben (cf. *Bebelii* Facet. [Tubing. 1570. 8. p. 149—153 und c. *Frischlin.* Facetiae [Amstelod. 1660. 12.] p. 359—367); wie denn auch aus derselben Zeit noch stammen des Franciscus Philelphus libri X epigrammatum de jocis et seriis (cf. *Phil.* Epist. XXVI. l.), des französischen Karmeliters Johann Noblet Antiloquium aenigmatum (s. *Trithem.* c. 783. cf. *Schelhorn.* Amoen. Lit. P. II. p. 473) und des zu Nurnberg geborenen frankfurter Arztes Henricus Euticus (um 1495, s. *Trithem.* de scr. eccl. c. 931. *Fabricii* Bibl. Lat. Med. Aet. T. III. p. 639.) Scommata s. urbani et lepidi juvenum joci. wie erstere nicht mehr vorhanden. Dagegen sind auf uns gekommen des Antonius Cornazzano aus Piacenza (bis gegen 1500 am Leben, s. meine Lit.-Gesch. Bd. II. S. 683 fg.) Opus de proverbiorum origine, in elegischen Versen (Mediol. 1503. 4. Milano s. a. Ger. da Ponte. 4.), worin er zehn italienische Sprüchwörter in lustigen Geschichten zu erklären sucht, sowie das dem Rainerius Alemannus, einem ganz unbekannten Manne, zugeschriebene, von der Hist. Lit. de la France T. VIII. p. 91 sq., aber dem bekannten Johannes de Garlandia vindicirte, also ins 12. Jahrh. zurückzuversetzende Gedicht Facetus, oder Liber morati Faceti docens mores hominum praecipue juvenum in supplementum illorum, qui a Cathone erant omissi juvenibus utiles (Ed. Pr. s. l. et a. [Antwerp. 4. Daventr. 1494. 1496. 4.] Üb. d. Ausg. u. Übers. cf. meine Lit.-Gesch. 2. Bd. II. S. 706 fg. und *Hain*, Repert. T. I. 2. p. 352 fg.), welches nachher Sebastian Brant in gereimte Verse brachte (Liber Faceti docens mores hominum — per *Sebast. Brant.* in vulgare noviter translatus. [Tuderstat. s. a. 4. Lios. 1513. 4.] cf. meine Lit.-Gesch. ebd. S. 707) und mit einer Fortsetzung als Liber Moreti, docens mores juvenum (in Supplementum qui a Cathone erant omissi. s. a. 1509. 4.) versah. Mehr verbreiteten sich jedoch noch des bekannten Heinrich Bebel Facetiae. (In s. Opuscula nova. [Argentor. 1508. 4.] Facetiarum *Heinrici Bebelii* poetae A. D. Maximiliano laureati libri III. [Tubing. 1542. 1544. 1570. u. mit *Frischlini* Facet. [Amstel. 1660. 12.] p. 37—221). sowie die weniger umfangreichen des Nikodemus Frischlin) *Nicod. Frischlini* facetiae; acced. sales s. fecetiae ex *Poggii* libro selectae. nec non Alphonsi et Adelphi Facetiae. [Lips. 1600. 8. Argentor. 1609. 8. 1625. 12. Amstelod. 1660. 12.]) Mehr aus den Alten schöpften jedoch Adrian Barland (1488 zu Barland in Seeland geboren und 1542 zu Löwen als Professor der Rhetorik gestorben) in seinen Jocorum veterum et recentiorum libri III. (in *Adr. Barlandi* Historica [Colon. 1603. Fol.]) und Antonius Mizaldus (aus Montluc in Bourbonnois und 1578 als Arzt zu Paris gestorben) in seinen Memorabilium utilium ac jucundorum Centuriae XII (Norimberg. 1631. 12. Colon. 1574. 12.), desgleichen der neapolitanische Jurist aus derselben Zeit Lucius Dautius Brusonius in seinen Rerum memorabilium, sententiarum, historiarum, miraculorum, apophthegmatum, exe[m]plorum, facetiarum libri VII (ed. *Conr. Lycosthen* [Basil. 1559. 4. Lugd. 1560. Frcft. 1600. 8.]), f[o]ner jedoch mehr selbständig der bekannte Ottom[ar] Luscinius in seinen Joci etc. Sales mire fest[i] (ab *Oth. Luscinio*, selecti, auditi et in centuri[as] digesti. [Argent. 1524. 1529.]) Ebenso gehören hierl[er] des Predigers zu Basel Johannes Gast Sermon[es] convivales (conviv. Serm. liber ex optimis aucto[ri]bus, collectus a *Joa. Gastio.* [Basil. 1543. 1566.] des Konrad Peutinger Sermones convivales [de] mirandis Germaniae antiquitatibus (Argent. 1506. [4.] Jen. 1683. 4. Aug. Vindel. 1781.) und des Johan[n]es Peregrinus Petroselanus (um 1541 s. *Sc[ri]ver.* Biblioth. p. 404) Convivalium sermonum libe[r] meris jocis et salibus, non impudicis nec lascivi[s] sed utilibus et seriis refertus (Acc. libellus De v[a]riis moribus urbium, virorum et mulierum. Adj[e]ctae sunt Forcianae quaestiones, in quibus var[ia] Italorum ingenia explicantur. Auct. *Philalethe*, P[o]litopiense Cive [Basil. 1542.]), sämmtlich nach d[er] Muster der Tischreden Martin Luther's (Eisleb[en] 1566. Fol. 1569. Fol. 1577. Fol. Leipzig 15[9]. 1621. Fol. Jena 1591. Fol. Herausgegeben von L. F. Bahrdt 1791. 8. Lat. vert. *A. Lauterbach*, [ed.] *H. P. Rebenstock.* [Frcft. 1571. 1583. II. Ptes. w[e]chen von der teutschen Ausgabe ab]) gearbeitet, die all[e]dings manches Unschickliche enthalten. Eine ähnliche [Ar]beit, jedoch mehr dem Ph. Melanchthon verdankend, [ist] des Johannes Mandius, eines Zeitgenossen desselb[en], Locorum communium collectanea a Jo. Mandio p[er] multos annos, pleraque tum ex lectionibus D. P. Melanchthonis, tum ex aliorum doctiss. viror. rel. excerpta et nuper in ordinem ab eodem redac[ta]. (Basil. 1563.) Teutsch, vermehrt durch J. Huldre[ich] Ragor. (Frankf. 1574. Fol.) Unbedeutend ist des Jo[h]annes Heidtfeld, der zu Anfange des 17. Jahr[h]. Pastor zu Ebersbach im Nassauischen war: Sphinx the[o]logica philosophica. (Herborn. 1612. 8.) Teutsch [ei]n theologischer und philologischer Zeitvertreiber (Frkft. 16[2]. 4.), jedoch nicht zu verwechseln mit des Predigers [zu] Gleichen, Michael Sago, Christlichem Zeitvertreiber od[er] Geistliches Räthselbuch (Dresden 1597. Leipzig 160[0]. 2 Thle., wogegen ganz im Geiste der alten Facetiae ge[s]chrieben ist, wenn auch nicht mit Poggionischem Wi[tze] ausgestattet der beiden Melander, d. h. des Dionysi[us] und Otto, Jocorum atque seriorum cum novoru[m] tum selectorum atque memorabilium libri II. (Mul[h]us. 1600. 12. Frcft. 1603. 12. Lichae 1604. [8.] Marpurg. 1609. 8. Schmalcald. 1611. 8. Fr[a]c. 1617. 12. 1626. 12. Norib. 1643. 12.), welche zu[m] in den Index libror. prohib. (Rom. 1640.) p. 28[8], kamen, aber für die Kenntniß der damaligen Sitten se[hr] wichtig sind (s. J. v. Müller's Werke, 6. Bd. [S.] 105.). Aus der folgenden Zeit, wo man dergleich[en] Bücher lieber in jegliches Landes Nationalsprache zu schr[ei]ben pflegte, sind noch zu nennen des bekannten Philo[so]gen und Bürgermeisters zu Regensburg Joh. Lud

Preſch Facetiae (Ratisbon. 1689.) in der Bebel'ſchen Manier geſchrieben; ferner eines gewiſſen, ſonſt unbekannten, Würtembergers, Johann Peter Lang Democritus ridens sive narrationum Eddicatarum centuria (Ulm. 1667. 12.) und als Democritus ridens s. lampas recreationum honestarum cum exorcismo melancholiae (Amstelod. 1649. 12. ib. 1655. 12.) und die vier anonymen Collectionen größerer Späße ridicularia atque bili vel melancholiae exhalandae apta nata horisque subcesivis legenda (s. l. 1632.) Nugae venales sive Thesaurus ridendi et jocandi ad gravissimos severissimosque viros patres melancholic. conscriptus (s. l. 1644. 1663. 1681. [hier fehlen die Theses de Hasione, aber dafür findet ſich hier die Pugna porcorum] 1689 [hier iſt noch der Certamen canum cum cattis] (acced. pugna porcorum et crepundia poetica) (Leoburgi 1703.) s. l. 1710. 1720. Lond. 1741. 12. [dieſe beiden Ausgaben ſind die vollſtändigſten.]. Nur ſieben Stücke ſtehen in Nugae venales sive ut cum Plauto loquamur, ridicularia quae bili vel melancholiae expellendae apta. 1632. 12.) Praxis jocandi h. e. jocorum s. facetiarum in conversationibus hominum rite adhibendarum via ac ratio [Freft. 1602.] und Facetiae facetiarum, hoc est Joco-Seriorum fasciculus ([Freft. 1615. 12.] [als Fasciculus novus] [Pathopoli 1645. 12. 1647. 1657. 12. [als Le Petit Thresor latin de ris et de la joye.] [Londris 1741. 12.]). In allen dieſen Sammlungen kommen mit wenigen Ausnahmen die Mönche wegen ihrer Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit am Schlechteſten weg, welches vorzüglich der Fall iſt in dem viel ältern Buche des Jacob Wimpheling, welches er jedoch nicht unter ſeinem Namen edirt hat, nämlich De fide concubinarum in sacerdotes quaestio accessoria causa joci et urbanitatis in quodlibeto Heidelbergensi determinata a Mag. *Paulo Oleario*, Heidelbergensi. De fide meretricum in suos amatores quaestio minus principalis, urbanitatis et facetiae causa in fine quodlibeti Heidelbergensis determinata a Magistro *Jacobo Hartlieb*, Landoiensi. (s. l. et a. [Sletstadt 1501. 4. August. Vindel. 1505. 4. Mogunt. s. a. 4.] Bacchi et Veneris facetiae, ubi agitur de generibus ebriosorum et ebrietate vitanda ac de meretricum in suos amatores et concubinarum in sacerdotes fide s. l. 1617. 12.]

Auch bei den Italienern finden ſich dergleichen Sammlungen, jedoch ſind die älteſten weniger allgemeiner Natur, ſondern enthalten im Allgemeinen nur die Späße und Bonmots einzelner Perſonen. Dergleichen ſind des Arlotto Mainardi, eines Pfarrers zu Cresci bei Fieſole (geb. 1396 und geſt. 1483) Motti e Facezie (Firenze s. a. 4. Venez. 1520. 8. 1729. 12. Über die Ausgaben und Überſetzungen ſ. meine Allg. Lit.-Geſch. 2. Bd. III. S. 682 fg.), des Gonella, eines Hofnarren des Markgrafen Nicolaus von Eſte († 1441) und ſeines Sohnes Borſo, Herzogs von Ferrara († 1471) und eines Ausrufers zu Florenz, Barlacchia Facezie (beide in Scelta di Facezie. ([Trento 1585.] p. 306—315 u. p. 44 — 52.) Allgemeiner ſind dagegen gehalten die unter des ſchon genannten Cornazzano Namen nach deſſen Tode gemachte und keineswegs mit der obigen zu verwechſelnde Compilation: Proverbi in facetie con tre proverbi aggiunti e dui dialoghi nuovi in disputa. (Venez. 1526. 8. Parigi 1812. 12.) Über die Ausgaben ſ. *Gamba*, Bibliogr. delle Novelle Ital. p. 51 sq, des Ludovico Domenichi Facetie et Motti arguti di alcuni excellentissimi ingegni. ([Firenze. 1548.] Del settimo libro ampliate [ib. 1564. Venez. 1609.] Über die Ausgaben ſ. *Gamba*, p. 96 sq.), des Doctors Cynthio Fabrizi aus Venedig († 1526) Libro della origine delli volgari Proverbi ([Vineg. 1526. Fol.] Dazu Satyra nel proverbio chi prima va al molino primo macina. Di Aloyse Cynthio degli Fabritii [Paris. 1812. Fol.]), worin er 45 (46) italieniſche Sprüchwörter in ebenſo vielen höchſt ſchmutzigen, verſificirten Erzählungen zu erklären ſucht, des Ludovico Guicciardini: Le hore di recreazione, contenente detti et fatti piacevoli (Anversa. 1585. s. a. *Gamba*, l. l. p. 127), des modeneſer Hiſtorikers Ludovico Vedriani, unter dem erdichteten Namen des Dionigi Filadelfo da Modena gelieferte Cento avvenimenti ridicolosi (Modena 1665. 8. 1675. 12. Modena et in Bologna 1678. 12.), ſowie aus dem 17. Jahrhundert noch des bekannten Carlo Dati Lepidezzi di spiriti bizarri e curiosi avvenimenti. (Firenze 1829.) Das Buch des Bernardino Rhino Apologi nelle quali si scuoprano li abusi, schiocheze, superstitioni, errori, idolatrie et impieta della sinagoga del Papa et specialmente de suoi Beti Monaci et Frati (s. l. [Geneva 1554.] Mehr bei Flögel, Geſch. d. com. Liter. II. Bd. S. 131), enthält zwar eine Menge ſpaßhafter Geſchichten und Anekdoten, gehört aber, wie das Wimpheling's, weil es mehr eine Satire gegen den Papſt und Klerus iſt, nicht hierher. In der franzöſiſchen Literatur iſt ebenfalls kein Mangel an dergleichen Schriften, denn erſtlich haben wir da eine Perſon, der man, wie bei den Italienern, eine Menge dergleichen Schnurren in den Mund gelegt hat, den franzöſiſchen Eulenſpiegel oder den Pierre Fairfeu, deſſen Leben und Thaten beſungen ſind von Charles Bourdigné in ſeiner Légende de Maistre Pierre Fairfeu (Paris 1724.), dann aber auch eine Menge von Sammlungen allgemeinerer Art. Unter dieſen ſtehen oben an eines Anonymus gegen die Ehe gerichteter Mattheolus (Paris 1493. Fol.), des Henri Eſtienne Apologie pour Hérodote ou Traité de la conformité des merveilles anciennes et modernes (Nouv. Edit. augm. de remarques p. *M. Leduchat*, à la Haye 1733. III Voll.), ferner Le facetieux reveil matin des esprits mélancoliques ou recueil préservatif contre les tristes, auquel sont contenues les meilleurs rencontres de ce temps, capables de réjouir toutes sortes de personnes (Rouen 1526. 8. s. a. 12. 1654. 1656. 1664. 1668. 1699. 12. Leyde 1643. 12. Utrecht 1654. 12. 1662. 12. Nimègue 1678. 1681. 12.), desgleichen des Gabriel Chappuis ſchmutzige Facétieuses journées

contenant cent certaines et agréables nouvelles recueillies et choisies de tous les plus excellents auteurs étrangers (Paris 1584.). ferner des Noel du Fail, Sieur de la Herissaye Propos rustiques de maistre Leon Ladulfi champenois [Lyon 1547. 8. 1548. 1549. 16.] auch als: Les ruses et finesses de Ragot jadis capitaine des gueux de l'hostière et de ses successeurs. Avec plusieurs discours plaisans et recreatifs pour s'entretenir en toute honeste compagnie. [Paris 1573.] und als: Baliverneries ou contes nouveaux d'Eutrapel, autrement dit *Leon Ladulphi*. [Paris 1548. ib. 1732.] Vollständ. Ausg. als: Propos rustiques, baliverneries, contes et discours d'Eutrapel, édition annotée; precéd. d'un essai sur la vie et les écrits de *Noel du Fail* p. *J. M. Guichard*. ib. 1842. Üb. die Ausg. s. *Brunet* T. II. Ed. IV. p. 244 sq.). ferner das nach den neuesten Untersuchungen von Rabelais herrührende, früher dem François Beroalde de Verville (geb. 1558, gest. 1612) zugeschriebene berühmte satirische Buch Le moyen à parvenir (s. l. et a. [Paris 1610.] 16. ib. [1690.] 12. ib. [1732.] II Voll. 12. avec un comment. histor. et philol. p. *P. Jacob*, bibliophile. [Paris 1842. 8.] Üb. d. Ausg. u. Gesch. d. Buches s. meine Lit.-Gesch. 2. Bd. 3. S. 686 fg.), desgleichen des Antoine le Metel Sieur d'Ouville Contes aux heures perdues ou le Recueil de tous les bons mots, reparties, equivoques etc. non encore imprimées (Paris 1643—44. IV Voll. 16.). welche eigentlich von Boisrobert herrühren, der sie unter seines Bruders Namen edirte; ferner des Guillaume Bouchet Sérées (Paris 1608. 12. Rouen 1635. III Voll. 8.), desgleichen Le cabinet satyrique ou Recueil parfait des vers piquants et gaillards de ce temps, tiré des secrets cabinets des sieurs Sigognes, Regnier, Motin Berthelot, Maynard et autres des plus signalés poëtes de ce siècle (Paris 1666. II Voll. 18.), Le courrier facétieux ou recueil des meilleurs rencontres de ce temps (Lyon 1650. 1668.), ferner des Th. Agrippa d'Aubigné Aventures du baron de Foeneste (s. l. Au Désert. 1630. 8. av. de not. p. *J. le Duchat*. Cologne [Paris] 1729. II Voll. 8. Amsterdam 1731. II Voll. 12.), der Recueil général des oeuvres et fantaisies de Tabarin (Rouen 1664. 12.), ferner L'enfant sans souci, divertissant son père Roger-Bon-Temps et sa mère Bonte-tout-Cuire (Villefranche 1680. 12.), desgleichen des Tallemant des Reaux Historiettes (Mém. pour servir à l'histoire du XVII. siècle. Sec. édit. p. Montmerqué. [Paris 1840. X Voll. 18.]), sowie das dem Herzog von Roquelaure († 1738) zugeschriebene berühmte Buch Roger Bontemps en belle humeur (Amsterd. 1670. 12. 1732. II Voll. 12.) und endlich die freilich auch bibliographische Notizen enthaltende L'art de desopiler la rate (à Gallipoli de Calabre. L'an des folies 175884 [Paris 1754—56] Nouv. édit. annot. [Caen 1773.] II Voll. 12.), wahrscheinlich von dem Buchhändler Panckoucke herrührend. Halb fantastisch, daher weniger hierher zu ziehen, sind des Deslauriers, eines Schauspielers im Hotel de Bourgogne zu Paris Fantaisies de Bruscambille (Paris 1615. 8. 1668. 12.) und Facétieuses Paradoxes de Bruscambille et autres Discours comiques, le tout nouvellement tiré de l'escarcelle de ses imaginations. (Rouen 1615. 12. Caen 1617. 12.) Eine ganze Sammlung älterer Schriften dieser Art enthalten die: Joyeusetez, facecies et folastres imaginacions de Caresme-Prenaut, Gauthier Garguille, Guillot Goyn, Roger Bontemps, Turlupin, Tabarin, Arlequin, Moulinet. (Paris Lechener 1829 sq. XVI Voll. 16. (d. Inhalt im Bullet. du Biblioph. 1834. Nr. I. p. 1 sq. Nr. XII. p. 9 sq. u. *Brunet* T. II. Ed. IV. p. 738 sq.) Lediglich gegen die Geistlichkeit ist gerichtet das bekannte Buch Le passe-partout de l'église romaine (ou histoire des tromperies des prêtres et des moines en Espagne par *Ant. Gavin*, prêtre séculier de l'église romaine; trad. de l'anglais par *Jamiçon*. [Londr. 1726—27. III Voll. 12.]) — Wenden wir uns nach Teutschland, so hätten wir hier auch sowol specielle als allgemeine Schriften dieser Art gar viele zu nennen, doch können wir aus ihnen nur die bedeutendsten anführen. Zu erstern gehören des Minnesängers Nidhart Fuchs Schwänke mit den Bauern (s. meine Liter.-Gesch. 2. Bd. 2. S. 962), des bekannten Vincenz, des Pfaffen von Kalenberg, um 1350, Späße (in Prosa. Der Pfaff von Kalenberg [s. l. 1582. Augsb. 1602.] s. mein'e Lit.-Gesch. I. I. S. 963), ferner des Peter Lewen, des andern Kalenbergers (in Reimen durch Achilles Jason [m. erst.] s. l. 1613. s. l. 1620.), das bekannte Buch vom Eulenspiegel (s. diesen Artikel) des Klauß Narr (1486—1522 Hofnarr bei den Kurfürsten von Sachsen) Historien (s. l. 1551. Frkft. a. M. 1573. 1579. 1587. 1602.), wozu man noch die Geschichten vom Finkenritter und den Schildbürgern oder das Lalenbuch zählen kann, eines Anonymus Scherz mit der Wahrheit (Frkft. 1501. Fol.), des Johann Paul Schimpff und Ernst (Strasb. 1525. Fol. Augsb. 1536. 1544. Fol. Frkft. s. a. Weigand Han. 8. s. l. 1618. 8. aus 700 Erzählungen und Schnurren bestehend, des Eucharius Eyering, eines Predigers im Mansfeldischen um 1578, Proverbiorum Copia, etlich viel hundert lateinischer und teutscher Sprüchwörter in Historien und Fabeln (Eisleben 1601—1603. 3 Thle.), des Ägidius Albertinus, eines Secretairs des Kurfürsten von Baiern (geb. um 1560, gest. 1610), aus Deventer, Hirnschleife (Cöln 1645. 12. ebd. s. a. 16.) und von Gastereien und Zutrinken, schöne lustige Historien (Leipz. 1621.), Jacob Frey's New Gartengesellschaft (Ein new hübsches und schimpffliches Büchlein [Strasb. 1557. 8. 1593. 12. Magdeburg 1618. 8.] und als 2. Th. des Rollwagen [Frkft. 1573. 8. Magdeb. s. a. 8.]), des Stadtschreibers zu Burkheim, Georg Wickram, Rollwagen von Schimpf und Ernst (Strasb. 1557.), eines Anonymus Wegkurtze (ist 3. Th. des Rollwagens [Frkft. 1590. Fol.]), des Georg Philipp Harsdörfer Heraclitus und Democritus, d. i. 100 fröhliche und traurige Geschichten (Nürn

berg 1652. 12.) und Schauplatz luſt- und lehrreicher Geſchichtlein [200] (Hamburg 1703.), des Matth. Abele von und zu Lilienberg Seltſame Gerichts-Händel (Nürnberg 1668.) und Vivat Unordnung (Sulzbach 1669. 2 Thle. 12.), des Samuel Gerlach Eutrapeliae oder anmuthige Geſchichten und Reden (Lübeck 1647. 12.) Verſchieden ſind Eutrapeliarum libri tres, d. i. 3000 ſchöne, luſtige und nützliche Hiſtorien [Leipz. 1762.]), des Timotheus Polus Luſtiger Schauplatz (Lübeck 1651. 16.), des Jan Rebhun Artlicher Pokazi (s. l. 1679—1680. 3 Thle. 16.), des Lauremberg 400 auserleſene Hiſtorien (Amſterd. 1654. 16.), des Peter de Memel Wieder erneuwerte luſtige Geſellſchaft (s. l. 1659. 12.), der Unluſtvertreiber oder 2000 lehrreiche Sprüche aus Laron Chaſſe-Ennuy (Strasb. 1643. 1669.), Hans Wilhelm Kirchhof's, eines Caſtellans zu Spangenberg in Heſſen, Wendunmuth, darin allerhand (550) höflicher und luſtiger Hiſtorien, gezogen aus alten Skribenten und facetiis Bebelii ſampt etlichen newen wahrhaftigen Geſchichten (Frkft. 1581. 1601. 2 Thle.), Lieblicher Sommerklee und anmuthiges Wintergrün, d. i. allerhand Schwänke, Schnaken, Schimpf- und Scherzreden für Maulhenkoliſche Köpfe durch Ernſt Immerluſtig (s. l. 1670. 12.), Luſt- und Schatzkammer kurzweiliger Hiſtorien und Poſſen (Schnatterburg 1670. 12.), die Ausbündigen guten Poſſen (s. l. 1610.) und des Simon Dach Kurzweiliger Zeitvertreiber. (s. l. 1618.) In den Literaturen anderer Nationen findet ſich nichts Ähnliches, höchſtens noch das däniſche Buch: Tobacksdiscurſer, eller Tolv lyſtige Hyſtorier om adſkillige artige Händelſer og kortvillige Bedrifter. (Kjöbhven. 1733.) Aus dem Orient könnte man die Sprüche des Salomon und Marcolf, welche in alle Sprachen übergingen (ſ. meine Allg. Lit.-Geſch. 2. Bd. 3 S. 466—471), ferner aus der tamuliſchen Literatur die Abenteuer des Paramarta und endlich des Chodſcha Mohammed Naßreddin, des bekannten türkiſchen Eulenſpiegels unter Bajaſid I. im 8. Jahrh. d. Heg. oder d. 14. n. Chr. allerdings viel ſpäter niedergeſchriebenen, größtentheils alberne Schwänke oder Lathaif (Conſtantinopel 1253. [1837.] Bulacq 1254. [1838.] Im Allg. ſ. über ihn Flögel, Geſch. d. Hofnarren. S. 176 fg. Hammer, Geſch. der Osmanen. 1. Bd. S. 645) hierher ziehen. Überhaupt ſchlagen aus ſpäterer Zeit durchaus in dies Feld ein die ſogenannten Bücher auf ana. (ſ. Ludewig, Le livret des Ana [Dresde 1837.] und Supplement 1839. daraus: *Namur*, Bibliographie des ouvr. publ. sous le nom d'ana. [Bruxell. 1839.]) (Dr. *Grässe.*)

Facetus, ſ. unter Facetiae.

Fachbaum, ſ. Wehr.

FACHGERTEN, Fachholz, das Holz, womit man die Fächer eines Fachwerkgebäudes ausſteckt, um dem Lehme, womit man ſie ausklebt, den nöthigen Halt zu geben. Die Fachgerten werden aus 1½—2 Zoll ſtarken geraden, 4—5 Fuß langen Schüſſen des Ausſchlagwaldes genommen, die bei hinreichender Stärke einmal aufgeſpalten werden. Gewöhnlich nimmt man Haſeln, Saalweiden, Aſpen, Birken und ähnliches Holz zu Fachgerten, doch kann man beinahe jedes dazu benutzen, da im Lehme ſich alle Holzarten gut halten. Das geſpaltene Fachholz liefert im Laubholze vorzüglich die Aſpe, im Nadelholz nimmt man faule und rindſpälige ſpaltige Bäume dazu, die ſonſt kein anderes Nutzholz mehr geben, und aus denen man das geſunde Holz herausſpaltet. Es wird häufig auch Staakholz genannt. (*Pfeil.*)

FACHINGEN, Dorf in der frühern Grafſchaft Diez, jetzt im Amte Diez, des Herzogthums Naſſau, unter 25° 39′ 20″ Länge und 50° 21′ 50″ Breite, am linken Ufer der Lahn, von hohen, waldigen Bergen umgeben in einem romantiſchen Thale. Mit dem angrenzenden Orte Birkenbach hat Fachingen etwa 650 Einwohner. Im Jahre 1745 wurde auf einer Wieſe bei dem Dorfe ein alkaliſch-ſaliniſches, der ſelterſer Quelle ähnliches, Mineralwaſſer entdeckt, das viel kohlenſaures Gas und Eiſentheile enthält und beſonders gegen Verdauungsſchwäche in Gebrauch kam. Die Verſendung des ſehr gut ſich haltenden Waſſers geht bis nach Oſtindien, dem Cap und Amerika; im Jahre 1803 wurden über 300,000 Krüge verſandt. Der im Jahre 1823 neugefaßte Hauptbrunnen hat vier Quellen. In der Nähe von Fachingen liegen auch die Ruinen der Schlöſſer Schaumburg und Balduinſtein. (*Daniel.*)

FACHREDDIN (Ebn Scheich, Sohn des Scheichs), Ägyptiſcher Emir, ging als Geſandter des Sultans Kamel im Jahre 1227 an den Hof des Kaiſers Friedrich II. und trug ihm ein Bündniß wider den Sultan an, welcher zu jener Zeit ſich mit Dſchelaleddin Mankberin, dem mächtigen Fürſten der Charismir, zur Bekriegung des Sultans von Ägypten vereinigt hatte. Als Kaiſer Friedrich auf ſeinem Kreuzzuge ſich im Jahre 1228 in Syrien befand, beſuchten die im Namen des Sultans Kamel unterhandelnden Emire Fachreddin und Schemseddin das chriſtliche Lager oftmals, und unterredeten ſich mit dem Kaiſer über wiſſenſchaftliche Gegenſtände. Mit beſonderer Auszeichnung und Vertraulichkeit ward der gelehrte Fachreddin vom Kaiſer behandelt. Von dem Sultan Ejub von Ägypten erhielt der Emir Fachreddin den Auftrag, die Burg von Askalon, welche ſchon der Emir Bibors einzunehmen vergebens ſich bemüht hatte, zu belagern. Die Muſelmänner beſchoſſen nun die Burg von Askalon mit Katapulten (Tſcheruch) und Samburek's, und untergruben die Mauern derſelben. Auch ließ der Sultan Ejub durch eine Flotte von 23 Schiffen die Zufuhr von der Seeſeite ſperren. Aber vor einer weit zahlreichern chriſtlichen Flotte, welche erſchien, zogen ſich die ſarazeniſchen Schiffe zurück, und als ſie dem Kaiſer vor Askalon ſich ſo nahe als möglich vor Anker gelegt hatten, wurden ſie ſämmtlich von einem heftigen Sturme zertrümmert. Die chriſtliche Flotte verſah die Beſatzung von Askalon mit Lebensmitteln, und kehrte, weil ſie wegen des ſtürmiſchen Wetters nicht länger in dieſem Meere zu bleiben wagte, nach Ptolemais zurück. Der Emir Fachreddin ließ aus den eichenen Bretern und Balken der von dem Sturme zertrümmerten ſarazeniſchen Schiffe Sturmkatzen und Sturmdächer bauen, und aus den Maſtbäumen Schwengel machen, um in das Caſtell zu werfen. Durch die noch größere

Heftigkeit, mit welcher nun die Belagerung der Burg von Askalon betrieben ward, ermüdeten endlich die sie auf das Tapferste vertheidigenden Hospitaliter. Mehre Thürme waren durch Unterminiren eingestürzt. Die Sarazenen drangen durch die Öffnungen der Mauer in die Burg, und metzelten die Besatzung nieder, von welcher nur wenige Ritter, welche zur rechten Zeit die Burg verließen, und sich auf die Schiffe retteten, nach Ptolemais entkamen [1]). Auch eroberte der Emir Fachreddin die Stadt Tiberias; doch ist ungewiß [2]), ob vor oder nach der Einnahme von Askalon. Durch seine glückliche Bekämpfung der Kreuzfahrer in Syrien erwarb sich der Emir Fachreddin das Vertrauen der Sarazenen, und besonders des Sultans Ejub von Ägypten, welcher daher, als er im Jahre 1249 Anordnungen zur Vertheidigung seines Landes gegen die Flotte der Kreuzfahrer unter dem König Ludwig IX., dem Heiligen, von Frankreich traf, dem Fachreddin den Befehl über ein Heer von auserlesenen Truppen ertheilte. Es ward dieses an der Küste aufgestellt, daß es die Landung der Kreuzfahrer verhindern, oder wenn die Landung der Feinde nicht abgewehrt werden könnte, die Besatzung von Damiette in der Vertheidigung der Stadt unterstützen sollte. Doch bewerkstelligten die Pilger die Landung, ohne daß der Emir Fachreddin einen kräftigen Widerstand leisten konnte; denn selbst seine Reiterscharen, durch die Kühnheit der Franken und den seltsamen Anblick der aus dem Wasser hervorragenden Helme geschreckt, wagten nur einzelne Angriffe. Nach und nach versammelte sich das ganze christliche Heer ohne weitere Hindernisse auf der von den Arabern Dschiseh genannten, westlich von Damiette gelegenen, durch das Meer, den Nil und einen Kanal gebildeten Insel In dem Kampfe, welcher noch im Laufe dieses Tages (den 5. Juni 1249) entbrannte, verlor die christliche Ritterschaft nur einen Waffengefährten, während mehre sarazenische Emirs erschlagen wurden, und viele andere Sarazenen den Tod oder Verwundung fanden. Der Emir Fachreddin zog sich mit seinem Heere über die die Insel Dschiseh mit Damiette verbindende Schiffbrücke, auf das östliche Nilufer zurück, und verfügte sich unverzüglich zu dem Sultan Ejub nach Ashmum Tanah. Dieser empfing ihn mit den heftigsten Vorwürfen darüber, daß er, welcher bisher kriegerischen Ruhm genossen, jetzt nicht nur höchst schimpflich gefloben, sondern auch mit strafbarer Fahrlässigkeit die Schiffbrücke bei Damiette, welche den Kreuzfahrern den Übergang auf das östliche Nilufer erleichterte, zu zerstören unterlassen hatte. Zum Glück für Fachreddin's Leben jedoch befand sich der Sultan damals in einer ängstlichen Stimmung, da er sich blos mit dem Gedanken an seinen nahen Tod beschäftigte, und um sein Gewissen zu beruhigen, seine Unterthanen in Ausschreiben auffoderte, alle Klagen, zu welchen er Veranlassung gegeben haben möchte, vorzubringen, um Genugthuung zu empfangen. So ward Fachreddin mit der Todesstrafe verschont [3]). Der sterbende Sultan Ejub hinterließ einen Sohn, Namens Malek al moaddhem Turanschah, welcher abwesend war, indem er als Statthalter von Harran und Edessa und andern Städten von Mesopotamien seinen Sitz zu Hesn Kaifa hatte. Auch ermangelte er als ein höchst leichtsinniger Jüngling des Vertrauens seines Vaters so sehr, daß dieser ihn nicht zu seinem Nachfolger ernannte, sondern den Statthalter Husameddin beauftragte, wenn er (der Sultan) stürbe, das Reich von Ägypten der Verfügung des Khalifen anheimzustellen, welcher das bedrohte Land der Gewalt eines würdigen und fähigen Fürsten übergeben möchte. Diese Verhältnisse benutzte der von Ehrgeiz getriebene Emir Fachreddin zur Befriedigung seiner Herrschsucht, begnügte sich nicht mit der ihm von der Witwe des Sultan Ejub übertragenen Würde und Macht eines Atabek oder Reichsverwesers, sondern strebte Ejub's Sohn, Turanschah, von der Thronfolge auszuschließen, und hatte vor, dem jungen Prinzen Omar, aus der Nachkommenschaft des Sultans Malek al Adel, welcher zu jener Zeit in Kahirah erzogen ward, den Titel eines Sultans zuzuwenden, und in dessen Namen mit unbeschränkter Gewalt zu herrschen. Aber der Statthalter Husameddin von Kahirah bemächtigte sich der Person des Prinzen Omar, und die verwitwete Sultanin foderte durch einen abgesandten Boten den Turanschah auf, daß er eilig nach Mansurah kommen sollte und bewog auf eine geschickte Weise selbst die Truppen, dem Turanschah den Eid der Treue zu schwören, ohne das Geheimniß von dem Tode des Sultans Ejub zu eröffnen. Selbst der Statthalter Husameddin wurde erst durch die Anmaßungen und willkürlichen Handlungen des Emir Fachreddin zu der Muthmaßung gebracht, daß Ejub nicht mehr lebe. Nur ein Theil der morgenländischen Nachrichten [4]) gedenkt der herrschsüchtigen Absichten des Emirs Fachreddin. Abulfeda [5]) dagegen sagt nichts davon, sondern erzählt vielmehr, Fachreddin habe an Malek al moaddhem Turanschah geschrieben und ihn aufgefodert nach Mansurah zu kommen. Joinville erzählt Folgendes, welches man am Wahrscheinlichsten auf den Fachreddin bezieht. Wegen des Todes des Sultans und während seiner Krankheit

1) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. 6. Th. S. 421. 422. 475. 476. 650 – 652. 2) Nach der französischen Fortsetzung der Geschichte des Wilhelm von Tyrus in *Edm. Martène* et *Urs. Durand.* Collect. ampl. T. V. p. 731 und *Marinus Samitus*, Secreta fidel. Crucis in *Bongarsii* G. D. p. F. T. II. p. 218 wurde die im Besitze Odo's von Montbeliard befindliche Stadt Tiberias nicht lange vor der Eroberung der Burg von Askalon von den Sarazenen eingenommen; nach den morgenländischen Angaben dagegen bei Abulfeda, Ann. Mosl. arab. et lat op. *Reiskii.* T. IV. p. 490 und Makrisi im Anhange zu Joinville S. 531 bemeisterte sich der Emir Fachreddin der Stadt Tiberias später, als der Burg von Askalon.

3) So nach den morgenländischen Berichten. Nach Matthäus Paris dagegen ließ es der Sultan bei den Vorwürfen, die er dem Emir Fachreddin machte, nicht bewenden, sondern ihn, ungeachtet der Entschuldigungen, welche er vorbrachte, an einen Galgen aufhängen, was, wie Wilken a. a. O. 7. Th. 1. Abth. S. 109 bemerkt, eine Verwechselung des Emirs Fachreddin mit den Kenaniten ist, welche der Sultan, ungeachtet seiner Gedanken an den nahen Tod, nach dem Ausspruche der Rechtsgelehrten mit dem Strange bestrafen ließ, weil sie treulos aus Damiette geflohen und also ihren Posten schändlich verlassen hatten. 4) Bei *Renaud*, Extraits des Historiens Arabes relatifs aux guerres des Croisades. p. 455. 456. 5) a. a. O. S. 506.

hatten sich die Sarazenen einen Anführer gewählt, mit Namen Secedin [6]), Sohn des Scheiks. Man sagt, Kaiser Friedrich solle ihn zum Ritter geschlagen haben. Secedin gebot einem Theile seines Heeres, das fränkische unter den Mauern von Damiette anzugreifen, welches sie auch thaten; denn sie zogen sich, am Weihnachtstage gegen eine Stadt an dem Arme von Neri, mit Namen Sormosac. Um die Franken vor ferneren Neckereien durch die Sarazenen zu sichern, ließ König Ludwig das christliche Lager von Damiette bis an den Arm von Neri ringsum mit Gräben umziehen. Secedin, der Anführer der Sarazenen, besaß die größte Achtung im ganzen Heidenthum. In seinen Fahnen führte er das Wappen des Kaisers, der ihn zum Ritter geschlagen hatte. Diese Fahnen waren mit Binden belegt; in der einen Binde befand sich das Wappen des Kaisers, von dem er zum Ritter geschlagen worden war; in der andern das Wappen des Sultans von Babylonien. Sein Name war Secedin, Sohn des Scheiks, welches soviel als Sohn des Alten sagen will, galt viel im ganzen Heidenthum; denn die Sarazenen sind das Volk, das die alten Leute am meisten in Ehren hält, wenn sie Gott vor Schmach und Schimpf bewahrt hat bis an ihr Alter. Secedin, der wackere Türke [7]), rühmte sich, nach der Aussage der Kundschafter: er werde am Sebastiansfeste im Zelte des Königs essen. So Joinville. Das Vordringen der Christen in das Innere von Ägypten erregte in dem Heere der Sarazenen und im ganzen Lande um so größeres Schrecken, da auch der Tod des Sultan Ejub allgemein bekannt worden war. Die einsichtsvollen Männer unter den Sarazenen hegten die Überzeugung, daß ganz Ägypten verloren sein würde, sobald das muselmännische Heer in die Nothwendigkeit versetzt würde, auch nur den Marsch eines Tages sich gegen Kahirah zurückzuziehen; daher erließ der Emir Fachreddin ein Ausschreiben, welches mit den Worten des Koran [8]) begann: „Kommt heran, Arme und Reiche, um für den Dienst Gottes zu kämpfen, opfert euer Gut und Blut, denn ein größeres Glück kann euch nicht zu Theil werden." Weiter sagte Fachreddin: „Die Franken, welche Gott verfluche, sind gekommen, um unser Land zu verwüsten, und trachten Herren desselben zu werden; es ist daher die Pflicht der Gläubigen, sich wider sie zu bewaffnen und sie zu vertreiben." Dieses mit eindringlicher Beredsamkeit verfaßte Ausschreiben, welches am nächsten Freitage von den Kanzeln der Moscheen zu Kahirah verlesen wurde, rührte alle Anwesenden bis zu Thränen, und bewirkte durch den Eifer für die Vertheidigung des Landes, welchen es entflammte, daß aus der Hauptstadt sowol als aus den Provinzen eine unzählige Menge nach Mansurah zog, um mit dem Heere wider die Kreuzfahrer zu kämpfen [9]). Bei dem schwierigen Bau eines Dammes, welchen die Franken mit großem Eifer unternahmen, vertilgte der Emir Fachreddin durch die Wachsamkeit und Thätigkeit, welche er den Bestrebungen der Kreuzfahrer entgegensetzte, den Schimpf, den er durch seinen unrühmlichen Rückzug von Damiette nach Mansurah auf sich geladen hatte. Täglich ließ er die Franken in ihrem Lager beunruhigen. Fast jeden Tag wurden mehre Christen von den Leuten Fachreddin's gefangen oder getödtet. Manche kecke Muselmänner, welche sich in das Lager der Kreuzfahrer schlichen, schleppten einzelne Franken aus ihren Zelten als Gefangene hinweg, und retteten sich, wenn sie entdeckt wurden, mittels Schwimmens über den Fluß. Ingleichen ließ der Emir durch 16 große am südlichen Ufer des Kanals aufgestellte Wurfmaschinen das Lager der Wallbrüder und ihre Werke und Verschanzungen ununterbrochen mit der heftigsten Wirkung beschießen. Nicht minder beschädigte die bei Mansurah aufgestellte Flotte der Muselmänner die Schiffe der Franken, welche dem Heere derselben gefolgt waren, und nahm ein mit 200 Mann besetztes Schiff, und verbrannte ein anderes einige Tage später. Als König Ludwig durch Kundschafter erfuhr, daß der Emir wieder einen Angriff auf das christliche Lager zu machen vorhätte, ordnete der König alles dergestalt an, daß der Graf von Artois, sein Bruder, die bedeckten Gänge und die Maschinen unter seiner Aufsicht haben sollte; der König und der Graf von Anjou, nachheriger König von Sicilien, übernahmen die Aufsicht des Lagers gegen die Seite von Babylon. Der Graf von Poitiers mit dem Herrn von Joinville und den andern von der Champagne erhielten die Beschützung des Lagers aufgetragen. Der Emir zog seine Leute auf die Insel, zwischen dem Arme von Damiette und dem von Neri, da wo das christliche Lager war, und stellte sein Treffen von dem einen Arme bis zum andern. Gegen dieses Heer rückte der nachmalige König von Sicilien und schlug es. Viele davon ertranken in beiden Flußarmen; und dennoch blieb noch ein großer Theil übrig, den die Christen nicht anzugreifen wagten, wegen der zwischen den Flußarmen spielenden Maschinen der Sarazenen. Die Muselmänner kamen auch gegen den Grafen von Poitiers und den Herrn von Joinville und die andern aus der Champagne, und sie gingen ihnen entgegen, und trieben sie weit in die Flucht, und viele von den Sarazenen fanden den Tod [10]). Doch verließen die Muselmänner, welche im Haupttreffen gegen den Grafen von Anjou standen, das Schlachtfeld nicht als völlig Geschlagene, sondern führten außer dem Verlust, welchen sie den Christen durch Tödtung mehrer Franken beigebracht, andere als Gefangene hinweg, und am folgenden Tage (im Ja-

6) Wilken a. a. O. S. 130 sagt: Joinville nenne den Emir Fachreddin Scecedine le fils au Seic (Ebn-al-Schaich). Dagegen wird in den Anmerkungen zu der Übersetzung des Joinville von H. E. G. Paulus, bei Schiller und Woltmann, Allgem. Sammlung histor. Memoires. 1. Abth. 4. Bd. S. 287 bemerkt zu S. 65 Secedin: „Schaik-eddin, Fürst des Gesetzes. Daß Friedrich II. ihn zum Ritter geschlagen habe, war wol nur Schlußfolge aus seinem Fahnenwappen; oder war er Renegat? — Mit dem ersten Anführer Fekrdin (Fachreddin) war der Sultan wegen seines Rückzuges von Damiette höchst unzufrieden. Vermuthlich war deswegen Secedin an der Spitze des Heeres." 7) Dieses stimmt zu dem Umstande, daß Fachreddin den Bezeichnungsnamen Othman hat; s. Übersetzung der Allgem. Welthist. herausgeg. von Semler. 21. Th. S. 204. 8) Koran Sure IX. V. 41 (43).

9) Dschemaleddin bei Reinaud S. 457. Vgl. Wilken S. 133. 134. 10) Joinville a. a. O. S. 65. 66.

nuar 1250) wurden 67 Gefangene, unter welchen man drei Tempelherren bemerkte, nach Kahirah, der Hauptstadt, als Zeichen des gewonnenen Siegs gebracht [11]). Wie Matthäus Paris zum Jahre 1250 erzählt, rief der Emir Husameddin, Statthalter von Kahirah, einige in der Schlacht bei Gaza gefangene Tempelherren, Hospitaliter und andere Kreuzfahrer, welche zu Kahirah in Sklaverei schmachteten, heimlich zu sich, gab ihnen die Freiheit und sandte sie zu dem Könige von Frankreich mit dem Auftrage, ihm zu melden, er (Husameddin) sei bereit, dem Könige, sobald er mit seinem Heere anlangen würde, die Städte Kahirah und Misr mit allen darin befindlichen Schätzen zu übergeben, und sich selbst zu dem christlichen Glauben zu bekennen; der König möchte nur eilen, den Marsch gegen Kahirah fortzusetzen und sich durch die Anstalten des Anführers des sarazenischen Heeres nicht abschrecken lassen, da der König der Franken in Kahirah in jedem Falle Sicherheit finden würde und auf jede Unterstützung rechnen könnte. Diese Verrätherei ward entdeckt, der Emir Husameddin büßte dafür mit dem Verluste seiner Freiheit und Kahirah und Misr wurden mit stärkerer Besatzung, auf deren Treue der Anführer des Heeres sich verlassen konnte, versehen. So nach Matthäus Paris. Aber nach beglaubigten morgenländischen Nachrichten [12]) war der Emir Husameddin noch späterhin im Besitze seiner Statthalterschaft. Zwar erfuhr er von dem leichtsinnigen Sultan Turanschah einige Kränkungen, stand jedoch deren ungeachtet bei seinen Glaubensgenossen in großem Ansehen. Nach Matthäus Paris, welcher den Emir Fachreddin als den Bruder des Statthalters von Kahirah bezeichnet, ward Husameddin zu jenem Antrage, den er dem Könige Ludwig gemacht haben soll, dadurch bewogen, daß der Sultan den Emir Fachreddin habe hinrichten lassen. Aber dieses ist erweislich falsch. Hat Husameddin jenen Antrag wirklich gemacht, so hat er es am wahrscheinlichsten deshalb gethan, weil er mit dem Atabek oder Reichsverweser Fachreddin im Zwiespalte lebte. Den 7. Febr. 1250 am frühen Morgen drangen die Kreuzfahrer über den Kanal, überraschten die Sarazenen, welche in dieser frühen Zeit des Tages größtentheils in den Armen des Schlafes lagen, in ihrem, an der südlichen Seite von Mansurah errichteten, Lager, und sandten viele Muselmänner in ihren Zelten in den Tod. Zur Zeit, als das Geschrei erhoben wurde, daß die Christen das Lager erobert hätten, befand sich der Emir Fachreddin im Bade, bestieg in der größten Hast sein Roß, eilte an den Ort der Gefahr und fand den Tod [13]). Nach diesem Ereigniß war die größte Planlosigkeit in den Angriffen der Muselmänner sichtbar und die Christen gewannen in der Schlacht von Mansurah, welche von der Frühe des Morgens bis zum Sonnenuntergang währte, den Sieg. (*Ferdinand Wachter.*)

FACHWERK, nennt man im Bauwesen diejenige Art Wände, deren Gerippe aus Holz besteht und Fache bildet, die mit Steinen oder Lehm u. s. w. ausgefüllt oder mit Bretern benagelt sind; gegensätzlich zu der Wänden, die ohne Holz, gänzlich aus unverbrennlicher Stoffen bestehen und die man massiv nennt. Der Fachwerksbau ist unstreitig der allerälteste, wenngleich in seiner ersten Anfängen nur die Keime zu der Ausbildung liegen mochten, die er später erlangte. Aber es gehörten zu jenen Anfängen auch nur grade soviel Hilfsmittel und Geschicklichkeiten, als den ersten Unternehmern derselben zugeschrieben werden können, während zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Steinbau schon diejenige Erfahrung und Übung vorangegangen sein mußte, welche die Beschäftigung mit dem näher liegenden Holzbau erlangen ließ.

Das Gerippe einer Fachwerkswand besteht nun hauptsächlich aus vier verschiedenen Theilen: 1) der Schwelle (Sohle), 2) den Stielen (Säulen, Pfosten, Ständern), 3) dem Rahmstück (Blattstück, auch wol Pfette), 4) den Riegeln, welche die Fache zu der gedachten Ausfüllung oder Übernagelung bilden. Die Schwelle liegt wagerecht durch einen über dem Erdboden erhöheten gemauerten Grund der Feuchtigkeit entzogen; darauf werden die Stiele, mittels Zapfen, senkrecht aufgestellt, und in derselben Art wird wieder das Rahmstück in wagerechter Lage mit den Stielen verbunden. Die Entfernung dieser unter einander, bei einem ganzen Gebäude, richtet sich nach mancherlei Verhältnissen, zunächst nach der Breite der Thüren und Fenster, da diese an beiden Seiten durch Stiele begrenzt werden, und dann nach der Stellung der innern Scheidewände, die stets auf einen Stiel treffen müssen. Dazwischen, oder wenn eine Wand herzustellen ist, bei der weder Öffnungen noch andere Maßgaben zu berücksichtigen sind, ist die Vertheilung der Stiele willkürlich, nur muß man des guten Ansehens wegen dafür sorgen, daß die Zwischenräume gleich breit, und der Dauer wegen, daß sie nicht zu groß, d. h. nie über sechs Fuß breit, werden. Die gewöhnliche Breite ist drei bis vier Fuß. Zwischen den Stielen werden die Riegel, auch etwa in drei- bis vierfüßigen Zwischenräumen der Höhe — je nachdem der Raum zwischen Schwelle und Rahmstück bei gleichmäßiger Vertheilung es erfodert — wagerecht eingezapft und die Zapfen mit Holznägeln befestigt. Jede Reihe solcher Riegel heißt gewöhnlich eine Riegelbahn. In dieser Art wird also das ganze Viereck der Wand in viele kleine Vierecke eingetheilt, die indessen alle möglicher Weise durch äußere Gewalt verschoben werden können. Diesem sucht man nun entgegenzuwirken durch Anbringung schräg gestellter Holzstücke in den Fachen, welche man Bänder nennt. Diese Bänder werden entweder, wie es früher geschah und noch jetzt in holzreichen Gegenden geschiehet, in allen, oder doch in mehren Fachen angebracht, und zwar entweder so, daß

---

11) Dschemaleddin a. a. O. S. 458. Vgl. Wilken a. a. O. S. 140. 12) *Renaud*, Extraits p. 459. 467. 469. 473 fg. 13) Dschemaleddin bei demselben S. 458; *Abulfeda*, Ann. mosl. T. IV. p. 506. Epistola S. Ludovici de captione et liberatione sua (bei *Du Chesne*, Scriptt. Rer. Franc. p. 428), welcher den Emir Fachreddin durch Capitaneus Saracenorum bezeichnet. Relation manuscripte bei *Michaud*, Hist. des Croisades. T. V. p. 571, welcher den Emir Fachreddin Lachardin, wofür wahrscheinlich Fachardin zu lesen ist, nennt; Joinville S. 86. Vgl. Wilken a. a. O. S. 159.

sie abwechselnd in entgegengesetzter Richtung stehen, oder daß je zwei in jedem Fache ein liegendes Kreuz (Andreaskreuz), oder mehre irgend eine andere zierliche Figur bilden. Wo man aber eine vernünftige Holzersparung eintreten läßt, wendet man nur an jedem Ende derjenigen Wand, die jenen nachtheiligen Wirkungen ausgesetzt sein kann, ein Strebeband, beide in entgegengesetzter Richtung, an, das unten in der Schwelle, und oben im Rahmstücke stehend, durch alle Riegel des ersten Stielzwischenraums hindurchgeht, und vorzugsweise Sturmband (Schubband, Strebeband) genannt wird. Die Wirksamkeit aller dieser Anordnungen gegen das Verschieben erklärt sich, wenn man bedenkt, daß durch die schrägen Bänder, mit den wagerechten und senkrechten Hölzern, Dreiecke gebildet werden, die nicht verschiebbar sind. Doch darf man die theoretisch allerdings begründete Ansicht über die Verschiebbarkeit der viereckigen Fache ohne Bänder nicht eben ängstlich in der Ausführung berücksichtigen, da es in der That beinahe nicht möglich ist, daß eine ordentlich gearbeitete, in viele Fache getheilte und in diesen ausgemauerte, ausgeklebte oder mit Bretern benagelte Wand sich verschieben könne.

Auf diese Art nun sind bei einem aus Fachwerk bestehenden Hause die Wände verbunden. Das Holz dazu nimmt man gewöhnlich fünf bis sechs Zolle, d. h. so dick als die Steine breit sind, mit denen man die Fache vermauern, oder als man die Ausklebung mit Lehm machen will. Sehr wohl thut man aber, wenn man den Stielen eine größere Breite gibt, damit die aufeinanderstoßenden Zapfenlöcher der Riegel erstere nicht zu sehr schwächen, was besonders auch bei den Eckstielen, und um so mehr zu berücksichtigen ist, als diese an zweien Seiten den nachtheiligen Wirkungen der Witterung ausgesetzt sind. — Kann man aber durchgängig nur schwaches Holz nehmen, so muß man die Riegel, umwechselnd in jedem Fache, einmal höher und einmal tiefer setzen, damit die Zapfenlöcher gar nicht auf einander treffen. Bei demjenigen Stiel, auf den eine Querwand trifft, der also in dreien Seiten gelocht wird (er heißt **Bundständer** oder **Bundstiel**) dürfen die Riegelbahnen der Querwand einenfalls in der Höhe der Frontriegel liegen. Werden die Riegel, der Ersparung wegen, von weniger dickem Holze als die Stiele gemacht, so muß das Zimmerwerk dennoch so angeordnet werden, daß außen die Holzflächen alle in einer und derselben Verticalebene liegen — nach der Zimmersprache **bündig** sind; — immer kann der Unterschied leicht und ohne Nachtheil ausgeglichen werden. Auf den Rahmenstücken erhalten die Deckenbalken ihr Auflager. Bekommt das Gebäude noch ein Geschoß, so legt man auf die Balken eine zweite Schwelle, die man Saumschwelle nennt und in die wieder, wie unten, die Stiele verzapft werden u. s. w.

Es ist nicht räthlich, das Holzwerk von Außen mit Mörtel zu überziehen (zu putzen); denn da sich derselbe nicht mit dem erstern verbindet, sondern blos mechanisch daran hängt, so kann leicht Feuchtigkeit dazwischen dringen und dem Holze so beweitem mehr schaden, als wenn es frei ist und also unbehindert austrocknen kann. Auch springt der Putz gewöhnlich sehr bald ab, da das Holzwerk sich mit der Zeit mehr und mehr zusammendrückt (sich setzt) und der Putz an den Ausmauerungen oder sonstigen Ausfüllungen der Fache sich anders verhält als an dem Holze. Im Innern ist er einmal eine Nothwendigkeit (wenn die Wände nicht wie in einigen holzreichen Gebirgsgegenden getäfelt werden) und hält sich auch dort länger, da er weniger den nachtheiligen Wirkungen äußerer Umstände ausgesetzt ist.

Mehres über die Technik des Fachwerkbaues ist in dem Artikel über die Zimmermannskunst im Allgemeinen nachzulesen.

Die ältesten Wohn- und Prachtgebäude der Griechen und Römer waren, wie wir aus ihren Schriftstellern wissen, von Holz, und im Wesentlichen wahrscheinlich in der vorbeschriebenen Art zusammengesetzt, da schon Vitruv dieselbe kennt. Ebenso waren in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in unserm Vaterlande sämmtliche Baue nur Fachwerk. — Bis ins 9. und 10. Jahrhundert hinein waren sogar steinerne Kirchen eine Seltenheit, und Wohnhäuser von Stein noch in viel späterer Zeit so ungewöhnlich, daß sie nach diesem Stoff, zum Unterschied von den anderen aus Holz, benannt wurden. Daher kam es, daß sich die Kunst des Fachwerkbaues bei dem Reichthume der Städte im Mittelalter und dem Sinne der Bürger für Schönheit und Zierlichkeit, besonders da ausbildete und zu achtungswerther Höhe aufschwang, wo das Holz im Überfluß vorhanden und passendes, leicht bearbeitbares Gestein schwieriger anzuschaffen war. Noch jetzt sehen wir in Nordteutschland, besonders in dem Westfälischen, Hanover'schen und den Harzgegenden die tüchtigsten und zierlichsten Fachwerksgebäude aus dem 15. und 16. Jahrhundert, und hin und wieder sogar wol noch ältere. Auch in England und dem scandinavischen Norden finden wir sie und zwar auch solche, die noch ein Paar Jahrhunderte höher hinaufreichen als bei uns. Die merkwürdigsten Dorfkirchen aus Holz bestehen noch in den innern Landschaften Norwegens, wo man ihrer einige findet, die wol aus dem 12. Jahrhundert und früher herstammen können, und in denen der Holzbau, sowie auch die Holzbildnerei in einem höchst eigenthümlichen Gepräge aufs Bewunderungswürdigste ausgebildet ist.

In neuerer Zeit hat man sich in den teutschen und übrigen europäischen Flachlanden, im Allgemeinen, für bessere, und besonders für öffentliche Gebäude gänzlich und mit Recht von dem Fachwerksbau abgewendet. In den Alpengegenden wird er noch jetzt, dem Lande angemessen, und eigenthümlich zierlich ausgebildet für Wohn- und Wirthschaftsgebäude ausgeübt; in den Mittelgebirgen weniger durchgängig und ohne besonderes Gepräge. Im Ganzen möchte der Dauerhaftigkeit und Sicherheit wegen der Steinbau ohne Frage dem Fachwerksbaue vorzuziehen sein. Auch wird es bald Zeit, daß der einreißenden Holznoth allerwärts durch feuersichere Häuser gesteuert werde.

Schließlich mögen des Altmeisters Vitruv bezügliche Worte (2. B. Cap. 8) seines Werks über die Baukunst,

hier Platz finden. Er sagt: „Fachwerk möchte ich wünschen, wäre nie erfunden worden; denn je vortheilhafter es in Ansehung der Geschwindigkeit und des Raums ist, um desto mehr ist es in Rücksicht der Feuersgefahr dem gemeinen Wesen nachtheilig, da es sich gleich Fackeln entzündet. Es scheint mir daher weit rathsamer, lieber die Kosten der brandsteinernen Wände nicht zu scheuen, als der Ersparniß wegen bei Stockwerkswänden beständig in Feuersgefahr zu schweben. Überdies berstet auch die Bekleidung in der Gegend der Stiele und Riegel u. s. w."

(*Stapel.*)

Facio ut des etc., s. Vertrag.

FACIUS (Johann Friedrich). geb. am 26. Jan. 1750 zu Coburg, der dritte Sohn des herzoglichen Raths und Secretairs Daniel Wilhelm Facius, verlor früh seinen Vater. In seinem dreizehnten Jahre ward er Zögling des Gymnasiums zu Coburg. Frommann, Gruner, Feder, Harles, Bartenstein und Prätorius waren dort seine vorzüglichsten Lehrer. Eine entschiedene Vorliebe zeigte Facius für Philologie. Er besaß gründliche Sprachkenntnisse, als er 1767 nach Göttingen ging. Auch dort blieb ihm, neben seinen theologischen Studien, ein ungeschwächtes Interesse für Philologie. Durch Heyne ward in ihm die Liebe zur Alterthumskunde geweckt und sein Geschmack geläutert. Jener berühmte Mann unterstützte den wißbegierigen Jüngling mit Rath und That. Er nahm ihn in das philologische Seminar auf und verschaffte ihm dadurch neue Gelegenheit und eine gründliche Bildung. Als er Göttingen im Herbste 1769 verließ, um in Hanover eine Hauslehrerstelle anzutreten, die ihm Heyne verschafft hatte, blieb er mit diesem Gelehrten in fast ununterbrochenem Briefwechsel, nicht nur über die Wahl seiner literarischen Arbeiten, auch über alle wichtigen Angelegenheiten seines Lebens erbat er sich seinen Rath und seine Belehrung. Die noch vorhandenen Briefe Heyne's zeigen den für Freundschaft empfänglichen, von reger Theilnahme beseelten Mann, wie ihn ein Zeitgenosse geschildert [1]). Als Facius sich in seine Lage als Hauslehrer nicht recht zu finden wußte, und aus Mangel an Nachgiebigkeit mit dem Vater seiner Eleven in mannichfache Irrungen gerieth, sprach ihm Heyne Muth ein, äußerte aber doch, „bei aller Gelehrsamkeit der Welt werde er ein unbrauchbarer Mann bleiben, wenn er nicht mit Andern umzugehen lerne."

Aus seiner ungünstigen Lage befreite ihn sein Jugendlehrer Harles, der ihn nach Erlangen rief, wo er Professor geworden war. Facius sah sich jedoch getäuscht in der Hoffnung, durch ihn eine Anstellung auf der Universität zu erhalten. Heyne tröstete ihn in einem Briefe vom 19. August 1770 mit den Worten: „Die Vorsehung wird Ihnen gewiß anderswo ihr Unterkommen verschaffen, und vielleicht fügt sich dies eher, als Sie glauben. Ihr Wohl, Ihre Ruhe und der Nutzen, den Sie durch Erweiterung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten der Welt leisten können, wird mir stets gegenwärtig sein, und ich werde nichts versäumen, wo ich Ihnen zu dienen das Glück haben könnte." Als Facius bald nachher zum ersten Mal als Schriftsteller auftrat, urtheilte Heyne sehr günstig über diese Jugendarbeiten. Die erste war die 1772 zu Erlangen gedruckte Epistola critica in aliquot Orphei et Apollonii Rhodii Argonaut. loca: die zweite Schrift war eine antiquarische Abhandlung [2]). Über die Epistola critica schrieb Heyne:

„Ich wünsche Ihnen zu dieser Probe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse von Herzen Glück, und verspreche mir die erfreulichsten Folgen davon. Ich freue mich, etwas von Ihnen in Händen zu haben. Daß ich es zu Ihrem Vortheil gebrauchen werde, können Sie versichert sein." Auch für die ihm zugesandte Abhandlung über die Ägis dankte Heyne freundlich. „Die Schrift," äußerte er in seinem Briefe, „wird bei Kennern gewiß einen guten Begriff von Ihren gelehrten Kenntnissen und den Erwartungen erwecken, welche die gelehrte Welt sich noch künftig von Ihnen machen kann, wenn Sie sich in einer ruhigern Lage befinden werden. Freilich scheint Sie die Vorsehung erst gegen Mittag in den Weinberg berufen zu wollen." Auch in Klosterbergen, wohin ihn sein Jugendlehrer, der dortige Abt Frommann, im Jahre 1773 gerufen, schien Facius sich nicht sonderlich zu gefallen in der ihm übertragenen Lehrerstelle. „Den Zustand und die Verfassung von Klosterbergen," schrieb ihm Heyne, „hätte ich mir kaum so seltsam gedacht." Er äußerte sein Bedauern darüber, meinte aber doch, es sei gut, daß Facius eine gewisse Übung im Docíren und im Umgange mit jungen Leuten gewönne, was sein Fortkommen erleichtern möchte. Nach Frommann's Tode (1774) ging Facius nach Coburg, und übernahm dort den Privatunterricht mehrer adeligen Zöglinge des Gymnasiums. Daneben setzte er seine philologischen Studien fort. Auf Heyne's Rath beschäftigte er sich mit einer kritischen Ausgabe des Trauerspiels Orest von Euripides. Heyne äußerte seine Zufriedenheit mit den ihm zur Beurtheilung gesandten Proben. Auf die Bitte, ihn in die gelehrte Welt einzuführen, antwortete Heyne mit rühmlicher Bescheidenheit: „Sie wünschen eine Vorrede zum Orest von mir. An meiner Bereitwilligkeit dazu können Sie nicht zweifeln. Allein ich zweifle daran, daß bei dem jetzigen Orte ihres Aufenthalts mein Name Ihnen von einigem Vortheil sein dürfte. Wären Sie noch in hiesigen Gegenden, so würde ich nichts dagegen einwenden. Ich sollte glauben, ein Empfehlung vom Herrn Hofrath Harles müßte Ihnen zuträglicher sein." Indessen versprach Heyne doch die Vorrede zu liefern, und tröstete ihn über seine noch immer ungewisse Lage mit den Worten: „Leben Sie der Gewißheit, daß das männliche Alter für Sie gewiß heiterer sein wird, als Ihre Jugend. Es ist Ihnen noch nicht so übel, noch lange nicht so übel gegangen als mir. Ich machte meine Rechnung mit dem Glück auf Nach

1) C. G. Heyne, biographisch dargestellt von A. H. L. Heeren. S. 403 fg.

2) Über die Ägis (Erlangen 1778.); späterhin in den Collectaneen zur griechischen und römischen Alterthumskunde. (Coburg 1811) S. 124 fg. gedruckt.

sicht von zehn bis zu zehn Jahren, und kam bis in das dritte Decennium, ehe es sich mit mir aussöhnte."

Die Ausgabe des Orest erschien nicht lange nachher, als Facius außerordentlicher Professor am Gymnasium zu Coburg geworden war. Der guten Aufnahme seiner Schriften und den Fortschritten seiner Zöglinge hatte er dies Lehramt zu verdanken gehabt. Heyne dankte ihm für das übersandte Exemplar [3]) mit den Worten: „Sie haben mich mit Ihrem Orest erfreut. Ich hoffe, er soll Ihnen Ehre machen, und auch zu Ihrem fernern Glücke beitragen. Ich meines Theils will ihn sofort durchlaufen und in den gelehrten Anzeigen in unserm gewöhnlichen Ton, also ohne unmäßige Lobeserhebungen, aber mit gegründetem Beifall anzeigen. Haben Sie noch ein oder zwei Exemplare, so wollte ich sie nach Holland befördern."

Zufrieden mit seinem Wirkungskreise nöthigten ihn doch seine beschränkten Einkünfte, Heyne's Verwendung für eine einträglichere Stelle in Anspruch zu nehmen. 1779 zeigten sich Aussichten zu einer etwas vortheilhaftern Veränderung. Es war eine Hauslehrerstelle in Siebenbürgen, die ihm unter nicht verwerflichen Bedingungen angetragen ward. Aus Liebe zu seiner unabhängigen Lage wies er die Stelle von sich. „Daß Sie nicht nach Siebenbürgen gegangen," schrieb Heyne, „billige ich auf alle Weise. Im Hofmeisterstande machen Sie ohnedies nie Ihr Glück; das müssen und werden Sie sich durch Ihre humanistischen Studien erwerben."

Im Jahre 1783 war es Heyne endlich gelungen, eine Stelle zu finden, die, wenn sie auch sonst seines Freundes Wünschen nicht ganz entsprach, doch seine Lage in ökonomischer Hinsicht verbesserte. Es war die zweite Professur an dem Archigymnasium zu Dortmund. Den von ihm verlangten Lehrgegenständen der Philosophie, Mathematik und den Anfangsgründen der Jurisprudenz glaubte er nicht gewachsen zu sein. Er benutzte diese Gelegenheit, um einen erhöhten Gehalt nachzusuchen, den er auch mit dem Charakter eines ordentlichen Professors erhielt. Doch irrte er sich, als er glaubte, Heyne werde seine ablehnende Antwort auf dies unter vortheilhaften Bedingungen ihm gemachte Anerbieten übel aufnehmen. Sein Gönner schrieb ihm vielmehr am 3. Nov. 1783: „Sie können vollkommen unbesorgt darüber sein, daß Sie den Ruf nach Dortmund ausgeschlagen. Die Absicht war allein auf Ihre Versorgung gerichtet, und da diese nun erfolgt und durch den von hier erhaltenen Ruf beschleunigt worden ist, so haben Sie nun alles, was wir wünschten. Es bleibt nun nichts übrig, als daß Sie in Ihrer Stelle glücklich sind, und den Nutzen stiften, der von Ihnen erwartet wird. Zeit haben Sie in der Welt genug gehabt, um sich dazu vorzubereiten. Auch an Ihrem Beispiel sehen Sie nun, daß man die gute Vorsehung walten lassen, und das, was sich darbietet, bis das Bessere kommt, nutzen muß. Lassen Sie's sich nicht gereuen, daß Sie trübe Tage gehabt haben; die guten genießen sich nun desto besser. Daß Sie dort Liebe zum Griechischen erwecken, ist mir von einer sehr glücklichen Vorbedeutung für das Fernere, das, wie ich hoffe, Ihnen viele frohe Tage bringen soll."

In seinem Briefe hatte Heyne auch den Wunsch ausgesprochen, daß Facius sich einer großen und gründlichen literarischen Arbeit widmen möchte. Es ward darüber viel hin und her geschrieben. Er entschied sich endlich 1794 für eine Ausgabe des Pausanias, worüber er seines Freundes Rath und Belehrung einholte. „Das Beste wäre," schrieb Heyne, „Sie arbeiteten den Pausanias erst völlig aus; es darf ja nichts übereilt werden. Haben Sie ihn für sich erst ganz durchgearbeitet, so legen Sie ihn einige Zeit hin, und lesen ihn dann von neuem durch. So werden Sie sehen, daß ein Drittel der erst flüchtig bemerkten Emendationen dahin fällt. Nun bereiten Sie ein Exemplar völlig zum Abdrucke. Erst dann ist es Zeit, den Verleger zu suchen, und der soll gefunden werden. Sind Sie soweit, daß Sie selbst den Pausanias ausgearbeitet haben, und nun ein Exemplar für den Druck einrichten wollen, so melden Sie mirs. Ich will Ihnen dann einen Anfang der Arbeit mittheilen, den ich einmal gemacht habe."

Fast hätte Facius Heyne's Gunst verscherzt, als er während dieser Zeit für ihn mit einem Verleger unterhandelte, mit einer leipziger Buchhandlung einen Contract abschloß. Nicht ohne Empfindlichkeit äußerte Heyne in einem seiner damaligen Briefe: „Mein Wunsch, gemeinnützig zu sein, und das Gute, wo es sich darbietet, zu befördern, läßt mich leicht künftige Entwürfe, die ich selbst noch hatte, Ihnen zu Liebe aufgeben. Ich thue etwas, was nicht leicht ein Anderer thun wird, ich sende Ihnen hierbei zwei Collationes zu: 1) e Codice Mosinensi, 2) e Codice Vindobonensi. Noch mehr, ich sende Ihnen den Anfang der Ausgabe, wie ich sie zu veranstalten gedachte, und wie sie veranstaltet werden muß, wenn sie nützlich und brauchbar werden soll. Aber das, werden Sie sehen, ist eine Sache von vielem Nachdenken, und kann nicht so hingeeilt werden, wie Sie das Ding sich vorgenommen haben. Fast wird es eine Gewissenssache, denn in den nächsten zwanzig Jahren kann weiter keine bessere Ausgabe zu Stande kommen. Pausanias ist kein classisches Buch zum Lesen, sondern zum beständigen Nachschlagen, Vergleichen, Befragen und Erläutern. Auf überlegte Absätze und Abtheilungen, auf richtige Lemmata am Ende, auf richtige und ausführliche Register kommt dabei das Meiste an. Ein Bischen Emendatt. und Conjectur ist das Geringste bei einer neuen Ausgabe, die für den wirklichen Gebrauch eingerichtet sein soll, zumal da Pausanias selbst wenig Muster von gutem Styl, von Deutlichkeit und von Ordnung hat; die verdammten Episoden machen es immer so schwer. Die vorgesetzten Summaria taugen nichts, sowie sie dem Buche voranstehen. Was Sie in Ansehung der Übersetzung thun werden, weiß ich nicht; sie muß sehr verbessert werden, wenn sie hinzukommen soll. Wäre es mir möglich, den Pausanias wieder durchzugehen, so wollte ich wol einige Beiträge liefern. Ich will sehen, ob ich noch einmal einige Tage finde.

3) *Euripidis* Orestes ex recensione *J. Barnesii*, varietate lectionis et animadversionibus illustravit *J. F. F.* (Coburgi 1778.)

Es ist noch gar zu viel an dem Schriftsteller zu thun. Den Wust von unbedeutenden Var. Lect. und bloßen Schreibefehlern notiren Sie doch nicht mit. Über das, was Sie erhalten, erfolgt hier das Verzeichniß, das Sie mir unterschrieben wieder zusenden. Der Himmel segne Ihre Arbeit!"

Mit dem ersten Bande des Pausanias, der im Herbst 1794 die Presse verließ, erklärte sich Heyne vollkommen zufrieden. „Ich muß Ihnen," schrieb er, „meinen Dank und zugleich meinen Glückwunsch abstatten, daß die Unternehmung so gut ausgefallen ist, und daß wir nun eine gute bequeme Handausgabe von einem Schriftsteller erhalten, aus welchem sich eine Menge gelehrter Kenntnisse des Alterthums weiter verbreiten werden." Als 1796 das Werk vollendet war, rühmte Heyne „den darauf verwandten Fleiß, die gesunde, bescheidene Kritik und die große Belesenheit." „Nun hoffe ich," schloß er seinen Brief, „sollen junge Gelehrte erweckt werden, den Pausanias besser zu gebrauchen, als es bisher geschehen ist [4]). Die Indices sind eine schwere, aber gewiß sehr verdienstliche Mühe, welche Ihrer Ausgabe erst die rechte Brauchbarkeit verschaffen kann."

Außer Heyne bezeigten auch andere Gelehrte, wie Jacobs in Gotha, Böttiger in Weimar, selbst Millin in Paris der Ausgabe des Pausanias ihren Beifall. Auch die Beurtheilungen des Werkes in den göttinger und leipziger gelehrten Anzeigen, lauteten günstig. Späterhin (1805) gab er noch heraus: Ex Plutarchi operibus excerpta, quae ad artes spectant. Es geschah auf Heyne's Rath, der ihn aufgefodert, aus Plutarch's Werken das zu sammeln, was Kunst, Künstler und Kunstwerke beträfe. Einzelne Programme und mehre kleine Schriften, eine Anleitung zum Styl (Coburg 1781) ein Studienplan (Ebd. 1782), eine griechische Blumenlese (Ebd. 1783) waren nicht unbeachtet geblieben. Seinen Schülern ward er durch seine kurzgefaßte Grammatik (Coburg 1793) nützlich, die zu einer Zeit erschien, wo sich besonders von Göttingen aus mehr Licht verbreitete über die philologischen Studien. Die Stunden der Muße benutzte Facius zur Herausgabe einer Quartalschrift Pözile. (Coburg 1800 — 1801.) Auch ließ er einige Romane drucken, von denen Alestio (Hildburghausen 1810) am bekanntesten geworden. Seine in teutscher Sprache geschriebenen gelehrten Abhandlungen sammelte er unter dem Titel: Collectaneen zur griechischen und römischen Alterthumskunde. (Coburg 1811.) Schon früher hatte er Miscellen zur Geschichte der Cultur und Kunst des Alterthums herausgegeben. (Coburg 1805.) Eine zweckmäßige Auswahl des Interessantesten gestanden öffentliche Beurtheilungen auch seinem zu Coburg 1807 gedruckten Taschenbuch für junge Reisende zu, die Kunstgalerien, Museen u. s. w. mit Nutzen besuchen wollen.

Als Professor am Gymnasium, mit dem Charakter eines herzogl. sachsen-coburgischen Raths erklärte Facius in der ersten Classe gewöhnlich einen römischen und einen griechischen Autor. Er wechselte mit Sallust, Plautus, Cicero's Reden, Curtius, der cursorisch gelesen ward, dann mit Isokrates, Xenophon, Thucydides u. A. Zugleich übte er die Schüler der ersten Classe im lateinischen Styl durch Ausarbeitungen, die sie zu Hause machen, oder auch dadurch, daß sie das teutsch Dictirte auf der Stelle lateinisch nachschreiben mußten. Die zweite Schulclasse unterrichtete er in der griechischen Grammatik, und erklärte in derselben einen lateinischen Autor und zwar in stetem Wechsel *Plinii* Epist. und *Ciceronis* Epist. ad Famil. Bei seinen Schülern, besonders der zweiten Classe, setzte er gewöhnlich zu viele grammatische Kenntnisse voraus; wer sie nicht besaß, blieb zurück. Überhaupt gehörte, nach dem Urtheil eines seiner vertrautesten Freunde, viel Eifer für die Sache dazu, um den gehörigen Nutzen aus seinen Vorlesungen zu ziehen, da er das Exponiren und Vorlesen der Extemporalien nach einer bestimmten Ordnung fortgehen und abwechseln ließ, ohne außer der Reihe einen Schüler aufzurufen, was zur Erhaltung der Aufmerksamkeit und des Privatfleißes so unerläßlich scheint. Die Zahl seiner Schüler war übrigens während seiner 50jährigen Thätigkeit als Lehrer meistens sehr groß. Selbst mehre Ausländer zog der Ruf des Kasimirianums nach Coburg. Die Feier seines Geburtstages, am 26. Januar 1821, von seinen Freunden veranstaltet, wiederholte sich seitdem bis zu seinem Tode [5]). Seinen vorletzten Geburtstag (1824) verherrlichte das von Göttingen ihm gesandte philosophische Doctordiplom [6]). Die Abnahme seiner Kräfte ward ihm um diese Zeit sehr fühlbar. Er glaubte selbst, daß er bald sterben werde. Dem Tode sah er mit ruhiger Fassung entgegen. „Meine Uhr ist abgelaufen," sagte er zu einem Freunde; „es ist nöthig, daß ich mein Haus bestelle." In seinem Testament verfügte er über sein nicht beträchtliches Vermögen, über seine Bibliothek und Gemäldesammlung.

Er starb am 21. Juni 1825. Einige Worte an seinem Grabe, von dem Regierungsrath Georg Habermann gesprochen, würdigten bescheiden seine Verdienste, die er sich als Gelehrter überhaupt und besonders um das coburger Gymnasium erworben. Die ebengenannte Lehranstalt betrauerte seinen Verlust in einem von dem Director Dr. Wendel verfaßten Programm. Von kleinem Körperbau, äußerst lebhaft, dabei nach der Mode des vorigen Jahrhunderts gekleidet, hatte Facius durch eine einfache und sehr geregelte Lebensweise sich einer festen Gesundheit zu erfreuen gehabt. Den Verlust einer Jugendgeliebten, glaubte er, könne ihm kein anderes weibliches Wesen ersetzen. Er war daher unverheirathet ge-

4) *Pausaniae* Graeciae descriptio; graece recensuit, emendavit et explanavit *J. F. F.* Tom I - III. (Lipsiae 1794—1796.) Schon früher, in den Jahren 1789 — 1793, hatte Facius Prolusiones IV ad Pausaniam emendandum et explanandum zu Coburg drucken lassen.

5) s. die Beschreibung in Schade's kritischer Bibliothek. (Februar 1823.)

6) In dem „honoris atque observantiae testandae causa" ausgefertigten Diplom wird Facius anerkannt als ein „omnis antiquitatis artisque subtilissimus judex, cujus indefesso studio ac solertiae literae antiquae permulta eaque praeclara ornamenta debent."

blieben. Seinem Charakter fehlte es nicht an liebenswürdigen Zügen. Er war streng rechtschaffen, von unbescholtenem Lebenswandel, gefällig gegen Jedermann und wohlthätig gegen Arme. Seiner Freunde Wohl lag ihm wie sein eigenes am Herzen; doch schloß er sich nicht leicht an Andere an. Immer blieb ihm eine gewisse an Mistrauen grenzende Zurückhaltung, vielleicht eine Nachwirkung seiner früheren ungünstigen Glücksumstände. Er war sehr nachsichtig in der Beurtheilung Anderer. Aber manche seiner kleinen Eigenheiten störten mitunter das Verhältniß zu seinen Freunden. Er fühlte das, und war immer bereit, zu Versöhnung die Hand zu bieten. In seinem Herzen war kein Falsch. „Wenn Sie," schrieb er einst einem Freund, „mir alle gute Eigenschaften absprechen, so lassen Sie mir die Aufrichtigkeit, die ich noch nie verleugnet habe." Ungeachtet aller seiner kleinen Eigenheiten war er ein achtungswerther Mann, der sich unter seinen Freunden und Schülern ein dauerndes Andenken gestiftet [7]). (*Heinrich Döring.*)

FACIUS (Bartholomäus), aus Spezzia, im Gebiete von Genua, stammend, ward von dem bekannten Guarinus im Griechischen und den Humanioribus unterwiesen, lebte dann einige Zeit zu Genua, wo er seine Beschreibung des Krieges von Chioggia schrieb (s. *Barth. Facii* Epist. hinter s. Liber de vir. illustr. p. 84), studirte zu Florenz die griechische Sprache, kam endlich an den Hof des Königs Alphons von Neapel und starb kurze Zeit nach seinem Todfeinde, dem Laurentius Valla, 1457 daselbst. Seine Schriften zerfallen:

α) in historische. Zu diesen gehören seine De rebus gestis ab Alphonso primo Neapolitanorum rege commentariorum libri X. (*J. M. Bruti* opera nunc prim. in luc. edita ac summo stud. vetust. coll. exempl. emend. [Lugd. 1560. 1562. 4.] c. vers. lat. hist. Ital. Guicciardini, quam elab. Cod. Sec. Curio. [Basil. 1566. Fol.] und bei *Burmann*, Thes. Vol. IX. P. III. *Barth. Facii*, De rebus gestis Alphons. regis Libri VII. Ad Caesarem Gonzagam Melfit. Princ. Philoterpses et Clidanus Philoponi fratres. [Mantuae 1563. 4.] Best. Text s. a. Clement. T. VIII. p. 230 — 234. u. *Meusel*, Bibl. Hist. T. VI. p. 259 sq.), seine Schilderung des Krieges von Chioggia zwischen Genua und Venedig im J. 1377 oder De bello Veneto Clodiano liber ut et aliud parvi temporis bellum Venetum (bei *Burmann*, Thes. Antiq. Italiae T. X. p. IV. Einzeln ohne letztern [Lugd. 1568.]) und seine Geschichte des französisch-englischen Krieges von 1415, (bei *Camusat.* Additam. ad Ciaccon. Biblioth. p. 883 sq.) als ad Car. Vintimilium de origine inter Gallos et Britannos belli historia.

β) in biographische, sein Liber de viris illustribus. (nunc primum ex Mscr. in lucem erutus. Recensuit, praefat. vitamque autoris add. *L. Mehus*, qui nonnullas Facii aliorumque ad ipsum epistolas adjecit. [Florent. 1745. 4.])

γ) in philologische, wozu man seine lateinische Übersetzung der Indica und der Libri de rebus Alexandri M. des Arrian, (suppl. per Jacobum Carolum. [Pisauri 1508. Fol. Lugd. 1552. 12. Bern 1554. 8.]) seinen Liber de differentiis verborum latinorum (c. [Pseudo] Ciceronis libro Synonymorum et differentiarum ad L. Victorium [Rom. 1491. 4.] u. b. *Saxe*, Onom. Litt. T. II. p. 576 — 590. s. ebd. p. 428 sq.]) noch von *Mehus*, Praef. ad B. Fac. Lib. de vir. illustr. p. XIX für verloren angesehen, und ein Carmen latinum (in d. Anecd. Romana T. III. p. 425 sq.) zählen kann.

δ) in Briefe. (Acht hinter s. Liber de vir. illustr., andere b. *Mittarelli*, Catal. mscs. bibl. S. Michaelis Venet. p. 372 sq.)

ε) in rhetorisch-philosophische. Hierher gehört sein Dialogus inter Antonium Panormitam, Guarinum Veronensem et Johannem Lamolam ad Alphonsum Regem de vitae felicitate ac praestantia hominis seu de summi boni fructione (Antverp. 1556) und *Felini Sandei* De Regibus Siciliae et Apuliae epitome ed. *Freher.* (Hanov. 1611. 4.) und s. IV Invectivae in Laurentium Vallam (in eine zusammengezogen und sehr verstümmelt in d. Miscell. di varie Operette. (Venez. 1743.) T. VII. p. 331 sq., als Antwort auf die gleiche Anzahl von Schmähschriften desselben gegen ihn.

Im Allg. s. *Jovii* Elog. nr. 109. p. 252 sq. M. Toscani Peplus Italiae p. 395. *Cave*, Scr. Hist. Eccl. T. II. R. II. p. 268. *Fabric.* Bibl. Scr. Med. Aevi T. II. p. 427 sq. (p. 138. *Mansi*) *Burmann*, Praef. ad Thes. Ant. Ital. T. IV. p. (28. 29) Giorn. de' Letter. T. IX. p. 189 sq. XI. p. 324 sq. *Zeno*, Diss. Voss. T. I. p. 64 sq. *Niceron*, T. XXI. p. 316 sq. (Bd. XVI. p. 59 sq. Teutsch. Übers.) *Camusat.* l. l. 891 sq. Libreria di Caproni p. 156 sq. *Tiraboschi* (ed. in 18.) T. XVI. p. 167 sq. *Mehus*, Vita Barth. Facii, vor s. Ausg. d. Lib. de vir. ill.

(Dr. *Grässe.*)

Fackeldistel, s. Cactus und Echinocactus.

FACKELJAGD, auch Abend- oder Nachtjagd genannt, ist wol nirgends mehr gebräuchlich. Man stellte dazu des Abends, nachdem das Wild auf die Felder gewechselt war, an einem Holzrande oder hinter einer Anhöhe Fangnetze auf und jagte dann gegen Morgen dasselbe durch Treiber, welche mit brennenden Kienfackeln versehen waren, in die Netze, um es darin zu tödten. Ludwig XIV. jagte mit Fackeln im Walde von St. Germain Hirsche parforce. (*Pfeil.*)

Fackelkraut, s. Verbascum Thapsus.

FACKELLAUF. Zu den verschiedenen Spielen und Wettkämpfen feierlicher Art, welche mit dem Cultus der Hellenen in Verbindung gebracht, zur Verherrlichung der einzelnen Gottheiten gewidmeten festlichen Feier dienten,

7) Vgl. L. A. Bartenstein's biographische Skizze des Professors Facius in dem Progr. Lunulae Hippocratis Chii descriptio. (Coburgi 1784.) Eduard von Gruner in dem Neuen Nekrolog der Teutschen. III. Jahrg. I. Hft. S. 724 fg. Meusel's gel. Teutschl. 2. Bd. S. 284 fg. nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

und bei dem nationellen Charakter, der alle diese Feste auszeichnete, selbst eine politische Beziehung und Bedeutung gewannen, gehört auch der Fackellauf, eine eigene Art des auch sonst bei den meisten Festen vorkommenden Wettlaufes, von diesem jedoch darin verschieden, daß er bei Nacht stattfand, mit brennenden Fackeln von edlen Jünglingen geübt ward, auch nur bei einzelnen bestimmten Gottheiten, an den ihnen zunächst veranstalteten Festlichkeiten vorkam, mithin beschränkt auf einen gewissen engern Götterkreis, aus dem er auch nicht herausgetreten zu sein scheint, um eine allgemeinere Anwendung auch auf Feste anderer Gottheiten, und damit eine weitere Ausdehnung zu erhalten. Dieser engere Kreis, dem der Fackellauf angehört, ist aber kein anderer, als der der Licht- und Feuergötter des alten Hellas: und es tritt grade hier das siderische Element der griechischen Naturreligion in einer sehr bezeichnenden Weise hervor: zumal als die Beziehungen desselben hier an die höchsten Gottheiten selbst und ihr tiefstes und innerstes Wesen, das den letzten Grund ihrer ganzen Erscheinung bildet, geknüpft sind. Und dieser Umstand gibt allerdings dem Fackellauf eine höhere Bedeutung und einen tiefern symbolischen Sinn, welcher die Anwendung desselben bei einzelnen bestimmten Festen und Gottheiten ebenso sehr erklärt, als er die Ausdehnung desselben und die Übertragung auf andere Feste und Gottheiten nicht wohl möglich machte. Wenn uns nun dieses siderische Element in seinen verschiedenen Verzweigungen, in denen es in Griechenland sich erweislich vorfindet, in letzter Quelle auf den Orient zurückführt, wo wir die Grundbegriffe der Gottheiten zu suchen haben, in welchen auch in Hellas ein solches Element hervortritt, so würde es doch jedenfalls zu weit gegangen sein, wenn wir auch den Ursprung dieses Festes, das in seinem Charakter einer gymnastischen Übung doch ganz auch das nationell-hellenische Element bewahrt, im Orient suchen oder daraus in irgend einer Weise ableiten wollten. Denn es findet sich hier, unseres Wissens, keine Spur vor, die uns als Anknüpfungspunkt dienen könnte: weder die gymnastischen Spiele und Übungen der alten Ägyptier, wie sie uns Wilkinson's [1]) Werk jetzt im Bilde vorführt, noch das Lampenfest zu Sais, von dem Herodot (II, 62) spricht, werden hierher gezogen werden können; noch weniger finden sich Analogien in den Götterdiensten des mittlern und vordern Asiens, Analogien, auf welche wir hinblicken könnten, um darin Quelle und Ursprung des hellenischen, zunächst und insbesondere attischen, Fackellaufs zu erkennen. Wir haben demnach das Ganze wol als eine hellenische Sitte auf hellenischem Boden entsprossen und gepflegt, zu betrachten, ohne daß wir die erste Veranlassung und den letzten Ursprung derselben näher und bestimmter nachzuweisen vermöchten. Immerhin erscheint jedoch Athen als der Ort, wo vorzugsweise der Fackellauf mit der Feier von gewissen, nicht allen, Gottheiten verbunden war, wo er eine bestimmte Einrichtung und Anordnung erhielt, auch mit den andern Arten gymnastischer Übung in eine nähere Verbindung und Zusammenhang gebracht, daher auch unter die Aufsicht bestimmter Beamten gestellt war, welche zugleich, wie bei den die Götterfeste verherrlichenden Chören für die ganze Ausstattung der Fackelläufer u. dgl. zu sorgen hatten. Es erscheint nämlich die ganze Lampadarchie [2]), die ganze Anordnung und Einrichtung dieses festlichen Fackellaufes als ein wesentlicher Theil der Gymnasiarchie, ja, wenn wir der keineswegs jedoch, wie uns scheinen will, hinreichend begründeten Ansicht eines neuern Gelehrten [3]) folgen, besteht die letztere eigentlich nur in der Lampadarchie, die, wie man auch darüber denken mag, gewiß einen Haupttheil der den Gymnasiarchen obliegenden Verbindlichkeiten und Leistungen ausmachte: zumal wenn man die von ihnen zu diesem Zwecke zu tragenden Kosten in Berücksichtigung zieht. Sie hatten zuvörderst Sorge zu tragen, daß in den Gymnasien die attischen Epheben gehörig zu dieser Art des festlichen Wettlaufes vorbereitet und eingeübt, sowie auch bei dem Eintritt des Festes selbst, würdig und passend, mit Allem, was zur festlichen Feier und dem festlichen Auftreten selbst gehörte, ausgestattet wurden [4]): und da von jedem der zehn Stämme Attika's Einer für jedes Fest gewählt wurde, so entstand unter den so Erwählten selbst wieder ein auf die Erhöhung der Festlichkeit und den Glanz derselben gerichteter Wetteifer, durch die von ihnen glanzvoll ausgestatteten, und durch die vorausgegangene sorgfältige Übung wohl vorbereiteten und in dem Fackellauf eingeübten Epheben den Sieg zu erringen und damit sich selbst wie ihren Epheben eine Ehre und einen Ruhm zuzuwenden, auf welche der alte Hellene so großen Werth und so große Bedeutung gelegt hat. Der Name des Siegers, der den gebührenden Ehrenlohn empfing, wie der des Gymnasiarchen oder Lampadarchen, ward mit Auszeichnung genannt und in Inschriften [5]), zu diesem Zweck aufgestellt, verewigt; eben weil das Ganze zugleich als ein politischer Act, als eine vaterländische, den patriotischen Sinn auszeichnende Handlung betrachtet ward, als ein Zeichen des edlen und würdigen Strebens tüchtiger Jünglinge, die dadurch auch zugleich zu den besten Erwartungen für die Zukunft berechtigten. In sofern ist es allerdings bedeutsam, wenn Aristophanes [6]), im Hinblick auf die aus dem Mangel gymnastischer Übungen hervorgehende Erschlaffung

1) Vgl. insbesondere in dessen Manners and Cust. sec. ser. II. p. 293 sq. mit Bezug auf Herodot's Stelle II, 91 und s. auch *Rosellini*, Monum. civil. III. p. 223 sq.

2) Böckh, Staatshaushalt d. Athener I. S. 496 fg. J. H. Krause im Theagenes S. 219 fg. und nachher, noch genauer: Hellenica I. 1 S. 201 fg. Vgl. auch C. F. Hermann, Griech. Staatsalterth. §. 161. Note 3 der dritten Ausg. — Die verschiedenen griechischen Ausdrücke, womit dieser Fackellauf (*λαμπάς, λαμπαδηφορία, ἀγὼν λαμπάδος* etc.), und was dazu weiter gehört, in Inschriften und Stellen der Schriftsteller bezeichnet wird, hat Krause an den beiden angegebenen Stellen aufgeführt. 3) Haase in dieser Encykl. III. 9. S. 388 fg. Vgl. dagegen Krause, Hellenic. I, 1. p. 188 sq., auch mit Bezug auf Böckh a. a. O. S. 495. 4) s. die Belege bei Böckh a. a. O. Krause a. a. O. S. 123. 203. 5) Vgl. z. B. Corp. Inscript. Graecc. von Böckh. Nr. 243. 244. 250. Anderes auch *Van Dale*, Diss. VIII, I. p. 587 sq., den Krause a. a. O. S. 203 Note 3 (vgl. auch S. 201 Note 3) anführt. 6) Frösche 1087: *λαμπάδα δ' οὐδεὶς οἷός τε φέρειν ὑπ' ἀγυμνασίας ἔτι νυνί.*

nd Entartung der Jugend, und den daraus zu erwarten-
n Verfall des Staats, dem Äschylus die Klage in den
Lund legt: es finde sich fast keiner mehr, der im Stande
i die Fackel zu tragen. Dies zeigt sattsam Ansehen und
Bedeutung des Festes von der politischen und nationellen
Seite, welche auch nicht minder in den Leistungen der
Gymnasiarchen hervortritt; denn nur diese Rücksicht läßt
s erklären, wie man den Gymnasiarchen eine solche Last
nd den damit verknüpften Kostenaufwand aufbürden
onnte, der immerhin dem für die Chöre bei den Bakchi-
hen Festen gleich kam, wo nicht ihn überbot und da-
urch die Lampadarchie zu einer der bedeutendern Liturgien
hob [7]); wie denn dieselbe auch in mehren Stellen der-
lten [8]) neben der Triarchie und Choregie als eine kost-
pielige Sache angeführt wird, der man sich eben nur in
er Aussicht auf die hohe Ehre und den bleibenden Ruhm,
er daraus für den Einzelnen hervorging, unterziehen
mochte. Zwölfhundert Drachmen, also immerhin eine
Summe von circa fünfhundert Gulden, war nach Lysias [9])
er Betrag der Kosten einer siegreichen Gymnasiarchie an
n Prometheen: womit wol auch die Kosten der Be-
irthung bei dem auf den Sieg folgenden Festmahl ein-
erechnet sein mögen. Hier steht also die Lampadarchie
o ziemlich gleich mit der Choregie [10]), und was von dieser
n Hinsicht auf ihre politische Bedeutung und Stellung
ilt, mag daher auch von jener angenommen werden, um
o mehr als bei jener noch eine tiefere religiöse Rücksicht
n Grunde zu liegen scheint. Dies zeigt sich insbesondere
n den Festen selbst, mit welchen allein ein Fackellauf
erbunden war. Wenn nämlich gymnastische Übungen,
Wettkämpfe, Wettläufe u. dgl. jedes Fest begleiteten, das
n Ehren irgend einer Gottheit oder irgend eines Heros
efeiert, eben damit zugleich einen echt nationellen Cha-
akter neben der religiösen Feier angenommen hatte, so
nd der Fackellauf nur bei den Festen derjenigen Gott-
eiten statt, in welchen der über die nächste äußere Er-
cheinung des Gottes und seines Festes wegblickende, etwas
efer schauende Hellene die ursprünglich zu Grunde lie-
ende Beziehung auf Licht und Feuer nicht verkennen
mochte, welche Beziehung aber Sinn und Bedeutung der
anzen Festfeier, wie insbesondere des Fackellaufs, in sich
chließt, und in den einzelnen Momenten, soweit wir sie
ennen, sich nachweisen läßt. Als ein solches Fest treten
aber zuvörderst die Panathenäen [11]) hervor, dieses Nationalfest, zu Ehren der großen Landesmutter Athene veranstaltet, die auch hier in ihren tiefsten und universellsten Beziehungen als Lichtgottheit, gleichsam als das verkörperte Himmelslicht, das Alles, in der natürlichen wie in der geistigen Welt, in der Sphäre der Natur, der äußern Welt wie in der innern Welt des Gedankens erleuchtet und erhellt, aufzufassen ist. Aus diesem Grunde eben so wie auch aus der Bedeutung und dem Ansehen des Festes selbst, das unter allen zu Athen die erste Stelle einnahm, und mit sonstigen Feierlichkeiten jeder Art, als öffentlichen Aufzügen, Opfern, Wettspielen u. dgl. verbunden war, wird es leicht ersichtlich, warum grade bei diesem Feste der Fackellauf nicht fehlen durfte [12]). Wenn wir hier allerdings an die großen Panathenäen und deren große Festfeier in jedem vierten Jahre zu denken haben, so scheint es doch darum keineswegs erwiesen, daß an den kleinen Panathenäen, welche jedes Jahr, mit Ausnahme des Jahres der großen Panathenäen, gefeiert wurden, der Fackellauf nicht stattgefunden: wir finden vielmehr keinen bestimmten Grund, den Fackellauf blos auf die großen Panathenäen zu beschränken und von den kleinen auszuschließen [13]), zumal da Suidas [14]), und mit ihm Andere, in einer Notiz von einer jährlichen Vornahme des Fackellaufs reden, der demnach ebenso gut an den kleinen, wie großen Panathenäen geschah, und zwar in dem äußern Keramikus: die Fackel ward am Altar des Eros angezündet und der Lauf ging bis zu dem Altar des Anteros [15]); von der Fackel des Siegers ward das Feuer zum Opfer der Athene genommen [16]): ein gewiß nicht unbedeutsamer Zug, den wir wol mit andern zusammenstellen können, welche uns in dieser Gottheit die Idee des Himmelsfeuers, des himmlischen, göttlichen Lichtes, das aber auch wieder in andern Beziehungen als irdisches, auf der Erde unmittelbar wirksames, und bald als Feuer, bald als Wärme Einfluß übendes sich darstellt, versinnlicht erkennen lassen [17]). In dieser Beziehung tritt Athene in der attischen Mythe bekanntlich dem Hephästos näher und verbindet sich selbst mit ihm [18]), die Vereinigung des himmlischen Lichtes und des ätherischen Feuers mit dem irdischen, sichtbaren Feuer, dessen Repräsentant Hephästos ist, darstellend, und es wird darum auch gar nicht befremden können, daß wir die Hephästeen ausdrücklich als ein Fest erwähnt finden, an wel-

7) s. Böckh a. a. O. S. 497 und die dort schon angeführten Stellen. 8) s. insbesondere Isäus in der Rede *περὶ τοῦ Φιλοκτήμονος κλήρου* § 60, wo er insbesondere hervorhebt: *οὐτοσὶ δ' Χαιρεστράτου τηλικοῦτος ὢν τετριηράρχηκε, κεχορήγηκε δὲ παιδικοῖς, γεγυμνασιάρχηκε δὲ λαμπάδι.* Vgl. auch Aristotel. Polit. V, 8. Darauf gehen auch wol die Worte desselben Isäus in der Rede *περὶ τοῦ Ἀπολλοδώρου κλήρου* §. 36: *γεγυμνασιάρχηκα γὰρ εἰς Προμήθεια τοῦδε τοῦ ἐνιαυτοῦ φιλοτιμως ὡς οἱ φυλέται πάντες ἴσασιν* Denn mit den Prometheen war, wie wir gleich näher sehen werden, ein Fackellauf verbunden. 9) *Ἀπολογία δωροδοκίας* cf. 3: — *ἐγυμνασιάρχουν εἰς Προμήθεια καὶ ἐνίκων ἀναλώσας δώδεκα μνᾶς κ. τ. λ.* Vgl. Böckh a. a. O. S. 491. 497. 10) Bei Lysias a. a. O. folgt daher auch unmittelbar auf die bemerkte Angabe die Aufzählung der Kosten für eine Choregie bei den komischen Chören von siebzehnhundert Drachmen, von siebenhundert Drachmen bei den kleinen Panathenäen u. s. w.

11) Über dieses Fest s. M. H. E. Meier in dieser Encyklopädie III, 10. S. 277 fg., besonders in Bezug auf den Fackellauf S. 284. 12) s. *Harpocrat.* s. v. *λαμπάς.* Schol. ad *Aristoph.* Ran. 129—133. Suidas am gleich anzuführenden Orte. *Hermias*, Commentt. in *Platonis* Phaedr. p. 73. Schol. *Platon.* p. 143 *Ruhnk.* *Bekker*, Anecdd. II. p. 395. 13) Dies scheint Böckh a. a. O. S. 496 fg. Note 677 und 678 anzunehmen geneigt. 14) s. v. *Κεραμεικὸς τόπος τῆς Ἀττικῆς ὑφ' ἡμῶν, ὅπου ἐπιτελοῦσι οἱ Ἀθηναῖοι καὶ ἔτος λαμπαδοῦχον ἀγῶνα.* Vgl. auch Etymolog. magn. s. v. *Κεραμεικός* und die Note 12 citirten. 15) s. *Plutarch.* Solon. I. *Hermias* l. c. 16) *Hermias* l. c. 17) Über diese Auffassung der Athene in dem alt-attischen Cultus s. Welcker, Äschyl. Trilogie S. 277 fg. 279 fg. K. O. Müller in dieser Encyklop. III, 10. S. 115 fg. 18) s. Welcker und Müller an den angeführten Orten. Meine Abhandlung De Apolline Patricio (Heidelberg. 1820. 4.) §. 9. p. 19 sq.

chem ebenfalls der Fackellauf stattgefunden [19]). Und wenn das Gleiche an den Prometheen geschah, wo man von dem Altar des Prometheus aus, bei der Akademie, zur Stadt lief, wie Pausanias angibt [20]), so werden wir uns noch weniger wundern, wenn wir bedenken, daß Prometheus es ist, der für die Sterblichen das Feuer aus den himmlischen Sphären raubt und dadurch zum Wohlthäter des Menschengeschlechts, zum Vater aller Civilisation und aller das Leben fördernden und verherrlichenden Künste wird? Und an dem Altar dieses um die Menschheit so verdient gewordenen Heros ward die Fackel angezündet, deren die wettlaufenden Epheben sich bedienten. Außer diesen drei attischen Festen, welche daher auch in einer Stelle des Xenophon (De republ. Athen. III, 4) nebeneinandergestellt und mit den Dionysien und Thargelien in Verbindung gebracht sind, finden wir auch mit dem Feste des Pan, dem die Athener auf der Akropolis einen Tempel, auf dessen Mahnung, erbaut hatten, neben den jährlichen Opfern auch einen Fackellauf in Verbindung gebracht [21]), der die Bedeutung dieses Gottes und seine Stellung, als Wächter und Hirt der Heerden des Himmels, als ätherisches, befruchtendes Princip, als Sonnenkraft und Himmelsfeuer, nicht verkennen läßt [22]). So tritt also auch hier die gleiche Grundlage, wie bei den übrigen Gottheiten, an deren Festen ein Fackellauf stattfand, hervor: und daß auf der attischen Burg, wo die höchsten Licht- und Feuergötter, als Schirmvoigte des Landes und dessen Segen und Gedeihen fördernd, ihre Wohnungen, ihre Tempel hatten, auch der arkadisch-ägyptische Licht- und Sonnengott seinen Tempel und seinen Cultus haben mußte, wird nicht auffallend sein können und die an Athen ergangene Mahnung, wie sie, durch eine besondere Veranlassung hervorgerufen, von Herodot erzählt wird, sattsam zu erklären im Stande sein. Endlich ist uns durch Plato [23]) noch ein anderes Fest bekannt geworden, an welchem ein Fackellauf und zwar nicht zu Fuße, wie bei den übrigen Festen, sondern zu Pferde (ἀφ' ἵππων λαμπάς), also ein nächtliches Wettrennen, stattfand. Es war das Fest der Bendidien, zu Ehren einer thracischen, in Athen aufgenommenen und verehrten Gottheit, der Artemis Bendis, gefeiert. Aber auch hier ist wol an nichts anderes zu denken als an das himmlische Licht des Mondes, das in dieser Göttin verkörpert und verehrt, auch durch gleiche Weise verherrlicht ward, wie bei den andern Festen anderer Gottheiten das Himmelslicht der Sonne. Ob diese Art der Feier aus Thracien nach Athen mit der Göttin verpflanzt wurde, wissen wir ebenso wenig, als ob in Thracien überhaupt bei den Götterfesten ein Fackellauf stattgefunden; Böckh vermuthet das Letztere. Merkwürdig aber mag es immerhin sein, daß in einer Inschrift zu Byzanz [25]) ein Olympiodorus, Sohn des Bendidorus (ein Name von Bendis gebildet, so gut Herodorus, Herodotus und ähnliche von Here) als Sieger in einem Fackellauf der Knaben (ἄνηβοι) an dem Feste der Bosporien genannt wird. Was aber die Athene betrifft, so hatte sie, die erwärmende Licht- und Feuergöttin, als Athene Hallotia zu Korinth verehrt, ebendaselbst einen Fackellauf mit ihrer Festfeier verbunden [26]); auch der Fackellauf der Jünglinge zu Koressia auf der Insel Kos galt, wie Böckh [27]) vermuthet, der Athene, welche auf dieselbe Weise auch durch Fackellauf zu Neapolis geehrt ward [28]), ebenso wie auch zu Teos [29]), und in dem spätern Ilion, auf dessen Münzen die Athene Ilias mit einer Fackel oder Lampe in der Hand erscheint [30]). Selbst bei einem Feste der Demeter auf der Insel Scyros, einer der Cycladen kommt ein Fackellauf vor [31]), also zu Ehren der Demeter, die hier wol in einer ähnlichen Beziehung wie Artemis gefeiert war: und sogar der als Dionysos Lampter zu Pellene verehrte und durch ein ähnliches Fackelfest verherrlichte Gott [32]) erscheint, wie schon der Beiname andeutet, hier auch in anderer Beziehung wie sonst, als ein höheres Lichtwesen, als einer aus dem Kreise der Licht- und Feuergötter. Für die Ausbreitung dieser Sitte und ihre Bedeutung bei dem Cultus spricht gewiß auch der Umstand, daß Alexander der Große in Susa neben andern Wettkämpfen auch einen Fackellauf aufführen ließ [33]). Aus geht daraus soviel mit Sicherheit hervor, daß, wenn uns gleich hauptsächlich von Athen aus über den Fackellauf mehr Nachrichten zugekommen sind, doch derselbe keineswegs auf diese Stadt und die dort verehrten Licht- und Feuergötter beschränkt erscheint, sondern so gut, wie andere Arten solcher festlichen Spiele und Wettkämpfe auch in andern Städten begangen ward, von welchen uns jedoch weniger Nachrichten zugekommen sind, die Allgemeinheit der Sitte mithin nicht wohl zu bestreiten ist.

---

19) *Herodot.* VIII, 95 und die weiteren Nachweisungen in meiner Note zu dieser Stelle. T. IV. p. 134. 20) I, 30. §. 2., nebst Welcker a. a. O. S. 120 fg. 21) s. die Erzählung bei *Herodot* VI, 105 mit meiner Note (T. III. p. 374) und den daselbst gegebenen weiteren Nachweisungen. 22) Über diese Bedeutung des Pan s. Creuzer in der Symbolik IV, 1. S. 69 fg. der dritten Ausg. 23) s. Polit. I. zu Anfang und I, 24 mit den Auslegern, von denen Einige früher hier, im Widerspruche mit Plato selbst, an den Fackellauf bei den Panathenäen denken wollten; s. Ast's Note S. 315. 321 fg. Über die Bendis s. *Hesych.* s. v. *δίλογχον*: — *τὴν γὰρ σελήνην Βένδιν καὶ Ἄρτεμιν νομίζουσιν.*

24) s. Corpus Inscriptt. ad Nr. 2034. Hiernach hätten thracische Colonisten nach Thracien das Fest gebracht. 25) im Corp. Inscriptt. Gr. Nr. 2034. 26) s. Schol. ad *Pindar.* Olymp. XIII, 56. Krause, Hellenica I, 1. p. 204. Note 9 und Creuzer, Zur Gemmenkunde S. 60 fg., vgl. 168 fg. Note 113. Symbolik III, 2. S. 435 fg. der dritten Ausg. 27) s. ad Corp. Inscriptt. Nr. 2360. Vol. II. p. 289. 28) s. Corp. Inscript. ad Nr. 287. Vol. I. p. 397. Krause a. a. O. II. S. 753. 754. Note 112. 29) s. Corp. Inscriptt. ad Nr. 3088. Vol. II. p. 575. 30) *Eckhel*, Doctr. Num. II. p. 84. Vgl. auch Creuzer, Zur Gemmenkunde S. 169. 31) s. Corpus Inscript. Nr. 2347. (Vol. II. p. 276 sq.) 32) Ein eigentlicher Fackellauf (λαμπάς) scheint es kaum gewesen zu sein, ohne daß jedoch in Sinn und Bedeutung des Gottes und der ihm gewidmeten Feste dadurch eine Veränderung hervorgerufen ist. Pausanias nämlich spricht sich (VII, 27. §. 3) darüber so aus: *τοῦ δὲ ἄλσους τοῦ Σωτείρας ἱερὸν ἀπαντικρὺ Διονύσου Λαμπτῆρός ἐστιν ἐπίκλησιν· τούτῳ καὶ Λαμπτήρια ἑορτὴν ἄγουσι καὶ δᾷδάς τε τὸ ἱερὸν κομίζουσιν ἐν νυκτὶ καὶ οἶνον κραιῆρας ἱστᾶσιν ἀπὸ τὴν πόλιν πᾶσαν.* 33) s. *Arrian.* Exped. Alex. III, 16.

aß andere Zwecke, als die oben bemerkten religiösen, der Einführung der Sitte vorgewaltet, oder auch auf e Verbreitung Einfluß geübt, bezweifeln wir: es fehlen zu die erfoderlichen Beweise; und eben der Umstand, ß die Sitte selbst, so ausgedehnt sie immer gewesen n mag, doch immerhin in dem engern Kreise der Licht- d Feuergötter sich hielt, möchte dies bestätigen. Denkt m sich diese Lichtgötter aber in ihrer nähern Beziehung f die beiden großen Lichter des Himmels, Sonne und ond, zumal die erstere, und ihren die sternbesäeten ahnen des Himmels durcheilenden, Licht und Helle in r Dunkelheit verbreitenden Lauf, so wird man auch ld dahin kommen, in dem Fackellaufe der festlich ge- mückten Jünglinge und Knaben an den Festen dieser cht-, Feuer- und Sternengötter, eine Andeutung, eine achbildung und Versinnlichung dieses unablässig fortge- nden und nie erlöschenden Laufes der Himmelsgestirne dem Firmament zu erblicken; wodurch die ganze Sitte en erst ihre wahre Bedeutung und den tiefern Sinn hielt, der, wenn auch von der Menge ungeahnt, doch den licken der tiefer Schauenden schwerlich verborgen lag nd blieb. Wie übrigens auch hier bald auch Allegorien derer Art sich anknüpften, zeigt eine Inschrift[34]), in elcher mit dem Fackellauf ein kürzeres Leben bezeichnet rd, im Gegensatz zu dem Dolichos, dem längern Leben. enn eine allgemeine Beziehung auf Leben und Tod und n Wechsel beider in der brennenden und erlöschenden ackel tritt auch in andern, fast sprüchwörtlich gebrauchten edensarten hervor[35]): wo der im Menschen wohnende bensfunke unter dem Bilde einer solchen Fackel aufge- ßt ist.

Was endlich die Art und Weise betrifft, in welcher r Fackellauf veranstaltet ward, so bietet auch diese Ab- eichungen von der Art und Weise, in welcher sonst der ettlauf geschah, dar, obwohl es schwer wird, hier zu lliger Klarheit und Gewißheit zu gelangen, da die Nach- chten der Alten über die Art und Weise des Laufes eder umfassend und ausführlich, noch völlig mit einander ereinstimmend sind, und auch die Bildwerke des Alter- ums zwar einigen, aber doch keinen völlig befriedigenden ufschluß darüber uns bringen. Nach der Angabe des ausanias[36]) kam es insbesondere darauf an, die Fackel n schnellen Lauf (während des Dunkels der Nacht) bren- nd bis zu dem Ziele zu erhalten: erlosch die Fackel, so nnte der zweite Läufer, und ebenso der dritte den Sieg erringen, Falls die Fackel in seinen Händen nicht erlosch: denn ohne die Fackel brennend zu erhalten, war kein Sieg. Da nun mehrfach von einer Uebergabe der Fackel von dem einen Läufer an den andern, von einer Art von Wechsel[37]) die Rede ist, in sofern einer aus den Händen des Andern die brennende Fackel erhielt, so möchte man allerdings vermuthen, daß die Laufer nicht allzumal, und zusammen mit brennenden Fackeln nach einem Ziele gelaufen, sondern daß sie in gewissen Entfernungen von einander aufgestellt waren, und so immer aus den Händen des einen Laufers die Fackel in die des Andern überging, mithin es vor Allem darauf ankam, die Fackel noch brennend einem Andern zu reichen. War die Fackel freilich erloschen während des Laufes, so durfte aber — denn dies anzunehmen nöthigt die Stelle des Pausanias — der, welcher nun folgte, die erloschene Fackel wieder anzünden. Auch läßt dieselbe Stelle nur auf drei Epheben schließen, welche den Fackellauf bestanden: was, wenn es auch bei dem Fackellauf der Prometheen, von dem Pausanias zunächst spricht, wirklich der Fall war, doch schwerlich allgemeine Sitte bei dem Fackellaufe überhaupt war, an welchem wol mehr Epheben Theil nahmen, die entweder gemeinsam nach einem und demselben Ziele mit brennenden Fackeln liefen, oder doch so, daß sie dreifach abgetheilt, in den drei Entfernungen von einander aufgestellt, den Fackellauf bestanden, die Fackel brennend sich gegenseitig überlieferno: und daß das Letztere selbst bei dem Fackellaufe zu Pferde geschehen, wie er am Feste der Bendidien stattfand, bezeugt derselbe Plato[38]), dem wir überhaupt diese Nachricht von dem Fackellauf zu Pferd an den Bendidien verdanken. Wie sehr es daher einerseits auf Schnelligkeit, die als ein wesentliches Moment dabei ebenfalls hervorgehoben wird[39]), andrerseits aber auf Geschicklichkeit und Gewandtheit in dem Halten der brennenden Fackel während des nächtlichen Laufes — denn von einer Erleuchtung des Kampfplatzes, wie sie Böckh (a. a. O. S. 496) vermuthen möchte, ist wenigstens nirgends ausdrücklich die Rede — ankam, mithin eine sorgfältige Einübung dazu um so nöthiger war, ist begreiflich, zumal auch wenn wir den feierlichen, öffentlichen Charakter, den das Ganze durch seine Verbindung mit Götter- und Nationalfesten an sich trug, in Betracht ziehen, und die Ehre ebenso wie die Schmach erwägen, welche den Sieger, wie den, der im Laufe unterlegen war, traf. In der letztern Beziehung werden wir dann auch die Nachricht verstehen, wonach bei dem Fackellauf an den Panathenäen die Kerameer (die im Keramikus, wo der Lauf stattfand, wohnenden Töpfer) am Eingang der Bahn den Säumigen mit Schlägen der flachen Hand — *Κεραμεικαὶ πληγαί* — empfangen[40]). Von der Ehre, die an

34) s. Corp. Inscriptt. Nr. 2237. 35) Lucretius (II, 9) singt:

Inque brevi spatio mutantur saecla animantum,
Et *quasi cursores vitaï lampada tradunt.*

n einer andern Stelle aus Varro, die nach Rhodiginus Krause . p. 370. Note 2) anführt, heißt es: *non cursu lampada tibi ado.* 36) Die Worte selbst, auf die es hier zunächst ankommt, uten: *τὸ δὲ ἀγώνισμα ὅμου τῷ δρόμῳ φιλάξαι τὴν δᾷδα καιομένην ἐστίν· ἀποσβεσθείσης δὲ οὐδὲν ἔτι τῆς νίκης πρώτῳ. δευτέρῳ δὲ αὖ' αὐτοῦ μέτεσιν· εἰ δὲ μηδὲ τούτῳ ἔτι, ὁ τρίτος ἐστὶν ὁ κρατῶν· εἰ δὲ καὶ πᾶσιν ἀποσβεσθείη. οὐδείς ἐστιν ὅτῳ καταλέλειπται ἡ νίκη.* Vgl. Krause a. O. I. S. 370 fg.

37) z. B. bei *Plato*, Polit. I, 1: *λαμπάδια ἔχοντες διαδώσουσιν ἀλλήλοις ἀναλαμβάνοντες τοὺς ὄπιθεν.* *Aristot.* Physic. V, 4, 10. Vergleicht doch deshalb Herodot (VIII, 98) die persische Sitte, Depeschen durch Couriere von Station zu Station zu befördern — eine persischen Einrichtung — ebendeshalb mit diesem Fackellauf am Feste des Hephästos. Vgl. auch Auct. ad Herenn. IV, 46. 38) s. am Orte 37 angeführten Orte. 39) s. *Aristoph.* Vesp. 1203. 40) s. *Hesych.* s. v. Schol. ad *Aristoph.* Ran. 1093.

den Sieg sich knüpfte, und eben die sorgfältige Vorübung und die Auswahl der tüchtigsten Epheben in den Gymnasien durch den Gymnasiarchen veranlaßte, ist schon oben die Rede gewesen, ebenso von der Ausstellung und den Kosten derselben, die der Gymnasiarch, als eine ihn selbst zum Ruhm und Ansehen bringende, in die Gunst der Mitbürger setzende, patriotische Ehrenausgabe zu tragen hatte. Noch bemerken wir, daß nach einer Angabe [41]) der Archon Basileus bei dem Fackellauf selbst die Aufsicht führte: was gewiß als ein Zeichen des alt-religiösen Charakters des Ganzen mit anzusehen ist; auch finden wir in Inschriften [42]) solche Fackeln, mit denen ein Ephebe den Sieg gewonnen, den Göttern — zunächst dem Hermes und Hercules, den beiden Vorstehern der Gymnasien, geweiht. Wie diese Fackeln selbst beschaffen gewesen, läßt sich aus bildlichen Darstellungen entnehmen; auf einem Vasengemälde bei Tischbein (II, 25. III, 48), das auch Krause (Hellenica II. Fig. 16) hat abbilden lassen, sehen wir die Fackeln auf Tellern, die mit einer Hebe von Unten versehen sind und an dieser getragen werden, befindlich, ebenso wie derselbe Krause [43]) bemerkt, auch auf Münzen von Amphipolis: wodurch natürlich das Halten der brennenden Fackel im Schnelllauf erschwert ward; eine andere bildliche Darstellung, welche nach Gerhard (Antik. Bildw. Cent. I, 4) Krause ebenfalls Fig. 17 wiedergegeben hat, zeigt dagegen Jünglinge in schnellem Lauf, die brennende Fackel in der einen Hand und den Schild in der andern festhaltend: was demnach auf eine zwiefache Art, wie der Fackellauf gehalten ward, muthmaßlich führen dürfte.

Schließlich haben wir noch darauf aufmerksam zu machen, wie von diesem Fackellauf, als einem mit der Festfeier gewisser Gottheiten verbundenen Wettspiel aus dem Kreise der gymnastischen Übungen sehr zu unterscheiden ist, der Gebrauch der Fackeln bei den Mysterien, wo die Eingeweihten ebenfalls bei Vornahme gewisser heiligen, zur Weihe gehörigen Handlungen in der Nacht mit Fackeln die sie tragen und schwingen, vorkommen. Diese Sitte steht jedoch mit dem hier besprochenen Fackellaufe in keinem näheren Zusammenhang oder in näherer Verbindung: ebenso wenig auch das Tragen der Fackeln bei den Braut- und Hochzeitfesten der Griechen und Römer. (*Baehr.*)

Fackeltanz, s. Tanz.

Facken. s. Schiff.

FACTION. Das Wort Factio kommt bei den Römern sowol im guten als im schlimmen Sinne vor. Ursprünglich heißt es nichts anderes als ein Thun, ein Machen, dann aber insbesondere das vereinigte Thun mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke und eine solche Vereinigung selbst. Diese ist entweder eine natürliche, ein Familienverband, oder eine politische, Statsverband. So lan in beiden wahrhaft ein Verein zur Verwirklichung d gemeinsamen Zweckes statt findet, gibt es nur eine a gemeine Faction, sobald aber unter den Mitgliedern e Streben nach besondern Interessen eintritt, findet ei Trennung des Vereins statt, und Verschiedene verfolg verschiedene Zwecke; es entsteht Parteiung, und in dies liegt der Grund, warum Faction eine schlimme Bedeutu erhielt. Sallust sagt: „wenn alle dasselbe begehren, de selbe hassen, dasselbe befürchten, so ist es unter den G ten Freundschaft, unter den Schlechten Faction." Die ist hier offenbar der Vereinigung zu gemeinsamem Zweck en gegengesetzt, und deutet auf ein Streben gegen das Allg meine, woraus indessen noch keineswegs folgt, daß e schlechter Zweck zum Grunde liege, denn es kann sehr wo sein, daß Factionen zum Vortheil des Allgemeinen b stehen. So ist es der Fall in dem, was Cäsar von Ga lien berichtet (B. G. 6, 11), daß nicht nur in all Orten, sondern selbst in allen Häusern Factionen seien, z folge einer alten Einrichtung, damit keiner aus dem Vol gegen den Mächtigeren der Hilfe entbehre, keiner dulde daß einer von den Seinen unterdrückt oder umstrickt werd und wenn es geschieht, so verlieren die Häupter derselb ihr Ansehen (auctoritatem). Wie war es aber in d römischen Republik, worin sich aristokratische Patricier u demokratische Plebejer, Adel und Volk, gegenüberstande War, oder wenn sie war, blieb hier eine Vereinigu Aller zu einem gemeinsamen Zwecke? Sallust sagt: „All zerfiel in zwei Parteien, und die Republik in deren Mit wurde zerrissen. Der Adel vermochte mehr durch sei Faction, die Kraft des Volkes, in der Menge zerstre weniger." (B. Jug. 37.) Hier stehen sich Parteien g genüber, aber nur eine wird als Faction bezeichn d. i. als diejenige Partei, die etwas zu thun, auszuführe vermag, weil sie mit vereinter Kraft auf einen gemei samen Zweck hinwirkt. An der Spitze einer solchen Pa tei steht ein Haupt derselben, dessen Ansehen so einflu reich ist, daß sich viele anschließen und seinen Anhan bilden. Insofern dieser berathend und beschließend zusa men kommt (coitio), läßt sich factio als Klubb b zeichnen. Gilt es sich zu verstärken, so müssen ande Parteien in das Interesse der Faction gezogen werde welche dann konspiriren, d. i. mit ihr einstimmen u sich mit ihr vereinigen. Durch die Art und Weise, w in Rom Factionen gegen den allgemeinen Zweck der R publik sich bildeten und besondere Zwecke verfolgten, b auf den Sturz der Republik gerichtet waren, erhielten al jene Bezeichnungen eine schlimme Bedeutung, und ma hat dafür die Ausdrücke Partei, Rotte, Verschwörung un das französische Complot gewählt. Eberhard hat richti folgende Unterschiede angegeben. „Faction," sagt er, „un terscheidet sich von Partei 1) dadurch, daß eine Part auch ruhig und unthätig sein kann, eine Faction hingege immer unruhig und thätig ist. Die Parteien können sic auch durch bloße spekulative Meinungen unterscheiden, di Factionen wirken gegen einander um politischer Zwec willen. 2) Die Parteien können auch zu erlaubten un löblichen Zwecken gemeinschaftlich handeln, und sie sin

41) s. *Pollux* VIII, 90. 42) s. z. B. Corp. Inscript. Nr. 250. vgl. 243. 43) am oben angef. O. S. 371. Note 3. K. O. Müller, Handb. d. Archäoleg. §. 423. Note 3 führt noch weiter an die bildliche Darstellung bei Van Dale (Marm. Antiq. VI p. 594 sq.) und Caylus (Recueil I. p. XVII, 117). Auch Krause (a. a. O. II. S. 907) führt noch die Darstellung eines Fackelläufers mit brennender Fackel auf einem Lichtträger an, welche im Cabinet des Herrn von Pourtales (Tav. V) sich findet und der auf Fig. 16 bei Krause abgebildeten gleicht.

nur Parteien, so lange sie sich dazu erlaubter Mittel bedienen; den Factionen gibt man überhaupt Zwecke Schuld, die sie durch unerlaubte Mittel zu erreichen trachten. — Eine Faction unterscheidet sich von einer Partei und bloßen Rotte dadurch, daß sie 1) eine regelmäßig eingerichtete oder organisirte Vereinigung Mehrerer ist, die ihr bestimmtes Haupt und solche Glieder hat, die einander bekannt sind, die zu ihren Absichten dienenden Arbeiten unter sich vertheilt haben, und zu dem Ende auch regelmäßige Versammlungen halten, worin sie ihre Maasregeln mit einander verabreden. Eine Rotte hingegen kann ein zusammengelaufener Haufen sein, wovon Wenige einander kennen, ob sie gleich alle zu einerlei Zwecke thätig sind. Eine Faction kann sich einer oder mehrerer Rotten zu ihren strafbaren Absichten bedienen; aber darum wird die Rotte keine Faction. Man hat in den Unruhen zu Paris oft gesehen, daß die verschiedenen auf einander folgenden Factionen sich der nämlichen Rotten bedient haben, um sich einander zu Grunde zu richten. 2) Eine Faction hat zur Absicht, sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen. Die Verfasser politischer Tageblätter sind in Parteien getheilt, wovon keine eine Faction ist, obgleich ein jeder in den Diensten einer Faction stehen kann. 3) Die Faction stützt sich auf die Gewalt Mehrerer, die an der öffentlichen Macht Theil nehmen. Die Partei des Catilina war eine Faction, sie hatte mehrere Senatoren und selbst einen Consul in ihr Interesse zu ziehen gewußt." Wir haben also im Teutschen kein entsprechendes Wort für Faction. In einem einzigen Falle kann factio durch Rotte übersetzt werden, in seinem Gebrauch nämlich bei dem Wagenrennen in den Spielen des Circus, wo die Abtheilungen der Wagenlenker *factiones* genannt wurden (s. **Circenses. 17. Bd. S. 283**). Diese entsprechen den Rotten in militairischem Sprachgebrauch, in welchem es nur in gutem Sinne genommen wird. (*H.*)

FACTOR. Man versteht in Teutschland und zum Theil auch in andern Ländern, wo dieser Ausdruck vorkommt, unter einem Factor einen Beamten, welcher irgend ein Geschäft zu leiten hat. So findet man Factore in Fabriken, bei Hütten- und Salzwerken, bei Buchdruckereien, bei Handlungen. In Frankreich heißen auch die Botenmeister und Briefträger bei den Postämtern Factore (Facteurs). Nur in England hat Factor eine abweichende und bestimmtere Bedeutung; denn man bezeichnet dort damit Jemanden, der mit seinen eigenen Fonds Commissions- und Speditionsgeschäfte betreibt, und bei uns Commissionair genannt werden würde. Ein solcher Factor erscheint in einem eigenthümlichen Verhältnisse, indem er theils von den ihm gegebenen Aufträgen abhängig, theils in der Art der Vollziehung derselben frei ist, und sich in der Lage befindet, sich durch seine Umsicht Vortheile zu verschaffen, welche nicht in den Gebühren enthalten sind, die er seinem Bevollmächtiger oder Principal berechnet. Das rechtliche Verhältniß zwischen beiden Personen ergibt sich aber nur näher, wenn wir uns die Commissions- von den Speditionsgeschäften getrennt denken (s. die Artikel: **Commissionair. Spediteur**). Wie es sich damit in England verhält, das erfahren wir am besten aus folgenden Schriften: *Beaves*, Lex mercatoria; *Chitty's* Commercial Law; *Woolrych*, On commercial Law. Das Dictionary of Commerce and commercial Navigation by *J. R. Mac Culloch*, Esq., behandelt den Gegenstand nur nach seinen wesentlichsten Punkten in dem Artikel Factor. (*Eiselen.*)

Factor (mathem.). s. Product.

FACTOREI. In der Handelssprache, worin dieser Ausdruck vorzugsweise gebraucht wird, versteht man unter Factoreien solche Plätze im Auslande, vornehmlich an der Küste von Afrika, in Ostindien und andern Gegenden Asiens, welche man gewählt oder eingerichtet hat, um dort oder von dort aus große Geschäfte oder Einkäufe mit mehr Vortheil bewirken zu können. Sie sind theils von Handlungshäusern, wie von holländischen auf Borneo, Celebes, Macassar u. s. w., theils von Handlungsgesellschaften, wie der englisch-ostindischen, errichtet, und stehen unter besondern Beamten, Factoren, ein Umstand, welcher offenbar zu ihrer Benennung Veranlassung gegeben hat. Wie man aber solche Handelseinrichtungen Factoreien nennt, so auch viele Gewerbsetablissements, die von einem Factor geleitet werden. (*Eiselen.*)

Factorielle, s. Facultät.

FACTUR (Fattura), die Waarenrechnung. Man versteht darunter diejenige Waarenrechnung, welche jeder Sendung von Waaren, die Kaufleute auswärts hin machen, beigegeben wird, oder die sie bei dem Advis des Abganges der Sendung, der Versicherung gegen Seegefahr, der Zollabgaben und anderer Zwecke wegen einschicken. Sind die Facturen zugleich Verkaufsrechnungen, so pflegen sie die Bemerkung für Rechnung und Gefahr des Bestellers oder eine andere zu enthalten, wodurch der Absender sich gegen Verlust sicher zu stellen sucht. Was außerdem ihre Abfassung betrifft, so hängt sie von der Gattung der abgesandten Waaren, von der Geschäftsart und von den besondern Einrichtungen und der Verfahrungsweise eines jeden Handeltreibenden ab. (*Eiselen.*)

FACULTÄT (numerische). Unter einer numerischen Facultät versteht man ein Product aus Factoren, die in arithmetischer Progression fortschreiten, also etwa Folgendes: $a(a+d).(a+2d)(a+3d)\ldots\ldots(a+(n-1)d)$, und nennt dabei a die Basis oder Grundzahl, d die Differenz und n den Exponent der Facultät. Euler hat zuerst solche Producte in seiner Differentialrechnung näher betrachtet, wo er sie *functiones inexplicabiles* nennt, weil in einer Reihe solcher Producte

$$\overset{1}{a},\ \overset{2}{a(a+d)},\ \overset{3}{a(a+d)(a+2d)},\ \overset{4}{a(a+d)(a+2d)(a+3d)},$$

$$\ldots\ldots\ \overset{n}{a(a+d)(a+2d)\ldots(a+(n-1)d)}$$

nicht jedes Glied unmittelbar eine Function der Stellenzahl ist, und man nicht Glieder einschalten kann, ohne die Art der Bildung durchaus umzustoßen. Eine ordentliche Theorie der Facultäten findet sich zuerst bei Kramp in seiner **Analyse des réfractions astronomiques et**

terrestres (Leipzic 1799.) und in seinen **Élémens d'arithmétique universelle.** (Cologne 1808.) Eine ganz neue Gestalt jedoch und eine echt analytische Behandlung haben diese Functionen erst erhalten in: „Versuch einer allgemeinen Theorie der analytischen Facultäten nach einer neuen Entwickelungsmethode," von Crelle (Berlin 1823.), und in dem „**Mémoire sur la théorie des puissances, des fonctions angulaires et des facultés analytiques**," von demselben Verfasser im siebenten Bande des von ihm herausgegebenen „Journals für reine und angewandte Mathematik." Nach dieser letzten Abhandlung ist das Folgende großentheils bearbeitet.

Kramp führte für ein Product

$$a(a+d)(a+2d)\ldots(a+(n-1)d)$$

die Bezeichnung $a^{n\,|\,d}$ ein, oder, wie Klügel es in seinem mathematischen Wörterbuche that: $a^{n,\,d}$. Passender ist aber jedenfalls die Bezeichnungsart von Crelle: $(a,+d)^n$, welche auch Grunert in der Fortsetzung des Klügel'schen Wörterbuchs angenommen hat. Sowie Crelle in der zuletzt erwähnten ausgezeichnet schönen Abhandlung nicht von der Erklärung einer Potenz als eines Products aus mehren gleichen Factoren ausging, sondern dieselbe ganz allgemein als eine Function zweier Quantitäten, oder, wenn man will, zweier Variabeln darstellt, welche den beiden folgenden Bedingungen genügen müssen, nämlich:

$$f(u,y)\,.\,f(u,k) = f(u,y+k)$$

und

$$f(f(u,y),k) = f(u,yk),$$

was nach der gewöhnlichen Bezeichnungsart mit folgenden Gleichungen zusammenfällt:

$$u^y\,.\,u^k = u^{y+k}$$

$$(u^y)^k = u^{yk};$$

ebenso erklärte er auch die analytische Facultät nicht als ein Product aus mehren Factoren, die in arithmetischer Progression fortschreiten, sondern als eine Function, die gewissen Bedingungen unterworfen ist; nämlich er sagt, jede Function der drei Variabeln **u, x, y,** welche diesen drei Bedingungen:

$$f(u,x,y+k) = f(u,x,y)\,.\,f(u+yx,x,k)$$

$$f(ku,kx,y) = k^y\,.\,f(u,x,y)$$

$$f(u,\ x,\ 1) = u$$

genügt, heißt eine **analytische Facultät; u** heißt die **Basis, x** die **Differenz** und **y** der **Exponent** der Facultät. Er bezeichnet diese Facultät, um das Functionszeichen zu vermeiden, durch

$$(u,+x)^y,$$

sodaß die drei Fundamentalgleichungen der analytischen Facultäten folgende Gestalt annehmen:

$$(u,+x)^{y+k} = (u,+x)^y(u+yx,+x)^k \ldots\ (1)$$

$$(ku,+kx)^y = k^y(u,+x)^y \ldots\ (2)$$

$$(u,+x)' = u \ldots\ (3)$$

§. 1. Aus diesen, die Erklärung der Facultäten enthaltenden, Gleichungen lassen sich unmittelbar, nur mit Hilfe der vier Grundoperationen und der Potenzenrechnung, die wesentlichsten Eigenschaften der Facultäten ableiten.

Setzt man nun zunächst in Gleichung (1) der Reihe nach

$$\begin{aligned} y &= 1 \quad \text{und} \quad k = 1,\\ &= 2 \quad \text{“} \quad\ = 1,\\ &= 3 \quad \text{“} \quad\ = 1,\\ &\ldots\ldots\ldots\ldots\\ &= n-1 \quad\ = 1, \end{aligned}$$

so ergeben sich diese Relationen:

$$(u,+x)^1 = (u,+x)^1$$
$$(u,+x)^2 = (u,+x)'(u+x,x)'$$
$$(u,+x)^3 = (u,+x)^2(u+2x,x)'$$
$$(u,+x)^4 = (u,+x)^3(u+3x,x)'$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$(u,+x)^n = (u,+x)^{n-1}(u+(n-1)x,x)',$$

oder, wenn man jeden Werth in den folgenden einsetzt:

$$(u,+x)^n = (u,+x)^1.(u+x,x)'.(u+2x,x)'.(u+3x,x)'$$
$$\ldots\ldots(u+(n-1)x,x)'$$

oder, vermöge der Gleichung (3):

$$(u,+x)^n = u(u+x)(u+2x)(u+3x)\ldots\ldots$$
$$(u+(n-1)x) \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (4)$$

für den Fall, daß **n** eine **positive, ganze Zahl** ist.

Es ergibt sich also, daß die analytische Facultät $(u,+x)^y$, für den Fall, daß y eine positive ganze Zahl ist, ein Product aus Factoren bedeutet, welche eine gewöhnliche arithmetische Progression der ersten Ordnung bilden. Ein solches Product nennt man eine **Factorielle** (nach Arbogast). Ist noch $u=1$ und $x=1$, so wird die Factorielle das Product aus allen natürlichen Zahlen von 1 bis n, welches man durch ein hinter n gesetztes Ausrufungszeichen auszudrücken pflegt, nämlich:

$$1.2.3.4\ldots.n = n!$$

und **Facultät von n** ausspricht.

Setzt man in der Gleichung (4) noch $x=0$, so wird

$$(u,+0)^n = u^n, \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (5)$$

d. h. für $x=0$ geht die Facultät in die gewöhnliche Potenz über, und es werden die obigen Fundamentalgleichungen der Facultäten (1), (2) und (3) die Fundamentalgleichungen der Potenzen, nämlich:

$$u^{y+k} = u^y\,.\,u^k,$$

$$(ku)^y = k^y\,.\,u^y,$$

$$u' = u.$$

Hieraus ergibt sich die Analogie der Facultäten mit den Potenzen und daraus die Zweckmäßigkeit der von Crelle eingeführten Bezeichnungsart.

Unter derselben Bedingung, daß y positive ganze Zahlen von 1 bis n bezeichnet, geht die Gleichung (2), vermöge der Gleichung (4), über in:

$$ku(ku+kx)(ku+2kx)(ku+3kx)\ldots\ldots(ku+(n-1)kx) = k^u.u(u+x)(u+2x)(u+3x)\ldots(u+(n-1)x),$$

welches eine identische Gleichung ist.

Es wird mithin, wenn n eine positive ganze Zahl ist, durch die Gleichung (4) allen drei Fundamentalbedingungsgleichungen (1, 2, 3) genügt.

Als Beispiel für die Anwendbarkeit dieser Bezeichnungsart und für die Leichtigkeit, mit welcher man durch deren Hilfe manche elegante Sätze beweisen könne, mag Folgendes dienen:

Es ist offenbar $1\,.\,2\,.\,3\,.\,4\,.\,\ldots\,.\,2n = [1.3.5\ldots.(2n-1)].[2.4.6\ldots.2n]$, oder, nach der angenommenen Bezeichnung:

$$(1,+1)^{2n} = (1,+2)^n.(2,+2)^n.$$

Nun ist aber nach Gleichung (1):

$$(1,+1)^{2n} = (1,+1)^n.(1+n,+1)^n,$$

und nach Gleichung (2):

$$(2,+2)^n = 2^n.(1,+1)^n,$$

mithin:

$$(1,+1)^n.(1+n,+1)^n = (1,+2)^n.2^n.(1,+1)^n,$$

d. h.

$$(1+n,+1)^n = 2^n.(1,+2)^n,$$

oder nach der ausführlichen Schreibart:

$$(1+n).(2+n).(3+n)\ldots 2n = 2^n.[1.3.5\ldots.(2n-1)].$$

§. 2. Setzt man in Gleichung (1) $y = 0$ und $k = 1$, so wird

$$(u,+x)' = (u,+x)^0.(u,+x)',$$

mithin:

$$(u,+x)^0 = \frac{(u,+x)'}{(u,+x)'} = 1, \quad \ldots\ldots\ldots (6)$$

d. h. wenn bei einer Facultät von beliebiger Basis und beliebiger Differenz der Exponent $= 0$ ist, so ist die Facultät $= 1$.

Setzt man ferner $-y$ für y und y für k in derselben Gleichung (1), so gibt sie, mit Hilfe der eben gefundenen Gleichung (6):

$$1 = (u,+x)^{-y}.(u-yx,+x)^y,$$

oder

$$(u,+x)^{-y} = \frac{1}{(u-yx,+x)^y}, \quad \ldots\ldots (7)$$

d. h. man kann eine Facultät mit negativem Exponenten in eine andere mit demselben, aber positiven Exponenten verwandeln, wenn man nur die Basis um das Product aus Differenz und Exponent verringert und diese neue Facultät in die Einheit dividirt.

Ist daher y eine positive ganze Zahl n, so ergibt sich aus (4):

$$(u,+x)^{-n} = \frac{1}{(u-x)(u-2x)(u-3x)\ldots.(u-nx)}, \quad (8)$$

und im speciellen Fall für $n = 1$:

$$(u,+x)^{-1} = \frac{1}{u-x}, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (9)$$

oder, wenn man $-x$ für x setzt:

$$(u,-x)^{-1} = \frac{1}{u+x}. \quad \ldots\ldots\ldots (10)$$

Anm. Setzt man die Basis $u = 0$ in Gleichung (4), so wird

$$(0,\pm x)^n = 0, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (11)$$

und setzt man $u = 0$ in Gleichung (7), so wird

$$(0,-x)^{-n} = \frac{1}{1.2.3\ldots n.x^n} = \frac{1}{n!x^n}, \quad (12)$$

und

$$(0,+x)^{-n} = (-1)^n.\frac{1}{n!x^n}. \quad \ldots\ldots (13)$$

Hieraus sieht man schon, daß nicht jede Facultät, deren Basis $= 0$ ist, selbst $= 0$ wird.

Und setzt man in Gleichung (8) die Differenz $x = 0$, so wird

$$(u,+0)^{-n} = \frac{1}{u^n} = u^{-n}. \quad \ldots\ldots (14)$$

§. 3. Wenn man die Gleichung (1) wieder aufnimmt:

$$(u,+x)^{y+k} = (u,+x)^y.(u+yx,+x)^k,$$

hierin y mit k vertauscht, wodurch man erhält:

$$(u,+x)^{y+k} = (u,+x)^k.(u+kx,+x)^y,$$

so ergibt sich durch gegenseitige Vergleichung:

$$\frac{(u+kx,+x)^y}{(u,+x)^y} = \frac{(u+yx,+x)^k}{(u,+x)^k}. \quad \ldots\ldots (15)$$

§. 4. Setzt man der Gleichung (1) nach einander

$$y = \frac{p}{q} \text{ und } k = \frac{p}{q},$$
$$= \frac{2p}{q} \quad = \frac{p}{q},$$
$$= \frac{3p}{q} \quad = \frac{p}{q},$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots$$

worin p und q ganze Zahlen sein sollen, so erhält man:

$$(u,+x)^{\frac{2p}{q}} = (u,+x)^{\frac{p}{q}}\left(u+\frac{p}{q}x,+x\right)^{\frac{p}{q}}$$

$$(u,+x)^{\frac{3p}{q}} = (u,+x)^{\frac{2p}{q}}\left(u+\frac{2p}{q}x,+x\right)^{\frac{p}{q}}$$

$$(u, + x)^{\frac{4p}{q}} = (u, + x)^{\frac{3p}{q}} \left(u + \frac{3p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}}$$

. . . . . .

und daher durch allmäliges Einsetzen, wenn n eine positive ganze Zahl ist, allgemein

$$(u, + x)^{\frac{np}{q}} = (u, + x)^{\frac{p}{q}} \cdot \left(u + \frac{p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}} \cdot \left(u + \frac{2p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}} \ldots\ldots \left(u + \frac{(n-1)p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}},$$

oder, wenn $n = q$ gesetzt wird:

$$(u, + x)^{p} = (u, + x)^{\frac{p}{q}} \cdot \left(u + \frac{p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}} \cdot \left(u + \frac{2p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}} \ldots\ldots \left(u + \frac{(q-1)p}{q} x, + x\right)^{\frac{p}{q}}.$$

Für $x = 0$ wird diese Gleichung:

$$(u, + 0)^{p} = \left[(u, + 0)^{\frac{p}{q}}\right]^{q},$$

also nach (5) und (14) für ein positives sowol, als negatives p:

$$\left[(u, + 0)^{\frac{p}{q}}\right]^{q} = u^{p}, \text{ oder}$$

$$(u, + 0)^{\frac{p}{q}} = u^{\frac{p}{q}} \quad \ldots\ldots\ldots\

§. 6. Wenn man in der ersten Fundamentalgleichung $y = \frac{v}{x}$ setzt, so wird daraus:

$$(u, + v, x)^k = \frac{(u, + x)^{\frac{v}{x} + k}}{(u, + x)^{\frac{v}{x}}}, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (22)$$

welche Gleichung zeigt, wie durch zwei Facultäten von gleicher Basis und Differenz eine andere Facultät ausgedrückt werden kann, welche dieselbe Differenz und eine beliebige Basis hat.

Wenn man ferner in der zweiten Fundamentalgleichung $k = \frac{w}{x}$ macht, so gibt sie

$$(u, + x)^y = \left(\frac{x}{w}\right)^y \cdot \left(\frac{w\,u}{x}, + w\right)^y;$$

da aber nach Gleichung (1), wenn man darin $y = \frac{u}{x} - \frac{v}{w}$, $k = y$, $u = v$, $x = w$ setzt:

$$(v, + w)^{\frac{u}{x} - \frac{v}{w} + y} = (v, + w)^{\frac{u}{x} - \frac{v}{w}} \cdot \left(\frac{w\,u}{x}, + w\right)^y$$

oder $\left(\frac{w\,u}{x}, + w\right)^y = \frac{(v, + w)^{\frac{u}{x} - \frac{v}{w} + y}}{(v, + w)^{\frac{u}{x} - \frac{v}{w}}}$ ist, so wird

$$(u, + x)^y = \left(\frac{x}{w}\right)^y \cdot \frac{(v, + w)^{\frac{u}{x} - \frac{v}{w} + y}}{(v, + w)^{\frac{u}{x} - \frac{v}{w}}}, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (23)$$

d. h. man kann jede Facultät durch zwei andere ausdrücken, welche ganz beliebige, aber unter sich gleiche Basen und gleiche Differenzen haben.

Macht man in dieser letzten Gleichung $v = u$, $x = x + k$ und $w = x$, so wird sie

$$(u, + x + k)^y = \left(1 + \frac{k}{x}\right)^y \cdot \frac{(u, + x)^{-\frac{u\,k}{x(x+k)} + y}}{(u, + x)^{-\frac{u\,k}{x(x+k)}}}, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (24)$$

oder, wenn man $x = 1$ und $k = x - 1$ setzt:

$$(u, + x)^y = x^y \cdot \frac{(u, + 1)^{\frac{u}{x} - u + y}}{(u, + 1)^{\frac{u}{x} - u}}. \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (25)$$

§. 7. Wenn man in der zweiten Fundamentalgleichung $k = 1$ setzt, so wird

$$(u, + x)^y = 1^y \cdot (u, + x)^y,$$

welche Gleichung aussagt, daß eine Facultät so viele verschiedene Werthe hat, als 1^y, welche nach einem ähnlichen Raisonnement, wie bei den Potenzen, wenn man mit Crelle irgend einen speciellen Werth der Facultät durch $|u, + x|^y$ bezeichnet, ausgedrückt werden kann durch:

$$(u, + x)^y = |u, + x|^y \cdot 1^y. \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (26)$$

Verschiedene Reihenentwickelungen der analytischen Facultäten.

§. 8. Für den Fall, daß der Exponent $y = n =$ einer ganzen positiven Zahl ist, gibt schon Kramp die Entwickelung einer Factorielle mit binomischer Basis in eine Reihe, deren Glieder Facultäten enthalten, die zu ihren Basis die Summanden der gegebenen Basis haben, indem zugleich die Exponenten der Facultät der einen Basis fallen, während die der andern steigen; also eine Entwickelung dieser Form:

$$(u+v,+x)^y = A_0.(u,+x)^y + A_1(u,+x)^{y-1}.(v,+x)^1 + A_2(u,+x)^{y-2}.(v,+x)^2 + \ldots . \quad (27)$$

Um die Coëfficienten A zu bestimmen, nehmen wir mit Kramp verschiedene specielle Werthe für v an, und zwar setzen wir nach einander $v = -x, -2x, -3x \ldots .$ Für jeden dieser Werthe wird nämlich die präsumirte Reihe endlich werden, weil sie nach den Facultäten $(-mx, +x)$ mit wachsenden Exponenten forschreitet, diese aber $= 0$ wird, sobald der Exponent $= m+1$ wird, oder da $(-mx,+x)^{m+1} = 0$ ist. Setzt man also successive $v = 0, -v, -2v, \ldots .$, so ergeben sich diese Gleichungen:

$$(u,+x)^y = A_0(u,+x)^y$$
$$(u-x,+x)^y = A_0(u,+x)^y + A_1(u,+x)^{y-1}.(-x,+x)^1$$
$$(u-2x,+x)^y = A_0(u,+x)^y + A_1(u,+x)^{y-1}.(-2x,+x)^1 + A_2(u,+x)^{y-2}.(-2x,+x)^2$$
$$(u-3x,+x)^y = A_0(u,+x)^y + A_1(u,+x)^{y-1}.(-3x,+x)^1 + A_2(u,+x)^{y-2}.(-3x,+x)^2 + A_3(u,+x)^{y-3}.(-3x,+x)^3$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

oder, da im Allgemeinen nach Gleichung (4)

$$(-mx,+x)^n = (-1)^n.m.(m-1).(m-2)\ldots.(m-n+1).x^n$$

ist, so wird

$$\left.\begin{array}{l}
(u,+x)^y = A_0(u,+x)^y \\
(u-x,+x)^y = A_0(u,+x)^y - A_1x.(u,+x)^{y-1} \\
(u-2x,+x)^y = A_0(u,+x)^y - 2.A_1x(u,+x)^{y-1} + 2A_2x^2(u,+x)^{y-2} \\
(u-3x,+x)^y = A_0(u,+x)^y - 3.A_1x(u,+x)^{y-1} + 3.2A_2x^2(u,+x)^{y-2} - 3.2A_3x^3(u,+x)^{y-3} \\
\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \\
(u-px,+x)^y = A_0(u,+x)^y - pA_1x(u,+x)^{y-1} + p(p-1)A_2x^2(u,+x)^{y-2} - \ldots . \\
\qquad + (-1)^p.p(p-1)\ldots.2.1.A_px^p(u,+x)^{y-p}
\end{array}\right\} \quad (\ddagger)$$

Die erste dieser Gleichungen gibt unmittelbar $A_0 = 1$; um jeden der übrigen Coëfficienten zu bestimmen, kann man so verfahren:

Wenn man unter $p_1, p_2, p_3, \ldots .$ den ersten, zweiten, dritten u. s. w. Binomialcoëfficienten der pten Potenz versteht, und die $(p+1)$te der letzten Gleichungen mit 1, die pte Gleichung mit $-p_1$, die $(p-1)$te mit $+p_2$, die $(p-2)$te mit $-p_3$ u. s. w. multiplicirt und dann alle Gleichungen zusammenaddirt, so wird die linke Seite der neuen Gleichung:

$$(u-px,+x)^y - p_1(u-(p-1)x,+x)^y + p_2(u-(p-2)x,+x)^y - \ldots . + (-1)^p.(u,+x)^y, \quad (\odot)$$

um die Summe hiervon zu bestimmen, schreibe man sie zunächst:

$$\begin{array}{l}
[(u-px,+x)^y - (u-(p-1)x,+x)^y] \\
-[(u-(p-1)x,+x)^y - (u-(p-2)x,+x)^y].(p_1-1) \\
+[(u-(p-2)x,+x)^y - (u-(p-3)x,+x)^y].(p_2-p_1+1) \\
-[(u-(p-3)x,+x)^y - (u-(p-4)x,+x)^y].(p_3-p_2+p_1-1) \\
\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots
\end{array}$$

Nun ist aber nach dem bekannten Grundgesetze für die Binomialcoëfficienten:

$$p_m - (p-1)_{m-1} = (p-1)_m,$$

mithin:

$$\begin{array}{l}
p_1 - 1 = (p-1)_1 \\
p_2 - p_1 + 1 = p_2 - (p-1)_1 = (p-1)_2 \\
p_3 - p_2 + p_1 - 1 = p_3 - (p_2 - p_1 + 1) = p_3 - (p-1)_2 = (p-1)_3 \\
\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots;
\end{array}$$

ie in Klammern beigeſchloſſenen Glieder ſind alle von der Form:

$$(u - mx, + x)^y - (u - (m-1)x, + x)^y;$$

etzt man daher in Gleichung (1): $u = u - (m-1)x$, $y = -1$ und dann $k = y$, ſo wird:

$$(u - (m-1)x, + x)^{y-1} = (u - (m-1)x, + x)^{-1} \cdot (u - mx, + x)^y,$$

der, da nach Gleichung (9)

$$(u - (m-1)x, + x)^{-1} = \frac{1}{u - mx}$$

ſt, ſo wird:

$$(u - mx, + x)^y = (u - mx) \cdot (u - (m-1)x, + x)^{y-1};$$

etzt man aber in (1) wieder $u = u - (m-1)x$ und $k = 1$, $y = y - 1$, ſo wird:

$$(u - (m-1)x, + x)^y = (u - (m-1)x, + x)^{y-1} \cdot (u - mx + yx, + x)^1:$$

ubtrahirt man nun dieſe beiden Gleichungen von einander, und beachtet dabei, daß nach Gleichung (3) $u - mx + yx, + x)^1 = u - mx + yx$ iſt, ſo erhält man:

$$(u - mx, + x)^y - (u - (m-1)x, + x)^y = -yx \cdot (u - (m-1)x, + x)^{y-1}; \quad \ldots\ldots \quad (28)$$

mithin wird der Ausdruck (⊙) in folgenden übergehen:

$$-yx \cdot \Big[(u-(p-1)x, + x)^{y-1} - (p-1)_1 (u-(p-2)x, + x)^{y-1} + (p-1)_2 (u-(p-3)x, + x)^{y-1} \ldots + (-1)^{p-1} (u, + x)^{y-1}\Big],$$

auf ganz analoge Weiſe verwandelt ſich dieſes wieder in:

$$(-1)^2 y(y-1) \cdot x^2 \cdot \Big[(u-(p-2)x, + x)^{y-2} - (p-2)_1 (u-(p-3)x, + x)^{y-2} + \ldots + (-1)^{p-2} (u, + x)^{y-2}\Big]$$

u. ſ. w. f., bis man endlich für den Ausdruck (⊙), d. h. für den linken Theil der Gleichung, die durch Summation der Gleichungen (δ) nach gehöriger Multiplication entſtanden iſt, erhält:

$$(-1)^p y(y-1)(y-2) \ldots (y-p+1) x^p (u, + x)^{y-p}.$$

Auf der rechten Seite der Summationsgleichung derſelben Gleichungen wird der Coëfficient des allgemeinen Gliedes $(-1)^m A_m x^m (u, + x)^{y-m}$ offenbar =

$$p(p-1) \ldots (p-m+1) - p_1 \cdot (p-1)(p-2) \ldots (p-m) + p_2 \cdot (p-2)(p-3) \ldots (p-m-1) - \ldots + (-1)^{p-m} \cdot p_{p-m} \cdot (p-(p-m))(p-(p-m+1)) \ldots 1$$

oder, wenn man das erſte Glied als gemeinſchaftlichen Factor heraushebt und für die angedeuteten Binomialcoëffi-cienten ihre Werthe geſchrieben denkt:

$$p(p-1) \ldots (p-m+1) \left[1 - \frac{p-m}{1} + \frac{(p-m)(p-m-1)}{1 \cdot 2} - \ldots + (-1)^{p-m}\right]$$

$$= p \cdot (p-1) \ldots (p-m+1) \cdot (1-1)^{p-m},$$

welcher Ausdruck nur für den einzigen Werth $m = p$, nicht $= 0$ wird, ſondern in $p(p-1)(p-2) \ldots 2 \cdot 1 = p!$ übergeht.

Es verſchwinden alſo bei der genannten Summation auf der rechten Seite alle Glieder, mit Ausſchluß desjenigen, welches A_m enthält; man erhält alſo als endliche Summe:

$$(-1)^p \cdot y(y-1)(y-2) \ldots (y-p+1) x^p (u, + x)^{y-p} = (-1)^p p(p-1) \ldots 2 \cdot 1 \cdot A_p x^p (u, + x)^{y-p},$$

und hieraus:

$$A_p = \frac{y(y-1)(y-2) \ldots (y-p+1)}{1 \cdot 2 \cdot 3 \ldots p} = y_p;$$

mithin wird die allgemeine Entwickelung der Facultät mit binomiſcher Baſis, wie ſie in Gleichung (27) angenommen wurde, jetzt folgende werden:

$$(u + v, + x)^y = (u, + x)^y + y_1 (u, + x)^{y-1} (v, + x)^1 + y_2 (u, + x)^{y-2} (v, + x)^2 \ldots\ldots \quad (29)$$

ein Reſultat, welches, wegen ſeiner außerordentlichen Analogie mit dem binomiſchen Lehrſatze, höchſt merkwürdig iſt.

§. 9. In ſofern der Exponent $y = n =$ einer ganzen poſitiven Zahl iſt, laſſen ſich noch manche intereſſante Sätze und Entwickelungen hier auffinden.

Setzt man z. B.

$$u^n = A_0 + A_1(u-1,-1)^1 + A_2(u-1,-1)^2 + A_3(u-1,-1)^3 + \ldots\ldots,$$

so findet man die Coëfficientenbestimmung auf ganz ähnliche Weise, als im vorigen §. Nimmt man nämlich nach einander $u = 1, 2, 3 \ldots$, so ergibt sich:

$$1^n = A_0$$
$$2^n = A_0 + 1 \cdot A_1$$
$$3^n = A_0 + 2 \cdot A_1 + 2 \cdot 1 \cdot A_2$$
$$4^n = A_0 + 3A_1 + 3 \cdot 2A_2 + 3 \cdot 2 \cdot 1A_3$$
$$5^n = A_0 + 4A_1 + 4 \cdot 3 \cdot A_2 + 4 \cdot 3 \cdot 2 \cdot A_3 + 4 \cdot 3 \cdot 2 \cdot 1 \cdot A_4$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$(p+1)^n = A_0 + pA_1 + p(p-1)A_2 + p(p-1)(p-2)A_3 + \ldots + p(p-1)\ldots 1A_p,$$

multiplicirt man nun die $(p+1)$te dieser Gleichungen mit 1, die pte mit $-p_1$, die $(p-1)$te mit $+p_2$, die $(p-2)$te mit $-p_3$ u. s. w. bis die erste mit $(-1)^p \cdot p_p = (-1)^p$ und addirt alle zusammen, so erhält man für die allgemeinen Coëfficientenbestimmung folgendes Gesetz:

$$p! \cdot A_p = (p+1)^n - p_1 \cdot (p)^n + p_2 \cdot (p-1)^n - p_3 \cdot (p-2)^n \ldots + (-1)^p \ldots\ldots\ldots \quad (30$$

Setzt man zweitens

$$u^n = B_1(u,-1)^1 + B_2(u,-1)^2 + B_3(u,-1)^3 + \ldots\ldots$$

und nimmt ebenfalls, wie vorhin, successive $u = 1, 2, 3, \ldots$, so ergibt sich analog:

$$1^n = B_1$$
$$2^n = 2 \cdot B_1 + 2 \cdot 1 \cdot B_2$$
$$3^n = 3B_1 + 3 \cdot 2 \cdot B_2 + 3 \cdot 2 \cdot 1 \cdot B_3$$
$$4^n = 4B_1 + 4 \cdot 3 \cdot B_2 + 4 \cdot 3 \cdot 2B_3 + 4 \cdot 3 \cdot 2 \cdot 1 \cdot B_4$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$p^n = pB_1 + p \cdot (p-1)B_2 + p(p-1)(p-2)B_3 + \ldots + p(p-1)\ldots 2 \cdot 1 \cdot B_p.$$

Multiplicirt man hier analog mit dem Frühern die pte Gleichung mit 1, die $(p-1)$te mit $-p_1$, die $(p-2)$te mit $+p_2$, die $(p-3)$te mit $-p_3$ u. s. w., die erste mit $(-1)^{p-1} p_{p-1}$ u. s. w. und addirt, so erhält man:

$$p! B_p = p^n - p_1 \cdot (p-1)^n + p_2 \cdot (p-2)^n - \ldots\ldots + (-1)^{p-1} \cdot p \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (31$$

§. 10. Alle die bisher behandelten Facultäten haben eigentlich nur dann eine auf gewöhnliche Weise zugängliche Bedeutung, wenn der Exponent eine ganze Zahl ist. Wenn man aber einmal über die ganzen Zahlen hinaus geht, so muß man von der gewöhnlichen Anschauung abstrahiren. Es geht hier, wie bei den Potenzen. Wenn man eine Potenz in dem ersten anfänglichen Sinn, als ein Product aus einer gewissen Anzahl gleicher Factoren festhalten wollte, so würde man natürlich gleich bei den Potenzen mit negativen und gewiß noch mehr bei den mit gebrochenen oder gar irrationalen und imaginären Exponenten in die unüberwindlichste Verlegenheit kommen, da es natürlich keinen Sinn geben kann, wenn man sagt, es solle eine gewisse Zahl so oft als Factor gesetzt werden, als eine andere, und zwar gebrochene, oder irrationale, oder imaginäre Zahl angibt. Man hat daher schon längst die Potenz als eine besondere Function, welche gewissen Bedingungen unterworfen ist, erklärt, und nur noch für den Elementarunterricht verschiedene specielle Erklärungen für die Potenzen mit ganzen und gebrochenen, mit positiven und negativen Exponenten aufbehalten. Ebenso verhält es sich aber mit den Facultäten. Man verstand ursprünglich unter dem Ausdrucke *analytische Facultät* durchaus nur ein Product aus äquidifferenten Factoren, deren Anzahl man den Exponenten der Facultät nannte, welcher bei dem Nullwerden der Differenz der Factoren in den gewöhnlichen Potenzexponenten überging. Aus der Analogie nun der Facultäten mit den Potenzen kam man auch wie bei letztern, auf Facultäten mit andern als ganzen reellen, rationalen Exponenten, zunächst also auf reelle gebrochene. Man versuchte, sich dadurch zu helfen, daß man den Facultäten mit gebrochenen Exponenten den Namen von *eingeschalteten* Gliedern gab, indem man nämlich den Gliedern eine Reihe von der Form:

$$a, \quad a+d, \quad a+2d, \quad a+3d, \ldots\ldots a+nd$$

respective die Stellenzahlen oder Indices

$$0, \quad 1, \quad 2, \quad 3, \ldots\ldots\ldots\ldots n$$

gibt, so kann man sich offenbar jede Distanz zwischen zwei aufeinanderfolgenden Gliedern in irgend eine beliebig Anzahl gleicher Theile getheilt denken, sodaß etwa $\left(a + \frac{m}{n}d\right)$ eine bestimmte Stelle in der durch die neue Theilung entstandenen neuen Progression

$$a, \quad a+\frac{1}{n}d, \quad a+\frac{2}{n}d, \ldots a+\frac{n-1}{n}d, \quad a+d, \quad a+\frac{n+1}{n}d, \quad a+\frac{n+2}{n}d, \ldots\ldots \text{etc}$$

einnimmt; dergleichen Glieder nannte man eingeschaltete und gab ihnen analog die Indices

$$0,\ \frac{1}{n},\ \frac{2}{n},\ \ldots\ \frac{n-1}{n},\ 1,\ \frac{n+1}{n},\ \frac{n+2}{n},\ \ldots$$

Wenn man nun dieselbe Interpolationsmethode auf Facultäten anwenden will, so hat man zunächst die gewöhnlichste Facultätenreihe mit den darüber geschriebenen Indices in folgender Weise:

$$\overset{0}{1};\ \overset{1}{u};\ u\overset{2}{(u+x)};\ u(u+x)\overset{3}{(u+2x)};\ \ldots\ u(u+x)(u+2x)\overset{n}{\ldots}(u+(n-1)x)\ \ldots \quad (32)$$

Denkt man sich nun an irgend einer Stelle ein Glied eingeschaltet, dessen Index etwa w sein mag, so werden die Indices derjenigen Glieder, welche durch die ganze Reihe hindurch eingeschaltet werden müssen, um die gleichförmige Bildung beizubehalten, folgende sein:

$$w,\quad 1+w,\quad 2+w,\quad 3+w,\quad \ldots\ldots\ m+w.$$

Die diesen Indices entsprechenden Glieder der Reihe selbst mögen

$$v,\quad \alpha\,.\,v,\quad \beta\,.\,v,\quad \gamma\,.\,v\ \ldots\ldots\ \mu\,.\,v$$

heißen, dann wird man bei Beobachtung desselben Bildungsgesetzes, wie in der vollständigen Reihe (31), welches offenbar, wenn T_n das nte Glied bedeutet, durch die Gleichung:

$$T_n = [u+(n-1)x]\,.\,T_{n-1}$$

ausgedrückt wird, folgende Bedingungen erhalten:

$$\alpha\,.\,v = (u+wx)\,.\,v$$
$$\beta\,.\,v = (u+wx)(u+(w+1)x)\,.\,v$$
$$\gamma\,.\,v = (u+wx)(u+(w+1)x)(u+(w+2)x)\,.\,v$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$\mu\,.\,v = (u+wx)(u+(w+1)x)(u+(w+2)x)\ldots(u+(w+m-1)x)\,.\,v.$$

Dieses letzte allgemeine, eingeschaltete Glied liegt offenbar zwischen folgenden beiden Gliedern der Reihe (31):

$$u(u+x)(u+2x)\ldots(u+(m-1)x)$$
und $u(u+x)(u+2x)\ldots(u+mx)$,

oder es findet folgende Ungleichung statt:

$$u(u+x)\ldots(u+(m-1)x) \lessgtr (u+wx)(u+(w+1)x)\ldots(u+(w+m-1)x)\,.\,v \gtrless u(u+x)\ldots(u+mx)$$

oder

$$\frac{u(u+x)\ldots(u+(m-1)x)}{(u+wx)(u+(w+1)x)\ldots(u+(w+m-1)x)} \lessgtr v \gtrless \frac{u(u+x)\ldots(u+mx)}{(u+wx)(u+(w+1)x)\ldots(u+(w+m-1)x)},$$

d. h. es wird:

$$v = \frac{u(u+x)(u+2x)\ldots\text{ in infinitum}}{(u+wx)(u+(w+1)x)\ldots\text{ in infinitum}}.$$

Dieses ist eine Bedeutung einer Facultät mit gebrochenem Exponenten, aber keine Verständigung.

§. 11. Wenn man die Gleichungen $\sin x = 0$ und $\cos x = 0$ auflöst, indem man die verschiedenen Wurzeln derselben aufsucht, und das Product aus den Differenzen zwischen den einzelnen Werthen der Variabeln und dieser Variabeln selbst der ursprünglichen Function gleichsetzt, so erhält man:

$$\sin x = x\left(1-\frac{x}{\pi}\right)\left(1-\frac{x}{2\pi}\right)\left(1-\frac{x}{3\pi}\right)\ldots\left(1+\frac{x}{\pi}\right)\left(1+\frac{x}{2\pi}\right)\left(1+\frac{x}{3\pi}\right)\ldots$$

$$\cos x = \left(1-\frac{2x}{\pi}\right)\left(1-\frac{2x}{3\pi}\right)\left(1-\frac{2x}{5\pi}\right)\ldots\left(1+\frac{2x}{\pi}\right)\left(1+\frac{2x}{3\pi}\right)\left(1+\frac{2x}{5\pi}\right)\ldots$$

oder

$$\sin x = \frac{x(\pi-x)(2\pi-x)(3\pi-x)\ldots(\pi+x)(2\pi+x)(3\pi+x)\ldots}{\pi\,.\quad 2\pi\,.\quad 3\pi\,.\ \ldots\ \pi\,.\quad 2\pi\,.\quad 3\pi\ \ldots}$$

$$\cos x = \frac{(\pi-2x)(3\pi-2x)(5\pi-2x)\ldots(\pi+2x)(3\pi+2x)(5\pi+2x)\ldots}{\pi\,.\quad 3\pi\,.\quad 5\pi\,.\ \ldots\ \pi\,.\quad 3\pi\,.\quad 5\pi\,.\ \ldots}$$

oder

$$\left.\begin{aligned}\sin x &= \frac{x\,.\,(\pi-x,+\pi)^n\,.\,(\pi+x,+\pi)^n}{(\pi,+\pi)^n\,.\,(\pi,+\pi)^n}\\ \cos x &= \frac{(\pi-2x,+2\pi)^n\,.\,(\pi+2x,2\pi)^n}{(\pi,+2\pi)^n\,.\,(\pi,+2\pi)^n}\end{aligned}\right\}\ \text{für } n=\infty\ \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ (33)$$

Nun ist aber nach Gleichung (21):

$$(u, +x)^y = \frac{x^y . (1, +1)^{\frac{u}{x} - 1 + y}}{(1, +1)^{\frac{u}{x} - 1}},$$

und setzt man in Gleichung (1):

$$u = 1,\ x = 1,\ k = \frac{u}{x} - 1,$$

so wird

$$(1, +1)^{\frac{u}{x} - 1 + y} = (1, +1)^y\,(1+y, +1)^{\frac{u}{x} - 1},$$

oder, wenn man in Gleichung (2) setzt:

$$k = y,\ u = \frac{1}{y},\ x = \frac{1}{y},\ y = \frac{u}{x} - 1,$$

so wird

$$(1+y, +1)^{\frac{u}{x} - 1} = y^{\frac{u}{x} - 1} . \left(\frac{1}{y} + 1, +\frac{1}{y}\right)^{\frac{u}{x} - 1},$$

mithin

$$(1, +1)^{\frac{u}{x} - 1 + y} = y^{\frac{u}{x} - 1} . \left(\frac{1}{y} + 1, +\frac{1}{y}\right)^{\frac{u}{x} - 1} (1, +1)^y,$$

und wenn man dieses in die vorhin angezogene Gleichung (21) einsetzt, so geht diese in

$$(u, +x)^y = \frac{x^y . y^{\frac{u}{x} - 1} . \left(\frac{1}{y} + 1, +\frac{1}{y}\right)^{\frac{u}{x} - 1} . (1, +1)^y}{(1, +1)^{\frac{u}{x} - 1}}$$

über. Setzt man hierin $y = \infty$, also $\frac{1}{y} = 0$, so wird $\left(\frac{1}{y} + 1, +\frac{1}{y}\right)^{\frac{u}{x} - 1} = (1, +0)^{\frac{u}{x} - 1}$, oder nach (5), $= 1$, daher:

$$(u, +x)^y = \frac{x^y . y^{\frac{u}{x} - 1} . (1, +1)^y}{(1, +1)^{\frac{u}{x} - 1}}, \text{ für } y = \infty \quad (34)$$

Indem man diese Formel auf die verschiedenen in (32) enthaltenen Facultäten anwendet, findet man zunächst:

$$(\pi - x, +\pi)^n = \frac{n^{-\frac{x}{\pi}} . \pi^n . (1, +1)^n}{(1, +1)^{-\frac{x}{\pi}}},$$

$$(\pi + x, +\pi)^n = \frac{n^{\frac{x}{\pi}} . \pi^n . (1, +1)^n}{(1, +1)^{\frac{x}{\pi}}},$$

$$(\pi - 2x, +2\pi)^n = \frac{n^{-\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}} . (2\pi)^n . (1, +1)^n}{(1, +1)^{-\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}}},$$

$$(\pi + 2x, +2\pi)^n = \frac{n^{\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}} . (2\pi)^n . (1, +1)^n}{(1, +1)^{\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}}},$$

$$(\pi, +\pi)^n = \pi^n . (1, +1)^n,$$

$$(\pi, +2\pi)^n = \frac{n^{-\frac{1}{2}} . (2\pi)^n . (1, +1)^n}{(1, +1)^{-\frac{1}{2}}};$$

und wenn man dieses einsetzt, wird:

$$\left.\begin{aligned} \sin x &= \frac{x}{(1, +1)^{-\frac{x}{\pi}} . (1, +1)^{\frac{x}{\pi}}} \\ \cos x &= \frac{(1, +1)^{-\frac{1}{2}} . (1, +1)^{-\frac{1}{2}}}{(1, +1)^{-\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}} . (1, +1)^{\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}}} \end{aligned}\right\} \quad (35)$$

oder, wenn man in Gleichung (1) noch $u = 1$, $x = 1$, $y = -\frac{1}{2}$ und k zuerst $= -\frac{x}{\pi}$ und dann $= \frac{x}{\pi}$ setzt, wodurch man erhält:

$$(1, +1)^{-\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}} = (1, +1)^{-\frac{1}{2}} . (\tfrac{1}{2}, +1)^{-\frac{x}{\pi}}$$

und

$$(1, +1)^{\frac{x}{\pi} - \frac{1}{2}} = (1, +1)^{-\frac{1}{2}} . (\tfrac{1}{2}, +1)^{\frac{x}{\pi}},$$

so wird der Ausdruck für $\cos x$:

$$\cos x = \frac{1}{(\frac{1}{2}, +1)^{-\frac{x}{\pi}} . (\frac{1}{2}, +1)^{\frac{x}{\pi}}}, \quad \ldots\ldots \quad (36)$$

und hieraus, in Verbindung mit (34):

$$\text{tang}\, x = \frac{\sin x}{\cos x} = \frac{x . (\frac{1}{2}, +1)^{-\frac{x}{\pi}} . (\frac{1}{2}, +1)^{\frac{x}{\pi}}}{(1, +1)^{-\frac{x}{\pi}} . (1, +1)^{\frac{x}{\pi}}}, \quad (37)$$

Setzt man in dem Ausdrucke für $\sin x$, $x = \frac{1}{2}\pi$, so wird

$$\tfrac{1}{2}\pi = (1,+1)^{-\frac{1}{2}} . (1,+1)^{\frac{1}{2}},$$

oder da man aus Gleichung (1), wenn man darin $n = 1$, $x = 1$, $y = -\frac{1}{2}$, $k = 1$ setzt,

$$(1,+1)^{\frac{1}{2}} = (1,+1)^{-\frac{1}{2}(\frac{1}{2},+1)^1 = \frac{1}{2}} . (1,+1)^{-\frac{1}{2}}$$

erhält:

$$\pi = 4 . \left[(1,+1)^{\frac{1}{2}}\right]^2 = \left[(1,+1)^{-\frac{1}{2}}\right]^3,$$

also

$$\sqrt{\pi} = 2 . (1,+1)^{\frac{1}{2}} = (1,+1)^{-\frac{1}{2}} \ldots\ldots (38)$$

Schreibt man ferner in (34) πx für x, so wird

$$\sin \pi x = \frac{\pi x}{(1,+1)^{-x}(1,+1)^x};$$

wenn man aber in (1) $k = -1$ setzt, so wird

$$(1,+1)^{x-1} = (1,+1)^x (1+x,+1)^{-1},$$

oder, vermöge (9),

$$(1,+1)^{x-1} = \frac{(1,+1)^x}{x},$$

folglich:

$$\sin \pi x = \frac{\pi}{(1,+1)^{x-1} . (1,+1)^{-x}} \ldots\ldots (39)$$

oder

$$(1,+1)^{x-1} . (1,+1)^{-x} = \frac{\pi}{\sin \pi x}.$$

Setzt man hierin der Reihe nach $x = \frac{1}{z}, \frac{2}{z}, \frac{3}{z}, \ldots\ldots$ bis $x = \frac{z-1}{2} . \frac{1}{z}$, wenn z ungerade, oder bis $x = \frac{z-2}{2} . \frac{1}{z}$, wenn z gerade ist, und multiplicirt die so erhaltenen Gleichungen, so ergibt sich für ein ungerades z:

$$(1,+1)^{-\frac{1}{z}} . (1,+1)^{-\frac{2}{z}} . (1,+1)^{-\frac{3}{z}} \ldots\ldots (1,+1)^{-\frac{z-1}{z}}$$
$$= \frac{\pi}{\sin \frac{\pi}{z}} . \frac{\pi}{\sin \frac{2\pi}{z}} \frac{\pi}{\sin \frac{3\pi}{z}} \ldots\ldots \frac{\pi}{\sin \frac{(z-1)\pi}{2z}}, \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (40)$$

und für ein gerades z:

$$(1,+1)^{-\frac{1}{z}} . (1,+1)^{-\frac{2}{z}} . (1,+1)^{-\frac{3}{z}} \ldots\ldots (1,+1)^{-\frac{z-1}{z}}$$
$$= \pi^{\frac{1}{2}} . \frac{\pi}{\sin \frac{\pi}{z}} . \frac{\pi}{\sin \frac{2\pi}{z}} . \frac{\pi}{\sin \frac{3\pi}{z}} \ldots\ldots \frac{\pi}{\sin \frac{(z-2)\pi}{2z}}, \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (41)$$

wo noch auf der linken Seite, zur Vervollständigung der Factorenreihe, der Factor $(1,+1)^{-\frac{z}{2z}}$ hinzugefügt werden mußte; dieser wird aber $(1,+1)^{-\frac{1}{2}}$ und nach (37) $= \sqrt{\pi}$, daher auf der rechten Seite $\pi^{\frac{1}{2}}$ hinzukommen muß.

Nun ist aber nach dem Cotesischen Lehrsatze:

$$x^{2n} - a^{2n} = (x^2 - a^2) \; \Pi \left(x^2 - 2xa . \cos \frac{2m\pi}{2n} + a^2\right)$$

und $$x^{2n+1} - a^{2n+1} = (x - a) . \Pi \left(x^2 - 2xa . \cos \frac{2m\pi}{2n+1} + a^2\right),$$

wenn man unter Π das Product aus allen Factoren versteht, die man erhält, wenn man successive in der ersten Formel $m = 1, 2, 3, \ldots (n-1)$ und in der zweiten Formel $m = 1, 2, 3 \ldots n$ setzt.

Nun läßt sich aber $x^{2n} - a^{2n}$ durch $x^2 - a^2$ und $x^{2n+1} - a^{2n-1}$ durch $x - a$ ohne Rest dividiren, daher erhält man:

$$x^{2n-2} + x^{2n-4}a^2 + x^{2n-6}a^4 + \ldots + a^{2n-2} = \Pi\left[x^2 - 2xa . \cos \frac{2m\pi}{2n} + a^2\right] \text{ für } m = 1, 2, 3, \ldots n-1$$

und

$$x^{2n} + x^{2n-1}a + x^{2n-2}a^2 + \ldots + a^{2n} = \Pi\left[x^2 - 2xa . \cos \frac{2m\pi}{2n+1} + a^2\right] \text{ für } m = 1, 2, 3, \ldots n.$$

Setzt man hierin $x = 1$ und $a = 1$ und beachtet, daß $1 - 2\cos\varphi + 1 = 4\sin^2 \frac{1}{2}\varphi$ ist, so ergibt sich, nach Ausziehung der Quadratwurzel:

$$\frac{n^{\frac{1}{2}}}{2^{n-1}} = \sin\frac{\pi}{2n} \cdot \sin\frac{2\pi}{2n} \cdot \sin\frac{3\pi}{2n} \cdot \ldots \cdot \sin\frac{(n-1)\pi}{2n}$$

und

$$\frac{(2n+1)^{\frac{1}{2}}}{2^n} = \sin\frac{\pi}{2n+1} \cdot \sin\frac{2\pi}{2n+1} \cdot \sin\frac{3\pi}{2n+1} \cdot \ldots \cdot \sin\frac{n\pi}{2n+1},$$

mithin nach (39) und (40) für ein ungerades z:

$$(1,+1)^{-\frac{1}{z}} \cdot (1,+1)^{-\frac{2}{z}} \cdot (1,+1)^{-\frac{3}{z}} \cdot \ldots \cdot (1,+1)^{-\frac{z-1}{z}} = \frac{(2\pi)^{\frac{z-1}{2}}}{\sqrt{z}}$$

und für ein gerades z:

$$(1,+1)^{-\frac{1}{z}} \cdot (1,+1)^{-\frac{2}{z}} \cdot (1,+1)^{-\frac{3}{z}} \cdot \ldots \cdot (1,+1)^{-\frac{z-1}{z}} = \frac{(2\pi)^{\frac{z-1}{2}}}{\sqrt{z}}.$$

§. 12. Wir haben schon in §. 8 eine Entwickelung der Facultät mit binomischer Basis in eine Reihe gehabt, aber nur für den Fall, daß der Exponent eine positive ganze Zahl ist. Hier soll nun noch die Entwickelung einer analytischen Facultät folgen, wenn man entweder die Basis, oder wenn man den Exponent variirt, wodurch man Reihen erhält, die dem Taylor'schen Satze analog sind. Crelle hat diese in der oben angezogenen Abhandlung im siebenten Bande seines mathematischen Journals gegeben.

Wenn man $(u,+x)^y = f(u)$ setzt, so wird nach der Taylor'schen Reihe:

$$f(u+h) = (u+h,x)^y = (u,+x)^y + \frac{h}{\alpha} \cdot \Delta(u,+x)^y + \frac{h(h-\alpha)}{1.2\,\alpha^2} \cdot \Delta^2(u,+x)^y + \ldots$$

$$+ \frac{h(h-\alpha)\ldots(h-(n-1)\alpha)}{1.2.3\ldots n \cdot \alpha^n} \Delta^n(u,+x)^y + R_n,$$

wenn $R_n = \frac{h(h-\alpha)\ldots(h-n\alpha)}{1.2.3\ldots n \cdot \alpha^n} \cdot \Delta^n\left(\frac{(u+h,+x)^y - (u,+x)^y}{h}\right)$,

und wenn $\Delta(u,+x)^y = (u+\alpha,x)^y - (u,+x)^y$.

Da α ganz willkürlich ist, so kann man es entweder $= -x$, oder $= +x$ setzen.

1) Sei zunächst $\alpha = -x$, so wird $\Delta(u,+x)^y = (u-x,x)^y - (u,+x)^y$, oder, nach Gleichung (28),

$$\Delta(u,+x)^y = -y.x(u,+x)^{y-1},$$

und hieraus, wenn man wieder die Differenz nimmt und beachtet, daß bei der Variation des u, das x und y constant sind:

$$\Delta^2(u,+x)^y = +y(y-1).x^2.(u,+x)^{y-2}$$

$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

$$\Delta^n(u,+x)^y = (-1)^n.y(y-1)\ldots(y-(n-1)).x^n.(u,+x)^{y-n} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (42)$$

Wenn man aber in Gleichung (1) $y-1 = y$ und $k=1$ setzt, so wird, mit Berücksichtigung von Gleichung (3):

$$(u,+x)^y = (u-x+yx).(u,+x)^{y-1},$$

also rückwärts:

$$(u,+x)^{y-1} = \frac{(u,+x)^y}{u-x+yx},$$

und indem man successive $y = y-1,\ y-2,\ y-3,\ \ldots$ setzt:

$$(u,+x)^{y-2} = \frac{(u,+x)^{y-1}}{u+(y-2)x} = \frac{(u,+x)^y}{[u+(y-1)x].[u+(y-2)x]}$$

$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

$$(u,+x)^{y-n} = \frac{(u,+x)^y}{[u+(y-1)x].[u+(y-2)x]\ldots[u+(y-n)x]}, \quad \ldots\ldots\ldots \quad (43)$$

also, vermöge (42):

$$\Delta^n(u,+x)^y = \frac{(-1)^n.y(y-1)(y-2)\ldots(y-(n-1)).x^n.(u,+x)^y}{[u+(y-1)x].[u+(y-2)x]\ldots[u+(y-n)x]}, \quad \ldots\ldots \quad (44)$$

und somit wird die Entwickelung von $f(u+h)$ folgende:

$$(u+h,x)^y = (u,+x)^y \cdot \left[1 + \frac{hy}{u+(y-1)x} + \frac{h(h+x)y(y-1)}{1.2.[u+(y-1)x][u+(y-2)x]}\right.$$
$$+ \frac{h(h+x)(h+2x).y(y-1)(y-2)}{1.2.3[u+(y-1)x][u+(y-2)x][u+(y-3)x]} + \ldots\ldots$$
$$\left. + \frac{h(h+x)(h+2x)\ldots(h+(n-1)x).y(y-1)\ldots(y-(n-1))}{1.2.3\ldots n[u+(y-1)x][u+(y-2)x]\ldots[u+(y-n)x]}\right] + R_n \quad (45)$$

Setzt man hierin $x = 0$, so erhält man unmittelbar die binomische Reihe für Potenzen.

2) Wenn man $a = +x$ setzt, dann wird $\Delta(u,+x)^y = (u+x,x)^y - (u,+x)^y$. Um diese Differenz zu bestimmen, setze man in Gleichung (1) $y = 1$ und $k = y$, so wird

$$(u,+x)^{y+1} = u.(u+x,+x)^y,$$

und setzt in derselben ersten Gleichung $k = 1$, so wird

$$(u,+x)^{y+1} = (u+yx).(u,+x)^y,$$

mithin durch Vergleichung dieser beiden Ausdrücke:

$$(u+x,+x)^y = \frac{u+yx}{u}.(u,+x)^y,$$

also
$$\Delta(u,+x)^y = \frac{yx}{u}.(u,+x)^y$$

und hieraus
$$\Delta^2(u,+x)^y = \frac{y(y-1)x^2}{u(u+x)}.(u,+x)^y$$

. . . . . .

$$\Delta^n(u,+x)^y = \frac{y(y-1)(y-2)\ldots(y-(n-1))x^n}{u(u+x)(u+2x)\ldots(u+(n-1)x)} \ldots\ldots\ldots\ldots (46)$$

Setzt man diese Werthe in die Entwickelung von $f(u+h)$, so wird:

$$(u+h,x)^y = (u,+x)^y.\left[1+\frac{h.y}{u}+\frac{h(h-x)}{1.2}.\frac{y(y-1)}{u(u+x)}+\frac{h(h-x)(h-2x)}{1.2.3}.\frac{y(y-1)(y-2)}{u(u+x)(u+2x)}+\ldots\right.$$
$$\left.+\frac{h(h-x)\ldots(h-(n-1)x)}{1.2.3\ldots n}.\frac{y(y-1)\ldots(y-(n-1))}{u(u+x)\ldots(u+(n-1)x)}\right]+R_n \ldots (47)$$

§. 13. Was nun endlich die numerische Berechnung der Facultäten betrifft, so entlehn' ich die Vorschrift dazu, wie es auch schon bei mehren Dingen im Bisherigen geschehen ist, aus dem Artikel Facultät in dem „mathematischen Wörterbuche von Klügel, zweiter Supplementband S. 305 fg. von Grunert." Dieses ist wieder entnommen aus einer Abhandlung von Bessel in dem königsberger Archiv für Naturwissenschaften. 3. St. S. 241. Da dieses Archiv nicht in Vieler Händen sein dürfte, so bin ich dem Beispiele von Grunert gefolgt, und habe ebenfalls die von Bessel berechnete Tafel am Ende des gegenwärtigen Artikels mit abdrucken lassen.

Nach Gleichung (15) ist: $$(u,+x)^y = \frac{(u,+x)^n}{(u+yx,+x)^n}.(u+nx,+x)^y,$$

nach Gleichung (2) aber wird: $$(u+nx,+x)^y = (u+nx)^y.\left(1,+\frac{x}{u+nx}\right)^y.$$

Denkt man sich hier das n beständig wachsend, sodaß es zuletzt unendlich groß wird, so wird $\frac{x}{u+nx}$ beständig abnehmen und zuletzt $= 0$ werden, mithin $\left(1+\frac{x}{u+nx}\right)^y = (1,+0)^y$ nach Gleichung (5) $= 1$ werden, also für ein unendlich großes n, ist

$$(u+nx,+x)^y = (u+nx)^y$$

und
$$(u,+x)^y = \frac{(u,+x)^n}{(u+yx,+x)^n}.(u+nx)^y;$$

nun ist aber $\log[(u+nx)^y] = y\log(u+nx) = y\log x + y\log n + y\log\left(1+\frac{u}{nx}\right)$, oder für $n=\infty$: $\log[(u+nx)^y] = y\log x + y\log n$, daher

$$\log[u,+x)^y] = y\log x + y\log n + \log[(u,+x)^n] - \log[(u+yx,+x)^n] \ldots\ldots\ldots (48)$$

Nun ist aber, vermöge Gleichung (4):

$$(u, + x)^n = u(u + x)(u + 2x)(u + 3x) \ldots (u + (n-1)x)$$
$$= x^n \cdot \frac{u}{x}\left(\frac{u}{x} + 1\right)\left(\frac{u}{x} + 2\right)\left(\frac{u}{x} + 3\right) \ldots \left(\frac{u}{x} + n - 1\right),$$

und ebenso:

$$(u + yx, + x)^n = x^n\left(\frac{u}{x} + y\right)\left(\frac{u}{x} + y + 1\right)\left(\frac{u}{x} + y + 2\right) \ldots \left(\frac{u}{x} + y + n - 1\right),$$

also wird:

$$\log[(u, + x)^y] = y\log x + y\log n + \log\frac{u}{x} + \log\left(\frac{u}{x} + 1\right) + \log\left(\frac{u}{x} + 2\right) \ldots + \log\left(\frac{u}{x} + n - 1\right)$$
$$- \log\left(\frac{u}{x} + y\right) - \log\left(\frac{u}{x} + y - 1\right) \ldots - \log\left(\frac{u}{x} + y + n - 1\right).$$

Führt man nun eine Function Ω der Bedingung gemäß ein, daß

$$(z + n - \tfrac{1}{2})\log n - n - \log z - \log(z+1) - \ldots - \log(z + n - 1) = \Omega(z) \ldots\ldots (49)$$

ist, so wird, nach gehöriger Reduction:

$$\log[(u, + x)^y] = y\log x + \Omega\left(\frac{u}{x} + y\right) - \Omega\left(\frac{u}{x}\right) \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (50)$$

Aus dieser Gleichung ergibt sich offenbar, daß die Berechnung des Zahlenwerthes einer Facultät nur von der Bestimmung der durch Ω bezeichneten Function abhängt. Setzt man aber in Gleichung (49) $z = 1$, so wird:

$$\Omega(1) = (n + \tfrac{1}{2})\log n - n - \log(1 \cdot 2 \cdot 3 \ldots n).$$

Es ist aber nach einem bekannten Satze aus der Theorie der bestimmten Integrale

$$\log(1 \cdot 2 \cdot 3 \ldots n) = (n + \tfrac{1}{2})\log n - n + \tfrac{1}{2}\log 2\pi,$$

mithin:

$$\Omega(1) = -\tfrac{1}{2}\log 2\pi. \ldots\ldots\ldots\ldots (51)$$

Setzt man nun in (50) $x = 1$, so folgt:

$$\Omega(u + y) = \Omega(u) + \log[(u, + 1)^y], \ldots (52)$$

und setzt man hierin $u = 1$ und y nach einander $= 1, 2, 3, \ldots$, so findet man:

$$\left.\begin{aligned}
\Omega(2) &= -\tfrac{1}{2}\log 2\pi \\
\Omega(3) &= -\tfrac{1}{2}\log 2\pi + \log(1 \cdot 2) \\
\Omega(4) &= -\tfrac{1}{2}\log 2\pi + \log(1 \cdot 2 \cdot 3) \\
\Omega(5) &= -\tfrac{1}{2}\log 2\pi + \log(1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4) \\
&\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots
\end{aligned}\right\} \ldots (53)$$

Ebenso leicht kann man $\Omega(\frac{1}{2})$ und $\Omega(-\frac{1}{2})$ finden. Setzt man nämlich in (50) $x = 1$ und $y = -y$, so ist

$$\Omega(u - y) = \Omega(u) + \log[(u, + 1)^{-y}],$$

oder, vermöge der Gleichung (7):

$$\Omega(u - y) = \Omega(u) - \log[(u - y, + 1)^y], \quad (54)$$

und setzt man hierin $u = 1$ und $y = \frac{1}{2}$, so wird

$$\Omega(\tfrac{1}{2}) = \Omega(1) - \log\left[(\tfrac{1}{2}, + 1)^{\frac{1}{2}}\right].$$

Setzt man aber in Gleichung (1) $u = 1$, $x = 1$, $y = -\frac{1}{2}$ und $k = \frac{1}{2}$, so wird

$$(1, + 1)^0 = (1, + 1)^{-\frac{1}{2}}(\tfrac{1}{2}, + 1)^{\frac{1}{2}},$$

oder, vermöge (6) und (38):

$$(\tfrac{1}{2}, + 1)^{\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{1}{\pi}},$$

mithin:

$$\Omega(\tfrac{1}{2}) = -\tfrac{1}{2}\log 2\pi + \tfrac{1}{2}\log\pi = -\tfrac{1}{2}\log 2 \quad (55)$$

Setzt man nun wieder in (50) $x = 1$, $u = \frac{1}{2}$ und y der Reihe nach $= 1, 2, 3, \ldots$, so findet man

$$\left.\begin{aligned}
\Omega(\tfrac{1}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 \\
\Omega(\tfrac{3}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 + \log(\tfrac{1}{2}) \\
\Omega(\tfrac{5}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 + \log\left(\frac{1 \cdot 3}{2 \cdot 2}\right) \\
\Omega(\tfrac{7}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 + \log\left(\frac{1 \cdot 3 \cdot 5}{2 \cdot 2 \cdot 2}\right) \\
\Omega(\tfrac{9}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 + \log\left(\frac{1 \cdot 3 \cdot 5 \cdot 7}{2 \cdot 2 \cdot 2 \cdot 2}\right) \\
&\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots
\end{aligned}\right\} \ldots (56)$$

und setzt man in (53) $u = \frac{1}{2}$ und y der Reihe nach $1, 2, 3, \ldots$, so erhält man

$$\left.\begin{aligned}
\Omega(-\tfrac{1}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 - \log(-\tfrac{1}{2}) \\
\Omega(-\tfrac{3}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 - \log\left(\frac{1 \cdot 3}{2 \cdot 2}\right) \\
\Omega(-\tfrac{5}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 - \log\left(-\frac{1 \cdot 3 \cdot 5}{2 \cdot 2 \cdot 2}\right) \\
\Omega(-\tfrac{7}{2}) &= -\tfrac{1}{2}\log 2 - \log\left(\frac{1 \cdot 3 \cdot 5 \cdot 7}{2 \cdot 2 \cdot 2 \cdot 2}\right) \\
&\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots
\end{aligned}\right\} \ldots (57)$$

Aus diesen Gleichungen (52) und (54) erhält man, wenn y eine positive ganze Zahl ist, u aber ganz beliebig:

$$\Omega(u+y) = \Omega(u) + \log[u.(u+1)(u+2)\ldots(u+y-1)]$$

und

$$\Omega(u-y) = \Omega(u) - \log[(u-1)(u-2)(u-3)\ldots(u-y)].$$

§. 14. Setzt man in (35) und (36) πx für x, so ist:

$$\sin \pi x = \frac{\pi x}{(1,+1)^{-x} \cdot (1,+1)^{x}}$$

und

$$\cos \pi x = \frac{1}{(\tfrac{1}{2},+1)^{-x} \cdot (\tfrac{1}{2},+1)^{x}},$$

mithin

$$\log \frac{\sin \pi x}{x} = \log \pi - \log[(1,+1)^{-x}] - \log[(1,+1)^{x}],$$

oder, nach (50) und (51):

$$\log \frac{\sin \pi x}{x} = -\Omega(1+x) - \Omega(1-x) - \log 2,$$

und ebenso

$$\log \cos \pi x = -\Omega(\tfrac{1}{2}+x) - \Omega(\tfrac{1}{2}-x) - \log 2,$$

oder umgekehrt:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(1+x) + \Omega(1-x) &= \log \frac{x}{2 \sin \pi x} \\ \Omega(\tfrac{1}{2}+x) + \Omega(\tfrac{1}{2}-x) &= -\log 2 \cos \pi x \end{aligned}\right\} \quad (58)$$

und setzt man

$$\tfrac{1}{2}[\Omega(1+x) - \Omega(1-x)] = U$$

und

$$\tfrac{1}{2}[\Omega(\tfrac{1}{2}-x) - \Omega(\tfrac{1}{2}+x)] = U',$$

so wird:

$$\Omega(1+x) = \tfrac{1}{2} \log \frac{x}{2 \sin \pi x} + U,$$

$$\Omega(1-x) = \tfrac{1}{2} \log \frac{x}{2 \sin \pi x} - U,$$

$$\Omega(\tfrac{1}{2}+x) = -\tfrac{1}{2} \log (2 \cos \pi x) - U',$$

$$\Omega(\tfrac{1}{2}-x) = -\tfrac{1}{2} \log (2 \cos \pi x) + U'.$$

Nach dem Taylor'schen Lehrsatze ist aber:

$$U = \frac{d\Omega(x)}{dx} \cdot \frac{x}{1} + \frac{d^3\Omega(x)}{dx^3} \cdot \frac{x^3}{1.2.3} + \frac{d^5\Omega(x)}{dx^5} \cdot \frac{x^5}{1.2.3.4.5} + \ldots.$$

$$U' = -\frac{d\Omega(x)}{dx} \cdot \frac{x}{1} - \frac{d^3\Omega(x)}{dx^3} \cdot \frac{x^3}{1.2.3} - \frac{d^5\Omega(x)}{dx^5} \cdot \frac{x^5}{1.2.3.4.5} - \ldots,$$

wenn man in den Differentialquotienten der ersten Reihe $x = 1$, und in denen der zweiten Reihe $x = \frac{1}{2}$ setzt. Nun war aber nach (49):

$$\Omega(x) = (x+n-\tfrac{1}{2}) \log n - n - \log x - \log(x-1) - \ldots - \log(x+n-1);$$

differentiirt man dieses wiederholt, setzt dann für x die genannten Werthe und ordnet, so wird:

$$\begin{aligned} U = {} & \frac{1}{1} x \left[\log n - 1 - \frac{1}{2} - \frac{1}{3} - \frac{1}{4} \ldots - \frac{1}{n}\right] \\ & - \frac{1}{3} x^3 \left[1 + \frac{1}{2^3} + \frac{1}{3^3} + \frac{1}{4^3} + \ldots + \frac{1}{n^3}\right] \\ & - \frac{1}{5} x^5 \left[1 + \frac{1}{2^5} + \frac{1}{3^5} + \frac{1}{4^5} + \ldots + \frac{1}{n^5}\right] \\ & - \frac{1}{7} x^7 \left[1 + \frac{1}{2^7} + \frac{1}{3^7} + \frac{1}{4^7} + \ldots + \frac{1}{n^7}\right] \\ & - \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} U' = {} & \frac{1}{1} x \left[-\log n + 2\left(1 + \frac{1}{3} + \frac{1}{5} + \frac{1}{7} + \ldots + \frac{1}{2n-1}\right)\right] \\ & + \frac{1}{3} (2x)^3 \left[1 + \frac{1}{3^3} + \frac{1}{5^3} + \frac{1}{7^3} + \ldots + \frac{1}{(2n-1)^3}\right] \\ & + \frac{1}{5} (2x)^5 \left[1 + \frac{1}{3^5} + \frac{1}{5^5} + \frac{1}{7^5} + \ldots + \frac{1}{(2n-1)^5}\right] \\ & + \frac{1}{7} (2x)^7 \left[1 + \frac{1}{3^7} + \frac{1}{5^7} + \frac{1}{7^7} + \ldots + \frac{1}{(2n-1)^7}\right] \\ & + \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \end{aligned}$$

Die Reihe für U wird nur convergent, wenn x positiv und $\lessgtr 1$, die für U' wird nur convergent, wenn x positiv und $\lessgtr \frac{1}{2}$ ist.

Wenn die Summen der Potenzen der reciproken Zahlen von 1 bis $n = \infty$ durch S_1, S_2, S_3, ... bezeichnet sind, so wird:

$$U = \frac{1}{1} x [\log n - (S_1 - 1) - 1] - \frac{1}{3} x^3 [(S_3 - 1) + 1] - \frac{1}{5} x^5 [(S_5 - 1) + 1] - \ldots,$$

oder da $-\frac{1}{1}x-\frac{1}{3}x^3-\frac{1}{5}x^5-\ldots=\frac{1}{2}\log\frac{1-x}{1+x}$ ist,

$$U=\tfrac{1}{2}\log\frac{1-x}{1+x}+\frac{1}{1}x[\log n-(S_1-1)]-\frac{1}{3}x^3(S_3-1)-\frac{1}{5}x^5(S_5-1)-\ldots\ldots \quad (58$$

für jedes positive x, welches <1 ist.

Setzt man nun für die Summen ihre durch bestimmte Integrale entwickelten Werthe, wobei

$$S_1=\log n+0.57721\ 56649\ 02$$

ist, so wird:

$$\left.\begin{aligned} U=\tfrac{1}{2}\log\frac{1-x}{1+x} &+x\ .\ 0{,}42278\ 43350\ 98\\ &-x^3\ .\ 0{,}06735\ 23010\ 53\\ &-x^5\ .\ 0{,}00738\ 55510\ 11\\ &-x^7\ .\ 0{,}00119\ 27539\ 12\\ &-x^9\ .\ 0{,}00022\ 31547\ 58\\ &-x^{11}.\ 0{,}00004\ 49262\ 37\\ &-x^{13}.\ 0{,}00000\ 94402\ 57\\ &-x^{15}.\ 0{,}00000\ 20392\ 16\\ &-\ldots\ldots\ldots\ldots \end{aligned}\right\}(59)$$

Um ebenso U′ zu finden, wird zunächst:

$$\begin{aligned} &-\log n+2\left(1+\frac{1}{3}+\frac{1}{5}+\frac{1}{7}+\ldots+\frac{1}{2n-1}\right.\\ &=-\log n+2\left(1+\frac{1}{2}+\frac{1}{3}+\frac{1}{4}+\ldots+\frac{1}{2n}\right)\\ &\qquad-\left(1+\frac{1}{2}+\frac{1}{3}+\frac{1}{4}+\ldots+\frac{1}{n}\right)\\ &=-\log n+2[C'+\log(2n)]-C'-\log n\\ &=C'+2\log 2, \end{aligned}$$

wenn C′ die obige Constante 0.57721 56649 02 bedeutet; ähnlich ist:

$$2^\alpha\left[1+\frac{1}{3^\alpha}+\frac{1}{5^\alpha}+\frac{1}{7^\alpha}+\ldots\right]=(2^\alpha-1)S_\alpha,$$

wofür Bessel, um die Reihe schneller convergirend zu machen, schreibt:

$$(2^\alpha-1)(S_\alpha-1-2^{-\alpha})+2^\alpha-2^{-\alpha};$$

hierdurch wird:

$$\begin{aligned} U'=&\frac{2x}{1}+\frac{(2x)^3}{3}+\frac{(2x)^5}{5}+\frac{(2x)^7}{7}+\ldots.\\ &-\frac{1}{1}\left(\frac{x}{2}\right)-\frac{1}{3}\left(\frac{x}{2}\right)^3-\frac{1}{5}\left(\frac{x}{2}\right)^5-\ldots.\\ &+\frac{1}{1}x\left(C'+2\log 2-\frac{3}{2}\right)+\frac{7}{3}x^3\left(S_3-\frac{9}{8}\right)+\frac{31}{5}x^5\left(S_5-\frac{33}{32}\right)+\frac{127}{7}x^7\left(S_7-\frac{129}{128}\right)+\ldots\\ =&\frac{1}{2}\log\frac{(1+2x)(2-x)}{(1-2x)(2+x)}+\frac{1}{1}x\left(C'+2\log 2-\frac{3}{2}\right)+\frac{7}{3}x^3\left(S_3-\frac{9}{8}\right)+\ldots. \end{aligned}$$

oder wenn man die Zahlenwerthe einsetzt:

$$\left.\begin{aligned} U'=\frac{1}{2}\log\frac{(1+2x)(2-x)}{(1-2x)(2+x)} &+x\ .\ 0{,}46351\ 00260\ 21\\ &+x^3\ .\ 0{,}17979\ 94407\ 06\\ &+x^5\ .\ 0{,}03520\ 20816\ 63\\ &+x^7\ .\ 0{,}00973\ 86754\ 43\\ &+x^9\ .\ 0{,}00313\ 79843\ 47\\ &+x^{11}.\ 0{,}00109\ 93049\ 02\\ &+x^{13}.\ 0{,}00041\ 14623\ 37\\ &+x^{15}.\ 0{,}00015\ 43504\ 29\\ &+\ldots\ldots\ldots\ldots \end{aligned}\right\}\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots(60$$

Da die in (59) und 60) vorkommenden Logarithmen aber offenbar natürliche Logarithmen sind, so bedeute M den Modul des Briggischen Systems, dann erhält man:

$$\begin{aligned} MU=\frac{1}{2}\log\text{brig}\frac{1-x}{1+x} &+x\ .\ 0{,}18361\ 29037\ 68\\ &-x^3\ .\ 0{,}02925\ 07326\ 91\\ &-x^5\ .\ 0{,}00320\ 75040\ 54\\ &-x^7\ .\ 0{,}00051\ 80063\ 42\\ &-x^9\ .\ 0{,}00009\ 69148\ 80\\ &-x^{11}.\ 0{,}00001\ 95112\ 17\\ &-x^{13}.\ 0{,}00000\ 40998\ 52\\ &-x^{15}.\ 0{,}00000\ 08856\ 20 \end{aligned}$$

für jedes positive x, das <1, und

$$M\,U' = \frac{1}{2}\log\text{brig.}\,\frac{(1+2x)(2-x)}{(1-2x)(2+x)} + x\,.\,0{,}20129\;98466\;08 + x^3\,.\,0{,}07808\;59049\;48 + x^5\,.\,0{,}01528\;80598\;18 + x^7\,.\,0{,}00422\;94530\;06 + x^9\,.\,0{,}00136\;28092\;86 + x^{11}.\,0{,}00047\;74220\;53 + x^{13}.\,0{,}00017\;86958\;23 + x^{15}.\,0{,}00006\;70335\;40 + \ldots\ldots\ldots\ldots$$

ür jedes positive x, das $< \frac{1}{2}$ ist.

§. 14. Um $\Omega(x)$ zu berechnen, wenn x eine bedeutende Größe hat, haben wir aus Gleichung (49):

$$\Omega(x) = (x+n-\tfrac{1}{2})\log n - n - \log x - \log(x+1) - \ldots - \log(x+n-1).$$

Nun aber hat man aus der Theorie der bestimmten Integrale:

$$\log 1 + \log 2 + \log 3 + \ldots + \log x = \log\sqrt{2\pi} + (x+\tfrac{1}{2})\log x - x + \frac{\overset{1}{B}}{1.2.x} - \frac{\overset{3}{B}}{3.4.x^3} + \frac{\overset{5}{B}}{5.6.x^5} - \ldots.$$

$$\log 1 + \log 2 + \log 3 + \ldots + \log(x+n-1) = \log\sqrt{2\pi} + (x+n-\tfrac{1}{2})\log(x+n-1) - (x+n-1),$$

o $\overset{1}{B}, \overset{3}{B}, \overset{5}{B}, \ldots$ die Bernoulli'schen Zahlen sind. In der zweiten Gleichung fehlen die Glieder, welche mit die=n behaftet sind, weil sie alle $(x+n-1)$ im Nenner enthalten müßten, welches aber, da n unendlich groß ist, lbst unendlich groß wird.

Durch Subtraction dieser beiden Gleichungen von einander hat man

$$\log(x+1) + \log(x+2) \ldots + \log(x+n-1) = (x+n-\tfrac{1}{2})\log(x+n-1) - (x+n-1) - (x+\tfrac{1}{2})\log x + x - \frac{\overset{1}{B}}{1.2.x} + \frac{\overset{3}{B}}{3.4.x^3} - \frac{\overset{5}{B}}{5.6.x^5} + \ldots,$$

ithin:

$$\Omega(x) = (x+n-\tfrac{1}{2})\log n - n - \log x - (x+n-\tfrac{1}{2})\log(x+n-1) + (x+n-1) + (x+\tfrac{1}{2})\log x - x + \frac{\overset{1}{B}}{1.2.x} - \frac{\overset{3}{B}}{3.4.x^3} + \frac{\overset{5}{B}}{5.6.x^5} - \ldots.$$

un ist aber

$$\log(x+n-1) = \log n + \log\left(1 + \frac{x-1}{n}\right) = \log n + \frac{x-1}{n} - \frac{(x-1)^2}{2n^2} + \frac{(x-1)^3}{3n^3} \ldots,$$

ultiplicirt man dieses mit $(x+n-\frac{1}{2})$, so wird dieses Product $= (x+n-\frac{1}{2})\log n + x - 1$, da die übrigen lieder wegen des unendlich großen n im Nenner verschwinden. Es wird demnach, nach gehöriger Reduction:

$$\Omega(x) = (x-\tfrac{1}{2})\log x - x + \frac{\overset{1}{B}}{1.2.x} - \frac{\overset{3}{B}}{3.4.x^3} + \frac{\overset{5}{B}}{5.6.x^5} - \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (61)$$

elches eine bequeme Formel ist, wenn x nur einigermaßen groß ist.

§. 15. Wenn man in Gleichung (50) $u=1$, $x=1$, $y=x-1$ setzt, so wird

$$\log[(1,+1)^{x-1}] = \Omega(x) - \Omega(1),$$

er, vermöge (51):

$$\Omega(x) = \log\left[\frac{(1,+1)^{x-1}}{\sqrt{2\pi}}\right],$$

:thin:

$$M\,.\,\Omega(x) = \log\text{brig}\left[\frac{(1,+1)^{x-1}}{\sqrt{2\pi}}\right]. \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (62)$$

Tafel der transcendenten Function M Ω (x).

x	M Ω (x)	Differ. I.	II.	III.
1,00	— 0,39908 99342	— 247 12693	+ 7 04106	— 10030
1,01	— 0,40156 12035	— 240 08587	6 94076	— 9770
1,02	— 0,40396 20622	— 233 14511	6 84306	— 9517
1,03	— 0,40629 35133	— 226 30205	6 74789	— 9275
1,04	— 0,40855 65338	— 219 55416	6 65514	— 9042
1,05	— 0,41075 20754	— 212 89902	6 56472	— 8813
1,06	— 0,41288 10656	— 206 33450	6 47659	— 8597
1,07	— 0,41494 44086	— 199 85771	6 39062	— 8389
1,08	— 0,41694 29857	— 193 46709	6 30673	— 8183
1,09	— 0,41887 76566	— 187 16036	6 22490	— 7987
1,10	— 0,42074 92602	— 180 93546	6 14503	— 7799
1,11	— 0,42254 86148	— 174 79043	6 06704	— 7616
1,12	— 0,42430 65191	— 168 72339	5 99088	— 7438
1,13	— 0,42599 37530	— 162 73251	5 91650	— 7267
1,14	— 0,42762 10781	— 156 81601	5 84383	— 7102
1,15	— 0,42918 92382	— 150 97218	5 77281	— 6940
1,16	— 0,43069 89600	— 145 19737	5 70341	— 6789
1,17	— 0,43215 09537	— 139 49596	5 63552	— 6635
1,18	— 0,43354 59133	— 133 86044	5 56917	— 6489
1,19	— 0,43488 45177	— 128 29127	5 50428	— 6352
1,20	— 0,43616 74304	— 122 78699	5 44076	— 6212
1,21	— 0,43739 53003	— 117 34623	5 37864	— 6080
1,22	— 0,43856 87626	— 111 96759	5 31784	— 5954
1,23	— 0,43968 84385	— 106 64975	5 25830	— 5825
1,24	— 0,44075 49360	— 101 39145	5 20005	— 5709
1,25	— 0,44176 88505	— 96 19140	5 14296	— 5589
1,26	— 0,44273 07645	— 91 04844	5 08707	— 5476
1,27	— 0,44364 12389	— 85 96137	5 03231	— 5363
1,28	— 0,44450 08626	— 80 92906	4 97868	— 5260
1,29	— 0,44531 01532	— 75 95038	4 92608	— 5153
1,30	— 0,44606 96570	— 71 02430	4 87455	— 5052
1,31	— 0,44677 99000	— 66 14975	4 82403	— 4953
1,32	— 0,44744 13975	— 61 32572	4 77450	— 4859
1,33	— 0,44805 46547	— 56 55122	4 72591	— 4764
1,34	— 0,44862 01669	— 51 82531	4 67827	— 4674
1,35	— 0,44913 84200	— 47 14704	4 63153	— 4587
1,36	— 0,44960 98904	— 42 51551	4 58566	— 4499
1,37	— 0,45003 50455	— 37 92985	4 54067	— 4419
1,38	— 0,45041 43440	— 33 38918	4 49648	— 4334
1,39	— 0,45074 82358	— 28 89270	4 45314	— 4258
1,40	— 0,45103 71628	— 24 43956	4 41056	— 4179
1,41	— 0,45128 15584	— 20 02900	4 36877	— 4104
1,42	— 0,45148 18484	— 15 66028	4 32773	— 4033
1,43	— 0,45163 84507	— 11 33250	4 38740	— 3961
1,44	— 0,45175 17757	— 7 04510	4 24779	— 3889

x	M Ω (x)	Differ. I.	II.	III.
1,45	— 0,45182 22267	— 2 79731	+ 4 20890	— 3824
1,46	— 0,45185 01998	+ 1 41159	4 17066	— 3759
1,47	— 0,45183 60839	5 58225	4 13307	— 3692
1,48	— 0,45178 02614	9 71532	4 09615	— 3630
1,49	— 0,45168 31082	13 81149	4 05985	— 3570
1,50	— 0,45154 49935	17 87132	4 02415	— 3509
1,51	— 0,45136 62803	21 89547	3 98906	— 3451
1,52	— 0,45114 73256	25 88453	3 95455	— 3396
1,53	— 0,45088 84803	29 83908	3 92059	— 3336
1,54	— 0,45059 00895	33 75967	3 88723	— 3286
1,55	— 0,45025 24928	37 64690	3 85437	— 3232
1,56	— 0,44987 60238	41 50127	3 82205	— 3179
1,57	— 0,44946 10111	45 32332	3 79026	— 3130
1,58	— 0,44900 77779	49 11358	3 75896	— 3080
1,59	— 0,44851 66421	52 87254	3 72816	— 3031
1,60	— 0,44798 79167	56 60070	3 69785	— 2986
1,61	— 0,44742 19097	60 29855	3 66799	— 2937
1,62	— 0,44681 89242	63 96654	3 63862	— 2894
1,63	— 0,44617 92588	67 60516	3 60968	— 2849
1,64	— 0,44550 32072	71 21484	3 58119	— 2806
1,65	— 0,44479 10588	74 79603	3 55313	— 2767
1,66	— 0,44404 30985	78 34916	3 52547	— 2721
1,67	— 0,44325 96069	81 87463	3 49826	— 2683
1,68	— 0,44244 08606	85 37289	3 47143	— 2643
1,69	— 0,44158 71317	88 84432	3 44500	— 2605
1,70	— 0,44069 96885	92 28932	3 41895	— 2566
1,71	— 0,43977 57953	95 70827	3 39329	— 2529
1,72	— 0,43881 87126	99 10156	3 36800	— 2495
1,73	— 0,43782 76970	102 46956	3 34305	— 2457
1,74	— 0,43680 30014	105 81261	3 31848	— 2421
1,75	— 0,43574 48753	109 13109	3 29427	— 2393
1,76	— 0,43465 35644	112 42536	3 27034	— 2354
1,77	— 0,43352 93108	115 69570	3 24680	— 2321
1,78	— 0,43237 23539	118 94250	3 22359	— 2294
1,79	— 0,43118 29288	122 16609	3 20065	— 2257
1,80	— 0,42996 12679	125 36674	3 17808	— 2231
1,81	— 0,42870 76005	128 54482	3 15577	— 2197
1,82	— 0,42742 21523	131 70059	3 13380	— 2170
1,83	— 0,42610 51464	134 83439	3 11210	— 2140
1,84	— 0,42475 68025	137 94649	3 09070	— 2112
1,85	— 0,42337 73376	141 03719	3 06958	— 2083
1,86	— 0,42196 69657	144 10677	3 04875	— 2058
1,87	— 0,42052 58980	147 15552	3 02817	— 2028
1,88	— 0,41905 43428	150 18369	3 00789	— 2005
1,89	— 0,41755 25059	153 19158	2 98784	— 1977

x	M Ω (x)	Differ. I.	II.	III.
1,90	— 0,41602 05901	+ 156 17942	+ 2 96807	— 1952
1,91	— 0,41445 87959	159 14749	2 94855	— 1928
1,92	— 0,41286 73210	162 09604	2 92927	— 1903
1,93	— 0,41124 63606	165 02531	2 91024	— 1879
1,94	— 0,40959 61075	167 93555	2 89145	— 1856
1,95	— 0,40791 67520	170 82700	2 87289	— 1832
1,96	— 0,40620 84820	173 69989	2 85457	— 1811
1,97	— 0,40447 14831	176 55446	2 83646	— 1787
1,98	— 0,40270 59385	179 39092	2 81859	— 1765
1,99	— 0,40091 20293	182 20951	2 80094	— 1746
2,00	— 0,39908 99342	185 01045	2 78348	— 1723
2,01	— 0,39727 98297	187 79393	2 76625	— 1702
2,02	— 0,39536 18904	190 96018	2 74923	— 1682
2,03	— 0,39345 62886	193 30941	2 73241	— 1664
2,04	— 0,39152 31945	196 04182	2 71577	— 1641
2,05	— 0,38956 27763			

(*Sohncke.*

Facultät, s. **Universität.**

FACUNDUS, Bischof zu Hermione, in der Provinz Bizacena, in der Mitte des 6. Jahrh., aus Afrika gebürtig, brachte mehre Jahre seines Lebens in Constantinopel zu, als einer der vorzüglichsten Vertheidiger der sogenannten drei Capitel, für welche sich die afrikanische Kirche im Ganzen lebhaft erklärte. Den vermeintlichen Vortheil seiner Kirche zu sichern, schrieb er 12 Bücher **pro defensione trium capitulorum Concilii Chalcedoniensis**, und ein Buch **contra Mutianum Scholasticum.** Seine Werke hat zuletzt Philipp Priorius zu Paris 1676 nebst Optati Millevitani Schriften herausgegeben. *Isidorus*, **De viris illustr.** — Das ist, was man gewöhnlich über diesen Mann angeführt findet; alles Übrige, was zum Verständniß der Wirksamkeit desselben gehört, muß aus größern Werken, die über jene Verhältnisse sprechen, zusammengestellt werden. Des Facundus Geschichte fällt besonders mit dem Leben des römischen Bischofs Vigilius zusammen. Die Kirche befand sich in der größten Zerrüttung grade zur Zeit, als Kaiser Justinian den Herrn des Glaubens spielte und Alle durch Strenge rechtgläubig machen wollte. Die verschiedensten Parteihäupter benutzten klug des Kaisers Glaubenseifer zum Sturze ihrer Feinde, und Justinian war immer um so mehr ein von verschlagenen Geistlichen Gegängelter, je mehr er sich überredete, unabhängig seiner Überzeugung, zum Besten der Glaubenseinheit (!), zu folgen. Nach vielen Ränken der Patriarchen und Bischöfe gegen einander erfolgte endlich das Edict: „Des Kaisers Justinian Glaubensbekenntniß, überreicht an die Versammlung der katholischen und apostolischen Kirche." Darin waren verdammt Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinaris, Nestor, Eutyches und die drei Männer Theodor von Mopsvestia, Theodoret von Kyros in seinen Büchern gegen den heil. Cyrill, und der Brief des Ibas von Edessa an den Perser Maris, welcher Schriften schon das Concil z Chalcedon verworfen habe (was falsch war). Man nannt dies die drei Capitel. Der Kaiser hatte aber Allen de Bann gedroht, welche nicht gehorchen und besonders de Brief des Ibas, wenn auch nur zum Theil, für recht gläubig erklären würden. Der strenge Befehl an all Patriarchen, das Edict ohne Weigerung anzunehmen, er regte die ganze Kirche. Da hatte Facundus den Mut die Verdammung des Ibas besonders für einen Widerspruch gegen das chalcedonische Concil, das den Ibas für orthodox erklärt habe, auszugeben. Die morgenländischen Patriarchen machten dem Kaiser Vorstellungen und gaben endlich nach, da Alles an des Kaisers Beharrlichkeit scheiterte. Das Abendland widersetzte sich, Vigilius mit Er wurde daher nach Constantinopel beordert, wie Facundus berichtet, was der römische Bibliothekar und Papstgeschichtschreiber Anastasius freilich anders darzustellen seine Ursachen hat. Auch Vigilius gab den kaiserlichen Drohungen nach und schrieb jenes Decret zur Verdammung der drei Capitel, was das Judicatum genannt wird. Allein die abendländischen Bischöfe verwarfen auch das Judicatum, und Facundus, damals in Constantinopel, nannte den Papst ins Angesicht einen meineidigen Verräther des Glaubens aus Eigennutz. Das Übrige gehört unter den Artikel Vigilius, und wir haben nur noch zu erwähnen, daß Facundus auch die zwei wichtigen Briefe des Vigilius vom J. 547, an den Kaiser und die Kaiserin Theodora, bestätigt. Auf dem nächsten Concil setzte es Justinian durch, daß Alle, die nicht unterschrieben, verdammt, ihrer Ämter entsetzt und verwiesen wurden. Unter diesen waren namentlich die beiden afrikanischen Bischöfe, die einzigen Afrikaner, die zum Concil gekommen waren, Victor Tunnensis und Facundus Hermianensis. Der Letztgenannte schrieb fünf Bücher zur Vertheidigung der drei verdammten Capitel, worin dem

Kaiser die bittersten Vorwürfe wegen seiner unberufenen und für einen Laien ungebührlichen Einmischung in Glaubensangelegenheiten gemacht wurden. Der kühne Schriftsteller wäre sicher der härtesten Strafe nicht entgangen, wenn er sich nicht ins Verborgene zurückgezogen hätte. Vorzüglich muß an seine Vertheidigung des nun verketzerten Theodor von Mopsvestia (des mit Chrysostomus befreundeten) erinnert werden. Er meldet von ihm, daß dieser Kirchenlehrer, welcher 10,000 Schriften verfaßt habe, bis auf die Verdammung des Nestor im Morgenlande in so großem Ansehen gestanden, daß man sagte: **Credimus sicut Theodorus.** Indem nun Facundus die dem Theodor gemachten Beschuldigungen zurückweist, vertheidigt er unter Anderem auch den Satz, daß Christus ein an Kindes Statt angenommener Sohn Gottes sei. Er sagt davon, Christus hat das Sacrament oder das Zeichen der Annahme an Kindes Statt, welches man die Adoption nennen kann, empfangen, wie von den Gläubigen, wenn sie das Sacrament oder die Zeichen des Leibes und Blutes Christi empfangen, gesagt wird, daß sie seinen Leib und sein Blut empfangen; nicht als ob das Brod eigentlich sein Leib und der Kelch eigentlich sein Blut wäre, sondern weil sie die Geheimnisse von beiden in sich faßten. — Und so erwies sich denn Facundus überall als einen treuen, furchtlosen und nur, seiner Überzeugung nach, der Wahrheit und dem Rechte dienender, edler Mann, der sich lieber verbannt sehen, als ein Unrecht dulden wollte, das man an bereits Verstorbenen und an einer ganzen Versammlung der Väter (zu Chalcedon) beging.

Außer den Schriften des Facundus vergleiche man über ihn Bower, Historie der Päpste, übersetzt von Fr. Eberh. Rambach; Schröckh 15. Bd. S. 22 und 193—197 zerstreut; 18. Bd. S. 575. 579. 585 und 588. (*G. W. Fink.*)

FACZEBÁJA, ein Dorf im zaránder Comitate des Landes der Ungarn, im Großfürstenthume Siebenbürgen, bei welchem reiche Goldbergwerke im Betriebe stehen. (*G. F. Schreiner.*)

FADEEWSKOI, gehört zu der aus vier großen und mehren kleinern Inseln bestehenden Gruppe Neusiberien im Polarmeere, und ist die mittlere der drei größten Inseln. Von der Insel Neubirda, oder, wie die ganze Gruppe, Neusiberien genannt, wird sie durch die Wißkoi, und von einer andern dieser Inseln, Katelnoi, durch einen schmalen Sund geschieden. Sie erstreckt sich von 161° bis 166° 30′ östl. L. und von 74° 30′ bis 75° 55′ nördl. Br., hat in der Mitte und im Westen ansehnliche Berge, die mit dem Krestowoi-Noß bis ins Meer reichen, mehre kleine Flüsse und außerdem eine ähnliche Beschaffenheit, wie die Inselgruppe, zu der sie gehört. (*Eiselen.*)

FADEN, ein Holzmaß von sehr verschiedener Größe, vorzüglich in Niedersachsen gebräuchlich. In Hamburg ist ein Faden 6⅔ hamb. Fuß breit und hoch; ein Faden mißberger Maß 6⅔ Fuß breit und 8 Fuß hoch. Der Kubikinhalt bleibt sich aber nicht gleich, da die Scheitlänge unbestimmt ist. In Bremen enthält ein Faden 72 br. Kubikfuß = 0,522394 preuß. Klaftern. In Lübeck ist ein Faden 6⅔ Kubikfuß hoch und breit bei unbekannter Scheitlänge. Ein mecklenburger Faden ist 7′ hoch, 7′ breit, 3′ tief und 147 oder 1,034429 preuß. Klaftern. In Dänemark hat der Faden in den eigentlich dänischen Landestheilen 72 preuß. Kubikfuß, in Schleswig und Holstein a) das Deputatholz 90 hamb. Kubikfuß, b) für das Pflug- und Radholz 108 hamb. Kubikfuß Raum, c) der Seekaufsfaden Brennholz 78 hamb. Kubikfuß. Im Lauenburgischen der Deputatfaden 168 hamb. Kubikfuß, der Seekaufsfaden gewöhnlich 112 Kubikfuß Raum. (*Pfeil.*)

FADEN als Rechtssymbol in Beziehung auf Bindung und Einhegung. Dieses Symbol hat wol seinen Ursprung darin, daß die ältesten Schlösser mehr oder weniger künstlich geknüpfte Knoten waren. So verschließt Odysseus, damit ihm, wenn er schliefe, Niemand etwas von den Geschenken der Phäaken entwende, die dieselben enthaltende Truhe oder Lade mit einem vielfach verschürzten Knoten, den ihm Kirke gelehrt [1]). Das Verschließen der Hausthüren mittels eines Stückes Strick oder eines Riemens ist jetzt noch bei Völkern gewöhnlich, deren Culturmittel so schwach sind, daß sie keine eisernen Schlösser haben. An das Zuknüpfen und an das, mit welchem zugeknüpft ward, band sich dann der Begriff von Festmachen, so daß der Gegenstand, mit welchem geknüpft ward, nur noch als Symbol galt, und deshalb ein bloßer Faden sein konnte. Daher kommen in altdänischen Volksliedern folgende Stellen [2]) vor: so zog er einen seidenen Faden [3]), warf den rothen über den Helm; so zog er einen seidenen Faden, band den rothen um seinen Helm; so legte er um seinen rothen Helm den rothen Seidenfaden, da dachte Fidrik Werlandsen, ich habe das, was nicht bluten soll. Aus dem Symbol des Verschließens oder Festmachens ward dann das Sinnbild des Einhegens. Legten z. B. die Parsen einen Todtenacker (Dakmeh) an, schlugen sie in vier Ecken vier große Nägel ein und zogen eine Schnur von hundert goldenen oder baumwollenen Fäden drei Mal darum [4]). Nach dem Liede vom Rosengarten zu Worms hatte Chriemhild einen mit Rosen wohlbekleideten Garten [5]), der war eine Meile lang und eine halbe breit; darum ging eine Mauer mit einem seidenen Faden. Sie sprach: „Trotz sei allen Fürsten, daß keiner darein komme." So nach der Bearbeitung des Rosengartenliedes in der münchener Handschrift Str. 5 [6]). Nach der Bearbeitung des großen Rosengar-

1) Odyssea VIII, 443—448. 2) s. die betreffenden Stellen in der Urschrift zusammengestellt bei Jac. Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer. S. 182. 183. 3) Silketraad. 4) Kleuker, Zendavesta III. S. 250—258. Majer, Mythol. Lexik. I. S. 417. Vergl. Grimm a. a. O. S. 183. 5) Nach der Bearbeitung in den alten Drucken einen Anger (s. Das Heldenbuch. [Frankf. 1560.] Bl. 143. S. 2. Sp. 1). 6) Bei Fr. H. v. d. Hagen, der Helden Buch. 1. Bd. (Berlin.) S. 4. Vergl. die Bearbeitung in dem Heldenbuche des Kaspar v. d. Rön Str. 5 (bei demselben, Büsching und Primisser, Teutsche Ged. des Mittelalters. [Berlin 1820.] S. 188). Chriemhild hatte einen mit Rosen wohl durchlegten Garten, den zog sie so zart, der war eine Meile breit, darum ging eine Mauer, das war ein seidener Faden u. s. w.

tens in der heidelberger und strasburger Handschrift ging um den Rosengarten zu Worms eine spannenbreite Borte, in welche viel rothes Gold und viel edles Gestein eingewirkt war [7]). Nach dem Liede von König Laurin zierte dieser seit 32 Jahren oder auch länger einen Anger, wie ein lichtes Gärtchen [8]); um dasselbe geht ein seidener Faden; vier Thüren sind an dem Garten; wenn man sie verschlossen findet, so sah ich nie einen so kühnen Mann, der nicht die Rosen stehen ließe; wer sie zerstören wollte oder den Faden zerbräche, der König rächte das hart, und nähme schweres Pfand, den linken Fuß, die rechte Hand. So brachte er manchen Mann in Noth um die lichten rothen Rosen, und verschließt so sein Land. Das selterser Weisthum vom J. 1455 sagt von einem gebannten Grundstücke: Dieser Bann stößt an dreier Herren Land, nämlich an die Grafschaft Wied, an die Herrschaft von Isenburg und an die Grafschaft von Diez, und in welcher der dreien Herren Land dieser Bann stößt, als fern daß es ginge ein seidner Faden darum, und soll als frei sein, daß ihn der Bannherr nicht zerbrechen soll. Das symbolische Binden mit dem Faden ward auch auf Personen angewendet. Die roter Hofmarksfreiheit führt als ein altes Herkommen Folgendes auf: Das Gotteshaus zu Rot [9]) hat auch die Rechte, ob Sache wäre, daß ein schädlicher Mensch herein in die Hofmark käme, es sei Frau oder Mann, so mag des Gotteshauses Richter nach seinem Leib und Gut greifen und ihn annehmen und bewahren, und soll das dann dem Landrichter kund und zu wissen thun, wie er einen solchen Menschen habe, daß er käme, er wolle ihm den antworten [10]) aus der Hofmark und Freiheit des Gotteshauses; und in dreien Tagen soll er den schädlichen Menschen dem Landgericht oder seinen Amtleuten, als er mit Gürtel umfangen ist, an die außerfalter Säule mit einem seidenen oder zwirnen Faden binden. Holte ihn der Landrichter nicht ab, so ließ des Gotteshauses Richter ihn gebunden stehen. Das seligenstädter Sendrecht von 1359—1390 schreibt vor: Wäre es, daß ein Schuldheiß ausbliebe und die Gerichte versäumte, so soll er ein Pfand geben, und man soll ihn setzen in unsres Herrn, des Abtes, Hof, und ihn binden mit einem seidenen Faden, und ihn schatzen für ein Pfund Pfennige und ein Hälbeling. Hier sind Beispiele, wo die Personen selbst mit dem Faden gebunden wurden. Folgendes sind Beispiele, wo Menschen durch Ziehung eines Fadens symbolisch eingeschlossen wurden. Das hildesheimer Stiftsrecht besagt: Wäre auch, daß ein Dienstmann des Bischofes Huld verlöre, er soll an seine Kämenade [11]) kommen, die soll man verschließen mit einen seidenen Faden, daraus soll er nicht kommen, er enträt sich denn der Schuld mit Minne [12]) oder mit Rechte Der Cölner Hofrecht aus dem 12. Jahrh. schreibt vor Wenn einer den andern nach seinem Belieben ohne ge rechten Grund erschlagen hat, soll der Überwiesene in di Gewalt seines Herrn geurtheilt werden; kann er sic dann binnen Jahr und Tag mit des Getödteten Freun den nicht abfinden, dann soll ihn der Cölner Voigt un der Kämmerer in der Kammer, welche der Kapelle zu nächst ist, einschließen. Er soll aber so eingeschlossen wer den: ein Faden soll von dem Pfosten zum Pfosten mit ten über die Thüre gezogen, und an beiden Enden ei wächsernes Siegel angehängt, und wenn des Morgens die Sonne aufgegangen ist, die Thüre der Kammer ge öffnet werden und bis zum Untergange der Sonne offen stehen, und des Nachts von Innen geschlossen werden Besuchende können zugelassen werden, doch so, daß wenn sie hinein- und hinausgehen, den Faden und die Siege weder zerreißen, noch beschädigen [13]). (*Ferd. Wachter.*)

FADENDREIECK. Man bedient sich in der Astronomie zur Beobachtung der Culmination eines Sterns einer Ausspannung von Fäden, die einen dreiseitigen Raum einschließen, und daher den Namen Fadendreieck führen. Nachdem man nämlich die Mittagslinie gezogen hat, wird oberhalb derselben eine Rolle befestigt, über welche ein Faden gelegt ist. Das eine Ende dieses Fadens wird durch ein Bleigewicht in senkrechter Spannung gehalten, und zwar so, daß das Loth über der Mittagslinie schwebt und die Linie des Fadens genau in dieselbe eintrifft. Das andere Ende des um die Rolle gehenden Fadens wird bis zu einem etwa 3 Fuß weiter entfernten Punkt der Mittagslinie ausgespannt und in derselben befestigt. Jetzt hat man also ein Dreieck gebildet, dessen Basis der Theil der Mittagslinie zwischen den Fadenenden und dessen Schenkel die über die Rolle gespannten Fäden selbst sind. Da nun alle Seiten eines Dreiecks sich in einer Ebene befinden, so liegt jenes Dreieck genau in der Mittagsebene. Wird also bei der Beobachtung ein Stern durch die beiden Faden, welche die Schenkel des Dreiecks bilden, genau gedeckt, so befindet er sich in der Meridianebene, d. h. er culminirt, und die Zeit dieser Culmination wird das Chronometer angeben. (*Richter.*)

Fadenkraut, s. **Gnaphium germanicum.**

FADENKREUZ. Darunter versteht man in der Astronomie eine Vorrichtung im Fernrohr, bei der sich zwei feine Fäden rechtwinkelig durchkreuzen, sodaß der eine eine horizontale, der andere eine perpendikulare Lage hat. Man nimmt zu solchen Fäden sehr feinen Silberdraht oder Haare, oder auch wol den von einer Kreuzspinne gesponnenen Faden. Geht ein solcher genau durch den Brennpunkt der beiden Linsen des Fernrohrs, so sieht man ihn ganz rein und schwarz, überhaupt schon desto reiner und schwärzer, je näher seine Lage dem Brennpunkte ist. Stellt man nun das Fernrohr so, daß z. B.

---

7) Der grosse Rosegarte Z. 29—36 bei Fr. v. d. Hagen, Büsching und Primisser a. a. O. S. 1. 8) gartelin steht des Reimes wegen Z. 195, denn in der andern Stelle weiter unten Z. 216 heißt es: Zu Tyrol in dem wilden Tanne (Wald) zog er einen zarten und schönen Rosengarten und zierte ihn wohl mit Fleiße. Trotz dem, der ihm den je zerrisse. Was die Mauer sein sollte, das ist ein seidener Faden. Wer nun den zerbräche, der König es hart rächte, und nähme schweres Pfand, den linken Fuß, die rechte Hand. Vergl. Kunech Luarin. Nebst Bemerken von L. Ettmüller. (Jena 1829.) S. 18 und den alten Druck. 4. Th. d. H. Bl. 171. S. 1. Sp. 1. 9) in Baiern. 10) überantworten.

11) Kammer. 12) durch gütlichen Vergleich. 13) Vgl. Grimm a. a. O. S. 182. 183.

die wohl begrenzte Ecke eines irdischen Gegenstandes oder auch ein Fixstern den perpendikular oder horizontal ausgespannten Faden eben berührt, bewegt man dann das Auge vor dem Ocularglase soweit als möglich rechts und links, oder auf- und abwärts, und bleibt nun in allen diesen Lagen des Auges der Faden genau die Tangente oder Berührungslinie des Gegenstandes, so ist dies ein Zeichen, daß er genau durch den Brennpunkt des Fernrohrs, also durch die Stelle im Innern desselben, geht, wo die Brennpunkte des Objectiv- und Ocularglases in einen Punkt zusammenfallen. Sind nun durch diesen Brennpunkt zwei Fäden im Fernrohre so ausgespannt, daß jeder in einer auf die Axe der beiden Linsen senkrechten Ebene sich befindet, der eine also eine vertikale, der andere eine horizontale Lage hat, so werden sich dieselben im Brennpunkte rechtwinkelig durchkreuzen und das genannte Fadenkreuz bilden. Auf diese Art hat man einen festen und unveränderlichen Punkt im Felde des Fernrohrs erlangt, mit dem man die Lage der zu beobachtenden Sterne bequem und sicher vergleichen kann, indem man nämlich den Stern immer genau in den Durchschnittspunkt der Fäden zu bringen sucht. Um denselben die erfoderliche Lage zu geben, wird im Fernrohre ein Ring angebracht, der die beiden Fäden trägt, während er selbst durch äußere kleine Schrauben nach allen Richtungen bewegt und in jeder derselben festgehalten werden kann. — Die Idee zu dieser einfachen Vorrichtung hat zuerst der Engländer Gascoigne im J. 1640 gehabt, wie aus den Phil. Transact. XXX, 603 sich ergibt. Indessen blieb seine Entdeckung selbst in England lange Zeit unbekannt, und es ist daher wol möglich, daß Picard und Huygens, welche für die ersten Entdecker gehalten werden, jeder für sich und ohne fremde Hilfe auf den Gedanken gekommen sind, sodaß Huygens ganz Recht haben kann, wenn er in seinem 1659 herausgekommenen Systema Saturnium von dem Fadenkreuze als von einer neuen Sache und von seiner eigenen Erfindung spricht. Da durch diese Vorrichtung das Fernrohr erst genau auf den zu beobachtenden Gegenstand gerichtet werden kann, so sind auch dadurch erst die genauern Beobachtungen der neuern Astronomie möglich geworden, mithin bildet sie eine Epoche in der Geschichte der beobachtenden Sternkunde. (*Richter.*)

Fadennetz, s. Mikrometer.

Fadenpilze, s. Hyphomycetes.

Fadenwürmer, s. Nematoidea.

FADHAIL (vom arabischen Fadhilah, Tugend), nach den Aussprüchen der Weisen unter den Bekennern des Islam Personificationen der fünf Haupttugenden des Menschen. Sie werden als wohlthätige Genien gedacht, die in Schiffen auf den stürmischen Meeren des Lebens umher fahren und uns ihren Schutz gewähren. Diese Meere sind das Meer der Sorgen und Beschäftigungen im Leben, das Meer der Leiden und Schmerzen, die den Menschen quälen, das Meer der Leidenschaften und der Begierden nach dem Bösen, das Meer der Unwissenheit und Vergeßlichkeit und das Meer der Zerstreuung, welche die Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Gegenstände herbeiführt. Um auf diesen Meeren mit Sicherheit zu schiffen, läßt uns die Gottheit fünf Schiffe mit den Genien der Tugenden begleiten. Diese Schiffe heißen: Tauvakkul, das Schiff des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung, welches uns glücklich durch alle Sorgen des Lebens zur Ruhe führt; das Schiff Ridha, die Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen, welches uns aus dem Meere der Leiden an das Ufer der Freude bringt; das Schiff Kanaal, die Tugend der Verleugnung seiner selbst und der weisen Entsagung, welches eben durch die Übung eines strengen und bußfertigen Lebens uns sicher durch das Meer der Leidenschaften und Begierden hindurchführt; das Schiff Dhekr, die Tugend des Gebets, durch welches man in kurzer Zeit über das finstere Meer der Unwissenheit in das Land des göttlichen Lichtes gelangt; endlich das Schiff Tauhid, die Betrachtung der Einheit Gottes, denn wenn man lange auf dem Meere der Vielheit der Wesen umhergeworfen worden ist, so gelangt man durch Übung dieser Tugend zu der Überzeugung, daß Alles, mag es auch noch so verschieden scheinen, endlich in Gott sich zur vollkommenen Einheit vereinigt. (*Richter.*)

FADINBIGVI FRYGGIAR (sinus Friggae inhabitator), ein Beiname Odin's als Gemahl der Frigga. (*Richter.*)

FADIR (nord. Mythol.), Vater, heißt der nominelle Stammvater des herrschenden oder edlen Geschlechtes. Er ist der Gatte der nur auf schönes Äußere bedachten Modir mit schneeweißer Haut. Seine Beschäftigung sind der Bogen und Pfeile und das Waidwerk. Zu ihnen kommt der Gott Heimdallr als Rigr und zeugt mit Modir heimlich den Sohn Jarl, welcher der Vater von Konr wird, der ein Eroberer wird. Fadir und Modir machen zu Afi (Großvater) und Amma (Großmutter), mit welcher Heimdallur den rothen Karl (Bauer), den Stammvater des Bonden- oder Bauerngeschlechtes, und zu Ai (Urgroßvater) und Edda (Urgroßmutter), mit welcher Heimdallr als Rigr den Thraell (Sklaven) mit häßlichem Aussehen zeugt, den Gegensatz. Das Herrschergeschlecht wird als das jüngste und schönste, das Sklavengeschlecht als das älteste und häßlichste und das Bondengeschlecht als das in der Mitte stehende gedacht *). (*Ferdinand Wachter.*)

FADISEN, eine Ortschaft (hier Landesweiler oder Riedel genannt) im Landgerichte Landeck, im oberinnthaler Kreise Tyrols, im Stanzerthale gelegen, nach Pezneu eingepfarrt. Die Gegend ist für den Mineralogen und Geognosten von Interesse. (*G. F. Schreiner.*)

FADSETZEL, ein Gebirge, welches nach dem gleichnamigen Dorfe auch Fádszácsel genannt wird, in der hunyader Gespanschaft, im Lande der Ungarn des Großfürstenthums Siebenbürgen liegt, dem südlichen Höhenzuge des Landes angehört und sich durch fette Gebirgswiesen und gute Waldbestände auszeichnet. (*G. F. Schreiner.*)

*) s. Rigmál in der großen Ausgabe der Edda Sámundar. 3. Bd. S. 170—190.

FÄCHER (Orden vom). Louise Ulrike, Gemahlin König Adolf's Friedrich von Schweden, geborene Prinzessin von Preußen (Schwester König Friedrich's II. von Preußen), stiftete als Kronprinzessin im J. 1744 für die Damen ihres Hofes den Orden vom Fächer, den jedoch späterhin auch Herren des Hofes erhielten. Sein Wahlspruch war: **La raison fait ma valeur, la division me perd.** Auf einem goldenen Schilde mit goldenem Reife stand dieser, und dieses Schild lag auf einem Andreaskreuze von Gold, dessen vier Spitzen darunter hervorsahen, sowie der Fuß eines goldenen, senkrechten Balkens. Über dem Schilde war eine Königskrone.

Von langer Dauer scheint der Orden nicht gewesen zu sein. Wann er einging, weiß man nicht. Er war mehr ein Privat-Hoforden, deren zu jener Zeit — es war dies Mode an den Höfen — mehre hervorgingen, mit ihren Stiftern, oder durch veränderte Verhältnisse aber gewöhnlich wieder der Vergessenheit anheimfielen. (*F. Gottschalck.*)

Fächergerste, s. **Hordeum Zeocrithon.**

Fächerpalme, s. **Borassus, Corypha, Rhapis** und **Sabal.**

Fächertang, s. **Cystosira.**

FÄDIS. 1) ein nach dem gleichnamigen Orte benannter Distrikt, in der Provinz Udine (Friaul) des venetianischen Königreichs, welcher auch mit der Nummer XIV bezeichnet wird, sich über das Gebiet von fünf Gemeinden erstreckt, einen Flächenraum von 21,410 Tornature 89 Centesimi einnimmt, 12,472 Einwohner zählt, deren Grundstücke auf 225,211 Scudi 5 Lire Capitalwerth angenommen werden. Das Gebiet des Districtes ist hügelig, der Boden mittelmäßig fruchtbar, die Gegend freundlich. 2) Ein großes Gemeindedorf und Districtshauptort des nach ihm benannten Districtes, am Grivo-Torrente, über den hier eine Brücke geht, im Thale gelegen, mit einem Gemeinderathe (**Consiglio senza officio**), einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Bisthume Udine gehört, einer der **Beata Vergine assunta** geweihten Hauptkirche, zwei Sanctuarien, einem Districtscommissariate, einer Prätur, einem Steuer-Einnehmeramte, drei Mühlen und zwölf diesem Gemeindedorfe einverleibten kleineren Ortschaften (**Frazioni**), unter denen Canal di Grivo, Ronchis und Compeglio die bedeutendsten sind. (*G. F. Schreiner.*)

FÄDLEIN, nennt man den schmalen, erhöhten Streifen Erde, welcher im weichen Boden bei der Hirschfährte zwischen den beiden Schalen stehen bleibt, wenn der Hirsch ruhig ziehet. Es gilt als ein gutes, sicheres Kennzeichen. (*Pfeil.*)

FÄEVAAG (sprich — vög), ein guter Hafen in Fosen's Voigtei, Amts und Stifts Trondhjem im nordöstlichen Norwegen. (*v. Schubert.*)

FÄGRED, eine Pfarrei in der schwedischen Provinz Westgothland, Skaraborgs Län, 2¼ Meilen von Mariestad, um 1830 mit 1775 Seelen, einschließlich des Filials Träsiena. Beide Kirchspiele haben steinerne Kirchen und Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Hier läuft der Göthakanal. (*v. Schubert.*)

FÄGREMON, ein großer Wald in der schwedischer Provinz Westgothland, der viel Holz zu Masten liefert. hier trifft man die Seen Tänningen, Oklängen, Olofsfjön, Velen und Unden. (*v. Schubert.*)

FÄHNA oder FÖHNA, ein großes Gut in Ehstland, oder der revalschen Statthalterschaft, von 41 revalschen Haken, d. i. von etwa 300 männlichen Köpfen, der freiherrl. Familie von Stakelberg gehörig. Es liegt im kegelschen Kirchsprengel der Provinz Harrien (des revalschen Kreises) und hat gute Appertinenzien. Vor einigen Jahren fing nicht weit von dem Hofe ein kleiner Berg an zu rauchen. Der Rauch nahm zu, und man glaubte schon, in Ehstland einen feuerspeienden Berg zu haben; allein die Sache ward bald als ein Erdbrand erklärt. Nach geschehener Untersuchung und Anzeige in St. Petersburg erschien ein Akademiker aus der Residenz, welcher diese Erscheinung auch für einen unterirdischen Brand erkannte. (*J. C. Petri.*)

FÄHNLEIN, hießen in früherer Zeit die Compagnien der Infanterie, weil jede derselben gewöhnlich eine Fahne führte. Ein Gebrauch, der nach und nach mit den Söldnern und Lanzenknechten der Vorzeit verschwunden ist. (*v. Hoyer.*)

FÄHNRICH, hieß ehemals der jüngste Officier einer Infanteriecompagnie, wie der Kornet bei den Reitern. In den frühesten Zeiten war, außer dem Hauptmann und seinem Stellvertreter, **Luogo tenente** oder Lieutenant, der Fähnrich, „dem die Fahne gleichsam zur Ehe gegeben, und auf der seine Ehre und guter Name beruhet, daß er für sie Leib und Leben daran zu setzen schuldig ist. Denn verliert oder verläßt er die Fahne, bringt er sich und seine Compagnie zu Unehr und Schande." Er hatte früher über die Soldaten kein Commando, außer in Abwesenheit des Lieutenants, in dessen Beisein er keinen mit Stockschlägen oder Fuchteln strafen konnte. Später ward er den übrigen Officieren gleichgesetzt, und verschwand endlich gänzlich aus dem Heere. In der neuern Zeit hat man nur Porte d'Epéefähnriche, junge gebildete Leute, die auf Beförderung dienen und mit dem Feldwebel in gleichem Range stehen. Sie werden nach abgelegtem Examen zu Officieren befördert, oder bleiben, bei mangelhaften Kenntnissen, in der Reihe der Unterofficiere. (*v. Hoyer.*)

FÄHRTE, der Eindruck, den das Wild durch seine Tritte auf dem Boden macht. Fährtengerecht ist der Jäger, der daran bestimmt erkennen kann, welche Art von Wild diesen Eindruck gemacht hat. Fährtenlaut ist ein Hund, welcher anschlägt, wenn er auf der Fährte jagt, ohne das Wild im Auge zu haben, wogegen wieder weidelaut ist, wenn er selbst ohne Fährten laut wird. (*Pfeil.*)

FÄHSE (Gottfried), geboren am 24. Aug. 1764 zu Radis bei Wittenberg, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in den Schulen zu Radis, Gräfenhaynichen und Zeitz. Von 1782 an studirte er zu Wittenberg Theologie, Philosophie, Philologie und Mathematik. Auch die neuen Sprachen blieben ihm nicht

remd. Das Jahr 1786 führte ihn nach Ungarn. Er übernahm dort zu Nay-Ida bei Kaschau eine Hauslehrerstelle bei dem Herrn v. Szirmay. Drei Jahre blieb er in diesen Verhältnissen. Er ward hierauf ebenfalls in der Nähe von Kaschau Privatlehrer in dem Hause des Grafen von Török, Oberstudiendirectors in Oberungarn. Im J. 1792 ward er dort Rector der Schule zu Göllnitz. Die Liebe zum Vaterlande führte ihn, obgleich er mit seiner bisherigen Stellung völlig zufrieden war, wieder im August 1795 nach Sachsen zurück. Er habilitirte sich zu Leipzig durch sein Progr. de ideis Platonis. Lipsiae 1795.) Bis zum Herbste 1798 hielt er Vorlesungen über Pädagogik, Philosophie und Philologie. Um diese Zeit vertauschte er sein akademisches Lehramt mit einer Anstellung am königlichen Pädagogium zu Halle. Er blieb dort jedoch nur kurze Zeit. Bereits zu Ostern 1801 ward er zu Annaberg im sächsischen Erzgebirge Conrector und 1806 Rector. Er glaubte einen bleibenden Wohnsitz in Sachsen gefunden zu haben. Als er indessen im April 1809 einen Ruf an die neuorganisirte Hauptschule zu Zerbst erhielt, begab er sich dorthin. Erst am 2. Oct. trat er sein Lehramt an, nach der Rückkehr von einer Reise durch einen Theil Teutschlands, Frankreich und die Schweiz. Er verband damit einen wissenschaftlichen Zweck. Mehre Monate verweilte er in Paris und benutzte die Schätze der dortigen Bibliothek. Die Resultate seiner gelehrten Forschungen machte er durch den Druck bekannt [1]). In Paris lernte er mehre der berühmtesten Gelehrten kennen und bereicherte in ihrem Umgange seine Kenntnisse. Überhaupt machte er auf jener Reise mehre interessante Bekanntschaften. Besonders gefiel er sich zu Genzburg in der Schweiz im Umgange mit Pestalozzi. Nach der Rückkehr von jener Reise benutzte er, ohne seinem Lehrerberuf dadurch Eintrag zu thun, seine Mußestunden zu einem fortgesetzten Studium der Alten. Schon früher hatte er durch mehre gelungene Übersetzungen der griechischen Classiker sich vortheilhaft bekannt gemacht: durch Platon's Republik (Leipzig 1800. 2 Bde.), Pindar's Siegeshymnen (Penig 1804—1806. 2 Bde.), Sophokles' Trauerspiele (Leipzig 1804—1809. 2 Bde.), Äschylos' Trauerspiele (ebend. 1809. 1. Bd.) u. a. m. Auch hatte er 1807 zu Annaberg Observationes criticae in Aeschylum et Euripidem drucken lassen. Späterhin schrieb er noch: Observationes criticae in *Plutarchi* opera moralia (Servestae 1819.) und ein Lexicon graecum in Tragicos [2]). Immer blieb die stille Beschäftigung mit den Wissenschaften sein höchstes Glück, selbst zur Zeit, wo der Blick auf die Befreiung Teutschlands von fremder Botmäßigkeit seinen Patriotismus entflammte.

Seine feste Gesundheit war durch wiederholte Krankheitsanfälle und ununterbrochene Geistesanstrengung in seinen letzten Lebensjahren heftig erschüttert worden. Im J. 1830 mußte er sein Lehramt niederlegen. Er hoffte Genesung von einer Reise. Seine Kräfte waren jedoch völlig erschöpft. Er starb zu Jüterbogk bei Wittenberg am 29. Mai 1831, allgemein betrauert von seinen Freunden und geschätzt von seinem Fürsten, der ihm mehrfache Beweise der Anerkennung seiner Verdienste gegeben hatte. Ohne allen gelehrten Pedantismus beurkundete Fähse die Gründlichkeit und Vielseitigkeit seines Wissens durch die geistvolle Auffassung des Alterthums in seinen vorhin erwähnten Schriften. In seinem Berufe kam ihm überall die Liebe und Achtung der übrigen Lehrer entgegen, von denen er die meisten selbst gebildet hatte, und die unter seinen Augen in der Erfüllung ihrer Pflichten mit ihm wetteiferten. Seiner Schüler Zuneigung hatte er sich durch Milde und Freundlichkeit erworben. Beide gehörten, verbunden mit echter Religiosität, zu den Hauptzügen seines Charakters. Mit stiller Resignation ertrug es die trüben Tage des Lebens, von denen auch das seinige nicht frei war. In Allem, was ihn traf, erkannte er die Wege der Vorsehung, und mit nie wankendem Vertrauen überließ er sich ihrer Führung [3]). (*Heinrich Döring.*)

FAEK (Erik), ein gelehrter und vorsichtiger schwedischer Theolog des 16. Jahrh. Von der Stelle eines Hofpredigers ward er 1547 zum Bischofe in Skara und, dort unschuldig angeklagt, zum Bischofe in Linköping befördert, wo er sehr ernst auf evangelische Lehre und ihr gemäßen Wandel der Geistlichkeit und auf Ordnung in den Gemeinden hielt. Im J. 1561 ward er mit Andern in einer wichtigen Angelegenheit zu Iwan Wasiljewitsch, Großfürsten von Rußland, gesandt. Er starb 1569 in hohem Alter. (*v. Schubert.*)

FAEKH und dessen Bruder Abu Ali Ebn Simjur empörten sich gegen Nuh Ebn Mansur Al Samani, den Herrscher von Khorasan und Mawaralnahr, bewogen den Kashgar, Balasagun und den ganzen großen Strich Landes bis an die Grenze von China besitzenden Khan Bagra, in das Gebiet des Nuh einzufallen, welches im 383. Jahre der Hejira, welches mit dem 26. Febr. des Jahres Christi 993 anhob, geschah. Zu ihm stießen die genannten Brüder mit einem beträchtlichen Truppencorps. Samarkand und Bokhara, die damalige Hauptstadt von Mawaralnahr, wurden genommen. Nuh mußte über den Orus entfliehen. Nach Bagra's Tode nahm Nuh zwar Samarkand, Bokhara und alle Orte seines Landes, deren Bagra sich bemeistert hatte, wieder in Besitz; aber den Aufruhr, dessen Oberhäupter Faekh und der Bruder desselben waren, konnte er nicht dämpfen. Da sie in der Empörung beharrten und, um sich zu behaupten, ein zahlreiches Heer aufstellten, so rief Nuh im 384. Jahre der Hejira, welches mit dem 15. Febr. des Jahres Christi 994 begann, einen seiner berühmtesten Generale, den damals im Triumph aus Indien zu-

1) In f. Sylloge lectionum graecarum, glossarum, scholiarum in Tragicos Graecos atque Platonem ex codd. Msc. qui in Bibliotheca Imperiali Parisiis adservantur erutorum. (Lipsiae 1813.) 2) Vel collectio interpretationum veterum ex scholiis et glossis grammaticorum lexicographorumque extractarum quibusque locis insertarum. Accedunt interpretationes principum recentioris aetatis. Utrumque instituit, collegit, in ordinem redegit. (Primislaviae 1829—1830.) 2 Voll.

3) Vergl. J. G. Eck's Leipziger gel. Tagebuch. 1796. S. 6 fg. A. G. Schmidt's Anhaltisches Schriftstellerlexikon. S. 90 fg. Den neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. IX. 1. Th. S. 482 fg. Meusel's gel. Teutschl. 9. Bd. S. 322 fg., nebst Nachtr. in den folgenden Bänden.

rückkehrenden Sabektekin, Herrn von Gaznin, zu Hilfe, und, um ihn dazu desto willfähriger zu machen, bestimmte er ihn an die Stelle des Abu Ali zum Statthalter von Khorasan und übertrug ihm die gänzliche Verwaltung dieser Provinz. Mit vereinigter Macht zogen jetzt Nuh und Sabektekin gegen Faekh und dessen Bruder, welche sich in der Provinz Herath gelagert hatten. In der heftigen Schlacht, zu welcher es nach einigen Bewegungen kam, ward das Lager der Empörer mit stürmischer Hand angegriffen und eine große Anzahl ihrer Truppen niedergemetzelt. Die Niederlage, welche Faekh und dessen Bruder besonders durch die Anführung des Sabektekin und die Tapferkeit seiner Truppen erlitten, stellte die Sache des Nuh wieder her. Faekh und sein Bruder flohen nach Nisabur. Sabektekin's Sohn Mahmud zog gegen sie. Sie verließen daher die Stadt, in welche sie geflüchtet waren, fanden jedoch dessenungeachtet bald Mittel, andere Truppen zusammenzubringen, und zwangen mit denselben den Mahmud, zurückzugehen. Sabektekin jedoch sandte seinem Sohne Verstärkung, und Faekh und dessen Bruder wurden nochmals geschlagen. Nun hielt es Abul Ali für räthlich, sich dem Nuh zu unterwerfen, und Faekh floh zu dem Herrscher der Türken, Ilek Khan. Mit diesem beabsichtigte Faekh im 385. Jahre der Hejira, welche mit dem 5. Febr. des Jahres Christi 995 begann, einen Einfall entweder in Khorasan, oder Mawaralnahr. Nuh jedoch, hiervon benachrichtigt, befahl dem Sabektekin, ihn zu begleiten, und dem Mahmud, alle nur mögliche Truppen zusammenzubringen und sich mit ihm zwischen Kasch und Nakhschab, in der Nachbarschaft von Samarkand, zu vereinigen. Doch ward endlich ein die langen Mishelligkeiten zwischen Faekh und Nuh beendigender Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen Faekh die Statthalterschaft von Samarkand und allem dem erhielt, was dazu gehörte. Faekh unternahm nun nichts mehr gegen Nuh. Dieser starb im J. 997 der christlichen Zeitrechnung, und sein Sohn Abul Hareth Mansur Ebn Nuh erhielt die Regierung von Khorasan und Mawaralnahr. Im folgenden Jahre ward Faekh Urheber und Lenker folgender Unternehmungen. Mit ihm und Bekturun verschworen sich die Befehlshaber der in Khorasan und Mawaralnahr befindlichen Truppen wider Abul Hareth Mansur Ebn Nuh, den Oberherrn dieser Länder, beraubten ihn des königlichen Namens und der Macht, stachen ihm auf Befehl des grausamen Bekturun mit glühenden Eisen die Augen aus und setzten Mansur's noch ganz jungen Bruder, Abdalmalek Ebn Nuh, auf den Thron. Mahmud Ebn Sabektekin, der Gasnewite, beschwerte sich erst schriftlich bei Faekh und Bukturun, den Oberhäuptern der Zusammenrottungen, wegen ihrer Undankbarkeit und Grausamkeit gegen Mansur, und zog hierauf mit Heeresmacht gegen sie. Hiervon benachrichtigt, rückten sie mit allen ihren Truppen ins Feld und schlugen die heftigste Schlacht, erlitten jedoch eine entsetzliche Niederlage, und waren genöthigt, Khorasan, dessen sich Mahmud bemächtigte, gänzlich zu verlassen und sich mit der größten Eile nach Bokhara zu flüchten, wo sie sich nunmehr eine Zeit lang aufhielten. Im Namen Abdamalek's, den sie mit sich herumführten, begannen sie wieder, Truppen zu werben; aber bevor sie im Stan waren, ein hinlängliches Heer, das vermocht hätte, de Mahmud den Besitz von Khorasan zum andern Ma streitig zu machen, zusammenzubringen, starb der Urheb und Leiter dieser Bewegungen im nämlichen Jahre (99 zu Bokhara. Hierdurch wurden die Empörer in groß Verdruß gesetzt und ihre Absichten gänzlich vereite Doch kam dieses der summanischen Dynastie, welche üb Khorasan, Bokhara und einen beträchtlichen Theil v Persien geherrscht hatte, nicht zu Gute, denn der Her scher der Türken, Ilek Khan, kam nach Bokhara u machte der genannten Dynastie dadurch ein Ende, d er sowol den Abdamalek Ebn Nuh, als auch dessen Br der und Vorgänger auf dem Throne, Abul Hareth Ma sur Ebn Nuh, ins Gefängniß setzte, wo sie bis zu ihre Tode schmachteten *). (*Ferdinand Wachter*)

Fällen, Fällung (chemische). s. Praecipitatio.

FÄLLFORS, einer der großartigsten Wasserfä Schwedens, in Westerbotten, Pfarrei Umeå, Filial Wä näs und Holmö. Der nächste Weg dahin führt vom Do Wännäs aus über die nach Wännäs gehörigen Sennhü ten. Bei günstigem Winde 2—4 Meilen weit hörb stürzt die gewaltige Wassermasse des Flusses Umeå un furchtbarem Krachen über nackte Felsen herab. In d Mitte des Gesammtfalles erhebt sich eine hohe Felse wand, über und neben welcher sich der Strom sein Be bricht. Der ansehnlichste Fall ist der östliche; von Wes nach Norden aus unergründlicher Tiefe wirbeln dic Staubwolken gen Himmel; die Wassermasse ist so gr daß ihr selbst die des Rheinfalles bei Schaffhausen ni gleich kommt; der zweite Fall, an der westlichen Sei von Osten nach Süden, hat weniger Wasser, fällt mi der tief, sendet aber auch mächtige Staubwolken empo der dritte Fall ist weniger bedeutend, als der östlich eine mit Nadelwald bewachsene kleine Felseninsel gewäl einen freundlichen Anblick. Der östliche niedere F zeigt sich am schönsten von einer Landzunge; da si man von einer schrägen Felsenwand die ungeheuere W fermasse in die Tiefe stürzen, aus welcher sie, in dic Staubwolken aufgelöst, wieder aufwärts steigt; mitten diese Staubwolken hinein stürzt seitwärts aus einer F fenecke ein anderer mächtiger Wasserstrahl, drängt sie z rück und stürzt sich mit ihnen weiter in die Länge fo Ersteigt man von jener Landzunge aus den nahen Wal berg und folgt dann am Rande desselben einem Fu pfade, so erreicht man einen herrlichen Standpunkt, v man den zweiten Fall, nebst dem untersten oder dritt Fall überschaut, der sich in zwei Fälle theilt, in ein Ausdehnung von etwa 200 Klaftern, wovon der dri Fall etwa 130 Klaftern einnimmt. Dem Fällfors c nächsten liegt der Colonistenhof Nygård. Entfernter

*) *Abulfedae* Annales Moslemici latinos ex arabicis fe *Jo. Jac. Reiske.* (Lipsiae 1754.) p. 310—311. 316. 317. üb setzung der Allgem. Welthistorie, die in England durch eine Ges schaft von Gelehrten ausgeführt worden, herausgegeben von Se ler. 20. Th. S. 445—447. 449. 460. 461.

das Dorf Fällfors, welches aus den einzelnen Coloniſten-ofen Fällforsſelet und Fällforsliden und dem vier Höfe nthaltenden Fällforsſjö beſteht. (*v. Schubert.*)

Fällgeld, ſ. Gefälle.

Fällungstafeln, ſ. Verwandtſchaftstafeln.

FÄLSCHER und FÄLSCHUNG, im Lateiniſchen enes falsarius, im Mittelalter auch falsator, und dieſes falsum und falsatio. Da falſch vielfache Bedeutungen atte und noch hat, nämlich einmal das bedeutete, was nicht ſt, ſondern ſo ſcheint, wie falſche Freude, trüglichen Schein abend, und zweitens das, was nicht ſo iſt, wie es ſein oll, z. B. falſch geſchlagen, falſch gemünzt, betrügeriſch, euchleriſch (wie falſcher Freund), ſchlecht, bösartig, und as Falſch Bosheit, Betrug (falsum), ſchlechtes, unechtes Metall, falſches Geld, falſchhaft mit Falſche behaftet, trügeriſch, trugvoll, ſo haben auch fälſchen [1]) und fälſcher mannichfache Bedeutungen. Fälſchen bedeutet erfälſchen, betrüglich machen, für falſch, d. h. ſchlecht, erklären, Jemanden anders darſtellen, als er iſt, verleumden, einer falſchen Meinung, eines Irrthums überzeugen, des Gegentheils überweiſen, Lügen ſtrafen [2]). So hat auch das lateiniſche falsare verſchiedene Anwendungen. Außerdem, daß falsare in den Pandekten und in den Schriften des Mittelalters verfälſchen bedeutet, eht in den Gloſſen des Iſidorus falsatus sum, deceptus sum. In den fränkiſchen Geſetzen wird falsare er für falſch erklären gebraucht, z. B. falsare chartam, ne Urkunde für falſch erklären; in den Geſetzen Edgar's ecusationem falsare, eine Anklage für falſch erklären [3]).

Curiam falsare hieß von dem Hofgerichte, und judicium falsare von dem Gerichte appelliren [4]). Fälſcher [5]) bedeutete Lügner, Verleumder und Falſchmünzer. Fälſchung hat eine weitere und eine engere Bedeutung. Die erſtere umfaßt jede mit Abſicht, dem Andern Schaden zuzufügen, unternommene, rechtswidrige Unterdrückung der Wahrheit, die zweite jede durch Veränderung einer Sache abſichtlich hervorgebrachte ſchädliche Täuſchung des Andern. Die Fälſchung im weitern Sinne kann entweder durch Mittheilung falſcher oder Vorenthaltung wahrer Thatſachen geſchehen, und wird in dieſer weitern gemeinrechtlichen Bedeutung auch Betrug [6]) genannt. Die Fälſchung in eigentlicher oder engerer Bedeutung erſtreckt ſich auf Perſonen, welche ſich für eine andere ausgeben, auf Siegel und Urkunden, auf Sachen, beſonders Münzen und Waaren, ſowol in Beziehung auf ihre Subſtanz, als auf Gewicht und Maß. Der Größe des durch Fälſchungen angerichteten Unheils und der Leichtigkeit, mit welcher es geſchehen konnte, waren als Abſchreckungsmittel die Strafen angemeſſen. Friedrich Holſtuch, oder nach Andern Tile Kolup, welcher ſich für den wiedergekommenen noch lebenden Kaiſer Friedrich ausgegeben und Unruhen in den Rheinlanden erregt hatte, ward auf Befehl des römiſchen Königs, Rudolf von Habsburg, in Wetzlar im J. 1285 verbrannt [7]). Die nämliche Strafe verhängten die Hamburger im J. 1511 über den D. Vitus, welcher eine Zeit lang die Rolle einer Magd der in der Badeſtube ſich badenden Weiber und einer Hebamme der kreißenden Frauen geſpielt hatte [8]). Das Verbranntwerden war damals die gewöhnliche Strafe der Fälſcher. Doch hatten auch andere Strafen ſtatt, und fallen nach der Criminalconſtitution Karl's V. Art. 13 die Fälſcher des Maßes, des Gewichtes und der Waaren einer arbiträren Beſtrafung anheim. Doch auch vorher wich man an mehren Orten von der Strafe des Verbrennens, beſonders im ſiedenden Öl, ab. So ward ein Nichtswürdiger, welcher ſich für einen Grafen ausgegeben und hier und da erſtaunliche Betrügereien verübt, und endlich in Nürnberg im Namen der Augsburger mittels falſcher Handſchriften ſehr viel Geld erborgt hatte, auf Anſuchen des Rathes von Nürnberg in Tübingen vor Gericht gezogen und im October 1445 auf Befehl des Grafen von

---

1) Das Mittelalter hat neben *velschen* auch die Form ohne mlaut, valschen, ſich falſch zeigen, falſch handeln, falſch ſein. ſ. die Nachweiſungen bei Ziemann, Mittelhochteutſches Wörterbuch. S. 531 und 538. 3) Die Nachweiſungen und Mehres bei Du Fresne unter Falsare. Vergl. daſelbſt Falsificare, ichen auch für falſch erklären, oder als falſch erweiſen bedeutet, ährend es eigentlich und urſprünglich den Sinn von verfälſchen at. Vergl. in letzterer Bedeutung das franzöſiſche falsificateur, erfälſcher, falsification, Verfälſchung, das italieniſche falsare, falficare, verfälſchen, falsificatore, falsario, falsardo, falsatore, erfälſcher der Münzen und Schriften, das ſpaniſche falsar, verfälchen, betrügen, falsario, falseador, Verfälſcher u. ſ. w. Das mittelalterlich lateiniſche falsificare, das ſpaniſche falsear, das franzöſiſche fausser bedeutet auch bildlich durchbohren, zerbrechen, z. B. ne Waffe, ſo auch das engliſche falsify verfälſchen, lügen, widerlegen) bildlich verletzen, durchbohren, z. B. die Schilde. Außer der erm falsify und falsifier, Verfälſcher, falsifiable, verfälſchbar, at das Engliſche auch to false, verfälſchen, betrügen, Finten maen, falser, Verräther, Heuchler, falsification, Verfälſchung, Widerlegung. Vergl. false, falſch, unwahr, unecht, treulos, vergeblich. Mit dem Teutſchen falſch, fälſchen und Fälſcher hat das ſchwediſche falsk, förfalska, förfalskari und das Däniſche falsk und ıskne (verfälſchen), falskner (Verfälſcher) gemein, und ſelbſt das ſlandiſche hat *falskr*, falſch, betrügeriſch. Eccardus (Leg. anc. Salic. p. 65) macht es, indem er, wie aus Gregor von ours (Hist. Lib. IX. c. 28) hervorgeht, den als Scheltwort gebrauchten Namen Baldomer, Baldemer, von welchem es in der Vita S. aldomeri Diaconi heißt: O virum beatum Baldomerum, in quo unquam dolus apparuit, in Anſpruch nimmt, höchſt wahrſcheinlich, daß die altteutſche Benennung für falsator bal geweſen, ſeit nach der Vita Dagoberti Cap. 14 der Sachſenherzog Bertoald zu Frankenkönig Klothar durch die Anrede: tu hic eras bale juventum? auf das Äußerſte erbitterte. Falsator war aber ein hart verpönetes Scheltwort, denn der Pactus Leg. Sal. Tit. 23. §. 2 ſchreibt vor: Si quis alterum falsatorem et mulier alteram mulierem meretricem clamaverit, *Malb. Extrabo*, DC den. qui faciunt, solid. XV culpabilis judicetur.

4) ſ. das Nähere bei *Du Fresne*, Gloss. Lat. unter *Falsare curiam* und unter *Falsare* judicium. 5) Außer der Bedeutung Fälſcher hatte falsarius auch eine eigenthümliche, nämlich es bedeutete eine Art von Dolch, altfranzöſiſch faussart; das jetzige faussaire bedeutet Fälſcher. 6) ſ. den Art. Dolus. 7) Historia Australis ap. *Freher.* Rer. Germ. Script. T. I. p. 332. 333. *Albertus Argentinus*, Chron. ap. *Urstitium*, Germ. Hist. T. II. p. 104. *Siffridus Presbyter*, Ep. Lib. II. ap. *Pistor.* Rer. Germ. Scriptt. ex edit. *Struvii*. T. I. p. 1049. Jac. v. Königshoven, Elſ. Chron. Cap. II., Ausgabe von Schilter. S. 118. Paraleipomena Rer. Memor. Historiae Abbatis Urspergensis annexa, p. 259. 8) ſ. *de Westphalen*, Monum. ined. p. 1393.

Würtemberg enthauptet [9]). Eucharius von Mosen hatte sich hin und wieder für einen von Búnau ausgegeben. Die Frau von Búnau zu Tannroda hatte einen Sohn außerhalb des Landes. Mit dem Namen desselben nannte sich Eucharius von Mosen an vielen Orten, ließ sich das Insiegel des von Búnau'schen Geschlechtes fälschlich nachgraben oder nachstechen, brauchte es, als wäre es sein angeborenes Petschaft, schrieb an die Frau von Búnau, als wäre sie seine Mutter, um Geld, Pferde und Ketten und dergl., und betrog sie darum. Unter dem Namen und dem Siegel derer verübte er noch viele Betrügereien. Der Schöppenstuhl zu Leipzig sprach um das Jahr 1549 gegen ihn das Urtheil, daß er „zur Staupen geschlagen" (gestäupt) und ihm zum Abscheu der Andern das Búnau'sche Siegel auf die Hände gebrannt werde [10]). Nach früherem, oder wenigstens anderortigem Rechtsbrauche wäre er in Öl gesotten worden. So z. B. erlitt im J. 1376 in Laugingen Utz Ring wegen gestochener falscher Siegel auf die Anklage und die Kosten des Rathes von Augsburg die Strafe mittels des siedenden Öls [11]). Während das Edictum Theoderici Regis 41 die Todesstrafe gegen Fälschung verhängte, war nach den andern ältesten Gesetzen die Bestrafung der Fälscher die Abhauung der rechten Hand, als der, womit sie gesündigt. Nach dem westgothischen Gesetze verlor eine geringere Person, welche eine königliche Befehlsschrift verfälschte, die Hand, und eine angesehenere Person die Hälfte des Vermögens [12]). Bei Fabricirung anderer falschen oder Verfälschung anderer Schriften [13]) mußte die mächtigere Person mit dem Verluste des vierten Theiles ihres Vermögens büßen, und wenn dieses zum Ersatze des angerichteten Schadens nicht zureichte, verlor sie die Freiheit und ward, sowie eine geringere Person, dem durch die Fälschung Beschädigten in die Sklaverei oder Dienstbarkeit gegeben. Überdies erhielten sowol die Mächtigen, als die Geringeren hundert Geißel- oder Peitschenhiebe zur Züchtigung. Wie die Fälscher der Urkunden, wurden auch die von Testamenten bestraft. So auch waren die der Fälschung schuldig, welche sich einen falschen Namen gegeben und das Geschlecht verändert, oder die Ältern fingirt, oder einen Betrug [14]) gemacht. Wie die Westgothen die Falschmünzer straften, werden wir weiter unten sehen, nachdem wir von der häufigsten Fälschung, nämlich der Urkundenfälschung, besonders im Mittelalter, das Weitere bemerkt haben. Ungeachtet der harten Strafe und der Gegenvorkehrungen [15]), welche man traf, nahm doch die Fälschung oder Erdichtung von Urkunden immer mehr zu. Das eilfte und die darauf folgenden Jahrhunderte waren am fruchtbarsten an falschen Urkunden [16]). Besonders die Mönche und andere Geistliche machten, welche, weil außer ihnen Niemand, oder doch nur Wenige schreiben konnten [17]). Um sich Freiheiten oder Privilegien und Besitzungen zu erwerben, scheuten die Mönche und andere Geistliche kein Mittel, und falsche Urkunden waren ihnen das Bequemste. Sie schämten sich eines solchen Betrugs nicht, und hielten ihn, weil er frommen Zweck galt, für erlaubt. So rechnete Gerronius, ein Glied des Klosters des heiligen Medardus zu Soissons, es sich nicht als Schande, sondern zum Ruhme an, und erwähnt als er dem Tode nahe war, in Gegenwart seiner Genossen seine Großthaten, nämlich die falschen oder erdichteten Documente, durch welche er dem Collegium des heiligen Medardus unermeßliches Vermögen erworben [18]). Eines ausgezeichneten Fälschers in der Mönchskutte gedenkt auch Kaiser Friedrich II. bei *Petrus de Vineis* Lib. V. Ep. 22 [19]). Das Unwesen war so arg, daß selbst der Papst Leo IX. die falschesten Urkunden des sublacenser Klosters tadelte und einen großen Theil derselben in seiner Gegenwart verbrennen ließ [20]). Gabriel Naudäus [21]) wälzt die ganze Schuld der Fabricirung falscher Urkunden auf die Benedictiner, und von Joh. Launoius [22]) wird das Tabularium der benedictiner Mönche zu St. Denys spuriarum chartarum et privilegiorum

9) *Gassarus*, Annales Augsburgenses ap. *Mencke*, Scriptt. Rer. Germ. T. I. col. 1600. 10) s. *Haltaus*, Glossarium Germanicum. p. 424. 11) *Gassarus* l. l. p. 1517. 12) Lex Wisigothorum. Lib. VII. T. V. *De falsariis scripturarum I. De his, qui regias auctoritates et praeceptiones falsare praesumserint.* Hi qui in auctoritatibus nostris vel praeceptionibus aliquid mutaverint, demerint, subtraxerint aut interposuerint, vel tempus aut diem mutaverint, sive designaverint, et qui signum adulterinum sculpserint vel impresserint: persona honestior mediam partem facultatum suarum amittat, fisco modis omnibus profuturam: minor vero persona manum perdat, per quam tantum crimen admisit. 13) Lex Wisigothorum. Lib. VII. Tit. V. Cap. II. *De his, qui scripturas falsas fecerint, vel falsare tentaverint.* Si quis scripturam falsam fecerit, aut recitaverit, vel supposuerit sciens, vel in judicium protulerit et qui veram suppresserit et designaverit aut diluerit, et quisquis signum adulterinum sculpserit, fecerit vel impresserit, talium scelerum rei, eorumque conscii, dum fuerint publicati: si potentiores sunt, quartam partem facultatum suarum amittant etc.

14) Lex Wisigothorum. Lib. VII. Cap. VI. *Si quique sibi nomen falsum imponat, aut parentes vel genus mut.* Qui sibi nomen falsum imponit, vel genus mutat aut parentes finxerit aut aliquam imposturam fecerit, reus falsitatis habetur. Gleiche Strafe, wie die eigentlichen Fälscher, traf auch die, welche ein falsches Zeugniß abgelegt, oder Jemanden dazu verführt hatten. s. Lex Wisigothorum. Lib. II. Cap. VI. ap. *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. Ant. col. 1898. 1899. 15) Schon zu Pharao's Zeit ward die wichtige Vorkehrung gemacht: Adversus falsarios tunc primum repertum, ne tabulae, nisi pertusae, ac lino per foramina trajecto, obsignarentur. *Suetonius* in Nerone Cap. 17. Dieses erläutern die Tafeln der von dem Kaiser Otho gegebenen Urkunde bei *Scip. Maffei*, Istoria diplomatica. §. 3. p. 33. *Paullus*, Recept. Sent. V, 25. 6. 16) *Dan. Papebrochius*, Propylaeum antiq. n. 103. Cf. *Chr. Henr. Eckhardi* Introd. in Rem Diplom. p. 5. 17) *Beat. Rhenanus*, Rer. Germ. Lib. I. p. 79. 18) *Lud. Rayvet*, Histoire des contestations sur la diplomatie. p. 77. 19) Andere Beispiele von Geistlichen, welche falsche Urkunden und Siegel fabricirt, finden sich bei *Steph. Baluzius*, Capitular. T. II. p. 52 und im Cap. 3. X. de crimine falsi. Cf. *Ern. Joach. de Westphalen*, Praef. T. II. Monument. ineditor. Rer. Cimbr. p. 9. Vielfältige Versuche sind es doch auch gemacht worden, unechte Urkunden zu retten, s. z. B. *Justus Fontanini*, Vindic. antiquor. diplomat. und das Chron. Gottwic. hat manche unechte Urkunden benutzt. 20) *Baronius* Annal. Eccles. ann. 1051. §. 6. T. XI. p. 199. 21) In *Herm. Conringius*, Censura diplomat. Lindau. p. 305. 22) Discuss. Cap. IV. p. 227.

officina genannt. Doch sind fast keine Collegien, fast keine Klöster von falschen Urkunden frei [23]). Dem Geschichts- und Alterthumsforscher machen die gleichzeitigen oder kurz nachher lebenden Fälscher weit mehr zu schaffen, und setzen ihn öfter in peinliche Ungewißheit, ob sie eine echte oder unechte Urkunde vor sich haben, als die späteren. Zwar suchen auch diese möglichst den Betrug durch Nachahmung echter Urkunden listig zu verbergen; aber dennoch erkennt man die Fälschung leicht, weil die Verfertiger entweder im Betreff des öffentlichen oder Privatrechts, oder der Kirchendisciplin, oder der Geschichte und der Chronologie, Dinge, welche jener Zeit, in die sie die Urkunde versetzen, widersprechen, in ihre Erdichtungen einweben. So z. B. hat der Verfertiger der lindauer Urkunde zwar die Schreibweise, die Form des Siegels, die kleinen Formeln des Anfanges und die Unterschriften aus einem echten Diplome Ludwig's des Frommen genommen; aber es enthält doch weit mehr, was dem öffentlichen Rechte jener Zeit und der Geschichte widerspricht. So z. B. erwähnt es eines Herzogs im Sinne von einem Regenten, welcher für das damalige Teutschland und für Schwaben besonders für lange Zeit nicht paßt. Es erdichtet Untervoigte (subadvocatos), welche weit jünger als das Karolingische Zeitalter sind. Es führt den Rhabanus als Erzbischof von Mainz auf, welcher es erst acht Jahre später ward [24]). Besonders sind es die Verstöße gegen die Zeitrechnung [25]), welche bei den falschen Urkunden leicht in die Augen springen. Vornehmlich geben hierzu die Veranlassung die angeführten Zeugen, welche zwar wirklich lebten, aber in Beziehung auf die betreffende Urkunde fingirt sind, und häufig nicht passen, da den Fälschern nicht solche Hilfsmittel zu Gebote standen, als wir jetzt haben. Zunächst machten die falschen Urkunden den Gerichten viel zu schaffen. Da Fälschungen so gewöhnlich waren, so war es natürlich, daß man auch echte Urkunden nicht selten in Zweifel zog. Die Gegenstände der Streitigkeiten betrafen vorzüglich den Besitz von Sklaven und Grundbesitz. Nach den Gesetzen des Kaisers Guido mußte, wenn die Echtheit einer Urkunde in Zweifel gezogen ward, wenn der Notar und die Zeugen noch lebten, der Notar mit zwölf Eideshelfern schwören. Entzog sich der Notar diesem, so verlor er die Hand und der Vorzeiger der Urkunde sein Vermögen. Über den Proceßgang bei Fällen, wenn eine Urkunde für falsch erklärt worden war, führen die Leges Guidonis Augusti Cap. VI. alte Formeln an [26]). Kaiser Otto II. bemerkt, es sei eine alte Satzung, daß, wenn eine Urkunde in Betreff von Grundstücken von dem Gegner falsch genannt würde, von dem Vorzeiger der Urkunde durch Berührung der Evangelien als wahr erwiesen wurde, und er sich so das Landgut ohne weitere Berathschlagung der Richter zueignete. Furchtbar artete dieser Rechtsbrauch in Italien aus, und die Gottlosen verschafften sich unter dem Scheine der Gesetze durch Eidschwur Grundbesitzungen. Kaiser Otto II. schaffte daher, in Verbindung mit dem Papste Johann XIII. und einer Universalsynode, dieses Unwesen ab; aber sie wußten keine andere Aushilfe, als den Zweikampf. Ward der Fälscher besiegt, so verlor er die Hand. Über den Rechtsgang oder den Proceß, welcher vorherging, s. die Leges Ottonis II. Augusti [27]). Über das Rechtsverfahren bei Fälschungen haben die Gesetzgebungen bis auf die neuesten Zeiten nicht einig werden können; während z. B. das preußische Recht die Erörterung der Echtheit oder Fälschung einer Urkunde, soweit privatrechtliche Folgen davon abhängen, innerhalb des Civilprocesses und unabhängig von der den Umständen nach einzuleitenden Criminaluntersuchung gestattet, jedoch hierdurch nicht ausschließt, daß, wenn die Criminaluntersuchung schneller zu einem Resultate führt, dieses auch in dem Civilprocesse benutzt werde, so bestimmt dagegen das sächsische Recht, daß, wenn im Civilprocesse von einem Theile die Behauptung, der Gegner stütze sich auf eine verfälschte Urkunde, und für eine solche Behauptung sprechende Verdachtsgründe beigebracht werden, vor allen Dingen die Criminaluntersuchung wegen des Verbrechens der Fälschung eingeleitet, der Civilproceß aber bis zur Entscheidung in der Criminalsache ausgesetzt werden soll. Man macht auch zwischen den Arten der Fälschungen Unterschiede. So z. B. werden sie in Österreich entweder als schwere Polizeiübertretungen, wenn sie geringer sind, behandelt und bestraft, oder als Verbrechen, und zwar als letztere folgende: 1) die Nachahmung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, oder einer als öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel oder Probe; 2) der Gebrauch eines falschen Maßes und Gewichtes [28]); 3) die Ausfertigung falscher oder Verfälschung echter Privaturkunden [29]); 4) die Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere und 5) die Fälschung der Münze. Nach der Lex Ripuariorum wurden falsche Urkunden durchbohrt [30]), ähnlich wie bei uns falsche Mün-

23) *Jo. Mabillon*, De Re Diplomat. Lib. I. Cap. VI. et Lib. III. Cap. III. 24) Mehres, aus welchem die Unechtheit der lindauer Urkunde erhellt, s. bei *Eckardus* l. c. p. 16. 25) Vergl. denselben S. 183. 26) Bei *Muratori*, Rer. Italic. Scriptt. T. I. P. II. p. 167. 168, bei *Georgisch* p. 1256.

27) Bei *Muratori* p. 170, bei *Georgisch* p. 1261. 1262. 28) Diese beiden mit 1) und 2) bezeichneten Fälle werden, ohne Rücksicht auf den Betrag des verursachten Schadens, als Verbrechen bestraft. 29) In allen diesen dreien mit 1), 2) und 3) bezeichneten Fällen ist die Strafe des sich dadurch des Verbrechens des Betrugs schuldig machenden Verfälschers insgemein Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, welches nach dem Grade der Gefährlichkeit, der öfteren Wiederholung und der Größe des Betrages bis auf fünf Jahre, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf zehn Jahre ausgedehnt werden kann. 30) Lex Ripuariorum Tit. 59. De venditionibus §. 3: Quod si charta in judicio perforata idonea fuerit, tunc ille, qui causam prosequitur, dupla repetitione culpabilis judicetur; et insuper ad partem Cancellarii quadraginta quinque solidis culpabilis judicetur, et unicuique de testibus quindecim solidis culpabilis judicetur, et ipsum testamentum inviolatum perseveret. Si autem testamentum (nämlich das testamentum venditionis, die Verkaufsurkunde) falsatum fuerit, tunc ille, qui causam prosequitur, rem quam repetit, cum sexaginta solidis recipiat, *et insuper Cancellario pollex dexter auferatur*, aut eum cum quinquaginta solidis redimat, et unusquisque de testibus quindecim solidis multetur.

zen durchbohrt und angeschlagen werden. Dem Falschmünzer wurde nach den fränkischen Capitularien [31]), nach den langobardischen Gesetzen des Königs Rotharis [32]) und nach den angelsächsischen Gesetzen des Königs Äthelstan's die rechte Hand abgehauen. Das zweite Gesetz Äthelstan's sagt 17. Von Münzern: Drittens, daß eine Münze [33]) sei im ganzen Reiche des Königs, und Niemand münze außerhalb des Thores. §. 1. Und wenn der Münzer schuldig wird, schlage man die Hand ab, mit welcher er dessen schuldig ward, und setze sie auf die Münzwerkstatt. §. 2. Und wenn es eine Inzicht ist, und er sich reinigen will, dann gehe er zum heißen Eisen, und ledige die Hand, mit der, den Betrug begangen zu haben, man ihn beschuldigt. §. 3. Und wenn er dann in dem Ordal schuldig wird, dann thue man dasselbe, wie es vorher bestimmt ist, nämlich man haue ihm die rechte Hand ab. Nach dem Gesetze der Westgothen verlor der, welcher die Solidos beschnitten oder beschabt, und der, welcher eine falsche Münze gestochen oder gebildet, wenn es ein Sklave war, die rechte Hand durch Abhauen, und wenn es ein Freier war, die Hälfte seines Vermögens, und wenn es ein geringerer Freier war, den Stand der ihm angeborenen Freiheit, und ward zum Sklaven dem gegeben, dem der König befahl. Damit die Falschmünzer desto leichter entdeckt würden, war nicht verboten, wegen falscher Münze die Sklaven zum Behufe von Aussagen gegen den Herrn oder die Frau zu foltern, daß durch die Martern die Wahrheit desto leichter gefunden werden könnte. Hatte ein fremder Sklave es verrathen, und ward es für wahr befunden, so ward er, wenn der Herr wollte, frei gelassen und seinem Herrn von dem Fiscus der Kaufpreis gegeben; wenn er aber nicht wollte, so erhielt der Sklave vom Fiscus drei Unzen Gold. War es aber ein Freigeborener, so verdiente er für die enthüllte Wahrheit sechs Unzen Gold. Goldschmiede, Silberarbeiter und alle und jede Künstler, wenn von den ihnen anvertrauten oder übergebenen Sachen etwas hinweggenommen, wurden für Diebe gehalten. Wer Gold zur Fertigung von Schmucksachen empfangen und es gefälscht, oder durch Zumischung von Erz, oder Silber, oder jedes geringere Metall schlechter gemacht, ward als Dieb angesehen [34]). Nach dem **Edictum Theoderici** ward jede Fälschung mit dem Tode gestraft [35]), und daher auch die des Goldes und Silbers [36]). Die specielle Todesstrafe für Fälscher war im Mittelalter an vielen Orten verbrannt oder im Öle gesotten zu werden. So z. B. sagt das hamburger Recht: Einen Fälscher soll man sieden um falsche Pfennige [37]) und das Falsche auf dem Markte verbrennen [38]). Das Falsche ward speciell für falsche Münze gebraucht. So heißt es in des Erzbischofs Günther von Magdeburg Privilegium der Juden vom J. 1410 [39]): es wäre denn ein offenbare Sache und eine handhaftige That Falsches Deube [40]), Mordes oder Brandes. Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht sagt Buch II. Cod. Lips. Art. 24. Cod. Quedl. Art. 71: Pfennige (Münze) soll man verneuern [41]), wenn neue Herren kommen. Biete der Münzer einen falschen Pfennig aus, sodaß er damit kaufen will, es geht ihm an den Hals. Dagegen bestimmt der Schwabenspiegel Cap. 186: Und bietet der Münzer einen falschen Pfennig aus, sodaß er damit kaufen will, oder damit gelten (bezahlen) will, oder ihn Jemandem für gut geben will, und sind ihrer zwölf oder mehr, es geht ihm an die Hand, „er habe ir dann sinen schup“ (er habe denn welche, auf die er die Schuld schieben kann); und dennoch muß er schwören, daß er nicht wüßte, daß sie falsch wären. Ist ihrer ein halbes Pfund oder mehr, es geht ihm an den Hals. Ist er aber derselben Unthat eh (vorher) überfagt (überwiesen) vor Gerichte, man soll seinen Eid nicht nehmen. Man soll ihn dreimal verurtheilen, das heiße Wasser zu tragen auf bloßer Hand, oder in einen wallenden Kessel zu greifen bis an den Ellbogen, „oder die wazzer urtail“ (oder ihn der kalten Wasserprobe unterwerfen). „Gerichtet“ (siegt) er nicht mit derer einem, man soll ihm die Hand abschlagen. Das Recht ist nur der Münzer. Wer an seinen Rechten vollkommen ist, und findet man bei dem einen Schilling falscher Pfennige minder oder mehr, man zerschneide ihm die Pfennige, und gibt ihm die Stücke wieder. Sind ihrer mehr als fünf Schillinge, es geht ihm an die Hand, „er hab ir denn sinen schup“ (er habe denn welche, auf die er die Schuld

31) Capitulare datum circa annum 744 Cap. 22. *De falsa moneta.* De falsa moneta jubemus, ut qui eam percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur. Et qui hoc consensit, si liber est, sexaginta solidos componat. Si servus, sexaginta ictus accipiat. 32) Rotharis Leges Cap. 246: Si quis sine jussione Regis aurum signaverit, aut monetam confinxerit, manus ejus incidatur. 33) Bezieht sich auf das Gemünzte, nicht auf die Münzstätte; denn Münzen gab es an mehren Orten im angelsächsischen Reiche; s. Die Gesetze der Angelsachsen, herausgegeben von Dr. R. Schmidt. 1. Th. S. 75. Der König hatte nicht nur Münzen, sondern auch die Bischöfe und Äbte. Daher untersagen die Leges Henrici primi (bei Schmidt a. a. O. S. 230) Cap. 10. De jure, wo aufgeführt wird, bei welchen Fällen der König allein das Recht der Bestrafung hatte: falsaria monetae *suae.* 34) Lex Wisigothorum. Lib. VII. Tit. VI. §. 1—4 ap. *Georgisch* p. 2069. 2070. 35) Edictum Theodorici regis Cap. 41: Qui falsum fecerit, vel sciens falso usus fuerit, aut alterum facere suaserit, capitali poena feriatur.

36) Dasselbe Cap. 90: Qui testamentum, codicillum, tabulas, rationes, gesta, libellos, cautiones, epistolas in fraudem alterius, quocunque loco deleverint, mutaverint, subjecerint, subrepserint, incenderint, raserint; aut aes, argentum, vel ferrum inauratum scientes pro auro dederint, vel vendiderint, vel supposuerint; quique pro argento stannum subjecerint, vel exteriorem circulum solidi praeciderint, quive, ut id fieret, jusserint, operamve dederint, poenam sustineant falso crimini constitutam. 37) Steht für Geld überhaupt. 38) S. die Stelle in der Urschrift bei Tiling, Vers. eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 1. Th. S. 340, und den Cod. des hamburger Rechts, Art. XII. Nr. 7 bei *de Westphalen* l. c. T. IV. p. 1017. 39) Bei v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. 1. Th. S. 98. 40) Diebstahl. 41) Der Schwabenspiegel oder das schwäbische Landrecht sagt Cap. 186 (bei *Schilter*, Thes. Antiq. Teuton. T. II. p. 110): Alte Pfennige soll man nicht verschlagen, außer, wenn ein neuer Herr kommt. Stirbt aber der Herr, oder wird er verwandelt (ein anderer an seine Stelle gesetzt) vor drei Jahren, die Pfennige sollen doch stehen, bis drei Jahre vorkommen (vergehen).

schieben kann). Der Sachsenspiegel sagt: Wer sein Recht verwirkt hat mit Deube (Diebstahl), oder mit Raube, findet man unter (bei) ihm viertehalben Pfennig, es geht ihm an die Hand, „her ne moge ir gewere haben" d. h. wenn er nicht einen als Gewährsmann hat, von dem er sie empfangen habe). Wer an seinem Rechte vollkommen ist, findet man bei ihm einen Schilling falscher Pfennige, die Pfennige hat er verloren, und nicht mehr[42]), „her ne moge ir gewere haben" (d. h. wenn er nicht seinen Gewährsmann als Geber derselben hat). Fälschet der Münzer seine Pfennige, und hält er sie nicht nach ihrem Rechte, so kann er indessen Niemanden Falsches zeihen, daß er Wandel darum thun solle[43]) (deshalb büßen solle). Pfennige soll der Münzer halten pfündig (d. h. wichtig) und eben (gleich) schwer und gleich weiß (d. h. von gleichem Silbergehalte). Der Schwabenspiegel sagt: Pfennige soll der Münzer behalten (halten) also gut und also schwer, als man sie setzt, und thut er das nicht, man soll über ihn richten als über einen Fälscher. Niemand soll einen Pfennig (Münze) schlagen, der dem andern gleich sei, sie sollen haben Sonder-Gepräg[44]) (besonderes Gepräge), wer es darüber (darwider) thut, er sei Herr (reich) oder armer Mann, der ist ein Fälscher. Niemand mag (kann) erheben (errichten) neuen Markt, noch neue Münze, außer mit des Herrn Willen[45]), in dessen Gericht es liegt. Wenn man die Pfennige verbietet, vierzehn Tage darnach soll man mit den alten Pfennigen gelten (zahlen) und Pfand lösen. Wer darnach mit kauft und verkauft, dem soll man die Pfennige zerschneiden und die Stücke wiedergeben[46]). In *Besoldi* Docum. Monast. Wurt. p. 335 aus einem alten Lagerbuche vom J. 1454 heißt es: ausgenommen Mord, Diebstahl und Falsch gehören nach Achalm. Bischof Friedrich von Merseburg sagt in einer Urkunde vom J. 1273[47]): dictus monetarius etc. quemlibet deprehensum in *Falso* judicandi potestatem habebit, juris ordine non obmisso. Das alte Stadtrecht von Goßlar sagt Buch II. Cap. 57[48]): Bei welchem Manne, der Bürger zu Goßlar ist, falsche Pfennige[49]) gefunden werden, den, der sie ihm gegeben hat, soll er beweisen, wenn er kann, und mit denselben Pfennigen zu dem gehen, der sie ihm gegeben hat; kann er das nicht thun, so soll er schwören, daß er an den Pfennigen nichts Falsches wußte zu nehmen und zu geben, so soll man sie zerschneiden und ihm wiedergeben. Das soll nicht öfter

---

42) Die Glossa zum Sachsenspiegel (Gärtner'sche Ausgabe S. 227) bemerkt hierzu: Hie merke, daß einer nichts verwirkt, der falsche oder böse Münze ausgiebt, indem er anders nicht weiß, denn daß sie gut sei. Der es aber gewußt, hat damit nichts vergolten, noch bezahlen mögen. Als ob der Käufer für Silber oder Geld verkauft hätte, L. 33 ff. de sol. u. s. w. 43) Mit dem Sachsenspiegel a. a. O. S. 226 vergl. Schwabenspiegel §. 12. S. 111. Die Glossa zum Sachsenspiegel bemerkt S. 227: Hier sagt er, daß, wenn ein Münzer seine Pfennige hätte gefälschet, so mag er fortan Niemanden anders daran zeihen; denn jener möchte leicht zu ihm sprechen: die Pfennige sind, wie ihr sie gemacht habt, oder er wäre selbst ein Falscher, und wäre daran bruchhaftig. Wer aber selber bruchhaftig ist, mag (kann) einen andern desselben nicht zeihen. Cod. b. q. l. c. b. et L. ult. de testib. 44) Der Sachsenspiegel (S. 228) hatte dafür gesagt im leipziger Codex „sunderlich (besondere) bescheidunge," und im quedlinburger Codex „sunderlich bescheid." 45) Im Sachsenspiegel (S. 228), mit welchem der Schwabenspiegel dieselbe Gesetzesvorschrift gemeinsam hat, steht dazu die Glosse: Dieses hast du auch in den Kaiserrechten tot. tit. Cod. de fals. mon. Und diese Leges setzte Kaiser Constantinus und sagt also: Weil etliche Münzer können mit heimlicher Behändigkeit die Münzen fälschen, darum sollen alle Leute wissen, daß ihnen die Erkundigung und Ausforschung solcher Leute wohl gebühre. Wenn aber etliche darüber betroffen werden, soll man sie dem Richter überantworten, auf daß man sie peinige, daß sie auch andere ihrer Mithelfer anzeigen müssen, und wenn sie die Leibesstrafe verwirkt haben, daß man ihnen dieselbe zufüge. Wir wollen auch solches denen genugsam belohnen, die solche falsche Münze rügen. Weil aber die Leute, bei welchen man sie finden mag, ungleich sein mögen, darum wird eines jeden Stande nach ein besonderes Recht hierin gehalten. Das erste ist, daß welcher Richter einen solchen Ergriffenen aus seiner Verwahrung entweichen ließe, man dem das Haupt abschlagen soll. Das andere, man gibt auch solchen Fälschern nicht zu, das Urtheil, welches über ihn geht, zu schelten (zu appelliren). Wäre es auch, daß ein Richter solcher That selbst schuldig befunden würde, solches kündiget man dem Oberrichter an. Auch sollst du wissen, wenn ein Richter oder ein anderer Herr mit dieser Missethat beschuldigt würden, so soll man es dem Obersten des Landes ankündigen, welcher dann vor desselben Haus oder Wohnung, worin gedachte Falschheit getrieben worden ist, gehen soll, und die, welche darin betroffen werden, in die Acht thun. Ist es nun dem Herrn wissentlich, so befleißige er sich, das zu melden auf das allererste, sobald er es vernimmt. Denn so er das thut, so soll die Wohnung oder das Haus unter der Acht nicht begriffen sein. Sonst ob er gleich auch der Falschheit keinen mitbewußt gehabt hätte, soll er gleichwol das Haus verlieren. Wäre er aber fern davon gesessen, so mag er dessen keinen Schaden leiden. Die Verwalter aber und Inhaber des Hauses, und Mägde und Knechte, die es gestatten, soll man mit dem Münzer zu der Strafe des Enthauptens übersenden. Witwen aber und Waisen glauben wir wohl, daß sie auch sonderlicher Gnaden würdig sind, damit sie nicht ihrer Wohnungen entbehren müssen. Derselbe Kaiser sagt: Welcher Pfennige macht mit falschem Eisen oder falschem Gießen, über diesen gebieten wir, daß er zuhand all sein Hab und Gut soll verloren haben. Denn bei den Münzen wollen wir, daß allein unsere Münzer sein sollen. Andere aber, welche falsche Münzen machen, sind der kaiserlichen Gewalt verfallen. Darum, wenn man bei einem solchen einen bösen Schilling findet, und er von Jemandem, wer er auch sei, gerügt oder angegeben wird, den soll man ohne alles vorhergehende Zeugniß zu des Feuers Strafe überantworten und verbrennen. Auch spricht der Kaiser Valentinianus: Wem also zu münzen vergönnt worden, es sei durch unsere Briefe oder andere Gunst, handelt er worin dawider, er verliert damit nicht allein seine erlangte Bitte, sondern soll auch seine verdiente Pein und Strafe dafür empfangen. Dieses hast du auch L. I. 2 et 3. Cod. de falsa moneta. So der Glossator zum 26. Art. des Sachsenspiegels S. 228. 229.

46) Das Zerschneiden der alten verbotenen Münzen war das Geschäft des Münzers; s. Sachsenspiegel S. 228. Der Schwabenspiegel Cap. 186. S. 111 hat nach der Stelle des §. 20: Alle Pfennige, die man zu teutschen Landen schlägt, die sollen zu Recht pündig (wichtig) sein, und weiß den traurig merkwürdigen Schlußparagraph 21: Nun gestatten die Könige, daß man sie anders schlägt, und thun daran wider Recht. 47) Bei Kreyßig, Von denen Blechmünzen. S. 25. In der Confirmatio privilegiorum Archiepiscopi Coloniensis a Ruperto Imp. facta 7. die Jan. anno 1401 regni I. (bei *Schilterus*, Cod. Juris Alemann. Feudal. Comment. ad Cap. 42. p. 244) heißt es: Salvis poenis, quibus Imperiales leges et antiquae consuetudines laudabiles Monetarum falsarios puniendos decreverunt taliter delinquentibus puniendis etc. 48) Bei *Leibnitz*, Rer. Brunsv. Scriptt. T. III. p. 500. 49) für gemünztes Geld überhaupt.

geſchehen an einem Manne, als drei Mal. Geſchieht es ihm zum vierten Male, ſo iſt er des Falſches überwunden, und man ſoll über ihn richten, als über einen Fälſcher. Cap. 59: Werden bei einem Münzer falſche Pfennige gefunden, da er ſie ausgibt, und kann er den nicht haben, der ſie ihm gegeben hat, ſo ſoll man um das Falſch über ihn richten, und er hat ſeine Hand verloren, er könne denn an dem Richter Gnade finden, daß er ſich löſe. Die Gnade ſoll ihm nicht öfter geſchehen, als ein Mal. Dieſe Gefahr trägt Niemand, als der Münzer, der von ſelbſt Pfennige machen kann. Cap. 60: Wird bei einem Gaſte [50]), der vollkommen an ſeinem Rechte iſt, ein Schilling falſcher Pfennige gefunden, die Pfennige hat er verloren, und nicht mehr; ſind ihrer aber mehr, es geht ihm an die Hand, er habe denn einen Menſchen, den er vorbringen könne, oder finde Gnade bei dem Richter. Cap. 61: Werden bei dem Gaſte, der ſeine Rechte verloren hat, anderthalb falſche Pfennige gefunden, er verliert die Hand, er habe denn einen Menſchen, den er vorbringe. Cap. 62: Behält der Fälſcher die Hand, er iſt doch rechtelos „unde tügeren los [51]), unde van tügen [52]) irleget.“ Die freiberger Statuten [53]) beſtimmen im Betreff derjenigen, welche falſche Münzen führen: und ſollen denſelbigen Mann oder Weib damit bringen in die Handhaft, und ſollen den [54]) Falſch antworten einem biderben Manne, der gemein ſei, und der Richter ſoll ihn beſcheiden in das nächſte Geding [55]) u. ſ. w. So mag man eines Urthels fragen, ob er ihm die Pfennige oder den Falſch in die Hand icht binden ſolle, das ſoll man ihm theilen [56]). So mag er fragen, in welche Hand er ſie binden ſoll? So mag man theilen, in die Rechte. Er darf aber über ihn nicht ſchreien, weil er ein Fälſcher iſt. In einer erfurter Urkunde vom J. 1289 [57]) heißt es: Ein jeglicher Fälſcher, der da begriffen wird mit falſchen Pfennigen, mit einem Schilling oder mehr, dem ſoll man die Hand abſchlagen; wird aber begriffen Falſch bei dem Münzmeiſter oder bei den Hausgenoſſen, oder bei andern, die münzen können, denen geht es an den Leib. Die leipziger Schöppen ſchrieben an die coburger Regierung des Kurfürſten Johann von Sachſen im Betreff eines, welcher falſche Münze ausgegeben hatte: 20 Fl. falſcher Pfennige, ſo mag man ihn, nach Ordnung ſächſiſcher Rechte, zur Staupe ſchlagen und dazu ein Ohr abſchneiden. Man ſuchte nicht blos durch über bereits begangene Fälſchungen verhängte harte Strafen von dem Verbrechen abzuſchrecken, ſondern war auch bemüht, durch prophylaktiſche Maßregeln das Publicum vor Schaden zu bewahren. So ließ z. B. der Stadtrath zu Augsburg im J. 1429 die neuen böhmiſchen Groſchen wegen des Betrugs, welchen ſie in das Geldweſen gebracht hatten, prüfen, auf das Genaueſte probiren und die erprobteren mit gewiſſen Punkten bezeichnen, damit ſie das Volk deſto leichter von den falſchen unterſcheiden konnte [58]). Nächſt den falſchen Münzen hatte das Mittelalter mit verfälſchten Waaren und unrechten Maßen und Gewichten zu kämpfen. So ſtarben im J. 1245 viele Menſchen in Frankreich an vergiftetem Pfeffer, und in den engliſchen und franzöſiſchen Städten wurden öffentliche Warnungen vor dem Genuſſe des vergifteten Pfeffers bekannt gemacht. Nach der einen Erzählung waren die Sarazenen von dem Vorhaben der Franzoſen, einen Kreuzzug zu unternehmen, unterrichtet, und vergifteten deshalb den Pfeffer, den ſie an die Abendländer verkauften. Andere ſagten jedoch wahrſcheinlicher, die Kaufleute hätten dieſes gethan, daß der alte lange aufbewahrte Pfeffer ſich beſſer verkaufen ließe [59]). Wegen zu Augsburg verkauften verfälſchten Safrans war ein fremder Händler 1429 zum Feuer verurtheilt, jedoch auf Verwendung der angeſehenſten Männer mit dem Leben beſchenkt, und ging der Buße wegen in ein Kloſter [60]). Nürnberg ordnete 1441 und 1443 förmliche Safran- und Würznelkenſchauen an [61]). Der Rath zu Barcelona gab im J. 1372 eine Verordnung [62]) gegen die Verfälſchung unter Andern der Gewürze, als des Pfeffers und des Ingwers, und der Färbeſtoffe, als des Safran und des Indigo. Auch Regensburg machte zu Gunſten des echten Safrans und Nürnberg wegen des Waid eine Verordnung. Die Verfälſchung des Weines mit Kalk und Alaun ſuchten London im J. 1329, Zürich in dem Rechtsbriefe vom J. 1300, Frankfurt und Bologna durch ihre Statuten [63]) zu verhindern, und die Verfälſchung des Weines mit gebranntem Wein [64]) verbot Frankfurt 1360. Daß ohne vorhergegangene, durch vereidete Sachkundige angeſtellte Prüfungen gar kein Wein verkauft werden durfte, ward in den flandriſchen Städten 1360, in Stendal 1285, in Regensburg 1320, in Wien 1368, ſowie auch in Nürnberg [65]) verordnet. Den Bierbrauern gaben die Regensburger Vorſchriften. Ziegen- und Bockfleiſch durfte nach den Statuten von Montpellier daſelbſt nicht in den Fleiſchbänken feilgeboten werden, damit es nicht fälſchlich für Hammelfleiſch ausgegeben würde, und um dieſes noch gründlicher zu hindern, war die Haltung der genannten Thiere in den Statuten von Bologna verboten [66]). Die von dem Kurfürſten Moritz von Sachſen 1553 beſtätigten Statuten [67]) der Stadt Geithain ſagen: Als uns denn auch vorkommt, daß zu Zeiten zu Geithain loſe Waare an geſalzenen Fiſchen verkauft werde; damit nun ſolches gemeiner Stadt zu Gute hinforder vor-

50) bei einem Fremden. 51) d. h. darf keine Zeugniſſe ablegen. 52) Zeugen, das zeugen (Zeugniſſe ablegen) iſt ihm genommen. 53) Die betreffende Stelle aus der Handſchrift bei *Haltaus*, Gloss. p. 424. 54) Im Hochteutſchen heißt es der und im Plattteutſchen das Falſch. 55) Gericht. 56) entſcheiden, zuerkennen. 57) Bei Lünig, Reichsarch. P. Spec. Cont. IV. P. II. Fortſ. S. 437.

58) *Gassarus*, Annal. Augsburg. col. 1579. 59) *Matthaeus Paris.* ad ann. 1246. p. 636. Vergl. Wilken, Geſch. der Kreuzzüge. 7. Th. 1. Abth. S. 97. 60) *Gassarus*, Annal. August. col. 1579. 61) Fr. Chr. Jon. Fiſcher, Geſch. des teutſchen Handels. 2. Th. S. 454. 62) Bei *Antonio Cupmany y de Montpalau:* Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona. Vol. II. p. 378. 63) ſ. die Nachweiſungen bei Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters. 4. Th. S. 52. 80. 64) Branntwein. 65) ſ. die Nachweiſungen bei demſelben a. a. O. S. 53. 66) ſ. denſelben a. a. O. S. 79. 80. 67) ſ. die Stelle bei *Haltaus*, Glossar. col. 424.

kommen werde, wollen wir, daß ein Rath ein fleißiges Aufsehen habe auf den Kauf der Häringe und gesalzenen Fische, ob die gut und Kaufmannswaare, oder lose und zu verwerfen sind; und so der Rath fälschlich und untüchtig befindet, so soll der Rath die nach Falsches Rechten strafen, verbrennen und in das wilde Wasser schütten. Das Stadtrecht für Wien vom J. 1340 schrieb vor, daß die Verkäufer allen Fischen[68]) über zwölf Pfennige an Werthe, welche sie nicht absetzen, sogleich den Schweif abhauen, und daß sie Winters und Sommers, im Regen und Sonnenschein, ohne Mantel und Kopfbedeckung auf dem Fischmarkte stehen mußten, so lange sie feilhielten. Nach den Statuten von Marseille wurden die Fischhändler darauf vereidet, frische und gesalzene Fische nur in gehöriger Güte zu verkaufen; bei Übertretungsfällen erhielt der Angeber die Hälfte von den Strafgeldern[69]). Das sächsische Weichbild oder magdeburger Stadtrecht sagt im 43. Artikel: Die Markthöken, was die unter sich selbst setzen, verbüßen sie daran, oder daß sie der Stadt Satzung und Willkür brechen, an falschem Speiskaufe oder etwas anderes, was die Bürger geboten haben, nicht halten: wenn sie der Dinge überwunden werden, so müssen sie „wetten" (d. h. zur Strafe geben) Haut und Haar, oder solches lösen mit dreißig Schillingen; und das steht dann an der Rathmannen Willkür, welches sie nehmen wollen, die Pfennige, oder die Strafe zu Haut und Haar; und obwol sie die Pfennige nehmen, dieser ist doch rechtlos und ehrlos, und mag auch keinen Speisekauf mehr haben binnen Weichbild, noch eine Innung ohne der Rathmannen Erlaubniß. Dies Gericht gehet über Alle, welche binnen Weichbild mit falschem Kauf, Gewicht oder Maß begriffen und dessen überwunden werden mit Recht. Zu dem 97. Artikel: Verkauft ein Mann einem andern binnen Weichbild ein Pferd, woran er Gewährschaft gelobt, so soll der ihm gewähren, daß es nicht stätig, noch staarblind, noch unrechter Ankunft, noch hartschlägig (herzschlägig) sei, hat das sächsische Weichbild folgende Glosse: In diesem gegenwärtigen Artikel will uns das Recht lehren von Kaufmanns-Gewähr, und spricht, wer ein Pferd verkauft, der ist nicht mehr schuldig zu gewähren, wenn (als) Stätigkeit und staarblind (Staarblindheit), und daß es ungestohlen und ungeraubt sei, wenn warum (denn) dieser Sachen muß dich einer gewähren. Dies ist auch zu vernehmen um allerlei Kaufmannsschatz, woran Wandel (Fehlerhaftigkeit) ist, da muß der Verkäufer dem Käufer gewähren nach Kaufmannsrecht, und dies ist zu vernehmen um verborgenen Wandel (Fehlerhaftigkeit), der unschaulich wäre oder unsichtig, und man solchen Wandel daran fände. Und wäre auch eine Kaufwaare gefälschet, der Käufer mag den Verkäufer anreden um den Falsch, leugnet ihm den der Verkäufer, er ist ihm näher, dessen zu entgehen, denn (als) ihn Jemand des Falsches überzeugen möge. Bekennt er ihm den Kauf, und spricht, er habe ihm für keinen Wandel gelobt, ist dieser Wandel ein offenbarer Falsch, er muß ihm antworten für den Falsch. Und mag der Käufer den Falsch bezeugen selb dritt, wie recht ist, er gewinnt ihm die Wehrbuße an, das ist die Hand, oder ein halbes Wehrgeld ut Landr. Lib. 2. Art. 15 *versi Werbus*. Ist das an Geld oder an Silber, er muß seine Pein darum leiden, sofern er selber mit dem Eide dessen nicht entgehen kann. Wäre aber einem ein Ding selber für gut gegeben, und mag er darum seinen Gewähren (Gewährsmann) haben, bekennet ihm dieser den Wandel an dem Ding, der wird los, leugnet er ihm aber, dieser muß den Schaden tragen. Ist er ein besprochener Mann, er kommt um die Hand, wenn die Sache also gelegen ist; ist aber die Sache anders bewandt, es gehet ihm an das Leben, ut Landr. Lib. 2. Art. 26. So der Glossator zum 97. Art. des sächsischen Weichbildes oder des magdeburger Stadtrechts. In der Glosse zum 43. Art. sagt er: Ihr sollt wissen, unsre Fleischhauer und Handwerksmeister, die in unsrer Stadt Rath mit sitzen, schwören dem Rath zu ihrem Amte, des Handwerks Meisterschaft, dem Handwerk und der Gemeinde also vorzustehen, daß alle Innungsleute des Handwerks kein sieches Vieh zu den Bänken schlagen (schlachten) sollen. Wer aber solches thun würde, der soll der Stadt verfallen, und dem Handwerk ihre Buße. Ist auch ein Vieh gehauen oder gestochen oder blutig, und ist die Wunde frisch, er soll es ohne der Meister Willen nicht zu den Bänken schlagen (schlachten). Thut er aber das, er ist dem Handwerk verfallen, und der Stadt ihre Buße. Ist es aber, daß er es schlägt (schlachtet) und salzet, er mag es hauen und verkaufen. Spricht man ihm darum zu, daß er verbotenes oder falsches Fleisch verkauft habe, er ist es näher mit seiner Hand zu entgehen, denn (als) ihn dessen Jemand überzeugen mag. Kommen aber die Meister über solches Fleisch, das wandelbar (fehlerhaft) ist, und heißen es die Meister jenen einhängen, so lange, bis daß sie erfahren, ob es käuflich oder gebe sei, ist es nicht käuflich oder gebe, und ist das Vieh geschroten, er verkaufe es oder nicht, er ist verfallen nach der Stadt Willkür. Ist das Vieh aber müde geworden, und erstickt es, es ist wandelbar, so dies mit den Meistern besichtigt wird. Verkauft auch einer offenbarlich sinnig Fleisch, es sei gesalzen oder nicht, es sei geräuchert oder nicht, er ist nichts pflichtig darum. Wird er aber besagt von andern seinen Genossen in der Morgensprache vor den Meistern, und wäre doch damit nicht begriffen offenbarlich, leugnet er es, als recht ist, er entgehet es. Ist er aber offenbarlich damit begriffen, er ist dessen besser zu überzeugen, denn (als) er es unschuldig werden mag. Verkauft auch einer Fleisch, das nicht tauge zu essen, man richtet darüber, als recht ist. Ihr sollt aber wissen, dies Alles sollen die zwei Meister vor den Bürgermeister bringen und in den Rath, so soll der Bürgermeister darüber zu Haut und Haar richten. Dies ist auch also zu vernehmen um allerlei Speisekauf, und daß man einen solchen vor die Schöpfen führt, oder auf den Pranger setzt, oder dergleichen. Man schlägt aber

68) In Basel bezog sich die Verordnung wegen der Verstümmelung der an einem Markttage nicht abgesetzten Fische blos auf die Salmen, welchen die Verkäufer in dem Falle der Nichtabsetzung sogleich den Schweif abschlagen sollten. 69) s. die Nachweisungen bei Hüllmann a. a. O. S. 79. 80.

gleichwol keinen zu der Staupen, denn (als) um Diebe-rei oder um Raub. Dies ist auch zu vernehmen um al-lerlei Handwerk, die aufgesetzt sind, wer mit Falschheit darwider thut, der ist aus der Innung geworfen. Und dies ist auch zu vernehmen um die Garköche und Fisch-verkäufer und Häringmenger, und solche Leute, die man Markthöken heißet. Ihr sollt wissen, daß Krämer unter-schieden sind, als Seidenkrämer und Leinenkrämer, Lein-wandschneider, Beutler, Zäumstricker, Täschner und Sattler gehören alle zu einem Gildehaus. Diese alle sollen bei der vorgenannten Buße der Stadt Willkür halten, und solch Recht, das die Meister kiesen, und alles das, das in ihrer Vorsprache geschieht, das sind ihre Meister nach ihrer rechten Willkür mächtig zu richten, also fern, als es nicht Haut und Haar antrifft, zu welchen letztern Fällen die Fälschungen gehörten, über welche der Bürger-meister richtete. Viele Noth machten der Polizei und den Gesetzgebern betrügerische Bäcker, und man findet daher Strafen gegen dieselben verhängt, so z. B. in den Sta-tuten von Frankfurt [70]) und nach dem ältesten soester Rechte [71]). In Zürich ward der betrügerische Bäcker in „die Schelle gesetzt," indem man ihn in einem großen, an einer langen Stange befestigten Korbe in die Pfütze tauchte, und in Regensburg und in Wien, dessen Stadt-recht vom J. 1340 sich dabei auf altes fürstliches Her-kommen beruft, wurden die Bäcker „geschupft," indem sie auf einen öffentlichen großen Wasserbehälter gehoben und hineingestoßen wurden. Den Kürschnern verboten die Statuten von Marseille die Pelze, besonders das Grauwerk, zu färben, oder sonst zu verfälschen [72]). Ver-möge der die von dem Rathe zu Ulm 1429 gegebenen strengen Schaugesetze enthaltenden Barchentschauordnung wurden im J. 1513 einigen Webern aus Weißenhorn Tücher und Abenteuertücher, die nicht ganz für echt be-funden wurden, von den Schaumeistern zerschnitten. Die zwei Büchsenmeister zu Ulm mußten nach Vorschrift der Ordnung, welche die dasigen Goldschmiede im J. 1394 selbst machten, alle Wochen das Gold und Silber in ei-nes jeglichen Goldschmiede beschauen. Fanden sie Gold und Silber, das nicht gerecht war, so büßte der Schul-dige wenigstens mit einer halben Mark Silbers; doch konnte die Strafe nach Maßgabe der Schuld steigen; das strafbar befundene Silber wurde zerbrochen, es mochte verarbeitet sein oder nicht. Zur Goldprobe sollte man sich, altem Herkommen gemäß, eines Streichsteins bedie-nen. Das Silber aber sollte man ins Feuer legen; blieb es weiß, so war es erprobt, wo nicht, so wurde dem Schuldigen angekündigt, daß er strafbar sei; dieser aber konnte, wenn er dennoch gerechte Sache zu haben ver-meinte, eine Probe mit dem „Test" [73]) verlangen; hielt das Silber auch diese Probe nicht, dann ward er noch härter bestraft. Langes Gold sollten die Goldschmiede nicht mit geschlagenem Malergolde aufstreichen, sondern mit Gold im Feuer Vergoldetem sollte man durch Färben keine an-dere Farbe geben, als die es von Natur habe, keine messingenen Ringe, noch andere Dinge vergolden, um das Messing zu verbergen, auch Eisen und Kupfer nicht mit Gold oder Silber überziehen, keinen Stein färben, sondern durch eine Folie zu helfen suchen [74]). Den köl-ner Goldschmieden war verboten, Kupfer zu verarbeiten, außer für Kirchen. Auch war ihnen nicht erlaubt, un-echte Steine in Gold zu fassen. Das Zeichen, zu dessen Vorlegung die Goldschmiede fast überall auf ihre Arbeiten zu prägen verpflichtet waren, mußten sie in Regensburg dem Rathe vorlegen. Auch für viele andere Städte, z. B. Bergamo und Danzig, läßt sich nachweisen, daß die Goldschmiede in ihnen unter Aufsicht genommen wor-den [75]).

Endlich gehörten zur Fälschung unrechte Gemäße und Gewichte [76]). Die von dem Kurfürsten Moritz von Sachsen 1553 bestätigten Statuten von Geithain sa-gen, nachdem sie vom Fischhandel gehandelt, weiter: Und damit auch in unserer Stadt Geithain recht Gewicht und Maß gehalten werde, wollen wir, daß der Rath derglei-chen mit Fleiß darauf sehe, die Gewichte, Maße, Ellen und Gefäße zu Zeiten, wenn es ihm bequem deucht, auf-ziehe, eiche und besichtige, und wo er die zu klein und falsch finden würde, soll er die zerbrechen, zerschlagen und nach Falsches Rechten darum strafen. Nach der Ur-kunde der Markgrafen von Brandenburg, Otto, Konrad und Heinrich, vom J. 1300 sicherte in Stendal der Streichscheffel die Richtigkeit des Maßes bei dem Ein-kauf von Getreidearten, mit Ausnahme des Hafers. Un-ter den vielen Städten, in welchen sich die Obrigkeit die Richtigkeit der Maße zum besondern Gegenstande ihrer Aufsicht machte, sind vorzüglich Florenz (nach dessen Sta-tuten), Wien (nach Rudolf's I. Handfeste und Al-brecht's II. Stadtrecht), Nürnberg (nach dessen Rathsver-ordnung), Regensburg und die flandrischen Handelsstädte (nach der Urkunde des Grafen Ludwig von Flandern von

70) Bei *Senckenberg*, Selecta I, 6. 41. 60. 71) Jus Susatense antiquissimum (bei *Emminghaus*, Memorab. Susat. p. 111): Si pistores contra debitum panificaverint, in domo quinque solidos vadiabunt: quidquid vadiabunt inde accipiendum burgenses decreverint, judex tertiam partem habebit. Als höchst nöthig wurde die Brodschau erachtet. So z. B. hatten in Ulm die-selbe die Einunger zu besorgen, welche alle Wochen wenigstens ein Mal zwei Meister der Bäckerzunft nach freier Wahl dazu nahmen. Diese zwei Meister waren dann einen Monat lang zur Theilnahme an der Brodschau verpflichtet. Später bildeten zwei Rathmannen und ein vom Rathe gewählter Bäcker die Brodschau. Alle Frohn-fasten trat einer der Rathmannen ab, und das Bleiben oder Ab-treten des Schauers aus der Zunft stand in der Willkür des Ra-thes. Diese hatten dann wöchentlich drei Mal, oder, wenn sie es für nöthig fanden, auch öfter die Süß- und Sauerbecken zu unter-suchen. Bei dem Kümmelbrode hatten die Schauer darauf zu ach-ten, daß wirklich Kümmel dazu kam. Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I. Bd. S. 620. 622. 72) s. Hüllmann a. a. O. S. 78—80. 83.

73) Tiegel. 74) Jäger a. a. O. S. 647. 648. 657. 658 75) s. Hüllmann a. a. O. S. 82. 83. 76) Das Jus Susatense antiquissimum p. 110. 111 besagt: Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensuratio-nes injustas vini et olei: hic vadiabit in domo consulum dimidiam libram burgensibus. Hujus autem vadimonii quanta sit estimatio accipienda, in burgensium stabit arbitrio, et inde tertiam habebit partem. Injustae mensurationes et mensurae corrigendae pertinent de annona et de cerevisia judicibus illis qui dicuntur *Burihteri*.

J. 1360) zu nennen [77]). Besonders ward darauf gehalten, daß durch Einbrennen eines Zeichens in die Getreide-, Salz-, Wein- und Ölmaße der Beeinträchtigung der Käufer möglichst gesteuert würde, Marktmeister angestellt, Stadtwagen unterhalten, sowie auch die Wechsler mit ihren Goldwagen unter Aufsicht gestellt wurden. Nach den Gewohnheitsrechten von Tours dienten daselbst öffentliche, in Stein gehauene Mustermaße den Käufern und Verkäufern zur Richtschnur. Nach den Statuten von Marseille beaufsichtigten in jedem dasigen Stadtsechstheile zwei vereidete Marktmeister den Verkauf, sowol der trockenen, als der flüssigen Sachen, sodaß nur die obrigkeitlich gezeichneten Maße gebraucht wurden. Nach der Verordnung des Königs Richard I. von England vom J. 1194 oder 1197 und nach Matthäus Paris zum J. 1197 mußten in den englischen Städten Ellen und andere Maße an beiden Enden mit Eisen beschlagen oder ganz aus Eisen verfertigt werden, um die Verkürzung zu verhüten, und die Marktbeamten hatten die Verpflichtung, Mustermaße mit sich zu führen, die sie bei Übertretungsfällen anwendeten. Im ganzen Reiche waren einerlei Maße für Getreide, Hülsenfrüchte, Wein und Öl festgesetzt. Matthäus Paris zum J. 1228 erzählt ein Beispiel, mit welcher Strenge auf die Richtigkeit der Maße gehalten, und betrügerisch befundene zerschlagen oder verbrannt wurden [78]). (*Ferdinand Wachter.*)

FÄMUND, ein See im östlichen Norwegen (Österdalen, Amt Hedemarken). Demselben entfällt ein gleichnamiger Fluß, der bald den Namen Tryssildselv annimmt, bis er bei Sandkildforsen, wo eine den Reichen Norwegen und Schweden gemeinsame Lachsfischerei stattfindet, in Nord-Wermeland eintritt und erst Dalby, dann Clara-Elf benannt, bei Carlstad in den See Venern, nach einem Laufe von etwa 30 Meilen, mündet.

Der Fämundsee ist nächst dem Mjösen der größte Landsee in Norwegen. Die Länge desselben von Norden nach Süden wird zu sechs Meilen, die Breite zu ¼ bis eine Meile, die Erhebung über das Meer zu 2150 pariser Fuß geschätzt. Im See Fämund liegt nur eine Insel, Solleröe oder Soneren, die aus einem Bergrücken besteht. In den Alpen an der West- und Ostseite des Fämund lebte im J. 1816 im Kirchspiele Tolgea eine Lappenfamilie, aus fünf Personen bestehend, die einen jährlichen Kronschatz für ihr Rennthierland erlegte; diese Lappen sind die südlichsten in Norwegen. (*v. Schubert.*)

FÄNGE, heißen bei den Raubvögeln die Füße, bei den vierfüßigen Raubthieren die Fangzähne. (*Pfeil.*)

FAENSAL, in der nordischen Mythologie die Wohnung der Göttin Frigga; s. den Art. Frigga. (*Richter.*)

FAËNZA (Faventia, Fayence, Faenz), Stadt im Kirchenstaate, Delegation Ravenna, an der durch die Romagna führenden großen Straße nach Ancona, zwischen Imola und Forli und von beiden ziemlich gleichweit entfernt. Faënza liegt 29° 31′ 30″ Länge (Paris) und 44° 17′ 19′ Breite unweit des Nordostabhanges des Apenin, in einer ebenen, gut angebauten und besonders an Getreide, Wein und Flachs reichen Gegend [1]), am Flusse Amone, der nach einem Druckfehler bei Baudrand von vielen Geographen Lamone genannt wird. Das eigentliche Faënza liegt auf dem linken Ufer des Amone; zu einer Vorstadt auf dem rechten Ufer (il borgo) führt eine steinerne, mit Thürmen versehene Brücke [2]). Ein Arm des Flusses (canaletta) geht zum Theil durch die Stadt und vereinigt sich unterhalb derselben mit dem Hauptarme, aus dem übrigens ein vom Grafen Zanelli angelegter Kanal in den Po di Primaro geht. Stadt und Borgo zeigen Spuren früherer Befestigung (siehe unten); die erstere hat fünf Thore, meist enge Straßen, ist aber im Ganzen wohlgebaut und hat besonders einen schönen Marktplatz, zu dem von der Porta Imolese her (bei welcher auch eine Art Castell) eine breite Hauptstraße führt. Der Platz bildet ein längliches, nicht ganz regulaires Viereck; auf der einen Seite Bogengänge und Arkaden, an der andern Dom, Rathhaus (früher der Palast der Manfredis), ein hoher Seigerthurm und das neue Theater, fast in der Mitte ein Springbrunnen. Unter den Kirchen ist die Kathedrale mit großartiger Vortreppe und Kuppel zu nennen; neben ihr führt Büsching noch 28 Pfarrkirchen, 4 Abteien, 8 Mönchs- und 8 Nonnenklöster an; sowol in ihnen, als in manchen Privatsammlungen finden sich treffliche Gemälde [3]). Der hier residirende Bischof ist ein Suffragan von Ravenna [4]). Auch finden sich hier ein Lyceum mit einer Gemäldegalerie, zwei Malerschulen, ein Hospital, zwei Waisenhäuser. Die Einwohner, deren Zahl 1816 18,332 betrug und jetzt sich auf 20,000 belaufen mag, sind sehr gewerbfleißig; es blühen Fabriken in Seidenwaaren, früher vor Allem in dem nach der Stadt benannten irdenen Geschirre, das gegen 1299 erfunden worden sein soll. Rafael und Titian verschönerten diese Waaren durch die Malerei ihres Pinsels. Hernach ist indessen in andern Städten diese Erfindung weiter geführt und die Fabrication von Fayencegeschirr eifriger betrieben worden, als in Faënza, wo gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nur 30—40 Personen solche

77) S. die Nachweisungen bei Hüllmann S. 77. 84—86.
78) Derselbe a. a. O.

1) Schon die Bewohner des alten Faventia waren wegen ihrer Leinwandfabrication berühmt (*Plin.* H. N. XIX, 1), und von der Umgegend singt Silius (8, 596): — — undique sollers arva coronantem nutrire Faventia pinum; dasselbe, was ein altes teutsches „Raiß-Buch" von 1603 also schildert: „Man raiset da durch ein schön eben fruchtbar Geländ, da gemeinlich auf allen Äckern sehr lange Zeilen Albenbäum, an welchen Weinreben gepflanzt und von einem Baum zu dem andern gezogen werden, also daß diese Äcker, gleichwie in der Lombardei, Korn, Wein und Holz geben. 2) L. Schrader in den Monumentis Italiae (Helmst. 1592. fol.) vergleicht Faënza mit Halle an der Saale; warum? ist nicht leicht einzusehen. Ob des Marktplatzes wegen? 3) So in der Servitenkirche ein heil. Philipp von Cignani und im anstoßenden Kloster Fresken von del Pace und Ottaviano; in S. Caterina Anbetung der Magier von Pinturichio, in S. Lucia eine Madonna von Perugino, in der Verkündigungskirche und S. Bernardo Basreliefs von Barilotto. Privatsammlungen: der Ladarchi, Corello, Mazzaloni, Milzetti und Giunesi. 4) Als der erste Bischof von Faënza gilt Constantius, den Optatus von Milene auf einem 313 zu Rom abgehaltenen Concil erscheinen läßt. Über die Geschichte des Bisthums *Ughelli*, Italia Sacr. II. p. 490 sq.

Geschirre verfertigten. Der Handel der Bewohner bezieht sich auf Getreide, Flachs und Vieh. Für den Botaniker finden sich in der Nähe, in der Niederung, wo einst Carbo von den Sullanern geschlagen ward, seltene Sumpfpflanzen, und die benachbarten Berge S. Benedetto und Gamugna bieten seltene Mineralien. Das alte Faventia, im Gebiete der Bojer in Gallia Cisalpina, lag an einer Consularstraße, welche die Via Aemilia mit der Via Cassia verband. Was in den Stellen der Alten über diesen Ort vorkommt, ist schon oben gelegentlich eingestreut. Im Gothenkriege wurde Faënza völlig zerstört und dependirte später von den Exarchen zu Ravenna. In dem bunten Gewirr der mittelalterlichen Städtekriege und Adelsfactionen erscheint die Stadt Anfangs von Bologna abhängig, schüttelt aber endlich das Joch der Nachbarstadt ab. Nicht unwichtig kann Faënza genannt werden, da es 1241 von Friedrich II. erst nach sieben Monaten genommen werden konnte, und ein andermal die vereinten Truppen von Bertinoro, Forli, Rimini und Ravenna schlug. Nach raschem Wechsel verschiedener dominirenden adeligen Familien bekämpften sich bis gegen Ende des Mittelalters die Manfredis. Als der schändliche Cäsar Borgia den letzten Sprossen, Astore Manfredi, einen Jüngling von 15 Jahren, hinterlistig greifen, tödten und in die Tiber werfen ließ, kam Faënza an den Papst, aber auch die Venetianer griffen zu. Erst 1509 vereinigte Julius II. Faënza dauernd mit dem päpstlichen Gebiete, dessen Schicksale sie von da ab theilte. Die 1557 von den Truppen des Herzogs von Guise drohende, aber glücklich abgewandte Gefahr schildert noch jetzt eine im Dome angeheftete Kupfertafel, und Dankprocessionen werden in den ersten drei Tagen des März veranstaltet. Im spanischen Erbfolgekriege wurde Faënza 1708 befestigt. Durch den Frieden von Tolentino kam es zum spätern Königreiche Italien und gehörte zum Departement des Rubicone bis 1814. — In der gelehrten Welt ist Faënza als der Geburtsort des Mathematikers Torricelli bekannt.

(*Daniel.*)

FÄÖEN, eine Gruppe von Inseln an der Westküste Norwegens, Pfarrei Tornestad, Voigtei Ryfylke, Amt Stavanger. Hauptinsel ist Fäöen, die mit der nördlicheren, Ovalöen, abwärts im Meere liegt. Landwärts von Fäöen trifft man Ulvöen und Duöen, und noch östlicher Gitteröen. Alle diese Inseln sind zum Fischfang wohl gelegen. Um Fäöen sind drei Häfen, deren westlichster, Souesundel, auf der Westseite der Insel, 8 — 12 Klaftern tief, ziemlich geräumig und frei von Seegras; mit allen nördlichen, östlichen und südlichen Winden kann man auslaufen. Der eigentliche Fäöehafen ist zwischen Ulvöen und Duöen, eingeschlossen, frei von Seegras und 10 — 11 Klaftern tief; man kann aber nur mit nördlichen Winden auslaufen, doch ist derselbe geräumiger und ruhiger im Winter, als der vorerwähnte. Der dritte Hafen ist nordwärts Ulvöen, zwischen dieser Insel und Ovalöen. (*v. Schubert.*)

Färberchamille, s. Anthemis tinctoria.

Färberdistel, s. Serratula tinctoria.

FÄRBEREI, FÄRBEKUNST (Ars tinctoria). Die Färberei besteht in einer durch Erfahrung erlangten Kenntniß, verschiedene Naturerzeugnisse von organischer Beschaffenheit, sowie die daraus verfertigten Fabrikate und Kunstproducte, durch die Mischung mit andern Materien so zu verändern, daß sie fähig werden, die Empfindung der Farbe zu erregen (s. Farbe). Farbenlose Gegenstände der Natur und Kunst werden durch sie so verändert, daß sie unserem Auge unter denselben Farben erscheinen, wie sie die Natur entstehen läßt. Sie ist eine echte Nachahmerin der Natur, sie weiß derselben Stoffe zu entlocken und solche zur Hervorbringung der schönsten Farbe zu verwenden, die mit denen der Natur wetteifern. Da sie sich mit Mischungen und Zerlegungen der Naturkörper beschäftigt, so macht sie einen einzelnen Theil der allgemeinen Chemie aus, welche die Zergliederung farbiger Naturstoffe (Pigmente), ihre Mischung unter sich und mit andern Substanzen, sowie die Erregung neuer Farbenphänomene durch sie zum Gegenstande hat. Vitalis sagt in der Vorrede zu seinem Grundriß der Färberei: „Unter allen Anwendungen, die man von der Chemie auf die Künste machen kann, gibt es keine schönere, als jene, welche die Processe der Färbekunst an die Grundsätze dieser Wissenschaft knüpft, und erst seit die Chemie diesen Zweig der Industrie mit ihrer Fackel erleuchtet hat, erhält die Färberei mit Recht den Namen einer Kunst. Die Kunst besteht eigentlich nur in sofern, als sie auf gewissen Grundsätzen beruht, in sofern sie bestimmten Gesetzen gehorcht und in sofern sie Methoden besitzt, deren Erfolg unabhängig von dem Eigensinne des Schlendrians ist. Die Kunst vertraut sich nie dem Zufalle, sie folgt nicht dem ersten besten Wege, der sich ihr darbietet: sie beobachtet, studirt die Thatsachen, nimmt den Leitstern der Erfahrung zum Wegweiser; sie berechnet mit Sorgfalt alle Umstände, welche auf ihre Operationen Einfluß haben können, und weiß die Resultate vorherzusehen, weil sie eine nothwendige Folge der Mittel sind, die ihr ein aufgeklärter Verstand, eine überdachte Wahl an die Hand geben. Unter allen Künsten, die das weite Gebiet der Industrie bilden, gibt es keine, deren Theorie und Praxis mehr wirkliche Schwierigkeiten darbietet, und folglich ausgedehntere Kenntnisse erfodert, als die Färbekunst. Die Praxis verdient bei der Färbekunst sehr viele Berücksichtigung. Aber was wäre sie ohne Grundsätze? Welchen Erfolg könnte man sich von derselben versprechen, wenn sie nicht auf festen Basen beruhte, und nicht durch bestimmte und unabänderliche Regeln geleitet würde? Ohne Theorie wird die Praxis immer nur unsicher und schwankend fortschreiten und stets auf ein unvermeidliches Straucheln gefaßt sein müssen. Die Theorie ist für die Praxis das, was das Licht für das Auge ist, was das Genie, welches auffaßt und erfindet, für die Maschine ist, welche die Erfindung ausführt. Die eine befiehlt, die andere gehorcht, jene bahnt und diese beleuchtet den Weg, diese beschränkt sich darauf, ihn langsam zu durchlaufen, ohne die Hindernisse entfernen zu können, die ihr darauf entgegenkommen. Man trenne im Gedanken einen Augenblick die Theorie von der Praxis, und die Färbekunst hört

uf zu sein; ein dunkler Empirismus, ein kindisches Tap:n, unbedeutende Vorschriften, ungeschickte Behandlun:n und lächerliche Verfahrungsarten werden allein noch on ihr übrig bleiben. Es gibt in der That keine Kunst, e tiefere und mannichfaltigere Kenntnisse voraussetzt, die ehr Schwierigkeiten darbietet und die gelehrtere und fei:re Zusammenstellungen erfodert, als die Färbekunst. Sie sehr mußte man die Ideen ordnen, die Gesetze der Natur studiren, nachsinnen und nachdenken, ehe man die arben anwenden und dauerhaft auf die Stoffe übertra:n lernte, deren Werth sie so sehr erhöhen."

„Wenn die Praxis mit der Theorie Hand in Hand ht, so ist der Erfolg jedesmal gewiß, weil die Resul:te mit der strengsten Genauigkeit und mit der äußer:en Bestimmtheit berechnet sind. Was heute gelingt, ird unter denselben Verhältnissen auch morgen gelingen, eil Alles vorhergesehen und weil man sich sorgfältig ge:n Alles verwahrt haben wird, was den Gang der Ar:it hätte hemmen, oder die Resultate, die man zu er:alten wünschte, hätte verändern können."

Das Gesammtgebiet der Färbekunst umfaßt: a) die Schafwollenfärberei, das Färben des Leders, der thieri:hen Haare, der Federn und anderer animalischen Kör:r; b) die Seidenfärberei; c) die Baumwollenfärberei;) die Leinenfärberei; e) die Papierfärberei und f) die olzfärberei.

Indessen dauerte es sehr lange Zeit, ehe die Färbe:i sich zur Färberkunst erheben konnte, wie sich am sten durch die Geschichte der Färberei zeigen läßt.

Die Geschichte der Färbekunst läßt sich in drei erioden, in die ältere, in die mittlere und in die neueste eit, eintheilen.

I. Geschichte der ältern Zeit. Der Ursprung r Färbekunst verliert sich in die dunkelsten Zeiten des auen Alterthums. Bischoff[1]) sagt: „daß die dem lenschen angeerbte Eitelkeit, die Begierde zu gefallen, nd der Hang, sich vor Andern seines Gleichen aus:zeichnen, den ersten Keim ihrer Erfindung abgege:en habe."

Wenn man bedenkt, daß die Schönheit und Man:ichfaltigkeit der Farben, womit die wundervolle Natur re Gebilde in so überaus großer Anzahl geziert hat, uch auf die rohesten Menschen einen gefälligen Eindruck achen und sie zu sanfteren Empfindungen zu reizen ge:hickt sein konnte, darf man wol annehmen, daß eben:iese Gegenstände der Natur, durch den Eindruck, welchen e auf die ältesten Menschen machen mußten, in ihnen uerst den Keim zur Nachahmung erweckten, und so die Basis zur Erfindung der Färbekunst legten. Diese Em:findungen waren es, welche das Menschengeschlecht schon n rohesten Zustande der Wildheit zur Bewunderung des arbenreizes und zum Verlangen nach Farbenschmuck ührten. Der nackte Wilde ziert seine Haut mit Zeich:ung und Farbe, und nähert er sich soweit dem Zustande er Civilisation, daß er Kleider zu tragen anfängt und Manufacturen kennen lernt, so muß sein Gewand mit Farbe prangen.

Sowie das Menschengeschlecht sich mehr ausbreitete, wuchsen auch seine Bedürfnisse, und die Geschäfte vermehrten sich. Man fing an, die gottesdienstlichen Handlungen von den bürgerlichen zu trennen, und es entstand dadurch der Unterschied verschiedener Stände und Würden. Um diese auch äußerlich zu unterscheiden und um besondere Kennzeichen und Symbole für heilige, fröhliche und traurige Handlungen einzuführen, schien den Menschen nichts schicklicher zu sein, als die Farbe; daher schon in den ältesten Zeiten, zur Auszeichnung in der Bekleidung für die Heerführer, die Richter, die Priester, sowie für die Tempel, besondere Farben ausgewählt und angeordnet wurden.

Als die gefärbten Stoffe noch zu kostbar für den gewöhnlichen Gebrauch waren, bedienten sich nur die Reichen und Großen derselben; man bestimmte sie daher nur zum Dienste der Religion, oder für außerordentliche Gelegenheiten. Man vergleiche 2 Mos. Cap. 26. 28. 38 und 39; auch *Plutarch*, De Iside et Osiride. c. 78, wo erzählt wird, daß die gewählten Kleider der Isis von verschiedenen Farben, die des Osiris aber von einer glänzenden Farbe gewesen seien. Juno, Venus und Proserpina wurden von den alten Dichtern gewöhnlich in Purpur gekleidet dargestellt, und 1 Mos. (Genesis) Cap. 37 heißt es, „daß Jacob den Joseph mehr liebte, als alle seine übrigen Kinder, weil er der Sohn seines hohen Alters war, und daß er ihm deswegen ein bunt gefärbtes Kleid machen ließ," eine Auszeichnung, die dem Joseph den Haß seiner Brüder zugezogen, weshalb er hernach verkauft und nach Ägypten abgeführt wurde.

Die älteste Farbe, von deren Ursprung uns die Denkmäler des Alterthums einige Überlieferungen aufbewahrt haben, ist der Purpur. Nach Goguet[2]) wurde derselbe von einem Tyrier, Namens Herkules, zuerst entdeckt. Er überreichte die Resultate seiner Arbeiten dem Könige von Phönizien, der davon so eingenommen wurde, daß er den Purpur zur vorzüglichsten Zierde der Könige machte. Einige Schriftsteller setzen die Erfindung des Purpurs unter die Regierung des Königs von Tyrus, Phönix X., eines Sohnes Agenor's und Bruders des Kadmus, welcher im J. 1519 vor Chr. Geb. nach Griechenland kam. Andere setzen jene Erfindung in die Zeit, da Minos in Creta regierte, welche etwa in das 1439. Jahr vor Chr. Geb. fällt.

Welcher Verfahren sich die Alten zur Färbung des Purpurs bedient haben, ist bis jetzt nicht ganz mit Zuverlässigkeit ausgemittelt worden. Die meisten Schriftsteller kommen aber darin mit einander überein, man habe sich dazu des Saftes einer Art Meerschnecke bedient, die bei den Hebräern Argaman, bei den Griechen πορφύρα, bei den Römern Purpura (murex ostrum) heiße. Außer dem Purpur waren den Alten auch bereits andere Farben bekannt. Nach Plinius[3]) lernten die Griechen

1) Bischoff, Geschichte der Färbekunst u. s. w. (Stendal 780.)

2) *Goguet*, De l'origine des lois, des arts et des sciences. (Paris 1758.) 3) *Plin.* H. N. XIX, 1.

zur Zeit Alexander's des Großen und seiner Nachfolger die schwarze, dunkelblaue, gelbe, grüne Farbe u. s. w. schöner darstellen und auf Leinwand befestigen.

Die Griechen betrachteten übrigens die Färberei als etwas Unedles, sodaß selbst Plinius sich entschuldigt, den Proceß derselben zu beschreiben, weil sie nach seiner Meinung nichts von dem besitzt, was die Römer zu den freien Künsten (Artes liberales) rechneten. Freilich wurde zu der damaligen Zeit das Geschäft des Färbers nur von unwissenden Sklaven verrichtet.

Nach Plutarch fand sich unter den verschiedenen Innungen und Zünften, welche Numa zu Rom errichtete, eine besondere Färberzunft (Collegium tinctorum), welche in der ersten Zeit vielleicht blos aus Purpurfärbern bestand. Später erhob sich aber die Färbekunst bei den Römern mehr, und man fing an, die Farben in allgemeine (principales) und besondere (minus principales) einzutheilen, je nachdem solche von beiden Geschlechtern, oder nur von dem Einen oder dem Andern ausschließlich getragen wurden. Die gelbe Farbe war nach Plinius [4]) dem weiblichen Geschlechte allgemein eigen, und wurde zu den hochzeitlichen Schleiern der Bräute (flammeis) benutzt.

Ebenso unterscheiden sich die vier Parteien (factiones) in den circensischen Spielen durch verschiedene Farben von einander, welche daher auch circensische Farben (Colores Circenses) genannt wurden. Sie bestanden aus der grünen (Color prasinus), der Aurorafarbe (Color russatus) und der Aschfarbe (Color venetus), welches vorzüglich die Farbe der Matrosenkleider und Schiffssegel war; aus der weißen, mit welcher sich vorzüglich die Fullones, welche sowol weiße als farbige Kleider wuschen, beschäftigten, indem sie selbige durch Schwefeln, durch Urin, durch Bestreichen mit Kreide u. s. w. darstellten.

Nach Plinius [5]) verstanden die Gallier, welche den Römern jenseit der Alpen wohnten, die Purpur- und andere Farben durch verschiedene Kräuter hervorzubringen, wußten solche aber nicht zu befestigen. Die Ägyptier [6]) wußten schon, indem sie die Zeuche mit an sich farblosen Tincturen überzogen und bemalten und hierauf in einer färbenden Brühe kochten, sie mit dauerhaften und mannichfaltigen Farben zu zieren, ein Beweis, daß solche von unserer jetzigen Golgas- und Kattundruckerei bereits eine ziemlich richtige Vorstellung hatten.

Wie uns Herodot berichtet, verstanden gewisse Völker am kaspischen Meere die Kunst, mittels einer Art Baumblätter, welche sie im Wasser weichen ließen, auf ihren Zeuchen Gemälde von Thieren, Blumen u. s. w., die sehr dauerhaft waren, hervorzubringen, und ebendieses thun noch jetzt die Wilden in Chili [7]) mittels färbender Säfte und Pflanzen.

Bei den Persern war die Färbekunst schon sehr früh im Ansehen. Bei ihnen wird eine Färberei Christuswerkstatte genannt [8]), und zwar aus dem Grun weil sie den Glauben hegen, daß Christus ein Färber wesen sei. Nach der Erzählung von Sike [9]) trat Ch stus bei einem Färber in die Lehre, der ihm befa Zeuche von verschiedenen Farben zu färben. Christus t sie alle in einen Kessel, und da der Färber sie ganz schrocken wieder herauszog, hatte jedes Einzelne seine stimmte Farbe.

Hong-ti, einer der früheren Beherrscher in Chi trug zuerst einen blauen Rock, als die Farbe des Hi mels, und einen gelben, als die Farbe der Erde Um die Hohen, Niedern, Armen und Reichen in sein Lande durch Farbe der Kleidung zu unterscheiden, ließ sie in verschiedenen Farben, wie sie die Blumen und V gel hatten, kleiden [11]).

Unsern teutschen Voráltern war die Kunst zu färb auch nicht ganz unbekannt. Nach Tacitus wußten teutschen Frauen leinene Kleider zu verfertigen und di schön purpurroth zu färben; und obgleich Einige beha ten wollen, daß dies Färben blos im Eintauchen Kleider in Blut von Menschen und andern Thieren stand hätte, so läßt sich solches doch keineswegs wahrscheinlich annehmen, da man mit Blut keine an nehme und dauerhafte Farbe hervorbringen kann. Da gen läßt sich mit mehrem Rechte vermuthen, daß Teutschen, die mit den Galliern so genau vereinigt w ren, auch in der Färberei, in welcher diese, nach Plini Ansicht, schon unterrichtet waren, gleiche Fortschritte macht hätten. (*v. Kurre*

II. Im Mittelalter war in den ersten Zei desselben die Färberei im Occident in dem traurigsten stande, wie nicht blos die übrigen Nachrichten, sond besonders ein lateinisches Manuscript [1]) aus dem 8. Jah zeigt. Aus diesem muß man schließen, daß die schi und künstliche Färberei damals sich nur noch im Ori erhielt, und aus dem Abendlande, oder wenigstens a Italien, verschwunden war. Besonders waren es die V netianer, welche die Kostbarkeiten des Orients aus d Morgenlande nach dem Abendlande brachten [2]). Sel noch im 11. Jahrh. ward im Orient der Purpur n schön verfertigt, wie aus dem, was Eudocia Macrem litissa in ihrer Ionia sagt, hervorgeht. Doch der G schmack änderte sich, seitdem man die damalige Scharla

4) *Plin.* H. N. XXI, 8. 5) *Plin.* H. N. XXII, 2. 6) *Plin.* H. N. XXXV, 11. 7) Goguet 2. Bd. 2. Buch. Cap. 2.

8) *Angeli de la Brosse*, Lexicon Persicum, unter d Worte *Christona ars.* 9) *Sike*, Not. ad Evangel. Infanti Salvator. p. 55 sq. 10) *Martini*, Histoire de la chemie. Liv. p. 42 sq. 11) Goguet 3. Bd. S. 336 fg.

1) s. *Muratori*, Dissert. de artibus Italicor. post inclin tionem Romani imperii, in dessen Antiquitt. Italic. Vol. Diss. 24. p. 367. 2) So sagt der Mönch von St. Gallen den Gestis Karoli Magni. Lib. II. Cap. 16. p. 760: Caet vero, utpote feriatis diebus et qui modo de Papia venisse ad quam nuper Venetici de transmarinis partibus omnes orie talium divitias advectassent, phoenicum (wahrscheinlich der Ge fasane) pellibus avium serico circumdatis et pavonum collis et tergo et clunibus mox florescere incipientibus, tyria purpu vel diacedrina littia (mit stark citronenfarbiger Binde) decorat alii de lodicibus, quidam de gliribus circum amicti proceb bant etc.

ſbe dem Purpur gleichzuſetzen und endlich gar vorzuzie-
n anfing. Dieſes bewirkte, daß um das 12. Jahrh.
urpur zu färben auch im Orient nicht mehr geübt ward.
urch die Kreuzzüge kam manche Kenntniß aus dem
orgen- in das Abendland; aber mit der Färbekunſt
ng dieſes ſehr langſam. Wie aus dem engliſchen Dich-
r Gualfred von Wineſauf, welcher um das J. 1202
ne Satyre verfaßte, hervorgeht, holten die Römer noch
n dieſe Zeit ihren Scharlach aus Griechenland [3]). Da
och Italien, auf deſſen Schiffen die Kreuzfahrer meiſtens
ch Paläſtina übergeſetzt wurden, auch durch ſeinen Handel
häufigen Fahrten nach Griechenland veranlaßt ward,
konnte es an Benutzung dieſer Gelegenheit nicht feh-
n, und die Italiener lernten entweder ſelbſt die ſchöne
ärberei in Griechenland, oder nahmen geſchickte Färber
n daher mit zurück. Bald thaten ſich nun die Vene-
ner in dieſer Kunſt hervor [4]). Dann behaupteten in
erſelben lange Zeit die Niederländer den Vorzug. In
r Wüllnerordnung von Harderwyk wird der Blau- und
rünfärber beſondere Erwähnung gethan. In Wien
rten die Färber nach einer Urkunde vom J. 1208 den
amen Flämminger; aber Augsburg, das ſich doch ſonſt
r Handel ſo hervorthat, hatte doch erſt ſeit 1390 für
re Baumwollenzeuche gute Färbereien [5]). Unter den
edingungen, unter welchen der von dem Grafen Hein-
h von Schwerin gefangene König Waldemar II. die
eiheit erhielt, war die, daß er 1000 Ellen flandriſchen
charlach zur Kleidung für hundert Ritter und Pferde
b. Schreiende Farben, ſcharlachroth und hochgelb,
ihlte man Anfangs zu Feierkleidern; aber als dieſe zu
wöhnlich wurden, gingen die Vornehmern zum Blau
d Grün über. Die Ehrenkleider, welche der Erzbiſchof
gelbert von Cöln den Mitgliedern der daſelbſt befind-
hen Weiſſen'ſchen Partei, um ſie zu gewinnen, ſchenkte,
aren ſcharlachroth mit grünem Unterfutter [6]), und mach-
n ſo ein Mittelding zwiſchen dem, was früher als das
öchſte galt, aber immer gemeiner ward. Als Kaiſer
einrich VI. von Luxemburg im J. 1311 nach Genua
m, ſchafften ſich ſehr Viele aus dem Volke, welche Ver-
ögen hatten, neue Kleider an, und ein Theil von de-
n, die dieſes thaten, wählten Roth mit Citronengelb
als Unterfutter [7]). Mit ſcharlachenen Tüchern ward im Mittelalter am meiſten und längſten Prunk getrieben; aber man iſt über die Beſchaffenheit des Stoffes und der Farbe nicht ganz einig. So findet man bemerkt [8]): „daß es ein ſeidener Stoff war, iſt wahrſcheinlich; ausgemacht iſt aber, daß an die Farbe, die wir jetzt ſcharlachroth nennen, gar nicht zu denken iſt, denn es wird nicht nur brauner (von Wirnt von Grafenberg im Wigalois Z. 8871), ſondern auch blauer Scharlach erwähnt" (ebendaſelbſt 1634. 1738). Aber was den Stoff betrifft, ſo geht aus Gervaſius von Tilbury hervor, daß er aus Wolle war und den Gegenſatz zu dem Seidenzeuche, Sammet, machte, wenn dieſer auch mit demſelben Färbeſtoffe gefärbt war, nämlich mit den Würmchen, wie ſie Gervaſius [9]) nennt, oder eigentlich der Brut der Schildläuſe, welche an den jungen Trieben der immergrünen Steineiche (Quercus ilex) und auf der Kermeseiche (Quercus coccifera) die Scharlachbeeren genannten Auswüchſe verurſachen, in welchen ſich die junge Brut befindet. Die Benennung Scharlach kann ſich urſprünglich allerdings nicht auf die Farbe bezogen haben, denn Wirnt von Gravenberg ſagt im Wigalois Z. 8870—8873: „Darnach die ſtolzen Frauen ritten, die führten Kappen wohlgeſchnitten von braunem Scharlache." Blauen Scharlach erwähnt er jedoch nicht; denn die Stellen, worauf man ſich bezieht, nämlich Z. 1631—1634: „Diu kuneginne sande im sa sehs riterkleider; diu waren der beider von scharlach und von pfelle," und Z. 1736—1738: „Diu maget fürt ze kleide ein scharlaches kappen an," geben keine Farbe an, denn Scharlach wird unendlich oft ohne Angabe der Farbe gebraucht [10]). Die

3) *Muratori*, Diss. de textrina et vestibus Saeculor. rum, in deſſen Antiquitt. Ital. Diss. 25. p. 415. Doch war Färberei mit Coccus, oder der Brut der Scharlachſchildläuſe ihren Gehäuſen, den ſogenannten Scharlachkörnern oder Scharchbeeren, im ganzen Abendlande wol nicht untergegangen; denn s der Stelle des Gervaſius von Tilbury, welche wir unten mitcilen, geht hervor, daß zu Anfange des 13. Jahrh. dieſe Färbei im Königreiche Arles wohl bekannt war. Nach Dioscorides (IV, 3) hielten die Alten den Coccus aus Galatien und Armenien für n beſten, dann ſetzten ſie den aus der Provinz Aſien, und der aniſche war der ſchlechteſte. Es iſt daher wahrſcheinlich, daß der ztere kein ſtarker Handelsartikel war, und die Römer des Mittelters ihn gar nicht mehr aus Spanien holten. Aber unwahrſcheinch iſt, daß die Färberei mit Coccus in Spanien und Südfrankich ganz untergegangen geweſen ſein ſollte. 4) Joh. Ric. iſchoff, Verſuch einer Geſchichte der Färberkunſt. S. 53—55. 7—69. 5) Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters. I. Th. . 248. 6) Chronik von Cöln. Fol. 225 b. Vergl. Hüllann a. a. O. S. 247.

7) Denn ſo iſt wol zu verſtehen die Stelle bei *Georgius Stella*, Annal. Genuenses (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. Tom. XVII. p. 1005): et pro sui adventus (nämlich der Ankunft des Kaiſers Heinrich VI.) celebritate majori, multi valde Januenses, qui de populo dicebantur, novis se munierunt vestibus. Erat ex vestibus illis singula ex parte una rubei coloris, et ex alia coloris citrini; et cives alii syndone erant et aureis pannis ornati. 8) von G. B. Benecke, Anmerkungen und Wörterbuch zum Wigalois. S. 698. 9) Der Marſchalk des Reiches von Arles ſagt in ſeinem dem Kaiſer Otto IV. gewidmeten Werke Otia Imperialia, Decisio III. Cap. 55: *De vermiculo:* In regno Arelatensi et confinio maritimo est arbor, cujus sarcina pretium duodecim nummorum Wigoriensium. Ejus fructus in flore facit pretium quinquaginta librarum. Ejus cortex ad onus vestis pretium habet quinque solidorum. *Vermiculus hic est, quo tinguntur pretiosissimi* Regum *panni*, *sive serici*, ut *examiti*, sive *lanei*, ut *scharlata*. Est et mirandum, quod nulla vestis linea colorem vermiculatum recipit, sed sola vestis, quae ex vivo, animanteque vel quovis animato decerpitur. Vermiculus autem ex arbore, ad modum illicis et quantitatem dumi pungitiva folia habente, prodit ad pedem, nodulum faciens mollem ad formam ciceris, aquosum, et cum exterius colorem habeat nebulae et roris coagulati, interius rubet; et cum ungue magisterialiter decerpitur, ne, tenui ruptâ pelliculâ, humor inclusus effluat, postquam exsiccatur, et corio includitur. Die Würmer, erzählt Gervaſius von Tilbury weiter, wurden nur im Mai geſammelt. Der Baum hieß gewöhnlich Anallis. 10) So z. B. bei demſelben Dichter Z. 4088: „zwo scharlaches hosen," und bei Hartmann von der Aue im Iwein S. 22: „ein scharlaches mentelin," in den Statutis Cluniacens.: „scarlatas, quae Ratisponae fiunt," bei J. Pontanus: tres pannos scarlatinos Anglicanos; in den Juribus ministerial. Co-

Farbe, welche den Namen Scharlachroth erhielt, bekam ihn also, weil das Scharlach genannte wollene Zeuch vorzugsweise damit gefärbt war. Daß auch anderem Stoffe mit den sogenannten Scharlachkörnern die beliebte Farbe gegeben ward, erhellt aus Folgendem. Die Urkunde [11]) des Königs Eduard I. von England vom J. 1303 sagt im Betreff des Ausgangszolles: „item duos solidos de qualibet scharleta antea dabatur," und bestimmt weiter für die Zukunft: „Item: duos solidos de qualibet Scarleta et panno tincto in grano; item: decem et octo denarios de quolibet panno, in quo pars grani fuerit intermixta; item: duodecim denarios de quolibet panno alio sine grano." Wie wir aus Gervasius von Tilbury ersahen, wurde mit den sogenannten Scharlachkörnern, außer wollenem Stoffe, Seidenzeuch gefärbt. So singt auch Wirnt von Gravenberg im Wigalois Z. 1425. 1426: „Des roten seites von der gran truoc er einen rok an." Gran kommt auch anderwärts [12]) vor, so z. B. bei Hartmann von der Aue Z. 3442: „niwe chleider seit von gran und chlein linwat zwei;" und Gottfried von Strasburg sagt im Tristram Z. 15,693: „roter danne gran" (röther als Gran). Romanisch lautet es graine, englisch gran (sprich grehn, Scharlachbeere, dann Scharlach überhaupt), vom lateinischen granum, wie es in Du Fresne's vermehrtem Glossar. med. et inf. lat. Tom. III. col. 945 unter dem Worte *Granum* No. 2 aufgestellt ist. In der einen Vertrag zwischen den Einwohnern von Bologna und denen von Ferrara über gewisse Abgaben enthaltenden Urkunde vom Jahre 1194 wird der Brasilienkörner (grana de Brasile) als einer Waare gedacht, die in Bologna verzollt werden mußte [13]). Mit einem sehr häufigen Namen wurden die sogenannten Scharlachkörner oder Scharlachbeeren, welche, weil sie aus Spanien na den Niederlanden kamen, schon in einer Urkunde vom J. 1252 spanisch Roth heißen [14]), Kermes genannt, wo aus Chermesin, Karmesin gebildet ist. Die Benennu Kermes soll nach der einen Meinung [15]) ursprünglich a menisch, dann aber von den Arabern in Spanien in ih Sprache aufgenommen worden sein, wodurch es allg mein geworden. Nach anderer Meinung [16]) kommt d arabische Wort Kermes wahrscheinlich vom lateinisch vermis. Allerdings haben die Gloss. Graec. La MSS. κόκκος. τὸ βάμμα, vermicula [17]), hoc est co cum, und Gloss. Lat. *Vermiculum*, lana rubra, u anderwärts *Rufa*. rubra, vermicula [18]). Es geht hie aus hervor, daß die Färberei mit dem Kermes im Fra kenreiche zu Karl's des Großen Zeit getrieben wurd Sie war daher hier wol gar nicht unterbrochen, und Gallien aus den Zeiten der Römerherrschaft noch bekann Bei Fredegar sagt der den Landerich zur Schlacht he ausfodernde Bertoald, welcher mit ihm dann einen Ei zelkampf halten und sich und seinen Gegner durch rot Kleider vor den andern kenntlich machen will: „Indu mur uterque, ego et tu, vestibus vermiolis [19]). D Mönch von St. Gallen sagt in den Gestis Kar Magni. Lib. I. Cap. 34: „Erat antiquorum ornat vel paratura Francorum calciamenta forinsecus a rata, corrigiis tricubitalibus insignita, fasciolae cr rales vermiculatae [20]), et subtus eas tibilia vel cox

lon. des 12. Jahrh.: „quindecim ulnas panni, qui Scharlot dicitur;" bei Matthäus Paris zum J. 1237: „Obtulerunt telas de escarleto et vasa pretiosa;" zum J. 1248: „Dedit enim eis vestes pretiosissimas, quas Robas vulgariter appellamus de escarleto praeelecto," und bei *Will. Neubrig.* Lib. III. c. 23: „Et statutum est, quod — — — nullus vario, vel griso, vel sabellinis vel escarletis utatur;" bei *Arnold* Lib. III. c. 5: „Non solum scarlatico, vario, grisio, sed etiam purpura et byso induuntur," und Lib. II. c. 4: „Praemiserat autem Dux munera multa et optima juxta morem terrae nostrae, equos pulcherrimos sellatos et vestitos, loricas, gladios, vestes de Scarleto et vestes lineas tenuissimas;" bei *Vincentius Belv.* Lib. XXIII. c. 94: „Significantibus autem Tartarorum nuntiis, quod Rex etiam valde carum et gratum haberet de scarleta tentorium;" in den Actis Concilii Lugdunensis des Jahres 1274: „Quibus (nämlich den Gesandten der Tataren) dominus Papa fecit fieri vestes de scarlato more Latinorum. Ungeachtet Wirnt von Gravenberg braunen Scharlach erwähnt, war doch die gewöhnlichste Farbe roth. So heißt es in einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom J. 1172: „tres pannos scarlacos, bene rubeos, Anglicanos, ardentis coloris," und bei *Will. Brito* Lib. IX. Philippid. p. 206:

„Et quas huc mittit varias Hungaria pelles,
Granaque vera, quibus gaudet squalata rubere."

11) Eduardi I. privilegium datum negotiatoribus quorundam exterorum regnorum, terrarum et provinciarum, in ipsius regno et ditionibus mercaturam facientibus, A. C. 1303 bei *Haebertin.* Analecta Medii Aevi p. 24. 25. 12) s. z. B. die Bodmer'sche Ausgabe der Sammlung von Minnesängern. 2. Th. S. 217 a. 13) Civitatum Bonon. et Ferrar. dipl. a. 1194 bei *Luigi Savioli*, Annali Bolognesi. Vol. II. P. II. p. 176. Cf. *Muratori* Diss. de mercatibus et mercatura Saeculorum rudium. T. Antiquit. Ital. Diss. 30. p. 898. Der im 14. Jahrh. schreibende Matthäus Silvaticus sagt: „Coccus vel Kermes, Arab. Karm vel Nervas, Hermen, Latine vero grana tinctorum, unde tingitur scarlatum: unde dicitur de Christo, quod fuit vestit veste coccinea, i. e. tincta cocco, scilicet granis de scarla — — — est autem bonus coccus Galeticus et Armenus, secundus Asianus et Licius: Hispanus vero omnium novis mus," welches Matthäus Sylvaticus aus Dioscorides geschöpft h Den Namen Scharlach nehmen Einige als aus dem arabisch Yxquerlat, welches dasselbe bedeutet, entlehnt an.

14) Hüllmann a. a. O. S. 250. Nach der Urkunde d Gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau und ihres Se nes Guido (Veit) vom J. 1252 im städtischen Archiv von Cöl 15) Tychsen in Beckmann's Beiträgen zur Geschichte der E findungen. 3. Th. S. 18. 19. 16) Bischoff S. 207. I Die herausgegebenen Glossen haben vermincula. 18) Papi sagt: „*Vermiculum*, rubrum sive coccineum. Est enim verm culus ex silvestribus frondibus, in quo lana tingitur, quae ve miculum appellatur." Sehr wichtig ist das Capitulare de vill Karoli Magni datum per annos regni illius, id est, antequa fieret Imperator. Es schreibt Cap. 48 vor: „Ad genitia (gyn caea) nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare f ciant, id est linum, lanam, waisela, vermicula, warenti pectines, laminas, cardones, saponem, unctum, vascula et r liqua minutia, quae ibidem necessaria sunt." 19) Hierfü hat *Aimonius*, De Gestis Francorum. Lib. III. Cap. 91. p. 34 „vermiculatis adoperti vestibus." Außer der gewöhnlichen B deutung: wurmförmig abgetheilt oder geschachtet, hat nämlich ve miculatus auch die: mit Kermse gefärbt; so bei *Gervasius Tiller* color vermiculatus (Kermesfarbe). *Willel. Malmesbur.* Lib. I p. 139: „Vexilloque Boamundi, quod vermiculatum erat, ver tis in fastigio turris exposito etc." 20) Auch anderwär kommt die Kermesfarbe bei der Beinbekleidung vor, so z. B. T

ia linea, quamvis eodem colore, tamen opere artificiosissimo variata“ [21]). Unter den Geſchenken, welche Karl der Große dem Kaiſer oder Schach der Perſer ſandte, führt der Mönch von St. Gallen Lib. II. Cap. 9 an: „pallia Fresonica alba, cana, vermiculata vel sabhirina. quae in illis partibus rara et multum cara comperit.“ Das Chronicon Pisanum ſagt zum J. 1119: „Et nota, quod Papa, quando Pisani iverunt Majoricam, suis omnibus Pisanis dedit vexillum vermileum.“ Im Italieniſchen bedeutet vermiglio *adj.* roth, corallfarbig, z. B. color vermiglio, rothe Farbe, rose vermiglie, rothe Roſen, divenir vermiglio nel viso, ganz roth, ſchamroth im Geſicht werden, vermiglione *subst.*, Carmeſinfarbe, zubereiteter Zinnober, vermilliare, roth färben, roth anſtreichen, vermiglia, böhmiſcher Granat, im Spaniſchen vermellon und vermillon, rothe Farbe, Mennig, die Röthe des Geſichts, im Franzöſiſchen vermillon, Scharlachbeere, gemahlener Zinnober, natürliche Röthe der Wangen, vermillon de Provence, Kermesbeere, vermillon d'Espagne, Saftorſchminke, vermeil, roth, leibfarb, vermeil *subst.*, im Feuer vergoldetes Silber, vermeille, böhmiſcher Granat, im Engliſchen vermil, vermillion, vermilly, 1) der Scharlachwurm, darnach die Cochenille; 2) künſtlicher Zinnober, Sulphur mit Mercurius vermiſcht; 3) der Mennig; 4) Scharlachfarbe, Carmeſin und jede ſchöne ochrothe Farbe; to vermillion, röthen, ſcharlachroth oder hochroth färben. Außer der Scharlachfarbe, welche in den Färbereien des Mittelalters im Abendlande die erſte Rolle ſpielte, kommen auch noch folgende andere rothe Farben vor. Als eine nicht nur in der Levante, ſondern auch im ſüdlichen Europa auf Feldrändern, ja ſelbſt in der Schweiz und Pfalz an Wegen und in Gebüſchen wild und verwildert wachſende und in Gärten und auf dem Felde angebaute Pflanze iſt der Krapp oder die Färberröthe, Rubia tinctoria, Garentia, Varentia. Ein altes Glossarium ſagt: „Sandix, herba tincturae, quam vulgus Varantiam vocat.“ In einer Urkunde des Königs Dagobert bei Doublet S. 656 heißt es: „Qui veniunt de ultra mare pro vina, pelle vel garantia emendum,“ und in einer Urkunde des Königs Childebert bei demſelben S. 656: „Et quidquid fiscus noster tam de garancia, quam de tinctoria ibidem obtinuit.“ Unter den Arbeiten, welche nach dem Capitulare de villis Cap. 43 die königlichen Höfe an die Gynecäen Karl's des Großen oder an die Spinn- und Webzimmer der Frauenzimmer deſſelben abzuliefern hatten, wird auch „Warentia“ aufgeführt. Bei Sugerius Lib. de Administratione sua c. I. kommt vor: teloneum garantiae. Ein dritter zum Rothfärben gebrauchter Stoff war das aus Indien, ſowie auch von der in den perſiſchen Gewäſſern befindlichen Inſel Lameri [22]) kommende Rothholz, rother Sandal, Verci, Verzino, Caesalpina Sappan [23]). Als Braxilis kommt es in einer Urkunde vom J. 1306 vor [24]). Der vierte zum Rothfärben gebrauchte Stoff, die Orſeille, war ſchon den Alten bekannt [25]). Was daher von der Erfindung derſelben im Mittelalter erzählt wird, kann ſich blos auf ihre Wiedererfindung beziehen, wenn nämlich jener Florentiner ſie wirklich erfunden. Wahrſcheinlicher iſt, daß er blos dadurch ſo reich geworden, daß er dieſen Färbeſtoff aus dem Orient in Florenz einführte. Die Erzählung von der Erfindung iſt aber folgende: Einſt ſchlug ein um das J. 1300 Handelſchaft in der Levante treibender Kaufmann aus Florenz ſein Waſſer im Freien ab, und wurde gewahr, daß das Moos [26]), auf welches zufälliger Weiſe etwas Urin gekommen war, ſeine grüne Farbe in eine ſchöne bläuliche verwandelte. Er dachte darüber weiter nach, und fand nach verſchiedenen Verſuchen, daß es dem Tuche eine Colombinfarbe gebe, wenn man es mit Menſchenharn und andern Dingen vermiſchte [27]). Daß die Orſeille vormals bei den Florentinern Raſpa hieß, rührt daher, daß in der Levante, wo jener Florentiner dieſen Färbeſtoff entdeckte, der Name Reſpio dafür gebraucht wurde [28]).

Unter den gelbfärbenden Stoffen, deren ſich das Mittelalter bediente, werden aufgeführt [29]): der häufig in Frankreich und Portugal wachſende Smack, Sumach, Cotinus coriaria, Rhus cotinus (Rhus obsoniorium bei den Alten [30]), Fiſetholz, franz. Fustet, Gärberbaum, Gelbholz. Zweitens Saflor, auch wilder und teutſcher Safran [Carthamus [31]) tinctorius], welcher zur urſprünglichen Heimath Aſien oder Ägypten hat, aber von den Arabern in Spanien, am meiſten bei Granada und Balza [32]), nicht wenig auch in Catalonien gebaut ward. Von hier ging er in die Städte des Auslandes, in welchen die Seiden- und Wollenweberei blühte, und die Barzelloner unterhielten, namentlich in den Niederlanden in Brügge, und in Teutſchland in Frankfurt a. M. Niederlagen, wie aus dem Briefe des Rathes von Barcelona an die Städte Gent, Brügge und Ypern vom J. 1382 und aus dem Schreiben deſſelben an die Stadt Frankfurt vom J. 1445 hervorgeht. In Barcelona [33]) und in

ularium Vindocinense Thuanum Chart. 74: „Caligas etiam debuit vermiculas, annuendae causa ipsius donationis.“ Chart. 4: „Dedimus Ivoni unum chamfrenum, et Roberto unas caligulas vermiculas.“ Chart. 124: „Aldradus caligas etiam habuit vermiculas.“

21) ſ. das Weitere bei *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 747.

22) Capitulare nautic. Venet. c. 120. Abulfeda in Büſching's Magazin. 4. Th. S. 298. *Herbelot*. Bibl. oriental. v. Lameri. 23) ſ. Encykl. I. Sect. 14. Th. S. 37. 24) Biſchoff S. 70; er bemerkt in Beziehung auf braxilis und grana brasiliae, daß nach ſeinem Bedünken der Name Brasilis vom italieniſchen brace, bragia, portugieſ. braza, franz. braise, glühende Kohle, Gluth, abzuleiten ſei, den es ſowol wegen ſeiner Farbe, als auch der Farbe, die es andern Dingen mittheilt, erhalten haben möge. 25) ſ. Encykl. 3. Sect. 6. Th. S. 50. 26) die Lackmusflechte; ſ. Encykl. 3. Sect. 12. Th. S. 231. 27) *Domenio Manni*, Commentar. de Florentinorum inventis. Cap. 20. Biſchoff a. a. O. S. 71. 28) Beckmann, Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen. 3. Th. S. 341. 343. 29) Hüllmann a. a. O. S. 251. 30) *Chambers*, Dictionary unter dem Worte *Dying ingredients*. 31) ſ. Encykl. I. Sect. 15. Th. S. 231 fg. 32) Abulfeda a. a. O. S. 45. 221. 226. 33) *Antonio de Capmany y de Montpalau*, Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Bar-

Augsburg (nach Gemeiner I. 462) ward im Betreff der Echtheit des in Handel gebrachten Saflor öffentliche Aufsicht geführt. In Augsburg ward im J. 1429 ein fremder Handelsmann, welcher verfälschten Crocus verkauft hatte, zum Tode verurtheilt [31]). Der Verkehr mit Saflor in Italien erhellt aus der Urkunde vom J. 1194, welche einen Vertrag zwischen den Einwohnern von Bologna und denen von Ferrara über gewisse Abgaben enthält [33]). Unter den Gegenständen, welche nach der zuletzt genannten Urkunde als Waaren in Bologna verzollt werden mußten, wird auch des Indigs gedacht. Der Verfasser des Versuchs einer Geschichte der Färberkunst [36]) glaubt schwerlich, daß hier die Farbewaare, die wir jetzt so nennen, zu verstehen sei, da ein weit neuerer Schriftsteller, Plictho, auf den wir weiter unten zurückkommen, den jetzigen Indig noch nicht kannte. Viel wahrscheinlicher ist, wie Bischoff weiter bemerkt, hier die Gattung von Indig, die schon bei Plinius (XXXV. 6), der diese Farbe als einen an Ruthen hängenden Schaum beschreibt, unter dem Namen Indicum vorkommt, und nur eine Malerfarbe war, gemeint. Allerdings könnte, wenn das Indicum des Dioskorides (V. 107) und des Plinius (XXXV. 6 [27]) wirklich von selbst wie ein Schaum an Rohrstengeln hervorgekommen wäre, das Erzeugniß der Indigopflanze nicht sein. Aber das Alterthum hat ja so unendlich viel die Naturgeschichte betreffende mährchenhafte Sagen, daß auch die vom Entstehen des Indigo als eines an Rohrstengeln hängenden Schaumes nicht sehr befremden kann. Auch in Teutschland kannte man vordem seine eigentliche Natur [37]) nicht, hielt ihn für eine Art Stein und verkaufte ihn unter dem Namen des indianischen Steins [38]). Während des Handelsverbotes im Mittelalter ward der Indig [39]) über Tauris bezogen, und kam zunächst in die Häfen von Italien, besonders von Venedig [40]), und in die von Südfrankreich, namentlich in den von Tamarit, wie aus den Zollansätzen für denselben vom J. 1243, und in den von Colibre, wie aus den Zollansätzen für denselben vom J. 1252 hervorgeht, und in die Häfen von Catalonien, wie aus den Urkunden des Königs Jacob I. von Aragonien von 1221 und 1243 erhellt. Unter den Gegenständen, gegen deren Verfälschung der Rath zu Barcelona im J. 1372 eine Verordnung erließ, war auch der Indig [41]). Ungeachtet an Güte nachstehend, so mußte doch der Waid als einheimische Pflanze im Mittelalter eine größere Rolle spielen, und um so mehr, als seine blaufärbende Eigenschaft schon im Alterthume [42]) wenigstens die Anwendung hatte, daß sich die alten Britanen, um sich in der Schlacht ein desto furchtbareres Ansehen zu geben, blau damit färbten [43]), und die gallischen Frauen an den Festtagen den ganzen Leib damit bestrichen, um sich ein mohrenähnliche Farbe zu geben [44]). Bei diesem häufigen Umgange mit dem Waid konnte nicht unentdeckt bleiben daß er auch die Wolle blau färbe. Er ward in verschiedenen Gegenden Europa's, aber am häufigsten und besten [45]) in Thüringen, zu dessen vorzüglichsten Producten auch Saflor gehörte, angebaut [46]). Da der Waid vor Einführung des Indigs das einzige färbende Ingredien war, welches eine dauerhafte blaue Farbe gab, so hatte Thüringen sehr starke Einkünfte von seinem Anbau, so daß ein District des Landes von fünf □Meilen jährlich über 300,000 Rthlr. trug. Der Bauer hatte den Gewinn dadurch, daß er die Brache nicht als reine Brache sondern durch den Anbau von Anis, Saflor und Waid benutzte [47]). Den Hauptgewinn hatten jedoch die Städte durch den Waidhandel. Erfurt, Gotha, Langensalza Tennstädt und Arnstadt hießen deshalb die fünf Waidstädte. Erfurt war der Hauptsitz des Waidbaues und des Handels mit diesem Producte. Als Graf A. [48]) von Gleichen und Graf Heinrich von Reuß auf Befehl des römischen Königs Rudolf von Habsburg in Verbindung mit den Erfurtern im J. 1289 66 Raubschlösser zerstörten, streuten die Erfurter Waidsamen, den sie mitgenommen hatten, auf die Plätze der zerstörten Burgen zum Zeichen, daß die Erfurter allda gewesen [49]). Die vielen Patrizier, welche sich mit der Erlaubniß, um Erfurt Waid zu bauen, belehnen ließen, wurden Waidjunker genannt [50]). Außer den Districten der fünf Waidstädte wurde auch in den weimarischen Landen, wie nicht

celona. Vol. I. P. II. p. 45. 254. 255. Vol. II. Urkk. S. 164. 265. 378.

34) *Gassarus*, Annal. Augstburg. ap. *Mencke*, Scriptt. Rer. Germ. T. I. col. 1579. 35) Bei Savioli a. a. O. S. 176. 36) Bischoff a. a. O. S. 69. 37) s. Encykl. 2. Sect. 17. Th. S. 388 fg. 38) Noch in einem, die Bergwerke im Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Reinstein betreffenden, Freiheitsbriefe vom 23. Dec. 1704 wird der Indig unter die Mineralien gezählt, und den Gewerken darauf zu bauen gestattet. Beckmann, Einl. zur Techn. S. 16. 39) *Endicum* (*Marco Polo* L. III. c. 31. 35), *Endegum* (Capitul. naut. Venet. c. 117), *Endege* (*Nicolo Conti* ap. *Ramusio*, Navigationi et viaggi. T. I. fol. 342. a.), *Indago* (*Pegoletti*, Practica della mercatura, als dritter Band von *Paganini*, Della Decima etc. p. 49. 57; so verunstaltet Pegoletti hier das Indicum nennt, so schwer kenntlich nennt er auch S. 15 den Saflor „Asfrole.") 40) *C. A. Marin*, Patricio Veneto, storia civile et politica del commercio de' Veneziani. Vol. IV. p. 169. 170.

41) s. *Capmany* Vol. I. P. II. p. 3 sq. 17 sq. 44. 4 Vol. II. p. 378. 42) Er hieß glastum, vitrum (wegen sein glasähnlichen Farbe) und isatis. 43) *Caesar*, De Bell. Ga Lib. V. Cap. 14. *Pomponius Mela* Lib. III. Cap. VI. 4 *Plinius* XIX, 3. XXI, 26. 45) Die Art von Waid (vouede welche in der Normandie gebaut wird, ist sehr schlecht und ste dem thüringischen sehr nach. 46) D. G. Schreber's Historisc physische und ökonomische Beschreibung des Waids, dessen Bau Zubereitung und Gebrauchs zum Färben, auch Handels mit sel gem überhaupt, besonders aber in Thüringen. (Halle 1752.) M Kupfern. Thüringens Ruhm ist in folgendes Distichon gebrac worden:

Conciliare solent tria W nomenque decusque;
Waid, Woll et Weizen terra Thuringa tibi.

47) (Pfefferkorn) Merkwürdige und auserlesene Geschichte v der berühmten Landgrafschaft Thüringen. S. 21. 22. 48) I thüringischen und erfurtischen Chroniken nennen ihn Adolf; da al um das J. 1289 kein Graf von Gleichen dieses Namens andr wärts vorkommt, so findet Sagittarius (Historia der Grafsch Gleichen. S. 75. 76) glaublich, daß es Albrecht gewesen. 4 *Joh. H. v. Falckenstein*, Civitatis Erfurtensis Historia criti et diplomatica. p. 160. 50) *Ludewig*, De re bifaria tin Cap. 3. diff. 6. n. 24.

nur die vielen, auf den weimarischen Dörfern noch befindlichen, Waidsteine [51]), sondern auch ein Schreiben [52]) eines thüringischen Adeligen vom 19. Febr. 1632 bezeugen, der Waidbau stark betrieben. Den 25. Jan. 1456 schaffte Herzog Wilhelm III. zu Sachsen den vorher aufgesetzten Waidzoll, als von jedem Wagen, welcher aus dem Fürstenthume Thüringen geführt, einen Gülden rheinisch, aus gewissen erheblichen Ursachen [53]) gänzlich wiederum ab [54]). Während so Ersprießliches für die Freiheit des Waidhandels geschah, beknechteten und bedrückten die Städte die Dörfer; namentlich geschah dieses von Gotha. Durch die Abschiede vom J. 1537 wurde den Dörfern um Gotha der Handel mit Waid und Wolle untersagt. Im J. 1552 verbot Herzog Johann Friedrich der Mittlere den Dörfern allen Handel mit Waid, und sie erhielten, vermöge einer herzoglichen Verordnung, den Befehl, sowol den Waid, als die Wolle und andere Waaren, die ihnen feil wären, nach Gotha zu Markte zu bringen. Die vier Kanzleidörfer Ballstädt, Friemar, Hausen und Eschenberga beklagten sich im J. 1685, daß die Kaufleute ihnen so wenig für die Waidballen bezahlten. Ein halb Schock Ballen hatte ehemals 10, 11 bis 12 Groschen gegolten, und jetzt wurde es nicht theurer als 18, 20 bis 21 Pf. verkauft. Die Kaufleute nahmen den Dörfern auch kaum 10 — 12,000 Ballen ab, da sie doch über 300,000 bauten. Sie baten daher, ihnen die Waidbereitung nur auf eine gewisse Zeit, zur Probe, zu verstatten, und behaupteten, daß dieses dem ganzen Lande zum Besten gereichen sollte; aber die Stadt Gotha setzte sich auf das Lebhafteste dagegen. Der Vergleich, durch welchen man die Sache beilegen wollte, zerschlug sich. Der Rechtshandel, zu welchem es nun kam, hatte das Ende, daß die Dörfer den Befehl erhielten, sich des Angießens, Zubereitens, Verkübelns und Verkaufens des Waids zu enthalten [55]). Aber nicht blos die Dörfer, sondern noch mehr die Städte, welche durch den Waidhandel reich geworden waren, hatten den größten Nachtheil durch den Verlust ihres einträglichsten Handelsproductes. Seitdem nämlich der ungleich wohlfeilere Indig [56]) immer stärker gebraucht ward, fiel der Waidhandel fast ganz, und selbst das Verbot des Indigs, das mehre Reichsabschiede enthalten, konnte ihn nicht retten [57]). Vor dem J. 1616 bauten mehr als 300 thüringische Dörfer Waid, und zogen dafür jährlich etliche Tonnen Goldes ins Land; aber schon im J. 1629 beschäftigten sich nicht mehr als 30 Dörfer mit dem Waidbau, und im J. 1780 setzte allein das gothaische Dorf Friemar, nebst wenigen andern Orten, denselben fort [58]). Ungeachtet soviel Waid in der mittlern Zeit gebaut ward, war er doch so theuer, daß er den Versuchen der Fälschung nicht entgehen konnte. Daher war in Nürnberg ein Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt die Echtheit des Waids [59]). In der ältesten, vor dem Jahre 1300 gegebenen, nürnberger Polizeiordnung heißt es: Es sollen auch die Färber schwören zu den Heiligen, daß sie die Wolle wohl sieden, und auch anders Niemand färbe, er habe denn vorher darüber geschworen, und sie sollen auch rügen, ob Jemand ungeschworen färbe. Wer immer das bricht, der gibt ein Pfund Heller je von dem Tuche, und es ist auch Gesetz, daß sie die Wolle auch sieden sollen wohl nach seinem Rechte, und sollen auch schwören, die es da färben [60]). Die beträchtliche Anzahl der Färber zu Ulm [61]) gehörte eigentlich zur Marnerzunft [62]), und bestanden hauptsächlich in Schwarz- und Rothfärbern. Ihre Ordnungen wurden ihnen von der Marnerzunft ertheilt, und auch die Färber auf dem Lande, wie z. B. in Geißlingen, erhielten von Zeit zu Zeit ihre Ordnungen von den Marnern [63]) zu Ulm. Sehr streng wurden sie durch Schwarzschauer und Rothschauer beaufsichtigt. Die ulmer Weber schickten ihr weißes Barchenttuch vielfach den augsburger Färbern zu, und dagegen die auswärtigen Weber das ihrige den

51) Bischoff a. a. O. S. 219. 52) Bei Schreber a. a. O. unter den Anlagen. 53) Diese bestanden nach Galletti (Gesch. Thüringens. 3. Bd. S. 214) ohne Zweifel darin, daß Herzog Wilhelm diese Abgabe für ein Einschränkungsmittel des Waidhandels hielt. 54) Müller, Des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Annal. S. 31. 55) Galletti, Gesch. und Beschr. des Herzogthums Gotha. 2. Th. S. 80. 81. 87. 88. 128. 129. 56) Außer dem Indig gibt Pfefferkorn noch folgenden Grund des Verfalles des Waidbaues an, nachdem er das Distichon im Betreff des thüringer Landes, welches wir oben mitgetheilt haben, angeführt hat, fährt er fort: „Wiewol der Ruhm des Waids wegen, nachdem der Engländer aus Thüringen Samen bekommen und der Indig in dieses Land gebracht ist, nunmehr (1684) ziemlich gefallen, denn da vormals ein Schock Ballen auf einen halben Thaler gekommen, thut es dem Thüringer weh, daß er solches jetzund für 20, ja oft für 14 Pfennige geben muß. Jedoch was an diesem Gewächs abgeht, wird hier und da mit Safler, Anis und andern Dingen ersetzt. Wie der Waid zugerichtet wird, davon kann ein Bauer aus Friemar, Hausen und Pfullendorf bessere Nachricht, als ich geben." So Pfefferkorn.

57) Galletti, Gesch. Thüringens. 6. Bd. S. 136. Auf dem Reichstage ward der Indig als eine schädliche, fressende Teufels- und Corrosivfarbe beschrieben; s. R.-Pol.-O. zu Frankfurt vom J. 1577. Tit. 21. §. 3. 58) Der Kurfürst von Sachsen (Codex Augusteus. T. I. p. 236. 1521. 1547) und Herzog Ernst der Fromme (Gothaische Landesordnung. 2. Th. Cap. 3. Tit. 40) erließen zu verschiedenen Malen harte Gebote gegen den Indig. Dadurch, daß der Waid der Teutschen von dem Indig und ihr Scharlach von der Cochenille verdrängt ward, gingen mittels der großen Veränderung des Weges des ostindischen Handels und der Eröffnung des neuen, des westindischen, der größte Theil der Färbereien der Teutschen unter, und dieses zog zugleich den Verfall ihrer Wollmanufacturen nach sich; s. Fr. Jon. Fischer's Geschichte des teutschen Handels. 2. Th. S. 588. 59) Bischoff a. a. O. S. 219. 220. 60) Auszug aus Christoph Gottlieb von Murr Altester nürnbergischer Handwerksgeschichte und Originalurkunden von 1285 bis 1540 bei Bischoff a. a. O. S. 265. 61) E. Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben, bemerkt S. 634—635: „Auf römischen Monumenten finden wir einheimische Negotiatores artis purpureae; die rätische Purpur- und Scharlachfarbe war noch im Mittelalter berühmt; daher Regio Bojoariorum purpurea affluens;" s. Muchar, Das römische Noricum XV. 62) Marner bedeutete, außer Schiffer, eine Classe von Webern, welche auch Loderer (von Loden, ein ganzes Stück leinenes oder wollenes Tuch) bildeten; s. Jäger a. a. O. S. 636. 63) Es geht daraus, sowie aus Anderm hervor, daß die Behauptung von Ludewig (Diss. de re bifaria tinctor. p. 11), daß die Schwarzfärber sich schon unter Heinrich I. im J. 925 in eine Zunft vereinigt hätten, ganz unbegründet ist.

ulmer Färbern. Sehr oft hatten Unterredungen zwischen den augsburger und ulmer Kaufleuten über das Ansetzen der Farben statt. Besonders die biberacher Weber schickten zu Ende des 15. Jahrh. ihr Barchenttuch in solcher Menge nach Ulm, daß sich der Rath von Biberach als über Beeinträchtigung seiner Färbereien beklagte. Anfänglich drückten die Ulmer blos ihr Zeichen, welches in einem Ringe bestand, auf den von ihnen gefärbten biberacher Barchent; aber die Zufuhr des Barchents zum Färben ward in Ulm so bedeutend, daß oft in einem Jahre allein für die biberacher Weber 30—40 Fardol gefärbt und zugleich verkauft wurden. Daher verordnete der Rath von Ulm, daß man sowol den roth, als schwarzgefärbten Barchent von Biberach mit einem B. bezeichnen solle, damit Niemand betrogen und derselbe für ulmer Barchent ausgegeben werde. In Biberach beklagte man sich darüber. Dagegen machte das Gutachten von Kaufleuten (aus dem Ende des 15. Jahrh.) bemerklich, daß, wenn der Rath in Biberach das Färben des biberacher Barchents abstellen wollte, so würde das zwar den ulmer Färbern, aber noch mehr den biberacher Webern Nachtheil bringen, denn die Biberacher könnten für sich ihren Barchent nicht vertreiben. Ulm biete ihnen einen geschickten Absatzplatz dar, indem die Würtemberger auf den ulmer Märkten nicht gern den biberacher Barchent kaufen; ob sie aber diese Kaufleute für ihren Barchent auch ferner haben würden, wenn sie denselben nicht mehr in Ulm färben ließen, stehe dahin. Da der ulmer Barchent in so hohem Preise stehe, so bringe das Färben des biberacher Barchents dem Ulmer mehr Schaden, als Vortheil, weil jeder auf die Wohlfeilheit sehe, und bei dieser Gelegenheit mancher Barchent, der in Biberach selbst gefärbt und mit dem biberacher Sigill versehen worden, hierher geführt und verkauft werde. Daß die Biberacher ihren Barchent nicht auch in Augsburg schwarz färben lassen, in welchem Falle er noch lieber gekauft werden würde, darin seien die Biberacher mehr wider sich selbst, und so gut man es in Ulm leiden müsse, daß der ulmer Barchent nach Augsburg zum Färben geführt werde, so wenig können sich die Biberacher beschweren, daß ihre Weber das Barchenttuch nach Ulm zum Färben schicken[64]). Um solche Streitigkeiten, wie die Biberacher mit den Ulmern hatten, zu verhindern, hatten die Hansestädte in einem Reglement, welches sie im J. 1418 zu Lübeck in lateinischer Sprache verfaßten, im 6. §. folgende Verordnung gegeben: „Kein Kaufmann soll aus einer Stadt ein ungefärbtes Tuch kaufen und es in einer andern in die Farbe bringen, sondern, wo das Tuch gekauft ist, da soll es auch gefärbt werden, bei Verlust des Tuches und der Färbewaaren“[65]). So suchten die Hansestädte einen wichtigen Gegenstand der gegenseitigen Eifersucht zu beseitigen. Nicht blos die Städte, wo gefärbt ward, sahen scheel auf einander, sondern auch die Schwarz- oder Schlechtfärber und die Roth- oder Schönfärber befeindeten einander. Letztere scheinen Anfangs vorzugsweise Färber ohne Zusatz genannt worden zu sein; in Chr. G. Murr's Nürnbergischer Handwerksgeschicht kommt zum J. 1388 vor: „Aigenein Verber,“ zum J 1505: „Hanns Schwarzferber,“ und zum J. 1537 „Wilhelm Aichler, ein Ferber.“ Früher, als die Benennung Schönfärber aufkam, und man die Färber durch Schwarz- und Rothfärber unterschied, machten di Waidfärber eine besondere Classe aus. Schon in einer Urkunde vom J. 1339 findet sich das Wort Waidfärber. Auch hießen sie Rheinischfärber und Tuchfärber. Außer ihnen wird in den Reichsgesetzen de 16. Jahrh., so im Reichsabschiede von Regensburg vor J. 1594, der Seidenfärber gedacht[66]). Schon sei der Mitte des 15. Jahrh. gaben sich die Geschlechter vo Ulm mit dem Handel in Sammet, den sie aus Italie bezogen, ab; aber erst 1515 ging der Ulmer Marti Scheler, welcher den besten Sammet am Comersee hatt kennen gelernt, dahin und lernte die Sammetweberei. Be seiner Rückkehr errichtete er in Ulm ein Färbehaus[67]). Namentlich in Sachsen maßten sich die alten Schwarz und Schlechtfärber, welche einige gute Farben auf Leine und halbwollenes Zeuch sich angeeignet hatten, den Titel Schwarz- und Schönfärber an, und suchten sie hierdurch von den eigentlichen Schlechtfärbern un Leinwandreißern zu unterscheiden, wurden aber m diesen unter dem Namen Schwarz- und Schönfärbe durch eine kursächsische Verordnung vom 24. Mai 159 in eine Zunft und in drei Hauptladen, nämlich in di leipziger, die dresdener und die zwickauer, gebracht[68]). Diese Vereinigung hat einen Theil der Schriftsteller[69] veranlaßt, dieselbe für eine Vereinigung der Kunstfär ber mit den Schwarzfärbern irriger Weise zu halte Doch blieben die Kunstfärber, welche früher Tuch- Waid- und Rheinischfärber genannt wurden, geschieden und wurden vorzugsweise Schönfärber genannt. D aus den neubereisten und rücksichtlich neuentdeckten Lär dern vorher unbekannte Färbestoffe, wie die Cochenill und die brasilischen Rothhölzer, während man früh nur das Rothholz aus Asien sparsam hatte, und ande seltene und kostbare Farbeningredienzen, wie der Indig jetzt in großer Menge nach Europa gebracht wurden, machten sich die holländischen und französischen Färbe dieselben sogleich zu Nutze, waren durch diese Waaren i den Stand gesetzt, weit schönere Farben mit geringere Kosten, als man mit den bisher bekannten Farbeningre dienzen vermocht hatte, zu verfertigen, und zogen sic da man in Teutschland dieselben nicht so zeitig erhiel häufig dahin, und vereinigten sich mit den inländische Tuch- und Waidfärbern unter dem Namen der Kunst Waid- und Schönfärber[70]). So legte ein Nieder

64) Jäger a. a. O. S. 635. 636. 65) Pütter's Reichsgeschichte. §. 145. IV. not. w.

66) Bischoff a. a. O. S. 87. 67) Jäger a. a. S. S. 649. 68) Schreber a. a. O. Hauptst. V. §. 3. 69 *de Ludewig*, Diss. de re bifaria tinctor. Cap. III. diff. n. 34. v. Justi, Polizeiwissenschaft. I. Bd. 5. Buch. 20. Hauptst 3. Abschn. §. 583. 70) „Hieraus ist,“ bemerkt Bischof a. a. O. S. 88, „ohne Zweifel die genaue Verbindung entstande in welcher die teutschen Schönfärber noch jetzt mit den französischen englischen und holländischen Färbern stehen, da die Schwarzfärbe nicht außer Teutschland kommen können.“

nder, Namens Joh. Nic. Schmidt, in Gera eine chönfärberei in der Mitte des 16. Jahrh. an [71]). Doch ar es ein Teutscher, ein Schönfärber, nach Einigen Küer, nach Andern Küffler, nach wieder Andern Kepfr und nach der Angabe der Holländer Drebel geheim, der im 16. Jahrh. die Kunst der Bereitung der vorefflichen neueren Scharlachfarbe mittels einer Zinnauflung erfand [72]). Er brachte diese Kunst im J. 1543 ach England, ließ sich Anfangs in dem unweit London elegenen Flecken Bow nieder und legte daselbst ein Färhaus an; deshalb ward die Scharlachfarbe auf Englisch ow dye (Farbe von Bow) genannt [73]). Der niederndische Maler Peter Kloeck hatte auf seinen langen eisen in der Türkei und im ganzen Orient die schönsten arben auf Seide und Wolle erlernt, war auch so glückch, die Kenntniß der Bereitung der neuen Scharlachrbe von dem teutschen Erfinder zu erlangen, und kehrte it ihr in sein Vaterland zurück, brachte hier bald die ärberei in Aufnahme, und setzte sie bis zu seinem Todestage im J. 1550 fort. Um die von Küffler erfundene Scharlachfarbe in Frankreich in Ausübung zu bringen, rbaute Gilles Gobelin in einer Vorstadt von Paris n einem kleinen Bache, Bievre, dessen Wasser sich benders zu dieser Farbe eignete, eine Färberei. Man annte sie, weil man Anfangs an einem glücklichen Gengen zweifelte, La Folie-Gobelin, Gobelin's Thorit [74]). Aber er führte seine Unternehmung glücklich aus, nd die von ihm gelieferte Scharlachfarbe heißt noch jetzt Frankreich Gobelins, sowie auch Gobelins die Gebäude der berühmten Manufactur der Tapetenwirker und Scharlachfärber, und die Manufactur selbst. Seine Zeitgenossen wußten sich Gobelin's Erfolge nicht anders zu klären, als durch die Annahme, er habe einen Pact mit em Teufel gemacht [75]). Unter solchen Umständen konnte ie Färberei sich keiner großen Fortschritte in Frankreich freuen. Man hatte zwar schon längst, wie aus dem eglement vom 17. Nov. 1383 hervorgeht, in Frankreich ie Eintheilung der Färber in Schönfärber und Schlechtärber; aber man beobachtete sie nicht genau, bis Colbert e im J. 1669 von Neuem genau bestimmte. Er ließ urch den Herrn von Ablo eine ausführliche Färbeordung verfassen, und sie ward im J. 1669 zu Paris publicirt und 1672 daselbst gedruckt [76]). (Vergleiche damit S. 78.) Der Gegenstand wird in zwölf Capiteln abgehandelt: 1) von den fünf Hauptfarben und der Zubereitung der Waaren, ehe sie gefärbt werden; 2) von der Anwendung der Färbestoffe; 3) von den Nebenfarben; 4) von der Eintheilung der Färber in Schönfärber (teinturiers en bon teint) und Schlechtfärber (teinturiers en petit teint); 6) von den Färbezeichen, mit welchen sie bei Färbegattungen die von ihnen gefärbten Waaren bemerken sollen; 8) von den Ursachen, warum man diese oder jene Färbestoffe verboten hat; 9) von der schwarzen Farbe; 10) von den Vorschriften des Grundes und Sudes, welchen das Zeuch bei dieser oder jener Farbe erhalten soll; 11) vom Färben des Linnens und der Hüte; 12) Empfehlung des Gebrauches und der besten Cultur der inländischen Färbewaaren, von welchen ein Register beigefügt ist. Seit dieser Zeit sind die von Frankreich gelieferten Farben vorzüglich, und die Schriften über die Färberei nicht ohne Verdienst. In England wandte die Regierung weit früher ihre Sorge auf kräftige Emporbringung der Färberei. Im 14. Jahrh. ließ König Eduard III. viel Färber aus Flandern nach England kommen [77]). Eduard IV. errichtete im J. 1472 zu London eine besondere Compagnie von Färbern, welche jetzt unter den 92 incorporirten Compagnien daselbst die 13. Stelle einnimmt, ihr eigenes Wappen führt und ihre Niederlage in Dowgate-Hill hat [78]). Gegen die neuen, aus Ostindien und Amerika kommenden, Färbestoffe war man auch in England Anfangs mistrauisch, sodaß unter der Königin Elisabeth nicht nur der Gebrauch des Indigs eingeschränkt, sondern auch das Färben mit Campecheholz verboten, und es verbrannt ward, wo man es fand [79]). Oft ward noch dieses Verbot wiederholt, bis endlich seine Aufhebung unter Karl II. im J. 1661 der Färberei einen großen Dienst leistete. Es ward dabei bemerkt: „Da man gefunden hat, daß nun unsere Färber durch Fleiß und Geschicklichkeit soweit gekommen sind, daß sie die Farben mit Campecheholz so gut und dauerhaft machen können, als andere Holzfarben, so soll denselben der Gebrauch dieses Holzes künftig gestattet sein" [80]). Den mit echter Scharlachfarbe gefärbten Scharlach haben wir oben als einen schon vor dem J. 1303 gewöhnlichen Ausfuhrartikel nachgewiesen. Die Kunst der Bereitung und Anwendung der künstlichen Scharlachfarbe mittels Zinnsolution brachte ihr teutscher Erfinder Küffler oder Kepfler im J. 1543 nach England. Im J. 1667 zog ebendahin der niederländische Färber Brauer mit seiner ganzen Familie, und gab daselbst der Wollenfärberei überhaupt die Vollkommenheit [81]), welche seitdem die Engländer zu einem so hohen Grade getrieben haben [82]). Durch Entdeckung des Seeweges nach Ostindien um das Vor-

71) *de Ludewig* l. l. p. l. 72) Hellot, Färbekunst. S. 76. Beckmann, Technologie. S. 64. 73) Bischoff a. a. O. S. 81. 74) Mém. de l'Acad. de Berl. vom J. 1767. S. 92. 75) Die Sage, welche man deshalb erfand, s. bei *Zanon*, Lettere dell' Agricoltura. T. VI. Lett. 3, und daraus bei Bischoff a. a. O. S. 75. 76. 76) Unter dem Titel: Instruction générale pour la teinture des laines et manufactures de laine de toutes couleurs et pour la culture des drogues ou ingrediens, qu'on y employe (à Paris 1672. 12.), und wieder aufgelegt: Le teinturier parfait, ou Instruction nouvelle et générale pour la teinture des laines et manufactures de laine ou ingrediens, qu'on y employe. (à Leyde chez *Theod. Haack*. 1708. 8.) Im J. 1726 ward es in zwei Theilen herausgegeben. Teutsch erschien es durch P. J. Marperger unter dem lateinischen Titel: Ars tinctoria fundamentalis. Vergl. Mémoires concernant les arts et les sciences vom J. 1673 und Leipz. Samml. v. B. vom J. 1746. S. 1013.

77) *Rymer*, Acta publica. T. II. P. III. p. 68. 78) *John Northouck*, New history of London. T. II. p. 601. 79) The statutes at Large. Statute 23. Eliz. C. 9. An act for abolishing of certain de certfull stuff, usud in dying of Cloth etc. 80) Statutes Charles II. 13. C. 11. Frauds and Abuses in his Majesty's Customs prevented and regulated. 81) *Anderson*, History of Commerce. T. II. p. 132. 82) Bischoff a. a. O. S. 82.

gebirge der guten Hoffnung verloren die Italiener ihren vorzüglichsten Handelszweig, welchen, außer den Gewürzen, besonders die indischen Färbestoffe ausmachten. Die Portugiesen besetzten nämlich die indischen Seehäfen, den persischen Meerbusen und das rothe Meer mit ihren Flotten, sperrten allen Handel dahin, kauften an den Handelsorten alle Specereien selbst auf, verschifften sie nach Spanien und verkauften sie zu erhöhten Preisen an alle Völker Europa's. Vergebens versuchten die Italiener durch ihre Kriegsbündnisse mit den Arabern, mit dem Sultane von Ägypten und mit dem türkischen Kaiser das Gewerbe der Portugiesen zu zerstören [83]). Sie bemühten sich daher, auf einem andern Handelswege die indischen Producte ebenso bequem und ebenso wohlfeil, wie die Portugiesen, zu erhalten. Der Genueser Paul Centurio, welcher zu diesem Zwecke verschiedene Handelsreisen thun mußte, erhielt von ägyptischen, syrischen und armenischen Kaufleuten Nachrichten von dem alten Handelswege über Moskau und Kiew. Um diesen wieder herzustellen und zu eröffnen, reiste er nach Moskau und stellte dem Großfürsten Iwan Wasiljewitsch die großen Vortheile vor, die er durch diesen veränderten Waarenzug erhalten könnte, indem dadurch seine Zölle bereichert und die Gewürze, deren sich die Russen bei ihren Speisen in solcher Menge zu bedienen gewohnt, wohlfeiler gekauft werden könnten; aber er richtete nichts aus, weil Iwan es nicht für räthlich hielt, einem ausländischen und unbekannten Menschen diejenigen Gegenden, welche den Zugang zu dem persischen Meere und den Reichen der Perser gewährten, zu eröffnen [84]). Die Italiener, welche den alten Handelsweg zu behaupten suchten, wurden daher, so lange sie dieses thaten, von dem Welthandel fast gänzlich ausgeschlossen. Daher führt Plictho weder den Indig, noch die Cochenille auf. Wenn er den Verzino nennt, so war dieses wol nicht das heutige Brasilienholz, sondern dasjenige Rothholz, welches ein Erzeugniß Asiens ist, und dessen Handelsweg die Portugiesen also, wie es scheint, nicht ganz haben abschneiden können, weil es nicht blos aus Ostindien kam. Plictho, der eigentlich Johann Ventura Rosetti hieß, und Aufseher des Arsenals zu Venedig war, wie er sich am Ende seines Werkes über die Färbekunst zu erkennen gibt, bestrebte sich aus allen Kräften, wie er in der Vorrede sagt, Tage, Nächte, Monate, Jahre mit Gefahr und Verlust, mit seinem sauren Schweiße und seinem ärmlichen Vermögen, diese wichtige Kunst zu verbessern und sie binnen 16 Jahren in gehörige Fächer zu ordnen. Von dem in drei Abschnitte getheilten Werke handelt der erste von dem Färben der Wolle, der Leinwand, des baumwollenen Zeuches, des Barchents u. s. w.; der zweite von der Seidenfärberei; der dritte von dem Färben der Felle. Es führt den Titel: *Plictho* de l'arte de Tentori, che insegna tenger panni, telle, banbasi e sede, si per l'arte magiore, come per la commune. (Vinegia 1548. (d. h. Plictho von der Kunst der Färber, welche Tücher, Leinwand, Baumwolle und Seide, sowol durch die größere Kunst, als durch die gemeine färben lehrt). Dieses Werk ward ins Französische übersetzt [85]). Die neueren Schriftsteller über die Färberkunst, wie Hellot und Andere, sehen vornehm auf Plictho's Werk als eine elende Receptensammlung herab; doch hat es nicht wenig zur Beförderung der Färbekunst beigetragen [86]). Zur Kenntniß des Zustandes derselben im Mittelalter ist es gewiß unentbehrlich. (*Ferdinand Wachter*.)

III. Neuere Zeit. Ungeachtet durch die Gobelins die Scharlachfarbe in einen regelmäßigen Gang gebracht war, so blieb es doch mit allen übrigen Branchen der Färberei immer beim Alten, bis endlich unter der Regierung Ludwig's XIV. der große Colbert sich der Sache unterzog, die Einrichtungen und Fehler der französischen Färberei untersuchen und durch einen Herrn von Ablo eine ausführliche Färberordnung abfassen ließ, die ums J. 1669 zu Paris publicirt und 1672 gedruckt wurde [1]).

Sehr treffend sagt der Verfasser jenes Buches gleich im Anfange desselben: „Wenn die Seiden-, Wollen- und Leinenmanufacturen diejenigen sind, welche am meisten zur Unterhaltung und Aufnahme der Handlung beitragen, so ist die Färberei, die ihnen die Mannichfaltigkeit in Farben schenkt, wodurch sie die schönsten Sachen in der Natur nachahmen und ausdrücken, die Seele davon, ohne welche der Körper nur ein schwaches Leben haben würde. Die Wolle und Seide würden in ihrer natürlichen Farbe eher ein plumpes Wesen unserer Zeit, als menschlicher Kunst und Erfahrung verrathen, und nur innerhalb des Landes Absatz finden, wenn ihnen die Färberei nicht diejenigen Reize gäbe, welche sie auch den rohesten Nationen angenehm und werth machen."

Inzwischen blieb es nicht bei der gegebenen Anordnung allein, sondern man ging weiter, und ließ durch bestellte Commissarien auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung in den Färbereien wachen, und ein Mitglied der pariser Akademie wurde besoldet, um anhaltend neue Versuche und Verbesserungen zur Vervollkommnung der Farben anzustellen. Die gemachten Entdeckungen wurden der Akademie vorgelegt, und diese machte alsdann jene Entdeckungen den Färbern zur Ausübung bekannt. Es entstanden dadurch die Werke einiger französischen Gelehr-

83) Staat von Portugal. S. 466. 467. *Bodin.* De republica. Lib. IV. c. 2. p. 1016. 1017. 84) *Paul. Jovii* Novocom. Lib. de Legat. Basilii M. Princ. Moscov. ad Clem. VII. P. M. int. auct. rer. Moscovit. (Francof. ad M. ap. *Wechel.* 1600.) p. 119.

85) Unter dem Titel: Suite du Teinturier parfait, ou l'art de teindre les laines, soyes, fils, peaux, poils, plumes et comme il se pratique à Venise, Genes, Florence et dans tout le Levant; et la manière de passer en Chamois toute sorte de peaux, traduite de l'Italien. (Paris 1716.) 86) Cf. *Zan* l. c. T. III. P. III. Lett. 7.

1) Le Teinturier parfait, ou Instruction générale pour la teinture des laines et manufactures de laine de toutes couleurs et pour la Culture de drogues ou ingrediens qu'on y employe (Paris 1672. 12.) Von diesem Buche erschien 1708 zu Leyden eine neue Ausgabe in 8. Im J. 1726 kam solches in zwei Theilen heraus.

n über die Färbekunst, nämlich die von Dufay [2]), Hel-
t [3]), Macquer [4]) und Berthollet.

Mit Dufay's Beihilfe wurde Colbert's Instruction
rbessert, oder vielmehr durch eine neue aufgehoben,
elche unter der Administration von M. Dorry im J.
737 bekannt gemacht wurde.

Dufay scheint der Erste gewesen zu sein, welcher
chtige Begriffe hatte von der Ursache der Adhäsion der
igmente zu den Stoffen, welche gefärbt werden, näm-
ch diejenigen, welche von der Verwandtschaft oder An-
ehung zwischen dem Pigmente und der Faser der Ma-
rie der zu färbenden Zeuche abhängen. Er bemerkte schon
nz richtig, daß ohne diese Verwandtschaft das zu fär-
nde Zeuch im Farbekessel nur einen gewissen Grad der
rbenden Flüssigkeit aufnehmen kann, durch eine gleich-
rmige Theilnahme des darin aufgelösten Färbestoffes,
ährend man dagegen oft wahrnimmt, daß das Zeuch
rch Anziehung aller Farbetheilchen die Farbebrühe in
r That so erschöpft, daß diese so farblos wie Wasser
rückbleibt. Dufay bemerkte also den Unterschied in den
bstufungen der Anziehung verschiedener Substanzen, als
Wolle und Baumwolle, zu einem und dem nämlichen
arbestoffe.

Übrigens scheint Dufay jedoch keinen richtigen Be-
riff gehabt zu haben von der weit auffallenderen Ur-
che der Befestigung adjectiver Farben, welche durch
Mittheilung einer geeigneten Beize (Basis, Mordant) er-
lgt, die eine eigenthümliche Anziehungskraft, so-
hol zum Farbestoff, als auch zur färbenden Substanz,
esitzt, und daher als das Band zwischen beiden beleuch-
t werden muß. Sein Nachfolger, Hellot, kam in dieser
insicht der Wahrheit nicht näher. Macquer scheint von
er Natur und dem Gebrauche des Alauns und der ver-
chiedenen metallischen Auflösungen als Beizmittel in der
färberei schon einen richtigen Begriff gehabt zu haben, wie
er Artikel Teinture in seinem Dictionnaire de chémie,
welches im J. 1775 erschien, beweist. Macquer kündigte
n, daß er eine allgemeine Abhandlung über die Färbe-
unst bearbeiten werde, an dessen Ausführung ihn der
nerwartete Tod hinderte. Nach Macquer erhielt Ber-
hollet von der französischen Regierung die Oberaufsicht
iber die mit der Chemie verbundenen Künste und Ge-
werbe. Von ihm erschien im J. 1791 die erste Ausgabe
eines Werkes über Färbekunst, unter dem Titel: Élé-
nens de l'Art de la Teinture. Später gab er in
Verbindung mit seinem Sohne eine neue verbesserte Auf-
age heraus.

In England erschien 1605 ein Werk, unter dem Titel: Taken ant of Dutch, and Englished by *L. M.* Imprinted at London, by *Thomas Purfort*, dwelling within the New Rents in *S. Nicholas Shambles*. Die Anweisungen, welche in dieser Schrift enthalten sind, beziehen sich vorzüglich auf den Indig, den Waid, Krapp, Brasilienholz, Saflor, Galläpfel, Erlenrinde und das gelbe Färberkraut. Nur ein oder ein Paar Mal kommt Kermes und Lack, Cochenille aber gar nicht vor. Am 30. März 1664 übergab Robert Boyle der königlichen Societät seine Versuche und Beobachtungen über Farben, und am darauf folgenden 10. Aug. beschloß die Societät, daß die Kunst, Farben zu befestigen, den Herren Howard Boyle und Doctor Merret zur Aufgabe gemacht werden sollte; es scheint aber nicht, daß sie dieser Aufgabe entsprochen und etwas mitgetheilt haben. In der Versammlung der Societät am 11. Nov. 1696 legte das Mitglied Hooke ein Stück Zitz vor, welches auf eine von ihm erfundene Art bunt gefärbt war, und am 9. des darauf folgenden Monats ein anderes Muster von bunt gefärbtem Zeuche, mit gelben, rothen, grünen, blauen und purpurnen Farben, wovon er versicherte, daß sie das Waschen mit warmem Wasser und Seife aushalten. Von dieser Zeit an scheint ein Zeitraum von beinahe hundert Jahren verflossen zu sein, ohne daß etwas mehr für die Verbesserung der englischen Färberei und Kattundruckerei erfolgte.

In Teutschland zählte vor dem 30jährigen Kriege Augsburg bereits außerhalb ihrer Mauern 40 und innerhalb derselben noch viel mehr Farbhäuser. Nachdem dieses Gewerbe durch Krieg und andere Umstände herabgekommen war, wurde die Zahl der Färbermeister im J. 1710 auf 40 gesetzt. Im J. 1665 wollte sich ein Schönfärber, Namens Catar, von Hanau, der seine Kenntnisse in Frankreich, Holland und Sachsen erworben hatte, in Augsburg niederlassen; er konnte aber das Bürgerrecht nicht erlangen, weil er der reformirten Religion nicht entsagen wollte. Dagegen wurde bald darauf, im J. 1677, dieses Gewerbe durch Paul Dasdorf aus Reichenbach in Sachsen dahier gegründet. Die erste Seidenfärberei etablirte im J. 1676 Dietrich zur Helle in Augsburg [5]).

Erst aber, seitdem die leuchtende Fackel der Chemie, handreichend mit der Physik, in die technischen Werkstätten eingedrungen und bleibende Wurzeln geschlagen, konnte die Färberei eine wissenschaftliche Form annehmen, wodurch sie nach und nach zur eigentlichen Kunst sich erhob. Was in wissenschaftlicher Beziehung seit beiläufig vier Jahrzehenden dieser, früher mehr empirisch betriebenen, Kunst zufloß, überbietet alle Zeiten, bis zum Anfange derselben. Durch denkende und forschende Männer, wie Bancroft, Berthollet, Dingler, Hermbstädt, Vitalis u. v. a. m., wurde die Färbekunst mit Riesenschritten auf geregelte, unumstößliche Principien gebracht,

2) *Dufay*, Observations Physiques sur le melange de quelques Couleurs dans la teinture. In den Mémoires de l'académie de Paris 1737. 3) Art de la Teinture des Laines et des Étoffes de laine, par Mr. *Hellot*. (Paris 1750.) 4) *P. Macquer*, Art de la teinture en soie. (Paris 1763.)

5) Paul von Stetten, Kunst-, Gewerbs- und Handwerksgeschichte der Stadt Augsburg. Die ältesten teutschen Schriften über Färbekunst sind: Allerlei Flecken aus Kleidern zu bringen, wie Garn und Leinwand, Holz und Bein mit mancherlei Farben zu färben. (Mainz 1543.) Ars tinctoria fundamentalis. (Frankfurt 1683. Jena 1685. 1730.) Georg Ernst Stahl, Gründliche Anleitung zur Färbekunst. (Jena 1703.) Dessen Vollkommene Entdeckung der Färbekunst. (Jena 1703.) Curioser und vollkommener Färber. 1. Th. (Nürnberg 1709. 2. Th. 1711.) Ars tinctoria, oder gründliche Anleitung zur Färbekunst. (Frankfurt 1721.)

und ihr sowol in wissenschaftlicher, als praktischer Beziehung derjenige Grad von Vollkommenheit verliehen, auf welchem wir sie gegenwärtig erblicken.

Da die Färbekunst jetzt auf streng wissenschaftlichen Grundsätzen beruht, so sind ihre Resultate nicht mehr dem blinden Zufalle überlassen, sondern bilden Combinationen naturwissenschaftlicher Berechnungen der verschiedenen Pigmente zu den verschiedenen metallischen und erdigen Basen, in steter Berücksichtigung zu den zu färbenden Stoffen, als Wolle, Haare, Federn, Seide, Baumwolle und Leinen.

Durch allgemeine Verbreitung der bessern Werke über Färbekunst, durch nützliche Unterrichtsanstalten und endlich durch Berufsneigung angefeuert, sich dem Studium der technischen Chemie zu ergeben, haben sich fast durch alle europäischen Länder Männer herangebildet und emporgeschwungen, die ihrem Fache gewachsen, diese Kunst wissenschaftlich und praktisch zugleich ausüben. Selbst in die meisten kleinern Werkstätten der untergeordneten Färber sind Strahlen des Lichts eingedrungen, welche eingewurzelte dunkle Vorurtheile verscheuchten und den Weg zur Belehrung eines Bessern bahnten. Diese Kunst steht dadurch jetzt blühend in ihrem größten Glanze da, und schreitet, dem Bedürfen der Zeit entsprechend, mit der Chemie und Physik Hand in Hand vorwärts, wodurch sie stets einen einzelnen Zweig dieser ausgedehnten Naturwissenschaften bildet.

Zu den Gelehrten, Naturforschern, Chemikern, Manufacturisten und Fabricanten, welche sich in neuerer Zeit um die Vervollkommnung der Färbekunst durch schriftliche Mittheilungen verdient gemacht haben, zählen wir:

a) Unter den Teutschen: Bartholdi, Bekmann, Denso, Gmelin, Göttling, Gren, Habicht, Hacquet, v. Heßler, v. Justi, Kortum, Kulenkamp, Neuenhahn, Pörner, v. Schreber, Seiffert, Succow, Vogler. In den letzten 40 Jahren: Bruchmann, Dingler, Hegmann, Hermbstädt, Heyne, Kreysig, v. Kurrer, Runge, Schauenburg, Schrader, Schwarzenberg, Trommsdorff u. a. m. b) Unter den Franzosen: Beaume, Dambourney, Quatremer d'Isjonval, Dufay, Du Hamel, Haußmann, Hellancourt, Hellot, Macquer, Du Trone. In den letzten 40 Jahren: Berthollet, Braconot, Chaptal, Chevrieul, Clement, Collin, Dumas, Desormes, Fourcroy, Köchlin, Kuhlmann, Lassaigne, Raimond, Roard, Robiquet, Schlumberger, Schwarz, Thillaye, Vaucquelin, Vitalis u. a. m. c) Unter den Engländern: Forsyth, Rob. Fritsch, Henry Hoile, Kirwan. In den letzten 40 Jahren: Bancroft, Watter Crum, Rorburgh, Thomson, Ure, Wilson u. a. m. d) Unter den Schweden: Geyer, Hord, Pott, Kalm, v. Linné, Westring. In den letzten 40 Jahren: Berzelius. e) Unter den Italienern: Fabroni. f) Unter den Spaniern: Vasco, Juan Fernandez. g) Unter den Dänen: Tychsen[6]). (*v. Kurrer.*)

6) Literatur über die neuere Färbekunst. Pörner's Chemische Versuche und Bemerkungen zum Nutzen der Färbekunst. (Leipzig 1772. 1773.) 3 Thle. Dessen Anleitung zur Färbekunst. (Leipzig 1785.) Berthollet's Anfangsgründe der Färbekunst. 2. Aufl., übersetzt von Gehlen. (Berlin 1806.) Hermbstädt's Grundriß der Färbekunst. 1. Aufl. 1802. 2. Aufl. 1807. Dessen Magazin der Färbekunst. 7 Bde. 1803—1810. Hölterhof's Vollständig praktisches Handbuch der Kunstfärberei u. s. w. 4 Bde. (Erfurt 1808—1811. Dingler's Journal für die Zitz-, Kattun- und Indiennendruckerei. 2 Bde. 1806—1807. Dessen Neues Journal für die Druck-, Färbe- und Bleichkunst, in Verbindung mit Dr. Juch und v. Kurrer. 3 Bde. 1815—1818. Dessen Magazin für Färbekunst. 2 Bde. Bancroft, Neues englisches Färbebuch, herausgegeben und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Dr. Dingler und Dr. v. Kurrer. 2 Bde. 1817. 1818. Vitalis, Grundriß der Färberei, aus dem Französischen, mit Anmerkungen und Zusätzen von Dr. Dingler und Dr. v. Kurrer. 1824. Dingler's Polytechnisches Journal, welches fortlaufende Aufsätze im Gebiete der Färberei liefert. Trommsdorff's Handbuch der Färbekunst. Der Zeuchdruck von Kreysig. 3 Bde. 1834. 1835. 1837. Manuel de fabricant d'indiennes par *Thillaye*. (Paris 1834.) Jergen's Handbuch der gesammten Schönfärberei. Zweite vollständige Auflage von Schrader. 1837. u. a. m.

Färbereiche, s. Quercus infectoria.

Färberflechte, s. Parmelia Roccella und Orseill

Färberröthe, s. Rubia tinctoria.

Färberscharte, s. Serratula tinctoria.

Färberwaid, s. Isatis tinctoria.

Färberwau, s. Reseda Luteola.

Färberwurz, s. Rubia tinctorum.

FÄRBESTOFFE (färbende Stoffe, Pigmente [Pigmentum]), werden diejenigen Materien genannt, welche den Grund zur Veranlassung farbiger Phänomene enthalten. Färbende Stoffe und Farbe sind daher in Ursache und Wirkung von einander unterschieden, und dürfen durchaus nicht mit einander verwechselt werden. Die Pigmente bilden keine einfachen, sondern zusammengesetzte Stoffe, und sind daher, hinsichtlich ihrer Farben, mancherlei Veränderung unterworfen. Die Natur liefert sie uns vorzüglich aus dem Pflanzenreiche, weniger reichlich aus dem Thierreiche, und am allerseltensten aus dem Mineralreiche. In dem Pflanzenreiche sind sie in allen Theilen der Pflanzen enthalten; in den Wurzeln, der Rinde, den Stengeln, den Blättern der Blumen und Hölzern. In der Natur kommen die Pigmente meistens nur entweder unter sich, oder mit andern besondern Grundstoffen verbunden vor; die meisten enthalten viel Kohlenstoff, einige Pflanzenpigmente hingegen auch Stickstoff.

Die färbenden Stoffe des Pflanzenreichs scheinen alle fast geschmack- und geruchlos zu sein. Sie werden durch die feuchte, atmosphärische Luft und durch das Sonnenlicht schwächer, verändert oder ganz zerstört.

In den Pflanzen- und thierischen Substanzen befinden sich die Pigmente gewöhnlich abgesondert in eigenen Theilen; sie können daher ausgezogen, gesammelt und für den Zweck der Färberei u. s. w. verwendet werden. Bei den Mineralien hingegen ist das färbende Princip durch die ganze Substanz verbreitet.

Die Pigmente besitzen besondere chemische Eigenschaften, wodurch sie sich von allen andern Stoffen unterscheiden; denn außerdem, daß sie eigenthümliche Verwandtschaften zu den einzelnen Lichtstrahlen äußern, haben sie noch andere, wodurch sie fähig sind, auf verschiedene chemische Agentien zu wirken, und dadurch beständige Ver

bindungen mit der Faser der Wolle, Seide, Baumwolle und dem Leinen zu bilden. In Hinsicht dieser Verwandtschaft unterscheiden sich die verschiedenen Pigmente wesentlich von einander, und müssen deswegen auf verschiedene Weise und mit sehr mannichfaltigen Mitteln applicirt werden, um auf andern Körpern beständige Farben hervorzubringen.

Die Färbekunst gründet sich auf die Kenntniß der besondern Eigenschaften und Verwandtschaften dieser Stoffe, nicht blos in sofern sie sich auf die zu färbenden Substanzen beziehen, sondern auch in sofern sie Bezug haben auf die Einwirkungen anderer Agentien, auf welche sie während oder nach dem Färbeproceß zu wirken fähig sind.

Durch Chlor werden sowol die vegetabilischen, als animalischen Pigmente alle zerstört, indem sich dasselbe des Wasserstoffes bemächtigt und sich in Hydrochlorsäure (Salzsäure) verwandelt.

Die concentrirten Säuren und die ätzenden Alkalien zerstören den größten Theil der Pigmente. Ebendiese Körper sind zum Theil auch befähigt, einige derselben aufzulösen, z. B. die concentrirte Schwefelsäure den Indig, die kaustischen Alkalien das Pigment der Curcuma und des Orlean.

Mit Wasser verdünnt, oder wenn die Alkalien ihre Kausticität verloren haben, werden sie fähig, einige derselben aufzulösen. In gewissen Fällen können die Pigmente wieder in ihren natürlichen Zustand versetzt werden, indem man sich eines alkalischen Oxydes, wenn die Veränderung die Wirkung einer Säure ist, oder einer Säure bedient, wenn dieselbe durch ein alkalisches Oxyd hervorgebracht wurde.

Die Pigmente wirken vorzüglich durch die chemische Anziehungskraft auf die Säuren, die Oxyde, die Metallauflösungen, die erdigen Basen, den Sauerstoff und auf die verschiedenen Gewebe, und durch dieselben unterscheiden sie sich von allen übrigen vegetabilischen und animalischen Substanzen. Die Anziehung derselben zu den Metalloxyden und den erdigen Basen ist so groß, daß sie sie den Säuren entziehen und sich mit ihnen, aus ihrem gemeinschaftlichen Anziehungsmittel, auf die Zeuche niederschlagen.

Ihre Verbindung mit diesen Basen verändert oft ihre Farbe, macht sie aber haltbarer und bleibender, als sie waren, und setzt sie weniger den Einflüssen der Luft und der andern Körper, welche dieselben verändern oder zerstören könnten, aus.

Um das färbende Princip zu extrahiren, müssen die Pigmente mit den hierfür geeigneten Materien in Auflösung gesetzt werden. Diese Auflösungsmittel müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie sich zwar mit dem Pigmente mischen, solche aber in ihrer Grundmischung nicht verändern. Im entgegengesetzten Falle entstehen abweichende Farbennuancen.

Die Mittel, deren man sich zur Ausziehung der Pigmente bedient, müssen der Natur der Grundmischung angemessen sein. Um dieses zu erforschen, muß man über das gegenseitige Verhalten derselben genaue Erfahrungen anstellen, die unmittelbare praktische Untersuchungen erfodern, aus welchen die ersten als Resultate hervorgehen.

Werden die Untersuchungen mit Bestimmtheit angestellt, so müssen die Pigmente sowol nach ihrer natürlichen Abkunft, als nach ihren äußern Kennzeichen und nach dem Verhältnisse ihrer Dauerhaftigkeit oder Unbeständigkeit beurtheilt sein. Diese Kenntniß setzt ein eigenes Studium voraus, welches man Farbenmaterialienkunde nennen kann.

In Beziehung auf diese Eintheilung der Pigmente, sagt Hermbstädt in seinem Grundriß der Färbekunst: „Von dem unbestreitbaren Grundsatze ausgegangen, daß alle Farben blos als Folge des reflectirten zerlegten Lichtes angesehen werden müssen; ferner, daß die Fähigkeit eines Körpers, das Licht in dem quantitativen Verhältnisse seiner Mischungstheile zu stören, in seiner eigenen Grundmischung gegründet ist, können die Pigmente weder als gummige, noch harzige, noch von irgend einer andern Art von Bestandtheilen angenommener Natur, wie dieses früher einige Schriftsteller gethan haben, angesehen werden, sondern wir müssen sie als eigene Mischungen von bestimmten, aber freilich nicht auszumittelnden, quantitativen Verhältnissen eigener Mischungstheile betrachten, welche in diesem Zustande die Eigenschaft haben, die Mischung des auf sie wirkenden Lichtes zu stören und ein eigenthümlich gefärbtes Licht zu reflectiren, welches dann allein die Farbe bestimmt, die das Pigment erkennen läßt."

Bancroft theilt die Pigmente und die daraus darzustellenden Farben in substantive und adjective ein. Substantive Pigmente nennt er solche, welche, ohne ein besonderes Anneigungsmittel, einen hinlänglichen Grad von Verwandtschaft zu den zu colorirenden Stoffen haben und eine feste, farbige Verbindung darstellen können, wie das Pigment der Purpurschnecke, der Indig, Orlean u. s. w. Adjective Pigmente sind nach ihm solche, die mit dem zu färbenden Stoffe nur durch ein angewendetes Zwischenmittel eine farbige Verbindung darzustellen vermögen, wie Krapp, Quercitronrinde, Wau, Campecheholz, die Cäsalpinien u. s. w.

Nach meinen Begriffen lassen sich sämmtliche Färbestoffe, deutlicher bezeichnet, in blaufärbende, rothfärbende, gelbfärbende und schwarzfärbende Pigmente eintheilen, welche vier Farben als Hauptfarben in der gesammten Druck- und Färbekunst anzunehmen sind. Die übrigen Farben, sowie ihre zahllosen Abstufungen, sind hingegen als Phänomene gegenseitiger Mischung zu einander, durch quantitative Mischungsverhältnisse erzeugt, zu betrachten.

Als blaufärbende Pigmente des Pflanzenreichs erkennen wir vorzüglich den Indig, den Waid und einige weniger sich für die Anwendung im Färben eignenden Pflanzen.

Rothfärbende Pigmente liefert uns das Thierreich in der Cochenille, dem Kermes (Coccus ilicis), dem Gummilack, dem Lac Lace und Lac Dye, sowie einiger andern Insekten. Im Pflanzenreiche vorzüglich der Krapp (Rubia tinctorum) und die verschiedenen Rothholzarten (Cäsalpinien).

Die gelbfärbenden Pigmente des Pflanzenreichs kommen in der Natur überaus häufig vor. Die vorzüglichsten derselben sind die Quercitronrinde (Quercus tinctoria), der Wau (Reseda luteola), die Gelb- oder Kreuzbeere (Rhamnus catharticus), die Curcumawurzel (Curcuma longa), die Scharte (Serratula tinctoria), das Gelbholz (Morus tinctoria), der färbende Ginst (Genista tinctoria) u. v. a. m.

Als schwarzfärbende Pigmente betrachten wir das Campecheholz (Haematoxylon campechianum), die Galläpfel, den Sumach, die Knospen, die Dividivischoten, sowie mehre Rinden und andere Pflanzenkörper.

Die Anneigungsmittel für die Pigmente werden Beizen, Basen oder Mordants genannt; sie sind von verschiedener Beschaffenheit, meistens Metalloxyde oder erdige Basen, zuweilen auch Gärbestoff, Sumach und Galläpfel. Diese Beizmittel verbinden sich entweder unverändert, oder auf gewisse Weise in ihren Mischungstheilen verändert chemisch mit den zu färbenden Stoffen, und veranlassen einen farbigen Niederschlag des Pigments auf denselben, gleichwie sie selbst, zur Auflösung eines Pigments hinzugesetzt, einen farbigen Niederschlag bilden, wodurch man färbt, oder die sogenannten Tafelfarben (Applicationsfarben) darstellt. Durch denselben Weg werden auch die Lack- oder Körperfarben erzielt.

Das Extrahiren der Pigmente aus den Farbhölzern kann am verläßlichsten durch kochende Wasserdämpfe bewirkt werden. Diese an sich wichtige Erfahrung verdient von allen Fabrikanten und Färbern erkannt zu werden, indem die Resultate gegen das sonst übliche Auskochen in offenen Kesseln sehr vortheilhaft und in ökonomischer Rücksicht wesentlichen Nutzen darbietet. Durch ein solches Verfahren erhält man einen reinen Auszug des Pigments in Wasser, hat kein Anbrennen oder Anliegen an den Kessel zu befürchten; auch wird in gewissen Fällen die Oxydation verhindert, da durch alle diese Übelstände öfters die Schönheit der Farbe wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Pigment der Anchusa tinctoria wird mittels kaltes Weingeistes extrahirt.

Die in den wässerigen Auszügen der verschiedenen Pigmente solcher Natur, die an der atmosphärischen Luft eine Oxydation erleiden und durch diese ein bestimmt gefärbtes Pigment ausscheiden, sind mit ihren Auflösungen nur schwach verbunden, daher sie sich leicht aus denselben an einen andern Körper binden, der größere Anziehung zu denselben äußert. Es läßt sich auf diese Art ein Abfud von Cochenille, Blauholz, aller Cäsalpinien, schwefelsaure Indigauflösung u. a. m. durch Digeriren mit gepulverter Holz- oder Thierkohle entfärben. Dasselbe erfolgt, wenn Wolle, vorher gehörig ausgewaschen, in dergleichen Pigmentauszügen durchgenommen wird, ohne jedoch dadurch eine beständige Farbe hervorzubringen, indem schon das Waschen mit vielem Wasser oder Auskochen in demselben hinreicht, die Farbe wieder abzuziehen.

Die Auszüge Extractivstoff enthaltender Pigmente gehen hingegen mit den Stoffen eine festere Verbindung ein. Diese Pigmente, in welche Classe alle mehr und weniger durch Gärbestoff und Gallussäure gebildeten gelben, falben und braunen gehören, oxydiren sich in Berührung durch den Sauerstoff des Dunstkreises, werden dadurch im Wasser unauflöslich, indem sie in solchem Zustande eine bestimmte und bleibende Farbe annehmen. Wird nun ein Stoff, z. B. Schafwolle, mit einem solchen Auszuge imprägnirt, so schlägt sich in den feinen Poren und Zwischenräumen des Stoffes, wohin die Auflösung, vermöge der Haarröhrchenwirkung dieser Theile gedrungen war, durch die allmälige Oxydation das Pigment nieder, welches nun eine festere Färbung hervorbringt, weil es im Wasser unauflöslich geworden, nicht mehr durch dasselbe weggeschafft werden kann, sondern nun, mehr oder weniger fest, den Theilen des Stoffes, in und zwischen welchen es eingeschlossen ist, adhärirt. Derselbe Fall tritt ein, wenn die Auflösung des reducirten Indigs in einem Alkali sich mit dem Stoffe verbindet, indem die darauf folgende Oxydation die Theile des Indigblaus auf dem Stoffe niederschlägt, die nunmehr, als in dem vorherigen Auflösungsmittel unauflöslich, durch dasselbe nicht mehr weggeschafft werden können. Ganz dasselbe findet statt, wenn der Stoff mit einer Auflösung von Eisenvitriol imprägnirt und der weitern Oxydation an der Luft ausgesetzt wird. Das Oxydul des schwefelsauren Salzes oxydirt sich höher, wird dadurch unauflöslich und schlägt sich mit seiner eigenthümlichen Farbe auf dem Stoffe nieder.

Was die Oxydation bewirkt, kann in einigen andern Fällen auch durch Säuren erfolgen, wenn die Säure im Stande ist, das Pigment aus seiner wässerigen Auflösung unauflöslich auszuscheiden. In diesem Falle nähert sich die Natur des Processes schon demjenigen, der bei der Ausscheidung des Pigments durch Salze stattfindet.

Das erste Princip der festen Färbung eines Stoffes beruht daher darauf, daß das im Auszuge befindliche Pigment während seiner Verbindung mit dem Stoffe eine solche Veränderung erleide, daß es in seinem vorigen Auflösungsmittel unauflöslich wird. Je mehr dieses veränderte Pigment in seiner Verbindung mit dem Zeuch noch andern Auflösungsmitteln widersteht, um desto dauernder und fester erscheint die Farbe.

Verhalten des Pigments zu den Salzen. Wenn wässeriger, klarer Auszug eines Pigments mit einer geringen Menge der Auflösung eines erdigen oder metallischen Salzes im Wasser zusammengebracht wird, so trübt sich der klare Auszug bald, und scheidet nach und nach, nach der Natur des Salzes, mehr oder weniger langsam einen gefärbten Niederschlag aus, der aus dem veränderten Pigmente und dem basischen Salze besteht. In dieser Verbindung scheint das Pigment gegen die Basis in der Rolle einer Säure zu stehen, die jedoch nur eine geringe Menge der Basis zur Sättigung braucht oder in ihren Verwandtschaften als Säure nur schwach ist; daher sie sich auch leicht mit Säuren verbindet, oder gegen stärkere Säuren sich wie eine Base verhält.

Die Zersetzung eines Salzes, z. B. des Alauns durch das Pigment wird hauptsächlich durch die Bildung der unauflöslichen Verbindung bewirkt, welche das Pig

ment mit dem basischen Salze eingeht, mit welchem es als Säure in Verbindung tritt, während ein anderer Theil mit der Säure des zersetzten Salzes sich verbindet. Dieser Antheil von Säure bestimmt durch seine Einwirkung auf das Pigment die Farbennuance, welche dem gefärbten Niederschlage zukommt, welcher demnach, wenigstens in den meisten Fällen, als ein aus dem Pigment, der Säure und dem Oxyd zusammengesetztes Doppelsalz anzusehen ist.

Man nimmt gewöhnlich an, daß durch die Einwirkung eines Salzes auf ein in Wasser gelöstes Pigment das Salz eine totale Zersetzung erleide und das Pigment sich mit der Basis desselben verbinde, sodaß der gefärbte Niederschlag blos aus der Basis des Salzes und dem Pigmente bestehe. Diese Ansicht ist nicht richtig, indem man dem Pigmente zur Zersetzung eines Salzes keine stärkere Kraft beilegen kann, als die stärksten Alkalien selbst nicht besitzen, die in allen Salzen, welche als Fällungsmittel der Pigmente angewendet werden, nur sich mit einem Theile der Säure verbinden, während ein unauflösliches basisches Salz sich abscheidet. Die Pigmente, die sich in ihrer Reaction gegen andere Stoffe bald alkalisch, bald sauer verhalten, haben Affinität zu den Säuren und zu den Basen, und indem ein Salz auf dieselben einwirkt, gibt dieses in seinem Bestreben, in den unauflöslichen Zustand überzugehen, durch jene doppelte Einwirkung des Pigments einen Theil seiner Säure an das letztere ab, während ein anderer Theil des Pigments sich mit dem basischen Salze verbindet, und hier in der Rolle einer Säure den ausgeschiedenen Antheil der Säure des Salzes ersetzt, und zwar in einer gegen die Menge des basischen Salzes um so größern Menge, je geringer die Sättigungscapacität des Pigments als Säure gegen jene der Säure des Salzes ist; sodaß bei Salzen mit starken Säuren nur eine geringe Menge des Salzes erfoderlich ist, um für eine viel größere Menge des Pigments jene Verbindung zu bewirken. Jener andere Theil des Pigments, welcher sich mit der Säure verbunden hat, und welche saure Verbindung der Indigblauschwefelsäure analog ist, können wir als saure Verbindung bezeichnen, die in Wasser aufgelöst und durch gehörige Prüfungsmittel nachgewiesen werden kann. Der gefällte Niederschlag besteht sonach aus einem basischen Salze, welches mit derjenigen Menge Pigments verbunden ist, welche im Äquivalent diejenige Menge der Säure ausmacht, die das Salz zur Umwandlung in basisches Salz abgegeben hat; es ist folglich ein unauflösliches oder schwer auflösliches Doppelsalz, aus der pigmentsauren Basis und dem neutralen Salze bestehend. Diese Verbindung bildet sich auch durch directe Einwirkung des basischen Salzes auf das Pigment; z. B. wenn ein Cochenilleabsud mit basischer schwefelsaurer Thonerde oder mit basischem Zinnchlorür behandelt wird, wodurch derselbe gefärbte Niederschlag erfolgt, wie durch Zersetzung des Auszuges mit der Auflösung neutraler Salze, wobei jedoch die saure Verbindung in der Auflösung fehlt. Reine Thonerde und reines Zinnoxyd bewirken daher keine gefärbten Niederschläge.

Da wir die nächste Wirkung der Pigmente auf die Salze in der Bildung der basischen Salze erkennen, so folgt, daß alle jene Salze, welche leicht in basische Salze übergehen, zur Ausscheidung des Pigments aus seiner wässerigen Auflösung geschickt sind; und zwar um so mehr, je mehr sie zur Bildung des basischen Salzes geneigt sind. In diese Classe gehören die meisten Metallsalze, und vorzüglich die schwefelsaure und essigsaure Thonerde, sowie das Zinnchlorür. Diejenigen Salze hingegen, die nicht, oder nur schwer, in basischen Zustand übergehen, eignen sich nicht hierfür. So ist z. B. Bittererde ebenso fein zertheilt und ebenso weiß, als die Thonerde; auch ist sie zum Körper für Lackfarben ebenso, wie letztere, geeignet, aber zur Fällung der Pigmente sind ihre leicht auflöslichen Salze untauglich, weil ihnen jene Eigenschaft der basischen Umwandlung fehlt.

Alle metallischen Salze, welche sich leicht in basisches Salz umwandeln, sind als Beizen für Pigmente geeignet. Am häufigsten unter den Metallsalzen wird in der Färberei der Eisenvitriol und das essigsaure Eisen verwendet. Das Oxydul des Eisenvitriols geht in dem Zeuche und in Verbindung mit dem Pigmente in Oxyd über, nämlich in basisch-schwefelsaures Eisenoxyd.

Diejenigen Metallsalze, die in ein gefärbtes basisches Salz übergehen, das basische schwefelsaure, salpetersaure und essigsaure Eisenoxyd, das basische schwefelsaure und salpetersaure Kupferoxyd u. a. m., nuanciren das Pigment durch ihre eigenthümliche Farbe, und wirken hier eigentlich auf doppelte Weise, einmal zur Fixirung des Pigments, wie die weißen Oxyde des Alauns und der Zinnauflösung, und dann durch ihre Färbung.

Verschieden von der Fixirung der Pigmente vegetabilischer oder thierischer Natur auf den Stoffen ist die Färbung durch Metallsalze, bei der sich nämlich unauflöslich gefärbte Metallsalze in dem Zeuche befestigen. Beispiele hierfür sind die Färbung mit blausaurem Eisen (Berlinerblau), blausaurem Kupfer (Hatchet's Braun), chromsaurem Blei (Chromgelb).

Die Farbe des gefärbten Pigmentniederschlages hängt von der Natur der Säure und der Basis des fällenden Salzes ab. Ist letzteres weiß, wie dies bei der Thonerde und dem Zinnoxyd der Fall ist, so erscheint die Farbe des gefärbten Salzes mehr oder weniger dem natürlichen Pigmente gleich, und die weiße Farbe der Grundlage, mit der sich dieses verbindet, trägt selbst zu seiner Aufhellung bei. Die Verschiedenheit der Säure bewirkt nur verschiedene Nuancen dieser Grundfarbe.

Gefärbte Basen theilen mehr oder weniger ihre Farbe dem gefärbten Salze mit, indem sie zugleich verschiedentlich auf die Veränderung des Pigments einwirken.

Auf diese Art wird aus dem wässerigen Auszuge der Cochenille durch Alaun und Zinnsalz ein carmesinrother Niederschlag gefällt, der ins Scharlachrothe geht, wenn jenen Salzen noch Weinstein zugesetzt worden ist; mit essigsaurem Blei wird der Niederschlag veilchenblau, der an der Luft beständig ist; mit salzsaurem Kalk nelkenbraun, das bald schwärzlich und zuletzt schmutziggrün wird; mit der Auflösung eines Eisensalzes dunkelviolett bis ins Schwarze; und so bilden alle übrigen Salze mit

erdiger oder metallischer Basis mehr oder minder verschiedene Nuancen. Löst man die Cochenille in Ammonium auf und fällt die Auflösung durch essigsaures Blei, so ist der Niederschlag grün, nach einiger Zeit wird er an der Oberfläche, wo er mit der Luft in Berührung kommt, violett und unterhalb blau. Es ergibt sich hieraus, daß die Farbennuance des durch ein Salz gefällten Niederschlages abhängig ist von dem Grade der Oxydation, oder der Veränderung des Pigments durch die Säure des fällenden Salzes von dem Oxydationsgrade oder der Farbe des Oxydes, das mit dem Pigment in Verbindung geht, und von seiner Menge im Verhaltnisse zu jener des Pigments.

Übrigens fällen verschiedene Salze aus dem wässerigen Pigmentauszuge das Pigment noch mehr oder weniger in Verbindung mit andern, in der Auflösung befindlichen, Stoffen, wie dieses besonders bei der Cochenille der Fall ist, sodaß auch aus diesem Grunde eine Verschiedenheit in der Nuance des Niederschlages bewirkt wird.

Hinsichtlich der Verwandtschaft zu den Pigmenten steht die Schafwolle in der Farbekunst oben an. Auf diese folgt die Seide; schwieriger ist Baumwolle zu färben, und die geringste Affinität äußert das Leinen zu den Pigmenten*). (*v. Kurrer.*)

FÄRDER, eine hochgelegene einsame Insel im Eingange des Christiania Fjörd an der südlichen Küste von Norwegen, Grafschaft Laurwig, ein vorzügliches Merkzeichen für Seefahrer. Auf der obersten Spitze der Insel steht ein Leuchtthurm mit Flammenfeuer, erst seit 1798 Staatseigenthum und dann verbessert. Der Thurm erhebt sich 210 Fuß über das Meer und kann, wie die Insel selbst, 6 bis 7 Meilen weit gesehen werden. Hier wohnt nur der Leuchtthurmswärter. (*v. Schubert.*)

FÄRDERÖEN, eine Insel am Eingange des Christianiameerbusens im südlichen Norwegen, mit einem Seefeuer. (*v. Schubert.*)

FÄRENTUNA, eine aus Inseln zwischen Upland und Södermanland bestehende Voigtei in Stockholms Län, ohne Berge und größere Wälder, mit Acker- und Wiesenbau; die Anpflanzung von Kartoffeln nimmt zu. Die Inseln Adelsön, Munsön, Ekeron und Lofön haben mehr Holz als zum Hausbedarf. Man findet hier 30 Lachs- und Aalfischereien, 16 Ziegeleien, 94 Sägemühlen, 370 Mahlmühlen, 2 Papiermühlen, 2 Eisengruben, 1 Hochofen, verschiedene Eisenhüttenwerke und Fabriken. (*v. Schubert.*)

FÄRGARYD, Filial der Pfarrei Längaryd, in der schwedischen Provinz Småland, Jönköpings Län, eine Meile lang und eine Meile breit, zwischen den Flüssen Färg und Nissa. Die Kirche ist von Stein. Unter den vorhandenen sechs Seen hat der See Stora Färgan zwei Meilen im Umkreise. 1822 ward zu Weka eine Papiermühle angelegt. (*v. Schubert.*)

*) Literatur. Hermbstädt's Grundriß der Färbekunst. Dessen Magazin für Färber. Bancroft, Neues englisches Färbebuch, herausgegeben von Dr. Dingler und Dr. v. Kurrer. Prechtl, Technologische Encyklopädie, im Artikel Färbekunst u. s. w.

FÄRILA, eine weitläufige Pfarrei im nordwestlichen Theile der nordschwedischen Provinz Helsingland, enthaltend die Muttergemeinde Färila im Jahre 1825 mit 2096, das Filial Kärböle mit 168 und die Kapelle Läs mit 268 Seelen. Ansehnlich ist hier die Viehzucht auf Sennenweiden, wo aber die Bären oft Schaden thun. Die Dörfer sind groß, oft von 20 und mehr Bauern bewohnt; in den Häusern herrscht viel Reinlichkeit. Die Menschen sind von hohem Wuchse, kräftig und lebendig, thätig und erfinderisch, und zeigen viel Freiheitsliebe und Selbstgefühl; doch ist Färila eins der ärmsten Kirchspiele Helsinglands. Die Gegend ist reizend, auch neu die prächtige steinerne Kirche Färila, die sich mit ihrem Thurme auf einer Hügelkette an dem die Pfarrei durchströmenden Flusse Ljusna erhebt; eins der anmuthigsten Thäler ist das Snasathal mit seinem freundlichen Bache, seinen Felsen, Gebüschen, Wiesen und Flachsmühlen. Der Anbau des Flachses und Getreides, selbst Weizens, ist nicht unbedeutend. Es gibt von Wasser oder durch Pferde in Bewegung gesetzte Flachsmaschinen zum Brechen des Flachses, Wasser- und Sägemühlen; auch hölzerne und eiserne Dreschwalzen. Handelsbauern, freilich auch verarmte, werden gefunden. Viele kräftige, alte Leute zeugen von dem gesunden Klima und dem einfachen, mäßigen, leidenschaftslosen Leben der Menschen. Im Ljusna wird Lachs gefangen. Eine halbe Meile von Angerfogen bildet der Ljusna die Wasserfälle Laforssen, deren einer 36 Ellen hoch ist. Die Kirche Karböle, von Holz, mit einem Thurme, hat die in den schwedischen Kirchen selten vorkommende unzweckmäßige Einrichtung, daß die Kanzel über dem Altare angebracht ist. Die Kapelle Läs ist ganz neuen Ursprungs; hier wohnen in mehren Dörfern Finnen, die Schwedisch sprechen, wie die übrigen in Helsingland wohnenden Finnen; nur noch wenige Alte verstehen Finnisch. (*v. Schubert.*)

FAERNO (Faernus), Gabriel, aus Cremona, Philolog und Dichter. Man kennt nicht das Jahr seiner Geburt und weiß von seinem frühern Leben nur, daß er sein Glück dem Kardinal Carlo Borromeo verdankte, und daß dieser auch als nachmaliger Papst Pius IV. ihm eine vorzügliche Gunst zuwendete, deren er sich jedoch nicht lange erfreuen konnte, da er 1560 in eine gefährliche Krankheit verfiel, von welcher er sich nicht wieder erholte. Er starb den 17. Nov. 1561 als ein noch junger Mann, und man hatte nach dem, was er bereits geleistet, Ursache, seinen frühen Tod zu beklagen. Als Philolog war er unermüdlich in kritischer Untersuchung der Ausgaben der Klassiker, und verglich die besten Codices, um sie immer korrekter herzustellen. So verbesserte er die Philippischen Reden Cicero's. Was er über Plautus, Livius und Sigonius gearbeitet, ist nie erschienen, dagegen aber wiederholt seine Ausgabe des Terenz, an welche Vettorin die letzte Hand legte. (Florenz 1565. Heidelb. 1587 und 1607.) Als Dichter gründet sich sein Ruhm auf seine Äsopischen Fabeln, die auf Verordnung seines Gönners des Papstes herausgegeben wurden: **Fabulae centum ex antiquis auctoribus delectae, carminibus explicatae a Silvio Antoniano editae.** (Rom 1564. 4.) Original

sgabe; denn was Monnoye von einer Ausgabe (Rom 15. 4.) sagt, ist unrichtig; dann Antwerpen 1567. 73. 1585. 12. Rostock 1569. 8. Leipz. 1618. 8. Lon- n 1672. 8. Brüssel 1682. 8 Padua 1718. 4. (Voll- ndiger als die früheren Ausgaben, nebst den übrigen edichten Faerno's, herausgegeben von Volpi. Comino ranstaltete davon eine neue Ausgabe 1730 mit neuen ermehrungen.) Fabulae et carmina varia. (Parma 93. 4.) In das Französische wurden sie übersetzt von . Perrault (Paris 1699. 1708. 12. Amsterd. 1718. London 1743. 1764. 4.) mit beigedrucktem lateinischen rte. Eine französische Übersetzung in Prosa verfertigte Fr. Denyse (1699. 16.), eine italienische Trom- lli (Veneb. 1736. 8.) und eine englische erschien 1741. 8. olcher Beifall beweist für das Interesse, welches sie ein- flößt haben, und nicht blos in sprachlicher Hinsicht. an rühmt aber an ihnen die Eleganz des Phädrus, und ese hat den völlig ungegründeten Verdacht erregt, als be er an Phädrus ein Plagiat begangen; Perrault hat n dagegen vollkommen gerechtfertigt. — Bei der Aus- abe des Terenz findet sich ein unvollendeter Aufsatz aerno's De versibus comicis, welchen Reiz bei seiner usgabe des Rudens von Plautus wieder hat abdrucken ssen. (*Tiraboschi*, Storia della Letteratura italiana, ro III. §. XXV. Vgl. *Saxii* onomasticum. III. 84. *Brunet*, Manuel. T. 2.) (*H.*)

FÄRÖER [1]) (Geschichte), altnordisch Färeyjar, , da es mehre Inseln umfaßt, die Form der Mehrzahl; e der Einzahl würde lauten Färöe, altnordisch Färey, e Einwohner heißen Färöinger oder Färöboer (Färöe- wohner), altnordisch Färeyingar, wie wir sie nennen erden, um sie von Inseln selbst desto leichter zu unter- heiden. Die Einwohner selbst nennen in ihrer jetzigen prache [2]), welche am meisten Ähnlichkeit mit dem Nor- egischen, aber doch mehr Alterthümliches bewahrend, auch ch Einiges von dem Altnordischen oder dem Isländischen t, Färoeier. Über die Ableitung des Namens hat man hr verschiedene Meinungen. Nach einer [3]) derselben ha- n diese Inseln den Namen von dem Worte Fare, fah- n, erhalten. In der alten dänischen und färöischen prache spreche und schreibe man dieses Wort at färie; jenigen Orte in Dänemark, an welchen man mit Booten er Färiern von einem Orte zum andern fahre, werden on Alters her Färie-Städer, oder Orte, wo man über- fahren kann, genannt. Da die Färöer aus vielen Inseln bestehen, wo man mit Booten und Färier, die man auf färöisch Färinger nenne, nicht allein von einer Insel zur andern fahren oder färie müsse, sondern auch mit solchen Booten oder Färingern zwischen allen Inseln färie oder fahren könne, so sei es glaublich, daß diese Beschaffenheit des Landes dem Grimr Kamban Anleitung gegeben habe, diesen Inseln bei seiner Ankunft den Namen Färeyjar, bei den jetzigen Bewohnern Färöier, zu geben. Dieser Ableitung stellt man [4]) entgegen, daß diesen Namen auch die orkadischen und shetländischen Eilande mit gleichem Rechte würden führen können. Am beliebtesten ist in den neuesten Zeiten die Ableitung von fier, weit davon, weil dieses Land weit von Norwegen entlegen sei, und sollte daher Fieröer heißen. Gegen diese Ableitung macht man [5]) geltend, daß Island und Grönland noch weiter von Norwegen liegen, und dieser Ursache wegen billig eher diesen Namen führen könnten. Zwar könnten die Färöer vor Islands und Grönlands Entdeckung so genannt sein. Aber von Alters hieß färrie, was jetzt fier heißt, und dennoch wird man den Namen der Eilande in keiner alten Handschrift unter dem Namen Färrie-Eyar oder Färrie-Öer finden. Überdies haben die Färöer eine Namensschwester in dem schwedischen Eilande Färö (Schafeiland), welches nur durch einen schmalen Sund von der Insel Gothland getrennt ist, und also einen Namen, der ferne Lage bedeutete, nicht haben kann. Einige leiten den Namen der Färöer von Feer. Feder, her. Aber Feer ist kein altes Wort, da ehedem Fidr Feder geheißen, woraus endlich, wie zu geschehen pflegt, durch Hinweglassung das neuere Wort Feer entstanden [6]). Auch findet man noch Folgendes gegen die Ableitung von Feer bemerkt: man habe sich damals nicht viel an die Federn gekehrt. Die Fareyingar haben zwar nach Norwegen gehandelt, aber die Federn seien daselbst doch in keinem Werthe gewesen, weil man an dem nördlichen Theile dieses Landes Federn genug habe. Daher habe man im Anfange wol wenig an die Federn gedacht, den Eilanden ihren Namen davon beizulegen, und zwar um soviel weniger, weil der Gebrauch der Federn zu Betten den Einwohnern Anfangs nicht bekannt gewesen, und jetzt noch nicht einmal recht gewöhnlich sei. Die Waaren der Färeyingar haben hauptsächlich in der Wolle bestanden. Bei Snorri Sturluson sagt der alte Thrandr in Gata auf Austrey, einem der färöischen Eilande, ungefähr 150 Jahre nachher, seitdem die Färöer von Norwegern bewohnt wurden, zu den Söhnen seines Bruders Thorlak's, Sigurdr und Thordr, und ihrem Blutsfreunde Gautr dem Rothen, nachdem er die Zeit seines thätigen Jünglingsalters gepriesen, weiter: Das Lastschiff, welches ich gehabt habe und hier in der Schiffschuppe steht, glaube ich, macht sich jetzt so alt, daß ich denke, daß es unter dem Theer faule. Jedes Gebäude hier ist voll Wolle, und nicht verarbeitet noch

1) Lateinisch Feroae. 2) „Ihre Sprache," sagt Debes . 247, „ist die norwegische; anitzo aber sprechen sie meistentheils inisch. Sie haben aber gleichwol viele alte norwegische Wörter halten, und man findet einen großen Unterschied ihrer Aussprache vischen denen, welche auf den nördlichen Inseln, und denen, welche uf den südlichen Eilanden wohnen." Da die Färöiske Quäder färöische Lieder, gesammelt und übersetzt von Hans Christian yngbye, Pfarrer in Giesing. [Randers und Kopenhagen 1822.]), schätzbar sie übrigens sind, leider dänisch herausgegeben sind, so t es höchst verdienstlich, daß die Faereynga-Saga, welche wir eiter unten anführen, in Begleitung einer Übersetzung im Färöischen rschienen ist. 3) Debes, Natürliche und politische Historie der nseln Färöe (Kopenhagen und Leipzig 1757.), welcher S. 171— 74 die verschiedenen Meinungen aufführt, führt diese als die sei- ige auf, und gibt ihr den Vorzug.

4) Thormodus Torfäus, Geschichte der Thaten der Einwohner von den Inseln Färöe. Aus dem Lateinischen übersetzt von A. (Kopenhagen und Leipzig 1757.) S. 4. 5) Debes S. 173 6) Torfäus a. a. O. S. 4.

verwerthet; es würde nicht so sein, wenn ich einen Winter jünger wäre. Sigurdr, Thordr und Gautr und die Huskarlar (Diener im Hause) ziehen nun das Lastschiff in die See und beladen es [7]). Aus jenen Worten, welche der Geschichtschreiber dem Thrandr in den Mund legt, geht unwiderleglich hervor, daß Wolle der bedeutendste Ausfuhrartikel der Färeyingar war. Die Erklärung des Namens Färeyar oder Färöer durch Schafinseln, welcher Mehre ihren Beifall gegeben haben, hat also die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich. Eingewandt dagegen hat man folgendes Sprachliche und Geschichtliche, welches aber beides nicht haltbar ist. Faar (Schaf), hat man gesagt, sei ein dänischer Name, denn in der alten norwegischen Sprache heiße ein Schaf Saud und auf Färöisch Soeid. Aber daß das Altnordische auch jene Benennung hatte, geht aus dem isländischen Faer [8]) (Schaf) hervor. Geschichtlich wendet man gegen die Erklärung der Färöer durch Schafinseln ein, daß Grimir Kamban, der diese Eilande zuerst bewohnt und benannt habe, auf ihnen keine Schafe gefunden habe, und sie ihren Namen erhalten haben, bevor man sich noch auf die Schafzucht gelegt habe, und diese Inseln lange vorher ihren Namen gehabt haben, bevor die rechte Colonie dahingezogen sei. Aber bei den dürftigen und sich widersprechenden Nachrichten ist auf diese Einwendung kein Gewicht zu legen, denn in der altnordischen Geschichte selbst wird dieses, daß Grimr Kamban zuerst unter den Menschen die Färeyjar bewohnt habe, ausdrücklich als Sage bezeichnet [9]). Daß er diesen Eilanden ihren nachmaligen Namen gegeben habe, wird dabei gar nicht bemerkt. Auch können die Färeyjar, wie Island, ehe sie den bleibenden Namen erhielten, andere Benennungen gehabt haben. Aber es steht auch der Annahme nichts entgegen, daß die Nordmannen, welche die Färeyjar auffanden, ihnen den Namen Schafinseln gegeben haben, wenn nämlich begründet ist, daß diese Eilande zuerst auf einzelnen Stellen von Mönchen von den schottischen Eilanden besucht wurden, welche sich hier als Einsiedler niederließen, aber bald von norwegischen Wikingarn oder Seeräubern verjagt wurden [10]). Sehr wahrscheinlich wurden von den schottischen Inseln auch Schafe, deren Wolle die Mönche in dem rauhen Klima so sehr bedürftig waren, auf die Färeyjar gebracht, wo sie sich, da die Weise dieser Inseln ihnen zusagte, und wo sie zwar im Winter viel zu dulden haben, aber doch im Freien aushalten, sich sehr vermehrten, daß ihnen die Nordmannen, welche die Eilande entdeckten, den Namen Schafinseln geben konnte. Da der größte Reichthum der Färeyingar die Schafe sind, so führen sie mit Recht ein solches Thier als Wappen. Geschichtlich wichtig wurden die Färeyjar seit den Zeiten Haralds des Haarschönen. Snorri Sturluson sagt in Beziehung auf die Schlacht in Hefursfiörd: Nach dieser Schlacht fand König Haralds keinen Widerstand in Norwegen; da waren gefallen alle Widerstandsmänner und seine größten Feindmänner; aber ein Theil floh aus dem Lande, und das war allgroße Menschenfülle, denn damals erhielten Bewohner große Ödenländer; da erhielten Bewohner Jamtaland und Helsingialand, und es ward dort vorher jedes der beiden etwas von Nordmannen (Norwegern) bewohnt. In dem Unfrieden, als König Harald das Land in Norwegen anging, da wurden gefunden und erhielten Bewohner die Auslande, Färeyjar und Island; da war auch große Fahrt von Nordmannen nach Hialtland (Shetland) u. s. w. [11]). Wenn auch die Findung der Färeyjar an sich, weil sie keinen bedeutenden Umfang haben, nicht so wichtig war, so war sie es doch ohne Zweifel in Beziehung auf Island. Ohne die Färeyjar wäre dieses große und ferne Land, welches uns die altnordischen Denkmäler aufbewahrt hat, schwerlich von den Norwegern bevölkert worden. Da man damals den Compaß noch nicht hatte, so hätte man zwar Island zufällig auf-, aber nicht so leicht wiederfinden können. Die Färeyjar waren sowol die Veranlassung, daß Island entdeckt ward, als auch machten sie es möglich, daß es wieder besucht wurde, und wurden bei dieser Gelegenheit auch mit denen, welche sich in Island niederließen, und ihren Nachkommen in Verwandtschaftsverhältnisse gesetzt. „So wird gesagt," bemerkt die Islandslandnámabók [12]), „daß Menschen von Norwegen zu den Färeyjar fahren sollten, einige nennen dabei den Wiking Naddod [13]), aber sie wurden nach Westen in das Meer verschlagen und fanden ein großes Land," nämlich die große, nachmals Island genannte Insel [14]). Im Herbst fuhren sie nach Smáland, wie sie das Land nannten, nach den Färeyjar zurück. Als der große Wikingr Floki Wilgardarson Gardarsholm, wie es nach Gardar, welcher nach Island verschlagen worden war, und bei seiner Rückkehr nach Norwegen das Land sehr lobte, genannt ward, aufsuchen wollte, segelte er von Norwegen nach den Färeyjar und verheirathete

7) s. *Snorri Sturluson*, Saga af Olafi hinom Helga. Cap. 145 in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 227, die Olaf's Saga Helga als Einzelschrift Cap. 131 in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 307. 8) Lexicon Islandico-Latinum *Biörnis Haldorsonii*. Vol. I. p. 263. Auch macht der Bischof Arn Thorlak im 32. Capitel seines Kirchenrechts einen Unterschied zwischen Faersaudi und Geitse, sonst auch Geitsaudi, wovon jenes Schafe und dieses Ziegen bedeutet. 9) In der großen Olaf's Saga Tryggwasonar Cap. 176 (in den Fornmanna-Sögur. 2. Bd. S. 89) wird bemerkt: „So wird gesagt, daß Grimr Kamban zuerst unter den Menschen die Färeyjar bewohnte; aber in den Tagen Haralds des Haarschönen floh vor seiner Gewalt eine Menge Menschen; ein Theil setzte sich in den Färeyjar, aber ein anderer begab sich in andere öde Länder." 10) Petersen, Geografisk Register zu den Oldnordiske Sagaer. 12. Bd. S. 106. 107.

11) s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) übersetzt von F. Wachter. 1. Bd. S. 192. 193. 12) 1. Th. Cap. 1, kopenhagener Ausgabe S. 5. Vergl. die große Olaf Saga Tryggwasonar. Cap. 113 a. a. O. S. 234. 13) Ein späterer Zusatz in der Islands Landnámabók setzt hinzu: „Bruder Ornathorir's, Schwager Ölwio's Barnarkarl's, er (Naddod) war ein großer Wikingr (Seeräuber). Darum nahm er seinen Wohnsitz in den Färeyjar, weil er nirgendwo anders Friedenssicherheit hatte. Er fuhr aus Norwegen und wollte zu den Eilanden (den Färeyjar) und war in der See herumgeworfen, bis vor ihm ein großes Land (nämlich Island) ward" (sich darbot). 14) Naddod entdeckte noch nicht, daß es eine solche war, sondern erst Gardar, der Sohn Swafar's des schwedischen, welcher rings um das Land herum segelte.

rt seine Tochter. Von ihr stammte Thrandr in Gata, elcher in der Geschichte der Fáreyingar die größte Rolle ielt. Von den Fáreyjar fuhr Floki nach Gardarsholmr. s Audur die Tiefreiche sich in Island niederlassen wollte, hr sie von Sudreyjar (den Hebriden) und dann von n Orkneyjar (den Orkneys) erst zu den Fáreyjar, und rheirathete dort die Tochter Thorstein's des Rothen, von oher die Götuskeggjar, das größte Geschlecht der Fáreyzar, gekommen sind. Hierauf fuhr Audur, Island fzusuchen [15]). Nicht blos dadurch kamen die Isländer d Fáreyingar in Verwandtschaftsverhältnisse, daß beide istens aus Norwegen stammten und daß die, welche in Island niederlassen wollten, zuvor auf den Fáreyr Heirathen stifteten, sondern es hatten auch Heirathen ischen den Bewohnern der beiden Länder statt. So B. nahm Hilldigunn, die Gemahlin Sigmund's, des ohnes desjenigen Distills, welcher im nördlichen Island istillsfiördr in Besitz genommen hatte, die Tochter Beir's, des Sohnes des Moß, des Sohnes Naddod's, aus n Fáreyingarn [16]). Mit besonderer Liebe zählte man f, daß der Bischof Gudmund vom Grimr Kamban, m ersten Bewohner der Fáreyjar, der wegen seiner Bebtheit bei den Menschen nach seinem Tode durch Opfer rehrt ward, abstammte [17]). Da die Herkunft von behmten Männern ungemein viel galt, so hatten die Isder nicht blos ein großes Interesse an der Geschichte er Urheimath oder Norwegens, sondern auch an der schichte der Fáreyjar, welches ein großes Glück für selbe war. Thorbjörn Götuskegg [18]) wohnte in Austrey den Fáreyjar, und hatte von seiner Frau Gudrun zwei öhne, von welchen der ältere Thorlakr und der jüngere randr hieß; Beide waren große und starke Menschen. horlakr verheirathete sich dort in den Eilanden (den reyjar), und war doch daheim in Gata bei seinem ater. Thorbiörn war damals alt und starb kurz darauf. a hatten seine Söhne das Erbe unter sich zu theilen. der wollte das Gut des heimathlichen Sitzes in Gata ben, denn dieses war das köstlichste Erbstück. Sie sten und Thrandr erhielt dieses Hauptgut. Aber nachr verlangte Thorlakr das Land des heimathlichen Sitzes besitzen, und Thrandr sollte die Außenländer und das wegliche Gut haben, welches Thorlaken durch das Loos gefallen, denn er hatte bewegliche Habe mit seiner Frau halten. Aber Thrandr wollte jenes nicht eingehen und rpachtete das Land in Gata an viele Menschen, und hm möglichst hohes Pachtgeld. Er selbst reiste im ommer mit Kaufleuten nach Norwegen und hatte wenig aufmannswaare. Daselbst brachte er den Winter in einem einsamen Hause zu und schien sehr düsteren Gemüths. Im Sommer darauf reiste er mit Männern, welche ein Lastschiff hatten, nach Süden, nach Haleyri [19]). Hier war eine große Menschenmenge versammelt und der besuchteste Markt. Dort brachte Thrandr durch nichts anderes als Betrügereien und Hinterlist eine unermeßliche Menge Geld auf folgende Weise zusammen. Zwei Brüder, Sigurdr und Harekr, Leibwächter des Königs Haralld, des Sohnes Gorm's, handelten bei dem reichen Kaufmanne Holmgeir ein schönes Halsband aus schwerem Golde. Aber seine Foderungen überstiegen ihre augenblickliche Baarschaft. Sie baten um Aufschub bis zu dem kommenden Tage. In der Frühe jenes Morgens streckte ein Mensch, der sich für Sigurdr'n ausgab, seine Hand durch die Decke des Zeltes, in welchem Harekr sich befand, und foderte ihm das für das Halsband bestimmte Geld ab, indem er sagte, der Handel sei geschlossen. Harekr langte den Geldbeutel hinaus, ohne daß er den sah, dem er ihn gab. Kurz darauf erscheint Sigurdr bei seinem Bruder Harekr, sagt, er sei mit dem Kaufmann eins geworden, und wolle das Geld, Harekr antwortet, er habe es ihm ja so eben gegeben. So erhob sich ein Streit unter ihnen. Sie brachten die Sache vor den König. Dieser muthmaßte, daß das Geld durch einen Dritten entwendet worden sei, und ließ daher kein Schiff absegeln. Da die Messe zu Ende war und die Kaufleute nach Hause wollten, hielten alle Norweger Rath. Thrandr, nicht blos durch ansehnliche Leibesgestalt, sondern auch besonders durch Gewandtheit des Geistes und Verschlagenheit ausgezeichnet, und geschickt, alle nur möglichen Ränke auszusinnen, erbot sich, durch seinen Rath die Kaufleute aus ihrer Verlegenheit zu reißen, wenn Jeder eine Unze gäbe, und zwar die eine Hälfte sogleich und die andere dann, wenn die Sache einen glücklichen Ausgang gewonnen. Den andern Tag ließ König Haralld den versammelten Kaufleuten ankündigen, daß Keiner Haleyri verlassen dürfe, bis der Dieb entdeckt worden. Auf Thrandr's Rath ward durch einen Theil des von den Kaufleuten zusammengeschossenen, einen großen Haufen ausmachenden, Geldes zuerst den Gebrüdern Sigurdr und Harekr ihr Verlust vergütet. Das übrigbleibende Geld ward in zwei Hälften getheilt, wovon die eine Thrandr empfing und die andere König Haralld zur beliebigen Verwendung für sich behielt. Thrandr erhob mit vielem Anstande und zahlreichen Worten die Weisheit und Freigebigkeit des Königs, und erlangte hierdurch soviel Geld, daß man die ungeheure Zahl der Mark nicht weiß. Endlich trieb Thrandr noch die ihm versprochene andere halbe Unze von allen Kaufleuten ein. Dann reiste er von Haleyri nach Norwegen, kaufte sich ein großes und gutes Lastschiff, belud es mit Waaren aller Art und mit dem vielen Gelde, welches er zusammengebracht hatte, segelte nach den Fáreyjarn zurück und fing im Frühlinge darauf seinen Stammsitz Gata zu bewohnen an. Da er sehr geizig gegen das gemeine Volk war, so lebten nicht nur er selbst, sondern auch noch seine Nachkommen in Reichthum durch die auf der Messe zu Haleyri erworbenen Schätze.

15) Islands Landnámabók. 1. Th. Cap. 1. S. 5. 6. 2. Th. p. 16. 106, die große Olaf's Saga Tryggwasonar Cap. 115 a. O. 1. Bd. S. 235. Cap. 122. S. 246. Cap. 177. S. 89.
) Islands Landnámabók. 2. Th. Cap. 7. S. 74—76. 17) f. Genealogie, ausgeführt in der Islands Landnámabók. 1. Th. p. 14. S. 28 und 3. Th. Cap. 16. S. 249. 250 und in der ßen Olaf's Saga Tryggwasonar Cap. 177. 2. Bd. S. 89.
) Gata's bärtiger Mann, Mann von Gata und das ganze Geschlecht Götuskeggiar (Gata's bärtige Männer, Männer von Gata). ötu ist die Beugung von Gata, und dieses ein Hof auf der südlichen Seite des Eilandes Austroy (jetzt Österöe), in den Fáreyjar.

19) Jetzt Helsingör auf Seeland in Dänemark.

Hafgrimr, welcher in Sudrey in den Færeyjar auf demjenigen Gute, welches at Hofi (zum Tempel) hieß, wohnte, war ein großer Opferer und Häuptling. Er hatte in Lehn die halben Færeyjar von Haralld Grafeld, welcher in jener Zeit König über Norwegen war. Hafgrim's Gemahlin war die Tochter des auf Sandry wohnenden Snaulf's. Dieser stammte aus den Sudreyjar (Hebriden), war in seiner Jugend ein Wikingr oder Seeräuber gewesen, ein grausamer, ewig unruhiger Mann, hatte sich wegen verübter Mordthaten von den hebridischen Eilanden flüchten müssen und sich auf den Færeyjarn niedergelassen. Sein Schwiegersohn Hafgrimr besaß viel Reichthum, Tapferkeit wohnte in seiner Brust, aber seine heftige Gemüthsart riß oft seine Klugheit mit sich fort. Damals wohnten in Skufey zwei reiche Brüder, Brestir und Beinir, die Söhne Sigmund's. Letzterer war ein Bruder Thorbiörn's Götuskegg's, des Vaters Thrandr's in Gata. Brestir und Beinir waren Häuptlinge über die eine Hälfte der Eilande, Hafgrimr über die andere. Sie hatten diese Hälfte in Lehn von dem Jarl Hakon Sigurdarson von Hladir, und waren seine Hirdmenn [20]) und theuren Freunde. Brestir stand in großem Ansehen und bei den Niedrigen in ungemeiner Liebe. In allen männlichen Übungen war er wohlerfahren. An Stärke und Gewandtheit im Kämpfen kam ihm Niemand in den Færeyjarn gleich. Sein schönes Ansehen vermehrte seine andern Beivorzüge. Beinir war seinem Bruder zwar in Manchem ähnlich, kam aber in keinen Vergleich mit ihm. Zwischen diesen Brüdern und Thrandr'n in Gata herrschte, obgleich sie so nahe Blutsfreunde waren, wenig Verkehr. Der reiche, aber nicht beliebte und sehr hinterlistige in Swinny wohnende Bjarni war der Mutterbruder Thrandr's in Gata. Die Thingstätte (Gerichtsstätte) der Færeyingar war in Straumsey. Dort ist der gute Hafen Thorshöfn [21]), und alle Menschen in den ganzen Færeyjar gingen dahin zum Thing (Volks- und Gerichtsversammlung). Die beiden Brüder, Brestir und Beinir, waren unverheirathet, aber doch hatte jeder einen Sohn. Thorir hieß Beinir's Sohn und Sigmundr Brestir's Sohn. Zunächst erhoben sich Streitigkeiten zwischen den Brüdern Brestir und Beinir in Skufey auf der einen, und Hafgrimr auf der andern Seite, wie die Færeyingasaga [22]) umständlich erzählt. Der Erfolg des Kampfes war, daß jene beiden Brüder nach tapferer Vertheidigung den Tod fanden, die Söhne Beider wollte Thrandr ebenfalls tödten lassen. Da sich aber Keiner um keinen Preis mit solchem Blute beflecken wollte, da gab Thrandr vor, er wolle die [illegible] ziehung derselben auf sich nehmen, und nahm sie a[illegible] wirklich mit sich heim nach Gata. Er unterwarf sich [illegible] ganze Reich und die Besitzungen, welche Brestir und [illegible] nir gehabt hatten, und so auch nahm er nicht wen[illegible] den Theil der Eilande zur Verwaltung, welchen Kö[illegible] Haralldr Gunnhildarson Hafgrimr'n ertheilt hatte, und [illegible] zu hatte Thrandr Auzur, den Sohn Hafgrimr's, in Pfl[illegible]. Da herrschte Thrandr allein über die ganzen Færeyjar [illegible] Niemand wagte ihm zu widersprechen. Denselben S[illegible] mer, als die Brüder Brestir und Beinir fielen, war [illegible] Schiff von Norwegen nach den Færeyjarn nach Thorsh[illegible] gekommen. Der Befehlshaber des Schiffes war ein M[illegible] aus Tunsberg in der Wik, Namens Hrafn, mit dem [illegible] zeichnungsnamen Hólmgardsfari (Holmgardsfahrer), d[illegible] er war nach Gardariki (Rußland) gesegelt. Als die K[illegible] leute fast bereit zum Abfahren von Thorshöfn waren, [illegible] Thrandr eines Morgens in einer Skuta (Schnellsch[illegible]), rief den Steuermann Hrafn bei Seite, und bot ihm z[illegible] Knaben, welche künftig gute Sklaven abgeben wür[illegible] zum Verkauf an. Aus ihren wohlgebildeten und [illegible] müthigen Gesichtern schloß Hrafn, daß es die Söhne [illegible] erschlagenen Brestir und Beinir sein möchten, und w[illegible] sie nicht kaufen. Da gab ihm Thrandr fünf Mark [illegible] ber, und sagte, daß er sie aus seinen Eilanden hinw[illegible] führen und dafür sorgen sollte, daß sie niemals zu [illegible] Færeyjarn zurückkämen. Hrafn nahm sie zwar mit [illegible] nach Norwegen, nach Tunsberg, und sie waren den W[illegible] ter über bei ihm. Als er aber im Frühlinge nach Ga[illegible] (Rußland) segelte, ließ er sie frei, und gab ihnen [illegible] das von Thrandr'n erhaltene Geld. Sie waren [illegible] zwei Winter in der Wik und Sigmundr 12 und Th[illegible] 14 Winter alt, als das Geld verzehrt war und sie [illegible] in einer hilflosen Lage befanden. In demjenigen Som[illegible] in welchem Brestir und Beinir in den Færeyjar erschl[illegible] worden und die Knaben nach Norwegen gekommen w[illegible] war König Haralldr Grafeldr aus dem Lande getrie[illegible] und Jarl Hakon hatte den größten Theil des Reiche[illegible] Norwegen in Lehn genommen von dem Dänenkö[illegible] Haralld Gormsson; der Jarl saß nun lange in Thr[illegible] heim. Sigmundr'n und Thorir'n verlangte es dahin [illegible] Jarl zu reisen, denn sie erwarteten von ihm am e[illegible] Hilfe, da ihre Väter ihm gedient hatten und seine the[illegible] Freunde gewesen waren. Sie unternahmen die [illegible] dahin, und gingen aus der Wik zuerst nach Uppland [illegible] dann nach Heidmörk. Im Winter kamen sie zum Gel[illegible] Dofrafiall, wagten sich hinein und mußten viele [illegible] Durst, Hunger und Kälte ertragen. Der schwä[illegible] Thorir war endlich gänzlich erschöpft, und Sigmundr [illegible] ihn, bis sie in einem entlegenen Thale einen kleinen [illegible] fanden. Der Hausherr nannte sich Ulfr, sein [illegible] Ragnhildur und ihre Tochter Thuridur. Hier blieben [illegible] den Winter über, und im Frühlinge stellte es ihnen [illegible] frei, ob sie bleiben wollten oder nicht. Sie thaten d[illegible] drei Winter, und als einst im Sommer Ulfr nicht da[illegible] war, gingen sie in den ihnen vom Ulfr verbotenen W[illegible] und wurden von dem grimmigsten Waldbären angegri[illegible] Sigmundr verrichtete hier sein erstes Heldenwerk [illegible]

20) Leibwächter, Hofgesinde. 21) Thor's Hafen. 22) Die Faereyinga Saga (Geschichte der Færeyingar) in isländischer Ursprache mit färöischer und dänischer Übersetzung, nebst einer Karte von den Inseln und einem Facsimile der Haupthandschrift. Kopenhagen: im Secretariat der königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Sie hat die genannte Gesellschaft herausgegeben. Aus der Flateyjarbók gezogen und lateinisch bearbeitet ist die Geschichte der Färöer schon früher in Commentatio Historica de rebus Faereyensium seu Faröensium *Thormodi Torfaei*, Sacrae Regiae Majestatis Daniae et Norvegiae, Rerum Norvegicarum Historiographi. (Havniae 1695.) Diese Schrift hat Peter Thorstenfen 1770 ins Dänische übersetzt. Die teutsche Übersetzung dieses Werkes haben wir schon oben angeführt.

legte den Bären mit der Holzart. Als sie sechs Winter
i Ulfr'n gewesen, war Sigmundr 18 und Thorir 20
Winter alt. Sigmundr zeichnete sich in allen Fertigkeiten
d Künsten aus. Er bat nun Ulfr'n, daß er ihn fort-
leiten möge. Dieser führte nun seine Pfleglinge nach
orden über das Dofrafiall nach Orkadal. Sie begaben
h zum Jarl Hakon nach Thrandheim, wurden wohl
ufgenommen und blieben im Winter dort. Sigmundr
d Thorir fuhren im Sommer auf Seeraub, und be-
anden siegreich Kämpfe in der Ostsee mit andern See-
ubern, kamen im Herbste mit großer Beute zurück und
ieben auch den andern Winter beim Jarl. Sigmundr
ard diesem sehr werth und sein Hirdmadr[23]), und auf
ne Bitte ließ dieser Ulfr'n, welcher eigentlich Thorkell
eß und außer dem Gesetze erklärt worden, weil Thoraht,
ssen Tochter Ragnhildur er geraubt hatte, im Kampfe
gen ihn gefallen war, von der Verbannung auf einem
lsherjarthing freisprechen. Thorkell Thurrafrost, wie er
it dem Bezeichnungsnamen hieß, und seine Frau Ragn-
ldur und ihre Tochter Thuridur, mit welcher Sigmundr
as Mädchen Thora gezeugt hatte, blieben auch den Win-
r bei dem Jarl. Dieser gab nachher Thorkell'n die
ysla oder Präfectur in Orkadal. Vier Jahre ging es
, daß Sigmundr im Winter in der größten Würdigung
i dem Jarl und im Sommer auf dem Seeraube war,
d sich Schätze und Ruhm durch seine Heldenwerke er-
rb. Nun hielt er sich für stark genug, nach den Fä-
jar zu ziehen und seinen Vater rächen zu können, und
t den Jarl Hakon um Beistand. Da jedoch wegen
e Stürme und Strömungen die Fahrt nach den Färey-
n auf Langschiffen[24]) zu schwierig und unsicher schien,
ließ der Jarl zwei Knarrar[25]) bauen. Darauf, als
r Frühling[26]) zum Ende sich neigte, besetzte Sigmundr
en der beiden Knarrar mit 50 tapfern Männern. Be-
r sie von Norwegen absegelten, hatten sie alles erfahren,
as sich in den Färeyjarn ereignet hatte. Auzur Haf-
imsson, welchen Thrandr aufgezogen hatte, war zum
rken Mann erwachsen, und hatte seine Vaterverlassen-
aft Sudrey und zur Verwaltung die halben Färeyjar,
ährend Thrandr die andere Hälfte hatte, und dazu auf
)randr's Antrieb alle diejenigen Eignir oder Besitzungen
ter sich genommen, welche Brestir und Beinir gehabt.
uzur hatte ein Bu[27]) in Sudrey, ein anderes in Di-
un und das dritte in Skufey, und hier pflegte er am
ngsten sich aufzuhalten, und ließ dort ein hohes und
rkes Festungswerk um das Gehöfte bauen, denn die
reyingar hatten gehört, daß Sigmundr Brestisson durch
ne Großthaten berühmt geworden war. Sigmundr und
orir hatten günstigen Wind, bis sie nicht weit mehr zu
n Färeyjarn hatten; diejenigen Männer, welche der
rtigen Gegend am kundigsten waren, sagten, daß sie
istrey am nächsten wären. Auch Sigmundr sprach aus,
wolle am liebsten, daß er Thrandr'n zuerst in seine
ewalt bekäme. Aber kurz darauf kam ein heftiges Un-
wetter[28]), und sie wurden durch Sturm und Strömungen von den Inseln zurückgetrieben. Beide Schiffe, die bis jetzt zusammen gefahren waren, wurden getrennt. Sigmundr landete mit seinem Schiffe in Swiney, überfiel den noch schlafenden Bjarni in seinem Gehöfte, nahm ihn gefangen, verschonte ihn aber mit dem Tode und ließ ihn unverletzt an den Gliedern, unter der Bedingung, welche Bjarni einging, daß alles Übrige in der Gewalt Sigmundr's allein stehe. Dieser befahl Bjarni'n, ihm den Weg nach Austrey zu zeigen. Da aber der Wind von daher blies, so begleitete ihn Bjarni nach Skufey. Sie fuhren in der Nacht und kamen bei des Tages Grauen dahin. Nur ein einziger Steig führte auf dieses Eiland hinauf, wenn diesen 20 Mann vertheidigten, konnte die Insel von der größten Menschenmenge nicht eingenommen werden. So wird die Beschaffenheit der Insel in der isländischen Erzählung angegeben. Entweder herrscht hierbei sagenhafte Steigerung, oder das Felsen aushöhlende und Ufer verschlagende Meer hat Veränderungen hervorgebracht. Auch noch jetzt hat das Eiland Skufey, oder in der heutigen Sprache Skuóe, ein hohes Land mit steilen Vorgebirgen. Aber am wahrscheinlichsten ist, daß dem Isländer eine Verwechselung Großdimuns mit Skufey entschlüpft ist; denn das Eiland Großdimun hat wirklich nur einen Zugang, welcher auf der östlichen Seite sich befindet und so schmal ist, daß man nur Mann für Mann hinter einander hinaufkommen kann. Dieser Zugang läßt sich sehr leicht so verschließen, daß kein Mensch im Stande wäre, hinaufzukommen. Sigmundr ging, wie weiter erzählt wird, mit seiner Schar sogleich auf das Eiland hinauf, denn es war Niemand zur Vertheidigung in dem engen Steige. Als sie jedoch heim[29]) zu dem Gehöfte gelangten, war Auzur mit 30 Mann hinauf auf das Festungswerk gekommen. Sigmundr ließ dasselbe von seinen Leuten angreifen, während er auf der andern Seite, im Rücken der Gebäude, an einer Stelle, wo der Wall beschädigt war, die Spitze der Axt einschlug, sich an dem Griffe in die Höhe hob und auf diese Weise das Festungswerk erstieg. Er erlegte nun einen der Vertheidiger, der ihn angriff, und hierauf fiel auch Auzur im Kampfe gegen ihn, worauf sich ihm die Übrigen ergaben. Thorir Beinirsson war durch die stürmischen Wellen nach Sudrey getragen worden und stieß jetzt zu Sigmundr. Durch öfteres Hin- und Herschicken von Gesandten kam es endlich zwischen Sigmundr'n und Thrandr'n soweit, daß eine Zusammenkunft zum Vergleiche in Straumsey angesetzt ward. Als Thrandr dort erschien, stellte er sich sehr heiter, sagte, es sei nicht schicklich gewesen, daß er bei dem Zusammentreffen, bei welchem Sigmundr's Vater erschlagen worden, zugegen gewesen, und erbot sich dafür, Sigmundr'n Genugthuung zu leisten, wie dieser sie vorschreiben werde, nur bedung er sich, daß er in den Färeyjarn den Landesaufenthalt und die Verwaltung über die Menschen behalten dürfe, die er jetzt habe. Sigmundr ver-

23) Hirdmann, einer von der Hird, Leibwache, Hofgesinde.
) Großen Kriegsschiffen. 25) Kaufmannsschiffe. 26) Man
t es ins J. 988. 27) Hof mit Landwirthschaft.
28) Das von Siegmund Brestisson und seinen Thaten auf den Färdern handelnde Lied schreibt den Sturm den Zauberkünsten Thrand's zu. 29) Sigmundr Brestisson, aus Skufey gebürtig.

langte, daß er und Thrandr zum Jarl Hakon reisen und Alles dessen Ausspruche anheimstellen sollten. Da Sigmundr hierauf bestand, so willigte Thrandr, wie ungern er auch zu dem Jarl Hakon ging, endlich ein, im nächsten Sommer nach Norwegen zu fahren. Den Winter[30]) über war es ruhig in den Färeyjarn. Sigmundr saß in seinem Bu in Skufey mit großem Glanze und zahlreicher Mannschaft, unter welcher sich, außer Thorir Beinirsson, auch Harallðr Jarnhaus (Eisenschädel), ein Seeräuber, welchen Sigmundr überwunden hatte, und der hierauf einer seiner tapfersten Streiter geworden war, sich befand. Im Sommer darauf rüstete Sigmundr sein Schiff aus, so auch Thrandr sein großes und gutes Lastschiff. Sigmundr, der hiervon wußte, segelte nach Norwegen zum Jarl Hakon. Als der Sommer sich zu Ende neigte, brachten Männer, welche von den Färeyjarn kamen, die Nachricht, daß Thrandr abgesegelt, aber von widrigem Wetter zurückgeworfen und sein Schiff beschädigt und seeunfähig geworden sei. Da bat Sigmundr den Jarl Hakon, daß er die Bedingungen des Friedens zwischen ihm und Sigmundr'n aussprechen möge, obschon Thrandr, dessen List der Jarl vermuthete, nicht zugegen sei. Der Jarl bestimmte, daß Thrandr zwei Manngiöld[31]) für die Brüder (Brestir und Beinir), das dritte für den Verrath gegen Sigmundr und Thorir, als Thrandr sie erschlagen lassen wollte, und das vierte dafür, daß er Sigmundr'n und Thorir'n verkaufte, zahlen sollte; Sigmundr sollte auch unter sich die Hälfte der Eilande nehmen, welche sein (Sigmundr's) Vater in Lehn von ihm (dem Jarl Hakon) gehabt; aber die andere Hälfte der Eilande sollte in des Jarls Gard (Fiscus) für das fallen, daß Hafgrimr und Thrandr seine Hirdmenn[32]), Brestir und Beinir, erschlagen haben; Hafgrimr's Erschlagung sollte nicht gebüßt werden, weil er Brestir'n erschlagen und schuldlose Menschen angegriffen habe; auch Auzur's Erschlagung sollte nicht durch Zahlung von Strafgeldern gebüßt werden, wegen des Unrechts, daß er sich in Sigmundr's Besitzung setzte und dort erschlagen sei; jene Strafgelder sollte Thrandr alle in einem Sommer zahlen, und Sigmundr und Thorir sie unter sich theilen, wie ihnen gut dünkte. Im Frühlinge fuhr Sigmundr nach den Färeyjarn und setzte Thrandr'n ein Thing in Straumsey an. Hier ward es durch Vermittelung Anderer dahin gebracht, daß er es sich gefallen ließ, daß Thrandr das Geld in drei Frühlingen zahlte. So schieden Sigmundr und Thrandr dem Namen nach verglichen. Auzur Hafgrimsson hatte den jungen Sohn Leifr hinterlassen. Die Erziehung dieses Knaben übernahm Thrandr, und Leifr wuchs in Gata bei ihm auf. Im Sommer rüstete Sigmundr sein Schiff zur Fahrt nach Norwegen. Da zahlte Thrandr ein Drittheil jenes Bußgeldes, wiewol äußerst ungern. Sigmundr heischte die Schatzungen oder Tribute des Jarls Hakon zusammen, bevor er von den Färeyjarn absegelte, und brachte sie ihm. Er weilte den Sommer über bei dem Jarl, und heirathete Thurid'en, die Tochter Thorkell Thurafrost's, und nahm sie und ihre Tochter Thora, als er im Herbste nach den Färeyjarn segelte, mit dahin. Im Frühlinge auf dem Straumseyjar-thing heischte Sigmundr sein Geld von Thrandr'n, nämlich den Drittheil, den er jetzt zu zahlen hatte. Thrandr stellte Sigmundr'n vor, es sei billig und recht, daß Leifr einiges Bußgeld wegen seines erschlagenen Vaters erhalte, und Sigmundr möchte ihm dasjenige geben, was er glaube von Thrandr'n jetzt zu fodern zu haben. Aber Sigmundr that dieses durchaus nicht. Da gab ihm Thrandr die Hälfte von diesem Drittheile, und sagte, er sei nicht dazu vorbereitet, mehr zahlen zu können. Aber Sigmundr setzte Thrandr'n die Streitaxt, mit welcher er Auzur'n erschlagen hatte, auf die Brust, und ließ ihm die Wahl, zu zahlen oder zu sterben. Da ließ Thrandr den mit Silber gefüllten Beutel aus den bei dem Gerichtsplatze aufgeschlagenen Buden oder Hütten holen, und es machte soviel, als er für dieses Drittheil noch zu zahlen hatte. Im Sommer darauf fuhr Sigmundr nach Norwegen und brachte dem Jarl Hakon seine Schatzungen oder Tribute, kam im Herbste zu den Färeyjarn zurück, saß dort den Winter in seinem Bu, und war dort in den Eilanden allbeliebt. Als man im Frühlinge zum Straumseyjar-thing nach Thorshöfn kam, und Sigmundr von Thrandr'n das letzte Drittheil des Geldes heischte, verlangte Thrandr wieder Bußgeld für Leifr'n. Doch erließ Sigmundr weder die Schuld noch wollte er, daß sie an einen Andern bezahlt werde und Vermittler brachten es nur soweit, daß Sigmundr sich die Aufschiebung der Zahlung gefallen ließ. Auf der Rückkehr nach Norwegen hatte er Gelegenheit, an der großen Seeschlacht gegen die Jomswikingar (in der Mitte des Winters 995) Theil zu nehmen und neuen Ruhm zu erwerben. Im Frühlinge segelte er, von dem Jarl mit großen Gaben beschenkt, zu den Färeyjarn zurück, setzte sich ruhig und beherrschte nun dort Alles allein. Im J. 995 war aber sein Freund Hakon Jarl in Norwegen umgebracht und Olafr Tryggwason König geworden. Dieser brachte im J. 996 ganz Thrandheimr zum Christenthume. Im Frühlinge (997) sandte der König Botschaft nach den Färeyjarn zu Sigmundr Brestisson, daß er zu ihm komme, er wollte ihn zu dem größten Manne in den Färeyjarn machen, wenn Sigmundr sein Mann werden wollte. Gegen Ende des Sommers kamen Sigmundr Brestisson und sein Vetter Thorir Beinisson bei dem Könige an, und wurden von ihm freundlich empfangen. Dann ward Sigmundr und seine ganze Reisegesellschaft getauft, und der König ließ sie in den heiligen Lehren unterrichten. Als der Herbst begann, sagte der König Sigmundr'n, er wolle ihn zu den Färeyjarn senden, daß er alles dort wohnende Volk zu Christen machen sollte. Sigmundr suchte zwar dieses schwierige Geschäft von sich zu wälzen, fügte sich aber doch endlich dem Willen des Königs. Da verordnete ihn dieser zum Gewaltsmann[33]) oder Präfecten über die ganzen Färeyjar, und gab ihm

30) Das Jahr, in welchem Sigmundr sein väterliches Erbe wieder erlangte, war, wie man annimmt, das J. 988. 31) Bußgelder für mit Unrecht erschlagene Menschen. 32) Männer von der Hird, Leibwächter, Hofgesinde.

33) waldsmadr.

Lehrer, das Volk zu taufen und es in den nöthigen Lehren unterrichten zu lassen. Als Sigmundr zu den Féreyjarn kam, lud er die Bonden zu dem Thing in Straumsey. Sie kamen zahlreich dahin. Sigmundr machte ihnen, als das Thing gesetzt war, bekannt, daß König Olaf Tryggwason die ganzen Féreyjar in seine Gewalt geordnet habe. Die meisten Bonden nahmen dieses wohl auf. Hierauf that er der Versammlung kund, daß er vom Könige das Geschäft und die Botschaft übernommen habe, hier in den Eilanden das ganze Volk zu dem rechten Glauben zu bekehren. Thrandr antwortete, es gehöre sich, daß über diese schwierige Angelegenheit die Bonden sich unter sich beredeten. Die Bonden gaben ihren Beifall, und Thrandr ging mit ihnen auf die andere Seite des Gefildes und brachte sie zur Übereinstimmung. Bei Sigmundr blieben nur, außer seinen Leuten, diejenigen zurück, welche bereits Christen waren. Hierauf strömte die größere Zahl der Bonden mit erhobenen Waffen dahin, wo Sigmundr und die Seinigen saßen. Zwar hielt Thrandr die Bonden von Thätlichkeiten gegen dieselben ab, verkündete aber ihren Willen, die Verwerfung der Annahme des Christenthums, und sagte, daß sie Sigmundr'n tödten würden, wenn er nicht fest gelobte, daß er niemals diese Entbietung in den Eilanden hier wieder vorbringen wollte. Dieses gelobte Sigmundr, da er keine Heeresmacht bei sich hatte, durch Zeugen und durch Handschlag. Den Winter über saß er daheim in Skufey, sehr ergrimmt zwar, daß ihn die Bonden zu jenem Versprechen gezwungen hatten, aber doch seinen Unwillen verbergend. Im Frühlinge, zur Zeit, wo fast die Strömungen am größten waren, und man meinte, daß es auf der See zwischen den Eilanden unfahrbar sei, fuhr Sigmundr mit 30 Mann auf zwei Schiffen von Skufey nach Austrey, und umstellte in der letzten Hälfte der Nacht unerwartet das Gehöft in Gata. Der schlafende Thrandr ward ergriffen, und Sigmundr ließ ihm die Wahl, entweder das Christenthum anzunehmen oder sogleich erschlagen zu werden. Thrandr antwortete, er wolle seine alten Freunde nicht verlassen. Da gab Sigmundr einem Manne eine große Axt in die Hand, und befahl ihm, mit derselben Thrandr'n zu erschlagen. Als die Axt zum Schlage erhoben ward, verstand sich Thrandr zur Annahme der christlichen Religion. Dann wurden er und seine Hausleute von dem Priester getauft. Hierauf ließ Sigmundr Thrandr'n mit sich durch alle Eilande herumreisen, und ruhte nicht, bis alles Volk zu Christen gemacht war. Hernach in demselben Sommer rüstete er sein Schiff zu einer Fahrt nach Norwegen, um dem Könige dessen Schatzungen und dazu Thrandr'n, um diesen aus Gata und zum Könige zu bringen. Sobald der Wind es erlaubte, segelte man ab. Aber sie waren noch nicht weit ins Meer gekommen, als sie von Strömungen und einem großen Sturme zu den Féreyjarn zurückgetrieben wurden und das Schiff zerbrachen. Thrandr sagte, sie würden keine leichte Fahrt haben, wenn sie ihn wider seinen Willen fahren ließen. Doch ging Sigmundr noch einmal mit ihm in die See, kam aber nicht weiter, als das erste Mal, denn ein großer Sturm trieb sie zu den Féreyjarn zurück und das Schiff ward beschädigt. Thrandr sagte, es werde immer so sich zutragen, so oft sie ihn zwängen, wider seinen Willen zu fahren. Nun ließ Sigmundr Thrandr'n los, aber unter der Bedingung, daß er den Eid der Treue schwor, daß er den rechten Glauben haben und halten, dem Könige Olaf und Sigmundr'n treu und gehorsam sein, Niemanden dort in den Eilanden an Haltung der Treue und des Gehorsams hindern, und dieses Gebot und jedes andere, das er an die Féreyjar senden werde, in allen Stücken befördern und vollbringen sollte. Thrandr leistete diesen Eid, und begab sich dann heim nach Gata. Sigmundr ließ das Schiff ausbessern, fuhr im Frühlinge nach Norwegen, fand den König in Nidaros und gab ihm das Geld für die Schatzungen von den Féreyjarn, welche er aus seinen eigenen Mitteln ersetzt hatte, da sie im vorigen Sommer bei seinem ersten Schiffbruche verloren worden. König Olafr sprach seine Meinung über Thrandr'n in Gata dahin aus, daß er, wie er sagte, ihn für den schlimmsten Menschen in den ganzen Nordlanden halte. Der König lebte mit Sigmundr in den freundschaftlichsten Verhältnissen, bis folgender Vorfall Kälte in ihre Freundschaft brachte. Der König wünschte Sigmundr's dicken Goldring zu haben, welchen dieser am Arme trug, und bot ihm einen gleich kostbaren dafür an. Aber Sigmundr sagte, er könne diesen Ring, welchen ihm der Jarl Hakon, der ihm soviel Gutes erzeigt, geschenkt, nicht weggeben, da er ihm versprochen habe, den Ring niemals zu veräußern. Der König war seitdem niemals wieder so freundlich gegen Sigmundr, als vorher; doch schieden sie in Freundschaft. Sigmundr aber sah den König seitdem nie wieder, kam zu den Féreyjarn und setzte sich in sein Bu in Skufey [34]). Als nach dem Falle des Königs Olafr, im J. 1000, die Söhne des Jarls Hakon des Mächtigen, Eirekr und Swein, Norwegen regierten, ließen sie ihren alten [35]) guten Freund Sigmundr durch Abgesandte zu sich entbieten. Gern gehorchte er ihren Befehlen, kam nach Hladir [36]), dem Sitze der Jarlar, wurde mit vieler Gütigkeit aufgenommen und war immer in dem alten Grade der Freundschaft. Daher ließen sie ihm auch seine Herrschaft über die Féreyjar ganz allein. Auch wurde er in diesem [37]) Herbste mit vieler Gnade entlassen. Der Zustand der von Olaf Tryggwason gewaltsam eingeführten christlichen Religion begann, wie überall, so auch in dem Gebiete der Jarlar, zu wanken, ein Jeder that, was ihm gut dünkte. In Thrandr's Hause und in den Häusern seiner Anhänger ward die ihnen durch Sigmundr's Gewalt aufgedrungene neue Lehre beinahe völlig wieder verlassen. Auf

34) Mit der Féreyinga-Saga vergl. man die große Olafs-Saga Tryggwasonar. Cap. 90 in den Fornmanna-Sögur. 1. Bd. S. 178. Cap. 176—187 ebendas. 2. Bd. S. 88—118. Cap. 190—192. S. 123—128. Cap. 205. S. 168. 169. Cap. 207. S. 170—172; die oddische Saga Olafs konúngs Tryggwasonar. Cap. 48 ebendas. 10. Bd. S. 317. Agrip af Noregs Konúngasögum. Cap. 16 ebendas. 10. Bd. S. 393. 35) Swein und Eirikr hatten sogleich Anfangs, als der hilflose Sigmundr Brestisson an den Hof des Jarls Hakon des Mächtigen kam, ihm beigestanden und sich bei ihrem Vater für ihn verwendet. 36) Lade. 37) Man findet es wahrscheinlich, daß es im J. 1001 geschehen sei.

dem Straumseyjar-thing, welches um diese Zeit gehalten wurde, hatte Thrandr erklärt: „Mich hast du zu vielen schlechten und mir unanständigen Dingen dadurch gezwungen, daß du mich zum Abfall von den väterlichen Gebräuchen und Götterdienste angetrieben. Sei aber versichert, daß wir unter einem so traurigen und harten Joche nicht länger leben wollen." Sigmundr erwiederte, daß er dieser Drohungen halber ruhig schlafen werde; er dachte aber dabei nicht an verrätherischen Überfall, durch welchen er seinen Tod fand. Als er im nächsten Sommer in einem kleinen Fahrzeuge von Sudrey nach Klein-Dimán sich begeben hatte, um die zum Hausschlachten nöthigen Schafe zu holen, entdeckten die Seinigen zwölf Männer mit Schild und Waffen ausgerüstet. Nach möglichstem Widerstande blieb für Sigmundr und seine zwei Begleiter keine andere Rettung, als durch das Meer zu schwimmen. Sigmundr mit Thorir und Einar schwammen nach Sudrey zu. Letzterer ermüdete auf halbem Wege. Sigmundr nahm den Sterbenden auf den Arm, wo er vollends verschied. Dann nahm er den Thorir, der nicht mehr schwimmen konnte, auf die Schulter. Als sie nach Sudrey kamen, warfen sie die heftigen Strömungen am Ufer hin und her. Dem äußerst erschöpften Sigmundr spülten die Wogen Thorir'n von den Schultern, und dieser ward sogleich von den drohenden Schlünden hinweggerissen. Sigmundr erreichte nun das Ufer, aber in solcher Ermattung, daß er nicht gehen konnte. Er blieb so in dem Meermoos bis an den hellen Tag liegen. Nicht weit davon war ein kleines Höfchen, welches Thrandr'n gehörte und Thorgrimr Illi (der Böse) bewohnte. Sigmundr, welcher von diesem gefunden ward, flehte ihn um Hilfe an. Aber der Ring Hákonarnaut reizte die Habsucht Thorgrimr's so, daß er durch seine beiden Söhne Sigmundr'n bei den Haaren fassen ließ, während er selbst ihm das Haupt mit der Axt abhieb [38]). Sie zogen ihm die Kleider aus und den Ring ab, und begruben ihn und Thorir'n am Ufer in den Sand. König Olafr der Heilige, von Norwegen, bekümmerte sich darum, wie das Christenthum in Orkneyar und auf Hialtland (Shetland) und in Færeyjar gehalten wurde, und erfuhr, daß es nichts weniger als gut damit stände. Im Sommer des neunten Jahres seiner Regierung (im J. 1024) kamen auf seine Botschaftsendung Gilli Lögsögomadr [39]), Leifr Ossurarson, Thoralfr aus Dimun und viele andere Bondensöhne. Thrandr in Gata blieb wegen Krankheit zurück. Als die andern Færeyingar zu dem Könige kamen, verlangte er Schatzung von ihnen, daß die Færeyingar den Gesetzen folgen sollten, welche der König ihnen gebe, und hierüber sollten die Gegenwärtigen Eide leisten. Zugleich bot er den Angesehensten an, daß sie ihm handgegnir [40]) werden oder in seine Dienste treten und Freundschaft und Ehre von ihm empfangen sollten. Die Færeyingar glaubten, wenn sie sich nicht fügten, Schlimmeres befürchten zu müssen, und unterwarfen sich nach mehren Zusammenkünften allem, was der König vor ihnen verlangte. Sämmtliche Reisegenossen leisteten dem Könige die verlangten Eide. Der König aber gewann hierdurch nichts, denn zwei Schiffe, die er nach einander absendete, um die Schatzung einzuholen, verschwanden und man erhielt darüber niemals Kunde. Eine dritte Absendung verunglückte durch Thrandr's verrätherischen Meuchelmord. Karl der Wikingr wurde nun gesendet, der größte Seeräuber, aber auch dieser fand dabei seinen Tod. Der König erhielt keine Schatzung und das Christenthum keine Beförderung. Snorri Sturluson stellt in der Olafs-Saga Tryggwasonar umständlich dar, wie Olafr Tryggwason Isländer zum Christenthume bekehrte, und Island und Grönland zur Annahme desselben gebracht. Daß dieses auch mit Færeyjar geschehen, würde er sicher angegeben haben, wenn er die Færeyinga-Saga vor sich gehabt hätte. Da die Flateyjarbók, die an einer Stelle Col 437—440 erzählt, was bei Snorri in der Olafs-Saga Helga unter den nächstfolgenden Begebenheiten zerstreut sich findet, den Faden der Erzählung am Ende Olaf's des Heiligen wieder aufnimmt, und erst mit Thrandr's Tode, im Anfange der Regierung Magnus des Guten endet, und der mittelste Theil der Geschichte der Færeyingar in der Flateyjarbók mit der Darstellung Snorri Sturluson's wörtlich übereinstimmt, und die Færeyinga-Saga in der Flateyjarbók außerdem grade die weitläufige Erzählung von den späteren Schicksalen der Inseln enthält, die Snorri kannte und absichtlich überging, so sagt P. E. Müller, es scheine klar, daß diese Færeyinga-Saga der man es deutlich ansehe, daß sie, obgleich in der Flateyjarbók in mehre größere Stücke zertheilt, dennoch ehemals ein zusammenhängendes Ganzes bildete, eine der schriftlichen Quellen gewesen sei, deren Snorri Sturluson bei seiner Geschichte sich bediente [41]). Da jedoch Snorri Sturluson den früheren wichtigen Theil der färöischen Geschichte vor der Einführung der christlichen Religion auf diesen Eilanden nicht kennt, und überhaupt dieser Theil einen sagenhafteren Anstrich als der mittlere Theil hat, und Snorri am Schlusse seiner Erzählung blos auf Fráfagnir hinweist und keine Færeyinga-Saga speciell anführt, so ist höchst wahrscheinlich, daß die Færeyinga-Saga später verfaßt ist, als Snorri Sturluson schrieb und sie nicht, wie P. E. Müller will, ins 12. Jahrhundert gesetzt werden darf, besonders nicht der erste Theil welcher von den Abenteuern Sigmundr Brestirson's handelt. Der mittlere und letzte Theil sind nicht so fabelhaften Inhalts, und die Fráfagnir, auf welche Snorri Sturluson sich bezieht, mögen aufgeschrieben gewesen sein ohne daß es noch eine Færeyinga-Saga in jetziger Gestalt gab. Auf die Zeit, wann der letzte Theil verfaßt worden ist, könnte sich vielleicht einigermaßen aus der genealogischen Bemerkung schließen lassen. In Beziehung auf den ersten, äußerst fabelhaften, Theil der Færeyinga-Saga bemerken wir hier, daß er vorhanden war, als die große

38) Man setzt Sigmund's Brestisson's Ermordung ins Jahr 1002. 39) Gesetzsagemann, Richter. 40) handgegangene, d. h. ihm unter die Hand gegangene, ihm den Dienstleid leistende.

41) Müller, Sagabibliothek. 1. Deel. S. 185. Snorro's Kilder im 6. Bde. der großen Ausgabe der Heimskringla. S. 297.

Olafs-Saga Tryggwasonar verfaßt ward, denn Cap. 184 in den Fornmanna-Sögur 2. Bd. S. 184, sagt sie, in Beziehung auf die Heldenwerke, welche Sigmundr Brestisson auf seinen Seeraubfahrten verrichtete: sem segir i sögu hans (wie in dessen Geschichte gesagt wird), und Cap. 207. S. 172 in Beziehung auf Sigmundr's Ermordung: sua sem segir i Færeyinga sögu (wie in der Færeyinga-Saga gesagt wird).

Aus der folgenden Geschichte (den Faden derselben nimmt die Flateyjarbók am Ende des Lebens Olaf's des Heiligen wieder auf) heben wir nur Folgendes aus. Der berühmte Sverrir, der sich für einen Sohn des Königs Sigurd Munn ausgab, und als fünfjähriger Knabe von Norwegen nach den Færeyjar gebracht sein wollte, war der Sohn des Færeyingars Unas Kambari (Kammmacher) und Gunnhildur's, einer Norwegerin, und ward bei seinem Vaterbruder Hroi, welcher Bischof in den Færeyjar war, aufgezogen. Dieser gab ihm eine gelehrte Bildung und weihte ihn zum Priester. Im J. 1176 verließ Sverrir die Færeyjar [42]), und machte Norwegen zum Schauplatze seiner arglistigen Thaten. Auf der Versammlung der Häuptlinge, d. i. der Bischöfe, und der Lendirmenn [43]) im J. 1223, auf welcher dem Könige Hakon Hakonarson das Königthum durch Richterspruch zuerkannt ward, befand sich auch der Bischof Sörkwer von Færeyjar [44]). König Magnus der Gekrönte von Norwegen, welcher wegen seiner Verbesserung der Gesetze [45]) Lagabätir genannt ward, sandte an den Bischof Ellender [46]) von Færeyjar eine Verordnung, welche das Christenthum betraf. Wie es scheint, waren die Færeyingar nicht damit zufrieden, denn Herzog Hakon von Norwegen, des Königs Magnus des Gekrönten Sohn, welcher, während sein Bruder Erik König war, in seinem Reichstheile beinah die königliche Gewalt ausübte, und nach den Jahren seines 1280 angetretenen Herzogthums mit Vorbeilassung der Regierungsjahre des Königs rechnet, sagt im neunten Jahre seines Herzogthums: „Was aber die das Christenthum betreffende Anordnung angeht, so können wir jetzt nichts anderes thun, als verordnen, daß sie in ihrer Gültigkeit bleiben soll, sowie sie unser Herr Vater, der Gekrönte, hat verfassen lassen, und sie dem Bischof Ellender, wie das Landesprotokoll ausweist, zugestellt worden ist." Es findet sich diese Stelle in der Verordnung, welche beginnt: „Wir Hakon von Gottes Gnaden, Herzog von Norwegen, des Königs Magnus des Gekrönten Sohn, senden Allen, welche diesen Brief sehen oder hören, Gottes Gruß, und seinem geistlichen und liebsten Freund, dem Herrn Ellender, Bischof auf Færeyjar, und Herrn Sifrort, Landrichter auf Hittland [47]), damit sie die Streitigkeiten, welche sich zwischen der Gemeinde, wegen einiger Posten, welche ihnen noch an guter Einrichtung gefehlt, hervorgethan, heben sollen. Dieser Ursache wegen haben wir diese vier Blätter, wie sich mit den Schafen zu verhalten sei, aufsetzen lassen: Wir haben Alles nach dem Rathe unsrer vornehmsten Männer so eingerichtet, als wie wir wußten, daß es der Gemeinde am nützlichsten sein könne." Im ersten Artikel: Wie man die Schafe kennen soll, wird gesagt: „Wir sind benachrichtigt worden, daß sich in diesem Lande, in Ansehung der Schafe, schlimme Gewohnheiten eingeschlichen haben. Es ist also unsere Pflicht, darin eine Änderung zu treffen, und zu verordnen, daß sich ein Jeder mit dem, was ihm mit Recht zu besitzen zukommt, solle begnügen lassen. Es ist jetzt der Gebrauch, daß, wenn zwei oder mehre Männer, in einem Garten (oder umzäunten Platze) Schafe gehen lassen, und sie dieselben schlachten wollen, so nehmen sie die ungezeichneten, es mögen nun Lämmer oder alte Schafe sein, zuerst, entweder mit Hunden oder auf andere Art, und sie mögen ihnen zugehören oder nicht. Da es nun uns und andern braven Männern dünkt, daß man nicht auf diese Art verfahren müsse, damit Niemandem im Lande einiges Unrecht geschehe, so machen wir hiermit diese Anordnung, daß, wenn Jemand seine Lämmer oder alten Schafe, welche nicht gezeichnet sind, aus der Heerde nehmen will, so soll er zwei Männer bei sich haben, welche unparteiisch bezeugen sollen, daß es seine Schafe sind, und sie die Mutter dazu kennen. Thut er dieses nicht, so soll er gestraft werden als einer, der sich eines ihm nicht zugehörigen Eigenthums bemächtigt." Der zweite Artikel handelt vom Jagen der Schafe in die Gehege. Der dritte von der Wegschaffung der Schafe, welche in eines andern Mannes Feld gehen. Der vierte von wilden Schafen. Der fünfte: Wenn Jemand allein in eines Andern Feld geht. Der sechste: Von den Hunden. Der siebente: Wie auf die Schafe Beschlag zu machen ist. Der achte: Wie man aufs Feld gehen soll. Der neunte: Vom Zahmmachen der Schafe [48]). Diese heilsame Verordnung bestätigte König Christian IV. den 24. Febr. 1637. Dem in der Verordnung des Herzogs Hakon erwähnten Bischof Ellender gibt Peter Clausen in seinem Verzeichnisse der Bischöfe von Færeyjar in seiner Beschreibung von Norwegen folgende Stelle: 1) Gudmund, 2) Matthias, 3) Kroll, 4) Swein, 5) Serquir oder Swerkr, 6) Peter, 7) Gauti, 8) Erland oder Ellender, 9) Loden, 10) Siguar, 11) Giafward, 12) Hanard. Außer diesen haben wir oben den Bischof Hroi aus der Swerris-Saga kennen gelernt. Dieser hätte, wie es scheint, als der dritte in das Verzeichniß gesetzt werden sollen. Außer dem wird eines Bischofs Hilarius der letzteren Zeiten gedacht, welcher die neuere Mauer der Kirche zu Kirkeböe erbaut haben soll [49]). Dieser ehemalige Bischofssitz hieß in der alten Sprache Kyrkjubár [50]). Er

42) Saga Sverris konúngs in den Fornmanna-Sögur. 8. Bd. S. 7. 9. 10. 12. 120. 43) Belehnte Männer, Provinzialpräfecten. 44) Saga Hákonar Hákonarsonar. Cap. 86 ebendas. 9. Bd. S. 324. 45) Die Færeyingar hatten kein eigenes Gesetz, wie die Isländer, sondern sie richteten sich nach dem norwegischen Gesetze. Doch war der Werth der Strafgelder auf den Färöer höher, als in Norwegen; s. die Berechnung der färöischen Strafgelder bei Debes S. 270. 271. 46) Ursprünglich Erlendr. 47) Shetland.

48) Den nähern Inhalt dieser merkwürdigen Artikel s. bei Debes S. 258—269. 49) Debes S. 255. 50) Das Fyrsta Sögubrot Cap. 13 in den Fornmanna-Sögur. 11. Bd. S. 416: „darnahe (nämlich dem Hjalltland, Shetland) die Færey-

lag und liegt auf Straumsey, jetzt Strómöe. Kyrkjubár bedeutet Stadt der Kirche. Amund Olussen ward im J. 1532 zum Bischofe auf Fáröe erwählt. Er war Kanonikus in Bergen, und bezahlte dem Könige Friedrich I. tausend färöische Gülden oder 833 Rthlr. 2 Mark für die Bestätigung seiner Wahl, denn die Könige fingen damals an, die selbsterworbenen Gerechtsame der Päpste wieder zurückzunehmen, indem sie die Gelder, welche die Bischöfe sonst für das Pallium oder den bischöflichen Mantel erlegen mußten, in ihre Casse kommen ließen, weil sie die Habsucht der Päpste etwas besser einsehen lernten. Amund Olussen war der letzte katholische Bischof. Als nämlich der Sohn Friedrich's I., Christian III., sich auf dem Throne befestigt hatte, ließ er alle Bischöfe absetzen. Auf Fáröer hatte man seit dieser Zeit nur einen evangelischen Bischof oder Superintendenten, Namens Jens Rüber. Er hielt sich einige Jahre hier auf, bis er es endlich als ein alter Mann überdrüssig ward, sich noch öfter, als schon geschehen war, von französischen Seeräubern ausplündern zu lassen. Daher begab er sich nach Kopenhagen, ward aber endlich, im J. 1556, als Bischof nach Stavanger, in Norwegen, gesandt. Nachdem traf König Christian III. eine andere Einrichtung, und verordnete anstatt der Bischöfe einen Propst auf dem Lande Fáröer. So lange die Handlung von den bergischen Kaufleuten getrieben ward, war der Propst dem Bischofe von Bergen unterworfen. Da aber der Handel den bergischen Bürgern entzogen und den kopenhagener Kaufleuten übertragen wurde, so ward der Propst der geistlichen Gerichtsbarkeit des seeländischen Bischofs übertragen. Diese Veränderung ward deswegen vorgenommen, weil die Reisen nach Fáröer leichter von Kopenhagen aus geschehen konnten. Dem Propste auf Fáröer legte der König einen besonderen, Gaardshöedde genannten, Hof in Dande Fiord auf Österöe zu. Der König ließ alle färöischen Gemeinden in sieben Kirchspiele, 1) Norderö, 2) Österöe, 3) Thorshaven, 4) den Nordertheil von Strómöe, 5) Waagöe, 6) Sandöe, 7) Suderöe, theilen, und gab jedem einen freien Hof dabei. In weltlicher Beziehung ward früher von dem Könige von Norwegen ein Sußlumadr oder königlicher Voigt, der die Schatzung und Abgaben einnehmen mußte, bestellt. Dieses geschah seit der Zeit der Kirchenverbesserung nicht in Lehnsweise, und die Gefälle wurden entweder an diejenigen, welche diese Bedienung aus königlicher Gnade erhielten oder vorstanden, oder an diejenigen, welche sie in Pacht nahmen, bezahlt. König Friedrich III. belieh Christoph von Gabel mit dem Lande Fáröer, als einem Amte. Dieser erhielt nicht nur die Einkünfte dieses Landes, sondern auch die Gerichtsbarkeit, und dabei die Freiheit, daß er seinen eigenen Voigt oder Bevollmächtigten daselbst halten, und den Handel und die Kaufmannschaft nach seinem eigenen Gefallen einrichten durfte. Nun setzte Christoph von Gabel seinen eigenen Landvoigt und Bevollmächtigten ein, welcher der Regierung in seinem Namen vorstand. Ein solcher Landvoigt hatte Hardesvoigte und zwar sechs nach Anzahl der Harden, nämlich: 1) Nordröe, 2) Österöe, 3) Strómöe, 4) Waagöe, 5) Sandöe und 6) Suderöe, in welche die färöischen Eilande eingetheilt sind. Diese Hardesvoigte legten alle kleinen Sachen, die in ihre Harde vorfielen, bei; die wichtigeren aber wurden vor das Gericht gezogen. Sie nahmen des Königs Zehnten ein, und verrichteten außerdem, was ihnen von den königlichen Dienern befohlen ward. Außer diesen waren auch geistliche und weltliche Richter angestellt. Im Betreff des Handels wollte man zu Debes' Zeit durch Überlieferung wissen, daß die Hamburger, vermöge ihrer königlichen Freiheiten, die ersten gewesen, welche ihren Stapel auf Fáröer gehabt. Nach ihnen erhielten die bergischen Bürger ihren mit Freiheiten begnadigten Handel. Von diesen wurden sie der alten isländischen Handelsgesellschaft übertragen. Da diese aber im J. 1662 aufgehoben ward, so übergab Christoph von Gabel, vermöge der ihm verlehnten Herrlichkeiten und Herrschaft über dieses Land, den Handel desselben dem Johann Trelland. Die Schädlichkeit des Monopols, vermöge dessen es den Einwohnern verboten war, mit Fremden zu handeln, suchte man durch Festsetzung gewisser Preise[51] der nach Fáröer geführten Waaren zu mildern. Im J. 1796 ward der Handel nach den färöischen Inseln allen dänischen Unterthanen frei gegeben. Noch verderblicher als jenes Monopol wurden in den vorigen Zeiten den Färöern die Seeräuber und Freibeuter. Beständig, oder fast jedes Jahr, wurden sie von französischen, irländischen und englischen Seeräubern angefallen. Da aber das Vermögen der Einwohner nur in Landgütern, Rindvieh und wilden Schafen, bestand, nach welchen den Seeräubern nicht so gelüstete, als nach Geld und andern metallenen Schätzen und kostbaren Waaren, so suchten jene auf den hohen Felsen Schutz. Einmal jedoch lieferten die Sudöer den irländischen Seeräubern, welche das Land nicht sogleich verlassen wollten, eine offene Schlacht und erschlugen sie. Außer dem letzten Bischofe, Jens Rüber, welcher, wie wir oben bemerkt, wegen der mehrmaligen Ausplünderung durch französische Seeräuber, Fáröer auf immer verließ, peinigten sie den Hauptprediger, Rasmus auf Suderöe, um Geld zu erhalten. Den Prediger Martin in Thorhaven mishandelten sie ebenfalls, und nahmen zugleich das Archiv dieses Landes, Kaufmannswaaren und dem Könige zuständige Güter mit sich hinweg, und brachten die nach Fáröer segelnden Schiffe auf. Die englischen Fischer machten es sogar zu einer ordentlichen Gewohnheit, daß, wenn sie jährlich kamen und unter Island fischen wollten, sie von den färöischen Einwohnern mit sich nahmen, wen sie nur bekommen konnten, und verschonten sogar die Priester nicht. Sie bedienten sich der Ergriffenen als Sklaven auf der Reise, und sie mußten ihnen fischen helfen. Kamen sie wieder zurück und unter das Land, so setzten sie die mitgenommenen Leute grade da an das Land, wo sie dieselben am besten los werden konnten. Zwei türkische Schiffe landeten im J. 1629 in

jar; derer sind 18 in allem (nämlich bewohnte und unbewohnte); dort ist ein Bischofsstuhl, der Kyrkjubár heißt."

51) s. das Nähere bei Debes S. 273 fg.

Suderöe und führten die Leute ohne Unterschied in die Sklaverei. Wegen der großen Unsicherheit, in welcher die Einwohner lebten, ließen die Könige Friedrich II. und Christian IV. verschiedene Schiffe auslaufen, um die ihre Unterthanen beschädigenden Seeräuber zu vertreiben. Unter den Capitainen, welche diese Schiffe führten, war Magnus Heinesen der berühmteste. In Beziehung auf Sigmundr Brestisson wird er, da auch er ein Färöer war, als der andere färöische Held aufgeführt. Ihn zeugte Heine Hauffregster, Hauptprediger auf Österöe, in zweiter Ehe mit einer norwegischen Frau, welche er auf einer Reise nach Norwegen heirathete. Deshalb wird Magnus Heinesen von Einigen für einen Norweger gehalten. Anfangs fuhr er als Kaufmann mit Handlungsschiffen von Bergen nach Färöer. Nachher ließ er sich in Holland brauchen, im Dienste wider die Freibeuter, Seeräuber und Dünkircher. Da er hierdurch ein berühmter Mann ward, nahm ihn König Friedrich II. von Dänemark in Dienste, machte ihn zum Schiffscapitain und brauchte ihn beständig, die See rein zu halten und die Schiffe der Seeräuber und Freibeuter, welche zwischen Norwegen, Island und Färöer vielen Schaden thaten, wegzunehmen. Nicht blos zeichnete er durch Muth und Tapferkeit, sondern auch durch listige Anschläge sich aus, sodaß er in den norwegischen Gewässern einen berühmten Seeräuber durch List überwand und sein Schiff nahm. Als heftiger Verfolger der Seeräuber war er auch ein Gegenstand ihrer häufigen Verfolgung, und sie boten Alles auf, ihn zu überraschen. Einer der Freibeuter bekam Nachricht, daß Magnus Heinesen in aller Sicherheit in Thorshaven in Färöer läge, und suchte ihn auf. Magnus Heinesen, da er fand, daß er seinem Feinde an Kriegsmacht nicht gewachsen war, verwahrte alle seine Schiffsgeräthschaft und zog sich nach Hestöe, versah sich hier schnell mit Steinen und ließ sie auf den ihn angreifenden Gegner niederrollen, sodaß dieser sich wieder nach seinem Schiffe begeben und die See suchen mußte. Um künftig vor dergleichen Überrumpelung sicher sein zu können, ließ Magnus Heinesen in Thorshavn eine Schanze aufwerfen und alsdann wieder sein Schiff in guten Stand setzen. Hierauf suchte er, um sich zu rächen, seinen Gegner auf, machte durch eine Kriegslist [52]) das feindliche Schiff kampfunfähig und nahm alle Mannschaft desselben gefangen. Dem Trunk einigermaßen ergeben, ward der färöische Held, als er einst in einem dasigen Hafen lag, des Nachts von zwei Freibeutern gefangen, jedoch von ihnen wieder losgelassen, unter der Bedingung, daß er schwören und versprechen mußte, daß er sie, die Freibeuter, niemals verfolgen wollte. Wieder auf freien Fuß gesetzt, glaubte er nicht verbunden zu sein, einen gezwungenen Eid zu halten, ließ sich mit den beiden Freibeutern, welche in Färöer schreckliche Thaten verübten, in ein scharfes Gefecht ein, überwand sie und nahm sie gefangen. Einst suchte der größte Theil seiner Leute, welche aus verschiedenen Ländern gebürtig waren, einen Aufruhr wider ihn zu stiften, in der Absicht, ihn zu ermorden und mit dem Schiffe davon zu gehen. Als ihm dieses zu Ohren kam, tödtete er in der ersten Hitze 13, und die Andern wurden hierdurch muthlos und gaben ihr Vorhaben auf. Einstmals ward er von den Feinden mit Gewalt überwunden und gefangen genommen. Auf die Frage des Überwinders: Was er wol jetzt gedächte? antwortete der Gefangene: „Wenn ich die Macht über dich hätte, welche du über mich hast, so solltest du den herbsten Tod, den ich nur erdenken könnte, sterben müssen." Sein Überwinder, durch seinen Heldenmuth gerührt, ließ ihn, ohne daß er darum gebeten ward, los. Durch seine glücklichen Unternehmungen und durch seine Tapferkeit kam der färöische Held bei dem Könige Friedrich II. in große Gnade. Er brauchte ihn, nicht blos die See rein zu halten, sondern ließ ihn auch im J. 1577 eine Reise unternehmen, um das verlorene Grönland wieder aufzusuchen. Den weit und breit berühmten Mann liebten die durch ihn Beschützten. Aber er hatte auch viele Feinde, und selbst in Dänemark auch, wo es nicht an Neidern fehlte. So lange jedoch König Friedrich lebte, konnte ihm Niemand schaden. Aber unter der Minderjährigkeit des Königs Christian IV. ward er fälschlich angegeben, er habe Seeräuberei getrieben, und Christoph von Wolkendorf ließ ihn, ohne Einwilligung des Kanzlers Kaase und Georg Rosenkranz's, in Kopenhagen enthaupten. Aber Hans von Lindenok auf Olsloff, Landrichter im nördlichen Theile von Jütland, vertheidigte auf voldingischem Herrentage 1590 die Unschuld des Magnus Heinesen durch einen förmlichen Proceß. Dem zufolge ward seine Leiche aus der Erde ausgegraben und mit Pracht von Kopenhagen nach Jütland geführt, und in der ohler Kirche, bei Wiburg, seinem Stande gemäß, begraben [53]). An die Erben des Seehelden mußte Christoph von Wolkendorf 3000 Reichsthaler zahlen.

(*Ferdinand Wachter.*)

FÄRÖERNE, eine der Krone Dänemark gehörige Inselgruppe in der Nordsee, zwischen Schottland und Island, etwa 90 Meilen westlich von Norwegen und 84 Meilen südlich von Island, zwischen 61° 15′ und 62° 21′ nördl. Br. Der Inseln sind 25, von welchen nur 17 bewohnt sind, und zwar von Norden nach Süden: Fuglöe, die nördlichste, südöstlich von da Svinöe, westlich von da Vidöe, Bordöe, Runöe, Kalsöe, Österöe, Strömsöe, Vaagöe, Myggenäs, Kolter, Hestöe, Nolsöe; südlich Sandöe, Qvernen, Store Dimen, Suderöe. — Strömsöe, mit einem Areal von sechs □Meilen, ist die größte dieser Inseln; nach ihr sind Suderöe und Österöe die größern.

Die Inseln, die von Norden nach Süden eine Länge von 15 Meilen, von Osten nach Westen eine Breite von 10 Meilen einnehmen, bestehen meistens aus hohen Klippen, die aus dem wilden Meere aufsteigen und von einander durch tiefe und heftige Strömungen geschieden sind; die Klippen sind im Allgemeinen 1 bis 2 Ellen tief, doch auch tiefer oder seichter, mit fruchtbarer Erde bedeckt. Der Flächeninhalt beträgt 24 □Meilen.

Die Wohnungen der Färinger sind überall in einzelnen Häusern oder Häusergruppen am Meeresrande, an

52) s. das Nähere bei Debes S. 216 fg.

53) s. die Grabschrift des färöischen Seehelden bei Debes S. 224. 225.

Buchten und Häfen, welche letztere zahlreich und vorzüglich sind, z. B. Thorshavn und Westmanhavn auf Strömsöe. Die Häuser sind, sehr zweckmäßig, von Holz, denn hölzerne Häuser sind trocken und warm, und geben dem Winde nach; das Dach besteht aus Birkenrinde, die der Fäulniß am besten widersteht; darüber liegen Grassocken, wo zuweilen Kühe weiden. Die Häuser der Ärmeren haben statt des Schornsteins und der Fenster ein großes, viereckiges Loch im Dache, welches mittels einer Klappe verschließbar ist; durch diese Dachöffnung zieht der Rauch der Herde, denn Öfen haben die Ärmeren nicht; eine solche Wohnstube heißt roegstue, Rauchstube. — Am Strande sind Schuppen für die Boote. Die heftigen Winde hindern allen Waldwuchs. Die Seelenzahl betrug am Schlusse des J. 1831 3359 männlichen und 3271 weiblichen Geschlechts, insgesammt also 6630. (Zu gleicher Zeit hatte Island 54,604 Einwohner.) Im J. 1834 den 18. Aug. betrug die Seelenzahl auf den Färöern 6928, 1769 betrug sie nur 4773. Als Feuerung dienen der vortreffliche Torf und die Steinkohlen, womit die Inseln reichlich versehen sind. Einige Berge enthalten Kupfererz.

Jede Familie hat mit Steinwällen gegen das Vieh eingehegte Äcker (Böe), nach färöischer Rechnung, 320 hamburger Ellen im Quadrat enthaltend, die sie mit Gerste besäen; doch ist, des fruchtbaren Bodens ungeachtet, der gesammte Kornertrag nur mäßig. Außerhalb dieser Äcker, in dem öden Striche zwischen dem niedern Lande und den Bergen, hat man fette Weiden (hauge), wo die vielen Schafe das ganze Jahr hindurch ihre Nahrung suchen. Gartengewächse, als Kohl, Rüben, Wurzeln ꝛc., gedeihen, ebenso Kartoffeln. Angelica pflanzen die meisten Bauern an ihren Höfen.

Hauptnahrungszweig der Färinger ist die Schafzucht. Manche haben 2, 3, 4 bis 500 Schafe. Zur Vorbeugung gegenseitiger Beeinträchtigung in Betreff der Weide besteht ein besonderes Gesetz, Söidebrief genannt, erlassen vom norwegischen Könige Haagen 1140, bestätigt vom Könige Christian IV. 1637. Zwei Mal im Jahre holen die Besitzer den Ertrag ihrer Schafe; im Frühling, wo sie die abgefallene Wolle sammeln und die Lämmer marken, und im Herbst, wo sie die Schafe, welche geschlachtet werden sollen, wegnehmen. Auf jeder Stelle ist Einer, der die Schafe pflegt und beaufsichtigt, daß sie nicht Schaden nehmen, der sogenannte Söidemann. Sollen die Schafe zusammengetrieben werden, so bedient man sich abgerichteter Hunde, die den Kühen im Preise gleich stehen. Auf den nördlichen Inseln sind die Schafe meist weiß, auf den südlichen meist schwarz und bunt; Letzteres leitet man von dem steten Seerauche auf den südlichen Inseln ab, welche mehr im offenen Meere liegen, während die nördlichen Inseln einander näher sind. Aus der Wolle verfertigt man Strümpfe, Mannshemden, Bettdecken verschiedener Farbe, grobe und feine Zeuche, Winterhandschuhe, Mützen und Nachtkamisöler; mit welcher Arbeit Männer und Weiber, Kinder und schwache Alte sich das ganze Jahr hindurch, besonders aber im Winter in ihren Rauchstuben, beschäftigen. Von Strümpfen werden jährlich etwa 116,000 Paare ausgeführt. Die Färinger verstehen verschiedene Farben zu bereiten. Das Tormentillkraut wächst in Menge auf den Inseln, sodaß sie damit Häute gärben, weil sie keine Baumrinde haben; auch benutzen sie das erwähnte Kraut als Schweinefutter.

Land- und Seevögel sind den Färingern ein wichtiges Nahrungsmittel: mit Ausnahme der Möven, Raubmöven und Kormorane, werden alle Seevögel, frisch oder eingesalzen, oder getrocknet, gegessen. Man findet wenigstens 25 Vogelberge, wo schichtenweise tausende der verschiedensten Vogelarten nisten und wohnen, jede Art beisammen. Da ist ein solcher Lärm, daß man einander nicht verstehen kann. Im Mai wimmeln manche Inseln von Vogeleiern. Der Vogelfang ist gefährlich, da ein Fall von den Felsen tödtlich ist; weshalb der Färinger, der in den Vogelberg fährt, von allen seinen Bekannten feierlich Abschied nimmt. Für Geld setzt fast kein Färinger sein Leben in Gefahr. — Kann man vom Boote aus mit einer Stange, an welcher ein Netz befestigt ist, die Vögel erreichen, so ist keine Gefahr vorhanden; wol aber, wenn man vom Boote aus mit jener Stange die Felsen ersteigt, und nun die Vögel im Fluge fängt, indem zwei Fänger durch ein 50—60 Fuß langes Tau verbunden sind, auch die Vögel mit den Händen greift, — oder am Seile sich zu den Nestern herabläßt; Letzteres geschieht auf der Insel Stora Dimón (1/4 Meile lang, 1/8 Meile breit), wo man jährlich über 5000 Vögel fängt; ebenda wird, jedoch selten, procellaria pelagica als Lampe gebraucht, indem man durch den Körper einen Docht zieht und diesen anzündet, wie denn der lebendige Vogel gelben Thran ausspeit und dann sich nicht weiter vertheidigt; gefangen läßt er sich leicht zähmen. — Die Eidergans nistet viel auf den Färöern.

Einen noch ergiebigeren Erwerbszweig bildet die Fischerei im Meere; man fängt Heilbutten, Dorsche, Forellen, Seehunde, Walfische ꝛc. Diese Fischerei treiben die Färinger gemeinsam. Sobald ein Boot Walfische entdeckt, steckt es eine Jacke am Maste auf; sofort erschallt am Lande „grindabud," und Boote fahren entgegen; überall am Lande flammen Signale; man umringt die Walfische mit Booten, treibt sie landwärts, stößt in dieselben breite, eiserne Messer hinein, das Wasser wird blutroth, was die Thiere blendet, die nun auf den Strand gehen und hier todtgeschlagen werden. Wenn der Walfisch den Rücken über das Wasser hält, kitzelt man auch am Schwanze mit dem Ruder, was ihm behagt; er liegt still und läßt sich kitzeln, und man verstopft ihm nun die Blaseröhre mit wollenen Handschuhen oder Strümpfen, wodurch er am Untertauchen gehindert wird. Während des Kitzelns schneidet man ihm Löcher in den Speck, befestigt in diesen Löchern Schnüre, die man an das Boot bindet, rudert dann langsam fort und der Fisch folgt geduldig, bis in der Nähe des Strandes Hilfe kommt, ihn zu tödten. Letztere Fangweise ist auf Suderöe üblich.

Die Vertheilung der gefangenen Walfische geschieht an jeden Eigenthümer nach der Größe des Landbesitzes. Zuvörderst wird der Zehnte abgenommen, der in drei

Theile, für die Kirche, den Pfarrer und die Krone, zerlegt wird. Auch die Armen erhalten ihren Antheil. Das Übrige wird zu einem niedrigen Preise an sämmtliche Kronlandspächter abgelassen. Das Boot, das zuerst die Anwesenheit von Walfischen entdeckt, erhält den größten Fisch, und der Bootsmann, der ihn zuerst sah, bekommt den Kopf. Fleisch und Speck wird frisch gegessen, oder eingesalzen und gedörrt (ein Jahr lang auf Lattengerüsten mit Dach, worunter Luftzug); das frische Fleisch schmeckt ähnlich dem groben, eingepökelten Rindfleische. Auf jeden Walfisch rechnet man durchschnittlich eine Tonne Thran. Mit dem Gerippe befriedigt man die Äcker. Nur die Eingeweide bleiben unbenutzt und werden durch Boote in das Meer geschleppt.

Die Pferde kommen weder im Sommer, noch im Winter in den Stall, sondern weiden Meilen weit von den Dorfschaften auf den Bergen; sie gehen sehr sicher. Eine wollene Decke und ein wollener Halfter sind das einzige Geschirr; Gebiß und Steigbügel kennt man nicht. Die Pferde gebraucht man nur zum Tragen, und in großen Körben von Latten, die man ihnen über den Rücken hängt, führen sie Dünger auf den Acker, den man, weil auf dem felsigen Lande kein Pflug angewandt werden kann, mit der Hacke bearbeitet, oder holen Torf aus den Mooren.

Die einfache und mäßige Lebensweise der Färinger erhält sie noch im Alter bei Rüstigkeit. Nach Graba (Tagebuch einer Reise nach Färör im J. 1828 [Hamburg 1830.], wo über Geologie, Naturgeschichte und Volkssitten genaue Beobachtungen vorkommen, über Geographie und Geschichte wenig Wichtiges gegeben wird, das Kirchliche und Religiöse aber gar nicht, oder nur wenig berücksichtigt wird, S. 90) ruderte ein Greis von 93 Jahren noch mit jungen Leuten. Bei einer Auction über gestrandetes Bauholz sah Graba (S. 91) an 500 Färinger beisammen, alle heitere, zufriedene Gesichter. Ihre herzliche Frömmigkeit hat ihnen einen hohen Grad von Sittenreinheit bewahrt. Ihre Gastfreiheit ist sehr innig. Keine Thür hat ein Schloß, und doch wird nichts gestohlen, selbst nicht von Hunger leidenden Armen. Der Abend wird vorzugsweise zum Unterrichte der Kinder verwandt. Jeder Vater unterweist, wie ihm von seinen Ältern geschah, seine Kinder, besonders im Lesen, im Christenthume und im Schreiben. Die Färinger lesen gern und sind besser unterrichtet, als gewöhnliches Landvolk. Die alte nordische Geschichte ist ihnen sehr werth, daher man von Dänemark aus ihnen Saro's und Snorre's Chroniken schenkte. Sie haben noch eine große Zahl alter Werke. (Pastor Hans Christian Lyngbye — der 1817 die Inseln bereiste — **Färöiske quäder om Sigurd Fafnersbane og hans ät. Med en anhang. Samlede og oversette. Med en indledning af *P. E. Müller*.** [Randers 1822.]) Um 1826 ward eine Schule des wechselseitigen Unterrichts zu Thorshavn gestiftet, wo auch Gesang gelehrt wird; 130 Knaben und Mädchen besuchen diese Schule, welche mit einer Arbeitseinrichtung verbunden ist, in welcher die Mädchen spinnen und weben. Die Noth des Lebens hat überhaupt das Volk erfinderisch und geschickt in allerlei Handthierungen gemacht; ein Grobschmied, der nie mit Flinten umgegangen, vermochte z. B. eine schadhaft gewordene Flinte wieder herzustellen; der Sysselman von Waagöe baut Boote und schmiedet vortreffliche Messer; der von Suderöe reparirt Uhren, drechselt, schmiedet, ohne es je gelernt zu haben. Die Bauern betragen sich anständig und fein, und wissen über Alles, was ihre Heimath betrifft, genaue und belehrende Antworten zu geben. Die Färinger sind arbeitsam, aber Dienstboten bieten sich nie an, sondern müssen gesucht werden. Die männlichen und weiblichen Dienstboten schlafen in einer Stube, ja in einem Bette, nur durch ein schmales Bret getrennt. Dennoch war auf Waagöe unter einer Bevölkerung von 600 Seelen in sechs Jahren nur ein uneheliches Kind. Und doch muß zur Verheirathung Erlaubniß vom Kronbeamten ertheilt werden, welche jedesmal verweigert wird, so oft die Leute nicht ihr Auskommen haben. Dieser Grundsatz wird festgehalten; und selbst als einzelne Brautpaare, um begangener Unkeuschheit willen, die Erlaubniß zur Trauung nachsuchten, trat Verweigerung ein; seitdem ward es auch in dieser Beziehung besser. Auf allen Inseln wurden im J. 1833 162 Kinder geboren, unter diesen waren drei uneheliche Kinder, während in selbigem Jahre auf Island unter 2523 Geborenen 368 uneheliche sich befanden, also fast das siebente Kind (auf den Färöern das 54. Kind). Im erwähnten Jahre betrug auf den Färöern die Zahl der Trauungen 42, die der Verstorbenen 62; auf Island jene 455, diese 1592.

Auf einer Fahrt, die über gefährliche Strömungen und Meerbusen geht, entblößen die Färinger jedesmal, ehe sie zu der gefahrvollen Stelle kommen, ihre Häupter, beten und singen aus dem Gesangbuche. Aufs Meer nehmen sie nie Branntwein, sondern nur Trinkwasser mit. Wenn aber ein Fremder dem Hause eines Färingers naht, geht dieser ihm entgegen, reicht ihm die Hand, spricht willkommen, führt ihn in das Haus, geht stillschweigends zur Branntweinflasche, schenkt ein Glas voll, trinkt etwas davon, schenkt es wiederum voll und überreicht es mit einem nochmaligen Willkommen. Die Frauen und Töchter kommen ebenfalls auf den Fremden zu und geben ihm einen Kuß. Die Beamten haben erklärt, daß sie keinen Branntwein annehmen, welcher ihnen nun nicht mehr angeboten wird. Nur die Fremdenstube hat Fenster.

Händedruck ist unter den Färingern häufig; Morgens, nach dem Frühstück, nach dem Mittags- und nach dem Abendessen und beim Zubettegehen, selbst wenn man auf ein Paar Stunden ausgeht. Begegnen sich Bekannte, die lange einander nicht trafen, so nehmen sie die Mütze in die linke Hand, reichen einander die rechte und küssen sich herzlich. Frauenzimmer machen einen Knix und küssen unter Händedruck.

Dem Freier ertheilen Ältern durch Einschenken dreier Schnäpse das Jawort. Die Hochzeit pflegt im Herbste gefeiert zu werden, wo man frisches Rind- und Schaffleisch hat. Der Zug zur Kirche ist feierlich; der Bräutigam mit dem Stabe, auf dem Haupte einen hohen

Hut aus schwarzem Tuch, der vorn und hinten eine einen Fuß hohe Spitze hat, von zwei Führern, die ihn ankleideten, geleitet, voran, dann die Braut mit zwei Brautjungfern und zwei Junggesellen (Cojasvoiner), die die Braut am Arme in die Kirche und aus der Kirche führen; paarweise treten zuerst die Männer, dann die Frauen hinein und bilden einen Kreis. Nach der Trauung empfängt das Ehepaar den Glückwunschkuß von allen Anwesenden. Das Hochzeitsmahl besteht aus Weinsuppe, Rinderbraten und Rosinensuppe. Der Rinderschwanz ist mit Bändern geschmückt und wird zunächst vor das junge Ehepaar gesetzt, worauf er an der Tafel die Runde macht, wobei Jeder einen Reim sagen muß. Einer der Zeugen ist Branntweinschenke. Der Mahlzeit folgen die Tänze. Gegen Mitternacht tritt der Schenke aus den Reihen, klopft mit der Hand an den Balken der Decke und spricht: „Ich mahne die Braut zu Bette, zum ersten Mal." Dann tanzt er weiter. Nach einer halben Stunde schlägt er zwei Mal an den Balken und mahnt zum zweiten Male. Abermals nach einer Viertelstunde ruft er: „Ich mahne die Braut zu Bette, zum ersten, zweiten und dritten Mal." Sogleich umringen alle Frauenzimmer die Braut, führen sie ins Brautgemach, entkleiden sie und legen sie ins Bett. Auf gleiche Weise wird der junge Ehemann drei Mal gemahnt und von den Männern zu Bette gebracht. Dann singen die Gäste einen Gesangbuchsvers und setzen den Tanz während der Nacht fort, bis sie am Morgen dem Ehepaare ihre Glückwünsche und Geldgeschenke (eine oder zwei dänische Kronen) im Bette darbringen, und hier mit Rum und Branntwein bewirthet werden. — Das Kostspielige dieser Hochzeitsgebräuche hat sie sehr in Abgang gebracht und sie nur der Wohlhabendere bewahrt (Graba S. 129. 130). Eigenthümlich ist, daß die Zahlung an den Prediger von den Gästen geleistet wird.

Auf den Inseln wohnt nur ein Arzt, der zugleich Apotheker ist. Dänische Schiffe pflegen die epidemische Krankheit, Kriim genannt, einzuschleppen, die, mit Niesen und Husten beginnend und in heftige Kopfschmerzen und katarrhalisches Fieber übergehend, viele Färinger zum Tode führt, während die Ausländer in den ersten sechs bis acht Jahren ihres Aufenthaltes vom Kriim verschont zu bleiben pflegen.

Am Tanze haben die Färinger große Freude, besonders von Weihnachten bis zur Passionszeit; sie tanzen nach dem Gesange; bald singt der Eine, bald der Andere, dann Alle, die singen können, wenigstens den zu wiederholenden Schlußreim. Der Tanz besteht darin, daß Männer und Weiber einander an der Hand fassen, vor oder seitwärts drei taktmäßige Schritte thun, dann balanciren, oder einen Augenblick still stehen. Den Inhalt des Gesanges, auf welchen besonders gemerkt wird, drücken die Tanzenden in Mienen aus.

Die alte Volkssprache der Färinger, welche sie noch reden, ist ein Zweig der alten nordischen Sprache; sie hat ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit der isländischen ziemlich bewahrt; doch spricht und schreibt man gewöhnlich dänisch, und Alle verstehen wenigstens dänisch. Pastor Schröder, ein geborener Färinger, übersetzte das Evangelium Matthäi in die alte färingische Sprache; die dänische Bibelgesellschaft ließ die Übersetzung 1823 in Kopenhagen drucken und in 1200 Exemplaren vertheilen, wovon jede Familie ein Exemplar erhielt. Doch konnte sich die wohlgelungene Übersetzung keinen Eingang bahnen, weil bei der geringen Ausbildung der alten Sprache den Färingern dies Unternehmen als ein Herunterziehen des Heiligen erschien, und man das Dänische für kräftiger erachtete. Die dänische Bibelgesellschaft beschränkte sich nun auf die Austheilung der dänischen Bibel, und bestellte um 1840 einen Bibelagenten in der Person des eifrigen Amtsrevisors Davidsen in Thorshavn, des Cassirers der eingegangenen färöischen Bibelgesellschaft.

Die Bewohner der Nord- und Südgruppe haben Abweichungen in ihrer Mundart; auch sind sie in der Tracht unterschieden. Die Südinsel (Suderöe) ist am besten angebaut, und erzeugt in der Regel soviel Korn als sie bedarf. Der Hauptort der Inselgruppe, Thorshavn, die einzige Stadt, mit etwa 100 Häusern und 800 Einwohnern, liegt auf der Nordinsel Strömsöe; hier ist der Sitz des Amtmanns und hier besteht eine von Dänemarker geschenkte Bibliothek von 800 Bänden, meist theologischen und geschichtlichen Inhalts; auch eine lateinische Schule und die obenerwähnte Schule. Die Stadt liegt am Naalsöefjord, auf der südöstlichen Seite der Insel; den Eingang des Hafens beschützt eine Schanze; in der Nähe liegt ein Hospital. Die im J. 1609 erbaute hölzerne Hauptkirche der Pfarrei Thorshavn schmückt ein Thurm; zum Kirchspiele gehören die Filiale Kirkeböe und Kalbak auf der Insel Strömsöe, und Nolöe auf der Insel Nolsöe. In Thorshavn wird das Landgericht (Landsting) gehalten. Die Insel Nolsöe, etwa eine Meile lang und ¼ Meile breit, besteht aus einem Berge. Unweit der Spitze der Insel läuft eine geräumige Höhle quer durch die Felsen, sodaß man bei ruhigem Wetter unter der Insel durchfahren kann. Gleich beim Ausgange erhebt sich eine Felswand, 5—600 Fuß hoch; der Fuß dieser Wand zeigt unzählige Löcher, die donnernd den Schaum auswerfen; vom Gipfel stürzen sich zwei Wasserfälle, in Staub aufgelöst, ins Meer. An dem Nordende der Insel hat das Meer viele Höhlen in den Felsen gegraben; einige derselben sind sehr tief, mit engem Eingange, und dienen den Seehunden zum Aufenthalte; ist das Wasser eingelaufen und eine starke Brandung dringt an, stäubt jenes in einer Dampfwolke, wie Kanonendonner hörbar, heraus. Der erhabenen Naturscenen gibt es viele auf den Färöern; auch außer dem genannten mehre bedeutende Wasserfälle. Köstlich ist das Rasenland, eben, rein von Unkraut, liebliche grüne Matten. Sonst ist freilich das Erdreich meistens Moorgrund oder verwittertes Gestein, oft nur einige Zoll tief.

Der Handel mit den Inseln ist Monopol der Krone, die freilich daraus erheblichen Vortheil zieht, aber auch in Miswachsjahren das Korn zur Hälfte des Einkaufspreises abgibt, Zahlungsaufschub stattfinden läßt und die gesammten Landesproducte zu einem bestimmten Preis tauschweise annimmt. Die Hauptniederlage ist zu Thors-

havn. Ausfuhrartikel sind gesalzenes Schaffleisch, Eiderdunen, Schwan- und Gänsefedern, Wollenwaaren, als Handschuhe, Strümpfe, Mützen und Nachtkamisöle, Wolle, Talg, Butter, Häute und Lederwaaren, Walfischbarten, getrockneter Fisch, Klippfisch. Einfuhrartikel sind: Korn, Erbsen, Grütze, Salz, Hanf, Eisen, Kalk, Mauersteine, Glas, Nägel, Wein, Branntwein, Dochtgarn, Specereien, Thee, Kaffee, Leinwand, Balken, Latten, Bretter, Flintensteine, Tabak ꝛc. Der Handel wird auf zwei Schiffen betrieben, die gewöhnlich jährlich fünf Reisen machen.

Der Strömungen halber können die Bewohner einiger Inseln, z. B. von Myggenäs, Suderöe, Fuglöe und Store Dimen, in mehren Monaten nicht ihre Insel verlassen; auf Fuglöe mußte ein Prediger 18 Wochen und ein anderer auf Myggenäs 14 Wochen zurückbleiben, wohin sie bei gutem Wetter zum Krankenbesuche gefahren waren. Dieser beschwerlichen Amtsverrichtungen halber können Prediger, welche sechs Jahre auf den Färöer angestellt gewesen, auf die besten Pfarrstellen in Dänemark Anspruch machen.

Die größten Dörfer der Inseln sind Qvalböe auf Suderöe und Sand auf Sandöe. Überhaupt hat jede Dorfschaft ihre eigene Kirche, in welcher der Prediger jährlich wenigstens drei Mal zu predigen hat. So gibt es denn auf den Inseln 39 Kirchen, aber nur sieben Kirchspielsprediger unter einem Propste, der unter dem Bischofe von Seeland steht; bis zur Reformation hatte die Inselgruppe ihren eigenen Bischof, der auf Strömsöe wohnte. Der Propst wohnt auf seinem vom Könige Christian III. geschenkten Amtshofe Gaardshöde am Andefjord auf Österöe. Jedes Kirchspiel hat 4—7 Kirchen. Letztere sind, nach der Seelenzahl, nur klein, aus Bretern, ringsumher mit Kieselsteinen. Die Kirche von Roldefjord auf Österöe, wo auch ein Gerichtshaus, ist mit dem aus Birkenrinde, Rasen und Steinen bestehenden Dache etwa 16 Fuß hoch, innen mit rohen Bretern bekleidet. Die Gemeindeglieder wohnen weit umher zerstreut. Zu den kleinen Außeninseln kann der Prediger zuweilen wegen Sturm und Unwetters gar nicht gelangen. Die sieben färöischen Kirchspiele sind: Norderöe, Österöe, Thorshavn, Roldefjord, Vaagöe, Sandöe und Suderöe. In juridischer Beziehung zerfällt die Inselgruppe in sechs Kreise (sysseler): Norderöe, Österöe, Strömsöe, Vaagöe, Sandöe und Suderöe. Oberrichter ist der Laugmand, Unterrichter der Sorenskriver. Erster Kronbeamter ist der Amtmann. In jedem Kreise ist ein Sysselmand; unter ihm verwalten zwei Kaldsmänd (Berufsmänner). Zur Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten versammeln sich alle diese Beamten auf dem Landsting zu Thorshavn. Gleichzeitig treten der Propst und die Geistlichen zu einer Synode, unter Vorsitz des Amtmanns, zusammen. Handelsverwalter heißt der verordnete Kaufmann, der den königlichen Handel besorgt. Früher standen die Inseln unter dem Stiftsamtmann von Island, jetzt unter dem von Seeland. Die oberste Behörde für Polizei-, Cameral-, Finanz- und Handelssachen ist die Rentekammer zu Kopenhagen, für die Justizsachen die dänische Kanzlei. Für die Inseln gilt das norwegische Recht; doch seit 1790 gelten zugleich besondere und die allgemeinen dänischen Gesetze. In erster Instanz richtet auf der Frühlingsdiät in jedem Kreise der Sorenskriver, unter Beisitz des Sysselmands und einiger Gerichtshörer (tingshorere). Vom Urtheile erster Instanz kann an das Landsting appellirt werden, wo der Laugmand Recht spricht; hier sind 36 Beisitzer, sechs aus jedem Kreise. Dritte und letzte Instanz ist das Höchste Gericht in Dänemark. Geringere Polizeisachen entscheidet der betreffende Sysselmand ohne Berufung summarisch. In geistlicher Sache ist die jährliche Synode zugleich Propstgericht. Im J. 1767 ward eine Armencasse gestiftet.

Seit die Hansestädte Handel nach den Färöern trieben, galt dort die hamburger Elle; später wurde dänisches Maß und Gewicht eingeführt; ebenso die dänische Geldrechnung. Früher rechnete man nach Mark, Gulden und Häuten (skind); eine färöische Mark hielt 16 Gulden, ein Gulden 20 Skind und ein Skind 20 dänische Schillinge. An die Stelle der früheren Handmühlen sind kleine Wassermühlen getreten.

Die Bauern sind theils Eigenthümer (Erbbauern, Odelsbörder), theils Zinsleute (leiländige), welche das viele Kronland inne haben. Ihr Zins ist das bedeutendste Kroneinkommen. Die Zehnten der Färinger werden dreifach getheilt. Einheber der Abgaben an die Krone, die auch in Producten bestehen, ist der Sysselmand, welcher an den Amtmann abliefert. (*v. Schubert.*)

FÅRÖN (sprich Fohrön), eine Insel, ¼ Meile nördlich von Gottland, wovon es durch den etwa ⅛ Meile breiten Farönsund getrennt ist, etwa zwei Meilen lang. Sie bildet ein eigenes Kirchspiel. Die alte Kirche hat einen 1751 erbauten, schönen Thurm, der als Seezeichen dient. Seevögel und Seehunde werden in Menge gefangen; insbesondere ist die fünf Meilen nördlich von Farön gelegene Insel Gottska Sandön durch ihren reichen Seehundsfang bekannt. Lutterhorn ist ein Vorgebirge mit vorzüglichem Hafen auf Farön. Aus Gefahren auf dem Meere Gerettete haben in der Kirche Danktafeln errichtet. Die Seelenzahl des Pastorats war um 1828 729. Auf Farön trifft man 18 kleine Seen. (*v. Schubert.*)

FAES (Sir Peter van der, oder Sir Peter Lely), geboren zu Soest in Westfalen im J. 1618. Sein Vater, ein Hauptmann der Infanterie, der im Haag in einem Hause wohnte, dessen Giebel mit einer Lilie geziert war, soll davon den Beinamen Lely erhalten haben, der auch auf seine Familie überging. Die Liebe zur Kunst, welche der Knabe frühzeitig zeigte, bestimmte den Vater, ihn dem Unterrichte des Peter Franz Grebber zu Harlem zu übergeben, wo nach einem Unterrichte von zwei Jahren der Meister sagte, daß ihn sein Zögling übertreffe. Man sagt, er habe in früherer Zeit kleine Historien und Landschaften gemalt *), doch diese Nachricht beruht auf

*) Fiorello, Geschichte der Malerei in England. 5. Th. S. 419 und ferner, wo Lely's Werke beschrieben werden. Vgl. *Descamps*, Vie des Peintres. T. II. p. 158—161.

keinem sichern Grunde; aber gewiß ist es, daß er schon in seinem 25. Jahre sich rühmlichst durch seine Bildnisse bekannt machte, und im J. 1641 mit dem Prinzen von Oranien nach England reiste. Hier malte er den König und die königliche Familie, und erwarb sich durch diese Malereien solchen Ruhm, daß er zum königlichen Maler ernannt wurde. Nach dem Tode des unglücklichen Königs blieb Lely in London, und wurde dazu aufgefodert, ein treues und genaues Bildniß von Oliver Cromwell zu malen. „Ich verlange," sagte der Protector, daß Ihr mich malt, grade so, wie ich bin, ohne Schmeichelei. Bemerkt alle Runzeln, Narben und Warzen, sonst bekommt Ihr keinen Pfennig." Nach der Rückkehr Karl's II. nach England erhielt Lely viele Beweise des Wohlwollens von diesem Fürsten, der ihn zum Ritter und Kammerherrn erhob und ihm eine Besoldung von 4000 Gulden zusicherte. Obwol so vom Glück gehoben, war er doch nicht so unbesonnen, wie Vandyk. Zwar hielt auch er offene Tafel mit zwölf Gedecken und eine gute Musik in einem Nebensaale, aber er blieb dabei immer ein besonnener Mann, der von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr malte, und ein zuverlässiger Diener bezeichnete den Herrschaften, die sich wollten malen lassen, den Tag und die Stunde, wo sie erscheinen sollten; versäumten sie diese Zeit, so mußten sie warten, bis die Reihe wieder an sie kam.

Lely war ein großer Bildnißmaler, und er würde noch größer geworden sein, hätte er, wie Vandyk, die Natur und das Lebende genauer beobachtet; allein er wollte originell sein, und da er sich eine eigene Manier bildete, so gerieth er auf Abwege. In den Darstellungen der weiblichen Bildnisse sieht man reizende, schalkhafte Nymphen, gleichviel, ob sie schön oder häßlich waren; auf individuelle Auffassung kam es ihm nicht an, wenn er nur schmeicheln und sie in ein glänzendes Licht stellen konnte. Erst mit Kneller's Erscheinen verlor Lely etwas von seinem Rufe; doch sein bald darauf erfolgter Tod befreite ihn von einem Nebenbuhler, der ihm hätte gefährlich werden können. Er starb im J. 1680.

Lely besaß eine bedeutende Kunstsammlung von Malereien und Zeichnungen, welche er noch ansehnlich durch Ankäufe von Vandyk und aus dem Cabinet des Grafen Arundel vermehrte. Nach seinem Tode wurde diese Sammlung für 26,000 Pf. St. verkauft. (Waagen, Kunstwerke in England u. s. f. I, 37. Vgl. übrigens daselbst I, 390. II, 46. 305. 415 fg. 486. III, 575. (*A. Weise.*)

FÄSCH (Sebastian), aus einem seit 1409 zu Basel verbürgerten Geschlechte, das eine bedeutende Zahl von Mitgliedern enthält, welche theils höhere Staatsämter daselbst, theils Lehrstühle an der dortigen Universität bekleidet, theils in auswärtigen Kriegsdiensten sich ausgezeichnet haben. Unter denselben ist Sebastian vorzugsweise als Kenner der alten Numismatik zu erwähnen. Er wurde geboren zu Basel den 8. Jul. 1647, besuchte mit Auszeichnung die öffentlichen Schulen und widmete sich hierauf der Rechtswissenschaft, welches Studium er zu Basel und zu Grenoble mit großem Fleiße betrieb; dann folgte eine Reise durch Frankreich, England und Holland. Seine Dissertatio de Insignibus eorumque Jure (Basil. 1672. 4.), welche er bei der Doctorpromotion herausgab, wurde nachher in Teutschland wieder aufgelegt. Im J. 1678 unternahm er eine Reise nach Wien und Italien, vorzüglich zur Beförderung seiner numismatischen Studien. Er hielt sich geraume Zeit bei Patinus zu Padua auf, den er schon zu Basel kennen gelernt hatte. Dort wurde er auch einstimmig als Mitglied in die Academia Recuperatorum aufgenommen. Zu Mailand leistete er dem Grafen Mediobarbus bei der Herausgabe der Numismata Imperatorum Romanorum wichtige Hilfe, die der Graf in dem Werke dankbar anerkennt. Nach der Rückkehr gab er die Dissertation De nummo Pylaemenis Evergetae (Bas. 1680. 4) heraus, welche auch in Gronov's Thes. Antiqu. Graec. Tom. IX. aufgenommen ist. (Vergl. *Eckhel*, Doctrina numorum. P. I. Vol. II. p. 394.) Im J. 1681 wurde ihm die Professio Institutionum und 1695 die Professio Codicis an der baseler Universität übertragen. Das Rectorat bekleidete er 1686 und 1694. Im J. 1706 aber vertauschte er den Lehrstuhl mit der einflußreichen und einträglichen Stelle des Stadtschreibers, die er bis zu seinem Tode den 27. Mai 1712, behielt. (*Escher.*)

FÄSI (Jo. Konrad), ein als Geschichtsforscher und Geograph, vorzüglich der Schweiz, bemerkenswerther Gelehrter, geboren zu Zürich den 26. April 1727, gest. den 6. März 1790. Lernbegierde und Neigung zu historischen Studien wurde bei ihm früh durch das Beispiel seines Vaters geweckt. (Dieser benutzte die freie Zeit, die ihm ein kleiner Detailhandel übrig ließ, um zuerst für sich die ungedruckten historischen Schriften von Bullinger und Andern abzuschreiben, und hierauf eine Sammlung von Urkunden und Acten für die zürcherische Geschichte anzulegen, die auf 18 Foliobände anwuchs.) Die untern Abtheilungen der öffentlichen Schulen brachten bei ihrer mangelhaften Einrichtung den Knaben wenig vorwärts. Unter der Leitung eines Privatlehrers wurde zuerst manche ohne seine Schuld Versäumte nachgeholt und die Abendstunden meistens mit einigen Studiengenossen mit Lesen und Excerpiren nützlicher Schriften zugebracht. Besonders wohlthätig wurde dann aber für wissenschaftliche Bildung die nähere Bekanntschaft mit dem freisinnigen Theologen J. Jac. Zimmermann und mit dem Professor der Geschichte, Joh. Jac. Bodmer. Nach Vollendung seiner theologischen Studien erhielt er 1749 die Ordination zum Predigtamte. Da die ökonomischen Verhältnisse ihm keine Reise ins Ausland gestatteten, so übernahm er 1751 die Informatorstelle in der Familie eines zürcherischen Beamten zu Pfyn im Thurgau. Die Zeit, welche ihm hier seine Berufsgeschäfte übrig ließen, verwandte er zu Bearbeitung einer „Geschichte und Erdbeschreibung der Landgrafschaft Thurgau," welche von unermüdetem Fleiß und gründlicher Forschung in archivalischen und andern Quellen zeugt. Die damaligen Verhältnisse gestatteten aber nicht, daß das freimüthig geschriebene Werk bekannt gemacht würde. Vom J. 1758 an, wo er nach Zürich zurückkehrte, lebte er bis zu Ende des J. 1764 im väterlichen Hause, theils mit Fortsetzung seiner Studien und

historischen Ausarbeitungen für eine von Bodmer zu Zürich gestiftete politisch-historische Gesellschaft, theils mit Privatunterricht in Geschichte, Geographie und Naturrecht beschäftigt. Als Früchte seiner Studien erschienen 1763 und 1764 „Abhandlungen über wichtige Begebenheiten der ältern und neuern Geschichte" (Zürich. 2 Bde.), die von vieler Einsicht in den Zusammenhang der Begebenheiten zeugen und für jene Zeit sehr verdienstlich waren. Ein dritter Theil, der die „Geschichte des kaiserlich-königlichen Hauses Luxemburg" und eine Abhandlung „über den Nachtheil der Pensionen in der Eidsgenossenschaft von 1500 bis 1520" enthalten sollte, ist nie erschienen; wahrscheinlich, weil die ängstliche Censur die Bekanntmachung dieser Abhandlung verwehrte; die Geschichte des luxemburgischen Hauses wurde später in Meusel's Geschichtsforscher und in ebend. Beiträgen zur Erweiterung der Geschichtskunde abgedruckt. Zu Ausarbeitung der „Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft" (Zürich 1765—1768. 4 Bde.) wurde Fäsi durch die Orelli'sche Verlagshandlung aufgefodert, da die Beschreibung der Schweiz, welche der vierte Theil der Büsching'schen Geographie enthält, sehr mangelhaft war. Fäsi's Werk war für die damalige Zeit sehr verdienstlich, obgleich nicht zu leugnen ist, daß es viele Berichtigungen zuließ, und daß die Eilfertigkeit, mit welcher es bearbeitet wurde, manche Irrthümer veranlaßte. Joh. Konrad Füeßlin's (s. d. Art.) „Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft" (Schaffhausen 1770—1772. 4 Bde.) enthält viele Berichtigungen von Fäsi's Werk, nicht ohne herbe Kritik. Im December 1764 erhielt Fäsi eine Dorfpredigerstelle zu Ütikon am Zürchersee, die er 1776 mit einer andern zu Flaach vertauschte. Auch in dem neuen Verhältnisse setzte er seine literarischen Beschäftigungen, soviel es seine Amtspflichten gestatteten, fort. Im J. 1770 erschien seine Übersetzung von Cardone's Geschichte von Afrika und Spanien unter der Herrschaft der Araber, welcher er eine kurze Schilderung der spanischen Geschichte bis auf die neuern Zeiten beifügte. (Zürich 1770.) Weniger Beifall fanden seine „Todtengespräche über wichtige Begebenheiten der mittlern und neuern Geschichte" (Frankf. u. Leipz. 1775. 4.) und die „Unterredungen verstorbener Personen über wichtige Begebenheiten der ältern, mittlern und neuern Geschichte." (Halle 1777.) Im J. 1771 unternahm Fäsi, aufgefodert von der helvetischen Gesellschaft zu Schinznach, die Fortsetzung von Tschudi's eidgenössischer Chronik vom J. 1471 an, und sammelte dazu einen großen Vorrath von Urkunden und Tagsatzungsabscheiden. Das Werk wurde bis zum J. 1516 ausgearbeitet; allein die ängstliche Politik gestattete den Druck nicht, und Fäsi entsagte mismuthig der Fortsetzung. (Ein Bruchstück findet sich im zweiten Bande der Bibliothek der schweizerischen Staatskunde von J. K. Fäsi. [Zürich 1796.]) Die neue Pfarre, auf die er 1776 versetzt wurde, ließ ihm weit weniger freie Zeit, und nöthigte ihn, sowol seine schriftstellerische Thätigkeit, als seinen Briefwechsel einzuschränken. Das einzige Werk, welches er noch ausarbeitete, sind die „Abhandlungen über die Geschichte des Friedensschlusses zu Utrecht" (Leipz. 1790.), welche eine gute Übersicht der auf diesen Frieden bezüglichen Unterhandlungen geben. So viele Neigung Fäsi für literarische Arbeiten hatte, so litten seine Amtspflichten doch nie unter denselben, und er konnte als das Muster eines guten Dorfpredigers angesehen werden. Ganz besonders war seine Sorge auf die Bildung und Erziehung der Jugend gerichtet, und für die sonntäglichen Katechisationen bereitete er sich noch sorgfältiger, als auf die Predigten, vor. Freisinnig, wie er sich in seinen historischen Schriften zeigte, war er auch in seinen theologischen Ansichten, den Werth der Menschen nicht nach einer vermeintlichen Orthodoxie schätzend. Neben den angeführten Schriften finden sich noch von ihm Abhandlungen in Meusel's historischen Untersuchungen, in ebend. Geschichtsforscher und im schweizerischen Museum. Jahrg. 1785 *). — Noch ist hier zu erwähnen: Jo. Jacob Fäsi, der Großvater des Vorigen, ein für seine Zeit achtungswerther Astronom, von dem man einige astronomische Schriften hat, die in Leu's helvetischem Lexikon (7. Bd. S. 13) erwähnt werden. (*Escher.*)

Faesola, s. Faesulae.

FÄSSBERG, eine Pfarrei in der schwedischen Provinz Westgothland, Götheborgs Län; mit den Filialen Källered, Råda, Askim und Frölunda war um 1830 die Seelenzahl 5862; — Präbende des Dompropstes in Götheborg, von wo es ¾ Meile entfernt liegt. Die sehr alte Mutterkirche ist massiv gebaut, ward 1690 erweitert und 1812 mit einem steinernen Thurme versehen. In der Pfarrei sind viele schöne Landsitze. Zu Frölunda gehört die Insel Känsö, wo um 1807 eine Quarantaineanstalt eingerichtet ward; man trifft auf Stora Känsö einen Leuchtthurm, nur 15 Ellen hoch, aber der hohen Lage wegen ebenso weit im Meere gesehen, als die Feuerbecken auf Wingå. (*v. Schubert.*)

FAESULAE — *Liv.* XXII, 3. *Sall.* Cat. 24. 27. *Cic.* or. Cat. II, 6. 9. III, 6 pro Muren. 24. *Ptolem.* III, 1 *Φαισοῦλαι. Flor.* I, 11. III, 18. *Polyb.* II, 25 *τὰ Φαίσολα.* III, 82 *ἡ Φαισόλα. Sil. Ital.* VIII, 477 Faesula — war eine alte etruskische Stadt, im fruchtbaren Thale des Arnus gelegen. Sie war auf einem isolirten Hügel erbaut, wie die etruskischen Hauptstädte gewöhnlich; und da der Umfang der noch vorhandenen Mauertrümmer bei dem heutigen Fiesole, nordöstlich von Florenz, sich auf 8500 Fuß beläuft (es war also ein Ort ungefähr von der Größe der hellenischen Stadt Platää, welche ungefähr 9000 Fuß im Umfange hatte), so trägt O. Müller kein Bedenken, sie unter die Zwölfstädte, oder die unabhängigen Staaten der Etrusker zu zählen. Auch eine Akropolis scheint die Stadt gehabt zu haben, wenigstens wird unter den Mauertrümmern eine kleine, besondere Befestigung bemerkt. Wir wissen aber viel zu wenig von der Geschichte und den innern Verhältnissen des alten Etruriens, als daß wir über die unabhängigen Zwölfstaaten ein bestimmtes und entscheidendes Urtheil ab-

*) Vergl. Bibliothek der schweizerischen Staatskunde von J. K. Fäsi. 2. Bd. 1796. S. 729.

geben könnten; daher die abweichenden Ansichten Dempster's, Cluver's, Niebuhr's über diesen Punkt. O. Müller glaubt dadurch die verschiedenen Meinungen vereinigen zu können, daß die Alten zuweilen vielleicht zwei Orte, z. B. Fäsulä und Pisä, zusammenzählten, ohne doch einen Staat zu bilden; eine geistreiche Hypothese, die bis jetzt eines historischen Beleges ermangelt. Dürfte jedoch etwas für Fäsulä als Zwölfstadt sprechen, so möchte es die Verehrung einer besonderen Gottheit, **Ancharia**, sein, welche in Fasula genannt wird nach einer Inschrift bei Reinesius (II. 23 signum Ancharine), wofür sich eine schwache Bestätigung findet bei Tertullian (Apolog. 24), wo nämlich Aesculanorum gelesen wird, welches Reinesius durch Faesulanorum emendirt hat. O. Müller weist aber nach, daß in Grabinschriften die etruskische Familie Ankare vorkomme, und schließt daraus, daß der Name ein echt etruskischer sei.

In der römischen Geschichte kommt Fäsulä ohne Zweifel beim Übergange Hannibal's über den Apenninus vor (*Liv.* XXII, 3), obgleich Polybios (III, 82) bei Erwähnung desselben Ereignisses den Ort ἡ *Φαισόλα* nennt. Wenn nun Mannert (9. Th. 1. Abth. S. 396) warnt, Fäsulä nicht mit dem von Polybios (II, 25) bei der Erzählung des Krieges, welcher acht Jahre vor dem Ausbruche des zweiten punischen von den Römern mit den Gallern in Oberitalien geführt wurde, erwähnten zu verwechseln, so kann es zwar auffallen, daß Polybios den Ort in jener Stelle τὰ *Φαισόλα* zu nennen scheint, aber diese Abweichung schwerlich etwas gegen den Zusammenhang der Erzählung bedeuten. Ohnehin schreibt Polybios ἐπὶ πόλιν *Φαισόλα* ohne den Artikel τὰ, weshalb die Vermuthung, daß ursprünglich *Φαισόλαν* geschrieben war, nicht zu unterdrücken ist. Polybios berichtet aber in jener Stelle, die Römer hätten im J. 529 der St. R. drei Heere ins Feld gestellt, eins unter dem Consul C. Atilius auf Sardinien, zwei andere gegen die drohende Invasion der Gallier, welche, verbunden mit den Gäsaten, zu einem Angriffe auf das mittlere Italien bereit waren. Von diesen beiden Heeren stellten sie das eine unter dem Consul L. Ämilius bei Ariminum auf (cf. c. 26), offenbar, weil sie der Meinung waren, die Gallier würden mit Umgehung des Apenninus dort hervorbrechen; das andere, welches das schwächere gewesen zu sein scheint, weil man dort den Angriff weniger erwartete, wurde unter einem Prätor zum Schutze Etruriens aufgestellt. Die Gallier brachen aber in Etrurien ein und drangen bis in die Gegend von Clusium, welches drei Märsche von Rom lag, vor, weil sie auf keinen Feind stießen. Da erhielten sie die Nachricht, daß das römische Heer ihnen im Rücken nachfolge und sich nähere; sie kehrten daher auf ihrem Marsche um und zogen demselben entgegen, um ihm eine Schlacht zu liefern. Hier ist nun zuerst zu bemerken, daß die Gallier nur bis in die Gegend von Clusium vordrangen; ferner, daß das römische Heer zum Schutze Etruriens aufgestellt war (vergl. auch c. 24); endlich, daß dieses Heer den bis in die Gegend von Clusium vorgedrungenen Galliern im Rücken stand, und daß diese Gallier deshalb wieder umkehrten, um demselben zu begegnen. Daß aber die Gallier nicht im Arnusthale vorgegangen waren, darf man daraus schließen, daß der bedeutenden Stadt Arretium keiner Erwähnung geschieht; sie scheinen daher vom Arnus auf der Straße von Bituria oder Biturica vorgerückt zu sein. Drang nun das römische Heer in dieser Richtung den Galliern im Rücken vor, so muß es aus der Gegend von Pisä gekommen sein — von Westen her, daher bei Polybios ἐγγίσαντες ἀλλήλοις περὶ ἀρειμὰς ἥλιον — was um so glaublicher ist, weil es dort nicht blos Etrurien am wirksamsten decken konnte, sondern auch mit dem andern Heere bei Ariminum in gleicher Höhe stand. Die Gallier aber ließen die ihnen nachrückenden Römer durch ihre Reiterei beobachten, und maskirten dadurch den Marsch ihres Fußvolkes nach Fäsulä, der durch das Arnusthal sehr wohl ausgeführt werden konnte. Daß sie aber Fäsulä mit dem Gros ihres Heeres zu erreichen suchten, geschah ohne Zweifel, um die Straße, welche von dort über den Apenninus führte und welche von Fäsulä gedeckt wurde, zu gewinnen und bei einer etwanigen Niederlage sich den Rückzug zu sichern. Als die Römer bemerkten, daß sie nur gallische Reiterei vor sich hatten, so gingen sie zum Angriffe über und drängten die Reiterei, welche sich auf ihr Fußvolk zurückzog. So kam es dann zur Schlacht, in welcher die Römer den Galliern erlagen und 6000 Mann verloren. — Erwägt man diesen Zusammenhang der Thatsachen, so wird man keinen Anstand nehmen, die Schlacht bei dem bekannten Fäsulä im Arnusthale anzunehmen. Auch ist der weitere Verlauf des Krieges dieser Annahme durchaus nicht entgegen. Denn was stand den Galliern nach diesem entscheidenden Treffen im Wege, wieder in das Innere von Etrurien einzudringen? Sollte das kriegerische und beutegierige Volk nach einer solchen Schlacht ruhig stehen geblieben sein? Auch scheint das 26. Capitel eben auf das zweite Vordringen der Gallier gegen Rom bezogen werden zu müssen; denn durch die Worte: κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον, macht Polybios den Übergang von der eben berichteten Niederlage der Römer zu dem, was nun der Consul Ämilius zum Schutze Roms that.

Daß aber ebendasselbe Fäsulä gemeint sei, in welchem Sulla eine Veteranencolonie ansiedelte, und welches von Catilina zum Waffen- und Sammelplatze gewählt wurde, leidet keinen Zweifel. (*L. Zander.*)

FÄULNISS (faulende Gährung [Putredo, Putrefactio, Fermentatio putrida, Sepsis]), ist kein physiologischer Vorgang, wie früherhin angenommen wurde, sondern ein wirklicher chemischer Proceß. Fäulniß und Gährung, Verwesung, und die zwischen beiden stehende Vermoderung, repräsentiren eine Reihe eigenthümlicher, an organischen Substanzen vorkommender, Zersetzungen, die man mit dem gemeinschaftlichen Namen der chemischen Metamorphose belegen kann. Wenn nämlich bei der einfachen Zersetzung anorganischer (und zum Theil auch organischer) Körper der einwirkende Körper, welcher die Zersetzung hervorruft, mit einem Bestandtheile der zersetzten Materie in Verbindung tritt, so geht bei der chemischen Metamorphose der einwirkende Körper keine Verbin-

dung mit einem bestehenden Bestandtheile der metamorphosirten Substanz ein. Es erfolgt nur durch den einwirkenden Körper eine Störung in der Anziehung unter den Elementen jener Substanz und die Anordnung jener Elemente zu einer oder zu mehren neuen Verbindungen, ohne daß ein einzelnes jener Elemente in Freiheit gesetzt wird.

Fäulniß und Gährung beginnen an den vom lebenden Organismus getrennten Theilen, wenn sie bei Gegenwart von Wasser und der Einwirkung einer mäßigen Temperatur sich selbst überlassen werden. Meistens nehmen die Elemente des Wassers einen bestimmten Antheil an der neuen Anordnung der Elemente des zersetzten Körpers. Die Verwesung fodert wesentlich den Zutritt der Luft, deren Sauerstoff dabei von dem organischen Körper aufgenommen wird; sie ist eine langsame Verbrennung, begleitet von Wärmeentwickelung und zuweilen auch von Lichtentwickelung. Bei der Gährung und der Fäulniß entwickeln sich sehr gewöhnlich luftförmige Producte, nach deren verschiedenartiger Einwirkung aufs Geruchsorgan beiderlei Processe im gewöhnlichen Leben unterschieden zu werden pflegen: Gährung die Metamorphose mit Entwickelung geruchloser Luftarten, Fäulniß die Metamorphose mit Entwickelung übelriechender Gasarten. Damit fällt ein Unterschied in der chemischen Constitution der metamorphosirten Substanzen zusammen: die Gährung ergreift stickstofflose, die Fäulniß stickstoffhaltige organische Substanzen.

Der Grund, warum in organischen Substanzen eine andersartige Anordnung ihrer Elemente, Gährung und Fäulniß so leicht eintritt, liegt nach Liebig in der Mannichfaltigkeit ihrer zusammensetzenden Atome. Unter den anorganischen Verbindungen haben jene mit den einfachern Atomenverhältnissen eine größere Beständigkeit; mit der Zusammengesetztheit nimmt ihre Zersetzbarkeit zu, weil mit der vermehrten Anzahl der in die Verbindung eintretenden Atome sich die Richtungen ihrer Anziehung vervielfältigen. So hält unter den fünf Sauerstoffverbindungen des Mangans das Oxydul sein Sauerstoffatom am festesten; das Hyperoxyd gibt schon durch bloße Glühhitze Sauerstoff aus; die beiden Mangansäuren lassen sich nicht von ihren Basen trennen, ohne augenblicklich zersetzt zu werden. Die organischen Substanzen sind aber sehr weit von der Einfachheit in der Atomenzusammensetzung entfernt. Zucker z. B. enthält 36 Atome (je 12 vom Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff), Amygdalin 90 Atome, Talgsäure 138 Atome, und bei den thierischen, stickstoffhaltigen Substanzen ist die Atomenzahl noch größer. Deshalb tritt nun leicht eine Störung des statischen Momentes in den Anziehungen der Elemente ein, in deren Folge neue Gruppirungen der Elemente je nach ihren speciellen Anziehungen beginnen. Auch sind wegen dieser leichten Verrückbarkeit der Atome schon ganz kleine Quantitäten solcher Substanzen, die in den Zustand der Gährung oder Fäulniß übergegangen sind, hinreichend, in großen Mengen den nämlichen Substanzen, denen sie zugesetzt werden, den gleichen Zersetzungsproceß einzuleiten.

Bei der Metamorphose stickstoffloser Körper ist es der Kohlenstoff, welcher, vermöge seiner ausgezeichneten Verwandtschaft zum Sauerstoffe, die Vereinigung der vorhandenen Elemente zu neuen Körpern bestimmt. Bei dem im Sumpfe liegenden Holze, welches aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, theilt sich der Kohlenstoff in den Sauerstoff und Wasserstoff, sowol der eigenen Substanz, als eines Antheils zersetzten Wassers: es entwickelt sich nämlich aus dem Holze Kohlensäure und ein Kohlenwasserstoff, der mit der Kohlensäure eine ähnliche Zusammensetzung hat. Beim gährenden Zucker gruppiren sich die Elemente desselben zu Kohlensäure, welche ⅔ seines Sauerstoffes enthält, und zu Alkohol, der seinen ganzen Wasserstoff enthält. Essigsäure zerfällt durch Glühhitze in Kohlensäure mit ⅔ des Sauerstoffs und in Aceton, in welches aller Wasserstoff eingeht. Die Metamorphose der stickstofflosen Substanzen folgt also überall dem nämlichen Typus. Nur bleibt die Natur der gebildeten Producte abhängig von der Anzahl der Elementenatome, die in Action treten, und demnach wechseln die Producte selbst ins Unendliche.

Noch geneigter sind die stickstoffhaltigen organischen Substanzen zur chemischen Metamorphose. Den Stickstoff charakterisirt nämlich seine leichte Trennbarkeit von den Materien, mit denen er verbunden ist. Nur dann erlangen die Stickstoffverbindungen eine gewisse Beständigkeit, wenn die Quantität des Stickstoffes im Verhältniß zu den andern Elementen eine gewisse Grenze überschreitet, wie bei Melamin, Ammelin, oder wenn seine Quantität zu der Menge der übrigen Elemente auf ein Minimum herabsinkt, wie in den organischen Basen. Die ausgezeichnete Verwandtschaft des Stickstoffes zum Wasserstoffe ist bei dieser Classe von Körpern die vorwaltende Ursache der leichten Umsetzung ihrer Bestandtheile; der Stickstoff wird bei der vollendeten Zersetzung als Ammoniak in Freiheit gesetzt. Da auch zugleich der Kohlenstoff seine Verwandtschaft zum Sauerstoffe geltend macht, so haben wir in den stickstoffhaltigen Substanzen zwei Elemente (den Stickstoff und den Kohlenstoff), die sich in die Elemente des Wassers theilen, und die zwei entgegengesetzten Verwandtschaften verstärken gegenseitig ihre Wirkung. In der That erfodert die Metamorphose der stickstoffhaltigen Körper die Anwesenheit von Wasser, nicht blos als Medium für die Bewegung der sich umsetzenden Elemente, sondern auch zur Befriedigung der chemischen Verwandtschaft. Die Cyansäure kann am einfachsten dazu benutzt werden, um die chemischen Verhältnisse der Fäulniß stickstoffhaltiger Körper zu erläutern. Dieselbe besteht aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Stickstoff. Wenn eine gewisse Quantität Wasser dazu tritt, so kann ihr Stickstoff mit dem Wasserstoffe dieses Wassers Ammoniak bilden, ihr Kohlenstoff aber kann sich mit dem aus dem Wasser stammenden und dem ursprünglich ihr angehörenden Sauerstoffe zu Kohlensäure verbinden. Diese Zersetzung erfolgt auch augenblicklich, sobald Cyansäure mit Wasser zusammengebracht wird: unter lebhaftem Aufbrausen verwandelt sie sich in Kohlensäure und Ammoniak. In der Regel ist aber die Metamorphose der stickstoffhal-

tigen Substanzen, der Fäulnißproceß, ein complicirterer Vorgang, indem die zuerst gebildeten Producte einer fortschreitenden Veränderung unterliegen. So liefert die näher geprüfte Zersetzung des Cyans (bestehend aus Kohlenstoff und Stickstoff) der Reihe nach acht verschiedene Producte: eine braunschwarze unlösliche Materie, Cyansäure, Blausäure, Oxalsäure, Ammoniak, Kohlensäure, Harnstoff, Ameisensäure.

Die Producte, welche aus der Metamorphose stickstoffhaltiger organischer Substanzen, also aus der Fäulniß im engern Sinne, hervorgehen, sind noch keineswegs genau bekannt; sie variiren auch je nach der Natur des faulenden Körpers und nach den äußern Verhältnissen. Die austretenden Luftarten enthalten aber z. B. Phosphor- und Schwefelwasserstoff, wenn Phosphor und Schwefel unter den Elementen des zersetzten Körpers vorkommen.

Die Fäulniß wird verhütet, oder nach Umständen unterbrochen oder verzögert, wenn die Bedingungen, welche ihr günstig sind, auf die eine oder die andere Weise abgeschnitten werden. Die Vorkehrungen und Substanzen, welche zu solchem Zwecke dienen, werden als fäulnißwidrige Potenzen (Antiseptica) bezeichnet. Da zu den chemischen Metamorphosen der organischen Substanzen eine gewisse Temperatur (im Allgemeinen zwischen 10—40° C.) erfoderlich ist, so wirkt zunächst Erniedrigung der Temperatur oder Kälte antiseptisch. Mit dem Eintritte des Gefrierpunktes, wo alles Weiche und Flüssige erstarrt, wird die faulige Zersetzung gänzlich unterbrochen. Daher die Benutzung von Eiskellern zum Aufbewahren mancher leicht verderbenden organischen Körper; daher selbst das Vorkommen wohlerhaltener vorweltlicher Thiere im Eise Sibiriens. Durch eine sehr erhöhte Temperatur, z. B. bis zum Siedpunkte des Wassers, wird die Fäulniß ebenfalls unterbrochen; doch sind mit der Anwendung höherer Temperaturgrade einige Nachtheile verbunden, die eine ausgebreitete ökonomische oder technische Benutzung nicht gestatten. Ferner wirkt die Ausschließung des zur Fäulniß erfoderlichen Wassers, also nach Umständen Austrocknung der organischen Substanzen, antiseptisch. So wird Fleisch durch Austrocknung an der Luft zur Aufbewahrung geeignet; manche anatomische Präparate von weichen Theilen werden an der Luft getrocknet. Sodann wirkt auch die Abhaltung des Zutrittes atmosphärischer Luft antiseptisch. Darauf beruht die Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, namentlich vegetabilischen, nach der Appert'schen Methode, indem sie in hermetisch verschlossenen Gefäßen bis zu einigen Graden über den Siedpunkt des Wassers erhitzt werden. Organische Substanzen gehen schon weniger leicht in Fäulniß über, wenn sie in Wasser liegen, aus welchem die atmosphärische Luft durch Kochen ausgetrieben wurde. Theilweise hieraus erklärt sich die Benutzung des Kalkwassers zum Conserviren von Eiern. Ebenso wird durchs Einlegen der Eier in körnige oder pulverige Substanzen der freie Zutritt der Luft erschwert. Für andere organische Substanzen werden Körper benutzt, welche den Sauerstoff in sich aufnehmen, und somit die organischen Substanzen gegen denselben schützen, wie Schwefelblumen, Eisenfeilspähne, schwefelige Säure. Das Überziehen der Substanzen mit Eiweiß, Wachs, Harz, Öl, Zucker u. s. w. wirkt ebenfalls durch Abhaltung der atmosphärischen Luft antiseptisch. Die gebräuchlichsten fäulnißwidrigen Substanzen jedoch, die zum Räuchern, Einpökeln, Einsalzen, Einbalsamiren u. s. w. benutzt werden, sind solche, welche mit den organischen Substanzen selbst zu weniger leicht zersetzbaren Körpern zusammentreten, namentlich Holzessig und andere Säuren, sowie verschiedene Salze, als Kochsalz, Salpeter, Alaun, schwefelsaures Eisenoxyd, essigsaure Thonerde, Sublimat u. s. w. Bei einigen Antisepticis dieser Abtheilung mag auch die große Verwandtschaft zum Wasser mit in Betracht kommen, weil hierdurch das letztere dem Eingehen in die chemische Metamorphose entrückt wird. Die nämliche gemischte Wirkungsweise ist auch wol dem Alkohol als Antisepticum beizumessen.

Am lebenden Körper können nur solche Partien von wirklicher Fäulniß befallen werden, die bereits abgestorben, brandig geworden sind. Eine wahre Fäulniß des lebenden Körpers, die vom Blute ausginge, ist nicht denkbar, da Belebtsein und Fäulniß zwei einander ausschließende Begriffe sind. Gleichwol redet man von einem fauligen Zustande, der sich durch große Körperschwäche, durch Schlaffheit, Auflockerung, leichte Trennbarkeit, durch geringe Consistenz der Säfte, durch colliquative, zum Theil fötide Ausleerungen charakterisirt. Alle diese Erscheinungen erklären sich einigermaßen, wenn man eine gewisse Hinneigung zur Fäulniß annimmt, nämlich eine größere Geneigtheit der Atome, aus den unter dem Einflusse der Lebenskraft zu Stande kommenden organischen Verbindungen herauszutreten. Auch wird dieser faulige Zustand häufig durch Einwirkung eines faulgen Gährungsstoffes, durch Ausdünstungen todter, faulger Organismen hervorgerufen, und die der Fäulniß überhaupt günstige Temperatur des Sommers unterstützt auch das Auftreten solcher fauligen Zustände. Die Aufgabe des Arztes bei solchen Zuständen ist weniger, als die supponirte faulige Tendenz einzuwirken, als eine Erhöhung der Lebensenergie zu erzielen durch stärkende Mittel, die zum Theil freilich auch als wirkliche Antiseptica benutzt werden, z. B. kühle Temperatur, Mineralsäuren, China u. s. w. Doch gehören auch edle Weine, eine reine, sauerstoffreiche Luft zu den Heilmitteln des faulgen Zustandes, die man nicht zu den Antisepticis zählen kann. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FAFILA, FAVILA, spanische Geschichte. 1) Fafila, Herzog von Cantabrien, ward von dem König Flavius Egica nach Tuda in Gallecien verbannt. Hier residirte als Statthalter dieser Provinz der Königssohn Witiza, welchen seine Wollust zu vielen Ausschweifungen verleitete. Er verwundete wegen der Frau Fafila's diesen mit einem Prügel an dem Haupte. Fafila starb an dieser Verletzung bei Urbicum und ward in dem kleinen Orte, welcher Duodecim manus, nach Andern Palatium

hieß, begraben [1]). Fafila hinterließ als Sohn den berühmten Pelagius. 2) Fafila, des Vorigen Enkel, zweiter König von Leon und Asturien, Sohn des Königs Pelagius, ward nach dessen Tode von den vornehmsten Herren zum Nachfolger erklärt, besaß auch die Tapferkeit und Erfahrung, welche der damalige Zustand der spanischen Monarchie in ihren Keimen erfoderte; aber die Geschichtschreiber beklagen und tadeln an ihm, daß er ein zu großer Jäger war. Er verfolgte einst einen Bären, in der Absicht, einen Einzelkampf mit ihm zu halten, und ward von dem Unthier des Lebens beraubt [2]). So regierte er, nach Angabe der ältesten Geschichtschreiber, nur zwei Jahre. Petavius setzt den Anfang seiner Regierung ins J. 736, seinen Tod ins J. 738. Aber wenn dieses richtig wäre, müßte man annehmen, daß Fafila ungefähr ein Jahr vor dem Tode seines Vaters Pelagius der Regierung zugesellt worden, und daß seine Regierung von dieser Zeit an zu rechnen sei. Dieses geht aber aus der Geschichte nicht hervor. Ferreras und Masdeu setzen daher Fafila's Regierungszeit von 737—739. Roderich von Toledo, nach welchem Fafila zwei Jahre regierte, setzt den Anfang der Regierung Fafila's ins J. 770 der spanischen Ära, welches das J. 732 Christi ist, sodaß nach Roderich Fafila's Regierungszeit von 732—734 fällt. Er sagt, Fafila habe nichts Denkwürdiges gethan, als eine Kirche des heiligen Kreuzes mit schönem Werke oder schöner Arbeit geziert [3]). Doch ist dieses, sowie die Zeitrechnung Roderich's, wol nicht richtig. Es scheint, sagt Ferreras zum J. 776 der spanischen Ära, J. 738 Christi, daß die Muhammedaner einen Einfall in Asturien gethan; und als daher Don Fafila seine Kriegsvölker versammelt, zog er ihnen entgegen, schlug und nöthigte sie, sich zurückzuziehen. Wenigstens ist solches des Sandoval's Meinung in der Geschichte der Bischöfe. Ebnalgocca sagt, daß Aucupa oder Ocba, der Statthalter des sarazenischen Spaniens, sich Pampelona's bemeistert, und Alle, die den Ort vertheidigen wollen, niedergehauen, nachgehends aber eine Muhammedanische Besatzung hineingelegt habe. Ob er gleich das Jahr dieser Begebenheit nicht anführt, so glaubt Ferreras doch, daß es in diesem Jahre geschehen sein müsse. Zum Gedächtniß der Siege, die Don Pelagius unter dem Schutze des heiligen Kreuzes erfochten hatte, baute der König Don Fafila nahe bei Congas de Onis eine Kirche, die noch jetzt stehen soll; und er hat der Nachkommenschaft auf einem oberhalb des Bogens der Kapelle befindlichen Steine die Nachricht von ihrer Zueignung hinterlassen. Aus dieser Inschrift, welche Morales und Sandoval gelesen und angeführt haben, erhellt, daß seine Gemahlin Froiliuba geheißen, und er mit derselben verschiedene Kinder erzeugt hat. Doch folgte ihm auf dem Throne Alfons I. oder der Katholische. Die so eben erwähnte Inschrift ist sehr merkwürdig, weil aus ihr hervorgeht, daß Fafila im J. 777 der spanischen Ära (739 der gewöhnlichen Zeitrechnung) regierte. Sie lautet:

Resurgit a praeceptis divinis hec machina sacra.
Opere suo conditum fidelibus votis.
Perspecture clareat hoc templum optutubus sacris.
Demostrans figuraliter signaculum almae crucis.
Sit Christo placens hec aula ob crucis trophaeum sacrae.
Quam Fafila sic condidit fide probata.
Cum Froiliuba conjuge ac suorum prolium pignora nata.
Quibus o Christe tuis muneribus sit gratia plena.
Ac post hujus vitae decursum preveniat misericordia longa.
Hic valeas Kirio sacrata ut altaria Christo.
Die rebolutis temporis annis CCC.
Seculi etate perrecta per ordine sexta.
Discurrente era DCCLXXVII. [4]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FAFNIR (Fofner), ein berühmter Drache, den der Held Siegfried oder der nordische Sigurd tödtete. Nach der nordischen Sage machten einst die Asen eine Reise durch die Welt, und Odin, Hánir und Loke kamen zu einem Wasserfalle. Hier fanden sie eine Otter, die einen eben gefangenen Lachs begierig zu verzehren begann. Loke traf mit einem Steinwurfe das Thier an den Kopf und tödtete es, sich rühmend, daß er mit einem einzigen Wurfe einen doppelten Fang gemacht habe. Die Asen brachten nun die Beute nach einem Dorfe, wo sie einen Bauer, Namens Hreidmar, der ein gewaltiger Zauberer war, um ein Nachtlager baten. Dies wurde gewährt, und nun holten sie die mitgebrachte Speise hervor, um sich ein Mahl zu bereiten. Als Hreidmar die Otter sah, rief er seine beiden Söhne, Fofner und Reigin (Regin), herbei, und sagte, die Fremden hätten den Ottur, ihren Bruder, getödtet. Denn dieser war ein großer Jäger und ging gewöhnlich in Gestalt einer Fischotter nach dem Flusse, um für seinen Vater Fische zu fangen. Hreidmar erklärte nun den Asen, daß sie ihm in Blutschuld und Rache verfallen wären, denn die vermeinte Otter wäre sein Sohn gewesen. Die Asen entschuldigten sich mit ihrer Unwissenheit, und erboten sich, das Lösegeld zu zahlen, was Vater und Brüder verlangen würden, bestätigten auch ihr Versprechen mit einem Eide. Nun zog Hreidmar dem Sohne die Haut ab, und verlangte, daß sie dieselbe mit rothem Golde ausfüllen und nachher den Balg so mit demselben Metall bedecken sollten, daß auch kein Härchen sichtbar bliebe. Odin schickte nun Loke in das Land der Schwarzelfen, um Gold zu suchen. Hier fand er den Zwerg Andwari, der in Gestalt eines Fisches in dem Wasser spielte. Loke ergriff ihn, und befahl ihm, seine Freiheit mit allem Golde zu lösen, das er in seinem Felsen habe. Er brachte nun alles Gold herbei, was er hatte, und das war sehr viel; aber Loke bemerkte, daß er noch einen kleinen Ring in der Hand verberge, und befahl ihm, diesen auch zu dem andern Golde zu legen. Der Zwerg bat sehr, ihn behalten zu dürfen, denn der Ring hatte die Eigenschaft,

1) *Rodericus Toletanus*, De rebus Hisp. Lib. III. Cap. 14 in Rer. Hisp. Scriptt. (Francof. 1579.) p. 188. 189. 2) *Id.* De reb. Hisp. Lib. IV. Cap. 4. 5. 3) Ferreras, Allgem. Hist. von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 545. 546.

4) Cf. *Carvallo*, Antigüedades de Asturias. Tit. 8. §. 2 y 3. p. 125. *Morales*, La Cronica. Lib. 33. Cap. 9. fol. 15. *Juan Francisco de Masdeu*, Historia Critica de España. T. IX. p. 38. 39. Art. 20. *Fafila.*

soviel Gold herbeizuzaubern, als der Besitzer desselben nur haben wollte. Aber Loke nahm den Ring und entfernte sich, worauf Andwari rief, der Ring solle demjenigen den Tod bringen, der ihn besitze. Aber das grade gefiel dem Loke, dem nichts mehr Freude brachte, als Unglück stiften; er erwiederte also blos, er werde es dem künftigen Besitzer sagen. Er kam nun zu Hreidmar zurück. Dem Odin gefiel der Ring sehr und er nahm ihn vom Haufen wieder weg. Hreidmar füllte nun den Otternbalg ganz voll, stellte ihn dann aufrecht und Odin bedeckte ihn ganz mit Gold. Jetzt fragte er den Bauer, ob er nichts mehr vom Balge sehe. Da fand sich denn, daß noch ein einziges Haar an der Schnauze sichtbar war, und um dies zu bedecken, mußte Odin den Ring noch hergeben. Die Asen waren nun frei, bekamen auch die ihnen als Pfand abgenommenen Schuhe und Waffen wieder zurück, und Odin sagte beim Abschiede, der Fluch Andwari's werde in Erfüllung gehen. Dies geschah denn auch. Denn als der Vater den beiden Söhnen von dem empfangenen Golde nichts geben wollte, so erschlugen ihn beide. Nun verlangte Reigin die Hälfte des Goldes; aber Fofner sprach, er könne ihm unmöglich Gold geben, da er des Goldes wegen den Vater getödtet. Zugleich setzte er sich des Vaters furchtbaren Helm, der Ägirshelm hieß und den Besitzer allen Menschen entsetzlich machte, auf, ergriff des Vaters Schwert, Hrotte, und befahl Reigin, sich zu entfernen, wenn er nicht des Vaters Schicksal theilen wollte. Reigin floh mit seinem Schwerte Neffel und kam zum Könige Hialfrek, der ihn zu seinem Waffenschmiede machte. Fofner aber zog mit seinem Schatze (Hort) nach der Gnytaheide, verwandelte sich in einen furchtbaren Drachen und legte sich auf das Gold, um es zu bewachen.

In Hialfrek's Palaste wurde Sigurd, Sohn Sigmund's und der Hiordisa, Enkel Völsung's, und so von Odin selbst entsprossen, erzogen und von Reigin in den Künsten seiner Zeit unterrichtet. Diesen foderte Reigin auf, Fofner's Gold zu suchen, und Sigurd machte sich mit dem Rosse Grani, einem Geschenke Odin's, auf den Weg, nachdem ihm Reigin aus den Stücken des im Kampfe zerbrochenen Schwertes Siegmund's ein neues verfertigt hatte, das nicht nur einen Ambos bis auf den Grund spaltete, sondern auch einen Flocken Wolle durchschnitt, der vom Strome seiner Schärfe entgegengetrieben wurde. Nachdem Sigurd erst viele andere tapfere Thaten verrichtet und seines Vaters Tod an den Hundingssöhnen gerächt hatte, will er den Kampf mit dem Drachen beginnen, und läßt sich von Reigin den Weg nach der Gnytaheide zeigen. Ein langbärtiger Greis räth ihm, Gruben zum Abflusse des Blutes zu machen. In einer solchen verbarg er sich selbst, und brachte dem Drachen, als dieser zum nahen See hinkroch, um seinen Durst zu löschen, eine tödtliche Wunde bei, sprang nun hervor und tödtete ihn vollends. Sterbend sagte ihm Fafnir Andwari's Fluch, und suchte ihn dadurch von Erhebung des Hortes abzuhalten. Aber Sigurd achtet nicht der Rede, und will sich, wenn er auch nur kurze Zeit noch zu leben hätte, des Schatzes erfreuen. Da kam Reigin, der sich versteckt gehalten, wehklagend herbei, wirft Sigurd vor, daß er seinen Bruder getödtet und deswegen ihm in Blutschuld verfallen sei; er müsse also zur Versöhnung ihm Fafnir's Herz braten. Darauf trank er von des Drachen Blute und legte sich schlafen. Während dessen saß Sigurd am Feuer und briet das Herz. Als er glaubte, es wäre gar und das Fett des Herzens ihm über die Finger lief, so leckte er daran. Sowie aber das Herzblut ihm auf die Zunge kam, verstand er die Vogelsprache. Eine Schwalbe sang, Sigurd solle selbst vom Drachenherzen genießen, damit er Weisheit erlange; eine andere verkündete ihm, Reigin wolle ihn heimtückisch verderben; eine dritte rieth, den falschen Bösewicht zu tödten, und eine vierte, mit dem Golde zu Brynhild nach Hindarfjall zu reiten. Sigurd folgte den Weisungen, ladete dann das Gold auf Grani's Rücken, um so sein Roß heimzuführen; aber es wollte nicht von der Stelle, bis Sigurd sich selbst darauf setzte, worauf es lustig davon trabte, als ob es gar keine Bürde hätte, ungeachtet des Goldes soviel war, daß Sigurd meinte, drei Pferde würden nicht zureichen, es fortzuschaffen. Von dieser Begebenheit nennen die Dichter das Gold Fafnir's Lager und Grani's Bürde, von der Begebenheit der Asen bei dem Bauer Hreidmar aber Ottursgold und der Asen Nothgold. Sigurd erhielt von seiner Heldenthat den Beinamen **Fafnisbana**, Fafnirstödter. Seine weitern Schicksale sehe man unter dem Art. **Sigurd**.

Die eben dargestellte Sage findet man in der Wilkinasaga und andern Liedern der Edda, z. B. in dem Liede von Sigurd und Regin (Reigin) und von Sigurd Fafnirstödter. Aus dem Norden kamen wahrscheinlich die Sagen an den Rhein, wohin der Heldenstamm der Nibelungen, zu denen Sigfrit (Siegfried), d. h. Sigurd, gehörte, aus dem Nebellande (vielleicht Norwegen) vorgedrungen war, und wurden später im Heldenbuche mit mancherlei Abänderungen und in der Sage vom „Hörnen Sigfrit" aufbewahrt. Man zeigt nun noch im Hardtgebirge, einige Stunden westlich von Dürkheim, die tiefe Höhle, wo der Drache gehaust haben soll. Die Zeit fällt in die ersten Jahrhunderte nach Chr. Geb., und die religiösen Begriffe sind bald dem alten Cultus des Odin, bald dem Christenthume entlehnt.

Die Erzählung ist nun folgende: In den Niederlanden herrschte ein König, Namens Siegmund, vom Stamme der Burgunder, seine Residenz war Xanten oder Santen, zwischen Cleve und Wesel, nahe am Rhein. Seine Gattin Sigelinde gebar ihm einen Sohn, Sigfrit (Siegfried), der bald ein kräftiger, kühner, die Freiheit liebender Knabe ward, aber rein von Sitten blieb und den Werth echter Rittertugend erkannte. Frühzeitig erwarb er großen Ruhm durch Bekämpfung von Drachen, Riesen und Zwergen, und durch den Schutz, den Frauen bei ihm fanden. Aber des Hoflebens müde, wollte er weiter in der Welt sich umsehen, und bat seine Ältern um Erlaubniß, den Rhein hinauf nach Worms zu ziehen, wo eine schöne Königstochter wohne, die er sich erkämpfen wolle. Vergebens suchte ihn besonders die Mutter abzureden, er blieb aber bei seinem Entschlusse, und als

der Vater ihn mit Waffen, Rossen, Gold und Knechten wohl ausrüsten wollte, erklärte er, er wolle die Reise ganz allein zu Fuße unternehmen und, blos mit seiner Keule bewaffnet, sich das erkämpfen, was ihm als Ritter zukäme. In der Nacht, während Alles schlief, verließ er die Burg und nahm seinen Weg durch Wälder und Felsengründe, sich von dem Wilde nährend, das er mit seiner Keule erlegte. So kam er, ohne weiteres Abenteuer, in das Hardtgebirge, verirrte sich, ward müde und hungrig, und erblickte endlich, da die Nacht schon längst angebrochen war, ein Feuer, auf das er losging. So kam er zu einer im Thale gelegenen Schmiede und klopfte an die Pforte, in ziemlich trotzigen Worten Speise und Obdach begehrend. Man öffnete ihm endlich, und Mimer, der Schmied, fragte nach seinem Namen, als er den kräftigen Jüngling mit seiner gewaltigen Keule hereintreten sah. Doch er verweigerte jede weitere Kunde und verlangte einen Platz am Feuer. Der Schmied foderte ihn nun auf, sein Abendmahl durch Arbeit zu verdienen und das vorräthige Eisen schmieden zu helfen. Er war bereit; aber seine Riesenstärke schlug das Eisen entzwei, statt es zu hämmern, und trieb den Ambos eine halbe Elle in den Boden. Zornig blickten ihn der Meister und die Gesellen an; aber er meinte, sie hätten es sich selbst zuzuschreiben, da sie von ihm, dem Fürstensohne, eine Arbeit gefodert hätten, die nur ihnen, als gemeinen Leuten, zukäme. Dieser Vorwurf erbitterte sie noch mehr, und es kam Kampfe. Alle fielen über ihn her; aber er schleuderte sie sämmtlich fort, den Einen in diesen, den Andern in jenen Winkel. Nun verzehrte er ruhig sein Abendessen, ging dann hinaus und vor der Hütte spazieren. Man beschloß nun in seiner Abwesenheit, ihn nach dem Forste zu schicken, wo der Lindwurm hause, der ihn schon bestrafen würde. Der Meister rief nun Siegfried wieder herein, entschuldigte das Vorgefallene, hieß ihn sich zur Ruhe legen und gab ihm am Morgen den Auftrag, in den Forst zu gehen und dort vom Köhler Kohlen zum Schmieden zu holen; aber der Ritter hatte das geheime Gespräch des vorigen Abends belauscht, sagte es dem Schmiede, erklärte aber, daß er gehen und mit dem Drachen kämpfen werde. Dieser war ein Ungeheuer mit Löwenfüßen und furchtbarem Schlangenschweif. Es war überdies kein natürlicher Lindwurm, sondern ein verwandelter Mensch, Namens Fafner, ein Bruder des Schmieds. Durch Raub und Bosheiten aller Art hatte er einen ungeheuren Schatz gesammelt, den er in einer Felsenhöhle verborgen und sorgsam gehütet hatte. Ein Zauberer, der in diese Gegend gekommen war, hatte ihn zur Strafe in den Drachen verwandelt. In dieser Gestalt sollte er das Geld so lange bewahren, bis er von einem tapfern Ritter besiegt würde. Man erzählte auch, er habe die schöne Chriemhilde geraubt und verwahre sie in einem Felsenschlosse, um sie einst zu heirathen, was nächste Ostern geschehen sollte. Mit aufgehender Sonne gelangte Siegfried in die Nähe der Höhle. Jeden Morgen begab sich der Drache in das Thal, um im Flusse zu trinken und zu baden. So geschah es auch diesen Morgen; denn bald hörte Siegfried ein Geräusch und erblickte das scheußliche Ungeheuer, das sich den Berg herauf wand. Schnell trat er hervor und versetzte dem Wurme mit seiner Keule einen solchen Schlag in den Nacken, daß er taumelnd niedersank, sich aber schnell wieder aufrichtete und zischend auf seinen Feind losschoß; aber der Held hatte in dem Augenblicke eine Tanne entwurzelt und sie auf den Drachen geschleudert, der sich in ihren Ästen verwickelte. Während er sich zu lösen suchte, warf Siegfried noch mehr Bäume über ihn, lief dann schnell zum Köhler, holte glühende Kohlen und zündete damit das Holzwerk an. Da jammerte denn Fafner in menschlichen Worten, daß seine Strafe komme, daß sein Leben und sein Gold hin wäre. Der Ritter bestrich sich nun mit dem Blute und dem geschmolzenen Fette des Drachen überall den Körper und machte dadurch seine Haut so hart wie Horn, sodaß ihn nichts verwunden konnte; nur den Theil zwischen den Schultern konnte er nicht salben; hier allein blieb er verwundbar. Während des Bestreichens kamen einige Tropfen der Salbe auf seine Zunge, und nun verstand er zum größten Erstaunen die Sprache der Vögel. In der Drachenhöhle fand er den Goldschatz; aber als er wieder heraustrat, hörte er, daß Schwalben ihn vor der Tücke des Schmiedes warnten. Dieser war wirklich heimlich nachgeschlichen und schleuderte seinen Speer auf Siegfried, der aber von seinem Körper abprallte, worauf er den Bösewicht erschlug. Die Landleute der Gegend feierten seinen doppelten Sieg mit Festen und Gesängen; Siegfried kaufte für das erbeutete Gold Schild, Schwert, Lanze und Rosse, und miethete Knappen, um mit aller Pracht in Worms einzuziehen. Nach der Sage, daß der Drache eine Jungfrau geraubt hatte, wurde auch diese befreit und Siegfried's Gemahlin. Nach den andern Sagen lernte er sie, die Schwester des Königs Gunthar, erst in Worms kennen, und vermählte sich mit ihr. Das Weitere zur Geschichte sehe man unter dem Artikel Sigfrit. (*Richter.*)

FAGAGNA, ein großes Gemeindedorf (Commune), in dem nach S. Daniele benannten Districte II. der venetianischen Provinz Friaul, theils in der Ebene und theils auf einer Anhöhe gelegen, mit 3070 Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Bisthume Udine gehört, einer ansehnlichen, der S. Maria Maggiore geweihten, Haupt-, fünf Nebenkirchen, vier Oratorien, den Überresten eines uralten Schlosses, einer Mühle und neun einzelnen, jedoch diesem Gemeindeorte einverleibten kleineren Ortschaften (Frazioni), unter denen Battaglia, Madrisio, Villalta und Ciconieco die bedeutendsten sind. Der Gemeinde steht ein Consiglio Communale vor. (*G. F. Schreiner.*)

FAGAN (Christoph Barthelemi), geb. am 30. März 1702 zu Paris, gestorben daselbst am 20. April 1755, zeigte früh natürliche Anlagen zum dramatischen Schriftsteller und eine große Gewandtheit besonders im Komischen. Er arbeitete viel weniger für das eigentlich französische, als für das italienische Theater und für das Theatre de la Foire. Seine ökonomischen Verhältnisse machten ihn zum Vielschreiber. An Talent zur dramatischen

Poesie fehlte es ihm nicht, und bei größerer Ausbildung desselben würde er sich noch mehr ausgezeichnet haben. Wenige französische Dichter haben die gefällige Feinheit und Anmuth, die Simplicität und Unbefangenheit in Gesinnung und Sprache in höherem Grade erreicht, als Fagan in mehren seiner Komödien, besonders seiner Nachspiele. Sie sind theils in Versen, theils in Prosa geschrieben; mitunter wechseln beide darin ab. Die beliebtesten seiner Lustspiele sind: **Les Originaux**, **le Rendez-vous** und **la Pupille**, vorzüglich das letztere, das ungeachtet der Unwahrscheinlichkeiten, die Laharpe in seinem **Cours de Litérature** diesem Lustspiele zum Vorwurfe macht, doch im Styl und in der Haltung der Charaktere in seiner Art ein Meisterstück genannt werden kann. Außerdem schrieb Fagan noch die Lustspiele: **La Grondeuse**, **Lucas et Perrette**, **l'amitié rivale**, **les Caractères de Thalie**, **le mari sans le savoir**, **la jalousie imprévue**, **Joconde**, **la ridicule supposée**, **l'Isle des talents**, **l'amante travestie**, **la fermière**, **l'heureux retour**, **le Sylphe supposé**, **les éveilles de Poissy**, **les acteurs juges**, **le Musulman**, **le Marquis Auteur**, **l'Astre favorable**, **les Almanacs**, **la Servante justifiée** und **Cythère assiegée**, gesammelt in den **Oeuvres de Théâtre de Mr. *Fagan.*** (Paris 1756. 12.) 4 Voll., begleitet von einem **Eloge historique de l'auteur** *). (***Heinrich Döring.***)

Fagara, s. Xanthoxylon.

FAGARÉ, 1) eine Ortschaft (Frazione) der Gemeinde Zenson, in dem nach Treviso benannten Districte II., der venetianischen Provinz Treviso, in der Fläche am rechten Ufer der Piave gelegen, gegen deren Überschwemmungen sie ihre Fluren zum Theil durch Dämme zu schützen gewußt hat, mit einer eigenen, zum Bisthume Treviso gehörigen, katholischen Pfarre, einer dem heiligen Maurus geweihten Kirche und einem Oratorium. Durch ihr Gebiet ist der Kanal di Zenzon gezogen. 2) **Volta di Fagaré**, ein zu derselben Gemeinde gehöriger und diesem benachbarter Ort, welcher zur Pfarre in Fagaré gehört. (***G. F. Schreiner.***)

FAGE (Raymond La), geb. zu Isle d'Albigerois 1656, gest. 1684 [1]). Nach Van der Bruggen [2]) ist er auf einem Dorfe von armen Ältern geboren, verließ aber dieselben sehr jung und ging nach Toulouse, wo er seine leidenschaftliche Neigung zum Zeichnen mehr befriedigen konnte. Hier machte er so außerordentliche Fortschritte in dieser Kunst, daß er allgemeines Aufsehen erregte, und von einer Person unterstützt, kam er nach Paris, wo e durch fortgesetztes Streben dahin gelangte, daß ihm fü eine Zeichnung ein Preis der königlichen Akademie z Theil wurde. Auch die Akademie St. Lucas zu Ron wo er sich später aufhielt, belohnte auf gleiche Weise sein Talente. Nach einem spätern Aufenthalte zu Paris be gab er sich im J. 1682 wieder nach Toulouse; hier ver fertigte er für den Magistrat zehn Zeichnungen aus de Geschichte dieser Stadt, von de la Faille geschrieben, un begab sich ungefähr nach einem Aufenthalte von zwe Monaten nach Lyon, wo er bald darauf in der Blüth seiner Jahre starb.

La Fage war ein großer und fertiger Zeichner; i allen seinen Darstellungen sieht man die kühnsten un glücklichsten Wirkungen; auch ist er nicht ohne Grazi da, wo es der Gegenstand erfodert, und sogar ernste un heilige Handlungen gibt er mit vieler Würde. Doch am liebsten gefällt er sich in seinen Bacchanalien; hier herrsch der ungebundenste Muthwille, der sich oft bis zum Ob scönen steigert. Bei allem wilden Feuer, womit er of flüchtig seine Zeichnungen verfertigte, muß man sei außerordentliches Erinnerungsvermögen bewundern; dem bald erinnert eine Figur oder Gruppe an Michel Angel oder Rafael, oder in seiner Darstellung der Pest a Pouſſin; auf diese Weise können seine Compositione nicht auf reine Erzeugnisse seiner Phantasie Ansprüche ma chen, und nur wenige können uns ganz befriedigen. L Fage läßt sich daher auch nicht wie andere Künstler be urtheilen; von Jugend auf sich selbst überlassen, lebte e nicht immer in den besten Gesellschaften; daher führte ih seine feurige Phantasie auf Abwege, die im höchste Schwunge seiner Kunst sein Leben verkürzten, und w wir nur bedauern müssen, daß der Künstler sich nicht al vollendeter Meister zeigen konnte.

La Fage hat nie in Öl gemalt, alle seine Zeichnun gen sind mit der Feder mehr oder weniger ausgeführt wohl erkannte er seine Fähigkeiten, aber er wandte si nicht an, sich einen unsterblichen Namen zu erwerben folgende Anekdote [3]) läßt uns den Künstler und Menschen näher kennen. Als er in einem Wirthshause sich länger Zeit aufgehalten, gibt ihm der Wirth die Rechnung übe das, was er hier verzehrt habe. Ohne weiter darübe verlegen zu sein, wendet der Künstler das Blatt um un zeichnet auf die unbeschriebene Seite eine Gruppe Figu ren, und sagt dann dem Wirthe, diese Rechnung zu ei nem gewissen Liebhaber der Kunst zu tragen, der di Rechnung bezahlen würde. Die Rechnung wird abgege ben und der Wirth erhält dafür mehr Geld, als die Rech nung betrug.

Es haben mehre Künstler nach den Zeichnungen dieses Meisters gestochen; unter diesen hat Erdinger den Geis des Originals wol am bestimmtesten aufgefaßt. Auch glaub man, La Fage habe selbst einige Blätter radirt; dies möchten wir aber richtiger dem Erdinger zuschreiben, in dem sie mit dessen Manier völlig übereinstimmen.

*) Vergl. Dictionnaire des Poëtes français. (Paris 1805.) p. 180. Eschenburg's Beispielsammlung zu s. Theorie der schönen Wissenschaften. 7. Bd. S. 189 fg.

1) Unter den verschiedenen Angaben von La Fage's Geburts- und Sterbejahr mag wol die am richtigsten sein, welche sich unter seinem Bildnisse befindet, wo es steht: Effigies Raymondi la Fage, galli delineatoris celeberrimi, defuncti anno MDCLXXXIV. aetatis XXVIII. 2) s. Recueil des meilleurs Desseins de Raimond la Fage etc. Dieses Werk, worin ein großer Theil der Zeichnungen des Künstlers gestochen sind, kam sieben Jahre nach dem Tode desselben heraus, wo im Vorberichte auch einige nützliche Notizen enthalten sind.

3) s. Fiorillo, Geschichte der Malerei. 3. Th. S. 291. Anmerkung.

Unter den Blättern dieses Meisters, wovon wir einige 60 kennen, zeichnen sich folgende aus: das goldene Kalb; Moses schlägt an den Felsen; die eherne Schlange; die Schlacht des Josua, von G. Audran gestochen, Hauptblatt; der Durchzug durch das rothe Meer; die Sündfluth; die eherne Schlange, größere Composition, und der Sturz der Engel, Hauptblatt[4]). (*A. Weise.*)

FAGEL (Kaspar), geb. zu Harlem 1629, gelangte, als ein Rechtsbeflissener, 1663 in seiner Vaterstadt zu der Stelle eines Pensionarius. Vornehmlich seine Thätigkeit, das ewige Edict durchzusetzen (Dec. 1667), verschaffte ihm das Zutrauen und Wohlwollen der Brüder de Witt, und durch deren Einfluß wurde Fagel 1670 von den Generalstaaten zu ihrem Greffier erwählt. Auch in dieser höhern Sphäre verharrte er in seiner Anhänglichkeit zu dem von den Brüdern ergriffenen Systeme, und Johannes besonders wünschte sich Glück, einen Mitarbeiter gefunden zu haben, dessen Ehrlichkeit und Gemüthlichkeit die sicherste Bürgschaft gab, daß er niemals zu einem Nebenbuhler erwachsen könne. Diese Ansicht scheint sich in dem Augenblicke der Krise nicht bewährt zu haben, denn grade Fagel wurde von den Generalstaaten ausersehen, um dem Prinzen von Oranien die Nachricht von seiner Wahl zu der Würde eines Generalcapitains der Union mitzutheilen. Wie kurz darauf der Entschluß gefaßt wurde, mit dem Könige von Frankreich auf jede Bedingung Frieden zu schließen, war der Greffier einer derjenigen, welche am nachdrücklichsten dem ehrlosen Beginnen widersprachen, und er hat auf keine Weise sich bereden lassen, die Resolution zu siegeln, ohne daß darum die ernannten Deputirten ihre Reise aufgegeben hätten. Am 20. Aug. 1672 starben die Brüder de Witt von Mörderhänden, und das von Johannes bekleidete Amt eines Groß-Pensionarius von Holland lohnte der Klugheit, mit welcher Fagel zu rechter Zeit die oranische Partei ergriffen hatte. Seine Ernennung trägt das blutige Datum vom 20. Aug. Welches aber die Beweggründe von dem Wechsel in Fagel's politischem Glaubensbekenntnisse sein mögen, seine Bekehrung gestaltete sich als das Werk der vollständigsten Überzeugung. Bis zu seinem Tode blieb er des Prinzen wärmster und treuester Freund, und vorzüglich dessen Unternehmungen gegen Frankreich hat der Rathspensionarius, mit Leidenschaftlichkeit beinahe, gefördert. Auch in Bezug auf innere Angelegenheiten der Republik diente Fagel in aller Weise den Absichten des Hauses Oranien. Die Überzeugung nährend, daß es bei dem Mistrauen des Volkes gegen die alten Regenten unmöglich sei, ohne eine durchgreifende Veränderung in dem Regierungspersonale, den Staat zu retten, bearbeitete er dergestalt die committirten Räthe, die bleibende Deputation der holländischen Staaten, daß diese den Antrag stellten und durchsetzten, den Prinzen zu einer außerordentlichen Veränderung der Magistrate, wie Moritz sie 1618 bewerkstelligt hatte, zu ermächtigen. Mit demselben Glücke wirkte Fagel durch seinen Bruder auf die Stände von Geldern, bis diese in dem äußersten Grade der Begeisterung sich entschlossen, den Prinzen zu ihrem Herzoge zu erwählen. Endlich setzte Kaspar auch in Holland die Erblichkeit der Statthalterwürde durch, und er ließ hierzu die Stadt Harlem, wo sein Einfluß fortwährend sehr bedeutend war, den ersten Vorschlag thun, den 23. Jan. 1674. Der nimmeger Friede, weit entfernt, das Werk des Rathspensionars zu sein, ward vielmehr, gegen dessen Überzeugung, von der antioranischen Partei durchgesetzt. Fagel feindete sie darum heftig an, und sprach sich mit vorzüglicher Bitterkeit gegen van Beverningk, den ersten Gesandten, aus. Bei der friedlichen Stimmung im Lande konnte er freilich das Geschehene nicht zurücknehmen; aber er blieb in den Staaten von Holland dem verderblichen Einflusse von Amsterdam das einzige, das unerschütterliche Gegengewicht, und indem er die Sache seines Prinzen verfocht, beschützte er wesentlich die Reste europäischer Freiheit gegen die Willkür Ludwig's XIV. Darum soll, um von dem unwandelbaren Gegner seinen König zu befreien, d'Avaux zwei Millionen geboten haben, vorausgesetzt, daß Fagel seinen Einfluß auf den Statthalter nach den Interessen Frankreichs verwenden wolle, dafür aber die eines Fabricius würdige Antwort empfangen haben: „Die Republik ist mächtig und großmüthig, für meine Anstrengungen und Erfolge mich zu belohnen. Die Treue, so ich Gott und dem Vaterlande geschworen habe, verbietet mir, einem edeln und hochherzigen Prinzen, der, seiner Ahnen würdig, in Tugend, nicht in Schätzen seine Ehre sucht, dergleichen Vorschläge zuzutragen." Auch in Bezug auf den von Frankreich vorgeschlagenen 20jährigen Waffenstillstand mit Spanien und dem Kaiser sprach Fagel, gegenüber der zahmen, unverständigen Niederträchtigkeit der Amsterdamer und ihrer Genossen, als ein Mann: „Freilich befinde sich die Republik in Gefahr, doch wäre noch viel drohender die Gefahr im vergangenen Jahrhunderte gewesen, als Harlem verloren, Alkmar und Leyden nur durch ein Wunder zu erhalten gewesen. Der alte Gott lebe noch. Besser sei es, zu Brüssel oder Antwerpen, als zu Breda oder Dordrecht den Franzosen entgegenzutreten, und in jedem Falle besser, zu sterben, als der Gewalt des grausamen Louvois, oder den Erpressungen eines zum Steuereinnehmer beförderten französischen Lakaien zu verfallen. Unsterblicher Ruhm lohne der Freudigkeit, in welcher die Vorfahren für die Freiheit zum Tode gegangen; ihr Beispiel sei zu befolgen." Gleichwol wurde der Waffenstillstand beliebt, unbezweifelt zum Glücke für das getheilte, ohnmächtige, auch von Osten her bedrohte Europa. Schon begannen die Vorboten der Ereignisse, welchen die unwiderstehliche Macht Ludwig's XIV. erliegen sollte, aufzutauchen. Der französischen Partei in Holland wurden die gewaltsamen Bekehrungsversuche in Frankreich tödtlich. Was Fagel bis dahin mit seiner ganzen Thätigkeit, mit seinem weit verbreiteten Einflusse zu erreichen nicht vermochte, wurde der öffentlichen Meinung, die Ludwig XIV. durch seine Härten gegen der Holländer Glaubensgenossen herausfoderte, als eine Nothwendigkeit aufgedrungen. Des

4) Die Originalzeichnung von dieser Darstellung, nur etwas in der Tinte verblichen, sonst völlig gut erhalten, besitzt als Eigenthum der Unterschriebene.

Statthalters Ansehen und Macht erreichten eine bis dahin unbekannte Höhe, und in dem gleichen Maße wuchs des Staates Einheit und seine fortan einzig gegen Frankreich gerichtete Stärke. In ähnlicher Weise wurde Fagel's Streben durch den trostlosen Kampf, in welchen Jacob II. mit seinen Unterthanen sich einließ, befördert. Eine unübersehbare Wichtigkeit erlangte der Prinz von Oranien durch die Gunst von Umständen, welche ihn als das Oberhaupt, als die Stütze des Protestantismus erscheinen ließen, und diese Wichtigkeit durch genaue Verbindung mit den verbannten Engländern zu erhöhen, ohne doch den Prinzen, dem königlichen Schwiegervater gegenüber, zu compromittiren, haben Bentink, Halewyn und vorzüglich Fagel den äußersten Fleiß angewendet. Als das englische Volk, durch Fagel's geheimnißvollen Verkehr mit jenen Auswanderern sattsam vorbereitet war, fand es der verschmitzte Zwischenträger an der Zeit, etwas, das wie ein Manifest wirken und doch kein Manifest vorstellen sollte, in die Welt zu senden. Ein Jureconsultus, ein Schottländer von Geburt, des Namens Stewart, war durch die Gewandtheit von William Penn für die Legitimität gewonnen worden, nachdem er in frühern Zeiten, als deren Feind geächtet gewesen. In den Zeiten der Verbannung zu Bekanntschaft mit Fagel gelangt, benutzte er, in der veränderten Stimmung, nach dem Willen des Königs, diese Bekanntschaft, um dem alten Freunde die Gründe für eine allgemeine Toleranz auseinanderzusetzen, und ihn zu bitten, daß er diese Argumentirung, im Namen des Königs von England, dem Prinzen und der Prinzessin von Oranien vorlegen wolle. Lange Zeit blieb Stewart's Schreiben, ungeachtet wiederholter Erinnerungen, unbeantwortet; dann endlich gewahrte Fagel den Dienst, den er, die angetragene Correspondenz fortsetzend, seinem Principal erweisen könne. Er schrieb an Stewart: „Ihre Hoheiten, jeder religiösen Verfolgung abgeneigt, würden mit Freuden den Katholiken in England jene Freiheit des Gottesdienstes, welche den holländischen Katholiken zugestanden, bewilligen, würden aber niemals die Abrufung der Testacte, noch irgend einer andern, das Interesse der protestantischen Kirche wahrenden, Verfügung zugeben. Nimmer dürften Gesetze, so einzig und allein die Erfodernisse, um zu einem öffentlichen Amte zu gelangen, feststellen, als das Werk der Ungerechtigkeit angeklagt werden, und gleichwenig könne eines Verfolgungsgeistes derjenige bezüchtigt werden, welcher, weit entfernt, den religiösen Glauben der einen Fraction im Volke zu bestrafen, nur die religiösen Einrichtungen der andern Fraction zu beschützen suche." So unverfänglich dieses Schreiben nach seiner ganzen Abfassung war, so wichtig ergab es sich in seinen Tendenzen und Resultaten. Die katholischen Fürsten, des Statthalters Verbündete, sollten daraus ersehen, daß er keine, den Bekennern der katholischen Lehre feindliche, Gesinnung hege, die englischen Protestanten hingegen in der Überzeugung bestätigt werden, daß Wilhelm der standhafte, unwandelbare Verfechter des Übergewichtes der protestantischen Kirche in den britischen Reichen sein werde. Dem Aufsatze die möglichste Verbreitung zu geben, wurde er in holländischer, französischer, englischer und lateinischer Sprache gedruckt, in einem sc chen Überflusse, daß allein nach England 45,000 Exer plare versendet werden konnten. Da vorzüglich mußt die Äußerungen eines bei dem Prinzen von Oranien hoch betrauten Mannes als ein öffentliches Actenstück v mehr als halb officiellem Charakter gelten. Das fürs liche Ehepaar als die Vertheidiger der Testacte darstellen verlieh Fagel dem Prinzen und der Prinzessin die gan Wichtigkeit von Parteihäuptern, und innerhalb der Gre zen der Mäßigung sich bewegend, überredete er den Pap den Kaiser und die katholischen Fürsten, oder er ber tete ihnen wenigstens einen anständigen Vorwand, si überredet zu zeigen, daß Wilhelm, den Katholiken d britischen Inseln die gewünschten Zugeständnisse zu bewi ligen, nicht abgeneigt sei. Auf der einen Seite wirk das Schreiben besänftigend in Ansehung der Besorgniß welche die Verbündeten um die katholische Religion heg konnten, auf der andern Seite ermuthigte es die Furch samen, befestigte es die Schwankenden unter den Ora gisten, und spornte es Alle zu Widerstand und Ausdau denn wie siegreich auch Fagel's Manifest von Jacob's I Freunden beantwortet wurde, der Strom der öffentlich Meinung erklärte sich, in England nicht nur, sondern in all durch Ludwig's XIV. Unternehmungen bedrohten Länder für Oranien, und unwiderstehlich schickten die Dinge si zu einer Katastrophe an. Des Prinzen Erklärung das englische Volk, vom 1. Oct. 1688, ist Fagel's A beit, und dem fiel auch die Aufgabe, die Rede, wom Wilhelm am 15. Oct. sich bei den Staaten beurlaubt zu beantworten. „Ein solches Vertrauen setzten die G neralstaaten," so drückt der Großpensionar sich aus, „ die Weisheit und Vaterlandsliebe des Erbstatthalters, de sie Land- und Seemacht und Schatz seinen Händen z übergeben nicht zweifelten. Ein feierlicher Festtag, f die sieben Provinzen angeordnet, sei bestimmt, sein Waffen Glück zu erflehen; inbrünstig bitte jeder wah Holländer Gott, daß er den Prinzen als einen Rett und Beschützer des protestantischen Glaubens segnen woll Eins, daß er seine Person nicht unnöthiger Gefahr au setzen wolle, müßten die Generalstaaten sich von de Feldherrn erbitten; denn ihn zu verlieren, würde Ih Hochmögenden eine herbere Einbuße sein, als der Unte gang ihrer Land- und Seemacht zusammengenommen. Bei diesen Worten brach der alte Herr in Thränen au und weiter zu sprechen verhinderte ihn die Rührung, b der vielleicht der Gedanke an die unermeßliche Veran wortlichkeit, welcher er sich unterzogen, einigen Anthe gehabt hat. Denn Fagel, im Besitze des ganzen Ver trauens des Prinzen, hatte dasselbe zu erwiedern, die Ge neralstaaten verleitet, alle ihre Macht, die Zukunft vo Holland, auf eine Karte zu setzen; er vornehmlich hatt die unermeßliche Rüstung nicht nur veranlaßt, sonder auch geleitet. Jedoch auf die Zuschauer, denen jede Ver antwortlichkeit fern, wirkte der Scheidungsgruß und de alten Mannes Rührung und Segensspruch mit unwider stehlicher Gewalt. Einzig des Prinzen Züge blieben un verändert, und seine Freunde wollten hierin einen Zu von Festigkeit und Seelengröße bewundern, während An

re von selbstsüchtiger Gefühllosigkeit sprachen, von dem tschiedensten Egoismus, dem Alles, außer dem wer- en Ich, gleichgültig ist. Den unblutigen Sieg hat Fa- l nur kurze Zeit überlebt; er starb den 15. Dec. 1688, ne bedeutendes Vermögen zu hinterlassen, in dem Rufe es sehr religiösen und streng sittlichen Mannes. Auch ne Einsicht, sein zuverlässiges Urtheil, seine Gabe, durch rige Rede die Gemüther hinzureißen, werden gerühmt; ch beklagte er selbst in den Zwistigkeiten mit Amsterdam ne geringe Kenntniß diplomatischer Angelegenheiten, und ches Geständniß kann einer übermäßigen Bescheidenheit ineswegs zugeschrieben werden; vielmehr beschuldigt man n Mann einer großen Eigenliebe, eines übertriebenen elbstvertrauens, mit Heftigkeit und Bitterkeit verbunden. enn aber auch in ihm ein Mangel an positiver Kennt- ß, wie seine Stellung sie foderte, sichtbar wird, so ist cht minder zu verkennen, daß er in seinen religiösen efühlen für diesen Abgang ein reichliches Surrogat zu den wußte. Der schrecklichen Übermacht Ludwig's XIV. iderstand zu bieten, war das Eine, worauf es in jener it ankommen mußte, und dazu fand ein Schüler Cal- n's in seinem Glauben den vollständigen Beruf. Fa- l's Nachfolger in dem Amte eines Großpensionars wurde einsius, Eugen's und Marlborough's würdiger College dem großen Triumvirat; das Amt eines Greffier der neralstaaten hatte, zu Höherem berufen, Kaspar an nen Bruder Heinrich abgetreten, und diesem folgte dar- sein Sohn Franz, geb. im Haag, welchen van Haren t den von Tacitus in des Agricola Leben gesprochenen orten schildert: „Cultu modicus, sermone facilis, o aut altero amicorum comitatus, adeo ut pleri- e, quibus magnos viros per ambitionem aesti- are mos est, viso adspectoque illo quaererem fa- m, pauci interpretarentur.“ Franz legte sein Amt, ch 64 Dienstjahren, 1744 nieder und starb im J. 1746. ein Nachfolger wurde ein Vetter, Heinrich Fagel, geb. 06, der seit 1742 dem alten Herrn adjungirt gewesen. ermöge seiner amtlichen Stellung hatte dieser Heinrich sentlichen Antheil an der Wiederherstellung der Statt- lterschaft zu nehmen, und er behauptete bis zu seinem de seinen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staa- , wiewol der anhaltende Parteikampf und eine Revo- ion sogar ihm manche schwere Prüfung brachten, und , neben seinen persönlichen Eigenschaften, nicht selten s ganze Gewicht seines Namens und seiner Familien- bindungen anzurufen genöthigt war, um nur im Amte erhalten zu können. Er starb 1790; Besitzer einer chen Bibliothek und der Wissenschaften und Künste rmer Gönner, hatte er auch als Schriftsteller sich ver- ht, wenigstens wird ihm, in Gesellschaft mit Tavel und aclaine, eine französische Übersetzung von der Mon- gue Briefen (Rotterdam 1764. 2 Bde. und 1783.) zu- chrieben. Als zweiter Greffier der Generalstaaten ward n 1766 sein Sohn, Franz Fagel, zugeordnet. Geb. 40, hatte Franz durch eifrige Studien, durch Beob- ytungen, auf Reisen angestellt, sich für den künftigen eruf vorbereitet, und er berechtigte zu den schönsten Er- rtungen, als ein früher Tod alle seine Angehörigen und zahlreichen Freunde in Trauer versetzte. Franz starb im Haag den 28. Aug. 1773; eine treffliche Charakterskizze von ihm lieferte Fr. Hemsterhuis, zuerst in dem October- hefte 1772 des Mercure de France abgedruckt, unter dem Titel: Description philosophique du caractère de M. F. Fagel. Daß der jüngere Heinrich Fagel, der von 1790 an als Greffier der Generalstaaten vorkommt, eben- falls Heinrich's Sohn gewesen sei, können wir nur ver- muthen. In jedem Falle ist besagtes Amt von 1670— 1795 in der Familie Fagel gleichsam erblich gewesen. Auch militairischen Illustrationen blieb diese Familie nicht fremd. Ein Neffe des Großpensionars, ein Sohn jenes Nicolaus, der, ein Mitglied des Magistrats zu Nimme- gen, des Hauses Oranien Interessen in Gelderland so wirksam vertrat, Franz Nicolaus Fagel, nahm Dienst 1672, und erfreute sich, getragen durch des Oheims Ein- fluß, einer schnellen Beförderung. Die Unerschrockenheit, in welcher er in der Schlacht von Fleurus (1690) bis zum letzten Augenblicke einen hoffnungslosen Widerstand fortsetzte, erregte selbst des Siegers, des Marschalls von Luxemburg, Aufmerksamkeit. Das Jahr darauf wirkte Fagel zu der Vertheidigung von Mons, die zwar durch das aufrührische Geschrei der um ihre Häuser besorgten Bürgerschaft gar sehr gehemmt wurde. „Der Herr Fa- gel, Brigadier und Oberst über ein holländisches Regi- ment, und einer der klügsten und unverzagtesten Officiere im Dienste der Staaten, brauchte alle seine Wohlreden- heit, um den Gouverneur in seiner genereusen Resolution zu stärken und die Bürger zu stillen; aber das Letztere war nicht in seinem Vermögen.“ Am 10. April 1691 erfolgte der Auszug der Besatzung. Bei der Belagerung von Namur (1695) eröffnete in der Nacht vom 11—12. Juli der Generalmajor Fagel die Tranchée gegen die Stadt, an der Seite von St. Niclasen-Thor; er trug aber auch in der Fortsetzung der Belagerung ein schwere Wunde davon. Als General-Lieutenant befehligte er den erfolgreichen Sturm auf Lüttich, October 1702, und bei der Belagerung von Bonn, 1703, führte er ein abge- sondertes Commando über 12 Bataillone. In dem Tref- fen bei Eckeren, den 30. Juni 1703, behauptete er mit der zähesten Standhaftigkeit seine Stellung auf den Dämmen, daß ihm an diesem Tage eigentlich die verbündete Armee ihr Heil verdanken mußte. Hierauf der Armee in Portugal zugetheilt, wechselte in dem Feldzuge von 1705 Tag für Tag Fagel mit Galloway in dem Commando, ein System, mit dem eine zweckmäßige Kriegsführung unvereinbar war. Doch wurden Valencia und Albuquerque eingenommen, und Fagel setzte auch endlich, trotz aller Abneigung des portugiesischen Cabinets, die Belagerung von Badajoz durch, die, bald unterbrochen, am 3. Oct. wiederum vorgenommen wurde. Eine feindliche Bombe, in den Pulverkarren treffend, richtete ungeheuere Ver- wüstung an. Galloway und Fagel eilten zur Stelle, in- dem sie Befehle ertheilten, und der Worte Eindruck zu ver- stärken, zu gleicher Zeit die rechte Hand erhoben, kam aus der Citadelle eine Kanonenkugel, die Fagel's Rock- ärmel und Galloway's Hand wegnahm. Den 16. Oct. erschien der Marschall von Tessé zum Entsatze; um nicht

der Gefahr einer vollständigen Niederlage sich auszusetzen, mußte Fagel das eine Ufer der Guadiana freigeben; Tessé, obgleich sein Nachtrab bedeutenden Verlust erlitt, konnte frische Mannschaft in die Stadt werfen, und die Belagerung blieb aufgehoben. Fagel, an dem bösen Willen der meist den Franzosen verkauften Minister in Lissabon verzweifelnd, trat die Heimfahrt nach Holland an, um zu dem glorreichen Feldzuge von Rammillies zu wirken. Namentlich wurde ihm die Einnahme von Damme und Plassendaul aufgegeben, und er vollbrachte sie, an dem einen, wie dem andern Orte, mit stürmender Hand, und, vor Plassendaul insbesondere, in ausgezeichneter Verwegenheit, worauf er dann mit leichter Mühe sich auch der Schleußen bemeisterte. Bei der Belagerung von Tournay, 1709, führte der Baron Fagel, unter dessen Befehle die General-Lieutenante Dedem, Orenstjerna und Sparr, die General-Majore Hamilton, Wassenaar und Keppel, dann die Brigadiers Sabine und Primrose gestellt, die dritte Attake auf der Seite des Thors von Merville. Nach dem Falle der Stadt zog jedoch Fagel, ohne sich bei der Belagerung der Citadelle zu betheiligen, mit seinem Corps der Hauptarmee zu und in die blutige Schlacht von Malplaquet. In dem nächsten Feldzuge führte er, gemeinschaftlich mit Schulenburg, die Belagerung von Bethune, wo den 23. Juli die Tranchée eröffnet wurde. In den vielen Minen fand Fagel die stärksten Hindernisse, sodaß die Besatzung, am 28. Aug. 1710 Chamade schlagend, dieses nur gegen Schulenburg's Attake thun wollte, und dadurch den holländischen General veranlaßte, seine Batterien unaufhörlich spielen zu lassen, bis gleichfalls Angesichts dieser der Feind sich überwunden bekannte. Hingegen führte Fagel allein die Belagerung von Bouchain, und die Festung mußte am 14. Sept. 1711 an ihn übergeben werden, gleichwie er in dem Feldzuge von 1712 den Übergang der Schelde forcirte, und sodann die Belagerung von le Quesnoy vornahm, welches, berennt den 8. Juni, am 4. Juli capituliren mußte. Die Wiederherstellung des Friedens überlebte Fagel wenige Jahre, und er ist in seinem Gouvernement zu Sluis den 23. Febr. 1718 verstorben. Ein großer Eiferer für die Kriegszucht und des verwegensten Muthes, hatte er sich besonders die Gunst K. Wilhelm's III. erworben. Einst verwies ihm dieser seine Nichtachtung der Gefahr. „Euer Majestät," versetzte der Geschmeichelte, „geruhen, des eigenen Fehlers Ihre Generale zu bezüchtigen." Er besaß Kralingen, unweit Alkmar, und in des Gutes Besitz folgte ihm ein Johann Fagel, der Brigardier 1703, General-Major 1711 und General-Lieutenant von der Cavalerie 1727, sein Leben am 4. Jan. 1732, als Commandant zu Gertruydenberg, beschloß. Wilhelm Fagel von Heinenoort, Oberst und Commandeur des Regiments Schultz, Cavalerie, seit dem 30. März 1742, wird als einer der Vertheidiger von Tournay, 1745, genannt. Die Familie blüht noch. (*v. Stramberg.*)

FAGELIA. So nannte Necker (Elem. bot. n. 1257) zu Ehren eines reichen und angesehenen Holländers, Kaspar Fagel (s. diesen), eine Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Untergruppe der Cajaneen der Gruppe der Phaseoleen der natürlichen Familie der Leguminosen. Cha... Der Kelch fünftheilig: der obere Einschnitt weniger ti... als die übrigen; die Fetzen linienförmig, zugespitzt; d... Wimpel der Schmetterlingscorolle zurückgeschlagen, d... Kiel ganz stumpf, länger als die Segel; die Hülsenfruc... eiförmig-cylinderisch, geschwollen, mit dem Griffel g... krönt, sechssamig. Die einzige bekannte Art, F. bitun... nosa *Candolle* (Prodr. II. p. 389. Glycine bitun... nosa *Burmann*, Cap. prodr. p. 21. *Lamarck*, ... lustr. t. 609. f. 2. Bot. mag. t. 261. Glycine v... scosa *Mönch*, Crotalaria glycinea *Lamarck*, Enc. ... p. 200. Dolichos hirtus *Hortul.*), ist am Vorgebir... der guten Hoffnung einheimisch, als ein am Boden si... schlängelndes, klebriges, drüsig-steifbehaartes Staudenge... wächs mit gedreiten, rhombischen Blättern, eiförmige... langzugespitzten Afterblättchen, langgestielten, achselständ... gen Blüthentrauben und gelben, an der Spitze des Ki... violetten Blumen. — Fagelia *Schwenck* ist Calce... laria. (*A. Sprengel*)

FAGER oder FAGERTHAL, eine zum Landg... richte Salzburg gehörige, bergige, hin und wieder m... Bauerhäusern besetzte Gegend, welche sich vom Hau... thale der Salzach, eine Stunde ostwärts über den Gi... senbach, hineinzieht und theils nach Elsbethen, theils nac... Aign eingepfarrt ist. Diese Gegend liegt ungefähr 1... Stunde von Salzburg entfernt. (*G. F. Schreiner.*)

FAGERHULT, ein Kirchspiel in der schwedisch... Provinz Småland, Kreises Handbörd, Läns Calmar, m... Filial Kråksmåla 3—4000 Seelen enthaltend. Die Kir... chen beider Orte sind von Holz, jene mit einer massiv... Sakristei, 7½ Meilen von der Stadt Calmar. Zu b... merken sind hier der anmuthig gelegene Rittersitz Trib... und das 2½ Meilen im Umkreise umfassende Ritterg... Sadeshult. (*v. Schuber.*)

FAGERSTA, ein Eisenhüttenwerk mit zwei Sta... hämmern und einem von Salomo von Stockenstein a... gelegten englischen Park, im Kirchspiele Westenfors in d... schwedischen Provinz Westmanland. Jährlich werden 192... Schiffspfund 10 Liespfund Stangeneisen geschmiedet. (*v. Schuber.*)

FAGERVIK, eine ansehnliche Eisenfabrik, welc... auch verzinntes Eisenblech fertigt, im Kirchspiele Ing... in der südfinnischen Provinz Nyland, acht Meilen n... Helsingfors, angelegt 1646. Um 1815 bestanden n... Hochofen, ein Stabeisenhammer mit zwei Herden, ei... Feinschmiede mit drei Hämmern und vier Herden, zw... Reckhämmer mit einem Herde und einem Glühofen, zw... Mahlmühlen mit zwei Paar Steinen. Die Seelenz..., im J. 1820 392, bildet seit 1722 eine Hüttengemein... mit einem Hüttenprediger, unter der Muttergemein... Ingo, hat eine eigene Kirche und eine Schule, der a... der Prediger vorsteht. Letzterer, dem auch die Wies... insel im Meere, Prästholmen, ⅓ Meile vom Ufer, zu... theilt ist, hängt, in Betreff der Einkünfte, von der ... desmaligen Bestimmung des Hüttenbesitzers in der Vo... tion ab. (*v. Schuber.*)

FAGGEN. 1) Faggenbach, ein auch Fackenbach und Fackabach genanntes Gebirgswasser, welches dem Gebatsch-Ferner im ober-innthaler Kreise Tyrols entspringt, das interessante Kaunserthal seiner ganzen Länge nach durchströmt, sich, nächst Prutz, in den Innstrom ergießt und mitunter furchtbare Verheerungen anrichtet, deren Betrag sich in einem Jahre auf mehr als 75,000 Fl. belief. 2) Eine kleine, dort Landes-Riedel genannte, Ortschaft im Landgerichte Landeck und am gleichnamigen Bache gelegen; besonders merkwürdig wegen seines eigenthümlichen Jahrmarktes. Seine Bewohner sind nach Kauns eingepfarrt, wohin die Kinder auch in die Schule gehen. (*G. F. Schreiner.*)

FAGGIANO, ein großer Flecken (Borgo) in der neapolitanischen Provinz Calabria ulteriore, in einer an Getreide und andern Früchtegattungen reichen Gegend, zum Districte von Santo Marco gehörig, auf einem Berge oberhalb der Quellen des Malosa-Fiume, auf einer der Gebirgsstufen des Monte Pareta gelegen, mit 230 Häusern, 1850 Einwohnern, einer Kirche in der Mitte des Ortes und den Überresten alter römischer und griechischer Bauten in der Nähe, in denen man griechische und römische Inschriften gefunden hat. (*G. F. Schreiner.*)

Faggiuola, s. Gibellinen und Guelfen.

FAGGOT (Jakob), geb. 1699 im nördlichen Upland, gest. 1778, war ein um sein Vaterland hochverdienter Mann. Noch Jüngling, trat er im J. 1721 in das Bergkollegium ein, wo er sogleich die Aufsicht über die Modellkammer erhielt, und schon im folgenden Jahre hielt er Vorlesungen über Experimentalphysik und ertheilte Unterricht in der Geometrie. Im J. 1726 ertheilte ihm das Bergkollegium eine Ingenieurstelle, die er aber sechs Jahre lang von einem Andern verwalten ließ, weil man seiner bedurfte, um den Alaunwerken bei Calmar und auf Öland aufzuhelfen. Nach seiner Zurückkunft ward er Inspector bei dem Landmessercomtoir. Da beschäftigte er sich angelegentlich damit, die schädlichen Unordnungen, die in der Justirung der Längen- und Raummaase und der Gewichte, zu beseitigen, und es gelang ihm so, daß ihm auf Lebenszeit die Aufsicht über diese Justirung übertragen wurde. Im J. 1734 erhielt das Landmessercomtoir durch ihn das Privilegium zur Anfertigung schwedischer Landcharten. Um dies ins Werk zu stellen, fehlte es ziemlich an allem, Faggot aber schaffte kundige Landmesser, geschickte Instrumentmacher und gute Werkzeuge, und leistete Treffliches. Die angefertigten Charten wurden in vielen in einander laufenden Gemächern aufbewahrt, und es konnten durch ihren Gebrauch Grenzstreitigkeiten ohne Weitläufigkeit und große Kosten abgethan werden. In Folge davon wurden die Gemeinheiten abgeschafft und der Ackerbau zweckmäßiger betrieben. Für diesen interessirte er sich durch Schrift und That. Wichtig ist seine Schrift von den Hindernissen und der Aufhelfung der Landwirthschaft. Aufgefodert zu Vorschlägen über Aufnahme des sehr herabgekommenen Finnlands, wirkte er gleich vortheilhaft für Finnland, wie für Schweden. Im J. 1747 ward er Oberdirektor des Landmesserkollegiums und war drei Jahre lang Secretair der königl. Akademie der Wissenschaften. Vielfaches Verdienst erwarb er sich noch durch Verbesserung der Salpetersiedereien, der Kornmagazine u. a. Die Abhandlungen der Akademie enthalten wichtige Aufsätze von ihm, und er hatte es verdient, daß die Akademie nach seinem Tode eine Denkmünze auf ihn prägen ließ. (Nach der 1779 erschienenen Gedächtnißrede Nicander's in der Akademie. Göttinger Gel. Anz. 1780. S. 517 fgg.) (*H.*)

FAGIUOLI (Giam-Battista), geb. zu Florenz den 24. Jun. 1660 und gest. daselbst den 12. Jul. 1742, zeigte schon, während er im Jesuitenkollegium seine gelehrte Bildung erhielt, große Vorliebe für die Poesie, und seine Versuche in der leichten heitern Gattung fanden vielen Beifall, so wie nachmals seine burlesken Lustspiele. Der Erzbischof von Seleucia, Santa Croce, machte 1690, als er vom Papst zum Nuntius in Polen ernannt worden, in Florenz seine Bekanntschaft, erkannte in ihm auch noch andere als poetische Talente und nahm ihn als Secretair mit nach Warschau. Hier in der großen Welt fand er einen weiten Kreis zu Beobachtungen, die für ihn nicht verloren waren; er zeichnete sie in seinem Tagebuche auf und hat sie vielfach benutzt. Ungeachtet der Annehmlichkeiten seiner jetzigen Lage und der Aussichten für die Zukunft, die sie ihm eröffnete, kehrte er doch wegen Ungunst des Klima nach einem Jahre wieder; der Nuntius aber, der im J. 1700 zum Kardinal ernannt worden, erhielt ihm fortdauernd sein Wohlwollen, und dies trug dazu bei, daß er vertraut mit der Familie des Großherzogs wurde. Bei allen Reisen des Hofs, bei jedem Sommeraufenthalt und bei allen Festen war er, und stets die Sele der Unterhaltung, auch durch vielfache poetische Erzeugnisse. Bei aller dieser Gunst des Hofes aber blieb er arm, denn weil er nicht zu fodern verstand, bekümmerte sich niemand um sein Glück, das ihm bei einer zahlreichen Familie so wünschenswerth sein mußte. Nachdem er einige wenig einträgliche Stellen verwaltet, wurde er endlich Mitglied der Neun, eines administrativen Kollegiums für das ganze Gebiet von Florenz. Sein Alter war nicht glücklich; er überlebte seine ganze Familie und auch das Haus der Medici; nach dem Tode von Gaston ging die Regirung an das Haus Lothringen über; er behielt aber bis an seinen Tod, der auf eine nur eintägige Krankheit folgte, alle seine Geisteskräfte. Seine meist burlesken Gedichte erschienen 1729 unter dem Titel: **Rime Piacevoli di *G. F.***, zu Florenz 2 Bde. 8. (nachher öfter — als Nachdruck angeblich zu Amsterdam: Fagiuolaja — zu Lucca 1733 fg. 6 Bde. 8., wozu nach seinem Tode noch ein siebenter Band kam. — Venedig 1753.). Mit derselben Gunst, wie seine Zeitgenossen, hat die spätere Kritik sie nicht aufgenommen; man hat in ihnen die Originalität und das Feuer von Berni und dessen Schule vermißt, und mit Recht bemerkt, daß der Stil allein noch kein gutes Lustspiel macht. Nicht unrichtig hat Bouterweck geurtheilt. „Fagiuoli wollte der Moliere der Italiener werden. Seine Darstellung der neueren Sitten ist natürlich, sein Dialog ungezwungen, und seine Sprache so rein, wie es die Akademie von der Crusca nur wünschen konnte. Aber man muß ein sehr

toleranter Gönner negativer Vorzüge sein, um eins dieser Lustspiele des correcten Fagiuoli ohne Ermüdung durchzulesen. Die komische Kraft der Darstellung fehlt ihnen fast ganz und gar. Es sind lauter Conversationsstücke, aber ohne Witz und dramatisches Leben. Personen aus den unteren Ständen ließ Fagiuoli gelegentlich im echt florentinischen Volksdialekt reden. Das gefiel den Florentinern; aber dem Lustspiele war nicht damit geholfen." Indeß muß man ihm doch zugestehen, daß er zwischen Cecchi und Goldoni der beste Lustspieldichter war. Man hat von ihm 22 Lustspiele, und eins davon: Un vero amore non cura interesse. ist von Schmitt übersetzt im zweiten Theile seiner italienischen Anthologie 1779. Vergl. Flögel's Geschichte der kom. Literatur. 2. Bd. S. 258 fg. (*H.*)

FAGNAN, Schriftstellerin in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die in solcher Zurückgezogenheit lebte, daß von ihren Lebensumständen eigentlich nur das bekannt geworden ist, daß die Marquise von Pompadour, welcher sie auch ihren Roman: les Miroirs des Princesses orientales (1755 in 12.), zueignete, ihre Gönnerin war. Nichts desto weniger verharrte sie in ihrer Verborgenheit. Außer jenem Roman sind von ihr erschienen: Kanor, Contes des Fées (1750. 12.) und Minet-Bleu et Louvette (1768. 12.), welche letztere besonders Beifall fanden und auch in das Cabinet des Fées aufgenommen ist. Heitere Lebendigkeit macht ihre Schriften anziehend. (*H.*)

FAGNANI (Prosper), gest. im J. 1678, war einer der bedeutendsten Juristen, oder vielmehr Kanonisten, Italiens aus dem 17. Jahrh. Er lebte zu Rom und war daselbst Advocat, auch längere Zeit geheimer Secretair der Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum, zuletzt Professor des kanonischen Rechts an der Akademie zu Rom. Als Anwalt genoß er eines so bedeutenden Rufes, daß, wenn er einer Rechtssache sich annahm, man voraussetzen zu dürfen glaubte, es sei dieselbe bereits gewonnen. Bei intricaten Fällen zogen ihn deshalb auch die Päpste zu Rathe, und insbesondere trug ihm Alexander VII. die Abfassung eines Commentars über die Decretalensammlung Gregor's IX. auf; ein Werk, welches in drei Foliobänden im J. 1661 zu Rom erschienen und späterhin, z. B. 1676 zu Cöln und 1697 zu Venedig, wiederholt abgedruckt worden ist. Neben der großen Gelehrsamkeit wird an Fagnani noch besonders sein außerordentliches Gedächtniß gerühmt, ohne welches er jenen Commentar gar nicht würde haben liefern können. Er war nämlich seit seinem 44. Lebensjahre gänzlich erblindet, und in diesem Zustande hat er das Werk unter Mithilfe Anderer, denen er es in die Feder dictirte, verabfaßt. — Seine Lebensbeschreibung findet sich vor obigem Commentar. (*Dieck.*)

FAGNANO. 1) Ein Gemeindedorf (Commune) des nach Rosate benannten Districtes V. der lombardischen Provinz Pavia, mit einer eigenen Pfarre, einer dem heiligen Andreas geweihten Kirche, einer Schule und drei Cassine. Die Dorfflur grenzt an den Tessinello, ist reich an bewässerungsfähigen Wiesen und zählt gegen 500 Seelen. 2) Fagnano Olona, ein bedeutender Flecken und Gemeinde (Commune) des nach Busto Arsizio benannten Districtes XV. der lombardischen Provinz Mailand, auf einem freundlichen Hügel, mit 188 Häusern, 1700 Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre, einer dem heiligen Gaudenzio geweihten Pfarr-, einer Aushilfskirche, drei Oratorien, einer Schule, mehren Mühlen und Meiereien. Die Hauptkirche ist großartig und sehenswerth. Mehr gegen Osten fließt die Olona vorüber, welche dem Orte den Unterscheidungsnamen gab. Einst war Fagnano ein festes Schloß, welches heutzutage in eine Sommerwohnung verwandelt ist. In den Kriegen der Mailänder war es immer auf Seite des Adels, und wurde darum von der Volkspartei im J. 1257 belagert; dies geschah auch im J. 1285. Fagnano ist die Vaterstadt der Gebrüder Ferrari, berühmter Schriftsteller im Fache der Hydraulik, und auch des Grafen Ludwig Bossi, der sich durch seine Schriften in mehren Zweigen des Wissens einen Namen erworben hat. Es ist noch nicht lange her, daß hier eine großartige Seiden- und Baumwollenfabrik gegründet worden ist. Die benachbarten Landgüter sind sehr gut cultivirt. 3) Ein zur Gemeinde Trevenzuolo gehöriger Ort (Frazione) in dem nach Isola della Scala benannten Districte III. der venetianischen Provinz Verona, in der Fläche gelegen, mit einer eigenen Pfarre, einer der Madonna geweihten Kirche und einer Schule. Der Ort befindet sich am rechten Ufer des Torrente Teione und ist wegen eines Gefechtes merkwürdig, das hier im J. 1799 die Franzosen den Österreichern lieferten. (*G. F. Schreiner.*)

FAGNOLLES, FAGNEULLES, die vormalige Reichsgrafschaft, unweit Marienbourg, an der lüttichhennegau'schen Grenze gelegen. Robert Sire de Fagneulles wird, zusammt seiner Hausfrau, Guyotte Pellicorne, in einer Urkunde von 1279 genannt, und ist vielleicht derselbe Robert von Fagnoeulez und Wieye, welcher 1303, zu Gunsten der Abtei St. Aubert in Cambraye, in seinem von jener Stadt 1½ Stunde entlegenen Dorfe Rieu verschiedene Grundstücke amortisirte. Maria, Jacob's von Rumignies Tochter, gest. den 11. Febr. 1333, brachte Fagnolles auf ihren Gemahl, Herrn Gerhard von Enghien, den Castellan zu Mons. Ihr Enkel, Jacob von Enghien, auf Fagnolles u. s. w., überlebte seine beiden Söhne, von denen der jüngere, Simon, den Titel eines Sire de Fagneulles führte; Jacob's Erbschaft wurde daher unter drei Töchter vertheilt. Die älteste, Maria, alias Yolantha, auf Fagneules, Wieges u. s. w., seit 1389 an Albert le Flamenc, den Herrn von Cany, verheirathet, und wurde in ihrer Ehe einer einzigen Tochter Mutter, während sie, in der Ehe Bruch, dem Bastard von Orléans, dem berühmten Grafen Johann von Dunois, das Leben gab. Die Tochter, Johanna, Erbin von Cany, Fagnolles, Warennes, Wieges, heirathete den Sire von Werchin, Johann von Barbançon, und in dem Hause Werchin vererbte sich Fagnolles, bis Peter's von Barbançon, des Herrn von Werchin, älteste Tochter, Yolantha, die fragliche Herrschaft, mit andern Gütern, ihrem Gemahle, Hugo von Melun, dem ersten Prinzen von Epinoy, zu-

brachte. Ihr älteſter Sohn, der Prinz Peter von Epinoy, verlor, als der niederländiſchen Rebellion Theilnehmer, alle ſeine Habe; der andere Sohn, der Marquis von Roubais, durch des Königs Gnade in das confiscirte Eigenthum eingeſetzt, ſtarb ohne Kinder, 1585, und wurde von ſeiner an den Prinzen Lamoral von Ligne verheiratheten Schweſter, Anna Maria von Melun, beerbt. Dieſer machte ihres Bruders Peter Sohn, der Prinz Wilhelm von Epinoy, die aus der Confiscation ſeines Vaters herrührenden Güter ſtreitig in einem Rechtshandel, um deſſen Verlauf man den Art. Epinoy befragen mag. In dem ſchließlichen Vergleiche blieb Fagnolles der Prinzeſſin von Ligne, welche deshalb in der Gedächtnißtafel der Kirche zu Beloeil genannt wird: Madame Marie de Melem, Dame et Princesse de Ligne et du S. Empire, Dame héritière Marquise de Roubaix, Comtesse de Nechein, Séneschalle de Hainaut, Barone d'Anthoing, Chisoing, Werchein, Souveraine de Fagnoeilles. In dem fürſtlichen Hauſe Ligne iſt hierauf die Souverainetät Fagnolles bis zu der Revolutionirung der Niederlande verblieben, und der geiſtreiche Prinz von Ligne gedenkt ihrer in dem Schreiben, d. d. Paris, Juli 1770, worin er den Philoſophen J. J. Rouſſeau einladet, ſeinen Aufenthalt nach den Niederlanden, nach Beloeil, zu verlegen: „Si vous voulez encore plus de liberté, j'ai un très-petit coin de terre qui ne dépend de personne; mais le ciel y est beau, l'air y est pur et ce n'est qu'à 80 lieues d'ici. Je n'y ai point d'archevêque ni de parlement, mais j'y ai les meilleurs moutons du monde.“ In demſelben Jahre erhob der Kaiſer auf des Beſitzers Anſuchen die Souverainetät zu einer Reichsgrafſchaft Fagnolles, und wegen derſelben wurde der Prinz von Ligne 1786 unter die Stände des weſtfäliſchen Kreiſes aufgenommen, laut der von dem Kreisdirectorium am 31. Oct. 1786 ausgefertigten Einverleibungsurkunde. Desgleichen wurde der neuen Grafſchaft, als Kreiscontingent, ein Reiſiger — oder drei Mann zu Fuß — angeſetzt, während ſie für einen Römermonat 12 Fl., zu einem Kammerziel 13 Thlr. 77 Xr. zu entrichten übernahm. Schwerlich wird aber der Antrittszahlung eine zweite gefolgt ſein. An Flächenraum hielt das Ländchen höchſtens ½ □Meile, ſoviel nämlich die Markung des Dorfes Fagnolles ausmacht. Dieſes Dorf, ohne Pfarrkirche, ſtatt welcher eine Kapelle zu dienen hat, zählt etwa 700 Einwohner; über die Häuſer erhebt ſich ein verfallenes Schloß. Die ganze Grafſchaft, als deren Surrogat nachmals der Reichsdeputationsſchluß das Damenſtift Edelſtetten gab, wird an 8000 Fl. dem Beſitzer eingetragen haben. (*v. Stramberg.*)

FAGO (Nicolo), italieniſcher Componiſt um 1700, damals berühmt, ſetzte beliebte Kirchenwerke und in jener Zeit in Mode ſtehende Cantaten für eine Geſangſtimme mit Begleitung des Flügels in Generalbaßbezifferung, wovon handſchriftlich noch einige Überbleibſel vorhanden ſind. Der Kapellmeiſter Joh. Friedr. Reichardt hat in ſeinem Kunſtmagazin, 6. Heft, eine ſeiner Arien im Clavierauszuge mitgetheilt. (Nach Gerber.) Ferner wird noch von Baini in der Zeit Ockenheim's ein Fagus oder la Fague S. 158 der Überſetzung des Werkes von Franz Sales Kandler: Über das Leben und die Werke des G. Pierluigi da Paleſtrina u. ſ. w., angezeigt. Er gehört alſo in die zweite Epoche der im kanoniſchen Styl mehr kunſtreich, als gefällig arbeitenden Niederländer, oder ihrer Schule. Kieſewetter nennt ihn im Verzeichniſſe der merkwürdigen Männer dieſes Zeitabſchnittes S. 33 ſeiner Preisſchrift: Die Verdienſte der Niederländer um die Tonkunſt — nicht; er hält ihn, was aus dem Nachtrage S. 111 hervorgeht, wol für eine und dieſelbe Perſon mit Faugues, ſ. dieſen. (*G. W. Fink.*)

FAGON (Guy Crescent), Leibarzt Ludwig's XIV., wurde am 11. Mai 1638 im Jardin des Plantes zu Paris geboren. Seine Mutter nämlich war eine Nichte von Guy de la Broſſe, Leibarzt Ludwig's XIII. und Intendant des durch ſeine Bemühungen gegründeten Jardin des Plantes, der aber ſchon 1641 ſtarb. Fagon's Vater verlor im J. 1649 ſein Leben bei Barcelona als Kriegscommiſſär. Der junge Fagon, gleichſam unter Blumen geboren und aufwachſend, wurde zum botaniſchen Studium hingezogen. Kaum war er Doctor der Medicin geworden, ſo erhielt er auch ſchon im J. 1664 die Profeſſur der Botanik am Jardin des Plantes. Durch botaniſche Reiſen in verſchiedene Provinzen Frankreichs, in die Alpen, die Pyrenäen u. ſ. w. unterſtützte er weſentlich den jetzigen thätigen Aufſeher des Gartens, Vallot, von welchem im J. 1665 der Hortus regius herausgegeben wurde. Fagon wurde allmälig Leibarzt der Dauphine, der Königin, und endlich 1693 des Königs ſelbſt. Auch ernannte ihn 1699 die Académie des Sciences zum Mitgliede. Er benutzte ſeine hohe Stellung zur Abſchaffung, oder wenigſtens zur Erleichterung mancher Misbräuche und zur Unterſtützung wiſſenſchaftlicher Unternehmungen. So beſchränkte er möglichſt die Käuflichkeit der Stellen in ſeinem Bereiche; er begünſtigte die pariſer Facultät und bewirkte die Aufhebung der Chambre des médecins provinciaux; nach Kräften arbeitete er der Quackſalberei und der Charlatanerie entgegen. An ſeine botaniſche Stelle zog er den nachmals berühmten Tournefort aus der Provinz nach Paris, der auch aus Dankbarkeit ein Pflanzengenus Fagonia benannt hat (ſ. den folg. Art.). Unter ſeinem Einfluſſe ſchickte Ludwig XIV. Gelehrte in fremde Welttheile, um Sammlungen für den Jardin des Plantes zu veranſtalten: Plumier nach Amerika, Feuillée nach Peru, Lippi nach Ägypten, Tournefort nach Aſien. Eine ſolche Wirkſamkeit compenſirt vollſtändig den Mangel literariſcher Thätigkeit. In der That hat Fagon, außer ſeiner Inauguralabhandlung über den Kreislauf, einer kleinen Brochure über die Anwendung der China, und einige Abhandlungen in den Mém. de l'Acad. (darunter eine über das Mutterkorn und den davon entſtehenden Brand), nichts des Namens Werthes geſchrieben. — Ungeachtet einer ſchwächlichen Geſundheit, und obwol im J. 1702 Mareſchal den Steinſchnitt an ihm vornehmen mußte, erreichte Fagon bei geregelter Le-

bensweise dennoch ein Alter von 80 Jahren. Er hatte sich nach Ludwig's XIV. Tode in den Jardin des Plantes zurückgezogen und starb am 11. März 1718.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

FAGONIA. Aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Zygophylleen. Char. Der Kelch fünfblätterig, hinfällig; die fünf Corollenblättchen nagelförmig; die Staubfäden pfriemenförmig, mit rundlichen Antheren; der Griffel eckig, stehenbleibend, mit zugespitzter Narbe; die Kapsel rundlich, fünfeckig, fünffächerig, jedes Fach zweiklappig, einsamig (*Gärtner*, De fruct. t. 113). Tournefourt kannte nur zwei Arten, F. cretica (*Tournef.* Inst. p. 265. t. 141. *Morison*, Hist. pl. s. II. t. 14. f. 5. *Lamarck*, ill. t. 346. Bot. mag. t. 241), auf Kreta, in der Berberei und in Spanien, und die vielleicht als Abart dazu gehörende F. hispanica in Spanien. Hierzu sind dann noch acht andere Arten aus dem nördlichen Afrika, aus Mesopotamien, Arabien, Persien und Hindustan gekommen: es sind zwei- oder einjährige Kräuter oder Halbsträucher mit gedreiten oder einfachen Blättern, oft dornigen Afterblättchen und einzeln in den Blattachseln stehenden rothen oder gelben Blumen. (*A. Sprengel.*)

Fagopyrum *Tournef.*, s. **Polygonum.**

Fagotriticum, s. **Polygonum.**

FAGOTT (Fagotto, franz. **Basson, auch mit dem Zusatze du hautbois, weil man es als Baß für die Oboen gebrauchte**). Ambrosio Teseo Alboneso, Kanonikus zu St. Lateran, schreibt in s. **Introductio in Chaldaicam linguam, Syriacam atque Armenicam etc.** (Pavia 1539.) die Erfindung dieses Baßinstruments dem Afranius zu (descriptio ac simulacrum Phagoti *Afranii*). Dieser Afranius war aus Pavia gebürtig und Kanonikus zu Ferrara. Walther nennt in s. Lexikon als Erfinder einen Asianus aus Pavia nach dem Tevo, was gewiß nur ein Schreib- oder Druckfehler ist. Daß aber dieses Blasinstrument wirklich um diese Zeit, weder früher, noch später, erfunden worden sein mußte, geht erstlich daraus hervor, daß Ottomarus Luscinius (Nachtigall) in s. **Musurgia etc.** (Argentorati 1536.) es noch nicht erwähnt, wogegen Doppelmaier in s. Historischen Nachrichten von Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern (Nürnberg 1730.) einen Siegmund Schnitzer als einen der ältesten Instrumentenmacher dieser Stadt nennt (er starb dort 1578), welcher so ausgezeichnete Fagotte von der schönsten Arbeit, mit reiner Stimmung und leichter Ansprache der hohen Töne, arbeitete, daß sie nicht nur in Teutschland, sondern auch in Italien und Frankreich stark gesucht wurden. — Er vertrat nun die Stelle des früher gebräuchlichen Bombard oder Pommers, der als großer Baßpommer bis herauf zum Discantpommer, die tiefen Arten mit Unbequemlichkeit, verwendet worden war. Der Fagott, der seit jener Zeit viele und bedeutende Verbesserungen erfahren hat, ist schon lange so nothwendig geworden, daß er weder im Orchester, noch bei der Militairmusik fehlt, und daß er selbst als Concertinstrument benutzt wird. Er dient nicht nur als Verstärkung der Streichbässe und bildet einen angenehmen Baß zu den übrigen Holzblasinstrumenten, sondern wird auch als Tenorstimme und für Solostellen, und zwar für Scherz und Ernst, gleich wirksam verwendet. Er wird aus Ahornholz verfertigt, auf dessen Bohrung zu einer fast 8füßigen Röhre viel ankommt. Die Röhre wird in zwei neben einander laufende getheilt, die an einem dritten Stücke zusammengezapft sind, sodaß die ganze Länge gegen 5 Fuß beträgt. Das geschieht der bessern Handhabung wegen. Die kürzere Röhre heißt Flügelröhre, in welcher sich drei Tonlöcher befinden ꝛc. Dazu mehre Klappen, gewöhnlich zehn am ganzen Instrumente und acht Tonlöcher. Diese zwei Röhren werden in das untere Stück eingedreht. Der Becher (Schlot) wird auf das größere Stück gesteckt; an den Flügel aber wird eine dünne Messingröhre, in Form eines S, gesteckt, auf welche das Rohr oder Mundstück kommt, auf dessen Zubereitung aus gutem, nicht zu reifem oder zu hartem Holze gesehen werden muß. Das rechte Zurichten solcher Röhrchen erfodert Übung und Sorgfalt. Wir beschreiben den Bau des Instrumentes nicht weiter, weil in der Regel eine solche Beschreibung um so weniger nützt, je ausführlicher und länger sie ist. Man muß sich die Einrichtung in irgend einem Orchester, oder bei jedem beliebigen Stadtmusikus besehen, oder auch eine Abbildung zur Hand nehmen, die fast jeder Fagottschule beigefügt ist.

Unter vielen Verbesserern des Instruments, wie z. B. Simiot in Lyon, hat sich vorzüglich Almenräder durch zweckmäßigere Verlegung der Klappen und Tonlöcher, sowie durch Erweiterung der letzten hervorgethan, wodurch die Gleichheit der Töne und ein größerer Umfang derselben gewonnen wurde, welche Verschönerungen des Tongehaltes sich auch sogar an Fagotten, nach alter Einrichtung gebaut, anbringen ließen. Diesen Vortheil hatte er sich durch Beachtung der Akustik der Blasinstrumente von Gottfried Weber angeeignet. Man sehe darüber Cäcilia 2. Bd. S. 123 und 9. Bd. S. 128. — Der Tonumfang des Fagottes geht vom B (Contra-B) bis zum $\overline{\overline{c}}$, ja noch bis zum $\overline{\overline{es}}$. Seine Tonreihe ist die chromatische, von welcher ihm nur das Contra-H und Cis (eigentlich das große Cis, das aber, wie C, gewöhnlich das Contra-Cis und Contra-C genannt wird) abgeht, oder doch nur schlecht hervorgebracht werden können, wenn nicht besondere Klappen für diese beiden Töne angebracht worden sind. Die übrigen Töne sind alle gut, nur daß mehre mit besonderer Vorsicht angegeben werden müssen, wenn sie nicht bald überschlagen, bald zu tief, zu hoch oder auch zu rauh hervorbrechen sollen. Eine nähere Angabe und bestimmte Behandlung jedes Tones gehört in eine Fagottschule, wo sich das Weitere darüber ausführlich findet, und zwar in jeder, nur einigermaßen tauglichen. Aber die in den verschiedenen Schulen angegebenen Hilfsmittel, diesen und jenen Ton besonders rein und schön hervorzubringen, sind oft sehr mislich, nicht, weil sie unrichtig angezeigt worden wären, sondern darum, weil die Bauart der Fagotte so sehr verschieden ist, daß das, was sich auf einem Fagott des Meister X. sehr gut und leicht auf die angegebene Weise macht, auf einem anders gebauten

des Meister Y. gar nicht so ausgeführt werden kann. Darum ist auch die Griff- oder Applicaturangabe für den Fagott überall so lange völlig unsicher, so lange nicht namhaft gemacht wird, welcher Baumeister Instrumente man meint, für welche die Applicatur bestimmt wird. Die Bläser richten sich daher in einzelnen Griffen nach der Beschaffenheit ihres Instrumentes, woran sie sehr wohl thun. Das gegenseitige Mittheilen der Kunstgriffe und eigene Versuche für einzelne Töne thun hierbei das Beste, und sind unerläßlich. Jede Applicaturanweisung ist also nur im Ganzen und Allgemeinen als Grundlage gut, nie aber soweit, daß gar nicht davon abgewichen werden müßte. Es gibt nicht wenige Fälle, wo selbst eine verschiedene Tonverbindung verschiedene Griffe für einen und denselben Ton nothwendig macht, nämlich für diese Tonverbindung ist eine andere Griffart besser, als für eine andere Tonverbindung u. s. w. Für Orchestermusik schreibt man in der Regel den Fagott nur bis zum a, oder höchstens b, wobei man für die Höhe den Tenorschlüssel, für gewöhnlich dagegen den Baßschlüssel gebraucht. Selbst Contra-C und B setzt man für Orchester nicht gern, weil sie nicht sicher genug ansprechen; man beginnt also in der Regel vom großen D. Auch hat der Tonsetzer die Triller auf dem kleinen und einmal gestrichenen e zu vermeiden, weil sie entweder gar nicht, oder doch nur schlecht ausgeführt werden können. Die leichtesten Tonarten sind von drei Been bis zu drei Kreuzen, also von Es dur durch den Quintencirkel bis hinauf bis in A dur. Tonarten mit mehren Vorzeichnungen sind ihrer größern Schwierigkeit wegen einfacher zu halten. Die hohen Töne sind sehr durchdringend und wirken ausgehalten meist am besten. So ist es auch mit den tiefen Tönen, welche selbst im pianissimo eine schöne Färbung geben. Da der Fagott, wie alle Holzblasinstrumente, in den Orchestern als erster und zweiter (primo e secondo) paarweis verwendet wird, und sonst die Klangfarbe desselben zu vielerlei Vermischungen gebraucht werden kann, wird man wohlthun, ihn nicht immer mit dem Violoncelle und Contrabaß in bloßen Verdoppelungen fortschreiten zu lassen, so sehr auch sein Ton die Kraft der Bässe verstärkt. Man läßt ihn oft als besondern Baß mit Flöten, Oboen und Clarinetten zusammentreten, gibt ihm auch wol zuweilen seine eigene Melodie, oder läßt beide Fagotte in Terzen oder Sexten mit einander eine Zeit lang gehen, was von schöner Wirkung ist. Überhaupt ist der Charakter des Fagottes so verschiedenartig, daß der Tonsetzer Ursache hat, auf dessen Eigenheiten besonders zu achten. Wie viel wirken oft seine abgestoßenen Töne, die noch dazu sehr leicht auszuführen sind. Selbst Passagen sind am rechten Orte höchst einflußreich; nur darf man sie nicht übertreiben, nicht zu oft oder zu lange bringen, wenn man sich die gute Wirkung nicht selbst zerstören will. Die ausgehaltenen Töne bleiben in der Orchestermusik seine Hauptstärke. Alles Überkünstelte und alle Sprünge sind schlechthin nicht gut und verderben weit mehr, als sie gut machen. Sonst verträgt er sich mit Allem, auch mit allen andern Instrumenten. Vortrefflich ist er, wenn er zu den Hörnern tritt; aber er muß nie gar zu herrschend und selbständig sein wollen, wenn er nicht aus seiner Sphäre treten will, die in der That schon reich genug ist. Wird der Bläser den Ton seines Instrumentes nicht bis ins Knallende, bis zu einer prasselnden Stärke zwingen, was einer der größten Fehler eines Fagottisten ist, so hat der Ton eine weiche und doch durchdringende Fülle, eine sanft würdige Gewalt, jene stille, feierliche, die sogar etwas Geisterartiges hervorzaubert; Sanftmuth, Sehnsucht und Innigkeit zeichnen ihn aus, sodaß sich Rührung und Männlichkeit mit einander vereinen. Nur das Pomphafte muß er nicht wollen. Wenn einige neuere französische Schreiber behaupten: der Charakter seiner hohen Töne habe etwas Peinliches, Leidendes, fast möchte man sagen Klägliches, was man in einer langsamen Melodie, oder auch in einer Begleitungsfigur zuweilen mit der überraschendsten Wirkung anbringen könne, so ist dies nur in gewissen Stellungen wahr, wenn nicht schlechte Bläser vorausgesetzt werden. Das Beispiel, welches zum Beweis dienen soll, ist das befremdende Gluckſen im **Scherzo** der **C-moll-Symphonie** von Beethoven gegen Ende des **Decrescendo**, einzig durch die etwas gezwungenen hohen Töne as und g der Fagotte im Einklange hervorgebracht. Das sind nicht die hohen Töne des Fagottes einzig (!), sondern es ist die Verbindung zweier neben einander liegender hoher Halbtöne, dazu **unisono** mit dem **zweiten** Fagott, und noch ganz besonders und noch dazu in solcher Stellung, die man im **Scherzo** der Beethoven'schen **C-moll-Symphonie** selbst nachzusehen hat. Im Grunde beweist dies weiter nichts, als daß der Fagott außerordentlich vielseitig ist und zu den seltensten Ausdrücken verwendet werden kann. Wie käme es denn sonst auch, daß Andere wieder dieselben hohen Töne, namentlich von e bis zum h, von einer solchen Lieblichkeit und Zartheit beseelt nennen, daß sie es darum das Instrument der Liebe heißen! — Ebenso halbwahr und schielend ist es, wenn gesagt wird: Meyerbeer, welcher in der Auferstehungsscene der Nonnen (in der Oper: die Hugenotten) nach einem bleichen, kalten, leichenartigen Klange gesucht, hat denselben von den kraftloseren Mitteltönen der Fagotte erhalten. — Die klare Wahrheit, die in der Wesenheit des Instrumentes liegt, ist: die tiefen Töne des Fagottes geben dem Gesammtchor der Holzblasinstrumente die herrlichsten Bässe, und füllen, runden und verstärken die Streichbässe so, daß ihr Hinzutritt in kräftigen Stellen unentbehrlich wird. Die Mitteltöne sind schwächer und werden ohne Verdoppelung durch andere Instrumente leicht zu sehr verdeckt. Die Höhe ist zart, sobald sie zart und geschickt behandelt wird. Übrigens hat das ganze Bereich der Fagotttöne in allen drei Regionen noch etwas Fremdartiges, Umschleiertes, Geheimnißvolles, wie aus der Ferne Kommendes, Geisterhaftes, das friedlich und hold ist, dabei doch einen leisen Schauer in sich trägt. Dies Alles, sobald es sein geistiges Durchhauchen und Beleben der Massen verläßt und aus seiner Nebelhülle zu stark hervortritt und in Leidenschaftlichkeit für sich glänzen will, schlägt nur zu leicht ins Lächerliche, oder doch Scherzhafte und Groteske über, wozu es auch

nicht selten schon benutzt worden ist und sehr leicht benutzt werden kann.

Einer unserer ausgezeichnetsten Virtuosen auf dem Fagott, Karl Bärmann, Schüler des vortrefflichen Meisters Georg Ritter gab 1820 in Nr. 36 der Allgemeinen musikalischen Zeitung Leipzigs einen erfahrenen Aufsatz über die Natur und Eigenthümlichkeit des Fagottes, welcher nachgelesen zu werden verdient. Er will, man soll den Fagott erhaben, einer Geisterstimme ähnlich, behandeln (Gretry nennt es lugubre), wozu bei einem so launenhaften Instrumente ein eiserner Fleiß nöthig sei, vorzüglich zur Erlangung eines schönen Tones. Dazu kommt viel auf Einrichtung und Formung des Rohres an (wie bei der Oboe), das weicheres Holz verlangt, als für die Oboe ꝛc. Jeder Fagott, auch der beste, hat falsche Töne, wenigstens zwei bis drei schlechte, welche die Kunst verbessern muß. Dafür ist langsames Scalablasen, täglich eine halbe Stunde, das beste Mittel. Man muß ihn einer schönen Tenorstimme ähnlich machen lernen. Der Ton soll etwas Sammetartiges erhalten. Das Schnarren mancher Töne kommt von einem nicht festen Ansatze, von einem schlecht geformten Rohre und von zu starkem Hineinblasen. Vorzüglich müssen die tiefen Töne am meisten gemäßigt werden. Die Passagen müssen dem Instrumente angemessen sein und weich behandelt werden. Alles fließender Gesang ꝛc. Er kann nicht genug vor der Heftigkeit des Blasens warnen; auch die Ripienstimme soll nicht auf einem zu starken Rohre geblasen werden. Vorzüglich wird auf die Schreibart Gluck's, Mozart's und Spontini's für den Fagott aufmerksam gemacht.

Es gab auch einen Tenorfagott, kleiner als der besprochene gewöhnliche, welcher um eine Quinte höher intonirte. Er ist aber aus dem Orchester von dem sogenannten englischen Horn, das statt seiner gebraucht wird, verdrängt worden, ob er gleich weit mehr Kraft hat, als dieses. Besonders für Militairmusik würde dieser und die andern Fagotte viel zur Mäßigung des grellen Metalltones beitragen. Man hat noch zwei tiefer stehende Fagotte für volle Musik, um den Bässen mehr Kraft zu geben, nämlich den Quartfagott, der um eine Quarte tiefer steht, als der gewöhnliche. Endlich noch den Contrafagott, der um eine Octave tiefer steht, als der gewöhnliche, folglich ein 16füßiges Instrument ist, wie der Streichcontrabaß. Diese ungeheuere Tiefe und Kraft macht ihn ungemein schätzenswerth, und es ist nur ein schlechter Nothbehelf, wenn man ihn durch die Ophicleide zu ersetzen vermeint, welche kein 16füßiges Instrument ist und eine ganz verschiedene Tonfarbe hat. In Frankreich ist er leider gar nicht gebräuchlich.

Alle diese verschiedenen Arten der Fagotte sind aber nur in ihrer Tonhöhe und im Unterschiede der Tonfärbung dem gewöhnlichen unähnlich, dagegen gar nicht im Fingersatze und in der Behandlung. — Wegen der Größe und Schwere der Fagotte hängt man das Instrument mit einem Schnürchen an einen Knopf des Rockes, wie es der Größe des Bläsers angemessen ist, oder man hält es an einem über den Kopf geworfenen Riemen, sodaß man das Instrument frei bewegen kann, und daß d Hand nicht zu sehr durch das Halten desselben ermüde Das Übrige hat man in Fagottschulen nachzusehen. Solch besitzen wir genug. Die genanntesten sind:

Abhandlungen über die Verbesserung des Fagott nebst zwei Tabellen. Von Karl Almenräder. (Main Systematischer Unterricht in den vorzüglichsten Orchest instrumenten ꝛc. Von Dr. Joseph Fröhlich. 2. T S. 144—176. (Würzburg 1829.) (Diesem Werke si auch in einem eigenen Hefte Abbildungen der Instrumen beigegeben; desgleichen Tabellen.) Ozi und das pari Conservatorium: Méthode nouvelle et raisonnée po le Basson. (Paris 1788.) etc. Im Allgemeinen ka A. Sundelin: Die Instrumentirung für das Orchest oder Nachweisungen über alle bei demselben gebräuchlich Instrumente ꝛc. (Berlin 1828.), nachgesehen werden.

Unter dem Namen Fagott, Fagottzug (der auch v Zeiten am Pianoforte angebracht war, längst aber v guten Geschmacke beseitigt worden ist) und Basson k man auch im Schnarrwerke ein Register an Orgeln, w den Ton dieses Instrumentes nachahmt, aber von kein Bedeutung ist. (*G. W. Fin.*)

FAGRAEA. So nannte Thunberg zu Ehren d schwedischen Arztes Jonas Theodor Fagräus eine Pfl zengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'sch Classe und aus der natürlichen Familie der Loganie Char. Der Kelch fünftheilig, stehenbleibend; die Corc trichterförmig, mit oberhalb erweiterter Röhre und schief offenstehenden Lappen des fünfspaltigen Saumes; e fadenförmigen, hervorstehenden Staubfäden sind in Corollenröhre eingefügt und tragen fast herzförmige A theren; der Griffel fadenförmig, mit schildförmiger Nar die Beere oval, ein- oder zweifächerig, vielsamig. De Gattungen Kuhlia und Cyrtophyllum *Reinwardt* u Utania *Don* sind nicht wesentlich verschieden. Thunb kannte nur eine Art, F. ceilanica (Act. holm. 17 p. 132. t. 4., *Lamarck* ill. t. 167., Willughbeia c lanica *Spreng.* syst. veg. 1. p. 672) auf Ceyl Hierzu sind durch Rorburgh's, Jack's, Wallich's (Pl. rar. t. 229), Reinwardt's und Blume's (Bijdr. p. 7 1022, Rumphia 2. t. 73—78, 81) noch ungefähr Dutzend gekommen, welche in alle Ostindien einheim sind, als Bäume oder Sträucher mit gegenüberstehend lederartigen, ganzrandigen Blättern, an der Basis einer oft geöhrten Scheide verwachsenen Blattstielen u doldentraubigen Blüthen. (*A. Spreng.*)

FAGUNLAP (Geogr.) gehört zu der Inselgru Lamurzec, welche einen Theil des Archipels der Carolin oder neuen Philippinen, in Ostaustralien, bildet, und n einen sehr geringen Flächenraum haben, weil sie in neuern Zeit nur von 130 Menschen bewohnt wurde, die ganze Inselgruppe stark bevölkert sein soll. E nähere Kenntniß von ihr hat man noch nicht.

(*Eisele.*)

FAGUS (Buche). Diese, schon den Alten bekan von Linné mit Castanea (s. den Art.) vereinigte Pfl zengattung, hat Tournefort (Inst. p. 584. t. 351) Recht als selbständig betrachtet. Sie gehört zu der

n Ordnung der 21. Linné'schen Classe und zu der na-
ürlichen Familie der Cupuliferae (Amentaceae). Char.
Die männliche Blüthe besteht aus einer glockenförmigen,
inf- bis sechslappigen, gewimperten Blumendecke, acht
is zwölf langen, haarförmigen Staubfäden und linien-
örmigen, zweifächerigen Antheren; die weibliche Blüthe
us einer äußeren, viertheiligen, gewimperten Hülle, welche
wei oder drei mit der weichstacheligen, sechszähnigen
Blumendecke verwachsene Fruchtknoten, jeden mit drei
urückgeschlagenen Griffeln, enthält; die Kapsel (die stehen-
leibende, verdickte Blumendecke) weichstachelig, einfächerig,
ierklappig, ein- bis dreisamig; die Samen dreikantig,
hne Eiweißkörper, mit dicken, gefalteten ölreichen Lappen
nd haarigem Strange (*Gärtner* de fruct. t. 37). Zehn
rten dieser Gattung sind bekannt, welche in Europa,
merika (außerhalb der Wendekreise), Vandiemens- und
Neuseeland, als schöne, zum Theil mächtige, Bäume vor-
ommen. Die europäische Art ist: F. sylvatica *L.*
Schkuhr, Handb. t. 303., Fl. dan. I. 1283., Engl.
ot. 1846. *ὀξύη Theophrast* hist. pl. III, 10, 1. V,
, 3. Fagus *Virgil.* ecl. I, 1. Georg. II, 71 etc.
Plin. hist. nat. XVI, 6—8, 14, 15, 30, 73, 84.
XXIV, 9. Rothbuche; holl. Buike; dän. Bög; schwed.
Bök; engl. Beech; französ. Hètre; ital. Faggio; span.
loya; port. Faya; poln. Buk), ein schöner, großer
Baum mit glatter, grauer Rinde, langen, spindelförmigen,
öthlichen Knospen, eiförmigen, glänzenden, in der Jugend
ewimperten, zugespitzten, meist ganzrandigen Blättern
nd gelblichen, achselständigen Blüthen. Wächst durch
as ganze gemäßigte Europa, oft große Wälder bildend,
uf den mitteleuropäischen Alpen bis 4600 Fuß über dem
Meere, auf dem Gran Sasso in Unteritalien bis 5500 F.,
uf dem Ätna von 2972 bis 6000 F.; blüht im Mai
nd reift die Früchte im October. Das Holz ist zu
euerung, zu Kohlen, zu Drechsler- und Tischlerarbeiten,
uch zu Wasserbauten vorzüglich gut, verfault liefert es
inen wohlriechenden Zunder; die Samen (Bucheckern,
Bücheln) enthalten in ihrer braunen Schale einen narko-
ischen Extractivstoff (Fagin), in ihren Kotyledonen ein
ettes Öl; sie werden zur Bereitung des Buchöls und
ur Schweinemast benutzt (s. Buche, Buchenholz und
Buchöl). Eine häufig cultivirte, bei Roveredo, im süd-
ichen Tyrol, ziemlich verbreitete Abart mit schmutzig-rothen
Blättern ist die Blutbuche (Fag. sylv. var. sangui-
nea). Auf den Gebirgen von Chile sind Fag. obliqua
nd Dombeyi *Mirbel* (Coygne der Chilesen), wegen
hrer Schönheit und ihres trefflichen Holzes, Fag. pro-
cera *Pöppig* (Rauli), wegen ihrer bedeutenden Größe,
n welcher sie nur der Araucaria nachsteht, und Fag.
Pumilio *Pöpp.* (Nirche), deshalb bemerkenswerth, weil
ie die obere Baumgrenze, wie bei uns das Krummholz
(Pinus sylvestris var. Pumilio), bezeichnet.

(*A. Sprengel.*)

FAGUTALIS, Beiname des Jupiter, weil ihm der Buchenhain auf dem Quirinalischen Berge heilig war. *Varr.* LL. IV, 52. (*Richter.*)

FAHLENIUS (Jonas), geb. 1674 zu Falun, gestorben als Bischof zu Åbo 1748. Ein durch Gelehrsamkeit, Amtstreue und Wandel ehrwürdiger Mann, der sich durch anhaltenden Fleiß aus der Dürftigkeit emporarbeitete, denn sein Vater, ein armer Hospitalprediger zu Falun, starb früh. 1695 kam er zur Universität Upsala, wo man bald seine unermüdliche Arbeitsamkeit schätzen lernte. 1707 ward er Magister, 1712 Adjunct der Theologie zu Upsala und ließ sich 1716 ordiniren. 1721 ging er als Professor der Philosophie nach Åbo, wo er bald zu einer theologischen Professur, dann zum Amte des Dompropstes aufstieg, 1734 Bischof ward, nachdem er schon 1731 das theologische Doctorat erlangt hatte. 1742 mußte er vor den Russen nach Schweden entfliehen, kehrte aber nach geschlossenem Frieden 1745 zurück. Bisher war er, seines schwachen Körpers ungeachtet, bei ordentlicher Lebensart, gesund geblieben, aber noch 1745 rührte ihn der Schlag; seine Stimme ward undeutlich, Gedächtniß und Sehkraft nahmen ab, und er erhielt die von ihm nachgesuchte Entlassung vom Amte. An seinem Sarge hielt der Vicebischof, Dr. Brovellius, über Phil. 1, 23 die Leichenpredigt in der schwedischen, und der damalige Professor, nachherige Erzbischof, Dr. C. J. Mennander, in der finnischen Gemeinde zu Åbo. (*v. Schubert.*)

FAHLERZ. Die metallisch grauen, in hemiedrisch-tesseralen Krystallen vorkommenden Verbindungen des Kupfers mit Schwefel, Spiesglanz und Arsenik, werden im Allgemeinen Fahlerze genannt, und nach den noch eintretenden Beimengungen von Silber, Blei u. s. w. unterscheidet man Silberfahlerz, Bleifahlerz u. s. w.; s. Kupfer. (*Germar.*)

Fahlu, s. Falu.

Fahlunit, s. Triklasit.

FAHNE (le drapeau), das genugsam bekannte Versammlungszeichen der Kriegsleute, besteht aus einem weißen oder farbigen Tuche, mit einem gestickten oder gemalten Wappen oder anderem Emblem versehen, und an eine etwa sechs Fuß hohe Stange mit vergoldeter Spitze genagelt. Sobald die Völker anfingen, sich zum Kriege in Haufen zu ordnen, um gemeinschaftlich mit größerem Nachdruck zu fechten, ward ihnen irgend ein Merkmal nöthig, ihren Haufen von dem feindlichen zu unterscheiden, und sich im Treffen, das damals immer Handgefecht der Einzelnen war, bei demselben zu scharen. Lange waren diese Merkmale oder Versammlungszeichen blos aus gebrannter Erde, oder nachher aus Erz geformte Bilder eines Thieres, oder irgend eines andern Gegenstandes, bei den alten Römern eine Hand auf einer Stange, wovon (Manus) der Haufen, welcher ihr folgte, Manipulus genannt ward. Daß die Juden bei ihrem Auszuge aus Ägypten, oder vielmehr bei der Eroberung von Kanaan, Zeichen an der Spitze ihrer Stämme hatten, geht aus dem 4. Buche Mosis C. 2, 2. 3. 17 fg. hervor, doch findet sich nirgends eine Bestimmung, worin dies Zeichen bestanden. Von letzterem finden sich Spuren bei allen Völkern der Vorzeit: es war bei den Persern das Bildniß einer Sonne, bei den Ägyptern ein Adler, bei den Griechen eine Eule (die Athener), eine Sphinx (in Theben) oder ein Helm auf einer Stange. Bei den Römern später Bilder der Imperatoren oder auch wol der Götter.

Die leichten Reiter führten einen purpurfarbigen Drachen (draconem) auf einer Stange, die inwendig hohl waren, sodaß sie einen pfeifenden Ton von sich gaben, wenn die Luft hineinging, und deren beweglicher Schweif im Winde wogte. (*Ammian. Marcell.*) Die Räuberbande, durch die Romulus den römischen Staat begründete, soll ein Bündchen Heu auf einem Spieße geführt haben. Marius aber verordnete den Adler, als das Zeichen (signum) der Legionen. Als Frankreich aus einer ephemeren Republik ein nur ebenso lange dauerndes Kaiserreich ward, nahm Napoleon den sitzenden Adler wieder zum Feldzeichen; doch als dieser Adler von dem einfachen schwarzen und zwei Doppeladlern zerrissen ward, kehrte das Königreich wieder zu der mit goldenen Lilien besäeten weißen Fahne zurück. Durch die Kaiser wurden bei den Römern zuerst die Fahnen eingeführt, mit dem Bildnisse des Regenten, oder mit andern Zeichen bemalt, um die Truppenart anzuzeigen, welche sie führte. Bei den alten Franken ward von Ludwig VI., als Graf von Verin, 1124 die Oriflamme (flammula aurea) als Nationalfahne geführt. Sie befand sich im Kloster von Saint Denys und ward vom Abte dieses Klosters bei Vertheidigung desselben dem Grafen von Pontoise, oder Verin, als Schutzherrn des Klosters, in den Kriegen übergeben. Sie bestand aus einem dreispitzigen Bannier von rothem Goldstoff, vermittels eines Querstabes, wie eine Kirchenfahne, an eine vergoldete Lanze befestigt. Wilhelm Martell (blieb 1415 in der Schlacht bei Azincourt) war vielleicht der Letzte, der sie getragen hat; sie soll nach einem Verzeichnisse der Kirchenschätze in der Abtei von St. Denys im J. 1594 noch daselbst vorhanden gewesen sein. Gleiche Berühmtheit mit dieser ist auch dem Sandschack Scheriff, der heiligen Hauptfahne der Türken, geworden, wozu Muhammed zuerst einen schwarzwollenen Vorhang von der Kammer seiner zweiten Gattin, Aische, an eine Lanze befestigte. Diese Fahne ist von 40 besonderen Umschlägen von Tafft und von einem Futteral aus grünem Tuche umschlossen. Sie wird, nebst dem Mantel des Propheten, in der Schatzkammer des türkischen Kaisers verwahrt. Anstatt ihrer wird eine andere alte zerrissene Fahne, aus grünseidenem Zeuche mit goldenen Fransen, von fünf Quadratfuß Größe, mit ins Feld genommen und vor dem Abmarsche von Constantinopel dem Heere gezeigt. Auch sie befindet sich in fünf großen, grün-atlaßnen Überzügen, und in einem Kasten von Citronenholz mit Silber und Gold beschlagen, auf einem Kameele, das vor dem Großvezier hergeführt wird. Einem besondern Officier, Nakibieschref, zur Aufsicht übergeben, muß dieser bei einem zweifelhaften Ausgange eines Treffens sich unverzüglich mit ihr in Sicherheit setzen. Ehedem soll das Muhammedanische Glaubensbekenntniß mit schwarzen Buchstaben darauf gestanden haben. Die heilige Fahne ward vorher in Damaskus verwahrt, unter Murad III. aber mit großem Gepränge nach Constantinopel herübergebracht. Bei aufrührischen Bewegungen wird sie am Serail aufgesteckt, wo jeder Muselmann verbunden ist, sich sogleich bewaffnet zum Sultan zu verfügen. Dies war der Fall bei dem Aufstande und der gänzlichen Unterdrückung der Janitscharen, wo sie das Zeichen zum Tode vieler Tausend gab. Die Hauptfahne der Teutschen: das Reichsbanner, das nur bei persönlicher Gegenwart des Kaisers oder wenn dieser bisweilen einem andern Fürsten die Heerführung übertrug, entfaltet ward, trug Anfangs das Bildniß des Erzengels Michael, nachher, unter Friedrich I., einen Adler, unter Otto IV. einen Drachen mit einem Adler über demselben; endlich unter Sigismund den zweiköpfigen Adler. Diese Hauptfahne war bei den italienischen Freistädten des Mittelalters oft von ungeheurer Größe und mußte auf einem besondern Wagen gefahren werden, der mehre Male zugleich mit der verlorenen Schlacht verloren ging.

Die andern Fahnen, deren Gebrauch sich seit den ältesten Zeiten bei den nördlichen und südlichen Völkern Europa's verbreitet hatte, trugen gewöhnlich gemalt, oder mit Gold und Seide gestickt, das Wappen des Regenten; sie waren hier oft ein Werk der hohen Frau, die sie — besonders für die Garden — mit dem Beistande ihrer Hofdamen stickte.

Die Fahnen der Lanzknechte, und nach ihrem Beispiele der Schweizer, waren immer sehr groß, das Fahnentuch reichte, entwickelt, bis zur Erde herab. Als jedoch die Bewegungen des Fußvolkes schneller wurden, ward es nothwendig, die lästige Größe der Fahnen zu verringern. Wahrscheinlich ist Schwedens großer Feldherr, Gustav Adolf, wie überhaupt in der erleichterten Beweglichkeit seiner Truppen, allen Andern vorangegangen. Die Preußen, bei denen die Fahnenträger junge Edelleute von 14 bis 16 Jahren waren, führten deshalb in der spätern Zeit die leichtesten Fahnen. Hier hatte, wie schon seit Einführung der um Sold dienenden Lanzknechte, jede Infanteriecompagnie eine Fahne, die aber bei Formirung des Bataillons in die Mitte desselben gestellt und auf jeder Seite durch drei Rotten gedeckt wurden, die bei der Chargirung nicht mitfeuerten. Vor diesem Fahnenpeloton stand der Oberst zu Fuß, gleich allen Officieren mit einem Espanton bewaffnet. Nach dem siebenjährigen Kriege, vielleicht auch schon während desselben — weil er oft während des Gefechtes den Posten des getödteten oder verwundeten Brigadecommandeurs übernehmen mußte — blieb er, gleich dem Major zu Pferde, bei dem ersten oder zweiten Bataillone des Regiments. Um bei einem verlorenen Treffen die Zahl der Trophäen des Feindes zu verringern, hatten die andern Staaten jedem Bataillone nur eine, höchstens zwei Fahnen gegeben, was nach Friedrich's des Großen Tode auch bei den Preußen geschah, die im ersten oder zweiten Gliede, bei den Österreichern aber hinter dem dritten Gliede, und immer zwischen dem vierten und fünften Zuge stehen. Bricht sich das Bataillon in Zügen rechts oder links, so bleibt der Fahnenzug bei dem fünften Zuge, in der Linie der schließenden Unterofficiere, so auch bei anderen, als den preußischen Truppen, fortwährend am rechten Flügel des erwähnten Zuges. Bei dem Frontemarsch des Bataillons, vor- oder rückwärts, rückt die Fahne mit den beiden Unterofficieren neben sich aus dem ersten Gliede acht Schritt vor, um die Richtung mit dem Nebenbataillon zu erhalten,

und senkrecht auf der vorherigen Stellung vorzugehen, welches die Directionslinie genannt wird. Ist noch eine zweite Fahne vorhanden, so tritt sie an die Stelle der ersten in das vorderste Glied. In einigen Heeren wird die Mitte des Bataillons durch einen Officier im ersten Gliede bezeichnet und die Fahne steht hinter ihm in dem zweiten, wo sie alsdann beim Frontmarsch, nachdem der Officier, mit den beiden Unterofficieren neben ihm, vorgerückt, seine Stelle im ersten Gliede einnimmt.

Die Fahnen der Reiterei heißen Standarten (Etendart) oder Cornetten, sind nur 1½ bis 2 Fuß ins Gevierte und gewöhnlich mit goldenen oder silbernen Fransen besetzt. Öfter hat jede Escadron eine, oder wenn sich nur eine beim Regiment befindet, wird sie von der ersten oder Leib-Escadron geführt. Sie steht hier auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges im ersten Gliede, zwischen demselben und dem Unterofficiere auf dem Flügel. Nur bei dem Angriff auf den Feind zieht sie sich zurück in das zweite Glied. Kleinere Fahnen (Banderolen oder Fähnlein) führten um die Zeit der Kreuzzüge die Ritter an den Spitzen ihrer Lanzen, wie noch gegenwärtig die polnischen Uhlanen und die Lanziers der europäischen Armeen; sie haben die Absicht, die Pferde der feindlichen Reiterei schüchtern zu machen. In früherer Zeit, wo nur die Anführer Helmbüsche hatten, dienten die wehenden Federn desselben seinen Reitern als Versammlungszeichen. So der schwarze Federbusch des tapfern Franz Sforza, nachherigen Herzogs von Mailand, im 15., und im 16. Jahrhunderte der weiße Helmbusch Heinrich's IV. von Frankreich, die stets im Treffen ihren Reitern vorleuchteten.

Die Fahnen wurden bei Paraden und Aufstellungen vor dem Feldherrn, auch früher wol vor andern Generalen, gesenkt, wenn die Officiere mit dem Degen oder mit der Hellebarde salutirten. Dasselbe geschah vor Ersterem auch mit den Lanzen der geharnischten Reiter, was der Prinz Alexander von Parma dem Marchese von Roubaix, seinem Generallieutenant der Cavalerie, zugestand, als eine besondere Auszeichnung. 2) Die Kirchenfahnen unterscheiden sich von denen der Truppen dadurch, daß sie, als ein antikes Banner, nicht an den Schaft der Fahnenstange genagelt sind, sondern vermittels eines kleinen Stabes und einer besondern Schnure an demselben hängen. Sie sind wahrscheinlich zuerst bei dem Kreuzheere aufgekommen, und allezeit mit dem Bilde der Mutter Gottes oder auch irgend eines Heiligen bezeichnet. Man findet sie noch jetzt häufig bei kirchlichen Processionen. 3) Metallene Fahnen auf Kirchen und anderen Thürmen dienen bekanntlich, die Richtung des Windes anzuzeigen. 4) In der Heraldik kommt das Bild der Reiterfahnen als Helmschmuck vor, mit dem Wappen der Güter des Besitzers bezeichnet, oder sie werden von den Schildhaltern getragen. Sie sind daher öfter auf den Siegeln des Mittelalters ein Emblem der fürstlichen Herrschaft. 5) Ein Deckgarn der Jäger zum Lerchenfang führt ebenfalls diesen Namen, sowie 6) der behaarte Schwanz des Eichhörnchens, des Hasen und der englischen Jagdhunde. 7) Das Weiche zu beiden Seiten des Federkiels. — Blatt heißt bisweilen das Tuch der Fahne. In der Kunstfeuerwerkerei ist es das äußere Bekleidungsblatt der Hülse zu den Raketen, Schwärmern und andern Brändern, das, schräg abgeschnitten, mit dem breiten Ende gegen den Kopf hin eingelegt wird, um nach dem Zureißen und Binden desto fester anzuschließen. — Geld heißt in Hanover dasjenige Geld, was bei Erhaltung eines Ritterlehens an die Hoffahne bezahlt werden muß. Daher auch in Teutschland ein solches Lehen bisweilen ein Fahnenlehen heißt. — Junker war der ehemalige Name junger Edelleute, die bei ihrem Eintritte in die Regimenter zu dem Tragen der Fahnen bestimmt waren. Man hat jedoch in neuester Zeit Muth und Kriegserfahrung der gelehrten Ausbildung untergeordnet und blos zuverlässige Unterofficiere zu Fahnenträgern genommen. — Schmied, bei der Reiterei zu dem Beschlagen und der Besorgung der krank gewordenen Pferde bestimmt. — Schuh, die lederne Hülse, in welcher der untere Theil der Fahne steckt, um die Fahne vermittels eines daran befindlichen Riemens zu tragen. Bei der Cavalerie hängt dieser Riemen auf der rechten Seite am Sattel. — Schwenker heißt bei den Schützengilden der Städte und bei den Handwerksinnungen der Fahnenträger, der auf mancherlei Art die Fahne in Kreisen um sich herum bewegen, und in die Höhe geworfen, auffangen kann. — Stock, ein ausgebohrter, in die Erde befestigter Klotz, in welchen vor einer großen Wacht die Fahne aufrecht gesteckt wird. — Wache, steht im Lager 200 Schritt vor der Fronte desselben, sowie die Brandwache hinter demselben. — Weihe, durch eine darauf eingerichtete Rede des Feldpredigers, und verbunden mit dem Anheften des Tuches an die Fahnenstange, wo der gegenwärtige General und eine dazu bestimmte Commission von Ober- und Unterofficiers und zwei Gemeinen jeder einen Nagel einschlagen und der Geistliche den Segen spricht.

(*v. Hoyer.*)

FAHNE (Orden der). Ordre du Pavillon. Wol der einzige Orden seiner Art, indem er für Kinder gestiftet ward. Dem achtjährigen Prinzen, nachherigen König Ludwig XV., ließ man ihn im J. 1732 stiften, und decorirte damit dessen Gespielen, sowie die Kinder der Hofcavaliere. Das Ordenszeichen war ein goldenes emaillirtes Kreuz. In der Mitte der Vorderseite war eine Fahne, auf der Umseite ein anneau tournant, das Lieblingsspiel des königlichen Knaben. Blau und weißgestreift war das Ordensband. Wahrscheinlich ist dieser Kinderorden nach Verlauf der Kinderjahre des Prinzen bei Seite gelegt worden. (*F. Gottschalck.*)

FAHNEN (sprachlich, in heiliger Beziehung und als Rechtssymbol, besonders im Betreff der Fahnenlehne). Da bei den Germanen alle Rechtspflege als Befehle der Götter ausgeübt ward, z. B. Verbrecher in Form von Opfern hingerichtet wurden [1]), so konnten auch die Fahnen keine andere als heilige Bedeutung haben. Tacitus sagt in Beziehung auf die Kriegszucht der alten Teutschen: Übrigens ist weder zu strafen, noch zu fesseln, noch auch zu schlagen, als nur den Priestern erlaubt, nicht wie zur Strafe, noch auf des Heerführers

1) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 93. 94.

Befehl, sondern gleich als wenn es der Gott geböte, von welchem sie glauben, daß er den Streitenden gegenwärtig sei; und sie führen gewisse Bilder und Feldzeichen [2]), welche sie aus den Hainen genommen, in die Schlacht. Aus einer andern Stelle des Tacitus lernen wir, daß die Bilder, welche die Germanen aus den Hainen nahmen und zu Feldzeichen brauchten, Bilder von wilden Thieren waren [3]). Auch finden sich auf der Säule des Trajanus und Antoninus auf Stangen getragene Thierbilder. Nach Methodius trugen die Alanen, Burgunden und Schweven eine lebende Katze in einem Käfig als Feldzeichen mit sich [4]). Nach Asserius [5]) nannten die Dänen, welche zu Alfred's Zeit England bekriegten, ihre Fahne Reafan (Rabe). und sagten, Hungar's und Habba's drei Schwestern, Ragnar's Töchter, hätten sie in einer Mittagsstunde ganz fertig gewirkt, und in jeder Schlacht, in welcher diese Fahne getragen werde, zeige sich in der Mitte ein fliegender Rabe wie lebend, und verkünde so den Sieg [6]), dagegen hänge die Fahne unbeweglich nieder, wenn Niederlage drohe. Nach Snorri Sturluson in der Heimskringla, Saga af Oafi hinom Helga, Cap. 47, hatte König Olafr der Heilige, dessen Ausrüstung zur Schlacht vor Nesjar er beschreibt, eine weiße Fahne, das war eine Schlange (hann hafdi hwitt merki, that war ormr).

Nach Witichind war die Fahne, welche die heidnische Sachsen heilig hielten, mit dem Bilde eines Löwen un eines darüber fliegenden Drachen bezeichnet. Die Haup fahne der christlichen Sachsen, welche unter dem König Heinrich I. die Ungarn in der Gegend von Merseburg schlugen, war mit dem Bilde eines Engels bezeichnet, un hieß Engel [7]). Die Bedeutung der Thierbilder der heidnischen Teutschen muß man als symbolisch annehmen denn aus den Denkmälern der nordischen Mythologie geht hervor, daß man glaubte, die Götter und Göttinnen erschienen den Menschen in Gestalten von Thieren, die sie durch Zaubermacht angenommen. Aus einer andern Stelle des Tacitus geht hervor, daß die Germanen keine Götterbilder in menschlicher Gestalt hatten, aber das Heiligthum der Haine nach den Göttern nannten [8]). Es läßt sich aus diesen und andern Umständen schließen, daß auch die Fahnen nach den Namen der Gottheiten genannt waren wenn sie einen speciellen Namen hatten. Über die bei den allgemeinen Namen der Fahnen werden wir sogleich handeln, wenn wir zur Vergleichung einen Blick auf die Heilighaltung der Fahnen auch bei den Nachbarn der Germanen, bei den Slawen, gethan haben. Nach Dithmar von Merseburg wurden die Fahnen der Luitizen aus dem Tempel von Retha durchaus nicht gebracht, außer wenn sie zu Feldzügen nöthig waren, und dann wurden sie durch Fußgänger getragen. In Beziehung auf den Feldzug der Teutschen gegen die Polen vom J. 1003 sagt der genannte Geschichtschreiber: Den Tag zuvor, bevor sie an die Oder kamen, vereinigten sich mit den Unsrigen die Luitizen, indem sie ihren vorangehenden Göttern folgten. Im Betreff der Heerfahrt der Teutschen gegen die Böhmen vom J. 1017 erzählt der erwähnte Geschichtschreiber: Die Luitizen klagten auf der Rückkehr erzürnt über die ihrer Göttin angethane Schmach; denn diese, auf den Fahnen abgebildet, ward von einem Genossen des Markgrafen Hermann mit einem Steine durch worfen, und als dieses die Diener derselben dem Kaiser mit Schmerz berichtet, erhielten sie zur Genugthuung zwölf Talente (Mark). Und als sie bei der Stadt Wurzen über die äußerst ausgetretene Mulde gehen wollten verloren sie die andere Göttin mit einem auserlesenen Gefolge von 50 Kriegern. Als sie mit so übler Vorbedeutung nach Hause kamen, suchten sie sich dem Dienst des Kaisers zu entfremden [9]). Nach Saxo Grammaticus deckten die von den Dänen belagerten Arconenser den Thurm über dem Thore blos durch Feldzeichen. Unter ihnen zeichnete sich die Stanitia durch Größe und Farbe aus. Ihr erwies das rügische Volk soviel Verehrung als die Majestät fast aller Götter erhielt. Wenn sie sie vor sich trugen, war ihnen erlaubt, gegen Göttliches und Menschliches zu wüthen. So abergläubisch ward sie verehrt, daß ihr Ansehen die königliche Gewalt überstieg [10]).

---

2) effigiesque et signa quaedam detracta lucis, in proelium ferunt. *Tacitus*, Germ. 7. 3) *Idem*, Histor. Lib. IV. Cap. 22: Hinc veteranarum cohortium signa, inde depromptae silvis lucisve ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est, mixta belli civilis externique facie obstupefecerant obsessos. 4) Cf. *Manlius*, Commentar Lusat. Lib. II. Cap. XI. ap. *Hoffmannum*, Rer. Lusat. Scriptt. T. I. p. 172. 5) De reb. gest. Aelfredi. (Oxon. 1723) p. 33. Mit Asserius ist zu vergleichen die Strophe in der Saga Ragnars konúngs Lodhbrókar ok sona hans, Cap. 20 (in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. I. Bd. S. 297), wo gesagt wird, daß sie bei Beugung (Blásma) der Trompete oder des Heerhornes den Raben vor dem Vordertheile des Schiffes vor dem Lande haben wehen lassen:

Ok vidh lasi lúdrar
fyrir landi vér undum
hallar rika mollu
hrafus fyri raudhom stafni.

Vergl. die Anmerkung, welche Fr. v. d. Hagen (Ragnar-Lodbroke-Saga, übersetzt. [Breslau 1828.] S. 108) zu der Halbstrophe:

Und mit lautem Heerhorn
Hoch ans Land wir schwangen
Des Raben reich Gewebe
Vom rothen Schiffsschnabel,

gemacht hat. Im Thattr af Ragnars sonum Cap. 5 (in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. I. Bd. S. 357. 358) wird erzählt: Helgi Hwasi der Scharfe, Gudröd's Bruder, brachte aus der Schlacht hinweg die Fahne (merki) Sigurd's Orms i auga, und sein Schwert und Schild. Seine Mutter Aslaug, welche in einer Strophe sagt, daß dieses übel sei, bemerkt: hefir um hafnat hrafn Sigurdhar nafni, es hat verlassen der Rabe Sigurd's Namen. 6) Man vergleiche, wie nach Einar Skalaglamm in der Wellekla, und nach dem ihm folgenden Snorri Sturluson (in der Heimskringla, übersetzt von F. Wachter. 2. Bd. S. 228—230), als er an Gautland's Küste dem Odin opferte, zwei Raben erschienen, schrieen, und er daraus schloß, daß Odin sein Opfer angenommen und er (Haken) siegen werde. Den Raben, als Odin's Vogel, der den Sieg verkündete, führten die alten Skandinavier häufig in der Fahne; s. Finn Magnusen's Bidrag til Nordisk. Archaeolog. S. 168.

7) *Witichindi Corbeiensis* Annalium Lib. I. ap. *Meibom* Scriptt. T. I. p. 633. 641. 8) *Tacitus*, Germ. 9. 9) *Dithmari*, Episcopi Merseburgensis, Chronicon. Lib. VI. ex Edit *Wagneri*. p. 150. 151. Lib. VII. p. 239. 10) Inter quae (puta aquilas) erat Stanitia magnitudine et colore insignis, cui tantum venerationis a populo Ruginano tributum est, quantum

Aus dem Gebrauche der Verehrung der Fahnen als Sinnbilder der Gottheiten läßt sich am beſten erklären, warum die Germanen, namentlich die Langobarden, die Fahne das Band [11]) nannten. Im Altnordiſchen iſt eine der Benennung der Götter Bönd, Mehrzahl von Band, vinculum. Bönd, Banda, läßt ſich am deutlichſten durch Bindende [12]) übertragen, und der Sinn dieſer Benennung der Götter geht aus Tacitus (Germ. 39) hervor, wo er von dem Haine der Semnonen ſagt: Est et alia luco reverentia: nemo nisi vinculo ligatus ingreditur, ut minor et potestatem numinis prae se ferens etc. Außer Band, aus welchem Banner [13]) gebildet worden iſt, haben wir für Fahne das altteutſche Fano, welches urſprünglich Tuch, Binde u. ſ. w. bedeutet. Im Gothiſchen bei Ulfilas, Marcus 2, 22. Nimanna plat fahiþ [14]) niujis siujith ana snagan fairnjana etc., Niemand einen Lappen neues Tuches nähet auf ein altes Kleid u. ſ. w. Im Lucas 19, 20 iſt σουδάριον (Schweißtuch) durch fana überſetzt. In der Lex Alamannorum Tit. 59 (60) heißt es: Si autem testa transcapulata fuerit, ita ut cervella appareat, ut medicus cum pinna aut cum *fanone* cervellam tangat, cum duodecim solidis componat, und Tit. 84 (85), welcher von den Grenzſtreitigkeiten zweier Geſchlechter handelt, wird geſagt: levent illam terram praesente Comite, et commendent in sua manu: ille involvat *in fanone*, et ponat sigillum, et commendet fideli manu usque ad statutum placitum. Vor dem gerichtlichen Zweikampfe dann berühren ſie dieſe Erde mit ihren Schwertern und rufen Gott zum Zeugen der Gerechtigkeit ihrer Sache an. Otfrid ſingt III, 24, 204 in Beziehung auf den von den Todten erweckten Lazarus:

Mit lachano biwuntan,
Joh *fanon* so gibuntan.

Mit Laken ſo umwunden,
Und mit Binden (oder Tüchern) ſo gebunden.

In den altteutſchen Gloſſen bei Lindenbrog kommt vor: mappa *banckfano*. mappula *tischfano* und anderwärts ebenfalls hochteutſch, sudarium sweissfano und oucfano, auch blos fano [15]), aestivum pallium *sumarfano*. rationale *prustfano*. lumbare *lentifano*. collarium *halsfano*, mappa *hantfano*. Rabanus, welcher das 18. Cap. ſeines Libr. I. de Inst. Cleric. De *Phanone* überſchrieben hat, ſagt in demſelben, ſowie auch im Libr. de Sacr. ordin. c. 34, welches auch die Überſchrift De *Phanone* trägt: Mappula sive mantile sacerdotis indumentum est, quod vulgo *phanonem* vocant: quod ob hoc eorum tunc manibus tenetur, quando Missae officium agitur, ut paratos eos ad ministerium mensae Domini populus aspiciat. Papias bemerkt: Fanon [16]) dicitur corporale. Der Papſt Leo IV. de Cura pastorali: Nullus cantet sine lumine, sine amictu, sine alba, stola, fanone et casula. In der von der Äbtiſſin Enchild dem Kloſter Fulda gemachten Schenkung [17]) heißt es: fanones auro argentoque parati VII; *Alcuinus* de divin. offic. cap. de singulis vestibus ſagt: Sudarium, quod, ad abstergendum sudorem in manu gestare mos est, quod usitato nomine fanonem dicimus. Papſt Zoſimus ſetzte im J. 402 feſt: ut Diaconi in ministerio altaris levam semper tegerent palliis, id est, Fanonibus. Das Fragmentum Breviarii rerum fiscalium Caroli M. Ex Codice MS. vetustissimo Helmstadiensi [18]) führt auf: *Fanones* lineos serico paratos ad offerendum ad altare XIII. e. c. Der Ordo Romanus cap. 2 ſchreibt vor: Populus dat oblationes, id est, panem et vinum, et offerunt cum Fanonibus candidis, prius masculi, deinde foeminae. Amalarius in den Eclogis

---

omnium paene deorum majestas obtinuit. Eam enim prae se ferentes, in humana divinaque grassari potestatem habebant, nec quicquam eis, quod libitum foret, illicitum habebatur. Populari urbes, aras demoliri, fas ac nefas in aequo ponere, cunctosque Rugiae penates, aut ruinis aut incendiis evertere potuisset: tantumque superstitioni indultum est, ut exigui panni autoritas Regiae potestatis vires transcenderet. Plectentes, signo perinde ac divino gestamini honorem habebant, officiis damna, injurias obsequiis rependentes. *Saxo Grammaticus*, Hist. Danicae Lib. XIII. ex edit. *Stephanii*. p. 322. Weiter unten S. 313 heißt es: singulare simulacri (puta Swanthowithi) signum, aliaque domesticae religionis insignia cineri aequavit. Weil der Swantheweith der Hauptgötze in Arcona war, nehmen die Meiſten die hier erwähnte Fahne deſſelben als eins mit der groſſen Stanitia an. Doch iſt dieſes nicht ausgemacht. Über die Erklärung des Wortes Stanitia ſ. *Abr. Frencelius*, De Diis Soraborum aliorumque Slavorum ap. *Hoffmannum*, Rer. Lusat. Scriptt. T. II. p. 117.

11) Paulus Diaconus ſagt Lib. I. Cap. 20 ap. *Muratori*, Scriptt. Rer. Ital. T. I. P. I. p. 417: Tato vero Rodulfi vexillum, quod *Bandum* appellant, ejusque galeam, quam in bello gestare consueverat, abstulit etc. Bandum in dieſer Bedeutung von Feldzeichen ging auch in das byzantiniſche Griechiſch oder das Griechiſch des Mittelalters über; ſ. die Nachweiſungen bei *Du Fresne*, Gloss. med. et inf. Latin. unter *Bandum* und bei *Schilter*, Glossarium. p. 76. Eine Bildung von dem gothiſchen bandi, das Band, die Feſſel, iſt das auch bei Ulfilas (Marc. 14, 44) vorkommende bandwo, Zeichen, signum, und davon bandwjan, ein Zeichen geben. Im Altnordiſchen bedeutet merki Zeichen, Fahne. 12) ſ. F. Wachter, Snorri Sturluſon's Weltkreis. 2. Bd. S. 101. 13) ſ. Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 7. Th. S. 324—326. 14) Nominativ fana; vergl. Matth. 9, 16, wo es in derſelben Bedeutung und in demſelben Spruche vorkommt.

15) Vergl. *Joh. Georg. Wachter*, Glossarium. p. 412 und Schmeller, Bairiſches Wörterbuch. I. Th. S. 533. 16) Bei *Hugo Flavin.* fanonus in derſelben Bedeutung. In dieſer kirchendienſtlichen Bedeutung kommt es auch noch an vielen andern Stellen in beiden Formen latiniſirt: fano, fanon und fanus, vor; ſo z. B. in den Actis Murensibus: decem stolae cum fanonibus; bei Petrus Abaelardus: Nulla de serico sint ornamenta praeter stolas et phanones; bei *Harivulphus* Lib. I. c. 10: Fanones de pallio aureo parati; in einer alten Urkunde bei *Petardus:* cum patena argentea, uno fanone de brusdo, uno de glizo, uno de stuno; im Chron. Casinens. Lib. III. Cap. 74 (bei *Muratori* p. 485): Stolae aliae decem et octo; semicincta septem; fanones aurei pro subdiaconibus tres et alii quatuordecim etc., und weiter unten S. 486: Stolae aureae duae; fanonem Imperialem totum aureum etc. Orig. Murensis Monasterii p. 29: Sunt hic et II offertoriola, et linteum, analogium subter Evangelium ponendum in festivis diebus, et V confanones et I sericum super sedile Sacerdotis ponendum. 17) Tradit. Fuldens. Lib. II. No. 151 bei *Pistorius*, Rer. Germ. Scriptt. T. III. p. 563 (bei *Schannat* No. 150). 18) Bei *Leibnitz*, Collectanea Etymologica. P. II. p. 317.

de Officio Missae sagt: Cum fanonibus offerunt, quoniam legimus in passione Domini sudarium usurpatum esse: aliter quippe fanones de lino efficiuntur etc. So auch kommen anderwärts [19]) die Fanones in kirchendienstlicher Beziehung vor. Außer dieser speciellen Bedeutung hatte Fano auch noch eine andere besondere, nämlich es bedeutete das Tuch oder die Flagge, welche an einen Schaft oder eine Stange befestigt ward. So heißt es im Rolandsliede V. 1881:

Einen spiez nam er an die hant,
einen wizen van er ane bant,
Tha waren tiere unde vogele
mit golde underzogene,
Unde manch wnder tha ane was.

Eine in unserer heutigen Bedeutung gebrauchte Fahne hieß entweder ohne Zusatz so, wie z. B. das Annolied 3. 280, 281 von Cäsar singt:

Undir bergin in gegin Svaben
Hiz er vanin uf haben,

oder in der Zusammensetzung Chundfano [20]) (altnordisch gunnfani, von gunnr, Krieg, Schlacht, und fani vexillum, angelsächsisch gudhfana, von gudh, Kampf, Schlacht, und fana, Fahne, Feldzeichen), so sagt Harbarthr (Odin) in den Harbarz-lioth Str. 38:

Ec war i hernom,
Er hingat gördiz,
Gnaefa gunnfána,
Geir af riótha.

Ich war im Heere,
Das hierher gesandt ward,
Zu erheben Kriegsfahnen,

(oder die Kriegsfahnen, je nachdem man gunnfána als Beugung der Einzahl von gunnfáni, oder der Mehrzahl von gunnfánar nimmt)

Spieße zu röthen.

In der Helga-Quida Hundings-bana II. singt Gudmund Graumarsson:

Hverr er scioldúngr sá,
Er scipom styrir,
Laetr gunnfána
Gullin fyri stafni,
Thiccia merci frith
(nach anderer Lesart: Thicci-a mér frith)
Í fararbroddi
Werpr wigrotha
Um wikinga.

Wer ist der König,
Der die Schiffe steuret,
Läßt die Kriegsfahne
Die goldne vor dem Stefen (dem Vordertheile des Schiffes) sehen.
Es dünken die Feldzeichen schön
(nach der andern Lesart: nicht dünkt mich Friede)
An der Flotte Spitze,
Es wirft sich Schlachtröthe (Waffenglanz)
Um die Seeräuber.

Es heißt im Ludwigsliede [21]) 3. 53—56:

Tho nam er Godes urlub,
huob er gundfanon uf,
Reit er thara in Frankon,
ingagon Nortmannon.

Alte Glossen haben vexilla, chundfano. Die Gloss. Mons. p. 412: Plantheras: Daz wir chundfanon chueden, den man ze chruce thregit (das wir Gundfahne nennen, den (die) man zu Kreuze trägt). Otfrid V, 2, 15—18 singt:

Sint zwene ouch, nim es gouma,
thes selben kruzes bouma,
Drag thu, giloubi thu mir,
then Gundfanon anan thir,
In houbite inti in brustin
thines herzen lustin;
Ni'st fiant hiar in riche,
n'ub er hiarfora intwiche.

(Es sind auch, nimm es in Acht, zwei Bäume [Hölzer desselben Kreuzes, trag du, glaube mir, den Gundfahne [die Gundfahne] an dir, in dem Haupte und in de Brust zu deines Herzens Lust; kein Feind ist hier in Reiche, daß er nicht hiervor entweiche.) Diese bildlich Anwendung der Bedeutung von Kriegsfahne hat gemacht daß jetzt im Französischen Gonfalon [22]), Kirchenfahne, und Gonfalonier einen bedeutet, der eine solche Fahne trägt Im alten Französisch hat Confanon die eigentliche Bedeutung von Gundfahne und bezeichnet zwar ein Mal blos die Flagge, und das andere Mal die ganze Fahne Beispiele für das erstere und zweite enthalten die alt französischen erzählenden Gedichte. Der, welcher di Gundfahne trug [23]), hieß in latinisirter Form des Wor

19) So z. B. bei *Harulfus* Lib. III. c. 3: Fanones ad offerendum auro parati XIV. Die Oblate oder zu weihende Hostie wird nach *Durandus* Lib. IV. Ration. c. 30. n. 29 vom Primus Cantorum dargebracht. 20) Schilter zum Rhythmus in Victoriam Ludovici regis p. 14 leitet chundfano von *chunden*, *kunden*, indicare, denunciare, signum dare, wie der Roßschweif der Türken, ab, und erklärt es durch Vexillum classicum, index belli, und ähnlich im Glossar. p. 77 derivirt er es von *chund*, kund, und erklärt es durch Vexillum edictale, oder eine Fahne, welche so genannt worden, weil durch sie Krieg oder eine Heerfahrt angekündigt worden. Aber das altnordische Gunnfáni, Schlachtfahne, lehrt, daß auch das althochteutsche Chundfana Schlachtfahne bedeutete, und daß chund gund, Krieg, Schlacht, auch das Althochteutsche hatte, läßt sich aus den Eigennamen schließen, welche mit gund zusammengesetzt sind, z. B. Gundhart, Gundhelm, Gundolant, Gundolt, Gundpraht, Guntbold, Gunderiche u. s. w., Der Gunther des Nibelungenliedes (der Gundahar der Lex Burgundionum) heißt in den nordischen Denkmälern Gunnar, von gunnr, Krieg, Schlacht. Der Verfasser des Auctarii Musei Danici Commentar. ad numism. p. 91 leitet Gonfanon von dem dänischen Gud, Gott, ab, und erklärt es durch heilige oder Gottesfahne. *Heineccius*, De veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis, welcher p. 199 eine Abbildung eines Gonfanon, sowie auch der andern, auf den Siegeln sich findenden, Arten von Fahnen gibt, sagt, nach seiner Meinung scheine Gonfanon von dem alten Worte Gunna, Guna, Gonna, Gouna, Gowne, welches ein zottiges Kleid bedeute, abzuleiten, denn es scheine sehr wahrscheinlich, daß man solche Fahnen mit Hermelinfellen auszuschmücken gepflegt habe.

21) s. F. Wachter, Forum der Kritik. I. Bds. I. Abth. S. 6. 7. 22) Im ältern Französisch confanon, dann beides confanon und confalon. Das Dictionnaire Français par *L'Abbé Annibal Antonini* (à Lyon 1770.) gibt die Bedeutung dieses Wörter p. 331 auf diese Weise an: c'est une forme de bannière d'église à trois ou quatre fanons. 23) Den Gonfanon tragen, hieß im Französischen gonfanonier, so im Roman du Renard

Querez, qui le Gonfanon porte,
Et qui le doiez le baillier.
Vous convient-il confanonier?

tes Guntfanarius. Nach Anaſtaſius ad Synod. VIII. CP. Act. 10 war von Seiten Ludwig's des Frommen zugegen: Suppo primus Guntfanariorum et consobrinus uxoris ejus. Die Capitula Caroli C. tit. 32. c. 13 ſagen: Providentiam habeant qualiter unusquisque episcopus, vel Abbas, seu Abbatissa cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu, et ad tempus suos homines transmiserit, cum Guntfanario, qui de suis paribus cum Missis nostris rationem habeat. In den Gewohnheitsrechten von Boulogne à la Mer Art. 7 heißt die den vier Comitibus Paribus beigelegte Würde L'Enseigne et Gonfanier. Im Roman de Rou wird geſagt:

Par droit et par ancesserie
Devés estre de Normandie,
Et vous parens [23]) Gonfanongniers.

Bertrand du Guesclin bemerkt in ſeiner Chronik:

Que s'il avoit le monde tout entier à baillier,
Et il vousist avoir un bon Gonfanonier,
Pour sa terre garder, et son prix essaucier.

Im Italieniſchen heißt Gonfanone und Gonfalone ein Panier, eine Fahne und die Mannſchaft, welche unter einer Fahne ſteht, Gonfaliere, Gonfaliero, Panierherr, Panierträger, Fähndrich, Gonfalonirato, die Würde eines Panierträgers, auch die Zeit, ſo lange ſie währt, Gonfalonieratico, die Würde eines Panier- oder Fahnenträgers, Gonfalonata, ein Zug, eine Mannſchaft, die einer Fahne, einem Panier folgt. Als bei der Nachricht von des Kaiſers Friedrich II. Tode, im J. 1250, man in Florenz Maßregeln ergriff, um eine feſte Stellung gegen die Ghibellinen zu gewinnen, ward das Volk in 20 Confaloni oder Fahnen vertheilt, deren jede beſondere Abzeichen [25]) hatte. In dem Gonfalone, welches der Capitano de Popolo hatte, war das rothe Kreuz in weißem Felde. In der Folge ward aufgeſtellt der ſo berühmt gewordene Gonfaloniere di giustizia in Firenze, auf welchen wir weiter unten zurückkommen. In Siena waren drei Gonfalonieri, von welchen jeder die Regierung des dritten Theiles der Stadt erhielt. Die römiſche Kirche hatte für ihr Gebiet einen Gonfaloniere di Santa Chiesa [26]). Caſenövius [27]) leitet Gonfanon von Wiffa [28]), Guiffa [29]), Guifa und Fanon ab. Aber bei dieſer Ableitung wird der Sprache zu viel Gewalt angethan, und die urſprüngliche Geſtalt des Wortes, nämlich Gundfano, zu wenig beachtet. Gund, Schlacht, Krieg, hatte in Zuſammenſetzungen auch zugleich die Bedeutung von etwas Ausgezeichnetem oder von dem Vorzüglichſten, wenn nämlich das altnordiſche gudhwefr [30]), wahrſcheinlich Scharlach, wirklich als urſprüngliche Bedeutung die von Kriegsgewebe hatte, und nicht vielmehr urſprünglich Göttergewebe bedeutete, und deshalb dann, weil die Fahnen die Götter darſtellten, die beſondere Bedeutung von Fahnentuch erhielt. Bei letzterer Annahme braucht man nicht gudhwefr als verdorben aus gundwefr anzunehmen, und man kann auch bei dem angelſächſiſchen gudhweb (Schlachtgewebe) als urſprüngliche Form godweb [31]) (Gottgewebe, göttliches Gewebe) annehmen. Fahne ſelbſt findet man abgeleitet von *φᾶναι*, apparere, weil die Fahnen den Blicken Aller ausgeſtellt werden, oder von *φαίνειν*, ostendere, weil ſie den Kriegsdienſte Thuenden ihre eigenen Scharen, und denen, die ſchiffen wollen, die Winde anzeigen [32]). Beſſer iſt wol die Zuſammenſtellung mit *πῆνος*, der Faden des Einſchlages beim Weben, das Gewebe, und pannus, Tuch, da das alte Fano, wie wir ſahen, auch die Bedeutung von Tuch hatte. Merkwürdig iſt, daß, während das Langobardiſche Band, Fahne, und die Mehrzahl im Altnordiſchen Bönd, Götter, bedeutete, im Gothiſchen Fan [33]) die Bedeutung von Herr hatte,

---

24) Das Amt des Fahnentragens war alſo hier erblich 25) Die Abzeichen, welche jeder von den zwanzig Confaloni hatte, gibt Giovanni Villani in ſeinen Historie Fiorentine. Lib. VI. Cap. 39 (bei *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. XIII. p. 182) an, und handelt Cap. 40. p. 182 davon, welche Feldzeichen das Heer der Gemeinde von Florenz hatte, wenn es gegen den Feind zu Felde zog. 26) *Matteo Villani*, Istorie. Lib. IX. Cap. 9 (bei *Muratori* l. c. T. XIV. Cap. 90. p. 605). In einer Urkunde vom J. 1309 wird König Jacob von England genannt: S. Romanae Ecclesiae Vexillarius, Ammiratus ac Capitaneus generalis. 27) Orig. Franc. unter *Gonfanon* und *Gonfannier*. 28) Vertheidigungs- abwehr oder Hegezeichen. Die Lex Baiwariorum ſagt Cap. 12: *De signis ob defensionem positis.* Qui autem signum, quod propter defensionem ponitur, aut injustum iter excludendum vel pascendum, vel campum defendendum, vel applicandum (nach Lindenbrog und Herold amplificandum) secundum morem antiquum, quod signum *wiffam* vocamus, abstulerit vel injuste reciderit, cum uno solido componat. In den langobardiſchen Geſetzen ſagen die Liutprandi Leges. Lib. VI. Lege 82 (bei *Muratori* l. c. T. I. P. II. p. 82): Si quis sua auctoritate terram alienam sine Publico *wifaverit* (nach anderer Schreibart *guiffaverit*), dicendo, quod sua debeat esse, et postea non potuerit probare, quod sua sit, componat solidos VI, quomodo, qui palum in terra aliena figit. Hier bedeutet Wiffa alſo Beſitzergreifungszeichen. Sowie auch alte Gloſſen zu der Rubrik des Cod. des römiſchen Rechts: *Ut nemo privat.* — Vela regia suspendat; quod vulgo Longobardico more Guiphare dicitur, apud nos saisire, lingua vulgari Eyden. Auch bedeutete es das Zeichen der Beſchlagnahme. So heißt es in den langobardiſchen Geſetzen, Ludovici Augusti Leges, L. 34, wo von Eintreibung der Zehnten für die Kirchen durch die Ministros Reipublicae gehandelt wird, und nachdem geſagt iſt, daß den Verweigerern des Zehnten der Beſuch der Kirche verſagt ſein ſolle, weiter: Et si hoc minime emendaverint, a Ministris Reipublicae districti, singuli per caput VI. solid. Ecclesiae componant, et insuper decimam dare cogantur. Nam si iterum contemtores existant, et per publicam autoritatem domus vel casae eorum giffentur, quousque pro ipsa decima, sicut supra dictum est, satisfaciant. Quia si denuo rebelles, vel contradictores esse voluerint, et super ipsam wifam (nach anderer Schreibart guifam) sua auctoritate praesumserint introire tunc a ministris Regis in custodiam mittantur, usque dum ad judicium postmodum perducantur, et ibi secundum legem ad Comitem, vel ad partem Publicam componant.

29) Statuta Venetorum an. 1242. Lib. III. c. 34: Nulla investitio valeat, nisi duo testes et ministeriales fuerint praesentes — quando guiffam imposuerit Riparius etc. 30) ſ. die Nachweiſungen im Hluta-Regiſter und im Orda-Regiſter im 12. Bde. der Fornmanna-Sögur S. 384. 411. 31) ſ. H. Leo, Erklärendes Verzeichniß der angelſächſiſchen Wörter (in deſſen Altſächſiſchen und angelſächſiſchen Sprachproben S. 153) unter *God*, Gott, godweb, der Purpur. 32) Specimen Glossarii zum erſten Bande der großen Ausgabe der Sämundar-Edda S. 480. 33) Nämlich nach Junius (ſ. die Nachweiſungen in deſſen Gothicum Glossarium, quo Argentei Codicis Vocabula explicantur et illustrantur p. 254. 255) erſcheint Fan bei Ulfilas und bedeutet

und Fan [34]) im Schwedischen noch jetzt Teufel bedeutet, aus welchem letzteren sich schließen läßt, daß Fan götterfagliche Beziehung hatte, weil die Heidenbekehrer die Existenz der heidnischen Götter nicht völlig leugneten, sondern sie zu Teufeln umschufen, sodaß z. B. Odin im Isländischen noch jetzt Teufel bedeutet. Mit dem gothischen Fan. Herr, muß zusammengestellt werden die Tanfana [35]) der Marsen, welche also Tannenwald-Herrin bedeutete [36]). Da bei den Germanen auch die Quellen und andere Gewässer göttlich verehrt wurden, so rührte folgender Gebrauch, welcher in der Schweiz statthatte, vielleicht aus der Heidenzeit her. Drohte Gefahr, so rief die in einen Brunnen gesteckte Fahne alle Mannschaft zu den Waffen; man tauchte die Fahne in das Wasser, und schwur, nicht zurückzukehren, es wäre denn der Feind geschlagen, oder die Fahne an der Luft getrocknet [37]). Da bei dem Sturze des Götterdienstes der heidnische Glaube größtentheils nicht vernichtet, sondern nur auf christlich kirchliche Weise umgewandelt ward, so mußten nun die Stelle der alten Götter christliche Heilige vertreten. Daher kam es, daß die Franken als Feldzeichen [38]) zu ihrem Schutze und zur Besiegung der Feinde die Kappe des heiligen Martin, mit welcher er sein Haupt und seinen Körper bedeckt hatte, stets mit auf ihre Heerfahrten nahmen [39]). Später

Herr; die Andern lesen dafür frauja, Herr; es wird nämlich frauja in den Handschriften gewöhnlich abgekürzt geschrieben; s. *H. C. de Gabelentz* et Dr. *J. Loebe*, Ulfilas. (Lips. 1843.) Vol. II. P. I. p. 208.

34) Doch kann dieses Fan auch erst später in die schwedische Sprache eingeführt und aus dem lateinischen Faunus gebildet sein. Nach Strahlenberg (Das Nord- und Östliche Theil von Europa und Asia. S. 66) ist bei den Mongolen Fann oder Vann (von den Chinesen Uvan ausgesprochen) ein fürstlicher Titel, und nach Matth. Belius (Exerc. de vet. literat. Hunno-Scythica) bedeutet das ungarische Wort *fen* lucidus, clarus, illustris, serenus. 35) *Tacitus*, Annal. Lib. I. Cap. 51. 36) *Loccenius*, Antiq. Sueo-Goth. Lib. I. Cap. 3. Edit. II. p. 18. 37) Jac. Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer. S. 161, nach Glützbotzheim S. 470. 38) *Honorius* in Sermone de S. Martino: Hujus capa Francorum regibus ad bella euntibus pro signo anteferebatur, et per eam hostibus victis, victoria potiebantur: unde custodes istius cappae usque hodie Capellani appellantur. Derselbe in seiner Gemma animae Cap. 128: Capellani, a capa S. Martini appellati, quam Reges Francorum in proeliis semper habebant, et eam deferentes Capellanos dicebant. 39) *Monachi Sangall.* Gesta Karoli. Lib. I. Cap. 4: De pauperibus ergo supradictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit. Quo nomine reges Francorum propter cappam sancti Martini, quam secum ad sui tuitionem et hostium oppressionem jugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant. *Walafridus Strabo*, De reb. Eccles. Cap. 31: Dicti sunt primitus Capellani a capa beati Martini, quam Reges Francorum ob adjutorium victoriae, in proeliis solebant secum habere. Die Reliquien der Heiligen, welche die Franken mit in die Schlacht nahmen, werden in den Capitularien (bei *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. p. 437. 536) durch sanctorum patrocinia bezeichnet. Die byzantinischen Griechen nannten die Reliquien, welche sie in die Schlachten zu tragen und hinter die Fahne zu stellen pflegten, kapa. Mauritius (Lib. VII. Strateg.) sagt: *Γενομένων δὲ αὐτῶν ἐν τῷ τῆς παρατάξεως τόπῳ, ἵσταται ὁ ἄρχων, καὶ μετ' αὐτὸν ὁ Βανδοφόρος, ὄπισθεν δὲ αὐτοῦ ὁ τὴν κάπαν βαστάζων, καὶ μετ' αὐτὸν ὁ τὴν τοῦβαν.* Wie die Reliquien der Heiligen in den von den Kaisern von Constantinopel geschlagenen Schlachten eine Rolle spielten, s. auch bei *Theophylactus Simocatta* Lib IV. Cap. 16.

spielte die Fahne des heiligen Martin eine große Rolle. Sie gebrauchte der Graf von Anjou als Voigt des Klosters des heiligen Martin zu Tours, ursprünglich in den Fehden, welche er für die Mönche und Chorherren des genannten Ortes bestand, dann auch in seinen eigenen Kriegen [40]), mit Ausnahme gegen den König von Frankreich [41]). Den Fahnen der Heiligen schrieb man Wunderkraft zu. Bei der großen Zwietracht zwischen den Könige der Franzosen, Robert's Sohne, und Theobald und Stephan, den Söhnen Odo's, nahm nach vielen Niederlagen beider Theile der König ihnen die Herrschaft der Stadt Tours und gab sie Gotfrid, mit dem Beinamen Tuditus, dem Sohne des Grafen Fulk von Anjou. Nun belagerte Gotfrid mit einem großen Heere die Stadt Tours über ein Jahr. Der gebeugten und Mangel an Nahrungsmitteln leidenden Stadt zogen endlich Odo's Söhne mit Heeresmacht zu Hilfe. Als Gotfrid dieses erfuhr, erbat er die Hilfe des heiligen Martin, und versprach demüthig, daß er das bessern wollte, was er an den Besitzungen dieses heiligen Bekenners und der andern Heiligen durch Raub hinweggenommen. Daher erhielt er die Fahne [42]), steckte sie auf seinen eigenen Spieß, und zog mit einem Heere vieler Streiter zu Roß und zu Fuß gegen die, welche mit ihm zu kämpfen kamen. Als beide Theile einander nahe kamen, befiel das Heer der zwei Brüder solches Schrecken, als wenn sie in Fesseln geschlagen und kampfunfähig gemacht worden wären. Stephan entkam mit einigen Kriegern durch Flucht, Theobald mit der übrigen Menge ward gefangen, in die Stadt Tours gebracht, und übergab sie Gotfrid. Niemand zweifelte, daß dieser mit Hilfe des heiligen Martin, den er in frommer Weise angerufen hatte, seine Gegner besiegt habe. Es erzählten nämlich Einige, welche aus der Schlacht geflohen, daß, als man eben in die Schlacht gehen wollte

40) So z. B. nach der Urkunde des Grafen Gotfrid (Gaufrid des Zweiten von Anjou vom J. 1066: Concessit Comes, ut s exercitum suum contra inimicos suos ire contingeret, homines i praedicta villa (*Burnomo sita in Pago Pictavo*) existentes, Praepositus Lausdunensis non moneat, aut aliqua occasione eis vis inferat, ut non alius quilibet nostrorum super homines illo potestatem exerceat, sed ammonitione Monachorum illic existen tium, cum serviente scilicet S. Mauri illius patriae et vexill B. Martini in exercitum pergant. 41) Das Rituale S. Martini Turon. sagt vom Grafen von Anjou: ipse habet vexillum S Martini, quoties vadit in bello, praeterquam contra Regem Franciae, quod homines Castri novi sequuntur, domino de Pruliaco illud ferente, und die Urkunde des Königs Philipp August vom J. 1181 bemerkt von demselben Grafen: Comes etiam non potest, nec debet homines de Castro novo ducere in expeditionem sive equitationem contra aliquem nisi forte causa aut nomine belli, ita ut tamen quod vexillum B. Martini praecedat, contra vero Regem Franciae nullo modo potest eos ducere. 42) Mit *Glaber Rodulphus*, Hist. Lib. V. Cap. 2 ap *Pithoeum*, Hist. Franc. ab an. Chr. 900 ad an. 1285 Scriptt. p. 56, wo accepto sigillo, welches man auf das Siegel beziehen könnte, mit welchem Gotfrid eine Schenkungs- oder Bestätigungsurkunde dem Kloster des heiligen Martin besiegelt hätte, für vexille steht, vergl. das Chronicon S. Martini, welches dasselbe erzählt, aber sagt: Comes Andegavensis vexillum B. Martini, in ille bello, sicut consuetudo est, habebat.

die ganze Heerschar Gotfrid's, sowol die Streiter zu Roß, als die zu Fuß, als mit den weißesten Kleidern angethan geschienen, denn aus der Beraubung der Armen desselben Bekenners unterhielten die Söhne Odo's ihre Leute. Alle hörten mit Schrecken und Staunen, daß über 1700 bewaffnete Männer ohne Blutvergießen unterlegen waren. Dieses bemerkt Glaber Rodulphus von der Fahne des heiligen Martinus. Von der Fahne des heiligen Mauritius des Blutzeugen und des ersten der thebaischen Legion, erzählen Ingulf [43]) von London und Wilhelm [44]) von Malmesbury, sie, mit welcher Karl der Große im spanischen Kriege die erbittertsten und dichtesten Haufen der Feinde zu durchbrechen und zur Flucht zu treiben gewohnt gewesen, habe Hugo Capet mit vielen andern Geschenken an den König Edelstan von England gesandt. Der Verfasser des braunschweiger Bilderzeitbuchs [45]) erzählt zum J. 1347, nachdem er dargestellt, wie der Erzbischof Otto von Magdeburg und der Markgraf von Meißen einander bekriegten, und nach einem blutigen Treffen bei der Ridenburg einander gegenüber liegen blieben, weiter Folgendes. Der Erzbischof ließ die Fahne des heiligen Mauritius an einen Pfahl mitten im Heere schmieden. Als der Markgraf die Fahne gewahr ward, fragte er, was das wäre. Ihm ward gesagt, wie das die Fahne des heiligen Mauritius sei, unter welcher noch kein Bischof verloren habe. Da ward der Markgraf zaghaft und nahm die Flucht, und der Bischof gewann die Burg und zerbrach sie bis in den Grund, und gewann auch Schrapalauw (Schapaw), und dem Markgrafen wurden in dem Streite sechszehn Ritter abgefangen, und drei todtgeschlagen. Nachdem der Verfasser das Chron. Magdeburg. [46]) von der großen Niederlage, welche der Erzbischof Dietrich von Magdeburg, der Bischof Albrecht von Halberstadt und der Herzog Magnus von Braunschweig im Kriege gegen den Bischof Gerhard von Hildesheim in der Schlacht bei Hildesheim den 3. Sept. 1367 erlitten, gehandelt hat, fährt er fort: Aber eine Wohlthat göttlicher Huld gewährte daselbst Gott, daß die Fahne oder das Banner des heiligen Mauritius, welches man in der Schlacht hatte, vorsichtig erhalten und unbeschädigt an seinen Ort nach Magdeburg zurückgetragen ward, daher ward jenes Sprüchwort, daß die Fahne des heiligen Mauritius nicht zum verheerenden Angriff, sondern zum Vertheidigen helfe, gut versificirt: Se ne wil nicht heren, sunder si weren. Da den Geistlichen im Mittelalter oblag, mit ihren Leuten für die vom Könige erhaltenen Lehen Heerfolge zu leisten, so spielten die Fahnen der Heiligen eine große Rolle, und wurden nicht blos zur Abwehr, sondern auch zum Angriff gebraucht. So sagt der Ungenannte in der Vita S. Joannis Archiep. Eboracensis: S. Johannis Beverlacensis vexillum assumptum ab Athelstano (dem Könige von England), quo tempore debellavit Scotos. Waren die Kriege nicht zu Gunsten der Kirche, so bemerkte man, daß die Theilnahme der Geistlichen mit ihren Fahnen mit Zwang geschehe. So sagt Ordericus Vitalis (Lib. VIII. p. 705): In der großen Fastenzeit belagerten der König von Frankreich und der Herzog von der Normandie Brehevallum, und strengten sich daselbst beinahe zwei Monate an. Dahin trugen die Presbyteri mit ihren Parochianen die Fahnen, und die Äbte mit ihren Leuten kamen gezwungen zusammen. Die geeignetste Rolle jedoch spielten die Fahnen der Heiligen, wenn die Geistlichen selbst zur Vertheidigung der Kirche oder ihrer Besitzungen durch die Waffen aufforderten. Der König David von Schottland, welcher den König Stephan von England bekriegte, that im J. 1138 zwei Einfälle in Northumberland, und verwüstete es grausam. Da König Stephan von den Verhältnissen behindert war und das Herz des Königreichs nicht verlassen konnte, um seinen Unterthanen im Norden zu Hilfe zu eilen, so übernahm der Erzbischof Thurstan von York die Sorge, diesen zweiten Einfall zurückzutreiben. Der Abt Ailred von Rivaux, Ethelredus Abbas Rievall. de Bello Standardico ann. 1138 sagt: Der Erzbischof Turstinus (Thurstan) erließ durch seine ganze Diöcese ein bischöfliches Edict, daß aus jeder Parochie unter dem Vorgange der Presbyter mit dem Kreuze und den Fahnen und den Reliquien der Heiligen, Alle, die in Schlachten zu gehen vermögen, zu den Vornehmsten eilen sollten, um die Kirche Christi gegen die Barbaren zu vertheidigen. Ferner berief der Erzbischof Thurstan die Barone und Edelleute der nördlichen Provinz zusammen und stellte ihnen vor, daß sie bei dieser dringenden Gelegenheit keine Hilfe, als von sich selbst, erwarten könnten, weil der König nicht im Stande sei, ihnen dieselbe zu gewähren. Der hagulstadenser Prior, Ricardus de Bello Standardico, sagt: Tunc Crucem suam et S. Petri vexillum, ac suos homines tradidit (nämlich der Erzbischof Thurstan) eis. Unter Anführung Walter's von Speck und Wilhelm's von Albemarle rückten die Barone und Edelleute mit ihren Scharen bis nach Alvertun. Nachdem sie den Entschluß gefaßt, die Feinde an diesem Orte zu erwarten, pflanzten sie eine Zeltstange dahin, an deren Spitze sie geweihte Hostien und einige Fahnen der Heiligen banden, um sich im Fall der Noth daselbst wieder zu versammeln. Daher hat dieser Krieg den Namen Fahnenkrieg erhalten. Ihn hat mit allen seinen Umständen der Abt Ailred von Rivaux, Ethelredus Abbas Rievall. de Bello Standardico beschrieben. Als der Infant, Don Ferdinand, Regent von Castilien, im J. 1410 Antequera belagerte, und den hartnäckigen Widerstand der Belagerten sah, schickte er nach Leon und ließ die Fahne des heiligen Isidorus holen. Sie ward ihm durch einen Chorherrn unter einer starken Bedeckung überbracht; er war bei dem Anblicke der Fahne ungemein erfreut, weil er diesen Heiligen besonders verehrte, und ließ die Stadt bestürmen. Die ersten Paniere, welche man auf dem Thurme, aus welchem man die Muhammedaner vertrieb, aufsteckte, waren das des Garcias Fernandez Manrique, das des d'Arellano, das des d'Avilla, das des Narbaez und das des Pedro Alfonso

43) Historia Monasterii Croyladensis inter Hist. Angl. p. 878. 44) Lib. II. de Gest. Angl. c. 6. 45) Bei *Leibnitz*, Rer. Brunsv. Scriptt. T. III. p. 379. 46) Bei demselben a. a. O. S. 749.

Escalante. Nachher steckte man auch das des Infanten, und die Fahnen von Sevilien und Cordova auf. Der Infant ließ sogleich die Fahnen des heiligen Jacob und des heiligen Isidor herbeibringen, und sie solchergestalt aufrichten, daß sie über alle andere hervorragten [47]). König Swerrir erzählt in der Swerris-Saga Cap. 15 [48]) in Beziehung auf seine Schlacht gegen die Nidaroser: Sie gingen soweit in ihrer Verwegenheit, daß sie die Fahne des heiligen Olaf des Königs [49]) nahmen, und sie gegen den König Swerrir tragen ließen, und sie waren doch Lendirmenn [50]) und Bándor [51]). Aber das ergab sich auf diese Weise, wie ihr nun hören könnt. Der Mann, welcher die Fahne trug, ward auf Pferdesrücken gesetzt und sprengte hinter dem Kriegsvolke her, und konnte das Pferd nicht zum Stehen bringen, und sprengte da auf zwei Mann; der eine erlitt dadurch sogleich den Tod, aber der andere eine solche Beschädigung an den Gliedern, daß er nachher niemals wieder genas; aber er selbst fiel vom Rücken des Pferdes, und ließ die Fahne niederfallen. König Olaf gewann das Treffen. Man nahm da die Fahne des heiligen Olaf des Königs und trug sie in die Stadt [52]) mit schönem Siege. König Swerrir dankte dem allmächtigen Gott und der heiligen Mutter Gottes Maria und dem heiligen Olaf, dem König, wegen dieses schönen Sieges, den ihm Gott gab. In der Epistola ad Papam una cum vexillo Turchino missa 1480, die XVIII. Nov. de obsidione insulae, Rhodus, a Turcis, bei von Ludewig (Reliq. Manuscriptorum. T. V. p. 290—299) heißt es S. 297: vexillum imaginis sanctissimae domini nostri Jesu Christi et religionis nostrae ante hostis conspectum ereximus. Die größte Rolle spielt in der Geschichte die mit dem Kreuze und den Schlüsseln bezeichnete Fahne des heiligen Petrus zu Rom, Vexillum S. Petri, oder Vexillum S. Crucis et Ecclesiae Romanae [53]). Das Ceremoniale Romanum Lib. I. sect. 7 sagt: Pontifex consuevit vexilla Ecclesiae et armorum suorum benedicere, et Capitaneo seu Vexillifero sanctae Romanae Ecclesiae dare in fine Missae etc. Der Papst pflegt die Fahne des heiligen Petrus an christliche Fürsten zu schicken, welche einen Feldzug gegen die Heiden oder die Ketzer, oder auch blos Schismatiker unternehmen, wie der Papst Innocentius III. in dem Briefe an den König der Bulgaren, Johannitius, S. 59 sagt: contra illos, qui honorant labiis Crucifixum, cor autem eorum longinquum ab ipso. Innocentius III. meinte damit die Griechen als Schismatiker. Er sandte dem Bulgarenkönige Johannitius die Fahne des heiligen Kreuzes und der römischen Kirche, als dieser sich zum Kriege gegen die Türken rüstete, und dem Könige Leo von Armenien schickte er eine Fahne des heiligen Petrus, als dieser die Türken zu bekriegen unternahm [54]). Papst Innocentius IV. sandte im J. 1355 dem Könige von Ungarn, als dieser zu einem Feldzuge gegen die Türken Anstalt machte, ein vexillum sanctae Crucis et Ecclesiae tanquam vexillatori inclyto [55]). Im Krieg des Herzogs Wilhelm des Bastards [56]) gegen den norwegischen König von England, der auf dem norwegischen Throne saß, im J. 1066, sandte der Papst Alexander II dem Ersteren die Fahne des heiligen Petrus [57]). Unter den Sendungen oder Übergebungen derselben [58]) an Fürsten ist am berühmtesten folgende. Bei Gelegenheit des ersten Kreuzzuges sandte der Graf von Vermandois, Hugo der Große, der Bruder des Königs Philipp von Frankreich, eine Gesandtschaft von 24 Personen mit goldenen Panzern und Stiefeln an den Dux Johannes von Dyrrhachium, und der Antrag, den er ihm machen ließ, lautete: Kund und zu wissen sei es gethan, Dux, daß unser Herr, Hugo, baldigst mit der aus Rom erhaltenen Fahne [59]) des heiligen Petrus erscheinen wird, und zwar als der höchste Befehlshaber des gesammten fränkischen Heeres. Schickt euch also an, ihn und seine Macht würdig zu empfangen und ihm entgegen zu gehen [60]). In Beziehung auf die Vorkehrungen des Feldzuges des Reichsheeres gegen die Hussiten sagt Eberhart Windecke Cap. 104. S. 1154: „do wart der marggraff von Brandenburg gewelt und das pest banir gesegent und im gegeben zu sant Sebolt zu Nurmberg an unser liben frawen tag Purificationis, in dem jare 1422,“ und Cap. 108. S. 1163: „do wart Marggraff Friedrich vonn Brandenburg des babest-banier gesegen und enpfollen zu furen, also du zuvor auch geschriben vindest, und also zog der Marggraff hinweg gen Beheim.“ Arnulphus (Histor. Mediol. Lib III. Cap. 15. p. 30) sagt in Beziehung auf Arlembald, welcher als Anhänger des Papstes die sogenannten Simonischen Schismatiker in Mailand bekämpfte: „Außerdem rühmte sich derselbe Arlembald von Rom selbst die Kriegsfahne des heiligen Petrus (bellicum Sancti Petri vexillum) gegen alle ihm Widerstreitenden erhalten zu haben. Diese, auf eine Lanze gesteckt, scheint das Anzeichen der Todtschläger, da es wahrhaftig gottlos ist, sich etwas von Petrus zu vermuthen, nach dem, was im Evangelio gegeben ist: „Will Jemand mir nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich, und folge mir,“ sagt der Herr. Treulich, und daher getrost,

47) Ferreras, Allgem. Historie von Spanien. 5. Bd. 1756. S. 212. 213. 48) In der Fortsetzung der großen Ausgabe der Heimskringla. 4. Bd. S. 26, in den Fornmanna-Sögur. 8. Bd. S. 38. 49) merki hins helga Ólafs konúngs. 50) Belehnte Männer, Provinzialpräfecten. 51) Bonden, Bauern; über die Fahne des heiligen Olaf hatte nämlich nur der König, mit Bewilligung des Erzbischofs und der Chorherren, zu verfügen, nicht aber die Lendirmenn und Bándor. 52) Nidaros, jetzt Trondhjem. 53) Epistola Innocentii III. PP. ad Johannitium, Bulgarorum Regem, in Gestis ejusdem Pontificis. p. 59.

54) apud *Philippum Mazerium* in Vita S. Petri Thomasii Cap. 4. 55) Gesta Innocentii III. p. 122. 56) *Philippus Mazerius* l. c. Cap. 4. 57) *Ingulfus* p. 900. *Odericus Vitalis* Lib. III. an. 1066. p. 493. 58) Außer den Beispielen von Übergabe der Fahne des heiligen Petrus an christliche Fürsten, welche wir oben anführten, s. *Gregorius VII*, PP. Lib. V. Epist. 12 und *Fridegodus* in S. Wilfrido. Cap. 28; s. auch *Nicol. Alamann* in Dissertat. de Lateranensibus parietinis. Cap. 14 et 15. 59) ἡ Χρυσῆ τοῦ ἁγίου Πέτρου σημεῖα. 60) *Annae Comnenae* Alexias. (Paris. 1651.) f. 288. Allgem. Sammlung historischer Memoires, herausgegeben von J. Schiller. 1. Abth. 1. Bd. S. 235.

sagen wir: Die Lehrer müssen sich vor dem absolut vorgetragenen Spruche des Paulus hüten: „So Jemand euch Evangelium prediget anders, denn das ihr empfangen habet, der sei verflucht." Indem wir nämlich dieses sagen, widerstreiten wir euch nicht, o römische Herren (o Seniores Romani), da unser Meister (oder Lehrer, Magister) Ambrosius sagt: „Ich wünsche in allem der römischen Kirche zu folgen. Denn euch glauben wir, für euch entsagen wir allen Ketzereien; aber es scheint uns gültig, daß das jus Ecclesiasticum ein Doctor Ecclesiasticus darlege, nicht ein idiotischer Laie." So Arnulph Lib. III. cap. 15 und Lib. IV. cap. 10; p. 39 redet er wieder zweifelhaft, ob der Arembald wirklich die Fahne von Rom erhalten habe, indem er nämlich erzählt, daß Arembald auf die, welche sich eidlich verbunden, Gerechtigkeit und des heiligen Ambrosius Ehre und den vom Könige erhaltenen Seelenhirten anzunehmen, einen Angriff mit den Waffen gemacht, bemerkt er: Vexillum, quod Sancti Petri dicebat, dextera gerens etc. Aber daß Arlembald, oder Erlebald, wie er von Andern genannt wird, die Fahne wirklich von Rom erhalten habe, läßt sich nicht nur daraus schließen, daß im J. 1077, nämlich drei Jahre nachdem er erschlagen worden war, wie Berthold von Constanz (Chron. bei Ussermann, Monum. Rer. Aleman. ill. T. II. p. 71. 72) erzählt, die Wunder, welche am Grabe des rüstigen Bekämpfers der mailändischen Schismatiker geschahen, als wahr anerkannt wurden, sondern auch Landulphus Senior (Mediol. Histor. Lib. III. Cap. 14. p. 104) erzählt ausdrücklich: Der die mailändische Geistlichkeit bekämpfende Diakonus Arialb und Landulphus de Cottis haben sich mit dem Ritter Herlembald, wie er ihn nennt, verbunden, seien mit ihm nach Rom gereist, und Arialb habe den Papst Alexander gebeten: obnixe exoro, ut hunc militem Herlembaldum, virum bello probum, consilioque strenuissimum, in omnibus confirmatum, et a Dei parte, B. Petri et vestri munitum mihi attribuas defensorem et vexillum victoriae accipiat, ut securius militans nos possit defendere et tuos olim rebelles humiliare. Hierauf geht Arialb auch Oldeprand'n (Hildebrand), welcher aus einem Mönche Kanzler und Archidiakonus geworden ist, an, und im Palaste residirend, die Miliz wie ein Imperator regiert. Oldebrand sagt, er wolle den Papst zu allem, was er (Arialb) foderte, ermahnen. Weiter bemerkt der Geschichtschreiber: Alexandro et Oldeprando in uno consentientibus, vocato Herlembaldo et Arialdo adstantibus multis, vexillum manu quoddam tenens, ac ipsum, prout poterat benedicens, sub quandam obedientiam et inauditam ei attribuit. O Pater, ubi eras, caecidisti filios scorpionibus.

Außer der Gewohnheit der Päpste, Fahnen zu segnen oder segnen zu lassen, und an die christlichen Fürsten zum Gebrauche im Treffen gegen die Ungläubigen zu schicken, hatte auch die gewöhnliche Fahnenweihe statt. Die Einsegnung oder benedictio vexilli bellici findet sich im Ordo Romanus am Ende. Die Heerscharen werden zusammenberufen, und der Bischof spricht den Segen über die Fahne. Gleiches geschah auch bei den byzantinischen Griechen. Über die Fahnen wurde nicht blos ein Mal, wenn sie geweiht wurden, der Segen gesprochen, sondern auch später, wenn die den Kirchen gehörigen und in ihnen aufbewahrten Fahnen in die Schlachten getragen wurden, sprach der Bischof oder Priester ein Gebet über sie, und nach Beendigung der Schlacht wurden sie an den Ort, von woher sie genommen waren, zurückgebracht. Radulfus de Rivo [61]) sagt: Lambert von Upas, der tapfere Ritter, empfing die heilige Fahne des seligen Lambertus in der Mitte der lütticher Kirche mit dem Segen aus der Hand des Bischofs nach alter Sitte. Ägidius [62]) bemerkt: „Den nächsten Dinstag ward der genannte Raso in der Mitte der größern Kirche (der Domkirche) gewappnet, und erhielt die Fahne und ging mit dem Volke der Stadt aus der Feste," und weiter unten: „Als er mit frühestem Morgen am heiligen Abend vor dem Himmelfahrtstage zurückkehrte, brachte er die Fahne zurück, und stellte sie wieder auf den Altar der heiligen Dreieinigkeit, von woher er sie genommen hatte." Gleiches geschah z. B. auch mit der Fahne des heiligen Dionysius oder der Oriflamme. Auch die den Feinden abgenommenen Fahnen wurden in den Kirchen aufbewahrt. Jacob von Königeshoven [63]) sagt in Beziehung auf den Sieg, welchen die Strasburger den Sonntag vor Sanct Martinstag 1474 über die Burgundischen gewannen: „und wurdent den von Strassburg fünff paner, die steckten sie in unser Frouwen münster." In der historischen Erzählung, was von Tagen zu Tagen oder von Zeiten zu Zeiten sich in dem sogenannten Armen-Gecken-Kriege zugetragen [64]), heißt es von den Strasburgern und Schletstättern und ihren Verbündeten in Beziehung auf die Niederlage, welche sie im J. 1445 den Gecken in dem Engpasse bei heil. Kreuz beibrachten: Sie eroberten 416 schöne Pferde, 80 ganze Harnische, drei fliegende „Panier" und viele andere „Paner," darunter eins der Schweizer, die bei Basel geschlagen worden, gewesen, auch des Königs [65]) „Hauptpaner," so groß Schatz werth war (welches großes Schatzes werth war). Diese „Paner" steckte man zu Schletstatt auf in die Kirche. Als Symbol des gewonnenen Sieges spielten nämlich die den Feinden abgenommenen Fahnen eine große Rolle. So z. B. sagt Hinkmar von Reims zu J. 865 [66]): „Rodbert erschlug von diesen Nordmannen, welche in der Loire saßen, mehr als 500, ohne Schaden der Seinigen, und schickte die nordmannischen Fahnen und Waffen an Karl, nämlich Karl den Kahlen. Engelhus [67]) sagt: Die Könige von Castilien und Aragonien und Pfalzgraf Rudolf bei Rhein mit einem großen Heere stritten glücklich, streckten viele von den Heiden nieder, und sandten die Fahne dem Papste

61) *Radulphus de Rivo*, Tungrensis Decanus, de Gestis Episc. Leodiens. Cap. 7. 62) *Aegidius*, Aureae vallis Monachus, de Gestis Episcop. Leodiensium. Cap. 101. 63) Elsassische und strasburgische Chronik. Cap. 5, herausgegeben von Schilter. S. 373. 64) Bei demselben a. a. O., die XVII. Anmerk. S. 1019. 65) Karl's VII. von Frankreich. 66) *Hincmari Remensis* Annales ap. *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 469. 67) Chronicon *Engelhusii* ap. *Leibnitz*. Rer. Brunsv. Scriptt. T. II. p. 1127.

Benedict nach Rom. Aus ihr machte der Papst eine große Freude und sang durch die Stadt: Vexilla Regis prodeunt. Nicht blos die den Feinden abgenommenen, sondern überhaupt die den Kirchen gehörigen Fahnen werden bei kirchlichen Processionen als Symbole des Sieges getragen [67]) und nach Beendigung derselben wieder in den Kirchen aufgehängt. Die Fahnen bei Processionen sollen den Sieg der Auferstehung und der Himmelfahrt des Herrn darstellen. Daher wird auch das Kreuz die Fahne Christi genannt [68]). Eine besondere Rolle spielten Fahnen bei den Kreuzesbrüdern oder Geißlern. Das braunschweiger Bilderzeitbuch, welches von ihnen zum J. 1350 [69]) handelt, bemerkt: und wo sie in die Städte kamen, gingen sie die Procession von Kirche zu Kirche, je zwei und zwei zusammen, und jeder hatte eine Fahne u. s. w. Weiter unten erzählt das genannte Zeitbuch weiter: Der andere Auflauf, der war, daß zu Bismark ein neuer Zulauf in diesem Jahre (1350) aufkam, man sagte, daselbst wäre ein Kreuz, das große Zeichen thäte. Daselbst ward soviel geopfert, daß sie sich zuletzt um das Opfer schlugen. Da verging die Fahrt. Der dritte Auflauf ward in dem Lande zu Lausitz. Dort stand unserer lieben Frauen Bild, dahin lief das Volk thörichter Weise, denn die Sprache ging, das Bild spräche den Leuten zu. Der Thorheit ward soviel, daß die Herren und Fürsten in ihren Landen verboten, nicht so zu thöricht handelnd zu gehen. Zuvörderst der Herzog Rolef (Rudolf) verstörte das. Und von diesen drei Aufläufen, davon kamen viele Fahnen in die Kirchen auf den Dörfern. Das war das beste, das davon kam. So der Verfasser des braunschweiger Bilderzeitbuches. Bei den Processionen, welche zum feierlichen Empfange hoher Personen angestellt wurden, hatten auch die Fahnen ihre Wichtigkeit. So z. B. erzählt *Buschius* de Reformatione Monasteriorum Cap. 44 [70]), als der Cardinalis a latere D. Nicolaus de Cusa nach Halle gekommen, sei der Erzbischof von Magdeburg damals nicht zugegen gewesen, habe aber ihm (Buschen) den Auftrag gegeben, mit dem ganzen Klerus und Volk dem Cardinal außerhalb des Thores processionaliter entgegen zu gehen, und bemerkt dann weiter unten: Ordinavi igitur processionem, ut scholares cum secularibus presbyteris in superpelliciis cruces et vexilla sequerentur, et post eos tres Mendicantium ordines, primo Fratres Servorum Mariae, deinde praedicatorum, postremo Fratres Minores, singuli Ordines cum crucibus suis etc. Anastasius, der Bibliothekarius, oder wer sonst der Verfasser De Vitis Roman. Pontif. [71]) ist, erzählt in Beziehung auf den Empfang des Papstes Leo III., als dieser von seiner Reise zu Karl dem Großen nach Frankreich aus demselben nach Rom zurückkehrte: Tunc Romani praenimio gaudio suum recipientes Pastorem, omnes generaliter in vigilia Beati Andreae Apostoli, tam Proceres clericorum cum omnibus Clericis, quamque Optimates, et Senatus, cunctaque Militia, et universus Populus Romanus, cum Sanctimonialibus et Diaconissis, ac nobilissimis Matronis, seu universis foeminis, simul etiam et cunctae scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum, simul omnes connexi ad pontem Milvium, cum signis et bandis [72]), et canticis spiritalibus susceperunt, et in Ecclesiam Beati Petri Apostoli deduxerunt, ubi et Missarum solemnia celebravit.

Die Übersendung der Fahne einer Stadt galt als Zeichen der Huldigung oder Unterwerfung oder Ertheilung der Herrschaft. So z. B. erzählen die Annales Laurissenses und *Einhardi* Annales [73]) und nach ihnen der Poëta Saxo zum J. 796 [74]): Der Papst Adrian starb, und Leo folgte alsbald an seiner Stelle nach, schickte Gesandte mit Geschenken an den König (Karl den Großen), sandte ihm auch die Schlüssel der Confession des heiligen Petrus [75]) und die Fahne der Stadt Rom [76]), und verlangte, daß er einen von seinen Großen nach Rom senden möchte, welcher das römische Volk zu seiner Treue und Unterwerfung durch Eidschwüre confirmiren sollte. Diese Überreichung der Fahne war also das Zeichen, durch welches man Einem die Herrschaft ertheilte, welches man aus den alten Münzen der Dogen von Venedig gleichfalls ersehen kann [77]). Da Übergabe der Fahnen Unterwerfung anzeigte, so mußten diese im J. 1162 die von Kaiser Friedrich I. gedemüthigten Mailänder leisten. Burchard [78]), nachdem er erzählt hat, wie am 1. März die mailändischen Consuln nebst andern Edeln sich dem Kaiser zu Füßen geworfen, und ihm Eide geleistet, sagt weiter: Den folgenden Sonntag, an welchem pas-

68) *Honorius Augustod.* Lib. I. c. 2 sagt: Cum ante nos crux et vexilla geruntur, quasi duo exercitus sequuntur, dum hinc inde ordinatim cantantes gradiuntur. 69) Durandus (Lib. I. Ration. c. 6. n. 26) sagt, daß das Kreuz die Fahne Christi und das Zeichen seines Triumphes sei. Daher enthält auch der Hymnus die Worte: Vexilla Regis prodeunt etc. Innocentius III. (in Epist. ad Archiepiscopum Trinovitanum, in Gestis ejusdem PP. p. 61) nennt Crucem, vexillum scilicet Dominicae passionis. Mehre andere Beispiele und Nachweisungen s. bei *Du Fresne*, Gloss. unter *Vexillum*, signum Crucis. 70) Bei Leibnitz a. a. O. 3. Th. S. 380. 71) Bei demselben 2. Th. S. 245

72) Bei *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. Tom. III. p. 198. 73) Fahnen. 74) Bei *Pertz*. Monum. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 182. 183. 75) Bei demselben a. a. O. S. 252. 76) claves confessionis Sancti Petri; man vergleiche hiermit den Brief des Papstes Gregor III. an Karl Martell (bei *Baronius*, Annal. Eccles. ad an. 740), wo er schreibt: Conjuro te per Deum vivum et verum, ut per ipsas sacratissimas Claves Confessionis Beati Petri, quas vobis ad regnum direximus, ut non praeponas amicitiam Regum Langobardorum amori Principis Apostolorum etc. Was hier durch claves Confessionis S. Petri bezeichnet wird, nennen die Annales Metenses zum J. 747 bei derselben Gelegenheit claves venerandi sepulcri principis apostolorum Petri. Sie erzählen weiter, Papst Gregor habe auch nach dem Beschlusse der vornehmsten Römer (Romanorum principum) einen Brief an Karl'n (Martell) geschickt gehabt, daß das römische Volk nach Verlassung der Herrschaft des Kaisers sich unter seinen Schutz begeben wolle. 77) vexillum Romanae urbis. 78) Muratori, Geschichte von Italien. 4. Th. S. 458. 79) Epistola Burchardi notarii Imperatoris ad Nicolaum Sigebertem Abbatem de victoria Friderici Imp. Aug. et excidio Mediolanensi ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. VI. p. 916. 917.

send Reminiscere miserationum tuarum gesungen ward, kamen mehr als 300 ganz auserlesene mailändische Ritter mit den genannten Consuln, fielen vor dem vorsitzenden Kaiser nieder und flehten sein Mitleid allein an, und fährt dann fort: claves civitatis obtulerunt, omnium portarum atque arcium, resignantes vexilla principalia, quae erant numero triginta sex, et ipsi sacramenta eadem, quae Consules, praestiterunt. Postea tertia feria venit populus cum carrocio, quod apud nos *standard* dicitur, et cum reliqua militum multitudine afferens omnium vicinarum vexilla numero centum, et paulo plura. Das Volk zieht in Neu-Lodi ein, und vor den Palast des auf dem Throne sitzenden Kaisers. Die Trompeten werden dem Kaiser übergeben. Denique, bemerkt Burchard weiter, singuli vicinarum majores procedebant profitentes, et vexilla sua per ordinem a primo usque ad ultimum resignantes. Besondere Schwierigkeit machte hierbei die Standarde des Streitwagens, weil sie an einen Baum befestigt sich nicht neigen wollte[80]). So Burchard. Mit ihm stimmt Otto Morena, denn nachdem er erzählt hat, daß die Consuln von Mailand im Palaste sich dem Kaiser Friedrich I. unterworfen, bemerkt er weiter: Den nächsten Sonntag kamen 300 Ritter Mailands zu dem Kaiser in dem genannten Palaste, unter welchen 36 Fahnenträger[81]) waren, welche die Fahnen in die Hände des Kaisers übergaben, während sie ihm den Fuß küßten; und daselbst war Guintellinus, der scharfsinnigste Magister der Mailänder, und auf welchen sie die größte Hoffnung hatten, und übergab dem Kaiser die Schlüssel der Stadt zum Zeichen der ganzen Stadt, und Alle meinten, daß sie weiterhin in gutem Glauben und ohne Trug alle Befehle beobachten würden, welche der Herr Kaiser oder sein zuverlässiger Abgesandter sowol über ihre Personen, als über die Stadt thun würde, und daselbst befahl der Kaiser den Consuln Mailands, daß sie noch alle diejenigen, welche seit drei Jahren rückwärts Consuln Mailands gewesen waren, und auch einen Theil des Fußvolks Mailands kommen ließen. Es kamen daher den nächsten Dinstag auf 1000 Mann Fußvolk Mailands mit ihrem Carocium und der größten Fahne über dem Carocium, und mit 904 andern Fahnen, welche alle sie dem Kaiser, sowie die zwei Trompeten, welche sie hatten, zum Zeichen der ganzen Republik Mailands, übergaben, und Alle schworen auf die erwähnte Weise. Dieses Otto Morena. Sowie die Senkung und Übergabe der eigenen Fahnen Unterwerfung anzeigte, so war es auch ein Zeichen derselben, wenn man die Fahne eines Andern aufpflanzte. Nachdem Raul[82]) erzählt hat, wie die Mailänder sich im J. 1158 dem Kaiser Friedrich I. unterworfen, und er ihnen den Friedenskuß gegeben, und sie aus der Acht gethan, fährt er fort: und sie setzten die Fahne des Kaisers auf den Thurm der größern Kirche (der Metropolitankirche), welcher größer war als alle Gebäude der Lombardei. Rodericus sagt bei derselben Gelegenheit: Recitatis mox quae in scriptum redactae fuerant conditionibus pacis, cum assensus et favor omnium accessisset, pacem, dextrasque accipiunt, signumque Imperialis vexilli, in civitate receptum, pro indicio victoriae erigitur[83]). Da Sieg und Besitznahme Hand in Hand gingen, so war das Aufpflanzen oder Aufpflanzenlassen seiner Fahnen das Zeichen von beiden. So fügt Notker, welcher Psalmus LXXIII. (Hebr. LXXIV.) v. 4. Posuerunt sua signa überträgt durch: Sazton iro fanon zeamere iro fanon erklärend hinzu: daz si dar warin in monumentum victoriae. Wilhelm von Tyrus sagt in Beziehung auf die Einnahme von Tyrus durch die Christen im J. 1184: Zum Zeichen des Sieges ward über demjenigen Thurme, welcher über dem Stadtthore ragt, die Fahne des Herrn Königs aufgepflanzt, über demjenigen aber, welcher der grüne heißt, ward die Fahne des Herrn Herzogs von Venedig, und über dem, welcher der Thurm von Tanaria genannt wird, die Fahne des Grafen von Tripolis mit vieler Herrlichkeit aufgerichtet[84]). Als den Christen zu Jerusalem, welche durch Betfahrten, Fasten und Almosen die Hilfe Gottes für die wider Tyrus streitenden Brüder erfleht hatten, der von Gott seinem Volke geschenkte Sieg durch einen Brief des Patriarchen kund wird, erhebt sich das angenehmste Freudengeschrei. Te Deum laudamus, bemerkt Fulcher von Carnot weiter, wird mit lauten Stimmen abgesungen; die Glocken werden geläutet, die Procession zum Tempel des Herrn geführt, Fahnen werden auf den Mauern und Thürmen erhoben; durch alle Gassen werden vielfarbige Zierden (Teppiche) ausgebreitet[85]) u. s. w. Als Fürst Raimund von Antiochien im J. 1137 von dem griechischen Kaiser Johann gezwungen worden war, ihm den Lehneid zu leisten, ward die Fahne des Kaisers auf der Hauptburg der Festung Antiochien aufgepflanzt[86]). Constantinus Porphyrogenitus[87]) be-

80) Burchard erzählt: Stabat autem currus multiplici robore conseptus, ad pugnandum desuper satis aptatus, ferro fortissime ligatus: de cujus medio surrexit arbor procera, ab imo usque ad summum ferro, nervis et funibus tenacissime circumtecta. In hujus summitate supereminebat Crucis effigies, in cujus anteriore parte Beatus depingebatur Ambrosius ante prospiciens, et benedictionem intendens, quocumque verteretur. Ipse post omnis Mediolanensis honoris resignationem ultimus accessit, et ipse suum caput declinaturus, cui qui praecerant arte totam machinam illam, et arborem ipsam usque ad terram declinabant: adeo ut nos, qui intra solium Domini Imperatoris eramus, ruinam machinae veriti excuteremur. Sed arbor deflexa nec cecidit, nec reascendit, donec Imperator fimbrias vexilli collegit, currumque reascendere fecit, et stare subjugatum. Mehres über die Fahnenwagen s. bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. 2. Aufl. 5. Bd. S. 569. 570 und Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 15. Th. S. 225. 81) vexilliferi.

82) *Sire Raul* sive *Radulphus Mediolanensis*, De rebus gestis Friderici I. in Italia ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. VI. p. 1181. 83) *Radevicus Frisingensis Canonicus*, De Gest. Frid. I. Lib. I. Cap. 48 ap. *Muratori* l. c. p. 779. 84) *Gulielmus Tyrius Metropolitanus*, Belli Sacri Hist. Lib. XIII. Cap. 12. (Basileae.) p. 297. Wie die Aufrichtung der Fahne als Siegeszeichen galt, geht auch aus Odericus Vitalis (Lib. X. p. 773) hervor, welcher bemerkt: Protinus illi, custodibus egressis, cunctas urbis munitiones nacti sunt, et in principali turre vexillum cum ingenti trophaeo levaverunt. 85) s. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. 2. Th. S. 512. 86) *Gulielmus Tyr. Metr.* Lib. XIV. Cap. 30. p. 341. 87) Lib. de administrando Imperio. Cap. 46.

merkt, der Patrizier Conſtans habe, nachdem er Abrammyttium eingenommen, die kaiſerliche Fahne auf den Feſtungswerken aufgerichtet, damit Alle wüßten, daß dieſes Caſtrum von dem heutigen Tage an dem Kaiſer gehöre. Da die Fahnen als Symbol des Sieges und der Herrſchaft eine ſo wichtige Rolle ſpielten, ſo haben die Geſchichtſchreiber oft Gelegenheit davon zu ſprechen [88]). Beſonders merkwürdig iſt wegen des Aufſehens und der Folgen, welche ſie hatte, die Art der Beleidigung, welche König Richard Löwenherz von England dem Herzoge Leopold von Öſterreich anthat. Otto von St. Blaſien [89]) erzählt Folgendes: Nach Einnahme der Stadt (Accon oder Ptolemais im J. 1192) ließ der König der Engländer die triumphaliſchen Feldzeichen [90]) ſeines Heeres auf den Thürmen anheften, indem er den Titel des Siegs ganz und gar ſich ſelbſt ziemlich anmaßend zuſchrieb. Als er durch die Stadt ging, ſah er die Fahne des Herzogs Leopold von Öſterreich einem Thurme, welchen dieſer mit den Seinigen erobert hatte, angeheftet, und fragte, da er ſie nicht als die ſeine erkannte, weſſen ſie ſei. Als er die Antwort erhielt, daß ſie dem Herzoge von Öſterreich gehöre, und erfuhr, daß dieſer zum Theil die Stadt erobert, ward er vom größten Unwillen bewegt, ließ die Fahne vom Thurme werfen und in den Koth treten: überdies beleidigte er den Herzog durch Anthuung von Schmähreden ohne Grund. Durch Vertheilung der durch den Schweiß Sämmtlicher erworbenen Beute allein unter die Seinigen, beraubte er derſelben die Übrigen, und erregte gegen ſich den Haß Aller. Godfrid von Cöln bemerkt zum J. 1191 [91]) (nach Andern 1192): Nachdem die Könige und Fürſten in die Stadt gegangen, und als die Chriſten ſich ihrer bemächtigt, ließ König Richard, welcher gegen die Tapferkeit der Teutſchen Argwohn hegte, die auf der oberſten Spitze eines Thurmes aufgerichtete Fahne des Herzogs Leopold auf die Erde herabwerfen. Dieſer, hierüber unwillig, jedoch es verhehlend, ging mit den Seinigen aus der Feſtung heraus, und ſchlug ſeine Zelte bei der Stadtmauer auf. Rigordus [92]) ſagt: Richard nahm des Herzogs von Öſterreich Fahne bei Accon einem gewiſſen Fürſten hinweg, und warf ſie zur Schande und Schmach des Herzogs auf die niedrigſte Weiſe zerbrochen in eine tiefe Cloake. Nach Matthäus Paris [93]) beſchimpfte Richard die Fahne des Herzogs von Öſterreich auf dem Zuge [94]) nach Askalon. Es entſtand nämlich zwiſchen den Marſchällen des Herzogs Leopold von Öſterreich, welche für ihren Herrn eine Herberge einnahmen, und einem normänniſchen Ritter, welcher behauptete, daß er dieſe Herberge ſchon für ſich beſtellt habe, ein gewaltiger Streit. Da ließ Richard, ohne Unterſuchung der Sache, die aufgeſteckte Fahne des Herzogs von Öſterreich niederreißen und in einen Pfuhl werfen. Als der der Herberge beraubte und von geſchwätzigen Normannen ſchmählich gereizte Herzog dieſen Vorgang in Kenntniß brachte, ging er klagend den König an, trug aber nichts als Spottreden davon. Nach Jo. Bromton [95]) ertheilte Herzog Leopold den Boten, durch welche Richard ihn zur Theilnahme an dem Bau von Askalon ermahnen ließ, die unziemliche Antwort, ſein Vater ſei weder Zimmermann noch Steinhauer geweſen, und wiederholte dieſe Antwort, als Richard ihm beim Begegnen auf einem Spaziergange ſeine Mahnung perſönlich erneuerte. Richard, hierüber heftig ergrimmt, ſtieß den Herzog mit dem Fuße, und gebot, daß künftighin deſſen Fahne nicht mehr in ſeinem (des Königs) Gefolge aufgerichtet werden ſollte. Die Chronik des ſpäter ſchreibenden Hagen [96]) ſagt: Herzog Leopold von Öſterreich von Gebotes wegen Kaiſer Friedrich's I. ward mit andern Fürſten mit dem heiligen Kreuz gezeichnet und fuhr um chriſtlichen Glaubens willen über das Meer wider die Heiden. Der König von England auch dahin zog. Die Chriſten ſiegten da wider die Heiden. Da ging das Panier deß von Öſterreich vor dem Panier des Königs von England. Das mühet (verdrießt) den von England, und (er) unterdrücket dem von Öſterreich ſein Panier. Herzog Leopold wollte das dieweil (vor der Hand) nicht rächen, wenn (weil) ſie des Tages mit den Heiden und mit den Unglaubhaftigen (Ungläubigen) fechten mußten. Da der Streit ein Ende nahm, Herzog Leopold um die Frevel, die ihm der von England gethan hatte, vor dem Kaiſer Friedrich ſich beklagte. Viele andere Fürſten traten zu Herzog Leopold, die das Unrecht an dem von England rächen wollten. Hagen erzählt nun weiter, wie Richard auf ſeiner Heimreiſe in Öſterreich gefangen wird. Auch andere ſpätere Chroniken geben an, daß der König von England das Panier des Herzogs Leopold aus Neid beſchimpft habe, weil im Kampfe wider Saladin das öſterreichiſche Panier dem engliſchen ſtets voran war. Der eigentliche Grund aber war entweder die Beſitznahme des Thurmes in Accon oder der Herberge auf dem Zuge nach Askalon mittels Aufpflanzung der Fahne auf jenem oder dieſer. Wir führen nun weitere Beiſpiele an, wie das Aufſtecken der Fahne als Sinnbild der Herrſchaft galt. So beſagt die **Charta Signis uxoris Centulli Comitis Astaracensis in Registo Comitum Tolosae Camerae Comput. Paris. fol. 109: Et ibi super turrim Castri novi, et super turres et portalia aliorum suprascriptorum locorum, ratione et jure majoris dominii fecit ascendere vexillum seu bannerium dicti Domini Comitis Tolosani, et ex parte ipsius ter praeconizari et clamare alta voce signum dicti domini Comitis,**

88) So z. B. ſagt *Tudebodus* Lib. III. p. 802: Comes S. Aegydii, qui in montanea ante castellum astabat, jussit ei portare vexillum. Ille autem accepit illud cum gaudio, et misit illud in majorem turrim. Füge S. 808 und 812 hinzu. 89) *Ottonis de S. Blasio* Chronicon. Cap. 36 ap. *Ussermann*, Monum. Res Alemann. illustr. T. II. p. 492. Cf. *Gervasii Dorobernensis* Chronica ap. *Twysdenium*, Script. Angl. p. 1581. 90) signa triumphalia sui exercitus ſagt Otto von St. Blaſien. 91) Annales Godefridi Monachi ap. *Freher*, Scriptt. Rer. Germ. T. I. p. 262. 92) De Gestis Philippi Augusti ap. *Bouquet*, Recueil p. 36. 93) Historia Anglicana ed. *Wats* p. 140. 94) Matthäus Paris gibt den Ort nicht ausdrücklich an; doch läßt ſich ſchließen, daß er den Schauplatz nach Baitnuhah ſetzt; ſ. Wilken, Geſchichte der Kreuzzüge. 4. Th. S. 470.

95) Chronicon ap. *Seldenum*, Scriptt. X. hist. Angl. p. 1242. 96) Bei *Pez*, Scriptt. Rer. Austr. T. I. p. 1064.

ämlich Tolosa (Toulouse). Eine Urkunde vom J. 1433 ei Dionysius Salvagnius [97]): Quandam banneriam rmis Delphini depictam in Donjono Castri ax- xam, tenendam ibidem et remanendam nomine ellinali spatio trium dierum naturalium, in signum eddibilitatis, dominiique directi et superioritatis tc. Das Tabularium Ecclesiae Uzeciensis zum J. 22. fol. 20: Cognoverunt Episcopi quod Castrum e Montalen tenent ab eo et ab Ecclesia Uticensi, t est verum, et Episcopus debet illud recuperare, t vexillum suum levare in mutatione Episcopi et omini de Salve. Daſſelbe zum J. 1209, f. 26. 57: 'etrus Bremundi mandato et voluntate D. Comitis eddidit causa recognitionis Petro de Yllanicis Vexil- fero et Procuratori D. R. Episcopi et per eum D. piscopo et Ecclesiae Uticensi Castrum — ubi idem 'etrus de Yllanicis levavit vexillum S. Theodorici, cilicet Leonem rubeum, et fecit clamare signum , Theodorici pro Episcopo Uticensi. Beſondern Streit hat die Frage erregt, ob die Fahnen in den Bil- ern der Biſchöfe landesherrſchaftliche oder kirchliche Be- eutung haben. Joh. Peter Ludewig [98]) bemerkt, nach- em er von der Lilie auf den Münzen der Biſchöfe ge- andelt hat, Folgendes: Noch machen auch die Biſchöfe uf den Hohlpfennigen mit der Fahne einen Aufzug. Dabei aber darf ſich nach Ludewig's Meinung Niemand e Gedanken machen, als wenn ſolches Zeichen auf eine Weltlichkeit und die Landeshoheit der Biſchöfe ginge, nach elcher ſelbige Reichsfürſten heißen, auch etliche ſogar den Paffentitel Biſchof nimmer leiden wollten, ſondern ſich eber von der Weltlichkeit ihrer Lande Prinzen nännten. Die Holländer haben den Biſchof von Münſter, Bern- ard von Galen, mit einer geſpaltenen Kleidung, halb eiſtlich, halb weltlich oder kriegeriſch vorgeſtellt. Dar- ber hat ſich derſelbe ſo wenig entrüſtet, daß er vielmehr n Geſchenk ausgeboten, wer ihm den anzeigte, der Stifter von dieſer Erfindung wäre. Denn ebendieſes ſei öllig nach ſeinem Sinne, daß ein Biſchof, der zugleich Reichsfürſt in Teutſchland ſei, eine zweifache Perſon ver- eten und ſo muthig im Felde, als andächtig ſein müßte. Daher nicht der Biſchof, ſondern der Fürſt oder Herzog on Münſter die Stadt Gröningen belagert hätte. Von ieſem Muthe, bemerkt Ludewig weiter, haben die Bi- höfe der alten [99]) Zeiten nichts gewußt. Vielmehr zeigt dieſe Art Fahnen ein Kirchenzeichen an, welches in geiſt- lichen Gebräuchen die Bedeutung haben ſolle, daß die Chriſtenpflicht erfodere, wider das Böſe nicht allein wach- ſam zu Felde zu liegen, ſondern auch den Sieg Chriſti wider daſſelbige davonzutragen. Freilich hatte die Fahne der Biſchöfe auch dieſe Bedeutung, aber jeder derſel- ben beſaß im Namen eines Heiligen die weltlichen Be- ſitzungen, und die Fahne bedeutete dann auch die Herr- ſchaft über dieſelben. Über die Fahnen der weltlichen Fürſten bemerkt Ludewig (a. a. O. S. 97—100) Fol- gendes: In die Fahne, welche die Bildungen (Abbildun- gen) der Fürſten oder die fürſtlichen Bilder öfters anſtatt des Schwertes, oder auch neben demſelben in einer an- dern Hand, und zwar bald in der rechten, bald in der linken, führen, denn beides findet ſich, wiſſen ſich die Wenigſten zu ſchicken. Maßen ſelbige von den Fürſten reitend oder ſtehend auf den Münzen, und zwar meiſtens ohne anderes Beizeichen, als etwa Ringlein, Striche und Kreuzchen angetroffen werden. Denn daß dieſe Fahnen faſt alle vorn ein Viereck haben, welches in verſchie- dene Striche ausläuft, ſolches ſtellt nur die Tracht vor, die man damals in Verfertigung der Fahnen gehabt hat. Die Sache verhält ſich alſo: Die Alten haben vordem jedem beſonderen Volke, wenn die Armee aus vielerlei Nationen beſtanden, eine gewiſſe Hauptfahne gegeben. So findet man, daß in den Zügen nach dem gelobten Lande, wenn die chriſtliche Armee aus franzöſiſchen, eng- liſchen, ſpaniſchen, teutſchen und mehren Völkern beſtan- den, jede davon ihre Nationalfahne gehabt und ſich zu derſelben gehalten habe. Gleiches iſt nun auch in Teutſchland bei der Reichsarmee, auch ſonſten bei Reichs- tagen geſchehen. Denn in beiden Gelegenheiten hatte man vordem keine andere Abtheilung, als nach den ſech- ſerlei Völkern, Kreiſen, Herzogthümern, Landen in Teutſch- land, deren jedes davon mit ſeinem einzigen Landesherrn oder Herzog und dieſer mit einer Haupt- oder National- fahne verſehen war, zu welcher ſich alle ſeine Vaſallen und Unterthanen, Grafen, Herren und Knechte halten mußten [1]). Und dieſes iſt die Urſache, warum die Kaiſer dieſe ſechs Landesherren mit einer Fahne, das iſt dem ge- ſammten Volke eines ſolchen Landes, belehnt, und des- wegen von dieſem Zeichen Fahnlehn genannt haben. Wel- ches denn dieſe Landesfürſten auch in der Bildung (Ab- bildung) auf ihren Münzen vorſtellen, und damit zeigen

97) Lib. de Usu Feudor. c. 8. 98) Einleitung zu dem utſchen Münzweſen. S. 114. 115. 99) Aber dadurch, daß ſie üter zu Lehen annahmen, wurden die Geiſtlichen zur Heerfolge ittels ihrer Leute, welche für ſie kämpfen mußten, verpflichtet, nd die Zeit war zu kriegeriſch, als daß es nicht auch viele kampf- uſtige Geiſtliche gab, welche, ungeachtet des Verbotes, daß ſie ibſt keine Waffen, ſondern nur ihre Leute dieſelben tragen ſollten, n dem Kampfe Theil nahmen. Nachdem Anna Comnena erzählt at, wie ein einen Bolzen nach dem andern abdrückender lateini- her Prieſter im Gefolge des Grafen von der Provence im See- reffen gegen die kaiſerliche Flotte, obgleich ganz von Wunden be- eckt und in ſeinem Blute ſchwimmend, den Kampf immer noch ortſetzte, fährt ſie fort: Bald lief er ans Steuerruder, bald miſchte r ſich unter die Fechtenden, und alles dieſes that er in völligem rieſterlichen Ornat. Überhaupt muß man bedenken, daß zwiſchen unſern und den lateiniſchen Prieſtern ein himmelweiter Unterſchied iſt. Bei uns heißt es nach der kirchlichen und evangeliſchen Vor- ſchrift: beleidige keinen Menſchen mit Gedanken, Worten oder Wer- ken, denn du biſt ein Prieſter. Der Lateiner hingegen wird bei ſeinem Eintritte in den geiſtlichen Stand ſogleich Soldat. Man ſieht ihn mit dem Schild in der Linken und dem Speer in der Rech- ten. Während er Gottes Leib und Blut austheilt, gehen ſeine Au- gen wild umher, den Feind auszuſpähen. Vergl. Allgem. Samm- lung hiſtor. Memoires, herausgegeben von Fr. Schiller. 1. Abth. 1. Bd. S. 238. 239.

1) *Wippo* in Vita Conradi und die Annales Fuldenses ſind hierin deutliche und unverwerfliche Zeugen. Wiewol auch dieſe Wahrheit Einem, der aller teutſchen Fürſtenthümer und Lande kun- dig, allenthalben in die Augen leuchtet, bemerkt Ludewig (a. a. O. S. 98) hierzu in der Anmerkung.

wollen, daß sie ihr eigen Gebiet hätten, und keinem andern Haufen oder Herrschaft unterworfen wären. Als aber nachgehends die Weise mit der Hauptfahne abgekommen, indem die Kriegsheere an eine bessere Ordnung und Einrichtung gewöhnt worden, daß man nicht nöthig gehabt hat, selbige mit einer gemeinsamen Hauptfahne, wie die Bienen mit einem Rosenstrauch zusammenzubringen, oder wie die Maranen in Spanien mit einer Feldkette in den Gliedern zu halten: über dieses nach der Zersplitterung der Herzogthümer es sich nicht mehr thun lassen, die Reichsarmee oder auch die Reichstage nach dem Unterschiede der Fürstenthümer abzutheilen, so ist diese Weise, mit der Fahne zu belehnen, abgekommen und der Degen beliebt worden; welches Zeichen noch jetzt gebraucht wird, obgleich der Sache in Ansehung der alten Weise der Name Fahnenlehen geblieben ist. So Ludewig. Besonders auch auf den Siegeln, welche fürstliche Personen reitend darstellen, spielt die Fahne eine große Rolle. Man findet sie einen Rennspieß mit einer Fahne genannt. Einen solchen von ausgezeichneter Beschaffenheit schildert der Dichter des kleinen Rosengartens, wenn er sagt: Sehet da kam hergeritten ein Zwerg nach ritterlichen Sitten, der war König Laurin genannt. Einen Speer führte er in seiner Hand, bewunden gar wohl mit Golde, als (wie) noch ein Fürst führen sollte. Da vornen an dem Speere sein schwebet ein Fähnlein fein seiden. Daran waren gemalt zwei Winde (Windhunde), recht, als sie liefen geschwinde in einem so gar wilden Wald nach schnellen Thieren alsobald. Sie standen, als ob sie lebten, und an dem Banner schwebten. So nach den Lesarten im alten Drucke des Heldenbuchs vom J. 1560 Bl. 171. S. 2. Sp. 1. In der Ettmüller'schen Ausgabe[2]) heißt es: si stuonden sus si lebeten, und an den fanen swebeten. Für: „Bewunden gar wohl mit Golde, als noch ein Fürst solte," steht in der Ettmüller'schen Ausgabe: ein spér, schone mit golde bewunden, sus ez solde. Es ist also bei dieser Stelle besonders auf den Eingang zu sehen, nach welchem es in der zuletzt genannten Ausgabe heißt: do reit dar viel hêre, balt, in rîterlîcher wêre, und im alten Drucke: „Sehet da kam hergeritten ein Zwerg nach ritterliche Sitten." Das Fähnlein am Speer war also nach ritterlichem Brauche; aber sie war von fürstlicher Pracht, ur deshalb unter andern der Speer mit Gold umwunde Es ist also die Sache so zu fassen: die Fürsten hatt ein Fähnlein an dem Speere, weil sie auf ritterlid Weise ritten, und die Auszeichnung war nur dabei, d dieses Fähnlein und ihr Speer prächtiger als ein gewöh licher Rennspieß mit einer Fahne war. Aber nicht jed solcher hatte gleiche Bedeutung. Bei den Abbildung der Grafen, der Pfalzgrafen, der Markgrafen und He zoge auf den Siegeln und Münzen ist die Fahne Sin bild ihrer Amtswürde und der damit verbundenen Fü stenthümer. Daher erklärt man sich, daß auf brande burgischen Münzen der Markgraf mit zwei Fahnen, nán lich mit einer Fahne in jeder Hand, abgebildet ist, w v. Ludewig in den Reliq. Manuscr. VII. in der Ab handlung: De Aquila Bicipite Brandenburgica. Tab. No. 6 und Tab. II. No. 49, zwei Beispiele gegeb hat. Er bezieht dieses auf die Doppelmark, nämlich a die Alt- und Neumark, welches um so wahrscheinlich ist, je mehr auf andern brandenburgischen Münzen sta der Fahnen andere Verdoppelungen vorkommen, z. B zwei Schwerter, zwei Lilien und andere mehr, wovo die Abbildungen auf den beiden angeführten Tafeln Be spiele geben, und die auch im Texte S. 569 aufgefüh sind. Vergleicht man diese Münzen mit den Münze anderer Fürsten und mit den Fahnen auf den Münze und Siegeln anderer Fürsten, und diese wieder unter sic so findet man, daß die Fahne der Grafen und der Pfal grafen kleiner, namentlich weniger breit und hoch gesta tet war, als die der Markgrafen und Herzoge[3]). Die Fahnen waren, wie Schlegel bemerkt[4]), die Symbole d

2) Kunech Luarin. Nebst Bemerken von Ludw. Ettmüller. (Jena 1829.) S. 19. In dem Heldenbuche Kaspar's von der Rön (bei Fr. H. v. d. Hagen und Primisser, Der Helden Buch in der Ursprache. S. 164) lautet die Stelle Str. 55:

Es (nämlich das Zwerz) was Laurein genande,
Und war so zornig, zwar,
Es furt in seyner hande
Ein paner guldein gar,
Das golt das was gesticket
Auf ploben samet vein,
Das paner gantz behangen
Mit gulden vingerlein;

Str. 56:

Dar an stunden zwen winde
Mit weissen perlein vein,
Sam liffen sie geswinde
Gleich zu ein wald ein.
Die stang war silber gare,
Die er het in der hant u. s. w.

3) Man s. z. B. die Reitersiegel bei *Heineccius*, De veteribus Germanorum aliarumque Nationum Sigillis. Tab. X. Nr. die Abbildung des Siegels des Grafen Wilhelm von Flandern Nr. 5 des Herzogs Heinrich von Baiern und Sachsen, Nr. 6 des Pfalzgrafen Friedrich, Nr. 7 des Grafen Otto von Ascarien, Fürsten von Anhalt, und S. 57 des Markgrafen Dietrich von Meißen und Osterland. Eine solche Amtsfahne, wie auf den genannten Siegeln dargestellt ist, ist auch die Fahne auf der Münze des Landgrafen Ludwig von Eisenach bei *Gudenius* Lib. I. p. 31, obschon *Olenschlagius*, De num. bract. orig. p. 31, meint, es sei die Fahne des heiligen Gregorius, den die Stadt Eisenach im Wappen führe und auf der Münze beziehe sich die Fahne auf den Kreuzzug de Landgrafen Ludwig V., des Sohnes des Landgrafen Hermann

4) *Schlegelius*, De nummis Isenac. p. 7 sq. Diese Conjectu Schlegel's bestreitet Heineccius, indem er sich auf die von Schleg herausgegebenen Bracteaten der Kaiser Friedrich I. und Otto IV bezieht, auf welchen die Kaiser nicht minder, als auf den Siegel und Münzen der Fürsten reitend und die Fahne schwingend darg stellt werden; aber auf diesen kaiserlichen Münzen könne die Fahn nicht das Zeichen des gereichten Lehens sein, da die Kaiser kein sol ches anerkannten. Dazu komme, daß auch andere Fürsten in de Siegeln solche Fahnen führen, welche Niemanden, als Gott, al Oberherrn anerkannten; denn die Grafen von Flandern, welche sic nach Gott Fürsten von ganz Flandern nannten, haben die Fahne nicht verschmäht, was sie nicht gethan haben würden, wenn sie ge wußt hätten, daß dieses ein Zeichen des gereichten Lehns sei. Hei neccius meint daher vielmehr, daß die Fürsten durch jene Fahne ihr jus territoriale oder merum mixtumque imperium haben an zeigen wollen, und bezieht sich auf die Stellen, welche wir oben in

om Kaiser recht gereichten Lehens und des gerechten Be=
ges ihrer Fürstenthümer. Eine Fahne war dieses Sinn=
ild deshalb, weil die wichtigste Lehenspflicht in der Heer=
olge oder dem Kriegsdienste bestand. Daher findet man
uch Fahne im bildlichen Ausdrucke für herzogliche Würde
ebraucht. So sagt Adelbold in der Vita Heinrici Sancti
nperatoris Cap. I. von dem Herzoge Heinrich von
Baiern, welches er war, bevor er König ward: Tandem
ic in Ducatu vixit, quod omnibus placuit, ut de
Ducatu transduceretur ad regnum, de *vexillo* ex-
olleretur in *solium* haereditarium. In Beziehung auf
ie Belehnung mit der Fahne bemerkt Jac. Grimm (Teut=
he Rechtsalterthümer. S. 161) Folgendes: Es scheint,
aß der Vasall dem Herrn die Fahne darbrachte und die=
r sie ihm nachher wiederbot. Daher heißt es von Ro=
and:

Ein *vanen* bôt er im ze hant,
Damite lihet ir mir daz lant. *Karl* 42[b].
Karl im dô den *vanen* bôt. Daf. 43[a].

Im Roman de Guillaume au courtnez: par une *lanche anseigne* li fu li fief rendus. Andere Bei=

Betreff der Aufstellung der Fahne auf den Thurm als Zeichen des
Sieges und der Herrschaft angeführt haben. Aber daraus, daß die
Kaiser Friedrich I. und Otto IV. sich als reitend und Fahnen
schwingend darstellen, läßt sich noch kein allgemeiner Schluß machen,
andern nur dieser, daß sie sich in dem Aufzuge gefielen, in wel=
chem sie früher als Herzoge erschienen waren, und um so mehr, da
die Fahne nicht blos eine Beziehung, nämlich nicht nur die des col=
lirten Lehns, sondern auch die der Heer= oder rücksichtlich als
Scharführerpflicht hatte. Die Kaiser Friedrich I. und Otto IV.
ben sich also als ritterliche Heerführer abbilden, und auf diese
Weise, wie diese Erscheinung damals die glänzendste war. Unter
n früheren Kaisern oder rücksichtlich Königen, deren Abbildung zu
esse noch nicht gewöhnlich war, erscheinen König Konrad (bei
eineccius Tab. IV. No. 18), König Heinrich (bei demselben
o. 19) und König Otto (bei demselben Tab. V. No. 1) mit
nem eisernen Stabe, an welchem ein ganz klein Fähnlein ist, in
r Rechten und mit dem Schilde in der Linken, und König Otto
ei demselben Tab. V. No. 2) mit einem Spieße, an welchem
n ganz kleines Fähnlein sich befindet, in der Rechten und mit dem
Schilde in der Linken. Mit diesen Abbildungen vergleiche man die
s Grafen Adelbert (bei demselben Tab. X. No. 2), welcher
enfalls nur noch zu Fuße dargestellt ist, und ein kürzeres Fähn=
en hat, als später die Grafen zu Nesse, und man wird schließen
üssen, daß der Geschmack der Kaiser und Könige sich nach dem
rer Zeit richtete, und sie sich trugen, wie die Scharenführer ihrer
eit, wenn sie sich in Kriegertracht darstellten. Das Fähnchen der
üheren Könige, welche wir so eben genannt haben, und die Fahne
r Kaiser Friedrich I. und Otto IV. sollen also kein Sinnbild von
erritorial=, sondern von Kriegsherrschaft sein, und die Fahne und
r Schild sollten die Stelle des Scepters und des Reichsapfels
cht vertreten, sondern die Fürsten, welche sich im Kriegerauf=
ge abbilden lassen wollten, konnten den Scepter und Reichs=
pfel nicht brauchen, sondern mußten in dem Aufzuge erscheinen,
welchem sie in die Schlacht sich begaben. Was die Grafen
on Flandern betrifft, so hatten sie auch keinen andern Ursprung,
s die übrigen Grafenhäuser, nämlich waren aus den Gaugrafen
rsprungen, und wenn sie auch Flandern von Niemandem mehr zu
hen erhielten, so führten sie doch die Fahne, weil dieser ihre
Vorfahren ihre Herrschaft verdankten. Zur Vergleichung der Fah=
en der Pfalzgrafen von Sachsen mit denen der Landgrafen von
hüringen dienen die in (Heidenreich's) Entwurf einer Historie
rer Pfalzgrafen zu Sachsen abgebildeten Bracteaten und eines
Siegels der genannten Pfalzgrafen und der Siegel der erwähnten
andgrafen.

spiele bietet Du Cange oder Du Fresne (III, 1538) dar. Das älteste Zeugniß des Gebrauches der Fahne bei Belehnungen findet Mascov [5]) in folgendem, im J. 1002 sich ereignenden, Falle, welchen Dithmar von Merseburg [6]) erzählt. Herzog Hermann von Schwaben und Elsaß führte wider den König Heinrich II. Krieg. Gerhard, ein Graf des Elsasses, erhielt von dem Könige eine Grafschaft des genannten Herzogs. Als er heimkehrte, schlug er sein Lager neben einer der Festungen auf. Die in der Festung erhielten kaum auf eine Nacht Frieden, und gingen heraus, wie zu Unterredung, in der That aber, um zu spähen. Einer von ihnen, der sich in List und Schnelligkeit gleich gut oftmals bewährt hatte, ging näher und hob die fahnentragende Lanze [7]), durch welche das Lehn des Herzogs Hermann der Graf Gerhard vom Könige erhalten hatte, und die vor dem Zelte des Grafen aufgesteckt war, empor, betrachtete sie ringsum und ging zuletzt mit ihr in die Festung unbeschädigt, indem Alle ihn vergebens verfolgten. In der Festung wird alsbald großer Jubel erhoben, das Thor verschlossen, der Graf als seiner Würde beraubt verlacht [8]). Er versuchte Anfangs, die Fahne durch Versprechungen wieder zu erhalten; doch vergebens. Sie verweigerten die Zurückgabe, und er ging traurig hinweg, sowol ohne das Lehn, als ohne das Feldzeichen [9]). Solche Wichtigkeit hatte damals die Fahne, welche der Belehntwerdende empfing. König Heinrich II. hielt, wie Dithmar von Merseburg [10]) ebenfalls erzählt, 1004 zu Regensburg ein regale placitum, königliches Ding oder Reichstag, und gab seinem Mann oder Ritter (miles) und Schwager Heinrich den 21. März, mit Belobung aller Gegenwärtigen und mit dem fahnentragenden Speere [11]), das Herzogthum, nämlich Baiern. Auf dem Reichstage zu Regensburg den 8. Sept. 1156 wurden die Streitigkeiten zwischen Heinrich Jasomirgott von Österreich, welchem König Konrad den 5. Mai 1142 das Herzogthum Baiern ertheilt, und zwischen Heinrich dem Löwen, welchem es Kaiser Friedrich I. den 15. Oct. 1155 gegeben hatte, auf diese Weise, wie Otto von Freisingen erzählt [12]), beigelegt. Heinrich der Ältere resignirte dem Kaiser das Herzogthum durch sieben Fahnen. Nachdem diese dem Jüngeren übergeben worden waren, gab derselbe durch zwei Fahnen die Ostermark [13]), nebst den zu

5) De jure feudorum. p. 131. 6) *Dithmari* Chronicon. Lib. I., Wagner'sche Ausgabe S. 121. 122. 7) signiferamque lanceam, qua beneficium ducis comes idem acceperat a rege, coram tentorio ejus affixam, elevando circumspexit. 8) comes quasi honore privatus irridetur. 9) tam vacuus a beneficio, quam a militari signo. 10) Lib. VI. p. 188. 11) cumque hasta signifera ducatum dedit. 12) *Ottonis Frisingensis* Episcopi Libri de Gestis Friderici I. Imp. Lib. II. Cap. 33 ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. VI. p. 739. 13) Marchiam Orientalem, d. h. Österreich; diese Ostermark war bisher als Theil Baierns angesehen und der Markgraf derselben früher ein Markgraf der Baiern genannt worden; s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 34. 164. In der Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom 17. Sept. 1156 (in der Chron. August. ap. *Freher*, Rerum Germ. Scriptt. T. I. p. 359) bemerkt dieser: Dux autem Bavariae resignavit nobis Marchiam Austriae cum omni jure suo et cum omnibus beneficiis, quae quondam Marchio Luipoldus habebat a ducatu Bavariae.

ihr von Alters her gehörigen Grafschaften, zurück. Hierauf machte der Kaiser aus der Markgrafschaft, nebst den erwähnten Grafschaften, welche man die drei nennt, nach dem Richterspruche der Fürsten ein Herzogthum, und übergab sie nicht blos auch ihm (Heinrichen Jasomirgott), sondern auch dessen Frau mit zwei Fahnen, und damit es nicht künftig durch einen seiner Nachfolger umgeändert, oder gebrochen werden könnte, bestätigte er es durch ein Privilegium. Aus diesem [14]) geht, was Otto von Freisingen nicht ausdrücklich bemerkt hat, hervor, daß Heinrich Jasomirgott das neugebildete Herzogthum zu Lehen erhielt. Der Gebrauch der Fahne bei Investituren war damals so gewöhnlich, daß man sich ihrer auch bediente, wenn man Jemandem etwas zu Eigen ertheilte. So erzählt Otto Morena von Kaiser Friedrich I.: Imperator cum quodam vexillo Laudensium Consules, qui tunc praeerant, videlicet Ramfum Morenam, et Archembaldum de Summariva, et Lotterium de Abbonis, aliosque eorum socios, de terra, in qua nunc aedificata est ipsa Laudensis nova civitas, ad proprium investivit, fueruntque termini ipsius constituti etc. [15]). Doch sind die Beispiele weit häufiger, wo die Fahnen bei der Investitur der Belehnungen vorkommen. Nicht blos Kaiser und Könige brauchten sie, sondern auch andere Fürsten. So sagt der Ungenannte von Weingarten von Guelfo, dem Markgrafen von Toscana und Herzoge von Spoleto: Deinde (nämlich von dem Schlosse Cremona, welches er mit dem Kaiser belagert und zerstört hatte) totam militiam suam in Tusciam movens maximum conventum apud S. Genesium habuit. Ibi Baronibus terrae illius VII comitatus cum tot vexillis dedit. Caeteris nihilominus de civitatibus seu castellis ad se confluentibus unicuique quod suum erat tribuit etc. [16]). Vorzugsweise war und blieb die Fahne das Abzeichen der herzoglichen Würde. Nachdem Cosmas von Prag erzählt [17]) hat, wie sich der Herzog Brecislav im J. 1099 zum Kaiser Heinrich IV. nach Regensburg begeben und dieser die Wahl Hermann's zum Bischofe von Prag bestätigt, fährt er fort: Item et hoc obtinuit (nämlich Herzog Brecislav) precibus apud Caesarem, ut ejus fratri Borivoy vexillum daret, et eum Boëmis omnibus, qui cum eo venerant, assignaret, quo post obitum suum, fratrem ejus, sublevarent in solium. Dalrich ging im J. 1101 den Kaiser in Regensburg an, bestürmte ihn durch seine Freunde mit Bitten, und ermüdete ihn durch unermeßliche Versprechungen, daß er ihm das ungerechter Weise von seinem jüngeren Bruder Borivoy voraus hingenommene Herzogthum Böhmen zurückerstatten möchte. A quo (nämlich von Dalrich, fährt Cosmas S. 2084 fort) Caesar accepta pecunia dat sibi ducatus insignia et vexillum: sed in Ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boëmorum. Nachdem das Supplementum Anonymi ex Codice zu *Cosmae Pragensis* Chronica [18]) die Anrede des Herzogs Sebeslav von Böhmen an den König Lothar im J. 112 und die Antwort des Letzteren, aus welcher wir bemerken: Annuente igitur et favente Deo, Ducatus honore et solio fruere paterno etc., gegeben hat, fährt es fort: Et haec dicens, transdidit ei per manum insigne ducatus vexillum etc. Aus der Urkunde [19]) des Kaisers Karl IV., durch welche er aus seinem Bruder Wenzel, dem Grafen, einen Herzog und die Grafschaft Luxemburg zu einem Herzogthume macht, führen wir an: decernimus et hoc regali edicto duximus perpetuo statuendum, quod tu, haeredes et successores tui, Duces L. Ducatum sive Principatum praedictum, cum omnibus suis pertinentiis, sicut expressatur superius, a nobis nec non a Serenissimis Imperatoribus seu Regibus Romanis successoribus nostris, et ab ipso Romano Imperio, quoties opportunum fuerit, debito solemnitatis honore *cum vexillis, ut moris est*, et solita reverentia suscipere debeatis: nobisque, ac eisdem nostris successoribus, et in casibus praemissis, sicut alii Imperiales Duces et Principes, praestare et facere fidelitatis, homagii, obedientiae et subjectionis debita corporalia juramenta. Dieses findet sich fast buchstäblich, und namentlich auch die Worte: et cum vexillis ut moris est, in der Urkunde [20]) des römischen Königs Sigismund vom 19. Febr. 1416, durch welche die Grafschaft Savoyen zu einem Herzogthume erhoben. So häufig auch die Belehnung mit Fahnen in Anwendung kam, so ward sie doch nicht für alle Fälle gebraucht. Es bildete sich daher eine eigene Gattung von Lehen, welche Fahnenlehen genannt ward. So sagt der römische König Friedrich II. in dem Privilegium [21]), welches den 21. Jan. 1218 auf dem Hoftage zu Nürnberg dem Bischofe Udalrich von Passau ertheilte: quoddam feudum, quod de concambio antiquitus inter Imperium et Cathedralem Ecclesiam Pataviensem de Rega tunc coenobio sanctimonialium intemeratae Dei Virginis Genetricis Mariae facto, tunc cessit Imperio quod *feudum tunc vexilli nomine* Van-Lehen appellatum Illustris Dux Bavariae quondam ab Imperio dignoscitur consecutus: Hoc idem feudum dilectus noster consanguineus et fidelis noster illustris Ludovicus Comes Palatinus Rheni et Dux Bavariae ad preces nostras in manus Regiae Celsitudinis resignavit etc. Der König conferirte und confirmirte hierauf sogleich dieses Lehen dem Bischofe Udalrich von Passau und seiner Kirche. Der Bischof, eifrig für den Nutzen seiner Kirche sorgend, conferirte das Lehen sogleich unter dem Titel legalis successionis dem Herzoge von Baiern, und es mußte nun künftighin von dem Bischofe

14) Bei Freher a. a. O. 15) s. *Ottonis Morenae* Historia ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. VI. p. 1012. 16) s. *Anonymus Weingartensis*, De Guelfis Principibus. Cap. XIII. §. 15 ap. *Hess*, Monumentorum Guelficorum Pars Historica p. 39. 17) *Cosmae Pragensis* Chronicae Lib. I. ap. *Mencke*, Rer Germ. Scriptt. T. I. p. 2079.

18) Bei *Mencke* T. III. p. 1801. 19) Bei *Leibnitz*, Codicis Juris Gentium Pars I. p. 207. 208. 20) Bei demselben l. c. p. 311. 21) Bei *Hund*, Metropol. Salisburg. T. I. p. 382, und daraus bei *Tolnerus*, Histor. Palat., Cod. Dipl. Palat. No. 75. p. 64.

und deſſen Nachfolgern, nicht vom Reiche ratione feudi genommen und beſeſſen werden. Aus dem obigen feudum tunc vexilli nomine Van-Lehen appellatum geht deutlich hervor, daß es nun kein Fahnlehn mehr war. Der Verfaſſer der Legenda S. Bonifacii ſagt Cap. VIII. [22]) in Beziehung auf Karl den Großen und deſſen angeblichen Bevollmächtigten, den Grafen mit dem Barte: Quem ita electum (nämlich den Bevollmächtigten des Kaiſers, den die Thüringer zum Richter gewählt) confirmavit et eorum judicem constituit. Eumque Landgravium Thuringiae, per donationem regii vexilli, ut seculares infeudare apud Caesarem moris est, infeudavit. In der teutſchen Bearbeitung der Legenda S. Bonifacii heißt es hierfür [23]): Der Kaiſer beſtätigte ihn (nämlich den Grafen mit dem Barte) zu einem Richter, und machte das Land zu Thüringen zu einem Fahnen-Lehen, und belehnte den Herren damit, und lieh ihm darüber das Reichs-Fähnchen, und machte ihn zum Landgrafen mit der Thüringer Wiſſen und Willen. Die Urkunde, durch welche König Waldemar von Dänemark ſeinen Oheim, den Grafen Gerhard, mit dem Herzogthume Jütland zu Niburg zu Mariä Himmelfahrt 1326 belehnt, ſagt: De quo quidem Ducatu Jutiae, ipsum Comitem Gerhardum infeudavimus more Principum, cum vexillis dictis Fahnenlehen, et praesentibus infeudamus (ſ. das Weitere bei *Leibnitz*, Mantissa Cod. Jur. Gent. Dipl. Pars II. p. 248). Der Fürſt der Rügner, Witzlav, ſagt in ſeiner Freitags vor Pfingſten 1322 zu Bordinborg ausgeſtellten Urkunde [24]): quod nos omnia bona nostra et singula, quae habemus, videlicet terram Rugiae, terram Grimmis, terram Sundis, terram Trebezes et terram Loisitz cum omnibus civitatibus, munitionibus, hominibus, ceterisque pertinentiis infra terminos earum terrarum contentis, a magnificis principibus, videlicet domino nostro Christophoro, Danorum Sclavorumque rege illustri, et filio suo domicello Erico, quibus de dictis terris homagium fecimus jure feudali, quod *Fanelaen* nuncupatur, recepimus et tenemus, nec alium dominum temporalem praeter ipsos recognoscimus, de dictis bonis nos habere. Weiter ſagt Fürſt Witzlav, daß auch ſeine Erben, wenn ſie die Länder und Güter haben wollten, Gleiches zu thun verbunden ſeien, und verſpricht, daß er ſeinem Herrn Chriſtophorus, dem Könige der Dänen, und deſſen Sohne Erich gegen Jedermann als treuer Vaſall ſeinem natürlichen Herrn feſt beizuſtehen und nach ſeinen Kräften treulich zu dienen ſchuldig ſei, indem er ihre Freunde und Feinde als die ſeinigen erachte. Der Sachſenſpiegel oder das ſächſiſche Landrecht ſagt: Der Kaiſer leihet alle geiſtlichen Fürſtenlehen mit dem Scepter [25]), alle weltlichen Fahnlehen leihet er mit Fahnen, welches im lateiniſchen Texte gegeben iſt [26]): Imperator confert cum sceptro Spiritualibus et cum vexillis secularibus feuda omnia Illustriae dignitatis. Was unter illustria dignitas zu verſtehen, wird deutlicher aus dem 58. Art. des III. Buches, wo es im lateiniſchen Texte heißt: Principes Imperii nullum dominum [27]) praeter Regem habere debent. Nullum est feudum vexilli, de quo quis possit Illustris seu Princeps fieri, nisi illud sibi a Rege conferatur. Feudum alii prius collatum, sequenti illustriam non tribuit dignitatem, und im Teutſchen: Des Reiches Fürſten ſollen keinen Laien zu Herren haben, außer den König. Es iſt kein Fahnlehen, davon der Mann möge des Reiches Fürſt ſein, er empfange es (denn) von dem Könige. Was ein anderer Mann von ihm empfängt, da iſt jener der vorderſte an dem Lehen nicht, wenn es ein anderer vor ihm empfing, und mag (kann) des Reiches Fürſt davon nicht ſein. Das

22) Bei *Mencke*, Scriptt. Rer. Germ. T. I. p. 845. 23) Bei demſelben S. 856. 24) Bei *Pontanus*, Rer. Danic. Histor. Lib. VII. p. 43. 25) Auch in folgendem beſonderen Falle, bei welchem man die Belehnung mit der Fahne hätte erwarten ſollen, hatte die Belehnung mit dem Scepter ſtatt, weil ſie den Comes Sacri Lateranensis Palatii betraf. In des Ludovici Bavari Imperatoris Diploma erectionis Lucae cum territorio vicino in Ducatum et creatio primi Ducis Lucani Castruccii de Antelminellis, 15. Febr. an. Incarn. 1328 (bei *Leibnitz*, Codicis Juris Gentium. Pars I. p. 130—132), deſſen Anfang lautet: Ludovicus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, illustri Castruccio de Antelminellis Duci Lucano, Comiti Sacri Lateranensis Palatii, et vexillifero Imperii, fideli delecto, gratiam suam et omne bonum, heißt es weiter: te pro te et successoribus tuis ex te per lineam masculinam natis et nascituris in perpetuum ipsius Ducatus Ducem et vexilliferum nostrum et sacri Romani Imperii ubilibet, de praemissae potestatis plenitudine et principali munificentia promovemus etc., und noch weiter unten: Volumus insuper, quod in praemissis Ducatu seu vexilliferatu semper major natu seu senior ex generatione tua ex te, et successoribus tuis legitime descendentibus, exclusis aliis filiis seu heredibus minoribus solus et in totum succedat. Et propter praemissa omnia te pro te ipso et praedictis successoribus tuis pro nobis ipsis successoribusque nostris homagium et debitae fidelitatis juramentum praestantem de praemissis Ducatu et vexilliferatu per scriptum (melius: sceptrum) quod in manu tenemus, praesentialiter investimus et infeudamus. Mehres über die Scepterlehen ſ. bei *Buder* (*Christian. Gottl.*), De Feudis Sceptri. Dritte vermehrte Auflage. (Jena 1744. 4.); auch in ſeinen Opusc. n. 3. p. 166 sqq. *Treuer* (*Gott. Sam.*), De Investitura per Sceptrum, Feudis ecclesiasticis et secularibus communi. (Göttingen 1742. 4.)

26) Vergl. das ſchwäbiſche Landrecht oder den Schwabenſpiegel Cap. 116. §. 2: Der Kaiſer ſoll leihen allen geiſtlichen Fürſten ihr Recht mit dem Scepter und allen weltlichen Fürſten „mit dem vanen“ (mit der Fahne). 27) So nach der in den Text der Gärtner'ſchen Ausgabe des Sachſenſpiegels aufgenommenen Lesart S. 451; nach dem Cod. Lips. 4 et Edit. Bas. dominum secularem. Hiermit ſtimmt das ſchwäbiſche Landrecht Cap. 115: Wie man Fürſtenamt empfangen ſoll. Des Reiches Fürſten ſollen keinen Herren haben, der ein Laie ſei, von dem ſie Lehen haben, „wan“ (als) den König. Und ſind ſie eines Laien Mann „aun“ (außer) den König, ſo mögen (können) ſie nicht Fürſten ſein. Es iſt kein Fahnlehen, davon man Fürſt möge ſein, er empfange es (denn) mit ſein eines Hand von dem Könige. „Swaz“ (was immer) ein Mann von ihm empfangen hat, und empfangt das ein andrer Mann von demſelben, ſo iſt er nicht der vorderſte an dem Leben, davon mag er nicht ein Fürſt heißen. So man ſpricht „in der latin“ (im Latein) Princeps, das ſpricht ein Fürſt Princeps, iſt als viel geſprochen, als der zu vorderſt empfängt. „Swenn“ (wenn immer) ein Mann denn ein Lehen empfängt von einem der es „vor“ (zuvor) empfangen hat, der heißt nicht der vorderſte an dem Lehen, er heißt der andre an dem Lehen, und mag nicht heißen Princeps, ein Fürſt.

sächsische Lehenrecht sagt Cap. 21: Der Sohn behält des Vaters Schild zu Lehnrechte, ob (wenn) er ihm ebenbürtig ist, dieweil er sich mit der Mannschaft und seinem Dienst nicht niedert. Ob (wenn) der Sohn an des Vaters Statt nicht Mann werden will, also daß er sich zu gut deuchte, damit ist sein Schild nicht gehöhet, denn es höhet nichts des Mannes Schild, denn (als) Fahnlehen, ob (wenn) das ihm geliehen wird [28]). Die hohe Würde der Fahnenlehen geht auch aus dem 64. Cap. des III. Buches des sächsischen Landrechts hervor, wo bestimmt wird: Gebietet der König des Reiches Dienst, oder seinen Hof mit Urtheilen, und läßt er ihn kündigen den Fürsten [29]) mit seinen Briefen und Ingesiegel sechs Wochen, ehe er werden solle, den sollen sie suchen binnen teutscher Art, „swo" (wo immer) er ist; lassen sie es, sie wetten darum. Die Fürsten, die Fahnlehen haben, die wetten dem Könige hundert Pfund. Alle andern Leute wetten zehn Pfund, da man um Ungerichte nicht wettet; welches im lateinischen Texte gegeben ist: Quod si omiserint, mulctando puniuntur. Illustres vexillo feudali insigniti, centum talenta seu libras Regi mulctae nomine dabunt: Omnes alii decem talenta seu libras, ubi pro injuria seu pace fracta non mulctatur. Über die Entstehung der Fahnenlehen ist der Verfasser des Sachsenspiegels sich nicht ganz klar; doch ist die Stelle wichtig, weil auch von ihr ausgeht, daß die eigentlich oder vorzugsweise [30]) genannten Fahnenlehen nur vom Könige oder Kaiser ertheilt wurden. Der Sachsenspiegel, Buch III. Art. 53 (Cod. Quedlinburg. Art. 144), sagt: Jedes teutsche Land hat seinen Herzog [31]). Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben, dies waren alles Königreiche, „sider" (nachher) wandelte man ihnen die Namen, und hieß sie Herzoge, „sider" (nachdem) sie die Römer bezwungen. Doch behielten sie die Fürsten zu Mannen und die Fahnlehen unter dem Namen. „Sider" (nachher) haben ihnen die Kaiser die Fürsten und Fahnlehen abgebrochen. Gewiß ist, daß die großen teutschen Volksstämme unabhängig von einander neben einander bestanden, bevor sie von den Franken nach und nach unter ein Reich gebracht wurden. Aber die Art, wie die Unterworfenen regiert wurden, war nicht immer dieselbe; bald geschah es durch Herzoge und Grafen, bald blos durch Grafen, dann wieder durch Herzoge und Grafen, und an den Grenzen durch Markgrafen. Schwaben hatte eine Zeit lang Kammerboten zu Regenten, und dabei hatte die Unterwerfung der Schwaben, der Thüringer, der Baiern und der Sachsen durch die Franken unter verschiedenen Verhältnissen stattgehabt. Doch sagt v. Olenschlager [32]) in Beziehung auf die Zerreißung der alten Herzogthümer durch den Fall Heinrich's des Löwen Folgendes: Unfehlbar ist dieses der Zeitpunkt, dessen die Spiegel [33]) erwähnen, in welchem die Kaiser den Herzogen die Fürsten als Lehenleute, zugleich mit denen unter ihnen gewesenen Fahnlehen, entzogen haben. Denn bisher hatten unter jedem Herzoge, als Heerführer seines Volkes, alle dessen Fürsten gestanden, welche mit den ihnen untergebenen Leuten auf den Befehl des Monarchen, als ihres allgemeinen Feldherrn, zu den Reichskriegen auszuziehen gehalten waren. Jeder war auch daher zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams dem ihm vorgesetzten Markgrafen, Grafen, Pannerherrn, oder andern geistlichen oder weltlichen Fürsten, je nachdem er unter einem Haufen derselben stand, sowie diese hinwieder für jene dem Herzoge ihrer Provinz, dieser aber für seine unterhabenden Fürsten zuerst seinem Kaiser Pflichten zu leisten schuldig. Weil auch jeder Trupp, um sich im Heere genauer anzuschließen, seine eigene Fahne zum Feldzeichen führte, war bei solcher Unterstellung wol nicht natürlicher, als daß der Kaiser zuerst solche Fahnen den Herzogen zustellte, durch welche dieselben wieder unter die Fürsten oder Obersten der Kriegshaufen in den Provinzen, und zwar als Lehen, ausgetheilt wurden, weil sie, wenn sich die Anführer übel verhielten, ihnen wieder abgenommen werden konnten [34]). Nun aber, da alle solche mittelbar gewesenen Fürsten keinen Herzog weiter über sich zu erkennen hatten, waren diese Umstände unnöthig geworden, und alle mindern Fürsten hatten nunmehr insgesammt ihre Fahnlehen unmittelbar von dem Kaiser selbst aufzuholen. Aus dieser uralten Kriegsverfassung der teutschen Landschaften ist übrigens noch lange nachher übrig geblieben, daß kein Fürst zu der Würde eines Herzogs gelangen können [35]), der nicht wenigstens einen Grafe

28) Mit dem sächsischen Lehnrechte bei *Schilter*, Jus Feudale Saxonicum, als Anhang zu dessen Codex Juris Alemannici Feudalis. p. 13; veral. dasselbe in der Ausgabe: Sächsisch Weichbild, Lehenrecht und Remissorium 1557. Cap. 21. 29) Dieses ist im lateinischen Texte des Sachsenspiegels S. 465 gegeben: Cum rex publicam indixerit expeditionem, vel suam curiam sententiandi Illustribus per sacra programmata seu litteras, sex septimanis antehac declaraverit: ad hoc omnes generaliter convenire tenentur, ubicunque fuerint intra Saxoniam seu Teutonicam nationem. 30) Wir haben nämlich eben gesehen, daß der Herzog Guelfo von Toscana den Baronen des Landes sieben Grafschaften mit ebenso viel Fahnen gab; dieses waren keine vorzugsweise oder eigentlich genannten Fahnenlehen. 31) So nach Cod. Lips. I., nach Cod. Lips. II. seinen Herzog und Pfalzgraf, nach dem Cod. Quedlinb. seinen Pfalzgrafen, womit auch der lateinische Text übereinstimmt: Quaelibet Provincia Teutonicae terrae suum habet Palansgravionatum: Saxonia, Bavaria, Franconia et Suevia, quae antequam a Romanis superabantur. Regna fuerunt, a quibus ipsa in Ducatus nomina fuerunt permutata. Attamen Illustres in vasallos et vexillorum feuda reservarunt, quae ipsis per Imperium jam sublata sunt.

32) Neue Erläuterung der Gulden Bulle. S. 93. 94. 33) Nämlich das sächsische Landrecht oder der Sachsenspiegel, Cod. Quedlinburg. Art. 144, und die uralte Ausgabe des schwäbischen Landrechts, welches ungefähr um das Jahr 1488 gedruckt worden ist, worin die im Sachsenspiegel enthaltenen Worte, welche in andern nachherigen Abdrücken des Schwabenspiegels mangeln, gleichfalls bei obiger Stelle vorkommen. 34) Gleiche Gedanken vom Ursprunge der Fahnlehen hegt, wie Olenschlager zu Obigem bemerkt, von Ludewig im 1. Theile der Erläuterung der G. B. beim V. Artikel §. 1 auf S. 559 und 560 und *Bernh. Clem. Metting*, Status milit. Germ. vet. et med. aevi Sect. IV. §. 8 und Sect. V. §. 3—5, der diesen Vorgang mit dahin gehörigen Beispielen sehr wohl erläutert. 35) Als Karl IV., bemerkt Olenschlager zu Obigem, im J. 1348 die Mecklenburger zu Herzogen machte, mußten darum die von Dewitz als Vasallen der neuen Herzoge wegen Fürstenberg sich zu Grafen machen lassen; s. Sam. Buchholz, Versuch der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg. VII. Abth. 8, und ebendarum wurden auch die Herren von Falkenber

unter sich gehabt, und bei seiner Investitur mit Fahnen belehnt werden müssen [36]). So v. Olenschlager. Aber hierbei darf man nicht aus den Augen verlieren, daß die alten Grafenhäuser aus den Gaugrafen entstanden waren. Als diese noch bestanden, mußten sie zwar den Herzogen gehorchen, empfingen aber ihre Grafschaften als Lehen von dem Kaiser. Nach und nach gelang es jedoch, besonders als die Lehen erblich und aus den Gaugrafschaften Landesherrschaften oder Grafschaften im spätern Sinne wurden, den Herzogen, die Grafen zu ihren Vasallen durch Vertrag oder Gewalt zu machen. Andere Grafen jedoch behaupteten ihre Reichsunmittelbarkeit, und erhielten ihre Grafschaften als Fürstenthümer unmittelbar vom Kaiser und Könige zu Lehen. Der Sachsenspiegel sagt im III. Buche Art. 62: Sieben Fahnlehen [37]) sind im Lande zu Sachsen, das Herzogthum zu Sachsen und Pfalz, die Mark zu Brandenburg, die Landgrafschaft zu Thüringen, die Mark zu Meißen, die Mark zu Lausitz, die Grafschaft zu „Aschane" (Askanien) oder „Aschersleven." Aber es bleibt streitig, und man stritt vormals heftig darüber, ob alle und jede unmittelbare reichs-lehnbare Grafschaften und Herrschaften auch Reichs-Fahnlehen seien. Im J. 1743 erschien: Beweis, daß die Reichslehenbare immediate Graf- und Herrschafften unweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen seyen; mit unverwerfflichen Archiv-Urkunden, besonders in Ansehung der uralten ohnmittelbaren Reichsgrafschaft Hohenlohe, dargethan [38]). Besonders hatte der Reichsgrafenstand einen Streit darüber mit den Reichsverwesern [39]). In der goldenen Bulle Cap. 5 heißt es nämlich, daß, so oft das Reich erledigt sei, der Provisor Imperii, nämlich der Pfalzgraf bei Rhein, der Erztruchseß, in Rheingegenden und in Schwaben, und wo das fränkische Recht gelte, und wo dieses mit den sächsischen Rechten statthabe, der Erzmarschalk, der Herzog von Sachsen, Gewalt haben solle, investiendi de feudis, Juramenta fidelitatis, vice et nomine Sacri Imperii recipiendi, quae tamen per Regem Romanum postea electum, suo tempore omnia innovari, et de novo sibi juramenta praestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis et illis, quae *Vanlehen* vulgariter appellantur: Quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Roman. specialiter reservamus. Großer Zweifel und Streit war später darüber, ob die gräflichen und herrlichen Lehen von den Reichsvicarien empfangen werden müßten, oder davon gleich den fürstlichen exempt seien. Aus dem allgemeinen Beschlusse, welcher den 17. Aug. 1741 auf einem allgemeinen Grafenconvent abgefaßt wurde, heben wir Folgendes aus: Daß die Reichsgrafen und Herren aus den ältesten Zeiten her, mithin auch vor, bei und nach Errichtung der goldenen Bulle, ebenso wol als die Fürsten den Blutbann und die Regalien gehabt, ingleichen ebenso wol als dieselben unter dem Reichspanier des Kaisers oder Königs Unterthanen, wie nicht weniger unter ihren eigenen Fahnen oder Panieren ihre Vasallen zu Felde geführt, des Endes auch ebenso wol als jene von den römischen Kaisern und Königen mit dem Vexillo, oder auch einer Lancea signifera, jedesmal investirt worden, das ha-

---

n J. 1356 zu Grafen gemacht, damit auch die neuen Herzoge zu ülich einen dergleichen bekamen, wie *P. Bertolet*, Histoire de uxembourg et de Chiny, Livre LV. p. 61, anführt.

36) Zu dem Obigen bemerkt Olenschlager: die Exempel von en Vexillis Ducatuum, womit die neueren Herzoge sich jederzeit elehnen lassen müssen, sind bei *Leibnitz*, Cod. Jur. Gent. Diom. P. I. p. 130. 207. 311. II, 248 und in andern Urkunden äufig anzutreffen. 37) feuda vexillorum nach dem lateinischen exte. 38) Mit Beil. ⊙, dann A bis Pp. incl. (Öhringen 743. fol.) und in den Select. Jur. publ. Tom. VIII. p. 37 sqq. ierher bezügliche Schriften sind auch: v. Pistorius (Wilh. Fried.), Abh., ob die Lehen der Grafen Fahnlehen gewesen? in einen jurid.-histor. Anmerk. 2. Th. S. 192, und Gundling Nic. Hier.), Erläuterung derer gräflichen Fahnlehen in der Gundlingian. 26. Th. S. 62 und bei *Jenichen*, Thesaur. Jur. eud. T. III. n. 11. p. 226. Gundling schrieb auch De Feudis exilli, vulgo Feudis Imperii regalibus. (Halle 1715. Jena 740. 4.) Ferner *Gribner* (*Mich. Henr.*), Progr. de Feudis exilli. (Wittenberg 1712. 1717. 4.) und bei *Jenichen* l. l. T. III. . 9. 10. p. 124. 221. *Heumann* (*Joh.*), De S. R. Imperii Coites investiendi ratione, ad illustr. art. 11. §. 7. Capitul. aroli VII. Imp. (Altorf 1743. 4.) *Wolf* (*Jac. Gabr.*), De Feuorum Imperii origine atque indole sub primis Francorum Reibus (Halle 1745. 4.) und bei *Jenichen* l. l. T. I. n. 28. p. 631. *extor* (*Joh. Wolfg.*), De Feudis Imperii propriis, non oblatis, nnumerandis (Altorf 1717.) und bei *Jenichen* T. I. n. 30. p. 87. *Boden* (*Henr. de*), Diss. de statu Reipublicae Germanicae eudali et Feudis regalibus. (Halle 1707. 4. 1752. 4.) *Daser Frid. Jac.*), Diss. de Feudis Imperii Illustribus. (Strasburg 664. 4.) *Ebermann* (*Ign. Christ.*), Diss. de Feudis, praecipue mperii Rom. Germ. (Würzburg 1706. 4.) *Felz* (*Joh. Henr.*), e Feudis Imperii. (Wittenberg 1707. 4.) *Itter* (*Joh. Guil.*), e Feudis Imperii. (Gießen 1681. 4. Frankfurt 1685. 8. 1704. 8. rankfurt und Leipzig 1714. 8. 1722. 8. 1756. 8.) Joh. Jac. Moser, Von Reichslehen, in dessen Einleit. zum Reichs-Hofr.-Proceß. 3. Th. durch den ganzen Band, 4. Th. fg.

39) *Francke* (*Henr. Gottl.*), Progr. de jure Vicariorum Imperii, de Feudis Imperii apertis disponendi (Leipzig 1748. 4.) und bei *Jenichen* l. l. Tom. I. num. 34. p. 869. *Heiland* (*Ge. Franc.*), De Investitura circa Feuda regalia Comitum et Baronum, et quatenus ea S. R. I. Vicariis competat. (Erfurt 4.) *Gribner*, Selectorum Opusculorum. Tom. II. Sectio I. De Juribus Vicariorum Imperii illis in primis, quae perperam a nonnullis in dubium vocantur. Observatio I. de Feudis Vexillorum, Vom Fahnen-Lehen. p. 68—85. Von den Fahnlehen und denjenigen Lehen, welche in Camera verliehen worden sind, handelt *Boehme*, De antiqu. Investit. Feud. Imp. in Camera exempl. §. 6. Hommel (Erläuterung der güldenen Bulle) behauptet, die Grafschaften seien keine Fahnlehen gewesen; und obschon die Grafen reitend mit einer Fahne vorgestellt werden, so gehe doch solches nicht auf ihre Belehnung, sondern die Fahne sei muthmaßlich ein Zeichen ihrer Landeshoheit. Aber diese war ihnen eben durch die Belehnung mit der Fahne ertheilt worden. Man muß daher größere oder vorzugsweise genannte Fahnlehen, von welchen der Sachsen- und Schwabenspiegel handelt, annehmen, und welche mit den Fürstenthümern gleichbedeutend waren. Wenn in der goldenen Bulle neben den Fürstenlehen noch Fahnlehen genannt werden, so sind darunter kleine Fahnenlehen zu verstehen. Darüber, ob die Fürstenlehen und Fahnlehen, welche in der goldenen Bulle genannt werden, ein und dieselben seien, ist großer Streit; s. die verschiedenen Meinungen von *Buxtorffius* ad Aur. Bull. Cap. V. §. 1. th. 68 sq. *Schilterus*, Commentarius ad Cap. XLII. Jur. Feud. Alamann. §. 2. p. 239. *Gribnerus*, Select. Opusc. Tom. II. Sect. I. De Jurib. Vicar. Imperii. p. 72.

ben viele der bewährteſten Publiciſten mit untrüglichen Testimoniis Scriptorum Historiae Germanicae und archivaliſchen Urkunden allbereits ſo klar und deutlich erwieſen, daß den gräflichen und herrlichen Reichslehen die Qualität der Fahnenlehen mit Grund nimmermehr widerſprochen werden kann. Daß aber bei Errichtung der Aureae Bullae nicht die fürſtlichen Fahnlehen, wie es bei kurzen Zeiten her ganz neuerlich reſtringirt werden will, allein, ſondern ebenfalls alle übrigen gemeinlich oder vulgariter alſo genannte Fahnlehen, mithin auch die gräflichen und herrlichen Reichslehen von der hohen Vicariaten Belehnungsrecht ausdrücklich erimirt, und dem künftigen röm. Kaiſer oder König immediate reſervirt worden, das geben die klaren Worte der goldenen Bulle in dem lateiniſchen und alten unveränderten Text durch die particulam: et oder: und, ganz unwiderſprechlich zu erkennen. Es beſtätigt ſolches nicht weniger die unverrückte ältere und jüngere Reichspraxis, in Kraft deren abſeiten der hohen Reichsvicariaten von Zeit der goldenen Bulle an, bis in das vorige Saeculum, wie man wenigſtens bei dem reichsgräflichen wetterauiſchen Collegio mit aller Zuverläſſigkeit verſichern kann, nie daran gedacht worden, um den gräflichen und herrlichen Reichslehen die Fahnlehns-Qualität und davon abhangende Exemption von der Vicariatsbelehnung zu widerſprechen, oder ſolche unter die Feuda minora zu ziehen; des Endes auch und als ſolches um das Jahr 1658 an die wetterauiſchen Reichsgrafen und Herren, gegen die bisherige unvordenkliche Obſervanz, geſonnen werden wollen, die ſothane neuerliche Zumuthung zum Heftigſten widerſprochen und ſich derſelben keineswegs gefügt haben. Ja! es iſt von den hohen Reichsvicariaten, welches inſonderheit wohl zu merken, bis auf den heutigen Tag, ſoviel man weiß, noch nicht daran gedacht worden, und den Kurfürſten und Fürſten, welche mittlerweile ſo viele reichslehnbare Grafſchaften und Herrſchaften durch Exſpectantien, Succeſſionen und ſonſten erlangt haben, zuzumuthen, daß ſie dieſelben durante Interregno zu Lehen empfangen ſollten, ſondern haben ſolche den Kurfürſten und Fürſten anfallende Reichsgrafſchaften und Herrſchaften je und alle für Feuda Vexilli adeoque ab Investitura Vicaria exempta, bis auf dieſe Stunde gehalten und paſſiren laſſen; woraus denn der ganz unbetrügliche Schluß von ſelbſt folgt, daß entweder die gräflichen oder herrlichen Reichslehen und reichslehnbaren Grafſchaften und Herrſchaften an und für ſich Feuda majora et vexilli ſeien, oder daß die den Kurfürſten und Fürſten anfallenden reichslehnbaren Grafſchaften und Herrſchaften eodem momento, da der Anfall geſchieht, ihre Qualität verändern und die Natur der Feudorum majorum et vexilli annehmen müßten. Das Letztere wird wol Niemand behaupten, und noch weniger aus den Reichsgeſetzen beſtärken können; mithin bleibt das Erſtere auf unumſtößlichem guten Grund beſtehen. Es hat zwar in den neueren Zeiten von einem und andern hiegegen obmovirt werden wollen, daß 1) gleichwol die kurfürſtlichen Reichslehen jederzeit mit großen Solennitäten und öffentlicher Vortragung der Fahnen empfangen und von den römiſchen Kaiſern und Königen ſelbſt von dem Throne[40]) verliehe worden, welches von den gräflichen nicht geſagt werde könne, einfolglich zwiſchen beiden ein großer Unterſchie ſein müſſe, welcher Unterſchied 2) ſich dadurch noch meh äußere, daß bis dieſe Stunde noch die kurfürſtlichen un fürſtlichen immediate coram Throno Caesareo, di gräflichen und herrlichen Reichslehen hingegen nur in der kaiſerlichen Reichs-Hofrath empfangen würden, mithi die Dispositio Aureae Bullae nur von jenen, und nich von dieſen, verſtanden werden müſſe. Allein, außer den daß die Diversitas Solennitatum an und für ſich kein diversitatem Qualitatis Feudorum inferirt, und de Textus Aureae Bullae im Übrigen ganz klar da liegt ſo iſt quoad 1. zur Genüge bekannt, daß die, ſonderlic in dem Saeculo XV und Anfangs des Saeculi XV gewöhnlich geweſenen und bei den Kaiſerkrönungen vorge kommenen Investiturae Principum solennes ſo ſchlech terdings für Univerſal-Belehnungen nicht zu halten, in dem auch viele andre Fürſten, welche am kaiſerlichen Ho zu ſolchen Zeiten nicht perſönlich zugegen geweſen, der gleichen ſolenne Belehnungen nicht empfangen haben, un gleichwol ihnen die Qualitas Feudorum Vexilli nich widerſprochen worden. Viel weniger wird erwieſen wer den können, daß vor und bei Errichtung der goldene Bulle ſolche Investiturae Principum solennes, wie ſi im funfzehnten Saeculo vorgegangen, allſchon in Übun geweſen, und zwiſchen den Fürſten und Grafen damale ſchon ein ſo großer Unterſchied gehalten worden; dahir gegen ſind Exempla genug vorhanden, daß bereits i dem zwölften und dreizehnten Saeculo, mithin ſchon lang vor errichteter goldener Bulle, und auch nach derſelbe die Reichsgrafen und Herren von wegen ihrer Grafſcha ten und Herrſchaften ebenſo, wie die Fürſten, imme diate von den römiſchen Kaiſern und Königen jedesm mit Fahnen belehnt worden. Ebendieſes beſtätigen auc ſogar die hierwider opponirten Investiturae Principu solennes ſelbſt, allermaßen diejenigen Kurfürſten un Fürſten, und unter denſelben die hohen Vicarii ſelbſ welche vermittels Berennung des kaiſerlichen Throne alſo öffentlich und solemniter von Zeit zu Zeit belehr worden, ſich jederzeit nebſt ihren Fahnen, auch die grä lichen Fahnen wegen ihrer beſitzenden Grafſchaften un Herrſchaften zugleich mit vortragen laſſen, und die grä lichen Fahnenlehen mit ebenderſelben Solennität, w die fürſtlichen immediate von dem Kaiſer empfange haben, und ſothane Grafſchaften und Herrſchaften bi auf den heutigen Tag mit ihren Fürſtenthümern coram Throno Caesareo noch zu Lehen empfangen. Zu Nr. bemerkt das Conclusum Commune, daß der Reichsho rath erſt nach angeordnetem Kammergerichte, und zwe ziemlich langſam, nach und nach in ſeine gegenwärtige Form gebracht und die Belehnungen der Grafen und He ren erſt in den neueren Zeiten vor denſelben gezogen wo den. Hingegen könne mit vielen unzähligen Exempeln un

40) Über die Thronlehen ſ. *Hoffmann* (*God. Dan.*), Diss. Feudi Throni, ad Art. II. §. 7. Capitul. noviss. Pars I. (T bingen 1755. 4.) 41) Es iſt die Rede vom J. 1741.

archivalischen Urkunden dargethan werden, daß vor, und nach der goldenen Bulle, bis durch das 15. Jahrh. hindurch), die jeweiligen römischen Kaiser und Könige jedesmals die Grafen und Herren entweder selbst belehnt haben, oder, wo solches wegen der damaligen noch im Schwang gegangenen Befehdungen nicht allemal persönlich habe geschehen können, durch ihre Commissarien ebenso, wie die Fürsten, welche ebenfalls nicht persönlich erscheinen können, belehnen lassen u. s. w.[42]). Die Fürsten, welche ihre Lehen aufzuholen hatten, erschienen zu Pferde oder auf schön geputzten Maulthieren, unter zahlreicher Begleitung ihrer Vasallen und Hofdiener, deren zuweilen viele hundert waren[43]), mit welchen sie zuerst auf dem Platze, oder auch in den nächstgelegenen Straßen drei Mal um das Gerüste ritten, auf welchem der Kaiser, mit allen seinen Insignien bekleidet und von den Kurfürsten und andern Fürsten umgeben, auf seinem Throne saß. Sobald sie darauf ab- und zu ihm hinaufgestiegen waren, knieeten sie vor dem römischen Kaiser oder Könige nieder, der ihnen nach abgelegtem Lehenseide ihre sämmtlichen Lehen und Afterlehen, welche sie vom Reiche hatten, durch so viele[44]) Fahnen gab, auf welchen das Zeichen jeder Landschaft gemalt stand. Nach vollbrachter Belehnung wurden in neueren Zeiten die Lehenfahnen von der Bühne unter das Volk geworfen und von diesem im Tumulte meistens zerrissen und zerbrochen. So sehr hatte der Geist, mit welchem man die Belehnung durch Fahnen ansah, sich verändert, während, wie wir oben sahen, Graf Gerhard von Elsaß des Lehens, das ihm König Heinrich II. ertheilt, verlustig ward, weil ihm die fahnentragende Lanze, mittels welcher er belehnt worden war, geraubt wurde. Doch behielten die Herzoge oder Könige von Böhmen lange das Recht, ihre Fahnen unverletzt und unzerbrochen wieder zu bekommen. Das Privilegium[45]) Kaiser Friedrich's III. für die Könige von Böhmen bestimmt: **Dum Rex Bohemiae a Rege Romanorum, seu Imperatore, regalia seu investituram cum solemnitate et banderiis sibi conferre petierit, ut solemnitatibus expletis, banderia ipsi Regi minime laesa, fracta aut lacerata restituantur.** Wie wir oben aus dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel ersahen, war bei den geistlichen Fürsten die Belehnung mit dem Scepter gewöhnlich; doch hatten die Bischöfe auch Fahnlehen. In der Vorrede des Sachsenspiegels heißt es S. 3: Welcher Bischof von dem Reiche belehnt ist mit Fahnlehne binnen dem Lande zu Sachsen, und beiden Heerschild davon hat, der heißt ein Sachse, von welchem Lande er gebürtig sei, und muß wol Urtheil finden, und Urtheil folgen und Vorsprecher sein zu Lehnrechte und Landrechte vor dem Reiche über jeglichen Mann, wo es ihm an den Leib oder die Hand nicht geht, und anders nirgends (weder) zu Landrechte, (noch) zu Lehnrechte. In der Erzählung[46]) von der Wahl Maximilian's auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1486 heißt es: Am Dinstag nach Invocavit Sanct Valentius hat unser allergnädigster Herr, der römische Kaiser[47]), diese nachgenannten Fürsten und Herren belehnt, und saßen die kaiserliche Majestät und die Fürsten auf dem Gerüst, das vor dem Kranich oben hart wider das Haus gemacht war, mit köstlichen goldenen und seidenen Tüchern behängt, seine Majestät auf einem erhöhten Stuhle fast (ganz) köstlich mit seiner Insul; und saß zu der rechten Hand des Kaisers mein gnädiger Herr, Philipp, Pfalzgraf, und hielt den Apfel, darnach Herzog Maximilian von Österreich, der kaiserlichen Majestät Sohn, und hatte ein Erzherzogshütlein auf mit einem köstlichen Stein darin oben, leuchtend als ein Stern, und zu der Linken saß der Bischof von Cöln, darnach Herzog Ernst von Sachsen, und hielt das bloße Schwert. Darnach Markgraf Albrecht von Brandenburg, der war alt und podagricus, daß man ihn allenthalben auf einem Stuhle tragen mußte. Und über-ort gegen der kaiserlichen Majestät Angesicht saß Herr Johann, Bischof zu Trier, auch auf erhabenem Stuhle. Darnach die andern Fürsten und Grafen und Herren in einer großen Zahl, und hatten die Kurfürsten und Herzog Maximilian ihre Pontificalia alle an, und empfingen diese nachbenannten Fürsten und Herren ihre Lehen. Zum ersten Erzbischof Berchtold von Henneberg zu Mainz, und als die Seinen auf dem Berg vor und um das Gerüst rannten mit einem Rennbanner, und „etlicher einen“ (einigen) kleinen Bannerchen, da kam der itzt benannte mein gnädiger Herr von Mainz rennend bis zu dem Gerüst unten an die Stiege, und hatte seine Pontificalia an, stieg vom Pferde, und (es) nahm der Knecht des Untermarschalks von Pappenheim das Pferd, und als er (der Erzbischof von Mainz) vor die kaiserliche Majestät kam, fiel er nieder auf seine Knie, und trug man ihm zwei Banner nach, ein großes mit einem Rad, das andre schlecht[48]) roth, und als ihm da der Eid gelesen und gestellt, wurden die Banner von dem Gerüst geworfen unter das Volk, darum ein großes Reißen und Drängen ward, und stellte sich darnach zu der kaiserlichen Majestät rechten Seite zunächst. Darnach ging der Pfalzgraf herab und ritt von dannen, und kam gleichermaßen mit den Seinen rennend mit drei Bannern, eins mit dem goldenen Löwen, das andre mit den Wecken, das dritte ganz roth, und ging zu, wie itzt von dem Bischof von Mainz berührt ist. Darnach Herzog Heinrich von Braunschweig mit zwei hübschen Bannern, eins mit zwei goldenen Löwen in einem rothen Felde, das andre mit einem blauen Löwen in einem goldenen

42) s. das Weitere im angeführten Conclusum commune bei Moser a. a. O. S. 808. 809. 43) s. das Ceremonial von dergleichen Belehnungen der großen Reichsfürsten bei Müller, Reichs-Theatrum unter K. Friedrich V. V. Vorstell. S. 538 und VI. Vorstell. S. 139. Nach der Belehnung wurden die großen Banner der Reichsfürsten vom Königsstuhle herabgeworfen und den Kriegsknechten preisgegeben. Rommel, Hess. Gesch. 3. Bd. S. 110. Jac. Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer. S. 161. 44) König Johann von Böhmen erhielt auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1339 seine Reichslehen vom K. Ludwig dem Bäier mit hundert Fahnen. Beispiele von Belehnungen mit Fahnen s. auch in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 37. Th. S. 53. 45) Bei *Goldast*, De Regno Bohemiae. Lib. III. c. XIV. §. 32. 46) Bei v. Olenschlager, Urkunden-Buch zur Guldenen Bulle. Nr. 115. S. 251—253. 47) Friedrich III. 48) schlechthin.

Felde. Darnach der Bischof von Worms mit einem rothen Banner, mit einem Schlüssel über-ort und drei weißen Lilien. Der römische König Maximilian I. belehnte am Dinstage nach Margarethentag (den 14. Juli) 1495 auf dem Reichstage zu Worms öffentlich und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten, mit seinem königlichen Ornat bekleidet und von den Kurfürsten, Fürsten und Reichsbeamten umgeben, die Kurfürsten Berthold von Mainz und Hermann von Cöln mit Fahnen[49]). Der Bischof zu Würzburg ließ im J. 1631 in eine Instruction für seine Gesandten setzen: Seine Vorfahren seien, wann es die Gelegenheit des Ortes und der Zeit gegeben, mit dem Herzogthume Franken, auch gar unter freiem Himmel und mit der Fahne, gleich andern weltlichen Herzogen, belehnt worden: Wann aber solches aus erheblicher Verhinderung nicht füglich geschehen können, habe man ihnen eine sonderliche kaiserliche Declaration deswegen gegeben, daß die Unterlassung solcher sonsten bei dieser Belehnung hergekommener Solennität und Herrlichkeit dem Stifte Würzburg an allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich sein solle. Das schwäbische Lehnrecht beginnt das Fürstenlehen überschriebene 42. Capitel: Bischofegut und Fahnlehengut soll der König geben zu Lehen. Alle Bischöfe empfangen von dem Könige Münz und Zölle; und etliche empfangen Fahnlehen und etliche Gerichte u. s. w. Nach anderer Lesart: Bischofegut und Fahnlehngut soll der König ganz, nach noch anderer: ganzes, nach anderer: gänzlichen lehenen. Der kleine strasburger Codex hat: Bischöfegut und Fahnlehen soll der König leihen und das ist geheißen und genämet ganzes Lehen. Das sächsische Lehnrecht sagt Cap. 20: Bischofgut und Fahnlehen soll der König ganz leihen (verleihen), und nicht zwingen (zertheilen). Wer auch von einem Fürsten belehnt ist, der Fahnlehen hat, er darf das Lehn von Niemandem empfangen, der Fahnlehens darbet, obschon er ein geborner Fürst sei. Aus dem Sachsenspiegel Buch III. Art. 53 führen wir noch Folgendes an: Man muß kein Gericht theilen, noch demjenigen, dem es geliehen ist, ganz oder einen Theil leihen (verleihen), sodaß Folge[50]) daran sei, es sei denn eine sonderliche (besondere) Grafschaft, die in ein Fahnlehen gehöre, die muß man nicht ledig haben. Also muß (auch) der König kein Fahnlehen (ledig lassen); er verleihe es binnen Jahr und Tag. Der Schwabenspiegel sagt Cap. 116: Der König soll kein Fahnlehn in seiner Gewalt haben Jahr und Tag, er soll es hinleihen, und Cap. 104: Man mag (kann) kein Fürstenamt mit Recht zweien Herren nicht leihen. Geschieht es aber dawider, mag davon einer (keiner) Fürst heißen mit Recht, noch sein. Also mag (kann) weder Markgrafschaft, noch Pfalzgrafschaft, noch Grafschaft (zertheilt werden), wer die theilet[51]), so haben sie ihren rechten Namen verloren. Der König soll mit Recht dieser Herrschaften keine in seiner Gewalt haben Jahr und Tag, er soll sie hinleihen. Thut er es nicht, das klagen die Fürsten[52]). In der Stelle der Urkunde[53]) vom J. 1294, durch welche Pfalzgraf Rudolf bei Rhein Heinrich den Ältern und dessen Sohn, Heinrich von Plauen, belehnt, und wo er sagt: feoda, quae ab ipsis nostris progenitoribus de jure tenuerant. videlicet Clipeum et Bannerum sive vexillum eis contulimus, und er investire sie gegenwärtig mit denselben, versteht[54]) Bekler den Blutschild und die Blutfahne; doch kann es auch blos den Heerschild und die Kriegsfahne, die Symbole der Verpflichtung zur Heerfolge, oder auch zur Dienstmannschaft, welche auch zugleich zur Heerfolge verpflichtete, sein; denn es heißt weiter: Ita quod ipsi praeter alia servitia, ad quae nobis ex praedictis feodis tenentur, quandocunque nos et eos in Curiis aut expeditionibus Romanorum seu Regum esse contigerit, ad obsequendum et intendendum nobis suas herbergas nostrae herbergae debeant vicinare. Die Blutfahne ist das Symbol des Blutbannes, oder des Halsgerichtes, nämlich des Gerichtes über Todtschläge und Blutvergießen, oder mit andern Worten der höheren Criminalgerichtsbarkeit. Die Blutfahne war ganz roth, und wir haben oben bei Beschreibung der Feierlichkeit der Belehnung des Erzbischofs Berchtold von Mainz, des Pfalzgrafen Philipp bei Rhein und des Bischofs von Worms durch Kaiser Friedrich III. zu Frankfurt 1486 gesehen, daß außer den Fahnen mit den Wappen jeder noch eine ganz rothe Fahne hatte. Dieses war eine solche Blutfahne. Um die Unterthanen zu dem Dinge oder der Gerichtsversammlung zusammen zu berufen, ward die Gerichtsfahne an der Ding- oder Gerichtsstätte aufgepflanzt, und blieb es, während das Gericht gehalten ward. Unter die Fahne bringen, bedeutet subhastiren. Die teutsche Bearbeitung der Legende des heiligen Bonifacius, welche S. 856 erzählt, daß der Kaiser den Grafen mit dem Barte mit dem Lande zu Thüringen belehnt und ihm darüber des Reiches Fähnchen geliehen, erzählt weiter unten: Der Landgraf soll sein Gericht drei Stunden in dem Jahre sitzen. Jegliches Gericht über 18 Wochen unter des Reichs Fähnchen. In einer Urkunde in der Metropolis Salisburgens. T. III. p. 501 heißt es: Abrenuntiavit omni querelae, quam fecerat super patrimonium Comitis Sigbotonis — et hoc factum est Stoyle sub vexillo Ducis Austriae duello affixo. Hujus rei testes sunt etc. iusuper omnes, qui aderant sub vexillo ducis. Bei Märkten steckte man zum Zeichen der Marktfreiheit Fahnen auf. Durch Aufrichtung der Fahne wurde das Volk aufgeboten und versammelt. Daher kommt im Asagebuch 154[55]) vor: mith êna upriuchta fona, und 271: hirifona on binda. Auch in England war die Aufsteckung der Fahne ein alter Gebrauch, durch welchen dem Volke zu erkennen gegeben wurde, daß der König des-

49) *Pertsch*, Annot. ad *Schmauss*. Comp. Jur. publ. p. 327. 50) Nachfolge, „habeat successionem" nach dem lateinischen Texte. 51) Kaiser Friedrich II. sagt: Praeterea Ducatus, Marchia, Comitatus de caetero non dividatur: aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur.

52) Weiter wird nun gesagt, daß der Pfalzgraf von dem Rhein Richter über den König sei; s. den Art. Pfalzgraf. 53) Über die Meinung Anderer über diese Stelle s. *Gribnerus*, Select. Opusc. T. II. p. 83. 84. 54) Bei *Becklerus*, Stemm. Ruthenic. p. 263 und in der historischen Nachricht vom Voigtlande S. 129. 55) Ausgabe von Wiarda.

sen Beistand höchst bedürftig sei, und durch den ihm der Ort, an welchem es sich versammeln sollte, angezeigt wurde. Diesem alten Gebrauche zufolge erließ König Karl I. von England, der mit dem Parlamente zu kämpfen hatte, im J. 1625 eine Verordnung, in welcher allen Unterthanen, die Waffen zu tragen, befohlen ward, sich den 25. Aug. zu Nottingham einzufinden, wo er seine Fahne aufstecken wolle, zu welcher alle getreuen Unterthanen sich zu versammeln verbunden seien. Er hoffte nämlich immer noch, daß das Volk ihm als seinem Könige Gehorsam leisten werde. Den 25. Aug. ließ er seine Fahne auf einem Thurme [56]) des Schlosses Nottingham aufpflanzen, wo er statt aller Fußvölker nur einige Landsoldaten bei sich hatte. Seine Verordnung hatte so schlechte Wirkung, daß fast Niemand kam, sich zu seiner königlichen Fahne zu versammeln. Es trug sich sogar zu, daß selbst an dem Tage, an welchem die Fahne aufgepflanzt wurde, das Wetter so ungestüm war, daß sie auch vom Sturme umgeworfen wurde, und erst zwei Tage darauf wieder aufgesteckt werden konnte. Viele hielten dieses für eine unglückliche Vorbedeutung dieses Krieges [57]). Als der römische König Karl im J. 1449 sich in Speier befand, klagten die Rheinstädte, daß Herzog Rupert von Baiern ein Schloß habe, der neue Hof genannt, eine Stunde von Speier befindlich, in welchem Räuber sich versteckt hielten, welche die Kaufleute und die, welche auf der Landstraße nach Worms vorübergingen, in dem Rechholz genannten Walde ausplünderten. Der König ließ sogleich sein Banner, welches Sturmfahne genannt ward, auf dem Thurme der speierer Kirche aufrichten und das Volk durch die Bürgermeister zu den Waffen entbieten, und ging bewaffnet mit seiner Kriegsschar die Stadt hinaus, indem ihm das Volk mit dem Banner vor das genannte Schloß folgte, und zerstörte es von Grund aus [58]). Besonders ward die Fahne aufgepflanzt, wenn man sich zur Schlacht bereitete. So z. B. heißt es in der Ynglinga-Saga Cap. 30 in Beziehung auf den von Tunni und dessen Scharen des Nachts überfallenen König Egil von Schweden: Aber als König Egil den Unfrieden gewahr ward, da wandte er sich zum Widerstande und setzte seine Fahne auf [59]). Der Gegensatz von diesem Aufpflanzen zur Gegenwehr oder zum Angriffe ist das Aufpflanzen einer weißen Fahne von Seiten derjenigen, welche sich ergeben wollen, besonders der Belagerten [60]). Ein Zeichen des Friedens war es auch, wenn die Heerfahne niedergelassen ward [61]), während das Aufheben der Fahnen Krieg oder Schlacht, oder überhaupt Angriff anzeigte [62]). Nicht nur im Kriege, sondern bei besonderen Fällen oder Gelegenheiten wurde auch im Frieden die Fahne oder das Banner vor dem Könige hergetragen. Bei dem angelsächsischen Könige Edwin war dieses ein besonders beliebter und steter Gebrauch, denn Beda Venerabilis [63]) erzählt: tantum vero in regno excellentiae habuit, ut non solum in pugna ante illum *vexilla* [in der angelsächsischen Übersetzung segen [64])] gestarentur, sed et tempore pacis equitantem inter civitates sive villas suas, cum ministris semper antecedere *signifer* consuevisset; nec non et incedente illo ubilibet per plateas illud genus vexilli, quod Romani tufam [65]), Angli vero appellant Thuf, ante eum ferri solebat. In Florenz ward im J. 1292 ein Gonfaloniere della Giustitia (vexillifer justitiae, Gerichtsfahnenführer) als der Oberbefehlshaber der aus Mitgliedern aller Zünfte errichteten Scharwache aufgestellt und als der siebente von den Prioren angesehen, war in ihrem Gebäude wohnhaft, und ward auf zwei Monate abwechselnd nach den Sechstheilen gewählt. Sobald zur Anzeige kam, daß Unordnungen, Vergehungen, Verbrechen begangen wären, oder bevorständen, ließ er den Gonfalone (die Fahne) mit weißem Felde und rothem Kreuze aufstecken. Dann ging er mit dem Gonfalone voran, steuerte dem Unfuge, verhaftete die Schuldigen und ließ, wenn das Strafurtheil gesprochen war, Haus und Hof verbrennen [66]). Nach den Formeln bei Reuter S. 64. 66 [67]) soll der Fähnrich, wenn einer verklagt wird, das Fähnlein zusammenschlagen und mit dem Eisen in die Erde stecken, auch nicht wieder fliegen lassen, bis über die Klage ein Urtheil ergehe. Nach den alten Kriegsordnungen bei Reuter S. 2. 3 hat der Fähnrich die Verbindlichkeit, sein anbefohlen Fähnlein zu verwahren und in Ehren zu halten, gleich seinem ehelichen Weib; würde er vom Feinde so gedrungen, daß ihm die rechte Hand abgeschossen wäre, so soll er das Fähnlein in die Linke nehmen, und wird ihm auch die abgeschlagen, es mit den Stumpfen zu sich ziehen, sich darein wickeln,

56) Nach Rusworth ward die Fahne auf freiem Felde hinter einer Mauer des Schlosses aufgerichtet. 57) Paul v. Rapin, Allgem. Geschichte von England. 6. Bd. (Halle 1758.) S. 631. 632. 58) *M. Alberti Argentinensis* Chronicon ap. *Urstitium*, Germ. Histor. T. II. p. 152. 59) s. d. Weitere in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. von F. Wachter. I. Bd. S. 78. 60) s. z. B. Rapin a. a. O. 9. Bd. S. 518. 61) Vergleiche Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch. S. 532. 62) So z. B. heißt es in *Hincmari Remensis* Annales A. 876 (ap. *Pertz*. Monum. Germ. Histor. Scriptt. T. I. p. 501): Imperator Nonas Octobris, dispositis scaris suis, nocte surrexit, et levatis vexillis per strictas et arduas vias, quin potius invias, super nepotem suum ac super eos, qui cum illo erant, subito irruere moliens etc.

63) Hist. ecc. II, 17. 64) Bedeutet eigentlich Zeichen (signum), sowie auch das altnordische merki (Zeichen, Fahne), speciell bedeutet dann segen auch labarum und Fahne überhaupt. 65) *Vegetius* Lib. III. c. 5: Muta signa sunt. aquilae, dracones, vexilla, flammulae, tufae, pinnae. Lydus (De magistr. I, 8) sagt: *καλοῦσι δὲ οἱ μὲν Ῥωμαῖοι λουβας, οἱ δὲ βάρβαροι τοῦφας.* Das scheint, bemerkt Jac. Grimm (Teutsche Rechtsalterthümer. S. 241), in Beziehung auf *λουβας* Verwechselung mit juba. Du Fresne unter *tufa* erklärt dieses durch Genus vexilli apud Romanos ex confertis plumarum globis, indem er eine Stelle aus einer von Edw. Byssens unter dem Könige Richard II. von England französisch geschriebenen Urkunde anführt, in welcher ein Helmbusch von Federn vorkommt, nämlich un heaume (ein Helm) c'est à savoir une tuffe de plume, die Hälfte oben von schwarzer Feder, und die andere Hälfte unten von weißer Feder; touffe bedeutet noch jetzt im Französischen Busch, Büschel, Federbusch. 66) *Giovanni Villani*, Histor. Fiorent. Libr. XIII. Cap. I. p. 343. *Nic. Macchiavelli*, Hist. Florent. Libr. II., strasburger Ausgabe von 1610. S. 71. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 3. Th. S. 342. 67) Vergleiche Jac. Grimm a. a. O. S. 161. 162.

Leib und Leben dabei lassen. In der Schlacht zwischen den Spaniern und den Franzosen um Roca de Bandera den 6. Nov. 1503 ward einem spanischen Fähnrich, Namens Ferdinand de Illecas, oder nach Andern Alfonso de Parra, die Hand, mit welcher er die Fahne hielt, durch eine Stückkugel abgeschossen. Nun nahm er die Fahne in die andere Hand, welche aber gleiches Schicksal erlitt. Hierauf umfaßte er die Fahne mit den beiden übriggebliebenen Armen, und hielt sie so lange, bis das Gefecht geendigt war [68]). Auf der Heerfahrt, welche König Heinrich II. Plantagenet 1157 gegen die Walliser that, warf der Erbfähnrich von England, Heinrich von Esser, auf das Gerücht hin, als sei der König getödtet worden, seine Fahne von sich, begab sich in vollem Rennen auf die Flucht, und schrie: der König ist todt. Dieser Handlung wegen ward der Schuldige nachmals bestraft [69]). Erbfähnriche kommen auch anderwärts vor. So bei *Odericus Vitalis* Lib. III. p. 493 zum J. 1066: Radulfus de Conchis, Rogerii Toënitis filius, Normannorum signifer. Auch die Kirchen hatten ihre Fahnenführer. So heißt es im Necrologium S. Stephani Antisiodor: Pridie Nonas April. obiit Leotericus Vicecomes, hujus Ecclesiae Vexillarius.

Die Bedeutung der Fahnen als Sinnbilder ward dadurch so mannichfaltig, daß sowol die Wappen der Länder, Reiche oder Fürstenthümer, als auch Devisen in sie aufgenommen wurden. Als Beispiel für das Erstere führen wir aus den Modi in coronatione regis Hungariae [70]) p. 341 an: Insignia regia, quomodo et quinam portarunt in templum, sunt sequentes: Dominus Palatinus, *coronam*; Comes Erdeodi *sceptrum*, Sigismund. Forgens. *pomum*, Comes Thvezo *gladium St. Stephani*, Thomas Regii *pacem*, Nicolaus a Zrino *vexillum Hungariae*, Stephanus Theoroth *vexillum Dalmatiae*, Georgius Honorius *vexillum Croatiae*, Christophorus Edreodi *vexillum Galliciae*, Stephanus Palfi *vexillum Lodomeriae*, Stanislaus Thvezo *vexillum Comaniae*, Thomas Nadischi *vexillum Bulgariae*. Der Kurfürst von Sachsen, als der evangelischen Stände Director und General, führte den 15. Juni 1631 seine neugeworbene Infanterie unter 23 Fahnen zusammen. In der Leibfahne stand das Bild des Kurfürsten mit dem Rautenkranze und diesen Worten:

Trau Gott, halt dich in Hut,
Erschrick nur nicht, die Sach' ist gut.
Tandem bona causa triumphat!

In der andern Fahne stand die Sonne auf einer bloßen Degenspitze, mit diesen Worten:

Constanter et fortiter.

In der dritten war ein Arm mit einer Lanze und diesen Worten:

Periculum in morâ.
Lang verzogen, oft betrogen.

In der vierten eine kleine Pyramidensäule mit einer umwundenen Schlange und diesen Worten:

Virtus per ardua.

In der fünften eine Säule im Wasser, mit diesen Worten

Pro aequitate.

Ähnlich fand sich auch auf jeder der folgenden Fahnen ein Sinnbild und ein Wahlspruch [71]). Auch suchte man durch Namen den Fahnen symbolische Bedeutung zu geben. So hieß die Fahne des Königs Haralld Hardradi von welcher man glaubte, daß es ihr eigen sei, ihren Besitzer den Sieg zu geben, Landeyda. Landverderberin nämlich Verderberin des Landes, welches ihr Inhaber mit den Waffen heimsuchte, und des Königs Swerrir prächtige Fahne war Sigrfluga (Siegesfliege, musca victoriae) genannt [72]). (*Ferdinand Wachter.*

FAHNENBERG (Karl Heinrich, Freiherr von) geb. am 16. Mai 1779 zu Freiburg im Breisgau, verdankte seinen Zunamen einem seiner Vorfahren, dem Stadtschreiber Franz Ferdinand Meyer, der sich bei der Belagerung von Freiburg durch die Franzosen im J. 1713 durch die Entschlossenheit auszeichnete, womit er während des feindlichen Gewehrfeuers eine weiße Fahne aufgepflanzt, und dafür von dem Kaiser unter dem Namen Meyer von Fahnenberg in den Freiherrenstand erhoben worden war. Seine wissenschaftliche Bildung erhielt Fahnenberg auf den Universitäten Würzburg, Erlangen und Göttingen. Nach vollendeten Studien trat er 1801 in österreichische Dienste. Als Legationssecretair war er bei den Gesandtschaften zu München und Karlsruhe thätig. Späterhin, als der österreichische Breisgau an Baden fiel, erhielt er die Stelle eines Regierungsraths zu Freiburg. Das Jahr 1810 führte ihn nach Karlsruhe. Er ward dort Rath in dem Ministerium des Innern, 1814 geheimer Referendar und 1819 Oberpostdirector. Einige Jahre nachher ward ihm die oberste Leitung der Schuldentilgungscasse übertragen. Er ward 1823 provisorischer, 1826 wirklicher Director derselben. Im J. 1831 stand er an der Spitze des Hilfsvereins für Polen, den er gemeinschaftlich mit Welcker und Wessenberg von Karlsruhe aus ins Leben gerufen. Er leitete jenen Verein auch da noch, als die genannten Männer nach dem Schlusse des badischen Landtags in ihre Heimath zurückgekehrt waren. Sein thätiges Leben schloß Fahnenberg am 16. März 1840.

Ohne seinen Amtsgeschäften irgend dadurch Eintrag zu thun, hatte er seine Muße zu literarischen Beschäftigungen verwendet. Aus dem Französischen übersetzte er Sey's „Katechismus der Nationalwirthschaft" (Karlsruhe 1816.) mit beigefügten Anmerkungen. Einen interessanten Beitrag zur Charakteristik der neuen Zeitgeschichte lieferte er in den zu Karlsruhe anonym erschienenen „Actenstücken über die badische Territorialangelegenheit." Als

68) Joh. v. Ferreras, Allgem. Hist. von Spanien. 7. Bd. S. 282. 69) Rapin a. a. O. 2. Bd. S. 8. Im Monasticum Anglic. T. I. p. 372 kommt in einer Urkunde vor: Gilbertus Tison, Domini Regis Angliae summus Vexillator. 70) Bei *v. Ludewig*, Reliq. Manuscriptorum. T. VI. p. 341.

71) Die Sinnbilder und Wahlsprüche der 23 Fahnen sind aufgeführt von Pfefferkorn, Merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen. S. 520 — 523. 72) s. die große Ausgabe der Heimskringla. 3. Bd. S. 76. 155. 157 und 4. Bd. S. 81. 214. 235. 276. 308.

Mitglied des badischen landwirthschaftlichen Vereins besorgte er die Herausgabe der Verhandlungen desselben in den Jahren 1821—1824. Schon früher, 1810—1813, hatte er, Anfangs allein, dann mit Georgius, dem durch seinen Briefwechsel mit Jean Paul bekannten Schriftsteller Georg Otto in Baireuth, das „Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten" redigirt *). Einzelne Aufsätze von Fahnenberg befinden sich in dem von Jaup in Darmstadt herausgegebenen „Staatsboten," in Hartleben's „Justiz- und Polizeifama" und in dem „Allgemeinen Anzeiger der Teutschen." Noch in den letzten Jahren seines Lebens erließ er einen „Aufruf zur Bildung eines Vereins zum Schirm und Schutz der badischen freien Presse." (Karlsruhe 1832.) Es war ein Versuch zur Erhaltung der neugegründeten Censurfreiheit, die indessen bekanntlich nur wenige Monate dauerte. Fahnenberg war Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften, wie auch der Generaldirection des seit 1831 gegründeten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und die Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthume Baden. (*Heinrich Döring.*)

Fahnenhafer, s. Avena orientalis.

Fahnenlehn, s. Fahnen als Rechtssymbol.

FAHNER (Joh. Christoph), praktischer Arzt, geb. zu Buttstädt im Großherzogthume Weimar am 8. Nov. 1758. Er studirte in Jena, woselbst er auch im J. 1780 Doctor wurde, prakticirte dann zwei Jahre in seiner Vaterstadt, weiterhin aber in Frankenhausen, in Nordheim und zuletzt in Ilfeld am Harz. Er fand den Tod auf einer Geschäftsreise am 7. Jan. 1802. Erst nach einem Monate wurde sein Körper unter dem Eise eines Flusses entdeckt. Außer seiner Dissertation: De causis et signis malignitatis (Jen. 1780.), und außer einigen Abhandlungen in Stark's Archiv für die Geburtshilfe und in Hufeland's Journal, schrieb er: Magazin für die populäre Arzneikunde. 2 Bände in 12 Heften. (Frankenhausen 1785 und 1786.) Dickinson, Natur und Ursache des Fiebers. Aus dem Engl. von Fahner. (Göttingen 1787.) Lancisi, Abhandlung von plötzlichen und seltsamen Todesfällen. Neu bearbeitet von Fahner. 2 Theile. (Leipzig 1789—1791.) Frank's System der medicinischen Polizei, in einem freien Auszuge mit Berichtigungen, Zusätzen und einer besondern Einleitung von Fahner. (Berlin 1792.) Vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. 3 Theile. (Stendal 1795—1800.) Beiträge zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. 1. Th. (Stendal 1799.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FAHR, ein katholisches Pfarrdorf am linken Mainufer des bairischen Landgerichts Volkach, mit 110 Häusern, 580 Einwohnern, reichlichem Wein-, Weichsel- und Zwetschenbaue, und lebhafter Mainüberfahrt, vier Stunden von Würzburg entfernt. Dazu gehört auch der ¼ Stunde davon entfernte Hof Elgersheim, welchen der letzte Prälat des Klosters Theres, nach seinem letzten Willen, zu einem Spitale für die Armen des Städtchens Volkach bestimmt hat. Fahr gehörte früher dem Collegiatstifte Haug zu Würzburg, und ist Geburtsort des berühmten Lehrers der Theologie und Domcapitulars Dr. Thad. Ant. Dereser. (*Eisenmann.*)

FAHRAFELD, ein großes Dorf und zugleich Hauptort einer freiherrl. von Sina'schen Herrschaft, welcher auch die Herrschaften Neuhaus und Arnstein einverleibt sind, im Viertel (Kreise) unter dem Wienerwalde Niederösterreichs, im Triestingthale, am linken Ufer dieses Baches gelegen, mit 59 Häusern, 654 Einwohnern, welche nach Pottenstein eingepfarrt sind; einem herrschaftlichen Schlosse, das früher ein kaiserliches Jagdschloß war; einem Brauhause; einer Baumwollenspinnmanufactur und einem guten Gasthause. Hier bestand schon vor vielen Jahren eine große Spiegelfabrik. (*G. F. Schreiner.*)

FAHRBAR, heißt in der Seesprache soviel als schiffbar. Ein Fluß ist fahrbar, wenn derselbe die erforderliche Tiefe hat, um die Schiffe zu tragen. (*Braubach.*)

Fahren, bergmännisch, s. Anfahren, Encykl. IV. S. 59.

FAHRENDE, oder mit dem Zusatze Fahrende Leute, Fahrende Diet (für Volk), von fahren in der Bedeutung [1]) von reisen, wandern, herumziehen, waren ein besonderer Gegenstand der Mildthätigkeit im Mittelalter, besonders bei großen Festen, weil es für einen besondern Ruhm galt, sich in Beschenkung der fahrenden Leute durch verschwenderische Freigebigkeit auszuzeichnen. So z. B. heißt es im Nibelungenliede in Beziehung auf die Hochgezeit oder das Fest, welches zu einer Sonnenwende zur Verherrlichung dessen, daß Sigfrid das Schwert nahm oder Rittersnamen gewann, 3. 122—124, gehalten ward:

Sigmunt und Siglint di mohten wol bejagen
Mit guote michel ere, des teilte vil ir hant:
Des sach man vil der varnden zuo z'in riten [2]) in das lant.

*) Bis 1815 fortgesetzt unter dem veränderten Titel: „Magazin für Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung."

1) Das alte faran bedeutet im Allgemeinen sich wohin bewegen, wohin begeben; s. z. B. im *Tatian* V, 11: *fuorun alle thaz hijahin*, ibant omnes, ut profiterentur, und §. 12: Fuor tho Joseph fon Galilea, ivit tunc Joseph fon Galilea; speciell wird es von reisen gebraucht, so z. B. in den Gloss. Mons. profectus est, *fuor.* Otfrid I. (XIX, 25) sagt: fuar thera ferti: machte diese Reise. Mehre hochteutsche Beispiele s. bei *Schilter*, Glossarium Teut. p. 284. Das Griechische im Lucas 10, 7: *Μὴ μεταβαίνετε ἐξ οἰκίας εἰς οἰκίαν*, gibt Ulfilas: ni faraith us garda in gard, und der angelsächsische Übersetzer: ne fare ge fram huse to huse. Im Angelsächsischen bedeutet faren, färan, feran sich bewegen, gehen, reisen, färeld, das Gehen, färnis, das Gehen, Reisen, fär, der Gang, die Reise, Expedition, fyrd, die Fahrt, die Expedition, im Englischen to fare, gehen, reisen, fairand, wandernd, fairendmann, Landstreicher, im Altnordischen fara, gehen, reisen, farandi, Reisender, farandi madr, Landstreicher, farmadr, Seemann, Reisender, Kaufmann (s. F. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 203), Jórsalafari, einer, der eine Kreuzfahrt nach Jerusalem macht, förull, fleißig, häufig, vidferli, lange Herumreise, vidförull, einer, der weit herum reiset, för, Reise, föru-neutr, Reisegenosse, förumadr, 1) Wandersmann, 2) Bettler von Thüre zu Thüre. 2) reiten, also nicht ganz arme Menschen, sondern besonders fahrende Ritter und fahrende Spielleute (s. d. Art.).

V. 157—160 sagt der Dichter bei der Beschreibung des Festes:

Swie vil si churzweile pflagen al den tach,
Vil der varender diete ruowe sich bewach [3]),
Si dienten nach der gabe, diu man da riche vant:
Des wart mit lobe gezieret allez Sigmundes lant.

und nachdem weiter unten gesagt ist, daß die Hochzeit oder das Fest bis an den siebenten Tag gewährt und die reiche Sigelint nach alten Sitten gepflegt, und aus Liebe zu ihrem Sohne rothes Gold auszutheilen und sie es gut verdienen können, daß ihm die Leute hold waren, heißt es weiter:

Vil lutzel man der varnder armen [4]) da vant
Ros unde chleider daz stoub' in [5]) von der hant,
Sam si ze lebene heten niht mer deheinen tach:
Ich waen', ie ingesinde so grozer milte gepflach.

Ulrich von Lichtenstein sagt in seinem Frauendienst bei der Schilderung seines Zuges, den er als Königin Frau Venus verkleidet that: Ich kam bald nach Wien und nahm heimlich eine Herberge, worin ich drei Tage war. In dieser Zeit wurden mir Wappenkleider für 50 Ritter bereitet und künstlich geschnitten. Als ich von meinem Gesinde fortgeritten war, nahm mein Kämmerer meine drei Pferde, die Mäntel und Röcklein; er legte Alles, und was noch zu den Frauenkleidern gehörte, auf die Pferde, so führte er es aus der Aue, wo er die Ritter fand; da diese mich nicht mehr sahen, und wie mein Gewand auf den Pferden lag, sprachen sie: Wo ist die Königin? Mein Kämmerer sprach: Meine Frau, die Königin, hat wahrlich übel an mir gethan, sie hat mich hier verlassen, daß ich nicht weiß, wohin sie gekommen ist; diese Pferde und diese Kleider sind zurückgeblieben; rathet mir, was ich damit thue? Da sprach der Thurmvoigt: Kluger Knappe, es dünkt mich gut, daß ihr es hier den Fahrenden [6]) gebt; eure Frau [7]) ist wol anders Gutes reich, daß ihr diese Gabe nicht schadet. Da sprach mein Kämmerer: Herr! ich will euch folgen. Da gab er Alles den Fahrenden, und der Thurmvoigt unterwand sich meines Gesindes und führte es mit sich. Da ritten die Ritter wieder über die Tye nach Österreich, gen Felsberg, zu dem hochgelobten Wirth, Herrn Chadold von Felsberg. Er empfing die Ritter alle wohl; sie mußten die Nacht bei ihm bleiben und gute Speise, Meth und Wein gab er ihnen völlig lich. Am andern Tage ritten sie davon." Ottokar Hornek sagt in Beziehung auf den König Ottokar von Böhmen, als dieser die Vermählung seiner Nichte mit dem Könige Bela von Ungarn im J. 1261 zu Wien gefeiert hatte: „Auch die armen fahrenden Leute fertigte er so gütlich ab, daß sie alle reich wurden. An Zucht gebrach es ihm nicht; es wurde der König und der Gast, und jeder, der um seinetwillen dahin gekommen war, mit Gut und mit Verheißung so geehrt, daß ich für wahr weiß, daß er deshalb ungescholten blieb; denn reichlich ward das, was man schuldig war, wieder vergolten." Speciell wurden Fahrende oder fahrende Leute die Spielleute (s. d. Art.) genannt. (*Ferdinand Wachter.*)

Fahrende Artillerie, s. Artillerie.

Fahrende Habe. s. Habe.

FAHRENDE RITTER, existirten in ihrem Ideale, wie sie in den Rittergedichten auftreten, mit Riesen, und ebenso wenig, als die Heroen des griechischen Alterthums und die Helden des teutschen Heldenbuches, wirkliche Thaten verrichten. Was wir daher aus den Rittergedichten von den fahrenden Rittern kennen lernen, kann nur in sehr untergeordnetem Grade uns ein richtiges Bild von ihnen geben [1]). Die Erklärung, was ein fahrender Ritter sei, gibt uns Hartmann von der Aue. Er läßt im Iwein zu dem Manne der Einöde, der wilde Thiere weidet, den Ritter Calogriant sagen: „Ich suche „Awenture" (Abenteuer). Da sprach der Ungeheuere: „Awenture," was ist das? Calogriant antwortet: Das will ich dir besser bescheiden. Nun sehe, wie ich gewaffnet bin. Ich heiße ein Ritter und habe den Sinn, daß ich reite, suchend einen Mann, der mit mir streite, der gewaffnet sei, als (wie) ich. Das preiset ihn, und schlägt

3) Viel von dem fahrenden Volke verzichtete auf Ruhe. 4) d. h. sie waren durch Sigelint's Freigebigkeit reich geworden. 5) Nämlich den Dienstleuten, durch welche Siegmund und Sigelint die Gaben an die Fahrenden austheilen ließ. 6) „Nämlich Rittern," findet man dazu in Parenthese gesetzt. (Vergl. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. I. Bd. S. 48.) Allerdings wird vorher von Fertigung von Wappenkleidern für 50 Ritter gesprochen, und auch gesagt, daß der Kämmerer dahingeritten, wohin er die Ritter fand. Aber Ulrich von Lichtenstein ließ die Wappenkleider nicht zum Verschenken machen, sondern darum, weil er sich nur wieder umkleiden und die Frauenkleider nicht mehr führen wollte. Diese werden nun an Fahrende verschenkt, aber schwerlich an fahrende Ritter, denn was hätten die damit machen wollen, sondern an andere Fahrende, unter welchen vorzugsweise Spielleute verstanden werden. Was z. B. Albert von Straßburg bei der Bemerkung über den feierlichen Hof, den Kaiser Karl IV. zu Weihnachten 1356 zu Metz hielt, histriones et mimos nennt, drückt die Beschreibung derselben Feierlichkeit durch die straßburger Gesandten durch: die fahrende Leute, aus; s. das Nähere in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 37. Th. S. 440. 7) Herrin.

1) Büsching (Ritterzeit und Ritterwesen. 2. Bd. S. 2) bemerkt: „Es war die Pflicht der Ritter, immer, soviel es ihnen möglich war, ein thätiges, nie ermüdendes Leben zu führen, Gefahren aufzusuchen und immer dahin zu eilen und sich zu wenden, wo ihre Hilfe nöthig war. Daraus entstand schon in frühen Zeiten eine Abtheilung von Rittern, die sehr berühmt waren, und über welche Cervantes die ganze sprudelnde Fülle seines Witzes ergoß: es waren die irrenden, fahrenden Ritter; und ein ergötzlicheres Leben führte wol keiner, wenn auch ein trüber Hintergrund nicht zu verkennen ist, indem ein so edles Gemüth sein ganzes Sein und Trachten an eine undankbare, wahnsinnige Grille setzt, als des unübertrefflichen Cervantes Don Quixote de la Mancha." Aber warum ist das Streben des Don Quixote eine wahnsinnige Grille? Nicht blos darum, weil die Ritterzeiten vorüber waren, sondern besonders deshalb, weil es fahrende, irrende oder abenteurende Ritter in Don Quixote's Sinne nie gegeben hatte. Sein Hauptwahnsinn besteht doch darin, daß er an Riesen und Zauberer und den Wunderbalsam glaubt. Cervantes will daher nicht die fahrenden Ritter überhaupt lächerlich machen, sondern nur die Ritterbücher und die eifrigen Leser derselben. Wie sein Streben gegen den Unsinn der überspannten Dichtungen von den fahrenden Rittern gerichtet ist, gibt er im Eingange seines Werkes durch das Gericht, welches er über die Ritterbücher halten läßt, und das mit ihrer Verbrennung endet, auf poetische Weise zu erkennen; und da man ihn nicht verstanden hat, sagt er am Schlusse des Ganzen seine Absicht auf prosaische Weise, indem er bemerkt: „Denn meine Absicht ging lediglich dahin, die fabelhaften und sinnlosen Rittergeschichten aller Welt zum Scheusal hinzustellen.

er mich. Besiege ich aber ihm an, so hat (hält) man mich für einen Mann, und (ich) werde werther, denn ich sei. Sei dir nun fern oder bei (nahe) kund um solche Frage etwa, das verschweige nur nicht, und weise mich dahin, denn ich fahre nach Anderm nicht." Diese Definition paßt auf alle fahrenden Ritter, und der Unterschied der fahrenden Ritter der Dichtung und der der Wirklichkeit ist die der Abenteuer, und zwar der bedeutendste, denn der Kampf eines Ritters mit einem wirklichen Ritter ist doch ein anderer, als der Kampf eines idealisirten Ritters mit einem Riesenungeheuer, oder dem Kunstwerke eines Zauberers, aus welchem Speere hervorspringen. Nach Büsching [2]) möchte man die fahrenden Ritter nach den alten Geschichten und Erzählungen ihrem Zwecke nach dreifach theilen, indem alle zwar auf Waffenkämpfe auszogen, aber in verschiedenem Streben: die einen, um durch ihre tapfern Thaten die Bewunderung ihrer Geliebten, oder der Frauen [3]) überhaupt zu erregen; dahin mag man auch Ulrich's von Lichtenstein Züge, die ihn den fahrenden Rittern beigesellten, rechnen; die andern zogen aus, um in Turnieren und Lanzenrennen die ausgesetzten Preise zu verdienen, Gefangene dabei zu machen, die sich dann mit reichen Gaben auslösen mußten, da sie selbst, wenn sie gefangen genommen würden, eine schlechte Beute waren, indem sie nichts zu ihrer Auslösung hatten, als oft nur Schulden, weil sie an Juden Pfänder versetzt, die reiche und freigebige Große oftmals auslösten. Zuletzt trieben die fahrende Ritterschaft diejenigen, welche blos darauf auszogen, ihre Mannhaftigkeit zu zeigen, Ehre und Ruhm zu erwerben. Solche mit reichen Geschenken zu versehen und also an ihren Hof zu ziehen, war das Bestreben aller Könige, Fürsten und der hohen Geistlichen, die einen Hof hielten. So heißt es denn auch in dem Gedichte: der Pfaffe Amis, folgendermaßen:

Der ist ein bischof riche,
Und wil vil herliche
Dise pfingesten leben,
Und sol vil Rittern geben
Kleider, ors und swert.

So stellt Büsching die Zwecke der fahrenden Ritter dar. Nicht allen fahrenden Rittern der Wirklichkeit genügte das einfache Turnieren, weil es zu gewöhnlich, und daher zu prosaisch war. Manche suchten ihm durch Mummereien einen poetischeren Anstrich zu geben. So durchzog Ulrich von Lichtenstein, als Königin Frau Venus verkleidet und dabei gerüstet, die Länder, und gewährte einem jeden, der Kampf begehrte, ein Lanzenrennen [4]). Die Ritter, mit welchen Ulrich von Lichtenstein kämpfte, waren theils wie Ritter gekleidet, wie Graf Meinhard, theils erwiederten sie die Mummerei durch solche, wie der von seinem Gesange bekannte Zachäus von Himelberg, welcher statt des Waffenrocks ein Mönchskleid über seinen Harnisch gezogen, eine schwarze Kappe und auf seinem Helme ein Haar (eine Art Perücke), dem eine Platte geschoren, trug, und einen theuren Eid gethan hatte, daß er die Königin Venus niederstechen wollte. Ein anderer Ritter kam dem Ulrich von Lichtenstein als Frau verkleidet entgegen. Bei diesen und ähnlichen Abenteuern blieb es, und Ulrich von Lichtenstein, der phantasiereichste der fahrenden Ritter, bildete sich doch nicht ein, daß er mit Riesen zu thun habe [5]). Nachdem er einige Zeit geruht hatte, machte er eine neue Fahrt als der vom Paradies kommende König Artus, der die Absicht hat, die Ritterschaft der Tafelrunde wiederherzustellen. Wer drei Speere, ohne zu fehlen, auf ihm versticht, erhält einen Namen von einem Tafelrunder. Ulrich erkannte also an, daß das fahrende Ritterthum, wie es in den Gedichten von dem Könige Artus geschildert wird, nicht mehr existirte, und wir wissen, daß es nie existirt hat. Zu der von uns oben ausgehobenen Stelle aus dem Iwein findet man Folgendes bemerkt [6]): „Das ist mit wenig Worten das ganze Streben und Bemühen der Ritter, die man die irrenden nannte, und die der Don Quixote des Cervantes in ihrer großen Verirrung mit so sehr erheiternden Zügen darstellt. Diese fahrenden Ritter gehen noch tief bis in die Zeit des Verfalles der Ritterwürde hinein. So durchzog in den Jahren 1452 bis 1458 ein schwäbischer Ritter, George von Ehingen, wohlgeübt und erfahren in Kämpfen, außer seinem Vaterlande auch noch Burgund, Frankreich, England, Spanien, focht bei Ceuta mit einem Mauren, der beinahe ein Riese war, erlegte ihn, turnierte allenthalben, wo er offene Schranken fand, schiffte nach Rhodus, besuchte das heilige Grab zu Jerusalem und kam mit Kleinodien und kostbaren Geschenken von Königen und Fürsten glücklich wieder auf seiner väterlichen Burg an, die Zeugnisse seiner Mannlichkeit und Tapferkeit bewei-

2) a. a. O. S. 57. 58. 3) Um die Art und Weise zu zeigen, wie ein solcher fahrender und abenteuernder Ritter, der besonders um Frauengunst wirbt, bald im Lande herumzog, bald an einem Orte, durch irgend einen Grund bewogen, blieb, hebt Büsching (S. 59. 60) einiges hierher Gehörige aus der Handschrift der Erzählungen, von der eine Abschrift zu Heidelberg, die andere zu Kolocza sich findet, aus, wovon wir bemerken: „Ein Ritter und ein werther Degen, gar verwegenes Leibes und Muthes, hatte allen seinen Sinn, wie noch mancher fromme Ritter thut, darauf gewendet, daß er um Frauen Gunst durch Ritterschaft, die manch blutiges Mahl zuzog, rang. Schild und Speer waren seine Waffen, Tugend und Milde zierten seinen Sinn, und so ward er weit bekannt. Dieser Ritter kam auf seinen Fahrten nach Abenteuern, wie er pflegte, in eine Stadt geritten. Die Leute waren ihm dort unbekannt; nur ein Bürger allein, den er dort traf, gehörte zu seiner Bekanntschaft, und er fragte ihn, wo er die schönste Frau der Stadt fände." s. das Weitere bei Büsching a. a. O. und das Gedicht selbst, welches überschrieben ist: Ditz buchel heizet vrowen triwe (Frauentreue), im koloczaer Codex altteutscher Gedichte, herausgegeben von Joh. Nep. Gr. Mailáth und Joh. P. Köffinger. (Pesth 1817.) S. 275—288.

4) s. Ulrich's von Lichtenstein Frauendienst. S. 81 fg. und Büsching a. a. O. 1. Bd. S. 255 fg. Das zur Verkleidung Nöthige ließ sich Ulrich von Lichtenstein bei seinem Aufenthalte in Venedig machen, weil ihn hier Niemand kannte. 5) von Büsching a. a. O. 2. Th. S. 60. 61. 6) Vergl. denselben a. a. O. S. 61. 62. Häberlin, Die Allgemeine Welthistorie. Neue Historie. 9. Bd. S. 53. 54, nach Fugger B. VI. C. 20. Nr. 10. S. 1376, und Müller's R. T. Th. unter K. Maximilian I. 2. Vorstell. C. 77. §. 25. S. 670 fg.; s. auch *Cuspinus* p. 488.

send, wie er seine Ritterschaft erprobt hatte." Aber die Thaten des George von Ehingen, dieses fahrenden Ritters der Wirklichkeit, kommen den Thaten der Ritter der Dichtungen doch gar nicht bei, und der Maure, den er erlegt, war nur beinahe ein Riese. So auch war der gefürchtete französische Ritter, Claude de Batre, der gewaltig auf seine Stärke trotzte, nichts im Vergleich mit den Rittern der Ritterromane. Er kam im J. 1495, als Kaiser Maximilian I. seinen ersten Reichstag in Worms hielt, in diese Stadt, hing seinen Schild an seiner Herberge unter seinem Fenster aus, und ließ durch einen mit ihm gekommenen Herold ausrufen: Sofern ein Teutscher Lust habe, mit ihm zu kämpfen auf Leib und Leben, auf Gefängniß oder auf eine Rittergabe, so sei er zu jedem dieser Kampfe bereit. Kaiser Maximilian ließ durch seinen Herold seinen Schild mit dem Wappen von Österreich und Burgund neben jenem des französischen Ritters aufhängen. Der um ein ritterliches Gefängniß verabredete Kampf ging neun Tage nach der Ausfoderung vor sich. Als sie mit den eingelegten Lanzen auf einander losrannten, trafen sie so, daß die Stöße abglitten. Sie warfen die Lanzen ab und griffen zu den Schwertern, mit welchen sie eine gute Weile einander auf die Häupter hieben. Der Franzose trennte durch einen harten Stoß dem Kaiser den Panzer und verwundete ihn ein wenig. Der Kaiser rannte dem Franzosen mit einem derben Stoße zum Herzen. Der Franzose streckte die Waffen, ergab sich und gelobte, sich zum Gefängniß zu stellen. (*Ferdinand Wachter.*)

FAHRENDE SÄNGER, auch wenn sie zugleich Dichter waren, wurden mit unter der umfassenden Benennung Spielleute begriffen. Walther von der Vogelweide, welcher als Geschenke getragene Kleider verschmäht, sagt: aber ein Kaiser würde sie als Spielmann nehmen, beständen sie aus dem Leibe selbst, womit die schöne Frau bekleidet ist. Fahrende Dichter wurden, weil sie meistens ihre Gedichte selbst singend vortrugen, von den fahrenden Sängern, welche fremde Lieder sangen, nicht streng unterschieden, zumal da Gesang sowol das singende Vortragen des Liedes, als auch das Lied selbst bedeutet. Sehr wichtig war das Fahren oder Herumziehen der Dichter, weil es am meisten zur Verbreitung und Erhaltung ihrer Lieder beitrug. Da auch sie, wie die übrigen fahrenden Leute, an die Milde der hohen Herrschaften gewiesen waren, so kommen in ihren Gedichten so viele Lobpreisungen verschwenderischer Freigebigkeit vor, aber auch viele Klagen über Kargheit. So nannte sich der berühmte Dichter Peter aus Österreich Suchenwirth, d. h. ich suche den Wirth (d. h. ich suche vergebens gastliche Aufnahme). In saglicher Beziehung sowol, als auch im Betreff der Schilderung des Geistes eines fahrenden Dichters und Sängers, ist besonders wichtig das angelsächsische Lied, welches von Kemble in der besseren Ausgabe des Beowulf [1]) als Zugabe unter der Überschrift: Traveller's song (des Reisenden Gesang), von Leo [2]) unter der Überschrift: „Eines Sängers Reisen," und von Ettmüller unter dem Titel Scôpes vîdsîdh, Sängers Weitfahrt [3]), herausgegeben ist. Es beginnt: Weite Reise [4]) erzählte, den Worthort [5]) schloß auf der, der die über die Erde am meisten berühmten Völker durchreiste (gëondferde); oft er im Saale empfing Erinnerungsgeschenke; ihn von den Myrgingen die Edeln antrieben; er mit Ealhilde, der frommen Friedenswerberin, das erste Mal schnell des Königs Heimath aufsuchte, östlich von Ongel [6]), Eormanrikes, des Zornestreulosen [7]). Begann eine Menge zu sprechen: Ich lernte viel Männer, die über die Magschaften (Verwandtschaften, Stämme) walteten, kennen. Er führt nun die berühmtesten Herrscher auf, und sagt, über welches Volk jeder geherrscht. Hierauf singt er: So durchreiste (gëondferde) ich viele fremde Länder durch den weiten Grund (die Erde); Gutes und Übles ich dort kennen lernte, von meinem Geschlechte getrennt, von meinen Blutsfreunden fern; zog weit, deshalb vermag ich zu singen und sagen Erzählung [8]), zu erwähnen vor der Menge in der Methhalle [9]), wie mir die Geschlechtguten [10]) mit Reichthum förderlich waren; ich war bei den Hunen und bei den Hrâdgodhen u. s. w. So zählt er weiter die Völker auf, bei denen er gewesen, und sagt dann: und bei den Burgenden (Burgunden); dort empfing ich einen Ring; mich dort Guddhere (Günther) begabte mit erfreulichem Kleid, zum Lohne des Gesanges (songes to leâne); hierauf führt er die Völker auf, bei denen er gewesen, und bemerkt: und ich war bei Eormanrik alle Weile; dort mir der Goten König mit Gute förderlich war; der mir einen Ring gab, der Oberherr der Burgmänner, zu dem war sechshundert geschmeidigen Goldes geschnitten der Schatzmünzen nach Schillingswerthe; den ich Eadgils zum Eigenthume gab, meinem Volklenken, als ich zur Heimath kam, dem Lieben zum Lohne dessen, daß er mir Land gab, meines Vaters Erbbesitzung [11]), der Herr der Myrgingen, und mir da Ealhilde einen andern gab, die Hoffnung des Gefolges [12]), die Tochter Eadwines; ihr Lob reichte durch viele Länder, wenn ich im Gesange sagen sollte, wo ich unter dem Himmel glücklichst wüßte goldgeschmückte Frau Gaben verwalten. Wenn ich und Skilling in klarer Rede vor unserm Siegfürsten Gesang anhoben, laut zu der Harfe der Ton modulirte, denn viele Männer, von Gemüthe stolze, mit Worten sprachen, die es wohl verstanden, daß sie niemals einen glücklicheren Gesang hörten. Darauf ich ganz durchzog (gëonhwëarf) die Erbbesitzungen (das Land) der Goten, ich suchte immer seitdem die glücklichsten auf, das war das Inngesinde Eormanrike's, Hedka'n suchte ich und Beadeca'n, und die Herelingen: Emerka'n suchte ich, und Fridla'n, und Eostgota'n, den weisen und guten, den Vater Unwenes u. s. w., so zählt der fahrende Sänger nun weiter die Namen derer auf, die er besuchte, und schaltet Bemerkungen ein. Das Lied schließt: So fand ich es immer auf dieser Reise (fering), daß der ist der liebste

1) Zu London 1835. 2) Altsächsische und angelsächsische Sprachproben. (Halle 1838.) S. 75—85.

3) Zürich 1839. 4) wîd sidh. 5) Wortschatz. 6) Angeln. 7) Im Zorne treulosen. 8) spel. 9) Trinkhalle. 10) d. h. die von hoher Abkunft. 11) edhel, im Nordischen Odal. 12) d. h. die ihr Gefolge freigebig beschenkende Königin.

n Landbewohnern, der, den ihnen Gott gibt, der Men-
hen Reiche zu regieren, so lange er Heerung [13]) liebt. —
o schreitend in Schicksalen wandern (hwërfodh) die
lëomen [14]) durch viele Gründe (Länder) der Menschen,
gen (ihre) Bedürfnisse, sprechen Dankworte; einem be-
gnet er, liedeskundigem, in Gaben unkargem, der vor
m Gefolge will Richterspruch (Urtheil) ernten [15]), Corl-
haft vollbringen [16]), bis daß alles erschüttert wird (stürzt)
cht und Leben zusammen. Wer Lob erarbeitet (erwirbt),
t unter dem Himmel hochfesten Richterspruch [17]). Un-
achtet die in diesem Liede angegebene Reise blos eine
ythische ist, schildert sie doch gut die Bestrebungen der
hrenden Sänger, wie diese vorzüglich kriegerische Für-
n aufsuchten und priesen, weil diese mittels der auf
n Heerfahrten gemachten Beute die verschwenderischeste
reigebigkeit üben konnten, welche nächst der Tapferkeit
n Mittelalter als die höchste Tugend galt [18]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FAHRENDE SCHÜLER (Studenten), scholares vagi [1]), waren eine Geisel der Geistlichkeit des Mittelalters. Da nach dem Zunftgeiste desselben jeder Genosse einer Verbindung den andern, wenn er zu ihm auf der Wanderschaft kam, unterstützen mußte, so fielen der Geistlichkeit die auf der Reise oder Wanderschaft befindlichen theologischen Studenten zur Unterstützung anheim. Arme reisende Studenden benutzten diese Gelegenheit, um sich Geld zu sammeln, damit sie in der Universitätsstadt, in welche sie sich begaben, subsistiren konnten. Auch empfahlen mehre Kirchenversammlungen Scholaren (Studenten), welche auf der Wanderschaft und in Noth sich befanden, der Milde der Geistlichen [2]). Aber bald ward ein furchtbarer Misbrauch damit getrieben, theils von Studenten, die ein freies, wüstes Herumziehen [3]) auf Kosten der Geistlichkeit dem Obliegen der Studien vorzogen, theils gab sich anderes liederliches Gesindel für fahrende Schüler aus. Man mußte daher ernstlich darauf denken, diesem Unwesen Einhalt zu thun. So eifert die salzburger Kirchenversammlung vom J. 1274 [4]) sehr gegen die fahrenden Schüler, die in den Häusern der Pfarrer ernährt und zum geistlichen Stande gebildet wurden, aber öffentlich in Lumpen herumstreiften, in den Backstuben übernachteten, die Schenken, Spielhäuser und Huren besuchten und dem Publicum durch ihre Unverschämtheit äußerst ärgerlich und lästig wurden. Alle jungen Leute, welche ferner in dieser unerlaubten Verbindung (Secta) [5])

---

13) her, Heerung, Heerfahrt, Raubfahrt; der diese liebt, ist n Landbewohnern der liebste, weil er sich durch seine Raubfahrten n Unterhalt verschafft und, um sich fürstlich zu halten, sein eige-s Land nicht durch Abgaben zu beschweren braucht. 14) von ëo, Spiel, Gesang, Musik, und men, Menschen, Männer, das gelsächsische gleomen ist also das teutsche Spielleute. 15) d. h. n günstiges Urtheil über sich erwerben. 16) sich wie ein adeli-r Herr betragen. 17) Man vergl. die Weltgeschichte ist das eltgericht. Dieses Gericht übten in den früheren Zeiten besonders Sänger. 18) s. *Ferd. Wachter*, De eo, quid Sigifridus rnea cute, Nibelungorum thesauro et Tarencappa ornatus oi velit. p. 13—21.

1) Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters. 4. Th. S. 237) gt: Synodus Patav. d. an. 1284, can. XXVI., ap. *Harzheim.* oncil. Germ. p. 677. 678: vagi *scholares* (Schullehrer), vagi *cerdotes.* Es mag allerdings, sowie es fahrende Priester gab, ch nicht wenig fahrende Schullehrer gegeben haben. Aber vagi holares bedeutet fahrende Schüler, denn scholaris bezeichnet chüler und nicht Schullehrer; s. die Nachweisungen bei *Du Fresne*, loss. med. et inf. lat. sub voce *Scholares.* Über die fahrenden chullehrer bemerkt Hüllmann (a. a. O. S. 236) Folgendes: „Die-nigen von den Stifts- und Klosterherren, denen das Schulwesen ertragen war, begreiflich immer träger und gleichgültiger gegen eses Geschäft, je mehr das Wohlleben zunahm, fanden das Bei-iel der Geistlichen, welche Stellvertreter annahmen, sehr der Nach-mung werth; auch sie nahmen Gehilfen und Stellvertreter an, nen sie das lästige Tagewerk aufbürdeten, die damals überaus oben Blöcke zu behauen. So entstand seit dem 13. Jahrh. eine oße Unzahl unsteter, herumstreifender Geistlichen. In Teutsch-nd ist „Vaganten" die Benennung solcher fahrenden Schullehrer rderbt worden in Bachanten. Häufig haben sich daselbst in der olge auch erwachsene, ärmere Schüler an sie angeschlossen, die mit nen von einer Schule zur andern zogen, fahrende Schüler." So ach Hüllmann. Doch ist zweifelhaft, ob Bachanten aus Va-nten entstanden; s. den Art. Bachanten. Das von den Brüdern rimm (in den altteutschen Wäldern. 2. Bd. S. 49—59) heraus-gegebene Lied, mit der Aufschrift: „Von einem fahrenden chüler," ist im Manuscript überschrieben: de vita vagorum.

2) s. *Harzheimii* Concilia Germaniae. Tom. III. p. 600. no. 17. 3) Außer der Liebe zum ungebundenen Leben hatte jenes Unwesen der fahrenden Schüler und der fahrenden Priester auch noch andere Gründe. Hüllmann (a. a. O. S. 234. 235) sagt: „Eine andere Landplage, nicht sonderlich verschieden von der eben geschilderten, nämlich der durch die herumziehenden Lustigmacher (S. 231—234), waren die fahrenden Priester, „Vagantes" genannt, in England verderbt „Vagrants." Zu den großen Beschwerden der Gesellschaft jenes Zeitalters gehörte die Unzahl derer, die sich dem geistlichen Stande widmeten, von denen aber Viele, da die Klöster überfüllt, alle Pfründen besetzt waren, kein Unterkommen fanden, und daher den Schwarm von Landstreichern aller Art vermehrten: auf Beute lauernde, arme Ritter; entlassene, sich herumtreibende Söldner; Marktschreier und Taschenspieler, die auf Märkten, Wallfahrtsorten, Heiligenfesten, Rittergelagen herumzogen; wandernde Handwerksgesellen; bettelnde Franziskaner; fahrende Weiber; fahrende Kirchen- und Schullehrer, zum Theil bewaffnet. Der Misbrauch nahm überhand, daß Geistliche, wenn sie in bedeutenden Verbindungen standen, mehre zum Theil ziemlich entlegene Pfründen an sich brachten. Nur auf einer konnten sie ihren festen Aufenthalt haben. Gemächlich, ungewissenhaft, vernachlässigten sie die Kirchen und die Bethäuser der geringen Orte, und nahmen dazu auf unbestimmte Zeit solche brodlose Geistliche als Stellvertreter in Dienst, unbekümmert, ob geeignet oder nicht." So Hüllmann. 4) Concil. Salzburg. d. an. 1247. can. XVI. ap. *Harzheim.* T. III. p. 642. 5) Diesen Ausdruck brauchen die die fahrenden Schüler verdammenden Kirchensatzungen. Daher bemerkt Du Fresne (Gloss. med. et inf. lat.): „*Scholares vagi*, sectarii nescio qui, quorum ordo seu secta reprobatur et damnatur in Concilio Herbipolensi ann. 1287. c. 34, et in Salisburgensi an. 1274. c. 16 et ann. 1290 (1291) c. 3, ubi eorum pravi mores et doctrina recensentur." Man könnte das secta blos bildlich nehmen, oder auch es so verstehen, daß die fahrenden Schüler als zu einer solchen gehörig angenommen würden, weil sie gegen die Satzungen der Kirche handelten. Aber nach dem Geiste jener Zeit, wo Alles sich in Körperschaften bildete, läßt sich schließen, daß auch die fahrenden Schüler eine Verbindung unter sich, oder einen Orden ausmachten. In dem Liede des fahrenden Schülers scheint der Sänger nicht blos bildlich von seinem Orden zu sprechen. Wenn er sagt:

Wollt ir noch werden innen,
Welcherlei min orden sie?
Der ist noch swererer denne blie u. s. w.

und dann: min orden der ist swere, so könnte man die Äußerun-

verblieben, oder sich hineinbegeben, sollen ihrer geistlichen Privilegien verlustig und eingesperrt werden [6]). Des Chunradi, archiepiscopi Salisburg. Constitutio vom J. 1291 [7]) beschreibt sie: discurrentes scurriles, maledicos, blasphemos, qui se clericos in vituperium clericalis ordinis profitentur, — publice nudi incedunt, in furnis jacent, tabernas, ludos et meretrices frequentant, peccatis suis victum sibi emunt. Das Edict des Erzbischofs Giselbert von Bremen vom J. 1292 besagt [8]): Item omnibus et singulis Praelatis et Clericis nostrae dioecesis et provinciae prohibemus, ne in domibus suis vel comestionibus *scholares vagos*, qui *Goliardi* [9]) vel *Histriones* alio nomine appellantur, per quos non modicum vilesc dignitas Clericalis, ullatenus recipiant etc. I nämlich die fahrenden Schüler nicht die Vortheile d Bettelmönche genossen, mußten sie, sowie die fahrend Priester, auf allerlei Erwerbsmittel [10]) bedacht sein. W welchem Neide die fahrenden Schüler auf die Bett mönche blickten, geht aus dem Liede des fahrenden Sch lers hervor. Nachdem er gesagt hat, daß ein minder Bruder, d. h. ein Minorit oder Franziskaner, das gan Jahr hindurch mehr fahre (nämlich im Wagen) als bemerkt er weiter: Sie sollen sein dicke und unten gar so gehen in meine „vil manic schranz“ [11]). Er trä den Gürtel knotenvoll, damit er sich gürten soll: ist mein Hemd voll Knoten gar, so manchen Tag h nicht das Jahr. Mein Orden gibt mir Armuth. thut mir weh, und nimmer gut; so esse ich als ein „M der“ [12]), so trink' ich als ein Bader, so ruf' ich als e Wächter, so fahr' ich als ein Springer, so „gilt“ [13]) i als ein Prediger, so schieb' ich als ein Spieler, Fluche Schelten ist mein Pflug [14]), damit so gewinne ich selt genug. Einer gibt mir Kleider, der andere Speise, d dritte die Faust, der vierte das Reis, der fünfte ei Beule, der sechste einen Stoß; ich wäre der reichen Kr mer Genosse, „ward mir als manik bruch-gurt stark“ (d. h. hätte ich so viele starke Bruchgürtel), i löste (des) Jahrs „vil manik mark.“ Als dann d Abend siget zu (sich neiget), ich habe nicht gegessen f fruh, ich habe gelaufen allen (den ganzen) Tag, daß i vor Müde (Müdigkeit) nichts „en-mak“ (vermag), such' ich einen frommen Mann, dem sing' ich alles, d ich kann, ich neig' ihm nieder auf dem Fuß, daß er mi behalten muß; so ist die erste Weile dahin, daß ich al geringe bin, man möchte mit mir Vögel jagen [15]), d mich zu Felde wollte tragen. Verdaut hab' ich den sten Kropf [16]), der Wirth [17]) reicht mir seinen Kopf (B cher), und ist er voll, ich mach' ihn „wan“ (leer); gedenk, du bist allen „alsan“ (so) unwerth, du trin es aus, Niemand nach dir trinken „tar“ (zu trink wagt). Der Wein, der schlägt mir in das Gehirn, gehe zu des Wirthes Dirn [18]), die gibt mir zu essen; z hand hab' ich vergessen, was mir zu leide je geschah, n ist dann „zur verte gach“ (ich spüre eilig nach), welc Bank die lindeste (weichste) sei, und ist der Ofen da

---

gen, daß er sich in einem Orden befinde, wol für eine bildliche Redensart nehmen; wenn er aber fortfährt:

Und het ich nicht so ringen muot (d. h. solchen Leichtsinn),
Ich wer im orden nichts nit guot;
Sit wir nun han so swere zit:
Ordo in personis deficit
Et non est ordo, sed sempiternus horror,

so würde dieses die bildliche Sprache zu weit getrieben und die Stelle zu gezwungen sein, wenn die fahrenden Schüler nicht wirklich einen Orden gebildet hätten.

6) Vergl. K. H. Ritt. v. Lang, Bairische Jahrbücher von 1179—1291. S. 340—351, welcher das secta durch Bande gibt. 7) Bei *Harzheim*. l. l. T. IV. p. 4. 8) Bei *de Westphalen*, Mon. ined. T. II. p. 2220. 9) Die Goliardi werden auch anderwärts in den Kirchensatzungen genannt. Cap. I. de Vita et honest. Cleric. in Sexto heißt es: Clerici, qui clericalis ordinis dignitati non modicum detrahentes, se joculatores, seu goliardos faciunt aut buffones, si per annum artem illam exercuerint etc. Mit denselben Worten hat es das Concil. Salzburgense an. 1310. can. III., nur daß es die Form galiardi braucht. Das Concilium Coloniense an. 1300. can. XII. sagt: Sacerdotes non permittant quaestionarios goliardos, vel quoscunque ignotos intra parochiam suam in Ecclesia vel in via — — — praedicare vel ostiatim deferre indulgentias pro quaestu faciendo. Das Concilium Senonense an. 923 sub Gualtero Archiep. can. XIII.: Statuimus, quod clerici, maxime vero, qui dicuntur de familia Goliae, per Episcopos — — — tonderi praecipiantur. Das Concilium Turonense seu Castelli Guntheri can. XXI.: Statuimus, quod Clerici Ribaldi, maxime, qui Goliardi nuncupantur, per Episcopos alios Ecclesiae Praelatos praecipiantur tondi vel radi, ita quod non remeat in eis tonsura Clericalis. Eine Urkunde vom J. 1380, welche Du Fresne unter *Goliardus* anführt: Se gerens pro Ribaldo et se dicens de ordine, seu de statu goliardorum seu buffonum etc. *Matthaeus Paris.* an. 1229: Quidam famuli, vel mancipia, vel illi, quos solemus Goliardenses appellare, versus ridiculos componebant. Der Breviloquus: Goliardi, bufones, joculatores iidem. Lateinisch-französische Glossen: Estor, ris, gouliart. *Wilhelmus Amoricus* in *Philippo Augusto* ann. 1261: Totamque munitionem illam vocavit Galliardum, quod sonat in Gallico Petulantium. Noch jetzt im Französischen gaillard (adj.) lustig, aufgeräumt, kühn, frech, frei, unzüchtig, mistlich, bedenklich; gaillard (subst.) lustiger Bruder, Castell eines Schiffes; gaillarde Buhlschwester, Art Tänze u. s. w.; italienisch gagliarda, eine Art lustiger Tänze, da man bald nach der Länge, bald nach der Quere des Tanzsaales, bald mit dem Schleifen der Füße, bald mit Capriolen tanzt; gagljardo, rüstig, stark, frisch, munter, wacker, tapfer, rasch, heftig; gagliarda, Lebhaftigkeit, Unerschrockenheit; spanisch gallardia, Artigkeit, guter Anstand, Freimüthigkeit, Stärke, Unerschrockenheit, Großmuth, Uneigennützigkeit, Größe, Lebhaftigkeit des Geistes; gallardo, fröhlich, lustig, lebhaft, schön, artig, galant, ausgezeichnet, vortrefflich, groß, freigebig, uneigennützig, prächtig, muthig, rasch, tapfer, heftig. Die mehrfach versuchten Ableitungen des Wortes Goliard s. bei Du Fresne unter diesem Worte.

10) Hüllmann (a. a. O. S. 236. 237) bemerkt: „Es kam weit, daß viele solcher Geistlichen auch nicht mehr als Unterlehr Unterpriester, Chorsänger, Handlanger ankommen konnten; w sollten sie anfangen, wenn sie nicht Bettelmönche waren? Sie griffen die Erwerbmittel als Winkelärzte, Naturkünstler, Verkäu heiliger Überreste, Wahrsager, Sterndeuter, Schatzgräber, Poss reißer.“ So Hüllmann. 11) Risse, Brüche, Spalten. 12) Mäder, Mäher, d. h. ich habe guten Appetit. 13) ich gel d. h. bezahle, wird besonders von Schulden und Zins zahlen gebraucht; ich bezahle wie ein Prediger, d. h. nichts. 14) Bildl für Arbeit, Geschäft. 15) Ich könnte als Vogelscheuche dien 16) d. h. das, was ich zuerst zu speisen erhielt; vergl. den Jäg ausdruck kröpfen, vom Fressen der Falken und Habichte gebrauc 17) d. h. hier Hauswirth, Hausherr. 18) Des Hausher Magd.

abei mit Hitze, deſſen habe ich Frommen (Nutzen). Ei! Sommer! wollteſt zu kommen, und auch dem Winter nſiegen (den Winter beſiegen), ſo wollte ich zu Felde egen, ſchaffen ſelbſt mir gut Gemach, da iſt der Wald ein Obdach. Z. 28 fg. klagt der fahrende Schüler: Gott iſt ein Wunderer, er wundert wunderlich, er macht nen Reichen und läßt dabei tauſend Gutes und aller Sälde (Glückſeligkeit) frei; deren mag ich wol einer ſein. ch habe (weder) Kammer, noch Schreinen, darein ich ge meinen Sold; ich habe (weder) Silber, noch das Gold: die Pfennige ſind mir theuer. Wenn ich ſitze zu em Feuer, ſo „blek“ (bin ich bloß) allenthalben, hin- n bin ich nahe (beinahe) erfroren. Die Kinder mich ehen als einen Thoren, ſo ich faſſe, was ich habe, ſo t mir, als (wenn) ich leer gehe. Die Fremden haben as), weſſen (wovon) ich ſoll leben, wenn ſie mir das eben ſollen, das thun ſie ſo leiſe, daß ich es aus einem linſe (Feuerſtein) „als“ (ebenſo) ſanft möchte gewinnen. Wollt ihr noch (mehr) werden inne, welcherlei mein Or- en ſei? der iſt ſchwerer denn Blei. Geſchwind iſt ſeine geverte“ (Verfahrungsart), und als (wie) ein Stahl art, und als (wie) ein Eſſig ſauer. Mein nächſter Nachbar, das iſt der Hunger und der Durſt. Ich (habe eder) „bachen“ (den Rücken), noch die Wurſt. Mit nd dazu großer Froſt, dünne Kleider und kranke Koſt, t mein Ingeſinde: Steine und Bänke linde [19]), ſo darf h nicht hart liegen; der Federn würde wohl geſchwie- en, liehe mir der Wirth ein Haberſtroh, ſo fürchtete ich icht des Winters Droh [20]). Mein Orden iſt ein freies eben, dem wir die Regeln haben gegeben, denn ich preche: „exue te veterem hominem, et indue no- um ribaldum [21]) et lecatorem“ [22]). Das Gewand ibt er den Teufeln dar, und ſpricht dann mit Jammer ar: „nudus egressus sum ex utero et nudus re- ertar denuo.“ Gehen und Laufen iſt mein Pflug [23]); n fremder [24]) Mann gibt mir genug, wüßte ich (nur) uch, wo er wäre. Mein Orden, der iſt ſchwer, wer it Andacht trägt die Ehe (d. h. das Geſetz), dem ge- chieht Wohl und auch Wehe, ſo geſchieht mir Weh, und immer Wohl; ich weiß (nicht), weſſen ich mich freuen oll. Wer den grauen Rock anträgt [25]), dem iſt Tiſch nd Bett bereit. Er darf (weder den) Abend, noch den Morgen um keine Koſt ſorgen: ſo haben die Schüler ein Haus zu tauſend Jahren würde eine Maus darin nicht efreut (erfreut), ſo liegt meine Koſt geſtreut; dazu hat mein Haus das Recht, er ſei Ritter oder Knecht; will er darin bleiben, den darf Niemand austreiben, doch muß er ſelbſt (von) dannen fahren, will er den Leib vor Hunger ſparen: das Haus, das iſt der weite Wald im Sommer warm, im Winter kalt. Wenn ich vor einem Bette ſtehe, ſo hab' ich völliglich zu gehen drei Meilen zu „Refentere“ (dem Refectorium). Mir iſt der Wind „gevere“ (hinterliſtig nachſtellend), das Hemde er mir zu den Ohren weht, Schnee und Regen darunter ſtreut: ſo ſtechen mich unſüß die Steine in meine Füße [26]). Guter Kleider bin ich bar (ledig), „denn“ (bis auf) Zittern [27]), ſo (ſonſt) erfrör' ich gar. Mir iſt recht alſo wohl, als einem Bauern, der da ſoll ſeinem Herren geben, was er hat. So ich komme dann an die Stätte, da mir die Koſt ſoll ſein bereit, ſo ſpricht deſſelben Pfaffen Magd: „Mein Herr hat jetzund gegeſſen;“ — ſo iſt er erſt übergeſeſſen [28]). — „Mein Herr, der Pfarrer, an der Stund heißt mir thun mit Worten kund, er ſei geritten über Feld.“ — Ob Gott, daß ihm ſein Opfergeld wäre alle Tage alſo bereit! So ſing' ich hochklagende Leid, wenn mir die Rede vorkommt, dennoch iſt mir die Thüre viel feſt (zu-) vor beſchloſſen (verſchloſſen); ſo bin ich unverdroſſen [29]), ich bin der Mähre alſo froh, als da ein Dieb in Schergen-Droh [30]) geht vor einen Richter ſtehen, ſo Gericht ſoll über ihn ergehen. So reut mich meine geſchwinde Fahrt: ich ſchelte ſein Kunne [31]) und ſeine Art, ich verfluche ſeine Kinder und ſeine Weiber, daß er innen faulen muß. Ich thue mir mit Schelten Buße, daß er des Haares muß werden kahl.“ Dieſes, daß die fahrenden Schüler, weil ſie zu häufig waren, nicht ſelten von den Pfaffen, bei welchen ſie einſprechen wollten, vor der Thüre um ſo mehr abgewieſen wurden, da es den Geiſtlichen verboten war, fahrende Schüler bei ſich aufzunehmen, zwang ſie, außer der Mildthätigkeit der Geiſtlichen, auf andere Erwerbsmittel zu ſinnen. Eine Art derſelben war auf die Schauluſt der Menge berechnet, und beſtand in Gauklerei, Luſtigmacherei, Schauſpielerei, weshalb in dem Edicte des Erzbiſchofs Giſelbert von Bremen vom J. 1292 geſagt wird, daß Scholares vagi auch Histriones genannt werden. Aber dieſe Künſte waren dem geiſtlichen Stande [32]), und alſo auch

19) Ironiſch für hart, alſo harte Bänke. 20) Drohung. 21) ribaldus (franz. ribaud), der Vorderſte im Treffen, enfant perdu, geringer, unnützer Menſch, Wollüſtling, Bube, Schurke. Vergl. Ziemann, Mittelhochteutſches Wörterbuch unter *ribald*, wo bemerkt iſt aus dem Teutſchen *reinbalt*, *reginbald*, perfortis, atro. Andere Ableitungen ſ. bei *Du Fresne* sub voce *Ribaldus*. 22) franzöſiſch lichard, einer, der den beſten Biſſen aus der Schüſſel nimmt; Gloss. Isidori *leicator*, gulosus; auch bedeutete es curra, Poſſenreißer, Luſtigmacher, alſo in ſeiner ganzen Bedeutung einer, der, um zu ſchmarotzen, den Luſtigmacher ſpielt. Mehre Nachweiſungen ſ. bei *Du Fresne* sub voce *Leicator*. 23) Meine Arbeit, mein Geſchäft. 24) entfernter. 25) d. h. im Orden der grauen Mönche iſt.

26) Z. 191 – 192. S. 56 ſagt der fahrende Schüler, daß wol zwanzig Löcher in ſeinen Schuh gehen. 27) d. h. meine Kleider ſind zittern, dieſes muß mich warm halten. 28) ſitzt erſt darüber. 29) ironiſch. 30) unter der Schergen Drohung. 31) ſein Geſchlecht, von dem er abſtammt. 32) Die Statuten des Erzbiſchofs Ernſt von Prag vom J. 131.. (bei *Lünig*, Spicilegium Eccles. T. I. III. Fortſ. p. 136) ſagen: Clerici insuper maxime beneficiati caligis scacatis rubeis ac viridibus uti non debent, nec *Joculatores* se faciant. Et si per annum vel post trinam monitionem, artem illam ignominiosam exerceant, eo ipso privati sunt omni privilegio clericali. Die Statuten des Concils von Cöln vom J. 1307 (bei demſelben a. a. O. I. Fortſ. S. 409. Cap. 13): Similiter Clericis inhibemus, ne exerceant negotia turpia et officia inhonesta, quae non decent Clericos etc. nec sint *Histriones*, *Joculatores*, judices seculares, telonarii. Hüllmann (a. a. O. S. 237. 238) bemerkt: „Sie kannten die bibliſchen Geſchichten und hatten ein wenig ſingen gelernt. Daher legten ſich verſchiedene darauf, das Volk mit geiſtlichem Puppenſpiel, begleitet mit Zwiſchenrednerei und Geſang, zu ergötzen. Der Geſchmack des Zeitalters, das Anſtandsgefühl, konnte derlei

den fahrenden Schülern, da sie sich demselben gewidmet, verboten. Sie mußten daher besonders auch auf geheime Erwerbmittel bedacht sein, und hierzu diente ihnen als reichliche Quelle die Leichtgläubigkeit abergläubischer Bauern und Bäuerinnen, wie man aus dem Schwanke: Das Unhülden Bannen, von Hans Sachs, ersieht [33]). Besonders eine reichliche Quelle zu Betrügereien gab die Leichtgläubigkeit des weiblichen Geschlechts. Nachdem im Liede vom fahrenden Schüler dieser erzählt hat, wie er an der Wohnung des Pfaffen, bei dem er hat am Abend speisen wollen, abgewiesen worden, fährt Z. 138 fg. fort: Das Dorf lauf' ich hin zutal [34]), welches Haus das höchste möge sein, dort wart' ich und gehe hinein. Auf den Ofen setze ich mich, und gehab (halte) mich gar wankerlich, mich friert nicht [35]), und hätte ich auf dem Haupt den Wald gelaubt und geblümet gar, er würde von Zittern Laubes bar (des Laubes entblößt). Viel schöne kommt des Wirthes (Hausherrn) Maid [36]), sie klagt mir großes Herzeleid über Engebares Knecht, sie spricht: Es war mir heuer recht, da er an meiner Hand trat [37]), und er mich um die Minne bat; er „jach" (sagte), er wollte mein sein, daß ich thät seinen Willen: Da „traut" [38]) (liebte) ich ihn gar minniglich, nun hat er gar verschmähet mich, und will mich nicht zu Weibe nehmen, Herr Schüler! nun laßt euch geziemen (gemäß sein), daß Ihr mir gebet euren Rath." — „Frau [39]), zürnt nicht, und wäre ich satt, so rieth ich Euch noch weiser Lehre." — So bringet sie einen Käse dort her, und einen großen Laib [40]) damit, daß ich esse nach der Schüler Sitte. — Mit wunderlichen Sachen lehre ich sie dann machen von Wachs [41]) einen Kobold, will sie, daß er [42]) ihr werde hold, und taufe es in den Brunnen, und leg' ihn an die Sonne, und heiß (sie) widersinns (rückwärts) um die Küche [43]) gehen. Das beginnt sie fürbaß sagen ihren Gespielen gemeine (insgemein); darnach so kommt nicht eine [44]): die eine bringt einen Schrot Fleisches, die andere Geld, die dritte das Brod, die vierte Flachs, die fünfte Zwirn, die sechste Rüben, die siebente Birn. So bin ich denn ein lieb Leib; so lehre ich denn die alten Weiber die Runze gar vertreiben; so kann ich einer schreiben ein Ziege haupt für ein Kalb, das ist ihnen gut für den Al Weiter erzählt der fahrende Schüler, was er thut, wer eine „den Magtum" verloren, und fährt dann for der „wirret" (ist hinderlich) dies, der andern das, d ist ihre Frau (Herrin) gar gehaß, so will der Rind nic Kälber tragen, dessen (deshalb) müssen sie die Wölfe n gen, so beginn' ich sie denn lehren das hintere Theil d Nachts beren (tragen) gegen des lichten Mondes Schei die lehr' ich da, zu Felde sein, die lehr' ich Kohlen w schen, die, brunzen in die Asche, die lehr' ich Brar „betrechen" (löschen) [45]), die lehr' ich Morchen brechen, die lehr' ich Batonien [47]) graben, die lehr' i ungesprochen [48]) traben, die lehr' ich Nachts nackend st hen [49]), die, ärschlinge (von hinten) gen dem Feuer gehe Aus (hinaus) mach' ich mich allein. Er beschreibt nu wieder seine elende Lage, und schließt endlich Z. 27 Mein wildes Gemüth trägt mich empor, kein schwer Herz mag ich tragen: welcher Mann seinem Sohn nid Gutes gönnt, den soll er gern spielen lassen, treibt er eine Weile ohne großen Schaden, es kommt darnach m Leid geladen, daß er räumt seines Vaters Hof, wird denn nicht ein Bischof, so werde er ein Meßner ob sonst ein „Kappeler" (Kaplan), ist ihm aber „der ke nes" (davon keins) lieb, so lern' (er) stehlen, werd' ei Dieb: bis an sein Ende gewinnt er genug, er kann nid bauen [50]), noch haben (regieren) den Pflug, noch säe finden [51]), dreschen, Korn, wie man ihm thut, er i verloren. Ihm folgt wenig guter Werke.

Ich, Johann von Nurnberg,
Han dirre not erliten vil
Der mir des nicht gelauben will,
Dem muoz das sin beschaffen,
Das er werd zeim lotter-phaffen,
So geschiht im ach und we:
Was bedarf er dann unselden me?
Er kond uf diser erden

Dinge vertragen. Sehr argen Anstoß müssen demnach im J. 1333 solche Vaganten in London gegeben haben, da sie wegen ärgerlicher Vorstellungen sollten aus der Stadt gepeitscht werden (*Dodsley*, Preface to the select collection of old plays. [London 1744.] T. I. p. IX). Sie scheinen ganz Westminster in Bewegung gebracht zu haben, daß die Sitzungen des Parlaments gestört wurden; weshalb in demselben Jahre ein Verbot aller Volks- und Schauspiele in diesem Theile der Stadt erging: Eduards III. Abridgement of the records in the tower of London (bei *Cotton* p. 11 et 12)."

33) Bei Böckh und Gräter, Bragur. 1. Bd. S. 341—344. Auch sind die fahrenden Schüler der Gegenstand der Erzeugnisse anderer Dichter. So findet sich unter den erzählenden Gedichten des Hans Rosenblüt: „Von dem fahrenden Schüler." Vergl. Fr. H. v. d. Hagen und Joh. Gust. Büsching, Literarischer Grundriß zur Geschichte der teutschen Poesie. S. 366. 34) hinab. 35) ironisch. 36) Magd. 37) mich führte. 38) von truoten, lieben. 39) Herrin, er nennt sie aus Höflichkeit so; aus dem Zusammenhange geht hervor, daß es eine Magd ist. 40) Brod. 41) s. den Art. Wachsbilder (Zauberei mit solchen). 42) der sie jetzt verschmähende Geliebte. 43) umb die Kuchen, ist schwache Beugung von kuche, Küche; rückwärts um die Küche, heißt um das Feuer rückwärts gehen. 44) d. h. viele.

45) oder besprechen, s. d. Art. Feuer in Beziehung auf Volksglauben. 46) Unter Morchen (Morcheln) wird, wie in den alt teutschen Wäldern a. a. O. S. 68 bemerkt wird, ohne Zweifel d Hirschbrunft (phallus impudicus) oder Gichtmorchel verstanden, noc jetzt ein bei dem Volke gebräuchliches Mittel gegen die Gicht un sonst zur Zauberei angewandt, daher sie auch Hexenei und Teufelsei heißt. 47) Das „Patonikengraben" erwähnt auch Viat ler. Von der Betonika (in älteren Schriften auch: Betonika), ei ner der ältesten Arzneipflanzen und von ausgebreitetem Ansehen sagt *Vincentius Bellovac.* Speculum nat. I, 10. c. 52, daß da Haus, in welchem sie sich befinde, sicher vor aller Gefahr geachte werde, so groß sei ihr Ruhm, und zählt eine Menge Krankheiten auf, die sie heile. Die von ihr in Italien gehenden Sprüchwörte s. in den Altt. Wäldern a. a. O. S. 69. 48) ohne daß si spricht; Schweigen war bei nächtlichen Zauberfahrten, wenn sie glücken sollten, eine Hauptbedingung. 49) Nach der Rockenphi losophie II. Nr. 4 muß das Mädchen, welches seinen Mann sehen will, in der Andreasnacht (vor dem 30. Nov.) nackt diesen Heiligen darum anrufen, dann erscheint er. 50) den Feldbau besorgen 51) „besorgen oder auch prüfen," bemerken die Brüder Grimm (a. a. O. S. 59); doch ist vielleicht binden zu lesen (nämlich Ge treidegarben auf dem Felde binden zu verstehen).

Feiger [52]) nimmer werden;
Das got vor uns erwende,
Und geb uns heilig ende!

Aus dem, was er oben bemerkt, und daraus, daß er vorher mehrmals sagt: min phluk (mein Pflug), für: meine Arbeit, mein Geschäft, läßt sich vielleicht schließen, daß er ein Bauernsohn war. Der Bezeichnungsname Johann von Nürnberg ist nicht dagegen, weil er ihn von seinem letzten Aufenthalte in dieser Stadt als verunglückter Geistlicher erhalten konnte. Die Brüder Grimm in den altteutschen Wäldern S. 61 nehmen an, daß das Gedicht eigentlich Bearbeitung und Ausführung eines Volksliedes sei. „Die gerühmten Eigenschaften, die durchgehende Anschaulichkeit, die eine Bekanntschaft mit diesem Leben voraussetzt, ließen sich daraus erklären, auch daß der Dichter, der sich (V. 295) nennt, selbst zu diesem Orden sich zählt, bestätigt es; denn schwerlich hätte ein fahrender Schüler in dieser Weise und Form sich gefaßt; es sind überhaupt volksmäßige Sprüche und Gedanken hier zusammengestellt," so bemerken die Brüder Grimm, und führen dieses nun S. 61—63 weiter durch Nachweisungen und Vergleichungen aus. Aber der Gebrauch der sprüchwörtlichen Redensarten, deren sich der Sänger bedient, lassen sich, wenn wir das Lied als ein selbst von ihm entsprungenes Original annehmen, hinlänglich durch ein langes Herumtreiben unter dem Volke, mit welchem er volksmäßig sprechen mußte, erklären. Man setzt den Johann von Nürnberg, den für uns lehrreichsten der fahrenden Schüler, ins 15. Jahrh. [53]). (*Ferd. Wachter.*)

FAHRENDE SPIELLEUTE. In einer alten Formel [1]) kommt vor: alle Pfeiffer und farende Spielleuth, welcherley Spiels die öffentlich treiben. Zwinger [2]) erklärt *hystrio* durch Spilmann oder Varnmann. Der Sachsenspiegel im I. Buche. Art. 38 sagt, daß die Spielleute rechtlos sein, und was im teutschen Texte spillute (im quedlinburger Cod. spellude) heißt, ist im lateinischen Texte durch histriones, joculatores gegeben, und im I. Buche. Art. 50 wird gesagt: Al si ouch ein man ein speleman oder uneliche geborn, iser en ist doch dibes noch rouberes genoz nicht, als man kemphen uf in leiten muge [3]), und im lateinischen Texte: Licet etiam ille occisus, sit homo illegitimus, aut joculator; dummodo raptoribus aut furibus non comparetur, id est, quod non sit praedo vel latro, ut illorum exemplo debeat per singulem convinci. Im III. Buche. Art. 45, wo von der Scheinbuße der Spielleute gehandelt wird [4]), heißt es im teutschen Texte Spilluten (im quedlinburger Cod. Spelluten), und im lateinischen Texte: Histrionibus, joculatoribus. Der Glossator sagt zum I. Buche. Art. 51 des Sachsenspiegels: Das Wort Spielmann aber vernimm von Fidlern und ihren Genossen. Ja! wisse, daß die „Geuckler" (Gaukler) und „Zeuberer" (Zauberer) auch Spielleute heißen, L. 9. C. de malefic. et mathemat. Diese mag man tödten, L. 5. C. eod., nämlich die Zauberer, die andern Spielleute aber, wenn sie nicht Diebes- oder Räubersgenossen waren, nicht, wiewol sie rechtlos waren. Daher die Scheinbuße. Der Schwabenspiegel Cap. 305. §. 13. 14 besagt: Spielleuten und allen denen, die Gut für Ehre nehmen, und allen denen, die sich zu eigen gegeben haben, denen gibt man eines Mannes (Menschen) Schatten von der Sonne. Das ist also gesprochen, wer ihnen etwas Leides thut, das man ihnen bessern soll, der soll zu einer Wand stehen, daran die Sonne scheinet, und soll der Spielmann, oder der sich zu eigen gegeben hat, dahingehen, und soll den Schatten an der Wand an den Hals schlagen, mit der Rache soll ihm gebessert sein. Nach dem ostro- und westrogothischen Rechte [5]) in Skandinavien ward dem Erben eines erschlagenen Spielmanns [6]) (eines Schauspielers, Gauklerspielers, Possenreißers) zur Buße eine dreijährige, ungezähmte Kuh bestimmt. Die Haare ihres Schwanzes wurden abgeschoren und der Schwanz gesalbt. Sie wurde auf einen erhabenen und schlüpfrigen Ort geführt. Der Erbe mußte, mit neuen Handschuhen, welche auch gesalbt waren, und mit ebenfalls gesalbten Schuhen angethan, sich auf den schlüpfrigen Ort stellen und den Schwanz der Kuh fassen. Drei Hiebe mit der Geißel erhielt hierauf die Kuh. Konnte der Erbe des Spielmanns die Kuh halten und oben stehen bleiben, so ward sie ihm als Buße zugesprochen, konnte er es nicht, so empfing er nichts. Die goßlarer Gesetze besagen Gf. 210 [7]): Unechten (unehelich geborenen) Leuten und Spielleuten, die der Stadt Gesinde [8]) sind, denen gibt man dreißig Schillinge lütticher Pfennige zur Buße, sie sind auch ohne Wergeld; wer aber den Frieden an ihnen bricht, über den richtet man nach Friedensrecht. Die Verordnung des Bischofs Johann III. von Eichstädt wegen derer, denen der Genuß des heiligen Abendmahls versagt sein solle, besagt: „Item dass das heilig Sacrament nicht ungewürdiget werde, so ist es nach Aufsazung der heiligen Väter verbotten allen Leuthen, die ein verläumbt Leben führen, als Gauckler, Zauberer, öffentlich Scholderer, öffentlich Loder, und gelohnt sündlich Spilleuth, gemeinen

52) dem Tode nahe, dann und hier unglückselig, dem bösen Geschick verfallen. 53) v. d. Hagen und Büsching, Grundriß. S. 554.

1) Bei *Jo. Frid. Scheidius*, Diss. inaug. de Jure in Musicos singulari, vulgo Dienste und Obrigkeit der Spielleute, Comitatui Rappoltstein. annexo. (Argent. 1719.) T. II. p. 16 sqq. 2) Vocabularium Ms. Das Citat bei *Scheidius* l. c. und bei *Haltaus*, Glossarium Germanicum med. aev. p. 441. 3) Nach der quedlinburger Handschrift in der Gärtner'schen Ausgabe des Sachsenspiegels: Al (obgleich) si eyn man speleman oder unecht geboren: her en is doch rouberes noch diebes genot nicht, alse men kemphen uph in laden muge.

4) über die Schein-Emenda, welche die Spielleute nach dem Sachsenspiegel erhalten, s. die Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 34. Th. S. 40. 41. 5) Jus Ostrogothorum. c. 18. §. 1 et Jus Westrogothorum tit. de jure lud. in *Loccenii* Antiq. Sueo-Goth. Edit. II. p. 118. 119. 6) ludio, schwedisch *Skaemdagester*, ardelio, joculator, histrio. 7) Bei *Leibnitz*. Rer. Brunsvic. Scriptt. T. III. p. 524. 8) Die fahrenden Spielleute erhielten also nach dem goßlarer Rechte gar keine Buße, während die nicht fahrenden doch einige bekamen.

Frauen und ihren Wirthen" und denen, die bei den Juden dienen, oder ihre Kinder ziehen, oder sonst verbotene Gemeinschaft mit ihnen haben, und was dergleichen ist, so lange, bis daß sie von ihrem sündlichen Leben gänzlich gelassen und darüber ihre aufgesetzte Buße verbracht haben. Die fahrenden Spielleute wurden auch vorzugsweise blos fahrende Leute genannt. In der Urkunde des Erzbischofs Adolf von Mainz vom J. 1385 [9]) heißt es: daz wir Brachte unser Pfiffer und Diener, zum Kunige *Farender Lute* durch alle unser Ertzbisthum und Lant gemacht han, und geben yme alle Friheit und Recht, als *Farender* Lute Kunige bisher gehabt hant u. s. w. Also daz wir demselben unserm Pfiffer des Kunigriches billich gunnen und lihen (d. h. unserm Pfeifer das Königreich billig gönnen und verleihen). Kaiser Karl IV., nachdem er die Verdienste des ausgezeichneten Künstlers auf den Saiten, Namens Johann, hervorgehoben, die er belohnen wolle [10]), sagt weiter: Ea propter non solum subtilitate magisterii tui, verum etiam diuturnitate laboris, et immota fidei tuae conditione pensata, veluti bene meritum, quem morum conversationis et vitae laudabilitas commendat, *regem omnium histrionum cujuscunque artis facultatis* seu subtilitatis existant in omnibus et singulis regnis, principatibus et dominiis et districtibus sacro subditis Imperio de Regiae vel Caesareae potestatis plenitudine praesentibus elevamus [11]). Im Heldenliede Königs Ruther reicht dieser an Constantin's Hofe einem armen Spi manne einen Mantel. Enenkel [12]) erzählt, daß Her Leopold von Österreich einen Spielmann, der nach R an des Kaisers Hof gewollt, für seine Kunst herrlich r Roß, Schwert und Kleidern beschenkt habe [13]). In B ziehung auf die Hochzeit oder das Fest, bei welchem W galois das Schwert nahm oder Ritter ward, sagt Wi von Gravenberg [14]): Den Spielleuten gab man da Pfer Silber und Gewänder, sie wurden „sa" (sogleich) v den Gaben reich, und lobten alle „geliche" (auf glei Weise), den Ritter und die Hochzeit; sie spielten alle Witterstreit (in Wetteifer) vor der „Tavelrunde." M gab ihnen allen Wirthschaft (Bewirthung) und alles d sen die Überkraft (die Fülle), dessen man zu dem Le begehrte (alle Lebensbedürfnisse). Donizo [15]) singt Beziehung auf die Feier der Vermählung des Herzo und Markgrafen Bonifacius und der Beatrix:

Timpana cum citharis, stivisque lyrisque sonant hic,
At dedit insignis Dux praemia maxima mimis.

Als Ausnahme galt, wenn gegen die Spielleute nicht v schwenderische Freigebigkeit geübt ward. So sagt H mann der Gichtbrüchige in Beziehung auf den Kö Heinrich III., als dieser im J. 1043 seine Hochzeit r Agnes, der Tochter des Grafen Wilhelm von Poitie feierte: et in vano histrionum favore nihili pendenc utile cunctus exemplum, vacuos eos, et moerent dimittendo, proposuit [16]). In dem wälschen Gaste w Freigebigkeit getadelt, welche nicht einen bedürftigen men, sondern den zu bekleiden pflegt, der schon hinlä lich bekleidet ist; zur Versinnlichung der Lehre hat Cod. Pal., der im J. 1216 verfertigt ist, folgendes B

9) Bei *Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. III. p. 578; in der Rubrik daselbst heißt es: Constitutio Regis *Aurigarum* per Terras Mog. Aber bei den fahrenden Leuten ist hier nicht an Fuhrleute zu denken, sowie auch nicht an Leute, welche sich fahren lassen. Wenn es im Liede des fahrenden Schülers heißt: „die Bauern sprechen, ich sei ein fahrender Schüler, aber sie sparen die Wahrheit, ich laufe viel mehr, als ich fahre," so ist dieses blos ein Wortspiel, denn das Lied ist überschrieben: De Vita Vagorum. 10) Sane quia jam multo temporis tractu ad nostra et divi quondam Henrici Romanorum Imperatoris obsequia attenta sollicitudine te gratum reddere studuisti, et cottidiano virtutis affectu te nobis promptum exhibes resonantibus sonis et cottidiana suavitate multi... (multifariae) harmoniae, quae tanto jocundius humanis auribus consueta modulatione illabitur, quanto digitorum tuorum subtilitas ex industria naturali, et suffragio scientiae, multis quaesitis laboribus cordarum differentiis et tonorum conformitates difformes, dulcis melodiae symphoniis magistralius ordinas, te non immerito specialium munere gratiarum ex innata nobis clementia duximus prosequendum, ea propter etc. Wie der Kaiser weiter Allen verbietet, den König der Spielleute an der ihm erwiesenen Gnadenbezeugung zu verhindern, s. in der Urkunde aus dem Formulari Bibl. Sen. Lips. bei *Haltaus* l. c. p. 1706. 11) Das Privilegium dieses Königs der Spielleute gibt der Kaiser Karl IV. auf diese Weise an: Decernentes, quod universi et singuli Histriones hujusmodi te tanquam Regem honorare debeant et in locis singulis quoties et dum eis conventus fuit, cum solemnitate debita revereri tibique in his, quae ad tui regiminis de jure vel consuetudine spectant officium fideliter obedire, quodque equos, vestes, robbas et alia quaevis donaria, quibus specialibus nominibus exprimi valeant, quae tibi de Regibus, Principibus, Ducibus, Comitibus, Militibus, Clientibus aut quorum sacri Imperii fidelibus, cujuscunque gradus seu nobilitatis existant libertate, erogata fuerint, libere vendere possis ubicunque locorum absque theloneii seu alterius exactionis onere; nec dacii solutione, quae tibi spec lis nostrae celsitudinis favore ad vitae tempora relaxamus."

12) Bei Rauch I, 158—159. 13) Ähnliche Gaben w den auch anderwärts erwähnt; s. Wilh. Grimm, Die teutsc Heldensage. S. 377. 14) Wiaalois, herausgegeben von W necke. S. 65. 15) Vita Mathildis. Cap. 19 ap. *Murat* Rerum Italicarum Scriptt. T. V. p. 353. 16) *Hermanni C tracti* Chron. ap. *Ussermann*, Germ. Sacrae Prodr. T. I. p. 2 Noch mißbilligender drückt sich das Chronicon *Alberici*, Mona trium Fontium (ap. *Leibnitz*. Access. Hist. T. II. p. 77) dieser Gelegenheit über die Spielleute aus: Cumque ex more r gio nuptias in Glicheim (Inglinheim) celebrat, omne baltrom et histrionum collegium, qui, ut assolet eo confugerant, v cuum abire permisit, pauperibusque ea, quae membris diab subtraxit, large distribuit. S. 562 sagt Albrich in Beziehu auf das große Fest zu Compiegne im J. 1237, als Robert, B Bruder des Königs von Frankreich, seine Hochzeit mit Mathilde der Tochter des Herzogs von Brabant, feierte, und bei dieser G legenheit auf 140 neue Ritter creirt wurden: Et illi, qui dicu tur *Ministelli*, in spectaculo vanitatis multa ibi fecerunt, sic ille, qui in equo super cordam in aëre equitavit, et sicut il qui duos boves de scarlata vestitos equitabant cornicantes singula fercula, quae apponebantur Regi in mensa. Auch dem Hofe des Kaisers Friedrich II. fanden Taschenspieler, Spr ger, Spaßmacher, Sänger und lustige Leute ähnlichen Schla eine willkommene Aufnahme. Raumer, Geschichte der Hohensta fen. 3. Bd. 2. Ausgabe. S. 432. Joseph Grünbeck sagt in d Lebensbeschreibung Kaiser Friedrich's III. S. 38: hat auch in s chen Wirthschaften gemeinlich etliche Spielleute gehabt, die m cherlei Kurzweil mit Gesprächen oder seltsamen Handlungen ein führt haben u. s. w.

hinzugefügt: Ein Herr, zwischen einem Spielmanne und einem halbnackten Armen stehend, reicht jenem einen Mantel, während dieser vergebens um einen Pfennig bittet; darüber die Worte: des ruomes gabe [17]). Besonders suchten die Städte das Unwesen und die Last, welche die fahrenden Spielleute machten, zu beschränken [18]). Das Edict des Rathes von Worms vom J. 1220 befiehlt [19]): datum esse volumus, ut barones, comites, liberi, milites, peregrini, mercatores seu cujuscunque conditionis hospites, nullam in hospitiis pressuram, vel incommodum ex concursu *joculatorum*, *joculatricum*, *Histrionum* aut *Garcionum* in civitate nostra sustineant: quos si quis burgensium nostrorum collectis in domum suam hospitibus temere admiserit, 30 solidos dabit ad fabricam civitatis. Die bairische Landes-Ordnung vom J. 1516 [20]) sagt: Uns ist zu mehr malen angelangt, wie gemeine unsre Landschaft aller Stände, durch die Singer, Pfeifer, Lautenschläger, Geiger, Sprecher, Schalksnarren und andre Spielleute und Hoffierer, in ihren Häusern, auch in den Herbergen vielfältiglich und täglich überlaufen werden, dadurch sie nicht allein zu vergebenen Kosten gebracht werden u. s. w. [21]). In Cöln sollten „Maulenstoßer aus Wälschland, fremde Geyler und Lediggänger" zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, und wenn sie sich weigerten, aus der Stadt gepeitscht werden [22]). Frankreich und Italien waren das wahre Paradies der fahrenden Lustigmacher, joculatores, giullari [23]), giollari [24]); s. d. Art. Jongleurs [25]). In Teutschland wurden eine Art der auf den Jahrmärkten, Kirchweihen, Volksfesten nicht fehlenden Spielleute Bänkelsänger genannt, weil sie ihren Zuhörern und rücksichtlich zugleich auch Zuschauern ihre Vorträge von Gerüsten herab machten.

(*Ferdinand Wachter.*)

FAHRENDE WEIBER. Der Sachsenspiegel [1]) sagt: An fahrendem Weibe und an seiner Ameyen mag ein Mann Noth thun, und seinen Leib (sein Leben) verwirken [2]), ob (wenn) er sie ohne ihren Dank [3]) beliegt. Im lateinischen Texte ist dieses gegeben: **In meretrice autem et in alicujus concubina committitur violentia, et si eam quis praeter suam voluntatem violat, in vita sua condemnetur.** Die Glosse bemerkt hierzu: Wisse, ob (wenn) sich ein frei Weib bekehren oder bessern und von ihrem sündhaftigen Leben und Büberei abstehen will, und sie einer nothzöget, derselbige vergreift sich an ihr also, daß er dadurch seinen Hals verwirket. Dies möchte dich vielleicht wundern, und daran zweifeln, ob es recht sei? Wir sagen aber, daß es ja recht sei, und haben dessen ein Exempel an Sanct-Afra, welche erstlich ein gemein oder fahrend Weib gewesen, und da sie sich bessern und sie einer darüber nothzögen wollte, und sie ihm das nicht hat gestatten wollen, hat er sie darum ermordet, welches, weil sie es darüber erlitten hat, ist sie zu einer seligen „Märterin" geworden. Denn gleich so wenig als einer eine fromme Frau solle zu Falle bringen, als wenig soll er auch eine böse Frau wider ihren Willen ferner in Sünde und Schande setzen; **L. 15 ff. de injur. L. 1 ff. de serv. corrupt. et L. I. C. de rapt. virg. vel viduar.** So der Glossator zum Sachsenspiegel. In dem alten augsburger Stadtrechte heißt es im Titel vom Scharfrichter: Er soll auch aller fahrenden Fräulein pflegen u. s. w., und bald darauf: Er soll auch alle fahrenden Fräulein aus der Stadt treiben. Die fahrenden Weiber zogen in den Städten umher, wo viele Fremde zusammenkamen, vorzüglich wo hohe Schulen sich befanden und Kirchen- und Reichsversammlungen gehalten wurden [4]). Am berüchtigtsten in dieser Beziehung ist die große Kirchenversammlung zu Constanz. Nach der Angabe L'enfant's, welche aus einer wiener Handschrift genommen sein soll, waren in Constanz zur Zeit der großen Kirchenversammlung 1500 meretrices vagabundae, und eine derselben verdiente 800 Florens. Doch wurden die fahrenden Weiber an Schamlosigkeit noch durch einen Bürger von Constanz überboten, welcher dadurch, daß er sein Weib dem Kanzler des Kaisers zum täglichen Gebrauche abtrat, 500 Dukaten erwarb, für welche er sich ein Haus baute [5]). Die Angabe von der großen Zahl der fahrenden Weiber bei L'enfant wird als übertrieben angenommen; denn Ulrich von Reichenthal [6]), welcher als

17) Wilh. Grimm, Die teutsche Heldensage. S. 376. 18) Auch wurden Vorkehrungen gegen den zu großen Luxus getrieben, der im Gebrauche der Spielleute gemacht wurde. So heißt es in den mühlhäuser Statuten (bei Graßhof S. 147): Zu der Hochzeit soll man nicht mehr haben, denn sechs „Spilmann," die Tänze und Reigen machen u. s. w. 19) Bei Joh. Fridr. Moritz, Abhandlung vom Ursprunge derer Reichs-Stätte. I. Th. Diplom. Anh. S. 155. 20) Ausgabe in F. 15. 21) s. *Joh. Frid. Scheidii* Diss. inaug. de Jure in Musicos singulari etc. p. 16 seqq. 22) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Th. S. 234. 23) *Sismondi*, Histoire des Républiques Italiennes du moyen age. T. II. (à Zurich 1837.) p. 492. 24) *Francesco de Barberino*, De reggimento e d' costumi delle donne. p. 20. Hüllmann a. a. O. S. 231—234. Er bemerkt unter Anderm: „Die Mailänder unterhielten eine Bühne für herumziehende Lustigmacher. Von allen Gegenden zogen dieselben zum Osterfeste nach Florenz und ergötzten Vornehme und Geringe durch ihre Kunststücke und Sangweisen; wofür sie von jenen mit abgelegten Kleidungsstücken reichlich beschenkt wurden" (s. die Nachweisungen bei demselben S. 233). 25) Hier führen wir nur an aus Ælfric's angelsächsischen Glossen: mimus, jocista, scurra: gligmon.

1) III. Buch. Artikel 46. Ausgabe von Gräter. S. 426 und 427.

2) So auch ward nach Kaiser Friedrich's sicilischer Gesetzgebung, wenn eine Hure binnen acht Tagen nach der That, daß sie Jemand gezwungen, bewies, geköpft. Vergl. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. 3. Bd. 2. Aufl. S. 383. Anders waren die Gesetze in Österreich. So setzte das Gesetz vom J. 1192 für die regensburger, nach Österreich kommenden, Kaufleute fest: „Schläft Jemand bei einer ledigen Person mit ihrem Willen, so hat der Richter darin nichts zu sprechen; und ebenso wenig wird eine Hure gehört, welche auf Nothzucht klagt, weil sie nicht soviel erhielt, als sie verlangte. Vergreift sich Jemand thätlich an einer Hure und wird dessen überführt, so muß er büßen." (Gemeiner, Chronik. S. 285.) Der Freibrief des Herzogs Leopold für Wien vom J. 1221 besagt: Si mulier aliqua communis conqueratur, se vi oppressam, non audiatur. (Wiener Jahrbücher XXXIX. Anzeigebl. 18.) 3) wider ihren Willen. 4) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Th. S. 264. 5) *L'enfant*, Histoire du Concile de Constance. T. II. p. 36. 6) Concilienbuch, geschehn zu Constanz. (Augsburg 1483. fol.) S. 241.

Constanzer und als Glied des Magistrats zu jener Zeit die beste Nachricht von diesem Gegenstande haben konnte [7]), sagt blos: offene [8]) Frauen in den Frauenhäusern und sonst Frauen, die Häuser gemiethet hatten und in den Ställen lagen, oder wo sie sonst Platz fanden, seien gegen 700 da gewesen, ohne die heimlichen. Die fahrenden Weiber hatten vorzugsweise ihren Erwerb dadurch, daß sie sich preisgaben; doch scheinen manche auch andere Erwerbsmittel zugleich in Anwendung gebracht zu haben [9]). Die Gylfaginning Cap. 1 beginnt: Gylfi herrschte dort über die Lande, wo (es) nun Schweden heißt; von ihm wird das gesagt: er gab einem fahrenden Weibe (einni farandi konu) [10]) zum Lohne für den von ihr gewährten Zeitvertreib (at launum skemtanar sinnar) in seinem Reich ein Pflugs-Land (Ackerland), welches vier Ochsen in einem Tage und einer Nacht umreißen konnten. Wie man wahrscheinlich findet [11]), bestand diese Ergötzung im Vortrage von Sagen und Geschichten, denn skémtan findet man auf das Vergnügen angewandt [12]), das die erzählenden Lieder gewähren. Doch kann freilich der Verfasser der Gylfaginning ein anderes Vergnügen oder ein anderes Kurzweil [13]) damit meinen. Fahrendes Weib bedeutet auch Teufel. Jac Grimm [14]) sagt: „Kilian 693 bemerkt, daß er auch varende wif (fahrendes Weib) heiße, d. i. luftfahrende Zauberin, Windsbraut und: wie eine Windsbraut durchs Leben fahren. Simplic. 2, 62." Doch kann fahrendes Weib, für den Teufel gebraucht, auch soviel geheißen haben, als: herumziehende Hexe. (*Ferdinand Wachter.*)

FAHREND PFAND, ein Pfand, dessen verlorenes Dominium an einen Andern übergeht [1]). In einer lindauer Urkunde vom J. 1466 [2]) heißt es: So haben die vorgenannten meine gnädige Frau die Äbtissin, ihre Amtleute und Helfer freies Urlaub [3]), das Recht und volle Gewalt, daß sie je denn darnach, wenn sie wollen, das obgemeldete mein Haus, Hof, Hofstätte und Baumgarten mit seiner Zugehörde, darum mögen angreifen, versetzen oder verkaufen, für ein „fahrend vergerechtfertiget verstanden [4]) Pfand," ob (wenn) sie wollen, mit oder ohne Gericht, geistlichen oder weltlichen, immer „als" (so) viel, oft und genug, bis daß ihnen dasselbe verfallene jährliche Geld, und aller Schade u. s. w. gänzlich wird vergolten, ausgerichtet und geantwortet [5]) u. s. w. (*Ferdinand Wachter.*)

FAHRENHEIT (Gabriel Daniel), der bekannte Physiker, wurde am Ende des 17. Jahrh. in Danzig geboren. Seine Ältern bestimmten ihn dem Handelsstande; er gab aber diese Laufbahn bald auf und folgte seiner Neigung für die Physik. Er wurde Verfertiger physikalischer Instrumente, und nachdem er Teutschland und England bereist hatte, ließ er sich in Holland nieder, wo er auch in wenig vorgerücktem Alter im J. 1740 starb. Die Verfertigung von Wettergläsern führte ihn auch auf die Anfertigung von Thermometern. Es gelang ihm, Instrumente mit ganz übereinstimmendem Gange zu erhalten; zwei solche schickte er 1714 an Wolf, der seine Verwunderung über dieses Gelingen öffentlich aussprach (s. Acta Eruditor. [Lips. 1714.] Aug. p. 380. Nützliche Versuche. 2. Th. Cap. 5. §. 71). Fahrenheit benutzte zuerst Weingeist als thermoskopische Flüssigkeit, und zwar verdünnten; doch ist es unbekannt, in welchem Grade er verdünnt war. Bald aber fiel er auf die Benutzung des Quecksilbers, nach Musschenbroek bereits seit dem J. 1709, nach der wahrscheinlicheren Angabe Anderer erst seit 1714 oder gar 1715. Die Fahrenheit'sche Thermometerskala, bei welcher der Kältegrad, welcher durch Vermischung gleicher Theile Salmiak und Schnee

---

7) K. Walchner, Verschiedenes aus der Zeit der constanzer Kirchenversammlung, das Leben und die Sitten jener Zeit bezeichnend. Aus Ulrichs von Reichenthal Beschreibung des Conciliums und andern zuverlässigen Quellen geschöpft: in den Schriften der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau. 1. Bd. S. 232. 8) öffentliche. 9) Snorra-Edda útgefin af *R. Kr. Rask.* p. 1. 10) Nominativ, ist von föru-kona, wiewol jenes fahrendes Weib und dieses Fahrtweib, also eigentlich einerlei, bedeutet, zu unterscheiden, denn föru-kona hat die specielle Bedeutung von Bettelweib. Wenn der altnordisch oder isländisch schreibende Verfasser der nach teutschen Liedern und Sagen zusammengesetzten Wilkina- ok Niflunga-Saga Cap. 225 sagt: Die Königin erinnerte sich, at hon hefur opt heyrt (daß sie oft gehört hat [habe]) hana (sie, nämlich die Heppa) nefnda (nennen) Heppo (Beugung von Heppa) farandi wif (fahrendes Weib) that kollum wier förukonu (das nennen wir Fahrt- oder Reiseweib), d. h. Bettelweib, so ist er nicht genau, denn fahrendes Weib im Teutschen hatte als gewöhnlichste Bedeutung eine andere, und zwar auch in dieser Sage; denn der Verfasser fährt fort: „Diese war eine der berüchtigtsten Huren gewesen," und erzählt weiter, wie einige Mädchen mit ihr Scherz getrieben, und namentlich Jungfrau Herborg gefragt: „Nun sage, wie manchen Mann nahmst du wol in einer Nacht?" s. das Weitere in der Sammlung für altteutsche Literatur und Kunst, herausgegeben von F. H. v. d. Hagen, Docen, Büsching und Hundeshagen. 1. Bd. 1. St. S. 102, und Wilkina- und Niflunga-Saga, übersetzt durch Fr. H. v. d. Hagen. 2. Bdchn. S. 204. 11) Die Brüder Grimm in den altteutschen Wäldern. 2. Bd. S. 64 sagen: „zum Lohn für ihre Vergnügungen durch Gesang" (das heißt skémtan). Ottokar Horneck (c. 754) gedenkt eines schönen Weibes, welches die Geige spielen und singen konnte. Vergl. Wilh. Grimm, Die Teutsche Heldensage. S. 377. 12) So sagt Snorri Sturluson in der Vorrede zur Heimskringla (bei F. Wachter. 1. Bd. S. 4): „Aber ein anderer Theil ist geschrieben nach alten Gesängen oder Geschichtsliedern, welche Menschen zu ihrem Zeitvertreibe gehabt (er menn hafa haft til skemtanar ser [sich]). Den Volksausdruck Schemperlieder leitet man gewöhnlich von Antichambre ab, und erklärt ihn durch von der Bedienung im Vorgemache gesungene Lieder. Aber wahrscheinlicher ist das Schemper verwandt mit dem nordischen skemptan, und wir erhalten dadurch Ergötzungslieder im Gegensatze zu den Kirchenliedern. 13) skémtan, Genitiv skémtanar, erklärt Björn Halldorson (Lex. Isl.-Lat.-Dan. Vol. I. p. 262) durch oblectamentum, Fornögelse, Tidsfordriv, Tidkort, *skémti* (*at skémta:* oblectare, jocari, fornöje, more 2) pr. tempus fallere, egentl. forkorte, fordrive Tiden; *skémtilegr*, delectabilis, fornöjelig, behagelig, underholdende, morsom" (aufgeräumt, kurzweilig, drollig), skémtinn, wittig, behagelig i Omgang, *skémtunar-gánga*, deambulatio, Spadseregang. Das Stammwort ist *skémr*, brevius tempus, kürzere Zeit.

14) Teutsche Mythologie. S. 617.

1) *Haltaus*, Gloss. Germ. med. aev. p. 442. 2) Bei *Heider*, De Imperialium Urbium Advocatiis. p. 623; s. daselbst auch S. 697, wo fahrend Pfand einige Male vorkommt. 3) Erlaubniß. 4) Durch Stehen verfallenes Pfand. 5) überantwortet.

ntſteht, mit Null, der Siedepunkt des Waſſers mit 212° ezeichnet iſt, der Gefrierpunkt des Waſſers aber, der bei Réaumur und Celſius = 0, genau 32° entſpricht, wird och gegenwärtig faſt allgemein in England benutzt. Fah:nheit entdeckte nämlich, daß der Gefrierpunkt des Waſ:rs keineswegs eine unter allen Verhältniſſen unveränerliche Größe iſt; er fand vielmehr, daß ganz ruhig ehendes Waſſer einem unter dem gewöhnlichen Gefrierunkte liegenden Kältegrade ausgeſetzt ſein kann, ohne in en feſten Zuſtand überzugehen, daß aber dann bei der eringſten Erſchütterung ſich ſogleich Eiskryſtalle bilden. ahrenheit hat auch ein Aräometer conſtruirt, welches das Vorbild für die ſpäteren von Tralles, Nicholſon, Charles eworden iſt. In den letzten Lebensjahren beſchäftigte n eine Maſchine zur Austrocknung überſchwemmter Länereien, auf welche er ſich von der Regierung der Niederlande ein Privilegium nahm. Sterbend bat er ſeinen elehrten Freund 'sGraveſande, dieſe Maſchine zum Beſten ſeiner Erben zu vollenden. Nachdem aber 'sGraveande einige für nöthig erachtete Veränderungen daran orgenommen hatte, verſagte die Maſchine beim Gebrauche, und ſie fiel weiterhin in Vergeſſenheit. In den Philosophical Transactions for 1724 (Vol. 33) ſind ünf lateiniſche Abhandlungen von Fahrenheit niedergelegt, nd zwar: Nr. 381. I. Experimenta circa gradum aloris liquorum nonnullorum ebullientium instituta. Nr. 382. VIII. Experimenta et Observationes de ongelatione aquae in vacuo factae. Nr. 383. VI. Materiarum quarundam gravitates specificae, diveris temporibus ad varios scopos exploratae. Nr. 84. V. Araeometri novi descriptio et usus. Nr. 385. II. Barometri novi descriptio. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FAHRLÄNDER (Sebastian), iſt als ausgezeichneter praktiſcher Arzt, ſowie durch verdienſtvolle politiſche Wirkſamkeit bemerkenswerth. Er wurde geboren den 17. Jan. 1768 zu Ettenheim, im Großherzogthume Baden, wo er auch zuerſt die Schule beſuchte. Ein Oheim, Dekan zu Pfaffenweiler, nahm ihn dann zu ſich und ſorgte für weitere Ausbildung für den Univerſitätsbeſuch. Mit glücklichem Erfolge beſuchte Fahrländer hierauf die Hochſchulen zu Freiburg, Würzburg und Wien. Auf letzterer erhielt er den 26. Nov. 1791 mit rühmlicher Auszeichnung den Doctorgrad der Philoſophie und der Medicin. Schon im März 1792 wurde er als Stadtphyſikus nach Waldshut und zugleich als Arzt des Waldvogteiamtes der Grafſchaft Hauenſtein berufen. Die Berührungen, in welche er dadurch auch mit der, auf dem linken Rheinufer liegenden, Landſchaft Frickthal kam, waren für ſein ſpäteres Leben entſcheidend. Im Frieden von Campo Formio (den 17. Oct. 1797) wurde das Frickthal durch einen geheimen Artikel von Öſterreich an Frankreich abgetreten. Als das fernere Schickſal des Landes noch ungewiß war, wurde der dort vielfach bekannte und befreundete Fahrländer im Herbſte 1798 als Bürger aufgenommen. Indeſſen blieb er noch in ſeiner bisherigen Stellung bis nach dem Frieden von Lüneville (den 9. Febr. 1801), in welchem Frankreich erklärte, daß das Frickthal an die Schweiz werde abgetreten werden. Da Fahrländer dadurch Schweizerbürger wurde und in dem Zuſtande auch der jenſeitigen öſterreichiſchen Beſitzungen nun wichtige Veränderungen vorgingen, ſo verlegte er im J. 1801 ſeinen Wohnſitz nach Bern, wo er als praktiſcher Arzt auftrat. Bald aber wurde ſeine Thätigkeit für politiſche Angelegenheiten in Anſpruch genommen. Der erſte Conſul Bonaparte ſuchte die helvetiſche Regierung zur Einwilligung in die Abtrennung des Wallis von der Schweiz zu bewegen. Als Erſatz wurde ihr das Frickthal angeboten, mit höchſt übertriebener Angabe der Volkszahl und der Einkünfte. Durch ein Mitglied der Regierung aufgefodert, wies nun Fahrländer in einer ausführlichen Denkſchrift nach, daß das Frickthal nicht 40,000, ſondern nur 17,760 Seelen zähle, und daß die Einkünfte nicht 140,000, ſondern nur 45,000 Gulden und einige Naturalleiſtungen betragen; daß ferner das Land durch die langen Kriege erſchöpft, durch Öſterreich für eine Schuld von 100,000 Gulden verpfändet ſei, und überdies den neunten Theil der breisgauiſchen allgemeinen Schulden der Landſtände zu tragen habe; endlich, daß die wichtigſten Einkünfte von Zehnten u. ſ. w. größtentheils geiſtlichen Corporationen des rechten Rheinufers gehören. Zwar konnte dieſe Darſtellung in Napoleon's Entſchlüſſen keine Veränderung bewirken, aber Fahrländer kam dadurch in Berührung mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft und zuletzt mit dem erſten Conſul ſelbſt, und da ſeine Tüchtigkeit bald erkannt wurde, ſo bediente man ſich ſeiner gern zu einſtweiliger Organiſirung des Landes. Fahrländer wußte dieſe Verhältniſſe mit ungemeiner Gewandtheit zu benutzen, und es gelang ihm, die Zehnten und Gefälle, welche bisher aufs rechte Rheinufer gezogen wurden, und jährlich 60,000 Gulden betrugen, ſowie die Beſitzungen jenſeitiger Stifter dem Lande zuzueignen. Zugleich erhielt das Land durch ihn eine Verfaſſung, die durch die Landſtände und alle Gemeinden angenommen wurde. An die Spitze der Regierung wurde Fahrländer als Statthalter und Präſident der Verwaltungskammer geſtellt, und als ſolcher auch von Frankreich anerkannt. Zwar gelang ihm ſein Plan, das Frickthal als eigenen Canton an die Schweiz anzuſchließen, nicht; dagegen wußte er die von Frankreich vorgeſchlagene Theilung zwiſchen den Cantonen Baſel und Aargau abzuwenden. Im J. 1803 wurde dann das Frickthal mit ſeinen, durch Fahrländer's Geſchicklichkeit und Thätigkeit ſo bedeutend vermehrten, Einkünften in der Mediationsacte dem Canton Aargau zugetheilt. — Zufrieden mit den ausgezeichneten Dienſten, die er ſeinem neuen Vaterlande geleiſtet hatte, widmete ſich Fahrländer nun zu Aarau, wo er ſeinen Wohnſitz nahm, wieder vorzugsweiſe ſeinem Berufe als Arzt, übte aber zugleich als Mitglied des großen Rathes des Cantons Aargau durch Erfahrung und Einſicht, unterſtützt durch gewinnende Beredſamkeit, einen wohlthätigen Einfluß auf die innere Verwaltung. Da er durch keine Verhältniſſe gebunden war, ſo hielt er ſich in den Jahren 1820 bis 1828 in Baſel auf, um die Studien ſeiner drei Söhne, von denen aber einer 1825 ſtarb, ſelbſt zu leiten. Dann kehrte er nach Aarau zurück und wurde auch nach der Umwälzung des J. 1830 wieder in den

großen Rath gewählt; allein allmälige Erschöpfung, die durch mehre schwere Krankheiten beschleunigt wurde, hinderte ihn, zumal unter den veränderten Verhältnissen, die frühere politische Thätigkeit zu entwickeln. Nach langem schmerzhaften Krankenlager starb er den 19. Febr. 1841 in einem Alter von 73 Jahren. Fahrländer wird mit Recht den verdienstvollen, wenngleich von einem jüngern Geschlechte oft verkannten, Männern beigezählt, welche den Canton Aargau begründet und lange Zeit trefflich geleitet haben. Nicht weniger ausgezeichnet war er als praktischer Arzt, und sein Ruf war weit über die Grenzen seiner Heimath verbreitet. Mit gründlichen und umfassenden Kenntnissen verband er einen tief dringenden Scharfblick, der ihn die Krankheit schnell und sicher erkennen ließ. Dies zeigte sich besonders in den Jahren 1813 und 1814, wo er früh das Wesen des herrschenden Typhus erkannte und in einer Druckschrift seine Ansichten und Rathschläge mittheilte. Der Eifer und die Hingebung, womit er in dieser, für die Ärzte selbst so gefährlichen, Zeit nicht weniger als in andern Zeiten, oft bis zur größten Erschöpfung und ohne Unterschied, Armen, wie Reichen, zu Hilfe eilte, ist der sprechendste Beweis eines edlen, menschenfreundlichen Sinnes, der ihm mit Recht allgemeine Achtung erwarb. (*Escher.*)

FAHRMANN (Andreas Joseph), geboren am 8. Nov. 1742 in dem Dorfe Zell bei Würzburg von katholischen Ältern. Sein Vater trieb dort einen Weinhandel. Früh entwickelten sich seine Geistesanlagen in ungemeiner Wißbegierde und rastlosem Fleiße. Den ersten Unterricht empfing er von einem Klostergeistlichen, Lorenz Wohlbach mit Namen, der, durch die raschen Fortschritte des Knaben aufmerksam gemacht, seinem Vater rieth, ihn studiren zu lassen. Fahrmann war eilf Jahre alt, als er in das Gymnasium zu Würzburg trat. Der Fleiß seiner Mitschüler spornte ihn zum Wetteifer, besonders in seinen Sprachstudien. Unter der Leitung der Jesuiten machte er rasche Fortschritte in seiner wissenschaftlichen Bildung und erwarb sich die Liebe seiner Lehrer. Am Ende des philosophischen Cursus ward ihm unter seinen Mitschülern der vierte Platz zuerkannt, und diese Auszeichnung verschaffte ihm 1759 die Aufnahme in das geistliche Seminar zu Würzburg. Er hatte eben sein 17. Jahr erreicht. In einer damals zu Würzburg erscheinenden Zeitschrift, „die fränkischen Zuschauer" betitelt, befand sich unter den jungen Geistlichen, die darin die Resultate ihrer Studien mittheilten, auch Fahrmann's Name. Im J. 1765 ward er zum Priester geweiht. Er widmete sich hierauf zu Hausen bei Saarbrück der Seelsorge, und ward Hauslehrer bei dem würzburgischen geheimen Referendar von Prümmel. Schon früher hatte er sich mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigt, und eine vorzügliche Tauglichkeit zu diesem Geschäfte bewiesen. Er vernachlässigte darüber nicht seine theologischen Studien. Im J. 1767 ward er Licentiat der Theologie, und als 1770 sein Erziehungsgeschäft beendigt war und sein Zögling in k. k. Kriegsdienste trat, ward Fahrmann Kaplan im Juliusspital. Die Stelle legte er jedoch schon 1771 nieder. Durch seinen Gönner, den Herrn von Prümmel, empfohlen, ward er Ökonom und Hofmeister der adeligen Jugend in dem fürstlichen Seminar. Auch in diesem Verhältnisse zeichnete er sich durch Talent, Gelehrsamkeit und Fleiß so rühmlich aus, daß er sich die Achtung und Freundschaft Vornberger's erwarb, der damals Regens des Seminars war [1]).

Im J. 1773 ward Fahrmann Dr. der Theologie und erhielt nach der um diese Zeit erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens auf der Universität zu Würzburg das Lehramt der theologischen Moral. Zugleich ward ihm die Predigerstelle bei der akademischen und Bürgersodalität übertragen. Im J. 1779 ward er Prediger an der Stiftskirche an dem Collegiatstifte Haug. Gründliche Kenntniß der Moral, tiefe Menschenkenntniß, Gewandtheit in der Sprache, eine wohlklingende, den Gegenständen, die er vortrug, angepaßte Stimme, ein ansehnlicher Wuchs und eine würdevolle Action machten ihn zu einem ausgezeichneten Kanzelredner. Auch auf anderweitige Weise suchte er nach allen Kräften in seinem Amte nützlich zu werden.

Neue und große Verdienste erwarb sich Fahrmann, der 1780 geistlicher Rath geworden war, seit 1786 um die Bildung des gesammten Klerus, als Regens des geistlichen Seminars. Einen erweiterten Wirkungskreis eröffnete ihm der Fürstbischof Franz Ludwig im J. 1789, indem er ihn zum Weihbischof von Würzburg ernannte. Fahrmann erhielt diese Stelle, wie es in dem Anstellungsdecret heißt, „wegen seiner vielfach bewährten tiefen Gelehrsamkeit, seiner ausnehmenden und zweckmäßigen Klugheit, seines wahren kanonischen Geistes, seiner festen, dem Kirchen-Regierungsgeschäfte vollkommen angemessenen Grundsätze, und überhaupt seiner wesentlichen Verdienste um die Diöcese willen." Nur der Wunsch des Fürsten bestimmte ihn, diese Stelle anzunehmen, der er sich mit rühmlicher Bescheidenheit nicht gewachsen glaubte. Er wirkte seitdem mit unermüdeter segensreicher Thätigkeit bis zu seinem allgemein betrauerten Tode am 6. Febr. 1802. In ihm vereinigten sich so viele und seltene Vorzüge des Geistes und Herzens, daß er mit Recht der Stolz und die Zierde seines Standes genannt werden konnte. Von seiner liebevollen und dankbaren Denkweise zeugte auch sein wenige Tage vor seinem Tode niedergeschriebenes Testament, von welchem Einiges öffentlich bekannt geworden ist [2]). Gedruckt ist von Fahrmann nichts als ein amtliches Gutachten über K. F. Bahrdt's Übersetzung des neuen Testaments. Durch Gründlichkeit in Untersuchung der vorgelegten Frage, Mäßigung in Beurtheilung des Werkes und eine einfache, deutliche Darstellung empfiehlt sich diese kleine Schrift, die in jeder Hinsicht ein Muster einer solchen Untersuchung genannt werden kann [3]). (*Heinrich Döring.*)

1) Vergl. Onymus in der Rede bei Fahrmann's Begräbniß. (Würzburg 1802.) S. 9 fg. 2) In Schlichtegroll's Nekrolog der Teutschen für das 19. Jahrh. 1. Bd. S. 97 fg. 3) Vergl. Onymus' Rede bei Fahrmann's Begräbniß. (Würzburg 1802.) *Klüpfelii* Necrol. p. 269 sqq. Schlichtegroll a. a. O. S. 63 fg.

FAHRPFENNIGE, auch Fahrgeld und Fahrzins geheißen, der jährliche Zins, der an einem bestimmten Tage unter der Strafe, daß sonst das Grundstück verfallen ist, entrichtet werden muß [1]). Zu den Worten einer Urkunde vom J. 1241: Talenta, quae vulgariter *varpfennige* appellantur, fügt Beckmann [2]) hinzu: Zu Bernburg ist der Fahrzins quasi Gefahrzins, welcher nach advenant auf 10 Pf., 1 Gr., 1 Gr. 6 Pf., 2 Gr. 3 Pf. sich erstrecket, wegen gewisser Äcker und Felder jährlich auf Matthäi den 21. Sept. prácis erlegt werden muß. Wer säumig, ist desselben Tages des Ackers verlustig. Mushard [3]) führt aus einer alten Urkunde an: Die drei Dörfer Flechtfelde, Lanhausen und Welle haben 24 schwere Kreuzpfennige an des heil. Kreuzes Tage, als Fahrgeld, vor dem Michaelsfeste, bei Sonnenschein dem Grafen (von Sotel) in seine Burg bringen müssen. Und wenn sie von Wassers oder hoher Fluth wegen auf den Tag zu Sotel nicht kommen können, hat derjenige, so die Kreuzpfennige des Dorfes wegen zu überliefern gehabt, soweit waten müssen, als er kommen, und rufen: daß der Graf von Sotel seine Gerechtigkeit hole. Hat er dann Niemanden abrufen können, so hat er einen weißen Stock ins Wasser stecken und die Kreuzpfennige darauf, daß sie außer Gefahr, befestigen müssen. Der Tag, an welchem unter der Strafe des Verfallenseins der Grundstücke der Fahrzins gezahlt werden mußte, hieß der Fahrtag. Bei Meisner [4]) findet sich aus Acten: „Nachbauren" (Nachbarn) sollen angezogen ihren schuldigen „Forzins" (Fahrzins) u. s. w. auf den gewöhnlichen „Vortag" (Fahrtag) ihren „Vorzins" (Fahrzins) schuldig sein u. s. w. Ebendaselbst: Ferner die Nachbauren, so auf dictum „Vortag" ihren „Vorzinz," aus den Churmündigen Gütern zu bezahlen schuldig, dieselben sollten ohne Vorwissen dictorum Actorum, all solche churmündige Güter, nach Absterben ihrer Ältern, oder der letzten, unfangender [5]) Hand, zu verspließen und zu vertheilen nicht Macht haben, sondern die empfangende Hand, soll auf bestimmten „Vortag" (Fahrtag ihren Vorzins, Fahrzins) unvertheilt zu entrichten schuldig sein, oder so nicht, gegen den oder dieselbigen mit der „Vor" (Far) [6]), fortgefahren werden, wie sich solches von Alters und von Rechtswegen gebührt. (*Ferdinand Wachter.*)

FAHRSCHATZ, portorium, Fährgeld, Geld fürs Übersetzen, kommt auch in der Form ver-schaz [1]) vor. In den Gloss. *Boxhorn.* feriscaz. naulum. In einer mainzer Urkunde [2]) vom J. 1299 heißt es: de sexta parte juris, quod dicitur *verschaz* provenientis in vico Castelli, de portorio Rhenensi. Fahrschatz hieß auch der Zoll, der für die Fahrt auf einem Flusse gegeben werden mußte. In einer Urkunde [3]) des Landgerichts im Rheinthal vom J. 1291 wird gesagt: daß Walther, der Amtmann von St. Gallen, an der Bürger Statt und an alles des Landes Statt klaget zu den Bürgern von „Rinegge" (Rheineck), daß sie nehmen „Verschaz," der dem Lande nicht gewöhnlich wäre, und klaget an dem Landtage zu „Vischerhussen," da ward dem Walther geurtheilt, man sollt' es ziehen in die Kundschaft um eine Wahrheit, daß auf ihren Eid sagt, der Rhein wäre des Reiches rechte freie Straße, daß darauf Niemand „Verschaz" geben sollte von allem Lande, „wan" (außer) über die Berge dar käme, als dahin sollte, „trochens [4]) guet" (in Körben befindliches Gut), „ald gebundes" (oder in Bunden) je von dem „Some" (Saumthiere) einen Pfennig; was den Rhein auf- oder niederfährt u. s. w. [5]). (*Ferdinand Wachter.*)

FAHRT, 1) nennt man in der Seesprache den Lauf oder die Geschwindigkeit des Schiffes. Wenn man z. B. vor Anker legen will, benimmt man dem Schiffe die Fahrt, indem man dasselbe in den Wind bringt und die Moossegel back legt. (*Braubach.*)

2) Bergmännisch, ist der Ausdruck für die Leiter, welche bei dem Grubenbau gebraucht wird. Da gewöhnlich die in den Gruben eingebrachten Leitern alle gleiche Länge haben (in Sachsen 24 Fuß), so bedient man sich des Ausdruckes Fahrt als Bezeichnung für Maße, und berechnet die Tiefe der Schachte nach der Zahl der in ihnen befindlichen Fahrten. (*Germar.*)

Fahrtlösung, s. Hostenditiae.

FAHRWASSER, 1) die Mitte oder der Strom, wo das Wasser in einem Flusse zwischen Untiefen, Bänken oder Klippen tief genug ist, daß Schiffe darauf fahren können. An beiden Seiten ist gewöhnlich der Weg mit Seetonnen oder Baken belegt, um ihn zu bezeichnen. (*Braubach.*)

2) Geogr., s. Danzig.

Fahrzeug, s. Schiff.

FAI, eine ansehnliche Gemeinde in den Judicarien Tyrols, im Landgerichte Wälsch-Metz des trienter Kreises, in der Mittelregion der Berge ob Zambana gelegen, einst ein eigenes, den Grafen von Spauer gehöriges, Landgericht bildend, mit 80 Häusern, 565 Einwohnern, einer eigenen katholischen, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gestifteten, Curatie, einer dem heiligen Nicolaus geweihten Filialkirche und einer Schule. Hinter diesem Orte breiten sich weitläufige Alpen aus, die theils dieser Gemeinde, theils nach Terlago und Zambana gehören und reich an botanischen Seltenheiten und überraschenden Aussichten sind, in deren Alpenhütten der Reisende zur Noth ein Unterkommen finden kann. (*G. F. Schreiner.*)

FAIDA, im Alterthume Fagitana geheißen, ein zum Landgerichte Civezzano gehöriges Dorf im trienter Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, im Gebirge oberhalb Viarago gelegen, nach Baselga di Piné eingepfarrt,

---

1) *Haltaus*, Gloss. Germ. med. aev. p. 439. 2) Anhalt. Chron. I. Th. S. 576. 3) Tr. de Nobil. Brem. p. 36. 4) Dec. Cam. T. I. P. I. p. 346. 5) nicht empfangender. 6) s. die Bedeutung von Far in dem diesem Worte gewidmeten Artikel.

1) Sumerlaten, Sammlung von Glossen durch Hoffmann. S. 12. 2) Bei *Johannes*, Rer. Mogunt. T. II. p. 508. 3) Bei Wegelin, Hist. Bericht von der Landvoigtei in Schwaben. 2. Th. S. 190, vergl. 191.

4) von troc, Korb; s. Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch. S. 477. 5) Vergl. *Haltaus*, Glossarium Germanicum medii aevi. col. 443.

mit einer im J. 1805 gegründeten katholischen Expositur, einem der heiligen Dreifaltigkeit geweihten Kirchlein und einer für Mineralogen und Botaniker gleich interessanten Dorfflur. (*G. F. Schreiner.*)

FAIDIT oder FAYDIT (Gangelm oder Anselm), ein Troubadour, geboren zu Uzerche in Limousin, verlebte seine Jugend sehr unordentlich, heirathete dann in der Provence ein Mädchen von schlechten Sitten, die aber schön und geistreich war und seine Chansons sehr angenehm sang (also eine hübsche Schallerin). Nachdem er sich als Histrione und als Jongleur (Sänger und Spielmann der Troubadours) in der Welt herumgetrieben hatte, erwarben ihm einige seiner Reimerzeugnisse den Schutz Richard's, des Grafen von Poitou, welcher im J. 1189 den Thron Englands bestieg. Von dieser Zeit an wurde er unter die Troubadours gerechnet und erhielt nach und nach die Gunst vieler Damen von hohem Range; aber die meisten derselben gaben ihm nur Hoffnung in der Absicht, der Gegenstand seiner Huldigungen und seiner Lieder zu werden. Eine dieser Damen, die Vicomtesse von Aubusson, trieb Schmach und Spott soweit, daß sie ihrem Liebhaber, Hugo von Lusignan, in dem eigenen Hause des Faidit, während seiner Abwesenheit, ein Stelldich-ein gab. Er rächte diese Beleidigung durch satyrische Verse, welche, wie die übrigen Dichtungen dieses Sängers, eine sehr schlechte Meinung von den Sitten jener Zeit geben. Faidit folgte dem Richard Löwenherz auf jenem bekannten Kreuzzuge, der für den König so unglücklich (mit Gefangenschaft auf einem Schlosse der Österreicher, die er in Palästina schwer beleidigt hatte) endete. Hatte auch dieser Dichter während seines Aufenthaltes im gelobten Lande nichts geleistet, so muß man ihm doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die Stanzen, die er auf den Tod dieses Monarchen, seines Wohlthäters, dichtete, die besten sind, die er jemals verfaßte (1199). Übrigens lebte dieser Troubadour auch an dem Hofe des Marquis von Montferrat und des Raymond von Agoult, eines der reichsten Herren der Provence, welche beide unter die großen Beschützer der Musen gehörten. Man muß sogar glauben, daß er, nach dem Zeugnisse des Nostradamus und des Crescimbeni, welche sehr in die Einzelnheiten seiner Abenteuer eingehen, 1220 am Hofe des Letztern starb. Man hat also mit Unrecht in die Sammlung der Gedichte des Faidit eins auf den Tod der Beatrix, der Gemahlin Karl's von Anjou, aufgenommen, deren Ableben erst 1260 erfolgte. Es sind aber von diesem Troubadour mehr als 50 Gesänge übrig, größtentheils Chansons, worin er sich über die Härte der edeln Damen beklagt, denen er nach und nach seine Huldigungen brachte. (Nach Biographie universelle, ancienne et moderne. T. XIV. [Paris 1815.]) In dem oft angeführten Werke: Die Poesie der Troubadours. Nach gedruckten und handschriftlichen Werken derselben dargestellt von Friedrich Diez (Zwickau 1826.), findet sich zwar nichts über das Leben dieser Sänger, wol aber Anziehendes über Form und Beschaffenheit ihrer Gedichte. Über das Klagelied derselben, meist auf den Tod ihrer Gönner, wird z. B. bemerkt, daß gewöhnlich erbauliche Betrachtungen eingestreut werden, S. 1[illegible]. Hier wird ein Beispiel von Faidit in der Übersetzung [illegible] liefert:

Der Mensch mag wol erwägen und bedenken,
Daß weder Stand, noch Geist, noch edles Streben
Auf dieser Welt des Todes Macht beschränken:
Denn, kaum geboren, stirbt man nach und nach,
Und nähert sich dem Tode Tag für Tag,
Drum kann ein Thor nur baun auf dieses Leben.

Oder über die Art ihres Minnegesanges, wo Einer [illegible] Andern in Lobpreisungen der Erwählten überbietet, au[illegible] wol in Phrasen, z. B.:

Nimmer wollt ich ohne Sie
Selber Herr von Frankreich werden.

Oder mit welchem Entzücken sie über Gunst der Lie[illegible] singen:

Als ich einen Kuß entzückt
Auf den weißen Hals gedrückt,
Fühlte ich
Wonniglich
Mein Leid entrückt.

Oder von Sprödigkeit, Grausamkeit u. s.:

Es wundert mich, da Klugheit sie beseelt,
Reiz, Ehre schmückt, daß ihr die Liebe fehlt.

Oder von Schüchternheit der Liebhaber, die fast Alle h[illegible] ben wollen, auch sogar Faidit:

Manchmal pflegt es zu geschehen,
Daß, nachdem ich's wohl ermessen,
Ich bereit bin, euch zu flehn,
Doch hat euch mein Leib gesehn,
Dann ist Alles rasch vergessen.

Geduld, Ausdauer und gänzliche Unterwürfigkeit als treu[illegible] Knecht:

Gott schuf mich nur, den Willen ihr zu thun,
Drum will ich stets ihr treu ergeben sein,
Ihr meinen Dienst und meine Ehrfurcht weihn,
Und größre Demuth werd' an mir erkannt,
Als an dem Leu, der sich dem Strick entwand.

Nur Liebe macht sie zu allem Guten geschickt und leh[illegible] sie dichten:

Mein Herz in mir und manche gute Zeile,
Und was ich Schönes sagen mocht und thun,
Ward, edle Frau, mir nur von euch zu Theile.

Oder:

Jeder, der die Tugend liebt,
Wisse, daß uns Liebe gibt
Lust zum Spenden, heitern Scherz,
Demuth und ein gütig Herz.

Über die Gesammtform und die verschiedenen Gattunge[illegible] dieser Dichtungen muß unter dem Artikel Troubadou[illegible] gesprochen werden; über die Art der Musik unter G[illegible] schichte der Musik. (*G. W. Fink*)

FAIDO, ein Dorf im Cantone Tessin der schweizerischen Eidgenossenschaft an der Gotthardstraße in übe[illegible] aus malerischer Gegend am Ufer des noch jugendliche[illegible] Tessin gelegen, der in der Nähe des freundlichen Orte[illegible] einige kühne Sätze über die Felsenbänke macht, die sic[illegible] in seinem Flußbette vorfinden. Der hierdurch entstehend[illegible] Wasserstürz gehört durch seine schönen Umgebungen z[illegible] den malerischeren Fällen des italienischen Alpengebirge[illegible] Bei diesem Dorfe verengt sich das bisher breite Tha[illegible]

und das Gefälle des Flusses wird, je weiter man an ihm hinauf kommt, um so stärker. (*G. F. Schreiner.*)

Fai Fo, s. Hue-han, 2. Sect. 11. Bd. S. 355.

FAIGAUX (François Louis), geb. 1707 zu Yverdun im Canton Bern, studirte zu Basel, ward 1726 Diakonus zu St. Imier, zugleich Collaborator zu Renans, und erhielt 1727 eine Pfarrstelle zu Orbin und Weuffelin. 1732 ward er Prediger bei der französischen Gemeinde zu Breda, dann zu Namur. In diesen Verhältnissen blieb er sieben Jahre. Um diese Zeit folgte er einem Rufe nach Marburg in Hessen, vertauschte jedoch seine dortige Pfarrstelle bereits 1743 mit einer andern zu Schwabach im Fürstenthume Ansbach. Der Markgraf von Ansbach ernannte ihn 1749 zum Professor der Philosophie. 1751 ward er Prediger zu Cassel, wo er zugleich ein philosophisches Lehramt an dem dortigen Collegium Carolinum bekleidete. Er starb am 20. Oct. 1752. Durch sein Werk: Religion du coeur ou meditations d'un chretien, qui reléchit sur les vérités du salut (Roterd. 1736.) hatte er sich als Asketiker schon früh einen geachteten Namen erworben. Eine Sammlung von Predigten über verschiedene Texte der heiligen Schrift vereinigte er 1740 unter dem Titel: Sermons sur diverses matières importantes de la religion [1]). Späterhin (1745) ließ er unter gleichlautendem Titel eine ähnliche Sammlung von Predigten drucken, die als eine Fortsetzung jener frühern zu betrachten ist [2]). Auch mehre einzelne Predigten erschienen von ihm, ohne Ausnahme in französischer Sprache. Er schrieb außerdem mehre theologische Abhandlungen: Sur l'origine et l'autorité des puissances supérieures. (Schwab. 1747. 4.) Sur la folie de l'Athéisme (Ibid. 1749. 4.) und andere mehr. Eine seiner letzten Schriften führt den Titel: Les paroles de la vie éternelle, ou Recueil des passages de l'Ecriture sainte sur l'histoire, les vérités et les préceptes de la religion. (Cassel 1752.) [3]). (*Heinrich Döring.*)

FAIGNIENT (Noë), einer der vielen niederländischen Componisten, welcher um 1570 in Antwerpen, wo bald nach dem Aufkommen des Notendrucks mit beweglichen Typen und damals besonders viele Musikwerke herausgegeben wurden, zugleich einer Unterrichtsanstalt in der Tonkunst vorstand, oder doch Lehrer der Composition war. Da er in seiner Satzweise dem damals hochberühmten Orlando di Lasso (s. d.) nachzuahmen beflissen war, was ihm auch bis zur Täuschung gelang, nannten ihn gewöhnlich diejenigen, die dies misbilligten, Simia Orlandi, was jedoch nicht hinderte, daß er von Andern deshalb sehr belobt und geschätzt wurde. Mehre seiner gedruckten Werke sind uns noch übrig geblieben; die meisten werden in der Bibliothek zu München aufbewahrt. La Borde, Draudius in seiner Biblioth. class., Swertius in Athen. Belg. und selbst die neuern Schriftsteller über Musik gedenken seiner. Genannt werden: Chansons, Madrigale und Motetten für drei Stimmen (Antwerpen 1568.); Motetti e Madrigali à 4, 5 et 6 voc. (ebendas. 1569.); Madrigali à 5—8 voc. (das. 1595.); Chansons, Madrigales et Motets à 4, 5, 6 parties. (Auch dort 1568.) Madrigalen waren besonders damals, und seit lange, in allen Ländern, wo die Kunst im Ansehen stand, äußerst beliebt und machten die Unterhaltung fast aller häuslichen Musikcirkel aus. (*G. W. Fink.*)

FAIKAWA-KADSCHIHA, eine Göttin der Bewohner der Freundschaftsinseln, Gemahlin des Meergottes Futtafahi (s. d.). (*Richter.*)

FAILLE (Jean Charles de la), ein um die Mathematik verdienter Jesuit, geboren zu Antwerpen im J. 1597, stammte aus der im 15. Jahrhunderte in Italien blühenden Familie della Faglia, welche sich späterhin nach den Niederlanden zurückgezogen und dort ihren Namen in de la Faille oder della Faille verändert hatte. Zur Zeit der Reformation theilte sich diese Familie; ein Zweig derselben, der den reformirten Glauben annahm, ging nach Holland, der andere, dem katholischen Bekenntnisse anhängende, Zweig blieb in Belgien. Von diesem letzteren Zweige stammt dieser J. Ch. de la Faille, der schon nach Vollendung seines 16. Jahres in den Jesuitenorden trat, und sich durch seine mathematischen Kenntnisse so auszeichnete, daß ihm Lehrstellen in diesem Fache zu Dôle, nachher zu Löwen und endlich zu Madrid übertragen wurden. An letzterem Orte wurde er an den Hof berufen, um den Infanten Juan d'Austria zu unterrichten, dessen Gunst er in so hohem Grade erwarb, daß ihn der Prinz nicht wieder aus seinem Gefolge entließ, sondern ihn auf seinen Reisen in Catalonien, Sicilien und Neapel mit sich nahm. Er starb zu Barcelona den 4. Nov. 1652, wurde auf des Prinzen Befehl prachtvoll beerdigt und erhielt eine Grabschrift, welche ihm und der Dankbarkeit seines berühmten Zöglings Ehre macht. Seine Schriften sind: 1) Theses mechanicae (Dôle 1625.); 2) Theoremata de centro gravitatis partium circuli et ellipsis (Antwerpen*) 1632. 4.); ein Werk, welches, nach Montucla's Urtheil, zwar weitläufig und schwerfällig, aber dennoch für seine Zeit sehr verdienstlich und der wichtigste Vorläufer von Guldin's Centro-baryca (vgl. Guldin) war. (*Gartz.*)

FAILLE (Jacob Baart de la), Mathematiker und Philosoph aus dem protestantischen Zweige der Familie de la Faille (s. d. vorigen Art.), geb. im Haag den 20. Juli 1757, studirte zu Leyden, Utrecht und Paris, und wurde in seinem 20. Jahre Nachfolger seines Vaters als Lector der Naturwissenschaften im Haag. Er gab im J. 1778 eine holländisch geschriebene Abhandlung seines Vaters über den Calcül heraus, und wurde im J. 1790 in Gröningen Nachfolger des berühmten Ant. Brugmans auf dem Lehrstuhle der Physik, Naturgeschichte und Astro-

1) s. Frankf. Samml. von alten und neuen theolog. Sachen. 1740. S. 113 fg. Nouv. Biblioth. théol. Janv. 1741. p. 109 seqq. 2) s. Bibliothèque raisonnée. T. XXXVIII. P. I. p. 214 seqq. 3) Vergl. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 66 fg. Vocke's Ansbachischer Geburts- und Todtenalmanach. 2. Th. S. 245 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 274 fg.

*) Diesen Druckort gibt Weiß in der Biogr. univ. an; Montucla nennt dafür Löwen.

nomie, welches Amt er mit einer Rede: de sperandis rei philosophicae identidem auctae incrementis am 25. Sept. antrat. In den 13½ Jahren seiner Amtsverwaltung zu Gröningen war er zwei Mal Rector dieser Universität in den Jahren 1798 und 1818, und verfaßte bei dieser Gelegenheit zwei Reden: 1) De vero felicitatis sensu; 2) Quid artes atque disciplinae cum juventute communicatae faciant ad salutem communem adjuvandam augendamque. Er starb im J. 1823 *). (*Gartz.*)

FAIN (Agathon-Jean François). der nicht unwichtige Beiträge zur Geschichte Frankreichs seit der Revoluzion geliefert hat, ist geb. zu Paris den 11. Jan. 1778. Mit Eifer hatte er die wissenschaftliche Laufbahn betreten, ward aber darin durch die Revoluzion unterbrochen, für deren Sache er, wie seine ganze Familie, ungemein eingenommen war. Mag dieses nun zu seiner schnellen Beförderung beigetragen haben, so beweist es doch gewiß auch für sein Talent und seine Kentnisse, daß ihm als 17jährigen Jüngling im J. 1795 die Stelle des Secretairs im Comité der allgemeinen Sicherheit übertragen wurde, nachdem er bereits in den Bureaux des Nazionalkonvents gearbeitet hatte. In dieser Stellung wurde er in die diplomatischen Geheimnisse eingeweiht, welche den baseler Frieden mit Preußen und Spanien herbeiführten, worüber man in seiner ersten Schrift treffliche Belehrungen findet. Späterhin wurde er Chef der Bureaux der Korrespondenz des Direktoriums, und nach dem 18. Brumaire Divisionschef in den Archiven des Konsulats und dann des Kaiserreichs; zuletzt ward er geheimer Kabinetssekretair des Kaisers, den er in den letzten Feldzügen stets begleitete. Er gewann Napoleon's ganzes Vertrauen, und in Anerkennung der treuen Ergebenheit desselben ernannte ihn dieser zum Baron und fügte dem Titel zwei Dotationen bei. Nach der Restauration verlor er diese und blieb ohne Anstellung; gleich nach Napoleon's Rückkehr von Elba, im J. 1815, eilte er diesem zu, und wurde zum Statssekretair ernannt. Als er nach Ludwig's XVIII. zweiter Rückkehr seine Stellung wieder verlor, zog er sich auf das Land zurück, und beschäftigte sich mit der Redaktion seiner Schriften. Erst nach der Julirevolution (1830) kehrte er nach Paris zurück, wo er erst Kabinetssekretair, dann Intendant der Domainen Louis Philipp's wurde, welche einträgliche Stelle er bis zu seinem Tode, im J. 1837, behielt, und die dann auf seinen Sohn übertragen wurde. Die Schriften Fain's sind folgende: 1) **Manuscrit de l'an III 1794, 1795, contenant les premières transactions de l'Europe avec la république française et le tableau des derniers événements du régime conventionnel, pour servir à l'histoire du cabinet de cette époque. (Par. 1828.)** — 2) **Manuscrit de 1812, contenant le précis des événements de cette année, pour servir à l'histoire de Napoléon. (Par. 1821.) 2 Bde.** — 3) **Manuscrit de 1813, contenant le précis des événements de cette année, pour servir à l'histoire de l'Empereur Napoléon. (Par. 1824. 1825.) 2 Bde.** — 4) **Manuscrit de 1814, trouvé dans les voitures impériales prises à Waterloo, contenant l'histoire des derniers six mois du règne de Napoléon. (Par. 1825.)** Man kann nicht leugnen, sagt Michaud der Jüngere in den Supplementen zur Biographie universelle, daß sich in den letzteren Schriften eine zu ausschließliche Bewunderung für Napoleon zu erkennen gibt; allein im Allgemeinen herrscht ein ziemlich gemäßigter Ton, und wenn der Verfasser nicht alles sagt, was er weiß und selbst gesehen hat, so kann man doch dem, was er hat sagen wollen, Glauben schenken, und geübten Lesern ist es leicht, das Übrige zu errathen. (*H.*

Fairey. s. Orkneyinseln. 3. Sect. 5. Bd. S. 295.

FAIRFAX, altes Rittergeschlecht, in dem nördlichen England, vorzüglich in Yorkshire, ansässig und daselbst ehedem in mehren Linien bestehend. Von Guido Fairfax stammen die Linien in Steeton-castle und in Denton ab. Sir Thomas Fairfax auf Denton, im Kirchspiele Otley, Yorkshire, der am 18. Oct. 1627 von König Karl I. die Würde eines Baron Fairfax von Cameron in Schottland, erhielt, hinterließ aus seiner Ehe mit Helena Aske die Söhne Ferdinando, Heinrich und Eduard. Ferdinando, zweiter Lord Fairfax von Cameron, war in erster Ehe mit des Grafen Edmund von Mulgrave Tochter, Maria Sheffield, in anderer Ehe mit Rhoda Chapman verheirathet, auch von mehren Kindern Vater, von denen wir jedoch nur die an Wilhelm Craven verheirathete Elisabeth und den berühmten Thomas (aus der ersten Ehe), geb. im Jan. 1611 zu Denton, zu nennen wissen. Vater und Sohn haben sich gleich sehr durch ihre Animosität gegen den König in dem Laufe des Bürgerkriegs bemerkbar gemacht. Wie diese Gesinnung bei Lord Ferdinando sich bildete, vermögen wir nicht zu sagen; der Sohn, nicht nur, daß er nach des Vaters Ansichten erzogen worden, diente auch als Freiwilliger unter Horatio Vere in Holland, wo er Gelegenheit fand, in jener Republik noch mehr republikanische Ideen aufzugreifen, und um der Sache die Krone aufzusetzen, heirathete er Anna, eine Tochter und Miterbin dieses Horatio Vere, des Lords von Tilbury. Frau Anna war nämlich eine ungemein eifrige Puritanerin, oder, was gleichviel ist, eine entschiedene Gegnerin des Königthums. Ein höchst auffallendes Zeugniß von den Gesinnungen des Hauses Fairfax empfing König Karl, als er, von der Hauptstadt sich entfernend, seine Residenz in York genommen hatte, und durch die Sorgfalt der umliegenden Gutsbesitzer eine Leibwache für ihn gebildet wurde. Diese Leibwache, die man als den Kern eines zahlreichen Heeres betrachten konnte, erregte die Besorgnisse von des Königs Gegnern, und Lord Fairfax wurde gewählt, um dem Monarchen eine Bittschrift zu überreichen, des Inhalts, daß er den Anträgen des Parlaments Gehör geben, ein Heer zusammenzuziehen, unterlassen möge. Von Ferdinando's Auftrage und Absicht in Kenntniß gesetzt, suchte der König ein Zusammentreffen zu vermeiden, aber unverdrossen

*) Van Swinderen's Lobrede auf ihn im Jahrb. der Univ. Gröningen auf 1824, im Auszuge im Konst en letterbode vom 28. Mai 1824; Dan. v. Reiffenberg in der Biogr. univ.

verfolgte ihn auf allen Hin- und Herzügen der Lord, bis dann endlich, unter freiem Himmel, in Gegenwart von mehr denn 100,000 Menschen, die Übergabe der Bittschrift, vom Sattelknopfe aus, bewerkstelligt werden konnte. Dieser entschiedenen Hingebung verdankte der Lord das Generalat im Norden, 1642, für welches ihm, als General der Reiterei, sein Sohn Thomas beigegeben wurde. Der Beiden erstes Unternehmen galt dem Städtchen Bradford, von wo sie die Königlichen nach Leeds, dann vollends nach York zu weichen zwangen. Die Fairfax verfolgten ihren Feind bis Tadcaster, und ersahen sich den Paß von Wetherby als einen Punkt, mittels dessen sie West-Riding, die Landschaft, von welcher sie die meiste Unterstützung bezogen, gegen feindliche Angriffe beschützen könnten. Ein solcher Angriff erfolgte alsbald von Seiten des Thomas Glenham, der nach einem kurzen, doch scharfen Gefechte weichen mußte. Als hingegen die Grafen von Newcastle und Cumberland, zusammen über 9000 Mann unter ihren Befehlen zählend, gegen Tadcaster anrückten, wurde der Ort von den Fairfax als unhaltbar verlassen, und sie zogen vor, den überlegenen Feind in der anstoßenden Ebene zu bekämpfen. Das Gefecht währte ganzer sechs Stunden; nur unter Begünstigung der Nacht konnten die Fairfax sich auf Selby zurückziehen. Allein die Sieger wußten ihren Vortheil gegen die entmuthigten Scharen nicht zu benutzen, Thomas Fairfax fand Zeit, sich bei Bradford zu verschanzen, nahm durch Überfall, nach hitzigem Widerstande, am 23. Jan. 1643 Leeds mit seinen reichen Munitionsvorräthen, und besiegte am andern Tage, bei Gisborough, den Obersten Slingsby und dessen 700 Mann, worauf Wakefield und Doncaster für das Parlament sich erklärten, der Graf von Newcastle aber, als des Königs Lieutenant, gegen Fairfax, Vater und Sohn, ein Urtheil auf Hochverrath veröffentlichte. Lord Fairfax hatte zeither die Stellung bei Selby behauptet, obgleich die Zufuhr ihm durch die antiparlamentarische Gesinnung der Bewohner von Ost-Riding gar sehr erschwert ward; jetzt empfand er die Nothwendigkeit, sich wieder einer befreundeten Landschaft zu nähern. Bezwungen, den Rückzug auf Leeds anzutreten, hatte er dem Sohne die Weisung zukommen lassen, mit einer möglichst starken Truppenzahl in Sherburne ihn zu erwarten. Thomas aber erfuhr, daß der Graf von Newcastle mit seiner Armee die sumpfige Umgebung von Clifford, also die grade Straße, einnehme, und um ein Hinderniß zu vermeiden, das zu überwältigen ihm unmöglich schien, marschirte er über Tadcaster, dessen Besatzung sogleich die Werke zerstörte und den Ort freiwillig verließ. Er hatte keine Zeit gehabt, dieser Gunst des Schicksals sich zu freuen, als er bei Bramhammoor von Lord Goring, und bei Seacroftmoor angegriffen, und mit namhaftem Verluste aus dem Felde geschlagen wurde. Doch gelang es ihm, Leeds zu erreichen, nachdem eine Stunde früher sein Vater dort eingezogen war. Im befreundeten Lande waren die jüngsten Einbußen bald ersetzt. Thomas, mit 1100 Mann ausziehend, nahm am 21. Mai Wakefield, wo 80 Officiere und 1400 Gemeine von den Royalisten in Gefangenschaft geriethen, auch ein bedeutender Kriegsvorrath erbeutet wurde. Um den Unfall zu rächen, die Belagerung von Bradford vorzunehmen, führte der Graf von Newcastle seine ganze Armee, 10,000 Mann, herbei. Die Fairfax, mit ihren 3000 Mann, traten ihm keck entgegen, und die Schlacht bei Addertonmoor (30. Juni) nahm den Ausgang, der unter solchen Umständen unvermeidlich war. Der Lord Fairfax flüchtete sich nach Leeds, Thomas sollte mit 800 Knechten und 60 Reisigen Bradford behaupten, wurde aber von überlegenen Streitkräften eingeschlossen und dermaßen bedrängt, daß ihm nur für eine Handlung der Verzweiflung Hoffnung blieb. Es gelang ihm, sich durchzuschlagen, doch mußte er seine Gemahlin und viele seiner Soldaten als Gefangene in den Händen der Feinde zurücklassen. In Leeds angelangt, wurde er Zeuge der grenzenlosen Unordnung eines Rückzugs, der, laut kriegsrathlichen Beschlusses, 60 Meilen weit, mitten durch eine Reihe von königlichen Besatzungen, bis nach Hull zu gehen hatte. Einzig in der unmittelbaren Umgebung von Leeds, in einem Umkreise von drei Meilen, bewegten sich auf 50—60 Haufen von Royalisten. Unaufhörlich verfolgt, häufig von allen Seiten zugleich angegriffen, erreichte Thomas Fairfax glücklich Selby und die Fähre über die Ouse; den Übergang begünstigte das zu Cawood in Besatzung liegende Parlamentsvolk, aber doch mußte Thomas noch unter der größten Ungunst der Umstände einen Strauß bestehen: die Kugel eines Büchsenschützen traf ihn in das Gelenk des linken Armes, daß er die Zügel mußte fallen lassen, und beinahe über dem starken Blutverluste vom Pferde gestürzt wäre; aber er faßte mit der Hand, welche das Schwert führte, die Zügel auf, und entzog sich dem Gedränge. Nach unendlichen überstandenen Schwierigkeiten wurde Hull erreicht, wo Lord Fairfax in Kurzem wieder 1500 Knechte und 700 Reiter zusammenbrachte, sodaß er den Sohn mit einem Detachement gegen Beverley aussenden und eine andere Abtheilung vor Stanfordbridge, in der nächsten Umgebung von York, führen konnte. Hierdurch wurde der Marquis von Newcastle, der sich bereits auf dem Wege nach Esser befand, um von dieser Seite die Hauptstadt einzuschließen, nach dem Norden zurückgerufen. Ihm gegenüber mußte Thomas alsbald den Posten von Beverley räumen, es legte sich auch der Marquis vor Hull selbst, wo jedoch tapferer Widerstand seiner wartete. So wenig achtete Lord Fairfax der Angriffe der Royalisten, daß er freiwillig auf den Beistand seiner Reiterei verzichtete, indem er dem Sohne aufgab, dieselbe nach Lincolnshire zu führen, um daselbst gemeinschaftlich mit dem Generalmajor Cromwell zu wirken. Es war des jüngern Fairfax erstes Zusammentreffen mit jener gewaltigen Persönlichkeit, und eine Folge hiervon war der über Sir John Henderson und dessen 5000 Mann bei Horncastle oder Wensby erfochtene Sieg, und mit diesem beinahe gleichzeitig ein Ausfall der Besatzung von Hull, wodurch die Belagerten genöthigt wurden, ihr Unternehmen aufzugeben. Während sie die Winterquartiere bezogen, wurde noch von den Völkern des Parlaments Lincoln eingenommen, worauf auch Thomas sich eine kurze Ruhe vergönnte, bis des Parlaments Befehl ihm aufgab, das von Lord Byron

und einer irländischen Armee belagerte Nantwich, in Cheshire, zu befreien. Fairfax brach den 29. Dec. aus Lincolnshire auf, zog Brereton's Völker an sich, und erfocht über Byron am 21. Jan. 1644 den vollständigsten Sieg, welcher durch die Einnahme verschiedener Plätze in Cheshire, von Crewhouse und andern vervollständigt wurde. Von dem Vater in der Mitte des Lenzmonats nach Yorkshire zurückgefodert, bewerkstelligte er seine Vereinigung mit demselben, ungeachtet aller Anstrengung des Commandanten zu York, des Obersten Bellasis, der noch dazu, am 11. April 1644, bei Selby eine vollständige Niederlage erlitt. Des flachen Landes Meister, setzte Thomas seinen Marsch gegen Northumberland fort, um, wie es ihm geboten, den Schotten die Hände zu reichen. Diese waren zeither durch des Marquis von Newcastle Position in Durham vom weitern Vordringen gegen Süden abgehalten worden. Mehr noch, als durch des Fairfax Bewegungen, wurde Newcastle durch den Schrecken und das Hilfsgeschrei der Einwohner von York, eine Folge der bei Selby erlittenen Niederlage, bestimmt, seine Stellung zu verlassen. Indem er sich, ohne Unterlaß von Fairfax und den Schotten verfolgt, auf York zurückzog, gab er seinen Gegnern Gelegenheit, ihre Streitkräfte am 20. April bei Wetherby zu vereinigen, und alsdann die Belagerung von York vorzunehmen. Kaum hatten sie damit den Anfang gemacht, als der Prinz Rupert mit einem Heere von beinahe 20,000 Mann sich zum Entsatz einfand. Die Armee des Parlaments zog sich auf Hesseymoor, dann auf Tadcaster zurück, wo sich unter den beiden Nationen die heftigste Antipathie, verbunden mit verderblicher Unschlüssigkeit, ergab. Ohne hiervon die langsame, aber ungezweifelte Wirkung abzuwarten, lieferte Prinz Rupert bei Marstonmoor, am 2. Juli 1644, jene Schlacht, welche des Königs Angelegenheiten im Norden vollständig zu Grunde richtete. Thomas, den rechten Flügel der Reiterei befehligend, hatte den Sieg entschieden, er wirkte auch, gleichwie sein Vater, zu der sofort wieder aufgenommenen Belagerung von York, welche Stadt sich am 15. Juli ergeben mußte. Im September, in der Belagerung von Helmesley-castle, empfing Thomas eine so gefährliche Wunde in die Schulter, daß man fast an seinem Aufkommen verzweifelte, und kurze Zeit nach seiner Genesung wäre er beinahe vor Pomfret-castle durch eine Kanonenkugel getödtet worden; widrige Zufälle, aber seiner fernern Erhöhung ungemein förderlich. Ein Mann, welcher der Revolution so viele Opfer gebracht, so ausgezeichneten Ruhm persönlicher Tapferkeit sich erworben hatte, schien den Presbyterianern der würdigste, die Stelle des verdächtig gewordenen Grafen von Essex einzunehmen; die Independenten vereinigten sich mit ihnen, unter der Bedingung, daß Cromwell dem künftigen Feldherrn als Generallieutenant, d. i. als Aufpasser und Mentor, zur Seite stehen sollte. Thomas, am 21. Jan. 1645 als oberster Befehlshaber der Armee des Parlaments designirt, empfing die Einladung, sich in aller Eile aus Norden in London einzufinden. Er gehorchte ohne Verzug, langte im tiefsten Incognito am 18. Febr. in der Hauptstadt an, wurde am folgenden Tage durch eine Deputation von vier Mitgliedern in das Haus der Gemeinen eingeführt und von dem Sprecher mit einer Rede, von den übertriebensten Lobeserhebungen strotzend, empfangen, endlich aber mit den Insignien der ihm zugedachten Würde bekleidet. Am 25. März wurde sein Gehalt zu 1500 Pfd bestimmt. Am 2. April begab er sich nach Windsor, wo er die Armee zusammenzuziehen beschlossen hatte, ohne sich jedoch weiter um deren Einrichtung zu bekümmern. Die Sorge darum überließ er an Cromwell, ihm genügte der Feldherrntitel, dem er bald noch einen zweiten hinzufügte: er wurde am 16. April, durch der beiden Häuser Beschluß mit dem Gouvernement von Hull bekleidet, daß es demnach scheinen sollte, als habe schon damals sein Vater von den öffentlichen Angelegenheiten sich zurückgezogen. Taunton ward von den Königlichen belagert; sie von da zu vertreiben, brach Fairfax am 1. Mai von Windsor auf, ein Heer von 8000 Mann zu Felde führend. Am 7. Mai erreichte er Blandford, wo jedoch der Befehl ihn traf, nur 3000 Mann Fußvolk und 1500 Reiter zum Entsatze von Taunton zu verwenden, mit der übrigen Macht aber die Vereinigung mit Cromwell und Brown zu suchen, und demnächst die Bewegungen des Königs, der Oxford verlassen hatte, zu beobachten. Am 14. Mai erreichte Fairfax wieder Newbury, am 22. nahm er die Einschließung der Stadt Oxford vor, aber schon am 5. Juni mußte er von dieser Belagerung, für deren Erfolg er vornehmlich auf Einverständnisse gerechnet hatte, ablassen, da der König, nachdem er am 31. Mai mit Sturm Leicester genommen, die östlichen Landschaften bedrohte. Den 5. Jun Abends erreichte Fairfax March-Gibbon, in Buckinghamshire, den 11. war er zu Wooton und am andern Tag zu Gilsborough, in Northamptonshire, wo er bis zum 14., dem Schlachttage von Naseby, verweilte. Fairfax und seine Officiere begrüßten freudig diesen Tag, der ihnen Gelegenheit geben sollte, ihrer Gegner im Parlament bittere Stichelreden und finstere Vorhersagungen zu widerlegen, zu beweisen, wie der Erfahrung Mangel durch den Verein von Begeisterung und Talent ersetzt werden kann und durch einen Sieg die Überlegenheit der Independenten gegenüber den Presbyterianern, zu begründen. So wollte es nämlich Cromwell, denn eigenen Willen hat Fairfax niemals besessen. Der Tag von Naseby hat über des Königs Geschick entschieden: über 5000 Mann, Artillerie, Gepäck, Kanzlei, gingen verloren. Am 16. schon war Leicester belagert, am 18. zur Übergabe genöthigt. Am 22. befand sich Fairfax zu Warwick, am 28. zu Marlborough, wo der Befehl, den Entsatz von Taunton zu beschleunigen, ihn traf. Dem zufolge gegen Blandford aufbrechend, vernahm er, daß Lord Goring, unter den royalistischen Führern der einzige, der noch ein Corps von Bedeutung befehligte, nur seine Infanterie zu Fortsetzung der Blokade von Taunton zurückgelassen habe, mit der Reiterei aber zu Langport sich befinde. Dahin eilt, besiegt Fairfax am 10. Juli; den 22. nahm er das als unüberwindlich betrachtete Bridgewater, den 30. Bath, den 15. Aug. mit Sturm Sherburnecastle, den 10. Sept. wurde ihm Bristol, das er seit dem 22. Aug. belagert hielt, von dem Prinzen Rupert übergeben. Sich hierauf

e Unterwerfung der Landschaften Devonshire und Corn-
allis, als der Hauptsitze von des Königs Anhängern,
r Aufgabe setzend, begann er ihnen die Verbindung mit
m übrigen Königreiche abzuschneiden. Er ließ die
chlösser zu the Devizes und Berkley besetzen, marschirte
er Warminster nach Lime, in Dorsetshire, eroberte am
). Oct. Tiverton, berennte Exeter, ohne doch bei der
rgerückten Jahreszeit eine Belagerung nach den Regeln
r Kunst vorzunehmen. Eine strenge Blokade sollte den
all dieser mächtigen Festung herbeiführen, womit es sich
er bis zum 13. April des folgenden Jahres verzog.
m 18. Jan. 1646 nahm Fairfax Dartmouth mit Sturm,
n 16. Febr. besiegte er bei Torrington den Lord Hopton,
ssen Rückzug nach Cornwall er sodann verfolgte, den
8. Febr. Launceston, den 2. März Bodmin erreichend.
en 4. März wurde ihm Mount-Edgecombe, und fast in
nselben Stunden Fowey übergeben, sodaß er sich befähigt
nd, den Lord Hopton vollständig in Truro einzuschließen.
ller Zugänge Meister, gegen jede Gefahr eines Entsatzes
esichert, ließ er an Hopton am 15. März Vorschläge
elangen, die nach einigem Aufschube angenommen wurden.
Die Royalisten, etwa 5000 Reiter, schwuren, nimmermehr
egen das Parlament die Waffen zu führen, und gingen
us einander, sodaß hiermit des Königs Westarmee ganz
nd gar aufgelöst war. Am 31. März kehrte Fairfax
ur Belagerung von Exeter zurück, die Capitulation er-
olgte am 13. April, und schon am 18. brach der Gene-
al von da auf, um am 1. Mai mit der Belagerung von
xford den Anfang zu machen. Sie währte bis zum
4. Juni; den 22. Juli capitulirte auch Wallingford und
en 19. Aug. Ragland-castle. So beraubte Fairfax das
Königthum auch des letzten Bollwerks. An heftigen
Steinschmerzen erkrankt, konnte er erst am 12. Nov. nach
ondon gelangen, die Ehren eines Triumphs zu genießen.
Ziel Volk und Stadtmiliz war, um zuerst ihn zu begrüßen,
inige Meilen weit ausgezogen: am 14. Nov. empfing er
er beiden Häuser Glückwunsch für seine Ankunft, und
gren Dank für des Feldzugs umsichtige Leitung. Gleich
arauf wurde ihm der Auftrag, den Preis für die Aus-
ieferung des Königs, 200,000 Pfd., an die schottische
Armee zu liefern, und hierbei hatte er Gelegenheit, den
Monarchen auf dem Wege von Nottingham nach Holmby,
en 15. Febr., zu sprechen. Am 1. März 1647 wurde
r nach langen Debatten zum General der Truppen,
welche das Parlament künftig unterhalten würde, bestellt,
am 11. März, gelegentlich eines Besuchs, von der Uni-
versität Cambridge mit dem Diplom eines Magister
artium beschenkt. Jedoch war, ungeachtet dieser äußer-
lichen Ehrenbezeigungen, Fairfax mit seinem Heere längst
schon den Presbyterianern, welche noch immer das Unter-
haus beherrschten, ein Gegenstand der Eifersucht geworden.
Sie beteten und predigten nach eigenem Gefallen, und
wie mannichfaltig, wie abweichend auch ihre theologischen
Ansichten sich gestalten mochten, die Gottseligkeit, nach der
sie Alle strebten, und die ihnen Allen gemeinsame Furcht
der Verfolgung, dienten ihnen als ein Band der Ver-
einigung. Fairfax, dem Namen nach Presbyterianer, un-
terlag nicht dem Geiste der Härte und Unverträglichkeit,
welcher damals und lange noch seiner Glaubensgenossen
unterscheidender Charakterzug blieb. Im Felde thätig
und verwegen, überließ er sich, sobald des Kriegers Pflich-
ten erfüllt, seinen trägen Neigungen, und mit der Leicht-
gläubigkeit eines Kindes folgte er alsdann den Eingebun-
gen der ihn Umgebenden, seiner Frau, seiner Gesellschafter,
oder seiner Freunde, an deren Spitze jetzt Cromwell sich
befand. Dieser hatte sich das Vertrauen des Gene-
rals, wie der Gemeinen erworben, und seit längerer Zeit
schon ward an ihm das Streben bemerkbar, seinen Ein-
fluß auf die Armee zu verstärken, und jeden fremden Ein-
fluß, des Parlaments namentlich, von ihr zu entfernen.
Auch die Werkzeuge, deren er sich, diese Absicht zu erreichen,
bediente, Adjutators, Agitators hießen sie der Ge-
genpartei, machten sich bereits bemerkbar. „Das erste
Mal," schreibt Fairfax, „gewahrte ich ihrer zu Nottingham
(Ende Febr.), wo die Soldaten zusammenkamen, um
wegen ihrer Rückstände eine Bittschrift an das Parlament
aufsetzen zu lassen. Die Sache schien gerecht, da mir aber
die Form misfiel, so sprach ich mit einigen Officieren,
durch welche die Angelegenheit vorzüglich betrieben worden,
und sie ward für diesmal beseitigt." In dieser Stim-
mung mußte die Armee zumal sich verletzt fühlen durch
das, was um sie, unter dem Vorwande des gemeinen
Wohls in dem Unterhause, wenn auch unter vielem Wi-
derspruche, durchgesetzt worden, daß nämlich acht Infan-
terie- und drei Reiterregimenter nach Irland versendet,
für den inländischen Dienst, außer den nothwendigen Gar-
nisonen, nur 6000 Reiter beibehalten werden, und bis
auf den einzigen Oberfeldherrn, keine Officiere höhern denn
Oberstenrangs bei dieser Armee angestellt werden sollten.
Sogar war des Oberfeldherrn Entlassung in Vorschlag
gekommen, und derselbe nur durch eine Majorität von
159 gegen 147 beseitigt worden. Der Zweck dieser Be-
schlüsse oder Vorschläge konnte den Independenten so we-
nig als dem Heere entgehen. Auf jener Betrieb verließ
das Heer urplötzlich die in der Umgebung von Notting-
ham innegehabten Quartiere, um in Esser andere, der
Hauptstadt nähere Cantonirungen zu beziehen. Darüber,
als wegen einer Drohung, äußerte das Parlament leb-
haften Unwillen, Fairfax entschuldigte sich mit der Schwie-
rigkeit, in einem verarmten Lande Lebensmittel aufzutreiben.
Das Parlament entsendete, einer Unterhandlung wegen,
seine Commissarien nach Saffron-Waldon, und da diese
nichts zu erreichen vermochten, erging von Seiten des
Unterhauses eine Declaration (30. Mai), wodurch allen
denjenigen, die in ihrem gesetzwidrigen Bestreben verharren
würden, als Feinden des Staates und Störern der öffent-
lichen Ruhe Strafe angedroht wurde. Die Armee ant-
wortete, indem sie sich der Person des Königs bemächtigte,
und zugleich für ihre Angelegenheiten einen Rath von
Adjutators bestellte. Der Punkt der Entführung war für
Fairfax ein Geheimniß geblieben. Er schreibt: „Den an-
dern Tag wartete ich Sr. Majestät auf, da ich es für
meine Schuldigkeit hielt, die Rückkehr nach Holmby zu
betreiben, aber der König hatte anderes beschlossen. Nach-
dem ich hiermit den ganzen Tag zugebracht, kehrte ich
nach meinem Quartier zurück. Scheidend sagte mir der

König: So gut wie Ihr, habe ich meine Partei im Heere. Ich foderte einen Kriegsrath zusammen, um gegen Joyce (das Haupt der Entführer), wegen des Bruchs der Kriegsartikel, zu procediren, aber die Officiere vereitelten alle meine Bemühungen." Und ferner: „Seit der Zeit, wo sie (die Adjutators) zu Triplowheath ihre usurpirte Autorität erklärten (10. Juni), gab ich zu nichts mehr meine freie Einwilligung; da ich aber meines Amtes nicht enthoben war, setzten sie unter alle ihre Schriften meinen Namen, ich mochte einwilligen oder nicht." Unter diesen Umständen wäre abzudanken der einzig ehrenhafte Entschluß gewesen, aber Fairfax scheint von der Süßigkeit eines, wenn auch nur scheinbaren, Commando's sich zu trennen nicht fähig gewesen zu sein. Nachdem er am 15. Juni gegen 11 Glieder des Unterhauses, die Häupter der Presbyterianer, Klage erhoben, rückte er am 26. Juni nach St. Albans und weiter nach Watford und Urbridge vor. Seine Annäherung brachte die Schwäche oder Furcht der presbyterianischen Partei zu Tage. Ohne Widerstand wurde die Entfernung der 11 votirt, die zur Vertheidigung der Hauptstadt geworbene Mannschaft entlassen, das von Fairfax geführte Heer als des Parlaments Heer anerkannt (28. Juni). Es darf nicht übersehen werden, daß Fairfax, in allen Beziehungen zu dem Parlament allein von dem Willen der Adjutators abhängig, den ihm anderweitig vergönnten Rest von Autorität dem unglücklichen König zu Gute geltend zu machen, sich angelegen sein ließ. In einem Schreiben an das Parlament (8. Juli) widerlegt er den Vorwurf, als sei das Heer der monarchischen Regierung feind, und die dem königlichen Gefangenen bezeigte Milde und Ehrfurcht rechtfertigend, bekennt er, „dessen, seiner Familie und Anhänger gemäßigte, billige und zarte Behandlung" biete die sicherste Aussicht für die Beendigung eines die Nation beunruhigenden Zwistes. Indessen hatte die Partei der Presbyterianer abermals im Parlament die Oberhand gewonnen, begünstigt vornehmlich durch den Umstand, daß jene nachsichtige Behandlung des Königs auf dessen Einverständniß mit den Independenten und mit der ihnen ergebenen Armee zu deuten schien, und die meisten Parlamentsmitglieder von der Partei der Independenten sahen sich genöthigt, bei dem Heere Schutz gegen die Wuth des Pöbels zu suchen. Eben hatte der Rath der Adjutators seinen Plan zu Regulirung der Nation zu Stande gebracht, den der König, entweder der Aufrichtigkeit der Officiere mißtrauend, oder auf die Presbyterianer, als neue und zuverlässigere Bundesgenossen, zählend, oder hoffend, es würden in dem bevorstehenden Kampfe die beiden Parteien sich gegenseitig aufreiben, verwarf; dem Unwillen hierüber gesellte sich die Kunde von den Ereignissen in London, und ohne weiteres zog Fairfax seine Regimenter zusammen, um sie gegen die Hauptstadt zu führen. Unterwegs fanden sich die Sprecher der beiden Häuser, 8 Lords und 58 Repräsentanten, zu ihm, die Alle, in einer zu Sionhouse gehaltenen Berathung, sich verpflichteten, mit dem Heere zu leben und zu sterben. Des Schwurs hätte es kaum bedurft, um die Aufregung der Londoner zu dämpfen. Sobald sie erfuhren, Fairfax habe auf der Heide von Houslow Heerschau gehalten, sein Hauptquartier na[ch] Hammersmith verlegt, begannen die Prahlereien um ei[ne] entschlossene Gegenwehr, Anträgen von Unterwerfu[ng] Raum zu geben. Die Miliz von Southwark fraternisi[rte] öffentlich mit des Fairfax Soldaten, die Schanzen wurd[en] verlassen, und auf das Versprechen, daß jede Gewaltth[at] unterbleiben solle, befahl der Lordmayor die Thore [zu] öffnen. Der nächste Morgen (6. Aug.) sah den Triumph der Independenten. Ein Regiment Fußvolk, und den[n] nächst ein Cavalerieregiment, eröffneten den Zug, dar[auf] kam Fairfax zu Roß, von seiner Leibwache und ein[er] Schar Edelleute umgeben, ihm folgte ein langer Wage[n]zug, die geflüchteten Parlamentsherren tragend; den B[e]schluß machte ein Reiterregiment. In dieser Ordnu[ng] marschirten die Sieger nach Westminster, wo Fairfax, d[er] bereits des Lordmayors und des Gemeinderaths Glüc[k]wünsche empfangen hatte, die Sprecher bei der Han[d] nahm, und einen nach dem andern zu seinem Sitze führt[e]. Dafür empfing er der beiden Häuser Dank und die Hu[t] des Tower, wiewol den Presbyterianern im Hause ei[n] solcher Einfluß verblieb, daß sie nicht selten ihrer Gegn[er] Entwürfe zu vereiteln vermochten. Vier Mal, gegen alle parlamentarischen Brauch, wurde der Beschluß der Lord[s] alles vom 26. Juli bis 6. Aug. Geschehene für ungülti[g] zu erklären, im Unterhause zur Sprache gebracht, un[d] jedesmal verworfen, bis Fairfax in einem Schreiben a[n] den Sprecher das Benehmen der Gemeinen, welche de[n] Pöbels Gewaltthätigkeiten zu billigen schienen, tadelt[e] und auf die Nothwendigkeit, die Feinde der Ruhe au[s] dem Hause zu entfernen, hindeutete. Wie wichtig abe[r] dem Parlament ein Wort der Billigung oder Misbilli[-]gung, von Fairfax gesprochen, war, um so weniger gal[t] ein solches Wort in dem Heere, seitdem auf dasselbe di[e] unlängst entstandenen Levellers ihre Gewalt übten. Mehr Regimenter befanden sich in dem vollständigsten Zustand der Insubordination, sodaß die vornehmern Officiere di[e] ernstlichsten Besorgnisse empfanden. In Übereinstimmung mit dem Rathe der Adjutators schickte Fairfax die einzel[-]nen Mitglieder an die bezüglichen Regimenter zurück; es wurde eine allgemeine Waffenschau befohlen, auf drei ver[-]schiedenen Punkten zu verschiedenen Tagen, jedesmal übe[r] eine bestimmte Anzahl Regimenter abzuhalten; es wurde, in des Feldherrn Namen, eine Adresse aufgesetzt, worin er sich über die unter den Soldaten verbreiteten Verleum[-]dungen beklagt, das Ziel, das er in seinen Unterhandlungen mit König und Parlament zu erreichen suche, auseinander[-]setzt und verspricht, mit seinen Bemühungen fortzufahren, falls die Mannschaft zum Gehorsam zurückkehren werde. Man begann mit Verlesung der Adresse bei den am günstigsten für die Officiere gestimmten Truppenab[-]theilungen. Sie ward mit lautem Beifalle aufgenommen (15. Dec.) und die Soldaten beeilten sich, das Versprechen pünktlichen Gehorsams zu unterschreiben, während die Anstifter der Zwietracht, die Verbreiter aufrührischer Schriften, hervorgesucht und verhaftet wurden. Darauf eilt Fairfax hinüber zu zwei Regimentern, die ohne Befehl aufmarschirt waren. Das eine unterwarf sich nach einigem Hin- und Herreden, das andere, das die meisten

fficiere fortgejagt hatte, und auf den Hüten den Spruch es Volkes Freiheit und der Soldaten Rechte" trug, gte sich widerspenstiger, bis Cromwell sich in den dich- n Haufen stürzte, die Rädelsführer zu ergreifen, und o der Meuterei Meister wurde. Aber der ausgestande- n Gefahr blieb er eingedenk, daß er darüber der an den nig gemachten Versprechungen vergaß, hiermit zugleich s Oberfeldherrn guten Willen paralysirend. Am 13. ärz 1648 starb Lord Fairfax zu York, und Thomas ccedirte ihm, wie in den Gütern, so in den Ämtern es Keeper von Pomfretcastle und eines Custos rotu- rum von Yorkshire, verharrte aber, obgleich hiermit zum ange der höhern Aristokratie erhoben, in seinen populai- n Tendenzen, in seiner Servilität zu dem großen Agi- tor. Er erließ die angemessenen Befehle, um des Ober- n Poyer Schilderhebung zu Pembroke, in dem Interesse r königlichen Sache, zu unterdrücken, er meisterte den ufruhr der Lehrburschen zu London, 9. April, er begab h den 20. Mai auf den Marsch, einen Einfall der chotten abzuweisen, aber von diesem Marsche wurde er rückgerufen, um die Insurrection in Kent zu bekämpfen. ie Cavaliere, die zu Maidstone ihm Stand hielten, . Juni, behaupteten sich ganzer sechs Stunden in ihrer rtheilhaften Stellung, und wichen nicht, sondern erlagen r Übermacht; ihrer 200 fielen in den Straßen der tadt, 400 wurden gefangen. Aber während dessen setzte eorg Goring, Graf von Norwich, an der Spitze eines ndern Insurgentenhaufens, sich zu Blackheath fest, von r der City Öffnung fodernd. Den ihm zu verweigern, aren die Machthaber nicht gerüstet, einige Stunden lang saß Norwich die Mittel, über die Geschicke der Haupt- adt, des Reichs zu verfügen, aber er wußte sie nicht zu hätzen, diese kostbaren Augenblicke, und man hielt ihn urch Unterhandlungen, durch Zugeständnisse hin, bis er ch genöthigt sah, in Colchester Zuflucht zu suchen. Von r Belagerung, die hierauf Fairfax vor diese Stadt legte, on der ungroßmüthigen Behandlung der Gefangenen, aben wir in dem Art. Essex (40. Bd. S. 212) ge- andelt; „das Blut dieser Tapfern war dem Charakter es Lord Fairfax ein schmählicher Flecken, von dem seine reunde ihn nicht zu reinigen vermochten." Die schuld- se Stadt mußte die Plünderung mit 12,000 Pfd. ab- aufen. Seine Erfolge hierauf durch einen Triumphzug ber Joswich, Yarmouth, Norwich, St. Edmundsbury, Harwich, Mersey und Maldon feiernd, kam Thomas zu Anfange des Christmonats nach London zurück, um, in em Palaste von Whitehall sein Hauptquartier aufschla- end, Stadt und Parlament zugleich in Furcht zu setzen, nd auf diese Weise den Anschlag, dem Könige den Pro- eß zu machen, zu fördern, wenngleich nicht dazu that- räftig zu wirken. Unter seinen Auspicien ging die soge- annte Epuration des Parlaments vor sich, daß nur mehr he rump übrig blieb. Diesen Frevel, an ihren Brüdern, en Presbyterianern, verübt, konnte, wie es scheint, Lady Fairfax nicht dulden; eine gleichgültige Zuschauerin des Einflusses, den bis dahin ihr Gemahl seinen Freunden verstattet hatte, nahm sie von nun an für sich diesen ganzen Einfluß in Anspruch, und von Stund an wird in des Lords Benehmen eine wesentlich veränderte Richtung sichtbar. Sein Name stand an der Spitze des Ausschus- ses, welcher für den Proceß des Königs die zweckmäßigste Form finden sollte; er wohnte auch den ersten Sitzungen, in welchen keine Geschäfte verhandelt wurden, bei, aber ihnen ferner beizuwohnen, oder der Commission Beschlüsse zu unterzeichnen, weigerte er sich standhaft. Dieses un- erwartete Benehmen kränkte die Independenten, sie wur- den aber alsbald über dessen Veranlassung belehrt. Als in der ersten Sitzung für den Proceß selbst Fairfax, als einer der Commissarien, aufgerufen wurde, rief von der Galerie herab eine Frauenstimme: „er ist zu klug, um hier zu sein." Dieselbe Stimme entgegnete ein ander Mal der von Bradshaw aufgestellten Behauptung, es klage den König das Volk von England in seiner Ge- sammtheit an, „nein, nicht ein Zehntel dieses Volks." Es entstand ein schwaches Gemurmel des Beifalls, wel- ches aber sogleich durch Soldaten unterdrückt wurde. Weil sich aber fand, daß jener kühne Widerspruch von Lady Fairfax ausgegangen war, entging er der außerdem un- vermeidlichen Ahndung. Es wird auch behauptet, daß Fairfax, für die Hinrichtung des Königs Aufschub zu er- langen, sich bemühte, und daß er, obwol zu Whitehall hausend, nicht gewußt habe, was da am 30. Jan. 1649 vorging; daß er es nicht wisse, hat er wenigstens den Schein sich zu geben gesucht. Mitglied des neubestellten Staatsraths, 14. Febr. 1649, sollte er, gleich seinen Col- legen, den Eid leisten, wodurch das Verfahren gegen den König, die Abschaffung von Königthum und Oberhaus, das Votum gegen die Schotten gutgeheißen würde. Die- sen Eid leisteten Cromwell und 18 Andere mit Bereit- willigkeit, Fairfax und die ihm Gleichgesinnten 21 ver- weigerten ihn standhaft, aber gelassen. Nichtsdestoweniger wurde der Lord am 31. März zum General über alle Truppen in England und Irland bestellt, hauptsächlich um die Meuterei der durch die Levellers fortgerissenen Regimenter zu bekämpfen, und er erreichte dieses mittels des entscheidenden, wenn auch leichten und wenig ehren- vollen Siegs bei Burford, 14. Mai. Diesen Sieg feierte das Parlament durch ein Dankfest, 4. Juni. Nach dem Gottesdienste ging es nach Grocerhall, zu einem von der City angerichteten Mahle. Dem Sprecher zur Rechten saß der Lordgeneral, zu seiner Linken Bradshaw, der Präsident des Staatsraths. An des Bankets Schlusse empfing Fairfax aus den Händen des Lordmayors, als ein Geschenk, Waschbecken und Kanne, beides von Gold, und mit gemünztem Golde, zu dem Belaufe von 1000 Pfd., gefüllt. Am 22. Mai hatte er von der Universität Oxford ein Diplom als Doctor Juris empfangen. Als im folgenden Jahre der Entschluß gefaßt wurde, die Schotten, weil sie den König Karl II. bei sich aufgenom- men, in ihrem eigenen Lande heimzusuchen, wurde wieder für solchen Feldzug Fairfax zum Generalcapitain bestellt, 14. Juni 1650. Man wußte, daß er, unter dem Ein- flusse seiner Frau und der presbyterianischen Geistlichkeit sich befindend, den Entwurf an sich misbillige, hoffte aber, daß das Erkenntniß der Nothwendigkeit, dem immer küh- ner sich entwickelnden Ehrgeize von Cromwell einen Zügel

anzulegen, ihn an die Spitze des Heeres zurückführen werde. Er erklärte sich bereit, den Verfügungen des Hauses Folge zu leisten, eröffnete aber zugleich dem Staatsrathe seine Gewissenszweifel über die ihm aufgegebene Expedition. Eine Deputation von fünf Männern des Parlaments, Cromwell, der dem Oberfeldherrn bestimmte Generallieutenant, Lambert, Harrison, Whitelock und St. John, begab sich zu ihm, seine Zweifel zu bekämpfen. Der Conferenz (24. Juni) ging die Anrufung des heiligen Geistes voraus, und die drei Kriegsmänner beteten abwechselnd in der erbaulichsten Weise. Hierauf in das Geschäft eingehend, meinte Fairfax, es würde der Einfall in Schottland eine Verletzung des feierlichen Bundes und Covenant sein, den zu halten er geschworen habe. Man entgegnete ihm, die Schotten selbst hätten, in dem von Hamilton befehligten Einfalle, den Bund gebrochen, überdies sei es in den Gesetzen erlaubt, den feindlichen Absichten einer andern Macht zuvorzukommen. Fairfax erinnerte an die Genugthuung, welche, die Schuldigen bestrafend, das schottische Parlament gegeben habe; die Wahrscheinlichkeit feindlicher Entwürfe könne allerdings Vorsichtsmaßregeln, aber nur Gewißheit ein Angriffsverfahren rechtfertigen. Auf diese Ansicht wirkte keinerlei Vorstellung, und obschon Cromwell und die andern Officiere, die Hartnäckigkeit zu überwinden, das Äußerste aufboten, so läßt sich doch wol annehmen, und ist einer ihrer Begleiter, Whitelock, selbst der Meinung, daß sie nicht sehr eifrig wünschten, Fairfax möge sich überreden lassen. Ein nochmaliger Versuch am andern Tage erfreute sich keines bessern Erfolgs. Der General, zugleich seine schwache Gesundheit und die Anfoderungen seines Gewissens geltend machend, schickte die neue und, auf Verlangen des Hauses, auch die frühere Bestallung zurück, und, was zu verhindern die Absicht gewesen, Cromwell gelangte zu dem Oberbefehle, während Fairfax mit einer ihm ausgesetzten Pension von 5000 Pfd. sich auf sein Gut Nun-Appleton, in Yorkshire, zurückzog, und daselbst die ganze Dauer des Protectorats über beaufsichtigt, aber doch nicht beunruhigt, lebte. Denn daß alle seine Sympathien, nach der Lady Fairfax Anleitung, sich dem Königthume zugewendet hatten, war dem Machthaber kein Geheimniß. Erst nach des Protectors Tode gab Fairfax wieder einige Lebenszeichen. Zu dem von Richard Cromwell berufenen Parlamente gewählt, nahm er neben Hazlerig Platz, beständig in dessen Sinne sprechend, und so meisterhaft wußte er seine Rolle zu spielen, so vollständig die Freiheitsmänner zu täuschen, daß sie dem Krypto-Royalisten, für den Fall, daß Richard abdanke oder abgesetzt werde, den Posten des Lordgenerals zugedacht hatten. Bevor jedoch diese Absicht sich hatte verwirklichen können, erhob Monk seine Fahnen, und den Beistand des Feldherrn des Parlaments gegen Lambert anzurufen, hat Monk kein Bedenken getragen. Bestimmt im voraus durch ein Schreiben von König Karl II., dessen Überbringer Horatio Townshend gewesen, zog Fairfax am 3. Dec. 1659 an der Spitze eines Corps Edelleute zu Felde, wovon die erste Folge war, daß eine irländische Brigade von 1200 Pferden sofort die Armee Lambert's verließ, um sich unter des alten Feldherrn Befehle zu stellen, was dann die völlige Auflösung von Lambert's Volke nach sich zog. Am 1. Jan. 1660 bemeisterte sich Fairfax der Stadt York, den Tag darauf ernannte ihn das Rump-Parlament zum Mitgliede des Staatsraths. Den 29. März wurde er zum Knight für Yorkshire erwählt, und am 3. Mai stellte ihn das Haus der Gemeinen an die Spitze der Deputation, welche dem Könige im Haag aufzuwarten hatte. Die Vorstellung dieser Deputation erfolgte am 16. Mai, und Fairfax benutzte die Gelegenheit, um sich von dem Monarchen vollständige Vergebung aller seiner frühern Irrthümer zu erbitten. Sogar wird bei ihm ein Bestreben, zu der königlichen Gunst sich zu erheben, sichtbar, auf dem Rosse, das er zu solcher Absicht aufgezogen und geschenkt, ritt Karl II. bei seiner feierlichen Besitznahme der Hauptstadt ein, und Fairfax plagte sich, dieses Ereigniß in einigen Versen zu besingen. Doch haben Gaul und Gedicht gleich wenig seine Absichten gefördert, und er zog sich, an dem Hofe verzweifelnd, nochmals auf sein Gut zurück, wo er denn auch nach langem Leiden am Stein und Zipperlein (12. Nov. 1671) im 60. Jahre seines Alters entschlummerte. Die langen Mußestunden hatte er mit mancherlei Schreibereien ausgefüllt, von denen die wichtigste Some short memorials of Thom. Lord Fairfax, written by himself (London 1699.) von dem Mannes Schwachheit das beredteste Zeugniß gibt. Seine Abhandlung von der Kürze des Lebens, sein Gedicht von der Einsamkeit, seine Übersetzung der Psalmen sind ungedruckt geblieben, sowie die Schriften seiner Frau und seiner Tochter Maria. Eigentlichem Wissen fremd, bemühte sich gleichwol Fairfax der Wissenschaft zu dienen. Er beförderte die Ausgabe der Polyglottenbibel, unterstützte Dodsworth's antiquarische Forschungen und verehrte der Universität Oxford Dugdale's Handschriften von den Alterthümern von Yorkshire. Er sprach wenig und schlecht, stammelte, bestand mit Hartnäckigkeit auf der einmal gefaßten Entschließung, war von Gemüthsart finster und melancholisch, stets befangen, außer in dem Gewühle einer Schlacht. Dann machte sich bei ihm die seltenste Todesverachtung geltend, und der Instinct eines Raubthieres, derselbe Instinct, welchem der Marschall Lefebvre seinen hohen kriegerischen Ruhm verdankte. Außerhalb des Schlachtfeldes war Fairfax wie Lefebvre ein durchaus unbedeutender Mann, was zwar von diesem häufig, von jenem noch niemals gesagt worden. Fairfax hinterließ nur Töchter, von welchen die ältere, Maria, gest. 1704, den Herzog von Buckingham, Georg II., ehelichte, und diesem unter andern ihres Vaters Recht zu dem Insel königreiche Man zubrachte. Dessen hatte nämlich Fairfax von der Eroberung der Insel (1651) an bis zu der Restauration genossen, und das ererbte Recht der Eroberung unterließ Buckingham nicht in den Zeiten seiner Gunst geltend zu machen. In dem Lordstitel und in der Stammgütern wurde des Lord Thomas Erbe, Heinrich Fairfax, dessen Vater, ebenfalls Heinrich genannt, auf Oglethorpe in Yorkshire des ersten Lords anderer Sohn gewesen. Heinrich, der vierte Lord, gest. 1688, hinterließ aus seiner Ehe mit Franziska Barwick die Söhne Tho-

mas und Heinrich. Davon nahm der ältere, Thomas, fünfter Lord Fairfax, zu Weibe Katharina, die Tochter und Erbin von Thomas, Lord Colepepper, welcher vornehmlich in Virginien, in dem Northern Heck, zwischen den Flüssen Potomack und Rappahannok, die ausgedehntesten Besitzungen hinterlassen hat. Drei Söhne, Thomas, Heinrich Colepepper, gest. kinderlos, 1734, und Robert, kamen aus dieser Ehe. Thomas, sechster Lord Fairfax, geb. um 1691, studirte zu Orford mit Auszeichnung, soll auch, einer der Mitarbeiter an dem Spectator, um das Gedeihen dieses Werkes wesentliches Verdienst erworben haben. Er diente sodann eine Zeit lang als Cavalerieofficier, bis ihm urplötzlich die genauere Beobachtung seiner häuslichen Angelegenheiten den Aufenthalt in England verleidete. Vorzüglich konnte er den Gedanken nicht ertragen, daß seine Mutter und Großmutter, in Gemeinschaft, seiner unerfahrenen Jugend sich bedient hatten, um ihn zu dem Verkaufe des Schlosses Denton und der übrigen Stammgüter in Yorkshire, also zur ärgsten Verletzung der den erlauchten Ahnen schuldigen Pietät zu verführen. Um sich zu zerstreuen, eine genauere Kenntniß von seinem reichen Eigenthum über Meer zu gewinnen, begab er sich auf die Reise nach Virginien. Bezaubert durch das milde Klima beschloß er, seine Penaten dahin zu übertragen. Noch ein Mal kehrte er, seine Rechnung mit der alten Welt abzuschließen, nach England zurück, dann aber, 1747, ließ er sich unwiderruflich in der virginischen Grafschaft Frederic, im Westen der apalachischen Gebirge, nieder. Daselbst erbaute er, zu seinem ständigen Aufenthalte, Greenway-Court, gar bald für die ganze Umgebung eine Musterschule für Ackerbau und jegliche Art von Verbesserung, gleichwie der Northern-Heck der angebauteste und bevölkertste Theil von Virginien wurde. Soviel vermochte Fairfax mit seinem Worte und Beispiele. Es haben auch, dieses Verdienst ehrend, in dem Bürgerkriege Engländer und Amerikaner in dem gleichen Maße der Güter des wohlthätigen Weisen verschont. Lord Fairfax starb, unvermählt, 1781; die Washington gegenüber gelegene Grafschaft Fairfax, mit der Hauptstadt Alexandria, trägt seinen Namen; es gibt um ihn weitere Aufklärung Burnaby's Reisebeschreibung, in der dritten Ausgabe. (London 1798.) Des Lord Thomas Erbe wurde sein Bruder Robert, der aber, obgleich zwei Mal verheirathet, kinderlos im J. 1793 verstarb, daß also hiermit die männliche Nachkommenschaft von Heinrich's, des vierten Lord Fairfax ältestem Sohne, Thomas, erlosch. Thomas hatte aber, wie gesagt, einen jüngern Bruder, Heinrich, gehabt, gesessen auf Tolston in Yorkshire, dem von dem mütterlichen Großvater ererbten Gute. Heinrich's jüngster Sohn, Wilhelm Fairfax, lebte geraume Zeit in Virginien in seines Vetters, des sechsten Lords Fairfax, Hause, und starb 1757, mit Hinterlassung dreier Söhne, von welchen der jüngste, Bryan, im Mai 1800 von dem Hause der Lords als achter Lord Fairfax von Cameron anerkannt worden ist. Er lebte noch vor wenigen Jahren in Amerika, Vater von mehren Söhnen. Es bleibt noch übrig, von des ersten Lord Fairfax drittem Sohne, von Eduard Fairfax, dem Dichter, zu sprechen. Während die Brüder draußen in Kriegsfahrten sich versuchten, saß Eduard zu Hause, mit seinen Studien sich beschäftigend und poetischen Neigungen folgend. Sein „Gottfried von Bouillon," zum ersten Male 1600 gedruckt, erwarb ihm die allgemeine Anerkenntniß, sodaß K. Jacob I. dieses Gedicht, welches doch nur eine Übersetzung der Gerusalemme liberata war, über alle Leistungen englischer Poeten werth hielt, und K. Karl I. in ihm für die Trübsal der Gefangenschaft reiche Tröstungen fand. „Fairfax," so urtheilt Hume, „hat den Tasso so schön und ungezwungen und zugleich so genau übersetzt, daß man in Betracht des Zeitalters billig Erstaunen empfinden muß. Jedwede Zeile des Originals ist durch eine andere in der Übersetzung genau ausgedrückt." Waller bekennt Eduard's Überlegenheit für den Versbau; Dryden vergleicht ihn mit Spenser, den Fairfax sich zum Muster gewählt zu haben scheint, erkennt diesem aber den Vorzug in der Harmonie zu. Von Eduard's sinnreichen Eklogen ist eine einzige gedruckt, im Manuscript hat man von ihm den Black Prince, ein Heldengedicht, eine Dämonologie, den Begriffen des Zeitalters angemessen, und eine Correspondenz mit John Dorrell, dem auf der Burg zu York gefangen gehaltenen katholischen Priester. Die Rubriken dieser Correspondenz, Machtvollkommenheit und Unfehlbarkeit des Papstes, Götzendienst u. s. w., deuten genugsam an, in welchem Maße die von den Landsleuten und Glaubensbrüdern ihm dargebrachten Lobsprüche für seine Mäßigung, für seine friedlichen Ansichten in der Theologie begründet sein können. Er soll, wie man glaubt, um 1632 verstorben sein, für welches Datum zwar der Umstand, daß die zweite Ausgabe des Gottfried von Bouillon, 1624, durch fremde Hand besorgt ist, nicht zu sprechen scheint. Eduard's ältester Sohn, Wilhelm Fairfax, hat des Diogenes Laertius Leben der alten Philosophen aus dem Griechischen in das Englische übersetzt.

(*v. Stramberg.*)

FAIRFAX, 1) eine der Grafschaften des Staates Virginia in Nordamerika, nördlich und nordöstlich von Prince William, am westlichen Ufer des Potomac gelegen, an den District Columbia stoßend und ungefähr fünf teutsche Meilen lang und über drei Meilen breit. An den Flüssen ist der Boden fruchtbar. Von seinen Bewohnern besteht ein großer Theil aus Sklaven. — 2) Stadt im Staate Virginia, in der Nähe von Winchester. (*Eiselen.*)

FAIRFAX oder FAYRFAX (Robert), ein Doctor der Musik von Orford und Cambridge zu den Zeiten Heinrich's VII. und VIII. Von seiner Composition hat uns Burney in s. Materialienwerke zur Geschichte der Musik, Vol. 2. p. 546 und 561, zwei Gesänge mitgetheilt. Thomas Busby im 1. Bde. seiner Allgemeinen (mehr vaterländischen) Geschichte der Musik ꝛc., übersetzt von Chr. Frdr. Michaelis (Leipzig 1821.), meldet von ihm S. 495, nachdem er von den Engländern im Allgemeinen rühmte, sie hätten mit Eifer und nachahmendem Ehrgeiz auf die Fortschritte der Niederländer und Italiener im melodischen (?) und harmonischen Theile der

Kunſt (der Franzoſen, Teutſchen und Spanier gedenkt er gar nicht, weil er ſie nicht kennt) geſehen und geiſtliche und weltliche Geſänge hervorgebracht, deren Contrapunkt ſich mit dem jedes andern Landes habe meſſen können (!). Aus einer noch vorhandenen ſeltenen handſchriftlichen Sammlung alter engliſcher Geſänge ergibt ſich, daß Fairfax ſowol weltlicher, als geiſtlicher Tonſetzer war, und daß er und Sir Thomas Phelyppes vor den andern Künſtlern ihrer Zeit ſich auszeichneten. Biſchof Tanner meldet, daß Fayrfax aus Rayford in der Grafſchaft Hertfort gebürtig war, wo er an der Abteikirche Organiſt geweſen und in dieſer Kirche begraben wurde. Unter ſeinen übrigen Compoſitionen finden wir die folgende, welche der Mittheilung werth ſcheint. Im Original ſind die zwei Oberſtimmen im Contratenor- (oder Alt-) und Tenorſchlüſſel geſchrieben, hier aber, der Bequemlichkeit wegen, in Sopranſchlüſſel geſetzt. — Weil nun Compoſitionen der Engländer, aus jener Zeit beſonders, äußerſt ſelten ſind, und weil eine vor Augen gelegte Thatſache weit ſchlagender für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ſpricht, als viele Worte, ſo wird es in dieſem Falle nicht blos für eine Befriedigung des Wunſches der allermeiſten Kunſtgenoſſen und Kunſtliebhaber, ſondern für eine Nothwendigkeit angeſehen werden müſſen, daß wir hier einmal von der Regel abgehen und zum Gegenbeweis der Behauptungen Busby's ſeinen Beweis ſelbſt mittheilen. Denn wenn man auch bereits weiß, wie viel man ſtets abrechnen muß, wenn ein Britte über ſeine Landsleute, namentlich als Muſiker und Componiſten, berichtet oder urtheilt, ſo wird doch kein Ausländer im Stande ſein, ſoviel von dem Maßſtabe des genannten Engländers wegzunehmen, als weggenommen werden muß, ſoll das rechte Maß gefunden werden und nicht immerhin noch viel zu viel übrig bleiben. Die Probe wird zugleich ein Zeugniß ſein, was man im Ganzen von den Urtheilen Busby's zu denken hat, ſobald er nicht von Ausländern, ſondern von ſeinen Inſulanern ſpricht. Es folge alſo der von ihm über die andern Compoſitionen des Fairfax, als des beſten ſeiner Zeit, geſtellte dreiſtimmige Geſang, der am Klarſten lehren wird, wie es damals unter den Engländern im Contrapunktiſchen ſtehen mußte, ſobald nachfolgender Geſang als Muſter des belobteſten aller damaligen Engländer von einem Britten ſelbſt ausgehoben wird oder werden kann. Hier iſt der Satz:

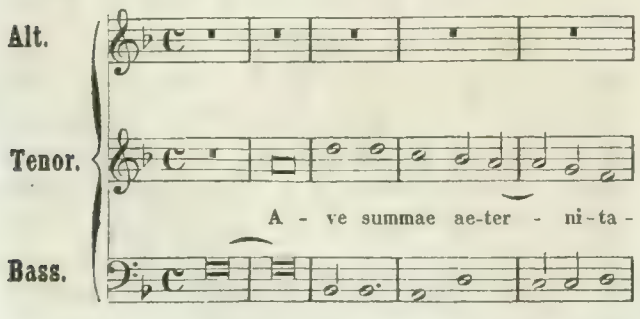

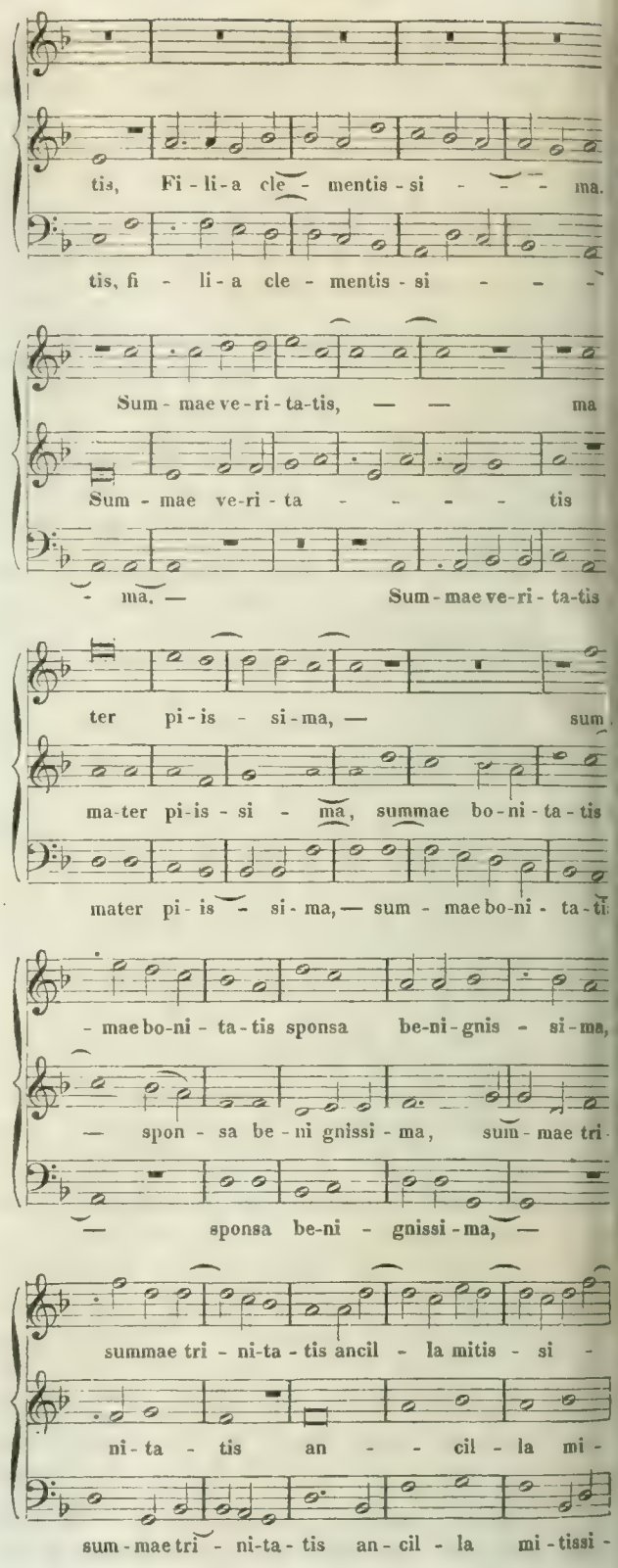

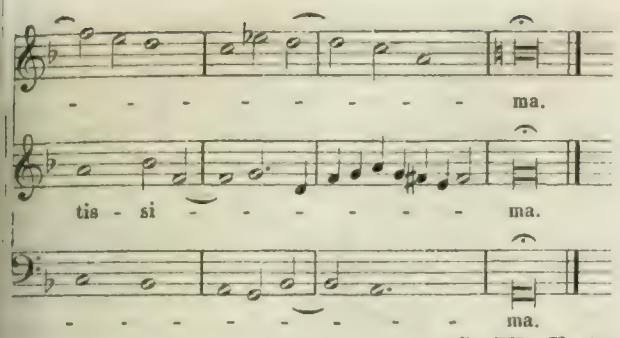

(*G. W. Fink.*)

FAIRFIELD, 1) Grafschaft von Connecticut, in
:n vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen New-
ork und dem Longisland-Sund, im Norden gebirgig,
n der Küste Marschland, im Innern fruchtbarer Getrei-
:boden. Im Osten fließt der Housatonic, und die Grenze
:gen die Grafschaften New-Haven und Litchfield bildet
r Fluß Stratfort. 2) Grafschaft des Staates Ohio in
lordamerika, südlich von Licking, südwestlich von Mus-
ngum, mit den Quellen des Hockhocking. 3) Graf-
haft des Staates Südcarolina, zwischen den Flüssen
atawba und Broad, nördlich von Richland, westlich
n Kershaw. 4) Eine Stadt der Grafschaft Franklin,
n Staate Vermont in Nordamerika; unbedeutend. 5)
auptstadt der gleichnamigen Grafschaft in Connecticut,
n Longislandsund, mit drei Häfen; etwa zehn Meilen
n New-York. 6) Ein Bezirk und Dorf im Staate
ew-York. (*Eiselen.*)

FAIRFORD, Marktflecken in der englischen Graf-
haft Gloucester, 17½ Stunden von Gloucester und 34
tunden westlich von London, am Colne, worüber zwei
ibsche Brücken führen, hatte früher um 1600 Einwoh-
r, einen schwach besuchten Wochenmarkt, und ist merk-
ürdig wegen seiner gothischen, von einem londoner Kauf-
anne, Tame, erbauten, mit vielen Glasmalereien ver-
erten und mit dem Grabmale ihres Erbauers geschmück-
n Kirche. (*Eiselen.*)

FAIRHAVEN, 1) eine Bai an der Nordwestküste
n Spitzbergen, 10° östl. L. von Greenwich und 79°
0′ nördl. Br. 2) Eine Hafenstadt im Staate Massa-
usetts, etwa neun Meilen von Boston, in der Graf-
haft Bristol. (*Eiselen.*)

FAIRHEAD, Vorgebirge in der irischen Grafschaft
ntrim, Provinz Leinster, zwei Stunden östlich von Bal-
castle. Es stellt eine ungeheure Säulenmasse von Kalk,
500 Fuß hoch, dar, deren Grundpfeiler auf Basalt-
ümmern ruhen. Die Aussicht von der Höhe über dem
den und traurigen Abgrunde wird als ausgezeichnet schön
eschildert; denn wie man die Insel zu seinen Füßen
at, so zeigen sich rechts die westlichen Inseln von Schott-
nd und links erhebt sich der Leuchtthurm von Cantire,
er, obgleich sieben Stunden entfernt, doch dicht vor den
ugen zu liegen scheint. Reichhaltige Steinkohlenlager,
elche die Grafschaft Antrim großentheils mit ihrem Be-
arfe an Steinkohlen versorgen, befinden sich im Innern
es Vorgebirges. (*Eiselen.*)

FAIR-ISLE, eine der Shetlandsinseln, in der schottischen Stewarty Orkney, unter 59° 28′ nördl. Br. und 15° 45′ L., hält 1920 Acres, wovon nur 75 Ackerland, ist von hohen Felsen umgeben und hat drei Vorgebirge: im Westen Malcolms Head, im Nordosten Wart und im Südosten Sheap Craig, bei welchem 1588 die spanische Flotte durch Sturm zerstreut wurde. Alle Schiffe, welche um Schottland herum nach der Nordsee segeln, passiren den nahen, vier Meilen breiten, Kanal zwischen den Orkneys- und Shetlandsinseln. Die Einwohner, deren Zahl 300 nicht übersteigt, leben von Fischerei, Vogelfang und Viehzucht. (*Eiselen.*)

FAIRWEATHER, 1) ein Vorgebirge an der Küste von Patagonien, unter 51° 34′ südl. Br. und 58° 25′ westl. L. von Greenwich. 2) Ein Vorgebirge an der Westküste von Nordamerika, unter 58° 50′ nördl. Br. und 222° 20′ östl. L. 3) Ein Berg, etwas über zwei Meilen von dem Vorgebirge gleiches Namens, zu der Bergkette von Norfolk gehörend, 14,900′ hoch, mit immerwährendem Schnee bedeckt. (*Eiselen.*)

Fais, s. **Marianen.**

FAISTENAU, FEISTENAU, ein Dorf des Pfleggerichtes Thalgau im Herzogthume Salzburg, hoch im Gebirge südwestlich vom romantischen Fuschlersee gelegen, mit 9 Häusern, 68 Einwohnern, einem eigenen katholischen Vicariate des Erzbisthums Salzburg, zu welchem 1090 Einwohner gehören, einer im J. 1390 durch zwei Brüder von Thurn erbauten, dem heiligen Jacob dem Größeren geweihten Kirche, einer im J. 1803 erbauten Schule und einer Brüderschaft. Die Kirche hat verschiedenes Schnitzwerk und alte Gemälde. Die Gegend ist geognostisch sehr interessant durch mehre, nicht ebenso häufig vorkommende, Gebirgslagerungen. (*G. F. Schreiner.*)

FAISTENBERGER oder FEISTENBERGER (Anton), geb. zu Insbruck 1678, gest. 1722, lernte die Landschaftsmalerei bei Bontisch und veredelte seinen Styl bei Kaspar Poussin zu Rom. Wie sehr ihn hier der classische Boden ansprach, sieht man in seinen Darstellungen, die mit den schönsten Ruinen und Wasserfällen geschmückt sind. Da er schwach im Figurenzeichnen war, so malten Hans Graf und Alexander Bredael dieselben in seine Landschaften. Sowie er hier sich Anderer Hilfe bediente, so schmückte er in der Folge Ferdinand Hamilton's bekannte Pferdestücke mit schönen Landschaften, welche Gemälde sich in Wien in der Lichtenstein'schen Galerie befinden. In seinen Werken, die man in mehren Galerien sieht, ist Leben und Frische, die Färbung ist der Natur getreu und der Baumschlag gut behandelt. Dieser ausgezeichnete Künstler starb zu Wien.

Sein Bruder und Schüler Joseph ist auch als geschickter Landschaftsmaler bekannt; da aber keine weitern Nachrichten von ihm bekannt sind, so verweisen wir auf Hagedorn[1]), welcher sagt, er habe im J. 1707 eine Landschaft für die Galerie zu Weimar gemalt, welche F. W. Tamm mit Thieren ausstaffirte[2]). Dieser Künstler starb zu Wien im J. 1753. (*A. Weise.*)

1) S. 195. 2) In dem Katalog der Galerie zu Weimar,

FAISZ, 1) ein zum königl. ungarischen Studienfonds gehöriges Dorf im fölter Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der pesther Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Niederungarns, in der großen ungarischen Ebene, am linken Ufer der Donau, in sumpfiger Gegend gelegen, mit 396 Häusern, 2354 magyarischen Einwohnern, die, bis auf acht Juden, sämmtlich Katholiken sind; einer eigenen katholischen Pfarre (Erzbisthum Colocsa), Kirche und Schule, einem Wirthshause und einer ausgebreiteten Dorfflur. 2) Ein der adeligen Familie Jankovics gehöriges Dorf im kaposer Gerichtsstuhle der sümegher Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Niederungarns links ab von der von Marczaly nach Sárd führenden Poststraße, in wellenförmig-geschwungener, waldreicher Gegend gelegen, mit 80 Häusern, 652 wendischen Einwohnern, unter denen sich acht Juden befinden, die übrigen sind Katholiken; einer eigenen katholischen Pfarre, einer Kirche, Schule und einem Wirthshause. 3) Nemes-Faisz, ein den adeligen Familien Tallián und Bakó gehöriges Dorf im veszprimer Bezirke und Comitate des Kreises diesseit der Donau Niederungarns, nächst der szalader Comitatsgrenze, in gebirgiger und waldreicher Gegend gelegen, nach Vámos eingepfarrt; mit 56 Häusern, 470 magyarischen Einwohnern, die sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen; einer katholischen Filialkirche und einem Wirthshause. 4) Ein in derselben Gegend gelegenes, Pór-Faisz genanntes, Prädium, bei dem noch die Überreste einer alten Kirche zu sehen sind. 5) Ein teutsch Füßen, Fützen, auch Fifelen, wal. Feiſza genanntes Dorf der gräflichen Familie Betlen, im benyer Bezirke der kokelburger Gespanschaft, im Lande der Ungarn des Großfürstenthums Siebenbürgen, in gebirgiger Gegend gelegen, von Walachen bewohnt, mit einer griechischen Filialkirche.

(*G. F. Schreiner.*)

FAITHORNE (William der Ältere), ein ausgezeichneter Kupferstecher, war zu London 1620 geboren und starb daselbst 1691. Der Maler Peack war sein Lehrer, bei welchem er vier Jahre verlebte. Als in den bürgerlichen Unruhen sich Letzterer zur Partei Karl's I. hielt, folgte auch hier Faithorne seinem Lehrer; beide hatten aber das Unglück, von den Rebellen zu Bassinghouse gefangen zu werden, von wo sie nach London gebracht, im Aldersgate festgesetzt wurden. Um sich das Drückende seiner Gefangenschaft zu erleichtern, nahm Faithorne seine Zuflucht zum Grabstichel, und stach das Bildniß von Villiers, Herzog von Buckingham, welches er im Geschmacke des Melan ausführte. Durch die Bemühungen seiner Freunde erhielt er endlich die Freiheit; da er sich aber fortwährend weigerte, Cromwell den Eid der Treue zu schwören, wurde er aus England verwiesen. In Frankreich fand er eine günstige Aufnahme und in Paris einen Gönner an dem Abbé Marolles; auch Nanteuil nahm sich seiner an. Um das J. 1650 kehrte er nach London zurück, errichtete hier einen Kupferstichhandel, ließ aber bei diesem Geschäfte seinen Grabstichel nicht ruhen. Außerdem zeichnete er Bildnisse mit verschiedenen Stiften nach dem Leben, welche er hernach in Kupfer stach; diese, sowie seine Miniaturgemälde, werden sehr geschätzt. Dieser Meister, der mit zu den vorzüglichsten seiner Zeit gehört, hat Bildnisse und historische Blätter gestochen; doch stehen erstere in einem höheren Range. Sein Stichel ist frei und doch zart in der Behandlung, und mehre seiner Bildnisse sind bewundernswürdig ausgeführt. Eine nähere Beschreibung seines Lebens, wie auch seiner Werke, findet man in Rost's Handbuche. 9. Th. S. 55—58.

Sein Sohn, William der Jüngere, geb. zu London 1656 und daselbst gestorben 1686, folgte nicht der Manier seines Vaters, sondern wurde ein geschickter Stecher in schwarzer Kunst, oder geschabter Manier, in welcher er Bildnisse und andere Gegenstände ausführte. Begabt mit einer glücklichen Anlage für die Kunst, hatte er sich schon vielen Beifall erworben, und würde es zu einer bedeutenden Höhe gebracht haben, wenn sein Leichtsinn ihn nicht auf Abwege geführt hätte, wodurch er in Noth gerieth und seinem Vater vielen Kummer bereitete.

(*A. Weise.*)

FAJARDO (Alfonso), aus einem alten, angesehenen Adelsgeschlechte entsprossen, lebte in der stürmischen, an Empörungen so reichen Zeit des Königs Johann II. von Castilien. Er hatte für seinen Vetter, den Seneschal des Königreiches Murcien, Lorca inne, pflanzte aber mit dieser Stadt im J. 1450 ebenfalls die Fahne der Empörung auf, und bemächtigte sich Alhamas, Lietors und anderer Plätze. Um in Behauptung seines Aufruhrs eine mächtige Stütze zu haben, verband er sich mit dem Beherrscher von Granada, Mahomed Ben Osman, einem Muhammedanischen Fürsten, und erhielt von ihm ansehnliche Hilfsvölker. Mittels derselben richtete er in den oben genannten Gegenden viele Unordnungen an, nahm eine große Anzahl Christen gefangen und verkaufte sie an die Granader, ohne daß die Feldherren des Königs seine Verwegenheit hemmen konnten. So berichtet Ferreras [1]). Nach dem, was Ferreras zum J. 1452 berichtet, muß man jedoch schließen, daß Fajardo bald zu seiner Schuldigkeit müsse zurückgekehrt sein. Ferreras erzählt nämlich: Abdilbar, einer der vornehmsten Feldherren des Königs Mahomed Ben Osman von Granada, brach mit Erlaubniß seines Oberherrn in das Königreich Murcien über die Felder von Lorca und von Cartagena ein. Die Muhammedaner waren bei diesem Einfalle an der Zahl 1200 Reiter und 600 Mann Fußvölker. Die Alcayden des Abdilbar, welche sich vertheilten, durchstreiften dieses ganze Land, machten ungefähr 50 Christen zu Gefange-

---

welche später durch Feuer zu Grunde ging, finden wir kein Gemälde von Joseph aufgezeichnet, aber drei vortreffliche Landschaften seines Bruders Anton, wovon die eine einen Wasserfall darstellt, mit Figuren von Carlo Lotti, die zweite ist in gleichem Geschmacke und die dritte stellt italienische Banditen dar.

1) s. die Anmerkungen zu Johann von Ferreras, Allgem. Historie von Spanien, mit den Zusätzen der französischen Übersetzung, herausgegeben von Baumgarten. 6. Bd. (Halle 1756.) S. 634 und 637.

en und nahmen auf 40,000 Stück großes und kleines Vieh hinweg. Fajardo, hiervon benachrichtigt, zog eilig ruppen an sich. Als sich alle zu Lorca versammelt hat- n, rückten sie den Muhammedanern entgegen. Die einde hatten sich in den Alporchonen gelagert; dahin achen sie auf. Die Feinde hatten, sobald sie den Anzug r Christen gewahrt, sich sogleich in Schlachtordnung ge- ellt, und sogleich entbrannte die fürchterliche Schlacht vom 7. März 1452. Drei Mal drangen die Christen in der Muhammedaner Schlachtordnung, und trotz ihres tapferen Widerstandes wurden sie endlich von den Christen genö- igt, die Flucht zu ergreifen. Jedoch hatten die Sieger icht hindern können, daß nicht die Muhammedaner die efangenen Christen niedergemacht hätten. Von den Mu- ammedanern bedeckten, außer mehren Anführern, gegen 00 andere als Leichen das Schlachtfeld, und hatten mehr s 1200 Verwundete. Die Christen verfolgten die Flücht- nge, machten viele Kriegsgefangene, nahmen den Fein- en den Raub wieder ab und zogen zurück. Die Stadt Murcien faßte den Beschluß, das Andenken an diesen Sieg zu verewigen. Auch sandte sie einen ihrer Schöp- en als Abgeordneten an den König, um ihm die Nach- icht hiervon zu überbringen. Dagegen berichtet Ferreras um J. 1457 von einer neuen Empörung. Da heißt es: Alfonso Fajardo, Oheim des Großseneschals von Mur- cien, da er seines Bruders Lieutenant war[2]), hatte eine roße Menge Straßenräuber und lüderliches Gesindel zu- ammengerafft und sich mit den Städten, wo er gebot, außer andern, namentlich Lorca, Mula und Alhama, mpört. Als er sich von da aus mit dem Könige von Granada verbunden hatte, ließ er sich zu großen Aus- chweifungen wider die Unterthanen des Königs verleiten, m ehrlosen Leuten, die sich zu ihm gerottet, den Unter- alt zu verschaffen. Von den Muhammedanern verstärkt, atte er Molina, Lebrilla und andere Plätze geplündert. Als er in Cinza eindrang, begnügte er sich nicht mit der Ausplünderung dieses Ortes, sondern legte mehr als 1000 Personen beiderlei Geschlechts, und unter Andern 200 Jungfrauen, in Fesseln, führte sie nach Granada und ver- kaufte sie an die Muhammedaner. Der König und sein Sohn Heinrich hatten ihn ermahnen lassen, zu seiner Pflicht zurückzukehren, und ihn mit schwerer Züchtigung bedroht, wenn er mit seinen Unordnungen fortfahren würde. Aber der von Muhammedanern unterstützte Fa- ardo bekümmerte sich wenig um jene Drohungen, son- ern setzte seine Grausamkeiten fort[3]). König Heinrich verlor im J. 1457 die Geduld, und befahl dem Sene- schal Don Pedro Fajardo und dem Diego Portocarrero, Corregidor von Murcien, in seinem Namen mit allen Kriegsvölkern dieses Königreichs alle Plätze und Festun- gen, welche Alfonso gewaltsam an sich gebracht, wieder einzunehmen. Der Seneschal und der Corregidor vollzo- gen des Königs Befehl, und da die Rede davon war, daß ein so gefährlicher Feind bekriegt werden sollte, be- eilten sich Viele, sich unter die Fahnen ihres Oberherrn zu stellen. Man rückte also mit einem starken Heerhau- fen ins Feld, griff den 24. Juni Albaceta an, eroberte diesen Platz mit stürmender Hand, hieb die darin befind- lichen Muhammedaner nieder und führte alle Einwohner mit sich fort. Alfonso, durch dieses ihm drohende Unge- witter in Schrecken gesetzt, wandte sich mit dem Gesuche um Verstärkung an den König von Granada, und lud Don Rodrigo Manrique und Don Johann d'Ayla ein, ihm Beistand zu leisten. Hierdurch brachte er eine große Anzahl Soldaten zusammen, und richtete ein Corps Kriegsvölker auf, welches dem des Seneschals und des Corregidors von Murcien überlegen war. Diese fühlten sich daher zu schwach, um sich einen erwünschten Fort- gang versprechen zu können, und ließen den König, wel- cher sich zu Jaen befand, von ihren Umständen in Kennt- niß setzen, damit er ihnen Hilfe sende. Der König schickte den Gonsale Carillo mit 200 Lanzen zu ihnen. Als dieser, durch Alcarez gehend, vernahm, daß eine Par- tei des Alfonso in die Ebenen von Ripoar und Bogarra gezogen war und eine große Menge Vieh mit sich fort- führte, zog er dem Feinde alsbald nach, schlug ihn und jagte ihm die Beute wieder ab. Nachher zog er von Alcarez nach Murcien und vereinigte sich mit den Trup- pen des Seneschals und des Corregidors von Murcien. Nun gingen sie insgesammt nach Cieza, wo Alfonso eine Besatzung unterhielt, und nahmen diesen Platz, bei des- sen Vertheidigung der Befehlshaber des Schlosses ver- wundet ward, mit Sturm. Alle die entrinnen konnten, warfen sich in das Schloß, capitulirten aber, da sie alle Hoffnung auf zuziehenden Beistand aufgaben, und rette- ten so ihr Leben. Die Festung ward sogleich geschleift. Der Seneschal Carillo und der Corregidor von Murcien unternahmen hierauf die Belagerung von Mula und Al- mana. Auf Befehl des Königs stieß zu ihnen Peter Manjarres mit 150 Lanzen. Nun schickten sie ein Corps zur Verheerung der Felder von Lorca ab. Als dieses sich bis vor die Stadt wagte, thaten die Einwohner der- selben einen Ausfall, und es begann ein Gefecht. Die Feldobersten des Königs schickten zur Unterstützung ihrer Leute frische Kriegsvölker. Der Kampf, der nun blutig ward, endete damit, daß die Einwohner von Lorca ge- schlagen wurden, sich in die Stadt zogen und einige Christen und Muhammedaner als Gefangene zurückließen.

2) Hierzu findet man zu Ferreras (a. a. O. 7. Bd. S. 84. 85) bemerkt: „Ungeachtet man nicht zweifeln kann, daß nicht von jenem Alfonso Fajardo die Rede sein sollte, dessen Ferreras unter dem J. 1450 gedacht hat, so würde man ihn doch, ohne die Gleichheit der Thaten, nicht erkennen, weil ihn Ferreras hier einen Oheim des Großseneschal von Murcien, Don Pedro Fajardo (nennt), dort aber blos für einen Vetter ausgibt, und bei ersterer Gelegen- heit ihn als einen Bewahrer von Lorca für den Seneschal, seinen Vetter, hier aber als Lieutenant seines Bruders vorstellt. Wenn diese Widersprüche nicht daher rühren, daß er verschiedenen Weg- weisern gefolgt, welche dieser Punkte halben, worauf er selbst nicht Acht gehabt, leicht mit einander uneinig sein können, so weiß ich nicht, woher solche veranlaßt sein können. 3) Hierzu ist zu Fer- reras (a. a. O. 7. Bd. S. 85) angemerkt: „Wenn man die Muth- maßung annimmt, die ich in meiner ersten Anmerkung unter dem J. 1452 angeführt habe, muß man glauben, daß Alfonso Fajardo bereits zu seiner Schuldigkeit zurückgekehrt, sich aber aufs Neue seinen Ausschweifungen auf Antrieb seines zur Unruhe geneigten Gemüthes überlassen habe."

Bei diesem Einfalle nahmen die Feldobersten des Königs eine Menge Vieh weg, und Gonsale Carillo schenkte allen gefangenen Christen die Freiheit, nachdem er sie hatte schwören lassen, die Waffen nicht für Alfonso Fajardo, noch wider den König zu führen. Der Aufrührer Fajardo, von den überall erlittenen Verlusten geschreckt, erbat sich von dem Könige von Granada einige Kriegsvölker, indem er ihm eine Summe Geldes verhieß, zu deren Sicherheit er ihm zwei seiner Söhne als Geiseln sandte. Durch die Zusendung von 1500 Mann Fußvolk und 500 Reitern durch diesen Muhammedanischen Fürsten, sowie die Ankunft von 500 Pferden, mit welchen Don Garcias Manrique und Johann d'Ayala noch außerdem zu ihm stießen, ward Alfonso nun wieder so ermuthigt, daß er mit seiner ganzen Macht in Murcien eindrang. Den besten Theil seiner Truppen legte er in einen Hinterhalt; dem übrigen befahl er, das Land zu durchstreifen und alles Rindvieh und Pferde, Maulthiere und anderes Vieh, welches sie antreffen würden, todtzuschlagen. Dieses ward auch pünktlich ausgerichtet. Bei Vernehmung dieser Feindseligkeiten zogen die Feldobersten des Königs mit ihrer Mannschaft nach Molina gegen Fajardo, und obschon ihnen von ihren Kundschaftern hinterbracht wurde, daß ihnen die Feinde an der Zahl überlegen wären, kamen sie doch, den Feind anzugreifen. Bei der einen der beiden Schwadronen, welche sie zu diesem Endzwecke bildeten, befanden sich der Seneschal Fajardo, der Corregidor von Murcien und Martin de Losa mit ihren, drei Compagnien ausmachenden, Kriegsvölkern, und bei der andern Don Pedro Velez de Guevara, Gonsale Carillo und Pedro Calvillo, Herr von Cotillar, die ebenso geordnet waren. Um diejenigen, die es nöthig haben würden, zu unterstützen, postirte man an einem gewissen Orte den Komthur Alfonso de Lison. Man drang nun auf die Kriegsvölker Alfonso's mit solcher Lebhaftigkeit ein, daß dieselben bald in die Flucht geschlagen wurden. Viele von denen, welche die Flucht ergriffen, wandten sich an die Seite hin, wo der Komthur Alfonso de Lison mit seinem Corps stand, und wurden sämmtlich gefangen. Die andern wurden von der Reiterei des Königs weiter als vier Meilen Wegs verfolgt. Von dieser Niederlage (den 4. Oct. 1457) benachrichtigt, entschloß sich Ludwig d'el-Castillo, welcher zu Alhama für Alfonso den Befehl führte, sich mit seinem Oberherrn zu vertragen. Zu diesem Endzwecke ließ er, weil er wußte, daß Alfonso vorhatte, nach Alhama zu dessen Vertheidigung Muhammedanische Kriegsvölker zu werfen, welches unfehlbar den Verlust des ganzen umherliegenden Landes verursacht haben würde, dem Gonsale Carillo unter der Hand sagen, daß er Alhama belagern möchte; sobald die förmlichen Auffoderungen an ihn würden ergangen sein, werde er ihm den Platz ohne die geringste andere Bedingung, als blos zu dem Dienste Gottes und des Königs, übergeben. Als hierauf Gonsale Carillo diesen Antrag dem Seneschal und den andern Kriegsobersten meldete, säumten sie nicht, mit ihren Truppen Alhama einzuschließen, und ließen d'el-Castillo auffodern, den Ort zu übergeben. Ohne Verzug that er dieses seinem gegebenen Worte gemäß, und ward für diesen Dienst von dem Könige belohnt. Der Sohn Alfonso's, Gomez Fajardo, Komthur von Socobos, hatte in dem von dieser Komthurei abhängigen Orte Lietor eine starke Anzahl christlicher und Muhammedanischer Truppen, welche, indem sie herumstreiften, in den Gegenden von Alcarez abscheuliche Unordnungen verübten, sodaß drei Meilen in der Runde sich Niemand auf den Weg machen durfte, ohne umgebracht oder gefangen zu werden. Zur Abhilfe dieser Übel errichteten die Einwohner von Alcarez mit denen der benachbarten Plätze ein Truppencorps von 150 Reitern und 2000 Mann Fußvolk, belagerten mit ihm Lietor, foderten die in diesem Platze befindlichen Feinde auf, ihn dem Könige zu übergeben, und versprachen ihnen alle Sicherheit, daß ihnen kein Leid widerfahren sollte. Aber die Leute in Alcarez gaben die Antwort, daß sie nichts befürchteten, so lange Gott das Leben des Königs von Granada und des Alfonso Fajardo und seines Sohnes, des Gomez Fajardo, erhielte. Nun griffen die Einwohner von Alcarez Alhama von allen Seiten so nachdrücklich an, daß viele der Vertheidiger desselben den Tod fanden, viele andere verwundet wurden und der Platz in ihre Gewalt kam. Die Plünderung desselben tröstete die Sieger über das Blut, welches ihnen seine Einnahme kostete. Ferdinand d'Espinosa, der Befehlshaber von Lietor, verschanzte sich mit acht Mann in einer Scheune, verlangte zu capituliren, und erhielt für sich und für die, die bei ihm waren, freien Abzug. Als die Einwohner von Alcarez Lietor in Besitz hatten, nahmen sie daselbst alle diejenigen, welche dem Tode entronnen waren, gefangen, und ließen dem Gomez Fajardo, welcher einige reiche und ansehnliche Einwohner von Socobos hatte in Verhaft nehmen lassen, ankündigen, daß, wenn er sie entlassen und ihnen Alles, was er ihnen abgenommen, wieder geben wollte, sie auch die zu Lietor gemachten Gefangenen auf freien Fuß stellen wollten; im entgegengesetzten Falle aber würden sie dieselben sämmtlich aufhängen lassen. Gomez Fajardo gab nun allen Gefangenen von Socobos und die Einwohner von Alcarez allen Verhafteten von Lietor die Freiheit. Die Einwohner von Alcarez schleiften die Mauern von Lietor an vielen Stellen und zündeten diesen Platz an, und er blieb wüste. Sie griffen hierauf Socobos an, fanden aber die Schwierigkeiten zu groß, den Ort einzunehmen, begnügten sich daher mit Verheerung der Felder und Hinwegführung des Viehes und kehrten heim. Alfonso, von den Feldherren des Königs so in die Enge getrieben, ließ im J. 1458 den König von Granada ersuchen, ihm mit so vielen Truppen, als er könnte, zu Hilfe zu kommen, und schickte ihm seine Gemahlin und eine von seinen Töchtern zu Geiseln. Auch sagte man, daß er diesem Muhammedanischen Fürsten die Stadt Lorca mit allen ihren Einwohnern, sowol männlichen, als weiblichen Geschlechts, angeboten habe, wenn er ihm für jeden Kopf vier Güldenpistolen wolle zahlen lassen. Aus dem Umstande, daß Alfonso seine Gemahlin und eine seiner Töchter nach Granada geschickt hatte, schöpften die Einwohner von Lorca Argwohn, daß er sie dem Könige von Granada zu überliefern vorhätte,

nd da sie zugleich Nachricht von dem Plane der Feld-
erren des Königs, ihre Felder zu verwüsten, erhielten,
o faßten sie den Entschluß, Alfonso gefangen zu nehmen,
der gar des Lebens zu berauben. Von diesem Vorha-
en gaben sie dem Gonsale Carillo unter der Hand Nach-
icht, daß er zur Abwerfung des Joches des Tyrannen
ehilflich sein möchte. Alfonso, welcher von dieser Unter-
andlung einigen Verdacht schöpfte, wollte die vornehm-
en Urheber dieser Verschwörung verhaften lassen; aber
ei dieser Gelegenheit empörten sich alle Einwohner, und
iefen: „Es lebe der König von Castilien, und es sterbe
er Verräther Alfonso Fajardo." Hierauf strebten sie, ihn
efangen zu nehmen, oder zu erschlagen; aber er, ihren
Händen entgehend, warf sich in das Schloß. Dieses
eßen sie den königlichen Feldherren ohne Verzug wissen,
amit sie eilen möchten, mit ihren Truppen die Stadt in
Besitz zu nehmen. Dem zufolge erschienen der Seneschal
nd der Corregidor von Murcien mit den Kriegsvölkern
ieser Stadt, und die andern Feldherren mit ihren Trup-
en in Lorca, und legten sämmtlich einen Eid ab, nicht
her zurückzukehren, als bis das Schloß erobert sei, und
ie Einwohner von Lorca machten sich ebenfalls durch Eid
erbindlich, dem Dienste des Königs beständig ergeben zu
leiben. Um allen Zuzug von Hilfe, welche etwa dem
nit 80 Mann im Schlosse befindlichen Alfonso zugeschickt
verden könnte, abzuschneiden, ließen sie alle Zugänge
orgfältig bewachen. Die von seinen Leuten, welche er
nit Briefen an seine Vertrauten sandte, um sie um Bei-
tand zu bitten, wurden sämmtlich von den königlichen
Truppen angehalten und des Lebens beraubt. Während
er Belagerung des Schlosses von Lorca erhielten aber
ie Heerführer Nachricht, daß der König von Granada
em Alfonso ein starkes Corps Reiterei und Fußvolk zu
Hilfe sende. Bei der Berathung hierüber waren die Mei-
ten der Meinung, zu desto besserer Vertheidigung der
Stadt sich in dieselbe zu ziehen; Gonsale Carillo aber
tellte vor, es würde Personen von ihrer Abkunft schimpf-
ich sein, ihre Stellung aus einem panischen Schrecken
u verlassen, und daß es weit besser sein würde, dem
Feinde, wenn man über seine Annäherung sichere Nach-
icht hätte, entgegen zu gehen und ihn an dem, eine
Meile von der Stadt sich befindenden, Brunnenthurme
nzugreifen. Dieser Vorschlag ward von Allen angenom-
nen. Sie ließen daher dem zu Hellin stehenden Johann
d'Ayala und dem Corregidor von Alcarez, Pedro von de
Sylva, sagen, daß sie ihnen so viele Mannschaft, als sie
können, zuführen sollten, weil dieses der Dienst des Kö-
nigs erfodere. Hierauf eilten Johann d'Ayala und Pedro
de Sylva herbei. Bei einer neuen Berathschlagung
machte Johann de Haro, welcher nicht wollte, daß Al-
fonso gänzlich zu Grunde gerichtet würde, den Vorschlag,
daß man ihn durch Capitulation annehmen möchte, wogegen
aber die übrigen Anführer dafür stimmten, daß man die
Festung angreifen und sich des Aufrührers bemächtigen
sollte. Indessen die großen Schwierigkeiten dieses Unter-
nehmens und den großen Verlust an Truppen, den sie
dabei erleiden würden, in Erwägung ziehend, willigten
endlich doch Alle in die Capitulation, und zwar in fol-
gende, daß Alfonso die Festung ohne alle andere Bedin-
gung, als daß er Leben und Freiheit, sich hinzuwenden,
wohin er wollte, behielte, übergeben sollte. Außerdem
versprachen ihm der Seneschal und die andern Heerfüh-
rer, bei dem Könige ihr Äußerstes anwenden zu wol-
len, um ihn nicht nur zur Verzeihung der begangenen
Ausschweifungen, sondern auch zur Gestattung einiger
Gnadenbezeigungen zu vermögen. Johann d'Ayala und
der Corregidor von Murcien sandten für die Festhaltung
der Capitulation dem Alfonso ihre Söhne als Geiseln zu,
und dieser übergab die Festung von Lorca, sowie alle an-
dern umher gelegenen, und man brachte ihn mit seiner
Mannschaft nach Xiquena. Pedro Fajardo, Alfonso's
Sohn, welcher sich Carabaca's bemeistert hatte, ängstigte
und quälte die Einwohner sehr. Seiner Belästigungen
endlich müde beschlossen sie, sich für den König zu er-
klären, und luden den Diego d'Aguayo ein, mit seinen
Kriegstruppen herbeizueilen und die Stadt in Besitz zu
nehmen. Ohne Verzug begab sich dieser an der Spitze
von 50 Reitern nach Carabara und wurde von den Ein-
wohnern eingelassen. Pedro Fajardo, hiervon benachrich-
tigt, warf sich in das Schloß und ward hier von den
Einwohnern belagert, welche ihm so heftig zusetzten, daß
sie die Festung zu untergraben suchten. Johann de Haro,
welcher während dieser Vorfälle anlangte, wollte verhin-
dern, daß Pedro auf das Äußerste gebracht würde. Bei
dieser Gelegenheit erhob sich zwischen dem Johann d'Ayala
und dem Diego d'Aguayo einiger Streit, durch den letz-
terer, welcher seinem Oheim Gonsale Carillo davon Nach-
richt gab, veranlaßt wurde, Carabaca mit seinen Kriegs-
truppen zu verlassen. Der König, an welchen man
alles dieses berichtete, verzieh dem Alfonso, ließ ihm die
beiden Städte, Carabaca und Cebellin, wiedergeben, und
befahl endlich, daß die Festung von Lorca dem Johann
Fernandez Gallindo, Komthur von Reyna, überliefert
werden sollte. So endete die Empörung des Alfonso
Fajardo [4]). (*Ferdinand Wachter.*)

FAJARDO (Don Luis de F. [Faxardo, Fasciardo, Faisardo, in welcher Namensform er auch bei den Geschichtschreibern vorkommt]), war ein spanischer Admiral, welcher sich im Kriege gegen die Holländer auszeichnete. Um sich wegen der Kauffahrteischiffe, welche Fajardo weggenommen, deren Bemannung er theils über Bord geworfen, theils aufgehängt, theils verbrannt hatte, zu rächen, sandten im Anfange des Jahres 1606 die Stände der vereinigten Niederlande eine Flotte von 24 Schiffen unter dem Admiral-Lieutenant Wilhelm Hautain nach Spanien, daß er die westindischen Schiffe auffangen und den portugiesischen Schiffen, die nach Ostindien segelfertig lagen, das Auslaufen verwehren sollte. Hautain richtete jedoch nicht viel aus, und da er Mangel an Lebensmitteln litt, weil die Proviantschiffe, die man ihm zuschickte, durch widrige Winde aufgehalten wurden, kam er, ehe man es vermuthete, im Anfange des Sommers (1609) wieder nach Hause, und ließ nur sechs oder sieben Schiffe in den spanischen Gewässern, um sie in beständiger Unruhe zu

4) Vergl Ferreras a. a. O. 7. Bd. S. 84—89. 93—95.

erhalten. Don Fajardo bediente sich dieser Entfernung der niederländischen Flotte, und ging in die See mit 34 Gallionen, zu welchen noch acht andere von St. Lucar stießen, um die Schätze der Havanna abzuholen. Von dieser Flotte geriethen dennoch den Holländern eine Pinasse und ein anderes Schiff, die sich verspätet hatten, in die Hände. Die vereinigten Staaten der Niederlande ließen alsobald den 1. Sept. 1606 den Admiral Hautain zum zweiten Male mit 19 Kriegsschiffen und zwei Brigantinen unter Segel gehen, um wo möglich einen Theil der Silberflotte zu erobern, oder wenigstens den König von Spanien dadurch zu nöthigen, daß er mit seiner großen Beschwerde ebenfalls eine Flotte ausrüstete. Als Hautain dem zufolge an den Küsten von Spanien kreuzte, ward er acht Gallionen gewahr, und verfolgte drei davon, welche an den Küsten herumschweiften, von denen zwei scheitern mußten, und gänzlich zu Grunde gingen. Die dritte rettete sich unter die Kanonen von Peniche, zwölf Meilen von Lissabon. Die übrigen fünf, welche glücklich entgangen waren, liefen in den Tajo ein. Am 6. Oct. kam nicht weit von dem Vorgebirge St. Vincent Fajardo mit seiner Flotte von 9 Galeeren und 18 Gallionen. Hautain wollte, weil er nur 13 Kriegsschiffe und eine Brigantine bei sich hatte, indem die übrigen bei dem Vorgebirge von St. Vincent von ihm gekommen waren, nicht eher angreifen, als bis er ihnen den Wind abgewonnen hätte. Fajardo, von dem Vortheile des Windes begünstigt, griff mit dem Admiralschiffe und fünf anderen Gallionen den holländischen Viceadmiral oder Unteradmiral von Seeland, Reinier Klaasſohn, so unvermuthet an, daß dieser in ein hitziges Gefecht gerathen war, ehe man wußte, daß man den Feind so nahe vor sich hätte. Der Anblick dieses Gefechtes und der gewaltig großen Gallionen verursachte bei den Holländern ein solches Schrecken, daß sie in einer Entfernung, wo kein Schuß sie erreichen konnte, blieben und mit dem Anbruche der Nacht zurückwichen. Reinier Klaasſohn, dem Hautain sich nicht getraute zu Hilfe zu kommen, um sich nicht in ein allgemeines Gefecht, zu dem er sich zu schwach fand, einzulassen, vertheidigte sich doch zwei Tage mit ganz ungewöhnlicher Tapferkeit und Entschlossenheit, fügte den Spaniern großen Schaden zu, und keins der spanischen Schiffe wagte sich ihm zu nähern, weil sie fürchteten, zugleich mit ihm in die Luft zu fliegen. Endlich, als er sein meistes Volk verloren hatte, seine Masten über Bord waren und sein Schiff auf allen Seiten leck geschossen und er ganz und gar keine Hilfe zum Entsatze sah, wurde auf seinen Antrag der einmüthige Entschluß gefaßt, das Pulver anzuzünden, und das Schiff flog mit 60 Mann in die Luft. An dem Betragen des Admiral Hautain, welcher, nachdem seine sämmtlichen andern Schiffe zu ihm gestoßen waren, nach Hause zurückkehrte, tadelte man mit vollem Rechte, daß er den Viceadmiral hilflos gelassen. Die ganze spanische Silberflotte, welche die Schätze von zwei Jahren auf sich hatte, und ungemein reich beladen war, lief in der Mitte des October zu St. Lucar glücklich ein, zu großer Freude des Königs, und mehr noch der Kaufleute, die seit vielen Jahren nicht so sehr, als bisher, von Geld entblößt waren [1]). Unter den Anstalten, welche König Philipp III von Spanien wegen Austreibung der Morisken oder Mauren aus Spanien traf, war eine, daß er im Jun 1609 dem Admiral der Galeeren, Don Luis de Fajardo den Befehl ertheilte, mit einem Theile seiner Flotte unter dem Don Antonio de Oquendo die portugiesischen und andalusischen Küsten bewahren zu lassen, mit dem andern aber gegen die afrikanischen Küsten zu kreuzen, und vornehmlich den von Marseille gebürtigen Seeräuber, Simon Danz, welcher bisher den spanischen Schiffen großen Schaden zugefügt und damals wieder mit einigen Schiffen von Algier in See gegangen war, aufzusuchen. Fajardo eroberte ein, englischen und jüdischen Seeräubern gehöriges, Raubschiff, und steckte bei Goeletta 23 tunesische Schiffe in Brand. Ihnen kam der Oberbefehlshaber zu Tunis mit 20,000 Mauren von der Landseite zu Hilfe, Fajardo aber ließ von seiner Flotte so heftig auf sie feuern, daß einige Hundert auf dem Platze blieben. Bei seiner Rückfahrt aus dem Hafen bemächtigte er sich noch zweier türkischer Schiffe. Hierauf kehrte er wieder nach den spanischen Küsten zurück. Als im J. 1610 Larache in Afrika in die Gewalt des Königs von Spanien kam, erbaute einige Zeit nachher Fajardo noch ein Fort gegen die Landseite. Im J. 1611 nahm er mit seinen Galeeren bei dem Vorgebirge St. Vincent zwei Raubschiffe, und nicht weit von dieser Gegend zwei türkische, mit Kaufmannswaaren beladene, Schiffe weg. Der König von Spanien verwandte im J. 1614 große Summen auf die Ausrüstungen einer Flotte gegen die Türken, welche in Constantinopel große Kriegsrüstungen machten. Als aber diese ihre Waffen gegen die Perser wandten, faßte der König von Spanien den Entschluß, seine ausgerüstete Flotte gegen die Seeräuber, welche zu Marmora auf den Küsten von Afrika zwischen Larache und Sale sich festgesetzt hatten, dem spanischen Handel unermeßlichen Schaden zufügten und die Küsten beunruhigten, zu verwenden, um dieses Raubnest wegnehmen zu lassen. Die Ausführung dieses Unternehmens trug er wieder dem Fajardo auf, Generalcapitain der Galeeren des mittelländischen Meeres. Die spanische Flotte, aus 20 Schiffen von der Linie und 79 anderen kleineren Fahrzeugen von verschiedener Art bestehend, die 6552 Soldaten, außer den Schiffsvolke, am Bord hatte, ging den 1. Aug. 1614 aus dem Hafen von Cadix unter Segel, und ankerte am dritten eine Meile von Marmora. Von drei holländischen Schiffen unter Johann Enkersen, welche Fajardo dort fand, und mit denen er nicht mehr im Kriege begriffen war, weil Spanien und die vereinigten Niederlande im J. 1608 einen Waffenstillstand auf zwölf Jahre mit einander geschlossen hatten, erfuhr er, daß 15 Raubschiffe im Hafen lägen, und ersuchte den Befehlshaber

1) *De Thou*, Histoire Universelle. Liv. 136. T. 10. (Basle 1742.) p. 113. 114. Bertram in der Fortsetzung der Allgem. Historie von Spanien, von Johann von Ferreras 11. Bd. (Halle 1762.) S. 113. 114. Wagenaar, Allgem. Geschichte der vereinigten Niederlande. 4. Th. (Leipzig 1760.) S. 205. 206.

er drei holländischen Schiffe um Beihilfe bei dieser Erberung. Aber Enkersen wollte sich hierzu nicht entschlieen, wiewol er versicherte, daß er es bei jeder andern elegenheit gegen die Seeräuber thun würde. In derlben Nacht noch näherte sich der Admiral Vidacaval der tadt Salee, und machte, um dem Feinde die wahre bsicht zu verbergen, in dieser Gegend einen blinden ärm. Den Tag darauf ward schon der Entschluß geßt, den Hafen anzugreifen; aber ein sehr heftiger Sturm erhinderte dieses, und die spanische Flotte konnte sich eshalb glücklich preisen, denn die Landung würde mit en größten Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, da ie Mauren in dem Hafen drei Schiffe versenkt und die lfer mit Kanonen besetzt hatten. Den 5. Aug., als der turm sich gelegt, und da der Capitain Joseph de Mena inen Weg gefunden hatte, den die Mauren entweder aus lnachtsamkeit, oder aus Unwissenheit nicht hinlänglich erwahrt hatten, ging die Landung der Truppen ohne Widerstand von Statten, und Graf Eldena, der General er portugiesischen, und der Herzog von Fernandina, der eneral der spanischen Galeeren, richteten aus ihren Fahreugen ihr Geschütz mit solcher Wirksamkeit auf die anückenden Mauren, daß diese so lange abgehalten wuren, bis sich die Spanier in Schlachtordnung zu stellen ermochten. Die beiden Hauptleute, Don Ibarra und Don Aquila, erstiegen sofort eine nahe gelegene Schanze nd richteten die drei darin befindlichen Stücke schweren eschützes gegen die Feinde. Zugleich machte Don Vicacaval auf der Seite von Salee einen Angriff. Unter iesen Umständen zogen sich die Mauren, nachdem sie ünf von ihren Schiffen in Brand gesteckt hatten, gegen die tadt zurück. Der übrigen zehn, mit Waaren aller Art eladene, Raubschiffe bemeisterte sich der Herzog von Fernandina und der Graf von Elda des folgenden Tages, obald sich die spanische Flotte des Hafens bemächtigt atte. Den Seeräubern wollte man zwar freien Abzug estatten, sie nahmen ihn aber nicht an, sondern flüchteen zu den Mauren, wurden von diesen beraubt und meistens erschlagen. Hierauf verschanzten sich die spanischen Truppen auf den nahe gelegenen Höhen, um die Festung enger einzuschließen, wurden an einem Tage von verschiedenen Seiten her von den Mauren angegriffen, trieben sie aber mit Verlust zurück. Indessen verstärkten sich die Feinde wieder. Der Herzog von Medina Sidonia, hiervon benachrichtigt, sandte dem Don Fajardo 2000 frische Truppen aus Andalusien zu Hilfe. Bei ihnen befanden sich viele vornehme Herren und andere von Adel, die einen Feldzug gegen die Ungläubigen mitthun wollten. Hierauf griff der Oberst Don Hieronymus Augustin die Mauren einige Male in ihrem Lager an und erlangte ansehnliche Vortheile über sie; aber den 3. Dec. (1614) vertheidigten sie sich mit solcher Tapferkeit, daß er sich zurückziehen mußte, obgleich sie bei diesem Gefechte ihren Anführer verloren. Endlich bemeisterte sich Don Fajardo der Festung, setzte Alles in guten Vertheidigungszustand, legte eine Besatzung von 2000 Mann unter dem Obersten Don Christoval de Lechuga hinein, und kehrte den 23. Dec. mit seiner Flotte wieder nach Hause, verlor jedoch unterwegs ein Schiff und eine Galeere, auf welchen sein meistes Gepäck befindlich war[2]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FAKIR, aus dem Arabischen stammende Benennung der Büßenden in Indien und den benachbarten Ländern. Der Name bedeutet Arme, wird aber in Persien und der Türkei auch für Priester und Derwische gebraucht. Nach der uralten Religionslehre der Hindus waren die menschlichen Seelen die einst im Himmel gefallenen Geister und der Leib der Kerker, in welchen sie zu ihrer Besserung eingeschlossen wurden. Es ward daher für eine besondere Heiligkeit gehalten, allen Freuden des Lebens zu entsagen, die Sinnlichkeit zu tödten, sich in die Einsamkeit zurückzuziehen und durch Kasteiungen aller Art sich den Beifall Gottes und die Seligkeit zu erwerben. Wo solche Ideen einmal für fromme und pflichtgemäße anerkannt wurden, konnte es an Übertreibungen nicht fehlen, und diese findet man auch schon in den ältesten Zeiten, wenn auch weniger allgemein, als in spätern. Vornehmlich waren es die drei höheren Kasten der Hindus, und unter diesen besonders die Brahmanen, welche sich zu solchen Büßungen entschlossen. In den ältesten Zeiten wurde ein solcher Entschluß gewöhnlich auf den Antrieb wirklicher Frömmigkeit gefaßt. Auch jetzt kommen noch Beispiele der Art vor, besonders unter den wirklichen Hindus; aber in den meisten Fällen liegt unter der Maske affectirter Demuth und Büßung ein grenzenloser Stolz und die Sucht, vom Pöbel vergöttert zu werden, verborgen. Dies ist vorzüglich bei den Scharen wandernder, meistens aus Vagabunden und Ehrlosen bestehenden, Bettelmönchen, die man eigentlich Fakiren nennt, der Fall. Aus List und Schlauheit legen sie das Gelübde der Armuth ab, und leben dem Scheine nach blos von Almosen, während sie in ihren Schlupfwinkeln Schätze aufhäufen. Auch in ältern Zeiten schon mögen Betrüger der Art vorgekommen sein; denn Strabo unterscheidet bereits solche Taugenichtse von den geachteten, an bestimmten Plätzen lebenden, Büßern. Dem berühmten Aurengzeb wurde einst verrathen, daß die Fakire von Dekan unter ihren Lumpen Gold und Juwelen verborgen trügen. Er ließ sie nach der Hauptstadt zu einem Gastmahle einladen, und machte dann jedem ein Geschenk mit einem neuen Kleide, weil es billig wäre, daß so fromme Leute auch anständig gekleidet erschienen. Trotz alles Widerstrebens mußten sie den Tausch vornehmen, und so kam ihre Heuchelei an den Tag. Diese Fakiren der jetzigen Zeit bestehen aus den Hefen des Volkes und sind häufig nicht Anhänger der Brahmareligion, sondern Muhammedaner. Nach Tavernier (Reise II. S. 156) befanden sich zu seiner Zeit 800,000 Muhammedanische und 1,200,000 indische Fakire in Ostindien; also war das Verhältniß wie 2 zu 3. Papi in seinen Briefen (S. 213) bemerkt, daß es vornehmlich Muhammedaner, nicht Brahmanen sind, welche sich der größten Narrheiten schuldig machen. Dergleichen Vagabunden werden besonders dann gefährlich, wenn sie in großen Massen von Mekka

2) Bertram a. a. O. S. 156. 174. 185. 202. 203.

kommen; denn in ihrer Schwärmerei halten sie den Mord eines Christen oder Hindu für ein verdienstliches Werk, durch das sie unmittelbar ins Paradies zu gelangen hoffen. Der Anblick eines solchen ist oft höchst ekelhaft. „Stellen Sie sich," sagt Papi, „einen Wahnsinnigen vor, der das Gesicht und den ganzen Leib, welcher völlig nackt und bloß ist, bis auf einen kleinen Beutel um die Schamtheile, über und über mit einem weißen Pulver (die Fakire nämlich mit Kuhmistasche) bestreuet hat, dessen verworrene, nie durchgekämmte Haare, wie die Schlangen am Haupte Megären's, in hundert dicht verschlungenen Büscheln emporstehen, der von Zeit zu Zeit fürchterlich brüllt, sich wie ein Besessener geberdet, mit großen, festen Schritten einhergeht, alle Scheu und Scham gänzlich bei Seite setzt und seine feuerrothen Augen furchtbar im Kopfe herumrollt: so erblicken Sie in der Person dieses ekelhaften und schmutzigen Narren das leibhafte Bild eines Fakirs. Nicht selten sah ich einige von ihnen rücklings, völlig bewegungslos und mit zugedrückten Augen auf offener Straße liegen, wenngleich die Sonne noch so heiß schien und der Sand unter ihnen völlig durchglüht war. In dieser Lage brummten sie einen oder andern Gesang durch die Zähne und stellten sich, als ob sie, ganz in himmlischen Betrachtungen vertieft, die Vorübergehenden gar nicht bemerkten; mittlerweile aber blinzelten sie sorgfältig umher, ob ihnen nicht vielleicht Jemand etwas zuwerfe." — Über die eigentlichen, meistens aus Hindus bestehenden, Büßer (Tapasvinas) berichtet Papi (S. 211): „Einige dieser Fanatiker bringen ihre ganze Lebenszeit in einem eisernen Käfig zu, andere behängen sich mit schweren Ketten, noch andere ballen die Fäuste zusammen und machen sie nie wieder auf, sodaß ihnen die Nägel durch die Hände wachsen und auf der andern Seite hervorstehen. Andere heben beide Arme in die Höhe, fassen einen Baumzweig und lassen sie so lange in dieser Stellung, bis sie unbeweglich stehen bleiben und so steif werden, wie ein Paar verdorrte Äste. Andere befestigen eine lange und schwere Kette an die Schamtheile und schleppen sie auf der Straße hinter sich her. Andere stehen die ganze Zeit auf einem Beine und lehnen sich nur des Nachts an ein ausgespanntes Seil; andere drehen den Kopf beständig nach der einen Seite und behalten diese Stellung so lange, bis sie ihn nie wieder umdrehen können. Einer von diesen Schwärmern maß den Weg von Benares bis Jagarnatha, indem er sich der Länge nach auf die Erde warf, dann aufstand und wieder niederfiel. Ein anderer wälzte sich Tag vor Tag um den Felsen herum, auf welchem die Festung Trichinapali liegt, und der beinahe eine Meile im Umfange hat." Noch andere Bemerkungen liefert uns der Missionar Gerike (Asiat. Originalschr. 1. Bd. S. 460), der 1774 einer Pilgerfahrt nach einem dem Schiwa heiligen Berge und der heiligen Stadt Tirunamalei auf der Küste Koromandel beschreibt. Auf beiden Seiten des Weges und auf demselben sah man eine Menge Heiliger und Büßer, welche um Almosen baten und sie auch erhielten, denn eine solche Gabe öffnete unmittelbar den Himmel. Einige dieser Heiligen saßen und sangen die Geschichten der Götter; andere standen und die herabhängenden Haare lagen um ihre Füße herum, der ganze Körper war mit Kuhmistasche bestreut; noch andere lagen nackt auf einem Bette von Dornen, oder hatten den ganzen Körper mit Erde bedeckt; bei Einigen von diesen war über dem Munde eine Öffnung gelassen, durch die sie um Almosen bettelten; andere waren so ganz mit Erde bedeckt, daß man nicht wahrnehmen konnte, wie sie Athem holten; auf dem Erdhaufen stand das Almosenbecken. Einige hatten zwischen Bäumen einen Strick befestigt, auf dem sie lagen; das Almosenbecken stand unter ihnen. Manche standen mitten im Wege auf Kopf und Händen; Einige tanzten herum und hatten unter dem rechten Arme einen brennenden Docht, so groß und geformt, wie ein Zuckerhut, den sie aus einem Gefäße in der andern Hand von Zeit zu Zeit mit Öl befeuchteten. Vor einer Pagode hingen an den Bäumen 17 aus Bambus geflochtene Wiegen für unfruchtbare Weiber, um dieselben zu bewegen und fruchtbar zu werden. Abraham Roger sah 1640 einen Brahman, der seinen beständigen Aufenthalt in einem kleinen Tempel der Parwati, in der Nähe eines großen Schiwatempels, hatte. Er legte sich niemals nieder, sondern saß Tag und Nacht mit untergeschlagenen Beinen, nahm an nichts Theil und murmelte unaufhörlich die tausend Namen des Schiwa, kränzte auch dessen Bild, das er neben sich stehen hatte, immer mit frischen Blumen, unterhielt vor demselben ein brennendes Licht und zündete Weihrauch an. War dies geschehen, so richtete er sich auf, stand aber auf dem Kopfe und streckte die Füße gerade in die Höhe. So stand er bewegungslos, sein Gebet an Schiwa verrichtend, so lange, daß Roger die Möglichkeit nicht begreifen konnte. Dann ging er aus dem Tempel, steckte zwei Bambusstangen in die Erde und befestigte eine dritte darüber in Form eines Galgens, an derselben waren zwei Schlingen von Stricken. Unter diesem Galgen war eine viereckige Grube, daneben zwei Haufen trockenes Holz. Nun zündete er in der Grube ein Feuer an, umwanderte es ehrerbietig drei Mal, kletterte dann auf den Bambus, steckte die Füße in die Schlingen und hing nun mit dem Kopfe gerade in die Flammen herab. Er schwenkte sich aber unaufhörlich hin und her, während er selbst mit immer zugeworfenem frischem Holze, das er mit den Händen erreichen konnte, das Feuer unterhielt. Nach einer halben Stunde kroch er an den Stricken in die Höhe, löste die Schlingen auf, stieg herab, ging drei Mal um das Feuer und in den Tempel zurück, wo er die vorige Stelle einnahm. So brachte er sein ganzes Leben zu und genoß nur Milch und einige Früchte. — In Ive's Reisen nach Indien (I. S. 57) wird ein ähnliches Beispiel erzählt. Ein Büßer bei Madras hatte 1771 die Schlingen an den Zweigen eines Baumes befestigt, durch welche er die Füße bis ans Knie steckte, und so über einem 18 Ellen im Umfange haltenden Feuer schwebte, sodaß sein Kopf beim Hin- und Herschwenken innerhalb der Flammen bleiben mußte. Er hing dabei so niedrig, daß er mit den Händen den Holzhaufen erreichen und das Feuer unterhalten konnte, das er überdies durch Zugießen gereinigter But-

er verstärkte. Diese Marter hielt er alle Morgen 2—3 Stunden aus. — Mehre verbinden mit ihren Büßungen auch zugleich weite Wanderungen. So weiß man von einem Hindu, Namens Purana Puri, der im 19. Jahre das älterliche Haus verließ, sich dem Einsiedlerleben widmete und die Buße Urdbhahn wählte, die darin besteht, daß die Arme gerade in die Höhe gehoben und dann die Hände frei über dem Kopfe in einander geschlossen werden, in welcher Stellung sie Tag und Nacht bleiben müssen. Nur unter vielen Schmerzen konnte er sich dazu gewöhnen, aber endlich siegte seine Ausdauer, und nun trat er, von einigen Schülern begleitet, in dieser Stellung seine Bußfahrt an, auf welcher ihn 1792 der Engländer Dunkan zu Benares kennen lernte. Er besuchte alle heiligen Stätten der Halbinsel und auch Ceylon, ging dann wieder durch Indien zurück über den Indus nach Kabul, von da durch Persien und Armenien nach Astrachan und bis Moskau, dann aber wieder zurück durch Tibet nach Benares. Die Arme waren ganz vertrocknet, zusammengeschrumpft und ohne Leben; doch hoffte er, ihren Gebrauch wieder zu erhalten, wenn seine Bußzeit verflossen wäre. Ein anderer war ein Brahman, der schon im Alter von zehn Jahren sich der Betrachtung und Buße widmete. Er lag zehn Jahre lang auf Dornen und Steinen, aber jetzt drangen seine Verwandten darauf, daß er die Buße unterbrechen und heirathen sollte. Im Alter von 22 Jahren legte er das Gelübde ab, zu pilgern, und verließ die Heimath. Die Bußfahrt ging durch Butan und Tibet bis an die Grenze von China, dann wieder westlich nach Kaschmir. Hier blieb er eine Zeit lang, um der Andacht und den Studien obzuliegen. Dann wanderte er weiter westlich und kam in die durch ihre brennenden Naphthaquellen bekannte Gegend von Baku am Kaukasus. Nun begann wieder der Rückweg. Er kam in ein Land, wo ein Radscha Bhenda Sing herrschte. Hier schloß er sich in eine Höhle ein, um zwölf Jahre darin zu büßen. Während des ersten Winters ließ er vier Monate lang Tag und Nacht Wasser auf seinen Kopf tröpfeln. Nach einem Jahre öffnete der Radscha die Höhle mit Gewalt, um ihn an der Fortsetzung der Buße zu hindern. Nun drohte ihm der Büßer mit seinem Fluche, wenn er ihm nicht ein Ser-sedscha, d. h. ein hölzernes, ganz mit spitzen Nägeln wie eine Hechel besetztes Bett, gäbe. Auf dieses legte er sich nackt, um die Hüften nur ein kleines Tuch gewunden und eine Art Turban auf dem Kopfe. So auf dem Nagelbette liegend und von seinen Schülern getragen, machte er die ungeheuersten Pilgerfahrten, besuchte alle heiligen Örter Indiens, schiffte sich nach Arabien ein und gelangte endlich nach Benares, wo Dunkan ihn auch kennen lernte. Auf dem Nagelbette hatte er 35 Jahre lang ununterbrochen gelegen. — An heiligen Örtern, besonders denen am Ganges und zur Zeit großer Götterfeste, steigt die Zahl der Pilger und Büßenden oft ins Ungeheure. In Hurdwar am Ganges zählte man im J. 1796 nicht weniger als 2½ Millionen, wozu freilich viel mit beitragen mochte, daß zu der Zeit (im Frühlinge) bei dem Städtchen zugleich eine große Messe gehalten wird.

Daß viele der genannten Bußübungen schon in den ältesten Zeiten stattfanden, lehrt uns die alte indische Literatur. Schon im Ramayana erscheinen Büßer, die mit erhobenen Armen stehen, zwischen vier Feuern sitzen, während die Sonne, als das fünfte, von oben brennt, den Winter über in kaltem Wasser liegen, auf den Spitzen der Zehe stehen, von Wasser und verdorrtem Laube leben. Manche umkleideten sich mit Baumrinde, oder hatten, wie es in der Sakontala heißt, den Körper mit Ameisenhaufen bedeckt, während stachelige Schlingpflanzen den Nacken umgaben und verwundeten, Vögel ihre Nester um die Schultern herum anlegten. Das Alles floß aus dem Glauben, nur durch strenge Ertödtung jeder Art von Sinnlichkeit den Himmel zu verdienen. Dem Brahmanen waren darüber bestimmte Vorschriften gegeben. Mit dem dritten Jahre beginnt bei dem Knaben die erste Weihe durch Abscheerung des Haupthaares, eine Locke mitten auf dem Scheitel ausgenommen. Im fünften oder achten Jahre, spätestens im 16., empfängt er die Unterscheidungszeichen seiner Kaste. Er heißt nun Brahmarschari, Schüler, empfängt einen zweiten geistlichen Vater, den Guru oder Lehrer, und eine geistige (symbolische) Mutter, die Gayatri (s. d. Art.), obgleich seine Pflichten gegen die leiblichen Ältern dieselben bleiben. Jetzt ist er ein zwei Mal Geborener. Die geistige Geburt, oder das, was ihm der Guru durch die göttliche Mutter Gayatri (die Religion) mittheilt, ist aber die weit vorzüglichere, die eigentlich wahre Geburt. Das ganze Leben wird nun so eingerichtet, daß er ganz von der Welt abgezogen und zu dem steten Studium der Vedas und der religiösen Gebräuche hingeleitet wird. Sind alle hierher gehörigen Studien vollendet, so wird er zum dritten Male geboren, und ist nun ein wahrer Wiedergeborener. Jetzt kann er, wenn er will, in den Stand des Hausvaters übergehen, Kinder zeugen und bürgerliche Geschäfte treiben. Sind auch diese neuen Pflichten erfüllt, so kann er sein Hauswesen seinem Sohne übergeben, und nur noch durch Rath und Schiedsrichteramt auf dasselbe einwirken. Tritt aber nun die Altersschwäche ein, wird sein Haar grau, so soll er zur dritten Station übergehen, sein Haus verlassen und im Walde als Einsiedler leben. Dies ist der Stand der Banapraste. Jetzt müssen ihm alle Bequemlichkeiten fremd sein; er darf nichts Gekochtes, sondern nur grüne Kräuter, Wurzeln und Waldfrüchte genießen; alle Noth und Schmerzen muß er geduldig ertragen, die heiligen Gebräuche sorgfältig beobachten, die Sinnlichkeit durch Kasteiungen und Selbstmartern vollkommen ertödten, sich gewöhnen, immer weniger Nahrungsmittel zu sich zu nehmen und fast blos von Wasser und Luft zu leben. Hat sein Körper dies Alles ausgehalten, so geht er in den vierten Stand über und wird Sanyassi. Das Gesetz betrachtet ihn nun als bürgerlich todt. Er verläßt seine Einsiedlerhütte, ist über alle religiösen Gebräuche erhaben, die er nicht mehr zu vollziehen braucht, wirft seine Kleider von sich, geht nackt, oder bedeckt sich mit Lumpen, wandert mit einer irdenen Wasserflasche und einem irdenen Teller umher und empfängt darauf seine Speise, ohne darum zu bitten, oder

dafür zu danken, hält im Gehen seinen Blick stets auf den Boden gerichtet, und gibt wohl Acht, daß sein Fuß nichts Lebendes zertrete. Will er nicht wandern, so läßt er sich unter einem Baume oder am Wege auf immer nieder und läßt sich von den Vorübergehenden ernähren, bis er stirbt. Die Sanyassis (d. h. solche, die Alles verlassen haben) führen auch den Namen Bikschu (um Almosen Bittende) oder Jogui (die mit Gott Vereinigten, nur der Andacht Lebenden). Die sittlichen Verpflichtungen, welche den Vanapraſten und Sanyassis vorgeschrieben werden, sind: immer die Wahrheit zu reden und zu denken, nichts zu veruntreuen oder zu entwenden, die strengste Keuschheit zu beobachten, überhaupt im Innern sich der höchsten Reinheit zu befleißigen, in beständiger Buße und Betrachtung der Gottheit zu leben. So, nichts mehr wünschend, hoffend oder fürchtend, erlangt der Sanyassi die vollkommenste Ruhe in Gott. Er wünscht weder den Tod, noch bittet er um sein Leben. Seine eigene Seele ist sein einziger Gesellschafter. Sein ganzes Denken ist auf religiöse Gegenstände gerichtet, auf die durch den Abfall von Gott veranlaßten Wanderungen der Seelen, auf den Hinabsturz der abgefallenen Geister in die ewige Finsterniß, auf die Qualen, die sie daselbst erleiden mußten, auf die Todesangst der Seele, wenn sie den Körper verläßt, auf die unvergängliche Seligkeit der Guten, insbesondere aber auf das höchste und vollkommenste Wesen. Durch dieses stete Denken und Betrachten zerstört er jeden Keim der Sünde, wird vollkommener Herr seiner selbst, und seine Seele kann einst freudig die irdische Hülle verlassen; denn sie bedarf nun keiner Wiedergeburt mehr, sondern wird unmittelbar mit dem göttlichen Wesen vereinigt. Darum werden sie auch bei ihrem Tode nicht betrauert. Man begräbt sie sitzend, mit eingebogenen Händen und Füßen, in einer mit Salz angefüllten Grube. Der Kopf wird mit einer Kokosnuß zerschlagen und Theile des Gehirns werden als Reliquien unter die Umstehenden vertheilt.

Übertreibungen des Menschlichen, wie sie in spätern Zeiten so häufig geschahen, scheinen in den ältesten doch nur einzeln vorzukommen, und Schilderungen der Dichter mögen auch durch ihre Phantasie übertreiben. In einem Klima, wie das indische, konnte ein Mann, der seine Bürger- und Vaterpflichten erfüllt zu haben glaubte, leicht auf den Gedanken kommen, sein Alter ausschließend der Betrachtung göttlicher Dinge zu widmen, allem Irdischen zu entsagen und entfernt vom Getümmel der Welt in die Einsamkeit zu gehen. Die spätern Kasteiungen waren nicht nothwendig damit verbunden. So wird im Ramayana das Einsiedlerleben der Vanapraſten oft mit lieblichen Farben geschildert. In der Einöde, heißt es daselbst, erblickte der König ein wohl eingerichtetes Bußhaus in der anmuthigsten Umgebung. Ein ewiger Frühling und die herrlichste Bläue des Himmels verbreitete sich über die Landschaft, die schönsten Blumen erfüllten die Luft mit Wohlgerüchen; das Gesumme der Käfer und Cicaden, die mit funkelnden Flügeln umherschwirrten, glich fast dem Tönen melodischer Lieder. Im Innern des Hauses wohnten Vanapraſten und Munis. Rein an Geist und Sinn von aller Befleckung, sind sie in Gedanken unabläſſig mit Gott beschäftigt. Bald preisen sie, unter einander wetteifernd, in sanften, reinen Tönen den Ewigen, bald sammeln sie schweigend aus den heiligen Büchern den Samen wahrer Weisheit, bald besprechen sie sich über das Göttliche und die Tugend. Die Nacht durchwachen sie abwechselnd, unabläſſig sinnend auf den einzigen Weg zum Himmel. Ein solches idylliſches Leben führt auch der Einsiedler Kanna in der Sakontala. Vereinigt mit mehren Schülern und seiner geliebten Pflegetochter widmet er sich der genauen Erfüllung seiner religiösen Pflichten, der Pflege der Pflanzen und Thiere, und der Gastfreundschaft gegen Fremde. Die Harmlosigkeit der Bewohner, ihre reine Liebe zu allen Mitgeschöpfen erkannte man an der Zutraulichkeit der Waldthiere, die keine Scheu vor Menschen kannten. Sakontala weint, als sie ihre geliebten Rehe und Antilopen verlassen soll. Mit besonderer Sorgfalt werden die Pflanzen gepflegt. Rund um dieselben sind Kanäle gezogen, die jeden Morgen mit Wasser gefüllt werden, um den Wurzeln stets Nahrung zu reichen. Mit der Pflanzenpflege waren in solchen Einsiedeleien besonders die Mädchen beschäftigt. Ihr zartes Gefühl erblickt in diesen Kindern der Natur die Wohnungen von Nymphen, deren Schutz und Liebe jene Pflege ihnen erwirbt. Von diesen Nymphen wird Sakontala vor ihrer Abreise reichlich beschenkt mit köstlichen Kleidern, Salben und glänzendem Schmuck, unsichtbare Stimmen spenden ihr die freundlichsten Glückwünsche. Wie rührend ist es, wenn sie beim Abschiede ihre Lieblingspflanze, eine blühende Madhawistaude, umarmt und ihr das zärtlichste Lebewohl sagt. Waren auch im Alterthume nicht alle Einsiedlerwohnungen so idyllisch, muß man auch Vieles als reinen Dichterschmuck ansehen, so spricht doch schon der harmlose Charakter des Volkes dafür, daß es nicht an wirklichen Beispielen gefehlt hat, die den Idealen der Poesie wenigstens im Ganzen entsprachen. (*Richter*

FALABA, Hauptort der Sulimas, eines Negerstammes, der auf dem Hochplateau von Sierra Leone wohnt. Die Zahl der Bewohner wird auf 6000 geschätzt. (*Daniel*

FALACER, ein fast ganz unbekannter italischer Heros, bei *Varro* LL. XXXII. unter dem Namen Divus, Pater Falacer. (*Richter*

FALACRINUM, Itin. *Anton.*, Falacrinae, Peutinger'sche Tafel, Falacrine oder Phalacrine — *Sueton* Vesp. II. war ein mäßiger Flecken im sabinischen Gebiete und zwar im Gebirge des Apenninus unweit Amiternum, wo der Kaiser Vespasianus geboren wurde. (*L. Zander*

FALAE. Scheint ursprünglich jede Erhöhung oder Warte bezeichnet zu haben und aus dem Griechischen übertragen zu sein, indem wir allerdings bei Hesychius (II. p. 1490) finden: φάλαι· ὄρη, σκοπιοί, und daher auch Döderlein (Synonymik der latein. Sprache. V S. 120) aus Stalder Bol hierherzieht, d. h. ein Hain auf einer Anhöhe. Ebendeshalb haben auch Einige *phalae* (wie *phalaricae*) schreiben wollen, was jedoch d

handschriften in den Stellen, in welchen das Wort vorkommt, nicht bestätigen. Zunächst finden wir den Ausdruck im Kriegs- oder vielmehr Belagerungswesen der Alten gebraucht, als Bezeichnung hölzerner Thürme, die zur Vertheidigung eines Orts auf der Umkreisung angebracht waren, um von hier aus Geschosse auf die Angreifenden herabzuschleudern. Daher die Erklärung durch *turres ligneae*, die wir an zwei Stellen des Nonius p. 114, wo auch ein Beleg aus Ennius angeführt wird, und p. 555 ed. *Mercer.*), und ebenso auch in den Excerpten aus Festus (p. 66 ed. *Lindemann*) in einer merkwürdigen Stelle finden: „*falae* dictae ab altitudine, a *falando*, quod apud Etruscos significat *coelum*," in sofern *falandum*, wie Döderlein a. a. O. annimmt, nichts weiter ist als φάλανδον, d. i. blond, blendend, und demselben Wortstamme zugehört, dem *falae*, wie das in der Architektur vorkommende *fălĕrĕ* bei Varro (De R. R. III, 5 fin. und daselbst Scaliger's Note) zugehört. Daß aber diese Holzthürme (*falae*), als besondere Vertheidigungsmittel angesehen, ein Angriff darauf aber als etwas besonders Gefährliches betrachtet ward, sehen wir aus einer Stelle des Plautus (Mostell. II, 1, 10), wo der Ausdruck *subire sub falas* in allgemeinerem Sinne von solchen gesagt wird, welche kein Bedenken tragen, sich den größten Gefahren auszusetzen, und Alles, selbst das Leben, aufs Spiel zu setzen. Ob aber hierher auch *falla*, was Nonius (p. 109) aus einem Stück des Novius anführt, in dem Sinne von *fallacia*, gehört, bezweifeln wir, da hier der Zusammenhang mit *fallo* näher liegt. Eine weitere Übertragung der ursprünglichen Bedeutung des Wortes ist es aber, wenn falae auch von den mit eiförmigen Aufsätzen versehenen Thürmchen oder kleinen Säulen, welche zu den Seiten der Spina im Circus angebracht waren, um den jedesmaligen Umlauf (es waren deren gewöhnlich sieben) zu bemerken, gesagt wird; s. oben Bd. XVII. p. 288. und insbesondere *Dio Cass.* XLIX, 43. *Juven.* VI, 589 mit den Auslegern.

Von *fala* stammt offenbar *falarica*, das darum gleichfalls von Einigen *ph*alarica geschrieben und von Hesychius a. a. O. folgendermaßen erklärt wird: φαλάρικα εἶδος λόγχης, genauer aber in den Excerpten des Festus am oben a. O.: *falarica*, genus teli missile, quo utuntur ex falis, i. e. ex locis exstructis dimicantes; womit auch Nonius (s. v. p. 555 ed. *Mercer.*) übereinstimmt, wenn er falarica durch *telum maximum* erklärt und den zum Beleg folgenden Stellen aus Virgilius (Aen. IX, 705) und Ennius die Erklärung anreiht: Et dictum hoc genus teli a *falis*, id est *turribus ligneis*. Und in ähnlichem Sinne spricht sich auch Servius zu der angeführten Stelle des Virgilius über die falarica aus, als eine eigene Art von größeren Wurfgeschossen, dessen sich die auf den Vertheidigungsthürmen (falis) befindlichen Belagerten gegen die angreifenden Belagerer bedienten; es war dies ein Geschoß, das einen runden Schaft hatte, oben mit einer eisernen Spitze versehen und auch mit Werg und Pech umwickelt war, das man anzündete und dann brennend unter die Feinde schleuderte; daher denn auch die Wirkung desselben eine doppelte und dadurch weit furchtbarere als die eines gewöhnlichen Wurfgeschosses war, zumal wenn man die ausdrücklich hervorgehobene Größe dieses Wurfgeschosses [1]) und die vermehrte Gewalt bedenkt, mit der es wider die Gegner geworfen ward. Livius [2]) gibt uns, gelegentlich der Belagerung von Sagunt, dessen Bewohner sich bei der Vertheidigung ihrer Stadt wider Hannibal der falarica bedienten, eine genaue Beschreibung derselben, die auch im Ganzen mit dem, was Vegetius (De re milit. IV, 18) und der oben genannte Servius darüber bemerken, sowie mit Silius Italicus (I, 350) übereinstimmt. Hiernach hatte dieses Wurfgeschoß, das, wie Vegetius angibt, aus den Ballisten geschleudert wurde, die Gestalt eines langen Spießes, mit tannenem, rundem Schafte, nur nicht an dem Ende, wo das Eisen steckte; denn hier war der Schaft, wie bei dem pilus, viereckig, mit Werg umwunden und mit Pech umstrichen. Es hatte aber das Eisen eine Länge von drei Fuß, sodaß es Schild und Mann, den es traf, durchbohren konnte, und selbst dann, wenn es nicht in den Körper eindrang, sondern auf dem Schilde stecken blieb, doch den Krieger nöthigte, den Schild fallen zu lassen, dadurch aber ihn unbedeckt und ohne Schutz den nachfolgenden Schüssen bloßstellte. Ward es aber gegen die von den Belagerern aufgeworfenen Schanzen, gegen Maschinen oder Thürme gerichtet, so vermochte es die Bedeckung zu durchdringen und das Holzwerk, an welches es sich festhing, in Brand zu stecken. Überhaupt mag die Gewalt dieser feurigen Wurfgeschosse, wie wir insbesondere aus der dichterischen Schilderung des Silius ersehen, furchtbar gewesen sein, und darin wird wol auch mit der Grund zu suchen sein, warum Virgilius sogar in seinen Schilderungen der Kämpfe des Turnus (Aen. IX, 705) die falarica aufgenommen hat, wenn er anders hier nicht auch dem Ennius nachahmte, der diesen Ausdruck ebenfalls in einem noch vorhandenen Verse, der vielleicht auch auf die Belagerung von Sagunt sich bezog, gebraucht hatte; s. den Anfang des 8. Buchs der Annalen S. 112 der Spangenberg'schen Ausg. vgl. mit *Lucan.* Pharsal. VI, 198. Eine Abbildung dieses Geschosses soll auf einem Grabsteine des C. Firmidius Rufus, eines zur sechsten prätorischen Cohorte gehörenden Kriegers, vorkommen, bei *Bartoli*, A. A. di Aquileja. p. 153; s. auch *Lipsii Poliorcetis* Lib. II. Dial. V. fin. p. 354 Opp.

Von *Fala* leiten auch Einige *Faliscus* ab, was nach Andern der bekannte Name einer etruriſchen Völkerschaft ist (deren Hauptstadt das aus Livius und Andern bekannte *Falerii*, jetzt Civita Castellana) [3]), der dann auch auf andere Gegenstände übergetragen wird und mit prae-

1) Es heißt bei Servius: „(telum) ingens, torno factum, habens ferrum cubitale et rotunditatem de plumbo in modum sphaerae. In ipsa summitate dicitur etiam ignem habere affixum [stuppa circumdatum et pice oblitum: incensumque aut vulnere hostem aut igne consumit]. Hoc autem telo pugnatur de turribus, quas *falas* dici manifestum est." Vergl. auch *Isidor.* Origg. XVIII, 8. 2) s. Buch XXI, 8. Vergl. auch XXXIV, 14 und *Gratius Cynegct.* 342. 3) s. *Heinsius* ad *Ovid.* Amorr. III, 13 init. Müller, Etrusk. I. S. 109. II. S. 272.

sepe verbunden bei Cato (De Re Rust. cap. 4) als eine eigene Art von Krippe vorkommt, wie sie bei dem Vieh in der römischen Landökonomie während des Sommers im Gebrauche waren; s. das Nähere bei *Turnebus*, Advers. XIV, 2. Andere freilich nehmen diese „praesepes *faliscas* clathratas" bei Cato a. a. O. in dem Sinne von *paliscas*, abgeleitet von palus, also von den Pfählen der Hölzer, aus welchen das Gitter gebildet war. Außerdem kommt aber auch *Faliscus* bald allein, bald mit dem Zusatze *venter*, von einer Art von Gefülsel oder Gekröse von Schweinefleisch oder anderm Fleische, vor, also eine Art von Wurst oder Schwartemagen, unter diesem Namen wol darum wahrscheinlich bekannt, weil im Lande der Falisker diese eigens bereitete Gattung von Würsten zuerst in Gebrauch gekommen und von da aus weiter durch Italien verbreitet ward, wo Gerichte und Speisen der Art, wie wir aus so manchen Nachrichten der Alten ersehen, nicht weniger beliebt waren, als die heutigen Salamis und ähnliche Speisen der Art; s. über Faliscus in diesem Sinne hauptsächlich die Stellen bei *Varro*, De L. L. IV, 22. *Statius Sylv.* IV, 5. 35 mit den Auslegern, *Martialis* IV, 46. (*Baehr.*)

FALAGRIA. Eine von Leach errichtete Gattung der Staphyliniden, deren Arten früher mit Aleochara verbunden waren. Sie umfaßt nur wenige Arten, z. B. F. sulcata, obscura. Die nur aus zwei Gliedern bestehenden Lippentaster und die zweispaltige Zunge unterscheiden Falagria von den übrigen verwandten Gattungen. (*Germar.*)

FALAISE. 1) Bezirk im französischen Departement Calvados (Nieder-Normandie), 15 □M., 70,000 Einwohner, zerfällt in die Cantone Falaise, Bretteville, Conliboeuf und Thury-Harcourt. 2) Hauptstadt des Bezirkes, in kornreicher Gegend, unter 17° 25′ L. und 48° 45′ Br. am Flüßchen Ante, hat drei Vorstädte, Ante, St. Laurent, Guibray, fünf Thore, fünf Kirchen, ein Hospital, ein Krankenhaus. Über der Stadt auf einem Felsen die Trümmer eines alten festen Schlosses, unter denen noch ein hoher Rundthurm hervorragt. Es gibt hier Fabriken in Spitzen, Leinwand, Baumwollenwaaren, Hut- und Ledermanufacturen, Ölmühlen, Cidersbrauereien, Handel mit Pferden und Schlachtvieh u. s. w. Am 15. Aug. beginnt in der Vorstadt Guibray eine berühmte Messe, welche 15 Tage dauert. Falaise ist der Sitz eines Handelsgerichtes und zweier Friedensgerichte. Der Ort ist einer der ältesten im Lande; der Sage nach gründete schon Cäsar hier ein Castell. Wahrscheinlicher ist, daß Falaise von den Normannen gegründet ward, wie dies auch Longenel in der Description de la France annimmt; nach diesem Gelehrten wäre auch der Name ein teutscher, denn er bringt Falaise mit Faler, Felsen, zusammen. Die ersten normannischen Herzoge residirten öfters auf der festen Burg; Wilhelm der Eroberer ward hier 1022 geboren und begabte nachmals seinen Geburtsort mit vielen Freiheiten. In dem französisch-englischen Kriege behaupteten sich (Calais natürlich ausgenommen) hier die Engländer am längsten, und Talbot, der sich hier einen prächtigen Palast hatte bauen lassen, vertheidigte das Schloß gegen Karl VII. bis 1450. (*Daniel.*)

FALAKA, bei den Türken die Strafe der Stockstreiche auf die Fußsohlen. (*H.*)

Falaniche, s. Felaniche.

FALARIA scheint nach Plinius (H. N. III, 13 [18]), sowie nach einer Inschrift bei Gruter (S. 1082) ein Ort in Picenum gewesen zu sein. (*L. Zander.*)

FALBE (Joachim Martin), wurde 1709 zu Berlin geboren und erlernte die Malerei bei Johann Harper, hielt sich aber in der Folge zu Anton Pesne, bei dem er 15 Jahre in einem freundschaftlichen Verhältnisse lebte. Durch die Empfehlung dieses Lehrers erhielt Falbe die Stelle eines Hofmalers am anhalt-cöthenschen Hofe, von wo er aber im J. 1759 nach Berlin zurückkehrte, wo er fünf Jahre darauf Mitglied der Akademie wurde. Dieser Künstler war ein ausgezeichneter Bildnißmaler, und führte auch nach Pesne's Tode dessen unvollendete Bildnisse aus. Er radirte auch eine Anzahl geistreicher Blätter, theils nach Rembrand, theils nach eigenen Erfindungen, auch J. H. Schmidt, Berger und Andere haben nach seinen Bildnissen gestochen. (S. Heinecken, Nachr. von Künstl. 1. Th. S. 53. Meisel's Miscellen. II. Heft. S. 319.) (*A. Weise.*)

FALBURG, auch FAHLBURG, ein Gut und adeliger Besitz, den Grafen von Brandis gehörig, im Landgerichte Lana im Kreise an der Etsch der gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit einem noch ganz so, wie es Veit Bruno, Graf von Brandis, zu seinem Sommeraufenthalte erbaute, erhaltenen Schlosse, welches zur Pfarre Tisens gehört, eine schöne Aussicht und gesunde Lage, zahlreiche Öl- und Wandgemälde in den verschiedenen Räumen desselben und eine nette Kapelle hat, die ein hübsches Altarblatt und gute Einrichtung zur täglichen Stiftmesse besitzt *). (*G. F. Schreiner.*)

Falcam, s. Falcão.

FALCÃO oder FALCAM (Christovão), ein portugiesischer Dichter aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, geboren in Portalegre, einer Stadt in der Provinz Alentejo, war Commandeur des Christusordens, Gouverneur der Insel Madeira und Befehlshaber einer Flotte (Capitão de huma armada). Seine Ältern waren Dom João Vaz de Almada Falcão, Capitão da Mina (Berghauptmann), und Dona Brites Pereira, Tochter des Ruy Fernandes Pereira, sein Bruder war der in den ostindischen Kriegen der Portugiesen berühmt gewordene D. Damião de Sousa Falcão, Statthalter von Salsete in Ostindien [1]). Er verheirathete sich heimlich gegen den Willen seiner Ältern mit D. Maria Brandão, die übrigens von ebenso vornehmer Geburt, als berühmt ihrer Schönheit wegen war, wofür er zur Strafe fünf Jahre ge-

*) S. Das Land Tyrol (von P. Beda Weber). (Insbruck 1838.) 2. Bd. S. 426.

1) s. *Diogo de Couto*, Asia, Decada VIII. Cap. XXXIV. (Lisboa 1786.) p. 322, wo es heißt: .... Damião de Sousa Falcão, irmão de Christovão Falcão, aquelle que fez aquellas antigas, e namoradas trovas de *Crisfal*.

ingen gehalten wurde [2]). An dieſe ſeine Verlobte rich-
te er mehre Gedichte, durch die er ſich einen Namen
macht, und worin er ſich offenbar den zu dieſer Zeit
berühmten Dichter Bernardim Ribeiro zum Muſter
nommen hat, mit deſſen Gedichten (Menina e Mo-
., ou Saudades de *Bern. Ribeiro* etc. [Lisboa
59.]) die ſeinigen zum erſten und letzten Male gedruckt
ſchienen. Das bedeutendſte darunter iſt eine lange
kloge, ganz in der Manier Ribeiro's, worin er als
chäfer „Crisfal" (leichte Veränderung ſeines Tauf-
mens Chriſtoval) ſeine Liebesleiden und ſeine Trennung
n der angebeteten „Maria" beklagt. Dieſe Ekloge
ichnet ſich durch einen ſchwermüthig-ſüßen Ton und
hrende Einfachheit aus, und iſt, wie die Ribeiro's, noch
ehr local-volksmäßig gehalten, wie denn überhaupt auch
alcão noch mehr der Dichterſchule des 15. Jahrhunderts
gehört, die nur noch in altnationalen Versmaßen ſang.
o iſt dieſe Ekloge noch in Redondilhas und in Décimas
ber 90 Strophen mit ein Paar eingefügten Liedern in
rzern Strophen) abgefaßt, und auch die aus ſeiner Ge-
ngenſchaft an die Verlobte gerichtete Epiſtel (Carta) iſt
Redondilien und in der Form einer lyriſchen Romanze.
andſchriftlich hinterließ er: Criação e cura que se deve
zer nos Falcoens e Zavioens (über Falknerei) [3]).

(*Ferdinand Wolf.*)

FALCARIA, eine von Oken (Lehrb. der Natur-
eſch. III. Zoologie. I, 89. [1815.]) aufgeſtellte Gattung
er Polypen, welche auf Sertularia falcata *Linn.* ſich
ründete und durch die gegliederte, gekrümmte Fadenform
rer einſeitig zelligen Polypenſtöcke ſich auszeichnete. Sie
ehört zur Gruppe der Bryozoa Cellariea neuerer Schrift-
eller und wurde von Lamarck mit zu Plumularia ge-
ogen. Vgl. d. Art. (*Burmeister.*)

Falcaria *Rivin.*, ſ. Sium.

Falcata *Gmel.*, ſ. Cryptolobus.

Falcatula *Brot.*, ſ. Trigonella.

FALCES (von Falx, Falcis) ſind gekrümmte,
ichelförmige Inſtrumente von Eiſen zunächſt, wie ſie
n verſchiedenen Arten und Gattungen zu verſchiedenen
Zwecken, theils friedlichen, in Bezug auf Feldgeſchäft und
Ackerbau, nach den verſchiedenen Zweigen deſſelben, theils
riegeriſchen, im Land- wie im Seekriege, dort insbeſon-
dere bei dem Feſtungs- und Belagerungskriege, und über-
haupt auch ſonſt als Werkzeuge der Zerſtörung und des
Angriffs im Gebrauche waren.

In der erſtern Beziehung, in welcher die falces zu
den Geräthſchaften und nothwendigen Werkzeugen einer
italiſchen Landökonomie gehören, finden wir dieſelben bei
den Schriftſtellern, welche zunächſt dahin einſchlägige
Gegenſtände behandeln, wie z. B. Plinius und vor Allen
bei den Scriptores rei rusticae, öfters genannt [1]), und
je nach ihrer Beſtimmung und ihrem Zwecke ſorgfältig,
meiſt durch beigeſetzte Epitheta unterſchieden, indem der
Name *Falces* ganz allgemeiner Natur iſt, und alle die,
ſo mannichfachen und ſelbſt in ihrer Einrichtung, der be-
ſonderen Beſtimmung, der ſie dienen ſollten, gemäß ver-
ſchiedenartigen Werkzeuge, befaßt. In dieſem Sinne fin-
den wir *Falces putatoriae*, von den krummen Garten-
meſſern oder Hippen geſagt, welche zum Beſchneiden von
jungen Baumzweigen, wie auch der Reben, gebraucht
wurden; falces putatorias, quibus in arbore utamur
et vite zählt Palladius (I, 43) auf. Ebenſo Iſidorus
(Origg. XX, 14); ſ. auch *Columell.* De re rustica IV,
9 sq. Für die Reben ſpeciell dienten die Falces *vini-
toriae*, von welchen derſelbe Columella a. a. O. Cap. 25
eine genaue Beſchreibung gibt, die in der Geſner'ſchen
Ausgabe auch durch eine Abbildung veranſchaulicht iſt.
Es ſind dies keine andern als die, welche auch Palladius
unter den Werkzeugen einer Landökonomie (I, 43) auf-
führt: falces a tergo acutas atque lunatas; cultellos
item curvos minores, per quos novellis arboribus
surculi aridi aut extantes facilius amputentur. Über
das Beſchneiden der Reben ſelbſt, mittels ſolcher Falces,
gibt derſelbe Palladius (Lib. III. tit. 12 sq.) nähere
Vorſchriften. Bei dem Beſchneiden von Baumzweigen
kommen Falces *arborariae* vor bei Cato (De re rust.
cap. 10 u. 31), Varro (De re rust. I, 22. §. 5) und
vielleicht auch V, 31. §. 38, wo die Codices zwiſchen
arboriae und arboreae ſchwanken. Zum Beſchneiden
der Bäume des Waldes und des dort wachſenden Ge-
ſträuches dienten wol Falces *silvaticae* bei demſelben
Cato (cap. 11. §. 4) und bei Varro (I, 22. §. 5);
zum Abſchneiden der Dornen Falces *lumariae*, welche
Varro (De L. L. IV, 31 oder cap. 5. p. 139. *Speng.*)
anführt, von *luma*, d. i. *spina* (ſ. die Excerpte des Feſtus
p. 90 ed. *Lindemann* mit Scaliger's Note); und als
beſondere Arten oder Gattungen derſelben erſcheinen Fal-
ces *rustariae* oder *ruscariae*, zum Ausjäten des Mäuſe-
dorn (ruscum), bei Cato und Varro an den oben ange-
führten Orten, an welchen auch *Falces scirpiculae*, zum
Ausjäten der Binſen (scirpus), genannt werden. Palla-
dius (I, 43) nennt auch noch eine kleinere Gattung ſol-
cher Hippen oder Gartenmeſſer, zum Abſchneiden des
Farrenkrautes beſtimmt: *falciculas* brevissimas *tribu-
latas*, quibus filicem solemus abscindere, wobei ent-
weder an *tribulum*, *tribula* (die Dreſchwalze) und *tri-
bulare* (preſſen) zu denken iſt, ſodaß es kleine Hippen,
die nach einer Walze geformt oder geſpitzt waren, bedeu-
tet, oder an *tribulus*, den Burzeldorn, ſodaß es auch
eigene, zum Ausjäten einer beſonderen Dornenart ange-
wendete, Gartenmeſſer geweſen, weshalb auch ein neuerer
Gelehrter [2]) ſtatt tribulatae lieber leſen will *tribulariae*.

2) Dies ſagt ausdrücklich die Überſchrift eines aus der Gefan-
genſchaft an ſeine Verlobte gerichteten poetiſchen Briefes: Carta do
mesmo, estando preso, que mandou a huma Senhora con que
era casado a furto contra vontade de seus parentes etc. 3)
Vgl. *Barbosa Machado*, Bibliotheca Lusitana. Tomo I. p. 573
und die dort angeführten Werke, welche Stellen über unſern Dich-
ter enthalten, und Bouterwek, Geſchichte der portugieſiſchen Poe-
ſie und Beredſamkeit. S. 41—45.

1) Man leſe z. B. das Verzeichniß der zu einer Landökonomie
nöthigen Inſtrumente und Geräthſchaften bei *Palladius*, De re
rustica am Schluſſe des erſten Buches, tit. 43. In einem Ackerge-
ſetze des Auguſtus (ſ. Scriptt. rei agrar. p. 204. ed. *Goes.*) kommt
die *falx* vor; vergl. auch *Cicer.* Tusc. Quaest. V, 23. 2) ſ. G.
F. F. Ruperti, Handbuch der römiſchen Alterthümer I. S. 427.

Aber nicht blos zum Beschneiden und Ausjäten gebrauchte man die Falces; sie wurden ebenso sehr auch bei dem Einernten, zum Abschneiden des reifen Getreides und des Heues, gebraucht. Palladius führt daher am oben angeführten Orte gleichfalls auf *messorias* vel *foenarias* (falces); hier werden die falces oder Hippen, zu Sicheln wie zu Sensen, die darum wol auch in Campanien *Seculae* hießen, a *secando*, vom Abschneiden, wie Varro (De L. L. V, 31. §. 38) ausdrücklich bemerkt; zumal wenn secare, wie wol aus Plinius (Hist. Nat. XVIII, 28. 3. 4) [3]) geschlossen werden kann, ganz speciell von dem Schneiden des Getreides, im Gegensatze zu dem Abmähen der Wiesen, gesagt wird; und überhaupt bei den Römern das Getreide nicht wie bei uns, unten an dem Boden, sondern weiter oben, unterhalb der Ähren, abgeschnitten ward, der Halm oder das Stroh (*stramentum*) aber stehen blieb und dann später abgeschnitten ward [4]), wozu man sich wiederum einer eigenen Art von Sicheln bedient zu haben scheint, welche bei Cato (De R. R. cap. 10. §. 3) falces *stramentariae* heißen. Übrigens nennt Plinius [5]) eine doppelte Art von solchen Falces, deren man sich bei der Ernte bediente; die eine kürzere, italienische, zunächst wol bei dem Getreide angewendet, indessen, wie Plinius bemerkt, auch beim Abschneiden von Dornen zulässig, demnach wol unsern Sicheln entsprechend; die andere scheint mehr unseren Sensen zu vergleichen, mit welchen man, zumal bei Strecken von größerem Umfange, größere Massen bequemer abmähen konnte, aber, um recht viel Gras mit einem Hiebe niedermähen zu können, das kleinere und niedere Gras stehen ließ. In ähnlicher Weise nennt auch Columella (II, 21) da, wo er von den verschiedenen Arten, die Ernte einzuziehen, spricht, verschiedene Arten der dazu gebrauchten Falces, je nachdem man die Frucht oben oder unten am Halme abschnitt, und den letztern entweder als Futter oder zum Stroh für die Dächer zur Bedeckung und dergl. mehr gebrauchte. Hiernach hatte man bald Sensen mit einem langen Stiele (falces *vericulatae*), bald solche, die eine krumme Spitze oder Haken hatten (falces *rostratae*), bald gezahnte (*denticulatae* falces), mit welchen man den Halm in der Mitte abschnitt. Waren doch selbst die römischen Soldaten mit einer solchen falx, zum Behufe des Fouragirens, versehen; vgl. *Isidor.* Origg. XX, 14. Die Verfertiger solcher Sensen oder Sicheln hießen daher *Falcarii*; s. *Cicer.* Catil. I, 4 mit Garatoni's Note, Pro Sull. 18. Aber auch in anderen Beziehungen, als Werkzeuge des Angriffs und der Zerstörung, als Waffe verschiedener Art, kommen solche sichelförmige Werkzeuge, wie sie der allgemeine Name *Falces* begreift, bei den Alten vor. So werden falces neben arma, cornua, tubae signa u. s. w. genannt, als Gegenstände, welch Lentulus dem aus der Stadt Rom gewichenen Catilin nachgesendet [6]), so kommen *Falces* auch als zerstörend Waffe der Scharen vor, welche unter Clodius Rom ur dessen Sicherheit bedrohten [7]); so finden wir *Enses fa cati* bei dem Dichter Silius [8]) von den sichelförmig g bogenen, einwärts zu scharfen, kurzen Säbeln, wie sie i Orient in Gebrauch waren, gesagt; und wir können hi wol auch an die in der Kriegsführung des Orients früh häufig vorkommenden Sichelwagen (currus *falcat* quadrigae *falcatae*) erinnern, deren Gebrauch bis i das tiefste Alterthum zurückzugehen scheint, in sofern N nus, der Stifter der assyrischen Monarchie, schon an 160 solcher Sichelwagen [9]) (δρεπανηφόρα sc. ἅρματα) g habt haben soll, und auch die eisernen Wagen, die i alten Testamente [10]) vorkommen, von Manchen für solch Sichelwagen genommen werden. Daß Xenophon [11]) de Cyrus die Einführung solcher Wagen zuschreibt, in sofer nämlich dieser zuerst die Streitwagen mit solchen Sichel welche an den Axen der Räder, sowie unten an der Wagen angebracht waren, versah, wird uns nicht bedenk lich machen können, diese Einrichtung und damit den Ge brauch solcher Streit- oder Sichelwagen schon vor d Zeit des ältern Cyrus in den Heeren der assyrischen un babylonischen Könige anzunehmen, ohne daß wir dami eine veränderte oder zweckmäßigere Einrichtung derselbe durch den kriegerischen Eroberer Asiens und Gründer de persischen Monarchie in Zweifel stellen wollen. Bei de persischen Heeren finden wir die Sichelwagen fortwähren im Gebrauche; Artaxerxes hatte in seinem Heere solch Wagen, die, nach Xenophon's ausdrücklicher Bemerkung [12]) wider die im Heere seines Bruders, des jüngern Cyrus dienenden Griechen, wie man glaubte, insbesondere be stimmt waren, um deren Linien zu durchbrechen und di an solche Wagen im Kampfe nicht gewöhnten Griechen offenbar damit zu schrecken. Auch in dem Heere de unglücklich mit Alexander kämpfenden letzten persischen Herrschers Darius erscheinen die Sichelwagen, von wel chen Diodorus und Curtius [13]) uns nähere Beschreibunge hinterlassen haben, welche dieselben schon nicht mehr s einfach darstellen, als diejenigen, welche nach Xenophon's Angabe der ältere Cyrus erfunden haben soll. Vorn a der Deichsel ragten Speere hervor, an der Axe der Rä der, wie oberhalb derselben, an dem Kasten des Wagens, sowie unter demselben, abwärts zu, waren solche Sicheln oder Sensen angebracht, die so scharf und schneidend wa ren, daß sie Schild und Arm und Haupt wie mit einem

3) Am Anfange heißt es: Prata — *caeduntur* u. s. w., und nachher, wo von dem frumentum die Rede ist, gebraucht Plinius *secare*. 4) Vgl. *Varro*, De R. R. I, 50. §. 3 und daselbst die Worte: stramenta stantia in segete relinquunt, ut postea subsecentur. 5) H. N. XVIII, 28(3)5: „Falcium ipsarum duo genera: Italicum brevius ac vel inter vepres quoque tractabile; Galliarum latifundia majoris compendii, quippe medias caedunt herbas brevioresque praetereunt."

6) s. *Cicer.* pro Sull. 5. 7) s. *Cicer.* pro Milon. 33. §. 91: „— nisi vero sustinuistis eos, qui cum facibus ad curiam cucurrerunt, cum *falcibus* ad Castoris, cum gladiis toto foro volitarunt." 8) III, 278. 9) s. *Diodor.* II, 5, der hier aus Ctesias schöpft. 10) s. Buch der Richter I, 19. 4, 3. 11) s. Cyropaed. VI, 1, 30. 50. VI, 2, 17. VII, 1, 29. VIII, 8. §. 24; vgl. III, 3. §. 60. 12) s. *Xenoph.* Anabas. I, 8. 10. *Plutarch.* Vit. Artaxerx. 7 fin. 13) s. *Diodor.* XVII, 53, mit Wesseling's Note. *Curtius* IV, 9. 5, nach *Mützell* IV, 35, 5, mit dessen Note p. 284 seq.; vgl. IV, 51, 33 und IV, 57, 17. Die Beschreibung des Curtius stimmt übrigens nicht ganz mit der des Diodor überein.

Hiebe trennten, überhaupt ein furchtbares Verderben anrichten im Stande waren. Auch unter den Nachfolgern Alexander's des Großen, zunächst unter den syrischen Königen, erhielten sich diese Sichelwagen, welche unter Andern Antiochus auch gegen die Römer in der Schlacht von Magnesia zur Anwendung brachte, jedoch ohne Erfolg, da es dem Gegner gelang, dieselben unschädlich und vielmehr für den Besitzer verderblich zu machen, dadurch, daß man die Pferde scheu machte und in die Reihen der Ihrigen trieb, weshalb auch die Römer es verschmähten, von solchen Kriegswaffen, die ihnen mehr hinderlich als förderlich erschienen, Gebrauch zu machen und dieselben bei sich aufzunehmen [14]). Der Beschreibung nach, welche Livius (XXXVII, 41) [15]) davon gibt, waren sie so ziemlich den schon früher bei den persischen Heeren üblichen gleich, einzelne Änderungen etwa abgerechnet. Ebenso kommen auch Sichelwagen in den Heeren des Mithridates, des pontischen Königs, vor [16]), und sie müssen sich in dem Oriente noch lange Zeit erhalten haben, da in dem Kampfe des römischen Kaisers Alexander Severus (230 n. Chr.) wider den persischen König Artaxerres jener vor dem Senate sich rühmt, von den tausend Sichelwagen, womit der Perser ins Feld gerückt war, zweihundert zerstört zu haben [17]). Bei den Völkern des Occidents kommen wol Kriegs- und Streitwagen vor; von Sichelwagen findet sich nur eine Spur bei den Briten und Galliern, welche, nach einer bei Frontinus befindlichen Notiz [18]), dieselben im Kampfe mit Cäsar gebrauchten, der jedoch ihren Lauf zu hemmen und so dieselben unschädlich zu machen wußte. Bei den alten Britannen kommen solche Streit- und Sichelwagen unter dem Namen *Covini* vor [19]). Ein Mehres über diese Sichelwagen des Alterthums bieten theils die Sammlungen bei Barnabas Brissonius (De reg. Persar. princip. III. §. 39 sq.), dann die Abhandlung von Schickedanz: De curribus falcatis in antiqua militia usitatis. (Serv. 1754. 4.); insbesondere aber J. Th. Gingrot: Die Wagen und Fuhrwerke der Griechen und Römer u. s. w. 1. Bd. Cap. XXXIX. S. 355 fg., der eine genaue Beschreibung, nach Anleitung der Stellen der Alten zu geben, und diese auch durch zwei beigefügte bildliche Darstellungen — aus dem Alterthume selbst sind keine derartigen Darstellungen auf uns gekommen — zu veranschaulichen gesucht hat.

Bei dem römischen Kriegswesen finden wir den Ausdruck *falces*, insbesondere bei der Belagerungskunst von einer, zum Einwerfen und Einstürzen der feindlichen Mauern angewendeten Maschine gebraucht. Wenn nämlich der Mauerbrecher oder Aries bereits mit Erfolg an den Mauern angewendet worden war, so wurden an den Balken desselben eiserne sichelförmige Haken befestigt, um mittels deren die durch den Mauerbrecher bereits locker gewordenen Mauersteine herauszureißen, dadurch das Einstürzen der nahen Mauertheile zu befördern, und so eine möglichst breite und zugängliche Breche zu bilden; dies sind dies *falces murales*, welche in den Kriegen des Cäsar vorkommen [20]) und auch von Vegetius [21]) und Nonius Marcellus ausdrücklich erwähnt werden. Ähnlicher langen Stangen, an welchen sichelförmige, scharfe Messer oder Haken befestigt waren, bediente man sich dann aber auch im Seekriege, um mittels derselben an den feindlichen Schiffen die Taue, an denen die Segelstange aufgehangen ist, zu durchschneiden, und so dieselben unfähig zu jeder weiteren schnellen Bewegung zu machen. Dies sind die *falces navales*, die Cäsar [22]), ihrer Ähnlichkeit wegen, daher auch mit jenen Mauersicheln vergleicht, Vegetius aber ebenfalls in folgender Weise beschrieben hat (De re milit. V, 15): „falx dicitur acutissimum ferrum, curvatum ad similitudinem falcis, quod contis longioribus inditum, calatorios funes, quibus antenna suspenditur, repente praecidit; collapsisque velis Liburnam pigriorem et inutilem reddit.“ Dio Cassius (XXXIX, 43) gedenkt gleichfalls dieser Sichelhaken, die er δορυδρέπανα nennt; auch bei Livius (XXVIII, 45) kommen sie unter andern zur Ausrüstung und Bewaffnung der Schiffe nöthigen Gegenständen vor; vgl. *Scheffer*, De milit. naval. II, 7. (*Baehr.*)

FALCIDIA LEX. Im Jahre der Stadt 714 wurde dieses Gesetz gegeben, das auf der einen Seite größere Freiheit im Legiren gewährte, auf der andern aber dieselbe in eigenthümlicher Weise beschränkte. Dio Cassius (XLVIII, 33) und Eusebius (chron. a. 1970) bestätigen das Jahr und melden zugleich den Urheber. Publius Falcidius (denn nur durch ein Versehen mag bei Eusebius Cajus stehen*)), der Volkstribun, machte

14) Daher sagt Vegetius (De re milit. III, 24): Quadrigas falcatas in bello rex Antiochus et Mithridates habuerunt. Quae ut primo magnum intulere terrorem, ita postmodum fuere derisui. Nam difficile currus falcatus planum semper invenit campum et levi impedimento retinetur: unoque afflictu aut vulnerato equo decipitur. Sed maxime hac Romanorum militum arte perierunt etc. etc. Ein Beispiel s. bei Cäsar im Bell. Alexandrin. 75; auch bei *Livius* XXXVII, 41. 15) Es heißt hier: „Armatae autem (falcatae quadrigae) in hunc maxime modum erant. Cuspides circa temonem ab jugo decem cubita exstantes, velut cornua habebant; quibus quidquid obvium daretur, transfigerent: et in extremis jugis binae circa eminebant falces, altera aequata jugo, altera inferior in terram devexa: illa, ut quicquid ab latere objiceretur, abscinderet; haec, ut prolapsos subeuntesque contingeret. Item ab axibus rotarum utrinque binae eodem modo diversae deligabantur falces.“ 16) s. *Plutarch.* Syll. 17. 24. *Appian.* Mithr. 17; vergl. *Syr.* 32. *Vegetius*, De re milit. III, 24. 17) *Lampridius*, Vit. Alex. Sever. cap. 56. 18) Strategem. II, 3. 19) *Mela* III, 6. §. 65: „dimicant — bigis et curribus, covinos vocant, quorum *falcatis axibus* utuntur.“ Daher auch die *covinarii* bei *Tacitus*, Agricol. 36.

20) s. *Caesar.* Bell. Gallic. III, 14. VII, 22. 84. 86. Vgl. auch *Livius* XXXVIII, 5: „Arietibus muros quatiebat, *asseribus falcatis* detergebat pinnas.“ 21) *Vegetius* IV, 14: „haec (testudo) intrinsecus accipit trabem, quae aut adunco praefigitur ferro, et *falx* vocatur, ab eo, quod incurva est, ut de muro extrahat lapides: aut certe ipsius caput vestitur ferro et appellatur aries etc. etc.“ Vgl. auch IV, 23, wo er von den Mitteln spricht, welche gegen solche *falces* angewendet werden können. *Nonius* p. 556: *Falces* et Arpagae, armorum genera murorum oppugnationi apta.“ Und nun folgt als Beleg eine Stelle aus des Sisenna verlorenen Historien. 22) Vgl. Bell. Gallic. III, 14.

*) Diesen Namen führt ein Volkstribun, dessen Cicero in der Rede pro lege manilia c. 19, 58 gedenkt; einen gemeinen und

den Antrag; es ist also das Gesetz, wie viele andere dieser Zeit, über Gegenstände des Privatrechts, ein Plebiscitum. Die Hauptstelle über den Inhalt des Gesetzes ist bei Gajus (II. §. 227), dessen historische Erläuterung der früheren Gesetzgebung über diesen Punkt auch in Justinian's Institutionen (II. tit. 22. de lege Falcidia) vollständig übergegangen ist. Außerdem gehört von den eigentlich juristischen Classikern noch Ulpian hierher, der (tit. XXIV. §. 32) den Hauptinhalt wenigstens eines Capitels angibt.

War nun der Zweck des Gesetzes die Freiheit im Legiren zu beschränken und dadurch die Interessen der Erben besser zu schützen, damit eben nicht inane nomen heredis für sie aus dem Testamente hervorginge, so ist der Zusammenhang mit zwei früheren Gesetzen, der lex Furia und der lex Voconia, ins Auge zu fassen, wie bereits Gajus in freilich nicht ganz befriedigender Weise gethan hat. Während die 12 Tafeln durch die bekannte Bestimmung uti legassit suae rei, ita jus esto dem Testator völlige Freiheit, mit dem Patrimonium nach Belieben zu schalten, gewährten und namentlich die Zahl und der Umfang der Legate so sehr überhand nahm, daß die Erben die Erbschaft anzutreten Bedenken trugen und dadurch auch die Auszahlung der Legate unmöglich machten, versuchte zuerst die lex Furia (571) auf unpassende Art die Ansprüche der Erben zu sichern und der Willkür der Testirenden zu steuern. Die lex Voconia hatte in ihrem dritten Capitel weitere Hilfe gewährt, aber doch auch für einzelne Legate einen höhern Betrag möglich gemacht. Da nun aber diese Bestimmungen, wie die über die Erbeseinsetzungen, an den Census geknüpft waren, der alte Census aber bei dem Untergange der alten Verfassung anfänglich mancherlei Unterbrechungen unterworfen war, wodurch die Legirfähigkeit factisch aller Beschränkungen frei war, so galt es, diesen Zustand zu einem rechtlichen zu erheben. Das that die lex Falcidia, deren erstes Capitel liberam legandi facultatem dedit usque ad dodrantem, d. h. über drei Viertel der Erbschaft konnte durch Legate frei verfügt werden. Um aber auch den Erben zu sichern, kam die weitere Bestimmung, bei der die meisten Juristen allein stehen bleiben, hinzu: lata est itaque lex Falcidia (wie Gajus sagt), qua cautum est, ne plus ei legare liceat quam dodrantem. itaque necesse est, ut heres quartam partem hereditatis habeat; oder, wie es bei Ulpian a. a. O. heißt: lex Falcidia iubet non plus quam dodrantem totius patrimonii legare, ut omni modo quadrans integer apud heredem remaneat. In dieser Bestimmung liegt die eigentliche Anerkennung eines Pflichttheils und damit die Veranlassung zu einer Menge von neuen Rechtssätzen, die sich auf Erbschaftsangelegenheiten bezogen. Ehe aber die Falcidische Quart oder jener Pflichttheil bestimmt werden konnte, mußten von dem patrimonium die Schulden und die Kosten des Begräbnisses abgezogen werden. Dann trat die Vertheilung pro rata ein, mochten nun mehre Erben oder nur einer sein. Die genaueren Bestimmungen geben die Institutionen (II. tit. 22), die Digesten (XXXV. tit. 2) und der Coder (VI. tit. 49); eine besondere Behandlung des Gesetzes hat Paulus in einer eigenen Schrift geliefert. Die jetzige Anwendung im gemeinen Rechte ist bei den Pandektenlehrern nachzusehen. Über die weitere Ausdehnung des beneficium Falcidiae legis auf die Fideicommisse durch das Pegasianische Senatsconsult und auf die Intestaterben durch Antoninus Pius sind die Artikel Fideicommissum und Testament zu vergleichen; den freieren Gebrauch des Namens für ähnliche Rechtsinstitute erläutert Brisson T. I. p. 464. (*Eckstein.*)

Falcinellus, s. Ibis und Tringa.

FALCKE (Johann Friedrich), geb. am 28. Jan. 1699 zu Hörter, der Sohn eines Kaufmanns, erhielt den ersten Unterricht in der Schule zu Alfeld. Der Rector Bode bemerkte des Knaben Fleiß und Talente, und bewog seinen Vater, der ihn dem Handelsstande widmen wollte, ihn studiren zu lassen. Falcke war 13 Jahre alt, als er das Gymnasium zu Göttingen bezog. Bei dem Cantor Clevesal erhielt er Tisch und Wohnung. Er blieb drittehalb Jahre in Göttingen. Gründliche Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen verdankte er dem Rector von Drausfeld und dem Professor Leonhard. In der Mathematik war Stenzel, in der Geschichte Meier sein Lehrer. In dem Gymnasium zu Hildesheim erweiterte und berichtigte er seine Sprachkenntnisse unter der Leitung des Directors Löse und des Professors Panzer. Durch ein Privatissimum bei dem Superintendenten Reimann ward er mit der Literärgeschichte innig vertraut und vermehrte seine Bücherkenntniß in der Dombibliothek zu Hildesheim. In der Schule zu Naumburg, die er hierauf besuchte, benutzte er den Unterricht des Oberpfarrers Schammetius, des Rectors Bloße und des Conrectors Heinsius. Er verließ jene Lehranstalt mit einer öffentlichen Rede, und bezog sodann die Universität Jena. Ruft, Danz, Stolle, Rambach und Buddeus waren seine Hauptführer im Gebiete des theologischen Wissens. Bei Syrbius und Walch hörte er Philosophie, bei Struve und Schweigel Geschichte, bei Wiedeburg, in dessen Hause er wohnte, Geometrie. Auch mit den Naturwissenschaften ward er durch Wucherer und Teichmeier bekannt. Aus Mangel an väterlicher Unterstützung gab er den Plan wieder auf, sich der Laufbahn eines akademischen Docenten zu widmen. Als er Jena verlassen, übernahm er in seiner Heimath eine Hauslehrerstelle bei einem Herrn von Mannsberg, die er aber bald wieder aufgab, um seine Studien ungestörter fortsetzen zu können. Auf einer Reise nach Holland, wohin ihn einer seiner Verwandten rief, lernte er mehre der dortigen Gelehrten und durch sie die Dogmen und Meinungen der Arminianer, Mennoniten, Separatisten und anderer religiöser Sekten gründlich kennen. Noch wichtiger ward für ihn, nach der Heimkehr von jener Reise, der Umgang mit dem Diakonus zu St. Peter bei Hörter, Hildebrand mit Namen. Durch diesen vielseitig gebildeten Mann, der sich mit einer Geschichte des Stifts Corvey beschäftigte, erhielt er viele Urkunden

---

lüderlichen Menschen desselben Namens erwähnt er pro Flacco 37, 91.

us dem dortigen Archiv, das ihm späterhin zu seiner Benutzung eröffnet ward. Er besuchte zugleich die Umgegend, Homburg, Eberstein, Brunsberg, Wildberg, Koenburg und andere Orte, wo ehemals Schlösser und Klöster gestanden hatten, und machte manche wissenschaftliche Ausbeute, doch nicht ohne die Gefahr, von herumstreifenden Zigeunern überfallen und ausgeplündert zu werden. Vorzüglich bemühte er sich, den Ort auszuforschen, wo Varus seine große Niederlage erlitten. Über Pyrmont kehrte er von diesen Ausflügen in seine Heimath zurück, wo er sich wieder seinen Studien mit rastlosem Eifer hingab. Es zeigten sich ihm Aussichten, Pfarrer zu Avenhausen, im Fürstenthume Grubenhagen, zu werden. Er reiste deshalb nach Hanover, und hielt eine Probepredigt in der dortigen Schloßkirche. Doch übernahm er nach seiner Heimkehr die ihm angetragene Pfarrstelle zu Evesen im Hildesheimischen, die er bis zu seinem Tode, den 6. April 1756, bekleidete. Er war ein gründlicher historischer Forscher. Besonders machte er sich um die Aufhellung der Geschichte des Mittelalters verdient durch sein Hauptwerk: Codex Traditionum Corbejensium, notis, diplomatibus ac tabulis geographicis ac genealogicis illustratus, quibus antiquissimus Saxoniae status a *Carolo* M. usque ad *Conradum* II. imper. etc. exhibentur. (Guelpherbyti 1752. Fol.) Schon früher hatte Falcke einen Entwurf einer Historiae Corbejensis diplomaticae (Brunsvici 1738.) und eine Commemoratio seu Promulsio de Codice Traditionum Corbejensium inedito propediem edendo (Lipsiae 1746.) herausgegeben [1]). Gegen manche Beschuldigungen, die ihn bei der Herausgabe dieses Werkes trafen, haben ihn in neuerer Zeit besonders Paul Wigand [2]) und Georg Heinrich Klippel [3]) zu rechtfertigen gesucht. Der Letztere stimmt darin völlig mit Wigand überein, daß das Chronicon Corbejense durchaus nicht von Falcke erdichtet sein könne, doch könne er sich andererseits auch nicht davon überzeugen, daß dasselbe von dem schon im J. 1712 verstorbenen Historiker Paullini verfaßt sein sollte. Klippel sucht in seiner Schrift die Gründe, welche zur Verdächtigung Falcke's und des Chronicon Corbejense angeführt werden, zu entkräften und ihre Unhaltbarkeit zu beweisen, zugleich aber die Echtheit des Chronikons auf jede Weise darzuthun. Doch ist er so billig, einzugestehen, daß ein vollständiger und unbedingter Beweis der Echtheit dieser Chronik erst durch das Auffinden des Originals derselben möglich sein möchte [4]).

In den Braunschweigischen Anzeigen (1749. 2. St.) befinden sich von Falcke: Kritische Bemerkungen über das Buch De translatione S. *Viti* et institutione novae Corbejae. Vermuthlich stehen dort auch noch mehre Aufsätze, welche von Strodtmann [5]), Dunkel [6]) und Meusel [7]) ohne alle Angabe verzeichnet worden. Mehre Beiträge lieferte Falcke außerdem zu dem Hanöverschen Magazin: Der wahre Ursprung des herzoglich Billing'schen Hauses in Sachsen. (1750. 40. St.) Die eigentlichen Grenzen einiger Pagorum in Sachsen. (1751. 1. St.) Die ersten Advocati des hohen Stifts Hildesheim aus Wittekind'schem Stamme. (1751. 7. St.) Daß der kaiserliche Palast Werla in dem Dorfe Warl im Wolfenbüttelschen gewesen. (1751. 12. St.) Daß der sogenannte Pagus Steding kein Pagus in Sachsen gewesen. (1751. 44. St.) Kurze Anmerkungen über einige vor Kurzem an's Licht getretene kaiserliche Urkunden. (1751. 53. St. fg.) Von der Hermannsburg und der Irmensäule. (1751. 61. St. fg.) Von den ersten Dompropsten zu Hamburg nach der Reformation (1753. 30. St.) und andere mehr. Handschriftlich hinterließ Falcke noch einen Codex diplomaticus, exhibens Anecdota Corbejensia (2 Bde. Fol.); eine Historia Corbejensis (Fol.); eine Clientela Corbejensis cum commentatione de *Vitusmanno* (Fol.); Scriptores rerum Germanicarum et inprimis Corbejensium, in quibus Chronica, Annales, vitaeque Sanctorum et summorum Principum continentur und andere mehr, welche Meusel a. a. O. verzeichnet hat [8]). (*Heinrich Döring.*)

FALCKE (Johann Philipp Konrad), geb. 1724 zu Elze im Hildesheimischen, studirte Jurisprudenz zu Göttingen, und ging nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn (1746) nach Wetzlar, um bei dem dortigen Kammergerichte den Reichsproceß kennen zu lernen. Wichtig für ihn ward dort der Umgang mit dem Freiherrn von Groschlag, der wesentlich dazu beitrug, seine Kenntnisse zu erweitern und zu berichtigen. Auch in Regensburg und Wien verweilte Falcke längere Zeit. Nach der Rückkehr in seine Heimath ward er hessen-darmstädtischer Hofrath und Referendarius bei dem Oberappellationsgerichte. 1753 ging er als Hof- und Justizrath nach Celle, und 1763 nach Hanover, zum Hof- und Kanzleirath, Advocatus Patriae und Consulenten des geheimen Ministeriums ernannt. Er starb am 26. Mai 1805, geschätzt als ein Mann von gründlichen Kenntnissen im teutschen Staatsrechte, dessen Deductionen und andere dahin einschlagende Abhandlungen ihm Beifall und Ach-

1) Diese Commentatio befindet sich auch in den Novis Miscell. Lips. Vol. IV. p. 242 sqq. 2) „Die Corvey'schen Geschichtsquellen. Ein Nachtrag zur kritischen Prüfung des Chronicon Corbejense." (Leipzig 1841.) Vgl. noch einige andere Schriften desselben Verfassers: „Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale; mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey. Ein Beitrag zur teutschen Staats- und Rechtsgeschichte." (Hamm 1828.) „Der Corvey'sche Güterbesitz. Aus den Quellen dargestellt und als Fortsetzung der Corvey'schen Geschichte herausgegeben." (Lemgo 1831.) „Provinzialrechte des Fürstenthums Paderborn und Corvey in Westfalen, selbst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt." (Leipzig 1832.) 3 Bde. 3) „Johann Friedrich Falcke und das Chronicon Corbejense." (Bremen 1843.)

4) Vergl. Heidelberger Jahrbücher der Literatur. 1844. Nr. 1. S. 27 fg. 5) Im Neuen gelehrten Europa. 11. Th. S. 719 fg. 6) In den Nachrichten von berühmten Gelehrten. 4. Bd. S. 1016 fg. 7) In dem Lexiken der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 277. 8) Vergl. Schmerfahl's Neue Nachrichten von jüngst verstorbenen Gelehrten. 1. Bd. S. 746 fg. Braunschweigische Anzeigen. 1753. St. 91. Dunkel a. a. O. 2. Bd. S. 454 fg. 4. Bd. S. 1016 fg. Strodtmann a. a. O. 11. Bd. S. 706 fg. Meusel a. a. O. 3. Bd. S. 276 fg. *Saxii* Onomast. liter. P. VI. p. 554 sqq.

tung erwarben. Dahin gehört seine Unparteiische Prüfung der Erörterung der Frage, ob bei den an die allgemeine Reichsversammlung gegen das Kammergericht ergriffenen recursibus statuum von ermeldetem judicio, ehe und bevor über die angebrachten gravamina daselbst ein Schluß gefaßt wird, ein Bericht abzufodern sei. (Frankf. 1747. Fol.) [1]). Unparteiisches Bedenken über die Rechtmäßigkeit und reichsherkömmliche Art und Weise der Berichtfoderung bei dem sachsen-meiningenschen Recurse vom kaiserlichen Reichskammergericht an die allgemeine Reichsversammlung (Frankf. 1748. Fol.) [2]). Beurkundeter Bericht von der Lehnfolge in der freien Reichsherrschaft Schauen (Hanover 1765. Fol.) u. a. m. [3]).

(*Heinrich Döring.*)

FALCKE (Georg), der Ältere, Cantor primarius und Organist zu Rotenburg an der Tauber, machte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit folgender Druckschrift bekannt: Idea boni Cantoris, d. i. Getreu und gründliche Anleitung, wie ein Musikscholar, sowol im Singen, als auch auf andern Instrumentis musicalibus in kurzer Zeit soweit gebracht werden kann, daß er ein Stück mit zu singen oder zu spielen sich wird unterfangen dürfen. (Nürnberg 1688.) 212 Octavseiten. In der vom Superintendenten und Pastor an der Jacobskirche zu Rotenburg, Seb. Kirchmayer, geschriebenen Vorrede wird gemeldet, daß der Verfasser noch eine Idea boni Organoedi oder eine Anweisung zum Generalbasse, und eine Idea boni Melothetae, oder die ästimable Wissenschaft des Componirens, zum Drucke fertig liegen habe. (Nach Forkel und Gerber.) Diese letztgenannten Werke sind ungedruckt geblieben. (*G. W. Fink.*)

FALCKENHAGEN (Adam), geb. zu Groß-Daltzig, einem Dorfe zwischen Leipzig und Pegau, wo sein Vater Schulmeister war, am 17. April 1697. Im zehnten Jahre kam er zu dem Prediger im Dorfe Knauthain, um seine Schule zu machen. Nachdem er acht Jahre hier gelernt und dabei sich fleißig auf dem Claviere und der Laute geübt hatte, die er zu seinem Hauptinstrumente erwählte, begab er sich nach Merseburg zu dem Lautenmeister Graf, um ordentliche Lautenschule zu machen, darauf unterrichtete er selbst auf seinem, damals noch sehr beliebten, Instrumente zuerst in Leipzig, von wo er sich nach einem Jahre nach Weißenfels wendete und sieben Jahre lang dort hinlänglich mit Unterricht beschäftigt war. In den letzten vier Jahren hatte ihn der Herzog Christian zu seinem Kammermusiker gemacht. Um in seiner Kunst noch mehr sich zu fördern und seiner Stellung Ehre zu machen, vervollkommnete er sich in Dresden, wo er einige Monate Unterricht nahm bei dem großen Lauteniſten Sylv. Weiß. Von Weißenfels ging er nach Jena, wo er gleichfalls zwei Jahre lang als Lautenlehrer nützte. 1729 ernannte ihn der Herzog von Weimar, Ernst August, zu seinem Kammermusiker. Er blieb bis 1732 und kam als Lauteniſt in markgräflich baireuthische Dienste, die er bis an sein Ende verwaltete. Um das Jahr 1758 ließ er zu Nürnberg stechen: Erstes Dutzend erbauungsvoller geistlicher Gesänge mit Variationen auf der Laute. Darauf hinter einander noch vier Hefte, welche 12 Lautensoli und ebenso viele Concerte für sein Instrument enthalten. Ferner sechs Sonatine da Camera à Liuto solo. Op. 5. (Nürnberg.) Handschriften hinterließ er viele.

(*G. W. Fink.*)

FALCKENSTEIN (Johann Heinrich von), Frankens und Thüringens Historiker, wurde am 6. Oct. 1682 geboren. Sein Vater, Balthasar von Falckenstein, den er schon verlor, als er erst vier Jahre alt war, diente als Hauptmann in der dänischen Armee, seine Mutter, welche vier Jahre nach dem Vater starb, stammte aus der Familie von Griesheim aus Schlesien. Der Ort seiner Geburt, und deshalb seiner eigentlichen Heimath, ist nicht zu ermitteln, indem er selbst gegen seine vertrautesten Freunde hierüber schwieg, wegen mancherlei unglücklicher Verhältnisse, „an welche er nicht gern denken, viel weniger solche aufschreiben mochte.“ Von Privatlehrern zur Akademie vorbereitet, besuchte er teutsche und holländische Universitäten, welche er jedoch nicht namentlich anführt, kam er 1715 als Prodirector an die von dem Freiherrn Graf von Trockau im J. 1701 gestiftete Ritterakademie nach Erlangen, wo damals Philipp Bornier als Director wirkte, hielt Vorlesungen über Jurisprudenz, Heraldik und Genealogie, und erklärte den Schülern den Sueton und Tacitus.

Nachdem er 1718 zu Neuburg an der Donau von der protestantischen zur katholischen Kirche übergetreten war, erhielt er noch in dem gleichen Jahre von dem Bischofe zu Eichstädt, Johann Anton, einen Ruf als Geschichtschreiber dieses Landes mit dem Range eines Hofrathes und Kammerjunkers. Man übertrug ihm außerdem mancherlei Verwaltungsgeschäfte, damit er sich eine genauere Landeskenntniß erwerben konnte. Alle Archive und Registraturen wurden ihm eröffnet und er stieg so sehr in der Gunst des Landesherrn, daß er, zumal während dessen fast ein Jahr lang dauernden Krankheit, täglich sechs Stunden bei dem leidenden Fürstbischof zubringen und durch Vorlesen und Gespräch demselben die Zeit verkürzen mußte. Der Tod löste dies innige Verhältniß auf und ward Veranlassung zu mannichfacher Unbill und Mißkennung. Durch die Wahl des neuen Fürstbischofs, Franz Ludwig, war im Domstifte eine Präbende erledigt worden, zu welcher sich der Kanonikus, Graf Franz Karl von Schellard, meldete; das Domcapitel wollte diesen Candidaten wegen der streitigen Ahnenprobe nicht zum Besitz lassen und widersetzte sich mit solchem Ernste, daß die Sache bis zur höchsten Gerichtsstelle gelangte. J. H. von Falckenstein führte für den Grafen den Proceß mit so glücklichem Erfolge, daß der Reichshofrath zu Gunsten desselben und zwar gegen den Grafen Ignaz von Schenk, einen Verwandten des neuen Bischofs, entschied. Durch eine Hofcabale genöthigt, verließ von Falckenstein im J. 1730 nach einer zwölfjährigen Dienstleistung das eichstädt-

1) s. Göttinger gel. Zeit. 1747. S. 238 fg. 2) s. Göttinger gel. Zeit. 1748. S. 898 fg. 3) Vergl. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts. 2. Bd. S. 43 fg. Holzschuher's Deductionsbibliothek. 2. Bd. S. 1104 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 70 fg.

che Gebiet und begab sich nach Schwabach, wo er als ofrath in den Dienst des Markgrafen Karl Wilhelm iedrich von Brandenburg-Onolzbach trat, zu welcher telle ihm ein Herr von Lentersheim verholfen haben ll. Ungeachtet seiner Verwendung zu mancherlei Staatsschäften blieb ihm noch Zeit zu seinen historischen Stuen und literarischen Arbeiten. In Erfurt, wo er sich in n Jahren 1736—1740 als markgräflich ansbachischer Reident aufhielt, sammelte er die Materialien zu seiner Chrok von Thüringen. Nach Schwabach zurückgekehrt, fand sich durch mancherlei Ungunst des Schicksals, und beonders durch fortwährende Neckereien in Bezug auf seinen eligionswechsel, bewogen, wiederum einleitende Schritte m neuen Eintritt in eichstädtische Dienste zu thun. Der Fürstbischof, Franz Ludwig, war bereits 1736 gestorben und ihm Johann Anton II., einer der besten und utseligsten Regenten, gefolgt. Sein Freund, der Beichtater des Frauenklosters zu Marienburg, Kanonikus Laubcher aus Rebdorf, verwendete sich durch den Prälaten eines Geburtsortes bei dem regierenden Fürstbischofe zu on Falckenstein's Gunsten, allein vergeblich. Nach einiger Zeit erhielt Letzterer durch seinen Gönner und Correspondenten, Freiherrn von Ickstatt, einen Ruf an den Hof es Kurfürsten von Baiern, wo er die Stelle eines Arhivdirectors erhalten sollte, allein er lehnte wegen seines lters und der Körperleiden des Podagra, diese ehrenolle Ernennung ab. Er starb, bis an sein Ende dem ngenommenen katholischen Glauben treu, am 3. Febr. 760 zu Schwabach in einem Alter von 78 Jahren, und wurde in seine Gruft, welche er sich schon bei Lebzeiten atte bauen lassen, nach evangelisch-protestantischem Ritus begraben.

Dieser Umstand, sowie manche frühere Begebnisse, hatten unter seinen Bekannten die Meinung herbeigeführt, daß er — besonders durch Zureden seiner zweiten Gemahlin, Anna Elisabeth von Bärmann, aus Minden in Westfalen, früher Witwe des großbritannischen Schiffscapitains Domenico de Buterini (die erste Gattin hieß Brigitta Elisabeth von Stieler und war eine Enkelin des als eifriger Protestant bekannten Schriftstellers Kaspar von Stieler, mit dem Beinamen Serotinus oder „von der Spate") — die katholische Religion nur äußerlich angenommen habe, im Herzen aber dem Protestantismus treu geblieben sei.

Er hatte sich selbst folgende Grabschrift verfertigt:

Viator vide
ac perspice mundi vanitatem
quam vivens vidit et beata morte superavit
Vir illustris ac generosissimus
Joannes Henricus de Falckenstein
Sereniss. Marggravii Brand. Onoldin.
Consiliarius aulicus ac egregiae
Societatis Scientiarum Berolin. Sodalis
qui Ao. MDCLXXXII. d. VI. Oct. mundi lumen
adspexit ac in virtutis tramite in omni fortunae
alea exercitatus, in acquirendis sudores et angores,
in possessis anxietates, in plurimis inanitatem, vanitatem in omnibus expertus beata morte mundo
decessit ao. MDCCLX. d. III. Februarii.
Quiescat in pace.

Durch Testament d. d. Schwabach, 20. Febr. 1759 hat er seine Büchersammlung und Manuscripte der fürstlich brandenburg-onolzbachschen Bibliothek zu Ansbach vermacht.

J. H. von Falckenstein hat in seinen zahlreichen Werken zwar viel Fleiß, aber wenig Kritik an den Tag gelegt, und dafür bald übermäßiges Lob, bald übergroßen Tadel erfahren.

Seine Schriften sind: 1) Ein lateinisches Programm „Über das Geheimnißvolle und Wunderbare in manchen Zahlen." (Erl. 1717. Fol.) 2) Entwurf des hist. Werkes: Antiq. Nordgav. aufgesucht im Hochstifte Eichstädt. (1730.) 10½ Bog. 3) Antiquitates Nordgavienses, oder Nordgauische Alterthümer. (Frankf. u. Leipz. [Nürnberg in der Lochner'schen Handl.] 1733.) 3 Thle. Fol. Den 3. Theil macht der Codex diplomaticus aus. 4) Deliciae topogeographicae Norimbergenses. (1733. Fol., jedoch ohne seinen Namen. Zweite Ausgabe von Gottfried Stieber, 1775.) 5) Entwurf eines historischen Werkes: Antiquit. et Memor. Nordgav. vet. aufgesucht im Burggrafthum Nürnberg um 1733. 6) Antiquitates Sudgavienses, oder historische Beschreibung derjenigen Länder, die im siebenten und achten Jahrhunderte mit einem allgemeinen Namen „Südgau" genannt worden. Die Vorrede ist unterschrieben den 24. Dec. 1733. (Es ist der Prodromus des nach seinem Tode im J. 1763 gedruckten Werkes.) 7) Analecta Thuringo-Nordgaviensia, oder: Verschiedene nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, welche sowol das Burggrafthum Nürnberg, als auch des uralten Hauses Zollern Ursprung entdecken u. s. w. 1. Th. (Schwabach 1734.) 2. Th. (ebend. 1736.) 3. Th. (ebend. 1743.) 4. Th. unter dem Titel: Antiquitatum Nordgaviensium Codex diplomaticus. (Neustadt an der Aisch 1788. Fol.) Der letzte Theil auch unter dem Titel: Urkunden und Zeugnisse vom achten Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten, worinnen die wichtigsten, das hochfürstl. Burggrafthum Nürnberg und die von demselben absprossende beide in diesem Landesbezirke situirte hochfürstliche Häuser Brandenburg-Ansbach und Baireuth betreffende hohe Vorrechte, Freiheiten, Begnadigungen, Concessiones und dergleichen mehr enthalten sind. 8) Thüringische Chronica, oder vollständige, alt-, mittel- und neue Historie von Thüringen u. s. w. 1. Buch. (Erfurt 1737.) 2. Buch (ebend. 1738.) 2. Buch anderer Theil. (ebend. 1739. 4.) 9) Civitatis Erffurtensis historia critica et diplomatica, oder: Vollständige alt-, mittel- und neue Historie von Erfurt u. s. w. 1. Th. (Erf. 1739.) 2. Th. (ebend. 1740. 4.) 10) Chronicon Suabacense, oder: Ausführliche Beschreibung der hochfürstl. brandenburg-ansbachischen Hauptstadt Schwabach u. s. w. (Ulm 1740. 4.) 2. Ausgabe, mit neuen Urkunden von J. G. Maurer, mit Kpfrn. (Schwabach 1756. 4.) 11) Tugend- und Ehrenspiegel der thüringi-

schen Prinzessin und fränkischen Königin, der heil. Radegundis. (Würzburg 1740. 4.) 12) **Analysis certa**, oder: Wahre und unbezweifelte Auflösung der Frage: ob der XV. Eichstettische Bischof Heribertus im IX. Seculo seine Residenz von Eichstet nach Nürnberg in dasiges Egidienkloster oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abtey S. Mariä hat verlegen wollen? (Schwabach 1746. 4.) 13) **Diacrisis**, oder: Untersuchung und Beantwortung der Frage: Wie machen es die Leute, wenn sie in einer Sache succumbirt, oder überzeugt sind, doch aber es nicht eingestehen, sondern das letzte Wort behalten wollen? (Schwabach 1746. 4.) Beide vorstehende Schriften sind gegen den Verfasser der **Singularia Norimbergensia** gerichtet. 14) (Unter dem angenommenen Namen: **Joannis ab Indagine**) Wahre und Grund haltende Beschreibung der heutigen Tages weltberühmten reichsfreien Stadt Nürnberg, in fünf Büchern abgefaßt u. s. w. (Erfurt 1750. 4.) 15) **Antiquitates et Memorabilia Marchiae Brandenburgicae**, oder: Alt-, mittel- und neue brandenburgische Geschlechts-, Staats- und Geschichts-Historie, in drei Theilen abgefaßt. (Bair. u. Hof 1751. 1752. 4.) Nach J. H. von Falckenstein's Tode erschienen: 16) Vollständige Geschichte des großen Herzogthums und ehemaligen Königreichs Baiern (herausgegeben von G. W. B. Freyer). (München 1763.) 3 Bde. Fol. Mit neuem Titel und einer Vorrede des Freiherrn von Ickstatt. (Ingolst. u. Augsb. 1776.) 3 Bde. Fol. In Otter's Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaft finden sich von ihm die Abhandlungen: „Von dem Ursprunge des Marggrafthums Brandenburg" in 1. Bd. 2. St. S. 166—187.— „Entwurf der **Antiquitates Sudgavienses.**" 1. Bd. 5. St. S. 520—525. Handschriftlich hinterließ er: **Hemerologium Brandenburgicum.** — Wirzburgische Historie. 4 Thle. Fol. — Öttingische Geschlechts- und Staats-Historie. — Grundhaltender Beweis, daß das uralte Haus Öttingen aus dem Agilolfingisch-Welfischen Stamme entsprossen sei. — Wilhelm Werner's, Grafen zu Zimbern und Herrn zu Wildenstein, Leben und Thaten der Bischöfe, Erzbischöfe und Kurfürsten zu Maynz. — **Thuringia nobilis**, oder: Das adelige Thüringen. — **Delineatio Nordgaviae veteris.** — Ehre und Würde der uralt-fränkischen hochadeligen Familie Derer von Lentersheim. Vgl. (J. C. Siebenkees) Leben und Schriften des J. H. von Falckenstein in dem Journal von und für Franken. 1. Bd. 6. Hft. S. 640—686. — Adelung zum Jöcher. — Hirsching's Handbuch. — Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen Schriftsteller. 3. Bd. S. 278—284. (*Falkenstein.*)

FALCO. Die Gattung der Raubvögel (**Accipitres**, s. den Art.), welche Linné unter diesem Namen in das System einführte, umfaßte damals alle Tagraubvögel, die keine Geier sind, und wurde durch den vollständig befiederten Kopf von letzteren unterschieden. Sie behielt diesen Umfang durch alle Ausgaben des **Systema Naturae** und erschien in der letzten (XII., 1766.) mit 32 verschiedenen Arten ausgestattet. Seitdem haben aber die Ornithologen und Zoologen im Allgemeinen, namentlich Brisson, Bechstein, Illiger, Cuvier, Savigny, Vieillot, Vigors, Nitzsch und Andere, an der Veränderung des von Linné aufgestellten Gattungsbegriffes gearbeitet, und dabei den Namen **Falco** bald ganz zur Bezeichnung einer Gattung verworfen, bald auf die eine oder die andere generische Abtheilung ausgedehnt. Gegenwärtig scheint man indessen ziemlich einig darüber zu sein, nur der Edelfalken, die Nitzsch **Rhynchodon** nennen wollte, den Gattungsnamen **Falco** zu lassen. In diesem Sinne werden auch wir die Benennung annehmen, und demgemäß zur Charakteristik der durch sie bezeichneten Gattung übergehen.

Die Edelfalken haben die allgemeinen Merkmale der Tagraubvögel, d. h. den kräftigen, am Ende hornigen, gebogenen, hakigen, am Grunde von einer weichen Wachshaut bekleideten Schnabel; den vollständig befiederten Kopf ohne Augenschleier, und die kräftigen, mit hakigen Krallen bewehrten Raubfüße oder Fänge; unterscheiden sich aber von ihren übrigen Familiengenossen am Bestimmtesten durch die kurze, dicke Form des Schnabels, das runde, mit einem centralen Zapfen versehene Nasenloch, den scharfen Zahn am Oberschnabel neben der Spitze, die tiefe Winkelung des Unterschnabels am Ende und die langen Zehen. Ihr Kopf ist ziemlich groß, aber etwas mehr kugelig als bei den übrigen Falken, und ihre großen offenen feurigen Augen liegen nicht so tief, wie z. B. bei den Adlern und Bussarden. Das Gefieder des Kopfes ist dicht, die Nackenfedern aber sind nicht spitziger. Die Zügel sind nicht dicht befiedert, sondern von wirtelförmig gestellten Borstenfedern bekleidet, die Augengegend ist ganz nackt. Der Schnabel ist auffallend kurz, aber dick, sehr rundlich und der Oberschnabel besonders gewölbt. An seiner hakigen Spitze hat er jederseits vor dem Haken einen scharfen, herabhängenden Zahn, dem ein ähnlicher winkelförmiger Einschnitt neben der abgestutzten Spitze des Unterschnabels an jeder Seite entspricht. Die Wachshaut ist scharf abgesetzt, dick und enthält seitlich das kreisrunde Nasenloch, in dessen Mitte sich ein Zapfen oder Höcker befindet. Das Gefieder des Rumpfes ist dicht und ziemlich hart. Die Konturfedern haben einen ansehnlichen, aber blos dunigen Afterschaft. Die Dunen selbst sind weiß oder grau, auffallend zart, schimmelartig und kleben beim Druck zusammen; alle haben einen dem Hauptschafte gleichen Afterschaft, stehen im Ganzen spärlich, und fehlen an einigen Rainen, z. B. am Seitenhalsrain, völlig. Hinsichtlich der Fluren oder Federnzüge, in denen die Konturfedern stehen, harmoniren die Edelfalken mit den meisten Falconiden in der gabeligen Theilung des vorderen Abschnittes der Rückenflur und im frei abgesetzten Seitenaste des Brusttheiles der Unterflur, unterscheiden sich aber von fast allen (Pandion ausgenommen) übrigen Gruppengenossen durch die tiefe gabelige Theilung der hinteren Hälfte der Rückenflur sehr bestimmt (vgl. Nitzsch, Pterylographie. S. 78. Taf. I. Fig. 6.). Alle übrigen pterylographischen Verhältnisse sind weniger charakteristisch. Die Anzahl der Schwingen wechselt von 21—25, doch stehen immer 10 am Handtheil des Flügels, von denen die zweite die längste ist; die Zahl der

Schwungfedern ist 12. Den befiederten Zipfel der Bürzeldrüse haben die Edelfalken mit allen Tagraubvögeln gemein. Der Flügelschnitt ist lang, spitzig, und die angelegten Flügel reichen beinah oder ganz bis ans Ende des stumpfen, aber nicht eben breiten Schwanzes. Die Füße endlich sind vom Hackengelenk abwärts unbefiedert, und blos auf der Rückenseite der Zehen von Halbgürteln, übrigens aber von schuppenförmigen Täfelchen oder Warzen bedeckt, welche letztere an der Hinterseite des Laufes viel kleiner sind als vorn. Der Lauf selbst ist kurz, die Zehen aber sind lang und ihre Krallen sehr kräftig, spitz und mäßig stark gekrümmt. Besonders auszeichnend sind an ihnen die starken Sohlenballen unter den Zehengelenken. Eine kurze Spannhaut verbindet die vordern Zehen am Grunde, besonders die äußeren. — Männchen und Weibchen unterscheiden sich, wie bei allen Raubvögeln, so auch bei den Edelfalken, nicht blos in der Größe, welche im Weibchen stets beträchtlicher ist, sondern auch oft der Färbung, und kommen den Männchen, neben einem schlankeren, zierlicheren Körperbau auch immer reinere und schönere Färbungen zu.

Im inneren Baue weichen die Edelfalken durch einige Momente zwar etwas mehr von den übrigen Falconiden ab, als diese unter sich; allein im Ganzen sind die Unterschiede nicht von großer Bedeutung. Das Knochengerüst zeichnet sich durch eine größere Solidität vor dem der Habichte, Weihen und Bussarde aus, und schließt sich dadurch einigermaßen an das der Adler. Charakteristischer jedoch sind einige Eigenheiten des Schädels, namentlich die auffallende Breite der Stirn zwischen den Augenhöhlen und die dadurch bedingte geringere Entwickelung des Orbitalastes am Thränenbein. Dieser Knochenfortsatz ist in seiner besondern Form der eigenthümlichste Skelettheil der Edelfalken, indem er sich durch seinen schmalen Bau, seine mehr einwärts gewendete Stellung, seine breitere, vorwärts aufgeworfene Basis und seine untheilte, nicht als Superciliarplatte abgesetzte Spitze von allen übrigen Falconiden hinlänglich unterscheidet. In ähnlicher Weise eigenthümlich ist die Verbindung des absteigenden Astes dieses Knochens mit dem vom os ethmoideum ausgehenden flügelförmigen Fortsatze, welcher die vordere Wand der Augenhöhle bildet und sie von der Nasenhöhle scheidet. An diesen Fortsatz des os ethmoidei legt sich der absteigende Ast des Thränenbeines zwar bei allen Raubvögeln an, ist aber in der Regel nur durch weiche Theile mit ihm eine kurze Strecke lang verbunden; allein bei den Edelfalken nimmt diese Verbindung beiderseitem den größeren Theil des senkrechten Thränenbeinastes weg, wird zu einer wahren Verwachsung oder Verknöcherung, und läßt blos oben ein rundes Loch als unteren Eingang in die Nasenhöhle übrig. Auch am unteren Ende ist die Verbindung des Thränenbeines mit dem Jochbogen bei keinem anderen Tagraubvogel so innig, wie bei den Edelfalken. Das übrige Skelet hat keine so besonderen Eigenschaften; doch finde ich den Kamm des Brustbeines höher und schärfer abgesetzt als bei Adlern, Bussarden, Habichten und Weihen. Das Gabelbein ist zwar breit, wie gewöhnlich bei Raubvögeln, aber viel weniger einwärts gekrümmt, als bei den genannten Gruppen, daher die Verbindungsstelle beider Äste gegen die Spitze des Brustbeinkammes gerichtet ist, und nicht, wie gewöhnlich, gegen die Basis desselben. Von den vorhandenen acht Rippenpaaren setzen sich nur sechs an den Rand des Brustbeines, nicht, wie gewöhnlich, sieben; denn beide ersten der Edelfalken sind frei. Nur die vorderen fünf der angehefteten Rippen haben den hakenförmigen Fortsatz immer; doch findet sich wenigstens bei einigen Arten (z. B. F. tinnunculus, F. subbuteo) auch an der zweiten, nicht angehefteten Rippe ein solcher Haken. Die Brustbeinplatte ist hinten sehr breit, übrigens aber nicht ausgezeichnet. Die Anzahl der Halswirbel pflegt 13, die der Rückenwirbel 8, die der Beckenwirbel 10 und die der Schwanzwirbel 8 zu sein, in welchen Zahlenwerthen sie allen übrigen Falconiden nahe kommen; eigenthümlicher aber ist ihnen die innige Verwachsung der mittleren fünf (vom zweiten bis sechsten inclus.) Rückenwirbel sowol an ihren Körpern, als auch an ihren Fortsätzen, die zwar auch bei andern Raubvögeln, aber nur im höchsten Alter, vorkommt; dagegen fehlt ihnen der untere processus spinosus fast durchgehends an den mittlern und hintern Rückenwirbeln, nur die zwei ersten pflegen ihn zu besitzen. Das Becken ist zwar relativ breiter, als sonst bei Falconiden, aber nur hinten zwischen den Pfannengelenken, nicht vorn, wo es die gewöhnliche Erweiterung der Darmbeine nicht besitzt. Wegen der hintern Breite klaffen die Scham- und Sitzbeine mehr, als bei andern Tagraubvögeln. Die Schwanzspitze ist sehr groß und besonders nach Unten sehr stark entwickelt; hier legt sich an dieselbe ein Paar kleiner eigenthümlicher, mit einem vorspringenden Rande versehener, Knochenbogen an, die später mit der Schwanzspitze selbst, wie unter sich in der Mitte verwachsen.

Die Knochen der Extremitäten sind zwar auch sehr solid gebaut, aber dabei kurz; namentlich erreicht der ruhende Oberarmknochen nur den Anfang des Beckens, während er gewöhnlich bis an die Pfanne sich auszudehnen, oder gar bei Adlern darüber hinauszugehen pflegt. Unterarm und Handtheil sind etwas länger, ganz besonders ist der letztere noch länger als der Unterarm, während er sonst bei Falken kürzer zu sein pflegt. Dies Verhältniß harmonirt mit der auffallenden Länge der Zehen, die beispiellos ist in der Gruppe der Raubvögel [1]). Keine andere Gattung übertrifft darin die echten Edelfalken. Dagegen ist der Laufknochen nur kurz, aber relativ nicht kürzer als bei Adlern, selbst länger als bei andern kurzbeinigen Falconiden (z. B. Falco ecaudatus).

Die weichen Theile der Edelfalken habe ich noch nicht untersucht, und gebe daher nur das, was sich bei Nitzsch in dessen Collectaneen darüber findet. Der Ösophagus

1) Wahrscheinlich steht es auch mit der Länge der Zehen in Verbindung, daß der aus der Kniekehle vom Ende des Oberschenkelknochens zwischen beiden Gelenkköpfen desselben entspringende lange Kopf des flexoris digitorum profundi s. perforantis einen langen, stielförmigen Knochenkern enthält, der an manchen Skeleten der Sammlungen noch zu sehen ist, aber nur bei Edelfalken sich findet.

hat eine spindelförmige Erweiterung vor dem Gabelbeine, welche sehr dehnbar ist und den Kopf bildet. Der Vormagen ist wenig vom Ende des Ösophagus abgesetzt, dickwandig, mit viereckigem Lumen; der Magen aber bildet einen fast häutigen, sehr dehnbaren Sack, der jederseits einen großen runden Sehnenfleck hat. Der Dünndarm ist kurz und die Blinddärme sind als zwei ganz kurze Zipfelchen angedeutet. Das Pancreas besteht aus zwei Haupttheilen, die in der Mitte durch zwei schmale Streifen verbunden sind; die kleine Milz hat eine runde Form und die Leber ist tief zweilappig; an ihr hängt die große Gallenblase. Die ganze Darmlänge beträgt beinah die zweimalige des Rumpfes, ohne den Schwanz. Die weiblichen Genitalien sind durch die Anwesenheit eines zweiten, rechten, aber stets kleineren Eierstocks merkwürdig; verhalten sich also wie bei den Adlern und Bussarden, während der rechte Eierstock der Habichte und Weihen dem linken an Ausbildung kaum nachsteht. Auch beim Männchen ist der rechte Hode kleiner als der linke. Die Lungen sind groß, stoßen in der Mitte zusammen und verdecken die Wirbel. Die mit ihnen zusammenhängenden Luftbehälter haben sehr derbe Häute und führen die Luft durch die Achselhöhle selbst unter die Haut und über die Brust; dagegen ist die mittlere oder Leberzelle stets leer. Die Pneumaticität der Knochen erstreckt sich auf den ganzen Rumpf, nebst dem Schädel, und auf die Oberarm- wie Oberschenkelknochen; die mittleren und unteren Abschnitte aller Extremitäten führen Mark.

Hinsichtlich der äußeren Lebensverhältnisse stimmen die Edelfalken mit den übrigen Tagraubvögeln überein; sie leben also in der Monogamie, bauen kunstlose Nester aus größern und kleinen Zweigen an hohen, unzugänglichen Stellen und legen drei bis vier rundliche, meist gelblich-weiße, braungefleckte Eier, welche das Weibchen allein ausbrütet. Die Jungen haben schon offene Augen und ein dichtes Dunenkleid, wenn sie aus dem Ei kommen; werden von den Ältern nicht unmittelbar, sondern blos durch Zutragen der Nahrungsmittel gefüttert und liegen ziemlich lange im Neste. Sie mausern das erste Mal sehr langsam und wechseln ihr Jugendkleid entschieden später als die Alten, deren Mauser im Sommer beginnt und alljährlich nur ein Mal erfolgt, indem sie bis zum Herbst vollendet ist. Das Gefieder ist unterhalb meist hellgelb oder weißlich, mit dunklen breiten Schaftstrichen bei den Jungen, welche mit zunehmendem Alter schmäler werden und bei manchen Arten nach und nach ganz verschwinden (F. candicans, F. Gyrfalco), oder in kurze, bogenförmige Querflecke übergehen (F. peregrinus). Das Rückengefieder pflegt dunkler, aber nur selten ganz einfarbig zu sein; gewöhnlich haben die Federn hellere Ränder, oder breite, dunkle Flecke an der Spitze. Schwingen und Schwanzfedern sind mit Querbinden versehen. — Die Nahrung der Edelfalken besteht lediglich in frischem Fleische, das sie selbst durch Erlegung von allerhand Geflügel sich erbeuten; nur in der Jugend, oder aus Noth, fressen die kleinern Arten Insekten, aber keine geht stinkendes Fleisch oder gar Aas an. Alle sind für ihre Größe sehr kühne und gewandte Räuber, höchst scheu und vorsichtig in ihrem Betragen, aber trotz dem leicht zähmbar, weshalb man die größern Arten von Alters her zur Jagd abrichtete und zur sogenannten Falkenbaize benutzte. Diese großen Arten fallen nicht blos ebenso große, sondern selbst größere Vögel, wie Reiher, Gänse, Enten u. s. w. an, nähren sich aber am liebsten von Hühnern und Tauben, die kleinern von Singvögeln; doch sind auch Feldmäuse eine Lieblingsspeise dieser kleinern kurzzehigen Arten. Alle größern Edelfalken fangen übrigens ihre Beute stets nur im Fluge, indem sie den Vogel mit den Krallen an den Flügeln ergreifen und mit dem Schnabel das Genick umdrehen; nur die kleinern, mit kurzen Zehen, stoßen auf sitzende oder am Boden laufende Geschöpfe. Ihr Stoß ist außerordentlich schnell und besonders bei den im Flug fangenden gewaltsam; fehlen sie, was bei den kleinern öfters der Fall ist, so wiederholen sie den Stoß mehr Male, lassen aber, wenn er dann noch nicht geglückt ist, ab von erneuten Versuchen, bis sie sich wieder gehörig gesammelt haben. Sie verbreiten sich zwar über die ganze Erdoberfläche, kommen jedoch in ihren größten und schönsten Repräsentanten nur der kalten und kältern gemäßigten Zone zu; besonders sind es die Nordpolarländer, denen die größte und schönste Art von Allen angehört. Europa hat acht verschiedene Arten[2]) aufzuweisen, von welchen jedoch nur vier (F. peregrinus, F. Aesalon, F. subbuteo und F. tinnunculus) in Teutschland gleich häufig und vollständig einheimisch sind, während von den andern vier zwei (F. candicans und F. laniarius) den höheren Norden und Westen, zwei mehr den Süden und Osten (F. rufipes und F. Cenchris) bewohnen. Diese letztern vier verfliegen sich nur selten nach Teutschland und werden hier theils mehr im Winter (die nordischen), theils mehr im Sommer (die südlichen Arten) von Zeit zu Zeit angetroffen.

Nach der verschiedenen Länge der Zehen hat man die Gattungsgenossen eingetheilt und als echte oder unechte Edelfalken unterschieden.

I. Die echten Edelfalken (Falcones macrodactyli) haben die langen Zehen, von welchen die mittlere stets länger ist als der Lauf, und größere dicker Schnäbel, deren Wölbung beträchtlicher ist. An ihren Zehen sind die Sohlenballen sehr entwickelt und besonders auch die Krallen relativ größer. Zu ihnen gehören die größten, nur im höhern Norden einheimischen Arten.

A. Bei Einigen reichen die Spitzen der angelegten Flügel bis ans Ende des Schwanzes. Diese Arten haben zugleich ein sehr dunkles Rückengefieder und einen vollständigen einfarbigen dunklen Backenstreif, welcher scharf begrenzt ist, unter dem Auge entspringt und bis fast auf die Mitte des Halses hinabreicht. Zu ihnen gehört als Hauptart:

1) der Wander- oder Taubenfalke (F. peregrinus), der größte unter den teutschen Arten, wird von

2) Ich folge in diesen Angaben den älteren Artbestimmungen und bemerke hier nur, daß F. candicans von neueren Beobachtern in drei Arten aufgelöst worden ist, mithin eigentlich zehn Arten unserem Welttheile angehören. Von diesen neuen Arten wird später die Rede sein.

Scheitel bis zur Schwanzspitze ⅓ — ⅔ Fuß lang, ist oberhalb in der Jugend dunkelbraun, mit helleren Federrändern; an der ganzen Unterseite und den Beinen aber gelblich, mit breiten, braunen Schaftstrichen; Scheitel und Nacken pflegen röthlich gelbbraun gefleckt zu sein. Die alten Vögel haben oben, von der Stirn bis zur Schwanzspitze, eine bläulich-aschgraue Farbe und sind auf jeder Feder mit zahlreichen schwarzblauen Querflecken geziert; unten sind sie an der Kehle und dem Vorderhalse weiß, auf der Brust und dem Bauche mehr röthlich-gelb, besonders die Männchen, und haben auf jeder Feder feine bogige, schwarzbraune Querlinien, die beim Weibchen dichter stehen und feiner sind, als beim Männchen. Der Schwanz hat sieben bis neun dunklere Binden; die Schwingen sind braun, aber an der Innenfahne, besonders in der Jugend, hellgelb oder röthlich quergefleckt. Die Schnabelspitze ist schwarzblau, der Grund und die Wachshaut sind gelb, wie der Augenring, in der Jugend aber bläulich. Die Beine haben stets eine gelbliche Farbe, die in der Jugend ins Graue spielt. Die Krallen sind schwarz, die Iris des Auges ist dunkelbraun. — Dieser Vogel, nach dem isländischen Edelfalken der beliebteste und beste Jagdfalke, ist überall in Teutschland anzutreffen, aber nirgends so gemein, wie etwa Weihen und Bussarde. Er findet sich aber auch im ganzen nördlichen und mittlern Asien, in Nordamerika, Nord- und Südafrika, auf den Sunda-Inseln, in Neuholland und selbst im südlichsten Amerika wieder. Daß er bei so allgemeiner Verbreitung mancherlei Größen- und Farbenverschiedenheiten unterliege, braucht kaum erwähnt zu werden, es versteht sich wol von selbst. Indessen sind einige Schriftsteller geneigt, darnach mehre Arten zu unterscheiden; namentlich hat man die nordamerikanische Form als Falco anatum (Luc. Bonaparte, Fürst von Musignano) von der europäischen unterschieden. Die südlichen Individuen, von denen ich eins aus dem Kafferlande vor mir habe (F. piscator s. Chiquera *Buff.* pl. enl. 478), scheinen kleiner und dabei dunkler gefärbt zu sein, allein ein anderes Exemplar aus Java stimmt wieder ganz mit den unsrigen überein; ein drittes aus Neuholland (F. Melanogenys *Gould.*) ist oben schwarzbrauner als die einheimischen, und unten roströthlich, sonst aber den teutschen Exemplaren gleich gebildet. — Der Wanderfalk nistet bei uns auf hohen Bäumen im Walde oder auf unzugänglichen Felsenspitzen, und hält sich, so lange das Weibchen brütet, nur im Walde und dessen Nähe auf; später jagen Beide in den Ebenen, besonders auf Stoppeln, nach Hühnern, Tauben und anderem Geflügel, das der Vogel aber nie anders als im Fluge angreift. Ruhen die Rephühner, so wartet er, in ihrer Nähe sitzend, bis sie auffliegen, und stößt dann erst unter sie; Tauben nimmt er auch wol ruhend auf, doch nur wenn sie auf den äußersten Spitzen der Baumäste sitzen, nie von Dächern oder gar von der Erde. Merkwürdig ist es, daß ein so starker und geschickter Raubvogel, wie dieser, von den freilich größeren, aber doch kraftloseren, Bussarden und Gabelweihen sich seine Beute nehmen läßt, oder daß er vielmehr deren Angriff auf seinen Erwerb gar nicht abwartet, sondern großmüthig einem solchen Räuber das Seine schon überläßt, wenn er ihn nur erst kommen sieht. Daher wird er von den genannten Raubvögeln in seinem Treiben beobachtet und oft wahrhaft verfolgt, wenn er auf Beute ausgeht. Vollgefressen, sitzt er, wie alle Raubvögel, ruhig und fast unbeweglich, stundenlang auf derselben Stelle, doch immer nur an hohen, einsamen Orten, denn den menschlichen Wohnungen kommt er nicht gern nah. — Die beste Abbildung des Wanderfalken findet sich in Naumann's Naturgesch. d. Vögel Teutschl. I. Taf. 24 und 25.

2) Der Lerchenfalke (F. subbuteo) gleicht dem vorigen in Farbe und Zeichnung sehr, ist aber stets um die Hälfte kleiner, höchstens 1 Fuß 1—2 Zoll lang, hat einen noch schärfer abgegrenzten Backenstreif, und in allen Kleidern eine röthlich-gelbe oder hellrostrothe Befiederung am Bauche wie an den Beinen. Die jungen Vögel sind oben dunkelbraun mit helleren Federrändern; unten röthlich-gelb, mit breiten braunen Schaftstreifen an der ganzen Brust, aber schmalen an den Beinen; der Schwanz hat einen rostgelben Endrand und dunklere Querbinden. Mit zunehmendem Alter wird der Rücken aschblau-braun mit schwarzen Schaftlinien der Federn, und an der Unterseite tritt die rosiröthliche Farbe nur noch am Bauche und an den Beinen auf, während die Brust weißlich wird, aber ihre breiten schwarzen Schaftstriche an den Federn behält. Die vorderste Stirngegend und ein Strich über dem Auge bis zum Nacken bleiben weiß. Schwingen und Schwanz oben braun, unten weißlich-grau, letzterer braun gebändert, die inneren Fahnenseiten mit röthlichen Querflecken. Die angelegten Flügel überragen schon etwas den Rand des Schwanzes, sind also relativ noch länger als bei der vorigen Art. Der Schnabel ist blau, an der Spitze dunkler; Wachshaut, Augenring und Beine gelb, die Krallen schwarz. — Dieser kleine, auffallend zierliche, höchst gewandte und schnelle Raubvogel übertrifft an Kühnheit alle seine Verwandten und würde beiweitem der gefährlichste Raubvogel sein, wenn er größer wäre; so aber muß er sich mit Lerchen, Wachteln und jungen Hühnern begnügen, wenn er auch zuweilen selbst junge Gänse angehen mag, wie behauptet wird. Sogar die schnellen Schwalben entgehen seinen Angriffen nicht, und namentlich sind es die Mauersegler (Cypselus), denen er nachstellt; doch nimmt er in der Noth auch mit Insekten vorlieb. Er nistet auf der Spitze hoher, alter Bäume, und wählt gern ein verlassenes Krähennest zur Unterlage, da er, wie alle Raubvögel, wenig erfahren und sorgfältig im Nestbau ist. Er findet sich im ganzen mittlern wie nördlichen Europa und Nordasien, bis nach Kamtschatka, scheint aber südliche Gegenden zu meiden. Zur Abrichtung als Jagdvogel eignet er sich ebenso gut wie der vorige, und war nach ihm die beliebteste Art; unter den kleinern Falken ist er entschieden dazu am tauglichsten von allen. Am besten abgebildet ist er von Naumann a. a. O. Taf. 26.

Anmerk. Eine mit der vorigen Art nah verwandte Species hat J. Gené als Falco Eleonorae in den Abhandl. der Akad. der Wissensch. zu Turin (2. Série. Tom. II. pag. 41 sq.) beschrieben. Der junge Vogel

ist ganz braun, unten mit dunkleren Schaftstreifen; der alte oben grauschwarz, unten blos an der Kehle weiß, dann lebhaft braun, mit dunklen Schaftstreifen. Er findet sich in Sardinien, Italien und Griechenland.

B. Bei den Anderen reichen die Spitzen der angelegten Flügel nicht bis ans Ende des Schwanzes. Die Mitglieder dieser Abtheilung haben einen unvollständigern Backenstreif, relativ schon etwas kürzere Zehen und besonders einen längern Schwanz; denn ihm, und nicht etwa einem kürzern Flügelschnitte, ist das oben angegebene Verhältniß zuzuschreiben.

3) Der Merlin (F. Aesalon). Die jungen Vögel und die alten Weibchen haben unten eine blaßgelbe Farbe mit braunen Schaftstreifen, von denen an den Brustseiten mehre Querbinden auf jeder Feder ausgehen; oben sind Beide braun, die Jungen mehr röthlich, die Weibchen mehr graulich, mit schwarzen Schäften und gelblichen Federrändern. Die alten Männchen haben unten ein rostrothes, oben ein graubraunes Gefieder, dessen dunkle Schaftstriche schmäler, linienförmiger sind; um den Nacken zieht sich eine hellere, beim Weibchen in Flecken aufgelöste gelbliche Binde. Die Wachshaut und die Füße sind gelb; der Schnabel ist bleigrau, mit schwärzlicher Spitze. Auf dem Schwanze sieht man hinter dem weißen Endrande fünf bis sechs graue Querbinden, die Schwingen haben hellrostrothe Querflecke an der innern wie äußern Fahnenseite. Beim alten Männchen verlieren sich die hellern Querbinden des Schwanzes, er ist blaugrau, wie der Rücken, und hat nur eine breite schwarze Querbinde vor dem weißen Endrande. Der sitzende Vogel ist vom Scheitel bis zur Schwanzspitze 10 — 11 Zoll lang und klafft fliegend fast 2′. Er findet sich in ganz Europa, Nordasien und Nordafrika, nach einigen Schriftstellern (*Wilson*, Am. Orn. III. 252) auch in Nordamerika, doch beruht diese Angabe vielleicht auf einer Verwechselung mit der folgenden Art. In seiner Lebensweise stimmt er mit F. subbuteo überein, ist jedoch nicht ganz so kühn wie jener, und kommt, den Sperlingen folgend, öfter in die Nähe der menschlichen Wohnungen. Er nistet jedoch nicht da, wie der Thurmfalke, sondern sucht Felsen, alte Ruinen und hohe Bäume zu seinem Horste aus. — Abbildung bei Naumann, ebenda, Taf. 27.

4) F. columbarius *Linn.* Lath. etc. — Nordamerika beherbergt einen Edelfalken, der unserm Merlin sehr ähnlich sieht, und dort Taubenfalk genannt wird, während der Wanderfalk ebenda Entenfalk heißt; weshalb der Prinz von Musignano ihn als besondere Art unter dem Namen F. anatum aufführt. Dieser nordamerikanische Taubenfalk ist ganz ebenso groß wie der Merlin und unterscheidet sich von ihm hauptsächlich nur durch die entschieden dunklere Färbung und den längern, etwas anders gezeichneten Schwanz. Auch scheinen die Männchen weder unten so röthlich, noch oben so blaugrau zu werden, wie die des Merlins. Das mir vorliegende Exemplar halte ich für ausgewachsen, da es die Länge von 11 Zoll, welche Wilson als die Größe des F. columbarius angibt, um fast einen Zoll übertrifft. Es ist oben überall dunkelbraun, doch zeigen sich im Nacken breit hellrothgelb gesäumte Federn; die Stirn- und Scheitelfedern haben roströthliche, die Schwingen graue Ränder. Unten ist der Vogel gelb, an der Brust und den Beinen mehr röthlich, an der Kehle mehr weißlich, und hat breite dunkelbraune Schaftstriche, welche an den Seitenfedern ebenso Querbinden aussenden, wie bei F. Aesalon. Die Schwingen haben an der Außenfahne keine rothgelben Querflecke, aber wol an der Innenfahne. Der Schwanz scheint mir relativ länger zu sein, hat einen weißlichen Endrand und vier schmale graue Querbinden; doch steckt unter den längsten Deckfedern noch eine fünfte. Die Wachshaut und der nackte Augenring sind nach Wilson grünlich, die Füße gelb; der Oberschnabel ist dunkel bleigrau, mit schwarzer Spitze, der Unterschnabel hat eine gelbliche Basis. In der Lebensweise unterscheidet sich diese im ganzen nördlichen Amerika einheimische Art von den vorigen nicht; sie stößt vorzugsweise auf die Wandertauben. Eine etwas manirirte, übrigens aber kenntliche Figur des Taubenfalken gab Wilson in der Am. Ornith. I. Taf. 15. Fig. 3.

5) Der Würgfalke (F. laniarius *Temm.*, F sacer *Buff. Schl.*). Diese Art übertrifft den Wanderfalken in der Größe, hat aber mehr die Farbe und Zeichnung des Merlins, dem sie auch darin ähnelt, daß der Schwanz über die anliegenden Flügel hinausreicht, wodurch sich der Würgfalke leicht von dem Jugendkleide des Wanderfalken unterscheidet. Er ist oben braun, mit deutlichen, röthlich-gelben Federrändern; die dunkelbraunen Schwingen haben einen feinen weißlichen Rand, und blos an der Innenfahne rothgelbe Querflecken. Die Unterseite ist gelblich, mit braunen, an den Brustseiten breitern Schaftflecken geziert; die Wadenfedern oder Hosen haben besonders breite Streifen. Die Stirn ist vorn weißgelb und von ihr zieht sich ein weißlicher Streif über das Auge bis zum Nacken hin, woselbst sich mehre gelbliche Flecke an ihn anreihen. Der Schwanz, welcher relativ kürzer ist als beim Merlin, hat eine graubraune Farbe ist an der Spitze weiß und mit fünf bis sechs oben rothgelben, unten weißgelben Querbinden geziert. Beim alten Vogel wird die ganze Grundfarbe röthlicher, die Schaftflecke der Unterseite werden kleiner, die hellern Federränder deutlicher und die Binden am Flügel wie am Schwanz breiter. Füße, Wachshaut und Augenring sind in der Jugend graugelb, werden aber nach und nach reiner gelb; die Schnabelspitze ist stets schwärzlich. — Dieser Falke, nach den folgenden die größte Art der Gattung, erreicht eine Länge von 21 — 23 Zoll, bewohnt den Osten Europa's, von Polen bis nach Mittelasien hinein, und streift mitunter bis nach Teutschland. Er kommt daher öfter im östlichen, als im westlichen Teutschland vor, und wird auch dort nur sehr einzeln angetroffen. Von ihm machen besonders die Tataren und Steppenbewohner des innern Asiens als Jagdvogel Gebrauch, wozu er auch nach dem isländischen Falken am besten sich eignen soll. In seiner Lebensweise stimmt er ganz mit ihm und den vorigen Arten überein; am besten ist er von Naumann (a. a. O. Taf. 23) abgebildet worden.

6) Der Jagdfalke (F. candicans aut.) zeichnet

sich schon durch seine Größe, welche von 2′ bis 2′ 2″ schwankt, vor den übrigen Arten seiner Gattung aus, ist aber auch sonst eigenthümlicher als alle anderen gebaut. Sein Schnabel namentlich hat eine auffallend dicke, sehr stark gewölbte Form und am Seitenrande zwischen dem mäßig großen Zahne und dem Mundwinkel eine wellenförmige Schwingung, die bisweilen selbst zahnartig vortritt, in andern Fällen aber ganz zu fehlen scheint, wenn sie nicht, wie der Eckzahn, absichtlich abgeschnitten wurde, was wenigstens bei gezähmten Exemplaren häufig der Fall ist. Der Kopf ist nicht so groß, wie es die Größe des Schnabels erwarten ließe, sehr kugelig und wenig vom Halse unterschieden. Die Schwungfedern sind scharf zugespitzt, die Schwanzfedern relativ schmal und gegen das Ende verschmälert. Die Beine haben einen etwas plumpern Bau, namentlich ist der bis zur Mitte befiederte Lauf sehr kurz, daher die Mittelzehe ihn an Länge beträchtlich übertrifft. Ihre Farbe ist in der Jugend bläulich, gleich der Wachshaut, dem Augenringe und dem Schnabel; mit zunehmendem Alter werden alle diese Theile heller, zuletzt gelblich, doch nie rein wachsgelb, wie bei andern Edelfalken. Das Gefieder ist auffallend dicht und straff, übrigens aber in der Farbe nach Alter und Geschlecht sehr verschieden. Junge Vögel sind oben gräulichbraun, mit hellern Federrändern, unten gelblich-weiß, mit breiten braungrauen Schaftstrichen; die Stirn ist vorn stets weißlich, und von ihr geht ein Streif über das Auge weg zum Nacken; der Schwanz hat 10—11 hellere Querbinden, die Schwungfedern sind heller in die Quere gefleckt. Mit zunehmendem Alter verschwindet nun das Gelbe und Braune aus der Farbe immer mehr, und dafür treten weiß und grauschwarz auf; wobei zugleich die weißen Stellen breiter, vorwaltender werden, während die grauschwarzen sich verschmälern. Gleichzeitig mit diesem Übergange werden die Binden auf dem Schwanze und den Schwingen immer breiter und deutlicher. Im Ganzen werden aber die Männchen nie so weiß, wie die Weibchen, und von ihnen haben die alten Individuen am Kopfe, Halse und der Brust oft eine rein weiße Farbe, während im Nacken, an den Backen, den Seiten, der Brust und Schenkeln schmale schwarze Schaftstriche bleiben, auf dem Rücken aber und den Flügeln breite, mondförmige Querflecke sich ausbilden; dann sind auch der Schnabel, die Wachshaut, der Augenring und die Beine stets gelblich. So gefärbte, größtentheils weiße Falken waren die am meisten geschätzten und gesuchten Jagdvögel. Man erhielt sie vorzugsweise aus Island; allein nicht blos hier, auch in Grönland, Lappland und dem ganzen nördlichen Sibirien ist er zu Hause. Öfter trifft man ihn in Schweden, Finnland und dem nördlichen Rußland an; seltener kommt er nach Teutschland, häufiger noch nach Schottland und England. In früherer Zeit unterschied man mehre Arten (F. Gyrfalco, F. sacer, F. candicans etc.), zog aber später alle Individuen der verschiedensten Farben und Heimathsorte zu einer und derselben Art; allein Hancock hat kürzlich nachzuweisen gesucht (Athenaeum. 1838. p. 613 und Annal. of natur. histor. 1838. II, 241), daß die hochnordischen Vögel von den isländischen im Flügelschnitte bestimmt abweichen, weshalb er sie als zwei verschiedene Arten wieder trennt. Der hochnordische Edelfalke (F. groenlandicus s. candicans) hat nach ihm einen relativ längeren Schwanz, welcher die Flügelspitze um 3 Zoll überragt, und seine dritte Schwungfeder fast so lang wie die zweite; der Unterschied zwischen ihr und der ersten ist demnach viel beträchtlicher, als zwischen ihr und der zweiten. Der in Island und Schottland einheimische Jagdfalke (F. islandicus) soll im Ganzen etwas kleiner sein, nie so rein weiß werden und einen kürzeren Schwanz haben, der die Flügelspitze nur um 2 Zoll überragt. Am Flügel ist die dritte Schwinge beträchtlich kürzer, als die zweite, und steht der ersten näher, als der zweiten. Ob man diese Unterschiede wirklich für Artcharaktere zu halten habe, möchte übrigens noch sehr die Frage bleiben; eher könnte der Umstand, daß die grönländischen Vögel gleich nach der ersten Mauser rein weiß werden sollen, dafür sprechen. — In seiner Lebensweise stimmt übrigens der Jagdfalke mit seinen Gattungsgenossen überein; er nistet auf hohen Felsen, brütet im Mai und stößt besonders auf die nordischen Schneehühner, oder die zahlreichen Entenarten, welche die arktischen Regionen mit ihm zugleich bewohnen. Zur Abrichtung fing man am liebsten die einjährigen Vögel, weil diese schon das Rauben genugsam getrieben haben; weniger gern erzog man die aus dem Neste genommenen Jungen. Vorzugsweise beschäftigten sich die Belgier mit der Abrichtung, und in Flandern war ehedem das nach den Falknern genannte Dorf Falkenswerth bei Herzogenbusch der Hauptsitz ihrer Züchter. Einwohner desselben durchwanderten Teutschland, besonders Holstein, Ostfriesland und Dänemark, um Falken aufzusuchen und einzufangen; ja von Kopenhagen ging alljährlich ein Schiff nach Island, um Falken für den Bedarf der königlichen Jagden einzuholen. Auch gehörten lebendige Edelfalken früher mit zu dem Tribut, welchen die dänische Krone den Barbaresken zahlte, und den sie jetzt endlich dem Beherrscher von Marokko gekündigt hat. Indessen hat die Falkenjagd ihre alte Liebhaberei so ziemlich verloren, und nur noch in Schottland scheint sie fortzudauern; obgleich eben jetzt eine Gesellschaft in Holland, die königliche Prinzen und andere vornehme oder reiche Herren zu ihren Mitgliedern zählt, eifrigst bemüht ist, die mittelalterliche Jagd, gleich so vielen, mit Recht abgekommenen, mittelalterlichen Beschäftigungen, wieder ins Leben zu rufen. Schlegel, ein thätiger und verdienter Naturforscher, hat kürzlich seinen Traité de Fauconnerie angekündigt, und darin neben einer geläuterten Naturgeschichte der Jagdvögel auch eine Anweisung zu dieser „edelsten aller Jagdvergnügungen" verheißen. — Der hier besprochene Vogel ist wieder von Naumann (a. a. O. Taf. 21 und 22. Fig. 1) am besten abgebildet.

7) F. Gyrfalco. Diese nächst der vorigen größte Art der Gattung ist bisher von den meisten und besten Ornithologen mit jener verwechselt worden, und erst Schlegel, dessen wir so eben gedachten, hat ihre specifische Differenz wieder nachgewiesen (Krit. Übers. der eu-

roväischen Vögel. S. 5. Nr. 2). Sie ist etwas kleiner als der isländische Edelfalke, und gleicht ihr dabei im Jugendkleide so vollständig, daß man die größeren Weibchen des Gyrfalken mit den kleineren Männchen der Jagdfalken verwechseln könnte; indessen ist das Gefieder des Rückens stets etwas dunkler, der Backenstrich und der Augenrandstrich breiter und die Schaftstreifen der Unterseite sind ausgedehnter. Im Alter gleicht dagegen der Gyrfalke in Farbe und Zeichnung dem Wanderfalken (Nr. 1) mehr, unterscheidet sich aber von ihm sowol dadurch, daß die Farbe des ganzen Rückengefieders merklich heller, der Backenstrich viel schmäler und der ganze Körper entschieden größer ist, während die Schwingen das Ende des Schwanzes nicht erreichen; endlich am besten von beiden Arten durch die grünlich-gelbe Farbe der Füße; denn der Jagdfalke hat bläulich-graue, der Wanderfalke gelbe Beine. — Der Gyrfalke bewohnt Norwegen, Schweden, Dänemark, und kommt bis in das nördliche, selbst mittlere Teutschland, wird aber hier nur selten angetroffen. Der junge Vogel ist mir noch nicht vorgekommen; ein schönes altes männliches Individuum sah ich im Bremer Museum. Er vertritt die Stelle des Jagdfalken in Skandinavien und wurde wahrscheinlich von Linné als Falco lanarius beschrieben. Spätere Schriftsteller verwechselten ihn im Jugendkleide mit dem Jagdfalken, und so ist es auch Naumann ergangen, der a. a. O. Taf. 22. Fig 2 ein junges Weibchen des Gyrfalken gut abgebildet hat. Er ist ebenso brauchbar zur Jagd, wie der isländische Falke, und hat ganz dessen Lebensweise.

In südlichen Gegenden kommen noch drei Edelfalken vor, die zur Gruppe der großen langschwänzigen Arten gehören. Zwei ähneln dem Wanderfalken in Größe und Farbe, unterscheiden sich aber von ihm durch das rostrothe Nackengefieder sehr leicht. Der eine bewohnt die Küsten des Mittelmeeres und ist der echte Lannerfalke (F. lanarius *Bel.*, *Klein.*, *Buff.*), den Schlegel kürzlich unter dem Namen Falco Feldeggii sehr ausführlich beschrieben und abgebildet hat (Abhandl. aus dem Gebiete der Zool. und vergl. Anat. II. S. 3. Taf. 10. 11); der andere vom Cap wurde als Falco cervicalis von Lichtenstein und als Falco biarmicus von Temminck (Pl. col. 324) bekannt gemacht. Der dritte, im mittlern Afrika einheimisch, gleicht dem Würgfalken (Nr. 5. F. lanarius *Temm.*, F. sacer *Schleg.*) am meisten, ist aber beträchtlich kleiner und wurde ebenfalls von Schlegel (a. a. O. S. 8. Taf. 12. 13) als F. tanypterus beschrieben und abgebildet; auch er hat ein rostrothes Nackengefieder, und ähnelt darin dem gleichfalls afrikanischen F. peregrinoides *Temm.* Pl. col. 479, welcher sich aber durch den kurzen Schwanz zunächst an den Wanderfalken anschließt.

II. Die Rüttelfalken (Falcones adsciti) haben zierlichere kürzere Zehen mit schwächeren Sohlenballen, von denen die mittlere der drei vordern dem Laufe an Länge nachsteht; dabei sind ihre Krallen kleiner, weniger gebogen und die Schnäbel minder stark gewölbt. Der Backenstreif ist bei ihnen entweder unvollständig, oder von dem dunkeln Nackengefieder gar nicht abgesondert.

A. Der Schwanz ist länger als die angelegten ruhenden Flügel.

8) Der Thurmfalke (F. tinnunculus) ist der gemeinste aller einheimischen Falken und überall wohlbekannt, da er gern in Städten oder Dörfern sich zeigt, wo er auf den hohen Kirchthürmen zu nisten pflegt und sich leicht durch sein lautes, kreischendes Geschrei, das wie ktih ktih kti kti klingt, verräth. Der junge Vogel ist unten blaßgelb, mit braunen, dreiseitigen Schaftflecken, oben hell rothbraun, mit breiten Querflecken oder Binden auf allen Federn. Die Schwingen sind schwarzbraun, mit röthlich-grauen Rändern und breiten, rothgelben Querbinden an der Innenfahne; die Schwanzfedern sind oben rothbraun, unten gelbgrau, mit breiter, schwarzer Binde vor dem weißlichen Endrande und 9—10 schmäleren Querbinden. Augenring, Wachshaut und Füße sind gelb, die Schnabelspitze schwarzlichblau. Das alte Weibchen behält dies Gefieder, doch werden die Farben und Zeichnungen etwas reiner; das alte Männchen bekommt einen aschgrauen Scheitel, Nacken und Hinterhals, während auf dem schön rothbraunen Rücken sich die schwarzen Querbinden in rautenförmige Endflecke auf jeder Feder zusammenziehen. Auch die Brust wird reiner röthlichgelb, die Schaftstriche werden kürzer und verlieren sich am Bauche und an den Beinen ganz. Der ganze Hinterrücken und der Schwanz oben sind aschgrau, letzterer mit breiter, schwarzer Binde vor der Spitze; unten ist er fast weiß, wie die Stirn, die Kehle und die Querbinden der Schwingen. Der Backenstreif ist in allen Kleidern sichtbar, aber nie sehr deutlich. Die Lebensweise dieses allbekannten Vogels weicht von der seiner Gattungsgenossen nicht wesentlich ab; er stößt auf Singvögel aller Art, besonders Lerchen, Finken und Ammern, am liebsten aber auf Mäuse, denen er überall aufpaßt. Seine Jagden stellt er jedoch nur im Freien an, und in den Städten, wo er nistet, pflegt er nicht leicht auf Sperlinge zu stoßen. Häufig trifft man auch sein Nest in kleinen Wäldern auf den Gipfeln hoher Bäume an.

Südafrika beherbergt einige dem Thurmfalken sehr ähnliche Arten, von denen die eine, welche den Namen F. rupicola führt, wol nicht specifisch vom Thurmfalken verschieden ist; denn die Unterschiede liegen, bei genau gleicher Größe, blos in einer etwas dunkleren Färbung, und besonders darin, daß auf dem grauen Schwanzrücken des Männchens die schwarzen Binden länger sichtbar bleiben, also auch alten Vögeln noch zukommen. Die Entfernung bedeutet nicht viel als Unterschied, denn auch aus Ostindien werden Exemplare von F. tinnunculus gesendet. Entschieden selbständig aber ist:

9) F. punctatus *Cuv. Temm.* Pl. col. 45. Beträchtlich größer als der Thurmfalke, in der Jugend röthlich-gelbbraun, Kopf, Hals und Oberbrust mit schmalen, linienförmigen, braunen Schaftstreifen; der Rücken, die übrige Brust und die Deckfedern der Flügel mit breiten, braunen Querbinden, welche bei F. tinnunculus unten

in allen Kleidern fehlen. Schwingen schwarzbraun, an der Innenfahne rothgelb gebändert; Schwanz oben schwarzbraun, wie die Bürzelfedern röthlich-grau gebändert (6—7 Binden), der Endsaum weiß. Augenring, Wachshaut und Beine gelb; der Oberschnabel bleigrau, der untere gelblich, beide mit schwarzer Spitze. Der alte Vogel, den Temminck a. a. O. abbildet, ist oben schön rothbraun, unten weiß; die braunen Zeichnungen der Federn werden schmäler und bilden sich oben, wie unten, zu rautenförmigen Endflecken aller aus; die Binden auf dem Schwanze sind breiter, oben entschiedener röthlich, unten weißlich. Das mir vorliegende junge Individuum stammt aus dem Kafferlande; Temminck's Exemplar war von Isle de France.

10) F. sparverius. *Wils.* Am. Orn. I. 262. t. 16. f. 1 et II, 51. t. 32. f. 2, vertritt in ganz Amerika die Stelle des Thurmfalken, ist aber um die Hälfte kleiner, vom Scheitel bis zur Schwanzspitze nur 8—9″ lang. Die Grundfarbe des Rückens ist ein helles Kastanienbraun, welches aber von zahlreichen dunkelbraunen Querstreifen, die mit dem dazwischen liegenden Grunde gleiche Breite haben, unterbrochen wird. Die Unterseite ist gelblich, mit mehr rothbraunen als schwarzbraunen schmalen Schaftstreifen. Mit zunehmendem Alter werden Scheitel und Hinterkopf grau, doch bleiben die mittleren Kopffedern gewöhnlich rostroth; der schwarze Backenstreif ist dann deutlich und ein zweiter gleichfarbiger größerer Fleck liegt dahinter an den Seiten des Halses; ihm folgt jederseits am Nacken eine helle gelbrothe Stelle. Die Schwingen sind braun, an der Innenfahne rothgelb gebändert; der Schwanz hat oben die Farbe des Rückens, ist aber mit 9—10 schwarzbraunen Querbinden geziert, von welchen die vor dem helleren Rande die breiteste ist. Wachshaut, Augenring und Füße sind gelb, der Oberschnabel bleigrau, der untere gelblich, mit schwarzer Spitze. Der weite Verbreitungsbezirk bedingt auch bei dieser Art manche Variationen in der Größe und Farbe; am selbständigsten scheinen die etwas größern Individuen mit ganz grauem Oberkopfe zu sein, welche sich in Nordamerika finden. Auf sie wünscht der Prinz von Neu-Wied (Reise in Nordamerika I, 586) den Namen F. sparverius zu übertragen, die kleineren Formen aus Südamerika mit rothem Scheitel F. sparveroides zu nennen. Indessen hat Wilson grade die Form mit rothem Scheitel als nordamerikanischen Typus dargestellt. Umgekehrt verfuhr Vigors, welcher die kleinere Form mit rothem Scheitel sparverius nannte, die größere mit ganz grauem Scheitel aber sparveroides.

11) F. femoralis *Temm.* Pl. 343 (jung: F. aurantius *Lath. Pr. Mx. Temm.* Pl. 121), bewohnt Südamerika und ist daselbst die häufigste Art der Edelfalken; er hält sich in den Waldungen und deren Nähe auf, nistet auf den Spitzen hoher Bäume und lauert hier auf Singvögel in seiner Umgebung, auf welche er stoßen will. Er übertrifft den Thurmfalken kaum an Größe, doch ist sein Schwanz etwas länger; auch scheint er mir schlanker und schwächer gebaut zu sein. Der junge Vogel ist oben dunkelbraun mit lichtern Federrändern, welche Färbung auch die ganze Brust einnimmt; Kehle, Vorderhals, Bauch und Beine sind gelbroth, desgleichen die Stirn und ein Fleck jederseits am Nacken, welchen ein brauner, vom hintern Augenwinkel ausgehender Bogen vom Vorderhalse sondert; der Backenstreif ist vorhanden und recht deutlich. Die Ränder aller Schwingen, zumal die Spitzen der Armschwingen, sind weißlich; die Schwingen selbst an der Innenfahne quer gefleckt, die Schwanzfedern gelblich gebändert (6—8 Binden). Mit zunehmendem Alter werden alle braune Färbungen aschgrau, oder selbst bleigrau, besonders der Scheitel und der Rücken; die mehr bräunlichen Brustfedern erhalten weißliche Ränder und das gelbrothe Gefieder der Unterseite geht vorn in Weißgelb über, während es hinten hell rostroth wird. Backenstreif und Halsstreif bleiben, aber der Fleck neben letzterem am Halse wird größer, deutlicher und klarer. Die Binden des Schwanzes werden weißer, schmäler und nehmen ab an Zahl; die Handschwingen verlieren ihre weißlichen Ränder. Augenring und Wachshaut sind hochgelb, der Schnabel an der Spitze schwärzlich, die Beine orangegelb, mit schwarzen Krallen. So wenigstens gibt sie der Prinz von Neu-Wied an [Beiträge II. a. 121], welcher nach dem Leben beschreibt; in Temminck's Figuren sind die Beine bleigrau gefärbt.

Anmerk. Südamerika scheint mehre dem vorigen ähnliche, aber viel seltnere Falkenarten zu beherbergen, deren Unterschiede der Färbungen und Kleider zur Zeit noch nicht gehörig festgestellt sind. Dahin gehören: Falc. thoracicus *Illig.*, F. deiroleucus *Temm.* Pl. col. 348. größer als F. femoralis, fast so groß wie der Wanderfalke, oben grauschwarz, auch die ganzen Backen und die Stirn, der Scheitel fast bleifarben; unten an der Kehle und dem Vorderhalse weiß, an den Halsseiten, der Oberbrust, dem Bauche und den Schenkeln orange; Brustseiten schwarzbraun, mit breiten, orangenen Querwellen; Schwanz relativ kürzer, mit schmalen (4—6) weißen Querbinden. Schnabel schwarz, Wachshaut und Augenring grau, Beine gelb. — Falc. rufifrons *Pr. Mx.* Beitr. II. a. 123. 11., kleiner als F. femoralis, oben schwärzlich, auf dem Scheitel und Schwanze etwas aschgrau überlaufen; Stirn und Backen schön rostgelb, letztere mit deutlichem schwarzem Seitenstreife unter dem Auge; Kinn, Kehle, ein Ring um den Hals, sowie alle Untertheile rein weiß, die Schenkel aber rostroth. Innere Seite der Schwingen weiß; Schwanzfedern an der Innenfahne weiß gesäumt, die zwei mittleren ganz dunkelgrau. Wachshaut grünlich-grau, Füße orange; Schnabel schwarz, ohne eckig vortretenden Zahn, blos stark ausgeschnitten hinter dem Haken (daher vielleicht gar kein Edelfalke, sondern eine Ictinia?).

B. Die angelegten ruhenden Flügel erreichen mit ihren Spitzen das Ende des Schwanzes, oder geben ein wenig darüber hinaus.

12) F. Cenchris s. tinnunculoides, eine hübsche und zierliche Falkenart, welche dem nördlichen, wie mittleren Afrika angehört, im südlichen Europa öfter ange-

troffen wird, aber nach Teutschland nur sehr selten sich verfliegt. Der junge Vogel und das Weibchen gleichen dem F. tinnunculus desselben Alters und Geschlechtes sehr, unterscheiden sich aber von ihm alsbald durch die geringere Größe, die Länge der Flügel und dann durch eine mehr weißliche Grundfarbe der Unterfläche, deren Federn an den Brustseiten viel breitere Schaftstriche haben; dabei spielen Stirn, Wangen, Schläfe, und besonders der Hinterrücken, nebst den Seiten der Schwanzfedern, ins Blaugraue. Besonders charakteristisch aber ist der Flügelschnitt darin, daß die erste Schwinge bei F. Cenchris fast so lang ist, wie die dritte, bei F. tinnunculus aber viel kürzer. Am meisten weichen die alten Männchen beider Arten von einander ab; denn das von F. Cenchris ist am Oberkopfe, Halse, Backen und den oberen Brustseiten rein aschgrau, ohne Spur eines schwarzen Backenstreifes, und hat ebenfalls aschgrau-große Flügeldeckfedern, während die kleineren, wie der Vorderrücken, rein zimmetbraun sind. Hinterrücken und Schwanzrücken wieder aschgrau, letzterer mit breiter schwarzer Endbinde; die Schwingen schwarz, an der Innenseite der Fahne weiß. Kehle und Aftergegend weiß; Mittelbrust, Bauch und Beine hellröthlichgelb, mit kleinen, schwarzen Flecken. Augenring, Wachshaut, Schnabelgrund und Füße gelb; Schnabelspitze schwarz. Eine schöne Abbildung gab Naumann in seiner Naturgeschichte der Vögel Teutschlands. 1. Bd. Taf. 29.

13) F. vespertinus s. rufipes. ist die zweite zierliche, südeuropäische Falkenart, welche jedoch mehr dem Osten, namentlich dem vordern Asien, angehört, und nach Teutschland zwar häufiger kommt, aber doch nur einzeln daselbst angetroffen wird. Der Rothfußfalke gleicht der vorigen Art in der Gestalt vollkommen, hat jedoch etwas längere Flügel, die über die Grenze des Schwanzes hinausragen. Der junge Vogel ist oben braun, mit gelblichen Federrändern; am Kopfe, Nacken, der ganzen Unterseite und den Beinen blaßgelb, mit langen, braunen Schaftstreifen auf der Brust und kurzen Querflecken an den Beinen; der Schwanz ist bräunlich, mit 9—10 schwarzen Querbinden und weißer Spitze. Die alten Vögel weichen beträchtlich von dieser Farbe der jungen ab. Das Weibchen ist unten, an den Beinen, am Kopfe und am Nacken rothgelb, an der Kehle mehr weißgelb; einzelne Federn der Brust haben schwarze Schäfte. Der Augenrand ist schwarz und der Backenstreif angedeutet. Auf dem Rücken ist die Grundfarbe ein reines Grau, das von vielen schwarzen Querbinden unterbrochen wird; der Schwanzrücken hat dieselbe Farbe und Zeichnung, unten aber werden die grauen Binden weiß. Die Schwingen sind graubraun, mit weißgefleckter Innenfahne. Das alte Männchen ist überall rein bleigrau; auch die Schwingen und der Schwanz sind einfarbig, letzterer aber ist dunkelgrau; die Beine, der Bauch und die Aftergegend sind hell rost- oder zimmetfarben. Die Wachshaut, der Augenring und die Füße der Alten sind zinnoberroth, der Jungen orangefarben; der Schnabel ist bleigrau, mit dunklerer Spitze und gelblichem Grunde. Die Hauptnahrung dieses schönen Vogels besteht in Insekten, zumal Heuschrecken, doch stößt er auch wol auf kleine Vögel; er ist ein Freund des Abends und wird oft noch kurz vor der Dämmerung in schönen Kreisen langsam die Lüfte durchfurchend angetroffen. Dabei läßt er dann seine feine, kreischende, der des Thurmfalken ähnliche Stimme nicht selten erschallen. Er nistet am liebsten in Dohlennestern, aus denen er die frühreren Bewohner zu vertreiben sucht, und baut nicht so leicht seinen eigenen Horst, wie er den anderer Vögel einnimmt. Auch von ihm lieferte Naumann (a. a. O. Taf. 28) eine sehr gelungene Abbildung.

Die bisher erwähnten Arten sind die bekannteren der Gattung; sie vertheilen sich geographisch in der Weise, daß von den eilf Europäern zwei (F. candicans und F. gyrfalco) dem äußersten Norden, vier (F. laniarius, F. Eleonorae, F. Cenchris, F. vespertinus) dem Süden, vier andere (F. peregrinus, F. subbuteo, F. Aesalon, F. tinnunculus) dem ganzen Continent, und einer (F. sacer s. F. lanarius *Temm.*) dem Osten angehört. — In Afrika leben F. peregrinoides, F. tanypterus, F. cervicalis, F. punctatus und eine dem F. Eleonorae zunächst verwandte Art, welche sich auch nach dem westlichen Europa verfliegen soll, und daher von Gould in seinen Birds of Europa pl. 25 abgebildet ist. Temminck hat sie als F. concolor pl. col. 330 dargestellt. Ihr nahe steht der südasiatische F. Aldrovandi, *Temm.* pl. col. 128, in dem Temminck selbst den F. severus *Horsf.*, *Linn.* Trans. Vol. XIII. p. 142 vermuthet. In derselben Gegend, auf Java, lebt die kleinste Art der ganzen Gattung, der F. coerulescens *Lath.* (*Temm.* pl. col. 97), kaum größer als ein Sperling, oberhalb einfarbig schwarz, mit bläulichem Schiller; unten bis zur Brust weißlich, dann hell rostroth; aber die Brustseiten und die Außenflächen der Beine sind schwarzblau. Der Schwanz hat unten 3—4 weiße Querbinden, und die Flügel sind an der Innenfahne weiß gefleckt. Die Stirn ist beim Männchen gelb, beim Weibchen weiß, und beide Geschlechter haben einen breiten, schwarzen Backenstreif unter dem Auge. Der Schnabel und die Füße sind schwarz, die Zehen der letzteren lang, länger als der Lauf, aber die angelegten Flügel erreichen nur den Grund des Schwanzes. Eine ähnliche, aber etwas größere Art mit ganz weißer Unterseite hat Kittlitz als F. sericeus von den Philippinen beschrieben (Mém. prés. à l'acad. Imp. des scienc. de St. Petersb. T. II.). Außer diesen drei Südasiaten ist noch der F. peregrinus daselbst einheimisch. — In Neuholland findet er sich ebenfalls, wenigstens muß ich den F. melanogenys *Gould* (Syn. of the birds of Austr. III.) dafür halten. Ebenderselbe Ornitholog beschreibt noch einen F. brunneus und F. frontatus aus derselben Gegend, fast ganz von kastanienbrauner Farbe, und eine vierte Art: F. cenchroides, haben Vigors und Horsfield (*Linn.* Trans. XV, 1. 183. 2) ebendaher beschrieben. Aus der andern, von denselben Naturforschern zugleich beschriebenen, Art, F. brevigora, macht Gould nun eine eigene Gattung: Jeridea, welche mir nicht näher bekannt ist; dagegen finden sich F. brunneus und F. frontatus in der halle'schen Universitätssammlung. — Endlich die Amerikaner

sind nicht minder zahlreich; wir erwähnten aus Nordamerika den F. peregrinus, F. columbarius und F. sparverius, aus Südamerika dieselbe Art, nebst F. femoralis, F. thoracicus (F. deiroleucus *Temm.*) und F. ruüfrons. — Die Anzahl aller bis jetzt beschriebenen Arten würde demnach die Zahl 30 nicht überschreiten; ihr Hauptgebiet haben sie auf der nördlichen Halbkugel, und grade die nördlichsten Arten sind die kräftigsten und stärksten; gegen die Tropenzone hin nehmen die Arten zwar an Menge zu, an typischer Vollendung aber ab. Die südliche Halbkugel kann außer dem überall einheimischen, zwar nicht am kräftigsten gebauten, aber doch die Gattungscharaktere am vollendetsten darstellenden Wanderfalken nur kleinere Repräsentanten der Gattung aufweisen. Südamerika, Südafrika und Neuholland scheinen jedoch gleich stark mit Edelfalken bedacht zu sein, dagegen bleibt die Inselwelt Südasiens hinter den Continentalländern zurück; sie hat die kleinsten und die wenigsten Arten der Gattung erhalten. (*Burmeister.*)

FALCO, eine hohe Bergspitze der neapolitanischen Apenninen, die sich in der Provinz Abruzzo olteriore befindet; an ihrem Fuße liegen gegen Mittag die Quellen des Velino und gegen Nordosten jene des Tronto. Dieser Berg ist fast ganz unfruchtbar, da er beinahe stets mit Schnee bedeckt ist. (*G. F. Schreiner.*)

FALCON, 1) ein Vorgebirge an der Südküste der Insel Iviça, unter 38° 50′ nördl. Br. und 1° 20′ östl. L. 2) Ein Vorgebirge an der Westküste von Sardinien, unter 40° 45′ nördl. Br. und 8° 13′ östl. L. 3) Zwei oder drei kleine Inseln, in der Nähe der Küste von Connecticut, im Sunde von Longisland, unter 41° 10′ nördl. Br. und 72° 40′ westl. L. (*Eiselen.*)

FALCONARA, 1) eins der drei Hauptvorgebirge, welche der Insel Ischia die Gestalt eines Dreiecks geben; es springt ungefähr eine Miglie gegen Südwest in das Meer vor; gegen Nordwest bildet es einen Busen, dem es den eigenen Namen gibt, der aber nur zur Aufnahme von Fischerbarken geeignet ist; gegen Osten bildet es den Hafen von Saliceto. 2) Eine kleine unbewohnte, ungefähr sechs Miglien im Umfange messende, Insel des sicilischen Meeres. Es halten sich auf ihr viele Raubvögel, besonders Falken, auf, von denen sie auch den Namen erhalten zu haben scheint. Sie wird nur zur Zeit der Reife der Baumfrüchte von einigen Sicilianern besucht, die sich dann auf ihr einige Wochen hindurch aufhalten. 3) Ein überaus malerisches Castell im Val di Noto der Insel Sicilien; es liegt in der Provinz Alicata, von deren Hauptstadt es nur zehn Miglien ostwärts entfernt ist. 4) Ein Marktflecken (Borgo) im nördlichen Calabrien des Königreichs beider Sicilien, im Districte von Paola, am rechten Ufer des Fiume Malpertuco, auf einem hohen Berghügel gelegen, fünf Miglien von der See und ungefähr acht Miglien westwärts von Cosenza entfernt, mit ungefähr 1600 Einwohnern, deren größter Theil albanesischer Abkunft ist und sich mit der Ölgewinnung beschäftigt. Südöstlich von dem Orte erhebt sich die Serra di Liceto. 5) Ein Dorf der päpstlichen Delegation Ancona, von deren Hauptstadt es nur ungefähr sechs Miglien westwärts entfernt ist; es liegt nächst der von Sinigaglia nach Ancona führenden Poststraße auf einem Hügel, von dem man eine weite Übersicht des benachbarten adriatischen Meeres genießt. Der Ort zählt ungefähr 2000 Einwohner, von denen hier am 11. Aug. jeden Jahres ein Markt gehalten wird. Der Esinofluß bewässert an seinem rechten Ufer die Dorfgemarkung und trägt nicht wenig zur Erhöhung der Fruchtbarkeit desselben bei, die an Getreide, Wein und Oliven groß ist. Die umliegende Landschaft gewährt einen sehr schönen Anblick durch die vielen Landhäuser, Bauernhöfe und Dorfschaften, und die abwechselnd mit Wein und Obst, Ölbäumen und Getreide geschmückten Höhen, an deren Fuße sich die Brandung der blauen Meereswogen so malerisch bricht. (*G. F. Schreiner.*)

FALCONE (Aniello), der sich durch seine berühmten Ausführungen in der Schlachtenmalerei den Namen oracolo delle Bataglie erwarb, wurde 1600 zu Neapel geboren, und genoß einige Zeit den Unterricht des Spagnoletto, studirte fleißig das Nackte und errichtete selbst in seinem Hause eine Akademie, welche junge Künstler fleißig besuchten. Leicht aufgeregt, wo er Widerstand fand, gerieth er in fortwährende Händel, wozu die spanischen Soldaten ihm leicht Veranlassung gaben. Als durch Masaniello der Aufstand in dieser Stadt ausbrach, benutzte er diese Gelegenheit, sich für frühere Beleidigungen zu rächen, und errichtete in dieser Absicht aus seinen Schülern und Freunden ein Corps, welches sie die Compagnie des Todes nannten. Diese wüthende Verbindung entfernte alles Mitleid, und jeder ihnen verhaßte Spanier wurde ermordet. Hatten sie am Tage ihr Mordgeschäft verübt, so versammelten sie sich des Abends und malten bei Fackelschein die Bildnisse von Masaniello. Daher kommt es, daß von diesem merkwürdigen Manne sich noch viele Bildnisse, von ausgezeichneten Künstlern gemalt, vorfinden. Als endlich der Aufstand unterdrückt wurde, ergriff diese Compagnie die Furcht, jeder suchte sich durch die Flucht zu retten, und auch Falcone ging einige Jahre nach Frankreich, wo man noch viele Arbeiten von ihm findet. Er starb zu Neapel im J. 1665. Lanzi [1]) sagt von ihm: „Er hatte ein ganz besonderes Talent für Schlachtenmalerei, malte sie im Kleinen und Großen, bald aus der Schrift, bald aus weltlichen Geschichten, bald aus Gedichten. Er war mannichfaltig in Bekleidung, Waffen und Gesichtern, sowie auch die einander bekämpfenden Heere mannichfaltig waren. Lebhaft im Ausdruck, wählsam und natürlich in Figuren und Bewegung der Pferde, einsichtig in die Kriegskunst, obwol er selbst weder gedient, noch ein Kriegsgefecht gesehen hatte. Er gab viel auf Zeichnung, befragte überall die Wahrheit, colorirte fleißig und trug gut auf." Schon bei seinem Leben wurden seine Werke mit hohen Preisen bezahlt. Mit Courtois befreundete er sich sehr, und beide verehrten einander ihre Arbeiten.

Wir haben von Falcone 20 radirte Blätter gemisch-

1) Malerei in Italien, übers. 1. Th. S. 597. Vergl. Fiorillo, Geschichte der Malerei. 2. Th. S. 814.

ten Inhalts, theils Heilige, theils aus der Mythe, oder Schlachten [2]). (*A. Weise.*)

FALCONER (William), ein geachteter englischer Arzt, der etwa im J. 1741 zu Chester geboren wurde und in Edinburgh die Medicin studirte. Er nahm seinen Wohnsitz zu Bath, woselbst er auch 1824 an einem Schlaganfalle verstorben ist. Aus seiner fruchtbaren Feder sind zahlreiche Schriften geflossen, zum größern Theile medicinischen Inhalts, von denen auch mehre ins Teutsche übersetzt wurden; aber auch rein literarische Arbeiten befinden sich darunter. In dem Maße, als Falconer's praktische Wirksamkeit sich steigerte, verminderte sich seine schriftstellerische Thätigkeit, und sein letztes Werk erschien lange vor seinem Tode, im J. 1805.

Schriften: Diss. de nephritide vera. (Edinb. 1766.) An Essay on the Bath Waters, in four parts. With a prefatory introduction to the study of mineral waters. (London 1770. 2. Ed. 1774.) (Versuch über die mineralischen Wasser und warmen Bäder. 2 Theile. [Leipzig 1777.]) Observations on Dr. *Cadogan's* Dissertation on the gout and all chronic diseases. (Lond. 1771.) (Ib. 1772. Aus dem Engl. übers. von Selle. [Berlin 1773.]) Observations and experiments on the poison of copper. (Lond. 1774.) An Essay on the waters commonly used in diet at Bath. (Lond. 1776.) Experiments and Observations; in three parts. (Lond. 1777.) Observations on some articles of diet and regimen usually recommended to valetudinarians. (Lond. 1778.) (Bemerkungen über das diät. Verhalten in kränklichen Umständen; aus dem Engl. [Leipzig 1790.]) Remarks on the influence of climate, situation, nature of country, population, nature of food, and way of life; on the disposition and temper, manner and behaviour, intellects, laws and customs, forms of government and religion of mankind. (Lond. 1781.) (Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstriches u. s. w. Mit Anmerk. und Zusätzen von Hebenstreit. [Leipzig 1782.]) Account of the epidemic catarrhal fever commonly called the influenza, as it appeared at Bath in 1782. (Lond. 1782.) Dobson on fixed air; with an appendix on the use of the solution of fixed alkaline salts in the stone and gravel. (Lond. 1785. 4. Ed. 1792.) (Abhandlung von der Wirksamkeit des luftsauren alkalischen Wassers in Steinkrankheiten und andern Beschwerden der Harnwege. [Leipzig 1794.]) A dissertation upon the influence of the passions upon the disorders of the body. (Lond. 1788.) (Ib. 1796. Französisch von Lamontagne. [Paris 1788.] Teutsch von Michaelis. [Leipzig 1789.] Später unter dem neuen Titel: Seelendiätetik.) An essay on the preservation of the health of persons employed in agriculture; and on the cure of diseases incident to that way of life. (London 1789.) (Ins Italienische übersetzt von Brugnatelli. Teutsch: Über die Erhaltung der Gesundheit der Landleute u. s. w., von Michaelis. [Leipzig 1793.]) A practical dissertation on the medical effects of the Bath waters. (Lond. 1790.) Miscellaneous tracts and collections relating to natural history; selected from the principal writers of antiquity on that subject. (Lond. 1793. 4.) (Auf Kosten der Universität Cambridge gedruckt.) An account of the Use, Application and Success of the Bath waters in rheumatic cases. (Bath 1795.) Observations respecting the pulse etc. (Lond. 1796.) (Über den Puls, mit Zusätzen von Kausch. [Leipzig 1797.]) An essay on the plague; also a sketch of a plan of internal police, proposed as a mean of preventing the spreading of the plague, should it be introduced into this country. (Bath 1801.) An account of the epidemical catarrhale fever at Bath in the winter and spring of 1803. (Bath 1802.) An examination of D. *Heberden's* observations on the increase and decrease of different diseases and particularly on the plague. (Bath 1802.) A dissertation on Ischias, or the disease of the hip joint, commonly called a hip case; and on the use of Bath waters as a remedy in this complaint. (Lond. 1805.) — Außerdem erschienen mehre Abhandlungen von Falconer in den Mem. of the med. soc. of London und in einigen andern englischen Zeitschriften. Endlich erschien noch 1805 eine Übersetzung vom Periplus des Arrian von ihm.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

Falconeria *Royl.*, s. Pyrenacantha.

FALCONET, eine Familie, die sich durch vier Generationen hindurch in der ärztlichen Kunst und Wissenschaft hervorgethan hat. Der Stammvater in dieser Beziehung ist

1) Charles Falconet, Arzt der Margaretha von Valois, nach deren Tode er an seinen frühern Wohnort Roanne, im Departement der Loire, zurückkehrte. Hier starb er im Februar 1641.

2) André Falconet, des Vorigen Sohn, geb. am 12. Nov. 1612 zu Roanne, gest. 1691 zu Lyon. In Lyon nahm er nämlich im J. 1636 seinen Wohnsitz, nachdem er zwei Jahre vorher in Montpellier den Doctorhut erhalten hatte. Erst 1641 ließ er sich ins Collegium der Ärzte dieser Stadt aufnehmen, und im nämlichen Jahre wurde er auch zu Valencia Doctor der Rechte. Christina, Heinrich's IV. Tochter, berief ihn 1663 wegen einer schweren Krankheit nach Turin. Während dieses Aufenthaltes in Piemont gelang es ihm, die Aufmerksamkeit Karl Emanuel's II. von Savoyen wieder auf die Bäder von Aix zu lenken, die seit geraumer Zeit gänzlich in Verfall gerathen waren. Die Stadt Lyon ernannte Falconet 1667 zu ihrem Schöffen, welches Amt er zwei Jahre bekleidete. Er lebte in enger Freundschaft mit den bekannten Ärzten Charles Spon in Lyon und Guy Patin in Paris; Letzterer stand mit ihm in lebhaftem Briefwechsel. Er schrieb: Moyens préservatifs et méthode assurée pour la parfaite guérison du scorbut. (Lyon 1642. Ib. 1684.)

2) *Bartsch*, Peintre Graveur. T. XX. p. 95.

3) **Noël Falconet**, des Vorigen Sohn, geb. zu Lyon am 16. Nov. 1644, studirte zunächst von 1658 an in Paris unter der speciellen Aufsicht Guy Patin's, dessen Liebe er sich in hohem Grade zu erwerben wußte, und wurde 1663 in Montpellier Doctor. Er prakticirte dann neben seinem Vater in Lyon, kam aber 1678 durch den Graf Armagnac als Arzt des königlichen Marstalles nach Paris, woselbst er am 14. Mai 1734 starb. Außer einer kleinen Broschüre schrieb er: **Système des fièvres et des crises, selon la doctrine d'Hippocrate; des febrifuges, des vapeurs, de la petite verole, de l'éducation des enfans, de l'abus de la bouillie.** (Paris 1723.)

4) **Camille Falconet**, des Vorigen Sohn, der berühmteste dieser Familie, geb. zu Lyon am 1. März 1671, gest. zu Paris am 8. Febr. 1762. Als sein Vater Noël sich nach Paris übersiedelte, blieb er zunächst bei seinem Großvater Andreas in Lyon. Er studirte dann Humaniora in Paris und Lyon. Seine medicinischen Studien aber machte er in Montpellier, und ließ sich dann als Arzt in Lyon nieder. Mit besonderer Liebe pflegte er neben seiner Kunst die schönen Wissenschaften; er war der Mittelpunkt des damaligen gelehrten Lebens in Lyon. Den Bitten seines Vaters nachgebend, durch dessen Vermittelung ihm die Aussicht eröffnet wurde, in seine ärztliche Stelle am königlichen Marstalle einzurücken, zog er 1707 nach Paris. Die **Académie des Inscriptions et des belles Lettres** ernannte ihn 1716 zum Mitgliede, und in deren Memoiren sind mehre gelehrte Abhandlungen Falconet's niedergelegt: über die Assisen; über die ersten französischen Übersetzer; die Kenntnisse der Alten über den Magneten; die Etymologie in der französischen Sprache; über Jacob de Dondis und die Uhren der Alten u. s. w. Seine schriftstellerische Thätigkeit im ärztlichen Gebiete beschränkte sich auf die Abfassung mehrer Dissertationen: über Zeugung; über mineralische Heilmittel; über den Nutzen erwärmter Luft; über Ernährung des Fötus; über den Seitensteinschnitt; über den Thee; über **Cort. peruvianus** bei Eiterung. — Während seines langen Lebens hatte Falconet eine kostbare, 50,000 Bände starke, Bibliothek aus den verschiedensten Fächern zusammengebracht: **Catalogue de la bibliothèque de feu Ms. Falconet.** 2 Voll. (Paris 1763.) Die königliche Bibliothek, der Falconet bereits seit 1742 alle Werke überlassen hatte, die in dieser fehlten, soll dadurch um 11,000 Bände vermehrt worden sein. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FALCONET (Etienne Maurice), geb. 1716 zu Paris von unbemittelten Ältern, war der Abkömmling einer aus Piemont stammenden Familie. Als Lehrling eines Drechslers mußte er Perückenstöcke und ähnliche Dinge verfertigen. Einige von ihm gedrechselte Köpfe, die er dem Bildhauer Lemoine zeigte, bewogen diesen, ihn in seine Werkstatt aufzunehmen. Er war damals 17 Jahre alt. Von seinem Gönner unterstützt, hatte er in sechs Jahren so bedeutende Fortschritte in der Sculptur gemacht, daß eine von ihm verfertigte Statue, den Milon von Krotona darstellend, ihm 1745 die Aufnahme in die französische Akademie verschaffte. Mit Eifer trieb er seitdem das Studium der lateinischen und italienischen Sprache. Für seine Fortschritte in der Kunst, die er zu seinem Lebensberufe gewählt, sprachen, außer einem Pygmalion und einem drohenden Amor, besonders seine Flora und Pomona, die er für den Marschall von Noailles modellirte, eine Flora und eine Melkerin für das Lustschloß Crecy, vier Basreliefs von Genien, die Jahreszeiten darstellend, für den Prinzen von Soubise, und mehre ähnliche Werke. Auch sein sterbender Christus in der Kirche von St. Roch ist ein anerkanntes Meisterwerk. Am berühmtesten ward er jedoch durch die Statue Peter's des Großen, die er für die Kaiserin Katharina II. verfertigte. Er war von ihr 1766 dorthin gerufen worden, und erfreute sich eine Zeit lang ihrer Gunst, die sie ihm jedoch späterhin entzog und ihm für seine Arbeit nichts mehr, als den bedungenen Preis bewilligte. Gleichwol gehört die erwähnte Statue, die den Monarchen zu Pferde, aus Metall gegossen, auf einem Felsen darstellt, unter seinen Füßen die sich krümmende Schlange des Neides, unbestritten zu den ausgezeichneten Werken der neuen Zeit. Jene Arbeit soll ihn zwölf Jahre beschäftigt haben. Im J. 1778 kehrte er wieder nach Paris zurück, wo er schon früher eine Professur der Malerei und Bildhauerkunst bekleidet hatte. Kränklichkeit hinderte ihn, den längst gefaßten Plan einer Reise nach Italien auszuführen. Er starb am 26. Jan. 1791 im 76. Lebensjahre. Die Zahl der Schüler, die er gebildet, ist gering. Mehre seiner Schriften und Abhandlungen, die **Reflexions sur la sculpture** [1]), die **Observations sur la statue de Marc Aurele** u. a. m., zeigen jedoch den denkenden Künstler. Zusammengedruckt findet man sie in seinen **Oeuvres diverses concernant les arts.** (Paris 1787.) 3 Voll.

In diesen Schriften zeigt er sich als einen Mann von heftigen Leidenschaften und einem sehr hoch gesteigerten Selbstgefühl. Scharfsinn, Witz und Erfindungsgabe paarten sich in ihm mit einem ungemeinen mechanischen Talente. Das Gefühl für das einfache Schöne, welches die Werke der Alten charakterisirt, schien ihm zu fehlen. Er verkannte die Grenzen und die wahren Vorzüge seiner Kunst, indem er in seine Werke eine Bedeutung und einen Ausdruck zu legen suchte, der sich durch die Sculptur nicht erreichen ließ. Sein origineller Geist, der jede Fessel verschmähte, machte ihn ungerecht gegen die Alten und führte ihn zu einer leidenschaftlichen Verkleinerung ihrer wahren, wenn auch von andern Künstlern oft überschätzten, Vorzüge [2]). (*Heinrich Döring.*)

FALCONIDAE. Leach und Vigors haben mit diesem, von Falco abgeleiteten, Familiennamen diejenige Gruppe der **Tagraubvögel** (Accipitres diurni) bezeichnet, welche sich durch den vollständig befiederten Kopf, den kürzeren, vor der Wachshaut nicht zusammengeschnürten, Schnabel, die tiefliegenden Augen und die schärferen, mehr gebogenen, spitzeren Krallen von der andern Abthei-

1) Vergl. den Aufsatz: „Nach Falconet und über Falconet," in Goethe's nachgelassenen Werken. 4. Bd. S. 3 fg. 2) s. Allgem. Lit.-Zeit. 1788. 3. Bd. S. 673 fg. Baur's Neues histor.-biograph.-literar. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 148 fg.

lung derselben, den Geiern (Vulturidae), unterscheidet. Es entspricht diese Gruppe der Gattung Falco *Linn.*

In ihrem gesammten Körperbau mit den Raubvögeln (s. d. Art.) im Allgemeinen, und besonders mit den Tagraubvögeln innig harmonirend, wird es besser und übersichtlicher sein, die ausführliche Schilderung der Falconiden für den genannten Artikel zu versparen; weshalb hier nur auf die äußeren Formverschiedenheiten der zahlreichen Gruppengenossen eingegangen werden soll.

Haupttheile, an denen sich die formellen Verschiedenheiten der Falconiden darstellen, sind der Schnabel, der Schwanz, die Flügel und die Füße. An ersterem ist es nicht sowol die Größe allein, als vielmehr seine besondere Form im Vergleiche mit der Größe des Kopfes, die Gestalt seiner Spitze, der Verlauf des Schnabelrückens oder der Firste, die Form und Stellung der Nasenlöcher und die Befiederung seines Randes über dem Mundwinkel bis zum Auge, welche die Unterschiede bewirken. Am Schwanze, der immer aus zwölf Federn besteht, ist es wichtig zu wissen, ob er kürzer, ebenso lang oder länger ist, als die ruhenden Flügel; ob er abgestutzt erscheint, oder mehr abgerundet, oder endlich selbst keil- oder gabelförmig. An den Flügeln macht das Verhältniß der ersten drei, vier oder fünf Schwingen zu einander einen sehr wichtigen Charakter aus; gewöhnlich ist die vierte oder fünfte Schwinge die längste (z. B. bei den Adlern), minder häufig ist es die zweite oder dritte (z. B. bei den Edelfalken), sehr selten (z. B. bei Falco ecaudatus, der überhaupt die längsten Flügel und den kürzesten Schwanz unter allen Falconiden besitzt) die erste. Die Füße endlich variiren in der relativen Länge des Laufes und der Zehen, gleichwie in der Bekleidung beider. Die Zehen haben in der Regel oben Halbgürtel, der Lauf dagegen ist seltener damit an der Vorderseite bekleidet, gewöhnlich blos ungleich getäfelt, beschuppt oder warzig, bisweilen ganz befiedert. An den Zehen fehlen die Federn beständig.

Soll man nach diesen und andern, minder in die Augen fallenden, Unterschieden die Falconiden gruppiren, so scheint es am besten zu sein, von der Form des Schnabels, als dem wichtigsten Organe der Raubvögel, auszugehen, diesem die Beschaffenheit der Füße zunächst unterzuordnen und endlich den Flügelschnitt und sein Verhältniß zum Schwanze zu berücksichtigen. Bei einer solchen Abwägung der Charaktere scheint sich mir folgende Gruppirung als die natürlichste und zweckmäßigste zu ergeben.

I. Adler (Aquilini). Sie haben den größten und kräftigsten Schnabel, dessen Rücken eine beträchtliche Strecke geradlinig fortläuft und dann plötzlich sich abwärts biegt; an den Seiten ist er hoch, stark abfallend, eben; am Mundrande geschwungen, aber nie gezahnt; am Ende sehr stark hakig. Die Wachshaut ist dick, aufgeworfen, das in ihr befindliche Nasenloch schief elliptisch oder spaltenförmig, nie kreisrund. Die Scheitel-, Nacken- und gewöhnlich auch die ganzen Halsfedern sind zugespitzt, allermeist länglich-lanzettlich; die ruhenden Flügel erreichen in der Regel die Spitze des Schwanzes, oder ragen noch etwas darüber hinaus. Die Beine sind an ihrem kräftigen Bau kenntlich, besonders an dem kurzen, stämmigen Lauf- oder Fersentheile, welcher kürzer zu sein pflegt, als die Mittelzehe; dabei haben sie lange, große, stark gebogene, spitze Krallen. Das Gefieder ist in der Regel einfarbig, bisweilen unten heller, mit dunkleren Schaftstrichen, aber nie in die Quere gewellt oder bunt gezeichnet. Die Adler sind zwar die größten Raubvögel, aber nicht grade die kühnsten und gewandtesten Räuber; sie geben selbst todte Thiere oder Aas an, was die Falken nie thun, und nähern sich dadurch, wie in ihrer Gestalt, so auch in ihrer Lebensweise, den Geiern. Ihr Hauptverbreitungsbezirk ist die gemäßigte und kalte Zone. Als Gattungen gehören hierher: 1) Aquila s. Aëtus (an den befiederten Läufen kenntlich); 2) Haliaëtus (mit kurzem, halbnacktem Laufe und starken Zehen mit großen Krallen); 3) Circaëtus (mit langem Laufe und kürzeren, schwächeren Zehen); 4) Pandion (mit beweglicher, äußerer Wendezehe und großen, ganz runden Krallen).

II. Harpyien oder Habichtsadler (Harpyidae) nennt man die großen, zum Theil adlerförmigen Raubvögel der Tropenzone, welche kürzere, am Grunde minder gerade, doch meist noch hohe, stark gekrümmte Schnäbel besitzen, deren stets kürzeres Nasenloch eine mehr kreisrunde Form angenommen hat. Die Nacken- und Halsfedern sind nicht zugespitzt, wol aber erstere öfters schopf- oder buschartig verlängert. Die ruhenden Flügel sind in der Regel kürzer, als der Schwanz. Die Beine haben durchgehends höhere, öfters sehr hohe Läufe, und zwar noch kräftigere, aber doch nicht mit so großen Krallen bewehrte Zehen. Die Harpyien haben in der Regel ein buntes Federkleid, oft hellere oder dunklere Spitzenflecke der Federn und unten nicht selten ein wolliges Sperbergefieder. Dies, wie die Ähnlichkeit der Lebensweise, ihre Raubgier, ihre Tollkühnheit, ihr minder edles Benehmen haben zu dem Namen Habichtsadler Veranlassung gegeben. Die Gattungen sind schwer mit wenigen Worten zu charakterisiren; es gehören hierher: 1) Theratopius *Less.* (F. ecaudatus), an dem kurzen Schwanze, den die langen Flügel, deren erste Schwinge die längste ist, weit überragen, leicht kenntlich; bewohnt Südafrika. — 2) Morphnus (F. destructor, F. tyrannus, F. ornatus u. a.), durch den Federbusch im Nacken, den hohen Schnabel und die kurzen, kräftigen Zehen und Läufe ausgezeichnet. — 3) Haematornis *Gould* (F. occipitalis, F. cristatellus, F. ptilorhynchus, F. Baccha, F. albidus), durch den schwächeren Schnabel und die längern Läufe von der vorigen amerikanischen Gattung unterschieden; doch deren Correspondent auf der östlichen Halbkugel. — 4) Gypogeranus (F. serpentarius), ebenfalls mit Federschopf im Nacken, aber langen Reiherfüßen, die ihn den Alectoriden ähnlich machen, wohin ihn auch einige Zoologen gebracht haben. Südafrika. — 5) Hypomorphnus *Cab.* (F. Urubitinga, F. anthracinus, F. rutilans, F. unicinctus), ohne Nackenschopf, mit langen Läufen, kurzen Zehen und weißer Querbinde am Schwanze. Arten amerikanisch. — 6) Polyborus (F. Cheriway s. brasiliensis, F. degener s. chima-

china, F. chimango s. pezoporus, F. megalopterus), leicht kenntlich an der nackten Kehle, den schwächeren Schnäbeln, kürzerem Laufe und längeren Zehen mit schwachen Krallen; auch eine amerikanische Form. — 7) Cymindis *Cuv.* (F. uncinatus, F. cayennensis s. palliatus, F. albifrons), hat den hohen, kräftigen Schnabel von Morphnus und die kurzen Läufe, aber viel schwächere Zehen, mit wenig gekrümmten Nägeln, und keinen Nackenschopf. — 8) Scheinen hierher noch einige Raubvögel mit ähnlichem hohem Schnabel zu gehören, welche sich durch ihre langen, aber befiederten Läufe an Hypomorphus anschließen, und theils in der alten (F. limnaëtus s. niveus), theils in der neuen Welt (F. atricapillus) vorkommen. Ihre generische Bestimmung steht noch zu erwarten.

III. Bussarde (Buteonidae), haben die Gestalten der Adler und Harpyien, sind aber viel kleiner und unterscheiden sich besonders von ersteren durch den kurzen, niedrigen, schon vom Grunde an gebogenen Schnabel, von letzteren durch die langen, spitzigen Flügel, welche das Ende des Schwanzes erreichen oder übertreffen. Ihre Füße haben einen entschieden schwächeren Bau, als bei den Adlern, und harmoniren mehr mit dem Typus der Harpyien, obgleich sie auch bei diesen in der Regel noch etwas kräftiger gebaut sind. Die Bussarde sind feige Raubvögel, welche nur kleinere Thiere angehen, und von Vögeln am liebsten die Jungen, nicht leicht die Alten anfallen. Viele fressen gewöhnlich und gern Feldmäuse aller Art, Maulwürfe, selbst Eidechsen und Frösche, oder große Insekten; andere suchen kleineren Raubvögeln, zumal Edelfalken, ihre Beute abzujagen. Sie finden sich in allen Zonen. Als Gattungen gehören hierher: A. Die gabelschwänzigen Milane, deren äußerste, sehr lange Schwanzfedern in der Regel über die Spitzen der Flügel hinausragen, während die mittleren entschieden kürzer sind. Bei 1) Nauclerus (F. furcatus) ist das Kopf- und Halsgefieder abgerundet und die dritte Schwinge die längste; bei 2) Milvus (F. ater., F. regalis *Br.*) ist das Kopf- und Halsgefieder adlerartig zugespitzt und die vierte Schwinge die längste. B. Die stumpfschwänzigen echten Bussarde bilden die Gattung 3) Buteo (F. lagopus, F. buteo, F. borealis, F. Jacal., F. milvoides s. busarellus, F. Aguya, F. melanops, F. pterocles u. a.), wenn die vierte oder fünfte Schwinge die längste und das Gefieder ziemlich straff, am Kopfe und Halse von Adlerbildung ist. — 4) Pernis (F. apivorus), schließt sich den Buteonen unmittelbar an, unterscheidet sich aber durch runde Federn und durch die befiederten Zügel von ihnen und allen anderen Falconiden. — 5) Rosthramus *Less.* (F. hamatus), leicht kenntlich an dem dünnen, stark hakigen Schnabel und den fast nackten Zügeln; übrigens aber der vorigen Gattung ähnlich, besonders im Fußbau und Flügelschnitt. — Bei 6) Ictinia hat der Schnabelrand einen stumpfen Zahn (F. plumbeus) und die dritte Schwinge ist die längste. — Bei 7) Elanus (F. melanopterus) ist die zweite Schwinge die längste und das Gefieder hat eine zarte, wollige Beschaffenheit. — Isolirter steht 8) Falco lophotes *Cuv.* da, ein Bussard nach der Flügel-, Fuß- und Schnabelbildung, allein mit zwei Randzähnen am Schnabel versehen, die ihn den Edelfalken ähnlich machen, während das schmale, spaltenförmige Nasenloch ihn sogleich aus deren Nähe entfernt. Er mag daher mit Ictinia den Übergang von den Bussarden zu den echten Falken bewirken.

IV. Die echten Falken (Falconidae genuini) haben einen kurzen, dicken, gewölbten, vom Grunde aus gebogenen Schnabel, dessen Rand neben der hakigen Spitze gezahnt ist, und ein rundes, offenes Nasenloch. Ihre Füße besitzen zwar nicht immer lange Zehen, aber doch stets relativ große, sehr spitze und scharfe Krallen. — 1) Harpagus *Vig.* (Diplodon *Nitzsch.*, F. bidentatus, F. diodon.), ist an seinem doppelten Zahne an jeder Seite des Schnabelrandes, dem kleineren Nasenloche ohne centralen Zapfen, und den kürzeren Flügeln, deren dritte Schwinge die längste ist, kenntlich; die Arten bewohnen Brasilien. — 2) Falco (s. d. Art.), unterscheidet sich durch den einfachen Zahn, das mit einem centralen Zapfen versehene größere Nasenloch und die spitzeren Flügel, deren zweite Schwinge die längste ist, leicht von allen anderen Raubvögeln. Die Arten leben in allen Weltgegenden. — 3)Ieracidea *Gould.* (F. berigora *Vig.*, *Horsf.* Syn. of the birds of Austr. III.), Schnabel wie Falco, aber die dritte Schwinge ist die längste; Lauf lang, Zehen ziemlich kurz. Neu-Holland.

V. Die Habichte (Asturini), haben den kurzen, vom Grunde aus gekrümmten Schnabel der echten Falken, allein er ist nicht so bauchig, vielmehr stark seitlich zusammengedrückt, daher schwächer und an den Mundrändern nur stark geschwungen, höchstens stumpf gezahnt. Ihre angelegten Flügel sind in der Regel kürzer, als der Schwanz, ihre Füße zierlich, sehr dünn, aber doch nicht immer grade schwach; denn die Krallen der Habichte zeichnen sich oft durch besondere Größe oder Schärfe aus. Das Gefieder hat bei den echten Habichten immer die bekannte Wellenzeichnung an der Unterfläche, und charakterisirt sie leicht. Sie finden sich in allen Weltgegenden. A. Die eigentlichen Habichte haben keine Spur eines Augenschleiers und kurze Flügel, welche der Schwanz weit überragt. — 1) Macagua s. Herpetotheres (F. cachinnans), bildet den Übergang, hat einen sehr hohen Schnabel, aber kurze Zehen mit stumpferen Krallen und blos Schuppen am Laufe. An den kürzen Flügeln sind die zweite, dritte und vierte Schwinge fast von gleicher Länge. — 2) F. brachypterus, hat dieselbe Fuß- und Schnabelbildung, jedoch längere Läufe und kürzere Flügel, deren fünfte Schwinge die längste ist. Beide Vögel gehören Südamerika an. — 3) Echte Habichte, Nisus s. Astur (F. palumbarius, F. regalis, F. gabar, F. hemidactylus) unterscheiden sich von den vorigen durch den niedrigern, am Mundrande stark geschwungenen Schnabel und die vorn geschilderten, halb geringelten Läufe. Die größeren oder Habichte, Astures (F. lineatus, F. radiatus, F. magnirostris), haben einen stärkeren, am Seitenrande blos geschwungenen Schnabel, mäßig hohe Läufe und etwas längere Flügel, deren dritte, vierte und fünfte

Schwinge fast gleiche Ausdehnung zeigen. — Die kleineren oder Sperber, Nisus (F. Nisus, F. pileatus, F. nitidus, F. striatus, F. velox, F. exilis, F. virgatus), besitzen höhere Läufe und einen stumpfern, zahnartigen Winkel am Schnabelrande; ihre Flügel sind etwas kürzer und die vierte Schwinge ist länger als die dritte und fünfte. — B. Die Weihen haben einen schleierartigen Federnkranz um das Auge und lange Flügel, die das Ende des Schwanzes erreichen oder übertreffen; sie bilden die Gattung 4) Circus, welche durch die hohen Läufe und die kurzen, zierlichen Zehen den Sperbern nahe kommt, auch einen geschwungenen Schnabelrand, aber viel längere Flügel besitzt, deren vierte Schwinge die längste ist. Auch ihre Arten (F. aeruginosus, F. pygargus, F. cineraceus, F. pallidus, F. palustris s. macropterus, F. melanoleucus) sind in allen Weltgegenden anzutreffen. Sie bilden das Übergangsglied zu den Eulen. (*Burmeister.*)

FALCONIERI (Alexis), gehörte unter die sieben florentinischen Stifter des Ordens der Serviten (s. d. Art.), oder der Diener der heiligen Jungfrau, 1233. Nachdem sich diese fromme Gesellschaft auf den Monte senario zurückgezogen und die Trümmer eines alten Schlosses in eine Kirche umgewandelt hatte, die mit hölzernen Cellen umgeben worden war, sahen sie sich doch bald genöthigt, so ärmlich sie auch zu leben gewohnt waren, einige ihrer Brüder nach Florenz zu senden, um Almosen für ihre neue Einrichtung zu sammeln. Unter den vom Superior Bonfils Monaldi Abgesandten waren auch die beiden Brüder Johann und Alexis Falconieri, deren letzter sich vorzüglich durch große Enthaltsamkeiten aller Art auszeichnete. Er allein unter Allen schlug aus Demuth die heiligen Weihen, so oft man auch in ihn drang, standhaft aus, und erwies sich im Ganzen stets als ein Vorbild mönchischer Frömmigkeit. Er war Oheim der Juliana Falconieri, der Tochter eines reichen Florentiners, geb. zu Florenz 1270. Dieser hatte der fromme Alexis schon in ihrem 15. Jahre eine solche Verachtung der Weltlust eingeflößt, daß sie noch im J. 1284 das Gelübde ablegte und gegen ihren Leib alle Strenge des Fastens und Geißelns anwendete. Die Jungfrau ruhete nicht, bis es ihr gelungen war, den Nonnenorden der Servitinnen zu stiften, dessen erste Superiorin sie 1306 wurde. Helyot hat in seinem dritten Theile der Mönchs- und Ordensgeschichte ausführlich bewiesen, daß sie, und keine Andere, die wahre Stifterin dieses Frauenordens ist. Sie schrieb auch den Schwestern eine Regel vor, in Allem mit gutem Beispiele ihnen vorangehend. Sie war so heilig, daß sie schon bei ihrem Leben allerlei Wunder verrichtete, wie vielmehr nach ihrem Tode, welcher 1341 erfolgte. Ihr Leichnam machte Viele gesund; ihre den Servitinnen gegebene Regel blieb in Ansehen, und Papst Martin V. bestätigte sie 1424, daß nun auch diese Nonnen mit Recht Tertiarierschwestern der Serviten genannt werden müssen.

Wie viel die Familie der Falconieri auf ihre beiden frommen Wunderthäter hielt, denn Alexis hatte sich auch durch Mirakel hervorgethan, ersieht man aus dem letzten Willen eines Augustin Falconieri, den er 1632 niederlegte. In diesem Testamente hatte der Sterbende etwa 20,000 Thaler, zu denen 20 Jahre lang die Zinsen geschlagen werden sollten, dafür bestimmt, daß beim heiligen Stuhle zu Rom die Heiligsprechung jener beiden Seligen ausgemittelt werden sollte. Erfolge aber die Heiligsprechung nicht, so solle das Geld zur Erbauung einer Kapelle und eines Marmoraltars verwendet werden, wo ihre Reliquien hingebracht werden sollten. Der Termin, den der Testamentgeber zur Ausführung der Sache bestimmt hatte, wurde von den Päpsten immer wieder verlängert, weil man noch an der Heiligsprechung zu arbeiten habe. Im J. 1693 gab Innocenz XII. die Erlaubniß an alle Kirchen des florentinischen Gebietes und an den ganzen Orden der Serviten, der seligen Juliana ein halbdoppeltes Amt zu halten und die Messe zu singen. Über Alexis hingegen ist noch nichts vom päpstlichen Stuhle bestimmt worden. — Noch ein Geistlicher dieser Familie:

Falconieri, Laelius, war unter den Päpsten Paul V., Gregor XV. und Urban VIII. vielfach thätig. Zum Erzbischofe von Theben ernannt, wurde er als Legat nach den Niederlanden geschickt, wo er aber gegen Frankreich nichts ausrichtete. Nach seiner Rückkehr wurde er Secretair der Congregation der Bischöfe und der Regularen, endlich 1645 Cardinal, dessen Milde öfter gerühmt wird. Er starb zu Rom 1648. — Aus seiner Familie ist noch ein

Alexander zu nennen, welcher Statthalter (Gouverneur) zu Rom wurde, durch dessen Betrieb der nachmalige Papst Benedict XIII. zum Cardinal ernannt wurde, 1724. Alexander starb, 77 Jahre alt, am 26. Jan. 1734. — Endlich

Falconieri, Ottavio, oder Octavius Falconerius, ein Römer, welcher sich durch alterthümliche Untersuchungen und Schriften bekannt machte. Am meisten wird seines Werkes von den athletischen Aufschriften und seiner Abhandlung über eine apameische Münze gedacht, welche er in Noah's Zeiten setzt. Gronov hat in s. Thesaurus T. VIII. und X. sie abdrucken lassen; desgleichen T. IV.: De pyramide C. Cestii Epulonis etc. Die Dissertation: De Numo Apameensi, hat auch Zornius in s. Bibl. antiquaria. P. I. aufgenommen. Der Mann starb im J. 1676. (*G. W. Fink.*)

FALCONIUS (Placidus), geb. in Asola im Gebiete von Brescia, gehört unter die italienischen Componisten der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.; seit 1549 Benedictinermönch. Ziegelbauer in Hist. liter. ord. Benedict. T. IV. p. 314. Von seinen gedruckten Werken werden genannt: Missae sive Introitus per totum annum. (Venedig. 1575.) Passio, seu Voces Hebdomadae S. 1580. Responsoria in Hebdomada S. canenda. 1580. Magnificat octo tonorum. 1588. Alle in Venedig. Ein anderer:

Falconi, Achille, Sohn des Ant. Falconi, Kapellmeister zu Caltagirone, starb im Jünglingsalter am 9. Nov. 1600. Nach Kandler erzählt Pitoni, in seinen Lebensgeschichten der Contrapunktisten, von einem großen musikalischen Streite A. Falconi's mit Sebastian Raval,

dem Kapellmeister in Palermo, welcher von dem beiderseits zum Schiedsrichter gewählten Dominikaner Fr. Nicolo für Falconi entschieden wurde. Raval ließ dagegen eine Ausfoderung Falconi's, im Beisein des Vicekönigs aus dem Stegreife mit ihm zu componiren, an alle Straßenecken anschlagen. Falconi nahm den Wettstreit an, und die Entscheidung lautete gegen ihn. Damit beruhigte sich aber Falconi nicht und appellirte, Anfangs von Palermo, dann von Messina aus, nach Rom, und schickte durch Antonio il Verso, einen sehr berühmten sicilischen Tonsetzer und Schüler des P. Vinci, neun Fragen an Raval. Die Einladung an Nanini und Suriano kam jedoch zu spät; Falconi starb darüber unterdessen. Das Nähere über diesen Streit liest man in den Einleitungen eines Musikwerkes von der Composition Seb. Raval's, einer Sammlung 3, 4, 5, 6 und 8stimmiger Madrigale (Palermo 1601.) und eines Madrigalwerkes von Ach. Falconi. (Venezia 1603.) (*G. W. Fink.*)

FALCUCCI (Nicolo), ein berühmter Arzt zu Florenz am Ende des 14. und zu Anfange des 15. Jahrh., der einer angesehenen toscanischen Familie angehörte. Er wird auch Nicolaus de Falconiis und Nicolaus Florentinus genannt, und ist häufig mit seinem gelehrten Landsmanne Nicolaus Niccoli verwechselt worden. Auch Haller (Bibl. anat. I. p. 148) schreibt sein großes Werk dem Letztern zu. Er starb im J. 1411 und wurde in der Kathedrale von Florenz beigesetzt; einer seiner Nachkommen hat ihm dort im J. 1615 ein Denkmal setzen lassen. Falcucci, der sich bei seinen Zeitgenossen den Beinamen des Göttlichen erwarb, schöpfte seine Wissenschaft aus Hippokrates, aus Galenus und aus den Arabern; doch machen ihm Haller und Portal den Vorwurf, den Arabern zu einseitig zu folgen. Sein großes, schon erwähntes, Werk heißt: Sermones medicinales septem. Sein Inhalt erhellt aus dem vollständigen Titel: Sermonum liber scientiae medicinae Nicolai Florentini, doctoris excellentissimi. Sermo primus hujus libri est de subjecto medicinae et ejus conservatione. Sermo secundus de febribus. Sermo tertius de membris capitis. Sermo quartus de membris spiritualibus (Brustorgane). Sermo quintus de membris naturalibus (Unterleibsorgane). Sermo sextus de membris generationis. Sermo septimus de chirurgia et de decoratione. Der erste Druck desselben soll im J. 1474 zu Pavia in Folio herausgekommen sein. Es erschienen aber im 15. und 16. Jahrh. mehrfache Ausgaben des ganzen Werkes (z. B. mehrmals in Venedig in 4 Bänden), sowie einzelner Hauptabschnitte desselben, weil es in den berühmtesten italienischen Schulen dem Unterrichte zu Grunde gelegt wurde. Ein anderes Werk Falcucci's ist: Commentum super aphorismos Hippocratis completum a *J. B. Theodosio*. (Bonon. 1522.) Auch erschien unter seinem Namen: Liber de medica materia. (Venet. 1535. fol.) — Irrthümlich ist ihm selbst längere Zeit das Antidotarium Nicolai zugeschrieben worden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FALCUNCULUS, hat Vieillot (Galer. des Ois. etc. 137) eine Gruppe der Singvögel genannt, welche Cuvier als eine Unterabtheilung von Lanius (s. d. Art.) ansieht, und durch den stark zusammengedrückten Schnabel, der so lang wie hoch ist und eine gebogene Rückenfirste hat, unterscheidet. Der Gruppenrepräsentant ist Lan. frontalis *Lath.* (*Temm.* pl. col. 77), welcher Neu-Holland bewohnt, etwas größer als ein Sperling wird und der Kohlmeise in der Farbung ähnelt. Die Kopffedern des Männchens erheben sich in eine Haube, wovon das Weibchen nur eine leichte Andeutung hat, sind schwarz, am untersten Stirnrande aber weiß, gleichwie Zügel, Backen, Wangen und Halsseiten; doch zieht sich vom Auge aus ein schwarzer Streif durch die Halsseiten hinab, der unten in das schwarze Nackengefieder übergeht. Die Kehle und der Vorderhals sind beim Männchen längs der Mitte schwarz, beim Weibchen graugrün, gleichwie der Rücken; die Brust, der Bauch und die Beine haben eine grünlich-gelbe Farbe. Flügel und Schwanz sind aschgrau, heller gesäumt, die äußeren Schwanzfedern aber am Außenrande weiß. Die Beine und der Schnabel sind grünlich-grau, die Krallen schwarz. — Zwei andere Arten hat Gould später in seiner Syn. of the birds of Australasia. Pt. 4. app. p. 2 als Falc. leucogaster und F. flavigulus bekannt gemacht. Eine vierte Art ist von Vigors und Horsfield als F. gutturalis in den Trans. Linn. Soc. Tom. XV. p. 212 beschrieben worden; sie stammt, wie die früheren, aus Neu-Holland.

(*Burmeister.*)

FALCZY, ein Dorf in der Moldau am Pruth, unweit Jassy, wo Peter der Große 1711 mit seiner Armee von den Türken eingeschlossen wurde. Siegreich war er bis an den Pruth vorgedrungen, da umgab ihn der Großvezier, Baltaji Mahomed, unter der Regierung Mustapha's II., mit einem Heere von 260,000 Mann. Schon wüthete der Mangel im russischen Lager, und Peter schien nur die Wahl zu haben zwischen Ergebung und schmachvoller Gefangenschaft, oder einem verzweifelten Versuche, sich durchzuschlagen, der muthmaßlich mit seiner Vernichtung enden mußte. Katharina, seine Gemahlin, die im Lager bei ihm war, fand Mittel zu seiner Rettung. Sie raffte Alles, was sie an Kostbarkeiten und Geld bei sich hatte, zusammen, veranlaßte die Officiere, bis auf die Soldaten herab, ein Gleiches zu thun, und brachte so ein Geschenk zusammen, das sie dem Großvezier überreichen ließ. Dieser ward gewonnen, schloß einen Waffenstillstand, dem bald darauf der Friede folgte, den 23. Juli 1711. Die Zurückgabe von Azow, sowie die Schleifung von dessen Festungswerken und die Räumung Taganrogs waren die Hauptbedingungen. Karl XII., der sich zu Bender, nicht weit vom türkischen Lager, befand, war außer sich vor Zorn, und überhäufte den Großvezier mit heftigen, aber vergeblichen, Vorwürfen; denn der Muselmann setzte demselben eine unerschütterliche Ruhe, ja sogar bittere Anspielungen auf Karl's Irrfahrten entgegen. (*A. Herrmann.*)

Faldermannia *Bung.*, s. Ziziphora.

FALDISTORIUM, spanisch und italienisch faldistorio [1]), ein niedriger Sessel für die Prälaten bei ge-

1) Italienisch auch faldistóro, ein niedriger Sessel für die Prä-

wissen Ceremonien in der Kirche, besonders bei den von Bischöfen zu haltenden Concionen und zu verrichtenden Ordinationen, wobei sie mit allen Zeichen ihrer Würde umgeben sind. Vorzüglich wichtig war das Faldistorium, dessen alle Stutzen [2]) von allen Seiten verschmähende Gestalt man als ein Symbol der von menschlicher Autorität unabhängigen bischöflichen Gewalt deutete, da nicht blos die gewöhnlichen Bischöfe, sondern besonders der höchste der Bischöfe, der Bischof von Rom, oder der Papst sich seiner bediente [3]). Ungeachtet das Cliothedrum oder Faldistorium eigentlich ein Sitz für die geistlichen Oberen war, so wurde es doch nicht blos für d Papst, die Bischöfe und die Äbte [4]) in Anwendung g bracht, sondern auch für weltliche Fürsten [5]). Im En lischen (Eber's Wörterbuch der englischen Sprache) b deutet Faldstool eine Art Schemel, der an der südlich Seite des Altares steht, auf welchem die Könige v England bei ihrer Krönung niederknieen. Man erklä Faldstool durch Feldstuhl, richtiger ist es jedoch, es m dem mittellateinischen faldistorium [6]), faltestalium [7] faldestolus [8]), Faudestola [9]) zusammenzustellen. A

laten bei gewissen Ceremonien in der Kirche. Vergl. *Jagemann.* Dizion. Ital. Doch wird es von Einigen für kein echt italienisches Wort gehalten, sondern als aus dem Spanischen entlehnt angenommen. Kramer's Italienisch-teutsches Sprach- un. Wörterbuch sagt: „Faldistóro [Parola Spagnola], der Teppich, so in der Kirchen über das Les-Pult gedeckt wird, it. das Lespult selbst."

2) Daher hat das französische fauteuil, Armstuhl, Lehnstuhl, dessen Ursprung wir weiter unten erklären, nicht mehr dieselbe Bedeutung. 3) Deshalb erwähnt das Ceremoniale Romanum das Faldistorium mehre Male. So sagen die Acta Hadriani II. PP.: Descendit, et in praeparato sibi faldistorio sedit. Die Acta Alexandri III.: Papa in eminentiori loco positus in faldistorio suo resedit. Der Cardinal *Jacobus*, De Coronatione Bonifacii VIII. PP. Lib. II. c. 2:

> Cumque genu flexo sedi prostratus et auro
> Procubuisset herus, simul omnis et infula circum
> Pontificum supplex in faldistoria pectus
> Funderet etc.

Der Anonymus (De Laudibus Berengarii Augusti. Lib. IV.) singt in Beziehung auf die Feierlichkeit, mit welcher Berenger, der Kaiser werden sollte, in der Peterskirche zu Rom vom Papste empfangen ward, er sei die Stufen hinaufgestiegen und der Papst habe sich von seinem goldenen Sessel erhoben:

> . . . . . Postquam conscenderat omnem
> Adscensum, aureolo praesul surgens cliothedro
> Oscula figit ovans, dextramque receptat amic . .

Die alte Glosse bemerkt hierzu: Cliothedrum dicitur sella plexilis, quae vulgo Valdestolum dicitur. *Fridegodus* in Vita S. Wilfridi Cap. 4 singt:

> Sedis Apostolicae viso primum Cliothedro.

Die von Du Fresne angeführten Glossae MSS. sagen: Exedra, vel Cliothedrum, sedes Episcopalis. Nach Du Fresne (Gloss. med. et inf. lat. unter *Cliothedrum*) ein Sitz, der geflochten werden kann, nämlich aus dem Griechischen: *κλείω*, ich schließe, und *ἕδρα*, Sitz, Stuhl. Muratori (Rer. Ital. Script. T. II. P. I. p. 409) sagt: Ceterum Cliothedrum, vel Cliophedrum corruptum nomen est. Clisthedrum aliqui dici mallent, id est, sellam clausam. Du Fresne führt unter Cleia an: *Claia, Cleta, Clitella, clida.* Haec omnia idem sonant: Crates, tabula viminibus aut virgultis contexta, Gall. *Claye.* Vetus Gloss. Lat. Gall. Crates, Creil, ou Cloie. a Graec.; *κλείειν* ducunt viri docti. Da claia, cleta, clida eins und dasselbe, nämlich ein Flechtwerk, bedeuten, und die alte Glosse zu dem Gedichte De Laudibus Berengarii Cliothedrum, durch sella plexilis (plectilis) erklärt, so glauben wir, daß jenes aus claia, oder cleta, clida gebildet ist, und ursprünglich einen Stuhl bedeutet, dessen Sitz ein Flechtwerk ist. Mascov (zu Muratori's Geschichte von Italien. 5. Th. S. 335) sagt in Beziehung auf das von dem ungenannten Dichter gebrauchte cliothedrum: „Der Poet nennt den Sessel cliothedrum, der, weil er zusammengelegt werden konnte, daher seinen Namen erhalten hatte. *Gregorii* M. Sella plectilis Lib. X. Epist. 23 kann diesem, seinem Ursprunge nach griechischen, Worte zu einer vollkommenen Erklärung dienen." Aber er konnte eben deshalb bequem zusammengelegt werden, weil er ein Flechtwerk war, und sella plectilis bedeutet, wenn wir das Wort als in gutem Latein nehmen, ein geflochtener Stuhl. Wenn Papias sagt: Clethedrum, in quo plumae sternuntur sessoris (sessori), so pa dieses, daß auf den Sessel ein Kissen voll Dunen gelegt wurde, au sehr gut auf einen geflochtenen Stuhl, der nicht weich und war genug war. Doch freilich können Gregor der Große und der g nannte Glossator plectilis und plexilis auch für plictilis gebrauc haben, sowie in der Chartula plenae securitatis scripta sub J stiniano, apud *Brissonum* Lib. VI. Form. vorkommen: Sella fe rea plictile valente tremesse uno, sella lignea plictile valen nummos aureos quadraginta etc. Dieses plictile, sowie das des *Aimoni* Continuatore Lib. VI. Cap. 33 vorkommende sel plictilis (ap. *Freher.* Corp. Hist. Franc. p. 491 plectilis) erklä man durch plicatile, was sich falten oder zusammenlegen läßt, w der Schlüssel zur Erklärung der ursprünglichen Bedeutung von fa distorium ist. Außer den eben angeführten Beispielen, wo cli thedrum vorkommt, bemerken wir aus der Historia Translation S. Sebastiani n. 26: ut Cliothedro sedebat, violentia som subito deprimitur, und aus der Historia Episcopor. Autisio c. 45: Cliothedrum optimum auro argentoque constructum; auch die Notae Tyronis p. 164.

4) Das Chron. S. Monast. Casinensis Lib. III Cap. 2 (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. IV. p. 429—431) erzählt was der Abt Desiderius gethan, um Ecclesiastica ornamenta, c welchen die Montecasinenser bisher noch sehr arm geschienen, vo überall her herbeizuschaffen, und bemerkt: omnia fere ornament Papae Victoris, quae hac, illacque per urbem fuerant pigno rata redemit, quae videlicet haec sunt: — — — — — — Pannum diarodanum cum listis aureis pro Faldistorio. De ungenannte Dichter (De Laudibus Berengarii) nennt das Cliothe drum des Papstes Johann X. aureolum. Muratori (Rer. Ita Scriptt. T. II. P. I. p. 409) sagt hierzu: Clementem VII. Pa pam *aureâ cathedrâ* delatum esse in Bononiensem Ecclesia Sancti Petronii invenio, wo er den Kaiser Karl V. krönen sollt 5) Romuald von Salerno sagt: Imperator deposito pallio de su faldestolio surgens. Das Ceremoniale: Imperatrix procumbi super Faldistorium. Fulcher von Carnot (Hist. hieros. III, 6 sagt: Considente autem Boamundo super cliothedrum suu Principe effecto, diploideque decentissima vestito, convocati Optimatibus suis omnibus: juraverunt ei humanitatis subdita fidelitatem (d. h. leisteten ihm den Lehnseid und Unterthanenpflicht) praesente Rege et favente, ab eo die et deinceps se servatu ros. 6) Außer dem, was wir eben angeführt haben, s. z. B das Chron. Fossae novae ann. 1196; die Acta Concilii Lugdu nensis ann. 1274; *Durandus*, Ration. Lib. IV. Cap. 3 num. 1 etc. Statt Faldistorium ist die Form Faldestorium sehr gewöhn lich; so z. B. sagt Papias: Clepo Clericorum, id est faldestorium So nach der Ausgabe. Nach dem MS. Collegii Navarrensis: Clepe Deorum faldestorium. 7) *Ademarus Cabanensis* p. 164: De capella Regis Roberti Evangelium ex auro et argento, Dalma ticam — —, faltestalium argentatum, vestimentum integrum sacerdotale etc. 8) *Bernardus*, Mon., in Consuetud. Cluniac Mss. c. 47: Et affertur illi faldestolus, in quo sedeat etc 9) *Matthaeus Paris*, Vita S. Albani: Unam cathedram, quam Faudestolam vocant. Hier ist die altfranzösische Form: Faude stuef und Faudestueil (im neueren Französisch mehr zusammenge

jem, was wir oben angeführt haben, geht hervor, daß faldistorium, faldestorium und faldestolus u. s. w. in und dasselbe bedeuten. Das stol ist klar, da im Gothischen stols (ohne Zeichen des Nominativs stol), altnordisch stoll, dänisch, schwedisch, angelsächsisch und altfriesisch stol, althochteutsch und mittelhochteutsch stuol, englisch stool, holländisch stoel, sich findet, und Stuhl, Thron und Sitz bedeutet, weshalb auch Joh. Geo. Wachter von faldistolium unter *stul*, sella, sedile handelt. Auch das storium in faldistorium ist nicht dunkel. Es ist Übersetzung [10]) von stol (Stuhl, Sitz), und nach dem Vorgange von consistorium gebildet, und sollte eigentlich sistorium lauten, also faldesistorium, faldisistorium; weil dieses aber zu beschwerlich auszusprechen, ist es in faldestorium, faldistorium zusammengezogen. Über *Falde* ist auf verschiedene Art erklärt worden. Am wenigsten befriedigend ist mit Recht befunden worden das, was *Paris de Grassis* Lib. I. c. 3 zur Erklärung vorgebracht hat, nämlich faldistorium werde verderbt gesagt, es müsse fandistorium heißen, das sei: locus fandi, et perorandi. Sebastianus Cobarrurias leitet faldistorium von dem spanischen *falda* [11]) vestimentum foemineum cum plicis ab. Andere, namentlich Oct. Ferrarius unter Faldistorium, halten es von einerlei Ursprung mit Faldao [12]); aber dieses bedarf selbst erst einer genügenden Erklärung. Am besten wird Faldestolus und Falstistornium, wie Leibnitz, Du Fresne und Wachter es thun, abgeleitet von Falte (plica), angelsächsisch feald, englisch und dänisch fold, schwedisch fall, holländisch vouw, italienisch falda, und von falten (plicare) goth. falthan, althochteutsch faldan, angelsächsisch fealdan, altnordisch fallda, dänisch folde, englisch fold, schwedisch fälla, holländisch vouwen, italienisch faldare, und faldestolus und faldistornium erklärt durch sella plicatilis, ein Stuhl, der zusammengefalten oder zusammengelegt werden kann, und dieser Art Stühle verglichen mit dem englischen folding-chair, ein Feldstuhl, Klappstuhl, nämlich ein Lehnstuhl, den man zusammenlegen kann, von folding, faltend, biegend, das Falten, Biegen, und mit dem griechischen *ἀκλιδίας* [13]), ein Riemsessel, ein Stuhl, der zusammengelegt werden kann. Da der Glossator zum Gedichte De Laudibus Berengarii cliothedrum durch sella plexilis und valdestolum erklärt, so ist plexilis oder plectilis in der Bedeutung von etwas zu nehmen, was sich flechten, d. h. hier zusammenlegen, läßt. Ein berühmtes Beispiel, wo eine sella plectilis, und zwar in demselben Range, wie ein faldestolum oder faldistornium, und also für dieses vorkommt, gibt Hinkmar [14]) von Reims, welcher erzählt, wie Kaiser Karl der Kahle und die päpstlichen Gesandten auf der Kirchenversammlung zu Pontico (Pont-Yon) im J. 876 zu Folge eines päpstlichen Schreibens dem Bischofe Ansegis von Sens das Primat in Frankreich ertheilen, und bemerkt: et jussit (nämlich der Kaiser) ***sellam plectilem poni*** ante omnes episcopos cisalpini regni sui juxta Johannem Tuscanensem, qui ad dextram illius sedebat, et praecepit Ansegiso, ut supergrederetur omnes ante se ordinatos, et ***sederet in eadem sella***, reclamante Remorum archiepiscopo, audientibus omnibus, hoc factum sacris regulis obviare. Der Kaiser beharrte jedoch auf seiner Willensmeinung. Ansegis ward nun in Frankreich und Teutschland der zweite Papst genannt [15]). (*Ferdinand Wachter.*)

FALERII, eine der zwölf Hauptstädte Etruriens, lag ungefähr 30 Millien nördlich von Rom am Fuße des Berges Soracte auf einer Felsenhöhe (*Plut.* Cam. 9), deren Trümmer noch jetzt in der Nähe der Stadt Civita Castellana sichtbar sind, und deren Name sich in der Kirche St. Maria di Falari erhalten zu haben scheint. Die Gründung der Stadt leitete Cato von Argos her (*Plin.* H. N. III, 8 [5]), und als Gründer wird der Heros Halesus genannt, den die Sage aus Argos kommen ließ, und der vom Virgil Agamemnonius, d. h. comes Agamemnonis, vom Ovid Atrides genannt wird, welcher nach Agamemnon's Tode aus Argos flüchtig geworden sei. (*Virg.* Aen. VII, 723. *Ovid.* Fast. IV, 73. Amor. III, 13, 31. 32. *Solin.* II, 7. *Servius* ad *Virg.* Aen. VII, 695, vergl. mit *Festus* s. v. *Falari.*) Es ist also kein Grund vorhanden, ihn von Argos Pelasgikum in Thessalien herzuleiten, wie Mannert will. Übrigens kennt die griechische Mythologie keinen Heros Halesos. Daher hat O. Müller die Ansicht, weil Virgil ihn vom Vulturnus kommen läßt (Aen. VII,

---

zogen Fauteuil). Beispiele enthält die altfranzösische Chronik von Flandern Cap. 51. 72. Es heißt im Lusidaire Ms.:

El faudestuef d'or l'aserront,
Illuecques le couronneront.

Im Roman de Roncevaux Ms.; Dou faudestuef s'estoit levez en piés. Im Roman de Gaydon Ms.:

El tref avoit un faudestuef assis,
Qui por Thiebaut i faust posés et mis.

Die das l bewahrende Form kommt z. B. in der Rechnung Stephan's de la Fontaine vom J. 1352 in der Rechnungskammer zu Paris: Faudestueil, vor.

10) Vergl. Leibnitz zu des Ungenannten Gedicht: De Laudibus Berengarii, in den Scriptt. Rer. Brunsv. T. I. p. 254: Glossa nostra: *Cliothedrum dicitur sella plexilis, quae vulgo Faldestolum vocatur.* Hinc postea Faldistorium Italis, quod Gallis *Fauteil*, quamquam paulo alio hodie sensu. 11) Der Unterrock der Weiber, die Schleppe an einem Weiberkleide, der Schoos, der Rand an einem Hute, der Abhang an einem Berge. 12) Es findet sich bei *Theodulphus*. Epist. Aurelian. Lib. II. Carm. 15. Epigramma, dessen Überschrift ist: In faldone Episcopi, und beginnt: Sessio Teudulfi placeat precor etc. *Fredegarius*. Chron. Cap. 34 ap. *Freher*. Corp. Hist. Franc. p. 128: Dum Gundoaldus a Langobardis nimium dilegeretur, factione Agonis et Theudelindae, cum ipso jam zelum tenerent, ubi ad ventrem purgandum in Faldaone sedebat, sagitta saucius moritur. Du Fresne erklärt *Faldao* durch: Sedes seu sella brachiis conclusa, und leitet es vom angelsächsischen fald ab, welches, wie er unter Falda bemerkt, nicht blos stabulum ovile, sondern auch quodvis septum bedeute. Mit folding chair vergl. folding-skreen, eine spanische Wand, ein Schirm, den man zusammenlegen kann.

13) Diese Art Stühle kommt bei *Athenaeus* Lib. XII., *Synesius*, De Regno, *Hesychius* und Andern vor. 14) *Hincmari Remensis* Annales ann. 876 (ap. *Pertz*. Monum. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 499), und darnach *Aimoni* De Gestis Francorum. Lib. V. Cap. 33 (ap. *Freher*. l. l. p. 491). 15) *Daniel*, Hist. de France. T. XIII. (à Basle 1742.) p. 160.

725—730), daß die Sage von ihm durch campanische Tusker eingeführt wurde. Derselbe Gelehrte sucht darzuthun, daß aus dem Namen Halesus Falerii und Falisci entstanden sei. Jedenfalls war er ein uralter Heros der Falisker, den auch ein vejentischer König Morrius seinen Ahnen nannte und im Volksgesange als Sohn des Neptunus gepriesen wurde. (*Serv.* ad *Virg.* Aen. VIII, 285.) Daher mag Dionysios von Halikarnassos (I, 21) nicht ohne Grund Falerii auf die italischen Sikeler zurückführen. Daß die Stadt aber keine rein tuskische Bevölkerung hatte, möchte man aus Strabon (V. p. 226) schließen, welcher angibt, Einige behaupteten, daß die Falisker einen eigenen Dialekt sprächen. Indessen muß tuskische Sitte und Einrichtung in Falerii immer vorherrschend geblieben sein. Ebendaher kam Falerii durch den großen vejentischen Krieg im J. 350 der St. R. mit den Römern in feindselige Berührung, denn auch Falerii suchte, wie andere etruskische Staaten, den Fall der bedrohten Zwölfstadt aufzuhalten. Deswegen griffen die Römer nach der Eroberung Veji's Falerii an, und Camillus brachte die Stadt nach jener allgemein bekannten Erzählung von dem verrätherischen Schulmeister vornehmer faliskischer Knaben zur Unterwerfung im J. 361. (*Liv.* V. 27.). Allein zu einer ordentlichen Unterwerfung führte der damals geschlossene Vertrag gewiß nicht, denn seit dem Jahre 398 führen die Falisker, verbündet mit den Tarquiniensern, mehre Jahre hindurch offenen Krieg mit Rom, als unabhängiges Volk, ohne Rebellen genannt zu werden. Es wurde daher im J. 361 wahrscheinlich mit Falerii, wie mit andern etruskischen Staaten gewöhnlich, ein Friede auf bestimmte Frist, d. h. damals auf 40 Jahre, abgeschlossen, sowie auch jener Krieg im J. 404 mit einem 40jährigen Waffenstillstande endigte. Allein an dem großen Kriege der Etrusker gegen Rom im J. 443 scheinen die Falisker nicht Theil genommen zu haben, denn Livius (X, 12) erzählt, die Römer hätten im J. 454 ihr Gepäck und eine Besatzung zu Falerii gelassen. Indessen im J. 459 fielen auch die Falisker von Rom ab; aber der Krieg war von kurzer Dauer und endigte schon im J. 460 mit ihrer Unterwerfung. Noch einmal standen sie auf gegen die Römer, und zwar nach dem ersten punischen Kriege im J. 513 (nach Eutropius [II. 28], der die Consuln Q. Lutatius und A. Manlius nennt; Orosius dagegen [IV, 11] gibt die Consuln des J. 516 an; Livius [Ep. l. XIX.] sagt nur, die Falisker wären am sechsten Tage bezwungen; ähnlich Polybios [I, 65]). Zonaras aber (VIII, 18) berichtet, daß die auf einem hohen Berge gelegene Stadt damals zerstört worden sei, und daß sich die Falisker in der Ebene hätten ansiedeln müssen. So wird das Aequum Faliscum entstanden sein, von welchem Orte O. Müller den Ausdruck Aequi Falisci (*Virg.* Aen. VII, 695) herleiten will, indem er die Beziehung auf Billigkeit oder auf äquische Abkunft der Falisker verwirft. Später — jedoch unbekannt, zu welcher Zeit — scheint an der alten Stelle wiederum eine Colonie gegründet zu sein, unter dem Namen Colonia Junonia Falisca (*Frontin.* De colon. p. 113. ed. *Goes.*), oder Colonia Etruscorum Falisca (*Plinius*, H. N. III, 8 [5]); wenigstens erwähnt Ovid moenia alta, und die Peutinger'sche Tafel hat Faleri wieder in der alten Gegend. — Als Producte der Stadt werden gerühmt vom Gratius Faliskus (Cynaeg. 40) und Silius Italicus (IV, 223) feine Leinwand zu Kleidern; vom Ovid (Amor. III, 13, 13. Fast. I, 83) weiße Stiere, die nach Rom zu Opferthieren verkauft wurden; vom Martialis (IV, 46, 8), Statius (Silv. IV, 9, 35) und Varro (L. L. p. 115. ed. *Spengel.*) die Magenwürste — venter Faliscus. — Die wenigen Nachrichten, welche sich über die Religionsculte der Falisker erhalten haben, hat O. Müller gesammelt — Etrusker 2. Th. S. 45. (*L. Zander.*

FALERNUM. Die beiden Hauptstellen zur genaueren Bestimmung des falernischen Gebietes sind *Liv.* XXII, 14 und *Plin.* H. N. XIV, 8, (6) 2. Darnach beginnt der ager Falernus bei pons Campanus, einem Flecken am Flusse Savo, neun Millien von Sinuessa zur Linken (von Rom aus gerechnet) nach Urbana zu, wohin Sulla eine Colonie sandte, das zur Zeit des Plinius aber mit dem Gebiete von Capua vereinigt war. Er umfaßt also den District, welcher in dem großen Winkel, den der Vulturnus gegen Südosten bildet, liegt und auf der nordwestlichen und nördlichen Seite von mons Massicus, jetzt monte Dragone, umschlossen wird. Auf diesem Boden, und besonders an der Süd- und Ostseite der Massikerhöhen, wuchsen die bei den Römern so gesuchten und von ihren Dichtern so hochgepriesenen Weine, welche daher im Allgemeinen Falernerwein hießen. Sie erlangten ihren Ruf aber besonders dadurch, daß sie mit größter Sorgfalt gezogen und bereitet wurden. Dahin gehört zuvörderst schon, daß der Weinstock im Falernerbezirke an Pfählen — pertica in Falerno (*Varro*, De R. R. I, 8) — gezogen wurde, nicht aber, wie sonst gewöhnlich, an Pappeln oder Ulmen. In jene Behandlung der Falernerweine ist auch allein der Grund zu suchen, daß sie in den neueren Zeiten nicht mehr für so ausgezeichnet gelten. Indessen ist es der Mühe werth, die Eigenschaften jenes unsterblichen Falerners (*Martial.* Ep. IX, 95) genauer kennen zu lernen. Alle jene Weine des Falernergebietes hatten den gemeinsamen Charakter, daß sie jung strohfarben waren, aber mit dem Alter dunkelten. Über die Farbe des Falerners findet sich nämlich ein beachtenswerthes Zeugniß des Galenos bei Athenäos (I. c. 48), wo es heißt, wenn der Wind während der Weinlese aus Süden wehe, so erhalte der Wein eine dunklere Farbe, sonst werde er trocken und hellgelb von Farbe (*αὐστηρός τε καὶ τῷ χρώματι ξιρρός*). Ähnlich behauptet Plinius (H. N. XXXVII, 12 [3]), der schönste Bernstein werde nach dem Falerner genannt. Wenn also Martialis (Ep. II, 40. VIII, 77. XI, 50) den Falerner braun oder schwarz nennt, so wird diese dunklere Färbung des ursprünglich gelblichen Weines nur durch das Alter erfolgt sein. So nennt auch Silius Italicus (VII, 189) den Falerner röthlich, dessen Beschreibung sich offenbar nur auf jungen Wein bezieht. Auch hatten die Falernerweine die gemeinsame Eigenschaft, daß sie jung herbe waren, und erst nach einem mehrjährigen Al-

ter mild wurden. Nach Galenos' Angabe waren sie am besten vom 10. bis zum 20. Jahre. So sagt Cicero (Brut. 83): Wer gern Falerner trinkt, wählt weder die jüngsten Jahrgänge, noch die ältesten; denn diese letzteren sind zwar sehr berühmt, aber weder lieblich, noch überhaupt genießbar. Die Falernerweine wurden dann sehr feurig, wie Horaz (Od. II, 11) und Persius (Sat. III, 3) bezeugen, der ihn den unbändigen nennt. Man wird daher nicht irren, wenn man behauptet, daß unsere heutigen Xeres- und Maderaweine mit dem römischen Falerner am meisten Ähnlichkeit haben. Auch die heutigen sicilischen Weine, wenn sie nur mit einiger Sorgfalt behandelt werden, stehen dem Xeres und Madera sehr nahe; der vulkanische Boden Siciliens bringt aber gewiß ein ganz verwandtes Gewächs hervor mit dem campanischen. Auch bieten der Falerner und der Madera die Ähnlichkeit dar, daß sie durch eine heiße Temperatur bedeutend verbessert werden, weshalb die Engländer bekanntlich ihren Madera häufig eine Reise nach Ostindien machen lassen. Die Römer suchten dasselbe bei ihren Falernerweinen in den Fumarien zu erreichen, und auffallend ist es, daß in neuester Zeit die Weinhändler auch den Madera, wie sie es nennen, forciren, das heißt ihn in Zimmer bringen, welche durch Öfen oder Kanäle erhitzt werden, wodurch er schon in einigen Monaten bedeutend milder, aber auch an Farbe dunkler wird. Ist man damit nicht zu den apothecae und fumaria der Römer zurückgekehrt? Nimmt man nun noch hinzu, daß die Römer regelmäßig ihren Wein in irdenen Krügen aufbewahrten, und nur erst den feinen und älteren Falerner auf kleine gläserne Flaschen brachten (*Martial.* Ep. II, 40), so wird man es sehr begreiflich finden, daß er sich bis zur Zähigkeit des Honigs verdickte, und mit den Jahren so bitter wurde, daß er nicht Jedermann, z. B. dem Cicero, mehr genießbar schien. Um ihn daher zu verdünnen und zu mildern, vermischte man ihn mit Wasser (*Hor.* Od. II, 11), oder mit dem lieblichen Chierweine (*Hor.* Sat. I, 10, 24), oder mit Honig (*Hor.* Sat. II, 4, 24). — Über die Verschiedenartigkeit der Falernerweine ist uns Plinius (H. N. XIV, 8 [6]) Hauptquelle. Er sagt, es gebe drei Arten, den trockenen, den süßen und den leichten Falerner (austerum, dulce, tenue). Andere, setzt er hinzu, theilen sie in den Gauraner, d. h. den auf den Gipfeln der Hügel gebauten Wein, den Faustianer, der auf den mittlern, und den Falerner, der in den untersten Regionen wächst. Die Trauben dieser Weine, sagt er weiterhin, wären nicht angenehm von Geschmack. Gewiß ist, daß der Faustianer unter den Falernerweinen die erste Stelle einnahm. Unter den vielen Jahrgängen des Falernerweines war jedoch der Opimianische der geschätzteste; denn unter dem Consulat des L. Opimius im Jahre Roms 633 wuchs ein ganz vorzüglich guter Wein (*Plin.* H. N. XIV, 6 [4]), von dem aber, nach der Versicherung des Vellejus Paterculus (II, 7, 5), zu seiner Zeit keiner mehr zu haben war, obgleich Plinius (a. a. O.) versichert, daß es zu seiner Zeit noch beinahe 200jährigen Wein gebe, der aber so dick wie Honig sei, und nur zum Verschneiden anderer Weine, oder mit Wasser verdünnt zum Trinken gebraucht werde. Welchen hohen Preis ein solcher Wein zu seiner Zeit habe, berechnet Plinius in der angeführten Stelle. Indessen scheinen die ältern und bessern Jahrgänge fortwährend mit jenem Namen belegt zu sein; denn das Falernum Opimianum annorum centum (*Petron. Arb.* c. 34) konnte zu jener Zeit keinen anderen Sinn mehr haben. In demselben oder ähnlichem Rufe stand der Anicianische Falerner (*Cic.* Brut. 83), von welchem sich aber der ursprüngliche Jahrgang nicht mehr angeben läßt.

(*L. Zander.*)

FALESIA, war ein Hafenort Etruriens, den jedoch nur das Itinerar. *Anton.* p. 501 anführt. Außerdem erwähnt Claudius Rutilius (Itinerar. I, 371) ein Faleria in der Nähe der Insel Elba. Da nun das Itinerar. *Anton.* den Hafen Falesia zwischen Vetulonium und Populonium ansetzt, so ist die Vermuthung nicht grundlos, daß mit den beiden Namen ein und derselbe Ort bezeichnet werde. Gibt man dies aber zu, und nimmt man denselben der Insel Elba gegenüber an, so passen die Zahlen der Millien im Itinerar. *Anton.* nicht. Deshalb gerieth Mannert auf die Vermuthung, daß die Zahlen dort vertauscht seien, und vom Hafen Scabris nach Falesia nicht 18, sondern 13 Millien, und von dort nach Populonium nicht 13, sondern 18 Millien angesetzt werden müßten. (*L. Zander.*)

FALESINA, ein zum Landgerichte Pergine gehöriges Dorf im trienter Kreise Tyrols, im Val di Caneza, am linken Ufer der stürmenden, den Thalgrund tief durchwühlenden, Fersina gelegen, mit einer ursprünglich teutschen Bevölkerung, welche, obgleich seit Jahrhunderten von Italienern umgeben, die Muttersprache unter dem Namen Mocheni zum Hausgebrauche bewahrt, einer zur Pfarre in Pergine gehörigen katholischen Curatie, einer dem heiligen Anton geweihten Kirche und einem kargen Boden, welcher die Einwohner nöthigt, auf Handelschaft auszuziehen und im Winter ihr Brod in der Fremde zu suchen. (*G. F. Schreiner.*)

FALIERI (Marin Graf de Val de Marina), war zum Dogen von Venedig gewählt worden, den 11. Sept. 1354, nach dem Tode des Dogen Andreas Dandolo. Er zählte bereits 66 Jahre, und hatte eine junge, schöne Gattin, die er mit Eifersucht bewachte; seine großen Reichthümer und die hohen Ämter, die er bereits bekleidet, verliehen ihm Ansehung und Bedeutung unter den Vornehmen Venedigs. Seine Eifersucht ruhte vornehmlich auf Michel Steno, einem der drei Präsidenten „der Vierzig" oder des Criminalgerichts. Dessen Aufmerksamkeiten galten aber nicht sowol der Gemahlin des Dogen, als vielmehr einer der Damen ihres Hauses. Bei einem öffentlichen Feste am letzten Tage des Carnevals bemerkte Falieri eine bis zur Unanständigkeit gehende Vertraulichkeit zwischen Steno und dieser Dame, und wies diesen aus der Gesellschaft. Voll Zorn und Rachsucht schrieb der Beleidigte auf den Thron des Dogen einige Zeilen, die eine hämische Anspielung auf die eheliche Treue der Gemahlin des Dogen und auf dessen Ehre enthielten: „Marin Falieri dalla bella moglie, altri la gode ed

egli la mantiene.“ Falieri entdeckte den Urheber dieser Zeilen, und seine Eifersucht loderte auf. Er erhob eine Klage gegen Steno und erwartete eine exemplarische Bestrafung desselben durch den Rath „der Zehn.“ Die angebrachte Klage wurde aber der Behörde „der Vierzig“ zugewiesen, wo Steno selbst Präsident war. Diese entschieden mild, den Vorfall mit der Maskenfreiheit, der Aufregung des Augenblicks entschuldigend, und erkannten nur auf eine einmonatliche Gefängnißstrafe.

Jetzt wendete sich der Zorn Falieri's gegen „die Vierzig“ und den ganzen Adel überhaupt. In dem Volke kochte gleichfalls ein glühender Haß gegen den Adel, welcher sich alle Gewalt angemaßt, mit Vernichtung der Rechte des Volkes, und dessen Söhne ungestraft Verführung und Sittenlosigkeit in die Familien der Bürger brachten. Israel Bertuccio, ein Bürgerlicher, Vorsteher des Zeughauses, war auf eine solche Weise in seiner Familie beleidigt worden, und brachte seine Klage vor den Dogen. Theilnehmend hörte ihn dieser an, bedauerte aber, daß er ihm nicht Recht verschaffen könne, da er ja selbst auf gleiche Weise, ohne Genugthuung, beleidigt worden. Diese Vertraulichkeit schloß dem entrüsteten Bürger das Herz auf; er sprach offen zum Dogen von dem Grolle des Bürgerstandes, und ließ sich von Falieri gewinnen, an die Spitze einer Verschwörung gegen den gesammten Adel zu treten. Sie spann sich weit verzweigt fort und sollte in der Nacht vom 15. April 1355 zum Ausbruche kommen. Das Läuten der Sturmglocke am St. Marcusplatze, die nur auf Befehl des Dogen angezogen werden durfte, sollte das Zeichen zum Beginnen sein. Man werde das Gerücht verbreiten, die genuesische Flotte sei vor der Stadt; die jungen Nobili würden dann herbeieilen, und sowie sie einzeln anlangten, solle man sie ermorden. Alles war bereit; da schöpfte am Abend ein Kürschner, einer der Verschworenen, Namens Bertrand, dem man aber glauben gemacht, Alles geschehe auf Befehl des Dogen und des Senats in redlicher Absicht, Verdacht vom Gegentheile; er machte Anzeige bei einem des Rathes „der Zehn“ der höchsten Behörde. Noch ohne Argwohn begab sich dieser zum Dogen, ihn von dem, was er vernommen, in Kenntniß setzend. Dessen Verlegenheit, sein verstörtes Benehmen weckte Verdacht in Nicolo Lioni, das war der Name des Senators. Mit Hilfe seiner Collegen traf er Anstalten zur Unterdrückung der Verschwörung, von deren Theilnehmern Bertrand ein Verzeichniß gegeben hatte. Ihre Verhaftung und ausgestellte Wachen erhielten die Ruhe der Stadt; bei der darauf angestellten Untersuchung, mit Anwendung der Tortur, wurde der Doge als das Oberhaupt der Verschwörung genannt. Man hielt ihn unter Aufsicht in seinem Palaste; der Rath „der Zehn“ wagte aber nicht allein über das Oberhaupt des Staates zu richten, sondern gesellte sich noch 20 vom vornehmsten Adel zu, welche man eine Junta, Giunta oder Zonta nannte. Vor dieser Versammlung wurde der Doge verhört, den Mitschuldigen gegenübergestellt, und er bekannte seine Schuld. Den zweiten Tag wurde das über ihn ausgesprochene Todesurtheil an ihm vollzogen, den 17. April 1355. Auf der großen Treppe des Dogenpalastes, wo er der Republik Treue geschworen, fiel sein Haupt.

In dem großen Saale des Dogenpalastes hingen die Bildnisse aller Dogen in ihrer Reihe. Da, wo Falieri's Bildniß hätte hängen sollen, sah man den Thron des Dogen, mit einem schwarzen Schleier bedeckt, dargestellt, mit der Aufschrift: „Das ist der Platz Marin Falieri's, enthauptet wegen seiner Verbrechen.“ Histoire des republiques Italiennes du moyen age p. *Sismondi*. T. VI. c. 41. (*A. Herrmann.*)

Faliscus, s. Fala, Falarica.

FALK (Johann Peter), geb. im J. 1727 in Westgothland in Schweden, zeigte von Kindheit an große Neigung zu den Naturwissenschaften. Er studirte in Upsala, und Linné schätzte ihn dergestalt, daß er ihm alsbald die Erziehung seines Sohnes anvertraute. Da der junge Naturforscher an einer unglücklichen Hypochondrie litt, so suchte ihm Linné dadurch eine angenehme und nützliche Zerstreuung zu verschaffen, daß er ihn zur Sammlung der Pflanzen und Zoophyten nach Gothland schickte. Von da begleitete er Forskal nach Kopenhagen; doch wurde ihm nicht die Freude zu Theil, diesen auf der Reise nach Arabien begleiten zu dürfen. Er kehrte daher nach Upsala zurück, wo er 1762 promovirte. Auf Linné's Empfehlung ordnete er dann das Naturaliencabinet eines Privatmannes in Petersburg, und er erhielt bald nach seiner Ankunft in Petersburg die Professur am dortigen pharmaceutischen Garten. Als im J. 1768 die kaiserliche Akademie der Wissenschaften Reisende für Geographie und Naturkunde aussandte, befand sich auch Falk unter diesen Reisenden; allein mitten unter seinen Forschungen quälte ihn die furchtbarste Hypochondrie. Der Gebrauch der Bäder von Kislar erleichterte den Unglücklichen nur vorübergehend. Er begab sich 1773 nach Kasan, abgemagert zu einem Skelet, weil er fast keine Nahrung zu sich nehmen konnte, ohne Schlaf, und sich in seiner Schweigsamkeit aller Gesellschaft entziehend, ausgenommen seinen Freund Georgi, den ihm die Akademie als Begleiter gegeben hatte. In der Nacht des 30. März 1774 endigte Falk eigenhändig sein unglückliches Leben durch eine Pistolenkugel, nachdem er sich vorher mittels des Rasirmessers am Halse verwundet hatte. Im Auftrage der Akademie bearbeitete Professor Larmann die zerstreuten Reisenotizen, und so erschien das Werk: Joh. Peter Falk's Beiträge zur topographischen Kenntniß des russischen Reiches. 3 Bände. (Petersburg 1784—1786. 4.) Ein Pflanzengenus aus der Ordnung der Borragineen hat durch Thunberg den Namen Falkia erhalten. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FALK (N. D.), Arzt in London, der im achten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Schriften herausgab. Von seinen Schriften sind auch zwei ins Teutsche übersetzt worden. Der Verfasser war, nach seinen Schriften zu urtheilen, mit dem Seeleben genau bekannt; vielleicht war er Schiffsarzt gewesen. Schriften: The ready observator; or an infallible method of determining the latitude at sea by altitude of the sun at any time of the day, indepen-

dent of a meridional observation. (Lond. 1771. 4.) Treatise on the venereal disease. (Lond. 1772.) (Abhandlung über die venerische Krankheit, aus dem Engl. [Hamburg 1775.]) The seaman's medical instructor; or lectures on accidents and diseases incident to seamen in various climates of the world. (Lond. 1774.) A philosophical dissertation on the diving Vessel projected by *M. Day* and sunk etc. To which is added an appendix showing the various methods of weighing ships in general. Illustrated with two plates. (Lond. 1775. 1776. 4.) A Treatise on the medical qualities of Mercury. (Lond. 1776. 12.) (Abhandlung vom Queckſilber und deſſen Kräften in verſchiedenen Krankheiten. [Leipzig 1777.]) Account and description of an improved steam Engine. (Lond. 1776.) Guardian of health; or an anatomical and physical Description of the human body; the animal economy in health and disease; regimen, diet and rules of preserving health. (Lond. 1779.) — Außerdem hat Falk das Werk von Rich. Wilke: Historical Essay on the dropsy (Lond. 1777.) herausgegeben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FALK oder FALCK (Jeremias), geb. zu Danzig 1629, ſtach und ätzte in Kupfer, und zeichnete ſich in beiden Gattungen als verdienſtlicher Künſtler aus. Er reiſte nach Paris, wo er viel für Chauveau arbeitete; auch in Holland ſtach er für das berühmte Cabinet de Reynſt viele Platten. In Kopenhagen und Stockholm, wohin er berufen wurde, machte er ſich durch ſeine Arbeiten berühmt, kehrte aber ſpäter in ſein Vaterland zurück, wo er in hohem Alter zu Danzig ſtarb. Ein Verzeichniß ſeiner Werke findet man in Roſt's Handb. für Künſtl. 6. Th. S. 191—193. (*A. Weise.*)

FALK (Johann Daniel), geb. 1768 [1]) in der damals freien Reichsſtadt Danzig, der Sohn eines armen Perückenmachers an der ſogenannten Laſtadie, den Schiffswerften gegenüber, mußte, nach einem kurzen Unterrichte im Leſen und Schreiben, die Petriſchule wieder verlaſſen. Er ward nun von ſeinem Vater zum Herumtragen der Perückenſchachteln und zu einem Gewerbe gemisbraucht, gegen welches er den lebhafteſten Widerwillen empfand. Wiederholt äußerte er den Wunſch zu ſtudiren, wozu ſich bei den beſchränkten Einkünften ſeines Vaters keine Ausſicht zeigte. Oft trafen ihn harte Vorwürfe, und ſelbſt körperliche Züchtigungen, wenn der Vater ihn bei irgend einem Buche überraſchte. Den Eindruck, den dieſe ungünſtigen Verhältniſſe auf ihn machten, ſchildern mehre noch erhaltene Jugendbriefe. „Künftiges Jahr," ſchrieb er am 3. Mai 1781 [2]), „bin ich nun 13 Jahre alt, und wachſe alle Tage einen Kopf höher, und wer mich ſieht, freut ſich darüber, daß ich ſo groß bin. Aber daß ich mich freute, wenn ich das ſagte, da müßt' ich lügen. Denn ich denke: iſt Mancher groß und ein Eſel dazu. Was hilft es mir, daß ich groß bin, da ich nicht ſtudiren kann." Noch unmuthiger äußert er ſich in einem Briefe vom 10. Aug. 1782 über ſeine Lage: „Wenn's nicht Gottes Wille iſt, daß es bald mit mir zum Guten oder Schlimmen ausſchlägt, ſo werde ich noch deſperat, und am Ende meinen Ältern davon laufen. Oft wünſche ich — Gott verzeih' mir den Wunſch, aber was kann ich dafür, daß er mir von Herzen kommt, daß mir wieder einmal ſo ein großes Unglück paſſirte, wie das war, was meine Ältern an mir erlebten, als ich Anno 1778 in dem heißen Auguſtmonat auf St. Petri Kirchhof von dem Kutſchwagen ins Rad fiel und ein Bein brach. Das war eine ſchöne Zeit! Damals, ſo lange ich im Bette lag und mit dem Verbande zubrachte, was wol ſieben Monate dauerte, konnte ich leſen, ſoviel ich wollte, und ſchnitt mir kein Menſch deshalb ein ſchief Geſicht. Jetzt, ſowie ich nur ein weltlich Buch in die Hand nehme, heißt's gleich, ob mich der Satan ſchon wieder mit einem Hiſtorienbuche in der Werkſtatt hat. Und damit iſt's nicht genug, ſondern ſteht auch ſogleich mein Vater oder meine Mutter hinter mir und nimmt es mir weg. Das ſind ſchwere Zeiten, und iſt auch keine Hoffnung, daß es je beſſer werden wird."

Oft benutzte er die Zeit der Abenddämmerung, um ſich heimlich aus dem älterlichen Hauſe zu ſchleichen. Er trug ſein kleines Spargeld in Brückner's Leſebibliothek und holte ſich dort Gellert's, Wieland's, Leſſing's u. a. Werke, die er dann heimlich bei Tage oder Nachts las, wie ſich ihm eben eine ſchickliche Gelegenheit darbot. Bisweilen trat er auch wol mit einem Buche in der Hand unter eine Laterne, und las in den rauhen Herbſt- und Winterabenden ſo lange, bis ihm die Finger erſtarrten und er kein Blatt mehr umwenden konnte. „Wenn ich dann nach Hauſe komme," heißt es in einem ſeiner damaligen Briefe, „da zankt mein Vater und meine Mutter, da ſetzt es ſaure Geſichter und oft wol gar — Nun was hilft's? Einmal iſt man in der Welt und muß aushalten. Daraus mache ich mir auch im Grunde nichts, weil ich's von Jugend auf gewohnt bin. Aber was mich mehr kränkt, als die Schläge, iſt, daß ich in keinem Stücke weiter komme."

Sein längeres Wegbleiben aus dem älterlichen Hauſe pflegte er damit zu entſchuldigen, daß er vorgab, bei ſeinem Großvater mütterlicher Seite, Chalion, oder bei ſeinem Oheime, Grell, geweſen zu ſein. Beide waren aus Genf gebürtig, und dem Erſteren verdankte Falk den Unterricht in der franzöſiſchen Sprache. Zur Erlernung des Lateiniſchen zeigte ſich ihm keine Gelegenheit, was ihm um ſo unangenehmer war, da er den Plan zu ſtudiren noch immer nicht aufgegeben hatte. Unter dieſen traurigen

1) „Am Tage Simon Judä." Nach Falk's eigener Angabe in dem von ihm herausgegebenen „Allgemeinen chriſtlichen Glauben mit Chorälen und Kupfern." (Weimar 1826.) S. 67. In mehren Biographien Falk's wird irrig 1770 als ſein Geburtsjahr angegeben. Gervinus (in ſ. Geſchichte der poetiſchen Nationalliteratur der Teutſchen. 5. Bd. S. 671) krönt ſein oberflächliches und abſprechendes Urtheil über Falk oder Falck, wie er mehrmals des Dichters Namen ſchreibt, noch durch die grundfalſche Meinung, daß er nicht in, ſondern bei Danzig geboren ſei.

2) ſ. Falk's Leben des Johannes von der Oſtſee. (Tübingen 1805.) 1. Bd. S. 117.

Verhältnissen gewährte ihm die Liebe zur Musik einen Trost. Oft stand er stundenlang Abends vor den erleuchteten Fenstern des Bobon'schen Hauses in der Heiligengeistgasse, um den Winterconcerten zuzuhören. Die Veranlassung, Musik zu lernen, gab ein Vorfall, der seinen kindlichen Gehorsam und sein noch unverdorbenes Sittlichkeitsgefühl auf eine rührende Weise zeigt. Der Eindruck eines Choralgesanges in der Schwarzmünchenkirche war so mächtig, daß er dadurch der Versuchung widerstand, einem bösen Gesellen zu folgen, der ihn verlocken wollte, den Abend in einem verdächtigen Hause zuzubringen [3]).

Durch den Organisten Dominikus auf St. Petri Kirchhof unterrichtet, machte er bald so schnelle Fortschritte in der Musik, daß er bei der großen Messe der Katholiken in der Schwarzmünchenkirche die zweite Violine spielen konnte. Er erwarb sich bei dieser Gelegenheit die Zuneigung des Pater Lambert, dem er mit Offenheit seine traurige Lage schilderte. Als derselbe ihm jedoch seine Unterstützung versprach, falls er zum katholischen Glauben übertreten wolle, lehnte Falk dies Anerbieten entschieden mit den Worten ab: „Er sei auf Christum und Calvin getauft, und gedenke in diesem Glauben zu sterben." Fortwährend beschäftigten ihn Plane, „von dem verwünschten Metier loszukommen," wie er sich in einem seiner Briefe äußert. Kindliche Liebe und Dankbarkeit gegen seine Ältern hielten ihn von dem mehrfach gefaßten Entschlusse ab, ihr Haus zu verlassen. Er war einst nahe daran, ihn auszuführen, als er die ihm versagte Erlaubniß, dem Frohnleichnamsfeste in der Schwarzmünchenkirche beizuwohnen, seiner Mutter abtrotzen wollte und sie ihn schlug [4]). Oft kehrte ihm die Idee wieder, zur See sein Glück zu versuchen. Er entfernte sich einst aus seiner Ältern Hause und irrte mehre Tage in den Waldungen bei Weichselmünde umher. Die Schiffer, von denen er mitgenommen sein wollte, wiesen ihn jedoch zurück, unter dem Vorwande, daß er noch zu jung sei und obendrein kein Englisch verstehe. Der letzte Grund bestimmte ihn, sich an den englischen Sprachlehrer Drommert zu wenden, der, gerührt von seiner Lage, sich des talentvollen Knaben freundlich annahm und ihm für ein mäßiges Honorar zwei Mal wöchentlich im Englischen Unterricht ertheilte. Auch ließ er ihn unentgeltlich Theil nehmen an einem Collegium, welches er einigen Gymnasiasten las. Er mußte manche Demüthigung ertragen. Die angehenden Musensöhne, deren Väter im Raths- und Schöppenstuhle saßen, verspotteten ihn wegen des weißen Rockes, den er trug, weil er seinem Vater täglich einige Stunden in der Werkstatt behilflich sein mußte. Sie schämten sich, neben ihm zu sitzen, und wiesen ihn verächtlich zurück, als er, zu arm, um sich ein eigenes Exemplar des Ossian zu kaufen, in das ihrige mit sehen wollte. Er schrieb sich nun aus dem Buche seines Lehrers das jedesmalige Pensum ab, und machte bald bedeutende Fortschritte. Entschieden lenkte sich Drommert's Aufmerksamkeit auf ihn, als er einst in einer Übersetzung eines Ossianischen Gedichtes über seine stolzen Mitschüler den Preis davon trug. Sein Lehrer wies jene Übersetzung dem Prediger an der St. Petrikirche, Samuel Friedrich Majewsky, und durch die Verwendung dieses, wie es schien ihm wohlwollenden, Mannes erlangte er von seinem Vater die bisher ihm hartnäckig versagte Erlaubniß zu studiren.

Zu Ostern 1783 ward er Zögling der St. Petrischule. Er hatte eben sein 15. Lebensjahr erreicht. Der Rector Payne war dort sein Hauptlehrer. „Es ist ein guter Mann," schrieb er, „nur ein Bischen accurat, besonders wenn das Schulgeld nicht auf den Punkt da ist. Da rumort er auf dem Katheder und wirft die Bücher durch einander, daß ich immer denke, er wird mir noch eins an den Kopf werfen." Die Schwierigkeiten, mit denen seine Lernbegierde zu kämpfen hatte, waren noch immer nicht gehoben. Seine Armuth erlaubte ihm kaum, sich die nöthigsten Bücher anzuschaffen. Noch schwerer ward es ihm, andere unerläßliche Ausgaben zu bestreiten. „Für den überschickten Dukaten," schrieb er an einen seiner Verwandten [5]), „danke ich dem Herrn Vetter ergebenst; er kommt mir eben zu rechter Zeit. Johannis ist nicht weit und der große Examen von St. Peter vor der Thür. Da müssen wir nun die Schule mit rothem Scharlach ausschlagen lassen auf unsere Kosten, und jeder Primaner muß sich noch einen blauen Mantel anschaffen mit gesticktem Kragen und goldenen Litzen. Mir stehen die Haare auf dem Kopfe zu Berge, wenn ich daran denke, wo ich all' das Geld dazu hernehmen soll."

Doppelt hart kränkte ihn in dieser Lage eine Demüthigung, die er von eben dem Manne erfuhr, der seinen Vater bewogen, ihn studiren zu lassen. Der vorhin erwähnte Prediger Majewsky machte ihm seine unverdiente Armuth zum Vorwurfe. „Dies Gespräch," schrieb er, „hat mich so betrübt, daß ich darüber, als ich nach Hause gekommen bin, die bittersten Thränen vergossen habe." Einigen Trost gewährte ihm die Dichtkunst. „Ich mache auch Verse," schrieb er [6]), „und Monsieur Wedel, der Buchdrucker, mit dem ich noch in die Schule gegangen bin, hat vorigen Sonnabend, als ich für meine Ältern die danziger Wochenblätter abholte, zu mir gesagt, daß sie gar nicht übel wären. Er meinte sogar, mit der Zeit könnte ich es noch weit bringen, und ein ebenso berühmter Dichter aus mir werden, als Herr B., der Prediger zu Petershagen, der jetzt für unsere Stadt die vielen Gelegenheitsgedichte macht. Aber das glaub' ich nimmermehr, gedenke jedoch mit Gottes Hilfe darin fortzufahren." Erhalten hat sich von jenen poetischen Jugendversuchen kein einziger [7]).

Genöthigt, sich die Mittel zu seiner Subsistenz zu sichern, mußte er täglich fünf, sechs, ja sieben Stunden Privatunterricht ertheilen, und selbst kleine Kinder buch-

3) s. Falk a. a. O. 1. Bd. S. 121 fg. 4) Ebendaselbst 1. Bd. S. 131 fg.

5) s. Falk a. a. O. 1. Bd. S. 139. 6) Ebendas. 1. Bd. S. 127. 7) Die zwei Gedichte, welche Falk dafür ausgibt und a. a. O. (1. Bd. S. 128 und 130) mittheilt, gehören einer spätern Lebensperiode an

stabiren lehren. Längere Zeit war er Informator in dem Hause des Schöppenherrn Schumann. Der größte Theil des Tages ging dadurch für seinen Privatfleiß verloren. Um das Versäumte einzuholen, durchwachte er die Nächte. Er nahm zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht, um dem Schlafe zu widerstehen. „Ich trinke Kaffee," schrieb er, „und stelle die Füße in kaltes Wasser, und ich muß sagen, daß das ein recht probates Mittel ist." Wie gefährlich es war, davon überzeugte ihn bald ein heftiger Andrang des Blutes nach dem Kopfe, der ihn nöthigte, dieser Gewohnheit zu entsagen.

Anhaltender Fleiß und eiserne Beharrlichkeit setzten ihn in den Stand, 1785 in die zweite Classe des Gymnasiums seiner Vaterstadt aufgenommen zu werden. Der damalige Rector jener Lehranstalt, die eine völlig akademische Form hatte, und deren Zöglinge Federhut und Degen trugen, Dr. Wilhelm Paul Verpoorten, bezeigte seine Zufriedenheit mit Falk's Kenntnissen, als er ihn examinirte. Bei ihm hörte er einige theologische Collegien, bei Strauß Philosophie, bei Graleth Geschichte. Ein vorzügliches Interesse fand er an der Experimentalphysik, welche der Professor Blech las. Er hatte sich einen kleinen Destillirofen angeschafft und entwickelte oft bis tief in die Nacht die verschiedenen Luftarten. Am wenigsten entsprach seinen Erwartungen ein Collegium Styli, das der Professor Kosak las. Dabei war es ihm unbegreiflich, wie dieser Mann, der sich in dem Lectionskataloge Professor Poeseos genannt hatte, seine Zuhörer öffentlich warnen konnte, Verse zu machen. Zu seinen Lieblingsstudien gehörten die Geschichte und die römischen Classiker, späterhin auch die griechischen. „Seit ich," schrieb er, „bei Trendelenburg den Homer höre und die Odyssee lese, gibt es Stunden, worin ich die Anwartschaft auf die erste Bürgermeisterstelle im Rathe und Gerichte der Stadt Danzig mit dem zweiten Platze bei dem göttlichen Schweinehirten Eumäos vertauschen möchte. Das ist ein Volk gewesen, die Griechen! Die studirten gewiß die Wissenschaften nicht ums Brod und die Söhne ihrer Patricier durften auch wol nicht den Armen die Hüte vom Kopfe schlagen." Diese Äußerung entlockte ihm der Übermuth seiner Mitschüler, von denen viele an Kenntnissen tief unter ihm standen. Die Beleidigung, deren er in jenem Briefe gedenkt, war ihm selbst widerfahren, als er einst über den vorstädtischen Graben durch die Fleischergasse nach dem Gymnasium wanderte. Er ward dadurch so gereizt, daß er dem Primaner, der sich durch den damals noch herrschenden Pennalismus zu jener Ungebühr berechtigt glaubte, den Stock und Degen aus der Hand riß und ihm beide zerbrochen vor die Füße warf.

Eine seiner Lieblingsvergnügungen in Mußestunden war das Schlittschuhlaufen, das ihm jedoch im Winter 1785 beinahe das Leben gekostet hätte, als auf der Weichsel das Eis unter ihm brach, und er nur durch Hilfe einiger herbeieilenden Fischer gerettet ward. Die früher erwähnte Warnung des Professor Kosak hatte ihn der Poesie nicht untreu machen können. Auch die Liebe machte ihn zum Dichter. Der Gegenstand seiner Neigung war Jeannette Z., die damals 15jährige Tochter eines Rathsherrn. Sie hatte einen wunderbaren Eindruck auf ihn gemacht, als er ihr, noch als Knabe, auf dem Weihnachtsmarkte und späterhin bei einer Procession in der Schwarzmünchenkirche begegnet. Die nähere Bekanntschaft mit ihr vermittelte ein Liebhaberconcert, zu welchem Falk seines musikalischen Talents wegen eingeladen war. Gewöhnlich pflegte Jeannette den Sommer auf einem romantisch gelegenen Landsitze bei Oliva zuzubringen. Doch kam sie wöchentlich einige Male nach Danzig. Eine erwünschte Gelegenheit zu heimlichen Zusammenkünften bot sich in dem etwa eine halbe Stunde von Danzig entfernten Kirchspiele zu Aller-Gottes-Engel. Diesem Kirchspiele gegenüber, jenseit der Doppelallee, die von Danzig nach Langefuhr führt, lag ein freundliches Gartenhaus, Jeannetten's Großvater, dem Rathsherrn A., gehörend. In einem von ihrer Hand gewundenen Kranze, den sie an den Rosen- und Dornenhecken befestigte, bezeichnete die Zahl der Kornblumen auf sinnreiche Weise die zu einer geheimen Zusammenkunft günstige Stunde. Von Jeannetten's Ältern, die den Unterschied zwischen Falk's Stande und dem ihrigen vielleicht mehr als billig geltend machten, ward dies Liebesverhältniß lebhaft gemisbilligt. Doch dauerte es eine Weile fort, bis Falk an der Geliebten selbst irre ward. Dies ihm unerklärliche Räthsel löste sich durch einen jungen und reichen Engländer, der sich um Jeannetten's Hand bewarb [8]). Er fühlte sich gekränkt und zurückgesetzt, und versank in eine düstere Stimmung, der seine nahe Abreise von Danzig zum Glück eine andere Wendung gab.

Mehre Stipendien, die er angesehenen und einflußreichen Personen verdankte, gewährten dem Unbemittelten die nöthige Unterstützung auf der Universität Halle, die er 1788 bezog. In dem philologischen Seminar unter F. A. Wolf's Leitung beschäftigte ihn das Lieblingsstudium der alten und neuern Literatur. Als ein junger, talentvoller Mann, den auch sein Äußeres empfahl, gewann er bald Gönner und Freunde, zu denen, außer seinem Landsmanne, dem berühmten Weltumsegler Forster, besonders die Professoren Eberhard und Klein gehörten. Er bildete sich indessen mehr durch den Umgang mit diesen Männern, als durch ihre Vorlesungen. Einer seiner spätern Freunde, Adolf Wagner, charakterisirt jene Lebensperiode Falk's treffend mit den Worten: „Gleichsam instinktmäßig angezogen von dem seinem Wirken und Treiben nah verwandten classischen Leben, ergötzte den munter aufstrebenden Geist, zu sehen, wie Xenophon erst Rückzüge machte und sodann beschrieb, wie Cäsar bei Besiegung der Gallier ebenso geschickt mit dem Schwerte, als mit der Feder umging" [9]). Die Beschäftigung mit den Alten verleidete ihm das Studium der Theologie, die er zu seinem Lebensberufe gewählt. Er fühlte eine unüberwindliche Abneigung gegen alle Brodwissenschaften, die er in spätern Jahren „die goldenen Schlüssel zu dem

8) Dies Verhältniß zerschlug sich, und Jeannette vermählte sich späterhin mit einem Herrn von W., dem Sohne eines reichen und angesehenen Patriciers in Danzig. 9) s. das Vorwort zu Falk's Liebe, Leben und Leiden in Gott. (Leipzig 1817.) S. 19 fg.

Himmelreich nannte, in welchem er keinen Stuhl verlange, weil Homer und Aristophanes darin von ihren Sitzen gestoßen worden" [10]). Seine Stimmung schildert ein Brief aus der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Halle. „Da sitz' ich nun," schrieb er, „unter Büchern vergraben, forsche mit meiner Wünschelruthe nach Gold und finde, wie Goethe sagt, nichts als Regenwürmer, lauter leidige Regenwürmer, genug, um alle Fischer der Ostsee damit reich zu machen. — Die Menschen sind hier, wie überall. Je mehr ich überhaupt die Welt betrachte und die Gesellschaft, und was die Meisten in ihr sind und vorstellen, je mehr kommt es mir vor, als ob die Natur ein besonderes Vergnügen daran fände, Hasen zum Trommeln, Eichhörnchen zum Springen und Pudel zum Apportiren abzurichten."

Mit dieser Welt- und Lebensansicht war Falk, als er, aus Abneigung gegen ein Amt, dem Entschlusse treu blieb, sich der schriftstellerischen Laufbahn zu widmen, auf leicht erklärliche Weise in das Gebiet der Satyre geführt worden. Den römischen Dichter Persius wählte er sich zum Vorbilde in einer freien Nachbildung der achten Satyre Boileau's: de l'homme. In diesem Gedichte, „der Mensch" betitelt [11]), übertraf Falk sein Vorbild offenbar an Kraft, Gedankenfülle und Lebendigkeit des Ausdrucks, vorzüglich in den beschreibenden Stellen [12]). Auf noch glänzendere Weise beurkundete er seinen Dichterberuf in den „Helden," die er, nachdem sie im vierten Stücke des Neuen teutschen Merkurs vom J. 1796 erschienen waren, mit dem satyrischen Gedichte: „der Mensch," zusammendrucken ließ [13]). Auch in jenen Schlachtgemälden, zu denen die damaligen Zeitereignisse ihm Stoff dargeboten zu haben scheinen, verrieth die Kraft und Gewandtheit der Darstellung einen seltenen Dichtergenius. Auf einen solchen die Aufmerksamkeit des literarischen Publicums zu lenken, ließ sich vorzüglich Wieland angelegen sein.

„Die Juvenalische Satyre," sagt er [14]), „ist ein Fach, worin sich noch wenige Dichter unserer Nation versucht haben. Der genievolle Verfasser der „Helden" fühlt sich dazu berufen, und in der That scheint der Geist Juvenal's so reichlich über ihn ausgegossen zu sein, daß ihn selbst das Schicksal des römischen Satyrendichters schwerlich von einer Laufbahn, auf der noch so viele Lorbeeren zu erringen sind, abschrecken würde. — Wenn ein äußerst verdorbenes Zeitalter einen Juvenal bedarf und auffodert, so ist wol nichts unleugbarer, als das Bedürfniß des unsrigen. Wie viel oder wie wenig Gutes durch einen solchen Rächer der so vielfach und so schreiend beleidigten Vernunft und Humanität gestiftet, und wie viel oder wie wenig Böses durch seine Bemühungen verhindert werden könne, ist eine Frage, die ich hier nicht untersuchen will, und um welche sich vielleicht der Satyrist selbst nicht zu bekümmern hat; denn wer hat je die Folgen dessen, wozu er sich innerlich berufen findet, in seiner Hand? Wie dem aber auch sei, dies ist gewiß, daß, wenn jeder Dichter seinen Zweck, wie edel er immer sein mag, nur in sofern erreicht, als er seinen Lesern Vergnügen macht, dies noch ganz besonders von dem Satyriker gilt, der sein an sich ziemlich verhaßtes Amt nur dadurch beliebt machen kann, wenn er uns durch die Schönheit seines Vortrages oder seiner Verse gern oder ungern nöthigt, ihn mit Vergnügen zu lesen. Dies ist es, was ich von dem Verfasser der „Helden" mehr als bisher beherzigt zu sehen wünsche. Er scheint sich dem Drange und Feuer seines Genies zu sehr zu überlassen, um auf Harmonie und Wohlklang seiner Verse so viele Aufmerksamkeit und Zeit zu verwenden, als möglich ist, und er erlaubt sich dagegen hier und da Härten und Nachlässigkeiten, die kein Schriftsteller weder in Versen, noch in Prosa sich selbst übersehen soll. Auch die lyrische Anordnung und dithyrambische Vermischung der Versarten in der Episode mit dem kleinen „Fränzl" (die ich überhaupt zu lang und zu überladen finde) [15]) — diese poetische Trunkenheit, welche in der Phantasie des Dichters das Schlachtfeld in die Scene eines Todtenbacchanals verwandelt; die seltsame Verbindung des letztern mit der Erzählung des Knaben u. s. w. — diese und andere Excesse einer noch nicht ganz gebändigten Einbildungskraft verdienten wol eine genauere Beurtheilung, als hier stattfinden kann. Überhaupt scheint mir der Dichter sich zuweilen von seinem Feuer zu sehr hinreißen zu lassen, und über der Begierde, seine Visionen ebenso rasch und lebhaft, als sie in seiner begeisterten Phantasie durch einander taumeln, auch außer sich darzustellen, mitunter ins Groteske zu verfallen, das nur gar zu nahe ans Erhabene grenzt. Aber wohl dem jungen Dichter, dem man solche Vorwürfe zu machen hat, und dessen Fehler nur aus zu großer Kraftfülle, zu starkem Triebe und zu üppigem Wuchse entspringen."

Gleichzeitig mit dem ersten Abdrucke der „Helden" (1796) erschienen zwei satyrische Gedichte Falk's unter dem Titel: „Die heiligen Gräber zu Kom" und „die Gebete." Das zuletzt genannte Gedicht eignete Falk seinem Freunde Karl Morgenstern in Halle zu. In einem Vorberichte an den Leser sagt er, er habe sich nicht ent-

10) s. Falk's Leben des Johannes von der Ostsee. 1. Bd. S. 179. 11) Gedruckt in K. F. Fulda's Neuer Blumenlese auf das J. 1795, dann einzeln zu Leipzig 1795, mit einer Zueignung an den Professor J. A. Nösselt in Halle. In jener Anthologie befindet sich auch die späterhin nie wieder abgedruckte Erzählung: „Der Esel," frei nach Lafontaine. 12) Eine dieser Stellen bewog einen danziger Rathsherrn, der dieselbe für eine Satyre auf sich und seinen Geiz hielt, dem Dichter deshalb ein Stipendium zu entziehen, von dem er späterhin zwar einen Theil wieder erhielt, den andern aber für immer einbüßte. s. Vetterlin's Handbuch der poetischen Literatur der Teutschen. (Köthen 1800.) S. 593. Beurtheilt ward das Gedicht „der Mensch" in der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 55. Bd. 2. St. S. 245 fg. 13) Recensirt wurden diese beide Satyren a. a. O. 61. Bd. 2. St. S. 204 fg. in der Allgem. Literaturzeitung. 1798. 1. Bd. Nr. 47. S. 369 fg., in der Neuen Allgem. teutschen Bibliothek. 38. Bd. 2. St. S. 496 fg., in der Gothaischen gel. Zeit. 1798. 1. Bd. S. 251 fg., in den Göttinger gel. Anzeigen. 1798. 1. Bd. S. 359 fg. und in der Tübinger gel. Zeitung. 1798. S. 80. 14) Im Neuen teutschen Merkur. 1796. 4. St. S. 381 fg.

15) Der Dichter hat jene Episode späterhin bedeutend abgekürzt.

schließen können, dies didaktische Stück von der vorhergegangenen größern Erzählung zu trennen, mit der es durchaus denselben Gegenstand gemein habe. „Außer einigen beträchtlichen Zusätzen," schreibt er, „ist das Ganze so geblieben, wie ich es im Göttinger Musenalmanach von diesem Jahre (1796) zuerst abdrucken ließ" [15]).

Für „die heiligen Gräber zu Kom" hatte Falk die epische Form gewählt und die Scene nach Asien verlegt, um unter dem Schleier eines fremden Costums mehre alltägliche und deshalb minder beachtete Vorurtheile und Thorheiten unseres Vaterlandes mit wirksamem Erfolge anzugreifen. Das Misverständniß, dem zufolge Jemand zu Dresden die heiligen Gräber zu Rom, statt zu Kom gelesen, stellte der neuen Auflage dieses Gedichtes Hindernisse entgegen, welche dem Dichter in einer Nachricht an das Publicum, vom 20. Dec. 1798, die nachfolgenden Äußerungen abnöthigten: „Ungeachtet der ausdrücklichen Erklärung der leipziger Censur, die dahin erging, daß das eingereichte Manuscript zur neu umgeänderten Auflage „der heiligen Gräber zu Kom" und „der Gebete" durchaus nichts Anstößiges enthalte, wurde dem rechtmäßigen Verleger, Herrn Sommer, dennoch von Dresden aus, ohne Angabe weiterer Gründe, Druck und Verlag förmlich untersagt. So etwas nannten freilich unsere Alten einen Machtspruch. Auf das lächerliche Misverständniß hin, daß Jemand in Dresden die heiligen Gräber zu Rom, statt zu Kom, las, war, wie man mir gesagt hat, die erste Confiscation erfolgt. Man hielt es also vermuthlich für eine Satyre auf den römischen Stuhl, für den jetzt sogar in den Kirchen vorgebetet wird. Das ist es aber nicht, denn ich denke: de mortuis nil nisi bene. Indessen ließen die häufigen Abänderungen, zu denen ich mich auf Anrathen der leipziger Censur verstand, wol etwas mehr Billigkeit erwarten. Doch man hat es nun einmal höhern Orts beliebt, und es sei! Was denn auch mehr? Ich habe das Glück, unter einer Landesregierung zu leben [17]), wo man, nach einem löblichen und andern Regierungen nicht genug zu empfehlenden Gebrauche, von den Büchern noch etwas mehr liest, als die Titel. Da also weder Vernunft, noch Gesetze, mir die Unterdrückung dieser Gedichte abfodern, so mache ich hiermit dem Publicum bekannt, daß sie in wenigen Tagen in allen guten Buchhandlungen Teutschlands zu haben sind" [18]).

Der Hauptheld in „den heiligen Gräbern zu Kom" ist Ismael, dessen grausamer Tod zur Befreiung Persiens von dem Joche eines Tyrannen mitwirken muß. Der Todte, von einem Seraph in höhere Regionen geführt, empfängt, damit er sich von der Kurzsichtigkeit der Sterblichen und von ihren thörichten Wünschen überzeuge, von dem Engel die Macht, drei Gebete zu erhören, die so eben zum Himmel emporsteigen. Die Folgen der Erhörung dieser Gebete zeigen sich, als Ismael mit dem Seraph nach kurzer Zeit wieder auf die Erde zurückkehrt, und seinen Augen enthüllt sich die Weisheit der Weltregierung in der wundersamen Verkettung der menschlichen Schicksale. Die zahlreichen Episoden des Gedichtes, in denen die Thorheiten und Laster des Zeitalters scharf gerügt werden, stehen mit der dem Ganzen zu Grunde liegenden Idee in so lockerem Zusammenhange, daß sie fast zu der Vermuthung berechtigen, der Dichter habe diese Episoden nicht aus der Handlung selbst entwickelt, sondern vielmehr zu einer schon vorhandenen Reihe satyrischer Gemälde einen Faden gesucht, um sie zu einem Ganzen zu vereinigen. Einen mit „den heiligen Gräbern" verwandten Stoff, die Thorheit, Kurzsichtigkeit und den Widerspruch der menschlichen Wünsche, behandelte der Dichter, wie bereits erwähnt, auch in „den Gebeten," die er daher auch nicht von jenem größern Gedichte getrennt wissen wollte, in spätern Jahren sie gleichwol aus einer Sammlung seiner auserlesenen Werke ausschloß.

Wieland nahm abermals für den jungen Dichter das Wort. Aber seine Gutmüthigkeit verleitete ihn zu einem ungemessenen Lobe, das für Falk selbst den nachtheiligsten Einfluß hatte, indem es das literarische Publicum in Bezug auf seine poetischen Producte zu Hoffnungen berechtigte, die er späterhin nicht ganz erfüllen konnte [19]). Den Eindruck, den ein, mancher Ausstellungen ungeachtet, doch im Allgemeinen so äußerst günstiges Urtheil auf den Dichter machte, schildert Garlieb Merkel, der ihn damals bei seiner Durchreise durch Halle besuchte. „Ich fand," sagt er [20]), „einen jungen, schönen Mann, von großer Lebhaftigkeit, der mir aber von seinem literarischen Glücke ganz trunken schien. Er sprach in einem viel höhern Tone, mit viel größerem Selbstgefühle, als Wieland, dem er seinen Ruf größtentheils verdankte. Im Laufe des Gesprächs theilte er mir seinen Lebensplan mit. Er glaubte seinen Beruf aufgefunden zu haben. Er wollte sich ausschließlich nicht sowol der Literatur, als der Satyre widmen, heirathen und nach Weimar ziehen, um dort seinem Fache in einsamer Stille ganz zu leben. Mir war," fügt Merkel hinzu, „als träumte ich. Ein junger, rüstiger Mann, ohne Vermögen, der es zu seinem ernsthaften Lebensgeschäfte machen wollte, beißende Satyren zu versificiren, der die Satyre wie ein bürgerliches Gewerbe betrachtete, auf das er heirathen könne, und der gleichwol in eine halb ländliche Einsamkeit sich zurückziehen, das heißt: möglichst allem Stoffe, an dem er sein

16) Beurtheilt wurden „die Gebete" in der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 58. Bd. 2. St. S. 251 fg. und in dem Neuen teutschen Merkur. 1796. 4. St. S. 446 fg. 17) Falk befand sich, als er dies schrieb, bereits in Weimar. 18) Diese Ausgabe, welche vermehrt mit einem Anhange kleinerer satyrischer Gedichte (die Eitelkeit, die Schmausereien, die Jeremiade und die Mode) 1799 erschien, hat auf dem Titel die Worte: Nicht in der Sommer'schen Buchhandlung zu Leipzig. Beurtheilt wurden „die heiligen Gräber zu Kom" und „die Gebete" in der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 59. Bd. 1. St. S. 133 fg., in der Allgem. Literaturzeitung. 1797. 1. Bd. Nr. 89. S. 705 fg., in der Neuen Allgem. teutschen Bibliothek. 38. Bd. 2. St. S. 493 fg., in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1796. 2. Bd. S. 181 fg., in der Geth. gel. Zeit. 1796. 95. St. S. 849 fg.

19) Im Neuen teutschen Merkur. 1796. 4. St. S. 446 fg. 20) In den Skizzen aus seinem Erinnerungsbuche. (Riga 1812.) 1. Heft. S. 104 fg.

Talent üben könne, aus dem Wege gehen wollte. Ich hatte keinen Begriff davon, wie sich so etwas in einem hellen Kopfe reimen könne. Unsere Bekanntschaft war zu neu, als daß ich ihn auf die Unhaltbarkeit dieses, im Rausche der Eigenliebe entworfenen, Plans aufmerksam machen durfte. Als ich fünf Monate darauf nach Weimar zurückkehrte, fand ich ihn dort schon mit seiner jungen Frau."

Durch fortgesetztes Studium der Alten, das ihm Wieland empfohlen, besonders durch die Lecture des Xenophon, entwickelte sich in Falk immer lebhafter der Widerspruch seines männlichen Geistes mit dem Zeitalter. Angeborener Humor rettete ihn vor wirklicher Menschenfeindschaft. Doch gab es Augenblicke, wo er, in sich selbst trotzig abgeschlossen, von der Welt, mit der ihm nichts mehr gemein wäre, Abschied nehmen zu müssen glaubte [21]). Eine solche Stimmung herrscht in dem gedichteten „Zuruf an sich selbst" [22]), und in einem spätern, seinem Inhalte nach mit dem obigen nahe verwandten, Gedichte: „An die Welt" betitelt [23]). Falk's Zurückgezogenheit schildert auch sein damals mit ihm zugleich in Halle lebender Freund, Karl Morgenstern. Schon im J. 1795 schrieb er über ihn: „Dieser junge Mann, der glückliche Nachahmer des Boileau, der Verfasser so mancher trefflichen, noch ungedruckten Gedichte, durch seinen Kopf und sein gefühlvolles Herz, sowie durch seinen Geschmack seinen vertrauten Freunden gleich schätzbar, ist in Halle nur von sehr Wenigen gekannt, denn er vermeidet die meisten Gesellschaften" [24]).

Noch während seines dortigen Aufenthaltes war in ihm die Idee rege geworden, jährlich einen Almanach mit Umrissen und Carricaturen herauszugeben. Bald durch Nachbildungen aus den alten und neuen Classikern, bald durch zeitgemäße Kritiken und Enthüllung von Misbräuchen und Thorheiten aller Art, bald durch einen Schwank oder eine Parodie suchte er darin zu unterhalten. Dieser Almanach erschien in den Jahren 1797—1803, Anfangs zu Leipzig, späterhin zu Weimar, wohin sich der Dichter gewandt, unter dem Titel: „Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre" [25]). Gleich nach dem Erschei-

nen des ersten Jahrganges war der Dichter jedoch in mannichfache Irrungen verwickelt durch die Freimüthigkeit und Keckheit seiner Äußerungen, vorzüglich aber durch das satyrische Marionettenspiel „die Uhus," dessen Inhalt sich auf den damaligen Religionszustand in Preußen bezog, wo einige geistliche Machthaber, vor allen der Minister Wöllner, die alte religiöse Finsterniß und den hierarchischen Gewissenszwang wieder einzuführen suchten. „Dieser Tage," heißt es in einem Privatbriefe aus Halle vom 15. Sept. 1796 [26]), „hatte das hiesige Publicum eins der sonderbarsten Schauspiele. Herr Falk, der sich durch seine satyrischen Versuche bereits im Publicum bekannt gemacht, veranstaltete die Aufführung einer von ihm selbst verfertigten dramatisch-satyrischen Rhapsodie. Sie führte den Titel: „Die Uhus." Marionetten, eine Elle hoch und drüber, Uhus, Käuzlein und ausgestopfte Raben und Nachteulen machten das Personal aus. Die Scene war in dem Tempel der Göttin Moria. Diese Göttin, ein großer beweglicher Uhu, saß auf einem Throne der von leeren Bücher- und Journalumschlägen aufgethürmt war — seelenlose Körper, wie Moria selbst sich darüber ausdrückte, von ungeborenen teutschen Autoren, deren respective Geister gegen die leipziger Ostermesse in ihrem Tempel zu Tausenden erschienen, um sich zahm in einen ihr beliebigen Körper von Schweins-, Kalb- und Schafleder einkleiden zu lassen. — Wie ich höre, wird Herr Falk diese Posse auch in seinem Taschenbuche abdrucken lassen [27]). Das Stück war voll von Beziehungen auf Zeitumstände und lebende Dunse. Auch ward es drei Tage hinter einander unter einem großen Zulauf von Professoren, Doctoren und Zuschauern aus allen Ständen und Geschlechtern aufgeführt [28]), und war in allen Zirkeln das Gespräch des Tages. Etwa vierzehn Tage nachher erhielt der Verfasser einen Brief, angeblich aus Berlin. Ein Mann, hieß es darin, der Herrn Falk wegen seiner satyrischen Talente bewundere, doch die Keckheit, womit er die ehrwürdigsten Gegenstände des Staates und der Religion angreife, durchaus misbillige, wolle ihm hiermit einen Wink geben, Halle sogleich zu verlassen. Wenn sein Proceß, wie es doch im Preußischen nicht ganz ungewöhnlich sei, mit der Execution eingeleitet werden sollte, so ständen Gassenlaufen oder Festungsstrafe ihm unausbleiblich bevor. Zu beiden bedürfe es blos eines Cabinetsbefehls; dieser aber, wie der Verfasser diese

21) Vergl. Adolf Wagner in dem Vorworte zu Falk's Liebe, Leben und Leiden in Gott S. 20 und in der Einleitung zu s. Auserlesenen Werken. 1. Th. S. XXI fg. 22) Gedruckt in Falk's Leben des Johannes von der Ostsee. 1. Bd. S. 186 fg., dann in s. Auserlesenen Werken. 1. Bd. 23) Vor dem dramatischen Gedichte „Prometheus" (Tübingen 1803.) und in Falk's Auserlesenen Werken. 1. Th. S. XXIII fg. 24) s. Christian Gottfried Schütz, Darstellung seines Lebens, nebst einer Auswahl seines Briefwechsels. (Halle 1835.) 2. Bd. S. 251. 25) s. Allgem. Lit.-Zeit. 1797. 2. Bd. Nr. 103. S. 4 fg. Neue Allgem. teutsche Bibliothek. 34. Bd. 1. St. S. 155 fg. Nürnberger gel. Zeit. 1797. S. 57 fg. Erlanger gel. Zeit. 1797. S. 164 fg. Würzburger gel. Anzeigen. 1797. S. 15 fg. Allgem. Lit.-Zeit. 1798. 1. Bd. S. 369 fg. Neue Allgem. teutsche Bibliothek. 38. Bd. 1. St. S. 15 fg. Allgem. Lit.-Zeit. 1800. 4. Bd. Nr. 323. S. 351 fg. Neue Allgem. teutsche Bibliothek. 49. Bd. 1. St. S. 63 fg. Oberteutsche Allgem. Lit.-Zeit. 1799. 2. Bd. S. 20 fg. Erlanger Zeit. 1799. 1. Bd. S. 425 fg. Gothaische gelehrte Zeitung. 1799. 2. Bd. S. 609 fg. Allgem. Lit.-Zeit. 1800. 4. Bd. Nr. 323. S. 352. Neue Allgem. teutsche Bibliothek. 58. Bd. 1. St. S. 257 fg. Erlanger Lit.-Zeit. 1801. 2. Bd. S. 187 fg. Merkel's Briefe an ein Frauenzimmer über die wichtigsten Producte der schönen Literatur. (1800.) 3. Heft. S. 152 fg. 22. Heft. S. 586 fg. Leipziger Lit.-Zeit. 1802. 2. Bd. 145. St. S. 238 fg.

26) s. den Neuen teutschen Merkur. 1797. 1. St. S. 57 fg. 27) Sie befindet sich unter dem Titel: „Die Uhus, eine dramatisch-satyrische Rhapsodie, mit Chören von Uhus, Raben und Nachteulen" (nebst Musik von Karl Ditters von Dittersdorf), in dem Taschenbuche für Freunde des Scherzes und der Satyre auf das Jahr 1797. S. 215 fg. 28) St. Schütze erzählt in seiner Lebensgeschichte (Neuhaldensleben 1834. 2. Th. S. 67): „Von Falk, der eben als Satyriker aufgetreten, sah ich in Halle für 8 Ggr ein satyrisches Possenspiel, worin Stephan Jericho aus Olvenstädt hinter dem Vorhange die Rolle der Eule spielte, und zuletzt die Nutzanwendung sang."

Briefes aus zuverlässigen Quellen wisse, sei gewiß im Werke, und jetzt vielleicht schon unterwegs."

Dem Rathe seiner Freunde, Halle sofort zu verlassen, gab Falk kein Gehör. „Nur Stumpfsinn und Bosheit," äußerte er, „können aus dieser Posse ein Staatsverbrechen herausdeuteln. Ich fürchte nichts. Die preußische Regierung ist zu aufgeklärt, um sich durch lettres de cachet zu brandmarken, und offene Untersuchung scheue ich nicht." So beruhigte er sich über die ihm drohende Gefahr. Der Cabinetsbefehl blieb aus. Wahrscheinlich hatte man nur die Unerschrockenheit des jungen Satyrikers auf die Probe stellen wollen. Noch im J. 1796 reiste er nach Berlin, wo er in dem damals höchst traurigen Zustande der berliner Charité neuen Stoff für sein satyrisches Taschenbuch fand. Die Mängel und Misbräuche dieser Heilanstalt enthüllte er freimüthig und schonungslos in den „Reisen des Skaramuz" [29]). Er gerieth dadurch in eine literarische Fehde mit dem Bibliothekar Biester in Berlin, der ihn heftig angriff [30]). Gegen diese Angriffe vertheidigte sich der Dichter in einer kleinen Schrift [31]). „Die Achtung der geistreichsten Hauptstadt in Teutschland," sagt er darin unter andern [32]), „darf keinem Schriftsteller gleichgültig sein; deshalb habe ich geantwortet. Soll ich noch hinzufügen, daß jener Ausfall nur einem kleinen satyrischen Romane rhapsodisch eingeflochten ist, wo er nur wenige Duodezseiten einnimmt? Dies macht, wenigstens in den Augen verständiger Leser, das hier und da zu grell aufgetragene Colorit begreiflich. Will Herr B. dem Schriftsteller in dieser Gattung nicht einen etwas excentrischen Gesichtspunkt verstatten, so nimmt er ihm das Beste, was er hat, seine augenblickliche Wirksamkeit. Nur auf diese war es hier abgesehen, und sie ist erfolgt. Man griff mich von mehren Seiten mit Heftigkeit an. Plötzlich tritt, zu Aller Befremden, ein Mann, der selbst Prediger an dieser Anstalt ist, als Ankläger jener von mir gerügten und von Herrn Biester in Schutz genommenen Unordnungen auf. Herr Prahmer übergab dem Könige und der Königin ein Exemplar seiner Schrift [33]), und erhielt von der letztern ein Handschreiben in den huldreichsten Ausdrücken. Auf königlichen Befehl ward eine Commission von drei der einsichtsvollsten Männer [34]) festgesetzt und die Sache der Charité zur förmlichen Untersuchung gebracht. Der König erließ bald nachher die Cabinetsordre, daß die Anstalt zweckmäßiger eingerichtet werden sollte u. s. w. Jetzt gewinnt Alles ein anderes Ansehen, und indem ich dies schreibe, wetteifern die rechtschaffenen Bürger Berlins, die, unter der Leitung des würdigen Präsidenten v. Schewe, als Armendeputirten, die Verbesserungen betreiben, mit einander in edler und gemeinnütziger Thätigkeit. Der wackere Prediger Prahmer hat sich durch seinen warmen Eifer für das Beste der leidenden Menschheit in dem Herzen jedes Edelgesinnten ein unvergängliches Denkmal gestiftet. Nur wenige seiner geistlichen Mitbrüder sind von den Pflichten ihres ehrwürdigen Berufes durchdrungen genug, um unter ähnlichen Veranlassungen das Wort zu ergreifen. Was den Herausgeber der berliner Blätter betrifft, so will ich schweigen, und es dem aufmerksamen Leser zur Entscheidung überlassen, ob bei so bewandten Umständen Herrn B. die Befugniß zustand, gegen mich, als ich voriges Jahr die Sache mit der Charité in Anregung brachte, von strafwürdigen Verleumdungen, von ungerechtem schmähendem Tadel u. s. w. zu sprechen, oder ob ihm sein Patriotismus diesmal einen bösen Streich gespielt, und Herr Prediger Prahmer Recht hat, wenn er in Beziehung auf ihn oder mich in die Worte ausbricht: Kann man nun wol einen Schriftsteller hämisch nennen, wenn er die Einrichtung der Charité erbärmlich findet?" [35]).

Biester schien die literarische Fehde fortsetzen zu wollen. Wenigstens enthielt das Juniheft der Neuen berliner Monatsschrift einen abermaligen Angriff Falk's, den dieser durch folgende Erklärung ablehnte: „Dr. Biester scheint es für gut zu finden, in seiner neuen Monatsschrift einige Monate auf Kosten der Charité zu leben, wie er in seiner alten ganze Jahre auf Kosten des Jesuitismus und des Magnetismus gelebt hat. Dazu wünsche ich ihm von ganzem Herzen Glück. Mir selbst aber ist meine Zeit zu kurz, um sie dem Publicum auf die Art lang zu machen. Ich bitte vielmehr Gott im Stillen, daß er Dr. Biester'n die Sünde, die er durch Vertheidigung der Charité beging, ebenso vergeben möge, wie das Publicum seine Schriften darüber vergessen hat. Und so empfehle ich mich dem Herrn Bibliothekar zu bestfreundlichem Andenken [36]).

29) s. Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre auf das J. 1798. S. 107 fg. 30) s. Berliner Blätter. April 1798. S. 12 fg. Vergl. S. 41. Juni 1798. S. 398. 31) Denkwürdigkeiten der berliner Charité auf das J. 1797, in alphabetischer Ordnung, nebst einem Gegenstücke zu Herrn Biester's Darstellung aus Acten, von J. D. Falk. (Weimar 1799.) Den Eingang dieses längst aus den Augen des Publicums verschwundenen Büchleins bilden einige burleske Verse, in denen die Mängel der Charité gerügt werden. Als Probe stehe hier die folgende Strophe:

Durch Reinlichkeit zog aller Fremden
Bewunderung die Wäsche an.
Die schönste Sackleinwand, die man
Im Preußenlande finden kann!
Auf zwanzig Kranke funfzehn Hemden.

32) a. a. O. S. 37 fg. 33) Einige Worte über die berliner Charité, zur Beherzigung aller Menschenfreunde, von dem zeitherigen Lutherischen Prediger dieser Anstalt, Wilhelm Prahmer. (Berlin 1798.) 34) v. Hoym, Brehmer und Formey. Der Letztere, königl. Leibarzt und Oberstabsmedicus, hatte in seinem „Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin" (Berlin 1798.) gleichfalls den traurigen Zustand der Charité zur Sprache gebracht, und Falk beruft sich in seinen „Denkwürdigkeiten" mehrfach auf diese Angaben.

35) s. Prahmer a. a. O. S. 10. 36) s. den Leipziger Allgem. literarischen Anzeiger. 1799. Nr. 113. (S. 1120. Vergl. Falk's Taschenbuch auf das J. 1800. S. 390.) Unter jener, im Juni 1799 geschriebenen, Erklärung befindet sich die Note: „Es verdient die ernsthafteste Untersuchung eines berliner ausübenden Naturforschers, warum die gewaltsamen Explosionen sich bei Dr. Biester immer gegen die heißen Monate einstellen. Auch im vorigen Jahre datiren sich ein Paar der tobendsten Ausfälle gegen Prahmer und mich aus dem Juni. In diesem Jahre war er Winter und Frühling hindurch still; kaum aber ist der Juni da, so fängt's ihn an zu wurmen. Der Himmel bewahre ihn vor einem heißen August."

Noch während seines Aufenthaltes in Berlin war im Neuen teutschen Merkur [37]) unter der Überschrift: „An Herrn Falk in Berlin," ein anonymes Gedicht erschienen, das deshalb merkwürdig ist, weil es eine Art von Recension seiner bisherigen poetischen Producte enthält. Es war von Seume [38]). Falk, der indessen wieder nach Halle zurückgekehrt war, vertauschte diesen Ort bald nachher mit Weimar. Dorthin lockte ihn vorzüglich Wieland's persönliche Bekanntschaft. Es war im Jahre 1797, als er sich nach Weimar begab und sich mit Karoline Elisabeth Rosenfeld aus Halle vermählte [39]). Auch das Publicum erfuhr seine Vermählung durch das Gedicht: „An Karoline," welches eine Aufzählung der Gründe enthält, weshalb seine Braut zu beklagen sei, daß sie einen Satyriker heirathe [40]).

Auch in Weimar blieb der Dichter dem Entschlusse treu, die ihm lieb gewordene Unabhängigkeit nicht mit den Fesseln eines Amtes zu vertauschen. Wie früher, war die Dichtkunst seine einzige Beschäftigung und zugleich seine Erwerbsquelle. Es lag in der poetischen Gattung, der er vorzugsweise huldigte, daß er nicht dem schon von Seume ihm prophezeieten Schicksale entging, verkannt und angefeindet zu werden. Seine Freimüthigkeit und sein Muth blieben sich gleich unter den mannichfachen Irrungen, in die ihn sein satyrisches Talent verwickelte. Er schrieb darüber im October 1797: „Anonyme Briefe voll Drohungen, pöbelhafte Angriffe auf meine Schriften, werd' ich, wie bisher, mit Stillschweigen und Verachtung übergehen. Verunglimpfungen dieser Art sind bei einem Satyriker in der Regel, und können mir in der Achtung eines so geistreichen Publicums, als das ist, nach dessen Beifall ich mir unablässig und mit der größten Gewissenhaftigkeit zu streben bewußt bin, wenig oder gar keinen Abbruch thun. Überhaupt hab' ich eine viel zu stolze Meinung von dem ehrwürdigen Berufe, ohne Menschenscheu die Wahrheit zu verkünden, als daß es einer Vertheidigung meiner Person, und eine viel zu bescheidene Meinung von mir und meinen Talenten, als daß es einer Vertheidigung meiner Schriften bedürfte. Ich übergebe sie ohne Ansprüche der Zeit und der Billigkeit meiner Leser" [41]).

Mit dieser bescheidenen Ansicht schienen die persönlichen Angriffe, die Falk in den einzelnen Jahrgängen seines Taschenbuchs sich erlaubte, in offenbarem Widerspruche zu stehen. Alljährlich ein solches Taschenbuch zu liefern, war keine leichte Aufgabe, deren Lösung, bei aller Jovialität, Laune und schriftstellerischen Gewandtheit, die dem Dichter zu Gebote stand, eine ungemeine Beobachtungsgabe und eine Fülle mannichfacher Kenntnisse voraussetzte. Falk selbst mochte das Schwierige des Unternehmens fühlen. Schon in der Vorrede zum zweiten Jahrgange seines Taschenbuchs (1798) hatte er den Wunsch nach fremden Beiträgen geäußert. Diese blieben aus, und so mußten, bei mangelndem Stoffe, jene satyrischen Ausfälle dem Publicum einigen Ersatz bieten. Das augenblickliche Interesse nahmen sie oft lebhaft in Anspruch; doch wurden sie auch von mehren Seiten gemisbilligt. Selbst Wieland, dessen übergroßes Lob Falk's literarischen Ruhm begründet, scheint mit dieser Richtung seines Geistes unzufrieden gewesen zu sein. „Ich begreife nicht recht," schrieb er aus Osmanstädt am 10. Juli 1798 [42]), „warum manche wackere Leute nicht in heiler Haut schlafen können. Leider gehört auch unser Freund Falk in diese Kategorie. Ridendo dicere verum quis vetat? Hingegen bin ich gewiß, daß die Juvenalische Galle unter keinen Umständen Gutes stiftet, und über kurz und lang gewöhnlich dem Ehrenmanne, der sich von ihr dominiren läßt, verderblich wird. Ich sollte denken, Lucian wäre Falk's ganzer Individualität weit analoger, als der zornmüthige, grießgrämige Ingrimm Juvenal's." Herder, in einem damaligen Gespräche mit Wieland, meinte: „Falk habe eigentlich nur ein Talent zur Persiflage. Dies habe er unglücklicherweise für ein Talent zur Satyre gehalten. Dazu fehle es ihm durchaus an Galle. Er sei nur Milch, und sein sanftes Turteltäubchen, sein Weibchen, könne ihn weder stählen, noch fassen" [43]). So schien Falk bald nach seiner Ankunft in Weimar unter seinen dortigen Freunden in der guten Meinung zu sinken, die sie von seinem Dichtertalente gehabt. Nicht selten verlor er sich in seinen poetischen Leistungen in Subtilitäten und in eine gelehrte Breite. Was er früher als Satyriker geleistet, mußte zu höhern Erwartungen berechtigen. In „den heiligen Gräbern zu Kom" und in „den Helden" hatte er die Thorheiten und Laster der ganzen Menschheit gegeißelt. Jetzt traf seine Satyre Individuen, die das Unglück gehabt hatten, ihm zu misfallen. Die literarischen Fehden mit Gelehrten und Schriftstellern, mit Rambach und Hagemann [44]) waren für das größere Publicum von geringem Interesse, und entzogen dem Dichter einen großen Theil des ihm früher zu Theil gewordenen Beifalls. Über dem Tadelnswerthen übersah man auch das Gelungene und Treffliche in den einzelnen Jahrgängen seines Taschenbuchs. Dazu dürfte wol besonders „der Dekalog" [45]) zu rechnen sein, „der Jahrmarkt zu Plundersweilern" [46]), „der sonnenklare Beweis einer furchtbaren Propaganda in Teutschland für den Muhammedanismus" [47]), „die Auferstehung der Todten" [48]), „die Reisen des Skaramuz" [49]) und einige andere Stücke. In dem kleinen Lustspiele „Jenny" [50]) hatte er Anlagen für das

37) Juni 1797. 6. St. S. 149 fg. 38) s. Seume's Sämmtliche Werke. 1. Bd. S. 33 fg. 39) Sie überlebte ihren Gatten 15 Jahre und starb zu Weimar am 21. Sept. 1841. 40) Dies Gedicht ward zuerst gedruckt in dem ersten Bändchen von J. D. Falk's Satyren, wo es jedoch zwischen den beiden Satyren: „der Mensch" und „die Helden," keinen schicklichen Platz erhielt. Es ist späterhin auch in Falk's Auserlesenen Werken (1. Th. S. 238 fg.) aufgenommen worden. 41) s. Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre auf das Jahr 1798. S. XIV fg.

42) s. Literarische Zustände und Zeitgenossen. Aus K. A. Böttiger's Handschriftlichem Nachlaß. (Leipz. 1838.) 2. Bd. S. 178 fg. 43) a. a. O. 1. Bd. S. 224. 44) s. Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre auf das J. 1799. S. 127 fg. 152 fg. 45) s. Taschenbuch auf das J. 1798. S. 7 fg. 46) Auf das J. 1801. S. 307 fg. 47) Auf das J. 1798. S. 113 fg. 48) Auf das J. 1800. S. 1 fg. 49) Auf das J. 1798. S. 55 fg. 50) Auf das J. 1800. S. 37 fg.

Dramatische gezeigt, die er späterhin, immer mehr mit Ideen bereichert, im „Amphitruon" und „Prometheus" weiter ausbildete.

Aus Plautus und Molière hinlänglich bekannt ist der Stoff des erstgenannten Lustspiels [51]). Jupiter erscheint in Amphitruon's Gestalt vor dessen Hausthüre in Theben, während Merkur ihn in der Gestalt des Sosia, dem Sklaven Amphitruon's, begleitet. Von echt komischer Wirkung ist eine Scene im zweiten Acte, wo Sosia und Merkur sich ihre Persönlichkeit streitig machen. Eine Fülle von Humor herrscht besonders in der ersten Scene des vierten Actes, wo der wirkliche Sosia, der unter Verwünschungen gegen Götter und Menschen nach dem Platze vor Amphitruon's Wohnung zurückkehrt, von Jupiter ausgeforscht wird wegen der Ursache seiner Unzufriedenheit mit der Weltregierung. Sosia setzt ihm die Gründe aus einander, und meint zuletzt, wenn er Jupiter wäre, so solle es ihm ein Leichtes sein, Alles besser, schöner und gerechter einzurichten. So wolle er gleich früh Morgens auf den Markt gehen, sich nach den Preisen des Mehls und der Zwiebeln erkundigen, um sich auf den Tag mit Wind und Regen danach zu richten. Ferner die Fischer, Bäcker, die Schuster, die Wurststopfer, alle diese ehrlichen Leute, die durch eine ungerechte Gütervertheilung zu kurz gekommen wären, die wolle er versammeln um seinen Thron, ein neues Edict zu ihren Gunsten erlassen u. s. w.

Einen noch höhern Schwung, als im „Amphitruon," nahm des Dichters Phantasie in dem dramatischen Gedichte „Prometheus" [52]). Er legte darin eine Fülle von naturhistorischen Ansichten nieder. Den aus Lucian und Ovid bekannten Stoff hatte er auf eigenthümliche Weise umgestaltet. Prometheus beschäftigt sich, in Falk's Dichtung, zum Zeitvertreibe damit, aus nassem Thone Menschen zu formen, die er, sich selbst überlassen, roh, wild und hilflos unter den Thieren aufwachsen läßt. Jupiter, von Mitleid erfüllt über ihren Zustand, sendet ihnen Pandora, durch welche sie die erste Cultur erhalten, sich kleiden und Eisen schmieden lernen. Darüber entrüstet, erklärt der Japetide: der Menschheit höchster Zweck sei — Eicheln essen. Zur Strafe für dies Paradoxon wird er von Jupiter in eine der tiefsten Felsenspalten des Kaukasus eingekerkert, um dort sechs Jahrtausende für den frevelhaften Entschluß zu büßen, die fortschreitende Bildung des Menschengeschlechtes hemmen zu wollen. Jupiter erbarmt sich des Gequälten und gibt ihn wieder frei. Prometheus aber entzieht sich trotzig dem Anblicke der Menschenveredlung. Vor den Augen der Sterblichen birgt ihn eine Felsenbucht, wo er abermals aus Thon Geschöpfe bildet, deren ganze Thätigkeit Schlafen und Eichelnessen, die ihm aber, trotz der durch ihre Trägheit und Einfalt ihm verursachten Langenweile, doch so lieb sind in ihrem Zustande, daß er denselben nicht verbessert sehen möchte. Durch Jupiter wird jedoch ihnen, wie ihrem Schöpfer, ein behaglicherer Zustand aufgedrungen durch die Landung eines englischen Schiffes an der Felsenbucht. Prometheus erstaunt über die kaum geahnten Wunder, die er hört und sieht. Zwar sträubt er sich Anfangs gegen Jupiter's heilsamen Plan, seine Insulaner zu reformiren. Doch ändert sich sein trotziger Sinn, als sie ihm später, mit den Fortschritten der menschlichen Cultur bekannt, durch Jupiter entgegengeführt werden. Er belehrt nun selbst die Weiber über die Würde ihrer Bestimmung, ermuntert den Jäger, Landmann und Künstler zur Arbeit, Thätigkeit und Treue in ihrem Berufe, und wünscht nichts eifriger, als die Dauer eben der Aufklärung, die ihm früher so verhaßt gewesen.

Nur der Form, nicht der Handlung nach kann dies Gedicht dramatisch genannt werden. Es nähert sich vielmehr der didaktischen Gattung. Reich an humoristischen und satyrischen Stellen, enthält es vorzüglich manche heilsame Rüge der philosophischen und ästhetischen Verstandesverkrüppelung zum Anfange des 19. Jahrh. Der Hauptwerth des Gedichtes aber beruht auf den großen und erhabenen Ideen, die der Dichter darin über die Schöpfung, über Geburt und Tod niedergelegt hat. Dem Japetiden werden durch Merkur Ansichten der Natur und ihrer Zwecke mitgetheilt, von denen er kaum eine Ahnung gehabt zwischen seinen öden Felsenwänden. Er kommt dadurch von dem Wahne zurück, überall nur Unheil, Tod und Untergang zu erblicken, ohne irgend einen weisen Zusammenhang des Weltsystems, oder eine fortschreitende Entwickelung der Geisteskräfte im Menschen. Die in das Gedicht verwebten Chöre der Quellen und Flüsse, welche Merkur's Drohung erschreckt, daß noch heute ein schwimmendes Haus den Weg zu dem Eilande des Prometheus finden werde, gehören zu den hervorragendsten Schönheiten dieser Dichtung, mit welcher Falk sich eine geraume Zeit beschäftigt und einige Fragmente in seinem Taschenbuche auf das Jahr 1800 mitgetheilt hatte. Er sandte ein Exemplar dieses Taschenbuchs seinem Freunde, dem Professor C. G. Schütz in Jena, begleitet von einem Briefe, der sowol über seine literarischen Beschäftigungen, als über seine Lebensverhältnisse manches Licht verbreitet.

„Sie finden," schrieb er aus Weimar am 8. Jan. 1800 [53]), „in dem diesjährigen Jahrgange meines Taschenbuchs einige Bruchstücke aus dem „Prometheus," einem Gedichte, an dem ich nun schon mehre Jahre im Stillen bilde, und dessen Vollendung (skizzirt ist es ganz) von der Aufnahme dieser Bruchstücke im Publicum selbst abhängt. Wenn ich sage, im Publicum, so versteht sich, daß mir die Stimme eines einzigen gebildeten Mannes, wie Sie, mehr gilt, als das Urtheil von einem halben Hundert ästhetisch-jüdischer Kunstrichter und Schreier. Sie waren es, der dem Jünglinge das Heiligthum des

51) Amphitruon, ein Lustspiel in fünf Aufzügen, von J. D. Falk. Mit einem Kupfer. (Halle 1803—1804.) 2 Abtheilungen. Vergl. Neue leipziger Lit.-Zeit. 1804. 2. Bd. 64. St. Allgem. Lit.-Zeit. 1805. 2. Bd. Nr. 162. S. 625 fg. 52) Tübingen 1803. Mit einem Kupfer. Vergl. Allgem. teutsche Bibliothek. 90. Bd. 1. St. S. 445 fg. Ernst und Scherz, ein Unterhaltungsblatt von G. Merkel. (Berlin 1803.) Bl. 1 und 2.

53) s. Christian Gottfried Schütz, Darstellung seines Lebens, nebst einer Auswahl aus seinem Briefwechsel. (Halle 1835.) 2. Bd. S. 88 fg.

Äschylus aufschloß, und finden Sie in den ihm nachgebildeten Chören des Oceans nur einen schwachen Widerschein des unsterblichen Dichters, so bin ich hinlänglich belohnt. Ich habe viel an diesen Bruchstücken gefeilt, hoffe aber zu den Musen, der Natürlichkeit, die nach meinem Begriffe das erste Erforderniß eines guten Gedichtes ist, sei dadurch kein Eintrag geschehen. Fertig wird dieser „Prometheus" etwa ein Bändchen, wie der „Idris" von Wieland, ausmachen. Aber bis dahin möchte noch manche Woche, und vielleicht noch manches Jahr verfließen. Die Möglichkeit, ihn zu vollenden, hängt von der Unmöglichkeit ab, einen Buchhändler zu finden, der nicht blos das bezahlt, was man schreibt, sondern auch das, was man ausstreicht. — Was Sie hier gedruckt sehen, ist gewiß die Arbeit eines Jahres. Es gehört Muth dazu, so zu arbeiten; auch muß man Vielem entsagen lernen. Kleinigkeit! Aber man will doch auch leben, und ebendeshalb liegt nun die Arbeit abgebrochen da, bis sich ein Buchhändler findet, der mich großmüthig in den Stand setzt, ein Paar Wochen über ein Paar Zeilen zuzubringen. Wie würden unsere jungen Astergenies lachen, wenn sie dies hörten, wie würden sie mich auf ewig von der Liste poetischer Genies ausstreichen, sie, die jetzt schon über Nacht berühmt und groß werden. Sie, mein edler Freund, der Sie wissen, wie die Alten arbeiteten, Sie lachen nicht, und bedauern einen Mann, der bei allem Sinn für das nonum prematur in annum ein Taschenbuch für Sommer's Verlag schreiben muß! Ich murre nicht; auch hab' ich es nie erwartet, daß irgend ein teutscher Fürst, wie Sie so gütig es wünschen, sich meiner verlassenen Muse annehmen sollte. Aber Sie sollen es, und hören Sie, wie. Übertragen Sie die Anzeige des Taschenbuchs einem vernünftigen, geschmackvollen Kunstrichter. Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen Herrn Jakobs in Gotha vorzuschlagen; er hat ohnedies ein Exemplar. Vielleicht erlaubt es ihm sein Gewissen (wo nicht, so mag er schweigen), das Publicum mit ein Paar Worten auf dies Product aufmerksam zu machen, und ich finde dann einen Verleger, der mich in den Stand setzt, die letzte Hand an ein Werk zu legen, das ich mit inniger Liebe anfing. Meines wärmsten Dankes, wenn dieser Plan, der den reinsten Eifer für Kunst und Vollendung zum Grunde hat, sind Sie, mein liebster Sch., dann auf ewig gewiß. Sobald ich wieder etwas fertig habe, husch ich wol einmal nach Jena herüber und theile es Ihnen im Manuscript mit. Was mir Ihr Urtheil ist, muß Ihnen Ihr eigenes Herz sagen. Aber ich wagte es nicht, da mir bewußt ist, wie sehr Sie mit andern Geschäften überhäuft sind, Sie darum zu bitten."

Unter solchen Beschäftigungen lebte der Dichter in Weimar, wenn auch, wie aus dem eben mitgetheilten Briefe hervorgeht, in keiner sorgenfreien Lage, doch im Allgemeinen mit seinen Verhältnissen zufrieden, und sich glücklich fühlend in dem Umgange mit seinem väterlichen Freunde Wieland. Schon am 24. April 1798 hatte dieser aus Osmannstädt an Böttiger in Weimar geschrieben: „Unsern lieben Falks sagen Sie, ich beschwöre Sie, recht viel Freundliches in meinem Namen. Ich kann Ihnen nicht ausdrücken, wie sehr ich gerührt bin durch die wahrhaft kindliche Liebe, die dieses in seiner Art vielleicht einzige Paar bei meiner letzten Anwesenheit in Weimar auf die liebenswürdigste und meinem Herzen wohlthätigste Weise mir erwiesen hat. Ich kenne, dünkt mich, kaum noch ein anderes Paar, bei dem es mir so eigentlich zu Muthe ist, als ob sie meine Kinder wären, wie Falk und seine Frau" [54]).

In einem Briefe vom 10. Jan. 1802, an die Gattin des Professor Schütz in Jena, nennt Falk seine Existenz in Weimar im Ganzen sehr angenehm. „Man ist," schrieb er, „freundlich und höchst zuvorkommend, sowol gegen mich, als meine Karoline. Neulich bin ich mit ihr den ganzen Tag bei Wieland gewesen. Er übersetzt jetzt den Aristophanes, und grade das Stück, was unser Freund Schütz so meisterhaft bearbeitet hat. Wieland nannte es ein geniales Ungeheuer, las uns ganze Seiten davon vor, und wollte sich ausschütten vor Lachen über die glücklich getroffene komische Darstellung. Schütz, sagte er, hat mir ein neues Licht aufgesteckt. Ich werde mich künftig weniger in der Übersetzung an den wörtlichen Sinn halten. Im Eingange will er von dieser Vorarbeit, die ganz unabhängig von seiner Übersetzung, wie er sagt, bestehen könne, mit großem Lobe sprechen. Er nennt es eine mehr als höchst glückliche Travestie. Ich fürchte aber beinahe, daß jeder andere Weg, den Aristophanes in Teutschland einzuführen, verfehlt sein möchte."

In eben diesem Briefe äußert Falk, er besuche die Komödie recht oft. „Doch — fügt er hinzu — um zu sehen, wie man es nicht machen muß." In ähnlicher Weise äußert er sich über die verfehlten theatralischen Bestrebungen in einem spätern Briefe: „Am zweiten Feiertage," schrieb er, „wurde hier der Bayard [55]) aufgeführt. Ich habe jetzt ein herrliches Mittel, wo es gar zu erbärmlich mit dem Spiele wird, meine Stimme geltend zu machen. Ich klatsche nämlich unter dem Kronleuchter, recht hell dasitzend, vernehmlich und mächtig — solo. Der bessere Theil des Publicums erhebt sich mit lauter Indignation und einem durchdringenden Gezisch, was sich gemeiniglich, wenn man bemerkt, daß das Klatschen von mir ausging, in ein lautes Gelächter der umhersitzenden Zuschauer auflöst."

Ein damaliger Brief an Böttiger vom 7. Oct. 1804 gibt nähere Auskunft über Falk's literarische Beschäftigungen. In ebendiesem Briefe findet sich folgende Stelle: „Von der Sensation, die meine „Prinzessin mit dem Schweinerüssel" gemacht hat, werden Sie gehört haben. Ich bin dadurch über Manches im Guten bestätigt, und werde so fortfahren. Aber das wissen Sie ohne Zweifel nicht, daß ein hochweiser Magistrat zu Leipzig, nachdem er Geißelbrecht'en die Erlaubniß, auf der Michaelismesse zu spielen, eingeräumt hatte, auf die Nachricht in der eleganten Zeitung, daß zu Weimar, der Prinzeß mit dem

54) s. Literarische Zustände und Zeitgenossen aus Böttiger's Handschriftlichem Nachlaß. 2. Bd. S. 177. 55) Schauspiel von Kotzebue.

Schweinerüssel wegen, eine Rebellion ausgebrochen, und die Stadt selbst, wie Belgrad, in zwei Parteien getheilt sei, bedenklich geworden, sein Wort zurückgenommen, und durch Geißelbrecht'en, der bereits auf seine Bude vor dem Petersthore 300 Thlr. Caution gestellt, in großen Schaden gesetzt. Man vermuthet, der katholische Entrepreneur des Theaters stecke mit dahinter, und der damalige Herr H. M. habe an den Nasen, die etwa von Dresden hätten kommen können, einen solchen Schreck gehabt, daß er, um nur keine Nase zu erhalten, lieber seinen eigenen Kopf verloren. So stehen die Sachen. Sobald die Prinzeß aus der Presse ist — Unger bringt sie zu Michaelis — nehme ich mir die Freiheit, Ihnen ein Exemplar zu schicken. Von anderweitigen literarischen Arbeiten melde ich Folgendes. Künftige Ostern erscheint von nun an in Cotta's Verlag: „Leben, wunderbare Reisen und Irrfahrten des Johannes von der Ostsee." Ich hoffe über Dresden und Wien hier manches Nützliche beizubringen. — Das Werk betreffend, wovon wir uns auf unserer Fahrt nach Leipzig so angelegentlich besprachen: „Aufstellung Aristophanischer Charaktere und genialer Carricaturen in Verbindung mit der edlen Plastik," so komme ich schon mit einer Bitte an Sie, die mir, wird sie erfüllt, das erste Heft verschönern helfen soll. Ich habe eine lustige Posse: „Das Ich- und Nicht-Ich, oder die lustige Hahnreischaft," diesen Sommer verfertigt [56]). Nun wünsche ich ein homogenes Bild im Umriß, wie das überall bei Herausgabe dieses Werkes mein Zweck ist. Ich kenne aber zur Copie kein besseres, als Nr. 115 des gedruckten Catalogs der dresdener Bildergalerie, von Teniers. Es ist grade auch dort eine lustige Hahnreischaft im Werke, und daher paßte ein solches Bild vortrefflich in meinen Kram. — Fertig hab' ich bereits die „Wiedererlangung des goldenen Zeitalters, oder des Dichters Himmelfahrt auf einem Gold- zu teutsch: Mistkäfer," frei nach der Εἰρήνη des Aristophanes. Auch hierzu kommt eine Caricatur."

Den 2. Mai 1805 schrieb Falk an Böttiger: „Sie erinnern sich unserer leipziger Reise. Es wurde damals viel, unter Anderem auch ein Plan von Charakteren und Bildern besprochen. Dieser ist jetzt nach drei Jahren geheißt. Die Frivolität soll dem Ernste Eingang verschaffen, wie beim Aristophanes, wo die Plastik mit der Dichtkunst Hand in Hand geht. Die Idee wenigstens ist neu und unversucht, und es stände dahin, ob sich nicht durch den Scherz mehr für die Kunst, als durch den die Menge abschreckenden Ernst der Propyläen [57]) erreichen ließe." Die hier erwähnten Ideen suchte Falk zu realisiren in den von ihm herausgegebenen „Grotesken, Satyren und Naivitäten" [58]). Für diese Sammlung dichtete er auch einen „Schmied von Apolda" [59]). „Es ist," schrieb er an Böttiger, „ein echter, altthüringischer Mythus, von mir in einer Spinnstube bei meinen Streifereien um den Ettersberg auf dem Lande aufgefischt. Ich schweige von meiner Bearbeitung. Die Fabel aber ist echtes Gold, und das meint Goethe auch. Es ist eine echt sublime Lutherische Legende. Schmied Adam ist der Lutherisch-thüringische Vulkan. Im zweiten Acte geht das Ding soweit, daß er in der Hölle einen Schlüssel schmiedet und damit St. Petrus unter der Nase die Himmelspforte aufschließt. — Jetzt meine eigentliche Bitte. Ich kann nicht zur leipziger Messe. Ich stecke bei meinem Schmied in der Hölle. Sie haben, mein werther Freund, seit meinem ersten Eintritt in die literarische Laufbahn, ein Interesse für mich gezeigt, das meinen Dank verdient. Auch bin ich mir fest und ehrlich bewußt, Sie nie durch ein directes oder indirectes, namentliches oder namenloses Wort, trotz dem verschiedensten Durchkreuzen der Parteien, gekränkt zu haben. Erwerben Sie sich denn um mich jetzt zum zweiten Male das Verdienst einer Hebamme, indem sie für mich mit meinem Verleger unterhandeln u. s. w."

Zu verwundern war, daß Falk's Gesundheit durch seine unausgesetzte Geistesanstrengung und Thätigkeit nicht völlig untergraben ward. „Seit einem halben Jahre," schrieb er am 21. Juli 1805 [60]), „kann ich an meinem Schreibtische zum ersten Male wieder aufathmen. Meine Briefe haben sich so angehäuft, daß man, wie bei dem berühmten Reisenden Humboldt, sieben Körbe von diesen Brosamen auffammeln könnte. Indessen lassen Sie mich nicht klagen, sondern danken — Gott, daß ich, ungeachtet meiner schweren, anstrengenden Arbeit, gesund bin, und Ihnen, daß Sie sich so gütig und freundschaftlich für mich verwendeten. — Wir erwarten," heißt es in ebendiesem Briefe, „hier Gall mit jedem Tage. Er wird in Weimar keine Vorlesungen halten. Schade! Ich wollte, daß er uns wenigstens die kleine Collection von Schädeln der Thiere, Fische und Vögel u. s. w. zum Besten gäbe, die in der Natur Industriecomptoire, sei es nun aus Korn, Nüssen oder sonst was, anlegen. Hier an Ort und Stelle müßte so etwas erstaunlich interessant und lehrreich sein. Dann würden wir erst einsehen, was es der Natur für Mühe kostet, solche außerordentliche Erscheinungen, wie wir sind, zu Stande zu bringen. Wir sind wahrlich viel größer, als wir selbst glauben, und ein vergleichender Seitenblick von den Magazinen einer Elster und eines Hamsters auf ein — anderes Industriecomptoir würde dies allein schon zur allseitigen Zufriedenheit darthun und in das hellste Licht setzen."

Am 30. Sept. 1805 schrieb Falk an Böttiger [61]): „Diesmal, mein verehrter Freund, komme ich nicht leer, wie das vorige Mal, sondern ich bringe Ihnen zwei Kinder, ein Buch und zwei Louisd'or. Das Buch gehört Ihnen, die zwei Louisd'or dem jungen Künstler, und die Kinder eins mir und das andere dem Erbprinzen. Unsere Erbprinzessin ist in den Wochen und hat einen Sohn; meine Frau ist in den Wochen und hat eine Tochter; die Herdern [62]) ist in den Wochen; kurz alle Welt ist in

56) Sie scheint nicht gedruckt worden zu sein. 57) Zeitschrift von Goethe. (Stuttgart 1798—1800.) 3 Bd. 58) Tübingen 1805. 59) Späterhin wieder abgedruckt in Falk's Auserlesenen Werken. 3. Th. S. 81 fg.

60) s. Literarische Zustände und Zeitgenossen, aus K. A. Böttiger's Handschriftl. Nachlaß. 2. Bd. S. 292 fg. 61) a. a. O. 2. Bd. S. 294 fg. 62) Wahrscheinlich die Gattin des Arztes Dr. Herder, eines Sohnes des Dichters.

den Wochen, und ich würde selbst eine Woche brauchen, um Ihnen von allen diesen Wochenbett-Niederkünften Bericht abzustatten. Mein zweites Kind, den „Johannes von der Ostsee," empfehle ich Ihrer christlichen Obhut. Sie werden mich verpflichten, wenn Sie ihn in irgend einem vielgelesenen Blatte als Pathen christlich zur Taufe halten, NB. wenn das Ganze nicht wider Ihre Confession läuft. Ich hoffe und schmeichle mir, Sie sollen es diesem Leben ansehen, daß es nicht auf der Stube geträumt, sondern frisch gelebt ist, und die folgenden zwei Bände sollen, wenn dieser gefällt, nicht schlechter werden" [63]). Auf ähnliche Weise äußert sich Falk in einem Briefe an Schütz vom 10. Oct. 1805 [64]). „Der Johannes von der Ostsee, wovon ich Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin den ersten Band hier beilege, wird Ihnen, wie ich hoffe, ein treues Bild jenes angenehmen Winkels der Welt, der treuen Bucht meiner Jugend, vor Augen bringen. Dem Publicum und den Mäcenaten kann es ein Spiegel, dem Talent eine Aufmunterung sein; denn haben nicht Viele, haben nicht die Meisten unter uns sich auf ähnliche Weise durchgekämpft?

Wie man lebt und wie man liebet,
Wie man fürchtet, wie man haßt,
Wie man in der Kunst sich übet,
Sich erfreut und sich betrübet,
Und zuletzt erliegt der Last;
Alles das hat in dem Büchlein
Treu und fleißig Herr Johannes
Von der Ostsee hier verfaßt.

Ich bin jetzt Vater von drei Kindern. Mein Weib Karoline ist das einzige und höchste Glück, was mir Gott schenkte. Wozu sollte ich einen Roman schreiben, da mein Leben selbst, so oft ich daran denke, mir wie ein Wunder erscheint?"

Das rührende Selbstgeständniß, mit welchem jener Roman, oder vielmehr jene Selbstbiographie, schließt, verdient hier eine Stelle. „Und so hab' ich mich denn," sagt Falk [65]), „in Gottes Namen auf den Weg gemacht, und fast als ein Knabe das Haus meiner Ältern verlassen, und die dunkle Heimath und die Werkstatt meiner Jugend, und stehe nun da in der Fremde, ohne weitere Freunde und Bekannte, als die mir mein Talent schafft, mitten in einer ehrwürdigen und großen Versammlung, und weiß ja selbst nicht, wie ich dahin gekommen, begehre auch dessen, was ich gethan habe, oder noch thun werde, weder Lob, noch Bewunderung; des Tadels aber ist mir ohnedies genug zu Theil geworden. Denn sofern einiges Verdienst dabei ist, oder ein Makel, so ist beides ja nicht mir beizumessen, sondern lediglich meinem Schicksale, das mich wunderbar geführt von meiner Jugend an, und in einer harten Schule erzogen hat, sodaß ich wol mit größerem Rechte, als Mancher, von mir sagen kann: Ein Gott hat mich getrieben und ich habe es nicht lassen können."

Fast gleichzeitig mit dem „Johannes von der Ostse hatte Falk eine bereits erwähnte Sammlung von Grote ken, Satyren und Naivitäten herausgegeben. In de vorhin mitgetheilten Briefe an Schütz nennt er die Sammlung den ersten Band einer Zeitschrift, in welch er ein kleines Magazin für das Komische anzulegen g denke.

Die Fortsetzung der in diesem Briefe erwähnte Zeitschrift unterblieb. Merkwürdig war es, wie Falk v Zeit zu Zeit immer durch eine neue Idee, eine neue A sicht ergriffen ward, die seine Phantasie, von combinat rischem Witz begleitet, auf's Höchste ausspann und erwe terte. Seine poetische Laufbahn schien sich ihrem En zu nähern. Man kann wol sagen, daß er sie mit de „Schmied von Apolda" (1805) geschlossen. Schon eini Jahre früher hatte sein Geist eine Richtung genomme die ihn vorzugsweise zu geistreichen Betrachtungen führ und ihn allmälig auf die offene Bahn der Kritik hinlenkt Mehrfache Belege dafür finden sich in seinen „Abhand lungen über Poesie und Kunst" [66]), begleitet von dr Umrissen nach Rafael und Michel Angelo. Diese Samm lung enthält mehre treffliche Aufsätze, „über das Chara teristische in der Poesie und Kunst," „über die erste Au führung der Iphigenie von Goethe auf dem Hoftheat zu Weimar," „über Füßli's Vorlesungen über die Mal rei, mit Bezug auf Homer und Aristophanes" u. a. n Falk äußerte in spätern Jahren, daß er seit dem Jah 1806 völlig vergessen, je ein Dichter gewesen zu sein [67] In das Gebiet der Kritik gerathen und mannichfach a geregt durch die Zeitereignisse, kam ihm die Idee, ei Journal herauszugeben, in welchem er neben der Poes und Kunst zugleich auch die Politik berücksichtigen wollt Er gab seinem Journal den Titel „Elysium und Tarta rus." Charakteristisch ist die Art und Weise, wie er fü diese „Zeitung für Poesie, Kunst und neuere Zeitgeschichte das Publicum zu interessiren suchte. „Man muß," heiß es in der Ankündigung, „Pestalozzi Glück wünschen, da er in seinem rastlos fortschreitenden Eifer für partiell Bildung auch die universelle zu ahnen anfängt. Für wahr, es gibt noch ein ganz anderes Alphabet de Anschauung, wie das von ihm gelieferte in matheme tischen Zahlen, Linien, Winkeln und Dreiecken. Poesi und Kunst, sehet da ein Buch für Mütter, aller falls auch für Väter, das die Natur uns Allen aufroll von dem aber die meisten Ältern und Erzieher, eben we ihnen das Gefühl für das Schöne fremd ist, unfähi sind, einen folgerechten Gebrauch zu machen. Unter sol chen Umständen ist eine Gesellschaft harmonisch gesinnte Freunde, denen das Interesse einer bessern und höhern Menschenbildung ebenso sehr, wie das der Poesie un Kunst am Herzen liegt, zu einer engern Verbindung zu sammengetreten; Männer, deren einige durch einen lan gern und vieljährigen Aufenthalt in Rom und Italien

63) Es erschien nur das erste Bändchen. 64) s. Christian Gottfried Schütz, Darstellung s. Lebens u. s. w. 2. Bd. S. 91 fg. 65) s. Leben des Johannes von der Ostsee. 1. Bd. S. 271.

66) Weimar 1803. Mit drei Umrissen von Rafael und Michel Angelo. Vergl. Neue leipziger Lit.-Zeit. 1804. 1. Bd. 14 St. S. 215 fg. 67) Nach einem Briefe Fernow's an Böttiger in den Literarischen Zuständen und Zeitgenossen. 2. Bd. S. 285.

Sinn und Auge für das Schöne in Anschauung ewiger Meisterwerke geschärft; Andere, die durch ein tief umfassendes und gründliches Studium der Dichter des Alterthums, besonders der Griechen, in jener Schule von ächter Wahrheit und Natur, wo die Voß, die Lessings, die Winckelmanns Nahrung des Geistes suchten, schon früher Gelegenheit fanden, den ihrigen zu stärken, und ihn von den Unbilden des Zeitgeschmacks zu reinigen. Auch fehlt es nicht an solchen, die vertraut mit der Praktik der Kunst in ihrem ganzen Umfange, sowie mit den Fortschritten, welche die Technik neuerdings unter uns gethan, sich mit der nicht grundlosen Hoffnung schmeicheln: Manches lasse sich auf diesem Wege beibringen, was auch den Künstler von Profession fördern und ihm bei weitern und künftigen Arbeiten von mannichfaltigem Nutzen sein kann. Die erste Anfrage an ein solches Institut pflegt gemeiniglich die zu sein: welche Partei es denn zu nehmen gedenke. Wir glauben uns aber der Beantwortung dieser Frage um so eher überheben zu können, da sie durch das Obige zum Theil von selbst gelöst ist." Am Schlusse der Ankündigung, wo sie Falk als Herausgeber nennt, fügt er die Worte hinzu: „Ich werde diese Zeitung mit aller der rücksichtslosen Energie zu führen suchen, die das Publicum von mir sowol, als von meinen Herren Mitarbeitern zu erwarten berechtigt ist."

In einem Briefe an Knebel, dem er die ersten Stücke seiner Zeitschrift sandte und ihn zur Theilnahme auffoderte [68]), äußerte er am 12. Jan. 1806: „Das Feld ist weit, und die gewählte Form verschafft einem liberalen Geiste einen liberalen Spielraum, der weit über den engen Bezirk des delphischen Dreifußes hinausgeht, wo die gewöhnlichen Orakelsprüche in Teutschland gegeben werden. Professor Meyer, ein alter Freund und einer der thätigsten Mitarbeiter, trägt mir auf, seine Wünsche und Bitten den meinigen hinzuzusetzen. — Vielleicht, wenn es Ihnen so gefällig wäre, beschenken Sie uns mit einer kleinen Anzeige von Herder's Legenden, die in dem ersten Theile seiner Sammlungen enthalten sind."

Falk erlag fast unter dem Eifer, den er seiner Zeitschrift widmete. Seine Gesundheit hatte sehr gelitten. Eine bleiche Gestalt, wankte er mit unsichern Schritten umher. Merkwürdig wird es indessen immer bleiben, wie Manches, was er in Bezug auf Politik in jener Zeitschrift auf's Heftigste angegriffen, wirkliche Prophezeiung war, die bald nachher fast buchstäblich in Erfüllung ging. Einige seiner politischen Äußerungen sind charakteristisch für den Ton und Geist, der in seinem Journale vorherrschend war. „Verdienst und Adel," sagt er unter Anderem [69]), „sollten nie einen Gegensatz bilden. Adel ist früheres Verdienst, Verdienst späterer Adel. Jetzt besonders ist der Zeitpunkt da, wo weder die Stecknadel der Gamaschen, noch der Pedantismus der Wachtparaden den Staat von seinem unmittelbaren Untergange retten kann. Die Furcht vor dem Corporalstocke ist dem Lorbeer nicht günstig, und das Regiment der Steigbügel muß aufhören, wenn der Reiter, mit seinem Dienstpferd verwechselt, vor lauter Subordination nicht zu diesem herabsinken soll [70]). Es ist kein hohler Phantasietraum; nein, ganz andere Beweggründe, wie diese, werden im 19. Jahrh. die teutschen Armeen ins Feld führen und ihnen glorreiche Schlachten gewinnen helfen. — Bloße Miethsoldaten, d. h. solche, die, wie einer unserer Freunde sagt, mit einem frischen Trunke in einen frischen Rock stürzen, und beim Hereinpassiren ins Thor schon mit spähenden Blicken forschen, wie sie wieder herauskommen möchten, können uns in jetzigem Zeitpunkte nur wenige Dienste leisten. Das sind freilich neue und ganz unerhörte Dinge. Aber Bonaparte hat dafür gesorgt, daß sie bekannter würden, und sie in der Schlacht bei Austerlitz, nebst seinem Namen, mit Flammenschrift so kenntlich in die Sterne geschrieben, daß sie noch die Cherubim am Weltgerichte dort lesen werden."

Unbefangen und freimüthig äußerte sich Falk als Wortführer der öffentlichen Meinung besonders in dem Aufsatze: „Von teutscher Landmiliz, oder über Eins, was uns Noth thut." Seiner freimüthigen Äußerungen wegen hatte die Zeitschrift „Elysium und Tartarus" ungefähr drei Wochen vor der Schlacht bei Jena enden müssen [71]). Mehrmals war er gewarnt worden, Weimar zu verlassen. Mit gleicher Unerschrockenheit, wie vor mehren Jahren in Halle, blieb er in Weimar, im festen Vertrauen auf die gute Sache. Das verhängnißvolle Jahr 1806 ging an dem kühnen Sprecher für Freiheit und Recht nicht nur gefahrlos vorüber, sondern eröffnete ihm auch einen ganz neuen Wirkungskreis.

Seine Kenntniß der französischen Sprache und sein Sinn für's Praktische, der sich in den traurigen Tagen nach der Schlacht bei Jena an mehren Unglücklichen bewährt, wurden ihm jetzt behilflich zu einer Anstellung, die er seinem väterlichen Freunde Wieland verdankte. Wie dieser früher durch das ungemessene Lob seiner Satyren Falk's literarischen Ruhm begründet hatte, so schuf er jetzt auf's Neue sein Glück, indem er ihn den Contribution einsammelnden Franzosen als Secretair empfahl. Zwischen ihnen und den Teutschen konnte er als Dolmetscher und Vermittler viel Gutes wirken, und fast einstimmig wird ihm das Lob gezollt, daß er das von den französischen Behörden ihm geschenkte Vertrauen mit Unerschrockenheit und Umsicht redlich benutzt zur Abwendung großer Unbilden und möglichster Schonung seiner Mitbürger.

Mit etwas grellen Farben schildert Falk's veränderte Existenz ein Brief Fernow's an Böttiger vom 30. Nov. 1806. „Freund Falk," heißt es darin [72]), „ist etwa vor 14 Tagen als Secretaire interprète zu dem französischen Commandanten Villain nach Naumburg abgegangen, und wird wahrscheinlich den Winter über dort blei-

68) s. K. L. v. Knebel's Literarischen Nachlaß und Briefwechsel. (Leipzig 1835.) 2. Bd. S. 464 fg. 69) Elysium und Tartarus. Februar 1806. 70) Poetisch ausgesprochen findet man diese Idee in dem Gedichte: „Die Schlacht bei Jena" (in Falk's Auserlesenen Werken. 3. Th. S. 322 fg.). 71) Das letzte Stück, Nr. 71, erschien Sonntag den 21. Sept. 1806. 72) s. Literarische Zustände und Zeitgenossen, aus Böttiger's Handschriftlichem Nachlaß. 2. Bd. S. 274.

ben. Der friedfertige Satyriker trägt jetzt, nachdem er seine stumpf geschriebene Feder niedergelegt hat, eine dreifarbige Cocarde und einen großen Säbel an der Seite und ein gewaltiges Dreieck auf dem Kopfe, wie ein leibhafter Himmelssturm. Er wollte mich vor seiner Abreise bereden, seine gleichfalls am 14. Oct. mit Kanonen zu Grabe geläutete Zeitschrift wieder zu erwecken und fortzusetzen. Aber lieber wollt' ich selbst in den Tartarus hinabsteigen, als in diesen calabrischen Zeiten ein Journal auf meine eigene Faust redigiren. Wahrscheinlich würde ich Verfasser, Redacteur, Correspondent, Verleger, Käufer und Leser zugleich sein müssen. Dieu m'en garde! Das ist zu viel auf einmal."

Falk's veränderte Thätigkeit hatte einen sehr günstigen Einfluß auf seine damals sehr leidende Gesundheit gehabt. Kaum erkannte man den bleichen, zurückgezogenen Stubengelehrten in dem rüstigen Manne wieder, der mit der blühenden Farbe der Gesundheit, in militairischer Haltung und zu einem Weltmanne verjüngt, einherschritt [73]).

Eine interessante Schilderung seiner äußern Erscheinung und seiner Persönlichkeit überhaupt gab damals A. G. Eberhard [74]). Falk schien durch seine praktische Gewandtheit für die Stellung, die er einnahm, sehr geeignet. Selbst von seinem Fürsten, dem Großherzoge Karl August, war er zu mehren diplomatischen Sendungen gebraucht und im October 1807 in Staatsangelegenheiten nach Berlin geschickt worden. Als die Stürme vorüber waren, erhielt er den Charakter eines Legationsraths und einen Jahrgehalt, der ihm um so willkommener sein mußte, da er durch eine verfehlte Speculation einen großen Theil des Vermögens seiner Frau verloren [75]). „Seit dieser Zeit," schrieb Fernow am 20. Oct. 1807, „ist ein ganz anderer Geist in ihn gefahren. Er drängt sich an den Adel und den Hof, und hat nicht geruht, bis er es dahin gebracht, daß er zuweilen an den regierenden Hof geladen wird. Auf der andern Seite macht er wieder den Pulcinell. In den Tagen, als die Großfürstin zurückgekehrt und die Stadt mit festlichen Kränzen behangen war, gab er alle Abende dem zusammengelaufenen Volke auf dem Markte Schattenspiel aus seinem Fenster, wo mitunter skandalöse Erscheinungen vorgekommen sind, sodaß selbst die Dienstmädchen es nicht aushalten konnten. Wenn er nicht gleich mit dem Schattenspiele da war, riefen die Buben hinauf: Falk heraus! Zuweilen ging er auch selbst hinunter und mischte sich unter den Haufen, um die Kritiken einzusammeln, wo denn manche nicht nach Weihrauch geduftet haben. Als das Ding kein Ende nehmen wollte, wurde es ihm endlich von der Polizei untersagt. — Er ist bei dem neuen Leben, das er führt, so stark und feist geworden, daß er glänzt" [76]).

Immer schien ihm seit jener Zeit ein heiterer We- sinn geblieben zu sein, der ihn zu einem geselligen Le- trieb und ihn zu geistreichen Betrachtungen anregte, s mit der Richtung auf das Praktische. Schon in ei frühern Zeit, als ihn in seinem „Prometheus" die V arbeitung großer, naturhistorischer Ansichten beschäftig mußte er unwillkürlich in das Didaktische und auf di Weise mittelbar in das Praktische verfallen. Am deu lichsten zeigt diese Geistesrichtung ein in seinem Tasch buche auf das Jahr 1802 enthaltener Aufsatz, die „Ch rakteristiker" überschrieben. Er hatte darin zu zeigen s sucht, daß die größten Misverständnisse unseres Zeitalt sich auf eine ursprüngliche Entzweiung zwischen ein groben Ökonomismus und einem bodenlosen Imaginant mus, oder mit andern Worten, der Idee ohne alle E fahrung und der Erfahrung ohne alle Idee zurückfüh ließen.

„Man nehme," sagt Falk dort, „z. B. die gar neuere Pädagogik, ob nicht Idee und Erfahrung hier w der die nämlichen Erscheinungen hervorbringen, d. h. nicht ein grober Ökonomism und ein leerer Imagina tism es sind, die sich bis auf den heutigen Tag in d Pädagogik die Oberherrschaft streitig machen. Aus d Händen der Theologen und Philologen ist unser Erz hungswesen in die Hände der Imaginanten und Philo phen und von dort in die Hände speculativer Schriftst ler und Buchfabricanten übergegangen. Der letzte Zw des Spener-Franke'schen, an sich höchst ehrwürdigen, E ziehungsinstitutes lief doch am Ende auf eine Canstei sche Bibelanstalt hinaus. Das neue Testament war d eigentliche Pol ihres Wirkens, und Homer, sowie l Werke anderer blinden Heiden, wurden dem heiligen Te nur bedingungsweise und als Glossen untergeordnet. W verkennt in dieser schiefen und einseitigen Richtung d Handwerk derer, die ihr Pietism auf so etwas zutrie So erziehen Theologen! Und welche Erziehung methode wird nun wol den Philologen die bessere sei Antwort: diejenige, in der man einige 50,000 Exemplo von Lange's lateinischer Grammatik absetzt und die gröf Anzahl von Cellarius' und Kirsch'ens Cornu Copi u. s. w. in Umlauf bringt. Alle Realien von anderer A sind verhaßt, und ein Fehler gegen die zehn Gebote tausendmal verzeihlicher, als einer gegen die märkisc Grammatik. So erziehen Schulmeister! Und n Philosophen und Imaginanten? Rousseau tritt auf, v lebendiger Tiefblicke in Wahrheit und Natur; aber, n jeder Imaginant, streift er sofort ins Reich der Par doxen und Möglichkeiten, daß er, anstatt Idee und E fahrung, wie sein Zweck war, zu vereinigen, nur ei noch schärfer trennende Grenzlinie zwischen beiden zie Ihm folgt ein Heer von Nachahmern in Teutschlan An ihrer Spitze ein Mann voll seltenen Unternehmung geistes und lebendiger Thatkraft — Basedow. Jetzt komm es zur Ausführung der Ideen, und der Imaginantis der auf dem Blatte von Rousseau Wunder that und elektrischen Funken leuchtete, schlägt nun in helle und ve zehrende Flammen aus. Alles wird umgewandelt. Nicht was die Natur recht macht! Alles, was die Erfahrur

73) Wieland wundert sich in einem seiner Briefe nicht wenig darüber, „wie dieser Bär — so hatte er früher seinen Dichterzögling genannt — jetzt so geleckt und gewandt auftrete." S. den Neuen Nekrolog der Teutschen. 4. Jahrg. 1. Th. S. 67. 74) S. Abendzeitung 1843. Nr. 87. S. 692 fg. 75) S. Abendzeitung a. a. O. S. 693. 76) S. Literarische Zustände und Zeitgenossen. Aus Böttiger's Handschriftlichem Nachlaß. 2. Bd. S. 285.

gibt, gibt sie schief, verkehrt. Der tausendjährige Schulstaub im Tempel der Weisheit wird von hundert rüstigen Händen von Messe zu Messe fortgefegt: und wer sich am besten dabei befindet, sind die Buchhändler, die in diesem Staube so manches Brodkorn finden, das sie und die Ihrigen ernährt. Der Natur will man nichts vertrauen; aus einem alten Treibhause bringt man sie in ein neues. Bis auf das Sprachenlernen der Kinder in der Wiege werden neue, unerhörte Formeln und Methoden ausgesonnen. Der nackte Schulbegriff isolirt das Leben immer mehr und mehr; aber nur Geduld, bis der erste tiefer in die Wirklichkeit eintritt! Denn noch sind ganz andere Resultate im Hinterhalte. Ein gemalter Orbis pictus für — 15,000 Thlr., die Abschaffung der Leibesstrafen in den Schulen, und der Vorschlag, den künftigen kleinen Weltbürgern, wenn sie etwas versehen, den H. mit einer Bürste zu reiben — goldene und silberne Ehrenpunkte auf den Nägeln und Meritentafeln zur Belohnung, schwarze Tintenflecke zur Strafe und hölzerne Löffel, statt der silbernen, Mittags seine Suppe damit zu essen, wenn das Latein nicht recht fließen will — wer, sag' ich, verkennt in allen diesen, der Wirklichkeit so weise angepaßten, Einrichtungen die Folgen eines excentrischen Imaginantism? — Das sieht der Ökonomism ein, das wurmt ihn; er entbrennt, er macht sich auf in seiner Kraft; er kommt; das Revisionswesen beginnt — Campe erscheint, und von nun an wird Alles praktisch, Alles innerhalb der Objecte der fünf Sinne und der Bürgerwelt beschränkt. Die Erziehung für den Staat beginnt; man fängt an, Ballen zu binden; Virgil und Horaz müssen dem — lateinischen Robinson weichen; und sowie die Basedow'schen geschreireichen Anstalten in ein Elementarwerk für 15,000 Thlr., so lösen sich zuletzt die Campe'schen, höchst praktischen, Erziehungsvorschläge in eine neu errichtete Schulbuchhandlung in usum Delphini auf. — So erziehen Schriftsteller! Und so hätten wir demnach den ganzen Kreis der menschlichen Bildung als aufgeklärte patriotische Teutsche durchlaufen; unser goldenes Zeitalter stände vor der Thür, und unsern Nachkommen bliebe nun nichts weiter übrig, als auf dem so herrlich von uns gebahnten Wege fortzuschreiten, immer neue Cansteinische Bibelanstalten und Schulbuchhandlungen zu errichten und ihr dazu nicht angewandtes Geld zu Anschaffung von Bürsten zu verwenden, womit sie ihren Kindern den H. rieben, damit diese ebenso pädagogisch-tüchtige Menschen, wie wir, würden."

Die hier mitgetheilte Stelle bietet eine nicht uninteressante Vergleichung dar mit Falk's spätern Ansichten über Erziehung, die mit den vorhin erwähnten zwar in einiger Hinsicht übereinstimmen, in manchen andern aber auch wieder sehr davon verschieden sind. Was hier folgt, theilte Falk gesprächsweise einem Freunde mit, der ihn im J. 1808 in Weimar besuchte [77]). Überhäufung, meinte Falk, verderbe die meisten Köpfe, und nur zu viele Genies erstickten an Unverdaulichkeit und Überladung. Der Geist brauche einfache, feste Wahrheiten, aus denen er schon von selbst allmälig ein Mannichfaltiges durch Vergleichung der verschiedenen Ansichten entwickele und zur Einheit zurückführe. Was der Geist werden solle, das werde er auch, und was er nicht werden solle, das werde er nicht, und wenn sich alle Präceptoren daran zu Tode arbeiteten. Seine Zeitgenossen hätten daher keine andere Pflicht, als der Richtung des Geistes kein Hinderniß in den Weg zu legen; den Weg fände er schon selbst. Dies sähen wir an den größten Genies, und die Erfahrung bestätige ebenso sehr das Gegentheil in tausend und abermal tausend unglücklichen Fällen, wo der Geist in eine andere Richtung gezwungen worden, an tausend verunglückten und verkrüppelten Erziehungen. — Weder der Lehrer, noch die Ältern sollten die Erziehung des Geistes bestimmen. Der Lehrer sei nur Beförderer, Wegweiser; gehen müsse der Jüngling selbst. Habe dieser lahme Füße, oder sei zu faul, so sei dies nicht des Lehrers Schuld, so wenig, als es ihm zum Verdienste angerechnet werden könne, wenn sich ein Genie unter seiner Leitung entwickele. Es sei Pflicht gegen die Menschheit, kein Genie in seinem Laufe aufzuhalten; aber ebenso ungerecht sei es, ihm den Weg in einer Mieth- oder Portchaise erleichtern zu wollen. Solche Köpfe, die durch alle Bilder- und Elementarbücher durch die Welt geschleppt würden, seien Kranke, die, in Wagen und Matratzen eingepackt, die Reise nach den Gesundbrunnen machten, ohne die Annehmlichkeiten des Weges kennen zu lernen, und die so kalt zurückkehrten, als sie dort angekommen. Man solle also keine Fächermenschen bilden, und die Geister der Menschen, wie die Schulmeister, in Buchstabir-, Lese-, Katechismus- und Rechnenbänke eintheilen wollen. Wenn ein Kind etwas auswendig hersagen lerne, solle man nicht gleich ausrufen: Das ist ein Genie! Gemeiniglich würden das blos gute Köpfe. Anfangs gingen das Genie und der gute Kopf nur Einen und denselben Weg; beide lernten und ahmten nach. Erst in der Folge fange das Genie an zu schaffen, während der blos gute Kopf beim Nachahmen stehen bleibe u. s. w.

Meine Kinder, äußerte Falk, werden ganz einfach erzogen. Es ist mir gelungen, einen braven Hauslehrer zu finden, der mich versteht und mir in die Hand arbeitet. Ich selbst wähle die Worte zu den Vorschriften. Sie bestehen abwechselnd aus einem passenden Kernspruche der Bibel und einem Verse aus der Ilias, oder der Odyssee, nach einer guten Übersetzung. Während sie nun einen und denselben Vers eine ganze Quartseite herunter immer wiederholt schreiben müssen, lernen sie ihn auswendig, und auf diese Weise zeitig ihre Gedanken damit beschäftigen. Cäsar erzählt von den Druiden, daß sie mit ihren Schülern auf ähnliche Art verfahren. So lernen sie schreiben, beschäftigen während des Schreibens ihren Verstand mit dem Satze, und üben ihr Gedächtniß, indem sie ihn beim Schreiben unwillkürlich und fester sich einprägen, als beim blos mechanischen Memoriren. Ebenso benutzen sie zu Leseübungen die Bibel, aus der ich jedesmal die Capitel wähle, und ebenso den Homer.

77) s. Zeitgenossen. Neue Reihe. 5. Bd. 20. Heft. S. 34 fg., wo diese Äußerungen Falk's, von denen hier nur ein Auszug gegeben werden konnte, ausführlicher mitgetheilt worden sind.

Wenn die heilige Schrift, meinte Falk, fleißiger und unbefangener gelesen würde, so würden die Menschen auch mehr Energie in ihren Gesinnungen und Handlungen zeigen. Er habe es oft gesagt und sage es noch einmal: die Kochkunst habe dem physischen Wachsthume und die Erziehungskunst dem geistigen ungeheuren Schaden gethan. Dadurch, daß man soviel für Damen und Kinder geschrieben [77]), habe man, statt Männer, auch nur Damen und Kinder erzogen — Pinsel oder böse Buben. Die Kraftsprache der Bibel gäbe kräftige Gedanken, und kräftige Gedanken machten kräftige Handlungen. — Die Gemüther junger Menschen seien weich, die ersten Eindrücke die bleibendsten. Daher spräche das Heilige der Dichtung nur die jungen Gemüther an; die alten ließen es nicht mehr ein; die heiligen Worte gingen an ihnen als Dichtung und Fabelwerk vorüber u. s. w.

Diese praktische Richtung hatte Falk's poetische Laufbahn mit dem J. 1806 geschlossen. Doch kehrte er wieder zu manchen literarischen und künstlerischen Bestrebungen zurück. So kam ihm unter Anderem die Idee, ein „römisches Theater der Franzosen und Briten" herauszugeben. „Ich habe," erzählte er einem Freunde, der ihn 1811 in Weimar besuchte, „einen Versuch gemacht, ob nach den vielen schlechten Lustspielen und Possen das Tragische noch Anklang finden möchte. Ich habe diesen Winter den „Coriolan" von Shakespeare übersetzt, so, wie ich glaube, daß er ins Teutsche übertragen werden muß. Dem ehrlichen Master William habe ich seine ganze Originalität gelassen und seine Kraftausdrücke nicht unter feine Wendungen zu verstecken gesucht, wie das bisher geschehen. Unsere teutsche Sprache ist ganz geeignet, das treffliche Original wiederzugeben und zu erhalten. Zugleich hab' ich eine Abhandlung über Shakespeare und seine Bearbeitung vorangeschickt."

Diese Übersetzung, oder vielmehr freie Bearbeitung des „Coriolan" [78]), scheint wenig Anklang gefunden zu haben. Die Theilnahme des Publicums entsprach nicht den Erwartungen, welche der Dichter von einem Unternehmen hegte, das, auf mehre Bände berechnet, unter dem Titel eines „römischen Theaters der Engländer und Franzosen" fortgeführt werden sollte, „in freien Bearbeitungen, nebst Entwickelung der Charaktere und Zurückführung derselben zu ihren Quellen bei den Alten, besonders bei Plutarch, Livius und Dionys von Halikarnaß."

Auch einige andere literarische Arbeiten, mit denen er sich damals beschäftigte, hatte Falk einem Freunde mitgetheilt, unter Anderem seine noch ungedruckten „Oceaniden" [79]) und einige ästhetische Abhandlungen [80]). Auf die Frage, weshalb er diese Producte so lange der öffentlichen Bekanntmachung entzöge, erwiederte Falk: „Ich lege gern meine Arbeiten so lange ins Pult, bis ich glaube, es sei Zeit, sie erscheinen zu lassen. Ich habe ohnedies die Autoren mit dem kurzen Gedärme nie leiden mögen, und die Studenten, die ihr Exercitium nicht schnell genug gedruckt sehen können." In Bezug auf die von seinen Freunden gewünschte Fortsetzung seines satyrischen Taschenbuchs erwiederte er: „Alle Jahre dem Publicum einen Almanach zu liefern, käme ihm grade so vor, als wenn der Bauer jährlich, und bei Strafe der Execution auf den bestimmten Termin seine Zinsen, Geschoß und Kopfgelder dem fürstlichen Rentamtmann entrichte. Die Kunst sei frei und solle kein Kopfgeld geben; wer es abe gäbe, mache sich selbst zinsbar und setze sich ins Steuerregister der Leibeigenen. Wer sich in Kalendern verewigen wolle, erlebe am letzten December seinen jüngsten Tag, und werde mit dem alten Kalender ins Feuer geworfen; seine Unsterblichkeit dauere nur ein Jahr, und seine neuesten Ideen würden alt, sobald ein neues Jahr neue Kalender brächte. Ein alter Kalender spiele immer eine traurige Figur, und der Dichter, der darin stehe, eine noch traurigere u. s. w."

Als das Gespräch sich auf Falk's anderweitige Werke lenkte, antwortete er auf die Frage, warum er sich von der Satyre zur sentimentalen Poesie geneigt: er habe sich in allen Formen versuchen wollen, um seinen Genius zu prüfen, ob er zu höherer Vollendung fortschreiten könne. Denn dadurch, meinte er, unterscheide sich das Genie von der bloßen Manier, daß es immer neue Formen erfinde, während die Manier stets an Einer Form hafte und Alles auf sie beziehe. — So habe Goethe's Genius zu seinen Schöpfungen stets neue Formen erfunden, aber keine der neu erfundenen mehrmals benutzt. Kaum habe indessen das Genie eine neue Form erfunden, so werde von den Manieristen sogleich darnach gehascht, und diese machten den neuen Blumenpfad zur festgestampften Heerstraße u. s. w. [82]).

Das Gespräch über Erfindung der Formen hatte sich auf das gegenwärtige Zeitalter gelenkt. „Das ist," äußerte Falk mit lebhafter Begeisterung, „das ist auch das Zeitalter, in welchem Formen zerbrochen werden, und eine Menge von neuen Formen kräftiger und schöner hervorgeht. Die Zeiten," meinte er, „seien vorüber, wo man, um gelehrt zu scheinen, sich hinter einem Wuste von Acten verschanzen und Zeit und Geld der Parteien mit Papierschmieren vergeuden konnte. Dadurch, daß das Recht öffentlich verwaltet, die Processe mündlich verhandelt würden, siege nur das Genie; der Actenschmierer und Cabalenschmied müsse entfliehen. Man verlange jetzt Redner, die mit Scharfsinn die Gegenstände auffaßten und ihre Parteien mit Geistesgegenwart vertheidigten; die auf der Stelle im Stande wären, über Alles klar, bestimmt und schön zu sprechen; keine Schmierer, die nach ewiger Frist von 20 Bogen starken Deductionen ihren schalen, formel-

78) Vergl. den Aufsatz: „Über die vielen Neujahrsgeschenke für Kinder auf das Jahr 1806," in Falk's Auserlesenen Werken. (Leipzig 1819.) 3. Bd. S. 285 fg. 79) Amsterdam und Leipzig 1811. 80) Späterhin zu Amsterdam 1812 gedruckt, auch unter der Überschrift: „Seestücke," in Falk's Auserlesenen Werken. 1. Bd. S. 59 fg. 81) „Über die verschiedene Art, wie Goethe und Schiller das Schicksal behandelt," und: „Über die mimischen Darstellungen der Madame Hendel-Schütz." Beide Aufsätze befinden sich in der Urania auf das Jahr 1812; von letzterem ist auch zu Leipzig 1813 ein besonderer Abdruck mit vier Kupfern veranstaltet worden.

82) Vergl. Zeitgenossen. Neue Reihe. 5. Bd. 20. Heft. S. 43 fg.

len Unsinn zu Markte trügen, ohne etwas zu bewirken. Der Buchstabe tödte, die Rede belebe den Geist, die Redekunst schaffe Geistesgegenwart, und diese mache den Redner."

„Zeit sei es daher," meinte Falk, der durch dies Thema unwillkürlich auf sein Lieblingsthema, die Pädagogik, zurückgeführt worden war, „Zeit sei es, das Obige auch bei der Kindererziehung zu berücksichtigen. Man bilde Redner, und man werde praktische Philosophen und Staatsmänner gewinnen. Das lebendige Gestalten der Formen des Denkens hätten uns alle großen Dichter und Redner gelehrt. Eine Nation, die ihren Klopstock, Wieland, Goethe, Schiller und Herder habe, sollte sich schämen, das Erziehungsgeschäft nach Salzmann's und Campe's Elementarbüchern zu betreiben[83]). Ebendadurch sei die Generation verkrüppelt worden, daß man alle Menschen in Eine Form habe gießen wollen, die für die wenigsten passe. Das Geschlecht sei so klein, daß es keine große Form mehr ausfülle; man habe daher eine kleine gewählt und in diese die wahrhaft großen Menschen geknetet. Daher seien die Kleinen lächerlich groß, und bei den Großen die Anlage zur Großheit erdrückt worden. Ebendarum aber sei unsere Generation so klein gerathen. Man werfe die Elementarbücher ins Feuer und entfessele den Genius der Menschheit: so werde er wieder auftreten in seiner Größe, wie er in Rom und Sparta gewandelt" [84]).

Durch das Gespräch über Jugenderziehung war Falk auf die allgemeine Erziehung des Menschengeschlechtes und ihr Fortbilden in sich selbst durch fortschreitende Cultur geführt worden. Zwei kolossale Popanze, meint er, hätten den Genius der Menschheit in seinem Fortschreiten gehindert, der Pfaff und der Ritter[85]). Luther habe den ersten, Napoleon den zweiten gestürzt. Jener habe diesem vorgearbeitet. Der Beweis liege am Tage: wo die Reformation vorgearbeitet habe, da siege Napoleon, in allen hellen Landen, von den Pyrenäen bis an die Weichsel. Wo die Finsterniß noch die Menschen gefangen halte in den Banden der Mönche, wo Luther nicht vorgearbeitet, da gedeihe das neue Werk, der Code Napoléon, nicht, oder doch nur mühsam und langsam. Was kommen werde und daß es so kommen werde, das habe er schon seit mehren Jahren vorhergesagt, er habe es schon im J. 1806 unter den preußischen Bajonetten behauptet. Damals habe man ihm nicht geglaubt, jetzt spräche die Sache selbst; der Glaube käme ihnen in die Hände, und nun schweige er.

Diese und andere Äußerungen Falk's sind hier auszugsweise mitgetheilt worden, um die Vielseitigkeit seines Wissens zu zeigen und die immer rege Empfänglichkeit, womit er den verschiedenartigsten Gegenständen ein lebhaftes Interesse abgewann. Er pflegte viel und schnell zu sprechen, in einer bis auf ein Lispeln, reinen und wohlklingenden Sprache. Vor seiner lebhaften Phantasie gestaltete sich jede Idee, jede neue Ansicht, die ihn ergriff, auf eigenthümliche Weise. Er gefiel sich in lebhaften Schilderungen, und seine Rede ward leicht Declamation. Dabei gerieth er oft vom Ernsten ins Komische. Auch der ernsthaftesten Sache wußte er durch eine überraschende Wendung eine lächerliche Folie unterzulegen, sodaß man oft an die ernsthafte Seite nicht mehr denken konnte, ohne über ihren Gegensatz zu lachen. Wer ihn recht erkannte, konnte nicht daran zweifeln, daß die Basis von seinem Denken und Handeln Wahrheit und Recht sei. Zu übersehen ist jedoch nicht, daß seine Phantasie, wie sie sich selbst gern Alles groß malte, auch äußerlich den Schein der Größe nicht verschmähte, wodurch er bei Vielen in den Verdacht gerieth, als sei es ihm nur um den äußern Schein zu thun[86]). Diese durchaus falsche Vorstellung wird am besten widerlegt durch die Anstrengungen, womit er sich oft dem Wohle der Menschheit aufopferte.

Beweise hiervon gab Falk im J. 1813 während seines Aufenthaltes in den Bivouacs des französischen Marschalls Marmont, Herzogs von Ragusa. Mit Hilfe von zwei Compagnien Infanterie, die auf Befehl des französischen Generalcommandanten, Baron von Cohorn, zu seiner Disposition gestellt waren, that er in Wiegendorf, Schwabsdorf und andern weimarischen Ortschaften kräftig Einhalt. „Ich trug," erzählt er selbst[87]), „in jenen Schreckensnächten einen weiten Überrock, der die Zuflucht aller armen Bauern und Bäuerinnen, zur Unterbringung ihrer Kleinodien, d. h. ihrer Geldbeutel, Uhren und Trauringe, wurde, die sie mir mit tausend Thränen anvertrauten, und die ich ihnen auch wirklich rettete, wiewol meine Schatzkammer mir zuletzt so schwer wurde, daß sie mir vor beide Füße herunterhing und ich kaum davor gehen konnte. — In Wiegendorf und Osmannstädt gelang es mir, halb durch Güte, halb durch Gewalt, den armen geplagten Bauern ihr Vieh wieder zu verschaffen, oder doch zu verhindern, daß es nicht völlig weggetrieben ward. Ich bewirkte dies, indem ich in das französische Hauptquartier ritt und dem General Cohorn dringend vorstellte: wenn man so zu hausen fortfahren wolle, so werde die Landesregierung, bei dem besten Willen, einen Aufstand der Bauern im Rücken der großen Armee nicht verhindern können. Von dem General Cohorn mit einer Vollmacht versehen, die mir zwei Compagnien zur unbeschränkten Disposition gab, gelang es mir, vielen Frevels vorzubeugen, um so mehr, da ich, obwol ein einzelner Mann und Familienvater, den Tod, wenn ich auf guten Wegen bin, nie zu fürchten pflege, ja, so zu sagen, keinen Begriff von Gefahr habe. Denn nicht selten sind Schüsse auf Einwohner und Bauern in meiner Nähe gefallen, besonders wenn ich den Plünderbanden im Tumulte ihre Bündel von den Bajonetten heruntergerissen, um sie den Eigenthümern zurückzugeben."

83) Vergl. die Vorrede zu Falk's Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre auf das Jahr 1802. S. V fg. 84) s. das Gedicht: „Die Wiederkunft der Griechen und Römer," a. a. O. S. 173 fg., wieder abgedruckt in Falk's Auserlesenen Werken. 3. Bd. S. 213 fg. 85) Vergl. eine ähnliche Stelle a. a. O. 3. Bd. S. 299.

86) Vergl. St. Schütze im Journal für Literatur, Kunst, Luxus und Mode. 1826. Nr. 15. 87) In seinem „Kriegsbüchlein." (Weimar 1815.) S. 16 fg.

Eine ausführliche Schilderung der mannichfachen Leiden und Drangsale, denen Falk in der Umgegend von Weimar zu steuern suchte, enthält das vorhin angeführte Kriegsbüchlein. „Um bei solchen Auftritten ungerührt zu bleiben," sagt Falk [88]), „müßte der Mensch statt des Herzens einen Stein im Busen haben. — Ein kleines, den Musen geheiligtes, Ländchen, das, auf seinem classischen Boden, unter der Regierung eines vortrefflichen, humanen und erleuchteten Fürsten sich einst so glücklich fühlte, und das jetzt, unter die Hufe der Barbaren und ihrer Rosse getreten, dem Auge auf jedem Schritte Bilder des Greuels und der innern Verwüstung und Zerrüttung darbietet, ist ein Gegenstand, der zu allerlei ernsthaften Betrachtungen über das künftige Schicksal von Europa Anlaß geben kann. Wie? wenn der Untergang des ganzen gebildeten Abendlandes unwiderruflich von der obwaltenden Vorsehung beschlossen wäre? Doch weg mit diesen trüben Vorstellungen!"

Tief erschüttert ward Falk um diese Zeit durch den Tod eines vieljährigen Freundes, Wieland. „Wie bei Herder's Tod, als die Glocken, die ihm zu seiner Ruhestätte durch die Stadt das feierliche Geleit gaben, ihren ersten Klang erhoben, fand ich nur Trost, so lange sich der Schmerz über einen so ungeheuren Verlust in Thränen ergießen konnte. Montag, den 15. Jan., war Wieland's Begräbnißtag. Man hatte die Leiche nach Osmanstädt geschafft, um sie dort in seinem Garten neben seiner Gattin und Sophie Brentano beizusetzen. Ich fühlte mich zu tief erschüttert, als daß ich dem Leichenzuge hätte beiwohnen können."

Viele Opfer foderte der Tod bei dem in Weimar und der Umgegend damals herrschenden Nervenfieber. In der unlängst erwähnten Schilderung der Kriegsdrangsale fügt Falk hinzu: „Soll der Verfasser dieses Aufsatzes [89]) bei der Schilderung des allgemeinen Menschenelendes auch des seinigen ausführlich gedenken? Die Grenzenlosigkeit desselben läßt sich mit wenigen Worten ausdrücken. In Zeit von einem Monate hat er, in dieser wilden Schreckensperiode, vier blühende Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter [90]), an der nämlichen mörderischen Seuche, in welche auch nun sogar die gewöhnlichen Kinderkrankheiten, als Masern und Scharlachfieber, ausarteten, verloren, und mit ihnen den besten Theil seines Selbst begraben." Durch ein poetisches Denkmal hat Falk jenen Verlust verewigt [91]). Einige Verse in der unten angeführten „Klage" sind augenblickliche Ergießungen unter dem Fenster, an der nächtlichen Thür des auch bald an der Seuche hingeschiedenen Arztes. „Ich habe geglaubt," sagt Falk [92]), „daß die Bekanntmachung dieser Gedichte, wegen der darin enthaltenen Grundsätze zu leben, zu lieben und zu leiden, den vielen zeitermüdeten oder gramverwundeten Seelen meiner Zeitgenossen zu einiger Beruhigung gereichen könnte. Sie stellen beides, den tiefen Schmerz eines schwergeprüften, ausgeweinten Vaterherzens und das innere Leben desselben vor Gott dar, also zugleich mit dem Abgrunde die Engelsflügel, die ein armes, gequältes Erdsein muthig emporgehalten, daß es nicht unwiederbringlich in die schwindelnde Tiefe hinabstürzte. Solche Gründe, und nur solche allein, konnten mich bewegen, zu deren Herausgabe durch einen edlen Freund Ja zu sagen. An das größere Publicum hab' ich in diesen innern schmerzlichen Beziehungen kaum gedacht. So sehr bin ich daran gewöhnt, mit meinem Schmerz allein zu sein, daß ich mich noch gar nicht mit dem Gedanken befreunden kann, daß derselbe nun auch außer mir Jemand anders angehören soll."

Der Schmerz über den Verlust seiner Kinder war so grenzenlos, daß Falk, nach seinem eigenen Geständnisse, nur in der in ihm aufkeimenden Idee, ein Vater und Versorger der durch den Krieg verlassenen und verwilderten Kinder zu werden, Trost und Beruhigung finden konnte. „Als meine Natur," sagt er [93]), „von so vielen Leiden erschüttert, mit dem Stoffe der Ansteckung in Streit gerathen mußte, so wünschte ich sehnlich die Auflösung. Da sie aber dennoch, nach einem schweren Kampfe, nicht erfolgte, und ich wieder zum Bewußtsein kam, so sagte ich zu mir selbst: Gott schenkt dir das Leben, weil er weiß, daß du ein Herz voll Mitempfindung und Liebe für deine Nebenmenschen hast. Das sollst du nun den Kindern zuwenden, die jetzt ihre Ältern verloren haben und Waisen geworden sind. — Jedes so gerettete fremde Kind ist eine unverwelkliche Himmelsblume, auf das Grab unserer abgeschiedenen Lieblinge gepflanzt, ist das gottgefälligste Opfer, das wir ihnen darbringen können. Wir wollen diesen verwaisten Kindern das sein, was ihre zu früh verstorbenen Ältern und Verwandten vielleicht den unsern in einer andern Weltordnung sind. An den irdischen Gespielen unserer ehemaligen Söhne und Töchter, die jetzt Gespielen der Engel sind, wollen wir treulich die Schuld einer glühend herzlichen Liebe und Zuneigung abtragen, die wir den Unsern selbst in dieser Welt nicht mehr erzeigen können."

Begeistert von dieser Idee, verband sich Falk mit dem Stiftsprediger Horn in Weimar, um einen wohlthätigen Verein zu stiften, dem er den bezeichnenden Namen: „die Gesellschaft der Freunde in der Noth," gab. „Das Unternehmen fand Beifall," wie Falk selbst sagt [94]), „Aufmunterung von Verständigen und Unterstützung edler Menschen, von Hohen und von Niedrigen. Wir liehen Geld aus ohne Zinsen; wir kauften den Armen Saatkorn; wir bezahlten das Schulgeld für verwilderte Knaben. Aber bei alle dem ist die Noth zu schreiend, in

88) Kriegsbüchlein. S. 23 fg. 89) a. a. O. S. 32. 90) Guido, Roderich, Cäcilie und Eugenie. Vergl. die von Falk herausgegebene Schrift: Der allgemeine christliche Glaube, mit Cherälen. (Weimar 1826.) S. 67. 91) In der Schrift: Johannes Falk's Liebe, Leben und Leiden in Gott. Zu Luther's Gedächtniß (1817) herausgegeben von einem seiner Freunde und Verehrer (Adolf Wagner). (Leipzig 1817.) Das Büchlein zerfällt, außer dem Vorworte des Herausgebers, in zwei Theile: „Klage des Dichters um seine vier, in den Monaten September und October des Kriegsjahres 1813 ihm durch den Tod entrissenen, Kinder," und zweitens: „Liebestrost in heiligen Sagen."

92) s. Liebe, Leben und Leiden in Gott. S. 49 fg. 93) s. Kriegsbüchlein. S. 32 fg. 94) a. a. O. S. 35.

Vergleich mit den beschränkten Mitteln, und indem wir uns fest überzeugt halten, daß Vieles ohne Rettung unwiederbringlich verloren ist, so richten wir unser Augenmerk, obwol uns das Herz Tag und Nacht blutet, doch beiweitem mehr auf die armen verwahrlosten Kinder, in deren Seelen die Wildniß dieser unbarmherzigen Zeit bereits Wurzel geschlagen, als auf die Ältern selbst."

In einfach-kindlicher Weise erzählt Falk, wie und auf welche Veranlassung jener mildthätige Verein entstanden ist, in seinem „Aufruf an die Landstände des Großherzogthums Weimar, über eine der schauderhaftesten Lücken unserer Gesetzgebungen, die durch die traurige Verwechselung der Volkserziehung mit Volksunterricht entstanden ist." (Leipzig 1818.) S. 31 fg. Über den Zweck des von ihm gestifteten Vereins sagt er daselbst: „Es handelt sich hier keineswegs um eine bloße Idee, die, von ungefähr entstanden, ohne Weiteres in das Reich unhaltbarer Träume und philanthropisch-müßiger Hirngespinste von Seiten des Staates verwiesen werden kann. Wir sehen vielmehr diese Idee leibhaftig, wenigstens im Großherzogthume Weimar, mit Händen und Füßen begabt, vor unsern Augen stehen. Sie erscheint daselbst in den Rathsstuben, sie wandelt in den Gerichtshöfen; sie sitzt in der Werkstatt von Meister Büchner am Graben zu Weimar als Wilhelm Stellenberg aus Wiegendorf, und macht Leinwand; sie verfertigt in der Gestalt des armen und so brav gewordenen Gläser aus Umpferstädt, der einem beschimpfenden Straforte durch uns entrückt worden ist, bei Meister Zwickel jun. zu Weimar Schuhe und Stiefel; sie steht bei Meister Neuse in der Gerbergasse zu Weimar als König der Ältere aus Buttstädt da, schürt das Feuer des Blasebalges, verfertigt Riegel und Schlösser und befestigt Häuser, die sie vielleicht würde aufgebrochen und geplündert haben, wenn es ihr noch länger vergönnt gewesen wäre, in Hürden und Windmühlen heimathlos umher zu schweifen. Das sind Thatsachen, die nicht geleugnet werden können. — Aufrichtig gestanden, lesen diese Bursche freilich nur nothdürftig; sie schreiben sogar so schlecht, daß jetzt mehre Personen im — Zuchthause sind, von denen sie sich in diesen beiden Künsten, ich weiß nicht recht, ob zu ihrer oder jener Beschämung, würden müssen beschämen lassen. Aber wie, wenn Schule, wenn Unterricht überhaupt nur Mittel, nie Zweck an sich wäre? wenn dieselbe sofort zurücktreten müßte, wo es sich von dem ersten Hauptfundamente aller christlichen Volkserziehung handelt, ohne welches das große Gebäude des Staates morsch ist und in sich selbst zusammenfällt. Ja, so ist es und so wird es bleiben. Als Endresultat aller Dinge, alles Treibens und aller Bewegungen der Völker auf unserem Erdboden, verkündet uns die Geschichte, mit der Posaune des Weltgerichts, einen großen, furchtbaren Erfahrungssatz, der mit Flammenzügen, zum Schrecken des Abendlandes von Europa, auf die eingefallenen Mauern von Persepolis, auf die Trümmer von Babylon geschrieben ist; er heißt: Verfault Hausregiment, verfault Staatsregiment; verfault Rom, verfault Griechenland. Aus Schelmen, Dieben, Bankerottirern, falschen Spielern, liederlichen Dirnen, pariser Beutelschneidern — lassen sich nun und nimmermehr freie und glückliche Verfassungen zusammensetzen, und wenn wir alle Tells, alle Winkelriede, alle Washingtons, alle Franklins, alle Lykurge und alle Solons von den Todten wieder auferwecken wollten. Was in aller Welt nützen oder frommen dem Staate Spitzbuben, die lesen, Spitzbuben, die schreiben, Spitzbuben, die rechnen können? Sie sind ihm nur um so gefährlicher. Ja, was lateinische, was griechische, was französische Spitzbuben? Die mechanisch erlangten Fertigkeiten solcher Menschen sind ja nur ebenso viel Dietriche, die man ihnen zur Plünderung des Heiligthums der Menschheit in die Hände gibt."

„Man hat," heißt es an einer andern Stelle[95]), „oft geklagt über den Einfall der Franzosen in Teutschland, denen man die moralische Verschlimmerung allein beimessen möchte. Aber leider war der keusche Schnee auf unsern Bergen längst geschmolzen, als die Franzosen unser Vaterland von dem einen Ende bis zum andern überschwemmten. Wie in dem Volke, so in den höhern Ständen, denkt Alles nur auf den Tag und die Gegenwart. Schenken oder Hotels, Hütten oder Paläste, für den Grundsatz einer praktischen Gottesleugnung, eines im Übermaße verfeinerten oder vergröberten Epikurismus ist Alles Eins. Was oben unter schlechten Beamten für Austern und Champagner, wird unten im Volke für Semmeln und Branntwein geopfert. Gottesfurcht, Ehre und Religion, die Furcht vor dem Unsichtbaren ist hin! Genuß ist das Losungswort! Durchsauften Tagen folgen durchschwärmte Nächte. Fehlt Alles — eine Kugel vor den Kopf fehlt niemals. Selbstmord ist eine Kleinigkeit, das Jenseits eine Nebelküste. Zehrte dies Übel nur an dem Marke der höhern Stände, so möchte es noch hingehen! Aber daß diese Seuche auch bereits das Volk ergriffen hat, das ist ein so grenzenloses Unglück, daß man, mit Melanchthon zu reden, die Elbe mit seinen Thränen darüber anfüllen möchte. Das ist die Sprache, die im Jahre unseres Herrn 1818 einem Teutschen gegen Teutsche geziemt. Die von den Freunden in der Noth vorläufig aufgestellten Ideen einer christlich-praktischen Volkserziehung sind aus Thatsachen bekannt. Es ist actenmäßig erwiesen, daß fromme Werkstätten, als Grundpfeiler der Civilisation, auch besonders dieses leisten, was kaum auf einem andern Wege geleistet werden kann; daß sie durch eine nützlich eingeleitete freudige Beschäftigung der Jugend das Thier im Menschen bändigen, ja es wieder zur Vernunft und zur Besinnung bringen."

Der Feuereifer für das Gute, der sich in diesen und andern öffentlich mitgetheilten Äußerungen Falk's aussprach, gewann seinem Unternehmen viele Freunde und reichliche Unterstützung, nicht blos in den weimarischen Landen, sondern auch in entfernten Theilen Teutschlands. Selbst in England nahm man einen thätigen Antheil an diesem menschenfreundlichen Werke, zu dessen Förderung Falk eigene Missionaire unterhielt. Der Hauptzweck der von ihm begründeten Anstalt war: verwilderte Knaben zu

95) s. Kriegesbüchlein. S. 8.

nützlichen bürgerlichen Gewerben heranzubilden, und so, um uns seiner eigenen Worte zu bedienen, durch einen lobenswerthen und Gott wohlgefälligen Betrug die Zuchthäuser und Galgen um recht viele ihrer Candidaten zu bringen.

Unter den mannichfachen Hindernissen, die sich seinen redlichen Absichten entgegenstellten, sank nicht sein festes Vertrauen auf Gott und dessen Hilfe. Es sprach sich oft rührend aus in Briefen an seine Freunde. So schrieb er unter Anderem an seinen vieljährigen Freund, den Hofrath und Professor C. G. Schütz in Halle [96]), am 12. Nov. 1820: „Vergangenen Sommer, als ich die Freude hatte, Sie zu besuchen, theilte ich Ihnen einen Plan mit, der nun zur Vollendung gereift ist [97]). Aus der gedruckten Ankündigung, die zugleich ein Probeblatt enthält, geht Zweck und Absicht möglichst klar hervor. Was Sie irgend zur Beförderung dieses frommen, christlichen Zweckes thun können, ich weiß, daß Sie dazu von Herzen geneigt sind. Wie Sie nun glauben, daß das Ganze am besten zu öffentlicher Bekanntmachung gelange, so verfahren Sie, oder rathen mir ein solches Verfahren an. Sind Ihnen fromme, wohlwollende Männer in den Städten unseres Vaterlandes bekannt, die gern und freudig zu solcher Arbeit, wie ich sie vorhabe, die Hand bieten, so theilen Sie mir gütig Namen und Adresse mit. Ich will sodann selbst schreiben. — Zu Ostern 1821 bin ich mit den Kindern ohne Haus, und habe sodann im eigentlichsten Verstande nichts, wo ich mein Haupt hinlege. Aber ich verzage deshalb nicht. Mein Herr und Gott, der mich still und gewaltig über die schauderhaften Abgründe von Leipzig, Lützen und Jena, worin so viele meiner Brüder versanken, mit dreihundert Kindern herübergetragen, wird auch diesmal seinen Engeln Befehl geben. Sein auch Sie einer für uns!"

Am ausführlichsten erklärt sich Falk über die von ihm verfolgten Ideen und Zwecke in einem Antwortschreiben auf einen Brief aus Berlin, wo man ihn bei einer zu errichtenden Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder um seinen Rath gefragt hatte. „Ich bin," schrieb er am 5. Febr. 1822 [98]), „sehr erfreut über den Entschluß, eine Anstalt nach gleichen Maximen, wie die unsrigen, in dem alten lieben Preußenlande zu begründen. Gott schenke den zu diesem schönen Zwecke vereinigten Menschenfreunden in Berlin Licht, Kraft, Einsicht und Gedeihen von Oben, so wird die gute Sache bald einen gesegneten Fortgang haben. Ich meinerseits werde mit herzlicher Theilnahme die Hand bieten, und käme Jemand von den Ihrigen hierher, oder ich, was schon längst mein Wunsch war, auf einige Zeit nach Berlin, so würde ich Ihnen gewiß nichts vorenthalten, was im Kreise meiner vieljährigen Erfahrungen über diese Sache Gottes, wie man sie ja wol mit einigem Rechte nennen kann, gelegen ist. — Es ist ein rührender, ja herzerhebender Anblick, Kinder zu sehen, die noch vor einem Jahre in Lumpen, Schmutz und Elend vergingen, und die nun einen Ballen Leinwand oder Tuch herbeitragen, um andere arme Kinder, die noch in demselben Zustande sind, damit zu bekleiden, ja ihnen solche Kleidungsstücke auch selbst anzumessen und zu verfertigen. Gesegnete Folgen des europäischen Gewerbfleißes, der ja noch überall in Teutschlands Städten und Dörfern vorhanden ist, und nur erwartet, daß er angesprochen wird. Doppelt gesegnet, wo diese fromme Bemühung sich auf Kinder von Verbrechern und solchen Unglücklichen erstreckt, die, in Sünden empfangen und geboren, gleichsam schon im Keime, durch die traurige Nothwendigkeit ihrer ganzen Umgebungen, zu künftigen Candidaten der Zuchthäuser und Criminale bestimmt sind, und die nun, durch die Zucht ehrbarer und frommer Werkstätten, durch die von früh bis spät in die Nacht ununterbrochen fortgesetzte Aufsicht einem halb thierischen Zustande entrissen, sich den Fleiß und eine geregelte Thätigkeit, als die erste Grundbedingung menschlicher Tugenden, wieder angewöhnen. — Sie ersehen aus diesem kurzen Umrisse, worin die Elemente unserer Anstalt zu suchen sind. Aller und jeder Unterricht wird von uns nur als Mittel zur Erziehung, niemals als Zweck angesehen [99]). Die Politik mit ihren windigen, stürmischen Zwecken liegt weit hinter uns. Wir ergreifen selbst vom Christenthume nur die eine praktische Seite, die den armen, zitternden, frierenden, nackenden Christus als Kind zu uns kommen läßt, ihn speiset, kleidet und tränket. Um nun dieses Geschäft der aufopfernden Liebe würdig zu vollenden, muß der Mensch reines Herzens sein; nicht das, was vor Menschen, sondern das, was vor Gott gilt, muß sein Leitstern werden; er muß Verbannung, Spott, Hohn hinnehmen, ohne an Gott und der höhern Menschheit durch die thierischen Gespenster, die am hellen Tage unter uns umherwandeln, je irre zu werden. Vater, vergieb ihnen, was sie thun. Zuletzt läßt sich doch Alles auf Beschränkung der Ideen zurückführen. — Wir sprechen nicht ab über die Wunder der Speculation, sind weit entfernt, die positive Einkleidung ewiger Wahrheiten:

Der Dichtung Schleier aus der Hand der Wahrheit,
Gewebt aus Nebel und aus Sonnenklarheit,

wie Goethe so trefflich sagt, frevelnd zu stören, und so gleichsam das Organ selbst zu verkennen, wodurch von jeher durch Gott und die Natur zum Volke und zum Kinde gesprochen wurde. Wir sind aber ebenso wenig dazu geneigt, der Poesie der Philister, d. h. dem thörichten Aberglauben unserer Tage, Vorschub zu thun, der die erhabensten Aufgaben der Religion zum weichlichen Spiel einer müßigen Einbildungskraft herunterzieht. Evangelium, alte Choräle und Anwendung der herrlichen praktischen Grundsätze des Christenthums auf das Leben unserer Jugend selbst, herrschen in unsern Sonntagsschulen. Wie recht wir daran thun, uns in diesen einfachen Elementen mit dem Volke zu bewegen, dafür bürgt die Erfahrung, daß bis jetzt weder ein religiöser, noch politischer Fanatiker aus

96) s. Christian Gottfried Schütz, Darstellung seines Lebens u. s. w. 2. Bd. S. 92. 97) Die Idee einer Sonntagsschule, von der weiterhin ausführlicher die Rede sein muß. 98) Vergl. den Gesellschafter 1832. 12. Bl.

99) Vergleiche Falk's Aufruf an die weimarischen Landstände. S. 4.

unsern Werkstätten hervorgegangen ist; daß wir das unumschränkte Vertrauen unserer edlen regierenden Fürstenfamilie besitzen; daß Menschen aus allen Ständen, Fürsten, Grafen, Herren und Handwerker, diese fromme Anstalt freudig unterstützen, weil sie inne geworden sind, obgleich sie sich mitten im Volke unter zweihundert Werkstätten täglich und stündlich bewegt, daß dennoch der Friede Gottes in ihr herrscht, der höher ist, als alle Vernunft. — Weder die mystisch-frömmelnde Partei, noch die mit gutgemeinter, aber in ihren Folgen höchst lieblos-er Aufgeklärtheit, die über alles durch Jahrtausende Hergebrachte brausend dahinfährt, kann uns auf diesem einfachen, echt evangelischen Wege irgend etwas anhaben. Wir streiten mit Niemandem, beharren aber ganz einfach in Ausübung des Grundsatzes, den die Prediger-, Rede- und Bücherseligkeit ganz verdrängt hat: daß die Predigt an und für sich ohne Weiteres eine That sei. Es ist aber viel leichter, 365 Bibeln auf einen Tag zu vertheilen, oder 52 Mal im Jahre sonntäglich zu predigen, und sodann gemächlich seines Leibes mit Speise, Trank und allerlei erlaubten, ja oft unerlaubten Vergnügungen zu warten, als die Sorge für ein einziges Paar verwilderter Kinder zu übernehmen und dieselben zu den Grundsätzen der Frömmigkeit und Religion zurückzuführen [1]).

Unter so rastlosen Bemühungen empfing Falk manche rührende Beweise dankbarer Anerkennung, die ihm Ersatz bieten mußten für das unverdiente Loos, oft von der kurzsichtigen Menge verkannt zu werden. Ein so glühender Eifer für das Gute und Edle, wie er ihn besaß, brach oft mit schwärmerischer Begeisterung durch die Rede. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht, unter mehren bereits mitgetheilten Äußerungen über die Zwecke seines Wirkens, ein Schreiben Falk's an den Prediger Leutloff in Olbersleben. „Heute," sagt er darin [2]), „verlieh mir Gott, wofür ich ihm von Herzen dankbar bin, im Geiste und in der Wahrheit unvorbereitet in meiner Sonntagsschule zu sprechen, kurz und einfältiglich. Ich sagte ungefähr also: Liebe Kinder, die meisten von euch sind noch nicht genug in Gott erleuchtet, um inne zu werden, was ich mit euch will und vorhabe. Sie betrachten mich blos als einen Mann, der das Geschick besitzt, ihnen Schuhe an die Füße und Kleider auf ihren Leib zu verschaffen. Aber, liebe Kinder, das sind nur vergängliche Geschenke. Ich will euch größere geben; schenken will ich euch den unvergänglichen Rock der Gerechtigkeit, das nie veraltende Kleid der Unschuld, worin ihr angethan, einst vor dem Throne Gottes mich umgeben sollt. — Hier ergriff mich eine wundersame Rührung und Wehmuth. Kinder, fuhr ich fort, ich bin älter, als ihr. Ein halb Jahrhundert ging über meinem Scheitel hinweg; bald wird es heißen: ich gehe fort zu meinem Gott und zu eurem Gott, zu meinem und zu eurem Vater. O macht mir nicht die Betrübniß, daß ich einen von euch vor dem Throne des ewigen Vaters vermisse, sondern strebt, daß ich einst freudig in eurer Mitte ausrufen kann: Hier bin ich, Vater, und die, so du mir gegeben hast! Bei diesen Worten fiel ich auf die Knie, und wie durch einen Blitzschlag getroffen, lagen Hunderte von Jünglingen betend neben mir. Es erhub sich ein Schluchzen und Weinen. Ja, Gott war mitten unter uns; Engelflügel rauschten aus unsern Seufzern, Thränen tröpfelten gleichsam hinweg ins Gnadenmeer der ewigen Liebe, das den seligen Hafen der Rettung ewig offen erhält und das Geschrei der Scheiternden mitleidig erhört. Warum lassen sich solche Stunden heiliger Weihe nicht vervielfältigen?"

Das Johanneum, wie Falk, nach dem Lieblingsjünger Jesu, seine Erziehungsanstalt zu nennen pflegte, ist nicht unpassend ein Commentar zur pädagogischen Seelenkunde genannt worden. Merkwürdige Belege findet man dafür in einem aus seinem literarischen Nachlaß herausgegebenen Werke [3]). Die darin enthaltenen Abenteuer, unter andern in der Erzählung „Flatterhans und Flatterrose" [4]), sind alle, wie sie sich in einem eigenen Kreise zugetragen, mit ergreifender Wahrheit nach dem Leben gezeichnet. Die meisten dieser Darstellungen sind dem Besten, was unsere Literatur in dieser Gattung aufzuweisen hat, gleich zu stellen, so der „sittliche Barometerstand auf das Kalenderjahr 1825" [5]) und die treffende Verspottung junger Handwerker, die den warmen Ofen daheim nicht verlassen mögen, in dem „Vipertus Kückindiewelt" [6]).

Die unermüdete Thätigkeit Falk's in seinem neuen Wirkungskreise fand überall dankbare Anerkennung. Von seinem Fürsten, dem Großherzoge Karl August, war er mit der Decoration des Falkenordens geschmückt worden. Auch ohne diese ehrende Auszeichnung würde er sich schon in der Idee glücklich gefühlt haben, nach seinen besten Kräften zur Besserung und Belehrung seines Zeitalters zu wirken, und sich dadurch ein bleibendes Denkmal zu stiften. Den religiösen Standpunkt behielt er dabei immer scharf im Auge. Über seine Bestrebungen sagt er selbst: „Eine einzige, dem Erdentraume entführte und ihrer Freudigkeit in Gott wiedergeschenkte Seele — siehe da, mein Geist, das über allen Menschenbeifall erhabene, dir ewig unentrückbare Ziel, dem du jetzt und in alle Zukunft nachstreben sollst" [7]). Dieser Gedanke beschäftigte ihn so gänzlich, daß Schriftstellerei ihm von nun an nur ein Mittel zu jenem Zwecke geworden zu sein schien. So ward der Ertrag einer Sammlung seiner auserlesenen Werke, die einer seiner Freunde, Adolf Wagner in Leipzig, herausgab [8]), redlich zum Besten seiner Anstalt verwendet. Sie enthielt manches Ungedruckte und Auszeich-

1) Vergl. den von Falk herausgegebenen Allgemeinen christlichen Glauben, mit Chorälen. (Weimar 1826.) S. 56. 2) s. Falk's Aufruf an die weimarischen Landstände. S. 91 fg.

3) Volksspiegel zur Lehre und Besserung. (Leipzig 1826.) Vgl. den Literarischen Wegweiser zur Abendzeitung. 1826. Nr. 101. S. 405. Mitternachtsblatt für gebildete Stände. 1826. Nr. 139. S. 556 fg. Pädagogisch-philologisches Literaturblatt zur allgemeinen Schulzeitung. 1827. 1. Abth. Nr. 13. S. 102 fg. 4) s. Volksspiegel. S. 135 fg. 5) a. a. O. S. 212 fg. 6) a. a. O. S. 23 fg. 7) s. Falk's Liebe, Leben und Leiden in Gott. S. 50. 8) Johannes Falk's Auserlesene Werke. Alt und neu. Erster Theil: Liebesbüchlein. Zweiter Theil: Osterbüchlein. Dritter Theil: Narrenbüchlein.

nenswerthe, darunter besonders den „Schlüssel zu dem Platonischen Mährchenbüchlein“ [9]), in welchem Falk sein Glaubensbekenntniß mit den Worten ablegt: „Nur aus der innigsten Durchdringung des Deismus, wie des Naturalismus, der Bibel, wie der Wissenschaft, die ja beide Geschenke aus den Händen eines und desselben ewigen Urhebers sind, kann dermalen eine Betrachtung der Religionswahrheiten hervorgehen, die uns zugleich vor Aberglauben und vor Unglauben schützt, und folglich dem Stande unseres Zeitalters angemessen ist.“

In dem unten angeführten Narrenbüchlein hat manche ergötzliche oder auch ernste und strafende Satyre der Beschränkung des Raumes und noch wahrscheinlicher andern Rücksichten weichen müssen, unter denen des Dichters Abneigung gegen Satyre überhaupt wol am entscheidendsten gewesen sein mag. Sein Geist hatte längst eine Richtung genommen, die ihn dieser Gattung der Poesie völlig entfremdete und ihm Wohlwollen und Liebe gegen die ganze Menschheit einhauchte. Das Schicksal hatte ihn in eine sehr ernste Schule genommen. Zu den Lebensstürmen, die er bereits ertragen, trat noch in den letzten Jahren seines Lebens der Verlust einer schon erwachsenen Tochter. Aber ungebeugt durch trübe Erfahrungen mancher Art ward sein Muth vielmehr dadurch gestählt, auf der Bahn fortzuwandeln, die er sich unwiderruflich vorgezeichnet hatte. Dies sieht man aus einem Briefe Falk's an Friedrich August Wolf in Berlin. „Nur ein Paar Zeilen als Lebenszeichen,“ schrieb er am 13. Febr. 1822 [10]), „daß ich, seitdem ich Sie zuletzt sah, wieder ein blühendes Kind, meine sechzehnjährige Angelika, verloren, davon kein Wort! Ich stehe einmal zwischen den großen Todtenkanzeln, Lützen, Leipzig und Jena, so stumm und doch so beredt da, um denen, die tauben Ohrs sind, das ernste Evangelium zu predigen von uralten, provençalischen Völkerschaften, die ihre Pferde nicht umsonst — oder alle Weltgeschichte ist Lug — an die Krippe des Sachsenlandes banden. Umher auf den kalten Steinen sitzen die Kinder von Vätern, die in Rußland erfroren, in Spanien verbrannt und in Tyrol gesteinigt worden, und hören zu. Dazwischen muß ich nun meine eigenen Kinder begraben lassen, und aus diesem ungewissen Zwielicht, mit blutigen Streiflichtern der Zukunft untermischt, steigt der neue Bau [11]) im Vertrauen auf Gott empor. Fest und unerschütterlich, durch keine Lockung der Zeit verführbar, halte ich nun neun verhängnißvolle Jahre hindurch fest die Hand des Fürsten auf seinem Thron, und ebenso fest die Hand des armen Volkes in der letzten Hütte. So geziemt es der Würdigkeit des Teutschen, der das Herz von ganz Europa darstellt. Mögen die Hände und übrigen Theile des großen Staatskörpers gichterisch zucken! So lange das Herz selbst noch einen freien Schlag behält, ist die Krankheit doch nur äußerlich. — Ich lege Ihnen einige Vaterunser [12]) und Ankündigungen über den Fortgang dieses Unternehmens bei. Können Sie in Ihrem Kreise für die Ausführung dieser Idee etwas beitragen, so darf ich Sie ja wol nicht erst dazu auffodern. Es ist ja mein alter Wolf, an den ich schreibe, dem die Ausführung jeder Idee Lust und Freude macht. Hamlet spricht: Sagt Alles nur mit Einem Worte; er war ein Mann! Die Zeit ist da, wo die Bücher aufstehen, Hände und Füße bekommen und leben müssen, und zwar auf eine echte, rechte und gottgefällige Weise, die Volk, Fürst und Vaterland mit Einem und demselben unauflöslichen heiligen Bande umschlingt.“

Den in diesem Briefe erwähnten Bau eines Bet- und Schulhauses rasch fortrücken zu sehen, gewährte Falk große Freude. Festlich geschmückt erschien das noch nicht ganz vollendete Gebäude an dem Regierungsjubiläum des Großherzogs Karl August [13]). Hinter sechs weißen Säulen zeigte sich eine grüne, ausgeschmückte Vertiefung, und zwischen derselben nach der Straße zu standen Büsten und Statuen, eine Muse in der Mitte, die Büsten von Goethe und Schiller zu ihren beiden Seiten, die Helden der Ilias und Odyssee daneben, Achill zur Seite Schiller's, Odysseus neben Goethe [14]).

Die unten erwähnten Verse und die Kränzung der Säulenhalle seines verehrten Fürsten waren die letzte Anstrengung seines mühseligen und wechselvollen Lebens. Seine Gesundheit hatte schon in früher Jugend durch Nachtwachen und geistige Anstrengungen sehr gelitten. Erst als nach der Schlacht bei Jena ihm ein anderer Wirkungskreis ward, erholte er sich wieder. Im September 1825 warf ihn eine Erkältung fünf Monate lang auf ein schmerzenvolles Krankenlager. Eine verderbliche Gährung der Säfte, wie mit sich selbst im Streite, zerstörte seinen Körper [15]). Auch in dieser harten Schicksalsprüfung erkannte er mit stiller Resignation die ihn führende Hand seines Vaters im Himmel. In leidensfreien Augenblicken ließ er niederschreiben, was seinen Geist bewegte, einzelne Gedichte für seine Sonntagsschule und mehre Briefe für seine Freunde. In der vier Tage vor seinem Tode, am 10. Febr. 1826, geschriebenen Vorerinnerung zu dem von ihm verfaßten „Allgemeinen christlichen Glauben“ äußerte er: „Liebe Kinder! Ich schreibe euch dies Büchlein auf meinem Sterbebette. Wenn ihr

9) Joh. Falk, Auserlesene Werke. 2. Th. S. 257 fg. 10) s. den Gesellschafter. 1826. 97. Bl. 11) Eines Bet- und Schulhauses, durch Falk's Zöglinge im J. 1822 begonnen. Die Kosten dieses Baues wurden größtentheils durch die von ihm herausgegebene und mehrfach erwähnte Schrift: „Der allgemeine christliche Glaube, mit Chorälen“ (Weimar 1826.), gedeckt.

12) Das Vaterunser, in Begleitung von Evangelien und uralten christlichen Chorälen, wie es in der weimarischen Sonntagsschule mit den Kindern gesungen, durchsprochen und gelebt wird. Mit Kupfern. (Leipzig 1822.) 13) s. Weimars Jubelfest. (Weimar 1825.) 1. Abth. S. 35. 14) Auf dem Piedestal der Muse standen die folgenden, von Falk gedichteten, Verse:

Selbst nach vielen hundert Jahren,
Wo nur irgend Teutsche waren,
Wird dein Ruf sich offenbaren
So aus treuer Brust:
Kehr' mit deinen Dichterscharen,
Die den Lorbeer in den Haaren
Ewig grün dir aufbewahren,
Kehre, Karl August!

15) Vergl. K. Reinthaler in der Nachschrift zu dem von Falk herausgegebenen Allgemeinen christlichen Glauben. S. 62 fg.

es leset, so bin ich vielleicht nicht mehr in der Welt. Ihr könnt also wol denken, daß es nichts als die strengste Wahrheit, nach meiner Absicht, enthalten soll. Glaubt auch nicht meinen Worten, sondern den Worten Jesu Christi, der gesagt: Wer mich liebt, der wird mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm machen. Zu einem solchen Tempel Gottes, den ihr durch Liebeswerke und kindliche Unschuld in euren Herzen eröffnen könnt, schenke euch Gott Allen die Gnade durch Jesum Christum, unsern Herrn."

Zwei Tage vor seinem Tode schrieb er die „letzte Bitte an seine Freunde" um Verbreitung eines von ihm verfaßten Volksbüchleins [16]), mit welchem er besonders die Befestigung im Lutherischen Glauben und die Warnung vor dem Übertritte zur römischen Kirche beabsichtigte. „Als ich noch," schreibt Falk [17]), „zu Weimar da unten im Luthersgäßchen lebte und die Nebel des alten Ettersberges an mir vorüberzogen, hat es meine Freude eben nicht besonders vermehrt, wenn ich sah, daß so viele meiner evangelischen Glaubensgenossen, Künstler, Philosophen, Dichter, Geschichtschreiber, heimlich oder öffentlich, in den Schoos der katholischen Mutterkirche wieder zurückkehrten. Es wurde zuletzt Mode (sogar die Nachkommen uralter Fürstenfamilien, wie Gotha heimlich, Anhalt-Köthen öffentlich, trugen über einen so wichtigen Punkt kein Bedenken). — Welche Geringschätzung, welche tiefe Herabwürdigung jener blutigen Aufopferungen, welche die frommen Vorfahren dreißig Jahre hinter einander dem Reformationswerke darbrachten, setzt ein so leichtsinniger Schritt voraus! — — — Ich muß hier schweigen; aber ihr einfachen Steine am Grabe des frommen Gustav Adolf zu Lützen, redet ihr statt meiner fort! — Dies brachte mich auf den Einfall, dem Volke diese Empfindungen, die in mir so heilig glühten, einzusingen und einzubeten, damit sie ein Stück seiner Seele würden. — Ich hoffe zu Gott, daß auch diese Idee nach meinem Tode nicht aussterben, sondern in den Bergen und Thälern meines Vaterlandes fortbrennen und leuchten soll. Und so, ihr edlen Freunde, gehabt euch wohl, und nehmt einen leisen Zuruf von mir aus der andern Welt."

Den Tag vor seinem Tode erschöpfte er seine letzten Kräfte durch die Mittheilung seines letzten Willens, nach welchem die von ihm begründete Anstalt und seine Familie nur Ein Ganzes bilden sollten. Ein Auszug aus seinem Testamente ist durch den Druck bekannt geworden [18]). Seine letzten Augenblicke schildert einer seiner Freunde, der Vorsteher des Martinsstiftes zu Erfurt, Karl Reinthaler. „Als ich," erzählt er, „am 13. Februar gegen Abend von Erfurt herbeigeeilt kam, war schon das Licht aus seinen Augen und das Feuer von seiner Zunge geschwunden. Sein ungeschwächter Geist aber wollte die gelähmten Glieder noch zwingen und die Hauptgedanken seines Lebens immerfort wiederholen. Gott — volksfaßlich — Glaube — Christus — Punktum — waren die letzten gebrochenen Worte, mit denen er seinen Geist aushauchte. Es war Abends um sieben Uhr, am 14. Febr. 1826, dem Geburtstage seiner Frau. Ihren Schmerz und das Jammergeschrei der vier unmündigen Kinder [19]) vermochte menschlicher Trost nicht zu stillen."

Selten war ein Leben mühseliger und wechselvoller gewesen, als das seinige, selten das Wirken und Streben eines Mannes innerlich und äußerlich mehr Veränderungen unterworfen gewesen, und ebenso selten daher auch ein Mann so verschiedenartigen Beurtheilungen ausgesetzt, als Falk [20]). Es darf selbst mit zu seinem Schicksale gerechnet werden, daß er bald zu große Bewunderung, bald zu harten und unverdienten Tadel erfahren, ja oft gänzlich verkannt worden. Falk's eigene Äußerungen, wie sie ihm seine sehr bewegliche Phantasie und der schnelle Wechsel seiner Ideen eingab, trugen nicht unwesentlich dazu bei, die Erkenntniß seines Geistes und Charakters zu erschweren. Wer sich nicht mit einseitiger Vorstellung von jenem ausgezeichneten Manne begnügen will, muß in das Innerste seines Wesens zu dringen suchen, um Alles in ihm aus einem gemeinsamen Mittelpunkte zu erklären.

Es war die Nachwirkung eines harten Erziehungsdrucks und ungünstiger Verhältnisse, die seinen nach hö-

16) Es erschien erst einige Jahre nach seinem Tode unter dem Titel: Dr. Martin Luther und die Reformation, in Volksliedern von Johannes Falk. (Weimar 1830.) 17) s. die Schrift: Dr. Martin Luther und die Reformation. S. VII fg. Enthalten sind in dieser Schrift die nachfolgenden Gedichte: I. Dr. Martin Luther's Geburt, Taufe und Erziehung. II. Dr. Martin Luther im Kloster und auf dem Lehrstuhle. III. Die Beschützer und Vertheidiger des evangelischen Glaubens. IV. Dr. Martin Luther's gute Ritterschaft. V. Dr. Martin Luther in Freud' und Leid seines Hauses. VI. Luther's und Melanchthon's Glaubensende. VII. Leydens Belagerung durch die Spanier. VIII. Leydens Entsatz durch die Meergeusen. IX. Die Armada, oder Spaniens unüberwindliche Flotte. X. Christus, ein Welten-Hymnus. 18) In einer Beilage zu der von Falk verfaßten Schrift: Der allgemeine christliche Glaube. S. 70 fg. Falk sagt darin unter Anderem: Meine arme Seele befehle ich Gott; für meinen Leib aber verbitte ich mir nach meinem Tode alle Section; denn da ich nicht gern eine Sache zwei Mal thue, so habe ich an der Section, die ich sechs Monate an meinem Körper durchgemacht, vollkommen zur Genüge. — Meinen Leib soll man, ganz still und ohne alles Gepränge, auf dem neuen Kirchhofe in meinem Familiengewölbe beisetzen. In die Mauer soll ein Sandstein mit folgender Inschrift eingelassen und davor in gehöriger Entfernung drei Linden gepflanzt werden. Zur Inschrift habe ich mir folgende Verse erwählt:

Unter diesen grünen Linden
Ist, durch Christus frei von Sünden,
Herr Johannes Falk zu finden.
An der Ostsee fernem Strande
Ließ er Ältern und Verwandte,
Da ihn Gott zur Ilme sandte.
Kinder, die aus fremden Städten
Diesen stillen Ort betreten,
Sollen also für ihn beten:
Ew'ger Vater, dir befehle
Ich des Vaters arme Seele,
Hier in dunkler Grabeshöhle.
Weil er Kinder aufgenommen,
Laß ihn ja mit allen Frommen
Als dein Kind auch zu dir kommen!

19) Rosalie, Edmund, Gabriele und Bernhard. 20) Vergl. St. Schütze im Journal für Literatur, Kunst, Luxus und Mode. 1826. Nr. 15. S. 113 fg.

herer Bildung strebenden Geist überhemmt, als er in jugendlichem Übermuthe und durch den Widerspruch seines männlichen Charakters mit dem Zeitalter die Thorheiten und Laster der Welt vor den Richterstuhl der Satyre zog. Durch Wieland's Urtheil über Falk irre geführt, stand ein großer Theil des Publicums in dem Wahne, sein Streben gehe lediglich darauf hinaus, ein zweiter Juvenal und Persius zu werden, und die einmal ergriffene Zucht- und Strafruthe nicht wieder aus der Hand zu legen [21]). Zu solcher Ansicht konnten, bei seinem ersten Auftreten als Schriftsteller, selbst Falk's eigene Äußerungen führen. Genau betrachtet, sind sie höchstens Beweise, daß er seinen wahren Beruf noch kaum erkannt, und vielleicht kaum ahnte, daß eine Natur, wie die seinige, wol ein Stamm werden könnte, frisch und kräftig genug, einst gedeihlichere Früchte zu tragen. Die Zeit kam, wo die erste Ahnung in seiner Seele aufdämmerte, daß er wol zu etwas Höherem berufen sei. Viele Jahre hatte er, meist geschieden von der Außenwelt, nur im Umgange mit Geistesverwandten und mit den Weisen des Alterthums gelebt, als die Kriegsdrangsale ihn auf den Schauplatz der Welt riefen, von der er schon für immer Abschied genommen zu haben glaubte. Ein kleiner, ungesuchter Anlaß stellte ihn auf den Platz, wo er hingehörte. In einer Zeit allgemeiner Bedrückung erschien er als ein rettender Engel, und gab so seinem Leben die längst von ihm gewünschte Richtung in Wort und That. Er gefiel sich in der Idee, ein Werkzeug in der Hand Gottes zu sein, der ihn als einen armen Knaben vom Ostseestrande an die Ufer der Ilm gerufen und zwischen die blutigen Schlachtfelder von Lützen, Leipzig und Jena gestellt, um die Noth des Landes, den Jammer des Volkes zu mildern. Während er Andern Trost und Hilfe brachte, schlug das Schicksal seinem Vaterherzen die härteste Wunde. „Nun war aber auch," sagt der Herausgeber seiner auserlesenen Werke [22]), „der Mann nach Gottes Rath geprüft und bestanden. Das Theuerste, Reinste, Eigene war geopfert; nur die Liebe brannte fort in der männlich-edeln Brust, und schlug in höhern, heiligern Flammen auf" [23]). Sehnsüchtig den ihm entrissenen Kindern nachweinend, fand er, wie bereits früher erwähnt, nur Trost in dem Gedanken, ein Vater armer und verlassener Kinder zu werden. Viele Herzen entzündete er durch seine Beredsamkeit, durch eigene That und Beispiel, und führte sie wieder zurück von den Irrwegen, auf die sie durch ihren Leichtsinn und Abfall von Gott gerathen. So strebte er, im Vertrauen auf des Himmels Schutz und im lebendigen Gegensatze mit denen, die noch immer nicht begreifen wollen, daß Christi Reich nicht von dieser Welt sei, nach dem schönen Ziele, Seelen zu retten von dem ihnen drohenden Verderben. Durch eine so edelmüthige Aufopferung für das Wohl der Menschheit hat er sich, wie verschieden auch das Urtheil über literarische Erzeugnisse ausfallen mag, als Mensch ein bleibendes Denkmal gestiftet [24]). (*Heinrich Döring.*)

Falke (zoologisch), s. Falco.

FALKE (sprachlich), althochteutsch: **Falucho**, und zusammengezogen **Falcho**; die Gloss. Monseens. haben

21) Vergl. Adolf Wagner's Einleitung zu Falk's Auserlesenen Werken. 1. Th. S. VIII fg. 22) Adolf Wagner in dem Vorworte zu Falk's Liebe, Leben und Leiden in Gott. S. 28 fg. 23) Eine seiner oft im Gespräche wiederkehrenden Äußerungen war folgende: „Liebe ist Aufgang im seligen Wir, Gott die Liebe und die Liebe in Gott! Lehrt mich doch, wie ich es anfangen soll, irgend Jemand zu hassen! Vor Gott keine Langegasse, keine Breitegasse, keine Weichsel, keine Ilm, keine Falk's Rosalchen, keine Wieland's Amalchen, die er lieber hätte, als mich, oder dich, oder sich! Ihr alle meine Kinder, ihr alle auf meinen Schoos! Ihr alle an meinen Hals!" s. a. a. O. S. 30.

24) Außer den bereits erwähnten Aufsätzen Falk's in dem Taschenbuche Minerva auf das Jahr 1812 befinden sich Aufsätze und Gedichte von ihm noch in andern Journalen und Almanachen, so unter Anderem „Herder's Todtenopfer" (in der Zeitung für die elegante Welt. 1804. Nr. 1), „Erinnerung an Corona Schröter" (in dem Taschenbuche der Liebe und Freundschaft auf das Jahr 1807), „der Kornjude" (in den Zeitschwingen. 1817. Nr. 25), „Antwort an den Freund aus Norden" (ebendas. 1828. Nr. 38), „die Gesichte" (in dem Taschenbuche zum geselligen Vergnügen auf das Jahr 1822), „Hans Schön" (in dem Literarischen Conversationsblatte. 1822. Nr. 91). Herder's Volkslieder gab Falk mit einer Einleitung heraus. (Leipzig 1825. 2 Thle.) Auch Einiges aus seinen Tagebüchern ist veröffentlicht worden. In der Mitternachtszeitung. 1834. Nr. 79. S. 313 fg. und in der Zeitung für die elegante Welt. 1838. Nr. 157. S. 625 fg. Nr. 158. S. 630 fg. Nr. 159. S. 633 fg. 1839. Nr. 4. S. 13 fg. Die aus seinem literarischen Nachlaß gedruckte Schrift: „Goethe aus näherem persönlichen Umgange dargestellt," behauptet, ungeachtet ihrer subjectiven Darstellungsweise, als ein schätzbarer Beitrag zu Goethe's Charakteristik, einen unbedingten Werth, der nicht verringert werden kann durch die hämischen Ausstellungen in F. W. Riemer's Mittheilungen über Goethe. (Berlin 1841. 2 Bde.) In ähnlicher Weise, wie dort Falk's persönlicher Charakter verdächtig gemacht wird, bemüht sich der Verfasser eines andern Buches, sein Dichtertalent herabzusetzen. (s. Gervinus in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 5. Bd. S. 659.) Manches bisher Ungedruckte findet man in der mehrfach erwähnten Sammlung seiner auserlesenen Werke. (Leipzig 1819. 3 Thle.) Doch ist darin nur ein kleiner Theil seiner Satyren enthalten. Aber auch in der nach seinem Tode veranstalteten Sammlung seiner satyrischen Werke, in welche auch die ersten vier Jahrgänge seines Taschenbuchs aufgenommen worden sind, vermißt man Manches, was man dem Titel jener Sammlung nach darin erwarten sollte. — Falk's Gesichtszüge sind mit sprechender Ähnlichkeit in einer von Karl Hettler gefertigten Gypsbüste dargestellt worden, die sich verkäuflich im Martinsstifte zu Erfurt befindet. Sie ist etwas über Lebensgröße, zwei rheinländische Fuß hoch. s. Karl Reinthaler in der Nachschrift zu dem von Falk herausgegebenen Allgemeinen christlichen Glauben. S. 74. Über ihn vergl. Adolf Wagner in der Einleitung zu Falk's Auserlesenen Werken. 1. Th. S. V—LVIII und in dem Vorworte zu Falk's Liebe, Leben und Leiden in Gott. S. 5—48. Falkiana, d. h. Züge und Thatsachen aus dem Leben, Meinungen, Charakter und Begebenheiten des Dichters J. Falk. (Hamburg 1811.) St. Schütze in dem Journal für Literatur, Kunst, Luxus und Mode. 1826. Nr. 15. S. 113 fg. Zeitgenossen. 1826. Neue Reihe. 5. Bd. 20. Heft. S. 1—61. Beilage zur Allgem. Zeitung. 1826. Nr. 96. S. 381 fg. Nr. 97. S. 385 fg. H. Döring's Lebensumrisse. (Quedlinburg 1840.) S. 129 fg. im Neuen Nekrolog der Teutschen. 4. Jahrg. 1. Th. S. 40 fg. Wetterlein's Handbuch der poetischen Literatur der Teutschen. S. 589 fg. Jördens in dem Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 495 fg. 6. Bd. S. 83 fg. Fr. Horn's Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 3. Bd. S. 419. Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 5. Bd. S. 671 fg. Meusel's Gel. Teutschland. (5. Ausg.) 2. Bd. S. 291. 9. Bd. S. 325. 11. Bd. S. 214. 13. Bd. S. 362 fg. 17. Bd. S. 548 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 107 fg.

nämlich p. 283: *Falucho*, Herodion [1]), und andere Gloſſen *Falcho*, herodion [2]). In der Epistola Symmachi ap. *Vincentium* heißt es: Octavum genus est, quod Herodius aut vulgariter gyrfalco appellatur — hoc genus praecedenti communius est et carius habere (d. h. koſtbarer oder theurer) propter temperantiam cibi et vitae. Vincentius (Cap. 95) ſagt, daß der herodius der edelſte unter allen Vögeln ſei; bemerkt, daß er von blauweißlicher und auf den Flügeln und der Bruſt von himmelblauer Farbe ſei; beſchreibt [3]) ihn in anderer Beziehung, bemerkt unter Anderem: Herodius cum videt praedam, excutiens se animat et discernit, an ad capiendum apta sit — Carnes crudas et servatas non comedit, sed recentes. Est genus gyrfalconum, quod cognominatur Sacrum, et hoc validius est et habet colorem fuscum. Herodius parvi corporis est respectu alarum. Hier erſcheint alſo Herodius nicht als Name für Falke überhaupt, ſondern als Benennung für den edelſten der Falken. Albert Magnus verſteht unter Herodius einen großen [4]) Edelaar [5]), Adelaar, Adler, nennt als Brutgegend das obere Teutſchland [6]), ſagt zur Erklärung des Wortes: Dico autem herodium aquilam magnam, quae ideo herodius vocatur, quod heros est avium, und unterſcheidet den herodius, als eine Art Adler, ausdrücklich vom Falken [7]). Man legte alſo die Benennung herodius bald einer Adlerart, und zwar dem Goldadler, wie von Albert dem Großen geſchieht, bald, und zwar häufiger und gewöhnlicher, einer Falkenart, und zwar einer Gyrofalkenart, bei, wie Symmachus bei Vincentius und dieſer ſelbſt und Andere thun. Der Breviloquus bei Du Freſne bemerkt [8]): Erodius rapacissima avis, omnium volatilium major, et aquilam vincit. Vulgo *Grifalco* dicitur, qui aquilam rapit. Über die Ableitung ſowol von herodius oder erodius, als von gyrofalco und grifalco [9]) herrſchen verſchiedene Meinungen. Albert der Große dachte, wie wir oben ſahen, bei herodius an heros. Wahrſcheinlich iſt man durch ein Misverſtändniß darauf gekommen, Erodius in der Bedeutung von Falke zu nehmen. Im Griechiſchen bedeutet nämlich ἐρωδιὸς Reiher, ardea, und man nahm dann ἐρωδιὸς misbräuchlich aus Misverſtändniß nicht für den Reiher ſelbſt, ſondern den Reiher fangen, den Falken, weil der Reiher unter allen Vögeln, welche gebaizt wurden, bei dieſer Jagd durch ſeinen hochſteigenden Flug, durch welchen er ſich den Fängen des Falken zu entziehen ſuchte, das unterhaltendſte Schauſpiel gewährte. Daher vermuthet auch Konrad Geßner, daß Gerfalco urſprünglich von dem italieniſchen agghirone, airone, arione (franzöſiſch airon, héron), Reiher genannt ſei, als ein Reiher fangender Stoßvogel. Kaiſer Friedrich II. [10]) dagegen gibt folgende Erklärung: Girofalco enim dicitur a Hiero, quod sacer est, inde Gerofalco, id est, sacer falco, vel a Kyrio, quod est dominus, inde Kyrofalco, id est, Dominus falco, secundum graecam linguam. Neuere nehmen für Girofalco Hierofalco an, und ſuchen die Benennung daraus zu erklären, daß die Ägypter einen Raubvogel, welchen die Griechen Hierax nennen, heilig hielten, und ſagen, das franzöſiſche Gerfault ſei aus Hierofalco gebildet. Aber es iſt nicht ausgemacht, ob der Hierax ein Habicht, oder ein Falke, oder auch gar ein anderer Raubvogel war. Auf der andern Seite findet man in franzöſiſch-teutſchen Wörterbüchern Gerfault, Gerfaut durch Geierfalke erklärt.

1) Cf. *Schilter*, Glossarium. p. 283. 2) Cf. *Docen*, Glossarium theotisco-latinum ex antiquis Codicibus Bibliothecae Regiae Monacensis concinnatum, in deſſen Miscellaneen zur Geſchichte der teutſchen Literatur. 1. Bd. S. 210. In den niederrheiniſchen Gloſſen (im Anzeiger für Kunde des teutſchen Mittelalters, herausgegeben von H. Freih. v. Aufſeß und Prof. Mone. 1834. 3. Jahrg. S. 48): *herodius*, walke. In den Gloſſen der zwetteler Handſchrift Nr. 293 aus dem 11. Jahrh. (bei Haupt, Altt. Bl. 2. Bd. S. 212): *Capus* falc, *Herodius* wiltvalc. In den Gloſſen der wiener Handſchrift Nr. 85 (bei demſelben S. 213): *Herodius* wiltvalch. Bei Coſmas von Prag (Chronicae Lib. I. ſap. *Mencke*, Rer. Germ. Scriptt. T. I. p. 1981]) kommen Falken neben Herodiis vor, indem er ſagen läßt: falcones, nisos, herodios et omne hujusmodi genus volatilium, quod magis (nämlich als die Waffen) aptum est ad jucunditatem et ludum, tollite vobiscum etc. 3) est avis inter omnes nobilissima, colore coeruleo, in maxima tamen parte corporis ad albedinem declinans, praeterquam in pectore et alis, ubi caestem colorem evidentius imitatur, adeo fortis est, ut aquilam capiat, adeo quoque animosus, ut, cum post quinque grues vel alias quasque aves in aëre volantes fuerit dimissus, ab earum persecutione non desistat, donec omnes ad terram successive dejiciat, ſagt *Vincentius* Lib. XVI. Cap. 95. Cf. *Jo. Gottl. Schneider*, Ad Reliqua Librorum Friderici II. et Alberti Magni Capita Commentarii. T. II. p. 91. 4) *Albertus Magnus VI.* p. 71 a ſagt: Aquila autem magna, quae apud nos est, et Herodius vocatur, raro apud nos invenitur habere nisi unicum pullum, licet duo faciat ova. Et hoc jam comperimus per sex annos continuos visitando nidum aquilae cujusdam; sed in talibus difficile est experiri propter altitudines montium, in quibus nidificant, nec potuimus experiri nisi desuper quodam submisso in fune maximae longitudinis de rupe. 5) Derſelbe im Anfange des XXIII. Buches. S. 226. 6) Derſelbe Lib. XVII. p. 180. 7) Er ſagt Lib. XXIII. p. 226: hoc genus aquilae.

8) Gloss. med. et inf. Lat. unter *Grifalco*. 9) Ungewiß iſt, ob grifalco eins mit gyrofalco, girfalco mittels Buchſtabenverſetzung oder wahrſcheinlicher verſchieden ſein ſoll, nämlich ſoviel als Grif-falco, Griff-Falke; man vergl. mit Grifalco das italieniſche griffagno, grifano, geklauet, was ſcharfe Klauen hat, was den Raub hält, räuberiſch, uccello griffagno (Raubvogel), von griffa, Mehrzahl griffe, Klauen, Fänge der großen Raubvögel. Ein Grif-falco wäre alſo ein Falke mit ausgezeichnet großen und ſcharfen Griffen oder Fängen. Aber man kann bei Grif-falco auch an gryps oder gryphus (Greif, italieniſch griffone, franzöſiſch grifon) gedacht haben, und den größten und mächtigſten Falken, welcher ſelbſt den Adler fängt, Greiffalken genannt haben, in Beziehung auf den gryps oder gryphus der Sage. 10) De arte venandi cum avibus Lib. II. Cap. 14 ex edit. *Schneideri* p. 75. Es niſten die Girofalken, bemerkt Kaiſer Friedrich II., am Ende des ſiebenten Klima's, auf hohen Felſen in Steinſpalten, Steinritzen und Löchern der Bergfelſen, beſonders auf Island, und dieſes ſind die beſten. Cap. 19. *De Girofalconibus*, handelt er von der Geſtalt derſelben Cap. 20. *De plumagio Girofalconum*; Cap. 21. *De laudabiliori plumagio in Girofalconibus*, ſagt er, daß ſie von allen Farben gut ſeien, aber die weißen, weil ſie von den entfernten Gegenden gebracht werden, würden für die ſeltenſten gehalten. Der Girofalco iſt alſo der vorzugsweiſe genannte Jagdfalke, der Falco islandicus *Latham* (Falco candicans *Linn.*, franzöſiſch le Gerfault, Gerfaut).

Geierfalke kommt auch in Schriften über Naturgeschichte und Jagd für Gyrofalko vor, ungeachtet die Umwandlung dieses Falken in einen Geierfalken unpassend ist. Nicht minder findet man in italienischen Wörterbüchern girifalco, girfalco, gerfalco durch Geierfalk erklärt. Aber Geier heißt avoltojo. Wol aber hat das Italienische giro, der Umfang, Umkreis, Bezirk, der Umlauf, das Umdrehen, die Kreiswendung. Auch gibt Albert der Große die natürliche Erklärung: dicitur gyrofalco a gyrando. Der Gyrofalco wäre also deshalb so genannt, weil er in Verfolgung der Beute mehr kreisförmige Bewegungen machte, als die andern Falken [11]).

Friedrich II. führt den Baumfalken und den Schmerli nicht auf, und doch sagt er Cap. 28. p. 89: Dicto d falconibus secundum genus suum et de omnibu speciebus ipsorum, quibus homines usi sunt, v dendum de asture et niso. Wahrscheinlich achtete weniger auf die beiden kleineren Arten der Edelfalke weil er als mächtiger Fürst im Besitze der größeren, d kleineren nicht selbst hielt, und machte so das Versehe daß er sie nicht mit aufzählte. Oder wahrscheinlicher, wollte von ihnen erst in den Capitulis de operation bus falconum handeln. Er sagt nämlich im Cap. 2 p. 89 in Beziehung auf den Unterschied der Falconur peregrinorum et Falconum gentilium absolute: i operationibus vero, quia multum differunt inter s et differentiae ipsae sunt valde inter se distantes per eas de levi potest cognosci unus ab altero, se cundum apparebit in capitulis de operationibus ipso rum. Aber die Capitula de operationibus falconur sind leider nicht auf uns gekommen. Albert der Groß handelt hingegen sogleich, wo er die Falkenarten beschreib auch von ihren Leistungen. Er führt Lib. 23 zehn Ar ten Edelfalken auf, indem er Capit. V. beginnt: Qua autem ad nos devenerunt, sunt decem genera [12] falconum nobilium, et tria alia genera sunt ignobi lium falconum, et tria sunt mixta ex nobilibus e

11) Den Begriff von Falke setzt Kaiser Friedrich II. auf diese Weise fest: Aves rapaces, quibus homines utuntur, et apud nos usi sunt ab antiquo sunt istae: Girofalci, sacri, gentiles peregrini, gentiles et laynerii, quae quidem sub uno genere comprehenduntur, videlicet falcone. Sunt et de avibus rapacibus austures, sperverii, et istae comprehenduntur sub accipitre. Omnes autem aves rapaces, tam istae, quibus homines utuntur, quam aliae, quibus non utuntur, sub istis duobus generibus comprehenduntur, scilicet in falcone et accipitre. Et quamvis hoc nomen accipitris plures attribuunt soli austuri, nos tamen dicimus ipsum esse genus omnium avium rapacium, quae capiendo et non feriendo, ut falco venantur, sicut praedicti austur et sperverius, utpote hoc nomen ab accipio accipis derivatum etc. Cap. IV. p. 83 sagt Kaiser Friedrich II., daß die Falcones sacri in weniger kalten Gegenden nisten, als die Girofalken, nämlich im siebenten Klima und diesseits, und am häufigsten in Britannien und Bulgarien. Er habe auch gehört, daß sie, wo sie nisten, dieses auf Bäumen thun. Cap. 22. *De sacris* stellt er an die Spitze der Bemerkungen: Sacri secundum formam membrorum sic se habent: approximant enim girofalconi in magnitudine corporis plus, quam caeteri modi falconum, sunt tamen minores girofalcis, habent caput magnum, rotundum, rostrum brevius, corpus subtilius et longius in proportione sua, alas longiores, caudam etiam longiorem, pectus minus carnosum et minus densum respectu sui corporis, quam girofalci, digitos pedum habent breviores. Cap. 23. *De plumagio* bemerkt er: Sacri, dum dicuntur sauri, hoc est, antequam sunt mutati, inveniuntur de diverso plumagio: nam alii fiunt bruni, tendentes ad nigredinem, alii sunt subrubei, alii sunt flavi, qui omnes post mutationem parum dissimilantur in plumagio a se non mutato. Cap. 4. p. 76 sagt Kaiser Friedrich II.: Falcones autem, qui dicuntur gentiles peregrini, nascuntur in septentrionalibus regionibus valde longinquis, ultra septimum clima prope Oceanum, et nidificant in insulis septentrionalibus, et in altis locis, sicut nidificant girofalci. Falcones autem absolute gentiles nascuntur a septimo climate versus regiones meridionales, et nidificant sicut et peregrini. Peregrini autem dicuntur, quasi de pelago venientes pro eo, quod veniunt de remotis et per Oceanum transeunt, dicunt autem multi, quod falcones peregrini, et falcones absolute gentiles, sunt duae diversae species falconum, et non una, vident enim majorem diversitatem inter falcones peregrinos gentiles et gentiles absolute, quam inter peregrinos ad invicem et quam inter gentiles ad invicem, videlicet quod peregrini tardius mutantur, et majores et pulchriores sunt. Nos vero nullam videntes substantialem differentiam inter ipsos, dicimus, quod sit una species falconum, non diversae, sed sunt similes et propinqui et utrique gentiles. Die zwischen ihnen stattfindende Verschiedenheit, sagt Kaiser Friedrich II. weiter, tritt ein wegen der Verschiedenheit der Gegenden, in welchen sie ihr Dasein erhalten; denn die Peregrini mausern sich langsamer oder später, weil sie langsamer oder später in das Dasein treten, sie werden aber langsamer oder später geboren, und sind größer und schöner wegen der Verschiedenheit der Örter, an welchen sie geboren werden; denn die Verschiedenheit der Gegenden, der Farben und Sitten macht nicht Menschen und Thier von verschiedener Species. Cap. 24. *De gentilibus peregrinis* p 84—87 beginnt er: Gentiles peregrini sunt minores falconibu sacris, et conveniens forma et melior est in eis, qui haben quaedam de melioribus formis girofalconum, und nun gibt diese Beschaffenheiten näher an, und beschreibt dann das Gefieder was die gentiles peregrini haben, auf das Umständlichste. Cap 26. p. 87 handelt: De peregrinis brunis, et de subruffis et fulvis, qui retrahunt ad colorem meliorem, et ad meliorem for mam, und Cap. 26. p. 87. 88: De disconvenienti plumagio e disconvenienti proportione membrorum in peregrinis. Cap. 27 *De falconibus gentilibus absolute* p. 88. 89 bemerkt Kaiser Friedrich II. unter Anderem: Et licet dictum sit, quod falcones gentiles absolute sint ejusdem speciei cum falconibus peregrinis tamen in aliquo differunt, videlicet quod sunt corpore minores habent caput rotundius et minus, rostrum curtius, pedes minores in sua proportione, quam peregrini, et color cujusqu maneriei in falcone gentili pulchritudinem plumagii et illar decentiam membrorum, quas diximus, omnes peregrini magi appropinquant, cujuscunque manieri sint, quam gentiles, e aliqui eorum habent eam totaliter, gentilium autem vix aliqui aut nunquam. Weiter sagt er, daß Vieles sei, in welchem di gentiles und peregrini mit einander in Beziehung auf das Gefie der und die Form der Glieder übereinkommen, und wenige Ver schiedenheiten, und man könne den gentilis von dem peregrinu an dem Gefieder und die Form nur durch lange Erfahrung unter scheiden. Cap. 4. p. 76 bemerkt er, daß die laynerii (lanarii Würgfalken) in allen Klimaten und an den Stellen, wie auch di andern Falken (nämlich auf Felsen), und wenn in denjenigen Ge genden, in welchen die sacri (nämlich in den Gegenden ohne Berge nisten, auf Bäumen horsten. Cap. 28. *De Laneriis* p. 89 beginn mit der Bemerkung: Falcones Lanerii minores sunt gentilibus falconibus absolute, et habent caput et collum grossiora ac proportionem suorum corporum.

12) Kaiser Friedrich II. braucht genus für das Geschlecht der Falken und species für die einzelnen Arten; Albert der Große hingegen nennt die einzelnen Arten genera, wiewol auch das Wort species von ihm beiläufig angewandt wird.

ignobilibus, et unum quidem mixtum, quod quia non omnino est ex ignobili parente valde invenitur efficax ad venandum. Primum autem genus nobilium falconum est, quod quidam sacrum vocant. Warum dieser Falke der Geheiligte oder Unverbrüchliche genannt werde, gibt Albert der Große nicht an. Doch sagt er weiter unten (p. 179): hoc genus falconum regale est. Er scheint zwar dieses bildlich für etwas Ausgezeichnetes zu nehmen, denn er fährt fort: et diutissime volans. Wahrscheinlich spielt er zugleich darauf an, daß ihn nur der König aus dem Neste nehmen lassen dürfte. Deshalb heißt er auch aller Wahrscheinlichkeit nach der Geheiligte oder Unverbrüchliche. Sein Horst mußte um so mehr in gesetzlichen Schutz genommen werden, da er nicht, wie der im Norden brütende Jagdfalke, der Gyrofalco, auf Felsen, sondern auf Bäumen horstete. Frisch meint, sacer komme von dem russischen (auch polnischen und böhmischen) Sokol, Falke, her. Schneider (S. 90) will es lieber mit Bochart [13]) von dem arabischen *Saker*, i. e. avis perspicax ableiten. Jedoch findet sacer (der Geheiligte oder Unverbrüchliche) auch seine gute Erklärung. Die Benennung dieses Falken führt Albert der Große (S. 178) weiter so auf: Symmachus autem vocat ipsum Britannicum, et quidam vocant aelium, quasi aerinum falconem. Quidam autem hoc dicunt aeriphilum, quasi aërem amantem falconem, et de hoc superius diximus, quod amat alte volare. Albert rühmt von ihm, daß er einen Zeitraum von zwei und drei, und selbst vier Stunden dem zu jagenden Gegenstande folge, ohne ihn zu verlassen, den Menschen und die Jagdhunde liebe, und wenn er auf den Rückruf des Falkners nicht sogleich komme, keine Gefahr dabei sei, da er von selbst zur Wohnung zurückzukommen pflege. Er wirft jeden großen Vogel sogleich nieder, und nicht blos einen, sondern alle, welche er trifft. Auch fängt er Rehe und zerreißt ihnen mit den Fängen die Augen und das Gehirn. Er allein unter den Falken hat einen langen Schwanz und ist beinahe von der Größe eines Adlers. Cap. VI. p. 179. 180 sagt Albert: Genus secundum nobilium falconum est gyrofalconum genus, a sacrorum genere proximo gradu distans. Est autem gyrofalco figura et colore et actu et voce perfectam naturam habens falconis, sed quantitate major est asture et minor aquila. Am Schlusse des fünften Capitels, wo er von dem geheiligten Falken handelt, bemerkt er: hoc igitur est genus falconum nobilissimum et primum; am Schlusse des sechsten Capitels, welches er dem Gyrofalco gewidmet hat, sagt er: Haec igitur duo, quae dicta sunt falconum genera, sunt prima et nobilissima, inter ea, quae ad nos venerunt. Das Cap. VII. beginnt: Montarium genus falconum nobilitatis est tertiae in natura. Wegen seiner bösen Sitten [14]) macht dieses Genus dem Falkner viel zu schaffen. Besonders zornig ist es, wenn ihm die Beute entwischt, und es greift aus Ingrimm den, der den Falken zurückruft, an, und zerfleischt den Falkner an Haupt und Antlitz; manchmal zerreißt dieser Falke dem Pferde, auf dem der Falkner sitzt, das Gesicht, manchmal greift er den Hund an und manchmal ein Falke den andern. Nachdem sich jedoch der Zorn gelegt, kehrt er von selbst zur Wohnung des Falkners zurück. Doch dieses Falkengeschlecht, oder richtiger diese Falkenart, ist wegen jener schlechten Sitten nicht zu verwerfen, da es von wunderbarer Kühnheit im Angreifen großer Vögel ist, sodaß er manchmal den Adler angreift und tödtet. Aber wie König Ptolemäus vorschreibt, muß dieses ein weiser Falkner verhüten, weil, wenn er gegen seine Kräfte häufig gegen starke Vögel gelassen wird, in den Tod stürzt. Von diesen Falken sind viele, die, weil sie sich nicht damit begnügen, einen Vogel zu verwunden und niederzuwerfen, so einen Ruhm darin suchen, viele niederzuwerfen. Das Cap. VIII. p. 180. 181 beginnt: Falconum genus, quod vocatur peregrinum, praeinducta genera sequitur in nobilitate quarto loco. Vocatur autem peregrinum duabus de causis, quarum una est et vera, quia semper de terra in terram peregrinatur, quasi omnes pervolans terras, secunda est plus secundum opinionem falconariorum, quod videlicet nescitur nidus ejus, nec invenitur a falconariis, sed in volatu longe a loco suae capitur generationis. Albert der Große hat jedoch von einem ganz erfahrenen Falkner, welcher viele Jahre in der Einöde der Alpen neben den höchsten Bergrücken gewohnt hatte, gehört, daß die Falken, welche peregrini genannt werden, in den höchsten und steilsten Wänden der Berge ihre Horste bauen, sodaß man, um zu dem Neste zu gelangen, sich hoch herab mittels eines Seiles herablassen müsse, und dieses sei manchmal unmöglich, und wegen dieser Schwierigkeit sei die Meinung entstanden, man kenne den Geburtsort dieser Falken nicht. Der peregrinus genannte Falke ist kleiner, als der montanarius. Eine Ente ist gewöhnlich seine Beute, und wenn er durch einen weisen Falkner gut kühn gemacht wird, wird er den Reiher fangen, und manchmal den Kranich, und das ist das Höchste seiner Kühnheit. Cap. IX. p. 181. 182 beginnt: Est autem quintae nobilitatis in genere falconum nobilissimus, quem gibbosum vocavit eremita praeinductus. Es ist diese Falkenart sehr klein an Körper, und wenig größer, als ein Sperber, aber wunderbar an Tapferkeit, Kühnheit und Thätigkeit im Fliegen, wenn er die Beute verfolgt. Gibbosum [15]) autem vocatur eo, quod propter brevitatem colli sui caput suum vix apparet ante juga alarum suarum, quando super latera dorsi componit. Aus diesem und was Albert

13) Hieroz. II. p. 267. 14) Est autem hoc falconum genus, sagt Albert von dem Bergfalken, ferum et malorum morum, et iracundum inconstantis irae, et imo raro invenitur falconarius, qui ad plenum sciat mores ejus, et ideo praeceptum est Ptolemaei regis Aegypti, quod raro teneatur in manu nisi in aurora et tempore aucupationis sive venationis. Zu andern Zeiten solle er in einer ganz dunkeln Kammer gehalten werden, zwei bis drei Mal helles, rauchloses Feuer angezündet, und er, um ihn an die Hand des Falkners zu gewöhnen, nur wenn er Speise erhält, in die Hand genommen werden.

15) Bezieht sich auf genus.

sonst bei Beschreibung dieses Falken sagt, geht hervor, daß der gibbosus genannte der Baumfalke ist, welchen Linné mit Unrecht Falco subbuteo nennt, da er einer der edelsten Falken ist und die Bussarde zu den unedlen Falken gehören. Cap. XXIV. p. 197. 198 sagt Albert der Große, nachdem er die zehn Arten Falken aufgeführt und von ihnen und den Habichten gehandelt hat: Praeter omnia, quae inducta sunt falconum genera, duo adhuc apud nos genera falconum inveniuntur, quorum unum est falco lapidaris, et alterum falco, qui vocatur arborealis, primum quidem mediae quantitatis est, et vigoris inter peregrinum et gibbosum, et invenitur in alpium rupibus, et est ejusdem nutritiae cum peregrino. Alterum autem medium est quantitate et vigore inter gibbosum et mirle, ejusdem cum mirle regiminis existens, et ideo de his in speciali tractare non oportet. Demnach wären der Falco gibbosus und der Falco arboreus verschiedene Arten; aber die Angabe von der Größenverschiedenheit rührt von den verschiedenen Größen der Geschlechter her. Cap. IX. p. 181. 182 beschreibt Albert den Falco gibbosus, von dem er unter Anderem sagt, daß er immer die Flügel wie zum Fluge ausbreitet, zu genau, als daß man in ihm nicht den Baumfalken erkennen sollte. Außer der Beschreibung dieser Falkenart zum Beweise ihrer Edelheit erzählt Albert umständlich, daß sie, gut abgerichtet, durch anhaltenden Angriff auf wilde Gänse diesen so zusetze, daß sie tödtlich verwundet aus der Luft niederfallen. Der Falco gibbosus, wenn er dazu gewöhnt ist, sitzt sehr gern auf der Hand des Menschen und kehrt gern auf dieselbe zurück. Cap. X. p. 182. 183 beginnt Albert der Große: Sextum gradum nobilitatis in genere falconum possidet falco niger, der zwar etwas kürzer, als der Falco peregrinus, aber in der Figur in Allem ähnlich, wiewol in der Farbe verschieden, weil er auf dem Rücken und dem Äußeren der Flügel und an dem Schwanze fuscam nigredinem, und auf der Brust und an dem Bauche und an den Seiten fuscam varietatem, im Antlitz aber guttas falconarias nigras valde intensae nigredinis, quae circumfunduntur quadam caliginosa et fusca palliditate hat. Die Beine aber, die Klauen und den Schnabel hat er wie der peregrinus. Er kommt aber der Gestalt (forma) des Vogels sehr nahe, der butorius genannt wird. Cap. IX. p. 183. 184 hebt Albert der Große an: Genus septimum falconum sibi vendicat falco albus, der aus dem Norden und vom Weltmeere aus den Gegenden Norwegens, Schwedens und Ehstlands kommt. Er ist weißlich von Gefieder, und die Ursache hiervon ist die Kälte. Er ist größer als der Falco peregrinus und hat viel Ähnliches von dem Lanarius albus [16]), welcher auf den Feldern den Mäusen nachstellt, sodaß viele Falkner angegeben haben, daß er ursprünglich von einem Falco peregrinus als Vater und einer Lanaria alba als Mutter erzeugt sei; aber daß dieses nicht wahr sei, zeigt seine Kühnheit denn er ist sehr gut kühn. Es ist also kein andere als der nordische oder vorzugsweise genannte Jagdfalke dem Kaiser Friedrich II. die erste Stelle einräumt. Albert der Große, welcher ihm die siebente Stelle anweist ist denen gefolgt, welche wegen des weißen Gefieders ihn als dem Lanarius albus ähnlich angenommen haben Doch widerlegt dieses Albert der Große, indem er unter Anderem bemerkt: audax enim est et valde bonus non stat suspensus ut lanarius (d. h. der Bussard), sed ferit statim ut falco, et figura et unguibus, et rostro et toto corpore falconis demonstrat naturam etc. Cap. XII. p. 182. 183 sagt Albert: Octavum autem in falconum genere habet is falco, qui rubeus ab antiquis appellatur, non quod in toto rubeus sit, sed quia guttae, quae in aliis albae sunt, in hoc genere sunt rubeae, et nigrae guttae sicut in aliis sunt interpositae, nec in dorso vel exteriori alarum hic falco rubeus apparet, nisi quando alas exerit, tunc fusca in eis apparet rubedo. Auch von dieser Falkenart schreiben Einige fehlerhaft, daß sie ein Bastard sei, hervorgebracht von einem Lanarius rubeus und einem Falken; aber dieses ist absurd, denn sie hat mit dem Lanarius rubeus, außer der Farbe, durchaus keine Conformität. Der Falco rubeus ist nicht groß, etwas kleiner als der Peregrinus, aber stark von Klauen, Füßen und Schnabel. Sein Flug ist hurtig, aber nicht lange ausdauernd. Cap. XIII. p. 184 beginnt: Nonum falconum genus jam declinans a qualitate nobilium falconum est id, quod est hyacinthini pedis sive azurini, ist der Größe und Figur nach zwar dem Falco peregrinus ähnlich oder gleich, aber sein Rücken und das Äußere der Flügel ist nicht so dunkel, und auch weißer an der Brust ist dieses Genus, als der Falco peregrinus, und seine Flügel nicht so lang, wie die desselben, aber sein Schwanz etwas länger und seine Stimme heller, darum, weil er mehr wässeriger oder phlegmatischer Complexion ist, und seine Kühnheit im Angreifen der Vögel ist viel kleiner. Selten greift er größere Vögel, als die Elster oder kleine Krähe (pica vel cornicula) ist, an. Auch stürzt er sich, wenn er in die Höhe gestiegen ist, nicht hastig auf den Vogel, sondern schwebt mit den Flügeln. Durch die Abrichtung gewinnt er zwar mehr Kühnheit, aber nicht so, wie der wahre Falke. Cap. XIV. p. 184. 185 beginnt Albert der Große: Decimum et ultimum falconum genus est id, quod quantitate minimum est, quod et mirle vocatur, et vulgariter smirlin vocatur. Obgleich klein, gibt es doch an Kühnheit im Verhältnisse seines Körpers den größern Falken nichts nach. Der Falkner Wilhelm hat mit dem Schmirlin selbst manchmal einen Kranich gefangen. Dem Verhältnisse seiner Kräfte sind Lerchen und höchstens das Rebhuhn und die Taube angemessen. Cap. XV. p. 185 eröffnet Albert der Große durch die Bemerkung: Falconum autem ignobilium genera sunt tria, lanarii potius, quam falcones vocantur, et hoc vocabulum quidam germanicorum imitantes, eos suo

16) Unter dem Lanarius albus versteht, wie aus Cap. 15. S. 185 hervorgeht, Albert der Große die weißliche Abänderung von dem Mäusebussard (Falco buteo *Linn.*). Der Lanarius rubeus Albert's des Großen ist, wie aus Cap. 15. S. 185 erhellt, der Rüttelgeier oder Thurmfalke (Falco tinnunculus *Linn.*).

idiomate *lanete* vocant. Quidam autem swemere [17]) vocare consueverunt, et sunt butherii quidem mures in campis insequentes, per colores differentes, quia sunt albus et niger, in quantitate falconum, et rubeus, qui minor est, qui mirle imitatur. Die beiden ersteren sind die schwarzbraunen und die weißlichen Abänderungen des Mäusebussards, und der Lanius rubeus ist der Thurmfalke (Falco tinnunculus *Linn.*), oder, in Beziehung auf das südliche Europa, der Röthelfalke oder kleine Thurmfalke (Falco Cenchris *Frisch* et *Naum.*). Die Kunst, welche angewandt werden muß, um aus diesen drei unedlen Falkenarten zur Vögeljagd taugliche Vögel zu machen, beschreibt Albert der Große umständlich, und gibt uns hier, sowie in den andern von uns aufgeführten Capiteln, ein deutliches Bild, was diejenigen, welche die Falknerkunst in der Zeit ihrer Blüthe und ihres höchsten Schwunges betrieben, unter Falken verstanden. Von Aquila, Theodotion und Symmachus sagt Albert der Große, daß sie omnia accipitrum genera Falken nennen. Andere, wie Plinius, begreifen unter accipitribus die Falken. Er sagt Lib. X. Cap. 8: Accipitrum genera XVI invenimus, und unter ihnen sind die Falkenarten. Die Benennung Falke kennt er gar nicht. Im Latein kommt falco erst bei Julius Firmicus (Lib. V. c. 7. Lib. VII. c. 4) und bei Servius vor. Auch scheint das altteutsche Falucho kein ursprünglich teutsches Wort zu sein. In der Lex Salica kommt blos accipiter und sperverius, in der Lex Alamannorum blos acceptor, so auch blos acceptores in der Lex Burgundionum [18]), und auch blos accipitres in *Rotharis* Leges [19]) vor, und sind darunter also auch die Falken begriffen. Man könnte annehmen, es werde acceptor und accipiter gebraucht, weil falco kein eigentlich lateinisches Wort sei. Aber noch wahrscheinlicher ist, daß auch die Teutschen ursprünglich das Wort Falucho, Falke gar nicht hatten, sondern die Falken unter den Benennungen Aar und Habicht mit begriffen. In der Lex Baiwariorum heißt es Tit. 20. L. 1: Si quis accipitrem occiderit, quem *chranoh-ari* (d. h. Kranich-Aar) dicunt, cum sex solidis et simile componat, et cum uno sacramentali juret, ut ad volare et capere similis sit. L. 2: De eo, qui dicitur *gans-hapuch* (Gänsehabicht), qui anseres capit, cum tribus solidis componat, et similem reddat. L. 3: Illum, quem anothapuch (Entenhabicht) dicimus, cum solido et simili componat. L. 4: De sparvariis vero pari sententiae subjaceat cum solido et simili restituendi, et cum sacramento, ut tales sint quales interfectione damnavit. L. 5: Si vero furtim ablati fuerint per omnia furtivum cogantur solvere, ut lex compellit. Der Schwabenspiegel sagt Cap. 334: Vom Federspiel. §. 1. Wer einen Habicht stiehlt oder zu Tode schlägt, der den Kranich fängt, der soll ihm einen als (ebenso) guten geben und sechs Schillinge. §. 2. Und um einen Habicht, der den Reiher fängt, dieselbe Buße. §. 3. (Um) einen Habicht, der den Entvogel fängt, dieselbe Buße. §. 4. (Um) einen Falken, der die Vögel in den Lüften fängt, ist dasselbe Recht, als um den Habicht, der den Kranich fängt. Cap. 335. Von Sperbern. Wer einen Sperber oder ein Sprintzen, oder andere Vögel, die man auf der Hand trägt, stiehlt oder schlägt (erschlägt), der gebe einen als (ebenso) guten, als jener war, und einen Schilling. Man könnte bei Vergleichung der angeführten Stellen der Lex Baiwariorum und des Schwabenspiegels auf den Gedanken kommen, zu der Zeit, als das erste Gesetz verfaßt worden, habe man noch keine abgerichteten Falken, sondern blos abgerichtete Aare und Habichte gehabt; aber dieses ist nicht wahrscheinlich, denn König Äthilbert von Kent schrieb [20]) an den in Teutschland befindlichen Bonifacius den Heiligen: Unam rem praeterea a vobis desidero mihi exhiberi, quam vobis acquirere valde difficile esse, juxta quod mihi indicatum est, nullatenus reor: id est *duos falcones*, quorum ars et artis audacia sit, grues velle libenter captando arripere et arripiendo consternere solo. Ob hanc etiam causam de harum acquisitione et transmissione ad nos avium vos rogamus: quia videlicet et perpauci hujus generis accipitres (König Ethilbert begriff also unter den accipitribus in weiterer Bedeutung zugleich die Falken) in nostris regionibus, hoc est, in Cantia reperiuntur, qui tam bonos procreant foetus, et ad supradictam artem animo agiles ac bellicosi educentur, edomentur, ac doceantur. Bonifacius schreibt [21]) an den König Ethilbald: Pro signo veri amoris direximus tibi accipitrem unum, et *duos falcones*, duo scuta et duas lanceas etc. Hier wird also accipiter in engerer Bedeutung gebraucht, sodaß die Falken nicht darunter begriffen werden. So auch in den fränkischen Capitularien, wo den Geistlichen verboten wird, Habichte und Falken zu haben, heißt es accipitres et falcones [22]), und nec falcones nec accipitres [23]), und acceptores vel falcones [24]). Auch die Geschichtschreiber brauchen nun falco [25]), ohne daß jedoch accipiter [26]) dadurch auch

17) Schwimmer wegen ihres langsamen Fluges, in welchem sie, wenn sie hoch in der Luft sich ergötzen, Kreise beschreiben. 18) s. die Nachweisungen über die Stellen der genannten Gesetze in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 6. Th. S. 139. 140. 19) L. 324 bei *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. II. p. 42, und *Ludovici Pii Augusti* Leges Lib. 16 bei demselben a. a. O. S. 129.

20) Epist. XL. inter Bonifacian. Edit. *Serarii*. p. 54. 21) Epist. XII. p. 16. edit. *ejusd.* 22) Karlomanni Principis Capitulare primum dat. an. Chr. 742 in pleno (plena) Synodo Cap. II. ap. *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. Antiq. p. 487. *Karoli Magni* Capitulare primum, datum ut videtur sub ejus regni exordio, an. Chr. 749. Cap. III. p. 538. Capitularium Lib. VII. Cap. 125. p. 1635. 23) Capitulare tertium anni 789. Cap. 15. p. 576. 24) Capitularium Lib. VII. Cap. 146. p. 1646. 25) So z. B. sagt der Monachus Sangall. Gesta Caroli Lib. II. Cap. 13 (bei *Pertz*, Monum. Germ. Scriptt. T. II. p. 757) von Godefrid, dem Könige, der seinen Sitz im Moselgau gewählt hatte: Cum vero falconem suum de aneta vellet extrahere etc. 26) So z. B. Dithmar von Merseburg (Chron. Lib. VI. Wagner'sche Ausgabe. S. 194): Vidit (nämlich der Bischof Arnulf von Halberstadt, als er sich im J. 1013 in Gernrode befand) clericum, accipitrem in manu sua tenentem etc.

in ſeiner allgemeinen Bedeutung ganz verdrängt wurde. Speciell konnte dieſes gar nicht ſtattfinden. So findet ſich in den von Nyerup herausgegebenen altteutſchen Gloſſen[27]): *Aquila*, ara, *Vultur* gir, *Griphus*, griph, *Nisus* sperwere, *Accipiter*, havech, *Capus* valco. *Falco* idem. *Milvus* wico, *Mirlus*, smerle. In den Gloſſen der zwetteler Handſchrift Nr. 293 aus dem 11. Jahrh.[28]): *Accipiter* habch, *Nisus* sparwer, *Capus* falco, *Vultur* gir. *Aquila*, arn. Herodius, wiltfalc *Milvus*, Wie. *Mirle*, smilr, und in den Gloſſen der wiener Handſchrift Nr. 85[29]) aus dem 12. Jahrh.[30]): *Nisus*, sparawer *Vultur*, gir. *Aquile*, arin. *Herodius*, wiltvalch. *Milvus*, Wihe. In den Gloſſen der ſalmannsweiler[31]) Handſchrift Nr. 117 aus dem 15. Jahrh.[32]): *Accipiter* habich, *Aquila*, *Adler*. *Capus*, valch. In dieſen und den oben angeführten Gloſſen kommt alſo Capus, welches im guten Latein Kapaun bedeutet, durch Falke erklärt, wiederholt vor, und in den Gloſſen bei Nyerup wird ein Unterſchied zwiſchen Capus und cappo gemacht, nämlich S. 207: *Capus*, valco; S. 270: *Gallus* hane, *Gallinaceus*, cappo. Man dachte alſo bei capus an capere[33]). In den angelſächſiſchen Gloſſen Ælfric's heißt es: Falco vel capus a capiendo, *wealhhafor*[34]), id est, erodius, accipiter peregrinus. Papius ſagt: *Capus* falco, avis a capiendo. Capus hätte alſo eine ähnliche Ableitung, wie Accipiter von accipere, nehmen, bildlich bei Cicero accipiter pecuniae, ein räuberiſcher Menſch. Die Formulae antiquae promotionum Episcopalium Epist. 16 bemerken: A quo verbo *accipere* aves, quae alias aves capiunt accipitres nominantur. Doch dachte man im Mittelalter bei capus, Falk, vielleicht blos an capere, ohne daß es wirklich davon herkam, wenn nämlich Servius welcher zu Virgil's Aeneid. Lib. X. v. 145: Et Capys; hinc nomen Campanae dicitur urbi, ſagt: Campania a Tuscis condita, viso *falconis* augurio, qui Tusca lingua Capys dicitur, unde est nominata Campania, wenigſtens in dem Punkte Recht hat, daß Capys ein tuſciſches Wort war und Falke bedeutete. In Italien war capus, welches leicht aus capys gebildet werden konnte, für Falke[35]) die edlere Benennung, bevor es von falco überflügelt ward; denn die Synodus Tiburcinensis sub Leone V. P. an. 850 ſagt can. 4: Non canibus, aut accipitribus vel *capis*, quos vulgus *Falcones* vocat, per se ipsum venationes exerceat. Der Volksausdruck falco ward aber der beliebteſte und angeſehenſte, ſodaß die Jagd mittels der Vögel falconaria, falconeria, ital. falconeria, ſpan. falconera, und gewöhnlicher halconera, franz. fauconnerie, engl. falconry, teutſch Falknerei, und der, dem das Amt dieſer Jagd oblag, falconarius, ital. falconiere, franz. fauconnier, ſpan. falconero, gewöhnlich halconero, engl. falconer, mittelhochteutſch valkenaere, neuteutſch Falkner, oder gewöhnlich mit der franzöſirenden Endung Falkenier genannt ward[36]). Bei Julius Firmicus ſind die Falkner noch umſchrieben durch nutritores accipitrum, falconum, caeterarumque avium, quae

---

Bruno (De bello Saxonico ap. *Freher*. Rer. Germ. Script. T. I. p. 131) erzählt: Als Luipold, ein Rathgeber des Königs Heinrich IV. von Teutſchland, einſt neben ihm ritt und mit ihm ſprach, fing der Habicht (accipiter), den er auf der Linken trug, zu fliegen an, als wollte er auf einen Fang losgehen. Luipold aber bog ſich nach dem Vogel, ſtürzte vom Pferde und mit der Bruſt in das aus der Scheide gefallene Schwert.

27) Glossaria Antiqua Latino-Theotisca in den auf Suhm's Koſten erſchienenen Symbolae ad Literaturam Teutonicam Antiquam. (Havniae 1787.) p. 267—270. 28) Bei Haupt, Altteutſche Blätter. 2. Bds. 2. Heft. S. 212. 29) Früher Cod. Univ. 1013. 30) Bei Haupt a. a. O. S. 213. 31) jetzt in Heidelberg. 32) Im Anzeiger für Kunde des teutſchen Mittelalters, herausgegeben von Fr. v. Aufſeß und Mone III. J. S. 50. 33) Da die oben angeführten Gloſſen capus durch falc und herodius durch wiltfalc erklären, könnte man vielleicht annehmen, ſie hätten dabei an Capa (Kappe) gedacht, und einen zahmen Falken, der die Kappe tragen muß, darunter verſtanden. Aber der Gebrauch des Capellus, wie Kaiſer Friedrich II. die Kappe nennt, zum Zähmen des Falken, ſtammt von den orientaliſchen Völkern. Bis zu den Zeiten dieſes größten der Hohenſtaufen war nämlich im Abendlande die Zähmung der Falken ohne Kappe oder Haube gewöhnlich, indem das Auge durch Zuſammenziehung der Augenlider vermöge eines Fadens, welcher durchgeſtochen ward, verſchloſſen wurde (ſ. das Nähere über die ciliatura bei *Frid.* de arte c. av. ven. Lib. II. Cap. 37. p. 97). Aber auf ſeinem Kreuzzuge ſah Heinrich VI. Sohn, daß die Araber ſich der Kappe (capelli) bedienten; denn die Könige der Sarazenen ſchickten ihre dieſer Wiſſenſchaft kundigſten Falkner zu ihm mit allerlei Falken. Auch verſäumte der lernbegierige Kaiſer nicht, in dieſer Kunſt Erfahrene aus Arabien und von überall her zu berufen, ſeitdem er den Entſchluß zur Abfaſſung ſeines Werkes gefaßt, und unter dem Beſten, was er von ihnen lernte, war auch die Zähmung der Falken durch die Kappe oder Haube. (Lib. II. Cap. 77. p. 162. 163.) Bei Capus in der Bedeutung von Falke hätte man alſo im Abendlande vor dieſer Zeit nicht an capa oder capellus denken können, ſondern man leitete es von capere ab. 34) fremder Habicht, von wealh, fremd, wälſch, waliſiſch.

35) So ſingt *Ermoldus Nigellus* Lib. III. v. 587—594 (bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 50), welcher die ausgezeichnete Örtlichkeit in der Nähe des Hofes Aachen rühmt und dieſes hervorhebt, daß verſchiedene Vögel und wilde Thiere ſie bewohnen:

Quando placet regi, paucis comitantibus illuc
Venandi studio saepius ingreditur,
Figere cornigerûm praegrandia corpora ferro
Cervorum, aut dammas percutere atque capras,
Seu glacie stringente solum sub tempore brumae
Unguigeris volucres exagitare capis.

Auch in der Bedeutung von Falke kommt capus z. B. bei Theodulfus (Lib. IV. carm. 8. de pugna avium. p. 219) vor, und zwar im Gegenſatze zu accipiter in engerer Bedeutung:

Quatuor accipitres veniunt hinc, quatuor illinc,
Quatuor et totidem parte ab utraque capi.
Primo hi congressu perimunt se hinc inde vicissim
Accipitrem accipiter, seu capus ipse capum.

Und Lib. VI. Carm. 26:

Colla superba teras, anates ut turba caporum,
Anserem ut accipiter, colla superba teras.

Odo Cluniacens. Lib. I. de Vita S. Geraldi c. 4: Scilicet ut molossos ageret, arcista fieret, cappos et accipitres competenti jactu emittere consueret. 36) Urkunde des Kaiſers Otto III. vom J. 986 bei *Ughelli* in Januensibus Episcopis: Cum omni jurisdictione, cum piscaria, *falconeria* et omnibus venationibus Capitis Montis. Für falconarius kommt auch falconista vor; ſo bei *Jo. de Bexa* in Joanne II. Episc. Traject.

ad aucupia pertinent, so auch in der Urkunde [37]) des Königs Ünulf von Mercien: Nec eos, qui accipitres portant, vel falcones, vel caballos ducunt, sive canes. In dem Capitulare de Villis Caroli Magni werden Cap. 45 (p. 614) unter den guten Artificibus, welche jeder Richter in seinem Dienste haben solle, accipitores, id est, aucellatores [38]), aufgeführt, und Cap. 47 (p. 614) besagt: Ut venatores nostri et falconarii, vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio [39]) assidui deserviunt, consilium in villis nostris habeant secundum quod nos aut Regina per litteras jusserimus, quando ad aliquam utilitatem eos miserimus, aut Siniscalius et Buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint. Auch in seinem Briefe [40]) an seinen Sohn, den König Pipin von Italien, erscheinen unter den vorzüglichsten Dienstmannen, welche er namhaft macht, die Jäger und Falkner. Ungeachtet Falconarius in amtlichen Schriften gebraucht ward, so trugen doch manche Schriftsteller Bedenken, sich dieses Wortes zu bedienen, weil falco kein [41]) lateinisches Wort war. So findet man falconarius durch capis praelatus [42]) umschrieben. Da φάλκων, wiewol es im späteren, oder dem Griechisch der letzteren Zeit vorkommt, auch kein griechisches Wort ist, so ward der Erste oder Vorgesetzte der Falkner am byzantinischen Hofe πρωτοιεράκιος genannt, wie wir aus Condinus und Pachymeres ersehen.

Die von Du Fresne angeführten griechisch-lateinischen Glossen sagen: Κίρκος, Falco. Manche lateinisch Schreibende, welche vielleicht auch falco würden gebraucht haben, fanden sich dadurch beengt, daß falco die engere [43]) Bedeutung hatte, und die accipitres oder Habichte in engerer Bedeutung, im Gegensatze zu den Falken nicht mit in sich begriff. Sie drückten daher, wenn sie zum Fangen anderer Vögel abgerichtete Falken und Habichte durch einen Ausdruck bezeichnen wollten, dieselben durch aves captoriae aus [44]). In Beziehung auf die Ableitung des Wortes falco sagen Festus und die Glossae *Isidori*, daß die Falcones genannt sein, qui pollices pedis intra incurvos habent. Papias bemerkt: Falco, dictus quod falcatis incurvis unguibus sit, hunc Itali capud [45]) vocant a capiendo. Die von Du Fresne angeführten Gloss. Lat. MS. Reg. Cod. 1013: Falcones genus avium, pollices pedes incurvos habentes. Zu dem, daß Joannes de Janua sagt, der Falke sei genannt, quod ungues habeat recurvos ad similitudinem falcis, bemerkt Du Fresne: seu potius ad similitudinem *falconum*, qui in Gloss. Lat. Gr. dicuntur δάκτυλοι ποδῶν ἔσω βλέποντες. Silvester Giraldus [46]) gibt folgende Erklärung: Falcones igitur a falcando, quia in falcis modum in circumeundo perlustrant. Da Falco kein lateinisches Wort ist, so misbilligt Joh. Georg Wachter [47]) die Ableitung a falce vel falcatis unguibus, und leitete es früher von fällen, prosternere, oder von fallen, irruere, oder von walken, agitare, ab, weil dieses ganz auf den Falken zu passen schien, der die kleineren Vögel schon durch seinen bloßen Anblick niederdrückt, daß sie von den Jagenden mit den Händen ergriffen werden können, die Kraniche aber, indem er sehr hoch über sie fliegt, wie ein Blitz angreift und sie in der Luft lange treibt, und endlich auf die Erde niederwirft. Später jedoch, nachdem er das angelsächsische Wort wealh-hafoc, welches, da es von

37) Monastic. Anglic. Tom. I. p. 100. 38) Vergl. das französische oiseler, einen Vogel zur Baize abrichten, vogelstellen, Vögel fangen, oiseleur, Vogelsteller, oiselier, Vogelwärter, Vogelhändler, oiselerie, Vogelfang, Vogelhandel. 39) *Hincmarus Remensis*, De Ordine Palatii Cap. 24 sagt: Similiter quoque 4 Venatores et quintus Falconarius etc. In der Rechnung des Hospitii Regis von Frankreich vom 1. Jan. 1312 wird erwähnt: Petrus de Monteguignardo Miles Magister Falconarius. Im Roman de Garin le Loherans heißt es: Fauconier Mestre de ses oisiax en fist. Der Vorgesetzte der Falkner hieß Magnus Franciae Falconarius. Über die ausgezeichneten Rechte, welche der Großfalkner (le grand fauconier) der französischen Könige hatte, s. die Stelle aus Robert's de la Mark Geschichte unter Ludwig XII. und Franz I. bei *Du Fresne* sub voce *Falconarius*. 40) In den langobardischen Leges Caroli Magni L. 153 (bei *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. II. p. 112). Er ermahnt darin seinen Sohn, den König Pipin von Italien, daß er die Kirchen und ihre Dienstleute nicht bedrücken lassen solle; er hat nämlich gehört, daß dieses thäten aliqui Duces et eorum Juniores, Gastaldii, Vicarii et Centenarii, seu reliqui Ministeriales, Falconarii, Venatores et caeteri per singula territoria habitantes et discurrentes etc. Er zählt nun auf, was sie für Abgaben und Leistungen gegen das Gesetz annehmen und erzwingen. Auch in der Charta Roberti Regis Franc. pro Monasterio Sandionysiano, apud *Doubletum* p. 826 heißt es: Namque Venatores atque Falconarii capiendi specie salvamenti, paene vernaculos B. Dionysii devastantes, eos populabantur, abactorumque more spoliantes praedabantur. 41) Wachter (Glossarium Germanicum p. 406), nachdem er bemerkt hat, daß falco den Lateinern spät bekannt geworden, und vor Julius Firmicus Niemand, auch selbst nicht einmal Plinius, der über Thiergeschichte geschrieben, falco gesagt hat, fährt fort: Et *Bembus*, Cardinalis ille Latine doctissimus, non ausus est dicere *falco*, sed falcones *aquilas* appellavit, quamvis inepte. Latini enim non *aquilam*, sed *immissulum* vocant, ab immittendo, quia capturae causa in sublime mittitur. 42) In der Vita Hludowici Imperatoris Cap. 20 (bei *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 617).

43) Auch in dem Romanischen, z. B. dem Italienischen, hatte falco, falcono die engere Bedeutung von eigentlichen Falken im Gegensatze zu Habichten. So heißt es z. B. in der von der Herzogin Eleonora von Arborea bekannt gemachten Carta de Logu, dem Grundgesetze des Königreichs Sardinien, in welchem Cap. 87 den Sarden verboten wird, Habichte und Falken aus dem Neste zu nehmen: Constituimus et ordinamus, qui alcunnu homini non deppiat bogare astore ne falconi dae Niu. Vergl. Azuni, Gemälde von Sardinien. Aus dem Französischen von K. M—d. B—e. 2. Bd. S. 82. 44) Wie Ekkehardus (Casus S. Galli c. 16 [ap. *Pertz*. l. c. T. II. p. 142]) erzählt, sorgte selbst der Abt Notker von St. Gallen, welcher Söhne seiner Vasallen, die einst ihrer Väter Lehen erhalten sollten, zu sich nahm und streng erziehen ließ, für fangende Vögel (pro avibus captoriis et caeteris, quibus libertatis indoles exerceri debet), für so etwas Wesentliches zur ritterlichen Erziehung wurde die Übung der Jagd mittels abgerichteter Raubvögel angesehen. 45) So das M. S.; der Druck hat caput; Du Fresne unter *Capus* sagt, daß capum zu lesen sei; aber im Italienischen bedeutet capo Haupt, und Papias glaubte, capo, Haupt, und capo, Falke, sei ein Wort, und leitet es von capiendo ab, wiewol der Falke nicht mit dem Haupte oder Schnabel, sondern mit den Fängen oder Klauen fängt. 46) Topogr. Hibern. dist. I. c. 8; De Expugnatione Hibern. Lib. I. c. 29 und Itiner. Cambr. Lib. I. c. 12. 47) Glossar. German. p. 406.

wealh, fremd, gebildet wird, eigentlich einen fremden Habicht bedeutet, näher erwog, zweifelte er nicht, daß in wealh-hafoc der übrige Theil per apocopen abgerissen und daraus das alte falucho, Falke, gemacht worden sei. Aber dem ist entgegen, daß Ælfric in den angelsächsischen Glossen sagt: Falco vel capus, a capiendo, weal-hafoc, id est, erodius, accipiter peregrinus. Da Julius Firmicus falco schon kennt, so müßte man annehmen, das Wort sei in so früher Zeit aus dem Angelsächsischen verstümmelt und dann von den Angelsachsen als ein fremdes Wort betrachtet worden, neben welchem auch das unverstümmelte wealh-hafoc fortbestanden habe. Aus dem, was wir bereits in diesem Artikel angeführt haben, läßt sich schließen, daß falco ursprünglich weder ein lateinisches, noch ein germanisches Wort war. Zwar stellt Finn Magnusen [48]) zusammen: *Valr* m. accipiter, falco (v. c.) *Dan.* et *Germ.* Falk, *Al.* Ualco, *Lapp.* Falle, *C. Brit.* Gwalch. Cfr. *Lat.* volo, volucris, volare et *valr*, ala. Allerdings mögen valr, Flügel, und valr, Falke, verwandt [49]) sein, weil der Falke der ausgezeichnetste Flieger unter den Vögeln ist. Deshalb ist der Fiadrhamr (Federhülle) der Freya, mit welcher Loki, der sie von ihr geliehen, fliegt, ein Valshamr [50]) (die abgezogene Haut eines Falken). Doch erkennen die Isländer Valr und Fálki [51]) nicht als ein Wort an, obgleich sie beide in derselben Bedeutung brauchen; sie geben nämlich dem isländischen Falken beide Benennungen [52]), und zwar diesem vorzugsweise, denn den auch bei ihnen sich findenden Smerlin oder Merlin (Falco caesius *Meyer*) nennen sie Smirill. Falki ist erst später in das Altnordische eingeführt worden; in den älteren Denkmälern findet sich blos Valr und Haukr, und dieses Letztere zwar vorzugsweise von den Vögeln gebraucht, mit welchen man jagte [53]). Daß Haukr nicht blos für Habicht, sondern auch Falke zu gleich in Anwendung kam, läßt sich aus den Grimnis mál schließen, wo Str. 48. S. 62 aufgeführt wird, wa unter jedem das Vorzüglichste ist, und wo es heißt: Há brók hauca, enn hunda Gramr. Habrok der Habichte aber der Hunde Gramr. Da die Falken die Habichte a Vorzüglichkeit übertreffen, so ist unter Hábrók am wahr scheinlichsten ein Falke zu verstehen; demnach sagt auch der Verfasser des Glossars zum 1. Thle. der großen Ausgabe der Edda Sámundar S. 546: „*Haukr* m. genitivo pl. *hauka*, Falco, accipiter. Grim. XLIII.“ und Finn Magnusen (Lex. Mythолog. p. 420): „Hábrok (altipes) nomen falconis aut accipitris summ sive primarii G. M. 43.“ Da Falco weder teutsch noch lateinisch ist, so ist es wahrscheinlich aus dem Keltischen dahin gewandert; denn bei Borhorn (Lex. Ant Brit.) findet man *gwalch*, accipiter, vorausgesetzt, daß gwalch ursprünglich ein britisches Wort ist. Ungeachtet Habicht, Gloss. Mons. hapoh, Lex Baiwariorum, hapuch, mittelhochteutsch habech, angelsächsisch hafoc [54]), englisch hauk [55]), holländisch havik, niedersächsisch havik, haavk, altnordisch haukr [56]), schwedisch hök, dänisch hög, im Germanischen so verbreitet ist, und früher sich nachweisen läßt, als Falke, und die Falken auch zugleich begriff, so findet man doch auch das Wort im Keltischen, nämlich bei Borhorn (Lex. Ant. Brit.) *hebog*, accipiter. Nach Junius' Meinung haben die Kymren hebog aus hafog, devastamentum, gemacht, woraus noch das englische to make havok, vastare, übrig ist. Ist hebog ursprünglich keltisch, und daraus in das Teutsche übergegangen, so hat man doch das fremde Wort, wenn es ein solches ist, einer teutschen Wurzel anzupassen gesucht, denn das mittelhochteutsche habech, habec, Habicht, stimmt ganz mit habec, haltend, von haben, haben, haltend [57]). Vossius leitet das holländische havik vom holländischen happen [58]), arripere, das Specimen Glossarii zum 1. Thle. der großen Ausgabe der Edda Sámundar das altnordische haukr von hárr, hoch, entweder wegen des hohen Fluges des Vogels, oder wegen des ihm vor andern gemeinen Vögeln ertheilten Vorzugs ab, sowie auch H. Leo [59]) das angelsächsische hafoc durch

48) Specimen Glossarii zum 2. Theile der großen Ausgabe der Edda Sámundar S. 825. 49) Doch stellt Biörn Halderson (Lexicon Islandico-Latino-Danicum. Vol. II. p. 405) als ein Wort zusammen: 1) „*Valr*, m. falco, en Falk. 2) strages hominum a *vel* eligo, quasi electi Odini, de falden (i et Slag). 3) nom. pr. viri, en Mands-Egennave.“ 50) Bragaraedur bei Rask, Snorra-Edda. S. 81—85. Skaldskaparmál bei demselben S. 113. Im Gegensatze zu dem Valshamr der Freya, einer der Göttinnen, erscheint der Jötun (Riese) Thiazi im Arnarhamr (der abgezogenen Haut eines Adlers [s. Bragaraedur p. 80—82], so auch andere Riesen; s. Wafthrudnismál Str. 37. S. 21. 22). Dieser abgezogenen Hüllen der Vögel bedienten sich zum Fliegen die Götter und Riesen mittels Zauberei. 51) *Biörn Haldorson* l. c. Vol. I. *Falki*, m. falco vulgaris, nobilis, en Falk. 52) Faber, Prodromus der isländischen Ornithologie. S. 2: F. islandicus (Lath.), isl. Fálki. Valur. 53) So z. B. Quida Guthrúnar II. Str. 18. S. 303: hauki fleygia, den Habicht oder Falken fliegen lassen; anderwärts kommen vor: hundar ok haukar, Hunde und Habichte; doch freilich war dieses bequem wegen des Stabreimes, auch reimte hönd (Hand) und haukr gut. Doch scheint valr, auch wenn man den Stabreim nicht berücksichtigt, so oft es sonst vorkommt, in Beziehung auf die Jagd mittels abgerichteter Raubvögel nicht gebräuchlich, sondern blos haukr gewöhnlich gewesen zu sein. Als Beispiel kann dienen, wo von dem haukr des Randwer geredet wird (s. Skaldskaparmál bei Rask S. 143. Volsunga-Saga Cap. 40 in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. 1. Bd. S. 225. 226).

54) Auch in Zusammensetzungen góshafoc, Gänsehabicht, spearhafoc, Sperlingshabicht, Sperber, Kranhafoc, Kranichhabicht, gúdhafoc, Schlachthabicht, hebogyd, auceps. 55) Habicht, to háwk, baizen, auf der Falkenjagd sein, hawker, der Falkenjäger. 56) Finn Magnusen (Specimen Glossarii zum 2. Thle. der großen Ausgabe S. 636) stellt dazu: „*Finn.* Haucka, *Pers.* Aukatch, t. Akateh, *it. Tohgan, Samser.* Sakunta.“ 57) Joh. Georg Wachter (im Gloss. Germ. p. 632) sagt im Art. „*Habich, habicht*, accipiter“ weiter unten: In Lege Bojor. T. XX. 2. 3. dicitur *ganshapich* (die andere ältere Lesart hat die Form -hapuch), qui anseres, anet hapich, qui anates capit. Nomen habere videtur a tenendo, ut accipiter ab accipiendo. Nam *haben* vel *heben* est tenere. Tenet autem praedam unguibus aduncis tanquam tenaculis. Et hinc illi nomen *hapich*, tanquam raptori tenaciter tenenti. 58) schnappen, begierig beißen, happig, begierig, heißhungrig, hy is een happige vogel, er ist ein rechter Raubvogel; er rafft Alles an sich. 59) Erklärendes Verzeichniß der angelsächsischen Wörter zu den altsächsischen und angelsächsischen Sprachproben. S. 165.

Hochvogel erklärt, indem er als ursprüngliche Form hëafoc annimmt, und es mit heôfon, Himmel, und hebban, hoch machen, erheben, unter eine Rubrik bringt. Adolf Wagner stellt das englische hawk, angelsächsische hafoc, hafuc, havoc, Habicht, Hacht bei Oken, Falk, falco, faucon, auca, oca, angelf. gof, Auke bei Oken, aquila, gawk, zusammen, verwirft als einseitig ἀετὸς von ἄω wegen des leichten, windähnlichen Fluges, und Habicht von haben, halten, fassen abzuleiten, und nimmt selbst accipiter entweder als ein schon späteres, misverständig gebildetes Wort, oder als einen andern Sinn habend, als den etwa accipere oder capere gibt, und in diesen Wörtern allen ein auf den Mythus gegründetes Urwort an[60]). (*Ferdinand Wachter.*)

FALKE, der Name eines Geschützes der früheren Jahrh., das zu dem Schlangengeschlechte gehörte, die sich durch ihre Länge von den Mauerbrechern oder Karthaunen unterschieden. Von jenen waren, nach des Spaniers Diego Uffano Angabe, der sogenannte Falke entweder ein echtes Schlangengeschütz, schoß 2½ Pfund Eisen, war 35 Durchmesser der Mündung (90½″) lang, wog 13 Centner und erreichte im Kernschuß 279 Schritte, oder ein unechtes, nur 77½ Zoll, oder 30 Durchmesser lang, schoß eine dreipfündige Kugel im Kernschuß 249 Schritte. Sein Gewicht war dem vorigen gleich. Als Extraordinair-Schlange aber, von 43 Kugeldurchmesser Länge, schoß endlich der Falke, bei gleicher Schwere und Ladung, eine zweipfündige Kugel ebenso weit, als der vorhergehende. Bei der allgemeinen Erleichterung alles groben Geschützes gegen Ende des 16. und im 17. Jahrh. hatte auch der sogenannte Falke Antheil daran. Zu diesem Ende erfand ein Baron Melchior von Wurmbrand (der als Oberst unter Gustav Adolf diente) die später unter dem Namen der ledernen bekannten Kanonen von 1 — 4 Pfund im Kaliber. Sie bestanden aus einem kupfernen Rohre, $^3/_{24}$ des Mündungsdurchmessers stark, durch eiserne Reifen verstärkt und mit zusammengeleimten Seilen bis zur Stärke $^{16}/_{24}$ des erwähnten Durchmessers bewickelt. Die eisernen Schildzapfen waren an einen stärkeren Reif befestigt, der Stoßboden mit dem hintern Zapfen (der Traube, wegen ihrer weintraubenähnlichen Form so genannt) war in das kupferne Rohr eingeschraubt. Ein Überzug von Leder bedeckte das 15 Kaliber lange Rohr, das sammt seiner Laffete nur 90 Pfund wog und mit $^1/_4$ — $^1/_3$ des Kugelgewichtes geladen ward. Man bediente sich ihrer wegen zu schneller Erhitzung — wo sie nach jedem zehnten Schuß wieder abgekühlt wurden — 1626 nur ein Jahr lang, und Schwedens großer König setzte nach dem polnischen Kriege leichte, eiserne Feldstücke an ihre Stelle (***Schildknecht*, Harmonia in fortalitiis construendis, defendendis et oppugnandis. fol. Tom. III. c. 14. p. 187**). Sie wurden nachher 1630 in Antwerpen von Marino de Marinis, einem genuesischen Edelmanne und Geistlichen, wieder hervorgesucht, das kupferne Rohr aber mit eisernem Sturzbleche überzogen, dann mit hänfenen Seilen bewickelt und mit Leder überzogen. Sie schossen ein Pfund Eisen, bei 24 Kugeldurchmesser Länge ($3^1/_4$ Fuß), ebenso weit, als ein metallenes Geschütz. Ihr Erfinder überreichte sie der Infantin von Spanien, Isabella Clara Eugenia, und schrieb darauf:

Divo Joanni dedicat ao. 1632;
Omnipotenti Deo juvante
Deipara virgine intercedente,
Marinus de Marinis Jovi suo,
Ex proprii intellectus lucina
Animi gratia depromta
Haec leviora ministrat fulmina
Giganteos ausus castigatura.
Pulchrum saepe nocet, in levitate et celeritate.

(*Gabr. Naudaei* Syntagma de studio militari. [Rom. 1637. 4.]) (*v. Hoyer.*)

FALKE (Falknerei), ursprünglich Benennung der verschiedenen Arten von Raubvögeln, welche zur Jagd abgerichtet wurden; jetzt häufig allgemeine Bezeichnung der Tagraubvögel (Accipitres), oder im engeren Sinne derjenigen Gruppe von ihnen, welcher die Jagd- oder Edelfalken (Falco) angehören. Indem wir unsere Leser über das Naturgeschichtliche dieser Vögel auf den Artikel Falco verweisen, behandeln wir jetzt nur ihre Benutzung zur Jagd und die Methode, sie dazu abzurichten.

Im Mittelalter unterschied man sehr viele Arten von Jagdfalken, namentlich beschreibt Albertus Magnus 17 Arten, von denen er 10 als edle, 3 als unedle und 4 als Mischlinge aufführt. Diese Unterschiede beruhen jedoch größtentheils auf Alters- und Größeverschiedenheiten der Individuen von 4—5 Arten, denn mehr gebrauchte man zur Jagd nicht. Obenan stand der isländische Falke (F. islandicus *Lath.* gyrfalco *Linn.*) als der größte und schönste von allen. Er lebt nur im hohen Norden, und wurde besonders durch die Holländer nach Teutschland und dem Süden gebracht. Nächst ihm war der Taubenhabicht (F. palumbarius *Linn.*) die größte Art, ein ursprünglich in Teutschland, wie ganz Europa, einheimischer Vogel, der aber nicht so klug und gelehrig ist, wie die echten Edelfalken. Zu letzteren gehörte wieder der Wanderfalke (F. peregrinus), die gewöhnlichste größere Art derselben und überall in Europa zu Hause. Ihm ähnlich ist der viel kleinere Lerchenfalke (F. subbuteo), ebenfalls ein kühner, gewandter Räuber; weniger brauchbar waren der Merlin (F. Aesalon) und der Rothfuß (F. rufipes). Alle diese Arten scheint Albertus Magnus unter seinen echten Falken begriffen zu haben, und wahrscheinlich gehören seine beiden ersten Arten zum F. candicans, die dritte scheint der F. palumbarius zu sein, die vierte, fünfte und sechste Art sind der F. peregrinus in verschiedenen Kleidern, gleichwie die siebente der ganz alte, fast weiße F. candicans ist. Die achte scheint F. aesalon oder F. subbuteo zu sein; unter der neunten möchte F. laniarius verstanden werden; die zehnte ist wahrscheinlich der Sperber (F. Nisus). Als unedlere Falken möchte man F. buteo oder

60) s. die Ausführung dieser Idee bei Adolf Wagner selbst. Bailey-Fahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache. Zwölfte gänzlich umgearbeitete Auflage. S. 447. 448.

F. lagopus bezeichnen, welche auch zur Jagd abgerichtet wurden, aber nicht sehr brauchbar dazu sich zeigten; die Mischlinge endlich beruhen wol ganz auf Fabeln oder ungenügenden Vergleichen der Ähnlichkeit einzelner Falkenarten mit mehren edlen oder unedlen zugleich. Denn im Ganzen werden nur die größeren Edelfalken (Falcones nobiles s. veri) und die Habichte (Astur) als brauchbare Jagdfalken betrachtet, und daher auch diese nur dazu abgerichtet. (*Burmeister.*)

Falknerei (historisch-literarisch). Von den Griechen, wie Demetrios aus Constantinopel (Hieracosophion Rei accipitrariae scriptores nunc primum editi; accessit Cynosophion, Liber de cura canum 1612, von Nicol. Rigault herausgegeben), war nur Unbedeutendes vorhanden, als der große Kaiser Friedrich II. seine Aufmerksamkeit 1240 auch der Falknerei zuwandte, und in 2 Büchern 57 und 80 Capitel die verschiedenen Arten der zur Jagd brauchbaren Falken, ihre Erziehung, mühevolle Abrichtung, Wartung und ihren Gebrauch beschrieb, die mit den Bemerkungen seines Sohnes, König Manfred's, versehen, 1596 zu Augsburg, nachher aber mit Prof. Schneider's Anmerkungen und mit Alberti Magni Abhandlung über denselben Gegenstand vermehrt, 1788 in Leipzig gedruckt erschienen, was auch schon vorher (1756) mit einer teutschen Übersetzung desselben Werkes geschehen war. Der Kaiser scheint bei dem Unterrichte, den er wol selbst lateinisch niederschrieb, die Arbeit Wilhelm's, eines erfahrenen Falkners des Königs Roger von Sicilien, benutzt zu haben, die auch Albertus mit Lob erwähnt, die sich aber nirgends findet. Auch der Engländer Beda — wegen seiner vielfachen Kenntnisse Venerabilis genannt — soll im 8. Jahrh. von der Falknerei geschrieben haben, die um diese Zeit in Teutschland mehr, als anderswo, geschätzt und geübt ward; denn König Hedilbert schrieb dem Bischofe Bonifaz von Mainz: „Er solle ihm zwei Falken senden, geübt, die Kraniche zu fangen und auf die Erde herabzubringen," und in der Synode zu Tessino, im J. 850, ward Cap. 4 den Geistlichen verboten: „mit Hunden und Geiern oder Capis. die man gewöhnlich Falken nennt, zu jagen."

Nach einem vorangehenden Lobe der Falknerei — wegen der auch sicher Kaiser Heinrich I. den Beinamen Auceps erhielt — geht Kaiser Friedrich II. zu einer allgemeinen Beschreibung der gefiederten Bewohner der Lüfte über, um sich im zweiten Buche seiner Abhandlung zur Jagd durch Raubvögel und zur Abrichtung derselben zu wenden, wenn der Mensch sie zum Vergnügen oder zu seinem Nutzen gebrauchen will, um Land- und Wassergeflügel, oder vierfüßiges Wild, von der Gemse bis zum Kaninchen, zu jagen und zu fangen. Der Ort, wo sie erzogen werden, muß entfernt vom Walde, gegen Mittag verschlossen, gegen Morgen, Abend und Mitternacht offen sein; sie werden daselbst mit frischem, rohem Fleische, so zart man es bekommen kann, gefüttert, oder bei dem Mangel desselben mit Eiern und Milch, zusammen über gelindem Feuer gekocht, damit sie weder zu hart, noch zu weich sind. Sobald sie flügge werden, läßt man sie frei herumfliegen, weil sie nie sich weit entfernen und allezeit freiwillig zu dem Neste zurückkehren, da Niemand sie von demselben verjagt, wie im wilden Zustande es von ihrer Mutter geschieht. Sie werden nachher im Finstern an diesem Orte hinweggenommen, um ihnen die Nägel stumpf zu machen, die Augen zu verschließen und die Fesseln anzulegen. Um ihnen die Augen zu verschließen (was die Falkner aufbräuen nennen), wird er von Einem mit beiden Händen gefaßt — ohne ihn doch zu sehr zu drücken — während ein Zweiter seine Füße rückwärts hält. Der Dritte aber mit einer feinen, runden Nähnadel die untere Wimper des einen Auges von Innen faßt und herauswärts — doch ohne Verletzung des rauhen Häutchens zwischen dem Auge und der Wimper — durchsticht; hierauf die Nadel mit den Enden über den Kopf hinweg zieht und auf gleiche Weise auch die andere Augenwimper durchsticht, um dann, nach Hinwegnahme der Nadel, die beiden Enden des Fadens über dem Kopfe zu binden. Beide Wimpern werden dadurch aufwärts gezogen und die Augen gänzlich verschlossen, wobei die Kopffedern den Faden bedecken, und den Falken hindern, ihr mit seinen Klauen herabzukratzen. Man kneipt hierauf mit einer scharfen Zange die Spitzen der Fänge ab, doch nicht zu tief, damit es nicht blutet. Er wird durch dieses Abstutzen der Fangklauen sich bequemer auf der Hand tragen lassen; auch beim Streite mit einem andern Falken über den gemachten Fang demselben weniger Schaden thun. Die Füße des Falken werden nun mit ledernen Fesseln oder Schuhen versehen, die jeder aus zwei Riemen von schwachem Leder in passender Stärke zusammengenäht sind, daß sie gut am Beine sitzen, und vermittels zweier eiserner oder eherner Ringe an demselben befestigt werden. Sie dienen, den Falken festzuhalten, damit er nicht gegen den Willen seines Trägers entweiche, und damit man die Langfessel (longe) daran befestigen kann. Dieses ist ein schwacher Riemen von verhältnißmäßiger Länge, daß man ihn durch die beiden Ringe der Schuhe ziehen und um den vierten Finger der Hand wickeln kann. Ein Knoten am obern Ende hält die Fessel im Ringe, damit sie nicht losgehen kann, wenn der Falke auf der Hand oder auf der Jule sitzt, und bei dem Füttern oder Baden durch sie gehalten wird. Eine hell klingende Schelle, nach der Größe des Falken, ist endlich an dem einen Fuße desselben befestigt, um durch ihren Laut anzuzeigen, wo der Falke sich eben befindet, oder ob er vielleicht im Sitzen von der Jule gefallen ist, um ihm ohne Verzug helfen zu können. Trägt man ihn nun auf der Hand, muß der Oberarm zwar senkrecht gehalten, doch nicht an den Leib geschlossen werden, weil außerdem der Vogel im Gehen oder Reiten durch jede Bewegung beunruhigt würde. Der Unterarm dagegen wird vorwärts genommen, daß er rechtwinkelig zu jenem die Hand geschlossen hat, mit ausgestrecktem Daumen, auf dem der Falke sitzt, sodaß er nicht nahe am Gesichte des Trägers ist; denn vor diesem scheut er sich, wenn er offen, ohne Kappe, getragen wird. Es ist jedoch nothwendig, sich an das Tragen des Falken mit beiden Armen zu gewöhnen, um ihn stets mit der Brust gegen den Wind tragen zu können; es ist dem Vogel un-

ausstehlich, wenn der Wind ihm von Hinten unter die Federn bläst, er würde sich jederzeit umdrehen. Auch wegen Ermüdung des Armes ist es gut, sich an den Gebrauch beider Arme zu gewöhnen. Die Riemen der Schuhe werden dabei zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger in die Hand genommen, daß sie zwischen den beiden letzten Fingern herausgehen. Verläßt der Falke nun die Hand von selbst, wird er auf diese Art wieder darauf gesetzt.

Obgleich Einige ihren Falken abrichten und an den Umgang mit Menschen gewöhnen, ohne ihn auf die angegebene Art zu blenden, oder ihm die Augen mit der Kappe zu verdecken, so ist doch ein solcher Vogel vielmehr unterdrückt und mürbe gemacht, weil er nicht, ohne ihm Gewalt zu thun, soweit gebracht werden kann. Ein solches Verfahren ist deshalb tadelnswerth, obgleich es die ältere und langsamere Art ist, die den Falken weit mehr angreift. Das oben beschriebene, später aufgekommene Blenden (Ciliatura), als nothwendig und das Abrichten erleichternd vorausgesetzt, geschieht letzteres mit oder ohne Haube. In letzterem Falle wird der Falke den ganzen ersten Tag und die erste Nacht in einem einsamen und finstern Gemache sanft umhergetragen, was durch Verwechselung der Hände und des Trägers möglich ist; oder er wird auf eine Reek (pertica) oder Jule (sedile) gesetzt und darauf angebunden. Jenes, eine etwa 3 Fuß hohe Bank, hat 1 Fuß ins Gevierte, damit der Vogel in der Mitte desselben mit der ganzen Last seines ziemlich schweren Körpers ruhen kann, ohne durch Fortreten herabzufallen, und so herabhängend sich zu beschädigen. Die Reek muß zugleich soweit von den Wänden des Gemaches abstehen, daß der Falke keine derselben mit seinen Flügeln erreichen kann. In den folgenden Tagen bekommt er einen niedern Sitz, nur so hoch, daß seine Schwanzfedern nicht bis auf den Erdboden reichen, damit er bisweilen herunter auf die Erde gehen kann, um zu schlafen, ohne sich zu verletzen, wenn der Wärter eben abwesend ist. Hierzu dient auch die Jule, eine runde, hölzerne oder steinerne Bank von größerem Umfange, unterwärts kegelförmig zulaufend, und vermittels eines, einen Fuß langen, eisernen Stachels fest im Erdboden stehend, und mit einem beweglichen Ringe versehen, an der 1½ Fuß lange Riemen (die Langfessel) gebunden wird, damit derselbe dem Falken bei jeder Bewegung folgen kann, nachdem er von der Hand des Falkners durch Lösung der Schuhriemen rückwärts sanft auf den Sitz zu treten veranlaßt worden. Futter wird ihm am ersten Tage nicht gegeben; am folgenden aber, wenn er hungrig wird und minder schreckhaft sich zeigt, wird ihm der frische Schenkel eines Huhnes gebracht und damit sein Schnabel, seine Brust und Füße berührt, ihn durch den Geruch zu reizen, daß er den Schnabel öffnet, um das ihn Berührende zu beißen, wo er durch den Geschmack bewogen wird, die Fütterung anzunehmen. Bekommt er diese nicht völlig, auf einmal, sondern nach und nach, während man ihn dabei verschiedenes Geräusch hören läßt, wird er sich bald an den Menschen gewöhnen und ihn lieben, der ihm das Futter gibt. Dies muß jedoch immer mit Beobachtung einer Mäßigkeit, der Größe des Vogels angemessen, und immer mit reinen Händen geschehen, weil jeder üble Geruch sich dem Gefieder mittheilt und es verdirbt. Der Falke wird dabei zugleich öfter auf die Faust genommen und im Hause umher getragen, damit er sich an diese Bewegung gewöhnt. Nachdem man auf solche Weise die übrigen Sinne des Falken durch das ihm bisher Ungewohnte geübt, wird er entweder durch Zerschneidung des Fadens, mit dem seine Augenlider hinaufgezogen sind, ganz von der Blendung befreit, oder man lüftet blos etwas den Faden, damit der Falke nur stufenweise mit den ihm vorkommenden Gegenständen bekannt gemacht wird. Er wird deshalb täglich heraus ins Freie getragen, um ihm die angeborene Scheu zu benehmen, wobei er von Zeit zu Zeit ihm angenehmes Futter (Ziget, tiratorium) von dem Jäger bekommt, auch wol mit Wasser bespritzt wird, das, nebst dem Baden in einem 2 Fuß weiten Gefäße, für ein wirksames Mittel gilt, ihn zu stärken und zu ermuthigen. Hat man diesen Zweck erreicht, wird er von einem Reiter auf die rechte Hand genommen, während er mit der linken den Zügel und Sattelknopf erfaßt und den Fuß in den Steigbügel setzt. Sich mit der Rechten, auf der er den Falken hat, an den Sattelbaum haltend, steigt er ruhig auf und bringt dabei die rechte Hand mit vor. Auf diese Weise bleibt der Falke und das Pferd ruhig, während dasselbe im Schritte angeritten wird, und der Reiter Anfangs nur solche Wege wählt, wo dem Vogel nichts Schreckhaftes vorkommen kann. Wol um des mühevollen Blendens überhoben zu sein, haben die Orientalen das Bekappen des Falken erfunden, das den Europäern noch unbekannt war, und Friedrich II. zuerst im Morgenlande sah, von wo er dasselbe 1245, nebst mehren ihm vom Sultan von Babylon geschenkten Vögeln (darunter ein weißer Kakadu) und einigen der Falknerei kundigen Arabern, mit zurückbrachte. Die Kappe von weichem Leder, vorn mit einem Loche für den Schnabel und die Nasenlöcher, geht bis auf den Hals herab und wird mit den beiden letzten Fingern der Hand an einem schwachen Riemen gehalten, oder auch freigelassen, sobald der Falke die Kappe ruhig trägt. Sie wird ihm dann nicht eher abgenommen, als wenn auf der Jagd das Wild aufgestoßen ist und der Falke zum Fange in die Luft geworfen wird. Hier steigt er unter einem Winkel von über 45 Grad in die Höhe, daß man ihn oft, auch mit dem gewaffneten Auge, nicht findet, und schießt dann schräg auf seine Beute herab, die er mit seinen Krallen erfaßt und mit dem Schnabel tödtet, indem ihm dabei die Hunde und der Falkner beistehen. Der Kaiser verlangt daher, daß ein guter Falkner agilis et promtus in seinem ganzen Wesen sei, um seinem Vogel stets zu rechter Zeit zu Hilfe zu kommen. Er muß kühn sein, um sich vor keinem rauhen Wege zu fürchten, wenn es gilt. Er muß schwimmen können, um seinem Falken auch über ein tiefes Wasser zu folgen und ihm Beistand zu gewähren, wenn es nöthig wird, u. s. w.

Man begnügte sich nicht mit dem, was schon zu Friedrich's II. Zeiten bekannt war; denn der Adel, und

selbst die Fürsten, zeigten große Lust zum Federspiel — so hieß die Jagd mit Falken und Habichten. — Häufig finden sich Fürstinnen und edle Frauen jener Zeit auf Gemälden und Tapeten dargestellt, zu Pferde, mit einem weißen Falken auf der Hand, und im 14. Jahrh. gab es in Teutschland Lehnsverbindlichkeiten: „mit einem abgerichteten Falken und Hunden sich zur Jagd des Lehnsherrn einzufinden." Karl's VIII. von Frankreich Falkenmeister, Wilhelm Tardif, schrieb einen förmlichen Unterricht der Falkner, und Kaiser Maximilian schickte von Zeit zu Zeit Leute nach den Nordländern, um gute Falken zu bekommen. In Sicilien scheint die Jagd mit Falken vorzüglich unter den Normannen in Gang gekommen zu sein und sich von da über Italien verbreitet zu haben. Federico Zunniga ließ 1565 eine Anweisung dazu drucken, worin er nach den norwegischen Falken die aus dem Königreiche Navarra setzt, deren Namen wol aus dem Arabischen genommen sind: **Alfaneque, Bornì, Sacre, Azor, Nebli. Gavilan** ist der dem ganzen Falkengeschlechte eigenthümliche Name. Franz Sforzino da Caracano, ein edler Vicentiner, schrieb drei Bücher, italienisch, von den Raubvögeln, 1568 in Venedig gedruckt, worin er sich einer 40jährigen Erfahrung rühmt, und im ersten Buche von den Falken, im zweiten von den Geiern und im dritten von ihren Krankheiten handelt. Er zählt fünf Classen Raubvögel, deren einige von Oben herab auf ihre Beute stoßen, sie mit den Krallen halten und mit dem Schnabel die Halswirbel zerbeißen, wie der Adler, Falke, Sperber, andere aber gerade auf das Wild losgehen, und wenn sie es getödtet haben, sogleich fressen, wie der Geier u. a. Federigo Giorgi schrieb und eignete es dem Markgrafen Carlo Gonzago 1566 zu: **Libro del modo di conoscere i buoni Falconi, Astori et Sparvieri, di essercitatti et farli perfetti, et di medicarli.** Hier wird im ersten Capitel der Wanderfalke beschrieben und von seiner Nahrung gehandelt: daß König Ptolemäus von Ägypten alle Vögel, die von Fischen, Fröschen, Schlangen und anderem giftigen Gewürme lebten, eine ungesunde Nahrung geben. Auch das Blut der Raben, Krähen und Elstern, wie ihr Fleisch, soll man dem Falken nicht geben, weil es viel Salz enthält, das allen Vögeln und wiederkäuenden Thieren schädlich ist. Das Fleisch der Spanferkel, der Hasen ohne Knochen und Mark — weil es Würmer erzeugt —, Tauben, mit Bein und Flügeln, klein geschnitten, Mäuse, mit Haut und Haar, sollen die Falken zur Nahrung bekommen. **La Fauconnerie de Charles d'Arcussia de Capre, Seigneur d'Esparron etc. (Paris 1615. 4.)**, dem Könige zugeeignet, handelt in fünf Abschnitten 1) von der Kenntniß, Natur und Abrichtung der Vögel, die zugleich abgebildet sind. 2) Von ihren Krankheiten und den Mitteln dagegen. 3) Von der Art, die Falken zu gebrauchen. 4) Die Zergliederung der Vögel, mit einer Abhandlung von ihrer Brut und der Ernährung derselben. 5) Die Abrichtung der Geier oder Habichte und Sperber. Die Falken sollen 3 — 4, zuweilen 5 Eier ausbrüten; das Letztere sei ein Beweis ihrer Güte. Der berberische Falke, **Alphanet** genannt, soll der vorzüglichste sein. Wenn er die Federn abwirft, wird er gelblich, fast weiß, und jagt gern mit einem Kampfgenossen. Wenn er alt wird, bekommt er glatte Füße, von goldgelber, ins Rothe fallender, Farbe und eine trockene Nase. Unter allen zum Jagen brauchbaren Falken ist der Gyrfalke der größte, kann aber die Kälte nicht gut vertragen. Im **Discours de chasse** desselben Verfassers (1619) gibt er eine Darstellung der Reiherbaizen in einer Zusammenkunft der Falkner. Zuerst wird bemerkt, daß die Räude der Hunde am besten durch Blutegel geheilt wird, wenn man den Hund in einen Tümpel führt. Ein Uhu wird durch einen, auch den besten, Falken schwer gefangen, weil er dem letzteren immer folgt und ihm im Rücken ist. Der Grünspecht springt von einem Baume auf den andern, und entgeht dadurch den Krallen des Falken. Ein Verzeichniß der einheimischen und der Zugvögel macht den Beschluß. Ein drittes Buch des nämlichen Verfassers: **La Fauconnerie du Roi (1617)**, erklärt zuvörderst die Jagd des Geiers durch mehre Falken, der sich über den Flug der Falken zu erheben sucht, sich aber bald hierhin, bald dahin gegen die Feinde wenden muß, endlich aber, von ihnen überwältigt, ihren Klauen unterliegt. Zur hohen Jagd, wie die Reiherbaize, dienen am ersten die Gyrfalken; den zweiten Platz nach diesen nimmt der Wanderfalke, der Saker — sowol der große, als kleine — den dritten ein; den letzten der gemeine Falke. Zur Rebhühnerjagd eignet sich der kleinere Lanet, der Berber und der amerikanische Falke. Von der Schnelligkeit des Fluges der Falken wird erzählt, daß ein solcher Heinrich's II., Königs von Frankreich, im Märzmonat um 10 Uhr Morgens fort flog und des andern Tages um 4 Uhr Nachmittags auf der 500 Lieues entfernten Insel Malta ankam. Der kleine Taubenfalke (Dendrofalco, nur 16 Zoll lang), der so gutmüthig ist, daß er, freigelassen, stets zu seines Herrn Wohnung zurückkehrt, kann nur nach Ablauf des Octobers zur Jagd gebraucht werden, weil er vorher nur die Schwalben annimmt, sodaß er mit ihnen fortgeht und erst im Frühjahre mit ihnen wieder kommt. Noch ist zu erwähnen *Franc. Carcano*, **nobile di Vicenza, Dell' arte del Strucciero, con il mode di conoscere e medicare Falconi, Astori e Sparvieri e tutti gli uccelli di rapina. c. fig. (1607. 12.)**; dann *Jo. Petri Olina*, **Uccelliera (Rom. 1684.)**, worin von der kleinen Falkenart (lania) geredet wird, die in Italien unter verschiedenen Namen bekannt ist; denn sie heißt in der Romagna **Castrica**, in Toscana **Verla**, in der Lombardei **Straguzzina** oder **Raguzzola**, und an andern Orten **Falconcello** oder **Gaza sparviera**. Theils doppelt so groß als eine Amsel, heißt sie der Werkengel, und gleicht ziemlich einer Elster; die kleinere, nur halb so groß, trägt den Namen des Neuntödters — weil sie täglich mehre Vögel mit ihrem gekrümmten Schnabel tödtet. Die eine, wie die andere, locken durch ihren nachahmenden Gesang die kleinen Vögel an, um sie dann zu ihrer Nahrung zu machen. König Franz I. von Frankreich soll sich eines solchen abgerichteten Vogels bedient haben, denn er verwendete jährlich 40,000 Livres auf die Falkenjagd. Die fast ununter-

erbrochen fortdauernden Kriege des 17. Jahrh. waren überall der so mühevollen Abrichtung des Falken nachheilig, da auch die Einführung der Schrotflinte zur Jagd der größern Vögel und die dadurch entstehende Verminderung der vorhandenen Reiher und Kraniche Eintrag hat. Es sind hier nur noch einige, dieser Jagd eigenthümliche, technische Ausdrücke anzuführen:

Aufbräwen, dem Falken die Augen zubinden. Aufbreelen, die Flügel zusammenbinden, daß der Falke nicht damit schlagen kann. Atz, das Futter, daher atzen, füttern, und die Atzklaue, die Kralle, womit der Falke seine Nahrung zerreißt. Die Badbrennte, das Gefäß zum Baden. Balliren, mit den Flügeln schlagen. Die Binn, der Fußkrampf. Die Bell, das helle Glöckchen des Falken; heißt auch die Rolle. Betteln auf dem Reck, das unruhige Herumtrampeln auf dem Sitze. Binden, mit den Klauen die Beute festhalten. Blume, die Flügelfedern. Das Dach, der Rücken zwischen den Schultern. Decklinge, Baumfalken. Die Diehe, die Hüfte des Falken. Die Drahle oder Drehe. Dreckfalken, auf dem Zuge gefangene Falken. Der Dunst, Dornenbüsche. Eluh, die grüne Farbe. Engel machen, heißt das Aufstreben der Flügel und des Schweifes, wenn der Falke sich fürchtet. Falken, fremde, die alt eingefangenen Falken. Der Falkensack, die Tasche des Falkners. Falzen oder Balzen, das Rufen des Falken zur Begattung. Die Fangklaue oder die Fänge, die gekrümmten Zehen des Vogels. Fassen, sich, ermuthigen, wird von dem beruhigten Falken gesagt. Die Federn am Bruck, oder an den Schenkeln. Die Federn durch den Staart holen, die Fittiche mit Öl salben. Flaggen, die Brustfedern. Die Frons, die Verstopfung des Leibes. Gefürt, soviel wie Gefieder. Das Glänzel, die auf jeder Seite des Falken stehenden Federn. Hagard, der Falke, der einmal sein Gefieder abgeworfen hat. Die Haken, das vordere Gelenke der Flügel. Die Haube oder die lederne Kappe, davon aufhauben. Horst, das Nest. Die Jule, die Sitzbank des Falken. Lahnen, schreien. Die Langfessel, der Fangriemen. Lockmachen, den Falken, ihn beruhigen, daß er still sitzt. Die Lockschnure, das Band zum Anbinden des Falken. Lojer oder Luder für Fütterung, daher Lockfleisch. Mallen, die Ringe an den Fesseln. Nestlinge, die aus dem Neste genommenen Falken. Pillard, ist ein Raubfalke, der seinem Mitgenossen das Wild hinwegnimmt. Die Reeck oder Rick, der Sitz des Falken. Ringholen, fliegend umkreisen. Säule, das erste Federpaar am Flügel. Der Schaft, der befiederte Rumpf. Schlagen, auf das Wild stoßen. Schlechtfalk, gentilis falco? Schlintern, die Federn zu frühzeitig abwerfen. Der Schmelz, der Unrath des Falken. Die Schuhe, die Fesseln an den Füßen. Die Spale, das Schulterblatt. Spinnen, den Falken durch Streicheln beruhigen. Staart, der Schweif. Der Stölzel, der Hintertheil. Zieget, die Lockspeise für den Falken, von zartem Fleische; auch die Traine, und wenn sie ihm gegeben wird, Vorlosgeben. Vergießen, auf die Beute stoßen. (*v. Hoyer.*)

Die Falknerei, Falkenjagd (Falconier), die Art der Jagd, wobei man abgerichtete Falken anwendet, um Geflügel oder anderes Wild durch sie fangen zu lassen, ist sehr alt. Nach des Orientalisten Hammer-Purgstall Falknerklee (Pesth bei Hartleben 1840), welcher eine Übersetzung eines Falkenbuches in seldschuckischer Mundart enthält, soll die eigentliche Heimath der Falkenbaize Turkestan sein. Noch jetzt wird sie auch in Asien, in der Mongolei, Turkestan, den Steppengegenden, in Arabien in der größten Vollkommenheit geübt. Tschengischan hatte ein ganzes Heer von Falknern, und am persischen Hofe war der Falkenmeister einer der wichtigsten Hofbeamten. Geschätzt wurden vorzüglich die weißen isländischen Falken, die schon im Mittelalter mit 1000 Goldstücken bezahlt wurden. Bajazet nahm für den gefangenen Grafen von Navarra kein anderes Lösegeld an, als zwölf solche Falken, welche ihm der Herzog von Burgund sandte [1]). Ghasan, der siebente und größte der persischen Ilchane, verfaßte viertehalb hundert Jahre vor dem berühmten Falknerreglement des Zars Alexei Michailowitsch vom J. 1688 eine Falknerordnung. Entschieden ist auch die Falkenbaize mit den Mongolen nach Rußland gekommen, wo sie sich indessen jetzt nur noch in den Steppengegenden erhalten hat. Der Falke galt den Orientalen von jeher als ein Sinnbild des edlen Muthes, und wurde so hoch geschätzt, daß ihn die Herrscher zu ihrem Embleme wählten, was wahrscheinlich der Ursprung des heraldischen Adlers ist. Die Behauptung, daß die Falkenbaize erst mit den Kreuzzügen in dem übrigen Europa eingeführt worden sei, ist offenbar nicht begründet. Es kann sein, daß Kaiser Friedrich's II. berühmtes Buch von der Falkenjagd [2]) als ein Product der Kreuzzüge anzusehen ist; aber daß sie schon früher in Teutschland, England und Frankreich bekannt war, gar nicht einmal Spaniens zu gedenken, wo die Mauren sie mit herüber brachten, läßt sich bestimmt nachweisen. Der König Äthilbert schrieb an den heiligen Bonifacius: **Unam rem praeterea a vobis desidero mihi exhiberi, quam vobis acquirere valde difficile esse, juxta quod mihi indicatum est, nullatenus reor; id est duos falcones, quorum ars et artis audacia sit, grues velle libenter captando arripere, et arripiendo consternere solo etc.** [3]). Dem Könige antwortete Bonifacius: **Pro signo veri amoris direximus tibi *accipitrem* unum, et *duos falcones*, duo scuta, et duas lanceas** [4]). Die Baize war in Teutschland schon vor dem 10. Jahrh. so gemein, daß jeder Edle seinen Falken abrichtete und trug, das edle Federspiel, d. h. die Stoßfalken, welche zur Baize gebraucht wurden, als Regale in den ältesten Jagdgesetzen vorkommt, und das Ausnehmen der Jungen aus den Horsten, oder das Fangen der Alten streng verpönt war. In den salischen Gesetzen kommen Falken und Sperber vor, die mit 3, 15 und 45 Solidis ersetzt werden mußten; nach den alemannischen Gesetzen wurde ihre

1) *Choisy*, Hist. de Charles VI. p. 216. 223. 2) In der neuern Zeit übersetzt von Schneider. 3) Epist. XL. inter Bonifac. Edit. *Serrarii*. p. 54. 4) Epist. XII. p. 16. Ed. *ej.*

Entwendung mit 3 — 6 Solidis bestraft, nach König Rothar mit dem achtfachen Werthe. Es werden darin Kranich-, Gänse-, Entenhabicht und Sperber erwähnt [5]). Auch geht aus den Beichtfragen des Bischofs von Worms hervor, daß die Baize weniger den Zweck hatte, eine nutzbare Jagdbeute zu erlangen; denn nach denselben war es sogar verboten, von einem durch einen Falken gefangenen Vogel zu essen, als nur sich ein Jagdvergnügen zu verschaffen.

Die Engländer setzten die Baizjagd über jede andere Art der Jagd, wovon man viele Spuren in der Geschichte der Heptarchie findet. An dem Hofe der alten Könige von Wallis war der Panhehogydd oder Oberjägermeister der vierte große Hofbeamte. An der königlichen Tafel durfte er nur drei Mal trinken, damit er sich nicht betrinken und seine Vögel vernachlässigen möchte. War die Baizjagd besonders glücklich gewesen, so mußte der König bei seinem Eintreten aufstehen und ihm noch sonst besondere Ehre erweisen. Vorzüglich liebten sie die Reiher- und Kranichbaize, wie schon der obige Brief des Königs Athilbert beweist. Gewöhnlich war es, über dem gefangenen Reiher Gelübde abzulegen, welche unverbrüchlich gehalten werden mußten. Hierauf bezieht sich das Gedicht: „Das Reihergelübde vom J. 1338," welches Herr de la Curne de Sainte Palaye in seinem „Ritterwesen des Mittelalters" mittheilt [6]).

Vielleicht noch leidenschaftlicher wurde diese Jagd aber in Frankreich cultivirt. Der Jagdetat des Hofes, wie er schon von Karl dem Großen eingerichtet war, zerfiel in zwei Partieen, die Parforcejagd und die Baize, die sich einander im Range ganz gleich waren und wechselnd den Vorrang behaupteten. Im Frühjahre trieben die Falkoniere die Parforcejäger vom Hofe zu St. Germain, im Herbste mußten diese wieder unter dem Hörnerklange der Parforcejäger abziehen. Der Etat Franz' I. für die Falknerei war 36,000 Franken, und der Oberfalkenmeister hatte die höchste Besoldung im Staate, mit 4000 Livres. Unter ihm standen 15 Edelleute als Falkenmeister, mit 500 Livres ein jeder, und 50 Falkoniere zu 200 Livres Besoldung. Aber auch jeder französische Ritter, Abt und höhere Gerichtsbeamte hatte seine Falken, mit denen jeder im ganzen Lande frei baizen konnte, und die zum Theil so vortrefflich abgerichtet waren, daß sie ihrem Herrn die kleinern Vögel lebendig und oft noch unbeschädigt brachten. Die Art, wie man diese Jagd ausübte, war verschieden. Zuweilen streifte derjenige, welcher einen Falken auf der Hand trug, einzeln zu Fuß oder zu Pferde umher, und baizte mit ihm Vögel, Hasen oder Kaninchen, sowie sie ihm aufstießen. Auch thaten sich mehre Reiter zu einem größern Streifzuge zusammen, die, von Stöberhunden begleitet, von Ort zu Ort, oder Burg zu Burg zogen, um überall, wo ihnen Wild aufstieß, dies zu baizen; denn Niemand wehrte ihnen dies, selbst noch, als sich schon das privative Jagdrecht und das Regale der Jagd vollständig ausgebildet hatte. Eleganter waren die größeren Gesellschaftsjagden mit Damen. Jede Dame hatte einen Cavalier, welcher den mit kostbaren Fesseln und Kappen geschmückten Falken auf der Hand trug, die mit einem starken, aber zierlich gestickten, Handschuhe beschützt war, den etwas schwächer auch die Dame auf der rechten Hand trug. Die Gesellschaft vertheilte sich auf die Felder und auf solchem Terrain, wo man reiten konnte, zu Pferde in Reihen, welche die Gegend absuchten. Sie war dabei von guten Vorstehhunden begleitet, welche, sowie unsere Hühnerhunde jetzt, fest vorstanden, wenn sie etwas fanden. Die Dame und ihr Cavalier sprengten dann heran, und dieser reichte jener den Falken, nachdem er ihm die Kappe abgenommen hatte. Dann ließ man den Hund einspringen und die Dame ließ den Falken fliegen, oder warf ihn, nach dem Falkonierausdrucke. Sache des Cavaliers war es dann, dem Falken seine Beute abzunehmen, sie der Dame zu überbringen und den Falken selbst wieder zu fangen oder zu sich zu locken. Die Regeln, nach denen das auffliegende oder sichtbar werdende Wild nur gebaizt werden durfte, waren dabei streng festgesetzt, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, da es ein Ehrenpunkt war, das meiste zu fangen, und jeder also darnach strebte, seinen Falken so oft stoßen zu lassen, als nur möglich. Die berühmtesten Baizen waren aber immer die Reiherbaizen, wozu die Reiherstände auch sorgfältig geschont wurden. Sehr berühmte Reiherbaizen hatten die Erzherzoge von Österreich an der Donau oberhalb Wien, die Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg um Spandau und Bötzov (Oranienburg) herum, die Kurfürsten von Sachsen an der Elbe u. s. w. Diese waren bei der Falkenjagd dasjenige, was die großen eingestellten Zeuchjagden in Bezug auf die hohe Jagd waren. Sie fielen gewöhnlich in die Frühlingsmonate, wo alle anderen Jagden fehlten, und füllten so die Lücke aus, welche in der Reihe der Jagdvergnügungen zu dieser Zeit sonst stattgefunden haben würde. Eine große Gesellschaft von Herren und Damen begab sich in die Gegenden, wo die Reiher an den Gewässern und Sümpfen standen, und wenn ein solcher aufflog, wurde er mit einem oder auch wol zwei Falken gebaizt, je nachdem man dem Muthe und der Stärke derselben mehr oder weniger vertraute. Der Ehrenpunkt dabei bestand dann darin, dem Kampfe, der zwischen dem Reiher und dem Falken in der Luft entstand, indem der erstere seinen Feind, wenn dieser nach ihm stieß, mit seinem spitzen Schnabel zu spießen suchte, so zu folgen, daß man augenblicklich zur Hand war, um den Reiher aufnehmen zu können. Dem Herrn der Jagd oder der geehrtesten Dame die beiden Genickfedern des Reihers, die zu den Reiherbüschen benutzt wurden, überreichen zu können, war ein großer Triumph. Die Benutzung der Windhunde bei der Falkenjagd, die noch jetzt in Arabien und den Steppen und Wüsten Asiens üblich ist, war in Teutschland wenig üblich, fand aber doch auch in Frankreich und England statt. Sie erstreckte sich nur auf größeres Wild, wie Trappen, Rehe, selbst Damwild, in Afrika und Asien auf Strauße, Gazellen und

5) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd. (Leipzig 1832.) S. 37. 6) Übersetzt von Klüber. (Nürnberg 1791.) 3. Bd. S. 255.

Antilopen, die der Falke allein nicht besiegen konnte. Dieser stieß dann nach dem Kopfe und hielt durch seinen Angriff das Wild so auf, daß die herangehetzten Windhunde es einholen und ergreifen konnten. Dagegen baizte man alle andern Vögel ohne Ausnahme mit Falken, denn die größten und kühnsten davon griffen selbst den stärksten Adler an, und kämpften mit ihm so lange, bis sie ihn zur Erde brachten und der Falkonier ihnen zu Hilfe kam.

Die Baize erhielt sich in ihrem Ansehen bis gegen das Ende des 17. Jahrh., wo die Vervollkommnung der Schießgewehre und ihre Einrichtung zum Schrotschießen die bequemere und einfachere Erlegung des Geflügels damit gewöhnlich machte. Doch wurden an einzelnen teutschen Höfen noch Falkoniere als antiquarische Seltenheiten erhalten, welche inländische Falken abtrugen (abrichteten), mit denen man vorzüglich Rebhühner und Wachteln im Spätherbste baizte, wo die Hühner schon nicht mehr halten wollten. Ließ man dann den Falken einige Male stoßen, so lagen sie fest, und man konnte sie bequem vor dem Hühnerhunde schießen. Die letzte regelmäßig eingerichtete Baize hatten die Markgrafen von Ansbach und Baireuth, die erst mit dem Aussterben dieser Fürsten einging. Im Anfange des 18. Jahrh. schien diese Jagd sich aber immer mehr verlieren zu wollen, und es galt als eine besondere Merkwürdigkeit, daß man im Anfange des 19. bei der Forstakademie in Dreißigacker noch einen alten sachsen-meiningischen Falkonier hatte, welcher im Abtragen der Schlechtfalken Unterricht gab. Nur in Flandern hatte sich noch in dem Dorfe Falkenwerth von alter Zeit her die Kunst, Falken zu fangen und abzutragen, immer vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt und erhalten, da hin und wieder ein solcher von den Bewohnern dieses Ortes an reiche Gutsbesitzer in England oder den Niederlanden verkauft wurde. Auch am dänischen Hofe, dessen geschätzteste Geschenke an fremde Höfe in isländischen Falken bestanden, waren noch lange Zeit einige Falken gehalten worden. In Preußen dagegen, wo die Hochmeister eine der berühmtesten Falkenjagden in Europa hatten und ebenfalls die geschätztesten Falken dem Kaiser und allen großen Fürsten Europa's übersandten, hat sich selbst schon die Tradition von dieser Jagd im Volke verloren. Da fing diese nach Beendigung der Revolutionskriege wieder zuerst in England an, in die Mode zu kommen, indem einige reiche Gutsbesitzer sich Falken aus Flandern verschafften und damit Reiher baizten. Da bei dieser Hetzjagd in der Luft die Schwierigkeit zu folgen oft noch größer ist, als bei der Fuchshetze oder Parforcejagd überhaupt, so fand sie viel Beifall, und scheint jetzt wieder in diesem Lande sehr in Aufnahme zu kommen. Ganz vorzüglich aber hat sie sich in der classischen Sumpfheimath der Reiher, im Königreiche der Niederlande, wo sie, in Ermangelung einer andern, Hofjagd geworden zu sein scheint, wieder gehoben. Alljährlich werden jetzt wieder in der Umgegend vom Haag große Falkenjagden im Sommer gegeben, wozu sich eine Menge von angesehenen Fremden aus England, Teutschland, Frankreich und den Niederlanden einfindet. Dem Jäger kann es auch nur Freude machen, daß wieder Hoffnung vorhanden ist, diese Niemandem nachtheilige, kunst- und genußreiche Jagd wieder mehr verbreitet zu sehen.

Über die Abrichtung der Falken sind eine große Menge Lehrbücher und Anleitungen erschienen, und Hammer-Purgstall führt allein im Falknerklee deren 46 in allen nur möglichen europäischen Sprachen an, ohne die Menge derselben zu rechnen, welche in persischer, arabischer und türkischer Sprache geschrieben worden sind. Die beste, faßlichste und vollständigste Anleitung zum Abtragen der Falken in unsern neuern teutschen Jagdbüchern findet man in Bechstein's Jagdwissenschaft. 3. Bd. Wildzucht und Wildjagd. (Gotha 1821.) S. 389 fg. (*Pfeil.*)

FALKENAU, 1) ein ansehnliches Krongut oder Domaine im dorpat'schen Kreise der riga'schen Statthalterschaft, oder des ehemaligen Herzogthums Livland, im Kirchsprengel Ecks. Es ist 20 riga'sche Haaken groß und hat über 280 männliche Köpfe. Ehemals stand hier ein gleichnamiges Kloster (etwa zwei Meilen von Dorpat), mit einem Wall und Graben. Etliche zerrissene Mauern und unterirdische Gewölbe sind allein von ihm noch übrig. Der erste Bischof von Dorpat, Herrmann, hatte es 1233 angelegt; in dem Kriege mit den Russen, als die Stadt 1558 an diese überging, fand es wahrscheinlich seinen Untergang. Unter der schwedischen Regierung ward das Gut eine Krondomaine. Es hat keinen sonderlichen Kornboden, aber gute Wiesen und Waldung. (*J. C. Petri.*)

2) Ein zur gräflich Kinsky'schen Allodialherrschaft Bürgstein gehöriges großes Dorf im leitmeritzer Kreise Böhmens, zum Theile im Thale und zum Theile auf den Abhängen der Berge Groß-Buchberg, Breitfelde und Hackelsberg gelegen, zwischen der obigen und der Herrschaft Böhmisch-Kamnitz getheilt, mit 150 Häusern, 1205 teutschen Einwohnern, welche größtentheils Glasarbeiter, Zeuchweber, Holzschläger und Tagelöhner sind, einer eigenen katholischen Localie (Bisthum Leitmeritz), einer dem heiligen Anton von Padua geweihten, im J. 1788 durch den hier geborenen Bischof von Neapel, Anton Bernard Gürtler, erbauten und mit einigen schönen Gemälden und Bildhauerarbeiten ausgeschmückten Kirche, einer Schule, welche unter obrigkeitlichem Patronate stehen, zwei Mühlen, einer Bretsäge, einer Bleiche, vielen Glasschleifereien, einem besonderen herrschaftlichen Forstreviere und dem aus Klingstein bestehenden Berge Bretfeld (Breitesfeld). 3) Eine gräflich von Nostitz'sche Majoratsherrschaft in der Mitte des ellbogner Kreises Böhmens, zu beiden Seiten der Eger gelegen, mit ausgedehntem Territorialbesitze und 40 dazu gehörigen Ortschaften. 4) Eine gräflich von Nostitz'sche Municipalstadt und Hauptort der gleichnamigen Herrschaft, am rechten Ufer der Eger gelegen, der Einmündung des Zwodabaches gegenüber, mit 330 größtentheils von Stein und wohlgebauten Häusern, die von einer Mauer umfangen sind, durch welche drei Thore führen, 1910 teutschen Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Erzbisthume Prag gehört und 4350 Pfarrkinder zählt, vier katholischen Kirchen, deren eine die gräflich Nostitz'sche Familiengruft enthält, einem Capucinerkloster, einer Stadtschule für Kna-

ben und Mädchen, einem Magistrate, dem ein Bürgermeister vorsteht, einem großen, von einem breiten Wassergraben, über den drei Brücken führen, umgebenen herrschaftlichen Schlosse, Königsberg genannt, bei dem sich ein ausgedehnter Garten mit Treibhäusern und ein Park im ehemaligen Thiergarten befindet, Steinkohlenbrüchen, die lange brannten, und einer Dechantei der prager Erzdiöcese. 5) Ein Vicariatsdistrict des prager Erzbisthums, der 27 Seelsorgestationen umfaßt. 6) Ein, slaw. Falknow, zu den Landgütern der königl. Stadt Iglau gehöriges Dorf im iglauer Kreise des Markgrafthums Mähren, in gebirgiger Gegend gelegen, nach Stannern (Bisthum Brünn) eingepfarrt, und dahin auch zur Schule gewiesen, mit 15 Häusern und 100 teutschen Einwohnern, und dadurch merkwürdig, daß in dieser Gegend am 22. Mai 1808 ein Fall von Meteorsteinen stattfand, die in großer Anzahl niederfielen. (*G. F. Schreiner.*)

FALKENAUGEN (Birkaugen [Pferdekunde]), nennt man solche Augen bei Pferden, die eine hellbraune Regenbogenhaut haben. Man findet sie oft bei falben und hellbraunen Pferden, welchen sie einen sehr muntern Blick geben. (*Greve.*)

FALKENBERG. Burg. Im Fürstenthume Lippe, zwei Stunden von Detmold, lag die Burg Falkenberg auf einem kegelförmigen, isolirt stehenden, Kalkfelsen, umgeben von höhern Bergen. Ganz zerfallen ist sie jetzt und wenige Spuren sind noch von ihr zu finden. Man sieht von diesen aus die Städte Horn, Herford, Lemgo und Salzuffeln, die Flecken Brake und Sternberg, den Badeort Meinberg und einige Dörfer.

Zur Zeit des Faustrechts war Falkenberg eine der Hauptfesten der lippe'schen Regenten. Ein Chronikenschreiber des lippe'schen Landes, Piderit, behauptet, es sei erbaut, um der römischen Feste Allison — welche ½ Stunde unter Neuhaus an der Lippe und Aller gelegen haben soll — die Spitze zu bieten; doch kann er diese Meinung mit Gründen nicht unterstützen. Gewisser ist, daß Bernhard II., edler Herr zur Lippe, die Burg Falkenberg — ob von Grund aus neu, oder auf der Stelle einer frühern Burg, ist unbekannt — am Ende des 12. Jahrh. erbauen ließ, und sie nach seiner Gemahlin nannte, welche eine Gräfin Arn aus der Falkenberg'schen Linie war.

Bernhard VI. zur Lippe hatte im J. 1404 den Herzog Heinrich zu Lüneburg in einer Fehde gefangen genommen, und hielt ihn neun Monate lang auf dieser Burg eingesperrt. Die Veranlassung dazu war folgende. Hennings von Rheden lag, nebst seinen Brüdern, mit dem Herzoge Heinrich in Streit. Heinrich, mächtiger als jene, behielt die Oberhand und jagte die Rheden zum Lande hinaus. Die Vertriebenen suchten bei Bernhard Schutz, welcher sie auch aufnahm und zu Burgmännern des Schlosses Varenholz erhob. Das verdroß den Herzog. Dazu kam, daß Bernhard mit dem kinderlosen Grafen Eberstein eine Erbverbrüderung schloß, um in dessen Güter zu succediren, welche der Herzog auch haben wollte. Dieser überzog daher den Bernhard mit einer Fehde. Mit ansehnlichem Heere näherte er sich des Grafen Gebiet, der ihm aber ein gleiches Heer entgegenstellte. Am 19. Nov. 1404 kam es bei Oldenberg an der Weser zu einem Kampfe, in welchem Bernhard Heinrichen gefangen nahm. Auf Falkenberg hielt er diesen neun Monate lang in einer Kammer gefangen, die man noch im 17. Jahrh. unter den Ruinen der Burg zeigte, und die Fürstenkammer nannte. Heinrich's Gemahlin bat zwar persönlich um Entlassung des Herzogs; doch erfolgte diese nicht eher, als bis der Herzog dem Grafen eine schriftliche Versicherung ausgestellt hatte, ihm 200,000 Gulden zu zahlen. Ungeachtet nun diese Verschreibung mit einem Eide bekräftigt war, so war Heinrich doch gar nicht Willens, auch außer Stande, ein solches bedeutendes Lösegeld zu erlegen. Um aber sein Gewissen von einem Meineide abzuwaschen, ließ er sich vom Papste seines Eides entbinden, und Bernhard erhielt nichts.

Im J. 1447 verwüsteten die Cölner und die Böhmen, unter Herzog Wilhelm von Sachsen, das Land Lippe. Kein fester Platz konnte ihnen widerstehen, nur Falkenberg hielt sich. Im 15. Jahrh. brannte es ab. Bernhard VII. baute es 1460 wieder auf. Graf Simon VI., kinderlos, wollte der Regierung entsagen, seinem Vetter sie übergeben und auf Falkenberg leben; ließ auch 1582 einen neuen Bau daselbst beginnen. Da starb seine Gemahlin. Nun entsagte er nicht, vermählte sich vielmehr wieder und zeugte noch neun Kinder.

Nach erfolgtem allgemeinem Landfrieden blieb Falkenberg unbenutzt und verfiel. — Lippisches Intell.-Blatt. 1784. Nr. 5. v. Donop, Beschreibung der lippischen Lande. 2. Ausg. 1790.

Falkenberg. Eine zweite Burg des Namens liegt bei Homberg in Hessen in Ruinen. In der Mitte des 13. Jahrh. erbaute Konrad von Hebel diese Falkenburg, und sie führte seitdem diesen Namen. Im J. 1309 trug er sie dem Landgrafen Johann von Hessen zu Lehen auf und ließ sich damit von diesem belehnen. Diese Verbindung nöthigte ihn und die folgenden Besitzer, an allen Fehden der Landgrafen Theil nehmen zu müssen, wobei die Burg mehrmals großen Schaden erlitt. Im J. 1450 wurde sie daher fast ganz neu wieder aufgebaut. Im 16. Jahrh. scheint sie verfallen zu sein, da man im Dorfe unter der Burg ein neues Schloß Falkenberg erbaut hatte. Im J. 1613 erlosch die Familie der Falkenberge. Ihre Besitzungen fielen an den Lehensherrn, damals Landgrafen Moritz von Hessen, zurück. Dieser hatte seiner Gemahlin versprochen, daß, wenn sie ihm einen Sohn zur Welt bringe, er ihr ein Landgut schenken wolle. Da sie nun 1614 einen Sohn gebar, so schenkte er ihr das neue Schloß und Dorf Falkenberg, nebst Zubehör, worunter sich auch die zerfallene Burg befand. Durch Erbschaft kam späterhin Alles an die hessen-rotenburgische Linie, welche 1829 es an Ernst von Blumenstein verkaufte. — Umfassende historische Nachrichten über Burg und Familie Falkenberg liefert G. Landau in seinen Hessischen Ritterburgen. 3. Bd. (Cassel 1836.) S. 41—98.

(*Fr. Gottschalck.*)

FALKENBERG (Falcomontium). ein Markt des bairischen Landgerichts Tirschenreuth, in einer rauhen, von Felsen und großen Granitmassen verengten Gegend, welche

von der böhmischen Nab durchflossen wird, zwei Stunden von Tirschenreuth entfernt. Er begreift 122 Häuser mit 700 Einwohnern, den Sitz eines katholischen Pfarramtes, die Ruinen eines Bergschlosses, Gärbereien, guten Flachsbau, lebhaften Leinwand- und Garnhandel und eine Mineralquelle. Falkenberg ist bereits im 12. Jahrh. bekannt; ein Pilgrim führte im J. 1154 den Namen davon. Dieser und dessen Nachkommen waren Dienstmannen der Landgrafen von Leuchtenberg, welche später als Eigenthümer von Falkenberg vorkommen und sich zuweilen auch davon benannten. Der Landgraf Gebhard III. von Leuchtenberg verpfändete das Schloß Falkenberg, welches Reichslehen war, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der im J. 1290, mit Genehmigung des Königs Rudolf, diese Pfandschaft um 600 Pfund Heller dem Kloster Waldsassen überließ, dem sie der Landgraf im J. 1291 bestätigte. Im J. 1294 wurde das Schloß Falkenberg, nebst Zugehörungen, von dem Landgrafen Ulrich I. von Leuchtenberg, mit Zustimmung seiner Mutter, Jutta und deren Bruders, Eberhard von Schlüsselberg, an das Kloster Waldsassen verkauft, welches im J. 1408 das baufällige Schloß Falkenberg neu aufbauen und im J. 1430 den festen, viereckigen Thurm in der Mitte desselben aufführen ließ. Dieser Thurm, 66 Fuß hoch, steht größtentheils noch. Im J. 1648 nahmen die Schweden dieses Schloß auf kurze Zeit in Besitz. Ferdinand Maria, Kurfürst von Baiern, an welches Falkenberg mit der Oberpfalz im J. 1628 gekommen war, erhob den Ort Falkenberg zu einem Markte, untersagte aber die Ausbesserung des dortigen Schlosses, weil dasselbe inzwischen der Tummelplatz räuberischer Parteien geworden war. (*Eisenmann.*)

FALKENBERG, 1) eine zu den Umgebungen der kärnthnerischen Provinzialhauptstadt und zur Herrschaft und dem Burgfrieden Magereck gehörige Gegend mit dem Schlosse Falkenstein am Falkenberge, die der Pfarre Zultsching einverleibt ist. 2) Eine dem Stifte Schlägel und der Herrschaft Wachsenberg gehörige Ortschaft des Erzherzogthums Österreich ob der Ens, im Districtscommissariate Neuhaus und Landgerichte Wachsenberg gelegen, nach St. Martin (Bisthum Linz) eingepfarrt. (*G. F. Schreiner.*)

FALKENBERG, ein Städtchen meist aus hölzernen Häusern im mittleren Theile der west-schwedischen Provinz Halland, im J. 1825 mit 771, im J. 1830 mit 792 Einwohnern, an der Mündung des aus Småland und Westgothland herabkommenden Flusses Äthra, welcher auch den Namen Falkenbergså führt, eine alte Seestadt mit mittelmäßigem Hafen, in den der Einlauf schwierig ist. Die Gegend ist sehr sandig. Beträchtlicher Lachs-, auch Häringsfang und Ackerbau bilden die Hauptnahrungszweige, nebst einigem Handel; Lachs und Ziegelsteine werden ausgeführt. Ein Ziegelofen steht an der Stelle der alten Feste Falkenborg, die zur Zeit König Erich's von Pommern 1434 durch den Voigt Axel Åkesson in Asche gelegt ward. Zwischen Falkenberg und Halmstad ist, doch nur ¼ Meile vom Meere, viel Flugsand, gegen welchen man sich durch Anpflanzungen von Sandhafer zu schützen sucht. Über den Äthra führt bei Falkenberg eine steinerne Brücke seit 1760, 150 Ellen lang. (*v. Schubert.*)

FALKENBERG (Diedrich), geb. 1595 in Livland, Sohn von Henrik Falkenberg. Einer der tapferen Grafen des großen Gustav II. Adolf's, der muthig die Feste Magdeburg vertheidigte, und als endlich Pappenheim sie stürmte, auf diesen zuging, und schon im Begriffe stand, ihn zum Rückzuge aus der erstürmten Stadt zu zwingen, weil das Leben Pappenheim's in Gefahr stand, als eine Kugel ihn wegraffte und nun das Feuer seinen Leichnam verzehrte. Oftmalige Versuche des Generals Pappenheim, den Generalmajor Falkenberg zu gewinnen, waren an der Treue desselben dergestalt gescheitert, daß dem letzten Boten der Bescheid ward: wer nochmals solche Anträge wage, dessen harre der Strick um den Hals. (*v. Schubert.*)

FALKENBURG. So hieß eine Burg bei dem rudolstädtischen Städtchen Frankenhausen in Thüringen, von welcher noch Überreste zu sehen sind. Auf ihrem Ursprung ruht Dunkel. In einer Urkunde des Jahres 1361 wird ihrer zuerst gedacht, und erscheinen darin ihre Besitzer als schwarzburgische Vasallen. Kurz ist auch ihre Dauer gewesen; denn da die falkenburger Ritter mit andern ihres Standes die Wegelagerei von ihrer Burg aus so fleißig betrieben, daß Niemand unberaubt des Weges ziehen konnte, so vereinigten sich ihre Lehensherren, die Grafen von Schwarzburg, mit den Nachbargrafen zu Stolberg und Hohnstein, den Städten Erfurt und Nordhausen und dem Herzoge Wilhelm von Sachsen, zur Zerstörung der Raubnester jener Edlen der Gegend. Dies geschah 1458, und da wurde auch Falkenburg zerstört und nie wieder aufgebaut. Eine zweite

Falkenburg, von der noch Reste vorhanden sind, liegt zwei Stunden unter Bingen am Rhein. Ihre Entstehung ist gänzlich unbekannt, sowie ihr Untergang. Im 13. Jahrh. besaß sie das Domstift in Mainz, dem sie später entrissen zu sein scheint; denn in einer Urkunde von 1317 entläßt Kaiser Ludwig die Diener auf Falkenburg ihres ihm geleisteten Eides, und befiehlt ihnen, dem Erzbischofe Peter von Mainz den Treueid wieder zu leisten. Im J. 1354 versetzte das Stift die Burg mit Zubehör an den Verweser derselben, Kuno von Falkenstein, löste sie aber bald wieder ein, und blieb fortwährend im Besitze bis 1797, wo sie, nebst Bingen, französisches Eigenthum wurde. Jetzt ist sie preußisch. (*F. Gottschalck.*)

FALKENBURG, flam. Valkenberg, franz. Fauquemont, Städtchen der Provinz Limburg, an der Geule, von Mastricht zwei, von Aachen drei Meilen entlegen, zählt nicht mehr denn 112 Häuser, im J. 1806 mit einer Bevölkerung von 568 Personen. Diese Bevölkerung hatte bis auf die Zeiten der französischen Revolution der vollkommensten Abgabenfreiheit genossen, wie sie denn auch das ganze Mittelalter hindurch im Besitze einer vorzüglichen Wichtigkeit und Berühmtheit war wegen der kunstgerechten Falkner, welche sie den vornehmsten Höfen zu erzielen pflegte. Des Ortes einzige Kirche, zu St. Barbara, dient abwechselnd katholischem und reformirtem

Gottesdienste. Die Burg, einst, vermöge ihrer Lage auf einem isolirten, wenn auch von andern Höhen dominirten, Berge, den stärksten Festen des Landes vergleichbar, nachdem sie alle Wechselfälle des holländischen Freiheitskampfes ertragen, wurde in dem durch den nimmeger Frieden beendigten Kriege, zusammt den Mauern und Thoren der Stadt, von den Franzosen gebrochen. Diese Burg war das Stammhaus berühmter Herren, die man von den Herren von Wassenberg ableitet, die auch in sehr nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem berühmten Pfalzgrafen, Goswin von Stableck, gestanden haben müssen. Goswin I., Herr von Falkenburg und Heinsberg, führte auf kaiserlichen Befehl am 26. Mai 1085 den neuen Abt von St. Truyen, Luipo, in besagte Würde mit bewaffneter Hand ein, und bei dieser Gelegenheit wird unter des von Falkenburg Begleitern sein Neffe, Gerhard von Wassenberg, genannt. Goswin's Witwe, Uda, des Grafen Siegfried von Walbeck Tochter [1]), stiftete zu Heinsberg ein Collegium Canonicorum, mit Bewilligung ihrer Söhne, Goswin's II. und Gerhard's, von welchen dieser seine Muhme Irmgardis, Gräfin von Plötzke, des Markgrafen Udo II. von Stade Witwe, zum Weibe nahm. Goswin II. fügte den angeerbten Herrschaften Falkenburg und Heinsberg die Voigtei des von St. Remigien Abtei zu Reims abhängigen Priorats Meerßen hinzu, unterstützte 1120 den Grafen Gottfried von Namur in dem Bestreben, dessen Bruder Friedrich auf dem bischöflichen Stuhle von Lüttich, gegen die Ansprüche des Archidiakonus Alexander, zu erhalten, zog sich aber den Unwillen K. Heinrich's V. 1122 zu, durch seine Weigerung, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten, und über sein Verfahren gegen St. Servatien Stift zu Mastricht Rede zu stehen. Des Kaisers Zorn dienend, belagerte Herzog Gottfried I. von Nieder-Lothringen ganzer sechs Wochen lang die Falkenburg, und ihrer endlich Meister geworden, ließ er sie von Grund aus zerstören. Das nämliche Schicksal traf 1144 die Burg Heinsberg; sie wurde durch Herzog Heinrich von Limburg gebrochen, weil Goswin die ihm von K. Konrad III. abgesprochenen Kronlehen Gangelt und Richterich nicht hat aufgeben wollen. Auch anderweitigen Schaden und verschiedene Niederlagen erlitt der von Falkenberg in dieser Fehde. Einen glücklichen Ausgang hingegen nahm diejenige, die er 1157 mit Harpernus II. von Randerad zu führen hatte; sein Verbündeter, der Erzbischof Friedrich von Cöln, bemeisterte sich der Burg Randerad und ließ sie schleifen. Goswin, der in einer Urkunde des cölnischen Erzbischofs, Bruno II., 1132 mit dem Grafentitel erscheint, starb zwischen 1166—1170, nachdem er noch vorher zu Heinsberg ein Doppelkloster, für Männer und Frauen, Prämonstratenserordens, gestiftet hatte. Es überlebte ihn seine Witwe, Adelheid, des Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg Tochter, und von sieben Kindern Mutter. Der Söhne ältester, Philipp, als Erzbischof zu Cöln, hat einen eigenen Artikel. Goswin III. folgte dem Vater in dem Besitze von Falkenburg, während Gottfried, mit der Herrschaft Heinsberg abgefunden, der Stammvater des heinsbergischen, vor-sponheimischen, Hauses geworden ist. Ein vierter Sohn, Hermann, war, wie es scheint, bereits vor 1166 verstorben, und könnte vielleicht der Pfalzgraf Hermann von Stahleck selbst sein, als dessen Vater ausdrücklich ein Graf Goswin genannt wird. Nur kann derselbe nicht der Sohn von Adelheid sein, da es ausgemacht ist, daß Hermann's von Stahleck Mutter Luitgard hieß. Goswin III. von Falkenburg, der 1175 als verstorben vorkommt, hinterließ die Söhne Goswin IV. und Otto. Dieser, erst Archidiakon zu Lüttich, wurde dann zum Dompropst und endlich zum Bischofe von Lüttich erwählt (1195), lebte aber dann nur kurze Zeit. Sein Bruder, Goswin IV., der bei der Krönung K. Otto's IV. zu Aachen erscheint (1198), stiftete 1201 in der Nähe von Falkenburg das Kloster St. Gerlach, lebte noch 1204, starb aber, nachdem er seine Gemahlin, des Herzogs Heinrich III. (IV.) von Limburg Tochter, Jutta, nach 1202 durch den Tod verloren, kinderlos, sodaß demnach seine reiche Erbschaft an das verwandte Haus Limburg überging. Heinrich von Limburg, Herzog Heinrich's III. Sohn, erscheint im Mai 1214 als Besitzer von Falkenburg, und wurde, als entschiedener Anhänger Otto's IV. vom 30. Aug. 1214 ab, durch Kaiser Friedrich II. in seiner Burg belagert, auch dahin gebracht, vor dem 8. Sept. einen Waffenstillstand, bis zu St. Remigien, einzugehen. Er starb vor 1221, und weil seine Ehe mit Sophien unfruchtbar geblieben war, hinterließ er, wie es scheint, seine Herrschaft einem Neffen, Walram, dem jüngern Sohne Herzog Walram's III. (IV.) von Limburg. Außer Falkenburg besaß Walram die Herrschaften Poilvache und Monjoye, diese in der Eifel, den Quellen der Roër zunächst, jene an der Maas, unweit Dinant, belegen; er bekleidete auch bei dem Bischofe von Lüttich, Johann von Eppes, das Marschalkenamt. Zugleich mit Vater und Bruder beschwor er 1220 den mit St. Engelbert, dem Erzbischofe von Cöln, eingegangenen Friedensvertrag. Im Januar 1222 vergabte er, in Gemeinschaft seines Vaters und Bruders, auch seines Oheims, Gerhard von Wassenberg, an das Frauenkloster zu Heinsberg den Pfarrsatz zu Höngen. Am 10. Nov. 1225, drei Tage nach der Ermordung des heiligen Engelbert, wurde er von seinem Vater ausgesendet, um die von dem Erzbischofe, in der Nähe von Herzogenrade, aufgeführte Feste zu brechen; wie Cäsarius von Heisterbach sagt, soll er die Vollführung dieses Auftrages Walram mit einer langwierigen Krankheit gebüßt haben, was ihn jedoch nicht abhielt, als Voigt der Gräfin Ermesindis von Luxemburg und der Kinder ihrer Ehe mit seinem Vater, dem Herzoge, schwere Drangsale der trierischen Kirche durch Fehde und Raubzüge anzuthun, 1228. Auch die Sache seiner Neffen, der von dem Mörder des heiligen Engelbert hinterlassenen Kinder gegen den Grafen von der Mark verfechtend, hatte Walram langwierige und blutige Fehden zu bestehen, sowie er auch an allen Streithändeln seines Bruders mit dem Erzbischofe von Cöln den lebhaftesten Antheil nahm. Um den Gegnern dieses Erzbi-

1) So steht geschrieben, wir bezweifeln dies aber gar sehr, da die Gräfin von Walbeck beiläufig um 980 geboren sein muß.

chofs, so eben durch dessen glückliche Waffen bedrängt, Hilfe zu bringen, erlitt er auf münsterschem Grunde, von Seiten des Bischofs, der mit dem Erzbischofe im Bunde war, eine Niederlage, 1232. Am 18. März 1234 erscheint doch Walram in des Erzbischofs Gefolge auf dem Fürstentage zu Königslutter; es muß mithin eine Aussöhnung vorhergegangen sein. Kaum hatte der Herr von Falkenburg 1235 von dem Bischofe von Lüttich die Lehen über das Städtchen Sittard empfangen, als er, wegen eines Streites seiner Unterthanen mit den Einwohnern von Theur, diesen Ort in Brand steckte, den 21. Sept. 1236, und also den Bischof zu Repressalien herausforderte, die auf die luxemburgischen Städte Bastogne und Durbuy sich ausdehnten. Beide wurden von den Lüttichern in Asche gelegt. Die Fehde war kaum gesühnt, so erhob Walram an Luxemburg Ansprüche, die jedoch sein Stiefbruder durch mächtige Bündnisse zu neutralisiren verstand. Abgewiesen mit seiner Foderung, warf Walram sich wieder auf das Bisthum Lüttich, darin unerhörte Verwüstung anrichtend, zugleich aber auch den Bischof zu übermäßigen Anstrengungen herausfodernd (um Lichtmesse 1238). Die Lütticher belagerten Poilvache, und hatten sich in ihrem Lager nicht nur Graf Arnold von Looz, sondern auch aus Flandern Graf Thomas mit einer Schar edler Flamänder und Hennegauer, dann einem Steinstücke eingefunden, sodaß bei den heftigen Angriffen eine langwierige Vertheidigung der schlecht befestigten, auch mit Wasser nicht allzu reichlich versorgten Burg kaum zu erwarten war; jedoch fand der Herr von Falkenburg in dem feindlichen Lager selbst Freunde, die, so heißt es, ihm des Bischofs geheimste Anschläge verriethen und ihn zur Ausdauer ermahnten, da die Belagerung gar bald würde aufgehoben werden. Da starb Bischof Johann, in seiner Stadt Dinant, den 1. Mai, und wiewol, diesen Todesfall dem Heere zu verheimlichen, die Anführer allen Fleiß anwendeten, so wurde er doch bei Zeiten verkündigt durch die Belagerten selbst, welche von den Zinnen herab den feindlichen Posten die Mähre zuschreiend, zugleich ihre geheimen Verständnisse in dem bischöflichen Heere ahnen ließen. Von dem Ereignisse wesentlichern Vortheil zu ziehen, überschritt Walram in den nächsten Tagen mit bedeutenden Streitkräften die Maas; zu schlagen und mit Leichtigkeit zu siegen, erwartete er, aber das bloße Gerücht seiner Annäherung reichte hin, die Feinde zu zerstreuen, und ohne eine Gegenwehr versucht zu haben, zerstreuten sie sich, meistentheils der Richtung von Dinant zufliehend. „Tamen," schreibt Alberich, „postea (Poilvache) comiti Flandriae sub nomine regis fuit redditum," und so scheint die wichtige Besitzung dem Hause Falkenburg entfremdet worden zu sein. Die Gelegenheit, um solchen Verlust seinen Groll an dem Hochstifte Lüttich auszulassen, fand Walram in der Spaltung, welche sich um die Wahl von Otto, dem bisherigen Propste zu Mastricht, und von Wilhelm von Savoyen 1238 ergab. Für jenen waren Konrad, der römische König, Konrad, der Erzbischof zu Cöln, und vorzüglich Herr Walram, nichtsdestoweniger setzte, ihnen zum Trotze, die überlegene Macht des Grafen von Flandern die Wahl des Savoyarden durch. Im November 1238 verpflichtete sich Walram, gegen Empfang von 600 Pf. fortan das Schloß Malberg von der trierischen Kirche zu Lehen zu tragen, und 1239 ward er in den Krieg verwickelt, welchen das Gesammthaus Limburg mit Erzbischof Konrad von Cöln zu bestehen hatte, und diese Fehde nöthigte ihn, den Bau des Schlosses Kylburg zu verstatten, welchen dem Erzbischofe von Trier zu verwehren, er außerdem alle seine Kräfte würde aufgeboten haben. Eine der Bedingungen der Sühne (1240), die Vermählung von Walram's Tochter Bertha mit Graf Theoderich II. von Hochstaden, dem Neffen des Erzbischofs, wurde sofort zu Vollzug gebracht, aber nichtsdestoweniger entbrannte wieder, nach kurzer Unterbrechung, die kaum gesühnte Fehde, um so erbitterter, da die Prinzen des Hauses Limburg zugleich die Sache Kaiser Friedrich's II., der Erzbischof jene des Papstes zu verfechten glaubten, und diesen Glauben hat Walram mit seinem Blute besiegeln müssen. Er fiel in einem hitzigen Gefechte, 1242, nach Ostern, in dem kräftigen Mannesalter von 46 Jahren. Er hinterließ zwei Töchter, und der Söhne scheinen vier gewesen zu sein: Walram, Engelbert, Theoderich, Winand. Dieser mag der Winand von Montjoye sein, der im J. 1278, im Bündnisse mit vielen andern Herren, von Siegfried von Westerburg, dem Erzbischofe von Cöln, für die Kinder von Jülich das Erbtheil ihres zu Aachen am 16. März 1278 erschlagenen Vaters zurückforderte. Walram, von den Brüdern der älteste, nachdem er eine Zeit lang, wie es scheint, die Herrschaft Poilvache besessen, kommt nach des Vaters Tode als Herr zu Montjoye, zu Marville und Arancy, auch 1252 und 1258 als Wohlthäter des im Umfange der Herrschaft Montjoye belegenen Klosters Reichenstein vor. Im J. 1248 befand er sich im Gefolge Wilhelm's von Holland, des Gegenkönigs. Witwer und kinderlos, starb er 1262 oder 1269. Über Engelbert von Falkenburg s. den Art. Engelbrecht [2]). Theoderich endlich, welcher mit der Herrschaft Falkenburg abgefunden war, wurde, weil er Theil genommen an allen Händeln seines Bruders mit den Bürgern von Cöln, sammt dem Erzbischofe, Ende 1263, oder Anfang 1264, von den erzürnten Cölnern gefangen gesetzt, und nur nach einer Unterhandlung von mehren Monaten freigegeben. Am 12. Juni 1267 wurde er des Herzogs von Brabant Lehensmann, gegen eine Jahresrente von 200 Pf., die der Herzog ihm auf die Brückengefälle zu Mastricht anwies, und es erscheinen alsbald 300 Falkenburger als Vertheidiger des Thurmes, welcher von der Seite von Wyk die besagte Brücke beherrschte. Nur nach großen Anstrengungen fiel der Thurm in der Lütticher Gewalt. Am 18. Oct. 1267 lieferte Theoderich, als des Herzogs von Brabant Helfer, den Lütticher und ihren Verbündeten zwischen Zülpich und Lechenich die große Schlacht, deren Verlust Erzbischof Engelbert mit harter und langwieriger Gefangenschaft in des Grafen von Jülich Verließ zu Nidecken zu büßen hatte. Bitter des Bruders Leiden empfindend, suchte Theoderich

2) Er starb nicht, wie es dort und allerwärts heißt, im December 1274 oder 1275, sondern um Lichtmesse 1276.

sich durch neue Bündnisse mit dem Herzoge von Limburg, dem Grafen von Cleve, dem Herrn von Heinsberg, zu stärken, um mit besserem Fuge die Stadt Cöln, deren Feindschaft zu dem Erzbischofe unsterblich war, bestreiten zu können. In der Nacht vom 14—15. Oct. benutzte er sein Einverständniß mit einigen Bürgern, um vermittels eines unterirdischen Ganges in die Stadt einzudringen; aber in dem Augenblicke, als er ihrer Meister zu sein wähnte, ermannte sich die Bevölkerung, deren Wachsamkeit durch dunkle Gerüchte einer drohenden Gefahr erhöht worden, und in dem wüsten nächtlichen Kampfe wurde der Herr von Falkenburg erschlagen. Theoderich hinterließ, außer dem Sohne, Walram II., zwei Töchter [3]). Walram II., genannt der Rothe, hatte das 16. Jahr noch nicht erreicht, als er durch des Vaters gewaltsames Ende zur Regierung der Herrschaften Falkenburg, Montjoye und Bütgenbach berufen wurde. Gedrückt durch eine schwere Schuldenlast, der langwierigen Fehden Folge, verkaufte er 1269 Marville und Arancy an den Grafen Heinrich II. von Luxemburg, ohne doch dafür, wie es scheint, baare Bezahlung erhalten zu können; statt deren wird er von den Vormündern des Grafen Heinrich III. von Luxemburg die große Herrschaft St. Veit, die jedenfalls dem Besitzer von Montjoye besser, als Marville und Arancy, gelegen war, in der Eigenschaft eines luxemburgischen Lehens haben annehmen müssen (1272). Am 15. Nov. 1274 trug Walram Houthem, zwischen Meerßen und St. Gerlach, dann verschiedene Güter zu Amstenrad dem Herzoge von Brabant zu Lehen auf, als Surrogat jener dem Vater Walram's auf den Brückenzoll zu Mastricht angewiesenen, von dem Herzoge aber zurückgekauften Rente. Am 7. April 1277 trat Walram in das große, dem cölnischen Erzbischofe Siegfried von Westerburg feindliche, Bündniß, zog auch im März 1278, als des Grafen Wilhelm IV. von Jülich Helfer, gegen die von Aachen, ohne doch bei dem Unternehmen auf diese Stadt selbst, den 16. März, sich persönlich betheiligen zu wollen. Vielmehr soll er, davon den Grafen von Jülich abzuhalten, alle seine Beredsamkeit angestrengt haben. Hingegen einigte sich Walram sofort mit den übrigen Prinzen des Hauses Limburg, um für den erschlagenen Grafen von Jülich Blutrache an denen von Aachen zu üben; auch den Erzbischof von Cöln aus dem gewaltsam angetretenen Besitze der jülichschen Lande zu werfen. Er erscheint darum als einer der Contrahenten in der am 20. Sept. 1280 für Jülich und Aachen beschlossenen Sühne, gleichwie am 2. März 1285 in dem Amte eines Reichsschultheißen zu Aachen. Dem Herzoge von Brabant zürnend, daß dieser dem Bischofe von Lüttich in Belagerung der Falkenburg Beistand geleistet hatte, zeigte sich Walram in dem limburgischen Erbfolgestreite als dieses Herzogs erbittertster Gegner, sodaß er manchen Chronikenschreibern als einer der Urheber des Kriegs erscheint. Gegen ihn waren darum der Brabanter erste Anstrengungen gerichtet; die Maas überschreitend, nahmen und brachen sie Walram's Schloß Limale (Limel). Schon rüsteten sie sich, in der Nähe von Galoppe ihren Feinden eine Schlacht zu bieten, als durch einiger Frommen Dazwischenkunft ein Waffenstillstand beliebt wurde, vom 17. Juli 1284 bis zu den nächsten Ostern zu beobachten. Unmittelbar nach dessen Ablauf fiel Walram verheerend bei den Mastrichtern ein; sie wollten ihm das in einem Ausfalle wehren, erlitten aber schwere Niederlage, und an Todten nicht minder, wie an Gefangenen, unter diesen sogar ihr Hauptmann, namhafte Einbuße. Da schickte ihnen der Herzog von Brabant Herrn Wennemar von Gymnich, auf Hoogstraeten, zu Hilfe, und unter dessen Leitung wurden mehre falkenburgische Dörfer niedergebrannt. Von Zorn erglühend, führte der Herr von Falkenburg die Verbündeten zu einem Angriffe auf Mastricht, der ohne große Mühe abgewiesen wurde, jedoch arge Verheerung in dem Gebiete von Daëlhem und die Einäscherung des Dorfes Lommel, in den Kempen, zur Folge hatte. Wieder wurden durch einen Waffenstillstand für mehre Monate die Feindseligkeiten unterbrochen, und wieder entbrannten sie in doppelter Wuth, vorzüglich die Gebiete von Limburg und Falkenburg heimsuchend. Was in des Gegners Herrschaft verschont geblieben, das gedachte Anfangs 1288, mit Hilfe der Brabanter, der Bischof von Lüttich vollends zu Boden zu werfen; aber Walram, von seiner Stellung bei Voërendaël aus, wußte alle die mordbrennerischen Anschläge zu vereiteln, und nur das einzige Meerßen wurde von den Mastrichtern ausgebrannt. Von Mastricht aus handelte der Herzog von Brabant mit den in Falkenburg versammelten Verbündeten um einen Frieden, den aber einzugehen diese um so weniger geneigt waren, da eben der Vertrag vom 16. Mai 1288, worin der Graf von Geldern an den von Luxemburg sein Recht auf Limburg überließ, dem Bunde einen Anführer von hohem, kriegerischem Ruhme hinzugefügt hatte. Sich geäfft sehend in den Unterhandlungen, wollte der Herzog von Brabant persönlich Rache nehmen an seinen Gegnern, und sie mit einem Male zu fangen, ließ er von allen Seiten die Falkenburg umschließen. Aber es waren die, welche er im Garne zu fangen gedachte, zu rechter Zeit gewarnt worden, und statt der Großen fand der Herzog nur noch eine Besatzung vor, zu entschlossener Gegenwehr gerüstet. Die Belagerung rückte gleichwol vorwärts, und der Fall der Burg schien nicht länger zweifelhaft, als der Herzog,

3) Ihnen müssen wir nothgedrungen eine dritte Tochter, Beatrix, hinzufügen, angesehen der ältere Thomas Wickes dem römischen Könige, Richard von Cornwall, als dritte Gemahlin eine Beatrix, Tochter des Theoderich de Falkemorite (Falkemonte) beilegt. Neuere englische Genealogisten fügen zwar hinzu, daß der Beatrix Vatersbruder derjenige Erzbischof von Cöln gewesen, welcher K. Richarden die Krone aufsetzte, und auf diese Angabe gründet Bütkens z. B. die Behauptung, daß Beatrix die Tochter des Grafen Lothar II. von Hochstaden sei; indessen wird, diese Hypothese abzuweisen, der Name schon des Schwiegervaters, Theoderich de Falkemorite, hinreichen. Wie leicht ein Engländer der Beatrix Vatersbruder, den cölnischen Erzbischof Engelbert von Falkenburg, mit dessen Vorgänger, Konrad von Duras, verwechseln konnte, dieses hat uns Walter Scott z. B. gar deutlich gemacht in seinem Leben Napoleon's, handelnd von hochgestellten Personen der neuesten Zeit, um deren persönliche Beziehungen er nur den nächsten Hofkalender befragen durfte. Vermählt 1269, starb Beatrix den 17. Oct. 1277.

eherrscht durch den Wunsch, bei dem gefährlichsten seiner Gegner, dem Erzbischofe von Cöln, einzufallen, sich ein von dem Grafen von Flandern in Vorschlag gebrachtes Abkommen gefallen ließ. Vermöge desselben versprach der von Falkenburg, fortan aller Feindseligkeiten gegen Brabant sich zu enthalten, bei Strafe von 4000 Mark und unter Bürgschaft des Grafen von Flandern. Es waren aber die Brabanter kaum dem Rheine zugezogen, als Walram, der eben eingegangenen Verpflichtung uneingedenk, in Eile mit seinem Banderium aufbrach, um am 5. Juni 1288 bei Woringen unter den Fahnen der Verbündeten zu streiten. Wie ein Löwe fechtend, entging er der Gefangenschaft doch nur durch seines Vetters, des Grafen von Loën, Nachsicht. Weit entfernt indessen, den Muth wegen der gewaltigen Niederlage zu verlieren, oder den Herzog von Brabant als den rechtmäßigen Besitzer der limburgischen Lande anzuerkennen, setzte er für eigene Rechnung die Fehde fort, für welche die Gräfin Isabella von Flandern, die Schwester des bei Woringen erschlagenen Grafen von Luxemburg, den Falkenburger zum Stattshalter der ihr eigenthümlichen Grafschaft Namur bestellend, ein weiteres Feld eröffnete. Während der Herzog von Brabant im August die falkenburgischen Gebiete verheerte, die Falkenburg selbst belagerte, wurde er plötzlich abgerufen durch die Nothwendigkeit, das wallonische Brabant gegen Walram's verheerende Einfälle zu schützen. Denn es hatte der von Melin, der von dem Herzoge für diese Grenze bestellte Hüter, schwere Niederlage erlitten, auch dieselbe mit seinem Tode besiegelt. Gegenüber der überlegenen Macht von Brabant, mußte Walram zu Natur Zuflucht suchen; aber ungebeugt ging er in denselben Tagen mit dem Grafen von Flandern und andern Großen ein Bündniß ein, in der Absicht, den seit dem Tage von Woringen von den Brabantern in Banden gehaltenen Grafen von Geldern zu befreien. Zu demselben Zwecke bediente sich der Unterhandlung auch der König von Frankreich, Philipp der Schöne, und einem Vermittler von diesem Gewichte durften weder der Herzog von Brabant, noch die ihm entgegengesetzte Allianz die schuldige Rücksicht versagen. Philipp der Schöne wurde demnach von beiden Parteien zum Schiedsrichter erwählt, und sein Ausspruch vom 16. Oct. 1289 ordnete ihre gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen; für Walram, der selbst nach Paris gekommen war, in der Weise, daß er den Herzog von Brabant und Limburg als seinen Lehensherrn wegen der Herrschaft Falkenburg anzuerkennen habe, sowie er und seine Voráltern dem alten Herzoge von Limburg verpflichtet gewesen. Im Frieden mit seinen Nachbarn suchte Walram seinen kriegerischen Neigungen anderweitige Beschäftigung. Er diente 1297 dem Grafen Guido von Flandern in seinem Kriege mit König Philipp dem Schönen, und stand namentlich in der Vertheidigung von Lille dem ältesten Sohne des Grafen zur Seite. In einem Ausfalle machte er einen vornehmen Ritter zum Gefangenen, und denselben gebunden nach sich führend, suchte er die Stadt zu erreichen. Es drängten sich aber dermaßen die ihm nachsetzenden Feinde, daß er, nur mehr seine persönliche Sicherheit bedenkend, für gut fand, den Gefangenen in den Stadtgraben zu werfen, in dessen Schlamme der Ärmste ersticken mußte. Daß aber dieser Ritter, wie man versichert, ein Graf von Vendôme gewesen sei, ist reine Erdichtung. Mehre andere Ausfälle, von Walram geleitet, nahmen einen nicht minder glücklichen Ausgang, ohne doch wesentlich den Fall der Stadt aufhalten zu können. Sie mußte, nach einer Vertheidigung von 21 Wochen, zu Anfange des Septembers capituliren, und die Besatzung erhielt, mit Einschluß von Walram, „fortissimo equite et quem prorsus ad arma natura finxisse videbatur," freien Abzug. Der Herr von Falkenburg ist in der Zwischenzeit vom 13. Dec. 1301 und dem 20. Oct. 1302 gestorben. Seine Kinder waren Theoderich II., Reinold und Johann. Theoderich II. folgte dem Vater, wie in dem Besitze der Herrschaften Falkenburg und Montjoye, so in dem Schultheißenamte zu Aachen, in welchem sich zu behaupten er zwar viele Mühe anwenden und zuletzt 1305 an Kaiser Albrecht 1400 Pf. Heller, als Zusatz der eigentlichen Pfandsumme, entrichten mußte. Bald darauf starb Theoderich ohne Nachkommenschaft, und wurde von seinem Bruder Reinold beerbt, der auch 1306 von dem Grafen von Luxemburg die Lehen über St. Veit empfing. Am 27. Juli 1306 wurde ihm nicht minder, gegen Erlegung von 400 Mark reinen Silbers, die Bestätigung des Schultheißenamtes zu Aachen. Am 25. Dec. 1313 verpflichtete sich Reinold, dem Bischofe zu Lüttich, Adolf von der Mark, hilfreiche Hand zu leisten gegen widerspenstige Stiftsvasallen; er befand sich dem zufolge in dem (Juni 1314) gegen die Bürger von Huy und deren Helfer anziehenden Heere, und entwickelte in einem nächtlichen Angriffe auf das Lager dieser Rebellen in verschiedenen gegen sie angewendeten Kriegslisten ein Feldherrentalent, dem nur die angemessene Sphäre abging. Er wurde aber bald genöthigt, seine Aufmerksamkeit von fremder Angelegenheit abzuwenden, um mit dringendern Interessen sich zu beschäftigen. Weil der Graf von Jülich in der streitigen Kaiserwahl für den Baier Partei genommen, erachtete der von Falkenburg sich dem Dienste Friedrich's von Österreich verpflichtet, und scheint seinen Einfluß in Aachen angewendet zu haben, um die Krönungsstadt den Anhängern Ludwig's zu verschließen. Diesem Beginnen zeigte er sich jedoch keineswegs gewachsen; Ludwig empfing in Aachen die Königskrone, und überließ am 19. März 1315 das Schultheißenamt zu Aachen an den Grafen von Jülich, demselben jedoch aufgebend, daß er aus des von Falkenburg Händen die Pfandschaft löse. Einen großen Zusatz von Erbitterung gewann hierdurch der beiden Nachbarn Fehde, und vorzüglich zeigte sich Reinold unermüdlich in der Verwüstung jülichscher Gebiete, bis er, von einem solchen Raubzuge heimkehrend, dem Grafen selbst begegnete und nach tapferer Gegenwehr dessen Gefangener wurde. Um der Haft auf dem Schlosse Nideck ledig zu werden, mußte Reinold ein bedeutendes Lösegeld entrichten, auch für immer dem Schultheißenamte zu Aachen entsagen. Von schweren Schulden gedrückt, suchte er in höherer Besteuerung der Unterthanen, vorzüglich der in seinem Gebiete begüterten Forensen, eine Hilfsquelle.

Die von Mastricht klagten ihrem Herzoge die ihnen von dem Falkenburger aufgebürdete, ungewohnte Last, und von seiner Verwendung keine Frucht verspürend, führte Herzog Johann III. im Juli 1318 ein stattliches Heer über die Maas, während zugleich als sein Verbündeter der Bischof von Lüttich durch eine Kriegslist das Schloß Haëren (Borgharen) bei Mastricht gewann und in Asche legte. Die Stadt Sittard, vor welche sich der Herzog mit seiner Hauptmacht legte, wurde von dem Grafen von Virnenburg, dem Herrn von Tomberg, dem Erbvoigte zu Cöln, rühmlich vertheidigt, capitulirte jedoch den 10. Aug.; am 1. hatte die Belagerung ihren Anfang genommen. Nachdem er auch noch das Schloß Heerlen an die Brabanter verloren, suchte und erhielt Reinold Frieden, den er jedoch durch die Abtretung von Sittard und Heerlen erkaufen mußte. Außerdem gelobte er, künftig sich aller Feindseligkeit gegen den Herzog oder dessen Unterthanen zu enthalten, sich zu Einlager binnen der Stadt Löwen, nach des Herzogs Geheiß, verpflichtend, falls er so unglücklich sein sollte, dem besagten Versprechen jemals zuwider zu handeln. Reinold erlag der Versuchung zu solcher Wortbrüchigkeit in kurzer Frist; ihm dafür die verdiente Züchtigung zu bereiten, näherten sich brabantische Völker der Maas; zu Widerstand nicht gerüstet, ließ der von Falkenburg sich gefallen, in Löwen Einlager zu halten, bis dahin er den Herzog und dessen Unterthanen um die neue Unbild zufriedengestellt haben würde. Damit hatte er nun freilich keine Eile; er genoß aller der Nachsicht, welche für ein vornehmes Einlager hergebracht ist, wie er denn z. B. nach Wohlgefallen zur Jagd ausreiten konnte, und außerdem rechnete er auf die Verwendung eines mächtigen Freundes, des Königs Johann von Böhmen. Dieser, nachdem er vergeblich alle Mittel angewendet, um auf gütlichem Wege die Entlassung seines Schützlings aus dem verderblichen Einlager zu bewirken, fiel auf den Gedanken, ihn daraus entführen zu lassen. Ehe aber dieses Vorhaben, für welches vermuthlich auf Reinold's Mitwirkung gezählt war, zur Ausführung kommen konnte, ließ diesen der Herzog von Brabant zu strengerer Haft nach dem Schlosse Genappe abführen (1325). Erst 1326, „Ducis cathenis quasi ad mortem adstrictus.“ wurde Reinold's Freigebung durch den Bischof von Lüttich und die Grafen von Geldern und Holland erbeten. Aber, wiewol er sich verpflichtete, nimmermehr den Herzog zu beunruhigen, vielmehr auf Verlangen nach Genappe zurückzukehren, oder, für den Fall des Ungehorsams, eine Buße von 20,000 Pf. zu entrichten, konnte er sich, die Mastrichter zu beunruhigen, nicht enthalten, und eine darum an ihn gerichtete Vorladung beantwortete er durch noch schwerern Treubruch. Er legte dem Herzoge, der in einem Forste mit der Jagd sich ergötzte, einen Hinterhalt, was ihm aber sofort eine Fehde auf Leben und Tod zuzog. Sieger in einem Gefechte, worin der Brabanter über 200 fielen, legte Reinold 18 Dörfer in Asche (Ende Juli 1327), wogegen er von den ersten Tagen des Augusts an in Falkenburg eine Belagerung auszustehen hatte. In die Gefahren und Mühseligkeit der Vertheidigung theilten sich mit ihm die Herren von Tomberg und Schleiden und der Erbvoigt von Cöln, und die vereinigten Anstrengungen dieser Tapfern bereiteten den Brabantern manchen harten Strauß. In einem Ausfalle (den 10. Aug.) vernichtete Reinold die sämmtlichen Wurfgeschosse der Belagerer, Meisterwerke eines berühmten Kriegsbaumeisters Herzog Johann ließ aus Brabant andere Geschütze anführen, und verdoppelte, wenn auch sein Volk auszureißen begann, die Thätigkeit, welche er von Anfang her der Belagerung zugewendet. Namentlich ließ er die Geul aufstauen, daß des Wassers Höhe die Bürger nöthigte, ihre Häuser zu verlassen und auf dem Felsen Zuflucht zu suchen. Nach sieben oder neun mühsamen Wochen waren alle Mittel der Vertheidigung erschöpft, und die Besatzung wollte eben zur Übergabe sich bequemen, als der König von Böhmen ein vorläufiges Abkommen vermittelte, laut dessen die Werke der Stadt Falkenburg gebrochen werden sollten, während des Grundherren Streit mit dem Herzoge von Brabant der Entscheidung des Königs übertragen wurde. Bis zu den nächsten Ostern hätte dieser den Spruch zu fällen gehabt; allein es verzog sich damit unter allerlei Vorwand, bis unversehens Reinold's eigener Bruder, Johann von Falkenburg, und des Herrn von Heinsberg Sohn, mit einer bewaffneten Schar der Falkenburg sich näherten, unter dem Schutze der durch einen Kundschafter ermittelten Losung Eingang fanden, die Besatzung überwältigten, unter der Einwohnerschaft ein arges Blutbad anrichteten, die Wohnungen den Flammen übergaben, theilweise die Mauern brachen, endlich unverletzt entkamen. Daß mehre seiner Leute zu dieser Nichtswürdigkeit gewirkt haben, konnte der Herzog von Brabant nicht in Abrede stellen, obgleich er die That einer feindlichen Gesinnung des von Heinsberg zuschreiben wollte; er mußte darum, und daß er eines Bruchs des Waffenstillstandes sich schuldig gemacht, bittere Vorwürfe, sowol von Reinold, als von dem Könige von Böhmen, hinnehmen. Der Winter allein verhinderte die sofortige Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, die jedoch bereits im März 1329 mit der Belagerung der Falkenburg ihren Anfang nahmen. Wie tapfer auch die Vertheidigung war, sie erlag der Beharrlichkeit des Herzogs von Brabant; vermöge der Capitulation, den 11. Mai, zogen die Söldner ab, mußten die Bürger ihre Heimath verlassen, und Stadt und Feste wurden dem Boden gleich gemacht. Darüber kehrte der König von Böhmen von dem Zuge gegen die Preußen heim (Juli 1329), sammelte bedeutende Streitkräfte, und erreichte soviel, daß der Herzog von Brabant sich gefallen ließ, den Gegenstand ihres Streites dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen. Der Ausspruch erfolgte, und gab dem Herzoge die Wiedererbauung der Falkenburg auf, unabhängig von der Summe von 8000 Pf. Groschen, die er als anderweitige Entschädigung bezahlen sollte. Weil aber solche Zumuthung dem Herzoge unleidlich schien, verweigerte er dem Spruche allen Gehorsam, und wieder entbrannte der gegenseitige Groll zu offener Feindseligkeit. Dem limburger Lande Beschädigung zuzufügen, ist vorzüglich der von Falkenburg den ganzen Winter durch thätig gewesen.

Diese verderbliche Thätigkeit und mehr noch des Königs von Böhmen Anzug mit Heereskraft, bestimmten endlich den Herzog von Brabant, Vergleichsvorschläge sich gefallen zu lassen, wie solche durch den Grafen von Holland entworfen worden. Darauf folgte Reinold dem Könige Johann in die Fahrt nach Wälschland, trat auch, nach des Königs Beispiel, dem Bündnisse bei, mittels dessen der König von Frankreich, Philipp von Valois, den Herzog von Brabant zu züchtigen gedachte (April 1332). Aber es wurden, als eben die Waffen um diesen neuen Zwist entscheiden sollten, Vergleichsvorschläge auf die Bahn gebracht, denen ein Friedensschluß folgte. Vermöge der einen seiner Bestimmungen war der König von Frankreich berufen, über des Herzogs von Brabant Händel mit den benachbarten Großen einen schließlichen Ausspruch zu thun, und Reinold konnte demnach wol einer Entschädigung für so viele Unbill entgegensehen; allein dergleichen Genugthuung sollte er nicht erleben. Seine Feste Montjoye gegen den Herzog von Brabant, oder, wahrscheinlicher, gegen den Herzog von Jülich vertheidigend (1332), „ilh avint al dit Saingnor de Falcomont ly plus diverse fortune que onkes avenist a wailhant homme, car por ly rafressier, ilh avoit osteit son bachinet, se passoit parmi la xhilhie de sa Forrece de Montjoie, et uns quarenz quy estoit trais a l'aventure al ho et a lonch ly licha en la teste, dont il morut pitieusement. Chis nobles sires de Falcomont Messire Renars fut ly preuz et ly plus coragieuz de Tixhons.“ In seiner ersten Ehe — die andere Ehe blieb unfruchtbar — hatte Reinold drei Söhne: Walram, Theoderich III., Johann, und sechs Töchter erzeugt. Walram, der Jungherr zu Falkenburg, fand den Tod in Vertheidigung der Stammburg (1329). Theoderich III., Herr zu Falkenburg und Montjoye, ressembloit son bon peire, car ce fut ly plus preuz des Tixhons, ilh fut Marissaz des grans ooz le conquerant Roy Edwar d'Engleterre, quant ilh entrat en Cambresis, ilh fut assy Marissaz des grans ooz que le Roy de Boëme, Conte de Luxemborch, ly Evesque de Liege, et tous leurs aloyes meinoint en Brabant sor le Duk Johan.“ Ohne den Spruch des Königs von Frankreich, um des Herzogs von Brabant und der Verbündeten gegenseitige Ansprüche abzuwarten, trat Theoderich dem neuen Bündnisse bei, das auf des Grafen von Flandern Betrieb sich gegen Brabant waffnete (December 1333). Im März 1334 nahen die Verbündeten Herzogenrade und Sittard, darauf wurde ein Waffenstillstand beliebt, welchem am 27. Aug. 1334 der vorlängst erwartete Spruch des Königs von Frankreich folgte. In den vollständigen Besitz seiner Erbande wieder eingeführt, verpflichtete sich Theoderich 1337 des Königs Eduard III. Dienst; für 100 Reiter, die gegen die Franzosen zu führen übernahm, wurde ihm die Jahresrente von 1200 Goldgulden zugesagt. Theoderich hat demnach die Feldzüge von 1338 und 1339 an der französischen Grenze mitgemacht, und zwar, nach Henricourt's Worten zu schließen, in einer gebietenden Stellung. Ein Manngeld von 1000 Mark jährlich lohnte seinen Anstrengungen. In der Schlacht bei Vottem (den 19. Juli 1346), von Engelbert von der Mark, dem Bischofe zu Lüttich, seinen empörten Unterthanen geliefert, focht und fiel Dietrich für den Bischof. Da seine Ehe kinderlos geblieben, so folgte ihm in dem Besitze der Herrschaften sein Bruder Johann, welcher, in der Verbindung mit dem Bischofe von Lüttich verharrend, am 4. Mai 1347 durch seine Falkenburger, unter großem Blutvergießen, das Dorf Miremort, bei Lüttich, einäschern ließ. Er starb 1352, und es theilten sich in seine Erbschaft drei Schwestern, Philippote, Adelheid und Beatrix, die vierte, Maria, war nämlich Äbtissin zu Maubeuge, und Elisabeth, des Grafen Simon II. von Sponheim zu Castellaun Hausfrau, mag gleich Anfangs mit Golde abgefunden worden sein. Beatrix hatte den Dietrich von Brederode, Adelheid den Grafen Heinrich von Vianden geehelicht, und auch Philippote fand, ungeachtet ihrer 40 Jahre, in Betracht des ihr zu Theil gewordenen Drittels von Falkenburg, Montjoye, St. Veit, Bütgenbach und Euskirchen, einen Gemahl. Sie wurde 1352 Herrn Heinrichen II. von Flandern, dem Grafen von Lodi, auf Rotselaër und Nienhove, angetraut. Später hat sie, wiewol der 1354 verstorbenen Beatrix Kinder fortwährend den Titel von Falkenburg beibehielten, auch das falkenburgische dem brederodischen Wappen hinzufügten, ihrer Schwestern Antheil an Falkenburg und Montjoye an sich gebracht, damit aber zugleich eine Last übernommen, welcher sie durchaus nicht gewachsen war. Sie mußte daher beide Herrschaften, vermuthlich Anfangs 1355, an Reinold von Schönforst verkaufen, erweckte aber damit zugleich die Ansprüche eines Vetters, Walram's von Falkenburg auf Born, welcher behauptete, ihm allein, dem nächsten Agnaten, gebühre die Nachfolge in Falkenburg und Montjoye, die, nach kaiserlichen Rechten, weder auf Töchter vererbt, noch von diesen verkauft werden könnten. Der von Schönforst, an Streiten wenig Gefallen findend, beeilte sich, Falkenburg gegen Caster an den Herzog von Jülich zu vertauschen (1355). Dieser empfing von K. Karl IV. die Belehnung, auch daß Falkenburg fortan eine Grafschaft heißen solle (Weihnachten 1357), wurde aber fortwährend durch des Herrn von Born Ansprüche beunruhigt, bis, da eben die Waffen den Streit entscheiden sollten, einige Freunde ein Abkommen vermittelten, vermöge dessen Falkenburg dem Herzoge Wenceslaus von Luxemburg und Brabant in Sequester gegeben wurde, in Erwartung kaiserlichen Entscheids um das Erbrecht. Dieser Entscheid erfolgte 1362, und Walram von Born sollte die Herrschaft haben, unter dem Vorbehalte einer an Frau Philippote zu entrichtenden Geldsumme. Indem die Zahlung nicht flüssig werden wollte, fand Philippote für gut, ihre Herrschaft an Herzog Wenzel selbst zu verkaufen, hiermit eine neue Fehde veranlassend, in deren Verlauf der Herzog zwar die Belagerung von Ravenstein aufheben mußte, dagegen aber ein anderes von Walram's Schlössern, Herpen, gewann, und überhaupt dem von Born dergestalt zusetzte, daß jeder Einspruch von dessen Seite verstummte. Es hat demnach Philippote am 11. März 1364 eine neue Urkunde aus-

gestellt, des Inhalts, daß sie Falkenburg, Montjoye, St. Veit, Bütgenbach, Euskirchen um 1500 Goldmoutons baar, dann um eine Leibrente von 1200 goldenen Schilden an die Herzoge von Brabant verkaufe. Es kostete die Herzoge diese Erwerbung aber noch außerdem große Summen. Den von Brederode mußten sie 1364 eine Erbrente von 900 goldenen Schilden verschreiben, an den Herzog von Jülich 51,778 Schilde entrichten, wogegen derselbe ihnen Falkenburg, Houtem, Alten-Falkenburg und Eysden als Pfandschaft überließ; endlich gefiel es ihnen, auch des Herrn von Born Ansprüche zu befriedigen. Außerdem blieb ihnen noch der Unterhalt der einen von den falkenburgischen Töchtern, der Stiftsdame, zur Last. Diese von dem Verkaufe hörend, kam nach der Falkenburg, und als sie das Haus erblickte, in dem sie geboren, und das fortan nicht mehr der Ältern Haus sein sollte, verfiel sie in Wahnsinn. Nie konnte man sie, die sich für die Burgfrau hielt und ausgab, von da entfernen, und es blieb nichts übrig, als sie lebenslänglich zu erhalten. Einzig die Gräfin von Vianden begehrte nichts und konnte nichts begehren, da sie mit St. Veit, Bütgenbach und Dasburg reichlich abgefunden war. Jener Walram von Born, der so lange den Herzogen von Brabant Beschäftigung gab, war ein Sohn Johann's von Falkenburg, der selbst der jüngere Sohn Walram's II. war. Johann hatte um 1320 die Herrschaft Born erkauft, und starb den 3. März 1356. Ihn überlebten drei Kinder aus erster und zweiter Ehe, Walram und Philippote aus der ersten, Reinold aus der zweiten. Walram, Herr zu Born, Ravenstein und Herpen, starb den 3. Mai 1378, kinderlos, ob er gleich zwei Frauen gehabt hatte. Ebenso ist sein Bruder Reinold, auf Dalenbruch u. s. w., der mit des Grafen Adolf V. von der Mark und Cleve Tochter, Elisabeth, verheirathet (1393) war, ohne Kinder geblieben, sodaß also mit diesem Reinold, einem der Begründer der 1393 zu Hamm eingegangenen Rosenkranzbrüderschaft, der falkenburgische Mannsstamm erlosch. Reinold starb den 17. Jan. 1396. Die Herrschaft Ravenstein hatte schon vorher seine Schwester Philippote in das Haus der Grafen von Salm, in den Vogesen gelegen, durch ihre Vermählung mit Graf Johann IV., gebracht. Die Herrschaft Falkenburg, obgleich mit Limburg unter demselben Besitzer, dem Herzoge von Brabant, vereinigt, und als eins der drei Länder über der Maas bezeichnet, behauptete sich noch lange Zeit in ihrer Selbständigkeit, bis sie, nachdem der Herzog von Jülich die Pfandschaft Herzogenbusch hatte herausgeben müssen, nach 1544 also, mit Limburg und den beiden andern Ländern über der Maas, Dalhem und Herzogenrade, in die genaueste Verbindung trat durch die Verschmelzung der bis dahin jede Landschaft besonders vertretenden Stände. Diese Verbindung ist aber wesentlich modificirt worden durch die am 26. Dec. 1661 mit der Republik Holland abgeschlossenen Verträge um eine förmliche Theilung der Länder über der Maas, auf den Grund des Art. 3 des pyrenäischen Friedens. Dem Könige von Spanien verblieben in dieser Theilung von den 38 Dörfern der Herrschaft Falkenburg: Dirsbeck, Amstenrad, Merkelbeck, Bingelrad, Bronßem, Geleen, Hoensbroek, Jabeck, Nuth, Schinnen, Schinfeld, Spaubeck, Wasrad, Winandsrad, Alt-Falkenburg, Schin an der Geule, Strucht und Schasberg, sammt der Lehensherrlichkeit der außerhalb der Grenzen gelegenen Herrschaften Wischerswerth und Limbrecht und dem Lehenhofe der 17 Männer zu Sombreffe. Den Generalstaaten fielen zu Theil die Stadt Falkenburg, Meerßen, Ambi, Limel, Borgharen, Itteren, Geul, Bunde, Ulestraten, Houthem, Climmen, Hulsberg, Schimmert, St. Gertrud, Eysden, Beeck, Berg, Bemelen, Heerlen, Nieuwenhagen, Voërendaël, die Herrlichkeiten Terblyde und Eekelrad, und eine Menge Lehen in- und außerhalb der Herrschaft, wie namentlich Hürth bei Cöln, das weiße Thor an der Burg zu Stein und die Herrlichkeit Leuth, sammt dem falkenburgischen Marschalkenamte. Durch den Vertrag von Fontainebleau (den 8. Nov. 1785) erhielten die Generalstaaten aber noch außerdem die bis dahin bei den österreichischen Niederlanden verbliebenen Dörfer Alt-Falkenburg, Schin an der Geule, Strucht und Schasberg, das Kloster St. Gerlach, ein Stück des Dorfes Schimmert, das durch den Namen Bies oder Bierze unterschieden wird, und endlich verschiedene streitige Grundstücke, wie namentlich das Dorf Ceslоo, welches in der Theilung von 166 gemeinschaftlich geblieben war. Der hierdurch so sehr verkürzte österreichische Antheil muß auch mit einer Pfandschaft, zum Vortheile des Kurfürstenthums Cöln, bestrickt gewesen sein; denn in dem cölnischen Hofkalender für 1759 heißt es in dem Verzeichnisse der Ämter: „Falkenberger Land, Statthalter, Herr Anton Ulrich von Lambertz zu Cortenbach," und dieselbe Rubrik kehrt alljährlich wieder, wie es dann 1794 heißt: „Pais de Falkenberg. Statthalter, M. Charles Léopold Comte de Belderbusch. Lieutenant de la Cour féodale, M. François Schils." (*v. Stramberg*)

FALKENBURG (Hadrian), ein zu Leyden lebender Anatom, woselbst er wahrscheinlich 1650 gestorben ist. Einige Notizen über ihn finden sich bei Haller (Bibl. anat. T. I. p. 348). Er glaubte, der Tabaksrauch könne durch Löcher zum Gehirne, nämlich zur Glandula pituitaria, gelangen; — die Geruchsnerven sollten hohl, die Herzscheidewand sollte mit Poren versehen sein; — ein Cavum mediastini wollte er nicht gelten lassen.

(*Fr. Wilh. Theile*)

FALKENDORF, ein in Ober- und Nieder-Falkendorf getheiltes, zur gräfl. Thun'schen Fideicommißherrschaft Tetschen gehöriges Dorf im leitmeritzer Kreise Böhmens am Fuße des Dobner- und des Falkenberges gelegen, nach Tetschen (Bisthum Leitmeritz) eingepfarrt, mit 31 Häusern und 202 teutschen Einwohnern, geognostisch merkwürdig wegen der vulkanischen Trappformation, mit vorherrschendem Basalt, der die benachbarten Berge angehören. Es finden sich aber in der Gegend auch Basaltuffe und wakkenartige Gesteine. (*G. F. Schreiner*)

Falkendukaten, s. 1. Sect. 28. Bd. S. 248.

FALKENFELS, ein Kirchdorf des bairischen Landgerichts Mitterfels und der katholischen Pfarrei Asch mit 65 Häusern, 380 Einwohnern und einem Schloß

4½ Stunden von Straubing entfernt. Von diesem Orte führte ehemals ein Rittergeschlecht seinen Namen, und das dortige Schloß wurde im J. 1641 von den Schweden vergeblich angegriffen. (*Eisenmann.*)

FALKENHAYN (Valentins- oder Valtenhain), ein zur gräfl. Kinsky'schen Allodialherrschaft Böhmisch-Kamnitz gehöriges Dorf im leitmeritzer Kreise Böhmens, mit 65 Häusern, 370 teutschen Einwohnern, welche größtentheils von Industrie und Gewerben leben und nach Schönlinde eingepfarrt sind. Die Gegend ist wegen ihrer Garn- und Leinwanderzeugung bekannt.

(*G. F. Schreiner.*)

FALKENORDEN. Zur Zeit des Ritterthums und später noch war der Falke ein hochgeachteter Vogel, denn er diente dazu, die Freuden der Jagd auf ganz eigenthümliche Weise zu genießen, indem man durch ihn Raubvögel aus der Höhe herabbaizen, d. i. erjagen, zu sich bringen, auch Hasen und Rehe von ihm fangen lassen konnte. Man nannte dies Falkenjagd, Falkenbaize. Der Falke war gewissermaßen der Stempel des Adels, daher sein Bild in Wappen, ja sogar vom Kaiser Heinrich IV. in das Reichssiegel aufgenommen ward, auf Münzen auch stand. Da diese Falkenverehrung, besonders die der isländischen und norwegischen weißen Falken, mehre Jahrhunderte hindurch dauerte, sich noch bis in die Mitte des verflossenen erhielt, so konnte es nicht fehlen, daß auch ihm, gleich dem Adler und andern Raubthieren, die Ehre zu Theil ward, als Sinnbild eines Ritterordens aufgenommen zu werden. Dies that Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar. Er stiftete am 2. Aug. 1732, zu Ehren Kaiser Karl's VI., dessen Generalfeldmarschall-Lieutenant er kurz zuvor geworden, den „Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken."

Das Ordenszeichen war ein dunkelgrünes Kreuz, dessen vier Flügel zweispitzig ausliefen, und dessen vier Winkel vier dunkelrothe kleinere Spitzen ausfüllten, sodaß das Ganze ein zwölfspitziges Kreuz bildete. Zwischen den Flügeln stand ringsum: L'ordre de la vigilance, sowie des Ordens Wahlspruch: vigilando ascendimus. Mit ausgebreiteten Flügeln und auf dem Rücken lag auf diesem Kreuze ein weißer Falke mit goldenem Schnabel und Fängen. Über seinem Kopfe und unter dem Schwanze, wie an jedes Flügels Ende, war ein Diamant angebracht. Auf der Umseite war das grüne Kreuz weiß, das rothe grün. Im dunkelblauen Mittelschilde war da des Stifters Namenszug E. A. doppelt verschlungen; drüber ein weißer Fürstenhut, darunter zwei, kreuzweis über einander liegende, goldene Degen. Oben am Kreuze war ein mit Diamanten besetzter Ring, durch welchen das ponceaurothe, mit zwei Goldstreifen geränderte, Band gezogen ward, an welchem es um den Hals auf der Brust hing. Die Inhaber des Ordens hießen Ritter und bildeten nur eine Classe.

Die Absicht des Stifters bei der Wahl des Falkens als Ordensbild war, mit Rücksicht auf den Adler im kaiserlichen Wappen, die: sein Streben und das der Ritter des Ordens auszudrücken, gleich dem, dem Adler in seinem Fluge folgenden Falken, durch Treue und Ergebenheit dem Kaiser sich eigen zu machen. Die weiße Farbe des Falkens sollte ein Symbol sein der Aufrichtigkeit der Glieder gegen den Stifter des Ordens und gegen einander selbst. Endlich sollten der Name des Ordens: de la vigilance, und das Ordensmotto: vigilando ascendimus, nicht nur die Eigenschaft des Falken andeuten, sondern auch dem christlichen und ehrliebenden Manne eine Auffoderung sein, treu den Pflichten des Christen und denen seines Amtes nachzuleben. Die Statuten befahlen daher ausdrücklich: Treue gegen Gott und den Kaiser, ein tugendhaftes Leben, wechselseitige Anhänglichkeit, Einigkeit und Beistand der Armen, besonders armen Officieren und Soldaten. Die Anzahl der Mitglieder war auf 24 festgestellt, welche aber alle „zu Schild und Helm geboren oder von stiftsfähigem Adel" sein mußten. Dann war noch bestimmt, daß von nachkommenden Regenten des Hauses Weimar nichts am Orden geändert werden solle; auch nicht von denen, welche succediren würden, wenn das Haus Weimar erlöschen sollte. Das Ordensfest wurde am Geburtstage Kaiser Karl's VI. gefeiert, und mußte durch löbliche Handlungen seiner Glieder ausgezeichnet werden.

In solcher Form und Verfassung verblieb der Falkenorden — welcher in der Reihe der bis dahin daseienden Ritterorden der 35. war — lange Zeit, wurde aber in den letzten 20—30 Jahren des vorigen Jahrhunderts, aus unbekannten Ursachen, höchst selten vergeben. Die Zahl seiner Besitzer starb daher so zusammen, daß am Schlusse des Jahres 1806 nur noch ein Ritter desselben lebte. Es schien, als wolle man ihn erlöschen lassen, was auch wol geschehen wäre, hätten nicht die Ereignisse jener Zeit sein Wiederaufleben herbeigeführt.

In den Jahren des Kampfes der Teutschen um ihre Selbständigkeit gab es nämlich der Gelegenheit zu viel, Verdienst belohnen zu können, belohnen zu müssen, und es wurde nothwendig, äußere Merkmale zu haben zur Auszeichnung von Männern, welche durch Klugheit und Tapferkeit sich hervorthaten. Gar mancher Orden trat da neu belebt oder neu geschaffen hervor, und da erfolgte auch die Wiedergeburt des Falkenordens. Denn als im J. 1815 der 1828 gestorbene Großherzog, Karl August zu Sachsen-Weimar, den Titel eines Großherzogs annahm, wurde von ihm der Falkenorden wieder aufgenommen; und, ungeachtet dessen Statuten jede Veränderung derselben, wie des Ordenszeichens, untersagten, erschienen dennoch ganz neue Statuten, und das Ordenszeichen erlitt Abänderungen. Vom 18. Oct., dem denkwürdigen Tage der Schlacht bei Leipzig, sind die neuen Statuten datirt und abgefaßt in echtteutschem Geiste, wofür damals Alles entbrannte. Im Eingange wird die Veranlassung zu seiner Erneuerung mit folgenden Worten angegeben: „Eingedenk der durch die Gnade der göttlichen Vorsehung und durch die teutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reiche teutscher Nation wieder gewonnenen und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch unsererseits Männern, welche durch Rath und That zu diesem großen Werke beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch unserm großher-

zoglichen Hause und unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben wir beschlossen" u. s. w.

Diesen neuen Statuten zufolge soll der Falkenorden der einzige großherzogl. sachsen-weimarische Orden sein und bleiben; eine Bestimmung, die sehr zu billigen ist, und hoffentlich von den künftigen Regenten dieses Hauses nie vergessen werden wird. Seinen Besitzern legt der Orden die Verpflichtung auf, gegen das gemeinsame teutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde treu und ergeben zu sein; nach Maßgabe seines Standes dahin zu wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß teutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in der Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer mehr entwickele, und daß auf eine gründliche und des Ernstes des teutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Licht und Wahrheit verbreite. Auch soll ihnen die Verpflichtung obliegen, sich bedrängter und durch Krieg verarmter Mitbürger, besonders der im Kampfe für das Vaterland verwundeten und der Hinterlassenen gefallener Krieger, thätig anzunehmen.

Für das Civil, wie für das Militair bestimmt, zerfällt der Falkenorden in die drei Classen der Großkreuze, Commandeure und Ritter. Erstere bilden: der Großmeister, immer der regierende Großherzog, die Prinzen des Hauses und zwölf damit Beehrte. Von Landeseinwohnern kann nur der, welcher den Rang eines wirklichen geheimen Raths oder eines Generalmajors hat, das Großkreuz erhalten. Für die zweite Classe, der Commandeure, deren Zahl auf 25 bestimmt ist, bedarf es des Ranges eines geheimen Regierungs-, Staats-, Justiz-, Kammerrathes, oder des Grades eines Majors. Die dritte, die Classe der Ritter, soll 50 Mitglieder zählen. Adel und Stiftsfähigkeit sind nicht mehr, wie sonst, zur Aufnahme erfoderlich.

Wie das damals umgeänderte, jetzige Ordenszeichen gestaltet ist, und wie es von dem ersten ursprünglichen abweicht, wird aus folgender Beschreibung desselben ersichtlich sein. Auf einem dunkelgrünen, viertheiligen Kreuze, dessen Winkel mit kleinern rothen Kreuzesspitzen ausgefüllt sind, liegt auf dem Rücken mit ausgebreiteten Flügeln ein weißer Falke. Oben am Kreuze ist eine goldene Königskrone mit Ring, durch welchen das Band gezogen wird. Auf der Umseite ist das dunkelgrüne Kreuz weiß, und dunkelgrün die seine Winkel ausfüllenden kleinen Spitzen. In der Mitte ist ein mit einer goldenen Krone gedecktes, dunkelblaues Oval, worauf die Worte: vigilando ascendimus, in Gold stehen. Dieses Oval umgibt beim Kreuze für das Civil ein Lorbeerkranz, bei dem für das Militair Kriegsarmatur. Das Band des Ordens ist ein hochrothes. An diesem trägt die erste Classe das Ordenskreuz über die rechte Achsel nach der linken Hüfte zu hängend, und dabei auf der linken Brust einen silbernen, achtstrahligen Stern, worauf ein cirkelrundes Schild liegt, unter welchem die vier zweispaltigen Theile des dunkelgrünen Ordenskreuzes hervorsehen, und in dessen goldener Mitte der ausgebreitete weiße Falke schwebt, umgeben von den Worten: vigilando ascendimus, mit goldenen Buchstaben auf hellblauem Grunde. Die zweite Classe trägt das Ordenskreuz um den Hals, die dritte, die Ritter, im Knopfloche. Das Ordensfest wird am 18. Oct. gefeiert, und soll vorschriftsmäßig jeder Ordensinhaber diesen Tag ganz besonders durch wohlthätige Handlungen bezeichnen.

Am 22. Oct. 1842 wurde, zum bleibenden Andenken des an diesem Tage in Weimar erfolgten Einzuges des Erbgroßherzogs Karl Alexander August Johann mit seiner Gemahlin, der Prinzessin Marie Sophie Louise der Niederlande, der schon am 16. Febr. 1840 sanctionirte Nachtrag zu den Ordensstatuten vom 18. Oct. 1815 publicirt und erhielt gültige Kraft. Ihm zufolge ist den Rittern zweiter Classe, oder den Commandeuren, welche den Rang eines geheimen Raths, Präsidenten oder Collegiendirectors, im Militairstande wenigstens den eines Obersten haben, als eine besondere Auszeichnung ein Stern auf der linken Brust verliehen worden. Desgleichen wurde dadurch die Ritterclasse getheilt. Die erste Abtheilung trägt das Ordenszeichen wie bisher, die zweite aber nur ein Ehrenkreuz, das im Mittelschilde vorn das Bild des weißen Falken, auf der Rückseite den Namenszug des regierenden Großherzogs, der es verleiht, darstellt, an einem schmalen Bande im linken Knopfloche getragen, aber nur Landeseinwohnern ertheilt wird.

In v. Biedenfeld's Geschichte und Verfassung aller Ritterorden. 2 Bde. (Weimar 1841. 4.) befinden sich im 2. Bde. S. 358 Abdrücke der alten Statuten von 1733, wie der jetzt gültigen von 1815. Die letztern findet man auch in v. Gelbke's prachtvollem, in Berlin 1832 in gr. Querfolio erschienenen Ordenswerke. Beide Werke, sowie die Jahrgänge 1817 und 1819 des Almanachs der Ritterorden von F. Gottschalck, liefern illuminirte Abbildungen der Ordensinsignien. — Den Nachtrag zu den Statuten vom 16. Febr. 1840 theilt Nr. 273 der leipziger Zeitung von 1842 wörtlich mit. — Geschichte des jüngst verstorbenen Herzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, Ernst August ꝛc. (Erfurt 1749.), worin sich wörtlich von S. 104—109 die Statuten des Falkenordens befinden. (*F. Gottschalck.*)

FALKENSTEIN. 1) Der Falkenstein, ein lang gedehnter Gebirgsrücken im k. k. Landgerichte Schwaz des unter-innthaler Kreises der gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit dem ältesten Silberbergwerke des Landes; durch weitläufige, schuttbedeckte Halden ausgezeichnet, war dieser Gebirgsstock noch vor wenigen Jahren ein Gegenstand allgemeiner Bewunderung durch den großartigen Bergbau in seinem Innern, besucht von allen wißbegierigen Fremden; jetzt dagegen weniger beachtet. Die Erze standen größtentheils im kalkigen Schiefergebirge, selten im bloßen Kalksteine, am seltensten im Quarze oder Spathe, theils bruchig und mulmig, theils fest und derb eingesprengt, lediglich Silber und Kupfer, seltener Eisen. Besonders berühmt war der hier häufig vorkommende Malachit, grasgrün, dunkelblau, schwarz, zweifarbig, schillernd in bunten Farben, lichtblau, dem Türkis ähnlich, insgemein im weißen Spathe stehend, von einer mineralischen Bergfeuch-

gkeit erzeugt und von Kupferwasser gefärbt. K. Maximilian weilte gern in Schwatz, um sich des Bergsegens n Falkensteine zu erfreuen *). Die böse Grubenluft nachte den Knappen viel zu schaffen und gefährdete ihr eben zuweilen, fast immer ihre Gesundheit. 2) Ein bedeutender Marktflecken im Viertel unter dem Manhartsberge des Erzherzogthums Österreich unter der Ens, in einem angenehmen Thale östlich von Laa, zum Theile am Fuße des Schloß- und des Galgenberges gelegen, mit 87 unregelmäßig vertheilten Häusern, 982 Einwohnern, die, außer dem Acker-, auch Weinbau und Obstbaumzucht treiben, einer eigenen alten katholischen Pfarre, welche zum Erzbisthume Wien gehört und unter dem Patronate der Herrschaft Poisbrunn steht, einer Kirche, Schule, einem Kalvarienberge, den Ruinen des alten gleichnamigen Schlosses und einem Armenspital. Das Schloß war einst der Sitz eines der ältesten Geschlechter, das schon um das J. 1450 ausgestorben zu sein scheint. Der hier wachsende und nach dem Markte benannte Wein gehört zu den besseren Landweinen Österreichs, der den sogenannten Gebirgsweinen sehr nahe kommt. 3) Ein bedeutendes Kolonialdorf im lemberger Kreise des Königreichs Galizien, von Teutschen bewohnt, welche Feldbau und starke Obstbaumzucht treiben. 4) Ein in Ruinen liegendes Schloß im Landgerichte Windisch-Matrey des tyrolischen Kreises im Pusterthale und an der Eisack, in geringer Entfernung von und oberhalb des Marktes Sonnenberg, einst ein Trutznest der Grafen von Lechsgemünde, das selbst in seinen Trümmern noch der Gegend zum Schmucke gereicht. Dieses Geschlecht war unter salzburgischer Herrschaft seines selbständigen Glanzes beraubt worden, und dahingegangen, ohne einen Namen in der Geschichte hinterlassen zu haben. 5) Eine schroffe Felswand am nordöstlichen Ufer des romantischen Aber- oder Sanct Wolfgangsees, an deren senkrecht aus dem See aufsteigender Höhe Wand man ein höchst interessantes, mehrfaches Echo bemerkt und beim Vorüberfahren durch Schießen hervorzurufen nicht leicht unterläßt. Der Fels tritt ziemlich weit in den See hinein und trägt eine Einsiedelei und den Brunnen des heil. Wolfgang; eine enge Schlucht im Felsen führt von ihm an das Seeufer hinab. 6) Eine Gemeinde des Bezirkes Pirkenstein im grätzer Kreise der Steiermark, im Gebirge gelegen, nach Fischbach eingepfarrt, mit einer eigenen Schule, sechs Hausmühlen und dem Berge gleiches Namens. 7) Eine zum Districts-Commissariate Marsbach gehörige und nach Hofkirchen eingepfarrte Ortschaft im Mühlkreise des Erzherzogthums Österreich ob der Ens. 8) Ein Schloß im klagenfurter Kreise Unter-Kärnthens, der Herrschaft Mageregg gehörig, am Falkenberge in der Nähe von Klagenfurt gelegen. Die Gegend in der Nähe des Schlosses zeigt mehre Teiche, ausgedehnte Forste und Anhöhen, von denen man sich eines höchst anziehenden Umblickes über die benachbarte Gegend erfreut. 9) Eins der zwölf Landgerichte des oberen Mühlviertels zu Altenhof, dessen Gerichtsinsassen in zwölf Pfarreien vertheilt sind. (*G. F. Schreiner.*)

*) S. Das Land Tyrol. (Von P. Beda Weber.) Insbruck 1837. 1. Bd. S. 506.

FALKENSTEIN. Auf dem linken Innufer, von dem Strome selbst ¼ Stunde entlegen, steht, auf vorspringendem Felsen, von Ruinen und wenigen Hütten umgeben, ein langsam der Verwitterung entgegengehender Thurm, von der vormaligen Burg Falkenstein das wesentlichste Überbleibsel und Jahrhunderte hindurch der Hauptort einer Hofmark, die, über Felbach, Ober- und Unter-Flintsbach, Degerndorf, Terfenbach, Milwing, Branenberg sich ausdehnend und von den Pfleggerichten Aibling, Rosenheim und Auerburg begrenzt, im gemeinen Leben als eine Herrschaft zu gelten pflegte. Nach einander der Hofer, Hund, Ruep Eigenthum, ist dieselbe im 18. Jahrh. durch Kauf an die Grafen von Preysing gelangt. Das Schloßgebäude wurde 1784 der Flammen Raub, daher die Herrschaft, für jetzt dem Landgerichte Rosenheim zugetheilt, vorlängst aufgehört hat, Falkenstein zu heißen, und nur mehr unter dem Namen Brannenburg, als dem Sitze des Herrschaftsgerichtes, vorkommt. Höher noch, als die vormalige Hofmark, stand im Mittelalter die Burg Falkenstein, der davon benannten Grafen Sitz, die, außer der Grafschaft Falkenstein, auch die Grafschaft Neuburg an der Mangfalt, überhaupt in dem alten Sundgaue ein geschlossenes Gebiet besessen haben, welches die Capitel Aibling und Miesbach umfassend, östlich durch die Grafschaft Wolfratshausen und den Bezirk von Tölz, nördlich durch eine Linie, über Pfaffenhofen, Högling, Hohenkirchen, Fallei und Thannhausen zu ziehen, begrenzt wurde. Dieses Gebiet zerfällt in drei Abtheilungen: 1) die eigentliche Grafschaft Neuburg, wo Neuburg, oberhalb Fagen, und ganz in der Nähe die Altenburg, mit einer von den Grafen reichlich gestifteten Kirche zu U. L. Frauen, die Klöster Weyarn, Tegernsee, die Gebiete von Miesbach und Schliers, die Schefleite bei Esterndorf, Au; 2) die Grafschaft Falkenstein, wo die gleichnamige Burg, das alte Kloster St. Petersberg am Madron, Flintsbach, Auerdorf, Auerburg, Brannenburg, Achenthal, Aschach, Griezzenpach, Swinstic, Degerndorf, Furrenbuhelen; 3) die Voigtei Aibling, mit Aibling, Rosenheim, Daste, Kirchdorf, Fagen, Wiechs, Talhan, Willing, Mitterkirchen, Thann, Tambühl, Tattenhausen, Ober- und Unter-Staudhausen, Liutoldingen. Außer diesen geschlossenen Grafschaftslanden besaßen die Falkensteine: 4) die sogenannte Grafschaft Hadmarsberg, aus der Voigtei über die Besitzungen von Herren-Chiemsee und über die dem Chiemsee benachbarten Güter des Erzstiftes Salzburg entstanden. In diese Grafschaft gehörten Hadmarsberg, am Chiemsee, Hemhofen, Antwurt, Mauerkirchen, Stephanskirchen, Endorf, Taisenham, Eckstätt, Ober- und Unter-Kizzing; dann zu größerem oder geringerem Antheile: Seebruck, Prien, Ainhering, Obing, Irlheim, Eckstetten, Lauterbach, Stockheim, Weingarten, Schönstetten, Grub, Raitheim, der Burgstall Schalburg; ferner Neuhausen, Kolbing, Leithen, Hub, Zielheim, Winden, Bickebach, Talheim, Vachendorf, die Güter an der Ebrach und bei Reit, alles am Chiemsee gelegen; 5) die Herrschaft Herrandstein, in Österreich, mit Lieskirch, Othenberg, Wopfing, Piesting, den Weinbergen von Waldeck bis ins Mühlthal, den Grundzinsen, genannt Perchsamt,

u. s. w.; 6) die Advocatur im Leukenthale, zu beiden Ufern der Achen, von Jochberg herab bis an die Achenberge des Chiemgaues, links von dem Brixenthale, rechts von der Grafschaft Salfeld, derer von Plain, begrenzt, und die Umgebung von Waidring, Kirchdorf, Pillersee, St. Johann, Oberdorf, Kitzbühl begreifend, ein Gebiet, welchem die Grafen Alt- und Neu-Beuern, Kundel und Aschau, im Brixenthale, und ihre Güter im Ober-Inthale, namentlich den Hof zu Phonepp, hinzugefügt hatten; 7) die Advocaturen im Zillerthale und Pinzgau, sammt Weingütern, tief in das südliche Tyrol hineinreichend, zu Botzen, Caprun, Runsch, Gurlan, Campollen, Caldern, Mais, in der Au, an der Eisack gelegen, u. s. w.; 8) den Peißenberg, genauer Nieder-Peißenberg, mit 30 dazu gehörigen Höfen, einem großen Walde, vielen Alpen und Heerden. Als der Grafen Ministerialen und Burgmänner sind anzuführen die von Waldeck, zu Hohen-Waldeck, die von Neuburg, Olling, Endorf, Hadolfing, Maisach, Fagen, Froschheim, Mermosen, Nusdorf, Brandenberg, Törring, Aschau, Snaitsee, Holnstein zu Kirchdorf, die Hochenrainer, Landsiedel, Pienzenau, Richersdorf, die Schenken von Freisingen, Wolfriegel, Rordorf, Haslang, hingegen trugen sie selbst zu Lehen von dem Hochstifte Passau 400 Mansus, sämmtlich im Österreichischen gelegen, zu Husluten, Gememansdorf, Tiufenbach; von den Söhnen des Grafen Gebhard von Burghausen 400 Mansus (im Österreichischen); von den Grafen von Sulzbach 400, von dem Pfalzgrafen Otto 100, von dem Bischofe zu Trident 400, von dem Markgrafen von Kraiburg 400, von dem Grafen von Wasserburg 250, von dem Herzoge Welf 200 Mansus; von den Grafen zu Schallach (Plainer) die Ortschaften Auerdorf und Willingen; von den Grafen von Peilstein Güter in der Umgebung von Reichenhall; von dem Herzoge von Baiern die Grafschaft im Leukenthal; von dem Herzoge von Österreich die Marchmulten und Scharwerken von der Grafen österreichischen Gütern, welche außerdem dem Herzoge gebührt hätten; von dem Markgrafen von Steier die Güter Bischach und Hartperch; von dem Hochstifte Regensburg die Lehenbarkeit über Heinrich's von Clammenstein Gut; von der Abtei Tegernsee magnam familiam, dann eine Mühle und zwei Höfe in der Grafen unmittelbarem Besitze; von Pfalzgraf Rapoto von Ortenburg zwei Fuhren Wein aus dem Brixenthale; von dem Bischofe von Freisingen die Advocatie über St. Peter am Madron; von dem Grafen Berthold von Andechs ein Lehen zu Ingoltesperch; von dem Pfalzgrafen 30 Mansus in der Gegend von Anzing. Also beschreibt der Grafen Besitzthum ein Lager- und Saalbuch (Mon. Boic. VII, 433), dessen Anlage beiläufig dem J. 1180 angehören wird. Aus demselben läßt sich zugleich die Stammfolge der Grafen ersehen. Botho (Sibotho I.) um 1040. Herrandus beabsichtigt eine Wallfahrt nach Jerusalem (1098). Von seinen drei Söhnen erscheint Wolfker als Voigt des Stiftes Chiemsee, stand Hildeschalk, Udalschalk, dem Kloster Tegernsee als Abt vor (1091—1102), wurde Rudolf in seiner Ehe mit Gertrudis ein Vater von sechs Kindern, Sibotho II., Herrand, Adelheid, Kuno, Rupert, Friderun, diese an einen Edelherrn von Wasen verheirathet Rupert wird als Abt zu Tegernsee (1156 — 1186) genannt. Kuno soll als Bischof zu Regensburg 1165 verstorben sein, wiewol die berichtigte Reihenfolge der Bischöfe zu Regensburg statt seiner einen Kuno von Raitenbuch nennt, der, 1167 erwählt, den 11. Juni 118[illegible] verstarb. Adelheid wird als Berthold's von Pottenstein Hausfrau bezeichnet, gleichwie ihr Bruder Herrand 1130 als der Sophia Ehegemahl genannt wird. Es hatte derselbe zu seinem Antheile die Grafschaft Hadmarsberg, mit Ausschluß von Priem, Seebruck und Riedering, die Güter im Österreichischen, die passauischen Lehen und den Wohnsitz auf der Burg Herrandstein erhalten. Er überließ seinen Antheil Herrandstein und die Güter im Österreichischen an seinen Neffen, Sibotho III., und beschränkte sich auf die Grafschaft Hadmarsberg, wo er Antwurt bewohnte. Sein Sohn, Sibotho IV. de Antwurt, starb kinderlos (1263), in welchem Jahre Bischof Egno von Trident die durch solchen tödtlichen Abgang eröffneten Lehen an den Herzog von Baiern verlieh. Ohne Zweifel wird der Herzog auch Vorwand und Mittel gefunden haben, sich der Grafschaft Hadmarsberg zu bemächtigen. Sibotho's IV. Vatersbruder, Sibotho II., soll um 1133 den Ort Weyern, Vinaria in Urkunden genannt, weil die alten Grafen von Falkenstein daselbst ihre in Österreich und Tyrol erzogenen Weine zu lagern pflegten, zu einem Kloster für Chorherren Augustinerordens gewidmet haben. Der angebliche Stiftungsbrief spricht von Sibotho, der damals nur sieben Jahre alt war, wie von einem Witwer (Alhaid conjux quondam), und von seinen zwei Kindern, Sibotho und Gertrud, daß demnach auch die fernere Erzählung, es habe der Graf zwei von ihm begangene Todtschläge durch ein frommes Werk sühnen wollen, als handgreifliche Erdichtung sich herausstellt, gleichwie das Schreiben, worin der Graf zum Morde eines Feindes seinen Getreuen auffodert. Sibotho's Gemahlin, Hiltgard, Gräfin von Mögling, wird 1160 genannt; er selbst mag um 1180 heimgegangen sein, Vater zweier Söhne, unter welche er, sich allein den Falkenstein vorbehaltend, selbst noch seine Güter vertheilte, sodaß Sibotho III. die Neuburg, die Voigtei Aibling, Seebruck, Priem, Riedering, Peißenberg, Leukenthal, von Allem die Hälfte, Konrad, der ältere Sohn, die andere Hälfte übernahm. Konrad, Comes de Valckenstein ac de Newenburg, sive de Hadmarsberg, erhielt von seinem Oheim, Herrand, noch dessen Antheil an Herrandstein, und die österreichischen Güter pfandweise, kommt aber 1256 zum letzten Male vor. Sein Bruder, Graf Sibotho III., vermählt mit Irmengard, einer Tochter des Grafen Konrad von Fallei, führte blutige Fehden mit den wittelsbachischen Herzogen, in deren einer er als Gefangener nach Burghausen (1240) gebracht wurde. Der Sage nach ist er von einem seiner Vasallen im Bade erstochen worden, worauf die Herzoge ohne Weiteres die Grafschaft an sich zogen. Auf der Neuburg und zu Falkenstein hatten die Grafen ihre Procuratores und Praepositos, ihre Placita hielten sie zu Aibling, ihr Generalconcilium, für die Unterthanen von Hadmarsberg, in

Laimtellern. Von den im Umfange ihrer Lande gelegenen Klöstern wurde das vornehmste, Tegernsee, ihrer Voigtei durch Kaiser Friedrich II. von 1235 ab entzogen. Zu des Abtes Udalschalk Zeiten werden Graf Sibotho, dann Graf Bernhard von Grub (Fallei) ausdrücklich des Klosters Advocati matriculares genannt. Das von den Grafen von Falkenstein, in der Nähe dieser Burg, gestiftete Benedictinerkloster St. Peter am Madron wurde um 1300 von Herzog Rudolf von Baiern zerstört. Die Voigtei der Abtei Weyarn scheinen die Grafen von den Erzbischöfen von Salzburg überkommen zu haben; jene der Augustinerpropstei Schliersee scheinen sie an ihre Vasallen, die von Waldeck, gereicht zu haben. Rupert Siegl, der letzte Propst zu Weyarn, hat 1789 eine Geschichte der Grafen von Neuburg und Falkenstein lateinisch geschrieben und sie 1797 zu Tegernsee in 80 Exemplaren abdrucken lassen. (*v. Stramberg.*)

FALKENSTEIN, ein Kirchdorf des bairischen Landcommissariats Kaiserslautern und des Cantons Winnweiler, mit dem Wambacher-, Fuchs- und Gerhardshof 40 Haupt- und 22 Nebengebäude, 260 Einwohner, theils katholischer, theils evangelischer Confession in den Pfarreien Imsbach und Winnweiler, und die Trümmer der alten Burg gleiches Namens auf einem Felsen enthaltend, 1½ Stunde von Winnweiler entfernt. Hier dehnt sich das ¾ Stunde lange, romantische falkensteiner Thal aus, welches an die Thäler der Hochgebirge erinnert. Von diesem Orte hatte die ehemalige Grafschaft Falkenstein, die durch den Donnersberg von der Herrschaft Kirchheim geschieden wurde, 2½ □Meilen mit 4200 Einwohnern enthielt und ein Rad in ihrem Wappen führte, ihren Namen. Die Falkensteine, nach Gebhardi ein Zweig der Bollande, waren Erbkämmerer des Reichs und erhielten im J. 1397 vom Kaiser Wenzel den Reichsgrafentitel. Ihre Lande waren seit 1237 vom Kaiser Friedrich II. in ein Kunkellehen verwandelt. Der letzte Falkenstein, Erzbischof Werner von Trier (gest. 1418), hinterließ die Lande seinen Schwesterkindern aus dem Hause Eppstein zu einem und aus dem Hause Solms zu zwei Drittheilen. Unter diesem Solms'schen Antheile befand sich hauptsächlich die Herrschaft Falkenstein, welche alsbald durch eine Solms'sche Tochter im J. 1420 an das Haus Virneburg und im J. 1456 in gleicher Weise an das Haus Daun gelangte. Die Besitzer von Falkenstein mußten am Ende die Oberlehenherrlichkeit des Herzogs von Lothringen anerkennen, bis endlich im J. 1667 der letzte männliche Besitzer aus dem Hause Daun diese Grafschaft noch bei Lebzeiten an den Herzog Karl III. von Lothringen ganz übergab, welcher sie dem Prinzen Karl Heinrich von Vaudemont schenkte. Nach dem Tode dieses Prinzen eignete sich diese Grafschaft der Herzog Leopold Joseph von Lothringen zu. Franz Stephan, Sohn des Herzogs Leopold Joseph von Lothringen und nachheriger Kaiser, trat zwar in den Jahren 1735 und 1736 sein Herzogthum Lothringen an Frankreich ab, behielt aber die Grafschaft Falkenstein, und hatte wegen derselben, als Graf von Nomeny, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe. Von ihm erbte diese Grafschaft sein Sohn, Kaiser Joseph II., der auf seinen Reisen gewöhnlich den Namen eines Grafen von Falkenstein führte. (*Eisenmann.*)

FALKENSTEIN (Valkenstein), ein kleiner Markt am falkensteiner Bache des fürstl. thurn-taxischen Herrschaftsgerichts, im bairischen Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, in das Landgericht Roding gehörig, mit 76 Häusern, einer Filialkirche der katholischen Pfarrei Arrach, einem bewohnbaren und einem verfallenen Schlosse, 450 Einwohnern und einem Lusthaine, zwei Stunden von Roding entfernt. In den ältesten Zeiten war das Schloß Falkenstein Stammsitz der adeligen Familie gleiches Namens, und kam, nach dem Aussterben derselben, an die Grafen von Bogen. Herzog Heinrich X. von Baiern belagerte dieses Schloß im J. 1128, weil der trotzige Graf Friedrich von Bogen einen hochstiftischen Dienstmann von Regensburg hatte ermorden lassen. Nach dem Aussterben der Grafen von Bogen im J. 1242 erbte Herzog Otto der Erlauchte von Baiern das Schloß und den Markt Falkenstein. Letzterer wurde von den Schweden im J. 1641 verbrannt, nachdem dieselben das Schloß vergeblich bestürmt hatten. In neuer Zeit kamen Schloß und Markt Falkenstein durch Kauf an den Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg. (*Eisenmann.*)

FALKENSTEIN, Städtchen am Gölzschbache im Königreiche Sachsen von 350 Häusern mit 2800 Einwohnern, drei Stunden von Chemnitz. Zinn- und Eisensteinbergbau wird hier betrieben, aber Hauptnahrungszweig ist die Mouselinweberei, und früher war es auch Kammertuchweberei, welche aber gesunken ist, seitdem die Mode dieses Zeuch nicht mehr will. Die erste Weberei des Kammertuchs in Sachsen ward hier im J. 1793 von einem Schulmeister eingerichtet, welcher sie der niederländischen nachahmte. (*F. Gottschalck.*)

FALKENSTEIN (Burgen). 1) Falkenstein am Harz. Am äußersten Saume des östlichen Unterharzes, wo die Selke ein schönes Thal durchfließt, da liegt an dessen rechter Seite auf einem hohen Berge diese Burg Falkenstein. Sie ist Eigenthum des Grafen von der Asseburg und ein Bestandtheil seiner Minder-Grafschaft Falkenstein-Meisdorf im preußischen Regierungsbezirke Merseburg; ein Majorat, welchem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen 1840 diesen Namen und Charakter beilegte, als er den Besitzer, zuvor Freiherr, in den Grafenstand erhob. Falkenstein war nie verfallen, wurde immer nothdürftig erhalten, von ihrem jetzigen Besitzer aber mit besonderer Vorliebe ganz restaurirt, in völlig bewohnbaren Zustand gesetzt und im Innern, dem Charakter einer solchen alten Ritterburg entsprechend, verziert. Wie geräumig sie ist, ergibt sich daraus, daß im Herbste 1843 der Eigenthümer die drei Könige von Preußen, Sachsen und Hanover zu gleicher Zeit zwei Tage lang darin bewirthen konnte.

Durch sieben Thore gelangt man in ihren kleinen Hofraum, aus welchem ein hoher, halb runder, halb eckiger Thurm aufsteigt und ein sehr tiefer Brunnen sich befindet. Auf der um erstern herumlaufenden Galerie genießt man einer weiten, herrlichen Umsicht, theils in das am Fuße des Berges hinlaufende Selkethal, auf

Berge des Vorharzes, über welchen der Brocken hervorragt, theils in die Ebenen, die sich bis Magdeburg und Bernburg ausdehnen, welche beide Städte man, nebst vielen kleinern Städten und Dörfern, erblickt. Im Thurme ist das Burgverließ, sowie in den Gebäuden eine kleine Kapelle. Eines sehr zahlreichen Besuches erfreut sich die Burg, und wer den Harz bereist, geht an ihr nicht vorüber.

Der Burg Falkenstein wird schon im 11. Jahrh. als einer kaiserlichen gedacht, welche Herzog Lothar von Sachsen, nebst der Burg Wallhausen in der goldenen Aue, in einer Fehde mit Kaiser Heinrich V. zerstörte. Man kann daher ihre Erbauung in die Mitte des 11. oder an das Ende des 10. Jahrh. setzen. Von wem aber diese ausgeführt wurde, ist ungewiß. Gewöhnlich hält man die Besitzer der nicht gar fern davon gelegenen Konradsburg dafür. Diese ihre Burg wandelten sie in ein Benedictinerkloster um, welche Bestimmung sich in den noch vorhandenen, jetzt zur Landwirthschaft eingerichteten, Gebäuden, deutlich in Kirche und Kreuzgängen zeigt. Sie erbauten sich hierauf auf ihrem Eigenthume einen neuen Wohnsitz, unsere Burg Falkenstein, gaben ihr diesen Namen, und nahmen ihn auch selbst an. Mit dem Grafenamte bekleidet, findet man diese Falkensteiner erst nach der Mitte des 12. Jahrh. in Urkunden aufgeführt. Aber mächtige und angesehene Herren waren sie. Zu ihren ausgebreiteten Besitzungen gehörte das nahe Städtchen Ermsleben; nach den Angaben Einiger auch die Stadt Hettstädt im Mansfeldischen. Sie nahmen daher oft Antheil an den Fehden ihrer Nachbarn, und in dieser Hinsicht wird in der Geschichte der Stifter Halberstadt und Quedlinburg, sowie in der der Grafschaft Blankenburg am Harz, ihrer oft gedacht. Über das Stift Quedlinburg, nur drei Stunden von der Burg Falkenstein entfernt, hatten sie längere Zeit die Erbschutzgerechtigkeit, die sie späterhin den Grafen von Blankenburg käuflich abtraten. Äbtissinnen dieses Stiftes wurden einige Male aus ihrer Familie gewählt. Im Wappen führten sie drei Falken und schrieben sich Valkenstein, zur Unterscheidung von andern Grafengeschlechtern Falkenstein, deren es im Mittelalter in der Schweiz, in Baiern, in der Wetterau und in der Pfalz gab.

Daß unsere Falkensteiner unter die ältesten Geschlechter dieser Gegend gehörten, ist wahrscheinlich, historisch zu beweisen aber nicht. Man zählt sie zu den zwölf Familien, aus denen Karl der Große Oberhäupter für die Sachsen erwählt haben soll, was aber auch immer nur Vermuthung bleiben wird.

Die Burg Falkenstein scheint ihr freies Eigenthum ohne Lehensverbindung gewesen zu sein. Die Gegend, wo sie sie hinstellten, war ein wüster Wald, dessen Besitz ihnen Niemand streitig machte. Sie waren daher in Hinsicht dieser Burg freie, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehende Dynasten. In Hinsicht anderer Besitzungen mochten aber wol lehensherrliche Verhältnisse stattfinden; denn manche derselben waren mit der Advocatie der Oberschutzgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg, die, wie erwähnt, mehre von ihnen führten, verbunden, und daher unstreitig stiftisches Lehen. In Urkunden aus den Jahren 1152 — 1179 kommt als Zeuge ein Burchart von Falkenstein vor. Da früher kein anderer erwähnt wird, so ist er, bis auf weitere Entdeckungen, als erste uns bekannter Falkensteiner zu betrachten. Graf wird er da noch nicht genannt, steht immer nur unter den nobilibus oder magnatibus terrae aufgeführt; aber schon sein Sohn, auch Burchardt genannt, der am Ende des 12. Jahrh. lebte, führte den Grafentitel. Otto von Falkenstein, der von 1174 — 1206 lebte und mehre Mal erwähnt wird, war der erste seiner Familie, welcher die Stelle eines Schirmvoigtes der Abtei Quedlinburg bekleidete. Wie er diese erhielt, ob das teutsche Oberhaupt ihn damit belieh, oder die Äbtissin sie ihm übertrug, darüber mangeln Urkunden.

Der bekannteste der Falkensteiner war Graf Hoyer, welcher vom Anfange bis über die Mitte des 13. Jahrh. in Urkunden häufig genannt wird. Dieser erwarb sich um die teutsche Gesetzkunde große Verdienste. Zu seiner Zeit war es nämlich, wo die Grundsätze des römischen Rechts, auf den italienischen Rechtsschulen gelehrt, von den dort studirenden Jünglingen gehört, nach Teutschland gebracht, allmälig in die Gerichtshöfe eingeführt wurden und die teutschen Rechte und Gewohnheiten zu verdrängen begannen. Indessen fehlte noch viel, daß dies schnell zu bewirken gewesen wäre; denn die Verfassung verstattete nicht immer die Anwendung der fremden Gesetze; besonders aber war der Stand der Ritter ihnen entgegen. Im Besitze der Autonomie, dünkte diesem die Einführung der fremden Gesetze ein Eingriff in seine Vorrechte, und nothwendig erschien es ihm, die teutschen Rechte und Gewohnheiten einzelner Länder, als Schutzwehr gegen jene fremden Rechte, zu sammeln. Hoyer fühlte dies auch und legte thätig Hand ans Werk. In Verbindung mit seinem Freunde, Epko von Repkow, Besitzers von Altjesnitz an der Mulde, veranlaßte er eine Sammlung der sächsischen Rechte und Gewohnheiten. Daraus entstand der sogenannte Sachsenspiegel. Das Original desselben soll bis zum Anfange des 18. Jahrh. im Archive auf Falkenstein verwahrt, da aber in die königliche Bibliothek in Berlin abgefodert worden sein. Quedlinburg behauptet indessen, auch das Original in seiner Stadtbibliothek zu besitzen, worin sich zwei Exemplare desselben aus dem 13. und aus dem 15. Jahrh. befinden. Vorgedruckt sind in einigen der Ausgaben folgende Zeilen:

Nun danket allgemein
Dem Herrn von Falkenstein,
Der Graf Hoyer ist genannt,
Daß in teutscher Sprache ist gewandt,
Dieses Buch durch seine Beth (Bitte),
Ecko von Rebkau es that.

Diese Zeilen sagen mit zu großer Bestimmtheit, daß der Anfangs von Epko von Repko in lateinischer Sprache verfaßte Sachsenspiegel auf Hoyer's Ersuchen von jenem ins Teutsche übergetragen sei, als daß man, auch bei dem Mangel an bestimmten historischen Daten über das Verhältniß Hoyer's zu Repko und über seinen Antheil an dem von Letztern verfaßten Sachsenspiegel, an dieser Thatsache zweifeln könnte. Wir wollen ihn daher gern

und immer als den Mann ehren, der um die Sammlung teutscher vaterländischer Gesetze und um die teutsche Sprache ein großes, bleibendes Verdienst sich erwarb, und sind auch erstere jetzt nur Antiquitäten, so kann dies doch sein Verdienst nicht schmälern.

Im 14. Jahrh. war Graf Burchard oder Bosse, wahrscheinlich ein Enkel Hoyer's, der Letzte seines Geschlechtes. Alt und ohne Aussicht auf Nachkommenschaft handelte er im Geiste seines Zeitalters, und vermachte zum Heile seiner Seele im J. 1332 dem Domstifte in Halberstadt seine Grafschaft. Einige Jahre später erlosch mit ihm das Geschlecht der Grafen von Falkenstein am Unterharz.

Aus dieser so wohlfeil erhaltenen Besitzung machten die geistlichen Herren in Halberstadt ein Tafelgut. Die schweren geistlichen Arbeiten mochten aber einen so starken weltlichen Appetit bei ihnen erregen, daß die zu reichlich besetzte Tafel eine theilweise Verpfändung der Grafschaft Falkenstein zur Folge hatte. So geschah es, daß Stücke davon an die Familie von Burgesdorf kam, und den größeren Theil, die Burg mit fünf Dörfern, die aus dem Braunschweigischen vertriebenen Brüder, Bernhard und Busso von der Asseburg, für 630 Mark Silber im J. 1386 wiederkäuflich erhielten, 1449 aber das Domcapitel die Asseburge förmlich damit belieh. Seit dieser Zeit und bis auf den heutigen Tag ist diese Familie ununterbrochen im Besitze von Falkenstein geblieben.

Falkenstein ward der Wohnsitz der Asseburge, und erst im J. 1761 verließen sie es und bewohnten das Gut in dem eine Stunde davon entfernten, ihnen gehörigen, Dorfe Meisdorf. Fest und wohl verwahrt, nach damaliger Art, war die Burg. Im 30jährigen Kriege fanden es kaiserliche, wie schwedische, Völker der Mühe werth, sie zu besetzen. Von den Feldherren beider Heere wurden deshalb Unterhandlungen mit den Besitzern gepflogen. Tilly sandte sogar einen Officier, Namens Lucately, an Busso von der Asseburg, mit einem Beglaubigungsschreiben versehen, das noch jetzt im Familienarchive auf der Burg verwahrt wird. Busso ließ sich aber auf keine Unterhandlungen ein, schlug das Einräumen seiner Burg rund ab, und behauptete, mit Hilfe seiner aus 30 Mann bestehenden Besatzung, mit gutem Erfolge eine Neutralität, wovon wir uns jetzt freilich keinen Begriff machen können.

Im siebenjährigen Kriege hatte man wieder die Idee, Falkenstein zu besetzen und zu befestigen, was jedoch nicht zur Ausführung kam. Im J. 1761 starb die Linie der Asseburge, welche auf Falkenstein wohnte, aus. Die ihr folgende nahm, wie erwähnt, ihren Sitz in Meisdorf. Als auch diese 1797 mit dem russischen geheimen Rathe und Minister von der Asseburg erlosch, folgte ihr die neuendorfer in der Person des Domherrn von der Asseburg, nach dessen kinderlosem Tode (1816) die nächsten Lehensvettern, zwei Brüder von der Asseburg, in die Besitzungen dieser Linie sich theilten. Der jüngere, Ludwig Busso, damals preußischer Lieutenant, jetzt preußischer Hofjägermeister, erhielt die Burg Falkenstein mit den fünf Dörfern: Meisdorf, Pansfelde, Dankerode, Molmerswende und Wieserode, welche zusammen mit der Burg Falkenstein, wie oben erwähnt, ein Majorat bilden und Mindergrafschaft Falkenstein-Meisdorf heißen.

Literatur: v. Rohr, Geographische und historische Merkwürdigkeiten des Vor- und Unterharzes. 2 Bde. 1748. Versuch einer Geschichte des Grafen Hoyer von Falkenstein, von Richter, in Woltmann's Zeitschrift: Geschichte und Politik. 5. St. 1803. Mittheilungen über die alte Burg Falkenstein, von Münchhof, Pastor in Meisdorf. (Quedlinburg 1835.) 2. Ausg. 21 Seiten, mit einer Ansicht der Burg. Von der ersten Ausgabe erschien 1834 in Quedlinburg ein Nachdruck. Hoffmann, Die Burgen und Bergfesten des Harzes. (Quedlinburg 1836.) S. 196—210. Die Ritterburgen und Bergschlösser Teutschlands, von Friedrich Gottschalck. 2. Bd. 3. Ausg. (Halle 1837.) S. 219—255, mit einer Abbildung der Burg. Falkenstein, Freunden der Geschichte und Natur gewidmet von Niemeyer, mit einer Ansicht und einem Grundrisse der Burg. 2½ Bogen. 1841. Wanderung durch den Harz, von Wilh. Blumenhagen (eine der Abtheilungen des romantischen Teutschlands). (Leipzig 1838.) S. 149. Harzpanorama. Ein Cyklus der schönsten und interessantesten Harzansichten, von Mühlenpfordt und Sarefen. (Clausthal 1844. 4.) S. 19—24.

2) Falkenstein am Taunus. Am südlichen Abhange des Höhegebirges, vier Stunden von Frankfurt a. M., erhebt sich ein Felsen, unzugänglich von Norden, Osten und Süden, von Westen nur mühsam zu ersteigen. Auf seiner Spitze liegen die Trümmer dieser Burg Falkenstein. Reste der Ringmauern mit Rondeln, zerfallende Mauern eines kleinen Hauses und ein viereckiger Thurm sind die einzigen Überbleibsel dieser Burg, welche einem mächtigen, längst erloschenen Geschlechte angehörte, sein Stammsitz war und dessen Namen der Nachwelt aufbewahrt. Früherhin beherrschte ein Zweig des Salisch-Konradinischen Geschlechtes die, später so genannte, Grafschaft Königstein und andere in der Wetterau gelegene Besitzungen, damals Núring, von der gleichnamigen Burg vor der Höhe so genannt. Der Name Núring, neuer Ring, macht es wahrscheinlich, daß diese Burg auf der Stelle einer schon da gestandenen erbaut ward. Im J. 1169 erlosch das Geschlecht der Núringer. Wer aber diese erbaute und wann dies geschah, ist unbekannt. Gewöhnlich hält man einen Philipp von Bolanden für ihren Erbauer, der sich zwar von Falkenstein nannte, aber nicht von dieser Burg, sondern von der Burg Falkenstein am Donnersberge. Die alte Burg Núrings bestand noch 1266. Das Dasein der auf ihre Stelle gesetzten, welche Neufalkenstein genannt ward, ist zwischen den Jahren 1354—1376 als gewiß anzunehmen. Henne von Sponheim war damals in ihrem Besitze, in welchem man 1383 die Dynastie von Falkenstein wieder findet. Durch Versatz kam sie an die Ritter von Sachsenhausen, und ebenso von diesen an Bertram von Bilbel, der wegen seiner Räubereien 1420 in Frankfurt enthauptet wurde. Nach ihm hatten die Ritter von Hattstein Falkenstein in Besitz. Unbekannt ist, wer nach diesen es besaß. Daß

aber das Eigenthum desselben mit der Grafschaft Königstein von den falkensteiner Dynasten an die von Eppenstein überging und in deren Händen 1492 sich befand, ist durch Urkunden sichergestellt. Nach dem Aussterben der Eppensteiner kam Falkenstein an die Grafen von Nassau, welche die Ritterfamilie von Staffel damit belieben, die den Beinamen von Falkenstein führte. Im J. 1650 erscheint Karl von Bettendorf als Besitzer von Falkenstein, ungeachtet erst 1679 der Letzte der Staffel kinderlos starb. Dieser nannte sich Freiherr von Bettendorf und Herr von Falkenstein. Sein Geschlecht erlosch 1770. Falkenstein fiel an Nassau zurück und wurde nicht wieder vergeben.

Im 30jährigen Kriege war Falkenstein noch in gutem Zustande und vom evangelischen General Grafen Stolberg 1635 besetzt. Bei seinem Abzuge zerstörte er es etwas, die Kaiserlichen stellten es aber wieder her. In der Folge erfährt man von seinem Zustande nichts mehr. Es verödete und verfiel. Die Umsicht von Falkensteins Ruinen ist sehr schön. Südwestlich liegen die Ruinen der Burg Königstein, welche 1796 die Franzosen zerstörten, mit dem Städtchen gleiches Namens. Östlich liegt Cronberg mit seinem Schlosse, einst der Sitz der erloschenen gräflich Cronberg'schen Familie. Die Städte Frankfurt, Hanau, Höchst, Offenbach und an 70 Dörfer erblickt man in fruchtbaren Ebenen, vom Main und der Nidda durchströmt, und am fernen Horizonte die Gebirge der Bergstraße, des Odenwaldes, des Spessarts, der hohen Rhön und des Vogelberges. Nördlich erhebt sich der Altkönig mit den Resten einer Römerburg, und dicht unter dem Felsen des Falkensteins liegt in senkrecht schwindelnder Tiefe das Dörfchen Falkenstein, früher Nurings genannt. — (Gottschalck's Ritterburgen und Bergschlösser Teutschlands. 4. Bd. 2. Ausg. 1826. S. 191, mit Ansicht der Ruine von Falkenstein.)

3) Falkenstein bei Linz in Österreich unter der Ens. Am linken Ufer der Donau verwittern auf einer dreispitzigen Felsenhöhe die Reste dieser Burg Falkenstein, von Linz drei Meilen entfernt. Von der einen Seite umgibt sie noch ein tiefer, in Felsen gehauener, Graben, auf den andern umfließt sie das Flüßchen Raina und rund umkränzen sie hohe Waldberge, auf deren Spitzen die Burgen Aichberg und Rainariedel sich erheben. Höchst pittoresk ist seine Lage. Neben einem tiefen Brunnen, in welchen eine steinerne Treppe hinabführt, geht man über eine Brücke durch die Ringmauer. Noch nicht ganz verfallen sind die Gebäude, denn bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden sie von dem Besitzer, Grafen Salburg, bewohnt, und da erst verlassen, um ein freundlicher gelegenes Schloß in der Nähe zu beziehen. Fest muß sie gewesen sein, das bezeugen noch die starken Mauern und hohen Thürme. Früher hielt man sie für uneinnehmbar, und Prevenhueber nennt sie daher in seinem Verzeichnisse der Landeshauptleute des Herzogthums Österreich ob der Ens: castrum fortissimum et quasi inexpugnabile. Daher kam es auch, daß dieser Burg Besitzer fast immer zu der Ritterclasse gehörte, welche vom Raube lebte. Zu seiner Erbauung soll Veranlassung gegeben haben, daß einst einem Grafen Peilstein ein wol abgerichteter Falke entfloh, den er auf dieser Höhe fan und wieder einfing. Er fand die Stelle geeignet, ein Burg darauf zu errichten, führte dies aus, nannte s Falkenstein und nahm die Veranlassung dazu in sei Wappen auf, einen auf einem dreifachen Felsen sitzende Falken mit ausgebreiteten Flügeln. Im 13. Jahrh. sche nen die Peilsteine ausgestorben zu sein. Am Schluss desselben wurde Falkenstein vom Erzbischofe Konrad vo Salzburg und von den Herzogen Otto, Ludwig un Stephan von Baiern, als Bundesgenossen desselben, ge gen Herzog Albrecht von Österreich, der es besaß, bela gert und auch erobert. Allein schon 1297 zwang Albrecht nach langwieriger Belagerung, durch Hunger es wiede zur Übergabe, und vertrieb daraus die Straßenräube oder Raubritter, die zum Nachtheile der Umgegend, sic darin festgesetzt hatten. Im J. 1470 besaßen es die Rit ter Oberhämmer zu Marsbach, ebenfalls Stegreifritter Ihr Wappen findet man noch an einem der Thürme i Stein gehauen. Endlich kam es wieder an die österreichi schen Herzoge. Kaiser Rudolf gab es, erst pflegweise dann im J. 1601 eigenthümlich, an Heinrich von Sal burg, dessen Familie es noch besitzt. — (Joh. Freih. v. Hoheneck, Beschreibung von den adeligen Familien, deren Schlösser, Herrschaften u. s. w. des Erzherzogthums Österreich. [Passau 1732. Fol.])

4) Falkenstein auf dem Hundsrück. In der sogenannten Unterpfalz lag zwischen den Städten Worms und Wolfstein auf einem Berge des Hundsrücks diese Burg Falkenstein. Sie war Stammhaus und Sitz der Grafen dieses Namens, welche von den Grafen von Daun abstammten, und ihnen gehörte die Umgegend unter der Benennung der Grafschaft am Hundsrück. Ihre frühere Geschichte ist ohne Interesse. Erst gegen das Ende des 30jährigen Krieges tritt sie aus dem Dunkel ihrer Existenz etwas hervor. Den tapfern Herzog Karl von Lothringen hatten im J. 1633 die Franzosen aus seinem Lande verjagt. Mit seiner Armee, die 12,000 Mann zählte und von ihm gegen eine gute Summe Geldes dem Kaiser Ferdinand überlassen war, zog er im Elsaß, in der Pfalz und in der ganzen Umgegend umher, und wirthschaftete mit diesen sehr schlecht und zügellos. Viele Edelleute öffneten ihm ihre Burgsitze freiwillig, um nicht dazu gezwungen zu werden. Das thaten aber die von Falkenstein nicht, wiewol sie seine Vasallen waren. Die Folge davon war, daß er ihre Burg mit Gewalt nahm und sie besetzt hielt.

Den Franzosen war Herzog Karl durch seine ungemessenen Streifzüge und Plünderungen jetzt noch gefährlicher, als früher, wo er ihnen nur von seinem Lande aus zu schaden gesucht. Es geschah ihm daher der Antrag, sein ihm genommenes Land wieder zu erhalten, wenn er ruhig darin bleiben werde. Er nahm das an, kehrte 1640 dahin zurück; doch war der mit Frankreich darüber geschlossene Vertrag so lästig für ihn, und er zu sehr an ein herrschsüchtiges Umherschweifen gewöhnt, daß er dem Vertrage nicht lange treu blieb, heimlich seine Truppen zusammenzog und von Neuem umherstreifte.

Während dessen war den Franzosen kund geworden, daß der Herzog auf der von ihm noch besetzten Burg Falkenstein große Schätze und Beute aufbewahre. Es wurde daher von Hagenau aus ein Corps beordert, es anzugreifen und zu nehmen. Da die Garnison auf Falkenstein überrascht wurde, so fiel es gar bald in die Hände der Franzosen mit allen seinen Schätzen und der ganzen Besatzung. Dies geschah am 8. Febr. 1644. Herzog Karl erfuhr dies nicht so bald, als er sich auch aufmachte zur Wiedereroberung der Feste; und das gelang ihm. Am 5. April desselben Jahres war er schon wieder Herr davon. Er blieb dies bis 1647. Als hier im October die Franzosen Worms den Spaniern und Lothringern abgenommen, wurde Falkenstein, unter dem Commando des Marschalls Turenne, angegriffen, erobert und zerstört. Aber schon im folgenden Jahre (1648) ließ Herzog Karl es wieder herstellen und befestigen. Wer weiß, wie weit dieser unruhige Fürst noch in seinen Ausschweifungen gelangen wäre, die weder Feindes, noch Freundes Beifall hatten, wäre er nicht von spanischer Seite festgenommen und nach Madrid gebracht worden, wo er bis zum pyrenäischen Frieden verbleiben mußte. Während dessen wurde von kurpfälzischen Truppen am 15. April 1654 bei nächtlicher Weile die Burg Falkenstein erstiegen, der lotharingische Commandant niedergemacht, wie die übrigen Offiziere, die Besatzung entwaffnet und fortgejagt.

Im westfälischen Friedenstractate war festgesetzt, daß Falkenstein, nebst Zubehör, dem zurückzugeben sei, dem es von Rechtswegen gehöre. Dies erzeugte einen großen Federkampf zwischen Wilhelm Wirich von Daun, Grafen zu Falkenstein und Limburg, und dem schwedischen Feldmarschall Grafen Löwenhaupt, welcher Letztere, auf den Grund verwandtschaftlicher Verhältnisse, Ansprüche auf Falkenstein machte. Da es diesem weniger um den Besitz von Falkenstein selbst, mehr um Geld zu thun war, das ihm seine Prätension verschaffen sollte, so kaufte Wilhelm Wirich ihn auch mit einer bedeutenden Summe ab. Kaum war aber hierdurch der Successionsstreit beigelegt, so trat ein neuer Prätendent in der Person des Grafen von Manderscheid auf, welcher sein Anrecht auf Verwandtschaft mit dem abgefundenen Löwenhaupt gründete. Um diesem neuen Kampfe um den Besitz von Falkenstein zu entgehen, verkaufte Wilhelm Wirich Burg und Grafschaft Falkenstein im J. 1667 an den Herzog von Lotharingen. Als um 1670 das Herzogthum Lotharingen von den Franzosen genommen, der Herzog vertrieben wurde, verlangte der Graf Franz von Manderscheid Entschädigung von Frankreich, und es gelang ihm, im J. 1681 wirklich zum Besitze von Falkenstein zu kommen. Mit Wilhelm Wirich starben 1682 die alten Besitzer, die Grafen von Falkenstein-Daun, aus. (*F. Gottschalck.*)

FALKER, der Glückliche, ein Beiname des Odin. (*Richter.*)

FALKIA. So nannte der jüngere Linné (Suppl. p. 30) eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Dichondreen der natürlichen Familie der Convolvuleen zu Ehren seines Landsmannes Johann Peter Falk (geb. 1730, gest. 1774 zu Kasan), Professors und Akademikers in Petersburg, welcher eine Abhandlung über die Gattung Alströmeria (*Linné* Amoen. acad. VI. p. 247 sq.) geschrieben und mit seinem Collegen von der Akademie, Georgi, das östliche Rußland bereist hat. Char. Der Kelch fünfzähnig, die Corolle trichterförmig, gefaltet; die Staubfäden in der Corollenröhre eingefügt, von ungleicher Länge, kürzer als die Corolle, mit eiförmigen Antheren; vier Fruchtknoten, zwei haarförmige, von einander abstehende Griffel mit knopfförmigen Narben; vier nackte Früchte im Grunde des Kelches. Die einzige Art, F. repens *L. fil.* (l. c. p. 211) *Andrews* bot. rep. t. 257, Convolvulus Falkia *Thunberg*). wächst am Vorgebirge der guten Hoffnung an überschwemmten Stellen als ein kleines, niederliegendes, wurzelndes Staudengewächs mit herzförmigen, stumpfen, glatten, langgestielten Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden, großen, blaß- fleischfarbenen Blumen. (*A. Sprengel.*)

FALKIRK. 1) Ein Kirchspiel in der zu Schottland gehörigen Grafschaft Stirling, mit zwei Städten und vier Dörfern auf einem Raume, welcher etwa 1½ Meile lang und noch nicht ganz eine Meile breit ist. 2) Ein Marktflecken in dem eben beschriebenen Kirchspiel, in der Nähe des großen Kanals zwischen den Flüssen Forth und Clyde, aus einer langen Straße und einigen, sie durchschneidenden, schmalen Gassen bestehend, mit einer geräumigen Kirche, sechs Bethäusern für die Dissenters, einem hohen Thurm in der Straße, dem Marktplatz gegenüber, mit drei großen Viehmärkten und beträchtlichem Handel mit Korn, Baumwolle, Leder und Eisenwaaren. In der Nähe sind Trümmer der alten römischen Mauer, und an der Nordseite des Carron die größten Eisenwerke Schottlands. In den J. 1298 und 1746 fielen hier Schlachten vor. (*Eiselen.*)

FALKLAND, das Städtchen in der schottischen Landschaft Fifeshire, gibt den Viscountentitel an das Geschlecht Carey der englischen Provinz Devonshire, das genau von den ebenfalls in Devonshire begüterten Carew von Hacombe, Anthony und Bery unterschieden werden muß. Diese nennen einen Arnulf de Montgomery ihren Ahnherren, der bescheidenere Stammbaum der Carey hebt mit einem Johann an, gesessen auf Cockington, unweit der Torbay, welcher durch Richard's II. Ernennung Baron der Schatzkammer, 1404, die Welt verließ mit Hinterlassung der Söhne Robert und Johann. Dieser wurde 1419 zum Bischof von Exeter erwählt; ein Abkömmling Robert's, war der Ritter Wilhelm Carey auf Cockington, der für Heinrich VI. in der Schlacht bei Tewkesbury, 1470, streitend in der allgemeinen Auflösung des Heeres in der Kirche Zuflucht suchte, sich aber durch das Versprechen der Begnadigung verlocken ließ, das Heiligthum zu verlassen, und sofort auf Eduard's IV. Befehl enthauptet wurde. Sein Sohn, Thomas Carey von Chilton Foliot, gewann in seiner Ehe mit Margaretha, der Tochter und Miterbin von Robert Spencer von Spencercombe, die Söhne Johann und Wilhelm, jeder einer Linie Ahnherr. Wilhelm Carey, König Heinrich's VIII. Kammerherr, verdankte dessen Zuneigung vornehmlich dem

Umstande, daß seine Frau, Maria Boleyn, des Königs Geliebte gewesen, wie es in frühern Jahren ihre Mutter Elisabeth, die Tochter des Herzogs Thomas von Norfolk, war, und wie nachher ihre Schwester, Anna Boleyn, geworden ist. Es schreibt Pole an Heinrich VIII. 1535: „Didicerat (Anna Boleyn). opinor, si nulla alia ex re, vel sororis suae exemplo, quam cito te concubinarum tuarum satietas caperet. Soror ejus est, quam tu violasti primum, et diu postea concubinae loco apud te habuisti. Ab eodem pontifice magna vi contendebas, ut tibi liceret, ducere sororem ejus, quae concubina tua fuisset.“ Maria brachte aber nicht nur des Königs Gunst, sondern auch eine nicht unbedeutende Erbschaft ihrem Gemahle zu, indem sie einzig mit ihrer Schwester, der Königin Anna, in den Nachlaß ihres Vaters, des Grafen Thomas von Wiltshire, sich zu theilen hatte. Von Mariens Kindern wurde die Tochter Katharina, an Franz Knolles verheirathet, den Sohn, Heinrich Carey, ernannte die Königin Elisabeth, eingedenk der nahen Verwandtschaft, am 13. Jan. 1559 zum Baron Hunsdon, verlieh ihm den Hosenbandorden, auch in Betracht seiner, gegen die Schotten geleisteten Dienste das Gouvernement von Berwick, und endlich die Oberkammerherrnwürde. „Zu diesen Ehren gelangt und zu mäßigen Glücksumständen, hat er,“ also schreibt Candea, nach Höherem nicht gestrebt; ein Mann hohen Geistes, aber gallsüchtig.“ Er starb in dem Alter von mehr denn 70 Jahren, den 23. Juli 1596, aus der Ehe mit Anna Morgan sieben Kinder, darunter die Söhne Georg, Johann, Edmund und Robert hinterlassend. Georg Carey, Baron Hunsdon, Ritter des Hosenbandordens, Gouverneur der Insel Wight, Kammerherr und Geheimrath, ist ohne Zweifel jener Sir G. Carey (der Vater lebte noch), unter dessen Aufsicht im Juli 1592 Walter Raleigh gestellt wurde, als Verführer einer Hofdame. Diese Aufsicht fand Raleigh gar unbequem, zumal da sie ihn von dem Verkehr mit der Königin ausschloß. Einst vom Fenster aus das Schifflein gewahrend, das die Königin über die Themse tragen sollte, stellte er sich als von Raserei ergriffen. Er leide, sprach er, alle Qualen des Tantalus, er müsse auf das Wasser, müsse seine Herrin sehen. Das wollte Carey ihm verwehren, und die beiden kamen zum Ringen, rissen einander die Perücken vom Kopfe und hatten die Dolche gezogen, als sie endlich getrennt wurden. In demselben Jahre hatte Georg den Seezug nach Cadiz mitgemacht, als Beisitzer des Kriegsraths, welcher die Hitze des Grafen von Esser zu mäßigen angeordnet war. In dieser Stellung scheint er sich in hohem Grade des Günstlings Wohlwollen verdient zu haben, denn Esser wollte ihm durchaus das Amt eines Lord Lieutenant von Irland verschaffen, während die Königin dasselbe, nach Cecil's Ansicht, dem Robert Knollys zugedacht hatte. In der durch diese Meinungsverschiedenheit veranlaßten Zänkerei empfing Esser von der Hand seiner Gebieterin die welthistorisch gewordene Ohrfeige. Georg Carey, Lord Hunsdon, starb den 9. Sept. 1603, und weil er in seiner Ehe mit Elisabeth Spencer die einzige Tochter Elisabeth, Gemahlin Thomas Berkley, gehabt, fiel der Titel an seinen Bruder Johann Carey, der, mit Maria Hyde verheirathet, im April 1617 starb, Vater von Heinrich und Karl. Heinrich Lord Hunsdon wurde 1621 zum Viscount Rocheford, 1628 zum Grafen von Dover ernannt, und starb 1668, aus seiner Ehe mit Judith, Tochter von Thomas Pelham von Lofton, sechs Kinder hinterlassend. Da sein ältester Sohn, Johann Carey, Graf von Dover, Lord Hunsdon, in der Ehe mit Dorothea, der Tochter von Oliver St. John, Grafen von Bolingbroke, kinderlos blieb, in der andern Ehe, mit Abigail Cokain, die einzige Tochter Maria, Gemahl Wilhelm Heveninghams, erzeugte, so erlosch mit seinem Absterben, 1677, der Grafentitel von Dover, während die Lordschaft Hunsdon sich auf Robert Carey vererbte, einen Abkömmling entweder von Karl, dem Bruder, oder von Edmund, dem Oheim des ersten Grafen von Dover. Allein auch Robert ist ohne männliche Leibeserben verstorben, und es gelangte die Baronie abermals an einen Vetter, Wilhelm's Sohn, an Wilhelm Ferdinand Carey, der sich im Jan. 1717 mit Grace, einer Tochter des Ritters Waldo und Witwe des Baronets Wolstenholme, verheirathete, und am 5. Jun. 1765, in dem 82. Jahre seines Alters, zu Alphen, bei Leyden, starb. Mit ihm ist die Baronie Hunsdon, und zugleich die Nachkommenschaft der Geliebten Heinrich's VIII. erloschen; denn jene von des ersten Baron Hunsdon jüngstem Sohne, Robert Carey, abstammende Linie war bereits in der zweiten Generation erloschen. Robert, Hüter der schottischen Grenzmarken zu der Königin Elisabeth Zeiten, wurde von König Jacob I., 6. Febr. 1622, zum Baron Carey von Lepington, und von Karl I., 5. Febr. 1626, zum Grafen von Monmouth ernannt, vermählte sich mit Elisabeth Trevanion de Corriheigh und starb den 12. April 1639, Vater von Heinrich, von Thomas, und von der an Thomas Wharton verheiratheten Tochter Philadelphia. Thomas starb 1648, in dem Alter von 33 Jahren, Heinrich hingegen, der zweite Graf von Monmouth, den 13. Juni 1661, hatte also das Unglück, die beiden Söhne seiner Ehe mit Martha Cranfield, des Grafen Lyonel von Middlesex Tochter, zu überleben. Der Schwager der Geliebten Heinrich's VIII., von des Thomas Söhnen der ältere, Johann Carey, wurde der Großvater von Heinrich Carey, welcher König Jacob I. als Comptroller of the household, dann in Irland als Lord Lieutenant diente, 1616 den Bathorden, am 10. Nov. 1620 die Würde eines Viscount von Falkland empfing und 1633 sein Leben beschloß. Vermählt mit Elisabeth, der Tochter von Lorenz Tanfield, chief baron of the exchequer von 1607 — 1625, mit welcher er Great Tew, Burford und andere Güter in Oxfordshire erheirathete, hinterließ Heinrich drei Kinder, Lucius, Lorenz und Anna, vermählt an Jacob, den zweiten Grafen Home. Lorenz blieb in einem Gefechte mit den Irländern, 1642, Lucius aber, der älteste Sohn, folgte in des Vaters Titel und Besitzthum. Geb. um 1610, zu Burford, studirte er zu Dublin und Cambridge, zu Zeiten wol mit einigen Unterbrechungen, wie sich denn findet, daß er sogar einstens das Gefängniß, die Fleet, bewohnte. Von seinen Verirrungen, wie von seinen Reisen auf dem Festlande zu-

rückgekommen, Inhaber eines bedeutenden Vermögens, durch das Absterben seines mütterlichen Großvaters, bemühte Lucius sich alles Ernstes, die Versäumniß der frühern Jahre einzubringen, und mit Feuereifer widmete er sich den anstrengendsten Studien. War der Eifer allein nicht zureichend, so ließ er auch wol Zwangsmittel eintreten, wie er denn, um die Schwierigkeit der Erlernung des Griechischen zu besiegen, sich vorsetzte und durchführte, die Hauptstadt nicht eher zu besuchen, bis er der Sprache mächtig sein würde. In dem Alter von 23 Jahren hatte er die griechischen Geschichtschreiber, alle Dichter der Griechen und Römer gelesen. Vorzugsweise bewohnte er sein Gut in der Nähe von Oxford, weil die Universitätsstadt ihm die Gesellschaft bot, in der er sich am glücklichsten fühlte, und die ihrerseits durch sein anmuthiges Wesen ebenso sehr sich angezogen fühlte, als durch die wissenschaftlichen Schätze, denen er gebot. In einer solchen Gesellschaft entschlüpfte ihm einst der berühmte Ausdruck: „that he pitied unlearned gentlemen on a rainy day." Unmittelbar nach des Vaters Tode wurde er in die Zahl der königlichen Kammerherren aufgenommen, und in dem Zuge gegen die misvergnügten Schotten 1639 sollte er ein Commando haben. Das darum ihm gegebene Versprechen blieb unerfüllt, doch verfehlte er nicht als Freiwilliger wenigstens sich dem königlichen Heere anzuschließen. Zum Unterhause erwählt 1640, denn in Schottland ein Peer, war er in England nur ein Gentleman, scheint er die Gelegenheit ergriffen zu haben, seine Empfindlichkeit um die Nichtbeachtung des ihm gewordenen Versprechens zu äußern. Er zeigte sich dem Hofe als ein entschiedener Gegner, vorzüglich in der Angelegenheit des Grafen von Strafford. Zu spät gewahrend, wohin das einmal ergriffene System ihn führen müsse, verharrte er noch längere Zeit in einer dem König, wenn nicht feindlichen, doch wenigstens abgewendeten Stellung, bis das Amt eines Staatssecretairs ihm das Pfand vollständiger Versöhnung wurde. Mit diesem Amte übernahm er zugleich die Verpflichtung, den wankenden Thron Karl's I. zu unterstützen, und gleichwie der Beitritt eines Mannes in dem Vollgenusse der öffentlichen Achtung, in dem Rufe unvergleichlichen Wissens, der königlichen Prärogative eine wesentliche Verstärkung wurde, so gewann nicht minder Karl I. unschätzbare Aufschlüsse über die Stärke, die Absichten, Hoffnungen und Befürchtungen seiner Gegner durch die von dem neuen Minister gemachten Geständnisse. Der Bürgerkrieg nahm seinen Anfang, aber Lord Falkland mußte sich bald überzeugen, daß Homer und Plato und selbst Thucydides unzuverlässige Führer demjenigen sind, welcher mit den brausenden Leidenschaften des Augenblicks in Streit kommt. Er wollte offnen, ehrlichen Krieg, und hatte es theilweise mit sehr unehrlichen Gegnern zu thun, nicht minder in des Königs unmittelbarer Umgebung fortwährend unehrliche oder unverständige Rathschläge zu bekämpfen. In Kurzem wurde er von Feind und Freund gleich sehr gehaßt, und selbst Karl I. scheint an ihm irre geworden zu sein. „Mein Secretair," sagte einst der Monarch, „weiß meine Gedanken so trefflich einzukleiden, daß ich sie nicht mehr wieder erkenne." Weder Spione wollte Falkland gebrauchen, noch Briefe öffnen lassen, wenn es gleich ausgemacht war, daß er um die von dem Dichter Edmund Waller, der königlichen Partei zu Gunsten angezettelte Verschwörung Kenntniß hatte. Unfähig, von seinem Cabinet aus den Einfluß auf die Angelegenheit zu gewinnen, den wenigstens die Reinheit seiner Absichten verdienen konnte, verfiel Falkland in Schwermuth, die sich zunächst in der vollständigsten Vernachlässigung seines Äußern offenbarte, — das Streben nach attischer Eleganz war bis dahin eine seiner Eigenthümlichkeiten gewesen; — ganze Tage brachte er in dumpfem Hinbrüten zu, das nur gelegentlich durch Seufzer und durch das schmerzliche Wort, Frieden, Frieden! unterbrochen wurde. Das Leben ferner unerträglich findend, bot ihm die bevorstehende Schlacht eine willkommene Gelegenheit, seiner Qual sich zu entziehen. Das Schlachtfeld von Edgehill hatte er nur besucht, um, soviel in seinen Kräften stand, dem Morden Einhalt zu thun, an dem Tage von Newbury thätigen Antheil zu nehmen, hatte er mit Sorgfalt sich vorbereitet. Am Morgen des 30. Sept. 1643 ein weißes Hemd anlegend, sagte er, ich will nicht, daß man auf meinem Leibe schmutzige Wäsche finde. Seine Freunde wollten ihn bereden, daß er eine Gefahr meide, zu welcher ein Civilist überhaupt nicht berufen; „ich bin," erwiederte er, „der Zeiten müde, und erblicke für die Zukunft noch größere Übel. Doch meine ich, bis zum Abend ihrer quitt zu werden." Er schloß sich hierauf dem Regiment von Lord Byron an, und empfing, im ersten Gliede fechtend, einen Schuß in den Unterleib, der ihn augenblicklich tödtete. Doch wurde der Leichnam erst am andern Morgen aufgefunden. Nicht lange vorher, so wird erzählt, folgte Lord Falkland dem Könige zu einem Besuche der Universitätsbibliothek in Oxford. Das herkömmliche Spiel mit vornehmen und müßigen Gästen wurde da getrieben, unter andern ein prächtiger Virgil, prächtig eingebunden, vorgezeigt. Da gefiel es dem Könige, sortes Virgilianas zu befragen, und er traf die Stelle: Aen. IV, 164.

At bello audacis populi vexatus et armis.

Sichtlich fühlte sich der König durch solche Erwiederung beunruhigt, sodaß Falkland, als ein aufmerksamer Höfling, es nicht unterlassen konnte, ebenfalls sein Glück zu versuchen, in der Hoffnung einer Stelle zu begegnen, welche durch das Unpassende ihres Inhalts die unheimliche Ahnung des Monarchen zerstreuen könnte. Er fand:

Non haec, o Pallas, dederas promissa parenti.
Aen. XI, 152.

Groß war die Trauer im Reiche, daß so schnell die eine Hälfte der Prophezeiung in Erfüllung ging. Wie alle Parteien des Lord Falkland politische Richtung anfeindeten, so vereinigten sich nach seinem Tode alle, um seinem edlen Streben und einer noch edlern Persönlichkeit Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Viscount hat, außer verschiedenen Gedichten, auch Abhandlungen über verschiedene Zeitfragen hinterlassen, und, wie man glaubt, für Chillingworth's Geschichte des Protestantismus viele Beiträge geliefert. Aus seiner Ehe mit Lätitia Morison hinterließ er den einzigen Sohn Heinrich,

gest. 1663, Vater von Anton, dem vierten Viscount, welcher unter Karl II. und Jacob II. das Amt eines Paymasters of the forces, bekleidete, von Wilhelm III. aber in den geheimen Rath aufgenommen, und zweimal zum Commissarius der Admiralität ernannt wurde. In Betreff dieser amtlichen Stellung hat Capitain Strong, 1689 zum ersten Male den Sund beschiffend, durch welchen die beiden großen malouinischen Inseln getrennt sind, ihm den Namen Falklands-Kanal beigelegt, wovon die Folge war, daß die Engländer die sämmtlichen Inseln zu beiden Seiten des Kanals große und kleine Falklands-Inseln nennen. Anton starb 1694, sein Sohn, der fünfte Viscount, Lucius Heinrich, den 31. Dec. 1730, sein Enkel Lucius Karl, den 27. Febr. 1785. Diesem folgte nicht sein älterer Sohn, Lucius Ferdinando, Oberst des 89. Regiments und Commandant auf Tabago, welcher daselbst am 20. Aug. 1780 verschieden war, sondern dessen Sohn Heinrich Thomas. Dieser, siebenter Viscount Falkland, starb unvermählt den 22. Mai 1796 und wurde von seines Vaters Bruder, von dem Schiffscapitain Karl Johann Carey, beerbt. Es empfing aber dieser achte Viscount im Duell mit Alexander Powell, 28. Febr. 1809 eine tödtliche Wunde, woran er, zwei Tage darauf sterben mußte, eine Tochter und drei Söhne hinterlassend, deren ältester, Karl Johann Carey, der heutige, neunte Viscount Falkland ist, geb. 5. Nov. 1803.

(*v. Stramberg.*)

FALKLANDINSELN. I. Naturbeschaffenheit. Die Falklandinseln bilden einen der Ostküste Patagoniens gegenüber und zwischen 51—53° südl. Br., 57—62° westl. Länge Greenw. gelegenen Archipel, der aus etwa 200 Inseln (nach Fitzroy, Gaudichaud, 90 nach Weddell) besteht, von welchen aber die beiweitem größte Zahl von sehr geringem Umfange ist. Ihre Entfernung von der Mündung des Platastromes ist gegen 1000 engl. Meilen südsüdwestlich, vom Feuerlande 240 engl. Meilen nordnordöstlich. Nur zwei Inseln sind von bedeutender Größe und ihrer relativen Lage wegen als Ost- und Westfalkland unterschieden worden. Ein Arm des Meeres, der an den breitesten Stellen höchstens zehn Meilen mißt, an seiner Nordmündung aber sich sehr verengert, trennt die Hauptinseln. An dem südöstlichen und dem nordwestlichen Ende derselben liegen außerordentlich viele kleine Inseln und Klippen, und machen die Annäherung jedem Schiffe um so gefährlicher, da Fluth und Ebbe hier sehr gewaltsam strömen, die Winde heftig sind und sehr unvermuthet umspringen. An den südlichen und westlichen Küsten ist die See viel tiefer als an der nördlichen, wie man vermuthet in Folge einer verschiedenen Schnelligkeit der Fluthströmung. Eine starke Seeströmung, von Südwesten nach Nordosten gerichtet, läuft mit einer Geschwindigkeit von höchstens zwei Knoten bei dem Archipel vorüber und setzt eine große Menge von aus dem Feuerlande stammenden Treibholze an den Südküsten ab. Der größte Theil des Archipels besteht aus dürren Hügeln, die theils in ein ungleiches Küstenland sich verflachen, theils mit einem felsigen und zerrissenen Strande in Verbindung stehen, der zwar schroff und von tobenden Brechern umringt ist, aber sehr selten zur Felsenwand sich gestaltet. Besonders ist die Südküste von Ostfalkland so niedrig, daß man sie kaum in der Entfernung einer Meile vom Decke eines Schiffes gewahren kann. Die westliche Insel ist im Allgemeinen bergiger und höher als die östliche, obgleich diese einige Berge von nicht unbedeutender Höhe besitzt, wie Mount William (800 engl. Fuß), Mt. Simon (1600 F.), Mt. Usborne (1630 F.), Wickham Mountains (1400—1700 F.)[1]). Das Klima ist nicht sowol durch Kälte unangenehm als durch seinen sehr unfreundlichen, düstern Charakter. Alle Seefahrer, und selbst diejenigen, die mehre Sommer am Cap Horn verlebten, wie die Officiere der englischen Expedition unter King und Fitzroy, geben ihre Meinung dahin ab, daß es schwer sein würde, irgendwo einen mehr stürmischen Himmel aufzufinden. Windstille kommt fast nie vor, ein verhältnißmäßig ruhiger Tag ist selbst im Sommer ein seltenes Ereigniß. Gewöhnlich wehen die sehr veränderlichen Winde mit großer Heftigkeit bei Sonnenuntergang; sind auch die Nächte etwas ruhiger, so gibt es doch keine Jahreszeit, wo man, sei es bei Tage oder bei Nacht, vor plötzlichen und sehr gewaltsamen Windstößen sicher wäre; völlige Stürme treten in jedem Monat ein und toben mit unbeschreiblicher Wuth, dauern aber selten viele Stunden. Helle Sternnächte sind zwar keine häufigen Erscheinungen, allein minder selten als sonnige Tage. Nördliche und nordwestliche Winde sind im Winter die gewöhnlichsten und bringen sehr dunkles, regniges Wetter; die heftigsten Stürme kommen von Süden. Unbeständigkeit ist der eigentliche Charakter des Klima's; denn selbst diejenigen, die mehre Jahre auf den Falklands lebten, wagen es nicht, auf Erfahrung bauend, das Wetter irgend eines bestimmten Monats vorauszusagen, indem dasselbe in zwei auf einander folgenden Jahren zu gleichen Jahreszeiten niemals ganz dasselbe ist. Im Allgemeinen weiß man nur soviel, daß Januar, Februar und März zwar die wärmsten, aber auch die windigsten Monate sind; daß vom Mai bis Ende Juli zwar mehr Kälte herrscht, aber die Stürme auch abnehmen, und daß der Winter trockner und gleichförmiger verläuft als der Sommer. Die Temperatur ist sehr schnellen Wechseln nicht unterworfen, obwol niedrig; in Folge der anhaltenden Regenstürme wird jedoch eine geringe Kälte mehr empfunden, als es bei heiterem Wetter geschehen könnte. Als niedrigster Thermometerstand ist von 1825—1835 nur einmal Mittags im Schatten 22° F. beobachtet worden, in derselben Periode war der höchste Stand (nur einmal) etwas über 80°. Der gewöhnliche Stand ist im Winter 30—50°, im Sommer 40—65°. Eis von mehr als einzölliger Dicke und Schnee von mehr als zwei Zoll Höhe hat man nie gesehen; der letztere bleibt nie geraume Zeit liegen. Regen fällt oftmals, aber nie hält derselbe längere Zeit an. Da vermöge des Windes die Verdunstung schnell vor sich geht, so erzeugen sich keine schlimmen Dünste, und daher ist auch das Klima sehr gesund,

1) Karte der Falklandinseln, von den Officieren des Schiffes Beagle, copirt auf South-America, by *John Arrowsmith*. (Lond. 1839.)

abgesehen von gewöhnlichen katarrhalischen und rheumatischen Affectionen, die bei Aussetzung gegen das Wetter Niemand vermeiden kann. Westfalkland soll ein milderes Klima haben als die Ostinsel, eine Erscheinung, die man auch in den Archipeln des Feuerlandes beobachtet hat, und mit der Abkühlung des Luftstromes bei seinem Hinstreichen über das Festland in Verbindung bringt.

Die geognostischen Verhältnisse dieser Inseln sind sehr einfacher Art und besonders durch Darwin [2]) beschrieben worden. Das Unterland besteht aus Thonschiefer und Sandstein, das Hügelland des Innern aus einem weißen, körnigen Quarzfelsen. Die Schichten des letztern sind oft so regelmäßig gekrümmt, und haben dann ein so sonderbares Ansehen, daß schon ältere Reisende mit Verwunderung von ihnen sprechen. Pernetty [3]) spricht weitläufig von einem Hügel, der wie bedeckt erscheint mit den schichtweise gelagerten Ruinen eines Amphitheaters. Der englische Naturforscher nimmt an, daß der Quarz in einem breiartigen Zustande gewesen sein müsse zu der Zeit, wo er, ohne zu brechen, so besondere Krümmung erlitt. Sowol der Sandstein als der Thonschiefer enthalten zahlreiche Abdrücke organischer Reste, besonders von Terebratuliten, Encriniten, einem ästigen Korall und einem Trilobiten. Für die Wissenschaft haben diese Versteinerungen viel Interesse, weil sie bis jetzt die ersten sind, die man von einem soweit südlich gelegenen Orte gebracht hat. Nach Murchison's Urtheil haben sie viele Verwandtschaft zu jenen Formen, die in den untern Gliedern des silurischen Systems vorkommen; James Sowerby hält sogar manche für dieselben Arten, die man auch in England findet, ein Umstand, der nicht unwichtig ist, indem er beweist, daß der Charakter der organischen Schöpfung in der Urwelt weit gleichförmiger als in unserer Periode gewesen sein und überall einen tropischen Habitus besessen haben müsse, indem die auf den Falklandinseln und in England zugleich vorkommenden Versteinerungen, mindestens im letztern Lande, mit Resten von Organismen vermengt sind, die nur in einem Tropenklima gedeihen konnten. Auf dem Thonschiefer liegt an vielen Orten eine Schicht von Thon, der sich sehr zur Verfertigung von Ziegeln eignet. Zunächst der Oberfläche finden sich Sand und Pflanzenreste in diesen Thonlagern, die dann einen ziemlich fruchtbaren Boden abgeben. Der Sandstein ist außerordentlich feinkörnig und würde daher als Baustein sehr schätzbar sein; seine Feinheit hat es veranlaßt, daß die zartesten Muscheln mit solcher Schärfe, wie sie sonst nur durch künstliche Abgüsse zu erlangen ist, in ihm abgedrückt sind. Eine sehr sonderbare und noch unerklärte Erscheinung sind die gewaltigen Anhäufungen großer eckigen Stücken von Quarzfelsen in den tiefern Thälern. Darwin nennt sie sehr bezeichnend „Steinströme," denn die meist scharfkantigen, nicht abgerollten Fragmente sind nicht in Haufen auf einander geworfen, sondern wie in Flüsse und Ausbreitungen vertheilt, die von 200 Fuß bis zu einer Meile in der Breite messen, fünf bis sechs Fuß hoch über den Boden hervorragen, wahrscheinlich aber tief unter denselben hinabreichen, und nirgends eine bedeutende Neigung gegen den Horizont wahrnehmen lassen. An Abhängen beträgt der Winkel dieser Steinströme höchstens zehn Grad; in breiten Thälern ist er kaum bemerklich. Man kann sie bis auf den Kamm der Hügel verfolgen, wo gewöhnlich die größten Stücken vom Umfange eines kleinern Gebäudes liegen, gleichsam als wären sie in der Fortsetzung ihres Weges aufgehalten worden. An denselben Orten sind auch die gekrümmten Quarzfelsenschichten wie Trümmer einer großen Kathedrale aufgehäuft; ein ernster Anblick, der an die Gewalt der hier thätig gewesenen Naturkräfte mahnt [4]). Da jene Felsstücken weder abgerundet noch ihre Zwischenräume mit Sand erfüllt sind, so muß man annehmen, daß die gewaltige Revolution, welche entweder ehemals höhere Hügelketten zertrümmerte, oder die Felsen aus Erdspalten hervortrieb und vielleicht in die Luft schleuderte, sich begeben hat, nachdem die Inseln bereits aus dem Meere hervorgetreten waren. Spuren neuerer vulkanischer Thätigkeit scheinen, wenigstens auf der östlichen Insel, nicht beobachtet worden zu sein, wo nach dem Berichte der, in solcher Beziehung zum Urtheil sehr befähigten spanischen Amerikaner, in vielen Jahren nicht die leichteste Erderschütterung bemerkt worden ist. Auf Westfalkland hingegen sind Zeichen ehemaliger Vulkanität nicht selten. Von Byron-Sound bis Keppel-Sound an der Nordwestküste dieser Insel erstreckt sich ein Strom basaltischer Laven, der unter dem Wasserspiegel bisweilen verschwindend über Saunders- und Keppel-Island läuft, an sieben geographische Meilen lang und wenigstens 300 Fuß breit ist [5]). Daß in einzelnen Gegenden des wenig gekannten Innern von Ostfalkland Reste aus einer der letzten Erdperioden vorkommen, ist nicht zu bezweifeln, jedoch fehlt es an genauen Nachrichten und wissenschaftlich angestellten Untersuchungen. Bougainville [6]) spricht von ungeheuren Knochen, „die im Innern des Landes sich finden, wohin sie durch die Gewalt des jetzigen Meeres nie gebracht werden konnten und die beweisen, daß entweder der Ocean sich gesenkt, oder das Land gehoben haben müsse." Auch Fitzroy hörte von solchen Knochen, die von englischen Ansiedlern zwar für Walfischknochen erklärt wurden, indessen um Port S. Salvador auf Höhen von mehren hundert Fußen über der Fluthlinie vorkommen. Ein ansehnlicher Theil der Oberfläche, sowol der Hauptinseln als auch der zahlreichen kleinen Eilande im Umkreise, ist mit Torf bedeckt, der jedoch in der Nähe der Küsten nie so bedeutende Schichten darstellt als im Innern. Nicht selten sind die letztern bis zehn Fuß tief, im Geringsten messen sie zwei Fuß. Am äußersten Rande erscheinen sie bisweilen völlig senkrecht abgestutzt, gleichsam wie Wälle von Menschenhand aufgebaut, und bieten in diesem Fall den wilden Heerden sichere Schutzörter gegen die zu häufigen heftigen Stürme. Meist erscheinen diese Ausbreitungen wie Inseln, die von Flächen von trocknem

2) Voyage of the Adventure and Beagle III. p. 523.
3) Voyage aux Isles Malouines. p. 526.

4) Pernetty S. 526. 5) Penrose, in J. R. Forster und M. C. Sprengel, Beiträge zur Länder- und Völkerkunde. (Leipzig 1781.) I, 193. 6) Tom. I. p. 112. 113.

Thon oder Quarzgestein umgeben sind; am Rande sind sie zwar sumpfig, und auch an der Oberfläche von zahlreichen Bächen des reinsten Wassers durchschnitten, dennoch aber sind sie weiter nach Innen so fest, daß man ohne Bedenken über sie hinreitet. Sie haben jedenfalls auf den Wasserreichthum dieser Inseln großen Einfluß, denn sie sammeln das Regenwasser an, welches von ihnen aus seinen Weg in eine Menge von Teichen und Landseen findet. Der entschiedene Mangel an Brennholz würde die Falklandinseln noch unbewohnbarer machen, als sie schon sind, besäßen sie nicht jenen Torf, der nach dem Zeugniß aller Seefahrer von vortrefflicher Beschaffenheit ist, in fast unerschöpflichen Mengen vorkommt und ohne Mühe gegraben wird [7]). Die Entstehung dieser ausgedehnten Torflager erklärt sich aus dem eigenthümlichen Habitus und der Gleichförmigkeit der Vegetation. Die Falklandinseln sind ganz baumlos; nur ein Strauch (Veronica decussata) erinnert durch geraden Wuchs und seine Höhe von 5—6 Fuß an die Baumform, indessen fehlt er der östlichen Insel ganz und kommt selten auf der westlichen vor. Mit Ausnahme von einigen Sträuchern (Chiliotrichum amelloides, Pernettia empetrifolia. Empetrum rubrum), die im äußersten Falle drei Fuß hoch werden, sehen alle andere Pflanzen aus wie durch Kunst niedergehalten; denn fast nie erhebt sich eine Art über die andere, und alle bilden halbkuglige Rasen. Dieser Pflanzenwuchs ist indessen von merkwürdiger Dichtigkeit, denn sowol die krautartigen Gewächse als die Halbsträuche sind mit Ausläufern und kriechenden Wurzeln versehen, durch dieselben zu festen Schichten verbunden und an den Boden befestigt, eine Einrichtung, ohne welche unter einem so stürmischen Himmel keine Vegetation bestehen könnte. Mit dem Eintritte des Winters hört zwar das Wachsthum der einjährigen Pflanzen auf, allein das in dem schwammigen Boden verborgene Wasser verhindert das völlige Vertrocknen und Verwehtwerden der Reste, die vielmehr, sowie ein Theil der holzigen Wurzeln der Halbsträucher zur Vermehrung des Torfes beitragen [8]). Es scheint, daß auf diesen Inseln die Pflanzenreste durch ihre unmerkliche, aber ruhig fortgesetzte Anhäufung endlich aus Teichen und Seen festen Boden bilden werden. Der Zersetzung der Pflanzen durch die Feuchtigkeit des Torfes, auf welchem sie wachsen, sind indessen Grenzen dadurch vorgeschrieben, daß die Mehrzahl von sehr harziger Beschaffenheit sind, und gleichsam gefirnißte Blätter haben [9]). Das auffälligste Beispiel liefert ein seit langer Zeit bekannter, auf dem dürrsten Boden wachsender Halbstrauch (Bolax gummifer), welcher, die unter diesem regnigen Himmel doppelt schätzenswerthe Eigenschaft hat, im völlig grünen Zustande mit heller und starker Flamme zu verbrennen. Die Zahl der auf Ostfalkland vorkommenden Pflanzen ist ziemlich gering und dürfte schwerlich bedeutend vermehrt werden, indem die auf Bougainville gefolgten Botaniker hinsichtlich der Gleichförmigkeit der dortigen Flora dieselben Erfahrungen machten und aussprachen. Gaudichaud fand während eines dreimonatlichen Aufenthaltes (im Winter) 128 Pflanzen mit Einschluß der Kryptogamen, d'Urville (im Sommer) in kürzerer Zeit 108 Phanerogamen, Hooker 103; unter diesen befinden sich mehre der verbreitetsten europäischen Unkräuter, die indessen nicht mit Sämereien aus der alten Welt eingeführt worden sein können. Für das Auge hat diese Vegetation ebenso wenig irgend einen Reiz, als sie auf den landschaftlichen Charakter einwirkt. Außer den Moosen und Flechten, die zunächst am Boden eine dichte, aber unansehnliche Decke bilden, überziehen vorzugsweise Gräser von 6—7 Arten, die weiten, öden Flächen. Ihr braunen und langen Halme stehen in dichten Büscheln und wechseln meist nur mit Binsen und Cyperaceen; wo sie mehr zurücktreten, da finden sich jene dichten Rasen von Halbsträuchen, die oben erwähnt wurden. Die Zahl der nützlichen Gewächse ist sehr gering und besteht eigentlich nur in Futtergräsern. Unter diesen hat das Tussacgras [10]) in neuesten Zeiten darum viel Aufsehen erregt, weil es für viele Dünengegenden Nordeuropa's eine wichtige Erwerbung sein würde, vorausgesetzt, daß seine in England beabsichtigte Einführung gelingt. Mit dem geringsten Boden zufrieden, umgibt es wie im dichten Gürtel alle Inseln dieser Gruppe, und entwickelt um so mehr Lebenskraft, je häufiger es geschnitten wird. Der Halm von mehrzölligem Durchmesser wird 5—6 Fuß hoch; sein innersten Scheiden sind zart, weiß, zuckerreich und nährend, und werden von dem wilden Rindvieh begierig genossen. Selbst für die Menschen sind sie roh oder gesotten eine ebenso angenehme als gesunde Nahrung, deren Geschmack mit dem des sogenannten Palmenkohls verglichen worden ist. Die 5—6 Schuh langen Blätter bilden so große Schopfe, daß diese Tussac-Dickige aus der Entfernung schon für Buschwaldung angesehen worden sind; jung dienen sie als Futter, im erwachsenen Zustand zur lange dauernden Bedachung der Häuser. Für ein Land, dessen einziger Reichthum in seinen wilden Heerden besteht, ist der Besitz einer solchen Pflanze von größter Wichtigkeit; sie verdient daher die Aufmerksamkeit, die ihr von Seiten des britischen Colonialministeriums geworden ist, um so mehr, da man an dem Erfolge der neuesten Ackerbauversuche zweifeln muß. Die Franzosen unternahmen zu Bougainville's Zeiten zuerst das Land mit Bäumen zu versehen, indem ohne Schutz gegen die Stürme ein Gedeihen der Saaten nicht erwartet werden konnte. Man ließ Tausende von jungen Bäumen von der Magalhaensstraße herbeibringen, allein obgleich sie mit Wurzel und Erde ausgehoben und der Pflege einiger canadischen Familien übergeben wurden, ist von ihnen um Port Louis jetzt keine Spur mehr vorhanden. Auf gleiche Art mislangen auch die wahrscheinlich minder gut geleiteter

7) *Wedell*, Voy. to the Southpole. (Lond. 1820.) p. 88. 8) *Gaudichaud*, Mém. sur la Flore des Iles Malouines. (Mém. de l'Acad. d. sc. 1825.) *Dumont d'Urville*, Flore des Iles Malouines. (Mém. de la Soc. Linnéenne 1826. Vol. IV.) 9) *J. D. Hooker* in *W. J. Hooker*, London Journ. of Bot. 1843. II. 286.

10) Festuca flabellata *Lam. Gaud. d'Urv.* F. caespitosa *Roem. Schult.* et *Kth.* Dactylis caespitosa *Forst.* (*Hook.* l. c. 298. t. IX. X. *Gardner's* Chronicle for March 4. 1843 liefern Abbildungen.)

Versuche Wallis', und nur bei größter Sorgfalt ist es in neuesten Zeiten gelungen, einige aus dem Feuerlande stammende Bäume in Gärten emporzuziehen. Wahrscheinlich wird man die Baumpflanzungen ebenso wie die bereits bestehenden Gärten nur dadurch zu erhalten vermögen, daß man sie an möglichst geschützten, nach Nordosten abhängigen Orten anlegt und in der Richtung der Südwestwinde mit hohen Erddämmen umgibt [11]). Nach einem Berichte des Gouverneur Moodie an die britische Regierung besteht mehr als ein Viertheil der gesammten Oberfläche aus Mooren der schlechtesten Art [12]), von dem Reste gehen noch die dürren Sandsteinhügel, die thonigen oder mit Tussac bedeckten Flächen ab. Ist Cultur überhaupt möglich, so bleibt für sie sonach nur ein sehr beschränkter Raum. Roggen und Weizen scheinen, den bisherigen Erfahrungen gemäß, nicht zu reifen; Früchte, die irgend der Sonne bedürfen, wird Niemand in einem Lande zu erziehen unternehmen, dessen Klima mit demjenigen der 1000 — 2000 Fuß hohen Berge von Nordwales verglichen worden ist, wo indessen mehr Sonnenschein und weniger Sturm und Regen vorkommen, als auf den Maluinen. Kartoffeln geben zwar reichlichen Ertrag, allein sie sind von geringer Güte, nur Rüben entsprachen der Erwartung, während fast alle andere Gartengewächse, die man in den verschiedenen vorübergehenden Niederlassungen und auch jetzt wieder anzubauen versuchte, mißrathen sind. Wie in manchen andern ähnlich gelegenen Ländern bietet das Thierreich den künftigen Ansiedlern der Falklandinseln die Hilfsmittel dar, welche das Pflanzenreich ihnen für immer versagen zu wollen scheint. Die offene, und wenig hüglige Beschaffenheit des Landes, das reichliche Futter und der Überfluß von süßem Wasser begünstigen die Viehzucht in ungewöhnlichem Maße. Die französischen Colonisten der Expedition Bougainville's haben ebenso wie die auf sie gefolgten Spanier eine Anzahl von Rindvieh, Pferden, Schweinen und Kaninchen auf Ostfalkland zurückgelassen; Walfischfänger und Robbenschläger sind so umsichtig gewesen, Ziegen und Schweine auf die kleinen Inseln bei Westfalkland zu versetzen. In völliger Freiheit lebend sind diese Thiere zwar ganz wild geworden und daher für einzelne Fußgänger sehr gefährlich, allein sie haben sich, trotz der ganz rücksichtslosen Verfolgung durch Schiffsmannschaften und Colonisten so vermehrt, daß man 1834 als geringste Zahl 12,000 Stück Rindvieh und 4000 Stück Pferde annahm. Die wilden Ochsen sind sehr fett, groß und vielleicht furchtbarer, als in irgend einer andern Weltgegend. Das gewöhnliche Gewicht einer Ochsenhaut ist in Buenos Ayres höchstens 50 Pfund, auf Ostfalkland oft über 80 Pfund. Die Pferde sehen zwar gut aus, allein sie sind nach Aussage der angesiedelten Gauchos nicht von starker Race, ertragen Anstrengungen nicht, und sind zumal für das Geschäft des Einfangens wilder Ochsen ganz unbrauchbar. Man sieht sich daher gezwungen, starke Pferde jährlich von Buenos Ayres, und zwar mit bedeutenden Kosten, einzuführen. Die wilden Schweine von Ostfalkland sind von langbeiniger, häßlicher Race; die auf Saunders-Island und auf Westfalkland lebenden stammen hingegen von der kurzbeinigen chinesischen Race ab. Die in großen Scharen auf Ostfalkland vorkommenden Kaninchen sind theils ganz schwarz, allein sie machen keine eigene Species aus, wie man bisweilen vermuthet hat, sondern sind Nachkommen von den durch Bougainville zurückgelassenen europäischen Thieren, ebenso wie Ratten und Mäuse, die vielleicht noch früher durch Schiffe dorthin gelangten. Die Artenzahl der übrigen Säugethiere und Vögel ist ziemlich gering. Unter den erstern bemerkt man einen den Falklandinseln eigenthümlichen Fuchs (**Canis australis**), der die Größe eines Wolfes hat, und von allen Seefahrern seit Strong (1690) als sehr gefräßig, neugierig und ganz furchtlos beschrieben wird. Sein kühnes Andrängen an den Menschen und seine Gleichgültigkeit gegen Feuergewehr haben seinem Stamme so vielen Schaden gebracht, daß anzunehmen ist, er werde durch die Colonisten ganz ausgerottet werden. Die auf dem Feuerlande noch vorkommenden Jaguare (**Felis concolor**) fehlen den Falklandinseln ebenso, wie die kleinen Nager und die Guanacos, an welchen Patagonien sehr reich ist. Seeelephanten und Seehunde waren ehedem an den Küsten dieses Archipels sehr häufig; fortdauernde rücksichtslose Verfolgung hat sie aber fast ganz verscheucht, und einen der wichtigsten Erwerbszweige der Colonie zerstört. Man kann fast Gleiches sagen von den Walfischen, die sich zwar mehr an die Küste Patagoniens halten, aber von Bewohnern der nahe gelegenen Falklandinseln leicht erreicht werden könnten. Seit 1815 haben fremde, zumal nordamerikanische Walfischfänger diesen Archipel zum Hauptquartier gemacht und die Zahl der Wale sehr verringert. Nur solche Vögel, welche der Bäume nicht bedürfen, kommen dort vor; unter den Landvögeln scheint keine Art dem Archipel eigenthümlich, denn ein sehr gewöhnlicher Polyborus, eine Wachtel und einige wenige Sperlingsvögel sind den auf dem Feuerlande gefundenen ganz gleich. Bedeutend ist hingegen die Zahl der Sumpf- und Wasservögel; man kennt drei bis vier Arten von Gänsen (**Anas antarctica, A. leucoptera, A. brachyptera**), sechs Arten von Enten, zwei Arten von Schwänen, und sehr viele Arten von Möven, Seeschwalben, Sturmvögeln. Albatros und Penguine haben auf den kleinern Inseln ihre Brüteplätze, oft in Gemeinschaft mit zahllosen Schwärmen anderer Seevögel. So groß ist zu gewissen Zeiten die Menge der Vogeleier, daß acht Männer an einem Orte allein, innerhalb 4—5 Tagen an 60,000 Stück auffammelten, und die doppelte Zahl erlangt haben würden bei irgend verlängertem Aufenthalte [13]). Reptilien scheinen ganz zu fehlen. Alle Baien und Kanäle zwischen den Inseln sind mit vielartigen Fischen angefüllt, die im Frühjahre sich einfinden, um zu laichen, im Winter aber sich entfernen. Man sieht sich oft genöthigt, einen Theil der Gefangenen aus dem Netze schlüpfen zu lassen, um dieses vor Zerreißung zu schützen; zwölf Männern gelang es einst in Zeit eines Monats, 60 Schiffs-

11) *Fitzroy* p. 260. 12) *Hooker* p. 296. 13) *Fitzroy* p. 256.

tonnen zu fangen und einzusalzen. Die Fische der Falklandinseln sind wohlschmeckend und fett, und nehmen Salz leicht an, eine Eigenschaft, die den brasilischen Seefischen abgeht. Man hat bereits Schiffsladungen gesalzener Fische von den Falklandinseln nach dem Plata und nach Rio Janeiro versendet und dort einen vortheilhaften Markt für sie gefunden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden Fischfang und Viehzucht für alle Zeit hinaus die einzigen, aber dafür auch sehr bedeutenden Hilfsquellen der Colonisten bleiben, und sie für die Ungunst des Himmels, die jeden Ackerbau im Großen verbietet, schadlos halten. An niederen Thieren ist das Meer um den Archipel sehr reich; viele derselben haben Lesson und andere Naturforscher bereits beschrieben.

II. Geschichte. Zu Folge einer ältern Annahme, der Bougainville [14]) beipflichtet, soll Amerigo Vespucci selbst, während seiner dritten Reise am 7. April 1502, der Entdecker der Falklandinseln gewesen sein. Laut seines Berichts wäre er vom Vorgebirge S. Augustin in Brasilien (8° 20′ südl. Br.) der Küste des Festlandes nach Süden segelnd gefolgt, und hätte 600 Leguas südlich, 150 Leguas westlich von seinem Ausgangspunkte ein unbekanntes Land gefunden, das weder gute Häfen, noch Einwohner hatte und so kalt war, daß man sich veranlaßt sah umzukehren und die Richtung nach Lissabon zu nehmen [15]). Vorausgesetzt, es sei dieser Bericht echt, was noch zweifelhaft erscheint, so paßt die angegebene Entfernung nicht auf die geographische Breite des Archipels; die Differenz beträgt 13 Breitengrade, und ist zu groß, als daß man annehmen dürfte, es walte hier ein Fehler ob der Beobachtung oder Berechnung. Wahrscheinlich war das von Vespucci gesehene Land die Südküste der Mündung des Platastromes, der selbst nicht erkannt, sondern für offenes Meer gehalten wurde, obgleich das Senkblei bis auf 200 englische Meilen vom Cap S. Antonio noch Grund findet. Der unbezweifelte Entdecker ist John Davis, der bis Mai 1592 Begleiter Cavendish' auf seiner zweiten Reise war. Am 14. Aug. 1592 wurde sein Schiff zwischen Inseln getrieben „die vorher nicht entdeckt und nirgends in Reiseberichten erwähnt etwa 50 Leagues nordöstlich von der Mündung der Straße (Magelhaens') liegen." Hawkins segelte 1594 der Nordseite des Archipels entlang und nannte, indem er von Davis' Entdeckung noch nicht unterrichtet war, die Inseln „Hawkins' Maidenland," ein Name, der zum herrschenden wurde, weil der Reisebericht bald nach Rückkehr der Expedition gedruckt erschien [16]). Strong segelte am 28. Jan. 1690 durch die Straße, welche die Hauptinseln trennt und nannte sie Falkland-Sund. Der Name Falklandinseln wurde zum allgemein gebräuchlichen, nachdem ihn Halley, der Astronom, und die englischen Geographen und Seefahrer einmal auf die ganze Gruppe auszudehnen angefangen hatten. Ein sehr grober Betrug des William Hack, des Herausgebers des von Cowley geschriebenen Reiseberichtes, brachte Verwirrung in die Benennung des Archipels und die Angabe seiner geographischen Lage. Ganz richtig hatten Dampier und Cowley die Breite dreier Inseln angegeben, die sie 1683 sahen und für die von Sebald van Weert im J. 1600 entdeckten Inseln am Nordwestende des Archipels hielten. Der Herausgeber des Berichtes änderte indessen die Breite um von 51° in 47°, zwar nur in der Absicht, um dem Lande das Ansehen eines neuentdeckten zu geben und sich das Recht der Benennung zu verschaffen. Um dem damaligen Großadmiral von England, Pepys, zu schmeicheln, benannte er seine erlogenen Inseln Pepys-Islands, und veranlaßte, daß man, bis Cook die Sache aufklärte, mit Aufsuchung derselben viele Zeit verlor. Ungeachtet dieser wiederholten Besuche waren die Seefahrer verschiedener Völker nicht einig über die Identität des Archipels; vielleicht geschah dieses mit Absicht, indem man glaubte, durch die Entdeckung ein Recht auf spätere Besitznahme zu erlangen. Beauchêne Gouin ankerte an der Ostküste von Ostfalkland im J. 1700, und war nicht abgeneigt, sich als Entdecker hinzustellen, obgleich Strong zehn Jahre früher zwischen den Inseln mehrmals geankert und die Lage derselben ziemlich genau angegeben hatte. In der Periode von 1706—1714 hatten französische Rheder die Erlaubniß erhalten, Schiffe nach Chile und Peru zu senden. Sie wurde zumal von den Rhedern von S. Malo benutzt, deren reich beladene Schiffe öfters an Ostfalkland vorübersegelten. Frézier compilirte 1716 seine Karte, gestützt auf Berichte dieser unternehmenden Seeleute. Es ist eine starke Affectation, daß er auf der Karte die Falklands als „Isles nouvelles" gezeichnet, während er im Texte [17]) sie für dieselben erklärt, „welche Hawkins 1593 entdeckte." Fouquet, der Capitain eines jener französischen Schiffe (des Saint Louis), legte, um den in S. Malo ansässigen Eignern desselben zu schmeicheln, dem Archipel den Namen der „Malouines" bei, aus welchem die Spanier „Malvinas" machten. In den folgenden Jahren scheinen dort wenige bedeutende Seefahrer gelandet zu sein, obgleich die günstige Lage der Inseln für gewisse Zwecke bekannt und sogar überschätzt war. Selbst noch 1721 hielt der holländische Admiral Roggewein sie für neuentdeckt, und gab ihnen den Namen Südbelgien. Die französische Regierung beschloß 1763 dort eine Colonie zu begründen. Bougainville erbot sich auf eigene Kosten den ersten Versuch zu machen, ließ in S. Malo zwei Schiffe (den Adler von 20 Kanonen, die Sphinx von 12 Kanonen) ausrüsten, versah sich mit allen Bedürfnissen und schiffte 27 Personen, unter ihnen zwei aus dem französischen Canada stammende Familien ein, um durch sie den Anbau beginnen zu lassen. Die Schiffe segelten am 15. Sept. 1763 von St. Malo, und gelangten glücklich nach ihrem Bestimmungsorte. Man nahm am 17. März 1764 Besitz von einem Orte in Berkeley-Sund, ging mit Eifer und Umsicht an die Errichtung einer bleibenden Niederlassung, holte von Buenos Ayres Lebensmittel und Vieh, von der Magelansstraße junge Bäume, erbaute ein Dorf (S.

14) Voyage. 2. édit. 1772. I, 63. 15) *Bandini*, Vita e Lettere di Amerigo Vespucci raccolte e illustrate. p. 54. *Ramusio* I. fol. 128. 16) *John Jane*, Relation of Davis' voy. bei *Hackluyt* III. p. 846.

17) Voyage à la mer de Sud. (Amsterd. 1717.) p. 512.

Louis) und ein kleines, aber gut bewaffnetes Fort. Im J. 1765 zählte die Colonie schon 80, im folgenden Jahre sogar 150 Bewohner, erfoderte aber sehr ansehnliche Zuschüsse, da sie noch nichts producirte. Die Engländer waren seit geraumer Zeit eifersüchtig auf den zunehmenden Handel und Einfluß der Franzosen in den spanischen Colonien, und betrachteten daher die Niederlassung auf den Falklands mit scheelen Augen, zumal weil Anson den Besitz derselben als sehr wichtig für eine Seemacht geschildert hatte. Eine geheim gehaltene englische Expedition, die bald nach dem aachner Frieden unternommen, die Besitzergreifung des Archipels bezweckte, wurde von Spanien noch zur rechten Zeit entdeckt und in Folge ernster Vorstellungen dieser Macht aufgegeben. Lord Egmont nahm indessen den Plan wieder auf und veranlaßte die Ausrüstung eines unter Commodore Byron stehenden Geschwaders. Am 23. Jan. 1765 landeten die Engländer in Port Egmont auf Westfalkland und ergriffen in gebräuchlicher Weise Besitz von einem Lande, auf welches sie, laut der Erklärung Georg's III. vom 17. Juni 1764, schon darum ein Recht hatten, weil der erste Entdecker, Hawkins, ein Engländer gewesen. Byron's Bericht war so günstig, daß die Regierung 1766 die Colonisirung anordnete. Spanien konnte die Festsetzung von Fremden auf jenem Archipel um so weniger gleichgültig sein, als die alten Ansichten über die Nothwendigkeit einer Absperrung der amerikanischen Colonien noch unerschüttert waren und alle Entschließungen der Regierung bestimmten. Mit Frankreich wurde ein friedliches Abkommen getroffen, indem man die Summe von 603,810 franz. Livres nebst Zinsen, als Betrag der bisher aufgewendeten Colonisationskosten, auszahlte, und dafür am 1. April 1767 den Besitz von Port Louis, der vorhandenen Schiffe und Vorräthe erlangte. Erst 1769 erfuhren die in Port Egmont lebenden Engländer diese Veränderung, indem sie von dem Gouverneur des ehemaligen S. Louis, welches nun Soledad hieß, zur Räumung ihrer Niederlassung aufgefodert wurden. Verweigerte man nun auch dieselbe, so war es doch unmöglich, in kurzer Zeit Verstärkung von England zu erhalten, und daher geschah es, daß die englische Garnison einem am 5. Juni 1770 erscheinenden spanischen Geschwader von fünf Fregatten keinen Widerstand leisten konnte, sondern nach Erhaltung einer ehrenvollen Capitulation sich einschiffte und am 22. September ganz unerwartet in Plymouth landete. Ein solcher Angriff mitten im Frieden erregte in England den Unwillen aller Classen, die daher den Kriegsrüstungen gegen Spanien ihren vollen Beifall zollten. Das spanische Ministerium suchte zwar Zeit zu gewinnen und auszuweichen, allein Englands Auftreten war so entschieden, daß man ihm, um den Krieg zu vermeiden, am 13. Nov. 1771 Westfalkland zurückgab, womit jedoch das Volk, welches die Nationalehre verletzt achtete, keineswegs allein zufrieden sein wollte. Eine englische Garnison, die jedes Jahr abgelöst wurde, zog in Port Egmont wieder ein, allein man fand bald, daß dieser Posten ebenso kostspielig als unnützlich sei, indem der Hafen nicht im Wege der gewöhnlichen Schiffahrt lag, und daher selten und dann nur von unbedeutenden Fischerfahrzeugen besucht wurde. Man berief die Besatzung zurück, deren letzter Rest im Mai 1774 abseegelte, jedoch die britische Flagge fliegend zurückließ, und über der Thüre des Blockhauses auf einer Bleiplatte eine Rechtsverwahrung gegen fremde Besitzergreifung eingrub. Die Berichte der verschiedenen Commandanten über Port Egmont und die Insel überhaupt waren so übereinstimmend und entmuthigend, daß für lange Zeit Niemand mit der verlassenen Colonie sich befassen mochte und der Archipel überhaupt in Vergessenheit gerieth. Nur Spanien fuhr fort, seinen Grundsätzen getreu, eine Garnison in Berkeley-Sund zu erhalten, und gelegentliche Umsegelungen der Inseln anzustellen, um die Festsetzung irgend einer fremden Macht in der Nähe Südamerika's zu verhindern. Erst gegen 1803 scheint auch diese Behauptung eines für Spanier zumal abschreckenden Landes ganz aufgehört zu haben, denn bei Ausbruch der Unruhen in Buenos Ayres (1810) war der Archipel ganz herrenlos. Erst im J. 1820 kam die republikanische Regierung der Plataſtaaten auf den Gedanken, sich desselben zu bemächtigen und ließ durch den Capitain eines kleinen Kriegsschiffes förmlich Besitz ergreifen [18]), ein Act, von dem die britische Regierung zuerst im J. 1829 Notiz nahm. Ein Teutscher, Vernet, begründete an Berkeley-Sund eine Niederlassung, die bald recht blühend wurde, erhielt von Buenos Ayres die Ernennung als Gouverneur des Archipels, verwickelte sich aber in Streitigkeiten mit den nordamerikanischen Robbenschlägern, die ohne alle Rücksicht ihren Fang wie ein Geschäft der Ausrottung betrieben, und zog sich hierdurch den Zorn des Capitains eines amerikanischen Kriegsschiffes zu, der ohne alle Berücksichtigung der einfachsten Rechtsformen die Colonie im Jan. 1832 zerstörte und ihre Bewohner verjagte. Aus der zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und Buenos Ayres geführten Correspondenz [19]) ergibt sich das Unrecht der Amerikaner, zugleich aber auch der Entschluß ihrer Regierung, ebendieses Unrecht dem Schwächern gegenüber, zum Recht zu machen. England hatte schon im November 1829 der Republik von Buenos Ayres erklären lassen, daß die Falklandinseln eine britische Besitzung seien, und hatte zu ihrer Räumung aufgefodert; man schickte, als diese Warnung nicht beachtet zu werden schien, zwei Fregatten dorthin, die fast gleichzeitig in Port Egmont und in Berkeley-Sund ankerten, und die britische Flagge aufsteckten. Die kleine Garnison von Buenos Ayres schiffte sich ruhig ein. Seit 1834 befindet sich in Port Louis ein Marinelieutenant mit einiger Mannschaft als Commandant der Niederlassung, die von England aus unterstützt wird, und sichere, wenngleich sehr langsame, Fortschritte macht. (*Pöppig.*)

FALKNER, ein teutscher Tonkünstler in England, von welchem Hawkins und Burney schweigen, von dem aber Blankenburg in den Zusätzen zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. 2. Bd. S. 687 Folgendes anzeigt: Instructions for playing the Harpsichord, Tho-

18) *Weddell* p. 103. 19) Documentos relativos a las islas Malvinas. (Buenos Aires 1832. 4.) Eine englische Übersetzung wurde gleichzeitig auf Kosten der Regierung von Buenos Ayres gedruckt.

rough-Bass, fully explained. and exact rules for Tuning the Harpsichord. London 4. (wahrscheinlich gegen 1760 gedruckt.) (*G. W. Fink.*)

Falknerei. s. Falke.

FALKNERGESELLSCHAFT. Im 14. und 15. Jahrh. entstanden in Teutschland mehre berühmte größere ritterschaftliche Gesellschaften, welche zwar den überhand genommenenen unregelmäßigen Befehdungen entgegenwirken sollten, der Erhaltung des Landfriedens aber mehr im Wege standen als förderlich waren; denn sie arteten in Raub- und Raufgenossenschaften aus, so, die Sternergesellschaft, welche 1370 in Hessen hervorging; der Gesellenbund von der alten Minne, auch in Hessen entstanden, sowie, die Hörnergesellschaft. Zu solchen ritterlichen Raufgesellschaften gehörte auch die Falknergesellschaft in Westfalen, besonders im Bisthum Paderborn. Wenn je eine dieser Genossenschaften, den Eigenschaften des Thieres, das zu ihrem Sinnbilde sie wählte, sich gemäß verhalten hat, so war es diese. Die hessischen Chroniken gedenken ihrer mit folgenden Worten: „Darnach, als man schrieb 1380, da erhub sich ein ander Bund und Gesellschaft, die hießen die Falkener, die machten auch viel arme Leut und thaten viel Schaden." Von langer Dauer war indessen diese Raubgesindelgesellschaft — denn so konnte man sie nennen, obschon ihre Glieder zu den sogenannten Edeln des Volks gehörten — nicht; denn Fürsten und besser gesinnte Edle verbanden sich zu ihrer Zerstörung, und nach sechs Jahren schon war sie aufgelöst. (*Gottschalck.*)

FALKONETT, oder der kleine Falke, hieß bei den Franzosen Ribadoquin und schoß 1¼ bis 2 Pfund Eisen, war 36 Kaliber lang und wog 7½ bis 10 Centner. Man hat später den Namen in der Kriegsgeschichte den Wallmusketen beigelegt, aus Unkenntniß des wirklichen Unterschieds der kleinen Geschütze. (*v. Hoyer.*)

FALKÖPING (sprich Fahltjöping), eine alte Stadt in der schwedischen Provinz Westgothland, Skaraborgs Län, 11½ Meilen von Götheborg, im J. 1825 mit 495, im J. 1830 502 Seelen. — Sie liegt in einer fruchtbaren Ebene, Falbygden, zwischen den Bergen Mössеberg und Älleberg. Ackerbau auf den bedeutenden Stadtäckern und Handwerke bilden die Nahrungszweige der Stadt. Die Zahl der Häuser ist 38. Die steinerne Kirche ist alt, die Schule besteht seit der Regierung der Königin Christine. Man findet hier ein Postamt, eine Apotheke, und das Gerichtshaus der Kreise Gudhem und Wilska. Der Verwaltung steht ein Bürgermeister vor. Ihre Privilegien bestätigte König Gustav II. Adolf 1620. Im Wappen führt sie drei hohe, spitze Thürme. Märkte werden gehalten jährlich am 17. Juni und am 21. October. Das alte westgothische Gesetz bezeugt, daß in der flachen Umgegend (Falbygden) einst drei große Waldungen, Nord-, Süd- und Ostfalan, waren. Zur Stadt gehört eine Landgemeinde und das Filial Luttra mit steinerner Kirche; 1275 Seelen zählte um 1830 die gesammte Landgemeinde. (*v. Schubert.*)

FALL. Alle Körper werden von der Erde angezogen, und äußern deshalb ein Bestreben, sich gegen dieselbe hin zu bewegen. Diese anziehende Kraft heißt die Schwere und die durch dieselbe hervorgebrachte Bewegung der Fall. Der Fall der Körper gegen den Mittelpunkt der Erde hin ist entweder ein freier Fall, wenn der Körper der Schwerkraft ungehindert folgen kann, oder ein Fall auf vorgeschriebenem Wege. — Wird der Körper an jeder Bewegung verhindert, so äußert sich diese Anziehung durch den gegen die Unterlage ausgeübten Druck.

Freier Fall. Obwol der Fall der Körper eine Allen bekannte Erscheinung war, so finden wir doch keine genaue Kenntniß desselben, bevor nicht die Physik den experimentellen Weg einschlug. So glaubten Aristoteles und seine Nachfolger, daß ein Körper um so schneller falle, je größer sein Gewicht sei; daß also ein Körper von 10 Pfund Gewicht zehn Mal schneller falle, als ein anderer von nur 1 Pfund Gewicht. Der Erste, welcher richtige Ansichten über den Fall aufstellte und die Gesetze desselben ableitete, war Galilei [1]). Er ließ Körper von sehr ungleichem Gewichte von der Kuppel der Kirche in Pisa fallen, und fand, daß sie alle nahe zu derselben Zeit den Boden erreichten, wenn die Dichtigkeiten derselben nur nicht zu sehr verschieden waren. Ferner zeigte er, daß die Meinung, welche man bis dahin über die Beschleunigung des Falles gehabt hatte, daß nämlich die Geschwindigkeit dem durchlaufenen Wege proportional sei, durchaus falsch sei; er nahm dagegen an, daß die Geschwindigkeit in demselben Verhältnisse wie die Zeit des Falles wachse, und bewies die Richtigkeit dieser Annahme durch die Übereinstimmung der aus derselben hergeleiteten Gesetze des Falles mit der Erfahrung. Die Bewegung des freien Falles ist hiernach eine gleichmäßig beschleunigte.

Nimmt man die Zunahme der Geschwindigkeit der Zeit des Falles proportional, so ist, wenn t die Zeit (vom Anfange des Falles an gerechnet) in Secunden ausdrückt, v die Geschwindigkeit zur Zeit t, und g und a constante Größen bedeuten,

$$v = a + gt.$$

Setzt man $t = 0$, so erhält man $v = a$, wornach also a diejenige Geschwindigkeit bedeutet, welche der Körper zur Zeit $t = 0$ hatte. Ist die Richtung dieser anfänglichen Geschwindigkeit dieselbe, wie die Richtung der Schwere, so ist a positiv (z. B. wenn der Körper mit einer Geschwindigkeit a senkrecht herabgeworfen wird); sind diese Richtungen einander entgegengesetzt, so ist a negativ (z. B. wenn ein Körper mit der Geschwindigkeit a senkrecht in die Höhe geworfen wird). Hat der Körper keine anfängliche Geschwindigkeit, so ist $a = 0$ und $v = gt$.

Setzt man $t = 1$, so ist die Geschwindigkeit v am Ende der ersten Secunde $= a + g$, wornach also g diejenige Geschwindigkeit bedeutet, welche der Körper durch den Fall während der ersten Secunde erlangt; ist $a = 0$,

1) Discorsi e dimonstracione matematiche intorno a due nouve scienze attenenti alla mecanica ed i movimenti locali. (Leid. 1638.) und in den Opere di *Galilei.* (Firenze 1718.) Tom. II. p. 479. 585.

o ist die Geschwindigkeit v am Ende der ersten Se-
unde = g.

Um nun aus der Gleichung

$$v = a + gt$$

en in der Zeit t durchlaufenen Raum zu erhalten, ge-
nügt es, dieselbe zu integriren. Es ist bekanntlich
$v = \frac{dx}{dt}$ (s. Geschwindigkeit), wenn x den Raum
bedeutet, folglich

$$\frac{dx}{dt} = a + gt$$

$$dx = adt + gt\,dt,$$

und diese Gleichung integrirt, gibt

$$x = c + at + \frac{g}{2}t^2.$$

Die neue Constante der Integration c ist hier = 0,
wenn man den Raum von demjenigen Punkte an rechnet,
von welchem aus der Körper anfängt zu fallen, oder an
welchem er sich zur Zeit t = 0 befand. Unter dieser
Voraussetzung ist also

$$x = at + \frac{g}{2}t^2.$$

Wir wollen zunächst den einfachsten Fall betrachten,
wenn die anfängliche Geschwindigkeit v = 0 ist, wenn
also außer der Schwere keine Kraft wirkt; es ist dann

$$x = \frac{g}{2}t^2.$$

d. h. die Fallräume, gerechnet vom Anfange der Bewe-
gung, nehmen zu, wie die Quadrate der Zeiten. —
Sucht man nicht den Fallraum von t Secunden, sondern
denjenigen Raum, welchen der Körper in der tten Se-
unde allein zurücklegt, so erhält man denselben, wenn
man von dem Fallraume in t Secunden den Fallraum in
t − 1) Secunden abzieht,

$$\frac{g}{2}t^2 - \frac{g}{2}(t-1)^2 = \frac{g}{2}(2t-1);$$

(2t − 1) ist aber die tte ungerade Zahl, sodaß also der
Fallraum einer gegebenen Secunde gleich ist der ebenso-
vielten ungeraden Zahl, multiplicirt mit der halben End-
geschwindigkeit der ersten Secunde.

Aus der Formel $x = \frac{g}{2}t^2$ ergibt sich ferner

$$t = \sqrt{\frac{2x}{g}},$$

und wird dieser Werth von t in die Gleichung v = gt
eingesetzt, so kommt

$$v = \sqrt{2xg}.$$

Diese Formel drückt die Beziehung zwischen der Geschwin-
digkeit und dem durchlaufenen Wege aus; die Geschwin-
digkeit ist gleich der Quadratwurzel aus dem doppelten
Producte des Fallraumes und der Endgeschwindigkeit der
ersten Secunde. Es nehmen also die Geschwindigkeiten
zu, wie die Quadratwurzeln aus den Fallhöhen, sodaß
die Geschwindigkeit erst doppelt so groß geworden ist,
wenn die Fallhöhe vier Mal so groß geworden ist.

Sucht man den Fallraum von einer Secunde, so
findet man für t = 1 $x = \frac{g}{2}$, wonach der Fallraum
der ersten Secunde gleich ist der halben Endgeschwindig-
keit der ersten Secunde. Wird dieser Fallraum der ersten
Secunde mit g′ bezeichnet, so kann man die obigen For-
meln auch so schreiben:

$$v = 2g't; \quad x = g't^2; \quad t = \sqrt{\frac{x}{g'}}; \quad v = 2\sqrt{xg'}.$$

Das Gesetz für den freien Fall $x = \frac{g}{2}t^2$ läßt sich
auch ohne Anwendung der höhern Mathematik ableiten.
Man nehme nämlich an, daß die Schwere nicht stetig
auf den fallenden Körper wirke, sondern nur stoßweise;
man lasse aber die Anzahl der Stöße unbestimmt, und
setze, daß der Körper z. B. in t Secunden n in gleichen
Zeiten auf einander folgende, gleich starke Stöße erhalte;
dann ist die Zeit zwischen zwei zunächst auf einander fol-
genden Stößen $\frac{t}{n} = \tau$, folglich $t = n\tau$. Da die
Stöße gleich stark sind, so wird ein jeder Stoß dem Kör-
per die Geschwindigkeit γ mittheilen. Durch den ersten
Stoß erhält er also die Geschwindigkeit γ; er bewegt sich
mit dieser während des ersten Zeittheilchens τ mit gleich-
förmiger Geschwindigkeit, und legt also in diesem ersten
Zeittheilchen den Weg $\gamma\tau$ zurück. Zu Anfange des zwei-
ten Zeittheilchens τ erhält der Körper einen neuen Stoß,
erlangt dadurch die Geschwindigkeit 2γ, und legt mit die-
ser in dem zweiten Zeittheilchen den Weg $2\gamma\tau$ zurück;
zu Anfang des dritten Zeittheilchens τ erhält der Körper
wieder einen Stoß, seine Geschwindigkeit wird 3γ, der
während des dritten Zeittheilchens zurückgelegte Weg $3\gamma\tau$
u. s. w. Durch den letzten Stoß im nten Zeittheilchen
wird seine Geschwindigkeit $n\gamma$, und der in diesem Zeit-
theilchen zurückgelegte Weg $n\gamma\tau$. Setzt man die Ge-
schwindigkeit nach t Secunden = v, so ist $v = n\gamma$.
Um nun den in t Secunden zurückgelegten Raum zu fin-
den, braucht man nur die in den einzelnen Zeittheilchen
zurückgelegten Wege zu addiren. Es ist also, wenn x
diesen Raum bedeutet,

$$x = \gamma\tau + 2\gamma\tau + 3\gamma\tau + \ldots + n\gamma\tau$$

$$x = \gamma\tau(1 + 2 + 3 \ldots . n).$$

Wird die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n in-
nerhalb der Klammer summirt, so ist sie $= \frac{n.(n+1)}{2}$,
folglich

$$x = \frac{\gamma\tau.n(n+1)}{2} = \frac{n.n.\gamma\tau}{2} + \frac{n\gamma\tau}{2} =$$

$$= \frac{n\gamma.n\tau}{2} + \frac{n\gamma.n\tau}{2n};$$

$n\gamma$ ist = v, $n\tau$ = t, folglich

$$x = \frac{vt}{2} + \frac{vt}{2n}.$$

In diesem Ausdrucke ist das erste Glied unabhängig von n, das zweite wird aber um so kleiner, je größer n ist. Es nähert sich deshalb der Fallraum x dem Werthe $\frac{v\,t}{2}$ um so mehr, je schneller die Stöße auf einander folgen. Setzt man die Anzahl der Stöße in t Secunden unendlich groß, $n = \infty$, nimmt also an, daß die Schwerkraft ununterbrochen auf den fallenden Körper wirke, so ist das zweite Glied gleich Null, und man erhält blos

$$x = \frac{v\,t}{2}.$$

Es ist nun bei der gleichförmig beschleunigten Bewegung $v = g\,t$, folglich

$$x = \frac{g\,t^2}{2}.$$

Galilei bediente sich zur Herleitung dieses Gesetzes einer geometrischen Betrachtungsweise, die im Wesentlichen mit dem eben Angeführten übereinstimmt. Um durch seine Versuche zuverlässigere Resultate zu erhalten, beobachtete er jedoch nicht den freien Fall der Körper, sondern den Fall auf einer schiefen Ebene, und schloß von dem auf der schiefen Ebene zurückgelegten Wege auf denjenigen, welchen die Körper beim freien Falle durchlaufen haben würden (s. Fall auf schiefer Ebene). Es diente ihm zu diesen Versuchen ein 12 Ellen langer, ½ Elle hoher und 3 Zoll breiter Balken, in dessen oberer Fläche ein Kanal ausgehöhlt und mit Pergament belegt wurde. Das Pergament sollte denselben glatter machen, damit die messingene Kugel weniger durch Reibung gehindert würde. An dem einen Ende konnte er den Balken heben und senken; die Zeit berechnete er aus dem Gewichte der Wassermenge, welche aus einem sehr breiten Gefäße durch eine am Boden befindliche Röhre ausgeflossen war. Er bestätigte durch diese Versuche sein aufgestelltes Gesetz, daß die durchlaufenen Räume den Quadraten der Zeiten proportional sind.

Obwol Galilei diese schon im J. 1602 entdeckten Gesetze sehr gut in seinen Gesprächen über die Bewegung vortrug und sein Schüler und Nachfolger, Torricelli [2]), dieselben durch elegante geometrische Beweise noch klarer zu machen suchte, so fanden sich dennoch Gegner, die den alten eingewurzelten Irrthum nicht aufgeben wollten; unter ihnen ist Baliani am bekanntesten, der, obgleich er tüchtige geometrische Kenntnisse besaß und die Theorie des Galilei richtig verstanden hatte, sich dennoch nicht von der alten Meinung losmachen konnte. — Später (1640) stellte Riccioli [3]) mit Grimaldi und Cassiani auf verschiedenen Thürmen in Bologna Versuche an; die größte Fallhöhe von 280 Fuß hatte er auf dem Thurme degli Asinelli. Die Zeit wurde mittels eines Pendels bestimmt, welches Sechstelsecunden schlug. Die erhaltenen Resultate stimmten so gut mit dem Galilei'schen Gesetze überein, daß man vermuthet hat, Riccioli habe kleine Abweichungen fortgelassen; es stimmt aber wol nur deshalb so genau, weil er runde Zahlen genommen hat. — Im J. 1670 stellte der gelehrte Jesuit Dechales [4]) im Jesuitercollegio zu Lyon Versuche an, indem er theils die Fallzeit für Steine beobachtete, welche in einen 123 Fuß tiefen Brunnen fielen, theils den Fallraum während eines halben Pendelschlages verschieden langer Pendel bestimmte. So fand er z. B., daß ein Secundenpendel von drei Fuß Länge gegen ein in seinem tiefsten Punkte aufrecht stehendes Bret anschlug, gleichzeitig mit einer Kugel, welche, von 4¼ Fuß Höhe herabfallend, auf ein horizontales Bret traf; Pendel und Kugel wurden in demselben Augenblicke losgelassen.

Das von Galilei aufgestellte Gesetz, daß die Räume genau den Quadraten der Zeiten proportional sind, erleidet aber durch den Widerstand der Luft, namentlich bei hohen Fallräumen, wo die Geschwindigkeit des fallenden Körpers sehr groß wird, eine Änderung, indem alle Körper mehr oder weniger aufgehalten werden. Galilei selbst gab schon einen Versuch an, durch welchen man sich von diesem Widerstande überzeugen könne. Man sollte nämlich aus einer Höhe von 100 und mehren Ellen eine Flintenkugel senkrecht herab auf eine Eisenplatte schießen; diese Kugel würde gewiß weniger platt gedrückt werden, als eine andere, die mit derselben Ladung aus einer Entfernung von ein paar Ellen gegen die Platte geschossen würde, obgleich bei der ersten zu der Geschwindigkeit, welche ihr das Pulver ertheilte, noch die des Falles hinzukäme. Die Mitglieder der Akademie del Cimento bestätigten die Richtigkeit dieses Satzes durch die Ausführung des Versuches. Dechales versuchte zuerst, das Gesetz des Widerstandes der Luft beim Falle zu bestimmen.

Ebenfalls um das J. 1670 stellte Mariotte Versuche über den Fall in der hohlen Spindel der pariser Sternwarte an, wo er eine Fallhöhe von 166½ Fuß hatte. Mit Berücksichtigung des Widerstandes der Luft erhielt er durch Berechnung aus der Fallzeit das Resultat 165⅞ Fuß, das also von der gemessenen Fallhöhe noch keine 8 Zoll abweicht. (La Hire meint, daß Mariotte seine Versuche etwas nach seiner Regel eingerichtet hätte.) La Hire [5]), welcher bei den Versuchen des Mariotte zugegen war, stellte später selbst auf ähnliche Weise, wie Dechales, Versuche an, indem er ein Secundenpendel und eine Kugel zu gleicher Zeit fallen ließ.

Newton nahm den Widerstand des Mittels bei gleicher Fläche und Dichtigkeit des Mittels im Verhältnisse des Quadrats der Geschwindigkeit (s. Widerstand) und ließ durch Hawksbee [6]) im J. 1710 Versuche über den Widerstand der Luft beim freien Falle anstellen. Bei Versuchen mit einer hohlen und einer mit Queckſilber gefüllten gläsernen Kugel, welche von einer Höhe von 220 londoner Fuß in der Paulskirche herabfielen, stimmten die nach der Theorie berechneten Höhen nahe mit den gemessenen überein; noch genauer trafen diejenigen Versuche zu, welche 1719 Desaguliers [7]) mit leichten Schweins-

2) De motu gravium naturaliter descendentium et projectorum. (Flor. 1641.) 3) Almag. Nov. Lib. II. Cap. 21.

4) Cursus mathematicus p. 275. 5) Histoire de l'Académie pour 1714. p. 333. 6) Physico-mechanical Experiments in Append. n. 10. 7) Philosoph. Transact. n. 362. p. 1075 sqq.

blasen anstellte; die Fallhöhe war 272 londoner (255 pariser) Fuß.

Newton schlug ferner im J. 1679 Versuche über den Fall aus beträchtlichen Höhen vor, um zu erfahren, ob ein Körper, der in der Höhe, vermöge der Arendrehung der Erde, eine größere Geschwindigkeit erhalte, als der senkrecht darunter liegende Punkt des Bodens, beim Falle von der Verticallinie etwas nach Osten abweichen würde. Versuche dieser Art stellte 1790 und 1791 Guglielmini [8]) auf dem Thurme degli Asinelli an, und erhielt neben der Abweichung nach Osten (7,4 Linien) auch eine Abweichung nach Süden (5,3 Linien); nach Laplace's Berechnung sollte die Abweichung nach Osten nur 5 Linien betragen und die Abweichung nach Süden Null sein. Die einzelnen Versuche Guglielmini's weichen wenig von einander ab. Im J. 1801 und 1802 stellte Benzenberg [9]) im Michaelisthurme in Hamburg ähnliche Versuche an. Die Mittel aus seinen Versuchen über die Fallzeit enthält folgende Tabelle; bei den berechneten Zeiten ist der Widerstand der Luft nach der Newton'schen Theorie berechnet.

Bürgerliche Zeit.

Fallhöhe. Fuß.	Erfahrung.	Theorie.	Unterschied.
24,8	1″17‴,08	1″17‴,01	0‴,07
67,7	2 — 8,77	2 — 7,55	1,22
144,0	3 — 6,95	3 — 6,86	0,09
240,0	4 — 3,70	4 — 2,59	1,11
321,0	4 — 48,30	4 — 41,89	6,41
340,0	5 — 0,00	4 — 50,50	9,50
234,4	4 — 1,05	3 — 59,67	1,38

Man sieht aus diesen Versuchen, daß bis zu einer Fallhöhe von 144 Fuß oder bis zu einer Geschwindigkeit von 91 Fuß in einer Secunde, die Newton'sche Theorie des Widerstandes mit der Erfahrung übereinstimmt; bei größern Höhen und Geschwindigkeiten sind aber die Abweichungen derselben bedeutend. — Bei den über die Abweichung der fallenden Körper von der Verticallinie angestellten Versuchen erhielt er eine Abweichung von 4 Linien nach Osten und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Linie nach Süden. Die Abweichung nach Osten stimmt sehr genau zu der durch Gauß berechneten. Andere von Benzenberg in den Jahren 1803 und 1804 im Kohlenschachte zur alten Roßkunst am Schlebusche in der Grafschaft Mark bei einer Fallhöhe von 262 pariser Fuß angestellte Versuche ergaben eine Abweichung von der Verticallinie nach Osten um 5,1 Linien, und keine Abweichung nach Süden (es war vielmehr eine Abweichung von $^{7}/_{10}$ Linie nach Norden erhalten). — Die letzten Versuche über den Fall der Körper wurden von Reich [10]) in Freiberg im Dreibrüderschachte angestellt. Die Fallhöhe war 158,5407 Meter (oder 488,06 pariser Fuß); die Kugeln bestanden aus Zinn mit etwa 10 Proc. Wismuth und 2 Proc. Blei, sodaß sie bei 40,3 bis 40,4 Millimeter Durchmesser im Mittel 270,45 Gramm wogen und die Dichtigkeit 7,878 hatten. Die Fallzeit durch den angegebenen Raum betrug 360,59 Terzien. Die östliche Abweichung der Kugeln vom Lothe betrug 28,396 Millimeter und die südliche 4,374.

Im luftleeren Raume fallen alle Körper, wie verschieden auch ihre Dichtigkeit und ihre Masse sein mag, gleich schnell, wie dies schon Galilei ausgesprochen hatte. Boyle beobachtete dasselbe unter dem Recipienten der Luftpumpe, und Desaguliers [11]) stellte 1717 Versuche mit einer Höhe von 15 Fuß an; eine Guinee und ein Stückchen Papier durchfielen diesen luftleer gemachten Raum in gleicher Zeit. Die genauesten Versuche darüber, daß die verschiedenen chemischen Stoffe völlig gleich stark von der Erde angezogen werden, und also auch gleich schnell fallen (im vollkommen leeren Raume), hat Bessel angestellt (s. Schwere und Pendel), indem er dieselben als Pendel schwingen ließ.

Die Größe des Fallraumes in der ersten Secunde, oder der Werth von $\frac{g}{2}$ läßt sich aus den angeführten Versuchen über den Fall berechnen. Viel genauer erhält man aber diesen Werth aus der Länge eines Secundenpendels. Ist l die Länge dieses Pendels, π die Ludolf'sche Zahl, so ist die Geschwindigkeit am Ende der ersten Secunde

$$g = l.\pi^2,$$

und der Fallraum der ersten Secunde die Hälfte davon,

$$\tfrac{1}{2}g = l\pi^2.$$

Da die Schwere nicht an allen Orten der Erde gleich groß ist, so ist auch der Werth von g nicht überall gleich; an den Polen ist die Schwere größer, als unter dem Äquator; daher ist auch der Fallraum in einer Secunde dort größer, als hier. Da die Richtung der Schwere nicht immer genau nach dem Mittelpunkte der Erde geht, weil die Erde keine Kugel ist, so trifft auch die verlängerte Richtung des Falles nicht immer genau den Mittelpunkt der Erde; doch ist diese Abweichung nur sehr gering (s. Schwere).

Es ist ferner bis jetzt immer angenommen worden, daß die Schwere keine Änderung während der Bewegung des fallenden Körpers, wobei sich derselbe der Erde nähert, erleide. Die Schwere nimmt aber im umgekehrten Verhältnisse der Entfernung vom Mittelpunkte der Erde ab: wenn nun ein Körper aus sehr bedeutenden Höhen herabfiele, so müßte auf diese Änderung der Schwere we-

8) *Jo. Baptistae Guglielmini*, De diurno terrae motu experimentis physico-mathematicis confirmato, opusculum. (Bononiae 1792.) Ex typographia S. Thomae Aquinatis. 9) Dr. Benzenberg, Versuche über die Umdrehung der Erde. (Dortmund 1804.) Bei ihm findet sich auch ausführliche Nachricht über die frühern Versuche.

10) Reich, Fallversuche über die Umdrehung der Erde u. s. w. (Freiberg 1832.) Auszug in Poggendorf's Annalen. 29. Bd. S. 494. 11) Philosoph. Transact. n. 354. p. 717.

gen der Annäherung an die Erde, Rücksicht genommen werden. Da indessen für alle Fallhöhen, die bei Versuchen wirklich vorkommen, diese Änderung ohne merklichen Fehler zu vernachlässigen ist, so kann diese Berechnung auch hier übergangen werden.

Nehmen wir an, daß der Körper eine anfängliche Geschwindigkeit a besitzt, so ist die Formel für die Geschwindigkeit zur Zeit t

$$v = a + gt$$

und für den Fallraum in t Secunden

$$x = at + \frac{g}{2}t^2.$$

Je nachdem nun der Körper senkrecht herab, oder senkrecht in die Höhe geworfen wurde, muß a das positive oder negative Zeichen erhalten; in dem letztern Falle, wo also der Körper von Unten nach Oben geworfen wird, werden die beiden Formeln

$$v = gt - a$$

und

$$x = \frac{g}{2}t^2 - at.$$

Man sieht hieraus, daß der Körper auch während der Bewegung nach Oben stets der Schwere unterworfen ist, und nach demselben Gesetz herabgezogen wird, als wenn er keine anfängliche Geschwindigkeit erhalten hätte. Die negative, nach Oben gerichtete, Geschwindigkeit wird durch die Anziehung der Erde um gt vermindert, d. h. grade um soviel, als der Körper beim einfachen Falle Geschwindigkeit erhalten würde. Die Geschwindigkeit wird, da a constant ist, während gt mit der Zeit wächst, immer kleiner; es wird endlich $gt = a$, und folglich $v = 0$. Der Körper hört also auf zu steigen, und zwar zur Zeit $t = \frac{a}{g}$, wie sich sogleich aus $gt = a$ ergibt. Um den Raum zu erfahren, welchen der Körper bei seinem Steigen zurückgelegt hat, braucht man nur die Zeit $t = \frac{a}{g}$ in den Ausdruck für x zu setzen, und erhält dann

$$x = \frac{g \cdot a^2}{2g^2} - \frac{a^2}{g} = -\frac{a^2}{2g}.$$

Da der Körper fortwährend von der Erde angezogen wird, so muß er, wenn er diese Höhe erreicht hat, umkehren und sich senkrecht herabbewegen. Wenn er wieder bis zur Erde gekommen ist, so hat er den Raum $x = \frac{a^2}{2g}$ zurückgelegt. Wird dieser Werth für x in die Formel $v = \sqrt{2gx}$ eingesetzt, so kommt $v = a$, d. h. der Körper erreicht den Punkt, von welchem er ausging, mit derselben Geschwindigkeit, mit welcher er ihn verließ (nur ist die Richtung die entgegengesetzte). Es läßt sich auch leicht zeigen, daß in jedem Punkte seines Weges der Körper beim Hinaufsteigen und beim Herabfallen gleiche Geschwindigkeit hat. Nach t Secunden ist der Körper gestiegen auf die Höhe x′; es ist

$$-x' = \frac{gt^2}{2} - at;$$

es ist x negativ, so lange der Körper noch steigt. Wird durch Auflösung dieser quadratischen Gleichung die Zeit bestimmt, welche er gebraucht, um zur Höhe x′ zu gelangen, so ist

$$t = \frac{a \pm \sqrt{a^2 - 2x'g}}{g}.$$

Er hat also in diesem Punkte der Bahn, wenn für t der eben gefundene Werth in $v = gt - a$ gesetzt wird, die Geschwindigkeit

$$v = \pm\sqrt{a^2 - 2x'g}.$$

Beim Herabfallen bis zu diesem Punkte hat der Körper, da er bis zur Höhe $\frac{a^2}{2g}$ gelangt ist, zurückgelegt den Weg $\frac{a^2}{2g} - x'$; wird seine Geschwindigkeit in diesem Punkte nach der Formel $v = \sqrt{2gx}$ berechnet, so kommt

$$v = \pm\sqrt{a^2 - 2x'g},$$

also ebenderselbe Werth, als vorhin.

Fall der Körper auf vorgeschriebenen Wegen. Wenn ein Körper sich auf einer gegen den Horizont geneigten Unterlage befindet, so kann er der Richtung der anziehenden Schwerkraft nicht genau folgen, sondern ist gezwungen, auf der Unterlage fortzugleiten. Es wird also auch die Bewegung eines solchen Körpers weniger rasch geschehen, als beim freien Falle, weil die Schwerkraft ihn nicht mit voller Stärke treibt. Die Schwerkraft muß nämlich nach dem Gesetze des Parallelogramms der Kräfte zerlegt werden in zwei Seitenkräfte, von denen die eine senkrecht gegen die Unterlage gerichtet ist, die zweite aber die Richtung der Tangente an dem Punkte, an welchem der Körper sich befindet, hat. Die erstere Kraft wird dann durch den Widerstand der Curve aufgehoben, die zweite treibt dagegen den Körper herab. Der Körper A (Figur 1), welcher sich auf der

Fig. 1.

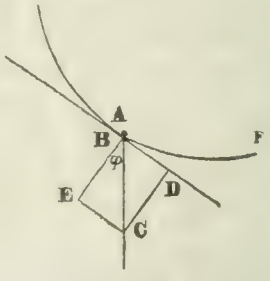

krummen Linie AF bewegen soll, wird durch die Schwerkraft BC vertical nach Unten gezogen; die Schwerkraft BC muß in zwei Seitenkräfte zerlegt werden, von denen BE senkrecht gegen die Curve ist und BD in der Richtung der Tangente im Punkte B. Die Kraft BE wird durch den als unüberwindlich angenommenen Widerstand der Curve aufgehoben, und es bleibt nur BD übrig, welcher der Körper folgen kann. Ist φ der Winkel, welchen die Tangente BD mit dem Horizonte macht, so ist

$BD = BC \cdot \sin\varphi$. Wenn nun die Schwere dem Körper eine Geschwindigkeit g ertheilt, so wird die Kraft $BD = BC \sin\varphi$ demselben nur eine Geschwindigkeit $g \sin\varphi$ ertheilen.

Ist die geneigte Unterlage eine geneigte Ebene (schiefe Ebene), in welcher also alle Theile dieselbe Neigung gegen den Horizont haben, so ist die Kraft $BD = BC \sin\varphi$ für alle Punkte derselben gleich groß. Es wird also der Fall über diese geneigte Ebene ebenso, wie der freie Fall, eine gleichmäßig beschleunigte Bewegung sein (jedoch weniger schnell), und die für den freien Fall gefundenen Gesetze werden sich auf den Fall auf der geneigten Ebene sogleich anwenden lassen, sobald man nur statt g setzt $g \sin\varphi$, wo φ den Winkel bedeutet, den die Ebene mit dem Horizonte macht. Es ist also auf der geneigten Ebene der Fallraum

$$X = \frac{g}{2} t^2 \sin\varphi$$

und die Geschwindigkeit

$$V = g\,t \sin\varphi = \sqrt{2\,g\,X},$$

wenn der Körper keine anfängliche Geschwindigkeit hat. Ist φ ein kleiner Winkel, so ist die Geschwindigkeit und der durchlaufene Raum ebenfalls nur gering. Man darf dann nur X oder V beim Falle auf der geneigten Ebene, nebst der dazu gehörigen Zeit und dem Winkel φ messen, um aus obigen Formeln den Werth von g berechnen zu können. Dieses Mittels bediente sich Galilei, um seine Theorie zu prüfen, wie schon angeführt wurde.

Galilei stellte auch schon den merkwürdigen Satz auf, daß alle Sehnen, welche durch den Endpunkt eines verticalen Durchmessers in einem Kreise gehen, in derselben Zeit durchfallen werden, und zwar in derjenigen, in welcher ein freifallender Körper den verticalen Durchmesser durchfällt. Ist (Fig. 2) EF ein verticaler Durchmesser

Fig. 2.

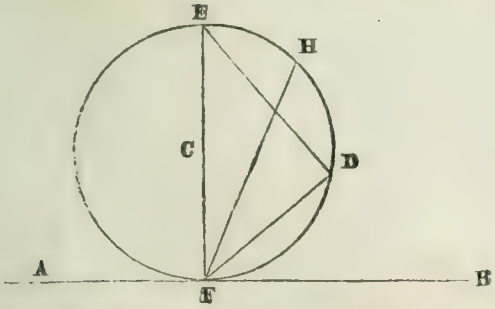

$= 2r$, DF eine durch den Endpunkt desselben gehende Sehne und der Winkel, den DF mit der Horizontallinie AB macht, $= \varphi$, so ist in dem rechtwinkeligen Dreieck EFD der Winkel FED ebenfalls $= \varphi$ und $FD = 2r \sin\varphi$. Der durchlaufene Weg X ist also $= 2r \sin\varphi$, aber X ist auch ganz allgemein $= \frac{g}{2} t^2 \sin\varphi$, folglich ist $2r \sin\varphi = \frac{g}{2} t^2 \sin\varphi$, und hieraus ergibt sich $t^2 = \frac{4r}{g}$ und $t = 2\sqrt{\frac{r}{g}}$. Die Zeit, während welcher die Sehnen eines und desselben Kreises durchfallen werden, ist also von der Neigung und der Länge derselben unabhängig; die längere Sehne HF wird ebenfalls in derselben Zeit $2\sqrt{\frac{r}{g}}$ durchlaufen. $2\sqrt{\frac{r}{g}}$ ist aber auch grade die Zeit, welche ein Körper gebraucht, um den verticalen Durchmesser frei zu durchfallen; denn der Durchmesser als Fallraum ist

$$2r = \frac{g}{2} t^2,$$

und hieraus

$$t = 2\sqrt{\frac{r}{g}}.$$

Ferner kannte Galilei auch den Satz, daß die Geschwindigkeit eines auf einem gegebenen Wege fallenden Körpers in jedem Punkte seiner Bahn ebenso groß ist, als wenn er frei ebenso tief herabgefallen wäre. Auf die geneigte Ebene angewandt, kann man also den Satz auch so ausdrücken, daß ein Körper, welcher die Linie CB (Fig. 3) durchfällt, dieselbe Geschwindigkeit erhält, als

Fig. 3

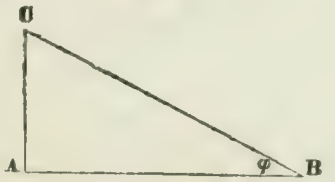

wenn er freifallend von C nach A gelangt. Nach dem Frühern ist die Geschwindigkeit, wenn der Körper durch CB fällt, $V = \sqrt{2\,g\,CB \cdot \sin\varphi}$, und wenn er durch CA fällt, $v = \sqrt{2g \cdot CA}$. Es ist aber $CA = CB \sin\varphi$, folglich auch $V = v$.

Den allgemeinen Beweis des vorhin ausgesprochenen Satzes erhält man auf folgende Weise. Wenn die Tangente an dem Punkte der Curve, an welchem sich der fallende Körper befindet, mit der Horizontallinie den Winkel φ macht, so ist nach dem Vorhergehenden die beschleunigende Kraft des Falles in diesem Punkte $g \sin\varphi$. Die beschleunigende Kraft (s. diesen Art.) ist aber auch $\frac{dv}{dt}$; man hat also

$$dv = g \cdot \sin\varphi \cdot dt.$$

Ferner ist die Geschwindigkeit $v = \frac{ds}{dt}$, wo ds den Raum bedeutet, welchen der Körper auf der Curve in der Zeit dt zurücklegt. Man kann sich das Element ds der Curve mit der Tangente in diesem Punkte zusammenfallend denken; projicirt man dieses Element ds auf die Verticallinie, so ist die Größe der Projection $dx = ds \sin\varphi$. Während der Körper also auf der Curve um den Raum ds sich fortbewegt, sinkt er vertical nur

um dx. Es war nun $dv = g \sin\varphi \, . \, dt$; es ist ferner $dt = \frac{ds}{v}$ und $\sin\varphi = \frac{dx}{ds}$; werden diese Werthe in dv eingesetzt, so kommt

$$dv = g \, . \, \frac{ds}{v} \, . \, \frac{dx}{ds}$$

oder

$$v \, dv = g \, dx,$$

und integrirt $v^2 = 2gx$ (wenn der Körper keine anfängliche Geschwindigkeit hat) und $v = \sqrt{2gx}$, d. h. der Körper erlangt beim Falle auf der Curve, wobei er in der Verticale um die Größe x herabsinkt, dieselbe Geschwindigkeit, als wenn er durch diese Höhe x frei herabfällt.

Mit Hilfe des eben bewiesenen Satzes läßt sich der Fall eines Körpers auf einem Kreise oder einer Cykloide bestimmen. Es sei (Fig. 4.) der Körper Anfangs in dem

Fig. 4.

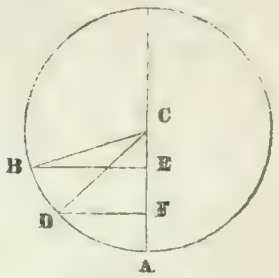

Punkte B des Kreises um C gewesen; während der Zeit t sei derselbe durch den Raum BD = s in Folge der bloßen Wirkung der Schwere herabgefallen. CA sei eine Verticallinie; der Winkel BCA = α und Winkel DCA = ϑ. Während der Körper von B nach D sich bewegt, erhält er dieselbe Geschwindigkeit, als wenn er den Raum EF frei durchfallen hätte (BE und DF sind horizontal durch B und D gezogen). Es ist also seine Geschwindigkeit in D

$$v = \sqrt{2g \, . \, EF}.$$

Setzt man CF = x und CE = a, so ist

$$v = \sqrt{2g(x - a)}.$$

Da nun $v = \frac{ds}{dt}$, so ergibt sich

$$dt = \frac{ds}{\sqrt{2g(x - a)}}.$$

Ferner ist, wenn r den Radius des Kreises bedeutet,

$$s = r(\alpha - \vartheta) \text{ und } v = \frac{ds}{dt} = -r \frac{d\vartheta}{dt};$$

$$x = r \cos\vartheta \text{ und } a = r \cos\alpha,$$

folglich

$$dt = \frac{-r \, d\vartheta}{\sqrt{2gr(\cos\vartheta - \cos\alpha)}}.$$

Die Integration dieses Ausdrucks ist aber allgemein nur durch Entwickelung in eine Reihe möglich. Ist α und ϑ so klein, daß man in den Ausdrücken für die Cosinus dieser Winkel die vierten Potenzen vernachlässigen darf und also setzen $\cos\vartheta = 1 - \frac{\vartheta^2}{2}$ und $\cos\alpha = 1 - \frac{\alpha^2}{2}$, so wird die Gleichung für dt

$$dt = -\sqrt{\frac{r}{g}} \frac{d\vartheta}{\sqrt{\alpha^2 - \vartheta^2}}.$$

Durch Integration erhält man

$$t = \sqrt{\frac{r}{g}} \text{ arc} \, . \left(\cos = \frac{\vartheta}{\alpha}\right),$$

weil für $t = 0$ $\vartheta = \alpha$ wird.

Hat der Körper den tiefsten Punkt erreicht, so steigt er auf der andern Seite wieder ebenso hoch, wird dann wieder zurückfallen u. s. w.; es ist also die Bewegung dieselbe, wie die eines Pendels, dessen Länge gleich r ist (s. deshalb das Weitere unter dem Art. Pendel). Sucht man die Zeit, welche der Körper gebraucht, um auf der andern Seite dieselbe Höhe α zu erreichen, setzt also $\vartheta = -\alpha$, so wird

$$t = \sqrt{\frac{r}{g}} \text{ arc} \, . \, (\cos = \quad 1)$$

$$t = \pi \sqrt{\frac{r}{g}}.$$

Da der Körper nun zum Herabfallen auf der einen Seite dieselbe Zeit gebraucht, wie zum Steigen auf der andern, so gelangt er von B bis zum tiefsten Punkte A in der Zeit $\frac{1}{2} \pi \sqrt{\frac{r}{g}}$.

Fällt der Körper auf einer Cykloide, deren Ebene vertical ist, so läßt sich zeigen, daß alle Bogen derselben, welche mit ihrem einen Endpunkte bis zum tiefsten Punkt reichen, in derselben Zeit durchfallen werden. Es sei ABC (Fig. 5) die Cykloide; der fallende Körper habe sich

Fig. 5.

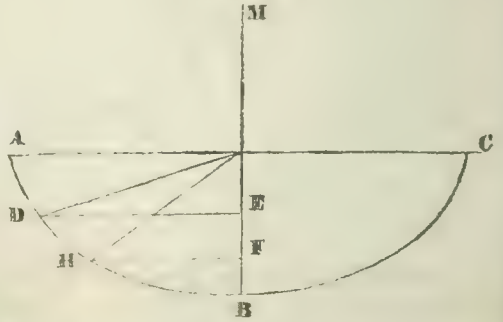

Anfangs in D befunden, und sei in der Zeit t bis nach H gelangt. Werden die Bogen von B aus gerechnet, so ist die Geschwindigkeit

$$v = -\frac{ds}{dt},$$

weil sie den Bogen BH zu verkleinern strebt. Setzt man

ner EB = b und FB = x, so ist die während des lles durch DH erlangte Geschwindigkeit gleich der durch Fallhöhe EF erzeugten (da DE und HF horizontal ogen sind), also

$$v = \sqrt{2g \cdot EF} = \sqrt{2g(b-x)},$$

glich

$$\sqrt{2g(b-x)} = -\frac{ds}{dt}$$

$$\sqrt{2g} \cdot dt = -\frac{ds}{\sqrt{b-x}}.$$

r Bogen s einer Cykloide ist aber

$$s^2 = 4ax,$$

n a den Durchmesser des erzeugenden Kreises und x Abscisse (von B aus auf der Linie BM gerechnet) eutet. Folglich wird

$$2s\,ds = 4a\,dx$$

$$ds = dx \cdot \sqrt{\frac{a}{x}}$$

$$\sqrt{\frac{2g}{a}}\,dt = -\frac{dx}{\sqrt{b^2x - x^2}},$$

grirt

$$t\sqrt{\frac{2g}{a}} = \arccos\left(\frac{2x-b}{b}\right);$$

Constante ist = 0, weil für t = 0, x = b. Für = 0, ist der Körper in B, und die Zeit, welche er bis in gebraucht hat, t′ ist

$$t'\sqrt{\frac{2g}{a}} = \arccos(-1) = \pi$$

$$t' = \pi\sqrt{\frac{a}{2g}}.$$

ese Zeit ist unabhängig von der Höhe b des Punktes folglich werden alle Bogen der Cykloide, welche sich Punkte B endigen, in derselben Zeit durchfallen, und ar in ebenderselben, als die sehr kleinen Bogen eines eises, dessen Radius r = 2a, d. h. gleich dem Krümngshalbmesser im tiefsten Punkte der Cykloide. Diese enschaft der Cykloide, daß sie eine isochronische oder tochronische Curve ist, wurde zuerst von Huygens erkt.

Die Cykloide ist ferner deshalb merkwürdig, weil sie h diejenige Curve ist, auf welcher ein Körper am ellsten von einem höhern Punkte zum tiefern gelangt; heißt deshalb die Brachystochrone. Es läßt sich diese enschaft derselben, mit Hilfe der Variationsrechnung, folgende Weise zeigen. Die Geschwindigkeit v ist $\frac{ds}{dt}$, folglich

$$dt = \frac{ds}{v} \quad \text{und} \quad t = \int\frac{ds}{v}.$$

oll nun t ein Minimum werden, so muß auch $\int\frac{ds}{v}$ Minimum werden.

Die Curve, auf welcher der Körper fallen wird, muß offenbar durch beide Punkte gehen; es wird also die Rechnung vereinfacht werden, wenn man den Anfangspunkt der Coordinaten in den höchsten Punkt legt und die Axe der Abscissen x zugleich horizontal; durch diese letztere Lage ist der Vortheil gewonnen, daß die Ordinate y zugleich die verticale Höhe des Falles bestimmt, und daß folglich stets $v = \sqrt{2gy}$. — Es ist ferner $ds = \sqrt{dx^2 + dy^2}$, sodaß

$$t = \int\frac{ds}{v} = \int\frac{\sqrt{dx^2+dy^2}}{\sqrt{2gy}} = \frac{1}{\sqrt{2g}}\int\frac{\sqrt{dx^2+dy^2}}{\sqrt{y}}.$$

Dies Integral soll nun ein Minimum werden; es genügt aber, wenn $\int\frac{\sqrt{dx^2+dy^2}}{\sqrt{y}}$ ein Minimum wird, da $\frac{1}{\sqrt{2g}}$ eine constante Größe ist. Es wird aber ein Minimum sein, wenn

$$\delta\int\frac{\sqrt{dx^2+dy^2}}{\sqrt{y}} = 0,$$

oder

$$\int\delta\left[\frac{\sqrt{dx^2+dy^2}}{\sqrt{y}}\right] = 0$$

(s. Variationsrechnung), wo δ das Zeichen der Variation ist; oder ausgeführt

$$\int\left[\frac{dx\,.\,\delta dx}{ds\,.\,\sqrt{y}} + \frac{dy\,.\,\delta dy}{ds\,.\,\sqrt{y}} - \tfrac{1}{2}\frac{ds\,.\,\delta y}{\sqrt{y^3}}\right] = 0.$$

Wird δdx in $d\delta x$ verwandelt und die Integration durch Theilung ausgeführt, so kommt

$$\frac{dx}{ds\,.\,\sqrt{y}}\,\delta x + \frac{dy}{ds\,.\,\sqrt{y}}\,\delta y - \int\left[\delta x\,.\,d\left(\frac{dx}{ds\,.\,\sqrt{y}}\right) + \delta y\left(d\,.\,\frac{dy}{ds\,.\,\sqrt{y}} + \frac{ds}{2\sqrt{y^3}}\right)\right] = \text{Const.}$$

Da δx und δy von einander unabhängig sind, so können die noch unter dem Integralzeichen stehenden Werthe nur verschwinden, wenn der Coëfficient von δx und von δy gleich Null ist; also

$$d\,.\,\frac{dx}{ds\,.\,\sqrt{y}} = 0$$

und

$$\frac{ds}{2\sqrt{y^3}} + d\,.\,\frac{dy}{ds\sqrt{y}} = 0.$$

Die erste Gleichung gibt

$$\frac{dx}{ds\sqrt{y}} = \text{Const.},$$

oder, wenn die Constante anders ausgedrückt wird,

$$a\,dx^2 = y\,.\,ds^2;$$

hieraus folgt, wenn für ds^2 sein Werth $dx^2 + dy^2$ gesetzt wird,

$$dx = dy\sqrt{\frac{y}{a-y}}$$

und wenn der Zähler und Nenner mit $\sqrt{y}$ multiplicirt wird,

$$dx = \frac{y \cdot dy}{\sqrt{ay - y^2}}.$$

Dies ist aber bekanntlich die Differentialgleichung einer Cykloide, deren Basis horizontal liegt, und deren erzeugender Kreis die Größe a zum Durchmesser hat; durch Integration erhält man

$$x + \sqrt{ay - y^2} = a \arccos\left(\sin = \frac{\sqrt{ay - y^2}}{a}\right),$$

da für $y = 0$ auch $x = 0$ sein muß. Der Anfangspunkt der Cykloide liegt in dem obern Punkte, von dem aus der Körper fällt. In der Gleichung derselben ist nur noch der Durchmesser des erzeugenden Kreises a zu bestimmen; er muß so bestimmt werden, daß die Cykloide auch durch den untern Punkt geht. Sind dessen Coordinaten x' und y' gegeben, so muß sein

$$x' + \sqrt{ay' - y'^2} = a \arccos\left(\sin = \frac{\sqrt{ay' - y'^2}}{a}\right)$$

eine Gleichung, in welcher alle Größen, außer a, bekannt sind.

Die zweite Bedingungsgleichung

$$\frac{ds}{2\sqrt{y^3}} + d \cdot \frac{dy}{ds\sqrt{y}} = 0$$

gibt ganz dasselbe, als die erste, wie sich leicht dadurch zeigen läßt, daß die aus der ersten abgeleiteten Werthe auch der zweiten genügen; es war nämlich

$$ds\sqrt{y} = dx\sqrt{a}$$

$$dx = dy\sqrt{\frac{y}{a - y}},$$

und hieraus folgt

$$ds = dy\sqrt{\frac{a}{a - y}}.$$

Wird dieser Werth in die zweite Bedingungsgleichung für ds eingesetzt, so wird

$$d \cdot \frac{dy}{ds\sqrt{y}} = d \cdot \sqrt{\frac{a - y}{ay}} = \frac{-\frac{1}{2}\sqrt{a} \cdot dy}{\sqrt{y^3(a - y)}},$$

und

$$\frac{ds}{2\sqrt{y^3}} = \frac{+\frac{1}{2}\sqrt{a} \cdot dy}{\sqrt{y^3(a - y)}},$$

diese Werthe heben sich aber auf. Die Cykloide ist also die Linie des schnellsten Falles.

Die Aufgabe, eine Curve zu bestimmen, in welcher ein Körper nach dem Galilei'schen Gesetze in gleicher Zeit gleich hoch herabfällt, wurde zuerst von Leibnitz und J. Bernoulli gelöst. Sebastien [12]) leitete daraus eine sinnreiche Art ab, um die Richtigkeit des Galilei'schen Gesetzes zu prüfen. Denkt man sich eine Parabel, deren Axe vertical ist, um diese Axe herumgedreht, so entsteht ein Paraboloid; wird nun auf der Fläche desselben ein schraubenförmiger Gang ausgehöhlt, der in jedem Punkte unter demselben Winkel α gegen den Horizont geneigt ist, so wird ein in diesem Gange herablaufender Körper jeden einzelnen Umgang in derselben Zeit zurücklegen, wie sich leicht beweisen läßt. Am einfachsten nimmt man die verticale Axe der Parabel zur Abscissenaxe; dann ist der Radius eines Kreises, welcher durch irgend einen Punkt des Paraboloids gezogen ist, gleich der Ordinate der Parabel in diesem Punkte y; für die Parabel ist aber $y = \sqrt{px}$, wo p den Parameter bedeutet. Ist ds ein unendlich kleines Theilchen des Ganges, das also gegen den Horizont den Winkel α bildet, und bedeutet φ den horizontalen Winkel, welcher zu ds gehört, so ist

$$ds = \frac{y \cdot d\varphi}{\cos\alpha},$$

oder, da $y = \sqrt{px}$,

$$ds = \frac{d\varphi}{\cos\alpha}\sqrt{px}.$$

Die von dem herablaufenden Körper zurückgelegte verticale Höhe oder Tiefe ist aber x, wenn derselbe vom Scheitel der Parabel ausgegangen, folglich ist die Geschwindigkeit desselben in irgend einem Punkte $v = \sqrt{2gx}$. Es ist aber $v = \frac{ds}{dt}$, folglich $dt = \frac{ds}{v}$, und für ds und v obige Werthe gesetzt:

$$dt = \frac{d\varphi \cdot \sqrt{px}}{\cos\alpha\sqrt{2gx}} = \frac{d\varphi}{\cos\alpha}\sqrt{\frac{p}{2g}},$$

und durch Integration $t = \frac{\varphi}{\cos\alpha}\sqrt{\frac{p}{2g}}$, da für $\varphi = 0$ auch $t = 0$. Die Zeit t ist also dem horizontalen Winkel φ proportional, sodaß also alle Umläufe in derselben Zeit vollendet werden. (*Hankel.*)

FALL (Lehnrecht), bedeutet das, was zufallen wird, daher ein Gut, das durch den Tod seines Besitzers bald eröffnet und daher dem Lehnherrn anheimfallen wird. S. d. Art. Heimfall des Lehens. (*Ferdinand Wachter.*)

Fall (Bergbau), s. Gang.

Fall (Grammatik), s. Casus.

FALLANDI FORAD (nord. Myth.), die fallende Brücke, auch falsche Vorspiegelung, Name der Thürschwelle, welche in die Wohnung der Todesgöttin Hela führt. (*Richter.*)

FALLBACH, ein der Herrschaft Laßdorf unterthäniges Dorf im Viertel (Kreise) unter dem Manhartsberge des Erzherzogthums Österreich unter der Ens, mit einer eigenen kathol. Pfarre, welche zum Erzbisthum Wien gehört, 998 Seelen umfaßt und unter dem Patronate der Herrschaft steht, einer Schule und einem Gasthause. (*G. F. Schreiner.*)

FALLBÄUME (Orgues), dienten in der frühern Zeit, durch Querhölzer zu einem Gitterwerke vereinigt, als Fallgatter zum augenblicklichen Verschließen des Thores der Städte und Schlösser, weil sie an einer Welle hingen und leicht von Oben herunter gelassen werden konnten. Weil jedoch das Fallgatter (Herse) durch ein untergesetz-

12) Mémoires de l'acad. des sciences pour 1699.

tes Holz aufgehalten und unwirksam gemacht werden konnte, zog man es nachher vor, die sechs Zoll starken Bäume nicht mehr mit einander zu verbinden; sondern jeden einzeln an die Welle zu senken, daß sie nun nicht mehr auf die angegebene Weise unbrauchbar wurden. Der bedeckte Weg und das vor dem Thore liegende Ravelin haben sie aber entbehrlich gemacht, man findet sie nur noch an alten Ritterburgen, zur Erinnerung der Fehden früherer Zeit. (*v. Hoyer.*)

FALLEN. 1) Ein Fluß in Irland, welcher sich nicht weit von Lanesborough, in der Grafschaft Longford, in den Shannon ergießt. 2) Fallen Stadt, oder Alt-Jerusalem, eine Reihe von Felsen zwischen den Jungferninseln in Westindien, unter 18° 10′ nördl. Br. und 62° 52′ westl. L. (*Eiselen.*)

FALLENIA. Meigen und Wiedemann trennen unter dieser Benennung zwei, von andern Schriftstellern zu Nemestrina *Latr.* gerechnete Fliegenarten (Nem. fasciata *Latr.* Cytherea fasciata *Fabr.* aus dem südlichen Europa und Nem. caucasica *L.* Volucella caucasica *Pall.* in Wiedemann's zoolog. Magaz. 1. Bd. 1. St. S. 7), da sie den netzförmigen Aderverlauf an der Spitze der Flügel, welcher die Nemestrinen auszeichnet, nicht besitzen, aber in Hinsicht des mehr als körperlangen Rüssels und der Fühlerbildung mit ihnen übereinstimmen. (*Germar.*)

FALLERSLEBEN. 1) Amt in der hanöverschen Landdrostei (Fürstenthum) Lüneburg, an der Aller. Es hat gegen 700 Häuser und 6000 Einwohner in 17 Ortschaften, und wurde sonst in die beiden Gohgrafschaften Grävenloh und Hasenwinkel eingetheilt. In der erstern liegt 2) der Marktflecken Fallersleben, zwischen Gifhorn und Helmstedt (in Urkunden gewöhnlich Vallerschleben), 170 Häuser, 1400 Einw., Amthaus und Superintendentur. Albert Crantz erzählt von diesem Orte, daß er schon zu Heinrich's I. Zeit vorhanden und von den Obotriten und Wenden verwüstet sei. Derselbe Kaiser habe eine früher zu Engern von Wittekind gestiftete Collegiatkirche nach Fallersleben transferirt; auch sei ein sehr frommer Bischof Marcus dort gewesen, hernach aber von Otto I. das Bisthum nach Magdeburg verlegt worden. Gewisser ist, daß Fallersleben bis 1337 den Grafen von Woldenberg gehörte, welche es damals an die Herzoge Otto und Wilhelm von Lüneburg verkauften. Seit der Zeit war das von Herzog Franz von Gifhorn erbaute Schloß oder Amthaus, zuweilen fürstlicher Witwensitz (wie um 1550). Am bekanntesten aber ist wol Fallersleben dadurch geworden, daß der hier 1798 geborne Dichter und Sprachforscher Hoffmann sich nach dieser seiner Heimath zu nennen pflegt. (*Daniel.*)

FALLETTI (Girolamo), geb. zu Trino im Piemontesischen, aber in Savona erzogen, weshalb letztere Stadt oft für seinen Geburtsort gehalten worden ist. Man weiß nichts von seiner Jugend und seinem Bildungsgange; doch muß er gute classische Studien gemacht haben, da er sich vorzüglich durch seine Reden in lateinischer Sprache auszeichnete. Noch jung kam er nach Ferrara, wo er 1520 auf den Tod des Cardinals Ippolito von Este und 1534 auf den Tod des Herzogs Alfons I. Reden verfaßte, von denen es indessen ungewiß ist, ob er sie wirklich gehalten oder nur niedergeschrieben habe. Später lebte er eine Zeit lang in Löwen und scheint selbst an dem Kriege Karl's V. gegen Frankreich Theil genommen zu haben, welchen er unter dem Titel: De bello Sicambrico in lateinischen Versen besang. Im Anfange des J. 1543 war er wieder in Ferrara, wo er den Papst Paul III., welcher dorthin gekommen, in einer feierlichen Rede bewillkommnete. In Ferrara legte er sich ernstlich auf die Jurisprudenz, und trat in die Dienste des Herzogs Ercole II., welcher ihn fortwährend zu Gesandtschaften und feierlichen Beschickungen gebrauchte. So wurde er an Karl V. und auch nach Polen gesendet, wo er 1548 dem König Sigismund eine Leichenrede und dem neuen Könige Sigismund August eine Glückwünschungsrede hielt. Nach Italien zurückgekehrt ward er 1550 nach Rom geschickt, um den neuen Papst Julius III. abermals in einer lateinischen Rede zu begrüßen.

Zuletzt ward er bleibender Gesandter des Herzogs in Venedig, wo er unter anderen Geschäften auch dem Herzog sehr behilflich war, Bücher und Manuscripte für seine Bibliothek, die spätere Estensis, jetzt in Modena, anzukaufen. In Venedig schloß er sich eng an Paulus Manutius an, welcher aus Freundschaft für ihn eine schöne Ausgabe seiner lateinischen Gedichte: De bello Sicambrico L. IV. et alia poemata Lib. VIII. (Ven. 1557. 4.) und das Jahr darauf eben eine solche Ausgabe seiner Reden: Orationes XII, 1558 sq. veranstaltete. Seine Latinität erreicht indessen nicht die Eleganz und Correctheit mehrer seiner Zeitgenossen. Der Herzog, mit seinen Diensten sehr zufrieden, ernannte ihn noch zum Grafen von Frignano, dennoch scheint es, daß er seine Familie in dürftigen Umständen hinterlassen; er starb wahrscheinlich 1564 zu Padua. Sein Hauptwerk, eine Geschichte des Hauses Este, welche er bis zum J. 1300 geführt hatte, ist ungedruckt geblieben, und man hat davon zwei Handschriften, wovon die spätere dem Herzog Alfons II. dedicirt ist. (*Blanc.*)

Falley, s. Valley.

FALLHÖFNER oder **FALLHOFFNER** (nord. Myth.), wahrscheinlich von Fallegr, schön, wacker, und hof, Huf, also das Schönhufige, Benennung eines der zwölf Pferde, auf welchem die Asen täglich über die Brücke Bifrost zu dem Urdarbrunnen unter der Esche Ygdrasil reiten, um Rath und Gericht zu halten. Jüngere Edda Fab. 14; Grimnis-mal Str. 30. (*Richter.*)

FALLIMENT, FALLISSEMENT, auch **Bankrott, Banqueroute, Concurs.** Man stellt gewöhnlich diese Ausdrücke als gleichbedeutend zusammen, aber mit Unrecht. Falliment, Fallissement, von dem italienischen Fallimento abzuleiten, welches Fehler, Versehen, Mangel bezeichnet, und Bankrott (Bankbruch) haben den Begriff eines Zustandes, worein Jemand geräth oder worin er sich befindet, dessen Vermögen nicht ausreicht, seine Schulden zu bezahlen. Concurs drückt dagegen, wie in dem Worte selbst liegt, die Folge eines solchen Zustandes, nämlich das Zusammenlaufen, Zusammentreten der Gläubiger mit ihren Foderungen, aus, und ist der Übergang von dem

Bankrott zu dem Concursprocesse. Inzwischen unterscheidet man im gewöhnlichen Verkehre selten die verwandten Begriffe, und veranlaßt häufig die Wissenschaft, die sich nicht gern von dem Leben trennen will, eine gleiche Unbestimmtheit zu verschulden. Wenn wir aber vorher sagten, daß der Bankrott den Zustand der Unfähigkeit Jemandes bezeichne, seine Schulden zu bezahlen, so muß dieser Erklärung noch eine nähere Bestimmung hinzugefügt werden, um die Verwechselung von Bankrott und Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) zu verhindern. Die Insolvenz ist das gegenwärtige Unvermögen Jemandes, seine Gläubiger zu befriedigen, während der Bankrott ein solches Unvermögen als absolut erscheinen läßt. Es kann Jemand für den Augenblick überhaupt außer Stande sein, seinen Zahlungsverbindlichkeiten zu genügen, oder er ist es lediglich in Beziehung auf ein gewisses Vermögen; aber in beiden Fällen ist nicht nothwendig eine absolute Unfähigkeit der Befriedigung der Gläubiger vorhanden, wie sie der Bankrott voraussetzt. Die Insolvenz geht immer dem Bankrott voraus, und kann ihn verursachen, oder sie ist die Form, in welcher sich der Bankrott darstellt, so lange er noch nicht ausgesprochen ist. Ehe sich feststellt, ob Jemand absolut unfähig sei, seine Gläubiger zu befriedigen, muß er sich für außer Stande erklärt haben, diese oder jene an ihn gemachte Foderung zu befriedigen, und dadurch veranlaßt sein, die Balanz zwischen seinem Vermögen und seinen Schulden zu ziehen; aber, wenn er wirklich im Augenblick nicht fähig ist, Foderungen, die an ihn gemacht werden, zu zahlen, und die Gläubiger, welche diese Foderungen machen, ihm keine Nachsicht bewilligen; so kann durch die Wirkung, welche diese Verlegenheit auf seinen Credit hervorbringt, eine solche Zerrüttung in seinem Vermögen entstehen, daß die Insolvenz in Bankrott übergeht. Denn sobald von Jemandem verlautet, daß er diesen oder jenen Gläubiger nicht befriedigen kann, verbreitet sich ein Mistrauen in Rücksicht seiner finanziellen Lage, und es melden sich immer mehr Gläubiger, welche befriedigt sein wollen. Macht nun der so Bedrängte Anstrengungen, um die Mittel zu ihrer Befriedigung aufzubringen, und erhält er dieselben nur zu immer ungünstigeren Bedingungen für ihn, so wird es dahin kommen können, daß sein Vermögen, welches früher sehr wohl zur Deckung aller seiner Schulden hinreichte, sich unzulänglich zeigt. — Zum wirklichen Bankrott gehört aber, wie auch schon hieraus hervorgeht, nicht blos, daß Jemand nicht fähig ist, mit seinem Vermögen alle seine Schulden zu bezahlen, sondern, daß er in eine Lage gebracht wird, worin sich dies Misverhältniß ausspricht. Es müssen also wirklich solche Foderungen an ihn gemacht werden, die sich von seinem Vermögen nicht ganz decken lassen. Oft setzt ein Kaufmann mit Hilfe seines Credits sein Geschäft noch lange fort, nachdem er sich hat gestehen müssen, daß er sich würde für bankrott erklären müssen, wenn er genöthigt wäre, auf einmal alle seine Gläubiger zu befriedigen; ja eine solche Lage kann sehr wohl, von keinem Fremden bemerkt, vorübergehen, und selbst einer entgegengesetzten weichen. — Nach allem dem würden wir nunmehr die Erklärung des Bankrotts also fassen müssen, um alle Dunkelheit daraus zu entfernen: er ist der Zustand der absoluten Unfähigkeit Jemandes, mit seinem Vermögen die Foderungen zu befriedigen, welche wirklich an ihn gemacht werden. — Am gewöhnlichsten kommt der Bankrott bei Kaufleuten vor, wenn man diesen Ausdruck auf alle diejenigen anwendet, welche einen Umsatz von Waaren gegen Waaren oder Geld machen, und aus diesem Umsatze ihr Einkommen allein oder doch vorzugsweise ziehen; denn da ihr Vermögen größtentheils aus umlaufenden Capitalien besteht, so können sie die Foderungen ihrer Gläubiger nicht durch eine Hypothek oder ein Unterpfand sicher stellen, sondern haften ihnen mit ihrem gesammten Eigenthum und ihrer Person. Ihre Insolvenz gibt daher auch ihren Gläubigern das Recht, ihr ganzes Vermögen in Anspruch zu nehmen, während bei andern Schuldverhältnissen, welche, wie es in der Regel der Fall ist, durch Pfandcredit, oder, und hauptsächlich durch hypothekarischen Credit vermittelt werden, die Gläubiger sich nur an das Pfand oder die Hypothek zu halten haben und das übrige Vermögen unangetastet lassen müssen. Dort kann daher die Insolvenz allein eine allgemeine werden, während sie hier eine beschränkte bleibt. — Auf dem Gebiete des Handels und solcher gewerblichen Unternehmungen, welche mit ausgedehnteren Handelsgeschäften verbunden sind, wie die der bedeutenderen Fabrikanten, gibt es oft große Wechsel in dem Waarenumsatze. Bald zeigen sich Gelegenheiten zu gewinnvollen Speculationen, bald aber verschwinden wieder die günstigen Aussichten, und es folgen einander Verlegenheiten und Verluste. Hier kann also leicht eine Insolvenz, ja ein Bankrott eintreten. Aber auch Leichtsinn und Sorglosigkeit oder auch die Scheu und der Widerwille, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um einen Bankrott abzuwenden, können diesen herbeiführen. Inzwischen würden diese Ursachen des Übels allein nicht in dem großen Umfange wirksam sein, wie sie es wirklich sind, wenn sich mit ihnen nicht eine ausgedehnte und oft misbräuchliche Benutzung des kaufmännischen Credits verbände. Theils ist es nicht wol möglich, die Waare, welche Jemand empfängt, sogleich zu bezahlen, theils aber geben die Kaufleute ihre Waaren auch gern auf Credit, um ihnen einen größeren Absatz zu verschaffen. So ist es dahin gekommen, daß im Handel der Credit der wichtigste Hebel der Geschäfte geworden ist, und daß ein großer Theil des Vermögens vieler Kaufleute in den Foderungen besteht, die sie an andere zu machen haben. Da sie nun aber nicht mit Sicherheit auf die Bezahlung dieser Foderungen rechnen können, dagegen aber als gewiß voraussetzen dürfen, daß die Summen, die sie selbst schulden, ihnen werden abgefodert werden, so ist ihr Guthaben immer ein mislices Deckungsmittel ihrer Schulden, und ein um so mislicheres, je mehr ihre Schuldner mit andern Kaufleuten in Geschäftsverbindung stehen, und Gefahr laufen, durch den Bankrott des einen oder des andern, wenn auch nicht selbst in Bankrott zu gerathen, so doch einen mehr oder minder empfindlichen Schlag zu bekommen. — Außer den hier entwickelten Ursachen des Bankrotts ist auch endlich noch

eine in dem betrüglichen Benehmen solcher Personen zu suchen, welche gewissenlos genug sind, eine absolute Zahlungsunfähigkeit vorzugeben, während sie einen Theil ihres Vermögens, welcher mehr als hinreichend sein würde, ihre Schulden zu bezahlen, ihren Gläubigern so entzogen haben, daß diese keine Ansprüche darauf machen können. Ihnen gelingt es auf solche Art, sich von ihren Schulden zu befreien, und den Beweis für die Möglichkeit der sonderbaren Erscheinung zu führen, daß Jemand nach einem Bankrotte reicher sein könne, als vor demselben. Wenn man nun bedenkt, welche Zerrüttungen in dem Vermögen oft vieler Personen durch den Bankrott einer einzigen herbeigeführt werden können, so wird man sich nicht wundern, daß die Gesetze falsche Bankrottirer mit großer Strenge behandeln. (*Eiselen.*)

FALLINGBOSTEL (bei ältern auch Fallingspostel, Fallenpostel). 1) Amt in der hanöverschen Landdrostei (Fürstenthum) Lüneburg an der Böhme, ist hügelig und hat Stein-, Sand- oder Moorboden, daher nicht hinlängliches Getreide, aber gute Waldung. Es enthält in 13 Bauerschaften, zu denen 49 Dörfer und Weiler gehören, 680 Häuser und 6000 Einw. Zwischen Südbostel und Lohe sind die sogenannten sieben Steinhäuser; sie liegen auf einem kleinen Berge, sind aus großen rauhen Kieselsteinen erbaut, die oben mit einem großen platten Stein zugedeckt sind. Jedes hat neun bis zwölf Schuh im Gevierte und ist fünf bis sechs Schuh hoch. Sie sollen noch aus der Heidenzeit stammen. 2) Pfarr- und Amtsdorf, an der Böhme, Papiermühle, Holzhandel, 65 Häuser und 500 Einwohner. (*Daniel.*)

Fallkraut, s. **Arnica montana** und **Inula dysenterica.**

FALLMASCHINE. Der Zweck dieser Maschine ist die Bestätigung der Gesetze des freien Falles. Weil beim freien Fall selbst die Geschwindigkeit so groß ist, daß sich genaue Messungen schwierig ausführen lassen, so wandte Galilei die schiefe Ebene an, auf welcher er die Bewegung langsamer und schneller machen konnte. Atwood behielt, um den gleichen Zweck zu erreichen, den freien Fall bei, machte aber die Geschwindigkeit des fallenden Körpers dadurch geringer, daß er ein kleineres fallendes Gewicht mit größern Massen, die zugleich mit bewegt werden mußten, in Verbindung brachte.

Die Atwood'sche Fallmaschine besteht in ihren Haupttheilen aus einer verticalen Säule, auf welcher von Oben nach Unten eine Theilung (gewöhnlich in Zoll und Zehntelzoll) aufgetragen ist, und aus einer Rolle, welche einen ausgehöhlten Rand hat, und zur Aufnahme einer Schnur, welche an jedem Ende ein Gewicht trägt, dient. Damit die Säule vertical gestellt werden kann, ist sie auf einem dreieckigen Brete befestigt, welches auf Stellschrauben ruht. Die Rolle, welche möglichst wenig Reibung bei ihrer Umdrehung erleiden darf, liegt mit ihren Zapfen auf Frictionsrollen. Es scheint indessen, als ob man der Frictionsrollen entbehren könne, wenn man es so vorrichtet, daß die in konische Zapfen endende Axe der Rolle in Hohlkegeln läuft, welche, da sie in einen stumpfen Winkel enden, und ihre Spitzen noch etwas hinter den Enden der Zapfen sich befinden, diese letztern nur in einem Punkte berühren *). Die an der Schnur befestigten Gewichte bestehen aus kreisrunden Scheiben, welche durch ein in ihrer Mitte senkrecht auf ihnen befestigtes Stäbchen mit der Schnur verbunden sind. Auf diese Scheiben lassen sich andere ebenfalls scheibenförmige Gewichte auflegen; häufig sind diese letztern an einer Seite aufgeschnitten, um sie bequemer von der Seite aufschieben zu können. Außer diesen Gewichten gibt es dann aber noch andere, welche platte Stäbchen bilden, deren Länge jedoch den Durchmesser der Scheiben um mehre Linien übertrifft.

Will man den Apparat gebrauchen, so wird die Schnur über die Rolle gelegt, und an beiden Seiten zunächst ein gleiches Gewicht befestigt. Legt man nun auf das eine derselben ein anderes kleineres Gewicht auf, so wird dieses anfangen zu fallen, aber es muß bei seiner Bewegung die andern beiden mit gleicher Geschwindigkeit mit fortbewegen (und zwar sinkt das eine, während das andere steigt). Dadurch wird die Beschleunigung des Falles offenbar geringer. Wenn n das kleinere hinzugefügte Gewicht ist, und g die Endgeschwindigkeit am Ende der ersten Secunde beim freien Fall bedeutet, so hätte nach einer Secunde die Masse n die Größe der Bewegung ng. Wenn aber n bei seinem Fall auch noch die Masse 2m (wenn jedes der beiden gleichen Gewichte = m ist), also zusammen 2m+n zu bewegen hat, so wird seine Geschwindigkeit am Ende der ersten Secunde x sein, und die Größe der Bewegung ausgedrückt werden durch x (2m+n). Die beiden Ausdrücke gn und x (2m+n) müssen aber gleich sein, weil sie beide hervorgebracht sind, indem dieselbe Kraft der Schwere eine Secunde lang auf die Masse n wirkte; es ist also gn = x (2m+n), und folglich:

$$x = g \cdot \left(\frac{n}{2m+n}\right)$$

woraus man deutlich sieht, daß x stets kleiner als g ist. Man kann durch Änderung der Gewichte die Endgeschwindigkeit nach einer Secunde x so sehr verringern, als man will; soll z. B. x gleich $^1/_{100}$ g sein, so hat man

$$\frac{1}{100} = \frac{n}{2m+n} \text{ also } 100n = 2m+n \text{ und } n = \frac{m}{49{,}5}.$$

Es müßte also das hinzugefügte Gewicht ungefähr der funfzigste Theil sein von dem angehängten Gewicht m, wenn die Bewegung hundertmal langsamer gehen sollte, als beim freien Fall.

Hätte man x genau gemessen, so könnte man auch umgekehrt g finden, wenn nicht andere genauere Mittel bekannt wären, um diesen Werth zu bestimmen (s. Pendel); es wäre

$$g = \frac{x(2m+n)}{n}.$$

Diese Maschine gewährt dadurch, daß die Bewegung langsamer vor sich geht, den Vortheil, daß man die

*) Repertorium der Physik von Dove. 1 Bd. S. 109.

durchlaufenen Räume mit vieler Genauigkeit messen kann, und dann auch den Widerstand der Luft gänzlich vernachlässigen darf.

Will man indessen genaue Werthe erlangen, so muß man noch berücksichtigen, daß die Rolle sammt der Schnur ebenfalls durch das kleine fallende Gewicht mit in Bewegung gesetzt werden muß. Das Gewicht der Rolle muß aber erst auf die Entfernung der Schnur reducirt werden. Ist die Rolle durchbrochen gearbeitet, sodaß nur einzelne Radien zur Verbindung des Randes mit der Axe (wie bei einem Rade) dienen, so liegt fast das ganze Gewicht nahe in derselben Entfernung vom Mittelpunkte, wie die Schnur, und es wird dann offenbar der Fehler nur gering sein, wenn man unter 2 m in obiger Rechnung das Gewicht der Rolle mit der Schnur und den angehängten beiden Gewichten versteht. Um den Raum mit Genauigkeit zu bestimmen, läßt man diejenige Schnur, welche das Gewicht m + n trägt, möglichst nahe vor der Theilung der Säule hinuntergehen; zur Begrenzung der Bewegung dient eine an der verticalen Säule verschiebbare Unterlage, gegen welche das Gewicht beim Falle anstößt. An dem obern Ende der Maschine, unterhalb des Rades, ist gewöhnlich noch ein mit Tuch bekleideter Hebel angebracht, welcher die Schnur gegen ein gegenüberstehendes Bret andrückt und auf diese Weise die Bewegung hemmt; soll die Bewegung beginnen, so wird er durch einen Schlag plötzlich zurückbewegt. Bisweilen ist neben der Fallmaschine gleich eine Uhr befestigt, deren Zeiger durch den Hebel ebenfalls in demselben Augenblicke frei wird, in welchem der Fall beginnt.

Um durch diese Maschine das Gesetz zu beweisen, daß die durchlaufenen Räume sich verhalten wie die Quadrate der Zeiten, bringt man das mit dem gehörigen Übergewichte versehene Gewicht grade dem Nullpunkte der Scala gegenüber. In demselben Augenblicke, in welchem man den Hebel fortstößt, fängt man an die Zeit zu zählen, bis das sinkende Gewicht auf die Unterlage anstößt. Wird diese Unterlage auf verschiedene Höhen gestellt und die Zeiten dieser Fallräume gemessen, so findet sich das angegebene Gesetz bestätigt.

Man kann auch mit Hilfe der Atwood'schen Fallmaschine die Geschwindigkeit bestimmen, welche der Körper durch den Fall während einer bestimmten Zeit erlangt. Soll z. B. die Geschwindigkeit am Ende der ersten Secunde bestimmt werden, so wendet man als Übergewicht ein kleines Stäbchen an, welches auf das herabsinkende Gewicht gelegt ist, aber um einige Linien auf jeder Seite hervorsteht. Eine mit einer Öffnung versehene Unterlage wird nun durch Versuche so gestellt, daß das Gewicht grade nach einer Secunde hindurchgeht. Die Öffnung der Unterlage ist aber nur so groß, daß das Gewicht hindurch geht, das Stäbchen aber nicht. Es wird also nach der Zeit von einer Secunde das Stäbchen von dem Gewichte fortgenommen, und so die beschleunigende Wirkung der Schwere nach einer Secunde aufgehoben. Wird nun die nicht durchbrochene Unterlage in einer doppelt so großen Entfernung von der durchbrochenen gestellt, als diese letztere vom Nullpunkte entfernt ist, so wird genau zu Ende der zweiten Secunde das Gewicht, das vermöge der erlangten Geschwindigkeit sich fortbewegt, gegen die zweite Unterlage treffen. Es ist also die Geschwindigkeit, welche ein fallender Körper in einer Secunde erlangt, doppelt so groß als der Fallraum von einer Secunde; dasselbe gilt auch von allen andern Zeiten. (*Hankel.*)

FALLOPIA. So nannte Loureiro (Flor. cochinchin. ed. *Willd.* p. 409), zu Ehren des berühmten italienischen Anatomen, Gabriel Fallopia (Faloppia), eine noch zweifelhafte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und von unbekannter natürlicher Verwandtschaft. Char. In einer gemeinschaftlichen zwölfblättrigen Hülle, deren Blättchen lanzett-linienförmig und hinfällig sind, stehen drei Blümchen mit fünf eiförmigen Corollenblättchen und fünf eiförmig-ablangen Schüppchen; die Staubfäden sind fadenförmig, von ungleicher Länge, mit rundlichen Antheren; der fast kugelige, freie Fruchtknoten trägt einen dicken, pfriemenförmigen Griffel mit einfacher Narbe; die Beere ist fast kugelig, einfächerich, viersamig. Die einzige Art, welche Loureiro bei Canton in China gefunden hat, **F. nervosa** *Lour.* (l. c. p. 410), ist ein kleiner Baum mit ausgebreiteten Zweigen, faseriger Rinde, lanzettförmigen, nervenreichen, etwas gesägten, unbehaarten, zerstreut stehenden Blättern und endständigen, kleinen, weißen Blüthentrauben. — Fallopia *Adanson*, s. Brünnichia. (*Sprengel.*)

FALLOPIO (Gabriel), einer der ausgezeichnetsten Anatomen des 16. Jahrh. Sein Name wird auch wol Faloppia geschrieben, und Sprengel (in der Geschichte der Medicin. 2. Aufl. 3. Bd. S. 518) will ihn nur so geschrieben haben, weil in Alessi. Tassoni's komischem Epos: **La secchia rapita** der Familienname eines modenesischen Geschlechts Faloppia heißt. Allein seine Zeitgenossen schreiben ihn lateinisch immer **Fallopius**. Gabriel Fallopio wurde zu Modena im J. 1523 geboren. Über seine Jugend ist fast gar nichts bekannt, ungeachtet des großen Ruhmes, der ihn später umgab; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß seine Geburt auf das Jahr 1523 fällt, und daß es ein grober Irrthum ist, wenn Tommasini ihn im J. 1490 geboren werden läßt. Die Medicin studirte er zuerst in Ferrara unter Anton Musa Brasavola, weiterhin in Padua. Tiraboschi und Andere nennen ihn einen Schüler des großen Vesal, was recht gut denkbar ist, da Vesal von 1537 bis 1543 die Anatomie in Padua lehrte; Haller indessen widerspricht dieser Angabe, auf Georg Martine, den Commentator von Eustachi's **Tabulae anatomicae** gestützt. Fallopio's Biographen führen noch an, er sei einige Zeit Kanonikus in Modena gewesen, habe aber dieser Stelle entsagt, weil der geistliche Stand seiner Vorliebe für anatomische Untersuchungen ein Hinderniß war.

Kaum 24 Jahre alt, bestieg Fallopio den Lehrstuhl der Anatomie in Ferrara, und nach einigen Monaten jenen in Pisa; im J. 1551 aber berief ihn die Republik Venedig als Professor der Anatomie und Chirurgie nach Padua, und zugleich wurde ihm die medicinische Botanik nebst der Aufsicht über den botanischen Garten übertragen. Geachtet als Lehrer und als Heilkünstler lebte er

in Padua mit Eifer seinem dreifachen Berufe, und wenn sein Name nur vorzüglich in der Anatomie glänzt, so ist zu bedenken, daß ihn schon am 9. Oct. 1562 ein frühzeitiger Tod ereilte, nachdem er nur ein einziges Werk und zwar anatomischen Inhalts, selbst herausgegeben hatte, nämlich seine Observationes anatomicae. (Venet. 1561. 1562 u. 1571. Paris 1562. Colon. 1562.) Observ. anat. in systema redegit et in quinque libros digessit et illustravit *Joan. Siegfried.* (Helmst. 1588.) Sie erschienen auch in den nachher zu erwähnenden mehrfachen Ausgaben der Opera, sowie als Anhang zu Vesalii Opera ed. *Albino.* (Lugd. Batav. 1625.) Diese Schrift liefert ebenso wol den Beweis für den regen Forschungseifer Fallopio's, als sie von seiner Anspruchlosigkeit und von seiner Billigkeit in Beurtheilung der Vorgänger Zeugniß gibt. Mit besonderer Hochachtung zeigt er sich gegen Vesal erfüllt, die ihn aber doch nicht hindert, dessen Fehler mit Freimüthigkeit aufzudecken. Nur dem Eustachi läßt er nach Haller's Urtheile vielleicht nicht immer volle Gerechtigkeit widerfahren, was Haller damit entschuldigt, daß Eustachi bei seinem heftigen Charakter fast mit keinem Zeitgenossen in freundschaftlichen Beziehungen lebte. Es fehlte aber auch dem Fallopio nicht an Gelegenheit zu anthropotomischen Beobachtungen; denn er soll bis gegen sieben Leichname im Jahre zergliedert haben, für die damalige Zeit allerdings eine große Anzahl. Als Beweis dafür, wie man auf alle mögliche Weise seinem anatomischen Eifer Genüge zu leisten bemüht war, wird folgende Stelle aus einer der Schriften, die Fallopio's Namen tragen, citirt: Princeps jubet, ut nobis dent hominem, quem nostro modo interficimus et illum anatomisamus. Er soll sich des Opiums bedient haben, um die ihm überlassenen Verbrecher zu tödten. Indessen kommt jene Stelle nicht in den Observationes anatomicae vor, sondern in der von einem Schüler herausgegebenen Schrift de Tumoribus, und sie soll nicht einmal in der besondern Ausgabe dieser Schrift stehen, sondern erst in den gesammelten Opera. Tiraboschi erachtet daher diese Stelle für interpolirt, und es wäre dann auf die ganze Sache kein besonderes Gewicht zu legen.

Haller gab in der Bibl. anat. (T. I. p. 218—220) eine specielle Übersicht dessen, was Fallopio in seinen Observationes anatomicae neu beschrieb oder richtiger darstellte. Osteologie: Osteogenese und Verbreitung der Gefäße in den Knochen des Fötus; Os ethmoideum; Os sphenoideum; Nebenhöhlen des Geruchsorgans; Zähne mit ihren Nerven und Gefäßen. Myologie: Musculi faciei, oculi, laryngis, ossis hyoidei, palatini et pharyngei; Occipitales, Auriculares, Pterygoideus externus, Trachelomastoideus, Cervicalis descendens, Rectus capitis lateralis, Pyramidalis abdominis. Angiologie: Anastomosen der Mammariae internae mit den Phrenicae, Intercostales, Epigastricae, der Vena azygos mit den Venae renales und lumbales; Entdeckung der Venen und Sinus des Rückgrates; Verlauf der Hirnarterien und der Vertebrales (Vesal ließ noch die Hirnarterien in die Sinus durae matris gehen); Ursprung der Art. penis; Verhalten des Ductus arteriosus. Doch leugnete auch Fallopio noch die Existenz von Klappen in den Venen. Neurologie: Genauere Darstellung der Augennerven, des Trigeminus, des Vagus und Glossopharyngeus. Splanchnologie: Nachweisung der Festigkeit der Linsenkapsel, der Existenz einer Tunica hyaloidea, sowie des Lig. ciliare; genauere Beschreibung des Thränenapparates, des Gehörorganes, der Knorpel in den Luftwegen, der Darmschleimhaut, der Gallenwege, der Harnkanäle, der Samenbläschen, der Clitoris, des Hymen, der Eileiter, der runden Mutterbänder ꝛc.

Nach Fallopio's frühzeitigem Tode übernahmen es bald mehr, bald weniger berufene Schüler, oder auch andere Gelehrte, seine Vorlesungen herauszugeben, und es erschienen unter seinem Namen folgende Schriften:

Libri duo, alter de Ulceribus, alter de Tumoribus praeter naturam. (Patav. 1563. 4. Venet. 1573. 4.) De Ulceribus liber, nunc primum emendatior magnaque accessione auctus et integer editus opera studioque *Brunonis Seidelii.* (Erford. 1577. 4.)

Tractatus de morbo gallico cum scholiis marginalibus *Petri Angeli Agathi.* (Venet. 1564. 4. und dann noch in mehren Ausgaben. Er läßt die Lustseuche durch Columbus aus Amerika nach Spanien einschleppen, und aus Spanien nach Neapel gelangen; empfiehlt Guajak und Sarsaparille.)

De thermalibus aquis libri septem; de metallis et fossilibus libri duo. Nunc primum editi per *Andream Marcolinum.* (Venet. 1564. 4. Ibid. 1569.)

De simplicibus medicamentis purgantibus tractatus etc. ab *Andrea Marcolino* collectus. Una cum epistola, in qua agitur de utriusque asparagi in medicamentis utilitate, et quisnam eorum conservari debeat in officinis. (Patav. 1566. 4. Venet. 1566. 4.)

Commentarius in Hippocratem de vulneribus capitis. (Venet. 1566. 4.)

Gabrielis Fallopii Opuscula, accedit *Guil. Rondeletii* tractatus de fucis, item Arcanorum Liber I. Omnia haec *Petri Angeli Agathi* opera atque diligentia edita, a quo passim insertae sunt annotationes quaedam etc. (Patav. 1566. 4. Enthält von Fallopio: de morbo gallico; de bubone; de principio venarum; de balsamo; de asphalto; de sandalis; de musco; de moscho; de ambra; de zibetto; de decoratione; de caloribus. Der Abschnitt de decoratione handelt von der Restauration der Nase und der Vorhaut.)

De compositione medicamentorum tractatus, cui accesserunt tabulae de Cauteriis. (Venet. 1570. 4.)

Expositio in librum Galeni de Ossibus. Accesserunt ejusdem Observationes anatomicae, a *Francisco Michino* nunc primum fidelissime in lucem editae. (Venet. 1570. 4.)

De corporis humani anatome Compendium. (Venet. 1571. Patav. 1585. Handelt nur, und zwar oberflächlich, von den Muskeln und Eingeweiden; steht in den Opera unter dem Titel: Institutiones anatomicae.)

De parte medicinae quae Chirurgia nuncupatur, de vulneribus in genere, de vulneribus capitis, nasi, oculorum, colli etc. Necnon in librum Hippocratis de vulneribus capitis dilucidissima interpretatio. (Venet. 1571. 4. Wurde durch Maffei ins Italieniſche überſetzt. Venez. 1637. 4.)

Lectiones de partibus similaribus humani corporis, ex diversis exemplaribus a *Volchero Coiter* summa cum diligentia collectae. (Norimb. 1575. Fol.)

Endlich erſchienen die geſammelten Werke unter dem Titel: *Gabrielis Fallopii* Opera genuina omnia, tam practica, quam theorica, in tres tomos distributa. (Venet. 1584. Fol. Ib. 1606. Francof. 1600. Ib. 1606.)

Ohne Zweifel wurde Fallopio's Name nur gemisbraucht, um einer Sammlung von Geheimmitteln, die unter ſeinem Namen nach ſeinem Tode herauskam, Eingang zu verſchaffen: Secreti diversi e miracolosi. (Venez. 1563. Ib. 1569. 1578. 1582. 1602. 1650. Teutſch: Augsburg 1571. Frankf. 1616. Hamburg 1651.)

Noch gegenwärtig tragen einige Körpertheile in den anatomiſchen Beſchreibungen Fallopio's Namen: a) Die Fallopiſche Röhre (Tuba Fallopiana), nämlich der Eileiter, den er freilich nicht entdeckt, aber ſorgfältiger beſchrieben hat. b) Der Fallopiſche Kanal (Canalis Fallopii) am Felſenbeine, auch wol Aquaeductus Fallopii genannt, welcher den Nervus facialis in deſſen Verlaufe im Felſenbeine umſchließt, hinten im Grunde des innern Gehörloches anfängt, vorn durch den Hiatus canalis Fallopii s. Canalis spurius Fallopii zum Theil auf der Vorderfläche des Felſenbeins ſich öffnet, zuletzt aber nach Unten als Foramen stylo-mastoideum endigt. c) Ligamentum Fallopii wird auch manchmal jener ſehnige Theil des äußern ſchiefen Bauchmuskels genannt, der für gewöhnlich den Namen des Lig. Poupartii führt. d) Valvula Fallopii wird auch bisweilen die Dickdarmklappe (Valvula coli s. Bauhini) genannt.

Dem Fallopio zu Ehren hat auch Loureiro eine zu Polyandria Monogynia gehörige Pflanzengattung Fallopia genannt. (*F. W. Theile.*)

FALLSCHIRM. Man verſteht unter Fallſchirm eine ſchirmartige Vorrichtung, mittels deren Gegenſtände aus bedeutenden Höhen herabfallen können, ohne beſchädigt zu werden, indem durch den Widerſtand der Luft die Fallgeſchwindigkeit gehörig verringert wird. Die erſte Idee deſſelben entlehnte Le Normand, Profeſſor zu Montpellier aus der Nachricht, daß indiſche Sklaven ſich mittels eines Sonnenſchirms von großen Höhen herabzulaſſen pflegen, und er verſuchte es daher ſelbſt am 26. Nov. 1783 von der erſten Etage ſeines Hauſes mit einem Regenſchirm von Fiſchbein von 30 Zoll Durchmeſſer, deſſen Stäbe, um das Zurückſchlagen zu vermeiden, mit Bindfaden feſtgebunden waren, herabzuſpringen. Später machte er Verſuche mit Thieren; ebenſo Montgolfier und Brante, welche mit einer Halbkugel von Leinwand (7—8 Fuß Durchmeſſer) einen Hammel vom höchſten Thurme in Avignon mehrmals ohne Schaden herabfallen ließen. Blanchard wagte es zuerſt, ſich mit einem Fallſchirm aus beträchtlichen Höhen herabzulaſſen. Garnerin wiederholte ſpäter den Verſuch öfter. Um die Oscillationen des Fallſchirms zu verkleinern, iſt es rathſam, die Laſt tiefer unter dem Schwerpunkte des Fallſchirms anzubringen, und ihm einen längern Stiel zu geben. Bei dem einen (fünften) Verſuche Garnerin's *) zu London am 21. Sept. 1802 beſtimmte Nicholſon die Dauer einer Schwankung zu ſechs Secunden; die Schwankungen waren ſo ſtark, daß der Schirm ſich halb ſchloß, aber wieder öffnete, wenn die Gondel lothrecht unter demſelben hing. Dieſer Fallſchirm hatte 30 Fuß Durchmeſſer, und ſeine Schwankungen wurden kleiner, als er der Erde nahe kam. Um die Größe eines Fallſchirms zu berechnen, welcher ſich mit einer gegebenen Geſchwindigkeit bewegen ſoll, muß das gegebene Gewicht des Fallſchirms und der angehängten Laſt dem Widerſtande der Luft für die beſtimmte Geſchwindigkeit gleichgeſetzt werden. Der Widerſtand der Luft nimmt bei gleicher Geſchwindigkeit der Bewegung proportional der gegen die Luft bewegten Fläche zu.

(*Hankel.*)

FALLSUCHT [1]), Epilepsie, nennt man eine Krank-

---

*) Gilbert, Annalen. 16. Bd. S. 38.

1) *Fr. Henning*, Analecta literaria epilepsiam spectantia. (Lips. 1798. 4.) VIII, 272. *Hippocratis* de morbo sacro liber, recens. novam interpretationem latinam notasque addidit *Fr. Dietz.* (Lips. 1827.) *Ant. Ponce de Santa Cruz*, Praelectiones Vallisoletanae in *Hippocratis* librum de morbo sacro. (Madrid. 1631. fol.) *Galeni* pro puero epileptico consilium, in Opp. ed. *Kühn.* Vol. XI. p. 357 — 378. *Roth*, De ortu et cura morbi comitialis diss. (Lips. 1548. 4.) *Gabucci Fanestrini*, Hier. de comitiali morbo libri III. (Venetiis 1561. 4.) *Paracelsi* philosophia ad Athenienses. Drei Bücher von Urſachen und Cur der Epilepſie. (Cöln 1564. 4.) *C. Peuceri* Tractatus de epilepsia, pleuritide, arthritide. (Viteberg. 1570.) *Jo. Fernelii* Consilium pro epileptico. (Francof. 1581.) *Fel. Plateri* et *Baucynet*, Diss. de epilepsia. (Basil. 1584. 4.) *Joh. Steinbach*, Diss. de epilepsia. (Basil. 1584. 4.) *Jo. L. Hafenereuter*, Tract. de epilepsia. (Argentor. 1586. 4.) *Andr. Planeri* Tr. de epilepsia. (Tubing. 1586. 4.) *Jo. Fichard*, Consilium de morbo comitiali. (Francof. ad M. 1590.) *Hier. Nymann*, De epilepsia. (Viteberg. 1592. 4.) *Jac. Seidel*, resp. *M. D. Herlitz* et *C. Calendo*, Theses de epilepsia. (Gryphisw. 1596. 4.) Pet. Hofmann, Freyſambüchlein, von der Präſervation und Curation des Freyſams oder Epilepſie an kleinen Kindern. (Coburg 1601.) *Seb. Möller*, De epilepsia. (Francof. ad Viadr. 1602. 4.) *J. Taxil*, Traité de l'épilepsie. (Tournau 1602.) *Vinc. Alsarii de Cruce*, De epilepsia s. comitiali morbo praelectionum Bononiensium libri III. (Venetiis 1603. 4.) *H. Nagel*, De epilepsia. Diss. (Basil. 1603. 4.) *H. Warenius*, De morbis, attonito et sacro. (Rostoch. 1603. 4.) *Ph. Hoechstätter*, Diss. de epilepsia. Basil. 1604. 4.) *Oltermann*, Diss. de epilepsia. (Rostoch. 1607. 4.) *G. Rumbaum*, Tract. de epilepsia. (Gedani 1607. 4.) *Fr. Spiess*, Diss. de epilepsia. (Basil. 1608. 4.) *Jac. Mock*, Tr. de epilepsia. (Friburg. 1609. 4.) *Jo. Siegfried*, De epilepsia. (Helmst. 1609. 4.) *Jo. Loeppen*, De epilepsia. (Giessae 1610. 4.) *Dav. Rex* s. *König*, De morbo sacro. (Basil. 1610. 4.) *Nic. Eob. Holvegii* Diss. de sacro morbo et igne. (Basil. 1611. 4.) *Jo. Jod. Lucii* De epilepsia. (Heidelberg. 1611. 4.) *Chr. Caligii* Diss. de epilepsia. (Basil. 1613. 4.) *Jo. Chr. Eisenmenger*, De epilepsia. (Basil. 1613. 4.) *H. Petraei* Diss. de epilepsia. (Marburg. 1613. 4.) *Opsopoei*, De epilepsia. (Heidelb. 1614.) *Fr. Oetter*, De epilepsia. (Basil. 1614. 4.) *D. Sennert*, De epilepsia. (Viteb. 1614. 4.) *Beckh*, De epilepsia. (Basil. 1615. 4.) *Jer. Gesner*, De epilepsia. (Basil. 1616. 4.) *Ph. Jac. Schröter*, Syllabus disputationis medicae ex tortuosis, no-

heit, die ſich durch allgemeine Zuckungen mit Mangel des Bewußtſeins und der Empfindung charakteriſirt, welche anfallsweiſe auftreten. Das Übel war ſchon im grauen Alterthum bekannt und wurde hier, ſowie ſpäter im Mit-

dosis et rigidis epilepsiae fraxinis conglomeratae et compactae. (Jenae 1616. 4.) *M. Unzer*, *ἱερονοσολογία* chymiatrica, i. e. epilepsiae accuratissima principia, descriptio et curatio. (Halae 1616. 4.) *Melch. Cartesii* Exercitationes in epilepsiam. (Tolosae 1617. 12.) *Fr. Joel*, Diss. s. contemplationem dogmatico-hermeticam morbi sacri. (Marburg. 1617. 4.) *Ramsower*, *περὶ διαγνώσεως, προγνώσεως καὶ θεραπείας τῆς ἐπιλήψιας.* (Basil. 1617. 4.) *Jo. Huld. Streiter*, De gravissimo cerebri affectu, epilepsia. (Basil. 1617. 4.) *Schaller*, De epilepsia. (Viteberg. 1618. 4.) *Schröter*, *περὶ ἐπιλήψιας.* (Jenae 1619. 4.) *Chr. Ziegler*, Diss. de epilepsia. (Basil. 1619. 4.) *Astorii* De epilepsia. (Erford. 1620. 4.) *Heintze*, De epilepsia. (Lips. 1621. 4.) *Jo. Wolf*, De epilepsia. (Helmst. 1620. 4.) *Fuhrmann*, De morbo comitiali. (Giess. 1620. 4.) *G. Torraei* Epileptica consideratio, h. e. morbi comitialis qua theoretica, qua practica medicina. (Francof. ad V. 1625. 4.) *W. Rolfink*, De epilepsia. (Jenae 1629. 4.) *J. C. Ruhmelii* De morbo sacro. (Altorf. 1630. 4.) *H. Bouche*, De morbo scelesto, in quo causa, signa et curatio explanantur. (Avenionae 1634.) *S. Scharlach*, De epilepsia. (Francof. ad V. 1634. 4.) *Michaelis*, De epilepsia. (Lips. 1636. 4.) *Schilling*, De morbo caduco s. epilepsia. (Lips. 1636. 4.) *Tinctorii* De epilepsia. (Regiom. 1636. 4.) *Chr. Fr. Willich*, De epilepsia. (Argentor. 1636. 4.) *W. Rolfink*, De epilepsia. (Jen. 1637. 4.) *Jo. Masius*, De morbo sacro s. epilepsia. (Regiom. 1640. 4.) *H. Conring*, resp. *H. Conerding*, De epilepsia. (Helmst. 1642. 4.) *J. M. Slegel*, resp. *G. Gartz*, De epilepsia. (Jenae 1642. 4.) *H. van der Beets*, De morbo comitiali. (Lugd. Batav. 1643. 4.) *Jo. Dan. Horst*, De epilepsia. (Marburg. 1643. 4.) *Andr. Engelhard*, De epilepsia. (Franecker. 1644. 4.) *Chr. Schellhammer*, resp. *Jo. Ge. Macasio*, De epilepsia. (1644. 4.) *Jo. Schoner*, De epilepsia. (Gryphisw. 1644. 4.) *Pet. Velden*, De epilepsia. (Leyd. 1646. 4.) *J. Walaei*, resp. *Jo. de Schafter*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1646. 4.) *Joel. Langelott*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1647. 4.) *Melch. Sebitz*, De epilepsia. (Argentor. 1648. 4.) *C. V. Schneider*, resp. *Sam. Sturm*, De epilepsia. (Viteberg. 1650. 4.) *Jo. Eggebert*, De epilepsia. (Leyd. 1651. 4.) J. E. F. Lubini, Bedenken von der Epilepſie, wie dieſe mit gebührlichen Mitteln möge curirt werden. (Stralſund 1651.) *C. Tulemeier*, De epilepsia. (Leyd. 1652. 4.) *Gilgii* De epilepsia. (Basil. 1653. 4.) *H. Conring*, resp. *A. W. Frisio*, De epilepsia. (Helmst. 1656. 4.) *Jo. Diet. Brandes*, De epilepsia. (Ultraject. 1658. 4.) *H. Coeller*, Disquisitio, morbum sacrum veluti ignotum in republica medica humani corporis hospitem, vulgata medicorum de eodem dogmata refellendo ac veram essentiam et sedem declarando, introducens. (Giessae 1658. 4.) *Mart. Fr. Friese*, De epilepsia. (Lips. 1658. 4.) *Toh. Andreae* Casus epileptici. (Duisburg. 1659. 4.) *Godfr. Moebii*, resp. *Theod. Bussio*, De epilepsia. (Jenae 1659. 4.) *J. Tappe*, De epilepsia ejusque causis contra communem opinionem. (Helmst. 1660. 4.) *Godfr. Moebii*, resp. *Chiliani*, De epilepsia. (Jenae 1664. 4.) *C. V. Schneider*, resp. *J. Cockert*, De morbo comitiali. (Viteberg. 1664. 4.) *Sal. Fleischhauer*, De epilepsia. (Giess. 1666. 4.) *Jo. Chr. Nettelblatt*, De epilepsia. (Lips. 1667. 4.) *Abr. Bultingk*, De epilepsia. (Leyd. 1669. 4.) *P. de Tien*, De epilepsia. (Neomagi 1670. 4.) *Jo. Wenesteel*, Diss. s. casum epilepticum. (Leydae 1670. 4. *G. Kovacs Tatai*, Hercules vere cognitus, certus exul, i. e. epilepsiae vera dignatio et ejusdem certa curatio, libris II comprehensa. (Lugd. Batav. 1670. 12.) *D. Dalhemii*, De epilepsia. (Ultraject. 1670. 4.) *Jo. Teicher*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1671.) *Jo. Casp. Bauhin*, De epilepsia. (Basil. 1672. 4.) *J. Biester*, De epilepsia. (Ultraject. 1672. 4.) *Jo. Dietr. Kannegisser*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1672. 4.) *Jo. Ge. Mangold*, De epilepsia. (Basil. 1672. 4.) *Riccii* De doctrina Galenico-chymica tam veterum quam neotericorum circa epilepsiam. (Lugd. Batav. 1672. 4.) *G. W. Wedel*, resp. *Sim. Zeidler*, Diss. s. aegrum epilecticum. (Jenae 1673. 4.) *Th. Crannen*, resp. *B. Albino*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1676. 4.) *Mich. Ettmüller*, resp. *Godfr. Weinlig*, De epilepsia. (Lips. 1676. 4.) *Jo. Jac. Waldschmidt*, resp. *J. Dinckgreve*, De epilepsia s. von der ſchweren Noth. (Marburg. 1676. 4.) *Jo. Nic. Pechlin*, De epilepsia et contra eam remediis. (Kilon. 1678. 4.) *Th. Rud. a Veiga*, Disceptatio de natura epileps. (Regensburg. 1678. 4.) *M. a Kronland*, Liturgia mentis s. disceptatio medico-philosophica et optica de natura epilepsiae ejusque ortu et causis. (Ratisbonae 1678. 4.) *Stisser*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1678. 4.) *A. H. Fasch*, resp. *Jos. Fuhrmann*, De epilepsia. (Jenae 1679. 4.) *G. Foster*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1679. 4.) *Berth. Simon*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1679. 4.) *E. Arnold*, De epilepsia. (Erford. 1680. 4.) *P. Scheitsmeier*, De epilepsia. (Ultraject. 1680. 4.) *Winneseil*, Diss. s. casum epilepsiae. (Lugd. Batav. 1680. 4.) *Jon. Beddevole*, De epilepsia. (Basil. 1681. 4.) *Engelb. ab Engelen*, De epilepsia. (Ultraj. 1683. 4.) *M. Ettmüller*, De epilepsia. (Lips. 1683. 4.) *P. Herrmann*, resp. *C. B. Behrens*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1683. 4.) *Balth. Dietrich*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1684. 4.) *Chr. Richter*, De morbo caduco. (Jenae 1684. 4.) *Alb. Munting*, De epilepsia. (Utrecht. 1685. 4.) *W. R. Schwartz*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1685.) *A. H. Fasch*, De epilepsia. (Jenae 1686. 4.) *J. Vesti*, resp. *Chr. Günth. Schmalkalden.*, De epilepsia. (Erford. 1687. 4.) *G. Ch. P. ab Hartenfels*, De morbo comitiali. (Erford. 1688. 4.) *Link*, D. s. casum aegri epileptici. (Altorf. 1688. 4.) *Frc. Joach. Schmidt*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1688. 4.) *B. Albini*, De epilepsia. (Francof. ad V. 1690. 4.) *Jo. Godfr. de Berger*, resp. *C. Etzler*, De epilepsia. (Viteberg. 1690. 4.) *Tiesma*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1690. 4.) *Ge. Ch. P. ab Hartenfels*, De morbo herculeo s. epilepsia. (Erford. 1691. 4.) *J. Fitzmann*, De epilepsia. (Utrecht. 1692. 4.) *Marc. de Meyer*, De epilepsia. (Utrecht. 1692. 4.) *Ch. Gaulken*, De morbo caduco s. der fallenden Sucht. (Erford. 1693.) *Jo. E. Schaper*, resp. *H. M. Bartholomaei*, De epilepsia. (Rostoch. 1695. 4.) *H. Stern*, De epilepsia casus resolutus. (Lugd. Batav. 1695. 4.) *Jo. Faber*, De epilepsia. (Marburg. 1696. 4.) *D. G. Satler*, De epilepsia. (Traj. ad Rh. 1697. 4.) *Eyselii* De epilepsia. (1698. 4.) *Jo. C. Johrenii* De epilepsia. (Francof. ad V. 1700. 4.) *Hübner*, De epilepsia. (Traj. ad Rh. 1701. 4.) *Winter*, De epilepsia. (Rinteln. 1701. 4.) *G. Cole*, Consilium aetiologicum de casu quodam epileptico, quo respondetur *Thomae Hobart.* (Lond. 1702.) *Chr. Vater*, De morbo sontico olim sacro dicto. (Viteberg. 1702. 4.) *Guillermet*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1704. 4.) *Barth. de Moor*, Tract. de epilepsia et convulsionibus. (Amstelodami 1704. 4.) *Chr. Lange*, De morbo caduco. (Lips. 1706. 4.) *P. Mich. Wöllner*, De epilepsia ejusque curatione medicamento specifico essentia dulcis nominato. (Lugd. Batav. 1706. 4.) *J. Mercerii* De epilepsia. (Haderovic. 1707. 4.) *G. W. Wedel*, resp. *J. H. Nasse*, De epilepsia. (Jenae 1708. 4.) *H. Henrici*, resp. *J. J. Kolb*, De epilepsia. (Halae 1710. 4.) *R. W. Crause*, De epilepsia. (Jenae 1712. 4.) *J. J. A(ppel)*, Discursus de epilepsia, d. i. eine kurz zuſammengefaßte, jedoch ausführliche Beſchreibung der größten Krankheit der Epilepſie. (Altenburg 1713.) 40 S. *Th. Zwinger*, De epilepsia. (Basil. 1714. 4.) *M. Alberti*, resp. *J. E. Stahl*, De epilepsia. (Halae 1718. 4.) *van der Wiele*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1719. 4.) *Wucherer*, resp. *Welsch*, De epilepsia. (1719. 4.) *de Buchwald*, De epilepsia. (Hafn. 1720. 4.) *a Frankenau*, De morbo comitiali. (Hafn. 1724. 4.) *Alex. Cunningham*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1725. 4.) *Karcher*, De epilepsia. (Argentor. 1725. 4.) *C. F. Luther*, resp. *D. H. Höflich*, De epilepsia. (Kilon. 1730. 4.) *J. J. Stahl*, De morbo caduco. (Erford. 1730. 4.) *J. Porcinus*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1732. 4.) *Fries*, De morbo herculeo, vulgo epilepsia.

telalter, ziemlich allgemein, wegen des Verborgenseins der Ursache und des plötzlichen Eintritts der Anfälle als durch göttliche Einwirkung [2]) herbeigeführt betrachtet, daher ἱερὰ νόσος, Morbus sacer, divinus, daemonius, lues deifica, Kabat, und in sofern man eine Strafe darin sah, Morbus scelestus, foedus, das böse Wesen, die schwere Krankheit, das schwere Gebrechen, die schwere Noth, Unglück, Staupe, Jammer, Elend, genannt; damit zusammen hängt der Ausdruck Morbus major beim Hippokrates und Celsus, Morbus Herculeus (Ἡρακλεῖος νοῦσος), bei Hippokrates, Galenus, Alexander Trallian, Morbus insputatus [3]), weil die Gegenwärtigen auszuspeien pflegten, um das Böse von sich abzuwenden, Morbus comitialis [4]), weil die Comitien bei den Römern dadurch gestört wurden, oder weil die Kranken bei diesen Versammlungen häufig Anfälle bekamen, ähnlich wie bei Gastmählern (Morbus convivalis, mensalis). Im Mittelalter beschuldigte man die Gestirne (Morbus astralis) oder den Mond (Morbus lunaticus s. seleniacus); wegen der Schnelligkeit des Anfalls nannte man sie Apoplexia parva, Analepsia, Catalepsia, Morbus sideratus; weil die Kranken niederfallen, Fallsucht, fallende Sucht, Morbus caducus, passio caduca, Gutta caduca; weil die Kranken den Speichel auszuwerfen pflegen, Morbus sputatorius; wegen der heftigen Zuckungen, die Krämpfe (woraus durch Verderbniß, „die Kränke" geworden); wegen der vermeintlichen Heilungen durch den heiligen Johannes oder Valentinus, Morbus St. Joannis, St. Valentini.

In der Mehrzahl der Fälle pflegt sich die Fallsucht erst nach und nach zu entwickeln, denn unter 300 Kranken, welche J. Frank näher untersuchte, fand sich kein einziger, welcher nicht vor dem Eintritt der Krankheit Zeichen von Unwohlsein abgegeben hatte; dennoch kann

---

(Argentor. 1734. 4.) *Behling*, resp. *J. J. Jantke*, De epilepsia. (Altorf. 1736. 4.) *Hovii* De epilepsia. (Lugd. Batav. 1736. 4.) *P. Brescon*, Traité de l'épilepsie. (Bordeaux 1742.) *Rügemer*, De epilepsia. (Wirceburg. 1752. 4.) *C. van Wiert*, De epilepsia. (Traj. ad Rh. 1752. 4.) J. G. Pietsch, Erklärte Ursachen und Cur der Fallsucht. (Hamburg und Leipzig 1753.) *Aug. Watts*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1753. 4.) *N. Rosen*, resp. *P. Sundio*, De epilepsia. (Upsal. 1754. 4.) *P. Samson*, De epilepsia et praecipuis ejusdem sic dictis specificis. (Helmst. 1756. 4.) *Fr. Chr. Junker*, resp. *Ern. Guil. Horn*, Diss. s. raram epilepsiae speciem. (Halae 1763. 4.) *Mangold* progr., de epilepsiae nonnullis speciebus. (Erford. 1764.) in opusc. I. p. 49. *J. Andree*, Cases of the epilepsy, histeric fits and St. Vits dance. (London 1764.) *J. Rotenbacher*, De epilepsia. (Lugd. Batav. 1764. 4.) *Kortum*, De epilepsia. (Duisburg. 1766. 4). *Jos. Ben. Pasquallati*, De epilepsia. (Vindobon. 1766. 4.) Gondack, Geschichte der Krankheit und Cur eines 27 Jahre mit der Epilepsie geplagten Frauenzimmers. (Königsberg 1770.) *S. A. D. Tissot*, Traité de l'épilepsie. (Lausanne et Paris 1770., teutsch von Krünitz. Berlin 1773. Leipzig 1778.) *W. Threful*, Essay on epilepsy. (London 1772.) *Fr. A. Hofmann*, De epilepsia. (Vindobon. 1776. 4.) *J. A. Tournay*, resp. *J. F. Holandre*, De epilepsia. (Nanceyae 1780. 4.) *Tipp. Brown*, De epilepsia. (Edinb. 1781. 4.) *Ph. Turpin*, De epilepsia. (Edinb. 1781.) *Melleret*, De epilepsia. (Monspel. 1783. 4.) *Gay*, De epilepsia. (Edinb. 1786. 4.) *Fr. Henning*, praes. *C. F. Rehfeldt*, Analecta historica ad theoriam epilepsiae. (Gryphisw. 1788. 4.) *Ad. Douglass*, De epilepsia. (Edinb. 1791.) *J. H. Feuerstein*, De epilepsia. (Gotting. 1792. 4.) *C. A. F. Krause*, praes. *C. C. Krause*, Diss. s. pathologiam epilepsiae. (Lipsiae 1793. 4.) *Rumpelt*, Pathologia epilepsiae. (Lipsiae 1793. 4.) *J. L. Doussin-Dubreuil*, De l'épilepsie en général et particulièrement de celle déterminée par des causes morales. (Paris 1797., teutsch Mannheim 1799.) Diathopilus (Drais von Sauerbronn), Psychische und psychologische Geschichte einer siebenjährigen Epilepsie. 2 Bde. (Zürich 1798.) *E. Ch. Breden*, Morbi epileptici singularis casus. (Gotting. 1799. 4.) *de Embden*, De epilepsia. (Francof. 1800. 4.) *A. F. Hecker*, De epilepsia. (Erford. 1800. 4.) Ausführliche Krankengeschichte eines Fallsüchtigen, mit den Rathgebungen dreier verstorbenen Ärzte. (Bremen 1800.) *Steiz*, De epilepsia. (Jenae 1801. 4.) *Johnston*, Diss. de epilepsia. (Edinburg. 1801.) *Maisonneuve*, Recherches et observations sur l'épilepsie. (Paris 1803.) *Lullier Winslow*, Propositions médicales sur l'épilepsie. (Paris 1803.) *P. A. Painteaud Lavienville*, Diss. sur l'épilepsie, contenante ses espèces les plus connues et son traitement. (Paris 1804. 4.) *Fraser*, Treatise on epilepsy and the use of the viscus quercinus. (London 1806.) Über die Fallsucht, nebst einer ausführlichen Krankengeschichte, mit zugefügten Bemerkungen und Recepten von Stoll und Theden. 2. Auflage. (Bremen 1807.) F. J. Beyerle, Geschichte einer merkwürdigen Epilepsie unter mancherlei Gestalten und Verbindungen. (Mannheim 1814. 2. Aufl. 1818.) E. Löbenstein Löbel, Wesen und Heilung der Epilepsie. (Leipzig 1818.) *Ern. Aug. Fischer*, Epilepsiae ejusque anomaliarum nonnullarum adumbratio pathologica. (Berol. 1818.) 28 S. Sommer, Die Behandlungsart der idiopathischen Fallsucht. (Quedlinb. und Leipz. 1819.) *J. G. Mansford*, Researches into the nature and causes of epilepsy, as connected with the physiology of animal life and muscular motion. (Lond. 1819.) Aus dem Engl. von L. Cerutti. (Leipzig 1822.) *Chr. Ern. Gehrmann*, De morbo comitiali. (Berol. 1821.) 34 S. *J. Cooke*, History and method of cure of various species of epilepsy. (Lond. 1823.) *J. Graham*, The results of experience in the successfull treatment of epilepsy. (Lond. 1823.) *Fr. W. Schwabe*, De signis et causis epilepsiae. (Halae 1823.) 32 S. *Ed. Isr. Mattersdorf*, De epilepsia. (Berol. 1823.) 30 S. *Margue*, De l'épilepsie et de ses différences avec l'hysterie. Thèse. (Paris 1824. 4.) *L. F. Calmeil*, l'épilepsie étudiée sur le rapport de son siège. (Paris 1824.) *Bouchet* et *Cazauvielh*, De l'épilepsie considérée dans ses rapports avec l'aliénation mentale. (Paris 1826.) *F. G. Riensch*, Nonnulla de paroxysmis epilepticis. (Berol. 1827.) *Ant. Portal*, Observations sur la nature et le traitement de l'épilepsie. (Paris 1827. XXII. 472 S. Nach dem Französischen frei bearbeitet von R. Ch. Hille. Leipzig 1828. 477 S., teutsch von L. A. L. Hermes. Stendal 1829.) *Ribail*, Essai sur l'épilepsie et en particulier sur son traitement radical. (Paris 1830.) *F. Hatin*, De l'épilepsie considerée dans sa nature et dans ses causes et des moyens propres à les guérir. (Paris 1830.) Bened. Jäckle, Über die Formen der Epilepsie. (Erlangen 1831.) 49 S. *C. L. Klose*, Sylloge gravissimorum ad epilepsiam spectantium critica. (Regiomont. 1835. 4.) 30 S. *Fr. Bueren*, De epilepsia. (Berol. 1834.) 31 S. *Th. Alex. Kaesemacher*, De epilepsia. (Berol. 1835.) 38 S. *C. Jul. Kanzler*, De epilepsia. (Berol. 1838.) 40 S. *Fr. A. Scholler*, Nonnulla de pathologia epilepsiae. (Berol. 1838.) 31 S. *Fr. Alex. Ramier*, Nonnulla de pathologia epilepsiae. (Berol. 1838.) 27 S. *Fr. Guil. Alex. Schlitte*, De epilepsia. (Berol. 1839.) 28 S. *Fr. W. Hertzberg*, De epilepsia. (Berol. 1841.) 28 S.

2) *Hier. Tacquet* et *Bonav. Hachette*, Non ergo in epilepsia θεῖον τι. (Paris 1598. 4.) *P. Pijart* et *Gabr. Breard*, Ergo in epilepsia quid occultum. (Paris 1617. 4.) 3) *Plautus*, Captiv. III, 4. 18. *Plinius* H. N. XXVIII, 4. *Camerarii* Syllog. memorab. med. Cent. XVI. p. 12. *W. Wedel*, De morbo insputato. (Jenae 1687. 4.) in dessen Exercitat. med. philolog. Dec. IV. exerc. 8. 4) *Plinius*, H. N. VIII, 32. *Celsus*, De re med. III, 23. *Seneca*, De ira III, 2. *Quint. Serenus Sammonicus* 162.

an keineswegs behaupten, daß dergleichen Zeichen stets directer Beziehung zur Fallsucht stehen, vielmehr dürfen nur diejenigen dahin zu rechnen sein, welche sich als Alienationen der Thätigkeit der motorischen Nerven kund geben, während die übrigen wahrscheinlich nur als causale Momente bezeichnend aufzufassen sind, weshalb sie auch so sehr verschiedenartig sich darstellen. Wichtiger sind die Vorläufer der Anfälle oder Parorysmen, über deren Häufigkeit und Dauer Beau (Archives général. de Méd. XI. 2. p. 328 sq. Schmidt's Jahrbücher d. Med. XIII. S. 297) numerische Untersuchungen angestellt hat. Er unterscheidet als nahe Vorläufer solche, welche unmittelbar vor dem Anfalle eintreten und gewöhnlich in örtlichen Empfindungen bestehen, als entfernte Vorläufer jene, welche dem Anfalle Stunden oder Tage lang vorhergehen und gewöhnlich als Störungen des Allgemeinbefindens sich manifestiren; jedoch sind weder die einen noch die andern immer vorhanden, vielmehr fand Beau, daß unter 219 Fällen bei 112 die Anfälle ohne Vorboten eintraten, und während bei 57 nahe bei 43 entfernte, bei 16 abwechselnd nahe oder gar keine, bei einem bald entfernte, bald gar keine, bei zwei gleichzeitig nahe und entfernte Vorläufer bemerkt wurden. Acht Fälle boten einen unbestimmten Charakter dar, sodaß also etwa bei der Hälfte der Kranken nahe Vorläufer beobachtet wurden. Nach Georget sollen unter 100 Epileptikern nur bei fünf sich Vorboten finden, was aber sicher nicht richtig sein dürfte, da hierbei der Bildungsgrad und die körperliche Erziehung in Anschlag zu bringen ist, indem Ungebildete mit abgehärtetem Nervensystem und torpidem Charakter schwerlich immer geneigt sind, auf geringere Grade von Nervenstörungen zu achten. Die Vorboten des Anfalls sind subjectiver Art und bestehen eigentlich in dem Wahrnehmen des Erlöschens der sensitiven Thätigkeit des Nervensystems bis zu dem Punkte, daß die motorische Thätigkeit mehr oder weniger frei und zügellos walten kann, worin das eigentliche Wesen des Anfalles wie der Krankheit überhaupt sich manifestirt. Der Grund liegt nun entweder in dem sensiblen oder dem motorischen Theile des Nervensystems, in den Centraltheilen oder in den peripherischen; ein Verhältniß, welches noch keineswegs hinlänglich aufgeklärt ist, wovon freilich die Schwierigkeit der reinen Beobachtung einen großen Theil der Schuld trägt. Die centrale Thätigkeit wird uns nämlich erst an der Peripherie bemerkbar, da die Centren, besonders das Gehirn, unempfindlich, mithin viele peripherische Erscheinungen Reflexerscheinungen sind; dagegen geht die Perception wieder von der Peripherie aus und geschieht in centrischer Richtung nach dem Gehirn hin. Leider fehlt es uns aber an sicheren Kriterien zur Sonderung dieser Erscheinungen für die einzelnen Fälle, daher ist es nicht zu verwundern, daß man das Gehirn für den gewöhnlichen Ausgangspunkt der epileptischen Affection betrachtet hat, obschon die genaue Beobachtung der Aura epileptica, d. h. die mit dem Gefühle, als wehe von irgend einem Theile des Körpers aus in diesem ein gelinder kühler Wind, verbundene Wahrnehmung des Erlöschens der sensitiven Thätigkeit dagegen spricht; denn sie ist in der Mehrzahl der Fälle centripetal und nicht centrifugal, trifft gewöhnlich nicht die Gehirn-, sondern die Rückenmarksnerven und zwar meistens, wie schon Cullen (Anfangsgründe der prakt. Arzneiwissenschaft Leipz. 1784. 3. Bd. S. 167) bemerkt, beobachtet sie nicht den Lauf eines gewissen Nerven, sondern scheint blos längs der Haut fortzugehen, was auch Elliotson bestätigt. Am häufigsten beginnt die Aura, wie es scheint, von dem Fuße aus und namentlich vom großen Zehen; auch von der Fußsohle, dem Fußrücken, dem Schenkel, der Lendengegend, der Vulva, Inguinalgegend, hat man sie beobachtet; sodann von den Fingern, besonders dem Daumen, dem Arme, ja selbst vom Scheitel und der Oberlippe; da wo die Aura von Theilen unterhalb des Zwerchfelles beginnt, gelangt sie meistens nur bis zur Brust, von Theilen oberhalb des Zwerchfelles aber geht sie gewöhnlich bis zum Kopfe, worauf dann vollständige Bewußtlosigkeit eintritt, wenn die Aura nicht in ihrem Weiterschreiten gehemmt wird; was jedoch nur da möglich ist, wo ihr Aufsteigen nicht zu schnell vor sich geht, keineswegs aber immer zum Vortheil des Kranken geschieht, indem wenigstens nicht selten eine bedeutende Angst und später um so heftiger auftretender Anfall die Folge davon ist. Übrigens ist die Aura keineswegs so häufig, als man angenommen hat, oder sie erfolgt so schnell, daß sie von dem Kranken nicht wahrgenommen wird; auch nimmt sie, wie Copland beobachtet hat, nicht immer dieselbe Stelle bei den einzelnen Anfällen ein. Außer der Aura beobachtet man häufig vorausgehend unruhigen Schlaf, schwere Träume, Verdrießlichkeit, Sinnestäuschungen verschiedener Art, Ameisenkriechen ꝛc. Doch fehlen auch alle diese Zeichen, zumal wenn die Krankheit reine Neurose ist, und der eigentliche Anfall tritt plötzlich ein, ohne daß der Kranke eine Ahnung davon hat, er überrascht ihn, und zwar in zweifacher Form: 1) als epileptischer Schwindel; das Individuum hat noch Zeit sich zu setzen, oder fällt und knickt plötzlich zusammen, das Gesicht ist bleich, unbeweglich, die Augen sind unbeweglich, oder der Blick ist verstört; es zeigt sich ein leichtes Zittern der obern Gliedmaßen und Zucken einzelner Gesichtsmuskeln; der Kranke verharrt einige Zeit in diesem Zustande, regt sich dann wieder, steht mit einer staunenden Miene auf, sucht um sich herum, will sich auskleiden, stößt oft nicht gehörig artikulirte Worte aus und sucht sich von Personen, welche ihn etwa halten, loszumachen; läßt man ihn los, so entfernt er sich, wobei sein Gang etwas dem des Veitstanzkranken Ähnliches hat; manche scheinen zu tanzen (Epilepsia saltatoria [5]), oder laufen in gerader Richtung vorwärts (Epilepsia dromica et trochaica [6]), oder wälzen sich in seitlicher Richtung weiter (Epilepsia rotatoria [7]). Endlich kehrt das Bewußtsein wieder, der Kranke ist ermattet, schämt sich und erinnert sich zuweilen eines Theiles dessen, was mit ihm vorgegangen ist. Die Dauer dieser Erscheinungen ist zwei bis drei Minuten. Häufiger

5) *P. C. Fabricius*, De epilepsia saltatoria. (Giess. 1738. 4.) 6) *Semmola*, Sopra due malattie non ancora descritte. (Napoli 1834.) 7) *Kriegel*, De epilepsia rotatoria. (Lugd. Batav. 1722. 4.)

ist die zweite Form, der eigentliche epileptische Anfall. Der Kranke fällt plötzlich nach vorausgegangenen Vorboten oder ohne dieselben mit einem grellen Schrei empfindungs- und bewußtlos nieder, die Muskeln werden von einer gewöhnlich nur Augenblicke anhaltenden Steifigkeit befallen, der Kranke liegt auf dem Rücken mit nach Hinten geworfenem Kopfe, die Augen stehen weit offen, haben einen wilden, schielenden Blick, der Mund ist offen, das Gesicht blaß, bald aber beginnen die klonischen Krämpfe im Gesicht, den Extremitäten, Nacken und Rumpf, während Augen- Hals- und Kehlkopfsmuskeln, sowie die Beuger der Hände während der ganzen Dauer des eigentlichen Anfalls von tonischen Krämpfen ergriffen werden, daher die Finger gekrümmt, der Daum eingeschlagen, die Augäpfel aufwärts und auswärts oder einwärts gezogen, der Larynx geschlossen ist, weshalb heftige Anstrengungen zum Ausathmen gemacht werden, wobei Hals und Gesicht bläulichroth anschwellen, die Conjunctiva der Augen bei starrer Iris, bald erweiterter, bald verengter Pupille trüber, todtenähnlicher Cornea (J. Frank) sich röthet und Congestion zum Gehirn hervorgerufen wird; die Thätigkeit des M. genioglossus treibt die angeschwollene livide Zunge zum Munde heraus, der M. masseter preßt die Kinnladen zusammen, daß die Zähne knirschen und selbst wol ausbrechen, die Zunge eingeklemmt, nicht selten zerbissen, die Kinnlade zuweilen luxirt wird; durch den Druck der M. masseteres auf die Speicheldrüsen bei vorhandener Congestion wird Speichel in größerer Menge abgesondert, welcher im Munde zu Schaum verarbeitet, gegen Ende des Anfalles ausgeworfen wird. Der Puls ist schnell, klein, zusammengezogen an den Extremitäten, dagegen klopfen Herz und Carotiden heftig und stark; da aber die Carotis externa durch den tonischen Krampf der vordern Hals-, Kehlkopfsmuskeln und der Masseteren zusammengedrückt wird, so geht das heftig weiter getriebene Arterienblut größtentheils durch die Carotis interna und die A. vertebralis, daher treffen die arteriellen Gehirncongestionen besonders das kleine Gehirn und das verlängerte Mark, welche in excessive Thätigkeit gerathen, während das große Gehirn dem Drucke des Venenblutes erliegt; wie bei der Strangulation treten daher auch hier Priapismus, Angezogenwerden der Hoden an den Leib, Ausspritzung des Samens und des blassen Harnes in kräftigem Strahle, und Stuhlentleerung auf; gleichzeitig ist der ganze übrige Körper in heftigen Convulsionen begriffen, der Kopf wird nach den Seiten gedreht und schlägt unaufhörlich nach Hinten auf den Boden; Arme und Beine strecken und beugen sich fortwährend und werden gewaltsam umhergeschleudert. Endlich beginnt der tonische Krampf am Halse in den klonischen überzugehen, und dann auch dieser sich zu lösen. Die Respiration wird röchelnd, geht dann in Stöhnen und endlich in Seufzen über, der abgesonderte, nach Hinten fließende Speichel wird schäumig nach Vorn getrieben und satzweise ausgeworfen, Kopf, Hals und Brust bedecken sich mit klebrigem, stinkendem Schweiße, die Convulsionen gehen in Zuckungen einzelner Muskeln, Sehnenhüpfen über, man vernimmt Borborygmen, Ructus und Flatus, zuweilen Erbrechen, der Puls wird langsamer, voller, der Kranke sinkt in tiefen Schlaf, Anfangs mit schnarchender, später mit freier Respiration, der Schweiß wird allgemein, die Empfindung kehrt nach und nach wieder, und endlich, indem der Kranke erwacht, das Bewußtsein, aber nicht der Vergangenheit sondern nur der Gegenwart. Der Kranke klagt über Betäubung, Schwere und Schmerz im Kopfe, dem Genick und in den Gliedern, sowie über die mannichfaltigen Verletzungen, welche er sich etwa zugezogen hat. Wenn es irgend geht, sucht der Kranke, sobald er zum Bewußtsein gekommen, sich dem Anblick Anderer zu entziehen, indem er, wenn er auch nicht genau weiß, was vorgefallen, doch mehr oder weniger tiefe Scham darüber empfindet, welche selbst bei dem Ungebildetsten angetroffen wird, daher alle Kranke der Art ihre Krankheit möglichst geheim halten. Die Dauer des eigentlichen Paroxysmus schwankt zwischen fünf bis zehn Minuten, wenn auch einzelne Krankheitserscheinungen noch Stunden, selbst Tage lang anhalten. Der Anfall schwindet dann entweder für immer oder kehrt, wie in der Mehrzahl der Fälle und zwar in sehr verschiedenen Zwischenräumen wieder. Anfangs sind dann die Anfälle gewöhnlich zahlreicher, aber kürzer und werden erst später seltener, aber länger; zuweilen findet jedoch auch das umgekehrte Verhältniß statt. Nicht selten findet eine periodische, bei Frauen sich nach der Eintrittszeit der Menstruation richtende, auch wol den Mondwechsel folgende Wiederkehr der Anfälle statt. Tag und Nacht veranlassen keinen Unterschied in der Eintrittszeit, doch kommen bei einigen die Anfälle nur Nachts bei andern nur am Tage (Epilepsia nocturna-diurna).

Außer den beschriebenen allgemeinen Formen haben die Ärzte noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Arten der Fallsucht angenommen. Zuerst hat man sie in idiopathische und deuteropathische Epilepsie getheilt. Unter idiopathischer[8]) Fallsucht versteht man diejenige, welche auf einem materiellen Leiden der Centraltheile des Nervensystems, des Gehirns oder des Rückenmarks beruht (Epilepsia cerebralis und spinalis); ist indessen ein materielles Leiden dieser Theile vorhanden, so ist die Epilepsie schon keine reine Neurose mehr und sie kann ebenso wenig für etwas anderes gelten als für symptomatisch, was sie auch in der Mehrzahl der Krankheitsfälle ist, wenn schon gar häufig die materiellen Leiden erst eine Folge der Fallsucht sind, denn wie alle Neurosen so ruft auch die reine Epilepsie bei längerer Dauer Structurveränderungen in dem Nervensystem wie in seinen nächsten Umgebungen hervor. Die wirklich idiopathischen Epilepsien sind demnach stets inmateriell, gehen dann allerdings häufiger vom Gehirn aus, dessen Thätigkeit primär durch irgend einen äußern, namentlich psychisch deprimirenden Einfluß, herabgesetzt wird. In diesem Falle pflegen dann wenig oder gar keine tetanische Zufälle den Anfall zu eröffnen, dagegen aber Hirnsymptome meistens noch längere Zeit nach dem Anfalle anzuhalten, was um so mehr der Fall sein wird, je länger die Krankheit bereits dauerte

8) *Theod. van Vrye*, De epilepsia idiopathica. (Lugd. Bat. 1727. 4.)

ıd je mehr bereits materielle Veränderungen im Gehirn ıgetreten sind. Das Rückenmark selbst wird dagegen, ie gesagt, selten primär den Ausgangspunkt der Epile- ie bilden, da Einflüsse, welche eine so starke excessive hätigkeit hervorrufen, daß das Gehirn in seiner Thätig- it dadurch erst auf ein gewisses Minimum herabgesetzt ird, gewöhnlich, wie schon Cullen bemerkte, wirklichen etanus hervorrufen, daher denn auch Schönlein Vorherr- en der tonischen Krämpfe als charakteristisches Merkmal der pilepsia spinalis bezeichnet. Was die deuteropathischen pilepsien betrifft, so hat man unter diesem Namen die mptomatischen, sympathischen und consensuellen [9]) Fall- chten vereinigt, und überhaupt alle diejenigen Fälle ırunter verstanden, wo der Ausgangspunkt der Aura er die veranlassenden Störungen außer den Nervencen- en liegen. Die wichtigsten der angenommenen Arten ıd 1) die Brustepilepsie (Epilepsia thoracica), elche nach Autenrieth's Vorgange (Versuche I. S. 304) chönlein folgendermaßen beschreibt: 1. Periode. Die ranken bekommen gegen Abend, oft dadurch aus dem chlafe geschreckt, das Gefühl großer Beengung, Oppression f der Brust, sodaß sie heftig und keuchend athmen, ohne doch stechenden Schmerz zu empfinden. Das zusammen- hnürende Gefühl nimmt seinen Ursprung vom Proces- us ensiformis und verbreitet sich von da über die Brust t mit dem Gefühl eines aufsteigenden Hauches. Der nfall dauert eine Viertel- bis eine halbe Stunde und län- r, endet entweder mit Krampfhusten, welcher ein wenig chleim heraus befördert, oder mit den Symptomen des chwindels. Auf diesem Punkte bleibt die Krankheit Mo- ate, oft auch Jahre lang stehen; im letztern Falle nehmen ie Paroxysmen im Winter an Frequenz zu, mindern sich ber im Sommer auffallend. 2. Periode. Die Kranken rwachen aus dem Schlafe, einen eigenthümlichen Schrei usstoßend, und verfallen dann in Convulsionen, welche ft so heftig sind, daß die Kranken aus dem Bette fal- en. Nach dem Anfall schlafen sie wieder ein und wa- hen am Morgen ermattet auf, ohne etwas von dem An- alle zu wissen. Die Anfälle kommen Anfangs blos Nachts nd wenn auch späterhin Taganfälle erscheinen, so sind iese doch immer seltner und weniger heftig. Die Form oll sich vorzugsweise bei jungen Männern finden und die äufigste Ursache unterdrückte Krätze sein. Wir haben chon oben bemerkt, daß bei jeder wirklichen Epilepsie das Gebiet des N. pneumogastricus eine der wesentlichsten Rollen spielt, es möchte daher angemessener erscheinen, an- statt der Epilepsia thoracica eine Ep. cardiaca, welche bereits ältere Ärzte kannten, anzunehmen, dies um so mehr, als die bei Verblutungen entstehenden Convulsionen zeigen, daß durch Mangel eines hinreichend excitirenden und ernährenden Blutes das Gehirn seine Herrschaft über das Rückenmark und dessen motorische Thätigkeit verliert, sodaß letztere excessiv wird. Der Antheil des Herzens gibt sich kund durch die vorausgehende Ohnmacht und ein Stillstehen der Herzthätigkeit mit Intermission des Pul- ses, welche von wenigen Secunden bis etwa drei Minu- ten anhält. 2) Bauchepilepsie [Ep. abdominalis, gastrica, stomachica [10]), saburralis, verminosa [11]), hepatica, hypochondriaca [12]), umbilicalis etc.], hat gastrische Störungen zum Vorläufer, die Aura geht von dem Pneumogastricus gleichfalls aus und ist nicht sel- ten von Erbrechen gefolgt; Intestinalreize, besonders Wür- mer, erregen sie; in diesem letztern Falle stehen die Anfälle auch deutlich unter dem Einfluß der Mondphasen und die Krankheit zeigt sich besonders bei Kindern, ist aber wol eigentlich nur symptomatisch. Schönlein will Bauchepi- lepsie als Nachkrankheit von Scharlach beobachtet haben. Die Epilepsia nephritica durch eingeklemmte Steine in den Nieren und Harnleitern ist gleichfalls nur symptoma- tisch. Von der Genitalepilepsie hat man zwei Arten un- terschieden: a) Die Testicularepilepsie, von welcher Schönlein folgende Beschreibung gibt: In der ersten Pe- riode haben die Kranken, gewöhnlich Nachts, einen hefti- gen ziehenden Schmerz in einem, seltener in beiden Ho- den, welche krampfhaft an den Bauchring gezogen wer- den. Nach einer Viertel- bis einer halben Stunde stellt sich entweder Erbrechen ein oder Samenerguß, selten Schwindel und Verlust der Sinneswahrnehmung. Nach Monaten oder Jahren bildet sich die Krankheit zur zwei- ten Periode aus, der Anfall endet nicht mehr mit Er- brechen, sondern nach dem Auftritt des Schmerzes stürzen die Kranken bewußtlos nieder, bekommen Convulsionen, deren Ende durch Samenerguß herbeigeführt wird; bei längerer Dauer des Übels verschwinden die Erscheinun- gen von Aufreizung im Genitalsystem und es kommt gleich zu epileptischen Anfällen. b) Uterinepilepsie [Epi- lepsia hysterica [13])], die Aura epileptica bildet sich hier aus dem Globulus hystericus hervor, die Kranken haben Herzensangst, Herzklopfen, fühlen ein Drehen in der Unterbauchgegend, welches meistens auf der linken Seite heraufsteigt, zum Zwerchfell und dem Halse gelangt, worauf die Erstickungsgefahr beginnt, die Kranken bewußt- los zusammenstürzen und in Convulsionen verfallen. Schönlein unterscheidet eine chlorotische und plethorische Uterinepilepsie; bei der Ep. hysterica chlorotica zeigt sich in und außer den Anfällen das Gesicht blaß, chloro- tisch und keine Gefäßaufregung, bei der Ep. hysterica plethorica gehen den Anfällen bereits Symptome von heftiger Congestion zum Kopfe vorher. Was die Com- plicationen der Fallsucht anlangt, so weiß man wenig Sicheres darüber; das was die Schriftsteller anführen, be- ruht entweder auf Entwickelung der Epilepsie aus andern Krankheiten des Nervensystems, besonders Neurosen, oder man hat die Übergänge und Folgen der Epilepsie, welche natürlich auch außer den Anfällen andauern, für Compli-

9) *Andr. Ottm. Gölike*, De epilepsiae consensualis singu- lari specie. (Francof. ad V. 1727. 4.)

10) *Meibom*, resp. *S. Buchholz*, De epilepsia stomachica. (Helmst. 1740. 4.) 11) *Jo. Valent. Scheidt*, De epilepsia ver- minosa. (Argentor. 1708. 4.) *Sigwart*, Exemplum epileptici verminosi non a vermibus epileptici. (Tubing. 1764. 4.) 12) *Ad. Tilemann*, dictus *Schenk*, De epilepsia hypochondriaca. (Lugd. Bat. 1677. 4.) 13) *Eickmeyer*, Diss. de epilepsia uterina. (Ultraj. 1698. 4.) *A. Nann*, De epilepsia uterina. (Erford. 1769. 4.)

cationen ausgegeben, was sie doch eigentlich nicht sind. Endlich hat man in vielen Fällen wol Convulsionen für Epilepsie ausgegeben. Wenn Epileptische von acuten Krankheiten befallen werden, so pflegt der Anfall während der Dauer jener nicht einzutreten, so bei Masern und Scharlach nach Andral, bei Typhus, der nach J. Frank sogar Heilung herbeiführte, während Esquirol bei 50 Epileptischen, welche 1814 in der Salpetrière vom damals herrschenden Typhus befallen wurden, nach der Beseitigung des Typhus nicht die geringste Besserung wahrgenommen haben will. Nach Hippokrates (Aphorism. V, 70) werden Kranke, welche an Quartana [14]) leiden, nicht von Krämpfen befallen, und litten sie vorher daran, so werden sie nach Aufhören der Quartana frei davon. Vergl. Epidem. VI. p. 612. *K.*, welche Stelle gewöhnlich von den Neuern in Bezug auf die Epilepsie angeführt wird, aber nach dem jetzigen Text nicht mit Recht, denn es steht deutlich *ὑπό τινος μεγάλης νούσου οὐχ ἁλίσκονται* dort. Daß aber Epilepsie während der Quartana keine Anfälle macht, hat J. Frank beobachtet. Wie die Geisteskranken, so haben Epileptische geringe Empfänglichkeit für Contagien. Bei den Ausgängen haben wir die Ausgänge des Anfalles und die der ganzen Krankheit zu unterscheiden. Was die Ausgänge des Anfalles betrifft, so ist schon oben bemerkt worden, daß gewöhnlich Schlaf als Krisis beobachtet wird, nach dessen Erwachen der Kranke im besten Fall keine weitern Störungen empfindet, als Mattigkeit in Folge der Muskelanstrengungen bei den Convulsionen. Je häufiger die Anfälle wiederkehren, je länger sie anhalten, desto häufiger bleiben einzelne der Symptome des Anfalles noch längere Zeit zurück; so Zuckungen einzelner Muskeln, besonders im Gesicht, und namentlich an den Augen, wodurch endlich dauernd ein schielender Blick, sowie Verzerrung der Gesichtszüge, hervorgerufen wird. Romberg sah die Zusammenklemmung der Kinnlade (Trismus) 14—21 Tage nach dem Anfall zurückbleiben; nicht selten sind Aphonie, Asthma, Dysphagie, Meteorismus noch längere Zeit nachher anhaltend. Das Darniederliegen der Gehirnthätigkeit erscheint bei Einigen als Apoplexie, häufiger aber geht dasselbe in zu große Reizbarkeit über, welche meistens die gemüthliche Seite trifft, in andern Fällen wandelt sich dasselbe schnell in Delirium maniacum und ecstaticum, selbst in förmliche Manie um, wozu sich dann wol selbst neue epileptische Anfälle gesellen. Diese psychische Exaltation wird gleichfalls nach jedem Anfalle immer häufiger und artet selbst in temporären Zornmuth aus, der die Kranken zu Verbrechen hinreißt, was für die forensische Medicin von Wichtigkeit ist [15]). Von den einzelnen Geisteskräften leidet besonders das Gedächtniß; dasselbe wird immer schwächer, je häufiger die Anfälle sich wiederholen, ebenso nimmt die Geistesschärfe immer mehr ab und es tritt endlich bei gar manchen wirklicher Blödsinn auf. Unter 339 Epileptischen der Salpetrière waren nach Esquirol und Calmeil 12 mit Manie, 30 mit Monomanie (einige mit Neigung zum Selbstmord) behaftet, 34 waren wüthend, 145 litten an Dementia, 8 waren Idioten, 50 waren für gewöhnlich bei Verstande, alle aber litten zuweilen an schwachem Gedächtniß, hatten exaltirte Ideen oder flüchtige Delirien, eine Neigung zur Verrücktheit, bei 60 war die Intelligenz ungetrübt, aber sie waren zornmüthig, launisch, eigensinnig, kurz $^4/_5$ waren geisteskrank. Nach Schönlein sollen alle Geisteskrankheiten, welche sich aus Epilepsie bilden, rasch ihren Verlauf machen und in Blödsinn enden. Esquirol und Copland behaupten, daß Leute, welche in ihrer Jugend wahnsinnig geworden, vorher an Epilepsie gelitten; hier war aber sicher nur die den Wahnsinn und die Epilepsie bedingende Ursache ein und dieselbe. Wie sich in psychischer Hinsicht Neigung zum Blödsinn zeigt, so sehen wir auch in der Function des übrigen Nervensystems eine Neigung zum Torpor auftreten; in dem vegetativen Nervensystem zeigt sich dies in der leicht eintretenden Wirkungslosigkeit der Arzneimittel, besonders der nauseosen Metallkalke ꝛc., daher man bei der Behandlung niemals allzu lange ein und dasselbe Mittel fortgeben darf, indem es gar bald unwirksam sich zeigt; bei dem übrigen Nervensystem zeigt sich die Neigung zum Torpor bald in der Form der Paralyse, sowol der Bewegungs- als der Empfindungsnerven, welche Anfangs nur vorübergehend, späterhin immer länger anhält und endlich dauernd wird. Überaus häufig sind aber die materiellen Veränderungen, welche in dem Nervensystem und seinen nächsten Umgebungen durch die Erscheinungen in den Anfällen hervorgerufen werden, welche aber größtentheils mit Unrecht von den Ärzten als die Ursachen der Krankheit betrachtet zu werden pflegen. Da die Congestionen während der Anfälle vorzugsweise zum Gehirn gehen, und, wie wir gesehen haben, diejenigen zum kleinen Gehirn und dem verlängerten Marke mehr arterieller, die zu den übrigen Theilen mehr venöser Art sind, so werden wir auch die Folgen derselben an diesen Theilen vorzugsweise wahrnehmen; diese bestehen in Ausdehnung der Sinus und Venen, Spuren von Entzündungen der Häute, Ausschwitzungen, Verwachsungen, Verknöcherungen, Atrophie, Hypertrophie, Heterotrophie, Erweichung ꝛc. einzelner Theile des Gehirns. In 18 Leichen fanden Boucher und Cazauvieth eilf Mal Verhärtung, vier Mal Erweichung der Gehirnsubstanz, Burggräve und Guislain mehrmals Verhärtung der Olivenkörper; die Gebrüder Wenzel [16]) hatten häufig Veränderungen des Gehirnanhangs bei ihren sorgfältigen Sectionen Epileptischer aufgefunden, aber mit Unrecht in diesem Theile den Hauptsitz der Krankheit angenommen. Die hypertrophischen Erscheinungen kommen besonders bei jüngern Personen vor, so lange der Stoffan-

14) *J. Ahlefeld*, resp. *J. A. Schreiber*, De epilepsia febrium intermittentium comite. (Giess. 1765. 4.) 15) *E. Platner*, Facta violenta epilepticorum, quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta, amentiae excusatione non carere, in dessen Quaestiones medicae forenses. (Lips. 1824.) p. 10 sq. B. Brach, Über die insana malitia epilepticorum, in Ruft's Magazin für die gesammte Heilkunde. 1838. S. 1 fg. Derselbe, Über den Einfluß der Epilepsie auf die Geisteskräfte der damit Behafteten, und die Grundsätze, nach welchen die Zurechnungsfähigkeit derselben zu beurtheilen ist. (Cöln 1841.) 64 S.

16) J. Wenzel, Beobachtungen über den Gehirnanhang fallsüchtiger Personen. (Mainz 1810.)

satz (Wachsthum) überhaupt noch vorherrscht, und erstrecken sich dann auch auf den Schädel selbst; dieser vergrößert sich, seine Knochenplatten werden dick, wie bei den Kretinen, denen die Kranken überhaupt in vieler Beziehung ähnlich werden; denn wie bei diesen magern die Extremitäten ab, sie sind wollüstig, geil und gefräßig wie diese; da die Congestionen auch die weichen Theile an der Außenfläche des Schädels treffen, so werden Gesicht, besonders Lippen, Augenlider dick, das ganze Gesicht daher plump [17]), mit hervorstehenden Augen und blaßgrauer Gesichtsfarbe; endlich ist Blödsinn beiden gemeinsam. Je älter die Personen sind, wenn sie von Epilepsie befallen werden, desto partieller werden die Hypertrophien am und im Schädel; im höhern Alter, wo überhaupt Verirdung und Atrophie vorherrscht, stellen sich Verknöcherungen ein und die Schädelknochen werden theilweise atrophisch. Auch der Kehlkopf und namentlich der Kehldeckel scheint, wie die eigenthümliche Stimme zeigt, Veränderungen zu unterliegen, welche aber noch nicht weiter untersucht sind. Erweiterungen mit Verdünnung der Wände treffen besonders das arterielle Herz, da der Krampf der Halsmuskeln den Austritt des Arterienblutes aus dem Herzen und die Weiterführung durch die Carotis, welche gleichfalls erweitert ist in ihrem untern Theil, hindert, während die Art. vertebralis ihr Lumen erweitert, weil durch sie das Blut vorzugsweise zum Gehirn tritt. Da durch das gestörte Lungenathmen die Entkohlung des Blutes gehemmt ist, so wird die Thätigkeit der Leber mehr und mehr in Anspruch genommen, sie vergrößert sich, es entstehen Abscesse ꝛc. in derselben. Auch die Nerven, welche die Leiter der Aura epileptica sind, desorganisiren zuweilen; ob nur dann, wenn die Aura in ihrem Weiterschreiten gehemmt wird? Daß in den Leichen der an symptomatischer Fallsucht gelitten habenden mancherlei Structurveränderungen bemerkt werden, ist leicht erklärlich, indessen mangelt es noch an einer ausreichenden Ergründung des Causalverhältnisses. Was die Ausgänge des ganzen Krankheitsprocesses betrifft, so ist es keine Frage, daß Genesung [18]) eintreten kann; leider aber sind uns die Bedingungen noch nicht näher bekannt, unter welchen dieselbe eintritt; denn wenn auch Pubertät, Menstruation, Wochenbett, klimakterische Jahre, Blutungen, Hämorrhoiden, Ausschläge ꝛc. durch ihren Eintritt die Krankheit in einzelnen Fällen gehoben haben, so haben doch in andern beiweitem häufigern Fällen diese Momente entweder gar keinen oder selbst einen nachtheiligen Einfluß auf die Krankheit ausgeübt. Gewöhnlich kündigt sich die Heilung durch seltneres und gelinderes Auftreten der Anfälle an, zuweilen aber verliert sich die Fallsucht auch wol ebenso plötzlich, als sie eingetreten ist. Ob Übergang in eine andere Krankheit vorkommt, ist ungewiß; denn wenn wir auch andere Neurosen und Psychosen sich später entwickeln sehen, so verschwinden dabei doch die epileptischen Anfälle gewöhnlich nicht und diese, sowie die andern Affectionen sind Ausgänge der einzelnen Anfalle, aber nicht der ganzen Krankheit. Auch der Ausgang in Tod ist gewöhnlich nur ein Ausgang des Anfalls, wenn er nicht zufällig oder als Folge der durch den Anfall hervorgerufenen Desorganisationen, wie häufig, eintritt. An und für sich kann die Fallsucht nicht zu den tödtlichen Krankheiten gerechnet werden. Der Tod während der Anfälle erfolgt gewöhnlich durch Cerebralapoplexie, oder durch Apoplexia pulmonum und ist entweder Gefäßapoplexie oder Nervenapoplexie. Außerdem ist Lungen- oder Darmphthisis nicht seltener Grund des Todes Fallsüchtiger, wie denn der sorgfältige Greding (Vermischte Schriften. 1. Bd.) von 62 Kranken über die Hälfte daran sterben sah.

Diagnose. Wir haben zuvörderst die wahre Epilepsie von der simulirten (Epilepsia ficta, s. simulata [19]) zu unterscheiden; in der letztern sind die Pupillen nicht dilatirt, und ziehen sich durch Lichtreiz zusammen, der Blick nicht anhaltend stier, die Cornea nicht trübe, Nägel und Gesicht nicht livid, oder wenn dies Letztere auch der Fall war durch die heftige erkünstelte Anstrengung oder mittels einer um den Hals gelegten Schnur, so wechselt die livide rothe Farbe doch nicht so schnell zu Ende des Anfalls mit einer auffallenden Blässe, wie dies bei wirklichen Epileptischen der Fall ist; öffnet man bei Simulanten Hände und Daumen, so werden sie gewöhnlich sogleich wieder zusammengeballt und eingekniffen, während sie bei wirklich Fallsüchtigen offen bleiben; der Herzschlag ist bei jenen nicht so heftig und hörbar, der Puls nicht so beschleunigt und unregelmäßig, wenn nicht etwa Druck, Ligaturen ꝛc. künstlich angebracht sind; das Athmen trotz der Anstrengung nicht unregelmäßig und gehemmt im Kehlkopf, die Zunge nicht angeschwollen, livid, wird nie eingeklemmt. Die untern Schneidezähne sind bei Simulanten nicht so abgeschliffen und zeigen keine Sprünge, wie häufig bei wirklich Epileptischen. Der Schaum vor dem Munde wird gewöhnlich durch ein Stück Seife, Walkererde ꝛc. hervorgebracht, welches vorher unter die Zunge gesteckt wurde. Gewöhnlich suchen die Simulanten sich vorher einen passenden Ort aus, wo sie, ohne fürchten zu müssen sich zu beschädigen, in Gegenwart von Zeugen niederfallen können, und auch bei ihren convulsivischen Bewegungen wissen sie es stets so einzurichten, daß sie sich wenig oder gar nicht beschädigen. In der Mehrzahl der Fälle gelingt es, zu bemerken, daß Gefühl und Bewußtsein bei den Simulanten noch vorhanden sind während des Anfalles. Man stemme zu diesem Zweck den scharfen Nagelrand des Daumens so unter den ihrigen, als wolle man ihren Nagel damit abreißen, und sie werden mit der Hand zucken, im Gesicht Schmerz verrathen; man träufele Siegellack auf die Nägel, das Schienbein zu gleichem Zweck; werfe ein Tuch über ihr Gesicht, um es zu bedecken, und sie werden es abreißen; lasse einen Eimer Wasser herbeiholen und begieße sie damit, ein Glüheisen, und versuche sie damit

17) Nach Dumas soll der Gesichtswinkel bei Epileptischen immer unter 80° sein und gegen 70° abnehmen. 18) *C. Z. Döderlein*, De epilepsia autocratia naturae curata. (Altorf. 1747. 4.)

19) *P. C. Schacher*, Diss. de epilepsia simulata. (Lipsiae 1732. 4.)

zu brennen, lasse sie auf Stroh legen und zünde dies an ꝛc. und sie werden schnell aufspringen und fortlaufen. Alte und geschickte Simulanten ertragen dies zwar zuweilen alles und es gehören dann wiederholte genaue Beobachtungen und Erfindungsgabe von Seiten des Arztes dazu, um hier zu einem richtigen Urtheil zu kommen. Gar nicht selten sind aber die Ärzte selbst Schuld daran, daß sie hintergangen werden, indem sie in Gegenwart des Kranken äußern, daß er simulire, weil dies und jenes charakteristische Symptom fehle, was sich dann der Simulant genau merkt und beim nächsten Anfall gewiß nicht vergessen wird; oder sie nennen die Proben und deren Kriterium, wenn die Epilepsie simulirt sei, und die Individuen üben sich dann zu Hause, dergleichen zu ertragen. Allerdings werden sie dafür zuweilen gestraft, indem die Anfangs simulirte Krankheit späterhin sich in eine wahre Epilepsie umwandelt [20]). Von der Hysterie und den hysterischen Krämpfen unterscheidet sich die Fallsucht durch das dort vorhandene Bewußtsein und Gefühl, wie die spätere Erinnerung alles dessen, was mit dem Kranken vorgegangen ist, zeigt, besonders aber dadurch, daß bei den hysterischen Krämpfen der Larynx stets offen, bei der Fallsucht stets geschlossen ist, was bei der Hysterie nur dann stattfindet, wenn sie, wie zuweilen geschieht, in Epilepsie übergeht. Schwer hält es, den apoplektischen Anfall von dem epileptischen Schwindel zu unterscheiden, doch leitet hier das vorhandene Gefühl, indem apoplektische Kranke z. B. den Fuß zurückziehen, wenn man ihre Fußsohle kitzelt.

Die Prognose ist bei der Fallsucht immer eine zweifelhafte, da es äußerst schwierig ist, in den einzelnen Fällen die ätiologischen Momente auszumitteln und von ihrer Beseitigung gleichwol die Möglichkeit der Heilung abhängt; oft aber sind die causalen Momente zwar bekannt, aber sie liegen außer dem Bereiche der Behandlung; daher dürfte es sicher ein zu günstiges Verhältniß sein, welches Hufeland in Bezug auf die Heilbarkeit der Fallsucht angibt, 1 nämlich zu 20, wenigstens was die ausgebildete bereits mehrfache Anfälle gemacht habende und richtig diagnosticirte Krankheit betrifft, denn bei Kindern und Hysterischen ist gar vieles für Fallsucht von den Ärzten ausgegeben worden, was in der That nur gewöhnliche Convulsionen waren. Doch darf man auf der andern Seite auch wieder die Angaben der Hospitalärzte nicht zum alleinigen Maßstabe nehmen, da diese fast nur solche Kranke zur Aufnahme bekommen, bei welchen die Anfälle bereits mannichfache Desorganisationen hinterlassen haben. Die Epilepsia hereditaria, die Ep. symptomatica in Folge von Hirnleiden, anomaler Schädelbildung ꝛc. ist fast immer unheilbar, ebenso die Ep. idiopathica in Folge von psychischen Einflüssen, wie Schreck ꝛc., überhaupt ist die Vorhersage bei der Ep. idiopathica im Ganzen ungünstiger als bei der symptomatica, zumal wenn diese gleich Anfangs zur Behandlung kommt. Je entfernter der Ausgangspunkt der Aura vom Gehirn und je langsamer sie fortgeleitet wird, desto günstiger ist die Prognose und umgekehrt. Schon Celsus (De re med. II, 8) sagt: optimum est a manibus pedibusve initium fieri. In Bezug auf das Alter sagt bereits Hippokrates (Aphor. II, 45. V, 7), daß bei denen, welche vor der Pubertät von der Krankheit befallen werden, dieselbe meistens mit dieser verschwinde, bei denen aber, welche nach dem 25. Jahre befallen werden, bleibe sie meistens zeitlebens (Vgl. de morbo sacro I. 605. *K.*) Die spätern Erfahrungen haben die Richtigkeit dieser Sätze für einzelne Fälle allerdings bestätigt und daß sie von den Hippokratikern zu allgemein hingestellt wurden, hat seinen Grund sicher zum Theil darin, daß sie sämmtliche Convulsionen bei Kindern und Frauen zu der Epilepsie rechneten, wie ja theilweise selbst noch von Boerhaave geschah. Auch die Schwangerschaft hat in einzelnen Fällen auf die Epilepsie einen günstigen Einfluß geübt, nicht selten sind aber auch die Anfälle danach stärker und häufiger geworden, wie dies ja auch bei der Hysterie beobachtet wird, gegen welche früher viel zu allgemein die Ehe und der Coitus empfohlen worden ist. (*Schurig*, Spermatologie. p. 292). Epileptische Anfälle während der vorgerückten Schwangerschaft haben nicht selten Abortus zur Folge. Je leichter die Anfälle sind und je kürzere Zeit sie dauern, desto besser; nächtliche Anfälle verkünden meistens eine hartnäckigere Krankheit als Anfälle bei Tage. Je schneller sich der Kranke nach dem Anfalle wieder erholt, desto besser, je längere Zeit er dazu gebraucht, je öfter und deutlicher einzelne Symptome zurückbleiben, desto schlimmer, da in demselben Maße die Furcht vor Desorganisationen wächst, deren Vorhandensein stets eine schlechte Vorhersage bedingt, welche auch bei dem Übergange in Geisteskrankheiten stattfindet.

Ätiologie. Die Krankheit ist häufig eine Folge erblicher Anlage bei Kindern oder Enkeln von solchen Ältern oder Großenkeln, welche entweder selbst an Epilepsie oder an einer andern chronischen Nervenkrankheit gelitten hatten. So findet sich die Krankheit im österreichischen Kaiserhause bereits in der dritten Generation. Bouchet und Cazouvielh fanden unter 110 Fällen von Epilepsie 31 erblich und Esquirol unter 321 epileptischen Verrückten 105, welche von epileptischen oder wahnsinnigen Ältern abstammten; 14 epileptische Mütter hatten 58 Kinder geboren, von denen 37 bis zum 14. Jahre unter Convulsionen gestorben waren, 21 lebten noch, von denen 14 gesund, aber noch sehr jung, sieben bereits epileptisch waren. Kranke der Art haben oft eine schmale oder niedrige Stirn mit starkentwickeltem Hinterkopf, andere eine zuckerhutförmige Gestalt des Kopfes, einen unverhältnißmäßig großen Kopf, sehr dicke Schädelknochen, hatten in den Kinderjahren bereits an hydrocephalischen Congestionen, chronischem Wasserkopf und Krampferscheinungen aller Art gelitten. J. Frank und Cheyne nennen den Habitus epilepticus einen habitus scrofuloso-rhachiticus und daß alte Epileptiker sich den Kretins nähern, ist bereits oben bemerkt worden. Immer findet sich bei den Kranken ein Misverhältniß zwischen

20) Gullerier in Recueil périodique. T. XIV. p. 280. Moreau in Mém. de la société médicale d'émulation. P. II. p. 189. Juffi in Journal de médecine militaire. 1783. P. II. p. 53.

dem Gehirn und Rückenmark, sowie zwischen diesem und dem Muskelsystem, welches sich durch Mangel an energischem, festem Willen und an Einfluß des Geistes auf den Körper ausspricht, daher sich denn auch die Krankheit gewöhnlich bei Individuen vor der Zeit der Pubertät bis zum Mannesalter, selten später, häufiger bei Frauen als bei Männern, öfter in den südlichern und feuchten als in den nördlichern und trockenen Ländern findet und die niedere Volksclasse häufiger als die gebildetere befallen wird. Was das Lebensalter betrifft, so gaben 209 von Beau beobachtete Fälle folgendes Resultat:

angeborne	Epilepsie			= 17
Kranke	von	6	Jahren	= 22
"	"	6—12	"	= 43
"	"	12—16	"	= 49
"	"	16—20	"	= 17
"	"	20—30	"	= 29
"	"	30—40	"	= 12
"	"	40—50	"	= 15
"	"	50—60	"	= 4
"	"	60—61	"	= 1

Elliotson (Vorlesungen S. 336) sah die Epilepsie zur Zeit der Pubertät schwinden, in den klimakterischen Jahren aber wieder auftreten; auch Heberden (Commentar. ed. *Sömmering*. p. 126) sah die Krankheit im 75. Jahre ausbrechen. Nach Schönlein ist die Bauchepilepsie den Kinderjahren, der Pubertät die Genitalepilepsie eigen und alte Leute leiden nach Elliotson (l. c. p. 337) an einer Form, welche sich durch Coma ohne Convulsionen charakterisirt und oft mit Apoplexie verwechselt wird. In Bezug auf das Geschlecht zählte man im J. 1813 im Bicêtre zu Paris 162 männliche, in der Salpetrière aber 289 weibliche Kranke; 1820 im Bicêtre 160 männliche, in der Salpetrière 324 weibliche Kranke. J. Frank hatte unter 75 Kranken 40 Frauen und 35 Männer, glaubt aber dennoch, daß die überwiegende Zahl auf Seiten der Männer komme. Unter 227 von Beau beobachteten Frauen war bei 110 die Menstruation vor Ausbruch der Krankheit eingetreten, bei 82 aber nach dem Ausbruche, bei 35 fiel der Ausbruch beider zusammen. Von 162 männlichen Kranken im Bicêtre waren nach Hebréard 119 unverheirathete, 33 verheirathete und sieben Witwer; es würde aber irrig sein, hieraus folgern zu wollen, daß Enthaltsamkeit in Bezug auf Geschlechtsgenuß vorzugsweise hier wirksam gewesen, vielmehr ist die Hauptsache jedenfalls die Unregelmäßigkeit und der Misbrauch des Geschlechtsgenusses gewesen, wie denn nicht nur Galen (de locis affect. I, 6) unmittelbar auf den Beischlaf Epilepsie ausbrechen sah, sondern auch bereits Demokritus (*Galen.* ed. *K.* Vol. XVII. A. p. 521) denselben eine kleine Epilepsie (*μικρὰν ἐπιληψίαν*) nannte, ein Ausspruch, welchen Gellius (N. A. XIX, 2, 8) dem Hippokrates beilegt. Was die geographische Verbreitung der Krankheit betrifft, so sind auch hier die Angaben widersprechend; denn während J. Frank sie im Norden häufiger vorkommen läßt (auch Lichtenstein in Hufeland's Journal [1819. Augustheft] gibt an, daß in Kurland und im nördlichen Rußland, die Epilepsie sehr häufig sei), so behaupten andere das Gegentheil und wie uns scheint mit mehr Recht, da spastische Krankheiten im Süden überhaupt häufiger sind, als in den nördlichen Gegenden; nur der höchste Norden macht hier eine Ausnahme, was sich aber aus dem allgemeinen Zurückbleiben der Vegetation überhaupt erklären läßt. Woher hätten die alten Ärzte auch ihre genaue Bekanntschaft mit der Krankheit, wenn sie nicht in ihrem südlich gelegenen Vaterlande häufig vorkam? Im Allgemeinen kann man alles zu den veranlassenden Ursachen zählen, was ein Misverhältniß zwischen Cerebral- und Spinalsystem in der Art hervorzurufen vermag, daß die Thätigkeit des letztern auf Kosten des ersten excessiv aufgeregt wird, das mag nun direct oder indirect geschehen, so zwar, daß immer die Cerebralthätigkeit momentan mehr oder weniger ganz unterdrückt wird. Dies geschieht nun entweder dadurch, daß schwächende Einflüsse direct auf das Gehirn ihre deprimirende Wirkung ausüben, wie Schreck, Furcht, Kummer, oder dadurch, daß die Gehirnthätigkeit durch Überreizung erschöpft, dem Gehirn nicht die nöthige Zeit zur Erholung gelassen und gleichzeitig die Muskelthätigkeit wenig in Übung erhalten wird, so durch übermäßige geistige Anstrengungen mit Vernachlässigung der somatischen Bedürfnisse, namentlich des Schlafes, aus welchem Umstande sich die Beispiele von Epilepsie bei ausgezeichneten überaus thätigen Männern, wie Julius Cäsar (Sueton. vit. 45), Mahomet, Petrarca, Columna, Franz Redi, Rousseau und Napoleon erklären. Endlich haben wir eine plötzlich eintretende Vernichtung der Vitalität des Blutes hierher zu rechnen, wie sie bei Verblutungen, Intoxication durch Contagien, delatäre Krankheitsstoffe, pflanzliche und mineralische Gifte hervorgerufen wird; allerdings erstreckt sich dies letztere Moment auf das ganze Nervensystem, dessen Thätigkeit durchaus von der Vitalität des Blutes abhängig ist, und man kann darin auch eine übermäßige Reizung erblicken, welche im Gehirn nur früher zur Erschöpfung führt, während die motorischen Nerven des Spinalsystems nur zu erhöhter Thätigkeit angespornt werden. Jedenfalls ist der Antheil der Krasis des Blutes an dem epileptischen Krankheitsproceß bisher viel zu wenig von den Ärzten berücksichtigt worden, was um so mehr zu verwundern, als die Wichtigkeit desselben für die Therapie leicht ersichtlich ist. Aber auch auf das Spinalsystem wirken die veranlassenden Ursachen gar häufig primär, nur ist es noch auszumitteln, ob zunächst auf die motorischen oder sensitiven Nerven; uns dünkt das Letztere das Wahrscheinlichere, da wir auch in andern Fällen sehen, daß Affectionen der sensitiven Nerven (heftige Schmerzen) oft plötzlich auf die motorischen überspringen und Convulsionen erregen, welche dann gar häufig kritischer Natur sind, während der umgekehrte Fall selten stattfinden möchte; vielmehr bleibt die primäre Affection der motorischen Nerven meistens auf diese beschränkt und der Tetanus ist die Folge davon. Die gewöhnlichsten Ursachen der Art sind äußere Verletzungen durch fremde Körper, Kugeln, Splitter, welche in dem verletzten Theile zurückbleiben und einen (sensitiven) Nervenzweig drücken, ebenso Geschwülste in der Nähe solcher

Nerven, besonders Erostosen in den für einzelne Nerven bestimmten Durchgangskanälen. Wie im Gehirn, so sind auch die meisten Structurveränderungen im Gebiete des Spinalsystems selbst Producte der Epilepsie, werden aber freilich einmal vorhanden, für die späteren Anfälle wieder occasionell, indem sie als fremde Körper wirken. Ein nicht geringer Theil der Epilepsien geht von dem Gangliensystem aus, dessen Ganglien durch irgend welche Reize ihr Isolirungsvermögen aufgeben und die Fortleitung auf die mit ihnen in Verbindung stehenden Spinalnerven vermitteln. Es entstehen dadurch die eigentlichen sympathischen Epilepsien, welche vorzugsweise vom Darmkanal ausgehen, hervorgebracht durch Intestinalwürmer (Epilepsia verminosa), unverdauliche Stoffe im Magen (Epilepsia stomachica), Kindspech, Gifte, besonders Blei (Epilepsia saturnina) ꝛc., wobei anfänglich, besonders bei Kindern, nur einfache Convulsionen entstehen, aus denen sich dann wirkliche Epilepsie herausbildet. Wie vom Darmkanal, so geht die Reizung auch von andern Organen des Unterleibes aus, von den Nieren und Harnleitern durch Harnsteine, von der Leber und dem Gallengang zum Duodenum, durch Gallensteine, deren Durchtritt gehindert wird. Hieran schließen sich die Epilepsien, welche vom Uterus bei Frauen, von den Hoden und Samensträngen beim Manne ausgehen. Endlich ist es keinem Zweifel unterworfen, daß wie bei andern Neurosen, so auch bei der Epilepsie, der Anblick eines im Anfalle Liegenden in vorher Gesunden die Krankheit hervorzurufen vermag, wie denn ja auch die Erfahrung lehrt, daß Simulanten späterhin in die wirkliche Epilepsie verfallen sind. Die Ursachen, welche die einzelnen Anfälle der bereits vorhandenen Krankheit hervorrufen, sind sehr verschiedenartig, und es läßt sich darüber im Allgemeinen wenig bestimmen. Hippokrates (Aphorism. III, 20) rechnet die Fallsucht zu den Krankheiten des Frühlings und auch Tissot (Nervenkrankheiten, teutsch von Weber. IV. S. 386) sagt, daß die Anfälle im Frühlinge häufiger seien. Blosfeld (Hufeland's Journal 1834. Juni) sah im September 1833 zu Riga viele aus dem Volke ohne besondere Ursache zum ersten Male von Epilepsie befallen werden. Eisenmann erklärt dies für Epilepsia rheumatica, von welcher er in seinem Werke: Die Krankheitsfamilie Rheuma (Erlangen 1841. 2. Bd. S. 175—187) handelt, ohne jedoch im Stande zu sein, genaue diagnostische Merkmale anzugeben. Wie wir rheumatische Koliken, rheumatischen Tetanus ꝛc. beobachten, so könnte es allerdings auch Epilepsia rheumatica geben, indessen war das bisher Beobachtete wol meistens nur rheumatische Convulsion, wobei der Krampf der Kehlkopfmuskeln fehlte und das Bewußtsein noch vorhanden war; auch ist ja nicht alles rheumatischer Natur, was durch Erkältung entsteht.

Die Behandlung der Epilepsie kann bei der Dunkelheit so vieler wesentlicher Punkte in ätiologischer Beziehung noch nicht nach einem rationellen Heilplane vorgenommen werden, und leider gilt noch jetzt, was Heberden schrieb: Epilepsia, pari jure ac arthritis, opprobrium medicorum dici potest: nam ante tempora Hippocratis nota est, et tamen certam medendi rationem nondum recepit. Da die Krankheit in Zwischenräumen anfallsweise auftritt, so hat die Therapie natürlich die Aufgabe, die einzelnen Anfälle zu behandeln und in den Zwischenräumen die Wiederkehr dieser Anfälle zu verhüten. Die Behandlung des einzelnen Anfalles beschränkt sich fast nur auf einzelne Vorsichtsmaßregeln und Anwendung äußerer Mittel, denn von Arzneigeben kann keine Rede sein, da der Kranke während des Anfalls nicht schlucken kann. Die Hauptsache ist, dafür zu sorgen, daß der Kranke sich während des Anfalls nicht erheblich verletzen kann. In dem Zimmer Epileptischer dürfen deshalb die Möbeln nicht scharfkantig, der Ofen muß mit einem Gitter versehen, das Bett niedrig sein, damit der Kranke beim etwanigen Herausfallen nicht Schaden nehme. Während des Anfalls entferne man alle beengende Kleidungsstücke, namentlich an Brust und Hals, ebenso die unnützen Zuschauer, theils um diese selbst vor dem Befallenwerden durch den Anblick zu sichern, theils aber um dem erwachenden Kranken die Scham möglichst zu ersparen. Epileptische dürfen deshalb auch, wenn sie das Geringste von Vorboten bemerken, ihr Zimmer nicht verlassen; die auf der Straße Niederfallenden sollte man, wenn irgend möglich, in ein Haus zu schaffen suchen, was am besten auf einem großen starken Leinewandtuch geschieht, welches in mäßiger Ausspannung getragen wird; Allerdings geht der Anfall in freier Luft und auf dem Erdboden (Einwirkung des Erdmagnetismus?) leichter vorüber, daher man sie auch in kein dumpfes verschlossenes Zimmer bringen darf, sondern stets für frische Luft sorgen muß, ja man kann sie gradezu der Zugluft aussetzen, aus der man sie erst nach dem Aufhören des Anfalles entfernt, damit sie sich nicht erkälten, was während des Anfalles nicht geschieht. Der Kopf muß möglichst hoch gelegt werden, daß der Rückfluß des Blutes aus ihm erleichtert wird. Damit die Zunge nicht eingeklemmt oder gar abgebissen werde, schiebe man ein Stück starken Leders, Horn, oder den aus einem Schnupftuch gemachten Knoten (Kork wird durchgebissen) zwischen die Zähne, doch wähle man dazu nicht immer dieselben und wo möglich keine cariösen. Das Festhalten der Glieder und Aufbrechen der Daumen ist eine höchst schädliche Volkssitte, weshalb auch das von J. Frank empfohlene Einlegen eines kalten Metalls (Eisens, Schlüssels) in die Hände unterbleiben muß, sobald dieselben bereits festgeschlossen sind; auch die von Parry empfohlene Compression der Carotiden ist zu verwerfen, da das Eindringen des Arterienblutes in die Schädelhöhle zum großen Gehirn an und für sich schon durch den Krampf der Halsmuskeln gehindert ist, weshalb leicht Apoplexie die Folge sein kann; Behrend sah, daß die Kranken sich immer schlechter danach befanden; wo sie von Nutzen gewesen, wurde vielleicht durch den Druck der Krampf in den Halsmuskeln gehoben. Sanftes Reiben, Bestreichen mit einem Magnet würde hier noch bessere Dienste thun. Die Hauptaufgabe während des Anfalles besteht nämlich darin, so schnell als möglich den Krampf in den Halsmuskeln zu beseitigen, Hawkins und Elliotson empfehlen Kochsalz in den Mund zu bringen. Da wo sich Aura

ileptica findet, hat man das Binden des Gliedes em-
ohlen, an welchem sie sich zeigt, und häufig ist der An-
ll dadurch vereitelt, oft aber haben sich die Kranken da-
ch längere Zeit übel befunden. Der Grund hiervon
gt einmal darin, daß die Convulsionen, wie Schönlein
merkt, kritischer Natur sind, Störungen derselben mit-
n Störungen der Krisen gleichzuachten, sodann aber hat
an dabei nicht gehörig zwischen centrifugaler und centri-
taler Epilepsie unterschieden, ein Unterschied, der aller-
ngs oft schwer zu machen ist, und doch hängt davon so
eles, namentlich auch die Entscheidung über Anwendung
r Compression, Ligatur, ab; denn nur bei centripetaler
pilepsie kann sie von Nutzen, keineswegs aber immer
ne Nachtheil sein. Dasselbe gilt von dem Anspritzen
n kaltem Wasser auf das Antlitz, wodurch allerdings der
rampf des Larynx gehoben werden kann. Hat man ein-
al eine Ligatur angelegt, so darf man sie erst nach meh-
n Stunden entfernen, früher würde der Paroxysmus
ch noch ausbrechen. Ein gleich bei dem Eintritt der
orboten gereichtes Emeticum aus Ipecacuanha vermag
cht selten den Anfall zu beseitigen, indem es den begin-
nden Krampf des Kehlkopfes ꝛc. hebt, den Magen frei
acht und das Ganglien- wie Rückenmarkssystem umstimmt;
weniger wirksam sind das vorgeschlagene Ammonium car-
onicum, Liq. c. c. succ., Ol. animal. Dippelii,
pium. sowie die Riech- und Niesemittel, welche letztere
ährend des Anfalls gar nicht angewendet werden sollten,
n sie leicht Apoplexie herbeiführen; Blutentziehungen dür-
n nur bei wirklich drohender Gefahr der Apoplexie, lang-
uernden Anfall mit Sopor ꝛc. angewendet werden und
ann natürlich nur aus der Vene, nicht aus der Arterie, da
as Arterienblut schon an und für sich von dem Venen-
lute beherrscht wird. In diesem Fall ist es auch zweck-
äßig, Überschläge von kaltem Wasser, Eis oder Begie-
ungen auf den Kopf zu machen. Nach dem Anfalle ge-
e man dem Kranken etwas warmen Baldrians-, Melis-
n, Pfefferminz- oder Chamillenthee, und bringe ihn, wenn
s sich irgend thun läßt, in ein warmes Bad, worauf man
twas Fleischbrühe mit Wein oder Branntwein reichen läßt.
lach heftigen Anfällen ist es niemals räthlich die Kran-
en sich gleich dem Schlafe hingeben zu lassen, da hier-
urch leicht die venösen Congestionen zum Gehirn zuneh-
nen und manche üblen Ausgänge der Krankheit verdan-
en sicher der Vernachlässigung dieser Vorsicht ihr Ent-
tehen; vielmehr muß man eifrig bemüht sein, ihre Auf-
nerksamkeit einige Zeit lang zu fesseln, wozu am besten
ie Musik dient, bis das Gleichgewicht zwischen arteriel-
er und venöser Blutcirculation wieder hergestellt ist.
Schlafen sie dann ein, so muß man sie mit dem Kopfe
möglichst hoch legen. Ist der Anfall auf diese Weise
orübergegangen, so muß man seine Wiederkehr zu ver-
hüten suchen. Die Hauptbedingung dazu ist die Beseiti-
gung der Ursachen, welche man zu diesem Zwecke auf
das Sorgfältigste zu erforschen suchen muß; leider hält
dies oft sehr schwer, und so liegt hierin eine der Haupt-
ursachen der Nichtheilbarkeit der Krankheit; oft sind zwar
die Ursachen bekannt, aber sie waren entweder nur vor-
übergehend wirksam, wie die psychischen Eindrücke und es
kann somit von einer Entfernung nicht die Rede sein,
da sie sich schon von selbst entfernt haben, freilich mit
Zurücklassung dauernder Folgen, oder sie sind noch vor-
handen, aber ihre Beseitigung liegt außerhalb der Gren-
zen des Arztes wie des Kranken; es kann sich also nur
darum handeln, ihre fernern Wirkungen möglichst einzu-
schränken. Gelang es nun aber wirklich, die Ursache zu
beseitigen, so muß der Kranke Alles thun, um sich ihrer
abermaligen Einwirkung zu entziehen, was auch von al-
lem dem gilt, was erfahrungsgemäß die einzelnen An-
fälle hervorzurufen vermag. Bei der großen Mannichfal-
tigkeit dieser ursächlichen Momente ist es unmöglich, all-
gemeingültige Vorschriften zu geben; jeder einzelne Kranke
muß für sich die größte Aufmerksamkeit auf die juvantia
et nocentia richten und sich selbst, wenn auch unter
Beihilfe des Arztes, einen diätetischen Plan entwerfen,
ohne welchen keine Heilung möglich ist, der aber auch zu-
weilen, wenn er lange genug consequent durchgeführt
wird, vollkommen ausreicht, die auf immateriellen Stö-
rungen beruhende Krankheit zu beseitigen, wie dies die
Schrift des Diätophilus zeigt, welche jeder gebildete
Epileptiker zur Hand nehmen sollte. Als Hauptsachen
stellten sich bei ihm heraus, die Hautthätigkeit möglichst
rege zu halten, durch warme Kleider, Frottiren und Bäder,
jede Erkältung sorgfältig zu meiden, nie das Gefühl des
Hungers aufkommen zu lassen, vorzugsweise von leicht
verdaulichen Fleischspeisen zu leben, das Getränk aus
Wasser mit Wein oder Kirschgeist, Arak vermischt lau zu
sich zu nehmen; auch der Genuß der Milch kann empfeh-
len werden, dabei tägliche mäßige Bewegung in freier
Luft, jedoch mit Vermeidung jeder Erschöpfung und Ab-
spannung auch in geistiger Beziehung. Diese auf empi-
rischem Wege gewonnenen Resultate zeigen auf das Evi-
denteste, daß unsere in der Ätiologie der Krankheit ausge-
sprochene Ansicht, bei der reinen Epilepsie finde ein Mis-
verhältniß zwischen Gehirn und Rückenmarkssystem, sowie
zwischen diesem und dem Muskelsystem statt, die richtige
sei, und wir glauben daher mit Recht für die Radicalcur
der Krankheit als Hauptindication aufstellen zu können,
daß jenes vorhandene Misverhältniß möglichst ausgegli-
chen werde. Diese Hauptindikation umschließt nun aber
zunächst folgende speciellere Indicationen, es muß die
Energie des Gehirns gestärkt und ihm die verlorne Hege-
monie wieder verschafft werden; 2) es muß die excessive
Thätigkeit der motorischen Thätigkeit des Rückenmarkes
und seiner Nerven herabgestimmt und die zu große Er-
regbarkeit desselben vermindert werden; 3) es muß die
Schwäche des Muskelsystems beseitigt und ihm sein nor-
maler Tonus wiedergegeben werden. Leider stellen sich
nun aber der directen Realisation der beiden ersten Indi-
cationen sehr bedeutende Hindernisse entgegen. Was zu-
nächst das Stärken der Energie des Gehirns und das
Wiederverschaffen der Hegemonie desselben betrifft, so
fehlt es uns ziemlich an all und jedem Mittel dazu, we-
nigstens bietet der Arzneischatz nichts dazu Taugliches dar;
es bleibt demnach nur der psychiatrische Weg hierfür übrig,
indem der Kranke eine mäßige geistige Thätigkeit entwi-
ckeln muß, ohne die Phantasie aufzuregen und in abstractes

Denken zu verfallen. Dabei aber muß er vorzugsweise seiner Willenskraft durch fortgesetzte Übung eine möglichst ausgedehnte Entwickelung zu geben suchen. Da Geisteskranke hierzu nicht gebracht werden können, so liegt es am Tage, daß bei ihnen die Epilepsie unheilbar ist. Ähnlich verhält es sich, wie gesagt, mit der directen Erfüllung der zweiten Indication; denn leider befindet sich unsere Pharmakologie in Bezug auf die Nervina noch in ihrer Kindheit, und was darüber gesagt wird, ist meistens hypothetisch. Es werden Moschus, Ambra, Castoreum, Bernstein als nervenstärkende Mittel angeführt, ob sie aber direct oder indirect, auf Gehirn oder Rückenmark, auf sensitive oder motorische Faser wirken, das wissen wir nicht; Erfahrungen für den Nutzen dieser Mittel in der Epilepsie liegen allerdings vor, allein die meisten betreffen Fälle, welche mehr den Krämpfen als der eigentlichen Epilepsie zuzuzählen sind; dennoch glauben wir, daß sie zweckmäßig mit andern Mitteln, besonders solchen, welche die dritte Indication erfüllen, verbunden werden. Die herabstimmenden Narcotica wirken, soweit unsere jetzige Kenntniß reicht, zunächst lähmend auf die Vitalität des Blutes, und indem dieser für das Nervenleben unentbehrliche Reiz geschwächt wird, wird dann erst die Thätigkeit des Gehirns und der sensitiven Nerven beschränkt; nun befinden sich aber Blut und Gehirn bereits bei Epileptischen in geschwächtem Zustande, diese Schwäche vermehren, kann also nur Nachtheil bringen, und in der That spricht auch die Erfahrung nicht zu ihren Gunsten; sie unterdrückten zwar die Anfälle hier und da, führten aber auch Apoplerie, Blödsinn ꝛc. herbei. Vermögen wir nun auf directem Wege keine Herabstimmung der motorischen Spinalaufregung zu erzielen, so werden wir natürlich auf indirectem Wege dieselbe herbeizuführen suchen müssen und zwar indem wir entweder durch Überreizung des Rückenmarkes Schwäche desselben hervorrufen, oder indem wir durch Reizung des Gangliensystems antagonistisch auf das Spinalsystem wirken. Das erstere ist allerdings ein nicht gefahrloses Experiment und wird deshalb große Vorsicht erheischen in der Anwendung der dazu tauglichen Mittel der Elektricität, des Phosphors, der Ammoniumpräparate, der Nux vomica und des Strychnins, welche in kleinern Dosen auch erregend auf das Gangliensystem wirken, was wir wahrscheinlich auch erzielen durch Zinkoxyd, Zinkvitriol, Kupfersalmiak, salpetersaures Silber, Valeriana, Assa foetida, Artemisia, Indigo, welche sich sämmtlich einen bedeutenden Ruf als Antiepileptica erworben haben; selten reichen wir aber mit ihnen allein aus, man muß mit den einzelnen nicht nur öfter wechseln, und durch intermittirte Brechmittel den Körper für sie empfänglich machen, sondern sie auch mit solchen Mitteln verbinden, welche die dritte Indication erfüllen, nämlich den Faserstoff des Blutes vermehren und das Muskelsystem stärken, wie das Eisen, die China, Chinin, Mittel, welche auch gar häufig die Nachcur vollenden müssen. Die Wahl der einzelnen der genannten Mittel bedingt übrigens vorzugsweise die Form der Epilepsie, ebenso wie ihre Complicationen, und sie wird sich leicht treffen lassen, wenn es gelungen ist, die Causalmomente aufzufinden und zu beseitigen. Hierüber aber ins Detail einzugehen, würde uns hier viel zu weit führen, da einmal die Individualität des Kranken dabei zu großen Einfluß hat, sodann aber auch das bisherige empirische Material noch keineswegs einer rationellen Verarbeitung fähig ist, welche mit einer gedrängten Darstellung parallel läuft; wir müssen daher auf die obengenannten Monographien, sowie auf die ausführlichern Handbücher der speciellen Therapie verweisen, da sich in ihnen eben jenes Material findet. Nur das wollen wir noch erwähnen, daß die auch neuerlich wieder in Vorschlag gebrachte Aufnahme der Epileptiker in besondere Anstalten, schon deshalb nicht zu billigen, weil der Anblick eines im Anfalle begriffenen Epileptischen leicht auch bei Anwesenden den Anfall hervorruft. (*J. Rosenbaum.*)

FALLTOPP, einer der höchsten Berge in der schwedischen Provinz Dalekarlien, Pastorats Rättvik, wo man um Johannis die Sonne in der ganzen Nacht sehen kann. (*v. Schubert.*)

Falltrank, s. Schweizerthee.

Fallugia Don, s. Sieversia.

FALLWILD, heißt das Wild, welches eines natürlichen Todes stirbt, oder in Folge einer Verletzung erst nach mehren Tagen eingeht. Früher wurde das Fallwild als Accidenz der Jägerei betrachtet, die dann wenigstens die Haut davon nutzte. Dies gab aber zu vielen Unterschleifen und Betrügereien Veranlassung, indem das geschossene Wild nicht gleich ausgenommen wurde, sondern liegen blieb, bis es der Jäger als Fallwild in Anspruch nehmen konnte. Deshalb ist in Preußen verordnet, daß das an Krankheiten gestorbene oder sonst unbenutzbare Wild, nachdem die Haut zerschnitten ist, mit dieser vergraben werden soll, gesundes und brauchbares, z. B. von Wölfen oder Hunden zerrissenes oder von Füchsen angeschnittenes, wenn es nicht gleich gefunden wird, für Rechnung der Jagdcasse meistbietend verkauft werden soll. Es ereignet sich oft, daß vorzüglich bei Damwilde am Milzbrande eine große Zahl von ganz gut genährtem Wilde stirbt. Die Polizei hat dann darüber zu wachen, daß nicht zum Nachtheile der menschlichen Gesundheit von Menschen, die es aufsuchen, ein heimlicher Handel getrieben wird. (*W. Pfeil.*)

FALLZINS. 1) Fallzinsen, fälliger Zins und Leistungen, deren Leistungstag gekommen ist. So heißt es in einer Urkunde Johannes, Truchsesses von Waldburg, vom J. 1471 [1]): „umb ihr verfallen usssteheud Zinss, Gült und Schulten etc. ihrer Fallzinsen halb, wenn ihn die nach lut ihrer Briefen nit gericht (entrichtet) werden. 2) Fallzins, ein Zins, welcher am festgesetzten Tage entrichtet werden muß, wenn nicht das Grundstück verfallen oder dem Grundherrn anheimgefallen sein soll. So heißt es in einer Urkunde vom J. 1443 [2]): wie daß vormals weiland Frau Clar Äbtissinn und gemein Capitel ꝛc. Ulrichen Häckin ꝛc. und allen seinen Erben, den — — Kellehof mit aller „Zugehörd," zu einem rechten Waldlehen, um eine Summe Geldes, zu

1) Bei *Heiderus*, Ded. Lind. p. 498. 2) Bei demselben ebendaselbst S. 706.

ufen gegeben hätten, also daß er und alle seine Erben
id Nachkommen ꝛc. den ꝛc. innhaben und nießen (genie-
n), und dem — — Gotteshaus von demselben Kell-
f jährlich zu rechtem Zinse richten (entrichten) und ge-
n sollen drei Malter Kernen [3]), vier Malter Hafer ꝛc.
zehen Schilling Pfenning, der ain Schilling Pfen-
ng Fallzins sin [4]),“ und denselben Kellehof mit aller
Zugehörd“ alljährlich auf St. Andreastag gewinnen und
rlieren sollte. Ein anderes Beispiel gibt eine eben-
lls von Heiderus (a. a. O. S. 780) mitgetheilte Ur-
nde vom J. 1395. In einer Urkunde der Äbtissin
igena von Lindau vom J. 1276 wird gesagt: Adji-
entes etiam, quod si in termino praefixo censum
xta modum et conventionem praehabitam dare
glexerint ante dictum, ex tunc nobis et nostro
lonasterio sine contradictione qualibet vacare di-
oscitur curia ante dicta [5]). (*Ferdinand Wachter.*)

FALMOUTH. 1) Eine kleine, niedrige Insel im
inesischen Meere, unter 11° nördl. Br. und 112° 12′
. L. 2) Eine Hafenstadt in England, in der Grafschaft
ornwall, an der Mündung des Fal. Der Hafen ist
ach dem von Pembroke der beste natürliche Hafen des
andes, in welchen die schwersten Schiffe einlaufen kön-
en. Er wird von einem tief ins Land gehenden Meer-
usen gebildet. Die Rhede kann die stärkste Flotte auf-
ehmen. Die Einwohner treiben starke Fischerei und leb-
aften Handel mit Südeuropa. Packetboote und Dampf-
oote gehen von hier nach Spanien, Portugal, Süd- und
ordamerika und Westindien. 3) Eine Stadt im Staate
Maine, und zwar in der Grafschaft Cumberland, wo sie
n Norden von dessen Hauptstadt Portland liegt. 4)
ine Stadt in der Grafschaft Barnstaple des Staats
Massachusetts, im Vineyards-Sund. 5) Eine Stadt in
er Grafschaft Stafford des Staats Virginia, am nörd-
chen Ufer des Rappahannock, Fredericksburg fast gegen-
ber. 6) Ein Seehafen der Insel Antigua, an der Bai
on Falmouth. 7) Ein Seehafen der Insel Jamaica, an
er Südseite der Bucht Martha Brae. 8) Eine Nieder-
assung in Neuschottland, fünf Meilen nordwestlich von
alifax. (*Eiselen.*)

FALMOUTH, das Städtchen in Cornwall, gibt
er Familie Boscawen den Viscountentitel. Dieser Fa-
ilie Stammhaus ist Boscawen-Rose, Lordship und Ma-
or, in derselben Provinz. Robert von Boscawen, Hein-
ich's älterer Sohn, lebte zu Zeiten König Heinrich's III.,
nd es wird dessen Sohn, Heinrich, 1292 genannt. Hein-
ich's Sohn, Johann, erheirathete Tregothnan. Richard
Boscawen Wäpling erlegte am 4. Juli 1505 eine Buße
on fünf Pf., um der Nothwendigkeit, den Bathorden
nzunehmen, zu entgehen, erheirathete auch mit Mathil-
en Haslep, seiner zweiten Frau, Trewythyneck, und
Antheil an Haslep, und Trevillan, sämmtlich in Corn-
wall belegen. Nicolaus, geb. 1623, führte dem Parla-
ment ein Regiment Reiter zu, das er auf seinen Gütern
geworben, starb aber ohne Kinder, während sein jüngerer
Bruder, Eduard, Parlamentsglied wegen Tregony, in
allen Verhandlungen des Unterhauses zu Zeiten Karl's II.
eine Rolle von Bedeutung spielte, in seiner Ehe mit Jael,
der Tochter von Franz Godolphin, ein Vater von sechs
Kindern wurde, und im Oct. 1685 sein Leben beschloß.
Der einzige Sohn, der ihn überlebte, Hugo, saß in ver-
schiedenen Parlamenten der Königin Anna, wegen Truro
und Pensy, bekleidete bei dem Prinzen Georg von Dä-
nemark die Stelle eines Groom of the Bed-chamber,
wurde am 30. April 1708 zum Warden der Zinngruben,
und bei der Thronbesteigung zum Comptroller of his Ma-
jestys houshold bestellt, auch am 12. Oct. 1714 als
Mitglied des geheimen Raths verpflichtet. Nach kurzer
Frist leistete er hingegen dem neuen Königshause einen
Dienst von Bedeutung, indem er die Anschläge von Ja-
mes Painter hintertrieb. Dieser hatte zu St. Columbs
1715 den Prätendenten proclamirt, und sich nichts Ge-
ringeres vorgesetzt, als mit den vereinigten Kräften der
Misvergnügten von Cornwall, Wales und Cheshire das
angestammte Herrschergeschlecht in seine Rechte wieder ein-
zusetzen. Zur Belohnung seines hierin erworbenen Ver-
dienstes, und der großen Ausgaben, die er dabei gehabt,
wurde Hugo am 13. Juni 1720 zum Baron Boscawen-
Rose und Viscount Falmouth ernannt, auch mit gar ein-
träglichen Sinecuren versorgt, dergleichen, am 3. April 1724,
die Stelle eines Unterschatzmeisters von Irland, die er
zwar später niederlegte, um Lord Warden der Zinngru-
ben zu werden, die eines Schloßhauptmanns zu St.
Maws Castle und eines Recorders der Städte Tregony
und Penryn. Er starb plötzlich, zu Trefusis, den 25.
Oct. 1734, während seine Witwe Charlotte Godfrey,
des großen Marlborough Nichte, ihn bis zum 22. März
1754 überlebte. Charlotte, einst der Königin Anna Eh-
renfräulein, ward ihm den 23. April 1700 angetraut,
und eine fruchtbare Mutter von acht Söhnen und zehn
Töchtern. Der älteste Sohn, Hugo, zweiter Viscount
Falmouth, General von der Armee und Capitain der
Bande of gentlemen pensioners, starb den 4. Febr. 1782,
ohne Kinder, und wurde daher von seines Bruders Eduard
Sohne, Georg Evelin, beerbt. Eduard ist der in den
Jahrbüchern der britischen Seemacht unvergeßliche Admi-
ral Boscawen. Geb. 19. Aug. 1711, befehligte er, in
des Admirals Vernon Escadre, 1739, den Shoreham
von 20 Kanonen, und wirkte mit Auszeichnung als Vo-
lontair zu der Einnahme von Portobello, gleichwie er
vor Carthagena, Febr. 1742, große Ehre einlegte. Ca-
pitain-Commodore, den Namur befehligend, nahm er,
26. Nov. 1746, den Intrépide von St. Malo, von 20
Kanonen und 200 Mann. Seine Wirksamkeit in dem
Gefechte vom 3. Mai 1747, worin der ganze Convoi der
nach Ost- und Westindien bestimmten französischen Flotte
genommen wurde, verschaffte ihm den Rang eines Con-
treadmirals von der blauen Flagge, und den Oberbefehl
eines nach der Küste von Coromandel bestimmten Ge-
schwaders. Die Anker lichtend den 4. Nov. 1747, er-

3) Der auf dem Gärbgang, welcher härtere und rauhere Steine
ls der Mahlgang hat, enthülste Dinkel erhält den Namen Ker-
en, statt daß die ungegärbte Frucht den Namen Dinkel beibe-
ält. 4) d. h. derer (von denen) ein Schilling Pfennige Fallzins
ind. 5) Vergl. *Haltaus*, Gloss. Germ. med. aev. p. 422. 423.

reichte er am 20. März die Tafelbai, er machte am 24. Juni einen vergeblichen Versuch, sich der Ile-de-France zu bemächtigen, und gelangte am 28. Juli zu der Rhede vom Fort St. David's. Seine Landtruppen ausschiffend, wirkte Boscawen sogleich mit seinen Schiffen zu der Einnahme von Arricopang, wie zu der Belagerung von Pondichery, die jedoch am 6. Oct. 1748 aufgehoben werden mußte. Den Rückzug ordnete und vollführte Boscawen mit der größten Umsicht und Festigkeit, und kein Feind konnte ihm das Mindeste anhaben, wogegen ein Sturm bald darauf zwei englische Kriegsschiffe zerstörte. Unmittelbar darauf traf die Nachricht ein von dem zu Aachen abgeschlossenen Frieden und am 19. Oct. 1749 trat der Admiral die Rückfahrt an, um im April 1750 zu Spithead anzulegen. Contreadmiral der weißen Flagge seit Mai 1748, wurde er im Juni 1751 zu einem der Commissarien der Admiralität, und am 4. Febr. 1755 zum Viceadmiral der blauen Flagge ernannt. Als solcher befehligte er die zu Plymouth ausgerüstete und nach dem St. Lorenzflusse bestimmte Flotte. Daselbst sollte er das Auslanden der auf der französischen Flotte eingeschifften Truppen möglichst erschweren. Zu diesem Zwecke hatte er seine Schiffe ausgetheilt, und es wußten die Franzosen nicht recht, wie sie sich benehmen sollten, als zwei ihrer Schiffe, Alcide und Lis, jedes von 64 Kanonen, in dem Nebel den zwei englischen Schiffen Dunkirk und Defiance, zu nahe kamen, und von diesen, nach einem kurzen Wortwechsel und einem Gefechte von fünf Stunden, genommen wurden. Diese Feindseligkeiten, welche durch angeblich auf dem Lis gefundener Instructionen, das englische Ministerium zu rechtfertigen sich bemühte — eine Kriegserklärung war nicht vorhergegangen — hatten die Einnahme des Forts Beaurejour zur Folge. Es nahm der sogenannte siebenjährige Krieg seinen Anfang, Boscawen aber kehrte nach Europa zurück, um am 16. Nov. in den Hafen von Plymouth einzulaufen. Er führte 1500 französische Kriegsgefangene bei sich, hatte aber durch Krankheiten gegen 2000 Mann eingebüßt. Im Sommer 1756 hatte er die brester Flotte zu beobachten, 1757 sollte er zuerst, mit einem Geschwader von zwölf Schiffen, des Admiral Holbourne Operationen in Amerika unterstützen, dann unter Hawke eine Unternehmung gegen die französische Küste ausführen. Weil er aber unter Hawke zu dienen sich weigerte, diese Expedition selbst fruchtlos ablief, erhielt Boscawen selbst das Commando der Hauptflotte. Am 23. Oct. steckte er seine Flagge auf dem Royal-George auf, und am andern Tage lief er von Spithead aus, ohne doch bei der vorgerückten Jahreszeit irgend etwas ausrichten zu können. Nichtsdestoweniger wurde er am 8. Febr. 1758 zum Admiral der blauen Flagge ernannt, und ging am 19. mit einer ansehnlichen Flotte von St. Helens unter Segel, um die Belagerung von Louisbourg auf Cap-Breton vorzunehmen. Er schiffte am 8. Juni seine Landungstruppen, über 12,000 Mann, unter General Amherst aus, und unterstützte deren Operationen in der gewohnten Thätigkeit und Wachsamkeit, daß der französische Commandant, Chevalier Drucour, nach einer entschlossenen Gegenwehr seinen Platz durch Capitulation am 26. Juli übergeben mußte; mit ihm geriethen 5637 Mann, die Besatzung von St. John ungerechnet, in Gefangenschaft, es wurden 221 Kanonen und 18 Mörser erbeutet, und von den in dem Hafen stationirten Schiffen fanden nur zwei Fregatten Mittel zu entkommen. Es war der Schlüssel von Quebec und ganz Canada, dessen Boscawen in Louisbourg sich bemeisterte, und darum empfing er auch durch das Organ des Sprechers, Onslow, den Dank des Unterhauses, 6. Dec. 1758. Am 2. Febr. 1759 wurde er als Mitglied des geheimen Raths vereidet, und im April übernahm er das Commando der Flotte im Mittelmeer. Einige Monate kreuzte er vor Toulon, bei jeder Gelegenheit der französischen Flotte ein Treffen anbietend, aber niemals dazu gelangend. Als er jedoch, Anfangs August, nach Gibraltar sich wendete, um an den Schiffen die nöthige Ausbesserung vorzunehmen, glaubte la Clue seine Abwesenheit benutzen zu können, um endlich einmal die gewünschte Vereinigung mit der Flotte zu Brest zu suchen. In der Nacht vom 5—6. Aug. lief er mit zwölf Schiffen und sechs Fregatten aus, und glücklich gelangte er in die Straße, ohne bis dahin avisirt worden zu sein. Am späten Abend erst des 17. Aug. vernahm Boscawen die Meldung von 14 großen Schiffen, die ostwärts von Ceuta, die Küsten der Berberei entlang, signalisirt worden. Sogleich setzte er sich mit 14 Linienschiffen und zwei Brandern in Bewegung, und mit dem grauenden Morgen entdeckte er die sieben besten Segler der feindlichen Flotte, hinter welchen der Rest zurückgeblieben war. Die Sieben thaten ihr Bestes, in dem einmal gewonnenen Vorsprung sich zu behaupten, wurden aber ereilt, und, Mittags 2½ Uhr genöthigt, das Gefecht anzunehmen. Boscawen selbst hatte sich zu seinem Gegner den feindlichen Admiral, den Ocean, ausersehen, und bestand mit demselben ein halbstündiges grimmiges Gefecht, bis ihm der Besanmast und die Stangen von zwei Bramsegeln gefället, daß der Ocean, alle Segel ausspannend, Gelegenheit fand, zu entkommen. Ohne Zeitverlust ließ Boscawen seine Flagge von dem Namur nach dem Newark übertragen, und den neuen Admiral gegen den Centaure, von 74 Kanonen richtend, nöthigte er diesen, der von andern Schiffen bedrängt, zu streichen. Das Gefecht hatte hiermit in eine Jagd sich aufgelöset, welcher, die ganze Nacht fortgesetzt, am Morgen des 19. nur mehr vier Schiffe zum Gegenstande blieben, die zwei andern hatten sich gewendet. La Clue, des Gefechtes mit dem Namur eingedenk, denn er trug ein zerschmettertes und ein verwundetes Bein davon, verzweifelte an einem zweiten Kampfe; um seinen Ocean, von 80 Kanonen, nicht in der Feinde Gewalt zu geben, ließ er ihn bei dem Fort Almadana, zwei Meilen von Lagos, auflaufen. Der Redoutable, 74 Kanonen, folgte dem Beispiele des Admirals, der Téméraire, 74, und der Modeste, 64 Kanonen, suchten Sicherheit unter den Kanonen der Forts Xavier und Lagres, wurden aber nichtsdestoweniger beide genommen. Den Ocean und den Redoutable steckten die Sieger in Brand. Die Niederlage der Franzosen konnte nicht vollständiger sein, und übte unermeßlichen Einfluß auf

des Kriegs fernern Verlauf. Am 15. Sept. warf Boscawen vor Spithead die Anker, am 17. genoß er von Seiten des Königs einen höchst schmeichelhaften Empfang; auch wurde er am 8. Dec. zum General der sämmtlichen Marinetruppen ernannt, während die Stadt Edinburgh ihm ein Diplom als Ehrenbürger ausfertigen ließ. Vom Jan. 1760 ab, doch unter mehren Unterbrechungen, bewachte er die Bai von Quiberon, und durch kriegerische Ereignisse selten in Anspruch genommen, beschäftigte er sich mit dem Anbau einer kleinen Insel vor der Mündung des Flusses von Vannes; er zog da Grünes, den Scorbutkranken auf der Flotte zum Besten. Vor Neujahr bezog er sein Gut Harchlands Park in Surrey, und da äußerte sich das Gallenfieber, das am 10. Jan. 1761 seinem Leben ein Ende machte. „Das Ableben des Mannes, der mit Unerschrockenheit, Geistesgegenwart, einer dem Blitze zu vergleichenden Schnellkraft, den seltensten Fähigkeiten, eine unerschütterliche Treue für König und Vaterland verband, der freundlich und leutselig auch dem Geringsten im Volke gewesen, wurde von der Nation als eine öffentliche Calamität betrauert." Sie hatte aber auch in materieller Hinsicht des Mannes Verdienst genugsam geehrt. Er war Admiral der blauen Flagge, Geheimrath, einer der ältern Brüder von Trinity-house, „which office is conferred on none but those who have distinguished themselves in some of the maritime departements, Mitglied des Unterhauses wegen der Stadt Truro und General über sämmtliche Seesoldaten. Die Leiche wurde zu Penkevil, Cornwall, in St. Michaels Pfarrkirche beigesetzt, und es ließ da die Witwe, Franziska, Tochter von Wilhelm Evelyn Glanville, dem Verstorbenen zu Ehren ein Monument errichten, das nach der Zeichnung von Adam durch Rysbrack ausgeführt worden ist. Franziska selbst starb den 26. Febr. 1805, und mußte demnach ihre beiden ältern Söhne noch überleben. Eduard Hugo starb nämlich unvermählt zu Spaa, 17. Juli 1774, Wilhelm Glanville hingegen ertrank, 1769; eine Tochter, Franziska, wurde an Johann Levison Gower, die andere an den Herzog Heinrich von Beaufort verheirathet, der jüngste Sohn endlich, Georg Evelyn, geb. 6. Mai 1758, folgte dem Oheim als dritter Viscount Falmouth, und hinterließ solchen Titel, bei seinem, am 14. Febr. 1808, erfolgten Ableben seinem ältern Sohne, Eduard Boscawen, geb. 10. Mai 1787, welcher am 14. Juli 1823 die bisherige Viscounty zu einer Grafschaft Falmouth erheben ließ. Sein Hauptsitz ist Tregothnan-house, das über dem Hafen von Falmouth sich erhebt, und es übt die Familie immer noch in Cornwall bedeutenden Einfluß.

(*v. Stramberg.*)

FALNÄS, die Mutterkirche der aus den Kirchen Falnás, Akre, Ferkingstad und Bukke bestehenden Pfarrei Skudesnás im westlichen Norwegen, Voigtei Ryfylke, Amts Stavanger, enthaltend einen Theil der Insel Karmöen an der Westküste und die drei Inseln West- und Ostbucken und Dugnöe im bucker Meerbusen. Das Mutterkirchspiel ist sehr bergig. Die Höfe liegen hart oder nahe am Meer; das Innere ist nicht unbewohnt. Alle Kirchen sind aus Holz; die Mutterkirche ward 1818 aufs Doppelte in die Länge vergrößert, die Kirche Akre 1820 erbaut. In Falnás trifft man das Lampenfeuer von Skudesnás, welches seit 1799 brennt, zuerst auf der südöstlichen Spitze der Insel Karmön, dann seit 1815 auf dem sogenannten Skudefjeld, 79 Fuß über dem Meer; das Feuer, eine Laterne mit einer Lampe, brennt das ganze Jahr hindurch. Im Gesammtkirchspiel trifft man auf Karmöen die Häfen Skudesnás, Nalei, Syrevig und Akre.

(*v. Schubert.*)

FALS oder Vals. 1) Ein Dorf im Landgerichte Rodeneck im Kreise im Pusterthale und an der Eisak der gefürsteten Grafschaft Tyrol, im Thale gleiches Namens (auch Vallerthal genannt), in einer zwar eben nicht umfangreichen, aber überaus anmuthigen Thalebene gelegen, deren Felder Hafer, Gerste und etwas Roggen liefern, welche jedoch die Bedürfnisse des Volkes nur für drei Viertel-Jahre decken. Die Gemeinde ist theils mit wenigen Häusern um die Kirche gruppirt, theils wohnt sie hie und da in zerstreuten Hütten, wie der Zufall oder das Bedürfniß sie gewürfelt hat. Die katholische Curatie gehört zur Pfarre Rodeneck (Bisthum Brixen); der Ort hat eine eigene Schule und einen großen Reichthum an Wiesen und Alpen. 2) Der Valserbach entspringt am Sandjöchl, durchfließt das ganze gleichnamige Thal und tost an der Gemeinde Fals (Vals) vorüber und den Markt Mühlbach durchströmend in die Rienz nieder. 3) Das Valserthal ist ein Seitenthal des rechten Ufers der Rienz, das sich von Mühlbach bis an das Sandjöchl im Thal Pfitsch in einer Länge von fünf Stunden nordwärts erstreckt. Anfänglich von Mühlbach weg ist es durch ungefähr eine Stunde eng und vom Geräusch des dem Wanderer entgegenbrausenden Falserbaches erfüllt, sonst einsam. Unvermuthet erweitert es sich zu einer schön angebauten Ebene, deren Felder die Kirche von Vals umgeben. Die zweite größere Hälfte des Thales ist mit Wiesen und Alpen verschwenderisch überfüllt; von den Ufern des Thalbaches bis auf die höchsten Gipfel der Gebirge breitet sich der blumenreichste Teppich von Thal- und Bergwiesen aus, deren duftige Würze weit umher berühmt ist und die Milch der Kühe unglaublich befördert. Daß bei solchem Segen an aromatischen Kräutern Viehzucht die Hauptbeschäftigung ist, versteht sich von selbst. Unter der Thalbevölkerung sind eilf freie Bauern, die übrigen Pächter. Die Männer sind schöne, groß gewachsene Leute, deren Sprache zu verstehen der Fremde große Mühe hat. Die Weiber sind verhältnißmäßig viel kleiner, als die Männer; mitunter mit den niedlichsten Gesichtern in lieblicher, voll ausgeprägter Rundform. Männer und Weiber sind gleich freundlich und gesprächig mit Fremden wie mit Einheimischen[1]). 4) Ein anderes Falser- oder Valserthal liegt im Landgerichte Steinach im Kreise Unterinn- und Wippthal desselben Landes. Dieses bewohnte Thal ist ein Arm desjenigen Nebenthales vom Wippthale, das sich bei

1) s. Das Land Tyrol. Mit einem Anhange: Voralberg. Ein Handbuch für Reisende. Von Beda Weber. (Insbruck 1838.) 3. Bd. S. 464 fg.

Staflach an der Brennerstraße ostwärts öffnet und bald darauf in zwei Äste auflöset, davon der südöstliche derjenige ist, der den Namen des Falserthales führt, und sich bis an den Alpeiner und Stampflferner erstreckt, wodurch es vom zámser Berge des Zillerthales und vom Pfitscherthale getrennt wird. Auch dieses Thal wird durch den Falserbach bewässert, der von den früher erwähnten zwei Fernern zusammenrinnt und sich bei St. Jodok mit dem Schmirnbache vereinigt, die dann, zu einem Gewässer vereint, der Sill zuströmen. In wilder, aber ungemein anziehender Hochgebirgsnatur stellt sich dieses Thal, das im Hintergrunde durch ringsaufstarrende Eisberge geschlossen ist, als ein vielbegangener Verbindungsweg zwischen den Regionen der Sill und des Pfitscherthales dar, welches durch seine beiderseitigen Gebirgszüge die beiden valser Thäler aus einander hält. 5) Die Gemeinde Vals im engern Sinne, welche nach der Kirche und Seelsorgestation des Thales auch St. Jodok genannt wird, zerfällt in Außer- und Innervals, deren Bewohner bis auf einige Wenige, deren Häuser an der Vereinigung der beiden früher erwähnten Bäche um die Seelsorgskirche in freundlicher Umgebung versammelt liegen, größtentheils in zerstreuten Hütten wohnen, die in bergländischen Alpengefilden, von einem oder dem andern Ackerfelde umgrünt sich meist in malerischer Lage zeigen. Die erst seit 1687 selbständige Seelsorgestation (Curatie), welche von zwei Priestern besorgt wird, die zum Bisthum Brixen gehören, zählte im J. 1831 589 Seelen und hatte zwei Schulen; die eine in St. Jodok und die andere in Innervals. Sie hat umfangsreiche und vortreffliche Alpen, die aus den Abflüssen der rings aufstarrenden Ferner reichlich bewässert werden [2]). (*G. F. Schreiner.*)

FALSCH, FALSCHHEIT. Falsch als Adjectivum und Adverbium bezeichnet überhaupt das, was nicht dasjenige ist, was es zu sein scheint, oder was es sein sollte. Daher das Unechte, Unwahre, Unrichtige, Verstellte, Heuchlerische, Betrügerische, wie z. B. in folgenden Ausdrücken: falsches Gewicht oder Geld, falsche Edelsteine, Urkunden, Briefe, Wechsel, Falschmünzer, falscher Spieler, Falscher (in der Bibel statt Lasterhafter und Heuchler, sowie im gemeinen Leben soviel als Treuloser); ferner falsche Anklagen, Freude, Hoffnung, falsches Komma u. dgl. In der Malerei redet man von einem falschen Lichte (faux jour), wenn ein Gemälde so gestellt ist, daß das Licht von einer andern Seite darauf fällt, als von welcher der Maler die Beleuchtung ausgehen ließ, oder wenn vom Standpunkte des Beschauers aus ein blendender Glanz darüber erscheint, der das deutliche Unterscheiden der Gegenstände verhindert. In der Musik bezeichnet falsch 1) wenn ein Ton nicht rein intonirt oder angegeben wird (sog. Detoniren); 2) wenn die Fortschreitung der Intervallen fehlerhaft ist (z. B. Quinten- und Octavengänge); 3) das Prädicat der kleinern oder verminderten Quinte (d. h. derjenigen, die um einen halben Ton kleiner ist, als die reine) und der großen oder übermäßigen Quarte. Auch kommt Falsch in der ältern teutschen Sprache, namentlich auch in der Bibel als Substantivum und zwar als gleichbedeutend mit Unwahrheit oder Betrug vor. In deß Geist kein Falsch ist. Ps. 32, 2. Sein Mund ist voll Fluchens, Falsches und Trugs. Ps. 10, 7. Ohne Falsch, wie die Tauben. Matth. 10, 16. In welchem kein Falsch ist. Joh. 1, 47. Im gemeinen Dialekt Obersachsens bedeutet dies Wort, welches zugleich männlichen Geschlechts ist, soviel wie Mangel, Fehler: Man hat keinen Falsch oder Verdacht an den Schafen gefunden.

Zur nähern Erörterung dieses Begriffs kann seine Unterscheidung von dem gewöhnlich mit ihm als synonym gebrauchten Unwahren, Unechten, Unrechten, Unrichtigen dienen. Alle diese Ausdrücke bezeichnen das, was nicht so beschaffen ist, wie es seinem Begriffe oder Zwecke, oder der Natur der Sache nach sein soll, sondern blos so zu sein scheint. Das Falsche steht schlechtweg dem Wahren entgegen und ist in sofern das Unwahre, jedoch bezeichnet letzteres nur einen geringern Grad der Nichtübereinstimmung mit dem Wahren, dagegen ersteres einen höhern oder einen directen Widerspruch gegen das Wahre. Falsch nennt man in diesem Sinne das, was keine von den wesentlichen Beschaffenheiten oder Eigenschaften hat, die einem Dinge seiner Art zukommen müssen, sodaß es also dann nicht das Ding ist, was es scheint und für das es ausgegeben wird. So ist z. B. wahres Gold, was alle die Eigenschaften hat, wodurch sich dieses Metall von andern unterscheidet, an welchem also die Zieh- und Dehnbarkeit, das specifisch schwere Gewicht und außer der allen edlen Metallen eigenen Feuerbeständigkeit die ausschließliche Auflösbarkeit in Königswasser sich findet. Was dagegen blos die Farbe des Goldes hat, blos Gold zu sein scheint, ist falsch. Das Unechte bezeichnet überhaupt das, was nicht die gesetzmäßigen Eigenschaften oder Merkmale hat, und dem deshalb der wahre Werth oder die höhere Vollkommenheit fehlt, die sich in dem Begriff eines gesetzmäßig gebildeten Dings finden, worauf auch die Etymologie des Wortes echt von Ee: Gesetz, Recht, hindeutet (vergl. Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik d. teutsch. Sprache. 1826. 2. Bd. S. 128). So sagt man: „das ist echter Johannisberger," d. h. gesetzmäßiger, indem er in der That auf dem Johannisberge gewachsen, und dieses das Gesetz ist, dem er gemäß sein muß, wenn er Johannisberger sein, nicht blos dafür gehalten werden soll. Hieraus erklärt sich auch, warum das Wort unecht auf Gegenstände bezogen werden kann, die man nicht durch den Ausdruck falsch bezeichnen könnte (so z. B. in dem bekannten Gegensatz zwischen einer echten Frau, echten Kindern und den Kebsweibern, Kebskindern). Es liegt mithin in dem Begriffe des Unechten der Nebenbegriff eines Mangels an Vollkommenheiten oder Vorzügen, während das Falsche nur überhaupt die Negation wesentlicher Merkmale ausdrückt. Demgemäß wird wahres Gold echtes genannt, sofern ihm die genannten Eigenschaften einen Werth geben, der es zu dem edelsten und

2) s. Das Land Tyrol I, 857. Alphabetisch-topographisches Taschenbuch von Tyrol und Vorarlberg, herausgegeben von F. K. Zoller. (Insbruck 1827.) Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. S. 274.

kostbarsten unter den Metallen macht; so heißen die natürlichen Perlen, deren Schönheit keine Kunst erreichen kann, echte; ebenso sind echte Farben schöner und dauerhafter; so sagt der Dichter: „was glänzt, ist für den Augenblick geboren, das Echte bleibt der Nachwelt unverloren."

Dadurch, daß in dem Begriffe des Falschen in den meisten Fällen die Nebenvorstellung liegt, daß dabei die Absicht ist zu betrügen, unterscheidet sich das Falsche vom Unrechten. Unrecht überhaupt ist das, was entweder seinem Zwecke und Grunde nicht gemäß, oder in Widerspruch mit einer anerkannten Regel ist, sowie recht das, was mit einer Regel übereinstimmt, das Passende oder Zweckmäßige, in welchem allgemeinsten Sinne man z. B. selbst von einem Diebe, Straßenräuber sagen kann: er habe seine Sache recht gemacht, wenn er seinen Zweck erreichte, er habe die rechten Mittel dazu angewendet. Kommen hierbei nicht moralische Beziehungen in Betracht, so wird unrecht und falsch für gleichbedeutend genommen; so z. B. kann kein Weg zu einem Orte der wahre sein, der nicht dahin führt; man kann ihn aber ebenso wol den unrechten, als den falschen nennen. Kommen sittliche Gesetze in Frage, so drückt unrecht das aus, wozu man keinen sittlichen Grund hat, mithin, da die sittlichen Gesetze bestimmen, wie eine freie Handlung müsse beschaffen sein, wenn sie ihrem Grunde gemäß sein soll, das, was dem Sitten- oder Rechtsgesetze zuwider ist, und auch in dieser Beziehung kann unrecht und falsch gleichbedeutend sein; z. B. wenn Eins oder das Andere gebraucht wird, um eine übel angewendete Wohlthätigkeit, Großmuth, Nachsicht, Demuth u. s. w. zu bezeichnen. Dagegen unterscheiden sich dann beide Begriffe so, daß bei dem Falschen zugleich die Nebenvorstellung des Betrügerischen mit der einer mit dem Sitten- oder Rechtsgesetze widerstreitenden Handlung sich verbindet, und so unterscheidet man z. B. den unrechten und den falschen Schlüssel; der unrechte schließt das Schloß nicht, weil er dazu nicht taugt; der falsche schließt es, er ist aber nicht der wahre Schlüssel, womit der Eigenthümer seine Sache verwahrt, sondern womit ein Fremder denselben um sein Eigenthum betrügen will. Auf ähnliche Weise unterscheidet man auch in geistigen Beziehungen das unwissentliche Irren, namentlich sogenannte Fehlschlüsse oder Paralogismen von absichtlichen Täuschungen, sogenannten Trugschlüssen oder Sophismen. Ebenso nennt man eine Beschreibung unrecht, wenn sie nicht der beschriebenen Sache ähnlich ist; denn diese muß die Züge der Beschreibung bestimmen; sie ist falsch, wenn sie irre führen soll, oder doch irre führen kann.

Und wird er (der Himmel nach dem Ptolemäischen Systeme), wie
er scheint, in meiner Zeichnung strahlen,
So werd' ich ihn nicht falsch, und gleichwol unrecht malen.
Lessing.

Das Unrichtige bezeichnet überhaupt etwas, was nicht mit dem Wahren oder Richtigen der Regel übereinstimmt, mit dem Nebenbegriffe, daß der Grund hiervon in einem bloßen Versehen oder Irrthume des Verstandes liegt und sich auf Unbedeutenderes, nicht schlechthin Wesentliches bezieht. So nennt man eine Rechnung unrichtig, wenn einzelne Posten nicht der Wahrheit gemäß angegeben sind; dagegen falsch, wenn sie im Ganzen gar nicht das ist, was sie sein soll, oder gar in der Absicht, zu betrügen, gemacht worden ist.

Auf ähnliche Weise unterscheidet sich Falsch und Verfälscht. Beides bezeichnet das, was nicht das ist, was es scheint, und diesem Begriffe oder Wesen nach eigentlich sein soll. Verfälscht ist aber eine Sache schon, wenn sie durch fremden, und zwar in der Regel schlechtern, Zusatz etwas von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit oder ihrem wahren Werthe verloren hat, den sie vorher hatte, und ihrer Art nach haben sollte. Falsches Gold, falsches Silber ist gar kein Gold, kein Silber, wie unechte Tressen, Flittergold u. s. f. Verfälschtes Gold, verfälschtes Silber ist dasjenige, welches mit einem gar zu starken Zusatze von geringerem Metall ist vermischt worden. Man sagt von einem Menschen, er trägt falsches Haar, wenn er es für sein eigenes ausgibt, da es doch nicht das seinige ist. Der Perückenmacher hingegen verfälscht das Haar, wenn er es mit schlechterem vermischt. (Diese Bestimmung der Bedeutung des Wortes Verfälschen ist der Sprachähnlichkeit in andern Zusammensetzungen gemäß, wo, wie bei Versüßen, Verbittern, die Vorsylbe Ver nicht die gänzliche Verwandlung des Dinges in das, welches durch das Stammwort angezeigt wird, sondern eine bloße Mittheilung von etwas zu der durch das Stammwort angedeuteten Eigenschaft Gehörigem, ausdrückt.) So sind falsche Urkunden solche, die gar nichts gelten können, verfälschte, wenn sie nur theilweise der Wahrheit widerstreiten. Wer die Philosophie der Scholastiker für eine verfälschte Aristotelische hält, erklärt sie dadurch ebenso wenig für falsch, als der, welcher die päpstliche Religion für ein verfälschtes Christenthum hält, sie dadurch als gänzlich falsch verwirft. (Vgl. die angeführte Synonymik. 2. Bd. S. 366.)

Hiernach bestimmt sich zugleich der Begriff des Hauptwortes Falschheit auf folgende Weise. Im weitesten Sinne bezeichnet es soviel wie Unwahrheit, Unrichtigkeit, Irrthum überhaupt; z. B. die Falschheit eines Schlusses, einer Behauptung, Aussage. Im engern Sinne hat es dabei die Nebenbedeutung einer absichtlichen Täuschung. Im engsten Sinne wird Falschheit nur in der sittlichen Bedeutung gebraucht, als Gegensatz der Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Redlichkeit, und oft gleichbedeutend mit Betrug oder Täuschung; am meisten als diejenige Art unerlaubter Verstellung, wobei man gegen Jemanden Gesinnung des Wohlwollens äußert, oder der Zuneigung, Liebe, während man die Absicht hat, ihm zu schaden (s. Reinhard, System der christlichen Moral. 5. Ausgabe. 1. Bd. S. 675). Auf den Charakter bezogen, bezeichnet Falschheit die habituell oder zur Maxime gewordene Neigung, Andere zu täuschen. Im genauern Sprachgebrauche unterscheidet man übrigens noch Falschheit von Verstellung, welche beide darin übereinkommen, daß man darin sein Inneres, wie es wirklich ist, nicht offenbart. Da die Sylbe Ver in Verstellung die ursprüngliche

Bedeutung von fern hat, oder das Stammwort dieses letztern ist (s. Eberhard-Gruber's Synonymik. 3. Ausg. 1. Bd. S. 57. 262 und 2. Bd. S. 367), so liegt in dem Begriffe der Verstellung, daß darin Jemand gleichsam sich selbst, das ist hier, seine wahre, mit seinem Innern übereinstimmende, äußere Gestalt von sich entfernt, oder von sich wegstellt. Von einer Absicht, in welcher dies geschehe, wird dabei durchaus gar nichts angedeutet. Daher kann Verstellung ebenso wol in guter, als in böser Absicht geschehen. Auch die zärtliche Gattin verstellt sich an dem Lager ihres todtkranken Mannes, indem sie sich ihre Angst nicht merken läßt; aber sie thut es in der wohlgemeinten Absicht, Alles zu vermeiden, was dem Kranken schaden könnte. Falschheit dagegen hat den Nebenbegriff, daß es dabei auf Betrug abgesehen sei.

Was die Etymologie des Wortes Falsch betrifft, so leitet man dasselbe gewöhnlich von dem lateinischen falsus und fallo ab, sowie dieses von σφάλλω; vergl. Konr. Schwenk, Wörterbuch der teutschen Sprache. S. 181. Nach Adelung ist sein wahrer Stamm jedoch in dem Worte fehlen und dessen Geschlecht zu suchen, wofür sich vielleicht auch anführen läßt, daß dasselbe im Niedersächsischen falsk, im Wallisischen ffals, im Isländischen falskur, im Englischen false, im Irländischen falsa, im Schwedischen falsk lautet. Vergl. Adelung, Gr.-kr. Wörterbuch unter Falschheit und Fehler.

(*K. H. Scheidler.*)

FALSCHES CAP (Cap Falso, Fals Cap), 1) Vorgebirge im Caplande, District Stellenbosch, so genannt, weil die von Ostindien kommenden Seefahrer öfter diesen Berg mit dem durch ihn verdeckten Vorgebirge der guten Hoffnung verwechseln sollen. Zwischen beiden Vorgebirgen liegt die Falsche Bai. 2) Auch Cap Valsh, hervorspringende Landspitze der Südwestküste von Neu-Guinea. (*Daniel.*)

FALSE, so heißen 1) eine Bai an der Westküste des nördlichsten Theiles der Insel Neu-Seeland, und 2) drei Vorgebirge, wovon das eine an der Küste von Yucatan, in der Bai von Honduras, ein anderes an der Südküste der Insel Hispaniola, und ein drittes an der Ostküste von Hindostan, an der Mündung des Flusses Mahana liegt. (*Eiselen.*)

FALSEN (Enewold), geb. 1755 zu Christiania in Norwegen, ein Sohn des königl. dänischen Conferenzraths Christian Magnus de Falsen, verdankte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung einem Privatinstitute zu Kopenhagen. Die frühe Entwickelung seiner Geistesanlagen beweist der Umstand, daß er schon im zehnten Lebensjahre (1765) seine akademische Laufbahn eröffnen konnte, nachdem er das an der Universität zu Kopenhagen übliche examen artium rühmlich bestanden. In seinem 16. Jahre erhielt er die Stelle eines Copisten bei der dänischen Kanzlei. Sechs Jahre nachher ward er zum Assessor des Hofgerichts in Norwegen ernannt. Im 33. Lebensjahre ward er seines Vaters Nachfolger als Justitiarius, im 36. Assessor des höchsten Gerichts, im 47. Justitiarius im Stiftsobergerichte zu Christiania und Mitglied der in Norwegen angeordneten interimistischen Regierungscommission. Er starb 1808 als königl. dänischer Etatsrath zu Christiania.

Die seltene Geisteskraft, welche ihm in seinen Amtsverhältnissen als Richter allgemeine Achtung erwarb, zeigte sich auch in seinen Schriften durch eine hinreißende Fülle des Vortrages, die sich in ihm mit unerschöpflichem Humor und einer lebhaften Darstellungsgabe paarte. Diese Naturanlagen und seine Vorliebe für das Dramatische machten ihn zum Dichter und zum Verfasser mehrer Schauspiele, die sich lange auf der dänischen Bühne erhielten. Zu nennen sind darunter vorzugsweise: **Drageducke, de snorrige Vaettere, Forladte Datter, Pebensvendene** und **Ida of Tokkenburg**, das letzte Schauspiel übersetzt von Chr. E. Wattwer. (Kopenhagen 1831.) Für seinen Patriotismus sprachen seine Kriegslieder, mitten unter den Gefahren gedichtet, die sein Vaterland bedrohten. Die Anhänglichkeit an dasselbe zeigt auch die von ihm verfaßte Schrift: **Badstick.** In dem **Scandinaviske Museum** befindet sich von ihm eine Abhandlung über die Urbanität und eine andere über die Freiheit. Von der letzten ist 1803 auch eine teutsche Übersetzung erschienen*). (*Heinrich Döring.*)

FALSET (franz. fausset). Unter diesem Ausdrucke versteht man alle die Töne, die nicht auf nächstliegende Art, sondern mit Hinzuthun einer mehr oder minder künstlicheren Vermittelung hervorgebracht werden. Man nennt daher den ganzen Tonumfang, den ein Sänger aus voller Brust und offener Kehle, ohne irgend eine Veränderung der Stimmorgane, laut werden lassen kann, seine Brusttöne, Bruststimme, Brustregister. Diejenigen Töne, welche nicht aus voller Brust, sondern mit einer merklichen Zusammenpressung der Stimmorgane, außer dem Bereiche der Brusttöne, hervorgebracht werden können, heißen Falset- oder Kopftöne, Falsetregister, Kopfstimme. Da die letzten natürlich schwächer sind, als die ersten, so muß jeder Gesanglehrer darauf Rücksicht nehmen, daß die Brusttöne von den Falsettönen nicht plötzlich, noch zu fühlbar von einander abstechen, was verschiedene Regeln und Übungen nöthig macht, damit sich die Stimmregister gut mit einander verbinden; s. **Stimmregister.** Es gibt keine gute Gesangschule, in welcher nicht das Nothwendigste darüber vorkäme. — In frühern Zeiten bediente man sich des Ausdrucks Falset (Falsettöne) auch von Blasinstrumenten, indem man die höheren, auch wol tieferen Töne so nannte, die nicht ohne besondere Kunstmittel, also nicht von jedem Orchesterbläser, wohlklingend hervorgebracht werden können.

Es gibt aber noch eine mehr oder minder erzwungene Gesangsart der Männer, wo der Baß z. B. um eine ganze Octave höher, als seine Naturstimme es mit sich bringt, in der Lage des Altes, der Tenor in der Lage des Discantes singt. Auch diese der Natur abgezwungene Art des Gesanges wird Falset genannt, besser,

*) s. Kiöbenhavenske Laerde Efterredninger for Aar 1810. Nr. 9. p. 140 seq. Baur's Neues biogr.-histor.-literar. Handwörterbuch. 6. Bd. S. 386 fg.

des Unterschiedes wegen vom nothwendigen Falset einer gebildeten Stimme, Fistel. Wirklich wird auch in der Regel in diesem Falle gesagt: Man singt durch die Fistel. Es wäre zweckdienlich, wenn dieser Unterschied allgemein beachtet würde; man würde sich dann ohne nähere Erklärung sogleich verstehen. — Daß es solche Fistelsänger noch jetzt nicht Wenige gibt, weiß Jeder aus Erfahrung, der nur Soldaten- oder Handwerksburschen-Chöre, oder „die falsche Prima Donna" gehört hat. Es besitzt mancher Mann eine besondere Anlage, mit Leichtigkeit in der Tonhöhe der Frauen zu singen.

In den Jahrhunderten, wo man in den Kirchen schlechthin keine Frauen als Sängerinnen, gemischt mit Männern, zuließ, wo aber auch zur Ehre Gottes, und später zur Ehre der Theater, das Kastriren noch nicht eingeführt worden war, was erst im ersten Viertel des 17. Jahrh. geschah, waren solche geschickte Fistelsänger von großer Bedeutung. Weil nun darin die Spanier vor Allen sich vortheilhaft auszeichneten, dazu auch überhaupt im Gesange sowol, als in der Composition, schätzbare Fertigkeiten besaßen, wurden sie namentlich von der päpstlichen Kapelle in Rom sehr bevorzugt. Vom 17. Jahrh. an traten die spanischen Sänger in der Sixtinischen Kapelle zurück, und es wurde nun weit mehr auf Italiener Rücksicht genommen. (*G. W. Fink.*)

FALSO BORDONE und **Falsi bordoni** oder **Fauxbourdons**, wurden musikalische Sätze von dreierlei Art genannt. 1) Hießen solche Musiksätze so, in denen die Melodie oder der Cantus firmus weder in der höchsten, noch in der tiefsten Stimme, sondern in der Mittelstimme, meist im Tenor lag, welcher letzte vom Alt oder Discant figuraliter umspielt wurde; desgleichen vom Basse, von diesem jedoch mehr in harmonischen Grundtönen, als in Tonfiguren. Diese Bedeutung dauerte nicht lange, konnte auch natürlich nicht eher aufkommen, als nach der Einführung einer, wenigstens den Hauptgrundsätzen nach gesetzlich, gewordenen Mehrstimmigkeit, oder der vorzugsweise sogenannten Harmonie. 2) Hieß ein theilweiser Gesang so, wo im Unisono auf eine lange Note, meist eine Maxima, mehre Wörter oder ein Abschnitt eines Wortsatzes gesungen wurde, was unter Anderem oft im Magnificat und in den Psalmen geschah. Manche alte Theoretiker behaupteten, es dürften auf eine solche Maxima, weil sie acht Zeilen oder Schläge habe, auch nicht mehr als acht Sylben gelegt werden. Das war jedoch Übertreibung, die sich durch viele alte Compositionen widerlegt. Man findet sowol mehr als weniger Sylben unter einer langen Note angegeben, was im Grunde auch höchst nothwendig war, wenn nur einigermaßen auf Declamation des Textes, oder auf einige Melodie Rücksicht genommen werden sollte. Diese zweite Bedeutung ist ebenfalls, wie die erste, jetzt und seit langer Zeit nur noch geschichtlich wichtig. 3) Nannte man **falso bordone** einen dreistimmigen Satz von lauter Sextenaccorden, wo also die Unterstimme gegen die Mittelstimme eine Terz und diese gegen die Oberstimme eine Quarte bildet, sodaß der eigentliche Grundbaß der Accorde fehlt. Nur am Schlusse wurde der letzte dreistimmige Accord mit Grundton, Terz und Octave gesungen. Also:

e	d	c	h	c
h	a	g	f	e
g	f	e	d	c.

Und dergleichen. Diese Art, in der Kirche bei manchen Gelegenheiten, als z. B. Responsorien, zu singen, hatten die päpstlichen Sänger aus Avignon mit nach Rom gebracht, als der Papststuhl, nach Beendigung ihrer sogenannten babylonischen Gefangenschaft, gegen das Ende des 14. Jahrh. wieder nach Rom verlegt wurde. Hier wurde nun diese Gesangsweise für manche liturgische Sätze lange beibehalten, ja sie soll noch jetzt in der päpstlichen Kapelle zuweilen im Gebrauche sein.

Das Meiste des hier Bemerkten findet man schon in folgenden nicht ungebrauchten Werken: Kurzgefaßtes musikalisches Lexikon u. s. w. (Chemnitz 1737. [weniger bekannt, als die beiden folgenden]). Musikalisches Lexikon oder musikalische Bibliothek ꝛc., von Joh. Gottfr. Walthern (Leipzig 1732.), und Musikalisches Lexikon ꝛc., von Heinrich Christoph Koch. (Frankf. a. M. 1802.) (*G. W. Fink.*)

FALSTER, dänische Insel in der Ostsee, Stifts Laaland, Amts Mariboe, unter 54° 30′ bis 54° 58′ nördl. Br. und 29° 24′ bis 30° 50′ östl. L. Im Westen trennt sie der Guldborgsund von der Insel Laaland, im Norden der Gaabensesund von der Insel Seeland, im Nordosten der Grönsund von der Insel Möen. Ihre Länge von Süden nach Norden, oder vom gjedser Vorgebirge bis zu der Seeland gegenüberliegenden Küste beträgt 5½ Meilen, ihre Breite von Westen nach Osten 3½ Meilen, ihr Flächeninhalt 8½ □Meilen. Sie liegt höher, hat reinere Luft und besseres Wasser als Laaland; der Boden ist fruchtbar, sodaß jährlich 50—60,000 Tonnen Korn ausgeführt werden. Die Waldungen liefern Holz in Menge; auch viel Obst wird gebaut. Ackerbau ist Hauptnahrungszweig der größtentheils wohlhabenden 17,000 Einwohner, deren Steuer für 998 freies und 7352 Tonnen unfreies Hartkorn erlegt wird. Die anmuthige Insel zerfällt in den Nord- und den Süderkreis (Harde), über welche ein Districtsrichter (Birkedommer) gesetzt ist. Sie enthält zwei Städte (Nykiöbing, an der Westküste, Laaland gegenüber, und Stubbekiöbing, in Osten, Möen gegenüber), zehn Güter und 107 Dörfer mit 1000 Bauerhöfen. In kirchlicher Hinsicht bildet sie eine Propstei mit 28 Kirchspielen, außer beiden Stadtgemeinden und außer der im Nordosten zwischen Falster, Möen und Seeland belegenen kleinen Insel Baagöe, die, etwa ¼ Meile Flächeninhalts, sehr fruchtbar ist und mit dem benachbarten Inselchen Faröe ein Kirchspiel ausmacht.

Im 11. und 12. Jahrh. war die Insel den Einfällen der Wenden ausgesetzt; 1369 wurde sie von den Hanseaten erobert; 1608 wüthete hier die Pest. Drei dänische Königinnen: 1588 Sophie, Gemahlin Friedrich's II., 1670 Sophie Amalie, Gemahlin Friedrich's III., und 1700 Charlotte Amalie, Gemahlin Christian's V., wählten das (1766 abgebrochene) schöne Schloß zu Nykiöbing

zum Witwensitze. In dieser Stadt besteht die gelehrte Schule der Insel.

Bemerkenswerth ist die kleine Insel Hasselöe im Guldborgsunde, deren Bewohner von Holländern abstammen und die Stadt Nykiöbing mit Gartengewächsen, Milch u. s. w. versehen. (*v. Schubert.*)

Falster, Christ., s. Dänische Literatur. 1. Sect. 19. Bd. S. 88.

FALSTERBO, 55° 23′ 4″ der Br., ein Städtchen im südlichen Theile der schwedischen Provinz Schonen, im J. 1825 mit 199, im J. 1830 mit 180 Einwohnern, auf einer südwestlich ausgehenden Landspitze an der Ostsee, mit einem Leuchtthurme zur Warnung vor dem eine Meile in das Meer sich erstreckenden Falsterboriff. Mit der ¼ Meile entfernten Stadt Skanör hat Falsterbo einen gemeinsamen Magistrat und eine Reichstagsnummer. Im 13., 14. und 15. Jahrh. waren beide Städte reich und mächtig durch sehr einträglichen Häringsfang; viele Teutsche und Holländer hatten sich dort niedergelassen, und die Hansestädte trieben unumschränkten Handel; auch die Engländer hatten Buden. Um Johannis strömten Pilgrime zu den prächtigen Kirchen beider Städte, deren Einwohner sie ohne Entgeld aufnahmen und beköstigten, um bei den Bildern des heiligen Christoph und des heiligen Georg Heilung zu suchen, oder Gelübde des Dankes nach überstandener Noth zu bezahlen; diese Wallfahrten sind zwar gemindert, doch waren sie vor 20 Jahren noch nicht erloschen; die dargebrachten Opfer werden zwischen der Kirche, den Armen und dem Pfarrer getheilt, und sind oft nur als Zeugnisse des Dankes, wie fromme Seelen sie gern einem Gotteshause zuwenden, zu betrachten. Bei Falsterbo stand vormals ein Schloß Falsterbohus *). (*v. Schubert.*)

FALSTURWALD, ein Wald, der in der teutschen Heldensage eine Rolle spielt. Er lag nach der Wilkina-Saga Cap. 89 zwischen Sachsenland und Dänemark. Der mit seinen zehn Gesellen in den Wäldern liegende mächtige Räuber und Heermann Ingram hielt sich am meisten in dem Falsturwalde auf, ließ Niemanden in Frieden durch den Wald ziehen, und war eben in einer Fehde mit einem Herzoge in Sachsenland begriffen, als Heime zu ihm kam und sein Geselle ward. Sie beraubten nun Kaufleute, welche zusammen 60 Mann stark und von Sachsenland nach Dänemark gereist waren, und mit vielen Gütern zurückkamen. Der in Tummatathorp [1]) auf Skane (Schonen) in Dänemark [2]) wohnende Biterolf besuchte mit seinem Sohne Dietlieb um die Mitte des Winters, als der ganze Sund tief im Süden hinab bis Jütland beeist war, sodaß man mit Schlitten von Ort zu Ort und von jedem Dorfe zum andern fuhr, Gastmähler. Als sie wieder heim kehrten, da lag der Falsturwald auf ihrer Straße, und als sie an den Wald kamen, da ging die Straße so, daß sie durch den Wald fahren mußten, es wäre ihnen lieb oder leid. Sie erschlagen, von Ingram's Gesellen und endlich auch von ihm selbst angegriffen, ihre Gegner, und nöthigen Heime'n zur Flucht. Man glaubt, daß der im 89. und 93. Cap. der Wilkina-Saga erwähnte Falsturwald eigentlich auf der Insel Falstur (Falster) gelegen habe [3]). Aber die Insel Falstur kommt in den isländischen Geschichts- und Sagenwerken nicht selten vor [4]), und war daher bekannt. Wir glauben daher, daß der Falsturwald so hieß, nicht weil er auf der Insel Falstur lag, sondern weil er ihr gegenüber auf der jütländischen Halbinsel sich befand. Mehr Schwierigkeiten macht, was im 80. Capitel von dem Falsturwalde erwähnt wird. Hier wird gesagt, daß Graf Rüdiger, welcher die Tochter des Königs Osantrix von Wilkinaland entführt, von diesem verfolgt, mit seinen Mannen geflohen sei: „zu einer Burg, die hieß Markstein, im Falsturwalde." Hierzu findet man bemerkt: „Vermuthlich Marstein, eine Gegend im alten Sachsen zwischen Weisbeck und Hameln" [5]). Im 65. Capitel der Wilkina-Saga sagt Dietlieb zu seiner Mutter: „Ich will zu dem Jarl, meinem Großvater, in Sachsenland reisen," und Biterolf gibt seinem Sohne die Auskunft: „Wenn du nun zu deinem Großvater reitest, so kommst du zuvor an einen Wald, der heißt der Burgwald, da liegt eine Stadt, die heißt Marstein." Hierzu findet man in Beziehung auf die von uns oben angeführte Bemerkung vermuthet: „Die Feste Marrstein in der Wetterau am Rhein könnte auch gemeint sein, wo nicht gar Marburg, welches wirklich am Burgwalde liegt. Cap. 80 ist für Falsturwald, wie Cap. 95, Burgwald zu lesen, welches ein großer Wald in Hessen ist" [6]). Aber wenn Dietlieb von Schonen nach Sachsen will, so kommt er doch nicht nach Hessen. Vielmehr scheint der Burgwald der Wilkina-Saga ein anderer, als der hessische, und eine zweite sagliche Benennung für den Falsturwald. Den Namen Burgwald gab die Sage dem Falsturwalde wol, weil hier die berühmte Burg Sigfrid's des Griechen, welche die Wilkina-Saga Cap. 95 schildert, gelegen haben soll. (*Ferdinand Wachter.*)

Faltenschwamm, s. Helvella und Merulius.

Faltenwurf, s. Gewand.

FALUN, Bergstadt in der schwedischen Provinz Dalekarlien (Dalarne) unter 60° 22′ Polhöhe, 22⅞ Meilen von Stockholm, in einem Thale zwischen den Seen Varpen im Norden und Runa im Süden, von Höhen im Osten und Westen umgeben und von einem aus dem See Varpen kommenden Flusse durchschnitten, der Mahlmühlen, eine Ziegelei und 18 Kupferöfen treibt, im J. 1830 mit 4060, im J. 1825 mit 4112 Einwohnern (im J. 1815 4185), wovon etwa ⅐ Grubenarbeiter

*) Zwischen Falsterbo und Skanör dehnt sich eine Sandheide von einer Meile Länge und ¼ Meile Breite aus.

1) An der Ostküste von Schonen, vormals eine ansehnliche Handelsstadt, jetzt Tomarp oder Tomarup, ein Kirchspiel. 2) Zu Dänemark gehörte früher Schonen.

3) Fr. H. v. d. Hagen, Wilkina- und Niflunga-Saga. übersetzt 1. Bdchn. S. 294. 4) s. Index Geographicus zur großen Ausgabe der Heimskringla. 6. Bd. S. 378. Staba-Register zu den FornmannaSögur. 12. Bd. S. 283. Geografisk Register zu den Oldnordiske Sagaer. 12. Bd. S. 89. Register yfir Landa-Nöfn zu den Fornaldar Sögur Nordrlanda. p. 727. 5) Fr. H. v. d. Hagen a. a. O. S. 276. 6) Derselbe a. a. O. S. 204. 314.

nd; doch auch die übrigen nähren sich mehr oder weni- er vom Bergbau. Viele Bergwerksbeamte wohnen hier, uch der Berghauptmann. In der geringeren Classe errscht viel Armuth und Laster; fast ⅓ der jährlichen Ge- urten ist unehelich; überhaupt findet man im mittleren nd südlichen Dalekarlien nicht mehr die alte Einfalt und einheit der Sitten.

Die Stadt hat regelmäßige Gassen, meist hölzerne, ch auch aus Schlacken aufgeführte und steinerne Häuser, nter letzteren die schöne Residenz des Landeshöfding über alun-Lán, der auch einen Amtshof im Kirchspiel Tuna at, — sechs Märkte, eine Kupferwage, ein Bergwerks- agazin und andere öffentliche Gebäude. Eine Trivial- hule in einem hellen und geräumigen Gebäude mit fünf lassen und seit 1822 eine Lehranstalt für praktische ergwerkswissenschaft, mit drei Stipendien, jedes von 00 Bankthalern jährlich, bestehen. Der Kirchen sind wei: die steinerne Christiankirche, mitten auf dem Markte, n J. 1642 erbaut, mit schönem Altar und einer Orgel, n Außen und Innen erweitert, aber vom Kupferrauch schwärzt, und die alte oder Kupferbergskirche, zu wel- er ein Theil der Stadt und die Landgemeinde Stora opparberg gehören, gegründet 1350, an dem einen Ende r Stadt, von Außen zierlich, Innen häßlich und schwarz, it einer Orgel; der Kirchhof um letztere Kirche ist mit äumen umpflanzt und mit freundlichen Sitzen für das irchvolk versehen; nur in ersterer Kirche, deren mit upfer bedecktes Dach und Thurm 1757 durch Gewitter brannten, wird Nachmittagsgottesdienst gehalten. Eine chule des gegenseitigen Unterrichts ward im J. 1824 öffnet, welche 1826 von 119 Knaben und 76 Mäd- en besucht ward; sie wird von der Bergwerkschaft und r Stadtarmenpflege unterhalten. Eine Buchdruckerei ist ngerichtet; in derselben erscheint die Falu-Zeitung. In r Stadt wohnt der Provinzialarzt für Falundistrict; ch hat die Bergwerkschaft einen eigenen Arzt; daneben dort ein Stadtarzt. Auch findet man hier das Laza- th des Lán mit venerischem Curhause, das Veterinair- stitut des Lán und das Hospital für gebrechliche Gru- narbeiter. Eine Sparcasse ist errichtet worden. Die echtspflege wird durch ein Gruben- und ein Rathhaus- richt geübt. Der Stadtverwaltung steht ein Bürger- eister vor. Im J. 1761 erlitt die Stadt zwei große euersbrünste.

In der Stadt und Umgegend wird viel Baumwolle sponnen; die Zahl der Spinnerinnen betrug im J. 1827 39; ihr Verdienst war bedeutend; auch werden in der tadt Decken und Fußteppiche aus Kuhhaar gewebt. ahrmärkte werden nicht gehalten, aber die Zahl der aufleute der Stadt betrug im J. 1827 34, die der andwerker 87; es gab zwei Braunrothwerke, eine Ta- ks-, eine Spiegelfabrik, eine englische Lederfabrik und er Färbereien. In den Familien der Stadt werden m Bedarfe vorzügliche Arten von Schinken und Rauch- isch bereitet, auch treffliches Öl (Starkbier) gebraut.

Übrigens ist Falun eine sehr alte Stadt, in welcher e die Pest herrschte, soweit solche auch im Lande wü- ete. Ursprünglich war Falun blos Handelsplatz bei der Kupfergrube. Im J. 1609 ertheilte Karl IX. das Han- delsrecht über das ganze Reich; doch wirkliche Stadtpri- vilegien fertigte erst die Königin Christine 1641 aus. — In Falun ward 1745 der um Mineralogie, Chemie und Bergbau hochverdiente Johann Gottlieb Gahn geboren, nach welchem der Gahnit den Namen hat; sein Wohn- haus ist jetzt Local des obenerwähnten Bergwerksinstituts, auf welches auch Gahn's Laboratorium und Sammlun- gen übergingen.

Die Werke und Gebäude der alten Kupfergrube (Stora Kopparbergsgrufra) hängen fast mit der Stadt zusammen, sodaß ein Hochofen hart vor der Stadt liegt. Das Jahr des ersten Anbaues ist nicht zu bestimmen; die ältesten vorhandenen Privilegien des Königs Magnus Smek von 1347 erwähnen noch älterer; wahrscheinlich fällt der erste Grubenbau ins 13. Jahrh. Der Finne Kåre, welcher da, wo jetzt die Grube ist, Vieh weidete, und bemerkte, daß ein Bock, der aus dem Walde zurück- kam, durch eine ungewöhnliche Erdart roth gefärbt schien, soll die erste Veranlassung zur Entdeckung der Erzgänge gegeben haben; noch wohnen Finnen in Dalekarlien (s. Dalarne). Zuerst waren einzelne Inhaber, dann seit 1716 eine Interessentschaft, die nun gemeinsam arbeitete, im Besitz der Gruben, einer großen und mehrer kleinern. Bis um die Mitte des 18. Jahrh. ward nur in Erz, dann, bergmännisch, in fester Kluft gearbeitet. Die große Erzmasse lagert zwischen zwei aus Talk und Glimmer be- stehenden Gängen, die von NW. nach SO. führen, in der Tiefe von 198 Lachtern sich vereinigen und nun allen weitern Erzzugang abschneiden. Die große Tagöffnung, welche durch den bedeutendsten Einsturz 1687 am 25. April und 24. Juni entstand, und die fast jährlich durch kleinere Einstürze erweitert wird, ist 200 Lachter lang, 100 Lachter breit und etwas über 30 Lachter tief; in dieselbe, wie in eine andere Tiefe von 177 Lachtern, füh- ren sichere und bequeme Holztreppen, an welche sich Lei- tern von Holz und Eisen anschließen, hinab.

Zur Aufförderung des Erzes und des Wassers aus der großen Grube sind Schachte angelegt. Das Wasser, welches die Kunst- und Spielräder treibt, wird mittels eines Kanals aus den Seen Wellan geleitet. Der Gru- benbau wird betrieben theils ausschließend durch Spren- gen, theils durch Sprengen und Feuersetzen. Die jähr- liche Aufförderung beträgt bis 180,000 Tonnen, oder, nach Absonderung des untauglichen Gesteins in den Krätz- häusern, etwa 140,000 Tonnen Erz (à ungefähr 1½ Schiffspfund). Das gewonnene Erz wird in gleiche Theile unter 1200 Grubenloose oder Viertheile vertheilt; von diesen 1200 Loosen befanden sich im J. 1808 die eine Hälfte in den Händen von 60 selbst bauenden Berg- leuten, die zweite Hälfte in den Händen von 340 Per- sonen, die keinen Bergbau trieben. Ein Viertheil brachte etwa 30—40 Bankthaler. Erwähnte Theilung geschieht jedoch erst, nachdem von den 13 Haufen, aus welchen ein Loos besteht, fünf Haufen den drei Betriebscassen (der Grubencasse zur Ablohnung, der Afradscasse zum Bau und der Extracasse) zugefallen sind. Die Verschmelzung wird von den einzelnen Inhabern besorgt.

Das Kupfererz ist ein aus Eisen, Schwefel und Kupfer bestehender Schwefelkies; der Kupfergehalt ist sehr verschieden, von ¼ bis 20 Proc.; durch Waschen und Kratzen bringt man den Gehalt zu 3, auch 4 Proc. Außerdem enthält das Kupfererz öfters zerstreute Beimischungen von Zink, Blei und mehren Bergarten, die nur durch Schmelzen ausgeschieden werden können. — Die Bereitung des Kupfers geschieht durch die vier auf einander folgenden Verrichtungen des Kaltröstens, Rohschmelzens, Kehrröstens und Rohkupferschmelzens, die gewöhnlich sechs Monate fodert und wozu viele Schmelzhütten vorhanden sind; 30—40 Tonnen Erz geben ein Schiffspfund Rohkupfer. Dem Rohkupfer ist aber noch Schwefel, Arsenik, Eisen, Blei, Zink beigemischt. Diese Beimischung weicht dem Processe des Garmachens, der aber nicht in Falun, sondern sieben Meilen von da, zu Avesta am Dalelf, was auch Eigenthum der Interessentschaft ist, stattfindet, und nun erst ist das Kupfer, als Garkupfer, Handelswaare. Jedes achte Schiffspfund des bereiteten Kupfers erhebt, seit 1804, die Krone als Steuer.

Das Kupfererz, welchem Bleiglanz und silberhaltige Blende beigemischt ist, wird gesäubert und zu Blei, Silber und Gold besonders verarbeitet.

Aus Kies, der an der Luft verwittert ist, wird Braunroth, und aus frischem Schwefelkies etwas Schwefel bereitet.

Aus dem Grubenwasser fället man den Kupfergehalt, indem man es über Eisen laufen läßt, und nachdem es mittels einer Evaporationseinrichtung, ähnlich dem Gradiren bei den Salzwerken, zu stärkerem Vitriolgehalt gebracht worden, wird es zu einem höheren Grade gekocht, damit es zu grünem Eisenvitriol anschieße. Auch wird durch besonderes Auslaugen des Kupfererzes lichtblauer, sehr kupferhaltiger Eisenvitriol, der sogenannte falzburger Vitriol, bereitet.

Der durchschnittliche jährliche Ertrag war in den J. 1817—1821 in runden Zahlen 4350 Schiffspfund Kupfer, 4½ Mark Gold, 365¼ Mark Silber, 123 Schiffspfund Blei, 506 Schiffspfund Vitriol, 834 Tonnen Braunroth und 100 Schiffspfund Schwefel; in den J. 1821—1825 war der jährliche Durchschnittsertrag an Kupfer nur 3786¾ Schiffspfund; im J. 1826 war der Ertrag 2878 Schiffspfund, im J. 1827 3345 Schiffspfund. — Im J. 1650 war der Ertrag 20,321 Schiffspfund.

Von dem seit 1749 allmälig entstandenen Vitriol-, Schwefel- und Braunrothwerke, dessen eine Hälfte der Interessentschaft und dessen andere Individuen gehört, bezieht die Krone als Zehnten das 30. Schiffspfund Schwefel und grünen Vitriol, und die 30. Tonne Braunroth. Das Silberwerk erhielt sein Privilegium von Gustav III. 1790, und ward damit eine Goldamalgamationseinrichtung verbunden.

Über dem Eingang der großen Grube ist das Wachthaus erbaut. Unter der Erde findet man zwei geräumige, in den harten Felsen gehauene Säle, die zu Gastmählern benutzt worden sind, und Schmieden. — Ein beträchtliches Mineraliencabinet ist in dem prächtigen steinernen Grubenhause, in welchem auch das Grubengericht seine Sitzungen hält, aufgestellt. Ein Kirchsaal, in welchem aber nur an Festen gepredigt wird, ist vorhanden; unter dessen Fenstern das einzige Gärtchen des Grubenterrains. Mit dem Bergwerke ist ein Discont verbunden, welches Papiermünze ausgibt. Im J. 1838 constituirte sich zu Falun ein Verein zur Bildung eines Museums für alle in Dalekarlien vorkommenden Naturerzeugnisse. In der Nähe der Stadt trifft man einen Gesundbrunnen. Die Bergwerksinteressentschaft schickt zum Reichstage einen eigenen Bevollmächtigten. (Vergl. meine Reise durch Schweden ꝛc. 3. Bd. S. 75—84.)

(*v. Schubert.*)

FALUR (nord. Mythol.), einer der zehn kunstreichen Zwerge, welche von Swains Haugi (Swains Hügel, dem Wohnorte der Zwerge) nach Orwanga (Pfeilfelder) auf Jornwall (Eisen- oder Schlachtfeld) kamen.

(*Richter.*)

FALZEN, Ausfalzen, Ausnuthen, Auspfalzen, Ausreissen, Auswinkeln, Nuthen, sind im Bauwesen gleichbedeutende Kunstwörter. Eins wie das andere bezeichnet eine und dieselbe Verrichtung, nämlich: ein größeres oder kleineres Stück aus einem Bauholze oder Bausteine, auch eine Kante, Ecke desselben herausschneiden, heraushauen, herausmeiseln und an dessen Stelle eine länglich-eckige Vertiefung, einen Falz, eine Nuth, eine Spur ausarbeiten, um entweder einen andern Bautheil leicht in den Falz zu passen, wie z. B. bei Fenster und Thüre, fest mit der Nuth oder Spur zu verbinden (s. **Bauholzverbindung, Bausteinverbindung**), oder blos, um durch das Ausfalzen der Ecke mit den im Winkel zusammentreffenden Mauer-, Wand- oder Dachflächen bündige Ebenen zu erhalten, wie z. B. bei den Oberkanten der Dachkehlsparren geschieht, wo die Zimmerleute dieses Auswinkeln auch Auskehlen zu nennen pflegen, und bei den inneren Kanten der Eckständer hölzerner Gebäude. Von einem Bautheile, dessen Ecke ausgefalzt ist, pflegt man auch zu sagen, daß er abgefalzt sei, und überfalzt heißt ein Bautheil, dessen Ecke ausgefalzt ist, um mit dieser Falze über die Ecke eines andern Bautheiles hinwegzureichen. Das Ausfalzen überhaupt, wenn es ins Grobe geschieht, wird von den Zimmerleuten auch Ausspähnen genannt, von welchen man ferner bemerken muß, daß sie sich der allgemeinen Ausdrücke: Ausfalzen, Ausreißen, Falzen, mit besonderer Vorliebe bedienen, und den Steinmetzen gern Ausnuthen, Nuthen überlassen. (*Leger.*)

FAMA, φήμη, eine Personification des Gerüchts, die schon bei *Hes.* Op. et D. 761 sq. angeführt wird und nach *Paus.* I, 17 zu Athen einen Tempel hatte. Man dachte sich dieselbe weiblich, als Göttin. Sophokles (Oedip. Tyran. 162) nennt sie ein Kind der Hoffnung, und Äschines (in Timarch. p. 18) erwähnt ihrer als einer großen Göttin. Virgil nennt sie eine Tochter der Erde. Man sehe über sie *Virg.* Aen. IV, 174 sq. *Ovid.* XII, 39 sq. Der Erstere schildert sie so:

Hurtigkeit mehrt ihr die Kraft und sie wächst fortgehend an Stärke;

Anfangs klein und verzagt; bald hoch in die Lüfte sich hebend,
Tritt sie einher auf dem Boden und birgt in den Wolken die Scheitel.
Gräßliche Riesengestalt! soviel an dem Leibe der Federn,
Soviel wachsame Augen, o Graunbild! regen sich drunten,
Zungen soviel, und Mäuler voll Schalls, und gerichtete Ohren.
Nachts durchfliegt sie die Schatten, in Mitte der Erd' und des Himmels,
Zischend und neiget die Blick' auch nie zum labenden Schlummer;
Tages hält sie die Hut, bald hoch auf dem Gipfel des Daches,
Bald auf dem luftigen Thurm und erschreckt vollwimmelnde Städte,
So auf Lug und Falsches erpicht, als Botin der Wahrheit.

Plastisch konnte sie nach solchen Schilderungen nicht dargestellt werden; doch wird bei Eckhel (Num. anecd. I, 84; I, 6, 9. Doctr. num. II, 120) eine Münze des Königs Demetrius angeführt, auf welcher eine geflügelte, die Tuba blasende, Göttin sinnreich für die Fama erklärt wird. Ovid (l. c.) beschreibt uns ihren Palast, der in der Mitte zwischen Erde, Meer und Himmel liegt. Alles, auch noch soweit Entfernte, wird hier gesehen und gehört; seine unzähligen Gänge und Öffnungen werden nie gesperrt. Das Haus aus klingendem Erze:

Tönet es ganz, und erwiedert den Laut, das Gehörte verdoppelnd.
Nirgend ist Ruh inwendig, und nirgendwo schweigende Stille;
Doch auch nirgend Geschrei; nur flüsternder Stimmen Gemurmel.

Über sie sehe man auch *Stat.* Theb. III, 426 und *Val. Flacc.* Argon. II, 114.

Hesiodos (l. c.) sagt von ihr kurz und treffend:

Denn die Sag' ist böse fürwahr; leicht hebet sie Jemand
Ohne Bemühn; schwer trägt er sodann, und leget sie kaum ab.
Sage vergeht nie ganz, die verbreitete, welche der Völker
Redende Lippen umschwebt; denn sie ist unsterbliche Göttin.
(*Richter.*)

FAMAGUSTA (Famagosta, Maassa, bei den Syrern Magusa), 51° 45′ L., 35° 9′ 30″ Br., auf der Syrien zugekehrten Seite der Insel Cypern, wahrscheinlich nicht das Arsinoë, was Strabo zwischen Salamis und das Vorgebirge Pedalion setzt, sondern das freilich nur in einer Handschrift des Ptolemäus erwähnte Ἀμμόχωστος. Dafür spricht die Localität des geschilderten Hafens, dafür der Umstand, daß noch im Mittelalter die Stadt bei den griechischen Einwohnern ἡ Ἀμόχωστον hieß (*Crusii* Turcograecia. p. 209). Der neuere Name ist offenbar aus seinem älteren entstanden. Zu einer gewissen Bedeutung kam Famagusta erst zur Zeit der byzantinischen Kaiser, gewiß durch den vor allen Winden gesicherten und durch eine enge Einfahrt leicht zu vertheidigenden Hafen. Richard Löwenherz eroberte die Stadt 1191, trat sie aber mit der ganzen Insel an Guido von Lusignan ab. Später herrschten, seit 1272, hier Genueser, dann Venetianer, welche Famagusta mit gewohnter Umsicht in eine starke Festung verwandelten. Damals umgaben die im Viereck gebaute Stadt mächtige, mit 13 Thürmen gezierte, Mauern und tiefe Gräben; den Eingang zum Hafen deckte ein Castell und eine Bastion. Natürlich richtete sich also in dem Kriege von 1570 die Begierde der Türken vornehmlich auf den Besitz dieser, damals von dem tapferen Bragadino vertheidigten, Festung. Zehn Monate bestürmten 1570 die Feinde vergeblich die Stadt und erneuerten im folgenden Jahre die Belagerung. Sechs Monate lang dauerte der blutige Kampf, dann fiel die Stadt am 9. Aug. 1571, und war im Frieden (1574) mit ganz Cypern im Besitze der Türken. In den Händen dieser Barbaren war es mit der Herrlichkeit von Famagusta bald zu Ende. Ein Reisender, der den Ort 1653 sah, fand ihn noch im guten Stande, und darin eine Garnison von 800 Mann mit 46 Geschützen. Aber schon Tavernier erzählt, daß der schöne Hafen immer mehr verderbe und versande; zu seiner Zeit befehligte hier ein, von dem Statthalter der Insel unabhängiger, Pascha; die Kirchen waren in Moscheen verwandelt, kein Christ durfte des Nachts über in Famagusta verweilen. Hasselquist fand 1751 die Hälfte des Raumes, den die Stadtmauern umschließen, unbewohnt, und etwa 300 türkische Bewohner darin. Nach jener Zeit ist Famagusta immer mehr gesunken und jetzt fast verödet und zerfallen zu nennen. Die geographischen Handbücher reden von einem Bischofe, der unter dem Erzbischofe von Nicosia stehen soll, sowie der Pascha derselben Stadt das Heft der weltlichen Gewalt hat. Die ebene Gegend umher ist jetzt durch stehende Gewässer sehr ungesund; in der Nähe Salzquellen und Ruinen des alten Salamis. (*Daniel.*)

Famark oder Tamara, s. Loss-Insel.

FAMARS, Dorf im Departement du Nord, Bezirk Douay, zwischen Schelde und Rhonelle, mit 350 Einwohnern. Schon zur Römerzeit war dieser Ort unter dem Namen Fanum Martis bekannt; Cäsar soll hier einst sein Lager aufgeschlagen haben. Im Mittelalter war Famars der Hauptort des Pagus Fanmartensis, der sich an der Schelde hinzog. Im französischen Revolutionskriege erstürmten die Österreicher unter dem Prinzen von Coburg das befestigte Lager der Franzosen bei Famars am 23. Mai 1793. (*Daniel.*)

FAMES, die Personification des Hungers, eine Tochter der Eris. Sie wohnte nach Virgil (Aen. VI, 273) am Eingange des Tartaros, nach Ovid aber (Met. VIII, 797) auf dem skythischen Kaukasus:

Wo es (das Scheusal) mit Zähnen und Klauen dünn sprossende Kräuter sich ausrupft;
Struppig das Haar, hohläugig, im Antlitz Blässe, die Lippen
Grau von lechzendem Durst, und scheuroff von Roste die Gurgel;
Hart die Haut, daß sichtbar das Eingeweide hindurch schien;
Dürres Gebein stand unter den eingebogenen Lenden;
Für den Bauch war Stelle des Bauchs; frei schwebete gleichsam
Oben die Brust, und allein von des Rückgrats Flechte gehalten;
Magerkeit hob die Gelenke noch mehr, vor strotzte der Kniee
Umfang, knorpelig stand die Geschwulst unmäßiger Knöchel.

Dieses Ungeheuer sandte Ceres dem Erisichthon, der ihr Heiligthum entweihet; es plagte ihn, bis er sich selbst aufgefressen hatte. Im Zorne that sie es, denn nie dürfen sonst Ceres und Fames sich treffen, weil es Gegensätze sind. (*Richter.*)

Famieh, s. Apamea. 1. Sect. 4. Bd. S. 381.

FAMILIA, das lateinische Wort, wird nach der ausdrücklichen Versicherung eines glaubwürdigen Grammatikers (*Paul. Diac.* p. 87: *famuli* origo ab Oscis dependet, apud quos servus *famel* dicebatur, unde

et familia vocata) von einem oskischen Worte famel, „der Diener," abgeleitet [1]). Da das Oskische dem Griechischen nahe verwandt war, und in dieser Sprach bei allen, den Begriff der Familie enthaltenden, Ausdrücken die Ableitung von *ὁμοῦ* festgehalten wird, so ist die alte Ableitung von *ὁμιλία* nicht gradezu zu verwerfen [2]), wenigstens viel wahrscheinlicher, als die neuerdings von Döderlein aufgestellte Ansicht, daß es ein Deminutiv von *μάμυος· οἰκέτης* sei, oder gar famel nur als Sabinische Aussprache des griechischen *χαμαλός* gelten könne (Synonyme und Etymol. VI. S. 121). Steht aber die Ableitung fest, so ergibt sich als ursprüngliche Bedeutung der Inbegriff alles dessen, was Jemandem dient, ihm unterworfen ist, ihm angehört, d. h. nach altrömischer Scheidung nicht allein Personen, sondern auch Sachen. Je seltener aber die Vereinigung beider Begriffe sich findet (einige Stellen des Livius könnten hierher gezogen werden), desto häufiger ist die Trennung in die Gesammtheit entweder der Sachen oder der Personen. Jene ist der gesammte Hausbesitz, das Haus [3]) und die dazu gehörenden Vermögensstücke (Dionysius gebraucht einmal für familia *χρήματα*), wie bereits in zwei Fragmenten der Zwölftafelgesetze steht: agnatus proximus familiam habeto und gentilis familiam nancitor bei Ulpian (Dig. L, 16, 195) und in den Collat. Legg. Mos. et Rom. 16, 4, und sich besonders in den Testamenten an dem familiae emptor [4]) (*Ulpian.* XX, 2. *Gai.* II, 105—107) erkennen läßt. Gleichfalls in den Zwölftafeln erschien schon die Erbschaftstheilungsklage, familiae erciscundae actio, in welcher Verbindung familia offenbar alle zur Erbschaft gehörige Stücke bezeichnet.

In Betreff der Personen hat sich der Begriff immer weiter ausgebreitet. Den Übergang von der ersteren Bedeutung zu dieser zweiten Classe möchte ich in den Verbindungen der Namen pater familias, mater, filius, filia familias [5]) suchen, bei denen auch an alles zum Eigenthume Gehörige gedacht werden muß. Paterfamilias, heißt es bei Ulpian (Dig. L, 16, 195), appellatur, qui in domo dominium habet recteque hoc nomine appellatur, quamvis filium non habeat; non enim solam personam ejus, sed et jus demonstramus. Wird nun auch das dominium in persönlicher Beziehung nur von Sklaven gebraucht, so zeigen die letzteren Worte, welche das Rechtsverhältniß des paterfamilias andeuten, hinlänglich, daß unter der familia zunächst die verstanden wurden, welche der väterlichen Gewalt unterworfen waren, ferner alle ihm untergebene Personen, Kinder und Sklaven. Dieser letztere Begriff ist der gebräuchlichste [6]), es wird familia „das Gesinde, die Dienerschaft." Bezog sich dieselbe auf Dienstleistungen für den Staat, wie z. B. bei den Ädilen, bei den Wasserleitungen, so gibt dies die familia publica [7]). Die Schar der Diener eines Privatmannes zerfiel, nach ihrer verschiedenen Beschäftigung in der Stadt oder auf dem Lande, in die familia urbana und familia rustica, von deren weiteren Eintheilungen und Beschäftigungen zu handeln hier nicht der Ort ist. Übergetragen davon ist der Ausdruck auf die Gladiatorenbanden oder Truppen, welche von den Lanisten gekauft, unterhalten und unterrichtet wurden [8]), und in metaphorischem Sinne auf die philosophischen Sekten, unter den Kaisern auch auf die Rekruten [9]).

Die freien, in der väterlichen Gewalt stehenden, Personen bilden die Familie in unserem Sinne, d. h. die unter einem noch lebenden Hausvater Befindlichen. Ulpian (a. a. O.) ist unser Gewährsmann: jure proprio familiam dicimus plures personas, quae sunt sub unius potestate aut natura aut jure subjectae utputa patrem fam., matrem fam., filium fam., filiam familias, quique deinceps vicem eorum sequuntur, utputa nepotes et neptes et deinceps; ihm folgen wir auch in der Erklärung der weitesten Ausdehnung: communi jure familiam dicimus omnium agnatorum; nam etsi patre fam. mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes qui sub unius potestate fuerunt, recte ejusdem familiae appellabuntur, quia ex eadem domo et gente proditi sunt. Dies ist der politische Sinn des Wortes [10]), die Glieder des größeren Kreises, welche von einem Ahnherrn stammen (also Agnaten), einen Namen führen und Unterabtheilungen der gentes bilden, von denen sie sich durch ein zweites, dem Gentilnamen nachgesetztes, cognomen unterscheiden. Sie hatten besondere sacra, besondere Gerichte, besondere Begräbnißplätze. Als aber die Gentilrechte allmälig untergingen und selbst die gentes nicht mehr in der alten Bedeutung vorkamen, da wurde familia auch mit gens gleichbedeutend gebraucht, wofür es seit Livius an zahlreichen Belegen bei den Schriftstellern nicht fehlt. Während Savigny (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. S. 384) und Göttling (S. 74) dieses Misbrauches im Allgemeinen gedenken, erweisen ihn für Livius Drakenborch zu VII, 26, 2, für Vellejus die Ausleger zu II, 35, für Florus Duker zu IV, 1, 8, für Eutrop Verheyk zu I, 16, der übrigen Schriftsteller der silbernen Latinität nicht weiter zu gedenken. Vgl. Rein, Privatrecht. S. 173. (*Eckstein.*)

FAMILIA (als Begriff von Dienstbaren im Mittelalter), hatte mehrfache engere und weitere Bedeutungen. Wir wollen von der engsten Bedeutung, in welcher es eine leibeigne Familie bezeichnete, ausgehen. Die Traditiones Corbeienses z. B. sagen: §. 1. Tradidit Herimannus unam familiam in Vrancunhusen. §. 2.

1) s. *Lepsius*, Inscription. Umbr. et Oscae p. 202. Das archaistische famul der Lateiner kommt ihm nahe. 2) Göttling, Röm. Staatsverfassung. S. 74. 3) Eine Spur davon hat sich im mittelalterlichen Latein erhalten, wo familia mit mansus fast gleichbedeutend ist. 4) *Burmann.* in *Suet.* Ner. 4. *Drakenborch.* in *Liv.* III, 55, 7. *Ruhnken.* Dictat. in *Terent.* p. 172. *Ernesti* Clav. Cic. s. v. *familia.* 5) Über die verschiedenen Formen habe ich Belege gesammelt in meiner Ausgabe von *Vossii* Aristarch. p. 547. 6) Interpr. Phaedr. III, 19, 1. *Ruhnken.* Dictat. in *Terent.* p. 168. *Schulting.* Jurisprud. Ante-Justin. p. 456.

7) *Burmann.* in *Suet.* Aug. 42. 8) *Ruhnken.* Schol. in *Suet.* p. 20. 9) *Gothofred.* ad l. 17. *C. Th.* de domib. ad rem priv. (X, 1.) 10) *Herzog* ad *Caes.* B. G. I, 4. p. 21. *Benecke* ad *Justin.* p. 354.

Tradidit Bernharius pro filio suo Volcmaro unam familiam in Medeli. §. 3. Tradidit Bernhardus comes II familias pro se et uxore ejus Hathli [1]), und §. 40. Tradidit Helmricus cum conjuge sua Liudwi ad reliquias Sanctorum Stephani Viti atque Justini locum, qui dicitur Alfricesrod cum omnibus suis, silvis, aquis, pratis et agris, et XIII familiis, pro se suisque omnibus, et ad ecclesiam illius loci locum, qui dicitur Bodonrod; tradidit, ut esset sub manu illius presbyteri cum II familiis, insuper et I familiam servilem. Wenn §. 49. Tradidit Sicca pro matre sua I familiam in Sulligi, X jugera, et aliam familiam in Neghenborne, X jugera in Getlithi, X jurnales, und §. 50. Tradidit Christin pro Hiddone I familiam in Balohornen et X jugera; und §. 52. Tradidit Jerberth pro se et matre sua I familiam, X jugera et IV jugera in Messinthorpe gesagt wird, so scheint zehn Joch das Gewöhnliche gewesen zu sein, was für eine Familie zur Bebauung gerechnet wurde. Doch ward dieses nicht streng durchgeführt, denn z. B. §. 44 heißt es: Tradidit Nedeg pro proximo suo Hangbert I familiam in Thiadwinigthorpe et XL jugera. §. 81. Tradidit Hiddi pro filio suo Tiadulfo I familiam in Hiddikestorpe et L jugera. Außer zehn Joch finden sich besonders gewöhnlich 30 Joch zu einer Familie. So §. 53. Tradidit Thiatmarus in Duiren pro fr. s. H. I familiam et XXX jugera. §. 57. Tradidit Ludolfus pro Folgdago proximo suo I familiam in Bouingthorpe et XXX jugera. §. 171. Tradidit Raginheri pro domina sua Gherberge I familiam in Ballenau et XXX jugera. §. 69. Tradidit Adalric pro fratre suo Hosed I familiam in Bernhalbshusen et XXX jugera und §. 64. Tradidit Billing pro se in Olonhusen I familiam et XXX jugera und §. 75. Tradidit Folcred pro fratre suo Alfrico I familiam in Bernestorpe et XXX jugera. Doch §. 76. Tradidit Ricberth I familiam pro se in Foranrode et XXXV jugera et II mancipia pro fratre suo Bardone. §. 84. Tradidit Thiatmarus I familiam in Nannun pro Bernhardo et L agros. Es mußte sich dieses freilich nach der Güte des Bodens und der daraus folgenden Wirthschaftsart, welche bei schlechterem Boden mehr Feld zur Hutung liegen lassen mußte, richten. Auch ward bei Besetzung der Felder natürlich auf die größere oder geringere Stärke der Familie gesehen. Aber die Regel konnte dieser Umstand nicht geben. Wenn wir oben zehn Joch für eine Familie als das Gewöhnliche sahen, und hier dreißig Joch ebenfalls als das Gewöhnliche für eine Familie, so müssen wir oben einen besseren Boden annehmen, welcher die Dreifelderwirthschaft begünstigte, und bei 30 [2]) Joch einen schlechteren Boden, bei welchem nur die alte Gras- oder Dreeschwirthschaft, welche Karl's des Großen Einführung der Dreifelderwirthschaft nicht ganz verdrängen konnte, den nöthigen Dünger zu den zum Getreidebau verwendeten Feldern herbeischaffen konnte. Wenn wir §. 93 finden: Tradidit Thiatmarus pro Berthelde in Walchrimshusen I familiam et XXX jugera et I mansum, so muß man schließen, daß entweder zu dem mansus eine Familie hinzugedacht werden muß, oder daß sich eben keine darauf vorfand, sondern das beschenkte Stift die Hufe erst mit einer Familie besetzen mußte [3]). Zu einer Hufe gehörte gewöhnlich eine Familie. So z. B. heißt es §. 186: Tradidit Oddo clericus pro matre sua Symod in Hamersleve I mansum et I familiam. §. 133. Tradidit Ranwardus in Rumeringtorpe II mansos et II familias pro se etc. §. 163. Tradidit Thiadolfus pro se I familiam et I mansum in Holthusen et in Lindduri, wenn nämlich mansus auf gewöhnliche Weise vorkommt, nicht so §. 78. Tradidit Thiatmarus pro se et conjuge sua in Graflingehusen, quidquid habuit in pratis, agris, silvis, et XL mansos et IV familias, wo auf eine Familie zehn mansi kommen. Hier steht entweder mansus für Joch, oder wahrscheinlicher ist hier eine andere Wirthschaftsart zu verstehen, nämlich nicht die Dreifelderwirthschaft, sondern eine Gras- oder Dreeschwirthschaft, bei welcher eine Familie zehn Hufen hatte, von welchen ein wegen des für den Getreidebau nicht günstigen Bodens nur ge-

1) Beispiele in reichlicher Zahl finden sich in den folgenden Paragraphen bei *Wigand*, Traditiones Corbeienses p. 13 seq., wovon wir nur noch bemerken p. 15. §. 21: Tradidit Burghard pro Emme II familias, I in Breka, aliam in Aschem; p. 38. §. 188: Tradidit Ibed pro socru sua Bercheht in loco Halthusen XVIII jugera, uniusque familie sessionis locum. 2) oder rücksichtlich 36. So p. 21. §. 65: Tradidit Sifridus pro se et conjuge sua Christina et f. s. Borchardo III familias, I in Bredanbeke, aliam in Criepan, tertiam in Bettikingahusen, et cum unaquaque XXXVI jugera; und p. 23. §. 77: Tradidit Sifrid I familiam pro filio suo Tiadolfo et XXXVI jugera in Pithili; §. 80: Tradidit Richardus pro filio suo Adalwardo in Hiristi I familiam et XXXVI jugera; §. 82: Tradidit Ludolf pro proximo suo Herdeg I familiam in Hillikesfelle et XXXVI jugera. Seltener 38, wie (p. 20) §. 57: Tradidit Thiatmarus pro f. suo Welut I familiam in Hildewardeshus et XXXIII jugera, oder 40, wie §. 83: Tradidit Wedekind pro filio suo Reynvert I familiam in Buriun, et XL jugera et quidquid illic habuit.

3) Denn die Größe des Grundbesitzes paßte natürlich nicht immer mit der Zahl der Familien zusammen. So heißt es p. 26. §. 107: Tradidit Markwardus II mansos et II mancipia pro filio suo Godfrido in Gadereshusen et I jurnalem. Auf die Hufe kam gewöhnlich eine Familie, aber hier auf jede nur ein mancipium, und sie waren beide entweder zu nahe verwandt, oder gleiches Geschlechtes, oder zu verschieden dem Alter nach, um eine Familie zu bilden. So heißt es (p. 18) §. 41: Tradidit Bernhardus pro patre suo Widugon et matre sua Weltrud I familiam in Assapa et quidquid habuit illic, et aliam in Billugeshusen et II mancipia Hrien et Hathumer, also zwei Leibeigene männlichen Geschlechts, die keine Familie bilden konnten. Ausnahmsweise hatten daher bei Beschenkungen der Grundbesitz und die Leibeigenen kein Verhältniß. So heißt es (p. 22) §. 72: Tradidit Folchardi in Lottun unum mancipium et XX jugera et I jurnalem; (p. 26) §. 108: Tradidit Asic I mancipium. Tradidit Ailbern pro prox. s. Boso I jurnalem et I mancipium in Astireshusen; (p. 22) §. 71: Tradidit Helmdag pro se I familiam in Hiriwardeshusen et L jugera; (p. 23) §. 82: Trad. Herdeg pro se et conjuge sua Mersuit I familiam et II mansos in Ferstan et XLII jugera, et in Byverum V mansos et CXL jugera, wo entweder die dazu gehörigen Leibeigenen verschwiegen sind, oder die Grundstücke waren zu dieser Zeit nicht mit Bebauern besetzt.

ringer Theil dazu verwandt ward, während der andere einstweilen zur Grasung oder rücksichtlich Weide diente. Nach Familien ward die Größe des Landes berechnet. Beda der Ehrwürdige Hist. Lib. III. Cap. 3 sagt: Donavit terram 50 familiarum ad construendum monasterium. Cap. 13: Habens terram familiarum 7000. So auch braucht er Capitel 16 und 22 Familia als Größenbestimmung von Ländereien. An diesen Stellen hat der angelsächsische Übersetzer Hida [4]). So auch braucht das Wort Familia der Lib. de Monasterio Wiremutensi Cap. 4. 9. 15, sowie auch Siemeon Dunelm. Hist. Regum Angl. Ut confestim ei terram 70 familiarum largiretur, ferner Brompton: Dedit ei Monasterium 30 familiarum in loco etc. und weiter unten: Donavit Episcopo terram 40 familiarum ad Monasterium construendum. Während Eadmerus in der Vita S. Wilfridi (Cap. 47) sagt: Donavit servo domini terram 87 familiarum, braucht Stephanus Eddius in der Vita desselben Heiligen mansiones. So ward Familia zur Bestimmung der Größe der Ländereien gebraucht [5]), und bedeutet soviel Land, als eine Familie jährlich bebauen konnte, oder rücksichtlich zur Bebauung erhielt. Dieses ist Familia in der engsten Bedeutung, wenn die Familien gezählt werden, oder wenn nach Familien gezählt wird. Weiter ist sie, wenn es die dienstpflichtigen Unfreien überhaupt bezeichnet. Hier hat sie aber wieder die mannichfaltigsten Abstufungen. Sehr beschränkt ist sie noch, wenn es z. B. in den Tradit. Corbeiens. §. 12 heißt: Tradidit Bernhardus pro filio Wegani familiam in Osdegeshusen. Hier sind also die sämmtlichen dienstpflichtigen Leute eines Menschen an einem Orte gemeint. Am weitesten ist die Bedeutung, wenn seine Familia überhaupt gesagt wird. So wie es bei Eberhardus Summaria Traditionum Fuldensium [6]) heißt: Wicbraht et Mansvind dederunt familiam suam et substantiam. Die Größe der Familie hing von der Größe des Grundbesitzes und der Reichthümer des Herrn und zugleich von dem Range [7]) desselben ab, weil eine große Familie zum Glanze desselben gehörte und zum besondern Schutze diente [8]). Familia in der weitesten Bedeutung umfaßte nicht blos die dienst- und zinspflichtigen unfreien Bauern und die niedere Dienerschaft [9]), sondern auch die höhere, nämlich die Dienstmannen, welche zwar auch unfrei waren, aber einem höhern Stande angehörten. Diejenigen aus der Familie, welche nicht auf der untersten Stufe der Unfreiheit standen, konnten doch, ungeachtet sie zur Familie eines Herrn gehörten, Leibeigne, also eine Familie in engerer Bedeutung unter sich haben [10]). Die Dienstmannen konn-

4) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 2. Sect. 8. Th. S. 7. 5) Die Hist. Translat. S. Sebastiani sagt: Cauciacum, quae septingentarum familiarum esse perhibetur, ad templi fabricam spaciandam dedit. 6) Bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomataria. T. I. p. 38. 7) *Felix Faber Monach. Ulmens.*, Histor. Suevor. Lib. II. Cap. 3 (bei *Goldast*, Rer. Suev. Scriptt. Ed. II. p. 88) erzählt als Ausnahme, welche der ulmer Pfarrer mache: penset (nämlich die ulmer Kirche) insuper Domini Plebani magnificum statum; non enim habet statum Plebani aut Canonici, sed statum ducit habundantis Episcopi, quinque habens in cura adjutores et *familiam copiosam*, nec tamen aliam provisionem habet, aut competentiam, nisi suorum subditorum spontaneas oblationes. 8) So erzählt *Ekkehardus IV.*, Casus S. Galli Cap. 5 (ap. *Pertz*. Monum. Scriptt. T. II. p. 104): Nam malis his imminentibus (nämlich durch den Einfall, welchen die Ungarn im J. 924 thaten) *militum suorum* (nämlich des Abtes Engelbert von St. Gallen) *unoquoque* pro se sollicito, validiores fratrum arma sumere jubet, *familiam roborat* (da nämlich die zum Kriegsdienste verpflichteten Vasallen in der großen Noth nur für sich selbst Sorge trugen, hatte der Abt nur die Familie zu seinem Schutze, welchen er Muth einsprach; und da die Familie nicht zahlreich genug war, mußte er selbst die Mönche bewaffnen, und vertauschte auch selbst für seinen die Cuculla und die Stola mit dem Panzer). Weiter heißt es: Sed primo fratrum quidam et familiae famae (nämlich, daß die Ungarn im Anzuge seien) increduli fugere nolunt. Eligitur tamen locus velut a Deo in promptus oblatus, ad arcem parandam circa fluvium *Sint-tria-unum* (die Sitter). Hier wird eine Burg gebaut. Mit dem andern Theile der Familie ward die Wasserburg (die Halbinsel unweit der Stadt Lindau) besetzt, wie S. 105 bemerkt wird: Senes cum pueris in Wazziburc tuitioni dedit, quam cum *familia*, quae trans lacum erat, sollicite firmavit (der Abt Engelbert). Eigentlich war die niedere Familia nicht zum Kriegsdienste bestimmt, sondern ward nur bei außerordentlichen Fällen bewaffnet; s. F. Wachter, Geschichte Sachsens. 1. Bd. S. 308. 309 und 3. Bd. S. 345. 346. Um eigentlich in den Kriegerstand treten zu können, gehörte Freilassung. Die Lex Wisigothorum. Lib. V. T. 20 (ap. *Georg.* Corp. Germ. Ant. p. 2015) sagt: Et licet favente Deo gentes nostrae affluant copiâ bellatorum, nihil tamen officit, si de illis augeatur insuper nostra acies ad repulsionem hostium externorum, qui ex *familiis fisci* per regias auctoritates gratiam meruerunt libertatis.

9) Daher wird familia für Dienerschaft (famulitium) überhaupt gebraucht. So z. B. in *Ekkehardi II.* Cas. S. Gall. c. 2: Fit post facinus patratum tantum amborum in ipso conclavi lamentum, ut *familia* superveniens etc. Die Dienerschaft ward nämlich aus den Unfreien genommen, und war daher ein Theil der Familia in weiterer Bedeutung. 10) In *Burchardi Episcopi* Leges et Statuta Familiae S. Petri praescripta heißt es L. 2. (bei *Schannat*, Hist. Episcop. Wormat. Cod. Probat. p. 44): Lex erit Familiae; Si quis praedium, vel mancipia in haereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit, et ex hac necessitate haereditatem vendere voluerit; prius proximis haeredibus cum testimonio proponat ad emendum: si autem emere noluerint, vendat cui voluerit. Si autem aliquis mansus in manum Episcopi, judicio Judicum, pervenerit, et si haeredum aliquis supersessum jus emendare voluerit, detur sibi potestas, ut tali conditione haereditatem accipiat: si autem nullus haeredum satisfacere voluerit, illius Loci minister, cuicumque ex Familia mansum illum dederit, hic postea haeres firmus sit; si autem aliquis venerit post duos annos aut post tres, aut plures et dicat: Ego sum haeres; pauper eram, orphanus eram, non habui, qui me pasceret, ideo extra patriam ivi, et ibi usque modo me meo labore conduxi, et vult solo testimonio illum, qui jussione Episcopi haeres effectus est, quia suum mansum bene excultum et firmatum habet, expellere; Constituimus: Quia prius nullus haeredum erat, qui supersessum jus emendare voluisset, ille firmus haeres sit, qui a Ministeriali haeres effectus est; si haeres erat, cur aufugerat? cur domi non sederat, ut haereditatem suam custodiret? volumus, ut nulla vox ejus de hoc amplius audiatur, nisi justa atque rationabilis causa ibi intelligatur; si autem aliquis, qui haeredivalem mansum habet, moritur, et parvulum haeredem reliquerit, et ille haeres non potest debitum servitium de praedicto manso facere, quousque haeres ille ad suos dies pervenerit, ne propter teneritatem haeredis exhaeredetur haeres, concedimus et constituimus, et ut misericorditer de eo agatur, rogamus; und L. 11 (p. 45) wird gesagt: Haec etiam Lex erit Familiae: si quis

in ohne völlige Freilaſſung aus der niederen Familie nommen, und in die höhere befördert werden [11]), aber llte einer aus der Familie zum geiſtlichen Stande be- rdert werden [12]), mußte völlige [13]) Freilaſſung ſtattfin-

ben. Wird die Familie neben den Miniſterialibus oder den Dienſtmannen genannt, ſo iſt ſie in engerer Bedeutung genommen. So z. B. in einer Urkunde [14]) des Erzbiſchofes Adelbert von Mainz vom J. 1130 heißt es in Beziehung auf die daſelbſt namhaft gemachten Hufen, welche der Erzbiſchof für die Kanoniker St. Martini zu Mainz gekauft: cum familia tota et miniſterialibus ad eadem bona pertinentibus; ſcilicet ut ipsi miniſteriales eodem jure majori Praeposito ſerviant, quo prioribus dominis suis ante serviebant; familia autem tota ad fratres omnino pertineat. Quisquis igitur miniſterialium mansum, pro dimidio, Dno Praeposito serviat; pro parte integra reliqua in feſto St. Martini praedictis Canonicis annuatim duas uncias persolvat etc. und weiter unten: Si quis, tam

aedium vel mancipia in haereditatem acceperit, et in lectum gritudinis ita inciderit, ut equitare, aut per se ambulare non ssit, praedium suum vel mancipia haeredibus suis alienare n poterit, nisi pro anima sua aliquid inde dare libuerit, ium suum quaestum det cuicunque velit.

11) Die angeführten Leges Familiae ſagen L. 29 (p. 47): ex erit: Si Episcopus Fiscalem hominem ad servitium suum sumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non de- at nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Infertо- m, vel ad agasonem (d. h. hier Marſchalk), vel ad ministeria- m; et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios per- lvat ad Regale servitium, et sex ad Expeditionem, et tria jussa placita quaerat in anno; et serviat cuicumque voluerit. n Beziehung auf fiscalis homo vergl. *Hund*, Metrop. Salisburg. . III. p. 36: Homines fiscalini seu etiam ministeriales etc. eutlicher noch wird das, was die Stelle in Burkhard's Geſetze n dem Dienſte, welchen die homines fiscalini dem Könige und uch dem Biſchofe leiſten ſollten, beſagt, wenn wir damit vergleien, was die Traditiones Fuldenses (bei *Schöttgen* und *Kreysig*, Diplomataria. T. I. p. 14—50) von einer Conſtitution des önigs Ludwig vom 18. Mai 876 erzählen: Constituit suis temoribus rex et imperator Ludewicus super omnem familiam ancti Bonifacii, quibuscunque terrarum sint, censum constitum viris eorum solvere et insuper, antequam ad XXX annos erveniant, id est, quam nubant, ut solvant se a cottidiano ervitio, quod debebant regiae majestati, antequam ad usum ervitiumque monasterii traderentur. Eodemque quoque non olum in *Thuringia* et *Saxonia*, sed etiam in caeteris regioibus coram praedicto principe Ludevico item in locis *Bajoriae*, *Suevinae*, *Hassiae*, *Franconiae*, vectigalia, census, servitia et decimationes confirmatae sunt; et praecipue in *Wormatiense* et *Rinense* pagis et in *Wettereiba* commissa. Est autem exactio ensus, qui statuto tempore de familia sancti Bonifacii ad monasterium deferebatur etc. Es wird nun der Voigt in jedem Gaue namhaft gemacht, welchem der Zins gebracht ward, und dann weiter bemerkt: Acta haec est confirmatio decimarum et dispositio census vectigalium et solutio servitiorum de familia sancti Bonifacii ubivis terrarum commorante vel habitante, mo et scriptum remorationis totius abbatiae Fuldensibus, conordantibus episcopis, monachis, principibus atque comitibus super attestatione advocatorum in palatio Ingelenheim vocitato etc. Zwar iſt dieſes Excerpt, da der König Ludwig in dem Jahre 876 zu Ingelheim keine Reichsverſammlung gehalten hat (Joachim, Geſchichte der Reichstage. S. 110. *Schultes*, Directorium Diplomaticum. p. 229), verdächtig, gibt jedoch über das Streben und die Foderungen des Kloſters Fulda in Beziehung auf ſeine Familia ein unverwerfliches Zeugniß. 12) Capitularium Lib. I. Cap. 82 und Lib. V. Cap. 210 (bei *Georgisch* col. 1307. 1308 und col. 1454. 1455) beſagen: De servorum vero ordinatione, qui pasim ad gradus ecclesiasticos indiscrete promovebantur, placuit omnibus, cum sacris canonibus concordare debere. Et statutum est, ut nullus Episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a dominis propriis libertatem consecuti fuerint. Et si quilibet servus dominum suum fugiens, aut latitans, adhibitis testibus munere conductis vel corruptis aut qualibet calliditate vel fraude ad gradus ecclesiasticos pervenerit, decretum est, ut deponatur et dominus ejus eum recipiat. Si vero avus vel pater ab alia patria in aliam migrans, in eadem provincia filium genuerit, et ipse filius ibidem educatus et ad gradus ecclesiasticos promotus fuerit, et utrum servus sit, ignoraverit, et postea veniens dominus ejus eum adquisierit, sancitum est, ut si dominus ejus illi libertatem dare voluerit, in gradu suo permaneat. Si vero eum catena servitutis a castris dominicis extrahere voluerit,

gradum amittat: quia, juxta sacros ordines (nach anderer Lesart canones), vilis persona manens, sacerdotii munere fungi non potest. De rebus vero illorum vel peculiare quia a dominis propriis libertate donantur, ut ad gradus ecclesiasticos jure promoveantur, statutum est, ut in potestate dominorum consistat, utrum illis concedere an sibi vindicare voluerint. Caeterum si post ordinationem aliquid adquisierint, illud observetur, quod in canonibus de consecratis nihil habentibus constitutum est. De Ecclesiasticis vero servis communi sententia decretum est, ut Archiepiscopi per singulas provincias constituti nostram auctoritatem, suffraganei vero illorum exemplar illius penes se habeant. Et quandocunque de familia Ecclesiae utilis inventus aliquis ordinandus est, in ambone ipsa auctoritas coram populo legatur, et coram sacerdotibus, vel coram fidelibus laicis ante cornu altaris, sicut in nostra auctoritate continetur, remota qualibet calliditate libertatem consequatur, et tunc demum ad gradus ecclesiasticos promoveatur. Similiter quoque de his agendum est, quos laici de familia Ecclesiarum ad sacros ordines promovere voluerint. Sed de his, quos Praepositi Canonicorum aut monachorum expetiverint eadem forma servanda est. 13) Denn es gab mehre Stufen der Unfreiheit. So ſagt die Lex Wisigothorum Lib. IV. Tit. 7 (Col. 1980. 1981): Magna est confusio generis, ubi dissimilitudo unius parentis statum degenerat progenitae prolis etc. — Et haec quidem praemissa sunt pro eo, quod multi de familiis ecclesiarum libertate donantur, nec tamen absolutae libertatis licentia potiuntur: in eo, quod illi ecclesiae, de qua originem ducunt, per obsequium illigantur: qui tamen dum diverso ordine ingenuarum personarum expetunt, contra naturam, quod ipsi non possunt, generare intendunt; et quod in augmentum publicae utilitatis debuit crescere, hoc in manifestam illigationem personae vel rerum cognoscitur devenire: dum is, qui de tam infami conjugio nascitur, inferioris parentis exequens sexum, una cum rebus suis omnibus ecclesiasticae servituti addicitur. Quapropter ut talis de caetero amputetur praesumptio, praesenti lege praecipimus: ut quicunque de familiis ecclesiae retento patrocinio ecclesiae ipsius, de cujus servitute exivit, libertatem a sacerdote acceperit, ingenuam sibi non audeat in matrimonio sociare personam. Illi tamen, qui absoluti ab obsequio ecclesiae, per canonicam sententiam debito ordine manumittuntur, et ingenuarum mulierum innecti copulis poterunt, et in prole omnimodae dignitatis testimonium obtinebunt. Quod si hi, qui sub ecclesiarium obsequio manumissi sunt, ingenuarum mulierum deinceps ausi fuerint se conjugio sociare etc. Der Richter ſoll zuerſt verſuchen, ſie zu trennen. Wollen ſie nicht geſchieden ſein, ſo ſollen die Kinder, welche von ihnen gezeugt werden, unter der Gewalt des Fürſten (des Königs) dienen u. ſ. w.

14) Bei *Gudenus*, Cod. Diplomaticus. Vol. I. No. 34. p. 91—93.

de familia, tam de ministerialibus, non habens haeredem, vel suae legis uxorem (d. h. eine Frau aus seinem Stande oder derselben Abstufung der Unfreiheit, in welcher er selbst ist), mortuus fuerit, bona ejus omnia a fratribus (d. h. den Kanonikern) recipiantur. De bonis autem, quae familia possidet, hoc provideatur, ut annuatim fratribus ipsis de singulis mansis IV unciae persolvantur. Et si quis eorum haerede superstite mortuus fuerit, de domo ejus optimum caput [15]) vel optima vestis etiam fratribus repraesentetur. Ministeriales et familia ab omni exactione liberi nullo domino vel advocato super aliquo negotio, nisi Praeposito et fratribus respondeant. So auch heißt es in der Urkunde des Erzbischofes Adelbert von Mainz vom J. 1131 [16]), et ministeriales quotquot ad haec bona pertinent, et familiam totam ibidem appendentem etc. und weiter unten: Ministeriales igitur servitium majori Praeposito exhibeant, quod prioribus suis dominis exhibere solebant. Familia autem tota ad fratres, ut justum est respiciat. Quicunque igitur, tam ministerialibus, quam de familia mortuus fuerit sine haerede, bona ejus omnia fratres recipient. Si vero aliquis supervixerit haeres, optimum caput, vel optima vestis fratribus eisdem (nämlich den Kanonikern des heiligen Martin zu Mainz) praesentabitur. Was hier neben den Ministerialibus schlechthin Familia, nämlich Familia in engerer Bedeutung genannt wird, wird anderwärts durch Familia humilior [17]), oder familia minor bezeichnet. So z. B. heißt es in der Urkunde [18]) des Erzbischofes Werner von Strasburg vom J. 1027: — — — ut si quis de nostris ministerialibus etc. und weiter unten: Minor autem familia ejusdem monasterii etc. Durch Familia in weitester Bedeutung werden auch die Dienstmannen begriffen. So z. B. findet man: Familia sive ministerialis, sive servilis sit conditionis [19]), welches auch ausgedrückt wird durch ministeriales, mancipia [20]), oder durch ministeriales, litones, mancipia [21]). Die Familia minor oder humilior zerfiel nämlich wieder in zwei Abtheilungen. So findet man: Haec loca cum omnibus ea pertinentibus, cultis et incultis etc. — — — cum ministerialibus et censualibus et caetera familia alienata sunt [22]). Der Unterschied wird deutlicher ausgedrückt durch: Conditio ministerialis, censualis et servilis [23]), und deutlicher beschrieben durch: His itaque curtibus subjecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam *militaris reda* dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vere censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus, quae servilis et censualis dicitur [24]). Da die Gesetzgebung von dem Herrn jeder Familie in Betreff derselben abhing, so waren die rechtlichen Bestimmungen, welche die Familien Verschiedener hatten, verschieden, hatten jedoch, da bei denselben auch auf das gemeinsame Recht Rücksicht genommen wurde, gewisse Punkte, in welchen sie übereinstimmten. Besonders bemerkenswerth und von den Geschichtsforschern und Geschichtsschreibern deshalb auch häufig angeführt und benutzt, sind die Gesetze, welche der Bischof Burchard von Worms um das J. 1024 der Familie seines Hochstiftes gab. Er führt die Gründe, aus welchen er sie ertheilt, auf diese Weise an: Ego Burchardus, Wormatiensis Ecclesiae Episcopus, propter assiduas lamentationes miserorum, et crebras insidias multorum, qui more canino Familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes, et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio Cleri, et Militum, et totius Familiae, has jussi scribere leges, ne aliquis Advocatus aut Vicedominus, aut Ministerialis, sive inter eos alia loquax persona, supradictae Familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque Lex diviti, et pauperi ante oculos praenotata, omnibus esset communis. Dieses befolgt der Bischof auch in Beziehung auf seine Bestimmungen im Betreff des peinlichen Rechts, nach welchem die Mörder mit Haut und Haar büßen mußten, während die Transactio inter familiam Fuldensem et Hersfeldensem eine Ausnahme zu Gunsten der Kämmerer und Schenken und anderer Honoraten der beiden Äbte macht, indem diese sich von der Bestrafung durch Haut und Haar sollten loskaufen können. Burchard sagt nämlich (Gf. 30): Propter Homicidia autem, quae quasi quotidie fiebant infra Familiam S. Petri, more belluino, quia saepe pro nihilo, aut per ebrietatem, alter in alterum insana mente ita insurgebat, ut in curriculo unius anni XXXV servi sancti Petri, sine culpa, a servis ejusdem Ecclesiae sint interempti, et ipsi interfectores magis inde gloriati sunt, et elati, quam aliquid poenitudinis praebuissent; proinde ob illud maximum

15) Besthaupt. 16) Bei *Gudenus* l. l. No. 37. p. 98. 99. 17) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 25. Th. S. 64. 18) Bei *Ludwig*, Volum. sec. compl. Scriptt. Rer. Germ. col. 458. 19) Monum. Boica. T. I. p. 377. 20) Otter, Von den Minister. imperii. S. 5. 21) Von dem landsässigen Adel. S. 55. Wenn es in einer ulmer Urkunde vom J. 1183 omnis familia Augensis Domus (nämlich des Hauses, das das Kloster Reichenau zu Ulm hatte) servorum et ministerialium heißt, so stehen die servi wol voran, weil sie die größere Anzahl daselbst ausmachten; denn die Dienstmannen stehen sonst immer voran, da es mächtigere Leute waren, und sie einen höheren Rang hatten. In einer ulmer Urkunde vom J. 1238 heißt es: Bertholdus miles de Hohsteten Augiensis ecclesiae ministerialis, und in einer reichenauer Urkunde vom J. 1293: Familia nostra in Ulma. Vergl. Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commerzielles Leben. S. 36. 37, welcher, mit Beziehung auf die drei so eben angeführten Urkunden, bemerkt: „Und man findet es wol natürlich, daß Reichenau für die große Anzahl von Ministerialen, Hofhörigen und Leibeigenen, die es in Ulm hatte, einen befreiten Gerichtsstand ansprach. So entstand in Ulm eine Art zweiter, unter reichenauischem Hofrechte lebender, Gemeinde, über welche der Klostervoigt die öffentliche Gerichtsbarkeit im Namen des Klosters ausübte."

22) Codex Manuscriptus der Bibliothek zu Tegernsee; die Stelle daraus bei *Pez*, Scriptt. Rer. Austr. Tom. I. p. 741. 23) Monum. Boica. Tom. VI. p. 101. 24) Chronic. Monasterii Novientensis sive Ebersheimensis; die Stelle daraus bei *Schilter*, Commentarius ad Jus Feudale Alamannicum. p. 361.

etrimentum nostrae Ecclesiae, cum consilio norum Fidelium, hanc correctionem fieri decrevius: ut si quis ex familia consocio suo (consocium um) sine necessitate, et quidem sine tali necessite, si se ipsum interficere voluerit, aut si latro at se et sua defendendo, sed sine istis supradis rebus, interfecerit, constituimus etc. Der Bihof setzt fest, daß dem Mörder Haut und Haar genomen, und er dazu auf beiden Backen mit dem Eisen gannt (gebrandmarkt) werden und das Wergeld geben ıb mit den Nächsten (den Verwandten) des Erschlagen auf gewohnte Weise Frieden machen solle, und die Nächsten (Verwandten) sollen dazu gehalten sein, ihn annehmen; proximi autem occisi si persequi voluent proximos occisoris, wird weiter festgesetzt, si quis orum proximorum consilii et facti juramento sese xpurgare potuerit, a proximis interfecti firmam et erpetuam pacem habeat; si autem proximi occisi tud constitutum contemnere volunt, et supradis insidias parant, tamen nihil nocent, nisi quod sidiantur, Corium et Capillos amittant, sine comustione; si autem aliquem illorum interfecerint, ve vulneraverint per contemptum, so sollen sie Haar nd Haut verlieren, und die oben erwähnte Brandmarung erleiden. Wenn aber der Todtschläger entflohen, und icht ergriffen werden kann, so soll alles, was er hat, ad iscum redigirt, und seine Nächsten (Verwandten) sollen, enn sie unschuldig sind, festen Frieden haben; wenn aber Todtschläger nicht geflohen, sondern mit dem Nächsten Verwandten) seine Unschuld durch Zweikampf hat vertheigen wollen, und gesiegt, so gebe er das Wergeld, und ache mit den Nächsten Frieden; wenn aber keiner der Nächsten des Erschlagenen mit dem Todtschläger hat kämfen wollen, so reinige er sich durch das wallende (siedende) Wasser (bullienti aqua) gegen den Bischof, und gebe das Wergeld und mache Frieden mit den Nächsten, und sie werden genöthigt, ihn anzunehmen; wenn sie aber aus Furcht or dieser Constitution zu einer fremden Familie (ad alienam familiam) gehen, und dieselbe gegen ihre eignen Mitgenossen entflammen, und wenn nicht einer ist, welcher gen einen von jenen im Zweikampf zu kämpfen wagt, o reinige sich jeder einzeln durch das wallende Wasser bullienti aqua) gegen den Bischof, und wenn einer besiegt worden ist, so erleide er das, was oben geschrieben ist; wenn aber einer aus der Familie in der Stadt (ex familia in Civitate) ohne die obengenannten Nothwendigkeiten einen aus der Familie erschlagen hat, so verliere er Haut und Haar, und erleide die Brandmarkung auf oben beschriebene Weise, und erlege den Bann (bannum persolvat) und gebe das Wergeld, und mache Frieden mit den Nächsten (d. h. den Blutsverwandten des Erschlagenen), und sie werden dazu angehalten, ihn anzunehmen. Im Betreff einer fremden Familie setzt Burchard fest: Si autem aliquis de aliena Familia Terram sancti Petri colat, et tale praesumptum fecerit, id est: si aliquem ex nostra Familia sine necessitate jam supra scripta interfecerit, aut ista supra memorata patiatur, aut nostram [25]) perdat, et Familiae et advocati insidias habeat: si autem noster servitor, qui in nostra Curte est aut noster ministerialis, talia audeat praesumere, volumus: ut hoc sit in nostra potestate, et consilio nostrorum Fidelium, qualis talis praesumptio vindicetur. Diese Willkür der Herren suchten die Könige dadurch zu beschränken, daß sie gleichmäßige Gesetze zwischen den benachbarten Familien durch gegenseitige Verträge der Herren aufstellten. Kaiser Heinrich sagt [26]), wie durch beständiges Anrufen seine Ohren beunruhigt worden ob innumeras reditiones et contentiones, quae creberrimae fiebant in Fuldensem et Hersfeldensem familiam, welche Unsinnigkeit in solche Tollheit ausbrach, daß selbst unzählige Todtschläge unter ihnen geschahen, und davon beide Kirchen den größten Nachtheil erlitten. Damit daher die Verwegenheit eines solchen großen Erkühnens nicht ohne würdige Rächung zwischen den beiden Familien länger bleiben möchte, setzte der Kaiser, mit Einwilligung und dem Rath beider Äbte, Richard's und Arnold's und anderer seiner Getreuen, durch ein Präceptum fest, erstlich, daß alle Ungerechtigkeit, welche bereits lange Zeiten hindurch unbestraft geblieben, von ihren Voigten und Pröpsten von beiden Seiten völlig gebessert werden sollte, und dann, daß wenn einer aus der Familie beider Kirchen einen der Diener (servorum) entweder des heiligen Bonifacius oder des heiligen Wigbert verfolgte, und mit tollkühnem Erfrechen und bewaffneter Hand ihn zu erschlagen, oder zu berauben in dessen Hof (curtem) oder Haus eingebrochen, und ihn angegriffen, demjenigen, welcher einer solchen That Anführer oder Urheber gewesen, Haut und Haar genommen und überdies beide Kinnbacken mit glühendem Eisen gebrannt, und seine übrigen Folgeleister (sequaces) der Haut und der Haare beraubt werden sollen. Wenn aber daselbst einer erschlagen oder verwundet werde, so solle der Verüber des Todtschlages, der Verwundung oder Niedermetzelung das Wergeld der Kirche, dessen Mensch erschlagen oder niedergemetzelt sei, restituiren. Und an welchem Orte immer entweder aus der einen oder der andern Familie einer erschlagen werde, solle derjenige, der den Todtschlag gethan, wenn er nicht glaubwürdige Zeugen habe, oder durch das glühende Eisen dieses beweisen könne, daß er es aus keiner andern Ursache gethan, als weil er sonst von dem Angriffe desselben nicht habe mit dem Leben entkommen können, der obgemeldeten Strafe unterliegen. Wenn er dieses erweisen könne, solle er nichts erdulden, als das Festgesetzte, was bisher diese Kirche zum Gesetze gehabt, der Voigt, in dessen Regierung es geschehen, mit dem Rathe der Voigte beider treulich erfüllen solle. Wenn aber der Voigt entweder durch Lohn bestochen, oder von Mitleiden mit den Freunden bewegt, dieses Decret mit einiger Arglist ausführen wolle, so solle er der Voigtei entbehren, und die Gnade des Reiches ver-

25) Es ist terram zu suppliren, nämlich das Land, das er vom Hochstifte Worms hatte, sollte er verlieren. 26) In der Transactio inter familiam Fuldensem et Hersfeldensem bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomataria. Tom. I. p. 22.

lieren, wenn er nicht durch Eidschwur dieses beweisen kann, daß er den Angreifer (invasorem) nicht finden könne, und daß er, sobald er ihn gefunden, Recht und Gerechtigkeit der Kirche machen wolle. Wenn der Voigt selbst den Schuldigen nicht erlangen könne, so sollten die Getreuen des Abtes durch gemeinsame Verfolgung seiner sich bemächtigen, und ihn zur obgemeldeten Strafe überantworten. In Betreff der Kämmerer und der Schenken und der andern Honoraten der beiden Äbte setzte der König fest, daß wenn einer von denselben eine Unthat, wie oben beschrieben, gethan, der obgemeldeten Strafe unterliegen, oder sich mit zehn Talenten (Mark) loskaufen sollte. Auch schrieb der König dieses fest vor, daß keiner einen einmal recht entschiedenen Rechtsstreit erneuern solle. Wenn aber die Äbte selbst dieses Decret brächen, so sollten sie an die königliche Kammer zwei Pfund Goldes zahlen. So suchte der König die Familien der beiden genannten Stifter gleich zu setzen. In ähnlicher Absicht setzte auch der Bischof Werner von Strasburg, der Gründer des Schlosses Habsburg, fest: Minor [27]) autem familia ejusdem monasterii (nämlich des Klosters Muri in dem Argaue, welches der genannte Bischof auf seinem Erbe stiftete, und dem er das Privilegium [28]) vom J. 1029 ausstellte, aus welchem wir diese Stelle ausheben) et familia dominorum, qui castro Habesburch praesident, eodem jure ac eadem lege sua teneant et pensum servitutis reddant. Hier setzt also Werner, der Herr von Habsburg, die Familie des von ihm gestifteten Klosters Muri seiner Familie, sowie der seiner Nachkommen und Nachfolger im Besitze des Schlosses Habsburg gleich. Besonders auch in Beziehung auf die Heirathen war es bequem, wenn die Familien benachbarter Herren gleiche Rechte hatten. Die Heirathen waren ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung. Der Bischof Burchard von Worms bestimmt L. 14: Si quis nupserit ex Dominicato Episcopi in beneficium alicujus suorum, juris sui respondeat ad Dominicatum Episcopi: si autem ex beneficio in Dominicatum nupserit, Juris sui respondeat Domino beneficii. L. 15. Si quis ex Familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut quando obierit, duae partes bonorum suorum assumantur ad manum Episcopi [29]). L. 16. Jus erit, si Fiscalinus homo Dagewardam acceperit, ut filii, qui inde nascuntur, secundum pejorem manum jurent; similiter si Dagewardus Fiscalinam mulierem acceperit. Da die Herren der Familie einen Theil der Bußgelder erhielten, so beschäftigte sie um so mehr die Gebung der Strafgesetze. So sagt Burchard L. 19: Es soll Recht der Familie (jus familiae) sein, daß von dem Wergeld eine fiscalini hominis fünf Pfund an die Kammer gegeben und zwei Pfund und ein halbes dessen Freunden zu Theil werden soll. L. 7: Es soll Gesetz der Familie (lex familiae) sein, wenn einer wegen eines Vergehens in die Hände des Bischofs durch den Richterspruch seiner Genossen gekommen, er mit allen seinen Besitzungen dahin verurtheilt werde. L. 24: Es soll Gesetz den Mitbürgern (concivibus) sein, daß wenn einer in der Stadt eine erbliche Hofstelle (haereditalem aream) gehabt, zu den Händen des Bischofes nicht verurtheilt werden kann, wenn er nicht drei Jahre den Zins und die andern Gerechtsame versessen [30]), und nach diesen drei Jahren soll er zu drei gesetzlichen Dingen (legitimis placitis) immittirt werden, und wenn er das versessene Recht völlig bessern will, so besitze er sie, wie zuvor; und wenn er das Haus verkauft, verliere er die Hofstätte (aream). L. 8: Wenn einer mit andern, die er mit sich dahingebracht, einem aus seiner Genossenschaft etwas Unrechtes (aliquid injustitiae) gethan, so soll es Recht der Familie (jus familiae) sein, daß er sich nur und seine Leute durch eine Satisfaction, und ein jeder der andern sich selbst durch eigne Satisfaction reconciliire. L. XIII et hoc est constitutum; ut si quis fiscalinus homo ex familia rem aliquam magnam vel parvam ad injustitiam patraverit, ad bannum Episcopi V solidis, ut Dagewardus, vadetur [31]), et quinque solidos

27) Macht den Gegensatz zu den Ministerialen, von welchen Werner unmittelbar zuvor geredet; s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 25. Th. S. 56, wo der Inhalt der Stelle dieser Urkunde vom J. 1029 im Betreff der Dienstmannen angegeben ist. 28) In Origo et Genealogia glorios. Comitum de Habsburg ap. *Ludewig.* Vol. II. compl. Scriptt. Rer. Germ. p. 458. 29) Anders war dieses, wenn die Heirathen blos unter Personen aus der Familie statt hatten. Hier bestimmt Bischof Burchard L. 1: Si quis ex Familia Sancti Petri ad sociam suam legitime venerit, quicquid in dotem dederit, et hoc ipsa annum et diem non proclamatum possidet, si vir prior moritur, uxor ejus totam habeat dotem usque ad finem vitae suae: si autem ipsa moritur sine filiis, proximi heredes mariti sui dotem recipient. Similiter fiat si uxor prior moriatur; et quicquid simul acquisierant, si quis eorum alterum supervivens, totum habeat in sua potestate, et quicquid inde facere velit, faciat. Quod autem mulier secum ad Maritum attulerat, ambobus mortuis, si filios habuerint, nisi ipsa traditione praepediatur, post vitam ejus totum ad proximos mulieris redeat; et si filios simul genuerint, et mater prior obierit, si quid haereditatis ex matre filiis devenerat, et ipsi obierint, haereditas ad proximos matris redeat. L. 3: Si quis in Dominicato nostro haereditatem habens moritur, haeres sine oblatione haereditatem accipiat, et postea debitam servitutem inde provideat. L. 4: Si quis ex Familia moritur, quicquid indotatum reliquerit, nisi traditione praepediatur, proximi haeredes possideant. L. 5: Si quis cum manu conjugis suae cum testimonio bono aliquam Traditionem sive in dote, sive in aliis quibuslibet rebus fecerit, hoc firmum erit, nisi alia res praepediat. L. 10: Jus erit, si ex Familia Vir aliquis, et uxor ejus obierint, et filium cum filia reliquerint, filius haereditatem servilis terrae recipiat, filia autem vestimenta matris, et operatam pecuniam accipiat, reliqua, quae remanserint in omnibus aequaliter inter se partiantur. Über das Verkaufen des Erbes bestimmt L. 6: Si quis praedium, vel hereditatem suam intra *familiam* vendiderit, et aliquis haeredum suorum praesens fuerit, et nihil contradixerit; vel si absens aliquis haeredum est, postea resciverit, et infra spatium illius anni hoc reticuerit, postea jure carebit. Über den Erwerb eines Eigens und der Eigenleute L. 21: Si quis ex Familia sancti Petri praedium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra Familiam, neque cum advocato, neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

30) supersederit, zu entrichten unterlassen habe. 31) s. Vadium und Vadiare in Beziehung auf germanische Rechtsalterthümer.

componat, cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem, una uncia vadetur, et nihil juret. L. 23. Es soll Gesetz der Familie (lex familiae) sein, wenn einer in das Haus eines andern mit bewaffneter Hand gegangen, und dessen Tochter mit Gewalt geraubt, soll er alle Kleider, mit welchen sie damals, als sie geraubt wurde, angethan war, einzeln dreifach dem Vater derselben oder dem Mundiburden [32]), und den einzelnen Theilen der Kleider nach den Bann (das Strafgeld) dem Bischof componiren; endlich stelle er sie (die Geraubte) mit ihrer dreifachen Satisaction nebst dem Bann (dem Strafgelde) des Bischofs dem Vater dar, und weil er sie nach den kanonischen Vorschriften ehelich (legitime) nicht haben kann, so erlege er den Freunden derselben zwölf Schilde und ebenso viel Lanzen und Pfund Pfennige (denariorum) für die Versöhnung. L. 27. Auch soll es Gesetz sein, daß wenn jemand in der Stadt einen so geschlagen, daß er zur Erde gefallen, zum Bann (Strafgelde) des Bischofs sechszig Schillinge (solidos) componiren solle; wenn er aber mit der Faust, oder aliquo levi flagello, quod blutthiram vocant, einen geschlagen, und er nicht gefallen, componire er nur fünf Schillinge (solidos). L. 28: Es soll Gesetz sein, wenn einer in der Stadt um einen zu erschlagen, sein Schwert gezogen oder den Bogen gespannt, und den Pfeil auf die Senne gelegt, oder seine Lanze zum Stoßen vorgestreckt, componire er 60 Schillinge. L. 32. Wenn einer aus der Familie einen Diebstahl begangen, und dieses nicht aus Hungersnoth, sondern aus Habsucht und Begierde und aus Gewohnheit gethan, und das, was er gestohlen, dem Werthe von fünf Schillingen (solidis) gleich geschätzt werden kann, und er überwiesen werden kann, daß er entweder an offener Gerichtsstelle (in mallo publico) oder auf einer Versammlung der Mitbürger (in conventu concivium) debitori [33]) vadiatus [34]) fuit supradictum furtum, so setzen wir, sagt Bischof Burchard von Worms, zur Züchtigung der Bösen fest, daß er das ihm angeborene Gesetz (legem sibi innatam) gegen des Diebstahls verloren habe, und wenn er von jemandem wegen einer Sache beschuldigt worden, so reinige er sich nicht durch den Eid, sondern entweder durch das Duell, oder das wallende Wasser (bullienti aqua), oder das glühende Eisen; auf gleiche Weise thue jener, der bei offenem Meineid gefangen (überführt) worden ist; auf gleiche thue auch derjenige, der bei falschem Zeugnisse ergriffen (überführt) worden ist; auf gleiche Weise thue auch derjenige, der wegen der Infamie des Diebstahles im Duelle gefallen [35]) (unterlegen) ist; auf gleiche Weise auch derjenige, der gegen seinen Herrn, den Bischof nämlich, mit dessen Feinden sich entweder gegen dessen Ehre, oder dessen Gesundheit vereinigt hat. Besonders war Bischof Burchard von Worms bemüht, Bestimmungen wegen der Eidesleistungen [36]) zu treffen, und beschränkte, um Meineide zu verhüten, die Zulassung zum Eide in seiner Familie möglichst [37]). So sagt er L. 19: Sie haben auch dieses in Gewohnheit gehabt, wenn einer einem andern sein Geld dargeliehen, so gab er soviel wieder, als er wollte, und was er nicht wollte, leugnete er durch den Eid: aber damit Meineide vermieden werden, so setzen wir fest: wenn derjenige, der sein Geld dargeliehen, den Eid desselben nicht leiden will, gegen ihn im Duelle kämpfen, und das geleugnete Geld erlangen solle, wenn er will; wenn es aber eine so würdige Person ist, daß sie mit ihm wegen einer so großen (d. h. so geringen) Sache zu kämpfen verschmäht, so stelle sie ihren Vicar (Stellvertreter). L. 31. Wenn jemand aus der Familie mit seinem Genossen über all und jede Sache, entweder über Äcker, oder Weinberge oder über Eigenleute (mancipia), oder über Geld streitet, so loben wir, wenn es von beiden Parteien mit den Zeugenschaften beider entschieden werden kann, wenn aber nicht, so wollen wir, damit Meineide vermieden werden, daß von beiden Seiten die Zeugenschaften derselben dargestellt werden, und die Zeugen sollen so collaudiren, gleich als wenn sie es genehm [38]) halten, und aus den obgemeldeten Zeugenschaften [39]) sollen zwei zum Kampfe gewählt werden und mit dem Duell den Rechtsstreit entscheiden, und wessen Kämpfer (Campio) fällt, verliere, und dessen Zeugenschaft [40]) erleide wegen des falschen Zeugnisses solches, als wenn sie geschworen hätte. Wegen der Bekenntnisse traf Burchard folgende Bestimmungen. L. 24. Auch dieses setzen wir fest: wenn einer die Schuld einer Sache vor dem Dienstmann (minister) [41]) bekennt, und der Dienstmann (minister) an jenem Tage nicht Zeit hat, zu entscheiden, und derjenige, welcher die Schuld am vorigen Tage bekannt, am andern leugnen will, so verfahre der Dienstmann (minister), wenn er Zeugenschaft des alten Be-

32) Dem, der sie unter seinem Schirme hat. 33) debitor wird hier im passiven Sinne gebraucht, nämlich für den, an dem die Schuld (hier der Diebstahl) begangen worden ist. 34) s. den Art. Vadium und Vadiare. 35) Lex XX besagt: Si quis in civitate Wormatia duello convictus ceciderit LX solidis vadetur; extra civitatem vero, infra familiam, si in duello occubuerit, illi, quem impugnaverit, pro pugna injuste illata suam amicitiam tripliciter componat, bannum Episcopo persolvat, advocato XX solidos tribuat, oder verliere Haut und Haare. 36) L. 18 bestimmt Burkhard: Lex erit Familiae, ut unusquisque cum socio suo (nämlich, wenn er mit seinem Genossen in einem Rechtsstreite begriffen ist) juret cum una manu (d. h. mit einem Eideshelfer), si propter feudum (so nach dem Drucke, nach der Handschrift faidam [s. Fehde]) erit, cum VII et Episcopo similiter. 37) L. 12 besagt: Ut in omnibus locis, ubicumque fieri poterit, declinentur perjuria; qualiscumque sit ex Familia, qui cum socio suo (d. h. hier gegen oder an seinem Genossen) sive in agro, sive in vineis, sive in illis levioribus rebus aliquid injuste fecerit, et se ad ministrum loci proclamaverit, volumus: ut illius loci minister cum subjectis concivibus suis, sine juramento, hoc determinet. 38) quasi gratum habeant. 39) Oben heißt es: ut ex utraque parte ostendantur illorum testimonia, und weiter unten: et ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam; hier kann testimonia nicht blos durch Zeugnisse wiedergegeben werden, sondern es drückt das altteutsche Gezug, d. h. die Zeugen, nebst den Zeugnissen, die sie ablegen, aus; wir suchen daher testimonia hier durch Zeugenschaften auszudrücken. 40) et ejus testimonium talia patiatur propter falsum testimonium, quasi juratum haberet. 41) L. 25 und 29 wird dafür ministerialis gebraucht, und L. 12 illius loci minister. Über den Dienstmann des Ortes vergl. Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 25. Th. S. 44 und 47.

kenntnisses hat, wie billig ist, mit ihm, wie er vorher gesollt hätte. L. 25. Auch dieses soll Gesetz sein; wenn einer über eine Sache dem Dienstmann (ministerialis) bekennt, und dieses auf das Ding (ad placitum) verschoben wird, so soll, wie er dann auf dem Dinge (in placito) bekennt, gerichtet werden, wenn der Dienstmann (minister) ihn mit Zeugenschaft wegen des frühern daselbst nicht überweisen kann. Über die Gerichtssitzung besagt L. 17: Es soll Recht der Familie (jus familiae) sein; wenn einer auf dem Dinge (in placito) ein unrechtes Geschrei [42]) gemacht, und erzürnt von seinem Sitze fortgegangen, oder zur Zeit zu dem Dinge (ad placitum) nicht gekommen ist und in diesem von den Mitsitzenden (consedentibus) nicht überwunden wird, so soll er nichts schwören, sondern es beruhe auf dem Zeugnisse der Schöppen (scabinorum). Kaiser Heinrich V. sagt in seiner Bestätigung [43]) des von Paulina und ihrem Sohne Werner gestifteten Klosters Celle [44]) vom J. 1114, Ministris quoque et familiae sanctuarii eandem concedunt legem et servitutem, quam caeterae in regno nostro liberae Abbatiae habent, ut tanto fideliores Praelatis suis per omnia serviant. Bedrückte der Abt die Familie, besonders wenn er die Lehen an andere, als an die der Kirche wirklich Dienenden gab, so war dies ein Mitgrund zu seiner Absetzung [45]). (*Ferdinand Wachter.*)

FAMILIENBRÜDER, gehören zu den Franziskanern und sind genau von den Fratricellen oder Freroten, auch Begharden und Beguinen genannt, die vielmehr ihre natürlichen Gegner waren und als Ketzer von der katholischen Kirche verfolgt wurden, zu unterscheiden. Die eigentlichen Familienbrüder entstanden nach und nach durch eifrige Franziskaner, welche mit den Sitten des Ordens nicht mehr zufrieden waren und eine schärfere Strenge, in Beobachtung der ursprünglichen Regeln, wieder eingeführt wissen wollten. Für eine solche wiederhergestellte Strenge der Observanz, hatte sich schon des Vallees, der 1351 starb, auch eine kleine Gesellschaft Anhänger hinterlassen hatte, thatsächlich erklärt. Die Aufsicht über diese kleine Absonderung übernahm Gentili von Spoleto, hatte Glück wie die meisten Eiferer, daß sich sein Häuflein so vermehrte, daß ihnen Clemens VI. im J. 1354 noch vier andere kleine Klöster übergab, damit sie Unterkommen fänden; dazu wurde den Superioren des Franziskanerordens untersagt, diese Strenge auf irgend eine Art zu hindern. Das war dem General und den Nichtstrengen völlig unerwünscht und sie suchten Gelegenheit, dem Papste die Gefahr der Spaltung des Ordens, die daraus hervorgehen würde, recht begreiflich zu machen. Da nun Gentilis so kühn war, dem Ordensgeneral Wilhelm Farinier, der einem der Mönche desselben einen Befehl gegeben hatte, durch diesen Bruder sagen zu lassen, daß er kein Recht habe, einem Manne zu gebieten, der unter seiner (Gentilis) Obhut stehe, so wurde der Haß so groß, daß der General immer mehr auf Mittel sann, die Gegenpartei zu zerstören. Es fand sich, daß Gentilis eine Zeit lang Ketzer bei sich gehabt hatte, in der guten Absicht, sie zu bekehren. Dies griff Farinier auf und verklagte diese Brüderschaft beim Papste Innocentius VI. und stellte die Sache so, als hätten sie mit den Ketzern in ihren eigenen Klöstern Gemeinschaft gehabt, mit ihnen gegessen und getrunken, dieselben endlich auch entwischen lassen, ohne den Ketzerrichtern davon eine Anzeige zu machen. Innocenz VI., der die Sache nicht genauer untersuchte, nahm den Angeklagten ihre Vergünstigungen und stellte sie in Allem, auch in der Kleidung, die sie geändert hatten, wieder unter die Oberaufsicht des Ordens. Gentil aber wurde mit einigen Andern gefangen gesetzt. Die Übrigen zerstreuten sich. Allein ein Schüler jener beiden Verbesserer der Strenge des Ordens, Paolucci von Foligni, oder Paulet (der kleine Paul) genannt. Diesen Namen hatten ihm die Mönche gegeben, weil er als ein Knabe von noch nicht 14 Jahren das Ordenskleid, als Laienbruder der Franziskaner im J. 1323 genommen hatte. Allein in diesem kleinen Paul war soviel Heiligkeit, daß es die andern Mönche in seiner Nähe nicht aushalten konnten und ihm eine abgesonderte Celle gegeben werden mußte, weil er wegen der Verderbtheit der Ordenssitten in die stärksten Seufzer und in ein entsetzliches Gestöhn ausbrach, oder in seinen Entzückungen ein so plötzliches und durchdringendes Geschrei ausstieß, daß die Mönche zusammenfuhren. Vorbild der Heiligkeit war ihm der selige Thomas von Foligny, mit welchem er sich oft unterredete, da er grade zu jener Zeit in seinem Kloster lebte. Nach der Zerstreuung dieser Verbrüderung begab sich Paolucci auf den Berg Cesi in die Baumhütte des heiligen Franziscus. Dort errichtete er ein kleines, armes Kloster mit einer kleinen Kirche zur Ehre der Verkündigung Mariens, wurde aber von den ungebesserten Minoriten so heftig verfolgt, daß er seine Einrichtung aufgeben und sich, ohne einen Gefährten, in einen Thurm, der zum Gefängniß in Foligny gedient hatte, einschließen lassen mußte. Selbst diesen Thurm erhielt er nur durch einen seiner Anverwandten, den Herrn dieser Stadt, Ugolino de Trinci. Paolucci's strenge Einsamkeit und musterhafte Abtödtung zogen bald wieder mehre seiner Genossen an, daß sie mit ihm vereint die Besserung des Ordens abermals eifrig ins Werk zu setzen anfingen. Der Gefängnißthurm erhob sich zum heiligen Versammlungsort. Als nun der General der Franziskaner, Thomas von Farigna no ein Capitel der Provinz nach Foligny ausschrieb, hatte Ugolino de Trinci Alles für kostenfreie Haltung des Ca

42) injustum clamorem. 43) Bei Paulus Jovius, Schwarzb. Chr. bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomataria et Scriptt. T. I. p. 149. 44) Paulin-Celle. 45) Kaiser Heinrich V. sagt in der genannten Bestätigung S. 148: Qui (nämlich der Abt) si forte praeter necessitatem Monasterii et communem fatrum utilitatem sacrilegus, quod absit, licentiose et seculariter abuti praesumserit instituta libertate, familia, bonis rebusve Sanctuarii, et ob id fratrum praemonitiones contemnens, ad suam suorumve privatam cupiditatem et libitum temere dissipaverit, vel si beneficia quibuslibet personis, nisi necessariis ipsius monasterii servitoribus praestiterit, aut si Episcopis, seu quibuscunque personis consentaneus annuerit, si forte libertatem monasterii pervertere, sibique locum sanctum subjicere attemptaverint, sive aliquod servitium inde sibi fieri exegerint, mox fratres ibi in Christo congregati cum suffragio cleri totius familiae et omnium bonorum rite hunc accusatum, justeque a se convictum dignitate sua abjiciant etc.

itels gethan, so daß der General zu ihm kam, ihm zu anken. Bei dieser Gelegenheit erbat sich Ugolino für einen Vetter die Einsiedelei von Bruliano und erhielt sie. Paolucci begab sich mit seinen Eifrigen dorthin 1368, nachdem Ugolini kräftig dafür aufgetreten war; denn der General hatte versucht, sein Wort zurückzunehmen, aufgegt dazu von den Seinen, welche Gefahr darin sahen. Und doch war Bruliano ein so schlechter und durch Mosäfte ungesunder Ort, daß mehre Brüder Paolucci's sich bald wieder von ihm trennten. Desto mehr wurden die apfern bewundert, die aushielten, was die gewöhnliche Folge hatte, daß auch noch Andere tapfer sein wollten. Zwei bald berühmte Redner, Bruder Angelo de Mont Leon und Giovanni de Stronconio, boten alle Kräfte auf, die Brüderschaft zu mehren, was so gelang, daß die Gebäude bald vergrößert werden mußten. Ugolino de Trinci, der Herr von Foligny, blieb ein sehr thätiger Freund und bezeigte sich überaus freigebig. Paoluzzi aber hatte von den wenigen Landleuten, die in der fruchtlosen Umgegend auf dem Berge wohnten, eine Art Holzschuhe für die Seinen angenommen, welche Socco hießen, von welchen nun die Brüder Succolanti (Sockenträger) genannt wurden. Auch der General bezeigte sich ihnen bald so gewogen, daß er ihnen noch sechs Wohnungen gab in der Provinz des heil. Franziskus, deren Haupt natürlich Bruliano war. Diese Huld gegen die Strengern war aber der gelindern Art der Minoriten so zuwider, daß einige Misvergnügte den Thomas de Farignano beim Papste der Ketzerei verdächtigten, was eine Untersuchung gegen ihn bewirkte, die dem Beklagten nur zu höherer Ehre gereichte. Sein Nachfolger als Ordensgeneral, Leonardo de Giffon, 1373 auf dem Capitel zu Toulouse gewählt, fand bei Musterung der Klöster die Einrichtung dieser Verbrüderung des Paolucci so gut, daß er den bis jetzt auf ihre kleinen Orte beschränkten Succolanern die Erlaubniß gab, sich auszubreiten, wo es ihnen beliebe. Im J. 1374 erlebte Paolucci einen neuen Sieg, der sein Ansehen auf leichte Art sehr vergrößerte. Es hatte sich nämlich die Sekte der Fratricellen, die sich seit 1260 immer mehr verbreitet hatte, trotz aller Verfolgung unter andern auch in Perugia festgesetzt und zwei Häuser erworben, worin sie streng nach der Regel des heil. Franziskus lebten und die Gunst des Volkes für sich hatten, daß sie es sogar wagen durften, die eigentlichen Franziskaner, die außerhalb der Stadt gleichfalls ein Haus hatten, zu verspotten und sie wegen ihrer Nachlässigkeit in Beobachtung der Regel zu kränken. Man entschloß sich daher, das Kloster zu Perugia dem Paolucci und seiner Verbrüderung zu übergeben. Paolucci hielt sogleich eine schöne Rede an das Volk und foderte die Fratricellen zu einem Wettkampfe heraus, den diese annahmen zum großen Vergnügen des Volkes. Klug ließ ihnen Paolucci die erste Rede, die er mit großer Demuth beantwortete und damit endete, der heil. Franz habe nichts mehr eingeschärft, als den Gehorsam gegen den Papst und seine Prälaten, sie aber trieben damit ihren Spott und wären folglich schlechte Jünger eines so hohen Meisters. Die Menge, die fast stets das letzte Wort hört, ward davon so überzeugt, daß sie die Fratricellen vertrieben, worauf Paolucci zur Belohnung das Kloster für die Seinen erhielt nebst vielen Vorrechten, die ihm der Ordensgeneral gab, indem er die frommen Sieger dem Provinzial Pietro de Sora bestens empfahl, welcher auch alles Mögliche für sie that. Man fing nun an die verschiedenen Franziskaner durch besondere Namen zu unterscheiden: Conventualen oder Conventualen-Minoritenbrüder, die Gemeinsamlebenden, welchen Namen sie schon seit 1250 führten. Einsiedlerbrüder hießen diejenigen, die in kleinen Klöstern an wenig besuchten Orten lebten, um ihre Regel ungestört und scharf zu beobachten. Die Nachfolger des Paolucci erhielten ihn mit ebenso vielem Rechte, als sie Familienbrüder genannt wurden, weil Alle, die eine neue Lebensart aufbrachten, eine Familie bildeten. Späterhin entstand der Name Brüder von der Observanz (Fratres de Observantia oder Regularis Observantiae) oder Observanten, nachdem von den Paoluccianern auch größere Klöster verbessert worden waren. Diese letzte Benennung wurde erst vom Concil zu Kostnitz gebilligt. Diese schärfere Congregation hatte unter Paolucci 1380 schon zwölf Klöster. Auch in Frankreich breiteten sie sich aus, in Teutschland, Spanien, Portugal, ja im Morgenlande. Paolucci oder Paulet starb in wachsenden Ehren 1396. Das Übrige gehört unter **Franziskaner**.

(*G. W. Fink.*)

FAMILIENFIDEICOMMISSE. Nach römischem Rechte ist bekanntlich der Erbe Generalrepräsentant seines Erblassers, und durch ihn müssen daher alle diejenigen letztwilligen Verfügungen vermittelt werden, welche der Erblasser zu Gunsten Dritter getroffen hat. Bekannt ist außerdem, daß, je nachdem dergleichen, dem Erben auferlegte Vermächtnisse in bestimmte civilrechtliche Formen eingekleidet waren oder nicht, sie von den Römern mit dem Namen „Legate" oder „Fideicommisse" belegt wurden, und daß, während die Erstern unter den strengen Regeln des Civilrechts standen, dies von den Letztern nicht galt, bei deren Beurtheilung es vielmehr auf Billigkeit (aequitas) und Treu und Glauben (bona fides) ankam. Bei den Legaten galt nun unter andern der Grundsatz, daß man denjenigen, welchem man ein Legat zugewendet habe, zwar nicht zum Vortheil eines andern mit einem Legate beschweren, wol aber ihm ein Fideicommiß auferlegen könne. Dabei macht, soviel die Fideicommisse betrifft, Gajus den Zusatz: „**Quin etiam ab eo quoque, cui per fideicommissum relinquimus, rursus alii per fideicommissum relinquere possumus** [1])." Dies führt gleichsam von selbst auf die rechtliche Zulässigkeit der Familienfideicommisse bei den Römern [2]). Denn natürlich konnte der Testator die von Gajus erwähnte mehrmalige successive Substitution namentlich auch im Interesse seiner Familie anordnen, und that er es, so existirte dann eben ein Familienfideicommiß, unter welchem nämlich nach römischem Rechte weder mehr noch weniger zu verstehen ist, als das von dem Erblasser seiner Fami-

1) *Gajus*, Institut. II. §. 271. 2) *Retes* in *Meermani* Thesaur. T. VII. p. 625 sq.

lie hinterlassene Fideicommiß. Daß eine solche Stiftung auf Erhaltung des Familienglanzes abziele und bei der Familie als unveräußerliches Besitzthum bis zu deren Erlöschen bleiben müsse, davon weiß das römische Recht nichts, während grade diese Gesichtspunkte die eigentlich leitenden bei den teutschen Familienfideicommissen sind [3]). Wie weit hiervon die Familienfideicommisse des römischen Rechts entfernt seien, ergibt sich schon aus den beiden Sätzen, daß erstens, wenn der Stifter nichts anderes festgesetzt hat, die gewöhnliche Intestatsuccession eintritt [4]), also neben den Agnaten die Cognaten succediren, und diese, wenn sie die nächsten Intestaterben sind, die Agnaten sogar ausschließen, ja daß, wenn die erbberechtigte Tochter oder der erbberechtigte Sohn des Testirers mit Tode abgegangen, der überlebende Ehegatte (also der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter) mit zur Familie gerechnet wird [5]); sowie zweitens, daß selbst dasjenige Fideicommiß, von welchem der Stifter gewollt hat, es solle beständig bei seiner Familie bleiben, nur für vier Substitutionsfälle bei Kräften bleibt, also derjenige, welcher das Fideicommiß durch die vierte Substitution erhalten hat, nach freier Willkür, z. B. durch Veräußerung an Fremde, darüber verfügen kann [6]). Auch kann das Fideicommiß durch allseitige Einwilligung sämmtlicher gegenwärtigen Interessenten schon früher aufgehoben werden [7]). Alles Sätze, von denen bei den teutschen Familienfideicommissen das gerade Gegentheil gilt. Ebenso steht es mit diesen Familienstiftungen in dem directesten Widerspruch, wenn nach römischem Rechte im Zweifel nur auf diejenigen, welche beim Tode des Testators zu dessen Familie gehören, und auf deren Kinder ersten Grades sich die Stiftung als solche bezieht [8]), und nur an diese Kinder des ersten Grades gedacht werden soll, wenn sich der Testator des Ausdrucks „Descendenten" (liberi) ohne näher bezeichnenden Zusatz bedient hat [9]). — So lange nun aber das römische Familienfideicommiß dauert, steht es zwar dem Besitzer als Eigenthum zu; dieser muß es jedoch nach seinem Tode dem Nächstberechtigten hinterlassen, und dafür zugleich hinreichende Sicherheit leisten [10]). Indessen kann derselbe unter den Nächstberechtigten auch Einen auswählen und solchem das Fideicommiß ausschließlich zuwenden, ohne daß die andern deshalb Ansprüche an ihn haben [11]). Veräußern darf er natürlich das Fideicommiß nicht; thut er es dennoch, so sollen, wie Einige glauben [12]), sofort die nächsten Fideicommißerben eintreten, wogegen Andere der Meinung sind, daß zwar die petitio fideicommissi stattfinde, aber auch bei der Veräußerung unter Lebenden nicht vor dem Tode des Belästigten [13]).

Das dabei zunächst in Betracht kommende Gesetz lautet also: **Praedium, quod nomine familiae relinquitur, si *non voluntaria* facta sit alienatio, sed bona heredis veneant, tamdiu emtor retinere debet, quamdiu debitor haberet bonis non venditis: *post mortem* ejus non habiturus, quod *exter* heres praestare cogeretur.**" Darauf wird in dem Texte, nach gewissen Zwischenbemerkungen, folgendermaßen fortgefahren: **Fratre herede instituto petit, ne domus alienaretur, sed ut in familia relinqueretur. Si non paruerit heres voluntati, sed *domum alienaverit*, vel *extero herede instituto decesserit*, omnes fideicommissum petent, qui in familia fuerunt.**" Hernach heißt es dann noch: **Sed *si* domus ad *exterum* quandoque *pervenerit*, fideicommissi petitio competit [14]).**" Ganz augenscheinlich ist nach diesem Gesetze bei Entscheidung obiger Frage zunächst auf zwei Punkte zu sehen: einmal darauf, ob die Veräußerung eine nothwendige oder eine freiwillige ist (**si *non voluntaria* facta sit alienatio**); sodann darauf, ob sie an ein Familienglied oder an einen Fremden geschehen (**extero herede instituto; — si domus ad *exterum* pervenerit**). Unter Voraussetzung dieses doppelten Unterschiedes läßt sich die Entscheidung leicht in genügender Weise abgeben. Das Familienfideicommiß soll nämlich, so lange es besteht, in der Familie bleiben. Dies ist die Absicht des Stifters, mit der jedoch die Veräußerung in Conflict geräth. Ist nun die letztere eine unfreiwillige, so wirkt die gesetzliche Nothwendigkeit, in Folge deren die Veräußerung eintritt, begreiflich stärker, als der Individualwille des Stifters, und es behält daher bei der Veräußerung, selbst wenn sie an einen Fremden geschehen ist, sein Bewenden, wiewol immer nur so, daß nichtsdestoweniger die Stiftung als solche, soweit es angeht, gewahrt wird. Deshalb würde freilich die Veräußerung in dem Fall, wenn der Grund, weswegen sie geschehen muß, bereits die Person des Fideicommißstifters träfe, welcher z. B. eine fremde Sache dem Fideicommißnexus unterworfen hätte, die der Fideicommißbesitzer dem Vindicanten herausgeben müßte, durchaus und für immer Bestand haben [15]). Trifft dagegen der Grund zu der unfreiwilligen Veräußerung nicht die Person des Stifters, sondern lediglich die des Fideicommißbesitzers, so kann hier die Veräußerung nach der Bedeutung, welche die Familienfideicommißstiftung in Gemäßheit ihrer innern Natur hat, auf keine Weise über die Person jenes Besitzers hinaus wirken, und darum soll denn auch dieser, Inhalts der ersten Stelle des oben mitgetheilten Gesetzes, wenn er in Concurs gerathen ist, das Fideicommiß zwar seinen Gläubigern abtreten müssen, welche indessen nur bis zu seinem Tode die Nutzungen ziehen sollen. So nun verhält sich die Sache bei einer unfreiwilligen Veräußerung. Ist sie dagegen eine freiwillige, so müssen sich die Wirkungen, weil hier der Wille des Stifters nicht, wie dort, mit der

3) Vergl. hierüber den Artikel Familiengüter. 4) L. 69. §. 3. D. leg. II. (31.) L. 3. L. 8. §. 1. D. de jure codicill. (29, 7.) L. 5. C. de verb. signif. (6, 38.) 5) L. 5. C. laud. 6) Novel. 159. Pfeiffer, Praktische Ausführungen. 3. Th. S. 54 fg. 7) L. 120. §. 1. D. de leg. I. (30.) L. 11. C. de fideicommissis (6, 42). 8) L. 32. §. 6. D. de leg. II. (31.) 9) Nov. 159. Cap. 1. 10) L. 69. §. 3. D. de leg. II. (31.) 11) L. 67. §. 2. 5. D. eodem. 12) Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. §. 736. 13) Schweppe, Das römische Privatrecht. §. 919.

14) L. 69. §. 1. 3. D. de leg. II. (31.) 15) Doch würde sich immer noch fragen, ob nicht solchen Falls der Fiduciarerbe die Ästimation zu leisten hätte, an deren Gegenstande dann das Fideicommiß stattfände. L. 39. §. 8—10. L. 40. D. de leg. I. (30.)

gesetzlichen Nothwendigkeit, sondern lediglich mit dem Wil-
en des Veräußerers in Collision kommt, anders gestalten,
übrigens aber abweichend, je nachdem die Veräußerung an
in Familienglied oder an einen Fremden geschehen
st. Im ersten Fall bleibt, ungeachtet der Veräußerung,
das Gut in der Familie, und es findet also hier in soweit
keine Collision mit dem Willen des Stifters statt; eine
olche ist erst nach dem Tode des Veräußerers möglich,
nd auch dann nur, wenn die Veräußerung nicht grade
n die nächsten Successionsberechtigten geschehen ist, in
welchem Fall der Nähere, vom Augenblick der ihm eröff-
neten Succession an, die petitio fideicommissi gegen
en zum Besitze gelangten Entferntern hat [16]), während
bis dahin dieser das ihm veräußerte Gut behält. Im
weiten Fall dagegen, d. h. im Fall der Veräußerung
n einen Fremden, tritt sofort der Veräußerer in den
irectesten Widerspruch mit dem Willen des Fideicommiß-
errichters, und da er nun sein Recht auf die Stiftung le-
iglich dem Letztern verdankt, folglich es auch nur unter
en von diesem gesetzten Bedingungen und Modalitäten
at und behält, so geht er, weil und indem er durch die
freiwillige Veräußerung an einen Fremden die der Stif-
ung zum Grunde gelegte Bedingung, „ne fideicommis-
sum alienaretur. sed ut in familia relinqueretur,“
willkürlich verletzt, schon nach allgemeinen Grundsätzen des-
selben verlustig [17]); er scheidet damit eo ipso aus der
Reihe der Berechtigten aus; konnte mithin auch auf den
Extraneus, der das Gut in Folge einer nichtigen Hand-
ung erhalten hat, keine Rechte daran übertragen, und
darum muß denn auch die petitio fideicommissi sofort
nach der Veräußerung begründet sein. Grade dies lehrt
nun auch das in Frage stehende Gesetz sowol direct als in-
direct. Indirect folgt es daraus, daß im Fall einer „alie-
natio non voluntaria“ der Fideicommißsuccessor des Ge-
meinschuldners erst „post mortem ejus“ das Fideicom-
niß soll verlangen können; eine Bestimmung nämlich,
woraus selbstredend folgt, daß der Successor bei einer
alienatio voluntaria nicht erst „post mortem ejus,“
sondern sofort nach der Veräußerung die Klage auf Re-
stitution hat. Direct aber ist es in dem Satze ausge-
sprochen: „Si domus ad exterum quandoque perve-
nerit, fideicommissi petitio familiae competit,“ d. h.
sobald nur die Veräußerung vollzogen ist, findet auch die
Klage statt. Kurz vorher ist dies in dem Gesetze so aus-
gedrückt: „Si domum alienaverit vel extero herede
decesserit etc.“ Hiernach kann die Sache vollends kei-
nen Zweifel leiden. Eine letztwillige Zuwendung näm-
lich hat, da sie bis zum Tode des Disponenten widerruf-
lich ist, erst nach dessen Tode rechtliche Wirkung, dage-
gen äußert sich die Veräußerung unter Lebenden sofort
nach ihrem Eintritt wirksam, und ist nun auf diese Ver-
schiedenheit in den vorstehenden Worten des Gesetzes (de-
cesserit — alienaverit) Rücksicht genommen, so jedoch,
daß, abgesehen hiervon, gleichzeitig beide Fälle ihrer Wir-
kung nach gesetzlich einander gleichgestellt worden sind, so
folgt natürlich von selbst, daß dieselben Wirkungen, welche
die letztwillige Veräußerung des Fideicommisses an einen
Fremden, in Bezug auf das Klagerecht der Fideicommiß-
successoren, vom Tode des Disponirenden ab mit sich
führt, mit der Veräußerung unter Lebenden sogleich
nach deren Vollziehung verknüpft sind. (*Dieck.*)

FAMILIENGÜTER. Das Institut der Familien-
güter ist ein echt teutsches und namentlich dem römischen
Rechte nicht bekannt. Die ältesten Spuren desselben rei-
chen bis in die frühesten Zeiten unserer Geschichte, jeden-
falls bis in die Zeiten der alten Volksrechte oder Leges
hinauf; sie treten in dem Rechte des nächsten Erben her-
vor, dessen Wirkung darin bestand, daß man das Erb-
oder Stammgut, d. h. das durch natürlichen Erbgang
gewonnene Grundbesitzthum [1]), ohne des nächsten Erben
Einwilligung nicht unwiederbringlich veräußern konnte [2]).
Nur in der Veräußerung derjenigen Grundstücke, welche
man selbst erworben hatte, und welche, im Gegensatze
der obigen Erbgüter oder der bona hereditaria unter
anderm in dem lateinischen Texte des lübischen Rechts von
1158 durch „facultates sibi conquisitae,“ in dem spä-
tern lübischen Rechte durch „wohl gewonnen Gut“ be-
zeichnet werden, war man durch das Recht des nächsten
Erben nicht beschränkt; man konnte dieselben, um auch
hier den Ausdruck des lübischen Rechts zu wählen, „sine
contradictione qualibet“ verkaufen, verschenken, verpfän-
den ꝛc. [3]). Doch war die Beschränkung hinsichtlich der
Veräußerung der Erbgüter nur eine indirecte; denn
an und für sich war die Alienation, auch ohne Befragung
der nächsten Erben, zu Recht beständig, und ausdrücklich
heißt es in den Volksrechten: „Libero homini *liceat*
hereditatem suam (sein Erbgut) *cui voluerit* tradere [4]). Alles kam nur darauf an, ob der nächste Erbe,
je nachdem er bei der Veräußerung gegenwärtig gewesen
war oder nicht, entweder sofort oder (von Zeit der zu
seiner Kunde gelangten Veräußerung ab) binnen Jahr
und Tag seine Rechte dawider geltend machte. That er
dies nicht, so behielt es bei der Veräußerung sein unab-
änderliches Bewenden, daher der Erwerber gegen die An-
sprache desselben gesichert war [5]); that er es hingegen,
so äußerte sich sein Recht dahin wirksam, daß er die Her-
ausgabe des betreffenden Erbgutes vom Erwerber verlan-
gen konnte, und zwar ohne zu einer Gegenleistung ver-
pflichtet zu sein.

Meist nimmt man an, der Erbe habe das Grund-
stück dem Erwerber sofort wegvindiciren können [6]),
und allerdings scheint hierfür der Buchstabe des Sachsen-
spiegels zu sprechen, wornach der Erbe sich des ohne seine

16) L. 69. §. 3. laud. verb. Quid ergo si etc. 17) L. 1. 3. C. de donationibus, quae sub modo (8, 55).

1) Vergl. z. B. das Neueste lübische Recht. B. I. Tit. 10. Art. 6. Const. elect. Saxon. P. II. const. 12. 31. 2) *Schenck de Schweinsberg*, De bonorum stemmaticorum et fideicommissor. famil. origine. (Marburg. 1829.) 3) *Westphalen*, Monument. inedit. T. III. p. 622 prop. fin. Vergl. Lex Burgundion. Tit. I. Cap. I. 4) Lex Anglior. et Werinor. Tit. 13. 5) Statuta familiae Sti Petri Wormat. Cap. 6 (ap. *Schannat*, Histor. Wormat. in Cod. probat. p. 45). Conf. II. F. 9. §. 1. Lübisches Recht. B. III. Tit. 6. Art. 3. 6) Vergl. z. B. v. Sydow, Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. S. 220.

Erlaubniß vergebenen Gutes ebenso zu unterwinden befugt sein soll, als ob der Veräußerer todt wäre [7]). Indessen haben andere, wie es scheint mit gutem Grunde, diese Stelle nur dahin verstanden, daß darin der Erbe, wenn er nicht bei der Vergabung gegenwärtig gewesen sei, also nicht habe widersprechen können, ein Urtheil des Inhalts auszuwirken für berechtigt erklärt werde, daß ihm das Grundstück nach dem Tode des Veräußerers zufalle [8]). Der Zweck der fraglichen Unterwindung würde demnach nur der gewesen sein, die Verjährung von Jahr und Tag, welche sonst der Ansprache des Erben entgegengestanden haben würde, ihren Wirkungen nach auszuschließen, und das Ganze hätte also, ohne daß für den nächsten Erben aus der ohne seine Genehmigung vorgenommenen Veräußerung Vortheile erwachsen wären [9]), lediglich auf unverrückte Erhaltung und Bewahrung des Erbganges, wie dieser auch bereits ohne die Veräußerung eingetreten sein würde, abgezielt. Offenbar hat diese Ansicht schon an und für sich größere innere Wahrscheinlichkeit, als die entgegengesetzte, wonach der Erbe, da er auf Grund seiner Unterwindung das Grundstück sofort (bereits bei Lebzeiten des Veräußerers) hätte ausgeantwortet verlangen können, die Vortheile einer anticipirten Succession genossen haben würde. Allein es sprechen für dieselbe auch verschiedene specielle Quellenzeugnisse, sowol aus der Zeit der Volksrechte, als der Rechtsbücher. Von den Volksrechten wird besonders das sächsische wichtig; was um so bedeutsamer ist, da grade dieses Volksrecht vor allem geeignet sein dürfte, als Mittel zur Interpretation des Sachsenspiegels zu dienen. In der Lex Saxonum liest man nun aber: „Nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere, — *ut heredem suum exheredem faciat* [10]). Also, eine einseitige Veräußerung des Erbgutes soll an sich nicht den natürlichen Erbgang stören können, d. h. ungeachtet derselben soll der nächste Erbe (wenn er nur nicht ausdrücklich oder stillschweigend einwilliget) Erbe bleiben. Daß er Vortheile aus der Veräußerung als solcher hätte haben sollen, davon steht im Texte nichts, sondern nur, daß in Ansehung seiner bei dem demnächstigen Tode des Veräußerers [11]) die Sache so angesehen werden solle, als sei die Veräußerung gar nicht in das Mittel getreten. Soviel aber die Zeit der Rechtsbücher angeht, so ist zunächst auf das longobardische Lehnrecht zu verweisen. Hat nämlich der Vasall das Lehn ohne Consens der Agnaten veräußert, so sind nach dem Liber feudorum die Folgen davon in Bezug auf die Agnaten ganz die nämlichen, wie sie so eben rücksichtlich der Allodien bezeichnet worden sind; erst von dem Augenblick an haben die Collateralen das Revocationsrecht, wo sie nach der Folgeordnung zum Lehn berufen werden [12]), welches bis dahin, je nachdem die Veräußerung ohne oder mit Bewilligung des Herrn geschehen ist, entweder dem Lehnsherrn zufällt, oder dem Erwerber verbleibt [13]).

Durch das Recht, welches hiernach dem nächsten Erben zustand, wurden begreiflich die Grundbesitzungen, die sich in einer Familie einmal befanden, meist in derselben dauernd erhalten, und so gehören denn die Erb- oder Stammgüter, sowie sie sich überhaupt noch in Teutschland finden, zu den Familiengütern. Es gehören aber außerdem auch die Lehen und die Familienfideicommisse dahin, welche als eine weitere Fortbildung des Instituts der Erbgüter anzusehen sind. Für die Familienfideicommisse gilt dies ohne Weiteres, für die Lehen wenigstens beziehungsweise.

Bei den Lehen fand sich freilich ursprünglich auch nicht ein Schatten von dem, was wir heutzutage Familiengut nennen. Denn wie schon aus dem bisherigen hervorgeht, ist der Begriff des Familiengutes zunächst durch die engere und festere Verbindung eines Grundbesitzthums mit einer bestimmten Familie bedingt. Grade davon aber findet man ursprünglich bei den Lehen nicht die entfernteste Spur. Im Gegentheil behielt Anfangs der Vasall das ihm verliehene Gut nur so lange, als es dem Herrn beliebte [14]); noch viel weniger war an eine Erblichkeit zu denken, welche doch die Grundbedingung aller Familiengüter bildet, sondern die Erblichkeit schreibt sich, sowol in Italien, woselbst sie auf einem Kaisergesetze beruht [15]), als in Teutschland, woselbst sie aus dem stillwirkenden Herkommen hervorgegangen ist [16]), bekanntlich erst aus dem 11. Jahrh. her, und bezog sich überdies lediglich auf die Descendenten des Lehnsbesitzers, nicht auch auf dessen Seitenverwandten. Auf diese Letztern ist sie im teutschen Lehnrechte sogar niemals ausgedehnt worden [17]); indessen ward durch die (teutsche) Mitbelehnung nachgeholfen, durch welche nämlich für die Agnaten die Vortheile der Lehnssuccession indirect begründet wurden, und auf welcher bis zur heutigen Stunde die bezüglichen Rechte der Agnaten beruhen, wo man sich in Teutschland nicht an das longobardische Successionsrecht angeschlossen hat [18]). Nach dem longobardischen Lehnrechte dagegen ward die Geblütssuccession mit der Zeit auch auf die Seitenverwandten erstreckt [19]), und da diese nun nach longobardischem Rechte schon als solche, nach teutschem Rechte aber in Folge der Mitbelehnung, für den Fall der ohne ihre Zustimmung geschehenen Veräußerung die bereits oben angegebenen Rechte

7) Sachsensp. B. I. Art. 52. Vgl. Richtsteig des Landrechts. Art. 25. 8) Eichhorn's Teutsche Geschichte. §. 359. Not. d. 9) Allerdings würde er das Recht des Geschlechtseinstandes erworben haben. Im Obigen aber kommt es nur auf das Revocationsrecht an. 10) Lex Saxon. Tit. 15. Cap. 2. (Wie oben lautet wenigstens die gewöhnliche Lesart. Jedoch auch, wenn man: „Nec heredem suum exheredem faciat," liest, bleibt zuletzt immer der Satz stehen, daß der Erbe, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nicht zu einem exheres gemacht werden dürfe, und immer bezieht sich dies auf Veräußerungen.) 11) Erst bei diesem Tode läßt sich sagen, der heres sei exheres.

12) II. F. 26. §. 13. II. F. 39. pr. II. F. 83. 13) Vgl. übrigens auch die bei Sydow a. a. O. S. 223. Not. 695 angeführte Urkunde. 14) I. F. 1. §. 1. conf. *Theganus* in vita Ludovici Pii. Cap. 19. 15) *Muratori*, Antiquitat. Italiae med. aevi. T. I. p. 609. 16) *Wippo* ap. *Struve*, Script. T. III. p. 480. Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 259. Not. c. 17) Sächsisches Lehnrecht. Art. 21. §. 3. Schwäbisches Lehnrecht. Art. 18. §. 2. (Ausg. Senckenb.) Art. 42. a. (Ausg. Laßberg.) 18) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatr. §. 359. 19) II. F. 11. 37. 50.

des nächsten Erben genießen [19]), so sind allerdings die Lehen den Familiengütern beizuzählen; man kann sie als die lehnbaren Erbgüter bezeichnen. Nur tritt dabei nach longobardischem Rechte das Eigne ein, daß die Descendenten des veräußernden Vasallen keinen Anspruch auf die Revocation haben [21]); indessen haben sie das Recht auf den Lehnsretract [22]), und hierin ein (freilich weniger vortheilhaftes) Mittel, ihre Geschlechtsrechte geltend zu machen; ein Recht übrigens, welches auch dem Agnaten (respective dem Mitbelehnten) namentlich in sofern zu gute kommt, als er mittels desselben das veräußerte Lehen bereits zu einer Zeit an sich bringen kann, wo für ihn die Revocationsklage noch nicht betagt ist [23]).

Hingesehen aber auf die Familienfideicommisse [24]), so verdienen sie sogar noch in einem höhern Grade den Namen von Familiengütern, als die Erbgüter und Lehen; denn bei ihnen ist es, was von den andern beiden Güterarten nicht gilt, gradezu und direct auf fortwährende Erhaltung des Wohlstandes und Glanzes der Familie abgesehen. Bei den Lehen- und Stammgütern wird dies nur indirect durch die größere oder geringere Beschränkung ihrer Veräußerlichkeit herbeigeführt, und keineswegeS ist ihre eigentliche Bestimmung auf jenen Zweck gerichtet, weshalb auch eine Veräußerung derselben unter Umständen zulässig ist, und es namentlich Lehne gibt, die frei veräußerlich sind [25]). Anders bei den Familienfideicommissen; ein veräußerliches Familienfideicommiß würde eine offenbare Contradictio in adjecto enthalten.

Daß aber die Familienfideicommisse sich als eine weitere Fortbildung der altteutschen Erb- oder Stammgüter herausstellen, lehrt die Geschichte. Das römische Recht weiß nämlich von Erbgütern kein Wort; dennoch suchten die Romanisten des 16. und 17. Jahrh. nach der Art und Weise, wie sie diejenigen Institute des vaterländischen Rechts, welche sie nun einmal anerkennen mußten, aus dem römischen Rechte theoretisch zu erklären bemüht waren, dafür Anhaltspunkte in ihrem Corpus juris civilis auf, und glaubten nun das Recht der nächsten Erben durch eine fideicommissarische Substitution derselben juristisch rechtfertigen zu dürfen; daher sie auch den Namen „Stammgüter" für die eigentlichen Familienfideicommisse ebenso gut gebrauchten als bei den altteutschen Erbgütern [26]). Überhaupt nahmen die Doctoren für diese beiden Güterarten Anfangs nicht sowol mit Hinsicht auf die damit zusammenhängenden Rechte, als vielmehr nur mit Hinsicht auf den Grund, worauf diese Güter sich als solche stützten, eine Verschiedenheit an. So noch im Anfange des 17. Jahrhunderts; beispielsweise bezeugen dies die aus den Jahren 1608 und 1611 herrührenden, weiter unten in Erwägung zu ziehenden Bemerkungen von Phil. Matth. Wehner und Nicol. Betsius, und selbst noch bei Phil. Knipschildt, welcher 1626 in seiner Inauguraldissertation die Lehre von den Familienfideicommissen zuerst in einer eignen Schrift behandelte und dann 1654 sein bekanntes Hauptwerk über diese Lehre folgen ließ, zeigte es sich. Ungeachtet der ausdrücklichen Bemerkung, daß man beide Güterarten nicht mit einander vermischen dürfe, legt doch Knipschildt, wenn er die Familienfideicommisse durch „Stammgüter, so zu Erhaltung eines fürstlichen, Gräfflichen, Freyherrlichen, Adligen Stammes und Namens verordnet seynd," die Erbgüter aber durch „Stammgüter, so nicht selbst erworbene, sondern ererbte Güter seynd," definirt, immer noch zunächst darauf Gewicht, daß die Fideicommißqualität sich auf eine besondere Verordnung (Testament, Vertrag) stütze, die Erbgutseigenschaft hingegen schon gesetzlich aus dem bloßen Factum, daß das Gut ein ererbtes sei, folge; er setzt daher auch, im Hinblick auf diese letztern Güter, hinzu: „Haec bona avita *jure Saxonico* sine heredum consensu alienari nequeunt [27]). Ein Beisatz übrigens, welcher durch die darin liegende Auffassung des Instituts der Erbgüter als eines partikularrechtlichen, und im Zusammenhalt mit der anderweitigen, sich unmittelbar daran anschließenden Bemerkung: „Quod de jure civili *communi* secus est, ubi quilibet bona sua, non tantum ea, quae industria et labore suo acquisivit, sed etiam *hereditaria* et *avita*, *sine heredum consensu* donare et alio quovis modo alienare potest [28])," zu gleicher Zeit deutlich auf die rechtshistorische Entwickelung der gesammten Lehre zurückweiset.

Der geschichtliche Zusammenhang war dieser. Die Stellung der Erbgüter in unserem hergebrachten, gemeinen teutschen Rechte ward verkannt; nur wenn und soweit dieselben unzweifelhaft die Gewähr eines Partikularrechts für sich hatten, ließ man sie fernerweit schon von Rechtswegen gelten. Durch diese Theorie aber gerieth man mit dem ältern Rechte in den schneidendsten Contrast, welchen man nun, soweit das ältere Recht noch galt, dadurch einigermaßen zu beseitigen suchte, daß man, mit Herbeiziehung der römischen Fideicommißlehre das Stammgutsverhältniß durch besondere Familienverordnungen oder sonstige specielle Rechtsgründe, namentlich auch Familienobservanz, aufrecht erhielt, dafern nicht eben schon das Partikularrecht, wie z. B das Sächsische, bereits gesetzliche Aushilfe gab. Sehr deutlich zeigt solches die Darstellung des schon oben erwähnten Betsius, welcher zugleich das Primogeniturrecht damit in Verbindung setzt, und indem er an dieses seine Mittheilungen zunächst anschließt, sich also ausdrückt: „Jus primogeniturae — vel generali alicujus regni aut provinciae lege scripta vel non scripta [29]), pactis vel dispositione hominum [30]) ad conservandum familiarum illustrium et nobilium splendorem introductum est, quod variis modis fieri potest: lege, statuto vel consuetudine inveterata universali." Er setzt dies dann

---

19) Eichhorn a. a. O. §. 227. 228. Zachariä, Handbuch des sächsischen Lehnrechts. §. 161. 162. 21) II. F. 8. §. 1, vergl. mit II. F. 83. 22) Eichhorn a. a. O. §. 229. 23) II. F. 26. §. 13. 24) *Schweinsberg*, Dissert. laud. (Vgl. oben Not. 2. S. 325.) 25) II. F. 26. §. 23. II. F. 48. 26) Vgl. z. B. *P. Knipschildt*, Tract. de fideicommissis familiar. nobil. Cap. I. No. 13. 14.

27) *Knipschildt* loc. laud. No. 15. 28) Eodem No. 16. 29) Ein Beispiel lieferte das sächsische Recht für die Erbgüter. 30) Hier streift Betsius in die Familienfideicommisse über.

noch näher aus einander, wobei er unter andern der Familienverträge und testamentarischen Dispositionen erwähnt, durch welche Letzteren der Testator seinen Erben unter der Bedingung instituire, „ut res hereditariae vel aliquae vel omnes ad primogenitum continua serie devolvantur." Schließlich wird der allgemeine Zusatz hinzugefügt: „Quibus casibus pactis, contractui vel ultimae dispositioni duplex conditio inesse censetur: prima, ne hujusmodi res extra familiam alienentur; secunda, ut a priore subsequenti primogenito ea in perpetuum restituantur [31]). — Jeder sieht sogleich, daß hier dasjenige, was wir Erbgut nennen, mit demjenigen, was wir Familienfideicommiß heißen, in Eins zusammengeworfen wird, ganz wie bei dem gleichzeitigen Wehner, der Beides unter dem gemeinschaftlichen Namen „Stammgüter" begreift, das Eine von dem Andern nur seinem Entstehungsgrunde nach unterscheidend [32]). Und in der That erscheinen die ersten Familienfideicommisse auch nur als Surrogate der ältern Erbgüter; namentlich war man bei den Ersteren noch nicht auf die Idee der Successio ex pacto et providentia majorum gekommen, welche indessen einige Decennien später bei Knipschildt hervortritt [33]), sodaß, weil diese Idee und was damit in Verbindung steht, eigentlich den wahren Angel- und Wendepunkt der Lehre von den Familienfideicommissen ausmacht, die letzteren im Grunde erst etwa seit Knipschildt in den Kreis unseres praktischen Rechts als ein eigenthümliches und selbständiges Institut eingetreten sind.

Wie wenig ursprünglich die Familienfideicommisse von den Erbgütern, den dadurch begründeten Rechtsverhältnissen nach, verschieden waren, ersieht man z. B. aus dem durch Bischof Jacob von Salza im J. 1532 errichteten Stiftungsbriefe, betreffend das ihm versetzte und von ihm mit fideicommissarischer Eigenschaft belegte Schloß und Stadt Polkenhain; eine Urkunde, welche auch noch in mancher anderweitigen Hinsicht merkwürdig ist [34]). Wenn freilich darin der kinderlose Stifter erklärt, daß nach seinem Ableben sein Bruder, sowie demnächst dessen ältester Sohn, „alleine zcu irer baider lebetagen" das Schloß und die Stadt Polkenhain „in gebrauch" haben und halten, nach ihrer Beiden Tode aber diese Ordnung „ewiglich" beobachtet werden solle, sodaß die Besitzung „allemhal" an den ältesten männlichen Schwertmagen seines Geschlechts, „alleine zcum lebetagen," ungetheilt und ungetrennt fallen werde, so könnte es allerdings beim ersten Anblicke scheinen, es liege dabei schon das vollständig ausgebildete Fideicommißinstitut zum Grunde. Man wird jedoch eines Bessern durch das darauf Folgende belehrt, dahin lautend: Von demjenigen, der hiernach zur Innehabung Polkenhains gelange, solle, bei dessen „einnehmen, dem geschlecht eine genugliche verschreibung vor sich und seine erbenn gegebenn werdenn, das er sich solcher ordnung (des Stifters) in allem wege gemeß verhaldenn, und weder durch sich noch seine erbenn aber indert andere in kainerley waise daraus schreitenn wolle und solle; wehr es aber sach, das über dieß indert ein solcher innehalter ditz Burglehns was anders zcugegen dieser ordenung damit vornehmenn, und durch irkainen fug unnd unnderschlieff solch schlos unserm geschlechte entwenndenn wold, der sall dieser unnser gunst unnd innehabung dietz schlos verlustig seyn, auch ein solches bei ime durch sperrunge, vorhemmunge anderer seiner gütter, aber rechtliche wege gefodert, unnd das einnehmen des schloßes einem andern negstgesibtenn, wie obem begriffen, zcugestelt werden." Wäre zur Zeit der Errichtung dieser Stiftung das Institut der sogenannten ewigen Familienfideicommisse bereits ausgebildet und als unzweifelhafter Bestandtheil unseres praktischen Rechts anerkannt gewesen, so würde es solcher Clauseln nicht bedurft haben. Daß man sie hinzufügen zu müssen glaubte, beweist eben, wie sehr man noch schwankte, und daß damals ein errichtetes Fideicommiß als solches im Grunde nicht viel mehr war, als ein (durch besondere Verfügung angeordnetes) Erbstammgut; daher denn auch seine Unveräußerlichkeit in der oben bezeichneten Weise durch Reverse [35]) und ausdrückliche Verpönung etwaniger Contraventionen noch speciell gesichert werden mußte.

Nach diesen, das Institut der Familiengüter betreffenden, historischen Vorbemerkungen ist jetzt das praktische Recht ins Auge zu fassen; jedoch wird von den Lehen, über welche in besondern Artikeln gehandelt werden muß, hier abstrahirt. Das Nachstehende bleibt also auf die Erbgüter und Familienfideicommisse beschränkt, wobei aber zu bemerken, daß die letztern nur in soweit in Betracht gezogen werden, als sie zu den teutschen Familiengütern gehören. Die römischen Familienfideicommisse [36]) bleiben sonach ausgeschlossen; nur von den sogenannten ewigen Familienfideicommissen (perpetua familiae fideicommissa) wird im Folgenden gesprochen. Ewig (perpetua) heißen aber dieselben, im Gegensatze der römischen, um deswillen, weil sie bis zum Erlöschen der gesammten Familie, für welche sie errichtet sind, fortdauern, während die römischen schon von Rechtswegen nur auf bestimmte Generationen beschränkt bleiben.

I. Anbelangend nun zuvörderst die Erbstammgüter [37]), so ergibt sich, unter Berücksichtigung der Stellung, welche dem vaterländischen Rechte gegenüber das

31) *Betsius*, De statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustr. et nobil. Cap. VIII. §. 4. 32) *Wehner*, Practic. observat. s. v. *Stammlehen*. 33) Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. 2. Th. 2. Bd. S. 81. 34) Abgedruckt bei C. v. Salza, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen. S. 244.

35) An diesen Reversen hielt man auch, wenigstens während des 16. Jahrh., in der Salza'schen Familie fest. C. v. Salza a. a. O. S. 246. — Hin und wieder foderte man von den Fideicommißinhabern auch eidliche Angelöbnisse. v. Salza a. a. O. S. 98. Not. 18. 36) Über dieselben vergl. den Art. Familienfideicommisse. 37) *J. F. Ludovici*, De diverso jure bonorum acquisitorum et hereditarior. (Halae 1714. [recus. 1740.]) *G. G. Dinckler*, De bonis avitis. (Lipsiae 1721.) *F. W. Brandt*, De natura bonorum avitor. (Marburg. 1746. [recus. 1791.]) *F. C. Jensen*, De libera bona avita alienandi facultate, in Holsatia per Speculum Saxonicum non restricta. (Kilon. 1778.) *F. L. Breuer*, De bonis avitis secundum leges Saxon. (Lipsiae 1805.)

fremde in Teutschland als jus commune unbestritten eingenommen hat, bereits aus dem Obigen, daß von diesen Gütern nur noch auf Grund besonderer Rechte die Rede sein kann, sei es in Folge bestimmter Gesetze, oder in Gemäßheit des ungeschriebenen Rechts. Denn wo von der Erbgutsqualität die Rede sein soll, muß sie schon ipso jure an das Dasein eines in den natürlichen Erbgang gekommenen Gutes geknüpft sein. Zwar nahm man, wie oben nachgewiesen ist, im 16. und 17. Jahrh. auch an, daß die Stammgutseigenschaft durch specielle Privatdispositionen begründet werden könne. Allein zu geschweigen, daß diese Zeit, in Bezug auf vaterländische Rechtsverhältnisse, lediglich eine Übergangsperiode war, so bezog man doch auch damals die gedachten Verfügungen, wenn es sich nicht sowol um Familienfideicommisse, als um eigentliche Erbgüter handelte, keineswegs auf einzelne specielle Güter, sondern vielmehr auf ganze Familien, für welche dadurch das althergebrachte teutsche Recht in der Form eines Familiengesetzes aufrecht erhalten ward. Einem einzelnen bestimmten Gute die Erbgutsqualität z. B. durch Testament oder Vertrag beizulegen, würde, wollte man dabei nicht zugleich an Fideicommißeigenschaft oder etwas Ähnliches denken, ziemlich zwecklos gewesen sein. Denn die betreffende Verfügung oder Vereinbarung könnte doch immer keinen andern Zweck haben, als die Begründung eines Familiengutes; dieser Zweck aber würde sofort wieder haben vereitelt werden können, wenn nur der zeitige Besitzer zu der von ihm beabsichtigten Veräußerung die Zustimmung des nächsten Erben zu erhalten wußte. Es ist also klar, daß das Institut der Erbgüter, da es nicht mehr gemeinrechtlich ist, sich heutiges Tages entweder auf Particularrecht stützen, oder seinen Grund in dem besondern Rechte dieser oder jener Familie haben muß. Dem Partikularrechte zufolge finden sich die Erb- und Stammgüter so gut beim Bürgerstande [38]), als beim Adel [39]). Wo sie dagegen auf familienrechtlicher Basis ruhen, kommen sie nur beim Adel vor, zunächst auf Grund vorhandener Hausgesetze, sodann aber auch auf Grund vorhandener Familienobservanzen, beides indessen zunächst nur beim hohen Adel [40]). Grade der hohe Adel hat sich ja auch bekanntlich mehr, als die übrigen Geburtsstände, bei dem althergebrachten, vaterländischen Rechte gegen das Eindringen des römischen zu behaupten gewußt; doch gehören gegenwärtig seine Familiengüter freilich nicht sowol den Stammgütern, als vielmehr den Familienfideicommissen an. Denn durch solche Fideicommisse wird für das Familieninteresse am sichersten gesorgt, und deshalb haben denn auch fast alle hochadeligen Häuser, besonders seit den letzten 150 Jahren, dergleichen Stiftungen errichtet, die zugleich meist sich über das gesammte Familienbesitzthum erstrecken.

In dem Bisherigen sind die Ausdrücke Stammgut (bonum stemmaticum) und Erbgut (bonum hereditarium) als gleichlautend genommen; unsere Rechtssprache unterscheidet jedoch zwischen beiden, indem der letztere Ausdruck zunächst von den entsprechenden Familiengütern des Bürgerstandes, der erstere zunächst von den entsprechenden Familiengütern des Adels verstanden wird [41]). Diese Unterscheidung hat auch wegen der Verschiedenheit der Rechtsgrundsätze, welche für die eine und andere Art dieser Güter in verschiedener Hinsicht gelten, ihren guten Grund; im Allgemeinen aber stehen die Stammgüter und Erbgüter freilich unter den nämlichen Rechtsgrundsätzen.

Aus welchem der oben angegebenen Gründe nun auch in einem besondern Falle ein Erb- oder Stammgut anzunehmen sein mag, immer ist die Annahme desselben an die Voraussetzung gebunden, daß es kein „wohlerworbenes" oder „errungenes" sei. Wohlerworbenes Gut aber ist es nicht, sobald es nur einmal durch natürliches Erbgangsrecht verfällt worden ist. Ein solches Gut verdient auch schon grammatisch den Namen Erbgut. Zudem wird nach den ältern Rechtsquellen nicht ein Mehres verlangt; bereits diese setzten das Allod oder Erbe der Errungenschaft entgegen. So z. B. Marculf, der zwischen Allod auf der einen und „*comparatum vel attractum*" auf der andern Seite unterscheidet [42]). Ebenso der Sachsenspiegler, wenn er einen Unterschied macht zwischen „Eigen und Erbe" [43]); ein Unterschied, der unter Anderem auch in den mittelalterlichen Reichsgesetzen vorkommt [44]), und keine andere Bedeutung hat, als der Marculfische Gegensatz oder der schon im Anfange dieses Artikels erwähnte Gegensatz des lübischen Rechts von 1158 zwischen „facultates sibi conquisitae" und „bona hereditaria" [45]). In der nämlichen Weise unterscheidet auch noch das neueste lübische Recht; darnach ist „Alles wohl gewonnen Gut, was kein Erbgut ist, Erbgut aber wird geheißen, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Ältern oder Blutsfreunden" [46]). Viele Rechtslehrer sind indessen bereits im 16. Jahrh. weiter gegangen, und haben zur Annahme eines Erbstammgutes mindestens eine zweimalige Vererbung von dem Vater auf den Sohn erfodert; woraus sich denn auch die Bezeichnung der Erbstammgüter durch „bona avita" erklärt. Diese Meinung, in welcher schon die Einwirkung der Lehre von den Familienfideicommissen einigermaßen sichtbar ist, und nach welcher die Stammgüter mehr als Geschlechtsgüter (bona gentilitia) betrachtet werden [47]),

38) Ein Beispiel liefert das lübische Recht. B. I. Tit. 10. Art. 6. B. II. Tit. 1. Art. 14. B. II. Tit. 2. Art. 1. 39) Ein Beispiel liefert das bremische Ritterrecht. Tit. 1—5. 11—15. Vergl. auch *Hartmann*, De similitudine equitum *Holsaticorum* cum equitibus Bremensibus. (Kiloniae 1735.) 40) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 367.

41) Vergl. z. B. Runde, Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 692. 697. 42) *Marculfi* Form. Lib. II. Form. 7; vergl. auch Lex Burgundion. Tit. I. Cap. 1. 43) Sachsensp. B. I. Art. 5. §. 3. Vergl. auch B. I. Art. 15. §. 1. 44) Vergl. z. B. den Landfrieden von 1398. §. 7 in der Senckenberg'schen Sammlung. 1. Th. S. 98. 45) Unter Anderem macht den Unterschied zwischen Erbe und Eigen auch das Rechtsbuch nach Distinctionen, worin (B. I. Cap. 8. Dist. 2. Ausgabe Ortloff's. S. 28) das Eigen definirt wird durch „gud, daz eyn man gekauft had mit sines selbes gude, und nicht uf en geerbet ist von sinen eldern." Darnach ist also Erbe das von den Ältern u. s. w. geerbte Gut. 46) Lübisches Recht. B. I. Tit. 10. Art. 6. 47) Auch im Lehnrechte machte sich dies geltend. *Gaill*, Practic. observat. Lib. II. obs. 49.

findet sich namentlich in den kursächsischen Constitutionen von 1572, und ward durch dieselben weit verbreitet. Nach diesen Constitutionen heißen Stammgüter diejenigen, die der Besitzer „nicht selbst adquiriret und erlanget, sondern die von seinen Vorfahren, als Großvater und dergleichen, gewonnen und von denselbigen ihren Ursprung haben“ [48]). Daß diese Stelle wirklich den bezeichneten Sinn habe, und also darnach das Gut wenigstens vom Großvater herstammen müsse, darüber läßt eine andere Stelle durchaus keinen Zweifel zurück, wornach die Stammgüter als solche bezeichnet werden, „die nicht von Ältern allein, sondern von Großältern herkommen“ [49]). Schon früh ward inzwischen hiergegen gestritten, z. B. von Wehner, der sich dahin äußert: „Bona, quae majorum nostrorum fuerunt, Stammgüter dicuntur. Sic feuda antiqua sive *paterna*, *quae in effectu non differunt.* Germanis vocantur Altvätterlich, oder uhralt vätterlich, oder Stammlehn, etiam Altlehn, quamquam *vulgo* distinguitur paternum ab antiquo. *Sunt igitur* Stammgüter, so nicht selbst erworben, sondern ererbte Güter seyn. Sicut in feudis etiam *paternum* pro antiquo ponitur, praesertim de *consuetudine*“ [50]). — Gleichwol vermischte man noch oft genug [51]), selbst bis in die neuern Zeiten hinein, die Lehre von den Erbstammgütern mit der von den Familienfideicommissen [52]); sogar Mittermaier ist hiervon nicht ganz frei, indem er unter Erbstammgütern Güter versteht, „welche in einer Familie, vermöge Gesetz oder Herkommen, so erhalten werden müssen, daß, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eintritt, sie unveräußerlich in der Familie erhalten werden sollen“ [53]). Ganz anders, und gewiß richtiger, drückt sich Eichhorn aus, nämlich so: „Stammgüter sind überhaupt die von den Vorfahren ererbten Güter, über welche der Besitzer nicht frei verfügen kann, sondern die er seinen Erben hinterlassen muß.“ Und indem dieser Gelehrte hinzufügt: „Den Gegensatz derselben bilden neu erworbene Güter“ [54]), stimmt er mit den obigen, quellenmäßig belegten Begriffsbestimmungen überein.

Die Hauptwirkung der Erb- oder Stammgutseigenschaft besteht in den schon oben gedachten Beschränkungen der Veräußerlichkeit. Diese Beschränkungen sind im Zweifel nicht weiter auszudehnen, als sie bereits nach dem Rechte des Mittelalters reichten. Was hierüber die Volksrechte enthalten, ist schon im Allgemeinen dahin angegeben worden, daß wer ein Erbgut besaß, dasselbe zwar veräußern konnte, allein ohne willkürliche Beeinträchtigung der Successionsrechte der nächsten Erben. Hatten daher die Letzteren ausdrücklich oder stillschweigend (weil sie z. B., obwol gegenwärtig bei der Veräußerung, doch nicht widersprochen, oder, wenn sie nicht dabei gegenwärtig gewesen waren, a tempore scientiae Jahr und Tag stillgeschwiegen hatten) consentirt, so fiel die Beschränkung weg. So auch im Falle echter Noth; wenigstens ist dieser Satz im sächsischen Volksrechte enthalten, und da er in der That ziemlich natürlich war [55]), so ward er gewiß auch bei andern Völkerstämmen, deren Leges seiner freilich nicht speciell gedenken, beobachtet. In der Lex Saxonum heißt es darüber also: „Liber homo, qui — hereditatem suam *necessitate coactus* vendere voluerit, *offerat eam proximo suo;* si ille emere noluerit, — vendet eam cuicunque voluerit“ [56]). Das sächsische Volksrecht enthält noch eine andere Ausnahme für die Veräußerungen an die Kirche oder den König: „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, *praeter ad ecclesiam vel regi*“ [57]). Eine Ausnahme, welche gewiß erst aus der Karolingischen Zeit herstammt [58]), ungeachtet sich auch in andern Volksrechten Spuren derselben finden [59]).

Die Grundsätze, welche hiernach zur Zeit der Volksrechte galten, verpflanzten sich nun auch auf die spätern Zeiten, obwol merkwürdiger Weise im Sachsenspiegel keine der vorhergedachten Ausnahmen erwähnt ist. In Bezug auf diejenige Ausnahme, welche zum Vortheile des Königs und der Kirche gereichte, darf dies freilich nicht auffallen. Denn da notorisch grade die meisten Urkunden aus der Zeit der Rechtsbücher, in denen die Zustimmung der nächsten Erben als nothwendig verlangt wird, sich auf Veräußerungen an die Kirche beziehen [60]), so muß sich jene Ausnahme nach Zerstörung des Frankenreiches bald wieder verloren haben. Merkwürdig bleibt dagegen allerdings, daß der Fall der Noth nicht im Sachsenspiegel erwähnt wird; doch hat dies hier sicherlich nur in der so gedrängten Kürze des Sachsenspiegels seinen Grund. Die Ausnahme des Nothfalls ist bereits bemerktermaßen gar zu natürlich, sodaß man es sogar als eine auffallende Härte ansehen muß, wenn nach einer Urkunde von 1307 bis dahin in der naumburger Propstei der nächste Erbe gegen eine aus Noth vorgenommene Veräußerung die nämlichen Rechte gehabt haben soll, wie gegen eine aus freiem Willen geschehene, und man darf sich daher auch nicht wundern, muß es vielmehr als eine Rückkehr zu dem gemeinen Rechte jener Zeit ansehen, wenn der Bischof von dieser Härte nichts weiter wissen wollte, sondern sie aufhob. Er ging aber freilich noch weiter, und beschränkte überhaupt das Recht der Erben auf ein Vorkaufsrecht, welches überdem binnen Monatsfrist geltend zu machen war [61]). Was er hierin verordnete, kam erst nachher mehr in Gebrauch; zur Zeit der Rechtsbücher,

48) Const. elect. Saxon. P. II. const. 12. Codex *August.* T. I. p. 87. 49) Eodem const. 31. p. 96. 50) *Wehner* loc. laud. 51) Vergl. z. B. Stein, Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. S. 83. 84. 52) Vergl. z. B. Runde a. a. O. §. 692 fg. 53) Mittermaier, Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 158. (Ausg. VI.) 54) Eichhorn's Einleitung. §. 367. (Das Wort „Familie“ bringt, gewiß ganz richtig, Eichhorn nicht mit in die Definition, noch viel weniger gedenkt er dabei des Umstandes, daß das Gut unveräußerlich in der Familie erhalten werden solle.)

55) Auch bei manchen andern Rechtsverhältnissen wird ja wegen ehehafter Noth von der Regel eine Ausnahme im teutschen Rechte statuirt. 56) Lex Saxonum. Tit. XVII.; vergl. Tit. XV. 57) Eodem Tit. XV. Cap. 2. 58) Eichhorn's Geschichte. §. 198. 59) L. Alemannor. Tit. I. Cap. 1. L. Bajuvarior. Tit. I. Cap. 1. 60) Sydow a. a. O. S. 191. 61) Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels. S. 223. Not. 695.

also bis in das 14. Jahrh., behielt es in der Regel bei dem ältern Rechte sein Bewenden[62]); weswegen aber auch in den verschiedensten Quellen dieser Zeit für den Fall echter Noth ausdrücklich wiederholt wird, was, dem Obigen nach, bereits die Lex Saxonum darüber enthält. Dahin gehört aus dem 11. Jahrh. z. B. das wormser Dienstrecht. Während hier zuvörderst im sechsten Artikel der allgemeinere Satz zu lesen ist: „Si quis praedium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit, et aliquis heredum suorum praesens fuerit, et nihil contradixerit, vel si absens aliquis heredum est, postea resciverit, et infra spatium illius anni hoc reticuerit, postea jure carebit," trifft man im zweiten Artikel über den speciellern Fall einer Veräußerung aus Noth Folgendes: „Si quis praedium vel mancipia in hereditatem acceperit et in *paupertatem* inciderit et ex *hac necessitate* hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad *emendum:* si autem emere noluerint, vendat cui voluerit"[63]). Die nämlichen Grundsätze treten in den Quellen aus den letzten Zeiten der fraglichen Periode hervor, z. B. in dem sogenannten vermehrten Sachsenspiegel, oder dem Rechtsbuche nach Distinctionen, also im dritten Viertel des 14. Jahrh. Es sind zu dem Ende ebenfalls zwei Stellen zu vergleichen; die eine dahin lautend: „Wes erbegut vorlassen adder vorkommert wert, dywile he uß deme lande ist, wen der wedder kempt in daz lanth, daz sal her weddersprechen by jor unde by tage; thud her des nicht, dornoch mag her des nicht wedder-sprechen"[64]). Die andere lautet so: „Man en mac kein erbegut gelasen an erben gelubde, fundern ane libes nod," wobei (wie auch in der ersten Stelle) sich der Beisatz findet: „czu lantrecht unde czu wicpilde," eine Bemerkung, die bezeugt, daß der Verfasser des Distinctionenrechtsbuches jedenfalls der (schon oben vertheidigten) Meinung war, auch das „Landrecht," d. h. der Sachsenspiegel, sei für den Fall der Noth, ungeachtet solcher darin nicht ausdrücklich genannt wird, keineswegs von den althergebrachten Grundsätzen abgewichen. Daß für diesen Fall, wie auch schon nach der Lex Saxonum, dem Erben die beabsichtigte Veräußerung angezeigt werden mußte, und demselben der Vorkauf frei stand, lehrt der Schluß des Textes: „Wel abir der erbe eym sine nod geben unde sine schult gelden, so behild her daz erbe"[65]). Denn wenn es hier heißt, der Erbe solle das Erbgut gegen Bezahlung der Schulden des zeitigen Besitzers an sich bringen können, so soll damit gewiß nur das Vorkaufsrecht bezeichnet sein[66]). Bot freilich der Gläubiger einen, dem gesammten Schuldenbetrag gleichkommenden, Kaufschilling, so mußte der Erbe entweder die sämmtlichen Schulden (diese aber nicht als solche, sondern weil der Kaufpreis ihnen gleichkam) bezahlen, oder von seinem Rechte abstehen; allein das Recht, eine solche Summe als Kaufschilling zu bieten, blieb ja den Gläubigern auch nach den andern Quellen, welche ausdrücklich des Vorkaufes, nicht der Schulden, gedenken, unbenommen.

Grade die für den Fall der Noth seit Alters her geltend gewesene Milderung des fraglichen Revocationsrechtes zu einem Vorkaufsrechte scheint den nächsten äußern Anhalt dazu geliefert zu haben, daß man seit dem 14. Jahrh. anfing, auf diese Weise das gedachte Revocationsrecht überhaupt zu mildern. Begreiflich aber wirkte vorzugsweise das, auch in andern Theilen unseres vaterländischen Rechts gleichzeitig hervortretende, Streben nach möglichster Freiheit in der Verfügungsbefugniß über das Grundeigenthum dazu mit. Daß man hin und wieder schon im Anfange des 14. Jahrh. den nächsten Erben auf ein Vorkaufs- und Retractsrecht, wie hinzugesetzt werden muß, beschränkte (denn die Zuständigkeit der Geschlechtslosung verstand sich hiernach im Zweifel von selbst), bezeugt die bereits oben (S. 330) in Betracht gezogene naumburger Urkunde von 1307. Schon gegen das Ende jenes Jahrhunderts wollte man in manchen Gegenden sogar auch von dieser Milderung nichts mehr wissen, weshalb man sich daselbst den Vorkauf und Retract erst noch durch ausdrücklichen Vorbehalt in den Urkunden sichern zu müssen glaubte[67]). Kein Wunder also, wenn seit dem 15. Jahrh. unter den Händen der Romanisten nicht nur das Recht des nächsten Erben, und damit das Institut der Erbstammgüter, aus dem gemeinen Allodialrechte allmälig verschwand, sondern öfters auch da, wo sich dieses Institut erhielt, von dem ältern Rechte im Grunde nur der Retract oder gar nur das einfache Vorkaufsrecht übrig blieb. Merkwürdig sind in dieser Beziehung vor Allem die kursächsischen Constitutionen von 1572. Dieselben schließen sich, ihrer ausdrücklichen Erklärung nach, an den Sachsenspiegel B. I. Art. 52 an, welchen sie aber in auffallender Weise restringirend interpretiren. Es heißt darin also: „Weil dieser Text[68]) saget, daß ohne der Erben Laub keiner sein eygen (das ist, wie es gemeiniglich verstanden wird, Erbstammgüter) vergeben könne, so ist — darauff wohl achtung zu haben, daß der Text redet von Vergabung der Güter. Derowegen soll — auch das Wort „Erben" nicht auff alle Erben, sondern allein auff die *descendentes* zu restringiren seyn. — Auch soll das Verbot der Veränderung der Stammgüter allein statt haben in *donatione simplici inter vivos*, und daß ihnen frey stehe, sonsten solcher Güter halben *testamenta* und andere beständige letzte Willen auffzurichten, welchen auch stracks nachzusetzen. Item und sonderlich, daß ein jeder macht habe, solche Güter einem seiner Kinder für den andern *etiam donatione inter vivos*, jedoch salva legitima,

62) Sachsensp. B. I. Art. 52. Schwabensp. Art. 312 (der Senckenberg'schen Ausgabe), Art. 349 (der Wackernagel'schen Ausgabe). 63) *Burchardi* Episcopi leges et statuta familiae Sti. Petri praescripta. Apud *Schannat*, Hist. Worm. Cod. prob. p. 44. 45. (Bei der letzten Stelle dieses Dienstrechtes wird man unwillkürlich an Lex Saxon. Tit. 17 erinnert.) 64) Rechtsbuch nach Distinctionen. B. I. Cap. 42. Distinct. 2. (Ausg. Ortloff's S. 75.) 65) Daselbst Cap. 45. Distinct. 3. S. 79. 66) Anderer Meinung ist Sydow a. a. O. S. 224.

67) Sydow a. a. O. S. 225. 68) Nämlich der Art. 52. B. I. des Sachsenspiegels.

zuzuwenden“ [69]). Soviel aber den Fall oneroser Veräußerung belangt, so ist verordnet: „Denen Kindern soll in Stammgütern die Freyheit gelassen werden, in die Käuffe, ehe die Güter tradiret und auffgelassen, zu tretten, — (hingegen sollen) andere Blutsfreunde, collaterales genandt, solches Recht nicht haben“ [70]). — — Anderwärts hielt man dagegen an dem ältern Rechte streng fest, so z. B. in Lübeck. Das neueste lübische Recht, bekanntlich vom Jahre 1586, hat darüber Folgendes: „Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alieniren, es erfoderte dann solches die äußerste ehehaffte Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Eyde erhalten, daß er sonsten kein ander Gut habe, darzu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nähesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch vor so viel Geld, als Frembde darfür geben wollen“ [71]). — — Das bremische Ritterrecht von 1577 schließt sich, wiewol mit manchen Abweichungen, wieder mehr an die Grundsätze der sächsischen Constitutionen an: „Niemand mag sein Erbstammgut ohne der nächsten Schwertmagen Willen — vergeben, verkauffen, vel alio quovis titulo verändern. So aber jemand — verkauffen wollte, so soll er (es) — seinen nächsten Stammvettern anbieten. — Ohne solche Anbietung soll solcher Kauff auf Begehren der nähern Vettern cassiret und krafftlos erkannt werden. — Wenn aber die Stammvettern sich des Kaufs entschlagen würden, so mögen alsdann wohl solche Güter verkauffet werden“ [72]). Wird also die Veräußerung den nächsten Stammvettern angezeigt, so bleiben dieselben auf den Geschlechtseinstand beschränkt; entgegengesetzten Falles haben sie freilich das Revocationsrecht [73]).

Das Resultat der vorstehenden Erörterung ist das bereits angegebene, daß nämlich, soweit nicht eine Ausnahme sich nachweisen läßt, noch jetzt die Beschränkungen der Veräußerlichkeit der Erbstammgüter im Zweifel die nämlichen sind, als zur Zeit des Mittelalters. Insonderheit ist darum auch nicht im Entferntesten an eine sogenannte **Successio ex pacto et providentia majorum** zu denken, und wie es sich daher von selbst versteht, daß der nächste Erbe, mag er Seitenverwandter oder Descendent sein, das Gut als einen integrirenden Bestandtheil der ihm zugleich mit deferirten, übrigen Erbschaft bekommt, weshalb er, wie nach dem Lehenrechte der Descendent [74]), die Schulden des Verstorbenen zu übernehmen verbunden ist, so unterliegt es auch keinem gegründeten Zweifel, daß er selbst in dem Falle, wo er auf das Stammgut beschränkt bleibt, während die anderweitige Verlassenschaft einem Dritten zufällt, verhältnißmäßig die Schulden zu bezahlen hat. Kann doch, wie aus den oben dargestellten Grundsätzen über die Veräußerung eines solchen Gutes für den Fall echter Noth sich ergibt, die Besitzung bei einem über ihren Inhaber ausgebrochenen Concurse zur Befriedigung der Gläubiger sogar verkauft werden, ohne daß der nächste Successionsberechtigte hier ein anderes Recht hat, als das des Vorkaufs [75]).

In den bisher zur Sprache gebrachten Beziehungen stehen die adeligen Stammgüter und bürgerlichen Erbgüter, so lange nicht aus besondern Gründen eine Ausnahme zu machen ist, einander juristisch gleich. Anders dagegen in erbrechtlicher Hinsicht, wiewol im Zweifel nur in soweit, als bei den bürgerlichen Erbgütern beide Geschlechter ordentlicher Weise gleiche Sucessionsansprüche haben, bei den adeligen Stammgütern aber das männliche Geschlecht vor dem weiblichen in der Regel gewisse Vorrechte genießt. Diese Vorrechte können soweit reichen, daß die Weiber und Cognaten, so lange überhaupt noch der Mannsstamm blüht, von der Succession zurückgewiesen werden; meist aber beschränken sie sich auf den Vorzug der Söhne vor den Töchtern. Nach Unterscheidung dieser Fälle pflegen denn auch die Töchter, namentlich in hochadeligen Familien, bei ihren Verheirathungen verpflichtet zu sein, entweder zu Gunsten des Mannsstammes, oder doch ihrer Brüder auf die Stammgüter zu verzichten. Daher heißt es z. B. in der gräflich Wittgenstein'schen Erbeinigung von 1607: „Dargegen (d. h. gegen die Aussteuer) die Töchter hinwieder schuldig seyn sollen, vor Vollziehung der Ehe auf alle vätterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche und sonsten allerseits Bey- und Anfälle, nach löblichen Herkommen und Gewohnheit unsers uhralten Hauß und Stamms Sayn und Wittgensteins — vermittelst eines leiblichen Eyds, dem gantzen Stamme zu gutem zu verziehen und deßwegen einen brieflichen Schein unter ihrer und ihres Gemahls Hand und Siegel von sich zu geben. — Und da sichs zutragen sollte, daß eine oder mehr Töchter vor Leistung des Verzichts mit Todt abgehen, oder sich sonsten ein solches, wie gemeldt, zu leisten weigern würde, so soll dieselbe und ihre Erben doch nichtsdestoweniger gleich andern verziehenen Töchtern von aller Succession abgewiesen — werden, bevorab weil die **Renunciationes** und Verträge nicht **ex necessitate**, sondern allein zu Stamms- und Namens-Erhaltung und Bekräftigung des uhralten Herkommens und Gewohnheit — erfordert werden“ [76]). Für den niedern Adel liefert ein merkwürdiges Beispiel von dem erbrechtlichen Vorzuge des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen das bremische Ritterrecht. „Wann einer vom Adel verstirbet, der fället — seine Erbstammgüter auf seine männliche Leibeserben und im Mangel deren — auf die nächsten Stammvettern — von der Schwertseite. (Erst im Mangel deren) sollen die nächsten von der Spillseiten zu der Erbschafft zugelassen werden“ [77]). Daß dagegen bei den bürgerlichen Erbgütern die Töchter neben den Söhnen, und die Cognaten neben den Agnaten succediren, bezeugt beispielsweise das lübische Recht, in welchem,

69) Constit. elect. Saxon. P. II. const. 12. 70) Eodem const. 31. 71) Lübisches Recht. B. I. Tit. 10. Art. 6. 72) Bremisches Ritterrecht. Tit. 13. 73) Daselbst Tit. 11. 12. 74) II. F. 45.

75) Eichhorn's Einleitung. §. 367. Nr. I. a. E. Nr. II. a. E. 76) Moser, Staatsrecht. 16. Th. S. 66. 77) Bremisches Ritterrecht. Tit. I.

nsichtlich der Erbgüter, nur verordnet ist, daß dieselben ne der Erben Erlaubniß nicht veräußert werden dürn, sondern „beym Erbgange bleiben müssen“ [78]), wogen über die Art und Weise dieses Erbganges sich darin ine Abweichung von den Grundsätzen der regelmäßigen Geblütsfolge findet, die auch bei dem „wohlgewonnenen Gutte“ ohne Unterschied des Geschlechts zur Anwendung mmen [79]). In der That ist dies auch beim Bürgerande ebenso natürlich, als beim Adelsstande die Bevorugung des männlichen Geschlechts, indem beim Bürgerande die besondere Rücksicht der Regel nach wegfällt, elche der Adel, der niedere sowol, als der hohe, auf inen Familienstamm und Namen stets nimmt.

II. Familienfideicommisse [80]). Schon oben S. 320) ist bemerkt worden, daß Knipschildt die Familienfideicommisse definirte durch „Stammgüter, so zu Erhaltung eines fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen, adeligen Stammes und Namens verordnet seynd.“ Gegen diese Definition läßt sich indessen Manches einwenden; zuvörderst schon dies, daß die Fideicommisse eine eigenthümliche Art der Stammgüter sein soln. Denn mögen auch viele, vielleicht die meisten Familienfideicommisse aus frühern Stammgütern hervorgegangen in, so gilt es doch nicht von allen, selbst nicht von denen urchgängig, welche in wirklichen Grundgütern bestehen. Außerdem kommen hin und wieder auch Familienfideicommisse vor, welche (mindestens zum Theil) an beweglichen Sachen errichtet sind. Hiernächst läßt sich die Knipschildt'sche Beschränkung der Fideicommisse auf den Adel nicht billigen, a es auch bürgerliche Stiftungen dieser Art gibt. Ebenwenig ist es, streng genommen, richtig, daß die Familienfideicommisse auf Erhaltung des Stammes und Namens abzwecken sollen; denn sonst könnte es nur agnatische Fideicommisse geben, indem die Cognaten den Stamm nd Namen nicht fortsetzen. Endlich ist mit Unrecht das riterium der dauernden strengen Verbindung der Stiftung mit der Familie nicht bestimmt genug hervorgehoen, sondern mehr nur angedeutet worden. Dies Alles sammengefaßt, hat man unter Familienfideicommissen Stiftungen zu verstehen, welche die unverrückte Erhaltung des Familienansehens durch Sicherung eines bis zum rlöschen des Geschlechtes dauernden, festen Einkommens um Zwecke haben.

Wie schon aus diesem Begriffe folgt, können die familienfideicommisse der Hauptsache nach nur an Gegenständen errichtet werden, die andauernde Existenz haben, nd zugleich periodischen Ertrag liefern, wie z. B. rentiende Grundstücke, namentlich Landgüter, und fest angelegte, zinsbare Capitalien. Zumeist stimmt hiermit unter Anderem das preußische Landrecht überein, indem dasselbe dergleichen Grundstücke oder Capitalien nur zunächst als Gegenstand der Familienfideicommisse anführt [81]), und es auch als Fideicommiß gelten läßt, wenn Jemand verordnet, daß die Zinsen eines gewissen Capitals der Familie zu Gute kommen sollen [82]). Daß in gleicher Weise dergleichen Fideicommisse an Grundgerechtigkeiten, z. B. an Zehnten, errichtet werden können, ist ebenso wenig mit Grund zu bezweifeln, als die Zulässigkeit einer Unterwerfung solcher Gerechtigkeiten unter den Lehnsnexus; sowie denn überhaupt die Lehre von der objectiven Lehnsfähigkeit in der Lehre vom Objecte der Familienfideicommisse analoge Anwendung leidet [83]). Heißt es nun in einem bekannten Texte des **Liber feudorum**, daß ein Lehn „**non nisi in rebus soli, aut solo cohaerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur**,“ errichtet werden könne [84]), und bleiben darnach bewegliche Sachen als solche ausgeschlossen, so muß dies auch analog auf die Familienfideicommisse bezogen werden. Bekanntlich sind indessen viele Feudisten hiervon für den Fall abgegangen, wo die Substanz oder der Werth der Mobilien auf eine dauerhafte Art sicher gestellt sein würde [85]); es darf daher nicht befremden, daß dies auch auf die Errichtung von Familienfideicommissen Einfluß gehabt hat, und namentlich stiftete im J. 1755 der Freiherr Franz Ernst Hyazinth von Heeremann zu Zuydtwyck ein solches, welches zum Theil, ja zum allergrößten Theile, aus beweglichen Gütern bestand [86]).

Auch hinsichtlich der Frage, wer ein Familienfideicommiß errichten könne, findet der feudalistische Grundsatz, daß keine Beschränkung auf einen bestimmten Geburtsstand eintrete, Anwendung. Allerdings kommen die Fideicommisse factisch fast nur beim Adelsstande vor. Doch sind die bürgerlichen nicht so selten, wie Mancher wol gemeint hat [87]); sie finden sich in den verschiedensten Gegenden und unter denselben Modificationen, wie beim Adel, und wie z. B. eine bürgerliche Familie, Namens Cramer, seit der Mitte des 18. Jahrh. im Fürstenthume Ostfriesland ein Fideicommißgut besitzt, worin nach Primogenitur mit Bevorzugung des Mannsstammes succedirt wird [88]), so hat in der Mitte des 17. Jahrh. ein gewisser Hanse ein noch jetzt bestehendes, im Fürstenthume Halberstadt (in der Stadt Hadmersleben) belegenes, bürgerliches Familienfideicommiß errichtet, welches nicht nach Primogenitur vererbfällt wird. Nach manchen Partikularrechten ist jedoch das Recht der Familienfideicommisse ein Vorrecht des Adels [89]); während es dagegen z. B. im preußischen Landrechte ausdrücklich heißt, daß jedem Einwohner des

78) Vergl. z. B. Lübisches Recht. B. I. Tit. 10. Art. 6. B. II. Tit. 7. Art. 2. 79) Daselbst B. II. Tit. 2. Art. 1. Stein, Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. S. 94. 95. 80) *Knipschildt*, De fideicommissis familiarum nobilium. (Ulmae 654.) *Hellfeld*, De fideicommissis familiar. illustr. (Jen. 1779.) Roshamm, Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse bei den eutschen Geschlechtsfideicommissen. (München 1816.) v. Dalwigk, Darstellung des Erbrechts. (Wiesbaden 1822. [Dritter Theil.]) Salza und Lichtenau, Die Lehre von den Familien-, Stamm- nd Geschlechtsfideicommissen. (Leipzig 1838.)

81) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 23. 48. 82) Daselbst §. 24. 83) *Knipschildt* Cap. V. Salza S. 56 fg. 84) II. F. 1. §. 1. 85) So auch nach Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 18. §. 25. 26. 86) C. S. Zachariä, Rechtsgutachten über die Succession in das von dem Freiherrn ꝛc. von Heeremann zu Zuydtwyck gestiftete Familienfideicommiß. (Heidelberg 1836.) 87) Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. 2. Th. 2. Bd. S. 90. 88) Dieck's und Eckenberg's Duplikschrift für den Herrn Reichsgrafen G. A. Bentinck. S. 70. Not. (Leipzig 1839.) 89) Salza S. 17. Not. 2. S. 82.

Staates erlaubt sei, Fideicommiß-Substitutionen zu errichten [90]).

Zur Errichtung eines Familienfideicommisses wird ein besonderer Willensact erfodert; bloße Familienobservanz reicht nicht aus, sondern es kann dieselbe an sich blos zur Begründung der Stammgutseigenschaft dienen. Höchstens läßt sich nur behaupten, daß in denjenigen hochadeligen Familien, deren Hausgesetze (was häufig geschehen ist) die althergebrachte Stammgutseigenschaft, ohne deren Entstehungsart zu ändern, in Familienfideicommißeigenschaft verwandelt haben, die neu erworbenen Güter, soweit sie sonst als observanzmäßiges Stammgut zu betrachten sein würden, für Familienfideicommisse zu halten sind [91]). Abgesehen von dieser Ausnahme, wird mit specieller Beziehung auf jedes einzelne, dem Fideicommißnexus zu unterwerfende, Gut eine bestimmte und ausdrückliche Willenserklärung verlangt [92]). Im Allgemeinen genügt dazu schon die einseitige Erklärung des Stifters, welche der Regel nach eine letztwillige sein wird. Ist hingegen der Stifter in der Disposition über den bezüglichen Gegenstand durch die Rechte Dritter (z. B. der Notherben oder der Agnaten) beschränkt, so bedarf er deren Einwilligung, soweit er durch solche Beschränkung in der Anordnung der Unveräußerlichkeit gehindert wird. Nach Beschaffenheit der Umstände ist dann die Form des Erbvertrages, oder des Familienvertrages zu wählen [93]); Formen, die natürlich der Stifter auch da gebrauchen kann, wo schon seine einseitige Willenserklärung ausreichen würde. Begreiflich aber muß die Absicht der Fideicommißerrichtung bestimmt und deutlich genug ausgesprochen sein, sodaß sie sich, wenn auch nicht grade den dürren Worten nach, doch mit logischer Nothwendigkeit oder derjenigen Sicherheit, die zu einem juristischen Beweise verlangt wird, aus der Erklärung des Stifters ergibt [94]). Der Beobachtung anderweitiger Formen, als sie sonst im Allgemeinen zu dergleichen einseitigen oder vertragsmäßigen Willensäußerungen nöthig sind, bedarf es gemeinrechtlich nicht. Anders freilich oft nach den Partikularrechten, denen zufolge mitunter selbst landesherrliche Einwilligung nöthig ist [95]).

Ist nun ein Familienfideicommiß ins Leben getreten, so gelten dann für die aus der bestehenden Stiftung hervorgehenden Rechtsverhältnisse im Ganzen ebenfalls die lehnrechtlichen Grundsätze analogisch. Viele behaupten dies selbst mit Bezug auf das am Lehn bestehende, getheilte Eigenthum, und es ist deren Ansicht auch in verschiedene Partikularrechte übergegangen. So z. B. heißt es in dem österreich'schen Gesetzbuche, das Eigenthum des Fideicommißvermögens sei zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommißinhaber in der Art getheilt, daß jenen das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nutzungseigenthum zukomme [96]). Es liegt hierbei die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebhaft vertheidigte Ansicht zum Grunde, daß das sogenannte Gesammteigenthum die Grundlage der teutschen Succession sei [97]); welchem gemäß man rücksichtlich der Familienfideicommisse behauptete, daß sie Eigenthum der gesammten Familie seien [98]), zu der sich der Besitzer des Fideicommisses in dieser Beziehung ähnlich wie der Vasall zum Lehnsherrn verhalte. Daher drückt sich denn auch das preußische Landrecht, indem es dem Fideicommißbesitzer das nutzbare Eigenthum beilegt, noch bestimmter als die österreichische Legislation, dahin aus, das Obereigenthum befinde sich „bei der ganzen Familie" [99]). Daß diese Ansicht der Sache, wenngleich sie erst in den neuen Zeiten wissenschaftlich ausgebildet ist, so alt sei, als überhaupt das ganze Fideicommißinstitut, lehrt beispielsweise die schon oben (S. 326) in Bezug genommene, Salza'sche Stiftungsurkunde von 1532. In ihr wird nicht nur der jedesmalige Fideicommißbesitzer als „Innehalter," sowie sein Recht am Gute als „Innehabung" bezeichnet, sondern auch gesagt, es solle derselbe das betreffende Gut „in gebrauch" haben, und zwar „alleine zcum lebetagenn." Überdies wird hinzugesetzt, daß, wenn dieses Gut (welches dem Fideicommißstifter versetzt war) wieder eingelöst würde, solchen Falls das restituirte Geld „vonn dem geschlechte" an ein ander Gut angelegt werden sollte. Schließlich setzt der Stifter hinzu, er wolle alle seine „nachkommen Innehalter solcher gütter sampt dem gantzenn geschlecht hiemit vestiglich verbundenn haben" [1]). Schwerlich wird man nach dieser Urkunde behaupten können, daß Bischof Jacob von Salza dem jedesmaligen „Innehalter" ein Mehres, als ein lebenslängliches Nutzungsrecht („allein zu lebtagen in Gebrauch zu haben"), habe einräumen wollen, zumal er für den Fall der Wiedereinlösung nicht ihm, sondern „dem gantzen geschlechte" die Pflicht auferlegte, mit dem zurückerhaltenen Capitale ein anderes Gut zu erkaufen. Wie nun in diesem Falle, so wird man, selbst wenn die Ansicht des getheilten Eigenthums gemeinrechtlich nicht zu billigen sein sollte, auch bei Beurtheilung anderer Fideicommisse sich immer zunächst an die Fideicommißurkunde zu halten haben, und, geht diese von dem Gegensatze des Ober- und Untereigenthums aus, ihr hierin, ungeachtet der entgegenstehenden Lehre des gemeinen Rechts, folgen müssen; ganz wie es das preußische Landrecht will, welches vorschreibt, daß die Rechte und Pflichten des Fideicommißbesitzers „hauptsächlich nach dem Inhalte des Stiftungsbriefes" zu beurtheilen sein [2]). — Soviel nun aber das gemeine Recht betrifft, so ist ohne allen Zweifel dem Fideicommißbesitzer nicht ein bloßes

90) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 47. 91) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 368. Nr. III. 92) Salza S. 14. 29. 83. 93) Beseler a. a. O. S. 65 fg. 85 fg. 94) Salza S. 28. 29. 95) Österreichisches Gesetzbuch. §. 627. Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 56.

96) Österreichisches Gesetzbuch. §. 629. 97) Vergl. z. B. Reinhard, Die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehnsfolge der Seitenverwandten. (Frankfurt 1755.) 98) Kohler, Das Privatfürstenrecht. §. 69. 70. Beseler a. a. O. S. 51 fg. 99) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 72. 73.

1) Salza a. a. O. S. 245. 246. 2) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 74.

utzungseigenthum, sondern das wahre Eigenthumsrecht zuschreiben, während die übrigen Mitglieder der Fami- zu ihm in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, als ge- einrechtlich beim Lehn die Collateralen zu dem Vasallen. enn abgesehen davon, daß Viele gegenwärtig die ganze hre des teutschen Gesammteigenthums verwerfen [3]), so igt auch schon die oben dargestellte Lehre von den teut- hen Erbstammgütern, daß die Ansicht, es beruhe das utsche Erbrecht auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume r Familie, eine reine Erfindung der Gelehrten ist. Ent- gengesetzten Falls hätte ja jedes, auch das entfernteste amilienglied gegen Veräußerungen von Erbgütern das eispruchsrecht haben müssen, wogegen dieses Recht doch diglich auf die nächsten Erben beschränkt blieb; grade er als eine, freilich sehr eigenthümliche, Fortbildung s Instituts der Erbstammgüter ist das Institut der Fa- ilienfideicommisse anzusehen. Allerdings haben nun zwar uch die Grundsätze von den römischen Fideicommissen, wie die Grundsätze des gemeinen Feudalrechts von den echten der Lehnsagnaten darauf eingewirkt; allein daß ie Letzteren als solche mit dem Vasallen nicht in ei- er Eigenthumsgemeinschaft stehen, weiß Jeder, und nur em Lehnsherrn gegenüber bleibt der Lehnsbesitzer auf ein ominium utile beschränkt. Ebenso wenig findet nach ömischem Rechte eine Eigenthumsgemeinschaft zwischen em Fiduciar und Fideicommissar statt [4]), selbst nicht bei en römischen Familienfideicommissen; sondern wer auf rund der Stiftung ein solches Fideicommiß besitzt, hat ur die Verpflichtung der dereinstigen Restitution [5]). Diese erpflichtung liegt auch dem Lehnsbesitzer [6]), gleichwie em Besitzer des teutschen Erbstammgutes ob [7]), und so gibt sich denn schließlich um so gewisser, daß, wenn iese verschiedenen Rechtsinstitute die historische Grundlage er teutschen Familienfideicommisse bilden, auch bei den etzteren gemeinrechtlich die Verbindung zwischen dem zei- gen Besitzer und seinen Nachfolgern, ohne Dasein eines etheilten Eigenthums, lediglich durch die sich auf die ünftige Restitution des Fideicommisses beziehenden Rechte nd Verbindlichkeiten vermittelt wird [8]).

Aus dieser Restitutionsverbindlichkeit erklären sich enn auch vollkommen die Beschränkungen, denen der Fi- eicommißbesitzer, seinen Nachfolgern gegenüber, ganz in hnlicher Weise unterworfen ist, als der Vasall im Ver- ältnisse zu seinen Lehnsagnaten. Wie daher der Vasall as Lehn nicht auf die Dauer deterioriren darf, und, wenn r in dieser Beziehung pflichtvergessen ist, die Inhibition er Agnaten, denen desfalls alle Mittel zustehen, welche ur Sicherung künftiger Rechte dienen, zu fürchten hat [9]), o auch der Familienfideicommiß-Inhaber. Arten die De- eriorationen in Verwüstungen aus, so können, wenn er ei seinem Verfahren beharrt, die Fideicommißanwärter uch auf Sequestration antragen [10]), wogegen ihnen das, in einem solchen Falle dem Lehnsherrn gemeinrechtlich zustehende, Recht der Gutsentziehung [11]) abzusprechen ist. Wer freilich eine Theilung des Eigenthums zwischen dem Fideicommißbesitzer und den übrigen Familianten vertheidigt, also den Letzteren, des ihnen im Gegensatze zum Ersteren, dann zuzuschreibenden Obereigenthums wegen, ein gegenwärtiges Recht beilegt, und sie dadurch in dieser Beziehung ganz in die Lage des Lehnsherrn versetzt, der würde, aus Veranlassung des fraglichen Grundsatzes des Lehnrechts, consequenter Weise auch der Familie im obigen Falle das Recht auf Gutsentziehung einräumen müssen. Anders dagegen, wenn man, unter Zurückweisung des getheilten Eigenthums, den Fideicommißanwärtern nur ein eventuelles Recht vindicirt; in diesem Falle ist vielmehr die Analogie der römischen Familienfideicommisse begründet, wornach die Rechte der Successoren durch Cautionsbestellung gesichert werden [12]), und, wenn solche nicht ausreicht, zu den anderweitigen Sicherungsmitteln künftiger Rechte zu greifen ist, unter denen hier die Sequestration das äußerste bildet, weil dadurch dem Fideicommißinhaber die Möglichkeit jeder directen Einwirkung entzogen wird.

Natürlich brauchen sich die Anwärter auch keine Veräußerung gefallen zu lassen, und zwar um so weniger, als die Unveräußerlichkeit des Fideicommisses, schon nach dem Zwecke der Stiftung, ungleich strenger ist, als beim Lehn. Denn nach dem bestimmten Willen des Stifters soll das Fideicommiß bei der Familie unverrückt bleiben, so lange dieselbe überhaupt besteht, während dies beim Lehn als solchem nicht zutrifft. Kann daher schon das Lehn ohne Einwilligung der Agnaten nicht veräußert werden [13]), so kann beim Fideicommiß noch viel weniger davon die Rede sein, und ebenso versteht sich von selbst, daß, da die Vortheile des Fideicommisses allen successionsfähigen Mitgliedern der betreffenden Familie zu Gute kommen, hier der Unterschied, welcher in der Lehre von den Lehnsveräußerungen zwischen den Descendenten und den Seitenverwandten des Vasallen zu machen ist [14]), wegfällt, sodaß daher der Descendent des Fideicommißinhabers gegen die von diesem vorgenommenen Veräußerungen die nämlichen Rechte hat, wie der Collateral [15]). Nur wer in die Veräußerung ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Annahme der Erbschaft des vorigen Inhabers) gewilligt, muß für seine Person die Handlung gelten lassen [16]).

Gewöhnlich nimmt man an, daß der einzelne Familiant die ohne seine Zustimmung erfolgte Veräußerung erst von dem Augenblicke der ihm deferirten Succession an zu revociren berechtigt sei, nicht schon früher [17]). Allein obwol für diese Meinung die Analogie der teutschen Erbstammgüter, sowie der Lehen zu sprechen scheint [18]), so ist sie doch gewiß verwerflich, wenigstens in

3) Duncker, Das Gesammteigenthum. (Marburg 1843.) 4) Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. §. 737. 738. 5) L. 69. §. 3. D. de leg. II. (31.) 6) I. F. 5. §. 1. II. F. 39. pr. 7) Sachsenſp. B. I. Art. 52. 8) Duncker a. a. O. S. 122 fg. 9) II. F. 8. pr. §. 1. 10) Salza a. a. O. S. 195.

11) II. F. 27. §. 17. 12) L. 69. §. 3. D. de leg. II. (31.) 13) II. F. 39. pr. 14) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 228. Vergl. §. 353. 369. 15) Salza a. a. O. S. 154 fg. 16) Arg. I. F. 5. §. 1. II. F. 39. pr. 17) Salza a. a. O. S. 154. Dunker S. 137. 18) Vergl. oben.

der Allgemeinheit, in welcher sie aufgestellt zu werden pflegt. Blos für den Fall ist sie richtig, wo, ungeachtet der Veräußerung, das Fideicommiß in der Familie bleibt, also wenn entweder die Veräußerung nur eine sogenannte Veräußerung im weitern Sinne ist, wodurch das Gut nur belastet, nicht aber seiner Substanz nach auf einen Andern transferirt wird, oder wenn sie zwar eine Veräußerung im engern Sinne ist, das Gut jedoch nicht an einen Fremden, sondern an ein Familienglied überträgt. In diesen Fällen ist die Veräußerung nicht nichtig, wiewol sie nach den Regeln, welche über die Veräußerung eines ex tunc revocabeln Rechtes gelten, an und für sich nur so lange, als das Recht des Veräußerers am Gute währt, für den Erwerber wirksam sein kann [19]). Dagegen läßt sich die obige Meinung nicht billigen, wenn durch die Veräußerung das Fideicommiß an einen Fremden gebracht wird. Die Veräußerung ist nämlich in diesem Falle, weil sie gegen das bestimmte Verbot des Stifters direct anstreitet, nichtig; ebendeshalb aber kann sie auch der Erwerber nicht als einen gerechten Titel seines Erwerbes dem Fideicommißanwärter, welcher aus der Stiftung wider ihn klagt, entgegensetzen, sondern muß demselben das Fideicommiß um so gewisser herausgeben, als zugleich sein Auctor durch sein stiftungswidriges Handeln die Rechte, welche er bis dahin hatte, eingebüßt hat [20]). Zu diesen Gründen kommt nun aber noch sowol die Analogie derjenigen Grundsätze, welche für einen solchen Fall beim römischen Familienfideicommiß gelten [21]), als selbst die Analogie des Lehnrechts. Denn auch aus der nichtigen Lehnsveräußerung entspringt sofort, und nicht erst nach dem Tode des Vasallen, das Recht der Revocation. Nur steht freilich dieses Recht hier dem Lehnsherrn zu [22]). Doch wird solches für die Familienfideicommisse in sofern von Bedeutung, als die lehnrechtliche Nichtigkeit der Veräußerung grade zum Vortheil des Lehnsherrn eingeführt ist [23]). Denn es folgt hieraus, daß, wenn der Lehnsherr sofort nach der Veräußerung das Recht der Revocation hat, dies sich als die Folge der vorhandenen Nullität herausstellt. Hat es aber hiermit seine Richtigkeit, so folgt auch weiter, daß, wenn die Nichtigkeit der Veräußerung eines Familienfideicommisses zum Vortheile der Fideicommißanwärter gereicht, dann auch diese sofort nach der nichtigen Veräußerung das Recht der Revocation genießen.

Da der Fideicommißbesitzer den Anwärtern die Rechte welche sie auf das Fideicommiß haben, weder entziehen, noch schmälern kann, so kann er sie auch nicht durch seine Schulden verpflichten; die Schulden müßten denn solche sein, welche, wenn das Fideicommiß ein Lehn wäre, der Agnat nach den Grundsätzen des Feudalrechts gesetzlich als Lehnsschulden oder Lehnslasten anzuerkennen haben würde [24]).

Es ergibt sich hieraus und aus den andern oben berührten Rechtsgrundsätzen, daß, gleich dem Lehnsagnaten, der Fideicommißsuccessor bloßer Singularsuccessor ist. Auch hat er ja seinem Vorgänger als solchem nichts zu verdanken, sondern das Fideicommiß fällt ihm lediglich deshalb zu, weil er zu denjenigen Personen gehört, auf welche sich die Fürsorge (providentia) des Fideicommißerrichters erstreckt; es heißt dies mit andern Worten, er succedirt nicht ex beneficio ultimi possessoris, sondern er succedirt ex pacto et providentia majorum [25]). Darum bleiben denn auch nur diejenigen Familienglieder ausgeschlossen, welche der Stifter selbst ausgeschlossen hat. Doch sind freilich, da die Errichtung eines Familienfideicommisses zur dauernden Erhaltung des Familienansehens erfolgt, schon eo ipso die Weiber und Cognaten ausgeschlossen, so lange nicht der Stifter das Gegentheil verordnet hat (cognatisches Fideicommiß), in welchem Falle aber die Frauen und Cognaten doch erst nach erloschenem Mannsstamme an die Reihe kommen [26]). Ist übrigens oben gesagt worden, daß nur die von dem Stifter selbst ausgeschlossenen Familienglieder vom Fideicommiß zurückzuweisen sein, so wird natürlich hierbei vorausgesetzt, daß gleichwol Niemand auf die Stiftung erbrechtliche Ansprüche machen könne, der nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen successionsfähig ist, und während daher, in Ermangelung einer entgegenstehenden Disposition des Stifters, bei bürgerlichen Fideicommissen jeder Legitimirte, auch der Legitimatus per rescriptum, successionsfähig ist, bleibt dies bei adeligen Fideicommissen lediglich auf den Legitimatus per subsequens matrimonium beschränkt, da die adeligen Familienrechte nur durch die Legitimatio per subsequens matrimonium, nicht auch durch die Legitimatio per rescriptum begründet werden [27]). — Bei den meisten Fideicommissen werden die Anwärter nach einer besondern Folgeordnung berufen, und gewiß entspricht es am meisten der beabsichtigten Erhaltung des Familienglanzes, daß die Zersplitterung der Stiftung zwischen einer Menge Interessenten vermieden werde. Nichtsdestoweniger können Familienfideicommisse ohne besondere Successionsordnung bestehen, und darum erfodert die Beobachtung einer solchen specielle Anordnung des Stifters; fehlt es an einer derartigen Anordnung, so wird die gewöhnliche Successionsordnung beobachtet [28]).

Das Familienfideicommiß dauert nun seinem Zwecke nach so lange, als noch Successionsberechtigte vorhanden, oder zu hoffen sind, und erst der letzte Sprößling der gesammten folgeberechtigten Nachkommenschaft des ersten Stifters hat wieder freies Verfügungsrecht darüber. Ob dagegen durch allseitige Einwilligung sämmtlicher lebender

19) Arg. leg. 31. D. quib. mod. pign. (20, 1.) 20) Die an einen Fremden geschehene Veräußerung des teutschen Stammgutes ist an sich nicht nichtig; folglich kann auch aus ihr kein Schluß auf die Familienfideicommisse in Bezug auf die vorliegende Frage gezogen werden. 21) Vergl. hierüber den Art. Familienfideicommisse. 22) II. F. 38. 44. pr. 23) II. F. 52. 55. Die Nichtigkeit ist nicht zum Vortheile der Lehnsagnaten eingeführt; folglich kann daraus, daß diese Agnaten erst von dem Augenblicke der ihnen deferirten Succession das Revocationsrecht haben, nicht geschlossen werden, daß ein Gleiches bei den Fideicommißanwärtern gelte.

24) Salza a. a. O. S. 87. 25) Ebendas. S. 104. 105. 26) Ebendas. S. 116 fg. 27) Eichhorn, Einleitung. §. 60. 28) Salza a. a. O. S. 111 fg.

Prätendenten die Stiftung schon früher, und zwar dergestalt aufgehoben werden könne, daß auch die Posthumi daran gebunden sein würden, ist streitig [29]). Die Vertheidiger der bejahenden Meinung, welche aber zugleich noch die Bestellung von Curatoren zur Wahrnehmung der Rechte der Nachgeborenen, ingleichen gerichtliche Bestätigung der Aufhebung zu verlangen pflegen, berufen sich vornehmlich darauf, daß unter Einwilligung aller lebenden Interessenten ebenso wol der Lehnsnerus, als das römische Familienfideicommiß aufgehoben werden könne [30]). Allein von diesen Analogien ist weder die erste, noch die zweite begründet; die zweite um deswillen nicht, weil das römische Familienfideicommiß, bei der Unbekanntschaft der Römer mit der Successio ex pacto et providentia majorum, immer nur ex beneficio ultimi possessoris vererbt wird [31]); die erste um deswillen nicht, weil, wenn auch in dem Lehn der Agnat unabhängig von den Handlungen und Entschließungen des Vasallen succedirt, doch ein Gleiches weder von den Descendenten des Lehnsmannes, noch von den Nachkommen der Agnaten gilt, und daher, wenn demnach die Descendenten, sowol der Agnaten, als des Vasallen, an die Zustimmung ihrer Ascendenten zur Aufhebung des Lehnsnerus gebunden sind, hieraus noch nichts für die in Rede stehende Aufhebung eines teutschen Familienfideicommisses folgt, in welchem auch jene Descendenten ex pacto et providentia majorum succediren, und also unabhängig von den Entschließungen ihres Ascendenten sind. Somit bleibt natürlich auch die etwanige Einwilligung der bestellten Curatoren und die Confirmation des Gerichts ohne Belang. Da vielmehr der Fideicommißrichter die Erhaltung seiner Stiftung für die ganze Zeit der noch blühenden Familie ebenso bestimmt geboten, als jede dawider laufende Handlung verboten hat, so kann Jeder, auf den sich des Stifters Fürsorge bezieht, folglich auch der Posthumus, gegen jede, seinen Rechten präjudicirliche, Handlung das Beispruchsrecht geltend machen. Daß derjenige, welcher zur Zeit der Veräußerung noch nicht gelebt, und also damals noch keine Rechte gehabt habe, grade eben dieserhalb die Veräußerung gelten lassen müsse, indem seine spätere Conception und Geburt jedem andern ungewissen, früher noch nicht zu berechnen gewesenen Ereignisse gleichzusetzen sei, ein solches Ereigniß aber keinen Einfluß auf den Bestand von Rechtshandlungen äußern könne, die bereits früher gültig vorgenommen worden; — ist eine Entgegnung, bei der man sich offenbar in einem Cirkel bewegt. Denn es fragt sich ja erst noch darum, ob die Handlung, auf welche sich dies Alles bezieht, d. h. hier die Aufhebung des Fideicommisses, gültiger Weise bewirkt worden sei, und dies muß doch Jeder, der bei dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Stifters stehen bleibt, so lange verneinen, als die Familie noch nicht erloschen ist. Dem Allen nach läßt sich die gemeinte Aufhebung durch Rechtsgründe nicht rechtfertigen; nur durch ein vom Landesherrn ausgewirktes Rescript läßt sie sich herbeiführen, da der Landesherr als solcher über dem Gesetze steht. (*Dieck.*)

29) Salza a. a. O. S. 220 fg. 30) II. F. 39. pr. L. 11. C. de fideicommiss. (6, 42.) 31) Man vergl. z. B. L. 67. §. 3. 5. D. de legat. II. (31.)

FAMILIENHERKOMMEN wird zur Richtschnur genommen, wenn keine ausdrücklichen Familienverträge vorhanden, oder diese dunkel sind. In den fürstlichen und andern Eheverträgen, Testamenten, Landtagsabschieden ꝛc. werden dergleichen Familienherkommen öfter erwähnt und als eine Norm für die Gegenwart und die Zukunft angegeben. So z. B. wird sich in dem im J. 1492 ausgestellten Verzichtbriefe der Erzherzogin Kunigunde zu Österreich auf das Herkommen und den Gebrauch des Hauses Österreich bezogen. Aber das Übelste dabei ist, daß auch sogar auf das specielle Herkommen eines Hauses oft sehr wenig gebaut werden kann, weil die Beispiele, auf welchen doch das Herkommen gänzlich beruht, oft so dunkel und im Betreff der nöthigen Umstände unbekannt, oder so vielem Widerspruch und Zweifel unterworfen sind, oder auch so unter und selbst wider einander laufen, daß man in Verlegenheit ist zu sagen, was als von dem Herkommen hergebracht angenommen werden soll. Es ist, wie Joh. Jac. Moser bemerkt, sehr zu beklagen, daß das Familienherkommen oft mehr Parade macht, als dahinter ist, wenn man es bei Lichte besieht. Es kann jedem Privatscribenten ergehen, daß er bona fide erwiesen zu haben glaubt, in einem Hause sei dieses oder jenes Herkommens, und nachher geht manchmal hervor, daß Hauptumstände verborgen geblieben sind, welche der Sache eine ganz andere Gestalt geben. Bezieht man sich auch wol in einem Hause selbst auf dieses Herkommen, und wenn man nach diesem Herkommen forscht, so finden sich entweder gar keine, oder keine sicheren, oder nicht gnügende, oder einander widersprechende Beispiele, oder es sind besondere, in andern Fällen unanwendbare Umstände eingetreten gewesen, oder die Sache ist durch Unterhandlungen gegangen, und es ist dabei unausgemacht geblieben, wer Recht oder Unrecht hat. Nicht blos die Stände des teutschen Reichs bezogen sich auf das Familienherkommen, sondern auch der Reichshofrath selbst reflectirte auf das Specialherkommen und die Familienverträge eines Hauses, wie aus den von ihm bei verschiedenen Gelegenheiten ertheilten Resolutionen hervorgeht. So z. B. wurde im Betreff der merseburger Vormundschaft in dem kaiserlichen Reichshofrath zu Wien den 4. Dec. 1696 dieses Conclusum gemacht: Wofern der Kurfürst das von ihm allegirte undenkliche Herkommen, kraft dessen demselben in seinem Kurhause die Tutel ohne einige Confirmation oder andere Praestanda zukomme, innerhalb zweier Monate dociren und darthun würde, sodann fernere kaiserliche Resolution erfolgen sollte [1]). In Sachen der sachsen-jenaischen Vormundschaft, welche nach dem Tode des Herzogs Bernhard (gest. den 3. Mai 1678) über dessen Sohn Johann Wilhelm, Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar als von Bernhard durch das Testament vom 18. März 1678 eingesetzter Vormund die Vormundschaft führte, die ihm aber von Sachsen-Eisenach, das die Mitvormundschaft verlangte, streitig gemacht ward, resolvirte

1) Müller, Annales des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. S. 648.

der kaiserliche Reichshofrath zu Wien: Daß der Herzog (Vormund) sub termino duorum mensium der Polizeiordnung gemäß, und dem Herkommen in puncto Tutelae sich zu verhalten wissen werde[2]). Da auch, bemerkt Joh. Jac. Moser[3]) nach dem eignen Geständniß des Reichshofraths durch ein Herkommen die Tutel in einem Hause regulirt werden konnte, ohne daß dabei der Kaiser confirmando concurrirte, so ist nicht abzusehen, warum nicht ein Gleiches per convenientiam expressam hätte geschehen können, wenn nur die kaiserlichen Reservata unberührt blieben. In Ermangelung eines Specialherkommens muß nicht allemal sogleich auf die Observanz anderer Häuser und Länder, sondern zuvörderst auf eines jeden Landes Freiheiten, Verfassung und Herkommen in andern Staatssachen, welche mit der Vormundschaft connectiren, gesehen werden; doch muß auch diese Analogie nicht zu weit ausgedehnt, und der Gebrauch anderer Häuser gar geleugnet werden. Meistentheils ist richtig, was der Verfasser der Anmerkungen über die würtembergische Grundfeste in Folgendem sagt: Es schlagen solcherlei Generalprincipien alsdann erst an, wenn in einem Staat, in welchem der Vormundschaftsfall sich ereignet, nichts Besonderes, entweder durch ausdrückliche Verträge, noch gleich Kraft habendes Herkommen, verordnet zu befinden, als wodurch jene Grundlehre in allewege derogirt wird; allermaßen bekannt, daß nicht allein die Instituta Gentium sehr weit diesfalls von einander unterschieden sind, sondern in unserm Reich teutscher Nation, welches ein aus vielen Staaten zusammengesetzter Körper ist, hat bald jeder seine besondere Einrichtung und Regierungsform; daher sich die Frage von einer vormundschaftlichen Landesadministration nicht nach einer Universalrichtschnur, am allerwenigsten aus den römischen Civilrechten, entscheiden läßt, sondern es muß schlechterdings eines jeden Staats Verfassung und Herkommen zum Grunde gelegt, in deren (des Familienherkommens) Entstehung aber nicht auf das, was etwa auch bei andern Häusern üblich, sondern vielmehr auf die erstangezogenen Principien (die Landesfreiheiten und Verfassung) gesehen werden. So der Verfasser der Anmerkungen über die würtembergische Grundfeste. In der Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses (S. 195 fg.) hat man versucht folgende Sätze auszuführen: Das gesetzliche Herkommen eines hohen Geschlechts kann nicht aus Handlungen einzelner Glieder oder Linien desselben hergeleitet werden; sondern es wird dazu der Einfluß des ganzen Geschlechts erfodert. Joh. Jac. Moser (S. 7) hält aber dieses für übertrieben, besonders in dem Fall, wenn das Herkommen der einzelnen Glieder und Linien sich nicht widerspricht. Auch hält er für seltsam und widerrechtlich, wenn man ein neues erweisliches Geschlechtsherkommen verwerfen, und ihm ein älteres vorziehen wollte, weil jenes mit den gemeinen Rechten übereinkommt, dieses aber mit den alten teutschen Rechten und Gewohnheiten: Tempora mutantur, et nos mutamur in illis, das alte muß, bemerkt Moser weiter, in solchen Fällen allemal dem neuen weichen.

(*Ferdinand Wachter.*)

FAMILIENRATH. Jede Familie hat ihre besonderen Interessen, mag man sie sich in dem engern Sinne der häuslichen Familiengesellschaft, oder in dem weitern Sinne der durch Verwandtschaft überhaupt begründeten Genossenschaft denken, und vertritt und verfolgt nun natürlich auch diese Interessen sowol nach Außen hin, als im Innern der Familie. Insbesondere muß sie sich ihrer schutzbedürftigen Mitglieder annehmen, damit dieselben nicht ohne Schutz und Pflege bleiben, auch erfoderlichen Falls gegen diejenigen vertreten werden, unter deren Schutz und Pflege sie stehen. Grade dies aber wird für uns hier von Wichtigkeit, da es die Berufssphäre des Familienrathes sowol bei den Römern bildete, als bei den Germanen.

So lange der Schutzbedürftige noch seinen Vater hat, steht er unter dessen Gewalt. Da indessen diese Gewalt an und für sich bei den Römern unbegrenzt war, indem sie selbst das jus vitae et necis in sich begriff, so darf nicht befremden, daß, wenn es sich um Bestrafung des Hauskindes wegen eines Verbrechens handelte, welches mit dem Tode oder einer andern harten Strafe zu ahnden war, der Vater nicht für sich allein zu Gericht sitzen konnte, sondern die Verwandten, welche hier seinen Familienrath ausmachten, hinzuziehen mußte. Es bezeugt dies z. B. folgende Erzählung: „(Spurius) Cassius filium, qui tribunus plebis agrariam legem primus tulerat, — postquam illam potestatem deposuit, *adhibito propinquorum et amicorum consilio*, affectati regni crimine *domi* damnavit, verberibusque affectum necari jussit, ac peculium ejus Cereri consecravit[1])." Ebenso verhielt es sich bei den von einer Uxor in manu begangenen Verbrechen[2]); denn eine solche Frau stand, da sie loco filiae war, unter der Gewalt ihres Ehemannes, der über sie fast die nämlichen Rechte, als über seine Hauskinder hatte. „(Plautius) *propinquis coram* de capite famaque *conjugis* cognovit[3]). In welchem Verhältniß bei diesem Familiengerichte Vater und Verwandten zu einander gestanden ha-

2) Die Streitigkeiten wurden erst den 1. Mai 1688 durch den zu Gotha getroffenen gütlichen Vergleich, welcher sowol von den fürstlichen Paciscenten, als den kaiserlichen Commissarien und Interponenten vollzogen ward, gänzlich gehoben, indem, vermöge dieses Recesses, Sachsen-Eisenach seiner Prätension auf die Mitvormundschaft freiwillig, und blos zur Beförderung freund-vetterlichen Wohlvernehmens, im fürstlichen Hause fallen und dagegen geschehen ließ, daß Herzog Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar (Johann Ernst war 1683 gestorben) solche Vormundschaft förderhin allein über sich behalte und fortführe. 3) Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände. S. 444—449. Weiter oben bemerkt Moser bei derselben Gelegenheit: „Wo nun also ein der Reichs-Policey-Ordnung widriges Herkommen sich befindet, und so auch in denen, in besagter Ordnung nicht entschiedenen, Fällen, gehet man billig forderist denen Familien-Verträgen und dem specialen Herkommen jedes Hauses nach; als worauf sich vielfältig in Ehepacten und dergleichen bezogen wird" u. s. w.

1) *Valer. Maxim.* Lib. V. Cap. 8. §. 2. Anderweitige Beispiele bei Klenze in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 6. Th. S. 28. 29. 2) *Livius* Lib. XXXIX. Cap. 18: „in quorum *manu* essent." 3) *Taciti* Annal. Lib. XIII. Cap. 32. Anderweitige Belege bei Klenze a. a. O. S. 22. 23.

ben, ist ungewiß. Einige, welche sich insonderheit auf die zuletzt mitgetheilte Stelle berufen, sind der Meinung, daß nicht der Vater mit den Verwandten, sondern nur vor ihnen (propinquis *coram*) gerichtet habe, die Verwandten also nur Auctoritätszeugen gewesen seien [4]); wogegen Andere, unter namentlicher Berufung auf Dionys von Halikarnaß, welcher sich so ausdrückt: „*οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον* [5])," den Verwandten eine wirkliche Concurrenz an dem Rechtsprechen beilegen [6]). Ohne Zweifel ist diese zweite Meinung die richtigere; nur daß man dem Vater, der ja auch prägnant als domesticus judex, domesticus magistratus, censor filii vel mulieris bezeichnet wird [7]), als den eigentlichen Richter anzusehen, und ihm gegenüber, den Verwandten mehr diejenige Stelle anzuweisen hat, die gegenwärtig die Geschwornen einnehmen, welche blos das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, während das eigentliche Straferkenntniß vom Richter, hier also vom Vater oder Mann [8]), ausgeht [9]). Die Verwandten übrigens, welche hieran Theil nahmen, waren nicht Agnaten [10]), sondern Cognaten [11]). Wäre dem nicht so, so hätten sie mit dem technischen Ausdruck bezeichnet werden müssen, was aber nirgends geschieht; im Gegentheil werden entweder die unbestimmtern Ausdrücke: proprinqui, necessarii, amici, sui, oder auch die bestimmtern Ausdrücke cognati, *συγγενεῖς* [12]) gewählt. Dabei erstreckte sich die Theilnahme an dem Hausgerichte, wie schon von vorn herein zu erwarten ist, lediglich auf die nächsten Cognaten, allem Anscheine nach höchstens auf die Sobrinen [13]); doch hatten wahrscheinlich auch diejenigen Affinen, die sonst gewöhnlich mit den Cognaten gleich berechtigt sind, ein Anrecht an die Gerichte; sie werden wenigstens bei andern Gelegenheiten mit zum Familienrathe gerechnet [14]). Die Hausgerichte kommen noch unter den Kaisern vor, und obgleich schon Tacitus das Ganze als einen alten Gebrauch bezeichnet [15]), finden sich doch noch in kaiserlichen Constitutionen aus dem 4. Jahrh. Spuren davon, wiewol nur für geringere Delicte der Hauskinder; denn in Bezug auf die härtern Delicte heißt es gleichzeitig: „Quodsi atrocitas facti jus domesticae emendationis excedat, placet enormis delicti reos dedi *judicum notioni* [16])". Auf die Ehefrauen als solche konnte sich Obiges nicht mehr beziehen, weil es damals wol keine strengen Ehen mehr gab.

Wie aber der Familienrath die Hauskinder, dem Vater gegenüber, im Hausgerichte vertrat, so auch die vaterlosen Unmündigen in allen Beziehungen, wo es die Nothdurft erheischte [17]); und hierbei werden zum Familienrathe neben den Cognaten ausdrücklich die Affinen mit gezählt [18]). Eigentlich sollte man glauben, daß bei dieser Einrichtung auch die Vormundschaft selbst dem Familienrathe, oder doch einzelnen Mitgliedern desselben wäre anvertraut worden. Allein soweit nicht die testamentarische Tutel eintrat, kam nach älterem Rechte die gesetzliche Tutel der Agnaten, Patrone und Gentilen an die Reihe [19]), und nahm nun zwar deren Stelle nach neuerm Rechte die gesetzliche Cognaten-Tutel ein, so stand solches mit dem Familienrathe doch an und für sich nicht in der geringsten Verbindung, da diese Tutel sich auf die gesammte Cognation bezog, und es in diesem Zusammenhange rein zufällig war, daß die Cognaten bis zum Grade der Sobrinen zugleich dem Familienrathe angehörten. Eine Spur von Berücksichtigung des Letzteren findet sich nur bei der tutela dativa, übrigens aber eine directe nur bei der Cura ventris. Mit Bezug auf diese heißt es nämlich in den Gesetzen: „Eligitur curator aut ex his, qui tutores dati sunt posthumo, aut *ex necessariis affinibusque* [20])". — Der Beruf des Familienrathes äußerte sich nun dahin wirksam, daß dem Pupillen, wenn er noch unbevormundet war, ein Vormund bestellt wurde [21]), und daß, wenn ein Vormund da war, er auch seine Pflicht that [22]). Die Hauptsorge betraf jedoch die persönlichen Verhältnisse des Pupillen. Denn obwol diese Verhältnisse keineswegs dem Tutor fern lagen, so hatte derselbe es doch zunächst mit den Vermögensangelegenheiten zu thun, wogegen umgekehrt die Berathung über jene persönlichen Verhältnisse zunächst vor den Familienrath gehörte, mit welchem sie daher der Prätor zu reguliren hatte [23]). Auch lag demjenigen Cognaten oder Affinen, welchem in Folge solcher Berathung der Prätor die Erziehung und häusliche Aufnahme des Pfleglings übertrug, die Pflicht der Gewährung ob, sodaß er in Ermangelung hinreichender Entschuldigungsgründe erfoderlichen Falls dazu vom Prätor sogar gezwungen werden konnte [24]). — Schließlich noch die Bemerkung, daß die Wirksamkeit des Familienrathes sich auch auf die Wahnsinnigen erstreckte [25]).

Während in den bezeichneten Richtungen der Familienrath — oder das Consilium necessariorum [26]) — bei den Römern hervortritt, zeigt sich die nämliche Erscheinung auch bei unsern Vorfahren; bei denen also der Familienrath zuvörderst ebenfalls für das Hausgericht von Bedeutung ward [27]). Denn da bei ihnen, ganz wie bei den alten Römern, der Hausherr über Frau

4) Hasse, Das Güterrecht der Ehegatten. I. Th. S. 174. 5) *Dionys. Halicarn.* Lib. II. Cap. 25. 6) Klenze a. a. O. S. 23. 7) *Seneca*, Controvers. Lib. II. controv. 3 prope fin. *Idem*, De beneficiis. Lib. III. Cap. 11. *Suetonius* in Claudio. Cap. 16. *Gellius* Lib. X. Cap. 23. 8) Vergl. z. B. auch die beiden, oben excerpirten Stellen aus Valerius Maximus und Tacitus. 9) Klenze a. a. O. S. 24. 10) So meint Hasse a. a. O. S. 173. 11) Klenze a. a. O. S. 30. 31. 12) *Livius* Lib. XXXIX. Cap. 18. *Valerius Maxim.* Lib. VI. Cap. 3. §. 7. *Dionys. Halicarn.* Lib. II. Cap. 25. *Polybius* Lib. VI. ed. *Schweighaeuser*. p. 454. 13) Klenze a. a. O. S. 31. 14) L. 1. §. 2. D. ubi pupillus. (27, 2.) 15) *Taciti* Annal. Lib. XIII. Cap. 32: „prisco instituto." 16) L. unic. C. de emendat. propinquor. (9, 15.)

17) Klenze a. a. O. S. 74—76. Rudorff, Das Recht der Vormundschaft. I. Th. S. 17—19. 18) L. 1. §. 2. D. ubi pupillus (27, 2). L. 1. §. 23. D. ventre (37, 9). Vergl. auch L. 6. D. ubi pupillus, zusammengehalten mit Klenze S. 76. Not. 1. 19) Rudorff a. a. O. S. 208 fg. 219 fg. 20) L. 1. §. 23. D. de ventre. (37, 9.) 21) L. 3. §. 5. D. de carbon. edict. (37, 10.) 22) L. 7. D. de suspect. tutor. (26, 10.) 23) L. 1. §. 1. D. ubi pupillus. (27, 2.) 24) L. 1. §. 2 eodem. 25) L. 13. §. 1. D. de officio praesidis. (1, 18.) 26) *Valer. Maxim.* Lib. V. Cap. 8. §. 2. 3. Lib. VI. Cap. 1. §. 1. 27) Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des teutschen Rechts. I. Th. S. 39 fg.

und Kind das Recht des Lebens und Todes hatte [28]), so mußte er bei Ausübung dieses Rechtes durch diejenigen beschränkt und controlirt werden, welche zunächst berufen waren, sich der Frau und Kinder gegen willkürliche Behandlung anzunehmen; das aber waren die nächsten männlichen Blutsfreunde, und diese bildeten daher auch den Familienrath, sowie sie im Hausgerichte bei der Bestrafung concurrirten. Das älteste Zeugniß darüber liefert Tacitus: „(Adulteram) *coram propinquis* expellit domo maritus. ac per omnem vicum verbere agit [29]). Merkwürdiger Weise wählt hier Tacitus dieselben Worte („coram propinquis"), als bei der Erzählung über das von dem Plautius über seine Frau gehaltene (römische) Hausgericht, und sind nun hierbei die Worte „propinquis coram" auf eine wirkliche Theilnahme der Verwandten an dem Rechtsprechen zu beziehen, so muß dies auch von ihnen in obiger Stelle gelten [30]). Das ergibt sich denn auch aus späteren Quellen, z. B. aus folgender: „Si quis uxorem suam incriminaverit asto animo sine certa causa legitima, quasi adulterasset, aut contra animam mariti sui tractasset, liceat illi mulieri per sacramentum *parentum suorum* vel per pugnam se mundare [31])." — Die Rechtsparallelität leitet nun, zumal bei Vergleichung des römischen Familienrathes, gleichsam von selbst darauf, daß in gleicher Weise das Hauskind vor der Willkür seines Vaters gesichert gewesen sei. Doch fehlt es für die ältern Zeiten an bestimmten historischen Zeugnissen. Eine Hindeutung darauf scheint indessen in der Notiz bei Tacitus zu liegen: „Sororum filiis idem *apud avunculum*, qui apud patrem honor [32]);" es scheint hieraus nämlich zu folgen, daß, sogut der Bruder berechtigt und verpflichtet war, sich seiner verheiratheten Schwester gegen deren Mann anzunehmen, er eine gleiche Berechtigung und Verpflichtung in Bezug auf die Kinder seiner Schwester hatte, und dies würde dann auf seine desfallsige Theilnahme an dem Familienrathe zurückweisen [33]). Was die Zeiten der Rechtsbücher betrifft, so wird das Kaiserrecht wichtig. In demselben wird unterschieden, ob der Sohn noch nicht, oder bereits zu seinen Tagen gekommen sei, und darnach dem Vater das Recht der Züchtigung zu- oder abgesprochen. Doch wird für den letztern Fall hinsichtlich eines Sohnes, der Hand an seinen Vater gelegt hat, eine Ausnahme dahin gemacht, „daz her (der Vater) en sal czüchtigen met dez keysers ruden, daz ist met dez faders nestin fründen, unn sal en antwortin in dez keysers floß [34])." Offenbar erfolgte hiernach das Auspeitschen in Folge eines im Hausgerichte von dem Vater und dessen nächsten Blutsfreunden gefundenen Ausspruchs. Dagegen konnte nun zwar der Vater seinen Sohn, so lange dieser noch nicht zu seinen Jahren gekommen war, selbständig züchtigen; doch mußte er Ziel und Maß halten, sonst konnten sich die Freunde ins Mittel legen und ihm das Kind nehmen: „Wo eyn man mit sinen kinden unfredelichen lebet, also daz ez daz kint nicht vordinet, unn dy scholt mer ist dez faters, dan dez sones, do hat der keyser erloubet der kinde nesten fründen, daz se den son scheyden von dem fader [35])."

Begreiflich waren aber die nächsten Freunde auch berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nach dem Tode des Vaters dessen hinterlassene Kinder nicht ohne Vormund blieben, und daß bei Bestellung des Vormundes zugleich das Interesse des Mündels gehörig in Acht genommen ward. Während es daher ganz allgemein im schwäbischen Lehnrechte heißt: „Die friunde muozzen dem kinde einen vormunt geben [36])," drückt sich das westgothische Volksrecht bestimmter also aus: „Quodsi nec patruus, nec patrui filius, qui *digne* tutelam suscipiant orfanorum, fuerint, tunc tutor *ab aliis parentibus* in praesentia judicis *eligatur*. Et sive mater tutelam, sive quicunque susceperit, praesentibus testibus vel *propinquis*, de omnibus rebus, quas pater reliquit, *brevis factus* trium vel quinque subscriptione firmetur [37])." Ebenso hatte natürlich der Familienrath den bereits bestellten Vormund während seiner Führung der Vormundschaft zu beaufsichtigen. Vornehmlich äußerte sich dies durch Abnahme der Rechnung und Sorge für gehörige Sicherheit des Vermögens. Im Sachsenspiegel findet sich darüber dies: „Swe aver des kindes erwe is, dem sal des kindes vormunde bereden (berecken) von jare to jare des kindes gude, unde ine des gewis maken, dat he is in unplicht nicht ne verdu, sint dat kind to sinen jaren komen is. Wende it is dicke ein der kindere vormunde unde ein ander ir erve. Svar aver die vormunde is ok erve, die ne darf nemanne berekenen des kindes gut, noch bürgen setten [38])." Allerdings soll nun hiernach nur derjenige Vormund, welcher nicht zugleich präsumtiver Erbe seines Mündels ist, zur jährlichen Rechnung und Sicherheitsbestellung verbunden sein. Allein daraus folgt noch keineswegs, daß nicht der Familienrath, im Fall des entstandenen Verdachts der Unredlichkeit, auch denjenigen Vormund, der des Kindes Erbe war, hätte zur Verantwortung ziehen können. Sodann legt aber auch bereits der Schwabenspiegel jedem Vormunde die Pflicht der jährlichen Rechnungsablage auf [39]), und ausdrücklich den Verwandten das Recht der Rüge bei, sobald der Vormund verdächtig geworden [40]). Dies wiederholen denn die spätern Quellen, z. B. die erfurter Statuten von 1306, welche, wenn sie mit den Worten: „Die vormunden en sullen mit den kinden noch mit

28) Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer. S. 450. 455. 461. Es verhielt sich bei unsern Vorfahren, wie bei den Galliern. *Caesar*, De bello Gallico. Lib. VI. Cap. 19. 29) *Taciti* Germ. Cap. 19. 30) Wie aber auf diese Weise aus den Quellen über römische Verhältnisse die teutsche Rechtsgeschichte Licht bekommt, so auch die römische aus den Quellen über teutsche Verhältnisse. Die Quellen ergänzen sich gegenseitig. Es ist dies ein Punkt, den man hier bisher noch nicht gehörig beachtet hat. 31) Leg. Grimoaldi Cap. 7. Anderweitige Belege bei Kraut S. 40. 41. 32) *Taciti* Germ. Cap. 20. 33) Kraut a. a. O. S. 44. 34) Kaiserrecht. B. II. Art. 6.

35) Kaiserrecht. B. II. Art. 5. 36) Schwäbisches Lehnrecht. Art. 48 der Laßberg'schen, Art. 23 der Senckenberg'schen Ausgabe. 37) L. Wisigothor. Lib. IV. Tit. 3. Cap. 3. 38) Sachsensp. B. I. Art. 23. 39) Schwabensp. Art. 324. §. 8 der Senckenberg'schen und Art. 55 der Wackernagel'schen Ausgabe. 40) Daselbst §. 3. 4.

irme gute nicht tun ane der kinde nesten mage rate[41]),“ den Vormund auch in Betreff der die Person des Pfleglings angehenden Entschließungen an den Rath der nächsten Freunde des Kindes binden, hierin nur ausdrücklich aussprechen, was sich ohnedies schon von selbst verstanden haben würde.

Aus dem, was vorstehend bemerkt worden ist, läßt sich nun die Bedeutung des Familienrathes (unter welchem man sich übrigens nicht einen förmlich organisirten Ausschuß der Familie zu denken hat, sondern wenn es die Umstände erheischten, traten die nächsten Anverwandten freiwillig zusammen) zur Genüge abnehmen. Es ist jetzt nur noch hinzuzufügen, daß, wie derselbe aus dem neuesten römischen Rechte fast ganz verschwunden ist, so auch mit der Zeit aus dem teutschen Rechte. Ein solches Institut paßt eigentlich nur zu einem mehr patriarchalischen Zustande. Je weiter sich ein Volk hiervon entfernt, desto mehr lösen sich die Familienverbindungen auf, und was früher unter dem Schutze der gesammten Familie stand, kommt allgemach unter den Schutz des Staates. — Es dürfte nicht ohne Interesse sein, dies wenigstens in specieller Hinsicht auf das Verhältniß des teutschen Familienrathes zur Vormundschaft noch etwas näher zu beleuchten, da grade mit Bezug hierauf sich Spuren des Familienrathes bei uns bis in die neuesten Zeiten, wenn schon nur partikularrechtlich, erhalten haben.

Ursprünglich war nun die Theilnahme dieses Familienrathes an der Bestellung der Vormünder, sowie die Controle der Letztern durch den Erstern ohne Zweifel reine Familiensache. Daß, wie nach dem westgothischen Volksrechte, der Richter („in praesentia judicis“) bei der Wahl des Vormundes concurrirte, schreibt sich gewiß erst aus den Zeiten der tiefer begründeten Königsgewalt her, d. h. aus denjenigen Zeiten, in welchen die Richter bereits speciell angewiesen waren, sich thunlichst der Witwen und Waisen anzunehmen[42]). Auch schritt selbst seitdem der Richter, wenigstens in der Regel, gegen den pflichtvergeßnen Vormund noch nicht von Amtswegen ein, sondern erst auf vorgängige Klage; daher es in den Capitularien rücksichtlich der Waisen und Pupillen heißt: „In publicis judiciis non despiciantur *clamantes*, sed diligenter audiantur[43]).“ So auch noch zur Zeit der Rechtsbücher, wie unter andern daraus sich ergibt, daß nach denselben die Abnahme der Vormundschaftsrechnung noch lediglich in der Hand der nächsten Freunde war, denen daher auch allein die vom Vormunde zu machende Sicherheit bestellt ward[44]). Dagegen änderte es sich allmälig seit dem 14. Jahrhunderte. Ein Beispiel liefert die Hörter'sche Vormundschaftsordnung von 1376, wonach die jährliche Vormundschaftsrechnung „deme rade unde den rechten erben“ abgelegt werden, und außerdem die Sicherheitsbestellung nicht mehr von dem Ermessen der Freunde, sondern dem Befinden des Rathes abhängen soll: „Der vormunden scall den kindern unde den rechten erven dat gut vorwissenen, wo deme rade dunket, dat se des bewaret bliven[45]).“ Es kommen in dieser Zeit sogar schon eigne Commissionen zur Führung der Obervormundschaft vor; so z. B. bestellte nach der nürnberger Vormundschaftsordnung von 1399 der Rath zwei, von ihm in Eid und Pflicht genommene Bürger, „die sich der vormundschafft unterwinden.“ Ist dann Jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben, „so sullen die zwen senden nach der (hinterlassenen) frauen und nach den kynden und nach der nehsten freunde zweine vaterhalb und muterhalb, und da beschriben nemen, waz er gelassen hab, — und auch waz er schuldig beleybe, daz daz alles geschriben werde in ein puch, daz darzu gemachet wirt. Und kämen dann der kynde freunde zwen oder mehr — zu den zweien, und legten den für, daß die fraue[46]) den kynden nicht gütlich oder geleiche tet, so möchten die zwen ein rechnunge von ir vordern und aufnemen, dez solt in auch die frauen gehorsam seyn.“ Über das Verhältniß dieser Commission zum Rathe findet sich daneben vorgeschrieben: „Wo ez den zweyen ze swer wer, daz möchten sie bringen an den rate; waz sich aber die zwen versteen oder ausrichten mögen bey irne trewen, daz sullen sie nicht schieben an den rate.“ Nachdem nun insbesondere auch den beiden Commissarien zur Pflicht gemacht ist, die nicht sicher angelegten Pupillengelder zu kündigen, sie in das rathhäusliche Depositum zu nehmen, und anderweit zum Besten der Kinder sicher auszuthun, schließt sich daran im Texte noch Folgendes: „Item man sal ein puch machen, und in ein laden legen, da die zwen zwen flüzzel zu haben, daz ir einer on den andern darzu nicht kommen möge, und in dasselb puch sullen die zween einschreiben alle sach, die die vormuntschafft antreffen[47]).“

Je bestimmter nun das Institut solcher Commissionen, die sich späterhin in förmliche Pupillen- oder Waisengerichte umwandelten[48]), ausgebildet ward, um so geringer mußte mit der Zeit der Einfluß des alten Familienrathes werden. Heutzutage ist diese Einrichtung nur noch partikularrechtlich und, wo sie noch besteht[49]), bleibt ihre Wirksamkeit im Grunde lediglich auf die unmittelbar die Person des Mündels betreffenden Angelegenheiten beschränkt, während der Vormund mit seiner Vermögensverwaltung unter der alleinigen Aufsicht der Pupillenbehörde steht. So verhält es sich z. B. nach dem allgemeinen preußischen Landrechte, nach welchem zwar auch die Sorge für den Unterhalt und die Erziehung des Pflegbefohlenen vom Vormunde unter Oberaufsicht der vormundschaftlichen Gerichte geübt wird, das Gericht jedoch, wenn von dem bisherigen Erziehungsplane abgewichen werden soll, bei der zu dem Ende vorzunehmenden Prü-

41) Walch, Vermischte Beiträge zu dem teutschen Rechte. 1. Th. S. 99. 42) *Marculfi* Form. I, 8. Capitul. a. 823. Cap. 6. 43) Capitul. II. a. 805. Cap. 2. Capitul. IV. a. 805. Cap. 3. 44) Vergl. die oben citirten Stellen des Sachsen- und Schwabenspiegels.

45) Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. 1. Bd. 3. Heft. S. 38. 46) Was hier in Bezug auf die Frau gesagt wird, wird späterhin im Texte, wenn ein Vormund bestellt ist, auf diesen bezogen. 47) Siebenkees, Beiträge zum teutschen Rechte. 2. Th. S. 214 fg. 48) Kraut a. a. O. S. 89 fg. 49) Maurenbrecher, Lehrbuch des gemeinen teutschen Rechts. §. 528. Not. i. k.

fung der Umstände den einen oder andern der nächsten, am Orte oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten hinzuzuziehen hat[50]); ebenso sollen, wenn es sich um die Wahl der Lebensart des Pupillen handelt, neben dem Vormunde die Mutter oder die Großältern mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden[51]). (*Dieck.*)

FAMILIENRECHT. Sieht man von den sogenannten Urrechten des Menschen ab, deren Gegenstand die eigne Person des Berechtigten ist, so bilden den Gegenstand unserer Rechte entweder Sachen oder andere Personen. Die Rechte, welche an Sachen stattfinden, sind ihrer innern Natur nach (qualitativ) gleichartig und nur ihrem Umfange nach (quantitativ) verschieden; weshalb z. B. die Dienstbarkeit oder Servitut sich zwar nur als ein Fragment des Eigenthums, aber immer als ein dem Ganzen homogenes herausstellt. Anders bei den Rechten, welche an Personen stattfinden. Denn obwol darin übereinstimmend, daß bei ihnen stets ein Verhältniß zu bestimmten Individuen obwaltet, zerfallen sie doch in zwei Kategorien durchaus heterogener Rechte: die Obligationen- und die Familienrechte.

Wo zwischen einem Paar Personen eine Obligation in der Mitte liegt, hat der Eine (der Gläubiger) von dem Andern (dem Schuldner) eine einzelne Handlung, oder höchstens mehre gleichartige Handlungen zu fodern, und der Andere ihm zu leisten; daher zwar der Schuldner von seinem Gläubiger persönlich abhängig, und dessen Willen unterworfen wird, aber doch immer nur mit Bezug auf die specielle Leistung. Wo dagegen zwischen einem Paar Personen ein Familienverhältniß in der Mitte liegt, findet nicht eine solche beschränkte Beziehung der Person zur Person statt, sondern ein mehr oder weniger durchgreifendes Identificiren der betreffenden Personen zu einer Einheit, welches so weit greift, als überhaupt nur die verschiedenen Familienbeziehungen, z. B. des Mannes und der Frau, des Vaters und des Kindes, sowol innerhalb des Hauses als außerhalb desselben sich wirksam äußern. Die Verbindung umfaßt innerhalb der betreffenden Rechtssphären, so zu sagen den ganzen Menschen, ohne Rücksicht auf diese oder jene bestimmte Handlungen oder Verhältnisse.

Die Obligationen und Familienverhältnisse sind daher unter einander ebenso sehr verschieden, als sie von den Rechten an Sachen verschieden sind. Ja, es liegt sogar das Obligationenrecht dem Sachenrechte ungleich näher als dem Familienrechte. Denn wo eine Obligation besteht, hat der Gläubiger immer ein Geldinteresse; ebendeshalb aber gehören die Obligationen, welche demnach in Geldeigenthum verwandelt werden können, ganz wie die Sachen, in deren Besitze wir uns befinden, zu unserm Vermögen, und da der Inbegriff der sich auf das Vermögen beziehenden Rechtsinstitute das Vermögensrecht heißt, so bildet das Obligationrecht einen Theil des Vermögensrechts, und somit sammt dem Sachenrechte, welches den andern Theil des Vermögensrechts ausmacht, den bestimmtesten Gegensatz des Familienrechts. Denn die Verhältnisse des Familienrechts lassen ihrer Natur nach keine Schätzung in Gelde zu, und berühren an und für sich immer nur zufälliger Weise das Vermögensrecht, soweit dieses nämlich durch das Dasein der Familienverbindung (z. B. in dem Heirathsgute oder den Peculien) Modificationen erleidet.

Daß nun aber die Familienverhältnisse, — auf welche es uns hier zunächst ankommt, — wie oben gesagt worden, die ganze Person erfassen, ist schon in der menschlichen Natur begründet. In seinem naturgemäßen Zusammenhange mit der gesammten Menschheit, als einem gegliederten Organismus, bildet nämlich das einzelne Individuum kein vollständiges Ganzes, sondern wie nach der Verschiedenheit der beiden Geschlechter Mann und Frau sich gegenseitig ergänzen müssen, so erfodert auch die natürliche Schutzbedürftigkeit der Kinder für die Letztern eine solche Ergänzung durch ihre Vereinigung mit den Ältern, zunächst dem Vater, und wie dies daher schon die menschliche Natur mit sich führt, zumal ohnehin das gedachte Doppelverhältniß zwischen Mann und Frau, Vater und Kind die dauernde Existenz des gesammten Menschengeschlechts bedingt, so ergibt sich auch, daß nothwendig die Familienverbindung, soweit sie nach der innern Bedeutung und Wesenheit der einzelnen Institute des Familienrechtes reicht, den ganzen Menschen erfaßt.

An und für sich ist nun freilich die Familie nichts Juristisches, sonst würde ja folgen, daß ihr Zweck ein juristischer sei. Im Gegentheil ist sie zunächst und der Hauptsache nach etwas Sittliches; nur hat sie zugleich auch ihre rechtliche oder juristische Seite, und soweit das nun der Fall ist, reicht eben das Familienrecht, während im Übrigen die Familienverhältnisse außerhalb des Rechtsgebietes liegen. Innerhalb dieses Gebietes aber liegen die Familienverhältnisse, soweit sie in den oben gedachten Ergänzungen der unvollständigen Persönlichkeit bestehen, mit welcher der Einzelne behaftet ist, so lange er als Einzelwesen außerhalb der Familienverbindung steht. „Daher liegt (so drückt sich unter andern Savigny aus) das eigentliche Wesen der zur Familie gehörenden Rechtsverhältnisse in der Stellung, welche der Einzelne in diesen Verhältnissen einnimmt, darin, daß er nicht blos Mensch überhaupt, sondern auch noch insbesondere Ehegatte, Vater, Sohn ist, also in einer fest bestimmten, von der individuellen Willkür unabhängigen, in einem großen Naturzusammenhang begründeten, Lebensform[1])."

Immer aber ist das in der häuslichen Familie stattfindende Verschmelzen der Familienglieder zu einem Ganzen festzuhalten, selbst in solchen Beziehungen, die lediglich der Sitte und nicht dem Rechte angehören. Auch tritt dies ebenso bestimmt in den römischen Quellen, als bei den Teutschen hervor. Indem nun aber hierüber jetzt der nähere Nachweis gegeben werden soll, ist erst noch zu bevorworten, daß das Wort „Familie" in seinem engern

50) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 18. §. 314. 51) Daselbst §. 332.

1) v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. 1. Th. S. 249.

Sinne als häusliche Familiengesellschaft genommen wird, und daher auch hierauf sich die folgenden Bemerkungen beschränken [2]). Dabei sind vier Institute ins Auge zu fassen, von denen zwei den natürlichen Familienverhältnissen angehören: Ehe und väterliche Gewalt. Die andern beiden stellen sich als künstliche Erweiterung der natürlichen Familie heraus: Vormundschaft und das Institut der häuslichen Dienerschaft, welches bei den Römern die Form der Sklaverei hatte, bei uns in dem Gesindeverhältniß hervortritt.

Zuvörderst findet nun sowol nach römischem als teutschem Rechte das obige Verschmelzen zu Einer Person in der Ehe statt. Denn Ehe ist diejenige zwischen Mann und Frau bestehende Familienverbindung, welche eine das gesammte geistige und irdische Leben der Gatten umfassende und durchdringende Geschlechtsgemeinschaft begründet. Darum wird sie in den römischen Quellen ein **consortium omnis vitae, eine divini et humani juris communicatio** genannt [3]), oder auch als **eine conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens**, bezeichnet [4]). Die sämmtlichen Lebensverhältnisse der bezeichneten Art sind also, so lange die Ehe besteht, ungetheilt; beide Ehegatten werden durch die Ehe als Mitglieder der Familie identificirt; sie leben als solche nur Ein Leben; sie sind Eins. Allerdings reicht diese Einheit des Lebens weit über das Gebiet des Rechts hinaus, und tief in das Gebiet unseres religiösen und moralischen Seyns hinein; allein auch auf dem Felde des Rechts gelten, soweit demselben die Ehe angehört, die Ehegatten für Eine Person. Sie ergänzen sich gegenseitig in der oben gedachten Beziehung, sodaß die Frau selbst den Namen, Stand und Wohnort des Mannes bekommt [5]). Zwar begründet nach römischem Rechte die Ehe nicht eine Gemeinschaft des Vermögens, sondern in der laxen Ehe waren die Güter der Ehegatten juristisch scharf geschieden [6]), in der strengen Ehe hingegen fiel das ganze Vermögen der Frau, welche hier filia familias war, an den Mann [7]). Dennoch waltete factisch eine solche Gemeinschaft gewiß in den meisten Ehen ob. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur folgende Bemerkung Columella's über das Familienleben der alten Römer zu vergleichen: „**Nihil conspiciebatur in domo dividuum, nihil quod aut maritus aut femina proprium esse juris sui diceret, sed in commune conspirabatur ab utroque** [8])." Was aber die spätern Zeiten betrifft, in denen die Ehen zuerst fast sämmtlich und zuletzt durchaus laxe waren, so wird zwar die juristische Unabhängigkeit der Frau von ihrem Manne, hinsichtlich ihres Paraphernalgutes in den Gesetzen anerkannt, doch aber hinzugefügt, es bleibe immer wünschenswerth, „**mulierem, quae se ipsam marito committit, res etiam ejusdem pari arbitrio gubernari** [9])," auch war es Regel, daß dieses Paraphernalgut der Mann verwaltete [10]), und Er es, wenn auch nicht von Rechtswegen, doch in Übereinstimmung mit seiner Frau, zum Besten der Ehe benutzte [11]). Die Inconvenienzen des Rechts wurden also auch hier in wünschenswerther Weise durch die Sitte und den Gebrauch des Lebens beseitigt.

Alles dies findet sich, abgesehen von den durch die Verschiedenheit der Nationalität begründeten Eigenthümlichkeiten, bei den Germanen, zunächst bei den Teutschen, wieder. Auf die Ehe, als eine Lebenseinheit der Gatten, weiset bei uns schon der Ausdruck selbst zurück. Historisch hängt nämlich unser heutiges „Ehe" mit dem alten „Ewa" zusammen, von welchem es sich nur durch seine neuere Form unterscheidet [12]). Ewa aber bedeutet im Althochteutschen nicht das, was der Lateiner matrimonium nennt, sondern das, was er unter lex versteht, und wie es daher z. B. in einem Capitulare Karl's des Großen heißt, daß gewisse Verbrechen „**secundum *ewam* Bajuvariorum *vel legem***" zu ahnden seien [13]), so bezeichnet man bekanntlich im Proceßrechte dasjenige, was man lateinisch „**impedimenta *legitima***" nennt, im Teutschen noch jetzt technisch durch „Ehehafte Noth." Indem nun aber hiernach die in Rede stehende Geschlechtsverbindung sprachlich gewissermaßen mit dem gesammten Rechte identificirt, oder doch parallelisirt wird, zeigt dies deutlich genug, daß man sich unter derselben dasjenige Familienverhältniß dachte, welches die für das vereinigte Paar rechtlich möglichen Wirkungen in einem höheren und umfassendern Grade als jede andere ähnliche Verbindung begründet, oder welches, mit andern Worten, das gesammte Recht umfaßt, d. h. (um einen römischen Ausdruck zu wiederholen) eine „**communicatio *divini et humani juris***." — Seine volle Bestätigung bekommt Obiges zunächst dadurch, daß bei den alten Germanen die Frau Genossin des Mannes in Leid und Freud, im Kriege und Frieden war. „**Ne se mulier** (so berichtet Tacitus) **extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, *venire se laborum periculorumque sociam*, *idem in pace*, *idem in proelio passuram ausuramque*** [14])." Bei manchen Stämmen heiratheten sogar nur Jungfrauen; was Tacitus mit der vielsagenden Bemerkung begleitet: „**Sic *unum* accipiunt maritum, quo modo *unum corpus unamque vitam*, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament** [15])." Freilich wird dies Alles zunächst nur auf die Frau bezogen, und erwägt man, daß bei unsern Altvordern ein Mann mehre Weiber haben konnte, wie unter anderen Arioviſt bezeugt, der zwei

2) Von dem weitern Begriffe, wornach die gesammte Verwandtschaft, soweit sie überhaupt juristische Bedeutung hat, unter Familie verstanden wird, wird also abstrahirt. 3) L. 1. D. de ritu nuptiar. (23, 2.) 4) §. 1. J. de patria potest. (1, 9.) 5) L. 65. D. de judiciis. (5, 1.) L. 22. §. 1. L. 38. §. 3. D. ad municipal. (50, 1.) L. 13. C. de dignitat. (12, 1.) 6) L. 8. C. de pactis convent. super dote. (5, 14.) 7) *Gajus*, Instit. II. §. 98. III. §. 82. 8) *Columella*, de re rustica. Lib. 12. praefat. §. 8.

9) L. 8. C. de pactis convent. super dote. (5, 14.) 10) L. 9. §. 3. D. de jure dotium. (23, 3.) L. 11. C. de pact. convent. (5, 14.) 11) L. 8. L. 11. C. eodem. 12) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 417. 13) Capitul. IV. a. 806. Cap. 5. 14) *Taciti* Germ. Cap. 18. conf. Cap. 7. 8. 15) Ibid. Cap. 19.

[illegible] so kann man nicht sowol von einem Verbrechen der beiden Ehegatten als Einem als vielmehr von einem Aufgehen der Persönlichkeit der Frau in die des Mannes sprechen zu müssen. Indessen fand dies auch bei den Römern für den Fall der freien Ehe statt. Sodann aber findet unter den Germanen die Monogamie [illegible] die durchgreifende Regel, welche schon wegen der in seinem Princip der Ehre nur seltene Ausnahmen zulässt haben kann, so [illegible] daß die Ehe nicht bigamisch genug werden [illegible] „Sanctus apud eos [illegible] Tacitus [illegible] [illegible] sunt, exceptis admodum paucis, qui non [illegible], sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur." Mit der Zeit rettet sich einzelnen der Staat der Barbarei und wandelte [illegible] den christlichen Sinn darum [illegible] [illegible]. Gleich aber bei Beginn der Einführung des Christenthums wurde die Idee der in der Ehe [illegible] „Consortium omnis vitae," hatte sie nicht [illegible] und zwar hat aber bei den Germanen gebräuchlich um so gewisser zur Geltung haben kommen müssen, als [illegible] auf Gegenseitigkeit auch bei Eingehung der Ehe als Ein Princip [illegible] [illegible] Da der Dotal bedarf es dabei für die [illegible] Ehe nicht noch einer Vermehrung auf dem Schwabenspiegel [illegible] [illegible] Man und weib [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] — [illegible] einer Vereinigung auf die Dauer zusammengehörig. [illegible] Rechtsgedanke: Mann und Weib sind Ein Leben und Ein Leib [illegible] — Dem Sachsenrecht entsprechend [illegible] bei unserem Verfassen auch auf das Güterrecht der Ehegatten und dieses fand eine mannichfache Verschiedenheit des deutschen Rechts vom römischen statt. Denn während die Gemeinschaft der Güter unter den römischen Ehegatten nur [illegible] bestand [illegible] war sie für die deutschen auch [illegible] begründet. Bekanntlich ist es der Satz des Mittelalters: Man und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Auch bei sich aus diesem [illegible] Satze des ältern Rechts [illegible] dem Aufgange des Mundiums bekanntlich in vielen Gegenden und Zeiten die eigentliche Gütergemeinschaft der Ehegatten [illegible]

Vorgemerkt verdient sich, daß bei dem Eintritt der Ehegatten immer das natürliche Verhältniß der beiden Geschlechter gegen einander gewahrt bleiben muß: Der Mann ist Bestimmer der Frau, welche sich an ihn anlehnt: Er ist es, der die zunächst entscheidende Stimme hat, und die Frau folgt mehr, als daß sie das bestimmende Element ist. So nun auch nach römischem wie deutschem Rechte, nur daß hier wie dort die Nationalität dem Jus naturale ihr Gepräge aufgedrückt hat.

Deshalb [illegible] nach römischem Rechte die Uxor in manu zu ihrem Manne in dem Verhältniß einer [illegible] familias [illegible], und wenn man auch annehmen muß, daß dieses Verhältniß für sie in den [illegible] Beziehungen des Familienlebens milder war, als das der eigentlichen patria potestas, so wird doch in den vermögensrechtlichen Beziehungen die Analogie der patria potestas streng durchgeführt [illegible]. Eine solche oder ähnliche potestas entdeckte nun zwar der Mann über seine Frau, wenn er mit dieser in freier Ehe lebte. Denn es folgt hieraus noch keineswegs, daß die Frau in dieser Ehe ohne Abhängigkeit von ihrem Manne gestellt sei, sondern blos, daß sie nur in der eigenthümlichen Weise der uxor in manu nicht von ihm abhängig sei. Was nämlich jene [illegible] Unterwürfigkeitsverhältniß unter die in den Rechtsquellen [illegible] [illegible] der Ehe [illegible] [illegible] das [illegible] auch in der freien Ehe bestehen, als das bei aller Freiheit jus gentium [illegible] naturale anerkannte Rechtsverhältniß, welches darum auch von den Römern nicht aufgehoben war und bei ihnen nur bei andern Völkern [illegible] außerhalb des Hauses für manlam auferre. Auch in freier Ehe bestimmte dabei der Stand, Rang und Herkommen des Mannes die bürgerliche Stellung der Frau [illegible]: der Mann war ferner der Vertreter seiner Frau namentlich vor dem Richter [illegible], sowie deren [illegible] [illegible] [illegible] und wer seine Frau beschädigte, beleidigte dadurch zugleich ihn mit, nicht aber umgekehrt [illegible]. Desgleichen hatte er gegen denjenigen, welcher die Frau [illegible] zum Unterhalt, selbst gegen deren eigenen Vater, [illegible] trotz noch wie vor die patria potestas über seine in freier Ehe verheirathete Tochter hatte [illegible]; sowie er denn auch, wenn der Vater die Tochter von ihm zurückforderte, sich gegen denselben exceptionsweise auf die bestehende Ehe berufen konnte, so lange von ihrer Scheidung die Rede war [illegible].

Die Früchte des deutschen Rechts bietet ähnliche Erscheinungen und Resultate. Die nach der Nationalität der Deutschen eigenthümlich gestaltete Familiengemeinschaft, über das Mundium war bekanntlich in der Hand des Familienoberhauptes, welches für alle Mann und Vater über seine Frau und Kinder übte. Doch gab es eine dem römischen Unterschiede zwischen strenger und laxer Ehe entsprechende Unterscheidung: die Unterscheidung zwischen echter und Kebsehe [illegible]. Dieselbe beruhte darauf, ob die ordentliche Verlobung (desponsatio) hinzugetreten war oder nicht [illegible], und ward durch die Verschiedenheit

---

16. Caesar. De bello Gallic. Lib. I. Cap. 50. — 17. Tacitus Germ. Cap. 18. — 18. Grimm a. a. O. S. 440. — 19. Macrobius Sat. Lib. II. c. 6. Martial. Lib. X. ep. 8. — 20. Sachsenspiegel. Landrecht. Art. 20 [illegible] 2 der Ausgabe, Art. 6. Note 3 der Weiskeschen. — 21. Eichhorn, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern. S. 119 (3. Ausgabe). — 22. Vergl. die vorhergehende Seite. — 23. Sachsenspiegel. I. Art. 31 Glossarium. Art. 2[illegible] der Ausgabe, Art. 33 der Weiskeschen.

24. Gaius. Institut. Lib. I. §. 111. 114. — 25. Hoffe, Das Gutsrecht der Ehegatten. S. 82 fg. — 26. pr. J. de nuptiis. I. 10. — 27. Vergl. oben Not. 5. — 28. L. 11. C. de pactis conventis. 5. 14. — 29. L. 18. 21. C. de procuratrib. 2. 13. — 30. L. 1. §. 3. L. 2. D. de injuriis. 47. 10. — 31. L. 2. D. de iberis exhibendis. 43. 30. — L. 11. C. de nuptiis. (5. 4.) — 32. L. 1. §. 5. D. de iberis exhibend. 43. 30. — 33. Von der Verlobung aber hier mit Fleiß gänzlich abstrahirt. — 34. Daher wird zwischen der filia desponsata und nor desponsata so streng unterschieden. L. Alemannor. Tit. 53. 54. 54. 55.

der mit der einen und andern Ehe verknüpften Wirkungen praktisch von höchster Bedeutung[36]). Denn da die alte Verbindung von dem Verlangen mit demjenigen, welches das Connubium über die Braut hatte, in der Absicht eingegangen ward, um von diesem jenes Connubium zu erwerben[37]), so erhielt der Mann natürlich nur durch die echte Ehe das Connubium über seine Frau[38]), nicht auch durch die Kebsehe[39]). Die meisten Folgen derselben waren ähnlich als bei den Römern, namentlich auch jene Rechte der mit der letzteren Ehe zu vergleichenden Kebsehe. Da die Kebsehe eine wahre Ehe war, ganz wie die letztere morganatische Ehe, welche sich im Laufe der Zeit auch die germanischen hat[40]), so mußte sie auch die Wirkungen der Ehe haben, soweit nur besondere nicht ausdrückliche Rechte der Kebsehe gegen diejenigen der rechten Ehe, und obwol dieses z. B. das Morgengab der Kebsehen oder Konkubinen nicht dem Ehemann sondern demjenigen, in dessen Mundium sie standen zu Gute kam[41]), würde doch die „indotata vitae consortio" welche in der Kebsehe wie in jeder andern Ehe Vorkam, ohne daß dem rechtlichen Verhältniß der beiden Gatten gegen einander entsprechende Vorrechte des Mannes über die Frau in der That gar nicht haben bestehen können. Dasselbe trifft es denn auch in den Quellen der letzten Zeiten ganz allgemein: „Wenn die Frau in des Mannes Gut geht, tritt sie auch in sein Recht[42])."

Wie in der Ehe findet nun aber das familienrechtliche Element auch zwischen dem Vater und seinen Hauskindern statt, nur daß es hier nicht durch die geschlechtliche Befähigung des Mannes zu einer Frau, sondern durch das Kindesverhältniß bestimmt wird. Auf dieser Verschiedenheit der Begründung des einen Familienverhältnisses zu dem andern beruht der Unterschied zwischen Ehe und elterlicher Gewalt, während sonst Beide ebenso wie Eigenthum und Dienstbarkeit, als gleichartige Verhältnisse neben einander bestehen, und kommt dies der Fall in soweit innerhalb als außerhalb des Hauses in der familienrechtlichen „Communicatio divini et humani juris" für gewöhnlich deutlich zu sagen. Was daher in dieser Beziehung vom mundium und der Ehe gesagt ist, gilt auch für das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern sowol nach römischem als deutschem Rechte.

Für das römische Recht ergibt sich das Prinzip selbst im deutlichsten aus folgenden beiden Texten. In dem einen ist von der Frage die Rede, ob Sklaven zu Gunsten eines Dritten gültig seien. Es wird dies im Allgemeinen verneint, jedoch für den besondern Fall, wo man sich für sein Hausstand Etwas stipuliert habe, bejaht und zwar aus dem Grunde: „quia vox ejus tanquam filii sit, sicuti et vox filii tanquam tua intelligitur in his rebus, quae tibi acquiri possunt[43])." In dem zweiten Texte handelt es sich darum, wie es sich mit der Erbeinsetzung verhalte, wenn Jemand den Titio zugleich mit seinem Sohne und dessen der Sempronia zu Erben eingesetzt habe, die Letztere aber, welche dabei gab, daß Titio mit seinem Sohne nur eine Hälfte der Verlassenschaft bekomme, eine bessere gewünscht. „cum et nuptura pater et filius eadem esse persona possit videbatur[44])." — Die darin für zusammengesetzte Familienverhältnisse zwischen Vater und Hausvater bestehende Identität nun zwar nicht die gesetzliche Stellung des Sohnes in den Legalgeschäften des öffentlichen Rechtes[45]), wol aber in denen des Privatrechtes. Einzig was daß der Vater auf Grund seiner elterlichen Gewalt erwirbt, fällt über das Hausvermögen hinaus in sein Vermögen[46]), auch behielt derselbe seinen und seines Sohnes Namen[47]). So war hier Beides obwol sie sachlich durch das den Familienverhältnissen zum Grunde liegende soziale Element vereint waren[48]), rechtlich Beides von der Person unterschieden, die der Eine oder der Andere von ihnen Beiden oder den Zwei hatte; was sich auch darin offenbart, daß der Vater den filius familias emancipiren[49]), diese gegen denjenigen welcher ihn des Kind entwendet hatte, die actio furti anstellen konnte[50]). Sehr natürlich daß hiernach das Hausgut auch dem eigenen Vermögen nahe kommt, sondern aber Erwerb dem Vater zu Gute kam[51]), daß ferner zwischen dem Vater und Hausherrn dem Delikten bestehen[52]), und ebenso wenig ein Prozeß zwischen ihnen[53]). Insbesondere maßgebend ist der Grund warum die römischen Juristen den ipso jure erfolgenden Verlust der Erbschaft an den suus heres zu klagen sagen[54]). Im bestimmten solle sich Paulus darüber so aus: „In suis heredibus evenimus apparet, continuationem dominii eo rem pertinere, ut nulla videatur hereditas fuisse quasi eorum bi domini essent, qui etiam vivo patre quodammodo domini existimantur, unde etiam sui heredes appellantur, sicut pater familias. sola nova hac adjecta, per quam distinguitur quatenus ab eo, qui genitus sit. Itaque post mortem patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur: hac ex causa, licet non sint heredes instituti, domini sunt[55])." — Streng genommen läßt sich dies vom Standpunkte des römischen Rechtes aus nicht billigen. Denn darnach concentriert sich

---

36) Siehe v. Richthofen Rechtsalterthümer S. 438. 439. Schröder Deutsche Rechtsgesch. § 54. 37) L. Alemannor. Tit. 54 (55). L. Wisigothor. Lib. III. Tit. 1 Cap. 3. 37) L. Burgundion. Addit. I. Tit. 14. 38) L. Alemannor. Tit. 54. 39) Siehe v. Richthofen a. a. O. § 54. Not. p. Siehe a. a. O. S. 438. 439. 40) L. Alemannor. Tit. 54. 41) Sachsenr. I. Art. 46.

43) § 4. J. de inutilib. stipulat. (3. 20). Conf. § 6 eodem. 44) L. 11 C. de impuberum substitut. (6. 26). 44) L. 9 D. de ritu nuptiarum. (23. 2). L. 5 D. de adoptionib. (1. 7). 45) L. 11 in fin. D. de liber. et posthum. (28. 2). L. 10. C. de patria potest. (8. 47). 46) Suetonius in Domitiano Cap. 23. in Caligula Cap. 5. Ulpian. Tit. X. § 1. Gajus Lib. I. § 123. 47) L. 5 in fin. D. de lege Pompej. de parricid. (48. 9). 48) L. 1. § 3 in fin. D. de rei vindicat. (6. 1). 49) L. 14. § 13. D. de furtis. (47. 2). 50) Gajus Lib. III. § 87. Ulpianus T. XIX. § 18. 19). 51) § 6. J. de inutilib. stipulat. (3. 20). L. 3. pr. D. de contrah. emt. (18. 1). 52) L. 4. L. 11. D. de judiciis. (5. 1). 53) Gajus II. § 157. § 2. J. de hereditat. quae ab. (2. 19). 54) L. 11 D. de liberis et posthum. (28. 2).

das Vermögensrecht der häuslichen Familie eigentlich in der Hand des Familienvaters; die Persönlichkeit des Hauskindes geht desfalls in der des Vaters auf, und in dieser, der römischen Nationalität durchaus entsprechenden, Weise äußert sich also vermögensrechtlich die sogenannte Unitas personae zwischen Vater und Sohn, welchen Letztern man daher nach dem römischen Rechte keineswegs in einer Vermögensgemeinschaft mit dem Vater zu denken hat; ebenso wenig, als eine solche juristisch zwischen Mann und Frau stattfand. Dagegen fand sie allerdings factisch zwischen den Eheleuten statt, und so nun auch zwischen Vater und Sohn, was eben durch die obige Stelle des Paulus und die dazu gehörigen Parallelstellen bezeugt wird; nur wenn man, unter Verlassung des streng juristischen Standpunkts, die fraglichen Verhältnisse zunächst ihrer factischen Gestaltung nach ins Auge faßt, hat also Paulus Recht. — Wie übrigens die Frau in dem nämlichen Grade, als die strenge Ehe der laren Platz machte, mit der Zeit vermögensrechtlich immer unabhängiger von dem Manne ward, so auch der Sohn vermögensrechtlich immer unabhängiger von seinem Vater, je weiter sich das System der Peculien ausdehnte [55]). Ähnlich verhielt es sich hinsichtlich der rein persönlichen Verhältnisse; denn während dem Vater das Recht der Tödtung und Aussetzung seiner Kinder im Laufe der Zeit ganz entzogen ward [56]), ward er mit seinem Veräußerungsrechte zuletzt immer wenigstens dahin beschränkt, daß er, abgesehen von dem Fall der Hingabe seiner Kinder zur Adoption an einen Dritten [57]), nur noch die Neugebornen, und auch diese blos im Fall höchster Noth, veräußern konnte [58]). Und so entfernte sich denn immer mehr die individua vitae consuetudo zwischen Vater und Hauskind von den Eigenthümlichkeiten des alten römischen Rechtes, um sich zuletzt auch hier fast gänzlich den rein natürlichen Verhältnissen anzuschließen. Überhaupt fand deshalb eine, der Fortbildung der ehelichen Verhältnisse entsprechende, Gestaltung des Rechts statt, weswegen aber auch immer der Gesichtspunkt der familienrechtlichen Einheit durchgreifend blieb, und selbst außerhalb des Hauses seine Wirkungen erstreckte. Das Hauskind fand daher fortwährend in dem Vater seinen natürlichen Vertreter, und wer es beleidigte, beleidigte eo ipso den Vater mit [59]); auch ging der Stand und das Forum des Vaters auf die Kinder über [60]) u. s. w.

Die nämlichen Erscheinungen bietet im Ganzen und der Hauptsache nach das teutsche Recht, namentlich zunächst in den zuletzt gedachten Beziehungen; weshalb darnach der Vater seine Kinder sowol im gemeinen Leben, als vor dem Richter vertritt, darum aber auch deren Wehrgeld bekommt [61]) u. s. w. Überhaupt aber hat der Vater die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem familienrechtlichen Mundium, und da dieses, nach der Natur der durch den häuslichen Familienstand erzeugten Lebensgemeinschaft, die ganze Persönlichkeit des Hauskindes als solchen umschlingt, so wird dadurch auch im Innern des Hauses, nach dem Rechte unserer Vorfahren, zwischen dem Vater und seinen Kindern eine Einheit der Person nicht minder begründet, als durch die Ehe zwischen dem Mann und der Frau; nur mit dem Unterschiede, daß das Mundium des Vaters diejenigen Wirkungen nicht mit sich führt, welche eine eigenthümliche Folge der Ehe sind. Recht bezeichnend ist, was darüber Tacitus bei Gelegenheit der Wehrhaftmachung sagt. Bekanntlich erfolgte diese bei unsern Vorfahren in öffentlicher Versammlung, und erst nachdem sie hier bewirkt war, trat der junge German in die Reihe der Gemeindegenossen als selbständiges Mitglied ein, wogegen er bis dahin noch aller Selbständigkeit ermangelt hatte und nur Theil des väterlichen Hauses gewesen war. Tacitus drückt sich darüber so aus: „Ante hoc *domus pars* videntur, mox reipublicae [62])." Es heißt dies nichts anders, als: So lange der Sohn noch unter dem Mundium seines Vaters stand, ging seine Persönlichkeit in der des Vaters auf; wie er fleischlich (seiner physischen Abstammung nach) gewissermaßen einen Theil des Vaters bildete, so auch bürgerlich bis zu seiner Wehrhaftmachung; bis dahin bedurfte er der Ergänzung durch seinen Vater, und erst in Vereinigung mit diesem machte er eine volle Persönlichkeit aus, so jedoch, daß in dieser durch die Combination zweier physischer Personen erzeugten Einheit der Vater allein das bestimmende, und das Hauskind lediglich das bestimmte Element war. Sehr bezeichnend sind die Worte, welche bei einer Adoption, nach Gregor von Tours, der Adoptirende gesagt haben soll: „*Una* nos parma protegat, *unaque* hasta defendat [63])." Unwillkürlich erinnert dies an die Worte des Tacitus: „Sic *unum* accipiunt maritum, quomodo *unum* corpus *unamque* vitam." Es deutet, wie hier, auf die Einheit des Lebens und der Schicksale. Kein Wunder also, wenn sich selbst im Detail eine Übereinstimmung des teutschen Rechts mit dem römischen zeigt. Auch bei unsern Vorfahren konnte der Vater sein Kind tödten, aussetzen und in die Knechtschaft verkaufen [64]). Hierin war er ursprünglich gewiß unbeschränkt, da ja die Kinder, so lange sie noch nicht aus dem väterlichen Hause herausgegangen waren, nur „pars domus," nicht reipublicae" waren. Im Laufe der Zeit traten aber Beschränkungen ein, die Aussetzung war z. B. nur noch bei Krüppelkindern oder solchen, die (wie Uneheliche) kein vorwurfsloses, freies Leben führen konnten, zulässig, sowie in dem Fall äußerster Armuth und Noth; ähnlich auch die Tödtung und der Verkauf in die Knechtschaft [65]). Seit der Reception des Christenthums mußte das Recht des

55) L. 1. C. de castrensi pecul. (12, 37.) L. 37. C. de inofficioso testament. (3, 28.) 56) L. unic. C. de his qui parentes. (9, 17.) L. 2. C. de infant. exponend. (8, 52.) 57) L. 5. D. de adopt. (1, 7.) 58) L. 2. C. de patribus qui filios. (4, 43.) 59) L. 1. §. 3. D. de injuriis. (47, 10.) 60) L. unic. C. ubi petantur tutores. (5, 32.) 61) L. Rotharis Cap. 202. L. Frision. Tit. IX. Cap. 11. L. Alemannor. Tit. 54. Cap. 3.

62) *Taciti* Germ. Cap. 13. 63) *Gregor. Turonens.* Hist. Franc. Lib. V. Cap. 17. Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer. S. 464. Not. 64) Grimm S. 455 fg. 461. 65) Derselbe a. a. O. S. 329. 456. 460. 461.

Aussetzens und Tödtens bald verschwinden, und Contraventionen dawider wurden in den Volksgesetzen mit harten Strafen bedroht [66]). Dagegen erhielt sich das Recht des Verkaufs länger; Spuren davon kommen noch im spätern Mittelalter vor [67]).

Konnte bei unsern Altvordern das Kind von seinem Vater ausgesetzt, getödtet oder als Knecht verkauft werden, so konnte es, dem Vater gegenüber, noch viel weniger ein eignes Vermögen haben; sondern der Vater ernährte das Kind, und dafür kam ihm denn auch die Arbeit des Kindes, gleichwie der Erwerb, welchen es machte, zu Gute, ganz wie in dem Fall, wo die Ältern ihr Kind einem Dritten zum Aufziehen übergeben hatten. Hier mußten sie für die Jahre, in welchen das Kind noch nicht arbeitsfähig war, Erziehungsgelder geben; für die spätere Zeit hingegen nicht mehr, „quia ipse qui nutritus est, mercedem suam suo potest compensare servitio [68])." Was das Kind erwarb, bestand ohne Zweifel ursprünglich lediglich in dem Ertrage seiner Arbeit. Daß ein Dritter ihm werthvolle Geschenke gemacht hätte, bei denen es sich der Mühe verlohnt haben würde, im Interesse des Kindes eine Art Sondergut zu unterscheiden, ist, bei den einfachen Lebensverhältnissen der alten Germanen, kaum anzunehmen; wäre es aber geschehen, so hätte die Schenkung doch sicherlich nur im Fall des vom Schenker dem Kinde ausdrücklich reservirten Eigenthums ein solches Sondergut begründen können. Der Hauptfall, an den zu denken wäre, würde immer die Erbschaft gewesen sein. Da indessen die Successionen bekanntlich nur eine gesetzliche war, das Kind jedoch bei Lebzeiten seines Vaters durch diesen von jeder agnatischen Erbschaft ausgeschlossen ward, so könnten nur cognatische Erbschaften in Betracht kommen; solche aber hatte das Kind schwerlich zu erwarten, da (abgesehen von der Gerade) die Weiber ursprünglich gar kein Erbrecht gehabt haben dürften [69]). Und so kann denn erst in spätern Jahrhunderten, etwa seit den Zeiten der Völkerwanderungen, wo die Cognaten allmälig erbfähig wurden, häufiger der Fall eines Sondergutes der Hauskinder vorgekommen sein; was aber dann auch zugleich in Zeiten fällt, wo der Vater nur noch unter besondern Umständen seine Kinder tödten, aussetzen oder als Knechte verkaufen konnte. Allein immer war ein solches Sondergut, so lange das Kind Hauskind war, mit dem Gute des Vaters gemischt, und der Letztere konnte, soweit dasselbe nicht Erbeigen war, darüber sogar verfügen: „Ut patri, etiam *antequam* (cum filiis) *dividat*, de *communi facultate* et de labore suo cuilibet *donare* liceat, *absque terra sortis titulo acquisita* [70])." Ebenso in den Rechtsbüchern: „Halt ok de vader sine kindere in vormuntscap na ir muder dode, swenne se sik von ime scedet, he sal en weder laten unde weder geven al ir mudergut, it ne si ime von ungelücke unde ane sine schult geloset [71])." Daß demnach der Vater, kraft seiner väterlichen Gewalt, die Verwaltung und den Genuß des Vermögens seiner Kinder hatte, versteht sich von selbst [72]). — Auch hier also offenbart sich eine gewisse Gleichmäßigkeit der Entwickelung im teutschen und römischen Rechte, nur daß die Vermögensgemeinschaft zwischen Vater und Hausſohn, welche bei den Römern mehr blos eine factische war, bei den Teutschen sich als eine rechtliche herausstellte; ein Unterschied übrigens, der, weil er auch in dem ehelichen Güterverhältniß obwaltete, desto zuverlässiger auf den innern Zusammenhang des einen, wie des andern Rechts zurückweiset. Grade hieraus folgt sodann aber auch weiter, daß soweit die Rechte beider Völker in den fraglichen Güterverhältnissen übereinstimmen, solches seinen tiefer liegenden, aus der eigenthümlichen Natur der betreffenden Verhältnisse resultirenden Grund haben müsse; was sodann von einer andern Seite her auf den schon oben angeführten Satz Justinian's leitet: „*Natura* patrem et filium paene *eandem esse personam*."

Jetzt nun noch von den beiden künstlichen Instituten, des Familienrechts; also zunächst von der Vormundschaft. Allerdings wird nun durch diese keine so durchgreifende Personeneinheit zwischen Vormund und Mündel begründet, als durch die väterliche Gewalt zwischen dem Vater und Hauskinde. Indessen ist und bleibt sie immer ein Surrogat der väterlichen Gewalt, wie auch schon die bekannte Legaldefinition bezeugt: „**Tutela est *vis ac potestas* in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem suam sponte se defendere nequit, jure civili data ac permissa** [73])." Sie erstreckt sich sowol auf die persönlichen [74]), als auf die Güterverhältnisse des Pupillen [75]), und wie daher der Vormund z. B. für die standesmäßige Unterhaltung und Erziehung des Mündels zu sorgen [76]), ihn gegen persönliches Unrecht zu schützen [77]), und in diesen Beziehungen sich desselben überhaupt wie ein Vater anzunehmen hat, so verwaltet er anderer Seits das pupillarische Vermögen, auch disponirt er darüber, und gilt überhaupt in Ansehung desselben, sowie des gesammten Hauswesens als der **dominus** [78]). Dazu kommt, daß der Tutor nicht für einzelne bestimmte Sachen oder Geschäfte bestellt wird, es vielmehr in den Quellen heißt: **Tutor personae datur** [79]), d. h. seine Bestellung geschieht zunächst, um die unvollständige Persönlichkeit des (zum selbständigen Handeln unfähigen) Pupillen bei Rechtsgeschäften zu ergänzen. Und so bildet denn wirklich die „potestas tutoris" ein Analogon der patria potestas. — Daß dies auch nach teutschem Rechte gelte, bedarf, da doch ein vaterloser Unmündiger nicht ohne Schützer und Vertreter gelassen werden kann, eigentlich keines Beweises

66) L. Wisigothor. Lib. IV. Tit. 4. Cap. 1. 67) Grimm a. a. O. S. 461. 462. 68) L. Wisigothor. Lib. IV. Tit. 4. Cap. 3. 69) Vergl. den Art. Erbrecht. S. 362. 70) L. Burgundion. Tit. I. Cap. 1. 71) Sachsenſp. B. I. Art. 11. 13.

72) Eichhorn's Teutsche Geschichte. §. 371. 73) L. 1. pr. D. de tutelis. (26, 1.) 74) L. 6. D. de sponsalib. (23, 1.) L. 1. C. de nuptiis. (5, 4.) 75) L. 27. D. de administrat. tutor. (26, 7.) L. 157. D. de reg. jur. (50, 17.) 76) L. 12. §. 3. D. de administrat. tutor. (26, 7.) L. 4. D. ubi pupillus. (27, 2.) 77) L. 30. D. de administr. tutor. L. 1. §. 1. D. de tutelis. 78) L. 27. D. de administr. tutor. L. 157. D. de reg. jur. 79) §. 4. J. qui testament. tutor. (1, 14.) L. 14. D. de testam. tutor. (26, 2.)

weiter; weshalb kaum darauf verwiesen zu werden braucht, daß, wie die Gewalt des Vaters über das Kind durch „Mundium" bezeichnet ward, so auch die des Vormundes; schon das einfache Wort Vor-Mund (althochteutsch foramunto) bezeugt dies [80]). Manche Germanisten sind sogar der Ansicht, daß nach dem Rechte unserer Vorfahren der Vormund, dem Mündel gegenüber, im Ganzen die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der Vater selbst, gehabt habe; es habe ihm z. B. einer Seits der Nießbrauch des pupillarischen Vermögens zugestanden, und anderer Seits die Pflicht zur Unterhaltung des Mündels obgelegen. Allerdings läßt sich nun zwar diese Meinung nicht gut heißen; denn wenn auch das teutsche Lehnrecht dem Vormunde jenen Nießbrauch am Lehen zuspricht [81]), so folgt daraus doch noch nichts für das Allodialrecht, und ebenso wenig läßt sich der Satz des gleichzeitigen Rechts, daß der ältere Bruder, als Vormund seiner jüngern Geschwister, diesen die Nothdurft geben müsse [82]), auf andere Vormünder ausdehnen. Allein immer bezeugt sie doch, im Zusammenhalt mit den dafür angeführten Gründen, daß sich das Mundium des Vormundes zu dem Mundium des Vaters nach teutschem Rechte ähnlich verhalten habe, als nach römischem Rechte die tutoris potestas zur patria potestas.

Endlich noch betreffend das Institut der häuslichen Dienerschaft, so gilt von ihm, natürlich aber unter den erfoderlichen Modificationen, dem Principe nach das Nämliche, was die übrigen Institute des Familienrechts, dem Vermögensrechte gegenüber, eigenthümlich charakterisirt; und zwar zuvörderst nach römischem Rechte. Es leitet dies auf das Sklavenverhältniß, welches freilich in sofern, als der Sklav im Eigenthum seines Herrn stand, lediglich dem Vermögensrechte angehört [83]). Dagegen gehört es, von einer andern Seite aufgefaßt, dem Familienrechte an, und soweit dies der Fall, ist es hier ins Auge zu fassen, d. h. in soweit, als man von dem Sklaven nicht sagte, daß er in dominio, sondern daß er in *potestate* domini stehe [84]). Von dieser Seite betrachtet, war nämlich das Verhältniß des Sklaven ähnlich dem des Hauskindes nach altem Rechte, sowol in rein persönlicher als in vermögensrechtlicher Beziehung. Denn nicht nur, daß der Herr über die Person des Sklaven die vollste, das Jus vitae et necis in sich schließende Macht hatte [86]); es gehörte ihm auch Alles zu, was der Sklav erwarb [86]), da dieser, wie der filius familias, nichts Eigenes haben konnte [87]), und, ebenfalls wie der Sohn, seinen Herrn in allem Erwerbe vertreten mußte. Dagegen konnte er, wiederum wie der Sohn, ein Peculium haben [88]), und mit Hinsicht auf solches den Herrn selbst ärmer und zum Schuldner machen [89]). Die Parallelität der dominica und patria potestas zeigt sich auch in den Modificationen, welche die Erstere in einer der Geschichte der Letztern ähnlichen Weise mit der Zeit erfuhr. Zwar blieb der Sklav fortwährend eigenthumsunfähig [90]); er ward doch aber unter den Kaisern, ungeachtet freilich nach wie vor der Herr das Jus vitae et necis behielt, gegen grobe Misbräuche nachdrücklich geschützt [91]).

In einer solchen vortheilhaftern Lage, als diejenige war, in welcher hiernach die Sklaven bei den Römern erst während der spätern Zeiten sich befanden, standen bei den Germanen die Unfreien, wenn sie eigentliche Leibeigene waren, seit jeher. Schon Tacitus bemerkt: „Verberare servum ac vinculis et opere coercere, *rarum*; occidere solent, non disciplina et severitate, sed *impetu et ira* [92])." Dagegen lassen sich diejenigen Unfreien, welche nicht leibeigen, sondern nur hörig waren, durchaus nicht mit römischen Sklaven zusammenstellen [93]); namentlich nicht diejenigen, welche zu den Ministerialen gehörten, und für die Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse der Familie ihres Herrn zu sorgen hatten [94]). Doch vertraten just solche Hörige in der häuslichen Familiengesellschaft unserer Vorfahren die entsprechende Stelle der römischen Sklaven, und da der Herr, wie sich von selbst versteht, über sie eine potestas hatte, welche sich, soweit sie grade die Stellung des Dieners in der herrschaftlichen Familie betraf, als eine familienrechtliche Gewalt wirksam äußerte, so umfaßte sie, soweit der häusliche Dienst reichte, die ganze Person und begründete mithin, bis zu einem gewissen Punkte, eine „communicatio divini et humani juris." Ganz so nun auch bei unserem heutigen freien Hausgesinde, welches ebenfalls unter einer familienrechtlichen Gewalt des Hausherrn steht, in Folge deren die Herrschaft, ohne auf diese oder jene bestimmten Dienste beschränkt zu sein, von dem Dienstboten die treue und gewissenhafte Leistung aller ehrbaren, gemeinen häuslichen Dienste und Handarbeiten, soweit solche nur nicht die Kräfte des Gesindes überschreiten, verlangen kann, auch wegen einer Verletzung dieser Pflichten meist noch jetzt ein mäßiges Züchtigungsrecht ausüben darf [95]) u. s. w.

Faßt man nun dasjenige zusammen, was vorstehend über die sogenannten künstlichen Institute des Familienrechts gesagt worden, so ist freilich die durch dieselben begründete Lebensgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel, sowie zwischen Hausherrn und Diener beiweitem weniger durchdringend und weitgreifend als die Schicksalseinheit zwischen Mann und Frau, Vater und Kind; allein immer ist doch die Verschiedenheit nicht größer als z. B. im Sachenrechte zwischen der Servitus viae oder itineris einer Seits und dem Eigenthume anderer Seits, und wie sie nun zwischen dem Eigenthum und den Ser-

80) Grimm a. a. O. S. 465. 81) Sächsisches Lehnrecht. Art. 28. 82) Kaiserrecht. B. III. Art. 9. 83) *Gajus* I. §. 54. II. §. 88. *Ulpian.* XIX. §. 20. 84) §. 1. J. de his qui sui juris. (1, 8.) L. 1. §. 1. D. eodem. (1, 6.) 85) §. 1. J. laud. L. 1. D. laud. 86) *Gajus* II. §. 86. 88. III. §. 166. *Ulpian.* XIX. §. 20. 87) *Gajus* II. §. 87. 96. 88) L. 5. §. 4. D. de peculio. (15, 1.) 89) L. 28. §. 1. D. de pactis. (2, 14.) L. 30. pr. D. de actione emti. (19, 1.) L. 37. D. de acquirendo domin. (41, 1.)

90) L. 182. D. de verbor. signific. (50, 16.) 91) §. 1. 2. J. de his qui sui juris. (1, 8.) L. 1. §. 1. 2. L. 2. D. eodem. (1, 6.) 92) *Taciti* Germ. Cap. 25. 93) Eichhorn's Geschichte. §. 49. 94) L. Salica. Tit. XI. Cap. 6. L. Alemannor. Tit. LXXIX. Eichhorn a. a. O. 1. Th. S. 299. 302. (Ausg. V.) 95) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 328.

ituten nur quantitativ, nicht qualitativ obwaltet, ganz o daher auch zwischen den obigen Verhältnissen des Familienrechts. Insonderheit spricht sich dies auch darin aus, daß, während alle Institute, welche dem Vermögensrechte (sowol dem Obligationen- als Sachenrechte) angehören, durch und durch in das Rechtsgebiet fallen, ein Gleiches (wie schon oben bemerkt ist) von den Familienverhältnissen nicht gilt; selbst von denjenigen nicht, welche, ohne schon in der menschlichen Natur selbst ihre Wurzel zu haben, sich blos als künstliche Erweiterungen der natürlichen Familienverhältnisse herausstellen. Am ehrsten könnte es noch bei dem Dienstbotenverhältniß bezweifelt werden, zumal nach der heutigen Gestalt desselben. Abgesehen von dem hin und wieder noch vorkommenden Zwangsdienste, beruht es nämlich auf einem Miethvertrage, und scheint deshalb jedem andern Miethverhältniß gleichzustehen, daher es denn von manchen Germanisten wirklich auch in dem Obligationenrechte abgehandelt wird. Indessen ist solches ebenso zu verwerfen, als wenn manche Civilisten in gleicher Weise der Vormundschaft ihren Platz unter den Obligationen haben anweisen wollen. Wäre dies richtig, so würde die Vormundschaft so gut, als das Gesindeverhältniß ein rein juristisches sein, was doch aber selbst von unserm Dienstbotenverhältniß nicht gilt. Oder gehört die Ergebenheit, Treue und Ehrfurcht, welche das Gesinde seiner Brodherrschaft schuldig ist, dem Rechtsgebiete an? Würde nicht, wenn das Dienstverhältniß rein dem Rechtsgebiete angehörte, wegen des vom Dienstboten culposer Weise verursachten Schadens die Herrschaft unnachsichtlich Ersatz fodern können, während sie doch dem Gesinde im Fall geringerer Versehen billige Nachsicht zu halten hat? Müßten nicht, unter gleicher Voraussetzung, wegen Beleidigungen, die zwischen Herrn und Diener vorgefallen sind, die gewöhnlichen Grundsätze der Injurien zur Anwendung kommen, obgleich auf der einen Seite leichte Injurien, selbst wenn sie den Realinjurien angehören, dem Gesinde, welches sie erlitten hat, noch kein Klagerecht wider die Herrschaft geben, auf der andern Seite aber jede Ehrenverletzung des Herrn härter an dem Gesinde zu ahnden ist, als sie sonst bestraft werden würde? Und weshalb genießt denn das Gesinde wegen rückständig gebliebenen Lohnes das Privilegium der ersten Classe im Concurse seines Herrn? Weshalb steht ihm ordentlicher Weise das Recht des Gerichtsstandes seiner Brodherrschaft zu? Weshalb ist der Dienstbote in Sachen des Herrn kein unverdächtiger Zeuge? Alles dies bekundet, daß die eigentliche Grundlage des Dienstbotenverhältnisses eine sittliche ist, also das Verhältniß selbst weder dem Sachen- noch dem Obligationenrechte anheimfallen kann. Und fügt man nun noch hinzu, daß für die Dauer der Dienstzeit das Gesinde seinem Herrn zu allen gemeinen häuslichen Diensten, wie sie in einer Hauswirthschaft vorkommen, verbunden ist, diese Obliegenheit also nicht auf bestimmte gleichartige Dienste, sondern überhaupt auf den gesammten gemeinen Hausdienst gerichtet ist, und somit auf eine allgemeinere Unterordnung des Dienstboten unter die Herrschaft hinausläuft, daß aber hiermit nothwendig zugleich ein gewisses Imperium der Herrschaft über das Gesinde verbunden ist, und daß daher das Letztere, da es ohnehin bei seiner Herrschaft förmlich wohnt, auch von dieser seinen ganzen Lebensbedarf an Lohn und Kost bekommt, sich in gewissen Beziehungen in einem kindesähnlichen Verhältniß befindet, zumal in Familien, wo, wie im niedern Bürger- und im Bauernstande, die Hanthierungen der Herrschaft und Hauskinder oft durchaus mit den Diensten des Gesindes zusammenfallen, — so kann es, dem Allen nach, in der That keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß dem Gesinderechte seine Stelle nirgends anders, als im Familienrechte anzuweisen ist.

Hiermit nun wird dieser Artikel geschlossen, da es in demselben lediglich auf eine allgemeine Charakteristik des Familienrechts und der Familienverhältnisse ankam. Die weitere Ausführung im Detail bleibt andern Artikeln vorbehalten. (*Dieck.*)

FAMILIENWESEN. Das Familienwesen, die Ordnung für die Familie und in ihr ist nicht menschlichen Ursprungs, und in ihren Verhältnissen noch nicht vollständig erforscht und erwiesen, so klar auch für Jedermann das Gefühl ihrer Grundgesetze ist, durch deren Verletzung die Familie verwahrlost oder aufgelöst wird. Es kann der einzelne Mensch für sich allein nicht bestehen, und so auch nicht gedacht werden, ohne mehr oder weniger als Mensch zu sein; auch stellt sich das Menschenbild noch nicht in Mann und Frau in ihrer innigsten Verbindung von Leib und Seele dar, sondern nur wie der Baum in seinem Stamme, ohne Wurzeln und Blüthen; erst wenn sie ein Kind haben, erscheinen sie als Familie, und je lebenskräftiger sich diese weiter vergliedert, desto vollständiger spiegelt sich darin das Menschenbild. Es ist ein Seelenbild, Plato's Idee, in seiner Vollkommenheit, die auf Erden nicht erreicht wird, aber doch vorschwebt, und wo sich davon eine Gestaltung zeigt, wird sie mit Freude, Liebe und Ehrfurcht betrachtet. In welchem Volke, das war oder ist, wird der Greis nicht gefeiert, der mit der Erfahrung aus drei Menschenaltern frei von Leidenschaft und wie verklärt sein Urtheil spricht, der die Gemahlin noch zur Seite hat, welche Enkel mit schon bemerkbarer Familienähnlichkeit umspielen und erfreuen, und der von Söhnen mit Muth und Arbeitskraft und von Töchtern mit Schönheit und Gefühl umgeben ist[1])? Er bewahrt über die Seinigen alle die väterliche Gewalt und sie lieben und ehren ihre gemeinschaftliche Mutter; aber nach dem Tode von beiden bilden sie so viele Familien, als Glieder da sind, die ihr gemeinschaftliches Haupt verloren haben, und nun als unabhängige Häupter für die Ihrigen hervortreten. Diese neuen Häupter bleiben durch die Gemeinschaft von ihren angeerbten Eigenschaften und Angewöhnungen mit einander verbunden und bilden die Sippschaft, und dann die daraus entstehenden Sippschaften den Stamm. Die Familie ist weniger als Sippschaft und mehr als Ehe, aus der sie hervorgeht und sich als Gemeinschaft von Haupt und Gliedern darstellt.

1) Eine solche Familie führte der Altervater Hilarius aus Fäsula, ihrer 64, zum Opfer auf das Capitol, nach Plinius in Augusts Zeit.

Es ergibt sich schon hieraus, daß die Familie auf Berechnung beruht, die klar gemacht werden muß, wenn ihre Ordnung erforscht werden soll. Da das Familienwesen mit Nothwendigkeit unverkennbar gegeben, so ist es auch seine Berechnung; und die Natur verrechnet sich zwar nie, es ist aber schwer ihr nachzurechnen, weil sie eine doppelte Rechnung für Glücksfälle und für die Nothfälle hat, in denen sie das zu schützen weiß, was sie erhalten will. Auch findet sich in der That eine solche Nothhilfe gleich in dem Anfange ihrer Familienrechnung. Es ist die Zeugungsfähigkeit in beiden Geschlechtern nach vollendetem neunten Jahre nachgewiesen, und wenn nur ein neunjähriges Paar der Vernichtung seines Stammes entgeht, so kann es möglicherweise nach 30 Jahren schon eine Sippschaft hinterlassen. Dergleichen Ausnahmen zählen indessen bei der Berechnung nicht, welche auf die vollkommene Familienvergliederung gegründet ist. Die Anfangszeit der Zeugungsreife zu einem vollkommenen Kinde ist für beide Geschlechter unter allen Völkern und Himmelsstrichen sich gleich und mit der Vollendung des Knochenbaues, mit der Auswölbung der männlichen Brust und des weiblichen Beckens bestimmt, aber doch mit einem Spielraume gegeben, der von dem 27. zum 30. Lebensjahre reicht [2]). In dem Augenblicke der Zeugung erscheint aus zwei Leben ein drittes, das neben der empfangenen selbständige Kraft gewinnt, und mit dieser dreifachen, aber einigen, Kraft dem Gesetze des Lichtes folgt, das verschlossen ist und sich frei macht. Das Kind ist im Dunkel, es wird von seiner Mutter umschlossen und ernährt, und steigert seine Kraft in der gleichmäßigen, aber umgekehrten, Zeit ihrer Reinigung, die während der Schwangerschaft aufhört, oder vielmehr eine andere Richtung erhält. Die Wirkung der Reinigung überträgt sich auf das Kind, es bleibt für die Mutter ihre siebentägige Dauer und ihre monatliche Umlaufszeit unter Einfluß des Mondes; und darin nährt und stärkt sich das Kind am meisten, seine Mutter aber ward während und durch die Reinigung schwächer und vor derselben am stärksten, welcher, nach Osiander's Erfahrung, für das Empfängniß eines Knaben oder Mädchens bedeutend einwirkt. Auch ist auf die Zeugung der Einfluß der Sonne erwiesen; die meisten erfolgen, wenn vor der eintretenden Frühlingswärme die Nachtfröste zurückweichen, in Italien im April, in Teutschland im Mai und in Schweden im Juni. Daß neben Licht und Wärme magnetische Strömungen darauf einwirken, ist schon in alter Zeit bemerkt [3]) und in der neuesten klarer geworden. Es ist nun zu versuchen, aus den gefundenen Zahlenverhältnissen für das empfangene Kind in seinem Fruchtleben seinen Durchbruch an das Licht zu berechnen; sollte dazu die Vorgunst in der Naturrechnung für Quadratzahlen helfen? Die erste Zahl ist die Drei; das Kind bildet eine Lebenslinie aus zwei zeugenden Kräften und seiner eigenen, die daraus entstanden ist; es verkörpert und vergliedert sich mehr und mehr, aber es folgt der monatlichen Umlaufszeit und stärkt sich ¾ Monat, schwächt sich aber ¼ oder 7 Tage. Wenn diese ursprüngliche Kraft von 3 zur Cubikzahl erhoben und mit den stärkenden Umlaufszeiten ebenso verfahren wird, so sind sie für sich gleich, und ihre 27 ergibt, mit 7 zu Tagen berechnet, 189 Tage oder 6 Monate 9 Tage. Das ist aber die Zeit, in welcher das Kind lebensfähig an das Licht treten kann. Nach erreichter Lebensfähigkeit wird die Natur sich mit der Lebensreife Zeit nehmen, wie sie zu thun pflegt, wenn die Nothhilfe da ist und die vollendete Anlage auf die Dauer sein soll. So lange als von der Zeugung zu der Lebensfähigkeit kann indessen die Zeit von der Lebensfähigkeit zu der Reife nicht sein, weil die Kraft bereits in 6 Umlaufszeiten mit der Gewalt von 3 zu 1 die Schwächung überwältigt hat, und so gesteigert zur Reife treibt. Sollte sich die Zeit der Lebensfähigkeit zu der Reife verhalten wie die vollendeten 6 Monate zu ihrem Quadrate 36, mit 4 getheilt, und zu dem Quadrate der Kraft sich verhalten und die Zeit der Reife 9 Monate sein? So ist es wirklich in der Erfahrung, und das Gesetz unzweifelhaft, daß die Kinder, unter welchem Himmelsstriche und Volke sie geboren werden, in neun Monaten geburtsreif werden. Je kräftiger sie sind, desto eher brechen sie aus dem Nachtleben zum Tagleben hervor; die Knaben sind früher da, als die Mädchen, die sich etwa um 10 Tage verspäten, und ein Fruchtleben von 10 Monaten, nach dem Monde gerechnet, haben, welche 10 Tage mehr als 9 Sonnenmonate zählen. Aber auch die Geburten der Knaben verspäten sich bis in den 10. Sonnenmonat unter Umständen und zur Nothhilfe; je mehr sie sich indessen verspäten [4]), desto weniger lebendige Kinder geben sie, und 10 Sonnenmonate nach des Vaters Tode werden nur Bastarde von beiderlei Geschlechte geboren.

Das Säuglingsleben dauert auch neun Monate, geht aber in die Ordnung des jährlichen Kreislaufes und in den Wechsel der stärkenden und schwächenden Jahreszeiten über. Wüchse das Kind darin so fort, wie das Ei im Fruchtleben, so wäre die Erde für den Riesen nicht groß genug; aber es wächst nur im Ganzen noch etwa ein Neuntel, und es vermehrt sein Gewicht um 9 — 10 Pfund, oder verdoppelt es einfach. Die Ausgestaltung seines Kopfes erfolgt unverhältnißmäßig gegen die übrigen Entwickelungen; er verhält sich zu seiner Länge wie 1 zu 4, und das Gehirn wiegt ¾ Pfund [5]). Hierauf auf die Rüstkammer des Verstandes und auf seine Diener, die Nerven, die mit 30 Paaren aus dem Rückenmarke strahlen und aus den feinsten Stoffen des Blutes, aus der Lichtkraft, sich erhalten, ist die Hauptentwickelung gerichtet. Die Ausbildung im Säuglingsleben folgt dem herrschenden Einflusse des Lichtes und zugleich noch den gesetzlichen Zahlen für das Fruchtleben; in dem siebenten Monate erhebt sich der Säugling; nach diesem Monate steht er auf-

2) Das Familienwesen von Bosse, worin die Anführungen aus der Physiologie von Burdach genommen sind, weil sich dort die weitern Nachweise finden. Mit Bezug hierauf werden nur aus neueren Schriften weitere Belege hier nachgetragen werden. 3) Nach altindischer Lehre muß das Brautbette nach Norden stehen.

4) Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren von Jörg. 5) Quetelet's Abhandl. in der Akademie der Wissenschaften in Brüssel. Sein Werk: Über den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten, ist von Riecke teutsch herausgegeben.

recht und nach dem neunten Monate hat er den Gebrauch seiner Zähne; er bewegt sich selbst nach seiner Nahrung, und es hält ihn nicht mehr an der Mutterbrust zurück. Das Kind hat sein Säuglingsleben, aber noch nicht sein Geburtsjahr vollendet; es ist aber, mit Inbegriff des Fruchtlebens, schon 18 Monate alt, und steht, sein erstes Jahr abgerechnet, zu dem selbständigen Leben da, wo es im Fruchtleben zu der lebensfähigen Geburt stand.

Das selbständige Leben geht langsam aus dem Zustande hervor, wovon keine Erinnerung bleibt; aber die gesetzlichen Zahlen zählen fort, doch nicht mehr nach Monaten, sondern nach Jahren. Bis zum siebenten Jahre bemerkt sich keine bedeutende Verschiedenheit in der Entwickelung der Kinder von beiderlei Geschlecht. Unter Einwirkung des sechsmonatlichen Frühlingstriebes wird das Gedächtniß thätig, befestigen sich die vier Stammbegriffe mit den beiden Urtheilshebeln zum Verbinden und Trennen von Vorstellungen, und zugleich entwickeln sich alle Eigenschaften des Raubthieres: die Schärfe des Gesichts, Geruchs und Gehörs, des Gebisses und der Nägel, die Behendigkeit der Hände und Füße und die Begierde, zu fangen und zu tödten. Die frühere Sorgfalt der schwangern und säugenden Mutter für das Kind verwandelt sich in die Fürsorge beider Ältern für seine Erziehung. Mit seinem beendigten Zahnwechsel im zehnten Jahre ist die Kindheit geendigt, das Denkvermögen geordnet, um aus zwei Urtheilen ein drittes zu bilden, und die rein menschlichen Eigenschaften, Selbstbewußtsein und sittliches Gefühl, treten hervor. Aber vom siebenten Jahre an machen die Mädchen vor den Knaben, die im Fruchtleben ihnen voraneilten, ihre Entfaltung. Sie werden um das zwölfte Jahr, früher oder später, je nachdem ihr Vaterland wärmer oder kälter ist, zeugungsfähig, und erreichen um das 18. Jahr ihre Größe. Die Jünglinge werden um das 18. Jahr zeugungsfähig und erreichen um das 24. Jahr ihre Größe. Beides weist auf den sechsmonatlichen Frühlingstrieb und auf den Einfluß der Sonne hin; aber die weibliche Bildung muß noch unter einem andern Einflusse stehen, der je näher der Reinigungszeit, desto stärker und nach ihrer Erreichung am stärksten wirkt. Bei beiden Geschlechtern herrscht die Einbildungskraft dem Verstande vor, und wider ihre Verirrungen ist die älterliche Obhut desto nöthiger, je mehr sie sich mit dem Geschlechtstriebe verbindet. Wie verschieden die männliche und weibliche Entwickelung nach ihrem Zwecke ist, sie kommt darin wieder zusammen, daß um das 27. Jahr die letzten Backenzähne erscheinen und der Knochenbau in seine volle Breite übergeht [6]). Das Brustgewölbe vermag den längsten und stärksten Athemzug aufzunehmen, und je reichere Lebensstoffe er aus der Luft in die Lunge strömt, desto lebensvolleres Blut bereitet sie daraus, und desto gediegener stärkt es das Nervengewebe zu Festigkeit und Schwingung [7]). Diese Zeit der höchsten Kraftentwickelung ist auch die Zeit der meisten Verbrechen. Die Ausstaltung ist vollbracht, und das Blut sammelt und strömt seine Kraft fort; und ist um das 36. Jahr die Schwingung der Nerven am höchsten, so ist auch Lust und Trauer am stärksten, und die Stunde der Begeisterung schlägt voll. Dann verdichtet sich Mark und Bein; der Mann erreicht um das 40. Jahr sein höchstes Gewicht und zählt die Jahre seiner größten Stärke bis zum 45. Jahre. Um diese Zeit hört bei der Frau die weibliche Reinigung auf, dagegen vermehrt sich das Gewicht, und ist um 50 Jahre am schwersten. Bis hierher ist die Rechnung von dem stufenmäßigen Aufleben in Lust und von dem behaglichen Zunehmen überall zutreffend, und die Gestaltungen sind schön und seelenvoll, die wie zur Lösung von Aufgaben erscheinen, um Widersprüche und Gegensätze zu vereinigen; die Einbildungskraft, welche die Jugend durch Verschönerungen aller Art täuscht und ihr Unmöglichkeiten als Wirklichkeiten vorspiegelt, wird aus der Feindin des Verstandes zu seiner Gehilfin bei seinen schwersten und höchsten Arbeiten im Mannesalter; die Frau verliert mit der Schönheit ihre Freude darüber, vertauscht sie aber nicht mit dem Schmerz über ihre Häßlichkeit, sondern mit der Liebe zu ihren Kindern; das sorgenfreie Leben geht je länger, desto schwerer in ein sorgenvolles über, aber die überstandene Mühe und Angst erfreut desto mehr, je verborgener die bevorstehende ist. Dagegen steht die Rechnung des Ablebens weniger fest; selbst die europäischen Erfahrungssätze über seine Stufen haben Ausnahmen von einer doppelten und dreifachen Lebensverlängerung, und lassen die Frage zu: ob diese Stufen nicht verkürzt und eigentlich die Ausnahme aus einem verkünstelten Zustande sind? und ob die Ausnahmen von ihnen nicht auf das Gesetz für das naturgemäße Ableben hinweisen. Der Tod ist eine Erfahrungslehre und seine Nothwendigkeit nicht erwiesen. Es ist versucht, ihn aus dem ungleichen Verhältnisse der Einwirkung von Licht und Finsterniß auf uns zu erklären, und zu berechnen: die Finsterniß ist das Einheimische auf Erden und das Licht, das von der Sonne kommt, ist das Fremde darauf, vor dem die Finsterniß nicht völlig zurückweicht, sondern den Schatten zurückläßt. Die zeitgleiche Wirkung von beiden auf einen Gegenstand wird sich hiernach berechnen lassen, als wenn ein Cubus von allen Seiten, mit Ausschluß einer einzigen, beleuchtet ist, und so wird die Wirkung der Finsterniß um 1 stärker, als das Licht, oder $6 + 1$ sein. Wir schweben über der Erde und gleichen Fremdlingen, die dahin 20 Millionen Meilen weither von der Sonne kommen und sich von ihrem Lichte fortnähren; unser Leben, wie Goethe von der Rose sagt, zittert an der Sonne, unser Leib gehört der Erde, und auf ihn wirkt allgemach die Finsterniß stärker, als das Licht. Aber wie? wenn wir ursprünglich eine überwiegende oder nur ausgleichende Lichtkraft mitgebracht hätten?

Der Anfang des Ablebens wird nicht gefühlt; er fällt nach europäischen Erfahrungen in die funfziger Jahre.

6) Carus folgert daraus, daß das Hirn eine Fortsetzung des Rückenmarks und der Schädel die Vollendung der Knochenwelt sei, daß durch Messung der Ausdehnungen des Schädels nach gewissen Verhältnissen, und mit Rücksicht auf den ganzen Organismus des Einzelnen, die Art der Fähigkeiten dieses Einzelnen bestimmt werden könne. Zeitung für die elegante Welt. S. 96. 1814. Nr. 6.

7) Etudes chimiques sur le sang, par *Louis René le Canu*.

Man steht auf seiner Höhe; man schläft, ißt und trinkt zwar mehr als früher, aber man vermag auch mehr, nur nicht so rasch und behende, als zuvor. Da der Leib in Ordnung ist, so hat der Verstand seine Freiheitsgewalt, und er weiß aus Erfahrung, was seine Diener, die Nerven, leisten, und was sie versagen. Sie werden in den sechsziger Jahren steifer und träger. Mit der zunehmenden innern Verdichtung verknöchert der Schwertknorpel, verwächst das Brustbein mit dem Handgriffe und verengt sich die Brusthöhle und die Lungenbewegung; so wird weniger Lebensstoff zu Blut verarbeitet, nimmt die Lebenswärme ab, und damit die Ernährung der Nerven, deren pinselartige Ausbreitungen an den Schlagadern trockener, unscheinbarer werden und zweigweis verschwinden. In den siebenziger Jahren ist das Zehren der Kräfte an sich selbst in den verdunkelten, wenn auch noch schönen, Gesichtszügen und in der Abmagerung sichtbar. Der Verstand selbst glaubt nicht, daß er altert, sondern je älter, je freier zu werden. Auch zeigen sich mit der vollendeten neunten Umlaufszeit, mit 81 Jahren, Erscheinungen, als wenn die Greise sich verjüngen sollten; ihre Sterblichkeit ist unverhältnißmäßig gering gegen die Siebenziger, ihre Sehkraft verstärkt sich wieder, und manche bekommen neue Haare und Zähne. Aber es ist die letzte Gunst, wie ein Nachklang aus dem Lebensanfange. Die weitere Beschreibung des Ablebens hat hier keinen Zweck, wo es nur noch darauf ankommt, wie lange der Gebrauch der Sinne, oder vielmehr die rein menschliche Thätigkeit, die Schlußbildung mit Bewußtsein dauert. Es ist nachgewiesen, daß Greise noch älter als 120 Jahre und bis an den Tod den Gebrauch ihrer Sinne gehabt und ihre Schlüsse bei vollem Bewußtsein gebildet haben.

Wenn der Grundriß der Familie nach diesen Angaben gemacht wird, und soll er eine vollkommene Vergliederung ergeben, so muß ein zeugungsreifes Paar zu Stammältern gewählt werden. Bei dieser Wahl ist die Frau wenig jünger als ihr 30jähriger Mann, und hat zum Gebären kaum eine Zeit von 20 Jahren; sie empfängt auch nicht leicht, während sie säugt, sie gebiert daher überhaupt etwa zehn Kinder. Geht die Vergliederung so fort und lebt der Stammvater 120 Jahre, so stehen an seinem Grabe 5 Söhne, 25 Enkel und einige 70 Urenkel, und die gleichmäßig fortgesetzte Vergliederung gibt im fünften Jahrhundert tausend Millionen Nachkommen. Aber wie? wenn nur das Aufleben und kein Ableben, als durch äußere Gewalt, wäre? Der Stammvater würde die Bevölkerung der Welt in seiner Gewalt haben, und die Alten, wenn sie wie die Staatsmänner des Alterthums dächten, nirgends in Verlegenheit über die Mittel sein, den vollständig erreichten Weltbevölkerungsstand sich nur nach dem Bedarfe verjüngen zu lassen, wie in einem vollkommenen Fortbestande die Lücken ausgefüllt werden, die Sturm oder Brand veranlaßt, und die Stämme ersetzt werden, die ihre Kronen nicht zu verbinden vermögen. Es würde gleichmäßige Ordnung für Alle und Freiheit für Jeden sein, um zu forschen, zu entdecken und zu erfinden, um alle Hilfsmittel für jeglichen Lebensbedarf zu erreichen und sich die Arbeiten von Hand und Verstand zu erleichtern. Es wäre die feste Vergliederung zum Fortschreiten ins Unendliche gegeben. Sie ist versagt, und die Frage, was denn eigentlich ist und sein soll? richtet sich zunächst an die Geschichte. Sie hat vor ihrem Eingange den Riesenstammbaum, worauf der Ahnherr Adam ein Alter von 955 Jahren hat, das mit der Zeit übereinkommt, worin nach den griechischen Dichtungen Zeus, der Vater der Götter und Menschen, seine Liebschaften mit den Töchtern der Erde hat. Die Geschichte bezeugt kaum ein Alter, das ein Drittel so lang ist, und bei den Juden bezeugt sie das arabische Alter von 120 Jahren bis zu Moses Zeiten, und so lange ihr Leben dem der jetzigen Beduinen glich. Moses berieth seine Einrichtungen mit Arabern, seinen Verwandten, und die jüdische Lebensart und Familienordnung vor Moses stimmt mit der arabischen so überein, daß nur diese geschildert zu werden braucht. Arabien ist den Eroberern verschlossen, die sich in den vorliegenden Wüsten sagen müssen: vorwärts können wir nicht und zurück auch nicht; und welche auf seinen drei Meerseiten zwar landen können, aber es noch nie, mit neuester Ausnahme der Engländer auf dem Felsen von Adon, ungestraft gethan haben. In dem Vaterlande des Weihrauchs unter immer heiterem Sommerhimmel, in der Winterluft mit dem Lebenshauche fortblühender Gärten und Wiesen, bei den Quellen von stetig labender Kraft, ohne winterliche Kälte ist der Araber, wie die Früchte seines Landes, welche die feinsten Nahrungsstoffe und Erregungsmittel enthalten. Er wächst nicht ins Volle und Große, aber Alles ist ebenmäßig, metallartig, gelenkig und dauerhaft bei ihm. Schöner mögen andere sein, aber gediegener von Mark und Bein sind sie nicht, schärfere Sinne, feurigere Augen, ein zäheres Leben haben sie nicht. Er muß mit angeborener Kraft sich vor der Sonnengluth und dem brennenden Staube schützen, die Meereswinde und Kunstmittel vermögen es nicht, und er muß damit vor der Beduinenbrut und den Tigern sich schützen, die aus der Wüste plötzlich hineinjagen. Je lebenskräftiger die Araber sind, je stärker der Trieb, sich zu erhalten und zu vergliedern in ihnen ist, desto schneller mußten sie mit ihren Familien in das Misverhältniß der beschränkten natürlichen Fruchtbarkeit ihres Landes und zu Ausgleichungsmitteln gekommen sein. Der Eine konnte sich mit den Seinigen nicht auf Kosten des Andern ausbreiten; sie waren einander an Kraft und festem Sinne zu gleich, und die Kunst konnte dazu nicht, wie in kälteren Ländern, helfen, weil dawider sowol die Flucht, als die Rückkehr zur Rache leicht war. Die Sklaverei ist in Arabien so wenig einheimisch gewesen, als irgend eine Art stumpfsinniger Zwangsarbeiter; die Familien machten Verträge über die Abgrenzung ihrer Gebiete, und die Gräber ihrer Väter zu heiligen Stätten. So blieb jede Familie in ihrem Erbe; sie hatte nur ein Haupt, dem die Angehörigen alle dienten, und dem die Ehre verblieb, wenn er auch die Verwaltung in des Sohnes Hand gab. Das zulässige Maß der Familienvergliederung bestimmte sich nach dem, wenn auch künstlich vermehrten, doch beschränkten Ertrage des Gebietes, und damit kommt überein,

daß die Hausfrau, die auch die Witwe des Vaters sein konnte, erst in reifem Mannesalter genommen wurde (die Vielweiberei ist auch jetzt nur Ausnahme), daß der augenblicklichen Begierde nicht blos Mägde, sondern auch Knaben und Vieh dienen mochten, daß ein Bruder den andern zum Knecht hatte, und alte Leute, um der Familie nicht zur Last zu sein, sich der Wüste gaben, wie es jetzt heißt, oder wie die Indier und Juden sagten, ein göttliches Leben führten und spurlos von der Erde verschwanden. Die arabische Geschichte fängt mit einer geordneten Stammverwaltung an, mit Königen, die zwölf Brüder haben, wie bei Homer zwölf Phäaken mit ihrem Könige richten, und wie es die gleichmäßige Gemeinschaft von Sippschaften an der Stammverwaltung erfodert, worin sich denn Recht und Pflicht nach den zwölf Monaten in gleichmäßigem Reihewechsel vertheilt und kraft der zusammenfließenden väterlichen Gewalt geübt wird. Die Familien, die Sippschaften, die Stämme hielten unter sich und wider einander zusammen, und Jeder kannte und lehrte die Seinigen seine Abstammung. Sie theilten sich in zwei Massen; die Einen lebten unter Zelten in der Wüste, wo ein Fleckchen im Sommer Weide und Frucht gab, und im Winter zogen die Männer mit ihren Kameelen zu Markt und Fracht, wenig besorgt für ihre zurückbleibenden Familien, weil der Feind ihnen wenig nehmen und es theuer bezahlen konnte, wenn ihr Nothfeuer die Stammgenossen in Bewegung setzte. Die Andern befestigten in Arabien ihre Häuser und verkitteten den harten Stein mit der heißen Brust, sodaß ihnen Nichts genommen war, bis der letzte Stein genommen ward. In dieser Ordnung blieb es, und zum Landfrieden kam es nicht, aber auch nicht zu einer herrschenden Hauptstadt. Die Schutzgewalt in der Familie behielt ihre Naturkraft und das Volk ward groß. Dagegen war die Verfassung der Juden, welche Moses zugeschrieben wird, ein Staatsplan mit Grundgedanken, die erfahrungsmäßig und wissenschaftlich bewährt sind. Sie ward in solch einem Lande gegründet, wie es der Gesundheit am zuträglichsten ist, zwischen Berg und Meer, mit einer mittleren Wärme von 17°, worin Wein und Weizen noch reifen und die Palme schon gedeiht. Der Volksstamm sollte in sich verbessert und dazu rein erhalten, durch Kreuzung nicht verschlechtert werden. Die Vielmännerei und alle Unnatürlichkeit war streng verboten und das Heirathen von Verwandten beschränkt. Das Haupt der Familie hatte die Gewalt und Ehre, aber auch die Versorgungspflicht. Die Hausväter, das Frauenrecht war auch (jedoch mit Stillschweigen über Vielweiberei) gesichert, standen einander gleich, und zunächst unter ihrem Geschlechtsältesten, dann unter dem Stammältesten und zuletzt unter Einem Haupte; aber sie hatten nur Gott zum Herrn. Die Blutrache bleibt, aber nicht die beleidigte Familie, sondern der Bluträcher vollzieht sie, und von Fehden halten die Gerichte mit 6000 bewaffneten Dienern (Leviten) ab. Alle Waffenfähigen waren vom 20. bis 60. Jahre waffenpflichtig und hatten von 10 zu 1000 Mann ihre Stammgenossen zu Obern. Das Land von 500 □Meilen ward unter ungefähr 300,000 Familien, etwa je zu 30 Morgen, vertheilt, wovon ein Siebentel brach bleiben und von aller Frucht der Zehnte gegeben werden mußte. Nur das Nutzungsrecht der Güter durfte veräußert werden, aber jedes Familienglied konnte sie wieder einlösen, und alle 50 Jahre fielen sie ohne Weiteres an die rechten Erben oder den Stamm zurück. So war Fürsorge und Zwang zu guter Wirthschaft und wider bleibende Verarmung vereinigt. Der Volksstamm sollte sich an Leib und Seele über alle Völker, kraft des Gesetzes, und mit dem Beschneidungszeichen erheben; darauf waren die häusliche Andacht, der prachtvolle Gottesdienst, das Gewinde der Gebräuche, die Blutschrift der Strafen, die ängstliche Auswahl der Lebensmittel, die priesterliche Aufsicht in Bezug auf Familienvergliederung und die Gluthworte der Verheißung berechnet. Aber die Landvertheilung konnte nicht bestehen, als ihr der unberechnete Geldreichthum und die übersehene Gewerbsamkeit entgegenwirkte. Die Zehnten und die Zahlungen fanden bald den Ort, wo sie am bequemsten zusammentrafen; es bildete sich eine menschenvolle herrschende Hauptstadt, und die Mengen drängten in falschen Richtungen auf. Die Folgen davon werden sich bei den Griechen in größeren und schärferen Umrissen zeigen lassen.

In Griechenland erscheint das Volk ursprünglich nicht wie in Arabien in seiner Entfaltung aus sich selbst, sondern es geht aus der Verschmelzung verschiedenartiger Geschlechter hervor. Thukydides fängt die Geschichte damit an, daß die griechische Civilisation, wie wir sagen, aus der Bereicherung durch Seefahrt zu Handel und Raub entstanden, und Seeräuber lange Ehrenname geblieben sei, daß die Einen ihre Häuser befestigt und die Andern zu ihren Meierleuten gemacht haben. Der feste Familiensitz wird zur festen Stadt, und ihr Gebiet, oder die Feldmark in der Bewirthschaftung ihrer Einwohner und Meier ist auch bei den spätern Griechen allein das Staatsgebiet, und was darüber ist, gilt ihnen nur als ein bedingtes und zeitiges Verknüpftsein. Die Familienordnung wird auch dort, wo sie am stärksten ist, von der Gemeindevergliederung beherrscht, und wie reich oder arm die Gemeine ist, sie verwahrt sich vor Übervölkerung. Rüstige und tüchtige Bürger muß und will man haben, da man kaum einen Landfrieden für die großen Markttage, die Olympischen Spiele und dergl. erreicht. Ob ein Kind auferzogen werden soll, ist häufig nicht blos Sache des Vaters, sondern auch seiner Genossenschaft, oder, wie in Sparta, der Gemeinde. Die Kindererziehung ist überall Staatssache und in Sparta Hauptsache. Hier hat sie von der Säugung durch Ammen an ihre gesetzliche Ordnung. Der Knabe kam in Zucht und Lehre bei einem andern Knaben, und ward von den Alten zum Ehrgeize angespornt, in Allem abgehärtet, was die menschliche Natur zu ertragen vermag, und auch in den Künsten des Raubthieres geübt. Der Mann hatte es schwerer im Frieden, als im Kriege. Er durfte nicht vor dem 37. Jahre heirathen, die Frau aber hatte freie Wahl, von welchem andern Manne sie Kinder haben wollte, und ihr ward auch übrigens der Wille in Haus und Hof gelassen, während der Mann von einem Dienste in den an-

dern ging, von den Musterungen und Wachen zum Richten und Unterrichten, von den Werkgerüsten zu den Reihewerken, von den Sendungen und Meldungen zu der Aufwartung bei den Königen und den Feierlichkeiten. Auch die Greise hatten keine Ruhe, wenn sie auch nicht so werkthätig angestrengt wurden. Sie mußten bei der Arbeit, die Einer am besten verstand, leiten und Alles in Ordnung halten, wozu es keine geschriebenen Gesetze gab, die waren verboten; 28 Älteste und die beiden Könige bildeten den Rath, worin die Stimmen unter sich und mit der Zahl der Monatstage gleich waren. Es kam indessen in dem Rathe eigentlich darauf an, die Meinungsverschiedenheit der beiden Könige in Verwaltungssachen zu entscheiden, und so war die Dreitheiligkeit in der Regierung herrschend, wie sie es in den Feiergesängen, in der Landtheilung und Gemeindevergliederung war. Die Gemeinde hatte die Entscheidung über das, was nicht war, aber werden sollte; sie mußte den Regierungsantrag annehmen oder verwerfen, verändern durfte sie ihn nicht. Das Wichtigste scheint aber zu sein, daß die Wahlen zu den Rathsstellen, so zu sagen, von der Natur selbst ausgehen, daß jeder Greis nach dem Alter dazu gelangt, wenn er nicht selbst zurücktritt, oder von der Gemeinde zurückgewiesen wird, die nicht stimmt, um zu wählen, sondern um auszuschließen. Es war dieses Verfassungswesen ein Zwangszustand, und darin fehlte, wie immer, der Blutkitt nicht. Einst mußten die Feldsklaven zum Kriege gebraucht werden, und schlugen sich herrlich; und ihrer 2000 wurden bekränzt in dem Feierzuge ihrer Freiheit zum Tempel geführt, aber aus seinen Grüften ist Niemand von ihnen zurückgekehrt.

In Athen ging es umgekehrt. Hier mochte Jeder essen und trinken und leben, wie er wollte, wenn er die Andern nicht darin störte, und soviel nach Verhältniß für sie that, als die Andern für ihn thun mußten. Der Hausvater war Herr in seiner Familie; wollte er aber von seinen Söhnen ernährt sein, so mußte er sie in einer Erwerbarbeit unterrichten lassen, und die Söhne konnten auf Verschwendung klagen, wenn er sein Vermögen durchbrachte. Die Erbfamilien und Gewerbgenossenschaften hatten ihr Recht, und die Erbtöchter durften nicht Fremde heirathen, konnten aber von den Verwandten ihrer Männer Stellvertreter verlangen, um Kinder zu bekommen. Die blühendsten Mädchen wurden am ersten Bräute, weil an Brautschatz nicht zu denken war. Die jungen Leute mußten, um was zu werden, zeigen, daß sie etwas konnten, und sich beliebt machen; und wer etwas geworden war, der mußte sich vor Fehlern in Acht nehmen, denn er ward von der Gemeinde gewählt und gerichtet, wobei die ärmsten Bürger ihre Stimmen hatten. Die Armen waren steuerfrei und nicht amtsfähig; gleiches Steuervermögen, gleichviel von Guts- oder Gewerbseinkommen, gab gleiches Recht, und nach seinen drei Stufen richtete sich sowol das Aufgebot mit Roß und Rüstung, als die Berechtigung zum Verwalten und Regieren. Das standfeste Arbeitsvolk in Stadt und Land hatte darüber mitzusprechen, wem und wozu es dienen sollte; die Reichen aber hatten den Befehl in Heer und Flotte, die Verwaltungsämter, die Stimmen in dem Rathe der 400 und der 9 und in der Regierung. Jegliche Arbeit hatte ihre Freiheit und Belohnung; die Werkthätigkeit erreichte hohen Schwung und der Geist trieb seine vollen Blüthen, der unter den Reichen entscheidend war und zuletzt über sie gebot. Aber es drängte und trieb selbst schon zu Solon's Zeit, worin es sich so ordnete, zu stark. Je voller der Arbeitsstand und je reicher das Gewerbe wurde, desto häufiger mangelte es an Brod und fehlte es an Gehorsam, und man mußte die Wahlen durch das Loos entscheiden lassen, um sie den Fäusten zu entziehen; mit dem Wohlstande und der Bildung stiegen die Ansprüche, und die Vermehrung der Ämter machte das Übel ärger; die Ausgleichung zwischen den Gutsherren und Gewerbsherren in der Theilnahme an den Staatsgeschäften war ohne Vermittelung ihnen selbst überlassen; Kunst und Gunst waren entscheidend, und der Eine überbot den Andern darin, die Sachen zu entstellen und die Begriffe zu verwirren, zu heucheln und zu schmeicheln, um den großen Haufen für sich und seinen Zweck zu gewinnen und ihn durch schöne verführerische Worte aufzuregen. So schwankte es ins Ungewisse hin. Die Einrichtungen in den übrigen griechischen Staaten nähern sich entweder der Verfassung von Athen, oder von Sparta, nachdem nirgends mehr Fürsten als in Macedonien sind. Beide haben nicht eine flüchtige Menschenmasse, sondern stetige Familien zum Gegenstande, nicht eine möglichst große Bevölkerung, sondern vielmehr ihre Beschränkung und die Vervollkommnung der Familien zum Zwecke. Sie scheiden alles Gebrechliche bei der Geburt davon aus, sie rechnen das reife Mannsalter richtig auf 30 Jahre, lassen die Jungfrauen nicht vor ihrer vollen Blüthe sich vermählen und die Jünglinge von 17 Jahren mit Gesang zu der Kriegsübung im 20. Jahre vorbereiten; und sie halten Sklaven, die nach Belieben vermehrt oder vermindert werden können, zu den Arbeiten, die sich täglich ohne Nachtheil für Haltung und Gestalt nicht verrichten lassen. Über beiden Verfassungen schwebt das Bild einer vollkommenen Familie an Leib und Seele, die ihren innern Halt durch Gemeindevergliederung verstärkt. Ihre Wirkungen waren in Athen mannichfaltiger, in Sparta nachhaltiger: Gestalten von mehr Schönheit und Kraft, Geister von mehr Anmuth und Hoheit. Lieder von mehr Schwung und Fülle, Thaten von mehr Gluth und Muth und Gedanken von mehr Klarheit und Gewalt als dort, gab es nirgendswo. Endlich in der Furcht vor den Persern ruhten auch die Fehden, und es kam zum allgemeinen Bundeswesen, aber nach den Siegen über die Perser hielt es nicht und hielten die Verfassungen das wilde Aufwuchern der Mengen von Unten bis Oben nicht zurück; sie zerfleischten sich, bis der König von Macedonien sie einschüchterte und mit ihrer rüstigsten Brut nach Persien zog. Das war eine leichte Eroberung, soweit die Griechen dort sich selbst, ihre Künste und ihre Waaren beliebt gemacht hatten, und soweit hielt sie sich auch so nach Alexander's Tode. Aber sie verbesserte nicht, sondern verschlimmerte noch den griechischen Zustand, worauf sie wirkte, wie die Eroberung in Südamerika auf Spanien.

Es kam viel Geld und Gut aus Persien nach Griechenland, und die wohlfeilen fremden Waaren wurden allgemeines Bedürfniß, die Lebensart künstlicher und die Haushaltungen kostbarer, während die macedonischen Könige schwere Steuern erhoben, um ihr Heer zu bezahlen, das sie so vielen, wenn auch entwaffneten, Bürgerschaften gegenüber weder vermindern, noch sich verbürgern lassen durften. Wo die Steuern und auswärtigen Leckereien sich vermehren und das Heer als bewaffneter Herr und die Übrigen als wehrlose Knechte erscheinen, die das nahe Meer in ein anderes Land ruft, da haben Schulden, Bettler und Meuterer noch nie gefehlt. Die griechischen Staaten hatten schon in ihrem großen Bürgerkriege das Schuldenmachen gelernt, und dadurch zum Theil ein blühenderes Ansehen erhalten; denn die überschuldeten und dadurch verknechteten kleinen Bürger in Stadt und Land sah man nicht, sondern dafür die im Kriege reich gewordenen Befehlshaber und Kaufleute in Glanz und Pracht. Unter den Königen ging das Alles ins Große. Der kräftige Mann mit seinem Pfluge und seiner Werkstatt verschwand vor Gutsherren, die ihre Gebiete mit Sklavenhaufen bewirthschaften ließen, und vor Gewerbsherren, die für den kümmerlichsten Lohn noch mehr Arbeiter haben als beschäftigen konnten. Aber auch in den reichen Familien war kein Halt und Bestand, ihre Ausgaben überstiegen so oder anders ihre Einnahme. In der königlichen Familie ging es greulich zu; die namhaften Geschlechter aus der Sagenzeit her sanken in freiwilligen Tod, oder verschwanden mit verzerrten Zügen in dem Gewühle von Lastern. Für die untergehenden Familien wollten immer neue hervortreten, aber sie waren nur flüchtige Erscheinungen, und die Gemeindevergliederungen wurden ein dunkeles, gleichfarbiges, über und durch einander dringendes Menschengewimmel. Es fehlten die vollkräftigen Männer zu dem Kriege mit den Römern, wie Livius ausdrücklich sagt. Die römischen Sieger geboten noch strengeren Gehorsam, als die Könige, und mit größeren Gewaltmitteln; die Geißel und die Folter ruhten nicht, wenn die Steuerpflichtigen saumselig waren, und wer nicht mit Tigern öffentlich kämpfen, oder lebendig verbrannt sein wollte, mußte mit Wort und Schrift sich wohl versehen. Aber die römischen Herren ließen sich in Athen noch eher für Griechen halten, als in unsern Tagen vornehme Russen in Paris für Franzosen. Die Stimmen der verklärten griechischen Geister waren auch den Römern ehrwürdig, und sie rauschten fort; wie der Frühlingsathem in der Eiche Laub, tönte es wieder in den Gemüthern, wo irgend der Grieche in Bergschluchten und auf Waldhöhen seine Kraft erhalten hatte. Auch fand es eine Freistätte in den Schulen, welche die Römer begünstigten; es suchte Trost und Hoffnung im Himmel und verknüpfte mit Beweisgründen für Rechtsgleichheit und Menschenwürde [8]) den Glauben an ein kommendes Reich der Wahrheit und Tugend. Dafür verwebte es die feinsten Begriffe und natürlichsten Gefühle auf das Kunstvollste, und doch anscheinend kunstlos und verdachtlos mit der Wunderkraft des Glaubens [9]), es fand bei den Denkern Beifall, es gewann die Menge, die für die Zukunft nicht mehr rechnen und sorgen, sondern je zahlreicher, desto wirksamer einander helfen und von verbrüderten Reichen ihre geordnete Armen- und Krankenpflege haben sollte, und es begeisterte bis zum Martertode. Die Griechen brauchten nicht Meister in geheimen Verbindungen zu sein, um die Juden bei der neuen Gemeindevergliederung in Städten und Landschaften als Boten zu wählen und ihr Geheimniß zu bewahren, ihr Reich den Römern wieder abzugewinnen. Das glückte ihnen in der That, und eine Festung, die an Lage und Stärke kaum übertroffen wird und jedenfalls für sie die geeigneteste war, Constantinopel, ward ihre Hauptstadt. Wie diese ihnen verderblich geworden, wird später an größeren Verhältnissen klar werden.

Von den Römern [10]), die den Griechen blos nachgedacht, soll nur bemerkt werden, daß sie ihre Bürgerbücher und Amtsschriften in Ordnung gehabt haben, daß aber ihre Familienordnung [11]) nicht nach dem kaiserlichen Gesetzbuche zu beurtheilen ist, worin verkehrte Bestimmungen nach Schulkenntnissen und in dem Dünkel des Berufs zur Weltherrschaft und zum Gebieten in und über Allem gemacht sind. Die väterliche Majestät, wie die alten Römer, die von der mütterlichen Gewalt die schöne sinnige Sage von Coriolan hatten, sagten, ging unter oder auf den Kaiser über, und von der älterlichen Gewalt war die Rede nicht. Dem Vater verblieb nur ein Bruchstück von dem Rechte, das ihm die Natur über seine Familie gibt, in dem Übrigen vertrat ihn und Rath und Maßnahme seiner Sippschaft und Gemeinde der kaiserliche Richter. Die Volljährigkeit ward auf das 25. Jahr nach Pythagoras' Lehre von der vollkommenen Zahl, der 5, und nach Hippokrates von ihrer Würfelzahl 100 für das naturgemäße Lebensalter bestimmt, obgleich die Bürgerverzeichnisse die Lebensdauer bis 150 Jahre nachwiesen. Für die weibliche Heirathsfähigkeit blieb dagegen die altrömische Bestimmung von 12 Jahren bestehen. Ein ganz neues Recht für das Fruchtleben und den Säugling bildete sich aus den Begriffen von Seelenempfängniß und Seligkeit.

Die Familienordnung der Scythen ist noch bei ihren Nachkommen oder Nachfolgern, den Tataren, erkenntlich. Gegen ihre Heimath, die Steppen, die sich 100,000 □Meilen weit von dem Pruth bis zum chinesischen Meere ziehen, sind die arabischen Wüsten kleinlich; und wer sich darin halten will, der muß den jähen Wechsel von 20 Grad Hitze und Kälte, den Gewaltstoß der Wirbelwinde,

8) In der marseiller Schule bezeugt es Tacitus.

9) Plutarch bekennt seinen Wunderglauben, verschleiert aber die Vorliebe für seine Griechen. 10) Plinius sagt nicht, daß die Römer, als sie am mächtigsten waren, sich wenig ausgebreitet hatten, und eigentlich kein Volk, sondern nur eine großstädtische Menge mit zerstreuten schwachen Ansiedelungen in Italien, Frankreich und Spanien waren. Er überläßt es aber dem Nachdenken, indem er die sämmtlichen römischen Ansiedelungen aufzählt. Nach Tournon's Meinung ist selbst an der Tiber das Land besser vor, als unter den Römern bevölkert gewesen. 11) Das Geschichtliche in Rechtsbeziehung enthält davon das Erbrecht in welthistorischer Entwickelung von Gans.

den Giftbauch der modernden Einjahrsgewächse ohne andern Schutz, als das dünne Zelt, zu ertragen und lange zu hungern und zu dursten vermögen. So haben es die Tataren den Beduinen gleich, aber schlechter und härter; was den Beduinen das Kameel ist, das ist den Tataren das Pferd. Bei ihnen ist die hausherrliche Gewalt unbedingt; sie kaufen sich die Frauen, die mit der übrigen Erbschaft auf den Sohn übergehen. Die Familie hat ihre Wirthschaft für sich, die Weide aber mit ihrer Sippschaft gemeinschaftlich, und die Sippschaften tagen mit einander. Die Städte aber sind wieder zerstört, welche die Chinesen mit aller ihrer Kunst und Kraft in den Steppen erbaut haben. Die Slawen, die Nachbaren und theilweise die Herren der Tataren, bewahren, wie weit sie von einander entfernt und wie verschieden ihre Mundarten sein mögen, vom Karpath bis zum Ural, in ihrer Sprache das Denkmal ihrer Stammverwandtschaft, und als sie den Griechen bekannt wurden, bestanden sie schon aus Herren mit Leibeigenen auf Erbgütern, und die Herren sind sippschaftlich vereint und gehorchen den Fürsten so unbedingt, als sie zu Hause befehlen. Die Vielweiberei ist bei ihnen nicht herrschend, aber für die Fürsten das Mittel gewesen, die Sippschaften an sich zu halten; und eine russische Chronik erzählt von 3000 Frauen. Das altteutsche Familienwesen war mit der landwirthschaftlichen Ordnung, mit der Sippschaft und dem Stamme verbunden. Das Haus machte eine Herrschaft für sich, und begriff die Familie, die einen Reihenhof bewohnte, mit den Söhnen, die Nebenhöfe bewirthschafteten. Die Ältern hatten die Gewalt im Hause, und der Vater vertrat seine Familie in der Sippschaft, worin der gemeinschaftliche Schutz und Schirm berathen und geordnet wurde. Die Landwirthschaft war schwer und kärglich, und für die Heerden mit Wölfen und Bären, wenn nicht mit Feinden, zu kämpfen. Die sippschaftliche Rechnung mit dem Familienwesen mußte deshalb streng sein: man ersäufte sofort in der Stille schwächliche Kindlein, oder sonst verdorbene Brut, man ließ die Kinder Kinder sein, aber man übte sie mit Sang und Klang in Schritt und Tritt, Griff und Schlag, prüfte ihre Dienstfähigkeit um das 20. Jahr und sandte sie dann auf Standwache an die Grenze. Man verheirathete nach sippschaftlicher Berathung; um vollkräftige Kinder von vollkräftigen Ältern zu haben, ward das reife und das verhältnißmäßige Alter der Brautleute, ihre richtige und für einander passende Gestaltung, ihr Arbeitsgeschick und Gemüth erwogen. In Nothfällen half man sich so gut man konnte, und auch mit mehren Frauen, um Sippschaften zu versöhnen und zu verbinden. Die Hauptnahrung war Milch und Hafermuß, und zur Feldküche in der Noth kannte und benutzte man die eßbaren wilden Gewächse und Baumrinden. Die Einschulung zur Reinlichkeit, zum Felddienste und den Gemeindegeschäften mit der Nachricht von Zeichen, Wort und Gesang war so allgemein, daß die Scharen und die Ältesten gleich mit einander in Ordnung waren, wenn sie aus noch so weiter Entfernung zusammentrafen. Sie glichen einander in der hohen Gestalt und dem nordischen Eisengehalte, in Farbe und Haut, Haar und Auge, und waren nicht zu verkennen. Von mehr als schlichtem Verstande, von Welterfahrung und Einsicht zeugt außerdem, daß sie belebte Marktorte hatten, wo die Fremden frei handeln und ihre Meinung auch gegen die Volksmeinung sagen durften, daß sie aber kein großstädtisches Wesen und Festungswerk haben wollten. Sie veränderten sich nicht dadurch, daß Kriegsfürsten allerdings unter schauderhaften Verwirrungen sich unter und von ihnen erhoben und durch die römische Kriegszucht ihrer Scharen in den römischen Landen über die welke Bevölkerung siegten und sich dort Throne errichteten; die Veränderung erfolgte nur theilweise als Rückwirkung davon, hauptsächlich aber, und bis in die entferntesten Theile, in die Hochlande von Schweden und Norwegen, durch eine neue Lehre der Landwirthschaft. In dieser Rücksicht haben die verschmolzenen und unverschmolzenen teutschen Völkerschaften und die Slawen nur eine Geschichte.

Es klingt noch jetzt als ein Wunder, begriff sich aber damals ganz natürlich, daß mit lauter unbezahlten und unverheiratheten Knechten im Sommer Gutsbestellung und im Winter Gewerbe geschickt und eifrig betrieben, bisher unbekannte Gemüse gebaut und bessere Arbeitsgeräthe verfertigt wurden. Eine solche Wirthschaft konnte bestehen, wo der Boden nur den mindesten Ertrag hatte, und ihre Lehrmeister, die Mönche, foderten dazu nichts, als ein Bischen Heidland und Frieden. Man gab es ihnen und nahm ihren Glauben an, der sich mit den edelsten Gefühlen und höchsten Gedanken verknüpfte. Die besseren Geräthe und Bestellungsweisen, die strengeren Dienstordnungen gingen von den Klöstern auf die Güter über, und mit dem reicheren Landbau bereicherten sich die Gewerbe. Es entstanden Burgen und Städte, wie in Griechenland; über jene Zeit hinaus hat keine Familie die Erinnerung bewahrt, aber sie übertrafen in ihrer Kraft, Dauer, Größe und Verzweigung die Dichtungen von Herakliden und Peliden, und manche verzweigte sich über Europa, während die Gewerbsgenossen sich auf teutsche Weise verbrüderten [12]). Es machten die Genossen aus dem Gesetze, das in jedem Handwerke liegt, für sich ihre Arbeitsordnung und ihr Recht, wie fremd sie einander waren; sie erkannten sich als Brüder, und woher sie kamen, sie konnten mit einander arbeiten, sie machten es auf gleiche Weise. Sie standen unter ihren Meistern und die Meister unter ihren Altmeistern und die Altmeister gingen von ihrer Werkstatt, wie die Gutsherren von ihrem Pfluge, auf das Stadthaus und wählten die Bürgermeister und Geschworenen. Die Ernten und die Waaren nahmen erstaunlich zu, die Bevölkerung nahm aber noch mehr zu, und das Brod ward überall knapp. Die Sklaverei war nicht, wie in den altgriechischen Städten, zur Abwehr gegen Übervölkerung vorhanden, und die altteutsche Aufsicht über die Familienvergliederung war mit den sippschaftlichen Gemeinden verschwunden, die kirchlichen

12) Die Familien haben ihre Namen in der Fremde nach der Landessprache mundrecht gemacht, und zu den teutschen Städteordnungen ist das griechische Vorbild aus dritter Hand genommen.

Gesetze und Richter entschieden über Geburts- und Ehe-
chte, und die Pest fing zwar ihre Verheerungszüge an,
ber sie vermochte die Übervölkerung nicht niederzuschlagen,
e befreite indessen am meisten von dem Gesindel, den
Bastarden. Je abgeschiedener die Landfamilien von den
Stadtfamilien waren, desto unklarer war das Verhältniß
er Lebensmittel zu der Bevölkerung und desto heißer
ard überall der Streit um das Brod; aber die Grund-
hicht der Bevölkerung ward dennoch immer breiter und
ewaltiger, die mannhaften ehrbaren Leute vertheidigten
ch in ihren Städten und Burgen, und ließen sich die
reiheit nicht nehmen, es so zu bedenken und einzurich-
n, daß in ihren Familien Halt und Bestand blieb.
s thürmten sich unter Volksliedern die Dome und die
Seele erhob sich in ihren Himmel und suchte nach
em Gesetze für die Volksordnung, und es ward Ernst
it der Sittenverbesserung. Erst als gegen die Gewalt
es Schießpulvers kein Festungswerk aushielt und das
Gold aus Amerika an die Völker kam, welche Waaren
nd Bücher die einen noch anziehender als die andern
hielten, da tobte es überall auf, und es kam zu den
Bürgerkriegen und den großen Kriegen, zu riesigen Hee-
en und Steuern und Staatsschulden, und zuletzt ward
as Grundvermögen in den Umlauf gezogen. Die jüdi-
chen Familien, wie in Wahlverwandtschaft zu dem Golde,
achten die Vermittler bei den Geldgeschäften und einen
eschlossenen Stand von Ansehen überall, und von für-
enmäßigen in seinen reichsten Häuptern. Die Landfami-
en dagegen verarmten großentheils, die städtischen Ge-
erbfamilien wurden desto kümmerlicher, je wohlfeilere
nd bessere Waaren reiche Unternehmer aus ihren erkauf-
en Lagern lieferten, oder auf vereinten Werkstätten von
ungen Arbeitern für Tagelohn arbeiten ließen. Es wur-
en Hauptstädte menschenreicher als Völkerschaften und
rfüllten sich mit dem schauderhaften giftigen Gezüchte,
as Sue [13]) meisterhaft beschreibt. Eine neue Krankheit
edelte sich nach der andern an; die Kindermengen wur-
en jährlich von den Pocken gelichtet, die sich zwar schwä-
hen, aber nicht unterdrücken ließen; die Pest schien nur
urückgewiesen, sie kehrte als indische Cholera zurück und
erband sich mit dem gelben Fieber aus Amerika. Schlim-
ner als beide vergiftete die Lustseuche den innersten Le-
ensfaft, und der Wahnsinn endlich ward an beiden Aus-

gängen der Gesellschaft einheimisch. Alle Völker und Ge-
nußmittel waren vermischt, und es ward ein Schwächlich- und Welkwerden gefühlt; und darwider half nicht, sondern verschlimmerte noch, daß die hitzigsten Gewürze nicht heiß genug, die feurigsten Getränke nicht feurig genug schienen; sie wurden vereint und dazu geraucht, den Arbeitsstand aber verdarb der Branntwein. Welches Ende welken Völkern bevorsteht, lehrt die Geschichte. Der äußere Glanz darf darüber nicht täuschen; die Verwahrungsmittel darwider müssen aufgesucht werden.

Wie es nunmehr steht, zeigt sich in den schärfsten Umrissen in England; größere gab es noch nie, und die Engländer haben den Fremden nichts nachgemacht, Vieles aber von ihren sächsischen Vorfahren beibehalten [14]). Gleich ihre Grundeintheilung in Kinder und Erwachsene ist teutsch [15]). Wer noch nicht 21 Jahre alt ist, heißt in der englischen Rechtssprache Kind, und wer nicht in der Ehe geboren ist, der ist Niemandes Kind, Bastard. Das Kind ist rechtsfähig, sobald es zu leben, sich in der Mutter Leibe zu bewegen anfängt [16]). Seine frühere Tödtung ist nicht sträflich, die Geburt muß nach des Vaters Tode binnen 40 Wochen erfolgen, um rechtmäßig zu sein. Die älterliche Verpflichtung für den Unterhalt der Kinder beschränkt sich auf Verabreichung des Nothbedarfes, und für die Erziehung ist sie dem Gewissen überlassen; doch ist für den Unterricht armer Kinder gesetzlich gesorgt. Die väterliche Gewalt dauert bis zur Volljährigkeit, aber sie gibt kein Recht über das Vermögen der Kinder, als das vormundschaftliche, und es muß ihnen nach erreichtem 21. Jahre davon Rechnung abgelegt werden. Bis dahin hat der Vater den Nutzen von ihrer Arbeit, wenn er sie ernährt, wie von Lehrlingen, und sie sind nachmals auch verbunden, die dürftigen Ältern nach ihrem Vermögen zu erhalten. Indessen besteht dennoch die väterliche Gewalt der That nach lebenslang, kraft der freien Gewalt, welche der Vater über sein Vermögen hat, und somit bleiben alle seine Nachkommen von ihm abhängig, die von ihm erben und nicht enterbt sein wollen. Der Credit, welchen Notherben sonst gebrauchen und misbrauchen, fällt in England weg, und die Familienhäupter haben den größten, weil sie die freieste Verfügung über ihr Vermögen, wenige Stammgüter ausgenommen, haben. Die Erbordnung strebt aber überhaupt, die Familie und ihr Vermögen zusammenzuhalten. Die gesetzliche Erbfolge geht in absteigender und niemals in aufsteigender Linie. Der nächste männliche Nachkomme erbt das ganze Vermögen, und fehlen die männlichen Nachkommen, so erben die nächsten weiblichen, z. B. die Töchter, zu gleichen Theilen, aber von ihnen wieder allein ihre ältesten Söhne. Indem das Vermögen so in den Familien zusammengehalten wird, wird es zugleich vor Verschuldung durch Ab-

13) Mystères de Paris. Nach Fragier (Über die gefährlichen Klassen der Bevölkerung) haben in Paris vom November bis März höchstens 26,000 Arbeiter meublirte Wohnungen, und in der übrigen Zeit bis an 35,000. Er rechnet, daß 17,000 in thierische Erniedrigung versunken sind. In London nahm die Menge der armen Irren seit 1840 zu, aber dadurch, daß in den verbesserten Irrenhäusern 17% weniger starben, als zuvor. Morning Chronicle vom 16. Dec. 1844. Das Parlament nimmt sich seit 1843 der städtischen Gesundheitspflege an; die Berichte an dasselbe beweisen, wie nothwendig sein Einschreiten war, um die Arbeitsfamilien aus den lichtlosen Wohnungen und dem Straßenmiste zu bringen, und sie beziehen sich auf die Schriften darüber. Andere Ursachen hat die Kränklichkeit des Landvolkes in dem Kirchenstaate; Tournon's Études stat. sur Rome. Aber im innern Rußland ist nach Blasius das Landvolk ebenso kräftig, als ehrlich, der übrigens in seiner Reisebeschreibung kein Lobredner der russischen Verwaltung ist.

14) Die häusliche Andacht hat ihr Eigenthümliches: die Familie versammelt sich dazu mit dem Gesinde und betet knieend. Morgenblatt. 318 von 1844. 15) Nach Blackstone's Commentaries of the Laws of England, die gesetzliches Ansehen haben, ist die folgende Beschreibung gemacht. 16) Dabei kommt der Zeugenbeweis von zwölf geschworenen Frauen vor, wenn eine Schwangere, zum Tode verurtheilt, sich auf das Leben ihres Kindes beruft.

findung von Miterben bewahrt, und es wirkt auf Beschränkung der Familienvergliederung von dem einen zu dem andern Stammhalter. Aber die Vermögensverwaltung geht nicht blos auf diese Weise möglichst ungestört fort, sondern sie kommt auch so früh als möglich an ihren Herrn; sie darf dem Eigenthümer von seinem 17. Jahre an überlassen werden. Diese Verwaltungsmündigkeit ist altteutsch und hat den großen Vortheil, daß der junge Hofbesitzer das ganze Jahr wirthschaften kann, ohne den Vormund nöthig und Kosten davon zu haben, und daß der junge Kaufmann nur sein eigener Buchhalter ist und sein Vermögen nicht ohne Vormund rechtskräftig verpflichten kann. Von dem Halte, den die Familien an ihrem ungetheilten Erbvermögen haben, von der Ordnung, worin die Wirthschaft unter dem Erben fortgeht, und von der frühen Mündigkeit zur Aufsicht und Verwaltung des eigenen Vermögens ist die Wirkung, daß verhältnißmäßig in England weit mehr Erbfamilien, als in andern Ländern vorhanden sind, daß die Ehen meist erst in vollreifem Alter geschlossen werden, und wenige, aber kräftige Kinder ergeben, daß von dem englischen Gesammtvermögen nur der kleinste Theil nicht unter Verwaltung der eigenen Herren steht, und daß es dadurch jene überlegene Kraftanwendung zuläßt, die in Erstaunen setzt. In der Höhe aber verflüchtigen sich die Familien [17]) und in der Tiefe ist es fürchterlich. Als in Folge der indischen Eroberungen und des langen europäischen Krieges fürstenmäßige Reichthümer an Handelsfamilien gelangten und es doppelt soviel vermögende Hausväter ohne Landbesitz, als durch Landbesitz gab, als die Gewerbe und der auswärtige Handel immer stärker betrieben wurden, weil das Einkommen davon keine bestimmten Schranken, wie das Landeinkommen, hat, weil es die Mitbewerbung neuer Familien zuläßt, und in dieser Mitbewerbung der eine Gewerbsherr noch mehr Arbeitsleute und in die Tausend als der andere annahm, und beide sie schlechter und schlechter bezahlten; da ward aus den kräftigsten Arbeitsleuten, die am schwersten von Allen gearbeitet, aber auch besser als Alle gegessen hatten, großentheils ein schwächliches und gebrechliches Arbeitsgesindel, das in dem langen Tagewerke vom sechsten Jahre an schnell verbraucht wird und sich in verstärkter Masse zum Ersatze drängt. In diesem Gewimmel von Millionen löste sich die Familienordnung auf, die Ältern nährten sich von dem Keime der Arbeitskraft ihrer Kinder, aber um das 14. Jahr schieden sich die Kinder ab, nahmen ihr Bischen Lohn selbst, und die Ältern fristeten mit Armengeld ihr Absterben. Aber die Armensteuer überstieg die teutsche Grundsteuer, und das Armengesetz mit dem Gepräge der Barmherzigkeit ward abgeschafft und die Armenpflege, mit weniger Ausnahme, auf die Einweisung in Armenhäuser und auf die dort Eingekleideten beschränkt. Es wurden die Mittel nicht gespart, um durch neue Staatsbehörden und örtliche Handhabung von Zucht und Aufsichtsrecht den wilden Unordnungen abzuhelfen; aber das Grundübel, die Übervölkerung, blieb nicht blos, sondern vergrößerte sich noch. Millionen waren von dem auswärtigen Absatze der einheimischen Waaren abhängig und nährten sich von fremdem Brode; sie wären brodlos, wenn entweder die Waaren nicht abgingen, oder die Kornschiffe nicht ankämen. Der Tod würde alsdann gewiß seine Ernte halten, aber eher außer, als in England. Eine entgegengesetzte Ordnung erdachte Muhammed, und verkündigte sie seinen Arabern als siegreicher Feldherr im Namen Gottes, des Allmilden, zum unbedingten Gehorsam, nachdem sie sich der eingedrungenen Feinde, aber nicht der mitgekommenen Pocken entschlagen hatten. Sie mußten sich nun täglich zu gleichen Zeiten waschen und darauf beten, sich des Weines und aller Unzucht enthalten, in der Zeit fasten, wenn es für die Aufzucht der Hausthiere am günstigsten ist, Lesen und Schreiben lernen, ihre schriftlichen Versprechungen treulich erfüllen, hausväterlich für Frau und Kinder sorgen, das Alter ehren und der Witwen und Waisen sich annehmen. Ausdrücklich um derentwillen fand Vielweiberei statt; die Besiegten und Sklaven sollten geschont und der Glaube an Gott und an Muhammed als seinen Stellvertreter über die Erde verbreitet werden, die Nothhilfen aber blieben dem Gewissen eines Jeden überlassen. Muhammed erreichte eine plötzliche Volksumwandelung und glänzender als kein anderer Gesetzgeber. Die Araber wurden reinlich, nüchtern, kerngesund, gehorsam und gottergeben, in ihren Familien naturkräftig und mehr in Heeresordnung, als in Gemeinden, vergliedert. Sie bemächtigten sich der Wissenschaft, ihre Kriege wurden Siege vom indischen zum atlantischen Meere, ihre Sprache, die heilige, vollkommener als irgendwelche, und die Haschem, Muhammed's Familie, die ausgebreitetste auf Erden. Er hatte die Mittel der Eintracht unter den Familien auf ein eroberndes Volk berechnet, aber für ein besiegtes und überwältigtes Volk weder Trost, noch Rath gegeben.

In Indien ist die Volksordnung auf die Mittel für den umgekehrten Zweck, für ein Verharren in sich und für das Ertragen der äußern Gewalt in leidender Geduld gerichtet, und dort, wo die leblose und die thierische Natur am kräftigsten ist, scheint die menschliche Natur ihre qualvollsten Prüfungen von Feindesdrang, von innerem Zwange und giftigstem Krankheitsqualme bestanden zu haben. Die einheimische Bevölkerung hat sich aber dennoch erhalten, und in ihrer Ordnung läßt sich ein folgerechter Plan nicht verkennen. Gewiß ist in der Familienberechnung ein höheres Alter als 70 Jahre angenommen. Die Regierungsfähigkeit ist auf das 72. Jahr, auf den Eintritt in die Würfelzahl von 9, bestimmt, und auf die Angehörigen von Brahminenfamilien beschränkt. Der zwölfjährige Brahmine hat die Wahl, ob er sich für die Regierung ausbilden, oder heirathen und es ländlich-sittlich treiben will. Wählt er die Ausbildung, so hat er eine lange Schule des Unterrichts durchzumachen und von der Bettelei an alle Lebensverhältnisse, das Entsagen und Behagen, das Gehorchen und Befehlen kennen zu lernen. Der Brahminenstamm ist im Besitze der Wissen-

17) Unter den Lordsfamilien sind nur 48 schon vor 1640 anerkannt gewesen, und während Georg's III. Regierung 74 erloschen. Von Einigen sind nahe Verwandte unter den verworfensten Pöbel versunken und wegen Dieberei gerichtlich verfolgt.

chaft und des Geheimnisses der Kraftverwendung, und nthält sich nicht blos aller Fleischspeisen, sondern auch edes erhitzenden und aufreizenden Lebensmittels. Ihm tehen zunächst die Krieger, deren Kost weniger beschränkt, aber feiner ist, als die Kost der Landwirthe; diesen drei treng abgeschiedenen Ständen dienen die Übrigen, und ie haben die gröbste Kost. Außer den Brahminen, die Geist zu Allem und Brauchbarkeit zu Jedem haben, sind die übrigen Familien durch Angewöhnung und Einschulung nur für ihren Stand und darin passend, und außerdem verstümmelte, abgerissene Glieder; sie können die Fremden nicht brauchen, und die Fremden sie nicht, ohne ihre Art und Weise anzunehmen. Sie haben ihren Halt in ihrem Stande, und ihre leichte Wirthschafts- und Familienrechnung, die sie vor Überlastung durch Ausscheidung der zuviel Geborenen verwahrt, die aber die fürchterlichste wird, wenn Unglück eintritt, weil es von dem Arbeitsvolke zu Gunsten der höheren Stände getragen werden muß, und weil alle entlassenen Dienstleute rettungslos dem Hungertode verfallen. Durch welche Gewaltmittel diese Verschiedenheit der Nahrung, diese Absperrung, Einschulung und Gewöhnung streng gesetzlich geworden sein mag, es ist erreicht, und das Ganze hat jene angestaunte Festigkeit erlangt. Seine wissenschaftliche Grundlage stimmt gewissermaßen mit der physiokratischen Lehre überein, worin die Landwirthe der Regierung und den Grundherren den Zehnten und allen Übrigen den Lohn geben; und daß die Lehre der alten indischen Staatsmänner, den Indus nicht zu überschreiten, ihren guten Grund habe, davon haben die Engländer eine bittere Erfahrung gemacht.

Die Chinesen haben für den gleichen Zweck: für das Verharren in sich, andere Mittel, als die Hindu, gewählt, und die Bewunderung, wenn nicht die Reue, der Engländer durch die Entschlossenheit erregt, womit Männer und Frauen sich lieber dem Tode, als dem kunstüberlegenen Sieger ergaben. Ihre Einrichtung ist auf und für ein gleichmäßiges Familienwesen berechnet, und ist die Lehre davon nicht auf wissenschaftliche Beweise gegründet, so beruht sie wenigstens auf Erfahrungen, und sie schließt Alles aus, was weder gewiß ist, noch gewiß werden kann, sondern Glaubenssache und Hoffnung auf den Himmel ist. Das bloße Leben hat nicht mehr Werth, als in der Natur; das neugeborene Kind muß in die Familie passen, um Recht zu erhalten. Mit seinem Rechte kommt es aber unter eine gesetzliche Fürsorge, welche die genauesten Vorschriften gibt, wie die mütterliche Liebe und väterliche Obhut und hilfreiche Theilnahme der Verwandten für sein Wohlergehen bethätigt werden soll. Die Vorschriften müssen hierüber und über das ganze Familienleben gut sein, weil die chinesische Familie mit Leib und Seele an einander mehr als irgendwelche sonst hängt, und die Chinesen im Auslande selten dortige Frauen nehmen, die nichts von ihrem heimathlichen Leben und Weben in der Familie wissen und verstehen, was ihnen das Theuerste und das Ersehnte ist. Ein Jeder, aber nicht der heimlich Ausgewanderte, hat ein Recht, in sein Stammhaus zurückzukehren, und alle Mitglieder der Familie sind ihrem Haupte Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, welches Staatsamt sie nach schwerer Schulzeit und nach dem Prüfungsausfalle erlangt haben. Ihre Erbfolge, wie vieles Andere, ist für uns noch dunkel; große Erbreichthümer aber gibt es nicht in dem angebautesten Lande, worin alle Südfrüchte und bis jetzt noch vorzugsweise die Theestauden gedeihen.

In Japan ist eine ähnliche Ordnung, wie in China. Aber eigenthümlich scheint hier zu sein, daß die Hausväter nicht blos für das Betragen ihrer sämmtlichen Hausgenossen verantwortlich sind, sondern auch je ihrer Fünf eine Gemeinde bilden, welche für alle Mitglieder haften muß und fünf Wehrmänner stellt. Die Wehrmänner aus fünf Gemeinden, also je 25, vereinigen sich unter einem Hauptmanne und 25 Hauptleute unter einem Obersten. Diese Einrichtung ist nach einem Aufstande getroffen und keiner seitdem wieder ausgebrochen [18]).

In Amerika hat die Familienordnung von Europa starke Wurzeln gefaßt, und ist noch in ihrer ersten Verzweigung begriffen. Die Beilfäuste haben dort noch vollauf zu thun, um die Urwälder niederzufällen; sie drängen noch nicht von dannen zum Niederschlagen welker Völker. In Südamerika halten Wilde in den Urwäldern in ihrer Familienvergliederung mit Zärtlichkeit zusammen, haben aber keine weitere sippschaftliche Verbindung. Dagegen finden sich in Neuholland Stämme, die den Frieden mit einander dadurch bewahren, daß sie ihre Frauen gegenseitig aus dem andern und nicht aus dem eigenen Stamme nehmen [19]). Beide Nachrichten scheinen indessen noch der Bestätigung zu bedürfen. Aber auch die Neger vermögen in Amerika sich zu halten, was sie an der äußersten Spitze von Europa, in Constantinopel, nicht können. Es mag hier für ihr heißes Blut schon zu kalt sein; aber wie kommt es, daß in Asien in den heißesten Landstrichen von ihnen kein altangesiedelter Stamm zu finden ist? An innerem Halte zum Bestande fehlt es ihren Familien nicht; in ihrer afrikanischen Heimath haben sie ihn, und ihre dortigen Stämme sind sich seit ihrer ersten Bekanntschaft mit den Europäern gleich geblieben, oder schlechter, aber niemals besser geworden. Alle Nachrichten ergeben, daß ihre Familienordnung sich kraft der darüber waltenden Schutzmacht erhält, aber nirgendwo durch Vernunfterkenntnisse und Verbindung von Mittel und Zweck folgerecht entwickelt und ausgebildet ist. Nicht einmal mit den Mulatten auf Domingo unter den günstigsten Bedingungen scheint es besser und haltbar zu gehen. Es bleibt noch die Frage übrig: wo ist das Familienwesen am besten ausgestaltet? Es kann dort am ersten geschehen, wo Licht und Land dazu am günstigsten sind; und es wird dort geschehen, wo die Kinder am besten essen und die Familienhäupter am ältesten werden. Die gewöhnliche Nahrung geht von Süden nach Norden aus Reis und Palmsaft oder Thee und Kaffee in Weizen und Wein und von zarterem zu fetterem Fleische, dann zu Roggen und Gerstebier und endlich zu Hafer und Moostrank über. Wo das Getreide nicht mehr gedeiht, gedei-

18) Ausland von 1835. Nr. 93. 19) Culturgeschichte der Menschheit von Klemm.

ben auch die Familien nicht mehr, der Hochschotte steht aber an Kraft dem Engländer kaum nach, obgleich er nur spärlich Haferbrot hat, aber die Nahrung von Luft und Wasser zählt für ihn mit wahrscheinlich verstärkter magnetischer Strömung. Die feinsten Nahrungsmittel sind in Arabien, Indien und China einheimisch, und Burckhardt erwähnt fast keines Emirs oder Scheikhs, der nicht ein Achtziger mit noch klarem Verstande gewesen wäre; und von Brahminen und Mandarinen ist Gleiches berichtet. Aber die Europäer haben, kraft des Handels, die feineren Lebensmittel von dort zu ihrer allgemeinen Nahrung gemacht, und mit Hilfe ihrer Künste vermögen sie sich, nach dem altteutschen Rechtsworte, die volle Sonne zu geben, ihr längeres Sonnenlicht auszunutzen, mit Blüthenduft sich zu umgeben und sich vor der Winterkälte zu verwahren. Dadurch haben sie erreicht, daß sie besser leben, als die Südländer, und in dem handels- und kunstreichsten Lande, in England, werden auch die meisten Nahrungsmittel gebraucht, und nach der schwersten Arbeit zu urtheilen, sind die Arbeitsleute dort am stärksten, größer sind sie aber am Rhein und an der Donau. In der schwersten Arbeit, im Denken, dauert auch die Rüstigkeit in Europa so lange, als in den Südländern. Kant näherte sich schon den Siebenzigern, als er sein Hauptwerk vollendete; Goethe dichtete noch im 80. Jahre; Wellington, wenig jünger, ist noch arbeitsrüstig, wie es in Paris der 90jährige Minister Simeon war, und in Breslau ist ein Alter von 200 und in Cernin, Departement Cantal, von 217[20]) Jahren bezeugt. Dadurch ist für die Familienordnung erwiesen, daß sich das natürlich Ungleiche künstlich ziemlich ausgleichen läßt; ihr innerer Halt, und was ihr festen Bestand gibt, ist aber noch nicht klar geworden.

Die Untersuchung hierüber geht von der schon berechneten Kraft jeder Familie aus, die Welt binnen 500 Jahren zu bevölkern, wodurch sie entweder die natürliche Feindin der andern wird, oder die gegenseitige Beschränkung der Fortvergliederung erfolgen muß, die sich zuletzt auf ihr einfachstes Maß auf einen Stammhalter feststellen, aber doch bei naturgemäßer Lebensdauer die vierfache Vergliederung noch zulassen würde. Diese Vergliederung bliebe stetig, obgleich sie sich fortwährend entgliederte. Der Zweck dieser Entgliederung ist für uns Geheimniß, und die Gewalt, die mit Nothwendigkeit zur Vergliederung treibt und darin zusammenhält, nur aus ihren Wirkungen erkennbar. Die Schutzmacht, welche über dem Familienwesen waltet, ist mit Allem ausgestattet, was den Thieren, zu Gunsten ihrer Brut, angeeignet[21]), und überdies mit einer Fülle von Schmuck und Reiz begabt, wie sonst nur sich in den Blüthen entfaltet. In dieser Schutzgewalt verbinden sich die stärksten Triebe mit den edelsten Gefühlen, die härtesten Zwangsarbeiten mit der freiwilligsten Fürsorge, die Jugendpflege mit der Altenspflege, der Machtspruch mit der herzlichsten Überredung, die Furcht mit der Ehrfurcht zu der Einheit und Gemeinschaft eines Dienstes. Die Schutzmacht gebietet in der Familie die Pflichten, von denen wir die Rechte für Haupt und Glieder ableiten. Sie ist überall gleich thätig, aber nicht überall gleich wirksam, und den Thieren versagt sie sich durchaus. Sie bewirkt das Wunder, das allen Glauben übersteigt, und das doch Niemand leugnen kann: die Menschen haben alle Mittel aufgeboten, um einander und sich selbst zu zerstören, und sie haben es dennoch nicht vermocht. Jene Schutzmacht half zuletzt, und ohne sie erklärt sich das Wunder nicht, man mag dazu sonst nehmen, was man will. Sie von dem Ewigen ist geduldig, verzeiht Vieles und macht es allmälig wieder gut, z. B. Erbfehler; aber wehe dem, der das Familienwesen auflöst, er ist gerichtet und wird vernichtet mit Allem, was sein ist. Die Schutzmacht offenbart sich in jedem Familienliede, in dem Kinde mit seinem ersten Schrei, der nach dem Vater, nach Erbarmen und Hilfe ruft, in der Fürsorge, die über Kind und seine noch unerfahrene Mutter, die Großmutter hat, und in der Obhut des Altvaters, der über die Seinigen der mildeste und der unterrichtetste Richter ist. Die Großältern werden zu den Kindern hingezogen, und das Kind ist davor noch in sich selbst verwahrt, daß es sich selbst nicht, wie der Knabe, misbrauchen kann. Aber es müssen doch andere und stärkste Überreizungen hinzugekommen sein, wenn er sich durch Ausschweifung tödtet. Die übrigen Lebensstufen lassen sich, wie gezeigt, verkürzen und in einander ziehen und die Jünglinge sich zu Männern und Greisen verkünsteln; aber das weibliche Geschlecht läßt sich weniger verkünsteln und verderben, als das männliche. Die Übertreibung der geistigen Anstrengung beschränkt sich auf das männliche Geschlecht, und sie kommt nicht zu dem Arbeitsmanne. Endlich gibt es auch viele nothwendige Arbeiten, welche vollkräftige und geschickte Männer erfodern und den Misbrauch der unreifen Arbeitskraft nicht zulassen. So bleiben selbst dort, wo das Familienwesen am verwahrlosetsten ist, noch Stützen, um es herzustellen. Die Gesetze und Richtzahlen, wornach das Familienwesen sich entfaltet, gestaltet und feststellt, sind soweit bereits nachgewiesen, als sie erforscht worden. Der Plan ist klar, den das Familienwesen erfüllen soll; es soll in Haupt und Gliedern vollständig, bildschön und kerngesund dastehen, ein Herz und eine Seele sein, und in seinem Gesammtleben das eigentliche Menschenbild darstellen. Seine Grenze ist ihm in der naturgemäßen Lebensdauer des Hauptes gegeben, und das Maß seiner Vergliederung bestimmt sich nach dem unübersteiglichen Maße der Lebensmittel, sobald mehre Familien gezwungen sind, an einem Orte stetig zusammen zu sein. Es kommt alsdann auf das gemeinschaftliche Verhältniß der Familien zu den Lebensmitteln und auf die angemessene Vertheilung derselben unter ihnen an. Zu der Berathung und Bestimmung darüber sind die örtlich vereinigten Hausväter gleich berechtigt, und dazu fließt die väterliche Gewalt mit örtlicher Nothwendigkeit zusammen und bildet aus den Familienhäuptern ein Gesammthaupt, den im Alterthume geheilig-

20) Dorfzeitung von 1837. Nr. 32. 21) Die Bindemittel treten im Einzelnen je nach dem Bedarfe hervor, sie sind aber noch nicht durchforscht. Was hält z. B. die blinde Tigerbrut in ihrem Lager zusammen und bewahrt sie in der langen Abwesenheit der Mutter vor dem Verkriechen und Verkommen?

ten Ring. Die so vereinte väterliche Gewalt verliert nichts von ihrer Milde, sie wird vielmehr verstärkt, sie ist für alle Ortsfamilien mit gleicher Macht und noch gesicherter da, weil sie sich auch für die zufällig Verwaisten bewährt. Diese örtliche Verbindung der Familien zu Haupt und Gliedern, oder zur Gemeinde geht nicht in die Höhe zu weitern Stufen, weil der Natur nach Niemand mehr als Familienhaupt werden kann und die väterliche Gewalt sich immer gleich bleibt. Sie bringt aber die Ausübung dieser Gewalt zu der Vollkommenheit, die sich erreichen läßt, und sie sichert dazu, daß bereits die Seele ihre Dienstjahre unter der Herrschaft der Einbildungskraft, des Ehrgeizes, der Feindschaft und aller Begierden zu Ende gebracht hat, und daß die Zeit gekommen, worin sie die Ordnung des Himmels anzuschauen und an sich abzuspiegeln sucht. Den Greisen ist die Gewalt in dem Rathe und über die Gemeinde gesichert, sie haben die anschaulichen Kenntnisse von den Sachen und den Leuten, sie wissen aus langer Erfahrung, welche Umstände gefördert oder gehemmt haben, um die örtliche Ordnung mit der Freiheit zu verbinden, und auf ihr Urtheil, ihre Obhut ist die naturgemäße Rechnung gestellt: Ein vollblühendes Geschlecht, mit ehrwürdigen Greisen an der Spitze, vereinigt Schönheit und Stärke, Geist und Hoheit, und solche in einander und über ein Land verzweigte Geschlechter sind der stärkste Schutz des Bestehens und Gedeihens, wie der Urwald, der seine Kronen dicht an einander schließt und allen Stürmen widersteht.

Aus der berechneten Familienberechnung ergibt sich, daß die Vielweiberei nur Nothhilfe sein kann, um etwa die geschwächte wehrhafte Bevölkerung schnell wieder zu ergänzen, und der Ältervater kann schon 10,000 Enkel um sich haben, wenn die Rechnung auch nur auf vier Frauen gestellt wird. Außerdem beschränkt sie sich aus Mangel an Frauen auf die Reichen, und ist ihrer Liederlichkeit vorzuziehen. Die Vielmännerei würde die Übergenheit des weiblichen Geschlechts voraussetzen, und kommt nirgends vor, sondern nur, daß mehre Brüder die eine Wirthschaft führen, die Hausfrau gemeinschaftlich haben.

Die Bastardsverbindung aber gab und gibt es überall, wo der standesmäßige Familienunterhalt vertheuert und das Heirathen willkürlich erschwert wird. Sie ist eine Ehe ohne Rechtsgültigkeit und ihre Folgen, aber mit Fürsorge für die Kinder, die oft nicht einmal den Namen der Mutter führen.

Öffentliche Häuser dagegen, worin sich unglückliche Mädchen zu Tausenden für schlechte Kleidung und Kost mit Leib und Seele verkaufen [22]), sind nicht nöthig, wenigstens in dem pariser Weichbilde des heiligen Ludwig noch niemals geduldet.

Die bürgerlichen Gesetze für das Familienwesen sind in seiner Geschichte, soweit es der Zweck erfoderte, berührt.

Die äußere Gewalt, wodurch das Familienwesen in seiner Ausgestaltung behindert und verwahrlost wird, kommt entweder durch die örtliche Natur, wie in Mittelafrika und Lappland, und die bösen Folgen davon in weiterer Übertragung durch gekreuzte Paarung sind besonders in den Mulatten sichtbar geworden; oder die Verschlechterung erfolgt durch zwingherrliche Gewalt, wie aus der Geschichte nur zu sehr bekannt ist.

Das innere Verderben und die Auflösung des Familienwesens, das künstlich gesteigerte und wild verwirrte Menschengewimmel ist bereits gezeigt. Es erklärt sich zuletzt doch einfach aus dem Widerstreit in der Natur, aus dem Kampfe in den Familien von ihrem Erhaltungstriebe mit der klaren Rechnung von dem Vergliederungsmaße, und von dem Bevölkerungstriebe mit seiner Rechnung ins Unendliche; wobei alle Verstandesanstrengung die Aufgabe einer glücklichen durchaus sichern Vermittelung noch nicht gelöst hat. Die klare Rechnung für das Vergliederungsmaß darf nicht verdunkelt werden, wenn die Bevölkerungskraft in angemessenen Schranken gehalten werden soll, diese nimmt aber die Kunst zu Hilfe, um freiern Raum zu gewinnen. Es brauchen nur Gewerbsleute durch auswärtigen Erwerb, von Einkommen und Lebensmitteln sich von ihren Familien und dem einheimischen Landertrage unabhängig zu machen, so verdunkelt sich die klare Rechnung von dem Vergliederungsmaße, und je mehr sie ihre Kunst, die nicht beschränkt werden darf, verbessern, je mächtiger sie durch Reichthum, Anzahl und Amtsgewalt werden, desto ungewisser wird ihre Rechnung für sich und die ihrigen über den künftigen Erwerb, der von dem auswärtigen Waarenvertriebe und Handel abhängt. Geht es dann ins Schlechte, in Schwindelei, und Verknechtung der schlimmsten Art, so folgt die Familienzerrüttung von selbst und bedarf keiner Erklärung. Schließlich muß aber noch erwähnt werden, daß in unsern Tagen wieder wie in alten die Verbreitung der Lehre in geheimer Verbrüderung versucht worden: Jedermann gilt nur das, was seine Arbeit werth ist, er ist der Herr seiner Arbeit und ihres Ertrages und hat an dem Boden unter ihm soviel Recht, als an der Luft über ihm. Mann und Frau haben gleiches Recht und gleiche Freiheit, und die Kinder gehören keiner Familie, sondern der Gemeinschaft.

Die Untersuchung dürfte ergeben, daß in dem Familienwesen die Offenbarung seiner Schutzmacht nach Kräften befördert, daß dazu die Richtzahlen und Gesetze, die ihm höheren Ortes als von Staaten gegeben, erkannt, und danach die Staatsgesetze berechnet und abgemessen werden müssen. Das Kunstwerk, das Moses als Staat aufgestellt, ist schnell verschwunden, aber die erkannten Grundsätze von der Familienordnung sind daraus in die Gesetze der gebildetsten Völker übergegangen. In der Solon'schen Gesetzgebung scheint eine Schüchternheit zu herrschen, sich über vorschwebende, aber noch nicht klargemachte Naturgesetze auszusprechen, und die Lykurgische Gesetzgebung meistert dagegen die Natur; beide aber bestimmen

22) Ein solches Mädchen sagte auf der Polizei zu Paris: Ich nehme einen Schein, weil ich in zwei Tagen nichts gegessen habe. Ob sie den Schein oder Brod erhielt, bemerkt Parent Duchatelet (De la prostitution) nicht. Dort betrug 1832 die Anzahl der Scheine 3558 und der Häuser 220. In einigen hat der Hausrath den Werth von 100,000 Fr.

nach dem Alter, worin unter abnehmenden Leidenschaften und zunehmenden Erfahrungen die Urtheilskraft freier hervortritt, mehre Stufen der Volljährigkeit für die eigenen und die fremden Sachen, für das Wählen und Gewähltwerden, für das Verwalten und Regieren. Die römischen Kaisergesetze wider die Ehelosigkeit und für Ältern von drei und mehr Kindern waren nur Zeugnisse von der herrschenden Unsicherheit der Dinge, worin jeder sich nicht einmal allein durchzubringen fürchtete, und auch Augustin's schöne Schilderung von der Familienvergliederung und die Verknüpfung des Familienlebens mit dem Leben in Gott nicht helfen konnte. Die welken Familien, worin das Kaiserrecht die väterliche Gewalt aufgelöst hatte und kein dauernd Erbvermögen bestehen konnte, gingen unter, und aus der Verbindung ihrer Töchter mit den teutschen Siegern nicht der besten Art entstanden Familien mit einer Ordnung, die den dortigen neuen Sprachen gleicht und aus den einfachsten und künstlichsten Zuthaten gebildet ist. Sie ward desto verwirrter, je mehr geistliche und weltliche Behörden auf ihre Art nach Einheit darin strebten, und dabei auf Gebührenbezug und Sterndeuterei Rücksicht nahmen. Die Gesetzgebung aus der Zeit der Kirchenverbesserung, verwandte zu viel und blutige Gewaltmittel und zu wenig wissenschaftliche Hilfsmittel, sie begünstigte die Arbeitsfreiheit der Kindheit und den Jugendunterricht, aber auch den blinden Glücksglauben und die Übervölkerung, sie erkräftigte die älterliche Gewalt bei Heirathen, aber sie verwirrte sich selbst dadurch, daß sie die Familien eigentlich gar nicht, sondern nur Staatsgenossen und Glaubensgenossen vor Augen hatte. Auch die neuesten Gesetzbücher sind in den Schwierigkeiten befangen, daß ihre Bestimmungen den Richtsätzen folgen müssen, welche dem Familienwesen von dem Schöpfer gegeben sind, und daß diese Richtsätze zur Nothhilfe Abweichungen zulassen und in der Mitte zwischen zwei äußersten Endpunkten stehen, daß in verkünstelten Zuständen die Nothfälle gewöhnlicher als die naturgemäßen werden, und die Ausnahmen als die Richtsätze erscheinen, und daß die Bedrängnisse nicht gehoben, sondern erschwert werden, wenn z. B. die Armen die naturgemäßen Richtsätze für das eigene Tagewerk und die Arbeitsfreiheit ihrer Kinder halten sollen; endlich daß die Staatsgesetze nicht schlechter sein können, als wenn sie unbestimmt sind, und daß sie in der wichtigsten Sache in dem Familienwesen das Wenigste bestimmen können, daß aber der öffentliche Richter in Streitigkeiten wie nirgend auch in Familiensachen nicht fehlen darf. Die Franzosen haben mit ihrer eigenthümlichen Geschicklichkeit, sich im Unglück zu helfen, diese durch das Revolutionsgewirr noch vermehrten Schwierigkeiten behandelt. Ihre Gesetze über das Familienwesen sind klar und bestimmt, aber auf die Anordnungen beschränkt, die nach ihren Umständen nothwendig waren, und sie geben zur Erkräftigung und Befestigung des übrigen zwei wirksame Mittel: der Richter muß Rechtsstreitigkeiten über Familiensachen entscheiden, wenn ihn die Staatsgesetze auch dabei verlassen, und er ist also auf die Erkenntniß dessen verwiesen, was den Verhältnissen angemessen, oder nach Aristoteles eigentlich Recht ist. Es liegen aber schon Beispiele vor, daß dawider und zwar absichtlich entschieden ist. Das zweite Mittel ist der Familienrath oder die Obervormundschaft, wozu sich Gerichte nicht eignen, von sechs Anverwandten oder Bekannten unter dem Vorsitze des Friedensrichters für Verwaiste, und der hat sich vortrefflich bewährt. Der Familienrath ist aber nicht zu einer bleibend gleichmäßigen Fürsorge für die Familienordnung bestimmt, wie es ein örtlich ständiger Rath von Familienvätern, mit der Eigenschaft von Gerichtsgeschwornen sein würde. Sollte der nicht der rechte Vermittler in den Fällen sein, worüber die Staatsgesetze schweigen, oder Ausnahmen und die Ausgleichung von Misverhältnissen zulassen?

Die Bestimmungen endlich, welche sich aus der Untersuchung für das Familienwesen ohne Bezug auf besondere Staatszwecke und Rücksichten als die vortheilhaftesten zu ergeben scheinen, lassen sich nun auf den Hauptpunkten, ohne Wiederholung der Gründe, andeuten, die nur ermüden würde:

Das Recht des Kindes scheint auf den Anfang seiner fühlbaren Bewegung aber dann mit rückwirkender Kraft zu stellen zu sein, und die Kinder von der Familienvergliederung auszuschließen zu sein, welche vor der Ehe oder 40 Wochen nach derselben geboren sind.

Wenn die Arbeitsfreiheit der Kinder bis zum siebenten Jahre des Staatsschutzes bedarf, so scheint er nur dadurch gute Wirkung haben zu können, daß er das älterliche Gefühl, den wahren Schutz, zu erkräftigen vermag. Wenn das Ende der Kindheit der volle Anfang der Unterrichtsfähigkeit ist, so scheint früher der Schulzwang nicht rechtsbegründet zu sein. Mit der Schule aber mag sich wol die Obhut und Beschäftigung von sonst aufsichtslosen Kindern verbinden lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Eidesmündigkeit und Geschäftsfähigkeit werden desto schwieriger, je schneller gelebt und der Familienbestand von der vierfachen auf die zweifache Vergliederung herabgebracht wird und je früher und selbständiger die Kinder von den Ältern sich trennen dürfen oder müssen. Die weibliche Geschäftstüchtigkeit eilt der männlichen voran, und doch scheint es rathsamer, die Knaben früh und die Mädchen spät eidesmündig zu erklären, weil es den Knaben für ihr Betragen, ihre Berufsarbeit und in der Gesellschaft nur nützlich sein kann; den jungen Mädchen aber das Stillleben im älterlichen Hause am zuträglichsten ist. Auch ist der Wirthschaftsvortheil davon nachgewiesen, daß verwaiste Jünglinge und Jungfrauen zur Verwaltung ihrer Sachen gelangen, sobald sie dazu fähig sind. Aber soll bei der großen Verschiedenheit von Entwickelung und Erziehung, sowie der Verwaltungssachen ein bestimmtes Jahr angenommen werden? Oder wer soll darüber entscheiden? Erscheint hier nicht wieder das Ermessen des Familienrathes am geeignetesten?

Das Alter, worin die Mehrzahl der jungen Leute für den Kriegsdienst fähig wird, gibt die Zeit richtig bestimmt, welche das Staatsgesetz für den Anfang der Dienstpflicht annehmen muß. Die wehrhaften Leute vergliedern sich mit dem Staate, und sind sie ihrer Natur nach

mit ihm vergliedert, so sind sie auch zurechnungfähig; bis dahin stehen sie genau genommen unter der Erziehungszucht, und nicht unter den Staatsstrafen. Aber von da an stehen sie unter dem härtesten Strafrechte, den Kriegsgesetzen, und werden also auch das mildere Strafrecht ertragen können. Dieses scheint der Staat schon um deswillen nicht später hinaussetzen zu dürfen, damit er die von Verbrechen abhalte, welche dazu am geneigtesten sind. Eine Volljährigkeit von 25 Jahren trifft aber in die Mitte der Leidenschaftlichkeit und ihrer Ausbrüche vom 20 — 30. Jahre, und stimmt mit keiner männlichen Entwickelungsstufe überein. Auf der Stufe der Wehrhaftigkeit ist aber die Fähigkeit schon da, eigene und fremde Sachen nicht blos zu verwalten, sondern Geschäftsführungen anzuordnen und einen künstlerischen oder wissenschaftlichen Beruf zu bethätigen. Wer aber dann unklug wirthschaftet, wird der es nach ein Paar Jahren klug thun? Die Volljährigkeit von 25 Jahren verwickelt auch noch in den Widerspruch, mannbaren Leuten als unmündigen Ämter und öffentliche Gelder anzuvertrauen, und ihnen in der Verfügung über das eigene Vermögen zu mistrauen. Sie scheint desto unhaltbarer zu werden, je mehr die verwaisten Familien zunehmen und je größeres Vermögen der Aufsicht seiner Herren entzogen wird. Ist sie aber erreicht, so ist damit doch das Alter kalter Überlegung und reifer Lebenserfahrung noch nicht erreicht; und sie geht ins Unnatürliche, wenn sie die älterliche Gewalt auflöst, und das entgliedern will, was von Natur lebenslang vergliedert ist.

Die wichtigste Handlung für das Familienwesen, das Heirathen, läßt sich jungen Leuten vor der Zeugungsreife nicht unbedingt verbieten, aber zulassen ist etwas anders als erlauben; und es wird die Ausnahme zum Gesetz gemacht, wenn die Bestimmung auf das zeugungsfähige Alter lautet, oder eigentlich so: Kinder vom zehnten (oder spätestens 14.) Jahre an sollen Kinder zeugen zur echten und rechten Familienvergliederung. Aber auch die Herren, denen die jüngsten Bräute die liebsten sind, mögen sich zuvor umsehen, wie es dergleichen Vätern mit ihren Kindern geht; und Jeder kann leider leicht in den gekanntesten Familien bemerken, wie die Erbfehler und Giftstoffe fortwirken, wie fallende Sucht, Seuchen und Wahnsinn sich vererben, und wie sich der Halt in den Familien und der Verlaß darauf verliert. Es ist für ein liebend Paar mehr zu bedenken, als es mit noch so verständigen Ältern richtig zu erwägen vermag, um die Ehe echt und recht für Haus, Gemeine und Staat zu stiften. Die alterthümliche Brautschau noch die sippschaftliche oder priesterliche Berathung lassen sich dazu herstellen, und weder die Kirchengesetze noch der neuere Wunderglaube an die Freiheit haben dazu geholfen, er hat vielmehr der Erkenntniß weichen müssen, daß die Beschränkung der Heirathsfreiheit durch den älterlichen Willen nutz und nöthig sei. Die älterliche Beurtheilung kann zwar die ärztliche zu Hilfe nehmen, reicht aber doch erfahrungsmäßig nicht hin. Die Heirathssachen an die Gemeinräthe, wie sie dermalen sind, zu bringen, ist widersinnig und das Brautwerden hält schon zu schwer, es darf nicht noch erschwert werden. Soll es denn mit dem Heirathen so bleiben, wie es ist, so schlecht sein Zweck damit anerkannt erfüllt wird, und obgleich nichts in der Gesellschaft besser werden kann, wenn ihre Grundlage das Familienwesen nicht besser wird? Die Mittel, welche dazu nicht verholfen haben, sind genannt, und andere, wovon sich besserer Erfolg hoffen ließe, nicht gefunden, es möchte sonst der Familienrath sein, den die Natur zum Gesammthaupte der örtlich vereinten Familien beruft. Wenn es mit ihm versucht würde und gelänge, so würde es doch Anfangs nur mangelhaft gelingen, weil er mangelhaft wie jetzt das Familienwesen sein würde, wenn sehr geeignete Mitglieder sich davon auch ihrer Ruhe oder Bedenklichkeit wegen nicht ausschließen wollten. Sein Wirkungskreis ließe sich auf das Gesetz gründen: Die Heirathsfreiheit fängt mit dem 27. Jahre an; die Zulassung früherer Ehen hängt von dem Ermessen des Familienrathes ab. Er müßte übrigens das strengste Geheimniß bewahren; und es würden viel Schreibereien und Kosten erspart werden. Aber was hilft wider die Verkürzung der weitern Lebensstufen, oder dawider, daß die Ältern nicht in Arbeiten, Sorgen und Genüssen vor der Zeit ableben, und daß sie insgemein kaum ihre Kinder erwachsen sehen, und daß die Familien sich auflösen, ehe sie einen festen Stamm gebildet haben, wie Bäume, denen die Krone und damit das innere Gedeihen genommen ist? Diese Frage betrifft die ganze Volksordnung und ist hier nicht zu beantworten. Es ist aber oben angeführt, wie und was örtlich der Familienrath helfen dürfte.

Dieses örtliche Gesammthaupt ist in der That überall noch da, es ist nur durch die theilweise Auflösung der väterlichen Gewalt und ihren theilweisen Übergang in die Staatsgewalt unscheinbar und durch die Rechtsentziehung unthätig geworden. Es scheint nur der Anerkennung zu bedürfen, um ein naturgemäß stetiges Recht auszuüben, womit es alle örtlichen Familien umfaßt und keine vertritt, sondern die verwaisten überträgt. Vereinigen sich mehre Gesammthäupter, so kommt Gleiches zu Gleichem, und das Recht bleibt sich gleich. Weiter kann aber diese Vergliederung in Haupt und Glieder nicht reichen, als die Familien und Sachen allen Häuptern so bekannt sind, wie es die Ausübung der väterlichen Gewalt erfodert und als die Gemeinschaft Rath und That erleichtert, um aller Reichthümer Reichthum, schöne, kräftige, segenvolle Familien zu erlangen und zu bewahren. (*von Bosse.*)

FAMILISTEN, eine kleine Sekte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. in den Niederlanden und England, auch familia Charitatis (Familia Amoris) vom domicilium Charitatis, Haus der Liebe (Huis der Liefde), Liebesbrüderschaft, genannt.

Ihr Stifter war Heinrich Nicolai (Niclas) aus Münster [1]), der ums Jahr 1556 in Holland (der damals sogenannten feraci haereticorum provincia), besonders zu Amsterdam lebte und gegen das Ende der Regierung

1) Nach *G. Cambdenus*, Annal. rerum Anglicarum etc. regnante Elisabetha ad annum 1589. p. 318, war er aus Leyden (e Lugduno Batavorum) gebürtig.

Eduard's VI. nach England kam. Auf Veranlassung der Königin Elisabeth wurden seine Anhänger 1580, obgleich sie sich zu den Mitgliedern der englischen Kirche rechneten, in Untersuchung gezogen, ihre Schriften verbrannt, und gegen jeden dieser Partei, der besonders viel Frauen anbingen, dem Klerus und der Obrigkeit die größte Wachsamkeit anbefohlen. Vielfach bedrückt und von heftigen, oft ungerecht schmähenden Gegnern angefochten [2]), ging in der Mitte des 17. Jahrhunderts diese Partei unter, indem die meisten Anhänger sich unter andere Sekten mischten.

Die mannichfaltigsten Vorwürfe trafen Nicolai und seinen Anhang. Man misdeutete ihr Symbolum: Charitas extorsit. hielt ihren Liebesdienst, der, alle Äußerlichkeiten des Gottesdienstes verachtend, ein Dienst Gottes durch Sinnesreinheit im Geiste der einzigen Gottesliebe sein solle, für heuchlerischen, gotteslästernden Vorwand, den Begierden fleischlicher Sinnesliebe in geheimen Zusammenkünften zu fröhnen, und verdrehte oft muthwillig, oft aus Unverstand, den Sinn der in unbeholfener und zuweilen, doch unabsichtlich, dunkler Schreibart schwer zu deutenden Worte der Schriften Nicolai's [3]). So verargte man es ihm sehr, daß er sich „dei, deumque suae humanitatis participem“ nannte, und jedenfalls war es feindselige Übertreibung, daß man ihm Schuld gab, er habe sich selbst über Moses und Christus erhoben, er allein sei in das Allerheiligste eingedrungen, Moses habe nur die Hoffnung, Christus nur den Glauben gepredigt, er predige die Liebe, Größeres und Höheres als jene. Viele von ihnen sollten Proselyten machen, sich Macht zur ewigen Rettung oder ewigen Seelenverdammniß beilegen; sollten mit dem Heiligsten frevelhaften Spott treiben [4]), die Eidesleistung vor jedem ihrer Partei nicht Angehörigen für nichtssagend und nicht bindend halten, sollten im Grunde aus halb fanatischen, halb verderbten Menschen bestehen. Manche rechneten sie auch zu den Wiedertäufern.

Von Nicolai zählt man folgende Schriften: Der Spiegel der Gerechtigkeit, Evangelium des Königreichs, Land des Friedens, eine Vermahnung, eine Verbesserung, und die vom Jahre 1549, an deren Ende jederzeit die Buchstaben H. N. sich finden: Prophetie des Geistes der Liebe, von des Menschen Herrlichkeit im Anfang, von seinem Abfall, Tod und Verdammniß, seiner Wiederaufrichtung in seine vorige Herrlichkeit ꝛc. Eine unterweisende Vermahnung an die Gutwilligen, die sich zum Gehorsam der Liebe gänzlich übergeben; Eine Aufweckung des Herzens zu der Nachfolge Christi in den Leiden seines Kreuzes; Eine Klagrede, die der Geist der Liebe und H. N. mit sammt Abia, Jojakim, Daniel und Andern thut; Ferner ein Brief, geschrieben und gesandt an einen Liebhaber der Wahrheit, der zuvor ein Lästerer des Dienstes der Liebe gewesen, und darnach mit großer Betrübniß über seine Sünden zu derselben Dienst sich um einen Gehorsam zu beweisen, bekehret hat, darinnen viel liebliche Unterweisungen vorgelegt werden; Gründlicher Bericht und Unterscheid der Verständnisse nach der Wahrheit der heiligen Schrift, damit H. N. einen Brief an ihn geschrieben, beantwortet. Endlich: Familiae et servitii amoris lenioris liber. Mehre wurden aus dem Holländischen ins Englische übersetzt.

Außer den erwähnten Werken über diese Partei sehe man noch *Hoornbeck.* summa Controversiarum. p. 381. 393. Uhse, Kirchenhistorie des 16. u. 17. Sácul. S. 269 fg. Stäudlin, Kirchengesch. von Großbrit. II. 108. Schröckh, Reform. V, 478. Walch, Einleitung ꝛc. S. 618. (*O. Gruber.*)

FAMINE, eine Feste an der Nordostküste der Magellanstraße, in Südamerika, unter 55° 44′ südl. Br. und 70° 20′ westl. Länge. (*Eiselen.*)

FAMÖE, Insel und Kirchspiel, 1¼ Meile von der Nordwestküste der dänischen Insel Laaland und 1¾ Meile von der Südostspitze Seelands, Knudshoved, Kreises Fugelse, Amts Mariboe. Der Flächenraum beträgt ⅐ □M., Einwohner 400; zwei Dörfer, Norderbye und Souderbye. (*v. Schubert.*)

FANAGORIA, auch Tmutarakan, eine Kreisstadt mit einem Hafen auf der Insel Taman im asowschen Meere, vor der Mündung des Kuban (unter 45° 12′ 15″ nördl. Br.), zur russischen Statthalterschaft Taurien (oder der Halbinsel Krimm) gehörig. Sie liegt Jenikale gegenüber und hat meistens Tscherkessen zu Einwohnern, an der Zahl gegen 3000. Die Stadt ist von geringer Bedeutung und der Hafen blos für kleine Fahrzeuge zugänglich, indessen ist der Handel mit Salz, Honig, Wachs, Häuten, Fellen von Mardern und Füchsen, mit Wolle, groben wollenen Zeuchen, Filzmänteln und kalmückischen Filzdecken ꝛc. nicht unbeträchtlich. Nach dem St. petersburgischen akademischen Kalender wird jetzt die ganze Insel nach dieser Stadt Tmutarakan genannt, weil sie zur Zeit des alten Reichs diesen Namen führte, und blos die Festung heißt noch Fanagoria. Sie kommt zuerst in der Geschichte Justinian's II. im J. 703 unter dem Namen Tome vor; nachher heißt sie Tamatarchan, Tmutarakan. Im 11. Jahrh. war sie der Sitz russischer Fürsten und sowol damals als nachher auch zichischer Erzbischöfe und Metropoliten griechischer Religion, und seit 1349 eines katholischen Erzbischofs. In der Zeit des Handels der Venetianer und Genuesen hierher befand sich die Stadt in einem blühenden Zustande, allein unter der Herrschaft der Türken gerieth sie in Verfall. Gewöhnlich liegen hier Fahrzeuge, welche die von den Gegenden des Kubanflusses kommenden Reisenden nach der Krimm übersetzen. Des Handels wegen finden sich beinahe zu jeder Zeit des Jahres viele Kaufleute aus der Nachbarschaft hier ein, z. B. Kosaken, Tataren, auch Tscherkassen vom Kaukasus. Sie holen russische weiße, rothe, grüne, blaue Leinwand, gedruckte Leinwand, blauen und rothen Nankin, astrachanschen Kanvas, seidene Tücher, Juchten und anderes Leder, Saffian, Stricke, Stahl-, Eisen- und Messingwaaren, nebst den oben angeführten Artikeln. Der

2) *v. Henr. Morus*, in magno pietatis mysterio, lib. VI. c. XII—XVIII. Georg Fox, Stifter der Quäker, in *Sewel*, Hist. Quakerorum III. p. 88 seq. 344 seq. Andere bei *Arnold*, K. G. II, XVI. XXI, 36. 3) cf. *Cambdenus* l. l. *Arnold* l. l. 4) Namentlich finden sich aufgeführt Adrian Vissenhort und Balthasar von Antorff, denen man die Lehre von der Zulässigkeit einer Verstellung und Freiheit in allen Religionen zuschrieb.

Kreis dieser Stadt liegt ganz auf der Insel Fanagoria oder Taman, auf der Ostseite des Bosporus oder der Meerenge von Jenikale. Diese Insel hatte den Namen Fanagoria von der auf ihr gelegenen gleichnamigen Stadt. Unter der Herrschaft der Chazaren bekam sie den Namen Toma-Tarchan, woraus die Russen Tmutarakan, die Griechen Tamatarcha und die Italiener Materka machten. Die Araber und Osmanen gaben ihr den Namen Taman. Die Tataren nennen sie Ada und die Einwohner Mintana. Sie ist sehr gebirgig, aber fruchtbar, und hat hohe und steile Küsten. Im J. 1783 ward sie mit der Krimm von den Russen in Besitz genommen. (*J. C. Petri.*)

FANAL oder **Lärmstange**, um bei einem zu besorgenden feindlichen Anfall die Truppen aus den Cantonnirungen schnell zu benachrichtigen und zusammenzubringen, ist nichts anderes als eine hohe hölzerne Säule, die dachförmig mit herunterwärts hängendem geraden Stroh umwickelt ist, das von geflochtenen Strohseilen zusammengehalten, mit Pech übergossen, auch wohl mit Schießpulver bestreut wird. Oben wird ein leeres Pechfaß aufgenagelt, mit trocknem Holz oder Kien und Spähnen angefüllt und das Ganze mit einem leichten Stroh- oder Holzdach gegen den Regen bedeckt und durch hineingeworfene Zündlichter in Brand gesteckt. Fast besser ist es, ein oder zwei starke eiserne Haken in die Säule zu schrauben und drei bis vier brennende Pechkränze daran zu hängen. Diese werden in einer hölzernen Hütte trocken aufbewahret, angezündet leisten sie selbst im stärksten Regen oder Schneefall die gehörigen Dienste, sobald nur die Entfernung nicht zu groß ist, um durch den dichten Regen nicht unsichtbar gemacht zu werden. (*v. Hoyer.*)

FANAR oder **FANAL**, eins der Reviere (Mahalles) der Stadt Constantinopel. Es liegt am Hafen, von dem herein das Feuer Kapussi (Fanar-Thor) führt, in dem Nordwestwinkel der Stadt und hat seinen Namen von dem hier stehenden Fanal oder Leuchtthurm. In diesem Viertel befindet sich die Patriarchalkirche zum heil. Georg, das Patriarchalarchiv; überhaupt aber ist dies Revier meist von Griechen bewohnt, besonders von den altadligen Familien, die ihren Ursprung hoch aus der Kaiserzeit herleiten, wie die Maurokordatos, Monesi, Ypsilantis, Kalmiachi, Siczzo, Karadja, Hamlecherei, Maurovani u. A. Nur in diesem Winkel der Stadt ließ nämlich Mahomed II. die Reste alter Griechenherrlichkeit kümmerlich fortvegetiren, ungestört erhielt sich bei diesen Fanarioten, wie man sie nannte, der alte Stolz. Die Familienhäupter nannten sich Fürsten, ihre Gemahlinnen führten den Titel Domna, die Töchter Domnizza. Politischen Einfluß zu erlangen war ihnen bei dem Mistrauen der Pforte lange unmöglich. Endlich ward es seit 1669 üblich, die Dragomans aus den Fanarioten zu nehmen, womit ihrem diplomatischen Wirken eine weite Bahn aufgethan war. Größeres erlangten sie noch im 18. Jahrhundert. Seit 1731 wurden die Hospodare der Moldau und Walachei aus den genannten adligen Familien genommen; andere fanariotische Häuser kamen durch großartige Geldgeschäfte in die Höhe. Die Urtheile über das ganze Treiben des Fanars lauten daher verschieden. Während Le Chevalier in s. Voyage de la Propontide (Paris 1800. p. 266) behauptet, man fände dort noch die Sitten und Denkungsart der alten Griechen zur Zeit der christlichen Kaiser, wie man in der Tibervorstadt noch alte Römer treffe: — gab ein griechischer Arzt, Marco Zallony, 1824 zu Marseille einen Essai sur les Fanariotes heraus, der sie in sehr ungünstigem Lichte erscheinen läßt. Thörichte Don Ranudos de Colibrados, verschmitzte Ränkespinner, die vor keiner Niederträchtigkeit zurückbeben, wenn es gilt, Geld, Ehre, Einfluß zu gewinnen: so schildert ein Grieche seine Landsleute und sein Urtheil (freilich auch das von Le Chevalier) hat auch Stimmen anderer Beobachter für sich. Auf jeden Fall erheischt es die Billigkeit, auf die eigenthümliche, gedrückte und ängstliche Lage der Fanarioten Rücksicht zu nehmen, die eine großartigere Charakterentwickelung fast unmöglich machte. Das zeigte sich auch bei dem Aufstande der Griechen 1821, der von den Fanarioten nicht eben mit Begeisterung begrüßt ward. Und doch mußten auch sie eben auf das Schrecklichste büßen. Der Fanar schwamm in den bekannten Greuelscenen in Blut, manche Geschlechter wurden fast ganz ausgerottet. Durch die Geburt des neuen Königreichs Griechenland ist nun überdies die Stellung des schon durch jene Schläge hart getroffenen Fanars eine ganz andere geworden. (*Daniel.*)

FANATISMUS oder **FANATICISMUS.** Diese Worte bezeichnen diejenige Art der Schwärmerei (d. h. eines unsteten, durch zügellose Einbildungskraft und dunkle Gefühle beherrschten und verwirrten Gedankenkreises oder Vorstellungsspiels), in welcher der damit Behaftete zu unerlaubten, gesetz- oder vernunftwidrigen Handlungen, namentlich zu Gewaltthätigkeiten sich hinreißen läßt. Die wesentlichen Merkmale dieses Begriffs sind erstlich: schwärmerische Vorstellungen oder Einbildungen, die für unbedingt wahr, ja für ein höheres Erkennen, als Folge einer besondern Erleuchtung, von dem Fanatiker gehalten werden, da er sich ihrer Entstehung aus seiner eigenen Einbildungskraft nicht bewußt ist; zweitens, die Übermacht eines dunkeln Gefühls und blinden Triebes, wodurch der Fanatiker gleichsam wie von einem Dämon oder bösen Geiste besessen erscheint; drittens, das Ausbrechen solcher verwirrten Gedanken, Gefühle und Triebe in wirkliche, verwerfliche Handlungen und zwar Gewaltthätigkeiten, deren Verübung dem Fanatiker nicht blos erlaubt, sondern selbst verdienstlich erscheint, weil sie nöthig und zweckmäßig sind, um seinem vermeintlich höhern Wissen äußere Geltung zu verschaffen; daher das bekannte jesuitische Princip der Heiligung schlechter Mittel durch den guten Zweck hiebei immer zum Grunde liegt. Die Gewaltthätigkeiten selber können übrigens theils gegen die eigene Person gerichtet sein (man denke an die Selbstquälereien, sogenannten Kreuzigungen des Fleisches, ja selbst Entmannungen, der morgenländischen Sufis, Schamanen, Derwische, sowie christlicher Kirchenväter, Mönche und sogenannter Heiligen (vergl. Zimmermann, Über die Einsamkeit. II. S. 98 fg. Schaumann's Psyche. I. S. 237 fg.), theils (und dies ist der gewöhnlichere Fall)

gegen Andere; daher der Fanatismus in der Regel als gewaltthätige Proselytenmacherei, Verfolgungssucht und Bekehrungswuth erscheint. Am häufigsten finden sich diese Merkmale bei der religiösen Schwärmerei, von der auch das Wort Fanatismus stammt (nämlich von fanum, einem heiligen, geweihten Orte, den nur der Priester oder Eingeweihte besuchen darf und von welchem er dann als Begeisterter, Inspirirter, „Gottbesessener" zu der übrigen („profanen") Menge zurückkehrt (vergl. K. Schwenck, Wörterb. d. teutschen Sprache. 1834. S. 182. Gruber in den Zusätzen zu Eberhard-Maaß's, Synonym. 1826. 2. Bd. S. 226). Daher auch Campe das Wort Fanatismus durch Glaubenswuth ersetzt wissen will. Doch wird dasselbe wol nicht zu entbehren sein, da es auch einen politischen, wissenschaftlichen, sittlichen u. s. w. Fanatismus gibt. Allerdings aber ist der religiöse der vorherrschende, sowie in diesem die Verfolgungssucht das Hauptmerkmal. Auf diese Weise bestimmt auch Garve diese Begriffe in seiner Abhandlung über die Schwärmerei (Versuche über versch. Gegenstände ꝛc. V. S. 367): „Die fanatische Schwärmerei ist verfolgend; sie geht auf Bekehrungen oder Eroberungen aus und will große Umkehrungen in der Welt machen, weil sie sich, durch einen höhern Beruf dazu berechtigt und durch höhere Kräfte darin unterstützt glaubt. Dieser Fanatismus ist nur möglich, wo ein großer Haufen oder ein ganzes Volk an schwärmerischen Ideen Theil nimmt, und findet sich bei dem Entstehen neuer Sekten und in den Zeiten der Religionsrevolutionen. Die glücklichsten Schwärmer dieser Art waren Muhammed und dessen Nachfolger, die ihr Reich auf eine neue Religion gründeten; der unglücklichste war vielleicht der König der Wiedertäufer in Münster, Johann von Leyden. Der fanatisch schwärmerische Regent ist immer der größte Despot, denn er regiert mit göttlicher Autorität." Garve setzt dann einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen zwei Arten der religiösen Schwärmerei aus einander, von denen die eine den Schwärmer zum verfolgenden Orthodoxen seiner vaterländischen Religion, also zum eigentlichen Fanatiker, die andere ihn zum Separatisten macht, welche letztere der Natur der Sache nach, da sie nur einzeln stehen, höchstens eine Sekte stiften und auf ihr angeblich inneres Licht als einen ihnen besonders ertheilten Vorzug stolz sind, selten oder niemals verfolgend, oft nicht einmal bekehrungssüchtig sich zeigen. Die erstere Gattung von Schwärmern dagegen ergreift nur mit ihrer Einbildungskraft die allgemein angenommenen und im kirchlichen System ihrer Partei aufgestellten Ideen, stützt sich auf die Autorität der Kirche, der sie gleichsam zu Hilfe kommen, deren Lehren sie durch ihre vermeinten Eingebungen, Erfahrungen und Wunderkräfte bestätigen will und deren Feinde sie durch die kräftigsten Beweise bekämpfen hilft. Dabei wird sie durch zwei Principe in Bewegung gesetzt; durch die göttliche Autorität der Lehren und der Tradition, welchen sie ergeben ist, und durch ihre eigene ausschweifende Einbildungskraft. Es ist also natürlich, daß diese Gattung von Schwärmern viel weiter über das Ziel hinausgeht; daß sie die göttliche Lehre, deren Annehmung ihr die erste Pflicht aller Menschen scheint, und deren Wahrheit sie nun so anschaulich erkennt, selbst mit Feuer und Schwert auszubreiten sucht. „Mit einem Worte, wenn Aberglaube mit Schwärmerei, blinde Anhänglichkeit an ein herrschendes System und ein Priesterregiment mit chimärischen Einbildungen von eigener Heiligkeit und einer Verbindung mit Gott oder andern höhern Wesen vermittels jenes Systems zusammenkommen, so muß daraus der wahre Fanatismus entstehen.

Was den psychologischen Grund des Fanatismus in dieser Bedeutung betrifft, so liegt derselbe ohne Zweifel zunächst in der Natur des religiösen Glaubens und seiner Grundlage, des religiösen Gefühls, da die Gegenstände des erstern nicht in der Erfahrung gegeben sind, denn grade hierdurch unterscheidet sich ja der Glaube von der Wissenschaft und ersterer wird von dem Apostel Paulus ganz recht als die feste Überzeugung von dem, was man nicht sieht, definirt, so ist, wenn man einmal über das einfache religiöse Bewußtsein hinausgeht (welches nur sagt, daß es ein Höheres gebe, als die Welt und die göttlichen Dinge darin, nämlich einen Gott über und außer der Welt, und eine Unsterblichkeit der Seele auch nach dem Tode des Leibes, ohne sich auf positive Erörterungen des Was? oder Wesens dieser Ideen einzulassen, vergl. Baumgarten-Crusius, Einl. in die Dogmatik. S. 8 fg.), so hat die Einbildungskraft freien Spielraum, und wo sie nicht durch Disciplin des denkenden Verstandes gezügelt ist, wird sie grade am liebsten auf das Ausschweifende fallen, oder, wenn ihr anderswoher das Unglaubliche, dem gemeinen Menschenverstande oder der gesunden Vernunft Widerstreitende dargeboten wird, dasselbe viel lieber annehmen — daher das bekannte credo, quia absurdum. Andererseits liegt im Innersten des Gemüths solcher Gläubigen zugleich ein dunkles Gefühl, daß ihr Glaube doch keinen ganz wahren Grund habe, und dies Gefühl suchen sie durch den Trost zu übertäuben, daß doch so viele andere Menschen ihre Ansicht theilen; daher sie denn die Zahl derselben durch Bekehrung möglichst zu vermehren suchen, weshalb Lessing (Leben und Nachlaß. II. S. 157) das Wort Schwärmerei von Schwarmmachen ableitet. Aber auch dem echten religiösen Gefühle und Glauben ist es eigenthümlich, daß es in der Richtung, die es einmal genommen hat, die allerbestimmteste Gestaltung begehrt, durch die geringfügigste Abweichung sich verletzt fühlt (wie z. B. der Streit über den Abendmahlspunkt zwischen Lutheranern und Reformirten in wahren Fanatismus ausartete; vergl. Dahlmann, Politik. I. S. 315. Hiezu kommt die Wichtigkeit religiöser Überzeugungen sowol für das übrige Wohl der Einzelnen, als auch das Bestehen der großen geselligen Vereine der Kirche und des Staates, sodaß jeder Andersgesinnte zugleich als ein Feind dieser letztern erscheint (nach dem bekannten Spruch: wer nicht für mich ist, der ist wider mich; wobei vergessen wird, daß ebenfalls geschrieben steht: wer nicht wider uns ist, der ist für uns). Sodann gesellt sich dazu oft die undeutliche Vorstellung von der göttlichen Ehre, die durch Unglauben oder Ungehorsam gegen die Gesetze der Reli-

gion verletzt wurde. Mit alle dem Zorneifer, von dem man sich selbst entbrannt fühlt, wenn man sich in seiner Ehre verletzt, seinen Rath, seine Befehle verachtet sieht, denkt man sich Gott erfüllt gegen solche Widerspenstige (vergessend, was Tacitus [Ann. I. 13] sagt: Deorum injurias Diis curae, und bewährend das Goethische „wie der Mensch, so sein Gott"); und als ein Streiter Gottes, als ein getreuer Anhänger von ihm, glaubt man sich nun verbunden, seines Namens, seiner Gesetze Ehre zu vertheidigen und seine Feinde entweder zum Gehorsam zu zwingen, oder auszurotten. Je mehr man nun aus eigenem Gefühle weiß, wie stark der Religionshaß ist, desto leichter stellt man sich auch des Andern Haß und feindselige Gesinnung groß vor, und dies wird ein neuer Grund, ihn zu hassen und als einen Feind zu behandeln. Endlich aber gesellt sich auch leicht zu diesen Gründen des Eifers für eine Religion, wenn sie nicht gar der Hauptgrund desselben ist, die Neigung, über die Gemüther Anderer zu herrschen, und ihre Meinungen durch die seinigen überwältigt zu sehen; vergl. Feder, Untersuch. über den menschl. Willen. 1. Bd. S. 422. 2. Ausg. In psychologischer Hinsicht ist ferner noch zu bemerken, daß die religiöse Schwärmerei als Fanatismus oft in eine wahrhaft thierische ausartet, indem sie sich mit den Regungen oder Begierden des Geschlechtstriebes vereinigt; so entsteht die Theopornie (vergl. Weber, Über die Möncherei passim. Forster's Ansichten vom Niederrhein. 1. Th. S. 28 fg.), die bis zu wildesten Ausschweifungen einer verliebten Raserei gehen kann (Zimmermann, Von der Einsamkeit. 2. Th. S. 145 fg. Fries, Psychol. Anthrop. II. S. 91 fg. Schaumann's Psyche. I. S. 258); auch gehört hierher, daß, wie schon Novalis bemerkt hat (Schr. II. S. 250. 3. Ausg.) „Wollust, Religion und Grausamkeit mit einander innig verwandt sind und eine gemeinsame Tendenz haben." Endlich, daß Fanatismus durch Belehrung oder Aufklärung des Verstandes zwar gemindert und gemildert, aber nur durch Erhebung des Gemüths zu echter Begeisterung oder Enthusiasmus und zu wahrer Frömmigkeit oder echter Gottesfurcht völlig vertrieben oder vertilgt werden kann [1]).

Für alles dieses, sowie für die Behauptung, daß der Fanatismus die die Menschheit am meisten entehrende Erscheinung der Geschichte ist, finden sich die Belege überall in der Geschichte der verschiedenen positiven Religionen, was schon Lucrez in dem bekannten Stoßseufzer andeutet: Tantum religio potuit suadere malorum, und wovon leider! auch das Christenthum, obgleich die Religion der Liebe, keine Ausnahme macht, weshalb auch die Religions- und Kirchengeschichte überhaupt unter allen Theilen der Historie der uninteressanteste, unerfreulichste und entmuthigendste ist, und sein Studium am wenigsten Ausbeute für Kopf, Herz und Willen darbietet. Der zahllosen Gräuel der Menschenopfer des Heidenthums und seines sonstigen Fanatismus, sowie des Fanatismus des Judenthums und des Islam nicht zu gedenken, und bei dem Christenthume stehen zu bleiben, so braucht nur daran erinnert zu werden, daß schon am Ende des 2. Jahrh. nach Christo die heftigsten Verketzerungen und Verfolgungen über die Zeit der Passahfeier entstanden, sodann die aus der nichtigsten Veranlassung hervorgegangenen Donatistischen Streitigkeiten, welche über ein Jahrhundert die ganze afrikanische Kirche zerrütteten und Ströme christlichen Bluts kosteten; sodann die Arianischen, Nestorianischen, Pelagianischen, Eutychianischen, monophysitischen, monotheletischen ꝛc., die zum Theil über ein Jahrtausend fast ununterbrochen fortdauerten und denen zu entkommen man Mittel wählte, Kirchenversammlungen und Synoden, welche das Übel nur verschlimmerten und verewigten, und nach Herder's treffendem Ausdruck „eine Schande des Christenthums und der gesunden Vernunft sind" (Ideen zur Phil. der Gesch. VII. 1, 3). Dann der Fanatismus, mit welchem das Christenthum in Europa ausgebreitet wurde (wie z. B. durch Karl den Großen und andere Mächtige unter den Sachsen, Dänen, Norwegen, Schweden, Slawen, Wenden, Polen, Preußen, Liven und Ehsten ꝛc), sowie später in Amerika (durch Pizarro und Consorten!); der Fanatismus der Kreuzzüge (dieser „tollen Begebenheit, die Europa einige Millionen Menschen kostete und in den Zurückkehrenden größtentheils nicht aufgeklärte, sondern losgebundene, freche und üppige Menschen zurückbrachte," wie Herder [Ideen zur Phil. der Gesch. B. XX. init.] sagt), der Ketzergerichte (besonders der spanischen Inquisition, die nach Llorente's Hist. crit. de l'inquis. [Par. 1817. T. I. p. 272 suiv.] allein bis zum J. 1498, in welchem Torquemada starb, 10,220 Schlachtopfer wirklich, 6860 im Bildnisse verbrannte, 97,321 mit Infamie und Confiscation ihrer Güter, oder ewigem Gefängniß strafte, und 114,400 Familien für immer unglücklich machte); insbesondere die Verfolgungen der Albigenser (s. Sismondi, Gesch. von Frankreich, Clodius, Von Gott in d. Nat. ꝛc. I. 81, 137), die Gräuel der Hussitenkriege, und insbesondere die der Hexenprocesse, die bis in die neueste Zeit dauerten (s. Soldan's Geschichte der Hexenprocesse. 1843), der Unsinn der Teufelaustreibungen (daß dieser noch im J. 1843 vom Bischof Laurent in Luxemburg getrieben oder verübt ward, ergibt sich aus der Nachricht in den Blättern für liter. Unterh. 1844. Nr. 14. vom 14. Jan.), die schrecklichen Judenverfolgungen (s. Jost Gesch. ders.) und andere derlei fanatische Dinge, die, wie der geistreiche Jochmann sagt (Betracht. über den Protestantismus. Heidelberg. S. 47), einen großen Theil der christlichen Dogmen- und Kirchengeschichte zu einer „Gemäldeausstellung der Hölle," zu einem ekelhaften „Gemengsel aus Blut und Koth" gemacht haben. Nun

1) Fries, Psych. Anthrop. II. S. 285: „Begeisterung wird im Übergange zum Fanatismus, von Rohheit und Irrthum irre geführt, die gefährlichste aller Gemüthsbewegungen. Daher haben Einige aller dieser Macht der Gemüthsbewegungen wehren wollen, und ermahnt, nur in ruhiger Kälte dem Leben zuzusehen. Wie aber der Wein die Kraft nicht bekommt, ehe er gegohren hat, so auch das Menschenleben den Geist nicht ohne Liebe und Haß und ohne deren Ungestüm. Die Begeisterung in ihrer rohen Gestalt (als Fanatismus) hat in Religions- und Bürgerkriegen die größten Schrecken über die Menschen gebracht; aber es ist keine andere Macht im Menschenleben, welche diese Wuth zu bändigen vermöchte, als dieselbe Begeisterung in ihrer höhern sittlichen Reinheit." Vgl. den Artikel Enthusiasmus.

machte zwar die Reformation (der „zweite Sündenfall" nach des Fanatikers Görres Behauptung) durch das von ihr ausgegangene Licht der Aufklärung Epoche; allein der Fanatismus dauerte fort, und steigerte sich sogar theilweise noch seit dieser großen Spaltung aus leicht begreiflichem Grunde, wofür zum Belege nur erinnert zu werden braucht an die Gräuel der Religionskriege in Teutschland im 16. und 17. Jahrhunderte (besonders an die Ferdinande! an Tilly's Zerstörung Magdeburgs — wäre es nicht zu wünschen, daß man katholischer Seits einen Tillyverein stiftete, um den Protestanten das Gedächtniß an diesen Heros frisch zu erhalten? —), desgleichen in Frankreich (besonders an die Bartholomäusnacht oder pariser Bluthochzeit, welche nach Wachler 70,000 Menschen zur Ehre Gottes erwürgte, ferner an die Dragonaden Ludwig's XIV. und die Vertreibung der Hugenotten), die Verjagung der evangelischen Salzburger ꝛc. Leider! zeigte auch der teutsche und schweizerische Protestantismus nur zu bald argen Fanatismus, der schon Melanchthon das Herz brach, den Calvin zur Verbrennung des Servet hinriß, später die Osiandrischen und Hardenbergischen Streitigkeiten (s. Plank, Gesch. d. protest. Kirche. I. Vorr. S. XVI fg. Scheidler, Über die augsburgische Confession. 1830. S. 5 fg.), die Enthauptung des Kanzlers Crell wegen sogenannten Kryptocalvinismus in Dresden, die Vertreibung des Thomasius aus Leipzig und zahllose andere Verfolgungen veranlaßte; während noch ärgerer Fanatismus in England seit dessen sogenannter Reformation wüthete (besonders unter Heinrich VIII., unter Elisabeth und Anna, sowie später unter Cromwell und seinen Puritanern; vergl. Guizot's und Dahlmann's Gesch. d. engl. Revolution). Erst das vorige Jahrhundert, welches seinen Beinamen das „philosophische" oder der „Aufklärung" nicht mit Unrecht führt, und noch mehr das gegenwärtige, hat das Verdienst sich erworben, besonders in dem protestantischen Teutschland, den Fanatismus nicht mehr im Ganzen oder Großen (als endemisches Übel) aufkommen zu lassen, wenngleich derselbe im Einzelnen (sporadisch) noch bis auf diese Stunde, wenn auch in milderer Form, sich zeigt (vergl. z. B. die leipziger teutsche allgem. Zeit. v. 5. Sept. 1844). Das größte Verdienst hierbei hat sich Friedrich der Große erworben, der gleich bei seinem Regierungsantritte ein, zwar nicht in orthographischer, aber wol sonst ewig musterhaftes Rescript an den Staatsminister von Brandt erließ, worin es heißt: „Die religionen müssen alle Tolerirt werden, und mus der Fiscahl nuhr das Auge darauf haben, daß keiner den andern Abrug thou, daher Mus ein Jeder nach Seinem Fasson Selich werden" (vergl. André's Hesper. 1829. Nr. 15. S. 60), wodurch allem Fanatismus ein Riegel vorgeschoben war; ebenso sanctionirt das preuß. Landrecht die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (2. Th. Tit. 11. §. 1 fg.; vergl. auch die Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. v. 12. Jan. 1798 an den berüchtigten Minister von Wöllner; s. Scheidler in Bran's Minerva. 1835. Aprilheft. S. 72). Daß auch unter des jetzt regierenden Königs Majestät an kein Aufkommen des Fanatismus zu denken, versteht sich von selbst, und hat übrigens durch die herrliche Rede des Monarchen bei der Grundsteinlegung des neuen Universitätsgebäudes in Königsberg, sowie durch die huldvolle Decoration der freisinnigen Professoren Lobeck und Burdach eine officielle Bestätigung erhalten (vergl. die leipz. teutsche allgem. Zeit. v. 6. u. 9. Sept. 1844). — Dagegen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Katholicismus, der als solcher sich für die allein seligmachende Kirche hält, dabei blinden unbedingten Glauben und Gehorsam gegen die Aussprüche der Kirche und ihres Oberhaupts fodert, seine Bischöfe schwören läßt, die Ketzer nach Vermögen zu verfolgen (**pro posse persequar**!) und endlich den Staat durchaus unter die Kirche stellt, — fortdauernd Ausbrüche des Fanatismus besorgen läßt, was auch die Erfahrung überall bestätigt.

In unserer Zeit, die von der französischen Revolution datirt (s. Wachsmuth, Europäische Sittengesch. 5. Abth. 2. S. 754), ist übrigens bei dem überwiegend politischen Interesse der politische Fanatismus an die Stelle des religiösen getreten, und zwar in grellster Form in Frankreich in der sogenannten Schreckensperiode jenes Ereignisses unter Marat, St. Just und Robespierre, sowie in neuester Zeit die fünf Attentate auf Louis Philippe dieser Art des Fanatismus zuzuschreiben sind; doch haben sich auch in andern Ländern einzelne politische Fanatiker zu Unthaten verleiten lassen, wie z. B. Sand.

Man redet übrigens auch von einem Fanatismus in der Wissenschaft und schönen Kunst, wenn der Eifer hierfür zu verbrecherischen Thaten fortreißt (vergl. Scheidler, Psychol. S. 486). So soll z. B. Herophilos an Menschen Vivisectionen vorgenommen haben (an 600 nach *Tertullian.* de anima. c. 10; vergl. K. Sprengel, Geschichte der Medicin I. Bd. S. 533); andere Gelehrten (z. B. der berühmte und berüchtigte Flacius Illyricus) sollen seltene Manuscripte aus Bibliotheken entwendet, ja aus Bibliomanie Mordthaten begangen haben (s. Hitzig's Neuer Pitaval, über den Pfarrer Tinius; vergl. Bulwer's Eugen Aram); der berühmte Numismatiker Baron Stosch verschluckte im pariser Museum Michael Angelo's Petschaft (Jean Paul's Herbstblumen. III. S. 326); ein italienischer Bildhauer kreuzigte einen lebendigen Menschen, um einige Tage die Schmerzenszüge an ihm zu studiren, und sie an der Statue des Erlösers naturgetreu wiedergeben zu können (s. Chamisso's Gedichte)!! auch gehört wenigstens zum Theil hierher, daß man in Italien Knaben aus Kunstinteresse zu Castraten macht, obwol im Ganzen diese Castration aus eigentlichem religiösen Fanatismus in majorem Dei gloriam! entstanden ist (s. Siebert in einem Aufsatze in Gottfr. Weber's musikalischer Zeitschrift Cäcilia. Jahrgang 1822 oder 1824?).

Ferner redet man von einem sittlichen oder Fanatismus des Guten, wenn man, um vermeintlich Gutes zu bewirken, sich Gewaltthätigkeiten erlaubt, besonders gehört hieher der Misbrauch, der in politischer Beziehung aus dem sogenannten Wohl des Ganzen (salus reipublicae prima lex esto) hergenommen ist,

und gegen welches Princip die neuern Politiker, so verschieden auch sonst ihre Ansichten sein mögen, mit Recht ankämpfen, wie z. B. Ancillon [2]), Krug [3]), v. Rotteck [4]), und wofür als Beispiel die gewaltsamen politischen und religiösen Reformversuche Pombal's, Struensee's und Kaiser Joseph's II. anzuführen sind. Gegen solchen sogenannten moralischen Fanatismus warnt Schiller (in dem Aufsatze über die nothwendigen Grenzen beim Gebrauch schöner Formen, oder über die Gefahr ästhetischer Sitten. [Weimar 1825.] XVIII. S. 201): „Wie viele gibt es nicht, die selbst vor einem Verbrechen nicht erschrecken, wenn ein löblicher Zweck dadurch zu erreichen steht, die ein Ideal politischer Glückseligkeit durch alle Gräuel der Anarchie verfolgen, Gesetze in den Staub treten, um für bessere Platz zu machen und kein Bedenken tragen, die gegenwärtige Generation dem Elende preiszugeben, um das Glück der nächstfolgenden dadurch zu befestigen. Die scheinbare Uneigennützigkeit gewisser Tugenden gibt ihnen einen Anstrich von Reinigkeit, der sie dreist genug macht, der Pflicht ins Angesicht zu trotzen, und Manchem spielt seine Phantasie den seltsamen Betrug, daß er über die Moralität noch hinaus und vernünftiger als die Vernunft sein will." So bemerkt auch Reinhard [5]) ganz richtig, daß sich oft die sittliche Schwärmerei, wenn sie büßend ist, in Fanatismus, wenn sie menschenfreundlich ist, in sectirische Wuth verwandelt: „Man eifert dann für die Partei, von welcher man die Verbesserung des Zustandes der Welt erwartet, um so heftiger, je feuriger man diese Verbesserung wünscht und zu befördern sucht, und ist in diesem Zustande fähig, sich zu Freveltaten aller Art zu entschließen." (Vergl. den Aufsatz: Über die Pulververschwörung in England, in den Horen vom J. 1796. 5. St. S. 51 fg.). Im Allgemeinen bleibt jedoch das Wort Fanatismus jetzt auf seine ursprüngliche und eigenthümliche Bedeutung einer in Gewaltthätigkeiten ausbrechenden religiösen Schwärmerei beschränkt.

Aus dem ursprünglichen Begriff der Gottbegeisterung oder Gottbesessenheit (vergl. Gruber in der Synonym. II. S. 225) läßt sich zugleich erklären, daß man früherhin zwischen Fanatismus und Enthusiasmus nicht unterschied, und es ist in dieser Beziehung merkwürdig, daß schon Locke und Leibnitz [6]) unter dem Namen des Enthusiasmus sehr richtige Bemerkungen über den Fanatismus gemacht haben. Locke hat in seinen Untersuchungen über den menschlichen Verstand im 4. Buche ein eigenes Capitel (das 19.), welches überschrieben ist: Vom Enthusiasmus, in der That aber nur von der religiösen Schwärmerei und dem Fanatismus handelt, namentlich, wie er selbst (§. 2) sagt, von dem Fehler, daß man sich die Macht anmaßt, Andern seine Meinung aufzudringen und ihnen vorzuschreiben, was sie glauben sollen. Den Grund desselben findet er sehr richtig darin, daß solche Enthusiasten (oder Fanatiker) von keiner reinen Liebe zur Wahrheit beseelt, sich nicht die Mühe nehmen, die Gründe ihres Glaubens selbständig denkend zu untersuchen, sondern blos ihre Einbildungskraft und ihr Gefühl hierbei entscheiden lassen, dessen Unsicherheit er sehr treffend durch die Verfahrungsart des Apostels Paulus nachweist, der vor seiner Bekehrung als Saulus sich ja ebenfalls beredet hatte, zur Verfolgung der Christen berufen zu sein. Ebenso bemerkt er treffend, daß und warum eine solche Art von Schwärmerei so mächtig wirkt und so schwer zu heilen ist. „Dies, glaube ich, ist der rechte Enthusiasmus, welcher, ob er sich gleich weder auf die Vernunft, noch auf die göttliche Offenbarung gründet, sondern von den Einbildungen eines erhitzten oder aufgeblasenen Gehirns kommt, dennoch wo er einmal Wurzel gefaßt hat, weit kräftiger in die Meinungen und Handlungen der Menschen wirkt, als die Vernunft, oder die Offenbarung, oder beide zusammen. Die Menschen sind sehr geneigt, den Trieben zu folgen, welche sie von sich selbst empfangen. Und gewiß, der ganze Mensch verfährt in seinem Thun gewaltig, wenn er ganz durch eine natürliche Bewegung getrieben wird. Denn eine starke Einbildung nimmt leicht, gleich einer neuen Grundlehre, Alles mit sich fort, wenn sie dem natürlichen Verstande überlegen, und von den Schranken der Vernunft und dem Zwange des Überdenkens befreit, zu einem göttlichen Ansehen erhöht ist, und ihr auch zugleich unsere eigene Leibesbeschaffenheit und Neigung Beistand leisten ꝛc. — In seinen Nouveaux essais sur l'entend. hum. sagt Leibnitz nach Anführung des Satzes: „Melius est dubitare de occultis, quam litigare de incertis. *August.* Libr. VIII. Genes. ad litt. c. 5." Es wäre zu wünschen, daß alle Theologen, selbst Augustinus, die in dieser Stelle ausgedrückte Maxime allezeit befolgt hätten (Ja wohl!). Die Menschen glauben aber, daß der dogmatisirende Geist ein Zeichen ihres Eifers für die Wahrheit sei, und er ist doch grade das Gegentheil. Man liebt sie nur alsdann wirklich, wenn man ihre Beweise mit Vergnügen untersucht, denn diese zeigen uns erst, was sie ist. Übereilt man sich in seinem Urtheile, so wird man immer durch unlautere Beweggründe dazu verleitet. Die Herrschsucht ist einer von den gewöhnlichsten, und eine gewisse Gefälligkeit gegen seine eigenen Träume ist noch ein anderer, der den Enthusiasmus hervorbringt. Diesen Namen legt man dem Fehler derer bei, die sich einbilden, sie hätten eine unmittelbare Offenbarung, wenn sie sich nicht auf die Vernunft gründet. Sowie man sagen kann, daß die Vernunft eine natürliche Offenbarung ist, so kann man auch behaupten, daß die Offenbarung eine übernatürliche Vernunft ist, d. h. eine durch viel neue unmittelbar von Gott gekommene Entdeckungen erweiterte Vernunft. Allein diese Entdeckungen setzen voraus, daß wir ein Vermögen haben, sie zu unterscheiden, und dies ist die Vernunft selbst. Diese verdammen wollen um der Of-

2) „Rien de plus dangereux, dans la société, que le *Fanatisme du bien*. La pureté des motifs semble dispenser des mesures de la prudence, fait passer legèrement sur la nature des moyens, et rend indifférent sur les suites des actions" etc. (Pensées sur l'homme.) 3) Dikäologie S. 270; vergl. dessen Dikäopolitik. 4) Vernunftrecht 1829. II, 58; vergl. F. H. Jacobi, Werke II, 348. 433. 5) Christl. Moral I. S. 445. 5. Ausg. 6) Philos. Werke nach Raspen's Sammlung II. (Halle 1780.) S. 560 fg.

fenbarung Platz zu machen, würde ebenso viel sein, als sich die Augen ausreißen, um die Trabanten Jupiter's durch ein Fernglas deutlicher zu sehen. — Der Enthusiasmus entsteht daher, weil eine unmittelbare Offenbarung bequemer und kürzer ist, als ein langes und mühsames Raisonnement, das nicht immer den glücklichsten Erfolg hat. In allen Jahrhunderten hat man Menschen gesehen, deren Schwermuth mit einem heiligen Wesen vermischt, und mit einer guten Meinung von sich selbst begleitet, sie überredet hat, daß sie mit Gott eine viel nähere Gemeinschaft hätten, als andere Menschen. Sie setzen voraus, daß er den Seinen diese Gemeinschaft versprochen habe, und glauben vorzüglich vor andern sein Volk zu sein. Ihre Phantasie wird eine göttliche Erleuchtung und Autorität, und ihre Absichten sind eine untrügliche Lenkung des Himmels, dem sie zu folgen verbunden sind." Leibnitz fügt noch hinzu: „Enthusiasmus war Anfangs ein guter Name, und sowie Sophisma eigentlich eine Übung der Weisheit bedeutet, so zeigt auch der Enthusiasmus an, daß eine Gottheit in uns sei. Est Deus in nobis. Und Sokrates behauptete, daß ihm ein Gott oder Dämon innere Offenbarungen mittheilte, daß also Enthusiasmus ein göttlicher Antrieb wäre. Da indessen die Menschen ihre Leidenschaften, ihre Einbildungen und ihre Träume, ja sogar ihren Eifer zu göttlichen Dingen gemacht hatten, so bekam der Enthusiasmus die Bedeutung einer Unordnung des Geistes, die der Kraft einer Gottheit zugeschrieben wurde, welche man in solchen voraussetzte, die damit behaftet waren. Denn die Wahrsager und Wahrsagerinnen ließen eine Verwirrung des Geistes blicken, wenn sich ihr Gott mit ihnen verband, wie z. B. die Sibylle von Cumä beim Virgil. — Die heutigen Enthusiasten glauben noch, daß ihnen Gott Lehrsätze offenbare, wodurch sie aufgeklärter würden. Die Quäker stehen in dieser Überredung, und Barclay, ihr erster methodistischer Schriftsteller, behauptet, daß sie in sich ein gewisses Licht fänden, das sich von selbst sichtbar macht. Warum soll man aber das Licht nennen, was Nichts erleuchtet? [7])" — Schon bei Luther findet sich übrigens dieser Gebrauch des Wortes Enthusiasmus in der Bedeutung einer über das gewöhnliche Wissen oder Glauben sich erhaben dünkenden Erleuchtung, welche sich mit Verachtung aller Gelehrsamkeit eines besondern Verständnisses der heiligen Schrift rühmt. „Es hat uns Gott zu dieser Zeit viel trefflicher gelehrter Leute gegeben, die gar mächtiglich die heilige Schrift handeln, beide, im neuen und alten Testamente. Daneben finden sich auch täglich je mehr leichtfertige Geister, die ihrer Kunst kein Ende wissen. Diese fahren hoch her, obenaus und nirgend an, grade als hätten sie die gemeine Lehre vom Glauben, Liebe und Kreuz längst an den Schuhen zerrissen; fallen auf Figuren, heimliche Deutungen und Allegorien und kitzeln sich selbst mit feinen Gedanken, daß sie gleichsam löcken und springen. Es will jetzt ein Jeglicher ein neuer Deutelmeister sein ꝛc." — „Ich habe Sorge, derselben Enthusiasten werden mehr kommen, in grauen Röcken einhergehen, die Köpfe hängen, sauer sehen, ersoffen in ihren Gedanken und verdüstert, bleiben steif auf ihrem Wahn bestehen, weichen Niemandem und verachten das mündliche Wort" (Vorr. z. Proph. Sacharja. 6. Th. S. 3292. Tischreden. 22. Th. S. 1594). — Auch Reinhard in seiner christlichen Moral (1. Bd. S. 441 fg. 5. Aufl.) gebraucht das Wort Enthusiasmus oder vielmehr Enthusiasterei in diesem Sinne. Er bestimmt den Begriff des Fanatismus als religiöse Schwärmerei und erklärt ihn als die „Gewohnheit, bei der Erkenntniß und Verehrung Gottes nicht die Vernunft und die Schrift, sondern lebhafte Einbildungen und Gefühle zur Regel zu nehmen. Bei dieser Gewohnheit kann es mancherlei Grade geben, je nachdem die Wirkungen der Phantasie mehr oder weniger stark und täuschend sind. Der höchste dieser Grade ist die Enthusiasterei, oder der Wahn, wo man in einer Gemeinschaft mit höhern Naturen zu stehen und ihren Einfluß zu fühlen meint. Die höhern Naturen, mit welchen der Enthusiast in einer vertraulichen Verbindung zu stehen sich überredet, sind von verschiedener Art, und es kommt dabei Alles auf die theoretischen Grundsätze von der Religion an, die er sich gebildet hat. Die christlichen Fanatiker glauben bald mit abgeschiedenen Seelen und Heiligen, bald mit Engeln, bald mit Teufeln, bald mit dem heiligen Geiste, mit Jesu oder mit Gott überhaupt unmittelbare Gemeinschaft zu haben, und daher ihre Kämpfe gegen den Satan; daher die Erscheinungen, welche sie sehen (die Schwärmerei bekommt deswegen auch den Namen der Geisterseherei), daher die Entzückungen, in welche sie fallen, daher die innere Erleuchtung, die ihnen zu Theil wird und die vielen außerordentlichen Gefühle, die sie von sich vorgeben."

Was die Literatur betrifft, so ist die vollständigste Abhandlung über diese Art der Schwärmerei die „Warnung vor dem Fanatismus von Sinstra. (Berlin 1752)," welche sich jedoch blos auf den religiösen Fanatismus einschränkt. Übrigens gehören hierher die meisten Schriften über Begriff und Wesen der Schwärmerei überhaupt, namentlich (außer den schon angeführten Werken von Locke, Leibnitz und Garve) Dav. Hume's Versuch über Aberglauben und Schwärmerei, Shafterbury's Brief über den Enthusiasmus, im ersten Theil seiner philosophischen Werke (vergl. mit Leibnitz's Urtheil darüber in opp. T. V. p. 39 sq.); ferner Meister's Vorlesung über die Schwärmerei (Bern 1775); Joh. Gedeon, Über Schwärmerei, Toleranz und Predigtwesen, Auspiciis superiorum (Upsala 1776); Baumgarten's Nachrichten von merkwürdigen Büchern. I. S. 271 fg. Semler's eigene historische theologische Abhandlungen, die Vorr. zur 1. Samml.; Crusius, Moraltheologie. I. S. 318 fg.; Lessing, Im Leben und Nachlaß. II. S. 157 fg.; Kant's Abhandlung: Was heißt sich im Denken orientiren? In den vermischten Schriften. III. S. 85; Fichte, Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. S. 246 fg. v. Wessenberg, Über Mysticismus; Schaumann, Psyche. II. S. 234. Ein gründliches Urtheil über eine Anzahl älterer Schriften über Gebets- und Glaubenskraft, Schwärmerei und Enthusiasmus (mit besonderer Beziehung auf Lava-

7) Philos. Werke nach Raspen's Samml., übers. von Ulrich. 2. Bd. S. 563 fg.

ter's Schriften) findet sich in der allgem. teutschen Biblioth. 1777. 30. Bd. 2. St. S. 311 fg. Treffliche Urtheile über die Schwärmerei findet man häufig in Luther's Schriften, z. B. 6. Th. der Walchschen Ausg. S. 3392. 7. Th. S. 921. 20. Th. S. 2074. Vergl. auch Reinhard's Syst. der christlichen Moral. 5. Ausg. 1. Bd. S. 445 fg. 2. Bd. S. 97. 3. Bd. S. 635. Not.; Carus, Psychol. 1808. 2. Bd. S. 291—302. Fries, Psych. Anthrop. 1. Bd. S. 285, vergl. 2. Bd. S. 91 fg. Scheidler, Psychol. S. 48 fg. — Da es ferner das Eigenthümliche des Fanatismus ist, in Thaten auszubrechen, so gehören zu seiner Charakteristik auch die Schriften über Religionsstreitigkeiten und die Biographien fanatischer Schwärmer und Schwärmerinnen; vergl. Duttenhofer's Geschichte der Religionsschwärmereien in der christlichen Kirche. Walch, Einleit. in die Religionsstreitigkeiten außer der evangelischen Kirche. 5. Th. S. 645 fg. Faustking's Gynaeceum haeretico-fanaticum. Leß, Über die Rel. 1. Bd. S. 656. Robertson's Beschreibung der anabaptistischen Unruhen in der Gesch. Karl's V. 2. Bd. S. 552 nach Remer's Übersetzung. — Nachrichten über die trübsinnig religiöse Schwärmerei des Lovat sind enthalten in Reil's und Hoffbauer's Beiträgen zur Curmethode auf physischem Wege im 2. Bde. S. 157. Ganz vorzüglich lehrreich über die Schwärmerei ist aber die Geschichte der Wunder bei dem Grabe des Abtes Paris in der Hist. physique, civile et morale de Paris par *J. A. Dulaure*. 2. éd. T. VII. p. 331; vergl. *Carré de Montgeron*, La vérité des miracles demonstrée. 3 Tom. (Cöln 1739) und den kurzen Inbegriff des Merkwürdigsten in diesem Worte bei Leß über die Religion. 2. Th. S. 236 fg., desgl. Schulze, Physische Anthropologie. 3. Ausg. (Götting. 1826.) S. 616 fg. und die Geschichte der schauderhaften Auftritte der religiösen Schwärmerei in Wildspruch von J. L. Meyer 1824; vergl. auch die Schrift v. Ammon, Geistesverwirrung des Baron Otto v. Uckermark (Leipz. 1837); ferner Dav. Schulz, Das Wesen und Treiben der evangelischen Kirchenzeitung (Breslau 1839); auch gehört hierher Vieles aus der neuern Literatur, über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und den Hermesianischen Streit.

(D. *Karl Herrmann Scheidler.*)

FANDANGO ist der Name eines spanischen Nazionaltanzes, der nur von zwei Personen getanzt wird. Gewöhnlich wird er mit der Zither, von den Tänzern selbst aber mit Castagnetten begleitet, welche an den Daumen hängen. Sie halten damit die Melodie, die in Dreivierteltakt gesetzt ist. Schritt und Bewegung bleiben sich aber nicht gleich, weil der Tanz mimisch-dramatisch ist, und eigentlich Scenen der Liebe darstellt. Der Tanz beginnt mit ganz einförmigen, gemessenen Bewegungen, schreitet aber dann zu den lebhaftesten fort. Die Tänzer berühren sich nicht mit der Hand, aber fodern sich einander heraus, wobei sie sich bald nähern, bald von einander entfernen. In dem Augenblicke, wo die Tänzerin schmachtend ihr ganzes Wesen hinzugeben und der Tänzer seines Sieges gewiß scheint, entschlüpft sie schnell, er verfolgt sie, und sie dann wieder ihn, und die Empfindungen, welche sie beide durchglühen, drücken sich in ihren Blicken, Gebärden, Stellungen und Bewegungen aus, die oft mehr Wollust als Liebe verrathen und für den Nordländer theils verführerisch, theils ärgerlich sind. In Spanien tanzt man diesen Tanz auf dem Dorfe und auf den Bällen der Stadt, und alle Gesichtszüge, auch der Alten, werden belebter, sobald er beginnt. Im Ballet auf der Bühne unter Orchesterbegleitung sieht man ihn in seiner Vollkommenheit, überall ergreifen die Tänzer dabei die Gelegenheit, ihren feinen Wuchs, ihre Gewandtheit und graziöse Bewegungen zu zeigen. Die Tänzerinnen aus Cadiz stehen in dem Rufe, in schlüpfrigen Stellungen und wollüstigen Schwingungen unübertreflich zu sein. (*H.*)

Fandschi oder **Fundschi**, s. **Schilluk.**

FANE, Graf von Westmorland. Nach der Engländer Brauche darf es diesem Geschlechte nicht an einem wenigstens zu König Arthur's Zeiten hinaufreichenden Stammbaume fehlen. Howel ap Vane war vor Wilhelm's des Eroberers Zeiten in dem nachmaligen Monmouthshire bekannt und Vater jenes Griffith ap Howel Vane, als dessen Hausfrau Lätitia, die Tochter von Bledwin ap Kenwyn, dem Fürsten von Powis, genannt wird. Heinrich Vane, Griffith's später Abkömmling, empfing den Ritterschlag an dem Tage von Poitiers, gleichwie einer von dessen Enkeln im fünften Grade, Johann, ebenderjenige, welcher zuerst die alte Schreibart Vane in Fane verwandelte, von König Heinrich VII. mit dem manor Hadloe, in Kent, beschenkt wurde. Von dieses Johann Fane, auf Tunbridge, Esq., Söhnen ist der jüngste, Johann, der Ahnherr des Lords Barnard, Grafen Darlington, Herzog von Cleveland geworden, die aber, da sie der alten Schreibart, Vane, sich bedienen, unter den Buchstaben V gehören. Richard hingegen, der zweite von Johann's Söhnen, gesessen auf Tudeley in Kent, und mit Agnes Stidolph, der Erbin von Badsel, verheirathet, setzte die Hauptlinie fort, und wurde ein Vater von Thomas Fane, der, Theilnehmer von des Wyat Empörung, in den Tower gebracht und zum Tode verurtheilt, jedoch am 24. März 1554 von der Königin begnadigt und in Freiheit gesetzt wurde. Er starb den 28. Febr. 1589, aus seiner zweiten Ehe mit Maria Nevile, der Tochter von Lord Heinrich Abergavenny, die Söhne Franz und Georg, dann eine Tochter Franziska, als welche sein Testament mit 1000 Pf. abfindet, hinterlassend. Maria Nevile war nicht nur eine sehr reiche Erbin, denn sie besaß die manors Birling, Ryarshe, Ealding und Luddesdon, das Rectorat zu Allerheiligen in Birling, und die Voigtei der dasigen Vicarei, das manor zu West-Peckham, sammt der Kirchenvoigtei und Maplescomb, das manor Mereworth mit der Kirchenvoigtei, und die Pachtung Old-haie, sämmtlich in Kent belegen, sondern sie nahm auch, als einzige Tochter gegen den nächsten männlichen Erben, Eduard Nevile, die Baronie Abergavenny, sammt der gleichnamigen Burg, in Anspruch, hierdurch eine der merkwürdigsten Rechtsverhandlungen vor dem Oberhause veranlassend, „Gantzer sieben Tage wurde von beyderseits Advocaten scharf und aus dem Grunde disputirt. Alldie-

weil aber die Question oder Frage des Rechtens nicht genugsam erkläret war, sondern alle mit einander davor hielten, daß beyde Theile in Ansehung der vornehmen Geschlechter dieses Ehren-Tituls würdig, auch gewisse Anzeigungen vorhanden waren, daß beydes, der Barons-titul von Abergevenny, sowohl auch der von Le Despenser diesem Geschlechte nach Erb-Recht zukäme; als haben die vornehmsten Herren des Reichs vom Könige inständiglich angehalten, daß allen beyden die Barons-würde wiederumb zugestellet würde, worzu er sich dann gantz willig befunden, und beyden Partheyen den Titul überlassen. Hierauff war den Herren des Reichs vom Cantzler vorgelegt, erstlichen, ob der Männliche oder Weibliche Erbe den Titul von Abergevenny haben solte: Ihrer viel liessen ihnen gefallen, daß dem männlichen Erben der Barontitul von Abergevenny zugestellet würde. Und da ihnen zum andern mahl vorgelegt war, ob dem Weibe, und ihren Erben der Barontitul Le Despensier überlassen werden solle, haben sie sämptlichen ihre Stimme darzu gegeben. Welches als man es dem Könige vorgebracht, hat er solches mit seinem königlichen Willen und Beyfall bekräfftiget. Hierauff ist Edwardus Nevill durch einen Königlichen Brieff unter dem Nahmen des Barons von Abergevenny zum Parlament beruffen, und in einem Parlaments-Rock zwischen zweyen Baronen, wie gebräuchlich, eingeführt, und über den Baron von Audeley gesetzt worden. Eben zur selbigen Zeit sind vor den vornehmsten des Reichs offene Brieffe verlesen worden, worinn der König (25. Mai 1604) Mariam Fane zum Stand, Grad, Titul, Nahmen, Ehre, und Würde der Baronin Le Despenser wieder zugestellet, auffgerichtet, vorgesetzet u. s. w. berührten Stand u. s. w. zu haben und zu halten von der itzt erwehnten Maria und deren Erben; und daß ihre Erben in der Ordnung, oder einer nach dem andern Baronen Le Despenser sein sollen. Als aber eine andere Frage entstanden, weme der Vorsitz gebührte, dem Baron von Abergevenny oder aber Le Despenser, alß haben die Herren des Reichs den Commissarien vor das Ampt des Grafen Mareschall in Engelland, solches in Erwegung zu nehmen, auffgetragen, welche die Sache wohl erwogen, und vor die Baronie Le Despenser eine Definitivam gegeben, sie auch mit ihrer Hand und Insiegel unterzeichnet, die alßdann vor den Herren des Reichs abgelesen, und inn des Parlaments Journall Booke auff ihren Befehl eingetragen worden, worauß ich diesen Inhalt kürtzlich gezogen." Maria Nevile starb den 28. Juni 1626, und hinterließ die Baronie le Despenser ihrem ältern Sohne Franz, als welcher am 15. Juli 1603 den Bathorden, und am 29. Dec. 1624 die Würde eines Grafen von Westmorland (von den Titeln des Hauses Nevile einer der vornehmsten) und Baron Burghersh empfing, mit Maria, der Tochter und Erbin des Ritters Anton Mildmay, auf Apethorp, in Northamptonshire, großes Gut erheirathete, und am 23. März 1628 sein Leben beschloß. Von dieses Grafen von Westmorland Söhnen ist der dritte, Franz, der Ahnherr der heutigen Grafen von Westmorland geworden, fiel ein anderer, Anton, Oberst in des Parlaments Dienst, bei der Einnahme von Farnham-castle, 1643, setzte der älteste, Mildmay, die Hauptlinie fort. Es ist dieser jener Graf von Westmorland, welchen der Graf von Holland, als Oberforstmeister im Süden vom Trent, von wegen angeblicher Eingriffe in den Forst von Rockingham, um 19,000 Pfund strafte. Nichtsdestoweniger hielt Mildmay in dem Bürgerkriege des Königs Partei, als einer der Lords von dem Parlament zu Oxford, bis zum J. 1643, zu welcher Zeit Whitlock anmerkt: „the Earl of Westmoreland, and divers other delinquents, came into the parliament, desiring the benefit of the declaration of both Kingdoms for composition." Unter dem 22. April 1645 berichtet derselbe: „the Earls of Westmoreland, Holland, Thanet, Monmouth, and the Lord Savile, took the oath appointed by the parliament for such as come into them, before the Comissioners of the Great-seal." Zu der Restauration nach Kräften wirkend, empfing Mildmay, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Bridgewater, Bestallung als Lordlieutenant von Northamptonshire, 30. Juli 1660. Er starb am 12. Febr. 1665, und es folgten ihm in Titeln und Gütern nach einander seine beiden Söhne, Karl und Vere, dieser der zweiten Ehe des Vaters, mit Maria Vere angehörend. Vere starb den 29. Dec. 1693, und ihm folgten der Reihe nach seine drei Söhne Vere, Thomas und Johann. Dieser, Hauptmann zu Roß, 24. März 1709, diente nicht ohne Ruhm unter Marlborough, trat als Oberst, den 23. Aug. 1715, an die Spitze des 37. Infanterieregiments, wurde den 4. Juli 1733 zum Capitaine und Obersten „of the first troop of horse Guards" ernannt, und nahm Rang unter den Peers von Ireland, als Baron von Catherlough, durch Creation vom 4. Oct. 1733. Graf von Westmorland durch seines Bruders Thomas tödtlichen Abgang, 4. Juni 1736, nahm Johann seinen Platz im Oberhause ein am 1. Febr. 1737, in demselben Jahre, daß er zum Warden of the east bailiwick in Rockinghamforest, und, gemeinschaftlich mit dem Grafen von Exeter, zum Chief Ranger von diesem Forste ernannt wurde. Sein Commando bei der Reitergarde legte er 1737 nieder, wogegen er am 16. Nov. dieses Jahres den Rang als Generalmajor empfing, und am 2. Juli 1739 zum Generallieutenant und am 14. März 1761 zum General aufstieg. Der Graf von Arran, Karl Butler, als Kanzler der Universität Oxford, verlieh ihm die durch Absterben des Grafen von Clarendon erledigte Würde eines Lord high-Steward derselben Universität, zu welcher dann der Graf in großer Feierlichkeit am 2. Juli 1754 eingeführt wurde. Der Vicekanzler, die Vorsteher der verschiedenen Collegien, die Doctoren und andere charakterisirte Personen gingen processionaliter aus Trinity-College nach dem gemeinschaftlichen großen Auditorium (the theatre), wo der Vicekanzler eine Rede lateinisch, an den Grafen richtete, ihm auch die Ernennungsurkunde überreichte, worauf der Graf, ebenfalls lateinisch, antwortete und in den zierlichsten Worten, seine Liebe und Verehrung für die Universität zu erkennen gab, denselben das Versprechen beifügend, in allen Umständen der Beschützer und Vertheidiger einer so verdienten Körperschaft sein und bleiben zu wollen. Zum Beschlusse wurden einige Doc-

ren der Rechte creirt. Einige Jahre später, auf Absterben des Grafen von Arran (den 16. Dec. 1758), wurde Westmorland an dessen Stelle zum Kanzler der Universität ernannt, und fand seine Installation am 3. Juli 1759 statt, mit einer bis dahin noch nicht gesehenen Pracht. Graf Johann starb den 26. Aug. 1762, ohne Kinder zu haben in seiner Ehe mit Maria Cavendish, daß demnach der irelándische Titel von Caterlough erlosch. Die Baronie le Despencer fiel an Franz Dashwood, den Sohn der ältesten Tochter von Vere Fane, dem vierten Grafen von Westmorland. In dem Grafentitel aber und dem Stammgute succedirte Thomas Fane auf Brympton, Kauf- und Handelsherr in Bristol, als der zunächst berechtigte Abkömmling jenes Franz Fane, den wir als des ersten Grafen von Westmorland dritten Sohn bezeichnet haben. Franz selbst, auf Fulbeck, in Lincolnshire, und Aston, in Yorkshire, des Bathordens Ritter, hielt in dem Bürgerkriege zu dem König, als von welchem ihm das Gouvernement von Doncaster-castle und nachmalen jenes der Stadt Lincoln anvertraut worden. Von seinen Söhnen sind Franz II. und Heinrich zu merken. Heinrich wurde der Vater jenes Karl, welchem König Georg I. am 2. April 1718 die Würde eines Viscount Fane und Baron Loughaire, in Ireland verlieh. Es ist aber der Titel der Viscount Fane 1782 oder 1789 erloschen. Franz II., der älteste Sohn, wurde der Großvater jenes Thomas, welcher, mit Elisabeth Swymmer, einer Kaufmannstochter aus Bristol, verheirathet, durch das Aussterben der ältern Linie, zu der gräflichen Würde gelangte, 1762. Thomas starb den 12. Nov. 1771, und es folgte ihm als neunter Graf von Westmorland sein älterer Sohn, Johann, während der jüngere, Heinrich, gest. den 4. Juni 1802, ein Vater geworden ist von Heinrich Fane, geb. den 26. Nov. 1772, der Generallieutenant, Oberst des vierten Regiments der Gardedragoner, und Aide-de-camp des Königs, den Dank der beiden Häuser des Parlaments empfing, von wegen seiner in den Schlachten von Roleiça, Vimiera, Coruña, Talavera, Orthez und Waterloo bewiesenen Tapferkeit. Johann, der neunte Graf von Westmorland, nahm nacheinander zwei Frauen, 1) Augusta Montagu Bertie, 2) Susanna, eine Tochter von Cosmus Georg, dem dritten Herzog von Gordon, und starb den 26. April 1774, als seinen Nachfolger den ältern Sohn der ersten Ehe hinterlassend. Dieser, ebenfalls Johann genannt, im Charterhouse erzogen, und graduirt zu Cambridge, in Emanuel College, verheirathete sich am 28. Mai 1782, „after a previous journey to Scotland," mit Sarah Anna, der einzigen Erbin von Robert Child auf Osterley-park, ward adjungirter Generalpostmeister 1789, Lordlieutenant von Ireland 1790, Master of the horse to the King 1795, Lord Privy Seal 1798, und zum andern Male 1806. Witwer den 9. Nov. 1793, heirathete er in zweiter Ehe, März 1800, eine Miß Saunders, von welcher vier Kinder. Er starb den 15. Dec. 1841. Der Sohn der ersten Ehe, Johann, geb. den 2. Febr. 1784, folgte ihm als 11. Graf von Westmorland, nachdem er bisher nur den Titel eines Lord Burghers geführt hatte, und ist seit längerer Zeit als großbritannischer Minister bei dem Hofe zu Berlin accreditirt. Von dessen Schwestern hat die älteste, Sarah Sophia, vermählte Gräfin Jersey, das ganze große Vermögen des mütterlichen Großvaters geerbt, während Auguste, vermählt 1804 an den Lord Boringdon, am 14. Febr. 1809 durch Parlamentsacte geschieden wurde — der Geschiedene „has since obtained damages" — und an demselben Tage den Diplomaten Arthur Paget heirathete. Als des Grafen von Westmorland Besitzungen können wir Apethorp, in Northamptonshire, Brympton, in Somersetshire, Bradford, in Dorsetshire, und Upton, bei Edge-hall, in Warwickshire, nennen.

(*v. Stramberg.*)

FANESIORUM INSULAE werden nur vom Plinius (H. N. IV, 27 [13]) genannt. Daß sie im Norden Europa's und, wie es scheint, im baltischen Meere lagen, mag aus dem Zusammenhange, in welchem sie aufgeführt werden, entnommen werden dürfen; aber ihre Lage genauer bestimmen zu wollen, ist ganz unmöglich, denn sie gehören allein der Sage des Alterthums über den Norden an.

(*C. Zander.*)

FANFARE nennt man ein kurzes, lebhaftes Tonstück für Trompeten und Pauken, besonders beim Militairdienst. Der Begriff erweiterte und verengerte sich so, daß auch militairische Tonsätze darunter verstanden wurden, wo andere Blasinstrumente dabei gebraucht wurden. Ja man pflegt selbst einen Tusch so zu nennen, wo die Instrumente in den gewöhnlichsten Akkorden lärmend einfallen, die Trompeten aber doch den Vorrang behaupten, und den Hauptakkord verschiedentlich melodisch und mit Zungenschlägen brechen, was man nach ausgebrachten Gesundheiten fast an jeder Festtafel hört. Auch kleine, zweistimmige Horn- und Jagdstücke werden so genannt.

(*G. W. Fink.*)

FANFOUS, eine von den Schiffer-Inseln im südlichen stillen Ocean, auf einem Umfange von ungefähr einer Meile. (*Eiselen.*)

FANGAROLI, Menschen, welche im Bade zu Acqui die Badenden bedienen und den Schlamm, Fango (von welchem sie ihren Namen herleiten), aus den mineralischen Wasserbehältern herausholen.

Diese Fangeroli sind, bis auf einen kleinen Schurz, ganz nackt; sie tragen die Kranken nach dem Badezimmer, geben die Tusche und holen und bereiten den Schlamm in den verschiedenen Gefäßen. Alles dies ist ermüdend, allein das Schwerste und Angreifendste ist unstreitig das Holen des Schlammes aus dem großen Wasserbehälter. Soll dieses geschehen, so steigt der Fangarolo, mit einem spitzen Kübel versehen, in den Behälter, welcher am Rande gegen fünf Fuß Tiefe hat, geht darin herum, und nachdem er sich eine Stelle ausgesucht hat, taucht er sein Gefäß, nach der Mitte des Behälters zu, unter, folgt ihm auf derselben Stelle, und füllt es durch eine Kreisbewegung, die er macht, in einer Tiefe von 10 bis 20 Fuß mit Schlamm an. Je nachdem er nun geschickt ist, kommt er früher oder später wieder heraus. Die mit Schlamm angefüllten Gefäße können außer dem Wasser kaum von zwei Menschen getragen werden, und dennoch erhebt sich der Fangarolo aus der Tiefe des Beckens mit seinem angefüllten Gefäße, trägt es etwas über den

Wasserspiegel erhaben, durch den ganzen Behälter hindurch, und passirt zuweilen noch unter einem kleinen gemauerten Brückenbogen fort, der kaum acht Zoll über dem Wasserspiegel hervorragt, und daher nur ebenso viel Spielraum frei läßt, als der Kopf erfodert. Die Fangaroli sehen auch wegen der großen Hitze, welcher sie stets ausgesetzt sind, ganz braunroth aus, und trinken täglich 10 bis 12 Bouteillen Wein.

Die Franzosen ließen kurz nach der Eroberung des sardinischen Staats einige ihrer besten Schwimmer dieses Handwerk versuchen; sie tauchten unter, bezahlten aber ihre Verwegenheit mit dem Leben. Man ersieht hieraus, wie groß die Macht der Gewohnheit ist, wenn der Mensch sich ihr von früher Jugend an hingibt!

(Frhr. *Menu v. Minutoli.*)

FANG GEBEN. Abfangen, weidmännischer Ausdruck, welcher das kunstmäßige Tödten eines jagdbaren Hirsches und der wilden Sauen mit dem Hirschfänger bezeichnet. Beim jagdbaren Hirsche geschieht dies, wenn derselbe entweder, bei einer tödtlichen Schußwunde, zusammenbricht (stürzt), oder von den Schweiß- oder Jagd-Hunden niedergezogen wird; indem man ihm, von der Rückenseite her, sich schnell, aber vorsichtig, nähert, und die Spitze des Hirschfängers durch die linke Brusthöhle, die Herzkammer und das Herz, bis in die Lungen hineinstößt. Die wilde Sau hingegen wird, wenn sie gleich auf den Schuß fällt, oder von Hatzhunden gepackt oder festgemacht ist, abgefangen, indem man von Hinten heran, mit gezogenem Hirschfänger rasch, jedoch behutsam, sich nähert, und den Hirschfänger zwei bis drei Zoll hinter dem Blatt, sechs bis acht Zoll von der Brust hinauf, die Spitze schräg unterwärts gerichtet, durch die Herzkammer in die obgedachten edlen Theile stößt, wobei zu bemerken ist, daß beim Abfangen von der rechten Seite nach der linken, der Hirschfänger um drei bis vier Zoll tiefer hinein getrieben werden muß, als bei dem von der linken nach der rechten, und daß durch die Wendung desselben im Fange das Verenden schneller herbeigeführt wird. (*a. d. Winckell.*)

FANGGELD oder Schießgeld, das Geld, welches für die Erlegung von Wild oder Raubthieren an den Jäger gezahlt wird. In vielen teutschen Ländern findet man noch eine lange Liste von Thieren, vorzüglich Vögeln, von denen man behauptet, daß sie noch sehr schädlich wären, die es aber doch nicht sind, und die vielmehr durch Vertilgung von Mäusen und Insekten sehr nützlich werden, für welche aus den Forstcassen an die Jäger Fanggeld gezahlt wird. Man siehet das Unzweckmäßige einer solchen Einrichtung zwar wohl ein, will sie doch aber oft nicht abstellen, weil dasselbe oft die einzige oder beste Einnahmequelle für die Jägerburschen und Gehilfsjäger bildet, welche diese zu ihrer Existenz nicht entbehren können. (*Pfeil.*)

FANNA, ein Heiliger oder Gott in Japan, aus einem der ältesten Königshäuser entsprossen und deswegen Schutzpatron der Regenten. Mehre Tempel sind ihm geweiht, in denen er mit gelbem Gesicht und gelben Händen, das Haupt mit einem goldenen Heiligenschein (wie alle Götter des Lamaismus) umgeben, abgebildet ist. Er steht in einer Taratablume aufrecht, während gewöhnlich die andern Götter mit untergeschlagenen Beinen sitzend vorgestellt werden, und trägt als Abkömmling einer Königsfamilie einen Scepter. Über sein Haupt reicht eine mit einem Reiskorn bezeichnete halbe Muschel hervor. Man beweist ihm die größte Ehrfurcht, nahet sich ihm nur mit entblößtem Haupte und nachdem man vorher an ein Glöckchen oder flaches Becken geschlagen hat, betet man zu ihm mit vor das Gesicht gehaltenen Händen, um nicht durch seinen Athem ihn zu verunreinigen. Kämpfer's Geschichte von Japan. II. S. 304. (*Richter.*)

Fannia, s. Paetus. 3. Sect. 9. Bd. S. 234 fg.

Fannia lex, s. Fannius Nr. 2.

FANNIUS. Unter diesem Namen tritt uns in Rom eine Anzahl von Männern entgegen, welche der plebejischen Gens Fannia angehören und von der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts der Stadt an in der Geschichte Roms, wie in der Literatur sich bis zu den Zeiten des jüngeren Plinius herab, verfolgen lassen, während später der Name verschwindet. Der erste dieses Geschlechts, den wir erwähnt finden, ist ein Volkstribun C. Fannius, im Jahre 567 u. c. (187 v. Ch.), welcher bei Gelegenheit der so viel Aufsehen in Rom verursachenden Verurtheilung des L. Scipio Asiaticus, nachdem der Prätor Terentius erklärt hatte, daß, falls die durch das Urtheil auferlegte Geldbuße nicht erlegt werde, er kein anderes Mittel habe, als den verurtheilten Scipio ergreifen und ins Gefängniß führen zu lassen, dann in seinem Namen, wie in dem seiner Collegen, der übrigen Tribunen, die mit ihm zu einer Berathung deshalb abgetreten waren, die Erklärung abgab, daß sie durch eine Intercession das von dem Prätor rechtskräftig einzuschlagende Verfahren nicht zu hindern gedächten, welcher Erklärung nur der einzige Volkstribun Tiberius Gracchus in sofern entgegentrat, als er zwar nicht intercediren wolle, in sofern der Prätor aus den Gütern des Scipio die Buße einzutreiben gedenke, einer Verhaftung des Scipio aber sich nachdrücklich widersetzte. So erzählt Livius XXXVIII, 60. Von dem Tribunen Fannius erfahren wir weiter nichts, zumal da des Gracchus Ansicht Beifall fand und auch durch den Erfolg gerechtfertigt ward.

2) Auf ihn folgt C. Fannius, mit dem Beinamen Strabo, in den Fasten als C. f. C. n. (Caji filius, Caji nepos) aufgeführt, weshalb wol man in ihm einen Sohn des vorhergenannten anerkennen will. Er bekleidete mit M. Valerius Messala das Consulat eilf Jahre vor dem ersten punischen Krieg, also 593 u. c. (nach Baiter Fast. Consularr. 592 u. c.), und hat sich durch zwei auf die Nachwelt gekommene Verfügungen bemerklich gemacht, welche, obwol in ihrem Inhalte sehr verschieden, doch beide aus dem gleichen Streben hervorgegangen zu sein scheinen, die alte Römersitte in ihrer Einfachheit, Einfalt und Reinheit zu erhalten, und vor verderblichen Einflüssen jeder Art, wie sie damals schon droheten, zu bewahren. Die eine Verfügung betrifft den übermäßigen Aufwand bei Gastmahlen und die Einschränkung der da-

für verwendeten Summen. A. Gellius spricht[1]) zuerst von einem desfallsigen Senatsconsult, wonach die ersten Männer des Staats sich eidlich vor den Consuln verpflichten sollten, den Aufwand für ein jedes einzelne Gastmahl auf eine bestimmte Summe — *centenos vicenosque* aeris, also zwei Thaler zwölf Groschen[2]) — zu beschränken, ausgenommen davon Gemüs, Brod und Wein, auch keinen fremden, sondern inländischen Wein dabei zu trinken, und an Silbergeräth nicht über hundert librae an Gewicht auftragen zu lassen. Nachher erst, wie Gellius hinzusetzt, ward die Lex *Fannia* gegeben, welche den zu machenden Aufwand in ähnlicher Weise bestimmte; an den Tagen der feierlichen Spiele, welche in der Lex genau bezeichnet waren, wie bei den Saturnalien, waren *centeni* aeris, also zwei Thaler zwei Groschen[3]) erlaubt; an zehn andern Tagen eines jeden Monats *triceni aeris* (funfzehn Groschen), an allen andern Tagen nur *deni aeris*, also fünf Groschen. Nach der Angabe des Athenäus war für das Opsonium drittehalb Drachmen (also = triceni aeris) erlaubt; die Zahl der Gäste auf drei, an den Nundinen, also dreimal im Monat, auf fünf beschränkt, auch die Summe des jährlichen Aufwands auf geräuchertes Fleisch, Gemüse und dergleichen bestimmt[4]). Eine andere merkwürdige Bestimmung dieses Gesetzes, welche auch in die späteren ähnlichen Luxusgesetze überging, hat uns Plinius aufbewahrt[5]); nur eine Henne, und sonst weiter kein Geflügel sollte aufgesetzt werden. Luxus und Schwelgerei scheint das Gesetz hervorgerufen zu haben; wir sehen dies aus einer Schilderung, die uns Macrobius[6]) aus einer Rede aufbewahrt hat, welche C. Titius, ein angesehener und auch von Cicero[7]) hochgestellter Redner, zu Gunsten dieses Gesetzes hielt, das gleichwol, wie dies freilich in der Natur aller solcher Luxusgesetze liegt, bald schon, nachdem es gegeben war, einer Erneuerung in der Lex Didia um 611 u. c. bedurfte, wodurch zugleich die Bestimmungen der *Lex Fannia*[8]) auf das gesammte Italien ausgedehnt und nicht allein blos für die Stadt Rom bindend erklärt wurden.

Unter dasselbe Consulat des Fannius fällt aber auch noch ein anderes Senatusconsultum[9]), veranlaßt auf eine Anfrage des Prätors hinsichtlich der schon um diese Zeit sich in Rom herumtreibenden aus dem griechischen Italien, wie auch wol schon aus dem griechischen Mutterlande dahin eilenden griechischen Philosophen und Rhetoren[10]); es ward darauf verfügt, wie man es allerdings im Interesse des Staats finde, daß der Aufenthalt solchen Menschen in Rom keineswegs gestattet werde, demnach der Prätor dagegen einzuschreiten habe[11]). Wenn eine solche Verfügung, die den Schein eines gegen die Wissenschaft und deren Ausbreitung gerichteten Verfahrens und damit den Schein einer gewissen Barbarei an sich trägt, auffallend erscheinen mag, wenn sie auch, wie der Erfolg zeigte, fruchtlos blieb und selbst später 662 u. c. in einer noch strengeren Weise, aber gleichfalls vergeblich, erneuert ward, so ist der Grund davon allerdings in demselben an und für sich ehrenwerthen Streben zu suchen, das auch einen Cato und andere Römer seines Sinns und Schlags veranlaßte[12]), der von Griechenland aus eindringenden griechischen Bildung in Philosophie und Rhetorik sich zu widersetzen und Alles aufzubieten, um in Rom ihre Ausbreitung zu hindern, weil man eben nun einmal in einem solchen Streben eine Gefahr für die moralische, wie selbst physische Kraft des Staates und der Nation erblickte, und deshalb auch von Rom Personen abzuhalten suchte, die von Seiten ihres moralischen Charakters wenig Empfehlenswerthes besaßen, die durch ihre Rhetorik und Sophistik die moralische Grundlage der Nation in den Gemüthern der Jugend der höhern Stände erschüttern, und so durch dies moralische Verderben den Staat selbst und dessen Bestand in jeder Hinsicht gefährdeten. Indem also jene Verfügung nicht sowol gegen die Wissenschaft selbst, als gegen einen damit verknüpften Unfug, und gegen unwürdige, unfähige, oder auch selbst unsittliche Vertreter und Lehrer derselben gerichtet war, sollte sie, wie die andere oben erwähnte, in gleicher Weise als ein Mittel dienen, die Einfachheit der Sitten und damit überhaupt sittlichen Ernst und Würde in Rom auch ferner zu erhalten, und gegen moralisches Verderbniß, es komme von übermäßigem Luxus, Üppigkeit und Schwelgerei, oder von einer falschen Lehre und Bildung, zu bewahren.

3) Als einen Sohn dieses Fannius, und Enkel des zuerst genannten, werden wir wol den C. Fannius zu betrachten haben, den Cicero[13]) zugleich mit einem andern Zeitgenossen C. Fannius nennt, Beide[14]) aber schon dadurch

---

1) Noctt. Atticc. II, 24, der sich auf Capito beruft. 2) Wenn nämlich der Denar zu fünf Groschen berechnet wird; wird es zu vier Groschen berechnet, dann kommen nur zwei Thaler heraus. 3) Nach derselben Berechnung des Denars zu fünf Groschen. 4) s. Athen. VI, 108. p. 274 C. und daselbst am Schlusse die Worte: *χρέως δὲ καπνισιοῦ δεκάπεντε τάλαντα δαπανᾶν· εἰς τὸν ἐνιαυτὸν, ἐπεχώρει καὶ ὅσα γῆ φέρει λάχανα καὶ ὀσπρίων ἐψήματα.* 5) H. N. X, 50. s. 71: „— hoc primum antiquis coenarum interdictis exceptum invenio jam lege C. Fannii Cons. XI. annis ante tertium Punicum bellum, ne quid volucre poneretur praeter unam gallinam, quae non esset altilis: quod deinde caput translatum per omnes leges ambulavit." 6) Saturn. II, 12; vergl. Bunsen, Beschreib. von Rom. T. III. P. 2. p. 70; s. auch *Macrobius* II, 9. 7) Brut. 45 mit den Auslegern. 8) s. *Macrobius*, Saturn. II, 13; vergl. überhaupt mit Platner Exercitatt. II, de legibus sumtuariis Romann. (Lips. 1752. 4.) *Abr. Boxman*, Diss. antiquar. juridic. de legg. Romann. sumtuariis (Lugdun. Bat. 1816.); s. besonders p. 39 seq. 42 seq. 9) s. *Sueton.* De illustr. rhett. 1. *Gellius*, N. Att. XV, 11.

10) Es heißt zwar bei Gellius: Senatusconsultum de philosophis et rhetoribus *Latinis*; allein der, auch bei Suetonius fehlende, Zusatz *Latinis* ist offenbar falsch, indem um diese Zeit (593) von lateinischen Rhetoren in Rom noch keine Spur anzutreffen ist; sie kommen erst gegen Ende des folgenden Jahrhunderts, wo Plotius, um 666 u. c., zuerst eine Schule lateinischer Rhetorik errichtete. 11) Die Worte des Senatsconsults lauten bei Gellius: M. Pomponius praetor senatum consuluit, quod verba facta sunt de philosophis et de rhetoribus, de ea re ita censuerunt, uti M. Pomponius praetor animadverteret curaretque uti ei e republica fideque sua videretur, uti Romae ne essent. 12) Vergl. meine Geschichte der römischen Literatur. §. 12 der dritten Ausgabe, vergl. mit §. 264. 13) s. die Hauptstelle im Brutus Cap. 26. §. 99 fg. 14) Die Annahme von drei verschiedenen *Fannius*, welche Pighius (Annal. T. II. p. 477) versucht hat, ist

von Seiten ihrer Geburt unterscheidet, daß er jenen als Sohn des Cajus (s. Nr. 2), diesen als einen Sohn des Marcus Fannius bezeichnet, unter dem wir vielleicht einen Bruder, jedenfalls aber einen Anverwandten des unter Nr. 2 aufgeführten C. Fannius uns zu denken haben, indem nähere Nachrichten über diesen Marcus Fannius uns fehlen. C. Fannius Strabo, Caji filius, gelangte durch Empfehlung des jüngern Gracchus, der seinen Gegner Opimius dadurch zurückzudrängen suchte, wie wir aus Plutarch [14]) ersehen, zum Consulat im Jahre 632 u. c., zugleich mit Cn. Domitius Ahenobarbus, wandte sich aber dann als Consul gegen Gracchus und die zu Gunsten der Socii Latini hinsichtlich der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts von diesem gemachten Anträge [16]); die bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede wird von Cicero [17]) sehr gerühmt, und galt für eine der vorzüglichsten jener Zeit, erregte aber ebendadurch, weil Fannius sonst für einen mittelmäßigen Redner galt, Verdacht, sodaß Manche sie für ein Werk eines gewissen Persius, eines sonst nicht weiter bekannten, aber von Cicero sehr gerühmten, Gelehrten, hielten, dessen sich Fannius, wie es auch andere vornehme Römer damals zu machen pflegten [18]), zu diesem Zwecke bedient, was jedoch Cicero aus mehren Gründen nicht glauben kann. Auch soll Fannius nach demselben Cicero [19]) öfters als Vertheidiger in Processen aufgetreten sein und sein durch den Einfluß des P. Scipio Africanus Minor erhaltenes Volkstribunat (um 620 u. c.) nicht ruhmlos geführt haben.

4) Der andere C. Fannius, der Sohn des Marcus, war der Schwiegersohn des Lälius [20]), dessen jüngere Tochter (die ältere war an G. Scävola verheirathet) er geehelicht. Er hatte unter Scipio in dem afrikanischen Feldzuge gedient und hier, wie er selbst erzählte, zugleich mit Tiberius Gracchus zuerst die Mauern Carthago's erstiegen [21]), 608 u. c., auch nachher in Spanien unter G. Fabius Servilianus mit gleicher Auszeichnung gefochten [22]), 612 u. c. Wenn daher Cicero [23]) sich von seinem Freunde Atticus nähere Auskunft erbittet, in welchem Jahre dieser Fannius Volkstribun gewesen, und hinzufügt, er glaube gehört zu haben, zur Zeit der Censur des P. Africanus und L. Mummius (also 612 u. c.), so kann diese letztere Nachricht, an der Cicero selbst zu zweifeln scheint, da er sich eben bei Atticus deshalb befragt, keineswegs richtig sein, oder man müßte denn annehmen, daß Fannius in diesem Jahre, das er bei dem Heere in Spanien zubrachte, die Würde eines Kriegstribunen, nicht aber die eines Volkstribunen bekleidet, und beides mit einander verwechselt worden. Indessen die Art und Weise, wie Cicero fragt, zeigt sein eigenes Bedenken an der Glaubwürdigkeit der Angabe, und die Antwort des Atticus, die wir leider nicht kennen, mochte wol anders gelautet und ihn eines Bessern belehrt haben. Eher möchte es Bedenken erregen, wenn in einer andern Stelle Cicero [24]) den Scävola wie den Fannius, die beiden Eidame des Lälius „adolescentes jam aetate quaestorios" nennt, und zwar bei einem fingirten, in das Jahr 625 u. c. verlegten Ereigniß, wo Fannius, wenn zur Führung der Quästur ein Alter von 27, oder wie jetzt von C. Wer [25]) gezeigt worden, von 30 Jahren erfoderlich war, diese Zeit eher überschritten zu haben scheint, falls er schon 608 beim Sturme Carthago's und 612 im Kriege in Spanien sich ausgezeichnet hatte. Von einer weitern Theilnahme an kriegerischen Zügen oder auch an der Staatsverwaltung wissen wir nichts Näheres, vielleicht können wir den bei Josephus (Antiqq. XIII, 9. §. 2) vorkommenden Prätor *Φάνιος Μάρκου υἱός* auf diesen Fannius beziehen, der dann um 629 u. c. die Prätur bekleidet haben würde, also damals ein an die Vierzig anstreifendes Lebensalter bereits gehabt, was zu den Angaben seines Kriegsdienstes in den Jahren 608 und 612 wol passen würde. Was uns näher berührt, ist seine wissenschaftliche Richtung in einer Zeit, wo in Rom erst die Wissenschaft aufzublühen begann und in ihm einen eifrigen Vertreter fand; darin aber, sowie auch in seinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu Lälius, scheint wol der Grund zu liegen, warum ihn Cicero in zwei seiner Schriften, in den Büchern vom Staat (im ersten Buch wenigstens und bei der ersten Unterredung) [26]), wie in dem nach seinem Schwiegervater Lälius benannten Dialoge über die Freundschaft als redende Person eingeführt hat. Er hatte, auf Betrieb seines Schwiegervaters, den Vorträgen des Panätius beigewohnt [27]), und gehört demnach wol auch zu denjenigen Römern, welche es um diese Zeit sich so angelegen sein ließen, die griechische, insbesondere die stoische Philosophie in Rom unter den höhern Ständen immer mehr einzuführen und zu verbreiten, und auf diese seine wissenschaftliche Bildung geht auch wol das Prädicat doctus, das ihm Cicero [28]) ertheilt; in der Beredsamkeit, wie in der Kunst der Darstellung scheint er dem vorhergenannten, nach Cicero's [29]) Ausspruch wol nachzustehen, sodaß das von ihm hinterlassene Werk durch keine besondern Vor-

---

im Onomasticum Tullianum von Orelli und Baiter S. 250 als irrig nachgewiesen.

15) Vit. Caj. Gracch. cap. 8. 11. 16) s. *Plutarch.* Vit. Gracch. 12. *Cicero* l. l. Über die Vorschläge des Gracchus s. *Appian.* Bell. Civ. I, 23. 17) a. a. O. Ein Bruchstück dieser Rede bei *Cicero*, De orat. III, 47. §. 183 und bei *Julius Victor*, Art. rhetor. p. 224. ed. *Orell.* 18) s. nähere Beispiele der Art in meiner Geschichte der römischen Literatur. §. 270. Dritte Ausgabe. 19) Im Brutus a. a. O.: „Nam et causas defensitavit et tribunatus ejus arbitrio et auctoritate P. Africani gestus non obscurus fuit." 20) s. *Cicer.* Brut. 26. De republ. I, 12. Lael. 1. *Appian.* Bell. Hisp. 67. 21) s. *Plutarch.* Vit. Tib. Gracch. 4. 22) s. *Appian.* Bell. Hisp. 67. 23) Ad Attic. XVI, 13, wo, nachdem von eifrigen Geschichtsstudien die Rede war, die Worte folgen: „In praesentia velim mihi scribas, quibus censoribus C. Fannius M. F. tribunus plebis fuerit. *Videor mihi audisse*, P. Africano, L. Mummio. *Id igitur quaero.*"

24) De Republ. I, 12. 25) s. den Aufsatz im Rheinischen Museum. Neue Folge. III. 2. S. 276 fg., insbesondere S. 281. 26) s. Mai, Praefat. zu dieser Schrift. §. III. 27) *Cicer.* Brut. 26: „Is — instituto Laelii Panaetium audiverat." 28) *Cicer.* De Republ. I, 12. 29) Brut. 26, wo er, im Vergleiche zu dem andern, vorhergenannten Fannius, heißt: *et moribus et ipso genere dicendi durior*, und bald darauf folgen die Worte: „Ejus omnis in dicendo facultas ex historia ipsius non ineleganter scripta perspici potest, quae neque nimis est infans neque perfecte diserta." Weiter unten cap. 31. §. 118 theilt er ihm *exiguam eloquentiam* zu; nicht anders auch De Legg. I, 2.

züge von dieser Seite her sich auszeichnen mochte, dafür über das Lob der Wahrheit durch Sallustius, der es noch kannte, erhielt [30]). Es war dies ein geschichtliches Werk aus dem Kreise der annalistischen Literatur, mit welcher Roms Geschichtschreibung überhaupt beginnt, ist uns aber jetzt so wenig mehr bekannt, daß wir weder den Umfang noch die Tendenz und den Charakter desselben, wenn wir von dem im allgemeinen Annalistischen oder Chronikartigen dieser frühern geschichtlichen Aufzeichnungen absehen, auch nur einigermaßen näher anzugeben im Stande sind: Gegenstand und Inhalt desselben mag die frühere Geschichte Roms bis zur Zeit des Fannius, der insbesondere darin auch die Gracchischen Unruhen, wie es scheint, behandelt hatte, gebildet haben; es mögen darin auch Reden [31]), Briefe und dergleichen wörtlich aufgenommen worden sein, was den Werth dieser Annalen allerdings erhöht, uns den Verlust derselben aber doppelt fühlbar macht, da auch der Auszug, welchen der berühmte M. Brutus von diesem Werke gemacht haben soll, gleichfalls fast spurlos verschwunden ist [32]). Die wenigen Bruchstücke der Annalen des Fannius s. bei Krause, Fragment. historicc. Romann. p. 171 sq. vgl. mit Baiter und Orelli, Onomastic. Tullianum p. 249 sq. und die ältere Abhandlung von Dr. G. Moller, Dissertatio de Fannio (Altorf. 1691. 4.).

5) Fannia, die Frau des C. Titinius zu Minturnä, einer römischen Colonialstadt, zu deren Gunsten in einem Ehescheidungsproceß mit ihrem Mann, der ihr die mitgebrachte Dos entziehen wollte, C. Marius entschied; als daher Marius auf seiner Flucht (666 u. c.), in den Sümpfen bei Minturnä versteckt, herausgeschleppt und zum Verwahr in das Haus dieser Fannia, eines sonst schmutzigen Weibes, gebracht war, so pflegte sie ihn, eingedenk dieses Urtheilspruches, so gut sie konnte, und verdankt diesem Umstand wol überhaupt, daß ihr Name auf die Nachwelt gekommen ist; s. *Valerius Maxim.* VIII, 2, 3 und *Plutarch.* Vit. Mar. p. 38. Merkwürdig ist, daß in einer Stelle des Cicero [33]) ein sonst nicht weiter bekannter römischer Ritter C. Fannius als ein echter Bruder eines G. Titinius genannt wird, was auf eine Verwandtschaft irgend einer Art zu führen scheint.

6) L. Fannius ist uns bekannt durch den Übergang, den er mit L. Magius von dem römischen Heer in Asien (um 670 u. c.) zu dem mit den Römern im Kriege stehenden pontischen König Mithridat machte, den beide zu einem Bündniß mit Sertorius in Spanien zu bewegen suchten, weshalb sie auch als Gesandte zu diesem reiseten, aber nachher zu Mithridat wieder zurückkehrten, diesen aber zuletzt wieder verließen und zu den Römern wieder sich zurückwendeten; so erzählt der lateinische Scholiast zu *Cicer.* in Verr. II. p. 183 ed. *Orell.* Vgl. *Cicero* in Verr. Accus. I, 34. *Orosius* VI, 2. *Appianus* bell. Mithrid. cap. 68.

7) M. Fannius kommt als Untersuchungsrichter in der Angelegenheit des von Cicero (um 674 u. c.) vertheidigten Sextus Roscius von Ameria vor, ist aber sonst nicht weiter bekannt; s. *Cicer.* pro Rosc. Amerin. 4. und daselbst das von Gronovius schon edirte Scholium p. 427 ed. *Orell.*

8) C. Fannius Chärea heißt der Ankläger des von Cicero dann vertheidigten Schauspielers Quintus Roscius (677 u. c.), ist aber sonst nicht weiter bekannt; sein Zuname Chärea läßt vermuthen, daß er ein Grieche, seiner Abkunft nach, gewesen, vielleicht ein Freigelassener, der einem Fannius seine Freilassung zu verdanken hatte; s. *Cicer.* pro Roscio Comoed. 1.

9) C. Fannius, welcher als Mitankläger wider den berüchtigten Clodius auftrat [34]), 693 u. c., dann aber als Volkstribun 695 u. c. von Cicero [35]) sehr gerühmt wird, da er auf Seiten des Consuls Bibulus und der conservativen Partei trat und mit diesem dem Ackergesetze Cäsar's, der mit Bibulus das Consulat bekleidete, entgegentrat, dadurch aber, wie es scheint, um die Volksgunst sich brachte. Um 697 u. c. sehen wir ihn als Pontifex [36]) und um 705 u. c. ward er als Prätor nach Sicilien von der Partei des Pompejus vorausgeschickt [37]), fand aber, wie es scheint, 706 u. c. bald nach des Pompejus Tod, in dessen Schicksal er wol mit verwickelt worden, gleichfalls sein Ende. Ob auf ihn oder einen andern dieses Namens, der von Josephus [38]) genannte Prätor C. Fannius, Caji filius, zu beziehen ist, wird wol ungewiß bleiben. Verschieden aber jedenfalls ist der um 711 u. c. von M. Lepidus an Sextus Pompejus als Legat abgesendete C. Fannius [39]), der später auch zu Antonius überging, wol aber von dem unter Cassius als Befehlshaber dienenden Fannius [40]) gleichfalls zu unterscheiden ist.

10) Fannius Quadratus, einer von den Feinden und Neidern des Horatius, sonst ein gemeiner Mensch, aus der Classe der Parasiten, auch Dichter, wie es scheint, zunächst in den Satiren, ohne jedoch anders, als durch seine Schmähungen, sich einen Namen bei der Nachwelt zu machen. Von diesen seinen poetischen Versuchen hat sich daher auch Nichts erhalten; s. *Horatii* Satir. I, 4, 21. I, 10, 80 mit den alten Scholien und Weichert Poett. Latt. Reliqq. p. 290 sq. (in der Abhandlung De *Q. Horatii* Obtrectatt. §. 4).

11) Fannius Cäpio, bekannt durch eine Verschwörung wider den Kaiser Augustus 732 u. c., die ihm unter dessen Nachfolger Tiberius, der ihn wegen Hochverraths vor die Gerichte zog, das Leben kostete; s. *Sueton.* Octav. 19. Tiber. 8. Er hatte Anfangs die Flucht ergriffen, war auch von einem Sklaven verborgen worden, bis ihn ein anderer Sklave verrieth und ihn so in die Hände seiner Richter überlieferte; s. *Dio Cass.* LIV, 3. *Macrob.* Sat. I, 11. *Vellej. Paterc.* II, 91. vergl. mit *Senec.* De brevit. vit. 5. De Clement. 9.

30) s. m. Fragmentt. Historr. Lib. I. zu Anfang. 31) So z. B. die Rede des Metellus gegen Tiberius Gracchus; s. *Cicer.* Brut. 21. 32) s. *Cicero* ad Attic. XII, 5. 33) s. *Cicero* in Verr. Acc. I, 49.

34) s. *Cicero* ad Attic. II, 24. 35) s. Pro Sestio 53 in Vatin. 7 und dazu die Scholien p. 304. 317. ed. *Orell.* 36) s. *Cicero*, De Haruspicc. Respons. 6. 37) s. *Cicero* ad Attic. VII, 15. VIII, 18. Cf. *Orelli* et *Baiter*, Onomastic. Tullian. p. 251. 38) Antiqq. Judd. XIV, 10, 15. 39) s. *Cicer.* Philipp. XIII, 6. Cf. *Appian.* Bell. Civ. IV, 84. V, 139. 40) *Appian.* Bell. Civil. IV, 72.

12) C. Fannius, aus der Zeit des jüngeren Plinius, welcher desselben in einem seiner Briefe (V, 5) gedenkt, und als Verfasser eines mindestens aus drei Büchern bestehenden geschichtlichen Werkes bezeichnet, welches mit dem Leben und Ende der von Nero Verurtheilten (Exitus occisorum aut relegatorum) sich beschäftigte, und durch seinen Inhalt wie seine Darstellung den Beifall der Zeitgenossen gewonnen zu haben scheint. Weiter ist uns jedoch dasselbe nicht bekannt; vgl. F. Held, Über den Werth der Briefe des j. Plinius u. s. w. (Breslau 1833.) S. 34. (*Baehr.*)

FANO, 1) 43° 51′ 16″ Br., 10° 40′ 56″ (von Paris), Stadt im Kirchenstaate, in der Delegation Urbino-Pesaro, an der großen mittelitalischen Straße zwischen Pesaro und Sinigaglia. Fano liegt malerisch am adriatischen Meere (worin hier der bekannte Fisch Cavaletto oder Cavallo Marino), in einer schönen, an Getreide, Öl, Wein, Obst reichen Gegend; der alte Reisende von Pflaumen zieht in seinem Mercurius Italicus 1612 die Lage von Fano sogar der aller übrigen italischen Städte vor. Zwei Flüsse ergießen sich bei Fano in das Meer; nördlich die Argilla, südlich der größere Metauro, von dem ein Arm um die ganze Stadt herumgeleitet ist. Außerdem ist sie durch Mauern aus Ziegelstein von nicht unbeträchtlicher Höhe, die mit Thürmen besetzt sind, geschützt; auch an der Meerseite finden sich Basteien, die festeste, eine Art Castell (la Rocca), bei dem kleinen Hafen der Stadt. Es ist dasselbe unter Paul V. mit großen Kosten zwischen der Argilla und dem erwähnten Arme des Metauro ausgegraben und ausgemauert und steht durch Schleußen mit dem Meere in Verbindung. Alle jene Befestigungen wurden früher gegen die Türken angelegt, welche wol bis in diese Gegenden streiften; sie sind jetzt ohne militairische Bedeutung. Die Stadt ist gut gebaut, hat breite, gerade, gut gepflasterte Straßen und viele schöne Häuser. Unter den Kirchen hat die Kathedrale Gemälde von Domenichino, auch S. Paterniano und S. Petro (welche den Vätern des Oratoriums gehört) zeichnen sich durch solchen Schmuck aus. In der letzteren befindet sich eine Verkündigung und Christus, dem Petrus die Schlüssel übergebend, von Guido Reni; eine Himmelfahrt und ein Abschied des Petrus und Paulus des Sordo von Urbino. Überhaupt gab es früher, außer der Kathedrale, 16 Pfarrkirchen, 5 Nonnen- und 9 Mönchsklöster, vor der Stadt ein Kamaldulenserkloster. Unter den übrigen öffentlichen Gebäuden wäre noch ein großes und gut verziertes Theater zu nennen; die größte Merkwürdigkeit Fano's stammt aber aus dem Alterthume. Es ist dies ein marmorner, ziemlich erhaltener, 30 Ellen hoher, Triumphbogen mit drei Thüren, am westlichsten Ende der Stadt, nicht weit von der Porta Maggiore, wo sonst der flavianische Weg in die Stadt bog und sich die ganze Straße entlang die Aussicht nach dem Meere bietet. Die Leichtfertigkeit vieler Referenten erwähnt das Kunstwerk als zu Ehren des Augustus errichtet, während doch erst Constans es zu Ehren seines Vaters Constantinus aufführte. Es trägt die schon verlöschende Inschrift: Divo Augusto Pio Constantino — Patri Dominoq. Imp. Caesar — Divi F. Augustus. Pontifex Max. — Cos. XIII. Tribunit. Potest. XXXII. — Imp. Pater Patriae. Monum. Dedit. — und weiter unten: Curante L. Turcio Secundo Aproniani Praef. Urb. Fil. Asterio V. C. Corn. Flam Et. Piceni. Jener Irrthum ist vielleicht daher erwachsen, daß, als in einem 1458 zwischen Paul IV. und den Fanensern geführten Kriege jener Triumphbogen nicht wenig beschädigt war, die Bewohner ihn herstellten und dies in folgender Inschrift den Nachkommen verkündeten: Effigies arcus ab Augusto erecti, postea tormentis ex parte disrupti, bello Pauli contra Fanenses MCCCCLXIII. Die Zahl der Einwohner wird auf 15,000 angegeben; die Frauen sind wegen ihrer Schönheit berühmt, was aber der Franzose Misson in seiner Voyage d'Italie. Tom. I. p. 301 nicht zugestehen will. Sie treiben Handel, besonders mit Korn und Seide, und haben Fabriken in Seiden- und Halbseidenzeuch (Ferandine). In Fano residirt ein Bischof, der unmittelbar unter dem Papste steht; es ist dort ein Collegium für Adelige mit den von Clemens X. geschenkten Rechten einer Universität, eine von Capucinerinnen geleitete Erziehungsanstalt für Mädchen, ein Jesuitencollegium und eine öffentliche Bibliothek. Wir gehen zur Geschichte Fano's über. Nach dem Siege über den Hasdrubal (der ja am Metaurus errungen ward) erbauten die Römer an dieser Stelle der Glücksgöttin einen Tempel, Fanum Fortunae, den noch Vitruv durch den Anbau einer Basilica verschönerte. Reste dieser Bauwerke finden sich noch jetzt unweit der Kirche S. Daniele. Um den heiligen Tempel erwuchs eine Stadt, welche auch Fanum Fortunä, oder auch wol nur Fanum genannt wird; auch bei Strabo *τὸ ἱερὸν τῆς Τύχης*. Mannert vermuthet, daß sie zu den Städten gehört habe, welche Augustus seinen Veteranen zugetheilt habe: wenigstens heißt sie bei Vitruv und auf einer Inschrift bei Gruter Colonia Julia Fanestris — in einer andern Inschrift auch: Colonia Julia Fano Fortunae. Als der erste christliche Bischof wird der heilige Paternian um 300 genannt. Im J. 552 besiegte Narses in der Nähe von Fano den Totilas. In den mittelalterlichen Kämpfen suchte Fano seine Unabhängigkeit gegen die benachbarten größern Städte und Dynastengeschlechter zu behaupten und stand geraume Zeit unter dem Schutze von Venedig. Eine Zeit lang herrschten hier die Malatestas und Sforzas, später, besonders von den Herzogen von Urbino gedrängt, unterwarf sich die Stadt freiwillig dem päpstlichen Stuhle. Im J. 1808 ward sie mit der Umgegend dem Königreich Italien einverleibt und gehörte bis 1814 zum Departement des Metauro. Fano ist die Heimath zweier Päpste, Marcellus II. und Clemens VIII., außerdem zweier im Mittelalter bekannten Juristen, Johann und Martin de Fano.

2) Fano oder Fanu, eine kleine Insel nordwestlich von Corfu, zur Sieben-Insel-Republik gehörig, etwa von 500 Menschen bewohnt, und reich an Wein, Südfrüchten und Öl. (*Daniel.*)

FANÖE, ein Kirchspiel in Nordhordlehn's Voigtei und Propstei, enthaltend die Muttergemeinde Fanöe und

das Filial Birkeland, Amts Süd-Bergenhuus (Norwegen). Bei der steinernen Kirche Fanöe findet man die Ruinen eines Klosters. (*v. Schubert.*)

FANÖE, eine Insel an der Südwestküste Jütlands, nordwestlich von der Stadt Ribe, Eigenthum seiner Bewohner, die den Boden im J. 1742 für 6000 Thlr. vom Könige kauften. Die Insel, von N. nach S. 2 Meilen lang, ¼ bis ½ Meile breit, mit einem Flächeninhalte von fast 1 □Meile, liegt nur etwa ¼ Meile vom festen Lande. In den beiden Kirchspielen Norbye und Sonderhöe wohnen 2300 Seelen, die, bei Genügsamkeit und häuslichem Fleiße, meistens vom Fischfange, Seefahrt und Schiffsbau leben, wie sie bis gegen 160 größere und kleinere Fahrzeuge und in Norbye einen guten Hafen besitzen. Der Kornbau ist gering und gibt in trocknen Jahren kaum die Saat; ⅔ des Areals sind des Flugsandes halber nicht anbaufähig. Der Ackerbau wird von den Frauen besorgt. Fische werden ausgeführt, und sind, frisch oder gedörrt, die Hauptkost der Einwohner, die sich in eigen gemachtes Wollenzeuch von ihren Schafen kleiden, Graswuchs ist sparsam, Feuerung fehlt ganz. Die Insel hat einen eigenen Districtsrichter (Birkedommer). (*v. Schubert.*)

FANÖE, eine gar freundliche, bewaldete Insel im kleinen Belt, Amts Odense, Kreises Wende, Kirchspiel Middelfart, unweit der Stadt Middelfart auf Fühnen, mit einigen Höfen und Häusern. In der Nähe das Inselchen Fanöekalv. (*v. Schubert.*)

FANT (Michel), eins der 17 Kinder des aus Österbotten stammenden Pastors zu Älfta in Helsingland, Michel Fant, wo dieser Sohn 1718 geboren ward. 1743 ward er **Magister Philosophiae** zu Upsala, und ebenda 1746 ordinirt. Erst Hausprediger des Oberstatthalters zu Stockholm, Baron Fuchs, ward er 1747 außerordentlicher Hofprediger und 1752 Pastor zu Eskilstuna, Stifts Strängnäs, starb aber schon 1754. Seines vielen Hustens ungeachtet hörte man ihn gern predigen. Bischof Wallin sagte von ihm: „er hat einen Prediger in seiner Brust, der predigt erst für ihn und er predigt nun für uns." — Kopf und Herz waren eins in ihm. Während seines Lebens erschienen von ihm einzelne Predigten; nach seinem Tode vier Bände Betrachtungen über die Sonn- und Festtags-Evangelien. (Stockholm 1760.) (*v. Schubert.*)

FANTASIE, als Musikstück. Irgend eine innere Anregung, durch welche sich ein Tonkünstler plötzlich, ohne langes Bedenken, bewegt fühlt, dem schnell entstandenen Drange seines Gefühls in Melodien und Harmonien Luft zu machen, und seine Empfindungen, wie sie eben kommen, in Tönen auszusprechen, heißt eine freie Fantasie. Frei ist der Erguß seiner der augenblicklichen Ausprägung überlassenen Darstellung oder Versinnlichung seines Innern, weil das aus dem Stegreife zu gebende Bild weder an eine abgeschlossene feste Form irgend eines nahmhaften Musiksatzes, noch an Festhaltung eines einzigen auszubildenden Charakters sich hält, nicht einmal an ein gleichmäßig fortlaufendes Zeitmaß gebunden ist. Man bleibt vielmehr in irgend einer Form so lange, als es die Bildungslust grade mit sich bringt und geht willkürlich mit mehr oder weniger Zusammenhang durch Verbindungsglieder, oder auch sogar in Sprüngen und Contrasten von einem Bilde zum andern, Gruppen schaffend, wie sie eben der Augenblick und die innere Erregung gibt, einzig bedingt vom Zustande der Begeisterung oder des Traumes, der sich des Bunten und Seltsamen erfreut. Dennoch liegen auch hier die Gesetze des Denkens und Empfindens zum Grunde, wiewol unbewußt, wenigstens ohne hell durchbrechende Überlegung. Je mehr also ein Künstler im Zustande des Wachens sich mit Überlegung Ideen und Formen gewonnen und zu seinem Eigenthume gemacht hat, desto mehr früher schon ausgeformte Bilder werden nun in gemischter, oft wundersamer Aufeinanderfolge aus dem Schatze seiner Bildung hervorbrechen und sich ins Leben stellen. So wie Sonnenschein und Regen, je nachdem sie auf starren Felsen, oder auf rohen oder bebauten Boden fallen, wenig oder nichts, oder Unkraut und gute Pflanzen hervorlocken, so ist es auch mit den Erzeugnissen der Menschenkunst. Es kommt nichts allein von Oben, sondern der Mensch und seine Beschaffenheit gehört dazu, nicht blos die von Natur gegebene, sondern auch die durch ihn selbst gewonnene. — Beim Fantasiren kommt es aber auch sogar auf den Zweck an, den man dabei hat. Man kann sich in einer Reihe von Tönen gehen lassen, ohne Anfangs einen andern Zweck, als den des Zeitvertreibes oder der Unterhaltung seiner selbst zu haben. Natürlich werden dann gar keine Ansprüche gemacht und der Zusammenhang kann so locker und gehaltlos sein, als es der Thäter grade zu ertragen im Stande ist. Soll es aber dabei nicht baaren Unsinn geben, so gehört doch mindestens eine nothdürftige Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der Akkorde dazu. Ohne alle vorher erlangte Kenntnisse und Fertigkeiten fantasirt es sich stets sehr schlecht; kaum, daß Lust dazu vorhanden ist. Wer hingegen fantasiren will, um nicht blos sich, sondern auch Andere damit zu unterhalten oder zu erfreuen, muß viel Schule und Kunstbildung besitzen, wenn das Wagniß nicht Frechheit sein soll. Auch in dieser Hinsicht kommt es auf den Zweck an, den man dabei hat. Je nachdem nun das Ziel beschaffen ist, das man dabei vor Augen hat, je nachdem erhält auch das Fantasiren verschiedene Namen.

Matthison gibt in seinem vollkommenen Kapellmeister S. 232 der Fantasie folgende Abtheilungen: **Boutades, Capricci, Toccati, Präludien, Ritornelle**, welche letztern jedoch durchaus nicht dazu gerechnet werden dürfen, da sie schlechthin mit dem bestimmten Charakter des Tonsatzes im angemessensten Zusammenhange stehen müssen. Die Boutaden waren kleine Ballete, die auf keine große Erfindung Anspruch machten, vielmehr dafür gehalten werden wollten, als sei die ganze Zusammenstellung erst im Augenblicke entstanden, also ein kurzes, gleichsam extemporirtes Tanzvergnügen mit der dazu gehörigen Musik. Findet man nun auch vom Wesen der Boutaden, als blos musikalischer Fantasiestücke ohne ausgeführten Tanz, keine Beschreibung, so wird man doch wol kaum irren, wenn man den Tanzrhythmus dabei als eigenthümlich vorherrschend betrachtet. Es waren also improvisirte Tänze, wie sie in jenen Zeiten Sitte waren. Sie bestanden bis

in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts, wo selbst der Name verschwunden ist. — Die Erklärung der übrigen sehe man unter ihrem Namen. Nur von den Präludien muß das hierher Gehörige bemerkt werden, obgleich die künstlichern Vorspiele ihren besondern Artikel erheischen. Man nennt schon das bloße Anschlagen einiger Einleitungs-Akkorde, die etwa noch mit einigen Läufern verziert werden, ein Präludium. Greift es in etwas mehr, als die einfachsten Cadenzakkorde, wird es oft auch mit dem Namen Fantasiren belegt. Es ist dies die geringste Art der Fantasie, die gedacht werden kann, braucht auch keiner weitern Auseinandersetzung. Von hier an steigt die freie Fantasie bis zur extemporirten Aneinanderreihung mehrer Tongruppirungen, die in willkürlichem Wechsel bunt gemischter Formen sich bewegen, mehr oder minder geordnet, wie es grade die Erfindungskraft, Gewandtheit und Laune des Spielers mit sich bringt; denn gewöhnlich sind diese Art Vorträge nur für ein einziges Instrument, namentlich am meisten für das Pianoforte und die Geigeninstrumente. Wenn hingegen von Fantasien für mehre Instrumente oder wol gar für volles Orchester geredet wird, wie wir dergleichen haben von Neukomm, Beethoven und Andern, so will man mit diesem Ausdrucke nicht eben das Extemporirte, sondern nur eine weniger streng beachtete Form anzeigen, die sich nicht an die hergebrachte Ordnung der Symphonie u. s. w. bindet, sondern in freierer Dichtung seine Tonbilder zusammensetzt. Diese Art muß also aufgeschrieben werden. Dadurch aber werden nothwendig die Ansprüche an den Inhalt, sowie an einen psychologischen Zusammenhang bedeutend gesteigert, und mit Recht, weil Überlegung und Nachdenken dabei Zeit und Raum gewinnt. Von solchen aufgeschriebenen Fantasien besitzen wir auch wahre Meisterwerke, als von den schon Genannten, von Mozart, Hummel und Andern. Nur treten sie auch dadurch aus ihrer eigentlichen Sphäre, weil der augenblicklich durchblitzende Funke festgehalten werden kann und soll. Eine größere Freiheit der Verbindung und daher auch des Vortrags derselben muß ihnen dennoch zum Grunde liegen, wenn sie nicht leere Namen sein sollen. — Man nennt aber auch Fantasie, was keine mehr ist, sondern nur eine starke Übung und Fertigkeit, aufgegebene oder gewählte Themen zu variiren und contrapunktisch mit einander zu verweben. Dies ist die sogenannte Fantasie, mit welcher man sich öffentlich und als Virtuos hören läßt. Diese Behandlungsart verschiedener Themen kann man sich so gut durch Fleiß und Übung anlernen, als die Bravour selbst. Am weitesten darin hatte es Hummel gebracht. Wie er es anfing, findet man kurz am Ende seiner höchst ausführlichen Pianofortеschule auseinandergesetzt. Eine kleinere Art der Fantasie ist das in neuester Zeit mehr Mode gewordene Impromptu, das gleichfalls zuweilen aufgeschrieben und gedruckt sich breit macht. — Außer den älteren nicht sehr bedeutenden Schriften darüber hat uns Karl Czerny das Fantasiren lehren wollen. Die Potpourri (s. d.), die seit mehren Jahren in der Regel den Namen Fantaisies angenommen haben, sind gar keine. (*G. W. Fink.*)

FANTEE, sprich Fanti, ein Negerstaat auf der Goldküste. Von seiner Ostgrenze, dem Flusse Boosempra, oder nach Andern, der englischen Niederlassung Cap Coast, erstreckt er sich 7—10 Meilen an der Küste hin und gegen 50 Meilen ins Land hinein. Das Gebiet ist reich an Holz und Gold, die Küste mit englischen und holländischen Factoreien und Castellen besetzt. Ritter (Erdkunde. I. S. 312 fg.) erzählt, die Fantee hätten früher im Binnenlande, abhängig von den Ashantis, gelebt, und sich dann von ihnen frei gemacht. In diese Zeit fällt dann wol die Periode der übermüthigen Bewohner gegen die Europäer, welches Bosman in seiner Voyage de Guinée mit so lebhaften Farben schildert. Erfüllten die Colonisten nicht dauernd die unverschämtesten Foderungen dieser Neger, so wurden ihre Castelle umringt und ausgehungert. Die Macht der Fantee wurde 1806 in einem Kriege mit den Ashantees gebrochen, welche sie durch die Beschützung des Königs von Assim gereizt hatten. Sie verloren die Schlacht bei Buinka, selbst ihre Hauptstadt Abrah, und das Geschlecht ihrer Edeln wurde fast ganz ausgerottet. Ohne diese Notizen bei Ritter im Mindesten anzuzweifeln, muß doch darauf bestanden werden, daß die Fantees wieder einen Strich an der Küste inne gehabt, wo sie eben schon Bosman vorfand. Sie geben sich einen Häuptling durch Wahl, bei dem Antritte seiner Herrschaft der schmerzlichen Sitte unterworfen, sich den linken Arm abhauen lassen zu müssen, übt er hernach unumschränkte Gewalt. Nicht recht passend wird daher der Staat der Fantees zuweilen eine Republik genannt. Die Verwandten des Häuptlings bilden den jedesmaligen Adel, die Braffoes, und dürfen allein die Hauptstadt Abrah bewohnen. Die Sprache der Fantees wird auf der ganzen Goldküste verstanden. Die Substantiva und Adjectiva sind flexionslos, das Adjectivum steht stets hinter dem Substantiv, das Verbum hat vier Tempora, einen Imperativ und Infinitiv; die Präpositionen stehen nach dem Substantiv. Die Mädchen heirathen im 10., die Knaben im 12. Jahre. Unter den Speisen lieben sie stark gepfefferte, unter Getränken den Palmwein. In Abrah wohnt Woorah Woorah Agah Nannah, d. i. Meister Meister Vater aller; aber auch jedes Haus und jede Familie beschützt ein besonderer Fetisch. Geschriebene Gesetze haben sie nicht, alles wird in öffentlichen Marktversammlungen, Palavers, abgemacht. In zweifelhaften Fällen entscheidet eine Art Gottesgericht: Dem Angeklagten wird ein giftiger Absud eingegeben; bricht er ihn aus, so ist er unschuldig und kleidet sich nun weiß. Körperstrafen kennt man nicht, selbst ein Mord wird nur durch sieben Sklaven aus der Familie des Mörders gebüßt. Todte begraben sie in ihren eigenen Häusern. Die Urtheile über die Sittlichkeit der Fantees lauten sehr verschieden. Ältere schildern sie als die boshafteste und verworfenste Negerrace, Neuere rühmen ihre Reinlichkeit, die unter ihnen herrschende Sicherheit der Güter u. s. w. Ihre Ortschaften werden sehr verschieden genannt. Wir fanden folgende: Abrah, Anikan, Anamako, Aga, Anaku, Klein-Cormantin, Tantumquerri, Maukasim, Pautri und andere. (*Daniel.*)

FANTONI. Zwei berühmte Ärzte dieses Namens haben an der Universität Turin als Professoren gewirkt.

a) Johann Baptist Fantoni, in der Mitte des 17.

Jahrhunderts zu Turin geboren, erlangte im J. 1671 die medicinische Doctorwürde, wurde einige Jahre später Professor der Anatomie und Spitalarzt, 1685 Professor der praktischen und bald nachher Professor der theoretischen Medicin in Turin. Als Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen mit Frankreich in Krieg gerieth, begleitete er diesen Fürsten als Leibarzt. Hier wurde er bei der Belagerung von Chorges im Dauphiné von einem bösartigen Fieber befallen, dem er, kaum 40 Jahre alt, am 27. Aug. 1692 erlag. Aus den hinterlassenen Papieren stellte sein Sohn eine Reihe, zum Theil höchst interessanter, Beobachtungen zusammen, die er unter dem Titel veröffentlichte: *Jo. Bapt. Fantoni*, Observationes anatomico-medicae selectiores, editae et scholiis illustratae a *Jo. Fantoni* filio. (Taurin. 1699. 12.) (Venet. 1713. 4. — Sodann aufgenommen in die Opuscula des Sohnes. — In der ersten Ausgabe sind es 31 Beobachtungen, in den folgenden 37.)

b) Johann Fantoni, der Sohn des Vorigen, am 22. März 1675 in Turin geboren, hatte kaum seine medicinischen Studien beendigt, als er, gleich einigen andern Gelehrten, im Auftrage seiner Regierung Frankreich, Holland, Teutschland bereiste, um sich mit den gelehrten Anstalten dieser Länder bekannt zu machen; denn Victor Amadeus II. wollte der Universität Turin ihren frühern Glanz wieder verschaffen. England zu besuchen, wurde Fantoni durch den ausgebrochenen Krieg verhindert. Seinen einjährigen Aufenthalt in Paris widmete er besonders den Vorlesungen von Méry und Duverney. Nach Turin zurückkehrend, wurde er 1697 zum Professor der Anatomie ernannt. Er trat alsbald als medicinischer Schriftsteller auf, zunächst als Herausgeber der Beobachtungen seines Vaters, und seine Arbeiten zeichnen sich ebenso wol durch gediegene Behandlung des Gegenstandes, als durch ein elegantes Latein aus. Im J. 1719 wurde er mit der Reform der Universität Turin beauftragt und zum Präsidenten der medicinischen Facultät ernannt; im folgenden Jahre aber erhielt er die Professur der praktischen Medicin an der reorganisirten Universität. Im J. 1738 wurde er Leibarzt des Königs Karl Emanuel III. von Sardinien. Er stand während seines langen Lebens († im 84. Jahre am 15. Juni 1758 in Turin) mit den bedeutendsten Gelehrten Italiens und Frankreichs in einem lebhaften literarischen Verkehr.

Schriften: Brevis Manuductio ad historiam anatomicam corporis humani. (Taur. 1699. 4.) Dissertationes anatomicae. (Taur. 1701. 8.) Anatomia corporis humani ad usum theatri accommodata. Pars prima, in qua infimi et medii ventris historia exponitur. (Taur. 1711. 4.) Opuscula medica et physiologica. (Genev. 1738. 4.) (1. De structura et motu durae matris, de glandulis ad superiorem ejus sinum, et de lymphaticis vasis piae meningis. Abdruck zweier Dissertationen, die 1712 und 1718 erschienen waren, worin Fantoni die von Pacchioni und Andern vertheidigte muskulöse Natur der harten Hirnhaut widerlegt. 2. Animadversiones in Opuscula viri Ill. *Antonii Pacchioni*, de structura, motu et glandulis durae matris, ac de lymphae ductibus in pia distributis. 3. Observationes medicae et anatomicae patris *J. Bapt. Fantoni*. 4. De Observationibus medicis et anatomicis Epistolae olim ab auctore inscriptae viro *J. J. Mangeto*. Darunter ein Fall von Erstirpation der Milz bei einem Mädchen, das nicht nur am Leben blieb, sondern auch nachher Mutter wurde. 5. De aquis Gratianis vulgo d'Aix dictis. 6. De aquis Maurianensibus ad fanum S. Genesii et Statiellis. 7. De aquis Valderianis dissertationes duae, hac altera editione diligentius recognitae. Zuerst 1718 erschienen.) Dissertationes anatomicae septem priores renovatae. (Taur. 1745.) Commentarius de quibusdam aquis medicatis et historica dissertatio de febribus miliariis. (Taur. 1747.) (Die Wässer von Vinadio, Courmajeur, Anfione; Geschichte der Verbreitung der febris miliaris in Europa; Epidemie derselben in Turin im J. 1715.). Dissertatio continuata de antiquitate et progressu febrium miliarium. (Taur. 1747.) Specimen observationum de acutis febribus miliariis. Praemissa est Dissertatio de antiquitate et progressu febrium miliarium. (Nizzae 1762.) (*F. W. Theile.*)

FANTOZZI (Angelo), ein gerühmter Tenor, später Bariton, 1783 zu Venedig, 1789 zu Genua, wo er die treffliche, in Italien allgemein beliebte Sängerin Maria Marchetti, kennen lernte und sich mit ihr vermählte. Beide, zugleich als vorzügliche Charakterdarsteller belobt und mit Beifall überhäuft, kamen seit 1791, wo sie zuletzt in Mailand sich auszeichneten, an das große Operntheater nach Berlin, wo sie über zehn Jahre lang sich in Liebe und Achtung zu erhalten wußten. Besonders wurde die starke und schöne Stimme der zu Heldinnen vorzüglich geeigneten Frau, ihr gefühlvoller Vortrag und hoher Anstand gepriesen. Namentlich glänzten Beide in Gluck's und Righini's Opern noch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte sich aber doch bereits ihre Gestalt ins Unförmliche verschoben, selbst ihr Geschmack war gesunken, nur in Gluck's Opern war es noch zu erkennen, was sie einst gewesen sein mochte. Das Schicksal der Sänger, dem auch der Mann nicht entging. Das berliner Opernpersonal war damals überhaupt nichts weniger, als ausgezeichnet. Ihre Tochter, die sich in Dresden 1803 versuchte, hatte bei großer Furchtsamkeit kein gutes Organ. Sie mag zurückgetreten sein, oder ist doch nicht bedeutend geworden. Dafür singen teutsche Sänger und Sängerinnen an sich in Ehre zu setzen. (*G. W. Fink.*)

FANTUZZI, ein altes berühmtes Geschlecht, welches schon im 13. und 14. Jahrhundert in Bologna blühte. Unter den Abkömmlingen desselben sind die bekanntesten: Giovanni Fantuzzi der ältere, welcher 1377 Professor der Rechte in Bologna war und 1391 starb. Giambattista Fantuzzi, im 16. Jahrhundert, hat einiges über die Aristotelische Philosophie geschrieben. Gasparo Fantuzzi starb 1532; er war ein guter Latinist und Freund des berühmten Marcantonio Flaminio. Giovanni Fantuzzi der jüngere, Professor der Philosophie in Bologna, hat einige physikalische Schriften herausgegeben und starb

1646. Paolo Emilio Fantuzzi der ältere, gestorben 1661; man besitzt von ihm eine Sammlung italienischer Gedichte, Rime. (Bologna 1647.) Paolo Emilio Fantuzzi der jüngere, zu Venedig 1721 gestorben, hat nur einige lateinische Gedichte hinterlassen. Der bedeutendste von allen ist Giovanni Fantuzzi, Verfasser eines wahrhaft kolossalen Werkes: Notizie degli scrittori Bolognesi. (Bologna 1781—1794. 9 Voll. 4.), eine reiche Fundgrube zuverlässiger literarischer Nachweisungen. Es ist, wie das Werk des Mazzucchelli, in alphabetischer Ordnung. (*Blanc.*)

FANTUZZI (Marco Graf), gestorben zu Pesaro den 10. Jan. 1805, etwas über 60 Jahre alt. Erzogen in Rom bei seinem Oheim, dem Cardinal Gaetano Fantuzzi, trat er bei seiner Rückkehr nach Ravenna in die Verwaltung. Obgleich noch sehr jung, erreichte er bald die höchsten Ämter. Sein Eifer, dem gesunkenen Nahrungsstande seiner Vaterstadt wiederaufzuhelfen, veranlaßte ihn während der Jahre 1761—1786 mehre darauf bezügliche Schriften herauszugeben. Da sie zunächst nur ein örtliches Interesse darbieten, so verweisen wir auf die im Giornale dell' Italiana Letteratura. (Padova 1805.) Tomo XII. p. 182 abgedruckten Notizie intorno il *C. Fantuzzi*, wo die Titel derselben angeführt sind. Er beharrte in seiner thätigen Liebe für seine Landsleute auch nachdem er seine öffentlichen Ämter aufgegeben hatte. Bei der Annäherung des Feindes 1797 verließ er Ravenna und lebte nach einander wieder in Rom, dann in Florenz und in Venedig, wo er 1804 Memorie di vario argomento drucken ließ. Dieser Quartband, wovon nur eine sehr geringe Anzahl von Exemplaren abgezogen ward, und der erst nach seinem Tode ausgegeben werden durfte, enthält eine Anzahl gemeinnütziger Abhandlungen, unter andern: Pensieri sul governo economico dello stato della Chiesa und Notizie intorno al Canonico Gianandrea Lazzarini di Pesaro insigne pittore e letterato. Diesen letzten Aufsatz hatte der Verfasser auf Lanzi's Bitte geschrieben. Von bleibendem Werthe ist sein in lateinischer Sprache verfaßtes gelehrtes Werk: De gente Honestia. (Cesenae 1786. fol.) Schon in demselben gedenkt er einer von Jugend auf angelegten Sammlnng von Beiträgen zur vaterländischen Geschichte. Sie erschien zu Venedig in den Jahren 1801—1804 unter dem Titel: Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo per la maggior parte inediti in sechs Quartbänden. Es ist eine der reichsten Quellen von bis dahin völlig unbekannten, das Mittelalter erläuternden Urkunden*). Daß der Herausgeber bei seinem großen Vermögen gern literarische Unternehmungen unterstützte, beweiset die auf seine Kosten veranstaltete Prachtausgabe der nur zu 400 Exemplaren gedruckten Schrift: I Papiri diplomatici raccolti, e illustrati dall' ab. *Gaetano Marini* primo custode della biblioteca vaticana e prefetto degli archivi segreti della S. S. (Roma 1805. fol.) Freilich enthält auch sie viele auf Ravenna sich beziehende Stücke. Diese ganz besondere Vorliebe zu der Vaterstadt, der auch die Monumenti Ravennati gewidmet sind, läßt die oben angezogene Biographie des Grafen mit den Worten schließen: „sfidiamo Ravenna a trovarei un suo cittadino, che piu del co: *Marco Fantuzzi* si occupasse del di lei vantaggio in patria, e della di lei gloria al di fuori!“ (Graf *Henckel von Donnersmarck.*)

FANTUZZI (Antonio), genannt Antonio da Trento, welchen letzteren Namen er nach seinem Geburtsorte führte; es ist daher irrig, wenn Rost sagt, er sei zu Viterbo um 1500 geboren [1]). Soviel ist aber sicher, daß er die Malerei bei Mazzole erlernte und mit diesem um das Jahr 1530 in Bologna war. Schon bei diesem Meister beschäftigte sich Antonio mit der Holzschneidekunst, wahrscheinlich mit Bewilligung seines Lehrers, um dessen Werke vervielfältigt zu sehen; doch Mazzole fand sich getäuscht, denn sein Schüler verließ ihn heimlich mit mehren geliehenen Zeichnungen, die er zu seinen Arbeiten verwenden wollte [2]), und begab sich nach Paris, wo er vieles nach den Zeichnungen der Groteskeu für die große Galerie zu Fontainebleau arbeitete. Dieser Künstler ist daher mehr durch seine Holzschnitte im Helldunkel, und seine Kupferstiche, als durch seine Malereien bekannt. Unter seinen Kupferstichen, die vom Jahre 1540 bis 1545 bezeichnet sind, sind 37 Blätter mit seinem Namen und Zeichen bezeichnet; drei Blätter stach er nach Parmesano, vier nach Maitre Roux, fünf nach Julio Romano, und die andern nach Primaticio und dessen Schülern. Der Styl in den Arbeiten des Fantuzzi ist nicht ohne Mängel, die Zeichnung ist nicht immer richtig, und die Köpfe haben keinen edeln Charakter [3]). (*A. Weise.*)

FANUM nannten die Römer jeden zu Erbauung eines Tempels bestimmten, und ebendadurch geheiligten, Platz, dann aber auch den Tempel selbst. Templum bezeichnet ursprünglich auch nur einen geweihten Bezirk (τέμενος), und später erst ein zu Ehren einer Gottheit oder mehrerer Götter errichtetes Prachtgebäude mit vielen Zimmern und verschiedenen Nebengebäuden, zum Unterschiede von aedes, einem gemeinern, nur von vier Mauern umschlossenen Tempel, und von Sacellum, ebenfalls einer mit einer bloßen Mauer umgebenen, einer Gottheit geweihten Stätte, aber ohne Dach (nach Festus), welches jedoch auch oft eine kleine Kapelle mit Götterbildern bedeutet. Zu dem in einem Fanum errichteten Tempel gehörten auch die rings um ihn gelegenen Ländereien. Auch diese waren sacra, einem Gotte geweiht, heilig, was außerhalb dieses heiligen Bezirks lag, war profanum, nicht geweiht, unheilig. (Vgl. Mysterien.) Örter, die um ein solches Tempelgebiet erbaut wurden, erhielten öfters den Namen von dem der Gottheit geweihten Tempel und wurden durch die Bezeichnung fanum gleichsam geweiht, ἱερὸν bei den Griechen. So gibt es in Etrurien ein fanum fortunae, wie man späterhin auch Glückstadt

*) s. die langen Auszüge, die sich von dieser wichtigen Sammlung im Giornale dell' Italiana Letteratura. (Padova 1804.) Tomo VII. p. 97 und 193 befinden.

1) s. dessen Handbuch für Kunstliebhaber. 3. Th. S. 188. 2) Fiorillo, Gesch. der Malerei. 2. Th. S. 349. 3) *Bartsch*, Peintre Graveur. T. XVI. p. 336. liefert eine vollständige Beschreibung von den Werken dieses Meisters.

übersetzt hat, jetzt Fano (s. dieses), ein fanum Voltumnae, der Versammlungsort des alten Etruriens (jetzt Viterbo), drei verschiedene fana Feroniae, zwei in Etrurien, das eine zwischen Luna und Pisa am Flusse Vosidia, das andere zwischen Veji und der Tiber im Gebiete von Capena, und ein drittes in Latium bei Anrur oder Taracina. Andre findet man in Gallien und Belgien, wo das fanum Martis in dem heutigen Namen Famars in der Provinz Hennegau noch erkennbar scheint. (*H.*)

FANUM, in Beziehung auf den Götterdienst der Germanen, ist ein ungemein schwieriger Gegenstand. Nach der Hauptstelle über den Götterdienst der alten Teutschen bei Tacitus [1]) sollte man annehmen, daß, so oft in den Schriften, welche von Heidenbekehrung sprechen, fana vorkommen, fanum blos bedeute einen heiligen, der Gottheit geweiheten Ort, und nicht auch einen Tempel und zugleich den heiligen rings um den Tempel gelegenen Bezirk, wie sowol diese, als jene Bedeutungen bei den Classikern vorkommen. Gleichwol werden in den Schriften, welche der Heidenbekehrung der Germanen gedenken, neben den Fanis auch Haine und Wälder erwähnt; auch wird von den Fanis so geredet, daß man nicht anders als an Gebäude denken kann. Am einfachsten ließe sich dieses mit der Angabe des Tacitus, nach welcher die Germanen ihre Götter nicht in Wände einschlossen, durch die Annahme vereinigen, daß im Wechsel der Zeit eine Veränderung eingetreten, besonders dadurch, daß die Germanen die Tempel der Römer kennen gelernt, und diese nachgeahmt haben. Auch kann bei einigen Angaben der Schriftsteller bestritten werden, daß teutschheidnische Tempel gemeint sind; es könnten stehengebliebene römische [2]) sein; und dann wäre, wie Jac. Grimm [3]) bemerkt, ein doppelter Fall möglich: das herrschende teutsche Volk hätte in seiner Mitte einzelne Gemeinden römisch-gallischen Cultus fortsetzen lassen, oder der römischen Gebäude sich für Ausübung seiner Religion bemächtigt, und für diesen Fall hätten wir immer noch Tempel des teutschen Heidenthums vor uns, wenn auch erst römische Gebäude in sie verwandelt worden wären. Aber diese Annahme reicht nicht aus, denn abgesehen von den Hof (Tempeln) der Nordmannen oder Norweger und der Schweden finden wir in dem friesischen Helgoland Fana. Es heißt in der Vita S. Willibrordi, welcher im J. 739 starb, S. 381 [4]): **pervenit in confinio Fresonum et Danorum ad quandam insulam, quae a quodam Deo suo Fosete ab accolis terra Fosetisland appellatur, quia in ea ejusdem Dei *fana* fuere constructa; qui locus a paganis tanta veneratione habebatur, ut nil in ea vel animalium ibi pascentium vel aliarum quarumlibet rerum gentilium quisquam tangere audebat, nec etiam a fonte, qui ibi ebulliebat, aquam haurire nisi tacens praesumebat.** Hier ist also von fanis als Gebäuden die Rede, aber freilich zwischen Tacitus und dem achten Jahrhundert eine geraume Zeit verflossen. In diesem Zeitraume konnten viele Veränderungen auch im Betreff des Götterdienstes vorgehen. Aber Tacitus selbst scheint mit sich im Widerspruche, wenn er nach der angeführten Hauptstelle doch Annal. Lib. I. Cap. 51 sagt: **profana simul, et sacra et celeberrimum illis gentibus templum, quod *Tanfanae* [5]) vocabant, solo aequantur.** Um das zu retten, was Tacitus in der Germania sagt, hat man viele Meinungen, wie diese Stelle zu verstehen sei, aufgestellt. Nach der einen kommt hier alles auf das richtige Verständniß der Bedeutung des Wortes *Templum* bei den Römern an. Templum hieß 1) ursprünglich jeder vom Augur geweihete Platz, wenn auch nichts darauf stand, und sodann 2) das darauf stehende Gebäude; das letzte war nun gleichsam abgeleitete Bedeutung. In der ersten Bedeutung braucht es aber Tacitus bei den Germanen und bezeichnet so damit ihre Haine, heiligen Bäume u. s. w., und ebenso ist auch Templum Tanfanae zu erklären [6]). Aber dieser Erklärung steht entgegen, daß nach Tacitus das Templum Tanfanae geschleift wird. Daher möchte nach einer andern verwandten Meinung der Tempel der Tanfana vielleicht nichts als ein Wald, eingeschlossen durch ein Gehege, mit Altären in der Mitte, Opfersteinen, Sitzen von Rasen oder Steinen u. s. w. gewesen sein [7]). Das Schleifen kann sich nur auf einen mit Felsstücken zusammengesetzten Opferaltar beziehen, was im Nordland haugr hieß, und bei den Franken als Harah, bei den Angelsachsen als Hearg vorkommt. Wäre es eine Holzkirche gewesen, so stände wol combustum est [8]). Hätte jedoch das Templum Tanfanae in einem Altar bestanden, so würde Tacitus unfehlbar Ara gebraucht haben, da bei ihm Ara Vbiorum, Ara Herculis, Ara Solis, Ara Drusi u. s. w., vorkommt. Nach einer dritten Meinung war jener Tempel, Tanfane genannt, weder ein Tempel, noch einer Gottheit geweiht. Aber der Ort, wo man sich im heiligen Haine zur Volksversammlung, und also auch zum gemeinschaftlichen Gottesdienste einfand, hieß Kirche, und so konnte es leicht eine Kirche [10]) mit dem Namen Tanfan

1) Germ. IX. 2) Für Italien läßt sich nachweisen, daß Tempel römischer Gottheiten lange stehen blieben. So fand (nach *Gregorius Magnus*, Dialogus 2, 8) der heilige Benedict in Montecassino: *vetustissimum fanum*, in quo ex antiquo more gentilium a stulto rusticano populo Apollo colebatur; circumquaque enim in cultum daemoniorum luci succreverant, in quibus adhuc eodem tempore infidelium insana multitudo sacrificiis sacrilegis insudabat. 3) Teutsche Mythologie S. 55. 4) in Act. Bened. Sec. III. p. 609.

5) Im Neapolitanischen ist eine Inschrift gefunden worden, von welcher ungewiß ist, ob sie echt, oder ein Erzeugniß des bekannten Speculationsgeistes der mit nachgeahmten Denkmälern handelnden Italiener ist. Sie lautet:

Tamfanae
Sacrum
M. Appulejus.

s. Legis, Handbuch. S. 29. 6) Rößig, Die Alterthümer der Teutschen. S. 182. 7) Haus, Alterthumskunde von Germanien. I. Th. S. 89. 8) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Th. S. 18. 9) Anton (Geschichte der teutschen Nation. I. Th. S. 89), welcher diese Meinung aufstellt, macht die Bemerkung: „überhaupt sollte man templum Tanfane, d. i. der Tempel Tanfan genannt, lesen." 10) „Das Wurzelwort ist," bemerkt Anton hierzu, „im Isländischen kyrr, ruhig, gesichert. So heißt harus der Hain, und im Isländischen davon jetzt haury heidnische Götter" (wahrscheinlich meint Anton Haurgar, wovon wir weiter unten handeln).

geben [11]). Es ist dem Tacitus in Betreff der Angaben von dem Götterdienste der alten Teutschen ebenso ergangen wie in Betreff der Angabe, daß sie keine Festungen bewohnen. Man hat bewiesen, daß die Germanen Festungen hatten, und dann gemeint, Tacitus sei im Widerspruche, im Irrthum, ohne daß man unterschieden hat, zwischen: befestigte Orte oder Festungen bewohnen, und zwischen: solche Befestigungen für Fälle des Krieges haben [12]). Ähnlich sagt der römische Geschichtschreiber blos, die Germanen glaubten gegen die Größe der Himmlischen zu verstoßen, wenn sie die Götter in Wände einschränkten. Aber damit hat er noch gar nicht gesagt, daß die Germanen gar keine Gebäude zum Behufe des Götterdienstes gehabt. Die Germanen hatten zweierlei Götterdienst, nämlich Privat- und öffentlichen oder Staats-Gottesdienst. Tacitus [13]) sagt in der Stelle, in der er von den Weissagungsmitteln der alten Teutschen handelt: **mox, si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus Deos coelumque suspiciens etc.**, und weiter unten von den heiligen Pferden: **Publice aluntur iisdem nemoribus et lucis, candidi etc.** Also gewiß ist, Staatsgötterdienst hatten die Germanen, und ihr Götterdienst war, wie aus andern Stellen des Tacitus hervorgeht, nicht ohne Opferdienst. Wo waren nun die Geräthschaften zu diesem Dienste? Bei dem Privatgottesdienste läßt sich denken, daß nicht jeder Familienvater dazu ein eignes Gebäude brauchte, sondern sie in seinem eignen Hause in einer besondern Abtheilung aufbewahren konnte. Sollte aber bei dem Staatsgötterdienste nicht jeder Staat es der Sache für angemessen gehalten haben, zur Aufbewahrung der heiligen Geräthschaften ein Gebäude zu errichten, besonders wenn mehre Gauen gemeinschaftlichen Götterdienst hatten, wie die hundert Gauen der schwevischen Semnonen [14]), und die Reudigner, Angeln, Varinen (Waren), Swardonen (Schwardon, d. h. Schwarzen) und Nuithonen (Hwithon, d. h. Weißen), welche gemeinschaftlich die Mutter Erde verehrten? Tacitus sagt: **Est in insula Oceani castum nemus, dicatumque in eo vehiculum, veste contectum; attingere uni sacerdoti concessum. Is adesse penetrali Deam intelligit etc.** und weiter unten: **Mox vehiculum et vestes etc.** Der Wagen konnte allerdings in dem Haine unter freiem Himmel aufbewahrt werden. Aber die Hüllen, welche den Wagen bedeckten, befanden sich doch nicht schicklicher Weise bei Regen und Schnee unter freiem Himmel. Es ist daher der Sache am angemessensten, ein Gebäude zur Aufbewahrung der heiligen Gewande oder der den Wagen bedeckenden Hüllen anzunehmen, und dieses war aller Wahrscheinlichkeit nach so eingerichtet, daß auch in ihm der Wagen und die zum Opferdienste nöthigen Geräthschaften, sowie andre Heiligthümer Platz fanden. Die heidnischen Gesetze der Isländer, welche sie aus Norwegen holten, bestimmten, daß in jedem **Höfuthof** (Haupttempel) auf dem **Stalli** (Gestelle, Altar) ein Ring liegen sollte, welcher mit dem Blute des geopferten Rindes zu dem Behufe bestrichen ward, daß der, wer auf der gesetzlichen Volks- und Gerichtsversammlung einen Eid zu leisten hatte, dieses auf den Ring that [15]). Wie die heiligen Gebäude die Aufbewahrungsorte der Heiligthümer waren, lehrt auch die **Lex Frisionum, Additio Sapientium Tit. XII. *De honore templorum.*** **Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, findantur aures ejus et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit.** Diese Stelle lehrt zugleich, daß man die Wörter ***fanum*** und ***templum*** für ein und dieselben Gebäude brauchte. Da der am Schluß des **Capitulare Karlomanni an. 743 apud Liptinas** mitgetheilte **Indiculus superstitionum et paganiarum Cap. IV.** sagt: **De casulis, id est** [16]) **fanis**, so findet man von Jac. Grimm S. 691 daraus geschlossen: „Unter ***fanum*** verstand man wol ein kleines Gebäude, unter ***templum*** eins von größerem Umfange." Aber in den meisten Stellen kommt blos fanum vor. Warum die christlichen Schriftsteller nicht gern templum für die heidnischen heiligen Gebäude gebrauchten, war, weil sie, wegen des Tempels des Herrn, das Wort templum für sich allein geltend machen wollten. Anders war es in der Stelle des friesischen Gesetzes; hier ward, weil sie von dem Theile der Friesen, die noch heidnisch waren, ausgingen, templum ebenso gut wie fanum gebraucht. Brauchten die christlichen Schriftsteller in Beziehung auf das Heidenthum templum, so thaten sie es mit einem Zusatze **superstitiosum** [17]), oder **fanaticum** [18]), oder sie sagten templum [19]) in Beziehung

11) „Die eingeführte christliche Religion," sagt Anton hierzu in der Anmerkung S. 89. 90, „behielt den vorgefundenen Namen auch zu ihren Versammlungen bei (AS. Cyrc, E. church, D. Kirke, Sw. kirka). Aber nicht allein den alten Namen, sondern auch die Bestimmung dieser Örter; denn man versammelte sich hier zu den Gerichten, wie zum Gottesdienste, bis das erste Karl der Große verbot. Capit. L. V. c. 60." 12) s. das Nähere bei F. Wachter, Geschichte Sachsens. 3. Bd. S. 266 — 268. 13) Germ. 10. 14) ibid. 39.

15) Islands Landnámabók, kopenhagener Ausgabe von 1774. 299. 300. 16) So bei *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. p. 391 und bei Jac. Grimm, Teutsche Mythologie. Anh. S. XXXI; bei *v. Falkenstein*, De Concilio Germanico I. p. 13: De Casulis sive Fanis. 17) In der Vita S. Eugendi, Abbatis Jurensis (st. um 510), auctore monacho Condatescensi ipsius discipulo (in den Actis Sanct. Bolland. 1. Jan. p. 50 und bei *Mabillon*, Acta Ben. sec. I. p. 570) heißt es von dem genannten Heiligen: ortus nempe est haud longe a vico, cui vetusta paganitas ob celebritatem clausuramque fortissimam *superstitiosissimi templi* gallica lingua *Isarnodori*, id est, *ferrei ostii* indidit nomen: quo nunc quoque in loco, delubris ex parte jam dirutis, sacratissime micant coelestis regni culmina dicata Christicolis etc. Ob, wie Jac. Grimm (Teutsche Mythologie S. 51) sagt, im Betreff des Isarnodori Gallica lingua sichtbar hier die teutsche sei, die von den einwandernden Völkern im Gegensatze zur Romana geredet ward, ist sehr zweifelhaft, da in der cambrischen Sprache sich isarn, Sichel und langes Beil, findet, und noch mehr dör bei den Armorikern Thürflügel, Thüre bedeutet; s. *Joh. Geo. Wachter*, Gloss. Germanicum. col. 357 und col. 1686. Wir brauchen daher nicht anzunehmen, der Verfasser der Vita S. Eugendi habe einen falschen Ausdruck gebraucht, wenn er isarnodori der gallischen Sprache zuschreibt. 18) Die Vita S. Lupi (bei *Du Chesne* T. I. p. 562, bei *Bouquet* Vol. III. p. 491) sagt: Rex Chlotarius virum Dei Lupum episcopum retrusit in pago quodam Neustriae nuncupante Vinemaco (Le Vimeau), traditum duci pagano, nomine Bosoni Landegisilo, quem ille direxit in villa, quae dicitur Andesagina (Ansenne), super fluvium Auciam (später la Bresle, Briselle), ubi erant *templa fanatica* a decurionibus culta (im J. 614). 19) Nach Walafrid Strabo (Vita S. Galli

darauf, daß es früher ein Christentempel [20]) gewesen war, der später, nachdem die christliche Lehre wieder gesunken, in einen heidnischen, oder in einen Tempel, in welchem ein aus Heidenthum und Christenthum gemischter Dienst [21]) stattfand, verwandelt worden war. Als eigentliches Wort für heidnische Tempel brauchten die Christen *fanum*. S. Ambrosius sagt Ep. 29: Quid est nisi fanum, in quo est conventus gentilium. Von fanum war gebildet fanaticus, heidnisch. Fredegarius (Hist. Epit. cap. 651) sagt: Quod ab his gentibus fertur eorum Deum fuisse locutum, quem fanatici nominant Wodanum. Die Gesta Regum Francorum sagen Cap. 10 von Chlodowig: Eratque ipse tunc fanaticus et paganus. Die Annal. Franc. Lambeciani zum Jahre 798: Illi Abodriti fanatici erant. Iso Magister erklärt in den Glossen zu Prudentius: fanaticos, fanorum sacerdotes.

In der Vita S. Agili Resbacensis (st. 650) in den Actis Ben. sec. 2. p. 312 heißt es: castrum [22]) namque intra eremi septa, quae Vosagus dicitur, fuerat *fanaticorum cultui* olim dedicatum, sed tunc ad solum usque dirutum, quod hujus saltus incolae, quanquam ignoto praesagio, Luxovium nominavere; es wird eine Kirche daselbst erbaut: ut ubi olim prophano ritu veteres coluerunt *fana*, ibi Christi figerentur arae et erigerentur vexilla, habitaculum Deo militantium, quo adversus aërias potestates dimicarent superni regis tirones. Ob aber wirkliche heidnische Tempel damals in Luxeuil waren, bleibt ungewiß, weil die Vita S. Agili und Jonas in der Vita S. Columbani nur von der Vergangenheit sprechen, und nicht sagen, daß die Heidenbekehrer den dasigen Götterdienst gestürzt. Sie schlossen wahrscheinlich nur aus den vielen Steinbildern, mit welchen die Römer die warmen Bäder geziert hatten, es müsse daselbst ein ausgezeichneter Sitz des Heidenthums gewesen sein. Columbanus und Agilus hatten nicht mehr mit reinem, nie umgestürztem Heidenthume zu kämpfen, sondern mit einem Gemische aus Christenthum und Heidenthum. In der Vita S. Agili heißt es Cap. S. p. 609: ingressique (nämlich Agilus und Eustasius) hujus itineris viam, juvante Christo, Warascos praedicaturi accelerant, qui *agrestium fanis* decepti, quos vulgi *fannos* vocant, gentilium quoque errore seducti in perfidiam devenerunt Fotoni seu Bonosi virus infecti, quos errore depulso matri ecclesiae reconciliatos veros Christi fecere servos. Auch ist wol kein rein teutsches Heidenthum, sondern ein Gemisch mit römisch-gallischem anzunehmen in dem, was Gregor von Tours (Vitae patr. 6) erzählt: Eunte rege (nämlich Theoderich) in Agrippinam urbem, et ipse (nämlich der heilige Gallus, ein anderer dieses Namens als der, welcher ein halbes Jahrhundert später sein Bekehrungsgeschäft in der Schweiz trieb) simul abiit. Erat autem ibi *fanum* quoddam diversis ornamentis refertum, in quo barbaris opima *libamina* exhibens usque ad vomitum cibo potuque replebatur. Diese Sitte war germanisch; denn Snorri Sturluson sagt in der Stelle, wo er von Opfern in Norwegen handelt [23]): Das war alte Sitte, damals, wenn Opfer (blót) sein sollten, daß alle Bändur sollten dahin kommen, wo der

in den Act. Bened. sec. II. p. 233) gehen Columban und Gallus (im J. 612) bei Bregenz am Bodensee aus dem Schiffe und zu dem Oratorium in honore S. Aureliae constructum. Sie finden: in templo tres imagines aereas deauratas parieti affixas, quas populus, dimisso altaris sacri cultu, adorabat, et oblatis sacrificiis dicere consuevit: isti sunt Dii veteres et antiqui hujus loci tutores, quorum solatio et nos et nostra perdurant in praesens ..... cumque ejusdem templi solemnitas ageretur etc. Columban restituirt der Kirche der heiligen Columba die alte Ehre. Zum Beweise, daß die Alemannen Tempel mit Götzenbildern gehabt, kann die Stelle nicht dienen, da sie nicht allein die Gegend bewohnten, sondern zugleich ein römisch-gallisches Gemisch von Einwohnern. Daher kann auch die Stelle, wo Walafrid Strabo weiter oben (S. 219. 220) in Beziehung auf Tucconia (Tuggen am züricher See) sagt: Beatus quoque Gallus sancti viri (nämlich Columban's) discipulus zelo pietatis armatus *fana*, in quibus daemoniis sacrificabant, igni succendit et quaecunque invenit oblata demersit in lacum, nicht zum Beweise dienen, daß die Fana der Teutschen Opferaltäre enthielten. Überdies heißt es in der ältern Vita S. Galli des Ungenannten (bei *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 6) blos: Nam Gallus — — — coepit illic (nämlich in der Gegend der villa Tocconia [Tuggen], quae in capite ipsius lacus Turiginensis est sita) gentilium fana incendere, diisque consecrata in lacum dimergere. Cum vero vidissent fana sua combusta etc.

20) Ratpertus (Casus S. Galli [bei *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 61]) sagt: Ibique (nämlich an dem Orte Bregenz) reperientes templum olim christianae religioni dedicatum, nunc autem demonum imaginibus pollutum, mundando et consecrando in pristinum restituerunt statum, atque pro statuis, quas ejecerant, sanctae Aureliae reliquias ibidem collocarunt (Columban und seine Schüler, namentlich Gallus). 21) Bromton (Chron. ap. *Twysden* p. 745) sagt in Beziehung auf den zu Anfange des 5. Jahrh. lebenden König Redwald: jam dudum fidem in Cantia susceperat, sed frustra: nam rediens domum a quibusdam perversis et uxore sua seductus *altare Christi et daemonis* in uno eodemque phano habebat, quod rex ejusdem provinciae Athelwalt, qui venerabilis Bedae aetate fuit, usque ad suum tempus perdurasse testatur. Aus dieser Stelle jedoch läßt sich nicht schließen, daß diejenigen Angelsachsen, welche dem unvermischten Heidenthume anhingen, ihre Opferaltäre in den Fanis oder heiligen Gebäuden hatten; denn die Vermischung des Christenthums und Heidenthums mußte den Fanis eine andere, und zwar wichtigere, Bestimmung geben, weil die Christen ihren Gottesdienst in den heiligen Gebäuden feierten, während aller Wahrscheinlichkeit nach die heidnischen Germanen, als sie noch frei von dem Einflusse des Christenthums waren, ihre Fana oder heiligen Gebäude nur zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe und Kostbarkeiten brauchten und den Opferdienst unter freiem Himmel ausübten.

22) Dieses Castrum kommt auch bei *Jonas Bobbiensis*, Vita S. Columbani (st. 615) Cap. 17 in den Act. Bened. Sec. II. p. 12. 13 vor: Cumque jam multorum monachorum societate densaretur, coepit cogitare, ut potiorem locum in eadem eremo (nämlich in dem Vogesenwalde) quaereret, quo monasterium construeret; invenitque castrum firmissime olim fuisse cultum, a supra dicto loco distans plus minus octo millibus, quem prisca tempora Luxovium nuncupabant, ibique aquae calidae cultu eximio constructae habebantur; ibi imaginum lapidearum densitas vicina saltus densabat, quas cultu miserabili rituque profano vetusta paganorum tempora honorabant. Die vielen Bilder werden durch die warmen Bäder erklärt, welche die Römer so liebten, und also so ausgeschmückt hatten. Obgleich Luxovium (Luxeuil in Franche comté, unweit Vesoul) jetzt burgundisch war, darf man doch diese Steinbilder nicht als dem Götterdienste der Burgunder gehörig annehmen. 23) s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. und erl. von F. Wachter. S. 38.

Tempel (hof) war, und dahin schaffen den Vorrath, welchen sie haben sollten, so lange der Opferschmaus (blótweizla) stand. Zu diesem Schmause sollten auch alle Menschen Aul (Bier) haben; dort ward auch geschlachtet aller Art Vieh, so auch Rosse. Ein ähnliches Opferfest der alten Teutschen benutzte Germanicus zum Überfalle der Marsen, durch welchen ihm die Zerstörung des Tempels der Tanfana gelang. Die Späher hatten, wie Tacitus [24]) erzählt, die Nachricht gebracht: festam eam Germanis noctem, ac solennibus epulis ludicram, und weiter unten: stratis etiam tum per cubilia propterque mensas, nullo metu, non antepositis vigiliis: adeo cuncta incuria disjecta, neque belli timor [25]): ac ne pax quidem, nisi languida et soluta inter *temulentos*. Die Stelle Gregor's von Tours, soweit wir sie mitgetheilt haben, macht also keine Schwierigkeit, aber das Folgende: ibi et simulacra ut Deum adorans, membra, secundum quod unumquemque dolor attigisset, sculpebat in ligno. Der heilige Gallus eilt mit nur einem Kleriker dahin, accensoque igne, cum nullus ex stultis paganis adesset, ad *fanum* applicat et succendit; at illi videntes fumum delubri ad coelum usque conscendere, auctorem incendii quaerunt. Sie finden ihn, verfolgen ihn mit den Schwertern, und er flieht in den königlichen Hof; verum postquam rex, quae acta fuerant paganis minitantibus recognovit, blandis eos sermonibus lenivit. Dieses Fanum, mit welchem Simulacra in Verbindung gebracht werden, war zu Agrippina oder Cöln, welche Colonie zwar durch Herüberführung der teutschen Ubier gestiftet war, die aber nicht unvermischt geblieben waren, und es befand sich zur Zeit, als die heidnischen Franken dort herrschten, daselbst ein Gemisch von römisch-gallischem Wesen. Wo das Fanum, welches, wie in der Vita S. Radegundis (st. 587) von Baudonivia, einer gleichzeitigen Nonne, erzählt wird, Radegunde, als sie von Thüringen nach Frankreich zog, verbrennen ließ, stand, wird nicht angegeben; doch findet sich auch nichts, was einem heiligen Gebäude der Teutschen zuwider wäre, in der Erzählung [26]): Dum iter ageret (nämlich Radegunde) seculari pompa se comitante, interjecta longinquitate terrae ac spatio, *fanum quod Francis colebatur*, in itinere beatae reginae quantum miliario uno proximum erat: hoc illa audiens jussit famulis *fanum* igne comburi, iniquum judicans Deum coeli contemni et diabolica machinamenta venerari. Hoc audientes Franci universa multitudo cum gladiis et fustibus vel omni fremitu conabantur defendere; sancta vero regina immobilis perseverans et Christum in pectore gestans, equum, quem sedebat, in antea non movit, antequam et fanum perureretur et ipsa orante inter se populi pacem firmarent. Die Vita S. Amandi [27]) (st. 674) erzählt: Amandus audivit pagum esse, cui vocabulum Gandavum, cujus loci habitatores iniquitas diaboli eo circumquaque laqueis vehementer irretivit, ut incolae terrae illius, relicto Deo, arbores et ligna (nämlich künstlich aufgerichtete Baumstämme an den Stellen, welche durch Opferquellen wichtig waren, und an denen sich noch nicht ein daselbst emporgewachsener Baum von der der Wichtigkeit der Opferquelle angemessenen ausgezeichneten Größe fand) pro Deo colerent, atque *fana* vel idola adorarent. Was unter idolis die Heidenbekehrer verstehen, ist häufig dunkel; sie drücken nicht selten dadurch die heidnischen Götter aus, wenn bei ihrer Verehrung auch kein Bilderdienst statthatte. Auch das adorare brauchen sie häufig, wo sie hätten blos sagen sollen: heilig halten. Weiter erzählt die Vita S. Amandi: — ubi fana destruebantur, statim monasteria aut ecclesias [28]) construebat. Willibald (Vita S. Bonifacii Cap. 16) [29]) sagt in Beziehung darauf, daß Bonifacius nach dem Tode des Königs Radbod (st. 719) als Gehilfe des Erzbischofs Willibord drei Jahre in Friesland thätig war: multumque in Christo laborans, non parvum populum Domino, destructis delubrorum fanis, et exstructis ecclesiarum oratoriis, praefato pontifici opitulante, adquisivit. Der Fürst der Franken, Karl der Hammer, bekriegte im J. 734 die Friesen an der Meeresküste mittels einer großen Flotte, drang in die Inseln der Friesen, Wistrachia und Austrachia, und schlug sein Lager an dem Flusse Burdine (jetzt Borden) auf. Weiter erzählt der Fortsetzer des Chron. Fredegarii Cap. 109 [30]): Popponem gentilem ducem illorum fraudulentum consiliarium interfecit, exercitum Frisionum prostravit: fana eorum idololatriae contrivit, atque combussit igni, cum magnis spoliis et praedis victor reversus est in regnum Francorum. Gleiches haben nach dem genannten Chron. die Annal. Met. [31]), begnügen sich jedoch nur zu sagen fana eorum (nämlich der Friesen) destruxit, da Poppo schon durch gentilis bezeichnet ist, fana für Christentempel gewöhnlich nicht gebraucht wird, und idololatriae in dem genannten Chron. nur ein das Heidnische verstärkt ausdrückender Zusatz ist, ohne daß dadurch wirklich Tempel mit Götzenbildern angegeben werden. Die Annales Laurissenses minores [32]) sagen: Karlus navali evectione Fresonum regnum penetravit, interfectis Fresonibus Popponem ducem interi-

24) Annal. 50. 25) Bei den Opferfesten war nämlich Friede festgesetzt, die Waffen wurden nicht genommen, und aller Stahl war verschlossen (s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 130), denn es waren auch sine vulnere milites (die die Marsen überfallen und den Tempel der Tanfana zerstört hatten), qui semisomnos, *inermos* aut palantis ceciderant. 26) Acta Bened. Sec. I. p. 327.

27) Acta Bened. Sec. II. p. 714. 28) Der Papst Gregor III. nahm noch einen kürzeren Weg; er gebot, die Tempel der Angelsachsen zu schonen und sie in christliche Kirchen zu verwandeln (s. Rühs zur Germ. S. 313). Die Heidenbekehrer würden diese Umwandlung wol gern vorgenommen haben, wenn die fana der Germanen nicht casulae (Häuslein) gewesen, die nicht zum Hauptlocale des Götterdienstes, sondern blos dazu, die heiligen Geräthschaften und Schätze in ihnen aufzubewahren, bestimmt waren. 29) Bei *Pertz*. I. c. T. II. p. 341. 30) Bei *Freher*. p. 158. 31) Bei *Pertz*. I. p. 326. 32) Bei demf. I. S. 114 und nach den Annal. Lauriss. Minor. die Annal. Hildisheim. bei *Leibnitz*, Rer. Brun. Scriptt. T. I. p. 711 sagen auch: lucos et fana subvertit.

mit, *lucos et fana* subvertit, victor cum praeda magna revertitur. Die Haine spielten nämlich bis zum Sturze des Heidenthums der Teutschen die größte Rolle, und fana war daher für die heiligen Gebäude der Teutschen ein ganz passender Ausdruck, da man unter fanum eigentlich ein Heiligthum in einem Haine darunter verstand; denn die griechisch-lateinischen Glossen, welche Du Fresne unter Fanum anführt, erklären dieses durch *ἱερὸν τὸ ἐν ἄλσει*. Die Haine zu zerstören, war aber für einzelne Heidenbekehrer mit einem oder einigen Begleitern ein zu starkes Werk. Daher mußten Heere dazu verwendet werden, wie Karl der Hammer im J. 734 in Friesland that, und Karl der Große im J. 772 in Sachsen, wo er zur Zerstörung des Haines der Irminsul sein Heer drei Tage lang verwendete. Die einzelnen Heidenbekehrer mit wenigen Begleitern mußten sich mit Umhauung des Hauptbaumes begnügen, wie Amandus mit Fällung des einem heidnischen Gotte gewidmeten Baumes an dem Orte Rossonto an der Aronna [33]), und Bonifacius mit Umhauung der Eiche bei Geismar [34]). Andere Heidenbekehrer mußten sich, da die Fällung eines Riesenbaumes doch immer ein schwieriges Werk war, mit Anzündung des heiligen Gebäudes daneben begnügen. Auch machte das Niederreißen, da es kleine Gebäude waren, nicht soviel Schwierigkeiten, als die Ausrottung eines Haines. Daher findet man die Heidenbekehrer besonders mit der Zerstörung der Fanorum beschäftigt, ungeachtet sie an Wichtigkeit den Hainen nachstanden. Anskar in der S. Willehadi Cap. 4 [35]) erzählt in Beziehung auf des heidenbekehrenden Willehad's Wirken in Thrianta (dem friesischen Gaue Drente) vor dem J. 779: Unde contigit, ut quidam discipulorum ejus divino compuncti ardore, *fana in morem gentilium circumquaque erecta* coepissent evertere, et ad nihilum, prout poterant, redigere; quo facto barbari, qui adhuc (Willehald hatte nämlich eine Menge zum Christenthume bekehrt, worauf sich seine Schüler an die Zerstörung der Fanorum machten) forte increduli perstiterant, furore succensi, irruerunt super eos cum impetu etc. Alfrid in der Vita S. Liudgeri Cap. 15 [36]) erzählt: Posthaec misit Albericus [37]) Luitgerum, et cum eo alios servos Dei, ut destruerent fana Deorum et varias culturas idolorum in gente Fresonum. At illi jussa complentes, attulerunt magnum thesaurum ei, quem in delubris invenerant; ex quo Karolus Imperator duas partes accepit, tertiam vero partem ad usus suos Albericum recipere praecepit. Die Capitulatio de partibus Saxoniae bestimmt Cap. I. [38]): Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut Ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxonia, et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem quam fana [39]) habuissent idolorum. Bei den Idolis, welche in der Sprache der Heidenbekehrer der Teutschen vorkommen, muß man nicht an Götzenbilder denken, sondern die christlichen Schriftsteller drückten damit die heidnischen Götter aus, sowie es in der Stelle bei Alfrid heißt: fana Deorum, und in der Lex Frisionum: immolatur Diis, quorum templa violavit. Daß unter den sächsischen Fanis idolorum keine Tempel mit Götzenbildern, sondern nur den heidnischen Göttern gehörige heilige Gebäude zu verstehen, geht recht deutlich aus dem hervor, was über die Irminsul gesagt wird, weil hierüber mehre Schriftsteller sich ausdrücken. Die Annales Juranienses Minores sagen zum J. 772 [40]): Karolus idolum Sachsonorum combussit, quod dicebant Irminsul. Einhard von Fulda (Annal. ad ann. 772) [41]): et idolum Saxonum, quod vocabatur Irminsul destruit. Der frühere Einhard (Eginhart), der Biograph Karl's des Großen, sagt in den Annal. zum Jahre 772 [42]): idolum, quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, evertit. In cujus destructione cum in eodem loco per triduum moraretur etc., und weiter unten: Tum rex, idolo destructo etc. Wäre hier unter dem Idolum ein Götzenbild zu verstehen, so müßte es ein ungeheuer großes, noch größer als der Koloß von Rhodos, gewesen sein, wenn Karl der Große mit seinem Heere drei Tage zur Zerstörung desselben gebraucht hätte [43]), und um so mehr zu verwundern wäre dieses, da, wie aus den Ann. Jur. Min. hervorgeht, das Idolum verbrennbar war. Andere sprechen, statt wie die Obigen von einem idolo, von einem fano. So Annalium Laureshamensium Pars altera [44]) zum J. 772: et destruxit fanum eorum, quod vocatur Irminsul, und darnach das Chron. Moissacense [45]): et destruxit fanum eorum, quod vocabatur Irminsul. Die Annal. Lauriss. [46]) erzählen zum J. 772: ad Ermensul usque venit, et ipsum fanum [47]) destruxit, et aurum et argentum, quod ibi repperit, abstulit. Et fuit siccitas magna, ita ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi Ermensul stabat, et dum voluit ibi duos aut tres praedictus gloriosus rex stare dies fanum ipsum ad perdestruendum, et aquam non haberent; tunc subito etc. Auch das fanum müßte ein sehr großes Gebäude gewesen sein, wenn Karl der Große mit seinem Heere drei

33) s. die Vita S. Amandi l. l. p. 715 und die Stelle daraus bei Jac. Grimm a. a. O. S. 45. 34) s. den Art. Donnereiche. 35) Bei *Pertz*. II. p. 381. 36) Bei demselben a. a. O. S. 408. 37) Albrich war damals Abt in Utrecht, nachher Bischof in Cöln. 38) Bei *Georgisch* col. 579. 39) Baluzius *vana*, aber vana idolorum wäre hier zu allgemein; daß aber auch die Sachsen fana hatten, geht aus dem fano hervor, das bei der Irminsul war.

40) Bei *Pertz*. T. I. p. 88. 41) Bei demselben T. I. p. 348. 42) Bei demselben T. I. p. 151. 43) Aus diesem Umstande schließen Neuere, welche in der Irminsul ein dem Armin errichtetes Denkmal zu finden glauben, daß dieses sehr groß gewesen sein müsse. 44) Bei *Pertz*. l. c. T. I. p. 30. 45) Bei demselben T. I. p. 295. 46) Die größeren bei *Pertz*. T. I. p. 150, welchen Karl's des Großen Biograph, Einhard, ohne Zusammenziehung Eginhard, in den Ann. gefolgt ist, jedoch nicht wörtlich, besonders sich bemühend, in classischen Perioden zu schreiben. Für fanum, durch welches sein Vorgänger die Irminsul bezeichnet, braucht Einhardus idolum. 47) fanum sagen auch die den Annal. Lauriss. folgenden Annales Tiliani bei *Pertz*. T. I. p. 220, und so auch Regino, Chron. bei demf. T. I. p. 557, und weiter unten: Destructo fano etc.

Tage zu dessen Zerstörung gebraucht hätte. Aber die Annales Laurissenses Minores geben den besten Aufschluß, indem sie sagen [48]): fanum et lucum eorum famosum Irminsul subvertit. Der Hain verlangte also so viele Zeit zu dessen Vernichtung. Es bleibt nun nur noch die Frage: bestand die Irminsul in dem fano? Hierüber gibt Rudolf von Fulda, welcher im J. 865 als berühmter Lehrer und Geschichtschreiber starb [49]), Auskunft. In seiner Schrift, welche er über die Wunder des heiligen Alexander nach dessen Erhebung zu schreiben unternahm, schickt er eine kurze Geschichte der Sachsen und ihres Glaubens voraus [50]), und berichtet: Belaubten Bäumen und Quellen erwiesen sie Verehrung. Auch einen Baumstamm (truncum ligni) von nicht geringer Größe, der in die Höhe gerichtet war, unter freiem Himmel, verehrten sie, und nannten ihn in ihrer vaterländischen Sprache Irminsul, das heißt lateinisch: „universalis columna, *quasi sustinens omnia*, also eine Allsäule, die gleichsam Alles stützt. Das Gebäude der Welt stellten sich, wie aus der Esche Yggdrasil der nordischen Götterlehre hervorgeht, die Germanen unter dem Bilde eines Baumes vor. Aber nicht blos diesen himmlischen Baum hatte man, sondern auch Ebenbilder desselben auf Erden. So stand bei dem Tempel zu Upsal ein immer grünender großer und weit sich ausbreitender Baum unbekannter Art [51]). So verehrten die Hessen ihre ungeheure Eiche bei Geismar [52]). Auch die Sachsen verehrten Bäume, und Rudolf von Fulda bringt die Verehrung der Irminsul mit der Baum- und Quellenverehrung in unmittelbare Verbindung. Aber warum finden wir hier die Sachsen einen Baumstamm, nicht einen Baum selbst verehrend? Ebenso wichtig, als die Bäume zur Verehrung, waren auch die Quellen [53]). So steht die Esche Yggdrasil über dem Urds-Brunnen. Zu wunderbaren, von ihnen verehrten, Quellen konnten wol die Sachsen, wie andere Germanen, wenn sich kein Wald fand, einen Hain anlegen. So erzählt die Vita S. Bobbiensis [54]) (st. 640): ad quandam villam Iriae fluvio (dieser Fluß fällt in den Po, und das Fanum gehörte also den Langobarden) adjacentem accessit, ubi *fanum* quoddam *arboribus consitum* videns allatum ignem ei admovit, congestis in modum pyra elignis; id vero cernentes *fani* cultores Meroveum apprehensum diuque fustibus caesum et ictibus contusum in fluvium illud demergere conantur. Aber ein ausgezeichnet großer Baum konnte an der heiligen Stelle mit der wunderbaren Quelle nicht so schnell erzogen werden. An der Stelle, wo die Irminsul stand, ergoß sich aus dem, Karl's Lager benachbarten, Berge plötzlich Wasser in dem Bette eines Baches, wo sich vorher keins gefunden hatte. Die Franken sahen dieses als ein göttliches Wunder an. Diese die an Wassermangel leidenden Franken unerwartet tränkende Quelle ist wol keine andere, als der wunderbare Bullerborn unweit Eresberg bei dem Flecken Oldenbeck. Seine Beschaffenheit war vormals [55]) diese. Er brach nur zu gewissen Stunden aus einem Berge mit Gepolter hervor, woher sein Name, und goß dabei soviel Wasser aus, daß dieses Mühlen trieb. So ein wunderbarer Brunnen konnte bei den alten Teutschen nicht ohne göttliche Verehrung bleiben, und auch die christlichen Franken dachten bei dem plötzlichen Ausbruche des Wassers an ein Wunder. So eine wunderbare Quelle mußte natürlich auch einen Opferbaum haben [56]). Dieser aber wuchs nicht so schnell heran, oder war, wenn die Verehrung der wunderbaren Quelle schon vor den Sachsen statthatte, durch einen Blitz, oder sonst einen Zufall, oder in einem Kriege vernichtet worden. Daher ward ein Baumstamm von ungeheurer Größe als Irminsul oder Weltsäule bei der heiligen Quelle errichtet, ähnlich wie jetzt auch noch das Landvolk bei festlichen Gelegenheiten im Freien, wenn an dem Festplatze kein von Natur daselbst gewachsener sich findet, oder der angepflanzte noch zu klein ist, als Stellvertreter ein gefällter Baum von anderswoher dahingebracht und aufgerichtet wird. Der berühmte Gegenstand der Verehrung der Sachsen bestand also, wie wir sehen, aus einer heiligen, wunderbaren Quelle, einem Haine und künstlich aufgerichteten Baumstamme von ungeheurer Größe als Ergänzung des Haines, und aus einem fano, in welchem, wie sich vermuthen läßt, die Opfergeräthe, und wie aus den fränkischen Jahrbüchern hervorgeht, Gold und Silber, welches, wie sich schließen läßt, als Opfergabe dem Gotte der heiligen Quelle, des Haines und der Irminsul dargebracht worden war, aufbewahrt wurde. Der Irminsul geheißene truncus ligni non parvae magnitudinis stand nicht in dem heiligen Gebäude oder dem fano in dieser engeren Bedeutung, sondern wurde in altum erectus sub divo von den Sachsen verehrt. Hier ist es also unmöglich, aus der Irminsul und dessen fano einen Tempel, in

48) Bei *Pertz*. l. c. p. 117. 49) Annal. Fuldens. bei dems. T. I. p. 378. 50) An der Weiterführung des Werkes ward er aber vom Tode verhindert, und Meginhard vollendete die Translatio S. Alexandri; s. Meginhard's Brief bei *Pertz*. T. II. p. 624. Adam von Bremen (Histor. Ecclesiast. Lib. I. Cap. 4—6 [bei *Lindenbrog*, Scriptt. Ausgabe von Fabricius. p. 2. 3]) hat daraus die Stelle von den Sachsen und ihrer Irminsul, und nennt den Verfasser Einhardus. Daher ist es gekommen, daß Einhard, oder besser Meginhard, und Adam von Bremen als Verfasser angeführt und angesehen worden sind. Daß aber Rudolf von Fulda Urheber jener Erklärung der Irminsul und der Angabe, daß sie unter freiem Himmel verehrt worden, ist äußerst wichtig, weil sie so nicht in Zweifel gezogen werden kann. So z. B. bezweifelt Joh. Konr. Knauth Kaspar Schneider's Saxonia Vetus et Magna in parvo. Oder Beschreibung des alten Sachsenlandes S. 254 die Angabe, daß die Irminsul ein hölzerner Klotz oder Baumstamm gewesen, darum, weil Adam von Bremen kein Geschichtschreiber des Karolingischen Zeitalters gewesen, sondern 300 Jahre später gelebt habe. 51) Der Scholiast zu Adam von Bremen Cap. 233. 52) s. den Art. Donnereiche. 53) s. den Art. Opferplätze bei den Germanen, wo von den Opferquellen gehandelt wird. 54) In den Actis Bened. Sec. II. p. 164.

55) Die nähere Beschreibung der merkwürdigen vormaligen Beschaffenheit des Buller- oder Polterbrunnens s. bei *Joannes Harrion*. Lib. II. Panegyr. Paderborn. Cap. 7. *Reinerus Reineccius*, Notae ad Poëtam Saxonem anonymum de vita Caroli M. ad ann. 772. Brief Joseph Mangelt's bei *Christophorus Browerus*, Scholia ad Vitam B. Meinwerci. §. I. *Fürstenberg*, Mon. Paderborn., lemgoer Ausgabe von 1714. S. 225—227. 56) Vergl. Allgem. Literat.-Zeit. August 1836. Nr. 143. S. 524.

welchem Götzenbilder verehrt werden, herauszudeuten. Als Maßstab der Betrachtung der Fanorum der übrigen Germanen können die Tempel der Skandinavier aus mehren Gründen nicht dienen. Einmal standen Saxo Grammaticus und die Verfasser der Sögur den Zeiten des unvermischten Heidenthums zu fern, als daß sie sichere Nachrichten von demselben hätten haben können. Adam von Bremen nur gibt gleichzeitige Nachrichten von dem vornehmsten Tempel mit seinen drei Bildsäulen zu Upsal. Aber damals herrschte in Schweden unvermischtes Heidenthum längst nicht mehr. Schon im 9. Jahrh. trieben christliche Missionarien daselbst ihr Bekehrungsgeschäft. Sie brachten kein reines, sondern durch Bilder- und Reliquiendienst entstelltes Christenthum. Als die Schweden von demselben wieder abfielen [57]), was war natürlicher, als daß sie statt der Bildnisse des Heilandes, der Mutter Gottes und der Heiligen nun die Bildnisse der heidnischen Götter aufstellten, und überhaupt dem Tempeldienste mehr Wichtigkeit gaben, als dieser in den früheren Zeiten gehabt hatte, als das Heidenthum noch unvermischt war. Bei dem unvermischten Heidenthume finden wir in den fanis oder heiligen Gebäuden keine Götzenbilder, und auch die Altäre waren nicht in, sondern neben denselben. Beda [58]) erzählt: cumque a praefato pontifice sacrorum suorum (nämlich dem zum Christenthume übergetretenen heidnischen Coifi, der den König Edwine von Northumberland in dem alten Glauben wankend machte) quaereret (nämlich Edwine), quis *aras et fana idolorum cum septis, quibus erant circumdata*, primus profanare deberet. Hier stehen also die arae und fana neben einander, und es heißt nicht die Altäre in dem Tempel, oder die Tempel mit den Altären. Coifi antwortet: ego: quis enim ea, quae per stultitiam colui, nunc ad exemplum omnium aptius, quam ipse per sapientiam mihi a Deo donatam destruam? .... Accinctus ergo accepit lanceam in manu et ascendens emissarium regis, pergebat ad *idola;* quod aspiciens vulgus aestimabat eum insanire [59]); nec distulit ille, mox ut appropinquabat ad *fanum*, profanare illud injecta in eo lancea, quam tenebat, multumque gavisus [60]) de agnitione veri Dei cultus, jussit sociis destruere ac succendere *fanum cum omnibus septis* suis. Ostenditur autem locus ille quondam *idolorum* non longe ab Eboraco ad orientem ultra amnem Dorowentionem et vocatur hodie Godmundinga-hâm, ubi pontifex ipse, inspirante Deo vero, polluit:

Ac destruxit eas, quas ipse sacraverat, *aras.*

Bei dem pergebat ad *idola* hätte man erwarten sollen, es werde nun von Entweihung und Vernichtung von Götzenbildern die Rede sein; aber es wird von Entweihung und Niederreißung und Verbrennung des fani oder des heiligen Gebäudes, nebst den Umzäunungen, und Entweihung und Zerstörung der Altäre geredet. Die Götzenbilder wären doch das Wichtigste gewesen; aber sie werden nicht erwähnt, weil sie nicht vorhanden waren. Das pergebat ad idola bedeutet also soviel, als zu den heidnischen Göttern, d. h. zu den ihnen geweihten Altären und den ihnen gehörigen heiligen Gebäuden, sich begeben. Daher überträgt die angelsächsische Übersetzung der Geschichte des Beda idola durch deofilgild (Teufelsgenossen, d. h. heidnische Götter). Arae gibt sie durch wigbed (geweihtes Bett), septa ein Mal durch hegas (in dem neuen Englisch hedges, Hecken, Zäune) und dann durch getymbro (Gebäude), und fana durch hergas und fanum durch hearg, auf welchen Coifi den Speer wirft. Hearg, hëarh, herg (masc.) bedeutet Heiligthum, heiliges Gebäude, und im Sinne der Christen, welche sich kein Heidenthum ohne Götzenbilder denken konnten, Götzentempel, das Haus, wo das heidnische Heiligthum, das Götzenbild, aufgestellt ist. Das angelsächsische hearg, hërh, ist dasselbe Wort, als das nordische hörgr, ohne Zeichen des Nominativs hörg. Nur ist ungewiß, ob das angelsächsische ganz dieselbe Bedeutung gehabt, als das nordische, denn bei den Nordmannen kommt neben hörgr auch noch hof, Tempel, vor, welches die angelsächsische Sprache zwar auch hat, aber nur in der Bedeutung von Palast. Das nordische bedeutet beides, doch kommt es am häufigsten in der Bedeutung von Tempel vor, wiewol auch die Bedeutung von Palast oder große Wohnung sich nachweisen läßt [61]). Bei hof, wenn es im Altnordischen oder Isländischen in Beziehung auf den Götterdienst vorkommt, sind die Ausleger einig, und übertragen es durch templum; aber haurgr, hörgr übertragen Verschiedene verschieden. Die Islands-Landnámabok [62]) erzählt von Audur der Tiefreichen: Sie hatte ihre Gebetehaltung (baenalld) auf Krosshólar (Kreuzeshügeln), dort ließ sie Kreuze errichten, denn sie war getauft und gutgläubig, dort hatten ihre Blutsfreunde hernach [63]) großen Glauben an die Hügel (hólar), da wurden dort haurg gemacht, als die Opfer zunahmen; sie glaubten an das, daß sie in die Hügel (hólar) stürben [64]), und dahin ward Thordr Gellir hineingeführt [65]), bevor er Mannwürdigung (Ehrenstellen) nahm, wie in seiner Saga (Geschichte) gesagt wird. Die Stelle: war thar thá gor haurg, er blót tóko til, gibt Johannes

57) Bei den Wenden läßt sich der Einfluß, welchen das Christenthum auf ihr späteres Heidenthum, welches sie nach ihren Abfällen von dem Christenthume hatten, ausübte, unwiderleglich nachweisen; s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 28. Th. S. 111 und 3. Sect. 4. Th. S. 117. 58) Hist. Eccl. II, 13. 59) Das Reiten zu den Heiligthümern galt also als für dieselbe entehrend, weil es gegen die Demuth verstieß. Auch mußte man die Waffen, ehe man sich ihnen näherte, ablegen, wie man aus dem heiligen Frieden schließen muß. 60) Coifi war wol nicht ohne Zagen an die Entweihung der Heiligthümer gegangen, und freute sich nun, als er sie geübt, daß ihn die Rache der Götter nicht traf.

61) Die Wohnung des Riesen Hymir in der Hymis-quida wird Str. 33 (S. 140) *hof*, palatium, und Str. 10 und 34 (S. 125 und 140) *salr*, domus, aula genannt. 62) 2. Th. Cap. 16. Ausgabe von 1774. S. 110. 63) Man sieht hier wieder, welchen Einfluß das Christenthum auf das Heidenthum übte, wo Audur, die gläubige Christin, auf den Hügeln Kreuze errichten lassen und dem Gebete obgelegen hatte; diese Hügel hielten ihre heidnischen Blutsverwandten nachher besonders heilig, nur machten sie aus den Bethügeln Opferhügel. 64) Durch den Tod in die Hügel versetzt würden. 65) (in ecstasi supernaturali) setzt die lateinische Übersetzung des Johannes Finnäus S. 110 dazu.

Finnáus durch: ibique arae idolorum, idololatria invalescente, exstruebantur, und im Index p. 490 dazu sagt er: *Hörgr*. m. lararium, delubrum, 110, *Kristink* Sverris: „*Ef* madr hledr hús, *oc kallar hörg*, i. e. si quis domum exstruit, et lararium vocat (i. e. diis consecrat); 2) *hörgr*, lar, idolum, simulacrum, Fridthiofs S.: *hun raud hörgin*, unxit idolum." Das Röthen des Hörgs, welches sich zwar nicht in der Fridthiofs-Saga, wenigstens nicht in den beiden Bearbeitungen derselben, in den Fornaldar-Sögur Nordrlanda 2. Bd. S. 65—106 und 488—503, von welchen die erstere auch bei *Björner*, Nordiska Kämpedater steht, findet, kommt jedoch anderwärts öfters vor. So z. B. in der Hervarar Saga ok Heidreks konúngs [66]), wo von dem Disablót gehandelt wird, heißt es: er hun raud hörgin, als sie (Alfhildur) den Hörg röthete. In den Hyndlulioth Str. 11 (S. 320) wird Freya redend eingeführt: Haurg han mer gerthi hladinn steinum, er (Ottar) machte mir einen Haurg von Steinen gebaut, nun ist das Gestein (griót) zu Glase [67]) geworden; raud han í nyiu nauta blothi, er röthete (es) in neuem Rinderblute; immer glaubte Ottar an die Asyniur (Göttinnen). Wenn wir die beiden Zeiträume des nordischen Heidenthums, nämlich den, in welchem noch das unvermischte Heidenthum war, und den, in welchem durch den Einfluß der neuen Lehre der Tempeldienst mehr Wichtigkeit gewonnen und die Altäre (stallar) in dem Hof angebracht waren, nicht unterscheiden, so können wir durch den Umstand, daß der Haurgr mit Opferblut bestrichen ward, keinen Unterschied zwischen dem Haurgr und dem Hof begründen; denn Snorri Sturluson [68]) sagt in Beziehung auf die Opferfeste: mit dem hlaut (Opferblute) sollte man röthen die stallar [69]) alle zusammen, auch so die Wände des Hof's (Tempels) außen und innen, auch so das Opferblut auf die Menschen [70]) sprengen. Ein Unterschied zwischen den Haurgar und den Hof's wird jedoch dadurch gemacht, daß jene aus Stein und diese aus Holz bestanden; denn in der großen Olafs Saga Trygwasonar kommt mehrmals vor [71]): at brennen hof ok brióta haurga, die Tempel verbrennen und die Haurgar zerbrechen (niederreißen, zerstören). Auch bedeutet in einem alten isländischen, noch jetzt gebräuchlichen, Sprüchworte haurgr eine Klippe, einen Felsen. Doch heißt es in den Grimnis-mál Str. 15 (S. 47) von Niörd: há-timbrothom haurgi raedr, über einen hoch-gezimmerten Haurg herrscht er (hat er, d. h. ist ihm geweiht). Weil anderwärts die Haurgar als aus Stein bestehend erscheinen, nimmt man hier timbra blos in der Bedeutung von bauen, und meint, an ein Zimmerwerk sei dabei nicht zu denken. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach hatte, wenn wir erwägen, daß in der angelsächsischen Übersetzung fanum durch hearg gegeben wird, haurgr auch im Nordischen eine weitere Bedeutung, und begriff, wenn kein Hof daneben genannt wird, zugleich dieses mit, und so konnte der Dichter den Haurg hochgezimmert nennen, ungeachtet der eigentliche haurgr oder der haurgr in engerer Bedeutung von Stein, und das Hof, daneben, ein hölzernes Gebäude war. Ein bedeutungsvoller Unterschied in Beziehung auf die größere Wichtigkeit, welche die haurgar vor den hof's in dem ersten Zeitraume des Heidenthums hatten, ist dieser, daß die Gottheiten bildlich haurgar [72]) genannt, durch hof hingegen nicht bezeichnet werden, wiewol hof neben haurgar vorkommen. In den Wafthrudnismál St. 38 (S. 22) heißt es von Niörd: hofom oc haurgom hann raedr hunn-mörgem, über hundert- (d. h. sehr viel) Hof's und Haurgar herrscht er. Der Verfasser der lateinischen Übersetzung in dem ersten Theile der großen Ausgabe der Edda Sámundar S. 22, welcher die zwei Zeiträume des nordischen Heidenthums nicht zu unterscheiden wußte, übersetzt: templa et Deorum simulacra is regit plurima, und es bleibt unverständlich, wie Niörd sehr viele Bilder der Götter zu regieren habe. Der Sinn aber ist: ihm sind sehr viele Hof und Haurgar geweiht. Der weissagende Vogel in der Helga-Quida Haddingia-Skata Str. 4. S. 29 sagt: Hof mun ek kiósa haurga marga, welches die Gebrüder Grimm [73]) geben: „Einen Haf' thu' ich wählen, Altäre (Bilder) manche," und die lateinische Übersetzung: fanum ego eligam, delubra multa. Da hof sächlich ist, so kann hof auch die Mehrzahl bedeuten. Doch war wol nicht bei jedem haurg ein Hof gebaut. Das Nebeneinander-Vorkommen [74]) der Hof's und Haurgar ist nach dem, was wir bereits angeführt haben, so zu erklären. In dem ersten Zeitraume des nordischen Heidenthums, wo dieses mit dem Götterdienste der übrigen Germanen übereinstimmte, wurde der Opferdienst unter freiem Himmel ausgeübt, und die Opferaltäre (in der frühesten Zeit natürliche Felsen)

66) Cap. 1 in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. 1. Bd. S. 413. 67) Entweder durch Politur, oder es wird bildlich gesagt, das Gestein sei zu Glase geworden, d. h. so kostbar wie Glas durch das häufige Opferblut, mit dem es bestrichen werden. 68) Bei F. Wachter. 2. Bd. S. 39. 69) Gestelle, Altäre und Stühle der Götzenbilder. 70) Dieses thaten die Heiden des zweiten Zeitraums aller Wahrscheinlichkeit nach in Nachahmung der Christen, welche Weihwasser an die Menschen sprengten. 71) s. die Nachweisungen im Huta-Register und im Orda-Register zu den Fornmanna-Sögur. 12. Bd. S. 386. 418.

72) So werden im Hrafna-galdr Othins Str. 20. S. 225 die Göttinnen durch haurgar dichterisch bezeichnet, und dann später brauchte man haurgar auch für wirkliche Götzenbilder. So sagt Biörn Halldorson (Lex. Isl.-Lat.-Dan. Vol. I. p. 386): *Hörgar* m. pl. arae idolorum, lararium, Afgudernes Altere. 2) lares, idola, Husguder Afgudsbilleder. 73) Lieder der alten Edda. 1. Bd. S. 29. 74) Nach den Stellen der ältern Lieder fassen auch manche Verfasser der Sögur die Sache auf. So z. B. heißt es in der Örwar-Odds-Saga Cap. 29 (in den Fornaldar-Sögur Nordrlanda. 2. Bd. S. 287): Hja borginns stódhu hof ok hórgar, bei der Festung standen Hof und Haurgar, und Oddr ließ Feuer hinwerfen und alles verbrennen. Je entfernter man jedoch dem Heidenthume war, je mehr beseitigten die Schriftsteller die ihnen immer unverständlicher werdenden haurgr neben den Hof's. Daher hat die spätere Bearbeitung derselben Saga (Cap. 40. S. 555) die Stelle der ältern gegeben durch: sie sahen da, daß dort alles voll von blótskap (Opferschaft, Götzendienst) bei der Festung war. Oddr ließ da verbrennen öll hofin (die Tempel alle, oder die ganzen Tempel) und allan blótskap (alle Opferschaft, den ganzen Götzendienst).

und der Opferplatz mit dem Steinkranze oder der steinernen Ummarkung hießen haurgr, und das Gebäude daneben, welches zur Aufbewahrung der Opfergeräthe und der Schätze diente, hof. In dem zweiten Zeitraume, wo durch den Einfluß der neuen Lehre der Tempeldienst größere Wichtigkeit als der Götterdienst unter freiem Himmel gewann, zog sich der Opferdienst größtentheils in den Hof, wo nun stallar, welche statt der unter freiem Himmel befindlich gewesenen haurgar dienten, aufgestellt waren und mit Opferblute bestrichen wurden. Zu bestimmen, wie das, was Tacitus durch templum und die Andern durch fanum ausgedrückt, in der Sprache des Götterdienstes der Teutschen in eigentlicher oder engerer Bedeutung geheißen, sind die größten Sprachforscher in Verlegenheit. Jac. Grimm [75]) sagt: „Vielleicht galt eigentlich für gebaute Tempel der Ausdruck *alah;* sie mögen daneben, wie in der nordischen Sprache, *hof* [76]) (aula), *halla* (templum), Hymn. 24, 4; *rakud* (domus), Hêl. 114, 17. 130, 20. 144, 4. 155, 20; *gotahûs*, *pëtapûr* (delubrum), Diut. I, 195a oder pëtahus geheißen haben. Noch die spätern Dichter brauchen betehûs gern von den Heidentempeln. Barl. 338, 40. *bedehûs*, Maerl. 1, 326 im Gegensatze zu der christlichen Kirche; einige Schriftsteller sind minder bedenklich, und N. Cap. 17 überträgt chilechon das lat. fanis, wie etwa Bischof von heidnischen Priestern gesagt wird. Sehr früh behielt man auch Tempel bei, Diut. I. 195a *tempel* Is. 395." So Jac. Grimm. Pêtahus und pëtapûr war es aber schwerlich, denn dieses gibt sich zu deutlich als Übersetzung von oratorium kund. Daß die teutschen Dichter des Mittelalters, wenn sie von heidnischen Tempeln reden, betehûs brauchen, ist leicht erklärlich, weil sie kein anderes Wort hatten, indem sie kirche noch weniger brauchbar finden konnten. Gotahûs, Haus der Götter, d. h. den Göttern gehöriges Haus, könnte der Ausdruck noch eher gewesen sein. Wenn wir aber in dem Ind. superst. et pag. finden de casulis, i. e. fanis, und erwägen, daß wir bei Übersetzung des Lateins des Mittelalters sehr oft durch die romanischen Sprachen Aushilfe erhalten, und finden, daß, während casa im classischen Latein Hütte bedeutet, im Italienischen und Spanischen die Bedeutung von Haus hat, so dürfte das casulae in dem genannten Ind. am besten zu übertragen durch Häuslein und anzunehmen sein, daß theils, weil die Gebäude zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe und des Goldes und Silbers, da der Opferdienst unter freiem Himmel statthatte, nicht groß zu sein brauchten, theils das Diminutiv nicht allein der Kleinheit, sondern besonders der Verächtlichkeit wegen von dem christlichen Verfasser gebraucht wird. Es läßt sich daher schließen, daß, sowie Hof bei den Nordmannen, einmal Palast, Wohnung, und zweitens Tempel bedeutete, es auch mit Hûs im Teutschen gewesen ist, und es für das heilige Gebäude am Opferplatze schlechthin gebraucht ward, wenn aus dem Zusammenhange erhellte, daß kein Wohngebäude darunter verstanden ward. Bei besondern Fällen ward es dann durch einen Zusatz bezeichnet. So mag z. B., was Tacitus durch templum Tanfanae gibt, im Teutschen das Haus der Tanfana, oder das Haus Tanfana, und das, was die fränkischen Annalen durch fanum Irminsul geben, das Haus der Irminsul, das Haus zur Irminsul oder auch kurz das Haus Irminsul geheißen haben, da auch der Ort so hieß, wo es stand. Im Annalium Petavianorum Pars secunda wird gesagt zum Jahre 772: Domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam, et conquisivit Erisburgo, et pervenit ad locum, qui dicitur Ermensul, et succendit ea loca. Hier heißt also auch der Ort, wo die Irminsul und ihr Haus stand, Irminsul, und wir können daher aus dem letzten Theile der Stelle des Tacitus, von welcher wir ausgegangen sind: lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident, schließen, daß die Teutschen kein besonderes Wort, um heiliges Gebäude auszudrücken, brauchten, sondern daß es sogleich klar war, daß ein solches gemeint wurde, wenn man den Ort angab, wo es stand.

(*Ferdinand Wachter.*)

FANZAGO (Francesco), ein Abt aus Padua, schrieb Orazione delle Lodi di *Giuseppe Tartini*, recitata nella chiesa de RR. PP. Serviti in Padova li 31. di Marzo l'anno 1770. Con varie note illustrata e con un breve Compendio della Vita del Medesimo. (Padova 1770.) nella stamperia *Conzatti*. 48 Quartseiten. Mit dem Bilde Tartini's. Dann Orazione ne' funerali del R. P. *Francesco Antonio Valotti*, recitata nella Chiesa del Santo in Padova. 1780. 4. (*G. W. Fink.*)

FAOUET (Le), Cantonshauptort im Bezirk Pontivy des Departements Morbihan, 3000 Einwohner, an der Elle oder Isolle, altes Schloß, merkwürdige Felsenkapelle zur heiligen Barbara, zwei Papiermühlen. (*Daniel.*)

FAQUIER, eine Grafschaft im Staate Virginia, südlich von der Grafschaft London und westlich von der Grafschaft Prince William, mit den blauen Bergen im Westen, ist etwa 11—12 Meilen lang und 4 Meilen breit. (*Eiselen.*)

FAR, Var, Vor, Vore, lat. Vara [1]) (Rechtswort), ist 1) in seinen vielfachen Bedeutungen, von welchen eine aus der andern entspringt, 2) in seinen speciellen An-

75) Teutsche Mythologie S. 56. 76) „Das Asyl, welches Tempel in ihrem Umkreise gewähren," bemerkt Jac. Grimm S. 56 in der Anmerkung dazu, „hieß abt. *frithof*, altf. fridhob, Hêl. 151, 2, 9, mht. vróne vrithof, Nib. 1795, 2, nicht friedhof, vgl. goth. *freidjan*, altf. *fridon* (parcere). Daß die Bestimmungen der altteutschen Freistätten noch größtentheils heidnisch sind, ist Rechts-Alth. S. 886—892 untersucht."

1) Verschieden von diesem Vara (Gefährde) ist das langobardische Fara, Generation oder Geschlechtslinie. *Paulus Diaconus* Lib. II. C. 9 (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. I. p. 429): Qui Gisulfus non prius se regimen civitatis (Forojulianae) et populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum *Faras*, hoc est generatione, vel lineas tribueret. *Rotharis* Leges L. 177: Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat intra dominium regni nostri cum *fara* sua migrare. quo voluerit; sic tamen, si a Rege ei data fuerit licentia. Dieses Wort *fara* ist besonders wichtig zur Erklärung des Namens Faramund (Schirmer der Geschlechter), der an die Spitze der fränkischen Könige gestellt wird; s. den Artikel Faramund.

wendungen in der Rechts- und Gerichtssprache zu betrachten. 1) Far bedeutet Auflauren, besonders hinterlistiges Bestreben, und die sowol activen, als passiven Folgen, welche daraus entstehen. Ein bloßes Bestreben wird durch far in der Stelle des Lanzelot 5678 ausgedrückt: Man möhte dort gesehen hân manege pavelûne guot von pfelle und manege hüte guot, wan dâ rîche künege wâren und fürsten in den vâren (in dem Bestreben), daz si grôzes schalles pflâgen [2]). Im Nibelungenliede heißt es 3. 418:

Do sprach der chunich riche: „du maht wol haben war:
nu sich, wie degentliche er stret in strites var,
Er und' di sinen degene, de vil chüne man;
Wir sulen im engegene hin nider zuo dem rechen gan."

Wenn man hier var durch Gefahr [3]), Gefährde, erklären will, so hat es keinen guten Sinn, denn er (Siegfried) steht nicht in Gefahr, weil kein Streit ihm droht, sondern er hat sich, im Falle man ihm feindlich begegnen sollte, zum Kampfe bereit gemacht. Er steht in Streites Erwartung, oder im Bestreben nach Streite. Will man ja var durch Gefährde übertragen, so muß man die Gefahr nicht so nehmen, als wenn sie Siegfrieden drohte, sondern der König Günther will sagen: Er stet uns in strites var, d. h. droht uns Streitesgefahr, oder hat die Absicht, uns durch Streit zu gefährden. So wie es im Nibelungenliede 3. 8628 heißt:

Do sprach der chüne Volcher: „wir sin et aber hie;
i ne gesach nie uf vehten helde gerner chomen,
die daz golt des chüniges uns ze vare hant genomen."

Otfrid. III, 22, 19: Thie Judeon 'nan bistuantun, ni westun waz si fuarun, sprahun zi imo in farun (sprach zu ihm mit Hinterlist), so sie giwon warun und derf. III, 17, 13: Sie thara tho in farun (mit Arglist), so sie ubilwillig warun, eina huarrun brahtun, so sio in abuh thahtun. Derf. II, 11, 122: Ni firliaz sih Christus in wara in thero liuto fara, nicht überließ sich Christus in Wahrheit in die Nachstellung dieser Leute. Da Nachstellung Gefahr brachte, so erhielt fara auch die Bedeutung von Gefahr, und man kann die Stelle auch umschreiben, Christus ließ sich nicht in die Gefahr ein, die ihm diese ihm nachstellenden Leute brachten. *Otfrid* III, 14, 209: Faretun thes ferahes sine fianta innan thes, stellten dem Leben nach (standen nach seinem Leben). Zu Psalm. LIII, 5: *Et fortes quaesierunt animam meam*, Unde starche suohten mina sela, macht Notker die Bemerkung: Saul unde sine ministri (dienistman) fareton mines libes. *Otfrid* V, 3, 8. Thaz fiant io zi ware min wergin ni gifare, daß Feind ja in Wahrheit mir irgend nicht durch Nachstellung Gefahr bringe, oder durch Nachstellung schade. Zu Psalm. XVII, 19. *Et factus est dominus protector (firmamentum) meus*, Unde ward Got min scherm, setzt Notker erklärend hinzu: Wanda min mennisco fareta, denn mir stellte Mensch (man) nach, oder verfolgte mich. Zu Psalm. CIII: *In ipsa* (nocte) *pertransibunt omnes bestiae silvae.* In dero naht farent uz in iro weida alliu waldtier bemerkt Notker: alliu daemonia (tiufel slahta) daz siu Petro unde anderen fidelibus (Christianen), fareen, d. h. nachstellen, oder sie verfolgen. Zu Psalm. XXXVIII, 2: *Posui ori meo custodiam, cum consisteret peccator adversum me.* So mir der sundigo widere was, so huota ih minis mundes, fügt Notker hinzu: So ih wissa daz er minero worto *fare* [4]) was, so swigeta ih, so ich wußte, daß er meiner Worte Nachsteller oder Auflaurer war, so schwieg ich. Otfrid (IV, 15, 82) sagt: Zalta in ouch wara (zählte ihnen auch wahr, sagte ihnen auch voraus) worolt liuto fara (der Weltleute Verfolgungen, die Verfolgungen, die ihnen die Weltleute bringen würden) arabeiti manogo, thio in tho warun garawo (bereitet). Da ferner die Tentatio oder Versuchung durch den bösen Geist in hinterlistiger Absicht geschieht, um den Versuchten ins Verderben zu stürzen, so wird auch fara für Versuchung gebraucht. So sagt Otfried (II, 21, 74) in der Umschreibung des Vaterunsers: Ni firlaze unsih thin wara (nicht Verlassung deine Bewahrung) in thes widarwerten fara (in des Gegners Versuchung), thaz wir ni missi gangen, thara ana ni gifallen. *Otfrid* II, 4, 90: Tho sleih ther farari (tentator, Versucher) irfindan wer er wari. Derf. III, 17, 42: Sie sprachun thaz in waru bi einern faru (aus einer hinterlistigen Nachstellung). Si wolten thar gifnagen, thaz sie nan mohtin ruagen. *Notker*, Psalm. XXX, 5: *Educes me de laqueo (muscipula) hoc quem absconderunt mihi:* Du bringest mih uzer dien faron, die sie mir tougeno taten. Derf. Ps. XXXIV, 4: *Confundantur et reverantur quaerentes animam meam.* Scameg werden die, unde irfurhten sih, die minero selo fare sint. Die Gloss. Mons. haben p. 402: Seditiones, fara odo ungareh. Im Altnordischen bedeutet fâr, Gefahr, Untergang, Verderben ꝛc. [5]).

2) Vergl. Lachmann, Zu den Nibelungen und der Klage. S. 21. 3) K. Fr. L. Arndt, Glossar zum Urterte des Liedes der Nibelungen. S. 55: „Var, n., Gefahr, Gefährde 418. 8628. (Bei Otfrid fara, Engl. fear.)"

4) Vergl. das gothische ferja, Auflaurer, Aufpasser, ἐγκάθετος, Lucas 20, 20 — — ἀπέστειλαν ἐγκαθέτους, — — insandidedun ferjans thans us u. s. w., und sendeten solche Laurer aus, die sich stellen sollten, als seien sie gerecht, auf daß sie ihn in der Rede fingen. 5) *Finn Magnusen*, Specimen Glossarii zum 2. Thle. der großen Ausgabe der Edda Sämundar: „Fâr. n. periculum S. II, 7. Pestis B. I, 8. Pernicies O. 8. Animi exulceratio ib. 10. In Edda prosaica, inter appellationes animi et ejus motuum *furorem* l. *iram* denotare videtur. Dan. *Fare*, Germ. *Gefahr*, Finn. *Waara*. Cognata forte sunt, Angl. *Fear*, metus, (*to*) *fear*, metuere. Cfr. isl. *fârliga*, periculose, vehementer, AS. *faerlice*, subito etc." Mit dem englischen fear (Furcht) vergleiche das niedersächsische: „Dat is Faar un Have, das schwebt, bemerkt Tiling, Verf. eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 2. Th. S. 606, zwischen Furcht und Hoffnung; das steht noch dahin; das gehoffte Glück ist noch zweifelhaft. Vielleicht heißt Have hier soviel als Hoffnung, gleichwie Faar unstreitig Gefahr bedeutet; oder noch bequemer ist *Have*, Hafen, portus; daß also Faar un Have den Zustand eines Schiffes andeutet, welches zwar vor dem Hafen, aber noch nicht aller Gefahr entgangen ist." So Tiling. Doch ist, mit Hilfe des englischen fear (Furcht), Dat is Faar un Have am besten zu übertragen: das ist Furcht und Hoffnung, und veranschaulicht, wie Faar, Gefahr, auch die Bedeutung von Furcht erhielt.

gn den Skaldskaparmál 74 (S. 907) wird bemerkt: 'ár er reithi, far er skip, fár ist Zorn, Feindschaft, eindliche Gesinnung, far ist Schiff. Fara (at fara) bedeutet verderben [6]). Unausgemacht ist, ob fara, reisen, ehen, und fara, verderben, ein Wort von derselben Wurel ist, und nur verschiedene Bedeutungen hat. Dem far, fahrzeug, und fár, Verderben, nach zu schließen, hätten e verschiedene Wurzeln, weil letzteres anders betont wird. lber dies kann auch blos darum geschehen, weil es eine ndere Bedeutung hat, ähnlich wie im Altnordischen Blut blód, und Blutopfer blót bedeutet, und letzteres also zur Unterscheidung einen andern Consonanten erhalten hat. Das hochteutsche fara (*Otfrid* III, 8, 16) fretum, valum, und ferd, expeditio, ferti, via, occasio, und *faren* [7]) ire, proficisci können mit fara, insidiae und faren, insidiari, persequi auch eine und dieselbe Wurzel haben, und die letzteren Bedeutungen sind entstanden [8]), indem man etwas hinzudachte [9]). So heißt z. B. in der Volkssprache er geht nach etwas bildlich, er trachtet ihm nach, z. B. er geht nach einem Hasen, d. h. er geht aus, um ihn zu erlegen. So z. B. wenn Otfrid (IV, 17, 5) in Beziehung des Angriffes des Petrus auf Malchus sagt: Ih weiz er thes ouh farta, thes houbites ranita, so läßt es sich am besten geben durch: Ich weiß, er ging auch darauf aus, er zielte nach dem Haupte. Faren, hinterlistig nachstellen, hat also diese Bedeutung dadurch erhalten, daß man es brauchte, um: „nach etwas ausgehen" auszudrücken. Aus dem Zusammenhang erhellte, ob es offen oder heimlich geschah. Weil die Fara (die hinterlistige Nachstellung oder überhaupt das Ausgehen nach etwas) dem, gegen den sie gerichtet war, Gefahr brachte, erhielt fara die Bedeutung von Gefährde, Gefährlichkeit und Gefahr [10]). Wir betrachten nach diesen Vorbemerkungen

II) Far [11]) in seinen speciellen Anwendungen als

---

6) *Gundmundus Magnaeus*, Specimen Glossarii zum 1. Thle. er großen Ausg. der Edda Sámundar S. 481: *Farinn, — in — t.* 1) profectus, digressus. 2) perditus, amissus, consumtus, bsumtus, confectus: *verdr thá thinn fiörvi um farit Aeg.* L. VIII, 6. *their letu hans fiörvi farit Sol.* XXII, 6. In quibus ocis *rò farit* est neutr. Particip. Passiv. vel si mavis Supinum, erbi *at fara*, hoc sensu: *Menn — thá er* mick haufthu hungri arit *haurund.* Sol. LXXI, 1. 2. 3. hic *farit* absolute positum st, non cum verbis auxiliaribus, *láta* et *verda*, ut in locis nodo praecedentibus. Mit dem nordischen *fara*, verderben, vergleiche das althochteutsche Zifaran (zerfahren), deficere, perire, lissolvi (s. die Nachweisungen bei *Jo. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 416). 7) s. die Nachweisungen bei *Schilter*, Glossarium Teutonicum. p. 284. 285. 8) Joh. Georg Wachter Glossar. Germ. col. 416) hat folgende Ableitung: *Faren* timere, metuere, *sich befahren* in metu esse, *sich verfaeren* expavescere. Similiter est Lat. *vereri*. Angli inde habent *fear*, metus, Galli *veur* (welches jedoch wahrscheinlich aus dem lateinischen pavor gebildet ist). *Faren*, terrere, facere ut metuat. Verbum facesens ex praecedenti, quod Anglosax. effertur *faeran*, *afaeran*, Francis *ferron*, *irferron*, Anglis *to fear*. Gloss. Lips. *irferron al*, obstupefacies. Hinc attonitus, perterritus, obstupefactus. Francis dicitur *ervirrit*, Anglis *afraid*, Germanis *verfaert*. *Epic.* R. Lud. (bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 1. Abth. S. 5) *kuning was irvirrit*, rex erat attonitus. Ex eolem fonte est *far*, *gefar*, periculum, quia terret, et ab illo reiqui verbi *faren* significatus. *Faren*, insidiari. *Notkerus* Psal. X, 8. *er varet daz er den armen erzucche*, insidiatur, ut pauperem rapiat etc. Omnino a *far* periculum. Quid enim est nsidiari, nisi periculum struere? A *faren* rursus fit *fara*, raus, dolus, insidiae etc. Et huc spectat ex hodierno sermone *gefaerde*, dolus, insidiae. Nota formula: *getreulich und me gefaerde*, fideliter et absque dolo. *Faren*, tentare, periclitari, periculum intertendere. Idem quod insidiari et ex eodem fonte. Quid enim est tentatio, nisi periculi ostensio, et necessitas ex duobus malis alterum eligendi? etc. Col. 413: *Far*, *faerde*, periculum, Svecis *fara*, Belgis *vaer*, *vaar*. Proprie est terriculum, derivaturque a *faren* terrere, et dicitur de periculo, quia terret. Similiter Graecis δεῖμα metum et periculum notat. *Stadenio*, qui in hac voce explicanda inconstans est, et derivationem ejus modo a *faren* proficisci, quia itinera saepe sunt periculosa, modo a *faren* tentare, quia pericula sunt malevolorum nocendi tentamina, instituit, assentiri non possum. Hodie utimur composito *gefar*. Utitur tamen simplici Luth. Sir. XXXIV, 13, et derivato *faehrlichkeit* 2 Cor. XI, 26. Wie Joh. Georg Wachter leitet auch Tiling (Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuche. 1. Th. S. 345) *Vare*, Gefahr, ab, und bemerkt: „Jetzt wird es kaum noch bei uns gehöret. Man findet es in der Eendracht oder Stat. r.," und S. 348 bemerkt er: „*Verváren*, schrecken, Holl. *vervaeren*, s. Vare in der ersten Bedeutung (nämlich in der von Gefahr). R. (*Richey*, Idioticon Hamburgense) schreibt es *verfeeren*. Sik verváren, in Schrecken gerathen," und 5. Bd. S. 366: „*Bevaren*, befürchten, besorgen. Wir sagen sowol: ik bevare, oder ik bevare mi, als ik bin bevaret. He bevarede sik niks boeses, er besorgte nichts Arges, er hielt sich vor aller Gefahr sicher." In einem Receß der in Bremen versammelten Hansestädte vom J. 1476: „So en sal men de Sudersesschen (den holländischen Städten an der Süderfee) wanner en des van noiden is, unde vor ere Viande bevärt syn, neyn Bussenkrund (Büchsenkraut, Schießpulver) unde andere Resschup weygern to lenen."

9) Oder rücksichtlich auch wirklich hinzufügte. So z. B. ist in den friesischen Gesetzen *Ham-fare* und *Huus-fare* die Gewaltthätigkeit, die Einem in seinem Hause widerfährt. Von Ham, Huus, Heimath, Wohnung, Haus. Sonst auch Hamsekene, Hemsekinga und Hamsoka, hochteutsch Heimsuchung; s. von Wicht bei dem Ostfr. Landr. 1. Bd. Cap. 95. Anm. h. Vergl. Tiling a. a. O. 1. Bd. S. 344—348. 10) Far, var, vara in der ältern Form. Letztere besonders im Lateinischen. So in einer Urkunde vom Jahre 1306 bei *Grasshof*, Antiq. Muhlhus. p. 222: securitatem ducatus pro omnibus mihi obedire volentibus do, porrigo et confero in his scriptis sic quod — — Dominum meum adire ad octo dies secum stare et ad propria remeare potuerint, penitus abs *vara*. Auch kommt die Form Faer vor. So z. B. heißt es in dem Liede von der seestischen Fehde (bei *Emminghaus*, Memorabilia Susatensia p. 629):

Dey Stadt Werle des ovell genas;
Uth dem Heer worden etlike geschycket,
Dey dey Stat mit Fur-Pilen hebben angestecket,
Hundert und vertich Huse verbrant alldar,
Des was dar Jammer und *Vaer*.

11) *Haltaus*, Glossarium Germanicum medii aevi Col. 435 und nach ihm Tiling a. a. O. 1. Bd. S. 345 nehmen an: Nach einer weicheren Aussprache habe man Vale, Vala statt Vare gesagt, woraus endlich Felonia geworden. Auch das schwäbische Lehnrecht definirt Cap. 155 bei *Schilter*, Cod. Juris Alemannic. Feudalis p. 213. 214) Felonie auf diese Weise: Was der Man mit dem Lehn tut gen dem Herrn, das Geverde heisset, damit hat der Man das Lehn verworckt gen sinem Herrn. Haltaus bezieht sich auf Schilter (Commentarius ad Jus Feudale Alemannicum. Cap. 90. §. 4. p. 362. 363), welcher sagt: Quid porro *enphallen* vel *empfallen*? Est verbum antiquum, nec posteris satis cognitum. *Fala* Priscis fraudem, insidias significavit. *Otfr.* ad Ludov. I. R. Germ. v. 60:

Rechtswort, und zwar in vierfacher Beziehung. 1) Für Gefährde und Hinterliſt in Contracten und Verträgen, als Clauſel, daß der Vertrag ohne Argliſt geſchloſſen werde, oder daß die darin zugeſtandene Bewilligung nicht zum Nachtheile deſſen, der ſie gegeben, gebraucht werden ſolle. So Biſchof Otto von Würzburg in einer Urkunde [12]) vom J. 1342: Statuendo quoque irrefragabiliter ordinamus, quod quilibet missarius hujusmodi residentiam, ibidem in Gelwingen continuam absque *vara* seu *fraude* faciat personalem, quodque una cum rectore seu plebano dicto parochialis Ecclesiae meae processum in diebus dominicis celebribus et festivis, in vigiliis quoque suis, divinorum officiis tam diurnis, quam nocturnis, nec non generalibus processionibus debitis et consuetis, nisi legitima et rationabili causa fuerit praepeditus intersit, indutus suppellicio clericali legendo et cantando debite una secum, ut divina officia ibidem eo devotius, solemnius et decentius celebrentur. 2) Heißt Var oder Vare die Caution oder Gewährleiſtung, die ſowol der Beklagte, als der Kläger ſtellen mußte. Daher der Var-eed, Eid für Gefährde, Zeugeneid, ein Eid, daß einer keine falſche Sache habe, Juramentum de Vara seu calumnia. Ferner wurde Fare bei Beſtimmungen über Eidesleiſtungen auf folgende Weiſe gebraucht. Nach zwei Urkunden [13]), welche der Erzbiſchof Hardewig von Bremen ausgeſtellt hat, überläßt er einigen Neuanbauenden gewiſſe moraſtige Gegenden, daß ſie ſolche in Cultur bringen, und nachmals jure Hollandrico beſitzen ſollen. Er beſchreibt darin ihre nachmaligen Abgaben, und wie es in Betreff der Rechte und Jurisdiction über ſie gehalten werden ſoll, unter andern ſo: Juramentum ante judicem secularem *sine insidiis verborum quod vulgo* dicitur *Vare* facient, si quis inciderit in sententiam capitalem secundum legem terrae judicabitur. In dem alten Geſetze über die Rechte der hildesheimer Voigte (bei *Grupen*, Antiq. Hanover. p. 236) heißt es: Nemo tenetur pro aliquo mortuo jurare ad *Vare*, und: Quivis burgensium debet alteri civi pro debito sub excommunicatione regali jurare *sub poena*, quae dicitur *Vare*, scilicet pro unscult. Nullus civis debet hospiti jurare *sub poena*, quae dicitur *vare*, hospes autem tenetur civi jurare *sub poena*, quae dicitur *vare*, sub excommunicatione regali. Si quis defectum patitur in quinque sensibus suis, non tenetur jurare sub poena, quae dicitur *vare*. In des Erzbiſchofs Werner von Trier Statuten der Schöppen der Stadt Trier vom J. 1400 (bei *de Hontheim*, Hist. Trevir. T. II. p. 312) wird geſagt: Dass der cläger sich des von erste erklere vur unserem gerichte, zu den heiligen mit sinem *eyde*, und der sall *ane fare* syn. S. 314: Wenn der wirt des huses leucket, und spricht, es sy nit dainne, oder in sinem enthalde, so sall er zu den heiligen schweren vur unserem gerichte, doch ane *fare*, mit uffgelagten vingeren etc. S. 315: Were auch sache, dass eyn Jude eyn Christen zuspreche vor unserem werentlichen (weltlichen) gerichte, des er kundschafft hätte mit brieven order anders, die unversprochen were, und der Christen wulde doch leucken und darvur schweren, so sall er *den Eydt mit fare* dun, so wie unsers gerichts recht steet; hätte aber der Jude keine brieve oder kontschafft, wie vorgeschrieben steet etc. ob yme eyniche eyde zu dun geburten, und vur dem *schwoeren one fare* etc. 3) Bedeutet Far metonymiſch die Strafe wegen Liſt oder Betrug und wegen des daraus entſtehenden Schadens, und die Unterſuchung, welche zum Zweck die Ermittelung hatte, ob ein Betrug oder eine Verfälſchung ſtattgehabt hatte. Da dieſe bei dem Münzweſen häufig vorkam, ſo ſpielt auch in den Beſtimmungen über daſſelbe, die Fara eine um ſo größere Rolle, je weniger die Landesherren die Münze ſelbſt verwalten ließen, ſondern ſie verpachteten oder verſchenkten, oder auf eine gewiſſe Anzahl Jahre denjenigen überließen, welche ſich durch Geldzahlungen oder Geldvorſchüſſe ihre Gunſt erworben hatten. So ſagt der Erzbiſchof Gerhard von Mainz in einer Urkunde vom J. 1291 [14]): Nos di-

Joh bimide io zala
thero fianta fala
evites pericula,
hostium insidias.

Carmen triumphale Ludovici II. R. Germ. v. 35 (bei F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 1. Abth. S. 5):

Sum was luginari
Sum was skachari
Sum was falloses.
Alius mendax erat:
alius latro:
alius insidiator.

Los enim dolum notat, *Glossae veteres.* Falloses, veterator, dolosus defraudator. Itaque *enfalen* vel *empfalen der manschaft den man* est defraudare vasallum vasallagio suo. Sicut Cap. XLI. *manschaft versprechen*, est denegare receptionem in vasallum: ita *Mannschaft enphalen* est receptum semel vasallagium fraudulenter intercipere, cum aperte refutare domino non liceat, Cap. V. Scilicet ut primus casus vim continet: ita postremus dolum. Caeterum verbum hodie usitatum *entfallen*, quod Neutri Generis dicitur Grammaticis, *excidere* huc non facit. So Schilter. Doch iſt das fala bei Otfrid, bei welchem auch fara vorkommt, wol nicht ein und daſſelbe Wort, und nur weicher ausgeſprochen, wie Haltaus annimmt, ſondern unſer heutiges Falle. In den Gloss. Mons. findet ſich p. 361 laqueum, *val*, p. 326 scandalum, *val*, p. 347 decipula *valla*, p. 392 scandala *valla*, p. 353 muscipulis *vallun*, p. 336 decipula *vallza* (in der Verkleinerungsform). *Notker*, Psalmus XXXIV, 8: Veniat illis laqueus [muscipula] quem ignorat [ignoravit], et captio, quam absconderunt [abscondit] apprehendat eos [eum]: *In chome der stricch, den sie ne wizzen, unde diu falla gefahe sie, die si mir burgen.* Falla und Fara ſind als zwei Wörter von verſchiedener Wurzel, aber ähnlicher Bedeutung zu betrachten.

12) Fundatio atque Confirmatio altaris S. Johannis, Baptistae et Evangelistae, atque S. Catharinae in Capella Gelwingen, cujus Patronus erat Philippus Eberhardus de Eltershoffen bei *Zollmann*, Diplomata Abbatiam Chomburgensem, prope Halam Svevorum sitam, concernentia No. 54 in Menke's Scriptt. Rer. Germ. T. I. col. 430.

13) Bei *Vogt*, Monum. ined. rer. Bremens. P. I. p. 10 et 23. v. Wicht, Oſtfrieſ. Landr. S. 464 und Tiling a. a. O. 1. Th. S. 346. 348. 14) Bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. No. 418. p. 884. 885.

gnum ducentes, ut iidem Fideles [15]) nostri pro tanto devotionis [16]) insigniis, beneficentiae nostrae gratiam sentiant versa vice, ut recordari possint, se per merita ad praemia pervenisse, memoratis [17]) — Magistris, Consulibus, et civibus Erfordensibus universis, Monetae Magistratus, Fori civitatis, et in plurali scultetorum officia nostri Oppidi — praedicti, cum emolumento, quod de Judaeis nostris ibidem nobis — — derivari debet, ex nunc, et a festo B. Martini venturi nunc proximo ad annos undecim continuos, de scitu et unanimi consensu nostri Capituli — vice et nomine successorum nostrorum, seu Ecclesiae Maguntinae si nobis humanitus aliquid accideret, habenda et obtinenda concedimus, et locamus cum suis juribus et pertinentiis universis. Ita videlicet, quod Magistri et Consules — — qui p. t. fuerint, vel hi Concives ipsorum quibus memorata quatuor Officia commiserunt, eadem regant et conservent, quod jura nostra et Ecclesiae Mag. exinde non minuantur aliqualiter, vel laedantur. Exclusa tamen penitus omni *vara*. Ungeachtet hier von dem Münzwesen die Rede ist, so ist hier doch vara nicht auf die Fälschung der Münzen zu beziehen, sondern auf die von dem Erzbischof Gerhard von Mainz der Stadt Erfurt gemachte Bewilligung der eignen Besetzung der vier genannten Ämter. Aus dieser sollten nämlich die Bürger von Erfurt kein Recht auf längere Zeit, als auf eilf Jahre ableiten. Nach diesen sollte alles wieder in die alten Verhältnisse treten. In folgenden Stellen jedoch kommt Fara in Beziehung auf die Fälschung der Münzen, und die Untersuchung, ob sie geschehen oder ob die Münzen echt seien, und im Betreff der gegen die Fälschung verhängten Strafen vor. Markgraf Ludwig von Brandenburg sagt [18]): Ita quod quaevis marca subsistat pura et alba, licet in ipsa unum lotum, et quatuor denarii deficiant, et quod XXVIII sol. Den. Bened. cum quatuor Den. debet marca in pondere continere. Cumque antiqui denarii prohibentur, extunc per circulum illius anni nullus debet emere cum denariis antiquis, sed cum denariis novis, qui novi denarii exire debent octavo die ante festum beati Jacobi. Si vero denariorum dictorum [19]) monetariorum *varam* decrevimus adhibere, hoc nusquam licebit fieri nisi in eorum fabrica, vel in capsorum assere eorundem. Et si alibi quam apud dictos monetarios, vel eorum capsores falsi vel non dativi denarii invenirentur, pro hujusmodi excessibus jam dicti nostri monetarii non tenebuntur ullatenus respondere. Et si forte unus excesserit in moneta, hic solus illum excessum secundum gratiam emendabit, et innocentes erunt alii et indempnes, und weiter unten am Schlusse: Nullus etiam dictis nostris monetariis *varam* inferre praesumat, sine nostro consensu certo et expresso. Bischof Friedrich von Merseburg in seinem Münzcontract [20]) mit seinem Münzmeister im J. 1273 sagt: Et super eo dictus monetarius *varam* habebit in omni loco, ubi cambium suorum denariorum dando vel emendo habuerit. Außer bei dem Münzwesen kam *Fare* auch bei andern Gegenständen des Handels und Wandels vor. So heißt es in einer Antwort des magdeburger Schöppenstuhls aus dem 15. Jahrh. [21]): Sprechin vor eyn recht, Is der logerwer unde der schewerchten Innunge alzo mit begriffen von den hern des landes, der ys gewald hod bestetiged, das die fleysschouwere die affter morgensprache bey pflicht unde *vore* suchen sullen, zo sallen sie das also halden, unde by der *vare* vorbussin alzo doruff gesaczt ist, Ist das aber von dem Landeshern keyne *vare* uffgesaczt unde hetten die fleyschauwer sich selbir by *vare* unde by pflicht nicht vorwilkort etc. Im Betreff des Mühlzwanges heißt es in einer Urkunde des Erzbischofs Ernst von Magdeburg vom J. 1479 [22]): Die von Cönre sollen gein Alsleve zu der Möhle fahren, by *vahre* und *busse* etc. und sie mögen die Lüte, die das überfündig wurden, darum pfenden und uffhalten. Ferner bei Eintreibung der Abgaben kommt Far vor. So besagt ein Decret des Stadtraths zu Halle vom J. 1503 [23]): Und ein jedermann soll sein Geschoss geben, wenn man ihm das gebeut bey *fahr* und *poen*, die man ihm zusaget und die Willkühr ausweiset. Die Gebrüder Henningh Busso, Propst zu Stendal, Doctor, und Hans von Alvensleven sagen in der Urkunde von 1522 [24]), durch welche sie gewisse Kornpächte an Henning Wickenberg, Commendisten in Salzwedel, verkaufen: Vorbleve averst alsodane jarlike bethalinge denne schall unde mag Herr Henning Wickenbergh und syne Medethobeschreuen öhre nahstahende pechte mit rechte geistlick edder wertlick uthfordern und manen effte in den Guderen panden [25]) edder panden lathen vor öhre jarlike Kornpechte *sünder fruchte* [26]) *unde Var des Gerichtes*, wente wy unde unse Erven schullen unde wollen se darnach nicht anne hindern, sondern vorderlik syn in allen thokamenden tyden. Ähnliches besagt auch Heinrich von und zu Jetze in der Urkunde [27]) vom J. 1499, durch welche er an einen Altar der Katharinenkirche in Salzwedel verkauft: Vorbleve denne alsodane betalinghe, so mag Herrn Arende Wisteden unde syne nahko-

15) Nämlich die Bürgermeister, Rathsmannen und Bürger von Erfurt. 16) Sie hatten nämlich die Zahlung von 600 Mark reinen Silbers zur Tilgung der vom Erzbischofe Gerhard in der römischen Curie gemachten Schulden übernommen. 17) Heinrich von Gotha und Walther Kerlinger, Bürgermeister in Erfurt. 18) Diplomatarium Ludovici Ducis Brandenburgici et Boioariae ab anno 1330 ad ann. 1345. No. V. ap. *de Ludewig*, Reliquiae Manuscriptorum. T. VII. p. 5. 6. 19) Nämlich Ade's von Grabowe, Arnold Billenwerde's und Johann's von Letzke, Bürger in Stendal, denen Markgraf Ludwig von Brandenburg die Münze auf 15 Jahre verliehen.

20) Bei Kreyßig, Nachrichten von Blechmünzen. S. 25. 21) Auszug bei *Haltaus*, Glossar. Germ. p. 438. 22) Bei *v. Dreyhaupt*, Pagus Neletizi et Nudzici T. II. p. 846. 23) Bei demselben a. a. O. S. 397. 24) Ph. Wilh. Gerken, Fragmenta Marchica, oder Sammlung u. s. w. 2. Th. S. 129. 130. 25) pfänden. 26) Furcht. 27) Bei demselben 2. Th. S. 124.

melinghe in tyden besittere der ergenannten Vicarien sodane nahstellige pechte myt rechte gheistlick effte wertlick uthfordern unde manen effte in dem Gude panden effte panden lathen thor nöghe vor öhre pechte *sünder frucht unde vare*[28]) *des Gerichts*, dhar anne will ick Hinrick vorgenannt unde myne erven sie nicht verhindern sundern vorderlick syn to allen tyden. 4) Bedeutet Fare, wie Tiling[29]) bemerkt, ein rechtliches Verfahren vor Gericht, wo der Beklagte gefangen und gebunden erſcheinen mußte, und der Proceß mit gefänglicher Haft anfing: oder wo Caution mußte geleiſtet werden. Es kommt in dieſer Bedeutung abermals nur in uralten Documenten vor, wo es im verderbten Latein der mittlern Zeiten Vara, juricapium, und captio genannt wird. Es kommt dieſes Wort entweder von fahren, verfahren, rechtlich verfahren, in welchem Falle es überein käme mit dem altfränkiſchen Fara, modus procedendi von faran, gehen[30]), oder welches füglicher iſt, von dem altſächſiſchen faeran, faren, ſchrecken. Denn es iſt vermuthlich eine Art des fürchterlichen Fehmgerichts oder Botding geweſen. Wie ſehr ſich die Leute davor müſſen gefürchtet haben, erſiehet man aus den Privilegien, welche Kaiſer und andere Lehensherren einigen Städten auf ihr Bitten ertheilt haben, und wodurch ihnen die Freiheit gegeben worden, daß ſie ſich vor Gerichten, Vare genannt, nicht ſtellen durften. So nach Tiling. Da, wie er weiter bemerkt, Var-recht ein Criminalgericht bedeutet, ſo iſt damit zu vergleichen Glossae vet. Al. scelus *firina*, Gl. Alem. crimen, *firintat*[31]). *Otfrid* V, 21, 6. *Firndato*, scelerata facta; *Titian* c. 13, 17: *Firnfollun* (verbrechenvollen) *man* publicanus, Gl. Alem. usuris, *firan wacharun*, und publicanus, *firinari*, *zollnari*, Angelſächſiſch Caedmon., 1, 11 von Adam und Eva von ihrem Falle: *synna ne cudhou firena fremman*, Peccatorum non noverant crimina patrare; *Beda* I, 14 *fyrenfull dheod*, peccatrix gens, ebend. *tha onfon fyrenlust weaxan* tunc coepit luxuria crescere; Psalm. 104, 6: We *gefyrenodon mid faederum urum* peccavimus cum patribus nostris; Luças 18, 20: *Ne fyrena thu*, non moechaberis; Psalm. 105, 36: Fyrenligeredon, fornicati sunt[32]). *Firenlic*, ſündlich, *firenliger*, der ſündlichen Beiſchlaf treibt, firenful, frevelvoll, firenjan, ſündigen[33]). Das isländiſche firindad bedeutet Verbrechen, und firinwerk, verbrecheriſche Thaten[34]). Endlich iſt auch die Betrachtung des Gothiſchen wichtig. Hier haben wir Fairina fem. 1) Beſchuldigung, *μομφή*, Col. 3, 13. 2) Schuld, *αἰτία*, Marc. 15, 26. Joh. 18, 38. 19, 6; 3) Grund, Urſache, *λόγος*, Matth. 5, 32; *αἰτία*, 2 Tim. 1, 12. Tit. 1, 13, fairinon, (farrinon, Gal. 5, 15) conj. II beſchuldigen, tadeln, *μωμᾶσθαι*, 2 Cor. 8, 20. Gal. 5, 15; fairinonds[35]), part. praes. anſchuldigend, verläumderiſch, *διάβολος*, 2 Tim. 3, 3 und Gau-faurds, fem. Gericht, hoher Rath, *συνέδριον*, Mc. 14, 55. 15, 1. In den altteutſchen Gloſſen, welche auf den dem Cod., welcher Gregorii M. liber de Cura pastorali enthält, anhängenden Blättern ſtehen, findet ſich: *faran*, carpere und *enti farit*, quos internus judex et provocat et nescit[36]). In den ſtader Statuten heißt es: Dhe Ratmanne, dhe vor Rechte sittet — — scolen och bewaren, dhat de Voghet nenen Manne Unrecht ne do, unde nenen Man vare[37]) ofte verschelle. Haltaus[38]) leitet die

28) Gerken (a. a. O. S. 130. 131) bemerkt: „Das Wort Var kommt öfters in Urkunden vor, aber nicht unter einerlei Bedeutung. Ich finde die Gelehrten in Erklärung deſſelben ſo unterſchieden, daß faſt Jeder anderer Meinung iſt.“ Zum Beweiſe führt Gerken nun die Meinungen Grupen's, Leibnitz's, v. Ludewig's und Heineccius' an, welche ſogleich angegeben werden, handelt dann von den beiden Urkunden des Erzbiſchofs Hardewic von Bremen bei *Vogt*, Monument. inedit. rer. Bremens. Part. I. p. 10 und 23, welche wir oben betrachtet haben, und ſchließt dann: „Wenn ich nun dieſe beiden documenta mit dieſem Alvenslebiſchen (von welchem wir die betreffende Stelle oben mitgetheilt haben) zuſammenhalte, ſo ſcheinet das Wort Vare hier nichts anderes zu bedeuten, als daß es sine periculo et fraude und ohne Furcht und Gefährde geſchehen ſoll. Es muß allemal pro substrata materia erklärt werden, und kann keine generelle Bedeutung annehmen.“ 29) Verſuch eines bremiſch-niederſächſiſchen Wörterbuchs. I. Th. S. 346. 30) ſ. *Schilter*, Glossar. p. 283. 284. 31) Vgl. denſelben a. a. O. S. 303. 32) Vgl. *Junius*, Gothicum Glossarium p. 153. 33) Vergl. Leo, Erklärendes Verzeichniß der angelſächſiſchen Wörter in deſſen Altſächſ. und angelſächſ. Sprachproben S. 142. 34) ſ. Helga Quida Hundingsbana I. Str. 38 in der großen Ausgabe der Edda Sämundar. 2. Bd. S. 77 und Specimen Glossarii ebendaſelbſt S. 622. Verwandt mit firin in firinwerk iſt firn, Mehrzahl firnar, portenta; dem Verbrechen ſah man als üble Folgen vorausverkündende außerordentliche Begebenheiten an, und dadurch erhielt firn die Bedeutung von Wunder, firnattu bedeutet wundre dich nicht, und mig firnar, mich wundert; ſ. Index vocum rariorum in historia Kormaki occurrentium zu der Kormaks Sag. (Havniae 1832.) p. 316. En fyrin illa maer in der För Skirnis Str. 33 bedeutet das verbrechen-böſe (verbrecheriſch-böſe) oder wunderböſe (d. h. ausgezeichnet böſe) Mädchen; ſ. das Specimen Glossarii zur großen Ausgabe der Edda Sämundar. I. Bd. S. 505. 506. 35) Daraus gebildet iſt unga-fairinonds, part. unbeſcholten, untadelig, *ἀνέγκλητος*: Tit. 1, 6; *ἀνεπίλημπτος*: 1 Tim. 3, 2; unga-fairinoths, part. praet. unbeſcholten, *ἀνέγκλητος*; 1 Tim. 3, 10. Tit. 1, 7. *ἀνεπίλημπτος*: 1 Tim. 5, 7. 6, 14. Zu vergleichen ſind un-fairinodaba, adverb. untadelig, *ἀμέμπως*, 1 Thess. 2, 10, und un-fairins, untadelig, *ἄμεμπτος*: 1 Thess. 3, 13. 5, 23; *ἀνέγκλητος*: Col. 1, 22. us-fairins, untadelig, *ἄμεμπτος*: Philipp. 3, 6. Vergl. v. d. Gabelentz und Löbe, Gloſſarium der gothiſchen Sprachen S. 201, wo ſich an der Spitze dieſer und der oben im Texte angeführten gothiſchen Wörter die Zuſammenſtellung findet: „Fairan (altn. far, firin, aglſ. firen, altſ. aht. firina, fara. altfr. firne, ferne, nht. gefaehrde; Gr. II, 56. DRA. 624. Gf. III, 575. 679. Schm. I, 550. Rchth. 743), conj. I. far, ferun, faurans, anſchuldigen.“ Grimm (Teutſche Rechtsalterthümer) ſagt S. 624: „Ein Verbrecher hieße gothiſch fairineis? Ulf. braucht vaidêdja; aht. findet ſich firinari und ubiltâto; Übelthäter und Miſſethäter nennt noch das heutige peinliche Recht den verurtheilten armen Sünder.“ 36) Vergl. *Docen*, Glossarium theotisco-latinum ex antiquis Codicibus Bibliothecae Regiae Monacensis concinnatum in deſſen Miſcellaneen. I. Bd. S. 210. 37) Vergl. Tiling a. a. O. I. Th. S. 348: „*Varen*, in Gefahr und Schaden bringen. Inſonderheit wird es von einer oberkeitlichen Perſon gebraucht, für: einem im Gerichte Unrecht thun. A. S. faran, faeran, ſchrecken.“ Nun läßt Tiling die oben von uns angeführte Stelle aus den ſtader Statuten folgen. In v. Grothaus, Verſuch eines Glossarii über das ſtadiſche Stadtrecht zu Statuta Stadensia de Anno MCCLXXIX. Ex Codice authentico accurate descripta. (Gottingae 1766.) p. 111 wird bemerkt: „*Vare*. VII, 19. 23. Ge-

von ihm zusammengestellten Urkunden- und Statutenstellen auf diese Weise ein: Avaritia [39]) est malum suspicax, neque deerit unquam suspicioni argumentatio, ut Seneca judicat de ira. Lib. II. c. 24. Itaque Advocati et Judices qui lucri erant cupidiores, quaerebant, quod emendarent et punirent, et si quid esset peccatum, omissum aut neglectum, statim doli postulabant, etiam tum, cum opus erat simplicitate Judicis et benigna rerum aestimatione. Scilicet si quis judicii solennis abfuisset circulo, aut die dicta citatus copiam sui non faceret, *varam* sive fraudem commisisse suspicabantur et criminabantur, contumaciaeque postulandum: si quis colonus praediorum censum ipsa die et hora diei statuta non solvisset, quasi doli suspectus praedi oprivabatur; si quis inter jurandum lapsus esset verbo aut in solemnibus quid peccasset, poenam doli sustinebat. Rigor erat non tolerandus, unde vituperatur *captio*, *cavillatio* et *calumnia*, *suspicio mali*, *insidiae verborum* etc. in vetustis Documentis, nec raro per aequitatem Principum aliter cautum fuit. So setzte Kaiser Friedrich I. im J. 1188 in Beziehung auf Lübeck fest [40]): Et quicunque ipsorum (*civium*) supra causa quacunque conveniatur, per omnes Imperii nostri fines et per Ducatum, coram loci illius judice se expurgabit absque *captione* secundum jura jam dictae civitatis. Die Äbtissin Adelheit von Gandersheim bestimmt im J. 1188 [41]), ut litones ecclesiae a violentis exactionibus advocati omnino sint liberi, et ne *captioso judice* [42]) debeant judicari. Das Jus Susattense antiquissimum (A) [43]): Praepositus Susattensis de jure debet facere denunciari synodum, tribus vicibus in anno, Quamlibet sex septimanis ante, cui interesse tenentur omnes, qui domestici sunt infra oppidum, dummodo sint domi. Synodus vero *sine cavillatione* est tenenda, und das Jus Susatense antiquissimum (B) [44]): Praepositus Susaciensis duobus terminis in quolibet anno praesidebit synodo in oppido Susaciensi. Et dictam synodum sex septimanis ante quemlibet terminum denunciari faciet, cui tenentur interesse omnes, qui domestici sunt infra oppidum Susaciense, dummodo sint domi. Synodus vero *sine cavillatione* et *captiositate* est tenenda. Dey aude Schrae der Stat van Soist [45]) II: Vort mer; so wanne eyn Domprovest to Colne ghekorn unde ghestedighet is, wan he darna eyrst kömet in de Stat van Sust; so sal he sitten eynen Sent sunder Vare etc. und V. Vort mer; dey Provest van Suyst efte sin Official, dey sal twyge in deme Jare sinen Sent binnen der Stat sitten; unde dat sal hey jo ses Weken vore in allen Kerken dun kundighen, unde den sulen unse Borghere alle dey Huyssethen sind halden; dey hir to Huys sint; und den Sent sal hey sitten sunder *Scheltwoord unde sunder Vare*. Das Jus Susatiense antiquissimum (A) [46]): Advocatus Susattensis de jure tribus vicibus in anno judicio suo praesidebit; et hoc certis temporibus, videlicet secunda feria et III. Post octavam Epiphaniae. Item II et III. Feria post Nativitatem Sanctae Mariae. Praesidebit autem *pie et absque cavillatione*. Si forte aliquis defuerit, vel nimis tarde venerit: unum lotscilling vadiabit. Quicunque etiam ibi insolens fuerit, sex solidos vadiabit in gratia. Quemcumque etiam praeconem Burgenses statuerint, Illum advocatus acceptabit. Praesidebit autem advocatus *sine petitione et omni cavillatione*, quia archiepiscopus de curiis suis quatuor marcis qualibet vice advocato administrabit. Kaiser Otto IV. sagt in der Urkunde vom J. 1209 [47]) im Betreff seiner die Stadt Stade bewohnenden Getreuen: Concedimus itaque ipsis et indulgemus, ut Burgenses et optimi cives coram Advocato, vel alio quovis judice, *juricapium*, quod vulgariter *Vare* dicitur, in judicio omnimodo non sustineant. Qui moram fecerit, et Advocati edicto tardius steterit, octo denarios in vado componat. Qui insolentiam per strepitum fecerit, octo denarios componat. Bischof Rudolf von Halberstadt bemerkt im J. 1147 in Beziehung auf die Privilegien der Abtei Marienzelle [48]): Quid autem juris in bonis ecclesiae advocatus habere debeat, praesenti scripto commendare dignum duximus, ne vel advocato, quod sui juris est, postmodum subtrahatur, nec quicquam praeter statutum ab hominibus extorqueatur. De singulis mansis duo maltra frumenti et unum anserem advocatus singulis annis recipiat hac conditione, ut in legitimis placitis suis homines sub *obseratione* [49]) *quadam vulgo dicta Vara* astare et respondere non cogat. Ab hoc autem statuto omnes mansi, quos fratres in dominicalibus suis *Elwersdorp* et in *Ludesleve* excolunt et bona ministerialium excipiuntur. In majoribus vero excessibus homines deprehensi sub *obseratione* respondeant. Ex omnibus quae

fahr," und: „Varen heißt (1) Räumen. Ausziehen. I, 10. (2) Verfahren, Sich betragen. I, 18. (3) Entweichen. V, 14. 22. (4) In Gefahr und Schaden setzen. II, 26. 38) Glossarium Germanicum medii Aevi. Col. 337 fgg. Außer Haltaus handelt umständlich davon Frisch, Wörterbuch unter *Vare*; s. auch v. Wicht, Ostfr. Landr. S. 464.

39) Übte nicht nur bei den Richtern des Mitelalters, wie viele Liederstellen, in welchen über die Bestechlichkeit der Gerichte geklagt wird, zeigen, die größte Gewalt, sondern auch noch in den neuesten macht nicht selten ein habsüchtiges Glied eines Justizcollegiums diesem die größte Schande. 40) Urkunde bei *v. Westphalen*, Monum. ined. T. I. p. 1286. 41) Urkunde bei *Harenberg* p. 130. 42) Ist zu teutsch Farding. 43) Bei *Emminghaus*, Memorabilia Susatensia. P. III. No. I. p. 101. 44) Bei demselben No. II. p. 120. 121. 45) Bei demselben No. III. p. 138 und 139.

46) Bei *Emminghaus*, Memorabilia Susatensia. No. I. p. 102. 103. 47) Bei *Joh. Heinr. Pratje*, Diplomatarium Stadense. No. 9 in dessen Die Herzogthümer Bremen und Verden. VI. Sammlung. S. 98. *Rothius*, Notae ad diploma Ottonis IV. 48) Privilegium, quo conditur et munitur ecclesia *Cellae B. Mariae* ordinis S. Benedicti a Rudolfo episcopo Halberstadensis dioecesis ann. 1147 ap. *Ludewig*, Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum. T. I. p. 6 und bei *Leuckfeld*, Antiq. Numar. p. 149. 49) Gewahrsam.

placitando acquiruntur, duae partes Abbates, tria vero cedant advocato. Diese Urkundenstelle ist es besonders, welche die Alterthumsforscher in Betrachtung gezogen haben, um zu bestimmen, was unter Vara [50]) zu verstehen sei. Nach Heineccius [51]) bedeutet Var ein placitum. Nach Gerken hingegen kann Var hier gar nicht diese Bedeutung haben, weil im angeführten Document ausdrücklich steht: Ut in legitimis placitis suis homines sub obseratione quadam Vara adstare non cogat. Grupen [52]) rechnet Var unter die jura Advocatorum, und unter die Exactiones servitiorum, welche den Advocatis oder Voigten aus den Klöstern geschehen mußten, und führt vor andern die Urkunde des Bischofs Rudolf von Halberstadt vom J. 1147 an, und erklärt hier Var durch Juricapium, indem er sich auf das städtische Privileg des Kaiser Otto's IV. vom J. 1209, aus welchem wir weiter oben die betreffende Stelle angeführt haben, bei seiner Erklärung stützt. Eine andere, aber völlig unrichtige Erklärung hat Leibnitz. Kaiser Friedrich II. sagt in den Privilegien [53]) von dem J. 1219, die er der Stadt Goßlar gibt: Praecepimus, ut omne jus *absque captione* quod vulgo *Vare* dicitur, observetur, tam de extraneis, quam de Burgensibus. Leibnitz [54]) behauptet zur Erläuterung dieser Stelle: Per jus, quod dicitur *Vare* (vel potius *Ware*), de quo diploma, intelligo Geware, gvarandium vel guarandiam, cujus passim mentio in Saxonicis juribus, sed ad varios effectus. Aber dieses ware, durch welches Leibnitz vare erklären will, wird ware geschrieben [55]). Auch hat dieses ware, Währung, Gewährleistung, eine ganz andere Bedeutung, wie aus den Stellen erhellt, welche wir oben angeführt haben, und aus denjenigen hervorgeht, welche wir sogleich folgen lassen. Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen sagt in einer Urkunde für die neuen Anbauer, die Holländer, vom J. 1171 [56]): Juramentum ante judicem secularem facient sine *calumnia verborum*, quae teutonice dicitur *vare*. Herzog Friedrich von Sachsen und seine Gemahlin Katharina sagen in den Privilegien [57]), die sie im J. 1424 den Juden ertheilen: Were ouch das dhein Jude straudilte an synem eyde ane argelist, das sull ym nicht *zcu fare* stehin gein dem Richtere nach (noch) gein dem clegere und er sal dorumb nicht zcu schaden komen. Diese Urkunde ist um so bemerkenswerther, da auch zugleich Gefährde darin vorkommt, indem es weiter unten heißt: Wir sullen ouch allen unsern Juden von den der wir mechtig sind und die vor unsern gerichte clagen nach des rechten lauffte gulde [58]) ader rechtis helffen lassin unvorczoglichen *ane geverde*, Ouch habin wir yn furder die gunst getan sunderlichen und begnadet, das alle die Juden, die usswendig ader innewendig unser lande gesessen sind, alles gleites und czolles frie syen sullen in allin unsern landin, si sint tot adir lebinde van vvanne sie sind. Ouch sullen wir die vorgenannten Juden binnen sechs Jaren die nest nach einander folgen und sich an Sente Mertens tag, der schirst komet anhebin, nichtes bitten nach beschaczen nach keynerleye beswerunge thun, Is were danne daz, daz dheiner vorbuste mit rechte als vorgeschreben stehet *ane geverde*. Were abir das wir eyne sture adir bete von unsern landen adir Steten nemen, darczu sullen sie uns ouch hulffe thun und sturen nach yrem Vermogen. Darum dieselben Juden alle mit eynander die iczund in unsern landen, die hie dissyt des waldes und alse vorgeschrieben stehet gesessen sind, unz zcu zcinse die egnanten zcyt iczlicher Jar ye uff Sente Mertenstag achthundert und funff und sibinczig gute Rinsche Fl. gut an golde und swer gnug an Gewichte reichen und beczalen sullen in unser Cammer und sullen denn ouch iczliches jares nach der beczalunge ire zcyt uss unbeschweret siczen alse obin geschrebin stehit ane geverde. Ein Varding (Farding) oder Vording von dunkler Bedeutung kommt in einer Urkunde aus der Zeit um 1306 [59]) vor. In ihr thun die Brüder Heinrich, Volrad und Otto von Coldiz kund, daß ihr Herr, Markgraf Friedrich von Meißen, genannt Thute, das ganze Dorf Batyn, mit den Rechten, wie es ihr Vater und sie zu Lehen hatten, auf ihre Bitten dem Nonnenkloster Nymschen zu eigen gegeben, und sagen weiter: Et quia scultotissa ejusdem villae praedictam libertatem ausu temerario contra justitiam infringere conatur, pro tanto videlicet, quod *judicium*, quod vocatur *vardinck* sive *vordinck* sibi usurpat, et quandocunque agri vel mansi propter paupertatem hominum venduntur, quod extunc illam curiam, quae ad agros pertinet, computat pro area, et ab eadem curia censum requirit, ac si de jure ad ipsam pertineret, quod nos fatemur, non fuisse, quando praedicta bona nostro profectui subjacebant: petimus igitur singulos ac singulariter universos habentes zelum justitiae, quatinus praedictam scultetissam ac suos amicos informent, et quibuscunque se nobis in hoc benevolos exhibuerint, gratum nobis exhibent obsequium, quod nos intendimus promereri. Tiling sagt: Voreed, ein Eid vor Gefährde, it. ein Zeugeneid, juramentum de calumnia, s. de vara. Es ist entweder soviel

50) Ludewig hält sie, wie Gerken (Fragmenta Marchica. T. II. p. 130) bemerkt, für eine speciem jurisdictionis. 51) Element. Jur. German. T. II. 52) Disceptat. forenses. p. 909. 53) Bei *Leuckfeld*, Scriptt. Rer. German. p. 219. 54) Introductio in Tom. III. Script. Brunsvic. Illust. p. 17. 55) So z. B. sagen die Äbtissin Elisabeth, die Prinzessin Gertrud, der Propst Egbard und das ganze Collegium der Nonnen in der Zelle Herneburg in einer Urkunde vom J. 1364 (bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptorum. T. I. p. 364): vendimus pro viginti et septem marcis *ware* (warae) Querfordensis (d. h. querfurter Währung). 56) Vergl. *Haltaus*, Glossar. col. 438. 57) Bei Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrich's des Streitbaren. Nr. 303. S. 899. 900.

58) Zahlung. 59) s. denselben S. 345, wo er sagt: „2) In den alten Documenten wird es (nämlich Fare) auch als ein Gerichtswort gebraucht, für Gefährde, Hinterlist in Contracten und Verträgen, insidiae, fraudes. Beim Otfr. Fara) in der Beugung Faru). It. die Strafe, welche einer deswegen dulden mußte."

als Var-eed, s. Vare in der zweiten und dritten Bedeutung [60]), oder ist von dem Vorwort vor, und bedeutet also im eigentlichsten Sinne einen Eid, den die Zeugen vor dem Zeugniß ablegen müssen, daß sie nicht nach Gunst oder Haß zeugen wollen. Ord. 17. Weren ock de Tughe [61]) des Klegers (Beklagten) Maghe an de drudden Linien, unde wolde de Ankleger des nich entberen, so scholden se einen Voreed doen, dat se dat doen dorch Rechtes willen unde nicht dorch Machschap (wegen Vormundschaft). Far-recht hieß bei den Lübeckern ein Criminalgericht, wenn ein arglistiger Todtschlag oder eine andere grause Unthat geschehen war [62]). Faehrlich bedeutete dolosus, sowie es Karl IV. in dem nürnberger Privileg vom J. 1374 braucht: Auch wollen wir — — dass kein Mörder, der einen Mord und *fahrlichen* Tod begangen — — der soll kein Freyung geniessen. Far-wette bedeutete multa delicti. In der Urkunde des Vergleiches Krafto's von Nuenare und Gerard's von Landskrone vom J. 1351 [63]) heißt es: So wenne und wie dicke — — myns Omen Lude, of di in sinen gerichten gesessen sint, in mynen Gerichten wettlich werdent, id si dan dat id treffe an Doitslach, an offene Wunde, of an Lyf und an Gut, so sal ich van den Luden keyne Wette [64]) heven etc. Und hir in boven sal unser keyn des andern Lude — — — nit me drengen, noch mit *varwetten*, noch mit unrechter Schetzunge, dan as van alders tuschen uns her komen is [65]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FARABAD, FERABAD, in der persischen Provinz Masanderan, nicht weit vom Südrande des kaspischen Meeres, am Flusse Jedjen, in einer schönen, fruchtbaren Ebene, welche die Perser den Garten ihres Landes nennen. Früher hieß der Ort Jahona (Olearius, Persische Reisebeschr. V, 3) und war unbedeutend, da wählte ihn Schah Abbas zu seinem Lieblingsaufenthalte und zur zweiten Residenz. Er führte nicht blos einen Pflasterweg dahin, sondern erbaute auch einen prächtigen Palast Jehan-Numa und nannte den ganzen Ort Farah-abad, d. i. Wohnung der Freude. Der Reisende Piedro della Valle, der die neuentstandene Residenz 1618 sah, taxirt sie für größer als Rom und Constantinopel, fand aber meist nur Erd- und Schilfhütten; nur der Königspalast (von dem man noch Ruinen sieht) war von Backsteinen. Nach dem in Farabad erfolgten Tode des Schah Abbas 1628 sank die Stadt wieder und ist in den russisch-persischen Kriegen immer mehr heruntergekommen. Jetzt ist Farabad ein geringes Dorf von Wiesen und Waldungen umgeben; über den Jedjen führt eine breite Fähre und an seiner Mündung ist ein Hafen. In der Stadt (der Zeune, wol unrichtig, 8000 Einwohner gibt) wohnen Muhammedaner und Christen, dicht dabei ist eine armenische Colonie unter eigenem Bischof. Es wird mit Seide, Reis und Töpferwaaren nach Rußland gehandelt; an der benachbarten Küste treiben die Russen starke Fischerei.

(*Daniel.*)

FARADSCH, FARRAJ, FARRUI. 1) **Al Malek al Nasser Faradsch**, der zweite Sultan der cherkessischen Mamluken in Ägypten, folgte in einem Alter von zehn Jahren im J. 1398 seinem Vater Barkok in der Regierung. Kara Jusef, der Turkmann, hatte den Atilmisch Kuchin, den Gouverneur des Timur Beg oder Tamerlan zu Avanik, den er in einem Treffen gefangen gemacht, dem Sultan Barkok zugesandt, der ihn ins Gefängniß werfen ließ, und die Feindseligkeiten gegen die Ingatayer fortsetzte. Der jetzt auf den Grenzen von Malatiyah stehende Kaiser Timur schrieb an Faradsch, Barkok's Nachfolger, und foderte den Atilmisch zurück. Dieser jedoch ließ nach dem Beispiele seines Vaters Timur's Abgesandten zu Halep, denn Syrien gehörte damals dem Sultan von Ägypten, in Haft bringen. In Halep war der Abgesandte Timur's bereits, wie gewöhnlich, aufgehalten worden, bis der Sultan von seiner Ankunft Nachricht erhalten. Timur, über das Verfahren gegen seinen Botschafter sehr erbittert, beschloß Rache zu nehmen, eroberte Behesna und Antapa, schlug die unter dem Gouverneur Temurtash von Halep und dem Gouverneur Shadun von Damaskus vereinte Macht der Syrer in einer großen Schlacht, drang in die Stadt Halep und ließ die auf einem steilen Berge gelegene Festung unablässig mit Pfeilen beschießen, sodaß sich die Belagerten nicht auf den Mauern sehen lassen durften. Er schrieb einen Brief an die beiden Heerführer, Shadun und Temurtash, welche sich in die Festung gezogen hatten, und ermahnte sie, ihr Leben zu retten und sich zu ergeben. Sie thaten dieses in Erwägung der bedrängten Umstände, in welchen sie sich befanden, und wurden nebst den andern Officieren und 1000 Soldaten in Ketten gelegt. Hierauf schickte Timur einen Abgesandten an den Sultan Faradsch von Ägypten, ließ ihm ihren Zustand ankündigen, und foderte ihn auf, daß er sogleich den Atilmish ihm zuschicken müsse, wenn er ihr Leben retten wolle. Nachdem Timur sich der Schätze Halep's bemächtigt, und Hama und Hems erobert hatte, zog er gegen Damaskus. Unterdessen brachte Faradsh ein großes Heer zusammen. Es bestand dieses hauptsächlich aus Reiterei, und sie ward für die beste der Welt gehalten. Faradsh kam nach Damaskus, und setzte diese Stadt in guten Vertheidigungsstand. Sich jedoch mehr von der List, als von der Heeresmacht versprechend, schickte er an Timur einen beredten Bösewicht unter der Maske eines Abgesandten, der, um seine Absicht desto besser verbergen zu können, ein Ordenshabit angelegt hatte. Die zwei ihn begleitenden Meuchelmörder hatten den Befehl, den Kaiser während der Audienz des Abgesandten des Lebens zu berauben. Als nun Timur bei Damaskus anlangte, so mischten sich die drei Bösewichte unter den Hofstaat, und es wurde ihnen erlaubt, ihre Aufwartung zu machen. Sie bekamen

60) Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrich's des Streitbaren. „3) Die Caution oder Gewährleistung, die sowol der Beklagte, als der Kläger stellen mußte. it. der Eid für Gefährde." 61) Zeugen. 62) Auf welche Weise und mit welchen Formeln das Far-recht gehalten wurde, wenn ein Mensch erschlagen gefunden ward, s. bei dem Ungenannten, Gründliche Nachricht von Lübeck. (Lübeck 1742.) S. 304 fg. 63) Bei *Lünig*, R. Arch. P. Spec. Cont. IV. P. II. p. 91. 64) Strafgeld. 65) Urkunde bei *Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. II. p. 1127.

dadurch zwar verschiedene günstig scheinende Gelegenheiten, konnten aber dennoch ihr Vorhaben nicht ausführen, weil ein glückliches Schicksal über den Kaiser waltete. Unterdessen schloß Koja Massaud Semnani, einer der vornehmsten Secretairs des Kriegsrathes, aus dem Betragen dieser Leute, daß sie etwas Böses im Schilde führten. Dieses ward dem Timur durch eine dritte Person hinterbracht. Der Kaiser ließ sie durchsuchen, und man fand bei ihnen vergiftete Dolche. Als der vornehmste der Meuchelmörder ihren Anschlag entdeckt sah, bekannte er die Wahrheit, und ward auf Befehl des Kaisers, mit eben dem Dolche, welcher bei ihm gefunden ward, hingerichtet. Den beiden andern Meuchelmördern wurden Nase und Ohren abgeschnitten, und sie sollten in diesem Zustande mit einem Briefe an den Sultan von Ägypten zurückgeschickt werden. Als Timur in Kobbey Seyar angekommen war, gab er, um sich noch mehr an Faradsch zu rächen, den Befehl, daß Schadun und die andern Gefangenen, die von Halep dahin gebracht worden waren, hingerichtet werden sollten. In eben der Nacht ward der Mirza Sultan Hussayn, nachdem er sich einen Rausch getrunken, von einigen aufrührischen Köpfen gereizt, sich gegen seinen Großvater, den Kaiser Timur, zu empören, oder wie Arabschah erzählt, er verließ seinen Großvater deswegen, weil er sah, daß er und sein Heer sich in einem so elenden Zustande befanden. Gewiß ist, daß Timur's Enkel nach Damaskus ging, und bei den Syrern in Dienste trat. Diese hatten hierüber große Freude, und Faradsch erwies ihm aus Staatsklugheit alle ersinnliche Hochachtung. Den folgenden Tag lagerte sich Timur's Heer auf der südlichen Seite der Stadt, zog eine mannshohe Mauer um das Lager, und warf einen Graben um die Mauer auf. Zwei Tage darauf sandte der Kaiser einen Brief an den Sultan von Ägypten, foderte von ihm den Atilmish, und bot ihm den Frieden unter der Bedingung an, daß er im Namen des Kaisers Geld prägen, und seines Namens öffentlich im Gebete gedenken ließe. Faradsch ließ den Abgesandten Timur's mit großen Ehrenbezeigungen empfangen, und ihn, als er wieder zurückreisete, von verschiedenen Herren begleiten. Diese sagten im Namen des Sultans von Ägypten dem Kaiser Gehorsam zu, und gaben die Versicherung, daß Atilmish in fünf Tagen an Timur's Hof geschickt werden sollte. Tamerlan, in der Meinung, daß dieses ehrlich gemeint sei, nahm die Abgesandten des Faradsch gut auf, und beschenkte sie mit Kleidern, fand sich jedoch schrecklich getäuscht; denn als er einige Tage nachher seinem Heere Befehl ertheilte, daß es sein Lager bei Gauta, einer großen Ebene auf der Morgenseite von Damaskus, wo in einem großen See die die Stadt bewässernden Flüsse sich zu einem Strome vereinigen, aufschlagen sollte, damit die Pferde in dieser angenehmen Gegend Weide haben möchten, und als das Heer kaum aufgebrochen war, so thaten die Syrer aus der Stadt einen Ausfall, indem sie meinten, daß dieser Zug der Feinde gegen Osten von einer Schwachheit geboten werde, und sie die Flucht ergreifen wollten. Es schien den Syrern alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, daß ein so großes Heer, wie Tamerlan's, nicht ohne einige Unordnung aufbrechen könnte, und sie schlossen, daß sie, wenn sie die Gelegenheit, den Hinterzug der Feinde anzugreifen, nicht unbenutzt ließen, die Tataren unfehlbar schlagen würden. In dieser Hoffnung drangen die Soldaten des Faradsch vor, und ihnen folgte ein erstaunlich großer, mit Schwertern, Knitteln und Steinen bewaffneter Haufe Pöbels, und fielen den Hinterzug der Tataren an. Diese aber machten sogleich Front, und deckten dieselbe mit ihren Wagen des Gepäcks. Das ganze Heer ward versammelt und in Schlachtordnung gestellt. Tamerlan ertheilte den Befehl, daß die Mirzas, Miran Schah, Schah Rukh und Abubekr, mit dem von ihnen befehligten rechten Flügel den Feind auf der einen Seite angreifen sollten, während dessen die Emire mit dem linken Flügel auf die Gegner auf der andern Seite eindringen sollten. Ganz wüthend fielen nun die beiden Flügel, deren Rücken durch das Hauptcorps gedeckt ward, über die Syrer her, schlugen sie nach einem hartnäckigen Kampf (es hatte diese Schlacht den 19. Januar 1400 statt) und trieben sie bis an die Thore der Stadt Damaskus zurück. Die Hälfte der Soldaten des Faradsch war niedergehauen, und ein großer Theil derselben zerstreut. Aber auch diese kamen, da ihnen nachgesetzt ward, größtentheils um. Während der Hitze des Gefechtes wurde auch der Mirza Sultan Hussayn, Tamerlan's Enkel, der zu Faradsch übergegangen war, gefangen genommen. Er ward auf seines Großvaters Befehl ins Gefängniß gebracht und in Ketten geschlagen, erhielt die Bastonade, ward freigelassen, aber vom kaiserlichen Hofe verbannt. Den Tag nach der Schlacht vom 19. Jan. (1400) ließ Tamerlan das Heer gegen die Stadt in Schlachtordnung aufbrechen. Es hatte die Elephanten an seiner Spitze, damit unter den Einwohnern ein desto größeres Schrecken verbreitet würde. Das Ende des rechten Flügels bis zum äußersten Ende des linken Flügels war drei bis vier Meilen entfernt. Faradsch hielt hierauf einen Kriegsrath, und es ward in ihm beschlossen, daß der Sultan nach Ägypten zurückgehen und die Vertheidigung der Stadt den Soldaten und Einwohnern überlassen sollte. Nun schickte der Sultan einen Abgesandten an den Kaiser, und ließ dasjenige entschuldigen, was den vorigen Tag bei einem Aufruhr des Pöbels vorgefallen sei, und versprach dabei, daß wenn seine Hoheit nur einen einzigen Tag Waffenstillstand gewähren wollte, er den nachfolgenden Morgen alles eingehen wolle, was der Kaiser begehren würde. Auf diese Gesandtschaft zog Tamerlan abermals sein Heer zurück. Beim Einbrechen der Nacht jedoch entfernte sich Faradsch in Begleitung der vornehmsten Herren seines Hofes aus Damaskus. Allein ein tatarischer Überläufer entdeckte diese Flucht dem feindlichen Heere, und Tamerlan schickte dem Sultan von Ägypten ein starkes Corps Reiterei nach. Von diesem ward Faradsch eingeholt, und verlor verschiedene von seinem Gefolge, welche erschlagen wurden. Er und die übrigen sahen sich genöthigt, ihr Gepäck im Stiche zu lassen, damit sie desto schleuniger fliehen könnten. Den folgenden Tag ließ Tamerlan Damaskus mit seinem ganzen Heere einschließen. In Schrecken gesetzt ergab sich die Stadt. Die Festung, eine der berühmtesten der Welt,

wurde dadurch eingenommen, daß die Mauern von allen Seiten untergraben wurden. Die meistens aus Cherkassiern, Habahanern, Zenjiern und Mamluken bestehende Garnison wurde, sowie auch die Bürger, zu Sklaven gemacht. Als Tamerlan den Entschluß faßte, wieder aus Syrien zurückzugehen, so ertheilte er den Befehl, daß alle, welche sowol in diesem Lande als zu Damaskus [1]) zu Sklaven gemacht worden, wieder in Freiheit gesetzt werden sollten. Alsdann brach er auf, und eroberte Bagdad, welches der Gouverneur Faradsch vertheidigte, von welchem wir in diesem Art. unter Nr. 2 handeln. Nachdem Tamerlan hierauf nach Georgien gezogen, und von einem Sterndeuter zum Feldzuge nach Anatolien bewogen worden, und hier verschiedene Plätze erobert und den Bajased gefangen hatte, schickte er, als er auf dem Zuge von Kyutahia gegen Tanguzlik sich befand, den 25. Oct. an den Sultan Faradsch von Ägypten einen Abgesandten mit einem Briefe, und bedrohte ihn mit einer Heerfahrt nach Kairo, wofern er nicht Geld mit seinem (des Kaisers) Bild und Überschrift prägen ließe und den Atilmish unverzüglich zurückschickte. Im J. 1404 kam eine Gesandtschaft von dem Sultan Faradsch von Ägypten in Samarkand bei Tamerlan an, welcher sich eben zum Feldzuge nach Ägypten anschickte, und überbrachte ihm ein Schreiben, das die beiden flüchtigen Fürsten, den Sultan Ahmed von Bagdad und den Turkmann Kara Yusef betraf [2]). Tamerlan erwies den Gesandten von Ägypten besondere Ehre, beurlaubte sie wieder, und schickte einen von seinen Abgesandten mit einem Briefe, der 70 Ellen lang und breit, und mit goldenen Buchstaben geschrieben war, und die Antwort auf dasjenige enthielt, was der Sultan von Ägypten wegen des Ahmed und Kara Yusef an ihn geschrieben hatte, an Faradsch ab. Timur's Brief enthielt das Begehren, daß wenn der ägyptische Sultan ihm eine Probe von seiner Freundschaft geben wollte, er ihm den Sultan Ahmed unter einer starken Bedeckung überschicken, und den Turkmann Kara Yusef gefangen behalten sollte. Faradsch wollte die Gesetze der Gastfreundschaft nicht gern verletzen, und doch auch dem Tamerlan einiges Gnüge leisten. Er gab daher den flüchtigen Fürsten Wachen. Sie waren jedoch dabei der Freiheit nicht beraubt, mit einander umzugehen, und errichteten ein Bündniß unter sich, mittels dessen sie sich anheischig machten, beständige Bundesgenossen des Sultans von Ägypten zu bleiben, und einander gegen alle Feinde beizustehen, sobald sie ihre Freiheit wieder erlangt haben würden. Dieses geschah indessen nicht eher, als nach Tamerlan's Tode, welcher sich im J. 1405 ereignete, bald nachher, als die Abgesandten des Faradsch Timur's Hof verlassen hatten. Sobald die Nachricht von des Welteroberers Absterben zu Faradsch gelangte, so überhäufte er seine Gefangenen mit Liebkosungen, und gab ihnen die Freiheit. Kaum war Kara Yusef aus Ägypten fort, als er sich an die Spitze seiner Turkmannen stellte, und einen großen Theil des arabischen Irak, und Al Jazireh oder Mesopotamien für den Sultan Ahmed eroberte. Faradsch, der sich durch diesen Einfall höchlich beleidigt fand, beklagte sich in harten Ausdrücken bei dem Sultan Ahmed darüber, da in dessen Namen die Eroberung gemacht worden war, erhielt aber keine Genugthuung, und entzog nun dem Sultan Ahmed seinen Schutz gänzlich. Im J. 1412 ward der Sultan Faradsch in Damaskus ermordet. — 2) Faradsch, Gouverneur von Bagdad, ein Zeitgenosse des Vorigen, war vom mungliſchen Stamme Jalayr gebürtig, führte den Befehl in Bagdad in Abwesenheit des Sultans Ahmed, als vor dieser Stadt im J. 1401 Tamerlan's Heerführer der Sultan Mahmud Khan und der Mirza Rustan mit verschiedenen Emiren an der Spitze ihrer Tomanen erschienen. Dem Fardasch war von dem Sultan Ahmed anbefohlen, die Thore vor dem Welteroberer nicht zu verschließen. Aber von einer sehr großen Anzahl Türken und Arabern unterstützt that Fardasch einen Ausfall, nachdem er von verschiedenen Fürsten und Emiren aus Irak Arabi verstärkt worden war. Aus Osten kamen die Emire Ali Kalander von Mendeli, und Jan Ahmed Babu, und aus Westen Farrukschah von Hilleh oder Hella, und Miknil von Sil mit 3000 Mann. Als Faradsch den Ausfall that, nachdem Tamerlan's Feldherren kaum vor Bagdad angelangt waren, setzte sich der Mirza Rustan sogleich mit seinen Truppen zu Pferde, umringte die Angreifenden, und schlug sie bis an den Tigris zurück. Hier entbrannte ein blutiges Treffen. Jan Ahmed wurde mit vielen seiner tapfersten Krieger erschlagen, andere mußten in dem Flusse ertrinken. Durch diese Niederlage ließ sich jedoch Faradsch nicht bestimmen, sich zu ergeben, sondern wandte vor, er habe von dem Sultan Ahmed den Befehl, die Stadt dem Timur zu übergeben, wenn dieser in eigner Person erschiene, und sonst keinem andern. Hiervon benachrichtigten die Emire den Kaiser. Dieser, der, nachdem er Nisibin erobert hatte, auf seinem Zuge nach Tauris in Musul über den Tigris gesetzt war, begab sich sogleich in Begleitung der tapfersten Männer aus seinem Heere über Altun Kupruk, eine Brücke über den Fluß Altun Su (Goldwasser), nahe bei Musel, nach Bagdad, und schlug, sobald er vor dieser Stadt angelangt war, an dem untern Theil des Tigris, dem Thor Kariet Ulakab grade gegenüber, sein Lager auf. Seine Truppen, die die Mauern der Stadt umringt hatten, begannen dieselben zu untergraben, obschon sie einen Umfang von zwei Meilen hatten. In der nämlichen Zeit schickte Faradsch, um zu erfahren, ob Tamerlan angekommen sei, einen, der ihn kannte, als Abgesandten an ihn. Dieser erlangte auch Audienz und ward mit einem Kleide von dem Kaiser beschenkt. Als der Abgesandte zu Faradsch zurückkam, ließ ihn der Gouverneur, ungeachtet er ein Vertrauter desselben war, ins Gefängniß bringen, indem der Gouverneur vorwandte, der Abgesandte habe ihm etwas gemeldet, was sich in der That anders verhielte. Tamerlan ließ eine Schiffbrücke unterhalb Kariet

1) Nämlich nach der neueren Geographie, nach welcher Damaskus die Hauptstadt von Phönikien ist, während es nach der älteren die Hauptstadt von Syrien war. 2) Faradsch meldete dem Tamerlan die Ankunft der beiden Gäste, weil er gern mit dem mächtigen Welteroberer in gutem Vernehmen bleiben wollte.

Ukakab über den Tigris schlagen, und alle Zugänge mit seinen Truppen besetzen. Auf allen Seiten ward die Stadt so sehr eingeschlossen, daß ungeachtet der Strom mitten durch dieselbe ging und mit Fahrzeugen ganz bedeckt war, dennoch Niemand durchkommen konnte. Faradsch und die Einwohner verrichteten unterdessen, da sie von Verzweiflung ergriffen waren, solche Thaten, die alle menschliche Kräfte überstiegen. Sobald nämlich die Tataren durch Untergrabung der Mauern eine Öffnung gemacht hatten, so füllten sie die Belagerten mit Kalk und Steinen wieder aus, und verschanzten sich hinter denselben. Zur Steigerung ihres Unglücks war damals die Hitze so furchtbar, daß die Vögel todt niederfielen und die Soldaten unter ihren Cuirassen wie Wachs zerschmolzen. Nichtsdestoweniger richteten die Belagerer Wurfmaschinen auf, und warfen unaufhörlich Steine in die Stadt. Die Emire hatten öfters gebeten, daß ein allgemeiner Sturm gewagt werden möchte. Tamerlan aber wollte hierzu die Erlaubniß nicht geben, weil er die Hoffnung hegte, der Feind werde sich ergeben. Als aber nach Verlauf von vierzig Tagen, den 22. Juli (1401), die Einwohner durch die Sonnenhitze gezwungen wurden, die Mauern zu verlassen und sich in ihre Häuser zu verfügen, nachdem sie an ihrer Statt die Helme auf Stäbe gestellt hatten, that das Heer einen wüthenden Anfall auf die Mauern, legte die Sturmleitern an, und Sheykh Nureddin war der erste, der sie bestieg. Alle Befehlshaber folgten auf den Schall der Trommeln und Trompeten nach, und die Soldaten drangen mit dem Schwert in der Hand in die unglückliche Stadt. Die Einwohner, vergeblich sich bemühend, dem Schwerte der Wütheriche zu entrinnen, stürzten sich in den Tigris. Einige erreichten Kähne, andere schwammen abwärts, und wurden, sobald sie zur Brücke kamen, von den in einen Hinterhalt gestellten Soldaten erschossen. Faradsch fand zwar Mittel, nebst seiner Tochter sich auf das Wasser zu retten, ward aber hart verfolgt, und konnte sich weder vertheidigen, noch durchkommen. Er stürzte sich daher sammt seiner Tochter in den Strom, beide ertranken, und der Kahn sank unter. Nachher ward Faradsch's Körper herausgezogen und an das Ufer geworfen. Die meisten Einwohner wurden niedergemetzelt. Mit diesem Blutbade noch nicht zufrieden, ließ Tamerlan auch die meisten Gebäude bis auf die Moscheen, Schulen und Hospitäler zerstören. Solches grenzenloses Unglück brachte Faradsch dadurch über Bagdad, daß er dem Weltstürmer Widerstand geleistet hatte [3]). (*Ferdinand Wachter.*)

FARALDR, pestifer, Pest- oder Verderbenbringer, ist eine Bezeichnung Othin's, die in verschiedenen Stellen in der Sturlunga Saga vorkommt. Die Benennung scheint ihm von Christen gegeben worden zu sein, welche in Othin nur den bösen Dämon sahen, der durch sein Erscheinen, besonders im Traume, Krieg, Pest und anderes Verderbliche voraus verkündete [*]). (*Ferdinand Wachter.*)

FARAMEA. Eine von Aublet (Guj. I. p. 102. t. 40) zuerst so benannte, durch Ach. Richard (Mem. de la soc. d'hist. nat. de Par. V. p. 175. t. 17. f. 1 et 2) genauer bestimmte und durch Candolle (Prodr. IV. p. 497) mit Tetramerium *Gärtner fil.* (Suppl. carp. p. 90. t. 196) vereinigte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und aus der Untergruppe der Coffeaceen der Gruppe der Psychotrieen der natürlichen Familie der Rubiaceen. Char. Der Kelch mit fast kugeliger Röhre und sehr schmalem, vierzähnigem oder ganzrandigem Saume; die Corolle mit kurzer, drehrunder Röhre, nacktem Rachen und vier offenstehenden zugespitzten Fetzen; die Antheren ungestielt; der Griffel kurz, an der Spitze gespalten; die saftlose Beere kugelig, einfächerig, einsamig. Die 17 bekannten Arten dieser Gattung wachsen im tropischen Amerika als glatte, gabeligästige Sträucher mit gegenüberstehenden, gestielten, ablangen, langzugespitzten Blättern, breiten, borstig zugespitzten Afterblättchen und gewöhnlich weißen, wohlriechenden Doldentrauben oder Dolden. Z. B. F. sessiliflora *Aubl.* (l. c. f. 2) in Guyana, und F. odoratissima *Cand.* (l. c. Coffea occidentalis *Jacquin* amer. t. 47. Ixora americana *L.* am. ac. V. p. 393. Tetramerium odoratisimum *Gärtn. fil.* l. c. T. occidentale *Nees* et *Martius* nov. act. nat. cur. XII. I. p. 13) durch ganz Mittelamerika und auf den dahin gehörigen Inseln.

(*A. Sprengel.*)

FARAMUND, dieser berühmte Name eines angeblichen Frankenkönigs kann bedeuten einen Mann der Heerfahrten, wenn man das Wort von fara, Heerfahrt, ableitet, oder einen Schirm der Geschlechter oder Familie, wenn man das langobardische fara, Generation, Familie, Geschlecht zu Hilfe nimmt [1]). Großer Streit herrscht unter den Geschichtforschern, ob Faramund an die Spitze der fränkischen Könige gestellt werden kann, oder ob er blos sagliche Bedeutung hat. Die Gesta Francorum epitomata. Cap. IV. [2]) sagen: Tunc defuncto Sumnone, et accepto consilio, in unum primatum eorum unum habere Principem, petierunt consilium a Marchomiro, ut Regem unum haberent sicut et caeterae gentes. At ille dedit eis consilium, et elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri et levaverunt eum super se Regem crinitum. Hierauf erzählt der Verfasser, daß die Franken damals angefangen, das salische Gesetz zu haben, und Cap. V. beginnt er: Mortuo quippe Faramundo, Chlodionem filium ejus crinitum in regnum patris ejus elevaverunt. Mit den nämlichen Worten erzählt es das Chronicon Moissacense [3]), nur daß es das, was in den Gestis Francorum epitomatis aus dem Vorausgehenden von selbst her-

3) Übersetzung der Allgem. Weltstürme, die in England durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertigt werden, herausgegeben von Joh. Gottl. Gumpach. 22. Th. S. 200. 401 — 408. 410 — 412. 417. 435. 436. 23. Th. S. 12 14

*) *Finn Magnusen*. Lex. Mytholog. p. 644.

1) *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 1100 und col. 1101. 2) Bei *Fredeg.* Corp. Hist. Franc. P. I. p. 58. 3) Bei *Pertz*. Monumenta Germaniae Historica, Scriptt. T. I. p. 283.

vorgeht, noch ausdrücklich hinzusetzt: Ille dedit eis consilium, ut eligerent Faramundum, filium ipsius Marchomiri, et levarent eum in regem super se *ex genere Priami* crinitum. Was die Gesta Francorum epitomata, und nach ihnen das Chronicon Moissacense darbieten, hat auch Ämoninus [1]), nur zusammengezogener: Regem vero caeterarum more nationum, Franci sibi eligentes Faramundum, Marchomiri filium, solio sublimant regio. Cui filius successit Clodio crinitus. Des Erchamberti Breviarium Regum [2]) beginnt: Mortuo quippe Faramundo rege, qui primus fuit rex super Francos, Chlodionem filium ejus crinitum, sicut et pater ejus fuit, in regnum patris elevaverunt. Id temporis crinitos reges habere coeperunt. Die Genealogia Domus Carolingicae Cap. III. [3]) hat: Isti fuerunt principes Marchomire et Sonone de genere Priami et Antenoris. Faromondus primus rex de ipso genere, et Clodio filius ipsius rex. Es war nämlich wol dem Verfasser zu stark, den Faramund, Clodio's Vater, wie die Gesta Francorum epitomata [4]) es thun, zum Enkel des Trojaners Priamus zu machen; er läßt ihn daher nur aus dem Geschlechte desselben sein. Eine Genealogia [5]) bei Du Chesne beginnt: Primus rex Francorum Faramundus. Secundus Chludio filius und die ebendaselbst [6]) befindliche Regum Merowingorum Genealogia ebenfalls: Primus rex Francorum Faramundus dictus est. Faramundus genuit Cleno et Chudiono. Die in dem Cod. S. Galli Nr. 732 [7]) dagegen: Primus rex Francorum Chloio. Gregor von Tours [8]) hat nämlich Chlogio'n als Stammvater der fränkischen Könige, und als Zeitgenossen des Frankenkönigs Theodomir, den er aus den Fastis consularibus kennt, und der nach diesen der Sohn Richimir's war. Aus Sulpitius Alexander kennt Gregor von Tours die Heerführer der Franken Genobald, Markomer und Sunno. Aber von Faramund weiß Gregor von Tours nichts, und bemerkt überhaupt: De Francorum vero Regibus, quis fuerit primus a multis ignoratur. Nam cum multa de iis Sulpitii Alexandri narret historia, non tamen Regem primum eorum ullatenus nominat, sed Duces eos habuisse dicit. Auch Fredegar [9]) kennt den Faramund nicht, wiewol er die Erzählung von der Abstammung der Franken von den Trojanern darbietet. Ihr erster König ist Priamus. Ein Theil zieht mit dem Könige Francio nach Europa. Nachdem die Herzoge der Franken Markomer und Sunno durch Arbogast's Hinterlist vertilgt sind, wählen die Franken wieder Könige aus dem vorigen Stamme, wie Fredegar (Cap. 5) bemerkt: Dehinc extinctis Ducibus, in Francis denuo Reges creantur ex eadem stirpe, qua prius fuerant, und Cap. 9: Franci electum a se Regem, sicut prius fuerat crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami Frigi et Francionis, super se creant, nomine Theudemerem, filium Richemeris, qui in hoc proelio, quod supra memini, a Romanis interfectus est. Substituitur filius ejus Clodeo in regno etc. Gregor von Tours weiß nichts davon, daß Chlogio oder Clodio Theodemer's Sohn sein soll. Dieses hat also Fredegar nach Gutdünken ergänzt. Den Faramund aber hat auch er nicht. Ihn bieten erst die Gesta Francorum epitomata dar. Sie haben von Fredegar die trojanische Abstammung entlehnt, sind aber noch einen Schritt weiter gegangen. Während nämlich Fredegar Richimir'n und Theodemir'n aus dem alten trojanischen Königsgeschlecht sein läßt, ohne die Reihenfolge der Abstammung näher anzugeben, haben die Gesta Francorum epitomata den Priamus zu einem Zeitgenossen des Kaisers Valentinian, und den Markomir zu des Priamus Sohn gemacht, und dem Markomir den Faramund zum Sohne gegeben und diesen als Vater Clodio's aufgestellt. Wie aus Alexander Sulpitius und Claudian [13]) hervorgeht, sind Markomer und Sunno geschichtlich, aber Faramund durchaus nicht. Ja! Gregor von Tours und Fredegar kennen noch nicht einmal eine Sage von ihm, noch haben sie seinen Namen und dennoch hat ein Theil der Geschichtschreiber den Faramund als ersten König der Franken oder doch als Stifter der fränkischen Monarchie geltend machen wollen. Denn es findet sich im Prosper Tiro unter dem Jahre 382: Priamus quidam regnat in Francia, quantum altius colligere potuimus [14]); unter dem Jahre 420: Faramundus regnat in Francia [15]), und unter dem Jahre 427: Clodius regnat in Francia [16]). Hierdurch hat ein Theil der Geschichtschreiber sich berechtigt geglaubt, den Faramund als geschichtliche Person aufstellen zu dürfen [17]).

4) De Gestis Francorum. Lib. I. Cap. IV. ap. *Freher.* l. l. P. II. p. 286. 5) et Majorum-domus ex Msc. Sec. IX. Augiae Minoris ap. *Usserman*n, Germaniae Sacrae Prodromus. T. I. p. XLI und bei *Pertz.* l. l. T. II. p. 328. 6) ap. *Pertz.* l. l. T. II. p. 311. 7) Sie erzählen nämlich Cap. I. die Zerstörung Ilions, und wie Priamus und Antenor an das schwarze Meer sich gewandt, und Cap. IV., wie Kaiser Valentinian die Franken daselbst bekriegen läßt und Priamus fällt, und die Franken sich in Germaniens Gefilde an den Rhein ziehen, und dann weiter: illicque inhabitaverunt cum Principibus eorum Marchomiro filio Priami, et Sunnone, filio Antenoris. 8) ex vetusto codice canonum ap. *Du Chesne*, Histor. Francor. Scriptt. T. I. p. 793. 9) Ebendaselbst S. 793. 10) Bei *Pertz.* Monum. Germ. Hist. Scriptt. Tom. II. p. 307. 11) Hist. Lib. II. Cap. 9 ap. *Freher.* l. l. P. II. p. 35. 12) Chron. Cap. 1—9 ap. *Freher.* l. l. P. I. p. 93—95.

13) De Laudibus Stiliconis Lib. I., Opp. Claudiani. (Lubecae 1691.) p. 299. 14) Vergl. *Roesler*, Chronica Medii Aevi. T. I. p. 146, welcher dazu bemerkt: Ex Fredegario haec sumta, vid. *Bouquet*, Scriptt. Rer. Gallic. T. II. p. 364. 461, sed singulari anachronismo huc translata. Doch unmittelbar aus Fredegar ist das Einschiebsel in den Prosper Tiro nicht genommen, sondern aus den Gestis Francorum Epitomatis, denn Fredegar kennt den Faramund nicht, und gleichwol ist auch dieser in den Prosper eingeschoben. 15) Vgl. Roesler S. 240. 16) Vgl. denselben S. 259. 17) *Valesius*, Res Francicae. Vol. I. p. 120: Hoc solum affirmare possumus, si Honorio XI. et Constantio *Coss.* regnare Faramundus occepit, principatu ejus, et forsitan etiam ductu, Francos in Galliam eruptionem fecisse, et Augustam Trevirorum, sicubi ante dictum est, tertium captam diripuisse, ac incendisse. Praeterea ex Prosperi fastis chronicoque colligimus, Faramundum partem Galliae Rheno proximam, possessionis causa occupavisse, quam primo regni anno, Clodio, ejus filius, amiserit. In *Godefridi Guilielmi Leibnitzii* de Origine Francorum Disquisitio curis posterioribus

Andere haben dieses nicht, oder wenigstens nicht unbedingt gethan. So sagt z. B. Mascow Folgendes: Um das Jahr 420 wird Faramund's, Königs der Franken, gedacht [18]; den ein anderer Autor, welcher zu Anfange des 7. Jahrh. gelebt, für Markomar's Sohn ausgibt [19]). Einige führen diesen Faramund als den ersten König der Franken, oder doch als den Stifter der fränkischen Monarchie, der die verschiedenen Völker unter seiner Regierung vereinigt hätte, auf [20]). Hingegen will Henschenius [21]) ihn gar ausmustern, und zweifelt, ob der Name irgend in einem aufrichtigen (d. h. echten und unverfälschten) Jahrbuche, das vor dem 9. Jahrh. geschrieben, vorkomme. Demselben hat zwar der Pater Pagi geantwortet: Es bleibt aber dennoch sehr unsicher, auf eine einzige Stelle eines Chronici, welche noch dazu so vielem Zweifel unterworfen ist [22]), den Anfang der fränkischen Monarchie zu bauen. Denn wenn wir annehmen, daß um diese Zeit ein Faramund unter den Franken geherrscht, so thun doch diejenigen, die ihn überhaupt zum ersten Könige der Franken machen, der Sache zu viel, indem wir bereits seit Mariminian's Zeiten so viele Namen fränkischer Könige [23]) in der Geschichte angetroffen haben. Diejenigen, die ihn zum ersten, der unter seinen Scepter die ganze Nation vereinigt hätte, machen wollen, treffen es auch nicht, indem bis an Chlodowig's Zeiten die Franken verschiedene Herzoge oder Könige über sich gehabt haben. So lange also Faramund's Andenken ungewiß ist, bleibt auch das, was Valesius [24]) ihm an Thaten beilegt, in den Schranken einer bloßen Muthmaßung. Man zeigte auch vormals sogar sein Grab auf dem Frankenberge, dem höchsten Gipfel auf dem Elsaß und Lothringen scheidenden Gebirge. Mabillon aber, der alles, was von diesem Grabe gesagt worden, zusammengesucht, hat zugleich gezeigt [25]), wie unrichtig diese Erzählung sei. So nach Mascow [26]). Muratori [27]) bemerkt zum J. 418 Folgendes: Zu dem gegenwärtigen Jahre gehört dasjenige, was Prosper Tiro [28]), oder ein anderer Prosper erzählt, daß nämlich Faramund angefangen habe, über die Franken zu herrschen. Dieses ist, wie man vorgibt, der erste König dieser Nation, von dem wir etwas wissen, allein die Sache gründet sich auf den Ausspruch eines Scribenten, der nicht zuverlässig genug ist. Weder Gregor von Tours, noch Fredegar wissen von einem Könige der Franken dieses Namens. Ammianus [29]) gedenkt bei dem Jahre 356 der fränkischen Könige, sagt aber nicht, wie sie geheißen. Dessenungeachtet haben die gelehrten Franzosen diese Nachricht für hinlänglich angesehen, das Verzeichniß der fränkischen Könige von diesem Faramund anzufangen, und zwar um soviel mehr, weil derjenige, der de Gestis Francorum geschrieben, und, wie man glaubt, um das Jahr Christi 700 gelebt hat, ebenfalls seiner Meldung thut. Doch dieser Scribent erzählt gleich im Anfange so viele Fabeln von der Abstammung der Franken von Troja, da er den Priamus zu des Faramund's Großvater, Markomir'n aber zu seinem Vater macht, daß man ihm in seinen Erzählungen von dem Faramund nicht den geringsten Glauben beimessen kann. Vielleicht hat Jemand, welcher die von dem Ursprunge der Franken ausgesonnenen Mährchen auf guten Glauben angenommen hat, diese Nachricht von dem Faramund in die kleine Chronik des Prosper eingeschoben, und den folgenden Jahrhunderten beigefügt, wie sie denn wirklich in einigen Exemplaren mangelt. So Muratori. Freih. v. Gagern [30]) bemerkt dagegen Folgendes: Später bekleideten Sunno, Genobald und Markomer diese Würde. Dann erst vernehmen wir zum Jahre 418 die dürren Worte des Annalisten, welche die Sachsenchronik wiederholt, Pharamundus regnavit [31]) in Francia. Viele, unter andern Muratori, glauben, diese Worte seien unecht und später eingeschoben. Der Sachsenchronik wegen ist Freiherr v. Gagern [32]) anderer Meinung.

(*Ferdinand Wachter.*)

FARANGERFALL (Nordische Myth.), der Fall des Flusses Faranger, in welchem Loke von den Asen gefangen wurde. Als er nämlich Baldur's Tod verursacht hatte, floh er vor dem Zorne der Asen und verbarg sich auf einem Berge in einem Hause mit vier Thürmen, von denen er nach allen Richtungen sehen und so die Ankunft der Asen erlauschen konnte. Als er sie kommen sah, verbarg er sich in Gestalt eines Lachses in dem Fa-

---

aucta, et annotatiunculis illustrata a *Joh. Georgio Eccardo* in des Letzteren Leges Francorum Salicae et Ripuariorum p. 260 wird Priamus als Faramund der Ältere, und der eigentliche Faramund als Faramund II. aufgestellt.

18) *Prosper* in Chron. a Pithoeo edito ad A. XXVI. Honorii. Faramundus regnat in Francia. 19) Auctor de Gestis Francorum: Tunc defuncto Sunnone etc. Die Stelle, welche wir am Eingange dieses Artikels mitgetheilt haben. 20) Selbst Pagius schreibt ad An. 418. n. 81: Monarchiae Francicae fundamenta hoc circiter anno jacta. 21) *Henschenius* in Exegesi de episcopatu Tungrensi et Trajectensi c. 10, der vornehmlich das Chronicon *Prosperi*, welches Pithöus herausgegeben hat, und in welchem die Stelle von Faramund anzutreffen ist, verdächtig macht, und zwar mit Recht annimmt, daß sie ein späteres Einschiebsel sei. Vergl. *Roesler* l. l. p. 240. 22) Diese Zweifel sind angeführt in einer Anmerkung: De l'Epoque de la Monarchie Françoise, in den Mémoires de Litérature. Tom. I. p. 370. 23) So Mascow, Geschichte der Teutschen. 1. Th. 2. Aufl. S. 390; doch sind nicht alle, die als Heerführer oder Herzoge der Franken vorkommen, als Könige anzusehen. 24) s. die Stelle in der 17. Anmerk. dieses Artikels. 25) In einer Untersuchung von den Begräbnissen der alten Könige der Franken in den Mémoires de Litérature. T. IV. p. 370. 26) a. a. O. S. 390. 391. 27) Ludw. Ant. Muratori, Geschichte von Italien. 3. Th. (Leipzig 1746.) S. 70.

28) in Chron. ap. *Labb.* 29) Lib. XVI. c. 3. p. 113. 30) Die Nationalgeschichte der Teutschen. 2. Th. S. 436 und 821. 31) regnat steht im Prosper. 32) Er bemerkt weiter: Die Mémoires de l'académie des inscript. T. I. — de l'Epoque de la Monarchie françoise — lassen die Frage unentschieden; indem Vertot diese Zweifel selbst aufwirft oder bestätigt, entscheidet er sich doch für das Jahr 420; und so dachten Valois und Mezeray. Unter den unsrigen sammelt und erschöpft Eckhart in den Commentariis de rebus Franciae orientalis — — Alles, was die Alten darüber so ungenügend hinterlassen haben. So v. Gagern a. a. O. S. 821. 822. Wir bemerken noch, daß auch Daniel (Histoire de France. [à Amsterdam 1742.] T. I. p. LXXI und p. 4) den Faramund als König der Franken nach der Angabe bei Prosper annimmt. Aber um folgerecht zu bleiben, mußte man dann auch das Einschiebsel vom Priamus als geschichtliche Wahrheit enthaltend annehmen.

rangerfall, in der Hoffnung, die Asen würden nicht wissen, wie sie ihn fangen sollten. Zwar hatte er selbst ein dazu passendes Netz gesponnen, aber es ins Feuer geworfen, als die Asen naheten. Doch an der Asche konnte man noch die Art des Gewebes erkennen, und Quasir, der weiseste der Götter, rieth ihnen, ein gleiches Netz zu verfertigen. Damit gingen sie zu dem Wasserfall und Loke entging diesmal nur dadurch dem Fange, daß er sich zwischen zwei Steinen verkroch. Sie warfen es nun zum zweiten Male aus und jetzt wurde Loke mit den beiden Steinen in dasselbe verwickelt, aber noch fand er eine Rettung. Er sprang über das Netz und verbarg sich wieder mitten im Wasserfall. Zum dritten Male warfen nun die Asen das Netz aus und fingen ihren Feind. Auch jetzt wollte er wieder entspringen, aber Thor faßte ihn am Schwanze und hielt ihn fest. Daher kommt es, daß die Lachse einen spitzen Körper haben. Nun wurde er auf drei hervorragende Felsenklippen gelegt, mit den Schultern auf die eine, mit den Hüften auf die andere und mit den Kniekehlen auf die dritte. Seinen Sohn Vali verwandelten sie in einen Wolf, dieser zerriß sogleich seinen eigenen Bruder Narfi und die Asen nahmen dessen Eingeweide, um damit den Vater Loke an die Felsenspitzen zu fesseln. Über sein Gesicht hingen sie eine Schlange, damit ihr Gift auf ihn niederträufle. Zwar hielt seine Frau Sigia eine Schale unter, die das Gift auffing, aber wenn sie dieselbe ausleert, fällt ein Tropfen auf ihn und verursacht ihm so fürchterliche Schmerzen, daß er sich windet und krümmt, um von seinen Banden loszukommen, sie aber doch nicht zu sprengen vermag. Von seinen Convulsionen erbebt die Erde und die Menschen nennen diese Erschütterung ein Erdbeben. Siehe d. Art. **Loke.** (*Richter.*)

FARAX, Muhammedanische Kämpfer gegen die Christen. 1) Farax Adali, Alcayde oder Befehlshaber zu Calatrava, vereinigte im J. 1131 seine Mannschaft mit der der Alcayden von S. Stephan und Oreja oder Aurelia. Sie gingen zusammen des Nachts in das Gebiet von Toledo, verbargen sich in einen Hinterhalt und schickten bei Tagesanbruch eine kleine Anzahl Soldaten ab, welche das auf den Feldern weidende Vieh hinwegtreiben sollten, damit die Christen dadurch in die gelegten Schlingen gelockt werden möchten. Die Herumstreifenden nahmen einige Ochsen und anderes Vieh hinweg und führten dasselbe an den Ort, wo ihr Feldherr verborgen war. Bei der Nachricht von diesem Raube setzte der Befehlshaber des Landes Don Gutierre Hermegildez, der sich damals zu Ajofrin befand, sogleich mit 40 Reitern den Ungläubigen nach, und gerieth so in die Falle. Nicht wenig erschrocken, sich von einer großen Menge umringt zu sehen, wandte er alle seine Kräfte an, sich durchzuschlagen. Da aber die Zahl der Gegner zu groß war, ward er mit dem größten Theile seiner Mannschaft niedergehauen. Der Alcayde Nugnez Alfonso von Mora wurde gefangen, und kaufte sich nach einiger Zeit los. Farax und seine Gefährten thaten nachher einige Streifereien in der Gegend von Toledo. Als die von Don Gutierre Hermegildez erlittene Niederlage und die Verwüstungen, welche die Ungläubigen verübten, bekannt wurden, machten die beiden Alcayden von Escalona, die Brüder Dominicus Alvarez und Don Diego Alvarez, und der Alcayde Ferdinand Fernandez von Isa, und ein leonischer Herr, Don Roderich Gonzalez, welcher der Stadt Toledo Hilfe zugeführt hatte, sich bereit, der Verwegenheit der Muhammedaner unter Farax Einhalt zu thun. Diese waren aber so sehr auf ihrer Hut, daß sie Mittel fanden, die Vereinigung der genannten spanischen Heerführer zu verhindern und sie getrennt zu schlagen. Sie wandten sich nämlich zuerst wider den Don Roderich Gonzalez und machten ihn mit seiner sämmtlichen Mannschaft nieder. Gleiches ließen sie nachher die Alcayden von Escalona und Ita und alles ihr Kriegsvolk, das befehligte erleiden. So brachte Farax im J. 1131 den Christen die blutigsten Niederlagen bei. Als Gocelin von Ribas, unterstützt von dem Statthalter Don Roderich Fernandez von Toledo im J. 1132 das Schloß Azela in der Nachbarschaft von Toledo wieder herzustellen begann, begriffen die Muhammedaner die Wichtigkeit der Verhinderung der Wiederherstellung desselben, und eilten ohne Verzug in diese Gegend, beunruhigten die Arbeiter, hatten mit den Christen einige Gefechte, zogen aber allemal den Kürzeren. Hierüber auf das Äußerste erbittert, riefen sie den durch seine Siege über die Christen berühmten Farax, Statthalter von Calatrava, zum Beistande herbei. Dieser erschien ungesäumt, vereinigte sich mit ihnen, und schickte sich an, das, was von der Festung erbaut, wieder zu zerstören. Gocelin, der die Absicht der Ungläubigen vernahm, zog von allen Seiten Truppen zusammen, und erwartete standhaft die, welche unter dem Befehle des Farax heranrückten, lieferte ihnen, sobald sie sich sehen ließen, eine Schlacht, schlug sie, und nöthigte sie zum Rückzuge, und der Festungsbau ward vollendet. Während Kaiser Alfons, der achte als König von Leon, und der zweite als König von Castilien im J. 1143 Andalusien verheerte, vereinigte sich der Alcayde Farax von Calatrava, mit einigen andern Alcayden, fiel in das Königreich Toledo ein, und beabsichtigte, in das Schloß Mora Lebensmittel und Verstärkung zu bringen, und den zu Pegna Negra sich befindenden Mugan Alfons aufzuheben. Als dieser am 1. August (1143) bei Anbruch des Tages mit vierzig Mann aus dem Schlosse sich verfügte, um Kundschaft einzuziehen, traf er, als er die Gegend an der Seite von Calatrava durchsuchte, in einer Höhle einen Muhammedaner an, und erhielt von ihm die Nachricht, daß Farax Adali nicht weit davon mit einem Vorrath von Lebensmitteln für das Schloß Mora und mit einem starken Corps von 4000 Mann stände, und entschlossen sei, ihn (Mugan Alfons) mit allen den Seinigen niederzumachen. Während Mugan Alfons mit diesem Ungläubigen sprach, entdeckte er die Vordertruppen des Farax, griff sie alsbald mit der größten Wuth an, richtete ein entsetzliches Blutbad unter den Feinden der Christen an, schlug die übrigen in die Flucht, begab sich ungesäumt in das Schloß Pegna Negra zurück und verlangte die Meinung des Martin Fernandez zu wissen, was nun weiter zu thun sei. Der Schluß ihrer Berathung war endlich

dieser, daß sie alle beide mit ihren Truppen einen Ausfall thun und dem Feinde die Spitze bieten wollten. Diesem zufolge zogen sie dem Farar muthig entgegen, trafen ihn nahe bei dem Sumpfe von Algodor in Schlachtordnung, und griffen ihn, sobald sie ihn erreichten, plötzlich an. Ein blutiges Treffen entbrannte und der Verlust war auf beiden Seiten so bedeutend, daß beide Theile nöthig hatten, sich wieder zu setzen. Hierauf sagte Mugan Alfons zu Martin Fernandez, der in der Schlacht verwundet worden, daß er mit seiner Mannschaft aufbrechen und für die Sicherheit des Schlosses sorgen möchte, er (Mugan Alfons) wolle unterdessen mit seinem kleinen Haufen dem Feinde den Boden streitig machen. Sobald Farar erfuhr, daß sich Martin Fernandez mit seinen Truppen in das Schloß Pegna Negra zurückverfügt hatte, griff er den Mugan Alfons mit großer Heftigkeit an. Dieser und seine Krieger thaten zwar Wunder der Tapferkeit und streckten die herzhaftesten Muhammedaner vor ihren Füßen nieder, wurden aber doch zuletzt so sehr in die Enge getrieben, daß sie, von allen Seiten umringt, sich zurückziehen mußten. Sie vertheidigten sich im Zurückzuge und es gelang ihnen, sich auf einer Anhöhe, die Pegna de el Zierbo hieß, festzusetzen. Hier hielt sie Farar sogleich fest, rückte mit allen seinen Armbrustschützen an, erlegte durch Bolzenschüsse den tapfern Mugan Alfons, und alle, die sich bei ihm befanden. Hierauf bemächtigte sich Farar des Leichnams des tapfern Anführers der Christen, hieb ihm das Haupt, den linken Arm und das rechte Bein ab, und schickte diese Gliedmaßen nach Cordova an Azuel's Gemahlin, daß sie von da nach Sevilien an die Ehefrau des Aben Öta, und von dieser nach Marokko an den König Terefin gesandt werden sollten. Das Übrige des Leichnams des Mugan Alfons ließ Farar in feine Leinwand wickeln und den Christen zustellen, daß sie denselben begraben lassen könnten. Auch den vornehmsten mit Mugan Alfons umgekommenen Christen ließ Farar die Häupter abschlagen, und schickte sie nach Calatrava, seinem Sitze. Hier wurden sie auf der Spitze des höchsten Schloßthurmes als Denkmäler seines Sieges zur Schau ausgestellt. Farar, das Schrecken der Christen, fand im J. 1145 durch seine eigenen Glaubensgenossen auf diese Weise den Tod. Der zu Cordova lebende Haben Fandi, ein reicher Alfaqui von großem Rufe, unter den Muhammedanern für einen heiligen Mann gehalten, nährte unter dem Deckmantel einer anscheinenden Andacht in seinem Herzen das Feuer eines unermeßlichen Ehrgeizes, und trachtete unter der Hand nach dem Throne der Muhammedaner in Spanien. Zu diesem Zwecke rief er den Alcayden Farar von Calatrava und andere ihm ergebene Personen zu sich, und stellte ihnen die Gefahr vor, die zu besorgen wäre, wenn dem Zafadola die Krone aufgesetzt würde. Zafadola suchte nämlich die spanischen Muhammedaner von den afrikanischen unabhängig zu machen, und hatte bereits die Afrikaner, die sich in Spanien befanden, auf wenige Plätze beschränkt. Zafadola war so ein mächtiger Mann geworden. Wegen Rhoda war dieser Muhammedaner Vasall von Castilien geworden. Haben Fandi bemühte sich daher, dem Farar und den andern ihm ergebenen Personen begreiflich zu machen, daß, da Zafadola den Christen zu sehr ergeben wäre, man gewiß befürchten müßte, daß sie, wenn es dem Zafadola gelänge, sich auf den Thron zu schwingen, in eine noch schrecklichere Knechtschaft, als diejenige, unter der man jetzt schon seufzte, gerathen würden. Um diesem Übel zuvorzukommen, sei es nöthig, den Zafadola aus der Welt zu schaffen, und Haben Fandi selbst erbot sich, die Last der königlichen Würde auf sich zu laden. Diese Verschwörung konnte nicht so heimlich gehalten werden, daß sie dem Zafadola nicht hätte bekannt werden sollen. Er hielt den Farar für den Anstifter; zwar war dieser es nicht ursprünglich, war aber das Haupt der Verschwörung, in sofern er der mächtigste und einflußreichste, ohne den Haben Fandi auf keinen Erfolg rechnen konnte. Zafadola entschloß sich daher an Farar das Recht der Wiedervergeltung zu üben. Er begab sich also mit den christlichen Herren, die er bei sich hatte, und mit verschiedenen vornehmen Muhammedanern, unter denen sich auch Farar, der sein Vorhaben dadurch desto besser verbergen zu können suchte, von Cordova hinweg, und befahl sogleich den unter ihm dienenden Christen, das verwegene Haupt der Verschwörung zu erschlagen. Sobald Aben Fandi die Ermordung des Farar erfuhr, setzte er mit den Einwohnern von Cordova dem Zafadola nach, konnte ihn jedoch nicht unterdrücken [1]).

2) Farar, Alcayde von Malaga, ward von seinem Halbbruder, dem Könige Muhammed Alhamir von Granada, im J. 1303 in das in Entzündung stehende Königreich Fez mit Kriegsvölkern gesandt, nahm Ceuta ein, und legte eine starke Besatzung in diese Stadt, worauf er nach Spanien zurückkehrte [2]).

3) Farar-Eben-Farar, Haupt der Empörung der Maurisquen in Granada im J. 1568, welche er zuerst anblies. Er stammte aus der Familie der Abencerrages, war Einwohner von dem Albaicin, und Carminmacher von Profession, aber ein entschlossener und verschmitzter Mann. Er conferirte über seinen Plan der Empörung zuerst mit dem Abenjuagar, Alguazil von Cadiar, dem Diego Lopez Aben-Abor, Einwohner von Mecina de Bonvoron, und andern der vornehmsten Maurisquen, welche in Granada zur Betreibung der Angelegenheiten, welche sie in der Kanzlei hatten, sich befanden. Sie wurden unter einander darüber einig, daß man damit beginnen müßte, der Gesinnung ihrer Mitbrüder, welche in den Alpujarras, siebzehn Meilen langen Gebirgen in dem Königreich Granada an den Küsten des mittelländischen Meeres zwischen Velez und Almeria, sich zu versichern, damit man, wenn man wüßte, daß man sich auf sie verlassen könnte, im Stande wäre, einen Entschluß zu fassen. Da es den Maurisquen Zusammenkünfte zu halten verboten war, so beschlossen sie, außerhalb der Stadt Granada ein Hospital mit einer Brüderschaft unter dem Titel der allerheiligsten Dreieinigkeit zur Verpfle-

1) Johann von Ferreras, Allgemeine Historie von Spanien. 3. Bd. (Halle 1755.) S. 438. 462. 479. 480. 485. 486.
2) Derselbe 5. Bd. S. 518.

gung der armen kranken Christen zu errichten, weil sie unter Begünstigung eines so scheinbaren Vorwandes sich würden versammeln und über das die Religion Betreffende Zusammenkünfte halten können, ohne den geringsten Argwohn zu erregen. Zu diesem Zwecke verlangten sie von dem Erzbischofe und dem Präsidenten die Erlaubniß zum Behufe einer Almosensammlung zur Erbauung des Hospitals und für die armen Kranken drei bis vier Personen durch das ganze Königreich schicken zu dürfen. In Erwägung, daß der Bewegunggrund fromm und christlich sei, ward ihnen die Erlaubniß ertheilt. Unter diesem Vorwande sandten sie nun drei bis vier sichere Personen mit dem Auftrage ab, daß sie in alle Plätze gehen, die Gesinnungen der Einwohner auf eine geschickte Art ausforschen, sie zur Empörung reizen, und sich um die Menge Waffen, welche in jedem Platze vorhanden wären, und um die Anzahl der waffenfähigen Personen erkundigen. Zu gleicher Zeit sollten sie die Häfen, durch welche sie die etwanigen Hilfesendungen aus der Berberei empfangen, sowie auch die kürzesten, sichersten und am wenigsten bekannten Wege, um die Succurse herbeizuführen und um Lebensmittel nach Granada zu bringen, in Augenschein nehmen, und von allem genaue Nachricht geben. Sobald die auf verschiedenen Wegen abreisenden maurisquischen Agenten in den Plätzen ankamen, suchten sie mit einigen der daselbst wohnenden vornehmsten Maurisquen in Umgang zu kommen, und unterhielten sich mit ihnen von dem elenden Zustande, in welchen sie durch die letzte wider sie bekannt gemachte Verordnung versetzt wären. Der Erzbischof von Granada hatte nämlich allen Pfarrern seines Kirchsprengels befohlen, in ihren Pfarrkirchen am ersten Tage des Jahres bekannt zu machen, daß alle Kinder der Maurisquen im Alter von 5 bis 15 Jahren sich sollten einschreiben lassen, damit man sie in die Schule schickte, um sie die christliche Lehre, Lesen, Schreiben, und zu gleicher Zeit die castilische Sprache zu lehren. Die Väter suchten die Widerrufung dieser Verordnung zu erhalten. Aber vergebens! Sie wurden darüber wüthend, und Farax leitete hierauf die Empörung ein. Seine Agenten stellten den Maurisquen in den Plätzen, wohin sie kamen, die traurige Sklaverei vor, in welcher sie lebten, und fanden, daß sie verdrießlich und misvergnügt darüber waren, daß sie die Religion ihrer Vorfahren nicht beibehalten konnten. Nun sagten die Agenten zu ihnen weiter, daß sie, wenn sie verschwiegene und tapfere Leute wären, ein so tyrannisches Joch leicht abschütteln könnten, weil verschiedenen Weissagungen der alten Alfaquis zufolge die Zeit ihrer Freiheit, nach dem Verluste des Königreichs Granada, endlich erschienen sei. Daher ermunterten sie die Maurisquen zur Ergreifung der Waffen, versichernd, daß sie sich auf die Unterstützung der Könige von Afrika, welche sich zur Sendung mächtiger Succurse anheischig gemacht hätten, verlassen könnten; auch habe der Großtürke versprochen, zu ihren Gunsten eine Flotte und Truppen zu schicken. Die Gelegenheit sei günstig, da der König Philipp durch seine Kriege in Flandern und anderwärts so beschäftigt sei, daß es ihm sehr schwer werden würde, den Maurisquen Widerstand zu leisten. In anderen Plätzen, in welchen die Agenten des Farax Personen kannten, die im Herzen Muhammedaner waren, thaten sie ebendieselben Vorstellungen. So durchliefen sie die Alpujarras, und kehrten nach sorgfältiger Ausrichtung ihres Auftrags nach dem Albaicin zurück, und gaben Rechenschaft. Farax und die andern vornehmsten Häupter der Empörung sowol von dem Albaicin als von den andern Gegenden des Königreichs, versammelten sich in Cadiar, einem Platze am Eingange der Alpujarras, und da sie in Kenntniß gebracht, daß im Königreiche mehr als 85,000 Familien bekannter Maurisquen, außer vielen andern, welche sich verbargen, sich befanden, und daß man 50,000 Bewaffnete ins Feld stellen könnte, so kamen sie darin überein, daß am Grünendonnerstag der Ausbruch der Empörung stattfinden, aber indessen das Geheimniß der Verschwörung auf das Strengste beobachtet werden sollte, damit sie nicht das Leben und ihre Habe verlieren, und die größten Martern erdulden müßten. Auch schickten sie eins der Häupter der Empörung, Namens Portal, nach Algier, um den Oberherrn dieses Königreichs um Succurs zu bitten und ein andres, Namens Dordu, in gleicher Angelegenheit in die andern Theile der Berberei. Portal ging nach Algier an Bord und lief am 22. Sept. 1568 aus, Dordu dagegen konnte, wie wir unten sehen werden, seinen Auftrag nicht ausrichten. Dem von der Versammlung in Cadiar gefaßten Entschlusse zufolge begannen die Monfis, wie man in Spanien diejenigen Maurisquen nannte, die Straßenräuber und Mörder waren, die Fahne der Empörung öffentlich aufzustecken, beraubten und ermordeten alle Christen, die in ihre Hände fielen, und übten sonst die größten Grausamkeiten gegen dieselben. Beinahe kein Tag verging, wo man nicht Leichname von Geistlichen, Mönchen und Weltlichen nach Granada brachte, welche meistentheils mit einer entsetzlichen Grausamkeit waren umgebracht worden. Da vielen Personen die Bewegung der Maurisquen der Alpujarras nicht unbemerkt blieb, und sie auf ein Vorhaben der Empörung schlossen, so meldeten sie es dem Präsidenten und dem Erzbischof von Granada, und zu gleicher Zeit dem Könige. Der Präsident und der Corregidor von Granada bewaffneten zur Sicherheit des Albaicins die Christen, und ließen alle Nächte Ronden machen. Daher ließen die Maurisquen dieses Quartiers der Stadt den Vornehmsten der Alpujarras sagen, daß sie, die Waffen zu ergreifen, verziehen sollten, weil die Stadt auf ihrer Hut sei, und weil, so lange man sich nicht von Granada würde Meister machen können, alle die andern Unternehmungen vergeblich sein würden. Dem zufolge ward die auf den Grünendonnerstag angesetzte Empörung auf einen andern Tag verschoben. Der Graf von Tendilla, der damals in dem Alhambra (Palaste) war, und in Abwesenheit seines Vaters, des Marquis von Mondejar, den Befehl führte, hörte den 5. April in Begleitung vieler Herren und seiner Leibwache in dem Albaicin zu Salvador die Messe. Hier waren die meisten Maurisquen versammelt, weil grüner Donnerstag war. Nach der Messe verbot er den Maurisquen hinwegzugehen, und stellte ihnen vor, daß alle die Artikel der

ihretwegen ergangenen Verordnung, daß sie die Kleidung und Sprache ändern sollten, zu ihrem Wohle abgefaßt seien, damit zwischen ihnen und den alten Christen kein Unterschied statthätte. Die Maurisquen auf ihrer Seite bestrebten sich, den gegen sie gefaßten Argwohn wegen einer Empörung zu zerstreuen, und beschwerten sich bei dem Grafen über den ungerechten Verdacht, mit welchem man ihre Treue in Zweifel ziehe. Auch als der Marquis von Mondejar, der von dem Könige den Befehl erhielt, unverzüglich nach der Stadt Granada abzureisen, daselbst den 17. April 1568 anlangte, so begaben sich am folgenden Tage die Vornehmsten des Albaicins auf eine ehrerbietige Weise zu ihm, beschwerten sich über den gegen sie gehegten Argwohn, und baten, daß der Marquis ihnen ihren Schutz angedeihen lassen möchte, wie sein Großvater und Vater gethan hätten. Der Marquis versprach ihnen seinen Beistand, und kurz darauf ging Don Alfonso de Granada-y-Venegas nach Hofe, um dem Könige von den Plackereien, welche die Maurisquen zu erdulden hatten, und ihren andern Beschwerden Nachricht zu ertheilen. Der Marquis von Mondejar rückte mit seinem Sohne, dem Grafen von Tendilla und der Reiterei aus Granada, um zu besichtigen, ob die Plätze der Küsten gut versehen wären, für den Fall, daß die Mauren aus der Berberei und von Algier daselbst irgend einige Landung versuchen wollten. Während dieser Zeit ging Dordu, einer der vornehmsten Verschworenen, mit andern Maurisquen von Albaicin auf die Seite von Adra ab, um nach der Berberei überzusetzen, in der Absicht, um dort um einigen Succurs an Truppen und Schiffen anzuhalten. Er konnte aber keine Fuste finden. Er kaufte daher einem maurisquischen Fischer, Einwohner des alten Adra, eine dem Armateur Genais de la Rambla zugehörige Barke ab. Der Fischer erbot sich sogar mitzureisen, und der Tag der Abreise ward bestimmt. Dem Fischer ward jedoch vor der Strafe im Falle der Entdeckung bange, und er gab dem Genais und Befehlshaber von Adra Nachricht, daß die Maurisquen die Barke von ihm verlangt hätten, um nach der Berberei überzugehen, und versprach ihnen den Tag zu melden, an welchem die Einschiffung statthaben würde, damit man Dordu'n und seine Reisegesellschaft in Haft nehmen könnte. Genais de la Rambla, welcher dem maurisquischen Fischer mistraute, ließ sogleich in der Nacht viele Löcher in die Barke machen, und mit Wachs wieder leicht zustopfen. In der zur Einschiffung bestimmten Nacht stiegen Dordu mit dem maurisquischen Fischer und Dordu's Reisegefährten in die Barke und liefen in die See. Das Wasser drang sogleich in die Löcher der Barke ein, und man eilte mit ihr an das Land zurück. Bei dem Geräusche eilten die Wachen herzu und hielten einen Türken, die drei Christensklaven, welche Dordu nach der Berberei bringen sollte, und die Weiber und Kinder an. Dordu selbst und die andern Maurisquen entkamen in die Gebirge. Einer von ihnen ließ jedoch einen Quersack fallen. In ihm fanden sich Briefe in arabischer Sprache. Durch Übersetzung der Briefe fand man, daß die Maurisquen wirklich entschlossen wären, sich zu empören. Der Marquis von Mondejar sandte die Originalbriefe nebst den Übersetzungen an den König. Nachdem der Marquis Verja, Adra und Almeria besucht und so gut als möglich für die Sicherheit dieser und anderer Plätze gesorgt hatte, kehrte er nach Granada zurück. Die Maurisquen, welche in der Berberei gewesen waren, brachten zwar nichts als schöne Hoffnungen zurück, doch wurden die vornehmsten Urheber der Empörung deswegen nicht saumselig. Aus Furcht, ihre Verschwörung möchte entdeckt sein, da der Marquis von Mondejar mit großer Sorgfalt daran arbeitete, die Plätze mit Truppen und Munition zu versehen, beschlossen sie die baldigste Ausführung ihres Vorhabens und verabredeten eine dritte Versammlung. Auf derselben, welche im September in dem Hause des Hordon, eines reichen Mannes und eines der vornehmsten Abgeordneten des Albaicins, statthatte, fanden sich 26 Personen aus dem Alpujarra ein. Die Christnacht ward zum Zeitpunkte der Empörung festgesetzt, weil im Winter die Nächte lang sind, und weil die Kriegsvölker des Alpujarra hierdurch mehr Zeit gewinnen würden, nach der Stadt zu gelangen, um dieselbe zu überraschen. Auch entschied man, daß die Succurse von Algier auf dem Vorgebirge von Gata landen sollten, damit die Maurisquen der Königreiche Valencia und Murcia ebenfalls zur Theilnehmung an der Empörung gereizt würden; und daß die Schiffe und Succurse von Fez und Tetuan auf der Höhe von Marbella ankern sollten, um die Maurisquen des Gebirges von Ronda und die andern aus dem Alpujarra zur Schilderhebung zu ermuthigen. Bereits auf der zweiten Versammlung der Verschwornen hatte Don Ferdinand de Valor, Alguazil von Cadiar, ein Mann von großem Ansehen und Verstand, ihr vorgestellt, daß man, um in einer so kitzligen Unternehmung glücklich zu sein, einen König erwählen müßte, welchem alle andern gehorchten; denn, wenn sie in dergleichen Angelegenheit die Regierung in den Händen Vieler ließen, so setzten sie sich der augenscheinlichsten Gefahr aus, ihre Absichten nicht zu erreichen. Ferdinand's Rede ward mit großem Beifall aufgenommen. Aber man kam darin überein, die Wahl eines Königs auf eine andere Zeit zu verschieben, wegen der Schwierigkeiten, die sich damals entgegenstellten, und weil ein Theil der Versammlung die Rückkehr der nach Afrika geschickten Gesandten erwarten wollte. Auf der dritten Versammlung zu St. Michael im Hause des Hardon im September (1568) ward der Neffe des Ferdinand de Valoir, der in der zweiten Versammlung die Rede für die Königswahl gehalten hatte, Namens Ferdinand de Valoir, zum Könige gewählt. Er stammte aus dem Geschlechte der Aben-Huneijas, welche vor Alters Granada regiert hatten, und war ein reicher junger Mann von 20 Jahren, und einer der Vierundzwanziger der Stadt Granada, hatte einen unternehmenden, aber gesetzten und verschwiegenen Geist, und eine außerordentliche Herzhaftigkeit. Die Maurisquen bekleideten den Neugewählten mit einem scharlachenen Kleide, legten ihm ein gefärbtes Band um den Hals und um die Schultern, und breiteten vier in Gestalt eines Kreuzes und gegen die vier Theile der Welt gelegte Tücher auf den Boden aus. Auf sie kniete der neue König nieder, verrichtete

sein Gebet oder Sala, und schwur dann, daß er in dem Gesetze des Muhammed leben und sterben, es vertheidigen, und seine Unterthanen darin erhalten wollte. Hierauf stand er wieder auf, und Farax fiel im Namen aller Anwesenden nieder, küßte die Erde, auf welche Don Ferdinand de Valor den Fuß gesetzt hatte, und leistete ihm den Eid der Treue. Hierauf nahmen sie den König auf die Schultern, und riefen ihn zum Könige aus mit der Formel, mit welcher dieses mit den alten Königen von Cordua geschehen war, nämlich: Gott überhäufe den König Muhammed Aben-Humeija, König von Granada und von Cordua, mit Segen. Sogleich machte Aben-Humeija seinen Vaterbruder, den Aben-Juagar Ferdinand de Valor-el-Zanguar zum Generalcapitain, welcher unverzüglich nach Cadiar abreisete, und den Farax zu seinem Großalguazil. Zu der zur Empörung bestimmten Zeit, nämlich dem Tage vor dem Weihnachtsfeste, welcher ein Freitag war, hatten die Mauriſquen jenseit des Gebirges 8000 Mann, welche bereit waren, die Stadt Granada auf das erste Zeichen, welches man ihnen aus dem Albaicin geben würde, anzufallen. Zweitausend andere unter dem Befehle des Partals de Marilla befanden sich in dem Canabral de Cenes, um den Alhambra (Palast) zu ersteigen. Insgesammt verließen sie sich darauf, daß Michael d'Acis, Diego Nigueli und Michael Mozagas, Einwohner des Albaicins, drei Thore der Stadt mit den ihnen angewiesenen Kriegsvölkern angreifen würden. Hierdurch hofften sie sich der Stadt Granada zu bemeistern, alles darin mit Feuer und Schwert zu verheeren, die Gefängnisse zu öffnen, und die darin schmachtenden Mauriſquen, unter welchen sich Anton de Valor, der Vater des Königs Aben-Humeia, befand, in Freiheit zu setzen, und den Erzbischof, die Inquisitoren, den Präsidenten, die Räthe, und überhaupt alle Christen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, des Lebens zu berauben. Trotz dem, daß die Nacht sehr finster war, und es auf dem Gebirge schneite, wollte doch Farax nicht unterlassen, die Empörung zu beginnen. Daher zog er an der Spitze von 180 Mann von Guejar de la Sierra, von Pinos, von Cenes, von Quentar und von Dilar, gegen Granada. Bei der Mühle von Garro angelangt nahm er dem Müller seine Pickel und andere Werkzeuge zum Steinbrechen hinweg, und bediente bei seiner Ankunft bei dem Albaicin sich dieser Werkzeuge, um die irdene Mauer umzustürzen und sich einen Weg zu öffnen. So drang er mit seinen Leuten in dieses Quartier ein. Insgesammt stiegen sie auf St. Salvador und St. Isabella mit Trompeten und Schalmeien. Turbane setzten sie auf ihre Häupter. Sie begannen die Glaubensgenossenschaft des Muhammed zu verkünden, und luden alle Diener dieses Propheten ein, daß sie sich mit ihnen vereinigen sollten, um in vollkommener Freiheit in ihrer Religion leben zu können. Dazu verhießen sie ihnen große Hilfsvölker, welche die Könige von Algier und von Marokko ihnen zugeschickt hätten. Auf diese Weise durchliefen sie den größten Theil des Albaicins bis gegen drei Uhr des Morgens. Aber die Mauriſquen blieben ruhig in ihren Häusern. Aus einigen Orten rief man dem Farax und seinem Trupp sogar zu, daß sie allzu wenig Mannschaft wären und allzu spät kämen, und gaben ihnen dadurch zu verstehen, daß eine so große Unternehmung eine viel zahlreichere Macht erfodere, und daß die Zeit nicht günstig sei. Als Farax und seine Genossen sahen, daß die Mauriſquen dasjenige, was sie versprochen hatten, nicht vollzogen, wurden sie wüthend, stießen tausend Schelt- und Schmähworte wider sie aus, und drohten, daß sie wiederkommen, und sie in ihren eignen Häusern verbrennen würden. In dieser Erbitterung sprengten sie die Thüren des Hauses eines Apothekers, welcher Familiarius der Inquisition war, ein, und zerschlugen seine Büchsen, Gläser und Gefäße. Unterwegs zerbrachen sie ein an dem Thore des Collegii der Gesellschaft Jesu befindliches steinernes Kreuz, und riefen einen Religiosen, welcher gewohnt war, ihnen mit vielem Erfolge zu predigen, herbei, und nahmen ihm das Leben. Nach Verübung dieser Ausschweifungen zogen sie auf eben der Seite, auf welcher sie hereingekommen waren, nämlich durch die vom Thurme d'el-Aceytuno an das Thor von Guadix hinuntergehende irdene Mauer, wieder hinaus, ohne mehr als eine von den Schildwachen von der Wache von S. Salvador des Lebens beraubt zu haben, da die andern entflohen, und dem Marquis von Mondejar, dem Erzbischof und dem Präsidenten von dem Eindringen dieser Mauriſquen unter Farax Nachricht gaben. Die Stadt Granada ward dadurch gerettet, daß es diese Nacht so heftig regnete, und auf dem Gebirge so häufiger Schnee fiel, daß die 6 oder 8000 Mann, welche die Mauriſquen dort aufgestellt hatten, nicht darüber gelangen konnten, und sich in der Nothwendigkeit befanden, wieder umzukehren. Der Pater Albotado von der Gesellschaft Jesu hatte vorher noch in großem Geheim dem Marquis von Mondejar, dem Erzbischof und dem Präsidenten von dem Vorhaben der Mauriſquen Nachricht ertheilt; und obschon auch die Schildwachen, welche geflohen waren, ihnen das Eindringen der von Farax angeführten 180 Mann berichtet hatten, so ließ sich doch der scharfsichtige Marquis hierdurch nicht zu sehr beunruhigen, denn er erkannte, daß, wenn die Mauriſquen des Albaicins sich nicht empörten, oder wenn keine andere Mannschaft käme, der kleine Trupp unter Farax nicht im Stande wäre, die Stadt zu überrumpeln. Er gestattete daher, da er keinen Aufstand im Albaicin machen hörte, und da er keinen andern Trupp zum Vorschein kommen sah, nicht, daß das grobe Geschütz des Alhambra abgefeuert, noch Lärm geschlagen wurde. Auf diese Weise geschah es, daß das Zeichen, welches die Mauriſquen der Ebene, um aufzubrechen, erwarteten, nicht eintrat. Am folgenden Morgen früh besuchte der Marquis von Mondejar den Albaicin, und dankte den Einwohnern für ihre Treue und die von ihnen beobachtete ruhige Aufführung. In der Berathschlagung, welche hierauf der Marquis, der Corregidor und andere Herren mit einander hielten, ward unter anderem beschlossen, einige Reiter auszuschicken, welche sich erkundigen sollten, wo Farax und sein Trupp sich hingewandt hätten. Sie brachten von ihrem Streifzuge die Nachricht zurück, daß Farax und seine Leute mit vieler Gemächlichkeit in

Cenes zu Mittag gespeiset, und ihren Weg unten am Flusse von la Sierra-Nevada nach Dilar genommen hätten. Nun zog der Marquis von Mondejar an der Spitze einiger Truppen, Fußvolk und Reiter, und in Begleitung des Grafen von Miranda, des Don Gabriel de Cordua, Oheims des Herzogs von Sessa, des Don Ludwig de Cordua, seines Neffen, und vieler andern Edelleute, aus, und setzte dem Farar und dessen Mitgesellen nach, um sie für ihre Verwegenheit zu züchtigen. Aber wegen der Kürze des Nachmittags erreichten sie den Farar und dessen Gefährten nicht eher, als bis sie bereits auf einer Anhöhe Posto gefaßt hatten, wo man nicht unternehmen konnte, sie zu überwältigen, ohne sich großer Gefahr auszusetzen. Der Graf von Miranda stimmte für einen Angriff. Der Marquis von Mondejar wollte jedoch wegen der großen Gefahr und wegen der Nähe der Nacht nicht darein willigen, sondern hielt für klüger, die Kriegsvölker nach der Stadt Granada zurückzuführen, und noch sorgfältiger für die Sicherheit derselben zu wachen. Farar, der mit seiner Mannschaft in den Alpujarra kam, wiegelte die Plätze desselben auf, und gab vor, daß der Alhambra, der Albaicin und die ganze Stadt Granada bereits für sie wären. Bei seinem Erscheinen in Lanjaron ließ er die dasige Kirche in Brand stecken. In sie hatten sich bei dem Lärm der Empörung der Beneficiarius Johann Baptista und der Küster Michael Morales mit 16 Christen geflüchtet, und fanden den Tod. Den 27. December (1568) begab sich Farar gegen zehn Uhr des Morgens nach Beznar, wo sich der König Aben-Humeya mit seinen zwei Fahnen und einer großen Anzahl Banditen und Monfis befand, ward von dem Könige mit allen Arten von Merkmalen der Hochachtung empfangen, und erhielt den Befehl, daß er mit seinen Leuten nach den aufrührischen Plätzen abgehen, alles Gold, alles Silbergeschirr und alle Kleinodien, sowol der Kirchen als der Privatpersonen, daraus hinwegnehmen und alle Geistlichen und Christen, die über zehn Jahre alt wären, des Lebens berauben sollte. Dabei verbot der König bei Todesstrafe Jedermann, wer es auch sein möchte, irgend einen Christen zu beherbergen. Farar und die andern Häupter, den Befehl auf das Genaueste und Schärfste vollziehend, ließen die Kirchen verbrennen und verwüsten, die Altäre zerbrechen, die heiligen Bilder mit Füßen treten und zertrümmern, und die geweihten Zierathen entweihen, und die Christen wurden gemartert. So z. B., als sich den 24. December (1568) die Maurisquen von Soportujar empört hatten, und Farar vier Tage nachher mit seinem Trupp in diesem Platze anlangte, und erfuhr, daß der Beneficiarius Ojeda gefangen wäre, so ließ er ihn mit den in der Kirche befindlichen Weibern herbeiführen. Der Beneficiarius erschien nackt, die Hände waren ihm auf den Rücken gebunden; und nachdem man ihm auf dem Markte viele Backenstreiche und Stöße gegeben hatte, so führte man ihn mit den Weibern eine halbe Meile von dannen, um sie insgesammt hinzurichten. Zwar geschah dieses mit den Weibern nicht, weil Aben-Humeya mit ihnen Mitleiden hatte, und sie für sich bewahren ließ. Der Beneficiarius Ojeda jedoch ward umgebracht. Als Farar drei Tage nachher, nachdem das Feuer der Empörung in Pitres ausgebrochen war, mit seinem Trupp durch diesen Ort ging, befahl er dem vornehmsten Maurisquen, Namens Michael de Herrera, alle die gefangenen Christen umzubringen, und dieses geschah. Als Andarax den 28. Dec. 1568 durch die Maurisquen in Empörung gesetzt war, verbarg ein Maurisque, Namens Aben-Hadam, den Licentiaten Johann Lorenço und Martin Lorenço, Brüder und Beneficiarien des Ortes. Als Farar mit seinem Trupp ankam, und den Befehl bei Todesstrafe bekannt machen ließ, daß alle die Christen herbeigebracht werden sollten, so überlieferte Aben-Hadam die beiden Beneficiarien. Farar ließ sogleich den Johann Lorenço vor sich führen. Dieser wurde entkleidet und aufrecht gestellt, dann wurden ihm die Füße und Hände auf einen großen Brand gebunden, und ihm die Füße und die Hände geröstet, und das Leben mit Nadel- und Messerstichen genommen. Martin Lorenço ward mit Säbelhieben niedergemacht. So und auf andre grausame Weise wurden den Christen, besonders ihrer Geistlichkeit, die Plackereien vergolten, die sie gegen die Maurisquen ausgeübt hatten. Die Hauptrolle, welche Farar bei der Empörung der Maurisquen spielte, ward dadurch in eine untergeordnete verwandelt, daß der König Aben-Humeia die Furcht hegte, daß Farar, während er die Völker zur Empörung bewegte, unternehmen würde, sich selbst zum Könige ausrufen zu lassen. Sobald daher Aben-Huneya in dem Alpujara angelangt war, und eine Menge Mauren, die ihn erwarteten, zu ihm stieß, folgte er mit ihnen dem Farar, um ihn zu überwachen [3]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FARBAUNA, auf einigen Karten Ferbaun, im Mandingo-Staate Bambuk, nach Einigen der Hauptort des Unterkönigreichs Niakatel, am Flusse Faleme. Die Franzosen hatten hier früher ein Comptoir. (*Daniel.*)

FARBAUTA (Nord. Myth.), ein Riese, der die Laufeya oder Naal zur Gattin nahm und mit ihr den Bileistur, die Helblinde und den bösen Loke zeugte (Jüngere Edda, Fab. 27). (*Richter.*)

FARBE (Mathematisch und Physikalisch). Von den verschiedenen Theorien über Farbe hat man jetzt die Undulationstheorie mit Recht allgemein angenommen, weil sie die bekannten, durch das Licht hervorgebrachten Erscheinungen leicht und vollständig erklärt. Es wird deshalb am besten sein, gleich von derselben auszugehen, um eine klare Vorstellung über die Farben zu erhalten. Keine andere Theorie vermag die Farben überall, wo sie erscheinen, zu erklären und mit mathematischer Schärfe näher zu bestimmen.

Nach der Undulationstheorie [1]) besteht das Licht in Schwingungen eines sehr feinen elastischen Mittels, des Äthers, welches den ganzen Himmelsraum und alle Körper durchdringt; in den Körpern ist seine Elasticität geringer, als im leeren Raume. Die durch den leuchtenden

3) *De Thou*, Histoire universelle. T. IV. (à Basle.) p. 338—353. Joh. v. Ferreras 9. Bd. S. 578—628.

1) Das Nähere hierüber s. unter Licht.

Körper erzeugten Schwingungen dieses Äthers erregen, wenn sie bis zu unsern Augen fortgepflanzt werden, die Empfindung von Licht. Auf gleiche Weise nun, wie die Anzahl der Schwingungen einer Saite den Ton bestimmt, auf gleiche Weise bestimmt die Anzahl der Schwingungen der Ätherтheilchen die Farbe. Geschehen alle Schwingungen, welche in unser Auge gelangen, gleich schnell, so bringen sie in uns die Empfindung einer und derselben Farbe hervor; und dieses nur aus einer Farbe bestehende Licht heißt homogenes, einfaches Licht; geschehen aber nicht alle Schwingungen der Ätherтheilchen in derselben Zeit, so entsteht in uns auch wol die Empfindung einer einzigen Farbe, die sich jedoch auf mehrfache Weise, wie sich später zeigen wird, zerlegen läßt. Auf diesen Unterschied zwischen homogenem und nicht homogenem Lichte, oder zwischen einfachem und zusammengesetztem Lichte hat zuerst Newton aufmerksam gemacht, durch dessen Bemühungen überhaupt erst die Farbenlehre einen festen Grund erhielt. Newton hat über Optik zwei Werke hinterlassen, das eine unter dem Titel **Optics or a Treatise of the Reflections, Refractions, Inflections and Colours of Light** (oder in der bei uns mehr verbreiteten lateinischen Übersetzung **Optice sive de reflexionibus etc.**); und das andere als **Lectiones opticae** (erschien erst 1719 nach seinem Tode).

Wenn auch schon vor ihm Carteſius die Farben bei der Brechung des Lichtes in einem gläsernen Prisma kannte, wenn auch Grimaldi bereits der Verlängerung des durch die Brechung im Prisma entstandenen Bildes erwähnte, so verfolgte doch keiner von Beiden die Erscheinung weiter. Erst Newton benutzte dieselbe zur Erklärung der Farben, und mit Ausnahme von Goethe und seinen Nachsprechern wird Jeder seine Versuche und seine daraus gezogenen Schlüsse richtig finden, bis auf einen, der mit der Goethe'schen Theorie aber gar nichts zu schaffen hat. Da die durch die Brechung im Prisma hervorgebrachten Farben zuerst genauer untersucht wurden, so wird es zweckmäßig sein, hier ebenfalls zunächst die prismatischen Farben zu behandeln.

Prismatische Farben. Es ist bekannt, daß ein Lichtstrahl, wenn er aus einem Mittel in ein anderes übergeht, seine Richtung ändert (gebrochen wird), und zwar wird er beim Übergange aus einem Mittel in ein anderes dem Einfallslothe entweder zu- oder abgebrochen, je nachdem die Elasticität des Äthers in dem zweiten Mittel kleiner oder größer ist als in dem ersten. Haben wir einfaches oder homogenes Licht, so ist bei den nicht krystallinischen (und auch den zum Würfelsystem gehörigen krystallinischen) Körpern das Verhältniß des Sinus des Einfallswinkels (a) zum Sinus des Brechungswinkels (b) ein constantes $\frac{\sin a}{\sin b} = n$: dieser constante Werth n heißt das Brechungsverhältniß oder auch der Brechungsexponent. Wenn nun Lichtstrahlen, für welche dieser Brechungsexponent derselbe ist, eine und dieselbe Richtung haben, so wird durch die Brechung die Richtung aller Lichtstrahlen auf gleiche Weise geändert; es befinden sich also die Lichtstrahlen nach der Brechung in derselben Lage gegen einander als vor der Brechung. Sind (Fig. 1) A und B zwei

Fig. 1.

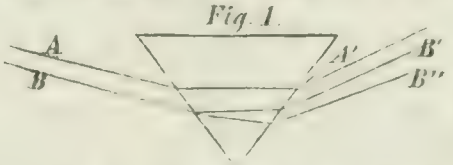

parallele Lichtstrahlen, für welche z. B. der Brechungsexponent = 1,535 ist, wenn sie aus der Luft in das gläserne Prisma eintreten, so werden sie sowol nach der Brechung beim Eintritt in das Prisma, als auch nach der Brechung beim Austritt aus demselben einander parallel bleiben, A′ und B′; sind aber die Brechungsexponenten für beide Strahlen nicht gleich, sondern ist z. B. der Brechungsexponent für den Strahl B kleiner als für A, so werden sie weder nach der ersten noch nach der zweiten Brechung parallel bleiben, B″ wird vielmehr weniger von seiner ursprünglichen Richtung abgelenkt werden als A′. Fielen die beiden Strahlen A und B in einander, so würde durch die Brechung dieser eine Strahl in zwei zerlegt werden. Ebenso können wir auch umgekehrt sagen, daß überall, wo durch Brechung Lichtstrahlen in zwei oder mehre nicht parallele Strahlen aufgelöst werden, das einfallende Licht aus ebenso vielen an Brechbarkeit verschiedenen Farben zusammengesetzt gewesen ist.

Newton bewies nun durch seine Versuche mit dem Prisma, daß das Licht der Sonne und der meisten übrigen leuchtenden Körper nicht einfach, sondern zusammengesetzt sei, und zwar aus Lichtstrahlen von verschiedenen Farben, und daß die verschiedenen Farben sich durch die verschiedene Brechbarkeit von einander unterschieden. Am besten zeigt sich dies in folgendem, von Newton selbst angestellten Versuche (**Optic. proposit. II. theorem. II. experim. III.**).

Das Licht der Sonne XY (Fig. 2) drang durch

Fig. 2.

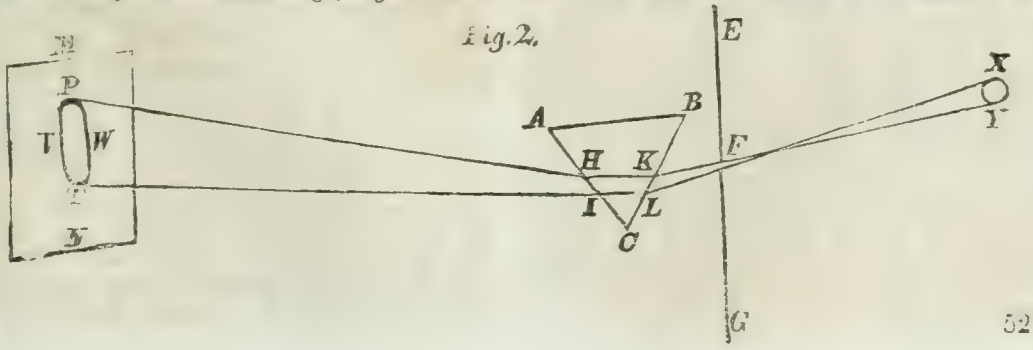

eine kleine runde Öffnung (ungefähr ¼ Zoll weit) F des Fensterladens E G in ein völlig dunkles Zimmer. Hinter der Öffnung befand sich ein Prisma A B C, dessen brechender Winkel C 64° betrug. Das Prisma war so gestellt, daß die Abweichung der gebrochenen Strahlen so klein als möglich wurde; dies läßt sich leicht dadurch erreichen, daß man das Prisma um seine Axe dreht, und das auf der mit weißem Papier überzogenen Tafel M N gebildete farbige Sonnenbild oder Spectrum beobachtet. Es steigt dies nämlich bei der Drehung erst herab, und dann wieder in die Höhe; zwischen diesem Auf- und Niedersteigen steht es einen Augenblick still. Wird nun das Prisma in der Lage befestigt, welche es in dem Augenblicke hat, in welchem das farbige Bild still zu stehen scheint und seine kleinste Abweichung hat, so ist, wie sich beweisen läßt, der Winkel, unter welchem die Strahlen auf die Vorderfläche fallen, gleich dem Winkel, unter welchem sie von der Hinterfläche austreten. Um die Erscheinung des farbigen Sonnenbildes überhaupt nur zu sehen, hätte Newton das Prisma in jede beliebige Lage bringen können; in der eben angegebenen hatte er aber für die Messungen den Vortheil, daß durch eine solche Brechung in einem Prisma die Größe des Bildes nicht geändert wurde[2]), wenn die Lichtstrahlen alle gleich stark brechbar waren; jede Vergrößerung des Bildes zeigte also nothwendig auf eine Verschiedenheit in der Brechung hin.

Betrachtet man nun das auf der Tafel M N aufgefangene Licht, so zeigt sich nicht mehr ein farbloser und kreisrunder erleuchteter Fleck, wie ohne Dazwischenstellung eines Prisma's, sondern man erblickt ein lebhaft gefärbtes und verlängertes Sonnenbild P T. Ist die brechende Kante des Prisma's C horizontal gestellt, so geschieht die Verlängerung des Bildes in der Richtung von Oben nach Unten. An den schmalen Seiten P und T ist dieses verlängerte farbige Bild von Kreisbogen, an den längern Seiten v und w dagegen von geraden Linien begrenzt. Die Breite desselben ist nicht geändert, sondern grade so groß, als sie der Rechnung nach sein muß (wobei wegen der Größe der Öffnung auf den Halbschatten Rücksicht zu nehmen ist); in Graden ausgedrückt, muß sie ungefähr ½ Grad (den scheinbaren Durchmesser der Sonne) betragen. Die Länge des Farbenbildes fand Newton bei dem angewandten Prisma mehr als 2½″. Da Newton den Schirm M N in einer Entfernung von 18½ Fuß vom Prisma aufgestellt hatte, so betrug die Breite des Bildes mit Einschluß des Halbschattens 2⅛ Zoll, die Länge dagegen ungefähr 10¼ Zoll. Drehte er das Prisma so um seine Axe, daß die aus der Hinterfläche des Prima's austretenden Strahlen schiefer als bei der oben angegebenen Lage austraten, so dehnte sich das Farbenbild um 1 bis 2 Zoll und drüber aus; drehte er das Prima in der umgekehrten Richtung, so zog sich das Farbenbild zusammen.

Die Hauptfarben des Bildes sind aber folgende in der Reihe von P nach T hin: Violett, Indigo, Blau, Grün, Gelb, Orange, Roth. Newton wählte nach Analogie der sieben Töne in der Musik 7 Farben; die Verschiedenheit der Farben ist aber unendlich groß, indem die eine Farbe allmälig in die andere übergeht.

Wenn das Prisma nicht vorhanden gewesen wäre, so würden sämmtliche durch F eingedrungene Lichtstrahlen nach D gelangt sein; es sind also von der ursprünglichen Richtung X D die violetten Strahlen offenbar mehr abgelenkt als die blauen, und diese wieder mehr als die grünen u. s. w. Je mehr aber ein Lichtstrahl durch die Brechung von seiner Richtung abgelenkt wird, desto brechbarer wird er genannt, und es sind somit die verschiedenfarbigen Strahlen verschieden brechbar, und zwar die violetten am meisten, die rothen am wenigsten. Es ist folglich nicht gut zu begreifen, wie Goethe gegen die verschiedene Brechbarkeit der verschiedenen Farben so bitter werden konnte.

Daß wirklich jede von den einzelnen Farben des Prisma's verschieden in ihrer Brechbarkeit von allen übrigen ist, davon überzeugte sich Newton außer durch den eben angeführten Versuch noch auf mehrfache Weise. Er stellte z. B. hinter das erste horizontale Prisma ein zweites verticales Prisma, sodaß das vom ersten Prisma erzeugte Farbenbild seiner Länge nach auf die eine Seite des zweiten Prisma's fiel. Als er nun das auch durch das zweite Prisma erzeugte Farbenbild auf einer weißen Fläche auffing, so zeigte es sich nicht mehr vertical, sondern in einer schiefen Lage. Und so mußte es auch sein, wenn die verschiedenfarbigen Lichtstrahlen verschieden brechbar sind, indem die auf das zweite Prisma auffallenden violetten Strahlen stärker nach der Seite hin gebrochen werden, als die blauen, diese wieder mehr als die grünen u. s. w.

Die durch das Prisma auf diese Weise durch Brechung erzeugten farbigen Lichtstrahlen sind nun nicht mehr aus allen Farben zusammengesetzt, sondern einfach oder homogen. Newton überzeugte sich hiervon, indem er durch die enge Öffnung eines Schirmes nur einen schmalen Theil des Farbenbildes durchgehen ließ. Um die an Farbe und Brechbarkeit verschiedenen Strahlen aber möglichst abzuhalten, stellte er in einiger Entfernung noch einen

2) Ist S S′ (Fig. 3) ein Gegenstand, so erscheint er dem Auge

Fig. 3.

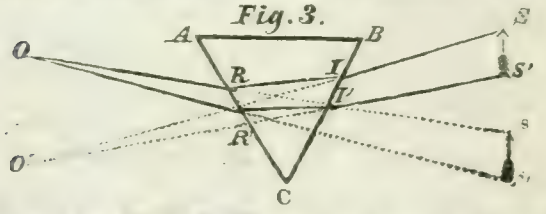

in O′ unter dem Winkel S O S′, wenn kein Prisma vorhanden ist; wird er aber durch das Prisma A B C betrachtet, so erscheint er dem Auge in O unter einem gleich großen Winkel s O s′, wenn der Winkel O R A = dem Winkel B I′ S′ ist. Wenn O R A = B I′ S′, so ist auch C R I = C I′ R′, weil bei derselben Brechbarkeit der Strahlen zu gleichen Einfallswinkeln auch gleiche Brechungswinkel gehören. Da nun den beiden Dreiecken R′ I′ C und R I C der Winkel C gemeinschaftlich ist, so folgt aus der Gleichheit von C R I und C I′ R′, auch C I R = C R′ I′, und aus der Gleichheit dieser ergibt sich dann die Gleichheit der Winkel B I S und A R′ O. Es ist folglich auch S′ I′ B — S I B = O R A — O R′ A; aber S′ I′ B — S I B ist = S O′ S, und O R A — O R′ A ist = R O R′; es ist also durch die Brechung im Prisma die Größe des Gegenstandes nicht geändert. Dieser Stellung des Prisma's liegt nun die von Newton angewandte sehr nahe.

zweiten Schirm mit einer engen Öffnung auf, durch welche jetzt fast nur völlig gleichartiges Licht hindurchdringen konnte. Als er dieses Licht mit einem neuen Prisma auffing, entstanden nicht wieder die verschiedenen prismatischen Farben, sondern das Bild zeigte allein die Farbe, welche durch die Schirme hindurchgelassen wurde; die Brechung in diesem zweiten Prisma war verschieden, je nach der angewandten Farbe: das violette Licht wurde am stärksten gebrochen, das rothe am wenigsten, sodaß auch durch diesen Versuch die verschiedene Brechbarkeit des farbigen Lichtes aufs Neue bestätigt wurde.

Wenn durch die runde Öffnung **F** in dem Schirm **G E** (Fig. 2) nicht Sonnenlicht, sondern homogenes Licht einfiele, so würde sich auf dem Schirm **M N** nur ein runder Kreis von der gegebenen Farbe zeigen. Da nun, wie oben schon erwähnt, das Sonnenlicht aus unzählig vielen an Farbe und Brechbarkeit verschiedenen Strahlen besteht, so wird, wenn durch die Öffnung **F** Sonnenlicht dringt, jedes von den darin enthaltenen farbigen Lichtern einen Kreis von seiner Farbe auf dem Schirme bilden. Da die Anzahl derselben unzählig groß ist, weil die Brechbarkeit und Farbe allmälig sich ändert, so decken sich diese Kreise zum Theil, und bilden an den Seiten des Farbenbildes geradlinige, und nur an dem obern und untern Ende krummlinige Begrenzungen.

Sowie wir das Sonnenlicht in verschiedene Farben zerlegen können, so gelingt es auch umgekehrt, aus diesen verschiedenen Farben das weiße Licht wieder herzustellen. Den einfachsten Beweis dafür kann der schon wiederholt angegebene Versuch, bei welchem ein durch eine Öffnung in ein dunkles Zimmer eindringender Lichtstrahl durch ein Prisma gebrochen wird, uns gewähren, wenn wir die Öffnung im Fensterladen nicht so klein wie früher nehmen, sondern um vieles größer. Fangen wir dann Strahlen in einiger Entfernung hinter dem Prisma mit einer weißen Fläche auf, so bildet jeder verschiedenfarbige Strahl auf derselben ein kreisrundes Bild der Öffnung. Da aber diese einzelnen Bilder größer sind als früher, so werden in der Mitte die Bilder sämmtlicher Farben aufeinanderfallen, und in Folge dessen erscheint die auf der weißen Fläche beleuchtete Stelle in der Mitte weiß. Nach dem obern Ende hin fängt in den aufeinanderfallenden Bildern zunächst das Roth an zu fehlen, dann das Orange, dann das Gelb u. s. w., sodaß das Licht nach diesem Ende hin immer mehr ins Blaue und Violette übergeht. Auf gleiche Weise geht der weiße mittlere Theil nach Unten, weil das Violett und Blaue zu fehlen anfängt, immer mehr ins Orange und Rothe. Das prismatische Bild ist also bei einer weiten Öffnung nur an seinen beiden Enden farbig, die Mitte erscheint durch das Zusammenfallen sämmtlicher Farben wieder weiß [3]). Daß die Farben hierbei aber weiter keine Veränderung erleiden, hat Newton durch den ersten Versuch im zweiten Theile des ersten Buches gezeigt. Er ließ dieses weiße Licht der Mitte auf einen Schirm mit einer Öffnung fallen. Da die das weiße Licht auf jedem Punkte des Schirmes bildenden Strahlen in verschiedenen Richtungen von dem Prisma herkommen, so setzen sie beim Durchgang durch die Öffnung ihre Wege fort, und gehen wieder aus einander. Fängt man dann durch eine weiße Fläche dieses Licht auf, so zeigt es wieder die sämmtlichen prismatischen Farben.

Ein anderer Beweis, daß die Zusammensetzung aller dieser einfachen Strahlen wieder farbloses Licht gibt, liegt darin, daß Strahlen, welche durch ein Prisma farbig geworden sind, aus einem zweiten gleichen hinter dem ersten, aber in entgegengesetzter Lage befindlichen Prisma wieder farblos hervortreten; die durch das erste Prisma bewirkte Zerstreuung der Lichtstrahlen wird also durch die Brechung im zweiten Prisma und die dadurch entstandene Mischung der Strahlen wieder aufgehoben.

Ebenso erscheint das durch ein Prisma auf einer weißen Fläche gebildete längliche Farbenbild wieder als eine vollkommen weiße und runde Scheibe, wenn man dasselbe durch ein zweites Prisma betrachtet, welches so gestellt ist, daß es ebenfalls an der Stelle ein gleiches Farbenbild geben würde, wo das erste sich befindet.

Man kann auch die durch die Brechung in einem Prisma getrennten farbigen Strahlen wieder vereinigen, indem man die zerstreuten Strahlen in einiger Entfernung hinter dem Prisma mit einem Linsenglase auffängt. Hält man dann in dem gehörigen Abstande von dem Linsenglase eine weiße Tafel, so vereinigt sich das ganze Farbenbild wieder in einem Fleck von weißem Lichte (mit Ausnahme eines unbedeutenden farbigen Randes, der durch das geringe Übertreten der verschiedenen Farben entsteht).

Läßt man nicht sämmtliche durch die Brechung im Prisma entstandenen farbigen Strahlen auf das Linsenglas fallen, sondern hält einige auf, so erscheint das auf der weißen Tafel dann vereinigte Licht gefärbt. Hält man z. B. die violetten Strahlen auf, so erscheint das Weiß gelblich; wird nach und nach auch das Blau und Grün aufgehalten, so geht die gelbliche Farbe immer mehr und mehr ins Rothe über. Hält man den mittleren Theil des Farbenbildes auf, so geben die übrigen Strahlen Purpurroth oder Carmoisin, je nachdem die aufgehaltenen Strahlen sich ändern. Wenn die vorhin aufgehaltenen Strahlen wieder mit durch die Linse gehen, so geben alle Strahlen zusammen weißes Licht; daraus geht hervor, daß die Farbe, welche durch Mischung der vorhin durch die Linse hindurchgegangenen Strahlen entsteht, mit derjenigen Farbe, welche aus der Mischung der vorhin aufgehaltenen entsteht, zusammengenommen weißes Licht gibt. Zwei solche Farben, welche zusammengemischt weißes Licht geben, nennt man wol *complementäre* Farben.

Denken wir uns wieder den S. 411 angegebenen Versuch nur mit dem Unterschiede, daß wir das Farbenbild nicht mit einer weißen Tafel auffangen, sondern das Auge selbst an die Stelle bringen, an welcher das Bild sich befindet, so sehen wir die Sonne durch das Prisma und

3) Aus diesem Grunde mußte bei den ersten Versuchen eine enge Öffnung genommen werden. Da die Öffnung jedoch nicht zu eng sein darf, um nicht das Licht zu sehr zu schwächen, so ist es bei dem frühern Versuche noch besser, das Licht durch eine Linse mit kurzer Brennweite gehen zu lassen, von deren Brennpunkte die Strahlen dann fast wie aus einem Punkte divergiren.

die enge Öffnung hindurch prächtig und glänzend gefärbt. Befindet sich das Auge in dem rothen Lichte, so erscheint die Sonne roth u. s. w. Wird die Öffnung soweit vergrößert, daß das Farbenbild in der Mitte weiß erscheint, so erscheint auch an diesen Stellen unserm Auge die Sonne farblos.

Es ist nach dem Vorhergehenden leicht, die Erscheinungen zu erklären, welche helle und dunkle Gegenstände zeigen, wenn sie durch ein Prisma betrachtet werden. Betrachtet man zuvörderst einen weißen Punkt auf einem schwarzen Grunde, so erscheint derselbe langgezogen, in einer Richtung, welche auf der Are des Prisma's senkrecht steht, und gefärbt. Die Farben folgen, wenn das Prisma horizontal und die brechende Kante[4]) desselben nach Unten gekehrt ist, von Oben nach Unten in der Ordnung roth, orange, gelb, grün, blau, indigo und violett, auf einander, d. h. sie erscheinen in umgekehrter Ordnung, als in dem Versuch auf S. 411.

Es sei EH (Fig. 4) eine schwarze Tafel und F ein

Fig. 4

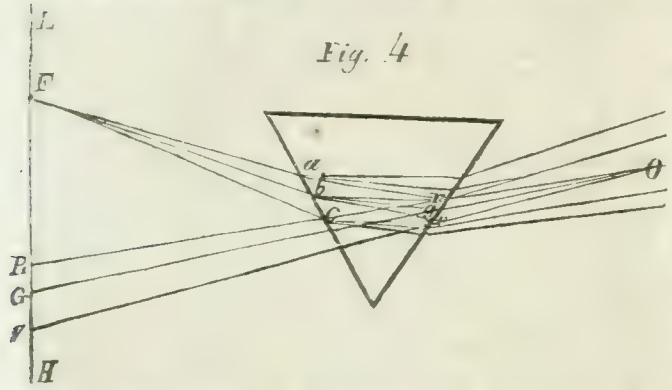

weißer Punkt (oder eine Öffnung, durch welche man das Tageslicht sieht), so fallen auf die ganze vordere Fläche des Prisma's von diesem Punkte aus Lichtstrahlen, und werden durch dasselbe farbig gebrochen. Betrachten wir z. B. die Strahlen Fa, Fb, Fc; jeder wird in unzählig viele farbige Strahlen aufgelöst, von denen jedoch hier nur drei gezeichnet sind, zwei von dem Ende und einer aus der Mitte (es möge ein grüner sein). Das in O befindliche Auge erhält durch den Strahl rO rothes Licht, durch gO grünes Licht, durch vO violettes Licht; es glaubt den Punkt F in der Verlängerung dieser Strahlen zu sehen, und erblickt so ein längliches Bild RGV, das oben roth, in der Mitte grün, und unten violett ist. Leicht ist es, diese Construction auch auf die übrigen farbigen Strahlen auszudehnen, und sich zu überzeugen, daß das Orange und Gelb zwischen dem Roth und Grün, und das Blau zwischen dem Grün und Violett erscheint.

Eine horizontale weiße Linie (oder eine horizontale schmale Öffnung, hinter welcher sich der helle Himmel befindet) erscheint durch das Prisma nun auf gleiche Weise farbig; indem jeder Punkt derselben in der verticalen Richtung zu einem länglichen Farbenbilde ausgedehnt wird, bildet sich aus der Linie ein farbiges Rechteck, welches oben roth, dann orange u. s. w., und unten violett ist. — Eine verticale weiße Linie erscheint aber nur an ihrem obern und untern Ende gefärbt, wenn sie durch ein Prisma betrachtet wird, dessen brechende Kante horizontal und nach Unten gekehrt ist. In der Mitte fallen die sämmtlichen Farben zusammen und geben weißes Licht; am obern Ende bleibt sie gelbroth, am untern dagegen blauviolett. — Betrachtet man nun ein weißes Rechteck auf schwarzem Grunde, dessen Seiten horizontal und vertical sind (oder eine gleiche Öffnung, hinter welcher heller Himmel sich befindet) durch ein horizontales Prisma, dessen brechender Winkel nach Unten gewendet ist, so erscheint es in der Mitte weiß, am obern Ende zeigt sich dagegen ein gelbrother, am untern ein blauvioletter Saum; die verticalen Seiten sind nicht gefärbt.

Befinden sich schwarze Flächen auf einem weißen Grunde, so läßt sich gleich angeben, wie sie bei der Betrachtung durch ein Prisma erscheinen werden, sobald man bedenkt, daß die schwarze Fläche kein Licht aussendet, und die obere Grenze der schwarzen Fläche nichts weiter als die untere Grenze der weißen Fläche, und ebenso die untere Grenze der schwarzen Fläche die obere Grenze einer zweiten weißen Fläche ist[5]). Es erscheinen deßhalb die Fensterstäbe (die Begrenzungen der hellen Scheiben) oben blau und violett, unten gelb und roth.

In dem prismatischen Farbenbilde oder Spectrum bemerkte Wollaston im Jahr 1802, als er durch ein sehr reines Flintglasprisma einen $^1/_{20}$ Zoll breiten leuchtenden Streifen in einer Entfernung von 10—12 Fuß betrachtete, zwei dunkle und feste Linien, die eine im Blau, die andere im Grün. Ohne diese Entdeckung, die Wollaston selbst nicht weiter verfolgte, zu kennen, fand später Fraunhofer, als er das durch ein Prisma von ganz vorzüglichem Flintglase gebildete Farbenbild einer Lichtlinie (engen Spalte in dem Laden des dunklen Zimmers) mit einem sogenannten achromatischen Fernrohr betrachtete, eine große Anzahl dunkler Streifen von verschiedener Breite, welche das Spectrum von einer Seite nach der andern (d. h. parallel mit der engen Spalte und der Kante des Prisma's) durchzogen[6]). Sie begrenzen nicht die einzelnen Farben; ihre Zahl beträgt über 600, und die breiteste dieser dunklen Linien nimmt einen Raum von 5—10 Secunden ein. Fraunhofer bezeichnete sieben derselben, welche deutlich zu sehen und leicht wieder zu finden sind, mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H. B liegt im rothen Theile des Farbenbildes, nahe an dessen Ende, C weiterhin in derselben Farbe, D im orangen, und ist eine leicht zu er-

4) Unter brechender Kante des Prisma's versteht man diejenige Kante, welche von den beiden Flächen gebildet wird, durch welche das Licht geht.

5) Ich möchte wol wissen, was Goethe eigentlich beim Anschauen der weißen Wand durch das Prisma nach der Newton'schen Theorie zu sehen erwartete; gewiß hat er sich nie hierüber eine klare Vorstellung gemacht. (Vgl. Goethe's Farbenlehre. 2. Bd. S. 677.)

6) Durch das achromatische Objectiv des Fernrohrs werden alle farbigen Strahlen in gleicher Weite hinter demselben vereinigt; ist das Ocular des Fernrohrs nicht achromatisch, so ist noch eine kleine Veränderung des Brennpunktes erfoderlich, wenn man die Linien im rothen und violetten Theile des Farbenbildes betrachten will. Ist das Ocular auch achromatisch, so ist dieselbe nicht nöthig.

kennende doppelte Linie, E im grünen, F im blauen, G im dunkelblauen und H im violetten Theile.

Diese Streifen liegen immer in denselben Theilen des Farbenbildes, und behalten dieselbe Ordnung und Lage, dieselbe proportionale Breite und denselben Grad der Dunkelheit, wie sich auch die Umstände verändern mögen, wenn nur das Prisma immer aus derselben Masse besteht, und das angewandte Licht Sonnenlicht ist. Es ist aber nicht nöthig, directes Sonnenlicht zu nehmen, das Licht der Mondes und der Planeten, das Licht der Wolken zeigen sie ebenso. Die Farbenbilder des Mars und der Venus haben die Linien D, E, F ganz in derselben Lage, wie das Sonnenlicht. Das Farbenbild des Sirius hat im Gelb und Orange keine, dagegen im Grün einen sehr stark gezeichneten und im Blau zwei Streifen; sie gleichen jedoch nirgends den Streifen im Planetenlichte. Das Licht des Castor gleicht dem des Sirius. Pollux gibt mehre schwache Linien, die denen der Venus gleichen. Im Farbenbilde der Ziege ist die Linie D wie im Sonnenlichte; im Farbenbilde der Beteigeuze zeigt diese sich ebenfalls da, es enthält außerdem noch zahlreiche feste Streifen. Im Farbenbilde des Procyon bemerkte Fraunhofer die Linie D im Orange; die Lage vieler anderer Linien konnte er nicht genau bestimmen. Im Farbenbilde des elektrischen Lichtes gibt es viele sehr glänzende Linien. Das Farbenbild einer Lampenflamme enthält keine der dunkeln Linien des Sonnenspectrums, dagegen befindet sich im Orange an der Stelle von D eine doppelte Linie, die deutlicher ist als die übrigen. In dem Spectrum von salpetrigsaurem Gase und Jodgase zeigen sich zahlreiche dunkle Linien (s. weiter unten).

Die Bestimmtheit dieser dunklen Streifen und ihre feste Lage in Beziehung auf die Farben des Spectrums bei Anwendung von Sonnenlicht, geben denselben einen unschätzbaren Werth für die Bestimmung der Brechungsverhältnisse der einzelnen Farben bei Anwendung von Prismen aus verschiedenen Substanzen. Es ist unmöglich, die Brechung der einzelnen Farben auch nur einigermaßen scharf zu bestimmen, wenn man die Farben unmittelbar beobachten will, weil die einzelnen Farben nicht abgegrenzt sind, sondern allmälig in einander übergehen; mit der größten Genauigkeit kann es aber geschehen, wenn man die Lage der verschiedenen dunklen Streifen im Farbenbilde bestimmt, da ja ihr Verhältniß zu den Farbenräumen dasselbe bleibt.

Fraunhofer hat auf diese Weise die Brechungsverhältnisse für eine Reihe von Körpern mit der größten Sorgfalt bestimmt. Die folgende Tabelle enthält dieselben, wie sie den früher angegebenen dunklen Streifen B, C, D, E, F, G, H entsprechen. Für Wasser und für das Flintglas Nr. 23 finden sich zwei Versuchsreihen, aus deren Vergleichung sich die Genauigkeit des Beobachters beurtheilen läßt; in der letzten Spalte ist zugleich die Dichtigkeit der Substanzen mit angegeben.

Tabelle der Brechungsverhältnisse von verschiedenen Glasarten und Flüssigkeiten für sieben Hauptstrahlen.

Brechende Substanzen.	B	C	D	E	F	G	H	Specifisches Gewicht.
Wasser 1. Reihe	1,330935	1,331712	1,333577	1,335851	1,337818	1,341293	1,344177	1,000
= 2. Reihe	1,330977	1,331709	1,333577	1,335849	1,337788	1,341261	1,344162	1,000
Kalilösung	1,399629	1,400515	1,402805	1,405632	1,408082	1,412579	1,416368	1,416
Terpentinöl	1,470496	1,471530	1,474434	1,478353	1,481736	1,488198	1,493874	0,885
Crownglas Nr. 13 . . .	1,524312	1,525299	1,527982	1,531372	1,534337	1,539908	1,544684	2,535
= = Nr. 9	1,525832	1,526849	1,529587	1,533005	1,536052	1,541657	1,546566	2,535
= = Litt. M. . . .	1,554774	1,555933	1,559075	1,563150	1,566741	1,573535	1,579470	2,756
Flintglas Nr. 3	1,602042	1,603800	1,608494	1,614532	1,620042	1,630772	1,640373	3,512
= = Nr. 30	1,623570	1,625477	1,630585	1,637356	1,643466	1,655406	1,666072	3,695
= = Nr. 23. 1. Reihe[7]	1,626564	1,628451	1,633666	1,640544	1,646780	1,658849	1,669680	3,724
= = Nr. 23. 2. Reihe[8]	1,626596	1,628469	1,633667	1,640495	1,646756	1,658848	1,669686	3,724
= = Nr. 13	1,627749	1,629681	1,635036	1,642024	1,648260	1,660285	1,671062	3,723

Längere Zeit war es der Undulationstheorie nicht möglich gewesen, die Entstehung der Farben durch die Brechung im Prisma zu erklären; die sogenannte Emanationstheorie weiß übrigens gar nichts darüber anzugeben. Vor mehren Jahren ist es jedoch Cauchy[9]) gelungen, aus der Undulationstheorie auch diese Erscheinungen abzuleiten. Es ergibt sich nämlich aus seinen für die Fortpflanzung der Wellenbewegung in einem Systeme materieller Theilchen von der Beschaffenheit, wie man sich den Lichtäther zu denken hat, aufgestellten allgemeinen Gleichungen, eine Abhängigkeit der Fortpflanzungsgeschwindigkeit der einfachen Schwingungen, welche das homogene Licht ausmachen, von der Schwingungsdauer. Diese beiden Größen hängen durch eine Gleichung von einander ab, in welcher sich aber noch Größen finden, welche durch die Beschaffenheit des Mittels bedingt sind. Hierin liegt der Grund, daß diejenigen Wellen, in denen die Äthertheilchen ihre Schwingungen in kürzerer Zeit voll-

7) Der Winkel des Prisma's betrug 45° 23′ 14″. 8) Der Winkel des Prisma's betrug 60° 15′ 42″. 9) *Cauchy*, Mémoire sur la dispersion de la Lumière. (Prague 1836.)

bringen, sich langsamer fortpflanzen als diejenigen, deren Schwingungsdauer größer ist. Der Brechungswinkel hängt nun aber bei gleichem Einfallswinkel von dem Verhältnisse der Fortpflanzungsgeschwindigkeiten des Lichtes in den an einander grenzenden Mitteln ab; eine Lichtwelle wird nämlich um so stärker gebrochen, je geringer ihre Geschwindigkeit in dem brechenden Mittel ist. Wenn nun ein zusammengesetzter Lichtstrahl auf ein brechendes Mittel fällt, so pflanzen die Schwingungen des violetten Lichtes, da seine Schwingungsdauer am kürzesten ist, sich am langsamsten fort, und werden deshalb am stärksten gebrochen. Umgekehrt verhält es sich mit dem rothen Lichte, und für die zwischen liegenden tritt eine entsprechende mittlere Brechung ein. Soll durch die Brechung keine Farbenzerstreuung entstehen, so müssen nach Cauchy's analytischen Untersuchungen die Äthermolekûle sich mit einer Kraft abstoßen, welche der vierten Potenz ihrer Entfernung umgekehrt proportional ist. — Die Abhängigkeit der Fortpflanzungsgeschwindigkeit von der Wellenlänge hat Cauchy auch benutzt, um Formeln zu entwickeln, nach denen sich die Werthe der Brechungsverhältnisse und Wellenlängen, welche durch Beobachtung für einfachbrechende Mittel gefunden worden sind, berichtigen, und wenn sie nur für einzelne Farbenstrahlen gemessen, für die übrigen berechnen lassen. Er legte seinen Berechnungen die oben angeführten Messungen der sieben Strahlen B, C, D, E, F, G, H von Fraunhofer zu Grunde.

Die Wellenlängen, welche den Strahlen B, C, D, E, F, G, H entsprechen, mögen mit l_1, l_2, l_3, l_4, l_5, l_6, l_7 bezeichnet werden. Nach den Messungen von Fraunhofer betragen dieselben, wenn man $\frac{1}{10000000}$ Millimeter als Einheit nimmt, für die atmosphärische Luft

$l_1 = 6876$; $l_2 = 6564$; $l_3 = 5888$; $l_4 = 5260$;
$l_5 = 4843$; $l_6 = 4291$; $l_7 = 3928$.

Die Wellenlängen derselben Strahlen für jedes andere Mittel erhält man, wenn man die vorstehenden Wellenlängen durch das Brechungsverhältniß dividirt [10]).

Substanzen.	l_1	l_2	l_3	l_4	l_5	l_6	l_7
Wasser	5168	4929	4415	3937	3620	3199	2922
Kalilösung	4915	4687	4197	3742	3439	3037	2733
Terpentinöl	4678	4461	3993	3558	3268	2883	2629
Crownglas Nr. 13 . . .	4513	4304	3853	3435	3156	2786	2543
= = Nr. 9 . . .	4508	4299	3849	3431	3153	2783	2540
= = Litt. M. . .	4424	4219	3776	3365	3091	2727	2487
Flintglas Nr. 3	4294	4093	3660	3258	2989	2631	2394
= = Nr. 30 . . .	4237	4038	3611	3212	2947	2592	2358
= = Nr. 23 . . .	4229	4031	3604	3206	2941	2586	2352
= = Nr. 13 . . .	4226	4028	3601	3203	2938	2584	2351

Will man die Wellenlängen derselben Strahlen für den leeren Raum finden, und nimmt 1,000276 als Brechungsverhältniß der Luft in Beziehung auf den leeren Raum, so muß man die oben für die Luft angegebenen Wellenlängen der verschiedenen Strahlen mit 1,000276 multipliciren, und erhält die Wellenlängen für den leeren Raum:

$l_1 = 6880$; $l_2 = 6566$; $l_3 = 5889$; $l_4 = 5261$;
$l_5 = 4844$; $l_6 = 4292$; $l_7 = 3929$.

Römer und Cassini fanden die Fortpflanzungsgeschwindigkeit ungefähr 310,177,500 Meter, wenn man die Sexagesimalsecunde als Zeiteinheit nimmt. Die Undulationsdauer der verschiedenen Farbenstrahlen, welche den Stellen B, C, D, E, F, G, H entspricht, ist, ausgedrückt in $\frac{1}{(1000000)^3}$ Theilen einer Secunde, der Reihe nach

2218, 2117, 1899, 1696, 1562, 1384, 1267.

Die Anzahl der Schwingungen in einer Secunde beträgt für dieselben Strahlen der Reihe nach

450,8; 472,4; 526,7; 589,6; 640,3; 722,7; 789,5 Billionen (d. h. also, es müssen die angegebenen Zahlen mit $\frac{1}{(1000000)^2}$ multiplicirt werden).

Fresnel hat die Wellenlängen, welche den Hauptfarben des Sonnenspectrums und den Grenzen derselben angehören, ebenfalls mit einer großen Genauigkeit gemessen. Darnach ist:

10) Ist l die Wellenlänge im ersten Mittel, l' in der Luft, ϑ das Brechungsverhältniß, so ist $l = \frac{l'}{\vartheta}$.

Farbe.	Länge einer Welle, ausgedrückt in Millionentheilchen eines Millimeters.	Verhältnisse zwischen der Zeit einer Ätherschwingung und dem $\frac{1}{1000000000000000}$ Theile einer Sexagesimalsecunde.	Anzahl der Billionen Schwingungen in einer Sexagesimalsecunde.
Äußerstes Violett	406	1,28	764
Violett	423	1,36	735
Grenze zwischen Violett und Indigo	439	1,42	707
Indigo	449	1,45	691
Grenze zwischen Indigo und Blau	459	1,48	676
Blau	475	1,53	653
Grenze zwischen Blau und Grün . .	492	1,59	630
Grün	511	1,65	607
Grenze zwischen Grün und Gelb . .	532	1,72	583
Gelb	551	1,78	563
Grenze zwischen Gelb und Orange	571	1,84	543
Orange	583	1,88	532
Grenze zwischen Orange und Roth	596	1,92	520
Roth	620	2,00	500
Äußerstes Roth	645	2,08	481

Schon aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß die verschiedenen farbigen Räume des Farbenbildes verschiedene Ausdehnungen haben. Newton bestimmte für die Glasart, aus welcher sein Prisma bestand, und Fraunhofer für Flintglas die Längen der einzelnen Farben auf folgende Weise:

	Newton	Fraunhofer
Roth	45	56
Orange	27	27
Gelb	40	27
Grün	60	46
Blau	60	48
Indigo	48	47
Violett	80	109

Zugleich ersieht man, daß die Verhältnisse der einzelnen Farben für die beiden verschiedenen Prismen nicht dieselben sind. Newton war der Meinung, daß Prismen, aus welchem Stoffe sie auch beständen, eine proportionale Wirkung auf gleichartige Strahlen ausübten; wahrscheinlich war er durch einen Versuch irre geleitet. Wäre die Meinung Newton's richtig, so wären achromatische Fernröhre, wie wir sie jetzt besitzen, nicht möglich (s. Fernrohr, achromatisches); dieser Irrthum hat ihn also um eine der schönsten Entdeckungen gebracht.

Nimmt man ein Prisma von Flintglas und ein zweites von Crownglas von gleich großen Winkeln, und läßt durch jedes unter denselben Verhältnissen ein farbiges Sonnenbild sich bilden, so zeigt sich, daß das Flintglas die rothen sowol als auch die violetten Strahlen stärker bricht als das Crownglas; daß der Winkel, unter welchem die rothen und violetten Strahlen beim Flintglase zerstreut werden, größer ist als beim Crownglase, und daß diese Zerstreuungswinkel nicht, wie Newton annahm, proportional dem Ablenkungswinkel sind, sondern in einem höhern Verhältnisse stehen. Setzte man beide Prismen in entgegengesetzter Lage an einander, so würde die Brechung sowohl als die Zerstreuung nach dem Sinne des Prisma's aus Flintglas sein. Man kann daher den brechenden Winkel des Prisma's aus Flintglas soweit verkleinern, daß der Unterschied zwischen den Abweichungen des rothen und violetten Strahles gleich ist dem Unterschiede derselben Abweichungen beim Crownglas. Da die Zerstreuung beim Flintglas in einem stärkern Verhältnisse zunimmt als die Brechung, so wird, wenn die zerstreuenden Wirkungen beider Prismen gleich geworden sind, das Flintglasprisma schwächer brechen als das Crownglasprisma. Es würde also bei Zusammenlegung dieser beiden Prismen im entgegengesetzten Sinne eine Brechung übrig bleiben ohne Farbenzerstreuung, vorausgesetzt, daß die verschiedenfarbigen Räume der Farbenbilder der beiden Prismen den Längen der Farbenbilder proportional wären. Dies ist aber nicht der Fall, sondern wenn man durch eine Verbindung der angegebenen zwei Prismen einen Fensterstab z. B. betrachtet, so erscheint er an seinen Rändern noch etwas farbig, und zwar an seinem obern Rande grün und an seinem untern Rande roth, wenn der Scheitel des Flintglasprisma's nach Oben gekehrt ist. Man erkennt hieraus, daß, da die Farben grün und roth in der Ordnung liegen, wie sie der Lage des Prisma's aus Crownglas entsprechen (brechender Winkel desselben nach Unten), das Prisma aus Flintglas weniger als das Prisma aus Crownglas auf die grünen Strahlen wirkt, und die rothen und gelben Räume zusammenzieht. Auf gleiche Weise kann man durch Verbindung zweier

Prismen aus verschiedenen Substanzen, welche so beschaffen sind, daß das eine die Farbenzerstreuung des andern möglichst aufhebt, erfahren, welches von beiden die stärkste Wirkung auf das grüne Licht hat. Will man Flüssigkeiten untersuchen, so schließt man sie in ein hohles Glasprisma. Brewster [11]) hat über diese sogenannten secundären Farbenbilder oder Nebenfarbenbilder zahlreiche Versuche angestellt, und mehr als 80 Substanzen so in eine Reihe geordnet, daß, wenn aus zwei derselben solche Prismen geschnitten werden, welche entgegengesetzt verbunden die rothen und violetten Strahlen vereinigen, das Grüne durch ihre vereinte Wirkung in der Richtung des Mittels abgelenkt wird, welches der Ordnung nach zuerst steht. Am Anfange der Reihe findet sich die Schwefelsäure, am Ende derselben das Cassiaöl, sodaß in dem ersten die blauen, indigofarbenen und violetten Räume kleiner sind als im zweiten. Es ergibt sich aus dieser Tabelle, daß die Ausdehnung des blauen Theiles des Farbenbildes im Vergleich zum rothen um so größer ist, je stärker im Allgemeinen das Mittel bricht. Nimmt man zwei Prismen aus Substanzen, welche in der Reihe nahe bei einander stehen, gibt ihnen die passenden Winkel, und bringt sie in eine entgegengesetzte Lage, so werden die secundären Farbenbilder sehr schwach sein, und ein solches zusammengesetztes Prisma führt dann den Namen eines achromatischen Prisma's.

Um die Zerstreuungen der verschiedenen Substanzen mit größter Genauigkeit kennen zu lernen, bleibt nichts übrig, als die von Fraunhofer angewandte Methode der Bestimmung der Brechbarkeit für die Strahlen, welche den dunklen Streifen im Spectrum entsprechen, da diese bei Anwendung des Sonnenlichtes, wie schon erwähnt, ihre Lage in Beziehung auf die Farbe, in welcher sie sich finden, nicht verändern, obwol ihr gegenseitiger Abstand sich mit der Natur des Mittels ändert; s. S. 416.

Die vorhin angegebene Methode, zur Bestimmung der Farbenzerstreuung, zwei Prismen zu fertigen, welche einander in Bezug auf die Farbe möglichst aufheben, gibt nur genäherte Werthe, und hat, wenn man ohne weitere Kunstgriffe verfahren wollte, das Unbequeme, daß man eine große Anzahl von Prismen mit verschiedenen Winkeln aus der Substanz, gegen welche man alle anderen prüft, vorräthig haben müßte. Man könnte diesem Übelstande dadurch abhelfen, daß man ein Wasserprisma zur Vergleichung anwendete, dessen Glaswände um die brechende Kante beweglich wären, damit man ihm jeden beliebigen Winkel zu geben vermöchte; man änderte dann den Winkel desselben so lange ab, bis die Farbe des andern gegebenen Prisma's möglichst aufgehoben wäre.

Um den Unbequemlichkeiten, welche die Anwendung eines Prisma's mit beweglichen Wänden darbietet, zu entgehen, kann man auch Glasprismen anwenden, und zwar auf zweierlei Weise. Man denke sich einen Glascylinder mit zwei gegen die Axe schiefen, aber unter sich genau parallelen Endflächen (die ungefähr 30—35° gegen die Axe desselben geneigt sind), genau senkrecht gegen seine Axe durchschnitten; das eine Stück, z. B. das untere, bringe man in eine feste Lage, das darüber befindliche obere werde aber in eine solche Fassung gebracht, daß man es über dem untern um die beiden noch gemeinschaftliche Axe drehen und die Anzahl der Grade der Drehung durch einen Zeiger ablesen kann. Sind die untere und obere schiefe Endfläche parallel, so muß der Zeiger grade auf Null stehen; der Winkel des ganzen Prisma's (der obern und untern Fläche) ist in dieser Stellung Null. Wird nun das obere Prisma gedreht, so hört der Parallelismus der beiden Endflächen auf, und beträgt die Drehung 180°, so ist der brechende Winkel beider Prismen zusammen doppelt so groß als die Neigung einer Endfläche gegen die Axe. In allen Zwischenlagen läßt sich der Winkel der beiden äußersten Flächen aus der Größe der Drehung leicht mit Hilfe der sphärischen Trigonometrie berechnen. Mit diesem Prisma, welches alle möglichen Winkel von 0° bis über 60° annehmen kann, sucht man dann die Zerstreuung der Farben eines gegebenen Prisma's aufzuheben. — Brewster hat eine noch einfachere Methode angegeben, welche darin besteht, daß man nicht den Winkel des Fundamentalprisma's, sondern die Richtung ändert, in welcher die Brechung geschieht. Betrachtet man z. B. eine horizontale weiße Linie durch ein Prisma, so ändert sich die Breite des Farbenbildes, wenn das Prisma, welches zuerst horizontal und mit seiner Kante nach Unten lag, gegen den Horizont geneigt wird. Besitzt dieses Fundamentalprisma folglich eine größere Zerstreuungskraft, als das zu untersuchende Prisma von unbekannter Zerstreuungskraft, so läßt sich die Zerstreuung des ersten durch Neigung desselben gegen den Horizont so lange ändern, bis die Zerstreuung in beiden Prismen gleich groß ist, d. h. bis sich die Farben beider möglichst aufgehoben haben; das zweite Prisma bleibt dabei immer horizontal mit seiner brechenden Kante nach Oben. Ist die Lage des Fundamentalprisma's, bei welcher sich die Farben am besten aufheben, bestimmt, so läßt sich daraus die Zerstreuung des andern berechnen.

Auf gleiche Weise, wie durch die Brechung im Prisma Farben entstehen, bilden sie sich auch bei der Brechung in converen und concaven Gläsern. Ein concaves Glas läßt sich auffassen als ein kreisförmiges Prisma; der Rand desselben entspricht dem brechenden Winkel des Prisma's. Es werden die Lichtstrahlen deshalb gegen die Axe des Glases hin gebrochen, und zwar die violetten stärker als die übrigen, die rothen am wenigsten. Da die Brechungsverhältnisse für die verschiedenen Farben verschieden sind, so werden die verschiedenen Farben auch ihre Brennpunkte in verschiedenen Entfernungen hinter der Linse haben; der Brennpunkt der violetten Strahlen liegt der Linse zunächst, der Brennpunkt der rothen Strahlen am entferntesten. Daher kommt es, daß, wenn man weißes Licht auf das Linsenglas fallen läßt, und den Lichtkegel vor dem Brennpunkt (oder im Brennpunkte der violetten Strahlen) mit einer weißen Fläche auffängt, der kreisförmige Durchschnitt des Lichtkegels einen gelbrothen Saum hat; jenseit des Brennpunktes der rothen Strahlen zeigt der Durchschnitt umgekehrt einen violetten und blauen Saum. (Das Nähere hierüber, namentlich über die Aufhebung dieser Farben, s. unter Linsenglas und Fernrohr.)

11) *Brewster*, On new philosophical Instruments. Herschel, Vom Licht. S. 210. Radike, Handbuch der Optik. 2. Bd. S. 141.

Nachdem wir im Vorhergehenden gesehen haben, daß die Farben wirklich im weißen Sonnenlichte vorhanden sind, und dieses weiße Sonnenlicht also kein einfaches, sondern ein zusammengesetztes ist, das durch die Brechung im Prisma (und, wie wir nachher sehen werden, auch noch auf andere Weise) in seine Bestandtheile zerlegt wird, brauchen wir uns nicht mehr vor den Angriffen Goethe's zu fürchten. Wir wollen vielmehr umgekehrt einen Blick auf seine Theorie wenden. Ich werde meistens seine eigenen Worte anführen; die Citate gehen auf die erste Abtheilung des ersten Bandes seiner Farbenlehre. „Das höchst energische Licht, wie das der Sonne, ist blendend und farblos. — Dieses Licht aber durch ein auch nur wenig trübes Mittel gesehen, erscheint uns gelb. Nimmt die Trübe eines solchen Mittels zu, oder wird seine Tiefe vermehrt, so sehen wir das Licht nach und nach eine gelbrothe Farbe annehmen, die sich endlich zum Rubinrothen steigert (Nr. 150). Wird hingegen durch ein trübes, von einem darauffallenden Lichte erleuchtetes, Mittel die Finsterniß gesehen, so erscheint uns eine blaue Farbe, welche immer heller und blässer wird, je mehr sich die Trübe des Mittels vermehrt, dagegen immer dunkler und satter sich zeigt, je durchsichtiger das Trübe werden kann, ja bei dem mindesten Grad der reinsten Trübe, als das schönste Violett dem Auge fühlbar wird (Nr. 151)." Die farbigen Ränder beim Betrachten eines hellen runden Bildes auf dunklem Grunde durch ein Linsenglas, erklärt Goethe dadurch, daß eine Verrückung des Bildes stattfinde, indem durch die Vergrößerung seine Ränder sich vom Mittelpunkte aus scheinbar nach Außen dehnen; indem überall, wo eine helle Grenze über die dunkle Umgebung hinaustritt, das Blaue erscheint. Betrachtet man umgekehrt eine dunkle Scheibe auf hellem Grunde, so erscheint sie mit gelbrothem Rande, weil durch die Vergrößerung der schwarze Rand nach dem weißen hingeführt wird. Will Goethe nun aber die Farben durch die Brechung im Prisma (die doch mit denen, welche durch ein Converglas entstehen, völlig gleich sind) erklären, so kann er mit den bisher angewandten Mitteln nichts ausrichten; er muß zu Nebenbildern seine Zuflucht nehmen. Woher er aber deren Dasein beweisen will, kümmert ihn nicht; genug er braucht sie. Er unterscheidet überhaupt primäre und secundäre Bilder. Die letztern sind entweder abgeleitete (Nachbilder), oder indirecte (durch Spiegelung entstandene) oder drittens Nebenbilder. „Drittens kann man die primären Bilder auch als Hauptbilder ansehen, und ihnen die secundären als Nebenbilder gleichsam anfügen. Ein solches Nebenbild ist eine Art von Doppelbild, nur daß es sich von dem Hauptbilde nicht trennen läßt, ob es sich gleich immer von demselben zu entfernen strebt. Von solchen ist nun bei den prismatischen Erscheinungen die Rede. (Nr. 226). — Das unbegrenzt durch Refraction Gesehene zeigt keine Farbenerscheinung. Das Gesehene muß begrenzt sein. Es wird daher ein Bild gefordert; dieses Bild wird durch Refraction verrückt, aber nicht vollkommen, nicht rein, nicht scharf verrückt, sondern unvollkommen, dergestalt, daß ein Nebenbild entsteht." Dies ist die ganze Herleitung dieser Nebenbilder, deren Strenge sich schon aus den Ausdrücken „gleichsam, eine Art, nicht scharf u. s. w." ergibt. Solche Ausdrücke finden sich auch in den folgenden Paragraphen, z. B. in Nr. 232: „Es entsteht also, wenn die Refraction auf ein Bild wirkt, an dem Hauptbilde ein Nebenbild, und zwar scheint es, daß das wahre Bild einigermaßen zurückbleibe, und sich dem Verrücken gleichsam widersetze" u. s. w. „Und so lassen sich die Farben bei Gelegenheit der Refraction aus der Lehre von den trüben Mitteln gar bequem ableiten. Denn wo der voreilende Saum des trüben Nebenbildes sich vom Dunklen über das Helle zieht, erscheint das Gelbe; umgekehrt, wo eine helle Grenze über die dunkle Umgebung hinaustritt, erscheint das Blaue (Nr. 239)." Ich glaube jetzt keine specielle Widerlegung der Goethe'schen Theorie mehr nöthig zu haben, wenn die Naturphilosophie ihr auch noch immer anhängt und Hegel dieselbe ebenso klar, als gründlich und gelehrt nennt. Da Hegel seiner Naturphilosophie diese Prädicate gewiß auch beilegen würde, so ist ersichtlich, daß sie bei ihm nicht viel zu bedeuten haben.

Farben bei der totalen Reflexion. Ist μ das Brechungsverhältniß eines Strahles, der aus einem Mittel in ein anderes übergeht, so ändert sich, wie früher gezeigt, dieser Werth μ etwas, wenn man von einem farbigen Strahle zu einem andern verschiedenfarbigen übergeht. Will man die Formeln, die man für die Brechung aufgestellt hat, auf die Zurückwerfung von spiegelnden Flächen anwenden, so braucht man nur $\mu = -1$ zu setzen; es erhält also in diesem Falle μ einen constanten Werth für alle Farbenstrahlen, und deshalb können bei der gewöhnlichen Zurückwerfung des weißen Lichtes keine Farben entstehen. Ist $\mu > 1$ (geht z. B. ein Lichtstrahl aus Luft in Glas), so ist der Brechungswinkel immer kleiner als der Einfallswinkel, und die Brechung ist immer möglich, so schief auch der Strahl einfallen mag. Ist dagegen das Brechungsverhältniß μ kleiner als 1 (soll z. B. der Lichtstrahl aus Glas in Luft übergehen), so ist der Brechungswinkel stets größer als der Einfallswinkel, und bei einer gewissen Größe des Einfallswinkels erreicht folglich der Brechungswinkel den Werth von 90°. Es sei a der Einfallswinkel eines Strahles, b der Brechungswinkel, μ das Brechungsverhältniß aus Luft in Glas (also ungefähr 1,5), folglich $\frac{1}{\mu}$ das Brechungsverhältniß aus Glas in die Luft. Geht nun ein Strahl aus Glas in Luft über, so ist $\frac{\sin a}{\sin b} = \frac{1}{\mu}$, also $\sin b = \mu \sin a$. Da $\mu > 1$, so wird bei einer gewissen Größe des Winkels a, $\sin b = 1$ d. h. $b = 90°$; der heraustretende Strahl würde also parallel mit der Ebene, welche beide Mittel begrenzt, gehen. Wird a noch größer, so wird $\mu \sin a > 1$, folglich ist der Winkel b unmöglich, da sein Sinus nicht größer als 1 werden kann; es kann also keine Brechung stattfinden; dafür tritt dann eine Zurückwerfung an der Trennungsfläche beider Mittel, eine sogenannte totale Reflexion ein (s. diesen Artikel). Der größte Winkel, unter welchem ein Strahl einfallen kann, ohne total reflectirt zu werden, ist also gegeben durch die Gleichung $1 = \mu \sin a$, also $\sin a = \frac{1}{\mu}$ oder a

$= \text{arc.}\left(\sin = \frac{1}{\mu}\right)$, d. h. a muß so groß werden, daß sein Sinus gleich dem umgekehrten Werthe des Brechungsverhältnisses aus Luft in Glas ist. Da nun μ für die violetten Strahlen etwas größer ist als für die rothen, so wird der Winkel a, bei welchem die totale Reflexion für violettes Licht beginnt, kleiner sein, als derjenige, bei welchem dieselbe für rothes Licht beginnt; die Werthe für die übrigen Farben liegen natürlich zwischen diesen beiden. Denken wir uns ein Prisma A B C (Fig. 5) in einem

Fig 5.

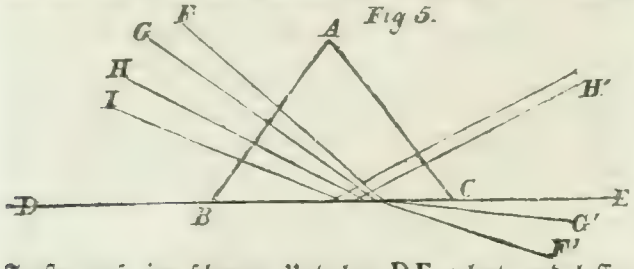

Fenster auf eine schwarze Unterlage D E gelget, und lassen auf die Fläche A B das Licht der Wolken einfallen, so fällt z. B. der Strahl F unter einem solchen Winkel auf, daß er in der Richtung F' gebrochen wird; der Strahl G fällt etwas schiefer ein und wird nahe der Oberfläche parallel gebrochen in G'. Für den Strahl H ist der Einfallswinkel schon so groß geworden, daß der violette Strahl, für welchen der Werth von μ am größten ist, nicht mehr in die Luft austreten kann; er erleidet also die totale Reflexion. Die in dem Strahle H mit dem violetten Lichte zugleich auffallenden andern Strahlen des weißen Lichtes erleiden noch eine Brechung, und ein in H' befindliches Auge erhält also nur violettes Licht. Wird der Einfallswinkel größer, so erleiden auch die übrigen Strahlen nach und nach die totale Reflexion, und ist er so groß, daß der Strahl in der Richtung I auffällt, so erleidet auch der rothe Strahl die totale Reflexion; durch die Mischung sämmtlicher reflectirter Farben entsteht dann wieder weißes Licht. An der Grenze der totalen Reflexion und Brechung bilden sich also Farben. Macht man den vorhin angegebenen Versuch, so sieht man auf der dem Beobachter zugewandten Seite des Gesichtsfeldes auf dem Boden des Prisma's ein dunkles Segment, und an der Grenze desselben einen schön gefärbten Bogen, wie einen Regenbogen, der gegen das Auge concav ist. Am besten erläutert man sich die Entstehung dieses farbigen Bogens, wenn man sich das Auge in dem Prisma selbst denkt, und von ihm als leuchtendem Punkte Strahlen auf die Grundfläche des Prisma's auffallen läßt. Die nicht sehr schief auffallenden werden dann durch die Basis hindurchgelassen und gebrochen, die sehr schief auffallenden erleiden aber die totale Reflexion, und zwar erleiden zuerst die violetten, dann auch die blauen u. s. w. diese Zurückwerfung, und gelangen durch die Seitenflächen des Prisma's nach Außen. Kommen nun umgekehrt Strahlen von Außen, so nehmen sie denselben Weg rückwärts, es erscheint also unter dem Auge ein dunkler Kreis (weil die schwarze Unterlage nur wenig Licht zurückwirft), und die Farbe an seinem Rande ist violett, zu der sich dann nach und nach die übrigen Farben mischen. Es sollte hiebei an der Grenze des Hellen eigentlich kein Roth sichtbar sein, weil durch die Vermischung aller Farben weißes Licht entsteht. Bedeckt man die Seite des Prisma's, durch welche vorhin das Licht einfiel, mit schwarzem Papier, und läßt zerstreutes Licht von Unten auf die Grundfläche fallen, indem man z. B. das Prisma mit seiner Basis an ein mattgeschliffenes Glas legt, so findet natürlich die umgekehrte Erscheinung als vorhin statt; die Trennung zwischen dem dunklen und hellen Raume zeichnet sich durch einen lebhaft rothen Bogen aus, der durch Orange und Blaßgelb in Weiß übergeht, und wo das Roth nach Außen liegt.

Farben durch Absorption. Wahrscheinlich finden die durch Absorption entstehenden Farben ihre Erklärung durch die Interferenz des Lichtes; sie hätten deßhalb unter dem folgenden Abschnitte erst abgehandelt werden sollen. Da indessen die Entstehung derselben aus der Interferenz immer nur eine sehr wahrscheinliche Hypothese ist, bei welcher die der Rechnung zu Grunde gelegten Werthe noch beliebig angenommen werden müssen, weil wir über die innere Structur und Zusammenfügung der einzelnen Atome oder Molekule in dieser Beziehung nichts wissen, so wird es nicht unpassend sein, die durch Absorption erzeugten Farbenerscheinungen hier zusammenzustellen, und ihre Erklärung auf dem oben erwähnten Wege in dem folgenden Abschnitte (Farben durch Interferenz) zu versuchen.

Es gibt in der Natur wol keinen vollkommen durchsichtigen Körper, sowie es auch auf der andern Seite keinen zu geben scheint, der unter günstigen Bedingungen vollkommen undurchsichtig wäre; selbst Gold und Silber zu sehr dünnen Blättchen geschlagen lassen das Licht hindurch, und zwar gibt das erstere ein blaues, das andere ein schönes grünes Licht. Auch die Kohle, welche einer der undurchsichtigsten Körper zu sein scheint, ist in ihrem Zustande als Diamant äußerst durchsichtig. So tief gefärbte Gläser, daß sie undurchsichtig sind, werden durchsichtiger, wenn ihre Dicke sich vermindert, und ganz dünn ausgeblasen erscheint jedes farbige Glas farblos. Dieses Letztere zeigt uns, daß das Licht beim Durchgange durch einen Körper um so mehr abnimmt, je dicker er ist; es wird absorbirt oder verschluckt.

Gäbe es nun ein Mittel, welches alle farbigen Strahlen gleichmäßig absorbirte, so würde das durch dasselbe dringende weiße Licht nur in seiner Stärke abnehmen, ohne gefärbt zu werden [12]); wird hingegen jede Farbe nach einem andern Verhältnisse absorbirt, so wird die Mischung der aus dem Mittel heraustretenden Farben zusammen nicht mehr weißes Licht geben, sondern ein dieser Mischung entsprechend gefärbtes. Diejenigen Strahlen, welche im Verhältniß zu der Menge (oder Stärke), in der sie in dem weißen Lichte vorhanden sind, am stärksten absorbirt werden, werden bei zunehmender Dicke des absorbirenden Mittels auch zuerst verschwinden.

12) Mit Wasser vermischte Tinte ist ein Fluidum, welches alle Lichtstrahlen in gleichem Verhältnisse verschluckt; unter den festen Körpern wirken der schwarze Pleonast und der Obsidian auf gleiche Weise.

Man kann die Erscheinungen der Absorption am besten verfolgen, wenn man das durch ein farbloses Prisma gebildete Farbenbild, durch den zu untersuchenden, absorbirenden Körper betrachtet, oder noch besser, den letztern unmittelbar hinter das Prisma bringt, und dann durch beide eine erleuchtete enge Öffnung in dem Fensterladen eines dunklen Zimmers ansieht. Hält man ein smalteblaues Glas zwischen das Auge und das Prisma, so erscheint das Farbenbild, wenn das blaue Glas sehr dünn ist, fast ungeändert; sowie aber die Dicke des Glases zunimmt, werden gewisse Theile des Farbenbildes immer schwächer und schwächer, während andere nur wenig von ihrer Helligkeit verlieren. Beträgt die Dicke vielleicht $/_{20}$ Zoll, so erscheint das Farbenbild aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt, die durch breite und völlig schwarze Zwischenräume getrennt sind; die Mitte vom Roth ist gänzlich absorbirt, das innere Roth in geringer Intensität vorhanden, das Orange ist ganz verschwunden, das Gelb steht fast isolirt, in dem Grün ist die eine Seite nach dem Gelben stark absorbirt, während das übrige Grün und Blau wenig gelitten haben. Bei noch größerer Dicke des blauen Glases nehmen das innere Roth, das Gelb, Grün und Blau schnell ab, und bei einer gewissen Dicke sind alle Farben bis auf die beiden Enden Roth und Violett verschwunden; da die Intensität des rothen Lichtes größer ist, so erscheint jetzt das Glas roth, während es bei geringerer Dicke blau aussieht. — Während das blaue Glas vorzugsweise die Mitte des Farbenbildes absorbirt, so absorbiren andere das eine oder das andere oder auch beide Enden. Denken wir uns die Länge eines Spectrums als Abscissenare gezeichnet, so können wir uns in den einzelnen Punkten derselben Ordinaten errichtet denken, welche die Stärke des Lichtes an dem Punkte des Farbenbildes angeben, welchem der Fußpunkt der Ordinate entspricht. Denken wir uns ferner die Endpunkte der auf allen Punkten des Farbenbildes errichteten Perpendikel mit einander verbunden, so entsteht eine krumme Linie, welche die Lichtstärke der verschiedenen Stellen bezeichnet. Wo die Absorption eines Mittels am kleinsten ist, da wird diese Curve ein Maximum zeigen. Manche Mittel zeigen nur ein einziges solches Maximum, andere zwei und mehre. Bei rothen und scharlachfarbenen Mitteln wächst die verschluckende Kraft sehr schnell von Roth zum Violett hin. Bei den gelben, orangen und braunen ist dies weniger der Fall, aber alle diese absorbiren die violetten Strahlen völlig. Bei zunehmender Dicke werden sie daher alle zuletzt roth. Die grünen Mittel geben meistens ein einziges Maximum im Grün, und verschlucken beide Enden des Spectrums mit großer Kraft; sie werden deshalb bei zunehmender Dicke immer reiner grün, z. B. grüne Gläser, grüne Auflösungen von Kupfer, Nickel. Einige der grünen Mittel zeigen aber zwei Maxima, im Roth und Grün; meistens ist das rothe Maximum stärker, und durch Vermehrung der Dicke geht dann die grüne Farbe durch eine schwarzgelbe in Roth über, z. B. Auflösung von Saftgrün, alkalischer Aufguß auf Blumenblätter der Paeonia officinalis und vieler anderer rother Blumen u. s. w. Die blauen Mittel haben fast sämmtlich zwei oder mehre Maxima, wie z. B. das oben erwähnte blaue Glas. Die Absorption der mit Ammoniak übersättigten schwefelsauren Kupferoxydlösung scheint vom Violett nach dem Roth regelmäßig zu wachsen; der äußerste violette Strahl geht durch sehr große Dicken dieses Mittels hindurch. Oxalsaures Ammoniak-Nickeloxyd läßt die blauen und äußersten rothen Strahlen durch, hält aber die violetten auf. Purpurfarbene Mittel haben immer zwei Maxima, von denen aber bald das eine im Roth, bald das andere im Violett überwiegt.

Den Einfluß der Wärme auf die Absorptionskraft fand Brewster bei den verschiedenen Mitteln verschieden; bei einigen wurde sie durch die Wärme vermehrt, bei andern dagegen vermindert. Ein Stück purpurfarbenes Glas, welches kalt den größten Theil des Grün, das Gelb und das innere oder brechbarste Roth absorbirte, wurde bis zum Rothglühen erhitzt; als die Rothglühhitze vorüber war, ließ es das innere Roth, Grün und Gelb, welche es zuvor absorbirt hatte, frei hindurchgehen. Dies verminderte sich allmälig wieder, und beim Erkalten trat der frühere Zustand wieder ein. Ein Stück gelblich-grünes Glas, auf gleiche Weise erhitzt, verlor fast ganz seine Durchsichtigkeit; bei dem Wiedererscheinen der grünen Farbe zeigten sich mehre Nüancen von Olivengrün, nach dem Abkühlen war es weniger grün als vorher. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch beim Erhitzen mehrer Mineralien.

Die Farbenbilder, welche man durch das Prisma aus farbigen Flammen erhält, stimmen darin mit den durch farbige Gläser betrachteten überein, daß ihnen mehre Strahlen fehlen. Man sieht die Farben, welche verschiedene Salze den Flammen mittheilen, am besten bei Anwendung der Chlorverbindungen, weil diese am flüchtigsten sind; man pulvert dieselben, und bringt sie dann in die äußere Flamme einer Kerze oder einer Weingeistlampe. Herschel gibt die Farben folgendermaßen an. Sodasalze färben die Flamme gleichartig gelb, Kalisalze blaß-violett, Kalksalze ziegelroth, Strontiansalze lebhaft carmoisinroth, Lithiumsalze roth, Barytsalze blaß-apfelgrün, Kupfersalze schönes grün oder blaugrün.

Es wurde schon oben angeführt, daß sich in dem Farbenbilde, welches durch Brechung in einem farblosen Prisma aus weißem Lichte entstehe, ein allmäliger Übergang von einer Farbe zur andern finde. Anders verhält es sich aber, wenn man dieses Farbenbild durch lichtverschluckende Mittel betrachtet, wie so eben angegeben wurde; es scheint dann jede regelmäßige Abstufung aufzuhören, und einzelne Farben sich über einen Raum auszudehnen, welchen vorher eine andere Farbe einnahm. Bei Anwendung des obenerwähnten blauen Glases hat in dem absorbirten Spectrum das Gelb an Breite zugenommen; auf der einen Seite nimmt es theilweise den Raum ein, den vorhin das Orange (welches verschwunden ist) hatte, und ebenso auf der andern Seite einen Theil von dem Raume des Grün. Das blaue Glas hat also den Theil des Roth verschluckt, welcher mit dem Gelben zusammengemischt, das Orange bildete, und ebenso den Theil des Blau, welches mit dem Gelb das Grün bildet, welches zunächst an der Grenze des Gelb liegt. Es zersetzt sich also durch Absorption des Grün in Gelb und Blau, und das Orange in Gelb und Roth; durch das Prisma lassen diese Farben sich

nicht weiter zerlegen, da ihre Bestandtheile einerlei Brechungsverhältniß haben. Es scheint sonach der von Newton aufgestellte Satz, daß nach der Verschiedenheit der Farbe auch die Brechbarkeit verschieden sei, nicht mehr allgemein gültig zu sein.

Brewster[13]) glaubt aus seinen Untersuchungen über die Absorption den Schluß ziehen zu müssen, daß das prismatische Spectrum nur aus drei Farbenbildern, einem rothen, gelben und blauen, bestehe, welche von gleicher Länge sind, und von einem Ende des Spectrums bis zum andern reichen. Ihre Stärke sei aber nicht überall gleich, sondern die rothe Grundfarbe habe ihre größte Stärke im rothen Theile des prismatischen Spectrums, die gelbe in der Mitte des Gelb, die blaue zwischen dem Blau und Indigo; die schwächsten Stellen der drei Grundfarbenbilder befinden sich an beiden Enden. Hiernach müßten sich in jedem Punkte des Spectrums aus weißem Sonnenlichte sämmtliche drei Farben, Roth, Gelb und Blau, finden; da nun das weiße Licht durch Mischung aus Roth, Gelb und Blau nach einem bestimmten Verhältnisse entsteht, so würde ein Theil der drei Farben an jeder Stelle des Prisma's zu weißem Licht zusammentreten, und die Farbe des Spectrums dann durch die eine oder zwei im Überschuß vorhandene Farben entstehen. So wäre im Roth die rothe Farbe in größerer Menge vorhanden, als nöthig ist, um mit dem Gelb und Blau Weiß zu bilden, im Violett findet sich, außer der überschüssigen blauen Farbe, auch noch die rothe im Überschuß gegen die gelbe, sodaß durch die Mischung, außer dem weißen Lichte, durch die überschüssige rothe und blaue Farbe Violett entsteht u. s. w. Da nun an jeder Stelle des Farbenbildes sich weißes Licht mit einem Überschuß von farbigem Lichte findet, so muß durch Absorption dieses farbigen an dieser Stelle dann weißes Licht erzeugt werden können. Es glückte Brewster, dieses weiße Licht an verschiedenen Stellen des Farbenbildes herzustellen; und dieses weiße Licht besitzt dann die merkwürdige Eigenschaft, daß es durch Brechung nicht zerlegt werden kann, sondern nur durch Absorption[14]).

Merkwürdig ist die Absorption durch Gasarten. Leitet man Licht durch ein Gefäß, in welches man Jod gebracht hat, und welches man allmälig erwärmt, sodaß das Jodgas langsam an Intensität zunimmt, so gehen (nach v. Wrede's Beschreibung) die Absorptionserscheinungen auf folgende Weise und in folgender Ordnung von Statten. Sobald sich soviel Jodgas entwickelt hat, daß das Gefäß einen leichten Stich ins Rothe besitzt, so bemerkt man in dem blauen Lichte, oder eher an der Grenze zwischen dem Blau und dem Violett, durch das Prisma einige feine, blaß schwarze Striche. In dem Maße, als die Intensität der Farbe zunimmt, werden die dunklen Striche schwärzer, und zugleich werden mehre dunkle Striche sichtbar. Mit steigender Intensität der Farbe des Jodgases beginnen die hellen Striche in dem Blau allmälig an Stärke abzunehmen, bis endlich eine vollständige Absorption des blauen Endes des Spectrums eintritt. In dem Maße, als die gänzliche Absorption gegen das rothe Ende des Spectrums vorschreitet, entstehen vor derselben neue schwarze Striche, bis endlich, bei einer gewissen Intensität der Farbe des Jodgases, das ganze Spectrum absorbirt ist, mit Ausnahme eines kleinen Stückes von dem Roth, welches nun mit ganz schwarzen Strichen erfüllt ist.

Zu den Erscheinungen der Absorption gehört auch der sogenannte Dichroismus, d. h. die Eigenschaft krystallisirter Körper, verschiedene Farben in verschiedenen Richtungen zu zeigen; so ist z. B. der Dichroit dunkelblau, wenn man in der Richtung der Axe sieht, und bräunlichgelb in einer darauf senkrechten Richtung. Brewster, welcher diese Phänomene genauer untersuchte, fand, daß sie von der Absorption des Lichtes herrühren, und abhängig sind von der Neigung des einfallenden Strahles gegen die Axe der doppelten Brechung und dem Farbenunterschiede der durch doppelte Brechung gebildeten Bilder. Die durch doppelte Brechung in einem einaxigen Krystall entstehenden beiden Bilder lassen sich isoliren, wenn man den Krystall im polarisirten Lichte (s. d. Art. Polarisation) untersucht, und einmal seinen Hauptschnitt der Polarisationsebene des einfallenden Strahles parallel und zweitens darauf senkrecht legt. Folgende von Brewster mitgetheilte Tabelle enthält die Farbe der beiden Bilder in den einaxigen Krystallen.

Namen der Krystalle.	Hauptschnitt in der Polarisationsebene.	Hauptschnitt senkrecht auf die Polarisationsebene.
Zirkon	bläulichweiß	dunkelbraun
Sapphir	gelblichgrün	blau
Rubin	blaßgrün	hellrosenroth
Smaragd	gelblichgrün	bläulichgrün
= = ...	bläulichgrün	gelblichgrün
Beryll	bläulichweiß	blau
= grüner	weißlich	bläulichgrün
= gelblichgrüner	blaßgelb	blaßgrün
Bergkrystall, beinahe durchsichtig	weißlich	schwach braun
Bergkrystall, gelber . .	weißlichgelb	gelb
Amethyst	blau	rosenroth
= = ...	graulichweiß	rubinroth
= = ...	röthlichgelb	bläulichgrün
Turmalin	grünlichweiß	bläulichgrün
Rubellit	röthlichweiß	schwach roth
Idocras	gelb	grün
Mellit	gelb	bläulichweiß
Apatit, lila	bläulich	röthlich
= olivengrün . .	bläulichgrün	gelblichgrün.
Phosphorsaures Bleioxyd	hellgrün	orangegelb
Kalkspath, gelber . . .	orangegelb	gelblichweiß
Octaëdrit	weißlichbraun	gelblichbraun

Die folgende Tabelle enthält die Farben der Bilder bei einigen zweiaxigen Krystallen.

13) Edinburgh Philosophical Transactions. Vol. IX. 14) Brewster, Populäres, vollständiges Handbuch der Optik. 2. Abschn. Cap. 7.

Namen der Krystalle.	Ebene der optischen Axen in der Polarisationsebene.	Ebene der optischen Axen senkrecht auf die Polarisationsebene.
Topas, blauer	weiß	blau
= grüner	weiß	grün
= bläulichgrüner .	röthlichgrau	blau
= rosenrother . . .	rosenroth	weiß
= rosenrothgelber	rosenroth	gelb
= gelber	gelblichweiß	orange
Schwefelsaurer Baryt.		
= gelblich-purpurrother	citronengelb	purpurroth
= gelber	citronengelb	gelblichweiß
= orangegelber . . .	gummiguttgelb	gelblichweiß
Cyanit	weiß	blau
Dichroit	blau	gelblichweiß
Comophan	gelblichweiß	gelblich
Epidot, olivengrün . . .	braun	meergrün
= weißgrün . . .	rosenrothweiß	gelblichweiß
Glimmer	rothbraun	röthlichweiß

In den Philosophical Transactions 1829 finden sich noch zwei andere Tabellen von Brewster; da aber die optischen Axen der darin befindlichen Krystalle nicht bekannt waren, so sind die beiden farbigen Bilder auch nicht in Bezug auf eine feste Linie angegeben. Der Dichroismus zeigt sich bei den zweiaxigen Krystallen in nicht zu dünnen, senkrecht gegen die Ebene der optischen Axen geschnittenen Platten noch auf eigene Weise. Läßt man z. B. durch Dichroit Licht hindurchgehen, welches nach der Ebene der Axen desselben polarisirt ist, so sieht man das Centrum blau und von den Polen aus (d. h. von den Punkten, wo die längs den Axen gehenden Strahlen aus dem Krystall treten) Äste von gleicher Farbe ausgehen. An den Polen sind diese blauen Äste purpurroth gefleckt und durch bläuliches oder weißes Licht von einander getrennt. Ist das einfallende Licht senkrecht gegen die Ebene der optischen Axen polarisirt, so sind die Pole weiß oder gelblich, alles Übrige dunkelblau.

Die Verschiedenheit in der Intensität der beiden, durch die doppelte Brechung entstehenden, Bilder ist sehr auffällig bei dem Turmalin, besonders bei der braunen Varietät. Schneidet man aus demselben eine Platte parallel mit der Axe von nur geringer Dicke, so wird doch von den beiden durch Doppelbrechung entstandenen Bildern nur eins sichtbar werden, weil die Intensität des gewöhnlich gebrochenen Lichtes außerordentlich schnell mit dem Eindringen in den Krystall abnimmt, und nur das ungewöhnlich gebrochene Licht durchgelassen wird. Man kann sich von dieser schnellen Intensitätsabnahme des gewöhnlich gebrochenen Lichtes am bequemsten überzeugen, wenn man aus einem Turmalin ein Prisma mit einem sehr kleinen Kantenwinkel schleift, sodaß die Kante der Axe parallel wird. Dicht an der Kante sind beide Bilder gleich sichtbar, in geringer Entfernung von derselben ist aber die Helligkeit des gewöhnlichen Bildes so schwach, daß nur das andere erkennbar bleibt. — Auf diese Eigenschaft gründet sich der Gebrauch der mit der Axe parallel geschnittenen Turmalinplatte zur Erzeugung von polarisirtem Lichte (s. **Polarisation**).

Farben durch Interferenz. In Betreff der Lehre von den Interferenzen muß auf diesen Artikel selbst verwiesen werden, indem hier nur dasjenige erwähnt werden kann, was unmittelbar mit den Farben in Beziehung steht. Die von Young aufgestellte Lehre von der Interferenz zeigt nämlich, daß beim Zusammentreffen zweier Lichtstrahlen, die aus einer Quelle ausgegangen sind, nicht immer die Erleuchtung verstärkt werden müsse, sondern daß dabei selbst Dunkelheit, und wenn weißes Licht angewandt wird, die verschiedenen Farben entstehen können. Die Interferenzen sind allein nach der Undulationstheorie zu erklären, und bilden auch ihre mächtigste Stütze.

Das Licht besteht, wie schon früher angegeben, in Schwingungen, und zwar stehen diese Schwingungen auf der Richtung der Fortpflanzung senkrecht. Treffen nun zwei Lichtwellen so zusammen, daß sie den Äthertheilchen die gleiche Bewegung mittheilen wollen, so verstärken sie sich; findet dies aber nicht statt, sondern würden sie jede für sich den Äthertheilchen eine gleichgroße entgegengesetzte Bewegung mittheilen, so werden beide zusammen dieselben gar nicht in Bewegung setzen, weil die eine Bewegung die andere aufhebt, und es wird an dieser Stelle kein Licht wahrgenommen. Wären die Bewegungen, welche die beiden zusammentreffenden Lichtwellen einzeln hervorbringen würden, einander zwar entgegengesetzt, aber nicht an Stärke gleich, so würden sich die Bewegungen nur zum Theil aufheben, und dadurch ein geschwächtes Licht erzeugen. Es ist bei der Interferenz nöthig, daß die Lichtwellen, welche einander interferiren sollen, aus einer und derselben Lichtquelle ausgegangen sind; da nun in dieser die Lichttheilchen dieselbe Bewegung haben, so werden die Erscheinungen, welche zwei Lichtstrahlen zeigen, wenn sie wieder zusammentreffen, von dem Wege abhängig sein, den sie bis dahin zurückgelegt haben. Haben sie gleiche Wege zurückgelegt, so werden sie auch in gleichen Schwingungszuständen oder Phasen wieder zusammentreffen; haben sie ungleiche Wege zurückgelegt, so hängt es von der Größe des Unterschiedes ab, in welchen Phasen die beiden Wellen wieder zusammentreffen. Die Bewegungen einer Lichtwelle sind in zwei um eine halbe und überhaupt um eine ungerade Anzahl halber Wellenlängen entfernten Punkten einander entgegengesetzt, in zwei um eine ganze oder mehre ganze (oder gerade Anzahl halber) Wellenlängen entfernten aber gleichartig. Treffen also zwei Wellen so zusammen, daß ihr Wegeunterschied eine ungerade Anzahl halber Wellenlängen beträgt, so werden sich die beiden Bewegungen in diesem Punkte aufheben, und es wird diese Stelle schwarz erscheinen; beträgt der Unterschied in ihren Wegen aber eine gerade Anzahl halber Wellenlängen, so wird diese Stelle mit der Farbe (bei homogenem Lichte), die man angewandt hat, verstärkt erleuchtet werden; liegt der Wegeunterschied zwischen den beiden angegebenen Grenzen, so wird die Beleuchtung schwächer sein. Da das erwähnte Aufheben und Verstärken der Lichtwellen von dem Wegeunterschiede abhängt, und da die Wellenlängen des verschiedenfarbigen Lichtes verschiedene Länge haben,

so ist klar, daß bei gleichen Wegeunterschieden doch nicht die zusammentreffenden Phasen aller Lichtgattungen immer dieselben sein können, wenn man verschiedenfarbiges, homogenes Licht anwendet. Es werden die zusammentreffenden Wellen bei einer Farbe sich an einer Stelle aufheben, wo sie bei Anwendung anderer Farben sich nur schwächen, oder wol gar verstärken. Wendet man also zu diesen Versuchen das zusammengesetzte weiße Sonnen- oder Wolkenlicht an, so werden an bestimmten Stellen einige der Farben desselben sich mehr oder weniger aufheben, andere dagegen sich verstärken; die Mischung der übrigbleibenden Farben kann folglich nicht wieder weißes Licht erzeugen (da ein Theil der zum weißen Lichte gehörigen Farben fehlt), sondern gibt eine dieser Mischung entsprechende Farbe.

Wir wollen nun die verschiedenen Erscheinungen, bei denen durch die Interferenzen Farben entstehen, erörtern, und dabei von derjenigen ausgehen, welche am frühesten beobachtet wurde, von der Beugung des Lichtes. Sie wurde zuerst wahrgenommen durch Grimaldi, als er einen schmalen, undurchsichtigen Körper in den Lichtkegel hielt, welcher durch eine enge Öffnung in ein finsteres Zimmer drang; er fand den Schatten nicht nur größer, als er der Rechnung nach sein sollte, sondern auch mit farbigen Streifen geziert. Diese Beugungserscheinungen wurden später besonders durch Newton untersucht und die empirischen Gesetze derselben aufgestellt; allein erst Young versuchte sie durch die Wellentheorie zu erklären. Fresnel ging auf dem betretenen Wege weiter, und entwickelte in seinem **Mémoire sur la diffraction** eine Theorie der Beugungserscheinungen, welche durch Fraunhofer, Herschel und namentlich durch Schwerd weiter ausgebildet wurde.

Geht homogenes Licht durch eine enge Öffnung hindurch, so muß man jedes in dieser Öffnung befindliche Ätherheilchen betrachten, als ob von ihm nach allen Seiten jenseit des Schirmes hin Vibrationen sich fortpflanzen. Die Erleuchtung irgend eines hinter dem Schirme gelegenen Punktes hängt also von der Gesammtwirkung ab, welche durch die Interferenz aller in diesem Punkte zusammentreffenden und von den verschiedenen Theilchen der Öffnung ausgehenden Strahlen hervorgebracht wird.

Läßt man durch eine feine Öffnung Sonnenlicht in ein dunkles Zimmer fallen, und stellt in die Axe des Lichtkegels, 4—6 Fuß von der Öffnung entfernt, eine dünne Metallplatte (Stanniolblatt), in welche mit einer Nadel ein sehr feines Loch gebohrt ist, so sieht man, wenn man das durch diese zweite Öffnung hindurchgegangene Licht auf einer weißen Tafel oder einem mattgeschliffenen Glase auffängt, einen weißen, runden, mit mehren Ringen umgebenen Fleck. Hätte man statt der runden Öffnung in der Metallplatte eine feine Spalte angewandt, so würden auf der weißen Tafel statt der concentrischen Ringe helle und dunkle, mit der Spalte parallele, farbige Streifen sichtbar geworden sein. Vortheilhafter ist es, an die Stelle der weißen Tafel unmittelbar die Netzhaut des Auges zu bringen, wie Schwerd z. B. einfache Vorrichtungen angegeben hat, um die Beugungserscheinungen auch ohne dunkles Zimmer wahrzunehmen. Man braucht nur die in ein Stanniolblättchen geschnittene feine Spalte oder kreisförmige Öffnung dicht vor das Auge zu halten und nach dem von einem geschwärzten Uhrglase oder einem weißen metallenen Kleiderknopfe reflectirten Sonnenbildchen zu sehen, um die prächtigsten Beugungsfarben zu erhalten. Die vortheilhafteste Methode ist die zuerst von Fraunhofer angewandte, wobei die ganze Erscheinung in ihrer größten Schönheit auftritt. Man befestigt die Schirme vor dem Objectivglase eines achromatischen Fernrohrs, und verlängert das Fernrohr soweit, daß man den leuchtenden Punkt deutlich sieht; das im Brennpunkte desselben gebildete Beugungsphänomen erscheint dann durch das Ocularglas vergrößert. Da man bei Anwendung eines Fernrohres die Öffnungen weiter machen kann, so wird die ganze Erscheinung auch um so lichtstärker und deutlicher.

Schwerd hat in seinem vortrefflichen Werke über die Beugungsphänomene diese Erscheinungen auf eine ebenso einfache, als elegante Weise abgeleitet, auf welches ich einen Jeden, der sie in ihrem ganzen Umfange kennen lernen will, verweisen muß. Er hat daselbst auch eine einfache Darstellung gegeben, wie man sich die Erscheinungen erklären kann, und diese wird für unsern Zweck hier, wo es nur darauf ankommt, die dabei entstehenden Farben näher kennen zu lernen, vollkommen genügen. Der Einfachheit wegen wollen wir uns die Ebene des Schirmes, in welchem sich die Öffnung befindet, senkrecht gegen die Richtung der einfallenden Strahlen denken, und die auffangende Fläche im Verhältniß zur Größe der Öffnung von derselben sehr weit entfernt, wie es auch in der That der Fall ist. Wie schon erwähnt, gehen von jedem Punkte der Öffnung neue Wellen aus; wir finden die Intensität der Erleuchtung an irgend einem Punkte auf der hintern Seite des Schirmes, wenn wir die Wirkung aller dieser Wellen auf einen Punkt zusammensetzen; und da die Fläche, auf welcher sich diese Punkte befinden, im Verhältniß zur Größe der Öffnung, weit von derselben entfernt ist, so werden die nach einem Punkte derselben hingehenden Wellen nahe parallel sein. Nehmen wir sie für parallel und betrachten zunächst die Strahlen, welche in der Richtung der einfallenden Strahlen sich auch jenseit des Schirmes fortpflanzen. Da alle Ätherheilchen in der Öffnung wegen der gleichen Entfernung von der Lichtquelle sich in gleichen Schwingungsphasen befinden, so wird dies auch für diejenigen Ätherheilchen der Fall sein, welche in einer auf der Richtung der Strahlen senkrechten Ebene sich befinden; es werden also auch die auf der sehr weit entfernten Fläche (z. B. der Netzhaut des Auges oder der Brennweite des Objectivs) ankommenden Strahlen sich gegenseitig verstärken, und die von diesen Strahlen getroffenen Stellen werden erleuchtet sein.

Wollen wir die Wirkung der von den einzelnen Punkten der Öffnung seitwärts zur Rechten und Linken ausgehenden Strahlen untersuchen, so denke man sich auf ein solches seitwärts gebeugtes (unter sich paralleles) Strahlenbündel (oder Wellensystem) eine senkrechte Ebene, welche durch den einen Rand der betrachteten Spalte, welcher nach der Seite der Beugung hin liegt, geht; sie wird dann hinter dem andern Rande um so mehr zurückstehen, je mehr der Winkel beträgt, um welchen die Strah-

len gebeugt (d. h. von der Richtung der einfallenden Strahlen abgelenkt) sind. Beträgt der Raum, um welchen die auf den gebeugten Strahlen senkrechte Ebene von dem andern Rande der Öffnung absteht, nun eine halbe Wellenlänge, so bleiben in diesem parallelen Strahlenbündel die auf dieser Seite liegenden äußersten Strahlen um diese halbe Wellenlänge hinter denen, welche an dem ersten Rande vorbeigehen, zurück. Die zwischen beiden liegenden Strahlen bleiben ebenfalls um so mehr zurück, je weiter sie vom ersten Rande gegen den zweiten hin liegen. Da nun die beiden äußern sich in vollkommen entgegengesetzten Schwingungszuständen befinden, so heben sich nur diese bei ihrem Zusammenwirken gänzlich auf, während die zwischen ihnen liegenden in der Weise zusammenwirken, daß sie eine Lichtintensität erzeugen, welche ungefähr 0,4 von der Intensität des ungebeugten Bündels ist. Ist der Raum zwischen der auf den gebeugten Strahlen senkrechten Ebene und dem zweiten Rande der Öffnung (oder was dasselbe ist, der Unterschied in den Wegen der beiden Randstrahlen, wenn sie in der auf ihnen senkrechten Ebene ankommen) gleich einer ganzen Wellenlänge, so kann man sich die Breite der Öffnung in zwei gleiche Theile getheilt denken; alsdann ist der Gangunterschied zwischen dem ersten Strahle in der ersten Hälfte und dem ersten Strahle in der zweiten Hälfte gleich einer halben Wellenlänge, und dasselbe gilt von den zweiten Strahlen in jeder Hälfte u. s. w.; für jeden Strahl in der ersten Hälfte gibt es also einen grade im entgegengesetzten Schwingungszustande befindlichen in der zweiten Hälfte. Es werden folglich alle diese Strahlen durch Zusammenwirken sich aufheben und (bei Anwendung von homogenem Lichte) einen dunklen Streifen erzeugen. Sind die Randstrahlen um eine und eine halbe Wellenlänge in ihrem Wege unterschieden, so denkt man sich die Breite der Öffnung in drei gleiche Theile zerlegt; in jedem einzelnen beträgt dann der Unterschied im Gange der Randstrahlen eine halbe Wellenlänge, folglich heben sich zwei derselben, wie vorhin gezeigt wurde, auf; es bleibt also nur das eine Drittheil übrig, dessen Strahlen sich ebenso zusammensetzen, als in dem zweiten Falle, wo der Wegeunterschied der Randstrahlen eine halbe Wellenlänge beträgt. Die Vibrationsintensität, welche durch dieses Drittheil entsteht, ist aber offenbar nur $\frac{1}{3}$ so groß als die, welche in dem zweiten Falle durch die sämmtlichen Strahlen entstand; die Lichtintensität ist aber dem Quadrate derselben proportional, also ist dieselbe jetzt nur $\frac{1}{9}$ von jener im zweiten Falle. — Sind die beiden Randstrahlen um zwei ganze Wellenlängen verschieden, so kann man die Breite der Öffnung in vier gleiche Theile theilen, deren Randstrahlen um eine halbe Wellenlänge in ihrem Gange verschieden sind; es heben sich folglich der erste und zweite, der dritte und vierte Theil auf, und die Intensität des Lichtes ist Null. — Fährt man auf diese Weise fort, so heben, wenn die Strahlen soweit zur Seite gebeugt werden, daß der Unterschied in dem Gange der Randstrahlen fünf halbe Wellenlängen beträgt, sich $\frac{4}{5}$ auf; das übrige Fünftel gibt eine Vibrationsintensität, welche gleich $\frac{1}{5}$ des zweiten Falles ist; die Intensität des Lichteindrucks an dieser Stelle ist also $\frac{1}{25}$ von der im zweiten Falle, u. s. w.

Es ist also stets die Intensität des gebeugten Lichtes Null, wenn der Gangunterschied in den Randstrahlen eine gerade Anzahl Wellenlängen beträgt. Nun hängt aber der Gangunterschied der Randstrahlen eines gebeugten Lichtbündels offenbar von dem Winkel ab, den das gebeugte Lichtbündel mit den einfallenden Strahlen macht. Da nun bei diesen Versuchen die Ablenkungswinkel nur klein sind, so kann man den Gangunterschied der Randstrahlen dem Ablenkungswinkel ohne merklichen Fehler proportional setzen. In dem durch eine enge Spalte erzeugten Beugungsbilde muß folglich in der Mitte ein heller Streifen sein, neben welchem zu beiden Seiten eine Reihe heller und dunkler Streifen so auf einander folgen, daß je zwei dunkle Streifen um gleiche Winkelabstände von einander entfernt sind; sodaß, wenn der erste dunkle Streifen um die Größe n von der Mitte des Bildes absteht, der Abstand des zweiten vom ersten wieder n beträgt u. s. w.; der Abstand aller dunklen Streifen ist also $= n$, nur der Abstand der beiden ersten dunklen Streifen von einander ist $= 2n$ (weil jeder von der Mitte um n absteht). Zwischen diesen dunklen Streifen liegen nun die hellen Stellen des Bildes; alle Seitenspectra sind gleich breit, das mittelste allein ist doppelt so breit, als die übrigen [15]).

Würden nun diese Versuche mit den verschiedenen homogenen Farben angestellt, so würden offenbar die dunkeln Streifen in dem violetten Lichte viel näher an einander liegen, als im blauen u. s. w., und namentlich als im rothen. Wendet man nun das zusammengesetzte weiße Sonnenlicht an, so werden die hellen und dunkeln Stellen der durch die verschiedenen Farben entstandenen Bilder nicht auf einander fallen, man wird, mit Ausnahme der Mitte, nirgends weiß, aber auch nirgends vollkommene Dunkelheit erblicken; überall sind Farbenmischungen, in denen diejenigen vorherrschen, welche auf dieser Stelle grade am hellsten waren, während diejenigen Farben fehlen, welche sich aufgehoben haben. Die Aufeinanderfolge der aus dieser Zusammensetzung entstandenen Farben ist ganz dieselbe, wie bei den nachher zu erläuternden Newton'schen Farbenringen, weshalb sie hier nicht weiter genannt zu werden brauchen.

Schwerd hat in seinem angeführten Werke dann noch die Erscheinungen genau berechnet und abgebildet, welche durch Anwendung parallelogrammförmiger, dreieckiger und kreisförmiger Öffnungen und durch Gitter von den verschiedensten Formen erzeugt werden. Bei Anwendung von mehr als einer Öffnung entstehen außer den vorhin angegebenen Bildern noch andere dunkle Streifen, welche die erstern durchschneiden; Fraunhofer nannte sie Spectra zweiter Classe. Ihr Entstehen sieht man leicht

15) Aus den genau gemessenen Abständen der dunkeln Streifen von der Mitte des Bildes läßt sich die Wellenlänge des angewandten Lichtes sehr leicht berechnen. Die Formel ist $\lambda = \frac{\pm \gamma \sin \nu}{m}$ wo λ die Länge der Welle, γ die Breite der Öffnung, ν der Beugungswinkel und m die Zahl bedeutet, welche angibt, der wievielste dunkle Streifen gemessen wurde.

ein, wenn man sich z. B. nur zwei Öffnungen von gleicher Breite denkt, welche um die Breite einer Öffnung von einander entfernt sind. Wo die Strahlen jeder einzelnen Öffnung sich aufheben, werden sich auch die Strahlen beider Öffnungen vernichten; die Lage der vorhin bei einer Öffnung angegebenen dunkeln Streifen wird also nicht geändert. Anders ist es aber mit den hellen Stellen; denn es kann der Fall eintreten, daß an gewissen Punkten zwar jedes der beiden Strahlenbündel eine bestimmte Vibrationsintensität erzeugen würde, daß aber beide zusammen sich aufheben, weil vielleicht zwischen ihnen grade ein vollkommener Gegensatz sich findet. Es werden also bei mehr als einer Öffnung noch dunkle Streifen an solchen Orten entstehen, welche im Beugungsbilde einer Öffnung hell erschienen. Wendet man kein homogenes Licht, sondern weißes Sonnenlicht an, so gehen die Bilder stetig in einander über.

In diesen durch die Beugung entstandenen Farbenbildern zeigen sich ebenfalls die von Wollaston und Fraunhofer entdeckten festen dunkeln Linien des Sonnenspectrums; sie sind daher nichts anderes, als Lücken in dem Sonnenspectrum, welche dadurch entstehen, daß die entsprechenden Wellensysteme fehlen.

Durch die Beugung des Lichts entstehen auch diejenigen schönen Farbenbilder, welche man erblickt, wenn man durch die Fahne der Feder eines Singvogels nach einem sehr glänzenden Lichtpunkte hinsieht; ebenso wie auch die Erscheinungen, welche die geschliffene Perlmutter sowol im zurückgeworfenen, als auch, wenn sie gehörig dünn ist, im durchgelassenen Lichte zeigt, indem die Oberfläche sehr feine Fasern zeigt, und die Interferenz nicht nur bei dem durchgelassenen, sondern auch bei dem reflectirten Licht eintritt. Diese nur von der Structur der Oberfläche herrührende Erscheinung läßt sich deßhalb auch auf Wachs und ähnliche Körper abdrücken.

Barton hat dies technisch angewandt. Mittels einer genauen Theilmaschine gelang es ihm, bis zu 10,000 Streifen auf einen Zoll auf Stahl mittels einer Diamantspitze einzuschneiden. Diese Stahlstücke zeigen dann 6 bis 8 prismatische Bilder, als wären sie von den schönsten Prismen hervorgebracht. Barton übertrug dann diese Muster auf Stahl, nachdem sie gehärtet waren, auf Knöpfe von polirter Bronze; er gab ihnen den Namen Irisschmuck.

Ein andres Phänomen, welches durch die Interferenz der Lichtstrahlen hervorgerufen wird, sind die Farben dünner Platten und die Newtonischen Ringe. Es ist bekannt, daß jeder Körper, wenn er hinlänglich dünne Schichten bildet, lebhaft gefärbt erscheint, z. B. die Seifenblasen[16]), sehr dünn ausgeblasenes Glas, ein Tropfen Öl, der sich auf einer Wasserfläche ausbreitet u. s. w. Ihre Entstehung erklärt sich leicht aus der Lehre von der Interferenz. Es sei ABCD (Fig. 6) ein nicht krystallinisches Blättchen, auf welches ein Lichtstrahl SE auffällt; dieser wird dann theils zurückgeworfen nach EF, theils gebrochen nach EG; dieser Theil EG wird bei seinem Auffallen auf die zweite Fläche CD wieder zum Theil in das Mittel reflectirt GH, theils tritt er gebrochen GI aus der dünnen Platte hinaus. Der zurückgeworfene Strahl GH wird in H wieder theils gebrochen HK, theils zurückgeworfen HL; der Strahl HL wird wieder theils zurückgeworfen, theils gebrochen nach LM u. s. w. Beide zurückgeworfene Strahlen EF und HK werden nun einander interferiren müssen, und ebenso auch die beiden zur Hinterfläche austretenden GI und LM. Die zwei einander interferirenden Strahlen haben aber nicht denselben Weg zurückgelegt, sondern von den Strahlen EF und HK hat HK den Weg EG + GH, und von den Strahlen GI und LM, der Strahl LM den Weg GH + HL mehr zurückgelegt als der andere. Denken wir uns zunächst die Strahlen nahe senkrecht auf die erste Fläche fallend, so wird der Unterschied in den Wegen der beiden einander interferirenden Strahlen ohne merklichen Fehler gleich sein der doppelten Dicke der dünnen Platte ABCD. Beträgt nun die Dicke der Platte z. B. $\frac{1}{4}\lambda$, wenn wir mit λ die Wellenlänge bezeichnen, so ist der Wegeunterschied beider Strahlen doppelt so groß $\frac{1}{2}\lambda$, die Schwingungszustände beider Strahlen sollten also entgegengesetzt sein, und sich folglich aufheben. Hätte die ganze Platte gleichmäßig diese Dicke, so würden alle übrigen Strahlen sich auf gleiche Weise aufheben, und die Platte im zurückgeworfenen Lichte sowol als im durchgelassenen dunkel erscheinen. Beträgt die Dicke der Platte $\frac{1}{2}\lambda$, so ist der Wegeunterschied der beiden Strahlen gleich einer ganzen Wellenlänge, und die beiden Strahlen, sowol die zurückgeworfenen als auch die durchgelassenen, sollten sich verstärken, die Platte von dieser Dicke also hell erscheinen. Beträgt die Dicke der Platte $\frac{3}{4}$ Wellenlänge, also der Wegeunterschied beider Strahlen eine und eine halbe Wellenlänge, so sollten die Strahlen sich wieder aufheben und die Platte dunkel erscheinen. Bei einer Dicke der Platte von 1λ beträgt der Wegeunterschied 2λ, und die Platte sollte wieder hell sein u. s. w.

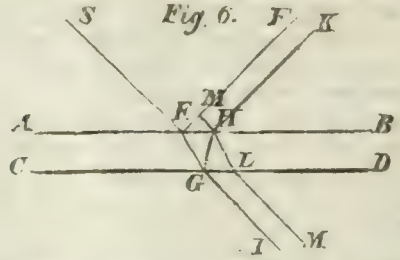

Fig. 6.

Alle diese Folgerungen finden sich nun durch den Versuch bestätigt in Beziehung auf das durchgelassene Licht, aber nicht für das reflectirte. Nach dem Vorigen sollten im reflectirten und im durchgelassenen Lichte die Erscheinungen ganz dieselben sein, während die Erfahrung zeigt, daß die Erscheinungen im reflectirten Lichte grade die umgekehrten sind als im durchgelassenen, daß die Platte

16) Um die Blasen weniger vergänglich zu machen, soll man statt des Seifenwassers eine Lösung von 1 Theile Kolophonium und 8 Theilen Leinöl anwenden.

im reflectirten Lichte dunkel erscheint, wenn sie im durchgelassenen hell ist, und umgekehrt. Dies zeigt uns, daß bei den zurückgeworfenen Strahlen aus irgend einer Ursache der eine der zurückgeworfenen Strahlen noch um ½ Wellenlänge mehr verzögert werden muß, als man nach der Dicke der Platte erwarten sollte. Es folgt aber aus den Gesetzen für die Reflexion, daß wenn a der Einfallswinkel und b der Brechungswinkel ist, die Schwingungsrichtung zugleich von der Differenz der beiden Winkel a — b abhängt, also verschieden und zwar entgegengesetzt ist, je nachdem a größer oder kleiner als b ist, d. h. je nachdem das reflectirende Mittel das Licht stärker oder schwächer bricht, als das Mittel, in welchem die Reflexion geschieht. Denken wir uns nun z. B. die dünne Platte sei eine Luftschicht, welche zwischen zwei Glasplatten, deren Begrenzung AB und CD sind, eingeschlossen ist, so wird der eine Strahl EF an der Grenze von Glas und Luft AB, der andere GHK an der Grenze von Luft und Glas zurückgeworfen; in dem einen Falle ist also der Einfallswinkel größer als der Brechungswinkel, während es in dem andern grade umgekehrt ist. Die Differenz a — b hat also in beiden Fällen ein verschiedenes Zeichen, und mit dieser Zeichenänderung ändert sich auch die Schwingungsrichtung. Da nun ein solcher Wechsel der Schwingungsrichtung dieselbe Wirkung hat, als ob der eine Strahl gegen den andern um eine halbe Wellenlänge verzögert wird, so erklärt sich hieraus das Abweichende der Farben dünner Platten im reflectirten Lichte vollständig.

Richtet man nun den Versuch so ein, daß die Dicke der Platte sich ändert, so werden bei Beleuchtung mit homogenem Lichte die einzelnen Stellen, je nach ihrer Dicke hell oder dunkel erscheinen. Nimmt die Dicke von einem Punkte aus ringsherum regelmäßig zu, so werden die hellen und dunkeln Stellen zu concentrischen Kreisen werden, und dies sind die **Newtonischen Ringe**. Newton erzeugte sie in einer dünnen Luftschicht, indem er eine Planconverlinse (mit einem Krümmungshalbmesser von 14 Fuß) auf eine Biconverlinse (deren convexe Flächen jede 50 Fuß Halbmesser hatte) legte. Die beiden Linsen berühren sich so in der Mitte; drückt man die obere sanft gegen die untere, so sieht man um den Berührungspunkt herum ein System von dunklen und hellen Kreisen von der Farbe des angewandten Lichtes, wenn das einfallende Licht homogen war, welche sich ausdehnen, wenn man den Druck verstärkt. Die Mitte der Ringe im durchgelassenen Lichte erscheint hell, weil bei der an diesem Punkte verschwindenden Dicke der Luftschicht der Wegeunterschied der interferirenden Strahlen nur sehr wenig beträgt; im reflectirten Lichte erscheint sie aber dunkel, weil nach dem vorhin Angeführten noch der Verlust einer halben Wellenlänge für den einen Strahl gerechnet werden muß. Wendet man nun die verschiedenen einfachen farbigen Lichtstrahlen zur Beleuchtung an, so zeigt sich, daß die Ringe im rothen Lichte größer sind als im violetten, was nothwendig ist, weil die Lage der hellen und dunkeln Ringe allein von der Dicke der Luftschicht und der Wellenlänge des angewandten Lichtes abhängt. Im durchgelassenen Lichte entsteht z. B. der erste dunkle Ring da, wo die einfache Dicke der Luftschicht eine Verzögerung des einen Strahles um ½ λ erzeugt; dieser Werth wird aber für violettes Licht, dessen Wellenlängen kleiner sind als die des rothen, eher erreicht. Was aber für den ersten Ring gilt, ist auch richtig für alle übrigen. Denn ist d die Dicke der Luftschicht für den ersten dunkeln Ring, so sind die Dicken, welche den hellen und dunklen Ringen entsprechen, folgende:

Helle Ringe 0 2d 4d 6d 8d u. s. w.

Dunkle Ringe 1d 3d 5d 7d 9d u. s. w.

Da die hellen und dunklen Ringe im reflectirten Lichte grade die umgekehrte Lage haben als im durchgelassenen, so erhält man die Dicken, welche denselben entsprechen, wenn man vor die Reihe der geraden Anzahl d dunkle Ringe, und vor die zweite der ungeraden Anzahl helle Ringe schreibt.

Während sich bei Anwendung von homogenem Lichte nur helle und dunkle Ringe zeigen, so entstehen bei der Beleuchtung durch gewöhnliches weißes Licht verschiedene Farben, indem die Ringe der einzelnen Farben nicht dieselbe Breite haben, und folglich an bestimmten Stellen sich nur eine oder einige der im weißen Lichte vorhandenen Farben aufheben; es entsteht dann daselbst eine Farbe, wie sie der Mischung der übrigen entspricht, in welcher natürlich diejenige Farbe sich vorwaltend zeigt, welche grade den hellsten Theil ihres Ringes an der betrachteten Stelle bilden würde. Je mehr nun aber die Dicke der Schicht wächst, desto mehr Farben befinden sich zugleich auf ihrem Maximo von Helligkeit, und dies ist der Grund, warum die Ringe nach und nach immer schwächer werden, und zuletzt, wenn die Maxima aller Farben zusammenfallen, unsichtbar werden, da durch die Zusammensetzung derselben wieder weißes Licht entsteht. Da die Wellenlänge im umgekehrten Verhältnisse des Brechungsverhältnisses steht, so werden die Ringe in stärker brechenden Mitteln, wie Wasser und Glas, näher am Mittelpunkte liegen, und bei einer um so dünnern Schicht Wasser oder Glas sich bilden, als diese Substanzen das Licht mehr brechen als die Luft. Kennt man nun die Dicke der Luftschicht für eine bestimmte Stelle, so läßt sich durch Division derselben mit dem Brechungsverhältnisse die Dicke der Wasser- oder Glasschicht, welche dieselbe Farbe gibt, berechnen. Da die Farben überhaupt nur von der Verzögerung des einen Strahls abhängen, so zeigen sie sich ebenso gut auch im luftleeren Raume, und man erhält die den verschiedenen Ringen entsprechenden Entfernungen der beiden Gläser (die Dicken) ebenfalls nach der angegebenen Weise.

Folgendes ist die von Newton gegebene Tabelle über die Farben dünner Platten von Luft, Wasser und Glas.

Farbenbilder oder Farbenreihen vom Mittelpunkte an.	Erzeugte Farbe bei der Dicke des Plättchens, welche in den folgenden drei Spalten angegeben ist.		Dicke der Plättchen in Millionentheilchen eines englischen Zolles.		
	Reflectirte.	Durchgelassene.	Luft.	Wasser.	Glas.
I. Ordnung.	Sehr schwarz		1/2	3/8	10/31
	Schwarz	Weiß	1	3/4	20/31
	Anfang des Schwarz		2	1 1/2	1 2/7
	Blau	Gelblichroth	2 2/5	1 4/5	1 11/20
	Weiß	Schwarz	5 1/4	3 7/8	3 2/5
	Gelb	Violett	7 1/9	5 1/3	4 3/5
	Orange		8	6	5 1/6
	Roth	Blau	9	6 3/4	5 4/5
II. Ordnung.	Violett	Weiß	11 1/6	8 3/8	7 1/5
	Indigoblau		12 5/6	9 5/8	8 2/11
	Blau	Gelb	14	10 1/2	9
	Grün	Roth	15 1/8	11 1/3	9 5/7
	Gelb	Violett	16 2/7	12 1/5	10 2/5
	Orange		17 2/9	13	11 1/9
	Hellroth	Blau	18 1/3	13 3/4	11 5/6
	Scharlachroth		19 2/3	14 3/4	12 2/3
III. Ordnung.	Purpurroth	Grün	21	15 3/4	13 11/20
	Indigoblau		22 1/10	16 4/7	14 1/4
	Blau	Gelb	23 2/5	17 11/20	15 1/10
	Grün	Roth	25 1/5	18 9/10	16 1/4
	Gelb		27 1/7	20 1/3	17 1/2
	Roth	Bläulichgrün	29	21 3/4	18 5/7
	Bläulichroth		32	24	20 2/3
IV. Ordnung.	Bläulichgrün		34	25 1/2	22
	Grün	Roth	35 2/7	26 1/2	22 3/4
	Gelblichgrün		36	27	23 2/9
	Roth	Bläulichgrün	40 1/3	30 1/4	26
V. Ordnung.	Bläulichgrün	Roth	46	34 1/2	29 2/3
	Roth		52 1/2	39 3/8	34
VI. Ordnung.	Grünlichblau		58 3/4	44	38
	Roth		65	48 3/4	42
VII. Ordnung.	Grünlichblau		71	53 1/4	45 4/5
	Röthlichweiß		77	57 3/4	49 2/3

Man sieht, daß die Farben im durchgelassenen Lichte immer die Complementärfarben sind zu denen, welche im reflectirten erscheinen; und dies folgt auch nothwendig aus dem früher angeführten, da im reflectirten Lichte ja grade die durchgelassenen fehlen, und umgekehrt, und beide zusammen weißes Licht erzeugen müßten. Die Ringe erscheinen im durchgelassenen Lichte weniger lebhaft als im reflectirten; der Grund liegt darin, daß die beiden durchgelassenen zur Interferenz kommenden Strahlen an Stärke ungleich sind, wodurch keine vollständige Aufhebung, sondern nur eine theilweise hervorgebracht wird; die beiden reflectirten Strahlen sind einander mehr gleich, und deshalb werden die Farben lebhafter.

Da die beiden angewandten Gläser sphärisch sind, so läßt sich aus der Dicke der Luftschicht der Durchmesser der einzelnen Ringe berechnen, und umgekehrt aus den

gemessenen Durchmessern der Ringe die Dicke der entsprechenden Schicht. Es läßt sich zeigen, daß ohne erheblichen Fehler bei sphärischen Oberflächen die Dicken der Luftschicht zunehmen, wie die Quadrate der Durchmesser der entsprechenden Ringe. Da nun die Dicken von einem Ringe zum andern wachsen, wie die geraden oder ungeraden Zahlen (je nachdem man die hellen oder dunklen, die reflectirten oder durchgelassenen nimmt), so werden die Quadrate der Durchmesser der Ringe zunehmen, wie eben diese Zahlen, oder die Durchmesser wie die Quadratwurzeln aus diesen Zahlen. Ist also der Durchmesser eines einzigen Ringes gemessen, so kann man daraus alle übrigen und auch die Wellenlänge des Lichtes bestimmen.

Fällt das Licht nicht senkrecht, sondern schief ein, so dehnen sich die Ringe aus, es ist also, als ob die Dicke der Schicht geringer würde, oder die Verzögerung an einer bestimmten Stelle weniger betrüge. Man kann sich durch Rechnung davon überzeugen, indem man von dem Punkte H Fig. 6 ein Perpendikel auf EF fällt HM, und die Verzögerung des in dem dünnen Plättchen den Weg EG + GH zurücklegenden Strahles gegen den im obern Mittel den Weg EM zurücklegenden berechnet. Newton hat aus seinen Messungen eine empirische Formel construirt, die nahe mit der aus der Theorie der Interferenz hergeleiteten übereinstimmt; die zwischen beiden sich zeigende Abweichung bei großen Einfallswinkeln rührt wol weniger davon her, daß das Cartesianische Gesetz der Brechung für große Schiefe des Einfallswinkels (wie Herschel meint) nicht mehr streng gültig sei, als wahrscheinlich davon, daß bei der theoretischen Berechnung vorausgesetzt war, daß die beiden reflectirten (oder durchgelassenen) Strahlen so dicht bei einander zurückgeworfen werden in E und H (Fig. 6), daß man die beiden Wege EG und GH für gleich nimmt, was bei schiefem Einfallswinkel zwischen den Convergläsern offenbar nicht stattfindet.

Ist das dritte Mittel von dem ersten verschieden und stärker brechend als dieses, so kann im reflectirten Lichte unter gewissen Einfallswinkeln die Mitte der Ringe, wenn das Licht senkrecht gegen die Reflexionsebene polarisirt ist, weiß erscheinen; ist z. B. das dritte Mittel ein Metall und das Licht senkrecht gegen die Reflexionsebene polarisirt, und läßt man den Einfallswinkel von 0° an wachsen, so geht die Mitte nach dem Verschwinden der Ringe unter dem Polarisationswinkel des Glases aus dem Dunklen ins Weiße über, und bleibt dann weiß, bis der Einfallswinkel gleich 90° wird. Läßt man, während die Mitte weiß ist, die Polarisationsebene sich drehen, so zieht sich der erste schwarze Ring zusammen, und verdrängt das Weiße immer mehr und mehr, bis nach einer Drehung von 90° der schwarze Mittelfleck am dunkelsten ist (Airy in Poggendorff's Annalen. 26. Bd. S. 123).

Um die Newtonischen Ringe leicht und mit großer Schönheit zu sehen, darf man nur den von Ritchie vorgeschlagenen Apparat nehmen. Man verschafft sich zwei Scheiben von dünnem Spiegelglase (6—8 Zoll Durchmesser), und vergoldet den Rand der einen auf der einen Seite ungefähr ¼ Zoll weit durch aufgelegtes Blattgold. Legt man nun die Scheiben so auf einander, daß der Goldring zwischen sie kommt, und preßt die Mitte derselben zusammen, so zeigen sich die Newtonischen Ringe. Nimmt man statt der runden Scheiben 5—6 Zoll lange und 1 Zoll breite Streifen, vergoldet den einen derselben an den Enden, legt sie dann zusammen und preßt die Mitten gegen einander, so entstehen statt der Ringe farbige Streifen.

Diese Farben der dünnen Platten sind es auch, welche man auf Metallen, welche sich oxydiren u. s. w. bemerkt. Man kann auf diese Weise auf einer Silberplatte, wie sie zu den Daguerre'schen Bildern angewandt wird, durch Jodiren derselben von der Mitte aus mehre prächtige Newtonische Ringe erzeugen; man darf nur das Jod auf eine Stelle in die Mitte legen, etwas Watte darüber decken und die Silberplatte darüber bringen. Die Farben breiten sich, je dicker die Schicht wird, immer mehr nach Außen aus; die einer größern Dicke entsprechende Schicht entsteht in der Mitte, deshalb ist die Ordnung der Farben die umgekehrte als bei den Newtonischen Ringen. Wird das Jod gleichmäßig ausgebreitet, so wird die Farbe auf der Silberplatte überall gleich, und steigt in der Ordnung der Ringe der Newtonischen Farben aufwärts, je länger sie liegt. — Ähnliche Farbenringe und gleichmäßige Farben erzeugte Nobili durch den Niederschlag von Metallverbindungen auf andere Metalle mittels der galvanischen Kette (Nobili'sche Figuren).

Die Farben, welche die Platten von doppeltbrechenden Krystallen im polarisirten Lichte zeigen, entstehen ebenfalls durch die Interferenz. Der eine Strahl wird durch Doppelbrechung gegen den andern verzögert (s. Licht, polarisirtes, und Polarisation). Geschieht dies um einen Punkt herum in gleicher Weise, so entstehen farbige Ringe.

Newton erklärte die Farben der dünnen Platten durch die Lehre von den Anwandlungen; man findet dieselbe ausführlich in seiner Optik und in dem Lehrbuche der Physik von Biot.

Die Farben der dicken Platten und der sogenannten gemischten Platten entstehen ebenfalls durch die Interferenz. Läßt man Licht durch eine enge Öffnung in einem dunklen Zimmer auf einen hinten belegten Hohlspiegel von Glas, dessen Axe in der Richtung der einfallenden Strahlen liegt, auffallen, so beobachtet man um die Öffnung herum auf dem innen mit weißem Papier überzogenen Schirme eine Reihe glänzender Fabenringe; sie wurden ebenfalls von Newton entdeckt. Sie entstehen durch die Interferenz des von der ersten Oberfläche des Glases zerstreuten und von dem Spiegel reflectirten Lichtes mit anderem Lichte, welches direct auf den Spiegel gelangte, und auf seinem Rückwege an der Oberfläche des Glases zerstreut wird. — Um die Erscheinungen der sogenannten gemischten Platten vortheilhaft zu sehen, braucht man nur etwas Seifenschaum zwischen zwei ebenen Glasplatten fast trocken zu reiben, und sie in einiger Entfernung zwischen das Auge und ein Licht oder irgend einen von der Sonne erleuchteten polirten Gegenstand zu halten.

Früher schon wurde erwähnt, daß v. Wrede mit glücklichem Erfolge den Versuch gemacht habe, die Absorptionserscheinungen durch die Interferenz zu erklären.

Brewster glaubte, diese Erscheinungen würden der Undulationstheorie unzugänglich sein, Herschel zeigte sodann die Möglichkeit, sie aus dieser Theorie zu erklären, fürchtete aber, daß der analytische Ausdruck für dieselben sehr verwickelt werden würde, was indessen, wie v. Wrede gezeigt hat, nicht der Fall ist. Es wird am besten sein, seine Worte bei der Darlegung seiner Theorie anzuführen. „Die geringe Kenntniß, welche wir von der innern Constitution der Materie besitzen, gestattet uns nicht, vorauszusagen, welchen Einfluß sie auf eine durchgehende Lichtwelle ausübt. Können wir sie uns aber denken als zusammengesetzt aus Theilchen, die durch gewisse Kräfte in einem bestimmten Abstande von einander gehalten werden, so dürfen wir uns auch vorstellen, daß diese Theilchen im Stande sind, der durchgehenden Lichtwelle einen Widerstand zu leisten, was dann eine partielle Reflexion derselben zur Folge haben muß. — Das so reflectirte Licht, welches nun in Beziehung auf die ursprüngliche Richtung entgegengesetzt fortgeht, muß nun auf gleiche Weise in die ursprüngliche Richtung reflectirt werden, um wieder eine theilweise Reflexion in die entgegengesetzte zu erfahren, und so fort bis ins Unendliche. Hierdurch entsteht nun eine unendliche Reihe von Lichtwellensystemen, von denen ein jedes eine schwächere Intensität hat als das nächst vorhergehende, und gegen dieses um ein dem doppelten Abstande zwischen den reflectirenden Flächen gleiches Stück verzögert worden ist. — Wenn wir uns nun Anfangs auf die Betrachtung der beiden ersten Systeme einschränken, so ist klar, daß deren Resultante abhängen muß von dem Verhältniß zwischen der Länge der Lichtwelle und der Größe, um welche das eine System in Bezug auf das andere verzögert worden ist, sodaß, wenn diese Größe gleich ist $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{2}$, $\frac{5}{2}$, $\frac{7}{2}$ u. s. w. der Lichtwellenlänge, die (Vibrations-) Intensität der Resultante gleich sein muß dem Unterschiede zwischen den Intensitäten der beiden Systeme, und wenn sie gleich ist einem ganzen Multiplum der Lichtwellenlänge, die Intensität gleich sein muß der Summe der Intensitäten beider Systeme. Wenn wir nun annehmen, daß Licht von allen Wellenlängen durch ein Mittel geht, welches bei einem Theile dieses Lichtes die Verzögerung φ hervorbringt, so ist einleuchtend, daß die Intensität aller Lichtarten, deren halbe Wellenlänge $\varphi, \frac{\varphi}{3}, \frac{\varphi}{5}, \frac{\varphi}{7}, \ldots \frac{\varphi}{2m+1}$ u. s. w. beträgt, ein Minimum sein muß; daß dagegen die Lichtarten, deren halbe Wellenlänge $\frac{\varphi}{2}, \frac{\varphi}{4}, \ldots \frac{\varphi}{6}, \frac{\varphi}{2m}$ u. s. w. ist, das Maximum ihrer Intensität erreichen müssen. Wenn diese Lichtsorten durch ein Prisma von einander getrennt werden, so muß jede derselben, deren Intensität ein Minimum ist, sich in Bezug auf die dazwischen liegenden als absorbirt erweisen, und das ganze Spectrum muß dem analog werden, welches ein durch Jod- oder Bromgas gegangenes Licht darbietet." Es zeigt sich dann durch Rechnung ferner, daß um so mehr Minima im Farbenbilde sich zeigen, je größer der Abstand zwischen den beiden reflectirenden Flächen in Bezug auf die Länge einer Lichtwelle ist. Durch Annahme von mehr als einer verzögernden Ursache lassen sich alle Absorptionserscheinungen erklären. Die Absorptionserscheinung durch Joddampf erklärt sich mit der größten Leichtigkeit und Genauigkeit durch Annahme von zwei besonderen Verzögerungsursachen; man braucht nur anzunehmen, daß die eine Verzögerung ungefähr gleich ist mit der Wellenlänge des rothen Lichtes und die andere etwa 150 Mal größer. Auch die complicirteste Absorptionserscheinung in den dunkeln Linien des Sonnenspectrums läßt sich erklären, wenn wir, wie Herschel, annehmen, daß diese dunklen Linien durch Absorption in den Atmosphären der Erde und Sonne entstehen. Wahrscheinlich üben die Atmosphären je nach der Dichtigkeit einen verschiedenen Einfluß aus, und da die Dichtigkeiten der Atmosphären sich mit dem Abstande von ihrem Weltkörper ändern, so muß das Licht eine unendliche Menge von ungleichen Verzögerungen erleiden, von denen eine jede eine besondere Reihe von Maximis und Minimis erzeugen wird. Hiermit stimmen auch die Unterschiede in dem Spectrum bei auf- oder untergehender Sonne und in dem Spectrum der Mittagssonne, denn die Wege durch die Atmosphäre sind ungleich lang. Auch die Abweichungen der Beobachtungen Brewster's von der Zeichnung Fraunhofer's scheint hierin ihren Grund zu haben, weil sie in verschiedener Höhe über dem Meere beobachteten.

Farben der Körper. Sowie die eben angeführte Theorie die größere oder geringere Durchsichtigkeit und Färbung des durchgelassenen Lichtes erklärt, auf gleiche Weise lassen sich auch alle Abstufungen der natürlichen Farben der Körper daraus ableiten, indem man auf gleiche Weise wie vorhin für das durchgegangene Licht, jetzt die Resultante für das reflectirte Licht sucht. — Newton wollte die natürlichen Farben der Körper aus den Farben dünner Plättchen erklären, und es ist nicht zu leugnen, daß manche derselben, wie die Farben der Oxydschichten der Metalle, und die Jodsilberschichten auf der jodirten Silberplatte sich hierdurch erklären lassen; aber allgemein ist sie nicht anwendbar.

Daß die natürlichen Farben der Körper nicht das Resultat einer den farbigen Körpern inwohnenden Eigenschaft sind, dies zeigte Newton auf unwiderlegbare Weise; er fand, daß die Körper von den verschiedenen Farben im rothen Lichte roth, im violetten Lichte violett u. s. w. erschienen, wobei sich ihre Farbe immer am besten entwickelte, wenn sie mit einem farbigen Lichte beleuchtet wurden, welches der im Sonnenlichte an ihnen wahrnehmbaren Farbe entsprach. Die rothe Farbe eines Körpers entsteht offenbar nur dadurch, daß er mehr von dem rothen Lichte reflectirt, als von den übrigen Farben; seine Farbe ist also nicht einfach. Wäre sie wirklich einfach, d. h. reflectirte ein Körper alles übrige Licht außer dem rothen, so müßte dieser Körper, wenn er mit irgend einem andern farbigen einfachen Lichte beleuchtet wird, völlig schwarz aussehen.

Vielleicht gelingt es später, wenn wir die Constitution der Körper genauer kennen gelernt haben, eine specielle Kenntniß von den natürlichen Farben der Körper zu gewinnen; so lange wir aber diese nicht näher erforscht

haben, werden wir uns mit einer allgemeinen Erklärung dieser Farben, wie sie aus der Interferenz sich herleiten läßt, begnügen müssen.

Wärmende Kraft der einzelnen Farben im Sonnenspectrum. Die Wärmelehre hat durch Melloni solche Fortschritte gemacht, daß sie über die bei der Brechung des Sonnenlichtes entstehenden Erscheinungen, namentlich über die Lage des Wärmemaximums genügende Auskunft ertheilen kann. Da aber die wärmenden Strahlen von den leuchtenden verschieden zu sein scheinen, so muß hier auf den Artikel Wärme verwiesen werden.

Chemische Wirkung der Farben. Die verschiedenen farbigen Strahlen haben eine verschiedene Wirkung. Sonst glaubte man wol, daß blos die blauen und violetten Strahlen die chemisch wirkenden wären. Becquerel der Jüngere zeigte aber, daß, wenn Silberjodid (auf einer nach dem Daguerre'schen Verfahren zubereiteten Silberplatte), nur sehr kurze Zeit den violetten oder blauen Strahlen (oder dem weißen Sonnenlichte, welches diese Strahlen enthält), ausgesetzt, und dann mit einem rothen Glase bedeckt wird, auch die rothen Strahlen die angefangene chemische Wirkung auf das Silberjodid fortsetzen, wenn die Platte mit diesem Glase bedeckt dem freien Sonnenlichte ausgesetzt wird. Becquerel theilt deshalb die Strahlen ein, in 1) anregende Strahlen (blaue und violette), und 2) fortwirkende Strahlen (rothe). Die gelben Gläser wirken verschieden, schließen sich aber der zweiten Abtheilung an, namentlich diejenigen, deren Farbe ins Röthliche spielt. Nach Moser's [17]) Untersuchungen tritt die Wirkung der rein gelben und grünen Gläser auf das Silberjodid erst ein, wenn dieses längere Zeit den blauen und violetten Strahlen ausgesetzt worden ist. Auf das unveränderte Silberjodid wirken also nur die violetten und blauen Strahlen; ist es durch sehr kurzes Aussetzen an das Licht etwas (obwol nicht sichtbar) verändert, so wirken auch die rothen Strahlen, die gelben noch nicht; erst wenn die Veränderung im Silberjodid soweit vorgeschritten ist, daß es die Eigenschaft hat, die Quecksilberdämpfe niederzuschlagen, wirken auch die gelben und grünen Strahlen. Es gibt also einen Moment, in welchem alle Farben wirken.

Die Wirkung der violetten, blauen und später auch der rothen Strahlen geht dahin, das gelbe Silberjodid zu schwärzen. Ist dieser Zustand eingetreten, dann hat die Wirkung dieser Strahlen ihr Ende erreicht, das geschwärzte Silberjodid wird von ihnen gar nicht weiter afficirt. Die gelben Strahlen entfärben nun das geschwärzte Silber wieder. Legt man eine jodirte Silberplatte in die Sonne, so wird das Silberjodid durch die blauen, violetten und rothen Strahlen des Sonnenlichts erst geschwärzt, und dann durch die gelben und grünen Strahlen wieder entfärbt.

Bestreicht man Papiere mit der weingeistigen Lösung des Guajaks, so haben sie Anfangs eine röthliche Farbe, welche im Tageslichte theegrün wird. Nach Moser sind die zuerst wirksamen Strahlen die blauen, violetten und grünen; sie färben das röthliche Papier bläulichgrün, die violetten Strahlen färben es sogar blau. Ist das Papier am Tageslicht theegrün gefärbt worden, und legt man es unter rothen und gelben Gläsern in die Sonne, so nimmt es eine hellröthliche und etwas bräunliche Farbe an. Roth und gelb wirken also auf den durch die violetten, blauen und grünen Strahlen schon modificirten Guajak, wie Grün und Gelb auf das geschwärzte Silberjodid. Hiernach kann man erwarten, daß nachdem die Sonne das röthliche Papier grün gefärbt habe, sie bei fortgesetzter Wirkung es auch wieder röthlich erscheinen lassen werde, und so zeigt es sich in der That.

Magnetische Wirkung. Die von Morechini behauptete magnetisirende Kraft der violetten Lichtstrahlen scheint sich nach den sorgfältigen Versuchen von Moser und Rieß nicht zu bestätigen. Morechini vereinigte die violetten Strahlen in den Brennpunkt einer Converlinse, und ließ dann diesen Brennpunkt von der Mitte der Stahlnadel aus nach ihren beiden Enden zu gleiten.

Wirkung der Farben auf das Auge. Unser gewöhnliches Sehen scheint nicht instantan zu geschehen, sondern vielmehr eine gewisse Zeit zu erfodern, und wahrscheinlich sind die Zeiten, welche die verschiedenen Farben gebrauchen, um in größter Stärke empfunden zu werden, nicht gleich groß. Ebenso ist die Dauer des Eindrucks der verschiedenen Farben verschieden. Plateau fand als Mittel aus 6 Versuchen für die Eindrucksdauer des Weiß 0, 35″, des Gelb 0, 35″, des Roth 0, 34″ und des Blau 0, 32″. Der von d'Arcy gefundene Werth von 0, 133 Secunden bezieht sich wahrscheinlich auf die Zeit, während welcher der Eindruck seine unveränderte Stärke behält, wenigstens deuten darauf die Versuche Plateau's, welcher für die ungeschwächte Eindrucksdauer für Weiß 0, 191″, Gelb 0, 199″, Roth 0, 232″ und Blau 0, 295″ erhielt. Diejenigen Farben, welche den stärksten und deshalb auch am längsten dauernden Eindruck machen, nehmen folglich am schnellsten ab.

Theilt man eine Scheibe in gleiche Sectoren, und färbt sie abwechselnd mit zwei verschiedenen Farben, so läßt sich die relative Stärke des Eindrucks derselben vergleichen, wenn man so geschwind dreht, daß ein gleichmäßiger gemischter Farbenton entsteht; die in der Mischung vorherrschende Farbe ist die am stärksten wirkende; man kann sie schwächen, indem man die Sectoren der andern Farbe breiter macht. Es bilden sich dabei bei bestimmten Verhältnissen der Sectoren auch Farben, welche zu keiner der beiden Farben vorzugsweise hinneigen. Dreht man eine solche mit Sectoren von zwei verschiedenen Farben versehene Scheibe so langsam, daß der Farbenton nicht gleichförmig ist, so erfolgt ein Flimmern, in welchem sehr lebhafte Farben auftauchen, welche sowol von den angewendeten Farben als von deren Mischung verschieden sind. Auch wenn die Drehung so rasch geschieht, daß der Farbenton gleichförmig wird, so ist die sich bildende Farbe nicht immer der aus der Mengung der beiden Pigmente entstehenden gleich. Der bei diesen Versuchen als am einflußreichsten erschienene Ton ist vom Roth ein blasses Roth, und von Blau ein blasseres mit dem dun-

17) Poggendorff's Annalen. 56. Bd. S. 183 fg.

kelsten Blau des Himmels übereinstimmendes, während das Gelb um so stärker wirkt, je intensiver es ist.

Läßt man von zwei verschiedenen Farben die eine auf das eine Auge, die zweite aber auf das andere wirken, so sieht man die beiden Farben abwechselnd auftauchen; aber nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit, sondern nüancirt, sodaß die Wirkung der einen Farbe auf das eine Auge nicht ohne Wirkung auf das andere ist.

Die sogenannten subjectiven (von Goethe physiologische genannten) Farben zeigen sich, wenn man einen hellen oder farbigen Gegenstand anhaltend angeschaut hat, und nachher das Auge auf andere Flächen wendet, oder auch ganz schließt. Die durch Anschauen blendend heller Objecte entstehenden Nachbilder nennt man auch Blendungsbilder; sie zeichnen sich durch Dauer und Lebhaftigkeit aus, so z. B. wenn man in die auf- und untergehende Sonne sieht. Brewster betrachtete das durch einen Concavspiegel auf einem weißen Grunde gebildete lebhafte Bild der Sonnenscheibe mit dem linken Auge durch einen Tubus, während das rechte durch eine Binde geschlossen war, und richtete, nachdem die Netzhaut stark gereizt war, das linke Auge auf einen weißen Grund, wobei er dann bei abwechselndem Öffnen und Schließen desselben folgende Farbenbilder wahrnahm.

Farbenbilder bei geöffnetem linken Auge.	Farbenbilder bei geschlossenem linken Auge.
1) Carmoisinroth mit Grün überdeckt.	Grün.
2) Orange mit Carmoisinroth vermischt.	Blau.
3) Gelblichbraun.	Bläulichviolett.
4) Gelb.	
5) Reines Roth.	Himmelblau.
6) Orange.	Indigo.

Merkwürdig ist folgende von Brewster bei dieser Gelegenheit gemachte Beobachtung: „Als ich (fährt er gleich nachher fort) das rechte Auge von der Binde befreite und es auf einen weißen Grund richtete, überraschte mich die Erscheinung eines farbigen Bildes, welches genau das umgekehrte von dem carmoisinrothen mit grünem Rande war; das umgekehrte Farbenbild war grün mit röthlichem Rande. Ich wiederholte diese Versuche drei Mal, immer mit demselben Erfolge, sodaß es scheint, als wenn der Eindruck des Sonnenbildes vom linken Auge durch den Sehnerven auf das rechte Auge übertragen war."

Betrachtet man einen farbigen Körper, so erscheint, wenn derselbe hinweggenommen wird, ein Nachbild, und zwar im Allgemeinen mit der complementären Farbe. Wegen der anfänglichen Complication desselben mit dem noch fortdauernden primären Eindruck erscheint jedoch das complementäre Nachbild nicht gleich nach der Entfernung des Körpers auf dem Maximum seiner Intensität, diese tritt erst einige Zeit nachher, und zwar um so später ein, je intensiver beleuchtet die Farbe des Objects war. Die relative Helligkeit des Nachbildes hängt dann auch von den Eindrücken ab, welche gleichzeitig die nebenliegenden Theile der Netzhaut empfangen, also von der Farbe des Grundes, auf welchem das Object und das Nachbild betrachtet werden. Zugleich wirkt aber auch die Farbe des Grundes dadurch, daß sie sich mit der Farbe des Nachbildes mischt. Ein durch die verschiedenen Abänderungen durchgeführtes Beispiel hat Fechner mitgetheilt (in Poggendorff's Annal. 44. Bd. S. 532 fg.). Es geht aus demselben hervor, daß allgemein das subjective Nachbild heller oder dunkler erscheint, als der Grund, auf dem man es betrachtet, je nachdem das Object respective dunkler ist als der Grund, auf dem man dasselbe anschaut; und dann, daß um das Nachbild sich jederzeit die Complementärfarbe des Nachbildes, also die ursprünglich angeschaute, entwickelt.

Die Ansichten über die Entstehung dieser Erscheinungen, namentlich des Erscheinens der complementären Farbe, sind verschieden. Goethe nimmt den Gegensatz dieser Farben als Axiom, und erklärt dann die Erscheinung der complementären Farbe dadurch, daß er sagt, daß nach der Betrachtung einer Farbe der Gegensatz gefodert werde: „Wie von den farblosen Bildern, so bleibt auch von den farbigen der Eindruck im Auge, nur daß uns die zur Opposition aufgefoderte, und durch den Gegensatz eine Totalität hervorbringende Lebendigkeit der Netzhaut anschaulicher wird." Aber durch die Annahme des Gegensatzes ist die Erscheinung nicht erklärt. Die folgende Erklärung, daß durch den Reiz, welchen eine Farbe auf eine Stelle der Netzhaut ausübt, diese Stelle für die Empfindung dieser Farbe abgestumpft wird, und also von dem dargebotenen Lichte nur noch die übrigen (also die complementäre Farbe, wenn das Licht weiß ist) empfindet, scheint die Erscheinung in allen Fällen zu erklären. Es ist nicht nöthig, wie Plateau es thut, anzunehmen, daß die durch den Lichteindruck gereizte Netzhaut durch eine Folge von entgegengesetzten Zuständen (welche also den complementären Farben entsprechen) gleichsam oscillatorisch zur Ruhe gelange; denn die Oscillationen, welche in einem wiederholten Auftreten und Verschwinden des Nachbildes bestehen, schreibt Fechner wol mit Recht zufälligen Ursachen, wie der Bewegung des Auges, oder Augenlides oder Körpers u. s. w. zu. Durch fortgesetzte Übung sich jeder Augenbewegung zu erwehren, gelang es Fechner, die Nachbilder ununterbrochen vor Augen zu behalten.

Sowie im Vorigen bei der Betrachtung einer Farbe die entgegengesetzte complementäre nachher sich zeigte, so läßt diese sich auch im Raume neben der ersten erzeugen, obwol sie in der That doch in der Zeit nur nachher entsteht. Betrachtet man z. B. weiße Papierschnitzel auf einem reinen und hellen farbigen Grunde, so erscheinen diese mit der complementären Farbe. Läßt man einen Streifen Papier auf der vordern und auf der hintern Fläche eines hellfarbigen Glases sein Bild zurückwerfen, so erscheint das von der hintern Fläche reflectirte Bild, welches zwei Mal die Dicke des Glases durchlaufen hat, in der Farbe des Glases; das von der vordern Fläche gebildete Bild erscheint dagegen farbig in der complemen-

täten Farbe. Am deutlichsten treten beide Farben hervor, wenn man das Glas hinten mit Spiegelfolie belegt, oder auf Quecksilber legt, um die Reflexion an dieser Fläche zu verstärken. Schwärzt man die hintere Fläche, sodaß das hintere Bild verschwindet, so wird das Bild von der vordern Fläche farblos, sodaß also die frühere Farbe desselben subjectiv war.

Die Erscheinung farbiger Schatten gehört ebenfalls hierher. Läßt man eine Fläche von einem hellen farbigen Lichte erleuchten, so wird der durch einen Körper auf derselben gebildete Schatten, welcher von diesem farbigen Lichte nichts erhält, in der complementären Farbe erscheinen, sobald er von einem schwächern farbigen oder weißen Lichte beleuchtet wird. In dem röthlichgelben Lichte der Morgen- und Abendsonne erscheint deshalb der Schatten, besonders schmalerer Körper, bläulich. Um mit zwei verschiedenen Farben zu experimentiren, nimmt man zwei Kerzen und läßt das Licht jeder derselben durch ein gefärbtes Glas gehen; noch schöner fallen die Schattenfärbungen aus, wenn man in dem Fensterladen eines dunklen Zimmers neben einander zwei Öffnungen anbringt, und sie durch verschiedenfarbige Gläser verdeckt; durch Stellung eines Schiebers läßt sich jedes Licht gehörig mäßigen.

Die Farbe des durch das intensivere Licht erhellten Schattens wird durch die Reflexion der gleichfarbigen Strahlen gebildet, ist also objectiv, während der vom schwächern Lichte erleuchtete nur complementär gefärbt ist in Folge des Reizes der andern Farbe, er ist also subjectiv gefärbt, wie man sich gleich überzeugt, wenn man diesen Schatten durch eine inwendig geschwärzte Röhre betrachtet, ohne daß das stärkere Licht das Auge trifft oder getroffen hat, wo dann die Farbe dieses Schattens verschwindet. Hat man den Eindruck desselben schon empfangen, ehe man durch die Röhre sieht, so wirkt derselbe fort, und der durch sie betrachtete Schatten behält seine Complementärfarbe, die selbst noch fortbesteht, wenn man während des Hindurchsehens durch die Röhre das farbige Glas durch ein anders gefärbtes ersetzt. Nimmt man dann die Röhre fort, so verwandelt sich die Farbe plötzlich in die Complementärfarbe des neuen Glases.

Merkwürdig ist, daß manche Menschen mehre der Farben nicht unterscheiden können. Die letzten Untersuchungen hierüber sind von Seebeck (in Poggendorff's Ann. 42. Bd. S. 177 fg.) bekannt gemacht, woselbst er auch früher bekannte Fälle zusammengestellt hat. Er macht daselbst zwei Abtheilungen, von denen die erste mehr oder weniger mit einander verwechselt:

Helles Orange und reines Gelb.

Gesättigtes Orange, helles Gelblich- oder Bräunlichgrün und Gelbbraun.

Reines Hellgrün, Graubraun und Fleischfarbig.

Rosenroth, Grün (mehr bläulich als gelblich) und Grau.

Carmoisin, Dunkelgrün und Haarbraun

Bläulichgrün und unreines Violett.

Lila und Blaugrau.

Himmelblau, Graublau und Graulila.

Die zur zweiten Classe gehörigen verwechselten:

Hellorange, Grünlichgelb, Bräunlichgelb und reines Gelb.

Lebhaft Orange, Gelbbraun und Grasgrün.

Ziegelroth, Rostbraun und Olivengrün.

Zinnoberroth und Dunkelbraun.

Dunkelcarminroth und Schwärzlichgrün.

Fleischroth, Graubraun und Bläulichgrün.

Mattes Bläulichgrün und Grau (etwas bräunlich).

Rosenroth, Lila, Himmelblau und Grau (etwas ins Lila fallend).

Carmoisin und Violett.

Dunkelviolett und Dunkelblau.

Die Individuen dieser zweiten Classe hatten nur eine geschwächte Empfindung von den wenigst brechbaren Strahlen, was bei der ersten Classe nicht der Fall ist, obwol sonst ihr Zustand mit dem der ersten Classe Ähnlichkeit hat.

Ob außerhalb des Roth und Violett noch Lichtstrahlen existiren, welche auf unsere Netzhaut jedoch nicht wirken, aber z. B. chemische Wirkungen erzeugen können, muß für jetzt unentschieden bleiben. (*Hankel.*)

FARBE (Ästhetisch). Ehe im Menschen die Frage laut wird, was das Ding an sich sein mag? begnügt er sich mit Wahrnehmungen und empfängt sie als von Außen kommende, seinem Gemüthe durch die Sinne überlieferte Gegenstände und beurtheilt sie nach den Eindrücken, deren er sich bewußt wird.

Diese Gegenstände seines Bewußtseins haben für ihn keine andere Bedeutung als eine subjective, ja nicht einmal eine andere Gewißheit, als die Bürgschaft seiner Sinne und der objectiven Richtung seines Bewußtseins.

Von diesem Standpunkt aus ist die Farbe eine Empfindung unsers Gesichtssinnes, eine Modification davon, was wir Licht nennen, die in unserm Gemüthe heitre oder trübe Stimmungen bewirkt. Dieser Stimmung sind wir aber so gewiß, wie unsers Ichs und unterwerfen sie einer ästhetischen Beurtheilung, das heißt, einer Beziehung sinnlicher Empfindungen auf den innern und höhern Sinn, das Gemüth.

Hier haben wir nun zu sagen, was in der Sprache der bildenden Kunst unter Farbe verstanden wird.

In Beziehung auf die Kunst der Malerei bedient man sich des Wortes Farbe in doppelter Bedeutung. Das eine Mal bedeutet Farbe soviel wie Colorit, welches einige mit Färbung übersetzen, das andere Mal versteht man unter Farbe etwas ganz Materielles, einen farbigen Stoff (Pigmentum), den man zum Anstrich einer Oberfläche braucht, oder dessen man sich zur Durchdringung farbloser Fäden bedient, um dem daraus bereiteten Gewebe ein wohlgefälligeres Ansehen zu geben, als es in seiner natürlichen Farbe haben würde. Da man einen gesponnenen Faden oder gewebtes Zeuch in Farbe eintauchen, färben, auch die Farbe, welche das Zeuch angenommen hat, dessen Färbung nennt, so ist es nicht angemessen, von der Färbung eines Bildes zu sprechen und richtiger, dessen Farbe zu sagen; denn unter Farbe kann hier der Inbegriff aller Farben, überhaupt Modification des Lichts, verstanden werden, und in diesem

Sinne ist die Farbe eines Bildes nichts Zufälliges und Willkürliches, sondern durch die Idee bestimmt, welche wir uns farbenbildlich, in den Farben denken, in welchen das, was Gedanke ist, erscheinen würde, wenn es wirklich wäre. Die Kunst der Malerei ist eben diese: die Idee als farbige Erscheinung, als Farbenbild zu denken und darzustellen und die Phantasie ist die geistige Sehkraft, das innere Auge, das farbige Bild die Emanation der Idee, und man denke hierbei an Platon's Ausspruch. Jedes Kunstwerk ist Darstellung eines Idealen, welches zu realer Erscheinung gebracht wird, also ohne ein Abbild des äußern Scheins eines realen Dinges zu sein, dennoch mit den Gesetzen des göttlichen Verstandes, also mit der Natur übereinstimmen muß; denn derselbe höhere, göttliche Verstand oder die Vernunft bestimmt die Idee, und so ist das Bild, das heißt die Erscheinung der Idee, dieser gleich und auch übereinstimmend mit der Natur. Sie ist sogar eine höhere, von keinen Zufälligkeiten und störenden Nebenursachen beschränkte, vielmehr freie, sich vernünftig selbst bestimmende, sich selbstwollende Natur, und hat daher eine höhere Wahrheit als das Natürliche, was fast immer hinter der Idee zurückbleibt und diese also selten völlig wahr verwirklicht. Wegen dieser Übereinstimmung der Erscheinung der Idee mit den ewigen Vernunftgesetzen der Natur muß das ideale Farbenbild nun auch mit allen Farbengesetzen der Natur übereinstimmen. Es handelt sich hier aber nicht um Zertheilung und Brechung eines Sonnenstrahls, nicht darum, Licht und Farbe selbst hervorzubringen, sondern um die Gesetzmäßigkeit der Erscheinung, um die Gesetze des Sehens.

Es würde eine Nachdruckerei sein, Goethe's Farbenlehre, welche Jedem zugänglich ist, Punkt für Punkt auszuziehen. Wir wollen hier nur versuchen, in der Kürze darzulegen, welche Anwendung der Maler von den Beobachtungen zu machen hat, die Goethe über die Farbe anstellte und welche als Gesetze des Sehens zu betrachten sind.

Die beiden Hauptsätze, aus welchen alle übrigen folgen und die Regeln des Colorits begründen, sind folgende:

Goethe sagt: A) Die Farbe selbst ist ein Schattiges" und B) „Das energische Licht erscheint rein weiß." Hier haben wir schon ein Gesetz für die Malerei, daß das höchste, blendende Licht, rein Weiß, das aber gar keine Farbe ist und nur da angewendet werden darf, wo von einem an sich hellen oder spiegelglatten Körper das Licht zurückgeworfen wird.

Die erste Abstufung des Lichts ist gelb, noch tiefer gelbroth und kann bis zum Rubinroth abgestuft werden, welche Tiefe es jedoch bei Fleischtönen nicht wohl erreichen kann, weil die Haut an sich eine helle Naturfarbe hat, die das Licht bis zu dieser tiefen Stufe nicht kommen läßt. Jedoch hat Rubens mit genialer Kühnheit und der glücklichsten Wirkung tiefrothe Fleischtinten grade an der Grenze zwischen Licht- und Schattenseite angebracht.

Das bis hieher Gesagte ist durch den Satz A begründet, denn alle diese Nüancen sind nur Schattirungen oder Verdunkelungen des Lichts. Wir befinden uns nun an der Grenze der Nachtseite, dem Reiche des Schattens. Die Finsterniß, das absolute Schwarz, ist aber ebenso wenig Farbe wie das hellste Licht und das reinste Weiß. Der Schatten ist aber nicht Finsterniß, sondern gelichtete Dunkelheit. Wir müssen nun den Rückweg durch das Dunkel zum Lichte suchen und finden an der Grenze des Lichts, wo es am tiefsten zum Roth herabgestimmt war, das am wenigsten gelichtete Dunkel, Violett. Das dem Schwarz verwandte Blau hat sich an dieser Grenze schon mit dem Roth vermischt, woraus das Violett besteht.

Das Blaue ist der Finsterniß am nächsten verwandt, denn es ist die Farbe des gelichteten Schattens. Diese Lichtung, man darf wol sagen, Lüftung des Schattens durch bläuliche Wiederscheine, kann man am schönsten in freier Luft an gesunden Menschen beobachten und hierin besteht der Reiz der Carnation, in welcher kein anderer Maler den Titian übertroffen hat und nur Wenige ihn erreichten. Also auch in Rücksicht der Farbe, dem Elemente der Malerei, noch ganz abgesehen von der geistigen Bedeutsamkeit, ist der Mensch der malerischeste Gegenstand; denn andere Naturgegenstände, wie Pflanzen, Thiere, Steine, haben meistens an und für sich so entschiedene Farben, daß auf ihnen die Abspiegelung der Lufttöne nicht bemerkbar wird. Selbst die Form des menschlichen Körpers, an dem nichts eckig, scharfkantig ist, trägt zu den reizenden Übergängen von Licht und Schatten bei. Allein das Schattenreich der Malerei ist das farbenreichste, reicher an Nüancen als die Lichtseite, wie denn Goethe in seiner Farbenlehre auch sagt: „Die Farbe selbst ist ein Schattiges und wie sie mit dem Schatten verwandt ist, so verbindet sie sich auch gern mit ihm, sie erscheint gern mit ihm und durch ihn, wo sich nur der Anlaß dazu darbietet." Die Ursache hievon ist diese. Ein jeder Körper hat seine Naturfarbe, oder, wie die Maler es nennen, Localfarbe. Einige erklären dies daher, daß jede Oberfläche nach ihrer Beschaffenheit, besonders einen von den andern Farbenstrahlen zurückwirft und zu Folge dieser Brechung in einer gewissen Farbe erscheint. In Bezug auf Farbe im Reiche der Malerei bekümmert uns die Erklärung nicht, sondern nur die Wahrnehmung. Die Beobachtung ist aber ganz richtig, daß die undurchsichtigen Körper, die Nichtleiter des Lichts, das Licht zurückwerfen, reverberiren, oder mit einem Kunstwort gesagt: reflectiren und das zurückgeworfene Licht, der Resler, hat die Localfarbe des Körpers, von welchem er kommt. Nun denke man sich den Reichthum des Farbenspiels, welcher dadurch entsteht, wenn die Farben der Reflere sich mit der Bläue des Dunkels und zugleich auch mit der Localfarbe des Körpers mischen, dessen Schattenseite durch den farbigen Resler gelichtet wird! — Ein gelber Localton muß also durch einen rothen Resler Orange werden und dies Orange durch eine Beimischung des bläulichen Dunkels in ein sanftes bräunliches Grün sich verwandeln. Wir sahen schon, daß die tiefste Stimmung des Lichts, das Roth an der Grenze des Schattens, durch dessen Bläue in das Violett überging. Es ist schon nicht auszusprechen, was für mannichfaltige Nüancen dadurch entstehen, wenn die bläuliche Erhellung des gelichteten Dunkels sich mit den Localfarben der Schattenseite eines Körpers mischt, um wie viel

weniger ist es mit Worten zu malen, welche unendlich mannichfaltige Mischungen durch farbige Reflexe entstehen. In diesem Farbenreichthum des Schattens, dieser gelichteten Dunkelheit, dieser holden Schattendämmerung, dem Halbdunkel (clair-obscur) in dieser Wollust des Auges war Correggio Meister.

Durch diese Reflexe haben wir den Rückweg aus dem Dunkel zu Licht gefunden, denn Widerscheine, welche von nahen und hellbeleuchteten Körpern kommen, haben bisweilen fast die Helligkeit des Lichts, welches unmittelbar von der Sonne über die Körper hinstreift, wogegen das senkrecht auffallende Licht das hellste, aber farblos weiße ist. — Aber dies Alles erschöpft und erklärt den Reichthum der Farbe in malerischer Bedeutung noch nicht. Es kommt hiezu noch ein Gesetz in Betrachtung, welches unserm Auge eingeboren ist und aus Strahlenbrechung nicht erklärt werden kann. Dies Gesetz ist, daß eine Farbe die andere im Auge gleichsam weckt. „Hat man farbige Flächen lange starr angesehen," sagt Goethe, „so folgt ihm ein anderes gefärbtes Bild, und zwar wenn man das durch jene Farbe angestrengte Auge auf weißen Grund richtet, sieht man Violett statt einer gelben Fläche, Blau, wenn jene orange war, Purpur (volles schönes Roth) statt des Grün, und so umgekehrt. Die genannten Farben fodern also wechselseitig eine die andere. Das Auge verlangt dabei Totalität und schließt in sich den Farbenkreis ab, denn in dem von Gelb gefoderten Violett liegt Roth und Blau, in dem von Roth gefoderten Grün liegt Gelb und Blau u. s. w." Diese Einmischung der gefoderten Farben braucht der Maler nicht erst auf seiner Tafel hervorzubringen, sie entstehen von selbst im Auge des Beschauers und erhöhen den Zauber der Malerei. Dies Alles findet auf der Lichtseite nicht statt, nicht das sanfte Spiel von Reflexen und Localtinten, nicht das Wunder der gegenseitigen Farbenerweckung, weil die Lichtfarben zu übermächtig sind und jene sanfteren Farben und Spiele des Lichts nur im Schatten bemerkbar werden. Wenn aber auch jenes Gesetz, nach welchem eine Farbe die andere fodert, selbst ohne Zuthun des Malers am Bilde sich geltend macht, so muß er es doch berücksichtigen und solche Farben zusammenstellen, die sich gegenseitig fodern, und hierauf beruht die Farbenharmonie. Der Künstler muß aber die ungestüme Foderung beschwichtigen, indem er der Sehnsucht des Auges zuvorkommt, das Blau ins Violett neben dem Gelb und dies ins Orange neben dem Blau hinüberspielen läßt, der Purpur aber, der das Grüne verlangt, muß mit Blau gesättigt, und die Frische des Grün schon durch eine Beimischung von Roth erwärmt und zu einem bräunlichen saftigen Grün gestimmt werden, denn ohne diese Zusammenstimmung, ohne Mischung der sich fodernden Farben entsteht keine Harmonie, sondern eine grelle Wirkung, wie in der Musik von auf einander folgenden Quinten oder Octaven, obwol diese die reinsten Harmonien sind und ebendarum schreiend das Ohr berühren, wenn sie nicht durch Übergänge verbunden werden.

Dieses Naturgesetz im Auge, die sich fodernden Farben, schreibt dem Maler vor, welche Farben er mischen soll, damit die Farbe seines Gemäldes harmonisch werde.

Auf der Einheit in der Mannichfaltigkeit beruht auch bei der Farbe der Malerei die Schönheit. Roth und Grün schließen einander aus, sowie Gelb und Blau. Es ist von der einen Farbe nichts in der andern, aber diesen Gegensatz verlangt das Auge aufzuheben und das Getrennte harmonisch zu vereinen, daher ist die vom Roth gefoderte Farbe grün, denn das Roth ist dem Blau und Gelb verwandt und neigt sich entweder zu dem Einen im Violett oder zu dem Andern im Orange hin. Diese beiden Gegensätze aber, gelb und blau, zu welchen das Roth auf einer oder der andern Seite sich hinneigt, werden im Grün vereint, welches eine Mischung aus diesen beiden ist. Das Violett ist aus blau und roth gemischt und wird vom Gelb gefodert, denn das Gelb kann sich zum Roth hinneigen und das Roth verbindet sich mit dem Blau im Violett.

Da uns hier keine Farben zur Veranschaulichung zu Gebote stehen, so müssen wir uns auf andere Weise verständlich zu machen suchen.

Man denke sich ein Sechseck oder die Figur, welche aus zwei entgegengesetzten Dreiecken entsteht. Die Ecken des einen Dreiecks bezeichne man mit Roth, Blau und Gelb, die des andern mit Violett, Orange und Grün.

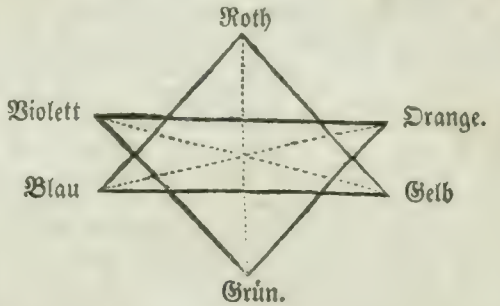

Fangen wir oben vom Roth an, so weisen die Diagonalen auf die Farben, zu denen sich das Roth leicht hinneigt, einerseits zum Blau, andrerseits zum Gelb. Blau, Roth und Gelb sind aber als Urfarben, als ungemischte und reine Farben zu denken. Die Ecken des andern Dreiecks sind aber mit Mischungsfarben bezeichnet: Violett, Orange und Grün. Diese Farben stehen an Ecken, welche sich in der Mitte der Ecken befinden, wo die reinen Farben angezeigt sind, aus welchen ihre Mischung besteht. Das Grüne, welches aus Blau und Gelb gemischt ist, steht zwischen diesen Beiden, so das Violett zwischen Blau und Roth, das Orange zwischen Roth und Gelb. Punktirt man die Richtung von dem Winkel des einen Dreiecks zu dem ihm entgegengesetzten Winkel des andern Dreiecks, so findet man, welche Farben einander fodern, sich wechselseitig im Auge hervorrufen, und wird bemerken, daß immer eine reine Farbe eine Mischungsfarbe und so wieder umgekehrt fodert. Diese Figur erleichtert sehr, sich zu merken, aus welchen reinen Farben die gemischten bestehen und welche einander fodern, und man sieht daraus, wie wunderbar und man könnte sagen, auf was für Um-

wegen die entgegengesetzten Farben sich doch zu vereinigen und zu vermitteln suchen.

Die gemischten Farben sind nur eine Einheit in der Mannichfaltigkeit verschiedener reiner Farben, und durch Mischungen die Mannichfaltigkeit zu vermehren, aber auch das Mannichfaltige dadurch in eine Einheit zu bringen, ist die Aufgabe des Malers, wodurch er die Schönheit der Farbe bewirkt.

Obwol dies Alles, was wir über die Farbe der Malerei gesagt haben, zunächst die sinnliche Wahrnehmung, die Empfindung des optischen Sehnervens betrifft, so sind wir doch schon nahe an das mystische Reich des Gemüths heran getreten; denn alle diese Farbenempfindungen des optischen Nerven werden zu Vorstellungen im Geiste und wecken analoge Gefühle in der Seele, sie stimmen zur Traurigkeit oder Freude. Daß dies so ist, kann Jeder an sich selbst wahrnehmen, dem nicht der Farbensinn abgeht und ist sogar an den Thieren zu beobachten, von welchen einige Empfänglichkeit für Farbeneindrücke zu erkennen geben.

Zu erklären, wie es zugeht, daß die Farbe im Gemüth Veränderungen hervorbringt, scheint unmöglich, wie denn die Receptivität, dieser Zusammenhang zwischen den Sinnen und dem Geiste, Physiologen und Psychologen auf dem bisherigen Wege ein Geheimniß blieb. Auch möchte es den Mathematikern schwer werden, aus den Brechungen der Strahlen zu berechnen, warum der eine Strahl erheiternd, der andere wehmüthig auf das Gemüth einwirkt, und wie es überhaupt zugeht, daß wir zum Bewußtsein sinnlicher Eindrücke gelangen.

Es ist dies eine Thatsache des Bewußtseins und auf dieser beruht eben eine höhere Farbenlehre, die wir die ästhetische nennen können. Aber wie das Gemüth, vermöge der Receptivität, durch verschiedene Farben verschiedentlich gestimmt wird, so bestimmt auch der Geist, vermöge seiner Spontaneität, die Farbe, in der die Idee durch die Malerei ins Dasein tritt. Es ist hierbei jedoch der Subjectivität und der Individualität des Künstlers soviel anheim gegeben, daß sich eine ästhetische Farbenlehre, welche Vorschriften des Colorits enthielte, nicht wol aufstellen läßt und man im Allgemeinen nur sagen kann, daß eine energische und lichte Farbe erheitert und eine trübe betrübt, mag nun hiervon das allbelebende Licht oder eine besondere Wahlverwandtschaft, welche ihren Grund im optischen Nerven hat, die Ursache sein, oder auch eine andere uns völlig unbekannte stattfinden. — Über Farbe, in ganz materieller Bedeutung, müssen wir Belehrung bei den Technikern und hauptsächlich Chemikern suchen.

Was insbesondere die Farben der Maler betrifft, so werden solche in Hinsicht ihrer Durchsichtigkeit in Deckfarben und Lasurfarben eingetheilt, wovon die ersten durchsichtig, die andern undurchsichtig sind. Die meisten mineralischen Farben, besonders alle Arten von Metalloxydationen, sind undurchsichtig, die durchsichtigen sind meistens vegetabilisch und einige auch animalisch. Eine Ausnahme unter den mineralischen findet bei dem Ultramarin und Asphalt statt; beide können als Lasurfarben gebraucht werden und zwar darum, weil das Ultramarin unendlich fein gerieben werden kann, sodaß die kleinen mikroskopischen Körnchen dem Auge nicht unterscheidbar sind und einen blauen Schimmer verbreiten, allein da die darunter liegende Farbe durch die ebenfalls sehr kleinen Zwischenräume, welche unbedeckt blieben, hindurchblickt, so scheint der Ultramarin durchsichtig zu sein. Der Asphalt ist aber halb durchscheinend. Die undurchsichtigen Farben werden auch Körperfarben, die durchsichtigen Saftfarben genannt.

Endlich theilt man auch noch die Farben nach den Bindemitteln ein, mit welchen sie vermischt werden, wobei auf ihren Auftrag Rücksicht genommen wird, wovon die hauptsächlichsten Arten folgende sind: 1) Enkaustische Farbe, worunter man insbesondere die versteht, welche mit geschmolzenem oder aufgelöstem Wachs vermischt aufgetragen wird. Im weitern Sinne des Worts kann auch darunter jede Schmelzfarbe oder Schmelzmalerei verstanden werden. 2) Frescofarbe, die mit Kalkwasser vermischt ist und auf frischen Kalkanwurf aufgetragen wird. 3) Glasfarbe, die eigentlich durch Schmelzung bewirkte Malerei, welche im weitern Sinne des Worts zur Enkaustik gerechnet werden muß. 4) Temprafarbe oder Tempramalerei, bei welcher die Farbe mit Eistoff und Feigenmilch vermischt wird. 5) Ölfarbe, wo Öl das Bindemittel ausmacht. Es ist bekannt, daß Oliven- und Rüböl dazu unbrauchbar sind, weil diese Öle nicht hart werden, sondern nur gerinnen. 6) Aquarellfarbe ist Farbe, die im Wasser sich auflöst und mit Wasser aufgetragen wird, das Bindemittel ist Gummi. 7) die Pastellfarbe besteht aus Erdfarben, welche in Stifte geformt sind und trocken aufgetragen werden. 8) Gouachefarbe ist Deckfarbe, welche mit thierischem Leim oder auch Gummi und Wasser vermischt ist.

Die bemerkenswerthesten Schriften über Malerkunst und Malerfarben sind: Di *Cennino Cennini* Tratato della pittura. Messa in luce la prima volta con annotazioni dal Cavaliere *Giuseppe Tambroni.* (Roma) 1821. — Introduzione di M. *Georgio Vasari*, pittore Aretino alle tre arti del disegno cioé architettura, scultura e pittura. — Die Malerei der Alten von ihrem Anfange bis auf die christlichen Zeiten nach Plinius mit Berücksichtigung Vitruv's von Joh. Friedrich John. (Berlin). — Die Malerei der Alten in ihrer Anwendung und Technik von R. Wiegmann. — Die Kunst auf Glas zu malen von D. M. A. Gessert. (Stuttgart 1842.) — M. B. L. Bouvier's vollständige Anweisung zur Ölmalerei. Übersetzt und mit einem Anhange von D. C. F. Prange. (Halle 1838.) — Die Farben von D. Jacob Roux. — Die Harzmalerei der Alten, von Friedrich Knirim. (Leipzig 1839.) — De la peinture à l'huile par *I. F. L. Mérimée.* (Paris 1830.) — Traité complet de la peinture par *M. P. de Montabert.* — D. F. G. H. Lucanus, Gründliche Anleitung zur Erhaltung, Reinigung und Wiederherstellung der Gemälde. (Halberstadt 1832.) (*v. Quandt.*)

Farbe, durch Brechung, durch totale Reflexion, durch

Absorption, durch Interferenz, durch Beugung des Lichts, s. Farbe.

Farbe, natürliche der Körper, chemische Wirkung, Einwirkung auf das Auge, subjective, physiologische, complementäre, der Schatten, s. Farbe.

Farben, Zusammensetzung derselben, s. Farbe.

FARBENCLAVIER, Clavecin oculaire, auch Clavecin des couleurs, machte der Jesuit Louis Bertrand Castel (geb. zu Montpellier den 11. Nov. 1688, gest. den 11. Jan. 1757) zuerst im Journal de Trevoux 1725 und 1735 bekannt. Der Mann, der sich, außer der Geometrie, mit optischen und akustischen Gegenständen beschäftigte, mehr phantasirend, als methodisch untersuchend, wollte durch eine Scala, oder Stufenleiter der Farben, welche er in ihrer Reihenfolge auf Claviertasten vertheilt, für das Auge ungefähr dieselben, oder doch ganz ähnliche Bilder in Farbenzusammensetzungen hervorbringen, wie sie die Töne für's Ohr hervorrufen, und zwar so, daß das Empfindungsvermögen von der Harmonie der Farben ebenso lebhaft gerührt würde, als es von der Harmonie der Töne in Bewegung gesetzt wird. — Zu dem Ende hatte er jeder Taste seines Claviaturinstrumentes eine bestimmte Farbe in geordneter Reihenfolge zugetheilt, welche sich sogleich zeigte, wenn die Taste niedergedrückt wurde. Dadurch sollten also Bilderstücke hervorgezaubert werden, wie durch's gewöhnliche Clavier Tonstücke. — Dieser uns jetzt ganz sonderbar vorkommende Einfall lag jedoch völlig in der Richtung jener Zeit, nachdem Newton die Gesetze des Lichtes und der Farben erklärt hatte. Längst, ja schon von den Anfängen der Menschenbildung, war den Farben, wie den Tönen, eine mystische Bedeutung, eine Beziehung auf das Innere der Menschen- und Geisterwelt beigelegt worden. Jetzt ergab sich noch eine große Ähnlichkeit zwischen Farben und Tönen, z. B. sieben Hauptfarben und sieben Haupttöne ꝛc. Da sich nun der berühmte Euler noch stärker an diese Idee hing, sogar Farbenoctaven verschiedener Art setzend, so nahm das Aufsuchen der Ähnlichkeiten zwischen Farben und Tönen so überhand, daß in den echten Liebhabern an den Unterschied zwischen beiden, welcher bekanntlich oft schwerer zu finden ist, als die Ähnlichkeit, kaum mehr gedacht wurde. Und so war denn der den Hauptsachen nach gegebene Versuch des Jesuiten Castel, welcher sich seit 1720 im Convent zu Paris befand, wodurch ihm die Ausführung desselben sehr erleichtert wurde, beiweitem zeitgemäßer, als gewöhnlich angenommen worden ist. Die Hauptgrundsätze, die er bei seinem Farbenclavier befolgte, waren folgende: „Es gibt einen Stammton, den wir C nennen wollen; es gibt eine feste, tonische Grundfarbe, die allen Farben zur Basis dient, und das ist Blau. 2) Sowie man drei wesentliche Töne hat, die vom Stammtone abhangen und mit ihm eine vollkommene und ursprüngliche Zusammenstimmung bilden, nämlich c e g, so hat man auch drei ursprüngliche Farben, welche, vom Blau abhangend, aus keiner andern Farbe zusammengesetzt sind, und die andern alle hervorbringen, nämlich Blau, Gelb und Roth. Blau ist der Grundton, Roth die Quinte, Gelb die Terz. 3) Es finden sich fünf tonische Saiten: c, d, e, g, a —, und zwei halbtonische, f und h; es finden sich fünf tonische Farben, worauf sich gemeiniglich die übrigen beziehen: Blau, Grün, Gelb, Roth, Violett; und man hat zwei zweideutige, nämlich Aurora und Violant, welches ein etwas brennendes Blau ist. 4) Aus fünf ganzen und zwei halben Tönen besteht die sogenannte diatonische Tonleiter: c, d, e, f, g, a, h; auf gleiche Weise entspringen aus fünf völligen und zwei halben Farben die natürlichen Stufen der auf einander folgenden Farben: Blau, Grün, Gelb, Aurora, Roth, Violett und Violant. Denn das Blaue leitet zum Grünen, welches halb Blau und halb Gelb ist; das Grüne leitet zum Gelben, das Gelbe zum Aurora u. s. f. Das Violant, welches fast ganz blau ist, leitet wieder zum reinen, aber um die Hälfte helleren Blau, sodaß mit der erhöhten Octave alle vorhergehenden Farben in ebenderselben Ordnung, nur um die Hälfte heller, zum Vorscheine kommen." Und dergleichen mehr. Um nun die Vergleichung der Farben mit den Tönen, die gegenseitige Ähnlichkeit in den auf gleichmäßige Weise entstehenden Farbe- und Tonbildern noch schlagender herzustellen, setzte Castel seinem Augenclaviere noch Pfeifen an, die beim Niederdrucke der Taste ihren Ton ebenso hören ließen, wie sich die rechte, dem Tone entsprechende Farbe dem Auge zeigte. Dadurch sollte also die Augen- und Ohrmusik in ihrem gegenseitigen Zusammenhange recht deutlich veranschaulicht oder überhaupt in ihrer Doppelrichtung versinnlicht werden. — Kurz, die Theorie jener Zeit fand eine solche Einigung in beiden, daß man sich für berechtigt hielt, die Farbe gleichsam als Ton für das Auge, den Ton dagegen als Farbe für das Ohr anzusehen und für jeden dieser beiden Sinne eine gleichmäßige Wirkung vorauszusetzen, wenn man grade unter denselben Bedingungen und in völlig gleichmäßigen Verhältnissen Tonstücke und Farbestücke zugleich spielend vortrüge. Ob nun gleich grade dieses Parallelisiren zweier Dinge, die in ihrem Verlaufe eine ganz entgegengesetzte Richtung annehmen, die überspannten Erwartungen auch sonst kluger Köpfe jener Zeit durch Leerheit des Erfolges oder der Wirkung vernichten mußte, so ging dies doch nicht so schnell vor sich, als musikalische Schriftsteller in der Regel es aussprechen. Vielmehr nahm man auf Castell's Augen- oder Farbenclavier in England, Rußland und Teutschland nicht unbedeutende Rücksicht, auch in Schriften und Übersetzungen. Unter Andern gab der hamburgische Georg Philipp Talemann eine Übersetzung aus dem Französischen: Beschreibung der Augenorgel oder des Augenclaviers, so der berühmte Mathematicus und Jesuit zu Paris, Herr Pater Castell, erfunden und in's Werk gerichtet hat. (Hamburg 1739.) Man liest diese Übersetzung abgedruckt in Mitzler's Musikalischer Bibliothek. 2. Bd. S. 269—276, wo man noch Ausführlicheres über die Einrichtung dieses Farbenclaviers nachlesen kann. — Castell selbst hat noch gegen Ende seines Lebens sich für die Sache bemüht: Lettre à Mr. *Rondet*, au sujet du Clavecin des couleurs. Im Mercure de France. 1755. — Da aber das Instrument den leidenschaftlichen Erwartungen

nicht weniger Männer nicht nur nicht entsprach, sondern nur Farben im bunten Wechsel sich vereinen und trennen lassen konnten, ohne daß eine Wirkung daraus sich zu entwickeln vermochte, so half das Zwecklose dieses Farbenclaviers zu Untersuchungen, die gegen jenes zu weit getriebene Vergleichungssystem der Farben und der Töne, vielmehr auf den Unterschied derselben gerichtet sein mußten. Somit mußte denn auch das Farbenclavier spurlos wieder verschwinden. Eine hierher gehörige Abhandlung über Ton und Farbe von August Apel liest man in der Allgem. musikal. Zeitung. 1800. Nr. 44 und 45.

(*G. W. Fink.*)

Farbenringe, Farben dünner Platten, dicker und gemischter Platten, s. Farbe.

FARBENSEHEN, Chromatopsie (von τὸ χρῶμα, die Farbe, und ἡ ὄψις, das Sehen), Chrupsie (von ὁ χρώς, die Farbe, und ἡ ὄψις). Das ebenfalls vorkommende Wort Crupsia ist eine Corruption aus Chrupsia. — Unter Farbensehen versteht man das Wahrnehmen von Farben, denen keine identisch gefärbten auf das Auge einwirkenden Objecte entsprechen, die also keine objective Realität besitzen. Das Farbensehen kommt aber theils als physiologischer, theils als pathologischer Zustand vor und es sind folgende Fälle dabei zu unterscheiden:

1) Wenn das Bild eines betrachteten Gegenstandes genau auf die Retina fällt, das Auge also der Entfernung des betrachteten Gegenstandes accommodirt ist, so verhält sich dasselbe wie ein achromatischer Apparat, und es kommt zu keiner Farbenzerstreuung durch ungleiche Brechung der verschieden brechbaren farbigen Strahlen, welche im weißen oder gemischten Lichte enthalten sind. Das Auge ist aber kein absoluter Achromat. Von Gegenständen, die vor oder hinter dem fixirten liegen, gelangen Zerstreuungsbilder auf die Netzhaut, und diese sind nach den Gesetzen der prismatischen Strahlenbrechung allerdings mit Farbensäumen umgeben. Dies bemerken wir freilich nicht bei dem gewöhnlichen Sehen, wenn die Aufmerksamkeit dem fixirten Objecte ganz zugewendet ist; denn es werden dann die übrigen Objecte nicht bestimmt empfunden, also auch nicht deren Farbensäume; auch fehlt der Gegensatz des sehr Hellen und sehr Dunkeln. Die Sache läßt sich aber leicht durch einen Versuch zur Anschauung bringen, wenn man ein weißes Feld auf schwarzem Grunde, oder ein schwarzes Feld auf weißem Grunde betrachtet. Am besten ist es übrigens, wenn bei dem Versuche das eine Auge geschlossen wird. Betrachtet man ein weißes Feld auf schwarzem Grunde in der Weise, daß das Auge einem entfernter liegenden Punkte accommodirt ist, dann erscheint das weiße Feld mit einem Farbensaume umgürtet, der vom Weißen nach dem Schwarzen hin Violett, Blau, Gelb, Roth enthält; denn die violetten Strahlen des weißen Lichtes werden am stärksten, die rothen Strahlen am schwächsten gebrochen. Wird dagegen das Auge einem näher liegenden Punkte accommodirt, dann erscheint das weiße Feld auch von einem Farbensaume umgeben, in welchem jedoch die Reihenfolge der Farben die umgekehrte ist, nämlich von Innen nach Außen Roth, Gelb, Blau, Violett. — Diese Farbensäume werden auch deutlich an den Fensterrahmen wahrgenommen, wenn man durch die Fensterscheiben hindurch entferntere Gegenstände fixirt, oder wenn man die Augen zwar auf die Fensterscheiben gerichtet hat, aber einen diesseit derselben liegenden Gegenstand fixirt. Besonders bei kleinen Objecten fallen solche Farbensäume leicht in die Wahrnehmung. So bekommen die schwarzen Buchstaben einen Farbensaum, wenn das Buch in eine Entfernung diesseit des deutlichen Sehens gebracht wird. Ähnliches kann man an einem auf passende Weise bewegten Stecknadelkopfe bemerken. Sieht man ferner durch eine kleine Öffnung in einem schwarzen Papiere gegen den lichten Himmel, so erscheint der Rand der Öffnung mit einem Farbensaume umgeben. Sehr leicht und deutlich treten auch diese dioptrischen Farbensäume auf, wenn durch Eintröpfeln von Belladonna oder Bilsenkraut die Iris unbeweglich gemacht und die Pupille vergrößert wird, sodaß die Accommodationsfähigkeit des Auges für verschiedene Entfernungen eine Störung erleidet. — Auch durch innere Ursachen kann diese Accommodationsfähigkeit des Auges eine vorübergehende Beeinträchtigung erfahren, und von diesem Gesichtspunkte aus sind daher auch wol die rothen Säume um schwarze Schrift zu erklären, die nach Einwirkung heftiger Affecten, bei großer Schläfrigkeit u. s. w. auftreten. — Wenn ferner von manchen Unterleibskranken erzählt wird, daß sie alle Gegenstände mit einem farbigen Saume umgeben sahen, so dürfte auch hier eine secundäre Störung des Lichtleitungs- oder Lichtbrechungsapparates, namentlich eine abnorme Erweiterung der Pupille, zunächst als Erklärungsmoment in Betracht kommen.

2) Galvanische Reizung der Retina hat nach Ritter und Purkinje nicht bloße einfache Lichtempfindung zur Folge, sondern das empfundene Licht soll beim Kupferpole hellviolett, beim Zinkpole gelblich sein.

3) Zu den rein physiologischen Farbenwahrnehmungen, die der objectiven Grundlage ermangeln, gehören die farbigen Nachbilder, die nicht blos nach Einwirkung farbiger objectiver Bilder, sondern auch mancher farbloser objectiver Bilder auftreten.

a) Ein farbiges Nachbild nach einem farblosen Objecte tritt z. B. auf, wenn wir ein sehr intensives Licht, z. B. die im Brennpunkte einer Linse gesammelten Sonnenstrahlen, oder die Sonne selbst betrachteten und nun das Auge auf eine weiße Wand richten. Die Netzhautstelle, welche durch die intensiven Lichtstrahlen für schwächere Lichtstrahlen vorübergehend unempfindlich geworden ist, empfindet das von der weißen Wand kommende Licht nicht, und so stellt sich das Nachbild des Linsenfocus oder der Sonnenscheibe auf der weißen Wand schwarz dar. Dieses zuerst schwarze Nachbild wird aber successiv blau, grün, gelb, weiß, und die jedesmalige Farbe entwickelt sich vom Rande des Nachbildes aus gegen dessen Mitte. Wird dagegen das Auge von der Sonne oder dem Linsenfocus weg ins Dunkle gerichtet, so wird das Nachbild der Sonne zunächst als relativ erhellt, weiß empfunden; dieses weiße Nachbild durchläuft aber successiv gelb, orange, roth, violett, blau, schwarz, wobei ebenfalls die jeweilige Farbe vom Rande des Nachbildes gegen dessen Mitte

fortrückt. Der Versuch läßt sich auch noch auf folgende Weise ausführen. Man legt ein kleineres Stück weißes Papier auf schwarzen Grund, erleuchtet das ganze durch weißes Licht, und richtet den Blick fest auf das weiße Papier. Dieses erscheint dann alsbald gelb, weiterhin grün, weiterhin blau, und zuletzt verschwimmt es in dem schwarzen Grunde.

b) Bekannter ist das Auftreten farbiger Nachbilder nach Betrachtung farbiger Objecte. Hat man z. B. eine Zeit lang ein rothes viereckiges Stück Papier, welches auf einem hellen Grunde liegt, betrachtet, so schwebt dem Auge ein gleichgroßes grünes Feld vor, wenn das rothe Papier weggenommen wird, oder wenn auch nur das Auge vom rothen Papier weg auf den hellen Grund gerichtet wird. War das Papier gelb, dann ist das Nachbild violett; war jenes orange, so ist dieses blau und umgekehrt. Das Nachbild hat nämlich jedesmal die complementaire Färbung des gefärbten Objectes; es sind aber Roth und Grün, Violett und Gelb, Orange und Blau für einander complementär. Die Sache läßt folgende Erklärung zu. Der Eindruck des länger betrachteten Objectes verschwindet nicht im Nu, sowie das Object der Augenare entrückt wird, sondern es klingt dieser Eindruck als Nachbild im Auge ab, dessen Dauer im Allgemeinen um so länger sein wird, je länger der Eindruck währte. Dieses Nachbild sollte nur den Eindruck des Lichten, Hellen mit sich führen, es sollte ungefärbt sein. Da aber in der gereizten Netzhautstelle die Empfänglichkeit für jene Farbe, welche dem betrachteten Objecte zukommt, vorübergehend abgestumpft worden ist, so fallen die so gefärbten Strahlen aus dem weißen Lichte aus, welches in dem Nachbilde zur Empfindung gelangt, und es erscheint daher das Nachbild in der complementären oder gefoderten Farbe, nach Roth grün, nach Grün roth u. s. w.

4) Nach rein physikalischen Gesetzen wird ein Farbenschimmer empfunden, wenn die Oberfläche der Hornhaut mit Schleim oder mit Augenbutterpartikelchen bedeckt ist. Wie durch beschmutzte Brillengläser erfolgt dann eine ungleichartige Brechung der durchgehenden Lichtstrahlen. Wenn ferner die Augen durch starke Secretion der Meibomschen Drüsen verkleben und das Secretum in einzelnen Klümpchen oder Tröpfchen in den Cilien hängt, so erleidet ein Theil der Lichtstrahlen, welcher auf die Hornhaut und ins innere Auge fällt, eine Biegung, wodurch eine ungleichartige Brechung und Farbenerscheinungen hervorgerufen werden.

5) Ein wirkliches pathologisches Farbensehen kommt bisweilen als **Visus coloratus** vor, wo Gegenstände, die aller Welt ungefärbt oder weiß erscheinen, sich in besonderer Färbung, roth, gelb, blau darstellen. Man hat diesen pathologischen Zustand unphilologisch unter dem Namen Chromopsie von dem physiologischen Farbensehen, der Chromatopsie, unterscheiden wollen. Das ursächliche Moment kann hier in den brechenden Medien des Auges liegen: Gelbsüchtigen erscheinen manchmal alle Gegenstände mit einem gelblichen Tint behaftet, weil auch die Augenflüssigkeiten an der gelben Färbung Theil nehmen. In andern Fällen kann man das ursächliche Moment nur in der Netzhaut selbst suchen. Einige Beispiele dieses seltenen Leidens führt Szokalski (**Sur les Sensations des Couleurs.** [Paris 1841.] p. 128) an. Dieser Zustand, wo alle Gegenstände dem Patienten in einerlei Färbung erscheinen, hält manchmal hartnäckig an; in andern Fällen tritt ein plötzlicher Wechsel ein, indem das normale Farbensehen wiederkehrt, oder aber auf einmal alle Gegenstände in einer andern abnormen Farbe auftreten. Manchmal zeigte dieser abnorme Zustand einen remittirenden Typus; die ganze Abnormität tritt aber auch wol mit remittirendem Typus auf. In einigen der aufgezeichneten Fälle war der **Visus coloratus** offenbar ein begleitendes Symptom der Amblyopie, und in der That führen die Augenärzte die Chrupsie unter den Symptomen der Amaurose auf, worunter man jedoch auch die Empfindung von Blitzen, von Flackern, von verschiedenartigem Lichtschimmer vor dem Auge versteht. (*F. W. Theile.*)

FARBENUNTERSCHEIDUNGSVERMÖGEN. Durch eine immanente Energie unseres Sehorganes werden wir von den differenten objectiven Pigmenten verschiedenartig afficirt; wir empfinden die Pigmentqualität unmittelbar und unterscheiden daher die Farben von einander. Es läßt sich dieses Unterscheidungsvermögen allerdings durch Übung noch schärfen und verfeinern, sodaß schon ganz unbedeutende Nüancirungen der nämlichen Pigmentqualität erkannt werden können.

In seltenen Fällen ermangeln aber auch einzelne Individuen des Vermögens der Farbenerkennung und Farbenunterscheidung; ein Zustand, der mit den Idiosynkrasien zusammengestellt werden kann. Die passende Bezeichnung für diese Unvollkommenheit des Sehvermögens ist Chromatopseudopsie oder Chromatometablepsie. Nur für einzelne Fälle paßt der von Goethe zur generellen Bezeichnung gebrauchte Name Akyanoblepsie. Verwerflich ist die von Helling gebrauchte Benennung Achromatopsie, weil sie einerseits auf das rein Physikalische im Brechungsverhältnisse des Auges hinweist und andererseits wol auf den höchsten Grad der Unvollkommenheit, nicht aber auf die niedrigern Grade paßt. **Chrupsia** und das daraus corrumpirte **Crupsia** bezeichnen ein ganz anderes Verhältniß, und nur durch eine grobe Verwechselung hat man das fragliche Unvermögen des Auges auch mit diesen Namen belegen können.

Die Chromatopseudopsie kommt stets nur angeboren vor und ist bisweilen erblich. Sie wird häufiger bei Personen mit hellem Tint beobachtet, ebenso häufiger beim männlichen Geschlechte. Die übrigen Functionen des Auges sind dabei nicht beeinträchtigt; auch steht sie mit keiner Schwäche des übrigen Körpers in einer nähern Beziehung. Übrigens ist diese Unvollkommenheit bei verschiedenen Individuen in ungleichem Grade zugegen. Beim höchsten Grade, dessen Vorkommen aber noch keineswegs ganz feststeht, werden nur die stärksten Gegensätze des Erhellten, Schwarz und Weiß, unterschieden; es besteht gleichsam Farbenblindheit. Eine Landschaft muß einem in solcher Weise Leidenden ungefähr ähnlich vorkommen, wie ein Kupferstich in schwarzer Manier. In den meisten Fällen sind es aber nur einzelne Farben die

als solche gar nicht, sondern mit einer andern identisch empfunden werden, namentlich Blau, Roth, Braun, Grün. Purkinje glaubte nach den bisher beschriebenen Fällen vier Grade oder Species annehmen zu können.

a) Achromatopsie, die völlige Farbenblindheit.

b) Akyanoblepsie, wenn die blaue Grundfarbe und die aus dieser gemischten nicht unterschieden werden.

c) Anerythroblepsie, wenn die rothe Grundfarbe und die aus dieser gemischten nicht wahrgenommen werden.

d) Chromatodysopsie, wenn die betreffenden Individuen zwar alle Farben zu erkennen im Stande sind, mit Deutlichkeit aber nur dann, sobald die Farben im höchsten Grade der Sättigung zugegen sind.

Besondere Heilmittel zur Beseitigung oder wenigstens Verbesserung dieser angebornen Schwäche sind nicht bekannt. Durch sorgfältige Übung und sehr große Aufmerksamkeit läßt sich nur in den leichtern Graden einigermaßen nachhelfen. (*F. W. Theile.*)

Farbenzerstreuung, s. **Farbe**.

FARBESTOFF. 1) Des Auges (Augenschwarz, Ophthalmomelanin). Berzelius und Gmelin haben das schwarze Pigment, welches die Chloroidea des Auges bedeckt, untersucht, neuere Untersuchungen von Simon bestätigen nur die frühern Angaben. Möglichst rein erhält man das Augenschwarz, wann, nach Hinwegnahme der Retina, die Chloroidea von der Sclerotica abgezogen und in einem feinen leinenen Lappen so lange unter Wasser gedrückt wird, als sich noch ein schwarzer Farbestoff darin aufschwemmt. Im Wasser vertheilt sieht der Farbestoff dunkelbraun aus, und erst auf dem Filter erscheint er als eine schwarze zusammenhängende Masse, ganz trocken aber bildet er eine zerreibliche braunschwarze, geruchlose Masse, welche im Wasser untersinkt. Im kalten und kochenden Wasser, im Alkohol und Äther, in ätherischen Ölen und Fetten ist das Augenschwarz unlöslich, verdünnten Säuren ertheilt es nach längerem Digeriren eine gelbliche Farbe, und von kaustischem Kali wird es nur unvollkommen, sehr langsam und unter schwacher Ammoniakentwickelung gelöst. Aus der kalischen Lösung scheidet Salzsäure braune Flocken ab, welche, wie Simon fand, verändertes Augenschwarz und schon dadurch vom ursprünglichen Farbestoff verschieden sind, daß sie von heißem Alkohol gelöst werden. Nach Berzelius verhält sich das Augenschwarz beim Erhitzen an der Luft eher wie eine vegetabilische, als wie eine animalische Substanz; es schmilzt weder, noch bläht es sich auf, riecht unangenehm, aber nicht wie verbrennender Thierstoff, entzündet sich und gibt eine Kohle, die von selbst zu glimmen fortfährt und eine etwas röthliche Asche hinterläßt, welche Kochsalz, phosphorsauren Kalk und Eisenoxyd enthält.

2) Des Blutes (Hämatin, Hämatosin, Blutroth). Mit Globulin verbunden bildet dieser Farbestoff die Rinde der Blutkügelchen, welche in dem rothen Blute aller Thiere die Färbung bedingen. Erst in neuester Zeit ist das Hämatin isolirt worden, und vorzugsweise ist das aus Menschenblut erzeugte genauer untersucht worden. Die oben erwähnte Verbindung von Globulin mit Hämatin nennt Berzelius Blutroth, für welchen Namen Hämatoglobulin vorgeschlagen ist, um dem Misverständniß, als sei das Blutroth (Berz.) der eigentliche Farbestoff des Bluts, vorzubeugen.

Um nach Lecanu das Hämatin darzustellen, wird in folgender Weise verfahren: In geschlagenes und vom Faserstoff befreites Blut wird so lange Schwefelsäure getröpfelt, bis das schwarzbraune Gemisch zu einer breiigen Masse gesteht. Diese wird im Alkohol zertheilt und zwischen feiner Leinwand ausgepreßt, so lange noch Flüssigkeit entfernt werden kann; der Rückstand wird so lange mit Alkohol ausgekocht, als sich dieser noch braun färbt, wobei es rathsam ist, die letztere Menge Alkohol etwas mit Schwefelsäure anzusäuern. Der Alkohol nimmt hierbei schwefelsaures Hämatin und schwefelsaures Globulin auf. Die rothe Tinktur wird filtrirt, mit Ammoniak übersättigt, wobei schwefelsaures Ammoniak und das schwefelsaure Globulin niederfallen, und endlich zur Trockne destillirt. Es bleibt nun Hämatin mit Fett, Salzen und extractiver Materie und Blutbraun gemischt, zurück. Durch vollständiges Ausziehen mit Äther, Wasser und Alkohol entfernt man diese, und das Hämatin bleibt rein zurück.

Berzelius empfiehlt folgende Methode: Nachdem die Blutkörperchen durch eine concentrirte Lösung von schwefelsaurem Natron aus geschlagenem Blute ausgeschieden worden sind, werden sie abfiltrirt und so lange mit schwefelsäurehaltigem Alkohol gekocht, bis sie in eine grauweiße Masse verwandelt worden sind. Die noch heiß filtrirte Lösung wird mit kohlensaurem Ammoniak zur Fällung des Globulins und der Schwefelsäure versetzt, und die hiervon abfiltrirte rothe Flüssigkeit bis auf $^1/_{12}$ ihres frühern Volumens abgedampft; hierbei scheidet sich das Hämatin völlig rein als schwarzes Pulver ab, während die darüberstehende Flüssigkeit noch etwas globulinhaltiges Hämatin enthält.

Das Blutroth von Berzelius, nämlich das Gemisch von Hämatin mit Globulin, welches Berzelius für eine chemische Verbindung ansieht, erhält man entweder, wenn man den zwischen Löschpapier ausgepreßten und so von Blutwasser möglichst befreiten Blutkuchen mit Wasser auswäscht und die Lösung unter + 50° C. abdampft, oder wenn man die aus geschlagenem Blute durch Glaubersalz gefällten Blutkörperchen, welche auf dem Filter ein dickes Magma bilden, mit Salzwasser auswäscht und dann mit Wasser auszieht; die wässerige Lösung wird dann, wie vorher, abgedampft.

Der Blutfarbstoff unterscheidet sich von allen übrigen Bestandtheilen des Thierkörpers durch seinen Eisengehalt; es gibt außer dem Hämatin keinen, welcher Eisen enthält, und kann Eisen irgendwo nachgewiesen werden, wie in der Muskelfaser, so ist derselbe abhängig von der Gegenwart von Blutroth. Nach Mulder's genauen Untersuchungen ist das Hämatin keine Proteïnverbindung, und es enthält weder Schwefel noch Phosphor, noch auch ein Alkali. Nach Mulder's Analyse besteht es in 100 Theilen aus:

Wasserstoff	5,37
Kohlenstoff	65,84
Stickstoff	10,40
Sauerstoff	11,75
Eisen	6,64

Dieser Zusammensetzung entspricht die Formel C_{44} H_{44} N_6 O_6 Fe.

Auffallend ist es, daß Lecanu den Gehalt des Hämatins an Eisen bei verschiedenen Thieren verschieden gefunden hat; es ist zwar wahrscheinlich, daß das Hämatin der Thiere denselben Eisengehalt hat, doch muß dies weitern Untersuchungen überlassen bleiben.

In welcher Form das Eisen in dem Hämatin existirt, ist noch nicht ausgemacht. So ist auch die Frage immer noch nicht genügend beantwortet, ob und welche Verschiedenheiten diese Eisenverbindung erleidet, wenn sie aus dem venösen Blute in das arterielle übergeht. Gegen die Annahme, daß das Eisen als Oxyd zugegen sei, sprechen nach Einigen die Beobachtungen, daß die vorzüglichsten Reagentien, welche die Gegenwart des Eisens anzeigen, hier gänzlich wirkungslos sind. Indessen berücksichtige man, daß die Menge des Hämatin, welche man gewöhnlich in den Probeflüssigkeiten hat, nur gering ist, ganz besonders aber beachte man die Erfahrung, daß die Gegenwart organischer Substanzen die Reactionen zu verhindern oder doch zu modificiren vermag. Aus den Zersetzungen, welche das Hämatin durch gewisse Reagentien erleidet, glaubt Liebig das Eisenoxyd als präexistirend in dem Hämatin annehmen zu dürfen.

Das Hämatin ist, wie schon gesagt, keine Proteïnverbindung, doch lassen sich auch bei ihm zwei Modificationen, nämlich eine lösliche und eine unlösliche, unterscheiden. Es löst sich das Hämatin sehr leicht in schwach durch Schwefelsäure oder Salzsäure angesäuertem Alkohol auf. Die Lösung ist braun, wird aber durch Sättigung mit Alkalien blutroth. Wasser, welches mit denselben Säuren gesäuert ist, vermag das Hämatin nicht zu lösen. Digerirt man Hämatin mit Schwefelsäure, die mit sechs Theilen Wasser verdünnt ist, so wird es nicht aufgelöst, sondern nur zum Theil des Eisens beraubt, und in eine in Alkohol und Äther lösliche neue Substanz verwandelt, welche Samson Blutroth nennt. Von concentrirter Salpetersäure wird es in der Kälte mit brauner Farbe unter Entwickelung von salpetriger Säure aufgelöst, beim Kochen damit wird es aber vollständig zerstört. Läßt man Chlor auf mit Wasser angerührtes Hämatin einwirken, so löst sich alles Eisen als Eisenchlorid auf, während weiße Flocken sich abscheiden, welche nach Mulder eine chemische Verbindung von eisenfreiem Hämatin mit chloriger Säure sind. Wird aber über trocknes Hämatin Chlorgas geleitet, so bildet sich ohne Abscheidung irgend einer Substanz eine dunkelgrüne Verbindung, welche im Alkohol sich auflöst, von Säuren und Alkalien nicht verändert, von Schwefelammonium aber beim Erwärmen roth gefärbt wird. Mit trocknem Salzsäuregas bildet trocknes Hämatin eine violette Masse, welche mit schön rother Farbe und saurer Reaction sich in Wasser und Alkohol auflöst. Selbst sehr verdünnte Lösungen reiner und kohlensaurer Alkalien lösen das Hämatin fast in jedem Verhältniß auf. Kocht man die Lösung des Hämatin in Kali und sättigt dann mit einer Säure, so ist das gefällte Hämatin nicht mehr in mit Ammoniak vermischtem Alkohol löslich. Ammoniakgas wird nicht vom Hämatin absorbirt. Kohlensäure, Sauerstoff, Stickstoffoxyd verändern die Farbe der ammoniakalischen Hämatinlösung nicht, von schwefliger Säure wird sie indessen hellroth gefärbt, und Schwefelwasserstoffgas färbt sie nur wenig dunkler. Aus derselben Lösung wird das Hämatin durch Silber-, Blei- und Kupferoxydsalze vollständig gefällt.

(Über die Ansichten Liebig's in Betreff der Functionen des Hämatin bei dem Athmungsproceß sehe man Haematoglobulin.) Brauner und blauer Blutfarbestoff s. Haemaphaeïn und Haemacyanin.

3) Der Galle. Die verschiedene Färbung der Galle nicht nur verschiedener Genera, sondern selbst verschiedener Individuen derselben Species lehrt, daß die Galle mehre Farbestoffe enthält, oder daß ein zu Grunde liegendes Pigment sehr leicht modificirt wird. Der Gallenfarbestoff findet sich längs des ganzen Darmkanals, am reichlichsten aber in der Galle, und in dieser gewöhnlich aufgelöst, doch oft auch nur aufgeschlemmt. Sehr häufig bildet er die Kerne zu Gallensteinen, und zuweilen finden sich in den Gallengängen und auch in der Gallenblase Concremente, die fast nur aus dem Farbestoffe bestehen. In Krankheiten, in welchen die Functionen der Leber gestört sind, wie in der Polycholie, oder in welchen die Ausführung der Galle aus den Gallengängen verhindert ist, wie im Icterus, findet sich der Gallenfarbestoff auch in andern Theilen des thierischen Organismus. Diese Theile besitzen dann eine eigenthümlich gelbe Färbung. Man unterscheidet folgende Farbestoffe der Galle:

a) Gallengrün (Biliverdin). Berzelius hat bei seinen neuesten Untersuchungen der Galle diesen Farbestoff, von dessen Gegenwart die grüne oder grünbräunliche Farbe der Galle bedingt ist, abgeschieden. Nach Berzelius wird trockene Galle im Alkohol gelöst, und dieser Lösung in kleinen Mengen eine Chlorbariumsolution so lange zugesetzt, als sich noch ein dunkelgrüner Niederschlag bildet, den man erst mit Alkohol, dann mit Wasser wäscht. Noch feucht wird der Niederschlag mit verdünnter Salzsäure digerirt, die das Biliverdin zurückläßt, den Baryt aber löst. Das noch unreine Biliverdin digerirt man mit Äther, wodurch das Fett, aber auch etwas Farbestoff entfernt wird, und dann mit kaltem, wasserfreiem Alkohol, der, mit Hinterlassung einer grünen Substanz, die aus Biliverdin und einer thierischen Materie besteht, das reine Biliverdin auflöst. Simon erhielt denselben Farbestoff in reichlicher Menge aus den Gallensteinen.

Das Biliverdin löst sich im Alkohol mit grünbrauner Farbe; die Lösung läßt beim freiwilligen Verdunsten den Farbestoff als einen schwarzbraunen erdigen Körper zurück; beim Verdunsten in der Wärme bildet der Rückstand einen dunkelgrünen, glänzenden, durchscheinenden Überzug. Es ist geruch- und geschmacklos, ist im Wasser unlöslich, aber löslich in reinen und kohlensauren Alkalien, aus welchen Lösungen das Biliverdin wieder durch Säuren in grünen Flocken gefällt wird. Äther löst es mit rother Farbe, vom Fett wird es mit grüner Farbe aufgenommen. Berzelius gibt an, daß man mit dem Biliverdin unter günstigen Umständen verschiedene Thier-

stoffe grün oder gelb färben kann, und daß nur eine äußerst geringe Menge Farbestoff hierzu erfoderlich ist. Das Biliverdin wird von Schwefelsäure und Salzsäure mit schön grüner, von concentrirter Essigsäure mit rother Farbe gelöst.

b) Gallenbraun (Bilihaein). Dieser Farbestoff bedingt die bräunliche Farbe der Galle, der Gallensteine, der Excremente u. s. w. Gmelin, der das Gallenbraun einer genauern Untersuchung unterworfen hat, gibt an, daß dasselbe fast rein, nur mit wenig Fett, phosphorsaurem Kalk und Schleim vermischt, in den Gallensteinen der Ochsen vorkommt. Es erscheint als rothbraunes Pulver oder als feste, krystallinische Masse, ohne Geschmack und Geruch, ist unlöslich im Wasser und im Äther, und nur spurweise im Alkohol, aber leicht löslich in Alkalien. Die hellgelben alkalischen Lösungen werden an der Luft grünlichbraun. Höchst charakteristisch verhält sich das Gallenbraun gegen Salpetersäure; durch diese Säure wird das Braun zuerst grün, dann blau, violett, roth und endlich gelb. Chlor verhält sich gegen den Farbestoff ebenso, doch findet zuletzt Bleichung statt. Diese Farbenveränderungen beruhen nach Gmelin auf dem Einflusse des Sauerstoffes; es findet eine Oxydation des Gallenbrauns statt.

c) Bilifulvin nennt Berzelius einen Farbestoff, den er aus der eingedickten Ochsengalle in rothgelben Krystallen erhielt.

d) Erythrogen. Bizio hat bei Untersuchung einer krankhaften Galle einen grünen Farbestoff erhalten, der sich zwar dem Gallengrün in seinen Eigenschaften nähert, doch so merkwürdige Eigenthümlichkeiten zeigt, daß, wie Berzelius meint, erst von Andern eine Bestätigung erwartet werden müßte, ehe die Beobachtung dieses Farbestoffes für richtig anerkannt werden könne.

4) Des Harns. Man hat im Harn verschiedene Farbestoffe beobachtet, nämlich:

a) Das Harnroth (Uroerythrin), oder rosenfarbene Säure. Besonders bei intermittirenden Fiebern besitzt der Harn eine gesättigt rothe Farbe, und er setzt einen dunkelrothen Bodensatz ab, der aber nicht, wie bei Hämaturie, Globulin, auch nicht Hämatin enthält, daher keineswegs von dem Farbestoffe des Blutes abzuleiten ist. Proust [1]), welcher den rothen Bodensatz des Harnes (Sedimentum lateritium) zuerst untersuchte, glaubte darin eine eigenthümliche Säure gefunden zu haben, die er Acide rosacique nannte; doch fand er sehr bald selbst, daß der Bodensatz aus Harnsäure, phosphorsaurem Kalk und einem eigenthümlichen Farbestoffe bestehe. Zur Gewinnung des Farbestoffes kocht man den Bodensatz mit Wasser, oder besser mit Alkohol, verengt durch Abdampfen die Lösung, und läßt durch Abkühlen die kleine Menge Harnsäure, welche außer dem Farbestoffe gelöst ist, sich ausscheiden, sodann trocknet man die Lösung ein. Es wird ein scharlachrothes, geruchloses und fast geschmackloses Pulver gewonnen, welches sich leicht im Wasser und Weingeist löst. Die Angaben, welche Vogel [2]) über die Eigenschaften des Uroerythrins macht, lassen nicht verkennen, daß er mit einem noch viele Harnsäure enthaltenden Farbestoffe experimentirt hat.

Ein blaßrother Bodensatz bildet sich auch bisweilen in gesäuertem Harne; doch stimmt dessen Farbestoff, wie Berzelius anführt, nicht vollkommen mit dem Farbestoffe des Fieberharns überein. Wasser löst nämlich diesen Farbestoff nicht auf; kochender Alkohol färbt sich damit gelb und hinterläßt beim Verdampfen einen rothgelben extractartigen Rückstand, welcher sich im Wasser, mit Hinterlassung des rothen, pulverförmigen Farbestoffes, schwierig löst.

Nach einer Angabe Duvernoy's läßt sich das als pathologisches Product erscheinende Uroerythrin durch Mitwirkung der Salpetersäure künstlich aus gesundem Harne darstellen. Wenn man nämlich gewöhnlichen Harn bis auf ⅓ oder ¼ seines Volums verdunstet und ihn hierauf mit wenig Salpetersäure vermischt, so wird nach 12—16 Stunden die Farbe des Harns dunkelroth, und setzt man alsdann ein harnsaures Salz hinzu, so fällt die Harnsäure roth gefärbt nieder, und aus diesem Bodensatze zieht Alkohol das Uroerythrin aus. Hiermit hängt die von Prout ausgesprochene Meinung zusammen, daß die rothe Farbe des Fieberharns vom purpursauren Ammoniak bedingt werde, da sich die Purpursäure durch Behandlung der Harnsäure mit Salpetersäure erzeugt, und Prout im Fieberharne Salpetersäure gefunden haben will. Aber abgesehen davon, daß Salpetersäure nur höchst selten im Harne beobachtet worden ist, so spricht gegen diese Annahme auch ein Experiment von Berzelius, welcher Harn mit der Lösung eines purpursauren Salzes vermischte, einen andern Theil des Harnes aber unvermischt ließ; beide Partien Harn sonderten einen gleich gefärbten Niederschlag ab, welcher den damit gekochten Alkohol nur gelb färbte. Landerer [3]) hat im Schweiße der Achseldrüsen eines Fieberkranken das Uroerythrin ebenfalls gefunden.

b) Das Harnblau (Cyanurin). Braconnot [4]), Spangenberg [5]), Granier und Delens [6]) haben im krankhaften Urin einen blauen Farbestoff beobachtet, der im Urine suspendirt ist und sich in der Ruhe aus demselben absetzt. Braconnot löste den auf einem Filter ausgewaschenen Bodensatz in verdünnter Schwefelsäure auf, um das beigemengte pechartige Fett, den Schleim und die phosphorsaure Kalkerde zu entfernen, und fällt dann aus der schwefelsauren Lösung das Cyanurin durch Bittererde. So dargestellt ist das Cyanurin ein dunkelblaues Pulver von intensiverer Farbe als Berlinerblau, geruch- und geschmacklos, wenig löslich im Wasser, das sich, damit gekocht, bräunlich färbt, welche Farbe durch einen Zusatz von Säure in blasses Rosenroth übergeht; im kochenden Alkohol löst es sich mit grünlicher Farbe doch nur wenig, und aus dieser Lösung scheidet sich beim Erkalten ein bläuliches Pulver aus. Das Cyanurin löst sich in verdünnten Säuren; enthält die Lösung wenig Säure, so ist sie braun, bei mehr Säure roth gefärbt;

1) Proust in Scherer's Journ. VII, 11. 2) Vogel in Schweigger's Journ. XI, 401.

3) Landerer in Buchner's Repert. V, 234. 4) Braconnot in Ann. d. chim. et de phys. XXIX, 252. 5) Spangenberg in Schweigger's Journ. XLVII, 487. 6) Granier und Delens in Schweigger's Journ. XXIII, 262.

auch Pflanzensäuren, wie Oxalsäure, Essigsäure und Gallapfelsäure, wirken lösend. Die gesättigte Lösung in verdünnter Schwefelsäure läßt beim Abdampfen einen carminrothen Rückstand, der beim Auflösen braun, beim Verdampfen wieder roth wird. Werden diese Lösungen des Cyanurins in Säuren durch Ammoniak, Kalkwasser oder Bittererde gesättigt, so fällt der blaue Farbestoff wieder heraus. Alkalien lösen das Cyanurin nur wenig. Heiße verdünnte kohlensaure Kalilösung löst es mit blaßrother Farbe. Durch concentrirte Salpetersäure wird es zerstört und in Pikrinsalpetersäure verwandelt. In einer Glasröhre erhitzt, entwickelt es kohlensaures Ammoniak, Brandöl und hinterläßt viel Kohle.

Spangenberg beschreibt das von ihm erhaltene Cyanurin etwas anders, was wol zu dem Schlusse berechtigt, daß der blaue Farbestoff des pathologischen Harns nicht immer von gleicher Natur ist.

c) Harnschwarz (Melanurin). In pathologischen Zuständen hat man bisweilen Harn beobachtet, der durch einen eigenthümlichen Farbestoff schwarz erschien. Marcet beschreibt den Harn eines Kindes, welcher weder Harnsäure, noch Harnstoff enthielt, dessen Farbe mitunter tintenschwarz war, oder doch diese Farbe beim Zusatze eines Alkali's annahm. Ein Säurezusatz veränderte im ersten Augenblicke die Farbe nicht wesentlich, aber nach einiger Zeit setzte der Harn schwarze Flocken ab und erschien dann heller. Der schwarze Farbestoff löste sich weder im Wasser, noch im Alkohol, aber wol in Schwefel und Salpetersäure, aus welchen saure Lösungen ihn Wasser unverändert fällte. Kaustische, sowie kohlensaure Alkalien lösen ihn mit dunkler Farbe und lassen ihn beim Sättigen wieder fallen. Im Ammoniak gelöst, blieb beim Verdampfen der Flüssigkeit ein glänzender, schwarzer, rissiger Rückstand, welcher sich im Wasser löste, aber noch Ammoniak gebunden enthielt, das durch kaustisches Kali ausgetrieben wurde. Mit Metallsalzen gab das Melanurin braune Niederschläge. Prout [7]), der die chemische Untersuchung dieses Farbestoffes angestellt hat, ertheilte ihm den Namen Melansäure. Braconnot [8]) beobachtete ein gleichzeitiges Vorkommen von Cyanurin und Melanurin.

Der Gallenfarbestoff ertheilt dem Harne gewöhnlich eine dunkelgelbe bis gelbbraune Farbe; Bourchadat beobachtete jedoch einen durch Gallenfarbestoff grün gefärbten Harn.

Farbestoffe, die nicht in dem thierischen Körper erzeugt werden, können, als Arznei- oder Nahrungsmittel in denselben gebracht, indem sie durch die Harnwege entfernt werden, den Urin färben. Doch ist bisweilen ein blauer Harn beobachtet worden, in welchem sich ein Niederschlag von Berlinerblau bildete, ohne daß in diesen Fällen angegeben ist, daß dieses Mittel von dem Individuum genossen worden sei.

Der gewöhnliche Harnfarbestoff schließt sich den sogenannten Extractivstoffen des thierischen Körpers an. Man hat ihn noch nicht ganz rein gewinnen können. Um den Harnfarbestoff möglichst rein zu erhalten, verdampfte Lehmann einen möglichst concentrirten Morgenharn unter der Luftpumpe neben Schwefelsäure; der Rückstand wurde mit absolutem Alkohol ausgezogen, der Harnstoff durch Krystallisation und Auspressen zwischen Fließpapier entfernt, und das Papier, welches den extractähnlichen Körper eingesogen hatte, mit Alkohol ausgezogen; der Rückstand dieser alkoholischen Lösung wurde dann wieder mit Äther extrahirt. Man kann auch die gefärbte Harnsäure mit Wasser auskochen, die Lösung verdunsten und den Rückstand mit Alkohol extrahiren.

Der Harnfarbestoff ist sehr geneigt, sich mit andern Stoffen zu verbinden, sowol mit mineralischen, als auch mit organischen Materien. Die Harnsäure begleitet er so constant, daß Einige, wie Duvernoy, ihm die Fähigkeit zuschreiben, die Harnsäure im Urin in Lösung zu erhalten. Vom Harnstoffe läßt er sich nur schwer durch wiederholtes Umkrystallisiren trennen. Er geht sehr schnell in Fäulniß über, und gibt wahrscheinlich den ersten Anlaß zur Zersetzung des Urins, und insbesondere des Harnstoffes. (*Steinberg.*)

FARBIGE. Die verschiedenen Menschenrassen unterscheiden sich auch durch die Hautfarbe. Diese ist weiß, schwarz, gelb, roth oder olivenfarbig. Zum Unterschiede von den Weißen nennt man die Übrigen zwar auch wol Farbige, jedoch nur im weiteren Sinne; im engeren versteht man darunter die auf der westlichen Halbkugel unserer Erde von Personen verschiedener Rassen Erzeugten, die einen Mittelschlag bilden, der sich aber nicht so fortererbt, wie der Charakter der Rassen. Ein Neger mit einer Weißen, oder umgekehrt, erzeugen den Mulatten, bei dem die schwarze Farbe ein Übergewicht über die weiße hat, gewöhnlich in das Olivenfarbige übergeht. Ein Mulatte und eine Weiße erzeugen einen Braunen, dieser aber mit einer Weißen ein weißes Kind. Ein Mulatte und eine Schwarze erzeugen den Terceron, bei dem das Weiße schon hervorstechender ist. Terceron und Negerin erzeugen den Quarteron. Mulatten und Weiße erzeugen den Quinteron, und immer mehr verliert sich das Schwarze. Den in Amerika geborenen Europäer ersten Geschlechts nennt man Kreolen. Dieser mit einer Uramerikanerin erzeugt den Mestizen, dieser den Kostizen. Das Kind eines Negers und einer Amerikanerin nennt man Zambo. In allen diesen Generazionen gibt es erst Mittelfarbe, dann Nachartung zur ursprünglichen väterlichen. Ebenso verschieden als ihre Farbe ist leider auch ihr Rechtsverhältniß. Hat ein weißer Gutsbesitzer oder ein Sklavenaufseher mit einer Negerin einen Mulatten erzeugt, so ist dieser Sklave, weil seine Mutter Sklavin ist, und als geborene Sklaven arbeiten sie mit den Negern. Von diesen Sklaven unterscheidet man farbige Freie, d. i. Freigelassene, entweder Neger oder Mulatten, die aber ihrer Freilassung ungeachtet großen Einschränkungen unterworfen sind, wie sie denn z. B. keinen Handel treiben dürfen. Der Unterschied der Rechte erstreckt sich selbst bis in das dritte und vierte Glied. (*H.*)

FARCE. Für dieses Wort, womit man eine Art des Lustspiels bezeichnet, hat man verschiedene Ableitun-

7) Prout in Medico-chirurgical Trans. of Lond. Vol. XII.
8) Braconnot in Ann. d. chim. et de phys. XXIX, 252.

gen versucht, die, außer der gesuchten von Crescimbeni, ziemlich übereinstimmen. Menage leitet es von dem lateinischen farcire. stopfen, ab, der Provenzale Paolo Bernardi von einem provenzalischen Gerichte, Farsum genannt, welches die Bedeutung des französischen Wortes Farce hat, als eines Gerichtes, aus einer Mischung von verschiedenen kleingehackten Fleischarten bestehend, mit feinen Kräutern und Gewürz untermengt. Als man diesen Namen aus der Küche auf ein Drama übertrug, dachte man vielleicht blos an ein Lieblingsgericht, das man dem Publikum darbieten wolle. Name und Sache lassen sich zurückführen auf die merkwürdige Gesellschaft der Clercs de Bazoche in Paris. Die ersten dramatischen Darstellungen von Geistlichen (der Brüderschaft der Passion), die Mysterien, hatten durch den Beifall, den sie fanden, die Eifersucht dieser Gesellschaft erregt, welche gewöhnlich drei Vorstellungen im Jahre gab; da es ihr aber untersagt war, geistliche Stoffe zu ihren Darstellungen zu wählen, so gab dies die Veranlassung zur Erfindung der Moralitäten, und dann auch, da diese weniger Beifall erhielten, als man erwartet hatte, der Farcen. Hatten jene, nachdem sie den Reiz der Neuheit verloren, gelangweilt, so sorgte man hier für Kurzweil, wozu die Mysterien ebenfalls Veranlassung gaben, die in ihrer Entartung das religiöse Element keineswegs rein religiös behandelten, sondern mit den ärgsten Possen untermischten, wodurch sie zwar den Gebildeten Anstoß gaben, die Ungebildeten aber um so mehr anlockten. Bei den Clercs de Bazoche trennte sich, was dort widernatürlich unter einander gemischt war. „Diese Farcen," sagt der Verfasser der Histoire du Théâtre françois depuis son origine (2. Bd. S. 87), „in einem eigenthümlichen Geschmack gearbeitet, waren nicht ohne Verdienst; sie gaben auf eine lebhafte und belustigende Weise jene in der Welt nur zu sehr verbreiteten Laster, die man aber so gütig ist nur als Fehler zu bezeichnen, wie Geiz, Betrügerei, Ausschweifung u. s. w., dem Gelächter Preis. Dieser vortreffliche Stoff zu einer guten Komödie, den Molière nachmals so gut geltend zu machen wußte, ward aber gleich nach seiner Entdeckung verdorben; unsaubere Zweideutigkeiten, grobe und persönliche Satire nehmen länger als zwei Jahrhunderte die Stelle des artigen Scherzes und des feinen Spottes ein." Hierin liegt wol der Grund, warum man die Farce zu dem Groteskekomischen gerechnet hat, wozu allerdings wol manche, aber doch nicht alle gehören. Als man diese Art Lustspiele Farcen nannte, war der Name Komödie noch nicht im Gebrauch, und man befaßte unter Farce alle Arten von Lustspielen und unterschied diese durch bezeichnende Beiwörter, die man dem Worte Farce beifügte. So hatte man Farce joyeuse, histrionique, fabuleuse, enfarinée, morale, récréative, facecieuse, badine, françoise, nouvelle a. a. O. 3. Bd. S. 166). Wie soll nun die Farce von der Komödie unterschieden werden? Außer dem Stoff und dessen Behandlung hat man noch die Form in Betracht gezogen und die Farce von der Komödie dadurch unterscheiden wollen, daß jene an die dramatischen Regeln sich nicht binde, welche diese beobachte. Dabei hat man nun aber doch zu bedenken, daß die Farce die Vorläuferin der regelmäßigen Komödie war, und sich also an deren Regeln nicht binden konnte, daß aber doch schon in der ersten und berühmtesten Farce vom Meister Pathelin, dem Advokaten, die um das Jahr 1480 zum ersten Mal auf die Bühne kam, auch die Komposizion keineswegs roh, wenngleich die Verbindung zuweilen nur locker ist. Ein wesentlicher Unterschied geht daraus nicht hervor; wenn es also überhaupt einen gibt, so wird er anderswo gesucht werden müssen, und ohne Zweifel nur gefunden werden in der Verschiedenheit des Zweckes beider. Der Komödie liegt immer Ernst zum Grunde, und man hat sie daher wol auch als ernsthafte bezeichnet, die Farce will blos belustigen, und muß deßhalb freier und ungebundener sein. Jene spricht mehr den Verstand an, und erregt, während sie belustigt, auch die zum Nachdenken auffodernden Empfindungen, diese wirkt vornehmlich auf die Phantasie, und erregt die zur Fröhlichkeit anreizenden Empfindungen. Ihr eignet das selbstbewußte, lustig übertreibende und alsdann willkürlich werdende Komische, und man kann hierauf anwenden, was Schlegel von Molière sagt: „In den Possenspielen, worin das übertreibende Komische und oft das Selbstbewußte und Willkürliche der Lustigmacherei vorwaltet, hat er zwar eine unerschöpfliche gute Laune bewährt, vortreffliche Späße verschwenderisch ausgestreut und mit kecken und derben Strichen ergötzliche Karikaturen gezeichnet; allein alles dies ist schon vor ihm da gewesen" — eben in den Farcen. Boileau in seiner art poétique (Ges. 3) hat ihm diese Nacheiferung sehr übel genommen:

Dans ce sac ridicule, où Scapin s'enveloppe,
Je ne reconnois plus l'Auteur du Misanthrope.

Das kam daher, weil Boileau die Arten nicht zu unterscheiden wußte, und er die Farce für gemein hielt. Dies ist aber ein Vorwurf, den viele Andre ihr gemacht haben und noch machen, der aber höchstens eine Art der Farce treffen könnte, die groteske nämlich, die uns allerdings in die Sphäre der Gemeinheit hineinführt, allem Anschein nach zu einer Belustigung des Pöbels. Kann dies ästhetisch sein? Diese Frage muß hier unbeantwortet bleiben; s. Grotesk. (*H.*)

Fardedafsche, s. Fredefafsche.

FARDHEM, ein Pastorat auf der schwedischen Insel Gottland, mit der Mutterkirche Fardhem (erbaut 1049 aus gehauenen Steinen), der Filialkirche Linde (gebaut im 12. Jahrh. aus Kalkstein, mit Deckenmalereien) und der Filialkirche Loista (errichtet 1199 aus Sandstein). — Die Gesammtzahl der Einwohner ward um 1828 zu 729 angegeben. In Loista fand man im J. 1797 Golddraht, goldene Stangen und Ringe, auch einen großen Armring, überhaupt mehre Mark schwer, und zu Linde in einem Acker eine Menge Silberstückchen und angelsächsischer, teutscher, kufischer ꝛc. Münzen aus dem 10. Jahrh., 72 Loth schwer. (*v. Schubert.*)

FARDULPH, FARDULF, Langobarden. 1) Fardulph, Herzog von Friaul, war aus Ligurien, erhielt, als Ado um das Jahr 695 oder 696 gestorben, das Herzogthum Friaul, hatte eine sehr schlüpfrige oder ungezähmte

Zunge, war von Hochmuth erfüllt, und wollte sich daher durchaus Ruhm durch einen Sieg über die Slawen erwerben, und brachte dadurch über sich und Friaul großes Unheil. Er gab nämlich einigen Slawen Geld, daß sie in Heer Slawen in das Land Friaul einzubrechen veranlassen sollten. Dieses geschah auch. Lange zuvor fielen Räuber von den Slawen eine Schafheerde und ihre Hirten an, welche in ihrer Nachbarschaft weideten, und trieben Beute von ihnen fort. Der Skuldais oder Rector dieses Ortes, ein Mann aus edlem Geschlechte, und stark an Muth und Kräften, verfolgte zwar diese Räuber, konnte sie jedoch nicht einholen. Als er von da zurückkehrte, begegnete ihm der Herzog Fardulf, und fragte ihn, was mit diesen Räubern geschehen sei. Argaid, so hieß der Skuldais, antwortete, daß sie entflohen. Da sprach Fardulf unwillig: Wann wirst du eine tapfere That thun können; da du den Namen Argaid hast, der von Arga [1]) herkommt. Zornig antwortete der so tapfere Mann Argaid: Wollte Gott so, daß ich und du, Fardulf! nicht eher aus diesem Leben gehen, als bis andere erkennen, wer von uns mehr Arga ist. Nach vielen Tagen, nachdem sie diese gemeinen Worte gewechselt hatten, trug es sich zu, daß das Heer der Slawen, für deren Ankunft Herzog Fardulf Belohnungen gegeben hatte, ankam. Sie hatten ihr Lager auf dem höchsten Gipfel eines Berges aufgeschlagen, und der Zugang zu ihnen war auf allen Seiten schwierig, als Herzog Fardulf erschien, und begann, den Berg zu umgehen, damit er durch nicht so steile Stellen über sie daherfallen könnte. Da sprach Argaid: Erinnere Dich, Herzog Fardulf! daß du gesagt hast, ich sei unthätig, und untauglich, und mich mit dem gemeinen Worte Arga genannt hast. Nun aber komme der Zorn Gottes über denjenigen, wer von uns beiden zuletzt zu diesen Slawen kommt. Mit diesen Worten wandte Argaid das Pferd, und begann zu streben, durch die rauhe Steilheit des Berges, wo ein schwerer Hinaufgang war, zu dem Lager der Slawen hinaufzureiten. Fardulf, der es für Schande hielt, wenn er nicht durch dieselben schwierigen Stellen über die Slawen daherfiele, folgte dem Argaid durch alle und jede schwierige und unwegsame Örtlichkeiten. Fardulf's Heer hielt es für schimpflich, dem Herzoge nicht zu folgen, und begann auch nachzufolgen. Als so die Slawen sahen, daß die Langobarden durch eine abschüssige Stelle zu ihnen herauf zu kommen suchten, bereiteten sie sich männiglich, und kämpften gegen sie mehr mit Steinen und Äxten, als mit den Schwertern, warfen sie von den Pferden herab, und tödteten sie fast alle. So erlangten sie den Sieg nicht durch ihre Macht, sondern durch Zufall. Daselbst kam der ganze Adel der Friauler um. Dort fiel Herzog Fardulf, und Argaid, der ihn zum Angriffe gereizt, ward dort vertilgt. Doch einer von den Langobarden, Namens Munichis, welcher Vater der nachmaligen Herzoge Petrus von Friaul und Ursus von Ceneta war, entkam durch seine ausgezeichnete Tapferkeit, Stärke und Gewandtheit. Schon war er vom Pferde geworfen, und ein Slawe hatte ihn plötzlich mit einem Seile gebunden. Aber er zog mit den gebundenen Händen dem Slawen die Lanze aus der Rechten, durchbohrte ihn, und warf sich gebunden die rauhen Örtlichkeiten hinab. Nach Fardulf ward Corvulus zum Herzoge von Friaul geordnet [2]). Muratori erzählt Fardulf's Fall zum J. 706 [3]).

2) **Fardulf**, Abt von St. Denys, ein Langobarde, war einer der getreuesten Hofleute des Königs Desiderius, und ging mit diesem nach Frankreich ins Elend [4]). Hier ward er ein treuer Anhänger Karl's des Großen. Dessen ältester Sohn Pipin und gewisse Franken verschworen sich, weil sie die Grausamkeit der Königin Fastrada nicht ertragen konnten, im J. 792 gegen den König Karl, um ihn des Lebens zu berauben. Fardulf entdeckt diese Verschwörung, und ward wegen dieses Verdienstes, daß er seine Treue bewahrt, von dem Könige mit der Abtei St. Denys beschenkt [5]). Man hat noch zwei Epigrammata [6]), aus welchen hervorgeht, daß dieser Abt Fardulf einen Palast bei dem Kloster des heiligen Dionysius zum Dienste des Königs Karl, und außerdem noch eine Kirche dem heiligen Johann dem Täufer zu Ehren erbaut habe, um ein Gelübde, welches er bei seinem Elende in Frankreich gethan, zu erfüllen. (*Ferdinand Wachter.*)

FARE (Charles Auguste, Marquis de la), geb. 1644 im Schlosse Valgorge in dem Departement Vivarais, widmete sich dem Kriegsdienste und war Hauptmann unter der Garde des Herzogs Philipp von Orleans, des nachherigen Regenten. Er starb 1712 zu Paris. Sein Freund, der Dichter Chaulieu, weckte sein poetisches Talent, das sich jedoch, nach einer Behauptung Voltaire's, erst spät entwickelt haben soll [1]). Seine poetischen Erzeugnisse sind Lieder, Epigramme und kleine Gedichte, leicht

1) Qui Argaid ab *Arga* nomen deductum habes, und weiter unten sagt Argaid: Memento, dux Fardulfe, quod me esse inertem, et inutilem dixeris, et vulgari verbo *Arga* vocaveris. So *Paulus Diaconus*, De Rebus Gestis Langobard. Lib. VI. Cap. 24 ap. *Muratori*, Rer. Italic. Scriptt. T. I. P. I. p. 498. Rotharis Leges sagen L. 384: Si quis aliam (nach anderer Lesart alium) Argam per furorem clamaverit, et negare non potuerit, et dixerit, quod per furorem dixisset, tunc juratus dicat, quod eam (nach anderer Lesart eum) Argam non cognovisset, et postea componat pro ipso injurioso verbo solidos XII. Et si perseveraverit et dixerit, se posse probare, per pugnam convincat eum, si potuerit aut, certe componat, ut supra. Ein sehr alter Codex Estensis bietet die alte Glosse dar: Cenitum, id est, *Arga*. S. *Muratori* l. l. T. I. P. II. p. 47. Der Pactus Legis Salicae hat nämlich Tit. XXXIII. L. 1: Si quis alterum cinnitum vocaret *Malb* Quintve DC. den. qui faciunt sol. XV culpabilis judicetur. S. *Eccardus*, Leges Francorum Salicae et Ripuariorum p. 64. 65. Daß cennitus, cenitus cinaedus sein soll, läßt sich aus dem altnordischen *ergi* schließen; s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt und erläutert von Ferd. Wachter. I. Bd. S. 24, und Mehres über arg s. bei *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. Col. 70. 71.

2) *Paulus Diaconus* Lib. VI. Cap. 24. 25. p. 498. 499. 3) Geschichte von Italien. 4. Th. (Leipzig 1746.) S. 241—243. 4) Derselbe a. a. O. S. 463. 5) *Einardi* Annales ap. *Pertz*, Monum. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 179. 6) Bei *Du Chesne*, Rer. Franc. T. II. p. 645.

1) „Son talent pour la poésie," sagt Voltaire, „ne se développa qu'à l'âge de près de soixante ans. Ce fut Madame de *Caylus*, l'une des plus aimables personnes de ce siècle par sa beauté et par son esprit, pour laquelle il fit ses premiers vers, et peut-être les plus délicats qu'on ait de lui.

versificirt, in der Manier des Chapelle, doch zärtlicher und anmuthiger. Am schwächsten sind seine Nachbildungen einiger Oden des Horaz. Gewöhnlich findet man seine Gedichte den Ausgaben der Werke seines Freundes Chaulieu beigefügt. Doch sind sie auch einzeln zu Paris 1755 in zwei Duodezbändchen gedruckt worden, späterhin auch zu London 1781, ebenfalls in Duodez. Außerdem hat er sich als Autor bekannt gemacht durch seine sehr freimüthig geschriebenen **Reflexions sur les principaux événemens du règne de Louis XIV.** (Amsterd. 1734. 12.)[2]).

(*Heinrich Döring.*)

FAREHAM, eine Hafenstadt in der englischen Grafschaft Southampton, auf der nordwestlichen Spitze von Portsmouth-Harbour, gut gebaut, mit einer Kirche und zwei Bethäusern der Dissenters. Die betriebsamen Einwohner treiben starken Handel mit Steinkohlen, bauen Sloops und kleinere Schiffe, verfertigen Taue und Segeltuch, und verdanken ihr Wohlsein vornehmlich der Nähe von Portsmouth. In der neuern Zeit sind auch Einrichtungen für diejenigen getroffen, welche den Ort im Sommer besuchen, um in der See zu baden. (*Eiselen.*)

FARELLONES, FARELLONS. 1) Insel an der Küste Sierra Leona, jetzt weit bekannter unter dem Namen Scherbro (s. d. Art.). 2) **Farallon**, eine kleine unbedeutende Insel in der Marianengruppe. 3) Eine Gruppe von fünf Inseln in dem Archipel von Chiloe.

(*Daniel.*)

FAREWELL. (Cap). 1) Inselchen und Cap an dem Südende von Grönland, von den Franzosen Cap Adieu genannt. 2) Nördliche Spitze der Südhälfte von Neu-Seeland, liegt 40° 30′ 55″ n. Br., 170° 26′ 30″ östl. L. 3) Farewell-Island, die nördlichste Insel einer Eilandgruppe im Archipel der Fidschi-Inseln. Jene aus mehr als 30 Inselchen bestehende Gruppe liegt unter 17° 6′ 5″ s. Br. u. 181° 3′ östl. L. von Greenwich. (*Daniel.*)

FARFANES (in der Einzahl Farfan) hießen in Spanien die christlichen Ritter, welche das Nationalrecht aufgaben und in den Dienst fremder Königreiche traten. Da sie vorzüglich in den Dienst der Muhammedaner sich begaben, so wurde Farfan besonders ein christlicher Ritter im Dienste der Mauren genannt. Es hatte nämlich in Spanien der Gebrauch statt, daß, wenn die großen Herren und Edelleute mit ihrem Oberherrn unzufrieden waren und sich gegen ihn auflehnen wollten, sie ihrem Nationalrechte dadurch entsagten, daß sie ihren geleisteten Eid der Treue öffentlich aufriefen, gleichsam als wenn sie durch diese Formalität aller Obliegenheit und Verbindlichkeit gegen den Oberherrn entledigt würden, und das Recht erlangten, ihm mit gutem Gewissen den Krieg anzukündigen und auf die feindliche Seite überzutreten. Seit dieser Gebrauch in Spanien herrschte, gab es besonders im Königreiche Marokko Farfanes, und sie lebten hier in der Hauptstadt in einer Art von Unfreiheit, weil sie ohne Erlaubniß des Königs dieselbe nicht verlassen durften. König Johann I. von Castilien und Leon ließ den König von Marokko ersuchen, einigen christlichen Rittern, welche sich seit geraumer Zeit in der Hauptstadt seiner Staaten aufhielten, die Freiheit wieder zu schenken. Diese Farfanes geheißenen Ritter fanden sich (im J. 1390) mit Erlaubniß des Königs von Marokko in Castilien ein, und verfügten sich nach Alcala, um dem Könige Johann ihre Danksagung abzustatten, und wurden von ihm mit den Merkmalen einer besondern Wohlgewogenheit empfangen. Die Farfanes, da sie im Dienste der Ungläubigen in Afrika gewesen, verstanden die Reitkunst ungemein, besonders waren sie Meister im Herumtummeln der Rosse. König Johann, der dieses erfuhr, wollte sie die Probe machen lassen. Zu diesem Zwecke begab er sich an einem Sonntage, den 8. Oct. 1390, mit dem Erzbischofe von Toledo und dem ganzen Hofstaate aus dem Thore von Burgos. Er ritt ein sehr schönes Pferd, und ward durch das Beispiel der Farfanes, jener Ritter, welche so lange in Afrika gewesen waren, aufgemuntert, ihnen es in den Reitkünsten nachzuthun. Sie tummelten ihre Pferde auf einem neugepflügten Acker herum, und der König wollte ein Gleiches thun, gab seinem Rosse die Sporen, aber wegen der Ungleichheit des Bodens stürzte das Pferd mit solcher Gewalt, daß der König, durch diesen Fall zerquetscht, das Leben verlor *). (*Ferdinand Wachter.*)

FARFAR. Unter diesem Namen erwähnt die Peutinger'sche Tafel einen Zufluß der Tiber auf dem rechten Ufer im Sabinerlande. Eine andere Form des Namens kommt bei *Ovid.* Metam. XIV, 330 vor: **Narque tulit praeceps et amoenae *Farfarus* umbrae.** Ja, Servius zu Aen. VII, 715 belehrt uns, daß der dort erwähnte Fabaris mit dem Farfar identisch sei, und seine Notiz wird durch eine Stelle des Vibius Sequester bestätigt, der auch einer falschen Form Faber Erwähnung thut. Jetzt heißt das Flüßchen Farfa, nicht Correse, wie einige Geographen angeben. An ihm liegt die Abtei S. Maria in Farfa. Dies berühmte Kloster soll schon vor dem Einbruche der Lombarden in Italien erbaut, dann aber von diesem Volke zerstört sein. Einige behaupten, gleich nachher sei es auf Antrieb des Thomas, eines heiligen Priesters von Morienna, wieder aufgeführt, Andere setzen die Restauration in die Zeit des Herzogs Pharoald von Spoleto, der den Bau durch verschiedene Geschenke unterstützte. Vgl. *Mabillon*, Annal. Benedict. lib. XVII. c. 20. Das alte Chronicon Farfense hat Muratori im zweiten Bande der Scriptt. Rer. Italic. mitgetheilt.

(*Daniel.*)

FARGESCHEM oder Zargeschem nach dem Bundehesch Cap. 39 in der myth. Gesch. der Parsen ein Enkel Djemschid's und der achte Vorfahr des Feridun. Er lebte 100 Jahre. (*Richter.*)

FARIA E SOUSA (Manoel), Geschichtschreiber und lyrischer Dichter, wurde den 18. März 1590 zu

2) s. *L. Ph. La-Madelaine*, Dictionnaire des Poëtes français. (Paris 1805.) p. 181 sqq. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 5. Bd. S. 44. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 6. Bd. S. 129. Baur's Neues histor.-biogr.-literar. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 151 fg.

*) Joh. von Ferreras, Allgem. Hist. von Spanien. 5. Bd. (Halle 1756.) S. 615. 616.

Souto geboren, einem Orte in der Nähe der Städte Amarante und Guimaraens in der portugiesischen Provinz Entre Douro e Minho, wo seine Ältern einen Edelsitz, genannt Caravela, hatten. Er stammte von väterlicher und mütterlicher Seite, aus altadeligen Häusern; denn sein Vater, Amador Perez de Eiro, war Edelmann des königl. Hauses (Fidalgo da Casa real) und von seiner Mutter Luiza de Faria e Souza erbte er die Namen und Titel dieses alten Geschlechtes. Schon in seiner frühesten Kindheit zeigte er bedeutende Anlagen, wiewol er eine so schwächliche Gesundheit hatte, daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Noch im zarten Knabenalter machte er so zierliche Federzeichnungen, daß man sie kaum von Kupferstichen unterscheiden konnte, und auch in der Malerei hatte er einige Fortschritte gemacht. Mit zehn Jahren kam er nach Braga, um Grammatik und Logik zu studiren; doch zog ihn die Poesie beiweitem mehr an, und er schrieb schon damals mehre poetische Versuche, die er jedoch in reiferen Jahren den Flammen übergab. Mit vierzehn Jahren war er schon so sehr entwickelt, daß sein Verwandter, D. Fr. Gonçalo de Moraes, Bischof von Oporto, ihn zu seinem Secretair machte; in dessen Hause blieb er zehn Jahre und bildete sich in den philosophischen und politischen Wissenschaften völliger aus. Auch während dieser Zeit schrieb er viele Gedichte, und darunter einige von größerem Umfange, wie ein Rittergedicht nach dem Muster des Palmerin und ein historisches Gedicht, worin er in 16 Gesängen das Leben ebenso vieler Könige von Portugal besang. Aber auch von diesen verbrannte er später die meisten und das letztere arbeitete er in Prosa um, voraus sein so berühmt gewordenes Werk, die **Epitome de las Historias portuguezas** entstand. In den erotischen Schäfergedichten aus dieser Zeit wird eine Schöne unter dem Namen Albania gefeiert, die aber keineswegs ein ideales Wesen, sondern ein Fräulein aus einem angesehenen Hause, Doña Catalina Machado, war, mit der er sich auch im J. 1614 verheirathete und in den 35 Jahren ihrer Ehe zehn Kinder mit ihr zeugte. Diese Verbindung aber verursachte die Trennung von seinem bisherigen Herrn und Gönner, dem Bischofe, der ihn zum geistlichen Stande bestimmt hatte und in seinem Hause kein weibliches Wesen duldete. Doch blieb er noch bis zum J. 1618 in Oporto, sich ausschließend mit wissenschaftlichen und poetischen Arbeiten beschäftigend. In diesem Jahre zog er mit seiner Familie zu seinen Ältern, und im folgenden begab er sich nach Madrid, in der Hoffnung, bei einem Verwandten des Bischofs, D. Pedro Alvarez Pereira, Staatsrath unter den Königen Philipp III. und IV., Dienste zu finden und dadurch seine Lage zu verbessern. Zwar fand er in der That an diesem einen neuen, ihm sehr gewogenen Herrn, der ihm jedoch bald wieder durch den Tod entrissen wurde, wie er denn überhaupt unter keinem glücklichen Sterne geboren war. Unterdessen hatte er auch seine Familie nach Madrid nachkommen lassen und begann nun die Früchte seiner Studien durch den Druck bekannt zu machen, wodurch sein Name bald berühmt wurde. So gab er zwischen dem J. 1623 bis 1628 die beiden Theile seiner **Discursos morales y politicos**, eine Sammlung seiner Gedichte unter dem Titel: **Fuente de Aganipe** und seine **Epitome de las Historias portuguezas** heraus, sämmtlich wie fast alle seine Werke, in spanischer Sprache geschrieben, die damals auch in Portugal, als einer spanischen Provinz, Hof- und Modesprache war, und von nun an war sein Ruf als Dichter und Geschichtschreiber fest begründet. Nicht sowol war es seine bürgerliche Existenz; denn er hatte nach dem Tode des D. Pedro Alvarez an D. Manoel de Moura Corte Real Marques von Castello Rodrigo einen neuen und einflußreichen Herrn gefunden, der aber, um ihn an sich zu fesseln, ihn nicht nur mit leeren Versprechungen hinhielt, sondern auch die ihm von Anderen angebotene, mehr selbständige Versorgung im Staatsdienste zu hintertreiben wußte. So beredete ihn der Marques, der zum Gesandten am römischen Hofe ernannt worden war, ihn als Legationssecretair dahin zu begleiten; er schiffte sich daher mit seiner ganzen Familie ein und langte nach einer langen und stürmischen Fahrt im Juni 1632 in Rom an. Sein Ruf war ihm vorausgeeilt; denn kaum dort angekommen, suchte ihn der Graf von Castelvillani, Oberkammerherr Urban's VIII., auf und veranlaßte ihn, einen Panegyricus auf die Krönung dieses Papstes zu dichten, welcher von diesem, der selbst Dichter war, sehr beifällig aufgenommen wurde. Überhaupt zeichneten die italienischen Gelehrten ihn vielfältig aus. Ihm wurde jedoch sowol seine Stellung als auch das römische Klima immer unangenehmer; er begehrte daher seinen Abschied und kehrte im J. 1634 nach Madrid zurück. Faria hatte nun den Herrendienst herzlich satt bekommen und beschloß, sich lieber mit Wenigerem zu behelfen als je wieder seine Selbständigkeit aufzuopfern; ohnehin hatte er dadurch sich nicht einmal eine sorgenfreie Existenz verschaffen können, obwol er für einen der gewandtesten Secretaire und der erfahrensten Geschäftsmänner galt. So rühmt man von ihm, daß er an einem Tage hundert Gratulations- oder Condolenzschreiben verfassen konnte, deren jedes von dem anderen hinlänglich verschieden stylisirt war. Er sollte aber noch eine bittere Erfahrung machen; denn statt Lohn und Beförderung für seine Dienste zu erhalten, mußte er sogar seine Treue verdächtigt sehen. Er wurde nämlich gleich nach seiner Rückkunft nach Madrid, der Indiscretion in den Gesandtschaftsgeschäften angeklagt, gefangen gesetzt. Nach vierthalbmonatlicher Haft und Untersuchung überzeugte man sich allerdings von seiner Schuldlosigkeit; er wurde nicht nur wieder in volle Freiheit gesetzt, sondern auch aufgefodert, sich dem Könige vorzustellen und von dessen Gnade eine Anstellung sich zu erbitten. Faria aber, der nie die Kunst des Bittens verstand und darum auch nichts erhielt, verschmähte es, bei dem Könige und den Ministern als Gnade zu erbetteln, was als wohlverdienter Lohn seinen Talenten und seinen geleisteten Diensten gebührte, und er antwortete selbst dem damals allmächtigen Minister, dem Conde-Duque de Olivares, der ihn dazu auffoderte, „wenn Se. Majestät und Euere Excellenz wissen, daß ich eine Belohnung verdiene, so ist es nicht nöthig, daß ich deßhalb dem König aufwarte." Ja er wollte, der Welt überdrüssig, sich in die Einsamkeit seines väterlichen Erbgutes zurückziehen, und

nur, als man ihm durchaus nicht erlaubte, den Hof zu verlassen, wo man doch ungern einen so berühmt gewordenen Mann vermißte, nahm er eine vom Könige zum Unterhalt seiner Familie bewilligte Pension an; auch wurde er zum Ritter des Christusordens und des königlichen Hauses ernannt. Doch lebte er von nun an selbst am Hofe in großer Zurückgezogenheit und ausschließend den Wissenschaften und lag seinen schriftstellerischen Arbeiten mit solchem Eifer ob, daß er, wie er selbst von sich berichtet, täglich zwölf Bogen, jede Seite zu dreißig Zeilen, geschrieben hat. Doch auch hierin sollte er nicht unangefochten bleiben; denn da er, wie gegen seine eigenen Werke, auch gegen die Anderer ein strenger, unerbittlicher Censor war, so machte er sich dadurch viele Feinde, wie durch seinen Ruhm zahlreiche Neider. So suchten Einige, deren Werke er streng kritisirt hatte, seine im J. 1639 herausgegebenen Commentare zu den Lusiaden des Camoens zuerst bei dem Inquisitionsgerichte von Castilien zu verdächtigen, und da es ihnen nicht gelang, von diesem ein Verbot zu erwirken, wiederholten sie mit besserm Erfolge ihre Anklage bei dem Tribunal von Lissabon, sodaß Faria genöthigt war, im nächsten Jahre eine eigene Vertheidigungsschrift derselben erscheinen zu lassen. In den letzten 15 Jahren seines Lebens beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Ausarbeitung der Geschichte der politischen und militairischen Thaten der Portugiesen in allen vier Welttheilen, und zwar so anhaltend, daß er sein Haus nur verließ, um die Kirche zu besuchen, obgleich sein Aufenthalt in der Residenz und sein Ruf ihn sehr gesucht machten, und daß er sich kaum zum Essen und Schlafen Zeit nahm. Diese Lebensweise in schon vorgerücktem Alter mußte seine Gesundheit zerstören; nach mehrjährigen Leiden an Steinbeschwerden starb er an der Urinverhaltung den 3. Juni 1649. Wiewol er in der letzten Zeit sich von der Gesellschaft fast ganz zurückzog, gewöhnlich sehr einsylbig war, auch durch seine äußerst einfache Kleidung und einen ungewöhnlich langen Bart nach altportugiesischer Mode von den Weltleuten sich unterschied, und daher für einen rauhen Sonderling galt, so war er doch in dem engern Kreise seiner vertrauten Freunde gesprächig und liebenswürdig, ja selbst witzig und aufgeräumt. Zu seiner Rechtfertigung pflegte er, gestützt auf seine eigenen leidigen Erfahrungen, zu sagen: „Ein Verständiger befreit sich von der Last, die Menschen kennen zu lernen, nur dadurch, daß er sich zum Passer solitarius in tecto macht." Er starb in Dürftigkeit, und auch ihn, den seine Zeitgenossen fast darben ließen, feierte die Nachwelt mit übertriebenen Lobeserhebungen; denn die Portugiesen waren auf ihn so stolz, wie die Spanier auf seinen Zeitgenossen und Freund, den großen Lope de Vega, der selbst aber seiner im Laurel de Apolo (Silva 3) sehr lobend gedacht hat und mit dem er wenigstens in der Fruchtbarkeit und Leichtigkeit der Feder Ähnlichkeit hatte [1]).

Von seinen zahlreichen Werken sind folgende im Druck erschienen: 1) **Muerte de Jesus, y llanto de Maria.** (Madrid 1623.) — 2) **Fabula de Narciso y Eco.** (Lisboa 1623. 8. und 1737. 4.) — 3) **Fuente de Aganipe, y Rimas varias. 7 Partes.** (Madrid 1624, 1625 und 1627. 8. 12. und 16.) Die ersten vier Theile in vermehrter und verbesserter Ausg. Madrid 1644 und 1646. 8. Die 1. Parte enthält 600 Sonette; die 2. zwölf größere Gedichte (Poemas) in Octaven, Silvas und Sextinas; die 3. Canzonen, Oden, Madrigale, Sestinen und Tercinen; die 4. zwanzig Eklogen; die 5. Redondilien, Glossen, Cantilenen, Decimas, Romanzen und Epigramme; die 6. Sonette, Octaven, Terzette, Canzonen, Oden und Madrigale in kürzeren Versmaßen (versos de arte menor), eine von ihm versuchte Neuerung oder vielmehr Erneuerung der alten Nationalmaße, weshalb er diesen Theil: Musa nueva betitelt hat; die 7. endlich besteht aus Akrostichen, Esdrujulos, Ecos und dergl. künstlichen Reimspielen, daher von ihm Ingenio genannt; vorausgeschickt sind diesen Gedichten mehre Abhandlungen über die Dichtkunst und die Dichtungsgattungen, wie „über die Sonette," über „den irrigen Begriff, den die Neueren von der Poesie haben," und über „die Schäferpoesie" (diese Abhandlungen stehen auch, mit Zusätzen und Verbesserungen in seinen Commentaren zu den Gedichten des Camoens; vgl. *Sarmiento*, Obras postumas. p. 217). — 4) **Epitalamio a los casamientos de los Sen. Marqueses de Molina.** Zaragoza, 1624. 4. Eine lange Canzone. — 5) **Discursos morales y politicos** (denen in der ersten Auflage der Verleger den pompösen Titel: Noches claras, divinas y humanas flores beigefügt hatte). (Madrid 1623—1626 und Lisboa 1674. 8. — 6) **Epitome de las Historias portuguezas** (auch unter dem Titel Historia del Reyno de Portugal). (Madrid 1628. 4.) 2 Voll. und oft; eine der besten Ausg., mit den Bildnissen der Könige von Portugal, ist die von Brüssel (1730. Fol.), und die neueste: Brüssel (Lissabon) 1779. Fol. — 7) **Escuriale per Iacobum Gibbes, Anglum**, in eine spanische Ode übersetzt. (Madrid 1638. 4.) — 8) **Lusiadas de Luiz de de Camoens ... comentadas todas.** (Madrid 1639. 4 Voll. Fol.); nebst der Vertheidigung dieses Werkes gegen die Anklagen bei dem Inquisitionstribunal, die unter dem Titel Information etc. im Jahre 1640 ohne Druckort in Fol. erschien. — 9) **Império de la China, y cultura evangélica en él por los religiosos de la Compañia de Jesus, sacado de las noticias del Padre Alvaro Semedo, de la propria Comp.** (Madrid 1642. 4. und Lisboa 1730. Fol.) — 10) **Nenia. Poema acrosticho á la Reina de España Da. Isabel de Borbon.** (Madrid 1644. 4.) — 11) **Nobiliario del Conde de Barcelos D. Pedro, hijo del Rey D. Dioniz de Portugal, traducido y castigado con nuevas ilustraciones de varias notas.** (Ma-

1) Man s. **Retrato de Manuel de Faria .... contiene una relacion de su vida, un catálogo de sus escritos, y un sumario de sus elogios, recogidos de varios autores, por *D. Francisco Moreno Porcel.*** Ohne Ort und Jahr (die Vorrede ist Madrid 1650 datirt) in 4. Mit Faria's Portrait, von einer seiner Töchter gezeichnet. *Barbosa Machado*, Bibliotheca Lusitana. T. III. p. 253—260. Beide benutzten eine handschriftliche Autobiographie Faria's, und der Erstere war sein vertrauter Freund.

drid 1646. Fol.) (die Anmerkungen dazu waren schon früher in der Ausg. des portugiesischen Originals [Rom 1640], abgedruckt). — 12) El gran Justicia de Aragon D. Martin Batista de Lanuza. (Madrid 1650. 4.) — 13) Asia portugueza. (Lisboa 1666—1675. 3 Voll. Fol. und ebenda, 1703.) — 14) Europa portug. (Lisboa 1667 — 1680. 3 Voll. Fol. und vom 1. Bd. 2. Aufl. ebenda 1678.) — 15) Africa portug. (Lisboa 1681. Fol.) Die drei letzten Werke wurden von dem Sohne des Verfassers, dem Capitain Pedro de Faria e Sousa, herausgegeben). 16) Rimas varias de L. de Camoens ..... comentadas. (Lisboa 1685.) 5 Tom. Fol. — 17) Peregrino instruido (ohne den Namen des Verfassers und des Druckers) 4. — Unter den handschriftlich hinterlassenen und bis jetzt noch nicht herausgegebenen Werken von ihm sind die wichtigsten: America portug.; — Catalogo de los escritores portug. (enthält 823 Autoren und ist vollständiger als der in der Epitome stehende); — der 6 und 7. Theil der Commentare zu den Rimas und die Commentare zu den Comedias und den prosaischen Werken des Camoens; — mehre Bände eigener Gedichte, Briefe, Komödien; die erwähnte Autobiographie u. s. w.

Schon aus diesem bloßen Verzeichniß seiner Werke ersieht man, daß Faria sich hauptsächlich als lyrischer Dichter und als historisch-statistischer Schriftsteller einen Namen in der Literaturgeschichte der pyrenäischen Halbinsel gemacht hat. Es fehlte ihm gewiß nicht an poetischem Talent; er hielt sich jedoch für ein Genie und daher berufen, Außerordentliches, Neues zu leisten. Dazu muß man, um billig zu sein, in Anschlag bringen, daß er in einer Zeit lebte, die aus Überreizbeit Gefallen am Verkünstelten und Bizarren fand und die, eben weil sie eine Periode beginnenden Verfalls und zunehmender Schwäche war, Unnatur für Genialität und paroxysmenartige Anstrengung für übersprudelnde Productionskraft hielt. So sind selbst seine besten Gedichte nicht ganz frei von Affectation, Manierirtheit, abenteuerlichen Einfällen, gesuchten Bildern und Vergleichungen, und müßiger Gelehrsamkeit; kurz es fehlt ihnen an jener edlen Simplicität und absichtslosen Naturwahrheit, für welchen Mangel oft sehr gelungene Stellen, aller Reiz und Schmelz des Ausdrucks, eine nicht gemeine Fertigkeit in der Versification und manchmal überraschend zarte und anmuthige Gedanken und Bilder nicht entschädigen können. Auch er cultivirte hauptsächlich die beiden damals in der spanischen und portugiesischen Poesie so beliebt gewordenen Gattungen der Lyrik: das Sonett und die Ekloge, deren er auch mehre in portugiesischer Sprache schrieb (200 Sonette und zwölf Eklogen), während seine übrigen Gedichte nur in spanischer Sprache abgefaßt sind. Unter seinen Sonetten sind die erotischen die zahlreichsten und gelungensten; unter den moralischen sind einige, die durch lebendige Darstellung eines tieferen sittlichen Gefühls ansprechen; die geistlichen (sonetos sacros) hingegen entbehren zu sehr der Begeisterung und Innigkeit, um sich nur über die Mittelmäßigkeit zu erheben. Ganz aber hat er die eigentliche Natur der Ekloge verkannt; dies zu beweisen genügt es, die von ihm selbst gegebene Eintheilung seiner verschiedenen sogenannten Schäfergedichte herzusetzen, wobei er sich nicht wenig auf die von ihm neu erfundenen Arten zu gute that; er theilt sie nämlich ein in: Eklogen der Liebe (Eglogas amorosas), Jägereklogen (venatorias), Seefahrereklogen (marítimas), Bauerneklogen oder eigentlich ländliche (rusticas), Leichenbegängnißeklogen (funebres), Schiedsrichtereklogen (arbitrarias), Klostereklogen (monasticas), kritische Eklogen (criticas), genealogische Eklogen (genealógicas), Einsiedlereklogen (eremiticas), phantastische Eklogen (fantásticas) u. s. w., worunter grade die einzige plausible Art, die eigentlich ländlichen oder Bauerneklogen, statt eines poetisch idealisirten Bildes ländlichen Stilllebens die Bauernsitten in ihrer Rohheit und in einem fast unverständlichen Patois geben. Diese geschmacklosen Verirrungen einer durch Überverfeinerung von der Naturwahrheit soweit abgekommenen Kunstpoesie suchte Faria noch überdies in den seinen Gedichten beigegebenen Abhandlungen und in seinen Commentaren zu den Gedichten des Camoens, worin leider der brauchbare historische Theil durch diesen kritischen Unsinn und eine nur lästige Gelehrsamkeit fast ungenießbar gemacht wird, auch theoretisch zu rechtfertigen. So wirkte Faria sowol durch Beispiel als Lehre eben nicht vortheilhaft auf die Entwickelung der Poesie, besonders der portugiesischen, da er bei seinen Landsleuten noch lange als „ein kritisches Drakel" verehrt und seine Manier zu dichten als der „geistreiche und affectvolle Styl" bewundert und nachgeahmt wurde [2]).

Auch als historisch-statistischer Schriftsteller zeichnet sich Faria mehr durch die Menge seiner Werke, unermüdlichen Fleiß und Sammlereifer als durch kritische Selbständigkeit, Schärfe des Urtheils und Verläßlichkeit aus. Die meisten seiner Arbeiten in diesem Felde sind nicht viel mehr als bloße Compilationen, in die ihn seine Leichtgläubigkeit und Vorliebe für das Absonderliche und Wunderbare viel Unhaltbares und Schiefes aufnehmen ließen. Sein prosaischer Styl ist wol mitunter lebendig und geschmückt, leidet aber ebenfalls an Manierirtheit, Geschwätzigkeit und unnöthigem Prunk. Doch sichern ihm seine noch brauchbaren Nachrichten von dem portugiesischen Indien während der spanischen Oberherrschaft, die statistischen Bemerkungen über Portugal und seine gelehrten Anmerkungen zu dem genealogischen Werke des Grafen von Barcellos eine Stelle unter den historischen Schriftstellern seiner Nation [3]). (*Ferdinand Wolf.*)

FARIA-SEVERIM (Manoel de), ebenfalls, wie sein berühmt gewordener Landsmann und Namensvetter, Manoel de Faria e Sousa, historisch-statistischer Schriftsteller, wurde 1583 zu Lissabon geboren. Schon in seiner ersten Jugend kam er nach Evora, wo er unter der Leitung seines Oheims, der Domherr und Cantor an der dortigen Kathedrale war, Philosophie und Theologie studirte und

2) Vgl. Bouterwek, Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 3. Th. S. 130 und 4. Th. S. 282—295. 3) Vgl. Wachler, Geschichte der histor. Forschung und Kunst. 1. Bd. 2. Abth. S. 505—507, und *Denis*, Resumé de l'hist. litt. du Portugal. (Paris 1826.) p. 366—368.

in beiden Facultäten den Doctorgrad erhielt. Er zeichnete sich durch Kenntnisse und sittliches Betragen so sehr aus, daß sein Oheim, als er sich im J. 1609 in ein Kloster zurückzog und auf seine Würden resignirte, ihm die Nachfolge in denselben verschaffen konnte. Faria benutzte aber seine nun sorgenfreie Existenz nur, um sich mit desto größerem Eifer den Studien, besonders denen der heiligen Schrift, mystischen Theologie, der vaterländischen und römischen Geschichte, Geographie und Alterthümer zu widmen. Dadurch erwarb er sich bald einen bedeutenden Ruf und galt für einen der gelehrtesten Antiquare und Numismatiker. Er verwandte einen großen Theil der reichen Einkünfte von seinen Beneficien auf Erwerbung von seltenen und kostbaren Werken; so besaß er z. B. die Werke des P. Luis de Granada in japanischer Übersetzung, einige Papyrushandschriften und andere auf Palmenzweigen. Auch hatte er ein Museum von allen Arten von Alterthümern angelegt, in dem sich besonders eine sehr vollständige Sammlung von römischen und portugiesischen Münzen befand. Ein Hauptziel seiner gelehrten Untersuchungen war, die in die portugiesische Geschichte eingeschlichenen Fabeln auszumerzen, und er durchforschte deshalb mit großem Eifer die Archive. Als er die Last der Jahre und die Hinfälligkeit seiner Gesundheit immer mehr zu fühlen begann, verzichtete auch er auf seine Beneficien zu Gunsten eines Neffen, des ebenfalls als Gelehrten bekannt gewordenen und mit ihm ganz gleichnamigen jüngern Manoel de Faria-Severim, und zwar auf das Kanonikat am 4. April 1633 und auf das Cantorat den 19. März 1642. Auch trug er viel zu dem von diesem seinem Neffen zu Evora errichteten Waisenhause bei. Er wurde von der Gelbsucht befallen, an deren Folgen er den 25. September 1655 zu Evora starb *).

Von seinen Werken sind im Druck erschienen: 1) **Discursos varios politicos** (nicht zu verwechseln mit dem ähnlich betitelten Werke: „Discursos morales y politicos," des Manoel de Faria e Sousa) (Lisboa 1624. 4.), bestehend aus folgenden sieben Abhandlungen: Assistencia del Rey em Lisboa; — Vida de Ioão de Barros; — Da lingoa portug.; — Vida de Luis de Camoens (eine der besten und zuverlässigen Biographien dieses Dichters); — De exercicio da Caça; — Vida de Diogo de Couto; — Da origem das vestes sacerdotaës. — 2) Meditaçoens do Santissimo Sacramento. (Lisboa 1638.) — 3) Promptuario espiritual. (Lisboa 1651. 4.) — 4) Noticias de Portugal. (Lisboa 1655. Fol.); 2. ed. ad. p. *Iozé Barbosa*, com a vida do autor. (Lisboa 1740. Fol.) — 3. ed. ebenda, 1791. 3 Bde. in 8. (den 3. Bd. bilden in dieser Ausgabe die unter Nr. 1 erwähnten Discursos); das Hauptwerk des Verfassers handelt in acht Abhandlungen von den Mitteln, Portugal zum blühendsten Zustande zu erheben; von den Titeln und Wappen adeliger Familien Portugals; von den römischen, gothischen, arabischen und späteren Münzen Portugals; von der Errichtung der Universitäten in der Halbinsel; von der Verbreitung der christlichen Religion in Guinea; von der Schiffahrt der Portugiesen nach Ostindien und von den Cardinälen aus der portugiesischen Nation. — 5) Relação universal do que succedeo em Portugal, e mais Provincias do Occidente e Oriente de Março de 1625. até todo Setembro de 1626. (Lisboa 1626. 4.) — 6) Relação.....desde Março de 1626 até Agosto de 1627. (Evora 1628. 4.) — (Diese beiden Relationen gab er unter dem angenommenen Namen: Francisco de Abreu heraus). —

Außerdem hinterließ er eine bedeutende Anzahl von Werken handschriftlich, meist historischen und antiquarischen Inhalts, darunter auch Notas as Lusiadas de Camoens, u. s. w.

Faria zeichnet sich nicht nur durch eine große Gelehrsamkeit, sondern auch durch Schärfe des Urtheils und gesunde Kritik aus, Eigenschaften, die an seinen Landsleuten und Zeitgenossen nicht sehr häufig getroffen werden; auch empfehlen sich seine Schriften durch einen correcten und eleganten Styl. (*Ferdinand Wolf.*)

FARIMA oder **Ban-Siu**, eins von den 51 Fürstenthümern der Insel Nipon, liegt in der Region Sanyodo, d. i. Gegend des südlichen Gebirgsabhanges, an dem Meerbusen, in welchem die Inseln Xicoco und Awasi liegen. Rings herum liegen die Fürstenthümer Bigsen im W., Mimasaka im NW., Tamba im N., Tsingknin im O. In Farima werden als Orte genannt: Finiedzi, Akazi, Ako, Taksfu. (*Daniel.*)

FARINA, Porto Farina (bei den Einwohnern **Gar el-Mailah**, d. i. Salzgrube, wegen der benachbarten Saline), Ort im Gebiete von Tunis im W. von dieser Stadt, an einem Vorgebirge und der Mündung des Flusses Medserdah. Die Landschaft umher ist außerordentlich fruchtbar. Sonst war hier das erste Seearsenal der tunesischen Marine, denn der Hafen war sicher und konnte, als er noch im Stande war, große Seeschiffe fassen. Jetzt ist er versandet; doch ist noch in Farina eine Schiffswerft und eine Garnison von 100 Mann. Die Zahl der Einwohner wird auf 9000 berechnet. In der Umgegend sind die Ruinen des alten Utica. (*Daniel.*)

FARINA (Carlo), aus Mantua, lebte als Violinist und Componist an der Hofkapelle in Dresden und gab 1626 dort Pavanen und Sonaten heraus. — Ein **Francisco Farina**, der aber auch **Farino** genannt wird, machte sich als Componist gegen 1600 in Italien einen Namen. — In neuerer Zeit ließ Dr. Giuf. la Farina aus der Zeitschrift il Faro (1836.), Gennajo in demselben Jahre einen Aufsatz abdrucken: Elogio del cav. Vinc. Bellini, letto all' academia peloritana etc. dal socio etc. Messina, presso Fiumara (kurz). (*G. W. Fink.*)

Farinaria *Soverb.*, s. Aegerita, Eurotium, Spermoedia und Ustilago.

FARINATO (Paolo), geb. zu Verona 1522. Nach

*) S. *Barbosa-Machado*, Bibliotheca Lusitana. T. III. p. 368—374. Faria's hinterlassene Autobiographie ist ungedruckt geblieben, aber von Iozé Barbosa, dem Bruder des Obigen, zu der der von ihm besorgten zweiten Ausgabe von Faria's Noticias de Portugal vorgesetzten Biographie des Verfassers benutzt werden.

Lanzi [1]) soll er in Giolfino's Schule die Malerei studirt haben, ging aber zu Tizian und Giorgione über, und bildete in der Folge seinen eignen Styl. Die Malereien, welche er in Verona und Venedig ausführte, wurden sehr bewundert, und viele derselben von andern Künstlern copirt. Die fortwährend heitere Laune, die ihn belebte, trug er auch in seine Arbeiten über, und so gelang es ihm, daß er in seinen spätern Jahren seine frühere etwas trockene Manier veredelte, wie das schöne Gemälde, die Vervielfältigung des Brodes in der Wüste, beweist, worunter er mit eigener Hand schrieb, er habe es in seinem 79. Jahre gemalt. Auch bezeichnete er viele seiner Gemälde mit einer gemalten Schnecke.

Den größten Ruhm aber erwarb sich dieser Meister durch seine Freskomalereien. Durch den Gesandten Grimani hatte er Gelegenheit, Rom zu sehen, und seine Malereien daselbst erhoben ihn in die Zahl der großen Künstler. Die Vergötterung Venedigs, welche Darstellung er nach seiner Rückkehr im öffentlichen Palaste zu Venedig ausführte, wird von Zanetti, Strozza und Mignard, als ein Meisterstück geschildert, und dieses Kunstwerk hat seinen Ruhm auch in der neuern Zeit behauptet; die Franzosen schnitten es aus der Decke heraus, und transportirten es nach Paris, später aber kam es wieder nach Venedig [2]). Auch seine Hochzeiten zu Kana verdienen gleiche Bewunderung. Der ausgezeichneten Werke dieses Meisters sind aber sehr viele und wir verweisen über sie auf Lanzi, welcher sie ausführlich beschreibt. Farinato starb in seinem 81. Jahre, und besaß einen einzigen Sohn, Namens Orazio, welcher auch zu großen Erwartungen in der Kunst berechtigte, aber in der Blüthe seiner Jahre starb. — Nach Bartsch [3]) lieferte Paolo zehn radirte Blätter, im Geschmack des Paolo Veronese und Tintoretto; drei von diesen Blättern sind mit der Jahrzahl 1566, 1567 und 1568 ausgeführt, die andern haben keine Bezeichnung. Auch von seinem Sohne Orazio sind fünf radirte Blätter bekannt; er führte diese im Geschmack seines Vaters aus, doch sind sie mit mehr Sicherheit behandelt; zwei von diesen haben die Jahrzahl 1593 und 1595. Auch diese beiden Meister, Vater und Sohn, bedienten sich bei ihren Stichen der Schnecke als Monogramm. (*A. Weise.*)

FARINELLI, dessen eigentlicher Name Carlo Broschi ist, geb. am 24. Jan. 1705 zu Neapel (nach Andern und zwar auch nach Giovenale Sacchi, welcher Vita del Cav. Don Carlo Broschi [Venezia 1784.] herausgab, zu Andria, was demnach als richtig festzusetzen ist) von nicht geringer, aber armer Familie. Als lebhafter Knabe sprang er einst vom Pferde, stürzte und beschädigte sich so, daß er, um sein Leben zu erhalten, der Operation sich unterwerfen mußte, die ihn zum Sänger bestimmte. Sein Vater, der ihm den ersten Unterricht versuchsweise ertheilte, fand so viele glückliche Anlagen in dem Sohne, daß er ihn bald nach Neapel in die Schule des Nicolo Porpora schickte. Dieser berühmte Meister nahm sich dieses seines Zöglings so sehr an, daß er ihn sogar auf Reisen nicht von seiner Seite ließ. Während seiner Bildungszeit in Neapel war er vorzüglich in dem Hause dreier Brüder sehr beliebt und heimisch geworden, welchen man den Zunamen Farina gegeben hatte. Nach diesem wurde auch ihr Liebling Farinelli genannt, welcher Name ihm durch sein ganzes Leben blieb. Bei seinem ersten öffentlichen Auftreten sang er in einer Cantate: Angelika und Medore, welche das erste musikalische Gedicht des damals noch jungen Metastasio war. In seinem 17. Jahre begab er sich nach Rom und gab dort im Theater Aliberti seine erste Rolle der Heldin des Stücks, denn damals durften im Kirchenstaate noch keine Frauen auf dem Theater auftreten, was erst unter Pius VI. erlaubt wurde. Hier wetteiferte er mit einer obligaten Flöte (Burney setzt eine Trompete), die ein auf seinem Instrumente ganz ausgezeichneter Meister blies, in einer Doppelbravourarie so, daß er in Anmuth des Tones und in Fertigkeit des Vortrags den Sieg über den Flötisten davontrug. Von jetzt an war sein Glück bereits gemacht. Rom, wo er bis 1722 verweilte, und öfter wieder dahin zurückkehrte, hatte ihn für seinen Liebling erklärt, und jede Stadt, wohin er kam, hörte ihn mit dem lebhaftesten Vergnügen; ja man bewarb sich schon angelegentlich um ihn. Im J. 1727 kam er nach Bologna, wo damals der erste Gesanglehrer Bernacchi glänzte. Farinelli, so sehr er auch bereits bewundert worden war, bewies hier eine so seltene Bescheidenheit und Würdigung seiner selbst und des Meisters, daß er, nachdem er Bernacchi's Gesang gehört hatte, sich von ihm Unterricht ausbat, den er auch sorgfältig benutzte. Von jetzt an konnte er sich den besten Sängern Italiens, woran damals das Land reich war, da es seine goldene Zeit der Gesangskunst feierte, an die Seite stellen. Wohin er kam, erregte er Bewunderung. Von 1728 an sang er in Venedig, Verona und in Wien, am letzten Orte in drei verschiedenen Epochen. Bis jetzt hatte er nur dem glänzenden Gesange gehuldigt und damit, wie gewöhnlich, überall die Menge sich gewonnen, doch so, daß auch die besten Kenner seine Fertigkeit anzuerkennen sich genöthigt sahen. Als ihm aber einst der Kaiser Karl VI. die Bemerkung machte, daß einem solchen Sänger, wie ihm, es nicht genug sein könne, die Hörer in Erstaunen zu setzen, sondern daß er auch die Herzen rühren müßte, änderte er mit großem Fleiße seine Singmethode dahin, daß er Beides, anständig und gefühlvoll, verband. Der Segen des Hörens auf guten Rath blieb nicht aus; bald kam er dahin, daß er alle seine Nebenbuhler an Ruf und Verdienst übertraf. Im Jahre 1734 segelte er nach England, dem Lande der Italiener, wo sie längst Geld und Ehre zu holen gewöhnt worden waren. Hier erregte Farinelli ein solches Entzücken, daß einst eine Lady in überschwenglicher Rührung laut aus ihrer Loge rief: ein Gott, ein Farinelli! Und in der That, London war nie entzückter, als wenn es Italiener, und besonders Kastraten, hörte. Auch seine Einnahme war darnach. Man berechnete sie auf 5000 Pf. Sterling. Hier hatte er einen der größten Nebenbuhler in der Person Caffarelli's (Andere nennen Senesino, und

1) Geschichte der Malerei, übersetzt von Waagen. 2. Th. S. 139—145. 2) Wahrscheinlich ist diese Malerei auf Holz oder Leinwand ausgeführt. 3) Peintre Graveur. T. 18. p. 161.

diese haben Recht. Wir setzen daher für Caffarelli nun diesen Namen). Beide zählten ihre besondern Anhänger, die sich um die Vorzüge ihrer Begünstigten lebhaft stritten. Man beschloß daher, beide Sänger auf einem Theater neben einander zu hören, was bis jetzt noch nicht geschehen war; ja Beide waren an verschiedenen Orten jeden Abend so beschäftigt gewesen, daß sie einander selbst noch nicht gehört hatten. Senesino hatte einen Tyrannen zu singen und viel zu thun, bevor Farinelli, der einen unglücklichen, in Gefangenschaft schmachtenden Helden vorstellte, nur einen Ton zu singen hatte. Sein Gegner sang so bewunderungswürdig, daß das ganze Haus vom lärmenden Beifall wiederhallte. Als endlich Farinelli an die Reihe kam, seine Arie zu singen, war Senesino von Farinelli's Gesange so überrascht und soweit ergriffen, daß er seine Rolle ganz vergaß und, vor Bewunderung und Vergnügen außer sich, auf seinen Gegner zustürzte und ihn voll Zärtlichkeit an seine Brust drückte. Solche bezaubernde Eindrücke des Gesanges Farinelli's waren nicht zu selten, und man muß wol glauben, was Sacchi in seinem Buche über die Kunstbildung dieses Allbeliebten seiner Zeit sagt. Diese Wirkungen hatte Farinelli aber keinesweges seinen, obwol allerdings herrlichen, Anlagen, sondern auch seinem redlichen Fleiße (und seinem guten Herzen, was bei einem Künstler nie fehlen darf, wenn er wahrhaft bewegen und Andere mit sich fortreißen soll, nicht blos zur Bewunderung, sondern zu innigem Mitgefühl) zu verdanken. So trefflich seine Stimme und seine Brust waren, so trefflich waren auch seine Triller, Passagen und Cadenzen, was nur durch großen Fleiß erlangt wird. Dabei hatte er soviel gesunde Beurtheilungskraft und einen so ausgebildeten Geschmack, sowie soviel Kenntniß der Harmonie, daß er nie zur unrechten Zeit sich von der Sucht zu glänzen hinreißen ließ, sondern seine bewundernswerthen Ausschmückungen nur da anbrachte, wohin sie gehörten. Nie war sein Gesang, sobald er die Höhe der Meisterschaft erreicht hatte, schwülstig oder überladen. Darum legte er sich auch vorzüglich auf jenes messa di voce, das aus einem allmäligen Anschwellen und Abnehmen auf einem ausgehaltenen Tone besteht, worin er unübertrefflich war und worin die Schönheit der Stimme und des Gesanges vorzüglich zu erkennen ist. Dabei hatte er sich mit dem größten Eifer auf eine deutliche und reine Aussprache der Worte gelegt, die er nicht minder für eine Hauptvollkommenheit des Sängers pries, als den dem richtigen Gefühl angemessenen Ausdruck der jedesmal darzustellenden Leidenschaft. Soviel er auch Ehre erntete, so wenig ließ er sich doch von irgend einem Beifallssturme zum Übermuthe verleiten, und achtete das Urtheil der Verständigen nicht blos höher als das Geschrei der Menge, sondern hielt auch die Regeln der Schule, soweit sie mit dem Gesetze der Vernunft übereinkamen, in den höchsten Ehren. Darum war er auch stets geneigt, immer tiefer in die Grundsätze einer guten Schule einzudringen. Er hatte daher auch weder Zeit noch Lust, in die Ausschweifungen zu verfallen, in welche äußerlich glückliche Künstler so leicht und so gewöhnlich sich verstricken lassen. Kurz, Farinelli war einer von den wenigen, die das Glück zu ertragen Kraft haben und dadurch sich dessen würdig machen. Als er von London abreiste, erhielt er nur allein von dem Prinzen von Wallis, in dessen Hause er gesungen hatte, eine goldene, mit Brillanten besetzte Dose, worin ein Paar gleichfalls mit Brillanten geschmückte Beinschnallen und 100 Guineen lagen. Es wird, um den Geschmack des damaligen Englands und die beliebten Werke jener Zeit kennen zu lernen, nützlich sein, die Stücke zu nennen, in denen Farinelli in London auftrat; es waren zunächst zwei Opern seines Lehrers Porpora, in denen der dankbare Künstler fast überall glänzte und sich glänzend zeigte, Ariadne und Polyphem, dann Artaxerxes von Hasse; ferner sang er noch auf dem Haymarkettheater in dem Oratorio David von Porpora und in der Oper Demetrius von Pescetti, in welcher er mit dem gleichfalls sehr geschätzten, in Ansehung seines Spiels belebten und in Ansehung des Tones seiner Stimme dem Farinelli sogar von Kennern vorgezogenen Senesino vereint sang. Dagegen übertraf Farinelli alle Sänger seiner Zeit, ja vielleicht aller Zeiten an Umfang in Tiefe und Höhe, im Portamento di voce, im schönen und höchst angenehmen Triller und in Rundung und Deutlichkeit auch der schwersten Passagen. Es will nicht wenig sagen, wenn er durch diese Vorzüge alle Hörer so elektrisirte, daß sie seine lange und hagere Gestalt, seine unangenehme Miene und Action darüber vergaßen. Freilich grenzte auch die Verehrung, die ihm vorzüglich der Adel in London erwies, an eine Art Wahnsinn, sodaß Manche es lächerlich fanden, eine ganze Nation in einem solchen Zustande der Bethörung zu sehen. Hogarth unterließ auch nicht auf der zweiten Platte seines Rake's Progress darüber zu satyrisiren. Es zeigte sich jedoch bald, daß zwei Operntheater in London nicht gut neben einander bestehen konnten. Farinelli war klug genug zu gehen und 1736 sein Glück in Paris zu versuchen. Im Juli des folgenden Jahres schrieb man aus London an Mattheson (Vollkommener Capellmeister S. 27): Farinelli, der vortreffliche welsche Sänger, hatte kaum vor einem Jahre allhier seine güldene Ernte zurückgelegt, da er sich zu einer reichen pariſiſchen Nachlese einiger tausend Louisd'or entschloß, und seine Sachen auch wohl ausrichtete. Am 9. Juli 1737 (er war nämlich von Paris nach London zurückgekehrt) stellte er sich aufs Neue zu Versailles ein, in der Hoffnung, bei der vermuthlichen Geburt eines Herzogs von Anjou abermalige Ausbeute zu machen. Da ihm aber solches fehlgeschlagen, wird er sich nach Madrid begeben und allda bis nächsten Winter einsammeln. Wornach ihn sodann die trächtigen engländischen Beutel in London von Neuem mit Schmerzen erwarten, damit er sie in etwas erleichtere und, nächst seiner ordentlichen Besoldung, an Geschenken und Einkünften, wenn eine Oper zu seinem Behufe gespielt wird, wenigstens 5000 Pfund Sterling des Jahres erhebe. — Daß aber Farinelli nach Spanien ging, war nicht sein Einfall, sondern er wurde nach Madrid berufen, ohne welchen Vorfall er gewiß noch längere Zeit mit London und Paris gewechselt haben würde; denn auch in Paris hatte er sogar die Franzosen, die damals als Gegner der italienischen Oper

aus vaterländischer Vorliebe für ihre eigene sich erwiesen, so bezaubert, daß ihm der König 500 Louisd'or und sein mit Diamanten besetztes Bildniß verehrte, was von so reichen Geschenken des Adels begleitet wurde, daß diese auf 800 Pfund Sterling angeschlagen wurden. Der König Philipp V. von Spanien war seit vielen Jahren sehr schwach und litt vorzüglich an einer so schweren Melancholie, gegen welche keine Hilfe gefunden werden konnte: nur Musik war noch im Stande, den schwermüthigen Monarchen etwas aufzuheitern. So wurde denn Farinelli, von welchem man soviel gelesen hatte, verschrieben, hoffend, er werde vor Allen geeignet sein, den König zu zerstreuen. Wirklich machte seine Stimme auf den Kranken eine bessere Wirkung, als alles Andere, was bisher angewendet worden war. Bald wurde Farinelli, der dem Könige jeden Abend vier Arien von Hasse vorsingen mußte, so unentbehrlich, daß der hohe Gehalt, der ihm verwilligt wurde, sehr natürlich ist. Der Sänger erhielt jährlich 1400 Pistolen, oder 14,000 spanische Reichsthaler (Stück von Achten, sagt Mattheson), eine eigene Hofkutsche und die ansehnlichsten Geschenke. Auch hier empfing er des Königs Bild mit sehr werthvollen Diamanten besetzt, von der Königin eine goldene Dose, auf deren Deckel zwei große Diamanten prangten und darin ein Wechsel von 500 Pistolen; der Prinz von Asturien beehrte ihn mit einem Diamantknopf und einer Diamanthutschleife von großem Werthe. Gerber gibt Farinelli's festen Jahrgehalt auf 2000 Carolin an. Ein solches Glück hatte also Farinelli schon in seinem 32. Lebensjahre erreicht, allein er überhob sich dessen nicht und erwarb sich durch sein liebenswürdiges Betragen die Gunst und Achtung des ganzen Hofes bis an des Königs Tod. Sein Sohn Ferdinand, welcher 1746 folgte, behielt ihn in derselben Stellung und brauchte ihn nur noch nöthiger, als sein Vater. Namentlich in den ersten Jahren seiner Regierung hatte des Königs Melancholie einen so hohen Grad erreicht, daß er auch selbst die Königin nur selten zu sich ließ. Man versichert, er habe sich Monate lang nicht bewegen lassen, weiße Wäsche anzulegen, sich rasiren zu lassen und dergleichen. Auch ihm half nichts so gut, als Farinelli's Gesang, dessen schöne Töne ihn weich und nachgiebig machten. Dafür war ihm die Königin Barbara, die ihm schon früher sehr wohl wollte, außerordentlich ergeben, sodaß er ihr vorzüglichster Liebling war. Daher kam es, daß Farinelli 1750 das Ordenskreuz von Calatrava, das unter den spanischen Ritterorden in großem Ansehen steht, erhielt, welches ihm die Königin mit Erlaubniß ihres Gemahls eigenhändig an seinem Kleide befestigte. Von jetzt an war sein Einfluß am Hofe zu Madrid so bedeutend, daß die meisten Gnadenbezeigungen des Königs durch ihn vermittelt wurden. Wenn dieser Einfluß sich auch nicht soweit erstreckt haben sollte, daß Farinelli sogar zu politischen Geschäften mit gebraucht wurde, weshalb er denn häufige Conferenzen mit dem Minister La Ensenada gehabt haben und ganz besonders von verschiedenen Höfen als Agent benutzt worden sein soll, welche es durch seine Vermittelung zu hintertreiben wünschten, daß die katholische Majestät den Familienvertrag, den Frankreich vorschlug, nicht ins Werk setzen möchte, was auch mit Farinelli's darin sehr richtiger Ansicht völlig übereinstimmte, indem er überzeugt war, daß ein solcher Tractat für ein Land nicht wünschenswerth sei, das noch zuviel mit Heilung der Wunden zu thun hatte, die ihm der Successionskrieg geschlagen hatte; so darf doch immerhin soviel für gewiß angenommen werden, daß ihm Gelegenheiten, Mittel und Wege genug offen standen, durch kluge, zur rechten Zeit angebrachte Wendungen und Meinungsäußerungen sowol zum Vortheil als zum Nachtheil auch politischer Verhältnisse bedeutend einzuwirken. Dabei rühmt man an ihm, daß er seine Macht wissentlich nie gemisbraucht, am allerwenigsten jemals zum Gegenstande einer Geldspeculation gemacht habe. Dies aber stimmte mit seiner Liebe zum Vortheile seiner Landsleute und zu seiner Kunst völlig überein, daß er, was ihm auch leicht genug wurde, da er die Leidenschaft der Königin für italienische Operndarstellungen kannte und die erheiternde Wirkung solcher Musik auf das Gemüth des Königs ihm sogar seine Wünsche als vortheilhaft und heilbringend erschienen, den König dahin bewegte, ein italienisches Theater im Palaste Buen-Retiro zu errichten, an welches er die geschicktesten Künstler Italiens berufen wollte. Der Vorschlag wurde ohne Weiteres angenommen, von ihm ins Werk gesetzt, und er selbst wurde natürlich zum Director der Anstalt ernannt. Diese Anstalt kostete aber dem Lande ungeheuere Summen; Farinelli allein erhielt nach Baretti's Reisen einen Jahrgehalt von beinahe 24,000 Thalern, und auf die italienischen Virtuosen wurden Millionen verwendet. Dabei wird jedoch dem Director dieser kostspieligen Anstalt nachgerühmt, daß er nicht nur die ganze Gesellschaft in strengster Zucht und Ordnung gehalten habe, sondern auch selbst für seine Person ihr mit dem besten Beispiele kluger Mäßigkeit vorangegangen sei, was ganz in seinem Wesen liegt; denn obwol ihm zu jeder Stunde freier Zutritt zum König offen stand, ließ er sich doch dadurch so wenig zum Stolze verlocken, daß er vielmehr oft vor den Versammlungen der Großen des Landes aus freiem Antriebe äußerte, er wisse sehr wohl, daß er nur ein Sänger sei. Um die Misgunst der Hochgestellten möglichst von sich abzuhalten, nahm er es nie an, mit ihnen an der königlichen Tafel zu sitzen, so oft er auch dazu eingeladen wurde. Daß er aber dennoch den Neidern in solcher Stellung nicht ganz entgehen konnte, war zu natürlich, als daß man sich darüber verwundern wird, wenn man erzählt, die Königin selbst, die doch seine leidenschaftlichste Gönnerin war, habe sich einmal von seinen Widersachern gegen ihn einnehmen lassen. Diesen Gunstwechsel sogleich bemerkend, suchte er Gelegenheit, die Königin zu sprechen. Da ihm diese aber für den Augenblick abgeschnitten worden war, ließ er sich durch eine ihm wohlwollende Edeldame der Königin in ein an das Gemach der Königin grenzendes Zimmer führen und drückte dort seinen Schmerz über den Zorn der Gebieterin unter Begleitung seiner Guitarre so rührend aus, daß das sanfte Herz der zürnenden Frau durch die Macht der Klänge völlig umgewandelt wurde. Gerührt hörte sie nun seine Vertheidigung an und fand ihn so völlig

unschuldig, daß es seinen Verklägern übel gegangen wäre, hätte er nicht auch durch dringende Bitten das Herz der Königin zur Vergebung für seine Feinde zu stimmen gewußt. — In der französischen Lebensbeschreibung Farinelli's, die im 14. Bande der Biographie universelle, ancienne et moderne etc. (Paris 1815.) meist nach Erzählung eines Neffen des Sängers geliefert wurde, die aber dennoch mehre hier nach den besten Quellen verbesserte Irrungen enthält, heißt es über Wesen und Charakter des Mannes: Ohne grade sehr unterrichtet zu sein, hatte Farinelli doch von Natur seinen Tact, zarten Sinn und jene natürliche Beredsamkeit, welche oft Wissenschaft und Talent ersetzen. Man rechne dazu einen sanften, wohlthätigen Charakter, ein edles und anständiges Betragen, und man wird sich nicht mehr wundern, daß ein einfacher Sänger einen so großen Einfluß an einem der damals blühendsten europäischen Höfe erlangte. Weit entfernt von eitlem Stolze, war es besonders seine Bescheidenheit, wodurch er diejenigen entwaffnete, welche seinem Glücke hätten in den Weg treten können. Seine Unterwürfigkeit und sein achtungsvolles Betragen gegen die Großen gewannen ihm größtentheils die Freundschaft Aller. Seine Feinde suchte er nur kennen zu lernen, um sie sich verbindlich zu machen. Folgende Züge werden den Edelmuth seines Herzens noch näher bezeichnen: Einer der Großen des Hofes wünschte seit langer Zeit einen Gesandtschaftsposten, den ihm der König durchaus nicht geben wollte. Dem Farinelli war es nicht unbekannt, daß dieser Grande, der übrigens alle für diesen Posten nöthige Talente besaß, ihm bei jeder Gelegenheit zu schaden gesucht hatte. Dessenungeachtet unterdrückte Farinelli jedes Rachegefühl und wußte den Monarchen für seinen Feind so günstig zu stimmen, daß dieser endlich die von ihm erwünschte Stelle erhielt. „Aber wissen Sie nicht," sagte der König zu Farinelli, „daß er gar nicht zu ihren Freunden gehört? daß er schlecht von Ihnen spricht?" Sire, antwortete Farinelli, so wünschte ich mich zu rächen. — Zu einer andern Zeit hörte er, als er sich eben zum Monarchen begeben wollte, in einem Saale des Palastes im Vorübergehen, wie einer der Gardisten ihn laut verwünschte und die Schwachheit des Herrschers beklagte, der alle seine Gunst nur einem elenden Musikanten geschenkt habe. Farinelli zog sogleich Erkundigungen über den Mann ein und erfuhr, daß er seit 30 Jahren diene, ohne jemals ein Avancement erhalten zu können. Als nun Farinelli wieder aus dem Cabinet des Königs kam, überreichte er ihm im Namen des Königs ein Oberstendiplom. Bestürzt warf sich der Mann in die Arme seines Wohlthäters, welcher, statt aller Antworten auf seine Entschuldigungen und Dankbarkeitsergüsse, zu ihm sprach: Ein Gardist ist nicht bemittelt genug, sich zum Obersten auszustatten. Das wollen wir Morgen in Ordnung bringen. Morgen erwarte ich Sie bei mir zum Mittagsessen. — Auch folgende Anekdote wirft ein gutes Licht auf die menschenfreundliche Gesinnung dieses glücklichsten aller durch Unglück reich gewordenen Sänger: Einst brachte ihm ein Schneider sehr reich besetzte Kleider, die für einen Gallatag bestellt worden waren. Farinelli verlangte die Rechnung. Der Meister zögerte, sagte dann, daß er sie nicht habe; wenn er ihm aber die Ehre erweisen und ihm etwas vorsingen wolle, so würde er diese Gunst höher schätzen, als jede andere Belohnung. Farinelli nahm ihn bei der Hand, führte ihn, ohne ein Wort zu sagen, in sein Musikzimmer und entfaltete vor ihm seine ganze Kunst, wie er es vor dem Könige gethan haben würde. Der entzückte Schneider wollte sich nun nach vielen Danksagungen zurückziehen: Farinelli aber nöthigte ihn, einen Beutel mit doppelt soviel Gelde, als die Kleider gekostet haben könnten, anzunehmen.

Der Tod Ferdinand's und seiner Gemahlin, welche Beide in einem Jahre starben, mußte auf Farinelli einen niederschlagenden Eindruck machen, um so mehr, da die Königin in ihrem letzten Willen ihm alle ihre Musikinstrumente und ihre ganze Sammlung von Musikalien vermacht hatte, welche damals für die größte gehalten wurde, die vielleicht jemals vorhanden gewesen war (nach Baretti's Reisen. 1. Bd. S. 473). Farinelli fühlte, daß mit dem Tode seiner königlichen Gönner auch der Einfluß gestorben sein werde, den er bis 1760 etwa auf Spanien gehabt hatte; denn er wußte wohl, daß der Nachfolger Ferdinand's, Karl III., eines andern Sinnes sei gegen die Kunst der Italiener. Zwar hatten mehre Granden dem Könige bei seiner Ankunft soviel Rühmliches von der Bescheidenheit und Rechtschaffenheit des Sängers berichtet und namentlich in ihrer Fürsprache hervorgehoben, daß dieser vieljährige Liebling das Zutrauen der verstorbenen Majestäten nie gemisbraucht, vielmehr seinen Einfluß nur dazu verwandt habe, soviel als möglich Gutes zu thun; sie hatten jedoch damit nur soviel bewirkt, daß der König dem Farinelli seinen bedeutenden Jahrgehalt von 1400 Pistolen mit dem Zusatze bestätigte, er thue dies deshalb, weil Farinelli die Gunst und Freigebigkeit seines Vorgängers nie gemisbraucht habe. Allein die italienische Oper wurde aufgehoben und Farinelli war dadurch so überflüssig gemacht, daß sein Abgang aus Spanien durchaus kein freiwilliger genannt werden kann. Man berichtete aus Spanien, der jetzige König hat seit seiner Thronbesteigung weder zu Madrid noch zu Aranjuez eine italienische Oper aufführen lassen, wie es unter der vorigen Regierung gebräuchlich war. Die Zeiten der Königin Barbara sind vorbei, wo man Millionen auf italienische Virtuosen verwendete. Man versuchte es noch ein Mal, Karl III. für einen Versuch einer Wiederaufführung solcher Musikdramen dadurch zu stimmen, daß man die große Liebhaberei der Gemahlin Karl's in die Wagschale legte; allein des Königs Wille wog schwerer, und seine Antwort, daß weder jetzt noch jemals eine italienische Oper unter seinem Königthume erneuert werden solle, schlug alle anderweitige Versuche nieder. So verließ denn Farinelli 1761 das Land, wo er so lange in den glücklichsten Verhältnissen gelebt hatte, und begab sich mit seinen Reichthümern nach Italien, wo er als ein Wundersohn des Glücks mit offenen Armen empfangen wurde. Als er bei dem Papste Benedict XIV. zur Audienz gelangt war und ihm berichtet hatte, welche Ehre und Güter seine Kunst in Spanien und England erlangt,

soll ihm Benedict die verbindliche Bemerkung gemacht haben: Sie werden nur mit andern Worten sagen wollen, daß Sie auswärts gefunden, was Sie hier zurückgelassen haben.

Hier in seinem Vaterlande wählte sich Farinelli zu seinem Aufenthaltsorte Bologna, wo er sich vor dem saragossaner Thore ein prachtvolles Landhaus erbaute, wo er sich in glücklicher, doch nicht unthätiger Ruhe mit seinen aus Spanien mitgebrachten Flügeln und Clavierinstrumenten, die er nach den Namen der berühmtesten Maler, als Rafael, Correggio, Titian, Guido u. s. w., zu benennen pflegte, und mit seiner Viola d'amour, nicht mit seiner Harfe, wie die französische Erzählung berichtet, sowie mit der Pflege seines Gartens angenehm beschäftigte. Alle ausgezeichnete Fremden hatten bei ihm Zutritt. Dabei schloß er mit dem damals in Bologna berühmten Musikgelehrten Pater Martini innige Freundschaft und ermuthigte ihn zum Eifer in der von Martini vorbereiteten Abfassung einer Geschichte der Musik, an deren Herstellung der Mann fast verzweifelte, da er nicht genug Vermögen besaß, sich die dazu nöthigen Werke anzuschaffen. Farinelli unterstützte den gelehrten Künstler nicht nur mit seiner Bibliothek, sondern auch mit seinem Reichthume, sodaß Martini die zahlreichste Bibliothek zusammenbringen konnte, welche wol jemals die Welt vereint gesehen hat. (Farinelli war aber nicht der einzige Unterstützer des großen, leider nur zu groß und weitschichtig angelegten Werkes, wovon nur drei Bände bei seinem Leben erschienen, nämlich die hebräische und griechische Musik, die letzte in zwei Bänden, was man unter Giambattista Martini ausgeführt finden wird. Als er am vierten Bande arbeitete, war er schon sehr hinfällig. Das Werk hat also nicht fortgesetzt werden können.) Und so verlebte denn Farinelli den Rest seiner Tage allerdings in einer literarisch-musikalischen Muße, aber auch im fortgesetzten Wohlthun gegen Arme, bis er am 15. (oder 16.) Sept. 1782, also im 78. Lebensjahre, seine Augen schloß und als einzigen Erben seines Vermögens einen Neffen hinterließ.

Sein Bruder, Riccardo Broschi, wurde zwar als guter Componist geschätzt, der auch eine seiner Opern, Idaspe, 1730 in Venedig zur Aufführung brachte. Am meisten machte er sich jedoch um seinen Bruder, den Sänger, dadurch verdient, daß er ihm nicht wenige Arien componirte, womit er, weil für seine Stimme, die einen um eine ganze Octave größern Umfang, als anderer Sänger, hatte, besonders eingerichtet, so sehr glänzte.

Die Hauptwerke, woraus wir schöpften, sind: Hawkins' Geschichte, Sacchi's obengenanntes Buch, Biographie universelle etc., Forkel und Gerber nebst Baretti und Efemeridi letter. di Roma. T. 13. p. 388) (das letzte nach Forkel's Angabe, da wir dieses letztgenannte nicht vor uns haben). In der allgem. musikal. Zeitung Leipzigs findet man den allergrößten Theil der Opern angegeben, in welchen Farinelli auftrat. Vgl. das Nähere derselben.

Es werde hier noch zugleich einer Sängerin Farinella gedacht, eigentlich Maria Camal, auch Comati genannt (nach Gerber), welche Graun 1741 aus Italien mit nach Berlin nahm und an die neu errichtete Oper brachte. Sie verließ aber Berlin schon 1742, ging nach einiger Zeit nach Wien und kam von da 1756 nach Petersburg, wo sie bald darauf in großfürstliche Dienste aufgenommen wurde.

Noch wird von Hawkins ein Onkel des Farinelli als berühmter Violinist und als Componist angegeben, welcher in Hanover um 1684 Concertmeister war, auf einer Reise nach Kopenhagen vom Könige Dänemarks in den Adelstand erhoben und von Georg I. von England als Resident zu Venedig angestellt wurde. Auf eine seiner Melodien, welche den Namen Folia führt, machte Corelli 24 Variationen, wozu sie auch von Vivaldi in einer Sonate für zwei Violinen und Baß (erstes Werk) benutzt wurde. Der Onkel des Sängers kann er aber schwerlich gewesen sein, da wir wissen, wie der Sänger zu diesem Beinamen kam. Der Name dieses Violinisten muß sein eigentlicher Name gewesen sein. (*G. W. Fink.*)

FARINI (Antonio), wird von Wolfgang Caspar Printz in seiner historischen Beschreibung der edeln Sing- und Kling-Kunst (Dresden 1690.) S. 149 unter vielen Andern mit unter die neuern und berühmteren Componisten und Musici dieses Jahrhunderts, also in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, gezählt. Es ist mir aber von seiner Composition nichts vor Augen gekommen. (*G. W. Fink.*)

FARINI (Giovanni), ein geschickter Mathematiker, geboren zu Russi bei Ravenna von angesehenen Ältern, den 10. April 1778. Er erhielt seine erste Erziehung zu Ravenna und studirte nachher an den Universitäten zu Pisa, Bologna und Pavia, wo er überall durch seinen Fleiß und durch die sanfte Freundlichkeit seines Gemüths die Zuneigung seiner Lehrer erwarb. Seine erste allgemeiner bekannt gewordene Schrift ist eine Abhandlung, worin er zeigt, daß der hydraulische Widder, von Béthencourt, welchem kurz zuvor das Institut von Frankreich seinen Beifall ertheilt hatte, das nicht leisten könne, was der Erfinder davon erwartete. Diese Abhandlung, die in dem dritten Bande des mailänder Vereins zur Aufmunterung der Künste u. s. w. gedruckt erschien, zog die Aufmerksamkeit des Grafen Paradisi auf sich, welcher damals die Oberaufsicht der Wasserbauten im Königreich Italien führte, und Farini sofort als Ingenieur bei dem Arsenal zu Venedig anstellte. Von dort ging Farini im J. 1810 nach Padua, wo ihm zuerst die Professur der Physik und nachher die der höheren Mathematik übertragen wurde. Von zwei schätzbaren Abhandlungen, die er hier ausarbeitete, ist die erste, betreffend die Theorie der von Borgnis erfundenen Drehbank mit mehren Cylindern an einerlei Axe, in den Schriften der Akademie der Wissenschaften von Padua gedruckt erschienen, die zweite, enthaltend einen neuen Beweis eines Lehrsatzes, den Euler als höchst wichtig auszeichnet, ist ungedruckt geblieben. Von einem Gelehrten, der schon in kaum erreichtem Mannesalter so schöne Früchte seines Fleißes lieferte, hätte sich noch Manches für die Wissenschaften erwarten lassen, leider aber

untergrub der zu große Eifer im Studiren ſeine von jeher ſchwächliche Geſundheit. Er ſtarb am 25. Dec. 1822 *). (*Gartz.*)

FARIS-ELV, ein Fluß im ſüdlichen Norwegen. Er entfällt dem Fariſſee in Slendalen und fließt der Stadt Laurvig in der Grafſchaft Laurvig vorbei, wohin viel Holz auf dem Fluſſe geführt wird, in den Meerbuſen. Am Fluſſe liegen das Eiſenhüttenwerk Laurvig, zwei Mahl- und ſieben Sägemühlen. Der Fariſſee iſt zwei Meilen lang. (*v. Schubert.*)

FARJAT (Benoit), geb. zu Lyon 1646, lernte das Kupferſtechen bei Guillaume Chateau, reiſte mit dieſem nach Italien, und übertraf ihn bald durch einen breitern und markigern Stichel. Er ließ ſich in der Folge zu Rom nieder, heirathete daſelbſt die Tochter des berühmten Landſchaftmalers Grimaldi, und erwarb ſich viel Anſehen durch ſeine vortrefflichen Arbeiten, die er nach berühmten italieniſchen Meiſtern ſtach. Er ſtarb um 1720. Einen Theil ſeiner vorzüglichſten Blätter findet man in Roſt's Handbuche 7. Th. S. 348. 349 beſchrieben. (*A. Weise.*)

FARKASDIFALVA, teutſch Neumarkt, ein großes zur gräflich Batthyániſchen Herrſchaft Dobra gehöriges Dorf im tótſáger Bezirke (Gerichtsſtuhle, Processus) der eiſenburger Geſpanſchaft, im Kreiſe jenſeit der Donau Niederungarns in der Ebene gelegen, nur eine Meile von dem Ciſtercienſerkloſter St. Gotthardt entfernt, mit 113 Häuſern, 986 teutſchen katholiſchen Einwohnern, welche nach Raab St. Martin (Bisthum Stein am Anger) eingepfarrt ſind, und einem Wirthshauſe. Das Dorf liegt an einem Berge nächſt der Raab. In dieſer Gegend wurde den Türken eine entſcheidende Schlacht geliefert. (*G. F. Schreiner.*)

FARKASHIDA (ſpr. Farkaſchhida), Farkasiny, ſlowakiſches Dorf in Niederungarn diesſeit der Donau, preßburger Geſpanſchaft, im äußeren Comitatsbezirke, zur Herrſchaft Sempte des Grafen Eszterhazy gehörig, an der Dudwaag, 1¼ Stunde von Tyrnau, an der Landſtraße zwiſchen Tyrnau und Szered, mit 529 katholiſchen Einwohnern, merkwürdig, weil hier im J. 1490 unter Wladislaw II. ein ungariſcher Reichstag gehalten wurde. Der Boden iſt fruchtbar, der Wieswachs gut, Holz und Weide hinlänglich, und die Ortſchaft, welche auch eine ſtark beſchäftigte Mahlmühle beſitzt, wird daher zur erſten Claſſe gerechnet. (*Rumy.*)

FARLEGANI (frieſiſche Rechtsalterthümer). Der Titulus IX. der Lex Frisionum iſt überſchrieben: *De Farleganí*. und beſagt dann I. Si foemina quaelibet homini cuilibet fornicando se miscuerit, componat ad partem regis Weregildum suum. Hoc nobilis et libera faciant. II. Lita vero ad partem domini sui. III. Si vero ancilla et virgo erat, cum qua quislibet homo moechatus est, componat is, qui eam violavit, domino ejus solidos IV, hoc est denarios XII. IV. Si autem ab alio [1]) prius fuit constuprata, solidos III. V. Si vero tertius hic erat, qui tunc eam violavit, duos solidos. VI. Si vero quartus, solidum unum. VII. Si quintus, tremissem unum et quotcunque postea accesserint, trimessem unum tantum componant, i. e. culpabilis trimessem [2]). Als Sicama die Bedeutung des dunklen Wortes Farlegani aufſuchen wollte, glaubte er, es müſſe de horleganis, id est *hoërleggers*, seu de concubinis, geſchrieben werden, weil holländiſch hoer, scortum bedeutet. Aber dieſes gewaltſame Mittel zur Erklärung des Wortes Farlegani iſt nicht nöthig, wenn wir uns mit Du Fresne [3]) und Wachter [4]) an das dem Frieſiſchen ſo nahe verwandte Angelſächſiſche halten. Hier finden wir *forlegere*, scortator, adulter. Marcus 5, 21 iſt scortationes durch forligeru gegeben, und Matthäus 5, 32 vertritt forlegnysse adulterium. Auch dient das Althochteutſche zur Vergleichung. Im Tatian heißt es Cap. 28, 1 *ni furligi thi*, non moechaberis, und Cap. 29, 2 *giwelih thie furlazit sinu quenun, uzan sahha huores, tuot si furligan*, quicunque dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari; und Cap. 44, 22 *in thesemo furleganen cunne*, in hac adultera generatione. Die Sprachforſcher leiten dieſe Wörter von fur [5]), for, jetzt vor und ver ab [6]). Doch

*) Weiß in der Biogr. univ. T. 63, welcher dabei eine von Santini gehaltene Leichenrede (Padua 1823.) benutzt hat. Ein Auszug aus dieſer ſind auch die Notizen über Farini im Giornale dell' italiana Letteratura. Seria terza. (Padova 1825.) T. II. p. 138.

1) ab aliquo. 2) Weiter beſagt dieſer Titulus IX. Lege VIII: Si quis puellam virginem rapuerit, et violatam demiserit, componat ei Weregildum ejus, sive nobilis sive libera fuerit ad satisfactionem, et ad partem Regis similiter. IX. Tertium Weregildum patri, sive tutori puellae. X. Si vero puella lita fuerit, satisfaciat ei similiter solutione Weregildi sui, et domino ejus decem solidos componat. Si liberam foeminam extra voluntatem parentum ejus, vel eorum, qui potestatem ejus habent, uxorem duxerit, componat tutori ejus solid. XX, id est denarios LX. XII. Si autem nobilis erat foemina sol. XXX. XIII. Si lita fuerit, sol. X domino ejus persolvere cogatur. Hierauf folgt: Inter Laubachi et Wisarum fluvium talis est consuetudo. XIV. Si nobilis seu liber libero vi aliquid abstulerit etc. Die Geſetze, welche nun folgen, hätten ſtatt zu Tit. IX. De Farlegani paſſender zu Tit. VIII. De *Notnumfti* I. Si quis rem qualibet vi capuerit etc. hinzugefügt werden ſollen. 3) Glossar. med. et inf. lat. unter *Farlegani*. 4) Glossar. Germ. col. 466 unter *Forlegani*. 5) *Palthenius* Not. ad Tatian. p. 356 ſagt: Notandum hic est, quod Gothis *liugan* sit uxorem ducere, proprie cum uxore concumbere, prout exempla adducta a Junio in Gloss. Goth. testantur. Praesens ergo compositum (furlegan) docet, idem etiam in usu fuisse Francorum, unde particula *far* praefixa *ligan* cessationem concubitus matrimonialis, adeoque ipsius, Germanis adhuc *beylager* dicti, dissolutionem, quae per adulterium naturaliter fit, designat. 6) Joh. Georg Wachter (l. l. col. 466) bemerkt: Cuncta a simplici *ligen* cubare, verbo omnibus priscis communi, et particula praepositiva *far*, *for*, *fur*, quae in compositis saepe pravitatem actionis cui praefigitur, et hoc loco omnino significat. Eadem vis particulae Gothicae *fra* et *far*. Sic Gothis *wauekjan* est operari, sed *frawaurkjan* peccare, *quithan* dicere, sed *fraquithan* maledicere, *swaran* jurare, sed *fraswaran* pejerare. Sic et Anglosaxonibus *laeran* et docere, sed *forlaeren* seducere, *raedan* consulere, sed *forraedan* male consulere. Latino-Barbari eodem sensu dicunt *for*, *fore*, *foris*, in vocibus hybridis. Hinc illis *forfacere* est delinquere, et *forfactum*, crimen commissum, unde Gallis hodiernis *forfait*. Equidem *ligen* non semper est cubare, sed interdum etiam se solo

ist *far* in *far*legani und *fur* in *fur*legan wol eher verwandt mit dem altteutschen firina [7]), scelus, dem angelsächsischen firen, Verbrechen, Frevel, firenlust, frevelhafte Wollust, firenlic, sündlich, firinliger, der sündlichen Beischlaf treibt, firenjan, sündigen, fyrena thu, non moechaberis [8]). Das *far* in Farlegani bedeutet also ein verbrecherisches Beiliegen, und ist ein stärkerer Ausdruck, als wenn es z. B. in Äthelbirth's Gesetze [9]) 14 heißt: Gif widh eorles birele man geligedh, XII scill. gebete, wenn Jemand der Schenkin eines Eorls beiliegt, büße er mit 12 Schillingen, und 16: Gif widh ceorls birelan man geligedh, VI scillingum gebete, wenn Jemand der Schenkin eines Keorls beiliegt, büße er mit sechs Schillingen, und bei Somner, Dict. Anglosax. *Legnysse legerscipe*, fornicatio. *Loccen* Lex. Jur. Sueo-*Goth laegher*, illicitus concubitus, *ligrisbot* mulcta pro concubitu, und Verelius, Ind. *laeger-vite* mulcta fornicationis, und im Althochteutschen Gloss. *Pez.* concubitores *pilegera*. Das *far* in Farlegani ist dagegen gewählt, um das Sündhafte stärker auszudrücken, und ist dasselbe *far*, welches wir im Artikel *Far* betrachtet haben. Dieses das Sündhafte hervorhebende *Far* vor *Farlegani* zu setzen, schien den Friesen um so nöthiger, da beiliegen auch in ehelicher Beziehung gebraucht ward, und bei den Gothen das einfache liugan [10]) heirathen bedeutete. Dufresne unter *Farlegani*, nachdem er das angelsächsische *forlegere*, fornicator, adulter, moechus, *forliggan*, fornicari, adulterari, moechari, *forliggand*, lupanar dazu gestellt hat, bemerkt weiter: Unde nescio an nostrum *Forligner*, deducatur, de iis qui conjuges inferioris sortis ac conditionis sibi adsciscunt: tametsi probabilius censeatur ejusmodi nuptias quasi *foris* seu extra lineam nobilem contractas appellatas. Aber das *for* in forligner, ausarten, zu Falle kommen, ist wol kein anderes, als das auch in der Form *For* kommende *Far*, welchem der Artikel *Far* gewidmet ist, wo wir sahen, daß *Far* auch verderben bedeutete, forligner bedeutet daher die Linie durch einen außerehelichen oder wenigstens nicht standesmäßigen Beischlaf und die daraus erfolgende Zeugung verderben. Das im Latein des Mittelalters eine so bedeutende Rolle spielende forefacere (französisch forfaire), unrecht thun, übel thun, missethun, und forconsiliare, Böses rathen, übeln Rath geben, ist wol auch von *Far* in der Form von *For*, welches wir im Artikel *Far* betrachtet haben, und man hat ihm die andere Form forisfacere und forisconsiliare gegeben, damit die Bastardwörter lateinischer klingen möchten, als sie wirklich sind.

(*Ferdinand Wachter.*)

FARMAGOTH (nord. Mythol.), der mit großer Last beschwerte Gott, ein Beiname des Odin. Kenningar C. c. b. (*Richter.*)

FARMATYR (nord. Mythol.), der Starke, Mächtige, große Lasten zu tragen Vermögende, eine Beiname Odin's. Kenningar C. c. b. (*Richter.*)

FARMER (John), war im letzten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts ein thätiger Componist Englands, welcher 1591 Kirchengesänge und 1599 The first Sett of English Madrigals to 4 voices herausgab, wovon Hawkins das erste im 3. Theile seiner Geschichte in Partitur lieferte. Er gehörte auch mit unter die Componisten, wie unter Andern G. Farnaby, welche die erste vollständige Ausgabe der Psalmen, die in London 1594 in Stimmen erschien (vierstimmig), besorgten. Ein anderer Farmer, Thoms, arbeitete sich von einem gewöhnlichen Spielmanne so herauf, daß er 1684 zu Cambridge die Würde eines Baccalaureus der Musik erhalten konnte. Mehres von seinen Compositionen wurde in verschiedene derzeitige Sammlungen aufgenommen, als im Theater of Music; the Treasury of Music etc. A Consort (Concert) wurde 1686 und ein zweites 1690 zu London gedruckt. Der von den Engländern sehr gerühmte Purcell lieferte auf seinen Tod einen elegischen Gesang, der 1698 in den Orpheus Britannicus aufgenommen wurde. Farmer muß also um 1695 oder 1697 spätestens gestorben sein. Hawkins erwähnt seiner gleichfalls. (*G. W. Fink.*)

FARMUR ARMA GUNNLADAR (nord. Myth.), die Last der Arme Gunnlada's, einer Gemahlin Odin's, Beiname dieses Gottes. Kenningar C. c. 3. (*Richter.*)

FARNABE (Thomas), Farnabie, latinisirt Farnabius, und unter diesem Namen meistens bekannt, war zu London 1575 geboren, wo sein Vater als Zimmermann lebte, während sein Großvater, ein Musikus, von Italien in England eingewandert und hier zuerst in der Grafschaft Cornwallis sich niedergelassen hatte. Sein schon in der Jugend hervortretendes Talent führte ihn um 1590 auf die Universität Oxford, wo er in das Morton-Collegium eintrat und an Thomas French sich zunächst anschloß, um durch ihn den nöthigen Unterhalt zu gewinnen. Von da wandte er sich nach Spanien und trat hier in ein Jesuitencollegium ein, das er aber auch wieder nach einiger Zeit verließ, um auf andere Weise dem Drange nach Wissen und der in dem Jünglinge wohnenden Unruhe zu genügen. Nachdem er den Franz Drake und Johann Hawkins im Jahre 1595 auf ihren Reisen begleitet, wandte er sich in die Niederlande, wo er als Soldat eine Zeit lang diente, bald aber auch dieser Lebensweise wieder entsagte, und in sein Vaterland zurückkehrte. Hier irrte er eine Zeit lang unter dem angenommenen Namen Thomas Bainrafe — dem Anagramm seines eigenen Namens — herum, ließ sich dann aber bleibend zu Martock in der Grafschaft Somerset nieder,

fornicari significat. Hinc fieri potest, ut quis totum compositum a *ligen*, fornicari, deducere malit. Sed tunc particula *for* sensum intendet. Nimirum tanta vis est in particulis, ut illis nisi probe cognitus et perspectis, de vero verbi sensu nullum judicium fieri possit. Vide ergo quae de vario usu et munere praefixi *ver* notavi in Proleg. Sect. V.

7) Mehre Zusammensetzungen s. im Art. Far. 8) Mehres s. im Art. Far, wo auch die gothischen Wörter damit verglichen sind. 9) Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen. I. Th. S. 2. 10) Vom Manne wird es gebraucht, um ein Weib nehmen, nämlich γαμεῖν in den Evangelien auszudrücken, und vom Weibe, um zum Weibe genommen werden, γαμεῖσθαι im griechischen neuen Testamente wiederzugeben; s. die Nachweisungen bei v. d. Gabelentz und Löbe, Glossarium der gothischen Sprache S. 110, wo das altfriesische logia zur Vergleichung mit *liugan* zusammengestellt ist.

und legte dort eine lateinische Schule an, in der er mit Erfolg lehrte. Von da begab er sich nach London, wo er seinen Unterricht in den alten Sprachen, besonders in Latein, in Grammatik, Rhetorik und dergleichen fortsetzte, bis zum Jahre 1636, wo er sich aus verschiedenen Ursachen auf ein unfern London, zu Sevenock oder Sennock in der Grafschaft Kent inzwischen von dem Ertrage seines Unterrichts erworbenes Gütchen zurückzog [1]), aber auch hier noch seine frühere Weise des Unterrichts, zunächst für die Söhne des Adels in der Umgegend fortsetzte. In der nun folgenden Zeit der innern Unruhen in England stand er auf Seiten der königlichen Partei [2]); seine Äußerung, daß er lieber Einen König als fünfhundert Könige haben wolle, zog ihm den Haß der republikanischen Partei zu, die sich im Jahre 1641 [3]) auch an ihn gewendet hatte; in Folge dessen ward er sogar beschuldigt, an dem Aufstande Theil genommen zu haben, welcher im Jahre 1643 in der Gegend von Tunbridge zu Gunsten Karl's I. ausgebrochen war; man nahm ihn gefangen und brachte ihn nach Newgate in Verwahr, wollte ihn auch dann nach Amerika schicken, und als dieser Antrag verworfen ward, brachte man ihn nach Ely-House, wo er aber nach Ablauf eines Jahres, am 12. Juni 1647 in einem Alter von 72 Jahren verstarb, und in der Kirche zu Sevenock dann seine letzte Ruhestätte erhielt [4]). Zweimal war er verheirathet, das erste Mal mit Susanne Pierce aus Launcells in Cornwallis, von der er einen Sohn erhielt, Johann, welcher Soldat war und 1673 starb; das zweite Mal mit Anna Howson, einer Tochter des Bischofs von Durham; von einem der aus dieser Ehe erzeugten Söhne, Franz, der auf dem väterlichen Gute Kippington bei Sevenock lebte, stammen die Nachrichten [5]) über das unruhige und bewegte Leben dieses Mannes, der in der gelehrten Welt unter den Humanisten und gelehrten Schulmännern des 17. Jahrhunderts immerhin eine bedeutende und ehrenvolle Stelle einnimmt, insbesondere durch die verschiedenen, von ihm hinterlassenen Schriften und Ausgaben, über die wir allerdings noch ein Urtheil zu fällen im Stande sind, da, namentlich seine Anmerkungen zu verschiedenen alten Autoren, zunächst lateinischen Dichtern, welche damals besonders auf den Schulen gelesen wurden, sich, weil sie diesen Zweck der Lectüre sehr förderten und erleichterten, einer allgemeinen Theilnahme erfreuten, daher auch vielfach wieder abgedruckt und in andere Ausgaben aufgenommen worden sind. Denn solche Autoren waren es hauptsächlich, welchen er seine gelehrte Thätigkeit zuwendete und in eigenen Ausgaben bearbeitete, bei welchen er in den hinzugefügten Noten die bemerkten Zwecke zu erreichen suchte; und daran schließen sich noch andere, gleichfalls für den Bedarf des Schulunterrichts bestimmte und durch seine eigene Lehrthätigkeit, sowie durch seinen Ruf als Lehrer veranlaßte Schriften, welche den Bedürfnissen des gelehrten Unterrichts jener Zeit entsprechen sollten; auch die Schriften der ersten Classe erscheinen nicht minder durch die ganze Behandlungsweise, namentlich durch die Fassung der Noten, welche Farnabius zu den Texten der alten Dichter lieferte, hauptsächlich für die Schule, oder doch für jüngere Leser, welche zu dem Verständniß des Dichters gelangen wollen, bestimmt, sie sind daher auch meistens kurz gefaßt, und geben durchaus nichts Überflüssiges; sie lassen sich nicht in lange und weitläufige Erörterungen ein, wie sie für solche Leser minder passend sein möchten, sondern beschränken sich auf das unmittelbar Nöthige; aber sie wählen aus größern Commentaren und Ausgaben der Art geschickt das Passende und zum Verständniß Nothwendige aus, ergänzen es auch nöthigenfalls, und zeichnen sich überhaupt in Allem durch Kürze, Schärfe und Bestimmtheit aus, ohne daß wir die Spuren eigener Gelehrsamkeit dabei vermissen. Und diesem Umstande ist auch wol der Beifall zuzuschreiben [6]), der einigen dieser Bearbeitungen zu Theil ward und wiederholte Abdrücke veranlaßte, nicht blos in England, sondern auch in Frankreich und insbesondere auch in dem nahen Holland, dem damaligen Hauptsitze der classischen Philologie. Es gilt dies zuvörderst von seiner Ausgabe der Satiren des Persius und Juvenalis, deren Text cum annotationibus marginalibus

1) Man sieht dies auch aus dem Postscriptum eines an G. J. Vossius im J. 1641 gerichteten Briefes, Ep. 461. p. 337. 2) Seine Dedication des Juvenal und Persius an Heinrich, den Sohn Jacob's I., schließt mit den Worten: „Quae ut feliciter succedant in tuam, publicam, divinam gloriam, Deum O. M. serio precor, *cui Principum rerumque publicarum salus semper curae.*“ 3) In einem in diesem Jahre geschriebenen Briefe an seinen Freund G. J. Vossius (Ep. 315. p. 235) spricht er von sich: „homini a Musis averso, quarum castra academica adolescens olim deserui, nomenque dedi ad colonias Martias atque inibi florem aetatis diu exercui; terra tandem marique per Galliam, Hispaniam, Hiberniam jactatum me paupertas impulit audax in hoc pistrinum, docere coactum antequam didicissem redegitque dura Dea ut necesse haberem ad studia per fastidium relicta me recipere. Ubi nec inutili nec plane ingloria defunctus opera θεωρητικήν et πρακτικήν emensus ἀπολαυστικήν jam sperare coepi. Sed et hujus spei incisus est nervus, exorto apud nos dissidio usque ad arma civilia, quorum furorem avertat precor Deus etc.“ 4) Die ihm gesetzte Grabschrift lautet: P. M. viri ornatissimi *Thomae Farnabii* armigeri, causae olim regiae reique publicae et literariae vindicis acerrimi. Obiit 12. Junii 1647.

Vatibus hic sacris qui lux *Farnabius* olim
Vate carens saxo nunc sine luce jacet.

5) Von diesem nämlich erhielt Wood diese Nachrichten mitgetheilt, die er dann in dem Werke Athenae Oxonienses veröffentlichte. Und daraus haben Niceron (12. Bd. S. 236 fg.) und Andere, auch die Biographie universelle. T. XIV. p. 168 seq. ihre Nachrichten entnommen.

6) Wir sehen dies aus der Äußerung eines französischen Gelehrten jener Zeit, welche Bayle (im Dictionn. s. v. II. p. 447 in der Note B) anführt: „Doleo, meo tempore, cum literis humanioribus studerem, defuisse notis illud subsidium ad rem literariam maximum, *quod suppeditarunt a paucis annis Farnabius et alii; poetis omnibus commentariis marginalibus ita clare explicatis, ut mediocris grammaticus possit etiam difficillimos inoffenso pede locos decurrere.*“ Ebenso schreibt der berühmte G. J. Vossius (im J. 1632) an ihn: „omnino mihi placet, quod utilissimam operam et antiquis scriptoribus et juventuti impendis, quum iniquum est, prolixis illos commentariis onerari. Melius tu, qui supervacua ommittis, ut eo magis assidua juventus sit in fontibus ipsis hauriendis“ (*G. J. Vossii* Epistoll. 161. p. 214. [August. Vindelic. 1691.]). Mit noch mehr Lob spricht sich derselbe Vossius in einem andern Briefe (Ep. 431. p. 428) über Farnabius und seine Leistungen aus.

Thomae Farnabii zum ersten Male zu London 1612. 12. erschien, aber schon 1615 und 1620 (editio *tertia* emendatior et auctior) wieder aufgelegt, und alsbald zu Frankfurt (in bibliopolio *Joann. Stockelii*) 1623. 8., wie zu Paris (Editio novissima, diligenter recognita et aucta etc.) 1628. 8., namentlich aber und wiederholt zu Amsterdam 1624, 1631, 1633, 1642, 1650, 1662, 1668, 1670. 12., im Haag und zu Rotterdam 1683, 1702. 12., zu London 1691, 1720. 12. abgedruckt ward, ohne die größern Ausgaben dieser Dichter zu rechnen, in welche die Noten des Farnabius ganz oder theilweise aufgenommen wurden. In ähnlicher Weise bearbeitet erschien in dem folgenden Jahre, nach der ersten Herausgabe des Persius und Juvenalis, eine Ausgabe der Tragödien des Seneca, die um diese Zeit noch weit mehr, auch auf Schulen, gelesen wurden, als dies heutigen Tags der Fall ist: *Senecae* tragoediae cum notis *Thomae Farnabii*. (Londini 1613. 8.) Die durch gleiche Eigenschaften, wie die Anmerkungen zu den beiden Satirikern, sich empfehlenden Noten des Farnabius wurden schon in eine 1624 in 8. zu London (excud. *Thom. Snodham*) erscheinende neue Ausgabe dieser Tragödien aufgenommen, desgleichen in eine frankfurter Ausg. 1625. 8., in die zu Amsterdam 1632, 1633, 1643, 1645, 1656, 1665, 1678. 12. veranstalteten Abdrücke, in die pariser Ausgabe von 1640. 8., eine londoner von 1675. 12. und eine antwerpner 1728. 12., auch in die größern Ausgaben dieser Tragödien sind die Noten des Farnabius übergegangen, wie z. B. in die von Schröder, welcher in der Präfatio als Grund dieser Aufnahme anführt: „quod is (Farnabius) ob perpetuam nec minus commodam paraphrasin dudum aliquo numero esset habitus."

Zwei Jahre nach Seneca folgte Martialis, von dessen Epigrammen Farnabius eine mit Noten in ähnlicher Weise zum leichtern und bessern Verständniß der Leser, zunächst der Jugend, versehene und dabei durch Hilfe einiger noch nicht benutzten Handschriften auch kritisch berichtigte Ausgabe unter folgendem Titel erscheinen ließ: *Martialis* Epigrammaton libri. Animadversi, emendati et commentariolis luculenter explicati. (Londini Excud. *Felix Kingstonius* 1615. 8.)[7]). Schon Scriver machte in seiner Ausgabe (zum ersten Male 1619. 4. und in der Folge öfters) Gebrauch von den Verbesserungen und Anmerkungen des Farnabius; mehrfache Abdrücke der genannten Ausgabe desselben erschienen aber 1623. 12. Coloniae Allobrogum, zu London 1633, 1655, 1673, 1677 und 1739. 8.; zu Amsterdam 1644, 1645, 1670. 12., zuletzt noch 1744. 12. Lugd., auch in des Schrevelius Ausgabe von 1656 und 1661 zu Leyden in 8.

Derselben günstigen Aufnahme in wiederholten Abdrücken erfreuten sich auch seine in derselben Weise gehaltenen Bemerkungen zu Lucanus, welche drei Jahre nach der Ausgabe des Martialis zuerst ans Licht traten: Lucani Pharsalia, adjectis ad marginem notis *Thomae Farnabii* (Londini 1618. 12.), wieder abgedruckt schon 1634 ebendaselbst und dann zu Amsterdam 1643 und 1651. Hier nach dem Texte und zugleich mit den Noten des Hugo Grotius, mit welchen zusammen die Noten des Farnabius auch in den Ausgaben des Cornel. Schrevelius (zu Amsterdam 1658. 1669. 1670. 8. und in dem noch 1818 zu London in 8. veranstalteten Abdruck bei Priestley), wie in den kleinern Ausgaben des Lucanus zu Amsterdam 1665. 1681. 12., zu Padua 1705. 12., zu Amsterdam 1717 (mit dem Supplemente des Th. Majus), sowie in andern größern Ausgaben der Pharsalia erschienen.

Erst später, nachdem einige andere Schulbücher, die wir alsbald nennen werden, erschienen waren, folgte die Bearbeitung des Virgilius, dessen Gedichte in ähnlicher Weise mit kurzen, erklärenden Bemerkungen, die weiter keinen Anspruch auf eine gelehrte Behandlung oder besondere Gelehrsamkeit machen sollen, zuerst 1634 in 8. zu London unter folgendem Titel erschienen: *Virgilii* Opera notis marginalibus illustrata a *Thoma Farnabio*, darauf aber gleichfalls wieder abgedruckt wurden zu Amsterdam 1646. 1650. 1652 und 1677. 12., zu Leyden 1652. 1661 und 1666. 8. (in den Ausgaben des Schrevelius), zu Paris 1669. 8. (zugleich mit den Noten des Nicol. Abremius), auch in die zu Amsterdam 1712. 12. erschienene Ausgabe des Nicolaus Heinsius wurden die Noten des Farnabius aufgenommen, einzelnes Ausgewählte daraus auch in die Ausgabe, welche zu Rouen 1723. 8. erschien.

An Virgilius schließt sich Ovidius an, dessen Metamorphosen zwei Jahre nachher mit ähnlichen Noten ausgestattet erschienen, ohne daß, wie auch bei Virgil, auf den Text und dessen Gestaltung Rücksicht genommen ward, da Farnabius es auch hier mehr auf eine das Verständniß durch kurze, erläuternde Noten fördernde und erleichternde Schulausgabe abgesehen hatte: *Ovidii* Metamorphoseon libri XV notis illustrati opera et studio *Thomae Farnabii*. (Londini 1636. 8.), wieder abgedruckt in einer auch mit Kupfern ausgestatteten Ausgabe zu Paris 1637 Fol., dann zu Amsterdam 1639, 1655, 1696. 12.

Auch Terentius sollte in ähnlicher Weise bearbeitet erscheinen, allein während der Bearbeitung, die auf diese Weise bei den vier ersten Stücken des Dichters stehen blieb, übereilte ihn der Tod (1647); worauf der jüngere (Mericus) Casaubonus die Vollendung übernahm und die zwei noch fehlenden Stücke in gleicher Weise bearbeitet, hinzufügte. Die Ausgabe führt den Titel: *Terentii* Comoediae sex ex rec. Heinsiana cum adnotatt. *Thomae Farnabii* in quatuor priores et *Merici Casauboni* in duas posteriores (Londini 1651. 12.) und auch in einem gleichzeitigen Abdrucke zu Amsterdam, der 1660. 12. ebendaselbst und zu London 1667. 12. wiederholt ward. Auch in die leydener Ausgabe cum notis variorum vom Jahre 1686. 8. sind die Noten des Farnabius, die sich in ihrem Charakter von denen zu den bisher genannten Dichtern nicht unterscheiden, aufgenommen.

Von andern Schriften des Farnabius verdienen noch genannt zu werden: Index rhetoricus scholis et institu-

7) Vgl. darüber den oben schon erwähnten Brief des G. J. Vossius und s. jetzt Schneidewin in seiner Ausgabe des Martialis S. LIV.

tioni tenerioris aetatis (Londini 1625.) nebſt: Adjiciuntur Formulae oratoriae et index poeticus (Londini 1648. 8.) und dann zuſammen Amstelodam. 1659. 12. eine Zuſammenſtellung von Phraſen, Redeformeln und dergleichen zum Gebrauche bei der Abfaſſung von lateiniſchen Reden, Briefen und dergleichen, worüber inzwiſchen Morhof ein ſehr ungünſtiges Urtheil fällt [8]), das jedoch, wenn wir die Zeit bedenken, in der dieſes, dem Unterricht in der Rhetorik als Hilfsmittel beſtimmte Buch, erſchien und die damalige Methode des Unterrichts überhaupt in Erwägung ziehen, Milderung verdienen wird; denn wenn es auch für unſere Zeit nutzlos ſein dürfte, ſo ſcheint es dies nicht in jener Zeit geweſen zu ſein, in welcher die Schriften und Ausgaben des Farnabius, wie die zahlreichen und wiederholten Abdrücke zeigen, ſehr verbreitet waren, und das Anſehen des Verfaſſers ſo groß, daß ihm Karl I. den Auftrag gab, eine lateiniſche Grammatik für die Lehranſtalten Englands zu bearbeiten [9]). Und wirklich erſchien auch von ihm ein Systema Grammaticum (Londini 1641.), nachdem ſchon lange zuvor von ihm, ebenfalls für die Zwecke der Schule herausgegeben worden war: Florilegium Epigrammatum Graecorum eorumque latino versu a variis redditorum. (Londini 1629.) Gleichen Zwecken waren noch einige andere, minder wichtige, Werke beſtimmt, die ebenfalls um dieſe Zeit zu London erſchienen: Phraseologia Anglo-Latina; Tabula linguae Graecae, Syntaxis.

Aus allem dem iſt zur Genüge erſichtlich, daß Farnabius zu den angeſehenſten Schulmännern des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete der claſſiſchen Literatur gehört, der nicht blos durch ſeinen Unterricht, ſondern noch mehr durch ſeine Ausgaben der lateiniſchen Dichter, welche die Hauptlectüre auf den gelehrten Schulen bildeten, den lateiniſchen Sprachunterricht zu fördern bemüht war, in dieſer Hinſicht aber ſich einen wohlverdienten Namen errungen hat, wie die ehrenden Zeugniſſe eines G. J. Voſſius und Anderer ſeiner Zeitgenoſſen beweiſen. Vgl. über ihn außer dem oben Note 5 angeführten, noch Bayle in dem Dictionn. s. v. T. II. p. 447 der amſterdamer Ausgabe von 1740 Fol. und die Nachweiſungen bei Saxe Onomastic. Pars IV. p. 587 sq. (*Baehr.*)

FARNESE, früher FARNETO, Flecken und Schloß auf einem Hügel am linken Ufer der Olpita (links zum Fiore), etwas nordöſtlich von Caſtro, im alten Herzogthume Caſtro, jetzt in der Delegation Viterbo. Es iſt das Stammhaus der bekannten italieniſchen Fürſtenfamilie und gehörte im vorigen Jahrhundert unter dem Titel eines Fürſtenthumes der Familie Chigi. (*Daniel.*)

FARNESE. Dieſes berühmte, aus Rom ſtammende, Geſchlecht führte ſeinen Namen von dem vorgenannten kleinen Landgute, in deſſen Beſitz es war. Lange zuvor, ehe es zur Fürſtenwürde erhoben wurde, hatten ſich Einzelne deſſelben als Feldherrn der Kirche und der florentiniſchen Republik ausgezeichnet, wie Pietro Farneſe, Feldherr der Florentiner, der im J. 1363 die Piſaner beſiegte und deren Feldherrn mit dem größten Theile ſeines Heeres gefangen nahm, aber ſehr beklagt nur wenige Wochen darauf an der Peſt ſtarb. Zu Florenz in der Kirche S. Maria del Fiore ſieht man ſein Bildniß. Der Glanz dieſes Hauſes begann aber erſt mit dem Kardinal Alexander Farneſe, der im J. 1534 als erwählter Papſt, unter dem Namen Paul III., bis zum Jahre 1549 regirte. Ein natürlicher Sohn deſſelben, mit einer Römerin aus dem Hauſe Ruſini erzeugt, war Peter Ludwig Farneſe (Pier Luigi kommt auch als Peter Aloyſius vor), der mit ſeiner Gemalin, Hieronyma Orſini, fünf Kinder erzeugte: Alexander, Ottavio, Horazio, Ranuccio (Rainuto) und deren Schweſter Vittoria. Alle war der päpſtliche Großvater reich zu bedenken bemüht: Alexander wurde, kaum 14 Jahre alt, Kardinal; Vittoria wurde mit dem Herzoge von Urbino vermält; der übrigen werden wir nachher gedenken.

Vor allem war der Papſt darauf bedacht, ſeinen Sohn, welcher Pannerherr der Kirche war, zur Würde eines ſouverainen Fürſten zu erheben. Da ſeine Hoffnung, durch Karl V. das Herzogthum Mailand für ihn zu erhalten, nicht in Erfüllung ging, ſo ſtattete er ihn vorläufig mit einem Theile des Kirchengebiets aus und ernannte ihn zum Herzog von Caſtro und Ronciglione; und da die Kardinäle gegen ſolche Veräußerungen ſich erklärten, ſo kaufte er, um dieſe zu beſänftigen, Frascati, welches er als Erſatz der päpſtlichen Kammer übergab. Hiermit aber nicht begnügt, wußte er es, trotz dem Widerſtreben des Kaiſers, dahin zu bringen, daß er mit Parma und Piacenza ſeinen Sohn belehnen konnte, welcher im Auguſt 1545 als Herzog davon Beſitz nahm (ſ. Paul III. 3. Sect. 14. Th. S. 20, beſonders S. 37 fg.). Kaum aber hat je ein Unwürdigerer einen Thron beſtiegen. Daß er, wie die Geſchichte von ihm berichtet, im Schlamm aller Laſter wühlte [1]), würde den Sohn des Papſtes doch vielleicht nicht ſo ſchnell geſtürzt haben, wenn er dabei nicht auch ſo unklug geweſen wäre, den Adel, den er auf die empörendſte Weiſe bedrückte, aufs Äußerſte gegen ſich zu erbittern. Die Häupter des Adels von Piacenza, die Pallavicini, Condi, Anguiſſola und Confalonieri, im Einverſtändniß mit dem kaiſerlichen Statthalter von Mailand, Ferdinand von Gonzaga, bereiteten ſich, das unerträgliche Joch abzuſchütteln. Am 10. Sept. 1547 begaben ſich 37 Verſchworene in die Citadelle von Piacenza, Einer nach dem Andern, mit verborgenen Waffen, und bemächtigten ſich der Hauptzugänge; Johann von Anguiſſola

8) Im Polyhistor T. I. p. 955 oder Lib. VI. Cap. I. §. 27. ſ. dagegen Jugemens des Savans II. p. 162. 9) ſ. den Brief des G. J. Voſſius an Farnabius über dieſe Angelegenheit aus dem Jahre 1640, Ep. 386. p. 390 der oben angeführten Sammlung, und insbeſondere den Brief des Farnabius an Voſſius aus dem Mai 1641 (Ep. 461. p. 336 seq.), worin er die Veranlaſſung näher angibt.

1) In ſeiner früheren Zeit kann man ihn durch Benvenuto Cellini kennen lernen. S. deſſen Leben. Buch 2. K. 3. 10. 12. Lebret (Geſchichte von Italien 2, 66) ſagt: Es iſt nicht möglich, daß ein Geſchichtſchreiber, welcher Achtung für die Beſcheidenheit ſeiner Leſer hat, die Schlüpfrigkeit der Sitten und die geilen Ausbrüche dieſes laſterhaften Menſchen anführen kann, wenn er nicht wie Varchi ſchreiben will.

drang in das Zimmer des Herzogs und stieß ihm den Dolch in die Brust, ohne daß der durch schändliche Krankheit Entkräftete nur eine Bewegung zu seiner Vertheidigung machen konnte. Zwei Kanonenschüsse, das verabredete Zeichen, benachrichtigen Gonzaga von dem Erfolge, und dieser säumte nicht Piacenza im Namen des Kaisers in Besitz zu nehmen. — Des Ermordeten Sohn, Ottavio (geb. 1524, gest. 21. Sept. 1586), wurde jedoch in Parma zum Herzoge ausgerufen. Kaiser Karl V. hatte ihm seine natürliche Tochter Margarethe vermählt und bestätigte ihm, jedoch nur nach manchen Zerwürfnissen, den Besitz der väterlichen Länder, welche von dieser Zeit an dem Hause Farnese bis zu dessen Aussterben verblieben. Ihm folgte sein Sohn Alessandro, von welchem nachher besonders wird berichtet werden; sein Sohn Rainuccio (Rainuto) I. folgte ihm im J. 1592. Aus seiner Ehe mit Margarethe Aldobrandini, einer nahen Verwandten des Papstes Clemens VIII., hatte er drei Söhne und zwei Töchter erzeugt, Alessandro, Odoardo, Franz Maria, Kardinal, Maria, Gemahlin des Herzogs von Modena Franz, und Vittoria, Gemahlin desselben Herzogs. Da der älteste dieser Söhne taubstumm geboren war, so folgte nach des Vaters Tode, im J. 1622, Odoardo (Eduard) I., geb. 1612, gest. 1646. In seiner Ehe mit der Tochter des Großherzogs Cosmus II., Margarethe von Medicis, wurden ihm vier Söhne, Rainuccio II., Alessandro, Horazio, Pietro, und zwei Töchter geboren, Maria Magdalena und Katharina. Rainuccio II., geb. 17. Sept. 1630, gest. 8. Dec. 1694, folgte seinem Vater in der Regirung. Er hatte drei Gemahlinnen, Margarethe, die Tochter des Herzogs von Savoyen, Victor Amadeus I., und dann zwei Schwestern aus dem Hause Este. Mit diesen zeugte er drei Söhne, Odoardo, Franz und Anton Franz, und zwei Töchter, Margaretha Maria und Isabella. Da Odoardo ein Jahr vor des Vaters Tode gestorben war, so gelangte Franz, geb. 19. Mai 1678, gest. 26. Febr. 1727, zur Regirung, und diesem folgte sein jüngster Bruder Franz Anton, geb. den 29. Nov. 1679, gest. 20. Jan. 1731. Als letzter Sproß des Hauses Farnese lebte nur noch eine Tochter Odoardo's II., Elisabeth, Gemahlin Philipp's V., Königs von Spanien. Diese ließ es sich höchst angelegen sein, ihren Sohn Don Carlos in den Besitz von Parma und zu der Nachfolge in Toskana zu bringen (s. Elisabeth 23. Bd. S. 368), und sie erlangte es, daß im wiener Frieden vom 30. April 1725 ihm die erbliche Nachfolge in diesen Staten zugesichert wurde. Nur wurde noch ihr Verlangen nicht befriedigt, daß Don Carlos schon bei Lebzeiten des damals regirenden Herzogs dort einrücke, denn hiegegen erhoben sich Schwierigkeiten von allen Seiten, selbst nach dem Tode von Franz Anton noch, indem dessen Wittwe eine Schwangerschaft vorgab, weßhalb der Kaiser Parma mit 6000 Mann besetzen ließ. Es erfolgte keine Niederkunft, und da nun auch der Großherzog von Toskana wegen der Nachfolge des Don Carlos sich mit Spanien verglich, so stand der Besitznahme der ihm zugestandenen Staten nichts mehr entgegen. Eine vereinigte englándische und spanische Flotte führten ihn nach Italien, wo er zu Ende des Jahres 1731 landete. Er nahm den Titel an: Don Carlos, Infant von Castilien, Herzog von Parma und Piacenza, Erbprinz von Toskana und souverainer Herr vom Herzogthume Castro und Ronciglione. Das Glück begünstigte ihn noch weiter. In dem Kriege, welcher nach dem Tode des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, August II., ausbrach, nahm Spanien Antheil gegen den Kaiser Karl VI., der überall große Verluste erlitt. Neapel wurde von den Spaniern leicht erobert, und durch die Schlachten bei Bitento, Parma und Guastalla gingen alle Plätze in Sicilien, Neapel und der Lombardei verloren. Die Neapolitaner, mit der österreichischen Oberherrschaft wenig zufrieden, und zu einer Veränderung derselben sehr geneigt, riefen Don Carlos am 15. Mai 1734 zum König von Neapel aus, worauf Sicilien am 30. Aug. nachfolgte. Am 3. Juli 1735 wurde er zu Palermo gekrönt. Die wiener Friedenspräliminarien von demselben Jahre versicherten ihm den Besitz der eroberten Reiche, wogegen er aber Toskana und Parma dem Hause Lothringen überlassen mußte.

Von allem bisher Angeführten ist in dem Artikel Parma (3. Sect. 12. Bd. S. 212 fg.) ausführlich gehandelt, hier ist daher nur übrig dessen zu gedenken, was dort seine Stelle nicht finden konnte. Zunächst was Alessandro (Alexander) Farnese betrifft, diesen großen Kriegshelden, der mit dem Ruhm seiner Thaten ganz Europa erfüllte. Er war ein Sohn Ottavio's und der, durch ihre rühmliche Statthalterschaft in den Niederlanden bekannten, Margarethe. Im J. 1547 wurde diese zu Rom von Zwillingen entbunden, diesem Alexander und seinem Bruder Karl. Beide erhielten ihre Namen von ihren Taufpathen, Alexander von seinem Urgroßvater, Papst Paul III., Karl, der bald darauf starb, von seinem Großvater Karl V. Alexander zeigte schon in seiner Kindheit einen feurigen Charakter, der ihn mehr zu Leibesübungen als zu Studien hinzog. Seine Erziehung erhielt er meistens am spanischen Hofe unter den Augen Philipp's II. Als seine Mutter die Statthalterschaft der Niederlande erhielt, begleitete er dieselbe nach Flandern. Von Philipp begünstigt vermählte er sich im J. 1565 zu Brüssel mit der portugiesischen Prinzessin Maria, einer Tochter Odoardo's, Herzogs von Guimaraens und Enkelin des Königs Emanuel's. Hierauf brachte er mehrere Jahre in Italien zu, bis im J. 1571 von einem starken Heere der Republik Venedig und der vornehmsten Staten Italiens der berühmte Zug zur See gegen die Türken unternommen wurde, der ihrer Macht so große Gefahr drohte. Diesem gesellte sich Alexander als Freiwilliger bei, und erntete in der großen Seeschlacht bei Lepanto im J. 1571 die Erstlinge seines nachmaligen Kriegsruhmes. Ein breites Schwert mit beiden Händen schwingend stürzte er sich unter die Feinde und bahnte seinen Kriegern, die ihm kaum folgen konnten, den Weg zum Siege. Dies mußte die Aufmerksamkeit des berühmten Oberfeldherrn, des Juan d'Austria, noch weit mehr auf ihn lenken, zumal da dieser ebenso ein Kind der Liebe Karl's V. war, wie Alexander's Mutter. Mit diesem glücklichsten Feldherrn seiner Zeit lebte er fortan

in der engsten Verbindung. Er widmete sich nun einzig dem Studium der Kriegskunst, und da er mit ausgezeichnetem Muthe, großer Gegenwart des Geistes und körperlicher Kraft, Anstand und alle an einem Krieger gefallenden Eigenschaften verband, so erwarb er sich in dem spanischen Heere bald einen Namen. Nachdem seine Mutter, um nicht mit Alba gemeinschaftlich zu regiren, oder vielmehr nur neben ihm zu figuriren, der Statthalterschaft entsagt und Alba sie übernommen, aber im J. 1573 auch seine Zurückberufung begehrt und erhalten hatte, sein Nachfolger aber 1576 schon gestorben war, wurde Juan d'Austria an dessen Stelle zum Statthalter berufen, und da war Alexander sein Vertrauter und Rathgeber bei den wichtigsten Unternehmungen. Seine glänzendste Periode begann aber erst nach dem Tode Juan's 1578, welcher selbst ihn zum Anführer des Heeres bestimmte, Philipp aber ertheilte ihm zugleich die Oberstatthalterschaft. Ein durchdringender Verstand, wenig Bigotterie, im Allgemeinen Rechtschaffenheit, jedoch nicht ohne eine Beimischung von Schlauheit und gewissenloser Arglist, kühner Muth bei erprobter Kriegsgewandtheit und unermüdlicher Standhaftigkeit, dies waren die Eigenschaften des Mannes, der sich jetzt rüstete, die empörten Niederländer wieder unter das spanische Joch zu bringen. Er fand drei Viertel von den Niederlanden in feindlichen Händen, und die Feinde durch langen Krieg zu Soldaten gebildet, durch ihr Glück voll Muth, sein Heer nur schwach und muthlos, und die Kassen leer; aber er wußte diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Durch kluge Benutzung des religiösen Zwiespalts zwischen den nördlichen protestantischen und den südlichen katholischen Provinzen lieferte er die letzteren 10 den Spaniern in die Hände. Rasch verfolgte er seine Siegeslaufbahn. Er nahm 1579 Mastricht ein, eroberte in den folgenden Jahren einen Ort nach dem andern, setzte sich 1584 durch Gewalt und List in den Besitz von Gent, Brügge und Ypern, zwang Brüssel durch Hunger sich ihm zu ergeben, und machte darauf große Anstalten zur Belagerung von Antwerpen, das er, nach Besiegung fast unglaublicher Schwierigkeiten, wobei er mehrmals in die größte Lebensgefahr gerieth, am 17. August 1585 zur Übergabe nöthigte. Im folgenden Jahre starb sein Vater und einige Monate darauf seine Mutter, und er stand, als nunmehriger Herzog von Parma und Piacenza, auf dem Gipfel des Ruhmes, auf welchem man ihn aber nur bedauern kann, daß er nicht einem bessern Herrn und einer bessern Sache diente, und wobei er am spanischen Hofe doch nur ein Gegenstand des Neides wurde, wovon die Folgen sich ihm bald fühlbar machten. Ebenso wenig als sein ritterlicher Vorgänger vermogte er es der Absicht des Königs zu entsprechen, sich als in Feindes Land zu betrachten, und so entzog Philipp auch ihm mehr und mehr die nöthige Unterstützung an Geld und Truppen. Inzwischen verloren doch die Niederländer 1586 Grave, Vanloo und Neuß, und im folgenden Jahre eroberte der Herzog die Festung Sluys. Nun aber störte eine unglückliche Unternehmung Philipp's zur See das Waffenglück gegen die Niederländer; die gegen England und zur endlichen Besiegung der Niederlande ausgerüstete unüberwindliche Flotte, die große Armada, deren Unternehmung der Herzog unterstützen sollte, wurde von der englándischen und holländischen Flotte im Kanal völlig geschlagen und der Überrest vom Sturme zu Grunde gerichtet. Diese Unternehmung hatte von Anfang an des Herzogs Beifall nicht gehabt, und wol deßwegen ward er beschuldigt, sie nicht hinlänglich unterstützt zu haben. Er wäre wol der Mann gewesen, die endliche Unterwerfung der Niederlande bei gehöriger Unterstützung zu bewirken, zur Rettung derselben aber sollten die bürgerlichen Kriege in Frankreich dienen, denn durch Philipp's Einmischung in dieselben schwächte er vollends die spanische Macht in den Niederlanden. Der Herzog, welchem man durch diesen fremden Krieg den Sieg über Flandern gleichsam aus den Händen wand, wurde 1590 befehligt, selbst mit aller seiner Macht Paris zu Hilfe zu eilen, welches von Heinrich IV. belagert und ausgehungert wurde. Im nächstfolgenden Jahre hatte er einen ähnlichen Zug zu Gunsten von Rouen zu machen, und an beiden Orten gelang es ihm, die Belagerung vollkommen aufzuheben. Dem Herzog wurde der Vorwurf gemacht, bei Rouen Heinrich IV., der sich sehr verwegen ausgesetzt hatte, nicht gefangen genommen zu haben; er sagte darauf, daß er geglaubt, er habe es mit einem Feldherrn zu thun und nicht mit einem kleinen Wagehals (carabin). Der König, hierüber empfindlich, sagte: dem Herzog von Parma ist es leicht klug zu sein, denn er wagt blos Eroberungen nicht zu machen, die für ihn unnütz sind, während ich meine Krone vertheidige, und es ist sehr natürlich, daß ich, eines so langen Krieges überdrüssig, mein Blut verschwende und Alles daran setze, um das Ende zu sehen.

Für das Jahr 1592 hatte er Befehl, nochmals Verstärkung zu liefern. Da er die Politik des spanischen Hofes kannte, der jetzt den auf ihn geworfenen Verdacht damit gut machen wollte, daß er in allen Angelegenheiten ihn brauchte und preisgab, und er die unangenehmsten Aufträge erhielt, die ihn mit dem Finanzrath, der Rechnungskammer und den Landständen in Zwistigkeiten verwickelten, so hatte er des Verdrusses nur allzu viel, und wurde daneben noch von der Wassersucht befallen. Auf einige Zeit begab er sich nach Spaa, aber fand dort keine Genesung, und so ging er nun nach Arras, um den neuen Succurs, den er nach Frankreich senden sollte, zu beschleunigen. Hier aber nahm in wenigen Tagen seine Krankheit so überhand, daß er am 3. Dec., in einem Alter von nur 45 Jahren, sein thatenreiches Leben beschloß.

Mit seiner Gemahlin Maria hatte er, außer seinem Nachfolger Rainuccio, noch Odoardo, den Kardinal, und Margarethe, die Gemahlin Vincenz Gonzaga's, Herzogs von Mantua, erzeugt.

Gleich nach der erhaltenen Nachricht von seines Vaters Tode hatte er bei Philipp seine Entlassung gefodert, um die Regirung seiner Staten zu übernehmen, sie aber nicht erhalten, und so hatte er dieselben nie wiedergesehen. Nur seine Leiche wurde dahin gebracht. Zu Piacenza stehen auf dem Hauptplatze vor dem Stadthause die berühmten bronzenen Ritterstatuen Alessandro's und Ranuccio's, nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, Arbeiten

des Giovanni von Bologna, sondern seines braven Schülers Mocchi. Sie gehören zu den besten neueren Werken dieser Art. Lalande (I, 411 fg.) gibt von ihnen ausführliche Nachricht. Die in altrömischem Geist und Stil verfaßten Inschriften der Fußgestelle sagen aus, warum die Stadt Piacenza beiden Fürsten die Denkmäler gesetzt hat. Die Statue Alessandro's ist die vorzüglichere. Die Inschrift besagt, daß er, zum Beistand der Ligue in Frankreich berufen, Paris entsetzt und durch sein Feldherrngenie und kalte Unerschrockenheit den feurigen Ungestüm des tapfern Heinrich gedämpft habe. Diese Statuen sieht man auch in Parma bei dem alten berühmten Theater, welches unter Ranuccio I. bei einem Besuche des Großherzogs Cosimo I. im Jahre 1619 eröffnet wurde. (Morgenstern, Italien. 1. Bd. 3. Hft. S. 674 fg.) In der Kapuzinerkirche zu Parma sind die Begräbnisse der Herzoge aus dem Hause Farnese.

Zu gedenken ist noch der Verdienste, welche mehrere Glieder dieses Hauses um Beförderung der Künste sich erworben haben. Vorzüglich zeugt Rom davon, zunächst durch den farnesischen Palast, der unter Paul III. angeblich, jedoch nicht erwiesen, nach einer Zeichnung Bramante's von Antonio Sangallo 1535 angefangen und von Michel Angelo fortgesetzt wurde, wozu man leider die Marmor aus dem Amphitheater Vespasian's und dem Theater des Marcellus entnahm. Wie merkwürdig an sich, wurde dieser Palast doch noch merkwürdiger durch die Sammlung von alten und neuen Kunstwerken, die er enthielt. Unter den Antiken hat man von jeher vorzüglich ausgezeichnet den farnesischen Herkules, die farnesische Flora, den farnesischen Stier [2]); von Gemälden der Neueren war sie vorzüglich reich an Werken der Caracci (Winkelmann's Werke. (7. Bd. S. 361 fg. 486 fg.) Ausführliche Beschreibung gab Ramdohr (über Malerei und Bildhauerarbeit in Rom I, 8—37.). Außer in diesem Palaste enthielten Antiken auch die Villa Farnese oder Orti Farnesiani, welche fast den ganzen Palatinischen Berg einnehmen (Volkmann: Nachrichten von Italien II. 579. Ausg. von 1770. Ramdohr III. 93.), Vorzüglicheres aber an Antiken und Gemälden enthielt der kleine Palast Farnese, die Farnesina genannt, worin im ersten Saale des Zimmers an der Erde der Plafond nach Rafael's Zeichnungen unter seiner Aufsicht gemalt ist, zwar größtentheils von seinen Schülern, jedoch hat er an verschiedenen Figuren selbst Hand angelegt. Ein zweiter Saal zeichnete sich aus durch Rafael's Galathea und die Aphrodite Kallipygos. Auch Parma und Piacenza wurden durch die Farnese mit vorzüglichen Werken der Malerei geschmückt, und noch zeigt manches von der entschwundenen Größe dieses Hauses (Morgenstern: Italien I, 3. S. 623 fg.). Als nach dem Aussterben desselben das

2) Unter Paul III. wurden viele Nachgrabungen veranstaltet, und der Kardinal Alexander verwendete viel darauf. Bei der Aufgrabung in den Antonianischen Thermen des Caracalla wurde dieser Herkules ohne die Beine gefunden, die von Guglielmo della Porta ergänzt wurden. Diese kolossale Statue, von parischem Marmor, ein Werk Glykon's und muthmaßlich einer Bronze des Lysippos nachgebildet, stellt den stärksten männlichen Körper dar, der jeder Anstrengung zu trotzen scheint, der aber eben jetzt nach einer solchen sich erholt. Winkelmann's Bemerkung darüber hat auf die Idee geführt, daß man zwei Idealbildungen des männlichen Herkules zu unterscheiden habe, eine, die ihn im Laufe seiner Thaten und seiner Arbeiten darstellt, will ihn nicht veredeln, sondern nur das äußerste Maas von physischer Kraft und Thatvermögen darstellen, die andre aber den mit Feuer gereinigten und zu dem Genuß der Seligkeit des Olympus erhobenen Körper desselben darstellt. Jener, sagt Winkelmann, ist in dem Farnesischen Herkules, und dieser in dem verstümmelten Sturze desselben im Belvedere vorgestellt. (Gesch. d. Kunst. 2. Bd. S. 95 und die Anm. 273. S. 311 fgg.)

Von der Flora sagt H. Meyer (Gesch. der bild. Künste bei den Griechen I, 294), „sie hat großartig edle Formen; es bekleidet sie ein sehr feines, zierliche Falten schlagendes, mit ungemeiner Sorgfalt ausgeführtes Gewand, und diese Sorgfalt der Ausführung verschmähte es nicht, gewebte Streifen am Untergewande anzudeuten. Das Ganze hat einen würdigen Charakter, recht Mitte haltend zwischen zarter Schönheit und heroisch-kräftiger Wohlgestalt." Diese Statue ist über doppelte Lebensgröße, und es fehlten ihr, als sie unter Paul III. gefunden wurde, der Kopf, die Hände und die Füße, welche ebenfalls von della Porta gut genug ergänzt wurden. Nun ist aber Flora eine römische Göttin, und eine solche mit griechischem Gewande dargestellt, hat etwas Ungereimtes. Mit Grunde bezweifelte man daher, daß hier eine Flora dargestellt sei, und zwar um so mehr, da sie nur von dem neuen Kranze den Namen erhalten hatte. Man hat daher später bald eine Muse, bald das Bild der Hoffnung in ihr sehen wollen. Meyer sagt (II, 240): „Als die Farnesischen Alterthümer aus Rom nach Neapel gebracht werden sollten, erhielt die Flora andere, besser passende Restaurationen, und man setzte derselben einen schönen, wirklich antiken, jedoch nicht ihr ursprünglich angehörigen Kopf auf. In diesem Zustande muß das Werk jetzt in Neapel eine der edelsten Zierden des reichen Museums daselbst sein."

Der sogenannte Farnesische Stier, ein Werk von Apollonius und Tauriskus aus Tralles in Lydien, auch in den Bädern des Caracalla gefunden, stellt die Bestrafung der Dirke (s. diesen Artikel) in einer Gruppe dar, aus fünf Figuren gebildet, unter denen der Stier die größte ist. Der menschlichen Figuren sind zwei weibliche, Dirke und Antiope, und zwei männliche, Zethus und Amphion, die Söhne der Antiope. Diese, von Dirke mißhandelt, flüchtete zu ihren Söhnen, die im Walde als Hirten erzogen wurden, und die sie zur Rache anreizt, welche nun eben darin besteht, daß sie die Dirke an einen Stier binden. Die Handlung geht auf einem Felsen vor, und man sieht an den Brüdern viel Energie und Anstrengung. Der eine hält den Stier beim Kopfe, der andre zieht das Seil, und es ist der Moment gewählt, wo der Stier mit Dirke davon rennen soll. Es ist über diese Gruppe sehr verschieden geurtheilt worden. Man sehe darüber Heyne's Antiquarische Aufsätze (II, 182 fgg.). Dagegen sind die Herausgeber von Winkelmann's Werken über das Kunstverdienst dieser Gruppe völlig einverstanden, und bemerken über Heyne, dieser gelehrte Forscher, der aus eigener Anschauung nicht urtheilen konnte, scheine eine viel zu geringe Meinung von dem Kunstwerthe dieses Denkmals gefaßt zu haben. Göthe rechnet den Stoff zu den widerstrebenden Gegenständen. Besonders, sagt er, entsteht oft Zweideutigkeit und manchmal gar ein falscher Sinn bei Geschichten, wo die leidenden Personen für begangenes Unrecht büßen müssen und bestraft werden, die handelnden und wirkenden aber sich an ihnen rächen. Deswegen kann die Fabel von der Bestrafung der Dirke, wenn sie schon in einem der vorzüglichsten Kunstwerke des Alterthums, dem sogenannten Farnesischen Stier, vorgestellt ist, nicht für einen guten tauglichen Gegenstand gelten, denn wie konnte es, selbst da das Werk noch unbeschädigt war, je anschaulich und deutlich werden, daß die Rache an der Dirke rechtmäßig sei? Und wenn man dieses nicht sehen konnte, so ist die Scene brutal und grausam, erschreckt und empört, alsdann sind Zethus und Amphion nicht mehr Helden, sondern Mörder, und ihre Gestalt, der hohe schöne Charakter, welchen die Kunst ihnen gegeben, steht mit der Handlung im Widerspruche. (Propyläen. 1. Bd. 2. St. S. 64 fg.)

Herzogthum an die spanische Linie der Bourbons gekommen, und dann Don Carlos König von Neapel und Sicilien geworden war, nahm dieser, als Erbe der Farnese, Besitz von allem Eigenthum derselben in Rom und Parma. Aus beiden Orten ließ er alle transportablen Kunstschätze nach Neapel schaffen, wo man sie nun in dem großen königlichen Gebäude Gli Studj findet. Der berühmte farnesische Stier (Toro Farnese) steht in der Mitte der reizenden Anlagen vor Villa Reale. Wie das Werk dasteht, sagt Morgenstern, macht es eine herrliche Dekorazion des durch diesen Golf vielleicht schönsten öffentlichen Spaziergangs in der Welt; durch das viele Ausbessern und Putzen hat es aber, was den Totaleindruck betrifft, mehr das Ansehn einer modernen Komposizion, als eines antiken Marmors bekommen.

Kardinäle aus dem Hause Farnese blieben der Beförderung der Kunst nicht fremd. Paul III. hatte den Orden der Jesuiten bestätigt, sein Enkel, der Kardinal Alexander, erbaute dafür auf seine Kosten die Kirche il Gesu, welche dem ganzen Orden den Namen gab, und worin der Stifter desselben begraben liegt. Vignola hatte den Riß dazu verfertigt, nach welchem Jakob della Porta baute. Die Inschrift trägt das Datum des Jubeljahres 1575. Dieser Farnese ist derselbe, welchen Tiek in der Victoria Accorombona eine höchst niederträchtige Rolle spielen läßt, die der Dichter aber vor der Geschichte nicht rechtfertigen kann. Der Kardinal Odoardo Farnese ließ 1610 die Kirche des Klosters zu Grottaferrata durch Zampieri mit Fresken zieren. (*H.*)

Farnesia, *Gaspar*, s. Vachelia.

Farneworth, s. Quäker.

FARN-ISLES, eine Gruppe von 17 Eilanden, zur englischen Grafschaft Durham gehörig, Bamborough-Castle gegenüber. Die größte Insel hat ein Fort und einen Leuchtthurm. Die Bewohner leben hauptsächlich vom Vogel- und Fischfang und vom Robbenschlag. Die Eidergans ist hier häufig. (*Eiselen.*)

FARNOVIUS (Stanislaus), auch **Farnesius, Fernesius** genannt, von Geburt ein Pole, gehörte zu der Socinianischen Glaubenspartei der Unitarier, mußte schon als Student die Universität Heidelberg verlassen, trennte sich später im Eifern für seine Überzeugung von der Empfängniß Christi und über Anbetung des heiligen Geistes von den Unitariern, lebte als Director der Stadtschule zu Sandek mit Stanislaus Wignov, bildete sich eine besondere unitarische Gemeinde und konnte, selbst nach dem Religionsgespräche zu Zarsinia mit Smalcius (31. Jan. 1614), nicht bewogen werden, seine Ansichten aufzugeben. Erst nach seinem Tode, nach 1615, lösten sich die Anhänger seiner Meinungen, Farnovianer benannt, theils als Partei auf, oder traten wieder zu den Socinianern über. — Es sind von ihm fünf Schriften vorhanden in polnischer Sprache, die Bock in Historia Antitrinitariorum. I. p. 1. pag. 336—340 anführt. (*O. Gruber.*)

FARNRODA (Geogr.), ein Dorf mit 700 Einwohnern und 115 Häusern, mit einem Schlosse und einer Kirche, die dem h. Laurentius geweiht gewesen, und zu den ältesten Kirchen Thüringens gezählt wird, gehört zum eisenacher Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach. Es liegt in einem engen Thal des Thüringergebirges, welches von der Ruhla bewässert wird, an der Chaussee, die von Eisenach nach dem durch seine Meerschaum-Pfeifenkopfsfabriken bekannten Marktflecken Ruhla führt. Dieser Ort gab ehemals den Namen einer mediaten Herrschaft, die zugleich mit Farnroda die Dörfer und Höfe Eichrodt, Seebach, Wuthe, Berbach und Hacherode als ein thüringisches Lehn enthielt. Ihre ehemaligen Besitzer waren die edlen Herren gleiches Namens, von denen die Brüder Ludwig und Friedrich von Farnrode im J. 1393 ihre Besitzungen theilten. Ersterer erhielt die Herrschaft Farnroda und Letzterer das große Dorf Wenigen-Lupnitz mit seinen Höfen, geschieden von Farnrode durch die Hörselberge. Da Ludwig's von Farnroda Sohn, Hans, unverheirathet starb, so beerbten ihn seine Schwestern, die an Eccard von Enzenberg und Bertold von Hausen zu Sloternheim verheirathet, wie noch diejenigen, die Klosterfrauen zu Kreuzburg waren. Der eine Schwiegersohn, Bertold von Hausen, fand die übrigen Erbinteressenten ab, und sein Sohn, ebenfalls Hans der Ritter genannt, verkaufte die Herrschaft an den Ritter Kersten Keudel zum Keudelstein, Landvoigt von der Werra. Es ist hier zu bemerken, daß wenn auch gleich Hans von Farnrode ohne männliche Descendenz starb, doch noch seine Vettern von der Linie zu Wenigen-Lupnitz am Leben waren, und wenn es damals ein Mannlehn gewesen, was es wenigstens später wurde, an die weiblichen Erben nicht hätte kommen können. Die von Farnrode zu Wenigen-Lupnitz machten wenigstens keinen Anspruch darauf, und ihre Nachkommen erloschen erst mit Hermann Ludwig zu Ende des 16. Jahrhunderts, wo ihre Besitzungen durch weibliche Erbfolge an die Freiherrn, jetzige Grafen, von Utterodt gelangten. — Kersten Keudel verkaufte im J. 1461 die Herrschaft Farnrode mit allen seinen Zubehörungen, mit Gericht und Recht über Hals und Hand, mit Zinsen, Beten, Renten, Diensten, Schankstätten, Äcker, Wiesen, Weingärten, Holz, Feld, Wasser und Weiden, Graben, und Teiche an den Burggrafen Hartmann von Kirchberg um 1500 Fl. als ein thüring-sächsisches Lehn. Von dieser Zeit war es der Stammsitz der Burggrafen, nachdem sie ihre ursprüngliche Besitzungen an die Herzoge von Sachsen und an viele andere Herren veräußert hatten — bis zum Jahr 1741, wo der Burggraf Georg Friedrich die Hälfte der Grafschaft Sayn sich erwarb, und seine Residenz nach Hachenburg verlegte. — Nach dem Tode des letzten Burggrafen Wilhelm Georg (1799) zog der Herzog von Sachsen-Weimar, und als Lehnsherr, die Herrschaft Farnrode ein, und im Jahr 1840 verkaufte die großherzogliche Kammer mit landesständischer Einwilligung die Benz und das Pachtgut zu Farnrode, an die Fabrikanten Ziegler in Ruhla.

(*Albert* Freih. *v. Boineburg-Lengsfeld.*)

FARNUS, eine übrigens unbekannte Gottheit der alten Bewohner Italiens, welche der Beredsamkeit vorgestanden haben soll. (*Richter.*)

FARO, 36° 59′ 24″ Br., 10° 11′ 03″ L. (von Paris), Hauptstadt einer Ouvidoria oder Comarca im Kö-

nigreiche Algarve, die zwei Städte, einen Flecken und 34 Dörfer begreift. Die Cidade Faro liegt eine portugiesische Legoa vom Meere, am linken Ufer eines Flusses, den Link da Quarteira nennt; bei andern Valhermoso oder Valfermoso. Die Gegend ringsum ist eben, nicht sehr fruchtbar, mit Heide und Cisten bedeckt, doch durch viele Quellen und Gärten angenehm. Faro ist ganz offen, ziemlich regelmäßig gebaut, mit breiten Gassen; die Häuser sind meist unansehnlich. Die Regelmäßigkeit kommt daher, weil die Engländer 1596 hier landeten, die Stadt plünderten und verbrannten; nur die Gegend um die Kirche S. Pedro blieb stehen, welche sich durch ihre älteren, gothisch gebauten Häuser auszeichnet. Ein schöner Platz mit ansehnlichen Gebäuden liegt an dem schmalen Flusse und drüben befindet sich eine kleine Citadelle. Die Zahl der Häuser wird auf 1300, die der Einwohner auf 8—12,000 angegeben. Faro hat zwei Pfarrkirchen (darunter die Kathedrale; der Bischof früher zu Ossonoba und Silves) *), früher vier Klöster, ein Hospital und Armenhaus. Der Handel mit Feigen, Orangen, spanischem Rohr, Thunfischen ist äußerst lebhaft; bei der ersteren Frucht ist hier die Caprification üblich. Nicht zu große Schiffe können bis zur Stadt hinauf kommen, größere aber müssen auf der Rhede oder im Strome selbst ausladen. Nach vielen Krümmungen bildet der Strom 1½ Leguas von der Stadt den schmalen Eingang zum Hafen, der durch das Fort S. Lorenzo de Olhao am rechten Ufer geschützt wird; Leuchtthurm. Ein anderer schmaler Arm des Flusses oder vielmehr der See, Barreta genannt, bildet mit dem vorigen eine Insel, in welcher sich das sandige Cabo de S. Maria (das Promontorium Cuneum der Alten) befindet. — Mit dem römischen Balsa ist Faro wol nicht identisch. Es ist vom portugiesischen König Alphons 1249 nach hartnäckiger Belagerung dem Miramolin von Marokko, der hierher seinen tüchtigsten Feldherrn, Aben-Baran, gesandt, abgenommen. Ihre Einkünfte flossen sonst den Königinnen von Portugal zu. (*Daniel.*)

FAROALD (Herzoge von Spoleto). **1) Faroald I.**, trägt in Beziehung auf seinen Namen die Bezeichnung des ersten, und war auch überhaupt der erste Herzog von Spoleto, machte sich einen Namen durch Eroberung der Stadt Classe. Wenn Paulus Diaconus sagt [1]): **Hac etiam tempestate** (nämlich zur Zeit, als der heilige Gregor den Eutychius verketzerte) **Faroald, primus Spoletanorum dux, cum Langobardorum exercitu Classem invadens, opulentam urbem, spoliatam cunctis nudam reliquit**, so ist das **reliquit** nicht so zu verstehen, als wenn Faroald nach Plünderung der Stadt die Eroberung wieder aufgegeben hätte, denn es erhellt aus den folgenden Erzählungen des Paulus Diaconus, daß Faroald eine starke Besatzung daselbst zurückgelassen habe, weil die Griechen erst unter dem Exarchen Smaragd diese Stadt wieder eroberten [2]). Hieronymus Rubeus [3]) hält dafür, Faroald I. habe Classis im J. 576 belagert, und es im J. 578 in seine Gewalt bekommen. Von dieser langwierigen Belagerung findet sich jedoch bei den Alten keine Spur. Muratori erzählt die Einnahme von Classis durch Faroald I. zum J. 680. Zu dem Herzogthume Spoleto, dessen erster Herzog Faroald I. war, gehörten außer der Hauptstadt, von der es seinen Namen hat, die Stadt Castello, Gubbio, Nocera, Fuligno, Assisi, Terni, Todi, Narni. Muratori ist sogar der Meinung, die Herrschaft dieses Faroald habe sich damals bis diesseit des apenninischen Gebirges erstrekt, wie denn einige Zeit hernach das ganze südliche Umbrien mit Camerino, der Hauptstadt desselben, zu dem Herzogthume Spoleto hinzukam, und von den Langobarden beherrscht ward. — **2) Faroald II.**, des Herzogs Thrasimund's von Spoleto Sohn, ward nach dessen Tode in dessen Stelle gesetzt, aber, wie sich schließen läßt, Anfangs nicht als alleiniger Herzog, denn Wechilap, Thrasimund's Bruder, regierte ebenfalls mit seinem Bruder dasselbe Herzogthum [4]), wie Paulus Diaconus bemerkt. Um das J. 716 bemächtigte Faroald, Herzog der Spoletaner, sich Classis, einer Stadt

*) Der Bischof steht unter Evora und hatte sonst 15,000 Dukaten Einkünfte.

1) De Gestis Langobardorum. Lib. III. Cap. 13 ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. I. p. 442. 443.

2) Vgl. Muratori, Geschichte von Italien. 3. Th. (Leipzig 1746.) S. 567. 3) Lib. III. Cap. 13. 4) Muratori (4. Bd. S. 236) bemerkt: „In dem Verzeichnisse der Herzoge zu Spoleto, welche ich in der Vorrede zu der Chronik von Farfa (Part. II. Tom. II. Rer. Italic. p. 295) herausgegeben habe, findet man, daß Faroald der Andere dem Herzoge Thrasimund, seinem Vater, in diesem Jahre in der Regierung gefolgt sei. Sigonius setzt hinzu, er habe seinen Bruder Volchilas zum Mitregenten angenommen und demselben den Titel eines Herzogs beigelegt. Woher er diese Nachricht genommen, kann ich nicht sagen. Ich meines Theiles finde bei den Alten kein Wort davon." So Muratori. Sigonius (De Regno Italiae Lib. II., frankfurter Ausgabe vom Jahre 1682) sagt: Eodem tempore (nämlich im J. 712, während jedoch der Index vetustissimus Ducum Spoletanorum et Abbatum p. 295 hat, DCCIII Faroaldus Dux), sagt Sigonius, Trasemundo, Spoletanorum Duce mortuo, successit Faroaldus filius, isque cum Volchila fratre ditionem administravit. Paulus Diaconus (Lib. VI. Cap. 30) erzählt: Igitur defuncto Trasemundo duce Spoletanorum, Faroaldus filius ejus in loco patris est subrogatus. Denique Wachilapus germanus fuit Trasemundi, et cum fratre pariter rexit eundem ducatum. Sigonius hat also aus Faroald's Vatersbruder Wachilap dessen Bruder gemacht. Aus der Bemerkung des Paulus Diaconus läßt sich schließen, daß Wachilap seinen Bruder Thrasimund überlebt und Faroald eine Zeit lang mit seinem Vatersbruder Wachilap das Herzogthum Spoleto regiert habe. Wenn ein Brief des Herzogs Faroald II. (nämlich Faroaldi, II. Ducis Spoletani, Epistola ad Johannem VII. Romanorum Pontificem pro Monasterio Farfense) und die darauf erfolgende Bulla Johannis VII., qua Monasterio Farfensi privilegia varia concedit (beide bei *Muratori*, Rer. Italic. Scriptt. T. II. P. II. p. 330—333) echt wären, so ließe sich erweisen, daß Faroald bereits im J. 705 das Herzogthum Spoleto regiert habe; denn die genannte Bulle, in welcher gloriosus filius noster Faroaldus Dux Spoletanorum erwähnt wird, hat das Datum Data pridie Kal. Julii imperante Domno nostro piissimo PP. Augusto Tiberio Anno VIII. P. C. ejus Anno VI. sed et Theodosio, atque Constantino. Aber beide, Faroald's Brief und des Papstes Bulle, sind aller Wahrscheinlichkeit nach unecht; s. Muratori's Anmerkung dazu col. 335. not. 6, welche wir weiter unten mittheilen.

der Ravenater; aber sie wurde auf Befehl des Königs Luitprand den Römern (Griechen) wiedergegeben [5]). Faroald II. schenkte den Klöstern viel, vornehmlich dem Kloster Farfa [6]). Gegen ihn stand sein Sohn Thrasimund auf, machte ihn zum Cleriker, und bemächtigte sich seiner Stelle [7]) (nämlich des Herzogthums [8])), im J. 724 [9]). Muratori [10]) bemerkt Folgendes: Bernardinus, Graf von Campello [11]), läßt hier seiner Einbildungskraft den Zügel schießen, indem er uns die Bewegungsgründe und die Beschaffenheit dieser Empörung abbildet; wir wissen aber nichts mehr davon, als das Wenige, was Paulus hiervon aufbehalten hat. Außerdem hat Faroald der Andere vermuthlich die Abtei des heiligen Petrus zu Forentillo gestiftet, welche hernach ein berühmter heiliger Ort wurde, wohin er sich begab, und seine übrige Lebenszeit daselbst zubrachte. (*Ferdinand Wachter.*)

Farobaea *Schrank*, s. Senecio.

FARQUHAR oder **FARQHAR** (George), geb. 1678 zu Londonderry in Irland, erhielt eine literarische Erziehung in dem Trinity-Collegium zu Dublin. Der Eindruck einer theatralischen Vorstellung war so mächtig, daß er jener Lehranstalt entlief, und sich einer Schauspielertruppe anschloß, die in den Vorstädten von Dublin ihr Wesen trieb. Obgleich jung, gut gewachsen und gebildet, fand Farquhar doch als Schauspieler keinen Beifall. Ein unglücklicher Vorfall brachte ihn nach England. Als Guyomar in Dryden's Tragödie The Indian Emperor hatte Farquhar aus Versehen statt eines Rappiers einen wirklichen Degen bekommen, mit welchem er den Schauspieler, der die Rolle des Vasquez hatte, tödtlich verwundete. In Verzweiflung darüber verließ er in seinen Theaterkleidern die Bühne und irrte halb sinnlos in den Straßen Dublins umher. Zufällig fand er einen Freund, der sich nach England einschiffen wollte, und ihn (1696) nach London mitnahm. Der berühmte Schauspieler Wilkes, dem er dort vorgestellt ward, merkte bald, daß Farquhar zum dramatischen Dichter geboren sei. Er nahm ihn bei sich auf, gab ihm, was er brauchte, und leitete ihn bei dem Entwurf seines ersten Stücks: Love and a Bottle, das 1698 mit Beifall aufgenommen ward. Durch einen andern Gönner, den Lord Orrary, erhielt Farquhar eine Lieutenantsstelle bei einem Regiment in Irland. Er soll Beweise von persönlicher Tapferkeit gegeben haben. Seine militairischen Verhältnisse, in denen er an Welt- und Menschenkenntniß gewann, boten ihm den Stoff zu seinem Lustspiel: The recruiting Officer. Ohne Vernachlässigung seines Dienstes blieb F. als dramatischer Dichter thätig. Er schrieb noch einige Stücke, unter denen The constant Couple das Glück hatte, 35 Mal in einem Frühjahre aufgeführt zu werden. Farquhar wußte den Geschmack seines Publicums zu treffen, und führte dabei ein galantes und lustiges Leben. Nach manchen Liebesabenteuern verheirathete er sich zuletzt. Seine Lage verschlimmerte sich, weil er, nie gewöhnt an Sparsamkeit, mehr ausgab, als er erwarb. Er sah sich genöthigt seine Officierstelle zu verkaufen, und ward um den Kaufpreis betrogen. Kummer und Mismuth beschleunigten seinen Tod im J. 1707, dem 30. Jahre seines Lebens.

Unter den englischen Dichtern, die zu Ende des 17. Jahrh. ihren Vorgängern in der Gunst des Publicums den Rang abgewannen, war Farquhar einer der ersten. Komische Kraft und Fülle des Witzes standen ihm, wie wenigen, zu Gebote. Seine Talente hätten eine sorgsamere Ausbildung verdient. Wie er über die dramatische Kunst dachte, zeigt sein Discourse upon Comedy [1]). In dieser kleinen Abhandlung, die er in Briefform an einen Freund richtete, spricht Farquhar über die Poetik des Aristoteles, den er zwar als Philosophen gelten läßt, doch ihm zum Vorwurfe macht, daß er nicht tief genug eingedrungen in das Wesen der dramatischen Kunst, und daher nicht für alle Zeiten und Völker als Muster gelten könne, zumal, da er nur die Bühne zu Athen vor Augen gehabt [2]). Farquhar war der Meinung, jeder dramatische

---

5) *Paulus Diaconus* Lib. VI. Cap. 44. pag. 504. 505. 6) Chronicon Vulturnense ap. *Muratori*, Rer. Italic. Scriptt. T. I. P. II. p. 401. Das Chronicon Farfense (ap. *Muratori* l. l. T. II. P. II. col. 330) bemerkt: — — — *Faroaldus gloriosus Dux Spoletanus*, in somnio a Beata Dei Genetrice jussus multa Farfensi Monasterio erogavit, et expensas direxit, plurimasque donationes, praecepti per paginas huic sacro Monasterio erogavit, quae prae longinquitate temporum, et incuria custodum multa, nunc minime cernuntur. Antiquissimi tamen hujus loci venerabiles seniores referebant nobis, sibi ab anterioribus relata verace relatione, quod idem Dux Deo sibi suggerente, et Sanctissima Genetrice, huic sacro Coenobio, et Domino Thomae obtulerit XI Curtes, et per eas singulas modia terrarum XI millia simul congruentia. Acquisivit etiam idem Serenissimus Dux suo obtentu huic Monasterio optimam perfectamque omnium rerum, vel possessionum libertatem a Domino Joanne, ni fallor, VI Papa, cui ob hoc in hunc modum precarias direxit literulas. Nun kommen der Brief des Herzogs Faroald II. von Spoleto und die Bulle des Papstes Johann, welcher, wie aus dem Date zu schließen, der siebente sein muß. Der Brief und die Bulle sind aber aller Wahrscheinlichkeit nach unecht. Am Schlusse desselben heißt es nämlich: Post autem relectâ Epistolâ petimus, ut eorum Monasterio reddatur pro perpetua securitate. Hierzu bemerkt Muratori (Col. 331): Suspicionem aliquam confictae serius Epistolae haec mihi movent. Ut quid enim petere, ut Romanus Pontifex Farfensibus Epistolam hanc reddat, quam ipsi ab eodem Faroaldo Duce brevius impetrare poterant? Posteriora tempora exemplum hujus rei suppeditare possunt. Nescio an et illa Secula quid simile ostendere possint. Nach Einschaltung der päpstlichen Bulle fährt das Chronicon Farfense (Col. 333) fort: Dedit quoque praefatus *Dux gloriosus Faroaldus* huic Monasterio res in Comitatu Reatino, loco ubi nominatur Civianus, per designata loca, et eorum vocabula per mensuram modiorum MDCX fines ejus ab una parte Frontini usque Maclam Felchosam, et Cryptam Machelmi infra suos fines, et omnia in omnibus; et sunt ibi constructae Ecclesiae tres, id est Sancti Sabini, Sancti Sebastiani et Sanctae Anatoliae, cum XII manentibus. 7) *Paulus Diaconus* Lib. VI. Cap. 44. p. 505. 8) Catalogus Imperatorum et Pontificum Romanorum vor dem Chronicon Farfense Col. 302. 9) Index vetustissimus Ducum Spoletanorum et Abbatum Farfensium p. 295. 10) Geschichte von Italien. 4. Bd. S. 282. 11) Storia di Spoleti Lib. XII. c. 13.

1) In dem ersten Bande der Works of the late ingenious Mr. *George Farquhar*. (London 1742.) 2 Voll. Es ist dies die achte Ausgabe von des Dichters gesammelten Werken. 2) Die

Dichter müsse sich nach dem Geschmack seines Publicums richten. Nach seiner in dem erwähnten Discours aufgestellten Theorie war ihm ein Lustspiel nichts anderes, als „eine gut erfundene kleine Geschichte, artig erzählt, als ein angenehmes Vehikel für Rath und Tadel [3])." An der Würde der Kunst lag ihm wenig. Durch seine Lustspiele wollte er nur sein Publicum ergötzen. Es gelang ihm durch seinen unerschöpflichen Humor, durch die sinnreiche und fast immer interessante Erfindung in seinen Stücken, durch den raschen und muntern Gang der Handlung. Die Zeichnung seiner Charaktere, größtentheils nach dem Leben, gelang ihm meisterhaft. In einzelnen Hauptrollen soll er sich selbst geschildert haben. Durch eine ungemeine Leichtigkeit des Dialogs wußte er seine komischen Situationen noch zu heben. Der feststehende Typus für die meisten seiner Charaktere war ein kecker Übermuth, mit einem Gemisch von Leichtsinn und Gutmüthigkeit vereinigt. Mit Grund aber trifft ihn der Vorwurf, daß er sich einer gewissen Derbheit nie ganz enthalten konnte, die durch unanständige Scherze das moralische Gefühl verletzt.

„Im Ganzen genommen," sagt Hugh Blair, „ist die Anlage von Farquhar's Stücken immer unmoralisch. Der Charakter eines Wüstlings, freie Liebeshändel und ausschweifende Lebensart sind die Gegenstände, die uns vom Anfange bis zu Ende dargestellt werden, als ob die Versammlung eines großen und gesitteten Volks nur durch Darstellung des Lasters unterhalten werden könnte. Besonders auffallend ist bei diesem Schriftsteller der Mangel an feinem Gefühl in der Zeichnung weiblicher Charaktere. Nichts kann schiefer sein, als seine Schilderung eines tugendhaften und edelgesinnten Frauenzimmers. Genau betrachtet kommen in seinen sämmtlichen Stücken nur zwei weibliche Charaktere vor: Frauenzimmer von freier Denkungsart, oder Frauenzimmer von affectirtem Anstande; das letztere, so oft Farquhar versucht, einen tugendhaften weiblichen Charakter auftreten zu lassen."

Dem Geschmack seiner Zeitgenossen scheinen gleichwol Farquhar's Lustspiele, ungeachtet ihrer Frivolität, sehr behagt zu haben. Außer den bereits genannten Stücken schrieb er noch die Lustspiele: **Sir Harry Wildair; The Stage-Coach; The Twin Rivals** und **The Beaux' Strategem.** Das zuletztgenannte Lustspiel, während des Dichters letzter Krankheit innerhalb sechs Wochen geschrieben, erhielt sich lange mit ausgezeichnetem Beifall auf der Bühne. Dies Glück verdankt es weniger der kunstvollen Anordnung des Ganzen, als der äußerst gewandten Behandlung einzelner Situationen. Besonders fesseln darin die Abenteuer zweier junger lebenslustiger Leute, die ihr Vermögen verschwendet, und durch eine zwiefache reiche Heirath endlich ihr Glück machen. Archar, der sich für Aimwell's Bedienten ausgibt, doch überall Kopf und feinere Erziehung verräth, hat das Glück, Mrs. Sullens für sich einzunehmen. Vorzüglich gelungen und von echt komischem Effect ist besonders die Scene, wo es zwischen ihr und ihrem grämlichen und ungefälligen Manne zur Scheidung kommt [4]). (*Heinrich Döring.*)

FARR (Samuel), ein englischer Arzt, 1741 zu Taunton geboren, machte seine Vorstudien zu Warington, und studirte dann in Edinburgh Medicin. In Leyden promovirte er im J. 1765, und ließ sich dann in seiner Vaterstadt nieder, wo er als Praktiker, wie als Schriftsteller sich auszeichnete. Er starb im J. 1795.

Schriften: Diss. de animo ut causa morborum. (Lugd. Batav. 1765. 4.) An essay on the medical virtues of Acids. (Lond. 1769. 12.) A philosophical Inquiry into the nature, origin and extent of animal motion, deduced from the principles of reason and analogy. (Lond. 1771.) Aphorismi de Marasmo, ex summis medicis collecti. (Lond. 1772. 12.) (Mit einigen Zusätzen von Königsdörfer herausgegeben. Altenburg 1774.) Inquiry into the propriety of the Blood-letting in consumption. (Bristol 1775.) (Untersuchung, ob es wohl sei, bei der Schwindsucht Blut zu lassen. Aus dem Englischen. Altenburg 1776.) Observations on the character and conduct of a physician. (Bristol 177...) The History of Epidemics by Hippocrates, in seven books, translated into English from the Greek, with notes and observations etc. (Lond. 1781. 4.) The Elements of medical jurisprudence; to which are added directions for preserving the public health. (Lond. 1788. 8. Sec. Ed. Lond. 1811. 12.) (Eine mit Zusätzen versehene Übersetzung der Elementa medicinae forensis von Faselius.)

Außerdem finden sich einige Abhandlungen von Sam. Farr in Zeitschriften, z. B. über die Anwendung der Canthariden bei Wassersuchten in den Mém. of the med. Soc. of London. 1789. (T. II. p. 132.) (*F. W. Theile.*)

Farrnkräuter, s. Filices.

FARSETIA. Diese Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 15. Linné'schen Classe und aus der Untergruppe der Alyssinen der Gruppe der Siliculosae der natürlichen Familie der Cruciferae hat Ant. Turra (Diss. de Farsetia. Vincent. 1765. 4.) so genannt nach dem venetianischen Edelmann Filippo Antonio Farseti; Linné

Stelle lautet im Original: I have talk'd so long to lay a foundation for these following conclusions: Aristotle was no Poet, and consequently not capable of giving instructions in the art of poetry; his Ars Poetica are only some observations drawn from the works, and not any of the essential principles on which they are compiled. That without giving himself the trouble for searching into the nature of poetry, the has only complemented the heroes of wit and valour of his age, by joining with them in their approbation, with the difference that their applause was plain, and his more scholastick.

3) „A well framed tale, handsomely told, as an agreable vehicle for counsel and reproof."

4) s. Memoirs of the life of George Farquhar vor dem ersten Bande seiner Werke. *Cibber's* Lives of the English Poets. T. III. p. 124 sqq. Eschenburg's Beispielsammlung zu s. Theorie der schönen Wissenschaften. 7. Bd. S. 270 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 8. Bd. S. 159 fg. A. W. Schlegel's Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur. 2. Th. 2. Abtheil. S. 326 fg. Allgemeines Theaterlexikon (von Blum, Herloßsohn und Marggraff). 3. Bd. S. 236 fg.

vereinigte sie mit Cheiranthus, R. Brown (Hort. kew. ed. 2. IV. p. 96) und Candolle (Syst. II. p. 288) stellten sie wieder her und zogen Fibigia *Medicus* (Gen. I. p. 90. t. 2. fig. 23) dazu. Char. Der Kelch geschlossen, an der Basis mit zwei Säckchen versehen, die Corollenblättchen ganzrandig; die kürzeren Staubfäden sind bisweilen gezähnt; das mehrsamige, ungestielte, elliptische oder kreisförmige, mit dem kurzen Griffel gekrönte Schötchen hat flache Klappen; die Samen sind geflügelt, die Samenlappen anliegend. Candolle (Prodr. I. p. 157) zählt sieben Arten hierher, welche als Halbsträucher und zweijährige Kräuter mit ganzrandigen, graubehaarten Blättern und gelben oder röthlichen Blumen, im Gebiete des Mittelmeeres und im Morgenlande wachsen. Z. B. F. aegyptiaca *Turr.* (l. c. Cheiranthus Farsetia *L.* mant. p. 94. *Desfontaines* fl. atlant. II. p. 89. t. 160) an der Nordküste Afrika's. (*A. Sprengel.*)

FARSIOUT, FARSCHUT, Stadt in Oberägypten, der Insel Nejagheye gegenüber, doch eine Meile tiefer ins Land. Die Stadt ist schlecht gebaut und zerfallen, doch ihre Lage in einer fruchtbaren, wohl bewässerten Ebene angenehm. Die Türken haben hier eine Moschee und die Propaganda ein Franziskanerhospiz, das von dem Kloster zu Achmim dependirt. Bei einigen Reisenden wird die Einwohnerzahl, gewiß übertrieben, auf 10,000 angegeben; unter ihnen befinden sich nicht wenige Christen. (*Daniel.*)

FARSUND, ein Ladeplatz an der südwestlichen Spitze Norwegens, Amts Lister und Mandal, Voigtei Lister, Kirchspiels Vandsöe, an einer Meerenge, durch welche der Meerbusen Farsund seinen Auslauf in das Meer hat, 5¼ Meilen von der Stadt Mandal. Alt, aber lange unbedeutend, hob der Ort sich in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. allmälig, erhielt 1777 die Rechte eines Ladeplatzes, 1782 eine eigene Kirche und 1787 waren hier schon 324 Einwohner. Im J. 1795 erhielt Farsund endlich gleiche Handels- und Schiffahrtsgerechtsame mit Fleckefjord und eine eigene Zollstätte, und darf nun hier alle Art ausländischer Handel getrieben werden. Bei der Volkszählung im J. 1801 hatte der Ort 496 Seelen in 107 Familien, und im J. 1815 560 Einwohner; im J. 1825 fand man 135 Häuser und 805 Einwohner, unter welchen eilf Kaufleute und zehn Schiffer ꝛc. (im J. 1835 929 Einwohner). — Die von Grund aus gemauerte Kirche ward 1785 eingeweiht unter dem Namen „Erlöserskirche;" sie gehört zwei Kaufleuten, die die Kosten hergaben. Eine Schule besteht. — Die Handelsbürger des Orts, wie die von Mandal und Fleckefjord, gehören unter den Magistrat zu Christiansand, wohin sie schatzen; sonst gehört der Ort zum Gerichtsbezirk Helvig, dessen Richter in Farsund wohnt und dort Polizeimeister ist. Eine Posterpedition ist angelegt worden. Der Zolldistrict erstreckt sich von Lindesnäs im Osten bis nach Qvinnesdals- oder Fedde-Fjörden im Westen. An Fabriken findet man eine Reiferbahn und zwei Tabaksfabriken; eine 1803 errichtete Fabrik zur Bereitung von Farbe aus Steinmoos, welche in den J. 1806—1814 50,294 Pfund ausführte, ist wieder eingegangen und statt ihrer 1824 eine Branntweinbrennerei angelegt worden. Im Orte trifft man zwei Schiffswerfte, außerhalb desselben zwei andere. Handel und Seefahrt, Ausbesserung haverirter Schiffe sind Hauptnahrungszweige; während des 1807 eröffneten Krieges war die Kaperei sehr gewinnreich. Man trieb von hier aus Häringsfang bei den Shetlandsinseln, indem man 1798 die Anwesenheit holländischer Fischer zur Erlernung der holländischen Weise benutzte. Jetzt bildet der Frühlingshäring von Skudesnäs, wozu im J. 1825 29 kleine Fahrzeuge vom Zolldistrict ausliefen, den bedeutendsten Export. Auch viele Dorsche, Lachse und Hummern werden ausgeführt, letztere auch in eigenen Schiffen, während sonst der norwegische Hummerhandel mit fremden Schiffen betrieben wird. An Felssteinen holen die Holländer gewöhnlich zehn oder mehr Ladungen. An Steinmoos wurden im Jahr 1825 106,306 Pfund exportirt. — Die Einfuhr besteht in Korn, Salz, Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker ꝛc. Farsund besaß im J. 1825 64 Schiffe mit 1021 Lauglasten, wovon 20 mit 482½ Lauglasten dem Orte, die übrigen dem Zolldistrict gehörten. Unter diese Zahl sind die kleinen Fahrzeuge bis zu vier Lasten nicht gerechnet.

Bei Farsund selbst ist ein ziemlich guter Hafen, der auf Sandgrund 6—7 Klafter Tiefe hat; doch treibt harter Südost etwas See ein. Um herauszukommen braucht man nördlichen Wind. Egvaag und Lotshavn sind die viel besuchten Außenhafen. Zum Schutz haben die Einwohner drei Batterien, jede mit vier Kanonen, errichtet; doch scheint nur die sogenannte äußere Batterie von einiger Wichtigkeit zu sein. (*v. Schubert.*)

FARTUSCH, FARTASCH, FARTAK, eine Gegend in der Landschaft Schadschan, wo der beste Gummi gefunden wird, an der arabischen Küste Hadramaut. Darin die Seestadt gleiches Namens. De l'Isle und Thevenot schildern ein besonderes Königreich dieses Namens. Wellstedt (Reisen in Arabien. II, 334) erwähnt nur ein Vorgebirge Ras el Fartak. (*Daniel.*)

FARUS, FARA, der Bundesgenosse Radulf's, war Chrodwald's Sohn. Muthmaßlich ist dieser Chrodwald derselbe, welchen der Frankenkönig Dagobert I. hatte umbringen lassen. Chrodwald war, wie man ebenfalls vermuthet, ein Großer aus dem Geschlechte der Agilolfingen. Farus verband sich mit dem Herzoge Radulf von Thüringen, als dieser sich von dem Frankenkönige Siegbert III. (oder nach anderer Zählung II.) unabhängig machen wollte. Der König bot im Jahre 640 alle austrasischen Leudes zur Heerfolge, und setzte über den Rhein. Nachdem er auch aus allen Gauen diesseit des Rheines die Krieger an sich gezogen hatte, wandte er zuerst seine Waffen gegen Farus. Dieser fiel in der Schlacht, und all sein Volk, das dem Schwert entging, ward in die Gefangenschaft geführt [1]). Hierauf ging der nach

1) *Fredegarius Scholasticus*, Chron. Cap. 87 ap. *Freher*, Corp. Hist. Franc. T. I. p. 149. F. Wachter, Thüringische und obersächsische Geschichte. I. Th. S. 57.

Thüringen eilende Siegbert mit dem Heere durch Bugonia (Buchonia, den Buchenwald). Deshalb muthmaßet Eckhart [2]), daß Farus Wetterau, Heſſen und die Umgegend beſeſſen. Nach von Leutſch's Muthmaßung gehörten dem Farus die Gaue Logenaha superior, Hessi saxonicus und franconicus, und Grabfeld occidentalis oder die Silva Buchonia nebſt Netere [3]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FARVARDIANS (perſ. Rel.). die zweite Hälfte der Gatahs, d. h. der letzten zehn Tage des Jahres. In dieſen letzten fünf Tagen beſuchen die Seelen der Verſtorbenen die Erde und zwar thun dies nicht blos die ſeligen, ſondern auch die verdammten Geiſter, und kommen zu ihren Angehörigen. Man feiert ihnen daher Todtenfeſte, die auch Gatahs heißen, und welche mit möglichſter Pracht begangen werden, um die Seelen würdig aufzunehmen. Die Häuſer werden gereinigt und ausgeſchmückt und man verläßt ſie nicht, damit die Seelen immer ihre Angehörigen finden können. Beſonders werden die fünf letzten Tage zu Darunsfeſten, d. i. Freudentagen verwendet; man feiert an denſelben Izeſchne, Darun und Vendidad, wofür der Prieſter ein neues Kleid erhält. Den Anfang macht das Ableſen Afergan's. Der dienſtthuende Prieſter hat Blumen (8 oder 5), Früchte, Milch, Wein und Fleiſch (oder für das letztere Reis und Gebacknes) vor ſich. Gewöhnlich ſind zwei Prieſter da, der eine hat die Rolle des Djuti (eigentlichen Prieſters), der andere die des Raspi (Diakonus, Gehilfe). Vor dem Anfange der heiligen Ceremonien wirft der Prieſter Sandelholz und anderes Räucherwerk in das Feuer, worauf die eingeführten Recitirungen geſchehen. Die Parſen, welche dabei den Ort der heiligen Handlung umgeben, ſprechen: Das iſt der Wille Ormuzd. Man ſehe Zend-Avesta überſ. v. Kleuker 3. Th. S. 244. (*Richter.*)

FARVARDIN (perſ. Myth.), der Ized, welcher jedem 19. Tage des Monats vorſteht und den erſten Frühlingsmonat beherrſcht. Er gibt Kraft und Licht, und für ſeinen Tag im Monat iſt ein eignes Gebet, Jeſchts-Farvardin, vorgeſchrieben. Zend-Avesta von Kleuker 3. Th. S. 195. 196. Bun-dehesch Cap. 25. Geschts-Sadés n. 31 und 93. (*Richter.*)

FARVEL, das ſüdlichſte Vorgebirge von Grönland, auch Statenhuk genannt. (*v. Schubert.*)

2) Comm. de Franc. Orient. T. I. p. 213. 3) Markgraf Gero S. 223.

Ende des einundvierzigſten Theiles der erſten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

AE
27
E7
Sect.1
Bd.40-
41

Ersch, Johann Samuel
Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Not wanted in RBSC

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 10 16 10 002 4